Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands

—

Vierundzwanzigster Jahrgang

1914

Berlin 1914
Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands
(C. Legien)

Streikbrecher in den Vereinigten Staaten, Gesetzentwurf gegen bewaffnete 224.
Streikpostenverordnung, Eine sächsische 435.
Tarifgesetzes für Deutschland, Zur Frage eines 187*.
Tarifvertrag, Der 387*.
Vereins- und Versammlungsrecht im Reichstage, Das 93.
Wirtschaftspersonals in der Schweiz, Gesetzlicher **Schutz des 172*.**
Wohnungsgesetzes und Wohnungszwang beim Arbeitgeber, **Entwurf eines preußischen 3*.**
Zuchthausgesetz, Das schwedische 508.

Statistik und Volkswirtschaft.

(Vergl. auch die „Statistischen Beilagen" im Anhang.)
Angestellten, Die wirtschaftliche Lage der 450.
Arbeitsdauer in den Vereinigten Staaten von Amerika 208*.
Arbeitslosenfürsorge der Gemeinden, Die **661.**
Arbeitslosennot, Maßnahmen zur Linderung der **513.**
Arbeitslosenversicherung 1912/13, Die dänische 117*.
Arbeitslosigkeit in Wien, Statistische Nachweise über die 491.
Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenfürsorge in der deutschen Metallindustrie 158*.
Arbeitslosigkeit und Krisis im Berliner Schneidergewerbe 317.
Banksicherheit und der Krieg, Die 488*.
Baugewerbe, Lohn und Arbeitszeit im deutschen 174*.
Bergwerke und verwandte Betriebe in den Vereinigten Staaten von Amerika 565*.
Buchdruckgewerbe, Von der Tarifgemeinschaft im 146*.
Caféangestellten und Hoteldiener, Die Lage der 563*.
Englands Handelskrieg **653.**
Gewerkschaften während der ersten Kriegswochen **554**; während der Kriegszeit **625**, 640, 652.
Gewerkschaften im Jahre 1912, Die französischen 132*.
Internationaler Bericht über die Gewerkschaftsbewegung vom Jahre 1912: **233, 249, 265.**
Italienische Bevölkerung und der Krieg, Die 576.
Kohlenbergbau, Schüttelrutschen im 131*.
Konfektions- und Wäscheindustrie, Konventionen in der 563.
Landwirtschaft im Jahre 1913, Die deutsche 573*.
Lebenshaltung und Löhne der britischen Arbeiterklasse 191*.
Lebensmittelversorgung Deutschlands während der Kriegszeit, Zur 516.
Lohnforderungen, Ein bürgerlicher Gelehrter über die Notwendigkeit von 191*.
Lohnsystem, Wieder ein neues 100.
Taylors Arbeitsmethode 39*.
Taylorsystems auf den Arbeitslohn, Wirkungen des 189*.
Taylorsystem, Urteile über das 129*, 451.
Taylorsystems, Zur Abwehr des 325.
Werkbund-Ausstellung in Cöln, Die 473.
William Schmidt, Der Taylormann 208.
Wirtschaftsgetriebes, Die Störungen des 515.
Wirtschaftliche Rundschau 21*, 54*, 81*, 116*, 145*, 173*, 207*, 237*, 269*, 307*, 329*, 361*, 407*, 437*, 473*, 533*, 548*, 571*, 589*, 605*, 620*, 635*, 657* — Davon insbesondere: Amerika 307; Anleihen des Reichs und Preußens 54, 548, 635; Arbeitslosigkeit in Amerika 307; Außenhandel 533; Ausfuhrverbote und -erleichterungen 533; Baumwolle, Jute 618; Depositensparkassen 473; Detailhandel und Warenhauskrisis 237; Einwanderung in Amerika 116, 307; Eisenproduktion und Ausfuhr 81, 207, 269, 329, 571, 618; Emissionsstatistik 21, 116, 437; Geldmarkt 21, 116, 207, 307, 361, 407, 437, 473; Geldverfassung und Reichsbank 635; Getreidepreise und -produktion 571, 605; Großbanken 173, 269; Hypothekenbanken 21, 437; Kartoffelpreise 589, 605; Kohlenproduktion und -ausfuhr 81, 207, 618, 657; Kohlensyndikat 145, 657; Konkursstatistik 329; Kupfer 618; Mannesmannwerke 269; Metallmarkt und -preise 657; Oeffentlicher Bedarf und Produktion 21; Reichsbank 173, 407, 635; Rohstoffmarkt 618; Rußland 361; Schiffahrt 116, 329, 533; Transport 533; Wirtschaftserschütterungen 473, 533; Zuckermarkt 571.

Soziales.

Akademische Unterrichtskurse für Arbeiter 193.
Arbeitsbeschaffung für Frauen und Mädchen 548.
Burgfrieden in der Sozialpolitik 631.
Gesellschaft für soziale Reform und Angestellte 255*.
Gesellschaft für soziale Reform, Kundgebung für Fortführung der Sozialreform 270*, 317*.
Schweizerischen Arbeiterbund, Vom 159.
Siebzigjähriger, Ein 659.
Sozialmoral 577.
Terrorismus und Volksempfinden **61, 79.**
Wie werden Arbeiterinteressen vertreten? **127*.**

Arbeiterbewegung.

Bosnien-Herzegowina. Gewerkschaftliches aus Südost-Europa 262*.
Bulgarien. Gewerkschaftliches aus Südost-Europa **357.**
Dänemark. Lage der Metallarbeiter 638.
Deutschland. Allgemeines.
Abwehr der Geschäftshuberei, Zur 83*.
Agitation unter den Arbeiterinnen, Neue Gründe für die Förderung der 238*, 408*.
Arbeiter-Abstinentenbewegung, Aus Deutschlands 315*; Einige Richtigstellungen 376*.
Arbeiterjugend, Aufruf an die 498.
Arbeiterstenographen, Die deutschen 262.
Arbeitslosenversicherung, Denkschrift zur 55.
Arbeitsverhältnis in den Betrieben der Arbeiterbewegung, Beiträge zum **49**, 83, 95*, **153.**
Bankbeamten, Solidaritätsaktion der Gewerkschaften und die 70.
Bildungsarbeit der Gewerkschaften, Die 133*.
Egoismus, aber keine Solidarität, Nackter 261*.
Etzel, M., † 647.
Familienunterstützung durch die Gewerkschaften, Beschluß der Vorständekonferenz betr. 566.
Familienunterstützung durch die Gewerkschaften 596*.
Frank, L., † 549.
Generalkommission der Gewerkschaften, Jahresbericht für 1913 **281**; Kassenbericht 287; Bericht des Centralarbeitersekretariats 291; Unterstützungsvereinigung 294.
Gewerkschaften in den ersten **Kriegswochen 554**; während der **Kriegszeit 625**, 640, **652.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen. Die **Leitartikel** sind durch **Sperrdruck** und **fette Seitenziffern**, die größeren Aufsätze durch einen Stern (*) neben der Seitenziffer kenntlich gemacht.

Der **literarische** Teil (Abhandlungen, Besprechungen und Verzeichnisse) ist in den **Literatur-Beilagen im Anhang** enthalten.

Die Statistiken der deutschen Gewerkschaften suche man in den Statistischen Beilagen im Anhang.

Die auf die **Rechtspraxis bezüglichen Abhandlungen sind in den Arbeiterrechtsbeilagen im Anhang zu finden.**

Die Adressenverzeichnisse befinden sich in den Adressen-Beilagen im Anhang.

Man beachte das Spezial-Inhaltsverzeichnis des Anhanges (nach S. 668).

Beim Aufsuchen einzelner Nummern des Jahrganges oder der Beilagen benutze man die Nummernangabe am Fuße jeder Seite.

Gesetzgebung und Verwaltung.

(Vergl. auch „Hygiene und Arbeiterschutz" sowie „Arbeiterversicherung".)

Arbeiterschutz in gesundheitsschädlichen Industrien, Französischer **33**.
Arbeitslosenfürsorge, Die Gemeinde Wien und die 53.
Arbeitslosenfürsorge in Deutschland, Die Fortentwicklung der öffentlichen 203*.
Arbeitslosenfürsorge der Gemeinden, Die **661**.
Arbeitslosenfürsorge, Zur 630.
Arbeitslosennot, Maßnahmen zur Linderung der **513**.
Arbeitslosenunterstützung in Berlin 515; in Braunschweig 656; in Mannheim 144; staatliche, in Frankreich 20*.
Arbeitslosenunterstützung, Zur gemeindlichen 580*.
Arbeitslosenversicherung, Eine amtliche Denkschrift zur 35*.
Arbeitslosenversicherung im Auslande 65*; städtische in Zürich 360*, 656.
Arbeitslosenversicherung im Landtage von Baden 436*; Reuß j. L. 222; von Württemberg 125.
Arbeitslosenversicherung während des Krieges 540*.
Arbeitslosigkeit, Amtliche Vorschläge zur Einschränkung der 531*, 539*.
Arbeitslosigkeitsmaßnahmen während des Krieges 523.
Arbeitsrechts, Die Vereinheitlichung des 320*.
Arbeitszwang für Kriegsbedürfnisse 587.
Armenpflege da? Sind Gewerkschaftsgelder zur Bestreitung der städtischen 645*.
Ausblick, Ein **643**.
Ausweisungspraktiken, Preußische 172.
Bergarbeiterinnen, Frauen als 500.
Bundesratsentschließungen und Gewerkschaften 38*; zur Sozialpolitik 52.
Einigungsämter und Schiedsgerichte in Argentinien 99.
Englands Handelskrieg **653**.
Erfinderrecht der Angestellten und Arbeiter 64*.
Fabrikgesetzes, Die Erledigung des schweizerischen 7*, 256, 449*.
Freizügigkeit in Oesterreich, Eine Bedrohung der 222.
Gärtnereiausschüsse bei den Landwirtschaftskammern 112*.
Gegenwärtigen Lage, Zur 498*.
Gehalts- und Lohnherabsetzungen, Die bayerische Kriegsverwaltung gegen 596.
Gewerbeaufsichtsbeamten in Preußen, Die Befugnisse der 63.
Gewerbeaufsichtsbeamten, Jahresberichte für 1913· von Braunschweig 448*; Hamburg 490*; Hessen 470*; Preußen 390*; Württemberg 403*.
Gewerkschaften, Vom Kesseltreiben gegen die 344.
Gewerkschaftsfragen und Parlament in Großbritannien 115*.
Hausarbeiter, Zur Errichtung von Fachausschüssen für 236*, **433**.
Heeresverwaltung und Arbeiterbeschäftigung 579*, 596, 612.
Heimarbeit in der englischen Gesetzgebung, Regelung der 67.
Höchstpreise für Nahrungsmittel, Zur bundesrätlichen Festsetzung der **609**, 610; für Kartoffeln 630.
Kaligesetzes, Keine Aufhebung des § 13 des 587.
Koalitionsrecht im Reichstage, Anträge betr. 38.
Koalitionsrecht in Deutschland, Das **170, 185, 201, 217**.
Koalitionsrecht in Württemberg, Schutz des 172.
Koalitionsrechts, Zur Geschichte des **313**.
Konkurrenzklauselfrage, Zur 80, 157.
Krankenkassenbeamte, Preußischer Regierungserlaß über 141*, 143*.
Krieg: Kriegsgefahr **469**; Kriegslage 498*; Kriegsgesetze **505**; Kriegstagungen des Reichstages 489, 643*; Kriegsfürsorge und Reichspostverwaltung 500; Heeresverwaltung 579*, 596, 612; Kriegsfürsorge in Preußen **585**; Zwangsenteignungsmaßnahmen 547*; Kriegskrankenkassen 618*; Kriegswochenhilfe für Ehefrauen 644; Kriegsgefangene als Landarbeiter, Russische 596.
Krieg und die soziale Pflichten, Der **521, 529, 537, 545, 569**.
Kriegserrungenschaften und -forderungen, Soziale **633**.
Kriegsmaßnahmen in Dänemark, Soziale 588*.
Kriegswirkungen und soziale Maßnahmen in Schweden 603*.
Miet-Einigungsämtern, Zur Errichtung von 656.
Ministerbesuch bei den Gewerkschaften 629*.
Organisationsrechts in den Vereinigten Staaten von Amerika, Neuregelung des 646.
Organisationszwang und Organisationsfreiheit 270*.
Polizeiaufsicht, Unter 220*.
Reichskanzler, Eine Forderung an den 594*.
Schuldenrechts, Neugestaltung des 508.

Kürschner, Abrechnungen 43, 223, 241, 379; Kriegslage 549, 623; Kriegsmaßnahmen 535, 657; Organ über Sellmann-Prozeß 8.
Landarbeiter, Kriegslage 575; Kriegsmaßnahmen 517.
Lederarbeiter, Abrechnungen 179, 412, 567; Kriegslage 549, 623; Kriegsmaßnahmen 517, 582, 637; Verbandstag 9.
Lithographen u. Steindrucker, Abrechnungen 160, 310, 549; Brenner † 582; Kriegslage 607, 613; Kriegsmaßnahmen 517, 599, 607, 632, 657; Lehrlingscentrale 101; Redakteurwechsel 136, 210, 223; Reichskonferenz der Jugendleiter 429; Technik-Centrale 67*.
Maler, Abrechnung 412; Agitation 210; Kriegslage 575, 591, 623; Kriegsmaßnahmen 503, 510, 518, 535, 567, 649; Tobler † 159; Verbandstag 310; Vorsitzwechsel 310; Werkmeisterfrage 394.
Maschinisten, Heizer, Abrechnung 179; Kriegsmaßnahmen 510, 615; Verbandstag 84.
Metallarbeiter, Abrechnung 322; Internationale Beziehungen 638; Kriegslage 567, 575, 582, 591, 599, 607, 615, 623, 637, 649, 668; Kriegsmaßnahmen 510, 518, 615, 649; Massatsch † 657; Tarifstatistik 412; Uebertritt des Allg. Metallarb.-Verbands 84.
Notenstecher, Internationale Konferenz 210; Löblich † 439.
Porzellanarbeiter, Abrechnungen 136, 335; Kriegslage 591, 623; Kriegsmaßnahmen 518, 542, 637; Verbandstag 368, 503.
Sattler und Portefeuiller, Abrechnungen 147, 368; Arbeitslosigkeit 119; Hackelbusch † 335; Jubiläum des Verbandes 259; Kriegslage 524, 549, 624, 668; Kriegsmaßnahmen 503, 510, 518, 582, 599, 657.
Schiffszimmerer, Abrechnungen 120, 335; Kriegslage 631; Kriegsmaßnahmen 510, 524.
Schneider, Abrechnungen 160, 412; Agitation 223; Kriegslage 535, 550, 631; Kriegsmaßnahmen 518, 638; Lohnbewegungen 412; Organ über Streitentschädigungskassen 582.
Schuhmacher, Abrechnungen 160, 368, 542; Kriegslage 524; Kriegsmaßnahmen 510, 583; Verbandstag 56.
Steinarbeiter, Abrechnungen 9, 210; Erwerbslosenunterstützung 120; Kriegsmaßnahmen 518, 599, 624, 649.
Steinsetzer, Abrechnung 160; Kriegsmaßnahmen 518, 535.
Tabakarbeiter, Kriegsmaßnahmen 518, 524, 567, 599.
Tapezierer, Abrechnungen 147, 335; Agitation 210; Jubiläum des Verbandes 366; Kriegslage 518, 599; Kriegsmaßnahmen 503, 518, 524, 550, 599, 624.
Textilarbeiter, Kriegslage 615; Kriegsmaßnahmen 503, 567, 615; Prozeß Röhling 23.
Töpfer, Agitation 223; Kriegslage 599, 607, 638, 657; Kriegsmaßnahmen 503, 510.
Transportarbeiter, Abrechnungen 147, 311; Kartellvertrag 101; Kriegsmaßnahmen 503, 649; Schiedsgerichtsentscheid über Grenzstreitigkeiten 274, 311, 452; Verbandstag 43.
Xylographen, Abrechnung 261; Kriegsmaßnahmen 510.
Zimmerer, Abrechnungen 160, 210, 439, 599; Arbeitsverhältnisse 478; Arbeitszeit 380; Kriegslage 535; Kriegsmaßnahmen 503, 542, 638; Lohnkämpfe 335; Rückblick auf 1913: 9; Statistik über Lebenshaltung 56, 136; Tarifdifferenzen 452
Zivilmusiker, Abrechnungen 23, 194; Kriegsmaßnahmen 524, 637.

Frankreich. Bergarbeiterstreit 179*; Gewerkschaften im Jahre 1912: 132*; Gewerkschaften und Krieg 526, 575*; Gewerkschaftskrise 104.
Großbritannien. Eindrücke aus England 359, 375, 385, 427; Gewerkschaftliche Tripelallianz 368*; Krisis im Maschinenbauerverband 453; Centralorgan der Federation der Gewerkschaften 44.
Internationales. Buchdrucker 119, 657; Gemeindearbeiter 412; Gewerkschaftliches aus Südost-Europa 262*, 357; Holzarbeiter 56; Internationaler Bericht über die Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1912: 233, 249, 265; Lithographen 9; Maler 607; Notenstecher 210.
Italien. Die italienischen Gewerkschaften und wir 593, 601, 617.
Kroatien-Slawonien. Gewerkschaftliches aus Südost-Europa 263*; Gewerkschaftsbewegung 275*.
Niederlande. Gewerkschaftsorganisation 9*.
Norwegen. Mitteilungsblatt 120; Organisationsverhältnis 103.
Oesterreich. Arbeitslosenfrage 43, 161; Bäcker 103; Brauereiarbeiter 223; Gewerkschaften im Jahre 1913: 101*; Gewerkschaftsbewegung und Krieg 503, 542*, 599*, 649; Gewerkschaftskommission über Krieg 492; Holzarbeiter 223; Konzentration 223; Maurer 223; Metallarbeiter 223; Partei und Gewerkschaft 452; Transportarbeiter 223; Zimmerer 223.
Rumänien. Gewerkschaftliches aus Südost-Europa 357.
Rußland. Aus der Arbeiterbewegung 11, 453.
Schweiz. Ausweisung Freggi 242; Gewerkschaften und Krieg 550*, 583*; Gewerkschaftsbund im Jahre 1912: 639; Grenzstreitigkeiten 241; Lokalgewerkschaften 242; Neutralität der Arbeiterschaft und Krieg 650*.
Serbien. Gewerkschaftliches aus Südost-Europa 357.
Südafrika. Entwickelung der Gewerkschaftsbewegung 445; Von den Kämpfen in Südafrika 85.
Ungarn. Die Gewerkschaften während des Krieges 551, 583.
Vereinigte Staaten von Amerika. Arbeiterbund im Jahre 1913: 11*, 224; Elektrizitätsarbeiter 105, 439; Gewerkschaften in Massachusetts 105, in New York 479; Gewerkschaften und Antitrustgesetze 478; Gießer 224; Handlungsgehilfen 439; Installateure 439; Kesselschmiede 439; Kohlenbergarbeiter 104, 224, 394*; Maler 439; Maschinenbauer 224; Maurer 224; Prozeß Gompers-Mitchell-Morrison 478; Rechtsschutzbureau 224; Schmiede 105; Zigarrenmacher 439.

Kongresse.

Allgemeine deutsche Kongresse, Konferenzen und Parteitage.

Angestelltenrecht, Kongreß für einheitliches 210, 330*.
Arbeitersekretäre, Vierte Konferenz der 429*.
Gewerkschaftskongreß in München, Neunter, Zum Kongreß 373; Vom Kongreß 401; Beschlüsse 417.
Parteitag der deutschen Sozialdemokratie 431.
Verbandsvorstände, Konferenzen der Vertreter der 56, 210, 311*, 486, 510, 543.

Gewerkschaftliche Disziplin und Taktik **341.**
Gewerkschaftliche Rückblicke 257*, 272*, 308*, 320*, 332*, 345*, 363*, 378*, 392*, 408*; insbesondere Baugewerbe 320, Bekleidungsindustrie 365, Bergbau 257, Fabrikarbeiter 345, Gärtner 364, Gastwirtsgehilfen 364, Holzindustrie 332, Metallindustrie 272, Nahrungs- und Genußmittelindustrie 361, Papier- und Lederindustrie 392, Polygraphische Gewerbe 408, Textilindustrie 308, Sonstige Berufe 409, Schluß 410, 432.
Gewerkschaftliche Verfassungsfragen 68.
Gewerkschaftseingaben an den Reichstag 636.
Gewerkschaftshäuser im Kriege 503, 520, 544, 552, 568, 592.
Gewerkschaftskongreß in München, Zum Neunten **373**; Vom Kongreß **401**; Beschlüsse **417**.
Gewerkschaftspresse, Einschränkung im Kriege 501.
Hilfsaktionen der Proletarierinnen **497**.
Italienischen Gewerkschaften und wir! Die **593, 601, 617**.
Jaurès, J., † 501.
Ministerbesuch bei den Gewerkschaften 629*.
Organisation der Kostgeber, Die 118*, 183.
Organisierung der gewerblich tätigen Angehörigen, Zur 347*.
Rexhäuser, L., † 67.
Rückblick auf das Jahr 1913: **1.**
Schiedsgerichtsentscheid über Grenzstreitigkeiten zwischen den Verbänden der Brauerei- und der Transportarbeiter 274.
Schröder, L., † 334.
Separatismus, Auf dem Wege zum 135*.
Tobler, A., † 159.
Trilse, H., † 56.
Verbandstage, Gewerkschaftliche 225.
Verwundeten Genossen! Kümmert Euch um die 613*.
„Vorwärts"-Konflikt, Erklärung zum 621*.

Berufliches.

Asphalteure, Agitation 429; Kriegsmaßnahmen 509, 517.
Bäcker und Konditoren, Abrechnung 84; Agitation 334; Arbeitslosenstatistik 42; Backmeisterkonferenzen 451; Kriegslage 509, 574, 598, 622, 668; Kriegsmaßnahmen 523, 534, 581; Schiffsbäcker 210.
Bauarbeiter, Agitation 310, 451; Abrechnungen 223, 411; Arbeitslosenzählungen 8, 193, 275, 334, 411, 477, 607, 637; Bautätigkeit im Kriege 574, 590; Beyer † 42; Erklärung über Parteistreit in Württemberg 648; Informationsreise durch Ostpreußen 614; Kriegslage 517, 542; Kriegsmaßnahmen 502, 509, 524, 636, 657; Organ 8, über Bankverkehr 22; Protest gegen Tarifurteil 452, 477.
Bergarbeiter, Abrechnung 210; Ausschluß Adameck 8; Belegschaftsstatistik 193; Erklärung gegen polnische Berufsvereinigung 8, 43; Kriegsmaßnahmen 502, 517, 591, 637; Oberschlesische Konferenz 69; Organ gegen Jagow-Erlaß 260, über 1889er Streik 296; Schröder † 334.
Bildhauer, Abrechnungen 43, 210; Dupont-Jubiläum 22; Kriegslage 542, 566, 591, 607, 622; Kriegsmaßnahmen 502, 517, 591, 636.
Böttcher, Abrechnungen 310, 493; Kriegslage 607; Kriegsmaßnahmen 509, 524, 607; Verbandstag 210, 503.
Brauerei- und Mühlenarbeiter, Abrechnungen 178, 367, 591; Jubiläum der Mühlenarbeiter 428; Kriegslage 614, 631; Kriegsmaßnahmen 509, 524, 576, 607; Schiedsgerichtsentscheid über Grenzstreitigkeiten 274, 311, 452, 477; Tarifwillkür 574; Verbandstag 100.
Buchbinder, Abrechnung 223; Kriegslage 524, 542, 566, 574, 582, 591, 607, 622, 637; Kriegsmaßnahmen 502, 509, 566, 598, 636; Organ 160.
Buchdrucker, Abrechnungen 69, 120, 310; Arbeitslosigkeit 160; Buchgewerbeausstellung 296; Bugra-Preis 623; Kriegslage 582, 598, 623, 637, 668; Kriegsmaßnahmen 502, 534, 535, 648; Kriegsstatistik 582; Lehrlingsverhältnisse 100; Rexhäuser † 67, Erklärung zur Rexhäuser-Schrift 147, 160; Ueberstundenstatistik 178, 210.
Buch- und Steindruckereihilfsarbeiter, Abrechnungen 241, 429; Kriegslage 535, 542, 574; Kriegsmaßnahmen 502, 509, 517, 598; Verbandstag 160.
Bureauangestellte, Abrechnungen 223, 452; Kriegsmaßnahmen 509, 535, 631; Propaganda der Volksfürsorge 24; Verbandstag 193, 429.
Dachdecker, Abrechnungen 101, 310; Kriegsmaßnahmen 509, 582; Verbandstag 310, 438.
Fabrikarbeiter, Kriegslage 591, 598, 607, 614, 623, 631, 637, 648, 668; Kriegsmaßnahmen 502, 509, 517, 614; Organ 178; Uebertritt des Blumenarbeiterverbandes 8, 22; Verbandstag 193.
Fleischer, Abrechnungen 178, 367; Kriegslage 566, 614, 648; Kriegsmaßnahmen 509, 582; Tarifverträge 492.
Friseurgehilfen, Jubiläum des Verbandes 475*; Kriegslage 566, 631; Kriegsmaßnahmen 509; Verbandstag 119, 310; „Verdeutschung" 657.
Gärtner, Abrechnungen 193, 411; Geschichte der Gärtnerbewegung 379; Jubiläum 22, 368; Kriegsmaßnahmen 502, 509, 582, 591, 648; Organ 22, 160, über Slawenimport 310; Petition betr. Rechtsstellung 69.
Gastwirtsgehilfen, Abrechnungen 136, 334, 574; Kriegslage 542, 549; Kriegsmaßnahmen 517, 598, 648; Verbandstag 101.
Gemeinde- und Staatsarbeiter, Abrechnungen 8, 210, 368; Agitation 310; Kriegslage 615, 631, 668; Kriegsmaßnahmen 502; Verbandstag 101.
Glasarbeiter, Gebel † 310; Kriegsmaßnahmen 502, 509, 631; Organ über Einheitsorganisation 493.
Glaser, Agitation 223; Kriegsmaßnahmen 510, 517, 623.
Handlungsgehilfen, Abrechnung 136; Agitation 429; Kriegslage 566, 598; Kriegsmaßnahmen 510, 566, 648; Organ 615; Petition zur Angestelltenversicherung 23; Sitzverlegung des Vorstandes 194.
Hausangestellte, Kriegsmaßnahmen 535.
Holzarbeiter, Abrechnung 56; Arbeitslosenzählungen 8, 119, 179, 275, 334, 412, 668; Frauenblatt 623; Internationaler Kongreß 23; Jugendorgan 334; Kartellvertrag 101; Konferenzen der Hartgummidrechsler 55, Kammacher 119, Kistenmacher 439, Werftarbeiter 275; Kriegslage 517, 524, 535, 542, 549, 566, 582, 591, 599, 615, 623, 631, 637, 649, 657, 668; Kriegsmaßnahmen 502, 591, 648; Maschinenarbeiter-Regulativ 194; Organ über Jagow-Erlaß 241, 260; Petition betr. Gefahrenschutz 84; Protest gegen internationale Anwürfe 574; Unterstützung ausgesteuerter Arbeitsloser 69; Vom Polizeikampf **17.**
Hutmacher, Abrechnungen 8, 179; Kriegslage 535, 542, 566, 575, 615, 623, 631, 668; Kriegsmaßnahmen 510, 582, 649.
Kupferschmiede, Abrechnungen 84, 310, 335, 493; Kriegslage 542, 623, 657; Kriegsmaßnahmen 517.

Gesundheitsschädlichen Industrien, Französischer Arbeiterschutz in 33.
Hüttenarbeiterschutz? Kommt ein besserer 57.
Ruhetagsfrage im Bäcker- und Konditorgewerbe, Zur 150.
Schwereisenindustrie, Der Arbeiterschutz in der 245*, 277*, 399*.

Arbeiterversicherung.

(Vergl. auch Statistische Beilage Nr. 3 sowie die Arbeiterrechtsbeilagen.)

Allgemeines.

Abwälzung sozialer Lasten 121.
Reichsversicherungsamts, Runderlaß des 504.
Versicherungsbehörden, Die Wahlen zu den 151, in Ilmenau 484, Plauen 483.

Krankenversicherung.

Aerztestreik verhütet wurde, Wie der 88*.
Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen, Jahresversammlung 464*; Redakteur gesucht 76.
Hausgewerbe undurchführbar, Die Bestimmungen der R.V.O. über das 463*.
Krankenkassen, Die freien Gewerkschaften bei den Neuwahlen zu den 198*.
Krankenkassen im Herzogtum Braunschweig nach dem 1. Januar 1913: 213.
Krankenkassen und Aerzten, Die Einigung zwischen 29*, 88*.
Krankenkassenwahlen in Schlesien gemacht werden, Wie 107.
Landkrankenkassen, Die Wahl der Versichertenvertreter in den 230*.
Ortskrankenkassenwahlen in Burg 16, Eisenach 15, Großenhain 15, Hainichen 15, Hamburg 151, Höchst 16, Iserlohn 16, Jerichow 16, Kissingen 59, Krefeld 58*, Lauban 151, Mainz 163, Mannheim 16, Niesky 16, Plauen 60, Reuß j. L. 122, Stade 59, Waldheim 59.
Selbstverwaltung in den Krankenkassen, Um die 141, 143*, 213.

Angestelltenversicherung.

Angestelltenversicherung, Gegen das Heilverfahren in der 122.

Privatversicherung.

Deutsche Volksversicherungs-A.-G., Von der 46, 122, 182, 600.
Privatversicherungsgesellschaften und Reichsregierung 71*.
Verdächtigungsfeldzuges, Das Ende eines 600.
Volksfürsorge, Gewerkschaftl.-genossensch. Versicherungs-A.-G., Generalversammlung 324; Krieg und Volksfürsorge 526* Kriegsversicherungskasse 553, 616, 624, 632, Jahresabrechnung 382*, Monatsschrift 60; Propaganda 24; Von der Volksversicherung 107, 140, 163.
Volksversicherung, Unternehmer und 466*.

Gewerbegerichtliches.

(Vergl. auch Statistische Beilage Nr. 8 sowie die Arbeiterrechts-Beilagen.)

Ausschuß des Verbandes der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte 163.
Kaufmannsgerichte, Neue 139; Wahl in Plauen 60.
Wahlen zu Gewerbegerichten in Ansbach 214, Colmar 151, Falkenstein 16, Kissingen 60, Ludwigshafen 400, Schmölln 484, Weißenfels 16.

Rechtsfragen.

(Vergl. die Arbeiterrechts-Beilagen.)

Arbeitsvertrag und der Krieg, Der 526, 536.
Frauen nach dem B.G.B., Die Einwirkung des Krieges auf die Stellung der 518*.
Kriegsunterstützung? Wer hat Anspruch auf 512.
Lehrvertrag nach der Gewerbeordnung und der Krieg, Der 567*.

Polizei, Justiz.

Antitrustgesetze und Gewerkschaften in den Vereinigten Staaten von Amerika 478.
Ausweisung deutscher Streikbrecher aus der Schweiz 151.
Gewerkschaften sind keine politischen Vereine 544, 568, 576, 600, 616.
Gewerkschaften, Vom Kesseltreiben gegen die 344.
Gewerkschaftsenzyklika, Prozeß um die 31*.
Keiling-Prozeß, Der 164*; Keiling der Zweite 442.
Klassenjustiz, Französische 495.
Politischerklärung der Gewerkschaften, Zur 256.
Polizeikampf gegen die Gewerkschaften, Vom 17.
Prozeß Gompers-Mitchell-Morrison 478.
Terrorismusschwindel vor Gericht 90.
Verbote gegen Gewerkschaftsblätter, Aufgehobene 668.
Vereinsgesetzliches 660.

Kartelle und Sekretariate.

Kartelle.

Bezirkskartell in Anhalt gegründet 312.
Bezirkskartell in Württemberg-Hohenzollern, Landeskonferenz 72*.
Gewerkschaftskartell in Paris, Deutsches 90.
Von den Kartellen Frankfurt a. M. (Arbeitergesundheitspflege) 264; Hadersleben (neue Adresse) 108; Herford (Sekretärgesuch) 16; Köln (Sekretärgesuch) 215, Werkbundausstellung 415).
Warnung der Gewerkschaftskartelle, Zur 431.

Sekretariate.

Arbeitersekretär gesucht: Aschersleben 324; Bamberg 47; Celle 123; Worms 47.
Arbeitersekretäre gewählt in Celle 232; Worms 152.
Bezirkssekretariate, Die 214, 248, 263, 340, 383.
Bezirkssekretär gesucht: Koblenz 312; Oberpfalz 324.

Genossenschaftliches.

Arbeitsverhältnis in den Betrieben der Arbeiterbewegung, Beiträge zum 49, 83, 95*, 153.
Eigenproduktion, Unterstützt die genossenschaftliche 165*.
Genossenschaftsbäckereien, Der neue Reichstarif in den 458*.
Genossenschaftstag in Bremen, Vom elften deutschen 415*.
Genossenschaftsunternehmens, Die Grundauffassung des 353*.
Genossenschaftsweberei in Oppach 512.
Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine 183.
Konsumgenossenschaft, Die Behandlung der 95*.
Kostgeber, Die Organisation der 118*, 183.
Kriegsunterstützung, Genossenschaftliche 528, 568.

Andere Organisationen.

Bankbeamten, Solidaritätsaktion der Gewerkschaften und die 70.
Centrumschristen, Die Unabhängigkeit der 74*.
Christliche Gewerkschaften: Gewerkschaftsenzyklika-Interpretation aufgehoben 109; Gewerkschafts-Enzyklika-Prozeß 31*; Gewerkschafts-Enzyklika-Streit 90*; Imperialis-

Generalversammlungen deutscher Gewerkschaften, Konferenzen deutscher Berufe.

Anwaltsangestelltentag 310; Asphalteure 323*; Brauerei- und Mühlenarbeiter 455*; Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter 479*; Fabrikarbeiter 454*; Friseurgehilfen 493*; Gastwirtsgehilfen 369*; Gemeinde- und Staatsarbeiter 396*; Handlungsgehilfen 335*; Gastwirtsgehilfen 369*; Gemeinde- und Staatsarbeiter 396*; Handlungsgehilfen 335*; Holzarbeiter 380*; Lagerhalter 243; Lederarbeiter 349*; Maschinisten und Heizer 397*, 430; Schuhmacher 440*; Steinarbeiter 350*; Textilarbeiter 370*; Transportarbeiter 413*.

Internationale Kongresse und Berufskonferenzen.

Internationaler Gewerkschaftsbund 430.
Internationale gewerkschaftliche Konferenzen und Kongresse in Wien 431.
Zimmerer 24*.

Ausländische Kongresse und Konferenzen.

Belgien. Gewerkschaftskongreß 456*, 524*.
Frankreich. Bauarbeiter 525; Eisenbahner 525.
Italien. Emigrationskongreß 14.
Vereinigte Staaten von Amerika. Jahresversammlung des Arbeiterbundes 25*; Maurer 439.

Lohnbewegungen und Streiks.

Dänemark. Streik im Kopenhagener Freihafen 29.
Deutschland. Lohn- und Tarifbewegungen:
Baugewerbe, Aus dem Tarifvertragsverhältnis 57.
Bergarbeiter, Wurmrevier 431.
Chemigraphen und Kupferdrucker, 10 Jahre Reichstarif 105.
Genossenschaftsbäckerei, Reichstarif 458*.
Schneidergewerbe. Centrale Verhandlungen über diesjährige Lohnbewegung 120*; Berliner Damenkonfektion 194*.

Streiks und Aussperrungen:

Glasarbeiter, Rauscha (Lausitz) 339.
Herrenkonfektion, Stuttgart 225.
Hoffmann-Linke-Werke, Breslau 211*.
Holzbildhauer, Berlin 504.
Steinarbeiter, Fichtelgebirge 161.
Tabakarbeiter, Mannheim 504.
Textilarbeiter, Niederlausitz 457, 481*, 504.
Waffenarbeiter, Solingen 457.

Boykotts:

Mühlenwerke Leysieffer u. Co., St. Goarshausen 458.
Frankreich. Bergarbeiter 15, 137, 179; Briefträger 441*.
Großbritannien. Bauarbeiter in London 459*; Eisenbahner 225; Kampf in Dublin 45.
Norwegen. Allgemeine Arbeitseinstellung 243.
Oesterreich. Buchdrucker 44, 136*.
Rußland. Kämpfe in Petersburg 226*.
Schweden. Vertragsverhandlungen in der Metallindustrie 29.
Schweiz. Metallarbeiter 338; Möbelschreiner 339; Sattler 338; Schneider 338; Streikstatistik 352; Tabakarbeiter 353; Tunnelarbeiter 339; Uhrenarbeiter 337*, 352.
Südafrika. Streik und Ausweisung der Gewerkschaftsführer 161*.
Vereinigte Staaten von Amerika. Bergleute, Colorado 479.

Einigungs- und Tarifämter, Schiedsgerichte.

Baugewerbe, Arbeitsgemeinschaft 591*; Protest gegen Tarifentscheid 452, 477.
Buchdruckgewerbe, Von der Tarifgemeinschaft 145*, 535, 648.
Einigungsämter und Schiedsgerichte in Argentinien 99.
Holzindustrie, Kriegsmaßnahmen in der deutschen 551.
Kupferdrucker und Chemigraphen, Arbeitsregelung während der Kriegszeit 631; Zweite Tarifperiode 501.
Malergewerbe, Kriegsmaßnahmen im 567.
Tapezierergewerbe, Gemeinsame Arbeitsbeschaffung im deutschen 592.

Aus Unternehmerkreisen.

Achtstundentag, Kindische Argumente gegen den 227*.
Arbeitgeberzeitung und Arbeitslosenzählung 181; und Reichsarbeitslosenunterstützung 607*.
Baugewerblicher Arbeitgeberverbände und das Tarifwesen, Der Reichsbund 195*.
Bund der Industriellen, Aus dem 229*.
Fleischergewerbe, Arbeitgeberschutzverband im deutschen 462.
Gelbe Praktiken während des Burgfriedens 615.
Großindustrie und Gesetzgebung 45.
Reaktionäre gegen Arbeiterrechte, Sächsische 64.
Rechter Hand, linker Hand, alles vertauscht 149*.
„Sozialsekretär" von Unternehmergnaden 243*.
Steindruckgewerbe und der Krieg, Die Unternehmer im 544.
Streikentschädigungskassen zur Kriegshilfe, Verwendung der 531, 582, 584*.
Streikunterstützung der skandinavischen Unternehmer, Gegenseitige 182.
Tapetenfabrikanten, Eigenartige Kriegsfürsorge der 640.
Tarifbruch durch eine Zwangsinnung 148*.
Tarifpolitik, Folgen einer unnatürlichen 86*.
Unternehmerkreise und der Krieg, Die 510*.
Unternehmer und Handlungsgehilfen während der Kriegszeit 639.
Wer terrorisiert? 461.
Wer vernichtet den Mittelstand? 181.

Handels-, Gewerbe- und Handwerkskammern.

Handwerkskammer Düsseldorf: Arbeitslosenversicherung und Zollpolitik 212.

Arbeitsvermittelung.

(Vergl. auch Statistische Beilage Nr. 4.)

Arbeitsvermittelung beim Kriegsausbruch 485, 487.
Gastwirtsgewerbe in Köln, Städtischer paritätischer Arbeitsnachweis für das 463.
Gefahr für unsere Arbeitsnachweise in Sicht! 77.
Kaufmännische Angestellte, Kommunale Stellennachweise für 70.
„Umanitaria" in Mailand, Tätigkeitsbericht 106.
Verband Deutscher Arbeitsnachweise, Treibereien im 252*.

Hygiene, Arbeiterschutz.

(Vergl. auch Statistische Beilage Nr. 1.)

Angestelltenrecht, Arbeitsausschuß für einheitliches 46.
Erfinderschutz, Der Kampf um den 138*.
Geisteskrankheit mit Rücksicht auf die verschiedenen Berufe 198*.

Nr. 1. 24. Jahrgang. **Berlin, den 3. Januar 1914.**

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,** **Berlin SO. 16, Engelufer 15.**

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

Seite

Rückblick auf das Jahr 1913. 1

Gesetzgebung und Verwaltung. Der Entwurf eines preußischen Wohnungsgesetzes und der Wohnungszwang beim Arbeitgeber. — Die Erledigung der Revision des schweizerischen Fabrikgesetzes im Nationalrat . . 3

Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Die Lage der niederländischen Gewerkschaftsorganisation. — Aus der russischen Arbeiterbewegung. — Der amerikanische Arbeiterbund im Jahre 1913 8

Seite

Kongresse. Ein Emigrationskongreß in Italien 14

Lohnbewegungen und Streiks. Der Proteststreik der französischen Bergarbeiter 15

Arbeiterversicherung. Ortskrankenkassenwahlen 15

Kartelle und Sekretariate. Vom Gewerkschaftssekretariat Herford 16

Gewerbegerichtliches. Wahlen 16

Mitteilungen. Unterstützungsvereinigung. — Für die Verbandsexpeditionen 16

Hierzu: **Adressen-Beilage Nr. 1.**

Rückblick auf das Jahr 1913.

Das Jahr 1913 weist in seinem Gepräge überwiegend ungünstige Züge auf. Der Krieg auf dem Balkan ist nun zwar als abgeschlossen zu betrachten und damit ist für absehbare Zeit auch die Gefahr eines Weltkrieges beseitigt. Indes hat dieser Umschwung der politischen Verhältnisse keine erhebliche Wandlung auf wirtschaftlichem Gebiete nach sich gezogen. Es hat zwar den Anschein, als wenn die Verhältnisse auf dem Geldmarkte sich etwas zu bessern begännen und damit auch für die Produktion einige Schwierigkeiten behoben würden, die namentlich das Baugewerbe und die mit diesem im Zusammenhang stehenden Industriezweige lähmten. Auch der günstige Ernteausfall des verflossenen Jahres mußte zu Hoffnungen nach dieser Richtung hin Anlaß geben. Die Rückwirkung der guten Ernte auf die Lebensmittelpreise war immerhin schon groß genug, um die Höhe der Haushaltskosten wesentlich zu beeinflussen. Nach [illegible] Calwer Lebensmittelübersichten betrug der durchschnittliche wöchentliche Lebensmittelaufwand einer vierköpfigen Familie (im Durchschnitt von [illegible] Städten) in Mark:

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
1911 . .	23,50	23,61	23,60	23,80	23,72	23,97
1912 . .	24,69	24,83	25,18	25,74	25,52	25,85
1913 . .	**26.01**	**25,86**	**25,83**	**25,61**	**25,43**	**25,35**
Zu- bezw. Abnahme	+1,32	+1,03	+0,65	—0,13	—0,09	—0,50

	Juli	August	Septbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.
1911 . .	24,37	24,65	24,77	24,88	24,64	24,60
1912 . .	26,10	26,66	26,63	26,26	26,08	26,03
1913 . .	**25.88**	**25,83**	**25,78**	**25,73**	**25,58**	.
Zu- bezw. Abnahme	—0,22	—0,83	—0,85	—0,53	—0,50	—

Leider war von einer günstigen Rückwirkung auf den Beschäftigungsgrad nichts zu bemerken. Im Gegenteil trat bei den Arbeitsnachweisen ein ständig und bedrohlich anwachsendes Ueberangebot von Arbeitskräften hervor und die Arbeitslosennot und das Arbeitslosigkeitsproblem beherrschten in der zweiten Jahreshälfte die öffentliche Diskussion. Bei den an die Arbeitsnachweisstatistik angeschlossenen Arbeitsnachweisen kamen auf je 100 offene Stellen in den einzelnen Monaten folgende Ziffern von Arbeitsuchenden:

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
1911 . .	136,9	131,8	108,7	107,6	112,6	109,9
1912 . .	158,0	125,3	110,7	116,7	117,0	118,3
1913 . .	**137.1**	**131,4**	**118.9**	**123.5**	**128,9**	**126,9**
Zu- bezw. Abnahme	—20,9	+6,1	+8,2	+6,8	+11,9	+8,6

	Juli	August	Septbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.
1911 . .	110,6	107,5	107,7	127,3	151,9	141,1
1912 . .	112,2	112,6	108,3	119,5	140,5	138,7
1913 . .	**135 7**	**127,2**	**121,7**	**144,2**	**169,5**	.
Zunahme	+23,5	+14,6	+13,4	+24,8	+29,0	.

Man kann angesichts dieses Zahlenbildes beinahe von einer krisenhaften Anschwellung der Arbeitslosigkeit sprechen, die auch durch die Arbeitslosigkeitsziffern der deutschen Arbeiterberufsverbände (Reichsarbeitsblatt) bestätigt wird. Auf je 100 Mitglieder entfielen Arbeitslose aller berichtenden Organisationen in den einzelnen Monaten.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
1911:	2,6	2,2	1,9	1,8	1,6	1,6
1912:	2,9	2,6	1,6	1,7	1,9	1,7
1913:	**3,2**	**2,9**	**2,3**	**2,3**	**2.5**	**2,7**
Zunahme:	+0,3	+0,3	+0,7	+0,6	+0,6	+1,0

	Juli	August	Sept.	Okt.	Novbr.	Dezbr.
1911:	1,6	1,7	1,7	1,5	1,7	2,4
1912:	1,8	1,8	1,5	1,7	1,8	2,8
1913:	**2,9**	**2,8**	**2,7**	**2,8**	**3,1**	.
Zunahme:	+1,1	+1,0	+1,2	+1,1	+1,3	+ .

Auch diese Zahlen, in denen das eigentliche Baugewerbe nur zum kleinsten Teile zum Ausdruck gelangt, zeigen die rapide ungünstige Entwickelung auf dem Arbeitsmarkte an. Nach dem Berichte der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft

mus 152; Kampf um die Interkonfessionellen 108; M.-Gladbacher Art 248; Realunion und Personalunion 167*; Sonntagsruhe 183; Terror 76.
Deutsche Gewerkvereine (Hirsch-Duncker): Konkurrenzklausel der Angestellten 215*, 355; Wo liegt der Fehler 215*, 355.
Deutsche Vereinigung und die Gelben 92.
Gelbe Organisationen: Deutsche Vereinigung 92; Gelbe in den Boschwerken in Stuttgart 467; 50 000 Mark zur Förderung der Gelben 216.
Nationalpolnischen Berufsvereine im Jahre 1813, Die 443*.
Syndikalistische Gewerkschaften: Syndikalismus in Deutschland? 123; Ende der Wiesenthalschen Sonderorganisation 239*.
Technikerbewegung, Aus der 47*.
Techniker in der Gewerkschaftsbewegung, Die 371*, 484.

Mitteilungen.

An die Mitglieder der Gewerkschaften (Aufruf zur Arbeitsvermittlung) **485.**
An die organisierte Arbeiterschaft Deutschlands (Maßnahmen beim Kriegsausbruch) 486.
An die örtlichen Gewerkschaftskartelle und Zweigvereine der Centralverbände (Arbeitslosenunterstützung) **641.**
An die Vorstände der Centralverbände (Vermittlung von Arbeitskräften) 487.
Arbeiterjugend, Aufruf an die 498.
Arbeitersekretariate und Rechtsauskunftsstellen, An die 496, 520.
Arbeitsnachweise, An die gewerkschaftlichen 496.
Correspondenzblatt betr. 496, 668.
Jahresstatistiken der Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate betr. 48, 152.
Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands, Neunter **169, 297,** Anträge 298*.
Lokalredakteur für Bremen gesucht 140.
Quittungen der Generalkommission über Quartalsbeiträge 32, 108, 168, 232, 312, 372, 432, 528, 576, 616; über Unterstützungen für Maler 32, 108.
Verbandsexpeditionen, Für die 16, 32, 48, 92, 108, 140, 152, 184, 200, 232, 248, 312, 324, 356, 372, 384, 400, 416, 432, 444, 484, 496, 608, 624, 640, 660, 668.

*

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten: Abrechnungen 468, 491, 624; Anmeldungen 16, 60, 76, 124, 140, 152, 184, 232, 312, 324, 356, 372, 384, 400, 432, 484, 504, 512, 568, 608, 624; Aufruf an Mitglieder 520; Vereinbarung mit Metallarbeiterkasse 432; Centralverwaltung 468.

Literarisches.

(Vergleiche auch die Literatur-Beilagen.)

Arbeitslosenversicherung, Denkschrift zur 55.
Buchbesprechung, Eine 624.
Verzeichnisse neuer Bücher und Schriften 624, 632, 652, 660.

Anhang.

I. Statistische Beilagen.

(Die Statistischen Beilagen tragen schräge Seitenziffern.)

1. Der deutsche Arbeiterschutz im Jahre 1912 . . . 1
2. Die Tarifverträge im Deutschen Reiche im Jahre 1912 29
3. Die deutsche Arbeiterversicherung im Jahre 1912 65
4. Der deutsche Arbeitsmarkt im Jahre 1913 . . . 101
5. Die deutschen Gewerkschaftskartelle im Jahre 1913 137
6. Die Gewerkschaftsorganisationen im Deutschen Reiche im Jahre 1913 173
7. Die Arbeitersekretariate und Rechtsauskunftsstellen im Deutschen Reiche im Jahre 1913 209
8. Die deutschen Gewerbe-, Berg- und Kaufmannsgerichte im Jahre 1913 241
9. Die Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen im Jahre 1913 249

II. Literatur-Beilagen.

(Siehe das Spezial-Inhaltsverzeichnis im Anhang.)

III. Arbeiterrechts-Beilagen.

(Siehe das Spezial-Inhaltsverzeichnis im Anhang.)

IV. Adressen-Beilagen.

(Die Adressen-Beilagen tragen schräge, fette Seitenziffern.)

Agitationskommission 3, 35.
Arbeitersekretariate 4, 18, 35.
Bezirksarbeitersekretariate 25.
Generalkommission 2.
Gewerkschaftshäuser 13.
Gewerkschaftskartelle 5, 19, 26.
Gewerkschaftspresse 14.
Internationale Gewerkschaftssekretariate 2.
Landescentralen der Gewerkschaften 1.
Sozialdemokratische Partei, Landes- und Bezirksvorstände 16.
Sozialistische Presse 15.
Vorsitzende der Centralverbände 3, 17.

erscheinungen, die mit der wachsenden Festigung der Organisationen schwinden werden. Im vitalsten Interesse der Gewerkschaftsbewegung aber ist es gelegen, daß sich solche Vorgänge so wenig als möglich wiederholen und daß die Gewerkschaften in jedem Moment auf die Disziplin ihrer Mitglieder rechnen können.

Die Tarifbewegungen im Bau- und Holzgewerbe sind erfolgreich für die Arbeiterschaft beendet worden. Ein großes Verdienst um die schiedliche Ausgleichung der Differenzen haben sich dabei die Herren Unparteiischen erworben, denen der Dank der gesamten Beteiligten wie auch der Oeffentlichkeit gebührt.

Das bedeutsamste Ereignis des verflossenen Jahres war zweifellos die Genehmigung und Betriebseröffnung der „Volksfürsorge", die in den wenigen Monaten ihres Bestehens nicht allein eine ganz erhebliche Werbekraft entfaltet, sondern auch auf das private Volksversicherungsgeschäft bereits einen recht heilsamen Einfluß ausgeübt hat. Wohl selten hat ein Unternehmen so zahlreiche und mächtige Feinde gehabt wie die neugegründete „Volksfürsorge" und ohne die starken Stützen der gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Organisationen wäre sie verloren. Aber nun wird sie dem Sturm der Gegner Trotz bieten und ein Hort der Bedrängten werden, dem eine schöne Zukunft sicher ist.

Die Arbeiterbewegung hat im Jahre 1913 einen schweren Verlust erlitten. Wir können den Blick nicht zurückschweifen lassen, ohne des Hinscheidens unseres Führers August Bebel zu gedenken, der ein ganzes Leben treuer Hingabe und rastloser Arbeit der Sache des Proletariats gewidmet hat.

Die sozialpolitische Ernte des Berichtsjahres war überaus dürftig. Wäre nicht das Angestellten-Versicherungsgesetz in Kraft getreten, so hätten wir große Mühe, ein positives Ergebnis festzustellen. Insbesondere hat die Reichsregierung gegenüber der Arbeitslosennot versagt und die Einführung einer Reichsarbeitslosenversicherung wie auch die Förderung der kommunalen oder landesrechtlichen Arbeitslosenversicherung abgelehnt. Sie hält das Problem der Arbeitslosenversicherung für ungenügend ausgereift und will sich vorläufig mit dem Ausbau der Arbeitslosenstatistik und der Arbeitsvermittelung begnügen. Das Genter System, das die Arbeitslosenunterstützung der Arbeiter- und Angestelltenverbände mit öffentlichen Mitteln subventioniert, lehnt sie ab, weil es den in Unternehmerkreisen unangenehm empfundenen Organisationsgedanken kräftigt. Die Arbeiter sind also auch weiterhin auf die geringen Mittel der Selbsthilfe verwiesen. Daß die Arbeiterschaft ihre Arbeitslosen nicht vergißt, beweisen die großen Sammlungen in Berlin und anderen Städten aus Anlaß des Weihnachtsfestes. Die Verbitterung gegenüber dieser im Nehmen allzu bereiten, im Geben aber engherzig-klassenfeindlichen Regierung wird indes durch den ablehnenden Standpunkt der letzteren weiter um sich greifen und die politischen Gegensätze unendlich verschärfen.

Desto rühriger waren die leitenden und maßgebenden Kreise Deutschlands beim Abbau tätig. Ihr Vorstoß konzentrierte sich in erster Linie auf das Koalitionsrecht der Arbeiter und Angestellten, dem man diesmal von seiten des Arbeitswilligenschutzes und des Streikpostenverbots zu Leibe gehen will. Ein wahrer Hexensabbath reaktionärer Mächte, vom großindustriellen und zünftlerischen Scharfmachertum bis zum freihändlerisch-liberalen Hansabund, hat sich zusammengefunden zum vereinten Kampfe gegen die Gewerkschaften. Ihre Attacke im Deutschen Reichstage bereitete der Regierung nicht geringe Verlegenheiten. Man billigt und fördert dort diese Bestrebungen auf Einschränkung der Koalitionsfreiheit, möchte sich aber doch nicht rückhaltlos zu ihnen bekennen, da sie an der gegenwärtigen Reichstagsmehrheit scheitern würden. Indes ist daran nicht zu zweifeln, daß die verbündeten Regierungen gegen das Koalitionsrecht vorgehen werden, sobald sie einen gefügigen Reichstag gefunden zu haben glauben. Mehr als je muß deshalb das deutsche Volk darüber wachen, daß die Wahrung seiner besten Rechte in den richtigen Händen ruht.

Der Kampf um das Koalitionsrecht hat bereits zu einer praktischen Nutzanwendung geführt, die die gesamten Angestelltenverbände auf die Seite der Arbeiterschaft gedrängt hat. Die Leitung der Deutschen Bank würde sicher die Maßregelung ihres als Vertreter seiner Organisation fungierenden Angestellten Baron vermieden haben, wenn sie den Sturm vorausgesehen hätte, den ihr Vorgehen entfesselte. Den freien Gewerkschaften gab dieser Maßregelungsfall Gelegenheit, die Anlegung ihrer Gelder inniger mit der Wahrung gewerkschaftlicher Interessen zu verbinden und solche Bankinstitute zu bevorzugen, die Gewähr dafür bieten, daß ihre Angestellten sich ungehindert koalieren dürfen. Der Gewerkschafts- und Solidaritätsgedanke hat durch diesen Vorgang in den Kreisen der gesamten Angestelltenbewegung eine starke Belebung und Förderung erfahren.

Die steigende Arbeitslosigkeit wird auch dem kommenden Jahr ihren Stempel aufdrücken. Aller Voraussicht nach gehen wir einer neuen Krisis, wenn auch vielleicht von kürzerer Dauer entgegen. So drückend ihre Wirkungen besonders in den Kreisen der Arbeiter empfunden werden, so muß doch aufs neue eingeschärft werden, daß in solchen kritischen Zeiten ein vorsichtig abgewogenes Vorgehen der Arbeiterorganisationen, bei dem Einmütigkeit auf allen Punkten der Kampfeslinie herrschen muß, doppelt notwendig ist. Den wachsenden Anforderungen größerer Kämpfe wird die Schaffung einer centralen Streikunterstützung durch den diesjährigen Gewerkschaftskongreß Rechnung tragen, so daß, wenn solche Kämpfe uns aufgezwungen werden, auch ihr Erfolg verbürgt werden kann. So können wir auch der dunkelbewölkten Zukunft getrost ins Auge schauen und alle Kräfte für die weitere Stärkung unserer Organisationen aufwenden, denn nur in diesem Zeichen werden wir siegen!

Gesetzgebung und Verwaltung.

Der Entwurf eines preußischen Wohnungsgesetzes und der Wohnungszwang beim Arbeitgeber.

Am 25. Februar 1913 erschien der Entwurf eines preußischen Wohnungsgesetzes nebst Begründung. Dieser Entwurf enthält ein Teil Bestimmungen, die für alle Berufe, deren Angehörige zum größten oder doch zu einem bedeutenden Teil bei dem Arbeitgeber Wohnung erhalten, wichtig erscheinen. Zu Unrecht wird die Gewährung von Wohnung von seiten des Arbeitgebers meistens „freie" Wohnung genannt. Die gewährte Wohnung ist nicht frei, bekommt der Arbeitnehmer nicht umsonst, weil die Wohnung auf

über das Wirtschaftsjahr 1913 bestehen in diesen Kreisen ebenfalls keine Zweifel mehr darüber, daß wir uns auf industriellem Gebiete in einer stark rückläufigen Bewegung befinden. Die Lage auf dem Baumarkt wird als direkt krisenhaft bezeichnet, worunter auch die mit dem Baugewerbe zusammenhängenden Gewerbszweige, die Stein-, Holz- und Metallgewerbe zu leiden hatten. Auch in der Textilindustrie habe der Niedergang der Konjunktur angehalten. Günstiger stand es in der Elektrizitätsindustrie, Eisengießerei und Maschinenindustrie. Auch die Rohstofferzeugung blieb von dem Konjunkturrückgang nicht verschont. Das Kohlensyndikat sah sich im November genötigt, die erst im Oktober in Kraft gesetzten Preiserhöhungen wieder teilweise herabzusetzen, ebenso mußten der Roheisenverband und der Stahlwerksverband ihre Preise ermäßigen. Im Transportgewerbe machte sich der Niedergang im allgemeinen weniger fühlbar, doch führte der Konflikt im Auswanderertransport zu einer schweren Krisis im nordatlantischen Schiffahrtspool. Die Ernte des Jahres 1913 ist einer der wenigen Lichtblicke; die Ergebnisse stellen Rekordziffern dar, wenn auch die Qualität nicht immer der Quantität entsprochen haben soll. Der Außenhandel ließ ebenfalls noch wenig von dem wachsenden Druck erkennen; die Ein- und Ausfuhrziffern der ersten neun Monate des Berichtsjahres standen noch etwas über denen des Vorjahres. Das alles vermochte indes an der überwiegend ungünstigen Signatur des Jahres nichts Wesentliches zu ändern. Wir befinden uns ohne Zweifel auf der Bahn des wirtschaftlichen Niederganges und damit haben auch die Arbeiter und ihre Organisationen zu rechnen.

Die Gewerkschaften konnten sich den ungünstigen Wirkungen der Wirtschaftslage nicht ganz entziehen. Wenn auch die meisten Organisationen wacker standgehalten haben, hat doch eine Minderzahl mit teilweise erheblichen Mitgliederverlusten kämpfen müssen. Von 48 Verbänden, deren Mitgliederzahlen für das dritte Quartal 1913 uns vorliegen, hatten 19 einen Rückgang von Mitgliedern zu beklagen. Diese 48 Verbände (einschließlich der Landarbeiter und Hausangestellten) zählten am Ende des 3. Quartals 1912: 2 564 893 Mitglieder, dagegen am Schlusse des 3. Quartals 1913 nur 2 549 932 Mitglieder. Der Rückgang beträgt 14 691 Mitglieder oder 0,57 Proz. Keine Angaben lagen von einem Verband mit 8517 Mitgliedern vor. Es ist nicht anzunehmen, daß das 4. Quartal des letzten Jahres günstigere Verhältnisse aufzuweisen hätte, so daß die Gesamtmitgliederziffer hinter der des Vorjahres, wenn auch nicht erheblich, zurückbleiben dürfte. Es wird die dringendste Aufgabe aller Gewerkschaftler in dem neuen, vor uns liegenden Jahre sein, darin wettzueifern, daß der Verlust sobald als möglich wieder ausgeglichen wird.

Für die Gewerkschaften war das verflossene Jahr reich an organisatorisch wichtigen Vorgängen, besonders aber an Lohn- und Tarifbewegungen und -kämpfen. Der Zusammenschluß zu größeren Verbänden hat zwar anscheinend seinen Höhepunkt erreicht; das Berichtsjahr brachte nur Verschmelzungen von geringerer Tragweite, den Uebertritt des Lagerhalterverbandes zum Centralverband der Handlungsgehilfen und den Beschluß des Verbandes der Blumen-, Blätter- und Federarbeiter, sich dem Fabrikarbeiterverband anzuschließen. Trotzdem wurde die Verschmelzungsfrage noch in einer ganzen Reihe von Organisationen weiter erörtert. Der Uebertritt der Bildhauer und der Schiffszimmerer zum Holz- bzw. Metallarbeiterverband scheiterte an dem Ausfall der Urabstimmungen der Mitglieder, der Zusammenschluß der Verbände der Glasarbeiter, Porzellanarbeiter und Töpfer zu einem Verbande der Keramarbeiter an Verbandstagsbeschlüssen. Auch die Verschmelzungsdebatten in den Kreisen der Handlungsgehilfen und Bureauangestellten sowie der Maschinisten und Metallarbeiter brachten es noch zu keinem positiven Ergebnis. Immerhin werden diese Erörterungen auch in den nächsten Jahren nicht aus den Reihen der Gewerkschaften verschwinden, denn nicht allein der Gedanke der Stärkung der Organisation und ihrer Kampfesfähigkeit kommt in ihnen zum Ausdruck, sondern auch der lebhafte Wunsch, zahlreiche, bitter empfundene Grenzstreitigkeitsfragen auf diese Weise friedlich und großzügig zu lösen. Auf organisatorischem Gebiete hat das Berichtsjahr insofern einen bedeutungsvollen Fortschritt gebracht, als zwei der bedeutendsten Verbände des Baugewerbes, die der Bauarbeiter und der Maler, die Einführung der Arbeitslosenunterstützung am Orte beschlossen haben. Es fehlen jetzt nur noch die Verbände der Steinarbeiter, Dachdecker, Schneider und Steinsetzer; auch hier dürfte die Einführung dieses Unterstützungszweiges, der heute noch starke Schwierigkeiten entgegenstehen, nur eine Frage der Zeit sein.

Den Höhepunkt der gewerkschaftlichen Vorgänge im Berichtsjahre bildeten die großen Lohn- und Tarifbewegungen. Wenn auch die Voraussage, daß das Jahr 1913 ein Kampfjahr von außerordentlicher Bedeutung sein werde, sich nicht ganz erfüllt hat, da es gelang, die umfangreichsten Bewegungen friedlich zum Abschluß zu bringen, so waren doch noch immerhin große Kämpfe zu verzeichnen, vor allem im Malergewerbe, dessen Unternehmertum es darauf abgesehen hatte, die Arbeiterorganisation weißbluten zu lassen, nicht minder auch in der Werftindustrie, wo das unbesonnene Vorgehen der Arbeiterschaft selbst schwere Organisationskonflikte nach sich zog. Größere Kämpfe waren auch in der Binnenschifferei, in der Krefelder Färberei, in der Stuttgarter Maschinenindustrie, in der Berliner Herrenkonfektion und im Stettiner Hafen zu verzeichnen; sie endeten mit Ausnahme des Berliner Schneiderstreiks und des großen Kampfes der Maler erfolglos. Darin zeigte sich wiederum die der Arbeiterschaft nachteilige Wirtschaftslage, die den Erfolg ihrer Lohnkämpfe fast völlig in Frage stellte. Freilich hatten auch die Arbeitgeber des Malergewerbes mit ihrer großen Aussperrung kein Glück; sie bezahlten ihr provokatorisches Drauflosgehen mit der Zersplitterung ihrer Organisation. Aber das Gewerbe hat durch diesen Kampf schweren Schaden gelitten, den auch die widerwillig hineingezogene Arbeiterschaft jetzt auskosten muß. Angesichts dieser Ungunst der Verhältnisse war es doppelt verdienstlich, daß im Baugewerbe und Holzgewerbe die drohenden schweren Kämpfe vermieden wurden, wie es doppelt tadelnswert war, daß in der Schiffsbauindustrie die Arbeiter sich nicht halten ließen und durch ihr eigenmächtiges Vorgehen den ganzen Erfolg der eingeleiteten Lohnbewegung verscherzten. Die Erinnerung an jene Vorgänge muß die bittersten Empfindungen auslösen. Es ist betrübend, zu sehen, wie eine jahrzehntelange gewerkschaftliche Erziehungsarbeit an der Arbeiterschaft dieser Riesenwerkstätten spurlos vorübergegangen ist, wie sie sich gegen jede Weiterentwickelung der gewerkschaftlichen Methoden auflehnt. Erfreulicherweise handelt es sich nur um Ausnahme-

nungswesen fortlaufend **Kenntnis zu verschaffen**, auf die Fernhaltung und Beseitigung von Mißständen sowie auf die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, namentlich der Minderbemittelten, hinzuwirken und die Befolgung der Vorschriften der Wohnungsverordnung zu überwachen.

Für Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern ist zur Durchführung der Wohnungsaufsicht ein Wohnungsamt zu errichten, das mit dem erforderlichen in geeigneter Weise vorgebildeten Personal, insbesondere mit einer genügenden Anzahl beamteter Wohnungsaufseher, besetzt sein muß; dem Wohnungsamt können auch ehrenamtlich tätige Personen als Mitglieder angehören. Für kleinere Gemeinden kann durch Anordnung der Aufsichtsbehörde die Errichtung eines den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Wohnungsamtes oder die Anstellung besonderer in geeigneter Weise vorgebildeter beamteter Wohnungsaufseher vorgeschrieben werden. Mehrere Gemeinden können sich mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Errichtung eines gemeinsamen Wohnungsamtes für ihre Bezirke vereinigen. Unter der gleichen Voraussetzung kann auch ein weiterer Kommunalverband für seinen Bezirk oder Teile seines Bezirks ein gemeinsames Wohnungsamt errichten.

§ 2. Die mit der Wohnungsaufsicht betrauten Personen sind berechtigt, bei Ausübung der Wohnungsaufsicht alle Räume, die zum dauernden Aufenthalte von Menschen benutzt werden sowie die dazu gehörigen Nebenräume, Zugänge, Aborte zu betreten. Sie haben den Wohnungsinhaber oder dessen Vertreter bei dem Beginn der Besichtigung mit dem Zweck ihres Erscheinens bekannt zu machen und sich unaufgefordert durch öffentliche Urkunde über ihre Berechtigung auszuweisen.

Die Besichtigung muß so vorgenommen werden, daß eine Belästigung der Beteiligten möglichst vermieden wird. Sie darf nur in der Zeit von 9 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, bei Wohnungen, in die Einlieger oder Schlafburschen aufgenommen werden, nur in der Zeit von 5 Uhr morgens bis 10 Uhr abends erfolgen.

Der Wohnungsinhaber oder sein Vertreter ist verpflichtet, über die Art der Benutzung der Räume wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

§ 3. Soweit sich bei Ausübung der Wohnungsaufsicht ergibt, daß die Wohnung hinsichtlich ihrer Beschaffenheit oder Benutzung den an sie zu stellenden Anforderungen nicht entspricht, ist Abhilfe in der Regel zunächst durch Rat, Belehrung oder Mahnung zu versuchen. Läßt sich auf diese Weise Abhilfe nicht schaffen, so ist das Erforderliche wegen Herbeiführung polizeilichen Einschreitens zu veranlassen.

Die diesem Entwurf beigegebene Begründung enthält eine Reihe sehr interessanter Ausführungen, die alle hier wiederzugeben zu weit führen würde. Wir greifen deswegen nur die heraus, die für unsere Verhältnisse in Frage kommen.

Zu Artikel 3 Absatz II führt die Begründung aus: Die erheblichen Mißstände, die bei der Unterbringung von Arbeitern, namentlich von solchen, welche in Ziegeleien, Zuckerfabriken und ähnlichen Betrieben, bei Bauten oder in der Landwirtschaft beschäftigt werden, hervorgetreten sind, haben schon seit längerer Zeit den Erlaß von Polizeiverordnungen erforderlich gemacht, wodurch im Interesse der Gesundheit und Sittlichkeit bestimmte Anforderungen hinsichtlich der Art der Unterbringung, insbesondere hinsichtlich der Beschaffenheit, Einrichtung, Ausstattung und Unterhaltung der den Arbeitern zu gewährenden Wohn-, Speise- und Schlafräume sowie der Aborte und des sonstigen Zubehörs, festgesetzt und die zur Durchführung der Bestimmungen erforderlichen Vorschriften, Aushänge und dergleichen vorgesehen werden. Nachdem neuerdings zweifelhaft geworden ist, ob diese Vorschriften in allen Beziehungen rechtlich zulässig sind, erscheint es geboten, durch das Gesetz auch hier außer Zweifel zu stellen, daß Vorschriften der bezeichneten Art, auch soweit sie in gesundheitlicher Beziehung über den Schutz der menschlichen Gesundheit gegen drohende, anders nicht zu beseitigende Gefahren hinausgehen, im Wege der Polizeiverordnung erlassen werden können. Die §§ 120a ff. der R.G.O. bieten zu einem Einschreiten gegen die Schlaf- und sonstigen Aufenthaltsräume der Arbeiter nur insoweit eine Handhabe, als diese, wie beispielsweise die Schlafräume bei Nachtwachen in Fabriken und der Brenner am Ringofen, dem Betriebe selbst dienen und gewissermaßen selbst Betriebsräume sind.

Zu § 3 desselben Artikels wird ausgeführt: Zu Nr. 1. Hiernach wird insbesondere auch gefordert werden können, daß Dach und Fenster dicht sind, so daß dem Eindringen der Feuchtigkeit von außen gewehrt ist und daß die Tapeten nicht zerrissen sind und sich nicht von den Wänden lösen.

Zu Nr. 2. Hiernach wird vorgeschrieben werden können, daß die einzelnen Wohnungen einen durch keine fremde Wohn- oder Schlafräume oder Küchen führenden verschließbaren Zugang haben, und daß die Räume von innen verschließbar sein müssen.

Zu Nr. 4. Die Vorschrift betrifft Bestimmungen über das erforderliche Mindestmaß an Luftraum und Bodenfläche und über die zulässige Bewohnerzahl, die sowohl für den einzelnen Raum, als auch mit Beziehung auf die Gesamtheit der Wohnung getroffen werden können.

Zu Nr. 5. Bestimmungen dieser Art erscheinen um deswillen besonders angezeigt, weil eine sehr große Zahl von Personen beim Dienst- oder Arbeitgeber wohnt und sich, wie auch die Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik hinsichtlich der Bäckereiarbeiter und der Gast- und Schankwirtschaftsangestellten sowie die Jahresberichte der königlich preußischen Regierungs- und Gewerberäte ergeben haben, in der Unterbringung dieser Personen vielfach erhebliche Mißstände finden. In manchen Fällen hat das Fehlen einer Regelung der Wohnungsverhältnisse der beim Arbeitgeber untergebrachten Gewerbegehilfen bereits Anlaß oder Vorwand zu Streiks gebildet. Der Ausdruck Dienstboten oder Gewerbegehilfen umfaßt die männlichen und weiblichen Personen. Zu den Gewerbegehilfen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die Handlungsgehilfen. Die erforderlichen Vorschriften über das zu gewährende Mindestmaß an Luftraum und Bodenfläche werden nach Nr. 4 getroffen werden können.

Würden wir annehmen, der vorliegende Entwurf wäre Gesetz, so könnte man nicht fragen: „Was bringt uns dies Gesetz?“, sondern die Frage müßte lauten: „Was kann uns das Gesetz bringen?“ Denn der Entwurf enthält für das, was uns besonders interessiert, keinerlei zwingende Bestimmungen. Alle Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohner sind nicht verpflichtet, Vorschriften über die Benutzung der Gebäude zum Wohnen und Schlafen zu erlassen. Es sind das gerade die Gemeinden, wo der Wohnungszwang beim Arbeitgeber am zahlreichsten anzutreffen ist, und weil naturgemäß die gewerkschaftlichen Organisationen in den kleinen Orten am unentwickeltsten sind, herrschen hier auch die aller-

seinen Lohn angerechnet wird. Für die Wohnung wird ihm in den weitaus meisten Fällen eine Summe angerechnet, für die er eine bessere Wohnung bekommen würde, wenn er sie sich frei wählen könnte. Außerdem wird durch die „freie" Wohnung jedem Arbeiter ein Teil seiner persönlichen Rechte beschnitten, wie dies ja jedem Eingeweihten bekannt ist.

Bekannt ist auch, daß in diesem Wohnungsverhältnis ungeheure Mißstände bestehen, sowohl in hygienischer, wie auch in sittlicher Beziehung. Hierüber haben die Gewerkschaften, die unter diesem patriarchalischen Arbeitsverhältnis am meisten zu leiden haben, ein erdrückendes Beweismaterial zusammengetragen. Wir erinnern hier an die Veröffentlichungen der früheren „Kommission zur Beseitigung des Kost- und Logiszwanges", besonders auf die umfangreiche Broschüre (224 Seiten) „Das Kost- und Logiswesen im Handwerk", bearbeitet von Rich. Calwer, Verlag der Generalkommission, 1908. Die in diesem Buch bearbeitete Statistik erstreckte sich auf 4010 Betriebe mit 13 257 unselbständigen Arbeitskräften, von denen 1848 verheiratet waren. Beteiligt waren 18 Berufe.

Der Verfasser faßt die Ergebnisse der Statistik am Schluß in folgende Sätze zusammen:

Das Resultat unserer Erhebung ist, daß über vier Fünftel aller berücksichtigten Arbeiter in Logis zubringen müssen, die zum mindesten als schlecht bezeichnet werden müssen. Dieses Ergebnis erscheint aber in noch weit ungünstigerem Lichte, wenn man erwägt, daß den Arbeitern diese Logis zu einem Preise angerechnet werden, der in keinem Verhältnis zu der Beschaffenheit der Logis steht. Ob das Logis schlecht oder gut, der Arbeitgeber zieht die ortsübliche Summe vom Lohn ab, resp. er zahlt den ortsüblichen Lohnsatz, den Arbeiter in Kost und Logis beziehen. Der Arbeitgeber, der gutes Logis und gute Kost gewährt, wird indirekt durch die große Zahl der Arbeitgeber geschädigt, die schlechtes Logis und schlechte Kost bieten. Die Arbeiter aber haben einen sehr erheblichen direkten Schaden von einem Zwang, der dazu dient, an der Bezahlung der Arbeitskraft auf Kosten der Gesundheit und des Wohlbefindens der Arbeiter sparen zu können.

Die Kommission zur Beseitigung des Kost- und Logiszwanges ist durch die Ergebnisse der hier in der Bearbeitung vorliegenden Erhebung in ihrer bisherigen Stellungnahme zur Frage des Kost- und Logiswesens nur von neuem bestärkt worden. Wenn diese Stellung nicht schon vorher eingenommen worden wäre, so hätten die Tatsachen, die diese Erhebung zutage gefördert hat, zu der nämlichen Stellungnahme gezwungen, die für die der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands angeschlossenen Arbeiterorganisationen auf dem fünften Gewerkschaftskongresse in Köln a. Rh. (1905) durch eine Resolution präzisiert ist.

In dieser Resolution interessieren uns die folgenden zwei Absätze, die uns veranlassen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Schließlich ist auf Grund des vorhandenen und noch zu sammelnden Materials in systematischer Weise die öffentliche Meinung, die Volksvertretung und die Regierung zu beeinflussen, damit eine Aenderung der Gesetzgebung herbeigeführt wird, dahingehend, daß die Unternehmer verpflichtet sind, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und in bar auszuzahlen.

Bis eine endgültige Regelung dieser Materie erfolgt, fordert der Kongreß die Gewerkschaftsorganisationen einschließlich der Gewerkschaftskartelle auf, für strikte Einhaltung der bestehenden behördlichen sanitären Vorschriften Sorge zu tragen, beziehungsweise auf Schaffung solcher zu dringen.

Soweit uns bekannt ist, sind alle örtlichen Vorschriften über das Wohnungswesen für die Arbeiter, die beim Arbeitgeber wohnen, ziemlich oder völlig bedeutungslos geblieben. Entweder fehlt es an der notwendigen Wohnungsaufsicht und Kontrolle oder aber die Vorschriften wurden als ungültig für solche Fälle bezeichnet. Die Arbeiter waren vollständig auf die Selbsthilfe durch ihre Organisationen angewiesen.

Es ist also äußerst wichtig, daß Gesetze geschaffen werden, die zwingende klare Bestimmungen enthalten, auf Grund derer es möglich ist, gewissenlose Arbeitgeber zur Anzeige zu bringen und die Behörden zu zwingen, einzugreifen und die skandalösen Zustände beseitigen zu lassen. Wir werden also auch den preußischen Wohnungsgesetzentwurf prüfen, ob er nach dieser Richtung hin Abhilfe schaffen will.

Die uns in dem Entwurf interessierenden Bestimmungen sind folgende: Artikel 3, § 1: Für die Gemeinden und Gutsbezirke können im Wege der Polizeiverordnung allgemeine Vorschriften über die Benutzung der Gebäude zum Wohnen und Schlafen erlassen werden (Wohnungsverordnungen). Für Gemeinden und Gutsbezirke mit mehr als 10 000 Einwohner sind solche Wohnungsordnungen zu erlassen.

§ 2. Durch die Wohnungsordnungen kann vorgeschrieben werden, daß als Wohn- oder Schlafräume (auch Küchen) nur solche Räume benutzt werden dürfen, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen baupolizeilich genehmigt sind.

§ 3. Die Wohnungsordnungen können insbesondere Vorschriften treffen über:

1. Eine den gesundheitlichen Anforderungen entsprechende bauliche Beschaffenheit und Instandhaltung der Wohn- und Schlafräume (auch Küchen),
2. eine den Anforderungen des Familienlebens entsprechende Trennung der von verschiedenen Haushaltungen benutzten Wohn- und Schlafräumen (auch Küchen) von einander,
3. die Zahl und die Beschaffenheit der erforderlichen Kochstellen, Aborte, Wasserentnahmestellen und Ausgüsse,
4. die im gesundheitlichen und sittlichen Interesse zulässige Belegung der Wohn- und Schlafräume (auch Küchen),
5. die Einrichtung, Ausstattung und Unterhaltung der von Dienst- oder Arbeitgebern ihren Dienstboten oder Gewerbegehilfen (Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen) zugewiesenen Schlafräume,
6. die Bedingungen, unter denen die Aufnahme nicht zur Familie gehöriger Personen gegen Entgelt als Zimmermieter, Einlieger oder Schlafgänger statthaft ist,
7. die zur Durchführung der getroffenen Bestimmungen den Beteiligten namentlich hinsichtlich der Anzeigen, Aushänge usw. obliegenden Verpflichtungen.

II. Besondere Vorschriften über die Unterbringung von Arbeitern. § 4. Durch Polizeiverordnungen, durch welche die Unterbringung von Arbeitern geregelt wird, können Mindestforderungen hinsichtlich der Beschaffenheit, Einrichtung, Ausstattung und Unterhaltung der Unterkunftsräume und ihres Zubehörs festgesetzt sowie die zur Durchführung der Bestimmungen erforderlichen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Anzeigen, Aushänge usw. vorgesehen werden.

Artikel 4. Wohnungsaufsicht. I. Oertliche Wohnungsaufsicht. § 1. Die Aufsicht über das Wohnungswesen liegt, unbeschadet der allgemeinen gesetzlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, dem Gemeindevorstand ob. Er hat sich von den Zuständen im Woh-

schlimmsten Mißstände in dieser Beziehung. Und gerade hier ist in freies Ermessen der Gemeindebehörden gestellt, ob sie derartige Vorschriften schaffen wollen. Wir haben nach allen Erfahrungen wenig Vertrauen, daß ohne gesetzlichen Zwang wirksame Vorschriften erlassen werden. Denn nach Ansicht der Unternehmer, die doch fast ausschließlich in den Gemeindevertretungen das Heft in Händen haben, sind Mißstände nicht vorhanden. Jede Kritik unsrerseits, das ganze zusammengetragene Beweismaterial wird mit Vorliebe als „Hetzerei und Agitationsmaterial“ abgetan. — Es gehört hier also auf alle Fälle statt des alles zulassenden „kann“ das zwingende „muß“ und an Stelle der Gemeinden „mit mehr als 10 000 Einwohner“ für „alle Gemeinden“.

Gerade so liegt es mit den Bestimmungen über Wohnungsaufsicht, Artikel 4 des Entwurfs. Sind keine Vorschriften nach Artikel 3 erlassen, so liegt für die Gemeinde auch kein Anlaß vor, eine Wohnungsaufsicht zu schaffen. Ein Wohnungsamt zu errichten sind nur Städte mit über 100 000 Einwohnern, also nur 35 Städte, verpflichtet. Nach den Vorschriften des Entwurfs könnte ein solches Wohnungsamt wohl eine ziemlich selbständig und sozial wirkende Körperschaft werden, wird aber für die weitaus meisten Städte nicht geschaffen werden, weil sie nicht müssen, sondern nur können und es deswegen wohl bleiben lassen.

Besonders unangenehm berührt das „können“ bei der Bestimmung über die Heranziehung ehrenamtlich tätiger Personen für das Wohnungsamt. Soll die ganze Wohnungsaufsicht Erfolg haben, vor allem die Kontrolle der Wohnungen für die bei ihrem Arbeitgeber wohnenden Arbeiter, dann ist die Heranziehung von Arbeitnehmern eine unbedingte Notwendigkeit.

Was aber ganz besonders in dem Entwurf vermißt wird, ist das Fehlen jeglicher Mindestvorschriften über den Luftraum, Zufuhr von Licht und Luft, Zahl der Aborte, Belegung der Wohnräume usw. Alles dies zu tun oder zu lassen ist den einzelnen Gemeinden überlassen, sie „können“ solche Vorschriften erlassen. Der von der preußischen Regierung im Jahre 1904 eingebrachte, später wieder zurückgezogene Entwurf eines Wohnungsgesetzes enthielt solche Mindestbestimmungen. Warum das jetzt nicht geschehen ist, wird nicht gesagt. Solche Mindestvorschriften sind unbedingt erforderlich, wenn ein solches Gesetz überhaupt eine Wirkung haben soll.

Wir wollen an dieser Stelle wiederholen, welche Mindestforderungen die beteiligten Gewerkschaften an eine Wohnung, die vom Arbeitgeber gestellt wird, stellen. Die Forderungen gliedern sich in zwei Teile, der 1. Teil enthält die Mindestansprüche an Bodenfläche, Luftinhalt, Licht- und Luftzufuhr und Lage der Wohnung. Der 2. Teil enthält die Mindestansprüche für die Einrichtung, Ordnung und Reinlichkeit für die Wohnung.

1. **Die Bodenfläche muß pro Person mindestens 4 Quadratmeter betragen.**
2. **Die Fensterfläche muß ein Fünftel der Bodenfläche ausmachen.**
3. **Der Luftkubus des Raumes soll pro Person 20 Kubikmeter betragen.**
4. **Die Fenster dürfen nicht nach Korridoren, Lichthöfen usw. führen.**
5. **Der Raum muß heizbar sein.**
6. **Der Raum muß verschließbar sein.**
7. **Der Raum darf sich nicht im Keller oder auf dem Boden befinden.**
8. **Der zugehörige Abort muß in sauberem Zustande und zu jeder Zeit zu benutzen sein.**
9. **Jede Person muß ein Bett haben.**
10. **Die Betten dürfen nicht übereinander stehen.**
11. **Die Wäsche muß regelmäßig gewechselt werden, und zwar die Bettwäsche mindestens alle vier Wochen, das Handtuch aber wöchentlich einmal. Bei Personenwechsel muß die Bettwäsche stets neu gewechselt werden.**
12. **Die Betten müssen täglich gemacht, der Schlafraum muß täglich trocken und mindestens einmal wöchentlich feucht gereinigt werden.**
13. **Die Betten sollen ungezieferfrei sein.**
14. **Es muß ein verschließbarer Schrank vorhanden sein.**
15. **Für jede Person soll ein Handtuch sowie ein Waschbecken vorhanden sein.**
16. **Das Zimmer muß abends genügend zu beleuchten sein.**

Diese Forderungen sind sicher so bescheiden und selbstverständlich, daß selbst eine preußische Regierung nicht um ihren Ruf zu fürchten braucht, wenn sie sich diese Forderungen in ihrem Entwurf zu eigen gemacht hätte. Aeußerte sich doch selbst ein Unternehmerorgan der Gärtnereibesitzer „Der Handelsgärtner“ folgendermaßen zu diesen von uns aufgestellten Mindestforderungen:

„Diese Forderungen (die Mindestforderungen 1 bis 8) wird man zum Teil ohne weiteres anerkennen müssen. Das gilt namentlich von den unter 4, 5, 6, 7 und 8 genannten. Die in 1 bis 3 gestellten Bedingungen sollten ebenfalls da erfüllt werden, wo die Möglichkeit dazu gegeben ist.“ (Fachzeitschrift „Der Handelsgärtner“, Leipzig, 1908, Nr. 10.)

„Es ist eigentlich beschämend, daß solche (unter Nr. 9 bis 16) Anstands- und Reinlichkeitsforderungen erst gestellt werden müssen; denn Reinlichkeit kann überall herrschen, auch da, wo der Raum beschränkt ist. Wir wüßten unter diesen acht Punkten (Nr. 9 bis 16) keinen anzuführen, gegen den wir polemisieren könnten, wie wir überhaupt den Ausführungen des „Correspondenzblattes der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“ darin beipflichten müssen, daß die gestellten Anforderungen im ganzen nicht übertrieben sind, sondern sich auf einem bescheidenen Niveau befinden. Was begehrt wird, wird im Interesse der gesundheitlichen Verhältnisse begehrt, und diese zu fördern hat auch der Prinzipal ein Interesse.“ (Fachzeitschrift „Der Handelsgärtner“, Leipzig, 1908, Nr. 10.)

Es mag noch die Frage aufgeworfen werden, ob es überhaupt zweckmäßig erscheint, wie es der § 3 Nr. 5 in Artikel 3 des Entwurfs vorsieht, für die Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber ihre Wohnung erhalten, besondere Bestimmungen zu erlassen. Es dürfte praktischer sein, einfach auszusprechen, daß diese Arbeiter unter den Begriff Zimmermieter oder Einlogierer fallen und die diesbezüglichen Bestimmungen auch auf sie Anwendung finden. Besondere Bestimmungen für diese würden immer Ausnahmebestimmungen sein, die schlechter sind wie die übrigen. Und es ist nicht einzusehen, weshalb der Arbeitgeber, der auf den Lohn für die Wohnung die Summe anrechnet, die jeder Zimmervermieter für ein Zimmer fordert, nicht dieselben Verpflichtungen haben soll wie dieser.

Wie weit besteht nun Aussicht, daß diese kurz skizzierten Forderungen in das Gesetz aufgenommen werden? Der ganze Gesetzentwurf mit seinem vielen „kann“ und sehr wenigen „muß“ läßt darauf schließen, daß eine große Energie und Begeisterung dem Schöpfer dieser Sache nicht inne gewohnt hat, die Tatsache, daß er für uns noch weniger besagt als der Entwurf von 1904, in dem auf bestimmte Mindestforderungen verzichtet wurde, und die Zusammen-

setzung des preußischen Landtages geben uns keine Hoffnungen.

Wird der Entwurf aber in vorliegender Form Gesetz, so hat das Gesetz für die zahlreichen unter dem Wohnungszwang leidenden Arbeiter keinerlei Bedeutung. Sie bleiben wie bisher auf die gewerkschaftliche Selbsthilfe angewiesen, die schon bisher größere Fortschritte auf diesem Gebiet brachte, wie die Gesetzgebung.

Es dürfte aber trotzdem die Aufgabe der Beteiligten sein, mit allem Nachdruck ihre Forderungen zu erheben und das vorhandene Material der Regierung zu übermitteln, um nochmals drastisch nachzuweisen, wie wichtig eine einschneidende Gesetzgebung hier ist. Josef Busch.

Die Erledigung der Revision des schweizerischen Fabrikgesetzes im Nationalrat.

Der schweizerische Nationalrat hat in seiner Dezembersession die Beratung der Revision des Fabrikgesetzes zu Ende geführt. In der Septembersession war die Beratung bis zum Artikel 47 der Vorlage gediehen, wovon indes mehrere an die Kommission zu weiterer Beratung zurückgewiesen worden waren. Außer der nochmaligen Behandlung dieser Artikel blieben deren noch 39 von den gesamten 86 Artikeln der Vorlage zu beraten. Dazu wurden von verschiedenen Seiten Verbesserungs- und Verschlechterungsanträge gestellt und darüber an den vier Verhandlungstagen diskutiert, indes gelangte der sogenannte „Verständigungsentwurf" unter Ablehnung fast aller Abänderungsanträge nahezu unverändert zur Annahme.

Es mag nun aus der zweiten Hälfte des Gesetzes folgendes wesentliche erwähnt sein. Der Arbeiter ist berechtigt, an konfessionellen Feiertagen auch dann nicht zu arbeiten, wenn sie nicht durch Gesetz als bürgerliche Ruhetage allgemein verbindlich erklärt sind. Nur hat er dann seine Absicht dem Vorgesetzten am Tage vorher mitzuteilen. Einer Eingabe des Heizer- und Maschinistenverbandes betreffend Verkürzung ihrer langen 15- bis 16stündigen täglichen Arbeitszeit will der Chef des Industriedepartements Bundesrat Schultheß, nach Anhörung der Fabrikinspektoren „nach Möglichkeit" entgegenkommen. Der bisherige Ausschluß der Arbeiterinnen und Jugendlichen von der Nacht- und Sonntagsarbeit bleibt beibehalten und der Bundesrat ist befugt, jene Fabrikationszweige und Verrichtungen zu bezeichnen, von denen weibliche Personen überhaupt ausgeschlossen sind. Die Nachtruhe soll wenigstens 11 aufeinanderfolgende Stunden dauern und die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens in sich schließen. Auch die Verwendung von Arbeiterinnen zu Hilfsarbeiten außer der normalen Tagesarbeit ist verboten. Nach einem Uebergangsstadium von 5 Jahren soll den Arbeiterinnen der Sonnabendnachmittag auf ihren Wunsch freigegeben werden. Ein Verbesserungsantrag auf Verkürzung der Uebergangszeit auf drei Jahre wurde ebenso abgelehnt wie der Verschlechterungsantrag des Textilfabrikanten Gujer, die unmögliche Klausel aufzunehmen, „da, wo es ohne Störung des ganzen Betriebes möglich ist", bei der die Arbeiterinnen nie ohne Kampf den freien Sonnabendnachmittag erhalten würden. Eine Verbesserung des Gesetzes bedeutet die Verlängerung der Schutzzeit der Wöchnerinnen von 6 auf 8 Wochen, die übrigens schon das bestehende Fabrikgesetz enthält und auch der ursprüngliche Entwurf des Bundesrates enthalten hatte, von der großen Mehrheit der Unternehmer in der Kommission aber auf 6 Wochen herabgesetzt worden war. Ihren eigenen Frauen gewähren die kapitalistischen Gemütsmenschen einen unbeschränkten Wöchnerinnenschutz. Eine erfreuliche Ueberraschung brachte die Erhöhung des Minimalalters der Mädchen für den Eintritt in die Fabrik von 14 auf 15 Jahre. Es war aber nicht edle Selbstlosigkeit, welche den Antragsteller Dr. med. Ullmann aus dem Kanton Thurgau dazu bewogen hatte, sondern die recht selbstsüchtige Absicht, die Proletariertöchter zum Dienstbotenberuf zu zwingen. Natürlich werden sie ihn, wenn er ihnen nicht paßt, dann doch verlassen und eben mit 15, statt mit 14 Jahren in die Fabrik gehen. Die Verwendung der Jugendlichen bis zum 18. Altersjahre für Ueberstunden sowie für Nacht- und Sonntagsarbeit auch in ununterbrochenen Betrieben bleibt verboten. Ein bezüglicher Antrag, der speziell mit dem Hinweis auf die schweizerische Glasindustrie begründet wurde, die nur 45 Jugendliche von 16 bis 18 Jahren unter 1357 Arbeitern insgesamt beschäftigt, wurde mit 74 gegen 18 Stimmen abgelehnt. Bundesrat Schultheß konstatierte dabei, daß die Glasindustrie gar nicht nötig habe, junge Arbeiter von unter 18 Jahren nachts zu beschäftigen. Eine neue Bestimmung verbietet den Unternehmern bezw. den sogenannten „Wohlfahrtsanstalten", den Arbeitern während der Arbeitszeit alkoholische Getränke zu verabfolgen. Ein Antrag auf Anstellung von weiblichen Fabrikinspektoren wurde von Bundesrat Schultheß in zusagendem Sinne akzeptiert. Auf sozialdemokratischen Antrag hin wurde die Bestimmung gestrichen, daß sich die Fabrikinspektoren bei jedem Besuche erst dem Betriebsinhaber oder seinem Stellvertreter vorstellen sollen.

Nun folgte die nochmalige Behandlung der an die Kommission zurückgewiesenen Artikel, wobei es zwar zu recht lebhaften Debatten kam, namentlich über den Schutz des Koalitionsrechts der Arbeiter, aber nichts Positives erzielt wurde. Die Kommission hatte beantragt, am Verständigungsentwurf, der in dieser Beziehung einfach auf das Obligationsrecht verweist, unverändert festzuhalten und ferner den Antrag gestellt, vom Bundesrat darüber einen Bericht zu verlangen, wie im Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzes der Schutz des Vereinsrechts (Koalitionsrecht) und anderer Freiheitsrechte zu ordnen sei. Der Ultramontane Walther von Luzern hatte dazu beantragt, das Vereinsrecht der Arbeiter nicht nur gegenüber den Unternehmern, sondern auch „gegenüber dem Terrorismus der anderen Arbeiter wirksam zu schützen". Damit war die schönste Terrorismusdebatte eröffnet. Während Walther noch die Gelben ablehnte, ihnen aber trotzdem auch das Vereinsrecht garantieren wollte, kamen nun der Bundesrat Schultheß und der Solothurner Adrian v. Arx, als Protektoren und Züchter von Gelben, zielbewußte Bekämpfer und Zersplitterer der Arbeiterbewegung, mehr berüchtigt als berühmt, um direkt ihren Segen der gelben Prätorianergarde eines skrupellosen Ausbeutertums zu spenden. Unsere Genossen, Greulich, Sigg und Wullschläger, wandten sich entschieden gegen diese demagogische Verschiebung der ganzen Sachlage, die in Schutz des Koalitionsrechts der Arbeiter vor dem Unternehmerterrorismus in einem Arbeiterschutzgesetz bestand und weshalb sie auch die Annahme des Antrages: „Es ist den Fabrikinhabern verboten, den Arbeitern die Ausübung des Vereinsrechts zu untersagen," empfahlen. Das Ergebnis der Debatte war die Annahme der Kommissionsanträge und die Ablehnung aller übrigen Anträge.

schwor aber, er habe den Namen Sellmann rufen hören und das genügte zur Verurteilung Sellmanns. Inzwischen ist die viermonatige Strafe verbüßt, Sellmann betreibt aber das Wiederaufnahmeverfahren, dem um so mehr stattgegeben werden müßte, weil die Unzuverlässigkeit des damaligen Belastungszeugen klar bewiesen werden kann.

Der Lederarbeiterverband hält seine 15. Generalversammlung in Berlin ab, beginnend am 10. Mai 1914. Auf der Tagesordnung steht u. a.: Lohnbewegungen und Tarifverträge, die „Volksfürsorge", Stellungnahme zum nächsten Gewerkschaftskongreß, Errichtung eines internationalen Sekretariats der Handschuhmacher und Lederarbeiter.

Der internationale Bund der Lithographen und Steindrucker zählte am 1. Januar 1913 nach einer Veröffentlichung im „Bulletin" 34 833 Mitglieder gegen 33 886 im Jahr vorher. Die Jahreseinnahmen betrugen 2 080 618 Mk., die Ausgaben 2 403 432 Mk. und der Vermögensbestand 1 553 856 Mk.

Der Verband der Steinarbeiter zählte am Schluß des dritten Quartals 31 615 Mitglieder. Für Reiseunterstützung wurden 7692 Mk., Streikunterstützung 20 929 Mk., Gemaßregeltenunterstützung 5449 Mk. und Krankenunterstützung 28 503 Mk. ausgegeben. Das Verbandsvermögen betrug 1 076 102 Mk., davon in den Lokalkassen 262 451 Mk.

Der „Zimmerer" schließt seinen Jahresrückblick mit einer zeitgemäßen Mahnung an die Mitglieder, sich mehr an den Organisationsarbeiten zu beteiligen. Er sagt u. a.:

„Die Zahl der wirklich tätigen Mitglieder in den Organisationen ist eine sehr geringe; das Gros der Mitglieder hat sich leider viel zu lange von jeder Tätigkeit ferngehalten und dadurch unerwünschte und unbefriedigende Zustände geschaffen. Soll eine Organisation gut funktionieren, dann kann ihre Leitung der Mitwirkung der Gesamtheit der Mitglieder nicht entraten. Je stärker diese Mitwirkung auch nach außen in die Erscheinung tritt, desto mehr wird es gelingen, den Willen, das Streben der Gesamtheit, der „Masse", in die Tat umzusetzen. Wo Leitung und Mitgliedschaft in steter Fühlung miteinander stehen, werden Störungen unliebsamer Art, mit für beide Teile oftmals recht unangenehmen Folgen, vermieden. Wie sich die Leitung einer Organisation streng zu bemühen hat, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Mitglieder möglichst bis ins kleinste Detail zu erforschen, um sie bei ihren Handlungen zu würdigen, so hat sie aber anderseits — und mit ihr die Gesamtmitgliedschaft — sich auf das genaueste darüber zu unterrichten, inwieweit bei gelegentlichen Zusammenstößen mit dem Gegner sich die Wünsche und Forderungen auf Verbesserung der Lebenshaltung realisieren lassen. Ein solches Zusammenarbeiten verhütet unerfüllbare Hoffnungen, es schließt Mißverständnisse möglichst aus und entzieht der Unzufriedenheit gegen die Organisation den Boden. Eine ständige Mitarbeit der Gesamtmitgliedschaft wird aber auch die Fortschritte der Organisation ganz wesentlich erhöhen, sowohl hinsichtlich ihrer Erstarkung an Mitgliedern und Finanzen als auch was die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen anlangt. Sie bietet ferner hinreichende Sicherheit dafür, daß unliebsame Erscheinungen im Organisationsleben vermieden und daß, wo solche auftauchen, sie schnell beseitigt werden und geordnete und gesunde Verhältnisse an ihre Stelle treten."

Diese Mahnung ist sehr angebracht. Eine regere Teilnahme der Massen an den Organisationsarbeiten sowohl als am ganzen Organisationsleben würde den Gewerkschaften auch in den Zeiten der wirtschaftlichen Krise eine größere Festigkeit verleihen und die Mitgliederverluste auf ein Minimum herabdrücken können. Daher ist es wichtig, daß in allen Verbänden darauf hingewirkt wird, die Mitglieder mehr zu den Arbeiten der Organisation heranzuziehen.

Die Lage der niederländischen Gewerkschaftsorganisation.

Vor einigen Wochen hat die älteste gewerkschaftliche Landescentrale in den Niederlanden ihre zwanzigjährige Existenz gefeiert. Das „National-Arbeits-Sekretariat" wurde gegründet 1893 nach dem Beschluß des Brüsseler Kongresses. Das Sekretariat hat im Anfang versucht, unter den holländischen Arbeitern Organisation und Selbstbewußtsein zu wecken, aber in nur einigen Jahren hatte es sich selbst überlebt und — sich stützend auf die anarchistischen Lehren — bald die Arbeiter vom richtigen Wege in den Sumpf von Zwietracht und Desorganisation gebracht, indem man die sozialdemokratische Partei fortwährend bekämpfte.

Dieses Jubiläum veranlaßt uns, einen Blick auf die ganze niederländische Organisation zu werfen, besonders auf den Nederlandsch Verbond van Vakvereenigingen (N. V. V.), der, obgleich erst sieben Jahre alt, schon an der Spitze der holländischen Gewerkschaftsarmee marschiert, bei welchem Ueberblick wir die Ziffern aus dem Jahresbericht für 1912 gebrauchen können.

Die Landescentrale, welche jetzt die Führung hat und mit der sozialdemokratischen Partei freundschaftliche Beziehungen unterhält, wurde 1905 gegründet und hat ihre Tätigkeit am 1. Januar 1906 angefangen. Ihr Lebenslauf ist ein stetiges Wachstum an Mitgliederzahl, Einfluß und innerer Kraft gewesen, und jedes Jahr haben die Arbeiter Hollands, welche 1905 an der Zweckmäßigkeit der Gewerkschaftsorganisation zweifelten, erfahren, daß, wenn man nur die richtige Methode und Organisationsform befolgt, auch in unserem Lande gute Erfolge zu erreichen sind. Die Mutlosigkeit, welche das Resultat eines zehnjährigen anarchistischen Vorgehens war, verschwand bald nach dem Inkrafttreten des N. V. V., der eine starke Centralisation propagierte, und die sehr schwachen Organisationen wurden allmählich stärker.

Besonders die Mitgliederzahl wuchs sehr schnell, wie aus den folgenden Ziffern hervorgeht:

1. Januar	1906	11	Organisationen und	18 960	Mitgl.
„	1907	18	„	26 227	„
„	1908	24	„	32 270	„
„	1909	27	„	36 623	„
„	1910	27	„	40 628	„
„	1911	28	„	44 120	„
„	1912	32	„	52 235	„
„	1913	33	„	61 585	„

Und jetzt haben wir schon 35 Organisationen mit mehr als 80 000 Mitgliedern.

Mit Ausnahme einer örtlichen Vereinigung von Böttchern sind alle Organisationen Centralverbände.

Es ist selbstverständlich, daß in einem Lande mit noch nicht 7 Millionen Einwohnern und dazu einer sich spät entwickelnden Industrie eine Gewerkschaftsorganisation von 5000 Mitgliedern ganz bedeutend ist. Als wir 1906 unsere Arbeit aufnahmen, gab es nur zwei solcher großen Gewerkschaften: den sehr starken Diamantarbeiterverband mit 7700 Mitgliedern und den Lehrerverband mit 7500 Mitgliedern. Der letztere hat sich bis jetzt noch nicht der Landescentrale angeschlossen. Jetzt aber

Verbesserungen des Entwurfes bedeuten die Bestimmungen betreffend die rasche kostenlose Erledigung von Zivilstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis durch den zuständigen Richter (Gewerbegericht usw.) und die Verkürzung des Uebergangsstadiums von 10 Jahren auf 7 Jahre für das Inkrafttreten des Zehnstundentages neben dem freien Sonnabendnachmittag.

In der Schlußabstimmung wurde das Gesetz von den anwesenden 118 (von insgesamt 189) Abgeordneten, also auch von den sozialdemokratischen, einstimmig angenommen, das heißt dem Ständerat (der zweiten Kammer) überwiesen, die es voraussichtlich in der nächsten Frühjahrssession behandeln wird.

Unsere Parteipresse beurteilt das Gesetz, wie es aus dem Nationalrat hervorgegangen ist, recht nüchtern, kritisch und auch reserviert, da man ja noch nicht weiß, in welcher Gestalt es schließlich definitiv parlamentarisch verabschiedet wird. So wie es jetzt ist, bringt es allen den zahlreichen Arbeitern und Arbeiterinnen, die sich mittels ihrer gewerkschaftlichen Organisation bessere Arbeits- und Lohnverhältnisse erkämpften, gar keine Verbesserung.

Das ist der „besonnene Fortschritt" der bürgerlichen Sozialpolitik in der Schweiz, der nur neuerdings die dringende und unmögliche Notwendigkeit der gewerkschaftlich organisierten Selbsthilfe zur Erkämpfung besserer Arbeitsbedingungen beweist, bis zu denen die soziale Gesetzgebung des bürgerlich-kapitalistischen Klassenstaates nicht einmal vorzudringen wagt, sonst würde auch das neue schweizerische Fabrikgesetz ein ganz anderes Aussehen erhalten.

Z.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Bauarbeiterverband führt ab 2. Januar eine möglichst genaue Zählung der arbeitslosen Verbandsmitglieder ein. Von diesem Tage an muß das arbeitslose Mitglied sich sofort persönlich beim Zweigvereinsvorstande oder den eingerichteten Meldestellen anmelden und eine Kontrollkarte in Empfang nehmen. Die weitere Kontrollmeldung erfolgt wöchentlich dreimal und werden die sich nicht meldenden Mitglieder als in Arbeit stehend gebucht, demgemäß sie den laufenden Wochenbeitrag zahlen müssen. Kranke Mitglieder müssen schriftlich oder durch ihre Angehörigen die Verhinderung der persönlichen Meldung anzeigen.

„Der Grundstein" des Bauarbeiterverbandes brachte bisher wöchentlich eine politische „Umschau", die mit dem Beginn dieses Jahres nicht mehr erscheinen wird.

Der Vorstand des Bergarbeiterverbandes wendet sich in einer Erklärung an die Presse gegen die von der polnischen Berufsvereinigung ausgestreuten Verdächtigungen, als habe der Bergarbeiterverband die Beamten Borys und Adamek entlassen, weil sie der P. P. S. angehören. Demgegenüber erklärt der Vorstand des Bergarbeiterverbandes:

„Diese Behauptungen sind erweislich unwahr." Unter Berufung auf die preßgesetzlichen Vorschriften werden sodann die betreffenden Blätter um Veröffentlichung folgender Richtigstellung ersucht:

„1. Weder Borys noch Adamek sind wegen ihrer Zugehörigkeit zur P. P. S. aus dem Verbandsdienst entlassen worden, sondern Adamek hat am 9. Dezember selber gekündigt, obgleich ihm am 8. Dezember von dem Unterzeichneten ausdrücklich erklärt worden war, daß kein Verbandsbeamter wegen Zugehörigkeit zur P. P. S. oder irgend einer anderen politischen Partei entlassen würde. Borys selber hat am 10. Dezember 1913 im Bochumer „Volksblatt" unsere Erklärung als zutreffend bestätigt.

2. Borys ist am 21. Dezember 1913 vom Verbandsvorstand gekündigt, die Kündigung Adameks ist von uns am selben Tage definitiv gutgeheißen worden, weil sich nach der am 14. Dezember 1913 stattgefundenen Konferenz des Bergarbeiterverbandes herausgestellt hat, daß Borys und Adamek entgegen ihren uns gegebenen Versicherungen für eine neue gewerkschaftliche Sonderorganisation agitierten und Adamek außerdem an verbandsfeindliche Zeitungen, darunter auch an ein hakatistisches Organ, seine Verbandskollegen beschimpfende Berichte versandt hat.

Die parteipolitische oder nationalistische Stellungnahme von Borys und Adamek hat also ihr Ausscheiden aus dem Verbandsdienst nicht bewirkt."

Wie der Vorstand in der „Bergarbeiterzeitung" Nr. 52 mitteilt, mußte er den früheren Bezirksleiter Adamek wegen Schädigung des Verbandes und weiterer Zersplitterung der Bergarbeiter aus dem Verbande ausschließen.

Der Verband der Blumenarbeiter ist mit dem 1. Januar zum Fabrikarbeiterverbande übergetreten und das Verbandsorgan „Der Blumenarbeiter" hat dementsprechend sein Erscheinen eingestellt.

Der Gemeindearbeiterverband zählte am Schlusse des 3. Quartals 53 449 Mitglieder. Die Abrechnung der Hauptkasse ergibt eine Ausgabe für Streikunterstützung von 17 100 Mk., Arbeitslosenunterstützung 10 435 Mk., Krankenunterstützung 57 847 Mk., Sterbegeld 14 581 Mk., Agitation 25 815 Mk., Lohnbewegungen 2883 Mk. usw. Das Verbandsvermögen betrug 1 044 128 Mk., davon in der Hauptkasse 680 583 Mk.

An der Arbeitslosenstatistik des Holzarbeiterverbandes beteiligten sich im Monat November 872 Zahlstellen mit 190 213 Mitgliedern. Die Zahl der Arbeitslosen betrug 19 667, davon 11 724 am letzten Tage des Monats. Pro 100 Mitglieder entfallen 5,64 Arbeitslose gegen 5,04 im Vormonat und 3,50 im November 1912. Für Arbeitslosenunterstützung wurden 201 271 Mk., für Reiseunterstützung 10 602 Mk. verausgabt. 8 Zahlstellen hatten nicht berichtet.

Der Hutmacherverband vereinnahmte im 3. Quartal 97 436 Wochenbeiträge von 11 517 Mitgliedern. Für Arbeitslosenunterstützung wurden 15 912 Mk. verausgabt, für Krankenunterstützung 10 632 Mk., Streik- und Gemaßregeltenunterstützung 9351 Mk. Der Bestand der Hauptkasse bezifferte sich auf 285 788 Mk.

„Der Kürschner" veröffentlicht in Nr. 26 vom 27. Dezember einen Artikel zugunsten des Verbandsmitgliedes Ernst Sellmann, der am 2. Oktober 1911 vom Schwurgericht in Halle a. S. zu 4 Monaten Gefängnis wegen „Landfriedensbruchs" verurteilt wurde. Anläßlich der damaligen Kämpfe im Leipziger Zurichtergewerbe kam es am 18. Februar 1911 auf der Chaussee bei Schkeuditz zu einer Schlägerei zwischen Ausgesperrten und Arbeitswilligen, aus der nachher der Landfriedensbruchprozeß hergeleitet wurde. Sellmann gehörte mit zu den Angeklagten, obgleich er an der Schlägerei gar nicht teilgenommen hatte, sondern zur Zeit der Tat sich in seiner Wohnung in Schkeuditz aufhielt. Ein Arbeitswilliger be-

zählen wir schon unter den angeschlossenen Organisationen fünf Verbände mit mehr als 5000 Mitgliedern: die Diamantarbeiter mit 9800, die Gemeindearbeiter mit 6200, die Metallarbeiter mit 5700, die Zigarrenarbeiter mit 5800 und die Zimmerer mit 5300 Mitgliedern. Und unser Landarbeiterverband, der vor zwei Jahren nur etwa 900 Mitglieder zählte, hat jetzt beinahe die 5000 erreicht.

Wie schnell der Zuwachs im letzten Jahre erfolgt ist, geht aus folgender Tabelle hervor:

	1. Oktober 1912	1. Oktober 1913
Beamte	483	685
Apotheker	200	194
Bäcker	1682	2024
Bauarbeiter	1754	1934
Diamantarbeiter	9865	9834
Brauer	1060	1150
Fabrikarbeiter	411	1839
Gemeindearbeiter	5201	6260
Glas- und Tonarbeiter	1200	1250
Handlungsgehilfen	1319	1421
Hafenarbeiter	1635	2840
Hausbedienstete	—	114
Kellner	740	660
Schneider und Näherinnen	1682	2385
Böttcher	177	165
Landarbeiter	2130	4488
Litho-, Photo-, Chemigraphen	472	1071
Bleiarbeiter	415	450
Maschinisten und Heizer	1072	1732
Metallarbeiter	1700	5698
Möbeltischler	1541	2204
Bergarbeiter	725	750
Bauaufseher	443	501
Postangestellte	720	973
Staatsarbeiter	—	1110
Maler	2076	2766
Zigarrenarbeiter	4222	5816
Metzger	—	741
Eisenbahnpersonal	2417	2700
Stukkateure	702	900
Textilarbeiter	2136	2125
Zimmerer	4170	5353
Transportarbeiter	1263	1994
Typographen	—	3800
Seeleute	700	1400
Summa	56313	79327

Also ein **Zuwachs von 40 Proz.** Wenn man die vier neuangeschlossenen Verbände außer Betracht läßt (die Hausbediensteten, Staatsarbeiter, Metzger und Typographen mit insgesamt 5765 Mitgliedern), ist die Mitgliederzahl der schon im vorigen Jahr angeschlossenen Verbände um 30 Proz. gestiegen. Das sind allerdings Erfolge, mit denen man zufrieden sein kann.

Und mit dem Mitgliederzuwachs sind die Organisationen auch immer mehr kampfbereit geworden. Die Beiträge sind allmählich erhöht und der Kassenbestand vergrößert worden.

Im Jahre 1912 waren die Gesamteinnahmen 1 983 966 Mk., die Gesamtausgaben 1 343 935 Mk., der Kassenbestand 3 396 690 Mk. Für Streiks und Aussperrungen wurden 282 035 Mk. verausgabt.

Dabei muß aber bemerkt werden, daß diese Beiträge so hoch sind, weil der Diamantarbeiterverband in einer Ausnahmeposition steht. Seit Jahren bezahlt die Mehrheit der Mitglieder einen Wochenbeitrag von 2,08 Mk. und 2,66 Mk., so daß sein Kassenbestand am Ende des Jahres 1912 schon mehr als 3 Millionen Mark betrug.

Der Kassenbestand der übrigen Organisationen wuchs folgendermaßen:

1908:	70 043 Mk.
1909:	87 913 „
1910:	100 153 „
1911:	156 646 „
1912:	235 805 „

Außerdem sind in allen diesen Jahren große Summen für Streiks und Aussperrungen bezahlt worden.

Daß unsere holländischen Gewerkschaften nur ziemlich kleine Summen für Unterstützungszwecke verausgaben und immer der Kampf gegen die Unternehmer die Hauptsache bleibt, wird bestätigt durch die Zahlen. Von den Einnahmen wurden für Unterstützungen aller Art (ausgenommen Kämpfe) verausgabt in

1907	1908	1909	1910	1911	1912
Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.
17,01	18,62	21,92	22,91	18,95	14,85

Wir meinen, daß diese Prozente nicht zu hoch sind. —

Betrachten wir die Stellung unserer Landescentrale der ganzen Gewerkschaftsbewegung gegenüber, dann sehen wir folgendes:

Zufolge der letzten Ausgabe der Reichsstatistik (vom 1. Januar 1913) waren 189 030 Arbeiter gewerkschaftlich organisiert. Damals hatten wir 61 535 Mitglieder, also 32,51 Proz. der insgesamt Organisierten. Die restlichen Gewerkschafter sind organisiert in dem anarchistischen National-Arbeiter-Sekretariat (8097 Mitglieder), dem christlichen National-Fachverband (7944 Mitglieder), dem Bureau für römisch-katholische Gewerkschaftsorganisation (21 096 Mitglieder). Also sind ungefähr 52 Proz. aller Gewerkschaftsmitglieder in 4 Landescentralen organisiert. Außerdem ist voriges Jahr noch eine fünfte Landescentrale gegründet worden: „Het Neutral Verbond van Vakvereeniging" mit 2844 Mitgliedern. Die restliche Hälfte aller Organisierten sind Mitglieder von Beamtenvereinen und sehr kleinen lokalen Organisationen, die meistens nur Unterstützungszwecke verfolgen und gar keinen Wert für den Klassenkampf haben.

Die christlichen Gewerkschaften aller Art haben auch hier in Holland einen besonders konservativen Charakter und sind mehrmals als Streikbrecher aufgetreten.

Hinsichtlich der anarchistisch-syndikalistischen Organisationen ist bemerkenswert, daß diese allmählich durch die Tatsachen gezwungen werden, auch unserer Taktik zu folgen und unsere Mittel anzuwenden. Vor sechs Jahren hießen Streikkassen und Kollektivverträge noch nur Mittel, um die Arbeiterbewegung zu hemmen und die Kampfeslust zu töten, jetzt aber werden diese beiden Einrichtungen auch ihrerseits verteidigt. Damals waren die angestellten Beamten nur „Streber", welche „leben wollten von der Arbeit anderer"; jetzt aber haben die anarchistischen Gewerkschaften prozentual schon mehr Angestellte als wir. Die Theorie der „direkten Aktion" wird noch immer propagiert, aber in der Praxis darf man ohne Rücksprache mit den Führern nichts tun. Man ist gezwungen worden, mehr und mehr die alte Theorie dem wirklichen Leben anzupassen und denselben Weg zu gehen wie wir. Aber ihre Unfähigkeit, um organisatorisch und in Kämpfen gute Erfolge zu erreichen, legt die ganze anarchistische Bewegung lahm, wie der internationale Syndikalistenkongreß in London bewiesen hat.

Die moderne Gewerkschaftsbewegung geht aber immer vorwärts und zieht immer stärker die Arbeiter und Beamten zur Organisation heran.

Amsterdam. Oudegeest.

Aus der russischen Arbeiterbewegung.

In ihrem Kampfe gegen die Arbeiterbewegung sind der russischen Regierung alle Mittel gut. Nachdem durch das Gesetz vom 2./15. Dezember 1905, welches die strafrechtliche Verantwortung für die Beteiligung an Streiks aufhob, die Basis für ein gerichtliches Vorgehen gegen die Streikenden beseitigt worden war, mußten die Machthaber es erleben, daß Arbeiterstreiks überhaupt zu Alltagserscheinungen des russischen öffentlichen Lebens geworden sind. Die außerordentlich lebhafte Streikbewegung dieses Jahres veranlaßte die Scharfmacher und die Regierung, auf neue Maßregeln gegen die Arbeiterklasse zu sinnen. Wenn die erdachte Maßnahme ein selbst für die russischen Verhältnisse etwas allzu starkes Gewaltmittel ist, so dokumentiert doch der Umstand, daß man sich nicht scheut, unter Verletzung jedes Rechtsbegriffs dieses Mittel zur Anwendung zu bringen, die Wut und die Hilflosigkeit der Herrschenden gegenüber der Arbeiterklasse.

Am 26. Juli dieses Jahres traten die Arbeiter eines dem Fiskus gehörigen Werkes — Obuchowski-Werk — in Petersburg in den Streik. Am 29. Juli wurde den Streikenden ihre Entlassung angekündigt, aber sonderbarerweise erging an sie am 4. August die Aufforderung, bis zum 7. August die Arbeit wieder aufzunehmen, unter Androhung einer gerichtlichen Verfolgung gemäß Artikel 1359 Punkt 5 des Strafgesetzbuches. Dieser Punkt sieht Bestrafung der an Streiks beteiligten Staatsbeamten sowie solcher Personen vor, die in Regierungsanstalten beschäftigt sind. Man merke sich also: bereits entlassene (siehe oben) Arbeiter einer dem Fiskus gehörigen Munitions- und Waffenfabrik werden ohne weiteres den Staatsbeamten oder in Regierungsinstitutionen beschäftigten Personen in bezug auf kriminelle Verantwortlichkeit gleichgestellt. Dabei ist noch nachzutragen, daß in denjenigen Abteilungen des Obuchowski-Werkes, die eine Unterbrechung des Betriebes nicht erleiden durften, einige Arbeiter, trotzdem sie sich rechtlich als entlassen betrachten mußten, freiwillig den notwendigen Dienst versahen. Und trotzdem wurden einige Arbeiter gerade aus dieser Abteilung unter Anklage gestellt, — indes nicht wegen der Streikproklamierung am 29. Juli, sondern wegen der Weigerung, die Arbeit am 7. August — also nach der Entlassung — aufzunehmen. Es ist nicht so einfach, diese juristischen Kuriositäten gleich zu begreifen, aber die Regierung ging vom Grundsatze aus, daß der Zweck alle Mittel heiligt.

So fand am 6./19. November im Petersburger Bezirksgericht die Verhandlung gegen 7 Arbeiter in der obigen Angelegenheit statt. Den Verteidigern fiel es nicht schwer, die Haltlosigkeit der Anklage zu beweisen. Der Staatsanwalt gab sich in seiner drei Minuten dauernden Anklagerede gar keine Mühe das juristische Bollwerk zu stützen, sondern er appellierte an die Herren Richter unter Hinweis auf die überhandnehmende Arbeiterbewegung. Vier Angeklagte wurden — zum Erstaunen aller Anwesenden, die die Verurteilung unter oben geschilderten, einwandfrei bewiesenen Tatsachen für unmöglich hielten — zu je 3 Wochen Polizeihaft verurteilt. Bezüglich der drei anderen Angeklagten mußte das Gericht feststellen, daß diese dem Bezirksgericht ohne erforderliche richterliche Untersuchung, nur auf Grund des polizeilichen Protokolls zugeführt worden waren. Das Gericht beschloß, die Sache erst an den Untersuchungsrichter zurückzuweisen. Und diese Bummelei und verbrecherische Sorglosigkeit den Erfordernissen des Gesetzes gegenüber, halte man daneben, daß die Angeklagten in Untersuchungshaft gehalten und wie ordinäre Verbrecher gezwungen werden, Sträflingskleider zu tragen.

Das Petersburger Proletariat hat aber die Pläne der Regierung durchkreuzt und ihr eine würdige, wirkungsvolle Antwort gegeben. Den Tag vom 6. (19.) November 1913 wird die russische Regierung nicht vergessen können! Durch einen allgemeinen Streik zeigten die Petersburger Arbeiter ihre politische Reife, ihre bewundernswerte Klassensolidarität und tiefe Empörung gegen das reaktionäre Gewaltregime. Nach polizeilichen Mitteilungen streikten in Petersburg nicht weniger als 83 539 Arbeiter. Wer die statistischen Methoden der Polizei bei derartigen Gelegenheiten kennt, wird schon verstehen, was diese Zahl bedeutet. Man spricht in unterrichteten Kreisen von 100 000, 120 000, 150 000 Streikenden, allein 57 000 Metallarbeiter nahmen an dem Streik teil. Den ganzen Tag hindurch, bis in den späten Abend, bildeten sich in den Straßen Petersburgs Demonstrationszüge, Arbeiterlieder ertönten, rote Fahnen wurden gehißt, verschwanden „aber schnell . . . Und da soll jetzt der russische Ministerpräsident, „der Optimist“ Kokowzew, wie er sich gern nennen hört, dem sich tiefverbeugenden Chefredakteur des „Berliner Tageblatts“ noch einmal wiederholen: keine Wiederholung der Revolution!

Der Protest der Petersburger Arbeiter wurde tatkräftig unterstützt durch die Streiks in Riga, Warschau, Moskau sowie in einigen anderen Orten.

Der Petersburger Prozeß ist nicht die erste Probe der Regierung. Vor einigen Wochen fand ein ähnlich inszenierter Prozeß gegen 19 Arbeiter der Schiffswerft in Nikolajew statt, auf der Kriegsschiffe für das Marineministerium gebaut werden. In diesem Falle haben die Angeklagten schwer büßen müssen, indem sie zu Gefängnisstrafen von 6 bis 12 Monaten verurteilt wurden. Auch damals reagierte die russische Arbeiterschaft und besonders die Petersburger Arbeiter gegen die neue Willkür der Regierung. Neue Prozesse gleicher Art sind im Gange. Die Regierung scheint entschlossen zu sein, die Bewegung mit allen Mitteln erdrücken zu wollen. Daß sie dabei das Reifwerden der breitesten Schichten der Arbeiterklasse fördert, ist für jeden Einsichtigen klar. Aer.

Der amerikanische Arbeiterbund im Jahre 1913.

Die günstige Wirtschaftskonjunktur, welche in den Vereinigten Staaten und in Kanada herrscht sowie die rege betriebene Werbetätigkeit der Gewerkschaften haben bewirkt, daß die Mitgliederzahl der dem amerikanischen Arbeiterbund angeschlossenen Organisationen im Verwaltungsjahr 1913 bedeutend stieg. Aus dem eben veröffentlichten Jahresbericht des Sekretärs des Arbeiterbundes, Mr. Frank Morrison, geht hervor, daß die Mitgliederzahl im September 1912 1 841 268 und im September 1913 2 054 526 betrug, die Zunahme beziffert sich also auf 213 258 oder 11,6 Proz., verglichen mit 77 654 oder 4,4 Proz. im Verwaltungsjahr 1912. Diese Zahlen sind auf Grund der Beitragsleistung an den Arbeiterbund berechnet, wobei zu beachten ist, daß für streikende und ausgesperrte Mitglieder und für solche, die aus einem andern Grund (z. B. Arbeitslosigkeit) von der Beitrags-

waren bei Berichtsschluß noch unbeendet. Erfolge erzielten 186 644 Personen. Die Arbeitskämpfe im eigenen Beruf erforderten 3 345 721 Dollar und für Unterstützung anderer Organisationen wurden 118 494 Dollar ausgegeben. Ueber Streikkosten haben einige Organisationen berichtet, die es unterließen, den Umfang ihres Streiks anzugeben und einige andere Organisationen, die über den Umfang der Streiks berichteten, gaben die Kosten nicht an. Bei der herrschenden Decentralisation und lokalen „Autonomie" ist es nicht möglich, eine zuverlässige Streikstatistik zusammenzubringen.

Angaben über das Unterstützungswesen machten 72 Verbände und mehrere Lokalvereine; zusammen gaben sie im Verwaltungsjahr 1913 aus:

	Dollar	Proz. der Gesamtausg. für Unterstützung
Für **Sterbegeld**	2 017 313	68,6
„ **Krankengeld**	816 336	27,8
„ **Reisegeld**	33 693	1,2
„ **Arbeitslosenunterstützung**	69 446	2,3
„ **Werkzeugversicherung**	2 875	0,1
	2 939 663	100,0

In den meisten Verbänden ist nur die Sterbegeldunterstützung centralisiert. Die Durchführung der centralisierten Krankenunterstützung macht langsam Fortschritte. Die Reise- und Arbeitslosenunterstützung ist nur bei den Zigarrenmachern centralisiert; einige andere Verbände geben als Arbeitslosenunterstützung den Betrag an, auf welchen sich die den Mitgliedern während der Arbeitslosigkeit frei gelieferten Beitragsmarken belaufen. Manchmal kommt es auch vor, daß von außerordentlichem Notstand infolge von Arbeitslosigkeit betroffene Mitglieder aus Sammlungserträgnissen usw. unterstützt werden.

Gewerkschaftsmarken zur Kennzeichnung der von ihren Mitgliedern erzeugten Waren hatten Ende 1913 54 Verbände eingeführt, und einige Lokalvereine benutzten zu demselben Zweck die Marke des Arbeiterbundes. Bei 10 Verbänden, deren Mitglieder in der persönlichen Dienstleistung beschäftigt sind — die also nichts erzeugen — stehen statt der Gewerkschaftsmarken Ausweiskarten in Verwendung; es sind dies die Verbände der Friseure, Handlungsgehilfen, Maschinisten, Heizer, Hotel- und Restaurantbediensteten, Fleischer, Kutscher, Musiker, Schauspieler und Bühnenarbeiter.

*

Die Einnahmen des Arbeiterbundes (nicht die Einnahmen der angeschlossenen Gewerkschaften) betrugen 1913 244 292 Dollar, gegen 207 374 Dollar 1912, und die Ausgaben beliefen sich auf 258 702 Dollar, gegen 277 479 Dollar 1912. Am 30. September 1913 war ein Bestand von 105 063 Dollar vorhanden, wovon auf den centralisierten Widerstandsfonds der selbständigen Lokalvereine 84 925 Dollar entfielen.

Von den Ausgaben des Arbeiterbundes entfielen auf:

	Doll.
Streikunterstützung an Lokalvereine	18 953
Zuwendungen an den kanadischen Gewerkschaftskongreß, die Frauengewerkschaftsliga usw.	2 364
Das Centralorgan American Federationist	19 915
Kosten des Boykottprozesses der Hutmacher	18 455
Agitationskosten	86 699
Die wöchentliche Korrespondenz „News Letter"	7 520
Beiträge an das Internationale Sekretariat	695
Förderung der sozialpolitischen Gesetzgebung	6 495
Gehälter und Löhne	39 947
Entschädigung von Auslagen der Vorstandsmitglieder usw.	7 711
Sonstiges	49 949
Zusammen	258 703

Der Bericht, den der Vorstand des Arbeiterbundes an die Jahresversammlung zu Seattle erstattete, befaßt sich vor allem mit Gesetzgebungsfragen. Es wird bemerkt, daß von den Abgeordneten im Bundesparlament („Kongreß") 16 ordentliche Gewerkschaftsmitglieder und mehrere Ehrenmitglieder von Gewerkschaften sind. Von den Senatoren ist einer ordentliches Gewerkschaftsmitglied und ein anderer Ehrenmitglied. Zahlreiche Abgeordnete und Senatoren stehen der Gewerkschaftsbewegung sympathisch gegenüber. Es gelang, das letzte Finanzgesetz so zu ergänzen, daß von den zur Bekämpfung der Trusts bewilligten Mitteln nichts zur Verfolgung von Arbeiterorganisationen oder Personen ausgegeben werden darf, die sich zum Zweck der Lohnerhöhung usw. vereinigen, aber auch nichts zur Verfolgung von Organisationen der Landwirte, die eine Verteuerung der Preise anstreben. (Aehnlich werden die Ergebnisse des politischen Kuhhandels mit den „demokratischen" Ex-Sklavenhaltern wohl zumeist ausfallen.) Mehrere im Bundesparlament eingebrachte Entwürfe beziehen sich auf die Abänderung des Anti-Trustgesetzes. — Andere vom Arbeiterbund befürwortete Gesetzentwürfe bezwecken die Einschränkung der Praxis der gerichtlichen Einhaltsbefehle bei Arbeitskämpfen; die Gewährleistung der Verhandlung vor Geschworenen in den Fällen, wo Anklage wegen Mißachtung gerichtlicher Anordnungen erfolgt (wie z. B. in dem bekannten Gompers-Mitchell-Morrison-Prozeß); die Wahl der Bundesrichter durch das Volk (die einzelstaatlichen Richter werden jetzt bereits vom Volk gewählt). Das Seemannsgesetz zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Seeleute und zur Erhöhung der Sicherheit auf See wurde von beiden Häusern des Bundesparlaments angenommen, aber der frühere Präsident der Vereinigten Staaten unterließ es, seine Sanktion zu geben. Nun wird über die Sache aufs neue im Parlament verhandelt. — Die Bestrebungen, das veraltete System der Unternehmerhaftpflicht durch Unfallentschädigungsgesetze zu ersetzen, hatten bemerkenswerte Erfolge; in den letzten paar Jahren wurden Unfallentschädigungsgesetze in 21 Staaten der Union erlassen, und zwar in: Arizona, California, Connecticut, Illinois, Jowa, Kansas, Maryland, Massachusetts, Michigan, Minnesota, Nebraska, Nevada, New Hampshire, New Jersey, Ohio, Oregon, Rhode Island, Texas, Washington, West-Virginia und Wisconsin. In einigen dieser Staaten sind die Unfallentschädigungsgesetze zwar ganz unzureichend, doch besteht die Aussicht, daß sie verbessert werden. Dem Bundesparlament liegen mehrere auf die Unfallentschädigung im Reichsdienst und im zwischenstaatlichen Verkehr bezügliche Gesetzentwürfe vor. — Der Gesetzentwurf betr. die weitere Beschränkung der Einwanderung durch Einführung einer Bildungsprüfung, Erhöhung der Einwanderungsabgaben usw. wurde vom Parlament nach langem Feilschen angenommen, aber vom ehemaligen Präsidenten Taft verworfen. Im Abgeordnetenhaus wurde die zur Aufhebung des Vetos des Präsidenten erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht erreicht. In

leistung an ihre Verbände befreit sind, auch keine Beiträge an die Landescentrale zu entrichten sind. Die tatsächliche Mitgliederzahl ist also höher wie oben angegeben. Nicht angegeben ist in Morrisons Bericht die Mitgliederzahl des neugegründeten Verbandes der Kürschner. Die andern 110 Centralverbände hatten 2 025 679 Mitglieder und die Zahl ihrer Zweigvereine betrug 20 046. Die 659 dem Arbeiterbund angeschlossenen selbständigen Lokalvereine zahlten Beiträge für nur 28 847 Mitglieder; es ist ein alter Uebelstand, daß diese Lokalorganisationen für eine geringere als ihre wirkliche Mitgliederzahl Beiträge leisten.

Der Jahresdurchschnittsstand der vollzahlenden Mitglieder gestaltete sich von 1904 bis 1913 wie folgt:

	Mitgliederzahl	Zu- (+) oder Abnahme (—)
1904 . . .	1 676 200	—
1905 . . .	1 494 300	— 181 900
1906 . . .	1 454 200	— 40 100
1907 . . .	1 538 970	+ 84 779
1908 . . .	1 586 885	+ 47 915
1909 . . .	1 482 872	— 104 013
1910 . . .	1 562 112	+ 79 240
1911 . . .	1 761 835	+ 199 723
1912 . . .	1 770 145	+ 8 310
1913 . . .	1 996 004	+ 225 859

Im Jahre 1907 war der Verband der Brauereiarbeiter wegen Grenzstreitigkeiten vom Arbeiterbund ausgeschlossen und 1908 wurde er wieder aufgenommen. Da dieser Verband damals rund 40 000 Mitglieder zählte, so war sein Ausschluß und Wiederbeitritt auf die Mitgliederbewegung in den beiden Jahren von großem Einfluß.

Der starke Mitgliederverlust von 1905 war wohl hauptsächlich die Folge der von den Unternehmern betriebenen Aktion zur Durchführung des „Open Shop", die darin bestand, daß viele Arbeiter durch Androhung der Entlassung zum Austritt aus den Gewerkschaften veranlaßt wurden. Den Mitgliederrückgang im Jahre 1909 hat in erster Linie die Wirtschaftskrise verschuldet.

In den letzten vier Jahren war die Mitgliederzunahme ununterbrochen, wenn auch von sehr ungleichmäßigem Umfang.

In Canada befanden sich im Jahre 1912 92 295 Mitglieder der zum Arbeiterbund gehörigen Organisationen. Alle canadischen Gewerkschaften, die berichteten, hatten 160 120 Mitglieder.

Die Veränderungen im Stande der dem Arbeiterbund angeschlossenen Verbände waren 1913 nicht bedeutend. Neu beigetreten sind 2 Verbände, nämlich jene der Kristallglasmacher mit 9100 Mitgliedern und der Kürschner mit unbekannter Mitgliederzahl (ca. 5000?). Ausgeschieden sind 3 kleine lebensunfähige Organisationen, und zwar die Weißblecharbeiter (300 Mitglieder) durch Verschmelzung mit den Eisen- und Stahlwerksarbeitern; die Lederarbeiter (800 Mitglieder) durch freiwilligen Austritt und die Juweliere (216 Mitglieder) durch Auflösung.

Die Veränderungen im Stande der selbständigen Lokalvereine sind immer bedeutend; 1913 traten 256 solche Vereine bei und 189 schieden aus, davon nur 25 durch Anschluß an Centralverbände. Der Arbeiterbund anerkennt selbständige Lokalvereine nur dann, wenn die Zahl der organisierten Arbeiter in einem Beruf zur Bildung eines Verbandes noch zu gering ist, oder wenn an einem Ort erst wenige Arbeiter verschiedener Berufe für den Organisationsgedanken gewonnen sind, in welchem Fall gemischte Arbeitervereine gebildet werden (sogenannte „Federal Labor Unions").

Die meisten Verbände haben eine verhältnismäßig geringe Mitgliederzahl, was die folgende Uebersicht der Gruppierung der Verbände nach ihrer Stärke im Jahresdurchschnitt 1913 deutlich zeigt:

	Zahl der Verbände in jeder Gruppe	Gesamtmitgl.-Zahl der Verb. jeder Gruppe
Ueber 100 000 Mitglieder . . .	2	581 500
50 000 bis nicht ganz 80 000 Mitgl.	8	494 100
30 000 „ „ „ 50 000 „	7	292 400
20 000 „ „ „ 30 000 „	7	168 800
10 000 „ „ „ 20 000 „	16	227 400
5 000 „ „ „ 10 000 „	15	108 100
1 000 „ „ „ 5 000 „	35	85 646
Weniger als 1000 Mitglieder	20	7 700
Zusammen	110	1 965 646
Selbständige Lokalvereine	—	30 358
Gesamtmitgliederzahl	—	1 996 004

In der nächsten Tabelle ist die Zahl der vollzahlenden Mitglieder der 24 stärksten Verbände in den Jahren 1912 und 1913 angegeben.

	Mitgliederzahl 1912	Mitgliederzahl 1913
Kohlenbergarbeiter	267 000	370 800
Zimmerer und Bautischler . .	192 300	210 700
Damenkonfektionsarbeiter . .	58 400	78 800
Maschinenbauer	59 800	71 000
Maler und Dekorateure . .	68 500	70 900
Herrenkonfektionsarbeiter . .	46 400	58 500
Typographen	54 700	56 400
Musiker	50 000	54 600
Hotel- u. Restaurantbedienstete	47 600	53 900
Former (Gießer)	50 000	50 000
Erzbergarbeiter.	50 600	48 500
Kutscher und Chauffeure . .	41 500	46 900
Straßenbahner	40 200	45 700
Brauereiarbeiter	45 000	45 000
Zigarrenmacher	41 500	40 200
Schuhmacher	33 300	34 300
Friseure	29 900	31 800
Installateure	26 000	29 000
Eisenbahn-Werkstättenarbeiter	28 700	28 000
Eisenbahntelegraphisten . . .	25 000	25 000
Elektrizitätsarbeiter	19 600	22 700
Bauhilfsarbeiter	12 500	22 100
Hafenarbeiter	23 500	22 000
Betriebsmaschinisten	17 700	20 000

Diese 24 Verbände hatten 1913 1 536 800 Mitglieder oder 76,8 Proz. der Mitglieder aller zum Arbeiterbund gehörigen Gewerkschaften. Von den 24 großen Verbänden verzeichneten 1913 17 eine Mitgliederzunahme, 4 eine Mitgliederabnahme und bei 3 blieb die Mitgliederzahl auf derselben Höhe wie 1912.

Von allen 110 Verbänden haben im Berichtsjahr 53 ihre Mitgliederzahl erhöht, bei 43 blieb die Mitgliederzahl gleich und bei 13 ging sie zurück; bei einem Verbande (Kristallglasarbeiter) ist die Mitgliederzahl für 1912 nicht angegeben, weil er sich erst 1913 dem Arbeiterbund anschloß.

Ueber Arbeitskämpfe berichteten an den Sekretär des Arbeiterbundes 68 Verbände und einige Lokalvereine. Diese Organisationen gaben an, daß sie insgesamt 969 Streiks zu bestehen hatten, woran 294 236 Personen beteiligt waren. Mit vollständigem Erfolg endeten 554 Streiks, mit teilweisem Erfolg 89, ohne Erfolg 65 und die übrigen

der gegenwärtigen Legislaturperiode wurden dem Parlament wieder eine Reihe von Entwürfen zur Beschränkung der Einwanderung unterbreitet. Der Vorstand des Arbeiterbundes weist mit Recht auf die weitgehenden Aenderungen im Einwanderungswesen hin, welche die Eröffnung des Panamakanals zur Folge haben wird; namentlich der ferne Westen wird wahrscheinlich einen viel stärkeren Zustrom von Fremden erhalten wie bisher, und die Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt wird dort dadurch eine Verschärfung erfahren. Unerwähnt läßt der Vorstandsbericht die Wahrscheinlichkeit der Vermehrung japanischer und anderer asiatischer Ansiedler im Osten der Vereinigten Staaten; ein solches Ereignis wird viel tiefer reichende Folgen haben, als die Vermehrung der europäischen Einwandererbevölkerung in dem der industriellen Erschließung harrenden Westen. — Die Forderung des Arbeiterbundes, ein besonderes Arbeitsministerium zu schaffen, ist endlich erfüllt worden. Der erste Arbeitsminister ist Mr. W. B. Wilson, früherer Generalsekretär der Kohlenbergarbeiter. Innerhalb des Arbeitsministeriums soll ein Bureau für Sicherheitsvorkehrungen eingerichtet werden; ein diesbezüglicher Gesetzentwurf hat gute Aussicht, angenommen zu werden. Der Arbeiterbund fordert auch die Errichtung eines Unfallverhütungsmuseums als Bundesanstalt. — Mehrere Gesetzentwürfe zielen auf die Einführung des gesetzlichen 8-Stundentages für Arbeiterinnen im Bundesdistrikt Kolumbien ab; andere Gesetzentwürfe betreffen die Regelung der Kinderarbeit in demselben Bezirk. — Dem Senat liegt ein Entwurf betreffend die Einführung eines wöchentlichen Ruhetages für Eisenbahnbedienstete vor. — Eine Kommission zur Untersuchung der Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern wurde auf Grund eines in der vorigen Session von beiden Häusern des Parlaments gefaßten Beschlusses eingesetzt. Die Kommission besteht aus je 3 Vertretern der Unternehmer, der Arbeiter und des Publikums; als Arbeitervertreter wurden ernannt: James O'Connell (Maschinenbauer), John B. Lennon (Schneider) und A. B. Garretson (Eisenbahnschaffner). — Gesetze betreffend garantierte Mindestlöhne für Arbeiterinnen wurden 1912 und 1913 erlassen in den Staaten: California, Colorado, Massachusetts, Minnesota, Nebraska, Oregon, Utah, Washington und Wisconsin. In den Parlamenten verschiedener anderer Staaten und im Bundesparlament wurden Gesetzentwürfe derselben Art eingebracht. Das Prinzip der behördlichen Festsetzung der Löhne, gegen das der Arbeiterbund lange angekämpft hat, ist damit in den Vereinigten Staaten praktisch zur Anwendung gebracht. Im Bericht des Vorstandes des Arbeiterbundes wird versprochen, energisch zu protestieren, wenn dieses Prinzip auf Männerarbeit ausgedehnt werden sollte, weil die Männer durch die gewerkschaftliche Organisation mehr erreichen als durch die Gesetzgebung. — Zur Ermöglichung einer besseren Arbeiterschutzgesetzgebung durch die Staatsparlamente werden in dem Vorstandsbericht verschiedene Vorschläge zu Verfassungsänderungen gemacht, die sich hauptsächlich auf Initiative und Referendum und das Recht der Wähler auf Abberufung öffentlicher Beamter beziehen.

In dem gegen Gompers, Mitchell und Morrison wegen Nichtachtung eines Gerichtsbefehls anhängigen Prozeß ist das endgiltige Urteil noch immer nicht gefallen. Ebenso scheint sich der Boykottprozeß gegen die Hutmacher ins Endlose ziehen zu wollen.

Grell beleuchtet wurden die politischen Zustände in den Vereinigten Staaten durch eine Untersuchung des juristischen Ausschusses des Bundessenats, die von dem neuen Präsidenten Woodrow Wilson angeregt wurde. Es stellte sich heraus, daß das Großunternehmertum — und namentlich der Industriellenverband „National Association of Manufacturers" — im Bundesparlament eine einflußreiche „Lobby" unterhielt, eine Organisation zur Beeinflussung und Bestechung der Gesetzgeber, die alle gegen die Interessen der Industriellen gerichteten gesetzgeberischen Maßnahmen zu hintertreiben verstand. Die Machenschaften dieser „Lobby" werden im Bericht des Vorstandes des Arbeiterbundes mit großer Ausführlichkeit behandelt. Nach den Enthüllungen vor dem Senatsausschuß wurden im Bundesparlament mehrere Gesetzentwürfe zur Regelung oder Unterdrückung der „Lobby", der Beeinflussung der Gesetzgeber von außen, eingebracht. Aber selbst wenn einer oder der andere der Entwürfe angenommen wird, ist es nicht wahrscheinlich, daß damit die politische Korruption beseitigt wird.

Ein Abschnitt des Vorstandsberichts des Arbeiterbundes behandelt das Internationale Gewerkschaftssekretariat, dessen Umwandlung in einen internationalen Arbeiterbund, den Protest der Amerikaner gegen die Beitragserhöhung und die Vorbereitungen zur internationalen Gewerkschaftskonferenz in San Francisco 1915.

Ferner wurden in dem Berichte noch behandelt die Bestrebungen zugunsten des Völkerfriedens, der internationale Kongreß über Berufskrankheiten, die Zustände auf den Philippineninseln (der ostasiatischen Kolonie der Vereinigten Staaten), die Frage der Organisierung der Wanderarbeiter, das Arbeitslosenproblem, die Bauernorganisationen, der Arbeiterfeiertag und Arbeitersonntag, die Gewerkschaftsmarken, die Tätigkeit der fünf Zweckverbände von Gewerkschaften, die innerhalb des Arbeiterbundes bestehen, usw. Die Zahl der Grenzstreitigkeiten, über welche diesmal berichtet wird, ist auffallend gering.

F.

Kongresse.

Ein Emigrationskongreß in Italien.

Vom 20. bis 22. Dezember tagte in Mailand der Emigrationskongreß. An demselben nahmen sowohl die Vertreter der 37 bestehenden permanenten Emigrationssekretariate Italiens, als auch einige an der Emigration interessierten Gewerkschaftsverbände des Auslandes, so von Deutschland, Oesterreich und der Schweiz, teil. Ebenfalls war eine Abordnung des italienischen Ministeriums rege an den Verhandlungen beteiligt. Die Oberleitung benannter Emigrationssekretariate liegt bekanntlich in den Händen der „Umanitaria", und zwar speziell des uns wohlbekannten Genossen Valär. Dieser leitete auch die dreitägigen Beratungen. Nebst diesen 37 permanenten Sekretariaten im Inland werden von der „Umanitaria" im Auslande noch viele Institutionen finanziell subventioniert, um deren Hilfe in der Regelung der Emigration der Italiener zu sichern.

Der Hauptgedanke in allen diesen Kongreßdiskussionen lag auch nur in der Erleichterung der Reise und Arbeitssuche der Emigranten, als auch jeder Hilfeleistung und Aufklärung für diese, speziell Schutz der Emigranten im Auslande. Aber auch der Bildung derselben im In- wie im Auslande

wurde gedacht und diesbezügliche Beschlüsse gefaßt. Scharf verurteilt wurde das Treiben der Bonomellianer-Gesellschaft im Ausland und der Wunsch ausgesprochen, daß diese religiöse und politische Gesellschaft mit ihren für die Emigration und allen Arbeiterverbindungen schädlichen Quertreibereien seitens des Ministeriums nicht mehr unterstützt werde. Die Ausweisungsmethode einzelner Länder gegenüber Emigranten soll in Zukunft auch genau beachtet werden und ist nötigenfalls gegen diese Ausweisungen vorzugehen. Längere Debatten entstanden über die bevorstehende Winteragitation unter den Emigranten, die nun nach Hause zurückgekehrt sind. Es wurde dabei das Verhalten der italienischen Arbeiter im Auslande angeschnitten. In diesem Winter werden für Agitation 200 Versammlungen mit Referaten abgehalten; daran beteiligen sich 15 Agitatoren, die teils vom Auslande selbst hierher kommen. Diese Agitation beginnt mit dem 4. Januar 1914 und haben die Emigrationsbeamten in Italien die nötigen Vorbereitungen zu treffen. Trotzdem für das nächste Jahr die Arbeitsgelegenheit in den europäischen Ländern keine bessere sein dürfte als im gegenwärtigen Jahre, so sind doch alle Anzeichen da, daß die Emigration nicht kleiner, sondern bedeutend umfangreicher sein wird, denn auch Italien leidet unter einer harten Krise. R. Kolb.

Lohnbewegungen und Streiks.

Der Proteststreik der französischen Bergarbeiter.

In Nr. 49 vom 6. Dezember des „Corr.-Bl." haben wir über die Ursachen berichtet, die zu dem spontan ausbrechenden Proteststreik der Bergarbeiter des nordwestlichen Kohlenreviers geführt haben. Wie wir voraussahen, hat sich der Streik weiter ausgedehnt und das gesamte Kohlenrevier ergriffen. Ueber 80 000 Bergarbeiter streikten. Die Unternehmer, die auf eine Intervention der Regierung zunächst ablehnend geantwortet hatten, unter dem Vorwande, daß der Konflikt sie nichts anginge, sahen sich angesichts der Ausdehnung des Streiks und der bedrohlichen Wendung, die er nahm, genötigt, klein beizugeben.

Der Streik war ausgebrochen, weil der Senat das von der Kammer angenommene Achtstundengesetz dadurch illusorisch machte, daß er in das Gesetz eine zulässige Ueberstundenzahl von 150 pro Jahr hineinschrieb, statt 30, wie die Kammer beschlossen hatte. Durch das Eingreifen des Allgemeinen Bergarbeiterverbandes, der der Bewegung, die von der abgesplitterten Organisation geführt wurde, zunächst beobachtend gegenüberstand, drohte der Streik nicht nur auf sämtliche Kohlenreviere überzuspringen, sondern auch sich auf die drei aktuellen Bergarbeiterforderungen auszudehnen: Achtstundengesetz, Pensionsgesetz und Minimallohn.

Am 22. November traten darauf die Vertreter der Unternehmer mit den Vertretern der abgesplitterten Organisation zu Unterhandlungen unter dem Vorsitz des Präfekten zusammen. Nach langen Verhandlungen gaben die Vertreter der Unternehmer eine Erklärung ab, wonach diese sich verpflichten, so lange das neue Gesetz nicht definitiv beschlossen sei, keine Ueberstunden machen zu lassen. Die Organisationsleitung der Arbeiter empfahl darauf die Wiederaufnahme der Arbeit für den 24. November.

Ein erheblicher Teil der Bergarbeiter protestierte gegen diesen Beschluß und in einigen Bezirken wurde Montags und Dienstags noch gestreikt, bis das Nationalcomité des Allgemeinen Bergarbeiterverbandes gleichfalls die Arbeiter aufgefordert hatte, die Arbeit wieder aufzunehmen. Diese Aufforderung war jedoch begleitet von einer außerordentlich scharfen Kritik des Verhaltens der Leitung der abgesplitterten Organisation, der direkt Verrat vorgeworfen wurde.

Sachlich ist aus dem Manifest nur zu entnehmen, daß nach der Ueberzeugung des Nationalcomités der Augenblick äußerst günstig gewesen sei, um einen Generalstreik der Bergarbeiter zur Erringung der drei Bergarbeiterforderungen durchzusetzen, und daß die Führer der abgesplitterten Organisation, um diese Bewegung zu hintertreiben, mit den Unternehmern paktiert hätten. Die abgesplitterte Organisation hat darauf in einem Manifest geantwortet, das sachlich so gut wie nichts enthält, desto mehr jedoch an unflätigen Beschimpfungen der Leitung des Bergarbeiterverbandes und der Konföderation. Die Vertreter der Konföderation, Jouhaux und Dumoulin, hatten freilich dieselben Beschuldigungen erhoben wie die Leitung des Bergarbeiterverbandes.

Daß es möglich gewesen wäre, mit Erfolg einen allgemeinen Streik der Bergarbeiter zur Durchführung der drei Forderungen durchzusetzen, bezweifeln wir. Ein Druck zur Durchsetzung des Pensionsgesetzes hätte allerdings, und wohl nicht ohne Erfolg, ausgeübt werden können. Aber die Lohnfrage mußte außer Betracht bleiben, weil darüber in den meisten Revieren Kollektivverträge bestehen. Nun ist nicht zu leugnen, daß den Führern der abgesplitterten Organisation eine Ausdehnung des Streiks auf die Forderung des Pensionsgesetzes unbequem kommen mußte, weil die treibende Ursache der Absplitterung in der Pensionsfrage liegt, d. h. in der den Beschlüssen des Verbandes entgegengesetzten Haltung des Abgeordneten Basly, dem hauptsächlichsten Führer im nordwestlichen Kohlenrevier. Das Comité der Konföderation hat nun am 9. Dezember zu dem traurigen Konflikt gleichfalls Stellung genommen und beschlossen, in Uebereinstimmung mit dem Allgemeinen Bergarbeiterverband alles zu versuchen, um eine Einigung herbeizuführen . . .

Inzwischen hat die Deputiertenkammer die zulässige Zahl der jährlichen Ueberstunden auf 60 herabgesetzt. Der Senat ging wohl von den ursprünglich beschlossenen 150 ab, erhöhte die Zahl der zulässigen Ueberstunden jedoch von 60 auf 90. Voraussichtlich wird die Kammer fest bleiben und der Senat gezwungen sein, nachzugeben.

Paris, 16. Dezember 1913. Josef Steiner.

Arbeiterversicherung.

Ortskrankenkassenwahlen.

In Eisenach erhielten die freien Gewerkschaften 1871 Stimmen und 18 Vertreter sowie 36 Stellvertreter, während die vereinigten Gegner, denen sich auch die Frauenrechtlerinnen angeschlossen hatten, die durch die Herrschaften die Dienstboten mobil machten, nur 626 Stimmen und 6 Vertreter nebst 12 Stellvertreter im Ausschuß erlangten. Die Gewerkschaften erhalten 6, die Gegner 2 Vorstandssitze. Bei den Arbeitgebern stand nur eine einzige Liste zur Wahl. — In Großenhain i. S. entfielen auf die freien Gewerkschaften 1856 Stimmen, 14 Vertreter und 28 Ersatzmänner, auf die Gegner 794 Stimmen, 6 Vertreter und 12 Ersatzmänner. — In Hainichen i. S. erhielten die freien Gewerkschaften bei den Versicherten 1334 Stimmen und 23 Vertreter, die

Nationalen 379 Stimmen und 7 Vertreter, bei den Arbeitgebern die Gewerkschaften 47 Stimmen und 3 Vertreter, die Unternehmer 222 Stimmen und 12 Vertreter. — In Höchst kamen auf die Liste der freien Gewerkschaften 1165 Stimmen und 48 Vertreter, auf die Gegner 295 Stimmen und 12 Vertreter. Den Arbeitgebern wurde das Kampffeld unbestritten überlassen. — In Iserlohn erhielten bei den Wahlen zur Allgemeinen Ortskrankenkasse unsere Gewerkschaften 1774 Stimmen und 28 Vertreter, die Christlichen 772 Stimmen und 12 Vertreter. — In Mannheim errang die Gewerkschaftsliste 14 775 Stimmen, 52 Ausschuß- und 5 Vorstandsvertreter, die vereinigten Gegner und Gelben 2375 Stimmen, 8 Ausschuß- und einen Vorstandssitz. Bei den Arbeitgeberwahlen erlangte das Kartell mit 203 Stimmen 4 Ausschußsitze und einen Ersatzmann. — In Waldheim i. S. kamen auf die freien Gewerkschaften 2516 Stimmen und 27 Vertreter, auf die Christlichnationalen 352 Stimmen und 3 Vertreter.

In Burg bei Magdeburg erhielt die Liste des Gewerkschaftskartells 2688 Stimmen und 56 Vertreter, die des nationalen Wahlausschusses 213 Stimmen und 4 Vertreter. — In Dresden waren sowohl vom Gewerkschaftskartell als vom nationalen Mischmasch, in dem sich Scharfmacher, Aerzte, Christen evangelischer und katholischer Observanz, Hirsch-Dunckersche und Gelbe mit den deutschnationalen Handlungsgehilfen und bürgerlichen Frauen brüderlich vereinten — für die Versicherten und für die Unternehmer aufgestellt. Dem Mischmasch gingen in letzter Stunde noch die Dienst„herrschaften" und Dienstboten (häusliche) verloren, weil die bisher bestandene Dienstbotenkrankenkasse der R.V.O. zum Trotz weiter bestehen bleibt. — Gewählt wurde nach der streng gebundenen Liste. Das Ergebnis ist folgendes: Bei der am 8. Dezember stattgehabten Wahl der Unternehmer wurden 4150 Wahlkuverts abgegeben, die 5895 Stimmen enthielten, davon entfielen auf die „Nationalen" 5434; auf die „Freie Vereinigung" 461; so daß erstere 28, letztere 2 Vertreter im Ausschuß erhalten. Bei den Versicherten wurden am 9. Dezember 51 540 Stimmen abgegeben, davon entfielen auf das Kartell 47 391, der Mischmasch mußte sich mit 4149 begnügen. Die „Nationalen" begnügen sich mit 5 Sitzen im Ausschuß, während die Gewerkschaften 55 Sitze eroberten. In den Vorstand kamen hiernach vom Kartell 13 Arbeiter und 1 vom Mischmasch, sowie 7 nationale Unternehmer! — Im Kreis Jericho I umfaßt die Ortskrankenkasse 90 Gemeinden und 60 Gutsbezirke. Der intensiven gewerkschaftlichen Agitation gelang es, für die Gewerkschaften 11 Vertreter zu erlangen, während die Liste des Versicherungsamts nur 1 Vertreter erhielt. — In Niesky entfielen auf die Liste der Gewerkschaften 257 Stimmen und 27 Vertreter nebst 54 Ersatzmännern, auf die gegnerische Liste 133 Stimmen und 13 Vertreter sowie 26 Ersatzmänner.

Kartelle und Sekretariate.

Vom Gewerkschaftssekretariat Herford.

Der Posten des Gewerkschaftssekretärs für Herford ist besetzt. Allen Bewerbern besten Dank.

Gewerbegerichtliches.

Wahlen.

In Falkenstein i. S. erhielten die freien Gewerkschaften 462 Stimmen und 10 Beisitzer, die Nationalen nur 101 Stimmen und 2 Beisitzer. Bei den Arbeitgeberwahlen errang die freie Wahlvereinigung 61 Stimmen und 2 Beisitzer, die Großunternehmer und Innungsmeister 261 Stimmen und 10 Beisitzer. — In Weißenfels wurde in drei Gruppen gewählt. Auf die Gewerkschaftslisten entfielen 2272 Stimmen und sämtliche 9 Vertreter. Die Gewerkvereinler beteiligten sich nur in der Gruppe Schuhindustrie, erreichten aber bei 204 Stimmen keinen Erfolg.

Mitteilungen.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Altona: Kürbis, Heinrich, Parteiangest.
" Mann, Max, Angest. des Transportarbeiterverbandes.
Berlin: Ebel, Max, Angestellter des Buchdruckerverbandes.
" Freier, Heinrich, Angestellter des Handlungsgehilfenverbandes.
" Neumann, Liesbet, Angestellt. d. Handlungsgehilfenverbandes.
" Plettner, Dora, Angestellt. des Handlungsgehilfenverbandes.
" Weyland, Max, Angestellter des Handlungsgehilfenverbandes.
Bremen: Luckhardt, Heinrich, Geschäftsf.
Dresden: Bulke, Paul, Angest. des Glasarbeiterverbandes.
" Winkler, Bruno, Angestellter des Brauerverbandes.
" Koenig, Otto, Redakteur.
Frankfurt a. M.: Krieglstein, Josef, Angestellter des Gewerkschaftshauses.
" Winter, Heinrich, Angestellter des Tapeziererverbandes.
Halberstadt: Schulze, Karl, Arbeitersekretär.
Halle: Strauß, Friedrich, Angestellter des Brauerverbandes.
Leipzig: Vagelmann, Chr., Angestellter des Gärtnerverbandes.
Straßburg: Camus, Josef, Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.
Stuttgart: Schuhmacher, Wilh., Angestellter des Schneiderverbandes.
Stuttgart: Feddersen, Karl, Angestellt. des Malerverbandes.
Vegesack: Reißmann, Alwin, Berichterstatter.
Waldenburg: Scholz, Fritz, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Wurzen: Kern, Reinhold, Angestellter des Steinarbeiterverbandes.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 2 des „Corr.-Bl." wird die Arbeiterrechts-Beilage Nr. 1 beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfang von 32 Seiten.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Nr. 2. 24. Jahrgang. **Berlin, den 10. Januar 1914.**

Correspondenzblatt
der
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.	Redaktion: **P. Umbreit,** Berlin SO. 16, Engelufer 15.	Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Der Polizeikampf gegen die Gewerkschaften	17
Gesetzgebung und Verwaltung. Die staatliche Arbeitslosenunterstützung in Frankreich	20
Wirtschaftliche Rundschau	21
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Die Propaganda für die „Volksfürsorge"	22
Kongresse. Dritte internationale Konferenz der Zimmerer. — Die 33. Jahresversammlung des amerikanischen Arbeiterbundes	24
Lohnbewegungen und Streiks. Streik im Kopenhagener Freihafen. — Tarif- und Lohnbewegungen	29
Arbeiterversicherung. Die Einigung zwischen Krankenkassen und Aerzten	29
Andere Organisationen. Der Prozeß um die Gewerkschafts-Enzyklika	31
Mitteilungen. Quittung der Generalkommission über Quartalsbeiträge und Unterstützungsgelder. — Für die Verbandsexpeditionen	32
Hierzu: **Arbeiterrechts-Beilage Nr. 1.**	

Der Polizeikampf gegen die Gewerkschaften.

Mit dem „liberalen" Reichsvereinsgesetz vom Jahre 1908 waren in Preußen-Deutschland einheitlichere Rechtsbegriffe über das Vereins- und Versammlungswesen zur Anerkennung gelangt, aber von wirklich freiheitlichen Begriffen ist das Gesetz ziemlich unberührt geblieben, trotz des zähen Kampfes, den die Arbeitervertreter im Reichstage damals um verbesserte Bestimmungen für das Gesetz geführt haben. Einer dieser Anträge ging dahin, „durch genauere Bestimmungen im Gesetz die Polizeiwillkür möglichst zu beschränken". Doch die damalige Reichstagsmehrheit ließ sich mit allgemeinen Redensarten der Regierungsvertreter abfinden und verzichtete dafür auf Garantien der geforderten Art. Der Staatssekretär des Innern v. Bethmann Hollweg erklärte zu dem genannten Antrag:

„Der in diesem Antrage eingeschlagene Weg, der Besorgnis vor etwa möglichen polizeilichen Uebergriffen durch Aufnahme von Spezialbestimmungen zu begegnen, werde sich überhaupt kaum als gangbar erweisen, da es als ausgeschlossen gelten müsse, auf diese Weise allen Verhältnissen des praktischen Lebens gerecht zu werden. Man muß daher von solchen Spezialbestimmungen lieber absehen. Darüber, daß das Gesetz die Fälle polizeilicher Einwirkung, soweit sie sich auf das Vereinsgesetz gründen, erschöpfend regelt, herrscht doch Einverständnis. Die Verbündeten Regierungen bezweckten mit der gegenwärtigen Vorlage, wie auch bereits in der Begründung bemerkt, gerade die Beseitigung aller dehnbaren und nicht durchaus gebotenen Beschränkungen und es bestehe ihr fester Wille, allen Versuchen einer kleinlichen Auslegung oder Ausführung der Vorschriften entgegenzutreten."

Für die Gewerkschaften brachte das Gesetz den Vorteil, daß sie der Polizei keine Mitgliederlisten mehr einzureichen brauchten, auch kam die lästige polizeiliche Ueberwachung der Mitgliederversammlungen, die in vielen Bundesstaaten üblich war, in Fortfall. Dagegen wurden die Sondervorschriften für politische Vereine beibehalten, was für die Gewerkschaften als ernste Gefahr erkannt und bekämpft wurde. Leider ohne Erfolg. Es trat nur eine formelle Aenderung ein, indem statt „öffentliche Angelegenheiten" im neuen Gesetz „politische Angelegenheiten" gesetzt wurde. Der § 3 des Reichsvereinsgesetzes beginnt: „Jeder Verein, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt ...."

Bei einer sinngemäßen Auslegung des Begriffes „politische Angelegenheiten" könnten die Gewerkschaften niemals unter diesen Begriff fallen, da es keine Gewerkschaft gibt, die politische Tätigkeit als ihren Zweck betrachtet. Aber wenn unsere preußisch-deutschen Polizeijuristen die Möglichkeit haben, das Gesetz nach ihrem Belieben anzuwenden oder auszulegen, dann gelten die obigen Regierungserklärungen nichts mehr, dann waltet der Geist der Reaktion. Die gehegten Befürchtungen, daß auch unter dem neuen Vereinsgesetz die Verfolgungen der Gewerkschaften als politische Vereine nicht aufhören würden, hat sich bald bestätigt.

Der Vorstand des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes hat seine Erfahrungen, die er auf diesem Gebiete unter der Aera des neuen Gesetzes gesammelt hat, in einer soeben herausgegebenen Broschüre gesammelt. Durch ein ebenso interessantes wie reiches Material wird dort der Nachweis erbracht, daß der kleinliche Polizeikampf gegen die Gewerkschaften nicht etwa ruht, sondern entgegen den Erklärungen und dem Willen des Gesetzgebers — Regierung und Reichstag — im alten Fahrwasser weiter schikaniert und prozessiert wird.

Der Bevollmächtigte der Zahlstelle Themar des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes wurde unter Hinweis auf § 3 des Reichsvereinsgesetzes zur Ein-

heiten der Gesetzgebung oder Verwaltung auszuüben suchen."

Einige Polizeiverwaltungen, die aus eigenem Wissen kein Belastungsmaterial beibringen konnten, wandten sich dieserhalb an die Handelskammern oder Arbeitgeberverbände. „Verschiedene, der Holzindustrie angehörige Gewährsmänner" mußten Auskunft geben, wobei allerdings nur Arbeitgebervertreter in Frage kamen. Der befragte Sekretär des Deutschen Industrie-Schutzverbandes, mit welchem der Holzarbeiterverband zahlreiche Tarifkämpfe durchgefochten hat, erklärte aber unumwunden:

„Nach unserer Ansicht ist der Deutsche Holzarbeiterverband nicht als politischer Verein zu betrachten."

In Mainz mußte der Sekretär des Arbeitgeber-Schutzverbandes für das Deutsche Holzgewerbe die Wißbegierde des Friedländers Amtsanwalts befriedigen. Dieser Herr vermochte nach seinem eigenen Geständnis dem Verband keine politische Agitation nachzuweisen, aber aus den zahlreichen Versammlungsberichten hatte er die Kenntnis geschöpft, daß „oft im Anschluß an Versammlungen des Holzarbeiterverbandes gefordert wird, für die sozialdemokratische Partei zu wirken und deren Blätter zu halten". Als besonders belastendes Moment berichtet er, daß „die Zahlstelle Mainz des Deutschen Holzarbeiterverbandes bei der letzten Reichstagswahl 100 Mk. in den sozialdemokratischen Wahlfonds gezahlt hat". Als ihm diese Mitteilung als Unwahrheit nachgewiesen wurde, entschuldigte er sich und die Dürftigkeit seines Materials damit, „daß es die Arbeiter naturgemäß vermeiden, in den Gewerkschaften offene Parteipolitik zu betreiben, um nicht gegen das Vereinsgesetz zu verstoßen".

Der Hamburger Polizeibericht besagt:

„Der „Deutsche Holzarbeiter-Verband" huldigt, wie sämtliche freien Gewerkschaften, sozialdemokratischen Tendenzen und seine Mitglieder können als Angehörige der sozialdemokratischen Partei betrachtet werden. . . Ueber Versuche der Vertrauensleute des Holzarbeiter-Verbandes, die Verbandsmitglieder zu veranlassen, der sozialdemokratischen Partei beizutreten oder sozialdemokratisch zu wählen, ist nichts in die Oeffentlichkeit gelangt; solche Versuche, die bei der lebhaften Parteiagitation in Hamburg auch kaum notwendig sind, werden von den hiesigen Gewerkschaften schon deshalb unterlassen, damit der Polizei keine Handhabe zum Einschreiten gegen die Verbände gegeben wird. . .

Vor Erlaß des Reichsvereinsgesetzes sind von dem Holzarbeiter-Verband Zuschüsse an die Parteikasse für Wahlzwecke gemacht worden. Seit dem Jahre 1907 ist aber solche Unterstützung nicht festzustellen gewesen."

Der Polizeipräsident von Berlin teilt mit, daß bei dieser Behörde „zurzeit Erwägungen im Gange sind, den Holzarbeiterverband den Bestimmungen für politische Vereine zu unterwerfen". Diese polizeiliche Fürsorge beschränkt sich natürlich nicht allein auf den Holzarbeiterverband.

Dem Bericht aus Danzig ist zu entnehmen, daß dort der christliche Holzarbeiterverband im trauten Verein mit der Handelskammer an der Beschaffung des gewünschten Materials mitgewirkt hat. In der Anlage befinden sich neben zwei Nummern der „Holzarbeiterzeitung" „zwei christliche Pamphlete gegen die Sozialdemokratie und die freien Gewerkschaften", denen die tiefsinnige Bemerkung angefügt ist, daß „deren parteipolitische Betätigung hiernach nicht anzuzweifeln sein wird". Auf eine Wiedergabe des Inhalts der übrigen Berichte kann wohl verzichtet werden. Die „Beweise" des Herrn Amtsanwalts erschienen dem Schöffengericht ausreichend zu folgendem Urteil:

„Der Angeklagte ist einer Uebertretung gegen §§ 3 und 18 des Reichsvereinsgesetzes schuldig und wird deshalb zu fünf Mark Geldstrafe verurteilt, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle ein Tag Haft tritt. Auch werden ihm die Kosten des Verfahrens auferlegt."

Darauf entschied die Waldenburger Strafkammer als Berufungsinstanz am 8. April 1913:

„Das Urteil des Königlichen Schöffengerichts in Friedland vom 29. Januar 1913 wird aufgehoben. Der Angeklagte wird freigesprochen. Die Kosten beider Instanzen fallen der Staatskasse zur Last."

Die Bestätigung dieses Freispruchs durch das Oberlandesgericht Breslau erfolgte am 24. Juni 1913 mit folgender Begründung:

„. . . Im übrigen ergibt die Begründung des angefochtenen Urteils, daß lediglich deshalb die Eigenschaft der Zahlstelle als eines politischen Vereins verneint worden ist, weil bisher weder die Verfassung, noch die Aeußerungen des Vereinslebens dieser Zahlstelle einen Anhalt gewähren könnten, daß der Verein als solcher den Zweck einer Einwirkung auf politische Angelegenheiten verfolge. Damit ist gesagt, daß keine solche tatsächliche Feststellung getroffen werden konnte, aus denen die Merkmale des politischen Zweckes der Zahlstelle hätte gefolgert werden können."

Der Amtsanwalt hatte in seiner Revisionsbegründung den Standpunkt vertreten, daß es zur Verurteilung der Zahlstelle genüge, wenn nicht diese selbst, sondern der Gesamtverband als solcher überführt sei, Politik getrieben zu haben, denn:

„Die Pflicht jeder Zahlstelle ist es, die Bestrebungen des Gesamtverbandes, also auch seine politischen, zu unterstützen. Dies ergibt sich schon daraus, daß die Zahlstelle auf Grund ihrer Satzungen verpflichtet ist, die „Holzarbeiter-Zeitung" für ihre Mitglieder zu beziehen und unter ihnen zu verteilen."

Das Oberlandesgericht bemerkte hierzu:

„Richtig ist nur soviel, daß ein von einer größeren Vereinigung abhängiges und ihr untergeordnetes Vereinsgebilde, wie es die fragliche Zahlstelle ist, dazu bestimmt ist, die Ziele der größeren Vereinigung zu fördern. Damit ist aber nicht ohne weiteres gesagt, daß der untergeordnete Verein jeden einzelnen Zweck verfolgen müßte, den die übergeordnete Vereinigung verfolgt. Lediglich aus Erwägungen allgemeiner Art läßt sich die Frage nicht beantworten, es kommt immer auf die Verhältnisse des einzelnen Falles an."

Eine einwandfreie Entscheidung darüber, ob der Holzarbeiterverband ein politischer Verein ist oder nicht, hat nicht stattgefunden. Trotzdem kann bei gerechter Beurteilung der Satzungen und der Tätigkeit des Verbandes kein Zweifel darüber obwalten, daß der Verband wirtschaftliche und nicht politische Zwecke verfolgt. Der Vorstand des Holzarbeiterverbandes stellt sich nach wie vor auf den Standpunkt, daß,

„selbst wenn es ein Vereinsgesetz nicht gäbe und die Gewerkschaften sich, ohne eine Einschränkung ihrer Bewegungsmöglichkeit befürchten zu müssen, politisch betätigen könnten, so würden wir dennoch mit aller Energie für die Beibehaltung des wirtschaftlichen Charakters unseres Verbandes eintreten. Eine Gewerkschaft, die die Aufgabe hat, alle Arbeiter ihres Berufes in sich zu vereinigen, gleichviel welcher politischen oder religiösen Ueber-

reichung der Statuten und der Liste der Vorstandsmitglieder von der Polizei aufgefordert. Die eingelegte Beschwerde beim Landratsamt führte jedoch in dem Falle zur Zurückziehung der Verfügung. Der Bevollmächtigte der Zahlstelle *Festenberg* wurde mit einem Strafmandat bedacht, weil er eine öffentliche Holzarbeiterversammlung nicht angemeldet hatte. § 5 des Vereinsgesetzes besagt: „Wer eine öffentliche Versammlung *zur Erörterung politischer Angelegenheiten* veranstalten will, hat hiervon . . . Anzeige zu erstatten." Das gegen die unrechtmäßige Strafverfügung zur Entscheidung angerufene Schöffengericht bestätigte das Strafmandat mit folgender Begründung:

„. . . **Die Hauptsache war die Agitation für den Holzarbeiterverband mit dem ausdrücklichen Zugeständnis, durch die Mitgliederbeiträge Geld in die Kasse zu bekommen. *Die Agitation für den Holzarbeiter-Verband aber ist eine politische Angelegenheit.* Denn der Verband ist, wie gerichtsbekannt ist, bestrebt, sozialpolitische Zwecke durch Einwirkung auf die Staatsgewalt zu bewirken. Das Werben von Mitgliedern aber stärkt die Stellung des Verbandes und ist somit eine politische Betätigung."**

Das Landgericht in Oels bestätigte nicht nur das Urteil, sondern machte sich auch dessen Begründung vollinhaltlich zu eigen!

Der Strafsenat des Oberlandesgerichts in Breslau hatte sich am 23. Februar 1909 als Revisionsinstanz mit der Angelegenheit zu beschäftigen. Er fand an der Rechtsauslegung der Vorderrichter nichts zu tadeln und verwarf die Revision. Ein Kommentar zu dieser merkwürdigen Rechtsauffassung erübrigt sich und ist außerdem — gefährlich. Der Redakteur der Breslauer „Volkswacht", der das Festenburger Urteil glossiert und gemeint hatte, daß es „noch manchmal sinnige Heiterkeit und bezeichnendes Achselzucken auslösen werde", holte sich damit einen Monat Gefängnis. — —

Ein Fall ähnlicher Art wiederfuhr der Zahlstelle *Magdeburg*. Dort sollte am 22. März 1909 eine öffentliche Holzarbeiterversammlung stattfinden. Die Einladungszettel für diese Versammlung enthielten folgende Sätze:

„Eine gewaltige Mehrbelastung jedes einzelnen steht mit der ungeheuren Steuerforderung des Staates bevor. Der arbeitenden Bevölkerung soll für die Zukunft auch noch die Möglichkeit genommen werden, Bier zu trinken oder eine Zigarre zu rauchen. Kaffee und Kohlen werden als Luxusartikel betrachtet und sollen deshalb gleichfalls mehr Steuern bringen. Fortgesetzte Steuerbelastung des arbeitenden Volkes auf sämtliche Lebensmittel durch den Staat, obendrein Lohn- und Akkordabzüge durch das Unternehmertum."

Zu der angesetzten Versammlung erschien zum Zweck der Ueberwachung ein Polizeibeamter. Das Recht dazu wurde ihm jedoch, da es sich nicht um eine politische Versammlung handelte, bestritten, worauf er die Versammlung auflöste. Außerdem erhielt der Einberufer zwei Strafmandate von je 10 Mk. wegen Nichtanmeldens einer öffentlichen politischen Versammlung und wegen Verweigerung der Ueberwachung. Das zur Entscheidung angerufene Schöffengericht erhöhte die Strafe auf insgesamt 100 Mk. In der Berufung ermäßigte das Landgericht den Betrag wieder auf 20 Mk., womit aber im Prinzip die Verurteilung des Angeklagten aufrecht erhalten blieb. Das Oberlandesgericht in Naumburg als Revisionsinstanz bestätigte durch Entscheidung vom 6. November 1909 das Urteil. Alle Instanzen nahmen an, daß die oben angeführten Sätze auf dem Handzettel Beweis dafür seien, daß der Angeklagte eine Versammlung zur Erörterung *politischer* Angelegenheiten einberufen habe.

Von einer solchen Gesetzesauslegung bis zur Politischerklärung der Gewerkschaften überhaupt ist nur noch ein kleiner Schritt. Der Amtsanwalt in *Friedland* i. Schl. fühlte sich berufen, den Gewerkschaften diese Schelle anzuhängen.

Am 21. Oktober 1911 erging an den Bevollmächtigten dieser Zahlstelle unter Hinweis auf §§ 3 und 18 des Vereinsgesetzes die polizeiliche Aufforderung, *innerhalb einer Woche ein Verzeichnis der gegenwärtigen Vorstandsmitglieder einzureichen.* Das wurde selbstverständlich abgelehnt, worauf dem Bevollmächtigten am 27. Januar 1912 ein Strafmandat in Höhe von 5 Mk. zuging. Sofort wurde gerichtliche Entscheidung beantragt und nach einem Jahre, am 29. Januar 1913, fand Termin in der Sache statt. Die Zwischenzeit hatte der Amtsanwalt dazu benutzt, durch einen umfangreichen Ermittelungsapparat Beweismaterial für seine Anklage herbeizuschaffen. Die Polizeiverwaltungen in *Berlin*, *Breslau*, *Danzig*, *Stuttgart*, *Hamburg* und *Thorn* und späterhin noch diejenigen von *Dresden*, *Düsseldorf*, *Königsberg*, *Mainz*, *Frankfurt a. M.* und *Schweidnitz* wurden um Gutachten und Berichte darüber angegangen, ob der Deutsche Holzarbeiterverband ein politischer Verein sei und aus welchen Tatsachen die politische Tätigkeit des Verbandes zu erkennen sei.

Aus der anwaltlichen Fragestellung ging hervor, daß der politische Charakter des Verbandes schon als erwiesen gelte, wenn irgendwo Verbandsfunktionäre sich in politischem Sinne betätigten. Er wünschte zu wissen, ob die Führer der Zahlstellen in der *sozialdemokratischen Partei* eine Rolle spielten und ob die Vertrauensleute des Verbandes politische Agitation betreiben.

In der genannten Broschüre des Deutschen Holzarbeiterverbandes sind die erstatteten Gutachten sämtlich abgedruckt. Es sind durchweg sehr interessante Dokumente, sie offenbaren instinktiv den echten preußisch-deutschen Polizeigeist und den Willen, an der „*kleinlichen Auslegung oder Ausführung der Gesetzesvorschriften festzuhalten.*" Der Bericht aus Thorn besagt:

„Der Verband verfolgt, wie alle derartigen Verbände, zwar in erster Reihe wirtschaftliche Zwecke, nämlich die Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen für die ihm angehörigen Berufsklassen im Wege der Organisation. Soweit zur Erreichung dieser satzungsmäßigen Zwecke aber die Unterstützung auch einer politischen Partei wünschenswert ist, was bei allen diesen Verbänden zutrifft, erwartet und empfängt sie der Verband durch die *sozialdemokratische Partei*. In diesem Sinne (!) läßt sich der Verband als *sozialdemokratischer Verband* bezeichnen. . . . *Die Zahlstelle wird von uns als ein politischer Verein im Sinne des § 3 des Reichsvereinsgesetzes behandelt.*"

Der Bericht aus *Stuttgart* war im Sinne der von der württembergischen Regierung herausgegebenen Ausführungsbestimmungen zum Reichsvereinsgesetze gehalten und lautete:

„Vereine, welche nach ihrer Satzung die wirtschaftliche und berufliche Förderung ihrer Mitglieder bezwecken, werden nicht schon dadurch zu politischen Vereinen, daß sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verfolgung dieser Zwecke gelegentlich eine Einwirkung auf Angelegen-

Diese Summe ist für ein Land wie Frankreich sehr geringfügig. Wie wir gezeigt haben, liegt das jedoch nicht an dem schlechten Willen des Staats, sondern an der Tatsache, daß die Arbeiterorganisationen selbst die Arbeitslosenunterstützung noch nicht eingeführt haben. Die vom Staat bereitgestellte Summe wird nie aufgebraucht. Nur fünf Verbände haben bisher die Arbeitslosenunterstützung eingeführt, davon einer nur fakultativ.

Paris, 15. Dezember 1913.

Josef Steiner.

Wirtschaftliche Rundschau.

Der Jahresübergang und der Geldmarkt. — Emissionsstatistik 1913: das Vordrängen der öffentlichen Bedarfe auf Kosten der Produktion. — Hypothekenbanken, Aktien.

Während die Jahresübersichten über die hauptsächlichsten Produktionszweige wegen des späten Einganges der abschließenden statistischen Ziffern noch längere Zeit unvollständig bleiben müssen, liegen für den Geldmarkt und die Börse alle wesentlichen Feststellungen sofort nach dem Jahresende lückenlos vor.

Der Geldmarkt wurde hier oft genug behandelt, so daß nur noch der oft so kritische Uebergang vom alten zum neuen Jahre kurz zu schildern wäre. Im großen und ganzen wird man sagen können, daß er sich in der Tat ungefähr so günstig vollzog, wie die Reichsbank bei ihren letzten beiden, bei herannahendem Jahresschluß ganz ungewöhnlichen, Diskontherabsetzungen (am 27. Oktober von 6 auf 5½ Proz., am 12. Dezember von 5½ auf 5 Proz.) erwartete.

Ohne zeitweilige starke Bedrängnis kam die Reichsbank jedoch nicht davon, nur daß die Hochflutwelle rasch wieder in sich zusammensank. Am 23. Dezember bestanden bei der Reichsbank noch 77,3 Millionen Mark steuerfreie Notenreserve. Bekanntlich erhöht sich alsdann am Quartalsende das steuerfreie Notenkontingent von 550 auf 750 Millionen Mark, so daß schon dadurch ein um 200 Millionen Mark größerer Ellbogenspielraum entsteht. Trotzdem finden wir am 31. Dezember die Reichsbank mit nicht weniger wie 337,7 Millionen Mark in der Steuerpflicht, was also eine Verschlechterung, in der einen Woche, um 615 Millionen Mark darstellt. Bis zurück auf 1907 war in allen vorangegangenen Jahren der plötzliche Mehrandrang in dieser Periode geringer (1912 beispielsweise 499,7 Millionen Mark, 1911: 528,1 Millionen Mark). Allerdings ist dieses Mehr der Inanspruchnahme nicht nur durch die Geschäftswelt im engeren Sinne und die Bedürfnisse des eigentlichen Wirtschaftsorganismus veranlaßt, sondern in außerordentlich starkem Maße durch die Diskontierung von Reichsschatzanweisungen, mit denen sich das Reich bis zu den späteren Eingängen aus dem Wehrbeitrag verhältnismäßig reichlicher behilft. So stieg denn der Effektenbestand bis zum 31. Dezember auf 403,4 Millionen Mark: in der entscheidenden Woche um 188 Millionen Mark, während er in den Vorjahren im ganzen noch nicht einmal diese bloße Zuwachssumme erreicht hatte (Effektenbestand Ende 1912: 108,3, 1911: 148,9, 1910: 156,75 Millionen Mark). Rein aus der Geschäftswelt heraus stammt jedoch die starke Vergrößerung des Wechselportefeuilles, auf 1490,7 Millionen Mark, also um 509 Millionen Mark zwischen 23. und 31. Dezember. Diese Steigerung ist eine starke (1912 immerhin nur 393,6, 1911: 403,3, 1910: 272,4 Millionen Mark) und offenbar durch die geringe Spannung zwischen Reichsbank- und Privatdiskont mit veranlaßt: kurzfristige Wechsel, die sonst dem Privatmarkt verblieben wären, sind offensichtlich von den Banken in größerem Maße an die Reichsbank weiter begeben worden. Im ganzen jedoch hat die Reichsbank hier in den letzten Jahren eine gewisse Zurückdämmung erreicht; denn Ende 1912 betrug der gesamte Wechselbesitz 2031,1, 1911: 1792,6 Millionen Mark. Ganz ohne Eindruck ist demnach die versöhnlichere Diskontpolitik der letzten Monate nicht geblieben, denn, am Betrag der ungedeckten Noten gemessen, war der gesamte Status am Jahresschluß zwar noch immer um 366 Millionen Mark besser als im kritischen Vorjahre, aber in der Vorwoche war man nach dieser Richtung dem Vorjahre um 481½ Millionen Mark voraus. Doch alles in allem hat sich die von beiden Seiten angefochtene Reichsbankpolitik der mittleren Linie bewährt.

Der Privatdiskont zeigte auf dem stürmischen Gipfel der allgemeinen Ultimoabrechnung wohl das gewöhnliche Schärferanziehen, aber sein rasches Wiedereinlenken in ruhigere Bahnen setzte sich sofort nach der Jahreswende durch. Für dreitägigen dringenden Bedarf bewilligte man an der Börse zeitweilig 7 bis 11 Proz.. Der normale Privatdiskont für kurzfristige Wechsel betrug am 27. Dezember 4⁷/₈ Proz., am 2. Januar nur noch 3⁵/₈ Proz., für lange Sichten 4½ und 3½ Proz.

Die Börsenemissionen, die im Jahre 1913 in Deutschland erfolgten, können wir an der Hand der eingehenden und anerkannt mustergiltigen Statistiken der „Frankf. Zeitung" übersehen.

Das Gesamtbild läßt sich etwa dahin kennzeichnen: Die Gesamtausgabe neuer Börsenwerte blieb zwar ansehnlich und kaum hinter den beiden letzten Jahren zurück (Kurswert 1913: 2494,23, 1912: 2595,90, 1911: 2542,71 Millionen Mark), aber innerhalb dieser Gesamtsumme vollzog sich eine ganz gewaltige Verschiebung zugunsten der anleihebegehrenden Staaten des In- und Auslandes, und andererseits zuungunsten der Produktionsansprüche, wie sie vor allem in den Aktien und Obligationen der verschiedenen großen Industrie- und Verkehrsunternehmungen zum Ausdruck gelangen. Die großen öffentlichen Bedarfe, für Kriegs- wie für Friedenszwecke, halten das weiteste Feld mehr als je besetzt; die eigentlichen wirtschaftlichen, privatkapitalistischen Bedarfe sahen sich außergewöhnlich stark zurückgedrängt. Ja, selbst bei den öffentlichen Bedarfen sahen sich die Gemeinden mitunter bis zur völligen Hilf- und Ratlosigkeit zurückgesetzt gegenüber Staat und Reich, und oft genug schoß das Ausland den Vogel ab, weil man aus machtpolitischen Gründen bald Oesterreich-Ungarn, bald Rumänien, bald China nicht ohne kräftige finanzielle Unterstützung lassen konnte. Bei fast gleicher Gesamtsumme der Emissionen steigerte sich zwischen 1912 und 1913 (nach dem Kurswert) die Summe der ausgegebenen deutschen Staatsanleihen von 630,77 auf 810,79 Millionen Mark, die Summe der Auslandsanleihen von 39,63 auf 559,85 Millionen Mark, während selbst Gemeinden und Provinzen statt 329,98 nur 265,45 Millionen Mark unterzubringen vermochten; sie waren aber von früher her noch an ganz andere Ziffern gewöhnt (1911: 426,68, 1910: 386,20, 1909 sogar 532,82, 1908: 606,43 Millionen Mark) und es ist bekannt, wie sie sich zuletzt vielfach durch Sonderabschlüsse mit Versicherungsgesellschaften, sogar mit Genossenschaften

zeugung sie anhängen, kann nicht der Tummelplatz politischer Bestrebungen sein. Selbstverständlich wünschen wir, daß unsere Mitglieder und überhaupt die Arbeiterklasse sich auch politisch betätigen, und wir können dafür keine andere Parteirichtung empfehlen, als diejenige, die allein ernsthaft die Arbeiterinteressen vertritt. Allein schon die fortgesetzten ungerechten Verfolgungen unseres Verbandes und unserer Bestrebungen müssen uns die Sehnsucht nach einer freiheitlichen Gestaltung des Staatswesens und der Gesetze eingeben. Aber die politische Betätigung muß in den politischen Organisationen erfolgen."

Das ist auch der Standpunkt aller deutschen Gewerkschaften.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die staatliche Arbeitslosenunterstützung in Frankreich.

Frankreich ist eines der ersten Länder, in denen eine staatliche Arbeitslosenfürsorge durch pekuniäre Unterstützung der Arbeitslosen eingeführt wurde. Das geltende Gesetz datiert vom 22. April 1905 und wurde als Artikel 55 in das Finanzgesetz desselben Jahres einverleibt. Es hat folgenden Wortlaut: „Die Anwendung des dem Minister des Handels, der Industrie und der Post eröffneten Kredits für Subventionen an Unterstützungskassen für unfreiwillige Arbeitslosigkeit wird durch ein Dekret . . . geregelt werden. Ein jährlicher Bericht des Handelsministers an den Präsidenten der Republik, veröffentlicht im Journal officiel, wird über die Funktionierung dieses Dienstes und die Verteilung des Kredits Rechenschaft ablegen." Der eingesetzte Kredit betrug die Summe von 110 000 Frank. Diese Summe mag lächerlich gering erscheinen. Trotz der liberalen Anwendung des Gesetzes wurde er bei weitem nicht aufgebraucht. 27 690 Frank wurden im Jahre 1905 im ganzen vom Staate an die Arbeitslosenunterstützungskassen ausgezahlt. Die Ursache dieser geringfügigen Benutzung liegt einfach darin, daß die Berufsorganisationen der Arbeiter, denen die Subventionierung zugedacht ist, nur zum geringen Teile die Arbeitslosenunterstützung eingeführt haben. Darin hat sich auch heute noch nicht sehr viel geändert. Wenn im Jahre 1905 die Organisationen, denen die staatliche Subvention zugute kam, im ganzen nur 33 682 Mitglieder hatten, so betrug diese Zahl im Jahre 1912 erst 49 595. Wie wir gleich sehen werden, sind die Bedingungen, zu welchen die staatliche Subvention gegeben wird, durchaus nicht rigoros.

Nach dem ministeriellen Dekret vom 9. September 1905, das seitdem vielfach abgeändert wurde, zuletzt durch ein Dekret vom 28. Dezember 1912, wird die staatliche Subvention gewährt: 1. den Berufsorganisationen, die mindestens 100 Mitglieder haben; 2. den lokalen beruflichen Organisationen, sofern sie mindestens 50 Mitglieder haben; 3. in Orten von weniger als 50 000 Einwohnern den gemischten Kassen, wenn sie mindestens 50 Mitglieder haben und durch die Gemeinde subventioniert werden; 4. den gemischten Kassen, die Reiseunterstützung auszahlen.

Unter den gemischten Kassen sind solche Organisationen zu verstehen, die Arbeiter verschiedener Berufe umfassen, also z. B. auch Gewerkschaftskartelle. So ist es z. B. üblich, daß die Gewerkschaftskartelle oder Arbeitsbörsen Reiseunterstützung auszahlen. Gegenwärtig besteht überhaupt eine durch die französische Gewerkschaftscentrale organisierte Reiseunterstützung, die allen Gewerkschaftsmitgliedern auf der Reise durch die departementalen Gewerkschaftskartelle ausgezahlt wird. Von der staatlichen Subvention ist jedoch bisher merkwürdigerweise kein Gebrauch gemacht worden. Die Forderung, daß lokale Unterstützungskassen von den Gemeinden subventioniert sein müssen, um Anspruch auf die staatliche Subvention zu haben, ist begründet in der notwendigen Kontrolle, die am Orte allein ausgeübt werden kann. Die Voraussetzung der Gemeindesubvention bestand im Jahre 1912 in 52 Gemeinden. Außerdem subventionieren 12 Departements die Arbeitsloseneinrichtungen. Eine allgemeine Bedingung für den Bezug der Subvention ist, daß die subventionierten Organisationen auf die eine oder die andere Art einem Arbeitsnachweis angeschlossen sind. Hierbei sei bemerkt, daß der Staat — und auch die Gemeinden — die Arbeitsnachweise subventioniert, sofern sie paritätisch oder von Arbeiterorganisationen geleitet sind. Eine weitere Bedingung für den Bezug der Subvention ist eine kontrollierbare Rechnungsablegung. Doch wird ein im Publikationsorgan veröffentlichter Kassenbericht, der die entsprechenden Details enthält, als genügend erachtet. Die Unterstützungseinrichtung muß jedoch in Einnahme und Ausgabe gesondert geführt werden, d. h. es muß bei den Gewerkschaften ein bestimmter Teil des Beitrages gesondert der Arbeitslosenkasse zugeführt werden, wie dies übrigens im französischen Gewerkschaftsgesetz vorgeschrieben und von allen Gewerkschaften sowohl bezüglich der Verwaltung wie der Streikkassen usw. durchgeführt ist.

Soweit die Subvention durch die Gemeinden in Frage kommt, wird sie meist nach dem Genter System geleistet. Die Subvention der ausgezahlten Unterstützungen schwankt bei den Gemeinden zwischen 25 und 50 Proz. Im Jahre 1911 wurden von den Gemeinden und den Departements derart ein Zuschuß zu den Arbeitslosenunterstützungen von 96 834 Frank ausgezahlt. Die staatliche Unterstützung erfolgt gleichfalls nach dem Genter System. Für die lokalen Kassen beträgt der staatliche Zuschuß bis zu 20 Proz. der ausgezahlten Unterstützungen, für die Landeskassen bis zu 30 Proz. Bisher sind immer die Höchstsätze ausgezahlt worden. Jedoch kommt die Berechnung nur bis zur Höchstgrenze von 2,50 Frank pro Tag in Betracht. Unterstützungssätzen, die mehr als 2,50 Frank pro Tag betragen, werden die 20 bezw. 30 Proz. nur nach diesem Satze angerechnet. Die Höchstdauer pro Jahr und pro Arbeitslosen für die Subvention beträgt 60 Tage. Im Jahre 1912 betrug die Zahl der subventionierten Kassen 114 mit 49 595 Mitgliedern. Unter den Kassen sind jedoch drei Reiseunterstützungskassen ohne Angabe von Mitgliedern. Es handelt sich jedenfalls um Arbeitsbörsen, die an die Durchreisenden eine Lokalunterstützung auszahlen. Davon waren 8429 Mitglieder während 102 795 Tage unterstützungsberechtigt und erhielten 209 564 Frank Arbeitslosenunterstützung. Von dieser Summe kamen nach den oben angeführten Grundsätzen 193 578 Frank zur staatlichen Subventionierung in Anrechnung. Die Subvention betrug 47 542 Frank. Staat, Gemeinden und Departements haben also an die Arbeiterorganisationen im Jahre 1912 (für die Gemeinden sind die Sätze von 1911 angeführt, weil die Statistik für 1912 noch nicht vorliegt) die Summe von 144 376 Frank als Zuschuß für die an arbeitslose Mitglieder geleistete Unterstützung ausgezahlt.

der Verbandsblätter sprechen, sind um so erfreulicher, als gerade heute das 25jährige Jubiläum des ersten gewerkschaftlichen Organs der Gärtnergehilfen gefeiert werden kann. Am 5. Januar 1889 erschien in Hamburg die erste Nummer der zuerst von Paul Maetzke redigierten „Deutschen Gärtnergehilfenzeitung“, die als Organ des Hebungsvereins der Gärtner in Hamburg-Altona in bewußten Gegensatz trat zu dem alten fachgewerblichen Organisationsgebilde, das bisher durch die Pflege des Fachwissens und der Harmonie zwischen Prinzipalen und Gehilfen die Zeit verschlafen hatte. Der frische Zug, der von Hamburg aus die Gärtnergehilfen mit frohem Kampfesmute erfüllte, führte auch die ersten tapferen Versuche herbei, auf dem Boden der klassenbewußten Arbeiterbewegung die Interessen der arbeitnehmenden Berufsangehörigen zu vertreten. Die ersten Kämpfe waren auch erfolgreich, aber es fehlte die Organisation, die die Erfolge auf die Dauer hätte festhalten können. Paul Ising stand nach einigen Jahren mit wenigen Getreuen allein zurück, nachdem die erste Begeisterung sich verflüchtigt hatte. Manche der erst Uebereifrigen fanden sich in den Reihen der Gegner später zusammen und der Kampf, den die kleine Schar der Treugebliebenen von Hamburg aus für die Ziele der modernen Gewerkschaftsorganisation zu führen hatte, war ebenso schwer wie erbittert. Bis dann schließlich in der gegnerischen Organisation das Bewußtsein immer mehr reifte, daß nur im Anschluß an die Arbeiterbewegung sich eine kampfesfähige Organisation schaffen ließe. Insbesondere die Süddeutschen wurden in der gegnerischen Organisation die Pioniere für eine Verständigung mit der in Hamburg domizilierenden modernen Gärtnerorganisation, und auf der Generalversammlung ihres Vereins in Hannover 1902 erfochten sie zum ersten Male einen Sieg über ihre, den Anschluß an die Arbeiterbewegung feindliche Leitung. Diese beantragte, klar und einfach, diese Frage „für alle absehbare Zeit“ von der Tagesordnung abzusetzen, hatte aber damit keinen Erfolg. Sie erzielte vielmehr nur eine Vertagung, die aber jedem zeigte, daß das Hindernis der gewerkschaftlichen Aktion und Einigung der beiden Organisationen bei jener Vereinsleitung lag, die diese Einigung von der Tagesordnung abgesetzt wissen wollte. Es entbrannte nun aufs neue ein heftiger Bruderkampf, der damit endete, daß am 1. Januar 1904 die beiden „feindlichen Brüder“ sich vereinigten und der Allgemeine Deutsche Gärtnerverein, der bis dahin isoliert gewirkt hatte, bisweilen auch seine Freunde und Gönner in Unternehmerkreisen und später bei den bürgerlichen Sozialreformern und Bodenreformern anstatt in der Arbeiterschaft gesucht hatte, sich der Generalkommission anschloß. Damit hatten die Ideen den Sieg davongetragen, für die nunmehr vor 25 Jahren die Hamburger „Gärtnergehilfenzeitung“ den Kampf einleitete. Durch die Einigung war aber auch die Grundlage für gewerkschaftliche Fortschritte der Gärtner geschaffen. Die Organisation ist seit 1904 ununterbrochen vorwärts marschiert, die Mitgliederzahl, die bei der Verschmelzung kaum 3000 betrug, ist auf rund 7500 angewachsen. Die Erfolge auf dem Gebiete der Lohnbewegungen sind von großer Tragweite gewesen und ganz erhebliche Reformen der zurückgebliebenen Arbeitsverhältnisse wurden erzielt.

Der Vorstand des Handlungsgehilfenverbandes unterbreitet dem Reichstage eine Petition, in der die Bitte ausgesprochen wird, der Reichstag wolle dafür sorgen, daß die „beitragzahlenden versicherungspflichtigen Angestellten als tatsächlich versichert anerkannt werden“. Die Ursache dieser Petition ist die Auslegung, die der Reichskanzler den Bestimmungen im Angestellten-Versicherungsgesetz über die Beitragsquittierung gegeben hat, wonach nicht die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte die Beiträge quittiert, sondern der jeweilige Arbeitgeber. Da der Rentenausschuß der Angestelltenversicherung die Auskunft gegeben hat, daß der Angestellte den Schaden zu tragen habe, wenn der Unternehmer die Beiträge unterschlägt und für die Unterschlagung nicht haftbar gemacht werden kann, kommen die Angestellten in eine recht prekäre Lage. Sie haben keine Kontrolle über die Beitragszahlung des Unternehmers, aber sie müssen den durch seine Schuld herbeigeführten Schaden tragen. Diesen Uebelstand will die Petition beseitigt haben.

Wie die „Holzarbeiter-Zeitung“ mitteilt, findet der nächste internationale Holzarbeiterkongreß vom 20. bis 23. August in Wien statt. Der Kongreß wird sich u. a. mit den Bestrebungen zur Verkürzung der täglichen Arbeitszeit, mit der Regelung der internationalen Hilfe bei Streiks und Aussperrungen usw. beschäftigen.

„Der Textilarbeiter“ gibt die Meldung der christlichen „Textilarbeiterzeitung“ wieder, wonach in dem Prozeßverfahren des Herrn Schiffer gegen Röhling die beklagte Partei die gerichtliche Austragung verschleppt. Dazu wird nun dem „Textilarbeiter“ von beteiligter Seite geschrieben:

„Die Darstellung des „christlichen“ Verbandsblattes ist vollständig falsch. Das Amtsgericht Düsseldorf gewährte wohl am 8. November 1913 eine Erklärungsfrist von einem Monat, uns aber lag so sehr an einer Beschleunigung, daß wir schon am 13. November 1913, also fünf Tage später, unsere umfangreiche Erklärung dem Gericht einreichten, mit dem Bemerken, daß wir keine weitere Frist nötig haben und um baldige Anberaumung des Termins bitten. Schiffer hat bis jetzt auf unsere Gegenschrift nichts erwidert; nichts in der ganzen Sache getan. Seit Mitte November, also lange vor Beginn der Reichstagsverhandlungen, die am 25. November ihren Anfang nahmen, hat Schiffer unseren Schriftsatz mit dem Antrag auf Widerklage im Besitz. Hätter er wirklich die Sache beschleunigen wollen, dann konnte er schon am 25. November beim Reichstag den Antrag auf Genehmigung zur Strafverfolgung stellen. Die Sache wäre also längst erledigt. Schiffer hat aber nichts getan. Und da behauptet das „christliche“ Blatt, Schiffer habe vor Vertagung des Reichstages keine Schritte tun können. Ja, warum denn nicht? Durch unsere Schuld ist er daran nicht gehindert worden.“

Bei der Bedeutung, die dieser Prozeß für die gewerkschaftliche Bewegung haben dürfte, geben auch wir diese Mitteilungen wieder.

Der Zivilmusikerverband beschloß das 3. Quartal 1913 mit einem Vermögensbestand von 50 949 Mk. Für Unterstützungen wurden im Quartal 1391 Mk. verausgabt.

*

Die in unserem Jahresrückblick (Nr. 52) mitgeteilte Mitgliederzahl der deutschen Gewerkschaftsverbände ist nach Eingang der seither noch fehlenden Ziffern dahin zu ergänzen, daß am Schlusse des 3. Quartals 1913 alle der Generalkommission angehörende Gewerkschaften (einschließlich der Hausangestellten und der Landarbeiter) 2 575 663 Mitglieder (gegen 2 595 339 am Ende des 3. Quartals 1912) zählten. Der Rückgang beträgt 19 676 oder 0,75 Proz.

---

und Gewerkschaften, durch Effektenlombardierungen und durch kurzfristige schwebende Kredite behelfen mußten.

Die Misere des Baumarktes spiegelt sich wider in der Obligationenausgabe der Hypothekenbanken: die Schwierigkeit der Geldheranziehung macht die Banken der Kreditgewährung abgeneigt, und andererseits fühlen die Banken wegen des trostlosen Zustandes in den Baugewerben auch gar keine Veranlassung zu regerer Geldheranziehung. So ist hier der Absturz geradezu beispiellos. Die Hypothekenbanken gaben an Obligationen aus: 1908, im ersten Wiederaufschwungsjahr, 537,49 Millionen Mark, dann 1909: 582,94, 1910: 523,31, 1911: 515,57, aber bereits 1912 lediglich 204,60, und nunmehr 1913 sogar nur 44,29 Millionen Mark.

Die Ausgabe neuer Industrieaktien fiel (im Kurswerte) zwischen 1912 und 1913 von 694,82 auf 367,21 Millionen Mark, der der Bankaktien von 179,61 (1911 sogar 296,35) auf 50,10 Millionen Mark. Nur bei den „sonstigen Obligationen“, wenn man diese einfach der Industrie zurechnet, war die Einschränkung weniger fühlbar: statt 453,55 verzeichnet die Statistik 371,51 Millionen Mark. Aber um so fühlbarer war hier der starke Uebergang vom 4½- zum 5prozentigen Typ, selbst bei den bestfundierten und größten Gesellschaften. Und ferner schöpften fast ausschließlich einige wenige Riesenunternehmungen, die unter der Führung verbündeter Großbanken die kurzen Erleichterungsperioden des Geldmarktes entschlossen ausnutzten, die Sahne von dieser Milch: Die A. E. G., die Deutsch-Ueberseeische Elektrizitäts-Gesellschaft, die Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg, die Große Berliner Straßenbahn, die Gesellschaft für elektrische Hoch- und Untergrundbahnen, die Siemens-Schuckertwerke, die Mannesmann-Röhrenwerke, die Maschinenfabrik Humboldt, von der Fürstlich Fürstenbergschen Anleihe von 15 Millionen Mark zu schweigen, mit der man die alten Sünden des Fürstentrustes büßen mußte.

Man kann es wahrhaftig verstehen, daß das Privatkapital endlich einmal von dieser unerträglichen Konkurrenz der öffentlichen Bedarfe befreit sein möchte; denn, von dem ganz minimalen Kreis der Rüstungsinteressenten abgesehen, leidet unter dauernden politischen Spannungen und ihren Wirtschaftsfolgen niemand schwerer wie das Industriekapital selber. Die letztjährige Statistik ist der denkbar schlagendste Beweis hierfür.

Berlin, 6. Januar 1914. **Max Schippel.**

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

„Der Grundstein“ des Bauarbeiterverbandes bringt in seiner Nr. 1 vom 3. Januar eine Zuschrift „aus unserem Verbandsbureau“, die sich mit unserer Notiz „zum Bankverkehr der Gewerkschaften“ in Nr. 51 des „Corr.-Bl.“ beschäftigt. Die Zuschrift, der die Redaktion des „Grundstein“ ihre Zustimmung erteilt, findet es „außerordentlich befremdlich“, daß in unserer Veröffentlichung „mit keinem Wort die Bank der Großeinkaufsgesellschaft erwähnt wird, obgleich diese Bank doch seit Jahren die Geldgeschäfte verschiedener Gewerkschaften erledigt“. Es wird sodann als „selbstverständlich vorausgesetzt,“ daß sich die Generalkommission mit der Bank der G.-E.-G. erst ins Benehmen setzte, „bevor sie mit anderen Banken in Verbindung trat.“

Der „Grundstein“ und sein neuer Mitarbeiter rennen mit diesen Ausführungen offene Türen ein. Eine Anfrage beim Verbandsvorstand der Bauarbeiter hätte die Genossen schnell darüber belehrt, daß die Generalkommission gewiß „bevor sie mit anderen Banken in Verbindung trat“, mit der Bankabteilung der G.-E.-G. sich nicht nur „ins Benehmen“ gesetzt, sondern sogar wiederholt und seit Jahren den Vorständen über die Verhandlungen mit der G.-E.-G. berichtet und empfohlen hat, den Geldverkehr der Gewerkschaften nach Möglichkeit über den genossenschaftlichen Bankbetrieb zu leiten. In dem jetzt vorliegenden Falle aber handelte es sich um den Angriff einer großkapitalistischen Bank auf das Koalitionsrecht ihrer Angestellten. Die Generalkommission hat lediglich den um ihr Koalitionsrecht bedrohten Bankangestellten die Solidarität der Gewerkschaften bewiesen und ihren Einfluß gegenüber den Banken im Interesse der Angestellten geltend gemacht. Das Ergebnis dieser Intervention ist in unserer Notiz mitgeteilt. Die Bankabteilung der G.-E.-G. in diesem Zusammenhang mit aufzuführen, hieße, sie mit den bürgerlichen Banken auf eine Stufe stellen und sie dem Verdacht aussetzen, als ob auch bei ihr die Anerkennung des Koalitionsrechts nicht ganz selbstverständlich wäre. Zu einer solchen Diskreditierung unserer genossenschaftlichen Einrichtungen konnte die Generalkommission die Hand nicht bieten.

Der inzwischen zum Fabrikarbeiterverband übergetretene Blumenarbeiterverband zählte am Schlusse des dritten Quartals 1128 Mitglieder. Die Quartalsausgaben bezifferten sich auf 4160 Mk. gegen 3549 Mk. Einnahmen. Das Verbandsvermögen betrug 18 412 Mk., davon 1064 Mk. in den Ortskassen.

Der Zentralverein der Bildhauer kann anfangs dieses Monats das 25jährige Jubiläum seines Vorsitzenden, Genossen Paul Dupont, feiern. Die Generalversammlung des damaligen Unterstützungsvereins der Bildhauer im Jahre 1888 beschloß die Verlegung des Sitzes von Stuttgart nach Berlin, und hier wurde Dupont zum 1. Vorsitzenden gewählt. Gleichzeitig übernahm er auch die Redaktion des Verbandsorgans, so daß Dupont auch als Redakteur auf eine 25jährige Tätigkeit zurückblicken kann. Was Dupont in diesem Vierteljahrhundert als Verbandsvorsitzender für seine Berufskollegen geleistet hat, läßt sich nicht in wenigen Zeilen würdigen. Die Geschichte der Bildhauerorganisation ist mit seiner Person so eng verwebt, daß nur im Rahmen einer solchen Arbeit eine volle Würdigung seines Wirkens möglich äre. Als Redakteur der „Bildhauerzeitung“ kann ihm das Zeugnis ebenfalls nicht verweigert werden, daß er mit geringen Mitteln ein vornehmes und inhaltreiches Blatt geschaffen hat, das in der deutschen Gewerkschaftspresse sich einen hervorragenden Platz errungen hat. Mit seinen engeren Berufsgenossen vereinigen sich seine zahlreichen Freunde in der Arbeiterbewegung, den Jubilar herzlichst zu beglückwünschen.

Die „Allgemeine Deutsche Gärtnerzeitung“ hat ab 1. Januar ihr Format ein wenig verkleinert (Quart), die Anzeigen aber, die bisher in der Regel eine Seite beanspruchten, aus dem Blatte entfernt, so daß der für den Text verfügbare Raum ungefähr der gleiche wie bisher wird. Das „Gärtnerei-Fachblatt“, die bisherige fachtechnische Beilage erhält ein vergrößertes Format und wird insofern selbständig, als es getrennt vom gewerkschaftlichen Organ des Verbandes abonniert werden kann. Dem Fachblatt wird ein Anzeigenteil beigefügt.

Die Fortschritte der gewerkschaftlichen Organisation der Gärtner, die aus dieser Fortentwickelung

Die Propaganda für die „Volksfürsorge“

ist in allen geeigneten Orten mit großer Energie in Angriff genommen worden. Dabei ließ es sich natürlich nicht vermeiden, auch das Geschäftsgebaren der privaten Versicherungsgesellschaften in die richtige Beleuchtung zu bringen. Im Agitationseifer ist es aber an einzelnen Orten auch zu persönlichen Angriffen auf die Angestellten dieser Gesellschaften gekommen, namentlich auf die in der Akquisition tätigen Angestellten. Zu einem erheblichen Teile sind diese Akquisitionsbeamten Mitglieder im Verband der Bureauangestellten Deutschlands. Gerade wegen ihrer Organisationszugehörigkeit hat man ihnen nun den Vorwurf gemacht, es sei damit ihre fernere Tätigkeit für kapitalistische Versicherungsgesellschaften nicht vereinbar, sie sollten der „Volksfürsorge“ keine Konkurrenz machen und sollten deshalb die Tätigkeit für die kapitalistischen Versicherungsunternehmen einstellen. — Wegen solcher Angriffe auf seine Mitglieder hat der Verband der Bureauangestellten sich mit der Generalkommission in Verbindung gesetzt, damit solchen Anschauungen und Angriffen entgegengetreten werde. Die geschilderten Vorwürfe sind in der Tat nicht berechtigt. Die Versicherungsangestellten suchen in der Tätigkeit ihrer Branche ihre wirtschaftliche Existenz. Es liegt weder ein sachlicher noch persönlicher Grund vor, den für die privaten Versicherungsgesellschaften tätigen Angestellten nahezulegen, nunmehr ihre akquisitorische Tätigkeit für die kapitalistischen Unternehmungen einzustellen. Mit solchen Mitteln wird man das erfreulich rasche Entwickelungstempo der „Volksfürsorge“ nicht noch beschleunigen können. Ueberdies würden doch den privaten Versicherungsgesellschaften noch genügend Unorganisierte an Stelle der organisierten Akquisitionsbeamten zur Verfügung stehen. Durch solche bislang nur vereinzelt vorgekommenen Vorwürfe werden nur die organisierten Angestellten gekränkt, die genau so wie jeder andere Arbeiter schwer um ihre Existenz ringen müssen. Das führt dann leicht zu sachlichen Differenzen zwischen den beteiligten Organisationen, was im Interesse eines gedeihlichen Zusammenarbeitens in der Arbeiterbewegung unbedingt vermieden werden muß. Es ist deshalb dringend zu wünschen, daß der absolut falschen Auffassung, als vertrüge sich die Organisationszugehörigkeit nicht mehr mit der Akquisitionstätigkeit für kapitalistische Versicherungsunternehmungen, in den in Betracht kommenden Orten entgegengetreten wird. Auch die in diesen Unternehmungen tätigen Angestellten bedürfen der gewerkschaftlichen Organisation, mithin muß ihnen auch die Voraussetzung dafür, die Tätigkeit für andere Versicherungsunternehmungen gestattet sein. Selbstverständlich wird von den gewerkschaftlich organisierten Angestellten kapitalistischer Versicherungsunternehmungen erwartet, daß sie sich in ihrer Wirksamkeit jeder unlauteren oder gehässigen Agitation gegen die gewerkschaftlich-genossenschaftliche „Volksfürsorge“ enthalten.

Kongresse.

Dritte internationale Konferenz der Zimmerer.

Am 15. und 16. Dezember v. J. tagte im Hamburger Gewerkschaftshause die dritte internationale Konferenz der Zimmerer. Anwesend waren Vertreter aus Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Dänemark und der Schweiz; insgesamt 24 Delegierte.

Den Bericht über den Stand der internationalen Zimmererbewegung gab der internationale Sekretär Schrader-Hamburg. Der dänische Zimmererverband hatte im September 1913 in 96 Abteilungen 4668 Mitglieder aufzuweisen. Das Vermögen des Verbandes betrug: Fachkasse 139 321,95 Kronen, Unfallversicherungskasse 19 925,41 Kronen, Arbeitslosenunterstützungskasse 102 140,92 Kronen. Für die Arbeitslosenunterstützung leisten Staat und Gemeinden einen Zuschuß. Derselbe betrug für das Rechnungsjahr 1912/13 seitens des Staates 44 710,47 Kronen und seitens der Gemeinden 19 887,87 Kronen. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen sind durch einen mit der Arbeitgeberorganisation abgeschlossenen Tarif geregelt, der sich fast auf ganz Dänemark erstreckt. Der allgemeine niederländische Zimmererverband zählt rund 5000 Mitglieder. Sein Vermögen betrug am Schlusse des Jahres 1912 31 883,23 Gulden. In Oesterreich hat sich die Organisation der Zimmerer, trotz der großen Schwierigkeiten, die der Gewerkschaftsbewegung in diesem Lande entgegenstehen, in den letzten Jahren gut entwickelt. Die Mitgliederzahl des Verbandes betrug Ende 1912 8113 und das Vermögen desselben 160 099 Kronen. Abgesehen von den polizeilichen Schikanen hatte der ungarische Zimmererverband in den letzten Jahren unter recht ungünstigen Umständen zu leiden. Die außerordentlich große Arbeitslosigkeit schwächte seine Finanzkraft sehr. Die Mitgliederzahl betrug im Jahre 1912 2184. In der Schweiz bestehen 45 Sektionen mit 1714 Mitgliedern. Das Vermögen der Centralkasse betrug Ende 1912 33 251 Frank, das der Sektionen 38 991 Frank. Die Mitgliederzahl des Deutschen Zimmererverbandes betrug am Schluß des Jahres 1912 65 102. Das Vermögen desselben beträgt rund 5 Millionen Mark. Davon befinden sich rund 4 Millionen Mark in der Hauptkasse, der Rest in den Kassen der Zahlstellen. Versuche, die französischen Zimmerer für das internationale Sekretariat zu gewinnen, sind mißglückt; es hat das seine Ursache in den verworrenen französischen Organisationsverhältnissen.

Der Bericht wurde von den Vertretern der einzelnen Länder ergänzt. From-Petersen-Kopenhagen erklärte, daß in Dänemark in sämtlichen 96 Abteilungen nur noch 72 unorganisierte Zimmerer vorhanden sind. Sterbinszky-Budapest teilte mit, daß in Ungarn ein Gesetz in Vorbereitung ist, wonach Redakteure, die in ihrer Zeitung den Boykott über einen Betrieb veröffentlichen, mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 Kronen belegt werden können. Verdorst-Amsterdam besprach die Organisationsverhältnisse in Holland. Außer dem allgemeinen Niederländischen Zimmererverband seien noch ein christlicher Zimmererverband, ein katholischer Zimmererverband und ein syndikalistischer Zimmererverband vorhanden. Sterstny-Wien schilderte die separatistische Bewegung in Oesterreich, die für die Entfaltung der Organisation ein großes Hindernis sei.

Im zweiten Punkt der Tagesordnung wurden die Lohn- und Arbeitsbedingungen der einzelnen Länder besprochen. In fast allen Ländern bestehen Tarifverträge, durch die für die meisten Orte die Lohn- und Arbeitsbedingungen geregelt sind. Nur in Holland sträuben sich die Arbeitgeber in den kleinen und auch in manchen großen Orten noch gegen Verträge mit den Arbeitnehmerorganisationen. Wesentliche Verbesserungen wurden in den letzten Jahren fast überall erzielt, die aber je nach dem Stande der Organisation in den einzelnen Ländern sehr verschieden sind. In Zukunft soll dem Bemühen

der Arbeitgeber, bei Arbeitseinstellungen Streikbrecher aus anderen Ländern heranzuziehen, mehr als bisher entgegengewirkt werden.

Bezüglich der Einführung eines internationalen Mitgliedsbuches verständigte man sich zunächst dahin, daß den Mitgliedern, die in das Ausland gehen, die Beiträge, welche sie im Auslande leisten, in das Buch ihrer Heimatsorganisation quittiert werden bis zu dem Zeitpunkt, wo sie in den Genuß der Arbeitslosenunterstützung kommen.

Um in Zukunft eine bessere Berichterstattung zu erzielen, wurde beschlossen, alljährlich Fragebogen an die Vorstände der Landesorganisationen zu versenden, die diese ausgefüllt mit einer textlichen Ergänzung bis Mitte Mai des nächsten Jahres an den internationalen Sekretär einzusenden haben.

Der Beitrag an das internationale Sekretariat wurde auf 1 Pf. pro Jahr und Mitglied festgesetzt.

Der nächste Punkt der Tagesordnung lautete: „Berufsverband oder einheitlicher Bauarbeiterverband?" Referent Schrader-Hamburg. Die Anregung, dieses Thema auf der Konferenz zu besprechen, ging von Holland aus, weil man sich dort gegenwärtig mit der Frage beschäftigt, was übrigens auch in einigen anderen Ländern der Fall sei. Der Referent schilderte zunächst die Entwickelung der Zimmererbewegung in Deutschland und verwies darauf, daß die Frage schon viel früher und des öfteren diskutiert wurde. Die Gründe, die für den Industrieverband angeführt werden, seien heute noch dieselben wie damals; sie sind inzwischen nicht besser geworden und haben auch an Ueberzeugungskraft nicht gewonnen. Es sei nicht richtig, daß in den Industrieverbänden die Verwaltungskosten geringer wären, ebensowenig ließen sich in der Agitation bessere Erfolge erzielen. Auch in den Kämpfen um die Lohn- und Arbeitsbedingungen haben bisher die Industrieverbände keine größeren Erfolge aufzuweisen als die Berufsverbände. Der Hinweis, daß sich die Verhandlungen mit dem Arbeitgeberbund besser abwickeln würden, wenn ein einheitlicher Bauarbeiterverband vorhanden wäre, sei von sekundärer Bedeutung und nicht einmal zutreffend. Bei den Stukkateuren, die erst vor kurzem zum Bauarbeiterverband übergetreten sind, herrsche eine große Unzufriedenheit. Aehnlich wie in Deutschland lägen die Organisationsverhältnisse im Baugewerbe auch in den meisten anderen Ländern. Der Holländische Zimmererverband sei die stärkste Organisation im Baugewerbe, er habe fast soviel Mitglieder wie die übrigen Bauarbeiterorganisationen zusammen. Für ihn läge kein Grund zur Verschmelzung vor. Das Gleiche ließe sich von der Schweiz sagen.

In der Debatte erklärten sich alle Vertreter für den Berufsverband, mit Ausnahme von Wessely-Wien. Derselbe teilte mit, daß in Oesterreich die Verhandlungen mit dem Bauarbeiterverband soweit gediehen seien, daß die Verschmelzung beider Verbände wahrscheinlich in nicht allzuferner Zeit erfolgen werde. In Oesterreich seien die Verhältnisse andere als in Deutschland; der Zimmererverband sei nur klein und seine Mitglieder auf eine Reihe kleiner Orte verteilt, die schwer bei der Organisation zu halten wären, weil es sich zumeist um kleine Gruppen und einzelne Kameraden handele. Durch den Zusammenschluß verspreche man sich in dieser wie in anderer Beziehung eine Besserung. Beschlüsse wurden zu diesem Punkt nicht gefaßt.

Zum internationalen Vertrauensmann wurde Schrader-Hamburg wiedergewählt.

Die 33. Jahresversammlung des amerikanischen Arbeiterbundes
(American Federation of Labor)

wurde am 10. November 1913 im Hippodrom zu Seattle vom Präsidenten Sam. Gompers eröffnet. Nach einleitenden musikalischen Darbietungen und einer geistlichen Formalität hielt der Gouverneur des Staates Washington, Herr Ernest Lister, eine Begrüßungsansprache, in der er u. a. erklärte, die öffentliche Meinung in diesem Staate sei auf seiten des Arbeiterbundes, der nur gleiches Recht für alle fordert und niemandem Vorrechte lassen will, vorausgesetzt, daß die Forderungen in richtiger Weise geltend gemacht werden. Die Notwendigkeit der Freiheit der Meinungsäußerung wurde besonders betont. In längeren Ausführungen befaßte sich der Gouverneur mit den voraussichtlichen Folgen der Eröffnung des Panamakanals, namentlich dem Zuströmen der unerwünschten Ost- und Südeuropäer. Die Gewerkschaften bezeichnete er als ein Element der Stärke in jedem Gemeinwesen, nur müsse ihre Leitung in den richtigen Händen sein. Die Zeit werde bald kommen, wenn die Gewerkschaften ihre berechtigten Forderungen leichter durchsetzen können, aber die Arbeiter dürfen nur das verlangen, was ihnen gerechterweise gebührt, und vor der Erhebung übertriebener Ansprüche müsse gewarnt werden. — Allerdings scheint der Herr Gouverneur nicht bedacht zu haben, daß die Ansichten darüber, was den Arbeitern gerechterweise zukommt, sehr weit auseinandergehen.

Als zweiter sprach der Bürgermeister der Stadt Seattle, G. F. Cotterill, doch bot seine Rede, abgesehen von einem Hinweis auf Einrichtungen zur Wohlfahrt der städtischen Bediensteten, nichts Bemerkenswertes.

Es folgten noch Ansprachen des Vorsitzenden der Staatscentrale der Gewerkschaften von Washington, E. P. Marsh, und des Vorsitzenden des Gewerkschaftskartells von Seattle, T. H. Bolton. Auf diese Begrüßungsansprachen erwiderte Präsident Gompers kurz und gediegen, wobei er besonders stark betonte, daß sich die organisierte Arbeiterschaft von niemandem einschüchtern lasse. Wohl vornehmlich an die Adresse des Gouverneurs Lister waren die Worte gerichtet: „Bange machen gilt nicht!" Auch gegen den blinden Patriotismus sagte Gompers einige treffliche Sätze.

Vertreten waren 80 Centralverbände durch 219 Delegierte, 20 Lokalvereine durch 20 Delegierte, 19 Staatskartelle durch 19 Delegierte, 58 Ortskartelle durch 58 Delegierte und 6 befreundete Organisationen durch 9 Delegierte; die Gesamtzahl der Delegierten war 325.

Nach Erstattung des Berichts der Mandatsprüfungskommission und Verlesen eines Auszuges aus dem Bericht des Exekutivausschusses (s. Corr.-Bl., 1914, Nr. 1) war die erste Sitzung zu Ende.

Am Nachmittag des 10. November wurden die verschiedenen vorberatenden Ausschüsse eingesetzt, Telegramme und Schreiben verlesen und Anträge eingebracht.

In der Vormittagssitzung vom 11. November erstattete G. W. Perkins einen umfassenden Bericht über die internationale Gewerkschaftskonferenz in Zürich und über die Gewerkschaftsbewegung in Europa. Perkins legte in seinen Ausführungen viel Gewicht darauf, daß es den Arbeitern jedes Landes überlassen bleiben muß, ihre Organisation so aufzubauen und ihre Taktik so einzurichten, wie sie unter den gegebenen Verhältnissen am geeignetsten sind, und daß man sich anderwärts damit abfinden

geberische Maßnahmen fordert, um das Koalitionsrecht solcher Arbeiter zu sichern. — Eine lange Resolution, die sich gegen die Aufhebung des Gesetzes betr. die Beschränkung der Benutzung des Panamakanals wendet, wurde dem Exekutivausschuß zur Würdigung überwiesen. Das fragliche Gesetz begünstigt die amerikanische Schiffahrt durch Abgabenfreiheit und verbietet Schiffen, welche „Trusts“ gehören, die Benutzung des Panamakanals und seiner Hafenanlagen. — Der Exekutivausschuß soll die Zusammenlegung der beiden Zeitschriften „American Federationist“ und „Weekly News Letter“ in Erwägung ziehen. Den Mitgliedern der zum Arbeiterbund gehörigen selbständigen Lokalvereine ist künftig der „American Federationist“ als Verbandsorgan zu liefern; vorläufig werden dafür 5 Cents (21 Pf.) pro Mitglied und Monat erhoben. — Eine Resolution spricht sich zugunsten des Volkshochschulwesens (University Extension) aus. — Ein Beschluß verlangt, daß der Arbeiterbund durch seine Veröffentlichungen und auf sonstige Weise Aufklärung über Unfallverhütung verbreiten soll. — Ueber das gewerkschaftliche Unterstützungswesen im In- und Auslande hat der Exekutivausschuß eine eingehende Untersuchung vorzunehmen; ferner hat er ein Muster-Regulativ für die Zahlung der verschiedenen Unterstützungsarten auszuarbeiten und die Einführung einer Versicherungsabteilung des Arbeiterbundes zu erwägen. — Auf Antrag des Finanzausschusses wurde dem Sekretär Morrison und dem Schatzmeister Lennon Entlastung erteilt und die Anerkennung der Jahresversammlung ausgesprochen.

Am 7. Verhandlungstag, Montag, den 17. November, wurde mit der Erledigung von Anträgen fortgefahren. Hervorzuheben sind folgende Beschlüsse: Der Exekutivausschuß hat dahin zu streben, daß alle Neubauten und Reparaturen von Kriegsschiffen auf den Bundesmarinewerften ausgeführt werden. Der Exekutivausschuß soll sich ferner dafür einsetzen, daß die Spedition von Postsachen nicht mehr an Kontrahenten vergeben, sondern von den Postbehörden selbst besorgt wird; bevor das erreicht ist, soll in alle Verträge betreffend Spedition von Postsachen die Klausel aufgenommen werden, daß die Kontrahenten den Achtstundentag einhalten und den ortsüblichen Normallohn für Kutscher und Chauffeure zahlen. — Der Arbeiterbund soll zugunsten eines Gesetzes betreffend das Verbot der Einführung solcher Waren eintreten, die in ausländischen Strafanstalten hergestellt wurden. — Auf Veranlassung der Delegierten des Verbandes der Postamtsbediensteten wurde die Einschränkung der Nachtarbeit in den Postämtern gefordert und gegen die Versuche, den Sonntagsdienst in Postämtern zu erweitern, protestiert. (Sämtliche Postämter in den Vereinigten Staaten sind den ganzen Sonntag über geschlossen; ob dadurch wirklich, wie es in der Begründung der Resolution heißt, „dem Publikum keine Unbequemlichkeit bereitet wird“, ist doch recht fraglich.) Anstatt einer Resolution der Hafenarbeiter, welche allgemeine Sonntagsruhe in allen Wirtschaftszweigen forderte, wurde der Ersatzantrag des vorbereitenden Ausschusses angenommen, welcher dahin geht, daß der Arbeiterbund sich für die 6tägige Arbeitswoche erklärt und daß den Organisationen die Einführung der fünftägigen Arbeitswoche nahegelegt wird. In dem Punkt haben also moderne sozialpolitische über kirchliche Anschauungen gesiegt. Wir wünschen solches dem Arbeiterbund recht oft.

Am 18. November erstattete zuerst der Ausschuß zur Beratung der vorgeschlagenen Statutenänderungen seinen Bericht. Alle auf Statutenänderungen abzielenden Anträge wurden abgelehnt. Nachmittags wurde über den Bericht des Exekutivausschusses verhandelt und den meisten der in dem Bericht gemachten Vorschläge zugestimmt, darunter jenen betreffend die Wahrung der Arbeiterinteressen im Bundesparlament durch die „Arbeitergruppe“ (nämlich Abgeordnete, die Gewerkschaftsmitglieder sind); die Antitrustgesetzgebung; die Einschränkung der Praxis der gerichtlichen Einhaltsbefehle; die Mißachtung von Gerichtsbefehlen; die Gesetzgebung zum Schutz der Seeleute; die Unfallentschädigung; die Einwanderung; das Schiedswesen bei Arbeitsstreitigkeiten; die Achtstundengesetzgebung; den wöchentlichen Ruhetag im zwischenstaatlichen Verkehrsdienst; die Sträflingsarbeit; das Taylorsystem; die Mindestlohngesetzgebung; die Errichtung eines Rechtsschutzbureaus des Arbeiterbundes usw.

Hierauf folgte noch eine lange Einwanderungsdebatte, die mit der Annahme der nachstehenden Resolution abschloß:

„Wir fordern die strenge Durchführung der bestehenden Einwanderungsgesetze.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes betr. das Verbot der chinesischen Einwanderung sind so auszudehnen, daß sie auf alle Asiaten Anwendung finden.

Wir treten für eine Prüfung der Kenntnis des Lesens und Schreibens ein, so zwar, daß von Einwanderern die Fähigkeit, in der Sprache des Landes, woher sie kommen, oder in irgendeiner Sprache, lesen und schreiben zu können, verlangt werden kann.

Vom Bundesparlament fordern wir dringend die sofortige Gewährung von Geldmitteln zum Bau von Einwanderungsstationen und Zurückhaltungsschuppen an der Küste des Stillen Ozeans, damit man für die Behandlung der Einwanderer vorbereitet ist, die über den Panamakanal erwartet werden.

Der Exekutivausschuß des amerikanischen Arbeiterbundes hat zu erwägen, ob es rätlich ist, eine Einwanderungsabteilung zu errichten und einen Presseagenten oder Korrespondenten zu ernennen, der brieflichen Verkehr mit europäischen Arbeiter- und anderen Blättern zu pflegen hätte, um den tatsächlichen Zuständen der Arbeiter aller Nationalitäten in den verschiedenen Wirtschaftszweigen dieses Landes Publizität zu verleihen.

Der Exekutivausschuß hat Schritte zu unternehmen, um die Einwanderung an ihrem Ursprung aufzuhalten, indem er in jene Länder, wo er dies nötig findet und wo andere Mittel nicht zum Ziele führen, Vertreter entsendet, die den Bemühungen jener entgegenzuwirken haben, welche die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten fördern und unterstützen.“

Der Exekutivausschuß wurde überdies auf Grund des letzten Absatzes dieser Resolution beauftragt, sich mit dem Internationalen Gewerkschaftsbund in Verbindung zu setzen, um festzustellen, was zur Einschränkung der Auswanderung nach den Vereinigten Staaten getan werden kann.

Für die Resolution stimmten 190, dagegen bloß 5 Delegierte.

Am 9. Verhandlungstag, den 19. November, wurde vom Abgeordnetenhaus die sofortige Annahme des Seemannsgesetzes und vom Bundespräsidenten dessen Unterzeichnung gefordert. — Den Rest der Vormittagssitzung nahmen Auseinandersetzungen über die Organisationszugehörigkeit gewisser Arbeiterkategorien in Anspruch, nämlich der Abon-

muß, daß die amerikanische Gewerkschaftsbewegung in manchen Punkten, speziell hinsichtlich der Parteipolitik, von den Berufsorganisationen anderer Länder abweicht. Das Recht gegenseitiger Kritik und Erteilung von Ratschlägen bleibt dabei gewahrt. Im ganzen ist Perkins' Bericht durchaus objektiv. Am Schlusse seiner Darlegungen gibt Perkins die Ansicht kund, daß er die Gewerkschaftsbewegung nicht allein als Mittel zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, sondern auch als das Mittel zur Herbeiführung der Völkerbrüderschaft betrachtet. Einen tiefen Eindruck scheint auf den amerikanischen Delegierten zur Züricher Konferenz der Kontrast zwischen dem waffenstarrenden Europa, einem Vulkan, der in jeder Sekunde auszubrechen droht, und dem friedlich schaffenden und kraftvoll fortschreitenden Nordamerika gemacht zu haben.

Ueber den jüngsten kanadischen Gewerkschaftskongreß gab W. J. Mc Sorley einen kurzen Bericht. (Vgl. Corr.-Bl., 1913, Nr. 49.) Hierauf wurden Resolutionen eingebracht und den vorberatenden Ausschüssen zugeteilt. Nachmittags fand keine Sitzung statt.

In der Vormittagssitzung vom 12. November erstattete Louis Kemper den Bericht über den britischen Gewerkschaftskongreß zu Manchester 1913. In einer Ergänzung dieses Berichts legte der zweite Delegierte nach Manchester, C. L. Baine, seinen abweichenden Standpunkt in der Frage der Verbindung der Gewerkschaften mit Parteipolitik klar. Sein Hauptargument ist, daß die führenden Personen nicht gleichzeitig parlamentarische Pflichten und gewerkschaftliche Aufgaben erfüllen können, weil die Tätigkeit auf einem Gebiete den ganzen Mann beansprucht.

Hierauf hielt der neue Arbeitsminister der Vereinigten Staaten, W. B. Wilson, eine Ansprache, die sich hauptsächlich mit den Aufgaben seines Amtes befaßte. Er versicherte, daß das Ministerium unter seiner Leitung alles, was möglich ist, tun werde, „um jene allgemeine Bewegung zur Emporhebung der Menschheit zu fördern, deren Hauptteil die Arbeiterbewegung ist".

Die Delegierten aus Großbritannien, Grenall und Gwynne, behandelten in ihren Ansprachen vorwiegend Fragen der Gesetzgebung und der Arbeiterpolitik ihres Landes.

Am Nachmittag folgten noch Ansprachen des Delegierten aus Kanada (Gustav Francq), der Delegiertin der Frauengewerkschaftsliga (Frau Raymond Robins), der Delegiertin der Frauenliga zur Agitation für die Gewerkschaftsmarken (Frl. Anna Fitzgerald), sowie Ansprachen von drei Geistlichen. Zum Schlusse hielt Frank Comerford aus Chicago, Anwalt des Verbandes der Eisenbahnwerkstättenarbeiter, eine längere Rede, in welcher er die Schattenseiten des wirtschaftlichen und sozialen Lebens in Amerika grell beleuchtete und die Beseitigung der barbarischen Auswüchse der modernen Zivilisation forderte, die entstehen, weil in der Jagd nach Geld und Reichtum die Menschlichkeit abgelegt wird.

In der Sitzung am 13. November 1913 hielt Mr. John H. Wallace, Mitglied der Arbeiterversicherungskommission des Staates Washington, einen Vortrag über Unfallentschädigungspflicht und Unfallversicherung, wobei er das neue Unfallversicherungsgesetz des Staates Washington ausführlich besprach. Dieses seit 1911 geltende Gesetz war das erste in Amerika, welches die obligatorische Unfallversicherung wenigstens für außerordentlich gefährliche Betriebsarten vorschreibt, während für die übrigen Betriebsarten die Versicherung fakultativ ist. Die Kosten der Versicherung tragen die Unternehmer. Nach tödlichen Unfällen wird Begräbnisgeld von 75 Dollar (zu je 4,20 Mk.) gezahlt und die Witwe erhält monatlich 20 Dollar, jedes Kind (bis zu dreien) monatlich 5 Dollar Rente; die Witwenrente erlischt mit der Wiederverheiratung, in welchem Fall 240 Dollar Abfindung gezahlt werden, und die Kinderrente wird bei Vollendung des 16. Lebensjahres eingestellt. Vollständig Invalide erhalten, wenn sie ledig sind, monatlich 20 Dollar, wenn sie verheiratet sind, 25 Dollar, dazu kommen 1 oder 2 Kinderrenten von je 5 Dollar. Die Summe der Zahlungen darf in keinem Fall 35 Dollar im Monat übersteigen. Teilweise invalide Personen erhalten, je nach dem Grad der Erwerbsbeschränkung, entsprechend weniger als Totalinvalide. — Ein ähnliches Gesetz wurde kürzlich auch im Staate Oregon erlassen. — Die in den 12 Monaten vom 1. Oktober 1912 bis 30. September 1913 im Staate Washington entschädigten Betriebsunfälle verursachten schätzungsweise einen Verlust von 13 817 Arbeits jahren. Entschädigt wurden 329 tödliche Fälle, 13 Fälle dauernder vollständiger Invalidität, 1437 Fälle dauernder teilweiser Invalidität und 12 380 Fälle vorübergehender Totalinvalidität. Die Kosten betragen 1 377 000 Dollar. Zu beachten ist, daß der Staat Washington bloß 1 100 000 Einwohner zählt und erst im Anfangsstadium der industriellen Entwickelung steht.

Nach dem Vortrag von Wallace wurden Anträge eingebracht und an die vorberatenden Ausschüsse verteilt.

Am Freitag, den 14. November, wurde eine nur etwa 1¾ stündige Sitzung abgehalten, in der die ersten — minderwichtigen — Anträge erledigt wurden. Bemerkenswert ist nur, daß alle Vorschläge auf Verlegung der Jahresversammlung des Arbeiterbundes in eine andere Jahreszeit abgelehnt wurden. — Nachmittag fand eine Besichtigung der Marinewerft zu Bremerton statt.

Von den am 6. Verhandlungstage erledigten Anträgen sind folgende zu erwähnen: Ein Antrag, an die gewerkschaftliche Organisierung der Zivilbediensteten der Bundesregierung zu gehen, wurde dem Exekutivausschuß überwiesen. Angenommen wurde der Antrag, zugunsten eines Pensionsgesetzes für diese Bediensteten einzutreten. — Im Verein mit dem Verband der Kohlenbergarbeiter soll der Arbeiterbund streben, daß eine behördliche Untersuchung über die miserablen Arbeitsverhältnisse und die schlechte Behandlung der Arbeiter in gewissen Bergwerksbezirken vorgenommen wird. In der Diskussion über diesen Gegenstand teilte der Bergarbeiterdelegierte Walker mit, daß infolge einer amtlichen Untersuchung über die Zustände in den Bergwerken des Staates Westvirginien beträchtliche Erfolge für die Arbeiter erreicht wurden. — Im Hinblick darauf, daß eine Anzahl amerikanischer Stadtverwaltungen die Uebernahme des Straßenbahnbetriebes erwägen, wurden der Präsident und der Exekutivausschuß des Arbeiterbundes angewiesen, Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse, das Koalitionsrecht und die Organisation der Straßenbahner in jenen Ländern vorzunehmen, wo sich die Straßenbahnen bereits in städtischem Besitz befinden; der Bericht ist mit entsprechenden Vorschlägen der nächsten Jahresversammlung vorzulegen. Einstimmig angenommen wurde eine Resolution, welche gegen die Aufhebung des Koalitionsrechts der in städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter protestiert und gesetz-

centrale vertreten zu sein, da die Gewerkschaftsbewegung der Vereinigten Staaten und Canadas eine Einheit bilden.

Am letzten Verhandlungstag, den 22. November, wurde u. a. ein Antrag auf Ersetzung der Gewerkschaften durch Industrieverbände abgelehnt und die von der Jahresversammlung zu Scranton beschlossene Erklärung über die gewerbliche Autonomie wieder bekräftigt. — Der größte Teil der Vormittagssitzung wurde von der Verhandlung über eine Streikangelegenheit in San Francisco eingenommen, wo Mitglieder des „anerkannten" Elektrizitätsarbeiterverbandes (vgl. 9. Verhandlungstag) Streikbrecherdienste leisteten. Die Anträge, deshalb diesem Verbande eine Mißbilligung auszusprechen, wurden jedoch nicht angenommen, sondern die Empfehlung des vorberatenden Ausschusses, daß unter keinen Umständen einer vom Bunde ausgeschiedenen Gewerkschaft Unterstützung geliehen werden dürfe. (Also lieber streikbrechen!) Ueberdies soll Sam. Gompers nach San Francisco gehen und eine Beilegung des Konflikts versuchen. (An dem Streik waren beteiligt die Verbände der Maschinenbauer, Kesselschmiede, Heizer und Elektrizitätsarbeiter [die „Sezessionisten"] sowie lokalorganisierte Gasarbeiter.) Der Antrag der Malerdelegation, der amerikanische Arbeiterbund solle für den kollektiven Besitz und den demokratischen Betrieb der Bergwerke, Eisenbahnen und aller anderen Industrien eintreten, wurde selbstverständlich abgelehnt, ebenso ein Antrag zugunsten des munizipalen Besitzes der Produktionsmittel. Angenommen wurde hingegen ein Antrag betr. Unterstützung der Frauenstimmrechtsbewegung. — Für den Bundesbezirk Columbien (die Stadt Washington) wurde neuerlich die Einführung der Selbstverwaltung gefordert; die Bevölkerung dieses Bezirks hat sonderbarerweise kein Wahlrecht und keinerlei sonstigen Einfluß auf Gesetzgebung und Verwaltung. — Endlich wurde noch beschlossen, im Jahre 1914 eine Sondersteuer von 1 Cent (4¼ Pf.) pro Mitglied zum Zweck der Förderung der Organisation der Arbeiterinnen einzuheben.

Die Vorstandswahlen ergaben folgendes Resultat: Vorsitzender: Samuel Gompers (mit allen gegen eine Stimme), Vorsitzende-Stellvertreter: J. Duncan, J. O'Connell, D. A. Hayes, J. F. Valentine, J. R. Alpine, H. B. Perham, J. P. White und F. Duffy; Schatzmeister: J. B. Lennon; Sekretär: F. Morrison. — Von den früheren Vorstandsmitgliedern hat der bekannte John Mitchell nicht mehr kandidiert und der ehemalige Vorsitzende der Zimmerer, W. D. Huber, war infolge Verlustes des Postens in seiner Organisation gar nicht als Delegierter anwesend. — Die nächste Jahresversammlung wird 1914 in Philadelphia tagen. F.

Lohnbewegungen und Streiks.

Streik im Kopenhagener Freihafen.

Die Arbeiter im Kopenhagener Freihafen befinden sich seit Weihnachten im Ausstand. Ihre seit längerer Zeit eingeleitete Lohnbewegung scheiterte an dem Widerstand der Freihafengesellschaft, die nicht nur keine Zugeständnisse machen, sondern vielmehr Verschlechterungen der geltenden Arbeitsbedingungen durchführen wollte. Diese Verschlechterungen sollen erzielt werden teils durch eine Herabsetzung der geltenden Akkordpreise, teils aber auch durch die Festlegung eines fixierten Wochenlohnes mit monatlicher Abrechnung der Akkordlöhne. Sofern in einer oder mehreren Wochen des Monats der volle Wochenlohn nicht im Akkord einverdient würde, wird bei der monatlichen Abrechnung die Differenz von dem in einer anderen Woche erzielten Akkordüberschusse in Abzug gebracht werden. Durch diese „ausgleichende Gerechtigkeit" werden die Arbeiter um die Akkordüberschüsse gebracht. Den Versuch der Gesellschaft, im Auslande Streikbrecher anzuwerben, sollten die Genossen in allen Ländern entschieden zurückweisen.

Tarif- und Lohnbewegungen.

Die Vertragsverhandlungen in der **schwedischen Metallindustrie**, deren Reichsvertrag gekündigt war, haben zu einem friedlichen Ergebnis geführt. Mit Ausnahme der Lohnfrage sind die alten Vertragsbestimmungen erneuert worden. In der Lohnfrage mußte der staatliche Vergleichsbeamte einen Vermittelungsvorschlag machen, der nunmehr von beiden Parteien angenommen ist. Demnach wird der Minimallohn sofort bei Inkrafttreten des Vertrages mit 3 Oere erhöht, wozu im Laufe der fünfjährigen Vertragsdauer weitere 2 Oere pro Stunde kommen. Die Ueberstundenarbeit wird einer Neuregelung insofern unterzogen, als der Zuschlag nach Leistung von Ueberstunden an mehr als der Hälfte der Arbeitstage eines Monats, sowie an den Sonnabendnachmittagen auf 50 Proz. erhöht wird. Für andere Ueberstunden beträgt der Zuschlag 25 Proz., bei Sonn- und Feiertagsarbeit 100 Proz. Ausdrücklich wird bezüglich des Minimallohnes festgelegt, daß dieser nur als Mindestgrenze zu gelten hat und kein Hindernis sein darf für die Festlegung höherer Stundenlöhne, die angemessen sein können. Auch ist festgestellt worden, daß bei Schichtarbeit die Nachtschicht in der Regel höher zu bezahlen ist als die Tagschicht; es ist aber den Beteiligten überlassen, im Einzelfalle die näheren Vereinbarungen hierüber zu treffen.

Im ganzen ist das Ergebnis ein wesentlicher Erfolg des schwedischen Metallarbeiterverbandes, dessen besonnene Leitung wichtige Zugeständnisse ohne Kampf zu erzielen vermochte.

Arbeiterversicherung.

Die Einigung zwischen Krankenkassen und Aerzten.

Am 23. Dezember v. J. kam im Reichsamt des Innern auf Veranlassung der medizinischen Fakultäten der deutschen Universitäten unter Vorsitz des Staatssekretärs Dr. Delbrück eine Verständigung zwischen den Krankenkassenverbänden und den Aerzten durch folgendes Abkommen zustande:

Zwischen dem Deutschen Aerztevereinsbund (E. V. Berlin) und dem Verbande der Aerzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen in Leipzig und dem Verband zur Wahrung der Interessen der Deutschen Betriebskrankenkassen in Essen, dem Gesamtverband deutscher Krankenkassen (E. V.), Sitz Essen (Ruhr), dem Hauptverband Deutscher Ortskrankenkassen (E. V.) in Dresden wird, unbeschadet der nach Maßgabe abweichender landesrechtlicher Vorschriften getroffenen oder zu treffenden Regelung als Grundlage für weitere Verhandlungen folgendes vereinbart:

1. Bei dem Versicherungsamt oder bei einer anderen Behörde wird ein Aerzteregister eingerichtet, in das sich jeder Arzt, der Kassenpraxis betreiben will, einerlei, ob er einer Organisation angehört oder nicht, einzutragen hat. Nähere Bestimmungen über die Eintragung bleiben örtlicher Vereinbarung vorbehalten.

nentensammler, der Zeitungsjungen und der Stogiemacher. („Stogies“ sind eine bestimmte Zigarrensorte.) — Nachmittags wurde unter anderem eine Sympathieerklärung für die streikenden Kohlenbergarbeiter in Colorado beschlossen. — Der Vorschlag, eine Einigungskonferenz der beiden Elektrizitätsarbeiterverbände zu veranstalten, wurde abgelehnt. Die zwei Verbände entstanden durch Spaltung der früheren Einheitsorganisation. Der Arbeiterbund anerkannte die kleinere Gruppe und versteift sich darauf, die „sezessionistische“ Mehrheit müsse sich bedingungslos ergeben. — Eine Resolution fordert, daß alle Anstrengungen gemacht werden, um die Durchführung jener Bestimmungen des neuen Zollgesetzes zu sichern, welche die Einfuhr von Erzeugnissen der Sträflingsarbeit verbieten. (Hierzu soll bemerkt werden, daß in vielen amerikanischen Staaten der Verkauf einheimischer Strafanstaltsprodukte stark eingeschränkt oder fast unmöglich gemacht ist. Es ist begreiflich, wenn sich „freie“ Arbeiter, die unter Sträflingskonkurrenz leiden, hiergegen wehren, aber die Wiederabschaffung der Beschäftigung der Sträflinge wäre vom menschlichen Standpunkt doch ein viel größeres Uebel als diese Konkurrenz. Zu dem Gedanken können sich ja die Amerikaner nicht aufschwingen, daß die Mehrzahl jener, die hinter Gefängnismauern sitzen, Opfer der „Gesellschaft“, Opfer der bestehenden Ordnung sind.) — Auf Veranlassung der Delegation der Schriftsetzer wurde gegen die in vielen Mittelschulen eingeführten Handfertigkeitskurse Stellung genommen — weil die Jungen und Mädchen dabei nichts Richtiges lernen! In Wirklichkeit fürchtet man, daß solche Kurse den Zuzug namentlich zu den sogenannten „Kunstgewerben“ verstärken. — Ein Antrag, der eine Untersuchung über die „christlichen“ Gewerkschaften in Europa verlangte, und ein anderer Antrag, welcher erklärte, die christlichen Organisationen in Deutschland seien Schädlinge der Arbeiterbewegung, wurden abgelehnt mit der Begründung, daß man sich nicht in die Angelegenheiten fremder Staaten einmischen dürfe.

G. L. Berry von den Buchdruckmaschinenmeistern verlangte in einer langen Resolution die Bildung einer eigenen Arbeiterpartei. Einen ähnlichen Antrag hatte J. S. Hall vom Gewerkschaftskartell des Ortes Wallace (Staat Idaho) gestellt. Der Berichterstatter über diesen Gegenstand, J. P. Frey (Former), empfahl in längeren Ausführungen die Ablehnung der beiden Anträge, die auch erfolgte; für den Antrag des Berichterstatters wurden 193, dagegen bloß 15 Stimmen abgegeben. Interessant ist Herrn Freys Geständnis, es sei sicher, daß eine neue politische Partei entstehen wird als logisches Resultat der Reifung der gegenwärtigen politischen Tätigkeit der amerikanischen Gewerkschaften. Vorläufig aber solle die nichtparteiische politische Tätigkeit nach dem Grundsatz fortgesetzt werden: „Steht treu zu euren Freunden und tretet euren Feinden entgegen.“

Ein Beschluß fordert die Errichtung freier gemeindlicher Rechtsauskunftsstellen. — Lokale Tarifverträge verwandter Industrien sollen nach Möglichkeit am gleichen Tage ablaufen. — Auf Antrag der Zigarrenmacher wurde das Verbot der Einfuhr von Zigarren aus den Philippinen-Inseln (einer Kolonie der Vereinigten Staaten) verlangt.

Am 10. Verhandlungstag, dem 20. November, wurden vor allem Anträge betreffend die Agitation in gewissen Gewerben und Orten verhandelt; dann erstattete der „Ausgleichsausschuß“ seinen Bericht, welcher die verschiedenen Anträge betreffend gegenseitige Konflikte der Organisationen untereinander umfaßte: Man streitet sich z. B. darüber, ob die Arbeiter, welche Gebäude über Bergwerken errichten, Bauarbeiter oder Bergarbeiter sind; die weise Entscheidung geht dahin, wer dauernd bei solchen Arbeiten beschäftigt ist, ist Bergarbeiter, wer nicht dauernd derlei Arbeit verrichtet, ist Bauarbeiter. Heftig stritt man sich auch darüber, wem die Formmacher zugehören, die Metallformen zur Verwendung in Glasfabriken erzeugen; zur Entscheidung wird ein besonderes Comité eingesetzt. In die Ausführung von Verglasungen auf Bauten teilen sich die Verbände der Glaser und der Maler und Anstreicher. Die Grenzlinie ist faktisch willkürlich gezogen und sowie eine neue Verglasungsart dazukommt, bricht der „Bruderkrieg“ wieder aus. Nichtsdestoweniger wird der unhaltbare Zustand von der Jahresversammlung genehmigt. Die Brauer streiten natürlich fortwährend mit den Böttchern, Kutschern usw. Zu einem Ende wird das nicht kommen, solange Berufs- und Betriebsverbände nebeneinander bestehen. Glücklicherweise scheinen die Grenzstreitigkeiten schon etwas von ihrer früheren Heftigkeit eingebüßt zu haben.

Am 21. November wurden wieder Anträge über Organisationsfragen erledigt, die zum größten Teil ohne allgemeines Interesse sind; dann kamen noch einige Grenzstreitigkeiten an die Reihe, worauf der Bericht des Bildungsausschusses folgte. Ein Antrag betreffend die Verbesserung des Volksschulwesens wurde angenommen und ein Antrag betreffend die Förderung der Verbreitung von Kunstliteratur wurde dem Exekutivausschuß überwiesen. — Beim Bericht des Gewerkschaftsmarkenausschusses kamen verschiedene Wünsche einzelner Gewerbe zur Sprache und Erledigung. Bemerkenswert ist, daß auf der Ausstellung zu San Francisco (1915) auch eine Gewerkschaftsmarkenschau veranstaltet wird.

Den Ausführungen über die internationalen Beziehungen, welche der Bericht des Exekutivausschusses enthält, sowie dem Bericht Perkins' über seine Teilnahme an der internationalen Gewerkschaftskonferenz zu Zürich erteilte die Jahresversammlung ihre Zustimmung. Perkins' Bericht wird in Broschürenform weiter verbreitet. Bei dieser Gelegenheit gaben einige sozialistische Delegierte zu verstehen, daß sie mit der von Perkins empfohlenen Trennung von gewerkschaftlicher und parteipolitischer Tätigkeit nicht einverstanden sind. — Die Versicherung, daß der Arbeiterbund entschieden für die internationalen Friedensbestrebungen eintritt, wurde wiederholt. Der Vorschlag der britischen Regierung, eine Pause von einem Jahr in dem internationalen Wettrüsten eintreten zu lassen, wurde freudig begrüßt und namentlich der deutschen Arbeiterbewegung und der deutschen Regierung zu geneigter Beachtung und Danachhandlung empfohlen. — Ein Protest gegen die Einmischung der Vereinigten Staaten in die inneren Angelegenheiten der Republik Mexiko wurde angenommen. — Ein anderer Protest richtet sich gegen das System der Sklaverei und Hörigkeit, das auf den unter amerikanischer Herrschaft stehenden Philippinen-Inseln (Ostasien) noch existiert. — Der Exekutivausschuß wurde ermächtigt, zum nächsten Kongreß für Berufskrankheiten eine Delegation zu entsenden und wenn möglich eine Ausstellung für diesen Kongreß vorzubereiten. — Dem canadischen Gewerkschaftskongreß wurde das Recht abgesprochen, auf der internationalen Gewerkschaftskonferenz als selbständige Landes-

1. Zu Nr. 7 der Vereinbarung besteht Einigkeit unter den Vertragschließenden darüber, daß die Bestimmung auch auf Verträge Anwendung findet, welche ohne Kenntnis dieser Vereinbarung bis zum Ablauf des 28. Dezember 1913 abgeschlossen worden sind.

2. Die beteiligten Regierungen werden bemüht sein, die ordnungsmäßige Durchführung dieses Abkommens in den Grenzen ihrer gesetzlichen Befugnisse nach Möglichkeit zu fördern.

3. Herr Justizrat Wandel erklärte: Der Verband der Innungskrankenkassen ist heute nicht vertreten. Ich habe zwar früher immer Vollmacht gehabt, diesen Verband zu vertreten, habe aber für die gegenwärtige Verhandlung mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit keine ausdrückliche Vollmacht herbeischaffen können. Die Zustimmung dieses Verbandes wird deshalb noch eingeholt werden müssen.

4. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe wird bis zum 27. Dezember 1913 die Stellungnahme der Königlich preußischen Regierung zu dem Abkommen herbeiführen.

5. Der Herr Staatssekretär des Innern verpflichtet sich, das gleiche bezüglich der übrigen Bundesstaaten sobald als möglich zu bewirken.

6. Herr Fräßdorf hatte sich vor der Vollziehung des Protokolls und des Abkommens entfernen müssen; er hat aber die anderen Herren Vertreter der Krankenkassenverbände ermächtigt, in seinem Namen die Zustimmung zu erklären.

Wir werden zu dem Abschluß der Streitfragen in einem späteren Artikel eingehender Stellung nehmen.

Andere Organisationen.

Der Prozeß um die Gewerkschafts-Enzyklika.

In Köln wurde vom 19. bis 22. Dezember vorigen Jahres der Prozeß der christlichen Gewerkschaftsführer gegen eine Anzahl sozialdemokratischer und gewerkschaftlicher Blätter verhandelt. Die angeklagten Redakteure sind verurteilt worden, und zwar teilweise zu hohen Geldstrafen. Sie konnten den Beweis für verschiedene gegen die christlichen Führer erhobenen Vorwürfe nicht beibringen. Nicht erwiesen wurde, daß die Herren Stegerwald und Genossen, bevor sie auf dem außerordentlichen Kongreß der christlichen Gewerkschaften in Essen die Selbständigkeit und Unabhängigkeit ihrer Organisationen verkündeten, kurz vorher in die Hand der Bischöfe Unterwerfung unter die Gewerkschafts-Enzyklika gelobt hätten. Nicht erwiesen wurde, daß sie 1912 den Nationalliberalen Wahlkreise zugeschanzt und in der Bergarbeiterbewegung Streikbruch verübt hätten, beides als Gegenleistung dafür, daß die rheinisch-westfälischen Großindustriellen Erzbischof Fischer von Köln mit einer reichen Geldspende nach Rom schickten, damit er dort zugunsten der christlichen Gewerkschaften wirke. Nicht erwiesen wurde ferner, daß die christlichen Führer persönlichen Vorteil für ihre Wahlhilfe im Januar 1912 und für ihre Dienste bei dem Bergarbeiterausstand von den Industriellen bezogen hätten. Man kann ruhig zugeben, daß diese Behauptungen nicht nur nicht erwiesen sind, sondern auch nicht beweisbar sind — womit allerdings nicht gesagt sein soll, daß die christlichen Führer sich nicht unterworfen und daß sie sich in ihrem Verhalten bei der Reichstagswahl und beim Bergarbeiterausstand 1912 nicht — durch die Rücksicht auf Rom und die rechtsnationalliberalen Bundesgenossen des Centrums haben beeinflussen lassen. Für die Frage der Unterwerfung ist es recht belanglos, ob sie in dieser oder jener Form, ob sie schriftlich oder gesprächsweise oder stillschweigend geschehen ist. Außerdem muß man daran denken, daß man mit Jesuiten zu tun hat, die kein Bedenken tragen, sich durch Doppelsinnigkeiten und Wortklaubereien an unbequemen Tatsachen vorbeizureden. Es ist richtig, daß die christlichen Gewerkschaften sich nicht unterworfen haben, weil der Papst an diese nie ein solches Ansinnen gestellt und sich überhaupt nie an sie gewandt hat. Papst und Bischöfe wenden sich in solchen Fragen immer nur an katholische Arbeiter, und deshalb haben auch die christlichen Gewerkschaftsführer recht, wenn sie sagen: uns geht die Sache nichts an, als Leiter interkonfessioneller Organisationen unterstehen wir nicht der Gewalt der kirchlichen Autorität. Was im übrigen die Führer und Mitglieder der christlichen Gewerkschaften als katholische Arbeiter tun, das geht wiederum die Gewerkschaftsorganisation, das geht die Oeffentlichkeit nichts an, das hat, wie Herr Stegerwald vor dem Kölner Gericht sagte, jeder einzelne Katholik mit sich selber auszumachen. Wenn also von den 350 000 Mitgliedern der christlichen Gewerkschaften sich die 300 000 katholischen Mitglieder der Enzyklika Singulari quadam unterworfen haben, so haben sich nach der Meinung der Herren Stegerwald und Genossen noch lange nicht die christlichen Gewerkschaften unterworfen, und wenn die Herren Giesberts, Schiffer, Wieber und wie sich die Führerschaft sonst nennt, unterworfen haben, dann nicht in ihrer Eigenschaft als Führer der interkonfessionellen Gewerkschaftsbewegung, sondern als katholische Arbeiter — worüber sie allerdings nicht gern reden, da das eine reine Gewissenssache ist, die jeder einzelne Katholik mit sich selber auszumachen hat.

Für die Unterwerfung der christlichen Führer sind zwei Tatsachen beweisend: 1. die Tatsache, daß jeder Katholik (die anderthalb Protestanten kommen nicht in Betracht) der kirchlichen Autorität, insbesondere dem Papst zum Gehorsam verpflichtet ist, eine Tatsache, die auch die Herren Stegerwald und Genossen nicht zu bestreiten wagen, selbst wenn sie in ihrer Eigenschaft als christliche Gewerkschaftsführer die Weisungen des Papstes ignorieren zu können glauben; 2. die Tatsache, daß die christlichen Führer sich unter dem Drängen der Klerisei zu Sätzen genötigt sahen, die die Unterwerfung klipp und klar aussprechen. Es muß immer wieder hingewiesen werden auf den einen Satz aus der Kölner Rede Stegerwalds vom 2. März 1912, wonach die christlichen Gewerkschaften gegründet worden sind zu dem Zwecke, „um den gläubigen katholischen und evangelischen Arbeitern eine Organisation zur Verfolgung ihrer gewerkschaftlichen Interessen zu bieten, in der den einzelnen Mitgliedern keinerlei Anschauungen oder Handlungen im privaten oder öffentlichen Leben, insbesondere auch in Angelegenheiten des wirtschaftlichen Gebietes, zugemutet werden, die unvereinbar sind mit den Glaubens- und Sittenlehren der katholischen bezw. evangelischen Kirche, so wie sie in diesen von der zuständigen Autorität gelehrt werden". Man kann einen Preis von beträchtlicher Höhe für denjenigen aussetzen, der einen derartigen oder auch nur dem Sinn nach ähnlichen Satz aus dem ersten Jahrzehnt der christlichen Gewerkschaftsbewegung findet, niemand wird diesen Preis erringen. Eine derartige Anschauung ist damals im Kreise der christlichen Gewerkschaftsführer nie geäußert worden, und wo sie in annähernder Form auftauchte, ist sie in entschiedenster Weise bekämpft worden. Die ersten christlichen Gewerkschaftskongresse, namentlich aber die im Jahre 1899 erschienene M.-Gladbacher Programmschrift: „Christliche Gewerkvereine" geben darüber unzweifelhaft Auskunft. Die Anschauung, die Stegerwald in obigem Satze ausspricht, ist erst eine Folge der sog. Fuldaer Beschlüsse vom Jahre 1910, d. h. jener Vorschriften der Bischöfe, zu deren Annahme sich die christlichen

Nur die im Register eingetragenen Aerzte dürfen zur Kassenpraxis zugelassen werden. Die Auswahl der Zuzulassenden erfolgt von Fall zu Fall durch Verständigung der Vertreter der Kassen und der Vertreter der im Aerzteregister eingetragenen Aerzte nach Maßgabe vorher vereinbarter, im Einvernehmen mit dem Oberversicherungsamt festzustellenden Regeln. Dabei gelten diejenigen Aerzte, welche bisher Kassenpraxis ausgeübt haben, als im Aerzteregister eingetragene Aerzte und sind in demselben von Amts wegen zu führen. Bei Streit über die Zulassung entscheidet unter Vorsitz eines Beamten (z. B. des Vorsitzenden des Versicherungsamts) ein paritätisch besetzter Ausschuß, dessen Mitglieder aus dem Aerztestande in ihrer Mehrheit zur Kassenpraxis zugelassene Aerzte sein müssen.

Ein eingetragener Arzt, der dreimal ohne wichtigen Grund eine ihm angebotene Arztstelle bei einer Kasse ablehnt, kann im Arztregister gestrichen werden.

2. Soweit nicht bei einer Kasse oder einem Kassenverband (§§ 406 bis 413 der R.V.O. grundsätzlich alle im Aerzteregister eingetragenen Aerzte zur Kassenpraxis zugelassen sind, sind soviel Aerzte anzustellen, daß mindestens auf je 1350 Versicherte, bei Familienbehandlung auf je 1000 Versicherte, ein Arzt entfällt.

Unter den bei einer Kasse oder einem Kassenverbande zugelassenen Aerzten soll, wenn nichts anderes bestimmt ist, den Versicherten die Auswahl freistehen.

3. Die Art der Vergütung der ärztlichen Leistungen einschließlich der Fuhrkosten wird der Regelung durch die Einzelverträge überlassen. Bei der Festsetzung der Vergütungen ist daran festzuhalten, daß dieselben unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sowohl der Leistungsfähigkeit der Kassen als auch den Ansprüchen der Aerzte auf eine nach Form und Höhe angemessene Entschädigung Rechnung tragen müssen.

4. Die Kassen innerhalb des Bezirks eines Versicherungsamts und die innerhalb dieses Bezirkes zur Kassenpraxis zugelassenen Aerzte bilden je eine Vereinigung zur Wahl eines Vertragsausschusses, dem nur zur Kassenpraxis zugelassene Aerzte angehören dürfen und dem die Vorbereitung der Arztverträge obliegt.

Die Verträge selbst werden zwischen der Kasse (oder dem Kassenverband) und dem einzelnen Arzte geschlossen. Die Giltigkeit eines solchen Vertrages darf nicht von der Genehmigung einer anderen Organisation als der im Absatz 1 erwähnten abhängig gemacht werden.

5. Soweit über den Abschluß neuer Verträge keine Einigung erzielt wird, unterwerfen sich die Aerzte und Kassen dem Spruche eines paritätisch besetzten Schiedsamts mit beamtetem Vorsitzenden darüber, welche Bedingungen als angemessen dem Vertrage zugrunde zu legen sind.

Hinsichtlich des Arztsystems bewendet es unbeschadet der Bestimmung unter Nr. 7 bei dem jeweils bestehenden Zustand. Eine Aenderung des Arztsystems soll eintreten, wenn beide Teile, die Kasse und die bei der Kasse zugelassenen Aerzte darüber einig sind oder wenn bei mangelnder Einigung beider Teile ein wichtiger Grund vorliegt. Beim Widerspruche der bisher bei einer Kasse zugelassenen Aerzte gegen eine von der Kasse erstrebte Aenderung des Arztsystems kann die mangelnde Zustimmung der Aerzte durch einen Mehrheitsbeschluß der dem Vertragsausschusse (Nr. 4 Absatz 1) angehörigen Aerzte ergänzt werden. Bei Streit darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Schiedsamt (Absatz 1). Die Entscheidung des Schiedsamts bindet beide Teile.

6. Bei Streit aus abgeschlossenen Verträgen entscheidet ein paritätisch zusammengesetztes Schiedsgericht endgiltig und für beide Teile bindend; für vermögensrechtliche Ansprüche kann der Rechtsweg vorbehalten werden.

7. Bestehende Verträge zwischen Kassen und Aerzten bleiben, soweit nicht die Bestimmungen in Nr. 11 Platz greifen, unberührt. Die Bestimmungen dieses Abkommens sind in den Fällen nicht anzuwenden, in denen vor dem 24. Dezember 1913 zwischen Aerzten und Krankenkassen eine Vereinbarung, vorbehaltlich der Genehmigung der Centrale des Leipziger Verbandes, zustande gekommen ist.

8. Auf die Regelung der Beziehungen zwischen Aerzten und den Betriebskrankenkassen der Eisenbahnverwaltung und auf die Regelung der Beziehungen zwischen Aerzten und den knappschaftlichen Krankenkassen finden die Bestimmungen dieses Abkommens keine Anwendung.

9. Es bleibt vorbehalten, bei der Ausführung dieses Abkommens im Einvernehmen mit den Beteiligten zu prüfen, inwieweit die Verhältnisse der Landkrankenkassen und der an ihre Stelle tretenden Ortskrankenkassen noch besondere Bestimmungen erforderlich machen.

10. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, die Stellungnahme ihrer Organisationen zu diesem Abkommen bis zum 29. Dezember 1913, vormittags, dem Reichsamt des Innern anzuzeigen. Ist beiderseits Zustimmung erfolgt, dann wird die ärztliche Vertragscentrale (Leipziger Verband),

a) den Abschluß von Verträgen dort, wo Aerzte und Kassen über die Vertragsbedingungen einig sind, sofort zulassen,

b) bei neu errichteten Kassen eine vorläufige Ordnung der ärztlichen Versorgung fördern,

c) darauf hinwirken, daß dort, wo bei schon bestehenden Kassen eine Einigung zwischen Aerzten und Kassen noch nicht erzielt ist, die Vertragsverhandlungen gefördert werden und bis zu deren Abschluß die alten Verträge weiter gelten.

11. Beide Vertragsteile werden bemüht sein

a) auf die alsbaldige Entbindung derjenigen Aerzte von der kassenärztlichen Tätigkeit am Orte Bedacht zu nehmen, welche die Kassen während der jetzigen Vertragsstreitigkeiten von auswärts zugezogen haben, und mit denen sie rechtsgiltige Verträge geschlossen haben,

b) für die anderweite Unterbringung dieser Aerzte zu sorgen,

c) auf eine möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken,

d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren.

Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsteilen gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Regierungen deren Bemühungen unterstützen werden.

Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenthalben die Kassen zu dem Arzthonorar für diesen Zweck einen Zuschlag von jährlich 5 Pf. auf den Kopf der Versicherten bewilligen. Durch diesen Zuschlag soll die Hälfte der Kosten gedeckt werden.

12. Zur Durchführung dieses Abkommens und zur Entscheidung von Streitigkeiten, die daraus entstehen, wird ein paritätisch besetzter Centralausschuß in Berlin eingesetzt, dessen Vorsitzenden der Staatssekretär des Innern ernennt. Bei der Besetzung des Ausschusses wird auf entsprechende Mitwirkung des beteiligten Bundesstaates Bedacht genommen werden.

13. Dieses Abkommen gilt vom 1. Januar 1914 bis zum 31. Dezember 1923 und von da an auf unbestimmte Zeit weiter unter dem Vorbehalt einjähriger Kündigung, die nur auf den 1. Januar zuständig ist. Im Falle einer Kündigung soll der Centralausschuß alsbald Verhandlungen einleiten, um ein neues Abkommen vorzubereiten.

Zu diesem Abkommen wurden protokollarisch folgende Bemerkungen festgestellt:

Führer hinter dem Rücken ihrer Organisationen verstehen mußten, um dem Verbot der christlichen Gewerkschaften durch Rom zu entgehen. Dieser Satz enthält, wenn auch in der Form des „negativen Einklangs", die Unterwerfung der christlichen Gewerkschaften unter das Machtgebot Roms. Was Herr Stegerwald, um die Interkonfessionalität zu wahren, darin „beziehungsweise" von der evangelischen Kirche sagt, ist blanker Unsinn, denn diese kennt keine in Glaubens- und Sittensachen mit Bezug auf das Wirtschaftsleben „zuständige Autorität". Uebrigens kann sich Herr Stegerwald auf seinen Freund Giesberts berufen, der in seiner Auseinandersetzung mit dem Jesuitenpater Pesch ihm bereits mit der Unterwerfung vorangegangen war.

An der Tatsache der Unterwerfung unter Rom und der Anerkennung der Gewerkschafts-Enzyklika ist nicht zu zweifeln. Es handelt sich nur darum, daß diese Unterwerfung von den christlichen Führern nicht offen zugestanden wird — aus Rücksicht auf die „interkonfessionelle" Natur ihrer Organisationen, d. h. aus Rücksicht auf die evangelischen Arbeiter, die man zu gewinnen hofft und aus Rücksicht auf andere Umstände, die es geraten erscheinen lassen, das ultramontane Wesen der christlichen Gewerkschaften nicht allzu deutlich zu bekunden. Die Regierung, die Konservativen und Rechtsliberalen würden ihre Gunst versagen, wenn nicht wenigstens der Schein aufrecht erhalten würde, daß es sich um „neutrale" Orgaisationen handelt. Und diese Gunst ist den christlichen Gewerkschaften viel wert. Allein können sie sich gegen den übermächtigen sozialistischen Gegner nicht halten und sogar gegen Rom bedürfen sie der Hilfe, die Herr von Bethmann Hollweg gnädigst gewährte. Sie dürfen es nicht einmal mit den Scharfmachern im Westen verderben, weil das Zentrum, ihr Vater, Gönner und Schützer, der nationalliberalen Großindustriellen bedarf, um sich seine städtischen Mandate am Rhein und an der Ruhr zu sichern. Die Dinge liegen in ihrem Ursprung und in ihrem Zusammenhange so klar vor aller Augen, daß es nicht der Zuhilfenahme von waghalsigen Vermutungen (Peterspfennigspende der rheinisch-westfälischen Industriellen, Bestechung der Führer usw.) bedarf, um die Vorgänge bei der Reichstagswahl und dem Bergarbeiterausstand 1912 im rechten Licht erscheinen zu lassen. Wer sehen will und sehen kann, für den ist durch die Darstellung und die Verknüpfung der Tatsachen der Beweis leicht zu bringen, daß in diesen Vorgängen politische und kirchliche Erwägungen bestimmend mitgewirkt haben — ob nun die Verhandlungen so oder so, ob überhaupt keine stattgefunden haben.

Der Kölner Gewerkschaftsprozeß begann am 19. Dezember. Am Tage vorher hielt Erzbischof Hartmann von Köln auf der Tagung der Arbeitervereinspräsides seiner Erzdiözese eine Rede, worin er für seinen Amtsbereich von der Pflicht sprach, die christlichen Gewerkschaften zu fördern und zu pflegen. Die Rede wurde am 19. Dezember in der Zentrumspresse veröffentlicht und allgemein so aufgefaßt, daß sie gehalten worden sei, um den christlichen Gewerkschaftsführern einigen Trost und Halt für die bevorstehenden Tage zu bieten. Die Rede ist denn auch im Zusammenhange mit dem Kölner Prozeß von der ultramontanen Presse gebührend ausgenützt worden. Die Freude dauerte allerdings nicht allzulange. In einem Schreiben vom 1. Januar 1914 verwahrte sich der Kölner Erzbischof gegen die mißverständliche Auffassung, daß er sich mit seiner Rede in Widerspruch gesetzt habe mit der Gewerkschafts-Enzyklika. Er habe — so schreibt Erzbischof Hartmann — die Präsides angehalten, den Eintritt der katholischen Arbeiter in die christlichen Gewerkschaften zu fördern, weil es in seiner Erzdiözese keine katholischen wirtschaftlichen Arbeiterorganisationen gebe. Auf die Gefahren, die mit diesem Eintritt verbunden seien, habe er ausdrücklich hingewiesen, im übrigen habe es ihm gänzlich ferngelegen, die christlichen Gewerkschaften auf Kosten katholischer wirtschaftlicher Vereinigungen (Fachabteilungen) zu empfehlen. In dieser Beziehung bleibe die päpstliche Enzyklika selbstverständlich maßgebend und treues Festhalten an den Vorschriften des heiligen Stuhles gelte auch hier.

Derartige Enttäuschungen werden den christlichen Gewerkschaften noch weitere bevorstehen. Rom hat sein letztes Wort noch nicht gesprochen. Die Duldung der christlichen Gewerkschaften hat es nur bedingungsweise und auf Widerruf zugestanden: „solange nicht wegen neu eintretender Umstände diese Duldung aufhört, zweckmäßig oder zulässig zu sein" — wie es in der Gewerkschaftsenzyklika heißt. Es ist für die Berliner ein leichtes, aus dem Verhalten der Herren Stegerwald und Genossen in dem Kölner Gewerkschaftsprozeß den Nachweis zu führen, daß die bewußten „neu eintretenden Umstände" gegeben sind. Und wie es scheint, sind die Berliner in diesem Sinne bereits am Werke. A. E.

Mitteilungen.

Quittung

über die im Monat Dezember 1913 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. der Gärtner für 1. Qu. 1913 .	292,96	Mk.
„ „ Transportarbeiter f. 1. Qu. 13	7 579,80	„
„ „ Schuhmacher für 1. und 2. Quartal 1913 . . .	3 115,16	„
„ „ Maler für 2. Quartal 1913	1 713,52	„
„ „ Holzarbeiter f. 4. Qu. 1912 u. 1., 2. u. 3. Qu. 1913	25 410,—	„
„ „ Brauereiarbeiter f. 3. Qu. 13	1 864,60	„
„ „ Staats- und Gemeindearb. für 3. Quartal 1913 .	1 937,68	„
„ „ Hutmacher f. 3. Qu. 1913	299,14	„
„ „ Porzellanarbeiter f. 3. Qu. 13	663,12	„
„ „ Buch- und Steindr.-Hilfsarbeiter f. 3. Qu. 1913	628,—	„
„ „ Buchbinder f. 3. Qu. 1913	1 171,—	„
„ „ Friseurgehilfen f. 4. Qu. 13	79,80	„
„ „ Buchdrucker, Restbeitrag für 1912 u. Beitrag f. 1913	9 755,—	„
„ „ Bergarbeiter für 1913 . .	8 000,—	„
„ „ Lederarbeiter für 1913 . .	2 425,—	„
„ „ Metallarbeiter für 1913 . .	60 000,—	„
„ „ Notenstecher für 1913 . . .	57,—	„

An Unterstützungsgeldern gingen ein im Monat Dezember 1913.

Für die ausgesperrten Maler:

Von den Vorständen der Centralverbände:

Textilarbeiter 16 451,10, Kupferschmiede 374,90, Holzarbeiter 10 588,94 Mk. Bereits quittiert 261 083,93 Mk. In Summa 288 498,87 Mk.

Berlin, 5. Jan. 1914. Hermann Kube.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 3 des „Corr.-Bl." wird die Literaturbeilage Nr. 1 beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 24 Seiten.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Nr. 3. 24. Jahrgang. Berlin, den 17. Januar 1914.

Correspondenzblatt
der
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.	Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15.	Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Der französische Arbeiterschutz in gesundheitsschädlichen Industrien	33
Gesetzgebung und Verwaltung. Eine amtliche Denkschrift zur Arbeitslosenversicherung. — Anträge betr. Koalitionsrecht im deutschen Reichstage. — Bundesratsentschließungen und Gewerkschaften	35
Statistik und Volkswirtschaft. Taylors Arbeitsmethode	39
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Aus den österreichischen Gewerkschaften. — Ein Centralorgan für Föderation der britischen Gewerkschaften	42
Lohnbewegungen und Streiks. Der Kampf der österreichischen Buchdrucker. — Zur Lage des Kampfes in Dublin	43
Aus Unternehmerkreisen. Großindustrie und Gesetzgebung	45
Hygiene, Arbeiterschutz. Der Arbeitsausschuß für das einheitliche Angestelltenrecht	46
Privatversicherung. Von der Deutschen Volksversicherungs-A.-G.	46
Kartelle und Sekretariate. Arbeitersekretäre für Bamberg und Worms gesucht	47
Andere Organisationen. Aus der Technikerbewegung	47
Mitteilungen. Zur Jahresstatistik der deutschen Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate. — Für die Verbandsexpeditionen	48
Hierzu: **Literatur-Beilage Nr. 1.**	

Der französische Arbeiterschutz in gesundheitsschädlichen Industrien.

Die französische Gesetzgebung bemüht sich auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes und des Arbeiterrechts eine Zusammenfassung aller bisherigen sehr verstreuten Einzelgesetze herbeizuführen. Zum Teil ist diese Arbeit schon erledigt, große Gebiete harren noch der Bearbeitung und Vollendung. Seit dem 1. Oktober vorigen Jahres sind eine Reihe von Verordnungen, die für die gesundheitsschädlichen Industrien Schutzmaßnahmen für die Arbeiter enthielten, neu bearbeitet und zusammenfassend herausgegeben. Die „Soziale Rundschau" des österreichischen Arbeitsstatistischen Amtes veröffentlicht im Heft 11 den Wortlaut dieser Verordnung, die in vielem unseren Bundesratsverordnungen gegenüber Abweichungen zugunsten der Arbeiter zeigen, sowie auch für die einzelnen Berufe Anlaß geben werden zu vergleichen, wie weit hier zum Schutze der Arbeiter neue Anregungen gegeben sind. Wir heben aus dem Inhalt folgende wichtigen Bestimmungen kurz zusammengefaßt hervor:

1. Arbeiterschutz in Bleibetrieben.

Das Dekret findet Anwendung auf Hüttenarbeiten, das Abtreiben von silberhaltigem Blei, die Erzeugung von Akkumulatoren und Kristallglas, Herstellung und Verwendung von bleihaltigem Email, Töpferei, Porzellan- oder Fayencemalerei, keramische Chromolithographie, Herstellung von Bleiverbindungen, Bleioxyden, Bleisalzen und Bleifarben.

Es enthält Vorschriften über die Hygiene in den Arbeitsräumen, über die von den Arbeitgebern zu treffenden Maßnahmen bei staubenden Arbeiten mit Bleioxyden und anderen Bleiverbindungen, über die Aufstellung von Schmelzkesseln und die Anbringung von wirksamen Abzugsvorrichtungen.

Die Mitnahme von Nahrungsmitteln und Getränken in die Arbeitsräume ist verboten. Der Arbeitgeber hat den Arbeitern Arbeitskleider und für gewisse Arbeiten Handschuhe und Respiratoren kostenlos zur Verfügung zu stellen. Außerhalb der Räume, in welchen sich Bleistaub und Bleidampf entwickelt, müssen eigene Ankleide- und Waschräume errichtet werden.

Den dem Bleistaub oder Bleidampf ausgesetzten Arbeitern ist jede Woche, jenen Arbeitern, die mit besonders gefährlichen Verrichtungen beschäftigt sind, täglich die Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad oder eine Dusche zu nehmen.

Die Arbeiter müssen regelmäßig auf Kosten des Unternehmens ärztlich untersucht und dürfen zu den eingangs angeführten Arbeiten nur zugelassen werden, wenn sie ein ärztliches Zeugnis besitzen, wonach sie keine Anzeichen einer Bleierkrankung oder einer anderen Krankheit haben, die durch Bleivergiftung ernstlich verschlimmert wird. Dieses Zeugnis ist einen Monat nach dem Eintritt und in der Folge einmal vierteljährlich zu erneuern.

Für jeden Arbeiter ist ein eigenes Verzeichnis über seinen Gesundheitszustand zu führen.

2. Verwendung von Bleiweiß zu Malerarbeiten.

Zu Malerarbeiten darf Bleiweiß nur in teigartiger Form verwendet werden, bleiweißhaltige Stoffe dürfen nicht unmittelbar mit der Hand verarbeitet werden. Das trockene Abschaben und Abbimsen von Bleiweißanstrichen ist verboten.

Den Arbeitern sind geeignete Ueberkleider sowie die zur Reinlichkeitspflege notwendigen Gegenstände zur Verfügung zu stellen, für deren Instandhaltung der Betriebsinhaber zu sorgen hat.

3. Arbeiterschutz in den Zinngeschirrfabriken.

Bei der Zinngeschirrfabrikation ist das sogenannte „Absaugen" d. i. das Saugen mit den Lippen an hohlen Geschirren, um sich von ihrer Dichtheit zu überzeugen, verboten.

Der Betriebsinhaber hat den Arbeitern die zur Prüfung der erzeugten Gegenstände notwendigen Vorrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Krankheit in einem Stadium behaftet sind, in dem diese Krankheit durch die Pfeifen übertragen werden kann. Dieses Zeugnis ist in den Hohlglashütten vierzehntägig, in anderen Glashütten jedesmal dann zu erneuern, wenn ein Arbeiter krankheitshalber durch mehr als 14 Tage arbeitsunfähig war.

Wenn dieselbe Pfeife der Reihe nach durch mehrere Arbeiter benutzt wird, so muß sie vor Beginn der Arbeit jeder Schicht desinfiziert werden.

Wird eine Pfeife nur von einem Arbeiter benutzt, so hat der Betriebsinhaber Pfeifen mit besonderen Unterscheidungsmerkmalen sowie versperrbare Kästen oder Kisten zur Aufbewahrung derselben beizustellen.

10. Arbeiterschutz bei der Verwendung von rasch bindendem Zement.

Die Inhaber, Leiter oder Geschäftsführer industrieller Betriebe haben an jene Arbeiter, die rasch bindenden Zement verwenden, ein Merkblatt verteilen zu lassen, dessen Wortlaut mit Erlaß vom 9. Oktober 1913 veröffentlicht wurde. Dasselbe empfiehlt den Arbeitern zum Schutze der Hände, Arme und des Gesichts gegen die Reizwirkungen des Zements den Gebrauch verschiedener Mittel, wie Achselschützer, Salben, Augengläser usw., welche die Unternehmer den Arbeitern zur Verfügung stellen sollen. Ferner wird sorgfältige körperliche Reinlichkeitspflege auch auf den Arbeitsplätzen und die Befragung eines Arztes bei Auftreten ausgedehnterer Hautreizungen angeraten.

Von der Zementkrankheit befallene Arbeiter sollen dauernd von Arbeiten mit Zement ferngehalten werden.

11. Arbeiterschutz in Elektrizitätsanlagen.

Dieses Dekret enthält sowohl allgemeine Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen als auch spezielle Schutzbestimmungen für Anlagen elektrischer Maschinen, Apparate und Lampen, für Schaltanlagen und Schalträume sowie für die Installation von Leitungsanlagen.

Weiter ist darin der Anschlag von Auszügen aus dem Dekret und einer Anleitung über die erste Hilfeleistung bei Unfällen sowie die Einsendung eines Planes der Betriebsanlage an den Arbeitsinspektor vorgeschrieben.

12. Arbeiterschutz bei Arbeiten in komprimierter Luft.

Die Verordnung sieht einen regelmäßigen ärztlichen Inspektionsdienst durch einen vom Betriebsinhaber zu bezeichnenden und zu bezahlenden Arzt vor und macht die Zulassung zu Arbeiten in komprimierter Luft von dem Besitz eines ärztlichen Zeugnisses darüber abhängig, daß der betreffende Arbeiter zur Caissonarbeit tauglich ist; dieses Zeugnis muß 14 Tage nach der Aufnahme und in der Folge allmonatlich erneuert werden. Außer dieser periodischen Untersuchung hat der Betriebsinhaber jeden Arbeiter, der über Krankheitserscheinungen in der Nase, im Hals oder in den Ohren klagt oder eine ärztliche Untersuchung selbst wünscht, durch den Betriebsarzt untersuchen zu lassen.

Ueber den Gesundheitszustand der einzelnen Arbeiter sind genaue Verzeichnisse zu führen.

Betrunkene sind während 24 Stunden von der Arbeitsstätte fernzuhalten; auf der Arbeitsstätte dürfen nur hygienische Getränke eingenommen werden.

Die Ein- und Ausschleusung muß streng überwacht und der Luftdruck nach genauen Vorschriften abgestuft werden.

Die Arbeitskammern müssen wenigstens 1,80 Meter hoch sein und häufig gelüftet werden; desgleichen ist auch für genügenden Luftraum in den Schleusen zu sorgen.

Besondere Schutzmaßnahmen müssen getroffen werden, um bei Schwindelanfällen jeden gefährlichen Sturz der Arbeiter beim Verlassen der Schleuse zu verhüten.

Auf der Arbeitsstätte muß ein Rettungskasten vorhanden sein, welcher einen Zylinder mit komprimiertem Sauerstoff oder Sauerstofferzeuger enthalten muß.

Wenn Arbeiten unter einem höheren Druck als 1—2 Kilogramm pro Quadratzentimeter ausgeführt werden, muß in der Nähe des Arbeitsplatzes eine Hütte zum Ausruhen der Arbeiter nach dem Verlassen der Arbeitskammer vorhanden sein; auf einen Arbeiter müssen darin mindestens 6 Kubikmeter Luftraum entfallen. Die Hütten sind gehörig zu lüften, zu heizen, mit Waschvorrichtungen für jeden Arbeiter, mit einem Ankleideraum und mit Ruhebetten zu versehen.

In den Räumen, in welchen die Entlohnung der Arbeiter erfolgt, muß der Wortlaut einer Anweisung, betreffend die Arbeitsdauer in komprimierter Luft und die in gewissen Fällen zu gewährende Hilfeleistung, angeschlagen sein.

Der den Wortlaut dieser Anweisung festsetzende Erlaß ist am 9. Oktober 1913 ergangen.

Demnach wird die tägliche Höchstdauer der Arbeit je nach der Höhe des effektiven Druckes mit 8 Stunden bei einem solchen unter 2 Kilogramm pro Quadratzentimeter, bis zu 4 Stunden bei einem Drucke von 3—5 bis 4 Kilogramm pro Quadratzentimeter bestimmt.

Am Tage des Schichtwechsels und höchstens einmal wöchentlich darf die tägliche Dauer des Aufenthalts verlängert werden, wenn zwischen der Aus- und Einfahrt jeder Schicht wenigstens 12 Stunden verflossen sind, ohne daß jedoch der wöchentliche Durchschnitt des täglichen Aufenthaltes die oben angegebene Zeit übersteigt.

Die meisten Dekrete enthalten auch die Bestimmung, daß in den Arbeitsräumen eine Betriebsordnung anzuschlagen ist, welche die Arbeiter verpflichtet, die von den Arbeitgebern zur Verfügung gestellten Arbeitsbehelfe, Respiratoren, Arbeitskleider, Handschuhe, Masken, Schwämme, Bäder usw. zu benutzen und überhaupt die größte Sorgfalt auf die persönliche Reinlichkeit zu verwenden.

Schließlich setzen sämtliche Dekrete die Fristen für die Befolgung der behördlichen Aufforderungen zur Beseitigung etwaiger Vorschriftswidrigkeiten fest.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Eine amtliche Denkschrift zur Arbeitslosenversicherung.

Die Arbeitslosenversicherung marschiert! Das ist der Extrakt der Abhandlung des „Correspondenzblattes" in den Nr. 46 und 47 über die Reichsarbeitslosenversicherung. Zu dieser Schlußfolgerung muß man auch kommen, wenn man die Denkschrift liest, die die bayrische Regierung an die Kammer der Abgeordneten sowie an die Magistrate der größeren bayrischen Städte gelangen ließ. Die Denkschrift ist dem Antrag an die Abgeordnetenkammer zur Begründung beigegeben: „für Zwecke der gemeindlichen Arbeitslosenversicherung 75 000 Mk. einzustellen." Ueber die Materie selbst sind die Leser des „Correspondenzblattes" aus

4. Arbeiterschutz bei der Verarbeitung von Tierhaaren.

Die Vorschriften betreffen den Schutz der Arbeiter gegen die schädliche Einwirkung der Abwässer, der Staub-, Dampf- und Gasentwicklung usw. Besonders geregelt werden das Lagern und die Verwahrung der Häute, Abfälle und Haare, die entsprechende Ableitung der Abwässer sowie die Zubereitung des Quecksilbernitrates und die Ableitung des Nitrates, ferner die Beschaffenheit und Reinhaltung der Arbeitsräume und Arbeitsbehelfe, die Anbringung von Schutzvorrichtungen an den Beizöfen, endlich das Verfahren beim Bürsten der gebeizten Häute, Schneiden und Blasen der Haare.

Die Verordnung dringt auf Einhaltung gewisser Reinlichkeitsvorschriften, auf die Beistellung von Blusen und Kopfbedeckungen durch die Unternehmer sowie auf die entsprechende Einrichtung der Ankleide- und Waschräume.

Die Zulassung der Arbeit ist an das Zeugnis eines vom Unternehmer zu entlohnenden Arztes gebunden, das feststellt, daß der betreffende Arbeiter kein Anzeichen schwerer Quecksilbervergiftung aufweist. Die ärztliche Untersuchung ist wenigstens vierteljährlich vorzunehmen, und ihr Ergebnis in besonderen Verzeichnissen zu registrieren, die den Arbeitsinspektoren zur Verfügung stehen müssen.

Die Arbeiter sind durch Anschlag in den Arbeitsräumen über die Gefahren der Quecksilbervergiftung, über die entsprechenden Vorbeugungsmaßnahmen Reinlichkeitsvorschriften usw. zu belehren.

Der Wortlaut dieser Belehrung wurde durch Ministerialerlaß vom 9. Oktober 1913 veröffentlicht.

5. Arbeiterschutz bei Herstellung von Schweinfurtergrün.

In Betrieben zur Herstellung des sogenannten Schweinfurtergrün müssen die Fußböden und Wände häufig gewaschen und stets in reinem Zustande gehalten werden. Das gleiche gilt für die Außenwände aller Gefäße, in welchen diese Verrichtungen bei einer unter dem Siedepunkte liegenden Temperatur vorgenommen werden.

Die Siedeapparate müssen gut verschlossen, oder mit ins Freie führenden Fangtrichtern versehen, die Trockenkammern luftdicht verschlossen sein. Das Betreten der Kammern ist erst nach ihrer Abkühlung erlaubt.

Die Betriebsinhaber haben den Arbeitern eigene Arbeitskleider, ferner Masken, feuchte Schwämme oder andere wirksame Schutzmittel für die Atmungsorgane, Arbeitshandschuhe sowie Talk- oder Stärkemehlpuder zum Bestreuen der Hände und jener Körperteile, welche zur Aufnahme des Staubes besonders geeignet sind, zur Verfügung zu stellen.

6. Schutz bei Milzbranderkrankungen.

Dieses Dekret findet auf alle Betriebe Anwendung, in denen mit rohen Häuten, Fellen, Roßhaaren, Schweinsborsten, Schafwolle, Hörnern, Knochen und anderen Abfällen von dem Milzbrand ausgesetzten Tieren manipuliert wird. Arbeiter mit Verletzungen oder Pusteln hat der Unternehmer unverzüglich durch einen von ihm bestimmten und zu bezahlenden Arzt untersuchen zu lassen und dessen Befund in ein eigenes Verzeichnis einzutragen. Auch hat der Betriebsinhaber in einem leicht zugänglichen Raum einen Verbandskasten aufzustellen, welcher die durch einen Erlaß bestimmten Arzneien (Jodtinktur) und Verbandmittel zu enthalten hat.

Dem Arbeitspersonal sind undurchlässige Schürzen und Gamaschen zur Verfügung zu stellen.

Bei der Zubereitung von Roßhaar, der Weiß- und Lohgerberei, der Kürschnerarbeit, beim Entwollen, Waschen und Sortieren der Schafwolle, dem Sortieren und Bearbeiten von Knochen und Hörnern, sowie beim Auspacken, Manipulieren und bei allen anderen im trockenem Zustande vor der Desinfektion vorgenommenen Verrichtungen mit den oben aufgezählten Rohmaterialien sind, sobald diese aus bestimmten, durch einen Ministerialerlaß kundzumachenden Gegenden stammen, vorgeschrieben: undurchlässiger oder fugendichter, leicht waschbarer Fußbodenbelag, waschbarer Anstrich oder Kalkverputz der Mauer, der insbesondere nach jedem Erkrankungsfall zu erneuern ist; häufige Desinfizierung der Arbeitsbehelfe, Werkzeuge, Fußböden und Mauern sowie zeitweise unbenützter Plätze in den Magazinen; Vornahme der Arbeiten mit Wolle, Haaren, Schweinsborsten und Fellen in geschlossenen Gefäßen oder wenigstens Abfangen und Vernichten aller Abfälle; eigene gehörig eingerichtete Ankleide- und Waschräume, kostenlose Beistellung von eigenen Ueberkleidern für die Hantierung mit Rohmaterialien, von Nackenschützern für den Transport auf den Schultern.

In den Betriebsräumen ist eine Belehrung über die Milzbrandgefahren, über die notwendigen Vorsichtsmaßregeln und die Pflicht zur Anzeige von Erkrankungen, ferner der Name und die Adresse des Betriebsarztes anzuschlagen.

Durch zwei Erlasse vom 9. Oktober 1913 wurde die Zusammensetzung des Verbandskastens und der Wortlaut der vorerwähnten Belehrung vorgeschrieben. Dem Verbandskasten muß eine Anweisung über die Behandlung von Wunden beiliegen.

7. Arbeiterschutz in Wäschereien.

Schmutzige Wäsche darf nur in sorgfältig verschlossenen Behältern, Säcken, Umhüllungen und dergleichen in die Wäscherei gebracht werden, wo sie vor dem Sortieren erst gehörig desinfiziert oder wenigstens besprengt werden muß. Im letzteren Falle müssen die Behälter usw. ausgelaugt oder desinfiziert werden. Für schmutzige Wäsche aus den Krankenanstalten ist die Desinfizierung obligatorisch.

Mit nicht desinfizierter oder ausgelaugter schmutziger Wäsche darf in Plätträumen oder Räumen, in welchen sich die reine Wäsche befindet, nicht manipuliert werden.

Das Wasser, in dem die Wäsche eingeweicht wird, muß durch eine geschlossene Kanalanlage unmittelbar aus dem Arbeitsraum hinausgeleitet werden.

Die Arbeitgeber haben den Arbeitern eigene Ueberkleider beizustellen und für deren Instandhaltung und häufige Reinigung zu sorgen; die Ueberkleider sind in eigenen Räumen aufzubewahren.

Die Einnahme von Nahrungsmitteln oder Getränken in Räumen, in welchen mit schmutziger Wäsche manipuliert wird, ist verboten.

8. Arbeiterschutz in der Textilindustrie.

Die Verordnung verbietet die Verwendung von Baumwolle, Watte, Gaze, Taffet und anderen ähnlichen Stoffen, die als Verbandzeug gedient haben, in Hadernlagern und Sortierereien, in Abfallbleichereien, Zerfaserungs- und Zerkleinerungsanlagen, Seilereien und anderen Betrieben der Textilindustrie.

9. Arbeiterschutz in Glashütten.

In Glashütten, in denen mit dem Mund geblasen wird, ist der gemeinsame Gebrauch der Pfeifen durch mehrere Arbeiter nur auf Grund eines vom Betriebsarzt ausgestellten Zeugnisses zulässig, das feststellt, daß die Arbeiter nicht mit einer ansteckenden

In der Versicherungskasse können einzelne Arbeiter wie auch die gesamten Mitglieder von Vereinen versichert werden. Die Beiträge sind von den Versicherten zu tragen. Die Zuschußkasse soll aus Mitteln der Gemeinden sowie aus sonstigen Zuwendungen gebildet werden und den Mitgliedern der Versicherungskasse zu deren Leistungen bestimmte Zuschüsse gewähren. Ebenso sollen die Mitglieder solcher Arbeiterorganisationen Zuschüsse erhalten, die Arbeitslosenunterstützung bezahlen. Außerdem soll unter gewissen Voraussetzungen an die Inhaber von Sparkassenbüchern bei Abhebungen von ihren Sparguthaben während der Arbeitslosigkeit ein Zuschuß gegeben werden. Der ganze Versicherungsapparat ruht also auf gemeindlicher Grundlage, er ist eine Verbindung des Genter Systems mit der freiwilligen Versicherung. Die bayrische Regierung will damit — wie sie in der Denkschrift sagt — den gegen das Genter System erhobenen Einwendungen Rechnung tragen und unerwünschten Wirkungen vorbeugen. Es kann sich dabei nur um das Geschrei der Unternehmer über die angebliche Förderung und Unterstützung der Gewerkschaften durch die Zuschüsse zur Arbeitslosenversicherung handeln.

Diese Furcht vor dem Unternehmertum und die daraus hervorgegangene Rechnungsträgerei machen sich durch die ganze Mustersatzung hindurch bemerkbar. So heißt es in den Hauptgrundsätzen unter Ziffer 1: „Die Unterstützung der Versicherungskasse sowohl wie der gemeindliche Zuschuß wird nicht gewährt, wenn die Arbeitslosigkeit freiwillig oder durch eigenes Verschulden oder durch Ausstand (Streik), Aussperrung oder Arbeitsunfähigkeit verursacht ist. Kündigung oder Verlassen der Arbeit durch die Arbeitnehmer gelten im Zweifel als freiwillige Aufgabe der Arbeit." Es ist ungerecht, jede freiwillige Aufgabe der Arbeit als nichtunterstützungsberechtigt zu erklären. Manchmal ist das Arbeitsverhältnis so, daß der Arbeiter es unmöglich auf die Dauer aushalten kann. Oder Ziffer 5: „. . . Gewährt eine Organisation eine so hohe Unterstützung, daß sie zusammen mit dem gemeindlichen Zuschusse das Existenzminimum übersteigt, so wird der gemeindliche Zuschuß entsprechend gekürzt oder ganz vorenthalten, so daß der Anreiz zur Aufsuchung und Annahme von Arbeit stets aufrechterhalten bleibt (§§ 18 und 35 der Mustersatzung). In Ziffer 7 heißt es: „Jede Bevorzugung der Organisationen, wie jeder auch nur mittelbare Anreiz zum Anschluß an eine Organisation muß vermieden werden. . ." Es ist nur der Unternehmerwunsch, der hier zum Ausdruck kommt, denn konsequenterweise müßten auch die Gemeinden dafür eintreten, daß sich die Arbeiter so zahlreich als möglich der Organisation anschließen, denn die organisierten Arbeiter sind die kauf- und steuerkräftigeren in der Gemeinde.

Ganz unverständlich bleiben auch die Bestimmungen des § 35 des Mustersatzungsentwurfs, in denen es heißt: „Bleibt die Arbeitslosenunterstützung des Vereins hinter der jeweiligen Unterstützung der Versicherungskasse zurück, so wird auch der Zuschuß in entsprechendem Verhältnisse gekürzt. Uebersteigt die Arbeitslosenunterstützung des Vereins den im § 18 Abs. 3 vorgesehenen Höchstbetrag der Unterstützung der Versicherungskasse, so wird der Zuschuß um den übersteigenden Teil gekürzt." Ist es schon nicht einzusehen, warum bei einer geringeren Unterstützung der Zuschuß gekürzt werden soll, so ist es geradezu widersinnig, bei erhöhter Unterstützung durch die Organisation den Zuschuß von der Gemeinde deswegen zu kürzen.

Die Herzenswünsche der Unternehmer werden aber voll erfüllt in den Ziffern 9 und 10 der ministeriellen Hauptgrundsätze, wo es heißt:

„Der gemeindliche Zuschuß wird nicht den Organisationen als solcher, sondern den einzelnen Mitgliedern zugewendet; die Organisationen haben lediglich die vorschußweise Auszahlung zu vermitteln. Es ist also jede anderweitige Verwendung der gemeindlichen Zuschüsse durch die Organisation ausgeschlossen. — Bei Zulassung der einzelnen Organisationen zur Teilnahme an der gemeindlichen Zuschußkasse ist streng darauf zu sehen, daß die Organisationen in keiner Weise, auch nicht mittelbar, durch den gemeindlichen Zuschuß entlastet werden. Es dürfen demnach die Organisationen ihre bisherigen Arbeitslosenunterstützungen nicht mit Rücksicht auf den gemeindlichen Zuschuß herabsetzen, sondern müssen sie im gleichen Umfange weiterzahlen, damit nicht ein Teil der bisher für Arbeitslosenunterstützung ausgegebenen Mittel für andere Zwecke frei wird. Sie müssen die Unterstützungen selbst dann in ihrem bisherigen Umfange weitergewähren, wenn dies nach dem unter Ziff. 5 aufgestellten Grundsatz eine Kürzung des gemeindlichen Zuschusses zur Folge hat. Erreicht die bisherige Unterstützung bereits das Existenzminimum, so darf demnach die Organisation überhaupt nicht zugelassen werden. Eine Herabsetzung des bisherigen täglichen Unterstützungssatzes soll jedoch insoweit zulässig sein, als diese Minderung durch eine Verlängerung der Unterstützungsdauer zweifellos ausgeglichen wird."

Es ist direkt lächerlich, was über die Verwendung des Zuschusses hier gesagt wird. Die Organisationen brauchen den gemeindlichen Zuschuß durchaus nicht, wenn sie Geld zu Verbandsaktionen benötigen. Sie haben ihn früher nicht gehabt und haben trotzdem die verschiedensten Kämpfe durchgefochten. Und wenn es nötig ist, wird auch in Zukunft mit den Unternehmern gestritten und die Klinge gekreuzt werden, ohne daß die Gewerkschaften die für die Arbeitslosenunterstützung bestimmten Gelder nehmen. Die Bestimmung ist auch absolut unnötig; selbst wenn der gemeindliche Zuschuß für die Arbeitslosen ohne jede Einschränkung an die Gewerkschaften gegeben würde, würden die auf dem Boden der modernen Gewerkschaftsbewegung stehenden Organisationen keinen Pfennig für Lohnbewegungen verwenden. Lieber würden sie — wenn sie Mittel brauchten — die Beiträge erhöhen. Mir scheint dieser Passus nur deswegen in die Denkschrift gekommen zu sein, um den Industriellen den Wind aus den Segeln zu nehmen, da diese schon seit Jahr und Tag auch gegen die Arbeitslosenversicherung und die Zuschußleistung durch die Gemeinden Sturm laufen. Nur so sind diese läppischen, durch und durch unlogischen Bemerkungen begreiflich.

Der gemeindliche Zuschuß kann neben den Mitgliedern der Versicherungskasse und den Gewerkschaftsmitgliedern auch noch an Inhaber von Sparguthaben ausbezahlt werden. In dieser Einrichtung können wir beim besten Willen nichts anderes als einen momentanen Notbehelf sehen. Denn diese Sparerei regelt nicht die Produktion, wie das die freien Gewerkschaften jetzt schon bis zu einem gewissen Grade tun; im Gegenteil, diese Sparerei kann zu einer beträchtlichen Konsumeinschränkung führen.

In einer eigenen Anlage sind in der Denkschrift die Bestimmungen niedergelegt, unter denen die Gemeinden die von der Staatsregierung zugesagten Zu-

dem Bericht über die Verhandlungen des bayrischen Landtages über die Arbeitslosenversicherung genügend unterrichtet, sie braucht hier nicht weiter mehr behandelt zu werden. Wir können uns vielmehr auf die amtliche Denkschrift beschränken, die aber zweifellos interessant genug ist, um auch der breiteren Oeffentlichkeit in ihren wesentlichsten Bestandteilen mitgeteilt zu werden.

Es sind eigenartige Verhältnisse, unter denen die Denkschrift erscheint und denen sie Rechnung tragen soll. Sie stellt so eine Art innerer Unmöglichkeit vor, fast aus jeder Zeile liest man heraus, als wolle die Schrift sagen: Ich möchte gern etwas Vollendetes, Ganzes sein, aber ich kann nicht, ich darf nicht; die Ziffern der Arbeitslosigkeit sagen mir, daß eine umfassende Arbeitslosenfürsorge notwendig sei zur Abhilfe, während auf der anderen Seite das Unternehmertum mit Argusaugen wacht, damit ja der Arbeiterschaft nicht zu viel Rechnung getragen wird. Man höre folgende Einleitung:

„**Eine länger dauernde Arbeitslosigkeit hat für die von ihr betroffenen Arbeiter und ihre Familien schwere, oft noch lange nachwirkende Schäden zur Folge. Zunächst wirkt schon die durch den Ausfall des Verdienstes hervorgerufene finanzielle Notlage äußerst drückend und beraubt bei längerer Dauer den Arbeiter oft dessen, was er vielleicht in jahrelanger Arbeit mühsam erworben hat. Dauert die Arbeitslosigkeit nach Erschöpfung des Kredits und nach Veräußerung oder Verpfändung der verfügbaren Habe noch fort, so kann es sogar zum vollständigen wirtschaftlichen Zusammenbruch und bei dem Mangel einer Wohnung zur Auflösung der Familie kommen.**

Die während längerer Arbeitslosigkeit eintretende Unterernährung und die sonstigen Entbehrungen führen auch zur gesundheitlichen Schädigung der Familienglieder. Noch schwerer wirken vielleicht die mit einer längeren Arbeitslosigkeit verbundenen sittlichen Gefahren, da die andauernde Notlage, der aufgezwungene Müßiggang, die fortgesetzten Enttäuschungen beim Aufsuchen von Arbeit und die Aussichtslosigkeit der Bemühungen um Verdienst allmählich nicht nur zur Lähmung der Tatkraft und zur Verbitterung gegenüber der bestehenden Gesellschaftsordnung führen, sondern auch sittlich weniger widerstandsfähige Personen auf die Bahn der Unsittlichkeit und des Verbrechens führen können.

Alle diese schlimmen Einwirkungen auf den Arbeitslosen und seine Familie sind zugleich auch schwere Nachteile und Gefahren für die Allgemeinheit. Namentlich hat unter der mangelnden Kaufkraft und der Zahlungsunfähigkeit der Arbeiter auch der kleingewerbliche Mittelstand zu leiden, der in seinem Verdienste von dem Verbrauch und der Zahlungsfähigkeit der Arbeiterbevölkerung abhängt.

Es erscheint daher sowohl vom Standpunkte des Gemeinwohls wie auch von dem der Nächstenliebe aus geboten, die Arbeitslosigkeit und ihre Folgen auch durch öffentliche Maßnahmen nach Möglichkeit zu bekämpfen."

Das sind treffliche Worte über die Wirkungen und Begleiterscheinungen der Arbeitslosigkeit. Wenn diese in ihren unliebsamen Folgen auch nicht erschöpfend behandelt wird, so sind die angeführten Gründe über die Abhilfe doch so gewichtig, daß auch die Reichsregierung sowie die Regierungen anderer Bundesstaaten nicht achtlos an ihnen vorüber gehen können. Und auch die scharfmacherischen Allüren der Unternehmer und ihrer Verbände in Nord, Süd und West werden Halt machen müssen vor den unumstößlichen Tatsachen, die die bayrische Regierung in ihrer Denkschrift — ohne zu übertreiben — niedergelegt hat. Es wird den verschiedenen Arbeitgeberverbänden schwer werden, ihren vom krassesten Egoismus diktierten Widerstand gegen die Arbeitslosenversicherung — gleichviel in welcher Form diese eingeführt werden soll — mit ernsthaft zu nehmenden Gründen noch fernerhin aufrechtzuerhalten. Ueber Scheingründe und Phrasen wird die Bewegung zur Einführung der Unterstützung Arbeitsloser trotz alles Sträubens zur Tagesordnung übergehen.

Die Denkschrift enthält aber noch eine weitere, für die Befürworter der Arbeitslosenversicherung sehr wertvolle Konstatierung in bezug auf die Beschäftigungsmöglichkeit in der Landwirtschaft. Ein beliebtes Schlagwort der Gegner der Arbeitslosenfürsorge (der industriellen sowohl wie der politischen und parlamentarischen) ist stets der Hinweis auf die Leutenot in der Landwirtschaft. So lange auf dem Lande noch Arbeitermangel herrsche — heißt es von den erwähnten Weisheitsaposteln stets —, könne von einer Notwendigkeit und Berechtigung des öffentlichen Eingreifens nicht gesprochen werden. Ganz richtig sagt dazu die Denkschrift nach einer Schilderung des Schwankens des Arbeitsmarktes im Baugewerbe infolge der klimatischen Verhältnisse:

„**... Ebenso werden aber auch in der Landwirtschaft infolge des Umstandes, daß die menschliche Arbeit zum Teil, z. B. beim Dreschen des Getreides, durch Maschinen ersetzt wird, gerade diejenigen Arbeiten, zu deren Bewältigung fremde Arbeitskräfte besonders notwendig sind, in kürzerer Zeit als früher und meist noch vor Beginn des Winters zu Ende geführt. Infolgedessen kann auch bei der Landwirtschaft im Winter nur mehr eine beschränkte Zahl von Arbeitern, und zwar hauptsächlich in der Viehzucht, der Milchwirtschaft, der Forstwirtschaft und bei Meliorationsarbeiten Verwendung finden. Das Zusammentreffen dieser beiden Umstände bewirkt, daß allgemein, sowohl in Industrie und Gewerbe wie in der Landwirtschaft, unter regelmäßigen Verhältnissen im Sommer teilweise Arbeitermangel eintritt, während im Winter für eine Reihe von Arbeitskräften überhaupt keine Verwendung besteht.**"

Es ist zwar nichts Neues, was hier gesagt wird, von den Befürwortern der Arbeitslosenversicherung wurde dies schon immer gesagt; es ist aber doch gut, wenn es auch von amtlicher Stelle nochmals ausdrücklich festgelegt wird. Wundern muß man sich nur, daß mit solchen Gründen, wie der Hinweis: die Arbeitslosen möchten aufs Land gehen, dort sei Arbeit genug, von den Gegnern der Arbeitslosenversicherung immer noch gegen die genannte Versicherung vorgegangen wird.

Die Denkschrift behandelt dann noch die vorbeugenden Maßnahmen zur möglichsten Verhinderung der Arbeitslosigkeit durch Bereitstellung von Arbeiten, ferner — im 2. Teil — den Umfang der von den Gewerkschaften für Unterstützung der Arbeitslosen aufgewendeten Mittel sowie den Umfang der Arbeitslosigkeit. Nach einer kurzen Anführung der Arbeitslosenversicherung außerhalb Bayerns und außerhalb Deutschlands (das englische Arbeitslosenversicherungsgesetz wird dabei als das bedeutsamste bezeichnet) und Besprechung der verschiedenen Arten der Versicherung werden die vom früheren Ministerium des Innern ausgearbeiteten Mustersatzungen und Entschließungen (vom 17. Juni 1909 und 11. September 1910) zur kommunalen Arbeitslosenversicherung veröffentlicht.

Die vom Ministerium ausgearbeitete und den 36 größeren Städten des Landes überreichte Mustersatzung sieht zwei getrennte Kassen vor:

1. Die Versicherungskasse.
2. Die Zuschußkasse.

Jugendlichenarbeit. Der Bundesrat verweist auf die „Einschränkungen" der neuen Verordnung vom 9. März 1913 und auf die darin „ausdrücklich festgestellte Befugnis der Behörden, für einzelne Betriebe" noch weiterzugehen. „Zu einer Beschränkung der Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter bieten die Ergebnisse der im Jahre 1906 durch die Gewerbeaufsichtsbeamten angestellten Erhebungen . . keine Unterlage."

Zündholzindustrie. Eine „zur Berücksichtigung" überwiesene Petition verlangte „Schadloshaltung der geschädigten Arbeiter". Bundesratserwiderung: „Für eine Schadloshaltung der Arbeiter fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage."

Zivilmusiker. Eine Petition wegen Verbots oder doch bedeutender Einschränkung der Militärkonkurrenz war „zur Erwägung" überwiesen. Nach dem Bundesrat kann Militärpersonen der Gewerbebetrieb „nicht grundsätzlich verboten werden"; unlauterer Wettbewerb sei bereits verboten.

Die Bergarbeiter betrafen zahlreiche Beschlüsse des Reichstages. Dem mehrfachen Ersuchen, ein Reichsberggesetz mit einheitlicher Regelung des Arbeiterschutzes und Knappschaftswesens vorzulegen, hat „der Bundesrat keine Folge gegeben". Auf den Wunsch nach Untersuchung der gesundheitlichen Verhältnisse und Vorkehrungen erfolgt der Bescheid: „Nach § 154a der G.O. finden die Bestimmungen der §§ 120a bis f auf Bergwerke keine Anwendung. Die Durchführung und die Ueberwachung der zum Schutze der Arbeiter in den Bergwerksbetrieben erforderlichen Maßnahmen ist Sache der Landesregierungen. Diesen ist der Beschluß des Reichstags bekannt geworden." Ueber den Antrag, die Unfallversicherung auf bestimmte gewerbliche Berufskrankheiten auszudehnen und dabei vor allem das Augenzittern der Bergarbeiter zu berücksichtigen, „sind eingehende Erhebungen eingeleitet, die noch schweben".

Eine ganze Reihe von Verbänden berührt die folgende Reichstagsresolution, die wir deshalb mit der Bundesratsentschließung gleich an dieser Stelle im vollen Wortlaut bringen:

Reichstagsresolution vom Januar 1913: „Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, von der im § 120e der Gewerbeordnung gegebenen Vollmacht mehr wie bisher Gebrauch zu machen, insbesondere zum Schutze der in der Glasindustrie, in Zelluloidwarenfabriken, in Metallschleifereien, bei der Herstellung von Säuren und Teerfarben, von giftigen und explosiven Stoffen beschäftigten Arbeiter, und dabei die Anzeige von Bleierkrankungen und sonstigen gewerblichen Vergiftungen zur Pflicht zu machen." (Drucksache Nr. 219.)

Bundesratsantwort: „Dem Reichstag wird eine Zusammenstellung von allen zum Schutze der Arbeiter auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen, Vorschriften, Anweisungen usw. zugehen; aus der Zusammenstellung wird zu ersehen sein, in welcher Weise für den Schutz der Arbeiter in den genannten Industrien gesorgt ist. In den meisten Bundesratsbekanntmachungen ist bestimmt, daß genaue Verzeichnisse über alle Erkrankungsfälle zu führen sind und daß dabei anzugeben ist, ob diese nach Ansicht des Arztes mit Blei usw. zusammenhängen. Endlich haben die Gewerbeaufsichtsbeamten auf Grund von § 343 der Reichsversicherungsordnung alle Krankenkassen veranlaßt, ihnen von allen Blei-, Quecksilber-, Phosphor- und Arsenerkrankungen Mitteilung zu machen. Für Milzbranderkrankungen ist durch die Bekanntmchung vom 28. September 1909 die ärztliche Anzeigepflicht eingeführt worden."

Ueber Entschließungen, die mehr die allgemeine Sozialpolitik (Koalitionsrecht, Hausarbeit, Wohnungsfrage, Staatsarbeiterstellung, Privatangestelltenrecht u. ähnl.) betreffen, berichten wir in der nächsten Nummer.

Statistik und Volkswirtschaft.

Taylors Arbeitsmethode.

Unzertrennlich mit dem kapitalistischen Wirtschaftssystem verbunden ist die Verschwendung und Vergeudung der menschlichen Arbeitskräfte. Was am notwendigsten und unentbehrlichsten ist für die Produktion, das wird am meisten und rücksichtslosesten vernichtet, weil es am leichtesten zu ersetzen ist. „Opfer fallen hier weder Lamm noch Stier, aber Menschenopfer unerhört!" Trotzdem ist es, wie gesagt, ein charakteristisches Merkmal des Kapitalismus, sein hervorstechendes Kennzeichen, jede Menschenökonomie zu verachten. Die intensivste Ausnützung der Arbeitskräfte bildete von jeher sein oberstes Prinzip, um Arbeit zu ersparen, um Profit zu gewinnen. Diesem Zwecke dient die Betriebsordnung, dienen alle Verfügungen hinsichtlich des Arbeitsprozesses. Es ist bekannt, daß die Arbeiter vielfach heute schon unter der oft kleinlich-minutiösen Einteilung, die in den Werkstätten insbesondere der großen Industrie festgesetzt ist, zu leiden haben, und ebenso bekannt ist, welcher Mittel sich die Unternehmer oft hierbei bedienen. Alle ihre Anordnungen und Vorkehrungen zielen darauf ab, die kostbare, wenn auch nicht kostspielige Arbeitskraft so gut als nur möglich zu verwerten — eben auf Kosten des Trägers und Besitzers dieser Arbeitskraft. Nicht selten werden zur Steigerung der Rentabilität eines Unternehmens amerikanische Organisatoren berufen, die das Arbeitsverfahren spezialisieren und vereinfachen sollen, die aber im wesentlichen sich darauf beschränken, die innerhalb einer gewissen Zeit zu leistende Arbeit so groß als möglich zu gestalten, was am wirksamsten durch Beschleunigung des Arbeitstempos geschieht.

Nunmehr hat ein amerikanischer Ingenieur namens Taylor begriffen, daß das alles nicht genügt, daß noch immer dem Unternehmer viel Arbeitskraft, d. h. viel Profit verloren geht, und daß aus dem Arbeiter noch mehr herauszuholen ist. Diese Kunst hat er nach zahlreichen Versuchen und Erprobungen in eine Art wissenschaftliches System gebracht, und die dabei gemachten Erfahrungen haben es ihm ermöglicht, herauszufinden, nach welchen Gesichtspunkten die Auswahl der Arbeiter zu erfolgen hat und deren Bewegungen zu regulieren sind. Eine kapitalistische Auslese also und eine Mechanisierung der Arbeitsverrichtungen! Die völlige Einfügung der menschlichen Arbeitskraft in den maschinellen Betrieb — das ist der Sinn, der Zweck der Taylorschen Methode — mit der selbstverständlichen Absicht, dadurch den Nutzeffekt der Arbeit aufs höchste zu steigern. Eine Oekonomisierung der Arbeit also, nicht eine solche der Wirtschaft; und nun entsteht die Frage: Für wen? In wessen Interesse? Im Interesse der Allgemeinheit, der die gesteigerte Produktivität zugute kommen soll? Oder im Interesse der kapitalistischen Klassen, die die Produktionsmittel besitzen, oder in dem der Arbeiter, die an der vermehrten Rentabilität partizipieren? Taylor und

schüsse zur Arbeitslosenversicherung erhalten. Auch hier finden wir wieder die naive Anschauung, daß man möglichst viele Vorschriften machen müsse, damit kein „Unwürdiger" die Unterstützung erhält. Besonders weist die Denkschrift darauf hin, daß die Gemeinden darauf zu sehen haben, daß bei Einführung der Arbeitslosenversicherung

„das Verantwortlichkeitsgefühl und der Anreiz zum Aufsuchen von Arbeit aufrechterhalten bleibt und nur eine Förderung der Selbsthilfe Platz greift", und daß ferner „die volle Unparteilichkeit im Kampfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewahrt bleibt und jede Begünstigung der Arbeitnehmerorganisationen oder ihrer Mitglieder vermieden wird und endlich „eine Förderung der Landflucht hintangehalten wird".

Und dann werden in 19 Einzelpositionen nochmals Vorschläge gemacht und Grundsätze angeführt, so daß die armen Gemeindeverwaltungen, die sich damit abquälen müssen und ihre Vorschläge auf die in der Denkschrift angegebenen Grundsätze aufbauen müssen, tatsächlich mit Goethes Faust sagen können: Mir wird von alledem so dumm usw. —

Die in der Denkschrift der bayrischen Regierung gemachten Vorschläge für die Gemeinden zur Einführung einer Arbeitslosenversicherung befriedigen uns nicht; sie stellen in keiner Weise das dar, was die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft an Arbeitslosenfürsorge verlangt. Trotzdem ist das Vorgehen der bayrischen Regierung zu begrüßen, weil dadurch die das Gemeinwohl schädigende Wirkung der Arbeitslosigkeit sowie die Verpflichtung des Staates und der Gemeinden zur Abhilfe anerkannt wird. Ferner wird dadurch gezeigt, daß die Schwierigkeiten zur gemeindlichen und staatlichen Regelung der Arbeitslosenversicherung lange nicht so groß sind, wie es von den Versicherungsgegnern immer hingestellt wird. Endlich wird die — eigentlich schwierigere — gemeindliche Arbeitslosenversicherung von selbst zur einfacheren Versicherung durch das Reich hinführen. Diese ist nicht aufzuhalten, sie muß kommen.

Würzburg. K. Schmidt.

Anträge betr. Koalitionsrecht im deutschen Reichstage.

Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion wird im Reichstage folgende Anträge einbringen:

„Der Reichstag wolle beschließen, den Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstag baldigst einen Gesetzentwurf zugehen zu lassen, wodurch alle das Koalitionsrecht einschränkenden ausnahmegesetzlichen Vorschriften in den Reichs- und Landesgesetzen aufgehoben werden und ferner für alle Personen, die ihre körperliche oder geistige Arbeitskraft gegen Lohn oder Gehalt in den Dienst eines andern stellen, das Koalitionsrecht gesichert wird. Insbesondere wird gefordert:

1. Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung.

2. Ausdehnung des § 152 Absatz 1 ebenda auf alle Angestellten und Arbeiter, denen dieses Recht nach den geltenden Gesetzen vorenthalten wird.

3. Um die Anwendung des § 253 des Strafgesetzbuches auf Lohn- und Arbeitskämpfe auszuschließen, ist im Gesetz zum Ausdruck zu bringen, daß unter der Absicht der Verschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils nur die Absicht zu verstehen ist, sich oder einem Dritten einen dem Recht zuwiderlaufenden Vermögensvorteil zu verschaffen. Es ist aber zum Ausdruck zu bringen, daß die Ankündigung der Arbeitsniederlegung keine Drohung im Sinne des Gesetzes darstellt.

4. Es ist im Gesetz ausdrücklich auszusprechen, daß jede Abrede und jedes Rechtsgeschäft als gegen die guten Sitten verstoßend nichtig sind, wonach der Dienstverpflichtete gewissen, politische oder soziale Interessen vertretenden Vereinen nicht beitreten darf oder aus ihnen auszutreten hat.

5. Es ist mit Strafe zu bedrohen, wer die Ausübung des Koalitionsrechts der Arbeiter hindert oder zu hindern sucht."

Bundesratsentschließungen und Gewerkschaften.

Die „Entschließungen", die der Bundesrat soeben „auf Beschlüsse des Reichstags" bekanntgibt, sind zum Teil für Centralverbände und Einzelberufe von Bedeutung. Wir müssen uns, schon aus Raumrücksichten, hier mit der untenstehenden kurzen Uebersicht begnügen, fügen jedoch gleich hinzu, daß der volle Wortlaut der vorangegangenen Reichstagsbeschlüsse wie der jetzt erfolgten Bundesratsantworten gleichzeitig durch die Sozialpolitische Abteilung der Generalkommission den Vorsitzenden der in Frage kommenden Centralverbände, für etwaige Weiterbekanntgabe in der Fachpresse und sonstige Weiterverwendung, übermittelt worden ist:

Chemische Industrie. Eine Reichstagsresolution vom Januar 1913 verlangte in bestimmt formulierter Weise sanitären Arbeiterschutz. Der Bundesrat will „zunächst einwandfrei feststellen, in welchen Zweigen die Arbeiter tatsächlich erheblich gefährdet sind. Der Reichsgesundheitsrat ist daher beauftragt worden, die Gesundheitsverhältnisse der Arbeiter eingehend zu untersuchen".

Großeisenindustrie. Fortbildung der Verordnung vom 19. Dezember 1908. Die Vorarbeiten für einen Neuerlaß seien „abgeschlossen; der Entwurf ist bereits mit einer Anzahl von sachverständigen Arbeitgebern und Arbeitnehmern beraten worden".

Bauarbeiterschutz. Fortbildung, besondere Beamte für die Baukontrolle, unter Zuziehung gewählter Arbeitervertreter. „Der Bundesrat hat dem Beschluß keine Folge gegeben."

Landarbeiter. Der Reichstag ersuchte, „baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen betr. „das Koalitionsrecht der Landarbeiter". „Der Bundesrat hat den Beschluß dem Reichskanzler überwiesen."

Bureauangestellte. „Die Vorarbeiten für eine gesetzliche Regelung der Verhältnisse der Gehilfen der Rechtsanwälte sind im Gange. Im übrigen schweben Erwägungen."

Straßenbahner. Der Reichstag forderte eine Reihe Arbeiterschutzmaßnahmen, „tunlichst unter Ausdehnung der Gewerbeordnung auf die Straßenbahnen". Bundesrat: „Die Abänderung der Bestimmungen der G.O., wonach diese auf die Eisenbahnunternehmungen keine Anwendung findet, ist nicht beabsichtigt."

Schiffer, Maschinisten. Der Reichstag überwies eine Petition für den Befähigungsnachweis „zur Erwägung". Erwiderung: Die preußische Regierung habe einen entsprechenden Entwurf für die Schiffsführer und Maschinisten in der Binnenschiffahrt aufgestellt und verhandle darüber mit den anderen Staaten.

Ziegler. Der Reichstag hatte eine Reihe von Schutzforderungen empfohlen. Der Bundesrat hat „in Aussicht genommen, zunächst Erhebungen über die Verhältnisse in den Ziegeleien anzustellen".

Glasarbeiter. Die Reichstagsresolution vom April 1913 betraf vor allem die Arbeitszeit, die Nachtarbeit, den Schichtwechsel, die Frauen- und

seine Anhänger behaupten: Im Interesse aller! Das ist nun zu untersuchen, das ist die Frage. —

Vor allem jedoch gilt es, die Taylorsche Methode an einigen Beispielen zu illustrieren. In den Bethlehem-Stahlwerken, wo Taylor zuerst sein Verfahren anwendete, gelang es ihm, die Kosten des Schaufelns für eine Tonne Material von 7 auf 3 Cents herabzudrücken, die Arbeiterzahl verringerte sich von 400 auf 150, der Lohn stieg von 1,15 Dollar auf 1,85 Dollar, und der Stahltrust ersparte 80 000 Dollar im Jahre. Im Arsenal von New York verringerten sich die Kosten für die Aenderung an Lafetten für 12zöllige Geschütze von 1500 Dollar auf nicht ganz 1000 Dollar. Gewisse Formerarbeiten wurden in weniger als der Hälfte der Zeit bei wesentlicher Lohnerhöhung an die Arbeiter fertiggestellt. Besonders charakteristisch sind die Erfahrungen bei der Seymons Rolling Company, welche 120 Taglöhnerinnen mit der Sortierung fehlerhafter Kugeln beschäftigte. Die Erfolge des Taylorschen Systems waren angeblich, daß statt 120 nur mehr 35 Mädchen diese Arbeit verrichteten. Ihre Arbeitszeit konnte von 10½ Stunden auf 8½ Stunden herabgesetzt werden, während der Tagesverdienst von 4,05 bis 4,75 Dollar auf 6,75 bis 8,75 Dollar stieg. Dabei war die Genauigkeit der Arbeit um 50 Proz. größer und überdies betrug der Gewinn der Firma noch 250 Dollar pro Woche. Die außerordentliche Steigerung der Arbeitsleistung und der Löhne ist offensichtlich.

Diese überraschenden Resultate erreichte Taylor auf einem anscheinend einfachen Wege. Mit der Stoppuhr in der Hand verfolgte er jede einzelne Phase des Arbeitsprozesses, beobachtete das Maß der möglichen Leistungen, schaltete unnütze, überflüssige Bewegungen aus und beschäftigte den Arbeiter lediglich mit Handgriffen, die eine besondere Fertigkeit voraussetzen. Der ermüdenden Wirkung dieser mechanisierten Art von Arbeit suchte er durch Einfügung mehrerer genau bestimmter Arbeitspausen zu begegnen. Er verkürzte die Arbeitszeit nicht nur, sondern zerlegte sie auch in mehrere Teile. Denn die menschliche Maschine muß eben ruhen, wenn sie ihre Energie wieder gewinnen und gebrauchen soll, und darum muß Ruhezeit wie Arbeitszeit genau abgemessen, jede Bewegung abgezirkelt sein.

Es liegt auf der Hand, daß diese Schematisierung der Arbeit eine strenge Auswahl und Erprobung sowie ein Training der betreffenden Arbeiter zur Voraussetzung hat. Die weiteren Folgen ergeben sich dann von selbst und lassen die Grenzen der Methode erkennen. Taylor zeigt dies in seinem Buche*) an einigen Beispielen auf, so an dem Schaufeln von Roherz, das in den Bethlehem-Stahlwerken seit vielen Jahren durch eine besondere Arbeiterkolonne geschah. „Damals bestand diese aus ungefähr 75 Mann, lauter guten Durchschnittsverladern, die unter einem ausgezeichneten Vorarbeiter, der selbst Roheisenverlader gewesen war, stand; alles in allem wurde die Arbeit so schnell und billig ausgeführt wie nur irgendwo anders. Wir stellten fest, daß in dieser Kolonne jeder einzelne durchschnittlich ungefähr 12½ Tonnen pro Tag verlud; zu unserer Ueberraschung fanden wir aber bei eingehender Untersuchung, daß ein erstklassiger Roheisenverlader nicht 12½, sondern 47—48 Tonnen pro Tag verladen sollte. Dieses Pensum erschien uns so außerordentlich groß, daß wir uns verpflichtet fühlten, unsere Berechnung wiederholt zu kontrollieren, bevor wir unserer Sache vollkommen sicher waren. Einmal jedoch davon überzeugt, daß 47 Tonnen eine angemessene Tagesleistung für einen erstklassigen Roheisenverlader bedeuteten, stand uns klar vor Augen, was wir als Arbeitsleiter auf Grund der neuen Ideen zu tun hatten. Wir mußten darauf sehen, daß jeder (!) Mann pro Tag 47 Tonnen verlud, anstatt 12½ wie bisher." Der Versuch wurde mit einem untersetzten Pennsylvanier deutscher Abstammung gemacht, der kräftig genug schien, die erhöhte Arbeit leisten zu können. Hierbei wurde ihm ein Tagesverdienst von 1,85 Dollar gegenüber bisher 1,15 Dollar in Aussicht gestellt, und siehe da: der Mann erreichte diese 60prozentige Lohnsteigerung durch seine um mehrere hundert Prozent erhöhte Arbeitsleistung! Wie lange er sich dieser Lohnsteigerung erfreute, wird freilich nicht erzählt; aber wir erfahren, daß unter 75 Roheisenarbeitern nur ein Mann von acht zu der erwähnten Arbeitsleistung fähig war und daß die anderen sieben mit dem besten Willen nicht Schritt halten konnten. „Der achte war nicht etwa mehr wert als die anderen, er war mehr vom Schlag eines Stieres, nicht etwa ein seltener Typ, wie man ihn schwer findet und daher teurer bezahlen muß — im Gegenteil, so einfältig, daß er für die meisten Arbeiten unbrauchbar war." Trotzdem sollen mühelos so viele passende Leute, als man brauchte, gefunden worden sein.

Für das Aussortieren von Stahlkugeln, das oben erwähnt wurde, stellte Taylor physiologische Untersuchungen an, um jene Arbeiter herauszufinden, welche eine ungewöhnlich schnelle Wahrnehmungsgabe besitzen und außerordentlich rasch auf äußere Sinneseindrücke reagieren. Den Arbeitern wurden Buchstaben gezeigt und ihnen vorgeschrieben, sobald sie den Buchstaben erkennen, auf den Knopf einer elektrischen Klingel zu drücken. Der Zeitraum, welcher zwischen dem Augenblick verfließt, in dem der Gegenstand in das Gesichtsfeld des Arbeiters tritt, und dem Augenblick, in dem er das Klingelzeichen gibt, wurde durch Präzisionsinstrumente genau gemessen und nur jene Mädchen behalten, welche die rascheste Aufnahmefähigkeit an den Tag legten. Dabei ergab sich, daß viele von den intelligentesten, fleißigsten und verläßlichsten Mädchen entlassen wurden, weil ihnen schnelle Wahrnehmung und Entschlußfähigkeit fehlten. So wirkt also die Auslese nicht immer in der Richtung der Auswahl der Besten im allgemeinen, sondern lediglich in der Richtung einer Assentierung der für Spezialarbeiten Geeignetsten.

Eine weitere Folge war, daß die Mädchen, deren Arbeitszeit von 10½ auf 8½ Stunden herabgesetzt worden, schon nach 1½ Stunden unausgesetzter, intensiver Arbeit nervös wurden. Man schob deshalb nach fünf Viertelstunden eine Erholungspause von 10 Minuten ein. „Während dieser Pausen (zwei am Morgen und zwei am Nachmittag) durften sie gar nichts tun. Es wurde ihnen freundlich zugeredet, ihre Plätze zu verlassen, sich anderweitig zu beschäftigen, spazieren zu gehen, zu plaudern usw. Man kann allerdings mit Recht sagen, daß sie in einer Beziehung „brutal" behandelt wurden. (Welche Selbsterkenntnis bei einem kapitalistischen Interessenten! Der V.) Sie wurden nämlich so weit auseinander gesetzt, daß sie sich während der Arbeit nicht gut unterhalten konnten. Aber die Verkürzung der Arbeitszeit und die Einführung der nach unserem Urteil vorteilhaftesten Arbeitsbedingungen machte es ihnen nun leicht möglich, während der Arbeitsstunden wirklich (!) zu arbeiten und nicht nur so zu tun."

*) Die Grundsätze wissenschaftlicher Betriebsführung. Deutsche autorisierte Ausgabe von Dr. Rud. Roeßler. Verlag Oldenbourg, München 1913.

Man sieht, worauf die wissenschaftliche Betriebsführung, wie Mr. Taylor seine Methode benamst, hinausläuft: auf eine völlige Verschmelzung der lebendigen mit der toten Maschinerie. Die menschliche Arbeitskraft wird der letzten so eingegliedert, daß sie sich von ihr kaum mehr unterscheidet. Die Unterdrückung jedes Eigenwillens, jeder geistigen Regung und Abwechselung infolge der ausschließlichen Konzentration des ganzen Menschen auf den Arbeitszweck muß die heute schon große Monotonie der Fabriksarbeit naturgemäß noch verschärfen und seelisch wie geistig die ungünstigste Wirkung auf den Arbeiter ausüben. Ob eine solche Verschlechterung, eine solche Entseelung der Handarbeit aus allgemeinen kulturellen Gründen zu rechtfertigen ist, ob die physischen und psychischen Folgeübel dieser Arbeitsmethode von ihren Vorteilen — kürzere Arbeitszeit, höherer Lohn — aufgewogen werden, das ist fallweise zu untersuchen. Es ist sicherlich falsch, anzunehmen, daß die Frage nur ein ökonomisches Problem ist. Die menschliche Arbeit kann aus physiologischen, sozialhygienischen und kulturellen Gründen nicht auf eine bloße Muskeltätigkeit reduziert werden; denn die Arbeitskraft des Menschen steckt auch beim Proletarier in einem sehr kostbaren Gehäuse und kann ohne den geistigen Motor überhaupt nicht in Bewegung gesetzt werden. Dieser wird also unter allen Umständen in Mitleidenschaft gezogen und mit ihm der ganze Apparat. Da nützt es gar nichts, die Kopfarbeit von der Handarbeit zu trennen und durch die Entlastung von der ersteren die letztere zu fördern, weil die schließliche Absicht und Wirkung dieser Methode doch die ist, die Arbeitsleistung zu forcieren, wobei Rücksicht auf die menschliche Maschine nur in unzureichendem Maße genommen wird, weil ja die Betriebsingenieure, welche die zu leistende Arbeit eines jeden Arbeiters vorher ausdenken und berechnen, selbstverständlich zunächst nur den Ehrgeiz haben, dem Interesse ihres Auftraggebers zu dienen; ob das von ihnen dem Arbeiter auferlegte Pensum dessen Leistungsfähigkeit angepaßt ist und seine Kräfte nicht überschreitet, das ist eine Sache, die ihnen nach Taylors Versicherung zwar am Herzen liegen — soll, deretwegen sie sich aber kaum von Skrupeln werden plagen lassen. Zudem sind sie ja auch keine sozialmedizinisch gebildeten Aerzte, um die volle Tragweite ihrer Verfügungen ermessen zu können. Da ist denn die Frage nach dem Nutzen der Taylorschen Methode nach wie vor eine offene.

Die Anschauungen der Nationalökonomen, auch der amerikanischen, sind geteilt. Man anerkennt ihren theoretischen Wert und gibt zu, daß die Vermehrung der Leistungsfähigkeit des Arbeiters für die Industrie und die Volkswirtschaft vorteilhaft sein kann, wenn sie nicht so weit geht, den Arbeiter frühzeitig zu entkräften und vorzeitig berufsunfähig zu machen. Das fällt um so schwerer ins Gewicht, als es in Amerika so gut wie keine Arbeiterschutzgesetzgebung und auch keine Invaliditäts- und Unfallversicherung gibt. Die volkswirtschaftlichen Theorien Taylors über die Wirksamkeit seines Systems werden von den Nationalökonomen vielfach bestritten und man wird wohl ein „wissenschaftliches" System mit einem gewissen Skeptizismus beurteilen müssen, das als Ergebnis einer Reihe von Experimenten und eingehender Beobachtungen darlegt, „daß solche Arbeiter, denen man ein sorgfältig abgemessenes, wenn auch gut berechnetes Tagespensum zuteilt, und für die Extraanstrengung den normalen Lohn um 60 Prozent erhöht, nicht nur haushälterisch, sondern auch in jeder Beziehung wertvoller für die menschliche Gesellschaft werden; sie leben viel besser, fangen an zu sparen, werden nüchtern und arbeiten regelmäßiger. Wenn ihr Lohn aber über 60 Proz. erhöht wird, so arbeiten sie vielfach unregelmäßig, neigen mehr oder minder zur Unzuverlässigkeit, Verschwendung und Vergnügungssucht."

Denn hier kommt der kapitalistische Pferdefuß des Taylorschen Systems deutlich zum Vorschein. Bei einer Lohnerhöhung von mehr als 60 Proz. soll der Arbeiter faul und verschwenderisch werden — weshalb eben der gütige Unternehmer das Plus für sich behält.

Aber nicht bloß die Theoretiker, auch die Praktiker — die Industriellen — hegen Zweifel und Bedenken, ob es möglich sei, die Taylorsche Methode überall anzuwenden, z. B. auf Unternehmungen, welche Qualitätsware herstellen, auf Fabriken mit verschiedenartigen wechselnden Erzeugnissen, auf Betriebe mit kleiner Arbeiterzahl, endlich dort, wo Arbeitermangel herrscht oder wo Arbeiter von verhältnismäßig niedriger Kultur beschäftigt werden. Vor allem erfordert die Anwendung des Taylorschen Systems viel Zeit und Geld, sowie einen umfangreichen bureaukratischen Apparat. Das können sich nur ganz große Betriebe mit ständiger Fabrikation und entsprechendem Arbeitermaterial leisten, also vor allem natürlich jene amerikanischen Großunternehmungen, in denen einige wenige Massenartikel erzeugt werden und ganze Abteilungen einen wenig oder gar nicht wechselnden Arbeitsprozeß vollführen, wo also von vornherein eine gewisse Gleichwertigkeit gegeben ist und das unerschöpfliche Reservoir der europäischen Einwanderung die Auswahl tauglicher Arbeiter ermöglicht. Es kommt also nicht bloß auf die Zerlegbarkeit und Vereinfachung des Arbeitsprozesses an, sondern auch auf das Vorhandensein geeigneter Arbeitskräfte. Die aber sind dort, wo zeitweise Arbeitermangel herrscht oder doch der Zufluß von frischen Arbeitskräften gering ist, nicht leicht oder überhaupt nicht zu finden. Mit minder tauglichen Arbeitern läßt sich aber das Taylorsystem nicht durchführen, ist also eine volle Ausnützung der Maschinen und dementsprechend eine genügende Amortisation des Anlagekapitals nicht zu erzielen. Auch die Mechanisierung der Arbeit erfordert eben doch Menschen mit geistiger Potenz.

Diese und noch andere Einwendungen wurden von Seite der Unternehmer anläßlich des im Sommer dieses Jahres in Boston abgehaltenen V. Internationalen Kongresses der Handelskammern vorgebracht. Ein Vertreter der Schwerindustrie warnte aus folgenden Gründen vor dem Taylorschen Verfahren: Die modernen Riesenbetriebe führen infolge ihrer territorialen Ausdehnung, des enormen Standes an Beamtenpersonal, Angestellten und Arbeitern zur Bureaukratisierung, zur Schaffung einer Hierarchie. Alles Bemühen, eine kaufmännische, von Formalitäten freie und rasche Geschäftsführung durchzusetzen, scheitert an der unüberwindlichen Macht der Massenerscheinung. Das prinzipielle Bestreben der Betriebsleitung, nach Taylors Ideen womöglich jedem Arbeiter schriftliche Instruktionen für seine Verrichtungen zu geben, kann leicht eine Hypertrophie (übermäßiges Anschwellen) gewisser Bureauabteilungen bewirken, die oft nutzlose, unpraktische oder sogar hinderliche Arbeitsanweisungen ausarbeiten würden. Die persönliche Initiative der Arbeiter würde erlahmen, weil sie durch die Instruktion ausgeschlossen wäre, und das könnte unter Umständen

sogar die Gefahr der passiven Resistenz nahebringen — was freilich ein sehr komischer Effekt wäre, wenn man bedenkt, daß Mr. Taylor das angebliche Cacanny der Arbeiter durch seine Methode ins Gegenteil zu verwandeln sich anheischig macht. Wenn auch die vorhin wiedergegebene Befürchtung des amerikanischen Industriellen übertrieben sein mag, so geht doch aus ihr hervor, daß die Methode Taylors ihre Kehr- und Schattenseite auch vom Unternehmerstandpunkte hat. Ausgeschlossen ist es jedenfalls nicht, daß gerade bei Riesenbetrieben, insbesondere im hierarchisch gegliederten Staatsbetriebe sich für diese höchst unerwünschte Wirkungen der realisierten Ideen Mr. Taylors einstellen könnten, und die Erfahrungen, die man z. B. im reichlich durch Instruktionen „geregelten" Eisenbahnbetriebe Oesterreichs und anderwärts gemacht hat, lassen diese Möglichkeit zu. Tatsache ist, daß die Einführung des Taylorismus da und dort sich als unpraktisch oder gar unmöglich erwies. Auch die Bethlehem-Stahlwerke, wo Taylor seine Methode zuerst erprobte, sollen dieselbe wieder aufgegeben haben. Detailerfolge mögen vorkommen, völlig durchzugreifen vermochte bisher das System, soweit die Erfahrungen reichen, nirgends. Man scheut nicht ohne Grund vor der weiteren Mechanisierung der Arbeit zurück, weil man die Bureaukratisierung fürchtet und die Rentabilität nicht immer sich einstellt, oft ausbleibt, keineswegs sicher ist. Damit sie eintrete, müssen zu viele Voraussetzungen gegeben sein, als sie in jedem Falle vorhanden sein können.

Die Arbeiterschaft und deren Organisationen verhalten sich den Bestrebungen Taylors gegenüber meist ablehnend. Die Stimmen, welche im Hinblick auf die zugesagten Lohnerhöhungen die lockenden höheren Verdienste in Verbindung mit verkürzter Arbeitszeit begrüßen, sind vereinzelt. Man ist mißtrauisch und dies mit Recht, denn den Beweis dafür, daß die enorm gesteigerte Inanspruchnahme des Arbeiters diesen auf die Dauer nicht schädige, ist Taylor vorläufig noch immer schuldig. Ihm handelt es sich doch eingestandenermaßen darum, die Arbeitsleistung aufs äußerste zu intensivizieren. Das drei- und vierfache Arbeitsquantum aus dem Arbeiter herauszuholen, ist ohne stärkste Ausnützung der Arbeitskraft nicht möglich. Dabei würde die Spannung zwischen dem Profit und der Lohnerhöhung, die sich in Form von Prämien trotz der wesentlich gesteigerten Leistungen in mäßigen Grenzen hält, noch größer sein als jetzt. Wenn Taylor behauptet, daß die Lohnsteigerung das Aequivalent für vermehrte Arbeit bilde, so fehlt die Gewähr, daß die Lohnerhöhung nicht im Falle schlechter Konjunktur oder aus anderen Gründen rückgängig gemacht wird, die gesteigerte Arbeitsintensität aber bleibt. Wenn Taylor ferner versichert, daß durch die Kürzung der Arbeitszeit im Verein mit dem erhöhten Verdienst dem Arbeiter die Möglichkeit gegeben werde, sich kulturell zu heben, die freie Zeit für Ausbildung und Erholung zu verwenden, so ist keinerlei Gewähr geboten, daß nicht unter dem Drucke äußerer Umstände (Konkurrenz, Scharfmacherei usw.) gewinnsüchtige Unternehmer die erhöhte Arbeitsleistung beibehalten, die Arbeitszeit aber nicht verkürzen.

Der Umstand, daß von acht Eisenverladern nur immer einer fähig war, das vermehrte Arbeitspensum zu leisten, ist der beste Beweis dafür, welche außerordentliche Belastung der Arbeitskraft Taylors System mit sich bringt. Es ist weder sicher, daß jeder Arbeiter zu den für ihn besonders geeigneten Verrichtungen herangezogen wird, noch daß die individuelle Auslese es gestattet, physisch Mindergeeigneten leichtere und gerade für sie passende Arbeit zuzuteilen. Wenn in einer Fabrik die neue Arbeitsmethode eingeführt wird, so ist zu gewärtigen, daß — wenn auch nicht plötzlich, so doch — im Laufe weniger Jahre der minder leistungsfähige, physisch minder kräftige Arbeiter entlassen wird, und man muß befürchten, daß ältere Arbeiter überhaupt nicht mehr Unterkunft finden. Ist es ja doch schon heute in amerikanischen Fabriken fast zur Regel geworden, Arbeitern über 40 Jahre die Aufnahme zu verweigern.

Alle diese Bedenken werden unsere Unternehmer nicht davon abhalten, die Amerikanisierung der Betriebe, die ja bereits ihren Anfang genommen, fortzusetzen. Sie werden es auch mit Taylors Methode versuchen; denn ihre Begierde nach Mehrwert, der mittels des neuen Systems zweifellos in bedeutendem Maße erpreßt werden kann, ist zügellos. Unter dem schönklingenden Prätexte, die Ergiebigkeit der Volkswirtschaft zu steigern, werden sie den manuellen Arbeitsprozeß zu beschleunigen bemüht sein, so wie sie es ja heute schon sind. Sie werden sich einbilden, die handwerksmäßig gelernten Arbeiter durch unqualifizierte zu ersetzen, von welchen stets mehr zur Verfügung stehen und die infolge der Zerlegung des Arbeitsverfahrens in seine Details und der dadurch bedingten Vereinfachung leichter verwendbar erscheinen. Aber die Unternehmer werden die Rechnung ohne den Wirt machen und daran scheitern, weil die Einführung des Systems ohne die Arbeiterorganisationen nicht möglich ist. Das neue Arbeitssystem, soweit es überhaupt in der Praxis in Betracht kommt, kann nur ein kollektives sein, welches die feudalen Herrenrechte des Kapitals und seiner Bureaukratie beseitigt und die Volkswirtschaft bereichert, indem es Menschenökonomie betreibt zugunsten der proletarischen Klassen, für die menschliche Arbeitskraft und nicht für das Kapital, welches auch bei der humansten Methode nur eine Absicht verfolgt und nur einen Zweck im Auge hat: den Profit.

Wien. Sigm. Kaff.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

In Leipzig ist am 12. Januar ein alter Kämpfer der Bauarbeiterbewegung, Richard Beyer, gestorben. Beyer war 1859 geboren und kam schon in der Jugend in die Arbeiterbewegung. Nach der Zertrümmerung der Gewerkschaften durch das Sozialistengesetz gehörte er in Leipzig zu den ersten, die sich an dem Wiederaufbau der Fachvereinsbewegung beteiligten und auf dem ersten Gewerkschaftskongreß nach dem Sozialistenkongreß, Halberstadt 1892, war er Delegierter der Maurer. Seit Errichtung des Volkshauses war er der anerkannt tüchtige Verwalter dieser Einrichtung der Leipziger Gewerkschaften.

Einer Arbeitslosenstatistik des Bäckerverbandes, die am Jahresschluß 1913 aufgenommen wurde, entnehmen wir folgende Zahlen: Von den eingegangenen Berichten wurden aus 28 Zahlstellen keine Arbeitslosen gemeldet. In den übrigen Verbandsorten waren 3530 Bäcker und Konditoren, 615 Arbeiter und 1763 Arbeiterinnen der Fabrikbranche, zusammen 5908 Personen arbeitslos. Die Gesamtzahl der arbeitslosen Tage betrug: bei den Bäckern und Konditoren 280 596, durchschnittlich pro Person 79,5 Tage; bei den Arbeitern der Fabrikbranche 7434, durchschnittlich pro Person 12,1 Tage,

und bei den Arbeiterinnen 27 488, durchschnittlich pro Person 15,6 Tage. Auf den einzelnen Arbeitslosen entfallen im Durchschnitt 53,4 Tage Arbeitslosigkeit. Auffallend groß ist die Zahl der verheirateten Arbeitslosen. Bei den Bäckern wurden gezählt 880 Arbeiter mit 1393 Kindern, bei den Hilfsarbeitern 220 Arbeiter mit 340 Kindern, und verheiratete Arbeiterinnen waren 339 vorhanden mit 532 Kindern. Zusammen hatten diese 1439 verheirateten Arbeiter und Arbeiterinnen 2265 Kinder unter 14 Jahren zu ernähren.

Die „Bergarbeiterzeitung“ enthält folgende Notiz gegen die Schwindeleien der polnischen Separatisten:

„Im „Dziennik Robotniczy“ (dem Organ der P. P. S.) wurde unterm 25. Dezember 1913 behauptet, daß unser Vorstand Adamek am Tage vor Weihnachten mit Weib und Kind dem Hunger überliefert, das ihm noch zustehende Gehalt bis zum 31. März 1914 zu zahlen abgelehnt hat. Dies ist eine glatte Unwahrheit, denn in dem Schreiben des Vorstandes an Adamek vom 23. Dezember heißt es:

„Falls Du nicht inzwischen durch Dein Verhalten gegen den Verband zu neuen Beschlüssen Veranlassung gibst, wird Dein Gehalt bis zum Ablauf der Kündigung, also bis 31. März 1914 weiter gezahlt.“

Trotzdem behauptet Adamek in dem polnischen Blatt das Gegenteil. Uebrigens hatte A. vor Weihnachten kein Gehalt mehr zu beanspruchen, denn das Dezembergehalt war bereits am 1. Dezember abgehoben. Adamek ist dann auf dem Parteitag der P. P. S. zu Weihnachten in den Vorstand der neuen Gegenorganisation gewählt worden. Er hat auch auf dem Parteitag und im „Dziennik Robotniczy“ in schroffer Art und Weise gegen unseren Verband gewühlt. Es war selbstverständlich, daß durch dies Verhalten Adameks der Verbandsvorstand gezwungen war, erneut zu der Gehaltszahlung Stellung zu nehmen. Dies geschah am 27. Dezember und wurde Adamek wegen Schädigung des Verbandes und weiterer Zersplitterung der Bergarbeiter aus dem Verbande ausgeschlossen und jede weitere Gehaltszahlung verweigert. Darüber regt sich Adamek auf. Jedes Verbandsmitglied wird unserem Vorstand aber recht geben, denn an einen Mann, der den Verband durch Gründung einer Gegenorganisation bekämpft, konnte und durfte kein Gehalt gezahlt werden. Es wäre ja die Zersplitterung der Bergarbeiter extra belohnt worden, wenn das Gehalt weiter gezahlt worden wäre. Für Zersplitterer der Bergarbeiter ist in unseren Reihen kein Platz. Adamek hat das, was ihm jetzt passiert ist, sich selbst zuzuschreiben.“

Die Zahl der Mitglieder des Centralvereins der Bildhauer betrug am Schlusse des dritten Quartals 3790. Für Arbeitslosenunterstützung wurden 10 612 Mk. sowie 1002 Mk. für Reiseunterstützung verausgabt; ferner für Krankenunterstützung 3383 Mk. und für Streiks 2114 Mk. Der Kassenbestand betrug 151 159 Mk.

Der Kürschnerverband zählte am Schlusse des dritten Quartals 3823 Mitglieder. Für Erwerbslosenunterstützung wurden 3372 Mk. verausgabt. Der Vermögensbestand betrug 73 181 Mk.

Der neunte Verbandstag der Transportarbeiter findet am 7. Juni und folgende Tage in Köln a. Rh. statt. Auf der Tagesordnung stehen u. a. folgende Punkte: Die Taktik im wirtschaftlichen Kampfe; Die auf Schaffung eines besonderen Staatsarbeiterrechts gerichteten Bestrebungen und Stellungnahme dazu; Schiedsgerichte für Arbeitsstreitigkeiten.

Aus den österreichischen Gewerkschaften.

Die furchtbare Wirtschaftskrise, welche in Oesterreich infolge seiner unglücklichen Auslandspolitik noch stärker als in anderen Ländern wirkt, hat zu einer Arbeitslosigkeit geführt, wie sie in einem solchen Umfang seit Jahrzehnten nicht vorkam. Die Gewerkschaften tun ihr Möglichstes, dem Elende zu steuern, aber alle ihre werktätige Hilfe kann doch nur einem Bruchteil der Arbeitslosen zugute kommen, während viele Tausende dem größten Jammer ausgesetzt bleiben. Es haben sich deshalb die Gewerkschaften entschlossen, die öffentlichen Körperschaften, Staat und Gemeinde, an ihre Pflicht gegenüber den notleidenden Arbeitslosen zu erinnern. Die Gewerkschaftskommission berief für Sonntag, den 28. Dezember v. J., in die Volkshalle des Wiener Rathauses eine Massenversammlung mit der Tagesordnung: „Die Wirtschaftskrise und die öffentliche Arbeitslosenfürsorge“ ein. Zu dieser Versammlung waren so viele Arbeiter gekommen, daß der mehrere tausend Personen fassende Versammlungssaal sich als viel zu klein erwies, die Erschienenen zu fassen, und vor dem Rathause noch zwei Massenversammlungen im Freien abgehalten werden mußten. Es sprachen Julius Grünwald, Domes, Hanusch, Heinrich Beer, Winarsky, Rudolf Müller, Forstner, Winter, Julius Deutsch und eine Anzahl Arbeitslose. Die Versammlung beschloß folgende Resolution:

„Die Massenversammlung der Arbeiter Wiens fordert von der Regierung und der Gemeinde Wien sofortige Maßnahmen zum Schutze gegen die Arbeitslosigkeit und deren Folgen.

Die Versammlung erklärt die Einrichtung einer durchgreifenden Arbeitslosenfürsorge für eine öffentliche Pflicht, welche das ungesäumte und tatkräftige Eingreifen des Staates und der Gemeinde im Wege der Gesetzgebung und Verwaltung dringlichst erfordert.

Bis zur Verwirklichung einer allgemeinen öffentlich-rechtlichen obligatorischen Arbeitslosenunterstützung und allgemein eingerichteten Arbeitslosenfürsorge durch Staat und Gemeinde und mit Hinweis auf die gegenwärtig herrschende Massenarbeitslosigkeit fordert die Versammlung ferner:

1. Die Zuwendung finanzieller Mittel zur Unterstützung für Arbeitslose an Berufsvereinigungen, welche Arbeitslosenunterstützung gewähren, und für Arbeitslose, die solchen Berufsvereinigungen nicht angehören, an öffentliche Körperschaften.

2. Die sofortige Inangriffnahme staatlicher und kommunaler Arbeiten (Notstandsarbeiten), bei deren Durchführung für die Arbeiter die durch Tarifverträge festgesetzten Arbeitsbedingungen verbürgt werden.

Von der Gemeinde Wien fordert die Wiener Arbeiterschaft die Durchführung der von der sozialdemokratischen Fraktion des Wiener Gemeinderates gestellten Anträge auf Einführung kommunaler Arbeitslosenfürsorge und die Gewährung von 500 000 Kronen zur Linderung der gegenwärtigen aus der Arbeitslosigkeit entstandenen Not.

Nach der Versammlung kam es spontan zu einer großen Straßendemonstration, welche einen bedeutenden Eindruck machte.

Die Gewerkschaftskommission hatte sich schon vor dieser Versammlung mit den sozialdemokratischen Fraktionen der größeren Stadtverwaltungen in Verbindung gesetzt, damit in allen Gemeinden die Einführung des Genter Systems beantragt werde. Leider ist bei der reaktionären Zusammensetzung der meisten Gemeindeverwaltungen Oesterreichs nicht zu erwarten, daß die sozialdemokratischen Anträge in der nächsten Zeit in irgendeiner Form der Verwirklichung näher geführt würden. Die Arbeiterschaft ist aber trotz aller Schwierigkeiten fest entschlossen, den einmal begonnenen Kampf um die öffentliche Arbeitslosenfürsorge mit allem Nachdrucke fortzusetzen.

J. D.

Zur Lage des Kampfes in Dublin.

Als das Parlamentarische Comité, die repräsentativste Körperschaft der britischen Gewerkschaftsbewegung sich zu dem Schritt entschloß, einen außerordentlichen Gewerkschaftskongreß einzuberufen, zwecks Stellungnahme zum Kampf in Dublin, dachten viele, es sei irgendein Plan vorhanden zur Wiederherstellung des Friedens. Der Kongreß hat ja auch nützliche und gute Arbeit geleistet. Um so unverständlicher ist es, daß die ganze in Szene gesetzte Aktion im Sande verlief. Als der Kongreß zusammentrat, war die Situation vollständig geklärt. Dem Druck der britischen Gewerkschaftsbewegung nachgebend, erklärte sich das Dubliner Unternehmertum bereit, den Bann gegen die Irische Transportarbeiter-Föderation fallen zu lassen und so schrumpfte die ganze Streitfrage zusammen bis auf die Frage der Wiedereinstellung. Bei Beurteilung des ganzen Kampfes ist ferner in Betracht zu ziehen, daß die Unternehmer es nie für notwendig gehalten haben, um Unterhandlungen nachzusuchen.

Eine Woche nach Abhaltung des Kongresses traten auf Beschluß desselben Delegierte aller am Kampfe beteiligten Gewerkschaften — 16 an der Zahl — unter Führung von Delegierten des Joint Board in Dublin zusammen. Nach Verständigung mit den Dubliner Organisationen knüpfte man neuerlich die Unterhandlung mit der Unternehmerföderation an, welche sofort die Gelegenheit wahrnahm, darauf hinzuweisen, da der Schwerpunkt der ganzen Angelegenheit sich um die Frage der Wiedereinstellung drehe, sollen die Unterhandlungen bei diesem Punkte wieder aufgenommen werden. Es ist bezeichnend, daß der „Daily Citicen“, das Organ der Arbeiterpartei, einen Tag danach schrieb: „Kommt der Friede nicht zustande, so ist es die Schuld von James Larkin und William Murphy. Letzterer ist der Führer der Unternehmer. Nach drei Tagen wurden die Verhandlungen ergebnislos abgebrochen und die englischen Delegierten verließen unverzüglich die Stadt. Vor der Abreise erklärte Tom Fox, ein hervorragender Gewerkschaftsvertreter, einem Vertreter der Presse: „Eins ist klar, keine der beiden Parteien will eine Vereinbarung. Beiderseitig ist man streitsüchtig und will den Kampf regelrecht zu Ende führen.“ Und Genosse Arthur Henderson, Parlamentsmitglied und Präsident der Arbeiterpartei, dem die Führung der Unterhandlungen oblag, äußerte sich etwa in folgendem Sinne: „Soweit der Joint Board in Betracht komme, besteht keine Absicht, noch etwas zu unternehmen. Viermal habe derselbe die Parteien zu Konferenzen zusammengebracht, aber alle seien resultatlos verlaufen. Keine der beiden Parteien will eine Vereinbarung, was wohl der irischen Tradition zuzuschreiben ist, wonach nichts durch englische Dazwischenkunft erledigt werden darf. — Inzwischen hat der ganze Kampf außerhalb Dublins jedwede Zugkraft verloren und hat man sich am Orte mit der Tatsache abgefunden, daß es so ist und nicht anders. Für den Außenstehenden aber macht es den Eindruck, als ob es dem Unternehmertum egal ist, ob der Kampf bis zum Nimmerleinstag anhält. Die ganze Situation macht einen deprimierenden Eindruck und verwundert fragt man sich, warum das Parlamentarische Comité sich nicht zu einem couragierten Schritt aufraffen kann. Es wirkte schon befremdend, daß die nach Dublin hingeschickten Vertreter dem Kampfe kein Ende machten.

Die Unternehmer weigerten sich, die Streikbrecher zu entlassen, erklärten sich aber bereit, die Kämpfenden so schnell wie möglich wieder einzustellen. Das Dubliner Streikcomité wollte aber von den Unternehmern genau festgestellt wissen, wieviel sofort eingestellt werden könnten, welches Verlangen diese aber ablehnten, wollten sich überhaupt hinsichtlich dieses Punktes nicht festlegen lassen. Die Hauptschwierigkeit für die Wiedereinstellung besteht darin, daß im Laufe der Zeit eine Reihe qualifizierter, schon vorher in der Stadt ansässig gewesene Arbeiter die Plätze der Kämpfenden einnahmen. Vornehmlich ist der Trambahnverkehr, wo doch der Streik ausbrach, seit langem vollständig wieder hergestellt. Die Konferenz der beteiligten Gewerkschaften hatte folgende Vereinbarungsbasis vorgeschlagen: Maßregelungen sollen nicht vorkommen. Fremde Arbeiter sollen nicht eingestellt werden, solange nicht alle wieder in Arbeit stehen. Am 15. Februar soll eine neue Konferenz der Parteien zusammentreten zur Beratung von Schritten für diejenigen, die bis zum 1. Februar noch nicht in Arbeit stehen.

Die Gewerkschaftsvorstände hatten den Wunsch geäußert, die Streikenden sollten durch Urabstimmung selbst entscheiden, ob sie noch länger im Kampfe ausharren wollten, auch waren bereits Schritte zu solchem Unternehmen eingeleitet, als das Ganze von Larkin verboten wurde. Die Seeleute nahmen trotzdem die Abstimmung vor. Für Weiterführung des Kampfes stimmten 171, dagegen 61. Der Hauptvorstand der Organisation hat jedoch in der letzten Woche die Streikunterstützung von 10 Schilling auf 5 Schilling reduziert und bekanntgegeben, daß keine weitere Unterstützung mehr gewährt werden darf. Ein Teil der Seeleute der City of Dublin Steam Paket Company hat die Arbeit wieder aufgenommen. — B. W.

Aus Unternehmerkreisen.

Großindustrie und Gesetzgebung.

In den Kreisen der Großindustriellen wird wieder einmal Klage laut, daß sie im Reichstage nicht die genügende, ihrer wirtschaftlichen Bedeutung entsprechende Vertretung haben. In der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung“ ist daraufhin von dem nationalliberalen Abgeordneten Bassermann der Vorschlag gemacht, eine Instanz zu schaffen, in der die Organisationen für Handel, Industrie und Gewerbe eine Vertretung finden, um hier über Gesetzentwürfe in Handels- und Gewerbesachen Gutachten und Anregungen zu geben.

Uns scheint die Klage der Großindustriellen durchaus unberechtigt. Ihr Einfluß auf die Gesetzgebung ist größer als der irgendeiner Arbeiterorganisation. Zu jeder Tagung des Centralverbandes Deutscher Industrieller, des Bundes der Industriellen, der Innungsverbände, des Hansabundes und anderer Korporationen, erscheinen ständig nicht nur ein, sondern mehrere Regierungsvertreter, um Wünsche und Anforderungen aus diesen Kreisen entgegenzunehmen. Ganz abgesehen von den engen persönlichen Beziehungen, die in jenen Kreisen mit einflußreichen Personen der Regierung unterhalten werden.

Daneben findet sich in dem von der Regierung eingesetzten wirtschaftlichen Ausschuß, in dem 48 Vertreter aller möglichen Industriegruppen vorhanden sind, ein Konsortium zusammen, das auf alle handelspolitischen Fragen unzweifelhaft seinen Einfluß ausüben kann. Worauf es den Herren aber ankommt ist, durch ihre Vertretung der Regierung

Ein Centralorgan für Föderation der britischen Gewerkschaften.

Am Tage vor Weihnachten erschien in England eine neue Arbeiterzeitung: „The Federationist", official Organ of the General Federation of Trade Unions, („Der Föderationist", offizielles Organ der General Föderation der Gewerkschaften). Das neue Blatt ist eine achtseitige Monatszeitung und kostet pro Nummer 5 Pf. Wie es auf dem Titelblatt heißt, hat das Blatt eine garantierte monatliche Auflage von 50 000. Die Redaktion desselben ist in den Händen des Genossen Appleton, dem äußerst fleißigen wie fähigen Sekretär der Föderation. In einem kurzen Einführungsartikel, der „Warum?" zum Titel hat, wird der Zweck des Blattes in kurzen Worten dargelegt. Wir lesen dort: „Das ist's; warum gebt ihr eine neue Zeitung heraus? Man sollte doch meinen, es gäbe gerade genug Blätter? Das ist, denken wir, die Frage und Behauptung, der wir zu gleicher Zeit begegnen und womit wir uns zu beschäftigen haben werden."

„Wir geben den „Federationist" heraus, weil die Zeit gekommen ist, wo ein besseres Verständnis für die Aufgaben der Föderation der Gewerkschaften geboten ist. In den dreizehn Jahren ihres Bestehens hat dieselbe der Gewerkschaftsbewegung wertvolle Dienste geleistet. Sie hat trotz der geringen ihr zur Verfügung stehenden Geldmittel während dieser Zeit für die Ideen der Konzentration der Gewerkschaften — sei es in Form der Gewerkschaften — sei es in Form von Industrieverbänden oder Föderierung gewirkt. Unsere Streikversicherung hat den angeschlossenen Verbänden bei ihren wirtschaftlichen Kämpfen stets unschätzbare Dienste geleistet und hat sogar große Verbände vor dem Bankerott bewahrt. Die Föderation hat der Gewerkschaftsbewegung eine Macht verliehen, die vom Unternehmertum respektiert wird, sie ist die einzige Centralkörperschaft mit einer finanziellen Grundlage, an die sich alle wirklichen Gewerkschaften anschließen können. Auch ist sie in der Vergangenheit das Bindeglied zwischen der britischen und kontinentalen Gewerkschaftsbewegung gewesen." —

In einer kurzen Notiz an die Gewerkschaftssekretäre heißt es weiter über den Zweck der Zeitung: „Es kommt häufig vor, daß uns über unsere Bewegung von ausländischen Gewerkschaften Anfragen statistischer Art gestellt werden, die wir unter den jetzt vorherrschenden Verhältnissen einfach nicht beantworten können. Wir möchten die Föderation der Gewerkschaften zu einer Centralauskunftsstelle machen, wo alles die Gewerkschaftsbewegung angehende aktuelle Material gesammelt daliegt und wir hoffen, daß alle Gewerkschaftssekretäre uns in unserm Vorhaben unterstützen werden."

Die erste Nummer des Blattes ist vielversprechend, sie enthält eine Fülle von Material über die Gewerkschaftsbewegung von Deutschland, Australien, Amerika. Der Artikel über Deutschland ist allerdings nicht neu, er wurde anfangs November in der von Sydney Webb seit einiger Zeit herausgegebenen Wochenschrift „The New Statesman" (Der neue Staatsmann) zuerst veröffentlicht und entstammt der Feder des englischen Genossen Stephan Sanders, der mit den deutschen Verhältnissen ziemlich gut vertraut ist.

Wir möchten dem neuen Unternehmen ein „Glück auf!" zurufen und wünschen ihm ein prosperierendes Dasein. Wie notwendig ein solches Unternehmen in England ist, beweist gleich die erste Nummer des Blattes. Es enthält nämlich einen kurzen Artikel über das Wachstum der Gewerkschaftsbewegung in der britischen Textilindustrie. Die dort angegebenen Mitgliederzahlen reichen aber nur bis Ende des Jahres 1911 und der Artikel schließt mit folgenden Worten: „Die hier angegebenen Zahlen entstammen dem Arbeitsamt. Die Statistik reicht aber nur bis 1911, spätere Zahlen sind nicht vorhanden. Wären solche vorhanden, wir sind fest davon überzeugt, würde sich noch ein größerer Fortschritt zeigen." —

London, 28. Dezember 1913.

B. Weingartz.

Lohnbewegungen und Streiks.

Der Kampf der österreichischen Buchdrucker.

Die Buchdruckereiarbeiter haben die Aussperrung durch die Unternehmer mit einer allgemeinen Arbeitseinstellung beantwortet. Am 27. Dezember v. J. begann der Streik, an dem etwa 10 000 Buchdrucker und 3000 Hilfsarbeiter beteiligt sind. Der Streik macht in der Oeffentlichkeit das größte Aufsehen, da die gesamte Industrie in die schwerste Mitleidenschaft gezogen ist. Vorerst sind die Scharfmacher im Buchdruckgewerbe noch immer starrsinnig und lehnen jeden Vermittelungsversuch — einen solchen hat sowohl die österreichische Regierung als das Buchdrucker-Tarifamt Deutschlands angeboten — ziemlich rundweg ab. Der Kampf ist ihnen eine Machtfrage geworden; sie wollen um jeden Preis die gewerkschaftliche Organisation demütigen. Zu welchen Mitteln sie greifen, mag an folgendem Beispiel gezeigt werden:

Die Scharfmacher bedienen sich einer Berliner Streikbrecheragentur, die krampfhaft versucht, Streikbrecher nach Oesterreich zu bringen. Jeder Streikbrecher muß folgenden eigenartigen Vertrag unterschreiben:

Vereinigung Deutscher Nichtverbändler,
Berlin-Niederschönhausen, Kaiser Wilhelmstraße 65.
Vereinbarung.

Ich trete heute bei der Buchdruckereivereinigung in Tirol und Umgebung als . . . in Arbeit, und zwar zu einem Wochenlohn von Dreizig Mark.

Ich erhalte freie Bürgerlich Kost, freies Logie im Betrieb, und Freie Reise 3. Klasse.

Ich bin Unterrichtet worden, daß zur Zeit Streik; resp: Aussperrung ist.

Die Arbeitszeit beträgt 9 Stunden pro Tag.

Die Löhnung findet bei Wochenschluß statt, und bleiben die ersten 3 Tage bis zur Beendigung der Aussperrung stehen.

Die Kündigung ist beiderseits eine Acht Tägige.

Ferner versichere ich durch Unterschrift, daß ich keinen Sozialen Verband noch Vereinigung angehöre.

Gelesen und anerkannt.

Berlin, den . . . . **Unterschrift.**

Bis jetzt hat diese Streikbrechervermittelung den Unternehmern noch recht wenig geholfen. Die Solidarität der Arbeiterschaft war spielend leicht imstande, diesen Anschlag abzuwehren. An ein Nachgeben scheinen die Unternehmer trotzdem nicht zu denken; der Kampf geht also weiter! J. D.

unter allen Umständen den Weg zu weisen, auf sozialpolitischem Gebiet den Stillstand und wenn möglich, einen Rückschritt zu erreichen. Das ist der Inhalt der Klagen der Großindustriellen.

Hygiene, Arbeiterschutz.

Der Arbeiterausschuß für das einheitliche Angestelltenrecht

hat am 30. Dezember v. J. zu dem Gesetzentwurf über die Konkurrenzklausel Stellung genommen. Die ihm zugehörenden kaufmännischen Vereine (Allgemeiner Verband der Deutschen Bankbeamten, Allgemeine Vereinigung Deutscher Buchhandlungsgehilfen, Verein der Deutschen Kaufleute, Centralverband der Handlungsgehilfen) protestieren gegen die Anregung des Angestelltenausschusses der Gesellschaft für soziale Reform an den Reichstag, sich damit abzufinden, daß nur eine Gehaltsgrenze von 1500 Mk. vorgesehen und von der Schadenersatzpflicht der Prinzipale für geheime Konkurrenzklauseln abgesehen werde. Die in dem Arbeitsausschuß vertretenen nichtkaufmännischen Vereine (Bund der technisch-industriellen Beamten, Deutscher Techniker-Verband, Deutscher Steiger-Verband, Verband der Bureauangestellten, Verband der Kunstgewerbezeichner, Verband technischer Schiffsoffiziere) schließen sich diesem Protest an. Die gewerkschaftlichen Angestelltenverbände sprechen jedoch erneut ihr Bedauern darüber aus, daß sowohl die Regierung als auch der Reichstag die Regelung der Konkurrenzklauselfrage lediglich auf die Handlungsgehilfen beschränkt haben. Sie erblicken darin eine durch nichts begründete Zersplitterung des heutigen Angestelltenrechts.

Privatversicherung.

Von der Deutschen Volksversicherungs-A.-G.

Geheimer Oberregierungsrat Dr. Wuermeling vom Reichsamt des Innern ist durch des Reichskanzlers Gunst zum Reichskommissar für die Deutsche Volksversicherung A.-G. bestellt worden, um dieser eine Art amtlicher Reklame damit zu ermöglichen. Das hat die Macher der öffentlich-rechtlichen Gesellschaften, die sich dadurch etwas beeinträchtigt fühlten, verstimmt. Sie suchten die Wirkung dieser Reklame dadurch abzuschwächen, daß sie in ihren evangelisch-agrarischen Gefilden die Tatsache verbreiteten, daß der Reichskommissar der D. V.-A.-G. ultramontaner preußischer Landtagsabgeordneter und als solcher ein echter und gerechter Zentrumsfanatiker sei! Die Verbreiter dieser unbestreitbaren Tatsache hatten beobachtet, wie unter den Augen des Reichskommissars Dr. Wuermeling die Agitatoren der D. V.-A.-G. die Volksfürsorge damit als eine sozialdemokratische Gründung dauernd zu verdächtigen suchten, daß sie immer wiederholten: einzelne Vorstandsmitglieder der Volksfürsorge sind Sozialdemokraten — also ist die ganze Volksfürsorge sozialdemokratisch! Wenn das der geheime Oberregierungsrat Dr. Wuermeling als Reichskommissar für berechtigt hält und dauernd duldete, lag die Schlußfolgerung nahe: der Reichskommissar der D. V.-A.-G. ist ein Zentrumsmann — also ist die ganze D. V.-A.-G. eine Zentrumsgründung!

Nun krümmte sich der Herr Dr. Wuermeling! Er erinnerte sich des alten preußischen Bureaukratengrundsatzes: wenn zwei dasselbe tun, ist es doch nicht dasselbe! Er setzte sich hin und machte seinem gekrümmten Herzen Luft in einem langen Artikel im „Tag“, den sein Parteiblatt, die ultramontane „Germania“, eine Flucht in die Oeffentlichkeit nannte. In dieser Epistel weist er haarscharf nach, daß er Zentrumsmann und Reichskommissar sei, daß das aber gar nichts miteinander zu tun habe. Unter Aufwendung vieler harter Worte erklärte er es als „ernstlich zu bedauern, daß Waffen solcher Art gebraucht werden“ und „daß man eine außeramtliche Betätigung eines Beamten als Mittel benutzt, um in völlig unsachlicher Weise gegen die gemeinnützige Tätigkeit der „Deutschen Volksversicherung“, die mit dem Gegenstand des Vorwurfs nicht das mindeste zu tun hat, Stimmung zu machen“.

Der Herr Reichskommissar hatte es aber gern gesehen, wenn die ihm unterstellte Gesellschaft in unlauterer Wettbewerbsabsicht „in völlig unsachlicher Weise gegen die gemeinnützige Tätigkeit der Volksfürsorge“ immer wieder Stimmung zu machen suchte mit der Behauptung: der frühere sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete v. Elm ist im Vorstand der Volksfürsorge, also ist die Volksfürsorge eine sozialdemokratische Gesellschaft, die zu bekämpfen ist! Und Herr Wuermeling weiß doch genau, daß auch die Volksfürsorge „mit dem Gegenstand des Vorwurfs nicht das mindeste zu tun hat“.

Aber der Herr Geheime Oberregierungsrat ist nicht nur ungerecht in seiner „Abwehr“, er beweist dabei auch ganz unzweideutig, daß er selbst nicht über das Maß von Objektivität verfügt, daß er von anderen verlangt. Herr Dr. Wuermeling geniert sich in seiner „Abwehr“ nicht, einmal festzustellen, daß die ihm unterstellte D. V.-A.-G. „eifrig bemüht ist, die bürgerlichen Kreise aller Konfessionen vor der sozialdemokratischen Gefahr auf dem Gebiete der Volksversicherung zu bewahren“ und das andere Mal zu bedauern, daß nicht „die ganze Kraft für die Abwehr der sozialdemokratischen Gefahr in der Volksversicherung“ eingesetzt werde.

Herr Dr. Wuermeling weiß ganz genau, daß die Gewerkschaften und die Genossenschaften die Volksfürsorge gründeten, um die Versicherten aus der Klasse des arbeitenden Volkes vor den auch von der D. V.-A.-G. anerkannten Nachteilen und Schäden der privaten Volksversicherung zu bewahren, ihnen die Wohltaten der Volksversicherung ungekürzt zukommen zu lassen. Herr Dr. Wuermeling weiß, daß die Gewerkschaften und Genossenschaften in der uneigennützigsten Weise zu diesem Zweck Mittel zur Verfügung stellten und auf jeden finanziellen Vorteil von der Volksfürsorge verzichteten; Herr Dr. Wuermeling weiß, daß die Volksfürsorge die Reform der Volksversicherung zugunsten der Versicherten in Fluß gebracht, daß die ihm unterstellte Gesellschaft dagegen ihre Tarife und Bedingungen mit kleinen Abweichungen erst der Volksfürsorge nachgebildet hat, um der Volksfürsorge nicht den Ruhm dieser wirklich sozialen Tat zu lassen; er weiß auch, daß bei der „Volksfürsorge“ zum erstenmal der Grundsatz Geltung fand: die Volksversicherung für die Versicherten, nicht für die Versicherer! Er weiß ferner, daß die ihm unterstellte Gesellschaft D. V.-A.-G. von 26 privaten Gesellschaften gegründet und finanziert wurde, die das Versicherungsgeschäft des kapitalistischen Profits wegen betreiben. Wenn er es trotzdem fertig bringt, die Volksfürsorge als „eine sozialdemokratische Gefahr auf dem Gebiete der Volksversicherung“ zu bezeichnen, so beweist er nur, daß er einseitig und nicht objektiv ist und sich zu dem Amt eines Reichskommissars nicht qualifiziert.

Kartelle und Sekretariate.

Arbeitersekretär für Bamberg gesucht.

Die Stelle des Arbeitersekretärs in Bamberg ist ab 1. März eventuell ab 1. April neu zu besetzen. Mit dem Posten ist die Berichterstattung für den lokalen Teil der Parteipresse verbunden. Anfangsgehalt 2200 Mk., Dienstjahre können eventuell in Anrechnung kommen. Es wird nur auf eine tüchtige Kraft, die auch rednerisch begabt ist, reflektiert.

Offerten bis längstens 1. Februar an Johann Steitz, Bamberg, Färbergasse 8.

Arbeitersekretär für Worms gesucht.

Derselbe muß mit allen sozialen, bürgerlichen und gewerblichen Rechtsfragen bewandert sein. Er muß neben der schriftlichen und mündlichen Auskunftserteilung, die zirka 2000 Besuche pro Jahr umfaßt, kommunale und andere Fragen, die für die Arbeiterbewegung Bedeutung haben, in der Parteipresse behandeln und auch rednerisch befähigt sein. Anfangsgehalt 2000 Mk., steigend um 100 Mk. pro Jahr bis 2500 Mk. Später nach Uebereinkunft. Der Antritt soll am 1. April d. J. erfolgen. Bewerbungen sind bis spätestens 1. Februar 1914 mit der Aufschrift: „Bewerbungen" an Josef Gertner in Worms, Judengasse 35, zu richten.

Die Aufsichtskommission.

Andere Organisationen.

Aus der Technikerbewegung.

Am 20. und 21. Dezember fand in Berlin der elfte ordentliche Bundestag des Bundes der technisch-industriellen Beamten statt. Die Delegierten hatten sicher die Absicht und den Willen, über die innere Krise der Organisation hinwegzukommen, die internen Streitigkeiten zu erledigen. Die Verhandlungen über diese Dinge hat der Oeffentlichkeit leider kein imponierendes Bild von der inneren Geschlossenheit der Organisation geben können.

Es ist vielleicht nicht überflüssig, Entstehung und Verlauf dieses Konfliktes hier kurz zu skizzieren, da in der Presse mancherlei falsche Darstellungen verbreitet wurden. Ihren Ausgang nahmen die Differenzen durch das Ausscheiden des ersten Geschäftsführers Hermann Lüdemann. Der Fall „Lüdemann" ist heute für den Außenstehenden aus der Notwendigkeit der Vermutung in das Licht der klaren Tatsachenfeststellung gelangt. Ueber die Verhandlungen des früheren Bundestages, auf dem der Fall Lüdemann erörtert wurde, ist ein Protokoll erschienen. Verschiedene Redner haben in ihren Ausführungen sehr prägnant die Ursachen des Konfliktes dargelegt. Lüdemann ist nicht gefallen, weil er irgendeine unehrenhafte Handlung begangen hat. Er ist auch kein politischer Märtyrer. (Möglich, daß hinter den Kulissen den Anhängern des Vereins der liberalen Arbeiter und Angestellten der Sturz des Demokraten sehr genehm war, aber glatt beweisen lassen sich solche Dinge nicht. Uebrigens wird eine politische Beeinflussung von dieser Seite wenig Wirkungen auf die Dauer ausüben. Die Techniker als großindustrielle Lohnarbeiter werden auf Grund von Machtfaktoren politisch vorwärtsgetrieben, die viel stärker sind wie jene liberale Gründung. Lüdemann ist gefallen, weil er nicht die Kunst besaß, Menschen zu behandeln.

In dieser Beziehung ist die Episode weit über den Rahmen des Ereignisses hinaus für den Gewerkschaftsmann ein interessanter Schulfall. Ein erfolgreicher Führer auch im Gewerkschaftsleben muß ein Stück Menschenerzieher sein. Er muß die Gabe besitzen, als Mensch und Charakter suggestiv zu wirken und die Fähigkeit haben, auch andere Menschen erfolgreich und mit Lust arbeiten zu lassen. Er muß die Kräfte zusammenhalten können. Daran hat es bei Lüdemann ganz zweifellos gefehlt. Man kann das in dem bereits zitierten Protokoll nachlesen, wie tief die Verbitterung seiner Gegner Wurzel geschlagen hat, wie die Palastrevolution der Hilfssekretäre durchgeführt wurde, deren Aktion sicher auch nicht immer mit legalen Mitteln zustande kam. Alle diese Einzelheiten lassen erkennen, daß Lüdemann an der Zerrüttung der Beziehungen zwischen den Mitarbeitergruppen selbst schuld gewesen ist. Es ist ein tragisches Schicksal, wie dieser Mann beseitigt wurde, trotz seiner großen Verdienste und seiner eminenten Befähigung. Schade darum, daß diese Arbeitskraft nun der Bewegung verloren geht, der „neue Mittelstand" ist nicht besonders reich an führenden Köpfen. Auch im Verbandsleben der Techniker hat sich gewerkschaftlich noch kein Ausleseprozeß groß vollziehen können, die ganze Bewegung ist dazu noch zu jung und die Masse zu traditionslos. All das würde uns in der Oeffentlichkeit wenig zu interessieren haben, wenn nicht der Konflikt Lüdemann in seinen Folgen heute noch wirksam wäre. Im Bund der technisch-industriellen Beamten sind auf der letzten Tagung Gegensätze hervorgetreten, die zeigen, daß noch große Differenzen bestehen, obwohl durch das Ausscheiden Lüdemanns die eigentliche Ursache des Konfliktes gehoben ist. Man höre folgende Resultate:

Am ersten Tage platzen die Meinungen derart heftig aufeinander, daß dem Vorstand ein Mißtrauensvotum erteilt wird. Darauf muß der Vorstand sein Amt niederlegen. Fünfzehn Bundesbeamte reichen ihre Kündigung ein. Nun soll ein neuer Vorstand gewählt werden. Aber es kommt keine Wahl zustande, denn es zeigt sich, daß nicht eine Minorität einer Majorität gegenübersteht, sondern es sind zwei ziemlich gleich starke Parteien, die sich über die neuen Männer nicht einigen können. Der alte Vorstand wird wiedergewählt und von den Delegierten mit dem Auftrag bepackt, nun aber bestimmt und so durchgreifend wie möglich Ordnung in die Arbeit hineinzubringen. Eine reichlich verfahrene Situation. Die Krisis ist aber deshalb gegenwärtig sehr gefährlich, weil gerade der Bund der technisch-industriellen Beamten von den Unternehmern scharf aufs Korn genommen wird. Man kann schon seit einiger Zeit in der Unternehmerpresse wahrnehmen, wie planmäßig gehetzt wird, endlich Schluß zu machen mit einer Organisation, die den gewerkschaftlichen Gedanken nun auch in die Technikerkreise hineintragen will. Die Unternehmer kommen jetzt dahinter, daß der Zeitpunkt zum Zuschlagen schon reichlich spät ist.

Viel wichtiger wie der ganze innere Streit ist deshalb das Referat gewesen, das Ing. Schweitzer über Koalitionsrecht und Arbeitgeber hielt. Man wird auf das Refrat noch zurückkommen müssen, wenn das offizielle Stenogramm davon erscheint. Es enthält eine Zusammenstellung von all den Maßnahmen, die vom Centralverband Deutscher Industrieller, vom deutschen Handelstage, vom „Kartell der schaffenden Arbeit" und vom Hansa-Bund eingeleitet worden sind. Man redet vom „Schutz der Arbeitswilligen" und meint damit auch bei den Angestellten Beseitigung des Koalitionsrechts.

Das Ziel ist dasselbe, nur die Taktik ist wohl ein wenig anders. Man macht es bei den Ange-

stellten weniger offen wie bei den Arbeitern. Schweitzer sprach von einer wohl vorbereiteten Wühlarbeit, die in Umfragen nach der Organisationszugehörigkeit der Angestellten ihren Ausdruck findet. In Hannover haben die Mitteldeutschen Metallindustriellen folgendes Rezept angewendet: „Wir maßregeln keinen unserer Angestellten, die Mitglieder vom Bund der technisch-industriellen Beamten sind, wir teilen ihnen nur höfl. mit, daß sie auf Zulage und Beförderung nicht rechnen können.“ Schweitzer schildert dann auch, daß die Gesinnungskontrolle nach dem System des Fabrikanten Garvens, wie aus einer Broschüre des Syndikus Olle hervorgeht, weiter ausgebaut werden soll. Natürlich bemüht man sich ebenfalls emsig darum, die Angestellten in gelbe Vereine zu locken und hineinzupressen.

Was nun eingetreten ist, was vielleicht überraschend schnell sich vollzogen hat, das haben ja die Arbeitergewerkschaftler schon bei der Gründung des Bundes prophezeit. Will man die Techniker gewerkschaftlich organisieren, so bedeutet das neue aufopferungsvolle Kampfarbeit. Die Unternehmer werden sich das nicht gefallen lassen, sie werden keinen Unterschied in der Behandlung der Angestellten den Arbeitern gegenüber machen. Und es handelt sich um Unternehmer der Großindustrie, die immer gewohnt sind, ihren Willen durchzusetzen.

Heute hat sich auch für den Bund die Situation verschoben. Der „neue Mittelstand“ ist für die bürgerlichen Parteien längst nicht mehr die so begehrenswerte Menschenschicht, das „Zünglein an der Wage“, wie das manchmal hieß. Seit der letzten Reichstagswahl hat sich manches geändert. Es hat sich geklärt. Immer schärfer setzen sich jene Tendenzen durch, die auch den Mittelstand spalten: Die größere Majorität bleibt beim Bürgertum und bleibt der konsequenten gewerkschaftlichen Tätigkeit fern. Die Minorität ist es, die losgelöst wird von den Interessen der Bourgeoisie und das sind zunächst einmal jene Schichten, die dem Machtbereich der Großindustrie unterstehen, die auf Grund der Organisation der kapitalistischen Arbeit immer unten bleiben müssen, die niemals eine vermeintliche oder wirkliche Selbständigkeit erlangen können.

Um hier nur vom Techniker zu reden, so ist dem Bund der technisch-industriellen Beamten der Weg der Entwickelung klar vorgeschrieben. Er kann nicht mehr zurück. Er darf seine gewerkschaftlichen Ziele nicht aufgeben oder er müßte sich in seiner Werbefähigkeit selbst ausschalten. Die Gegenmaßnahmen der Unternehmer werden ebenfalls ganz von selbst immer centralistischer und zielklarer erfolgen und so entscheidet sich die alte Streitfrage (das war sein größter taktischer Fehler, den Lüdemann begangen hat) ganz von selbst, ob die Techniker „unabhängig“ von der Arbeiterbewegung oder in der Arbeiterbewegung ihre Kämpfe führen werden und führen können. Die Situation ist also gegenwärtig sehr ernst, deshalb ist dem Bund eine möglichst schnelle Ueberwindung seiner Krise und jene innere Geschlossenheit zu wünschen, die die nächsten unausbleiblichen Auseinandersetzungen mit den Unternehmern erfordern.

Noch ein Gegenstand ist erwähnenswert, der auf dem letzten Bundestag erörtert wurde: Sohlich hielt ein großzügig angelegtes Referat über die Notwendigkeit der reichsgesetzlichen Arbeitslosenfürsorge. Im Anschluß daran sprach sich der Bundestag aus für die Einführung der Arbeitslosenversicherung nach dem Genter System durch das Reich und solange dies nicht der Fall ist, durch die Gemeinden. Die Einführung der Reichs-Arbeitslosenversicherung wurde gleichzeitig als die dringendste Aufgabe der Zeit bezeichnet.

Im Gegensatz zu dem unbefriedigenden Resultat des Bundestags steht das Ergebnis des dritten Verbandstages der Kunstgewerbezeichner. Auch hier war genug Konfliktsstoff vorhanden, wenn auch anderer Art: die allgemeine Wirtschaftskrise, verschärft durch eine Modenkrise in der Spitzen- und Stickereiindustrie, hatte im vergangenen Sommer dem Verbande eine unverhältnismäßig große Arbeitslosigkeit und damit eine starke Belastung der Verbandskasse gebracht. Sie veranlaßte den Verbandsvorstand zur Ausschreibung von Extrabeiträgen in ziemlicher Höhe. Die Folge der Ausschreibung, die etwas plötzlich zustande kam, war unter den Mitgliedern eine gewisse Erregung, Niedergeschlagenheit und Oppositionsstimmung. Im Verbandsorgan kam es zu lebhaften Auseinandersetzungen, von ein paar größeren Ortsgruppen wurde beantragt, die Verfassung des Verbandes zu ändern, um den Mitgliedern für die Folge einen größeren Einfluß auf die Maßnahmen des Vorstandes zu sichern.

Der Verbandstag, der Weihnachten in Chemnitz stattfand, ließ das Bestreben erkennen, der Organisation möglichst leicht über diese inneren Schwierigkeiten hinwegzuhelfen. Das ist auch gelungen. In der Verfassungsfrage wurde einstimmig beschlossen, die Rechte des Verbandsausschusses, der hier einen erweiterten Vorstand darstellt, auf die Entscheidungen über: Extrabeiträge, Anstellung und Entlassung von Verbandsbeamten auszudehnen.

Von besonderer Wichtigkeit war der Beschluß, die Beiträge zu erhöhen. Es wurden vier Beitragsklassen mit Beiträgen von 2,25 Mk. bis 3 Mk. pro Monat eingerichtet. Der bisherige Einheitsbeitrag betrug 2 Mk. Ferner wurde ein Regulativ für Arbeitseinstellungen und Sperren geschaffen, ein Beweis, wie auch hier eine planvoll ausgebaute Gewerkschaftstaktik notwendig wird. Als neue Forderungen im Verbandsprogramm wurden aufgestellt: Schaffung einer Arbeitslosenversicherung durch das Reich, Einrichtung öffentlicher paritätischer Arbeitsnachweise für Privatangestellte. Eine Protestresolution gegen die Hetze der Unternehmer auf Vernichtung der Koalitionsfreiheit wurde angenommen. Das Ergebnis des Verbandstages war eine kameradschaftliche Austragung der Meinungsverschiedenheiten, zum Schluß aber eine einmütige Vertrauenskundgebung für den alten Vorstand und ebenso einmütige Betonung der bisherigen gewerkschaftlichen Grundanschauungen. Richard Woldt.

Mitteilungen.

Zur Jahresstatistik der deutschen Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate.

Die Fragebogen für das Jahr 1913 sind versandt worden. Sollten Sendungen nicht angekommen sein, dann bitten wir um gefl. Mitteilung. Wir ersuchen die Kartellfunktionäre und Arbeitersekretäre um recht baldige Ausfüllung und Einsendung der Fragebogen, die bis zum 1. März spätestens an uns zurückgeschickt sein müssen. Dieser Endtermin ist unbedingt einzuhalten, um Verzögerungen in der Fertigstellung der Statistik zu vermeiden. **Die Generalkommission.**

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 4 des „Corr.-Bl.“ wird die **Statistische Beilage Nr. 1**, enthaltend **„Der Deutsche Arbeiterschutz im Jahre 1912“** beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 40 Seiten.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Nr. 4. 24. Jahrgang. Berlin, den 24. Januar 1914.

Correspondenzblatt
der
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Ein Beitrag zum Arbeitsverhältnis in den Betrieben der Arbeiterbewegung	49
Gesetzgebung und Verwaltung. Bundesratsentschließungen zur Sozialpolitik. — Die Gemeinde Wien und die Arbeitslosenfürsorge	52
Wirtschaftliche Rundschau	54
Arbeiterbewegung. Denkschrift zur Arbeitslosenversicherung. — Aus den deutschen Gewerkschaften	55
Kongresse. Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände	56
Lohnbewegungen und Streiks. Aus dem Tarifvertragsverhältnis im Baugewerbe	57
Hygiene, Arbeiterschutz. Kommt nun ein besserer Hüttenarbeiterschutz?	57
Arbeiterversicherung. Krankenkassenwahlen im Bereiche des Krefelder Bezirkskartells. — Ortskrankenkassenwahlen	58
Privatversicherung. Eine Monatsschrift der Volksfürsorge	60
Gewerbegerichtliches. Wahlen	60
Kartelle und Sekretariate. Arbeitersekretär für Brandenburg a. H. gesucht	60
Mitteilungen. Unterstützungsvereinigung	60

Hierzu: **Statistische Beilage Nr. 1. Der deutsche Arbeiterschutz im Jahre 1912.**

Ein Beitrag zum Arbeitsverhältnis in den Betrieben der Arbeiterbewegung.

Eine der wichtigsten Fragen für die Ausbreitung der Arbeiterbewegung ist wohl die, wie es ihr gelingen wird, in großen Betrieben das Verhältnis zwischen Leitung und Personal zu regeln. Die Unternehmerpresse weiß ganz genau, welchen Wert es für sie besitzt, wenn sie immer wieder darauf hinweisen kann, daß in den Partei-, Gewerkschafts- und Genossenschaftsbetrieben Differenzen im Arbeitsverhältnis ausgebrochen sind. Für den Freund der Arbeiterbewegung sind es aber die bittersten Nachrichten, wenn er in der eigenen Presse liest, wie sich Leute, die auf dem gleichen Boden stehen, untereinander bekämpfen und ihre eigene Anschauung, daß bessere Arbeitsverhältnisse erreichbar sind, auf das schwerste bloßstellen. Wer mitten in der Kleinarbeit der Agitation steht in Gebieten, in denen sich solche Differenzen abgespielt haben, der weiß am besten, wie diese Vorfälle nicht nur von den ausgesprochenen Gegnern und den Gleichgiltigen als Gegenargument angeführt werden, sondern wie auch den vorhandenen Mitgliedern die Lust an tätiger Mitarbeit verleidet wird.

Solche Vorfälle, die sich in der Partei sowohl wie in der Arbeiter- und Angestelltenbewegung und in Genossenschaftsbetrieben zugetragen haben — und die in letzter Zeit immer häufiger werden —, zu verhindern, ist ein Problem von der weitgehendsten Bedeutung. Seine Diskussion mag ja manchmal sehr heikel sein, weil allzu leicht alte Wunden aufgerissen werden. Aber es wäre Vogelstraußpolitik und das Verkehrteste, was getan werden könnte, wenn man jetzt, wo mehr und mehr Gegenwartspolitik getrieben werden muß, die Sache ohne Diskussion weiter laufen läßt. Die Frage wird brennend. Denn darüber braucht man sich keinen Zweifeln hinzugeben: so schön wie alle die Theorien klingen mögen „Von Arbeitsverhältnissen, die Arbeitsfreude mit sich bringen", „Wo Mitarbeiter auch Besitzer sind", um so krasser wird der Gegensatz, wenn es nicht gelingt, diese Sätze heute in unseren eigenen Betrieben schon soweit durchzusetzen, daß offener Bruderkrieg vermieden wird.

Wenn solche Zustände in Zukunft soweit als möglich nicht mehr in Erscheinung treten sollen, muß man die Ursachen solcher Kämpfe beseitigen. Ueber die Ursachen aber gehen die Meinungen meistens sehr weit auseinander. Auf der einen Seite steht der Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer, Sekretär usw., auf der anderen Seite die Angestellten und Arbeiter. In der Mehrzahl der Fälle sind beide Lager in sich geschlossen. Bleibt man an der Oberfläche hängen, so hat es in der Oeffentlichkeit den Anschein, daß die Arbeitnehmer der angreifende Teil, d. h. sie es sind, die den Konflikt austragen wollen. Die andere Seite aber befindet sich in der Abwehr und stellt sich ganz verwundert, wie man nur so ihre guten Absichten verkennen kann.

Die Ursachen der Differenzen sind in den meisten Fällen die gleichen, so daß sich, bedingt durch die Gleichartigkeit der Fälle bei beiden Parteien, ein ziemlich gleichgerichteter Gedankengang herausgebildet hat. Man kann daher für die Leitung sowohl wie für die Arbeiter eine normale Rede aufstellen, die stets gehalten werden kann, und deren Unterschied nur in den notwendigen Ergänzungen bestehen braucht.

Die Arbeiterschaft, zu denen in Mehrzahl der Fälle auch jene gehören, die zwar in begrenzter leitender Stellung stehen, die aber an der Gesamtverwaltung nicht beteiligt sind, läßt ihren Redner ausführen: Die Verdienstfrage solle bei der Verhandlung ganz ausscheiden. Sie erkennen an, daß diese von Organisation zu Organisation geregelt werden müsse und daß trotz vieler Wünsche auch auf die Verdienste gleichartig Beschäftigter in Privatbetrieben Rücksicht genommen werden muß. Aber unter den Zuständen, wie sie sich jetzt bemerkbar machten, könnte es unmöglich auf die Dauer weitergehen. Die ganze Arbeiterschaft sei verärgert, die Lust zur Mit-

striellen Rathenau hervor, der da sagt: „Die Form der Verwaltung ist völlig gleichgiltig. Man muß sich einrichten nach dem Menschenmaterial, das gerade da ist." Die Kunst Menschen zu behandeln; in den Untergebenen Arbeitsfreude zu erwecken, wiegt in unseren demokratischen Betrieben mehr als alle anderen Sachen. Diese Kunst kann unsere ganze Arbeiterbewegung mehr voran bringen, als die Ideale predigen, ohne sie in die Tat umzusetzen.

Man ruft von seiten der leitenden Personen, wenn die Differenzen ausgetragen werden: „Beweise". Die mehr oder minder gute Art der Behandlung läßt sich nicht beweisen. Das ist Gefühlssache. Es gibt Vorgesetzte, die poltern und schimpfen gelegentlich, und trotzdem sind die Untergebenen mit ihnen sehr zufrieden. Dagegen gibt es andere, die sind höflich bis zum untersten Lehrjungen herab, reden ihn sogar mit Herr an, und trotzdem geht ihnen jeder im großen Bogen aus dem Wege. Die Menschenbehandlung ist eben nicht in der Umgangsform begründet, sondern sie beruht auf unbedingter Ehrlichkeit und Lauterkeit des Vorgesetzten, von keinem seiner Arbeiter etwas zu verlangen, was er an dessen Stelle selbst ablehnen oder sich nicht gefallen lassen würde. Eine durch Verstand geschärfte wohlwollende Gerechtigkeit, verbunden mit der Kunst, sich seine Mitarbeiter mit Geschick auszuwählen, ist die Kunst, die von den leitenden Köpfen unserer großen Betriebe verlangt werden muß. Nur solchen Leuten wird es gelingen, Vorkommnisse, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, zu verhindern. Durch eine solche Taktik gewinnen sie nicht nur das Vertrauen der Untergebenen, sondern sie erhalten es sich auch.

In der mangelnden Menschenkenntnis so mancher Leiter beruht auch die von ihnen besonders im kleinen Kreis gebrauchte Einrede: „Unsere Arbeiterschaft läßt noch so viel zu wünschen übrig. Wenn man das erlebt und jenes mitgemacht hat, dann muß man jedem mit dem größten Mißtrauen begegnen." Der Prozentsatz der Leute, denen man mit großem Mißtrauen begegnen muß, ist unter organisierten Arbeitern ziemlich klein. Aber gerade mit diesen Wenigen hat der Leiter am meisten zu tun. Mit denjenigen, die regelmäßig ihre Arbeiten verrichten, kommt er nicht zusammen. Oder aber er vergißt diese Zusammenkünfte, da sie sich ganz ruhig abspielen. Ihm prägen sich nur alle jene Fälle ein, in denen er unangenehme Erfahrungen gemacht hat. Und der Prozentsatz der unangenehmen Erfahrungen im Verhältnis zu allen ihn besonders interessierenden Fällen ist ziemlich groß; aber im Verhältnis zur gesamten Zahl der Beschäftigten ist er sehr klein. Das aber wird vergessen. Das Mißtrauen erstreckt sich bald auf alle, die zu ihm kommen, und der Grund zu mißlichen Verhältnissen ist gelegt. Denn nichts kann der ehrliche Arbeiter im eigenen Betriebe schwerer verwinden, als wenn ihm nicht ehrlich entgegengetreten wird.

Die Frage der Auswahl der richtigen Persönlichkeiten als leitende Personen ist für die Arbeiterbetriebe von besonderer Wichtigkeit, weil es bei dem demokratischen Aufbau riesig schwer ist, einen Mann, der einmal einen solchen Posten erreicht hat, durch einen andern zu ersetzen. In den großen Betrieben ist die Zahl der Beschäftigten, die unter den schlechten Verhältnissen leiden gegenüber der Zahl von Personen, die an dem Geschicke des Betriebes mit zu raten und zu taten haben, sehr klein. Die Außenstehenden aber erfahren von den Zuständen im Betriebe meistens nichts. Es besteht ohne Zweifel auch unter dem Personal von Arbeiterbetrieben das Gefühl, daß es klüger und besser ist, wenn man über Zustände im Betriebe den Mund hält. Wie leicht ist ein Wort zu viel gesagt, und unangenehme Weiterungen sind die Folge. Deshalb spüren die Außenstehenden so wenig von der Stimmung, die in manchen Betrieben herrscht. Deshalb rufen die Aufsichtsräte, Delegierten und die andern, die den Brand löschen sollen: „So schlimm kann es doch nicht sein. Man hat ja nie davon gehört." Darauf beruht ja auch die Erbitterung, die das Kennzeichen der sich bei dieser Gelegenheit ergebenden Zusammenstöße ist. Sie hat lange geschlummert und sie muß schon ganz erheblich sein, wenn sie ausbricht.

Aus den letzten Ausführungen ergibt sich ferner die Folgerung, daß den in Arbeiterbetrieben Beschäftigten genügend Gelegenheit gegeben werden muß, ihre Ansichten zu äußern. Man muß ein Sicherheitsventil schaffen, damit sich etwaige Erregung ohne weiteres Luft machen kann und sich nicht erst bis zur Siedehitze steigert. Wir haben heute schon diese Einrichtungen und sie bewähren sich sehr gut, wenn mit der Leitung überhaupt gut auszukommen ist. Der Arbeiterausschuß wird sogar überflüssig, wenn die richtigen Männer an der Spitze stehen, die schon im voraus ahnen, was in der Luft liegt und von selbst zur Beseitigung schreiten. Menschenkenner warten erst gar nicht so lange, bis der Arbeiterausschuß vorstellig wird.

Bei den andern aber, wie sie nicht sein sollen, ist es für den Arbeiterausschuß sehr schwer etwas zu erreichen. Denn daß in den Arbeiterbetrieben offensichtlich unrecht gehandelt wird, ist nicht der Fall. Die Leitung hat immer Gründe im Rücken, auf welche sie sich bei ihrem Verhalten stützen kann. Und die Frage, wo bei Bagatellen die Grenze zwischen Recht und Unrecht liegt, zu beantworten, ist eben Gefühlssache. Hier das Richtige zu finden, ist die Kunst, die die Leiter unserer Betriebe kennen sollen.

Für die ehrenamtlichen Körperschaften, die zur Kontrolle der Leitung in den demokratisch aufgebauten Arbeiterbetrieben berufen sind, ergibt sich daher das eine, auf Beschwerden der Beschäftigten über ungesunde Zustände im Betriebe ganz besonders zu achten und nicht etwa zu denken: „Geklagt wird überall."

Im allgemeinen gehen die ehrenamtlichen Aufsichtsfunktionäre mit den besoldeten Leitern durch dick und dünn. Sie erkennen deren größere Erfahrung an. Es ist, nebenbei bemerkt für geschäftliche Angelegenheiten, auch der normale Zustand und es ist schlimm, wenn es anders wird. Aber in der Frage des Zusammenarbeitens von besoldeten Leitern mit dem Personal sollen sich die Aufsichtspersonen von einer großen Dosis Mißtrauen leiten lassen. Hier sind die Leiter selbst Partei und ihr Urteil wird durch ihre Stellung beeinflußt. Für die gesamte Arbeiterbewegung steht bei diesem Problem viel auf dem Spiele, denn von der Frage, ob es gelingt, in den eigenen Betrieben eine zufriedene Arbeiterschaft zu schaffen, hängt letzten Endes der Erfolg der ganzen Arbeiterbewegung mit ab.

G. Werner.

---

arbeit sei verschwunden. Vom Vorstande herunter würde nur kommandiert! Niemals würden die Betreffenden gefragt, ob sie mit den von oben dekretierten Aenderungen einverstanden seien. So habe man dies und das getan. — Es werden zwei oder drei Vorfälle aufgezählt, die vom Vorstandstische mit Zwischenrufen als Kleinigkeiten abgetan werden. — Die Schuld an diesen Zuständen schiebt der Redner auf den und den Herrn (es ist fast immer der erste oder zweite Geschäftsführer), der die treibende Kraft sei und der es meisterhaft verstehe, gewisse Gewohnheiten der Scharfmacher auch auf unsere demokratischen Betriebe zu übertragen. Vom Vorstandstisch ruft man: „Beweise".

Der Redner des Vorstandes aber führt in fast allen Fällen aus: er sei ganz erstaunt, mit welchem geringen Material man hier aufgewartet habe. Was da eben von der Gegenseite ausgeführt worden sei, sei noch mehr als dürftig. Er glaube aber, die mitgeteilten Mißstände seien nicht schuld an der Erregung, sondern es sei vielmehr ein Komplott geschmiedet worden, welches die Aufregung künstlich in die übrigen Kreise hineingetragen habe. Zum Schlusse ermahnt er die Gegenseite, doch an die großen Interessen zu denken, die für die gesamte Arbeiterschaft auf dem Spiele stehen.

Keiner der beiden Gegner hat die Gegenseite überzeugt, trotzdem die Führer sowohl wie ihre Parteimitglieder fast alle schon lange in der Arbeiterbewegung stehen und trotzdem sich beide Seiten die größte Mühe gaben, ganz objektiv zu sein. Der Unbeteiligte muß beiden das ehrliche Wollen zuerkennen, den Frieden zu suchen. Und doch ist der große Zwiespalt zwischen ihnen vorhanden.

Manchmal gelingt es, die Kluft zu überbrücken. Manchmal ist schon der offene Kampf ausgebrochen oder er kommt trotzdem. Ein Kampf, der die ganze Arbeiterschaft aufregt, weil er in ihren eigenen Reihen ausgetragen wird.

Soll die Arbeiterschaft von diesen Kämpfen verschont bleiben, so muß sie auf Mittel und Wege sinnen, um die Ursachen dieser gleichartigen Differenzen schon im Keim zu ersticken. Wie das nun gemacht werden muß, ist die schwierige Frage, die zur Diskussion gestellt werden soll. Vor allem kommt es ja darauf an, welcher Seite der Beurteiler den größten Teil der Schuld zuschiebt. Von absichtlicher Schuld wird man wohl nur in den allerseltensten Fällen sprechen können. Meines Erachtens liegt die die Erbitterung erzeugende Ursache in dem Verhalten einzelner leitender Personen begründet. Wohl in allen Fällen, in denen die Differenzen bis zum offenen Kampf sich entwickeln, entsprechen diese Herren nicht jener Forderung, die der Generaldirektor von Egestorf in der „Zeitschrift für Technik und Wirtschaft" als Pflicht eines weitsehenden Unternehmers und Arbeitgebers erklärt, Verbesserungen der Arbeitsverhältnisse, die in der Luft liegen, vorauszuahnen und jegliche Ansammlung von Konfliktsstoff instinktiv zu verhindern.

Die Arbeitnehmer sind in unseren Betrieben viel kritischer veranlagt als bei Privatunternehmern. Ihr Fühlen und Denken zu verstehen ist ein unbedingtes Erfordernis der leitenden Personen. Im Privatbetriebe sieht der Arbeiter und Angestellte im Generaldirektor den Vertreter des Unternehmers, von dem ihn eine Welt trennt. Im Leiter eines Arbeiterbetriebes aber sieht er den Klassengenossen, der durch sein Vertrauen an diese Stelle gesetzt ist und dessen Anordnungen er nur insoweit ohne weiteres ausführt, soweit sie durch die ihm zugewiesene Arbeit bedingt sind. Ist eine Sache auszuführen, die aus dem gewohnten Gleise geht, die Denkarbeit verlangt, will er sich beteiligen. Er will wissen, warum es so gemacht wird und auch etwas dazu sagen. Es wird ihm jahraus, jahrein von Demokratie gesprochen. Er verlangt daher ohne weiteres, daß er auch gefragt wird, wenn er selbst etwas ausführen muß, was nicht in die allgemeine Schablone paßt. Schon in Redaktionen mit wenig Mitgliedern, und in Centralleitungen mit wenig Sekretären, machen sich Autokraten, die einfach befehlen, sehr unbeliebt und schaden oft mehr, als sie durch ihre Mehrkenntnisse wieder gutmachen. Aber noch viel gespannter werden die Verhältnisse, wenn die Autokratie sich nicht auf besseres Wissen, sondern auf die höhere Stellung stützt. Hier ist die Wurzel manches Uebels, so manchen Stellenwechsels zu suchen.

Noch fühlbarer aber wird das Mißverhältnis zwischen der demokratischen Theorie und Praxis in den sich immer mehr entwickelnden Großbetrieben der Arbeiterbewegung. Hier liegt schon für den Arbeitnehmer ein ganz unbewußter Anreiz in der großen Differenz des Einkommens, welches ihn von dem Vorgesetzten trennt, vor, dem leitenden Beamten mit einem gewissen Mißtrauen gegenüberzutreten. Hier genügt schon eine kurze Abfertigung ohne Gründe, ein Zurücklehnen im Sessel, ein kühler Hinweis auf den Tarifvertrag, um den Abstand sehr fühlbar zu machen. So ist z. B., veranlaßt durch eine Reihe gleichartiger Vorgänge in den Genossenschaften, bei sehr vielen Genossenschaftlern der Gedanke entstanden, es bestände ein System K., welches einer kleinen Oberschicht die Herrschaft sichern will und die genau wie in Privatbetrieben, nicht nur geschäftlich, sondern auch in Arbeiterfragen deren Arbeitsmethoden übernehmen wollen.

In den allerseltensten Fällen ist es böser Wille, der die Haltung der leitenden Personen beeinflußt. Ein Teil Bureaukratismus spielt wohl eine Rolle; aber man darf auch nicht verkennen, daß diese Leute meist mit Arbeit geplagt sind. Auch haben sie Gelegenheit, mit anderen Kreisen zusammenzukommen, deren Umgangston ohne weiteres abfärbt.

Aber ein großer Teil der Schuld ist in der Auswahl der Personen begründet. Man sieht heute allgemein viel mehr darauf, ob der Betreffende gut sprechen und gut schreiben kann, als ob er die Kunst versteht, mit seinen Nebenmenschen beruflich und außerberuflich gut auszukommen. Es ist allgemein bekannt, daß es manchen sehr befähigten Kopf in der Arbeiterbewegung gibt, mit dem aber alle anderen, die ihn näher kennen lernen, nichts als Vorgesetzten zu tun haben wollten. Solche Leute dürfen nie und nimmer Leiter werden. Aber dieser Gedanke ist bis heute noch sehr wenig in den Vordergrund getreten.

Wir sind heute schon so weit, daß der geschäftliche Einfluß der einzelnen Personen in vielen Betrieben infolge des demokratischen Aufbaues nicht mehr ausschlaggebend ist. Ja, man kann in manchen Fällen sogar sagen: „Es geht, trotzdem der oder jener da ist." Daher sollten etwaige geringere Kenntnisse niemals die Ursachen sein, wenn zwei Männer zur Wahl stehen; von denen der eine bessere Kenntnisse und autokratische Allüren besitzt, der andere aber dafür viel besser Menschen bewerten und behandeln kann, den letzteren zurückzusetzen. Die geringeren Kenntnisse des einen werden ohne weiteres aufgewogen, da er Menschen behandeln kann. Wie richtig das ist, geht auch aus den Worten des Großindu-

Gesetzgebung und Verwaltung.

Bundesratsentschließungen zur Sozialpolitik.

Auf die allgemeine Sozialpolitik beziehen sich die folgenden, jetzt veröffentlichten Bundesratsentschließungen. Raumrücksichten verbieten meist die Wiedergabe des vollen Wortlautes, den auf Wunsch die Sozialpolitische Abteilung der Generalkommission übermittelt.

Die Ausarbeitung von Denkschriften wünscht der Reichstag: einmal über die wirtschaftlichen, gesundheitlichen, sittlichen und sozialen Wirkungen der Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungsgesetzgebung allgemein; nach dem Bundesrat sind „die Vorarbeiten im Gange" — ferner über die Belastung von Reich und Versicherten aus der Hinterbliebenenversorgung und über die etwaige Möglichkeit der Erhöhung der Renten. Da die Erfahrungen der Jahre 1912 und 1913 berücksichtigt werden sollen, so kann mit der Untersuchung „erst im Jahre 1914 begonnen" werden.

Arbeitsrecht. „Die Ausgestaltung des Titels VII G.O. zu einem besonderen Arbeitsrecht (wie dies eine Reichstagsresolution angeregt hatte) ist nicht in Aussicht genommen."

Koalitions- und Vereinsrecht. Hier war in Resolutionen ein Weiterausbau, unter Hervorhebung bestimmter Richtlinien, verlangt worden. Die Regierung weist vor allem auf die einzelnen Aeußerungen im Plenum des Reichstages hin, aus denen „der Standpunkt der Reichsverwaltung" sich ergebe. Bei einer zur Berücksichtigung überwiesenen Petition heißt es jedoch: „Der Bundesrat hat den Beschluß dem Reichskanzler überwiesen. Im § 152 G.O. lauten die maßgebenden Worte nicht, wie in der Petition angegeben wird, „Erlangung besserer Arbeiter- und Lohnverhältnisse", sondern „Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen". Nach der herrschenden Ansicht fallen hierunter auch Verabredungen, welche die Aufrechterhaltung bestehender Lohn- und Arbeitsbedingungen (vergl. v. Landmann, Kommentar zu G.O. 6. Auflage 1912 Bd. II S. 826 Anm. 3d zu § 152 G.O. und die dort angeführten gerichtlichen Entscheidungen) betreffen. Punkt a der Petition ist daher gegenstandslos. Dem Wunsche zu b der Petition ist, soweit angängig, bereits durch Erlaß des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908 (Reichs-Gesetzblatt S. 151) Rechnung getragen, insofern dadurch das Recht der Reichsangehörigen, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln, in weitgehendem Umfang von polizeilichen Beschränkungen befreit worden ist.

Auch für die angeregte Gesetzgebung über Tarifverträge und Reichseinigungsamt wird einfach auf die Plenardarlegungen der „Reichsverwaltung" hingewiesen.

Arbeitsämter, Arbeitskammern. Der Bundesrat hat folgende Reichstagsresolution vom Januar 1913 „dem Reichskanzler überwiesen": „Dem Reichstag tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, kraft dessen ein Reichsarbeitsamt, Arbeitsämter und Arbeitskammern geschaffen werden zwecks Erhebungen über die Lohn-, Arbeits- und Lebensverhältnisse des Arbeiterstandes, Kontrolle über die Ausführung der Arbeiterschutzbestimmungen und friedlicher Beilegung der aus dem Arbeitsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern" — Drucksache Nr. 261 —.

Jugendlichenschutz. Der Reichstag wollte für das Alter von 16 bis 18 Jahren noch besondere Schutzbestimmungen vorgesehen wissen. Der Bundesrat erwidert: „Der § 120c der G.O. bestimmt ganz allgemein, daß die Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigen, verpflichtet sind, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebs diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind. Auf Grund dieser Bestimmung ist in mehreren Bundesratsbekanntmachungen die Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren bei gefährlichen Arbeiten verboten. Auch die zuständigen Behörden haben, wie die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten darlegen, wiederholt angeordnet, daß Arbeiter unter 18 Jahren bei bestimmten Arbeiten nicht beschäftigt werden dürfen. — Nähere Angaben sind in der unter Nr. 1169 der Drucksachen mitgeteilten schriftlichen Antwort vom 2. Juli 1913 auf die Anfrage Nr. 77 — Nr. 1093 der Drucksachen — enthalten."

Arbeitsnachweis. Der Reichstag wollte den Etatsbetrag für Förderung der Arbeitsnachweise erhöht sehen. Der Bundesrat hat dies „in Aussicht genommen" und tatsächlich sind im neuen Etatsentwurf 50 000 (statt 30 000) Mark als Beitrag für den Verband Deutscher Arbeitsnachweise vorgeschlagen.

Arbeitslosenversicherung. Auf das Ersuchen, „baldmöglichst eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, welche die Frage der Arbeitslosenversicherung ihrer Lösung entgegenführt", antwortet die Regierung, daß „die Ausarbeitung einer Vorlage nicht in Aussicht genommen sei."

Hausarbeit. Beim Etat sowohl des Reichsheeres wie der Marine, der Post und der Reichseisenbahnen war jedesmal das Ersuchen an den Reichskanzler gerichtet worden, „anzuordnen, daß die Verwaltung ... bei Vergebung von Lieferungen, die ganz oder teilweise in der Hausarbeit hergestellt werden, a) die Berufsorganisationen und Genossenschaften der Hausarbeiter und -arbeiterinnen berücksichtigt, b) solchen Lieferanten den Vorzug gibt, die für die in der Hausarbeit hergestellten Arbeiten mindestens die von den Berufsorganisationen und Genossenschaften der Hausarbeiter und -arbeiterinnen gezahlten Löhne nachweislich zahlen, oder mit den Organisationen der Hausarbeiter und -arbeiterinnen Tarifverträge vereinbart haben, oder deren für Hausarbeit gezahlte Löhne von dem zuständigen Fachausschuß als angemessen bezeichnet sind" (Drucksache Nr. 907). — Die Antworten aus den verschiedenen Ressorts lauten nicht ganz einheitlich. Bei Post- und Reichseisenbahn sind die „Erwägungen" noch nicht abgeschlossen; ebenso bei der Marine, wo jedoch hinzugefügt wird: „Die beteiligten Ressorts haben Verhandlungen eingeleitet, die eine einheitliche Stellungnahme vorbereiten sollen". Beim Heer lesen wir: „Der Beschluß, der sich inhaltlich mit dem zu Kapitel 26 Titel 1 des Etats für 1912 gefaßten deckt — Drucksache Nr. 625 für 1912/13 lfd. Nr. 89 —, findet möglichst Berücksichtigung. Hinsichtlich der Lohnfragen sind Erwägungen zwischen den beteiligten Verwaltungen eingeleitet. Diese Erwägungen sind noch nicht abgeschlossen."

Staatslieferungen und Sozialpolitik. Beschluß und Antwort folgen hier wörtlich. Reichstag: „Den Reichskanzler zu ersuchen, Anordnungen zu treffen, nach welchen nur solche Arbeit-

geber den Zuschlag auf Lieferung von Staatsaufträgen erhalten, welche: a) den Arbeitern das Koalitionsrecht unangetastet lassen, b) bei Einsendung von Offerten gleichzeitig ein Verzeichnis der bei ihnen gezahlten Löhne mit einreichen, c) keine geringeren Löhne bezahlen und keine schlechteren Arbeitsbedingungen stellen wie in gleichartigen Staatsbetrieben oder gleichen privaten Unternehmungen, welche nicht für Heer und Marine arbeiten, d) eine Einigungs- und Schiedsinstanz bezeichnen oder schaffen, welche berechtigt und verpflichtet ist, bei ausbrechenden Differenzen die Vermittelung zu übernehmen" (Drucksache Nr. 1031). — Bundesrat: „Da es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt, haben die beteiligten Ressorts zunächst Verhandlungen eingeleitet, die eine einheitliche Stellungnahme vorbereiten sollen. Diese Erörterungen sind noch nicht abgeschlossen."

Wohnungsreform. Alles, was nach Ueberlassung der Aufsichtsgesetzgebung an die Einzelstaaten für das Gebiet der Reichspolitik noch gefordert werden konnte, ist beim Bundesrat im Stadium der „Erwägungen" stecken geblieben. Nur auf den Wunsch, „im Laufe dieses Jahres eine Kommission einzuberufen, die durch Vernehmung von Sachverständigen im kontradiktorischen Verfahren die wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen unseres Realkreditsystems sowie des Schätzungs- und Beleihungswesens der zu Wohnzwecken verwendeten Grundstücke besonders mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Kleinwohnungsbaues prüft, worauf der Reichskanzler Veranlassung nehmen möge, die festgestellten Mängel, soweit das Reich zuständig ist, durch baldige Vorlage eines Reichsgesetzes zu beseitigen, um Abstellung der anderen die Bundesstaaten zu ersuchen", antwortet der Bundesrat entgegenkommender: „Die Vorarbeiten für die Einberufung einer Kommission sind im Gange."

Tuberkulosebekämpfung. Das Reichstagsersuchen ging dahin, „baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher eine erfolgreiche Bekämpfung der Tuberkulose derart sicherstellt, daß auch die bislang noch nicht von der Fürsorge erfaßten Kreise der Bevölkerung dieser teilhaftig gemacht werden können, insbesondere A. durch Bereitstellung weiterer Geldmittel, B. durch gesetzliche Maßregeln, welche die Desinfektion verseuchter Wohnungen sicherstellen" (Drucksache Nr. 246). — Bundesrat: „Für die wirksame Bekämpfung der Tuberkulose bieten die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften eine ausreichende Grundlage, so daß es eines Reichsgesetzes nicht bedürfen wird. Dem Antrag auf Bereitstellung weiterer Geldmittel ist durch Erhöhung des Fonds zur Förderung der Erforschung und Bekämpfung der Tuberkulose um 50 000 Mk. im Etatsentwurfe für 1914 entsprochen worden." Tatsächlich sind in den Etatsentwurf für 1914 150 000 statt 100 000 Mk. für „Förderung der Erforschung und Bekämpfung der Tuberkulose" eingestellt.

Privatangestellte. Auf alle recht zahlreichen Reichstagsanregungen erwidert hier der Bundesrat, daß „Erwägungen" schweben.

Arbeiter in Reichsbetrieben. Die Reichstagswünsche verlieren sich hier sehr in Einzelheiten über Petitionsrecht, Wahlrecht zu den Arbeiterausschüssen, Nichtbeschäftigung von Angehörigen bestimmter Parteien, Unterstützungs- und Pensionswesen, Lohnregelung, freie Vereinsbetätigung. Hierfür muß auf die Reichstagsdrucksache selber (Nr. 1262) verwiesen werden.

Die Gemeinde Wien und die Arbeitslosenfürsorge.

Die Reichsgewerkschaftskommission Oesterreichs hat eine Mustervorlage für Anträge auf Einführung kommunaler Zuschüsse zu den Unterstützungen der Gewerkschaften ausgearbeitet. Auf Grund dieser Vorlage wurden in mehreren Gemeinden von sozialdemokratischen Vertretern Anträge auf Durchführung der kommunalen Arbeitslosenfürsorge gestellt, in welchen auch jene Arbeiter einbezogen waren, die keiner Organisation angehören. Für die letzteren sollen Sparfonds errichtet werden. Diese Anträge wurden natürlich abgelehnt, aber sie veranlaßten wenigstens, daß die Gemeinden die Frage diskutierten. Der Wiener Magistrat erstattete ein Gutachten, in welchem er sich gegen eine fakultative Versicherung und gegen eine bloß lokale Organisation aussprach. Hierbei kommt der Bericht zu folgenden Leitsätzen, die in der Forderung nach einer staatlichen Versicherung und nach Ausgestaltung der Arbeitsvermittelung gipfeln — natürlich nicht aus Begeisterung für diese gewiß notwendigen Maßnahmen, sondern in der Ueberzeugung, daß die Forderung ein kostenloses Paradestück des „christlichen Sozialismus" sein könne, das gut genug ist, den politischen Agitationszwecken zu dienen. Die Schlußfolgerungen, zu denen der Bericht gelangt, lauten:

„Die Heranziehung der Gemeinden zur Arbeitslosenversicherung kann nur mit Rücksicht auf den Zusammenhang mit der Armenpflege gerechtfertigt werden. Dann könnte aber die kommunale Versicherung nur einem kleinen Bruchteil der Arbeiterschaft, nämlich den in Wien heimatberechtigten Arbeitern zugute kommen. Das Genter System fördert lediglich einen kleinen Bruchteil der Arbeiterschaft, nämlich die organisierte Arbeiterschaft, was vom wirtschaftspolitischen Standpunkte aus eine sorgfältige Abwägung aller Gründe pro und kontra erfordert. Das Genter System favorisiert die bestsituierte Lohnarbeiterschaft und läßt einen großen Teil der Arbeiter, gerade jene mit dem größten Berufsrisiko, nämlich die Saisonarbeiter, die ungelernten und die Gelegenheitsarbeiter ohne jede Fürsorge. Alle Versuche, die nichtorganisierte Arbeiterschaft für die fakultative Arbeitslosenversicherung der verschiedenen Typen zu gewinnen, sind überall ohne nennenswerten Erfolg geblieben. Es fehlt überdies jede genaue Kenntnis des Umfanges der Arbeitslosigkeit, aber auch des Maßes des Bedürfnisses nach Vorsorge gegen die Arbeitslosigkeit in den verschiedenen Gewerben. Jede Art der öffentlichen Arbeitslosenversicherung hat zur unumgänglich notwendigen Voraussetzung einen öffentlichen Arbeitsnachweis, der möglichst den ganzen Arbeitsmarkt übersieht und beherrscht. Das Wiener städtische Arbeits- und Dienstvermittlungsamt entspricht dermalen (gleich dem öffentlichen Arbeitsnachweis der kontinentalen Großstädte) dieser Anforderung nicht. Die Möglichkeit zu einer solchen Ausgestaltung des städtischen Amtes hängt aber keineswegs von der Stadtverwaltung allein ab. Jede bloß lokale Arbeitslosenversicherung fördert die Landflucht und die Uebervölkerung der Städte und unterbindet die Freizügigkeit der Arbeiterschaft zum Schaden der Stadt. Alle Bedenken gegen die kommunale Arbeitslosenversicherung werden um so gewichtiger, die technischen Schwierigkeiten ihrer Durchführung um so bedeutender, je größer die Stadt ist. Ebenso wie der Deutsche Städtetag und der Zweckverband Groß-Berlin kommt also auch der Wiener Magistrat zu dem Ergebnisse, daß das Problem der Arbeitslosenversicherung nur im Wege einer staatlichen Arbeitslosenversicherung gelöst werden kann, zu der jedoch die Gemeinden einen entsprechenden Beitrag zu leisten hätten."

Das Abwärtsgleiten des Erlöses, bei gleichem Zinstyp, tritt hier ganz schlagend hervor. Doch zwischen Auflegung zur Zeichnung und Zeichnungserfolg besteht noch dazu ein großer Unterschied, und tatsächlich waren die letzten Anleiheversuche, trotz des Angebotes der Stücke mit 97,90 (oder 97,70 für Sperrstücke), ein drückender Mißerfolg. Die Reichsanleihe zwar wurde „beinahe" voll, die preußische Anleihe jedoch kaum über die Hälfte gezeichnet; ähnlich war es schon zuvor im März den 400 Millionen Mark preußischer Schatzscheine ergangen.

Der neue preußische Anleihetyp erstrebt nunmehr zwei Ziele. Einmal muß er die neue, sobald nicht zu ändernde Zinsnorm anerkennen: er bietet die 4prozentigen „Schatzanweisungen" (bisher gebrauchte man den Ausdruck nur für kürzer, meist 3 bis 4 Jahre laufende Schuldaufnahmen) für die öffentliche Zeichnung zum Kurse von 97 an (Uebernahmekurs der Banken 96¼), so daß schon hierdurch die reale Verzinsung für die Erwerber sich auf 4⅛ Proz. berechnen würde. Zweitens soll jedoch eine gewisse Bürgschaft gegen das Kurssinken geboten werden, das in den letzten Jahren zur Verzweiflung aller Besitzer von größeren Anleihebeständen wurde, da man jedes Jahr immer von neuem „abschreiben" mußte, wo man feste Werte erworben zu haben glaubte. Die preußische Finanzverwaltung sichert deshalb alljährlich die Auslosung (je einer der 16 Serien zu je 25 Millionen Mark) zum vollen Nennwert zu, so daß dieser Nennwert einerseits zu einer festeren Richtlinie für den Kurs wird und andererseits dem Erwerber von heute und von einer folgenden Uebergangszeit neben den 4 bezw. 4⅛ Proz. Zinsen noch einen gewissen Kursgewinn in Aussicht stellt. Die Auslosung zu 100 findet alljährlich im Oktober statt, das erstemal schon im diesjährigen Oktober, so daß zum mindesten der erste Erwerber, der bis zum Oktober seinen Besitz festhält und vom Lose begünstigt wird, mit seinem „Ertrage" sehr zufrieden sein kann. Eine offiziöse Erklärung, die von der Seehandlung ausgeht, bemerkt erläuternd hierzu:

„Der neue Typ legt zwar der Staatskasse erhebliche Opfer auf, bietet aber auch den Zeichnern entsprechende Vorteile, namentlich durch die Gewährung des allseitig und dringend verlangten Schutzes gegen Kursverluste. Durch die binnen 16 Jahren — durchschnittlich in 8 Jahren — erfolgende Rückzahlung zum Nennwerte sind dauernde Kursverluste ausgeschlossen und größere, vorübergehende Kursminderungen unwahrscheinlich gemacht. Im Gegenteil bietet die Begebung zu 97 in Verbindung mit der Parirückzahlung einen sicheren Kursgewinn von 3 Proz. binnen durchschnittlich 8 Jahren. Unter Berücksichtigung dieser Auslosungschance stellt sich die effektive Verzinsung auf etwa 4½ Proz. Zum Unterschied von den kurzfristigen, verzinslichen Schatzanweisungen, die gewöhnlich auf 4 Jahre ausgegeben werden und ihre Besitzer alsdann zu neuen Kapitalsanlagen nötigen, bietet die amortisable Schatzanweisungsanleihe immerhin eine Kapitalsanlage auf eine längere Reihe von Jahren. Es ist darum zu hoffen, daß der neue Typ mehr als die kurzfristigen Schatzanweisungen in die breiten Schichten des Publikums eindringen wird, zumal auch kleinere Stücke bis zu 100 Mk. herab ausgefertigt werden sollen. Die Besitzer, deren Stücke etwa schon in den ersten Jahren ausgelost werden, haben den besonderen Vorteil, die Auslosungsprämie von 3 Proz. schon früher zu verdienen."

Daß sich dieser neue Typ wirklich zu einem vielfach nachgeahmten Zukunftsvorbild emporringen wird, scheint wenig wahrscheinlich. Dazu ist er zu kompliziert und zu wenig den umlaufenden alten Anleihemassen angepaßt, während der große Markt gleichartige, zum mindesten sich gegenseitig leicht ersetzende Anleiheformen verlangt und begünstigt. Aber um ein interessantes Experiment einer noch unklaren Uebergangszeit handelt es sich auf jeden Fall und solche Experimente der anleihebegehrenden Staaten werden noch häufiger wiederkehren, solange nicht der gesamte Geld- und Kreditmarkt, wenn auch auf einer höheren Stufe als früher, wieder stabilere, einheitlichere Entwickelungsformen angenommen hat.

Berlin, 20. Januar 1914. Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Denkschrift zur Arbeitslosenversicherung.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands hat ihre erstmalig 1911 erschienene Denkschrift über die Arbeitslosenunterstützung in Reich, Staat und Gemeinde im erweiterten Umfange neu herausgegeben. Die neue Auflage enthält eine Vervollständigung der gewerkschaftlichen Statistik für die Jahre 1910 bis 1912, die Beschlüsse des Deutschen Gewerkschaftskongresses zu Dresden (1911) und die seit dem Jahre 1911 in Kraft getretenen Gesetze und städtischen Satzungen, die sich auf die Arbeitslosenversicherung beziehen, so das englische Versicherungsgesetz 1911, sowie die Satzungen von München, Stuttgart, Eßlingen, Schwäbisch-Gmünd, Kaiserslautern und Mannheim und die umgestalteten Satzungen der Kölner städtischen Rückversicherungskasse im vollen Wortlaut.

Die Denkschrift geht den Regierungen, Parlament und den Gemeindeverwaltungen und Vertretungen der größeren Städte sowie den Redaktionen einer größeren Anzahl von Zeitungen zu. Sie enthält vorzügliches Material zur Einführung der Arbeitslosenversicherung in den statistischen Unterlagen der deutschen Gewerkschaften; die Anlagen umfassen 2 Resolutionen, 5 Landesgesetze, 16 Gemeindesatzungen und einen Entwurf. Sie vertritt den Standpunkt des Genter Systems, d. h. der Gewährung öffentlicher Zuschüsse an Arbeitslosenunterstützung zahlende Gewerkschaften und der Schaffung von Ersatzkassen für Nichtorganisierte und Nichtversicherte. Dieses System liegt der dänischen, norwegischen, französischen und Basel-kantönlichen Arbeitslosenversicherung sowie den weitaus meisten der seither zur Einführung gelangten gemeindlichen Arbeitslosenversicherungen in Deutschland zugrunde und bildet auch die Voraussetzung für die durch die Regierung Bayerns beschlossenen Staatsbeihilfen für Gemeinden mit Arbeitslosenversicherung. Es ist zu erwarten, daß die stark anwachsende Arbeitslosigkeit eine große Anzahl von Gemeinden zu ähnlichen Schritten drängen wird. Zur Beratung aller dahinzielenden Schritte wird die Denkschrift der Deutschen Gewerkschaften den interessierten Kreisen gute Dienste leisten. Die Denkschrift, welche 144 Seiten Kanzleiformat umfaßt, ist von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Berlin SO. 16, Engelufer 15, zu beziehen.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Eine Konferenz der im Holzarbeiterverband organisierten Hartgummidrechsler fand am 28. und 29. Dezember in Berlin statt. Vertreten waren 10 Städte durch 14 Delegierte. Ursprünglich war geplant, die Konferenz gemeinsam mit dem Metallarbeiterverband abzuhalten. Verhandlungen sind deshalb zwischen den beiden Verbands-

Der Bericht bespricht dann ausführlich die anderen Methoden der Arbeitslosenfürsorge, nämlich die Arbeitslosenunterstützung ohne Gegenleistung, die Notstandsarbeiten, die Ausgestaltung der öffentlichen Arbeitsnachweise und die Verschiebung öffentlicher Arbeiten und Aufträge, um dann folgende Anträge zu empfehlen:

„Die Gemeinde Wien petitioniert auf Grund des Magistratsberichts an die Regierung wegen Einführung einer staatlichen Arbeitslosenversicherung. In dem Gesetze, betreffend die staatliche Arbeitslosenversicherung könnte den Gemeinden aus dem Titel der zu erwartenden Verringerung ihrer Auslagen für Zwecke der Armenpflege eine entsprechende Beitragsleistung auferlegt werden, zu der sich die Gemeinde Wien hiermit grundsätzlich bereit erklärt. In der Petition an die Regierung ist die Notwendigkeit der Ausgestaltung des öffentlichen Arbeitsvermittlungswesens, insbesondere im Sinne eines organischen Zusammenhanges der Vermittlungsstellen des ganzen Reiches hervorzuheben. Der Bürgermeister wird ersucht und ermächtigt, wegen planmäßiger Verteilung und Verschiebung der Arbeiten und Aufträge der Gemeinde Wien geeignete Maßnahmen einzuleiten."

Bei dieser Gelegenheit sei auch erwähnt, daß die Sozialdemokraten im österreichischen Abgeordnetenhause gleichfalls den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Gewährung staatlicher Zuschüsse zu der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung einbrachten, in dem das sogenannte Genter System zum Muster genommen wird. Wenngleich der sozialdemokratischen Aktion kein unmittelbarer Erfolg beschieden ist, zwingt sie doch die herrschenden Klassen, das vollständige Ignorieren des Problems der Arbeitslosigkeit, die eben jetzt in der Zeit der Wirtschaftskrise die deutlichsten Formen angenommen, eine kurze Zeit wenigstens aufzugeben. Mehr allerdings ist vorläufig nicht zu erreichen. K.

Wirtschaftliche Rundschau.

Die Anleiheperioden des Reiches und Preußens: vom 3prozentigen Typ bis zum Ende des 4prozentigen. — Länger laufende Schatzscheine mit Auslosung zum vollen Nennwert.

Die vollkommen neuartigen Bedingungen, unter denen Preußen jetzt wohl oder übel seinen einmaligen außerordentlichen Geldbedarf von 400 Millionen Mark decken muß, dokumentieren auch nach außen hin den Abschluß einer versunkenen Anleiheperiode und die vorläufig als wahrscheinlich vorauszusetzende Fortdauer der großen Umwandlung auf dem Geld- und Kreditmarkt, die ungefähr seit dem Jahre 1895 sich nicht nur unaufhaltsam, sondern mit rasch wachsender Stärke vollzogen hat.

Das ehemalige Sinken des Zinsfußes, das früher fast stets zu beobachtende raschere Anwachsen des Angebotes von Leihkapital gegenüber der langsamer fortschreitenden Nachfrage hatte Mitte der 90er Jahre — heute klingt uns dies fast wie ein Märchen — die erstklassigen dreiprozentigen Rentenwerte der Staaten durchschnittlich fast auf Pari gehoben, zeitweise sogar über Pari. Die dreiprozentige Reichsanleihe, die gewandte Finanzminister deshalb schon zum allgemeinen Normaltyp zu erheben gedachten, stand im Durchschnitt des Jahres 1896 auf 99,22, sie stand zeitweilig 1896 auf 99,90 und 1895 sogar auf 100,30. Aber damals bekundete sich die überwiegende Geldflüssigkeit auch darin, daß der Reichsbankdiskont im Jahresdurchschnitt 1894 bis auf 3,117, 1895 bis auf 3,139 gesunken war. 1912 dagegen hatten wir einen Jahresdurchschnitt von 4,946, ferner 1913 (bis zum 12. Dezember, dem Tage des Herabgehens auf 5 Proz.) sogar von 5,88 Proz. Die ganze Zwischenzeit zwischen der Mitte der 90er Jahre und der Gegenwart ist erfüllt von einem Höherstreben des Zinsfußes und selbstverständlich von einer entsprechenden Geringerschätzung der früher vollbewerteten Schuldverschreibungen von Staat und Reich. Schon lange denkt kein Mensch mehr daran, dreiprozentige Rentenpapiere auszugeben, denn sie würden allesamt das Schicksal der dreiprozentigen Reichsanleihe geteilt haben, die im Jahresdurchschnitt notierte: 1897 97,65, 1898 95,51, 1899 90,71, zuletzt jedoch sogar: 1908 83,24, 1909 85,84, 1910 84,41, 1911 83,65, 1912 80,11 (zeitweilig 77,00!), und die augenblicklich, am 19. Januar, mit 76,00 bewertet wird.

Selbst die vierprozentige Reichsanleihe, deren Weiterausgabe man zunächst mit dem Jahre 1896 einstellte, weil in den Jahresdurchschnitten 1893 bis 1896 dafür 107,24, 106,57, 105,68 und 105,48 (mit zeitweiligem Höchststand von 108,30 und 108,40 in den Jahren 1893 und 1894) dafür bezahlt worden waren und zu der man erst 1907 wieder zurückkehrte, hielt sich zwar auch in den letztverflossenen Jahren im Jahresdurchschnitt meist noch etwas über Pari, aber vorübergehend erreichte sie Tiefstände von 99,10 wie im Jahre 1912 und von 97,75 wie 1913. Heute wird sie mit 97,50 bis 98,25 bewertet und das Fiasko der letzten Anleiheversuche, des Reiches wie Preußens, beweist, daß selbst die Zusicherung von 4 Proz. Zinsen die Tore des Marktes nicht mehr weit genug zu öffnen vermag.

1903 hat deshalb das Reich zum letzten Male eine Anleihe mit 3 Proz. angeboten, damals schon notgedrungen zum Zeichnungskurs von 92,00. Die Jahre 1904 bis 1906 sind für das Reich und Preußen die Periode der 3½prozentigen Anleiheaufnahmen. Hierbei erreichte man jedoch schon sehr bald nur mit knapper Not die Uebereinstimmung der Verschuldungsnominalsumme mit dem wirklichen Gelderlös: ihre 3½prozentigen Anleihen von 1906 brachten das Reich und Preußen gerade noch mit 100,10 unter, jedoch unter den üblichen Abstrichen für Schuldbucheintragungen und Sperrzeichnungen. Nur 1909, als nach der Krisis von 1907/08 die Depression des allgemeinen Wirtschaftslebens die Staatsrenten kurze Zeit begünstigte, kam man ausnahmsweise noch einmal zum 3½prozentigen Typ im Reiche wie in Preußen zurück, aber bei einem Zeichnungskurs von 95,60. Sonst war seit dem Jahre 1907 der 4prozentige Typ der alleinherrschende geworden, nur daß auch er dem Publikum, unter der Konkurrenz günstigerer Anlagegelegenheiten, immer weniger genügte. Seit 1909 kam man, nach einer Zusammenstellung der „Vossischen Zeitung", mit folgenden Anleiheangeboten heraus:

Termin der Emission	Reichs-Anleihen ¹)		Preußische Anleihen ¹)		Zeichnungskurs
	Summe Mill. Mk	Zinsfuß	Summe Mill. Mk	Zinsfuß	
1909	160	4	240	4	102,70 ²)
1910	340	4	140	4	102,00 ²)
1912	80	4	420	4	101,40 ²)
1913					
März	50	4	100	4	98,60 ²)
			400 Sch.	4	99,00
Juni	50	4	175	4	97,90 ²)

¹) Wo nichts anderes bemerkt ist, handelt es sich um konsolidierte Anleihen. Sch. = Schatzscheine. ²) Für Schuldbucheintragungen und Sperrzeichnungen billiger.

vorständen geführt worden, aber schließlich lehnte der Metallarbeiterverband die Beteiligung ab. Auf der Konferenz kamen die Schwierigkeiten zur Sprache, die sich daraus ergeben, daß die Hartgummidrechsler in drei Organisationen zersplittert sind. Außer dem Holzarbeiterverband organisiert der Metallarbeiterverband diese Branche und auch der Fabrikarbeiterverband habe auf sie Anspruch erhoben. Mit diesem Verbande sei jedoch ein Kartellvertrag abgeschlossen worden, der den Holzarbeitern die Branche zuspricht. Die Konferenz nahm eine Resolution an, die die engen Beziehungen der in der chirurgischen Branche beschäftigten Hartgummidrechsler mit den übrigen Berufskollegen hervorhebt und feststellt, daß der Deutsche Holzarbeiterverband die anerkannte Organisation der Drechsler ist. Die Konferenz richtete an die in der chirurgischen, technischen und der Füllfederhalterbranche beschäftigten Hartgummidrechsler die Aufforderung, eine eifrige Agitation für den Verband zu entfalten. Die Konferenz beschäftigte sich ferner mit der Regelung der Arbeitsverhältnisse, die am sichersten durch ein Vertragsverhältnis erfolgen könne, sowie mit der Lehrlingszüchterei und den Gesundheitsverhältnissen im Beruf. Zur letzteren Frage wurde ein Beschluß gefaßt, der folgende Mindestforderungen aufstellt: Absaugvorrichtungen an allen Maschinen, an welchen stauberzeugende Arbeiten gemacht werden, hinreichende Waschvorrichtungen und Lieferung von Seife; für jede Person muß mindestens ein Handtuch pro Woche gestellt werden. Für Drechsler, die Reparaturen gebrauchter Instrumente ausführen, ist das Handtuch öfters zu erneuern. Die tägliche Arbeitszeit muß angemessen verkürzt und die Hausarbeit für alle Hartgummiartikel verboten werden.

Nach dem Bericht des Sekretärs der Internationalen Holzarbeiterunion, Theodor Leipart, betrug die Mitgliederzahl der dieser Union angeschlossenen Gewerkschaften Ende 1912: 397 548. Einige Verbände hatten aber keinen Bericht geliefert, so daß die Zahl noch ein wenig höher sein dürfte. Die Jahreseinnahmen der Organisationen beliefen sich auf 15 190 498 Frank, die Ausgaben auf 11 683 472 Frank. Von den Ausgaben entfielen 7 318 086 Frank auf Unterstützungen.

Die Abrechnung des Holzarbeiterverbandes für das dritte Quartal ergab eine Hauptkasseneinnahme von 1 534 536 Mk. und eine Ausgabe von 1 629 356 Mk. Die Mitgliederzahl betrug 195 933; gegenüber dem zweiten Quartal ist ein relativ kleiner Verlust an Mitgliedern eingetreten; verglichen mit dem dritten Quartal des Vorjahres ist jedoch eine Zunahme, insbesondere der weiblichen Mitglieder zu verzeichnen. Für Unterstützungen wurden verausgabt: Reiseunterstützung 43 650 Mk., Arbeitslosenunterstützung 267 416 Mk., Streikunterstützung 590 108 Mk., Krankenunterstützung 220 963 Mk., Gemaßregeltenunterstützung 20 564 Mk., Sterbegeld 17 640 Mk., Umzugsunterstützung 13 467 Mk. und Notfallunterstützung 4340 Mark. Der Vermögensbestand betrug 7 340 216 Mk., davon 2 205 042 Mk. in den Lokalkassen.

An der Arbeitslosenstatistik des Holzarbeiterverbandes beteiligten sich im Dezember 870 Zahlstellen mit 188 764 Mitgliedern. 10 Zahlstellen hatten nicht berichtet. Die Gesamtzahl der Arbeitslosen betrug 28 876, davon 20 778 Arbeitslose am letzten Tage des Monats. Auf je 100 Mitglieder entfielen 11,01 Arbeitslose gegen 5,64 im Vormonat und 6,76 im Dezember 1912. Seit Bestehen der monatlichen Arbeitslosenzählungen im Holzarbeiterverband ist eine so hohe Arbeitslosenziffer noch nicht ermittelt worden.

Der Genosse Hermann Trilse in Elbing ist einem Nierenleiden erlegen, das ihn vor wenigen Wochen auf das Krankenlager warf. Trilse war 1904 von der Generalkommission als Agitationsleiter für den Bezirk Ost- und Westpreußen angestellt worden und er hat diesen Posten bis jetzt versehen. In einem der Ausbreitung der gewerkschaftlichen Organisation schwer zugänglichen Gebiet hat er während dieser langen Jahre einsichtsvoll und auch mit Erfolg gewirkt, so daß sein Tod eine schmerzliche Lücke reißt. Der Verband der Schneider verliert in Trilse einen seiner Begründer, der bis zu seiner Uebersiedelung nach Elbing 1904 ununterbrochen für den Verband tätig war.

Der Zentralverband der Schuhmacher hält seinen 15. Verbandstag in Hamburg am 8. Juni und folgende Tage ab.

Der Vorstand des Zimmererverbandes beabsichtigt, eine Statistik über die Lebenshaltung der Zimmerer aufzunehmen. Es sollen in jedem Gaubezirk eine Anzahl Verbandsmitglieder gewonnen werden, die zur Führung der notwendigen Haushaltungslisten gewillt sind. In einer Bekanntmachung des Vorstandes im „Zimmerer" heißt es hierüber u. a.:

„Der Centralvorstand hat sich nun neuerdings nochmals recht eingehend mit der Sache befaßt und er ist zu dem Entschluß gelangt, trotz des erwähnten unbefriedigenden Ergebnisses auf die Statistik nicht ohne weiteres zu verzichten, vielmehr noch einen energischen Versuch zu ihrer Durchführung zu unternehmen, und zwar in dem Umfange, wie vorhin angedeutet. Wir fordern deshalb diejenigen Kameraden auf, die gewillt sind, für ihren Haushalt eine solche Statistik zu führen, ihre Adressen umgehend, und zwar bis spätestens Ende Januar dieses Jahres, eventuell durch den Zahlstellenvorstand bei dem zuständigen Gauleiter einzureichen. Falls sich die nötige Anzahl Kameraden findet, woran wir nicht zweifeln, ist beabsichtigt, mit dem 1. März d. J. die Statistik zu beginnen. Das dazu erforderliche Material wird an die interessierten Kameraden unentgeltlich abgegeben, ihnen liegt mithin nur die Arbeit des Eintragens in die zu diesem Zweck gelieferten Bücher ob. Diese Arbeit dürfen sie nicht scheuen, zumal sie damit dem Gesamtverbande einen großen Dienst leisten. Das bitten wir zu beachten. Die Zahlstellenleitungen sollten Gelegenheit nehmen, auch ihrerseits die Statistik zu fördern und das Interesse daran bei den Kameraden zu vertiefen."

Kongresse.

Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände.

Vom 12. bis 14. Januar fand eine Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände im Berliner Gewerkschaftshause statt. An erster Stelle wurde über die Regelung der Unterstützung außerordentlicher Lohn- und Abwehrkämpfe im Wege des Umlageverfahrens beraten und der Generalkommission die weitere Ausarbeitung eines bezüglichen Regulativs überlassen. Sodann wurde nach eingehender Debatte beschlossen, den seit dem Berliner Gewerkschaftskongreß 1896 bestehenden Gewerkschaftsausschuß zu beseitigen und die Vorständekonferenzen zu einer legalen Gewerkschaftsinstanz auszugestalten. Eine Neugestaltung des vom Stuttgarter Kongreß 1902 beschlossenen Regulativs ist der Generalkommission

übertragen worden. Der bevorstehende Kongreß in München soll darüber Beschluß fassen.

Die gewerkschaftlichen Unterrichtskurse, deren seit 1906 jährlich 3—4 abgehalten wurden, sollen, nachdem nunmehr so viele gewerkschaftlich tätige Kräfte teilgenommen haben, daß dem dringendsten Bedürfnis damit Genüge geleistet ist, derartig eingeschränkt werden, daß jährlich nur noch ein solcher Kursus stattfindet, dessen Teilnehmerzahl 50 nicht überschreiten darf. Es sind seit 1906 insgesamt 20 allgemeine Unterrichtskurse für 1274 Teilnehmer abgehalten worden, ungerechnet die Spezialkurse für Arbeitersekretäre.

An der Internationalen Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik in Leipzig 1914 werden sich die Gewerkschaften durch eine Kollektivausstellung ihrer Gewerkschafts- und technischen Fachblätter beteiligen. Die Ausstellung weiterer Druckerzeugnisse (Jahrbücher usw.) wurde den einzelnen Gewerkschaften anheimgestellt.

In Wien findet in diesem Jahre ein Internationaler Kongreß für Gewerbekrankheiten statt, mit dem eine Ausstellung von Präparaten, Stoffen und Verbindungen sowie Darstellungen, die auf die Entstehung, Verhütung, klinische Behandlung und Heilung von Gewerbekrankheiten Bezug haben, verbunden wird. Auf Einladung der Kongreßleitung wird den Gewerkschaften nahegelegt, der letzteren ihre für Ausstellungszwecke geeignete Materialien zur Verfügung zu stellen und sich auf dem Kongreß, soweit dies ihr Berufsinteresse erheischt, vertreten zu lassen. Alle Referate für den Kongreß sind vorher schriftlich einzusenden.

Eine bedeutungsvolle Neuerung beschloß die Konferenz für eine Reihe seit längerer Zeit vorliegender Grenzstreitigkeiten, deren endgiltige Erledigung durch Beschluß mit bindender Wirkung durch Schiedsgerichte herbeigeführt werden soll. Zu jedem dieser Schiedsgerichte wählen die beteiligten Verbände je 3 unparteiische Schiedsmänner, die sich einen weiteren Unparteiischen als Obmann wählen. Die beteiligten Verbände haben vor Einsetzung des Schiedsgerichts zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruch fügen wollen.

Unter den sonst noch erledigten Fragen ist bemerkenswert, daß den Verbandsvorständen nahegelegt wurde, dahin zu wirken, daß alle Gewerkschaftsangestellten gemäß dem Vereinbarungsbeschluß der Partei- und Gewerkschaftsinstanzen den auf den 1. Mai jedes Jahres entfallenden Gehaltsanteil an den Maifeierfonds ihres Bezirks abführen.

Lohnbewegungen und Streiks.

Aus dem Tarifvertragsverhältnis im Baugewerbe.

Am 6. und 7. Januar sind 56 Verträge für nachstehende Gebiete endgiltig unterzeichnet worden:

Altdamm, Backnang, Beiersdorf, Barth, Bremen, Bütow, Colditz, Danzig, Ebersbach, Eberswalde, Eckernförde, Emmendingen, Eßlingen, Fauerndau, Frenzburg-Richtenburg, Freudenstadt, Fürstenberg, Gertz i. M., Gelenau, Geyer, Göppingen, Grimma, Hecklingen, Heidenheim, Heiligenstadt, Heilbronn, Helmstedt, Holtenau, Kappeln, Königswusterhausen, Lauenburg a. Elbe, Ludwigshafen, Möhringen, Mutzschau, Nerschau, Neustadt i. H., Osterburg, Oehringen, Querfurt, Radegast, Ratzeburg, Röthe, Salach, Stade, Stargard i. P., Stettin, Swinemünde, Trebsen, Trier, Tüningen, Werdau, Wurzen, Würzburg, Zörbig, Zuffenhausen, Zwickau.

Von der Unterzeichnung ausgeschlossen sind wiederum 47 Verträge. Darunter befinden sich auch 7 Bezirksverträge für das rheinisch-westfälische Industriegebiet, die bereits zum zweiten Male von beiden Seiten beanstandet worden sind. Zu den 47 Verträgen liegen insgesamt 85 Beanstandungen vor, von denen die Gewerkschaften zu 28 Punkten, der Arbeitgeberbund zu 34 Punkten solche erhoben haben und drei Beanstandungen von beiden Seiten berühren dieselben Punkte. Aus dieser Zusammenstellung ersieht man, daß der Arbeitgeberbund gar keine Ursache hat, sich über die Beanstandungen der Gewerkschaften aufzuregen und die Schuld an der Verschleppung der Unterzeichnung der Tarifverträge ihnen aufzubürden.

Hoffentlich gelingt es noch vor dem 1. April d. J., eine größere Anzahl von Verträgen zur endgiltigen Verabschiedung zu bringen. Sonst steht zu erwarten, daß aus Anlaß der an diesem Zeitpunkt vertraglich vorgesehenen Lohnerhöhung sich manche ernstliche Differenzfälle ergeben werden.

Hygiene, Arbeiterschutz.

Kommt nun ein besserer Hüttenarbeiterschutz?

Am 17. Dezember v. J. fand im Reichsamt des Innern eine vertrauliche Konferenz statt, die sich mit der Ueberarbeitszeit und Arbeitszeit in der Großeisenindustrie beschäftigte.

Zu dieser Sitzung waren anwesend: Unternehmer, Gewerberäte und Arbeiter. Soweit wir unterrichtet sind, waren die Vorschläge zur Teilnahme an dieser Besprechung von der Gesellschaft für soziale Reform gemacht worden.

Die Besprechungen in der Konferenz drehten sich darum, ob Aenderungen bezüglich der Bundesratsverordnung über die Großeisenindustrie vom 19. Dezember 1908 durchführbar wären. Zur Beratung standen folgende Fragen:

1. Sollen die Ueberarbeitsverzeichnisse in Zukunft den Gewerbeinspektoren unmittelbar übersandt werden?
2. Soll in den Ueberarbeitsverzeichnissen die Arbeit an den Sonn- und Festtagen von der werktäglichen Ueberarbeit getrennt werden?
3. Soll die Vorschrift im § 3 Abs. 1 Satz 3, die gestattet, Arbeitsunterbrechungen von weniger als ¼ Stunde auf die Pausen anzurechnen, beseitigt werden?
4. Soll die Vorschrift im § 3 Abs. 2 Satz 2, die eine Verkürzung der Hauptpause auf weniger als eine Stunde gestattet, beseitigt werden?
5. Soll im § 4 Abs. 1 die Mindestruhezeit allgemein auf 10 Stunden erhöht werden?
6. Soll diese Ruhezeit bei 14stündiger Beschäftigung auf 12 Stunden erhöht werden?
7. Soll die Höchstdauer der Arbeitsstunden in einer Schicht auf 14 Stunden ausschließlich der Pausen bemessen werden?
8. Sollen 24stündige Wechselschichten verboten werden?
9. Soll vorgeschrieben werden, daß eine Abschrift der auf Grund des § 3 Abs. 3 gewährten Ausnahmebewilligungen in den Werken zum Aushang gebracht wird?
10. Wann sollen die neuen Vorschriften in Kraft treten?

Da wie schon erwähnt, der Regierungsvertreter eingangs der Konferenz erklärte, daß die Aussprache eine vertrauliche sein soll, und auch auf Anregung eines Teilnehmers die Regierung sich bereit erklärte, in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" über

das Resultat der Konferenz zu berichten, wollen wir heute auf die Materie nicht eingehen, sondern zunächst die offizielle Berichterstattung der Regierung abwarten, und werden wir uns dann noch zu den vorliegenden Fragen und deren Behandlung äußern.

Eine Frage muß allerdings aufgeworfen werden, und zwar die, warum man keinen Vertreter bzw. kein Vorstandsmitglied von der maßgebendsten Organisation, dem Deutschen Metallarbeiterverband, zugezogen hat. Der christliche Verband war bei der Konferenz vertreten durch seinen Vorsitzenden Wieber und den Reichstagsabgeordneten Giesberts. Wir möchten hervorheben, daß gerade der Deutsche Metallarbeiterverband im Laufe der Jahre sich des Hüttenarbeiterschutzes angenommen hat und eine eingehend begründete Petition an den Reichstag einreichte, ebenso die Zustände in einwandfreier Weise in einem umfangreichen Werk: „Die Großeisenindustrie, ihre Entwickelung und die Lage der Arbeiter im deutschen Zollgebiet" herausgab, und zweifellos auch in der Lage war, zu den obigen Fragen sich maßgebend zu äußern. Es ist deshalb unverständlich, weshalb gerade diese Organisation bei der Konferenz ausgeschaltet war. Sollten die Gründe vielleicht gewesen sein, daß man befürchtete, es würde etwas zu scharf vorgegangen werden? Unter allen Umständen müssen die Hüttenarbeiter dagegen protestieren, daß, wenn derartige für sie so wichtige Fragen behandelt werden, gerade die Organisation, die am besten für sie geschafft hat, ausgeschaltet wird.

Auch von den 7 Arbeitervertretern, die an der Konferenz teilnahmen, kamen einige in Frage, die als Hüttenarbeiter nicht bezeichnet werden können. Zum Beispiel der Delegierte vom Bochumer Verein in Bochum, der auch mehr den Unternehmerstandpunkt vertrat, Hammerschmied, der körperlich nicht allzuviel zu arbeiten braucht. Man hatte ihn auch, ehe er nach Berlin fuhr, einige Wochen ins Martinwerk gesteckt, damit er wenigstens etwas Begriff von den Fragen hatte. Auch der Vertreter aus dem Saarrevier konnte ruhig als Unternehmervertreter gelten, da er bei allen Fragen auf seiten der Arbeitgeber stand. Es wird Aufgabe der sozialdemokratischen Fraktion im Reichstag sein, erneut mit aller Entschiedenheit für einen wirklichen Hüttenarbeiterschutz zu sorgen, damit der Hüttenarbeiter in einem Alter von 40 Jahren nicht schon vollständig aufgebraucht ist.

Ebenso ist es Pflicht, daß die Hüttenarbeiter im Anschluß an den Deutschen Metallarbeiterverband immer mehr noch dafür sorgen, daß die Regierung einmal Maßnahmen ergreift, und nicht zu viel Rücksicht auf die Unternehmer nimmt, damit endlich einmal ein wirklicher Hütten- und Walzwerksarbeiterschutz geschaffen wird. K. Sch.

Arbeiterversicherung.

Krankenkassenwahlen im Bereiche des Krefelder Bezirkskartells.

Mit wenigen Ausnahmen sind nun auch im Krefelder Bezirke (dem schwarzen Niederrhein) die Wahlen zu den Ausschüssen der Krankenkassen getätigt.

Dieselben sind von den Parteien mit einer Heftigkeit geführt worden, wie wohl in keiner andern Gegend Deutschlands. Es ist dies begreiflich, weil in den ländlichen Bezirken vorwiegend die christlichen Gewerkschaften und das Zentrum domizilieren und diese sich die Alleinherrschaft, welche sie bis jetzt in den Krankenkassen inne hatten, nicht entreißen lassen wollten. Das ist ihnen jedoch nicht gelungen. In fast allen ländlichen Orten (mit Ausnahme von Uerdingen und Goch) wo die freien Gewerkschaften bis jetzt noch keine Vertretung hatten, sind letztere nunmehr auch in die Ausschüsse und Vorstände eingezogen. Trotz unbeschreiblicher Hetze, maßlosen Terrorismus, Saalabtreibereien und Agitation der „Hüter Gottes" von Haus zu Haus und in der Kirche, war es den sich „christlich" nennenden nicht möglich, die freien Gewerkschaften gänzlich auszuschalten.

Den größten Wert bei der Agitation legten die Gegner auf die weiblichen Versicherten, weil sie wußten, daß bei denselben ein Wink mit dem „roten" Lappen genügte, um sie von den freien Gewerkschaften fernzuhalten. Ihr Erfolg blieb nicht aus. In Scharen wurden die weiblichen Versicherten (beeinflußt durch die Kirche) als Stimmvieh herangeschleppt, um fast ohne Ausnahme für die Listen des christlich-nationalen Mischmasches zu stimmen.

Unter dieser Flagge hatten sich die Gegner, wie Christen, kirchliche und nationale Vereine zusammengeschlossen, um den anstürmenden Feind die „sozialdemokratischen" Gewerkschaften ein für alle mal aus den Krankenkassen auszuschalten.

Mit diesen Erscheinungen (Zusammenschluß aller bürgerlichen Elemente) bei sozialen Wahlen müssen wir für alle Zukunft rechnen und deshalb eine viel intensivere Agitation entfalten. Die Wahlen aus vielen Rheinstädten genügen keineswegs und der schlechte Ausgang ist wohl zum größten Teil auf ein Stück Interesselosigkeit unserer Mitglieder zurückzuführen.

Ein größeres Augenmerk muß in der kommenden Zeit auf die weiblichen Versicherten gelegt werden. Der Erfolg wird aber nur dann nicht ausbleiben, wenn wir versuchen, in den größeren Städten die Frauen und Mädchen unseren Organisationen zuzuführen.

Im ganzen Bereiche des Bezirkskartells bleiben mit der Einführung des 2. Buches der Reichsversicherungsordnung insgesamt 72 Krankenkassen bestehen, und zwar: 15 Allgemeine und 2 Besondere Ortskrankenkassen, 7 Hilfs- und Sterbekassen, 11 Innungskrankenkassen und 37 Betriebskrankenkassen.

Eine Beteiligung der freien Gewerkschaften war unmöglich bei den besonderen Ortskrankenkassen, weil diese rein ländliche Gebiete umfassen. Dasselbe trifft auch bei den freien Hilfs- und Sterbekassen zu, welche ohne Ausnahme Gebilde christlicher oder nationaler Vereinigungen sind.

Sehr wenig Interesse ist den Wahlen bei Betriebskrankenkassen entgegengebracht worden. Die meisten Arbeiter beachten diese Wahlen überhaupt nicht, so daß das Arbeiter- oder Gewerkschaftssekretariat vielfach gar nicht wußte, ob diese Wahlen bereits getätigt, oder wer nun in den Ausschuß oder Vorstand gewählt worden ist. Auch mehrmalige Aufforderungen, dem Gewerkschaftssekretär Mitteilung zu machen, haben nur in sehr wenigen Fällen genutzt. In mehreren Betriebskrankenkassen ist es vorgekommen, daß die organisierten Kollegen sich weigerten, eine besondere Liste aufzustellen, weil sie Maßregelungen fürchteten. Dieser Einwand könnte vielleicht als berechtigt anerkannt werden, doch in den meisten Fällen sehen die Arbeiter zu schwarz. Gerade in den Betriebskassen müssen wir mehr Einfluß gewinnen, weil in denselben meist die schlechtesten Leistungen gewährt werden, die Betriebskrankenkassen aber mit ausschlaggebend sind bei den Wahlen zu den Versicherungsämtern.

Insgesamt hat sich das Bezirkskartell an 22 Wahlen beteiligt: An 8 Orts-, 7 Innungs- und 7 Betriebskrankenkassenwahlen.

Der heftigste Kampf entspann sich um die Allgemeine Ortskrankenkasse Krefeld, welche mit dem 1. Januar etwa 33 000 Versicherte umfaßt. In derselben sind alle, bis jetzt bestandenen 7 Ortskrankenkassen sowie 10 Betriebskrankenkassen aufgegangen. Schon Monate vorher wurde mit der Agitation eingesetzt. Die schwarzen Centrums-„Christen" hatten die Absicht, die Mehrheit über die freien Gewerkschaften zu erringen. Von Haus zu Haus sah man die Schwarzkittel, Verbandsfunktionäre, Betschwestern und die Mitglieder der Jungfrauenkongregationen laufen, um das letzte Schäflein für ihre Liste einzufangen.

Die intensive Arbeit der Gegner zeigte sich schon am ersten Wahltag, einem Sonntag. Nach Beendigung der 3-Uhr-Messe kamen die Schäflein (zu 90 % Frauen) geschlossen zum Wahllokal. Die reinste Völkerwanderung vollzog sich vor dem Wahllokal der Stadthalle. Aber auch die freien Gewerkschaften hatten nicht geschlafen; am 2. und 3. Wahltag nach Feierabend kamen die Arbeiter der Textilbetriebe geschlossen anmarschiert, um den Christen ihren Verrat beim Färberstreik heimzuzahlen. Auch der 4. und 5. Wahltag in den Außenorten brachte den Christen die Mehrheit nicht. Und so haben die „Christen" bei den Wahlen so manche Enttäuschungen erlebt.

Die Gesamtergebnisse der Wahlen sind:

Krefeld. Allgemeine Ortskrankenkasse Krefeld: Freie Gewerkschaften 5651 Stimmen = 26 Vertreter. Christlichnationale 5379 Stimmen = 24 Vertreter. Die Vorstandswahl ergab: 6 Sitze der Freien Gewerkschaften, 5 Sitze der Christen, 1 Sitz des Frauen-Bundes. Die Wahl des Vorsitzenden ergab die Wahl unseres langjährigen Vorsitzenden der Ortskrankenkasse für Fabrikbetriebe, für welchen auch die liberalen Arbeitgeber geschlossen eintraten.

Innungskrankenkasse der Maler und Anstreicher: Die Wahl der Liste der Freien Gewerkschaften ohne Gegenliste = 12 Vertreter.

Innungskrankenkasse der Schuhmacher-Innung (bisher keine Vertretung): Freie Gewerkschaften 29 Stimmen = 2 Vertreter. Christliche mit Anhang 95 Stimmen = 7 Vertreter.

Innungskrankenkasse der Schneider-Innung (bisher keine Vertretung): Freie Gewerkschaften 6 Stimmen = 0 Vertreter. Christen 95 Stimmen = 7 Vertreter. Vorstand 33 Stimmen = 3 Vertreter.

Innungskrankenkasse der freien Bau-Innung: Freie Gewerkschaften 237 Stimmen = 9 Vertreter. Christen 193 Stimmen = 7 Vertreter.

Innungskrankenkasse der freien Handwerker-Innung (bisher keine Vertretung): Freie Gewerkschaften 242 Stimmen = 11 Vertreter. Christen 81 Stimmen = 3 Vertreter. Vorstand 39 Stimmen = 2 Vertreter.

Innungskrankenkasse der freien Wirte-Innung (bisher keine Vertretung): Freie Gewerkschaften 36 Stimmen = 2 Vertreter. Deutscher Kellnerbund 74 Stimmen = 4 Vertreter.

Innungskrankenkasse der Tischler-Innung: Freie Gewerkschaften 148 Stimmen = 10 Vertreter. Christen 150 Stimmen = 10 Vertreter.

Betriebskrankenkasse der Firma Mettau u. Lendertz (nur Vorstandsliste): Freie Gewerkschaften 7 Vertreter. Christen 3 Vertreter.

Betriebskrankenkasse Scheibler u. Comp. (nur Vorstandsliste): Freie Gewerkschaften 4 Vertreter. Christen 6 Vertreter.

Betriebskrankenkasse der Firma Jakobs: noch nicht erledigt.

Willich. Allgemeine Ortskrankenkasse: Liste Stahlwerk Becker 500 Stimmen = 17 Vertreter. Christen 399 Stimmen = 11 Vertreter. Die Liste des Stahlwerks wurde von den Freien Gewerkschaften unterstützt.

Geldern. Allgemeine Ortskrankenkasse (bisher keine Vertretung): Freie Gewerkschaften 169 Stimmen = 11 Vertreter. Christen 442 Stimmen = 29 Vertreter. Dies Resultat ist um so erfreulicher, weil durch den gemeinen Terrorismus der Christen uns jedes Lokal abgetrieben wird.

Goch. Allgemeine Ortskrankenkasse: Freie Gewerkschaften 428 Stimmen = 9 Vertreter. Christen 1378 Stimmen = 29 Vertreter.

St. Tönis. Allgemeine Ortskrankenkasse (bisher keine Vertretung): Freie Gewerkschaften 120 Stimmen = 5 Vertreter. Christen 359 Stimmen = 15 Vertreter.

Cleve. Allgemeine Ortskrankenkasse (bisher keine Vertretung): Freie Gewerkschaften 217 Stimmen = 5 Vertreter. Christen 1666 Stimmen = 35 Vertreter.

Grefrath. Betriebskrankenkasse der Firma Schwartz u. Comp. (bisher keine Vertretung): Freie Gewerkschaften 132 Stimmen = 6 Vertreter. Christen 209 Stimmen = 9 Vertreter.

Kempen. Allgemeine Ortskrankenkasse (bisher keine Vertretung): Freie Gewerkschaften 131 Stimmen = 2 Vertreter. Christen 837 Stimmen = 14 Vertreter.

Uerdingen. Allgemeine Ortskrankenkasse: Freie Gewerkschaften 199 Stimmen = 6 Vertreter. Christen 231 Stimmen = 7 Vertreter. Vorstandsliste 204 Simmen = 6 Vertreter. Versicherungsamt 7 Stimmen = 1 Vertreter.

Betriebskrankenkasse der Firma Weiler ter Meer: Nur Vorstandsliste eingereicht, auf welcher ein Teil unserer Mitglieder gewählt ist.

Betriebskrankenkasse der Firma Waggonfabrik Uerdingen: Freie Gewerkschaften 336 Stimmen = 18 Vertreter. Christen 179 Stimmen = 9 Vertreter. Angestellte 3 Vertreter.

Betriebskrankenkasse der Firma Büttner: Freie Gewerkschaften mit Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften 13 Vertreter. Christen 11 Vertreter.

Wenn wir uns das Gesamtresultat betrachten und dabei berücksichtigen, daß in unserem Bezirk die Christlichen Gewerkschaften und das Centrum domizilieren, dann ist es ohne Zweifel ein erfreuliches zu nennen. Auf dieser Grundlage muß weiter gebaut werden, um auch den schwarzen Niederrhein der freien Gewerkschaftsbewegung zugänglich zu machen.

k. s.

Ortskrankenkassenwahlen.

Im Bad Kissingen erhielten die christliche Liste 13, die freien Gewerkschaften 7 Vertreter. Ausschlaggebend war die Beteiligung von Frauen an den Wahlen.

Im Landkreis Stade wurden die Gewerkschaftsvertreter ohne Gegenliste gewählt; im Land-

kreis Jork (Buxtehude) erhielten die Gewerkschaften 565 Stimmen und 13 Ausschußvertreter nebst 26 Ersatzleuten, die vereinigten Gegner 292 Stimmen und 7 Vertreter sowie 14 Ersatzleute. — In Plauen i. V. brachte das Gewerkschaftskartell 11 819, die Gegner 3306 Stimmen auf. Das erstere erhielt 47 Vertreter und 94 Ersatzleute, die letzteren 13 Vertreter und 26 Ersatzleute. Im Vorstand hat das Kartell 10, die Gegner 2 Vertreter. Von den 3306 Wählern der Gegner sind zirka 3000 auf weibliche Angestellte zu schätzen. In Weischlitz und Umgegend (Bez. Plauen) kamen auf das Gewerkschaftskartell je 17 Vertreter und Ersatzleute, auf die Gegner je 13. Im Vorstande erhalten beide Gruppen je 3 Vertreter. In Mühltroff und Pausa i. V. wurden die Kartellvertreter ohne Gegenliste gewählt.

Privatversicherung.

Eine Monatsschrift der Volksfürsorge.

Volksfürsorge ist der Titel einer von jetzt ab erscheinenden Monatsschrift, die im Verlag der Volksfürsorge für deren Mitarbeiter im ganzen Reiche herausgegeben wird „zur Schaffung einer engen Verbindung, zur Sicherung einer einheitlichen Geschäftsführung und zur Pflege eines guten, innigen Verhältnisses zwischen der Zentralverwaltung und den Außenorganen der Volksfürsorge".

Der Inhalt der jetzt vorliegenden Nummer dieses Blattes zeigt schon, daß es auch weiter gesteckten Zielen dienen kann. Wir finden darin neben einer geogrammatischen Darlegung über die Aufgabe des Blattes und einem kurzen Einführungsartikel über den Zweck der Gesellschaft und die Art des organisatorischen Aufbaues einen längeren Artikel über „Die Volksversicherung in Deutschland", in welchem kurz die Gründung der Volksfürsorge und der zu ihrer Bekämpfung gegründeten Konkurrenzgesellschaften geschildert wird und im Anschluß daran in zahlenmäßigen Nachweisen die Entwicklung und der Umfang der in Deutschland bestehenden Volksversicherungen, die Höhe der Verwaltungskosten, die Erträgnisse der privaten Gesellschaften für ihre Aktionäre und Aufsichtsräte und die ungeheuren Zahlen des vergütungslosen Verfalls von Versicherungen dem Leser vor Augen geführt werden.

Sehr orientierend ist ein Artikel über die Tarifpolitik der Volksfürsorge, welchem in den späteren Nummern orientierende Erläuterungen der einzelnen Tarife, welche die Volksfürsorge zur Versicherung bietet, folgen sollen. Das ist sehr notwendig und zu begrüßen. Wie aus der Nummer weiter hervorgeht, hat die Volksfürsorge sich schon in einem Falle einer Familie als ein sehr nützliches Institut erwiesen. Ein Straßenbahnschaffner in Köln, der sich ab 1. Dezember 1913 mit 2 Tarifen bei der Volksfürsorge versicherte und 4 Mk. Prämien bezahlt hat, erlitt am 14. Dezember einen Unfall, dem er am 17. Dezember 1913 erlag. Da bei Unfällen die Volksfürsorge sofort ohne Wartezeit die Versicherungssumme bezahlt, erhielt die Witwe des Verstorbenen anstandslos 626 Mk. ausbezahlt. Für die weitere Oeffentlichkeit wird es von Interesse sein, daß das Blatt mitteilen kann, daß seit der Eröffnung des Geschäftsbetriebs der Volksfürsorge am 1. Juli 1913 bis zum 31. Dezember 74 746 Versicherungsanträge eingegangen sind, wovon durch die Anträge auf Kapitalversicherungen (ausschließlich Spar- und Risikoversicherung) ein Kapital von 13¼ Millionen Mark versichert wird.

Die Redaktion der Volksfürsorge bemerkt dazu mit Recht, daß diese Erfolge die Notwendigkeit der Volksfürsorge beweisen und alle Anfeindungen schlagend widerlegen!

Gewerbegerichtliches.

Wahlen.

In Bad Kissingen erhielten die freien Gewerkschaften mit 270 Stimmen (Mehrheitswahl) sämtliche Beisitzer und Ersatzleute. Die Gegner brachten nur 156 Stimmen auf. — In Plauen i. V. wurden bei der Arbeitnehmerzahl für die Kartellliste 2157 Stimmen, für die Nationalen 153 abgegeben; von letzteren entsprachen 114 nicht den Wahlvorschriften und mußten als ungiltig erklärt werden, so daß sämtliche Beisitzer dem Kartell zufielen. — Bei den Unternehmerwahlen erhielt das Kartell 90 Stimmen und 2 Beisitzer, die gegnerische Liste 272 Stimmen und 16 Beisitzer. — An der Kaufmannsgerichtswahl in Plauen i. V. beteiligte sich der Centralverband der Handlungsgehilfen zum ersten Male und erhielt einen Sitz auf Kosten des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes. Einen weiteren Sitz verlor dieser an den Leipziger Verband.

Kartelle und Sekretariate.

Arbeitersekretär für Brandenburg a. H. gesucht.

Für das Arbeitersekretariat Brandenburg a. H. wird möglichst zum 1. April 1914 ein weiterer Sekretär gesucht. Derselbe muß die Fähigkeit besitzen, alle in einem Arbeitersekretariat vorkommenden Arbeiten zu verrichten und die verschiedenen auftauchenden Fragen selbständig zu erledigen in der Lage sein.

Bewerbungen mit Angaben über Alter, Dauer der Verbands- und Parteitätigkeit, Gehaltsansprüche und bisherige Betätigung in der Arbeiterbewegung sind bis spätestens den 5. Februar 1914 an das Arbeitersekretariat Brandenburg a. H., Neustädter Markt 2, einzusenden und müssen die Aufschrift „Bewerbung" tragen.

Mitteilungen.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Berlin: Starrost, Paul, Angestellter des Handlungsgehilfenverbandes.
Blankenburg: Flemming, Gustav, Parteiangestellter.
Darmstadt: Bornmann, C. H., Schriftsteller.
Dresden: Schickel, Richard, Angestellter des Maschinistenverbandes.
" Brüning, Fritz, Angestellter des Maschinistenverbandes.
Frankfurt a. M.: Scheuermann, Seb., Angestellter des Zimmererverbandes.
Köln: Jouchacz, Maria, Parteiangest.
Liegnitz: Niederlich, Max, Angestellt. des Transportarbeiterverbandes.
Lübeck: Rose, Emil, Akquisiteur.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Nr. 5. 24. Jahrgang. Berlin, den 31. Januar 1914.

Correspondenzblatt
der
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

Seite
Terrorismus und Volksempfinden. I. 61
Gesetzgebung und Verwaltung. Die Befugnisse der Gewerbeaufsichtsbeamten in Preußen. — Die sächsischen Reaktionäre gegen die Arbeiterrechte. — Das Erfinderrecht der Angestellten und Arbeiter. — Die Arbeitslosenversicherung im Auslande. — Zur Regelung der Heimarbeit in der englischen Gesetzgebung . 63
Arbeiterbewegung. Ludwig Rexhäuser †. — Eine technische Centrale im Verbande der Lithographen, Steindrucker u. verw. Berufe. — Nochmals „Gewerkschaftliche Verfassungsfragen“. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Die Solidaritätsaktion der Gewerkschaften und die Bankbeamten 67
Arbeitsvermittelung. Kommunale Stellennachweise für kaufmännische Angestellte 70
Privatversicherung. Privatversicherungsgesellschaften und Reichsregierung 71
Kartelle und Sekretariate. Landeskonferenz des Bezirkskartells der Gewerkschaften in Württemberg und Hohenzollern 72
Andere Organisationen. Die „Unabhängigkeit“ der Centrumsschriften. — Christlicher Terror . . 74
Mitteilungen. Redakteur gesucht. — Unterstützungsvereinigung 76

Terrorismus und Volksempfinden.

Eine soziologische Untersuchung.

I.

Nach einem bekannten Scherzworte versteht man unter Terrorismus einen Zwang, den andere Leute ausüben. Daraus erklärt es sich, daß die größten Terroristen und Scharfmacher am meisten über den gewerkschaftlichen Organisationszwang schreien, während sie den Zwang, den sie selbst anwenden, mit dem Mantel der Liebe zudecken. Menschen und Menschengruppen befinden sich nicht selten in einer merkwürdigen Selbsttäuschung, gewissermaßen in einem Zustande moralischen Irrsinns, so daß sie ihr eigenes Tun und Lassen in einem völlig anderen Lichte betrachten und nach einem ganz anderen Maßstabe beurteilen, als wenn es sich um das Tun und Lassen anderer Menschen handelt. Man braucht nicht einmal bewußten Pharisäismus als Ursache anzunehmen, trotzdem diese unangenehme Eigenschaft häufig genug vorkommt, in vielen Fällen beruht diese doppelte Moral auf einer Autosuggestion, deren Untergrund die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse und die Erziehung in den Anschauungen dieser Klasse bildet. Die Angehörigen einer Klasse denken und fühlen genau so wie ihre Klassengenossen, sie sind überzeugt, daß die Vertretung ihrer Klasseninteressen und die dabei angewandten Mittel vor dem Richterstuhle des Rechts und der Moral gerechtfertigt dastehen, während die Handlungsweise der Angehörigen der entgegengesetzten Klasse als ein Verstoß gegen Recht und Moral empfunden wird. Instinktiv entwickelt sich auf diese Weise eine Doppelmoral und eine ungleiche moralische Bewertung derselben Tat, deren sich die in Klassenvorurteilen befangenen Menschen gar nicht bewußt werden. Die Erörterungen über den sogenannten Terrorismus, das heißt, über den Zwang zur Organisation, die das öffentliche Leben der Gegenwart beherrschen, bieten einen schlagenden Beweis für diese Behauptung.

An und für sich bildet der Organisationszwang die unentbehrliche Begleiterscheinung aller Organisationsbestrebungen, er ist im Wesen des Organisationsgedankens tief begründet. Jede Organisation, die wirtschaftliche Ziele verfolgt, hat ein lebhaftes Interesse daran, möglichst alle organisationsfähigen Personen in sich aufzunehmen. Vereine, die rein geistige Zwecke verfolgen, können des Zwanges entbehren und sich auf rein ideale Agitationsmittel beschränken, sobald aber irgendwelche materiellen Interessen hinzukommen, macht sich sofort ein gewisser Zwang bemerkbar. Wir erinnern in dieser Beziehung nur an die religiösen Gemeinschaften, die vielleicht ursprünglich aus idealen Beweggründen entstanden sind, aber schon nach kurzer Zeit einen starken Zwang auf Mitglieder und Außenstehende ausüben, weil sich die materiellen Interessen in den Vordergrund drängen. Daß sie hierdurch die wirklich religiös gesinnten Idealisten abstoßen, ist ja bekannt genug. Die wirtschaftlichen Vereinigungen aller Art nehmen von Anfang an das Recht für sich in Anspruch, die Außenseiter zum Eintritt in die Organisation zu bewegen und die Mitglieder in der Organisation festzuhalten, weil sie nur dann ihre Zwecke erreichen können, wenn ihre Mitgliederzahl immer höher und die Zahl der Unorganisierten immer kleiner wird. Darum werben sie beständig neue Mitglieder und sie ruhen und rasten nicht eher, bis auch der letzte Mann und die letzte Frau der Organisation beigetreten ist. Daß bei dieser Werbung ein mehr oder minder starker Zwang unentbehrlich ist, lehrt die Erfahrung tagtäglich. Es gilt den Willen der Unorganisierten und Organisationsfeindlichen zu brechen, um sie der Organisation zuzuführen, und es gilt auch, die hartnäckig Widerstand leistenden Elemente für ihre ablehnende Haltung zu strafen. Wie stark dieser Organisationszwang ist und welche Formen er annimmt, das richtet sich nach den jeweiligen Verhältnissen, daß er völlig ausgeschaltet werden könnte, erscheint nach Lage der Sache ganz ausgeschlossen, da

„Terrorismus“ zu unterscheiden weiß, das heißt, wie es sehr wohl zu beurteilen versteht, wann Zwang angewendet werden darf und wann nicht.

Bei der Beurteilung eines jeden Zwanges, also auch des Organisationszwanges, kommt es wesentlich darauf an, aus welchen Beweggründen und zu welchem Zwecke er ausgeübt und wie er gehandhabt wird. *Verstößt ein Zwang nach Ursache, Zweck und Handhabung gegen die Gesetze der sozialen Moral, so verletzt er das Volksempfinden, läßt er sich mit dem Gesetz der Sozialmoral vereinbaren, so entspricht er dem Volksempfinden.* Wenn man diesen Maßstab anlegt, so kann man sich in jedem einzelnen Falle ein sicheres Urteil bilden und es wird sich bei der Zusammenfassung all der tausend Terrorismusfälle die überraschende Tatsache ergeben, daß der agrarisch-kapitalistisch-bürgerliche Terrorismus fast ausnahmslos das Volksempfinden verletzt, während der proletarische Terrorismus in der Regel, abgesehen von einzelnen Mißbräuchen, von dem Volksempfinden gebilligt wird. Das ist nicht etwa ein Wunder, sondern das erklärt sich ganz einfach aus dem Wesen der sozialen Moral. Das Grundgesetz der Sozialmoral ist ja: *organisierter Solidarismus zum Zwecke der Emporhebung der Volksmassen auf eine höhere Stufe der Entwickelung.* Alles, was dazu dient, die Menschen geistig, moralisch und wirtschaftlich emporzuheben, ist moralisch, was dazu dient, die Menschen in der Aufwärtsentwickelung zu hemmen oder sie gar herabzudrücken, muß als unmoralisch angesehen werden. Der proletarische Organisationszwang, der die Massen heben will, verstößt also nicht gegen die soziale Moral und das Volksempfinden, was man vom kapitalistischen Organisationszwang nicht behaupten kann. Es ist ein Fundamentalirrtum der Sozialideologen, daß jeder Zwang zu verwerfen sei, weil er einen Eingriff in die Freiheit der Persönlichkeit bedeute, im Gegenteil, Zwang kann unter Umständen nicht entbehrt werden, aber es muß ein moralischer Zwang sein, der dem davon Betroffenen zum Heile dient. Wenn der Reichskanzler diese Entwickelungsmoral bei der Beurteilung des von ihm gerügten Terrorismus zugrunde legen würde, so würde er zu dem Ergebnis kommen, daß sich das Volksempfinden gegen den unmoralischen, volks- und entwickelungsfeindlichen Terrorismus auflehnt, daß es aber den moralischen Zwang sehr wohl zu würdigen weiß.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Befugnisse der Gewerbeaufsichtsbeamten in Preußen

haben durch eine Verordnung des preußischen Handelsministers eine Ausdehnung erfahren. Bisher war es den Beamten nicht möglich, ihren Anordnungen dadurch einen Nachdruck zu verleihen, daß sie auch zu gleicher Zeit Strafandrohungen vornehmen konnten. Ihre Befugnis war dahin begrenzt, daß bei Zuwiderhandlungen gegen die Gewerbeordnung oder Bundesratsverordnung bei der Staatsanwaltschaft oder Ortspolizeibehörde Anzeige erstattet werden konnte. Nunmehr ist den Beamten gestattet, im Hinblick auf § 120d G.O. eine Reihe von Maßnahmen direkt anzuordnen, die aus § 120a bis 120e G.O. sich ergeben. Zu § 120a G.O. handelt es sich um Anordnungen zum Schutze für Leben und Gesundheit der Arbeiter, also allgemein sanitäre Vorschriften im wesentlichen. Zu § 120b um Anordnungen zur Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes. In Betracht kommen dabei Verfügungen über Ankleideräume, Waschgelegenheiten, Aborte usw. Zu § 120c ist die Befugnis erteilt, für Arbeiter und Arbeiterinnen unter 18 Jahren besondere Anordnungen zu treffen. Wichtig ist die Befugnis aus § 120f, Abs. 2, die es gestattet, bei überlangen Arbeitszeiten Anordnungen auf eine Beschränkung zu treffen. Gerade in den letzten Berichten der Gewerbeinspektion ist vielfach darauf hingewiesen, daß es den Beamten nicht möglich ist, direkt eine Begrenzung der Arbeitszeit anzuordnen, wenn sie übermäßig lange Beschäftigungsdauer antreffen. Man wird diese Erweiterung der Befugnisse sehr zustimmend begrüßen können. Es wäre nur zu wünschen, daß ein recht weitgehender Gebrauch von diesen Befugnissen gemacht würde. Im einzelnen enthält die Verordnung folgende wichtige Hinweise:

Die Gewerbeinspektoren sollen, wenn sie bei ihren Besichtigungen Uebelstände vorfinden, deren Abstellung in der Regel zunächst durch gütliche Vorstellungen und geeignete Ratschläge herbeizuführen suchen. Führt dies nicht zum Ziele oder erscheint von Anfang an die Anwendung von Zwangsmitteln erforderlich, so haben die Gewerbeinspektoren selbst im Wege der polizeilichen Verfügung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf §§ 120d und 139b der G.O. die Ausführung der Maßnahme anzuordnen, die zur Durchführung der in §§ 120a bis 120e der G.O. enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. . . . Eine Abschrift der Verfügung ist gleichzeitig der Ortspolizeibehörde und, wenn sie zur Verhütung von Unfällen erlassen wird, auch der Berufsgenossenschaft, der der Betrieb angehört . . . zu übersenden.

Ebenso haben die Gewerbeinspektoren die im § 120f Abs. 2 und in § 137a Abs. 3 der G.O. bezeichneten Verfügungen, wenn sie diese für erforderlich halten, selbständig zu erlassen.

Stellen die Gewerbeinspektoren eine gesetzlich mit Strafe bedrohte Zuwiderhandlung gegen die Arbeiterschutzbestimmungen fest, so haben sie, wenn nicht die Besonderheiten des einzelnen Falles eine mildere Behandlung geboten erscheinen lassen, die Bestrafung herbeizuführen. Sie haben diese . . . wenn es sich um einen der im § 146 der G.O. mit Strafe bedrohten Fälle handelt, bei dem Ersten Staatsanwalt beim zuständigen Landgericht und, wenn es sich um einen der in §§ 146a bis 150 der G.O. mit Strafe bedrohten Fälle handelt, bei dem Amtsanwalt beim zuständigen Schöffengericht zu beantragen. Mit dem Antrag ist das Ersuchen um Uebersendung einer Urteilsabschrift zu verbinden. Eine Abschrift des Antrages auf Herbeiführung des Strafverfahrens ist in jedem Falle von dem Gewerbeinspektor sogleich der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

Nicht an die Staatsanwaltschaft, sondern an die Ortspolizeibehörde ist der Antrag auf Herbeiführung der Bestrafung dann zu richten, wenn es sich lediglich um eine der in §§ 148, 149, 150 und 150a der G.O. bezeichneten Uebertretungen handelt und anzunehmen ist, daß nur eine Geldstrafe von höchstens dreißig Mark oder im Unvermögensfalle eine Haftstrafe von höchstens drei Tagen in Frage kommt und daß deren Festsetzung am zweckmäßigsten durch eine polizeiliche Strafverfügung . . . zu bewirken sein wird.

---

es noch viel zu viel Menschen gibt, denen der Organisationsgedanke fremd oder gar unsympathisch ist. Wir können also den Grundsatz aufstellen: Will man die Organisation als eine unentbehrliche Erscheinung des modernen wirtschaftlichen Lebens anerkennen, so muß man den Organisationszwang schlechterdings mit in den Kauf nehmen.

Mit dieser unwiderleglichen Tatsache können sich manche Leute noch immer nicht abfinden. Entweder nehmen sie das Recht, Zwang auszuüben, nur für sich in Anspruch, während sie es allen anderen verweigern, oder sie erblicken in dem Organisationszwang überhaupt ein Unrecht und einen Verstoß gegen die soziale Moral, weil sie die persönliche Freiheit des Einzelmenschen und die durch keinen Zwang gehinderte freie Willensentschließung des einzelnen noch immer als das Grundrecht des modernen Menschen betrachten. Diese letztere Auffassung über das Verhältnis zwischen Freiheit und Organisation, die besonders noch in Kreisen herrscht, die dem eigentlichen Wirtschaftsleben fernstehen, ist ein Ueberbleibsel jenes individualistischen Liberalismus des vorigen Jahrhunderts, der seinerseits weiter nichts war als eine starke Reaktion gegen die Gebundenheit und den Bureaukratismus des untergehenden Mittelalters. Sie kann aber nicht standhalten vor der wirtschaftlichen Notwendigkeit, mit Hilfe starker, geschlossener Organisationen materielle Interessen durchzusetzen, und sie bricht immer mehr zusammen, je mehr die organisatorischen Erfolge auch dem blödesten Auge sichtbar werden. Die individuelle Freiheit des Liberalismus wird immer mehr verdrängt durch die organische Freiheit des Solidarismus und an die Stelle des Einzelkampfs im Wirtschaftsleben tritt der Gruppenkampf.

Der Reichskanzler Bethmann Hollweg hat sich vor einiger Zeit in seiner Etatsrede mit der Frage des Organisationszwangs auseinandergesetzt und sich dabei als Soziologe produziert. Mit Recht warnte er die Scharfmacher, die ununterbrochen nach einem verstärkten Schutz der Unorganisierten und Gelben gegen den gewerkschaftlichen Organisationszwang schreien, vor der Meinung, als ob eine Verschärfung der Strafgesetze diesen Schutz herbeiführen werde. Er wies darauf hin, daß der Terrorismus, der im Organisationszwang zutage tritt, deshalb nicht überall und nicht genügend gefaßt werden könne, weil er sich weniger in aktiven Angriffen, als vielmehr in Unterlassungen bemerkbar mache, und er meinte, daß diese Unterlassungen durch die Paragraphen des Strafgesetzbuches nicht verhindert werden könnten. Hier trifft der Reichskanzler offenbar das Richtige, denn wie wäre es wohl möglich, einen Menschen dafür zu strafen, daß er etwas unterläßt, wozu er rechtlich nicht verpflichtet ist? Ein organisierter Arbeiter kann doch nicht bestraft werden, weil er den Verkehr mit einem unorganisierten Kollegen meidet oder weil er einen Gelben links liegen läßt, ebensowenig wie ein konservativer Rittergutsbesitzer bestraft werden kann, weil er bei einem liberalen Geschäftsmann nichts mehr kauft oder weil er bei einem freisinnigen Pastor seine Kinder nicht taufen läßt. Dieser passive Terrorismus kann tatsächlich durch Strafgesetze nicht getroffen werden, aber, so führte Bethmann Hollweg aus: „Es wird erst dann wirksame Abhilfe geschaffen werden können, wenn sich das allgemeine Volksempfinden gegen diese Einschnürung der persönlichen Freiheit auflehnt, wenn es diesen Terrorismus von sich weist. Ohne diese Hilfe werden auch neue Gesetzesparagraphen sehr leicht auf dem Papiere stehen bleiben. Ich bin der Ansicht, daß unser Volksempfinden sich immer energischer gegen diese Ueberspannung der Koalitionsfreiheit, gegen diesen Terrorismus empören wird.“

Diese Ausführungen des Reichskanzlers sind geradezu ein Musterbeispiel sophistischer Redekunst, denn der Redner jongliert mit Worten, unter denen sich jeder Zuhörer etwas anderes denken kann. Es fehlt jedweder feste, klare Begriff. Einschnürung der persönlichen Freiheit, Ueberspannung der Koalitionsfreiheit, Terrorismus und Volksempfinden sind Worte, die in den Ohren eines Junkers, eines Großindustriellen oder eines Staatsanwalts anders klingen, als in denen eines Sozialdemokraten oder eines modernen Gewerkschafters. Es sind eben relative Begriffe, die in ihrem Sinne wechseln je nach dem Maßstabe, den man anlegt, oder nach dem Standpunkte, den man einnimmt. Besonders mit dem allgemeinen Volksempfinden, an das der Reichskanzler so hohe Erwartungen knüpft, ist es ein eigen Ding, weshalb es sehr zweifelhaft erscheint, ob sich diese Erwartungen erfüllen werden.

Offenbar lehnt sich das Volksempfinden gegen gewisse Formen des Terrorismus ganz entschieden auf, während es manche andere Formen des Terrorismus billigt. Wenn ein Unternehmerkartell einem Außenseiter den Kredit abschneidet und ihm durch Preisschleuderei die Kundschaft abjagt, so daß er seinen Konkurs anmelden muß, so erscheint dies dem Volksempfinden als eine Ueberspannung des Organisationsgedankens, wenn aber ein Gewerkschaftskartell über einen Schlächtermeister, der seinen Gesellen das Koalitionsrecht raubt, den Boykott verhängt und ihn dadurch geschäftlich schädigt, so wird dies Vorgehen als eine gerechte Strafe für das organisationsfeindliche Protzentum angesehen. Wenn ein Arbeitgeberverband einem Kollegen, der die Forderungen seiner Arbeiter bewilligt hat, die Zufuhr von Material sperrt und ihn dadurch zwingt, sein Geschäft zu schließen, so empört sich das Volksempfinden dagegen, wenn aber eine Gewerkschaft über einen Arbeitgeber die Sperre verhängt, weil er seinen Arbeitern die Löhne herabsetzt, so hat die Masse des Volkes sicher hiergegen nichts einzuwenden. Wenn ein Kriegerverein einen Wirt boykottiert, der als anständiger Mensch und guter Geschäftsmann allen Parteien, also auch den Sozialdemokraten, sein Lokal zur Verfügung stellt, so muß dies vom Standpunkte der sozialen Moral aus aufs entschiedenste verurteilt werden, wenn aber die Sozialdemokraten einen Wirt boykottieren, der ihnen sein Lokal verweigert und sie dadurch zu Menschen zweiter Klasse degradiert, so entspricht das durchaus dem Volksempfinden. Wenn die organisierten Aerzte jeden gesellschaftlichen Verkehr mit ihren unorganisierten, arbeitswilligen Kollegen abbrechen, so läßt sich dagegen kaum etwas sagen, wenn sie aber diesen Boykott so weit treiben, daß die armen Kranken ohne ärztliche Hilfe bleiben und dauernd Schaden leiden, so erhebt das Volksempfinden dagegen flammenden Protest. Aus diesen wenigen Beispielen ersieht man schon zur Genüge, wie fein und richtig das Volksempfinden zwischen berechtigtem und unberechtigtem

Die sächsischen Reaktionäre gegen die Arbeiterrechte.

Die sächsischen Scharfmacher — die industriellen wie die agrarischen — haben gewiß den wenigsten Anlaß, über „ihre" Regierung zu klagen. Selbst die feudalen Regierer im preußischen Herrenhaus haben sie jüngst als vorbildlich gelobt. Dennoch ist auch sie nicht in der Lage, sich rücksichtslos über alle politischen, verfassungsrechtlichen und moralischen Gebote hinwegzusetzen. Wenigstens hindert sie in manchen Dingen die Reichsverfassung daran. Den Rest schwächlicher Bedenken der sächsischen Regierung wollen die sächsischen Reaktionäre nun ausrotten und dafür den Willen stärken, alle Kraft für die völlige Versklavung der Arbeiter einzusetzen.

Voran stehen als vornehmste Kampfesziele die Beseitigung der Freizügigkeit der Arbeiter und der Schutz der Arbeitswilligen.

Der Vorstoß wird konzentrisch, sowohl von der ersten wie von der zweiten Kammer aus, geführt. Daß daneben die Regierung auch von innen, vermöge der Verwandtschafts- und familiären Bande, der Gesellschafts- und Freundschaftsverbindungen, die sie mit den Herren der Reaktion verbinden, bearbeitet wird, versteht sich am Rande.

Am Sonntag, 11. Januar, tagte in Wurzen eine Versammlung des Bundes der Landwirte, in der der Anlaß zum Angriff in der Abgeordnetenkammer vorbereitet wurde. Nachdem, was man bisher aus jener Versammlung erfahren konnte, bildete die Arbeiternot auf dem Lande und ihre Beseitigung den Hauptgegenstand der Beratungen. Der Rittergutsbesitzer Naumann (Mutzschen) legte schließlich eine Petition an den Landtag vor, die auch in den übrigen Bundesbezirken Sachsens den Mitgliedern des Bundes der Landwirte unterbreitet und unterstützt werden soll. In der Petition wird erstens verlangt, daß alle unverheiratete städtische arbeitslose Bevölkerung nach dem Lande abgeschoben wird. Zu diesem Zwecke sind in allen Orten Arbeitsnachweise zu errichten, welche den Arbeitern unentgeltlich Arbeitsstellen auf dem Lande nachzuweisen haben. Tritt der Arbeiter dort die Arbeit nicht an, muß sein Abschub nach der Heimat erfolgen. Aus diesem Grunde muß zweitens das bestehende Gesetz über den Unterstützungswohnsitz durch das früher in den einzelnen Bundesstaaten giltige Heimatsrecht ersetzt werden.

In der Tat sind bereits bei der Zweiten sächsischen Kammer nicht weniger als 117 Petitionen landwirtschaftlicher Kreise Sachsens eingegangen, die den Mangel landwirtschaftlicher Arbeiter und die noch immer bestehende Freizügigkeit der Landarbeiter beklagen!

Es ist vorauszusehen, daß hinter diesen Versuchen, die sächsische Regierung gegen die Reichsgesetzgebung aufzuputschen, das ganze grobe Geschütz gegen die freie Arbeiterschaft und gegen das Koalitionsrecht aufgefahren werden wird. Der scharfe Angriff des agrarischen Häuptlings Exzellenz Mehnert auf die Regierung in der ersten Kammer kündigt den Ton an, der diese Petition in der zweiten Kammer begleiten wird.

In der ersten Kammer führte am 14. Januar Mehnert unter dem lebhaften Beifall der geborenen Gesetzesgeber eine schneidige Klinge zur Bekämpfung der Landflucht. Es müsse der Landwirtschaft ordentlich Hilfe geleistet werden. Die Heeresverwaltung habe soviel als möglich die „Sommerbeurlaubungen zur Erntearbeit zu erweitern". „Die Wohlfahrtseinrichtungen auf dem Lande müßten (auf Staatskosten) wesentlich vermehrt und mehr unterstützt" werden. Und wenn die Regierung nicht glaube, daß gegen die Freizügigkeit etwas unternommen werden könne, „so müsse endlich ein Weg gefunden werden, der die unbedingte Freizügigkeit vom 14. Lebensjahre ab unmöglich mache."

Nach diesem Ausfall unternahm er sofort noch einen zweiten gegen die Arbeiterorganisationen und die freie Gewerkschaftstätigkeit. Er zitierte die Ankündigung der Zuchthausvorlage durch Wilhelm II. im Jahre 1897 am Sparenberge bei Bielefeld und appellierte an die Regierung, Taten zu zeigen, die jener Zuchthausrede glichen. „Man muß das Streikpostenstehen verbieten". „Die Regierung soll das Beispiel Lübecks nachahmen, den Beschluß, wonach Personen, die planmäßig zum Zwecke der Beobachtung oder der Beeinflussung der Arbeiter eine Arbeitsstelle oder des Zuzugs von Arbeitern zu einer Arbeitsstelle an einem öffentlichen Orte sich aufhalten, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft werden sollen." Es wird zuviel gefragt, wie sich der Reichstag dazu stelle, es wird nicht gefragt: „Was ist unsere Pflicht?" Es liege hier weniger an den Beamten, sondern es fehle an einer gesetzlichen Handhabe. Bis zur allgemeinen Regelung des Strafrechts könne niemand warten, „es muß etwas geschehen." „Auf diesem Gebiete muß die Regierung Führerin des Kampfes sein."

Die Arbeiterfeinde wüten in der gewohnten Rücksichtslosigkeit gegen die Grundrechte des Proletariats, und die Angriffe gegen die Bundesregierungen sind berechnet, einen Einfluß im Bundesrate für gesetzgeberische Maßnahmen zu Arbeiterknebelungen zu erzeugen. Je mehr die Arbeiterschaft auf dem Posten ist, desto weniger werden die Scharfmacher Erfolge haben.

E. B.

Das Erfinderrecht der Angestellten und Arbeiter.

Der im „Reichsanzeiger" vom 11. Juli 1913 veröffentlichte Vorentwurf eines Patentgesetzes schreibt in § 3 vor, daß auf das Patent der Erfinder Anspruch haben soll. Jetzt steht dieser Anspruch demjenigen zu, der die Erfindung zuerst anmeldet (Anmelder). Die Neuerung soll auch gelten, wenn der Erfinder ein Angestellter oder Arbeiter ist. Ist die Erfindung in einem Betriebe gemacht und auf bestimmte Personen als Erfinder nicht zurückzuführen (Etablissementserfindung), so ist nach dem Entwurf derjenige als Erfinder anzusehen, für dessen Rechnung der Betrieb verwaltet wird. Die Absicht, künftig dem wirklichen Erfinder das Patent zu erteilen, entspricht dem, was in England, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Oesterreich, in den Niederlanden, in Norwegen, in Rußland und Japan bereits durchgeführt ist.

Von den Unternehmervertretungen, die inzwischen zu dem Entwurfe Stellung genommen haben, sind mehrere mit der Aenderung einverstanden. Die Handelskammer zu Oldenburg nennt sie „eine dem sozialen Empfinden der Gegenwart Rechnung tragende Neuerung"; die Handelskammer zu Zittau meint, daß sie „anregend auf die Erfindertätigkeit wirken und damit auch einen günstigen Einfluß auf die Entwickelung von Industrie und Technik ausüben wird". Die Handelskammer zu Kiel sagt, daß der Nachweis, welcher Angestellte der wirkliche Erfinder ist, zwar manchmal Schwierigkeiten begegne, aber doch zu erbringen ist. Die Mehrheit

der Unternehmervertretungen aber spricht sich gegen die beabsichtigte Aenderung aus. Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin befürchten davon „eine schwere Schädigung der Interessen der Industrie", und meinen, dadurch würde das vertrauensvolle Verhältnis zwischen Unternehmern und Angestellten untergraben. Die Handelskammer zu Mannheim will an dem bisherigen Zustand festhalten, „selbst wenn alle Auslandsstaaten zu anderen Prinzipien übergegangen sind". Die Leipziger Handelskammer glaubt, daß die Neuerung „Unfrieden stiften und dem Unternehmer immer mehr die Lust und Freude an der Arbeit mindern" werde. Die Handelskammer zu Worms befürchtet zahlreiche Rechtsstreitigkeiten und eine Erschütterung der Rechtssicherheit, weil die auf Grund des bestehenden Gesetzes geschaffene Rechtsauslegung nicht mehr in Betracht kommen würde.

Danach sind also die Unternehmer nicht in der Lage, etwas Stichhaltiges gegen die geplante Neuerung vorzubringen. Sie wollen nur bei dem Grundsatze bleiben, daß das Patent nicht der Arbeit, sondern dem Geldsack erteilt wird. Es ist sehr bezeichnend, daß verschiedene Handelskammern auch gegen die geplante Vorschrift in § 6 Stellung nehmen, nach welcher der Erfinder bei der Erteilung des Patents und in den Veröffentlichungen des Patentamts zu nennen ist.

Die materielle Seite des Erfinderrechts soll künftig durch nachstehenden § 10 geregelt werden:

„Die Ansprüche des Erfinders, der in einem gewerblichen Unternehmen angestellt ist, gehen, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf den Unternehmer über, wenn die Erfindung ihrer Art nach im Bereiche der Aufgaben des Unternehmens liegt, und die Tätigkeit, die zu der Erfindung geführt hat, zu den Obliegenheiten des Angestellten gehört; ausgenommen sind die im § 6 bezeichneten Ansprüche.

Der Angestellte kann, wenn das Patent erteilt ist, von dem Unternehmer eine Vergütung verlangen. Ist über Art und Höhe der Vergütung weder durch die Bemessung des Gehalts oder Lohnes noch sonst eine Vereinbarung getroffen, so bestimmt darüber der Unternehmer nach freiem Ermessen. Die Bestimmung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Angestellten; die Vorschriften des § 315 Abs. 3 des B.G.B. finden Anwendung. Ist vereinbart, daß dem Angestellten keinerlei Vergütung für künftige Erfindungen zustehen soll, die auf den Unternehmer übergehen, so kann sich der Unternehmer hierauf nicht berufen.

Die Betriebe, Anstalten, Anlagen und dergleichen, welche unter der Verwaltung des Reichs, eines Bundesstaates, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands stehen, sind als gewerbliche Unternehmen im Sinne des Abs. 1 nicht anzusehen."

Also nicht die erfindenden Angestellten und Arbeiter will der Entwurf schützen, sondern im Gegenteil, er will sie ihrer Erfindungen berauben und grundsätzlich den Nutzen den Unternehmern zuschlagen. Nicht einmal eine „angemessene Vergütung" sollen die Angestellten bekommen, sondern nur eine „Vergütung nach billigem Ermessen des Unternehmers". Den Angestellten der Staats- und Gemeindebetriebe soll überhaupt nichts gewährt werden. Wer etwa meint, daß unsere Unternehmer von ihrem selbstsüchtigen Standpunkte aus nun zufrieden wären, der kennt sie nicht. Einige Handelskammern, wie die zu Oldenburg, Straßburg und Zittau, haben zwar nichts einzuwenden, und die zu Bayreuth sagt, man könne das Vertrauen zu der Industrie haben, „daß sie es als Ehrenpflicht betrachten wird, ihre Angestellten, die durch ihre erfinderische Tätigkeit dem Betrieb Vorteile bringen, hierfür angemessen zu entschädigen." Die Mehrzahl der Unternehmervertretungen wendet sich aber dagegen, daß den Angestellten auch nur der geringste materielle Vorteil aus ihrer Erfindung gesetzlich zuerkannt werde. Wieder ist es das gute Einvernehmen zwischen Unternehmern und Angestellten, das dadurch gestört wird, so wird wenigstens von den Handelskammern zu Karlsruhe und Plauen behauptet. Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin, die Handelskammern zu Plauen und andere haben entdeckt, daß die Regelung der Vergütung für erfindende Angestellte überhaupt nicht in das Patentgesetz, sondern in das Bürgerliche Gesetzbuch gehört. Ist diese Frage erst aus dem Patentgesetz verschwunden, dann werden die Unternehmer schon dafür sorgen, daß sie nicht sobald wieder auftaucht. Ganz besonders schlau ist die Handelskammer zu Leipzig; sie sagt, „daß die Gewährung einer Vergütung an die Angestellten, deren Erfindungen durch ein Patent gedeckt sind, eine Bevorzugung gegenüber denjenigen Angestellten enthält, deren Erfindungen oft für das Unternehmen viel wichtiger sind und die nur nach Lage der Verhältnisse nicht zum Patent erhoben werden können". Und damit kein Angestellter bevorzugt werde, soll keiner eine Vergütung zugesprochen erhalten!

Man frägt sich unwillkürlich, ob diese Einwände der Unternehmer ernst gemeint oder ob sie nur gemacht sind, um den weitergehenden Wünschen der Angestellten einen Riegel vorzuschieben. Denn tatsächlich sind die in dem Vorentwurfe an die erfindenden Angestellten und Arbeiter gemachten Zugeständnisse hinsichtlich der materiellen Seite so armselig, daß die Arbeitervertreter im Reichstage, wenn der Entwurf später an diese gelangt, für eine durchgreifende Verbesserung eintreten werden.

Paul Lange.

Die Arbeitslosenversicherung im Auslande.

Wenn man immer wieder Deutschland als dasjenige Land hinstellt, in dem am meisten für die Arbeiterschaft vorgesorgt sei, so scheint neuerdings eine im Dezemberheft des „Reichsarbeitsblattes" (1913) erschienene graphische Darstellung das Gegenteil zu beweisen. In dieser letzteren sind nämlich alle Länder aufgeführt, die sich um die Einführung einer Arbeitslosenversicherung in Anlehnung an die Unterstützungseinrichtungen der Gewerkschaften oder sonstwie bemüht haben.

In Deutschland sind es die Bundesstaaten Preußen, Württemberg, Baden, Bayern, die in einzelnen Städten die Arbeitslosenversicherung in bescheidenem Umfange eingeführt haben. Der Bundesstaat Sachsen fehlt in der Liste völlig und bei der reaktionären Zusammensetzung dieses industriell stärksten Landes ist vorläufig nicht daran zu denken, daß Regierung und Gemeindevorstände etwas gegen die aus der kapitalistischen Wirtschaftsweise emporwuchernde Arbeitslosigkeit tun werden. Das Scharfmachertum ist in Sachsen Trumpf. In den süddeutschen Staaten gibt man sich den Anschein, auf diesem Gebiete mehr zu tun, wie erst jüngst der Erlaß der bayerischen Regierung gezeigt hat.

Wie steht es nun in den anderen europäischen Ländern? Großbritannien, Norwegen und Dänemark kennen die gesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung, und Luxemburg, Frankreich, die Niederlande, Belgien, die Schweiz und Italien

dieses zum mindesten in einer großen Anzahl von Gemeinden eingeführt sein muß. Das ist noch nicht der Fall und deshalb sind die verallgemeinernden Schlüsse des „Reichsarbeitsblattes" zurückzuweisen. Wo das Genter System zur Einführung gelangte, hat es sich bewährt und darauf kommt es an. Im übrigen könnte das Reichsamt des Innern manches lernen aus den im Auslande vorhandenen Unterstützungseinrichtungen — wenn es nur wollte! R.

Zur Regelung der Heimarbeit in der englischen Gesetzgebung.

Durch eine Verordnung des englischen Staatssekretärs wird die Herstellung von Schokoladen- und Zuckerwaren sowie alle dazu gehörigen Nebenarbeiten, dem Fabrik- und Werkstättengesetz, das bestimmte Anordnungen und Einschränkungen für die Heimarbeit enthält, unterstellt. Insbesondere wird die Beschäftigung von Heimarbeitern in ungesunden Räumen untersagt, sowie das Verbot von Heimarbeit in Räumen, in welchen sich Personen aufhalten, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind.

Diesen Bestimmungen zufolge hat jeder Fabriksinhaber oder Zwischenmeister über die mit den betreffenden Arbeitsarten beschäftigten Heimarbeiter genaue Verzeichnisse zu führen und Abschriften oder Auszüge derselben dem Fabrikinspektor, spätestens bis zum 1. Februar und 1. August jeden Jahres der betreffenden Distriktsbehörde einzusenden.

Fabriksinhaber oder Zwischenmeister, welche trotz schriftlicher Verständigung durch die Distriktsbehörde von der Gesundheitsschädlichkeit eines Arbeitsraumes Arbeit zur Ausführung in einem solchen Raum ausgeben, verfallen einer Geldstrafe.

Beim Auftreten einer ansteckenden Krankheit in einem Hause kann die Ausgabe von Arbeit an die dort wohnenden oder arbeitenden Personen durch die Distriktsbehörde unter Strafandrohung für bestimmte Zeit oder bis nach Durchführung von Vorsichtsmaßnahmen verboten werden.

Sodann bestimmt eine Verordnung, daß den Arbeitern und Arbeiterinnen bestimmte Angaben über die Stücklohnsätze zu machen sind. Diese Verpflichtung bestand bisher schon für die Inhaber von Fabriken und Werkstätten. Sie ist jetzt ausgedehnt auf alle Arbeitgeber und Zwischenmeister, die Heimarbeiter bei der Erzeugung von Schokoladen- und Zuckerwaren beschäftigen.

Auf dem Gebiete der Lohnregulierung geht die englische Regierung erfreulicherweise zu weiteren Maßnahmen vor.

Seit dem 8. Dezember 1913 ist für die männlichen Arbeiter in der Papierschachtelfabrikation in Irland durch die Lohnkommission ein Mindestlohn von 6 d (50 Pf.) festgesetzt. Für Lehrlinge, die, nach dem Alter abgestuft, Wochenlöhne von 4½ bis 24 Schill. (4½ bis 24 Mk.) bei 52stündiger Arbeitszeit erhalten. Für die Heimarbeiter im irischen Schneidergewerbe gilt ein Mindestlohnsatz vom 2. Februar 1914 ab. Hier ist für männliche erwachsene Arbeiter ein Stundenlohn auf 6 d (50 Pf.), für weibliche erwachsene Arbeiter auf 3 d (25 Pf.) festgesetzt. Für männliche Lehrlinge sind die Löhne abgestuft von 4½ bis 24 Schill. (4½ bis 24 Mk.), für die weiblichen von 3 bis 12 Schill. (3 bis 12 Mk.). Als Arbeitszeit ist eine 50stündige in der Woche genommen.

Arbeiterbewegung.

Ludwig Rexhäuser †.

Am 22. Januar ist in dem bayerischen Städtchen Füssen Ludwig Rexhäuser gestorben. Rexhäuser hat 14 Jahre lang, vom 1. Oktober 1896 bis 1. August 1910 den Buchdrucker-„Korrespondenten" redigiert und aus diesem Blatte nicht nur ein beachtetes, sondern ein bahnbrechendes Gewerkschaftsblatt gemacht. Die Tarifpolitik des Buchdruckerverbandes fand in Rexhäuser einen ebenso begabten als eifrigen Vorkämpfer und er hat zweifellos einen großen Anteil an der Klärung dieser Frage in der deutschen Gewerkschaftsbewegung überhaupt. Das ganze Gebiet der gewerkschaftlichen Tätigkeit, die vielseitigen Aufgaben der modernen Gewerkschaftsbewegung, wurden von Rexhäuser stets zielbewußt vertreten.

Seine energische Vertretung der Gewerkschaftsinteressen, besonders der Verbandsinteressen der Buchdrucker, brachten ihn in Differenzen mit den Leipziger Parteikreisen, die ihn im Jahre 1897 zusammen mit seinem Kollegen Konrad Eichler aus der Partei ausschlossen. Diese törichte Ausschlußaktion verbitterte Rexhäuser dermaßen, daß er nicht nur auf den Instanzenweg zur Korrigierung des Mißgriffs der Leipziger verzichtete, sondern einen heftigen Kampf gegen den linken Flügel der Sozialdemokratischen Partei eröffnete. Von diesem Kampfe sind manche von Rexhäuser redigierte Jahrgänge des „Korrespondent" erfüllt und er hat zumeist weit über das Ziel geschossen. Wobei freilich nicht verschwiegen werden darf, daß die Gegenseite bei einer kritischen Würdigung des Kampfes durchaus nicht reiner dastehen würde als Rexhäuser. Eben aus diesem Grunde fand Rexhäuser in diesem Kampfe immer die Deckung sowohl seines Verbandsvorstandes als der großen Mehrheit der Verbandsmitglieder. Die Verbandstage haben ihm stets fast einmütig ihr Vertrauen ausgesprochen und er hat aus rein persönlichen Gründen 1910 selbst seine Stellung am „Korrespondent" aufgegeben. Ganz richtig würdigt der „Korrespondent" seine Fähigkeiten und seine Schwächen in folgenden Worten:

„Rexhäuser war ein kraftvolles Talent, schriftstellerisch wie rednerisch. Darüber besteht nur eine Meinung. Daß ihm aber das selbstkritische Augenmaß abging, war im Vereine mit einem reizbaren Charakter und unruhigen Temperament, das die vielen Wechselfälle der letzten Jahre seines Lebens vor allem verschuldete, sein Unstern. Rexhäusers unbestreitbarer Verdienste um unsere Organisation und die Tarifsache wird immer dankbar gedacht werden von der deutschen Kollegenschaft. Unter das andere möge der Tod als Versöhner den Schlußpunkt setzen."

Die deutsche Gewerkschaftsbewegung wird diesem Urteil gern beistimmen.

Eine technische Centrale im Verbande der Lithographen, Steindrucker u. verw. Berufe.

Die deutschen Gewerkschaften legen in der richtigen Erkenntnis, daß ein in seinem Berufe tüchtiger Arbeiter im wirtschaftlichen Kampfe widerstandsfähiger ist als der weniger tüchtige und daß eine Gewerkschaft ihre Aufgaben um so besser zu erfüllen vermag, je tüchtiger und leistungsfähiger ihre Mitglieder sind, von jeher großen Wert auf die Pflege der Fachbildung. Zu diesem Zwecke richteten verschiedene Gewerkschaftsblätter besondere fachtechnische Rubriken

haben die freiwillige Arbeitslosenversicherung von Arbeitervereinen mit öffentlicher Subvention, aber ohne gesetzliche Regelung vorgesehen.

Betrachten wir das Material einmal näher:

In Großbritannien ist das Gesetz am 15. Juli 1912 in Kraft getreten. Es unterstehen ihm alle Lohnarbeiter über 16 Jahre in Baugewerbe, Maschinenbau, Schiffs- und Wagenbau, Eisengießerei und Sägemüllerei. Die Form der Versicherung besteht in einem nationalen Arbeitslosenfonds und nationaler Arbeitsnachweisorganisation. Letztere besteht aus 1066 Agenten, 430 Ortsarbeitsnachweisen, 8 Bezirksarbeitsnachweisen und einem Centralarbeitsnachweis. Die Beiträge betragen in der Regel pro Woche 5 Pence, davon haben die Arbeiter und die Arbeitgeber je 2½ Pence zu bezahlen. Der Staat ist mit einem Drittel der Jahresbeitragseinnahme als Zuschuß beteiligt. Die Leistungen bestehen in 7 Schilling Wochengeld von der 2. bis zur 15. Woche im Jahre, falls der Arbeitslose:

a) die letzten 5 Jahre im versicherungspflichtigen Beruf mindestens je 26 Wochen gearbeitet hat,
b) weder durch Streik noch eigenes Verschulden arbeitslos geworden ist,
c) keine gleichwertige Arbeit durch den Arbeitsnachweis nachgewiesen erhält.

Für Arbeitslose unter 17 Jahren besteht keine, für 17- bis 18jährige die halbe Unterstützung.

Das Streitverfahren ist kostenlos.

In Großbritannien ist außerdem noch eine freiwillige Versicherung vorgesehen, die an alle Berufsvereine Unterstützungen zahlt, sofern letztere das auch tun. Beteiligt sind daran über eine Million Mitglieder der Berufsvereine. Der Arbeitslosenfonds beträgt 1,6 Millionen Pfund Sterling oder in Mark umgerechnet 32 Millionen Mark! Der Staatszuschuß beträgt durch Rückerstattung bis zu ein Sechstel der Vereinsjahresleistung (soweit die Wochenunterstützung 12 Schilling nicht übersteigt.) Im Etat sind vorgesehen 70 000 Pfund Sterling! Die Ausgabe betrug 1912: 236 458 Pfund Sterling in rund 400 000 Fällen (durchschnittlich pro Fall rund 10 Schilling für 10 Tage bei 16 Arbeitslosentagen), indem fast ein Drittel der Fälle sich binnen der Wartewoche erledigte. Es wurden in Prozenten nur verhältnismäßig wenige Fälle abgewiesen.

In Norwegen und Dänemark besteht die freiwillige Arbeitslosenversicherung, und zwar in Norwegen seit 1906, in Dänemark seit 1907. Der Umfang erstreckt sich auf alle Berufsvereine, die ihren Mitgliedern satzungsgemäß Unterstützung gewähren. Der Arbeitsnachweis steht mit diesen Unterstützungseinrichtungen in engster Verbindung. Bedingungen sind in beiden Staaten, daß getrennte Kassenführung stattfinden muß, daß keine Unterstützung bei Nachweis passender Arbeit, selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit einschließlich Streiks und Aussperrungen gezahlt wird. In Norwegen beginnt die Unterstützungsberechtigung erst nach einem halben Jahre, in Dänemark erst nach einem Jahr.

Nach dem Kassenstatut sind die Beiträge und Leistungen verschieden. Der Staatszuschuß beträgt in Norwegen ein Viertel der jährlichen Unterstützungsausgabe, in Dänemark ein Drittel der Beiträge. Das norwegische Gesetz verlangt das norwegische Bürgerrecht und fünfjährige Ansässigkeit in Norwegen, das dänische Gesetz sieht von diesen Beschränkungen ab. Die Unterstützung beläuft sich in Dänemark auf ein Tagegeld von ½ bis 2 Kronen für 70 bis 160 Tage Höchstdauer, je nach Dauer der Mitgliedschaft. In Norwegen betrug die Gesamteinnahme 1912 222 561 Kronen, die Ausgabe 144 781 Kronen an Arbeitslose; in Dänemark belief sich die Gesamteinnahme 1912 auf 2,5 Millionen Kronen, die Gesamtausgabe auf 1,7 Millionen Kronen. Das Streitverfahren ist in beiden Staaten kostenfrei.

Zweifellos bedeuten diese Zahlen rühmliche Anfänge für diese drei Staaten. Die Vorbehalte, die von den Staaten noch gemacht werden, sind durchaus begreiflich. Der centrale Charakter aber, der den geschaffenen Gesetzen über die Arbeitslosenfürsorge innewohnt und vor allem die staatliche Anerkennung der Arbeiterorganisationen als Mitträger der Arbeitslosenversicherung und die Gewährung von Zuschüssen an letztere geben ihnen eine durchaus gesunde Note. In Deutschland sind wir jedenfalls noch weit entfernt von diesem Ziele. Eine kluge, weitsichtige Politik könnte auch hier unter der großkapitalistischen Misere manches Gute schaffen, aber in diesen Zeitläuften, wo die Unternehmer und Scharfmacher nach vermehrtem Schutz der Arbeitswilligen und Gelben schreien, ist natürlich an eine Umkehr auf diesem Gebiete nicht zu denken.

Was nun die freiwillige Arbeitslosenversicherung von Arbeitervereinen mit öffentlicher Subvention, aber ohne gesetzliche Regelung, betrifft, so gewährt Luxemburg eine Subvention von 1500 Frank (Staat und Gemeinden), Frankreich gibt (Staat und Gemeinden) 181 699 Frank, die Gemeinden in den Niederlanden (nicht der Staat) geben 42 070 Gulden, Belgien (Staat und Gemeinden) 222 126 Frank, die Schweiz (der Staat) gewährt einen Zuschuß von zirka 12 000 Frank und Italien subventioniert die Berufsvereine mit 300 000 Lire. In der Schweiz (Basel-Stadt, Bern und Kanton Bern) bestehen dann noch öffentliche freiwillige Arbeitslosenversicherungskassen, die anscheinend Vorzügliches leisten.

Das „Reichsarbeitsblatt“ sieht sich angesichts der von ihm gebrachten graphischen Tabellen nicht veranlaßt, auch nur ein lobendes Wort über das aus dem Auslande herbeigezogene Material zu sagen. Erklärlich genug. Das „Reichsarbeitsblatt“ erscheint im Auftrage des reichsstatistischen Amts und dieses untersteht dem Reichsamt des Innern. Dieses aber möchte nun um alles in der Welt nicht das Odium auf sich laden, auch nur indirekt Propaganda gemacht zu haben für das von den Gewerkschaften empfohlene Genter System. Ja, das „Reichsarbeitsblatt“ wagte es sogar, die Sache so darzustellen, als ob das Genter System Fiasko gemacht hätte. Es schreibt nämlich:

„Die Erfolge des Genter Systems müssen im allgemeinen als gering bezeichnet werden. Eine ausreichende Erfüllung seines eigentlichen Zweckes, „Erziehung zur Selbsthilfe“, läßt sich fast nirgends nachweisen, weder in dem Sinne, daß infolge der Zuschüsse ein vermehrter Beitritt zu den Gewerkschaften erfolgt wäre, noch in dem, daß darauf die Gewerkschaften die Arbeitslosenunterstützung eingeführt oder ausgebaut hätten“.

Trotz der Objektivität, mit der sich das „Reichsarbeitsblatt“ so gern drapiert, möchten wir einen anderen Schluß aus der graphischen Darstellung ziehen. Bisher ging man immer mit der Behauptung krebsen, daß, wenn man das Genter System einführe, das nur die Gewerkschaften übermütig machen würde. Diese kühne Behauptung widerlegt das „Reichsarbeitsblatt“ gründlich. Weiter aber ist es doch wohl am Platze, darauf hinzuweisen, daß, wenn das Genter System allgemein verworfen wird,

ein oder sie veröffentlichen wenigstens hin und wieder fachtechnische Abhandlungen. In einer ganzen Reihe von Verbänden ist man auch schon zur Schaffung besonderer Fachbeilagen zum Gewerkschaftsblatt oder zur Herausgabe eigener Fachzeitschriften übergegangen. Einen weiteren Schritt zur Pflege der Fachtechnik und Fachbildung unternahm der Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandter Berufe, nachdem er sich auf seinem vorjährigen Stuttgarter Verbandstage eingehend mit den technischen Umwälzungen im graphischen Gewerbe befaßt hatte, durch die Einsetzung einer besonderen technischen Centralstelle.

Er sah sich zu diesem Schritt, durch den wieder einmal bewiesen wurde, daß die Gewerkschaften ihre Aufgaben und Ziele ständig weiter stecken, hauptsächlich auch durch die schwere Krisis veranlaßt, in die die manuellen graphischen Verfahren — neben der Lithographie auch der Holzschnitt und der Kupferstich, letztere bereits in weit höherem Maße als die Lithographie — durch die ununterbrochene weitere Ausdehnung der Photomechanik gedrängt worden sind, und durch die gewaltigen Einflüsse, die die Entwicklung der Druckmaschinentechnik auf das bisherige Arbeitsgebiet der Stein-, Licht- und Kupferdrucker bereits ausgeübt hat und noch ausüben wird.

Als Sitz der technischen Centralstelle wurde Leipzig bestimmt, wo erfahrungsgemäß die technische Entwicklung im Druck- und Vervielfältigungswesen unter allen deutschen Druckstädten mit am ersten und deutlichsten in die Erscheinung tritt. Die Centralstelle erhielt in erster Linie den Auftrag, zur ständigen genauen Beobachtung der Entwicklung des Gewerbes eine Sammelstelle für Druckerzeugnisse aller Reproduktionsverfahren einzurichten und die Ergebnisse ihrer Beobachtungen laufend bekanntzugeben. Durch diese Beschlüsse wurde eine feste Grundlage zu einer rationellen Pflege der Technik durch die Organisation geschaffen.

Inzwischen hat sich nun die technische Centralstelle des Verbandes der Lithographen, Steindrucker und verwandter Berufe konstituiert in der Weise, daß alle Berufszweige, die der Verband umfaßt, in der verwaltenden Kommission durch tüchtige Fachleute vertreten sind. Die Tätigkeit wurde bereits aufgenommen.

Als ihre erste Aufgabe betrachtet die Centralstelle die Beschaffung des erforderlichen Anschauungsmaterials. Zu diesem Zwecke richtete sie einen Aufruf an die Gehilfenschaft, dafür zu sorgen, daß ihr Drucke der verschiedenen graphischen Techniken, die ausschließlich zu Lehr- und Studienzwecken nutzbar gemacht werden sollen, zugesandt worden, und zwar nicht nur Drucke in jeder zurzeit betriebenen Technik und alle neuen Ergebnisse der modernen Druckverfahren, sondern auch Sachen aus alter Zeit und in Techniken, die heute nicht mehr angewandt werden. Auf diese Weise soll die Entwickelung der graphischen Techniken möglichst lückenlos dargestellt und den Verbandsmitgliedschaften in geeigneter Weise zur Pflege des technischen Könnens und Wissens zur Verfügung gehalten werden. Das Anschauungsmaterial gedenkt die Centralstelle dadurch für die technische Aufklärungs- und Weiterbildungsarbeit in den Mitgliedschaften nutzbar zu machen, daß sie neben einer allgemeinen Einführung nach und nach die einzelnen Vervielfältigungs- und Druckprinzipien und Spezialitäten von geeigneten Kräften schriftlich bearbeiten lassen will. Diese Bearbeitungen sollen als Vortragsmaterial mit dem notwendigen Anschauungsmaterial **den Mitgliedschaften als Grundlage ihres Wirkens dienen.**

Die technische Centrale faßte alles, was über ihren Zweck, ihre Aufgaben, ihren Nutzen, ihre Ausgestaltung, Organisation usw. zu sagen war, in einer Reihe von Leitsätzen zusammen, die kürzlich im Verbandsorgan der Lithographen, Steindrucker und verwandter Berufe veröffentlicht wurden. Es heißt darin:

„Der Einsetzung der technischen Centrale liegt der Gedanke zugrunde, den Kollegen zu tieferer Kenntnis der Fortschritte und Neuerungen in der Technik unserer vielgestaltigen Berufe zu verhelfen. — Die technische Centrale hat die Aufgabe, nach und nach möglichst alle Herstellungs- und Druckverfahren durch Sammlungen geeigneten Anschauungsmaterials darzustellen, allen Neuerungen besonders aufmerksam zu folgen und mit Abhandlungen in Vortragsform der Gesamtkollegenschaft zugänglich zu machen. — Bei intensivster Bestrebung der Kollegen auf diesem Gebiete wird umfassenderes Wissen verbreitet und dadurch größere Widerstandsfähigkeit im Kampfe ums Dasein erreicht. Es liegt im Selbstinteresse des einzelnen, durch Teilnahme sein Können zu bereichern. — Um dieses hohe Ziel zu erreichen, obliegt allen Mitgliedern des Verbandes, am Aufbau der Sammlungen der Centrale tatkräftig mitzuwirken. Durch Veranstaltung von Vorträgen und Ausstellungen sind die Sammlungen der technischen Centrale weiten Kreisen von Berufsgenossen vorzuführen. Dadurch wird anregend und bildend gewirkt, zugleich auch das Interesse der Kollegenschaft an den schier zahllosen Arbeits- und Druckverfahren unseres Gewerbes belebt und gefördert. — Die technische Centrale ist Gutachter des Verbandes in allen technischen Angelegenheiten; ihr Wirkungskreis erstreckt sich über das ganze Verbandsgebiet. Die Gauvorstände sind die verantwortlichen Stützpunkte der Centrale. Sie haben die Tätigkeit in den Mitgliedschaften anzuregen und zu fördern, wozu ihnen Sammlungen der technischen Centrale zur Verfügung gestellt werden. Großen Mitgliedschaften ist die Gründung technischer Vereinigungen zu empfehlen, über deren Gestaltung weiteres Material und Anleitung gegeben wird."

Auf dieser Grundlage und nach diesen Leitsätzen wird nunmehr die technische Centralstelle ihre Arbeit leisten. Wir zweifeln nicht, daß der Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandter Berufe mit dieser neuen Einrichtung gute Erfahrungen machen wird, die sich voraussichtlich auch andere Verbände eher oder später für ihre eigene Pflege der Fachtechnik zunutze machen können. B.

Nochmals „Gewerkschaftliche Verfassungsfragen".

Der Bericht in der Nr. 45 des „Correspondenzblatt" über den Vortrag des Genossen Bernstein in Stuttgart wird in einer Weise von der „Deutschen Arbeitgeberzeitung" (Nr. 3) behandelt, daß man wieder einmal sieht, wie es mit der Wahrheitsliebe der Scharfmacher bestellt ist. Ohne auf die „Sophistereien" des Unternehmersöldlings einzugehen, wollen wir lediglich die direkten, anscheinend bewußten Unwahrheiten dieses Artikels beleuchten. Nachdem behauptet wird, aus dem Bericht des „Correspondenzblatt" gewänne man den Eindruck, daß die Generalkommission, dieser oberste Generalstab der sozialdemokratischen Gewerkschaften, sich gegen den in letzter Zeit wiederholt mit Recht erhobenen Vorwurf, daß die Führer allein regieren, zu wehren sucht, heißt es weiter:

„Gewöhnlich spielt sich ein Streik derart ab, daß derselbe, wenigstens was seinen Beginn betrifft, von den

Gewerkschaftsführern bestimmt wird. Nicht die Gesamtheit der Arbeiter entscheidet, was einer wirklich demokratischen Verfassung entsprechen würde, sondern die Führer setzen den Beginn des Streiks so fest, wie es nach ihrer Ansicht richtig erscheint. Es wird formell zwar über den Beginn des Streiks abgestimmt, meist jedoch öffentlich (!? Der Verf.), wodurch verhütet werden soll, daß der einzelne Arbeiter, der gar nicht willens ist, mitzustreiken, mit seiner Meinung zur Geltung kommt. Wehe dem organisierten Arbeiter, der in öffentlicher Abstimmung gegen den Streik stimmen würde! Bei der Inszenierung resp. beim Beginn eines Streiks ist gewöhnlich das in öffentlicher Abstimmung herbeigeführte Resultat für die Führer befriedigend."

Schlimmer wie es hier geschehen, ist wohl noch selten die Wahrheit auf den Kopf gestellt worden. Woher mag der „Schriftsteller" der „Arbeitgeberzeitung" seine Weisheit geschöpft haben? Wenn er nur einigermaßen sich in der Gewerkschaftsliteratur umgesehen oder ein Statut in die Hand genommen hätte, so müßte er grade das Gegenteil von dem gefunden haben, was er da behauptet hat. „Gewöhnlich" spielt sich ein Streik usw., „gewöhnlich" ist der Führer mit dem Resultat usw. Ist das eine Beweisführung für einen wissenschaftlich gebildeten Mann?

Wir wollen nur ein Statut anführen, um die Wahrheitsliebe dieser Leute zu kennzeichnen: Der Deutsche Metallarbeiter-Verband hat für die Abstimmung zu einem Streik folgende Vorschrift im Statut:

„Ist bei Differenzen eine gütliche Beilegung nicht möglich und vom Vorstand die Genehmigung zum Ausstand erteilt, so ist vor der Niederlegung der Arbeit eine geheime Abstimmung der beteiligten Verbandsmitglieder darüber vorzunehmen, ob sie in den Streik eintreten wollen."

Das sieht denn doch wesentlich anders aus, als wie es das Scharfmacherblatt hinstellt. Gerade umgekehrt wird verfahren, wenn ein Streik beschlossen wird. Es wird dann weiter behauptet, wenn es sich darum handele, einen ungünstig verlaufenen Streik zum Abschluß zu bringen, dann „erinnern sich die Gewerkschaftsführer auf einmal, daß es außer der öffentlichen auch eine geheime Abstimmung gibt." Schon durch das oben Gesagte ist auch diese Behauptung widerlegt. Die Gewerkschaftsführer handeln nicht anders, als wie ihr Gesetz, in diesem Falle ihr Statut, es ihnen vorschreibt. Das Gesetz aber wird auf der Generalversammlung durch die Vertreter der Mitglieder gemacht, kommt also auf demokratischem Wege zustande. Ob freilich in den Organisationen der Unternehmer so verfahren wird, ist eine andere Frage. Und ob die Leser der „Arbeitgeberzeitung" nunmehr auf dem Wege der Richtigstellung die Wahrheit über die Demokratie der Gewerkschaften gesagt bekommen, ist wiederum eine Frage. Wir glauben es kaum.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Verband der Buchdruckereihilfsarbeiter zählte am Schlusse des dritten Quartals 15 702 Mitglieder, davon 8435 weibliche. Für Unterstützungen wurden 41 295 Mk. verausgabt, davon 24 534 Mk. für Arbeitslosenunterstützung, 13 419 Mk. für Krankenunterstützung und 1425 Mk. für Streiks. Der Bestand der Hauptkasse betrug 124 449 Mk.

Eine Konferenz der Vertrauensleute des Bergarbeiterverbandes für den Bezirk Oberschlesien beschäftigte sich am 6. Januar mit dem Versuch der polnischen Nationalisten von der P. P. S., die Arbeiterorganisation weiter zu zersplittern. Die Konferenz zeigt, daß für die Separations- und Zersplitterungsbestrebungen auch bei den polnisch sprechenden organisierten Arbeitern keine Sympathie vorhanden ist. Gerade die früheren eifrigsten Befürworter der P. P. S. wandten sich mit aller Schärfe gegen die Arbeiterzersplitterer und mit 91 gegen 3 Stimmen wurde eine Resolution angenommen, in der der Separatismus und seine Gründer auf das entschiedenste verurteilt wurden, weil ihre Tätigkeit den Kapitalisten das Rückgrat stärkt und die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung auf Jahrzehnte hemmt. Ein weiterer Beschluß richtet sich gegen die P. P. S. und deren Organ „Dziennik Robotniczy". Da die Leitung der P. P. S. sowie genanntes Blatt zum Austritt aus dem Bergarbeiterverbande auffordern, sah sich die Vertrauensmännerkonferenz für Oberschlesien nun ihrerseits veranlaßt, zum Kampfe gegen die P. P. S. aufzufordern. Diese Beschlüsse sind von Mitgliedern der P. P. S. beantragt und gefaßt worden, die mit den Arbeiterzersplitterern nichts gemein haben wollen, die vielmehr die Einigkeit und Geschlossenheit der Arbeiterbewegung als eine unumgängliche Notwendigkeit im Kampfe gegen das gut organisierte Unternehmertum erkannt haben.

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins hat eine Eingabe an den Reichstag gerichtet, in der an die Petition des Vereins vom 20. April 1912 betreffend die Unterstellung der Gärtnerei unter die Gewerbeordnung erinnert wird und gebeten, dieser Petition entsprechend beschließen zu wollen. Jene Petition fordert, daß

I. in den Schlußbestimmungen der Gewerbeordnung oder an sonst geeigneter Stelle (etwa in deren § 6) Bestimmungen aufgenommen werden, die in unzweideutiger Weise aussprechen:

a) daß auf Arbeitgeber, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in Gärtnerei- und Gartenbaubetrieben der VII. Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet und

b) daß außerdem erklärt wird: Landesgesetzliche Bestimmungen über den Dienstvertrag des Gesindes und der ländlichen Arbeiter werden für das Arbeitspersonal von Gärtnerei- und Gartenbaubetrieben aller Art (d. h. auch solcher, die nicht Erwerbszwecken dienen) außer Kraft gesetzt. Auf die Dienstvertragsverhältnisse dieser Personen finden die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung Anwendung.

II. Im § 105b Absatz 1 erster Satz soll nach den Worten „Bauten aller Art" nachgefügt werden:

„ferner in Gärtnerei- und Gartenbaubetrieben".)

In der Eingabe wird weiter entgegen den Wünschen der Unternehmervertretungen gefordert, daß die grundlegende Bestimmung eine Fassung erhält, die ausspricht, daß auf die Gärtnerei- und Gartenbaubetriebe alle Bestimmungen ausnahmslos Anwendung finden, die nicht besonders ausgenommen sind.

Der Vorstand des Deutschen Holzarbeiterverbandes sieht sich wegen der großen Arbeitslosigkeit im Holzgewerbe genötigt, eine besondere Unterstützungsaktion zugunsten der ausgesteuerten Arbeitslosen einzuleiten. Nach der Statistik des Verbandes waren im Dezember 28 876 Verbandsmitglieder arbeitslos, von denen 10 803 vom Verbande unterstützt wurden. Die

„Holzarbeiter-Zeitung“ bringt diese Woche nun einen Aufruf des Verbandsvorstandes an die Verbandsmitglieder, nach Möglichkeit freiwillige Beiträge zur Unterstützung der arbeitslosen Kollegen zu leisten. Im letzten Jahre sind weit über 2 Millionen Mark für die Arbeitslosen seitens des Verbandes aufgewendet worden und zurzeit werden wöchentlich ungefähr 60 000 Mk. gebraucht. Die Versuche der Arbeitervertreter in den gesetzgebenden und kommunalen Körperschaften, das öffentliche Gewissen, das Gerechtigkeits- und Pflichtgefühl der Regierungen und Stadtverwaltungen wachzurufen, sind bisher fast überall vergeblich gewesen. Die Arbeiter haben daher immer noch die schweren Opfer der Krise allein zu tragen. Daher wendet sich der Vorstand an die Mitglieder, an die Vertrauensleute in Werkstätten und Fabriken, die Sammlung vorzunehmen, um durch eine außerordentliche Unterstützungsaktion den ausgesteuerten Arbeitslosen Hilfe zu bringen.

Die Solidaritätsaktion der Gewerkschaften und die Bankbeamten.

In einem Artikel über die Kündigung der Gewerkschaftsgelder bei der Deutschen Bank schreibt „Der Deutsche Bankbeamte“ u. a.:

„Die Depositenkündigungen bei der Deutschen Bank durch diejenigen Organisationen, denen das Koalitionsrecht mehr erscheint als ein bloßer schlagwortartiger Begriff, hat, wie dies vorauszusehen war, in der gesamten Presse des Inlandes wie des Auslandes eine lebhafte Debatte hervorgerufen. Auch die reaktionärste Presse aller Schattierungen stimmte in dem einen Punkte überein mit den übrigen Preßorganen, daß hier ein Vorgang von symptomatischer Bedeutung sich vollziehe, der schon dieser seiner rein theoretischen Bedeutung wegen eingehendste Beachtung verdiene.

Wirtschaftspolitiker von Ruf, Finanzschriftsteller, die in mancher Beziehung dem Deutschen Bankbeamten-Verein die Stange hielten, haben dargetan, welche Werte in der Konsumentenkraft unserer Arbeiterorganisationen und darüber hinaus in den Arbeiter- und Angestelltenmassen überhaupt stecken. Wenn nun der Schritt der freien Gewerkschaften gleichsam den ersten größeren Versuch darstellt, die rein kapitalistischen Kräfte der Arbeiterorganisationen als solche in dem Emanzipationskampfe der Arbeit nutzbar zu machen, so erhellt daraus ohne weiteres, daß dieser Vorgang seine Bedeutung behält und seine Wirkungen auslöst, gleichviel ob er zu der Wiedereinstellung des gemaßregelten Kollegen führt. Es genügt, wenn auch auf diesem Gebiete sich die ersten Anfänge einer Ausnutzung der Konsumentenkraft aller Arbeitnehmer zeigen.“

Der Vorsitzende des Verbandes der Deutschen Bankbeamten, Herr Benno Marx, veröffentlicht in der „Berliner Volkszeitung“ vom 21. Dezember einen längeren Aufsatz über die gleiche Frage, dem wir folgendes entnehmen:

„Was lange Zeit in der Luft geschwebt hat, ist jetzt zur Wirklichkeit geworden: die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands hat der Deutschen Bank die dort angelegten „Arbeitergroschen“ entzogen. Die organisierte Arbeiterschaft hat damit, soweit es an ihr lag, der stärksten Kapitalmacht Deutschlands die Quittung dafür erteilt, daß sie es gewagt hat, sich an dem Koalitionsrecht ihrer Beamten zu vergreifen. . . .

Zum Mahnruf an alle Arbeitnehmer, auf dem Posten zu sein, wenn es gilt, den Angriff auf das Koalitionsrecht, den Hebel zum Fortschritt, mit einem wirksamen Gegenstoß zu beantworten; zum Weckruf für alle jene finsteren Elemente, die in Staat und Wirtschaft am Steuerrad stehen, wenn es „mit voller Kraft rückwärts“ heißt.

Die reaktionäre Presse regte sich besonders darüber auf, daß die Deutsche Bank sich überhaupt dazu herbeigelassen habe, die Abgesandten der Generalkommission zu empfangen. Man zeterte in der bekannten Art über den erpresserischen Terrorismus und die nachgerade unerträgliche, weil ins Ungemessene gewachsene Machtfülle der Gewerkschaften. Sogar der Schrei nach einem Ausnahmegesetz gegen den roten „unanständigen“ Kapitalismus hallte wider im Blätterwalde der dunkelsten Reaktion. Unter dem Deckmantel bedrohter nationaler Interessen — natürlich!

Aber die Generalkommission der Gewerkschaften hat sich durch all den blinden Lärm nicht irre machen lassen. Sie war durch ihre Tradition verpflichtet, Kautelen dafür zu schaffen, daß aus den Gewerkschaftsgeldern keine Bank Nutzen ziehen kann, die an dem Grundpfeiler aller Arbeitnehmerpolitik, dem Koalitionsrecht, rüttelt. Die schimpfenden Reaktionäre verkennen eben vollkommen die Situation, wenn sie glauben, daß in dem Augenblick, wo die Hirsch-Dunckerschen sich nach der gleichen Richtung in Marsch zu setzen anschickten, wo einige Angestelltenorganisationen der Deutschen Bank bereits Valet gesagt hatten und wo selbst der Deutsche Käuferbund mit seinem Kranz von Exzellenzen und sonstigen hohen Herrschaften in einer Entschließung seinen Mitgliedern „die Anwendung der bewährten Grundsätze der Käufermoral auch ihrer Bankverbindung gegenüber“ nahelegt, die freien Gewerkschaften sich abseits ins Hintertreffen stellen. . . .

Die Deutsche Bank aber wird an der Hand der Wirkungen, die in der praktischen Betätigung der „Käufermoral“ ihre Wurzel haben — und die übrigens noch keineswegs als abgeschlossen gelten können — erkennen, daß die Zeiten, da man die Arbeit in ihren heiligsten Rechten ungestraft beleidigen durfte, heute vorbei sind.

Und daß sie es für immer bleiben werden, dafür werden die unabhängigen Berufsorganisationen der Arbeit zu sorgen wissen.“

Arbeitsvermittelung.

Kommunale Stellennachweise für kaufmännische Angestellte.

Zu dem in Nr. 49/1913 dieser Zeitschrift unter der gleichen Ueberschrift erschienenen Aufsatz erhielten wir vom Verband Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig eine längere Zuschrift, in der nachzuweisen versucht wird, daß einige in dem Aufsatz enthaltene Angaben unrichtig sind, und daß die Vereinsstellenvermittelungen den bestehenden öffentlich-rechtlichen Stellennachweisen für kaufmännische Angestellte durchaus überlegen sind.

Selbst wenn alle in der Zuschrift aufgestellten Behauptungen zutreffen würden, so wäre damit noch wenig gegen die vom Zentralverband der Handlungsgehilfen und neuerdings auch von einigen anderen Handlungsgehilfenorganisationen geforderten öffentlich-rechtlichen Stellenvermittelungen bewiesen. Welcher Wert aber den in der Zuschrift mitgeteilten Zahlen beizumessen ist, erkennen wir, sobald wir sie näher prüfen. So behauptet der Verband Deutscher Handlungsgehilfen, es treffe nicht zu, daß die vom Kölner städtischen Stellennachweis erzielten Resultate denen der Stellenvermittelungen der kaufmännischen Vereine überlegen seien. Seine Stellenvermittelung habe z. B. im Jahre 1912 von 11 866 Bewerbern 6393, das sind 54 Proz., in Stellung gebracht. Der stadtkölnische Stellennachweis sei aber nur in der Lage gewesen, 48 Proz. seiner Bewerber Stellung

zu vermitteln, nämlich nur 967 von 2014 Bewerbern. Es kann dem Verband Deutscher Handlungsgehilfen nicht unbekannt sein, daß diese beiden Zahlen nicht nach den gleichen Grundsätzen ermittelt sind und infolgedessen nicht miteinander verglichen werden können. Um den günstigen Prozentsatz herauszubekommen, hat der Verband Deutscher Handlungsgehilfen aus der Zahl der Bewerber alle die ausgeschieden, die ihre Bewerbungen zurückgezogen haben, weil sie in Stellung blieben und ferner alle die, die sich zweimal im Laufe des Jahres beworben haben, das sind nicht weniger als 4422 Bewerber. Dies Verfahren ist natürlich ganz unzulässig und wird auch von dem Kölner Stellennachweis und auch anderen Handlungsgehilfenverbänden nicht geübt. Zählt man aber diese 4422 Bewerber zu der oben angegebenen Zahl von 11 866 hinzu, so ergibt sich eine Gesamtzahl von 16 288 Bewerbern, von denen 6393 oder 39,3 Proz. untergebracht wurden, also bedeutend weniger als beim Kölner Stellennachweis. Hierbei ist schließlich nicht unwesentlich, daß der Verband Deutscher Handlungsgehilfen für eine vermittelte Stelle 17,59 Mk. an Unkosten aufwenden mußte, während der Kölner Nachweis sein günstigeres Resultat mit einem Kostenaufwand von nur 5,76 Mk. pro vermittelte Stelle erreichte. Noch eine andere Bemerkung sei uns zu dem Inhalt der Zuschrift gestattet. Es heißt in ihr: „Und diese Ziffern sind erreicht worden o h n e Unterstützung von seiten der Prinzipalität." Diese Behauptung scheint uns aber denn doch recht arg im Widerspruch zu der Tatsache zu stehen, daß nach demselben Geschäftsbericht, dem die Zahlen über die Stellenvermittelung entnommen sind, der Verband unter etwa 86 000 ordentlichen Mitgliedern 5774 Prinzipale zählt, die doch einen ganz wesentlichen Teil der Verbandslasten aufbringen und doch auch sonst keinen geringen Einfluß auf die Verbandseinrichtungen ausüben.

Es ist denn auch nicht wirkliche Besorgnis um die Interessen der Handlungsgehilfen, die den Verband Deutscher Handlungsgehilfen und einige andere zur Hauptsache von der Stellenvermittelung ihr Dasein fristenden Verbände veranlassen, gegen die Errichtung kommunaler Stellennachweise für kaufmännische Angestellte Sturm zu laufen, sondern es ist die Erkenntnis, daß sie mit der Ausbreitung dieser Einrichtungen den Boden unter den Füßen verlieren würden.

F. O.

Privatversicherung.

Privatversicherungsgesellschaften und Reichsregierung.

Herr von Bethmann Hollweg ist wirklich nicht zu beneiden; der stärker werdende Gegensatz zwischen den Reichs- und den preußischen Behörden bringt ihn immer wieder in die unangenehmsten Situationen. Auch auf dem Gebiete des Versicherungswesens zeigt sich das jetzt mit aller Deutlichkeit. Bethmann und Delbrück hatten sich alle Mühe gegeben, der gesunden Reform im Volksversicherungswesen, wie sie von der Volksfürsorge zum Aerger der privaten Versicherungsgesellschaften eingeleitet wurde, den Weg zu verlegen durch Gründung einer „nationalen" Gesellschaft mit dem Gelde der Privatgesellschaften. Sie brachten die Deutsche Volksversicherung A.-G. zustande. Es gelang ihnen aber nicht, die agrarischen öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten dieser „nationalen" Privatgründung anzuschließen. Der Manager der Oeffentlich-Rechtlichen, der bekannte Generallandschaftsdirektor Kapp, der auf Grund einer Order des Königs von Preußen seine Geschäfte betreibt und dadurch der beschränkenden und die Interessen der Versicherten berücksichtigenden Aufsicht des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung entzogen ist, nahm im Gegenteil den Kampf mit der von den Reichsinstanzen protegierten Konkurrenz auf und setzte dieser ganz gehörig zu. Ohne Zweifel ist richtig, daß die Geschäftsgrundlagen und die Praktiken der Oeffentlich-Rechtlichen vor den Grundsätzen des Reichsaufsichtsamts nicht bestehen könnten und daß der Kampf der Kappschen Gesellschaften in unlauterster Weise gegen die Deutsche Volksversicherung A.-G. geführt wird. Der Kampf der Deutschen Volksversicherung A.-G. gegen die Volksfürsorge ist aber noch viel robuster und — sagen wir einmal — noch weniger gewissenhaft.

Die Herren der Deutschen Volksversicherung A.-G. dachten nun, ihre hohen Protektoren in der Reichsregierung bewegen zu können, der unliebsamen Konkurrenz dadurch den Boden zu entziehen, daß sie die Unterstellung der preußischen Partikularanstalten unter die Reichsaufsicht forderten. Zu diesem Zweck veranlaßten sie den Reichstagsabgeordneten Behrens, wie bereits in Nr. 3 der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau" Seite 43 dargelegt, zu folgender Anfrage an den Reichskanzler:

1. Ist dem Herrn Reichskanzler bekannt, daß die Propaganda, die der Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland seit Monaten durch Verbreitung unrichtiger und irreführender Angaben in Druckschriften, Presseartikeln, Reden usw. betreibt, wider die vom Kaiserlichen Aufsichtsamte gegenüber den seiner Aufsicht unterstellten privaten Versicherungsunternehmungen zur Geltung gebrachten Anschauungen verstößt?

2. Beabsichtigt der Herr Reichskanzler — entsprechend dem Sinn und Zweck des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901, Versicherungsunternehmungen, die sich an die Allgemeinheit aller Reichsangehörigen wenden, der Aufsicht einer Reichsfachbehörde zu unterstellen — den verbündeten Regierungen die Einbringung eines Gesetzentwurfs vorzuschlagen, durch den in Abänderung des bezeichneten Gesetzes auch öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb sich über mehrere Bundesstaaten erstreckt, der Aufsicht des Kaiserlichen Aufsichtsamts unterstellt werden, und welche Gründe sind verneinendenfalls für den Herrn Reichskanzler maßgebend?

Ich begnüge mich mit einer schriftlichen Antwort.

Der angefragte Reichskanzler übergab die Anfrage dem Staatssekretär des Innern, Dr. Delbrück, der sich, wie sich das für die Reichsinstanzen geziemt, mit dem preußischen Minister ins Benehmen setzte. Das Resultat dieser Intervention ist eine brüske Abweisung der Reichsinstanzen. Die preußische Regierung kann es nicht wagen, die von den preußischen Agrariern errichteten öffentlich-rechtlichen Anstalten der Reichsaufsicht auszuliefern, und damit ist auch der Reichsregierung die Grenze gesteckt. So mußte die Antwort auf die Behrenssche Anfrage der Deutschen Volksversicherung A.-G. und den hinter ihr stehenden Privatversicherungsgesellschaften eine bittere Enttäuschung bringen. Sie lautet:

1. Da öffentliche Versicherungsanstalten der Aufsicht des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung nicht unterliegen, muß es sich der Herr Reichskanzler versagen, zu den von dem Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutsch-

leiten. Wir wissen, daß die Industriellen, die ein Interesse an einer möglichst großen Reservearmee haben, wie die Regierungen, die immer wieder auf die Schwierigkeiten der Durchführung einer Arbeitslosenversicherung verweisen, dieser Forderung den schärfsten Widerstand entgegensetzen. Wir wissen aber auch, daß die Arbeitslosenversicherung in einer Reihe von Staaten im Ausland bereits durchgeführt ist, ohne daß die Industrie oder gar der Staat zugrunde gegangen wäre. Neben den Forderungen an Reich, Staat und Gemeinde müssen wir jedoch nach wie vor die Selbsthilfe im Auge behalten, die durch Stärkung und Ausbau unserer Organisationen ihren besten Ausdruck findet. — Es wurde einstimmig und ohne Debatte eine Resolution angenommen, in der verlangt wird:

1. Die Einführung einer obligatorischen reichsgesetzlichen, alle Arbeiter und Angestellten umfassenden öffentlich-rechtlichen Arbeitslosenversicherung.

2. Bis zur Durchführung der reichsgesetzlichen Arbeitslosenversicherung die staatliche Förderung der gemeindlichen Arbeitslosenunterstützung sowie Gewährung von staatlichen Zuschüssen an solche Gemeinden, die diese Einrichtung getroffen haben.

3. Die alsbaldige Inangriffnahme notwendiger staatlicher und gemeindlicher Arbeiten und deren Ausführung zu tarifmäßigen Löhnen. Soweit die Arbeiten nicht im Regiebetrieb ausgeführt werden können, sollen sie möglichst an württembergische Unternehmer mit der Maßgabe vergeben werden, daß in erster Linie einheimische Arbeitskräfte zu verwenden sind.

4. Stundung der Staats- und Gemeindesteuern für Arbeitslose sowie für Handwerker und Geschäftsleute, die nachweislich durch die Wirtschaftskrise in Not geraten sind.

Die Konferenz ersucht die Vertreter der Arbeiter, in den gesetzgebenden und kommunalen Körperschaften für die Durchführung der vorstehend angeführten Forderungen einzutreten.

Gewerkschaftssekretär **Haarer** gab einen Rückblick auf die Krankenkassenwahlen in Württemberg, deren Ausfall er als nicht befriedigend für die Gewerkschaften bezeichnete. Wenn auch die Machenschaften der Gegner und deren unlautere Agitation einen nachteiligen Einfluß ausübten, so darf doch nicht verkannt werden, daß die Wahlbeteiligung auf unserer Seite der Bedeutung der Krankenkassenwahlen nicht entsprochen hat. Außerdem hat sich der Mangel an Mitteln und die nebenamtliche Erledigung aller Arbeiten für die Wahlen in ungünstiger Weise fühlbar gemacht. Wenn unsere Vertreter in den Ausschüssen der Krankenkassen uns bei den Wahlen zu den Versicherungsämtern ebenso im Stiche lassen, wie die Masse der Wähler bei den Krankenkassenwahlen, so werden wir eine Enttäuschung erleben, die noch größer ist als die erste. Wir müssen alle Kräfte anspannen, denn die vereinigten Gegner haben die Unterstützung aus dem ganzen bürgerlichen Lager. Auch die Regierung, das Ministerium des Innern, hat der Wahlordnung für die Wahlen der Beisitzer zu den Versicherungämtern eine Gestalt gegeben, als ob sie direkt für die Bedürfnisse unserer Gegner zugeschnitten wäre. Sie bedeutet nicht mehr und nicht weniger als den Raub des Wahlrechts für unsere Leute in vielen Bezirken. Um die Wahlen im Interesse der Versicherten durchzuführen, sind die Gründung eines besonderen Sekretariats und vor allen Dingen die Beschaffung genügender Geldmittel notwendig.

Der Vorstand des Bezirkskartells unterbreitet der Konferenz folgende Resolution:

„Die Landeskonferenz hält die baldmöglichste Schaffung eines Bezirkssekretariats für eine unbedingte Notwendigkeit. Die Vertretung der Versicherten vor dem Oberversicherungsamt, die Vorbereitung und Durchführung der sozialen Wahlen, wie auch die ständige Schulung der Arbeitervertreter in allen sozialen Körperschaften können ohne Sekretariat nicht durchgeführt werden. Die Schaffung derartiger Bezirkssekretariate ist eine Aufgabe der Gesamtheit der gewerkschaftlichen Organisationen, und daher richtet die Konferenz an den nächsten Gewerkschaftskongreß das dringende Ersuchen, die Mittel für die Lösung dieser Aufgabe in ausreichendem Maße zu bewilligen.

Wenn der Gewerkschaftskongreß wider Erwarten eine derartige Regelung nicht treffen sollte, so verpflichten sich die Anwesenden, dafür zu sorgen, daß ab 1. Januar 1915 die sämtlichen Gewerkschaftszahlstellen im Bereiche des Bezirkskartells einen Beitrag von 20 Pf. pro Mitglied und Jahr an das Bezirkskartell abführen.

Für die Jahre 1913 und 1914 sind pro Mitglied und Jahr 5 Pf. Beitrag zu leisten."

Diese Resolution stieß auf starken Widerstand bei mehreren Delegierten, die keinen höheren Beitrag als 2 Pf. pro Jahr und Mitglied bewilligen wollten und diese ablehnende Haltung damit begründeten, daß nicht alle Jahre soziale Wahlen durchzuführen seien, und daß es außerdem Sache der Generalkommission sei, die Kosten für diese Wahlen zu übernehmen. Der Generalkommission wurde von mehreren Delegierten ein Vorwurf daraus gemacht, daß sie die ablehnende Haltung, die sie seither gegen die Erhebung fester Beiträge eingenommen, nunmehr aufgegeben habe. Dies veranlaßte den Vertreter der Generalkommission, Genossen Wissell-Berlin, auf die Bedeutung der sozialen Wahlen mit allem Nachdruck hinzuweisen und darzulegen, daß durch das Inkrafttreten der R.V.O. vollständig veränderte Verhältnisse eingetreten seien. Während bisher eine sehr große Zahl von Unfallsachen dem Reichsversicherungsamt in letzter Instanz zugegangen sei, wo schiefe, nicht haltbare Urteile eine Korrektur erfahren konnten, wird künftig in fast allen Fällen das Oberversicherungsamt die letzte Instanz bilden. Dieser Umstand macht die Vertretung der Versicherten von den Oberversicherungsämtern notwendig. Die Zweckmäßigkeit, ja Notwendigkeit dieser Vertretung sei von den Vorständen der Centralorganisationen ohne weiteres anerkannt worden. Sie haben sich aber außerstande erklärt, eine Beitragserhöhung, wie sie hier erforderlich werde, aus eigener Entschließung zu bewilligen, und betont, daß dazu ein Beschluß des Gewerkschaftskongresses notwendig sei. Noch wissen wir aber nicht, wie der Gewerkschaftskongreß entscheiden wird. Die Interessen der Versicherten erfordern aber, daß in ihrer Vertretung vor der letzten Instanz kein Stillstand eintritt. Aus dieser veränderten Sachlage heraus hat die Generalkommission den einzelnen Bezirken den Rat erteilt, von den ihnen angeschlossenen Organisationen die notwendigen Mittel zu erheben. Allerdings sind die Ausgaben der Kartelle von Jahr zu Jahr gestiegen, aber deshalb dürfen doch Aufgaben, wie sie hier in die Erscheinung treten, nicht vernachlässigt werden und es muß möglich sein und ist bei richtiger Behandlung der Angelegenheit auch möglich, die Mitglieder der Organisationen von der Notwendigkeit der Aufbringung der Mittel für diesen, in ihrem eigensten Interesse liegenden Zweck zu überzeugen. Die Generalkommission hat sich also mit ihrer veränderten Haltung lediglich den veränderten Verhältnissen angepaßt und sie befindet sich damit, wie das ihrer ganzen Stellung nach selbstverständlich ist, in Uebereinstimmung mit den Centralvorständen. Wir empfehlen die Annahme der vorliegenden Resolution.

Nach längerer Debatte wird beschlossen, den Absatz 2 der Vorstandsresolution dahin abzuändern, daß nach dem nächsten Gewerkschaftskongreß, falls dieser eine Regelung im Sinne der Resolution ablehnen sollte, eine außerordentliche Bezirkskonferenz einzu-

land in Druckschriften, Presseartikeln, Reden usw. verbreiteten Angaben Stellung zu nehmen.

2. Der Herr Reichskanzler beabsichtigt nicht, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den in Aenderung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) auch öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb sich über mehrere Bundesstaaten erstreckt, der Aufsicht des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung unterstellt werden. Maßgebend hierfür sind diejenigen Gründe, welche die verbündeten Regierungen veranlaßt haben, bei Einbringung des Entwurfs des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen von der Einbeziehung der auf Landesrecht beruhenden öffentlichen Versicherungsanstalten abzusehen, die unter der Verwaltung oder Leitung staatlicher oder kommunaler Behörden stehen. Es liegt kein Anlaß vor, die öffentlichen Anstalten in die reichsgesetzlich geregelte Versicherungsaufsicht einzubeziehen, da sie unter staatlicher Verwaltung und Aufsicht stehen und einer anderweitigen Ueberwachung nicht bedürfen; eine Aenderung in dieser Richtung wäre ein Eingriff in die Tätigkeit und Selbständigkeit von Landesinstituten und in die landesgesetzliche Behördenzuständigkeit. Es ist dies namentlich in der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen näher ausgeführt (Nr. 5 der Drucksachen des Reichstags, 10. Legislaturperiode, Session 1900/1901, S. 33, vgl. auch den Kommissionsbericht Nr. 244 der Drucksachen S. 2 u. f., S. 13 u. f.).

3. Im übrigen bedauern sowohl der Herr Reichskanzler als der Königlich Preußische Herr Minister des Innern, der die Aufsicht über die preußischen öffentlichen Lebensversicherungsanstalten führt, daß der Konkurrenzkampf zwischen einigen öffentlichen Lebensversicherungsanstalten einerseits und einer Reihe von privaten Versicherungsunternehmungen andererseits teilweise mit Mitteln geführt worden ist, die nicht durchweg gutgeheißen werden können.

Es ist zu hoffen, daß unter der inzwischen eingeleiteten behördlichen Einwirkung hierin eine Aenderung eintreten wird.

gez. Delbrück.

Es ist kein Trost für die Deutsche Volksversicherung A.-G., daß die beiden Minister feststellen, daß der Kampf zwischen den „nationalen" Gesellschaften „mit Mitteln geführt worden, die nicht gutgeheißen werden können." Die Volksfürsorge kann davon ein Lied singen, gegen sie sind sie nämlich alle gleich gehässig. Es bleibt also alles beim alten — Kapp kann seine schlecht fundierten Gesellschaften mit preußischer Protektion weiter empfehlen, und die Deutsche Volksversicherung A.-G. muß zusehen, wie er ihr das Geschäft verdirbt. Für die Volksfürsorge ändert das nichts. Sie wird von allen bekämpft, durch die deutschen Arbeiter aber in den Stand gesetzt werden, fortzufahren in dem Bestreben, die Reform der Volksversicherung zum Wohle des ganzen Volkes durchzuführen!

Kartelle und Sekretariate.

Landeskonferenz des Bezirkskartells der Gewerkschaften in Württemberg und Hohenzollern.

Am 11. Januar fand im „Schwabenbräu" in Cannstatt eine außerordentliche Landeskonferenz des Bezirkskartells der Gewerkschaften in Württemberg und Hohenzollern statt, die 125 Teilnehmer zählte. Es waren vertreten: 35 Kartelle durch 55 Delegierte, 15 Ortsvereine gewerkschaftlicher Organisationen, 7 Vorstandsmitglieder, 8 Vertreter von Versicherungsämtern usw., 1 Mitglied des Landesvorstands der Sozialdemokraten Württembergs, 7 Mitglieder der Landtagsfraktion und 6 Gäste. Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands war vertreten durch den Genossen Wissell-Berlin.

Die Tagesordnung umfaßte folgende Punkte:

1. **Arbeitslosigkeit und öffentliche Arbeitslosenfürsorge. Referent: Arbeitersekretär Mattutat (Stuttgart).**
2. **Rückblick auf die Krankenkassenwahlen in Württemberg. Referent: Gewerkschaftssekretär Haarer (Stuttgart).**
3. **Die Wahlen der Versichertenvertreter bei den Versicherungsämtern, dem Oberversicherungsamt und dem Ausschuß der Versicherungsanstalt.**
4. **Anträge.**

Nach den üblichen Begrüßungen nahm Arbeitersekretär Mattutat das Wort zum ersten Punkt der Tagesordnung. Er wies einleitend auf die schwere Krise hin, die das ganze Wirtschaftsleben beherrscht. Hunderttausende von Arbeitern sind arbeitslos, weitere Hunderttausende arbeiten mit verkürzter Arbeitszeit. Nach den Berichten von 807 Arbeitsnachweisen standen Ende November 1913 497 000 Arbeitsuchenden nur 248 000 offene Stellen gegenüber, und nur 209 000 Stellen konnten vermittelt werden; es blieben also nicht weniger als 288 000 Arbeitsuchende übrig. Damit ist jedoch der Grad der Arbeitslosigkeit keineswegs erschöpfend dargelegt. Man schätzt die Zahl der Arbeitslosen im Reich auf 680 000. In Württemberg liegen die Verhältnisse nicht günstiger als im Reich. Nach den Berichten der Arbeitsämter zählte man Ende November 25 412 Arbeitsuchende; ihnen standen 8253 besetzte Stellen gegenüber, so daß 17 159 Arbeitslose übrig blieben. Zu den Arbeitslosen in Industrie und Gewerbe kommen noch die zahlreichen Arbeitslosen im Handelsgewerbe, in den technischen Berufen usw., deren Zahl im Deutschen Reich auf 35 000 geschätzt wird. Die Arbeitslosigkeit ist in ständiger Zunahme begriffen. Nach einer Statistik Richard Calwers nahm von 1904 bis 1912 die Zahl der nicht berücksichtigten Arbeitsuchenden von 385 000 auf 1 610 000 zu. Die Arbeitslosigkeit bedeutet für den Arbeitslosen Wegfall des Einkommens, Herabsetzung der Lebenshaltung und schließlich Not und Elend. Für den Wirtschaftsmarkt bedeutet sie: Einschränkung des Konsums, Verminderung der Nachfrage, Einschränkung der Produktion und damit weitere Vermehrung der Arbeitslosigkeit. Für die Gesellschaft, Staat und Gemeinde hat die Arbeitslosigkeit im Gefolge: Herabdrückung der Lebenshaltung der unteren und mittleren Volksschichten, Verminderung der Steuerfähigkeit, Steigerung der öffentlichen Lasten, Zunahme der Verbrechen und Vergehen. Die Arbeitslosigkeit ist also eines der wichtigsten Probleme unseres Wirtschaftslebens, das keineswegs mit der Redensart abgetan werden kann: Wer arbeiten will, kann arbeiten. Die Arbeitslosigkeit ist eine Folge unserer kapitalistischen Wirtschaftsordnung. Mit Recht strebt deshalb die Arbeiterschaft danach, die Produktionsmittel in die Hände der Gesellschaft überzuführen. Es wäre aber ein schlechter Trost, wenn wir die Arbeiter so lange warten lassen wollten, bis dieser Prozeß durchgeführt ist. Wir verlangen deshalb, daß Reich, Staat und Gemeinde zusammenwirken, um die zur Linderung der vorhandenen Not und die zur Vorbeugung künftiger ähnlicher Notfälle erforderlichen Maßnahmen einzu-

in den deutschen Diözesen bestehen. Damit sollte man sich doch nun beruhigen. Wenn jemals der Fall eintreten sollte, daß aus der Zugehörigkeit zu den christlichen Gewerkschaften den katholischen Arbeitern Gefahren für ihr Seelenheil entstehen, dann werden die Bischöfe schon ihre warnende und mahnende Stimme erheben. Eine Einmischung aber von dritter Seite müssen die Bischöfe entschieden ablehnen."

Also das Schwert der Maßregelung hängt ständig an einem Pferdehaar über dem Haupte der „gehorsamen" Centrumschristenheit, und da wollen die Leute glauben machen, daß das nichts verschlage, daß sich an ihrer Unabhängigkeit „nichts geändert" habe! Oder sollte dabei etwa gar der „innere Vorbehalt" in Frage kommen, daß man sich sagt: so abhängig wie jetzt von Rom waren wir schon immer?!

Sehen wir jetzt die neue Rede Hartmanns etwas an. Der Kölner Erzbischof erwähnte seine Sorge um die Arbeiterwelt, die so vielen Gefahren — für den Glauben und die Sittlichkeit ausgesetzt sei, und den festen Willen, der Not zu steuern, soweit man es könne. Weiter hieß es:

„Meine lieben, verehrten Herren! Sie leiten die Arbeitervereine im Namen und Auftrage der Kirche, die Ihnen für die Leitung eine besondere Sendung gibt. Daraus folgt, daß Sie die Arbeitervereine auch im Geiste und nach den Vorschriften, nach den Anschauungen und Anweisungen unserer heiligen Kirche leiten müssen. Und ich bin fest überzeugt, daß Sie alle diesen Willen haben. Ein bestimmtes Gebiet der kirchlichen Anschauungen hat der Heilige Vater berührt in der Enzyklika Singulari quadam. Er hat dort die Vereinigung für wirtschaftliche Hebung des Arbeiterstandes auf konfessioneller Grundlage bevorzugt. Allein im Westen Deutschlands sind einmal die Arbeiter interkonfessionell organisiert, und wir würden die größte Verwirrung anrichten, wenn wir gegen diesen tatsächlichen Bestand angehen wollten. Darum hat der Heilige Vater ausdrücklich gestattet, daß die katholischen Arbeiter diesen interkonfessionellen Vereinigungen beitreten können, und gegenüber der Tatsache, daß 800000 katholische Arbeiter den sozialdemokratischen Organisationen angehören, haben wir die Pflicht, unter unseren Verhältnissen die christlichen Gewerkschaften zu fördern und zu pflegen."

Aus der Darlegung dieser Tatsachen und Meinungen ergeben sich verschiedene Folgerungen, die den Centrumschristen böses Bauchgrimmen verursachen müssen. Zunächst: die verwischten und vermischten christlichen Gewerkschaften würden von der katholischen Kirche nicht geduldet, wenn nicht bereits so viele katholische Arbeiter den freien und sozialdemokratischen Organisationen angehören würden. Daraus ergibt sich dann die zwingende Logik, daß die christlichen Gewerkschaften mit heißem Bemühen für die weitere Stärkung der — freien Gewerkschaften und vor allem dafür sorgen müssen, daß die auf 800000 geschätzten katholischen Arbeiter den „sozialdemokratischen" Organisationen auch fürder treu bleiben. Denn das ist ja die Voraussetzung für eine fernere „Duldung" der christlichen Gewerkschaften durch Rom!

Bischof Hartmann meinte weiter:

„Dabei haben wir aber die andere Pflicht, nun auch das zu tun, was der Heilige Vater in derselben Enzyklika uns allen eingeprägt hat: dafür zu sorgen, daß die in den christlichen Gewerkschaften organisierten Arbeiter den katholischen Arbeitervereinen angehören. Aus dem Jahresbericht der katholischen Arbeitervereine Westdeutschlands, der mir gestern vorgelegt wurde, und den ich eingehend durchgesehen und mit großer Freude gelesen habe, habe ich entnommen, daß 203 000 katholische Arbeiter unseren Arbeitervereinen angehören, und daß unter diesen 203 000 53 000 Mitglieder der christlichen Gewerkschaften sind. Wenn wir nun bedenken, daß 300 000 katholische Arbeiter den christlichen Gewerkschaften angehören und wenn wir davon auf den Süden und (den) Osten etwa 100 000 entfallen lassen, dann bleiben im Westen, in unseren Diözesen 200 000 in den christlichen Gewerkschaften organisierte Arbeiter, und von diesen gehören nur 53000 den katholischen Arbeitervereinen an. Also ergibt sich, daß fast 150000 christlich Organisierte nicht den katholischen Arbeitervereinen angehören. Daraus ersehen wir, daß, wenn wir die Vorschriften des Heiligen Vaters befolgen wollen — und das müssen wir —, daß wir dann alles aufbieten müssen, um hier Wandel zu schaffen und dafür zu sorgen, daß in größerem Maße die in den christlichen Gewerkschaften organisierten Katholiken den katholischen Arbeitervereinen beitreten. Wir wollen doch alle dem Vater der Christenheit folgen und sorgen helfen, daß seine Wünsche erfüllt werden."

Daraus ergibt sich dann für uns aber weiter, daß auch viele katholische Arbeiter, die noch nicht den Weg zur freien Gewerkschaft und zur sozialdemokratischen Partei fanden, doch die vom Bischof vorgedrängten „Nöte" für weniger dringend der Abstellung bedürftig halten als wie ihre leiblichen Nöte. Wir stoßen da wieder auf die wirksame Logik, die der Magen predigt:

Im hungrigen Magen Eingang finden
Nur Suppenlogik mit Knödelgründen.

Wie aber, wenn nun die Gewerkschaftskatholiken mit Begeisterung „in erster Linie" für die Stärkung der katholischen Arbeitervereine eintreten sollen und erst dann „auch" für die christlichen Gewerkschaften eintreten — dürfen? Dann müssen diese Leute ja selber den Ast absägen, worauf sie sitzen! Denn ihre „Duldung" hat doch, wie immer wieder hervorgekehrt werden muß, eben die Voraussetzung, daß die von Rom gebilligte und gelobte Richtung eben jetzt noch zu schwach und zu einflußlos ist! Nun wird von den „gehorsamen Katholiken" verlangt, daß sie selbst die konfessionelle Richtung stärken, daß sie also ihre eigenen Totengräber heranpäppeln und großziehen helfen! Jawohl, die centrumschristlichen Gewerkschaften sind „unabhängig nach jeder Richtung hin"! —

Ueber den „Geist", der in den katholischen Arbeitervereinen umgeht, braucht ja nicht viel gesagt zu werden. Mußten sich die christlichen Gewerkschaften doch oft selbst gegen die „Ausstrahlungen" dieses Geistes wenden. So wandte sich vor einer Reihe von Jahren das Blatt des christlichen Metallarbeiterverbandes gegen eine Rede, die der Diözesanpräses Lehmann im katho-

berufen ist, die die Errichtung eines Bezirkssekretariats und die Aufbringung der dazu nötigen Mittel in die Wege leiten soll.

Die so veränderte Resolution wurde sodann mit allen gegen eine Stimme angenommen. oh.

Andere Organisationen.

Die „Unabhängigkeit" der Centrumschristen.

Der Kranke: „Wenn der Alkohol schädlich ist, dann mag ihn die kompetente Stelle verbieten, ich werde dann schon gehorsam sein!" —

Der Krankenwärter: „Das Uebel ist zu weit eingefressen; wir dürfen dem Manne um Gottes willen jetzt nicht den Alkohol auf einmal ganz entziehen, wir vermischen ihn aber immer mehr mit Zuckerwasser, auf diese Weise werden wir das Delirium schon auskurieren." —

Der Kranke: „Seht ihr wohl! Der Fusel ist mir erlaubt, wer will da noch behaupten, daß ihn der Arzt für schädlich hält und ihn mir entziehen will? Welche Verleumdung! — —

*

Diese Logik ist wenig stichhaltig. Sie ist aber der von den Centrumschristen bei dem Streit um ihre „Unabhängigkeit" entwickelten verteufelt ähnlich. In dem „Unabhängigkeits"prozeß zu Köln spielten die Bischöfe Schulte-Paderborn und Hartmann-Köln eine Rolle. Nehmen wir beider Stellung zu den christlichen Gewerkschaften etwas unter die Lupe. Beide sagen uns ziemlich dasselbe, beide sind mit dem Herzen bei den katholischen Arbeitervereinen und nur mit dem kalten Verstande bei den „Christen".

Aus der Geschichte der Centrumschristen können Fälle genug angeführt werden, wo sich die Drahtzieher früher sehr despektierlich über den ganzen kirchlichen Kram ausgesprochen haben und wo es diesen katholischen Christen durchaus nicht einfiel, sich zu der Pflicht der Stärkung der katholisch-konfessionellen Arbeitervereine zu bekennen, wo im Gegenteil dieses religiöse Beiwerk reichlich mit Spott übergossen wurde, der dann auch die Träger dieses Beiwerks selbst traf, wenn es auch Geistliche waren. Nun pfeift aber der Wind aus einem ganz anderen Loch, und wenn die Centrumschristen noch tausendmal ihre „Unabhängigkeit" aufrufen und zehntausendmal beschwören, daß sich bezüglich ihrer Stellung „gar nichts geändert" habe. Uebrigens haben die „Christen" ja aber selbst eingestanden, daß früher in ihren Bubenjahren nicht immer das rechte Maß für die Dinge getroffen worden sei. Damit ist es ja nun besser geworden, und woher den Centrumschristen das rechte metrische System gekommen ist, ist leicht einzusehen. Wenn die Centrumschristen den „geistlichen Beirat" für die Gewerkschaften „ablehnen", so haben sie ihn dafür zum täglichen Gebrauch beständig in der Tasche! Denn die katholischen Mitglieder der christlichen Gewerkschaften sind verpflichtet worden, nicht nur selbst den katholischen Arbeitervereinen anzugehören, sondern auch deren Stärkung für wichtiger zu halten wie die Stärkung der christlichen Gewerkschaften selbst! O, es ist etwas „Herrliches" um die „Unabhängigkeit" der christlichen Gewerkschaften!"

„Ich kann Gott nicht genug danken", redete der Bischof Schulte-Paderborn am 25. Februar 1912 im katholischen Arbeiterverein seiner Diözesanhauptstadt gelegentlich der Einführung eines neuen Präses, „ich kann Gott nicht genug danken, daß so viele blühende katholische Arbeitervereine in unserer Diözese existieren. Weiß ich doch in ihnen gewaltige Scharen von Männern vereint, auf die in diesen kritischen und stürmischen Zeiten unbedingt Verlaß ist, Männer, die, was auch die Zukunft bringen mag, ein starkes Bollwerk bilden werden gegen alle, welche wühlen und wüten gegen die bestehende christliche und staatliche Autorität und Ordnung."

Bischof Schulte erwähnte daneben die „christlichen" Gewerkschaften und den „christlichen" Streit, den er bedauerte. Froh hieß es auch weiter:

„Ich verkenne dabei nicht, daß die infolge des Zwistes öfter gepflogenen prinzipiellen Erörterungen z. B. über die Beziehung der wirtschaftlichen Arbeit zur übernatürlichen Bestimmung des Menschen oder über die sittliche Erlaubtheit einzelner Mittel wirtschaftlicher Selbsthilfe auch ihr Gutes gehabt haben, indem sie zur Klärung wichtiger Fragen führten!"

Bischof Schulte setzte als bekannt voraus, daß er aus seinem Vertrauen zu den christlichen Gewerkschaften niemals Hehl gemacht habe. Es ist indes ein „Aber" dabei. Hören wir:

„Freilich, die christlichen Gewerkschaften für sich allein können einem katholischen Arbeiter nicht genügen. Es ist durchaus notwendig, daß alle katholischen Mitglieder der christlichen Gewerkschaften gleichzeitig auch Mitglieder unserer katholischen Arbeitervereine sind. Sie müssen einer doppelten Organisation angehören: den christlichen Gewerkschaften nur für die praktische Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen, den katholischen Arbeitervereinen aber zur Wahrnehmung **aller höheren Interessen.**"

Will also die interkonfessionelle Seele in der Brust des Gewerkschaftschristen für das leibliche Wohl sorgen, dann meldet sich augenblicks die zweite, die katholisch-konfessionelle Seele und drängt die „anderen" Interessen vor, da die ja die „höheren" sein sollen!

Als sich der Erzbischof Hartmann-Köln zeitlich zusammentreffend mit dem Kölner „Unabhängigkeits"prozeß auf der Generalversammlung der Präsides der katholischen Arbeitervereine seiner Diözese in Köln über die christlichen Gewerkschaften äußerte, waren einige sozialdemokratische Zeitungen etwas erstaunt über die Färbung der Rede. Indes war das, was Hartmann als seine Ansicht über die Dinge vorbrachte, gar nichts Neues von ihm. Erzbischof Hartmann hielt am 1. Dezember 1912 in einer Versammlung des Katholischen Volksvereins in Münster eine Rede, in der er auch den Gewerkschaftsstreit erwähnte. Da hieß es:

„Wir wollen nicht vergessen, daß dem Statthalter Christi das Wort gesagt ist von unserm Herrn: „Weide meine Lämmer, weide meine Schafe". Er allein hat den Auftrag bekommen, weide meine Lämmer, weide meine Schafe, er soll uns auf die Weide führen und sonst niemand. Erst kürzlich hat sich der Heilige Vater in feierlicher Weise über die christlichen Gewerkschaften ausgesprochen. Wie er einerseits den rein konfessionellen Vereinigungen für die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter den Vorzug gibt und diese auf jede mögliche Weise gefördert wissen will, so hat er andererseits den katholischen Arbeitern ausdrücklich gestattet, sich den christlichen Gewerkschaften anzuschließen, wie sie

lischen Arbeiterverein in Allenstein gehalten hatte. Nach dem katholischen Allensteiner Volksblatt hieß es in dieser Rede:

„Eine Tugend des katholischen Arbeiters ist die Demut und Bescheidenheit. Eine besondere Waffe des christlichen Arbeiters ist die Anspruchslosigkeit, denn anspruchslos und in Demut soll der Arbeiter die schlichte Pflicht des täglichen Lebens erfüllen, so daß jeder sich daran erbauen kann. Eine weitere Pflicht ist, sich in seinem Beruf in Liebe zu betätigen, denn die Liebe zur Religion und Arbeit schafft Frieden im Herzen des Arbeiters und hilft die Kluft zwischen Arbeiter und Arbeitgeber zu überbrücken. Im Lichte des Glaubens betrachte ein jeder die gewissenhafte Pflichterfüllung als eine von Gott auferlegte Buße und Notwendigkeit im Kampfe ums tägliche Brot. — Ganz besonders behandelte der Herr Redner den Müßiggang und die Faulheit als ein großes Laster vor Gott und Auflehnung gegen das Sittengesetz. . . . Desgleichen muß der Arbeiter in Treue und Anhänglichkeit seinem Brotherrn ergeben sein, der dieses stets seinen Arbeitern gegenüber belohnen wird."

Dazu meinte das „christliche" Metallarbeiterblatt:

„Die Bemerkung können wir nicht unterdrücken, daß man eine solche Erziehung zur sklavischen Hundedemut selbst bei den gelben Streikbrechervereinen vergeblich suchen würde."

Das Sammelblatt der Zentrumsgewerkschaften, die M.-Gladbacher „Westdeutsche Arbeiter-Zeitung", bringt ja allwöchentlich an seiner Spitze zur „Erbauung" Knechtslitaneien, die der Allensteiner oft genug nichts nachgeben. Wenn es gewünscht werden sollte, stehen wir mit Kostproben zu Diensten.

Nun aber sollen die Centrumschristen als geistige Berater die katholischen Arbeitervereine betrachten und als gehorsame Katholiken allesamt dort die „höheren" Interessen wahren und fördern. Allerdings werden da wieder manche katholischen Arbeiter, die trotz allem von der Dringlichkeit der Abstellung römisch-kirchlicher „Nöte" nicht zu überzeugen sind und denen man damit doch immer wieder auf den Leib rückt — denn das wird ja verlangt! —, auch noch den „christlichen" Gewerkschaften weglaufen, aber was wollen die „gehorsamen Katholiken" denn bei ihrer „Unabhängigkeit" anders machen? Daß der Teufel sie am Kragen hat, spüren sie schon!

Wilh. Häusgen.

Christlicher Terror.

Einen neuen Beweis christlicher Unduldsamkeit haben die „Christen" in Oberkirch (Baden) wieder eingebracht. Dort fanden jetzt die Wahlen der Vertreter zur Ortskrankenkasse statt, zu welcher auch die Freien Gewerkschaften eine Vorschlagsliste eingereicht hatten. Da nun die Freien Gewerkschaften ihre Mitglieder nicht fragen, ob sie Christ, Jud oder Heide sind, auch nicht, ob sie sozialdemokratische, centrümliche oder sonstige politische Ueberzeugungen haben, so befanden sich unter den vorgeschlagenen Vertretern auch Angehörige des katholischen Arbeitervereins von Oberkirch. Darüber herrschte nun großes Entsetzen in den Reihen der maßgebenden Personen dieses Vereins. Flugs setzten sich der Herr Präses und der Vorsitzende hin und versandten ein auf hektographischem Wege hergestelltes Zirkular, das uns wichtig genug erscheint, dem Archiv über Terrorismus einverleibt zu werden und die Reichsregierung wird nicht versäumen, dasselbe in die Sammelmappe zu legen und den Reichsboten mit dem anderen gesammelten Material zu übergeben, wenn sie gegen die bösen Gewerkschaften vorzugehen die Zeit für gekommen erachtet. Das Zirkular lautet:

Katholischer Arbeiterverein Oberkirch.

Oberkirch, den 15. Dezember 1913.

Bei der Vorbereitung zu den Krankenkassenwahlen ersehen wir, daß Sie sich als Kandidat in die Liste der sogenannten „Freien Gewerkschaften" eingezeichnet haben. Da es mit den Grundsätzen der christlichen Weltanschauung durchaus unvereinbar ist, sich als Vertreter von Freien Gewerkschaften aufstellen zu lassen, bitten wir Sie ergebenst, innerhalb 3 Tagen sich darüber zu äußern, ob Sie Ihre Namensunterschrift auf betr. Wahlvorschlag zurückzuziehen gedenken. Im Falle das nicht geschehen sollte, müßte Ihr Austritt aus dem „Katholischen Arbeiterverein" erfolgen.

Der Vorstand: gez. Emil Braun.
Der Präses: gez. Frz. Biedermann.

Der Präses Franz Biedermann ist der katholische Kaplan von Oberkirch. Derselbe hat nach dem Programm seines größeren Kollegen Franz Hitze als Präses die Aufgabe, die Leidenschaften zu zügeln, statt dessen aber werden diese von dem geistlichen Seelenhirten aufgestachelt. Was in aller Welt haben die freien Gewerkschaften mit den Grundsätzen der christlichen Kirche zu tun? Der Herr Kaplan müßte eigentlich als Vorsitzender eines politischen Vereins — denn weiter ist ja ein katholischer Arbeiterverein nichts — wissen, daß die Aufgaben der Gewerkschaften lediglich auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete zu suchen sind, und daß sich diese auch ausschließlich nach dieser Richtung hin betätigen. Hier aber stempelt der Herr Präses die Wahlen zur Ortskrankenkasse zu politischen Wahlen und trägt so die Politik in den Verein hinein. Ob dieser Herr wohl von seinen Vorgesetzten zur Rede gestellt wird? Wir möchten dies sehr bezweifeln, denn daß Politik in den katholischen Vereinen getrieben wird, ist längst bekannt, bilden doch diese katholischen Arbeitervereine das Rückgrat der Centrumspartei."

Mitteilungen.

Redakteur gesucht.

Der Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen, eingetragener Verein, Sitz Dresden, sucht zum baldigen Antritt für sein zu errichtendes Verbandsorgan, „Die Ortskrankenkasse", einen Redakteur.

Das Blatt soll in Dresden wöchentlich erscheinen; frei von jeder Parteipolitik aber im Geiste einer fortschrittlichen Sozialpolitik redigiert werden. Sozialpolitiker aller Richtungen sollen zur Mitarbeit aufgefordert werden.

Angebote unter Angabe der persönlichen Verhältnisse und bisherigen Tätigkeit wolle man bis zum 15. Februar d. J. an den Unterzeichneten richten. Gehalt und Antritt nach Uebereinkunft.

J. Fräßdorf, Dresden-A., Sternplatz 7.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Merseburg: Daniel, Wilhelm, Arbeitersekret.
Metz: Offerlé, Charles, Parteiangest.
Nürnberg: Schulz, Hans, Angestellter des Gemeindearbeiterverbandes.
Stettin: Thomas, Max, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Nr. 6. 24. Jahrgang. Berlin, den 7. Februar 1914.

Correspondenzblatt

der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Gefahr für unsere Arbeitsnachweise in Sicht!	77
Terrorismus und Volksempfinden. II.	79
Gesetzgebung und Verwaltung. *Zur Konkurrenzklauselfrage*	80
Wirtschaftliche Rundschau	81
Arbeiterbewegung. Das Arbeitsverhältnis in den Betrieben der Arbeiterbewegung. — *Zur Abwehr der Geschäftshuberei.* — Aus den deutschen Gewerkschaften	82
Lohnbewegungen und Streiks. *Von den Kämpfen in Südafrika*	85
Aus Unternehmerkreisen. *Folgen der unnatürlichen Tarifpolitik einer Unternehmerorganisation*	86
Arbeiterversicherung. *Wie der Aerztestreik verhütet wurde*	88
Polizei, Justiz. Terrorismusschwindel vor Gericht	90
Kartelle und Sekretariate. Das Gewerkschaftskartell Paris	90
Andere Organisationen. *Der Streit um die Gewerkschafts-Enzyklika.* — Die Deutsche Vereinigung und die Gelben	90
Mitteilungen. Für die Verbandsexpeditionen	92

Gefahr für unsere Arbeitsnachweise in Sicht!

Schon seit längerer Zeit machen sich auf dem Gebiete der Arbeitsvermittelung Vorgänge bemerkbar, die uns zur Wachsamkeit nötigen. Die Dinge spielen sich bisher noch hinter den Kulissen ab, es ist aber inzwischen durchgesickert, daß innerhalb der *Reichsregierung* eifrige Vorarbeiten getrieben werden nicht nur für eine „Verbesserung der Arbeitsnachweis*statistik*“, sondern auch, was uns besonders interessieren muß, für eine sogenannte „Verbesserung der Arbeitsnachweis*organisation*“.

Im November v. Js. hat das *Kaiserliche Statistische Amt* dem *Staatssekretär des Innern* einen Bericht erstattet, der sich sehr ausführlich über diese beiden Fragen gutachtlich äußert. In bezug auf die Arbeitsnachweisstatistik hebt der Bericht hervor, daß die Vielgestaltigkeit, Zersplitterung und Lückenhaftigkeit des Arbeitsnachweiswesens in Deutschland einen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt unmöglich machen. Darum sei es „nicht zu leugnen, daß es noch *eine Menge von unnötiger Arbeitslosigkeit* gibt, die durch besseres Zusammenarbeiten der bestehenden Arbeitsnachweiseinrichtungen und durch ihren planmäßigen Ausbau beseitigt werden könnte“. Der Bericht fährt dann weiter fort: „Die Lösung der hieraus erwachsenden Aufgabe bildet nicht nur eine notwendige Vorarbeit für die weitere Behandlung der Arbeitslosenfrage, sondern wird auch fernerhin für die Gewährleistung der wirtschaftlich denkbar geringsten Arbeitslosenziffer von hervorragender Bedeutung bleiben.“

Also „eine Menge von unnötiger Arbeitslosigkeit“ soll durch die Verbesserung der Statistik beseitigt werden. Das wäre ja eine bequeme und vor allen Dingen billige Lösung der Arbeitslosenfrage. Aus den Verhandlungen im *preußischen Abgeordnetenhaus* vom Januar und Februar 1913 wissen wir, daß auch die Landwirtschaftskammern mit Unterstützung der Regierung immer mehr Arbeitsnachweise und Arbeitsnachweisverbände errichten und daß der Preußische Arbeitsnachweisverband von der Regierung gelobt wurde, weil er im Gegensatz zu dem Deutschen Arbeitsnachweisverband nicht die *paritätische Verwaltung*, sondern die „Unparteilichkeit“ der Arbeitsnachweise in den Vordergrund stellt. Wir wissen ferner, daß der preußische Ministerialerlaß vom 13. Dezember 1912 auch die deutsche Arbeiterzentrale (frühere Feldarbeiterzentrale) auf gleiche Stufe mit den gemeinnützigen Arbeitsnachweisen gestellt hat, der behördlicherseits jede mögliche Förderung zu erweisen sei. Das Interesse der preußischen Regierung an der „Verbesserung des Arbeitsnachweiswesens“ geht nach alledem zweifellos dahin, der Leutenot der ostelbischen Junker entgegenzuwirken, und es ist daher die Annahme nicht von der Hand zu weisen, daß auch dem Berichterstatter im Kaiserlichen Statistischen Amt, als er den Satz von der Menge unnötiger Arbeitslosigkeit niederschrieb, der Gedanke vorschwebte, daß die Verbesserung der Arbeitsnachweisstatistik einen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage in dem Sinne ermöglichen soll, die städtischen Arbeitslosen *aufs Land zu schicken*. Daß aber die Arbeitslosenfrage so nicht gelöst werden kann, braucht hier nicht erst besonders erörtert zu werden.

Um die Verbesserung der Arbeitsnachweisstatistik zu erreichen, soll nach den Vorschlägen des Kaiserlichen Statistischen Amts allen nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweisen die gesetzliche Pflicht auferlegt werden, über ihre Tätigkeit allmonatlich an das Kaiserliche Statistische Amt mittels Reichsformulars zu berichten. Als Voraussetzung für diese Berichterstattungspflicht soll dann auch die *Meldepflicht* eingeführt werden, d. h. jede Errichtung, Verlegung oder Auflösung eines Arbeitsnachweises ist bei der Ortspolizeibehörde zu melden.

Zur Verbesserung der Vermittelungstätigkeit selbst wird in dem Bericht der Vorschlag gemacht, eventuell „das gesamte Arbeitsnachweiswesen nach einheitlichen Gesichtspunkten für das ganze Wirtschaftsgebiet des Deutschen Reiches zweckentsprechend zu organisieren“. Zu diesem Zweck soll zunächst örtlich auf eine größere Centralisierung der Arbeits-

stehenden Machtmitteln zur Wehr setzen würden. Die vorgeschlagene Meldepflicht will aber der Staatssekretär akzeptieren und auch die Vorschläge zur besseren Organisation des Arbeitsmarktes erscheinen ihm „zum Teil ebenfalls zweckmäßig“. Es ist deswegen hohe Zeit, daß die Gewerkschaften sich gleichfalls mit diesen Vorschlägen eingehend befassen und dafür sorgen, daß auch die Meinungen und Wünsche der Arbeiter bei der endgiltigen Regelung der wichtigen Frage gebührend zur Geltung kommen. tl.

Terrorismus und Volksempfinden.

II.

Als eine besondere und ganz besonders fühlbare Form des passiven Terrorismus hob der Reichskanzler den Boykott hervor, den die organisierten Arbeiter eines Betriebes gegen ihre unorganisierten oder anders organisierten Kollegen anwenden. Mit diesem Terrorismus beschäftigt sich ein Artikel der „Frankfurter Zeitung“, dessen Verfasser der Direktor der Zeißwerke in Jena, Dr. Schomerus, ist. Es dürfte von Interesse sein, einmal die Ansichten dieses Mannes, der als Sachkenner und als sozial empfindender Mensch gilt, kennen zu lernen, weshalb wir sie sinngemäß wiedergeben wollen. Das Zusammenarbeiten und der tägliche Verkehr in der Werkstatt, so schreibt Dr. Schomerus, bietet reichliche Gelegenheit zum Organisationszwang, ohne daß Straf- oder Zivilrichter zum Einschreiten befugt sind. Ein Neuling tritt in einen Betrieb ein, in dem die überwiegende Mehrheit aus Organisierten besteht. Er wird ausgefragt, ob er organisiert ist, und wenn er diese Frage verneint, so setzt das ein, was man mit dem Namen Aufklärung und Bearbeitung bezeichnet. Es wird ihm abwechselnd freundlich und derb zugeredet, meistens mit schnellem Erfolg, und so ist ein neues Verbandsmitglied gewonnen. Weigert sich der Mitarbeiter aber hartnäckig, der Einladung zum Beitritt nachzukommen, so läßt man ihn links liegen. Man hilft ihm nicht über die Schwierigkeiten des Anfängertums hinweg, gibt ihm keine Fingerzeige für die Bedienung der Maschinen und die Handhabung der Werkzeuge, ist ihm in keiner Weise behilflich — kurzum man verhält sich ihm gegenüber rein passiv. Wenn Arbeiter sich über Terrorismus beklagen, so denken sie dabei gar nicht an die groben Exzesse, die in der Scharfmacherpresse eine so große Rolle spielen, sondern an die viel feineren Mittel des Linksliegenlassens. Wenn die Freunde des vermehrten Arbeitswilligenschutzes auch die schärfsten Strafgesetze durchdrücken sollten, diesen ununterbrochenen Kleinkrieg in der Werkstatt, diese eigentliche Quelle der Klagen der anders oder gar nicht organisierten Arbeiter, werden und können sie mit ihm nicht treffen. Das liegt in der Natur der Dinge.

Diese Darstellung von dem Verhältnis zwischen Organisierten und Unorganisierten in den Arbeitsbetrieben entspricht den Tatsachen, und hiernach kann man es wohl verstehen, wenn Dr. Schomerus von strengen Gesetzen, und seien es wahre Zuchthausgesetze, keine durchgreifende Abhilfe erwartet. Aber er erwartet eine Abhilfe von der Empörung des sozialen Empfindens unseres Volkes gegen aktiven und passiven Terrorismus: „Wir müssen an die sittlichen Kräfte im Volke appellieren, damit die Toleranz, die Achtung vor der Persönlichkeit und der Ueberzeugung des Nebenmenschen, durch nachhaltige Erziehung wieder mehr Raum gewinnt im Denken und Fühlen derer, denen ihre Organisation jetzt noch fast alles ist.“ Das heißt also, wir müssen den Organisationsgedanken, der heute in den weitesten Volkskreisen immer mehr Boden gewinnt, zurückdrängen zugunsten jener Toleranz, die da jeden Menschen nach Willkür schalten und walten läßt, unbekümmert um die Folgen seiner Handlungsweise. Daß diese Auffassung von dem inneren Zusammenhange zwischen Freiheit und Organisationspflicht weder den Anforderungen des Wirtschaftslebens, noch dem Gesetz der menschlichen Natur, noch auch den Geboten der Sozialmoral entspricht, läßt sich leicht nachweisen.

Offenbar vollzieht sich im modernen Wirtschaftsleben die Entwickelung von der Organisationslosigkeit zur Organisation mit der Notwendigkeit eines sozialen Gesetzes. Das alte liberal-manchesterliche Prinzip, daß jeder für sich allein kämpfen müsse ohne Rücksichtnahme auf andere, hat dem neuen Prinzip Platz gemacht, daß man sich organisieren muß, wenn man Erfolge erreichen will. Zuerst von allen Gesellschaftsklassen haben die Proletarier die Bedeutung der Organisation für die siegreiche Durchführung ihres Emanzipationskampfes erkannt und der Ruf nach einer straffen Organisation hat gerade in Arbeiterkreisen lauten Widerhall gefunden. Der Organisationsgedanke ist dem Proletariat in Fleisch und Blut übergegangen, weshalb das Koalitionsrecht als das wichtigste und unantastbarste Menschenrecht betrachtet wird. Allmählich hat sich dann das Koalitionsrecht zu einer Koalitionspflicht erweitert. Daß jeder Arbeiter und jede Arbeiterin das Recht hat, sich mit den Berufsgenossen zum Zwecke der Durchsetzung wirtschaftlicher Ziele zusammenzuschließen, ist eine Selbstverständlichkeit, über die man kaum noch redet, daß dieser Zusammenschluß aber auch zu einer unabweisbaren Pflicht wird, ist die große Forderung der Gegenwart. Die wirtschaftliche Notwendigkeit einer geschlossenen Organisation hat ganz naturgemäß die moralische Pflicht zur Organisation zur Folge.

Die organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen eines Betriebes haben diese Pflicht erkannt und erfüllen sie, ohne Opfer und Gefahren zu scheuen. Die Unorganisierten weigern sich hartnäckig, ihre Pflicht zu tun und erregen dadurch den Unmut der Organisierten. Sie werden mit unfreundlichen Augen angesehen und müssen es sich gefallen lassen, daß man sie nicht als vollwertige, gleichberechtigte Kollegen betrachtet. Dies ist doch die natürlichste Sache von der Welt. Wie könnte es auch wohl anders sein, wie könnte man Leuten freundschaftlich begegnen, die selbst keine Solidarität üben, sondern jede Kollegialität mit Füßen treten? Ueberall, wo Menschen zusammenarbeiten, gilt der Grundsatz, daß nur der als guter Kollege behandelt wird, der sich selbst als guter Kollege bewährt. Warum will man diesen Grundsatz allein dann nicht gelten lassen, wenn Arbeiter in Frage kommen? Man mache sich den Sachverhalt doch einmal klar. Die Organisierten bringen tagtäglich Opfer und nehmen Gefahren auf sich, um sich bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erkämpfen, die Unorganisierten stehen gleichgültig beiseite, machen sich bei dem Unternehmer lieb Kind und fallen ihren kämpfenden Kollegen in den Rücken, wie kann sich da ein gutes Verhältnis zwischen

vermittelung, insbesondere auf eine engere Verbindung zwischen den verschiedenen Arten von Arbeitsnachweisen hingewirkt werden. Es wird die Bildung örtlicher Arbeitsnachweisverbände und deren Zusammenschluß zu Landes- bzw. Provinzialarbeitsnachweisverbänden empfohlen, mit der Aufgabe: „durch regelmäßigen Austausch von Vakanzenlisten und lückenlosen Ausbau des Arbeitsnachweisnetzes einen besseren und schnelleren Ausgleich zwischen Stadt und Land bzw. zwischen den verschiedenen Gebietsteilen und Erwerbszweigen innerhalb des betreffenden Wirtschaftsgebietes herbeizuführen".

An sich ist gegen einen solchen Austausch ja nichts einzuwenden; wir können uns vielmehr ganz damit einverstanden erklären, wenn uns nur Garantien dafür geboten sind, daß jeglicher Zwang auf die Arbeitslosen, sich von der Stadt auf das Land oder überhaupt außerhalb ihres Wohnortes vermitteln zu lassen, strengstens ausgeschlossen wird. Denn hier steht nicht nur die Freizügigkeit in Frage, sondern auch die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. In Orten und Bezirken, wo diese rückständig sind, kann sehr wohl zu Zeiten Arbeitermangel vorliegen, wo in den fortgeschritteneren Städten Arbeitslosigkeit herrscht. Selbstverständlich kann nun der freiwillige Abgang der Arbeitslosen nach solchen Orten mit Arbeitermangel nicht gehindert werden, jeder Druck oder Zwang durch die Arbeitsnachweise würde aber eine große Gefahr für die Verbesserung der Lebenshaltung der Arbeiter bedeuten.

Für den Verband deutscher Arbeitsnachweise wird eine „ausgiebige Subventionierung" durch das Reich empfohlen und als dessen Aufgabe hingestellt: „auf eine wirksame Förderung des gesamten Arbeitsnachweiswesens hinzuwirken, durch weiteren Ausbau der Organisation der öffentlichen Arbeitsnachweise, Angliederung oder Aufsaugung anderer Arbeitsnachweise, Centralisierung und Beschleunigung der Arbeitsvermittelung, Vereinheitlichung der Geschäftsführung usw., eventuell unter Mithilfe des Kaiserlichen Statistischen Amtes als Aufsichtsstelle". Das Kaiserliche Statistische Amt bezeichnet zwar sowohl die sogenannten öffentlichen als auch die privaten Facharbeitsnachweise als „beide an sich benötigte" Nachweisarten. Aber der Verband deutscher Arbeitsnachweise unter der Leitung des bekannten Dr. Freund hat in letzter Zeit keinen Zweifel mehr darüber gelassen, daß er am liebsten die gesamte Arbeitsvermittelung den öffentlichen, das heißt den gemeindlichen oder staatlichen Arbeitsnachweisen zuweisen möchte. Im Vorstand des Verbandes ist eine starke Gegnerschaft sogar gegen die auf Grund von Tarifverträgen von Arbeitgebern und Arbeitern gemeinschaftlich errichteten Facharbeitsnachweise vorhanden. Als einer der Wortführer dieser Richtung schrieb der Oberlandesgerichtsrat Dr. Naumann-Hamburg in der „Sozialen Praxis" vom 20. Februar 1913: „Es ist auch gar nicht wünschenswert, daß Facharbeitsnachweise auf Grund von Tarifverträgen weitere Verbreitung finden. Sie . . . sind ein Hindernis für die umfassende Organisation des Arbeitsmarktes, die nur durch öffentlich-rechtliche Körperschaften bewirkt werden kann."

Demgegenüber mag hier nur kurz darauf verwiesen sein, daß wir nur aus dem Grunde zu den sogenannten paritätischen Facharbeitsnachweisen gekommen sind, weil sie es den Gewerkschaften allein ermöglichen, das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter bei der Regelung der Arbeitsvermittelung zur Geltung zu bringen. Allerdings bezeichnet auch der Verband deutscher Arbeitsnachweise in § 2 des Statuts als seinen Zweck, insbesondere das paritätische Prinzip in der Organisation der Arbeitsvermittelung zu fördern. Aber selbst der Stadtrat Dr. Flesch, der der liberalen Richtung in der Leitung des Verbandes angehört, hat in der bereits erwähnten Debatte im preußischen Abgeordnetenhause die Parität nur als eine Form bezeichnet: „Die Form ist nie die Hauptsache". Ist aber erst die paritätische Verwaltung zur Nebensache geworden, so wird, wenn die gesamte Arbeitsvermittelung den öffentlich-rechtlichen Körperschaften ausgeliefert ist, das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter sehr bald gänzlich beseitigt sein. Hiergegen aber müssen die Gewerkschaften im wohlverstandenen Arbeiterinteresse sich rechtzeitig zu wehren suchen.

Wie nicht etwa nur gegen die Arbeitsnachweise der Gewerkschaften, sondern gerade auch gegen die paritätischen Arbeitsnachweise Stimmung gemacht wird, dafür liefert der Bericht des Kaiserlichen Statistischen Amtes wiederum einen schlagenden Beweis. Es wird nämlich darin gesagt, daß sich zwar auf die öffentlichen Arbeitsnachweise eine behördliche Einwirkung unschwer ausüben lasse, aber „den Facharbeitsnachweisen gegenüber versagen solche Mittel, weil sie meist auf eigenen Füßen stehen, von den betreffenden Berufsverbänden oder Tarifgemeinschaften unterhalten werden, ihre völlige Unabhängigkeit eifrig wahren und häufig einseitige Interessen oder Nebenzwecke verfolgen, die sich mit der grundsätzlichen Unparteilichkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise und dem Interesse der Gesamtheit nicht immer decken". Im Anschluß hieran wird dann gesprochen von volkswirtschaftlich unnötigen oder gar schädlichen Arbeitsnachweisen, gegen deren Neuerrichtung oder Fortführung es zurzeit keine Handhabe gäbe, wie es ebenso an der rechtlichen Unterlage fehle, um die Facharbeitsnachweise zu veranlassen, die bei ihnen „unerledigt gebliebenen Gesuche oder Angebote etwa der öffentlichen Vermittelung regelmäßig mitzuteilen und dadurch zur Verbesserung der Arbeitsvermittelung bzw. Verminderung der Arbeitslosigkeit gerade in Großstadtbezirken mit beizutragen".

Diesen Uebelständen möchte das Kaiserliche Statistische Amt dadurch begegnen, daß für alle privaten, also nicht gemeindlichen oder staatlichen Arbeitsnachweise eine Genehmigungspflicht eingeführt wird. Damit würden zwar auch die von Arbeitgeberverbänden errichteten Arbeitsnachweise getroffen, aber wer will bestreiten, daß die Behörden nach Einführung einer solchen Genehmigungspflicht viel eher zehn oder auch hundert Arbeitgebernachweise genehmigen würden, als nur einen Arbeitsnachweis der Gewerkschaften. Wir kennen doch den Einfluß, den zum Beispiel der Zechenverband und die Großindustriellen überhaupt auf die Regierung ausüben.

Der Staatssekretär des Innern, der den gutachtlichen Bericht des Kaiserlichen Statistischen Amts den Bundesregierungen zur Aeußerung übersandte, spricht dann auch bereits in seinem Begleitschreiben aus, daß von der Einführung einer Genehmigungspflicht für die privaten Arbeitsnachweise Abstand zu nehmen sein dürfte. Denn er wird sich wohl gesagt haben, daß die Arbeitgeberverbände sich gegen jede Gefährdung ihrer Arbeitsnachweise mit allen ihnen zur Verfügung

diesen beiden Gruppen herausbilden? Die Organisierten müssen ja eine Schafsgeduld besitzen und Fischblut in den Adern haben, wollten sie ihren ärgsten Gegnern hilfreich zur Hand gehen und mit ihnen kollegial verkehren. Man erwartet und verlangt von ihnen eine Feindesliebe, die von keinem Menschen geübt wird und am allerwenigsten von denen, die sich als die Vertreter der „Religion der Liebe“ aufspielen. Sie huldigen dem vernünftigen Grundsatz: „Wer nicht mit uns ist, ist wider uns!“ und danach richten sie ihr Verhalten ein.

Allerdings ist es rein theoretisch betrachtet eine Forderung der sozialen Moral, daß Proletarier, die unter demselben Joche seufzen und in derselben Weise ausgebeutet werden, sich gegenseitig Hilfe leisten und sich ihre schwere Last gegenseitig erleichtern. Aber der Kapitalismus, der den einen Arbeiter gegen den anderen ausspielt, der die Arbeiter absichtlich und planmäßig mit einander verfeindet, stellt die Moralgesetze geradezu auf den Kopf und macht die moralische Forderung der Eintracht und der Bruderliebe zu einer unmoralischen Schwäche und zu einer Förderung der Charakterlosigkeit, der Kriecherei und des Schmarotzertums. Das Unternehmertum verhätschelt die Unorganisierten, umschmeichelt die Gelben und windet den Streikbrechern einen Lorbeerkranz ums Haupt, aber die organisierten Arbeiter schikaniert es nach allen Regeln der Kunst. Da entsteht ganz von selbst ein tief innerer, unüberbrückbarer Gegensatz zwischen den Arbeitern ein und desselben Betriebes und von einer Harmonie kann nicht mehr die Rede sein. D a s u n s o l i d a r i s c h e B e n e h m e n d e r p f l i c h t v e r g e s s e n e n E l e m e n t e i n e i n e m B e t r i e b e z w i n g t d i e o r g a n i s i e r t e n A r b e i t e r d a z u, e b e n f a l l s u n s o l i d a r i s c h z u h a n d e l n u n d j e g l i c h e R ü c k s i c h t n a h m e b e i s e i t e z u s e t z e n.

Aber es kommt noch ein wichtiger Umstand hinzu. Die organisationsfeindlichen Elemente nehmen ohne weiteres an allen gewerkschaftlichen Erfolgen teil, ohne irgendetwas dazu beigetragen zu haben. Sie genießen die Früchte von dem Baume, den andere Leute gepflanzt und gepflegt haben, sie essen die Kastanien, die andere Leute aus dem Feuer geholt haben, kurzum sie sind elende Schmarotzer, die frech und dreist genug sind, dort zu ernten, wo sie nicht gesäet haben. Würde man solche faulen Kunden freundlich behandeln, so hieße das ja eine Prämie setzen auf das Schmarotzertum, diese erbärmlichste Giftpflanze in jedem sozialen Organismus. Die organisierten Arbeiter handeln also durchaus sittlich, wenn sie ihre unorganisierten Kollegen links liegen lassen, und das Volksempfinden wird sicherlich ihr Verhalten durchaus billigen. Der Appell an die sittlichen Kräfte in unserem Volke, von dem Dr. Schomerus spricht, wird das Gegenteil bewirken von dem, was man von ihm erwartet. Gerade der sittlich hochstehende Teil unseres Volkes wird sich mit Abscheu abwenden von jenen Elementen, die sich aus nichtigen Gründen von dem proletarischen Emanzipationskampfe fernhalten. Schon heute ist es soweit gekommen, daß die ehrlichen, anständigen Arbeiter ihre Kollegen danach bewerten, ob sie der Gewerkschaft angehören oder nicht.

Merkwürdigerweise erblicken zahlreiche Sozialideologen vom Schlage des Dr. Schomerus in den Unorganisierten freiheitlich gesinnte Männer, vor deren Persönlichkeit und Ueberzeugung man Achtung haben müsse. Das ist der Fundamentalirrtum dieser Leute, der besonders in akademischen Kreisen weitverbreitet ist, daß die Organisationslosigkeit eine höhere Blüte des Menschtums sei als die Zugehörigkeit zu einer Organisation. Es ist dies ein Ueberbleibsel jener fast völlig überwundenen liberal-individualistischen Theorie, die in dem Kraftmeiertum, dem Pochen auf eigene Kraft, das Vorhandensein einer starken, selbstbewußten Persönlichkeit sieht, während die Einordnung in eine Organisation gleichstrebender Menschen als ein Zeichen von Schwäche gilt. Mag diese Auffassung auf geistigem und künstlerischem Gebiete auch zutreffen, auf die Unorganisierten, die Gelben und die Streikbrecher trifft sie nicht zu. Dies wird von jedem Kenner der wirklichen Verhältnisse zugegeben. Dr. Kestner, der Verfasser des Werkes über den „Organisationszwang“, behauptet ausdrücklich, daß sich die Masse der Unorganisierten aus der Schar der Gleichgültigen zusammensetzt, das heißt aus Menschen, die den Organisationsgedanken noch nicht erfaßt haben, die die Vorteile des Zusammenschlusses noch nicht mit Händen greifen können, die sich vor den hohen Beiträgen und den damit verbundenen Schwierigkeiten scheuen. Und noch drastischer drückt sich der Amtsgerichtsrat Dr. Herz in Harburg aus, wenn er in einer Rede den Ausspruch tut: „Nur wer so rückständig ist, daß er die Vorteile der Organisation nicht erkennen kann, oder wer zu feige ist, um die Gefahren einer Organisation auf sich zu nehmen, oder wer ein so schlechter Rechner ist, daß er nur dann der Organisation beitritt, wenn sie augenblickliche Vorteile bietet, oder wer sonst so unmoralisch ist, daß er sich weigert, die Pflichten gegen seine Kollegen zu erfüllen, nur der kann den Organisationsgedanken bekämpfen.“ A l s o n u r m i n d e r w e r t i g e, g e i s t i g u n d m o r a l i s c h a u f e i n e r n i e d r i g e n S t u f e s t e h e n d e E l e m e n t e h a l t e n s i c h d e r g e w e r k s c h a f t l i c h e n K a m p f o r g a n i s a t i o n f e r n. Darum ist der gewerkschaftliche Organisationszwang kein Kampf gegen die freie Persönlichkeit und die Ueberzeugung irgendeines Menschen, sondern er ist lediglich ein Kampf gegen Charakterlosigkeit und Schmarotzertum. In diesem Kampfe entfalten sich die sittlichen Kräfte unseres Volkes zu höchster Blüte, und das Volksempfinden weiß sich eins mit diesem Ringen um die noch rückständigen Schichten, mit diesem Werben um die Volksseele, die da freigemacht werden soll von den Flecken und Wundmalen moralischer Minderwertigkeit.

Hamburg. F r a n z L a u f f ö t t e r.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Zur Konkurrenzklauselfrage.

Der dem Reichstage vorliegende G e s e t z e n t w u r f ü b e r d i e K o n k u r r e n z k l a u s e l n d e r H a n d l u n g s g e h i l f e n wird die Wünsche der Angestellten auch nicht annähernd erfüllen, da die Reichstagsmehrheit und die Verbündeten Regierungen sich durchaus ablehnend verhalten. Viel Schuld tragen freilich auch die Handlungsgehilfen selbst. Denn obwohl sie in den letzten Jahren immer wieder das völlige Verbot dieser Vereinbarungen gefordert hatten, so kamen doch Vertreter des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen, des Vereins für Handlungskommis von 1858, des Vereins der deutschen Kaufleute und anderer Angestelltenorganisationen n o c h v o r d e r e r s t e n L e s u n g d e s G e s e t z e n t w u r f s i m R e i c h s t a g e zusammen und er-

klärten, daß man zufrieden sein werde, wenn das Verbot der Klausel zugunsten **solcher** Handlungsgehilfen ausgesprochen wird, die einen Jahresarbeitsverdienst bis zu 3000 Mk. haben.

Die Reichstagskommission zog sich bei ihren späteren Beratungen nach ursprünglich weitergehenden Beschlüssen darauf zurück, daß **erstens** die Klausel für Angestellte bis zu 2000 Mk. verboten werde, **zweitens** höher besoldeten Gehilfen eine Entschädigung von 50 Proz. des Gehalts gezahlt werden soll, solange sie wegen der Konkurrenzklausel stellenlos bleiben. Ferner nahm die Kommission in Aussicht, daß **drittens** ein Gehilfe, der für die Nichteinhaltung der Konkurrenzklausel die Zahlung einer Konventionalstrafe versprochen hat, **nicht** auch noch durch Geld- oder Haftstrafe zur Erfüllung der Konkurrenzklausel gezwungen werden kann. Und **viertens** sollten die Unternehmer für geheime Konkurrenzklauseln (durch die sie sich gegenseitig verpflichten, Angestellte der beteiligten Betriebe nur mit vorheriger Erlaubnis des betreffenden Betriebsinhabers zu engagieren) den geschädigten Angestellten Schadenersatz leisten.

Die verbündeten Regierungen wollen diesen vier Bedingungen nicht zustimmen, worüber die bürgerliche Reichstagsmehrheit sehr befriedigt ist. Jene Zugeständnisse hatten sie ja nur gemacht, um sich die Aussichten für die nächsten Wahlen nicht zu sehr zu verderben. Sie konnten aber aus demselben Grunde nicht unter jene Bedingungen zurückgehen. Die Centrumspartei aber wußte Rat. Ihr Herr Trimborn berief den „Angestelltenausschuß der Gesellschaft für soziale Reform" zusammen, und hier beschlossen die Vertreter des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen, des Vereins für Handlungskommis von 1858 und andere, **an die Reichstagskommission den Antrag zu stellen**, die Bedingungen unter 1 und 4 fallen zu lassen, wenn die verbündeten Regierungen eine Gehaltsgrenze von 1500 Mk. bewilligen. (Der Allgemeine Verband der Deutschen Bankbeamten und der Verein der deutschen Kaufleute enthielten sich in jener Sitzung der Stimme.)

Damit glaubte die bürgerliche Reichstagsmehrheit aller Sorgen enthoben zu sein; sie hatte aber die Rechnung ohne den Centralverband der Handlungsgehilfen gemacht, der sofort die Berufsgenossen zum Widerstande aufrief, eine lebhafte Agitation entfaltete, außerdem auch die Protestkundgebungen des „Arbeitsausschusses für das einheitliche Angestelltenrecht" anregte. Die Reichstagskommission hat daraufhin Bedenken getragen, dem Antrage des „Angestelltenausschusses der Gesellschaft für soziale Reform" nachzukommen. Sie hat ihn insofern in veränderter Form angenommen, als sie nicht eine Gehaltsgrenze von 1500 Mk., sondern eine solche von 1800 Mk. beschloß. Nach der Statistik des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes bezieht fast ein Fünftel der Berufskollegen ein Gehalt von 1501 bis 1800 Mk. Diesen kommt die Erhöhung der Gehaltsgrenze auf 1800 Mk. zugute.

Nicht nur in dieser Verbesserung des Entwurfs liegt die Bedeutung des Erfolges, den die gewerkschaftlichen Handlungsgehilfen errungen haben, sondern vor allem auch darin, als ihr Einfluß groß genug war, daß die großen Harmonieverbände mit ihren Verschlechterungsvorschlägen nicht voll durchgedrungen sind. Die Reichstagskommission sah sich gezwungen, den freigewerkschaftlichen Angestellten eine Konzession zu machen, wodurch die Führer der Harmonieverbände in eine nicht beneidenswerte Situation gekommen sind. Paul Lange.

Wirtschaftliche Rundschau.

Die Entwickelung der Produktion und Ausfuhr von Kohle und Eisen in Deutschland.

Von den allmählich zum Abschluß gelangenden Jahresstatistiken gehören naturgemäß die für die Kohlen- und Eisenproduktion zu den bedeutungsvollsten. Man kann sie diesmal noch weniger als sonst außer acht lassen, weil sie unwillkürlich die Frage nahelegen, ob hier die deutsche Entwickelung nicht bereits in ganz ungesunde Verhältnisse hineintreibt und schließlich, sei es nun früher, sei es später, mit einem bedrohlichen Rückschlag rechnen muß. Nach den Zusammenstellungen des Reichsamtes des Innern betrug die jährliche Erzeugung in Deutschland Tonnen:

	1912	1913
Steinkohle	177 094 917	191 511 154
Braunkohle	82 339 583	87 116 343
Koks	29 141 070	32 167 716
Preßkohlen aus Steinkohlen	5 333 651	5 823 776
Preßkohlen aus Braunkohlen (auch Naßpreßsteine)	19 058 050	21 417 979

Das erscheint sofort auf den ersten Blick als eine für die kurze Zeitspanne eines Jahres ganz rapide Ausweitung der Produktionsgrundlagen. Geht man zeitlich noch weiter zurück, etwa bis zur Jahrhundertwende, so findet man, daß seitdem die Steinkohlenausbeute (1900 109,20 Millionen Tonnen) um über 80 Proz., die Braunkohlengewinnung (1900 40,50 Millionen Tonnen) um 115 Proz., die Kokserzeugung (1900/1901 9,16 Millionen Tonnen) vollends um 250 Proz. und die Brikettherstellung (1900 9,25 Millionen Tonnen für Steinkohle und Braunkohle zusammen) um nahezu 200 Proz. gesteigert worden sind. Oder wenn man vom letzten Tiefstandsjahr der Brennstoffgewinnung, 1909, ausgeht, so stoßen wir auf einen **jährlichen** Produktions**zuwachs** (gegen das jedesmalige Vorjahr): bei den Steinkohlen von anfangs 1,12 Millionen Tonnen (1909 gegen 1908), dann von 4,04 (1910 gegen 1909), von 7,92, von 16,25 und zuletzt (1913 gegen 1912) nochmals von 14,41 Millionen Tonnen — bei den Braunkohlen von erst 1,04, dann 0,87, 4,24, 8,57 und zuletzt nochmals 4,78 Millionen Tonnen — bei dem Koks anfangs von 0,87 und 2,12, schließlich von 3,73 und 3,03 Millionen Tonnen — bei den Preßkohlen aller Art anfangs von 0,53 und 0,82, zuletzt von 2,66 und 2,85 Millionen Tonnen. Das ruhige Fortschreiten ist demnach mehr und mehr in einen beschleunigten Sturmschritt übergegangen, vor allem 1912 und nochmals 1913.

Während der gleichen Periode hat man an der **Einfuhr** nicht allzuviel ändern können, die an unseren Küsten und Flußgebieten (Steinkohlen von England) und Landgrenzen (Braunkohlen aus Oesterreich) naturgemäß immer eine gewisse Rolle spielen wird. Im großen und ganzen handelt es sich hier bei der Zufuhr des Auslandes um ein Nichtweiterwachsen, wie bei der Steinkohle seit etwa 1908, wenn auch mit gewissen Schwankungen in den Einzeljahren, oder um eine minimale Einschränkung wie bei den Braunkohlen (Höchsteinfuhr 1908 8,58 Millionen Tonnen, dagegen 1913 6,99 Millionen Tonnen). Als die beiden verfügbaren Abzugs-

mit auch die vorhandenen grundsätzlichen Unterschiede privatkapitalistischer und genossenschaftlicher Betriebe sachgemäß gewürdigt würden.

Wir beabsichtigen nicht, heute in eine Polemik mit der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau“ einzutreten, sondern wollen uns nur über die Behandlung dieser wichtigen Frage in Kürze äußern. Einer öffentlichen Diskussion derselben aus dem Wege zu gehen, liegt u. E. kein Anlaß vor, nachdem eine große Reihe von Differenzfällen derart in der Presse, auch in der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau“, erörtert worden sind, daß die Oeffentlichkeit hinreichend über diese Frage unterrichtet ist. Wir halten es für richtiger, die einzelnen Differenzfälle aus der öffentlichen Diskussion auszuscheiden und sie im Instanzenwege zu erledigen. Vor allem haben u. E. die Centralorgane keinen Anlaß, einzelne Fälle in die Oeffentlichkeit hinauszutragen, weshalb wir uns immer der größten Zurückhaltung befleißigt haben und dies auch in Zukunft tun werden. Anders denken wir aber über die grundsätzliche Stellungnahme zu den vorhandenen Spannungen zwischen Arbeiterbetrieben und deren Arbeitnehmern. Darüber Klarheit zu schaffen ist unbedingte Pflicht der führenden Organe der Bewegung. In der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau“ haben wir freilich noch niemals etwas von einer grundsätzlichen Stellungnahme zu diesen Konflikten gefunden. Um so mehr erachteten wir es als notwendig, eine solche Klarstellung einzuleiten und der Aufsatz in Nr. 5 dient daher ebensowohl den Interessen der Gewerkschaften wie denjenigen der Arbeiterbetriebe.

Daß Genosse G. Werner die Frage einseitig vom Arbeitnehmerstandpunkte behandelt, konnte uns nicht veranlassen, dem Artikel die Aufnahme zu versagen, um so mehr, da der letztere zweifellos bis zum Kern der Differenzen vordringt und zur Klärung beiträgt. Dagegen schien es uns viel wichtiger, als die vorhandenen Meinungsverschiedenheiten zu unterdrücken, auch die Streitfrage von der anderen Seite, der der Arbeiterbetriebe, grundsätzlich behandeln zu lassen, und wir haben darauf sofort dem Herrn Prof. Dr. Fr. Staudinger, dem Verfasser der Denkschrift über den „inneren Zusammenhang zwischen Arbeiterinteressen und Konsumenteninteressen“, unter Uebermittelung des Wernerschen Aufsatzes den gleichen Raum im „Corr.-Bl.“ zur Verfügung gestellt. Herr Staudinger hat uns daraufhin eine längere Arbeit eingesandt, die wir in Nr. 7 zum Abdruck bringen werden. Die Redaktion wird sich nach dieser Veröffentlichung in einem eigenen Artikel äußern.

Zur Abwehr der Geschäftshuberei.

Fast keine Woche vergeht, in der nicht die Opferwilligkeit der in der Arbeiterbewegung angestellten Personen einer schweren Belastungsprobe ausgesetzt ist, so daß es wirklich einmal an der Zeit ist, dagegen öffentlich Stellung zu nehmen. Wir meinen den Unfug, der mit dem Handel von Bureaubedarfsartikeln, Wäsche, Büchern usw. getrieben wird und wobei der Verkäufer seine Bedürftigkeit und Organisationszugehörigkeit in den Vordergrund rückt. Um allen Mißverständnissen vorzubeugen, sei vorausgeschickt, daß wir weder dem reellen Geschäftsmann, noch dem wirklich Bedürftigen irgendwie zu nahe treten wollen. Was wir brandmarken wollen, ist die geschäftsmäßige Ausbeutung der Angestellten durch die auf die „Mitleidstour“ Reisenden.

Zum besseren Verständnis einige Beispiele aus der Praxis. Zwei modern gekleidete Herren im Alter von ungefähr 23 Jahren stellen sich als Studenten der Universität in Zürich vor. Ihnen sind die Mittel zum Weiterstudium ausgegangen, in Deutschland befürchten sie polizeiliche Schikanen wegen ihrer revolutionären Gesinnung, weshalb sie nach Amerika auswandern müssen. Ihnen fehlen nur noch etwa 50 Mk. zur Lösung einer Schiffskarte. Ausdrücklich betonen sie, auf Geschenke zu verzichten, aber man möge sie durch Kauf von Bleistifte, Stahlfedern und Kohlepapier unterstützen. Sie sind mit Empfehlungsbriefen gut ausgerüstet. Meistens erreichen sie ihren Zweck, sie verkaufen eine Schachtel Stahlfedern für 6 Mk., ein Dutzend Bleistifte für 5 Mk. und ein Buch Kohlepapier für 12 Mk., welches in jedem Spezialgeschäft für 4 Mk. und weniger erhältlich ist. Wohl dem, der vergessen hat, die gekaufte Ware auch anzunehmen. Wenn auch das Geld futsch ist, so erspart er sich doch viel Aerger, denn im praktischen Gebrauch sind weder Kohlepapier noch Bleistifte zu verwenden. Aber solch ein kauflustiges Bureau ist eine „gute Winde“. Wenige Tage vergehen und man erhält den Besuch einer Witwe aus Irgendwo. Sie will im Gegensatz zum ersten Besuch, der den Kassierer zu sprechen wünschte, den Herrn Sekretär sprechen. Farbbänder für die Schreibmaschine, Klebstoff usw. ist ihr Handelsartikel. Das Anpreisen dieser Waren wird von mitleiderregenden Klagen unterbrochen. Ihr Mann, Schriftsetzer von Beruf, ist gemaßregelt worden, dann verunglückt und gestorben. Die Gewerkschaftskollegen am Ort konnten nur helfen, indem sie ein Attest ausstellten, daß alle Angaben der Frau auf Wahrheit beruhen und daß sie deshalb doppelt unterstützungsbedürftig sei. Der Sekretär hat auch ein Herz von Fleisch und Blut, er kauft. Dann muß er noch seinen Stempel in ein besonders dazu angelegtes Buch drücken, welches die schlaue Witwe als Empfehlung bei dem nächsten Käufer vorlegt. So geht es viele Wochen, bis sich auf den einzelnen Bureaus ein ansehnliches Lager unbrauchbarer Bureaubedarfsartikel angesammelt hat und die Angestellten dahinter kommen, doch wohl ein Opfer ihrer Mildtätigkeit geworden zu sein. Sie werden mißtrauisch, prüfen die ihnen gemachten Angaben nach und lehnen schließlich ab, irgend etwas zu kaufen, weil sie endlich gemerkt haben, die Erzählungen sind schön erdachte Märchen. In solchem Falle ist zehn gegen eins zu wetten, spätestens am nächsten Tage findet der nichtkaufende Sekretär unter seiner Korrespondenz eine offene Postkarte, die größten Beleidigungen enthaltend, allerdings anonym.

Kaum hat sich der Unmut über diese Art offenkundiger Erpressung gelegt, betritt ein elegant gekleideter Herr das Zimmer, stellt sich als Dr. phil. E. O. vor, bittet alle Türen zu schließen, da er den Herrn Redakteur allein und ungestört sprechen möchte. Dann bittet er um Entschuldigung, weil er so frei war, sich zu setzen, zieht langsam und sehr zeremoniell die Glaces von den Fingern. Hat er auf diese Weise die Neugierde aufs Höchste gespannt, so entnimmt er seinem Portefeuilles eine Visitenkarte, überreicht sie seinem Gegenüber, wobei er den Redakteur als einen Selfmademan preist, der als Autodidakt solch ein wichtiges Amt bekleidet; er als Akademiker und Dr. phil. habe sich ebenfalls schriftstellerisch versucht, werde aber immer vom Pech verfolgt. Doch jetzt winkt ihm das Glück. In wenigen Wochen

kanäle für die deutsche Mehrproduktion bleiben somit lediglich der Innenverbrauch in Deutschland und der Export nach dem Ausland. Nun hat sich der deutsche Innenverbrauch gewiß ganz stattlich, entsprechend dem gesamten deutschen Wirtschaftsaufschwung, gehoben. Die Reichsstatistik berechnete für 1907 den deutschen Steinkohlenverbrauch auf 136,85 Millionen Tonnen, er stellt sich 1911 auf 144,24, 1912 auf 156,35, 1913 auf 167,48 Millionen Tonnen — für Braunkohlen 1907 auf 71,49, 1911 auf 80,53, 1912 auf 89,55, 1913 auf 94,04 Millionen Tonnen. Den Hauptauslaß muß jedoch die stetig anschwellende Produktion in der Ausfuhr suchen, und einer solchen Entwickelung haftet sicherlich recht viel prekäres an, gerade bei den durch Nachwuchs nicht wieder zu ersetzenden Brennstoffen. Wir stellen, in Millionen Tonnen, die Ausfuhr seit 1900 zusammen.

	Steinkohlen	Koks
1900	15,28	2,23
1901	15,27	2,10
1902	16,10	2,18
1903	17,39	2,52
1904	18,00	2,72
1905	18,16	2,76
1906	19,55	3,42
1907	20,06	3,79
1908	21,19	3,58
1909	23,35	3,44
1910	24,26	4,13
1911	27,41	4,56
1912	31,14	5,85
1913	34,57	6,45

Die Braunkohlenausfuhr ist belanglos, aber der Brikettexport stieg gleichfalls von 0,55 Millionen Tonnen im Jahre 1900 auf 3,16 Millionen Tonnen in 1913. Grundlegend blieb danach die Ausfuhr von Steinkohlen und Koks und hier finden wir den Zuwachs in den letzten drei Jahren (1910 bis 1913) allein bereits größer als in den vorangegangenen 10 Jahren (1900 bis 1910). Nachbarländer, wie Holland, Belgien, Frankreich und die Schweiz, die Mittelmeerländer bis hinüber nach Aegypten, Südrußland und die Gebiete am Schwarzen Meer sind für den Export immer mehr in Angriff genommen worden, zum Teil, wie in Italien, Aegypten und Südrußland unter scharfen Kämpfen gegen die alteingesessene englische Konkurrenz, die bei ihrer günstigen Lage zum Seetransport allerdings noch in viel weitere Zonen mit ihren Lieferungen und Lagerstätten hinübergreift. Befürchtungen, daß diese Bäume zu rasch in den Himmel wachsen, lassen sich kaum unterdrücken.

In der deutschen Eisenproduktion wiederholen sich alle diese Erfahrungen, womöglich noch in verstärkter Weise. Nach den Aufnahmen des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller stellte sich die Roheisenerzeugung in Deutschland (und Luxemburg) in Tonnen:

	1909	1910	1911	1912	1913
Januar . . .	1 021 721	1 177 574	1 320 685	1 385 493	1 609 714
Februar . . .	949 667	1 091 351	1 179 109	1 337 134	1 492 511
März	1 073 116	1 250 184	1 322 114	1 424 076	1 628 190
April	1 047 197	1 202 117	1 285 395	1 427 559	1 587 300
Mai	1 090 467	1 261 735	1 312 255	1 463 610	1 641 646
Juni	1 067 421	1 219 071	1 262 997	1 452 657	1 608 305
Juli	1 091 059	1 228 316	1 290 106	1 468 011	1 647 718
August . . .	1 100 671	1 262 804	1 285 942	1 487 448	1 638 824
September .	1 068 845	1 232 477	1 250 702	1 479 264	1 589 197
Oktober . . .	1 113 763	1 291 379	1 334 941	1 633 539	1 651 447
November . .	1 119 051	1 272 333	1 313 896	1 587 205	1 587 288
Dezember . .	1 164 624	1 307 084	1 390 657	1 566 025	1 609 680
zusammen	12 917 653	14 793 325	15 557 030	17 896 848	19 291 820

Genauere Verbrauchsberechnungen liegen hier für das Jahr 1913 noch nicht vor. Aber bei früheren Hochkonjunkturjahren reichte die heimische Erzeugung meist nicht ganz aus, während in stilleren Jahren allerdings ein gewisser Mehrexport (Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr) zu verzeichnen war. Selbst 1907, das für die Schwerindustrien noch ein Gipfeljahr darstellte, berechnet die Reichsstatistik den deutschen Roheisenverbrauch auf 13,02, die deutsche Gewinnung auf 12,80 Millionen Tonnen. Diese Entwickelungsstufe ist offenbar dauernd überwunden, die Mehrexporte kennzeichnen jetzt auch die Periode der stärksten heimischen Nachfrage. Leider sind die genaueren summarischen Ziffern hier noch nicht verfügbar.

Hält man sich an die gesamte deutsche Eisen- und Stahlausfuhr, der selbstverständlich große Einfuhren gegenüberstehen, so zeigt sich ein überraschendes Vordringen Deutschlands auf dem Weltmarkt. Für das Jahr 1913 beziffert sich diese Ausfuhr der Menge nach auf 6 497 262 Tonnen gegen 6 042 023 Tonnen im Jahre 1912, dem Werte nach auf 1339,25 Millionen Mark, gegen 1185,85 Millionen Mark in 1912, 1012 Millionen Mark in 1911, 849,36 Millionen Mark in 1910 und 723,31 Millionen Mark in 1909. Auf diesem Gebiete überflügelt Deutschland mehr und mehr England, dessen Roheisenproduktion ziemlich stabil geworden ist. Denn wenn auch die soeben veröffentlichte Jahresziffer (10 479 171 Tons Roheisen) für England wieder einmal einen Rekord bedeutet, so wurden doch 1910 bereits 10 217 922 Tons in England gewonnen, während die Ziffern für 1911 und 1912 auf 9 718 638 und 8 889 124 Tons herabsanken; gleich nach Beginn des Jahrhunderts hat hier Deutschland England eingeholt und alsdann rasch übertroffen. An der Spitze der Roheisenerzeugung stehen jedoch, länger schon als seit der Jahrhundertwende, die Vereinigten Staaten von Amerika, für die soeben folgende Angaben mitgeteilt werden: 1910 26 847 775 Tons, 1911 23 911 186 Tons, 1912 29 383 490 Tons und 1913 30 724 581 Tons (1 Ton = 1016 Kilo) Roheisenerzeugung.

Berlin, 3. Februar 1913.

Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Das Arbeitsverhältnis in den Betrieben der Arbeiterbewegung.

Zu dem unter vorstehendem Titel veröffentlichten Aufsatz von G. Werner*) nimmt in der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau" Nr. 5 Dr. A. M. Stellung. Er stimmt dem Verfasser in einigen Punkten zu, hat aber auch verschiedenes an dem Artikel auszusetzen, vor allem, daß er das Thema öffentlich behandelt, noch dazu im „Corr.-Bl." der Generalkommission, und daß er „mit ungenierter Sicherheit" zu dem Resultat kommt: „Die verschiedenen Konflikte, die sich in solchen Arbeiterbetrieben in letzter Zeit bemerkbar gemacht haben, seien im Verhalten einzelner leitender Personen begründet." Dr. A. M. bedauert diese Einseitigkeit, die die Schwierigkeiten der angegriffenen Personen in ihrem Wirkungskreis nicht vermindern, und hätte das Thema lieber von gewerkschaftlichen Instanzen von allen Seiten beleuchtet gesehen, da-

*) Vergl. „Corr.-Bl." d. Jg. Nr. 4.

wird er Redakteur an einer Zeitung, deren Namen er noch verschweigen muß. Nun ist er aber mehrere Monate die Miete schuldig, die bis zum anderen Tage gezahlt werden muß. Dann kommen die Empfehlungen. Herr Reichstagsabgeordneter N. N., Herr H. und andere bekannte Arbeiterführer haben den Bittsteller auf die Hilfsbereitschaft des Besuchten besonders hingewiesen. Wer nicht ganz verstockt ist, entnimmt seinem Portemonnaie einen größeren Geldbetrag und bittet verschämt um Entschuldigung, im Augenblick nicht mit mehr dienen zu können. Nicht um zu prahlen, erzählt er seinen Mitkollegen von dem bedauernswerten Mißgeschick des Dr. phil. Ein befreiendes Lachen wird ihm zur Antwort, denn vor wenigen Monaten waren auch sie das Opfer ihrer Gutmütigkeit. Derselbe elegante Herr hat auch sie mit Erfolg geprellt.

Dann kommen die in Konkurs geratenen Händler und preisen für 40 Mk. drei Reste Anzugstoffe an, die sie bei dem Bankerott gerettet haben. Auch hier spielen Empfehlungen bekannter Genossen eine große Rolle. Nach langem Feilschen hat man die Reste für 20 Mk. erstanden. Doch der Schneider weigert sich, den Stoff bestimmungsgemäß zu verarbeiten, da er keine Nadel vertragen kann.

Andere Reisende, ebenfalls mit Empfehlungspapieren von Arbeitersekretären ausgestattet, empfehlen nach Maß angefertigte Unterwäsche zu koulanten Bedingungen. Ein Hemd kostet „nur" 9 Mk., ein paar Unterbeinkleider „nur" 8,75 Mk. Die Ware ist aber in jedem reellen Geschäft fast um die Hälfte zu haben.

Aber all diese Geschäftshuber werden noch von den Buchhandlungsreisenden übertroffen. Sie klappern in jeder Stadt ein Bureau nach dem andern ab und suchen dabei immer neue Adressen zu erfahren. In vielen Fällen gelingt es ihnen, den Angestellten irgendein Werk auf Abzahlung aufzuschwatzen. Ja, ganze Bibliotheken richten diese Herren ein, obgleich durch bekannte Buchhandlungen am Platze dies besser und billiger geschehen kann. Schreiber dieses hat oft Gelegenheit gehabt, aus den Lieferungsscheinen sich von der Wahrheit über umfangreiche Bestellung zu überzeugen. Kommen diese Reisenden in ein Bureau der Partei oder freien Gewerkschaft, so sind sie politisch und gewerkschaftlich organisiert. In christlichen Bureaus weisen sie sich als christlich organisiert aus.

Wie ist nun diesem Uebelstande zu steuern? Gewiß sind unter den Bittstellern auch solche, die unverschuldet in Not geraten, um Hilfe heischen. Solche wirklich Bedürftige sind an den Kassierer zu verweisen, der dann schon Routine erlangt und sie nicht mit leeren Händen weggehen läßt. Die meisten aber der auf die „Mitleidstour" reisenden und an die Mildtätigkeit appellierenden Bureaubedarfsartikelhändler, Wäsche- und Buchhandlungsreisenden sind Spezialisten, besonders auf die in der Arbeiterbewegung Angestellten dressiert. Sie zu unterstützen, liegt gar keine Veranlassung vor. Solchen „Reisenden" darf nichts abgekauft werden, mögen sie von wem auch empfohlen sein. Auch ist den Genossen dringend zu raten, solche Geschäftshuber nicht weiter zu empfehlen, ihnen keinen Stempel in dem vorgehaltenen Buche abzudrucken, überhaupt sie so schnell als möglich wieder aus dem Bureau zu komplimentieren. Damit wird mancher Angestellte vor Schaden und alle vom Diebstahl an ihrer kostbaren Zeit bewahrt.

n. d.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der **Verband der Bäcker und Konditoren** zählte am Jahresschluß 28 754 Mitglieder gegen 30 061 am 31. Dezember 1912. Der Verlust beträgt 1307 Mitglieder.

Der **Vorstand des Holzarbeiterverbandes** hat an Bundesrat und Reichstag eine Eingabe betreffend die Gefahren für Leben und Gesundheit der an den Holzbearbeitungsmaschinen beschäftigten Arbeiter gerichtet. Es werden folgende Forderungen erhoben:

1. Durchführung der Gewerbeaufsicht durch das Reich.
2. Vermehrung der Aufsichtsorgane bei den Gewerbeinspektionen, um eine gründliche und wiederholte Revision aller Betriebe zu ermöglichen.
3. Anstellung von Gewerbebeamten aus den Kreisen der Arbeiter.
4. Gewährung polizeilicher Strafbefugnis an die zur Beaufsichtigung der Betriebe angestellten Gewerbe- und Aufsichtsbeamten.
5. Festsetzung eines Maximalarbeitstages von zehn Stunden für alle Betriebe der Holzindustrie und Herabsetzung desselben innerhalb gesetzlich zu bestimmender Frist auf acht Stunden.
6. Verbot der Frauenarbeit an Holzbearbeitungsmaschinen, in Sägewerken und auf Holzlagerplätzen.
7. Verbot der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Lehrlinge unter 17 Jahren an den Maschinen.
8. Einführung von Pflichtunterrichtskursen für alle Arbeiter an Holzbearbeitungsmaschinen über Unfallverhütung an den Maschinen und Anwendung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen.

In der der Petition beigegebenen ausführlichen Begründung wird auf die große Zahl der durch Unfall Verletzten in der Holzindustrie hingewiesen. Nach den Statistiken der Berufsgenossenschaften fielen Unfällen zum Opfer:

	1907	1908	1909	1910	1911
Sächsische Holzberufsgenoss.	1642	1545	1485	1589	1724
Norddeutsche "	14515	13875	13677	14408	15634
Bayr. Holzindust.-Berufsgen.	2194	2280	2272	2391	2569
Südwestdeut. Holzberufsgen.	2252	2025	2063	2161	2414
Zusammen	20603	19725	19497	20549	22341

Bei diesen enorm hohen Unfallzahlen erscheint es als eine dringende Pflicht der gesetzgebenden Körperschaften, der Petition des Holzarbeiterverbandes Folge zu leisten. Herr Delbrück hat sich allerdings gegen die Weiterführung der Sozialpolitik ausgesprochen und damit den industriellen Scharfmachern eine große Freude bereitet. Diese Leute rührt auch nicht der Blutstrom, von dem die obigen Riesenzahlen der Unfallstatistik Zeugnis geben. Aber Herr Delbrück ist schließlich nicht der Bundesrat und erst recht nicht der Reichstag und so ist zu hoffen, daß die Petition des Holzarbeiterverbandes die verdiente Beachtung findet.

Der **Verband der Kupferschmiede** zählte im 3. Quartal 5395 Mitglieder gegen 5420 im 2. Quartal. Für Arbeitslosenunterstützung wurden 6873 Mk., für Reiseunterstützung 4573 Mk., für Krankenunterstützung 6665 Mk. und für Streikunterstützung 39 454 Mk. verausgabt. Der Vermögensbestand betrug 134 248 Mk.

Der 12. **ordentliche Verbandstag der Maschinisten und Heizer** findet am 31. Mai und folgende Tage in Leipzig statt.

In der **Berliner Metallarbeiterbewegung** ist soeben ein Vorgang zu registrieren, der von symptomatischer Bedeutung ist. Der Allgemeine Deutsche Metallarbeiterverband (Verein

Berlin und Umgegend), der im Vorjahre aus dem Gesamtverband des Allgemeinen Metallarbeiterverbandes (einer in Berlin bestehenden Sonderorganisation) wegen der Treibereien Wiesenthals ausgetreten ist und mit dem Deutschen Metallarbeiterverband gemeinsam den für das Berliner Rohrlegergewerbe giltigen Tarifvertrag abschloß, hat in einer außerordentlichen Generalversammlung am Sonntag, den 25. Januar, in geheimer Abstimmung mit 617 gegen 50 Stimmen den Uebertritt zum Deutschen Metallarbeiterverband beschlossen. Ein wesentliches Motiv dieses einsichtsvollen Beschlusses ist die baugewerbliche Krise, die an die kleine Sonderorganisation höhere Ansprüche stellte, als auf die Dauer erfüllt werden konnten. Das Entgegenkommen der Metallarbeiter erleichterte den Mitgliedern zudem den Beschluß auf Wiederherstellung der Einheit der gewerkschaftlichen Organisation, die seinerzeit durch die Machinationen des Herrn Wiesenthal zerstört wurde. Herr Wiesenthal steht jetzt allein auf weiter Flur und sucht in der Begründung einer Lehre vom physiokratischen Idiotismus Zerstreuung.

Lohnbewegungen und Streiks.

Von den Kämpfen in Südafrika.

Die südafrikanische Union des britischen Reiches ist seit einiger Zeit der Schauplatz großer gewerkschaftlicher Kämpfe gewesen, die neuerdings zur Proklamierung des Generalstreiks in Transvaal und Orangefreistaat und seitens der Regierung zur Verhängung des Belagerungszustandes über die wesentlichen Streikgebiete und schließlich zur Verhaftung und Deportation einer Anzahl Streikleiter führten. Die Zuspitzung der Gegensätze zwischen den organisierten Arbeitern und den goldsuchenden Kapitalisten ist vorwiegend in zwei Erwerbszweigen vor sich gegangen: Im Goldbergbau und im Eisenbahnwesen. Am einfachsten aus der Ferne zu beurteilen, scheint der Kampf der Eisenbahner zu sein, aber auch hinsichtlich dieses Kampfes läßt sich ein zutreffendes Urteil ohne lokale Kenntnisse nur schwer fällen. Soviel scheint aber aus den sich oft widersprechenden Pressemeldungen hervorzugehen, daß die Lohn- und Preispolitik der Eisenbahnverwaltung eine ebenso kapitalistenfreundliche wie arbeiterfeindliche war. Um einerseits den Farmern den Transport ihrer Produkte an die großen Märkte zu erleichtern, andererseits dem Bedürfnis der Industrie nach billiger Kohle entgegenzukommen, sind die Frachten für Agrarprodukte und Kohle unter Selbstkostenpreis festgesetzt worden. Dagegen wäre an sich nichts einzuwenden. Aber die Eisenbahnverwaltung hat unausgesetzt den Versuch gemacht, die dadurch entstehenden Kosten auf die Arbeiter und Beamten abzuwälzen, deren Löhne durch verschiedene Manipulationen reduziert und deren Arbeitszeit verlängert wurde. Es sind zahlreiche Entlassungen von Personal erfolgt, obgleich der Bahnbetrieb vollauf beschäftigt war. Zum Teil sollen die Entlassungen den Zweck gehabt haben, die Lohnreduktion zu ermöglichen. Bis schließlich anfangs dieses Jahres die Eisenbahner in ganz Südafrika in den Streik traten.

Der Kampf der Bergarbeiter ist komplizierter, denn bei ihm spielt das Verhältnis zwischen den Rassen mit hinein. In Transvaal besteht eine Bestimmung, die „colour bar", die gewisse Arbeiten den Weißen reserviert, während der Eingeborene nur zu untergeordneten Arbeiten verwendet werden darf. Die Unternehmer klagen nun darüber, daß ihr Betrieb in Transvaal dadurch ungebührlich verteuert wird, während in den anderen Gebieten Südafrikas eine solche Bestimmung nicht besteht. Die Eingeborenenfrage ist zweifellos eine sehr wichtige Frage in jenen Gebieten. Allein bisher ist der Eingeborene von den Kapitalisten ausschließlich als Arbeitssklave restlos ausgebeutet worden, die Sterblichkeitsrate unter den Eingeborenen in den Goldminen ist bisweilen auf 10 Proz. heraufgegangen. Da etwa 250 000 Eingeborene in den Gruben des sog. Randgebietes bei guter Konjunktur beschäftigt werden, kann man sich eine Vorstellung von der Bedeutung dieser Arbeitskräfte für die Minenbesitzer machen. Die Löhne der Eingeborenen sind nach der „Frankfurter Zeitung" 6½mal niedriger als die der Weißen. Und die Wohnungs-, Ernährungs- und Arbeitsverhältnisse sind, wie die Sterblichkeitsrate zeigt, dementsprechend. Die Folge ist, wie eingehenden Darstellungen in „The Times" zu entnehmen, daß die Eingeborenen sich nicht lange an die Hölle der Goldminen fesseln lassen, daß sie vielmehr schon nach 6 Monaten wieder verschwinden — falls sie nicht zuvor den Hygieneverhältnissen zum Opfer gefallen sind. Die Minenbesitzer aber haben den begreiflichen Wunsch, recht viele dieser billigen Arbeitskräfte heranzuziehen. Und sie wollen nun den Schwarzen den Weg zu den bevorzugten Stellungen in den Gruben öffnen, der bisher nur den Weißen zustand. Dadurch glauben sie die Eingeborenen leicht an die Gruben fesseln zu können, wie sie andererseits eine erhebliche Reduktion ihrer Produktionskosten und Erhöhung ihrer Profite erhoffen. Diese Frage lag schon dem Streik vom vorigen Sommer zugrunde, dessen Lösung durch das Eingreifen der Regierung ermöglicht wurde. Aber eine dauernde Lösung wurde nicht erzielt. Die Lage wurde noch dadurch erschwert, daß die Goldproduktion zurückging, die Rentabilität einer großen Anzahl der Minen sank und der Lohndruck nun auch den Weißen gegenüber versucht wurde. Schon gegen Ende des Jahres brach der Kampf wieder aus.

Diese beiden Kämpfe, der Bergarbeiter in Transvaal und der Eisenbahner aller Bezirke der Kolonie hatten manches ähnliche mit den großen Kämpfen in England vor wenigen Jahren. Eine große Streikwelle ergoß sich über die Industriegebiete und die gesamte Arbeiterschaft wurde mit hineingezogen. Die Leitung der südafrikanischen Gewerkschaften ließ eine Urabstimmung über den Generalstreik vornehmen, die eine große Mehrheit dafür ergab. Die Regierung andererseits hatte über 60 000 Milizsoldaten mobilisiert, der Belagerungszustand wurde verhängt und schließlich der Ausstand mit Gewalt unterdrückt. Eine Anzahl Gewerkschaftsführer sind von der Regierung nach England abgeschoben worden und zwar entgegen dem Gesetz, das mit Füßen getreten wurde.

Die General- und Sympathiestreikaktionen sind gewiß keine Waffen der deutschen Gewerkschaften. Aber andere Verhältnisse mögen andere Kampfformen bedingen. Was jedoch mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden muß, ist das ungesetzliche und noch mehr kulturwidrige Vorgehen der südafrikanischen Regierung gegen die Gewerkschaftsführer. Diese Deportation erinnert an die Praktiken des russischen Schandregiments, das ohne richterliche Prüfung mißliebige Personen in die Verbannung schickt. Für diese Tat der Schande ist die englische Regierung mit verantwortlich, sofern sie nicht in dem Augenblick einschreitet, wo ihr dazu die Möglichkeit geboten wird. Mit den organisierten

Arbeitern der ganzen Welt erheben wir Protest gegen das Willkürregiment der Deportationsregierung in Südafrika.

Aus Unternehmerkreisen.

Folgen der unnatürlichen Tarifpolitik einer Unternehmerorganisation.

Der vom 5. März bis 22. Mai v. J. durchgeführte Kampf im deutschen Malergewerbe (über die Vorgeschichte und den Verlauf der Differenzen wurde im „Correspondenzblatt" fortlaufend berichtet) zeitigt noch recht bedeutsame und für die Tarifvertragspolitik auch allgemein interessante Folgen. Der Hauptverband Deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe, der durch die Ablehnung der Schiedssprüche des bekannten Kollegiums der Unparteiischen den Kampf heraufbeschworen und eröffnet hatte, muß jetzt erleben, daß ihm in seinem eigenen Hause — hier trifft diese Bezeichnung tatsächlich zu — die Zügel aus den Händen geglitten sind und einer seiner sechs Gauverbände, aus denen der Arbeitgeberverband föderalistisch zusammengesetzt ist, seine eigenen Wege geht. Sein Gauverband Rheinland-Westfalen weigert sich beharrlich, die von Vorstand und Generalversammlung des Hauptverbandes anerkannten Schiedssprüche zu akzeptieren. Indessen wurde, wenigstens nach außen hin, von der Leitung des Arbeitgeberverbandes versucht, die durch den Seitensprung der scharfmacherischen Rheinländer herbeigeführte Gefahr und Blamage abzuwenden. Man hat gut zugeredet, daneben aber auch mit dem Ausschluß und mit Gegenmaßregeln gedroht. Alles umsonst: jede neue Aktion liefert den Drahtziehern der Disziplin- und Tarifbrecher immer wieder Wasser auf ihre Mühlen.

Schließlich hat das Haupttarifamt eingegriffen, den abseits marschierenden Gau für tarifbrüchig erklärt und den Arbeitgeberverband verpflichtet, „die im Gau II organisierten Meister aus ihrer Organisation auszuschließen". Um gleichzeitig einen Keil in die Reihen der organisierten tarifbrüchigen Arbeitgeber Rheinland-Westfalens zu treiben, wurde auf Drängen des Arbeitgeberverbandes — das ist bezeichnend daran — entschieden, daß von dem Ausschluß nicht betroffen werden sollen Meister, „die den Reichstarifvertrag nebst den dazu ergangenen Schiedssprüchen anerkennen und sich in irgendeiner Form dem Hauptverband Deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe angliedern".

Die Leitung des Arbeitgeberverbandes hat den fahnenflüchtigen Gauverband auch ausgeschlossen und ist an dessen Mitglieder einzeln herangetreten mit der Aufforderung, sich auf einer beigelegten Postkarte an die Adresse des Hauptverbandes in Berlin zu erklären, ob sie den Reichstarifvertrag und die Schiedssprüche im Gegensatz zu ihrer Gauverbandsleitung für sich als verbindlich anerkennen und die Vertretung ihrer dadurch entstehenden Rechte an ein Mitglied des Vorstandes des Hauptverbandes übertragen wollen.

Dieser Vorstoß hat natürlich wieder Gegenminen der so bedrängten Gauverbandsleitung zur Explosion gebracht: sie warnte vor dem Unterzeichnen der Aufforderung ihrer obersten Verbandsleitung, macht die in Zweifel kommenden Meister in Versammlungen unter recht zweifelhaften Argumentationen scharf, fordert auf zur Bevorzugung der unorganisierten Gehilfen und droht eine neue Aussperrung an, wenn einzelne Arbeitgeber angegriffen würden.

So steht also nach dem Kampfe, der nach Meinung seiner Urheber die Reihen der Arbeitgeber fester schließen sollte, der Arbeitgeberverband im Malergewerbe zerklüftet da. Und daß der in seinem Innern jetzt ausgebrochene Streit mit den einzelnen Mitgliedern, ob sie der Parole ihres tarifbrüchigen Gauverbandes oder der entgegengesetzten Aufforderung des Hauptverbandes folgen sollen, seine Situation bessern kann, wird niemand glauben wollen. Natürlich bleiben die Auseinandersetzungen über diesen inneren Konflikt nicht auf die unmittelbar beteiligten Mitglieder des Arbeitgeberverbandes beschränkt. Welchen Umfang ihre demoralisierenden Wirkungen annehmen werden, ist jedoch zunächst nicht abzusehen, zumal es in der jetzt herrschenden toten Saison im Malergewerbe die rheinisch-westfälischen Arbeitgeber, die von den dortigen Großindustriellen nachgewiesenermaßen unterstützt werden, verhältnismäßig leicht haben, in ihrer Disziplinlosigkeit zu verharren.

Es wäre aber sehr oberflächlich geurteilt, wollte man die geschilderten Vorgänge auf den letzten allgemeinen Kampf im Malergewerbe, insbesondere auf die Mißstimmung der rheinländisch-westfälischen Malermeister — wie der meisten übrigen — über den für den Arbeitgeberverband blamablen Ausgang der Aktion zurückführen; die Krise im Arbeitgeberverband ist vielmehr in erster Linie der Niederschlag der unnatürlichen und unehrlichen Tarifvertragspolitik des Arbeitgeberverbandes im Malergewerbe, wie sie von ihm seit seiner Gründung im Jahre 1907 betrieben wird.

Damals bekannte sich der Arbeitgeberverband offiziell und grundsätzlich zu dem Gedanken des Tarifvertrages. Das war eine auffällig plötzliche Schwenkung; waren doch die bereits bestehenden 214 örtlichen Tarifverträge für 46 608 Gehilfen den gleichen Arbeitgebern durch den Verband der Maler meistens aufgezwungen worden. Und zwei Jahre früher hatten die gleichen Malermeister Tarifverträge nahezu einhellig abgelehnt. Sofort begeisterten sich die organisierten Malermeister aber auch für die Centralisierung der Verträge. Das sollte gemeinsame Lohnbewegungen und Kämpfe herbeiführen und den zukünftigen Tarifverträgen einen den Arbeitgebern günstigen Inhalt verschaffen. Die besondere Absicht des Arbeitgeberverbandes war ferner, den mit nervöser Hast propagierten Reichstarifvertrag als ein Mittel zur schnelleren Aufrichtung und zum dauernden Zusammenhalt des aus sechs in sich selbständigen Gauverbänden bestehenden Arbeitgeber-Hauptverbandes zu benützen. Dieser setzte auch alles daran, um seinen Plan zu verwirklichen. Es kam 1907 zu einem Bezirkstarif für Rheinland-Westfalen und ein Jahr später zu einer allgemeinen Bewegung in Süddeutschland. Diese endete nach einer Aussperrung mit dem Abschluß eines Vertrages für das ganze Gebiet und für alle sonst in Deutschland bis 1. Januar 1910 noch abzuschließenden Tarife, dem sogenannten Normaltarif, unter Mitwirkung von drei Unparteiischen. Damit im Zusammenhang kam es auch zu einem einheitlichen Ablaufstermin für alle bestehenden Tarife.

Nach Ablauf des Normaltarifes bestand der Arbeitgeberverband auf einem Reichstarifvertrag. Mit einem geradezu krankhaft anmutenden Eigensinn wollte er in ihm jede Kleinigkeit der Ar-

beitsverhältnisse eines Berufes reglementiert haben, der fast ausschließlich außerhalb der eigentlichen Werkstätten, meist ohne Beaufsichtigung und unter fortgesetzt wechselnden Verhältnissen betrieben wird. Sogar der Kampf gegen die Schmutzkonkurrenz sollte auf Grund des Reichstarifvertrages mit Hilfe von Werkstattsperren gegen organisierte und unorganisierte Arbeitgeber aufgenommen werden. — Dazu sei gleich vorweg bemerkt, daß der darauf in einigen Städten geführte Kampf den dafür vorher so begeisterten Arbeitgebern viel Enttäuschung bereitet und Streit und Zwietracht in ihre Organisation getragen hat. — Im übrigen unternahmen die Arbeitgeber u. a. einen entschiedenen Vorstoß gegen die vielgehaßten festen Tarif-Mindestlöhne nach den verschiedensten Richtungen hin. Ferner sollte die Gehilfenorganisation aus durchsichtigen, oben schon erwähnten Gründen gezwungen werden, mit den nicht organisierten Arbeitgebern Tarife abzuschließen, die auf alle Fälle ungünstiger für diese sein und höhere Löhne als der Reichstarifvertrag für die gleichen Meister enthalten sollten. Auch sonst verhießen die Führer des Arbeitgeberverbandes ihrer getreuen Gefolgschaft von dem kommenden Reichstarifvertrag wahre Wunderwirkungen, den Nichtorganisierten aber die schlimmsten materiellen Nachteile.

Die hochfliegenden Pläne gingen indes nicht in Erfüllung: die Bestimmungen des neuen Tarifvertrages konnten für die Gehilfenschaft nicht nachteilig sein und die Reglementierung nebensächlicher Angelegenheiten des Arbeitsprozesses — das war das besondere Neue am Reichstarifvertrag — blieb nach Lage der Produktionsverhältnisse im Malergewerbe mit dessen kleingewerblichen und ambulanten Arbeitsstätten u. a. m. praktisch ganz bedeutungslos. Es wirkte das vielfach nur schikanös und gab, besonders infolge der neugeschaffenen, recht kompliziert gestalteten, dreifach übereinander geordneten Tarifinstanzen Anlaß zu vielen, oft recht kleinlichen Streitigkeiten und zu manchen die Arbeitgeber schädigenden Beunruhigungen. Kein Wunder, wenn sich weite Kreise des Arbeitgeberverbandes aus den unbequemen und starren Fesseln des erst so überschwenglich angepriesenen Reichstarifvertrages wieder hinaussehnten. Die allgemeinen Enttäuschungen verdichteten sich unter den Scharfmachereien gegen die Gehilfenschaft nicht nur zu einer Reaktion gegen die selbstverschuldete Ueberspannung des Tarifgedankens, sondern gegen den Tarif in seiner bisherigen Form überhaupt. Und da die Führer des Arbeitgeberverbandes nach der Parole: Haltet den Dieb! die Schuld an den geschaffenen Zuständen fälschlich dem Verband der Maler unterschoben und erklärten, diesem wäre mit dem Reichstarif ein Tarif aufgezwungen worden, der ein Glück für die Meister sein könnte, wenn jener ihn nur richtig durchführen würde, blies man zum Kampf. Manchem Malermeister war wohl auch die Kartellierung in dem Reichsbund der Bauarbeitgeber zu Kopf gestiegen.

Zu Beginn der allgemeinen Tarifverhandlungen im Januar d. J. offerierten die Unternehmer des Malergewerbes wieder, um die Situation zu verschärfen, vornehmlich ihre alten Wünsche. Jämmerlich waren die Lohnangebote, zu denen sie sich nach vielem Widerstreben in einzelnen Bezirken „pressen" ließen. Als es dann nach den gefällten Schiedssprüchen der Unparteiischen fast vollständig bei dem alten Tarifschema blieb, besonders aber die Arbeitsnachweis- und Haftungsfrage nicht im arbeiterfeindlichen Sinne „gelöst", für rund 10 000 Gehilfen täglich ½ Stunde Arbeitszeitverkürzung und für rund 64 000 Gehilfen in 329 Lohngebieten pro Stunde durchschnittlich 4,53 Pf. Lohnerhöhung, auf drei Jahre verteilt, festgelegt wurde, glaubte man den Kampfesmut der verärgerten Malermeister gegen den verhaßten Gehilfenverband und seine „Verbündeten" — die christliche und Hirsch-Dunckersche Organisation — mächtig entfachen zu können. Der Arbeitgeberverband hatte durch systematische Scharfmacherei gegen die Gehilfenschaft und durch das Prahlen mit der ihm angeblich innewohnenden Stärke auch alles getan, um einen friedlichen Abschluß der Bewegung unmöglich zu machen, und wären die Schiedssprüche für ihn auch günstiger ausgefallen.

Als es dann zur Ablehnung der Schiedssprüche gekommen war, nur noch die Möglichkeit der Aussperrung blieb, und diese sowohl als auch die öffentliche Meinung Klarheit über die Ursachen der angeblich unüberbrückbaren Differenzen forderten, erklärten die Arbeitgeberverbandsführer kämpfen zu müssen in manchen Teilen des Reiches gegen den Zweimillionenfonds des Verbandes der Maler, in anderen vornehmlich gegen die Lohnerhöhungen, oder gegen die Arbeitszeitverkürzungen, gegen den paritätischen Arbeitsnachweis, gegen die Nichteinführung von Haftungsbestimmungen, gegen die Kontrolle der Durchführung des Tarifs auf den Arbeitsstellen durch Beauftragte der Organisationen (Ortstarifamtsmitglieder), gegen die Anerkennung einer Gegenorganisation des Arbeitgeberverbandes als einer Korporation, mit der die Gehilfenorganisationen selbständig einen centralen Tarifvertrag abschließen dürfen und gegen die „zwickenden Bestimmungen des neuen Reichstarifvertrages" allgemein. In anderen Bezirken ließ man keinen Zweifel, daß die Unternehmer aussperrten, um nachzuweisen, daß die Unparteiischen, diese „Sozialmoralisten mit dem Trieb nach oben", zu viel „mit sozialem Oel gesalbt" seien und Schiedssprüche fällten, deren Vorteile sich die Arbeiter mit ihren Organisationen nicht aus eigener Kraft verschaffen könnten. Dieses Gebaren zeugte von großer Verlegenheit der Leitung des Arbeitgeberverbandes über das, was sie in ihrem blinden Taumel angerichtet hatte.

Der Kampf ist, wie den Lesern des „Correspondenzblattes" aus den früheren fortlaufenden Berichten bekannt sein dürfte, mit großer Erbitterung geführt worden. Der Arbeitgeberverband brachte es nicht, wie beabsichtigt, auf 40 000, sondern nur auf 15 770 ausgesperrte Mitglieder des Verbandes der Maler — einschließlich Arbeitslose und Streikende — und etwa 2000 ausgesperrte christliche und Hirsch-Dunckersche Gehilfen. Bis 10. Mai sank die Ziffer für den Malerverband auf 9576, indessen arbeiteten aber bereits 19 490 Gehilfen unter Tarifen mit meist höheren Löhnen, abgeschlossen mit einzelnen Meistern oder Ortsgruppen des Arbeitgeberverbandes.

Groß war der Terrorismus des Arbeitgeberverbandes u. a. auf die Zwangsinnungen. Sogar das preußische Ministerium für Handel und Gewerbe wurde gezwungen, einzuschreiten: Minister Sydow mußte im Abgeordnetenhause die Ungesetzlichkeit der arbeitgeberverbändlerischen Kampfesweise offen zugeben und durch einen Erlaß seine früher festgelegten Anschauungen über die Friedensabsichten der Arbeitgeberverbände korrigieren.

Nach elfwöchiger Aussperrung akzeptierten die in eine — gerade von ihrem Standpunkt aus ver-

kehrte — Tarifpolitik verrannten Malermeister einen neuen Schiedsspruch, der vollinhaltlich bestätigte, was der Arbeitgeberverband erst wütend bekämpfte und darüber noch bestimmte, daß in Orten, wo während der Aussperrung in größerem Umfange Vereinbarungen über die ersten Schiedssprüche hinaus errungen worden seien, es den örtlichen Organisationen anheimgegeben ist, „diese Vereinbarungen allgemein durchzuführen“.

Diese zweifellose Niederlage des Arbeitgeberverbandes mußte erneut starke Enttäuschungen unter den vorher so sehr auf seine Macht vertrösteten und siegesgewiß gestimmten Malermeistern hervorrufen. Und die Rückwirkungen, die sich in dem eingangs geschilderten Falle Rheinland-Westfalen nur zum Teil klar zu erkennen gaben, sind die Folgen, daß man der natürlichen Entwickelung ökonomischer Faktoren Gewalt antun wollte.

Nachdem die Verhältnisse einmal reif waren für die Tarifverträge und als solche auch bereits in großer Zahl abgeschlossen worden waren, war das Streben nach deren Zusammenfassung in einem Reichstarifvertrag eine logische Folge. Eine solche soll man aber heranreifen lassen, bis alle Vorbedingungen für ihren Abschluß geschaffen worden sind. Daß der Arbeitgeberverband, geleitet von organisatorischen Nebenabsichten und besonderen egoistischen Erwägungen die an sich folgerichtige Entwickelung überhastete und aus einigen auf dem so eigensinnig eingeschlagenen Wege errungenen „Erfolgen“ für sich eine organisatorische und taktische Ueberlegenheit ableitete, ist ihm zum Verhängnis geworden. Er rechnete nicht mit einer Reaktion in den eigenen Reihen und übersah ganz, daß die Gehilfenorganisation, stark genug, um die Tarifidee bei den von Natur aus dieser feindlichen Unternehmern durchzusetzen, auch wesentlichen Einfluß auf deren weitere Ausgestaltung und Fortentwickelung auf centraler Basis erhalten würde.

Aber auch darin hatten die Arbeitgeberverbändler des Malergewerbes nicht recht, daß sie glaubten, die Ausdehnung des Kampffeldes würde ihre Chancen erhöhen, die der Gewerkschaft aber mindern. Demgegenüber zeigte sich, daß die Faktoren, die einen allgemeinen Kampf opferreicher und komplizierter gestalten, nicht nur gegen die beteiligten Arbeiter, sondern m i n d e s t e n s gleich kräftig auch auf die Arbeitgeber wirkten. Speziell bei dem Kampfe im Malergewerbe befanden sich die Unternehmer und ihr Verband wegen seines allgemeinen Charakters in einer ungleich schwierigeren Lage als die Gehilfenorganisation. Auch das war in der Hauptsache eine Folge der gekennzeichneten verkehrten und unehrlichen Tarifpolitik des Arbeitgeberverbandes im Malergewerbe. Diese war viel mehr gegen den Geist des Tarifgedankens gerichtet, als etwa diesem zugetan. Und es zeugt von dem lebensfähigen Kern, der einer aufrichtigen Tarifpolitik im Interesse der Demokratisierung der Arbeitsverhältnisse innewohnt, wenn die Folgen des in diesem Falle mit dem Tarifgedanken getriebenen Mißbrauchs sich so eindrucksvoll gegen dessen Urheber richten und deren Organisation in ihren Grundfesten erschüttern. Womit natürlich nicht gesagt sein soll, daß der Zwang auch für die Arbeitgeber, sich zu organisieren, diese nicht wieder wie vorher zusammenbringen werde. Das wird jedoch nur geschehen nach Ueberwindung mancher Schwierigkeiten und innerer Krisen und wenn die Arbeitgeber des Malergewerbes im allgemeinen recht eingehend aus den schlimmen Erfahrungen ihrer provozierten Machtprobe lernen. Otto Streine.

Arbeiterversicherung.

Wie der Aerztestreik verhütet wurde.

Obwohl noch einige Monate vergehen werden, bis allerorts der Frieden zwischen Aerzten und Kassen herbeigeführt ist, so steht es doch seit Ende Dezember fest, daß es zu dem so viel besprochenen und gefürchteten Aerztestreik nicht kommt. Das Generalabkommen, das zwischen Kassenverbänden und Aerzteverbänden unter dem Vorsitz des Staatssekretärs Delbrück und unter Mitwirkung der preußischen Regierung abgeschlossen wurde, sichert voraussichtlich auf lange Jahre den Frieden zwischen Kassen und Aerzten, und das ist sicher ein Gewinn. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, hier zu untersuchen, welcher Teil der unterlegene ist und ob von einem solchen in diesem Falle überhaupt gesprochen werden kann. Nur soviel sei auch hier gesagt, das was die Aerzte erreichten, konnten sie auf dem Wege der Verhandlungen ohne wesentliche Kosten erreichen, wenn sie entsprechende Forderungen an die Kassenverbände gestellt hätten, was sonderbarerweise nie geschehen ist. — Es liegt im Wesen solchen Kompromißabkommens, daß keine der Parteien damit recht zufrieden ist, daran ändert auch die Tatsache nichts, daß es sich für beide Parteien gewissermaßen um ein Zwangsabkommen handelt, dessen Anerkenntnis sich jede derselben nur mit Aussicht auf völlige Niederlage entziehen konnte. Denn darüber konnte für den Eingeweihten kein Zweifel bestehen, daß nur die Partei die obsiegende sein konnte, welche die Behörden, vom Versicherungsamt bis zum Ministerium, auf ihrer Seite hatte. Wer das Abkommen ablehnte, hatte nichts Gutes zu erwarten. — Der § 370 der Reichsversicherungsordnung gibt den Landescentralbehörden ein Machtmittel in die Hand, demgegenüber die beste Aerzteorganisation, aber auch die besten Maßnahmen der Kassen versagen müssen. Und wer kontrolliert und korrigiert denn die Anwendung dieses ominösen Paragraphen? Bevor der Reichstag oder die Einzellandtage dazu kommen, sich darüber auszusprechen, ist an der Sache längst nichts mehr zu ändern.

Also ein Zwangsvergleich und im Gefolge ein unerwartetes Abschwenken der kampfbereiten Heere kurz vor Jahresschluß. Das war das Ergebnis langwieriger Verhandlungen im Reichsamt des Innern. Ist es da verwunderlich, wenn der Groll darüber, daß nicht ein anderes Ergebnis zu erreichen war, sich hier und da, besonders in der Aerztepresse entläd? Letztere grollt lebhaft darüber, daß sie nun so plötzlich und unvermittelt einschwenken muß. — Die bürgerliche Presse, die sehr unter dem Einfluß der Aerzte stand, ist, ohne nach dem Wie und Warum zu fragen, anscheinend sehr froh über den Ausgang der Sache. Unsere Partei- und Gewerkschaftspresse hat in würdiger Weise auf seiten der Kassen gestanden ohne Lust zum Kampf, vielmehr immer einen annehmbaren Frieden wünschend. Durch ihre Haltung hat sie sich den Dank der Krankenkassen wahrlich verdient. Nicht unerwähnt bleibe aber die ganz unwürdige Haltung der Hirsch-Dunckerschen und ihrer Presse in dieser Frage. Diese bankerotte Gesellschaft glaubte durch ihre dissentierende Haltung in der Arztfrage bei den Ausschußwahlen Geschäfte machen zu können, was ihnen trotzdem wieder glücklich vorbeigelungen ist. Ihr Schifflein bleibt dem Untergang geweiht, so oder so!

Ueber das Wesen des Abkommens selbst ist seiner Ordnung folgend zu berichten:

1. Die Zulassung der Aerzte zur Kassenpraxis wird dergestalt geregelt, daß bei jedem Versicherungsamt ein Arztregister angelegt wird, in welches sich alle Aerzte, die Kassenpraxis treiben wollen, eintragen lassen. Die bisher für die Kassen tätigen Aerzte gelten als eingetragen. Die Auswahl erfolgt von Fall zu Fall durch Verständigung zwischen Kassen und Arztvertretern. Kommt keine Verständigung über die Zulassung zustande, so entscheidet unter Vorsitz eines Beamten ein paritätisch besetzter Ausschuß.

2. Wo nicht grundsätzlich alle eingetragenen Aerzte zur Kassenpraxis zugelassen sind, sind soviel Aerzte anzustellen, daß auf 1350 Versicherte ein solcher entfällt; sobald die Kassen aber freie ärztliche Familienbehandlung gewähren, soll auf 1000 Versicherte ein Arzt kommen. Wenn nichts anderes bestimmt ist, soll unter den zugelassenen Aerzten den Versicherten die Auswahl freistehen. Damit ist seitens der Aerzte die von ihnen geforderte freie Arztwahl preisgegeben.

3. Die Regelung der Honorarfrage konnte generell nicht erfolgen; es erschien auch bedenklich, Grenzen nach unten wie nach oben zu ziehen. Die Honorare sind örtlich zu regeln, wobei der Leistungsfähigkeit der Kassen wie der Ansprüche der Aerzte auf eine angemessene Entschädigung Rechnung zu tragen ist.

4. Die Verträge werden zwischen der Kasse und den einzelnen Aerzten abgeschlossen. Die Kassen im Bezirk eines Versicherungsamtes und die in demselben Kassenpraxis treibenden Aerzte wählen einen paritätisch besetzten Vertragsausschuß, welchem die Vorbereitung der Arztverträge obliegt.

5. Kommt über den Abschluß eines neuen Vertrages keine Einigung zustande, so unterwerfen sich die Kassen und die Aerzte dem Spruche eines paritätisch besetzten Schiedsamtes mit beamtetem Vorsitzenden, darüber, welche Bedingungen angemessen sind. Bezüglich des Arztsystems bewendet es bei dem Zustand, der am 23. Dezember 1913 bestand; der Statusquo ist also anerkannt. Eine Aenderung des Arztsystems soll eintreten, wenn beide Teile einig sind oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Streit darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Schiedsamt. Diese Bestimmung erscheint nicht unbedenklich, da sie sich aber ebenso gut gegen wie für die freie Arztwahl anwenden läßt, konnte Beruhigung gefaßt werden.

6. Bei Streit aus abgeschlossenen Verträgen entscheidet ein paritätisch besetztes Schiedsgericht endgiltig; vermögensrechtliche Ansprüche können bei Gericht geltend gemacht werden.

7. Bestehende Verträge zwischen Kassen und Aerzten bleiben unter Beachtung der Bestimmungen unter Nr. 11 bestehen. Die Bestimmungen dieses Abkommens sind in den Fällen nicht anzuwenden, in denen vor dem 24. Dezember 1913 zwischen Aerzten und Krankenkassen eine Vereinbarung, vorbehaltlich der Genehmigung des Leipziger Verbandes, zustande gekommen ist. Damit werden die Kassen leider an die Zusagen gebunden, die sie den Aerzten in der Hoffnung machten, damit den Frieden zu erkaufen. Letzteres wurde durch das Verhalten des Leipziger Verbandes aber meist gar nicht erreicht.

8. Die Beziehungen zwischen Aerzten und Betriebskrankenkassen der Eisenbahnverwaltungen sowie den knappschaftlichen Krankenkassen werden durch dieses Abkommen nicht berührt. — Das ist eine bittere Pille für die Aerzte, die unverzuckert verschluckt werden mußte.

9. Die Verhältnisse bei den neu zu errichtenden Landkrankenkassen und bei den an ihre Stelle tretenden Ortskrankenkassen werden dem Abkommen entsprechend geregelt.

10. Die Abmachungen treten sofort in Kraft. Die Parteien zeigen dem Reichsamt des Innern ihre Zustimmung an. Der Leipziger Verband wird u. a. auch darauf hinwirken, daß dort, wo bei schon bestehenden Kassen eine Einigung zwischen Aerzten und Kassen noch nicht erzielt ist, die Verhandlungen gefördert werden und bis zu deren Abschluß die alten Verträge weiter gelten. Die neuen Abmachungen sollen allenthalben bis 31. März 1914 durchgeführt sein; daß die neuen Bestimmungen rückwirkende Kraft bis 1. Januar 1914 haben, ist nicht beschlossen! Die größten Schwierigkeiten bereitete die Wiederentlassung und die Abfindung der in Düsseldorf, Breslau, Stettin, Braunschweig und Elbing während des Streites angestellten Aerzte, deren Zahl zirka 150 betrug. Nach langen Verhandlungen gab auch der Vorstand des Hauptverbandes am 31. Dezember 1913 zu folgenden Bestimmungen seine Zustimmung, nachdem diese von den übrigen Kassenverbänden bereits angenommen waren.

11. Beide Vertragsteile werden bemüht sein

a) auf die alsbaldige Entbindung derjenigen Aerzte von der kassenärztlichen Tätigkeit am Orte Bedacht zu nehmen, welche die Kassen während der jetzigen Vertragsstreitigkeiten von auswärts zugezogen haben und mit denen sie rechtsgiltige Verträge geschlossen haben,

b) für die anderweite Unterbringung dieser Aerzte zu sorgen,

c) auf eine möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken,

d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren.

Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsteilen gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Regierungen deren Bemühungen unterstützen werden.

Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenthalben die Kassen zu dem Arzthonorar für diesen Zweck einen Zuschlag von jährlich 5 Pf. auf den Kopf der Versicherten bewilligen. Durch diesen Zuschlag soll die Hälfte der Kosten gedeckt werden.

Daß diese Bestimmung eine bittere Pille für die Kassen ist, soll nicht bestritten werden, indes die Regierungen geben, um zum Frieden zu kommen, ihren Segen zu dieser rechtlich sehr zweifelhaften Sache.

Da sieht man aber wieder einmal, was alles geht, wenn die Regierungen wollen. Wir wollen uns das ja gut merken — für andere Fälle. An mehreren Orten konnte diese Bestimmung übrigens noch nicht durchgefochten werden, dazu wird es noch einiger Zeit bedürfen.

12. Zur Durchfühung dieses Abkommens und zur Entscheidung von Streitigkeiten, die daraus entstehen, wird ein paritätisch besetzter Centralausschuß in Berlin eingesetzt, dessen Vorsitzenden der Staatssekretär des Innern ernennt. Von den Aerzten und den Kassenverbänden werden je fünf Vertreter bestellt; dabei wird der Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen seiner Größe und Bedeutung entsprechend zwei Vertreter stellen.

13. Das Abkommen gilt bis 31. Dezember 1923 und von da an auf unbestimmte Zeit weiter, unter

„Wie der Episkopat in seinem Schreiben vom 5. November 1912, mit dem er die Enzyklika „Singulari quadam“ veröffentlichte, hervorhob, sollten

„die Weisungen des Hl. Vaters zugleich jenem, in der Enzyklika so nachdrücklich betonten Ziele dienen, zwischen katholischen und nichtkatholischen Arbeitern den bürgerlichen Frieden und jene Eintracht zu erhalten, ohne die die irdische Wohlfahrt nicht bestehen kann.“

Deshalb wies das bischöfliche Schreiben noch darauf hin,

„die vom Hl. Stuhle an die Katholiken ergangene Mahnung zur Einigkeit, zur Unterlassung gegenseitiger Beschuldigungen, zur Einhaltung des ordnungsmäßigen Weges zur Lösung der etwa noch in vorbezeichneter Richtung auftauchenden Differenzen entspreche dem heißen Verlangen des gesamten katholischen Volkes“

und schloß mit dem Ausdrucke des Vertrauens,

„daß die kirchliche Treue und Friedensliebe aller guten Katholiken die Enzyklika als einen neuen Beweis der Weisheit und Hirtenliebe des Hl. Vaters mit inniger Dankbarkeit aufnehmen und alle Weisungen der Enzyklika freudig und gewissenhaft befolgen werde.“

Dieses Streben und diese Erwartung leitete fortan alle weiteren Schritte der deutschen Bischöfe. Der Episkopat als solcher hielt sich von da ab fern, nur daß er noch den Beschluß faßte, ein Konferenzmitglied, den damaligen Kapitularvikar von Köln, Prälat Kreutzwald, zu beauftragen, mit den Führern der christlichen Gewerkschaften Fühlung zu nehmen, um zu verhüten, zu voreiligen und unbedachten Worten und Handlungen sich hinreißen zu lassen, die später schwer wieder auszugleichen wären. Die Führer der christlichen Gewerkschaften befolgten auch anfangs diese Mahnung, bis die gegnerischen sozialdemokratischen wie auch einzelne liberale Blätter in allerlei höhnischen und beschimpfenden Ausführungen sich ergingen und alle Gespenster kirchlicher Knechtung auftreten ließen.

In dieser Lage beschlossen die Führer, alle Leiter der christlichen Gewerkschaften zu einer Generalversammlung nach Essen zu berufen. Vorher aber wandten sie sich an ihren langjährigen Freund, den hochwürdigsten Herrn Bischof von Paderborn Dr. Schulte, und legten ihm die Lage dar. Der Bischof von Paderborn, eingedenk der einhelligen Stimmung des Episkopats, der Enzyklika eine möglichst friedliche und vertrauensvolle Aufnahme bei den Beteiligten zu sichern, unternahm es daher, die von den Gegnern am schärffsten hervorgehobenen und mißdeuteten Bestimmungen der Enzyklika zu erläutern. Daß er sich dabei von der äußersten Milde leiten ließ, widersprach nicht den Absichten des Episkopats und erforderte die Lage der Dinge. Diese Erläuterung sandte der hochwürdigste Herr am 20. November 1912 dem Unterzeichneten als dem derzeitigen Vorsitzenden der Bischofskonferenz zur Prüfung und Zustimmung. Mit einigen Aenderungen konnte ich seine Arbeit als nicht gegen die Enzyklika gerichtet anerkennen und, da die christlichen Gewerkschaftsführer auf meine Zustimmung alles Gewicht legten, erteilte ich sie. Bei der Kürze der Zeit konnte diese Angelegenheit dem Gesamtepiskopate nicht mehr vorgelegt werden; tatsächlich ist dessen Einverständnis auch nicht eingeholt worden. Nur wurde ihm nachträglich von der Sache Kenntnis gegeben, was er mit Stillschweigen aufnahm. Die in Essen zur Verlesung gebrachte Erläuterung der Enzyklika ist also kein Beschluß des Episkopats, sondern eine Ausarbeitung des Herrn Bischofs von Paderborn, der ich den dringenden Umständen nachgebend zustimmte.

In Essen hätte man es danach in der Hand gehabt, den gewerkschaftlichen Standpunkt mit weiser Zurückhaltung und kluger Schonung des kirchlichen Empfindens zur Geltung zu bringen, bei der überaus milden Erläuterung des Herrn Bischofs von Paderborn, und so die Hoffnungen des Episkopates zu rechtfertigen. Statt dessen erging man sich in schroffen und herausfordernden Redewendungen, die die wohlwollenden Rücksichten des Episkopates völlig mißachteten und die angewandte Milde als nutzlos erwiesen, weshalb letztere auch an einer anderen kirchlichen Stelle nicht gebilligt wurde.

Aus diesen Vorgängen in Essen erkannte ich selbst, daß es Selbsttäuschung war, eine friedliche und versöhnliche Wirkung der Enzyklika zu erhoffen, und schrieb daher an den hochwürdigsten Herrn Bischof von Paderborn, daß ich diese Vorgänge tief bedauerte und daher meine Zustimmung zu seinen Erläuterungen damit zurücknähme. Mein Schreiben (vom 1. Dezember 1912) lautete wörtlich:

„Ich bedaure, mich an den Maßnahmen zur Beruhigung der christlichen Gewerkschaften beteiligt zu haben, und will die Interpretation (der 5 Punkte) nicht weiter vertreten, da solche nicht allein wirkungslos, sondern verwirrend sind.“

So gut diese Erläuterungen gemeint waren und man sie an sich vielleicht auch nicht beanstanden kann, wenn man die Eile der Entschließung berücksichtigt und ihren Zweck nicht aus dem Auge läßt, so ist doch manches dagegen einzuwenden. Vor allem waren sie nicht nötig, da die Bestimmungen der Enzyklika deutlich und klar genug sind. Sie waren unnütz, da die Führer der christlichen Gewerkschaften sie nur zu einer schroffen Ablehnung benutzten. Endlich aber muß besonders hervorgehoben werden, daß es nicht Sache der Bischöfe ist, päpstliche Erlasse zu erläutern und auszulegen, sondern daß dieses Recht allein dem Hl. Stuhle zusteht. In diesem Urteile über die Paderborner Erläuterungen, das ich seit der Essener Versammlung stets festgehalten habe, hat mich leider auch der Verlauf des eben beendeten Prozesses der christlichen Gewerkschaften gegen die sozialdemokratischen Redakteure noch bestärkt, und ich kann hinzufügen, daß auch an anderen Stellen die bei dieser Gelegenheit ausgesprochenen Grundsätze und Ansichten ein großes Aufsehen erregt haben.“

In Köln schlug die Veröffentlichung dieser bischöflichen Kundgebung wie eine Bombe ein. In ihrer Verwirrung und in dem Bestreben, die angegriffenen christlichen Führer weißzuwaschen, verrät die „Köln. Volksztg.“, daß die christlichen Gewerkschaftsführer sich der Kirche, wenn auch nicht in aller Form, unterworfen hätten. Dies sei in der von uns bereits angezogenen Rede Stegerwalds vom 2. März 1912*) geschehen, die als eine tatsächliche, wenn auch nicht formelle Unterwerfung der christlichen Gewerkschaften unter die Enzyklika Singulari quadam aufgefaßt worden sei. Die Dortmunder „Tremonia“ droht bereits mit einer Firmenänderung der christlichen Gewerkschaften, wenn diese fortgesetzten Beunruhigungen nicht ein Ende nähmen, d. h. die interkonfessionellen Gewerkschaften würden auf die Bezeichnung „christlich“ verzichten und sich nur noch „nationale“ Gewerkschaften nennen. Jedenfalls erschien dieser Rat den christlichen Führern selber höchst gefährlich, denn Herr Giesberts wies den Gedanken an eine solche Firmenänderung im Reichs-

*) Vergl. „Corr.-Bl.“ 1914, Nr. 2, S. 31.

dem Vorbehalt einjähriger Kündigung, die auf den 1. Januar zuständig ist. Im Falle einer Kündigung soll der Centralausschuß alsbald Verhandlungen einleiten, um ein neues Abkommen vorzubereiten.

So das Abkommen, dessen für die Kassen günstige Durchführung vom Eifer und Geschick der örtlichen Kassenvertreter sehr abhängig ist. Die Gewerkschaftskartelle werden allerorts ein wachsames Auge darauf haben müssen, ob die Kasseninteressen in guten Händen sind.

Uns befriedigt das Abkommen keineswegs, aber es war ein besseres nicht zu erreichen. Man mußte der Uebel kleinstes — wie so oft — wählen und das ist geschehen. Im übrigen kommt es auf die Durchführung, die wir überwachen, an. Fr.

Polizei, Justiz.

Terrorismusschwindel vor Gericht.

Fast die gesamte bürgerliche Presse, die Hirsch-Dunckerschen und Christlichen Gewerkschaftsblätter, hatten mit großem Raffinement, das den Blättern eigen ist, wenn es gilt, den freien Gewerkschaften eins auszuwischen, aus einer gewöhnlichen privaten Schlägerei in Nürtingen einen sozialdemokratischen „Terrorismusfall" konstruiert. Durch die bürgerliche Presse ging im November folgende Notiz: „Eine ungeheuerliche Tat verübten einige Rohlinge, Angehörige des sozialdemokratischen Textilarbeiterverbandes, bei der Firma Schmid, Spinnerei in Nürtingen. Der Färbermeister Goller trat von dem genannten Verbande in den Hirsch-Dunckerschen Gewerkverein der Textilarbeiter mit noch einem seiner Kollegen über. Dadurch setzten sie sich mit ihren Familienangehörigen einer öffentlichen Belästigung selbst auf der Straße usw. aus, die mit einem Ueberfall am Morgen des 3. November auf Goller in der Fabrik endete. Die Rohlinge schlugen auf Goller mit irgendwelchen Gegenständen ein, daß er bewußtlos vom Platze getragen werden mußte. Kopf und Hände sowie der ganze Körper waren mit blauen, blutunterlaufenen Stellen bedeckt, so daß der Verletzte sich in ärztliche Behandlung begeben mußte. Durch den Hirsch-Dunckerschen Gewerkverein wurde an die kgl. Staatsanwaltschaft Anzeige erstattet."

Wir hatten seinerzeit sofort nachgewiesen, daß von „Terrorismus" keine Rede sein könne, sondern, daß es sich um eine gewöhnliche Schlägerei handle, die noch dazu durch Goller provoziert wurde. Die bürgerliche Presse ließ jedoch den Happen nicht fahren, sondern schwindelte so lange fort, bis sie es fast selbst glauben mußte. Am 24. November hatten sich vier Angeklagte vor dem Schöffengericht in Nürtingen zu verantworten. Zwei der Angeklagten wurden freigesprochen, die beiden anderen wurden zu vierzehn Tagen Gefängnis verurteilt.

Gegen dieses Urteil legten die beiden Verurteilten Berufung ein, die am 30. Dezember vor dem Landgericht Tübingen verhandelt wurde. Die Staatsanwaltschaft hatte Goller, die Angeklagten den Roßhaarspinner Trippschütz, den Färbereiarbeiter Hisan, Werkmeister Münch und Schneidermeister Schöllhammer als Zeugen benannt. Während Goller selbst auch zugeben mußte, daß er die Nebenarbeiter beschimpft hatte, konnten die Zeugen insbesondere nachweisen, daß Goller sich wiederholt äußerte: er werde sie so lange beleidigen, bis sie gegen ihn vorgehen. Auf Grund dieser Tatsachen, die die Angeklagten durch ihre Zeugen nachweisen konnten — was ihnen vor dem Schöffengericht Nürtingen verweigert wurde — hob die Strafkammer Tübingen die 14tägige Gefängnisstrafe auf und erkannte auf 25 Mk. Geldstrafe. Die Kosten der ersten Instanz werden auf die Staatskasse übernommen. In der Urteilsbegründung wurde hervorgehoben, daß bei der Strafausmessung berücksichtigt wurde, daß der Anlaß zu der Schlägerei nicht in politischen Gegensätzen, sondern in privater Streiterei zu suchen sei; ferner komme strafmildernd in Betracht, daß die Angeklagten noch nicht vorbestraft sind und daß Goller die Angeklagten durch seine fortwährenden Schimpfereien provoziert habe. Die bürgerliche Presse, die unsere damaligen Feststellungen entweder unterschlug, oder nicht gelten lassen wollte, muß sich jetzt vom Gericht das gleiche bestätigen lassen. Was für ein „Opfer" es war, dessen sich die obige Presse annahm, geht schon daraus hervor, daß Goller, wie in Tübingen festgestellt wurde, wegen verschiedener Delikte schon fünfundzwanzigmal vorbestraft ist.

Kartelle und Sekretariate.

Das Gewerkschaftskartell Paris,

bisher 82 rue Notre Dame de Nazareth, hat seinen Sitz nach 7 rue Notre Dame de Bonne Nouvelle, Brasserie André verlegt.

Organisierte Arbeiter aller Berufe, welche die Absicht hegen, nach Frankreich auszuwandern, sollten nicht unterlassen, vorher eine Anfrage an oben bezeichnete Adresse zu richten, um sich rechtzeitig über den Stand der Dinge zu unterrichten.

In folgenden Berufen bestehen dem Kartell angeschlossene Sektionen für deutschsprechende Arbeiter, an welche sich Angehörige dieser Berufe auch direkt wenden können:

Metallarbeiter: Section Etrangère des Ouvriers sur métaux, 49 rue de Bretagne, Paris IIIme (Jeden 2. und 4. Dienstag im Monat);

Holzarbeiter: Section Etrangère des Ouvriers Ebénistes, 2 rue St. Bernard, Paris XIme. (Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat);

Portefeuiller, Sattler usw.: Section Etrangère des Maroquiniers, 7 rue Notre Dame de Bonne Nouvelle, Paris IIme (Jeden 2. Donnerstag im Monat);

Buchdrucker: Typographia-Paris, rue Pastourelle, Bar Lutèce, Paris IIIme (Jeden 2. Dienstag im Monat).

Solche Gewerkschaften, die bekanntermaßen stets eine Anzahl Berufsangehörige (deutschsprechende) in Paris haben, werden um gefl. regelmäßige Zusendung ihres Fachorgans an die Adresse des Kartells gebeten.

Wir bitten alle Arbeiterblätter um Abdruck vorstehender Zeilen.

Andere Organisationen.

Der Streit um die Gewerkschafts-Enzyklika

will nicht zur Ruhe kommen; er kann weder durch bischöfliche Interpretationen, noch durch Metzer Friedensgebote, noch durch Kölner Gerichtsentscheidungen zum Schweigen gebracht werden. Diesmal geht der neue Angriff von der katholischen Richtung aus. Am 19. Januar ersuchte Graf von Oppersdorff den Erzbischof Kopp von Breslau um eine Darlegung seiner Stellung zu den Vorgängen, um die der Kölner Enzyklikaprozeß sich drehte. Der Erzbischof Kopp antwortete in einer längeren Kundgebung:

tage am 29. Januar von sich ab. Den gleichen Rat hatte ja schon nach dem Fuldaer Hirtenschreiben 1900 der Freiburger Bischof Nörber gegeben, der das Wörtchen „christlich" bei den interkonfessionellen Gewerkschaften als Aushängeschild für sozialdemokratische Bestrebungen bezeichnet, ebenso 1908 nach der christlich-internationalen Konferenz in Zürich der katholische „Arbeiter", der damals schrieb:

„Wenn die christlichen Gewerkschaften durchaus mit den auf nacktem Materialismus aufgebauten Unternehmerorganisationen auf gleiche Stufe gestellt zu werden wünschen, so möchten sie doch endlich einmal das Wort „christlich" fallen lassen, dann sehe die Oeffentlichkeit wenigstens klar."

Vielleicht befürchtet Herr Giesberts auch, daß das Wort „national" zu unangenehmen Verwechselungen mit den Gelben führen könnte, mit denen die christlichen Gewerkschaften durch die Streikbrüche im Ruhrrevier und Crefeld ohnedies in verhängnisvolle Nachbarschaft geraten sind.

Die Erklärung des Kardinals Kopp, die den Paderborner Bischof Dr. Schulte wegen seiner Aussagen im Kölner Prozeß in die übelste Situation bringen mußte, ließ die Freunde des letzteren nicht ruhen. Auf dem Umwege über Rom kam es zwischen den beiden Kirchenherren anscheinend zu einer „Verständigung", denn am 2. Februar veröffentlichte das „Westfäl. Volksblatt", das Organ Dr. Schultes, eine neue Erklärung des Breslauer Erzbischofs Kopp, die einen Rückzug seiner ersten Kundgebung gegenüber bedeutet. Sie lautet:

„Bei einer Vergleichung der Akten des Herrn Bischofs von Paderborn mit den meinigen hat sich ergeben, daß ich der mir nur zur Kenntnisnahme am 20. November 1912 eingesandten Interpretation am 21. November 1912 freiwillig beigepflichtet habe, und daß ich aus freier Entschließung sie am 22. November 1912 dem Bischof von Paderborn gegenüber als eine solche bezeichnete, von der die Gewerkschaftsführer in Essen erklären konnten, sie wüßten sie in bezug auf die Uebereinstimmung mit den Bischöfen. Bei dieser Sachlage erkenne ich nachträglich, daß mein Brief an den Herrn Bischof von Paderborn am 1. Dezember 1912 nicht jene Bedeutung haben konnte, wie sie meinem Briefe an den Grafen von Oppersdorff beigelegt worden ist. Es hätte einer Zurücknahme meiner Entschließung vom 22. November 1912 vor dem Episkopat als solchem bedurft. Ich kann versichern, daß ich mit meinem Brief an den Grafen v. Oppersdorff den Herrn Bischof von Paderborn in keiner Weise habe verletzen noch in irgend welche Ungelegenheiten habe bringen wollen."

Diese Erklärung besagt nichts zugunsten der christlichen Gewerkschaften; sie ist nur eine notgedrungene Ehrenrettung für Bischof Dr. Schulte. Sie wird lediglich dazu führen, den Kampf zwischen den Bischöfen in Formen zu kleiden, die dem Ansehen der Kirche nicht allzu sehr schaden. Der Kampf gegen die Interkonfessionellen wird aber katholischerseits lustig weiter geführt, denn dort hat man von den Interpretationen mehr als genug und will die klare Enzyklika selbst durchgeführt wissen.

Die Deutsche Vereinigung und die Gelben.

Sie können beide nicht recht vorwärts kommen und haben sich deshalb zusammengefunden zu einer Arbeitsgemeinschaft. Die Deutsche Vereinigung und die Gelben.

In aller Stille haben sie sich gesucht und gefunden. Ausgeplaudert wurde die Sache in einer Versammlung zu Essen, auf deren Tagesordnung die Konstituierung einer Ortsgruppe der Deutschen Vereinigung stand. Der Geschäftsführer der Deutschen Vereinigung, Dr. Engel (Bonn), hatte einen Vortrag über das konfessionelle Moment in der Arbeiterbewegung gehalten, wobei die katholischen Arbeitervereine und die christlichen Gewerkschaften wegen ihrer Unduldsamkeit gegen die „nationalen Werkvereine" schlecht wegkamen. In der Diskussion erklärte einer der Teilnehmer, der sich als Gelber entpuppte, man habe im Bezirksverband der Werkvereine für Essen und Umgegend dem Wunsche der Deutschen Vereinigung, für die Versammlung zu agitieren, gern entsprochen. Es sei aber sehr schwer gewesen, Stimmung für die Versammlung zu machen, weil sich unter den Mitgliedern ein großes Mißtrauen eingeschlichen hätte. Und zwar, weil die Herren, die die Bildung der Ortsgruppe der Deutschen Vereinigung in die Hände genommen, bei den provisorischen Vorschlägen für den Vorstand die Arbeiter nicht berücksichtigt gehabt hätten.

Damit steht also fest, daß die Deutsche Vereinigung sich in aller Form um die Gefolgschaft der Gelben bemüht hat. Soweit ist es also mit der stolzen Deutschen Vereinigung schon gekommen!

Doch die Deutsche Vereinigung kommt zu den Gelben nicht mit leeren Händen. Außer einem Sitz in der vielköpfigen Leitung, den sie den neuen Bundesbrüdern als Beruhigungspflästerchen einräumten, versprachen sie, ihnen in ihrem Kampf mit den katholischen Arbeitervereinen und den christlichen Gewerkschaften nach Kräften beizustehen. Eine Versicherung, die einige Beachtung verdient, weil sie von Dr. Engel persönlich abgegeben wurde. Der Herr fügte in bestimmtem Tone hinzu, daß über kurz oder lang eine Aenderung in dem Verhalten der genannten Gegner der „wirtschaftsfriedlichen" Vereine erfolgen werde. Eine höchst interessante Mitteilung! Sie gewinnt an Wert dadurch, daß die Beteiligten von der anderen Seite bisher dazu geschwiegen haben.

Inzwischen ist die Deutsche Vereinigung noch ein Stück weiter heruntergerutscht. In einer im Januar in Bochum stattgefundenen öffentlichen Versammlung sprach Prof. Ehrenberg aus Rostock über „die Grenzen der Erwerbs- und Sozialpolitik" in einer Weise gegen die Sozialpolitik, wie sie selbst in den letzten Monaten von den schlimmsten Scharfmachern nicht rückständiger gehört worden ist. Insbesondere bemühte der Herr sich, nachzuweisen, daß die Einführung der Achtstundenschicht für die Hochofenarbeiter undurchführbar sei, weil es an den nötigen Arbeitern fehlen würde. Wie weit man mit der Arbeiterversicherung gekommen, zeige sich jetzt, wo man bereits mit der Arbeitslosenversicherung spiele.

Fügen wir hinzu, daß der zweite Redner, Generalmajor von Dittfurth, seinem Aerger über die vom würdelosen Reichstag beschlossene Wehrsteuer mit einem wütenden Hinweis auf die „80 Millionen, die die sozialdemokratischen Gewerkschaften aufgehäuft hätten," Luft machte, so haben wir ein anschauliches Bild von der neuesten „Arbeitsgemeinschaft". P. W.

Mitteilungen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 7 des „Corr.-Bl." wird die Arbeiterrechts-Beilage Nr. 2 beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfang von 32 Seiten.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Nr. 7. 24. Jahrgang. Berlin, den 14. Februar 1914.

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

Seite

Das Vereins- und Versammlungsrecht im Deutschen Reichstage . . . 93

Die Behandlung der Konsumgenossenschaft . . . 95

Gesetzgebung und Verwaltung. Einigungsämter und Schiedsgerichte in Argentinien . . . 99

Statistik und Volkswirtschaft. Wieder ein neues Lohnsystem . . . 100

Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Aus den österreichischen Gewerkschaften. — Das Organisationsverhältnis in Norwegen. — Von der französischen Gewerkschaftskrise. — Von den amerikanischen Gewerkschaften . . . 100

Lohnbewegungen und Streiks. Zehn Jahre Reichstarif der Chemigraphen und Kupferdrucker . . . 105

Arbeitsvermittelung. Tätigkeitsbericht der „Umanitaria" in Mailand für 1912 . . . 106

Arbeiterversicherung. Wie in Schlesien Krankenkassenwahlen gemacht werden . . . 107

Privatversicherung. Von der „Volksfürsorge" . . . 107

Kartelle und Sekretariate. Vom Kartell Hadersleben . . . 108

Andere Organisationen. Der Kampf um die „Interkonfessionellen" . . . 108

Mitteilungen. Quittung der Generalkommission über Quartalsbeiträge und Unterstützungsgelder. — Für die Verbandsexpeditionen . . . 108

Hierzu: **Arbeiterrechts-Beilage Nr. 2.**

Das Vereins- und Versammlungsrecht im Deutschen Reichstage.

Das Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908 wollte ein einheitliches und von liberalen Auffassungen geleitetes Vereinsrecht für das ganze Reich schaffen. Es wollte nicht bloß die engherzigen gesetzlichen Beschränkungen der Einzelstaaten, sondern auch die oft kleinlichen und vielfach schikanös empfundenen Eingriffe polizeilicher Behörden in das Vereins- und Versammlungswesen beseitigen. Es gab den Vereinen und Versammlungen die Freiheit der Betätigung zurück und unterstellte nur die politischen Vereine und Versammlungen neben gewissen Meldevorschriften der Beschränkung durch das Verbot der Beteiligung für Personen unter 18 Jahren. Das Gesetz besagt:

§ 3: „Jeder Verein, der eine Einmischung auf politische Angelegenheiten bezweckt (politischer Verein) . . .

§ 5: „Wer eine öffentliche Versammlung zur Erörterung politischer Angelegenheiten (politische Versammlung) veranstalten will. . . ."

Der politische Zweck des Vereins, der Versammlung wird hiernach als entscheidend für den Charakter des Vereins oder der Versammlung aufgestellt. Eine zufällige, gelegentliche Berührung politischer Fragen in den Ausführungen einzelner Redner machen einen Verein oder eine Versammlung noch nicht politisch, solange die Einmischung in politische Angelegenheiten nicht als Zweck erkennbar wird.

Trotz dieser Fassung des Gesetzes traute die sozialdemokratische Reichstagsfraktion dem Frieden so wenig, daß sie die Aufnahme einer Bestimmung in das Gesetz beantragte, die die Gewerkschaftsorganisationen ausdrücklich von den politischen Vereinen ausnimmt. Der damalige Staatssekretär des Innern v. Bethmann Hollweg bezeichnete das als überflüssig.

„Wenn nicht jedes polizeiliche Einschreiten gegenüber Vereinen und Versammlungen, das nicht auf eine Vorschrift des Reichsvereinsgesetzes zu gründen wäre, ausgeschlossen sein könne, so bestehe doch keineswegs die Absicht, Hintertüren offenzulassen. Im Gegenteil solle nach seiner Absicht jeder schikanöse Eingriff gegenüber Vereinen und Versammlungen vermieden werden." (Komm.-Ber. S. 13.)

Und weiter erklärte dann Herr v. Bethmann Hollweg:

„Die Verbündeten Regierungen bezweckten mit der gegenwärtigen Vorlage, wie auch bereits in der Begründung bemerkt, gerade die Beseitigung aller dehnbaren und durchaus nicht gebotenen Beschränkungen und es bestehe ihr fester Wille, allen Versuchen einer kleinlichen Auslegung oder Ausführung der Vorschriften entgegenzutreten." (Vergl. Kommissionsbericht S. 17.)

Auch andere Regierungsvertreter gaben beruhigende Erklärungen ab. So führte der bayrische Bundesratsbevollmächtigte, Ministerialrat Strößenreuther aus (vergl. Kommissionsbericht S. 59):

„Im übrigen komme gerade bei einem Vereinsgesetze sehr viel darauf an, in welchem Geiste es vollzogen werde. In dieser Beziehung seien von verschiedenen Seiten Bedenken geäußert worden, es möchte in Bayern mit einem neuen Vereinsgesetz ein neuer Polizeigeist einziehen; diese Befürchtungen seien aber vollständig grundlos. In der Kommission selbst habe der Herr Staatssekretär des Innern wiederholt beruhigende Erklärungen über den loyalen Vollzug des Gesetzes abgegeben; was aber speziell die bayerischen Verhältnisse anlange, so sei auf die von dem Herrn Staatsminister des Innern in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten von 20. Dezember 1907 — Stenogr. Ber. S. 453 — abgegebene Erklärung zu verweisen,

die dahin ging: „Die bayerische Staatsregierung habe das bisherige Gesetz in Bayern nicht in allzu engherziger Weise vollzogen; sie werde auch in Zukunft in diesem Sinne verfahren.“ Damit sei wohl die vollste Garantie dafür gegeben, daß eine Aenderung nicht eintreten werde.“

Und der sächsische Bundesratsbevollmächtigte Geh.-Rat Dr. Fischer erklärte (vergl. Kommissionsbericht S. 17):

„In der seitens der sozialdemokratischen Partei an die Mitglieder der Kommission verteilten Broschüre sei eine Anzahl von in Sachsen verfügten Versammlungsverboten zusammengestellt worden, die zu — vielleicht nicht immer — ungerechtfertigten Bedenken Anlaß gegeben hätten. Da sei doch darauf hinzuweisen, daß die Mehrzahl dieser Verbote auf Grund des im sächsischen Vereinsgesetze enthaltenen Präventivverbotes erlassen worden sei, das, wenn es die Polizeibehörden nicht geradezu angereizt, ihnen doch wenigstens nahegelegt habe, im einzelnen Falle zu prüfen, ob die Voraussetzungen zum Erlasse des Verbots einer angemeldeten Versammlung, die Befürchtung einer Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, vorliegen oder nicht.

Alle diese Fälle würden nach dem Entwurfe in Zukunft ausgeschlossen sein. Ueberdies könne er aber versichern, daß seine Regierung wiederholt die Polizeibehörden verständigt habe, wie es ihrer Anschauung nicht entspreche, wenn den Vereinen und Versammlungen Schwierigkeiten bereitet würden, die vom öffentlichen Interesse nicht geboten seien. Noch in den letzten Wochen habe der Staatsminister Graf von Hohenthal im sächsischen Landtage klipp und klar erklärt, daß er der Nadelstichpolitik auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungsrechts durchaus abgeneigt sei. Hiernach halte er sich zu der Erklärung berechtigt und ermächtigt, daß, wenn der vorliegende Entwurf Gesetz werden sollte, auch im Königreiche Sachsen dafür werde Sorge getragen werde, daß von den — unbedingt aufrecht zu erhaltenden — allgemeinen Befugnissen der Polizei gegenüber Vereinen und Versammlungen nur dann und insoweit werde Gebrauch gemacht werden, als es das allgemeine öffentliche Interesse erfordert, und daß insbesondere sie nicht zu Schikanen gegenüber diesen Vereinigungen ausgenützt werden sollen.“

So wurde das Reichsvereinsgesetz ohne jene Rechtssicherstellung der Gewerkschaften beschlossen. Die Folgen davon zeigten sich nur zu bald, freilich weniger in Bayern, desto mehr aber in Sachsen und besonders in Preußen, dem Wirkungskreis des unterdes zum preußischen Ministerpräsidenten gewordenen Herrn von Bethmann Hollweg.

So mußte der Reichstag schon im Oktober 1911 zu einer sozialdemokratischen Interpellation über die Handhabung des Reichsvereinsgesetzes Stellung nehmen, da diese Handhabung nichts von der vom damaligen Staatssekretär zugesicherten Loyalität erkennen ließ, sondern die frühere preußische Praxis an Kleinlichkeiten und Schikanen noch weit überbot. Von Gewerkschaften wurden Mitgliederverzeichnisse verlangt, Gewerkschaftsversammlungen ungesetzlicherweise überwacht, Jugendliche aus Versammlungen ausgewiesen, Versammlungen unter allen möglichen Vorwänden verboten; selbst die Maul- und Klauenseuche mußte zur Begründung solcher Verbote herhalten. Der Abg. Legien entrollte damals schon ein reiches Sündenregister der Polizeibehörden und verlangte eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen, die allein solchen Schikanen vorbeugen könnten.

Der Staatssekretär Dr. Delbrück erklärte die Handhabung der Vereinsgesetze als Sache der Bundesstaaten. Die Reichsregierung könne nur bei grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten eingreifen. Im übrigen gehörten alle Beschwerden vor das Forum der Landtage. Schließlich müsse man die Judikatur der Gerichte abwarten, die Klarheit bringen werde.

Die damaligen Verhandlungen verliefen wie das Hornberger Schießen, da spezielle Anträge nicht gestellt worden waren. Seitdem sind mehr als zwei Jahre weiterer vereinsgesetzlicher Praxis dahingegangen und die Gerichte haben ausreichend Gelegenheit gehabt, sich zu betätigen, aber die vom Staatssekretär erwartete Klarheit der Judikatur ist ausgeblieben. Die Rechtsprechung hat vielmehr schlimmere Widersprüche gezeitigt, als sie früher unter den verschiedenen Vereinsgesetzen vorhanden waren, und bereits bedrohen einzelne Gerichte die gesamten Gewerkschaften mit der Politischerklärung und der Ausschließung jugendlicher Personen unter 18 Jahren auf vage Gutachten einiger Polizeidirektoren, die sich obendrein widersprechen. Die Judikatur gebärdet sich, als ob sie allein in das Gesetz hineinlesen dürfe, was ihr beliebt, als ob die in der Begründung des Gesetzes, in den Reichstagsverhandlungen und den Regierungserklärungen dargelegten Absichten und Willenskundgebungen der Gesetzgeber sie gar nichts anginge. Der alte Zustand der behördlichen Schikanen und gerichtlichen Verurteilungen ist zurückgekehrt; er hat seinen typischen Ausdruck gefunden durch die Erklärung eines oberschlesischen Amtsvorstehers: „In Oberschlesien machen wir das so!“

Diesmal begnügte sich der Reichstag nicht mit einer Interpellation, sondern die beiden stärksten Reichstagsfraktionen, die Sozialdemokratie und das Centrum, stellten Anträge auf Aenderung des Vereinsgesetzes und die Polen schlossen sich dem an. Die sozialdemokratischen Anträge verlangten:

1. Die Geltung landesrechtlicher polizeilicher Befugnisse über den im § 1 Absatz 2 des Vereinsgesetzes bezeichneten Umfang hinaus unbedingt auszuschließen.
2. Aufzuheben sind: a) die Bestimmungen über die Anmeldung und Ueberwachung politischer Versammlungen, b) das Verbot des Gebrauchs fremder Sprachen, c) das Verbot der Teilnahme jugendlicher Personen an Vereinen und Versammlungen.
3. Die für politische Vereine gegebenen Bestimmungen sind zu beschränken auf Vereine, welche die Erörterung politischer Angelegenheiten in Versammlungen bezwecken.

Das Centrum beantragte:

1. Das Verbot des Gebrauchs einer nicht deutschen Sprache in öffentlichen Versammlungen wird aufgehoben.
2. Das Verbot der Teilnahme jugendlicher Personen an politischen Vereinen und Versammlungen wird beseitigt.
3. Das Recht der Polizeibehörden, Beauftragte in öffentliche Versammlungen zu entsenden, wird in einschränkendem Sinne klargestellt.
4. Die Ausübung des Versammlungsrechtes wird gegen Verhinderung durch polizeiliche Anordnungen über die Polizeistunde geschützt.
5. Für die öffentliche Bekanntmachung einer Versammlung wird deren Bekanntgabe in einer

Zeitung, die in dem betreffenden Reichstagswahlkreis herausgegeben wird, als genügend erklärt.

Die **Polen** forderten neben den gleichen Aenderungen noch, daß in einem Bundesstaat, in welchem ein oberstes Landgericht besteht, dieses in allen Strafsachen wegen Zuwiderhandlung gegen verschiedene Paragraphen des Vereinsgesetzes für die Verhandlung und Entscheidung der den Oberlandesgerichten zugewiesenen Revisionen und Beschwerden ausschließlich zuständig sein soll.

Namens der sozialdemokratischen Fraktion begründete der Abg. **Legien** in der Reichstagssitzung vom 4. Februar 1914 die Anträge mit dem Hinweis auf die Wirkungslosigkeit der bei der Beratung des Gesetzes abgegebenen Regierungserklärungen. Zum Beweise dessen führte er wiederum eine Fülle von Einzelfällen aus der Polizei- und Gerichtspraxis vor. So nahm die Essener Polizei im März 1913 beim Transportarbeiterverband eine Haussuchung vor, beschlagnahmte die Mitgliederlisten, fertigte davon eine Abschrift und übermittelte diese der Polizeibehörde. Diese Handlung kennzeichnete der Redner als **Diebstahl**. In Neustadt i. S. drohte die Polizei einem Gastwirt, der sein Lokal zur Abhaltung eines gewerkschaftlichen Verbandstages hergab, mit Entziehung der Tanzerlaubnis, ein Vorgehen, das Herr von Bethmann Hollweg in der damaligen Reichstagskommission als Amtsmißbrauch erklärt hatte. Die Agitationsversammlungen des Holzarbeiterverbandes sind von einer Reihe von Behörden als politisch erklärt worden, denn der Verband erstrebe die Einwirkung auf sozialpolitische Angelegenheiten. Das Oberlandesgericht in Breslau habe diesen Unsinn bestätigt und das Oberlandesgericht in Naumburg erklärte, eine politische Versammlung charakterisiere sich dadurch, daß dem Referenten keine Grenze gezogen sei und die Diskussion auf das politische Gebiet übergreifen könne. In Dresden wurden Versammlungen der Gemeindearbeiter, die sich mit der Teuerung beschäftigten, als sozialdemokratische Parteiversammlungen erklärt. Vor allem suche man systematisch die der Generalkommission angeschlossenen Gewerkschaften zu politischen Vereinen zu stempeln, obgleich in diesen die politische Betätigung schon durch das Statut ausgeschlossen sei. Diese Gewerkschaften hätten eine solche Betätigung auch gar nicht nötig, dafür sei ja die Partei vorhanden. Die Zahlstelle Friedland des Holzarbeiterverbandes wurde im Oktober 1911 aufgefordert, ihr Mitgliederverzeichnis einzureichen; die Entscheidung über den Einspruch derselben erfolgte erst ein Jahr später, da das Gericht erst eine Rundfrage bei den Polizeibehörden der verschiedensten Städte veranlaßte (vergl. auch den Leitartikel in Nr. 2 Jg. 1914). Die darauf eingegangenen **polizeilichen Gutachten wimmeln** von Unrichtigkeiten, von denen der Redner in seinen Ausführungen eine ganze Reihe charakterisierte. Besonders eingehend zerpflückte er das Gutachten des Berliner Polizeipräsidenten v. Jagow, das direkte Unwahrheiten über die freien Gewerkschaften und die Generalkommission enthalte. Auch die behördliche Verfolgung der Jugendbewegung verurteilte der Redner mit großer Schärfe.

Dem sozialdemokratischen Redner sekundierten die Abgg. Marx (Centrum) und Laszewski (Pole) in der Begründung ihrer Parteianträge.

Namens der Reichsregierung antwortete der Ministerialdirektor **Lewald**, daß die Ausführung des Vereinsgesetzes bei den Bundesstaaten liege und die Reichsleitung keine Handhabe zum Einschreiten habe. Das Aufsichtsrecht des Reiches beschränke sich auf die Prüfung der Uebereinstimmung der einzelstaatlichen Ausführungsvorschriften. Aber diese Vorschriften seien sämtlich von dem Wunsch getragen, das Vereinsgesetz in loyalem, von Schikanen freiem Sinne durchzuführen, eine Erklärung, die der Reichstag mit stürmischer Heiterkeit entgegennahm. Die Beschwerden richteten sich heute weniger gegen Exekutivbehörden, als gegen die Gerichte. Es habe sich aber doch bereits eine große Sicherheit in der Auslegung des Gesetzes herausgebildet. Dann ging der Regierungsvertreter auf einzelne Beschwerden ein, die er als unbegründet erachtete. Das Gericht in Friedland habe ein Recht zur Einforderung von polizeilichen Gutachten gehabt. Wenn in einzelnen dieser Gutachten Irrtümer enthalten seien, so könne man nicht behaupten, daß sie in bewußter Absicht aufgestellt seien.

Die Debatte der Anträge nahm zwei Tage in Anspruch. Mit Ausnahme der Konservativen stimmten alle Redner in der scharfen Zurückweisung der polizeilichen und gerichtlichen Auslegungen des Reichsvereinsgesetzes überein. Nur über die Zweckmäßigkeit des Jugend- und des Sprachenparagraphen gingen die Meinungen auseinander, aber auch hier wurden die polizeilichen Mißgriffe entschieden getadelt. Seitens der Sozialdemokratie geißelte der Abg. Landsberg noch besonders die Verfolgungen der freien Jugendbestrebungen und die Aechtung fremder Muttersprachen, sowie namentlich den Rechtsmißbrauch, Arbeitervereine mit anderem Maß zu messen als Unternehmervereine.

Die Anträge der Sozialdemokraten, des Centrums und der Polen wurden am 6. Februar mit starker Mehrheit vom Reichstag **angenommen**. Es bleibt nunmehr abzuwarten, welche Stellung der Bundesrat diesen Reichstagsbeschlüssen gegenüber einnimmt. Sollte er dieselben abschlägig bescheiden oder verschleppen, so wird sich der Reichstag entschließen müssen, die notwendigen **Aenderungen am Reichsvereinsgesetz** selbst vorzunehmen und sie der Reichsregierung aufzuzwingen.

Die Behandlung der Konsumgenossenschaft.*)

Von F. **Staudinger**-Darmstadt.

„Die Konsumgenossenschaft muß doch einen unverwüstlichen Kern in sich tragen, daß sie alle die Mißhandlungen, die ihr zuteil werden, nicht nur erträgt, sondern dabei sogar noch gedeiht und wächst." So hieß es kürzlich einmal in einem Gespräch. Und wahrlich nicht mit Unrecht. Denn nicht nur von seiten der Gegner, die sie ja erdrosseln möchten, sondern auch von seiten derer, die ihr Freund sind oder es doch sein möchten, trifft dies Wort noch heute nur in allzu reichem Maße zu.

Es handelt sich dabei nicht etwa nur um die wichtige pädagogische Frage der **Menschenbehandlung**, die ja Genosse **Werner** — den ich unterdessen auch persönlich über die Frage zu sprechen Gelegenheit hatte — in seinem beachtenswerten Aufsatz angeschnitten hat. Die so überaus wichtige

*) Obiger Artikel ist auf Aufforderung der Redaktion geschrieben, der ich kürzlich eine etwas ausführlichere Denkschrift über den „Zusammenhang der Konsumenten- und der Arbeiterinteressen" zusandte. Sie wünschte die dortigen Gedanken in kürzerer Fassung, und so habe ich dem Folge gegeben und die Betrachtung zugleich an den in Nr. 4 d. Bl. erschienenen Artikel von G. **Werner** über „Das Arbeitsverhältnis in den Betrieben der Arbeiterbewegung" angelehnt.

Leiter der Produktionswerkstatt allein, sondern vor allem seine Geschicklichkeit als Kundenfänger, als Kaufmann. Wenn sich recht viele Kunden fangen lassen, so bringen sie ihm Reichtümer, und wenn sich wenige Kunden fangen lassen, so macht er bankerott. Die Kunden also sind es, welche die Profite unter die Unternehmer verteilen, ohne daß sie das in ihrer unorganisierten, schlafwandelnden Art bemerken. Und wenn sie, wie es zuweilen geschieht, sich von einer alten berühmten Marke abwenden und einer neuen, eben berühmt gewordenen zuströmen, so kann es begegnen, daß sie den alten Unternehmer einfach expropriieren und den neuen Unternehmer mit kolossalen Reichtümern beschenken. Sie bringen ihm ja nicht bloß die Profite, sondern damit auch das Kapital selbst. Denn das bildet sich doch aus den Profiten, soweit diese nicht verzehrt, sondern in irgendeiner Form in Produktionsmitteln angelegt werden.

Ja, das geht noch weiter. Nicht nur das in wirklichen Werten angelegte Kapital wird durch die Kunden expropriiert und verschenkt, auch das in den Scheinwerten von Grund und Boden liegende Kapital wird damit anders verteilt! Wenn z. B. die Industrie einer ganzen Stadt oder einer ganzen Gegend zurückgeht, weil die Abnehmer sich von anderen Plätzen versorgen lassen, so sinken dort auch die Grundwerte.

Das alles tun die Kunden, nicht die Arbeiter. Die Arbeiter sind für ihren Lohn angeworben und müssen arbeiten, was sie geheißen werden. Sie müßten das freilich auch im allervollkommensten sozialen Gemeinwesen tun, wo die Gesamtheit anordnet, was geschaffen werden soll. Die Arbeiter als Arbeiter können vor allem für das wesentlichste Schlußstück der Produktion, die Realisation der Produkte, für den Verkauf nichts, aber auch gar nichts vollbringen. Wohl aber können dieselben Arbeiter das im allerumfassendsten Maße tun — als Kunden. Denn hier haben sie ja eine mehr als zwanzigfache Milliardenmacht, die sie den Unternehmern zuschieben oder je nachdem auch wieder nehmen. Als Kunden haben sie tatsächlich heute den größten Teil der wirtschaftlichen Macht in ihrer Hand. Aber — sie schenken sie — dem Kapital; dem Kapital, das sie in ihrer Arbeitereigenschaft bekämpfen.

Sollte da nicht ohne weiteres die Frage nahetreten: Warum organisieren sich denn die Arbeiter nicht in umfassendster Weise als Kunden, um dieses Kapital überhaupt zu expropriieren und es — sich selbst zu schenken?

Aber noch eine andere Frage verbindet sich damit. Wenn die Kunden dem einen Kapitalisten die Profite und damit das Kapital selbst schenken, so muß er, um die zunehmende Kundschaft zu befriedigen, notgedrungen neue Arbeiter anstellen. Und wenn die Kunden sich abwenden, so muß er solche entlassen, weil er nichts für sie zu tun hat. Das ist eine ganz alltägliche und allbekannte Tatsache. Nur die naheliegende, ganz von selbst, so sollte man meinen, sich aufdrängende Folgerung zieht man nicht daraus.

Wenn die Kunden die Unternehmer zu jener Anstellung und Entlassung zwingen, so sind es doch im Grunde nicht die Unternehmer, sondern eben diese Kunden, welche die Arbeiter anstellen und entlassen. Und wenn die Arbeiterschaft als Ganzes den wesentlichen Teil dieser Kunden stellt, ei, so sind es doch wohl die Arbeiter selbst in ihrer Kundeneigenschaft, die sich in ihrer Arbeitereigenschaft beim Kapital anstellen und entlassen.

Hier haben wir den gesuchten Kernpunkt, in dem das Arbeitsinteresse und das Konsumenteninteresse des Arbeiters sich unlöslich verknüpfen. Als Kunde bindet der Arbeiter sich selbst die Rute der kapitalistischen Ausbeutung auf den Rücken, und als Kunde schafft er eben damit auch seine eigene Anstellung und Entlassung. Das ist der Punkt, auf dessen Einsicht alles, aber auch alles für den Arbeiter ankommt. Wenn er den erfaßt hat, so braucht man ihm wohl keine lange Predigt mehr darüber zu halten, wie er nunmehr zu handeln hat. Er wird dann wohl kaum mehr darüber grübeln, ob der Kaffee in seinem Konsumverein einmal einen Pfennig mehr kostet als in Kaisers Kaffeegeschäft, und nicht fragen, ob ihm eine Zigarre bei Löser u. Wolff einmal besser geschmeckt hat, als die gleichpreisige aus seiner Genossenschaftsfabrik. Er wird auch nicht mehr darüber streiten wollen, ob nun wirklich alle Expropriation durch seine bloße Organisation im Konsumverein möglich ist, oder ob und wieweit er dazu noch anderer Kräfte bedarf. Er wird zunächst einmal das tun, was er unmittelbar tun kann, um wirtschaftliche Macht zu erlangen, und sich selbst in rasch zunehmendem Umfange in seinen eigenen Betrieben anstellen zu können. Denn wirtschaftliche Macht ist Grundlage aller anderen Macht.

Aber, wenn auch dazu keine weitere Erörterung nötig sein dürfte, um so nötiger möchte sie beim heutigen Stand der Dinge in bezug auf zwei andere Fragen sein: Die Frage des sozialen Kapitals und die Frage des sozialen Arbeitslohnes.

„Die Genossenschaft sammelt doch auch Kapital. Also bezahlt auch sie dem Arbeiter nicht den vollen Arbeitslohn, beutet ihn also aus." Das habe ich schon öfter sagen hören und gelesen, sogar von Leuten, denen ich eine bessere Kenntnis von Marx und vom Sozialismus zugetraut hätte. Denn Marx betont, daß auch im sozialen Gemeinwesen die Frucht der Arbeit durchaus nicht insgesamt dem einzelnen Arbeiter zukommen könne. Der Hauptunterschied sei vielmehr der, daß nunmehr er selbst in der Gesamtheit Herr dieses zum Sozialeigentum gewordenen Kapitals sei und seine Produktivkräfte nach dem Bedürfnis der Beteiligten nutzt und nicht je nach dem Profitbedürfnis des Kapitals. Dadurch werde eben eine so viel größere Produktivität und allgemeiner Wohlstand möglich. Aber für die Bedürfnisse der Gesamtheit, die nicht dem einzelnen direkt zukommen können, wird deshalb doch auch gehörig gearbeitet werden müssen; nach Kautsky sogar im Verhältnis zur Gesamtarbeit mehr als heute. Freilich ist es dann trotzdem möglich, daß absolut die Masse der Gesamtarbeit abnimmt. Wollte aber tatsächlich der Arbeiter, wie nach genannten Aeußerungen erwartet wird, im sozialen Gemeinwesen den ganzen Wert seiner Arbeit als persönliches Eigentum in Anspruch nehmen, so stäken wir bald wieder als ganz arme, hungrige Teufel im Mittelalter und könnten die Zeit des Kapitalismus als glückliches goldenes Zeitalter betrauern. Nein, Sozialismus ist solch eine Ansicht nicht, sondern krassester Individualismus von reaktionärster Beschaffenheit. —

Wenn wir also die soziale Organisation der Genossenschaft lebenskräftig und wirklich wertvoll für die Arbeiterinteressen machen wollen, ist es gerade unbedingt und vor allen Dingen nötig,

Kunst der Menschenbehandlung wie auch die Behandlung von Dingen setzt aber, das sei hinzubemerkt, zwei Faktoren voraus: den Behandelnden und den Behandelten, deren Eigenart dabei in Frage kommt. Und so einfach dürfte diese Frage denn doch nicht liegen, daß es nur auf „eine durch Verstand geschärfte wohlwollende Gerechtigkeit" ankäme. Denn die Erfahrung zeigt allerenden, vom Schulzimmer bis in den Staat, daß es sowohl im Kameradschafts- wie im Unterordnungs- wie im Ueberordnungsverhältnis leider nicht immer die humansten und gerechtesten Naturen sind, welche sich am besten auf Menschenbehandlung verstehen. Es ist das eine nicht von jedem gleich vollkommen erlernbare, auf Begabung ruhende „Kunst", wie sie ja Werner selbst ganz richtig nennt. Aber sehr mächtig wirkt bei einer sozialen Willensverzinkung auch die beiderseitige größere oder geringere Einsicht in die innere Mechanik des gemeinschaftlich zu behandelnden sozialen Willensverhältnisses mit.

Gerade das letzte Moment aber dürfte heute in Beziehung auf die Genossenschaft noch allzu oft recht wenig geklärt sein, und gerade dadurch dürften die Beteiligten auch bei beiderseitigem bestem Willen leicht in Konflikte geraten. Die Genossenschaft wird heute durchaus noch nicht von allen ihren Mitgliedern und allen ihren Angestellten und Arbeitern als ein wirklich neues soziales Gemeinwesen angesehen, innerhalb dessen es keinen Klassenunterschied von Unternehmer und Arbeiter mehr gibt. Allzu oft ist es dem einen nichts als eine Maschinerie, die gute Ware und Rückvergütung zu schaffen hat, dem anderen eine solche, deren Hauptaufgabe es ist, bessere Löhne und geringere Arbeitszeit zu gewähren. Ihre eigentlich soziale Qualität, die sich nicht so ohne weiteres dem Bewußtsein erschließt, ist noch kaum recht einheitlich und allgemein zur inneren Triebkraft gemeinschaftlichen Wollens geworden. Insbesondere der Zusammenhang, in dem sich die Konsumenteninteressen und die Produzenteninteressen des Arbeiters hier miteinander verknüpfen, pflegt noch meist fast völlig unbeachtet zu bleiben. Und gerade diese Verkennung ist es, welche nicht für die Behandlung der Genossenschaft seitens ihrer eigenen Mitglieder, sondern auch für das genossenschaftliche Arbeitsverhältnis überaus lähmend, ja unter Umständen sogar gefahrdrohend wirken kann. Dieser Zusammenhang also muß vor allem ins Auge gefaßt werden.

Wir werden dabei aber nicht von der Konsumgenossenschaft selbst ausgehen, sondern von dem Wirtschaftsverhältnis, aus dem sie sich entwickelt: von dem kapitalistischen Wirtschaftsverhältnis. Denn von hier aus ist, wie ich glaube, die ganze Frage in dem Hauptpunkt mit einem Schlage zu erhellen. Wir brauchen da nur von den Feststellungen von Karl Marx auszugehen und eine kleine weitere Folgerung daran zu knüpfen.

Karl Marx hat bekanntlich in seinem Hauptwerk, dem „Kapital", den Gedanken entwickelt, daß in der industriellen Produktion die Arbeit die Werte schaffe, der Arbeiter aber nicht den vollen Wert seines Arbeitsproduktes empfange, sondern einen Abzug davon gemacht bekomme, der dem Unternehmer als Mehrwert zufalle! Aber dieser Mehrwert, der nun in den erzeugten und im Besitz des Unternehmers befindlichen Gütern steckt, hat samt dem übrigen Wert noch nicht die mindeste Bedeutung, weder für den Unternehmer noch für die Volkswirtschaft, so lange die Ware nicht verkauft ist. Für den einzelnen Unternehmer wird der Wert „realisiert" durch den Verkauf an den nächsten Abnehmer: den Händler. Allgemein und volkswirtschaftlich aber findet die Realisation erst dann statt, wenn der letztgiltige Kunde, der Gebraucher der Ware, sie erstanden hat.

Die Bedeutung des Kunden für die Realisation der Werte aber hat die bisherige Welt als eine ganz selbstverständliche Tatsache hingenommen. Der Unternehmer bezw. der Verkäufer hat in ihr dafür zu sorgen, daß die Waren dem Publikum durch Billigkeit, Güte, schönes Aussehen, gute Empfehlung, oft bloß durch „Renommee" imponieren und ihn zum Kauf veranlassen. Der Mensch als Käufer spielt also dabei eine ziemlich klägliche Rolle; so etwa, wie das Hämmelchen, das der Schäfer mit einem Grasbüschel heranlockt, um es dann zu scheren. In dieser fast passiven und unselbständigen Rolle, die das ganze freiindustrielle Zeitalter allein kannte, hat denn auch Karl Marx noch den Käufer und auch den Arbeiter als Käufer betrachtet.

Der Arbeiter als Käufer stellt aber eine ganz gewaltige Ziffer für das Kapital dar. Arbeiter gab es schon 1907 in Landwirtschaft und Gewerbe über 18 Millionen unter 30 Millionen Erwerbstätigen und berufslosen Selbständigen. Von den restierenden 12 Millionen aber dürfte nahezu die Hälfte der Klassenlage nach ebenfalls zu den Arbeitern zu zählen sein. Und diese Bevölkerung realisiert heute dem Kapital durchschnittlich wohl ebenso viel Milliarden Mark. Das heißt: über die Hälfte des auf zirka 40 Milliarden Mark geschätzten Volkseinkommens und über zwei Drittel von dem auf rund 30 Millionen Mark geschätzten Verbrauchsausgaben fallen auf die Arbeiterklasse im weiteren Wortsinn, wobei die kleinen Selbständigen in Gewerbe und Landwirtschaft nicht einbegriffen sind.

Welche Bedeutung hat nun diese Kundschaft für das Kapital. Daß sie Werte und Mehrwerte realisiert, das hat schon Marx gesagt. Und selbstverständlich realisiert nicht etwa die Arbeiterschaft bloß die Werte weniger Mehrwert und die Kapitalistenschaft etwa nur die Mehrwerte. Nein, in jedem Stück Brot, in jedem Kleidungsstück, in jedem Mietbetrag wird sowohl Wert als Mehrwert realisiert, genau ebenso wie in jeder Maschine oder jedem Gebäude. Und es ist, beiläufig gesagt, zu beachten, daß auch die Realisierung der Produktionsmittel sich letztgiltig mit in der Realisierung der Gebrauchsmittel vollziehen muß. Denn die Maschine muß bezahlt sein, wenn sie verbraucht ist. Also alles das realisiert der letztgiltige Käufer der Gebrauchsgegenstände.

Aber dabei geht es nun keineswegs so zu, daß den einzelnen Unternehmern gerade der Wert der von ihnen auf den Markt gebrachten Arbeitsprodukte realisiert wird. Man kann nicht etwa sagen, der Profit des einzelnen Unternehmers entspreche gerade dem Mehrwert, den die Arbeiter dieses Unternehmers geschaffen hätten. Das wäre überaus schief und gänzlich unmarxistisch gedacht, obwohl solches Denken zuweilen auch bei Arbeitern vorkommt. Nein, nur das Gesamtkapital erhält den gesamten realisierten Mehrwert; der einzelne Unternehmer aber kann je nach Umständen viel mehr oder viel weniger Profit erhalten, als er im Verhältnis zu dem Werte seiner Erzeugnisse erwarten durfte. Der Profit hängt wesentlich ab vom Absatz.

Wer aber bewirkt den Absatz in Wahrheit? Die Geschicklichkeit des Unternehmers? Jawohl! Aber nicht etwa seine Geschicklichkeit als Organisator und

gang in die Genossenschaft verschaffen müßten. Und endlich ist es Tatsache, daß schon außenstehende Genossenschaften einzig deshalb sich scheuten, in den Centralverband einzutreten. Daß das den Interessen der Arbeiterschaft im ganzen und der Gewerkschaft nützlich ist, wird nicht behauptet werden können.

Ob es danach heute — da die Genossenschaft sich überhaupt in jener kritischen Jugendperiode befindet, wo einem starken äußeren Wachstum eine noch nicht genügende innere Kräftigung zur Seite getreten ist — geraten sein möchte, die Forderungen an die Genossenschaften wieder höher zu spannen, ehe das Kapital allgemeiner nachgekommen ist, das wird eine wichtige Entscheidung auch für die Gewerkschaften sein. Wenn sie der Genossenschaft gegenüber nur den Arbeitnehmerstandpunkt vertreten wollen, den sie dem Kapital gegenüber vertreten müssen, dann allerdings. Wenn sie aber den genannten Zusammenhang zwischen den Arbeiterinteressen und den Konsumenteninteressen der gesamten Arbeiterschaft ins Auge fassen, dann schwerlich. Dann werden sie wohl ein wenig bremsen. Ist dann nach ein paar Jahren durch obengenannte Maßnahmen eine größere Stärkung der Finanzen erfolgt und das Kapital ein wenig mehr nachgerückt, so wird sicherlich mit Freuden mehr gewährt werden. Die Arbeiter haben ja gezeigt, daß sie nicht so engherzig sind, um ihren Kameraden in der Genossenschaft gerade nur das zukommen zu lassen, was sie selbst im Kapitalgeschäft erhalten können. Nur ein ertrotzbares Recht auf mehr werden sie ihnen kaum zugestehen dürfen, und vor allem keinen Vorzug, der zugleich ein Schaden für die Entwicklung der Gesamtinteressen ist.

Das ist meine aufrichtige und ungeschminkte Ansicht, wie ich sie aus der Weiterverfolgung der marxistischen Gedankengrundlagen gewonnen habe. Möglich, daß sie manchem mißfällt und ich derenthalben ebenso, wie kürzlich auf einen Artikel der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau" hin, bös verscholten werde. Das muß ich tragen. Aber die Zahl derer mehrt sich doch zusehends in der Arbeiterschaft, welche nicht mehr, wie bisher so oft, die Konsumenteninteressen und die Produzenteninteressen in der Genossenschaft ohne Rücksicht nebeneinander verfolgen und so beiderseits Individualisten bleiben. Man beginnt doch, den Zusammenhang zwischen beiden mehr und mehr zu erfassen und die Genossenschaft auch wirklich ihrem Wesen gemäß sozial behandeln zu wollen. Sobald das allgemeiner klar wird und die Arbeiter verstehen lernen, daß sie hier in ihrer Konsumenten- und Kundeneigenschaft — nicht in ihrer Arbeitereigenschaft — zugleich soziale Unternehmer sind und in dieser Eigenschaft hier zusammenwirken müssen, dann werden sie auch das Verhältnis zu sich selbst als Arbeiter allgemeiner in einheitlichem sozialem Geiste zu regeln wissen.

Der vom Genossen Werner beklagte pädagogische Mangel dürfte also wenigstens gutenteils auf den noch nicht völlig ausgeglichenen Grundauffassungen betreffs der Genossenschaft selbst beruhen, indem sich die Leiter vielleicht zuweilen zu einseitig als Vertreter bloßer Konsumenteninteressen, die Arbeiter allzu einseitig als Vertreter bloßer Arbeitsinteressen fühlen. In dem Maße, als beide sich im willenerfüllten Bewußtsein finden, daß sie gleichermaßen der Einheitlichkeit beider Interessen in einem wirklichen sozialen Gemeinwesen dienen, wird auch wohl der verborgene Hauptanlaß beseitigt sein, der beide heute so leicht zu Mißverständnissen und dann zu Streit führt.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Einigungsämter und Schiedsgerichte in Argentinien.

Die argentinische Gesetzgebung hat im Jahre 1912 die Einrichtung eines Arbeitsamts verfügt, das dem Ministerium des Innern unterstellt ist.

Das Arbeitsamt hat im allgemeinen die Arbeitsgesetze vorzubereiten und ihre Durchführung zu überwachen; es besteht zu diesem Zweck aus je einer Abteilung für Gesetzgebung, Statistik und Arbeitsinspektion.

Im besonderen hat das Arbeitsamt einen ständigen Inspektionsdienst für alle gewerblichen und Handelsbetriebe einzurichten. Die Arbeitsinspektoren können die der Aufsicht unterstehenden Betriebe jederzeit während der Arbeitsstunden besichtigen.

Ferner hat das Arbeitsamt eine Arbeitsvermittlung zu arrangieren und die privaten Arbeitsvermittlungen zu inspizieren und zu überwachen.

Die Verweigerung von Auskünften an das Arbeitsamt oder die Lieferung falscher Angaben wird mit Geldbußen von 100 bis 500 Pesos, im Wiederholungsfalle mit 500 bis 1000 Pesos, im Verweigerungsfalle mit Arrest bestraft. Desgleichen werden auch Arbeitgeber, welche die Gewerbeinspektoren in der Ausübung ihrer Tätigkeit hindern, mit Geldstrafen von 100 bis 500 Pesos geahndet.

Das Amt darf die Namen von Personen, Betrieben oder Gesellschaften, auf welche sich Angaben beziehen, nicht veröffentlichen.

Dem Arbeitsamt ist insbesondere eine vermittelnde Tätigkeit im Gewerbe zugewiesen. Nicht uninteressant ist, wie durch Verordnung die Tätigkeit eines Arbeitsvermittlungsamtes ausgestaltet wird. Dieses Amt soll je ein Verzeichnis für Stellenangebote und -gesuche führen, in welches die Angebote und Gesuche jener Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzutragen sind, die in früheren Stellen den Arbeitsvertrag nicht eingehalten haben. Die Arbeiter müssen ihre Identität nachweisen und ein Zeugnis über ihre Führung beibringen. Der Zweck dieser Bestimmung ist mithin, eine Vertragstreue nach beiden Seiten zu wahren. Allerdings scheint es dabei sehr fraglich, ob nicht die Arbeiter in die ungünstige Stellung gedrängt werden.

Das Arbeitsamt hat gedruckte Formulare anzulegen, in welche Daten über die Arbeitgeber und Stellensuchenden einschließlich der Lohn- und Arbeitsbedingungen einzutragen sind, und dieselben an öffentlichen Orten anzuschlagen. Auch ist im Bedarfsfall ein Lokal einzurichten, in welchem sich Arbeitgeber und Arbeitsuchende zusammenfinden können.

Das mit der Arbeitsvermittlung betraute Personal des Arbeitsamtes muß über die Verhältnisse im Handel und Gewerbe orientiert und über die gewöhnlichen Löhne und Arbeitszeit in den verschiedenen Industriezweigen auf dem laufenden sein. Zu diesem Zwecke soll es mit den Arbeiter- und Arbeitgeberorganisationen, den auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfsvereinen, den politischen und kommunalen Behörden, die alle erforderlichen Informationen zu liefern haben, in ständiger direkter Verbindung stehen.

Das Arbeitsvermittlungsamt hat zusammen mit der statistischen Abteilung des nationalen Arbeitsamts den notwendigen Dienst zu organisieren und vierteljährlich einen Bericht über seine Tätigkeit mit Angaben über die angemeldeten und vermittelten Stellen zu erstatten.

daß wir ihr gemeinschaftliches Vermögen in umfassendem Maßstabe zuführen. Zinsfreies Genossenschaftsvermögen, das ist zu betonen. Zinsknechtschaft ist Sklaverei. Nur mit ersterem können wir in zunehmendem Maße die Produktionsmittel erobern. Das wußte und wollte schon der alte Genossenschafter King vor 84 Jahren, aber weil er zu ausschließlich die Ueberschüsse zu Gemeinvermögen machen wollte, ließen ihn die für seine Idee noch vollkommen unreifen Arbeiter im Stich. Dasselbe Ziel wollten in der Theorie auch die Weber von Rochdale. Aber indem sie die Rückvergütung einführten, um damit der Menge den nötigen individualistischen Anreiz zu bieten, vergaßen sie zu bestimmen, daß wenigstens ein tüchtiger Brocken vom Ertrag vor Verabfolgung der Rückvergütung in die gemeinschaftliche Kasse gelegt werden müsse. So brach sich in England und von da aus auch bei uns, die ganz kapitalistische, ja hinterkapitalistische Dividendenseuche Bahn, die alles verzehrt und fürs Ganze nichts übrig hat. So konnte sich die britische Genossenschaft trotz ihrer siebzigjährigen Entwickelung doch bei weitem nicht zu der Kraft erheben, die sie schon haben müßte; sie seufzt heute sogar unter der Masse von zinspflichtigem Kapital, demgegenüber das zinsfreie Eigenvermögen nur einen kleinen Bruchteil beträgt. Auch bei uns droht dies Verhältnis zunehmend ungünstiger zu werden. Aber es geht ja nunmehr bei uns der Gedanke um, wenigstens einmal das Prinzip einzuführen, einen bestimmten Teil des Ueberschusses zum Eroberungsfonds zu legen, wenn ich ihn so nennen darf.

Das wäre ein ganz neues und hochnotwendiges Prinzip, das damit in die Genossenschaft eingeführt würde. Aber es ist natürlich nicht zu erwarten, daß nun sofort eine erhebliche Summe für die Expropriation der Produktionsmittel gefordert und geleistet werden kann. Wenn man bei dem heutigen genossenschaftlichen Durchschnittsverständnis einen wirklich erklecklichen und sozial wirksamen Prozentsatz vom Umsatz, also etwa 3—4 Proz. fordern wollte, so wäre die zweifellose Folge die, daß eine überaus große Masse der Mitglieder wieder zum Kapital hinüberliefe und ihm die Profite schenkte. Da möchten denn gerade manche größere Konsumvereine nicht mehr auf ihre Kosten kommen. Dieser Weg also wäre hinterst zu vorderst.

Nein, man wird mit einem mäßigen Satz anfangen müssen, etwa 1 Proz. Manchen erscheint selbst dieser minimale Betrag zu hoch, der unser Sozialvermögen in ganz Deutschland heute doch nur um etwa fünf Millionen jährlich vermehren würde, während wir dem Privatkapital freiwillig Milliarden schenken. Hier sollte es nun Aufgabe des in den Gewerkschaften vertretenen fortgeschrittenen Grundstammes unserer Mitgliedschaft sein, als Lehrer und Triebkräfte zu wirken. Sie müßten zunächst einmal den genannten Zusammenhang der Arbeiterinteressen mit den Konsumenteninteressen zum allgemeinen und klaren Bewußtsein aller ihrer Mitglieder bringen. Sie müssen einsehen, daß es, wenn die Arbeiter sich alsbald in größerer Zahl in besser als heute gelohnten eigenen Betrieben ansiedeln sollen, geradezu ein Gebot der Notwendigkeit ist, mächtig steigende Beträge für die gemeinschaftliche Kasse zurückzubehalten. Das eroberte Expropriationsmittel, das man zum Augenblicksgenuß wieder zum Fenster hinauswirft, ist kein Expropriationsmittel mehr. Erst der Ertrag dieses Expropriationsmittels sollte den einzelnen zugute kommen. Das muß wenigstens der Grundgedanke sein, wenn er auch aus genannten Gründen nicht von heute auf morgen durchzusetzen ist. Haben wir aber erst in größerem Maße zinsfreie oder doch nur mäßig zinsbelastete Produktionsmittel, so können sich die Rückvergütungen trotz stärkerer Rücklagen für die Gesamtheit und trotz höherer Löhne dennoch mehren. Dahin also wäre mit Macht zu arbeiten.

Betreffs der Löhne aber möchte der Satz aufzustellen sein: Die Löhne in Genossenschaftsbetrieben dürfen heute, d. h. solange wir nicht nur in einem Konkurrenzkampfe, sondern noch im Existenzkampfe gegenüber dem Kapital stehen, niemals so hoch steigen, daß sie die freie Aufwärtsentwickelung der Genossenschaft hemmen. Man möchte den Genossenschaftsarbeitern ja noch weit höhere Löhne und noch bessere Arbeitsbedingungen gönnen, als sie heute haben können. Aber auch hier gilt der Satz, daß nicht hinterst zuvorderst gewirtschaftet werde.

Wenn die Genossenschaft erst einmal soweit entwickelt ist, daß sie Betriebe von aller möglichen Art geschaffen hat und Grund und Boden in genügendem Maße ihr eigen nennt, dann wird natürlich der Bäcker, der Metzger, der Schlosser, der Spinner, der Weber usw. jeder für alle anderen nach gemeinschaftlich zu bestimmender Norm arbeiten, und die Menge der für den Gebrauch produzierten Güter bedingt die Lebenshaltung von allen. Auf die Höhe der Löhne kommt es dann gar nicht mehr an, denn es ist ganz gleichgiltig, ob dieselbe Menge von Güterwerten jeder Art mit 3 oder mit 6 oder mit 12 Mk. berechnet und der Lohn demgemäß gestellt wird. Aber heute, wo wir noch in der von allen Seiten kapitalistisch umbrandeten Genossenschaftswiege stecken und kein eigenes zinsfreies Riesenvermögen haben, sind wir in unserer Preisbestimmung und damit auch in unserer Lohnbestimmung vom Kapital abhängig.

Die Genossenschaft soll da sicherlich vorbildliche Löhne zahlen. Das ist ihre Anstandspflicht. Aber vorbildlich, das bedeutet, daß man das Kapital auch nötigen kann, die genossenschaftlichen Arbeitsbedingungen nachzubilden. Sonst hat das ganze Wort keinen Sinn. Und selbstverständlich gehört dann auch vorbildliche Arbeitsleistung hinzu. Sieht man aber von dieser genossenschaftlichen Anstandspflicht ab, so haben die Arbeiter innerhalb der Genossenschaft an sich nicht das mindeste Anrecht darauf, daß sie besser gestellt werden als ihre noch im Kapitalbetrieb befindlichen Genossen, die ebenso wie sie hier ihre Lohnwerte realisieren. Rein rechnerisch genommen nehmen sie doch das, was sie mehr erhalten, offenbar den draußen arbeitenden Kameraden weg.

Wenn das aber soweit geht, daß die Entwickelung des sozialen Gemeinwesens dadurch gehemmt, also die genossenschaftliche Allgemeinheit geschädigt wird, so ist es Zeit, Halt zu machen. Denn dann wirkt die individualistische Mehrgewährung direkt unsozial. In der Tat scheinen wir da gerade am Rande angelangt zu sein. Tatsache ist jedenfalls, daß schon seit mehreren Jahren in gar manchen Genossenschaften die genossenschaftlichen Stundenlöhne, die die kapitalistischen mehrfach um 50 und mehr Prozent übersteigen, als mächtiges Hemmnis für die Weiterentwickelung empfunden werden. Tatsache ist, daß die Genossenschaftsvorstände sich deshalb oft genug scheuen, an die Errichtung neuer Betriebe heranzutreten, die doch sowohl den Arbeitern als Konsumenten neue Vorteile bringen, als auch einer neuen Serie von Arbeitern als Produzenten Ein-

den ist. Das ist auch an der Hand der Statistik nachzuweisen. Die folgenden Zahlen geben die relative Stärke der beiden Beschäftigtengruppen wieder:

Jahr	Prozentualer Gehilfen	Anteil der Lehrlinge	Verhältnis der Gehilfen zu Lehrlingen
1867	69,3	30,7	2,5 : 1
1878	59,0	41,0	1,4 : 1
1888	71,4	28,6	2,5 : 1
1894	66,1	33,9	1,9 : 1
1903	79,0	21,0	3,8 : 1
1912	80,6	19,4	4,1 : 1

1878, das Jahr der zweiten Tarifreduktion, weist die schlimmsten Zustände auf dem Lehrlingsgebiet aus: auf 1,4 Gehilfen entfällt schon ein Lehrling. Dann folgt 1894, das uns die nach dem verunglückten Kampfe 1891/92 folgende Tarifanarchie in ihrer abschreckendsten Form zeigt. Von 1896 an beginnt dann eine merkliche Besserung, die nach sieben Jahren schon das traurige Bild von 1894 in das direkte Gegenteil verwandelt hat. Die letzte Tarifamtsstatistik (1912) zwingt uns noch mehr Befriedigung ab. Hier sehen wir das genaue Gegenteil von 1878, der Zeit ärgster Lehrlingszüchterei.

Der Dachdeckerverband vereinnahmte im 4. Quartal 43 509 Mk. und verausgabte 25 678 Mk. Von den Ausgaben entfallen auf Maßregelungen und Streiks 3204 Mk., Krankenunterstützung 2415 Mark, Sterbegeld 1353 Mk. usw. Der Kassenbestand betrug 137 391 Mk.

Der 8. Verbandstag der Gastwirtsgehilfen ist auf den 12. Mai nach Hamburg einberufen worden. Auf der Tagesordnung stehen u. a. folgende Punkte: Rechte und Pflichten aus dem Tarifvertrag; die christlichen Gewerkschaften; die paritätischen Arbeitsnachweise.

Die Gemeindearbeiter beginnen ihren 7. Verbandstag in Hamburg am 24. Mai. Der Verbandstag wird sich u. a. mit dem Koalitions- und Streikrecht der Gemeindearbeiter beschäftigen.

Im Verbande der Lithographen und Steindrucker ist eine Centralkommission für die Lehrlingsabteilung eingesetzt worden, deren Vorsitzender Sitz und Stimme im Verbandsvorstande hat. Der Centralkommission obliegt die Förderung

1. der Agitation zur Gewinnung neuer Mitglieder;
2. der geistigen Entwickelung,
   a) durch fachtechnische Weiterbildung,
   b) durch allgemein wissenschaftliche Weiterbildung;
3. der körperlichen Entwickelung,
   a) durch gewerblichen Jugendschutz,
   b) durch Sport und Spiel.

Es soll demnächst eine Konferenz stattfinden, wo über den weiteren Ausbau dieser Einrichtungen verhandelt werden soll.

Zwischen den Verbänden der Transportarbeiter und Holzarbeiter ist ein Kartellvertrag abgeschlossen worden, der den Zweck hat, strittige Agitationsgebiete abzugrenzen und ein gedeihliches Nebeneinanderarbeiten zu bewirken. Ueber die Zuständigkeit der beiden Verbände bestimmt der § 2 folgendes:

„a) Zum Zuständigkeitsgebiet des Transportarbeiterverbandes gehören diejenigen Arbeiter und Arbeiterinnen der Holzindustrie, die bei dem Transport- und den unmittelbaren Vorbereitungen zu dem Transport von Rohholz von und zu den Lagerplätzen und von Industrieprodukten zu deren Abnehmern beschäftigt sind. Ferner die ausschließlich im Holzhandel beschäftigten Arbeiter, einschließlich der Platzarbeiter. Desgleichen die in den Fabrikationsbetrieben dauernd im Lagerraum und als Packer beschäftigten Arbeiter, mit Ausnahme der Kistenmacher und solcher Arbeiter, die in ihrer Eigenschaft als Holzarbeiter (Tischler usw.) beim Packen beschäftigt sind und deshalb zum Holzarbeiter-Verband gehören.

b) Zum Zuständigkeitsgebiet des Holzarbeiter-Verbandes gehören alle in der Holzbearbeitung, einschließlich der Sägereien und Hobelwerke, beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen. Soweit es sich um Holzlager- und Handelsgeschäfte handelt, die mit Fabrikationsbetrieben, Sägereien usw. verbunden sind, gehören die Platzarbeiter, die regelmäßig, wenn auch jeweils nur auf kürzere Zeit, auch zur Hilfeleistung an den Maschinen herangezogen werden, gleichfalls zum Holzarbeiter-Verband. Ferner alle Platzarbeiter auf solchen Holzlagerplätzen, die zu Möbelfabriken oder anderen Holzwarenfabriken gehören und dem eigenen Bedarf derselben dienen. Desgleichen diejenigen Arbeiter, die mit dem Transport des Holzes an die Maschinen oder von den Maschinen zurück beschäftigt sind; alle Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen in den Betrieben der Holzindustrie sowie auch die Holzarbeiter aller Art, die in Handelsgeschäften in ihrem Beruf beschäftigt sind. Als zur Holzindustrie gehörig zählen auch diejenigen Betriebe, welche statt Holz andere Rohstoffe (Gummi, Horn, Bein usw.) verarbeiten, deren Arbeiter und Arbeiterinnen aber in Ansehung ihres Berufes als Drechsler, Bürstenmacher usw. gleichfalls zum Holzarbeiter-Verband gehören."

Die weiteren Bestimmungen des Vertrages betreffen den Uebertritt von Mitgliedern, die Lohnbewegungen, die gemeinsam geführt werden müssen, Agitation, Schlichtung entstehender Differenzen usw. Soweit durch die obige Abgrenzung der Verbandsgebiete Mitglieder direkt betroffen werden, haben diese den Uebertritt zum jetzt zuständigen Verbande baldigst zu bewirken. Bestehen für solche Mitglieder Tarifverträge ihres früheren Verbandes, bleiben diese bis zum Ablaufstermin bestehen. Die Erneuerung aber kommt dem Verbande zu, der dann nach dem Kartellvertrag zuständig ist.

Aus den österreichischen Gewerkschaften.

Nach der besonders großen Wucht, mit der die Wirtschaftskrise die österreichische Industrie traf, mußte man befürchten, daß die Gewerkschaften im Jahre 1913 einen großen Mitgliederverlust erleiden würden. Diese Befürchtung hat sich glücklicherweise nicht erfüllt. So weit Berichte vorliegen — die vorläufigen Berichte der einzelnen Verbände werden gewöhnlich in den ersten am Jahresbeginn erscheinenden Nummern der „Gewerkschaft" veröffentlicht — ist ein nennenswerter Mitgliederverlust nicht zu verzeichnen. Die meisten Verbände haben ihren Mitgliederstand trotz der Wirtschaftskrise behauptet, ja eine Anzahl hat sogar einen Mitgliedergewinn aufzuweisen. Wohl haben auch eine Anzahl Gewerkschaften Verluste erlitten, aber dieselben werden durch Mitgliedergewinne anderer Verbände wettgemacht.

Den Jahresberichten der einzelnen Verbände entnehmen wir folgende Angaben: Der Verband der Gärtner ist erst im heurigen Jahre aus einer früher bestandenen Sektion des Verbandes der Handels- und Transportarbeiter hervorgegangen. Mit 35 Mitgliedern begann die neue Organisation ihre

Der Präsident dieses Amtes hat die Vollmacht erhalten, bei Arbeitskonflikten paritätisch zusammengesetzte Arbeitsräte zur Beilegung der Streitigkeiten unter seinem Vorsitz einzuberufen. Eine Verordnung bestimmt weiter, daß bei Arbeitskonflikten die streitenden Parteien den Präsidenten des Arbeitsamtes um die Vermittelung angehen können. Der Präsident beruft in diesem Fall einen Arbeitsrat unter seinem Vorsitz zusammen, der aus je drei Personen von beiden Parteien nach freier Auswahl des Präsidenten aus den ihm unterbreiteten Vorschlägen von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern gebildet wird.

Der Arbeitsrat hat zunächst eine Einigung der Streitteile anzustreben und gegebenenfalls selbst ein Uebereinkommen vorzuschlagen, das im Falle der Annahme durch die Parteien bindend und im Arbeitsamt aufzubewahren ist.

Andernfalls hat der Arbeitsrat die Einsetzung eines Schiedsgerichts vorzuschlagen und er kann sich mit Zustimmung der Parteien selbst als solches konstituieren.

Wird das Schiedsverfahren abgelehnt, so ist dies vom Arbeitsrate festzustellen, wobei es ihm überlassen bleibt, seiner Ansicht über die Angelegenheit öffentlichen Ausdruck zu geben.

Die Beschlüsse des Arbeitsrates werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; der Vorsitzende gibt seine Stimme nur ab, um bei Stimmengleichheit zu entscheiden.

Statistik und Volkswirtschaft.

Wieder ein neues Lohnsystem.

In der „Zeitschrift für Handelswissenschaft und Praxis" (November 1913) macht Georg Obst Mitteilung über ein neues Lohnsystem, das den Akkordlohn mit dem Prämiensystem kombiniert und das seit Jahren in einer großen Waffen- und Fahrradfabrik angeblich zu allgemeiner Zufriedenheit in Gebrauch steht. Von den etwa 1700 Arbeitern der Fabrik arbeiten fast 1600 im Akkord. Der Akkord wird aber nicht mit diesen 1600 Arbeitern, sondern nur mit den 36 Meistern und zwar für diese selbst und für ihre Arbeiter — dadurch unterscheidet sich diese Einrichtung wesentlich von dem bisher allgemein bekannten Akkordmeistersystem — vereinbart. Weiter wird für jede Kommission mit dem Meister eine Summe für unproduktive Materialien (Oel, Seife, Schmirgel usw.) und für Werkzeuge festgesetzt und bezahlt. Die Meister haben nunmehr die für die Herstellung des Artikels benötigten unproduktiven Materialien und Werkzeuge von der Firma zu beziehen, die sie gegen Erstattung festgesetzter, ungefähr die Selbstkosten deckender Preise liefert. Ueber die empfangenen produktiven Materialien (Rohstoffe, Halbfabrikate usw.) müssen die Meister quittieren und seinerzeit Rechenschaft ablegen. Chefs und Angestellte stehen sich bei diesem System, wie Obst allseitig versichert wurde, sehr gut. Die Meister halten ihre Arbeiter zur gewissen Sparsamkeit in der Verwendung produktiver wie unproduktiver Materialien an, ohne daß dabei natürlich das Arbeitsprodukt leiden darf. Nicht vorschriftsmäßig gelieferte Arbeit wird von der Revisionsstelle nicht angenommen und vom Lohnbureau nicht bezahlt. Die darauf verwendete Zeit ist verloren, und wenn sich der Schaden nicht reparieren läßt, so wird dem Meister auch noch das Material belastet und zwar zum Selbstkostenpreis abzüglich des Einschmelzungswertes. Wird ein Stück zum erstenmal ausgeführt, so werden bei weiteren Ausführungen die gewährten Sätze natürlich nachgeprüft. Sind Irrtümer bei der Arbeitskalkulation vorgekommen oder hat sich die Fabrikationsmethode geändert, so erfolgt, wenn die Berechnung einen Fehler zuungunsten der Arbeiter und des Meisters ergeben hat, sofortige Richtigstellung. Ist hingegen die Kalkulation für die Arbeiter und die Meister zu günstig ausgefallen oder kann infolge von Einarbeitung erheblich mehr als im Anfang geleistet werden, so daß trotzdem eine Herabsetzung der Sätze nur bei Erteilung einer neuen Kommission erfolgen.

Auch dieses System hat wie alle die von Unternehmerseite ausgeklügelten Lohnrechnungsmethoden den selbstverständlichen Zweck, zunächst das Interesse der Kapitalsbesitzer zu wahren. Daneben kommt das Interesse der Arbeiter nur soweit in Betracht, als es mit dem Profitzweck des Unternehmers vereinbar ist. An dem wirtschaftlichen Interessengegensatz zwischen Kapital und Arbeit wird durch die Art der Berechnung des Lohns nichts geändert. Denn der entscheidende Moment liegt in der Höhe der Lohneinheiten, aus welchen sich der Gesamtlohn zusammensetzt. Damit steht der Umstand, daß die Unternehmer wegen der Zusammensetzung der einzelnen Lohnteile einem Streite mit den Arbeitern gerne aus dem Wege gehen, nicht in Widerspruch. Wichtiger noch als die praktische Anwendung der getroffenen Lohnvereinbarung auf die konkreten Arbeitsleistungen ist die Frage nach dem Anteil des Arbeiters am Arbeitsertrag. Solange die Unternehmer von diesem den Lohn als einen Teil der Produktionskosten in Abzug bringen, statt die Quote des Arbeiters nach dem vollen Ertrage seiner Leistung zu bemessen, wird der Kampf um die Lohnhöhe von seiner Schärfe nichts verlieren. Die Kulanz der Unternehmer bei der Anwendung der Lohntabellen kann den Gegensatz mildern, keineswegs aber ihn aufheben.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Vorstand des Brauereiarbeiterverbandes beruft den 19. ordentlichen Verbandstag auf den 15. Juni nach Hamburg ein. Auf der Tagesordnung steht u. a.: Das Koalitionsrecht; Neuregelung der Beiträge und Unterstützungen; Abgrenzung der Organisationsgebiete.

Der „Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker" behandelt in einem Artikel die Entwickelung der Lehrlingsverhältnisse im Buchdruckgewerbe und kommt dabei zu dem Ergebnis, daß durch die Tätigkeit des Verbandes „der sehr steinige Boden des Lehrlingswesens mit der Zeit ebenfalls der fruchtbaren gewerkschaftlichen Beackerung erschlossen worden". Die Lehrlingszüchterei blühte früher im Buchdruckgewerbe genau so wie in manchen anderen Gewerben; die Unternehmer stellten Lehrlinge nach Belieben ein, ohne die Bedürfnisfrage zu prüfen und ohne eine sachgemäße Ausbildung zu gewährleisten. Die Hauptsache war ihnen, billige Arbeitskräfte zu haben. Die Bestrebungen der Gehilfenschaft, eine Regelung der Lehrlingsfrage herbeizuführen, waren zunächst von geringem Erfolg. Erst mit dem Ausbau der Tarifgemeinschaft sind bedeutsame Erfolge zu buchen. Das Tarifamt und die sonstigen Tariforgane haben eine intensive Aufklärungsarbeit geleistet, so daß die im Tarif vorgesehene Lehrlingsskala immer mehr durchgeführt wor-

einen beträchtlichen Eindruck machen, weshalb es müßig wäre, schon jetzt darüber zu berichten, ehe noch die Kriegsfolgen abgemessen werden können. — Dasselbe gilt vom Reichsverein der Buchdruckerei- und Schriftgießereihilfsarbeiter. — Nicht günstig war das Berichtsjahr für den Senefelderbund, die Organisation der Lithographen. Dieselbe erlitt einen kleinen Mitgliederverlust und hielt finanziell nur knapp das Gleichgewicht. — Der Centralverein der kaufmännischen Angestellten erhielt sich sowohl was Mitgliederzahl als Vermögensstand anbetrifft, trotz der Krisenwirkungen ungeschwächt. — In noch günstigerer Weise trifft dies für den Verband der Handels- und Transportarbeiter zu, dessen Mitgliederstand nunmehr 11 000 beträgt und dessen Gebarungsüberschuß sich auf 48 000 Kronen beläuft. — Die Organisation der Eisenbahner weist nach einer kleinen Zunahme einen Mitgliederstand von 56 800 auf. Der Gebarungsüberschuß beträgt 193 000 Kronen. — Die kleineren Gewerkschaften der Bühnenarbeiter, photographischen Mitarbeiter und Heimarbeiterinnen konnten sich im Berichtsjahre ohne erhebliche Verluste behaupten.

Außer den Organisationen des Baugewerbes und der Textilindustrie schneiden fast alle österreichischen Gewerkschaften besser ab als man ursprünglich anzunehmen berechtigt war. Diese erfreuliche Tatsache ist wohl ein Beweis für die wachsende innere Festigkeit der Organisationen, die sich jetzt auch schon in schweren Krisenzeiten zu behaupten vermögen.

*

Am 1. Februar d. J. fand in Wien die Hauptversammlung des Reichsvereins der Zuckerbäcker statt. Dieser Tagung kommt eine besondere Bedeutung zu, weil sie über die Verschmelzung der Zuckerbäckerorganisation mit dem Verband der Bäcker entschied. Der Referent über diese Frage, Genosse Kummer, setzte die Gründe auseinander, die für einen Anschluß der Organisation der Zuckerbäcker an den Verband der Bäckerarbeiter sprechen. Er führte an, daß sich der Reichsverein trotz seines langen Bestehens nicht entwickeln konnte, wenn er auch auf manche schöne Errungenschaft für die Arbeiterschaft des Berufes zurückblicken kann. Die Zuckerbäcker würden durch ihre Verschmelzung mit einer starken Organisation ganz andere Möglichkeiten der Agitation gewinnen, ihre Kämpfe würden mehr Rückhalt haben, so daß sie sie mit viel mehr Kraft werden führen können. Der Referent verwies darauf, welch erfreuliche Entwickelung die deutsche Zuckerbäckerorganisation nahm, nachdem sie sich dem Bäckerverband angeschlossen hatte. Die Centralisation könne immer nur gute Früchte tragen. Darum haben auch die Vorstände der beiden Organisationen beschlossen, die Verschmelzung zu empfehlen.

Nach einer sehr ausführlichen Debatte wurde die Verschmelzung mit einer Vierfünftelmajorität beschlossen. Der gemeinsame Verband tritt am 1. Januar 1915 in Wirksamkeit.

Die Verschmelzung der Zuckerbäckergewerkschaft mit dem Verbande der Bäckereiarbeiter ist ein wichtiger Schritt zur Industriegruppenorganisation, der um so bedeutsamer ist, als auch bereits in anderen Branchen, insbesondere im Baugewerbe, ähnliche Bestrebungen im Gange sind. Julius Deutsch.

Das Organisationsverhältnis in Norwegen.

Die norwegische Landescentrale hat soeben eine Statistik veröffentlicht, die das Verhältnis zwischen organisierten und organisationsfähigen Arbeitern des Landes beleuchtet. Demnach beträgt die Zahl der insgesamt Organisationsfähigen 259 425, darunter 35 077 Frauen. Organisiert sind 67 318 = 25,95 Proz. Unter den Organisierten waren 4152 Arbeiterinnen oder 11,84 Proz. der Organisationsfähigen, während die männlichen Arbeiter zu 28,16 Proz. organisiert waren. Ueber die Organisationsstärke in den verschiedenen Industriezweigen am 1. Januar 1913 unterrichtet folgende Tabelle:

Industriegruppen	Insgesamt organisationsfähige Arbeiter	Davon organisiert	
		insgesamt	in Prozent
Land- und Forstwirtschaft, Flößerei	35110	347	0,99
Fischerei	10841	—	—
Seefahrt	29756	3911	13,14
Landverkehr und Handel	25782	5721	22,19
Wege- und Wasserbau	10364	3581	34,55
Baugewerbe	13893	7091	51,04
Bergbau	5643	3886	68,86
Steine und Erden	8284	1674	20,21
Metallindustrie	24011	13840	57,64
Chemische Industrie	5431	2374	43,71
Wärme- und Kraftanlagen	1366	218	15,96
Textilindustrie	10157	1702	16,76
Papierindustrie	12901	7201	55,82
Lederindustrie	2526	709	28,07
Holzindustrie	15803	4576	28,96
Nahrungs- u. Genußmittelindustrie	15137	3804	25,07
Bekleidung und Reinigung	15199	2863	18,84
Polygraphische Gewerbe	3843	3194	83,11
Beherbergung	6346	—	—
Gemeindearbeiter	6159	626	10,16
Verschiedene Betriebe	837	—	—
Summa	259425	67318	25,95

Ueber der Durchschnittszahl von 25,95 Proz. Organisierter standen eine ganze Anzahl Berufe, und zwar folgende: Sägemühlenarbeiter 26,55 Proz., Trikotagenarbeiterinnen 28,65, Lederarbeiter 29,38, Hafenarbeiter 33,30, Wege- und Wasserbauarbeiter 33,35, Bautischler 34,40, Schuhmacher 37,03, Böttcher 37,05, Zündholzarbeiter 37,45, Steinarbeiter 38,49, Maler 39,03, Bäcker und Konditoren 41,41, Chemische Industriearbeiter 42,37, diverse Bauarbeiter 43,18, Eisenbahnanlagen 45,15, Tabakarbeiter 48,18, Kupfer- und Blechschmiede 48,49, Barbiere 52,53, Zimmerer 53,47, Former 54,64, Möbeltischler 55,14, Karbidfabrikarbeiter 55,78, Sattler und Tapezierer 55,80, Straßenbahner 57,01, Nagelschmiede 57,05, Handschuhmacher 57,41, Zellulose-, Papier- und Holzmasseindustrie 58,53, Buchbinder 58,57, Korkschneider 60,81, Goldarbeiter 61,00, Korbmacher 61,62, Rohrleger 62,91, Metallarbeiter 64,38, Klaviermacher 65,96, Maurer und Maurerhandlanger 66,61, Schiffsmaschinisten 67,14, Lithographen, Chemigraphen 67,81, Bergarbeiter 68,86, Eisenbahner 72,17 und Buchdrucker 86,01 Proz.

Die Statistik hat das große Verdienst, endlich eine genaue Unterlage zur Beurteilung der Stärke der norwegischen Gewerkschaften zu schaffen. Vor Jahren ist auf Grund unzulänglicher Zahlen einmal

Tätigkeit; am Jahresschluß zählte sie 360 Mitglieder. — Der Verband der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter erhöhte im Berichtsjahre die Zahl seiner Ortsgruppen von 88 auf 98 und die seiner Mitglieder von 1815 auf 1963. — Einen kleinen Aufschwung kann auch die Union der Bergarbeiter, der es eine lange Reihe von Jahren hindurch ziemlich schlecht erging, verzeichnen. Ihr Mitgliederstand stieg von 13 620 auf 14 077. Finanziell geht es der Bergarbeiterorganisation noch immer nicht besonders, doch ist auch hier eine Besserung gegenüber dem Vorjahre merkbar. — Der Zentralverband der Glasarbeiter gewann 700 Mitglieder, so daß sein Mitgliederstand nunmehr rund 5300 beträgt; der Vermögenszuwachs ist 11 000 Kronen. — Der Verband der Porzellanarbeiter hat seinen Mitgliederstand von 5423 behauptet, schließt aber infolge der starken Inanspruchnahme der Unterstützungen mit einem kleinen finanziellen Defizit ab. — Dagegen ist es in finanzieller Beziehung dem Verband der Steinarbeiter ganz besonders gut gegangen. Der Kassenstand hat sich von 27 000 Kronen erhöht und beträgt jetzt 60 000 Kronen. Die Mitgliederzunahme beträgt 191. — Der Verband der Tonarbeiter hat 500 Mitglieder gewonnen. Die Kasse weist ein Defizit von 5000 Kr. auf. — Der Metallarbeiterverband hat seinen Mitgliederstand von 60 977 auf 62 698 erhöht. Die Inanspruchnahme der Unterstützungseinrichtungen war so stark, daß ein Gesamtdefizit von 130 000 Kr. entstand. Der Metallarbeiterverband hat auch auf dem Gebiete der Lohnbewegungen ein ereignisreiches Jahr hinter sich. Er konnte auf dem wirtschaftlichen Kampffelde Erfolge erzielen, die in Anbetracht der schwierigen Verhältnisse beträchtliche genannt werden können. — Weniger gut ging es dem Centralverein der Gießereiarbeiter, der 800 Mitglieder verlor und ein Kassendefizit von 41 000 Kr. ausweist. — Der Verein der Juweliere, Gold- und Silberschmiede behauptete seinen Mitgliederbestand von 2270. — Ueberaus günstig war die Entwickelung des Centralverbandes der Maschinisten und Heizer. Sein Mitgliederzuwachs beträgt 681, der Vermögenszuwachs 14 500 Kr. — Auch der Verband der Drechsler kann auf eine Mitgliederzunahme, und zwar von 3313 auf 3571 verweisen. Finanziell war das Berichtsjahr weniger erfolgreich, doch ist diese Organisation so gut fundiert, daß sie auch über die gegenwärtige Krisenzeit ohne ernstere Schwierigkeit hinwegkommen wird. — Hart mitgenommen wurde der Verband der Holzarbeiter, der 1000 bis 1200 Mitglieder verlor und dessen Jahresdefizit nicht weniger als 150 000 Kronen beträgt. Am meisten wurde für Arbeitslosenunterstützung ausgegeben; dieselbe stieg von 165 000 Kr. im Vorjahre auf 315 000 Kr. im Jahre 1913. — Die Gewerkschaft der Lederarbeiter gewann 100 Mitglieder, so daß ihr Stand 2000 Mitglieder beträgt. Diese Behauptung des Mitgliederstandes ist um so anerkennenswerter, als sie unter ganz außerordentlichen Schwierigkeiten erfolgte. — Der Verein der Ledergalanteriearbeiter erreichte infolge einer kleinen Zunahme einen Mitgliederstand von 505. — Dagegen verlor der Fachverein der Sattler, Taschner und Riemer 270 Mitglieder. Sein Vermögen konnte er um 17 000 Kronen erhöhen. — Sehr ungünstig war die Mitgliederbewegung in der Union der Textilarbeiter, deren Mitgliederstand von 41 533 auf 39 000 sank. Auch in finanzieller Beziehung ist ein Defizit zu verzeichnen und zwar von 70 000 Kronen. — Der Centralverein der Hut- und Filzwarenarbeiter verlor 150 Mitglieder und nahm auch an Mitgliedsbeiträgen weniger ein als in früheren Jahren. Da er aber eine alte und verhältnismäßig kapitalkräftige Organisation ist, konnte er aus anderen Einnahmen trotzdem noch einen Ueberschuß erzielen. — Der Verein der Handschuhmacher erhöhte den Mitgliederstand von 1502 auf 1700. — Der Verband der Schneider zählte am Ende des Berichtsjahres 8200 Mitglieder, was eine Steigerung um rund 200 bedeutet. — Auch der Verein der Schuhmacher konnte seinen Mitgliederstand behaupten. Dagegen kann er, ebenso wie die meisten anderen Verbände, von der finanziellen Gebarung nicht sehr Günstiges berichten. Er mußte 60½ Proz. der Einnahmen an Beiträgen für Unterstützungen ausgeben. — Der Mitgliederstand des Verbandes der Bäckereiarbeiter blieb gegenüber dem Vorjahre unverändert. Die Kassengebarung weist ein Defizit von 21 000 Kronen aus. — Der Verband der Brauereiarbeiter und Faßbinder verzeichnet einen Mitgliederzuwachs von 200 und eine Mehreinnahme gegenüber den Ausgaben von 122 800 Kronen. So günstig haben finanziell im Berichtsjahre nur wenig österreichische Gewerkschaften abgeschnitten. — Die junge Organisation der Fleischhauer- und Selchergehilfen berichtet, daß sie bereits mehr als 600 Mitglieder zählt. — Die Centralorganisation der Hotel-, Gast- und Kaffeehausangestellten erhöhte den Mitgliederstand von 1984 auf 2264. — Der Reichsverein der Zuckerbäcker, der vor der Verschmelzung mit der Bäckerorganisation stand, behauptete seinen Mitgliederstand und erzielte finanziell einen kleinen Ueberschuß. — Dasselbe gilt vom Verband der Mühlenarbeiter. — Im Verband der Arbeiterschaft der chemischen Industrie ist die Mitgliederzahl von 14 456 auf 14 566 gestiegen; der finanzielle Ueberschuß beträgt 8000 Kr. — Am schlechtesten von allen österreichischen Gewerkschaften ging es im Berichtsjahre den Organisationen des Baugewerbes. Die größte Organisation dieser Industriegruppe, der Centralverband der Maurer, verlor 4000 Mitglieder. Für diesen großen Mitgliederverlust bietet die erfolgte Vermehrung des Verbandsvermögens nur einen ganz ungenügenden Trost. — Im Centralverein der Bildhauer, Gießer und Stukkateure blieben sowohl Mitgliederstand als Vermögensverhältnisse unverändert. — Die kleine Gewerkschaft der Dachdecker verlor an Mitgliedern, schnitt aber finanziell etwas besser ab. — Der Verband der Maler, Anstreicher und Lackierer erlitt einen kleinen Mitgliederverlust, während die Kassengebarung einen Ueberschuß von 46 000 Kronen aufweist. — Der Verband der Pflasterergehilfen sowie die Union der Ziegelarbeiter behaupteten ihre Position. — Dem Verband der Zimmerer gelang dies nicht, denn sein Mitgliederstand sank von 8113 auf 6866 und auch finanziell entwickelte sich seine Lage im Berichtsjahre nicht gerade zum Besten. — Noch schlimmer ging es in dieser Beziehung freilich dem Verein der Buchbinder, der ein Defizit von 18 000 Kronen aufweist. Dagegen konnte diese Gewerkschaft ihren Mitgliederstand von rund 4300 Mitgliedern behaupten. — Der Verband der Vereine der Buchdrucker und Schriftgießer stand am Jahresschlusse inmitten eines der erbittertsten und wohl des größten Kampfes, der je im österreichischen Buchdruckgewerbe geführt wurde. Das Ergebnis dieses Kampfes wird auf die Lage der Organisation

Organisationen der Landwirte zugute kommen. Es ist zu befürchten, daß das Gesetz, selbst wenn es beide Häuser des Parlaments annehmen, vom Bundespräsidenten Woodrow Wilson nicht sanktioniert wird, da er schon im vorigen Jahre eine ähnliche Bestimmung*) im Finanzgesetz nur deshalb durchgehen ließ, weil er sonst das ganze Gesetz zunichte gemacht hätte.

Der Verband der Schmiede (International Brotherhood of Blacksmiths and Helpers) hatte anfangs September 1913 etwa 10 000 Mitglieder, die ihre Beiträge voll bezahlt hatten oder weniger als drei Monatsbeiträge schuldeten; dazu kommen noch etwa 2500 Arbeitslose und Streikende, die von der Beitragsleistung enthoben sind, und etwa 3500 Restanten, die 3—6 Monatsbeiträge schulden. Am 1. September 1911 verfügte der amerikanische Schmiedeverband über ein Vermögen von 15 773 Dollar. Bis zum 1. September 1913 wurden 172 085 Dollar eingenommen und 170 506 Dollar ausgegeben. Der Vermögensbestand am 1. September 1913 bezifferte sich auf 17 352 Dollar. Die Ausgaben verteilten sich wie folgt: Streikunterstützung 61 120 Dollar, Unterstützung der durch Hochwasser Geschädigten 1150 Dollar, Verbandsorgan 9177 Dollar, Materialien 25 674 Dollar, Gehälter der Hauptbeamten 18 231 Dollar, Organisationskosten 40 717 Dollar, Auslagen des Verwaltungsausschusses und der Vermögensverwahrer 2163 Dollar, Bezirksräte 12 633 Dollar. Nicht einbezogen sind hierbei die Einnahmen und Ausgaben für lokale Zwecke; der Rechnungsabschluß bezieht sich nur auf die Gebarung der Hauptkasse.

Im Dezember 1913 wurde unter Mitwirkung von Sam. Gompers, Präsidenten des amerikanischen Arbeiterbundes, und Josef F. Valentine, Vizepräsidenten des Arbeiterbundes, ein Abkommen zwischen dem zum Arbeiterbund gehörigen Verband der Elektrizitätsarbeiter und dem Gau „Pazifische Küste" des außerhalb des Arbeiterbundes stehenden Elektrizitätsarbeiterverbandes erzielt, wonach sich die Ortsgruppen der letztgenannten Organisation dem von der Landescentrale anerkannten Verband anschließen sollen. Die endgiltige Entscheidung wird durch Urabstimmung der Mitglieder gefällt werden. Erfolgt der Uebertritt eines Teils der abtrünnig gewordenen Elektrizitätsarbeiter, so wird voraussichtlich der Rest bald dem gegebenen Beispiel folgen.

*

Massachusetts ist einer der wenigen amerikanischen Bundesstaaten, wo die Gewerkschaftsstatistik von seiten der Behörden regelmäßig gepflegt wird. Nach einem eben veröffentlichten Bericht des staatlichen statistischen Amts zu Boston gestaltete sich die Entwickelung der Gewerkschaften in Massachusetts von 1910—1912 wie folgt:

Jahr	Zahl der Ortsvereine	Zahl der Mitglieder männl.	weiblich	zusammen
1910	1250	168 400	18 910	187 310
1911	1282	174 899	16 139	191 038
1912	1361	211 019	25 749	236 768

Ende 1912 waren von den 1361 Ortsvereinen 1305 Ortsgruppen von Verbänden und 56 selbständige Lokalvereine; von den letzteren waren 35 dem amerikanischen Arbeiterbund angeschlossen und 21 mit 4114 Mitgliedern standen außerhalb des Arbeiterbundes. Die im Jahre 1912 eingetretene Mitgliederzunahme aller Organisationen betrug 45 730 und davon trifft etwa ein Drittel auf die „Industriearbeiter der Welt", deren Mitgliedschaft in Massachusetts von 1292 Ende 1911 auf 16 546 Ende 1912 stieg. In der Staatshauptstadt Boston befanden sich am Schlusse des Jahres 1912 289 gewerkschaftliche Ortsvereine mit 87 833 Mitgliedern; ferner betrug die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder in Lawrence 17 327, in Brockton 15 540, in Lynn 14 276, in New Bedford 9526, in Springfield 9254 usw. Von allen 236 768 Gewerkschaftsmitgliedern waren bloß 115 765 Arbeiter in Fabriken und Werkstätten; 39 955 waren Bauarbeiter, 50 590 Transportarbeiter, 6433 öffentliche Bedienstete, 2597 Handelsbedienstete, 6641 Angehörige der freien Berufe (Musiker, Schauspieler usw.), 8902 Mitglieder waren in der häuslichen und persönlichen Dienstleistung tätig und 5885 hatten sonstige Berufe.

F.

*) Das Verbot der Verwendung der bewilligten Geldmittel zur Verfolgung von Arbeiter- und Landwirteorganisationen auf Grund des Anti-Trustgesetzes.

Lohnbewegungen und Streiks.

Zehn Jahre Reichstarif der Chemigraphen und Kupferdrucker.

Kürzlich erschien der Geschäftsbericht des Tarifamtes der Chemigraphen und Kupferdrucker für das Jahr 1913, mit dem eine zehnjährige Tarifperiode abgeschlossen wurde. Es dürfte daher von Allgemeininteresse sein, auf Grund der Angaben des Berichts die Entwickelung der Tarifgemeinschaft der Chemigraphen und Kupferdrucker in kurzen Zügen zu schildern.

Der Geschäftsbericht des Tarifamtes erinnert zunächst daran, daß die Anregung zur Vereinbarung eines Lohntarifs und zur Bildung einer Tarifgemeinschaft im Jahre 1903 von den Gehilfen ausging, um einer weiteren Verschlechterung der gewerblichen Verhältnisse, die immer mehr bergab gingen, entgegenzuwirken, ihre Verbesserung möglich zu machen und Ordnung in das Gewerbe und in die für die Gehilfen in erster Linie wichtigen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu bringen. Die Unternehmer machten aber die Schaffung eines Lohntarifs von der gleichzeitigen Verpflichtung der Gehilfen auf Durchführung eines Preistarifs abhängig. Im September 1903 kam daraufhin die Tarifgemeinschaft unter Schaffung eines Lohn- und Preistarifs zustande. Ausdrücklich wird in dem Geschäftsbericht hervorgehoben, „daß die Bestimmungen des Lohntarifs in seinem zehnjährigen Bestehen von den Tarifparteien im allgemeinen gewissenhaft respektiert worden sind. Von der Durchführung des Preistarifs kann zwar nicht das gleiche gesagt werden, denn es steht fest, daß derselbe nur zum Teil der Preisunterbietung wirksam entgegensteuern konnte; im wesentlichen aber hat er doch ein weiteres Sinken der Herstellungspreise unter den gewerbeüblichen Stand verhindert".

Wie sich die Tarifgemeinschaft in dem Jahrzehnt entwickelte, lehrt ein Vergleich der Ergebnisse der ersten Statistik vom Jahre 1903 mit denen der letzten Statistik vom Jahre 1913. Während die erste nur über 75 vorhandene Anstalten mit 1006 tätigen Gehilfen berichten konnte, enthält die letzte Angaben über 178 Anstalten mit 2750 Gehilfen. Daraus ergibt sich klar und deutlich, daß die Tarifgemeinschaft mit Lohn- und Preistarif für die Ausdehnung des Gewerbes — weder durch Vergrößerung der bestehenden Betriebe und Vermehrung der in ihnen beschäftigten Gehilfen, noch durch Begründung neuer Anstalten — kein Hindernis bildete.

ein ganz falsches Bild im Auslande über das norwegische Organisationsverhältnis entstanden. Die oben wiedergegebenen Zahlen zeigen, daß Norwegen mit zu den besser organisierten Ländern gehört, insbesondere soweit die größeren Industrien in Frage kommen. Die relative Ziffer von 25,95 Proz. Organisierter ist gewonnen worden unter Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, deren Organisation wohl überall schwach ist, ist also als eine hohe Verhältniszahl anzusehen. W. J.

Von der französischen Gewerkschaftskrise.

Die zahlreichen letztjährigen Mißerfolge, der Stillstand und teilweise Rückschritt der Gewerkschaften, hat bekanntlich in Frankreich zur Kritik und zum Aufgeben gewisser Agitations- und Aktionsmethoden geführt, die man bisher als spezifische Eigenarten der syndikalistischen Methode ausgegeben hatte. Das ging und geht natürlich nicht ohne innere Zwistigkeiten, die oft die besten Kräfte lahmlegen und zugleich die organisatorischen Schwächen der Gewerkschaften aufzeigen.

Ein Schulbeispiel dafür ist der „Fall Merrheim". Merrheim, Sekretär des Metallarbeiterverbandes, einer der tüchtigsten und intelligentesten Führer der französischen Gewerkschaften, hatte bekanntlich am unverhohlensten auf der Konferenz der Gewerkschaftsvorstände im Juli die Notwendigkeit ausgesprochen, sich strikte auf die eigentlich gewerkschaftliche Tätigkeit zu beschränken. Zugleich wandte er sich gegen die Versuche, die Gewerkschaften zu politischen Aktionen zu verleiten und gegen die Angriffe und Bevormundung außergewerkschaftlicher, vornehmlich anarchistischer Ratgeber.

Auf dem Kongreß des Metallarbeiterverbandes im September wiederholte Merrheim diese Ausführungen. Zugleich erwiderte er auf die inzwischen erfolgten Angriffe gegen die Gewerkschaftsbeamten. Ein Syndikat, das allgemeine Metallarbeitersyndikat von Paris, dem Merrheim angehört, hatte den Antrag gestellt, daß die Gewerkschaftsbeamten nicht wiederwählbar sein sollen. Der Antrag wurde übrigens gegen wenige Stimmen abgelehnt. Merrheim wandte sich zugleich also gegen die Hetze gegen die Gewerkschaftsbeamten, die von den Anarchisten betrieben wird.

In der Folge kam es zu scharfen Auseinandersetzungen und schließlich zum Ausschluß Merrheims aus dem Pariser Syndikat — eines der 24 Pariser Syndikate des Metallarbeiterverbandes — wegen seiner Ausführungen auf dem Kongreß. Es ist hier zu bemerken, daß diese Ausführungen vom Kongreß einstimmig gebilligt wurden und Merrheim selbst mit 136 gegen 2 Stimmen wiedergewählt wurde.

Da der Metallarbeiterverband, wie fast alle französischen Gewerkschaften, eine Föderation, ein Verband von Lokalsyndikaten ist, diese völlig autonom sind, ist Merrheim somit zugleich aus dem Verbande selbst ausgeschlossen. Einen Appell gegen einen Ausschluß gibt es nicht. Der Verband kennt nur die Syndikate und nicht deren Mitglieder. Gegen einen Versammlungsbeschluß eines Syndikates, ob dieser nun einen Kampf heraufbeschwört, der Tausende Mitglieder zur Arbeitslosigkeit verurteilt, die Verbandskasse leert und den Verband für Jahre zu jeder Aktion unfähig macht, oder Gewerkschaftsführer wie Merrheim gegen den einstimmigen Willen des Verbandes zur Demission zwingt, kann die Verbandsleitung nichts tun.

Der groteske Fall, daß ein xbeliebiges Syndikat gegen den einstimmigen Willen des Verbandes einen Gewerkschaftsleiter zur Demission zwingt, ist übrigens nicht neu. Fast genau derselbe Fall ereignete sich im Bauarbeiterverband — nur daß es sich dort zugleich um den Sekretär und den Kassierer handelte und diese sich dem Verbot ihres Syndikates, nicht wieder zu kandidieren, beugten. Ein ähnlicher Fall ereignete sich bei den Buchdruckern, wo einige Mitglieder von ihrem Syndikat ausgeschlossen wurden, weil sie zum Centralvorstand kandidierten — und übrigens auch gewählt wurden.

Der Metallarbeiterverband wird nichts anderes tun können, als das Syndikat, das Merrheim ausgeschlossen hat, seinerseits auszuschließen. Merrheim wird in ein anderes Syndikat eintreten — und damit wird der „Fall Merrheim" erledigt sein. Damit werden diese Fälle aber nicht für die Zukunft unmöglich gemacht sein.

Und hier ist nur eine Aenderung der Organisationsbasis der französischen Gewerkschaften möglich. Der Metallarbeiterverband und der Bauarbeiterverband haben ja den Einfluß der turbulenten Pariser Elemente eingeschränkt! Solange aber die „Autonomie der Syndikate" — die bisher von den Syndikalisten so gerühmte Organisationsbasis der französischen Gewerkschaften — die Aktion und Organisation der Verbände wird lahmlegen können, werden sich solche Fälle ereignen. Ja, sie werden immer häufiger werden, je mehr die Verbände eine eigene, praktische Tätigkeit entfalten. Es gibt hier nur zwei Wege: Rückkehr zur absoluten Decentralisierung, oder Uebergang zur Centralisierung. Verbandsaktionen führen wollen auf föderalistischer Grundlage muß zu inneren Zusammenstößen und äußeren Mißerfolgen führen. In diesem Stadium befinden sich jetzt die französischen Gewerkschaften.

Paris, 6. Februar. Josef Steiner.

Von den amerikanischen Gewerkschaften.

Die stärkste Gewerkschaft Amerikas, der Verband der Kohlenbergarbeiter (United Mine Workers) zählte am 31. Dezember 1913 415 142 Mitglieder, verglichen mit 409 158 Ende August 1913 und 386 965 Ende Dezember 1912. — Vor kurzem wurden der Verbandsvorsitzende John P. White, sein Stellvertreter Frank J. Hayes, der Sekretär und Schatzmeister William Green, sowie andere Funktionäre, beim Bundesschwurgericht zu Pueblo im Staat Colorado angeklagt, sich im Widerspruch mit dem Anti-Trustgesetz zur Schaffung eines Arbeitsmonopols verabredet zu haben. Eine ähnliche Anklage wurde schon früher bei einem Bundesgericht in Westvirginien gegen den Vorstand dieses Verbandes erhoben. Die Anklagen stützen sich auf die Auslegung des Anti-Trustgesetzes durch das Oberste Bundesgericht, welches im Prozeß der Löwe Co. gegen den Hutmacherverband entschied, daß Gewerkschaften unter das Anti-Trustgesetz fallen. Da der Kohlenbergarbeiterverband die Unorganisierten zum Beitritt in die Gewerkschaft veranlaßte, machte er sich der Bildung eines Arbeitsmonopols schuldig. . . Der amerikanische Arbeiterbund hat aus diesem Anlaß neuerlich eine rege Propaganda eingeleitet, um einem Bundesgesetz zur Annahme zu verhelfen, das den Arbeitern das uneingeschränkte Koalitionsrecht garantiert und sie von der Wirksamkeit des Anti-Trustgesetzes ausnimmt. Die gleichen Vorteile sollen aber auch den

Nach dem Bericht sind zurzeit organisiert: von den Anstalten 157 von 178 = 88,2 Proz., von den Gehilfen 2614 von 2750 = 95,1 Proz.; 1903 waren 54 von 75 Anstalten = 72 Proz. und 696 von 1006 Gehilfen = 69,2 Proz. ihren Organisationen angeschlossen. Das Prozentverhältnis der Lehrlinge zu den Gehilfen betrug 1903: 31,6, 1913: 20,7 Proz. Die Arbeitszeit, die 1903 nur bei 44,5 Proz. der Gehilfen 48 Stunden wöchentlich und darunter betragen hatte, betrug 1913 bei 89,7 Proz. 48 Stunden und weniger. Während 1903 noch 12,7 Proz. der Gehilfen tarifwidrig, 4,9 Proz. zum Minimum und die anderen darüber entlohnt wurden, war 1913 die Entlohnung nur bei 3,8 Proz. niedriger als der tariflich festgesetzte Mindestlohn; nur 1,8 Proz. wurden zu diesem Minimum, alle anderen aber höher entlohnt. Diese Tatsachen erhalten dadurch noch besondere Bedeutung, daß der Mindestlohn während der zehnjährigen Tarifdauer mehrfach und zum Teil beträchtlich erhöht worden ist. Das Tarifamt sagt daher in seinem Bericht auch durchaus zutreffend:

„Alles in allem genommen wird anerkannt werden müssen, daß durch die Tarifgemeinschaft dem Gewerbe und seinen Angehörigen ein schätzenswerter Dienst in ruhiger Fortentwickelung des Gewerbes und in der Aufbesserung der wirtschaftlichen Lage seiner Angehörigen geleistet worden ist, dessen Wirkung man nach beiden Richtungen hin vielfach nicht richtig zu würdigen geneigt ist, trotzdem man davon überzeugt ist, daß ohne die Tarifgemeinschaft die Erwerbsverhältnisse für beide Tarifparteien heute sicherlich nicht so erträglich gelagert sein würden, als dies tatsächlich der Fall ist. Es gilt also auch für die Folge unter dem Zeichen der Tarifgemeinschaft an der Hebung des Gewerbes und an den Erwerbsverhältnissen seiner Angestellten rüstig weiter zu arbeiten und in den kommenden fünf Jahren der laufenden Tarifperiode schiedlich-friedlich nebeneinander zu schaffen, auf daß der Wahlspruch jeder Tarifgemeinschaft: ‚Friede ernährt, Unfriede verzehrt!' auch wirklich erfüllt werde."

Auf das wichtigste Ereignis in der Tarifgemeinschaft während des letzten Berichtsjahres, auf die Erneuerung des Tarifs bis Ende 1918, wird in dem Geschäftsbericht noch ausführlich hingewiesen, ohne daß wir an dieser Stelle näher darauf einzugehen brauchen, da der Neuabschluß im „Correspondenzblatt" bereits ausführlich behandelt und eingehend gewürdigt wurde. Nur daran sei erinnert, daß der neue Tarif auf einer veränderten Grundlage beruht, da er nicht mehr ausschließlich von Organisation zu Organisation, sondern für die Allgemeinheit der Unternehmer und der Arbeiter des Gewerbes abgeschlossen wurde. In Anbetracht des hohen Prozentsatzes der Organisierten in beiden Lagern dürfte dadurch an den tatsächlichen Verhältnissen kaum etwas geändert werden; die Verbände der Unternehmer und der Arbeiter werden auch in Zukunft die Träger der Tarifgemeinschaft sein.

Der Ablauf des letzten Tarifjahres führte aber auch zu umfassenden Veränderungen in der Besetzung der Tariforgane, da sowohl der bisherige Prinzipalsvorsitzende, Geheimer Kommerzienrat Büxenstein, als auch der bisherige Geschäftsführer des Tarifamtes, Paul Schliebs, von ihren Posten zurücktraten. Schliebs als Verfasser des Geschäftsberichtes stattet zum Schluß im Einverständnis mit beiden Tarifparteien dem scheidenden Prinzipalsvorsitzenden für seine zehnjährige erfolgreiche Arbeit im Dienste der Tarifgemeinschaft Dank ab, der in demselben Maße auch ihm selber für sein zehnjähriges Wirken als Tarifamts-Geschäftsführer gebührt. Denn ebenso wie Geheimrat Büxenstein hat sich Paul Schliebs um die Schaffung und Entwickelung der Tarifgemeinschaft der Chemigraphen und Kupferdrucker Deutschlands bleibende Verdienste erworben. B.

Arbeitsvermittelung.

Tätigkeitsbericht der „Umanitaria" in Mailand für 1913.

Noch verschiedentlich wird die Institution „Umanitaria" mit Sitz in Mailand seitens der Arbeiterschaft im Auslande nicht richtig gewürdigt, weshalb wir hier in Kürze einen Auszug aus deren Tätigkeit für das abgelaufene Jahr wiedergeben:

Der Arbeitsnachweis hatte auf Grund der ungünstigen Geschäftskonjunktur nicht dieselbe Frequenz aufzuweisen wie in den Vorjahren. Arbeitsangebote waren 8625, Arbeitergesuche 5483. Davon Bäcker 1189, die Arbeit suchten; die Nachfrage nach solchen jedoch belief sich auf die Zahl 3108. Angestellte im Handel 547 Angebote und 428 Vermittelungen. Dienstpersonal 2054 Angebote von Arbeitern und Arbeiterinnen und 1550 Vermittelungen.

Die Arbeitslosenkasse, welche nach dem Genter System aufgebaut ist, leistete an Unterstützungen 20 617,60 Lire, und zwar an 1320 Arbeiter mit 41 411 Tagen Arbeitslosigkeit. Der Bericht klagt bitter darüber, daß seitens der Regierungen und Gemeindebehörden die Unterstützung der Arbeitslosen zu wenig beachtet wird und empfiehlt überall Einführung des Genter Systems.

Das Arbeitshaus hat 889 Arbeitslose beschäftigt, davon 429 männlichen und 420 weiblichen Geschlechtes.

Das Emigrationsbureau hat seine Arbeit ausgeführt unter Mithilfe der 37 für diese Zwecke angestellten Emigrationssekretariate und 5 ähnlichen Institutionen im Ausland, ferner von 25 teilweise bezahlten Korrespondenten des In- und Auslandes. In Mailand wurde ein Emigrationshaus hergestellt, es ist dies eine Verpflegungs- und Beherbergungsstätte für die durchreisenden Emigranten. Pro 1913 waren dort total 60 722 Emigranten untergebracht. Diese setzten sich zusammen aus 51 066 Männern, 6260 Frauen und 2796 Kindern.

Das agrarische Bureau hat ebenfalls eine rege Tätigkeit hinter sich, indem es einmal die Inspektion und Förderung der Volksbibliotheken in den Provinzen Italiens vornahm, den Gewerbeschulen Beistand leistete, die Schulung von Genossenschafter über Buchführung und Genossenschaftsbetriebe bei den ländlichen Genossenschaften ins Leben rief, die zirka 100 Schüler verzeichnete, dann aber wurden die dem Genossenschaftsbund angehörenden 14 Konsumgenossenschaften als auch die 24 bestehenden Produktivgenossenschaften in bezug auf Buchführung und Tätigkeit kontrolliert und soweit nötig unterstützt. Ferner wurde die Agitation gefördert zur Bildung einer eigenen Unfallversicherung in diesen Betrieben.

Das medizinische Auskunftsbureau hatte 1205 Konsultationen, davon 635 aus Mailand, 464 aus der Provinz, 92 von den übrigen Teilen Italiens und 14 vom Ausland. Die liquidierten Unfallentschädigungen beliefen sich auf die Summe von 161 536 Lire.

Das Auskunftsbureau für Rechtssachen verzeichnet 722 Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, 630 davon wurden vollständig ge-

regelt und konnte zugunsten der Arbeiter zusammen die Summe von 74917 Lire erhältlich gemacht werden.

Gerichtlicher Beistand wurde 2607 Personen zuteil und von den angehängten Prozessen 834 auf den Zivilweg und 1129 auf den administrativen Weg verwiesen.

Die Gewerbeschule verzeichnet ebenfalls eine bedeutende Zunahme der Frequenz gegenüber dem Vorjahre, so hauptsächlich stieg die Zahl der Schüler in der Elektrizitätsschule, sie war 788. Dann wurde eine Kunstsammlung für diese bestehenden Schulen angelegt.

Das soziale Museum hat seine Bibliothek vervollständigt, Kataloge herausgegeben, die Arbeiterbewegungen aller Sektionen registriert und zum Wohle der Volksbildung als auch beruflicher Beziehung sein möglichstes beigetragen. Mit dem Museum verbunden ist die Schule zur Bildung der Arbeiter zu praktischen Genossenschaftern und Lehre der sozialen Gesetzgebung. Die Teilnehmerzahl belief sich auf die Zahl 20.

Auch das der Umanitaria gehörende Volks-Theater schließt mit einem befriedigenden Rückblick auf das Berichtsjahr ab. K.

Arbeiterversicherung.

Wie in Schlesien Krankenkassenwahlen gemacht werden.

Fast in allen Teilen Deutschlands sind die Ausschußwahlen für die Krankenkassen vollzogen worden. Wie vorauszusehen war, wurden die Wahlvorschriften in vielen Fällen direkt zum Schaden der versicherten Arbeitnehmer angewendet. Die angerufenen Aufsichtsbehörden haben hierin so gut wie gar keinen Wandel schaffen können. Ja, Versicherungsämter saßen zu Gericht über ihre eigenen, mit Protest angefochtenen Wahlkundgebungen.

Die größten Schwierigkeiten sind den Wählern wohl in Schlesien gemacht worden: in der sicheren Erkenntnis, die „Vorherrschaft der Sozialdemokratie" in den Krankenkassen zu brechen. So ist bei der Ausschußwahl der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Trebnitz i. Schl. (ausschließlich der Stadt Trebnitz) im letztgenannten Ort ein einziges Wahllokal für die Wähler der in meilenweiter Entfernung liegenden Ortschaften Obernigk, Stroppen, Schawoine usw. errichtet worden. Die ersten beiden Orte haben 11 Kilometer Entfernung. Auch die Wahlzeit, Montag, den 29. Dezember 1913, von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags, war so angesetzt, daß es den in meilenweiter Entfernung wohnenden Arbeiterwählern unmöglich war, ihre Rechte als Kassenmitglieder wahrzunehmen, ohne wirtschaftlichen Schaden zu erleiden.

In Steinau a. O. hat der Vorsitzende der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Steinau die Wahlzeit für Arbeiter auf Montag, den 27. Dezember 1913, vormittags von 10 bis 12 Uhr angesetzt. Dadurch, daß die Wahlzeit in die Arbeitszeit der Wähler verlegt wurde, ist es einem großen Teil der Wähler unmöglich gemacht worden, ihr Wahlrecht auszuüben. Daß alle „national gesinnten" Arbeiter und kleinen Beamten der Stadt leichte Mühe hatten, die frei organisierten Arbeiter zurückzudrängen, ist klar. Und trotz alledem haben die letzteren, natürlich unter großen Opfern, 186 Stimmen aufgebracht, während unsere Gegner nur 140 Stimenen bekamen. Wirklich kurios ging es bei der Vorstandswahl genannter Kasse zu. Auch hier wurde die Wahlzeit ungünstig für die Arbeiter angesetzt. Der Vertrauensmann konnte vorher trotz wiederholter Anfragen nicht ermitteln, wie groß der Stimmzettel sein muß. „Das können Sie halten wie Sie wollen," war die Antwort der Beamten des Versicherungsamtes. Und so kam es, daß am Tage der Vorstandswahl die Stimmzettelgröße des Vorstandes ganz erheblich von der Größe der anderen Partei abwich. Daß mit einem Stimmzettel, der 33 × 21 Centimeter und mit anderen, die nur 13 × 10 Centimeter groß sind, das Wahlgeheimnis gesichert erschien, konnte nicht angenommen werden, und darum mußte gegen die Art und Weise der Wahl Protest eingelegt werden.

Der Vorsitzende der Allgemeinen Ortskrankenkasse für die ländlichen Ortschaften des Kreises Neumarkt i. Schl., Herr v. Loesch, setzte die Wahl am 4. November in die Nachmittagszeit von 4 bis 6 Uhr an und bestimmte als einziges Wahllokal das Kreisständehaus in Neumarkt. Man mutete also den Wählern von Deutsch-Lissa zu, nach dem 20 Kilometer entfernt liegenden Wahllokal zu wandern, um in der ungelegenen Zeit das Wahlrecht auszuüben. Dasselbe galt für die Ortschaften Maltsch, Goldschmieden usw. Gegen die Festsetzung des Wahltermins wurde Beschwerde beim Versicherungsamt eingelegt und gleichzeitig gefordert, wenigstens in Deutsch-Lissa ein Wahllokal zu errichten. Darauf wurde die zuerst angesetzte Wahl aufgehoben. Bei der nun erneut angesetzten Wahl hat man wohl die Wahlzeit von 5 Uhr nachmittags auf 9 Uhr abends ausgedehnt, aber wiederum nur ein Wahllokal für den ganzen Neumarkter Kreis in Neumarkt errichtet. Selbst das Kgl. Oberversicherungsamt Breslau war machtlos, hierin Wandel zu schaffen, was folgender Bescheid lehrt: „Auf die Eingabe vom 30. November 1913 wegen Errichtung eines Wahllokals in Deutsch-Lissa erwidern wir Ihnen, daß die neue Kassensatzung für die Allgemeine Ortskrankenkasse für die ländlichen Ortschaften des Kreises Neumarkt die Einteilung des Kassenbezirks in Wahlbezirke nicht vorsieht. Die Abgrenzung eines besonderen Wahlbezirks für Deutsch-Lissa läßt sich daher nicht mehr ermöglichen, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß die Ausübung des Wahlrechts für die in Deutsch-Lissa und Umgegend wohnenden Kassenmitglieder infolge der Reise nach Neumarkt mit Schwierigkeiten verbunden sein mag. Zurzeit läßt sich aber hieran nichts ändern."

Aus dem Angeführten geht hervor, daß hier durch den Gesetzgeber noch gründlich Wandel geschaffen werden muß. Die beendeten Wahlen haben gezeigt, daß der Landrat oder der Vorsitzende einer Allgemeinen Ortskrankenkasse für ländliche Ortschaften bei Ansetzung der Wahltermine willkürlich verfahren kann.

Den versicherten Arbeitnehmern der ländlichen Bezirke ist das Wahlrecht verkümmert worden. Dies in Zukunft zu verhindern, ist die nächste Aufgabe des Reichstages.

Breslau. A. P.

Privatversicherung.

Von der „Volksfürsorge".

Die Februarnummer der „Volksfürsorge" bringt aufs neue Kunde von der erfreulichen, günstigen Weiterentwickelung des Volksversicherungsunternehmens der deutschen Arbeiter. Im Monat Januar waren im ganzen 12675 Anträge zu erledigen. Davon betrafen 10008 die Kapitalversicherung mit einer Versicherungs-

Nr. 8. 24. Jahrgang. Berlin, den 21. Februar 1914.

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Die Interpretation über die christliche Gewerkschafts-Enzyklika — aufgehoben!	109
Gesetzgebung und Verwaltung. Der preußische Landwirtschaftsminister und die Gärtnereiausschüsse bei den Landwirtschaftskammern. — Gewerkschaftsfragen und Parlament in Großbritannien	112
Wirtschaftliche Rundschau	116
Statistik und Volkswirtschaft. Die dänische Arbeitslosenversicherung 1912/13.	117
Arbeiterbewegung. Die „Organisation" der „Kostgeber". — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Aus Norwegen	118
Lohnbewegungen und Streiks. Die centralen Verhandlungen über die diesjährigen Lohnbewegungen im Schneidergewerbe	120
Arbeiterversicherung. Abwälzung sozialer Lasten. — Gegen das Heilverfahren in der Angestelltenversicherung. — Krankenkassen-Ausschußwahlen in Reuß j. L.	121
Privatversicherung. Der Bayerische Industriellenverband, eine Agentur der deutschen Volksversicherung A.-G.	122
Kartelle und Sekretariate. Arbeitersekretär für Celle gesucht	123
Andere Organisationen. Syndikalismus in Deutschland?	123
Mitteilungen. Unterstützungsvereinigung	124
Hierzu: **Literatur-Beilage Nr. 2.**	

Die Interpretation über die christliche Gewerkschafts-Enzyklika — aufgehoben!

Der Breslauer Erzbischof Kopp hat böses Unheil im christlich-interkonfessionellen Lager angerichtet. Sein Schreiben an den Grafen Oppersdorff, das dieser veröffentlichte, hat die dem außerordentlichen christlichen Gewerkschaftskongreß im November 1912 unterbreitete bischöfliche Interpretation, ein Werk des den Interkonfessionellen günstig gesinnten Bischofs Dr. Schulte-Paderborn, völlig preisgegeben und eine neue Machtentscheidung der katholischen Kirche in Aussicht gestellt. Was half es, daß die ganze interkonfessionelle Zentrumspresse über den hochwürdigsten Friedensstörer herfiel, ihn in Rom verpetzte, um ihn zum Widerruf zu zwingen, — daß die Interkonfessionellen Protestversammlungen in Bochum und anderswo veranstalten und den Arbeiterzorn reden ließen, — daß selbst der Reichsausschuß der Centrumspartei eine geharnischte Erklärung gegen die „Quertreiber" vom Stapel ließ, — daß der Erzbischof Kopp in einer Kundgebung jede persönliche Spitze gegen den Bischof Schulte-Paderborn abbrach. — Die Lawine war einmal ins Rollen gekommen und ließ sich nicht mehr aufhalten. Abermals mußten die deutschen Bischöfe zusammentreten, um zu dem Protest des Breslauer Kirchenfürsten Stellung zu nehmen und damit die Rechtsgrundlage ihrer Interpretation der Gewerkschaftsenzyklika zu prüfen. Ihre Kundgebung, die sie am 13. Februar d. J. erließen, bedeutet nichts anderes, als die Aufhebung der Interpretation vom Jahre 1912, trotz der energischen Friedensmahnungen, in die sie ausklingt. Die Kundgebung der Bischöfe von Trier, Köln, Münster, Paderborn, Osnabrück und Hildesheim hat folgenden Wortlaut:

„Die unterzeichneten Oberhirten der Niederrheinischen Kirchenprovinz und der ihr angeschlossenen Diözesen halten es angesichts der zurzeit in weiten Kreisen des katholischen Volkes, namentlich in den großen Industriecentren ihrer Sprengel, hinsichtlich der gewerkschaftlichen Organisationen entstandenen Beunruhigung für zweckmäßig, die nachstehenden Grundsätze für die Haltung der Mitglieder der katholischen Arbeitervereine und der katholischen Arbeiter überhaupt in Erinnerung zu bringen.

I. Bei Beurteilung wirtschaftlicher Fragen und Verfolgung von Standesinteressen ist es Grundsatz der katholischen Kirche, daß die soziale Frage in erster Linie eine sittliche und religiöse Frage war und ist und bleibt.

Auch bei denjenigen Angelegenheiten, die als „rein wirtschaftliche" bezeichnet zu werden pflegen, werden oft sittliche Pflichten mit berührt und werden sittlich-religiöse Interessen häufig sehr in Mitleidenschaft gezogen. Das gilt, um einzelne Beispiele anzuführen, von den Pflichten der Gerechtigkeit und Liebe, die für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleich streng verbindlich sind, vom sittlichen Charakter der Arbeit selbst, sowie der Arbeitsverträge und der aus ihnen erwachsenden Pflichten, von sittlich gebotenen Rücksichten auf die Familie und das öffentliche Wohl, vom Einfluß des Sittengesetzes auf Fragen der Erlaubtheit von Arbeitsausständen, Arbeiteraussperrungen und von den bei denselben angewandten Mitteln u. dgl. m. Weil nun Christus der Herr die gesamte sittliche und religiöse Erziehung des Menschengeschlechtes den Aposteln und ihren Nachfolgern übertragen hat, niemanden ausnehmend, und keine sittliche oder religiöse Frage ausschließend, so ist die kirchliche Autorität, der Heilige Vater und die mit ihm vereinigten Bischöfe, zuständig und verpflichtet zur oberhirtlichen Verkündigung des gesamten Sittengesetzes, also auch der sittlichen Normen in Fragen vorgenannter Art, und mithin zur Aufsicht über die Haltung der Katholiken in dieser Hinsicht und zur Abwehr von Gefahren, die der sittlichen Auffassung und Haltung erwachsen können.

Doppelt dringend ist diese Pflicht des kirchlichen Hirtenamtes in einer Zeit, die so überaus große Gefahren für die sittliche, religiöse, bürgerliche und staatliche Ordnung heraufgeführt hat. Für

summe von 2 464 882 Mk. Für die Spar- und Risikoversicherung gingen 2531 Anträge ein, wobei durch die letztere 60 315 Mk. versichert sind, danach waren vom 7. Juli 1913 bis 31. Januar 1914 zu erledigen 87 421 Anträge mit einer Kapitalversicherungssumme von 15 686 726 Mk. und einer Risikoversicherungssumme von 635 887 Mk. Diese Entwickelung übertrifft die zur Bekämpfung der „Volksfürsorge“ errichteten Konkurrenzgesellschaften in hohem Maße. Während die sämtlichen öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten von Juni bis 31. Dezember 1913 nur eine Versicherungssumme von „mehr als 7 Millionen Mark“ verzeichnen und über die Zahl ihrer Anträge überhaupt nichts sagen, brachte es die „Deutsche Volksversicherung A. G.“ in der Zeit von Juli bis 31. Dezember 1913 auf 10 200 Anträge mit einer Versicherungssumme von 3 200 000 Mk.

Diese Nummer bringt weiter neben einem orientierenden Artikel über die „Expansion der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung, der die Bemühungen im Rheinland, in der Provinz Sachsen und im Königreich Sachsen und die der Sparkassen des Reiches zur Bureaukratisierung der Volksversicherung bespricht, eine leicht verständliche Darstellung des Wesens und der Wirkung des Tarifs I der „Volksfürsorge“. Dem folgt eine historische Feststellung aus der Zeit der vorbereitenden Arbeiten zur Errichtung der „Volksfürsorge“, aus welcher die ungerechtfertigten Verdächtigungen zu ersehen sind, die der Abgeordnete Behrens in einer Broschüre erhob. Der Artikel trägt die Ueberschrift: „Franz Behrens als Historiker“ und zeigt den geschäftigen „nationalen“ Vorkämpfer in seiner ganzen Wahrhaftigkeit. Den Nutzen der „Volksfürsorge“ illustriert wieder ein Fall, in dem die Witwe eines Geschirrführers, der 40 Pf. Prämie bezahlt hatte und einen tödlichen Unfall erlitt, 94,80 Mark ausbezahlt erhielt.

Kartelle und Sekretariate.

Die **Adresse des Gewerkschaftskartells in Hadersleben** ist jetzt: C. Hansen, Platzstr. 5. Es ist notwendig, diese Adressenänderung in den Versandlisten sofort zu vermerken.

Andere Organisationen.

Der Kampf um die „Interkonfessionellen“.

Der Rufer im Streite gegen die Kölner Richtung, Graf Oppersdorff, hatte in seiner Zeitschrift „Wahrheit und Klarheit“ an den Kölner Erzbischof das Verlangen gestellt, seine Stellung zur päpstlichen Enzyklika klar und deutlich zu präzisieren. Das nannte die „Kölnische Volkszeitung“ als Organ der Kölner Richtung „unerhört“. Die „Wahrheit und Klarheit“ antwortet nun darauf mit folgenden Reminiszenzen:

„Als in einem Prozeß gegen den katholischen Geistlichen Dr. Nieborowski, dessen Verteidiger zur Entschuldigung seines Klienten eine päpstliche Enzyklika nur erwähnte, klagte die „Kölnische Volkszeitung“ Stein und Bein, daß dadurch die kirchliche Autorität verletzt, daß eine Amtshandlung des Heiligen Vaters in einen Gerichtssaal gezerrt worden sei. Aber:

als die „christlichen“ Gewerkschaftsführer eine päpstliche Enzyklika zum direkten Gegenstand einer dreitägigen Gerichtsverhandlung machten, die Enzyklika als „bedauerlich“ erklärten, fand die „Kölnische Volkszeitung“, daß dadurch das Ansehen des Papstes und seiner Enzyklika nur gestiegen sei!

Als der bachemitische Stegerwald den Bischof von Trier einen boshaften, doktrinären, weltfremden Fanatiker nannte, den man besser links liegen läßt, fand die „Kölnische Volkszeitung“ darin absolut nichts Unerhörtes; und

als der christ-katholische Bachemit Theodor Niessen sagte: „Wenn der Papst nur kaput ginge, der hat schon genug durcheinander gemacht“, fanden die Bachemiten einen solchen Ausspruch keineswegs als unerhört, sondern als echte christlich-nationale Liebe zum Oberhaupt der Kirche!!

Wenn der christlich-nationale Generalsekretär Engel in Püttlingen öffentlich erklärte, daß er sich schäme, ein Landsmann des Trierer Bischofs, also seines Diözesanbischofs, zu sein, ist das keine Untergrabung der kirchlichen Autorität und nicht unerhört; und

wenn „General“ Hüskes auf offener Bühne das Kniebeugen der Kommunikantinnen, Sprache und Mimik eines Berliner Geistlichen nachäfft, Kaplan Dasbach einen H....-vogel nennt, so ist das keineswegs unerhört, untergräbt auch die kirchliche Autorität nicht; und

noch weniger unerhört ist es, wenn der „Bergknappe“ katholische Arbeitervereinler mit ihrem Rindvieh intellektuell und sittlich auf eine Stufe stellt und von einer „Enzyklikastimmung“ in den katholischen Arbeitervereinen schreibt.

Unerhört ist nur, wenn ein katholischer Geistlicher nachweist, daß jede Begünstigung und Förderung interkonfessioneller Gewerkschaften in striktem Widerspruch mit der Enzyklika „Singulari quadam“ steht.“

Mitteilungen.

Quittung

über die im Monat Januar 1914 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. der Bauarbeiter f. 3. Quartal 1913	15 108,40 Mk.
„ „ Kupferschmiede f. 3. Quartal 1913	205,30 „
„ „ Steinarbeiter f. 3. Quartal 1913	1 060,12 „
„ „ Bäcker und Konditoren für 4. Quartal 1913 . . .	943,40 „
„ „ Bergarbeiter Restbeitrag für 1913	4 480,— „
„ „ Xylographen f. 1912 u. 1913	100,— „

An Unterstützungsgeldern gingen ein im Monat Januar 1914:

Für die ausgesperrten Maler:

Von den Vorständen der Centralverbände:

Maschinisten und Heizer 3002,34, Buchbinder 918,— Mk. Bereits quittiert 288 498,87 Mk. In Summa 292 419,21 Mk.

Berlin, 9. Febr. 1914. Hermann Kube.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 8 des „Corr.-Bl.“ wird die **Literatur-Beilage Nr. 2** beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfang von 24 Seiten.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

die Einsetzung eines solchen Lehr- und Hirtenamtes gebührt dem göttlichen Stifter unserer h. Religion der tiefste Dank. Zum göttlich bestellten Hirtenamte der Kirche, insbesondere *zum obersten Hirten auf St. Petri Stuhle* blicken daher alle, die des Namens eines treuen Katholiken würdig sind, mit kindlicher, dankbarer und gehorsamer Ehrfurcht empor. Das gilt für alle Katholiken, welchem Stande immer sie angehören, und welche Stellung immer sie im öffentlichen Leben einnehmen mögen.

II. Aus dieser Stellung des kirchlichen Hirtenamtes folgt dessen treue, *autoritative Wachsamkeit über den Anschluß katholischer Christen an Vereinigungen zur Wahrung von Interessen*, die religiöser und sittlicher Natur sind oder die und insoweit sie das religiöse und sittliche Gebiet berühren. Die aus solcher Wachsamkeit entspringenden Kundgebungen des kirchlichen Hirtenamtes nehmen alle treuen Katholiken mit demselben Gehorsam auf, den sie dem Hirtenamte selbst schulden, mögen diese Kundgebungen loben oder warnen, erlauben oder verbieten, ermuntern oder mahnen. Die Katholiken wissen, daß jeder Kundgebung die sorgsamste Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse vorausgeht, und daß es Pflicht wie des Hirtenamtes so jedes Mitgliedes der Kirche ist, stets die ewigen Interessen höher zu schätzen als die irdischen, stets aber auch das friedliche Zusammenleben der verschiedenen Stände und Klassen desselben Vaterlandes nach Kräften zu fördern.

III. Mit den aus der göttlichen Ordnung der Kirche sich ergebenden Gesinnungen der Ehrfurcht, der Liebe und des Gehorsams haben wir und alle treuen Katholiken mit uns insbesondere die päpstliche Enzyklika Singulari vom 24. September 1912 aufgenommen, die nach sorgfältigster Prüfung der Angelegenheit und nach Einholung der gutachtlichen Aeußerungen aller einzelnen deutschen Bischöfe erlassen worden ist.

IV. Daß die katholische Kirche nach den in dieser Enzyklika dargelegten Grundsätzen in erster Linie ihre Empfehlung und Förderung den rein katholischen Vereinen zuwenden muß, ergibt sich aus der dargelegten Aufgabe des kirchlichen Hirtenamtes. Bieten doch diese Vereine sowohl durch ihre Zusammensetzung und Satzungen wie durch ihren engeren Anschluß an die kirchliche Autorität am ehesten die Gewähr dafür, daß in den oben bezeichneten Fragen die katholischen Grundsätze voll zur Geltung kommen.

Demgemäß wenden auch die Oberhirten der Diözesen Deutschlands ausnahmslos ihre Liebe und Unterstützung den katholischen Standesvereinen, insbesondere den katholischen Arbeitervereinen, zu. Ihnen die Jugend und die Erwachsenen zuzuführen, ist eine unserer ernstesten Sorgen und liebsten Pflichten. Wo diese katholischen Vereine Jugendlicher und Erwachsener blühen, da sehen wir getrost in die Zukunft. Wo sie nicht in Blüte stehen, bangt uns um die Zukunft des katholischen Volkes. Kirche und Staat haben in ihnen treue Helfer im Schutze der gottgewollten Ordnung des privaten und öffentlichen Lebens.

Unsere ernste Sorge ist es, ausnahmslos alle Stände und Lebensalter fernzuhalten von solchen Vereinigungen, die den katholischen Glauben oder irgendeine der sittlichen Lehren unserer heiligen Kirche direkt oder indirekt bekämpfen. *Das gilt vor allem von solchen gewerkschaftlichen Organisationen, die auf den Grundsätzen des Unglaubens aufgebaut sind und den Umsturz anstreben.*

V. Wo katholische Arbeitervereine, die zugleich den gewerkschaftlichen Interessen der arbeitenden Klassen dienen, mit einem zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen genügenden Erfolge eingeführt sind oder friedlich eingeführt werden können, da wäre es in keiner Weise zu billigen, daß katholische Arbeiter sich interkonfessionellen Gewerkschaften anschlössen. Wo dies nicht der Fall ist, hat der Heilige Stuhl in wohlwollender Berücksichtigung der örtlichen und der allgemeinen Verhältnisse die Duldung und Erlaubtheit der Mitgliedschaft von Katholiken zu den in Deutschland bestehenden christlichen Gewerkschaften unter jenen besonderen Vorsichtsmaßregeln ausgesprochen, die der oben dargelegten Stellung und Pflicht des Hirtenamtes entsprechen, und die daher jedem Katholiken als durch die Umstände geboten erscheinen müssen.

Diese Vorsichtsmaßregeln sind vor allem folgende: An erster Stelle ist dafür zu sorgen, daß die katholischen Arbeiter, welche Mitglieder solcher Gewerkschaften sind, zugleich den katholischen Arbeitervereinen angehören. Ferner müssen die Gewerkschaften, damit die Katholiken ihnen beitreten können, von allem sich fernhalten, was grundsätzlich oder tatsächlich mit den Lehren und Geboten der Kirche, wie den Vorschriften der zuständigen kirchlichen Obrigkeit nicht in Einklang steht. Auch dürfen katholische Mitglieder, die den Gewerkschaften angehören, niemals zulassen, daß dieselben in der Sorge für die weltlichen Angelegenheiten ihrer Mitglieder durch Wort oder Tat sich irgendwie mit den vom obersten kirchlichen Lehramt verkündeten Vorschriften in Widerspruch setzen.

Von allen Katholiken erwarten wir, daß sie dem Heiligen Vater dankbar sind für die *autoritative Feststellung dieser Vorsichtsmaßregeln*, und daß sie sich jedweder Aeußerung enthalten, die mit dem Gehorsam eines treuen Katholiken unvereinbar wäre. In derselben Ehrfurcht und Dankbarkeit anerkennt auch der Episkopat, *daß dieselbe höchste Autorität, die solche Normen aufgestellt hat, zur authentischen Auslegung derselben allein zuständig ist.*

VI. Für die Katholiken kann es nicht zweifelhaft sein, daß eine Organisation, deren Grundsätze sich in Widerspruch setzen würden mit dem Sittengesetze der katholischen Kirche, nicht für katholische Christen geeignet sein oder bleiben würde. *Die Entscheidung* darüber, ob ein solcher Widerspruch eingetreten ist, *hat der Heilige Stuhl sich vorbehalten, an den die Bischöfe zu berichten haben.* Diese Frage soll daher nicht Gegenstand der Polemik seitens katholischer Kreise werden. Sonst ist es um den Frieden geschehen, dessen Erhaltung für die segensreiche Entwicklung und Betätigung der Kirche in Deutschland unerläßlich notwendig ist.

Wir richten daher entsprechend der ausdrücklichen Weisung des Heiligen Vaters und in vollster Uebereinstimmung mit den Kundgebungen der Fuldaer Bischofskonferenzen an alle katholischen Kreise die ernste und dringende Mahnung, solche *Polemik zu unterlassen.*

So wenig wir katholischen Vereinen und Blättern das Recht bestreiten, ihre berechtigten Interessen in sachlicher, maßvoller Sprache zu vertreten, ebenso bestimmt bestreiten wir ihre Zuständigkeit zur Beurteilung der vorgedachten tiefgreifenden Frage, und ebenso scharf verurteilen wir alle und jede Maßlosigkeit in Kritik und Angriffen.

An die bei Fragen der oben bezeichneten Art beteiligten Katholiken unserer Diözesen, *insbesondere an die katholischen Mitglieder der christlichen Gewerkschaften*, ferner an die Vorstände und Mitglieder der katholischen Arbeitervereine richten wir die oberhirtliche Mahnung, für Beobachtung der oben dargelegten Grundsätze aus allen Kräften tätig zu sein, namentlich eifrig dahin zu wirken, *daß die vom Heiligen Vater für die Zulässigkeit der christlichen Gewerkschaften angeordneten Vorsichtsmaßregeln gewissenhaft*

beobachtet werden. Die treu kirchliche Gesinnung, welche die katholischen Arbeiter unserer Diözesen so oft in der rührendsten und opferwilligsten Weise an den Tag gelegt haben, und von der wir gern dem Heiligen Vater Zeugnis ablegen werden, flößt uns das volle Vertrauen ein, daß sie unseren oberhirtlichen Mahnungen williges Gehör schenken werden. Sie können überzeugt sein, daß wir ebenso wie der Heilige Vater für ihre vielfachen Nöte und Bedrängnisse das vollste Verständnis und die innigste Teilnahme haben.

Haltet euch an euren Bischof, dessen Uebereinstimmung mit den Weisungen des Heiligen Stuhles nicht der Beurteilung von Vereinen oder öffentlichen Blättern, sondern einzig dem Urteile dessen untersteht, dem Bischöfe und Diözesanen als gemeinsamem obersten Hirten folgen, und der unablässig betont: Wer treu zum Bischof hält, hält auch treu zu mir.

Betont immer und immer wieder, daß wir in unseren gefahrvollen Zeiten wahrhaftig Wichtigeres zu tun haben, als Uneinigkeit in katholischen Kreisen zu fördern."

Diese Kundgebung steht in völligem Gegensatz zu der Interpretation der Bischöfe vom November 1912. Jene Interpretation hatte sich unterfangen, den Sinn der päpstlichen Enzyklika dahingehend auszulegen, daß die Kirche nicht mit der praktischen Erledigung von Streitfragen über Arbeitszeit und Arbeitslohn, mit Streiks irgendwie befaßt werden wolle, daß sie keine Aufteilung der deutschen Diözesen in solche mit und solche ohne Zulassung interkonfessioneller Organisationen beabsichtige, daß die den Bischöfen auferlegte Beobachtungspflicht sich nicht auf die wirtschaftliche Tätigkeit in christlichen Gewerkschaften, sondern nur auf die Verhütung religiöser Schäden erstrecke, und daß nicht verlangt werde, gewerkschaftliche Schwierigkeiten der Entscheidung des päpstlichen Stuhls vorzulegen, sondern die gegenseitige Bekämpfung zu unterlassen und alle Streitfragen auf dem richtigen Instanzenwege zu erledigen.

Der Erzbischof Kopp bestritt den Bischöfen aber jedes Recht, die Enzyklika zu interpretieren. Es sei nicht Sache der Bischöfe, päpstliche Erlasse zu erläutern und auszulegen, sondern dieses Recht stehe allein dem Hl. Stuhle zu.

Und was müssen jetzt die Bischöfe erklären? Sie müssen erklären, daß auch bei den als „rein wirtschaftlich" bezeichneten Fragen die sittlich-religiösen Interessen häufig in Mitleidenschaft gezogen werden; das gelte auch vom Einfluß des Sittengesetzes auf Fragen der Erlaubtheit von Arbeiterausständen, Arbeiteraussperrungen und von den bei denselben angewandten Mitteln. Sie müssen zugeben, daß die höchste Autorität, der Hl. Stuhl, die die Normen für den Anschluß katholischer Christen an Vereinigungen zur Wahrung von Interessen aufgestellt hat, zur authentischen Auslegung derselben allein zuständig ist, daß der Hl. Stuhl sich die Entscheidung über Widersprüche von Organisationen gegen das Sittengesetz der katholischen Kirche selbst vorbehält und daß die Bischöfe nur an diese Instanz zu berichten haben. Sie müssen schließlich den katholischen Mitgliedern von neuem einschärfen, eifrig dahin zu wirken, daß die vom Papst für die Zulässigkeit christlicher Gewerkschaften angeordneten Vorsichtsmaßregeln gewissenhaft beobachtet werden.

Das ist in der Tat die Außerkraftsetzung der Paderborner Interpretation, die Aufhebung der deutsch-bischöflichen Zwischeninstanz, die nackte Proklamierung der Herrschaft Roms über die interkonfessionellen Gewerkschaften in Deutschland. Die christlichen Gewerkschaften werden weiter geduldet, bis solche Duldung aufhört, zweckmäßig zu sein. Ueber das letztere entscheiden aber nicht die deutschen Bischöfe, sondern lediglich die päpstliche Kurie, von deren Gnade und Langmut die christlichen Gewerkschaften allein abhängen. Keine mildere Auslegung der Enzyklika kann die christlichen Gewerkschaften retten. Die Ketten, die Rom ihnen geflochten hat, sind keine Rosenketten!

Unbeantwortet bleibt nur die *eine* Frage: Wie lange wird solche Duldung währen? Die deutschen Bischöfe vermögen darüber keinen Aufschluß zu geben, denn ihnen ist die Entscheidung nunmehr aus der Hand genommen. Sie verlangen daher volles Vertrauen, kindliche, dankbare, gehorsame Ehrfurcht vor dem Hirten auf Petri Stuhl als der höchsten Autorität. Das muß auch für die evangelischen Mitglieder gelten, denn vom Papste, nicht von ihnen hängt fortan die Existenz und Wirksamkeit der christlichen Gewerkschaften ab. Er entscheidet, was sich mit dem Sittengesetz der katholischen Kirche mehr verträgt, — die Ausbeutung der Hüttenarbeiter in 18—24stündigen Arbeitszeiten oder die Auflehnung der Arbeiter gegen solche Arbeitsverträge. Er allein will darüber befinden, ob christliche Gewerkschaften sich an einem Ausstande beteiligen dürfen, besonders wenn es ein Ausstand freiorganisierter Arbeiter ist, oder ob das Sittengesetz in solchen Fällen gebietet, in Arbeit zu bleiben und Streikbruch zu üben.

Die Ansichten über das göttliche Sittengesetz sind wandelbar. Was heute als heiligste Menschenpflicht gilt, wird morgen vielleicht schon als Auflehnung gegen die sittliche, religiöse, bürgerliche und staatliche Ordnung verfemt. Der christliche Sozialethiker und katholische Kleriker Prof. Hitze, gewiß ein guter Kenner des Sittengesetzes, schrieb in seinem 1881 erschienenen Werke „Kapital und Arbeit" (Paderborn) auf S. 550:

„Wiewohl der Strike ebenso wie der Krieg nur als „notwendiges Uebel" berechtigt ist, so ist uns doch auch wieder der organisierte, offene, ehrliche Strike lieber als der zügellose, auf Willkür und Verrat basierte von heute. Es ist eine Schande, wenn Arbeiter — natürlich meistens das echte Proletariat derselben, die „industrielle Reservearmee" — die Gelegenheit benutzen, sich in die gerade vakanten Stellen ihrer *strikenden Genossen* einzudrängen, — ein Verrat der Standesehre für diese und eine Unehrlichkeit, wenigstens eine Verletzung der Noblesse von seiten des Arbeitgebers. Mag der Arbeiter selbst den Strike ungerechtfertigt finden, so muß er doch so viel Standesgefühl besitzen, daß er seinen Genossen nicht im Stiche läßt, wenigstens nicht die Gelegenheit benutzt, den auf einen Augenblick verlassenen Platz für sich zu nehmen . . . . ."

In den päpstlichen Enzykliken von der Rerum novarum bis zur Singulari quadam findet sich kein ähnlicher, den Streikbruch verurteilender Satz, dagegen ganze Wülste von Ausführungen über die Pflichten des Arbeiters gegen seinen Arbeitgeber, über die Pflicht des Arbeitens, des Duldens, des Entbehrens, über die Fernhaltung von „Verschwörungen" und „Friedensgefährdungen" und über die unbedingte Autorität des Vertreters der Kirche auch in wirtschaftlichen Dingen. Der Solidaritätspflicht, der demokratischen Unterordnung unter die Majorität der Berufsgenossen wird die Autorität der Kirche entgegengestellt, die allein entscheidet.

Kann eine Gewerkschaftsorganisation an solchem kirchlichen Leitseil vorwärts kommen? Kann sie mit Ernst, Nachdruck und Erfolg die wirtschaftlichen

Interessen ihrer Mitglieder und diese im Zusammenhang mit den Berufsinteressen der Arbeitsgenossen vertreten? Kann sie auf eine ruhige Entwicklung rechnen, die völlig von dem Verständnis der kirchlichen Oberbehörde für Arbeiterfragen und Arbeiterkämpfe abhängt?

Das sind die Fragen, die sich jetzt drängender als je den Mitgliedern der christlichen Gewerkschaften offenbaren. Viele von ihnen sind den christlichen Organisationen beigetreten in der Erwartung, dort ihre wirtschaftlichen Interessen gegenüber den Arbeitsherren nicht minder energisch vertreten zu sehen, als in den großen, ihnen als „sozialdemokratisch" bezeichneten Centralverbänden. An radikalen Agitationsreden haben es die christlichen Organisatoren ja niemals fehlen lassen. Nun müssen sie gewahren, daß eine wirkliche Vertretung der Arbeiterinteressen, die auch vor ernsten Kämpfen mit den Arbeitsherren nicht zurückschreckt, von kirchlichen Oberen untersagt wird. Das Sittengesetz erlaubt es nicht, daß der Knecht aufsteht wider seinen Herrn! Wer Knecht ist, der soll Knecht bleiben! Die sittliche, religiöse, bürgerliche, staatliche Ordnung wird gefährdet durch solche Streiks. Es könne nicht geduldet werden, daß Arbeiter, die der Kirche angehören, sich solidarisch fühlen mit Arbeitsgenossen von Vereinigungen, die auf den Grundsätzen des Unglaubens aufgebaut sind und den Umsturz anstreben. Sie müssen es empfinden, daß ihnen jeder Widerstand gegen kapitalistischen Druck unmöglich gemacht wird, daß sie wehrlos gemacht und hilflos dem Unternehmertum ausgeliefert werden. Sie sind getäuscht und betrogen worden, denn die christliche Gewerkschaft ist nicht mehr imstande, ihnen zu helfen. Alle großen Worte in Essen, Bochum, Köln usw. können nicht darüber hinwegtäuschen, daß die christlichen Gewerkschaftsleitungen mit ihrem Latein zu Ende sind. Sie können nur gute Miene zum bösen Spiel machen und sich beizeiten ducken und fügen, denn gerade von ihrem Wohlverhalten hängt es ab, wie lange der Zustand der Duldung zweckmäßig erscheint, und ihren Rodomontaden war es zuzuschreiben, daß die päpstliche Kurie den deutschen Bischöfen die Entscheidung endgiltig aus den Händen genommen hat. Man blickt auf die deutsche Reichsregierung, die schon einmal zugunsten der Interkonfessionellen eingegriffen hat. Sie hat im entscheidenden Augenblicke versagt, hat den neuen Streich nicht hindern können. Rom hat in diesen Dingen mehr Macht als Herr v. Bethmann Hollweg und Herr Delbrück, die an Reichsgesetze gebunden sind. Rom kann Organisationen vernichten, die es verderben will, denn noch immer hält sich der Hl. Stuhl an sein biblisches Vorrecht, aus freien Stücken Verträge zu lösen und der Pflichten ledig zu sprechen. „Was Du auf Erden lösen wirst, das wird auch im Himmel gelöst sein!" erklärt der Statthalter Petri. Solchem Willen gegenüber sind die christlichen Gewerkschaften ein schwaches Rohr, das jeder Sturm zerbricht.

Die christliche Arbeiterschaft muß die Hoffnung zu Grabe tragen, auf dem Boden des Christentums seine Kämpfe gegen Unternehmerwillkür ausfechten zu können. Sie wird ein Werkzeug beiseite werfen, das sich als unbrauchbar erwiesen hat. Sie muß von den Arbeitgebern lernen, die sich auch nicht zu christlichen Unternehmerverbänden, christlichen Kartellen und Syndikaten zusammenschließen, sondern in Wirtschaftsdingen die Religion beiseite lassen und Einheitsorganisationen schaffen. Die Arbeiterklasse hat solche wirtschaftlichen Verbände und in diese Verbände sind bereits mehr christliche Arbeiter eingetreten, als alle christlichen Organisationen zusammen Mitglieder haben. Die in christlichen Gewerkschaften organisierten Arbeiter zersplittern ihre eigene Aktion durch ihre Sonderbündelei und durch ihr unsolidarisches Verhalten bei Arbeitskämpfen ihrer Klassengenossen. Es ist hohe Zeit, daß die christliche Arbeiterschaft sich darauf besinnt, was sich auf dem seither beschrittenen Wege noch erreichen läßt. Vor ihnen liegt der klerikale Käfig — hinter ihnen der freie Kampf an der Seite ihrer freiorganisierten Arbeitskameraden. Kann denn die Entscheidung da für den, der wirklich sehen will, so schwer sein?

Gesetzgebung und Verwaltung.

Der preußische Landwirtschaftsminister und die Gärtnereiausschüsse bei den Landwirtschaftskammern.

Als Folge eines Runderlasses des preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, vom 28. Januar 1913, an die preußischen Landwirtschaftskammern sind im verflossenen Jahre bei den meisten dieser Kammern — neben den schon seit längerer Zeit bestehenden Ausschüssen für Obst- und Gartenbau — besondere Gärtnereiausschüsse eingerichtet worden. Die damit noch im Rückstande befindlichen Kammern — es sind deren zurzeit noch drei — dürften in Kürze folgen.

Zweck und Aufgaben dieser Gärtnereiausschüsse*) sollen für die gesamte Gärtnerei — sowohl für die Erwerbs- wie auch für die Eigenbedarfsgärtnerei, einerlei, ob letztere Privat- oder gemeindlichen oder etwaigen besonderen Wohlfahrtszwecken dient — im wesentlichen dieselben sein, wie die Landwirtschaftskammern es für die eigentliche Landwirtschaft, die Handwerkskammern für das Handwerk, die Gewerbe- und die Handelskammern für Gewerbe, Industrie und Handel sind. Also eine regierungsseitig anerkannte berufsständische Interessenvertretung für die gesamte Gärtnerei und für die Belangnisse des darin tätigen Arbeitspersonals.

Die solchergestalt auf dem Verwaltungswege gewissermaßen hervorgezauberten Gärtnereiausschüsse entbehren noch der eigentlich gesetzlichen Unterlage. Das bestehende preußische Landwirtschaftskammergesetz bietet nicht jenen Spielraum, den der Ministerialerlaß zu schaffen sucht. Die ministerielle Auslegung des Gesetzes ist in dieser Hinsicht eine durchaus willkürliche; sie liest in das Gesetz etwas hinein, was bisher nicht darin gestanden hat. Das preußische Gesetz über die Landwirtschaftskammern datiert bereits vom 30. Juni 1894; bis zum 28. Januar 1913 hat aber niemand gewagt, ihm eine solche Auslegung zu geben, wie ihm in dem von diesem Tage datierten Erlaß gegeben wurde.

Der durch die heute geltenden Gesetze für die Gärtnerei gegebene rechtliche Zustand ist gewiß ein sehr unerquicklicher und das sogar, wenn man dabei die arbeitsrechtliche Seite ganz ausschaltet, die nicht unbedingt hiermit verknüpft zu werden braucht und durch Maßnahmen der hier in Frage kommenden Art auch nicht (wenigstens vorerst nicht) verknüpft werden soll. Je nach dem betriebstechnischen Charakter müßte nämlich ein Teil der Betriebe den Gewerbe- und den Handelskammern zugeteilt werden (und das ist in der Tat auch geschehen), ein anderer Teil den Handwerkskammern (ist in einigen Fällen

*) Näheres wolle man vergleichen in dem Aufsatz „Gärtnereiausschüsse bei den Landwirtschaftskammern" im „Correspondenzblatt" 1913, S. 100 u. folg.

ebenfalls geschehen, wird aber durch Berufung auf einige ministerielle Verfügungen zumeist verhindert oder wieder rückgängig gemacht), und der Rest wäre sonst irgendwo zugehörig. Den Landwirtschaftskammern lassen sich auf Grund des Gesetzes nur Betriebe zuteilen, die keine eigentlichen Gärtnereien sind; anderseits sind die Landwirtschaftskammern aber berufen, die Belangnisse des Wein-, Obst- und Gartenbaus wahrzunehmen, und sie haben das bisher immer in der Weise getan, daß sie sich für die Förderung dieser Erwerbszweige im Rahmen der eigentlichen Landwirtschaft verwandten.

Wie gesagt, man kann und muß zugeben, daß der heutige rechtliche Zustand für die Beteiligten unerquicklich ist. An und für sich ist es darum im Interesse der Beteiligten zu begrüßen, wenn die gesamte Gärtnerei einheitlich zusammengefaßt wird. Da wir aber in verfassungsstaatlichen Verhältnissen leben, kann man es nimmermehr billigen, wenn eine Regierung sich herausnimmt, solche Zustände nun einfach durch eine Ministerialverfügung „ordnen" zu wollen, ohne dafür die Gesetzgebung in Anspruch zu nehmen. Es ist auch wohl zu erwarten, daß im Falle eines Rechtsstreits das erkennende Gericht der Anschauung, durch die Zugehörigkeit zu dem Gärtnereiausschuß bei einer Landwirtschaftskammer werde die Veranlagung und Zugehörigkeit zum Beispiel zu einer Gewerbe- oder Handelskammer hinfällig, nicht beitreten wird.

Bei den Angehörigen des Gärtnereiberufes selbst, den am öffentlichen Leben teilnehmenden Prinzipalen und Gehilfen, herrscht darüber Einmütigkeit, daß die Bedürfnisse des Berufes am meisten mit denjenigen des Handwerks übereinstimmen. Streit bestand nur darüber, ob es dienlicher sei, die wirtschaftliche Interessenvertretung nun im Anschluß an die Handwerkskammern, oder als besondere Gärtnereikammern oder im Anschluß an die Landwirtschaftskammern zu erstreben. Bei diesem Streit spielte lange Zeit das Arbeitsrecht eine Rolle, und im Hinblick gerade auf dieses trat die Gehilfenschaft lebhaft für die Handwerkskammern ein; sie ließ von da ab diese Sache aber mehr auf sich beruhen, nachdem die Dinge sich so entwickelt hatten, daß man sich sagen konnte, die gesetzliche Regeglung des Arbeitsrechts könne auch unabhängig von dieser Frage, und einheitlich auf dem Boden der Gewerbeordnung, erfolgen. Die Prinzipalschaft hielt an ihrer Forderung, besondere Gärtnereikammern, fest, ließ es aber dahingestellt, ob diese reichs- oder landesgesetzlich geschaffen würden. Ihre Entwürfe und Vorschläge zu einem solchen Gesetze waren dem Handwerkskammergesetz nachgebildet, und sie legten ein besonderes Gewicht auf eine Gehilfenvertretung im Rahmen der Kammer oder Kammern, nach Art des Gesellenausschusses in den Handwerkskammern.

Dem Streit hat nun der Erlaß vom 28. Januar 1913 ein vorläufiges Ende gemacht, vielleicht auch für die Dauer. Es kann einmal nicht bestritten werden, daß ein umfangreiches Gebiet von Aufgaben am zweckdienlichsten in Anlehnung oder gar in Verbindung mit landwirtschaftlichen Einrichtungen zu bearbeiten ist. Und dann dürfte es wohl so liegen, daß die gegenwärtigen Gärtnereiausschüsse als Vor- und Uebergangsstufe zu einer den Bedürfnissen mehr dienenden Einrichtung ausgebaut und später auf gesetzlichen Boden gestellt werden, der schon darum zu schaffen sein wird, weil man andernfalls die Gärtnereibesitzer nicht rechtswirksam verpflichten kann, die Finanzmittel aufzubringen, die für die Erfüllung der gestellten Aufgaben unerläßlich sind.

In ihrer heutigen Gestalt und Verfassung haben selbst die Gärtnereiunternehmer nur einen mittelbaren und beschränkten Einfluß auf die Zusammensetzung der Gärtnereiausschüsse. Nach dem Ministerialerlaß sollen die Ausschüsse für die Regel aus 15 Mitgliedern zusammengesetzt sein, in Bezirken, wo die Gärtnerei schwächer vertreten ist, aus acht bis zehn Mitgliedern. Ein Dritteil stellt die Landwirtschaftskammer durch Ernennung aus ihrer Mitte; die übrigen zwei Drittel werden von ihr ebenfalls ernannt; die im Bezirk vorhandenen größeren Gärtner und Gartenbauvereine sowie die provinzialen Gruppen der Verbände haben lediglich ein Vorschlagsrecht. Die Gehilfenschaft aber, der die Gärtnereiunternehmer in ihren Gärtnereikammern unter allen Umständen ebenfalls einen Einfluß sichern wollten, weil sie sich von deren Mitarbeit Ersprießliches für den Beruf versprachen, und weil sie meinten, dieses Teilnahmerecht schon aus sozialen Gründen zubilligen zu sollen, ist noch gänzlich ausgeschaltet. Gänzlich? Der Erlaß will das scheinbar nicht, denn er führt aus: „Bei der Heranziehung der gärtnerischen Vertretungen zu den Arbeiten der Gärtnereiausschüsse werden sich die Kammern übrigens nicht grundsätzlich auf die Arbeitgeber zu beschränken haben, sondern es wird sich empfehlen, geeignetenfalls auch Vertreter von Arbeitnehmern zu berücksichtigen, die im Gärtnereigewerbe in verhältnismäßig großer Zahl vorhanden sind." „Vertreter von Arbeitnehmern", wohlgemerkt! Also Vertreter, die aus den von den Arbeitnehmerorganisationen gemachten Vorschlägen auszuwählen sind. Denn, so sagt der Erlaß ganz allgemein: „Bei der Auswahl der nicht der Kammer angehörenden Mitglieder der Ausschüsse wird es zweckmäßig sein, die aus Gärtnerkreisen einzuholenden Vorschläge und Wünsche weitgehend zu berücksichtigen, damit Männer berufen werden, die sich des besonderen Vertrauens ihrer Berufsgenossen erfreuen."

Bei der vorgesehenen Ernennung durch die Kammern war gewiß nicht zu erwarten und stand andererseits gar nicht zu befürchten, daß die Vorschläge der Arbeitnehmerverbände nennenswert berücksichtigt werden könnten; das schon darum nicht, wenn man in Betracht zieht, welche Personen die Kammer bilden, und auf welche Weise diese Personen zu diesen Vertrauensstellen gekommen sind (sie werden gewählt von den ländlichen Mitgliedern der Kreistage, und ihre Grundstücke müssen zu einem bestimmten Mindest-Grundsteuer-Reinertrage veranlagt sein). Und trotzdem hielt es der Herr Minister geboten, hier noch eine Auslese vorzunehmen. Zunächst erhielt von Arbeitnehmerorganisationen nur die kleinere, nämlich die sogenannte christlich-nationale eine Abschrift des Erlasses mit dem Ersuchen, „den die Ausschüsse für Gärtnerei betreffenden Plänen der Landwirtschaftskammern ihre Unterstützung nach Möglichkeit zu gewähren und in diesem Sinne auch auf die provinziellen Unterverbände einzuwirken". Aber das konnte auch noch ein Versehen sein. Um sich zu vergewissern, wie diese Sachlage zu beurteilen sei, wandte sich der freigewerkschaftliche Allgemeine Deutsche Gärtnerverein sofort (10. Februar 1913) mit einem bezüglichen Schreiben an den Minister, erhielt darauf aber keine Antwort. Als dann bekannt wurde, daß zu einer Vorberatung für die Bildung des Gärtnereiausschusses bei der Provinz Brandenburg der christliche Verband herangezogen war, wandte sich nun die hier zuständige Bezirksverwaltung des freigewerkschaft-

lichen Verbandes an diese Landwirtschaftskammer; sie erhielt darauf den Bescheid, daß die Landwirtschaftskammer darum nicht in der Lage gewesen sei, auch die beschwerdeführende Organisation hinzuzuziehen, weil der Minister dies nicht angeordnet habe, man möge sich an den Minister selbst wenden. Nunmehr erneuerte die Verbands-Hauptverwaltung ihre erste Eingabe, erhielt aber wieder keine Antwort. Jetzt bliebt nicht anderes übrig, als den Herrn Minister im Abgeordnetenhause zur Rede stellen zu lassen. Der Abgeordnete Paul Hoffmann (Sozialdemokrat) nahm die Gelegenheit bei der Beratung des Landwirtschaftsetats wahr und trug dort am 24. Januar 1914 das einschlägige Material vor. Und nun endlich fand der Herr Minister die Sprache. Und was sagte er? Nach dem stenographischen Bericht folgendes:

„Es ist damals dieser Erlaß von mir auch verschiedenen Gartenbauvereinen mitgeteilt worden. Einmal zu dem Zwecke, um die in Aussicht genommenen Einrichtungen möglichst weiten Kreisen bekanntzugeben; und dann auch deshalb, weil in gärtnerischen Kreisen sich vielfach der Wunsch geltend machte, eigene Gartenbaukammern zu errichten und den Gemüse- und Gartenbaubetrieb unabhängig von den Landwirtschaftskammern zu organisieren. Ich glaube, daß ich richtig gehandelt habe, diesen Bestrebungen entgegenzutreten; denn das würde eine Zersplitterung der Kräfte und eine Teilung des landwirtschaftlichen Betriebes auch in der Vertretung seiner Interessen zweifellos hervorgerufen haben. Ich will gar nicht leugnen, sondern hier ganz offen eingestehen, daß diese meine Entschließung auch mit beeinflußt worden ist dadurch, daß ein großer gärtnerischer Verband sich offen unter sozialdemokratische Leitung gestellt hat. Das ist auch der Grund gewesen, weshalb ich bei meinen Mitteilungen diesen gärtnerischen Verband nicht berücksichtigt habe und nicht berücksichtigen konnte."

Zunächst ist hier einmal festzuhalten, daß der preußische Landwirtschaftsminister in aller Offenheit erklärt, selbst die Verfügung, Gärtnereiausschüsse bei den Landwirtschaftskammern einzurichten, sei aus dem Grunde mit entstanden, weil es einen großen gärtnerischen Verband gibt, dessen Bestrebungen (der Minister nennt sie sozialdemokratische) der Regierung nicht in den Kram passen. Bei Errichtung besonderer Gärtnereikammern hätte man den Unternehmerwünschen nach Schaffung eines Gehilfenausschusses in diesen Kammern Folge geben müssen, und in diese Gehilfenausschüsse wären dann unvermeidbar auch die „sozialdemokratischen" Elemente hineingekommen. Man sieht, die Regierung fürchtet diesen möglichen Einfluß mehr als die Unternehmer, die dieserhalb sich überhaupt keine Kopfschmerzen gemacht hatten. Wie müssen also die Unternehmer nun der staatlichen, will sagen ministeriellen Vorsehung dankbar sein!

Und nun die weitere ministerielle Vorsehung und Staatsweisheit. Der Minister fährt fort:

„Ich stehe — die Herren Sozialdemokraten werden das wahrscheinlich als rückständig bezeichnen — auch heute noch auf dem Standpunkt, daß die Förderung sozialdemokratischer Interessen direkt den Staatsinteressen zuwiderläuft. Ich kann aus diesem Grunde als Landwirtschaftsminister einen wirtschaftlichen Verein nicht unterstützen, welcher gleichzeitig sozialdemokratische Ziele verfolgt. Ich werde an diesem Standpunkt festhalten und werde aus diesem Grunde auch davon absehen, die letzte nicht sehr freundliche Eingabe des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins zu beantworten."

Als auf diese Ausführungen hin auch der Abgeordnete Otto Braun (Sozialdemokrat) zu derselben Angelegenheit noch einmal das Wort genommen und dargelegt hatte, daß er den Standpunkt des Ministers nicht nur als rückständig, sondern auch für kurzsichtig und schädlich der ganzen gärtnerischen Produktion gegenüber halte, ganz abgesehen davon, daß in dem Falle in der Tat nur eine politisch neutrale, rein wirtschaftliche Organisation in Betracht gekommen war, griff der Minister nochmals ein und führte aus:

„Hätte ich es unternommen, den Wünschen des zweifellos sozialdemokratischen Gärtnereigehilfenverbandes stattzugeben, dann würde die Wirkung doch eine negative gewesen sein; denn darüber kann doch erfreulicherweise kein Zweifel obwalten: sowohl die Landwirtschaftskammern wie auch die sonstigen landwirtschaftlichen Vereine sehen von einem Zusammenarbeiten mit Sozialdemokraten und sozialdemokratischen Verbänden in Vertretung ihrer Interessen ab. Ich habe die Landwirtschaftskammern ausdrücklich darauf hingewiesen, daß zu den Gartenbau-(Gärtnerei-)Ausschüssen nicht allein die Arbeitgeber, sondern auch Vertreter der Arbeitnehmer zuzuziehen wären, und ich hoffe, daß die Landwirtschaftskammern auch dieser meiner Aufforderung entsprechen werden. Es gibt — Gott sei Dank! — in Preußen und Deutschland noch Tausende von ländlichen Gärtnereigehilfen, die nicht daran denken, der sozialdemokratischen Organisation beizutreten."

Der Herr Minister, der auf zwei höfliche Schreiben nicht eine Antwort gegeben hat, hat also die Gelegenheit im Abgeordnetenhause benutzt, mit einem wahren Behagen auf das Thema einzugehen, und er unterstreicht gleich drei- und viermal den angeblich „sozialdemokratischen" Charakter des freigewerkschaftlichen Verbandes. Ohne eine besondere Veranlassung schickt er noch vorauf, daß selbst seine Entschließung, jene Ausschüsse zu schaffen, im Hinblick auf diesen großen „sozialdemokratischen" Gehilfenverband mit beeinflußt worden sei. Und er richtet noch einen besonderen Warnungsappell an die Landwirtschaftskammern, diesen Verband auf keinen Fall zu berücksichtigen. Es gibt daneben ja einen — „christlich-nationalen", wenn der auch nur den zehnten oder achten Teil Mitglieder hat als der andere, und es gibt — Gott sei Dank! — in Preußen und Deutschland noch Tausende von ländlichen Gärtnergehilfen, die nicht daran denken (welch ein Doktor Allwissend der Herr Minister doch ist! Der Verf.), der sozialdemokratischen Organisation beizutreten"; wenn diese für größere Berufsfragen auch keinen Sinn haben, als Staffage und untertänige Kopfnicker lassen sie sich immerhin verwenden, und als anderes kann man hier „Arbeitervertreter", die „das Vertrauen ihrer Berufsgenossen haben" (wer lacht da nicht?), ja nicht gebrauchen.

Ueber die fortgesetzte Beschuldigung, der Allgemeine Deutsche Gärtnerverein sei ein „zweifellos sozialdemokratischer Verband", der sich „offen unter sozialdemokratische Leitung gestellt" habe und

„gleichzeitig sozialdemokratische Ziele verfolge“, braucht hier nicht besonders Einspruch erhoben werden, das hat inzwischen der angeschuldigte Verband in der erforderlichen Weise dem Herrn Minister schon unmittelbar kundgetan. Aber es ist wert, daß die vorstehenden Aussprüche hier festgehalten werden zum Beweise, wie sich noch im Jahre 1914 in preußischen Ministerköpfen die Welt der Arbeiterbewegung malt, und mit welch kleinlichen Mittelchen man da glaubt, dieser Bewegung Schaden zufügen und sie in ihrem Laufe aufhalten zu können. Man verzichtet sogar darauf, bei diesen Maßnahmen sich den Schein der Unparteilichkeit zu geben; ganz offen und herausfordernd bekennt man sich als Partei: die höchsten Staatsorgane nicht über den Parteien stehend, nicht im Dienste eines Verfassungsstaates, sondern im Dienste einer ultra-konservativ-absolutistisch-erzreaktionären Staatsauffassung. Nicht die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze als leitender Gedanke, sondern die Verteilung von Gnadenbeweisen für untertäniges Wohlverhalten.

*

Die Gärtnereiausschüsse, die im wesentlichen das Ergebnis einer willkürlichen Verwaltungsmaßnahme sind, dürften, wie eingangs schon bemerkt, später einen gesetzlichen Boden erhalten. Die Arbeitnehmerschaft dürfte auch dann in diesen Ausschüssen kaum zu nennenswertem Einfluß kommen. Das junkerliche Dreiklassenparlament, das darüber zu befinden haben würde, hat ja in sozialen Fragen noch niemals zeitlichen Bedürfnissen Rechnung getragen. Aber die Entwickelung bleibt nicht stehen, und deshalb wird es Pflicht der freigewerkschaftlich organisierten Gärtnereiarbeiter sein, sich auch in dieser Richtung zu regen und laut und immer lauter nach Recht und Gerechtigkeit zu rufen. Sie ist ein wesentlicher Teil des Berufsstandes, den man nicht auf die Dauer von der Teilnahme ausschließen kann. Und sie hat hier auch gewisse Vorarbeiten für die eigentlich landwirtschaftlichen Arbeiter zu leisten, mit deren Organisation sie oft Hand in Hand gehen und Schulter an Schulter stehen kann.

Berlin. Otto Albrecht.

Gewerkschaftsfragen und Parlament in Großbritannien.

Es gibt Zeichen, die darauf hindeuten, daß das britische Parlament sich in den nächsten Monaten mit rein gewerkschaftlichen Dingen befassen wird. Die Eisenbahner sind mit den bestehenden gewerblichen Schlichtungscomités unzufrieden und haben die vorgeschriebene zwölfmonatige Kündigung eingereicht, die im Herbst abgelaufen ist. Andererseits läuft die dreijährige Dauer des Minimallohngesetzes für Bergarbeiter ab. Es gibt weise Leute, die dieses Gesetz als ein absolutes Fiasko bezeichnen. Die organisierten Bergarbeiter haben aber diesem Gerede keine Bedeutung beigemessen und sind entschlossen, das Gesetz aufrechtzuerhalten, allerdings nicht in seiner jetzigen Form. Es geht das ernste Bestreben dahin, das bestehende Gesetz abzuändern und zu verbessern. Bekanntlich entsprach das von der Regierung eingebrachte Gesetz nie den Wünschen der Bergarbeiter. Diese verlangten zurzeit nach etwas wankelmütiger Stellungnahme die Festlegung des Minimums auf 5 Schilling pro Tag, unter das der Tagelohn niemals sinken dürfe, eine Forderung, die bekanntlich von der Regierung im letzten Augenblick abgelehnt wurde; die Festsetzung des Minimallohnes ist den Distriktslohnämtern überlassen. Mit obiger Forderung wollten die organisierten Bergarbeiter vornehmlich den Uebertagarbeitern zu Hilfe kommen. Seit dem Generalstreik in 1912 sind aber die letzteren immer ruhiger geworden und die Bergarbeiterföderation, deren Exekutive sich in den letzten Monaten verschiedentlich mit der Materie befaßt hat, ist fest entschlossen, keiner neuen Vorlage ihre Stimme zu geben, die nicht die Uebertagarbeiter berücksichtigt.

Weiter verlangen die Bergarbeiter die Ausdehnung des Achtstundentages auf die Uebertagarbeiter. Es fand dieser Tage wegen dieses Punktes eine Unterredung statt zwischen dem Vertreter der Föderation und dem Minister des Innern. Letzterer lehnte diese Forderung mit dem Hinweis ab, wenn den Uebertagarbeitern der Achtstundentag zugesichert würde, bestände kein Grund, weshalb die Forderung nicht auf alle Berufe ausgedehnt werden sollte.

Ist ein gemeinsames Vorgehen der Berg- und Eisenbahnarbeiter zur Erreichung ihrer Ziele zweckmäßig? Die Bergarbeiter haben diese Frage auf ihrer letzten Jahreskonferenz bejaht und eine Sitzung des Exekutivrates der Bergarbeiterföderation hat kürzlich den Beschluß gefaßt, Schritte einzuleiten zur schleunigen Einberufung einer gemeinsamen Konferenz beider Organisationen.

Trotzdem das gewerbliche Schlichtungscomité im Eisenbahndienst nicht auf Grund eines ordnungsmäßigen Gesetzes zustande gekommen, ist dieses System doch durch Regierungsvermittelung entstanden. Diese Vermittelung hinderte den Ausbruch eines Streiks in 1907 und die Streikbewegung von 1911 wurde durch Versprechungen betreffs Ausbau dieses Systems beigelegt. Indessen entspricht das System nicht den Wünschen der Eisenbahner. Diese verlangen Minimallöhne und einen Maximalarbeitstag von acht Stunden, und es ist schwer einzusehen, wie jemals Forderungen von so weittragender Bedeutung durch das bestehende Schlichtungswesen durchgeführt werden können. Dazu sind die Schlichtungscomités viel zu lokaler und sektionaler Natur. Als die jetzigen Comités in 1911 geschaffen wurden, waren die Eisenbahner noch unter sich gespalten und in bezug auf das, was man wollte, gab es keinen einheitlichen Willen. Das ist jetzt anders. Der nunmehr seit mehr als 12 Monaten bestehende Einheitsverband der Eisenbahner hat in der letzten Zeit eine großzügige Agitation entfaltet und man bereitet sich zu einem großen Kampfe vor. Mehr wie einmal entstand in den letzten Monaten die Gefahr des Ausbruchs bedeutsamer Streikbewegungen, die aber glücklicherweise unter Hinweis auf den bevorstehenden einheitlichen Kampf unterdrückt wurden. Wird es die Regierung im Herbste dieses Jahres auf einen Eisenbahnerstreik ankommen lassen oder wird sie sich bereit erklären, auf dem Gesetzeswege bedeutsame Reformen durchzuführen? Das ist die Frage, die in den nächsten Monaten der Beantwortung harrt, und es ist im Augenblick schwer vorauszusehen, welche Richtung die Bewegung einschlagen wird.

Eine weitere wichtige Frage, womit sich das Parlament in allernächster Zeit zu befassen haben wird, sind die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Postangestellten. Diese sind in den letzten Monaten in eine ernsthafte Bewegung zur Verbesserung ihrer Lage eingetreten und die Frage eines Streiks rückte in bedenkliche Nähe. Die Sache ist die: vor etwa zwei Jahren wurde eine parlamentarische Kommission eingesetzt zur Untersuchung der Forderungen der Angestellten. Die Kommission, der auch ein Vertreter der Arbeiterpartei angehörte, hat nun eine Reihe von Vorschlägen zur Aufbesserung der unteren Schichten der Postangestellten gemacht, die, wenn

durchgeführt, den jährlichen Postetat mit etwa 1¼ Millionen Pfund Sterling mehr belasten würden. Die beteiligten Gewerkschaften (der Post- und Telegraphenangestellten) haben aber die Schlußfolgerungen des Berichts abgelehnt und verlangen eine 15prozentige Lohnverbesserung für alle Grade, also auch für die verhältnismäßig gut gestellten Beamten. Es haben auch eine Reihe von Unterhandlungen zwischen den Vertretern der Gewerkschaften und dem Postmeister stattgefunden, der auch schließlich im Namen der Regierung sich bereit erklärte, größere Konzessionen zuzugeben, als sie im Bericht der Kommission vorgeschlagen sind, und zwar in Höhe von 1¼ Millionen Pfund Sterling, so daß die gesamten bis jetzt zugestandenen Konzessionen einer jährlichen Mehrbelastung des Postetats von 2½ Millionen Pfund Sterling gleichkommen würden, während die Forderungen der Gewerkschaften den Berechnungen des in Frage kommenden Ministers nach einer Mehrbelastung von 10 Millionen Pfund Sterling gleichkommen würden. Diese Forderung kann und darf die Regierung, wie der verantwortliche Minister sich ausdrückte, nicht bewilligen, ohne zuerst das Parlament befragt zu haben, da erstere nicht gewillt sei, ihre Existenz wegen der Postangestellten aufs Spiel zu setzen. Das Aktionscomité, zusammengesetzt aus Vertretern aller in Frage kommenden Organisationen, hat schließlich beschlossen, diesen Weg einzuschlagen und die Frage im Parlament zur Sprache bringen zu lassen. Ueber den Bericht der Untersuchungskommission, der einen sehr interessanten Einblick in die britischen Postverhältnisse gewährt, wollen wir noch zu sprechen kommen.

London, 10. Februar. B. Weingartz.

Wirtschaftliche Rundschau.

Der vollständige Umschlag auf dem Geldmarkt. — Hochflut der Neuemissionen. — Oeffentliche gegen privatkapitalistische Ansprüche. — Waffenstillstand im Schiffahrtskrieg. — Einwanderung in Amerika.

Das hervorstechendste Kennzeichen des letzten Zeitabschnittes blieb der verblüffend rasche Uebergang von der Geldknappheit und Geldmarktversteifung zu einer Beweglichkeit und Hochflut, wie man sie um diese Zeit auf dem Geldmarkt selten erlebt hat. Die hierfür charakteristischen Diskontbewegungen bis Ende Januar sind dem Leser bekannt. Sie haben aber am 5. Februar nochmals ihre Fortsetzung gefunden, so daß wir nunmehr bei der Reichsbank vor folgender stufenweiser Ermäßigung ihres Wechseldiskontes seit kaum mehr als einem Vierteljahre stehen: bis 27. Oktober noch 6 Proz., vom 28. Oktober bis 11. Dezember 5½ Proz., vom 12. Dezember bis 22. Januar 5 Proz., vom 22. Januar bis 5. Februar 4½ Proz. und nunmehr seit dem 5. Februar 4 Proz. Schon acht Tage vorher waren die Centralnotenbanken Englands und Frankreichs auf 3 und 3½ Proz., dazwischen auch noch die Oesterreichisch-ungarische Bank von 5 auf 4½ Proz. heruntergegangen, so daß die deutsche Nachfolge bereits wie eine Selbstverständlichkeit hingenommen wurde.

Von allen Seiten drängen nunmehr die lange zurückgehaltenen großen Emissionen hervor. Gleich die Preußenanleihe vom 29. Januar, deren neuartige Grundzüge früher geschildert wurden, spiegelte die vollkommen veränderte Geldmarktlage drastisch wider. Von den 400 Millionen waren schon vor der Subskription 50 Millionen fest begeben, und auf die zur öffentlichen Zeichnung aufgelegten 350 Millionen auslosbarer Schatzanweisungen wurden nicht weniger als 25 Milliarden gezeichnet, hiervon 19 Milliarden mit Sperrverpflichtungen. Wie in einer Zirkusreklame konnte man deshalb ein paar Tage darauf in einer offiziellen Ankündigung lesen: „Um gegenüber dieser stürmischen Nachfrage die Zuteilung einigermaßen zu erleichtern und die Wünsche des Publikums nach Möglichkeit zu befriedigen, hat die Finanzverwaltung auf vielfache Anregung sich entschlossen, noch einen weiteren Betrag von 200 Millionen auslosbarer Schatzanweisungen der nämlichen Art in der Weise zu begeben, daß hiervon 50 Millionen der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank) zum Zwecke der Kursregulierung überwiesen, 150 Millionen aber von dem Konsortium (ohne eigenen Gewinn für dieses, nur gegen die an die Zeichnungsstellen weiterzugebende Gebühr) übernommen und vom Konsortium ausschließlich den bei der bisherigen Emission unbefriedigt gebliebenen Zeichnern unter den gleichen Bedingungen mittels besonderer Rückfrage angeboten werden. . . . Bei der Zuteilung sollen kleine Sparer und solche, die eine dauernde Kapitalanlage erstreben, wie namentlich Sparkassen und andere öffentliche Körperschaften, von den Zeichnungsstellen tunlichst vorzugsweise berücksichtigt werden. . . . Bei der zunehmenden Geldflüssigkeit, die nach Herabsetzung der Zinssätze für Bankdepositen und andere kurzfristige Anlagen mehr und mehr dem Anlagemarkt zugute kommt, hat das günstige Resultat der Neuemission dem Markte der Staatsanleihen und der anderen festverzinslichen Werte einen neuen Impuls gegeben und das Interesse der Kapitalistenkreise diesen lange vernachlässigten Anlagen wieder zugeführt.“ Die anleihebegehrenden Staaten waren seit langem nicht in der Lage, eine solche zuversichtliche Sprache führen zu können. Uebrigens wird in Preußen der gewaltige Kapitalbetrag von 600 Millionen Mark der Hauptsache nach dem Ausbau des Betriebsapparates der Staatsbahnen und der Vermehrung ihres Betriebsmittelparkes dienen, was für viele Industriezweige während der Konjunkturabschwächung zweifellos willkommen zu heißen ist.

Bei den weiter geplanten Neuemissionen setzt sich die alte Rivalität zwischen den öffentlichen Ansprüchen (der Staaten und Gemeinden) und den eigentlichen privatkapitalistischen Unternehmungsbedarfen fort, und vor allem dem Grundstücks- und Baumarkt wäre es zu gönnen, daß ihm die reichlicher hervorquellenden Leihkapitalien nicht von den Staaten und Gemeinden, ferner vielfach auch vom Ausland immer wieder vor der Nase weggeschnappt werden, wie dies bisher die Regel bildete. Möglich, daß der laufende Monat Februar bis zu seinem Abschluß eine ganz beispiellose Hochflut von Emissionen verzeichnen wird. In Berlin betrug die Summe der zur Börse neu zugelassenen Papiere im Dezember nur knapp 75 Millionen Mark, im Januar immerhin schon rund 165 Millionen. Schon in der ersten Februarwoche allein war alsdann die Zulassung von 58 Millionen Mark nominell beantragt, und die „Vossische Zeitung“ schrieb am 8. des Monats: „Aber das sind verschwindende Ziffern gegen die weiterhin zu erwartenden. Dazu kommen mit einem Schlage die 600 Millionen Mark für die neue preußische Schatzanweisungsanleihe [sie wird soeben erst wirklich eingezahlt und in Umlauf gebracht], 45 Millionen Mark für die Schutzgebietsanleihe und ein

Anteil von mindestens 150 Millionen Kronen an der neuen ungarischen Anleihe. Zählt man hierzu die 40 Millionen Lei der 1913er amortisablen rumänischen Anleihe, auf die in diesen Tagen seitens der deutschen Bankwelt die Option ausgeübt worden ist, die mannigfachen kleinen Pfandbriefemissionen und Stadtanleihen, ferner die vor dem Abschluß stehende neue Hamburger Anleihe von 80 Millionen Mark, so kommt man schon bei solch oberflächlicher Schätzung für die nächsten Wochen, vielleicht bereits gänzlich zu Lasten des Februar, auf eine Gesamthöhe der an den deutschen Effektenmarkt kommenden Papiere von beinahe einer Milliarde Mark. Eine solche Belastung in so kurzer Zeit wäre beispiellos in der Geschichte unserer Börsen. . . . Der höchste einzelne Monatsbetrag [seit Anfang 1910] ist der Mai 1910 mit 748 Millionen Mark. Der laufende Monat droht ihn bei weitem zu übertreffen. Ja, er wird bereits etwa einem Drittel der Summen entsprechen, die im Durchschnitt auf jedes einzelne der letzten vier Jahre entfielen!" In der Tat beziffert das bekannte „Berliner Jahrbuch" der Aeltesten der Kaufmannschaft die Jahresgesamtsummen der zugelassenen Werte: für 1910 auf 3835, 1911 auf 3161, 1912 auf 2551, 1913 2465 Millionen Mark. Beispiellos ist aber auch der Anteil der in- und ausländischen öffentlich-politischen Anleihen, und diese Erscheinung wiederholt sich eher noch ausgeprägter in Paris und nur wenig gemildert in London. Besonders Paris vollbringt erstaunliche Leistungen in der Kapitalsbeschaffung; sieht man aber die Liste der neuen und heranreifenden Emissionen durch, so bleiben als Nutznießer fast nur politische Körperschaften übrig: Serbien mit einer neuen Anleihe von 250 Millionen Frank, Rußland mit 665 Millionen Obligationen, Griechenland mit dem auf Frankreich entfallenden Anteil der 150 Millionen-Anleihe, die Türkei mit wahrscheinlich einer halben Milliarde, und endlich Frankreich selber mit den angekündigten 800 Millionen Frank, die aus den Rüstungsvermehrungen hervorgegangen sind.

Der Schiffahrtskrieg, der nach der Pariser Konferenz vom 21. Januar mit allseitigen Tarifermäßigungen einsetzte, ist zwischen den beiden großen deutschen Unternehmungen so gut wie beendet, und nach Hamburger und Bremer Mitteilungen strebt man hier sogar eine engere Interessengemeinschaft im nordatlantischen Geschäft an. Bis zu der früher manchmal empfohlenen Fusion zwischen Lloyd und Hapag wird man dabei nicht gehen wollen — früher waren die Grundzüge dazu schon einmal ausgearbeitet, und zwar sollte die Generaldirektion der „Vereinigten Großrhedereien" auf neutralen Boden, nach Berlin, verlegt werden. Ein für den Auswandererverkehr wichtiges internationales Ergebnis hebt sich jedoch jetzt schon klarer aus den nebelhaften Andeutungen hervor: Oesterreich, durch die Erfahrungen mit der kanadischen Linie gewitzt und durch die neuerwachten Rivalitäten unterstützt, wird einen entschlossenen Schritt vorwärts zur größeren Unabhängigkeit seines Auswandererverkehrs machen.

Für das größte Zuwanderungsland, die Vereinigten Staaten, hat sich, trotz des Wirtschaftsrückganges in den Endmonaten, das Gesamtjahr 1913 zu einer Rekordperiode entwickelt. Von den Kajütenpassagieren abgesehen, landeten 1913 1 387 318 „fremde Immigranten" in der Union, das sind 35 Proz. mehr als 1912, 64 Proz. mehr als 1911 und nahezu 30 Proz. mehr als 1910. Den bekanntlich seit Jahren stetig wachsenden Rückfluß von Amerika nach Europa und anderen Ländern mit in Rechnung gestellt, erfuhr die Union in dieser Weise von außen her einen Bevölkerungszuwachs von 1 017 957 Personen, trotz der seit Monaten rasch steigenden starken Arbeitslosigkeit.

Berlin, 17. Februar 1914.

Max Schippel.

Statistik und Volkswirtschaft.

Die dänische Arbeitslosenversicherung 1912/13.

Der Bericht des Arbeitsloseninspektors für das Geschäftsjahr 1912/13 ist kürzlich der Presse übermittelt worden. Im Berichtsjahre ist die Zahl der anerkannten Arbeitslosenkassen von 53 auf 55 und die Zahl der versicherten Mitglieder von 111 187 auf 120 289 gestiegen. 12 852 Arbeiterinnen gehörten den Kassen an. 45,8 Proz. der Versicherten entfallen auf Kopenhagen und Vorstädte, 37,8 Proz. auf die Provinzstädte und 15,4 Proz. auf die Landbezirke. Ueber die Größe der Kassen gibt folgende Tabelle Auskunft:

Zahl der Mitglieder	unter 100	1—200	200—500	500—1000	1000—2000	2500—5000	5—10000	10—20000	Ueber 20000	Insgesamt Kassen
Zahl der Kassen	5	9	13	5	7	11	3	1	1	55

Die Einnahmen der Kassen bezifferten sich auf 2 692 431 Kronen. Darunter reguläre Mitgliederbeiträge 1 408 111 Kronen, Staatszuschuß für das vorhergehende Geschäftsjahr 822 536 Kronen und Gemeindezuschüsse 374 114 Kronen. In Verhältniszahlen ausgedrückt waren die Einnahmen zu 52,4 Proz. Mitgliederbeiträge, 32,7 Proz. Staats- und 14,9 Proz. Gemeindezuschüsse.

Die Ausgaben von 1 888 786 Kronen verteilen sich folgendermaßen: Tagegelder 1 551 341 Kronen, Reiseunterstützung 40 112 Kronen, Weihnachtsunterstützung 33 211 Kronen, Umzugsgeld 21 171 Kronen, Naturalien 2541 Kronen und Verwaltung 240 410 Kronen. Für Arbeitsvermittelung wurden 48 343 Kronen verausgabt, der Betrag ist unter Verwaltungsausgaben gebucht worden. Das Vermögen der Kassen ist auf 2 382 411 Kronen angewachsen.

Von Interesse sind die dem Bericht beigegebenen Zahlen über die Entwickelung der Arbeitslosenversicherung in den fünf Jahren, seitdem die offizielle Arbeitslosenunterstützung eingeführt wurde. Folgende Tabelle gibt ein Bild der Einnahmen und Ausgaben:

Als die Kassen seinerzeit von ihren respektiven Gewerkschaften getrennt wurden, erhielten sie von den Verbänden als Vermögensbestand ausgezahlt

		Kr.	399 156
Mitgliederbeiträge	1908/13	„	6 197 097 = 58,7 Proz.
Staatszuschuß	1908/13	„	3 000 987 = 28,4 „
Gemeindezuschüsse	1908/13	„	1 360 860 = 12,9 „
Zinsen usw	1908/13	„	203 340
	Summa	Kr.	11 161 440

Ausgaben für		
Unterstützung	**Kr.**	7 888 812
Verwaltung	„	972 255
Kassenbestand	**Kr.**	2 300 373

Dazu kamen 82 038 Kronen Ueberschuß des Rechnungsjahres 1907/08, das sich aber nicht auf ein volles Jahr erstreckte.

Die Jahresbeiträge der Kassen schwanken zwischen 4,80 Kronen und 26 Kronen, je nach dem Beruf resp. des Arbeitslosenrisikos des Berufes. Die Höhe der Unterstützung bewegt sich zwischen den vom Gesetz gezogenen Grenzen, also täglich mindestens 1 Krone, höchstens 2 Kronen.

Ausgangs 1912 waren in Dänemark 139 012 Arbeiter organisiert. Von diesen gehörten nach dem Bericht des Arbeitsloseninspektors 120 291 oder sechs Siebentel der Organisierten anerkannten Arbeitslosenkassen an. Unter dem einen Siebentel Nichtversicherter befinden sich 5700 organisierte Eisenbahner, 2300 Gemeindearbeiter, 1600 Straßenbahner, 3200 Seeleute, deren besondere Beschäftigungsverhältnisse die Errichtung einer Arbeitslosenkasse erschweren. Dagegen wäre es möglich, die Handlungsgehilfen und die Dienstboten in den Bereich der Versicherung einzubeziehen. Immerhin bietet die Tatsache, daß sechs Siebentel der organisierten Arbeiter des Landes von der Versicherung erfaßt sind, ein erfreuliches Beispiel von der Durchführbarkeit der Arbeitslosenversicherung auf dieser Grundlage.

Nach einer eingehenden Statistik der Unterstützungstage ergibt sich, daß etwa die Hälfte der Arbeitslosentage unterstützt worden sind. Folgende Tabelle zeigt die Entwickelung in dieser Hinsicht:

Unterstützungstage in Proz. der Arbeitslosentage:

Jahr	40 Proz.		40—50 Proz.		50 Proz. u. mehr	
	Kassen	Mitgl.	Kassen	Mitgl.	Kassen	Mitgl.
1908/09	14	24 500	10	17 300	10	12 200
1909/10	22	27 500	8	38 700	12	18 200
1910/11	16	18 742	21	60 777	8	16 778
1911/12	16	19 691	15	32 273	15	53 347
1912/13	13	11 559	15	40 818	22	62 650

Daraus geht hervor, daß die Zahl der unterstützten Tage auch relativ zugenommen hat. Es kann nach dem Bericht angenommen werden, daß die Kassen nach dem Gesetz die Möglichkeit haben, 65 bis 70 Proz. der Arbeitslosentage zu unterstützen. Die übrige Arbeitslosigkeit entfällt auf Karenzzeit usw., die vom Gesetz vorgeschrieben wird. Die Kassen sind demnach auf dem besten Wege, zu den vom Gesetz zugelassenen Maximalleistungen zu gelangen.

W. J.

Arbeiterbewegung.

Die „Organisation" der „Kostgeber".

Alljährlich berichten die Arbeiterorganisationen von einer fleißigen Arbeit der werbend tätigen Mitglieder und von ansehnlichen Zuwachszahlen; leider aber ist auch immer die Kehrseite zu sehen: viele, allzu viele Flüchtige müssen gestrichen werden. Nur ein kleiner Teil dieser Abgehenden erklärt ausdrücklich, daß er mit Ziel oder Weg der Organisation nicht mehr einverstanden sei, der weitaus größte Teil geht der Nachforschung verloren. Viele von ihnen sind inzwischen von der Brandung des Lebens hin- und hergeworfen. Sie versäumten, sich ab- oder umzumelden, als sie ihre Wohnung wechselten. Der Funktionär der Organisation muß da allerhand Hilfsmittel anwenden, um die Fährte der Verlorenen wiederzugewinnen. Handelt es sich um verheiratete Arbeiter mit eigener Wohnung, so ist in vielen Fällen festzustellen, wohin sich der Vermißte gewandt. Anders stehen die Dinge bei den Ledigen. Es gibt ja eine große Zahl sogenannter Kostgänger, Schlafstelleninhaber usw., Leute, die nicht soviel aufwenden können, um wenigstens eine ärmliche Wohnung zu mieten. Nicht nur jüngere Personen füllen das große Heer der Kostgänger, sondern auch genug ältere Arbeiter, die aus irgendwelchen, meist wirtschaftlichen Gründen, nicht zur Verheiratung kommen. Der Kostgänger ist im fremden Hause vielfach ein geduldeter Fremdling; selbst arm und mittellos, suchen sich die Kostgeber mit dem Ertrag der Kostgängerwirtschaft etwas besser voranzuhelfen. Es fehlt an vielem und am nötigsten. Ist so ein Kostgänger verzogen, dann steht der Funktionär der Organisation meist ratlos da. Was tun?

Die Centrumschriften suchen seit langem von dem Bestreben mancher Kirchengemeinden zu profitieren, die sich die Einwohner-Zu- und Abgangslisten von den Meldeämtern verschaffen. Da werden denn die Abwandernden den betreffenden Personen des Zuzugsortes gemeldet und die Zuziehenden werden bald in sorgfältige Behandlung genommen. So weit, so gut — für unsere Gegner. Aber bei den Kostgängern kommt noch manches Widrige hinzu, sie werden in vielen Fällen erst mit erheblicher Verspätung oder gar nicht polizeilich gemeldet. Da wird nach anderen Mitteln gesehen, um die Kontrolle auch bei solchen unsicheren Kantonisten wirksamer gestalten zu können.

Die M.-Gladbacher „Westdeutsche Arbeiterzeitung" brachte in letzter Zeit schockweise Artikel, die sich mit der Kostgängerfrage beschäftigten. Dabei handelte es sich um die Not der Kostgänger und um die des Centrums und der Centrumschriften. In der Nr. 49 des Blattes vom 6. Dezember 1913 wird eine Einrichtung geschildert, die in einer Gemeinde im Industriegebiet eingeführt wurde. Der Artikel der „Westdeutschen Arbeiterzeitung" läßt uns das Vielerlei der Mittel erkennen, die das Centrum zur Verfügung hat, um die Leute bei der Stange und unter ständiger Beobachtung zu halten. Wir lesen da:

„Laut amtlichen Nachweises — die Zu- und Abgangsliste wird regelmäßig dem Pfarrer zugestellt — wohnen jährlich in derselben (der in Frage kommenden Gemeinde) 500 bis 600 Kostgänger. Die Leute sind für den Geistlichen, wie das ja schon so oft betont worden ist, meistens unerreichbar, entweder ist der „Vogel" bei seinem Besuche auf seinem Bau (Schichtwechsel!) oder schon wieder „ausgeflogen". Da mußte Abhilfe geschaffen werden und zwar durch eine „kostenlose Auskunftsstelle guter Kost- und Logishäuser", von den Roten kurzerhand „Kostgeberverband" genannt.

Und wie wird die Sache gedreht? Hören wir weiter:

„Im Kirchenblatt und in den Versammlungen der Vereine wurde den Leuten die Sache dargelegt und diejenigen, die einen Kostgänger zu haben wünschten, wurden aufgefordert, sich in der Kaplanei zu melden. (Das muß der Kostgeber auch in Zukunft tun, so oft ein Platz frei wird.) Es meldete sich eine genügende Anzahl, und zwar durchweg ganz gute Katholiken; denn persönlich zum Geistlichen gehen, scheut manch einer, besonders, wenn es nicht so ganz stimmt."

Und wie holt man die Kostgänger heran?

„Auf drei Zechen (die kamen für uns in Betracht) wurden in der Kontrollmarkenbude, nach Erlaubnis des Betriebsführers Schilder aufgehangen mit folgendem Aufdruck: Kostenlose Auskunftsstelle guter Kost- und Logishäuser beim Wirte . . ., Straße . . ., Nr. . . Ferner wurden die Leute auf dem Bureau angewiesen, jeden, der um Arbeit nachfrage, auf die „Centrale" aufmerksam zu machen, wenn er in unserer Gemeinde zu wohnen gedächte.

Ebenfalls wurde auf dem Meldeamt des Amtshauses ein solches Schild aufgehangen. Bei der Behörde fanden wir das größte Entgegenkommen."

Die „Centrale" ist im Vereinslokal der katholischen Vereine, einer Wirtschaft „nahe bei den Wohnungen der Pfarrgeistlichen". Dort liegen „gute" Zeitungen aus und es verkehren da Arbeiter, „die auf christlich-nationalem Standpunkte stehen". Und wenn einer fragt, warum die Leute in die Wirtschaft geführt werden, dem wird einfach gesagt, daß die Kostgänger eben nicht zum Geistlichen kommen."

Also geht Mohammed zum Berge, denn das „Geschäft" wickelt sich folgendermaßen ab:

„Wird im Vereinshaus um ein Kosthaus angefragt, muß der Wirt den Kaplan rufen lassen. Der zieht dann, mit dem Verzeichnis der „freien Buden" und einem Handzettel ausgerüstet, dorthin. Er fragt nach Namen, Konfession, Alter und gibt dem Logissuchenden die Adresse eines Kostgebers an. Die Angaben werden in das Verzeichnis eingetragen."

Die katholischen Kostgänger bekommen dann noch ihren „Handzettel", worin auf die kirchlichen Einrichtungen und auf die Centrumsvereine hingewiesen wird. Ob man sich auch um die evangelischen und um sonstige Kostgänger noch weiter uneigennützig bemüht, wird nicht erwähnt, die Adressen der katholischen Logisgänger werden jedenfalls dem in Frage kommenden Bezirksvertrauensmann zu entsprechender Wirksamkeit übermittelt.

So „arbeitet" zum Heile des Centrums und der Centrumschristen der „Kostgeberverband". Es wird von „ganz netten Erfolgen" berichtet und erwähnt, daß die Einrichtung „auch noch sonst von Nutzen werden" könne. Man müsse dem einzelnen ja nicht Leute zuschicken! Also Stockschläge auf den Magen, wenn die Weisungen des Kaplans vom Kostgeber nicht befolgt werden!

Der christ-centrümliche „Kostgeberverband" könnte auch den freien Gewerkschaften eine Anregung sein, zuzusehen, ob die Verbindungen mit den Arbeitern, die keine eigene Wohnung haben, im Interesse der Organisation nicht zweckdienlicher gestaltet werden können.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Das internationale Buchdruckersekretariat veröffentlicht seinen Bericht für 1912. Dem Sekretariat gehörten demnach 18 Landesorganisationen mit 137 451 Mitgliedern an. Bulgarien hatte keine Angabe über die Mitgliederbewegung gemacht. Mit Ausnahme von Italien, Finland und Bosnien-Herzegowina hatten sämtliche berichterstattende Länder einen Mitgliederzuwachs von zusammen 3975 Mitgliedern oder 2,24 Proz. Der Vermögensbestand betrug 19 383 639 Mk. in 14 Verbänden. Italien, Schweden, Finland und Bulgarien hatten keine Angaben gemacht. Pro Kopf der Mitglieder hatten Vermögen: Dänemark 288,71 Frank, Kroatien 279,03, Schweiz 274,81, Deutschland 181,51, Luxemburg 178,06, Oesterreich 166,58, Ungarn 157,47, Romanische Schweiz 133,86, Belgien 126,93, Norwegen 121,21, Bosnien-Herzegowina 120,68, Rumänien 72,59, Serbien 45,18 und Frankreich 22,15 Frank. Die Jahreseinnahmen betrugen in 17 Ländern 9,5 Millionen Mark und die Ausgaben 7,5 Millionen Mark.

Der Verband der Friseurgehilfen beginnt seinen zwölften Verbandstag am 28. Juli in Hannover. Auf der Tagesordnung steht u. a.: Tarifverträge — Reichsgesetzliche Grundlage für die örtliche Regelung des Ladenschlusses — Arbeitslosenversicherung.

Eine Konferenz der im Holzarbeiterverbande organisierten Kammacher fand am 1. und 2. Februar in Berlin statt. 13 Städte waren durch 20 Delegierte vertreten. Aus dem Bericht der Centralkommission wie aus den Ausführungen des Verbandsvorsitzenden geht hervor, daß die Centralkommission eine sehr fleißige Arbeit geleistet hat. Eine anläßlich der Konferenz veranstaltete Ausstellung demonstrierte eindringlich sowohl die Art der Produktion als auch insbesondere die Feuergefährlichkeit des Zelluloids. Von allgemeinem Interesse waren die Verhandlungen über die Feuersgefahr in den Zelluloidbetrieben und die Heimarbeit, die durch einen Vortrag des Genossen König eingeleitet wurden. Eine Resolution fand Annahme, die den Verbandsvorstand auffordert, bei der Reichsgesetzgebung den Erlaß einer Bundesratsverordnung zu fordern, die sich auf folgende Fragen beziehen soll:

1. Prüfung der Qualität des Materials.
2. Bestimmungen über die Anlage der Betriebe.
3. Vorschriften zur Verhütung der Ueberfüllung der Arbeitsräume.
4. Genügende Feuerlöscheinrichtungen.
5. Belehrung der Arbeiter über die Feuergefährlichkeit des Materials.
6. Ein Verbot des Rauchens und des Gebrauchs von offenem Licht.
7. Vorschriften über die Reinigung der Betriebsräume und über die Aufbewahrung des Materials und des Abfalles.
8. Allgemeine hygienische Bestimmungen.
9. Verbot der Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern unter 18 Jahren und von jeglicher Heimarbeit.
10. Oeftere Revisionen unter Hinzuziehung von Kontrolleuren, die von den Arbeitern zu wählen sind.

An der Arbeitslosenstatistik des Holzarbeiterverbandes beteiligten sich im Monat Januar 863 Zahlstellen mit 187 513 Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Arbeitslosen betrug 32 924, davon 14 438 Arbeitslose am letzten Tage des Monats. Auf je 100 Mitglieder entfallen 7,70 Arbeitslose gegen 11,00 im Dezember und 4,37 im Januar 1913. Die Arbeitslosenunterstützung erforderte eine Ausgabe von 363 836 Mk., die Reiseunterstützung eine solche von 7721 Mk.

Die Arbeitslosigkeit im Sattler- und Portefeuillesgewerbe hat in den letzten Wochen einen geradezu erschreckenden Umfang angenommen, der noch einigermaßen durch Innehaltung der tariflichen Bestimmungen eingedämmt wird, wonach Arbeiterentlassungen erst nach Verkürzung der Arbeitszeit auf täglich 7 Stunden vorgenommen werden dürfen. In vielen Großbetrieben der Damentaschenbranche beträgt die tägliche Arbeitszeit nur 4 Stunden; ein Zustand, der seit 1891 nicht wieder zu verzeichnen war. Aber nicht allein die Zahl der Arbeitslosenfälle läßt die wirtschaftliche Krise so stark in Erscheinung treten, auch die Dauer der Arbeitslosigkeit, oftmals bis zu 14 Wochen und noch darüber hinaus, ist es, was die Arbeiterschaft so stark in Mitleidenschaft zieht. Infolgedessen ist ein großer Teil bezugsberechtigter Verbandsmitglieder bereits ausgesteuert, die Not bei ihnen also größer als wie bei Beginn der Arbeitslosigkeit. Um hier einigermaßen dem Elend zu steuern, haben Vorstand und Ausschuß des Sattler- und Portefeuillerverbandes beschlossen, daß allen ausgesteuerten Mitgliedern, welche zurzeit arbeitslos sind oder bis zum

i. Br., Fürth i. B., Görlitz, Hildesheim, Mainz, Mannheim, Metz (Uniform), Pforzheim, Schwerin, Stendal, Stettin und Stuttgart (Herrenmaß- und Uniformschneiderei) 4½ Proz., Cassel, Königsberg und Leipzig 5 Proz. Außerdem erhielten Cottbus 6½, Danzig 4½—5½, Erlangen 6, Herne 3—6, Ludwigshafen 4—4½, Lüneburg 4—5, Münster 4—7, Naumburg 4½—7, Nürnberg 4½—5½, Ohligs 5½, Osnabrück 6, Regensburg 5—6, Rendsburg 3—5½, Wernigerode 5—5½ und Wilhelmshaven 3—4 Proz. Der Stundenlohn der Damenschneider wurde für Düsseldorf um 1 Pf., Danzig 2 Pf., Dresden 2 bis 2½ Pf., Wiesbaden um 3 Pf., Frankfurt a. M. 3—4 Pf. erhöht. Für Greiz und Stolp wurde eine Einigung ohne Schiedsspruch erzielt und für Cöln a. Rh. und Köslin erfolgte Abweisung, weil die Tarife erst 1912 erneuert worden waren.

Die Unparteiischen gaben den ausgesprochenen prozentualen Erhöhungen folgende Begründung: „Bezüglich der Höhe der Zulagen gelangten folgende Gesichtspunkte zur Berücksichtigung. Es sind sämtliche in Frage kommenden Tarife erst vor drei Jahren abgeschlossen worden, und zwar fast durchweg mit nicht unwesentlichen Lohnverbesserungen. Weiterhin sollen die gegenwärtigen Tarife abweichend von den Tarifen fast sämtlicher Gewerbe Deutschlands nur auf zwei Jahre lauten. Gerade dieser letztere Umstand muß dahin führen, daß die Lohnzuschläge sich in mäßigen Grenzen bewegen müssen. Weiterhin kommt in Betracht, daß die wirtschaftliche Lage anerkanntermaßen zurzeit eine äußerst gedrückte ist und auch keine sicheren Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß in absehbarer Zeit eine wesentliche Aufwärtsbewegung stattfindet; für das Jahr 1914 läßt sich wohl jetzt schon annehmen, daß eine möglicherweise erfolgende Umkehr von der niedergehenden Konjunktur geschäftlich noch nicht in die Erscheinung treten kann. Andererseits verkennen die Unparteiischen nicht, daß die Lebenshaltung sich im besonderen in den beiden letzten Jahren wesentlich verteuert hat. Es gilt das nicht nur von den Lebensmitteln, sondern besonders in den Großstädten hinsichtlich der Wohnungsmieten. Das daniederliegende Baugewerbe mußte sich naturgemäß in einer Abnahme der leerstehenden Wohnungen äußern und damit auch den Wohnungsmarkt verschärfen. Ein Beweis hierfür bilden im besonderen die Calwerschen Indexziffern, auf welche von beiden Teilen besonders Bezug genommen wurde. Die Unparteiischen haben nun versucht, aus diesen sich widerstrebenden wirtschaftlichen treibenden Kräften einen Mittelweg zu finden, der einerseits den wirtschaftlichen Verhältnissen der Arbeitgeberschaft, andererseits den der Lage der Arbeiterschaft nach Möglichkeit Rechnung trägt. Hierbei waren die Unparteiischen bestrebt, trotz des vielfach ungenügenden Materials den örtlichen Verhältnissen gebührende Beachtung zu schenken. Selbstverständlich gingen die Unparteiischen von der Voraussetzung aus, daß Vergünstigungen, die den Gehilfen bisher eingeräumt waren, auch in Zukunft aufrechterhalten werden. Zu bemerken ist noch, daß die durch Schiedsspruch ausgesprochenen Prozente von den anwesenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern gleich auf den Stücklohn umgerechnet wurden.

Die Abstimmung über das Gesamtergebnis muß bis zum 20. Februar beendet sein, die bis jetzt eingegangenen Resultate geben aber schon die Gewähr, daß die Schiedssprüche angenommen und infolgedessen die Tarifverträge auf dieser Grundlage erneuert werden. H. Stühmer.

Arbeiterversicherung.

Abwälzung sozialer Lasten.

Wie manche Firmen es verstehen, die sozialen Lasten auf die Arbeiterschaft abzuwälzen, zeigt folgendes Beispiel, das für alle Industrien bedeutsam ist, in denen im Zwischenmeistersystem gearbeitet wird.

Wie fast allgemein in der Weißglasindustrie sind auch bei der Firma Glashüttenwerke Otto Künzel in Uhsmannsdorf die Glasmaler als Akkordarbeiter eingestellt. Die Gehilfen des Glasmachers werden von letzterem angenommen und gewöhnlich im festen Wochenlohn bezahlt. Bei der Einstellung der Gehilfen sowie bei deren Entlassung spricht die Firma aber ein gewichtiges Wort mit und gegen den Willen der Firma kann kein Gehilfe im Betriebe beschäftigt werden. Beide Teile, Glasmachermeister und Gehilfen unterstehen der Fabrikordnung und den Anordnungen des Hüttenmeisters. Immer und immer wieder versuchen die Unternehmer die Glasmachermeister als selbständige Gewerbetreibende hinzustellen, um daraus für sich Vorteile zu schlagen. So hat auch die Firma Künzel in Uhsmannsdorf ganz einfach die Beiträge zur sozialen Versicherung für die Gehilfen den Glasmachern in voller Höhe in Abzug gebracht.

Als einige Glasmacher sich gegen diesen Abzug wehrten, wurde ihnen die Auskunft von der Firma, daß das so schon seit 20 Jahren gemacht werde. Mit dieser Auskunft waren natürlich die unzufriedenen Menschen nicht einverstanden und sie erhoben Beschwerde beim Landratsamt in Rothenburg O.-L. und zwar am 8. März 1913. Drei Monate hat das Landratsamt Ermittelung angestellt, diese entsprachen dann aber nicht der Dauer. Dem Fabrikanten wurde recht gegeben, was kein Wunder ist, denn Glasmacher hat man unseres Wissens noch nicht gefragt. Der Brief des Landratsamtes lautete:

Rothenburg O.-L., den 13. Juni 1913.

Zum Schreiben vom 8. März 1913.

Die Ermittelungen haben ergeben, daß den bei der Firma O. Künzel in Uhsmannsdorf beschäftigten Glasmachermeistern die Anstellung, Löhnung und Entlassung der Glasmachergehilfen vollständig, ohne daß die Firma hierbei mitwirkt, überlassen ist, Demnach sind die Glasmachermeister, nicht die Firma, als Arbeitgeber der Hilfsarbeiter zu betrachten. Die Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung sind daher von den Glasmachermeistern und Hilfsarbeitern zu tragen.

Der Vorsitzende
J. V.: Krönic, Regierungsassessor.

Diese Entscheidung entsprach nicht dem Gesetz und wenn die Behörde sich die Mühe gegeben hätte, auch bei den Beschwerdeführern einmal Ermittelungen anzustellen, dann wäre es ihr erspart geblieben, ihre Kenntnis der Gesetze verbessern zu müssen.

Eine erneute Beschwerde ging an das Oberversicherungsamt in Liegnitz. Fünf lange Monate gingen ins Land, ehe Antwort kam, die Erhebungen sind also das letztemal noch sorgfältiger gewesen, und haben dann auch ein besseres Resultat gezeitigt. Am 18. Dezember ging nachstehendes Schreiben ein:

Rothenburg O.-L., den 16. Dezember 1913.

Beschwerde vom 8. März 1913.

Auf Grund des Ergebnisses der nochmals stattgefundenen Ermittelungen hebe ich hiermit meinen Bescheid vom 13. Juni d. J. (Tgb.-Nr. 1189 V) auf und entscheide dahin, daß die Firma Otto Künzel in Uhsmannsdorf als Arbeitgeber der in ihrem Fa-

31. März d. J. arbeitslos und ausgesteuert werden, eine besondere Arbeitslosenunterstützung bis zu 14 Tagen in der Höhe der Klasse gezahlt werden kann, für die das Mitglied bezugsberechtigt ist. Unter den gleichen Voraussetzungen erhalten auch die auf der Reise befindlichen Mitglieder eine Extraunterstützung auf die Dauer bis zu 14 Tagen. Die bezogene außerordentliche Unterstützung kommt bei späteren Unterstützungsfällen nicht in Anrechnung. — Dieses Vorgehen der Verbandsleitung wird sicher von den Mitgliedern sympathisch begrüßt werden.

Der Schiffszimmererverband vereinnahmte im vierten Quartal 1913 33 276 Mk. und verausgabte 12 534 Mk. Von den Ausgaben entfallen u. a. 2108 Mk. auf Arbeitslosenunterstützung, 3929 Mark auf Krankenunterstützung, Streik- und Gemaßregeltenunterstützung 1109 Mk. und auf Verbandsorgan 1643 Mk. Das Verbandsvermögen am Jahresschluß betrug 97 676 Mk.

Die Bilanz des Buchdruckerverbandes vom 31. Dezember ergibt eine Quartalseinnahme von 1 076 515 Mk., eine Ausgabe von 1 138 937 Mk. und ein Vermögen der Hauptkasse von 10 311 069 Mk. Der Mitgliederbestand bezifferte sich am Quartalsbeginn auf 69 374.

Der Vorstand des Steinarbeiterverbandes wurde vom Verbandstage 1912 beauftragt, eine neue Vorlage zur Einführung der Erwerbslosenunterstützung auszuarbeiten. Seit einem Jahrzehnt wird die Frage im Verbande erwogen und auch die Verbandstage haben sich damit beschäftigt. Die Unterstützung in Krankheitsfällen ist bereits eingeführt, aber die vollständige Erwerbslosenunterstützung erschien infolge der ungünstigen Berufsverhältnisse den Mitgliedern noch zu gewagt. Der Vorstand hat jetzt eine neue Vorlage veröffentlicht, die eine Beitragserhöhung von 10 Pf. vorsieht und die Unterstützung bei Erwerbslosigkeit gewähren will. Die Unterstützung soll pro Tag 1 Mk. betragen und wird nach 52wöchiger Mitgliedschaft für die Dauer von 6 Wochen gezahlt. Mit der weiteren Dauer der Mitgliedschaft steigt die Zahl der Unterstützungswochen auf 12 Wochen nach 208wöchiger Mitgliedschaft. Die Unterstützung wird bei Krankheit oder Arbeitslosigkeit gezahlt und gegeneinander aufgerechnet.

Aus Norwegen.

Das Mitteilungsblatt der norwegischen Landescentrale wird seit dem 1. Januar 16 bis 32 Seiten stark monatlich einmal herausgegeben und an sämtliche Gewerkschaftsmitglieder unentgeltlich verteilt. Das Blatt hat damit die größte Auflage in der norwegischen Presse erreicht; die Januar-Nummer erschien in einer Auflage von 71 000 Exemplaren.

Lohnbewegungen und Streiks.

Die centralen Verhandlungen über die diesjährigen Lohnbewegungen im Schneidergewerbe.

Seit dem Jahre 1912 besteht zwischen dem Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe und den drei beteiligten Gehilfenorganisationen: Verband der Schneider usw., Gewerkverein der Schneider und Christlicher Schneiderverband, die Vereinbarung, daß die infolge gekündigter Tarifverträge bestehenden Lohndifferenzen einem unparteiischen Schiedsrichterkollegium zu unterbreiten sind.

Am 1. Dezember 1913 waren insgesamt 63 Tarifverträge zum 1. März 1914 gekündigt. Wenn früher durch die örtlichen Verhandlungen über die Lohnfrage in vielen Fällen entweder eine vollständige oder teilweise Verständigung erzielt wurde, so ist dies in den letzten Jahren nur noch ausnahmsweise der Fall gewesen. In diesem Jahre war ohne centrale Verhandlungen eine Einigung erzielt worden in Berlin (Uniformschneiderei), Pirmasens, Potsdam und Zittau; für 58 Orte mußte das Schiedsgericht in Kraft treten. Das unparteiische Kollegium war zusammengesetzt aus den Herren Magistratsrat v. Schulz-Berlin, Gewerbegerichtsdirektor Dr. Prenner-München und Ratssyndikus Dr. Hiller-Frankfurt a. M. Die Verhandlungen fanden vom 2. bis 8. Februar in Nürnberg statt. Vom 1. März 1916 ab sollen alle einzelnen Tarifverträge zu einem Reichstarifvertrag zusammengefaßt werden, der dann, sofern über die Höhe der Löhne, wie über die sonstigen Bestimmungen eine Einigung erzielt wird, bis zum 1. März 1920 abgeschlossen werden soll. Unter dieser Voraussetzung sprachen die Unparteiischen aus, daß sie bei der diesjährigen Festsetzung der neuen Arbeitsbedingungen von der Annahme einer zweijährigen Dauer ausgehen.

Außer der Lohnfrage waren in einer Anzahl Orte strittig die Klasseneinteilung sowie die Benutzung der Doppel- oder Untertarife. Das ist so zu verstehen, daß jeder Tarif mehrere Lohnklassen hat, jedes Geschäft aber je nach der Kundschaft und der Qualität der Arbeit in der Regel nur nach einer Klasse entlohnen darf; nur in Ausnahmefällen, die besonders in einzelnen Tarifen vorgesehen sind, darf die nächst niedrige Klasse noch in Anwendung gebracht werden. Diese Doppeltarife sollen 1916 beseitigt werden und mußte dieses System deshalb wie im vergangenen, so auch in diesem Jahre weiter eingeschränkt werden. Außerdem lagen aus mehreren Orten Anträge vor, die bezweckten, einzelne Firmen in eine höhere Tarifklasse zu versetzen. Alle diese verschiedenen Anträge wurden in dreitägiger Verhandlung von den örtlichen Parteivertretern einzeln vorgetragen, von den Unparteiischen geprüft und durch Urteilsspruch entschieden.

Dann konnte erst die Regelung der Lohnfrage vorgenommen werden. Das ist im Schneidergewerbe, wo Akkordarbeit vorherrschend ist, aber nicht so einfach und von einem unparteiischen Kollegium für 60 Orte in einer Woche gar nicht zu erledigen. Das zwischen den Parteien, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, vereinbarte Lohntarifschema für die Herrenmaßschneiderei enthält 340 Positionen; dazu kamen aber für manche Orte noch Tarife für Uniformen und für die Damenmaßschneiderei hinzu. Früher haben die örtlichen Vertreter diese gesamten Positionen alle einzeln durchberaten, in den letzten Jahren haben die Arbeitgeber darin aber ein Haar gefunden, und sie sind insofern in ihrem Widerwillen gegen diese Einzelberatungen durch die Unparteiischen unterstützt worden, als diese stets nur eine prozentuale Erhöhung der Grundlöhne aussprachen. Es ist deshalb notwendig, die Bezahlung der in dem Tarifschema enthaltenen, mehr oder minder vorkommenden Extraarbeiten bei den bevorstehenden Beratungen über den Reichstarif zu regeln.

An Lohnerhöhungen der Grundlöhne haben die Unparteiischen ausgesprochen für Blankenburg, Eschwege, Gmünd, Recklinghausen 3½ Proz., Braunschweig (Damenschneider), Coburg, Hamm, Jena, Itzehoe, Kissingen, Reichenbach und Stuttgart (Damenschneider) 4 Proz., Darmstadt, Erfurt, Freiburg

berufen seien, die Konkurrenz unter den Versicherungsgesellschaften zugunsten der D. V. A. G. in ihren Betrieben auszuschalten.

Seit Jahren haben auch die bayerischen Industriellen gleichgiltig zugesehen, wie ihre Angestellten bei der Privat-Volksversicherung häufig in Nachteil kamen, ohne sich irgendwie darum zu kümmern. Nun, nachdem die „Volksfürsorge“ daran geht, die Nachteile der seitherigen Volksversicherung abzustellen und auf dem Wege der Selbsthilfe eine gesunde Reform durchzuführen, läßt sich der Bayerische Industriellen-Verband dazu verführen, diese Reform zu erschweren, indem er in seinem Betriebe die Propaganda gegen die „Volksfürsorge“ organisiert.

In dem dieser Propaganda dienenden Zirkular wird zunächst mitgeteilt, daß die Arbeiter in bezug auf die Versicherung auf die Selbsthilfe angewiesen seien, dazu sei die D. V. A. G. besonders geeignet, „die ihr Entstehen der Opferwilligkeit einer großen Zahl von Versicherungs-Gesellschaften verdankt“. Dann wird weiter auseinandergesetzt, daß die D. V. A. G. „die wohlwollende Förderung der Reichsregierung“ fand und mit den „nationalen Organisationen“ der verschiedensten Art in Verbindung stehe.

Dann heißt es weiter:

„Die „Volksfürsorge“ ist eine gewerkschaftlich-genossenschaftliche Versicherungsaktiengesellschaft, die von den in sozialdemokratischem Geiste geleiteten „freien“ Gewerkschaften und „Hamburger“ Konsumvereinen zu dem ausgesprochenen Zwecke gegründet worden ist, um der sozialdemokratischen Gesamtbewegung neue Stützpunkte im Volke zu schaffen. Die „Volksfürsorge“ bildet somit eine schwere Gefahr für jeden Arbeitgeber!“

Die „Volksfürsorge“ hat zwar noch nie daran gedacht, etwas gegen die Arbeitgeber zu unternehmen; sie hätte im Gegenteil mit Recht Unterstützung ihrer Bestrebungen von den Unternehmern erwarten dürfen, weil ihre Tätigkeit zugunsten der Arbeiter doch auch den Unternehmern manche Last abnimmt. Wenn der Industriellen-Verband doch gegen die „Volksfürsorge“ Stellung nehmen und den Kampf in die Betriebe hineintragen will, ist das seine Sache. Wenn er den Kampf will, werden seine Mitglieder ihn haben. Das ist unausbleiblich, wenn ausgeführt wird, was in dem Zirkular angeordnet wird. Es heißt da:

„Es dürfte sich empfehlen, wenn innerhalb der Betriebe von der „Deutschen Volksversicherung A. G.“ Vertrauensleute bestellt werden, die durch Verteilung von Drucksachen und insbesondere durch eifrige Werbetätigkeit, persönliche Aufklärung, Annahme von Anträgen und Einziehung von Beiträgen die gemeinnützigen Bestrebungen der Gesellschaft fördern. Eine angemessene Entschädigung wird diesen Vertrauensleuten von der Gesellschaft gewährt werden. Es dürfte die Arbeit der „D. V.“ wesentlich erleichtern, wenn den Versicherten Gelegenheit geboten wird, die Beiträge an ihrer Arbeitsstätte zu entrichten oder, wenn möglich, durch Vermittelung des Lohnbureaus ihres Betriebes zu zahlen. Wir richten daher an Sie die Bitte, der „D. V. A. G.“ baldigst für die Uebernahme der Vertretung in Ihrem Betriebe geeignete Persönlichkeiten zu benennen.“

Die Herren Industriellen werden darüber nicht im Zweifel sein, daß sie mit der Befolgung der Ratschläge ihres Vorstandes ihre Betriebe zum Tummelplatz des Konkurrenzkampfes der Volksversicherungspropaganda machen. Sie können unmöglich annehmen, daß die Privatversicherungsgesellschaften darauf verzichten werden, ihre Akquisiteure verstärkt in den Betrieben arbeiten zu lassen, aber auch die Freunde der „Volksfürsorge“ werden ihre Propaganda danach einrichten. Bis jetzt haben die Vertrauensmänner der „Volksfürsorge“ die Versicherten in ihren Organisationen oder in ihren Wohnungen gewonnen und kassiert; organisieren nun die Unternehmer zugunsten der Deutschen Volksversicherung dieses Geschäft in den Betrieben, ist es unausbleiblich, daß die Arbeiter die Werbung und das Inkasso für ihre eigene Versicherung, und das ist die von den Gewerkschaften gegründete „Volksfürsorge“, ebenfalls in den Betrieben vornehmen.

Die Folgen dieser veränderten Situation haben die Herren Industriellen zu tragen.

Kartelle und Sekretariate.

Arbeitersekretär für Celle-Hannover gesucht!

Für das am 15. April bzw. 1. Mai 1914 neu zu errichtende Arbeitersekretariat sucht das Gewerkschaftskartell Celle einen tüchtigen Arbeitersekretär. Bewerber müssen mit den Verhältnissen der Sozialgesetzgebung sowie dem Gewerkschaftsleben vertraut sein. Gehalt nach Uebereinkunft. Bewerber wollen ihre Offerte unter Angabe ihrer bisherigen Tätigkeit mit der Aufschrift „Bewerbung“ bis spätestens 14. März an O. Elsner, Celle, Blumlage 72, richten.

Andere Organisationen.

Syndikalismus in Deutschland?

Diese Frage warf kürzlich ein guter Kenner der gewerkschaftlichen Bewegung in Deutschland auf.*) Den Anlaß dazu boten die Vorgänge auf den Hamburger Werften und die daran geknüpften Kommentare der kapitalistischen Presse, die darin ein Erwachen zum Syndikalismus erblicken wollte. Dr. Lederer widerlegt diese Annahme und zeigt, daß in Deutschland die Vorbedingungen für ein Emporkommen der syndikalistischen Strömung, wie sie sich in westeuropäischen Staaten entwickelte, fehlen, indem er die Quellen der syndikalistischen Ideen untersucht. Er kommt hierbei zu folgenden Ergebnissen, die hier kurz wiedergegeben zu werden verdienen.

Danach fließt die syndikalistische Strömung aus der Ablehnung aller Politik, des Staates, der bürgerlichen Gesellschaft. Diese Strömung entstand zuerst in Frankreich, wo der bürgerliche Parlamentarismus die Entartung zur „Nur-Politik“ herbeigeführt hat und der parlamentarische Kretinismus die absonderlichsten Blüten trieb. Die Enttäuschung der Arbeiter über die Erfolglosigkeit einer solchen Politik rief eine Reaktion hervor, eben den Syndikalismus, der den Kampf der Arbeiterklasse unmittelbar in das Wirtschaftsleben verlegt, d. h. also direkt gegen die Unternehmer geführt wissen will — mit Umgehung des Staates bezw. der unfruchtbaren Gesetzgebung, die höchstens das schon Errungene ratifizieren (bestätigen) kann. Achtstundentag, höhere Löhne, bessere Arbeitsbedingungen sind dem Syndikalismus nicht um

*) Dr. Lederer im „Oesterr. Volkswirt“ vom 13. Dezember 1913.

brikbetriebe bei den Glasmachermeistern beschäftigten Glasmachergehilfen anzusehen ist. Zur Entscheidung auf Rückzahlung zu Unrecht abgezogener Beiträge ist das ordentliche Gericht zuständig.

Der Vorsitzende
J. V.: Krönie, Regierungsassessor.

Damit ist aber anerkannt, daß die Firma nach ihrer eigenen Aussage 20 Jahre lang zu Unrecht Beiträge abgezogen hat, die nun an die Arbeiter zurückzuzahlen wären. Inwieweit die Arbeiter von ihrem Recht Gebrauch machen werden, muß dahingestellt bleiben, zu wünschen wäre es, daß sie genau so rücksichtslos gegen die Firma vorgehen, wie diese bisher gehandelt hat.

Da die Firma ständig zirka 20 Gehilfen beschäftigt und für Kranken- und Invalidenversicherung pro Gehilfen wöchentlich 43 Pf. in Abzug gebracht hat, kommt pro Jahr die respektable Summe von 447,20 Mk. heraus, es war also ein ziemlich einträgliches Geschäft. H. Grünzel.

Gegen das Heilverfahren in der Angestelltenversicherung

hat der Centralverband deutscher Industrieller eine Aktion eingeleitet. Durch ein vom 21. Januar 1914 datiertes Rundschreiben hat er seine Mitglieder ersucht, ihm alle Fälle anzugeben, in denen nach ihrer Ansicht mit dem Heilverfahren Mißbrauch getrieben wird. Auf Grund des eingehenden Materials sollen bei der Reichsversicherungsanstalt die „entsprechenden Vorstellungen" erhoben werden.

Das Rundschreiben weist darauf hin, daß die Angestellten nach § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für eine „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit", nach § 63 des Handelsgesetzbuchs und § 133c der Gewerbeordnung bis zur Dauer von 6 Wochen die Fortzahlung des Gehalts beanspruchen können, wenn sie ohne ihr Verschulden erkranken. Es wird besonders betont, daß nach verschiedenen Gerichtsurteilen den Angestellten die Rechte aus § 63 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs und aus § 133c der Gewerbeordnung nicht entzogen werden können.

Die Scharfmacher befürchten, daß die Angestellten infolge der Gewährung des Heilverfahrens öfter von jenen vorstehend erwähnten Vorschriften Gebrauch machen könnten. Daher wollen sie sowohl auf die Angestellten, als auch auf die Reichsversicherungsanstalt einen Druck ausüben, um das Heilverfahren möglichst einzuschränken. Durch das Rundschreiben wird den Unternehmern empfohlen, ihre Angestellten zu verpflichten, ihnen in jedem Falle vor der Absendung eines Antrages auf Heilverfahren Mitteilung zu machen. Außerdem bezeichnet es der Centralverband Deutscher Industrieller als „Sache der Reichsversicherungsanstalt, dem Arbeitgeber zur Wahrung seiner Interessen von jedem einlaufenden Antrage eines Angestellten auf Einleitung des Heilverfahrens baldmöglichst Nachricht zu geben".

Der einzige, in dem Rundschreiben nur leicht maskierte Zweck, den der Centralverband Deutscher Industrieller mit seinem Vorgehen verfolgt, ist offensichtlich der, es den Unternehmern zu ermöglichen, jene Angestellten vor der Einleitung des Heilverfahrens auf die Straße zu setzen und über sie vielleicht auch eine schwarze Liste zu führen. Dann sind die Unternehmer von den bezeichneten Pflichten auf Weiterzahlung des Gehaltes frei. Was sagt das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte dazu, daß ihm zugemutet wird, hierbei Handlangerdienste zu leisten? Wird das nicht als Beleidigung empfunden? Es muß verlangt werden, daß die Gewährung des Heilverfahrens nur nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgt. Die Profitsucht und die Verfolgungswut der Scharfmacher gegen die Angestellten dürfen in keiner Beziehung maßgebend sein. P. L.

Krankenkassen-Ausschußwahlen in Reuß j. L.

Bei den Ausschußwahlen zur Textilarbeiterkrankenkasse erhielten die freien Gewerkschaften 4804 Stimmen und 36 Vertreter, die „nationalen" Arbeiter und Arbeiterinnen 831 Stimmen und 6 Vertreter. Rechnet man die letzteren den 21 Arbeitgebervertretern hinzu, so stehen im Ausschusse den 36 freigewerkschaftlichen Stimmen 27 der Unternehmer und gelben Arbeiter gegenüber.

Bei den Wahlen zur Allgemeinen Krankenkasse der Stadt Gera entfielen auf die „nationale" Arbeitgeberliste 18 und auf die vom Gewerkschaftskartell präsentierte Liste sozialdenkender Arbeitgeber 2 Sitze. Von den Versicherten wurden für die Liste der freien Gewerkschaften 5106 Stimmen abgegeben, für die der „nationalen" Arbeiter 1119. Auf die erstgenannte entfallen 33, auf die gelbe Liste 7 Vertreter. Die Wahlbeteiligung ließ leider sehr zu wünschen übrig. Das Verhältnis im Ausschuß ist hier 35 (freigewerkschaftliche Vertreter) zu 25.

Endlich bei den Ausschußwahlen zur Allgemeinen Ortskrankenkasse für die Landgemeinden, zu der die Vororte Geras: Zwötzen und Langenberg, außerdem Köstritz, Triebes und Langenwetzendorf gehören, erhielten die nationalen Arbeitgeber 18, die sozialdenkenden 2 Sitze, während bei den Versichertenwahlen 7 Vertreter auf die „nationale" und 33 auf die freigewerkschaftliche Liste entfielen.

So kann erfreulicherweise festgestellt werden, daß in den Ausschüssen aller drei Krankenkassen die freigewerkschaftlichen Vertreter über die Mehrheit verfügen. Daß der Erfolg nicht imponierender wurde, ist den Arbeitern zuzuschreiben, die in vollständiger Verkennung der großen Bedeutung der sozialen Wahlen es vorzogen, zu Hause zu bleiben. Es muß eine ernste Angelegenheit der Gewerkschaftskartelle sein, dieser Kategorie der Nichtwähler bis zu den nächsten Wahlen begreiflich zu machen, wie sehr sie durch ihre Passivität die Sache der Arbeiterschaft gefährden und wie dringend notwendig es ist, daß sie von ihrem wahrlich bescheidenen Recht Gebrauch machen.

Flp.

Privatversicherung.

Der Bayerische Industriellen-Verband eine Agentur der Deutschen Volksversicherung A. G.

Wohl im Auftrage des Vorstandes erließ im Dezember der Syndikus des Bayerischen Industriellenverbandes, Herr Dr. Kuhlo, ein Zirkular an die Mitglieder dieses Verbandes, aus dem hervorgeht, daß die seither erfolglosen Versuche der D. V. A. G., die Arbeitgeber zu verleiten, die Konkurrenz und den Streit der verschiedenen Volksversicherungsgesellschaften in ihre Betriebe hineinzutragen, endlich von Erfolg waren. Die Geschäftsführer der bayerischen Industriellen scheinen des Glaubens zu sein, daß die rein private Angelegenheit ihrer Arbeiter und Angestellten, wie sie sich und die Ihren versichern wollen, ihrer Vormundschaft unterstehe und daß sie

ihrer selbst willen wertvoll als wegen ihrer Folgewirkungen. Denn es handelt sich nicht so sehr um die Stärkung der proletarischen Schichten als vielmehr um die Schwächung der Kapitalisten. Die Erschütterung des Unternehmertums als Wirtschaftsfaktor, als Klasse, eventuell auch unter Gewaltanwendung — Sabotage, Antiparlamentarismus — das ist das nächste Ziel, die revolutionäre Eroberung der Gesellschaft durch die Arbeiter und deren Diktatur in der Produktion das weitere Ziel. Kein Staatssozialismus und keine friedliche Reformarbeit, die bloß durch das aussichtslose Ueberzeugen der Gegner geleistet werden soll, sondern die „direkte" Ueberführung der Industrie in den Besitz und die Führung der Gewerkschaften — das Endziel. Wenigstens machte sich eine solche Auffassung im französischen Syndikalismus geltend. Anders in England, wo man sich damit begnügen will, „das Lohnniveau so zu steigern, daß der Mehrwert verschwindet, daß die nationale Industrie wirklich für die Nation, für die Arbeiterschaft tätig ist, daß der Unternehmergewinn durch Erhöhung der Löhne absorbiert, daß er weggestreikt wird".

Neben dem unfruchtbaren Parlamentarismus ist die wirtschaftliche soziale Entwickelung des letzten Jahrzehnts eine Hauptquelle des Syndikalismus. Die fortgesetzte Lebensmittelteuerung, die wachsende Macht des Unternehmertums, die zunehmende Feindseligkeit des Klassenstaates, der nur mehr imperialistische Interessen kennt, haben den Aufstieg der Arbeiterklasse unterbrochen, verlangsamt, erschwert. Die zunehmenden Widerstände und Hemmungen kommen der Arbeiterschaft immer mehr zum Bewußtsein und erwecken ihre revolutionären Instinkte. Der Appell an die revolutionäre Natur der Arbeiterbewegung findet ein um so stärkeres Echo, als der bloß gesetzliche Weg immer schwieriger wird und die Geduld der Massen auf eine zu harte Probe stellt. Darum genügen die bisher angewendeten Mittel zur Bekämpfung des Kapitalismus, der eine ungeheure Uebermacht erlangt hat, nicht und müssen solche Mittel herangezogen werden, die den neuen Verhältnissen mehr angemessen sind.

Wie liegen nun die Dinge in Deutschland? Dr. Lederer meint, daß auch hier eine gewisse Verdrossenheit über die Erfolglosigkeit der sozialdemokratischen Parteipolitik sich eingestellt habe, aber diese Erfolglosigkeit resultiere nicht wie anderwärts daraus, daß die Parteipolitik die Arbeiter „verrate", indem sie mit anderen Parteien paktiert, sondern umgekehrt daraus, daß sie die Arbeiterinteressen nicht zum Spielball des politischen Schachers machen und sich mit keiner bürgerlichen Partei einläßt. Sodann aber haben die deutschen Gewerkschaften einen solchen Einfluß in der Partei, daß von einer zurücksetzenden Unterordnung unter die Partei keine Rede sein könne. Das, was die Syndikalisten in Frankreich anstreben, ist in Deutschland Wirklichkeit: daß sich die Partei als die Vertreterin der gesamten Interessen der Arbeiterschaft fühlt und betätigt. Wenn trotzdem in Arbeiterkreisen zuweilen ein Unmut sich bemerkbar mache, so nur wegen der zunehmenden Uebergriffe und Herausforderungen der Unternehmer, gegen die vorläufig noch kein sofort durchschlagendes, augenblicklich wirkendes Mittel vorhanden ist und die nur durch die systematische Organisationsarbeit der deutschen Gewerkschaften (Jugendbewegung, Einfügung der landwirtschaftlichen Arbeiter, Industrieverbände) abgewehrt werden wird. Dann erst werde das Klassenbewußtsein, das bisher in den Berufsverbänden nicht recht zur Geltung kommen konnte, als Realität (Wirklichkeit) entstehen und die „direkte Aktion" beflügeln, die in den deutschen Gewerkschaften bisher schon (bis auf die Sabotage) nicht unbekannt war und zum Generalstreik führen wird, wie ja bereits jetzt jeder Kohlengräberstreik an sich den Keim zum Generalstreik trägt.

Dr. Lederer konstatiert dann, daß sich auch die Reaktion gegen die steigende Unternehmermacht zeige, daß die ungeduldigen Massen von einer Zaghaftigkeit der Führer zu sprechen beginnen, daß sie eine größere Autonomie der Zahlstellen und mehr Demokratie im Verbande anstreben. Aber all das ist nicht Syndikalismus, sondern bloß eine Tendenz zur Radikalisierung, ein Streben nach energischerer Abwehr des übermütigen Scharfmachertums. Dahinter steht keine neue gesellschaftliche Theorie, keine Ablehnung der Politik, kein Wunsch nach Ueberführung der Industrie in das Eigentum der „produktiven Gruppen". Denn in Deutschland ist noch die Einstellung, den Weg zum Sozialismus über den Staat zu nehmen, eine allgemeine und es kann vielleicht auch gar nicht in einem Lande, das noch keine Demokratie besitzt, eine antiparlamentarische Bewegung aufkommen — handelt es sich doch zunächst darum, wirklich die Demokratie zu schaffen. Und so sehen wir das groteske Schauspiel, daß rechter Hand, linker Hand, alles in Deutschland vertauscht ist. Die Politiker sprechen syndikalistisch, die Gewerkschaften opportunistisch; die Politiker wünschen den Generalstreik, ein syndikalistisches Mittel, um die Demokratie zu schaffen (wie in Preußen), die ja nach syndikalistischer Anschauung die Arbeiterschaft nur gefährden kann, jedenfalls nichts Positives für sie bedeutet. Und der „Syndikalismus" in den Gewerkschaften; er strebt nur eine radikalere, eine demokratische Gewerkschaftspolitik an und er hat sonderbarerweise wesentliche Stützpunkte in der politischen Partei.

All das weise auf eine Verwirrung in den Arbeiterkreisen, auf eine Umorientierung hin, nicht aber auf Syndikalismus im französischen oder englischen Sinne. Die neue Bewegung werde wahrscheinlich andere Wege einschlagen, vielleicht teilweise syndikalistisch sein (den Mitteln nach) in den großen Betrieben, welche eine jede Organisation gewaltsam ausschließen; sie werde möglicherweise eine Radikalisierung der Gewerkschaftspolitik bringen und den Versuch machen, durch Anschluß an die Genossenschaften dem wirtschaftlichen Ziele des Syndikalismus, in die Produktion einzudringen, nahezukommen. Aber der antiparlamentarische Grundzug des Syndikalismus werde keinen Spielraum erlangen, um so weniger, als die Parteipolitik immer mehr von den Gewerkschaften beherrscht wird.

Ohne daß man sich mit allen Auffassungen Dr. Lederers identifiziert, wird man zugeben können, daß sie von denen der übrigen bürgerlichen Beobachter durch Objektivität vorteilhaft abstechen. K.

Mitteilungen.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Aue i. Erzgeb.: Lorenz, Richard, Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.
Barmen: Kollmann, Rudolf, Angestellter des Textilarbeiterverbandes.
Bayreuth: Hacke, Georg, Redakteur.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Nr. 9. 24. Jahrgang. Berlin, den 28. Februar 1914.

Correspondenzblatt

der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Die Arbeitslosenversicherung im württembergischen Landtag	125
Wie werden Arbeiterinteressen vertreten?	127
Statistik und Volkswirtschaft. Neue Urteile über das Taylorsystem. — Schüttelrutschen im Kohlenbergbau. — Die französischen Gewerkschaften im Jahre 1912	129
Arbeiterbewegung. Die Bildungsarbeit der Gewerkschaften. — Auf dem Wege zum Separatismus. — Aus den deutschen Gewerkschaften	133
Lohnbewegungen und Streiks. Das Ende des Buchdruckerstreiks in Oesterreich. — Ein Generalstreik der französischen Bergarbeiter	136
Hygiene, Arbeiterschutz. Der Kampf um den Erfinderschutz	138
Gewerbegerichtliches. Ein neues Kaufmannsgericht in Gröba	139
Mitteilungen. Lokalredakteur für Bremen gesucht. — Beamte für die Volksfürsorge gesucht. — Für die Verbandsexpeditionen. — Unterstützungsvereinigung	140

Die Arbeitslosenversicherung im württembergischen Landtag.

Zur gleichen Zeit, wo die bayerische Regierung der Abgeordnetenkammer eine Vorlage betreffend die staatliche Subventionierung der gemeindlichen Arbeitslosenversicherung unterbreitete, hat sich auch der württembergische Landtag mit dieser Frage befaßt und dazu Stellung genommen. Das Resultat der nahezu viertägigen Verhandlungen war die Annahme eines Antrages, in dem die Regierung ersucht wird:

A. In einem Nachtragsetat Mittel zu Staatsbeiträgen an Gemeinden, welche die Unterstützung der unverschuldet arbeitslos gewordenen Arbeiter und Angestellten in geeigneter Weise organisieren und die namentlich eine gleichmäßige Berücksichtigung der organisierten und unorganisierten Arbeiter gewährleisten, anzufordern und der Kammer der Abgeordneten die Grundsätze mitzuteilen, die für die Gewährung solcher Beiträge maßgebend sein sollen;

B. Zur Besserung der gegenwärtigen ungünstigen Lage des Mittelstandes in Handwerk, Gewerbe und Handel dafür zu sorgen, daß

1. die von Staat und Körperschaften zu vergebenden Lieferungen und Arbeiten

a) soweit die für deren Ausführung notwendigen Mittel schon bewilligt sind, tunlichst bald in Angriff genommen,

b) soweit möglich an einheimische Bewerber unter der Bedingung vergeben werden, daß sie in erster Linie die Arbeiten durch einheimische Arbeiter ausführen lassen;

2. die bestehenden Verfügungen über das Submissionswesen seitens der zuständigen Beamten streng beachtet werden;

C. im Bundesrat dafür einzutreten, daß bei Vergebung von Lieferungen und Arbeiten für das Reich, insbesondere auch für Heer und Marine, das württembergische Handwerk und Gewerbe tunlichst berücksichtigt wird.

Die Annahme dieses Antrages erfolgte bei A mit 53 gegen 23, des übrigen Teiles mit 82 Stimmen. Ein weiterer Antrag der Konservativen, der Staatsbeiträge für die Lokalwohltätigkeitsvereine forderte, um diese zur Unterstützung unverschuldet Arbeitsloser in den Stand zu setzen, wurde gleichfalls angenommen; die sozialdemokratische Fraktion stimmte dagegen, weil sie die Arbeitslosen nicht von Wohltaten abhängig machen wollte. Uebrigens ist dieser Antrag von keiner praktischen Bedeutung. Anders verhält es sich mit dem zu A gefaßten Beschluß; er bedeutet die grundsätzliche Anerkennung des so lange bestrittenen Prinzips, daß der Staat für die durch die kapitalistische Wirtschaftsordnung aus dem Produktionsprozeß gegen ihren Willen ausgeschiedenen Arbeiter einzutreten und ihnen zur Aufrechterhaltung ihrer Existenz Hilfe zu gewähren hat.

Den Anlaß zu diesem Beschluß gab eine sozialdemokratische Interpellation, in der die Regierung um Auskunft ersucht wurde, welche Maßnahmen sie zur Bekämpfung der vorhandenen Arbeitslosigkeit und des dadurch bewirkten Notstandes weiterer Arbeiterkreise sowie zur Unterstützung der durch die wirtschaftliche Krise schwer bedrängten Kleingewerbetreibenden ergreifen wolle. Gleichzeitig war damit die Frage verbunden, wie sich die Regierung zur Durchführung der von der Zweiten Kammer schon früher in bezug auf die Arbeitslosenfürsorge gefaßten Beschlüsse stelle. Um nicht hinter der Sozialdemokratie zurückzubleiben, stellte das Zentrum die gleiche Anfrage an die Regierung, sich so den Schein der Arbeiterfreundlichkeit sichernd. In Verbindung mit den beiden Interpellationen stand gleichzeitig ein sozialdemokratischer Initiativantrag zur Beratung, in dem die Regierung um Einbringung eines Gesetzentwurfes ersucht wurde, „wonach solchen Gemeinden, die Unterstützungseinrichtungen für arbeitslose Arbeiter und Angestellte unterhalten oder Zuschüsse an Berufsvereine von Arbeitern und Angestellten zu den von ihnen an ihre Arbeitslosen geleisteten Unterstützungen zahlen, Staatsbeiträge gewährt werden". Die Staatsbeiträge sollten die Hälfte der von den Gemeindeverwaltungen jährlich

jenigen Gemeinden einzuleiten, die selbständige Einrichtungen zur Unterstützung von Arbeitslosen treffen, welcher Antrag wiederum angenommen wurde. Wie bei dem ersten Antrag lehnte die Erste Kammer auch jetzt den Beitritt zu dem Beschluß des anderen Hauses ab. Auch die Regierung ließ denselben unbeachtet. Als bei der Etatberatung daran erinnert wurde, entschuldigte der Minister die Untätigkeit der Regierung damit, daß in bezug auf die kommunale Arbeitslosenunterstützung erst noch Erfahrungen gesammelt werden müßten. Das gleiche Loch wollte die Regierung auch jetzt zum Entschlüpfen benutzen. Es gelang ihr aber nicht, denn es liegen die Erfahrungen der Gemeinden Stuttgart und Gmünd vor und diese müssen als durchaus gute bezeichnet werden. Im letzten Jahre sind die Gemeinden Feuerbach und Eßlingen in gleicher Richtung vorgegangen und andere Gemeinden werden folgen, wenn die Regierung ihnen zu den Aufwendungen für Arbeitslosenunterstützung Zuschüsse leistet. Die Voraussetzungen für die Durchführung der Kammerbeschlüsse liegen daher nun vor.

Mit starker Zweidrittelmehrheit hat die Kammer zum Ausdruck gebracht, daß sie an ihrer früheren Auffassung festhält und die Verwirklichung ihres Beschlusses in nächster Zeit erwartet. Zu diesem Zweck wird die Einbringung eines Nachtragsetats gefordert, womit gesagt ist, daß nicht bis zur Vorlage des nächsten ordentlichen Etats gewartet werden soll. Ueber diese Situation dürfte die Regierung kaum hinwegkommen, und so wird sie sich wohl oder übel mit der ihr unbequemen Arbeitslosenversicherung abfinden müssen. Auf seiten der Arbeiterschaft herrscht in bezug auf die Notwendigkeit einer solchen Einrichtung bei allen gewerkschaftlichen und politischen Richtungen vollste Einmütigkeit, was auch in der Debatte zum Ausdruck kam. In dieser Beziehung dürfte eine von den freien Gewerkschaften Württembergs und Hohenzollerns veranstaltete Konferenz, die am 11. Januar d. J. in Stuttgart stattfand und sich mit der Frage der Arbeitslosenversicherung beschäftigte, auf die Verhandlungen nicht ganz ohne Einfluß gewesen sein. Sollte die Regierung trotzdem glauben, sich in bezug auf diesen Gegenstand noch weiter auf das Zuwarten verlegen zu können, so dürfte sie sich darin sehr täuschen. Schon bei der eben zu Ende geführten Verhandlung über die Arbeitslosenversicherungsfrage befand sich die Regierung in einer wenig beneidenswerten Situation, die durch eine nochmalige Besprechung in der Kammer nicht günstiger würde. Es bleibt ihr deshalb kaum etwas anderes übrig, als ihren Widerstand aufzugeben und dem Verlangen der Kammer wie der Arbeiterschaft Rechnung zu tragen.

Wie werden Arbeiterinneninteressen vertreten?

Wie notwendig es für die Gewerkschaften ist, der Organisierung der Arbeiterinnen größte Aufmerksamkeit zu schenken, zeigen gelegentlich auch Veranstaltungen, die dem Namen nach den Interessen der Arbeiterinnen dienen sollen, in der Tat aber darauf hinauslaufen, der bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse erstrebenden Arbeiterschaft Schwierigkeiten zu bereiten.

Für den 19., 20. und 21. Februar war vom „Ständigen Ausschuß zur Förderung der Arbeiterinneninteressen" eine Konferenz (die dritte) einberufen worden, in der Ergebnisse von Umfragen über die Lebensverhältnisse der ländlichen Arbeiterinnen und der Arbeiterinnen in Wasch- und Plättanstalten, der Metallindustrie und der Konfektionsbranche besprochen und Vorschläge gemacht werden sollten, etwaige Schäden zu beseitigen.

Den größten Raum bei den Beratungen der Konferenz nahmen die die Landwirtschaft betreffenden Fragen in Anspruch, zu denen Referate gehalten wurden über: „Die Lebensverhältnisse der ländlichen Arbeiterinnen", „Einwirkung der wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse auf das Frauenleben", „Der Einfluß der Gebildeten auf dem Lande", „Ausbildungsmöglichkeiten für Mädchen und Frauen auf dem Lande" und „Die Bedeutung des Vereinslebens für die Kleinbäuerinnen und Landarbeiterinnen".

Ausdrücklich wurde hervorgehoben, daß es sich in der Hauptsache darum handeln solle, zu prüfen, wie die Landflucht beseitigt werden könne. Wie der erste Referent, Prof. Dr. Auhagen, betonte, sind aus diesem Grunde auch die Fragebogen von einer größeren Zahl von Arbeitgebern beantwortet worden. Die übrigen Beantworter waren Pastoren, Lehrer und ländliche Hausfrauen.

Weder in den Referaten noch in der Diskussion wurde auf die einfachen und naheliegenden Mittel, die der Landflucht steuern könnten, hingewiesen, nämlich auf die Ausgestaltung des Arbeiterschutzes, auf freies Koalitionsrecht sowie bessere Behandlung und Entlohnung. — „Nicht zuviel Sozialpolitik" lautete im Gegenteil die Forderung des Herrn Professors. Nach seiner Meinung würde auch eine Arbeitslosenversicherung die Landflucht steigern.

Der zweite Referent, Frl. Dyhrenfurth, empfahl zwar Beseitigung der Gesindeordnungen, aber „nur aus Anstandsgefühl", weil durch sie „noch keiner Magd auch nur ein Finger gekrümmt worden" sei. Die Frage des Koalitionsrechtes für ländliche Arbeiterinnen auf einer solchen Tagung zu erörtern, erübrige sich, weil die Koalitionsrechtsfrage für die männlichen Landarbeiter noch nicht gelöst sei. Dagegen schlug die Referentin vor, die jungen Mädchen noch vier Jahre nach Beendigung der Schulpflicht an das Land zu fesseln. Zwei Winterhalbjahre sollen sie länger die Schule besuchen (der Sommer muß für die Landarbeit freigehalten werden) und daran anschließend eine zweijährige Lehrzeit durchmachen, die nicht verlassen werden darf. Jedes junge Mädchen, das in die Stadt geht, muß erst den Nachweis führen, diese Lehre absolviert zu haben.

Ohne weiteres wird jeder zugeben müssen, daß die Verwirklichung dieses Vorschlages den Landwirten vier Jahre hindurch billige und willige Arbeitskräfte sichert; ob ein solcher Vorschlag aber angebracht ist auf einer Tagung, die der Förderung der Arbeiterinneninteressen dienen soll, ist eine andere Sache. Weder in den Referaten noch in der Diskussion war überhaupt von der Lebenshaltung der Arbeiterinnen auf dem Lande nennenswert die Rede, und wenn ja einmal einer der Redner sich auf dieses Gebiet verirrte, ließ er deutlich erkennen, daß es ihm vollständig fremd war. Nach Frl. Dyhrenfurth existiert z. B. die arme Magd der früheren Zeiten heute nicht mehr, und zwar, weil nach den eingegangenen Antworten eine Magd zwischen Schulentlassung und Heirat 800 Mk. gespart hat und von 70 Landfrauen in Brandenburg 64 ihre Aussteuer bar bezahlt haben. Ein Redner schloß daraus, daß die Mädchen in seinem

tatsächlich für den erwähnten Zweck verwendeten Gelder betragen.

Die sozialdemokratische Interpellation wurde in eingehender Weise von dem Genossen Dr. Lindemann begründet, wobei er eine im Reiche wie in Württemberg vorhandene, weit über den Stand früherer Jahre hinausgehende Arbeitslosigkeit und damit einen in weiten Arbeiterkreisen bestehenden Notstand nachwies. Seine Ausführungen gingen darauf hinaus, daß die Regierung in Berücksichtigung dieser für die Arbeiter wie auch die gewerblichen Kreise gleich ungünstigen Verhältnisse der sofortigen Schaffung von Arbeitsgelegenheit nähertreten, weiter aber auch die Durchführung der Arbeitslosenversicherung einleiten müsse. Es sei notwendig, endlich aus dem Stadium der Erwägungen heraus und zum praktischen Handeln zu kommen. Sehr zutreffend wies er darauf hin, wie in der Frage der Arbeitslosenversicherung von Reichs- und Bundesstaatsregierungen als auch von den Gemeinden ein wenig würdig anmutendes Fangballspiel getrieben wird, bei dem jeder der beteiligten Faktoren die ihm zugedachte Aufgabe wieder dem anderen zuzuschieben bemüht ist. Die Arbeiter seien es müde, diesem Spiel noch länger zuzusehen, es sei an der Zeit, nunmehr zu Taten überzugehen.

Die Antwort des Ministers des Innern war äußerst unbefriedigend und ließ nur zu deutlich den Geist erkennen, der ebenso wie die Reichsregierung die württembergische Regierung beherrscht. An der Hand von Aeußerungen der Handels- und Handwerkskammer sowie der Gewerbeinspektoren suchte er nachzuweisen, daß eine das Maß früherer Jahre übersteigende Arbeitslosigkeit nicht bestehe und besonders die Arbeitslosenziffern des Jahres 1908 nicht überschritten werden. In einer ganzen Anzahl Industrien sei ein mittelmäßiger bis guter Geschäftsgang zu verzeichnen, und nur das Baugewerbe sowie die mit ihm in Verbindung stehenden Industrien befänden sich in ungünstigerer Lage. Uebrigens zeigten die Berichte der Krankenkassen bereits wieder eine Zunahme der Versicherungspflichtigen, was auf eine eintretende Besserung der Geschäftslage schließen lasse. Ein allgemeiner Notstand bestehe daher nicht und liege demnach die Notwendigkeit für eine Notstandsaktion der Regierung nicht vor. Diese habe übrigens darauf hingewirkt, daß eine Anzahl größerer, bereits genehmigter öffentlicher Arbeiten sofort in Angriff genommen werden und seien die Gemeinden zu gleichem Vorgehen aufgefordert worden. Damit glaubte die Regierung für ihren Teil genug getan zu haben. Die Einführung der Arbeitslosenversicherung und deren Förderung durch den Staat hielt der Minister nicht für erforderlich. Einem solchen Vorgehen ständen zu viele große Schwierigkeiten gegenüber, die Arbeitslosenversicherungsfrage sei auch noch viel zu wenig geklärt, und überdies könne ihre befriedigende Lösung nur durch das Reich erfolgen. Ganz besonders unbefriedigend war für den Minister die Anwendung des Genter Systems bei der kommunalen Arbeitslosenversicherung, da es nur die gewerkschaftlichen Organisationen fördere und eine staatliche Subvention deren Leistungs- und Widerstandsfähigkeit erhöhen würde. Die Regierung könne sich daher zu einer Förderung der Arbeitslosenversicherung — die einmütig von den Industriellen und Gewerbetreibenden abgelehnt werde — nicht verstehen, da sie in diesem Falle ihren seither eingenommenen neutralen Standpunkt aufgeben müßte; die Einführung der Arbeitslosenversicherung bedeute die einseitige Bevorzugung der Arbeiter.

Selbstverständlich blieb man auf diese Ausführungen von sozialdemokratischer Seite die Antwort nicht schuldig. Der Herr Minister hatte sich seine Beweisführung sehr leicht gemacht. Die von ihm vorgetragenen Zahlen stammten vorwiegend aus den Monaten September und Oktober, wo der Geschäftsgang in einigen Industrien noch ein verhältnismäßig günstiger war. Auch die Auskünfte der Handelskammern und Handwerkerkammern erwiesen sich als sehr zweifelhafter Natur und von der Absicht beeinflußt, die Einführung der Arbeitslosenversicherung zu hintertreiben. Mit Recht wurde von sozialdemokratischer Seite gerügt, daß die Regierung an die gewerkschaftlichen Organisationen keine Anfrage richtete und ihre Haltung sich so als einseitige Parteinahme für das Unternehmertum kennzeichne. Auch bei den bürgerlichen Parteien fand die Regierung keine sonderliche Unterstützung. Nur die konservative Partei stimmte ihr rückhaltlos zu, während Volkspartei, Nationalliberale und Zentrum, abgesehen von einigen Dissidenten, geschlossen mit der Sozialdemokratie für die Gewährung einer staatlichen Subvention der kommunalen Arbeitslosenunterstützung eintraten. Daß dabei nicht lautere Arbeiterfreundlichkeit mitspielte, ist selbstverständlich, weshalb es sich erübrigt, hier auf die für die bürgerlichen Parteien maßgebenden Beweggründe einzugehen.

Für die Sozialdemokratie handelte es sich bei der Behandlung der Arbeitslosenversicherungsfrage darum, einen möglichst einhelligen Beschluß der Kammer herbeizuführen. Aus diesem Grunde enthielt sie sich aller Anträge, die eine Ausschußberatung notwendig gemacht hätten und damit eine Verzögerung veranlassen konnten. Im Interesse der Erzielung einer möglichst großen Mehrheit zog sie schließlich auch ihren Initiativantrag zurück und stimmte für den Antrag des Zentrums, der übrigens in seinem ersten Teile nur eine Wiederholung früherer sozialdemokratischer Anträge war. Der beabsichtigte Zweck wurde erreicht; es bleibt nun abzuwarten, welche weitere Stellung die Regierung zu den Kammerbeschlüssen einnehmen wird.

Es ist bereits das drittemal, daß die württembergische Kammer der Abgeordneten sich mit der Frage der Arbeitslosenversicherung befaßte. Am 16. Februar 1907 brachte die Sozialdemokratie einen Antrag ein, der die Regierung um die Vorlage eines Gesetzentwurfes ersuchte, auf Grund dessen an solche Gemeinden Staatsbeiträge gewährt werden sollten, die Zuschüsse an Berufsvereine von Arbeitern und Angestellten zu der von ihnen an ihre Arbeitslosen geleisteten Unterstützung zahlen. Dieser Antrag kam erst bei der Etatberatung 1909 zur Behandlung. Er wurde abgelehnt, dafür aber ein Zentrumsantrag mit 48 gegen 31 Stimmen angenommen, der die Bereitwilligkeit aussprach, in einem Nachtragsetat die Mittel zu Staatsbeiträgen an solche Gemeinden zu bewilligen, welche die Unterstützung der Arbeitslosen in geeigneter Weise organisieren. Die Regierung ließ diesen Beschluß unbeachtet, weil keine Gemeinden vorhanden waren, die entsprechende Einrichtungen trafen. Im Jahre 1911 machten aber die Gemeinden Stuttgart und Gmünd damit den Anfang und stellten Beträge in ihre Etats ein, die dem Zweck der Arbeitslosenunterstützung dienen sollten. Daraufhin beantragte die sozialdemokratische Landtagsfraktion in der Kammer, die Durchführung des Beschlusses von 1909 für die-

Dorf nach der Arbeit noch bis 10 oder 11 Uhr singen, daß es ihnen gut geht und die Arbeit nicht zu schwer sein kann. Alle aber, selbst die, die Mängel zugeben, erklärten, die ländlichen Arbeiter und Arbeiterinnen hätten es immer noch besser als die Fabrikarbeiter; auch bezüglich der Wohnungen seien sie nicht schlechter daran. Die bestehenden Mängel will man durch Hebung des Standesbewußtseins in Organisationen beseitigen, die Arbeitgeber und Arbeiter umfassen, ferner durch Fesselung an die heimatliche Scholle und durch Schulen und Lehrverträge.

Diese Mittel erschienen der Konferenz geeignet, die Arbeiterinneninteressen zu fördern, während sie in Wahrheit nur den Interessen der Unternehmer dienen.

Kein Diskussionsredner oder Referent forderte Besserung der Volksschule, Beseitigung der Kinderarbeit, selbst die nicht, die über die Ausbildungsmöglichkeiten sprachen. Diese Dinge wären doch aber Voraussetzung für die günstige Wirkung der gewünschten Haushaltungsschulen oder fachlichen Lehrkurse, wenn der Zweck der Uebung nicht sein soll, den Landwirten im Sommer billige Arbeitskräfte zu sichern oder nur einer kleinen Schicht von Personen zu helfen.

Arbeitervertreter sprachen zu diesen Fragen nicht, wohl aber am dritten Tage, als über die Vorträge über die Entwickelung der Frauenarbeit in der Metall- und Konfektionsindustrie gesprochen wurde. Sofort aber zeigte sich, daß Kritik an den bestehenden Verhältnissen durch Arbeiter nicht in den Rahmen der Konferenz hineinpaßt.

In der Diskussion sprachen für beide Branchen auch je ein Vertreter der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine und ein Mitglied des Gewerkvereins christlicher Heimarbeiterinnen. Die ersteren erklärten, daß die Unternehmer die Durchführung der Forderungen der Referentin für die Metallindustrie (Frau Dr. Altmann-Gottheiner) auf Ausgestaltung des Arbeiterinnenschutzes, Förderung der Berufsorganisationen und Schaffung von Tarifverträgen nach dem Prinzip: Gleicher Lohn für gleiche Leistung, verhindern. Der Mangel an guten Arbeitskräften in der Metallbranche sei eine Folge des Verlangens der Unternehmer, daß die einzustellenden Arbeiter und Arbeiterinnen die Nachweise der gelben Werkvereine benutzen sollen. Für die Konfektion wurde erklärt, der Ruf der Unternehmer nach besser ausgebildeten Arbeiterinnen klinge etwas sonderbar im Hinblick auf das Verlangen nach Zulassung galizischer Arbeiterinnen und nachdem die Unternehmer bisher für die Ausbildung noch gar nichts getan haben. Dabei sei die Konfektion bisher von der Beitragsleistung zur Arbeiterversicherung nahezu gänzlich befreit gewesen und zum Teil heute noch befreit.

Diese Ausführungen nahm ein Unternehmer zum Anlaß, von „Anwürfen" gegen die Arbeitgeber zu reden, gegen die er sich wehren müsse, ohne daß die Vorsitzende der Konferenz und des „Ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinneninteressen", Frl. Friedenthal, auch nur ein Wort dazu sagte. Ferner durfte derselbe Redner ungerügt aussprechen, daß die Fortbildungsschule die jungen Leute „noch lümmelhafter" mache. Fortbildungsschulunterricht am Sonntagvormittag wollte er allenfalls zulassen, dagegen wandte er sich gegen Ausbildung in Fachschulen, weil dadurch Arbeit verdorben würde. Für eine mehrjährige Lehre trat er aber ein. Als hinterher nun ein anderer Vertreter der H.-D. Gewerkvereine in ruhiger Weise auf die ersten Ausführungen eingehen wollte, trat die Vorsitzende sofort in Aktion und untersagte es. Ebenso verhinderte sie die Rednerin der christlichen Heimarbeiterinnenorganisation, über Verdienste der Arbeiterinnen in der Konfektion zu sprechen. Ein Unternehmer aber durfte hinterher ungestört aus mitgebrachten Lohnbüchern Angaben verlesen. Freilich hatte die Referentin zum Thema Konfektionsindustrie, Frl. Dr. Elisabeth Lüders, gesagt, über die Löhne würde wohl nachher ein Vertreter der Herren Unternehmer sprechen. Immerhin sollte man aber doch annehmen, daß dies auf einer Konferenz zur Förderung der Arbeiterinneninteressen auch einer Arbeiterin erlaubt ist, noch dazu, wenn die Organisation, die sie vertritt, dem „Ständigen Ausschuß" angehört, also zu den Veranstaltern zählt.

Die Forderungen der Referentin zu dieser Frage gipfelten in der Hauptsache in dem Verlangen nach Maßnahmen zur besseren Ausbildung, um Qualitätsarbeit erzeugen zu können. Forderung auf Ausbau des Arbeiterschutzes oder des Hausarbeitsgesetzes fehlten sowohl in den Leitsätzen, wie im Referat.

Die Handhabung der Geschäftsführung aber zeigte noch deutlicher, als aus den Referaten und der Diskussion hervorging, den Charakter der Konferenz. Diese diente nicht den Interessen der Arbeiterinnen. Für Ausbildung in mehrjähriger handwerksmäßiger Lehre für alle Verrichtungen und Berufszweige würde die Arbeiterklasse die Kosten tragen müssen und hätte doch keine Garantie, zweckmäßige Ausbildung zu erfahren, die den Kampf ums Dasein erleichtert. Dies ist unsererseits schon wiederholt in Wort und Schrift zum Ausdruck gekommen. Die Veranstalter und Teilnehmer der Konferenzen, auf denen diese Frage schon wiederholt behandelt wurde, kennen aber die Berufsverhältnisse aus der Praxis nicht und wissen auch nicht, daß handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung zwei ganz verschiedene Dinge sind.

Dies brachte nämlich die Referentin über die Metallindustrie in ihrem Schlußwort zum Ausdruck. Ihre recht sympathischen Ausführungen und Leitsätze wurden vielfach angegriffen. Unter anderm wurde mit Recht gesagt, es sei ein Widerspruch, bessere Allgemeinbildung, auch in fachlicher Beziehung, aber ausdrücklich nicht für alle die handwerksmäßige Lehre zu fordern, wenn in ihren Fragebogen nur von handwerksmäßiger Lehre die Rede sei. Die Referentin erwiderte darauf, der „Ständige Ausschuß" habe verlangt, in den Fragebogen das Wort „fachgewerbliche" Ausbildung durch „handwerksmäßige" zu ersetzen, weil das ja dasselbe sei.

Eine solche Sachkenntnis läßt es begreifen, daß fast allgemein Forderungen auf der Konferenz erhoben wurden, an denen die Unternehmer ihre helle Freude haben müssen. Die Gewerkschaften aber dürfte es interessieren, zu erfahren, daß außer Arbeiterorganisationen ohne nennenswerte Bedeutung für das Wirtschaftsleben, wie die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, der Gewerkverein christlicher Heimarbeiterinnen, die katholischen Fachabteilungen für Arbeiterinnen, Einzelpersonen und Frauen- und Wohlfahrtsvereinen auch das Bureau für Sozialpolitik dem „Ständigen Ausschuß zur Förderung der Arbeiterinneninteressen" angehört.

Auf der Tagung waren Vertreter der Regierung und verschiedener Behörden in großer Zahl anwesend.

Für unsere Gewerkschaften ergibt sich aber auch aus dieser Konferenz, daß heute mehr als je der Zusammenschluß aller arbeitenden Personen gefördert werden muß. Es gilt eben heute nicht nur, den Unternehmern gegenüber gerüstet zu sein, und sich

gegen ihre Maßnahmen zu wehren, sondern auch gegen Bestrebungen, die aus Kreisen kommen, welche als Freunde der Arbeiter betrachtet sein wollen, in Wahrheit aber durch ihre Vorschläge und Behandlung der Arbeiterfrage nur dem Unternehmertum erwünschtes Material liefern und den Unternehmerinteressen dienen. G. H.

Statistik und Volkswirtschaft.

Neue Urteile über das Taylorsystem.

Wesen und Zweck des Taylorsystems genau kennen zu lernen, seine Wirkungen auf Arbeiterklasse und Arbeitsprozeß immer gründlicher und umfassender zu erforschen, ist eine der neueren Aufgaben der Gewerkschaften. Taylor gibt bekanntlich vor, durch Anwendung seiner „wissenschaftlichen Betriebsführung" nicht nur dem Unternehmertum, sondern auch der Arbeiterschaft Vorteile zu bringen. Da fast alle wirtschaftlichen Kämpfe ihren Ursprung entweder in dem tatsächlichen Mangel an genügendem Verdienst der Arbeiter, oder in dem angeblichen geringen Gewinn der Unternehmer haben, so hat sein hohes Lied in allen Schichten der industriellen und gewerblichen Bevölkerung ungeteilte Aufmerksamkeit gefunden. Aber nicht ungeteilt war das Urteil über seine Methode und ihre Wirkung. In der Arbeiterwelt ist, so weit wir sehen können, noch keine Stimme des Beifalls laut geworden; nicht einmal eine einzige Seite seines komplizierten Systems hat hier Sympathie zu wecken vermocht. Das liegt nicht an der Arbeiterschaft, die gewiß den kleinsten Vorteil gegenüber der heutigen Arbeitsweise und Entlohnungsform dankbar hinnehmen würde, das liegt vielmehr am Taylorschen System selbst. Aber auch in Ingenieur- und Industriekreisen haben nicht alle in seinem dithyrambischen Gesang eingestimmt. So nannte ein bekannter Ingenieur bereits in Nr. 33 der Morgenausgabe der „Frankfurter Zeitung" von 1913 die Taylormethode „ein Preßsystem zur Auspressung der menschlichen Arbeitskraft". Und Dr. A. Erdmann hat in Nr. 44 des „Correspondenzblatt" von 1913 ein amtliches Urteil der vom amerikanischen Repräsentantenhaus zum Studium der Taylorschen Betriebsführung eingesetzten Kommission veröffentlicht und besprochen, worin ebenfalls über einzelne Wesenszüge derselben abfällig geurteilt worden war. Auch Sigm. Kaff hat in Nr. 3 des „Correspondenzblatt" von diesem Jahre Aeußerungen eines Vertreters der Schwerindustrie mitgeteilt, die dieser auf dem 5. Internationalen Kongreß der Handelskammern in Boston getan hatte, und die in einer Warnung vor dem Taylorsystem ausklangen. (Man lese sie nach!) Es möge gestattet sein, einige weitere Urteile aus Industriekreisen hier folgen zu lassen!

Im Sommer 1913 war in der weltbekannten Automobilzünderfabrik von Robert Bosch in Stuttgart ein Streik ausgebrochen, den die Firma mit der Aussperrung von 3700 Arbeitern beantwortete. Wenn auch den letzten entscheidenden Anlaß zu diesem Kampf die Entlassungen von Gewerkschaftsfunktionären gegeben hatte, so war doch die Grundursache auf die bei dieser Firma herrschende Taylorsche Betriebsführung zurückzuführen. Spezialisierung der Arbeit, Beseitigung „unnötiger" Handgriffe, Leistung des denkbar höchsten Pensums und — dauernde Akkordpreiskürzungen waren die Bestrebungen dieser Firma. Die Arbeiter verdienten — ganz nach Taylor — höhere Löhne als bei anderen Firmen Deutschlands. Auch die Arbeitszeit war kürzer; sie betrug wöchentlich 48 Stunden. Dennoch waren die Arbeiter höchst unzufrieden. Sie klagten über die öde, geisttötende Arbeit; über das fortgesetzte Anstacheln zu höherer Leistung durch die Meister, die beim Taylorsystem bekanntlich verdoppelt oder verdreifacht werden müssen. Sie mußten einen steten Kleinkampf um Erhaltung ihrer höheren Löhne führen. Eine hochgradige Nervosität hatte sich im Laufe der Jahre ob dieses ewigen Kleinkampfes der Arbeiter und Betriebsbeamten bemächtigt. Dann kam der Bruch. Oeffentlich wurde nun von den Arbeiterorganisationen und der Arbeiterpresse ausgesprochen, wo das Uebel liege: im Taylorsystem. Das gab einer konservativen Stuttgarter Zeitung Anlaß, beim Direktorium der Firma durch einen ihrer Mitarbeiter anzufragen, ob die Firma denn wirklich nach Taylor arbeite. Hören wir nach dem Bericht der Zeitung das Frage- und Antwortspiel!

„Arbeiten Sie nach Taylor?" war unsere erste Frage. „Das läßt sich so scharf umrissen nicht sagen", lautete die Antwort. „Wir verwenden Taylorsche Gedanken, aber wir verwandten sie schon, ehe Taylor mit seinen Veröffentlichungen nach Deutschland kam. Wir haben unabhängig von ihm ähnliche Wege eingeschlagen und würden auch ohne sein Auftreten zu ähnlichen Ergebnissen gekommen sein wie er." Naturgemäß fiel somit auch die Antwort auf die zweite Frage „Sind Sie mit den Ergebnissen der Arbeit nach Taylor zufrieden?" in sich zusammen. Denn ein Werk, das aus eigenem Antrieb bereits dem Lehrmeister vorausgeeilt ist, wird mit seinem Verfahren unbedingt Erfolge erzielt haben müssen.

Die zweite Frage des Zeitungsmannes: „Haben Sie Taylor eingeführt?" ist eigentlich schon beantwortet. Der Direktor sagte darauf:

„Wir übernehmen und übernahmen alles, was eine erhöhte Leistung und eine Verbesserung der Organisation bedeutet und was zugleich dem Arbeiter nützt. Denn sein Nutzen ist der des Arbeitgebers. Selbstverständlich ermitteln wir auch die Herstellungszeit eines Arbeitsstückes und setzen danach den Stücklohn fest, und wir freuen uns, wenn der Arbeiter einen besonders hohen Lohn verdient, denn das ist das größte Interesse des Arbeitgebers, der Maschinen und Gebäude, Heizung und Beleuchtung, den ganzen Apparat der kaufmännischen Arbeit stellt, eine Aufwendung, die um nichts geringer wird, wenn ein gering entlohnter, also wenigleistender Arbeiter vorhanden ist, eine Aufwendung, die sich wirklich nur dann verzinsen kann, wenn intelligente, bedeutende Werte schaffende Arbeiter vorhanden sind, die es durch ihre Emsigkeit dann von selbst zu hohen Löhnen bringen. Selbstverständlich wählt man die Arbeiter nach ihrer Beschäftigung aus. So streng und so peinlich wie Taylor das anstrebt, wird das nur selten notwendig sein. Aber auch in einzelnen Fällen ist es denkbar, daß man den Wissenschaftler oder Arzt heranziehen muß. In einer bestimmten Abteilung, wo Drähte zu wickeln sind, erkranken die Arbeiter häufig an den Augen. Der Arzt wird gefragt, er rät eine Aenderung der Farbe des Drahtes. Das geschieht. So hören die Erkrankungen auf und die Leistungen steigen. Das klingt ganz selbstverständlich, aber es ist im Grunde genommen natürlich Taylor".

Dann wanderten die Herren durch die großen, hellen Fabrikräume. Tabellen zeigten hier graphisch den Stand der Arbeiten in den einzelnen Abteilungen an. „Alles Taylor!" habe der Direktor bemerkt.

An Hand dieser Tabellen hat das Direktorium jeden Tag die Möglichkeit, die mit der Arbeit zurückgebliebenen Abteilungen anzutreiben, dem Meister das Gewissen zu schärfen. Ein Meister wird auf Grund der Tabellen gegen den anderen ausgespielt und zu höherer Leistung angestachelt. „Alles Taylor!" habe der Direktor wiederum bemerkt. Diese Meister, Kalkulateure, Vorarbeiter und Kontrolleure haben alle ebenfalls nur jeder sein bestimmtes Fach. Der eine verteilt die Arbeit, der andere berechnet die Löhne, der dritte überwacht die Maschinen, der vierte gibt Werkzeuge heraus, der fünfte nur Material. „Alles Taylor!" habe der Direktor dem Zeitungsmanne wiederum geäußert. Nun kamen beide ins Gespräch über die Einwände, die namentlich von den Arbeitern gegen Taylor gemacht werden. Sein System verbanne den letzten Rest des selbständigen Denkens. Der Direktor erwiderte: Alle „Ueberlegungsarbeit ist dem Arbeiter abgenommen worden, er hat nur noch eine ganz bestimmte Aufgabe, einige ganz bestimmte Handgriffe auszuführen, für alles andere sind die einzelnen Meister verantwortlich". Der Praktiker sei mit den Einwänden gegen diese Methode nicht einverstanden, denn der Unterschied sei ganz verschwindend. „Ob nun ein Arbeiter eine Maschine so oder so bedient, Gelegenheit zu geistiger Tätigkeit bietet sie ihm nie."

Dann ging beim Herrn Direktor völlig der Kapitalist mit dem „Wissenschaftler" durch, indem er folgendes sagte:

„Wen es aber unter den Arbeitern drängt, voranzukommen, der sich bis zum Aufseher oder selbst zum Organisator berufen fühlt, der hat unter „Taylor" viel mehr Gelegenheit, denn da es jetzt weit zahlreichere Beamte gibt, bis zu drei auf einen Arbeiter herab, weil eben die Unterteilung der Arbeit weit strenger geworden ist, so ist dem Arbeiter Gelegenheit gegeben, in dieser neuen Kategorie von Funktionsmeistern weit eher eine Betätigung zu finden, wenn es ihn dazu treibt. Er trägt also, wenn überhaupt, so am ersten unter Taylor den Marschallstab im Tornister. — —"

Ein kurioses Urteil! Es ermangelt an Raum, hier die einzelnen Aeußerungen zu zerpflücken und ihre Haltlosigkeit darzulegen. Das ist Sache des Lesers. Aber auf die letzte Frage: „Wird sich Taylor einführen?" wollen wir hier eingehen. Der Direktor antwortet, daß darüber kein Zweifel sei, Taylor werde bestimmt kommen; er lasse sich nicht aufhalten. Es sei mit ihm wie mit der Einführung der Maschine: gegen den Widerspruch einer vorübergehenden Minderheit setze er sich durch. Ob nun unter seinem Namen, oder unter der Flagge des allgemeinen Fortschritts, das sei eine Frage, um die nicht gestritten werden brauche. Aber Taylors Gedanken würden verwirklicht werden und das ganze Volk werde davon Vorteil haben.

Wenn Taylor gleichbedeutend ist mit allgemeinem Fortschritt, gewiß, dann wird er kommen und das ganze Volk wird Vorteil davon haben. Aber der wirkliche Taylor mit seinem Sekundenmesser, mit der Verbannung „unnötiger Handbewegungen", mit der restlosen Austilgung des Rhythmus aus der Arbeit und den überspannten Arbeitsleistungen und Akkordpreiskürzungen, mit der erzeugenden Nervosität und dem ungeheuren Beamtenstab — dieser wirkliche Taylor — käme er — dann gleich einer schleichenden sozialen Krankheit, die in den Arbeitsprozeß völlig den Keim der Oede und Leere senken würde. Denn Taylor hat, gleichgiltig ob bewußt oder unbewußt, auf sein Panier nicht die Botschaft geschrieben: Wohlfahrt den Völkern! Seine Losung lautet: Gewinn den Unternehmern! Glauben wir ihm, daß er den Arbeitern von dem höheren Gewinn auch einen Teil abgeben will, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß die Durchführung seines Willens nicht mit seinem System unlöslich verknüpft ist. Die Löhne der Arbeiter wie die Verteilung des Ertrages der Arbeit überhaupt regeln sich nicht durch den Willen Taylors, sondern durch das Machtverhältnis zwischen Arbeiterschaft und Unternehmertum. Es könnte also ein Unternehmer Taylor einführen, ohne höhere Löhne und kürzere Arbeitszeit den Arbeitern zu gewähren. — Gedacht den Fall, alle Unternehmer in allen Landen würden sich seiner Methode bedienen, welchen Vorteil könnte die Arbeiterklasse, und welchen die Unternehmerklasse davon haben? Nur den, daß der Gesamtwohlstand der Kapitalistenklasse auf dem Erdenrund materiell vielleicht wächst, daß umgekehrt manche Kulturgüter dafür aber in Fesseln gelegt und verbannt würden: geistiges und seelisches Wohlergehen der arbeitenden Völker. Und das wichtigste dabei wäre, daß der alte Zustand, d. h. die Gleichheit der Konkurrenzkräfte wieder hergestellt sein würde. Das Taylorsystem kann also selbst für die Unternehmer, die es einführen, nur solange einen Sinn und Vorteil haben, so lange nicht die Mehrheit der Unternehmer sich seiner bedient. Abgesehen davon kostet die Einführung Taylors enormes Geld, so daß nur kapitalkräftige Firmen an die Einführung denken können. Aus diesem letzteren Grunde war wohl das Urteil eines anderen Direktors aus der gleichen Firma wesentlich ruhiger und daher wertvoller.

Im Verein deutscher Ingenieure sprach dieser Herr (Vorst) über Taylors Leben und Wirken. Er kenne Winslow Taylor persönlich, habe seine Methode aus persönlicher Fühlungnahme mit ihm in Amerika kennen und schätzen gelernt. Schon seit 1895 werde in Amerika in vielen Betrieben nach Taylor erfolgreich gearbeitet. Die Einführung seines Systems bedinge eine grundsätzliche Umgestaltung der Betriebsorganisation. Jeder mit Vernunft begabte Mensch werde sich, was Taylor wolle, bemühen, die Unkosten der Arbeit so niedrig wie möglich zu halten. Taylor nehme nichts als selbstverständlich an, er prüfe voraussetzungslos alle Posten des Unkostenkontos. Er betrachte die unter Materialkosten und Lohnwerte verrechneten Beiträge kritisch und untersuche, ob der Wert auch wirklich restlos produktiv sei oder nicht etwa ein versteckter, vielleicht gar vermeidbarer Unkostenbetrag darin stecke. Zeitstudien und Bewegungsstudien seien die Grundlage des Taylorschen Systems. Hier suche er die einfachste, schnellste und am wenigsten ermüdende Arbeitsmethode aus. Unorganisierte Arbeiter sind ihm für sein System die liebsten. Die kürzeste Zeit dürfe erst dann bei einer Arbeit ermittelt werden, wenn vorher alles genau klappt und die Studien abgeschlossen sind. Die von Taylor geübte Auslese der Arbeiter — die er sich viel Geld kosten lasse — gebe ihm die Möglichkeit, den geeignetsten Arbeiter für eine bestimmte Arbeit auszuwählen. In dem System liege das löbliche Streben nach Aufhören der Gegnerschaft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Er sei der Meinung, jeder arbeitende Mensch könne von dem System profitieren. Trotzdem müsse er davor warnen, Taylorsche Grundsätze in übereilter Weise einzuführen. Wo Taylor als Ingenieur und technischer Berater arbeite, habe Amerika noch auf Jahre hinaus den besseren Boden, wo er aber rein als Organisator und Unkostensparer arbeite, sei er

„eigenartig“ genug, sich mit ihm zu beschäftigen. Er wolle Taylor nicht verteidigen, aber warnen wolle er vor falscher Beurteilung aus unrichtiger Voraussetzung.

In der Debatte erklärte der wegen seiner Befürwortung des sogenannten Prämiensystems bekannt gewordene Ingenieur West, das Taylorsystem eigne sich nur in großen Betrieben mit Massenarbeit. Das Zeitstudium lohne sich nur in Amerika mit seinen viel höheren Löhnen. Im übrigen gingen die Ansichten über das Taylorsystem noch weit auseinander. Er aber sei für Taylor. An Handbewegungen zeigte er den Vorteil der Taylorschen Methode.

O, diese Wissenschaftler! Es wird gut sein, wenn die Gewerkschaften eine genaue Feststellung darüber zu machen suchen, welche Seiten des Taylorsystems „unter die Flagge des allgemeinen Fortschritts“ kommen werden: z. B. die Spezialisierung der Arbeit. Arbeitsteilung ist an sich ein begrüßenswerter Fortschritt. Sie ist der stete Begleiter menschlicher Geschichte. Auf dem Prinzip der Arbeitsteilung ruhen der Menschheit große Errungenschaften, ruht die ganze Kultur. Solange aber der Kapitalismus die unbeschränkte Macht hat, der Unternehmer also allein Herrscher ist, solange liegt in der Arbeitsteilung auch der Menschheit Leid und Weh. Taylor kann hier nicht helfen, nur verschlimmern; nicht die Gegensätze ausgleichen, sondern verschärfen. Helfen können hier nur die Arbeiterorganisationen. Die Taylorsche Arbeitsmethode kann Kämpfe bringen, kann zu einer weiteren Etappe auf dem Weg zum Sozialismus werden. Den sozialen Frieden bringt sie nicht.

W. Eggert.

Schüttelrutschen im Kohlenbergbau.

Wie überall, so hat auch der unterirdische Bergbau mit der Zeit eine vollständige Umwandlung in technischer Hinsicht erfahren. Die Zeiten der Hebelbremsen sind wohl auf fast allen Ruhrzechen vorüber. Von dahinrollenden „Pferdezügen“ wird in zu den Schächten führenden, häufig mehrere tausend Meter langen Richtstrecken wenig mehr zu finden sein. Diese „Pferdekraft“ hat dem maschinellen, dem elektrischen, wie der mit Benzol gespeisten Motor-Lokomotive weichen müssen. Daß diese maschinelle Förderung ein größeres Quantum Kohlen nach dem Schacht befördern kann, mit einem Worte, rentabler ist wie die sogenannte Pferdeförderung, dafür bürgt uns schon die stark entwickelte Rechnungs- und Kalkulationsgabe der Bergwerksunternehmer wie ihrer Beamten. Man muß nur einmal beobachtet haben, wie die „Motorwagen“ durch die Richtstrecken fegen, in einer halben Stunde dasselbe Quantum nach dem Schachte bringend, wozu 10 Pferde notwendig gewesen wären. — Dies erfordert nun, daß nicht auf Kohlen gewartet werden muß. Bei der Abbauart (Streben) war dies nicht immer möglich. Es mußte eine rentablere Abbauart geschaffen werden, und dies ist der Abbau mittels Transportbändern und Rutschen verschiedener Systeme. Die durch Druckluft getriebenen Schüttelrutschen sind wohl fast immer auf den Ruhrgruben mit flacher Lagerung zu finden. Man unterscheidet Roll- und Kettenrutschen. Letztere sind von derselben Beschaffenheit wie die ersten, nur die Anbringung ist eine andere. Während die Rollrutschen sogenannte Rollböcke als Ruhe- und Stützpunkte haben, ist die andere Art mit Ketten an den hängenden Hölzern befestigt, sie bedürfen der Ruhe- und Stützpunkte der Rollrutschen nicht. Nach Lagerung und Mächtigkeit des Flözes hängen sie frei in den Ketten, das Liegende freilassend. Deshalb können sie auch dort verwandt werden, wo das schlechte Liegende das Anbringen von Rollrutschen nicht gestattet; das Abgleiten der Rutschen wäre so immer zu befürchten. Die Rutschen selbst sind zwei bis fünf Meter lange Rinnen aus Eisenblech, welche mittels Schrauben verbunden werden. Der durch Druck- oder Kompreßluft gespeiste Motor besteht aus einem Zylinder. Meistenteils ist dieser mit der am tiefsten liegenden Rutsche verbunden, zieht diese an und fort geht es, die ganze Schicht etwa nach dem Tempo 1, 2 — 1, 2. Bei den Kettenrutschen kommt noch die monotone Begleitung der Ketten hinzu. Wer zum ersten Male in einem Schüttelrutschenbetrieb beschäftigt ist, klingen die Ohren noch lange nach Beendigung der Schicht.

Während beim Strebenabbau (nehmen wir einmal ein Kohlenstück von zirka 120 Meter) außer der Grund- und Kopfstrecke mindestens in den fertiggestellten Bremsberg oder Bremsbergen acht weitere Oerter angesetzt werden müßten, also auch weitere acht Strecken getrieben werden müßten, scheidet dies bei Abbauung per Rutschen aus. Nach Lage der Verhältnisse würde sich eine Fertigstellung des oder der Bremsberge erübrigen. Aber nehmen wir an, bei der Abbauung unseres gedachten Stückes per Rutschen wäre vorerst die Fertigstellung eines Bremsberges notwendig. Immerhin brauchte dieser in Höhe wie in Breite nicht derartig sein, wie der beim Strebenabbau. Im letzteren Falle würden es namentlich Korb- oder Bockberge sein, welche eine Höhe von mindestens sieben Fuß Höhe, acht Fuß Breite beanspruchen würden. Per Rutschenabbau würde schon ein Wagenberg von sechs Fuß Höhe und derselben Breite genügen. Also schon bei den Vorrichtungen tritt eine Ersparnis an Lohn für Arbeiter, an Aus- und Verbaumaterial, Holz, Schienen, auch an Reparaturhauern und Verbauern ein.

Verteilen wir nun den Abbau des gedachten Kohlenstückes auf zehn Arbeitspunkte. Bei dem Bergeversetz wird man die einzelnen Pfeiler nicht länger nehmen können, als wie die Teilung durch zehn ergibt. Jeder Arbeitspunkt wird mit mindestens drei Arbeitern belegt, also pro Schicht 30, auf zwei Schichten 60 Arbeiter. 60 Arbeiter wären also zur Abbauung dieses Kohlenstückes erforderlich mittels Strebenabbau.

Nun der Abbau durch Rutschen.

Zur Treibung der Grund- wie Kopfstrecke (auch Steinstrecke genannt, weil hier Steine (Berge) gekippt werden) bedurfte es vor jedem Arbeitspunkt pro Schicht je zwei Arbeiter, also in zwei Schichten acht Arbeiter. Aber andauernd werden diese acht Arbeiter gar nicht notwendig sein. (Ohne weiteres ist klar, daß diese mit ihren sieben bis acht Fuß breiten Ortsbetrieb dem eigentlichen Rutschenabbau weit vorauseilen, wenn sie ständig vor ihrer Arbeit blieben.) Also schon hier tritt eine teilweise Ersparnis an Arbeitskräften ein. Doch eine augenfällige Ersparnis an diesen tritt ein bei der eigentlichen Gewinnung der Kohlen im Rutschenpfeiler selber. Gemessen an dem Strebenabbau ständen also zur Verfügung noch 52 Arbeiter. Diese Zahl würde aber genügen, drei solcher Rutschenbetriebe in regulärer Weise abzubauen. Doch nehmen wir in unserem Falle an, 18 Arbeiter genügten zur Belegung. Wir verteilen sie wie folgt: zehn auf die Kohlenschicht, acht auf die Steinschicht. Es ist dies wie folgt zu verstehen: Die Kohlenschicht ist die, in welcher von den zehn Hauern die Kohlen gewonnen werden. An unserem Beispiel gemessen, sind von

streichen ist. Die Zahl der Syndikate betrug am 1. Januar 1911: 5325, 1912: 5217, 1913: 5046.

Unterstützungskassen bestanden:

	1. 1. 1911	1. 1. 1912	1. 1. 1913
Krankenkassen	815	808	981
Arbeitslosenkassen . . .	593	624	769
Reiseunterstützungskassen	497	473	627
Pensionskassen	81	79	83

Bei einer Abnahme der Syndikate von 279 nahm die Zahl der Krankenkassen um 166 zu, die der Arbeitslosenkassen um 176, die der Reiseunterstützungskassen um 130 und die der Pensionskassen um 2. Im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise von 1052 auf 1226, während die der Bibliotheken sank von 1428 auf 1365.

Die Statistik, soweit die Verbände in Betracht kommen, ist völlig unbrauchbar, weil sie keinen Unterschied zwischen regionalen, lokalen und Landesverbänden, d. h. zwischen Gewerkschaftskartellen und Berufsverbänden macht!

Alles in allem bestätigt die Statistik den von uns wiederholt signalisierten krisenhaften Zustand der französischen Gewerkschaften.

Paris, 18. Februar 1914. Josef Steiner.

Arbeiterbewegung.

Die Bildungsarbeit der Gewerkschaften.

Seitdem sich die Gewerkschaften auf dem Kongreß zu Dresden 1911 mit dem Bildungswesen beschäftigt haben, hat man nicht mehr viel über diese Frage vernommen. Es sind wohl einige Artikel allgemeinen und aufmunternden Inhalts geschrieben worden, Berichte über tatsächlich geleistete Arbeit hat man dagegen nur ganz selten gelesen. Unsere gewerkschaftlich organisierten Arbeiter sind allerdings fast überall stark an der Bildungsarbeit der gesamten Arbeiterbewegung beteiligt. Das ist sehr zu begrüßen und ist durchaus im Sinne der Dresdener Beratungen, aber es genügt für die Dauer nicht. Es gibt eine Reihe wichtiger besonderer Bildungsaufgaben der Gewerkschaften, die der Lösung harren und die nur von den Gewerkschaften selbst gelöst werden können, unabhängig von allen anderen Bildungsbestrebungen der modernen Arbeiterbewegung. Es ist darum notwendig, immer wieder auf sie hinzuweisen. Vielleicht gelingt es auch, im Zusammenhang damit einen Weg zu zeigen, der zur Lösung dieser Aufgaben führen kann.

Zunächst wird eine Abgrenzung des Begriffes Bildungsarbeit am Platze sein. Wir verstehen darunter Veranstaltungen, die lediglich die Aufgabe haben, der geistigen Förderung der organisierten Arbeiterschaft zu dienen. Dabei ist es gleichgiltig, ob wir mit ihrer Hilfe Fachwissen, gewerkschaftliches Wissen im engeren Sinne oder allgemeines Wissen vermitteln oder Kunstpflege treiben wollen. Weitere Voraussetzung scheint uns, daß die Arbeit systematisch aufbauend getrieben wird. Nur dann kann von Bildungsarbeit im strengen Sinne gesprochen werden. Der gelegentlich in der Mitgliederversammlung gehaltene Vortrag, der neben vielen anderen Punkten auf der Tagesordnung steht, gehört nicht in dieses Kapitel. Ueber den Gedankeninhalt proletarischer Bildungsarbeit erscheint eine Verständigung nicht mehr nötig; für sie gelten die Beratungen in Dresden.

Soll nun die Arbeit Erfolg haben, sollen nicht Kraft, Geld und Zeit nutzlos hingegeben werden, dann ist es notwendig, daß sich die Bildungsarbeit der geistigen Beschaffenheit des Proletariats anpaßt, soweit das nur möglich ist. Sie wird vor allem die geistige Aufnahmefähigkeit der Arbeiter berücksichtigen und an den Wissensfonds anknüpfen müssen, den wir bei der Arbeiterschaft voraussetzen können. Beides, Aufnahmefähigkeit und Wissensfonds, sind aber bei den einzelnen Kategorien innerhalb des Proletariats verschieden. Wir sprechen nicht, das wollen wir ausdrücklich betonen, von der selbstverständlich vorhandenen individuellen Verschiedenheit, sondern von den auffälligen Unterschieden zwischen den geistigen Bedürfnissen der Angehörigen verschiedener Berufe. Wir brauchen nicht erst zu beweisen, daß diese Unterschiede mit der Verschiedenheit der Individuen gar nichts zu tun, sondern ihre Ursache in den sozialen Verhältnissen haben: die Unterschiede in den Löhnen, in der Dauer der Arbeitszeit und in den sonstigen Arbeitsbedingungen spiegeln sich wider in der geistigen Qualität des Arbeiters.

Diese Dinge sind fest im Auge zu behalten. Mit Rücksicht auf sie muß versucht werden, jedem das Seine zu geben. Manche Versuche gewerkschaftlicher Bildungsarbeit sind schon wirkungslos verpufft, weil sie völlig falsch angelegt waren. Solche auf Mißgriffen in der Stoffauswahl beruhende Mißerfolge erzeugen leicht Mutlosigkeit und die Auffassung, daß die ganze Arbeit keinen Zweck habe. Das alles gilt für die wissenschaftliche und für die künstlerische Seite unserer Bildungsarbeit in gleichem Maße.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich schon die erste Hauptaufgabe einer besonderen gewerkschaftlichen Bildungsarbeit. Sie besteht in der Heranziehung größerer Kreise durch geschickte Anpassung an die besonderen geistigen Qualitäten der verschiedenen Arbeiterschichten. Diese Arbeit kann keine andere Arbeiterorganisation so erfüllen wie eine Gewerkschaft, was jeder zugeben wird, der einsieht, daß die unterschiedlichen geistigen Qualitäten in den Verschiedenheiten des materiellen Lebens ihren Grund haben. Daraus ergibt sich aber auch, daß dieses Ziel nur erreicht werden kann, wenn jede Gewerkschaft für sich arbeitet. Mithin ist diese Art der Bildungsarbeit nur in größeren Städten oder Industriecentren möglich, wo die einzelne Gewerkschaft so viele Mitglieder hat, daß die Arbeit zu rechtfertigen ist. In den anderen Orten scheidet diese Methode aus. Hier bleibt zunächst nichts übrig, als die Bildungsarbeit in der Form zu pflegen, wie es bisher geschah. Es ist aber schon ungeheuer viel zu erreichen, wenn die Gewerkschaften die Arbeit an den Plätzen aufnehmen, wo sie möglich ist.

Die weitere Aufgabe gewerkschaftlicher Bildungsarbeit ist es, den Gewerkschaftsmitgliedern in erster Linie ein Wissen zu vermitteln, das ihnen für die Besonderheiten des gewerkschaftlichen Kampfes als Rüstzeug dienen kann. Wir sprechen jetzt und in der Folge nur noch von der wissenschaftlichen Bildungsarbeit. Die in den letzten Jahren nicht seltenen Zwistigkeiten zwischen den Führern und der Mitgliedschaft sind sicher zum Teil darauf zurückzuführen, daß die Arbeiter den Führern geistig nicht zu folgen vermögen. Die überaus schwierigen Bedingungen des modernen Gewerkschaftskampfes verstehen sie nicht, weil sie keine Gelegenheit haben, durch wissenschaftliche Arbeit den Ursachen dieser

den zehn Hauern neun mit der eigentlichen Kohlengewinnung beschäftigt. Der Abbau geschieht „kröpp“-weise oder „schalholz“weise. In Abständen von mehreren Metern sind die neun Arbeiter beschäftigt, die durch Hacken, Schießen usw. gewonnenen Kohlen mittels Schaufel in die ihr am nächsten liegende Rutsche zu befördern. Der zehnte Arbeiter, meistenteils der Lehrhauer, hat den Wagen unter der etwas trichterförmig auslaufenden Endrutsche geschoben. Er besorgt das „Füllen“ der leeren Förderwagen. Die noch übrigen acht Arbeiter gehören auf die Steinschicht. Zwei von ihnen kippen die Steine in einen trichterförmigen breiten Einsatz, welcher an der obersten Rutsche angebracht ist. Die sechs übrigen Hauer befördern die in die Rutschen gekippten Steine in die durch die gewonnenen Kohlen entstandenen Hohlräume. Sie besorgen den allgemeinen Bergeversatz. Das Exempel für den Rutschenabbau wäre folgendes: Zwei Ortsstrecken: Belegung zwei Schichten zu je zwei Arbeitern, gleich acht Arbeiter. Auf der Kohlenschicht zehn, auf der Steinschicht acht Arbeiter, insgesamt 26 Arbeiter. Also hier schon eine Ersparnis von 34 Arbeitskräften. — Nehmen wir nun an, jede Kategorie Arbeiter würde im Monat 25 Schichten verfahren, Verdienst pro Schicht 6 Mk., so wäre das Schlußergebnis folgendes: Monatlicher Verdienst 25 × 6 Mk. = 150 Mk., Strebenabbau 60 × 150 Mk. = 9000 Mk., Rutschenabbau 26 × 150 Mk. = 3900 Mk., Ersparnis an monatlichen Arbeitslöhnen 5100 Mk.

Nun kann entgegnet werden, die Rutschen, der Motor, das Umsetzen der Rutschen verursacht doch auch erhebliche Unkosten. Ganz richtig. Aber nicht entfernt diejenigen, welche die Treibung von weiteren acht Ortsstrecken, deren Instand- und Aufrechterhaltung verursacht hätten. Daß beim Rutschenabbau auch Erleichterungen für die Arbeiter gegeben sind, soll nicht bestritten werden. Den Rahmen dieses Artikels würde es überschreiten, sollte dieses noch behandelt werden. Gesagt sei hier nur noch, daß etwaige Erleichterungen voll aufgewogen sind durch die Antreiberei der sogenannten Rutschenältesten, welche in vielen Betrieben ein paar Groschen pro Schicht mehr bekommen, wofür sie die „Beaufsichtigung“ und Antreiberei zu besorgen haben.

Heinr. Heermann.

Die französischen Gewerkschaften im Jahre 1912.

Die vom französischen Arbeitsministerium soeben veröffentlichte Statistik über die Gewerkschaften Frankreichs am 1. Januar 1913 verzeichnet gegenüber dem Vorjahr einen **Mitgliederrückgang der Arbeiterorganisationen** und eine **Zunahme der Unternehmerorganisationen**.

Die Entwickelung während der letzten fünf Jahre verlief folgendermaßen:

	Unternehmersyndikate		Arbeitersyndikate	
	Zahl	Mitglieder	Zahl	Mitglieder
1. Januar 1909	4199	340 141	5354	944 761
1. „ 1910	4450	368 547	5260	977 350
1. „ 1911	4742	403 759	5325	1 029 238
1. „ 1912	4888	410 160	5217	1 064 413
1. „ 1913	5063	421 566	5046	1 027 059
	+864	+ 81 425	—308	+ 82 298

Die Unternehmer haben also während der letzten 5 Jahre fast ebenso viel an Mitgliedern gewonnen, wie die Arbeiterorganisationen. Die Bedeutung der Zunahme der Unternehmerorganisationen läßt sich nicht genau einschätzen, weil die Zahl der von ihnen beschäftigten Arbeiter nicht angegeben ist.

Nach Berufen und nach dem prozentualen Verhältnis ergibt sich am 1. Januar 1913 folgendes Bild:

	Zahl der Syndikate		Zahl der Mitglieder			
	Unternehmer	Arbeiter	Unternehmer	Proz.	Arbeiter	Proz.
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	427	623	52071	1,08	60 082	2,19
Bergbau	7	84	312	73,40	69 182	33,66
Lebensmittelindustrie und -handel	1696	284	159031	41,38	49 640	9,49
Chemische Produkte	93	140	5308	83,73	40 055	25,64
Papier- und polygraphische Industrie	124	308	7427	65,70	24 967	15,72
Lederindustrie	107	183	7901	15,49	23 581	14,73
Textilindustrie	145	268	6409	8,91	92 547	18,61
Bekleidungs- und Reinigungsindustrie	185	245	8454	4,15	25 908	5,29
Holzindustrie (ohne Bau)	175	344	6790	8,97	36 665	14,49
Metallverarbeitung	307	480	18374	18,13	96 127	13,38
Gebrannte Steine u. Erden	46	104	2239	29,83	13 517	8,18
Bauindustrie (Steine, Holz, Metall)	846	737	23894	18,14	122 451	24,44
Handel und Transport	788	948	62385	17,42	307 508	27,66
Persönliche Dienste	120	101	11041	58,77	22 368	2,30
Liberale Berufe	535	135	49737	88,94	29 751	12,02
Steinbrüche	12	62	193	2,50	12 715	20,67
Zusammen	5063	5046	421566	—	1 027 059	—

Dazu ist zu bemerken, daß die Berufsgruppen „Persönliche Dienste“ und „Liberale Berufe“ nicht zu den Gewerkschaften gerechnet werden können — im letzteren sind nur einige hundert Apothekergehilfen auf gewerkschaftlicher Grundlage organisiert —, daß etwa die Hälfte der Gruppe „Handel und Transport“ Vereine ohne gewerkschaftlichen Charakter sind, und daß dasselbe auch von einem guten Teil der Gruppe „Lebensmittelindustrie und -handel“ zu sagen ist. Bemerkenswert ist, daß im Jahre 1912 die Zahl der Unternehmersyndikate die der Arbeitersyndikate überflügelt hat, und daß in 9 von 16 Berufsgruppen die Unternehmer prozentual stärker organisiert sind, wie die Arbeiter.

Nach der geographischen Verteilung ist hervorzuheben, daß der Mitgliederverlust der Arbeitersyndikate fast ausschließlich auf das Seinedepartement (Groß-Paris) fällt, was um so auffälliger ist, als bisher die Mitgliederzahlen im Seinedepartement ständig zugenommen haben, auch wenn im allgemeinen ein Verlust eingetreten ist. Während am 1. Januar 1912 im Seinedepartement 410 998 Mitglieder gezählt wurden, sank diese Zahl am 1. Januar 1913 auf 379 649, was einer Abnahme von 31 349 Mitgliedern gleichkommt, bei einer Gesamtabnahme von 37 354. Immerhin ist das Uebergewicht von Paris über die Provinz — eine Folge des föderalistischen Systems — noch sehr prononziert.

Auffällig und zugleich erfreulich ist die Tatsache, daß trotz des Rückgangs der Gesamtzahl die Zahl der organisierten **Arbeiterinnen** von 92 335 auf 96 008 **stieg**. Hervorzuheben ist auch die Tatsache, daß seit drei Jahren trotz der ständigen Abnahme der Zahl der Arbeitersyndikate die **Unterstützungskassen** der Syndikate — die in den vorhergehenden Jahren in der Abnahme begriffen waren — ständig **zunehmen**. Das deutet auf einen Umschwung in der Beurteilung des Wertes der Unterstützungseinrichtungen hin, der zu unter-

Neben diesem praktischen Kursus wäre ein theoretischer Kursus für die Funktionäre zu empfehlen, der die Aufgabe hätte, *die jüngste Entwickelung des Wirtschaftslebens und ihre Bedeutung für den Gewerkschaftskampf* eingehend darzulegen.

Für beide Kurse ist nur ein kleiner Hörerkreis zulässig, damit der Lehrer mit jedem Schüler Fühlung nehmen und jeden zur Mitarbeit durch Frage und Antwort, durch Niederschrift und mündliche Wiedergabe des Gehörten heranziehen kann.

Ueber den *fachtechnischen Unterricht*, der für viele Gewerkschaften von Bedeutung sein kann, brauchen wir in diesen allgemeinen Betrachtungen nichts zu sagen.

Die eigentliche Gewerkschaftsarbeit, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, ist ein Kulturhebel von ungeheurer Bedeutung: *die Hebung der materiellen Lage des Arbeiters hat naturnotwendig eine Hebung seines geistigen und sittlichen Niveaus zur Folge.* Diese natürliche und unmittelbare Folge unserer Organisationsarbeit können wir verstärken durch planmäßige Bildungsarbeit. *Wenn wir die geistigen Bedürfnisse des Arbeiters vermehren, müssen wir ihm auch Gelegenheit zu ihrer Befriedigung geben.* Man soll nicht sagen, daß dazu in den großen Städten viel Gelegenheit gegeben ist durch allerlei Einrichtungen von bürgerlicher Seite, die den Vorzug haben, daß sie uns nichts kosten. Diesen Einrichtungen dürfen wir den geistig aufstrebenden Arbeiter nicht ausliefern. *Wir müssen vielmehr sein geistiges Streben in bestimmte Bahnen lenken, so daß die Befriedigung dieses Strebens förderlich auf unsere Organisationen und ihre soziale Arbeit zurückwirkt.*

Rich. Seidel.

Auf dem Wege zum Separatismus.

Zu dem in Nr. 48 des Jahrganges 1913 unter obiger Ueberschrift veröffentlichten Aufsatz sendet Herr Theofil Blott in Kattowitz folgende Berichtigung:

1. Es ist unwahr, daß ich im „Dziennik Robotniczy" mitten im Streik einen Artikel veröffentlichte, der geradezu ungeheuerliche Angriffe gegen die freien Gewerkschaften enthielt; die freien Gewerkschaften den polnisch sprechenden Arbeiter nur als Aschenbrödel betrachteten, das zum Zahlen gut genug sei, dem man aber die Unterstützung im Falle eines Kampfes verweigere. Wahr ist dagegen, daß ich in dem vermeintlichen Artikel lediglich die Ansicht hervorgehoben habe, daß es für die Streikenden ersprießlicher wäre, wenn die drei an dem Streik beteiligten Verbände eine Kommission zur Sammlung von freiwilligen Gaben für die Streikenden wählten, um dadurch die Not der Nichtorganisierten zu lindern; dabei habe ich auf die gemeinschaftliche Sammlung für Streikende bzw. reiche Opferwilligkeit im Jahre 1905 bei dem westfälischen Bergarbeiterstreik hingewiesen.

2. Unwahr ist weiter, daß dieser Artikel durch das Eingreifen eines Bezirksleiters des Bergarbeiterverbandes, der zufällig von dem Plan Kenntnis erhalten hatte, nicht erschienen ist. Wahr ist dagegen, daß der damalige Genosse und Mitglied des Vorstandes der P.P.S., Paul Cepernick, zufällig in der Redaktion des „Dziennik Robotniczy" anwesend war und ich ihm den fraglichen Artikel vorgelesen habe, wie ich das bei wichtigen Angelegenheiten zu tun pflegte; auch habe ich von dem Inhalte dieses Artikels dem Genossen Binisskiewicz Mitteilung gemacht. Weil nun die beiden mir abrieten, zu dieser Zeit den Artikel zu veröffentlichen, da der Streik bald zu Ende gehe, habe ich ihrem Wunsche stattgegeben und denselben Artikel nach Beendigung des Streiks im „Dziennik Robotniczy", Nr. 111, vom 15. Mai 1913, unter der Ueberschrift „Po strejku" veröffentlicht.

3. Es ist unwahr, daß bestimmte Anzeichen dafür vorliegen, daß ich die Polnische Berufsvereinigung über die Taktik des Bergarbeiterverbandes während des Streiks unterrichtete; unwahr ist ebenfalls, daß zeugeneidlich nachgewiesen werden kann, daß ich nach dem Streik, als angeblich die Polnische Berufsvereinigung zusammenbrach, den Gedanken verbreitete, separatistische Gewerkschaften zu gründen. Wahr ist dagegen, daß ich während des Streiks weder den Führern noch den Mitgliedern der Polnischen Berufsvereinigung gar keinen Laut über die Taktik des Bergarbeiterverbandes geäußert habe. Was nun die separatistischen Gedanken anbetrifft, so habe ich etlichen Mitgliedern des Bergarbeiterverbandes gesagt, daß, wenn der Parteitag in Jena den Antrag aus Oberschlesien annehmen wird und die polnischen Mitglieder der Zentralverbände in ihren nationalen Rechten benachteiligt werden, diese notgedrungen einen polnischen Zentralverband gründen würden.

Theofil Blott.

*

Diese „Berichtigung" kann man einfach als groben Unfug bezeichnen. Der Artikel, in dem die von mir bezeichneten Angriffe enthalten waren, sollte im „Dziennik Robotniczy" vom 7. Mai 1913 erscheinen. Ausdrücklich war darin gesagt, daß, als 1905 die Bergarbeiter des Ruhrreviers streikten, der Vorstand des Bergarbeiterverbandes, die Generalkommission und der Parteivorstand zur eifrigen Geldsammlung aufgefordert hätten, weil es sich um *Deutsche* gehandelt habe. Aber jetzt, wo der oberschlesische polnische Arbeiter einen Streik führe, rühre sich niemand, um für eine Geldsammlung einzutreten. Der polnische Arbeiter werde als Aschenbrödel betrachtet, das zum Zahlen gut genug sei. Unwahr ist, daß dieser Artikel nach dem Streik erschienen ist. *Der* Artikel, auf den Blott in seiner „Berichtigung" hinweist und der *nach* dem Streik erschienen ist, enthält die unerhörten Angriffe nicht, die Blott während des Streiks veröffentlichen wollte. Der Zusammenbruch des Streiks hatte ihn eines anderen belehrt.

Die Veröffentlichung des Artikels mit den Angriffen auf die Generalkommission, den Bergarbeiterverband und den Parteivorstand ist durch das Eingreifen des Bezirksleiters Cepernick, der dem Vorstand der P.P.S. angehörte, unterblieben. Dieser ist mit Blott heftig aneinandergeraten und hat dann, als Blott von der Veröffentlichung nicht Abstand nehmen wollte, *Binisskiewicz* hinzugerufen. Erst als beide auf Blott einwirkten, hat er die Veröffentlichung unterlassen. Daß Blott während des Streiks mit Vertretern der Polnischen Berufsvereinigung unterhandelt hat, kann bewiesen werden.

Zum Schluß wird die „Berichtigung" eine Bestätigung. Blott gibt zu, daß er nach dem oberschlesischen Bergarbeiterstreik zu etlichen Mitgliedern gesagt hat, daß die P.P.S. evtl. einen polnischen „Centralverband" gründen würde. Nur will er hinzugesetzt haben: Wenn der Antrag aus Oberschlesien angenommen und polnische Mitglieder der Gewerkschaften in ihren nationalen Rechten benachteiligt

Schwierigkeiten nachzuspüren. Diese Gelegenheit soll ihnen u. a. die gewerkschaftliche Bildungsarbeit bieten. Der wissenschaftlich einigermaßen durchgebildete Arbeiter wird aber auch als Agitator besser wirken können als der Arbeiter, der die Gewerkschaft sozusagen nur von außen kennt. Wir denken dabei weniger an die Agitation von der Tribüne herab, als wie an die Agitation von Mund zu Mund. Sie ist heute wichtiger als je, da wir an ein möglichst schnelles Eindringen in bisher unorganisierte Arbeiterschichten denken müssen, denn ein rasches Schließen der Lücken in unserer Kampfesfront ist angesichts der Macht der Unternehmerverbände notwendig. Es ist gar kein Zweifel, daß der einzelne Arbeiter durch wissenschaftliches Eindringen in die Bedingungen und Notwendigkeiten des Gewerkschaftskampfes, also durch ein klares Erfassen des höheren Sinnes der Bewegung, stärker interessiert wird und damit lebhafter für die Bewegung arbeitet, als das Mitglied, das die Notwendigkeit des organisierten Kampfes mit allen seinen Einzelheiten nur dumpf empfindet.

Wir kommen nun zur Frage des Wie. Es ist natürlich nicht möglich, ein unter allen Umständen gültiges Lehrrezept anzufertigen. Ein Versuch dahin würde allen obigen Ausführungen über die Verschiedenheit der Vorbildung und Aufnahmefähigkeit widersprechen.

Um zunächst von der Form der wissenschaftlichen Bildungsarbeit zu sprechen, möchten wir hervorheben, daß ein gründlicher Lehrerfolg nur durch den Vortrags- oder Unterrichtskursus gewährleistet wird. Der wissenschaftliche Einzelvortrag kann nur zur Abwechselung oder dort in Frage kommen, wo die geistigen Vorbedingungen so gering sind, daß auf eine Beteiligung an mehreren Vortragsabenden nicht zu rechnen ist. Dort kann er vorzügliche Dienste leisten. Aber auch in diesen Fällen ist es zu empfehlen, eine Folge von Einzelvorträgen so einzurichten, daß die behandelten Themata im Zusammenhang miteinander stehen. Der Referent sollte aber mit jedem Vortrage wechseln. Früher oder später sollten wir auch hier Versuche mit Kursen machen.

Wo wir uns zur Einrichtung von Kursen entschließen, müssen wir solche für die Masse der Mitglieder von anderen, die für Fortgeschrittene gedacht sind, unterscheiden.

Der Kursus, den wir für die Gesamtheit der Mitglieder halten lassen, muß so angelegt sein, daß er auch die wenig geschulten Elemente festhält und zu weiteren Studien anregt. Er sollte daher nie zu lang und in der Art der Darstellung des Stoffes möglichst populär sein. Fast überall wird es möglich sein, mit einem Kursus zu beginnen, der den Hörern einen allgemeinen Ueberblick über die wissenschaftlichen Grundlagen der modernen Arbeiterbewegung gibt, wobei die gewerkschaftliche Bewegung besondere Berücksichtigung erfahren muß. Dann kann in entsprechendem Abstande eine Darstellung der Entwickelungsstufen des Wirtschaftslebens folgen. Wir müssen hierbei abschnittweise vorgehen, da es nicht möglich ist, das ganze große Stoffgebiet in einem Kursus von wenigen Abenden zu durcheilen. Besonderen Nachdruck sollten wir auf die Behandlung der neuesten Erscheinungen im Wirtschaftsleben legen. Das wird als Vorbereitung für einen späteren Kursus über die Tatsachen der Volkswirtschaft (praktische Nationalökonomie) unter besonderer Beachtung der für den Gewerkschaftskampf wichtigen Erscheinungen nützlich sein. Bevor wir uns jedoch an die Erörterung des letztgenannten Gebietes wagen, empfehlen sich Kurse über die Geschichte der Gewerkschaften und über die Geschichte des eigenen Berufes und seiner Gewerkschaft, soweit letztere interessant genug ist, um größere Kreise anzuziehen. Daneben können wir Kurse über Fragen einrichten, die die Tagespolitik stark beherrschen, so die Geschichte des Koalitionsrechts oder Geschichte und Stand der Sozialgesetzgebung. Wir können sie zu geeigneter Zeit dem oben skizzierten, nicht allgemein gültigen, aber doch in vielen Fällen anwendbaren Bildungsgang eingliedern oder ihm als Fortsetzung folgen lassen.

Um in die Folge von Vortragskursen reizvolle Abwechselung zu bringen, empfiehlt sich die Einstreuung von Einzelvorträgen über allgemein interessierende Themata aus den Gebieten der Geschichte, Naturwissenschaft, Hygiene, Kunstgeschichte u. a. m. Alle diese Veranstaltungen, Kurse sowie Einzelabende, denken wir uns für die Gesamtheit der Mitglieder mit ihren Frauen und erwachsenen Familienangehörigen. Wichtig ist, daß man den Arbeitsplan für einen ganzen Winter einheitlich aufstellt und rechtzeitig vorbereitet. Das Beschließen von Fall zu Fall ist immer vom Uebel.

Wenden wir uns nun den Kursen für Fortgeschrittene zu. Als Hörerkreis werden wir vor allem unsere Funktionäre im Auge haben müssen. Vielfach beobachten wir bei ihnen keine recht nachlässige Erledigung ihrer Pflichten. Jeder füllt wohl schlecht und recht sein Amt aus, aber viele tun es ohne Liebe zur Sache, ohne Eifer und Energie. Eine Erscheinung, die nicht unschwer zu erklären ist. Eine große Gewerkschaft ist heute ein schwierig zu handhabender komplizierter Apparat, bestehend aus tausend Teilen. Jeder Funktionär hat einen der Teile zu bedienen. Er kennt den Mechanismus seines Teiles. Seinen Zweck erkennt er nur dann vollkommen, wenn ihm die Rolle seiner eigenen Funktion im Zusammenhang mit dem großen ganzen klar ist. Das ist jedoch oft nicht der Fall. Unsere alten Genossen, die den Bau mit errichtet haben, verstehen diese Zusammenhänge; sie kennen nicht nur das Wie, sondern auch das Warum einer jeden kleinen Funktion. Die jüngeren Funktionäre dagegen kennen das Gebäude oft nur von außen. Sie verrichten oft Funktionen, ohne sich über ihre Tragweite klar zu sein, und das vermindert natürlich ihr Interesse an der Sache und ihren Eifer. Wir müssen sie daher über Wesen, Wert und Aufgaben des ganzen Apparates unterrichten. Das kann in einem Kursus geschehen, den wir vielleicht Technik des Gewerkschaftswesens bezeichnen können. Es sei gestattet, den Inhalt eines solchen Kursus kurz anzudeuten:

> Die Verwaltung des Gesamtverbandes und der örtlichen Mitgliedschaft (die einzelnen Körperschaften und ihre Aufgaben). Die Aufgabe des Vertrauensmannes. Der Fabrikausschuß. Die Leitung einer Versammlung (Vereinsgesetz). Das Abfassen von Anträgen, Resolutionen und Berichten. Maßnahmen beim Ausbruch eines Streiks. Das Recht des Streikpostens. Sonstige wichtige Bestimmungen des Koalitionsrechts. Fabrikhygiene. Arbeiterschutz und Arbeiterrecht.

Die Ausführungen des Vortragenden lassen sich bei einem solchen Kursus sehr gut den besonderen Verhältnissen der einzelnen Gewerkschaft anpassen.

Was den Akkordlohn anbelangt, ist das Ergebnis der Verhandlungen eine Erhöhung des Tausendpreises um 4 Heller.

Die wichtigste Forderung der Unternehmer war, daß an den Setzmaschinen das Berechnen zugestanden wird. Diese Forderung der Unternehmer wurde nicht erfüllt. Hinsichtlich der Entlohnung und der Arbeitsleistung an den Setzmaschinen wurden die Bestimmungen des reichsdeutschen Tarifvertrages übernommen. Bei achtstündiger Arbeitszeit beträgt der Aufschlag auf den Lohn der Handsetzer nunmehr 30 Proz., während er bisher 40 Proz. betragen hatte. Da aber der Lohn der Handsetzer erhöht wurde, so ergibt das auch für die Maschinensetzer eine kleine Erhöhung ihres Arbeitsverdienstes; in Wien beträgt die Erhöhung 1 Krone 80 Heller. Bei den Setzern, die 8¾ Stunden arbeiten, wovon 8 Stunden Setzzeit, tritt dagegen in Wien eine Lohnherabsetzung um 38 Heller ein. Das wird jedoch teilweise dadurch aufgehoben, daß die Aufschläge beim Schichtwechsel um eine Kleinigkeit erhöht werden. Da sich die Schichtarbeit immer mehr verbreitet, ist dies wichtiger als die kleine Verschlechterung auf der anderen Seite.

Die Monotype wurde der Linotype hinsichtlich der Entlohnung und der Arbeitsleistung gleichgestellt, während bisher die Arbeit an ihr schlechter entlohnt war.

Für die Maschinenmeister tritt an die Stelle des 15prozentigen Aufschlages auf den Mindestlohn nunmehr ein fester Aufschlag von fünf Kronen. Das bedeutet allerdings in Wien eine Lohnverringerung um 10 Heller, in allen anderen Lohnklassen dagegen eine sehr beträchtliche Lohnerhöhung.

Die Unternehmer hatten den Verzicht auf jede Kündigungsfrist verlangt und es war nicht möglich, im Verlaufe der Verhandlungen eine Einigung zu erzielen. Durch Schiedsspruch ist dann festgesetzt worden, daß das Prinzip der 14tägigen Kündigungsfrist beibehalten werde.

Ein wichtiges Zugeständnis mußten die Gehilfen bezüglich der Beschäftigung der Lehrlinge machen, indem den im letzten Lehrjahre beschäftigten Lehrlingen gestattet wurde, 15 Wochen hindurch auch an den Setzmaschinen ausgebildet zu werden.

Das wichtigste Zugeständnis, das die Gehilfenschaft machen mußte, ist die Zulassung des paritätischen Arbeitsnachweises. Allerdings ist ein Statut für die Wirksamkeit dieses Arbeitsnachweises vereinbart worden, das bei sinngemäßer und loyaler Handhabung seiner Bestimmungen annehmen läßt, daß eine Schädigung der Gehilfenschaft durch den Einfluß der Unternehmer auf den Arbeitsnachweis vermieden wird.

Der neue Reichstarif ist für fünf Jahre, das ist bis zum 31. Dezember 1918, abgeschlossen.

Eine Vertrauensmännerversammlung der Buchdrucker und eine Mitgliederversammlung der Buchdruckereihilfsarbeiter haben dem neuen Tarif bereits ihre Zustimmung erteilt. Dagegen kam es in einer Streikenden-Versammlung der Buchdrucker in Wien, die den neuen Vertrag beraten sollte, zu stürmischen Szenen. Ein Teil der Gehilfen wehrte sich gegen den endgiltigen Abschluß des neuen Vertrages. Infolge der stürmischen Auftritte löste schließlich der anwesende Regierungsvertreter, der seiner Aufgabe nicht im entferntesten gewachsen war, die Versammlung auf. Der Gehilfenausschuß der Wiener Buchdrucker erklärte daraufhin, daß er für die Weiterführung des Lohnkampfes keinerlei Verantwortung übernehmen könne und zu unverzüglicher Aufnahme der Arbeit auf Grund des neuen Tarifes auffordere. Soweit nun Meldungen vorliegen, gelingt es in der Tat, ohne bedeutendere Zwischenfälle in den meisten Druckereien die Wiederaufnahme der Arbeit herbeizuführen.

Der neue Vertrag ist, obwohl er den Wünschen vieler österreichischen Buchdruckergehilfen nicht entspricht, in seinen wesentlichsten Teilen noch immer günstiger als der in Deutschland giltige Buchdruckertarif.

Julius Deutsch.

Ein Generalstreik der französischen Bergarbeiter.

Wir haben seinerzeit über den Konflikt innerhalb der französischen Bergarbeiterorganisation, der anläßlich des von der Kammer votierten Altersversicherungsgesetzes zur Spaltung führte, berichtet. Der Proteststreik, der von der abgesplitterten Organisation des nordwestlichen Reviers gegen die Verhunzung des Achtstundengesetzes durch den Senat geführt wurde, hat den Konflikt noch mehr verschärft statt, wie zu hoffen war, zu überbrücken.

Vom 28. bis 30. Januar hielt nun der Bergarbeiterverband seinen Kongreß ab, wo zwei folgenschwere Beschlüsse gefaßt wurden. Auf dem Kongreß waren anwesend Vertreter der Verbände der Eisenbahner, Transportarbeiter, Hafenarbeiter und Seeleute. In geheimer Sitzung wurde über ein eventuelles gemeinsames Vorgehen der fünf Verbände verhandelt und dem vorbereiteten Kartell zugestimmt. In der angenommenen Resolution heißt es darüber: „Der Kongreß . . . erklärt das Kartell der fünf Centralorganisationen endgiltig angenommen. Beschließt, daß seine organische Konstitution zur Aufstellung der den fünf Berufen gemeinsamen Forderungen bestimmt ist, die in eine auf die Gesamtheit der in dem Kartell vereinigten Berufe generalisierte, nationale Aktion ausgehen soll . . .“

Der zweite Beschluß betrifft die eigene Aktion der Bergarbeiter zur Erringung der drei Forderungen: Achtstundentag, Minimallohn, 2 Frank tägliche Alterspension vom 50. Lebensjahre ab.

Da das nun definitiv gewordene Achtstundengesetz den Bergarbeitern der Kohlengruben in der Hauptsache Genugtuung gibt, die Minimallöhne kontraktlich in einigen Kohlenrevieren festgesetzt sind, diese Forderung sich übrigens an die Bergherren wendet, dreht es sich eigentlich nur mehr um das in einer Senatskommission schimmelnde Pensionsgesetz der Bergarbeiter.

Der Kongreß beschloß in geheimer Sitzung, daß am 1. März 1914 der Generalstreik der Bergarbeiter erklärt wird, falls bis zu diesem Termin das Gesetz in dem angegebenen Sinne nicht vom Senat verabschiedet ist.

Seitdem ist die Senatskommission wohl zusammengetreten und hat besonders eine von dem Kongreß gewünschte Verbesserung angenommen. Das ist aber auch alles. Der Bericht der Kommission ist dem Senat noch nicht zugegangen und man weiß überhaupt nicht, wann die Kommission mit der Beratung zu Ende sein wird. Es besteht also alle Aussicht, daß der von den Bergarbeitern gestellte Termin abläuft, ohne daß der Senat das Pensionsgesetz verabschiedet hat.

Es würde nach dem Beschluß des Kongresses also am 1. März zum Generalstreik der Bergarbeiter kommen. Kommt es aber dazu, dann dürfte auch das abgeschlossene Kartell in Wirksamkeit treten,

werden. Blott hat seine Aeußerung kurz nach dem Streik getan, als der Antrag an den Jenaer Parteitag noch nicht vorlag. Die polnischen Mitglieder in ihren nationalen Rechten zu benachteiligen ist noch keiner Gewerkschaft eingefallen. Eine derartige Annahme besteht nur in der Phantasie eines „Sozialisten" wie Blott, der offen erklärt: „Das Hemd ist mir Pole und der Sozialismus Jacke."

Heinr. Löffler.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Mitgliederzahl des Verbandes der Gastwirtsgehilfen betrug am Schluß des vierten Quartals 16 025 gegen 16 293 im vorhergehenden Quartal. Das Verbandsvermögen bezifferte sich auf 273 022 Mk., davon 42 466 Mk. in den Verwaltungsstellen.

Der Verband der Handlungsgehilfen beschloß das vierte Quartal mit einem Mitgliederbestande von 24 809. Die Zunahme gegenüber dem Vorjahre beträgt 6320, in welcher Zahl aber auch die im ersten Vierteljahr übergetretenen Mitglieder des früheren Lagerhalterverbandes enthalten sind. Nach Abrechnung dieser dürfte aber auf eine reine Zunahme an gewerkschaftlich organisierten Handlungsgehilfen von rund 4000 zu rechnen sein, so daß der im letzten Jahre gemachte Fortschritt ein recht erfreulicher ist.

Der bisherige Redakteur der „Graphischen Presse" des Verbandes der Lithographen und Steindrucker, Genosse Paul Barthel, ist zum Nachfolger des verstorbenen Genossen Riem als Gewerkschaftsredakteur der „Dresdener Volkszeitung" gewählt worden. Der Verbandsvorstand hat die Redakteurstelle am Verbandsorgan ausgeschrieben.

Die Mitgliederzahl des Verbandes der Porzellanarbeiter betrug am Schluß des dritten Quartals 16 578 gegen 16 537 im vorhergehenden Quartal. Das Verbandsvermögen betrug im vierten Quartal 408 840 Mk., darunter 37 483 Mark Zahlstellengelder.

Der Verband der Schneider hält seinen diesjährigen Verbandstag in Nürnberg ab. Die Verhandlungen beginnen am 10. August. Die reichhaltige Tagesordnung enthält u. a. folgende Verhandlungsgegenstände: Stellungnahme zur Einführung der Arbeitslosenunterstützung. Bericht über die Vorarbeiten zum Reichstarifvertrag. Die Lehrlingsskala in der Schneiderei und Konfektion. Arbeitswilligenschutz und Koalitionsrecht. Die Wirkungen des Hausarbeitsgesetzes.

Die vom Zimmererverband geplante Statistik über die Lebenshaltung der Verbandsmitglieder, von der wir bereits berichtet haben, kann nunmehr nach den Mitteilungen des Verbandsvorstandes zur Ausführung gelangen. Es haben sich bereits 840 Mitglieder aus 250 Zahlstellen gemeldet, die bereit sind, die erforderlichen Eintragungen regelmäßig zu machen. Die Erhebung soll am 1. März beginnen und erhalten die betreffenden Mitglieder das nötige Material vom Verbandsvorstand geliefert. Es liegt im allgemeinen gewerkschaftlichen Interesse, daß die Erhebung ein umfassendes Material erbringt, und es ist daher zu wünschen, daß die auf breiter Grundlage aufgebaute Erhebung das richtige Verständnis und Interesse der Verbandsmitglieder findet.

Lohnbewegungen und Streiks.

Das Ende des Buchdruckerstreiks in Oesterreich.

Der lange und erbitterte Lohnkampf der Buchdrucker ist zu Ende. Seit dem 20. Dezember war die Mehrheit der österreichischen Buchdrucker ausgesperrt, viele von ihnen standen aber schon seit anfangs Dezember im Kampfe. Nach langen Verhandlungen kam es nun endlich zum Abschlusse eines Vertrages, der wieder, so wie der frühere Vertrag, für das ganze Reich Giltigkeit hat. Der neue Vertrag bringt den Buchdruckereiarbeitern nicht jene Erfolge, die sie erhofft hatten. Es zeigte sich, daß die Kraft der Unternehmer viel größer ist, als man ursprünglich annahm und vor allem, daß die Zeit der Wirtschaftskrise für den großen Lohnkampf nicht günstig war. Dazu kam, daß die technische Umwälzung im Buchdruckgewerbe, wie sie insbesondere die Einführung der Setzmaschine darstellt, die Stellung der Arbeiterschaft schwieriger gemacht hat. Aus diesen Gründen war die Arbeiterschaft, die bis jetzt in Oesterreich einen besseren Tarif hatte als in Deutschland von vornherein vor eine recht schwere Aufgabe gestellt. Wenn ein großer Teil der Arbeiter trotzdem siegeszuversichtlich war, so bauten sie wohl allzusehr auf die Verwirrung, die im Lager der Unternehmer früher bei großen Wirtschaftskämpfen einzutreten pflegte, und bedachten nicht, daß die Unternehmerorganisation heute bereits eine solche Stärke erreicht hat, daß sie dem wirksam entgegentreten kann.

Der neue Vertrag stellt sich in seinen wichtigsten Teilen folgendermaßen dar:

Von der Arbeiterschaft war eine Verkürzung der Arbeitszeit um eine Viertelstunde täglich verlangt worden. Die Unternehmer verhielten sich völlig ablehnend. Schließlich mußten sie eine Verkürzung der Arbeitszeit um eine halbe Stunde wöchentlich zugestehen. Die Arbeitszeit beträgt jetzt 52 Stunden wöchentlich, also um eine Stunde weniger als im Deutschen Reiche.

In der Frage des Mindestlohnes kam folgendes Kompromiß zustande:

Im ersten Gehilfenjahr wird der Mindestlohn um 1 Krone erhöht. Für die übrigen Arbeiter bleibt der Mindestlohn bis zum vollendeten 23. Lebensjahr unverändert. Ueber dem 23. Lebensjahr tritt die Erhöhung des Mindestlohnes in Wien um 4 Kronen, in den unteren vier Lohnklassen um 3 Kronen ein.

Die Zahl der Lohnklassen wurde von sechs auf fünf verringert. Die Orte der sechsten Lohnklasse rücken in die fünfte Lohnklasse vor. Außerdem werden vierzig andere Druckorte in eine höhere Lohnklasse versetzt. Diese Bestimmungen haben zur Folge, daß in einer ganzen Reihe wichtiger Druckorte eine beträchtliche Erhöhung des Mindestlohnes eintritt.

Außerdem wird den Gehilfen in einigen Kurorten während der Saison ein fünfprozentiger Zuschlag zugestanden, der bisher nicht bestand. Das Ergebnis ist also, daß die Gehilfenschaft eine ganz beträchtliche Erhöhung der Mindestlöhne erlangt hat, wofür sie allerdings zugestehen mußte, daß das volle Minimum nicht sofort nach Beendigung des ersten Gehilfenjahres, sondern erst nach Zurücklegung des 23. Lebensjahres eintritt.

Jene Gehilfen, die bis jetzt einen höheren als den Mindestlohn bezogen hatten, erhalten nach dem neuen Vertrag gleichfalls Zulagen, und zwar in der Höhe von 1—4 Kronen.

wodurch der Import von ausländischen Kohlen ganz oder teilweise verhindert würde.

Frankreich ist schon zu gewöhnlichen Zeiten auf ausländische Kohlen angewiesen, da die Eigenproduktion nicht ausreichend ist. Nach der Winterkampagne und infolge der Einziehung einer dritten Jahresklasse zum Militär, wodurch der ständige Arbeitermangel kritisch geworden ist, sind die Kohlenvorräte völlig erschöpft. Ein Bergarbeiterstreik würde also schon nach Ablauf von einer Woche die Industrie in Mitleidenschaft ziehen. Die äußeren Chancen für einen Bergarbeiterstreik sind also die denkbar günstigsten. Die Frage ist nur, wie die inneren Chancen stehen.

Da herrscht nun allerdings ein großes Dunkel. Der Stand der Organisation, besonders nach der Absplitterung im Nordwesten, ist nicht bekanntgegeben worden. Werden die Bergarbeiter des nordwestlichen Reviers der Streikparole Folge leisten? Denn von diesen hängt das Gelingen des Streiks ab.

Das sind alles Dinge, über die es sehr schwer ist, auch nur annähernd klare Aufschlüsse zu bekommen. Wie die Dinge auch liegen mögen — kommt es zum Streik, dann wird er für die Organisation der Bergarbeiter in dem einen oder dem anderen Sinne folgenschwer sein.

Paris, 17. Februar. Josef Steiner.

Hygiene, Arbeiterschutz.

Der Kampf um den Erfinderschutz.

Die neuen Entwürfe für die Patent-, Musterschutz- und Warenzeichengesetze haben bei den Unternehmern ein auffallend großes Interesse gefunden. Der überaus schüchterne Versuch der Regierung, bei dieser Gelegenheit auch den Wünschen der Angestellten auf besseren Schutz ihres geistigen Eigentums ein ganz klein wenig Rechnung zu tragen, scheint ihnen doch sehr unangenehm zu sein, obgleich die Regierungsvorschläge für sie außerordentlich günstig sind und von den Arbeitnehmern keinesfalls als eine befriedigende Lösung angesehen werden können. Die juristischen und gewerblichen Fachblätter überbieten sich gegenseitig mit unternehmerfreundlichen Publikationen, einige besonders eifrige Juristen haben schon ganze Bücher zusammengeschrieben und die Zahl der Handelskammern, Industrievereine und sonstigen Unternehmerorganisationen, die der Regierung mit ablehnenden Gutachten und Eingaben auf den Leib rücken, wächst von Tag zu Tag.

Den Schärfsten der Scharfen jedoch genügt das alles noch nicht. Sie haben das Bedürfnis gehabt, noch eine besondere Kundgebung zu veranstalten, die am 16. Januar in Berlin stattgefunden hat. Träger des Unternehmens waren der Bund und der Centralverband der Industriellen, sowie die führenden Interessenverbände der chemischen, elektrischen und Maschinenindustrie. Das Publikum bildeten die Herren Dr. Beumer, Regierungsrat Schweighoffer, Landtagsabgeordneter Hirsch-Essen, Kommerzienrat Bentzki-Graudenz, Dr. v. Böttinger-Elberfeld, Dr. Kuhlo, Justizrat Häuser-Höchst und andere bekannte Scharfmacher. Um auf die Regierung einen möglichst starken Eindruck zu machen, waren nicht weniger als sechs Referenten aufgeboten, die, wie man sich denken kann, an den Forderungen der Arbeitnehmer kein gutes Haar ließen. Am gründlichsten verfuhr hierbei Justizrat Dr. Waldschmidt, der Generaldirektor der Ludwig Loewe A.-G., indem er das bisherige rein kapitalistische Patentrecht als eine soziale Erscheinung (!) bezeichnete, die „dem Fortschritt der allgemeinen Technik und Volkswirtschaft" diene, während das neue Recht „den privaten Interessen der Erfinder" dienen sollte. Der zweite Berichterstatter, Regierungsrat Dr. Goldschmidt-Essen, meinte, daß die Idee, dem Angestellten-Erfinder eine Vergütung für seine schöpferischen Leistungen zu gewähren, in den Tatsachen überhaupt keine Grundlage finde! Er besorgte, daß die Gewährung eines Rechtsanspruches an die Angestellten zu zahllosen Streitigkeiten führen werde und mahnte dringend, „das zurzeit so gute Verhältnis zwischen den höheren Angestellten und den Dienstherren nicht zu stören durch eine falsche Auffassung sozialer Pflichten." Landtagsabgeordneter Clauß wollte den Angestellten die Namensnennung in der Patentrolle eventuell zugestehen, aber nur unter der Bedingung, „daß daraus in keiner Weise die grundsätzliche Anerkennung eines Erfinderrechtes gefolgert" wird. In dieser Tonart ging es weiter. Am Schluß wurden folgende Entschließungen angenommen:

„1. Der Uebergang vom öffentlich-rechtlichen Patentrecht (Anspruch des Anmelders auf das Patent) zu einem privatrechtlichen Urheberrecht (Anspruch des Erfinders auf das Patent) wird als unnötig, grundsätzlich verfehlt und für die deutsche Volkswirtschaft gefährlich abgelehnt.

2. Die Bestimmungen des Gesetzentwurfs, welche ein Recht des Angestellten auf besondere Vergütungen für erfinderische Leistungen schaffen, sind ungerechtfertigt und undurchführbar; sie müssen Interessengegensätze und Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Angestellten einerseits und andererseits zwischen Angestellten untereinander mit Notwendigkeit hervorrufen und die bisherige gedeihliche Arbeitsgemeinschaft in den gewerblichen Betrieben gefährden. Keinesfalls gehört die Behandlung einer solchen Sonderfrage des Dienstvertrages in ein Patentgesetz. Die bestehende Vertragsfreiheit muß unter allen Umständen uneingeschränkt erhalten bleiben.

3. Der Namensnennung des Erfinders in den Veröffentlichungen des Patentamtes stehen ebenfalls die in den Leitsätzen 1 und 2 ausgeführten Bedenken entgegen. Die Namensnennung im Interesse des Angestellten-Erfinders erscheint jedoch durchführbar, sofern nur das Recht, genannt zu werden, nicht aber ein Recht auf Nichtnennung anderer gewährt wird. Die Anerkennung eines „Erfinderrechts" darf hieraus nicht gefolgert werden."

Um dieser Kundgebung entgegenzutreten und überhaupt einmal vor der breiteren Oeffentlichkeit für ihre Forderungen einzutreten, hatten die drei größten Verbände von technischen Angestellten, der Bund der techn.-industr. Beamten, der Werkmeister- und der Techniker-Verband, am 15. Februar einen „Deutschen Technikerkongreß" nach Berlin berufen, der von 120 Delegierten beschickt war. Außer je einem Abgesandten des Reichsamts des Innern und des Patentamtes war die Generalkommission durch den Genossen Silberschmidt und die Gesellschaft für Soziale Reform durch Prof. Zimmermann und Dr. Heide vertreten. Für die sozialdemokratische Reichstagsfraktion nahm Genosse Giebel, für die Fortschrittliche Volkspartei Rechtsanwalt Haas an den Verhandlungen teil. In drei Referaten der Herren Sohlich, Lenz und Dipl.-Ing. Kortenbach wurden die drei wichtigsten Fragen, die Er-

finderehre, der Eigentums- bezw. Entschädigungsanspruch der Angestellten und die Patentgebühren behandelt. Die nachfolgende Diskussion brachte u. a. wertvolle Ausführungen über das Erfinderrecht der öffentlichen Beamten und über die Bedeutungslosigkeit der von den Unternehmern zu Unrecht in den Vordergrund geschobenen sogenannten Etablissementserfindung". Rechtsanwalt **Weinberg** wies nach, daß die Vergütung, die die Regierung den Angestellten zugedacht hat, unter Umständen nur in rein ideellen Zuwendungen, z. B. in der Verleihung eines Titels oder einer **Medaille** zu bestehen braucht, und plädiert für die Einrichtung von Schiedsgerichten beim Patentamt, die besser wie die ordentlichen Gerichte Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern schlichten könnten. Die am Ende angenommene Resolution besagt u. a.:

„Der Kongreß billigt den Systemwechsel in der deutschen Patentgesetzgebung durch Uebergang vom Anmeldeprinzip zum Erfinderprinzip, fordert aber, daß das Erfinderprinzip im Gesetz auch folgerichtig durchgeführt wird.

Die Vergütung für Erfindungen ist dem Angestelltenerfinder im Gegensatz zu der im Entwurf vorgesehenen Regelung unabhängig von Lohn oder Gehalt sicherzustellen. Der Erfinderlohn soll dem Angestellten nach einem angemessenen Prozentsatz entweder vom Reingewinn oder vom Absatz, ev. auch durch eine Pauschalabfindung gewährt werden. Die Bestimmungen über Erfinderlohn sind auf Geheimverfahren entsprechend anzuwenden. Die Angestellten öffentlicher Betriebe sind in Beziehung auf ihr Erfinderrecht mit den Privatangestellten gleichzustellen.

Unter einer Etablissementserfindung versteht der Kongreß eine Erfindung innerhalb eines Betriebes, bei der mehrere Angestellte mitgewirkt haben, ohne daß aber der Urheber der grundliegenden Idee und der Anteil der einzelnen in Frage kommenden Angestellten an der Ausgestaltung der Erfindung noch festgestellt werden kann. Nur bei solchen Erfindungen soll der Betriebsinhaber als Erfinder gelten. Bei sogenannten dienstlichen Erfindungen soll der Betriebsinhaber nur ein Anrecht auf Uebertragung des Inlandpatentes zur gewerblichen Ausnutzung der Erfindung haben. Ueber alle anderen Erfindungen steht dem Angestellten das freie Verfügungsrecht zu.

Der Kongreß erklärt, daß die vom Patentamt erhobenen Gebühren ausschließlich für die Zwecke des Patentamtes Verwendung finden sollen. Er fordert deshalb eine den tatsächlichen Kosten des Patentamtes entsprechende Herabsetzung dieser Gebühren.

Der Kongreß hält eine Ausdehnung der Kompetenzen des Reichspatentamtes in der Richtung auf die Feststellung der Urheberschaft an Erfindungen und der Vergütung für Angestelltenerfindungen für notwendig und durchführbar.

Der Kongreß erklärt, daß Erfinderehre und Erfinderlohn den technischen Privatangestellten nur gewährleistet werden können, wenn die Freiheit des Vertrages zugunsten des wirtschaftlich schwächeren Arbeitnehmers eingeschränkt wird."

Im Gegensatz zu den maßlosen Uebertreibungen der Scharfmacher lag über den Beratungen der Techniker eine ruhige Sachlichkeit, die beinahe schon die agitatorische Wirkung beeinträchtigte. Auch lassen Aeußerungen, wie die eines süddeutschen Delegierten des Techniker-Verbandes, der das geltende Unrecht einfach durch Ablehnung der ausbeuterischen Erfinderklauseln bekämpfen möchte, nicht gerade darauf schließen, daß überall schon die nötige Klarheit darüber vorhanden ist, daß es sich hier um einen schweren Interessenkampf zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern handelt, der nur unter Aufgebot aller Kräfte und nur in offener Fehde gegen das Unternehmertum zu einem für die Angestellten günstigen Ende geführt werden kann. Die Unternehmer zeigen vorläufig jedenfalls die größere Kampfeslust und wer etwas genauer hinsieht, wird auch über die Ursachen ihrer Erregung und ihrer geräuschvollen Proteste nicht im unklaren bleiben. Gegenüber den Technikern mit ihrer naturwissenschaftlichen Bildung, ihrer technisch-konstruktiven Berufsarbeit und ihrem jungen, zum Teil noch recht unentwickelten Organisationsleben, verfügen die Unternehmer mit ihrem ausschließlich auf Machterweiterung und Dividendensteigerung gerichteten Sinnen und mit ihrem umfangreichen Troß von juristischen und volkswirtschaftlichen Sekretären eben über das feinere Verständnis für die rechtlichen und finanziellen Konsequenzen eines wirklichen Erfinderschutzes.

Als kluge Taktiker möchten sie an die Erfindereitelkeit appellieren und die Nennung des wahren Erfinders in der Patentrolle unter Umständen einräumen, falls sie es so einrichten können, daß daraus kein Rechtsanspruch irgendwelcher Art hergeleitet werden kann. Ich zweifle aber nicht daran, daß sie im Notfall auch darüber hinausgehen und die Zahlung einer mäßigen, natürlich möglichst von ihnen selbst zu bestimmenden Entschädigung zugestehen würden. Aber der unerträglichste Gedanke ist ihnen ohne Zweifel, daß sie ev. gezwungen sein könnten, ihre erfinderischen Arbeiter und Angestellten als freie Menschen mit gesetzlichem Eigentumsrecht an ihren Erfindungen zu respektieren und sich mit ihnen von Fall zu Fall über einen angemessenen Anteil an den Patentgewinnen verständigen zu müssen. Außer der materiellen Einbuße auch noch ein Verzicht auf liebgewordene Herrschaftsrechte — welcher Unternehmer möchte sich dazu wohl aus freien Stücken bereit finden!

Hermann Lüdemann.

Gewerbegerichtliches.

Ein neues Kaufmannsgericht in Gröba.

Auf eine Eingabe der Ortsgruppe des Centralverbandes der Handlungsgehilfen und -gehilfinnen im Bezirk Riesa an den Gemeinderat in Gröba, den Stadtrat und das Stadtverordnetenkollegium und die Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain um Errichtung eines Kaufmannsgerichts für das Gebiet Riesa-Gröba, lehnte die Stadtverwaltung Riesa dasselbe wegen Mangel an geeigneten Räumlichkeiten ab. Unter Vermittlung der Amtshauptmannschaft beschloß die Gemeinde Gröba, für die Gemeinde Gröba ein Kaufmannsgericht zu errichten. Einem Antrag der sozialdemokratischen Vertreter entsprechend wurde in Verbindung hiermit beschlossen, auch der Errichtung eines Gewerbegerichtes näherzutreten. Da die Zustimmung der Amtshauptmannschaft in Aussicht steht, dürfte es zu einem kombinierten Kaufmanns- und Gewerbegericht kommen. Die Amtshauptmannschaft wird zur Erledigung der Geschäfte einen Juristen zur Verfügung stellen. In Gröba sind gegenwärtig 250 Handlungsgehilfen beschäftigt und nach der letzten Arbeiterzählung 3159 Arbeiter und Arbeiterinnen.

K. Schmidt.

Nr. 10. 24. Jahrgang. **Berlin, den 7. März 1914.**

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: **P. Umbreit**, **Berlin SO. 16, Engelufer 15.** | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

Seite

Um die Selbstverwaltung der Krankenkassen! 141

Gesetzgebung und Verwaltung. Preußischer Regierungserlaß über Krankenkassen-Beamte. — Die Arbeitslosen-Unterstützung in Mannheim 143

Wirtschaftliche Rundschau 145

Statistik und Volkswirtschaft. Von der Tarifgemeinschaft im Buchdruckgewerbe 146

Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften . 147

Aus Unternehmerkreisen. Tarifbruch durch eine Zwangsinnung. — Rechter Hand, linker Hand, alles vertauscht! 148

Hygiene, Arbeiterschutz. Zur Ruhetagsfrage im Bäcker- und Konditorgewerbe 150

Arbeiterversicherung. Die Wahlen zu den Versicherungsbehörden. — Krankenkassen-Ausschußwahlen 151

Gewerbegerichtliches. Wahl in Colmar 151

Polizei, Justiz. Deutsche Streikbrecher aus der Schweiz ausgewiesen 151

Kartelle und Sekretariate. Aus den Sekretariaten . . 152

Andere Organisationen. Christlicher Imperialismus . . 152

Mitteilungen. Zur Jahresstatistik der deutschen Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate. — Für die Verbandsexpeditionen. — Unterstützungsvereinigung . . . 152

Hierzu: **Statistische Beilage Nr. 2. Die Tarifverträge im Deutschen Reiche im Jahre 1912.**

Um die Selbstverwaltung der Krankenkassen!

Viel hat die zusammengepfuschte Reichsversicherungsordnung von den ehemaligen Selbstverwaltungsrechten der Versicherten in den Krankenkassen sowieso nicht übrig gelassen. Centrumstücke und die Borniertheit der Liberalen besorgten aus Haß gegen die sozialdemokratische Arbeiterschaft wetteifernd die Geschäfte der Reaktion, indem sie den Einfluß der Versicherten dezimierten und die Orts- und Innungskrankenkassen an das Gängelband der Aufsichtsbehörden brachten; mit diesem einfältigen Vernichtungseifer hofften die Fortschrittler unter Führung des früheren Reichstagsabgeordneten Dr. med. Mugdan den einseitigsten Aerzteinteressen am besten zu dienen. Diese geschaffene Machtstellung ihrer Behörden genügt aber der Staatsbureaukratie noch durchaus nicht. Sie geht jetzt aufs Ganze! Was ihr die Gesetzgebung noch vorenthielt, sucht sie im Verwaltungswege durchzubringen.

Wenn da nicht auch der Rest der Selbstverwaltung in die Brüche gehen soll, dann müssen die Krankenkassen gegen die jüngsten Vorstöße der Regierungen entschieden Front machen. Namentlich die Arbeitervertreter in den Vorständen und Ausschüssen der Krankenkassen müssen alles bekämpfen und ablehnen, was geeignet wäre, die Einflüsse der Aufsichtsbehörden und Regierungen über das gesetzliche Maß zu steigern.

Solche Wachsamkeit der Arbeitervertreter ist augenblicklich allerorts notwendig. Gegenwärtig beschäftigen sich die Krankenkassen mit der gemäß § 351 der R.V.O. aufzustellenden **Dienstordnung der Angestellten**. Die Regierungen der größeren Bundesstaaten haben den Krankenkassen „**Musterdienstordnungen**" empfohlen; sie enthalten deutlich und versteckt **Fangeisen für die Selbstverwaltung**. Die behördlichen Musterdienstordnungen sollen deshalb nirgends angewendet werden, es sei denn, alle Giftzähne werden ihnen ausgebrochen. Die Krankenkassen und vor allem die Arbeitervertreter tun gut, hierfür von ihren fachmännischen Vertrauenspersonen sich beraten zu lassen. Zwei Vorschläge jener Dienstordnung sind ganz besonders aufs Korn zu nehmen:

1. Der von den Regierungen empfohlene **Prüfungsausschuß** sowie

2. die Anstellung der Angestellten mit **Anspruch auf Ruhegehalt**.

Der Prüfungsausschuß in jeder Krankenkasse soll angeblich dazu dienen, damit die Angestellten vor ihm durch eine Prüfung den Nachweis ihrer Befähigung (§ 352 R.V.O.) erbringen können. In Wirklichkeit macht er das **Versicherungsamt zum Herrn über die Kassenstellungen**, wenn der behördliche Vorschlag befolgt würde. Den Vorsitzenden des aus 3 Personen bestehenden Prüfungsausschusses soll nämlich das V.A. ernennen, der dann außerdem jeden Beschluß beim — V.A. beanstanden kann. Damit liegt die Entscheidung darüber, ob ein Bewerber befähigt ist und also vom Vorstand angestellt werden kann, tatsächlich in den Händen des Prüfungsvorsitzenden bezw. des V.A. Welche Zustände daraus sich entwickeln werden, ist unschwer vorauszusehen. Wird in größeren Krankenkassen ein Prüfungsausschuß für erforderlich gehalten, dann muß deshalb das Ernennungsrecht des V.A. und die Beanstandung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses durch seinen Vorsitzenden unbedingt abgelehnt werden; die Versicherungsbehörden können weder den Prüfungsausschuß noch diese besonderen Machtmittel den Kassen aufzwingen.

Eine viel größere Gefahr ist aber die Gewährung von Ruhegehalt (Pensionsrecht) an die Angestellten. Aus sozialer Fürsorge haben zahlreiche Ortskrankenkassen vor der

Mitteilungen.

Lokalredakteur für Bremen gesucht!

Für die Redaktion der „Bremer Bürger-Ztg." wird mit Antritt möglichst zum 1. April ein Lokalredakteur gesucht. Kommunalpolitische Kenntnisse werden in erster Linie zur Bedingung gemacht. Gehalt nach Uebereinkunft.

Bewerbungen mit der Aufschrift „Lokalredakteur" sind bis zum 10. März einzureichen an G. Nagel, Bremen, Nordstr. 293/95.

Beamte für die Volksfürsorge gesucht.

Zur Revision und Instruktion unserer Rechnungsstellen suchen wir zwei Instruktoren. Anfangsgehalt 2700 Mk. p. a. Bewerber wollen ihr Gesuch unter Angabe ihrer bisherigen Tätigkeit, ihrer rednerischen und organisatorischen Befähigung und event. Kenntnisse in Buchführung und auf dem Gebiete des Versicherungswesens an den Vorstand der Volksfürsorge, Hamburg 5, bis zum 15. März gefl. einreichen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 10 des „Corr.-Bl." wird die „Statistische Beilage" Nr. 2, enthaltend **„Die Tarifverträge im Jahre 1912"**, beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfang von 48 Seiten.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Berlin: Benz, Rudolf, Angestellter des Buchdruckerverbandes.
" Oerter, Josef, Schriftsteller.
" Rusch, Franz, Angestellter des Maschinistenverbandes.
" Schmidt, Karl, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
" Schumann, Wilhelm, Angestellter des Bäckerverbandes.
" Wiencziers, Otto, Angestellter des Bäckerverbandes.
" Brandt, Friedr., Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.
" Strehlke, Karl, Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.
" Jurisch, Friedrich, Angestellter Brauerverbandes.
Beuthen: Bias, Anton, Parteisekretär.
Bremerhaven: Tronicke, Richard, Arbeitersekretär.
Chemnitz: Läßig, Karl, Angestellter des Gemeindearbeiterverbandes.
Danzig: Leu, Georg, Parteisekretär.
Detmold: Pieper, Heinrich, Angestellter des Gewerkschaftskartells.
Dortmund: Grießbach, M. R., Buchhandlungsangestellter.
Dresden: Elsner, Georg, Angestellter des Sattlerverbandes.
" Franz, Oswald, Angestellter des Tabakarbeiterverbandes.
" Gerloff, Richard, Angestellter des Tabakarbeiterverbandes.
Duisburg: Böchel, Karl, Berichterstatter.
Essen: Engelbach, Ewald, Angestellter des Malerverbandes.
" Fiedler, Artur, Angestellter des Metallarbeiterverbandes.
Frankfurt a. M.: Schwappach, Karl, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
Gera: Müller, Albin, Berichterstatter.
Geringswalde: Brückner, Hugo, Angestellter des Holzarbeiterverbandes.
Gotha: Grabow, Emil, Angestellter des Gewerkschaftskartells.
Halle: Strehler, Gustav, Angestellter des Bäckerverbandes.
Hamburg: Barkmann, Friedr., Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
" Dahrendorf, Gustav, Angestellter d. Transportarbeiterverbandes.
" Hamann, Karl, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
" Schulze, Heinrich, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
Hamburg: Lanz, Erwin, Angestellt. d. Holzarbeiterverbandes.
" Reiner, Heinrich, Angestellter des Handlungsgehilfenverbandes.
" Schütze, Hermann, Angestellt. der Metallarbeiter-Krankenkasse.
Hannover, Stühler, Gustav, Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.
Hirschberg: Holz, Oswald, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Kattowitz: Stanke, Anton, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
" Paczyna, Sylvester, Arbeitersekretär.
" Steidel, Bernhard, Geschäftsführer.
Kiel: Hey, Richard, Redakteur.
Königsberg: Schmidt, Karl, Angestellter des Gemeindearbeiterverbandes.
Luckenwalde: Saemisch, Richard, Angestellter des Hutarbeiterverbandes.
Lüneburg: Lopau, Johannes, Redakteur.
Magdeburg: Berkling, Wilhelm, Angestellter des Gewerkschaftskartells.
Mainz: Brückl, Johann, Angestellter des Brauerverbandes.
Mengede: Bittner, Herm., Angestellter des Bergarbeiterverbandes.
München: Dehle, Georg, Expedient.
Nordhausen: Koch, Albert, Angestellter des Tabakarbeiterverbandes.
Nürnberg: Bröger, Karl, Redakteur.
Regensburg: Wunderlich, Robert, Redakteur.
" Fichtner, Bernhard, Expedient.
Rotthausen: Dickmann, Aug., Angestellter des Bergarbeiterverbandes.
Schwäb.-Gmünd: Benkelmann, Gustav, Angestellter der Central-Krankenkasse der Gold- und Silberarbeiter.
Schweinfurt: Soldmann, Fritz, Arbeitersekretär.
Stettin: Sternitzky, Adolf, Angestellter d. Fabrikarbeiterverbandes.
Zittau: Hein, Emil, Geschäftsführer.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

R.V.O. ihren Angestellten Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge eingeräumt. Dieser Humanitätsakt soll nun als Haken mißbraucht werden, um das Selbstverwaltungsrecht daran aufzuknüpfen. Deshalb — nicht etwa aus Wohlwollen für die derzeitigen Kassenangestellten — sieht die behördliche Musterdienstordnung die ruhegehaltsberechtigte Anstellung vor. Wird nun den Kassenangestellten diese Vergünstigung gewährt, dann sollen ihnen nach § 359 Abs. 4 R.V.O. die Rechte und Pflichten der staatlichen oder gemeindlichen Beamten übertragen werden. Die preußische Regierung verfügt bereits mit Erlaß vom 18. Februar 1914 die Uebertragung der Pflichten gemeindlicher Beamten auf die mit Ruhegehaltsanspruch angestellten Personen. Dieser Erlaß stellt die so zu „Beamten" gewordenen Angestellten unter die Dienstaufsicht der Landräte oder Bürgermeister und weiter unter die staatlichen Disziplinargesetze. In Preußen liegt ein solcher Disziplinargesetzentwurf dem Landtage bereits vor; danach verfügt der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens auf Entfernung aus dem Amte. Diesen preußischen Spuren werden vermutlich die übrigen Bundesstaaten alsbald folgen.

Was sind nun der Zweck und die Folgen? Zunächst soll der staatliche Einfluß in den Krankenkassenverwaltungen selbst organisiert werden. Die Beamten, die nunmehr der Disziplinargewalt des Staates ausgeliefert sind, sollen zu Instrumenten eines behördlichen Gegengewichts gegen die Selbstverwaltungsorgane der Kassen umgebildet werden. Der Kassenvorstand kann einen Beamten, mag vorliegen was will, nicht mehr entlassen; es wäre z. B. in Preußen nur zulässig, beim Regierungspräsidenten das Disziplinarverfahren zu beantragen; in Ziffer 10 des Erlasses vom 18. Februar ist das klar und deutlich unterstrichen. Diese Unabhängigkeit des Beamten von der Krankenkasse und seine ziemlich ohnmächtige Abhängigkeit von der Regierung würde für die Interessen der Versicherten und die Aufgaben der Krankenkassen von den bedenklichsten Folgen sein; denn wer die Beamten hat, hat auch die Verwaltung der Kassen. In jedem Falle ist das unvereinbar mit dem Geist und dem Kern der Selbstverwaltung; das entspringt ihrem demokratischen Wesen, was mit Unternehmerwillkür durchaus nichts gemein hat. Wie rücksichtslos der angezogene Erlaß über die Selbstbestimmung der Kassenorgane hinwegschreitet, dafür ist seine Ziffer 4 ein schlüssiger Beweis. Im Widerspruch mit § 352 Satz 2 R.V.O. schreibt er vor, daß „die Vorbildung der Kassenbeamten nicht hinter der Vorbildung derjenigen gemeindlichen Beamten zurücksteht, denen sie in Rechten und Pflichten gleichgestellt sind". Also könnten z. B. für Geschäftsleiter nur Bewerber mit Hochschulbildung berücksichtigt werden, wenn solche Vorbildung für ähnliche Stellen in der Stadtverwaltung gefordert wird! Mit dem Feldmarschallstab, den jeder Angestellte bislang im Tornister trug, wäre es also gleichzeitig auch vorbei.

Das ist durchaus nicht der einzige Nachteil. Schlimmer ist für die Beamten, daß ihre Existenz völlig in den Händen der Regierungen liegen würde. Hinlänglich bekannt ist aber die politische Verfolgungswut unserer „unparteiischen" Regierungen. Sozialdemokraten sollen nicht einmal als Arbeiter in Staatsbetrieben geduldet werden. Gegen Beamte aber, die sich sozialdemokratischer Gesinnung verdächtig machten, ist man immer mit größtem Schneid vorgegangen, denn sie müssen ja schwören, dem „König untertänig, treu und gehorsam" zu sein. Nirgends ist in dieser Beziehung die Unternehmerwillkür brutaler und rücksichtsloser wie in staatlichen Betrieben und Verwaltungen. Sogar jedes legale Bestreben auf Verbesserung ihrer Lage wird den Beamten arg angekreidet. Daß auch liberal gesinnte Beamte vor solchen Verfolgungen durchaus nicht gesichert sind, lehrt das Vorgehen gegen die sächsischen Lehrer. Ob es den Kassenbeamten anders ergehen würde?

Anscheinend sind diese Verstaatlichungspläne nur die Vorboten weitergehender Absichten. Ist erst einmal ein nennenswerter Teil der Kassenangestellten zu Beamten gepreßt, dann wird sich der Zustand natürlich „bewährt" haben und bei der nächsten Gesetzesänderung wird man damit die übrig gebliebenen Angestellten beglücken. Wo die Selbstverwaltung belebend tätig war, herrscht alsdann unumschränkt der starre und mißgünstige Bureaukratismus. Dann wird aber auch der Militäranwärter so sicher in die Kassenstellungen einrücken, wie er sich seit langem in den Invalidenversicherungsanstalten eingenistet hat. — Fürwahr, die krankenversicherten Arbeiter und Angestellten gingen dann herrlichen Zeiten entgegen!

Dazu darf es aber nicht kommen! Der Staatsbureaukratie darf der geplante Raub der Selbstverwaltung nicht gelingen. Alle Beteiligten sind an diesem Kampfe in gleichem Maße interessiert, der ihnen durch die Schuld der Reichsregierung aufgezwungen ist. Durch ihr tapferes Zurückweichen hat die Reichsregierung den Anforderungen Preußens und seinen gekünstelten Auslegungen des § 359 R.V.O. erst die Bahn frei gemacht; sie hat sich im Reichstage sagen lassen müssen (vergl. die Rede des Abg. Hoch am 13. Februar 1914): „Von den Herren Regierungsvertretern müssen wir erwarten, daß sie sich am allerwenigsten dazu hergeben, später das Gegenteil von dem zu sagen, was sie bei der Beratung des Gesetzes gesagt haben. . . ."

Ein Wort der Erwiderung gegen diese schwere Anklage hat die Reichsregierung gar nicht gewagt. Aber es geht eben gegen Arbeiter! Den Unternehmern und den Berufsgenossenschaften wagt man so etwas nicht zu bieten. Um so mehr ist es nunmehr Pflicht der Arbeiterschaft zu bekunden, daß sie vor der preußischen Junkerregierung nicht kapituliert!

Da das Pensionsrecht für die Erdrosselung der Selbstverwaltung herhalten soll, so hat dieser Vorstoß ferner den sozialen Nachteil für die Angestellten, daß ihnen Ruhegehalt nicht gewährt werden kann, wenn sie nicht unter die Beamtenfuchtel kommen sollen. Selbstverständlich kann kein Arbeiter- und kein Arbeitgebervertreter solcher scheinbaren sozialen Fürsorge zustimmen, angesichts der überaus nachteiligen Wirkungen des Ruhegehaltsanspruchs für die Angestellten wie für die Kassen. Ebenso wenig wie die Arbeiter, werden die Arbeitgeber Neigung zeigen, auf das erhebliche Maß ihrer Rechte zugunsten der Staatsbureaukratie zu verzichten, das sie durch die R.V.O. erlangt haben; eine Verständigung wird mit den Arbeitgebern in der Regel gefunden werden. In ihrem eigenen Interesse werden aber auch die Angestellten gern auf solches Danaergeschenk verzichten, auch dann, wenn ihnen aus einem vor dem 1. Januar 1914 geschlossenen und noch giltigen Vertrage ein Recht darauf zusteht. Sollte aber in Einzelfällen nicht auf diesen alten Vertragsanspruch verzichtet werden, so kann jedoch die Krankenkasse

nicht gezwungen werden, weiteren Angestellten einen Ruhegehaltsanspruch einzuräumen.

Die antisoziale Wirkung der ministeriellen Erlasse fällt auf die machthungrige Staatsbureaukratie zurück. Es wird aber die Angestellten nicht zu hindern brauchen und nicht hindern können, Mittel und Wege zu suchen, eine ähnliche Versorgung für sich und ihre Hinterbliebenen außerhalb des Dienstverhältnisses zu erlangen.

Angesichts der durchsichtigen Pläne der Reaktion wäre es ein nie wieder gutzumachender Fehler der Arbeiterschaft, wenn sie sich leiten ließe von einem einfältigen Herzen, statt von dem kühl urteilenden Verstande. Wo alle staatlichen Mächte, wo sich die ganze **Reaktion** vereinigt, um zum Schlage auszuholen gegen die Arbeiterschaft, da ist es zwingender denn je, um das kleinste Recht des Volkes mit Einsetzung aller Kraft zu kämpfen. **Hieraber handelt es sich um die wichtige Selbstverwaltung der Krankenversicherung.**

Gesetzgebung und Verwaltung.

Preußischer Regierungserlaß über Krankenkassenbeamte.

Der von der preußischen Regierung an die Oberversicherungsämter gerichtete Erlaß vom 18. Februar 1914, der die auf Lebenszeit oder mit Ruhegehalt angestellten Krankenkassenbeamten der Dienstaufsicht der Regierungsbehörden unterstellt (vergl. den Leitartikel in dieser Nummer), hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des § 359 Abs. 4 und § 413 Abs. 2 der R.V.O. übertragen wir den auf Lebenszeit oder mit Anrecht auf Ruhegehalt angestellten Beamten der Orts-, Land- und Innungskrankenkassen sowie der Kassenverbände die Rechte und Pflichten gemeindlicher Beamten.

Für die nähere Ausführung dieser Anordnung ist das O.V.A. zuständig, in dessen Bezirk der Sitz der Kasse oder des Kassenverbandes liegt; es hat auch den Zeitpunkt zu bestimmen, in dem die Rechte und Pflichten gemeindlicher Beamten auf den einzelnen Kassenbeamten übergehen.

Die dienstlichen Verhältnisse der mit Beamteneigenschaft ausgestatteten Kassenbeamten sind für jede Kasse und jeden Kassenverband durch ein Regulativ zu ordnen, bei dessen Aufstellung die Musterdienstordnung für Kassenangestellte und die Bestimmungen zur Regelung der Dienstverhältnisse der bei den Landesversicherungsanstalten angestellten Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten als Anhalt dienen können.

Im einzelnen sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. In dem Regulativ sind die **Beamtenstellen** genau zu bezeichnen, auf deren Inhaber es nach **Erteilung der** Genehmigung des O.V.A. gemäß § 359 Abs. 1 R.V.O. Anwendung findet.

2. **Neben dem Vorstande der Kasse oder des Kassenverbandes ist dem Landrat (Oberamtmann) als Vorsitzenden des Kreis- (Amts-) Ausschusses, bei Kassen oder Kassenverbänden, die der Aufsicht eines gemeindlichen V.A. unterstehen, dem Bürgermeister, bei Kassen, die lediglich das Gebiet einer Landbürgermeisterei in der Rheinprovinz, eines Amtes in Westfalen oder einer Landgemeinde umfassen, geeignetenfalls dem Landbürgermeister, Amtmann oder Gemeindevorsteher ein Dienstaufsichtsrecht über die Beamten einzuräumen.**

3. **Die Kassenbeamten sind auf die allgemeinen Dienstpflichten der Beamten hinzuweisen; es ist zu bestimmen, daß sie den Staatsdienereid (Verordnung vom 6. Mai 1867 Gesetzessammlung. S. 715) binnen 4 Wochen** nach dem Tage, nach dem die Rechte und Pflichten gemeindlicher Beamten auf sie übergegangen sind, vor der unter 2 bezeichneten Behörde abzulegen haben.

4. Es ist durch Aufnahme ausreichender Bestimmungen in das Regulativ Vorsorge zu treffen, daß die Vorbildung der Kassenbeamten nicht hinter der Vorbildung derjenigen gemeindlichen Beamten zurücksteht, denen sie in Rechten und Pflichten gleichgestellt werden.

5. Alle den Beamten zu gewährenden Dienstbezüge mit Einschluß des Ruhegehalts, der Hinterbliebenenversorgung, der Reisekosten und gegebenenfalls der Umzugskosten sind genau festzulegen.

Grundsätzlich sind die Beamten der Krankenkassen und der Kassenverbände, deren Bezirk sich auf das Gebiet einer Gemeinde beschränkt, den Beamten dieser Gemeinde hinsichtlich der Dienstbezüge und der Art der Anstellung gleich (d. h. weder schlechter noch besser) zu stellen, deren Dienstobliegenheiten denen der betreffenden Kassenbeamten an Umfang und Bedeutung ähnlich sind. Die Beamten der Kassen und Kassenverbände, deren Bezirk sich über das Gebiet einer Gemeinde hinaus erstreckt, sind den entsprechenden Beamten des nächst größeren Gemeindeverbandes gleichzustellen, der den zum Bezirke der Kasse oder des Kassenverbandes gehörenden Gemeinden gemeinsam ist. Gemeindeverbände in diesem Sinne sind auch die Aemter in Westfalen und die Landbürgermeistereien in der Rheinprovinz.

Eine abweichende Regelung ist ausnahmsweise statthaft, soweit sie nach Lage der besonderen Verhältnisse geboten erscheint.

6. Zur Ausübung eines mit Vergütung verbundenen Nebenamtes oder eines regelmäßigen Nebenerwerbes ist die Genehmigung des Vorstandes vorzubehalten, die auf Widerruf erteilt werden darf.

7. Den Kassenbeamten ist ein Anspruch auf Erholungsurlaub zu gewähren, wie er für die entsprechenden gemeindlichen Beamten festgesetzt ist oder anerkannt zu werden pflegt.

8. Es ist die Verpflichtung der Kassenbeamten auszusprechen, andere Kassenbeamte oder Angestellte ohne Anspruch auf Vergütung zeitweilig zu vertreten, wenn die von ihnen vertretungsweise zu verrichtenden Arbeiten nicht im auffälligen Mißverhältnis zu ihren Fähigkeiten stehen.

9. Den in Frage kommenden Krankenkassen und Kassenverbänden ist zu empfehlen, den Beamten, deren Diensteinkommen 2500 Mk. jährlich nicht übersteigt, für Erkrankungsfälle mindestens die im § 169 R.V. aufgeführten Leistungen zu gewährleisten, um die Beamten von der Krankenversicherungspflicht zu befreien, der sie sonst unterliegen würden. Da die Beamten im Falle der Erkrankung Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes usw. haben, wird die vorerwähnte Zusicherung nur wirksam werden, wenn infolge von Entlassung, Amtsenthebung oder aus einem ähnlichen Grunde eine Einbehaltung der Dienstbezüge oder eine Minderung unter die im § 169 a. a. O. angegebenen Leistungen eintritt. Wegen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung wird auf § 1234 R.V.O. verwiesen. Die Beamten der Krankenkassen sind nach § 9 des V.G. für Angestellte vom 20. Dezember 1911 versicherungsfrei, wenn ihnen die Anwartschaft auf die im § 9 näher bezeichneten Leistungen gewährleistet ist. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, entscheidet nach dem Erlaß vom 2. Juni v. J. (H.M.Bl. S. 442), auf den auch im übrigen verwiesen wird, der Regierungspräsident, für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident.

10. Bestimmungen über die Dienstvergehen der Beamten sind in das Regulativ nicht aufzunehmen; diese Verhältnisse werden in einem besonderen Gesetz ihre Regelung finden.

49 Transportarbeiter waren zusammen 363 Tage arbeitslos und erhielten einen Zuschuß von 290,80 Mark usw. Auf einen organisierten Arbeiter wurden im Durchschnitt 10,42 Mk. städtischer Zuschuß geleistet, die Kopfquote für Nichtorganisierte beträgt 7,84 Mk. Auf einen organisierten Arbeiter entfallen 13,1, auf einen Nichtorganisierten durchschnittlich 9,6 Unterstützungstage.

Wirtschaftliche Rundschau.

Die jüngsten Verhandlungen im Kohlensyndikat — Rückblick auf den alten Gegensatz von reinen Zechen und Hüttenzechen im Aufbau der Syndikatsorganisation.

Das Kohlensyndikat konnte im vorigen Jahre 1913 auf eine zwanzigjährige Tätigkeit zurückblicken. Es endet auch nicht vor dem 31. Dezember 1915, nach dem letzten Grundvertrag, dessen Bestimmungen am 30. September 1903 in Kraft traten. Aber die Erneuerungsverhandlungen sind schon längst im Gange; ein neuer Vertragsentwurf des Ausschusses wurde am 14. Januar in der Tagespresse veröffentlicht. Jedoch in der Zechenbesitzerversammlung am 20. Februar stießen die Interessengegensätze derart scharf aufeinander, daß Geheimrat Emil Kirdorf, nicht bloß der herrschgewaltige Generaldirektor von Gelsenkirchen, sondern auch der eigentliche Gründer des Syndikates, sein Amt als Vorsitzender demonstrativ niederlegte. Endgiltig entschieden ist damit natürlich noch nichts; es mehren sich sogar die Stimmen, die von einem bloßen Einschüchterungsbluff sprechen. Auf den Antrag des Geheimrats Müser-Harpen, eines hervorragenden Vertreters der reinen Zechen, ist die Angelegenheit zunächst wieder an den Erneuerungsausschuß zurückgegangen. Selbst die Börse, die gern kleinere Zwischenfälle zu großen Ereignissen aufbauscht, um aus den Kursschwankungen neuen Tätigkeitstrieb zu saugen, blieb vorläufig ruhig.

An dem Hin- und Herraten und Fragen, das sich noch lange Zeit über die mehr oder weniger wahrscheinliche Lösung des Konfliktes fortsetzen wird, haben die Leser zunächst kaum ein besonderes Interesse. Dagegen ist die Gelegenheit günstig, einen Rückblick auf die Geschichte und den Aufbau des größten und wichtigsten deutschen Syndikates zu werfen und daraus ein besseres Verständnis für die heutige Lage und die unternommenen, zunächst freilich gescheiterten Reformversuche zu gewinnen.

Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat ist, wie man festhalten muß, als reine Verkaufs- und Absatzorganisation entstanden. Unter den Interessenten hatte vorher eine vernichtende und zugleich kostspielige Schleuderkonkurrenz gewütet. In jedem halbwegs erreichbaren Absatzgebiet tauchte immer von neuem der gleiche vielköpfige Wettbewerb auf; die toten Kampfaufwände, die Transportkosten stiegen bis zur Sinnlosigkeit, die Preise sanken unter dem gegenseitigen Druck. Die Kohlenabnehmer waren die lachenden Dritten, und wo sie kapitalistisch hervorragend stark dastanden, wie in der Eisenindustrie, da sank, wie man bitter beklagte, die Kohlenproduktion vollends, ganz im Gegensatze zu heute, zur „dienenden Magd" herab. Durch straff geordnete Zusammenfassung der vorher rivalisierenden Verkaufsmengen, durch einheitliche Regelung der Preise und Absatzreviere mußte eine vollkommene Wandlung zu erzielen sein. Die hohe kapitalistische Konzentration im Kohlenbergbau erleichterte das Syndikatsgelingen noch viel mehr als in anderen Produktionszweigen.

Sorge um die heute im Vordergrund stehende eigenartige Rolle der Hüttenzechen brauchte man sich im Anfang seitens der reinen Zechen kaum zu machen. Was die Hüttenzechen an Kohlen auf ihren eigenen Hochöfen und in ihren Stahlwerken verbrauchten, mochte noch so ansehnlich sein; aber es überflutete keinen Markt, es beteiligte sich nicht am Preiskampf, es war also für die neuzuschaffende Verkaufsorganisation etwa ebenso gleichgiltig, wie der Eigenverbrauch der reinen Zechen selber: der selbstverwendeten, niemals auf den Markt abzustoßenden Kohlen zum Antrieb der Förderschalen, der elektrischen Kraftcentrale und ähnlicher Werkseinrichtungen. Im alten Vertrage von 1893, der nach seinen eigenen Worten „die Beseitigung ungesunden Wettbewerbes auf dem Kohlenmarkt anstrebte", waren deshalb beiseite gelassen („ausgeschlossen von dem Verkaufe an das Syndikat"):

> „die zu eigenen Betriebszwecken der Zechen erforderlichen Kohlen, Koks und Briketts — der Selbstverbrauch — das heißt diejenigen Mengen, welche in solcher Gestalt vernichtet werden, daß sie nicht wieder in anderer brauchbarer Form auf den Markt gebracht werden können.
>
> Für diejenigen Zechenbesitzer, welche bei Abschluß dieses Vertrages gleichzeitig Eigentümer von Hüttenwerken sind, gelten auch die zu den eigenen Verbrauchszwecken ihrer Hüttenwerke und deren Zubehör erforderlichen Produkte als Selbstverbrauch."

Alle Bindungen und Lasten des Syndikats — und die Lasten und Umlagen sind bei einer so gewaltigen Organisation, die noch dazu um zahlreiche Bezirke mit Kampfmaßnahmen ringen mußte, wahrlich nicht gering — bezogen sich also lediglich auf die „marktgängigen" Kohlenmengen. Die reinen Zechen (von dem geringen Grubenselbstverbrauch abgesehen) trugen infolgedessen dazu bei im Verhältnis zu ihrer gesamten Ausbeute, die Hüttenzechen im Verhältnis nur zu einem Bruchteil ihrer Erzeugung, der unter Umständen recht gering sein konnte. Aber die Hüttenzechen beriefen sich jedesmal, wenn dieses ihr Sondervorrecht angegriffen wurde, mit einer gewissen inneren Logik darauf, daß sie mit ihren nicht marktgängigen Kohlen dem Verkaufssyndikat ja auch keinerlei Mühe und Aufwand bereiteten und daß sie für die wirklich an das Syndikat gelieferten und wirklich vom Syndikat verkauften Teilmengen jedem anderen Syndikatsbeteiligten gleich behandelt würden. Aber wenn wegen der höheren Kohlenpreise die kohlenkaufenden Hütten-, Walz- und Stahlwerke zur Erhöhung der Eisen- und Stahlpreise schreiten mußten, kam das nicht auch jenen Werken zugute, die vorwiegend oder ausschließlich eigene syndikatslastenfreie Kohlen verwendeten? Strichen sie hier nicht einen mit ihrer Hütten- und Stahlwerksproduktion wachsenden Uebergewinn ein, der erst aus der Syndikatsgrundlage hervorwuchs, während sie zu den Opfern des Syndikats eben nicht entsprechend herangezogen wurden? Artet somit die formale Gleichberechtigung nicht doch am Ende zu einer schreienden tatsächlichen Ungerechtigkeit aus: teils gegen die vollverkaufenden Gruben, diese Lieferanten des Syndikats, teils gegen die ihren Kohlenverbrauch voll zukaufenden Eisenwerke, diese hervorragenden und nicht zu ignorierenden Kunden des Syndikats? Hier kündigte sich schon frühzeitig der Zwiespalt an.

Verdeckt blieb er zunächst durch die allen Mitgliedern einleuchtenden, durchschlagenden Erfolge des Syndikats, die wiederum durch den raschen allge-

11. Die Oberversicherungsämter haben von der ihnen im § 359 Abs. 2 R.V.O. verliehenen **Befugnis, die Anstellung der geschäftsleitenden Beamten auf Lebenszeit oder mit Anrecht auf Ruhegehalt anzuordnen, grundsätzlich bei allen Orts-, Land- und Innungskrankenkassen sowie Kassenverbänden Gebrauch zu machen, die mit Einschluß der freiwilligen Kassenmitglieder mehr als 10 000 Versicherte umfassen, sofern anzunehmen ist, daß die Anzahl der Versicherten dauernd mehr als 10 000 betragen wird.** Sollten in einem Falle schwerwiegende Gründe gegen den Erlaß einer Anordnung gemäß § 359 Abs. 2 sprechen, so ist meine, des **Ministers für Handel und Gewerbe Entscheidung einzuholen.**

Die **Anordnungsbefugnis bezieht sich nur auf die** Geschäftsleiter der **Krankenkassen. Wer bei einer Kasse** als Geschäftsleiter anzusehen ist, **muß nach der Lage des** einzelnen **Falles beurteilt werden. Kleinere Kassen werden nur einen Geschäftsleiter besitzen, während bei großen Kassen regelmäßig deren mehrere tätig sein werden. Angestellte, die in der Kassenverwaltung eine leitende Stellung** einnehmen (Bureau-, Registratur- und **Kanzleivorsteher, Kassenführer,** Leiter selbständiger **Melde- und Zahlstellen u. a. m.), sind in der Regel als Geschäftsleiter im** Sinne **des § 359 anzusehen.**

12. Zur Anstellung **eines Kassenbeamten auf Lebenszeit** oder mit Anrecht auf Ruhegehalt ist nach § 359 Abs. 1 R.V.O. die Genehmigung des O.V.A. in **jedem einzelnen** Falle erforderlich.

Nach Artikel 34, 35 **des Einführungsgesetzes zur** R.V.O. bedarf es dieser Genehmigung **nicht bei Beschäftigten**

a) die vor dem 1. Juli 1910 auf **Lebenszeit** angestellt sind,

b) **denen auf Grund eines Vertrages, der vor dem 1. Januar 1908 oder gemäß einer vor diesem Tage genehmigten Besoldungsordnung vor dem 1. Januar d. J. abgeschlossen ist, Anrecht auf Ruhegehalt zusteht,**

c) deren **vor dem 1. Januar d. J. begründete Anwartschaft auf Ruhegehalt durch die Dienstordnung aufrechterhalten wird.**

Zur **Klarstellung der in Betracht kommenden Verhältnisse empfiehlt es sich jedoch, daß das O.V.A. die Frage, welche im Kassendienste Beschäftigte nach Art. 34, 35 a. a. O. Anrecht auf Ruhegehalt besitzen, unter Beachtung des Art. 39 a. a. O. einer Prüfung unterzieht und zu ihr durch einen dem Kassenvorstand und dem Beschäftigten zu erteilenden Bescheid Stellung nimmt. In dem Bescheid ist gegebenenfalls auch der Zeitpunkt des Ueberganges der Beamtenrechte und -pflichten festzustellen.**

Bis zum 10. November d. J. sehen wir einem Bericht über das Veranlaßte entgegen, in dem nach dem Stande vom 1. Oktober d. J. die Kassen, die mit den Rechten und Pflichten gemeindlicher Beamten ausgestattete Beamte besitzen, unter Angabe der Anzahl dieser Beamten anzugeben sind.

Der Minister für Handel und Gewerbe, gez. Dr. Sydow. Der Minister für Landw., Dom. und Forsten, in Vertretung, gez. Küster.

Die Arbeitslosen-Unterstützung in Mannheim.

Mit dem 1. Juli 1913 trat die städtische Unterstützungseinrichtung in Mannheim in Kraft. Bekanntlich lehnt sich diese hinsichtlich der Unterstützung organisierter Arbeiter an das Genter System an. In der Behandlung der nicht gegen Arbeitslosigkeit versicherten Arbeiter (nichtorganisierter Arbeiter) dagegen schlägt die Mannheimer Einrichtung einen eigenen Weg ein. Nichtorganisierte Arbeiter werden gleich so unterstützt wie die organisierten, nur erscheinen sie beim städtischen Arbeitsamt als Einzelkontrahent. Beiträge irgendwelcher Art brauchen diese nicht zu zahlen. Die früher bestandene Sparversicherung wurde aufgehoben und damit die Möglichkeit beseitigt, daß die Werkvereine ihre Mitglieder bei dieser Versicherung korporativ anmelden.

Es dürfte nun das Geschäftsergebnis dieser Einrichtung vom ersten halben Jahre allgemein interessieren, denn es unterliegt keinem Zweifel, daß das „Mannheimer System" den Nichtorganisierten unverdienten Vorteil bringt. Da für diese der Sparversicherungszwang fortfällt, so erscheinen sie im Falle der Arbeitslosigkeit ohne weiteres als Unterstützungsberechtigte, sofern von ihnen die statutarischen Voraussetzungen erfüllt sind (Nachweis über abgeschlossene dauernde Arbeit). Insgesamt wurden im ersten Halbjahre an Unterstützungen 8102,60 Mk. ausbezahlt. Zur Verfügung standen 25 000 Mk. Hiervon wurden verausgabt durch die Gewerkschaften 4823,90 Mk. und für nichtorganisierte Arbeitslose durch das Arbeitsamt 3278,70 Mk. Unter letzteren befinden sich eine Anzahl organisierter Bauarbeiter. Gemeldet hatten sich 543 organisierte und 531 nichtorganisierte Arbeitslose. Weil die statutarischen Voraussetzungen nicht erfüllt waren, wurden zurückgewiesen 50 Organisierte und 113 Nichtorganisierte. 29 Organisierte verzichteten freiwillig auf die Unterstützung, da sie mittlerweile Arbeit erhalten hatten. Die 463 unterstützten, organisierten Arbeiter waren zusammen 6075 Tage, die 418 Nichtorganisierten 4035 Tage arbeitslos. Das Verhältnis der Aufwendungen für Organisierte und Nichtorganisierte in den einzelnen Monaten gestaltete sich folgendermaßen:

Organisierte:

Monat	Zugelassen	Städt. Zuschuß bezw. Unterstützung gewährt an								
		Ledige			Verheiratete			Zusammen		
		Tage	Mk.	Pf.	Tage	Mk.	Pf.	Tage	Mk.	Pf.
Juli . . .	45	58	40	60	154	134	80	212	175	40
August . .	41	130	91	—	407	357	80	537	448	80
Septbr. .	73	216	151	20	271	238	20	487	389	40
Oktober .	82	487	340	90	481	393	—	968	733	90
November	110	583	408	10	1094	927	30	1677	1335	40
Dezember	112	651	455	70	1543	1285	30	2194	1741	—

Nichtorganisierte:

Monat	Zugelassen	Städt. Zuschuß bezw. Unterstützung gewährt an								
		Ledige			Verheiratete			Zusammen		
		Tage	Mk.	Pf.	Tage	Mk.	Pf.	Tage	Mk.	Pf.
Juli . . .	27	25	17	50	54	43	20	79	60	70
August . .	24	30	21	—	155	133	90	185	154	90
Septbr. .	16	52	36	40	241	207	40	293	243	80
Oktober .	57	92	64	40	371	313	20	463	377	60
November	113	193	135	10	888	764	40	1081	899	50
Dezember	181	473	331	10	1461	1211	10	1934	1542	20

Erfreulich an dieser Darstellung ist zunächst die aus ihr hervorgehende Tatsache, daß in Mannheim die Arbeitslosigkeit nicht schon im Sommer stark einsetzte. Anstatt Arbeiterentlassungen in größerem Umfange vorzunehmen, halfen sich die Fabriken mit Verkürzung der Arbeitszeit oder mit schichtweiser Aussetzung. Allerdings die Statistik des Arbeitsamtes weist auch aus, daß nicht gelernte Arbeiter immer wieder eher Arbeitsgelegenheit finden wie gelernte. Von langanhaltender Arbeitslosigkeit betroffen wurden in erster Linie die Holzarbeiter und Glaser. 119 Holzarbeiter erhielten städtischen Zuschuß für 1818 Tage in Höhe von 1471,40 Mk. 198 Metallarbeiter waren zusammen 2692 Tage arbeitslos. Sie erhielten zusammen 2156,80 Mk.

ist die Zahl der Gehilfen, die von dem Lokalzuschlag begünstigt werden, von 81,9 Proz. aller Gehilfen auf 89,1 Proz. gestiegen. Auf die Statistik der zum oder über Minimum beschäftigten Gehilfen übt das natürlich einen gewissen Einfluß aus, was aber nicht hindert, daß nach einiger Zeit unter besonderen Verhältnissen eine Zulage zum Minimum erfolgt. In Wirklichkeit sehen wir ja auch in obiger Tabelle fortwährende Schwankungen, die bestimmte Schlüsse auf die Wirkungen des tariflichen Lohnminimums in dieser Hinsicht gar nicht zulassen. Aber es genügt auch vollauf die Feststellung der letzten Zahlenreihe, daß die Zahl der unter Minimum Beschäftigten fortdauernd abnimmt.

Die Arbeitszeit auf Grund des Tarifes entwickelte sich folgendermaßen:

Jahr	Prozent der Gehilfen mit einer Arbeitszeit laut Tarif	darunter	Tarifwidrig
1906	70,6	16,6	12,8
1907	73,4	18,3	7,0
1910	69,5	23,7	6,5
1912	61,4	26,5	12,1

Die kürzere als tarifmäßige Arbeitszeit hat sich nach diesen Zahlen ununterbrochen gesteigert. Das ist gewiß eine erfreuliche Feststellung; nur wird sie etwas beeinträchtigt durch die enorme Steigerung der tarifwidrigen Arbeitszeit von 6,5 auf 12,1 Proz. der Gehilfen. Allerdings sind in dieser Zahl (6803) 1269 Gehilfen enthalten, die in kleinen Druckorten beschäftigt sind, wo der Tarif eine Ueberschreitung der 53stündigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 9½ Stunden täglich gestattet. Es bleiben aber immer noch 4919 Gehilfen, die eine längere als die tariflich vorgeschriebene Arbeitszeit haben.

Ueber die Lehrlingsausbildung informieren folgende Zahlen:

Jahr	Auf je 100 Gehilfen entfielen Lehrlinge		Die Lehrlingsskala war überschritten bei			
			Setzern		Druckern	
	Setzer	Drucker	von Firmen	m. Lehrlingen	von Firmen	m. Lehrlingen
1900	23,55	39,23	487	863	487	111
1903	23,51	40,31	525	940	525	189
1906	21,5	32,7	1543	984	422	338
1907	22,6	34,1	1316	889	282	223
1910	24,2	36,2	798	556	120	98
1912	23,6	37,4	1243	878	299	242

Auch diese Tabelle ergibt geringe Schwankungen, die aber auch darin ihre Erklärung finden können, daß die Statistik von Jahr zu Jahr immer mehr Orte und Firmen erfaßt hat, in denen die Zahl der Lehrlinge wahrscheinlich größer war als in den Großstädten, die bei den ersten Erhebungen überwogen. Immerhin zeigt die Tabelle, daß eine gewisse Regelung der Lehrlingsfrage im Buchdruckgewerbe erreicht ist.

Die schnelle Entwickelung der Maschinentechnik im Buchdruckgewerbe wird durch folgende Tabelle veranschaulicht: Es waren in Betrieb

Jahr	Schnellpressen	Tiegeldruckpressen	Bostonpressen	Rotationsmaschinen	Setzmaschinen
1900	—	—	—	—	389
1906	13 358	6 430	2 505	1 039	1 468
1907	15 509	6 933	2 892	1 057	1 879
1910	19 163	9 231	3 733	1 397	2 916
1912	21 261	10 781	4 961	1 457	4 194

Für die gewerkschaftliche Bewertung dieser technischen Entwickelung sind in erster Linie die Setzmaschinen von ausschlaggebender Bedeutung. Ihre Zahl hat sich im Laufe von 12 Jahren mehr als verzehnfacht. Das bedeutet, daß eine große Zahl menschlicher Arbeitskräfte überflüssig gemacht worden sind, während auf der anderen Seite auch die gewerkschaftliche Taktik der Organisation stark beeinflußt wird. Zweifellos ist es dem Buchdruckerverbande gelungen, durch seine Taktik über die bisherige Uebergangszeit hinwegzukommen und zugleich weitgehende Erfolge zu erzielen.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Vorstand des Verbandes der Buchdrucker veröffentlicht an der Spitze des „Korrespondent" vom 3. März folgende Erklärung:

„Von dem Verbandsmitglied Johannes Kohl in Leipzig sind der Kollegenschaft Subskriptionslisten zugegangen zwecks Vertriebs einer Broschüre: „L. Rexhäuser: Dokumente eines Sterbenden".

Diese Broschüre enthält so viel falsche Behauptungen, Verdächtigungen und Widersprüche, daß sich Vorstand und Redaktion veranlaßt sehen, in einem Zirkulare die tatsächlichen Verhältnisse und Vorgänge den Mitgliedern ausführlich klarzustellen. Wir bedauern lebhaft, durch das Vorgehen des Mitglieds Kohl, der diese „Dokumente" entgegen der letztwilligen Anordnung Rexhäusers und trotz des ausdrücklichen Protestes der Familie des Verstorbenen dennoch herausgab, gezwungen zu sein, die hauptsächlichsten Entstellungen und Beschuldigungen beleuchten zu müssen. Wenn dem Andenken Rexhäusers damit kein Dienst erwiesen wird, so trifft die Verantwortung dafür lediglich den Broschürenherausgeber.

Wessen Geschäfte mit diesen „Dokumenten" betrieben werden, ergibt sich eklatant aus der neuesten Nummer des „Typograph". Wie sich dieses von fanatischer Gegnerschaft gegen den Verband und den „Korr." erfüllte Blatt zum Verteidiger von Rexhäuser, dem ehemals schärfsten Gegner des Gutenbergbundes, aufwirft, ist äußerst bezeichnend. Kohl hat in der Tat seinem Freunde Rexhäuser mit der Veröffentlichung der sogenannten Dokumente den allerschlechtesten Dienst erwiesen! Verbandsvorstand und Redaktion lehnen es ab, in eine Polemik mit dem „Typ." oder sonstigen gegnerischen Preßorganen darüber einzutreten."

Der Verband der Sattler steigerte seine Mitgliederzahl auf 14 855 im vierten Quartal 1913, oder um 510 gegen das gleiche Quartal 1912. Die Einnahmen an Mitgliederbeiträgen und Eintrittsgeldern betrugen 89 516 Mk. Für Unterstützungen wurden 19 320 Mk. mehr verausgabt, als im gleichen Quartal des Vorjahres, insgesamt 57 127 Mk. Die Unterstützungen verteilen sich folgendermaßen:

	Zentralkasse Mk.	Lokalkasse Mk.
Reiseunterstützung	1 671,93	234,90
Arbeitslosenunterstützung	18 103,05	9 205,75
Krankenunterstützung	13 630,60	1 644,80
Beerdigungsbeihilfe	1 510,—	—
Streikunterstützung	3 536,24	309,20
Maßregelungsunterstützung	589,95	818,70
Umzugsunterstützung	370,—	—
Notfallunterstützung	252,80	450,—
Rechtsschutz	286,40	—
Sonstige Unterstützungen	—	4 512,23
Summa	39 950,97	17 175,58

meinen Wirtschaftsaufschwung Deutschlands weiter gesteigert wurden. Um so merkbarer drängte er sich hervor, als später die Verbindung von Kohlengruben mit Hüttenwerken erstaunlich schnell um sich griff. Das Syndikat förderte sogar diese an sich schon technisch vorteilhafte Verbindung ganz künstlich, weil grubenerwerbende Hüttenwerke in dieser Weise von syndikatsbelasteter zu lastenfreier Kohle übergehen konnten. Die verschiedenen Umänderungen und Erneuerungen des Syndikatsvertrages milderten diese Ungleichheit wohl, aber sie beseitigten sie durchaus nicht, so daß bei dem jetzigen Erneuerungsanlauf das Suchen nach einem annehmbaren Kompromiß abermals im Mittelpunkte der Auseinandersetzungen stand. In dem Entwurf des Ausschusses war man schließlich soweit gegangen: für die Deckung der Geschäftskosten zunächst 3 Prozent von den Monatsrechnungen, also von den Verkäufen durch das Syndikat, zu kürzen; für einen etwaigen Mehrbedarf jedoch sollte eine Tonnenumlage, gleichmäßig verteilt auf die Verkaufsmenge und den Hüttenselbstverbrauch, eingezogen werden. Mit anderen Worten: solange sich die Syndikatsumlage bis zu 3 Prozent der Monatsrechnungen bewegt, sollte der Hüttenselbstverbrauch in Zukunft ganz umlagefrei sein, aber an dem Mehrbetrag sollte er, nach Maßgabe seiner Tonnenzahl, mit der übrigen Förderung in eine Linie gebracht werden (soweit es sich nicht um den eigentlichen Grubenselbstverbrauch handelt, der unter allen Umständen umlagefrei bleibt). Ein weitergehender Antrag der reinen Zechen, der sich gegen die unbeschränkte Koksherstellung der Hüttenzechen wendete, brachte dieses Kompromiß und damit vorläufig die ganzen Verhandlungen zum Scheitern. Ein Ausweg zu neuer Verständigung ist zunächst noch nicht zu erblicken, aber in 22 Monaten wird man sicherlich noch alle Kräfte aufbieten, um eine so profitable Organisation wie das Syndikat nicht im Ernste auseinanderfallen zu lassen.

Berlin, 3. März 1914. Max Schippel.

Statistik und Volkswirtschaft.

Von der Tarifgemeinschaft im Buchdruckgewerbe.

Die Statistik des Tarifamtes der deutschen Buchdrucker für das Jahr 1912, die uns kürzlich zuging, gibt wiederum ganz interessanten Aufschluß über die Entwickelung der Verhältnisse im Buchdruckgewerbe. Gegenüber der letzten Erhebung im Jahre 1910, die sich auf 1719 Orte, 6830 Buchdruckereien und 64 609 Gehilfen erstreckte, werden von der vorliegenden Statistik 2008 Orte, 7439 Betriebe und 70 199 Gehilfen erfaßt. Die Zahl der ermittelten Hilfsarbeiter betrug 27 546 gegen 24 853 im Jahre 1910. Leider sind für diese die Lohnverhältnisse nicht festgestellt worden. Als Grund dafür wird die erfolgte Erweiterung der Fragestellung angegeben, den man aber doch kaum gelten lassen kann, um so mehr als das Tarifamt immer mehr zur Regelung der Arbeitsverhältnisse auch der Hilfsarbeiter herangezogen wird. Es muß daher der Wunsch ausgesprochen werden, daß das Tarifamt seine gewiß verdienstvolle statistische Arbeit künftig auch auf die Hilfsarbeiter ausdehnt.

Was den Umfang der Erhebung anbelangt, darf konstatiert werden, daß kaum ein zweites Gewerbe in Deutschland zurzeit in der Lage ist, ein so umfangreiches Material zu ermitteln als es im Buchdruckgewerbe durch das Tarifamt geschieht, wie das ja auch schon aus den oben wiedergegebenen Zahlen ersichtlich ist. Immerhin hatten 1264 oder 14,3 Proz. der tariftreuen Firmen mit 2077 = 3,0 Proz. der tariftreuen Gehilfen kein Material geliefert.

Hinsichtlich der Entlohnung ist zunächst festzustellen, daß von den Setzern nur 1,4 Proz., von den Maschinenmeistern und Schweizerdegen 1,5 Proz. tarifwidrig entlohnt wurden. Von den Ermittelten waren 8,7 Proz. der Setzer und 5,6 Proz. der Maschinenmeister in Akkord beschäftigt. Die folgende Tabelle gibt Auskunft über die Entwickelung der Lohnverhältnisse seit 1894. Es waren demnach an Handsetzern, Maschinenmeistern und Schweizerdegen beschäftigt

Jahr	zum Minimum	über Minimum	unter Minimum
1894 . .	22,1 Proz.	54,4 Proz.	23,5 Proz.
1900 . .	29,9 „	64,2 „	5,9 „
1903 . .	32,3 „	60,4 „	6,4 „
1906 . .	31,9 „	65,9 „	2,2 „
1907 . .	38,0 „	59,6 „	1,7 „
1910 . .	35,6 „	61,5 „	1,7 „
1912 . .	39,4 „	58,5 „	1,4 „

Diese Aufstellung zeigt zunächst zweifelsfrei, daß die Durchführung des Tarifes eine immer allgemeinere geworden ist. Die Aufnahme von 1894 können wir dabei außer Betracht lassen, weil damals die tariflichen Verhältnisse recht lose waren. Aber noch 1903 waren 6,4 Proz. der Gehilfen tarifwidrig entlohnt, seitdem ist die Zahl auf 1,4 Proz. ununterbrochen gesunken. Bei der Bewertung der beiden anderen Zahlenreihen muß man indes vorsichtig sein. Scheinbar ergibt die Kurve eine Tendenz des Minimallohnes, Maximallohn zu werden. Die relative Zahl der mit einem höheren als dem Minimallohn Beschäftigten ist seit 1910 gefallen. Mit der vom Tarifamte gegebenen Erklärung, als ob es sich um den Unterschied zwischen leistungsfähigeren und Durchschnittsarbeitern handelte, ist nichts anzufangen. Es ist nicht gut anzunehmen, daß die Zahl der leistungsfähigeren Arbeiter im Buchdruckgewerbe geringer wird, je mehr die tarifliche Lehrlingsskala durchgeführt wird! 1894 war die Lehrlingsskala nämlich mit 4700 Lehrlingen überschritten, 1912 aber nur mit 1120 Lehrlingen. Es ist vielmehr anzunehmen, daß mit der Durchführung der Lehrlingsskala, die doch eine gewisse Kontrolle der Lehrlingsausbildung, insbesondere des Bildungsniveaus der eingestellten Lehrlinge, gewährt, auch die Leistungsfähigkeit der Gehilfenschaft eine höhere geworden ist. Zum mindesten wird niemand glauben, daß sie gesunken wäre. Also diese tarifamtlich offizielle Erklärung der Schwankungen in der Entlohnung zum und über Minimum kann nicht als mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmend angesehen werden.

Auch eine andere Erklärung des Tarifamtes erscheint uns nicht einleuchtender. Demnach soll der Unterschied durch die Erhöhung der Minimallöhne und die dadurch bedingte Annäherung des Minimums an höhere Löhne zu erklären sein. Das würde ja nur die Richtigkeit des Satzes beweisen, den das Tarifamt als „die bekannte Redensart“ bezeichnet, nach der das Lohnminimum zum Lohnmaximum wird. Das Tarifamt hätte also selbst den Beweis für die Richtigkeit jener Redensart geliefert.

Allein, es gibt auch eine andere Erklärung, die zwar nicht jene „Redensart“ widerlegt, aber doch eine Erklärung für die speziellen Schwankungen der Ziffern im Buchdruckgewerbe bieten dürfte. Im Buchdruckgewerbe besteht neben dem allgemeinen Minimum der tarifliche Lokalzuschlag und je mehr Orte den Lokalzuschlag bekommen bezw. eine Erhöhung desselben, je mehr muß das auf die zahlenmäßige Darstellung wie oben zurückwirken. Seit 1910

Die milde Beurteilung, ja direkte Entschuldigung der Gesetzesverletzungen, die von Unternehmern verübt wurden, durch die Gerichte muß die Unternehmer zu neuen Gesetzesverletzungen anreizen. Das sind ungesunde Zustände, die das Rechtsempfinden im Volke aufs schwerste schädigen und das Vertrauen zu der Unparteilichkeit unserer Rechtsprechung untergraben. Deshalb sollten alle Einsichtigen und sozial Denkenden gegen solche unhaltbaren Zustände energisch ankämpfen.

Es wäre noch die Frage aufzuwerfen, ob die durch Tarifbruch ausgesperrten Arbeiter durch ihren Verbandsvorstand auf dem Klagewege einen Ersatz des zugefügten Schadens erlangen können. In der „Arbeiter-Rechtsbeilage" 1—6, Seite 69—71 des „Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands", Jahrgang 23, 1913, hat Herr Rechtsanwalt Dr. H. Heinemann diese Frage eingehend untersucht und bejaht. G. B.

Rechter Hand, linker Hand, alles vertauscht!

Auf der Tagung des Deutschen Landwirtschaftsrates hielt der Geheime Hofrat Professor Dr. Stieda-Leipzig einen Vortrag über die Centralisation des landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeitsnachweises zum gegenseitigen Ausgleich der Arbeitskräfte. Die Ausführungen des Professors haben der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung" gar nicht gefallen; sie erklärt, es dürfe wohl ohne weiteres festgestellt werden, daß der Redner leider außerstande gewesen zu sein scheine, den sachlichen Teil seiner Beweisführung derart zu vertiefen, wie das die Wichtigkeit des behandelten Gegenstandes unzweifelhaft erfordert habe. Die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung" bringt einen Abschnitt des Preßberichts über die Rede. Da heißt es, man ersehe aus den Jahresberichten der verschiedenen Arbeitsnachweisverbände, daß es der Herbeirufung von Ausländern für landwirtschaftliche Arbeiten nur im Notfalle bedürfe. Es komme nur darauf an, daß man Angebot und Nachfrage in engere Beziehungen bringe. Das könne erreicht werden durch eine Centralisation des Arbeitsnachweises mit zahlreichen Meldestellen im ganzen Reiche. Weiter lesen wir:

„Das private Stellenvermittelungsgewerbe brandschatzt die Parteien und bietet doch keine Gewähr, daß jedesmal die geeignete Persönlichkeit für die betreffende Beschäftigung gefunden ist. Das neue gegen sie gerichtete Gesetz von 1910 hat noch nicht viel auszurichten vermocht. Die gemeinnützigen Vereine, die Wanderarbeitsstätten, Naturalverpflegungsstationen usw. können bei den geringen Mitteln, die ihnen zur Verfügung stehen, für die Lösung des Problems nur wenig bedeuten. Sie befassen sich mit Arbeitern, die nur untergeordnete Arbeiten verrichten oder, wie die auf der Wanderschaft befindlichen, dem drohenden sittlichen Verfall entrissen werden sollen. Die genossenschaftlichen Arbeitsnachweise lassen unverkennbar die Gefahr einseitigster Ausbeutung vorhandener Machtstellung hervortreten. Bei den Arbeitgebern ist der Arbeitsnachweis wesentlich Kontrollstation für die Persönlichkeit des zu Beschäftigenden. Die Arbeiter haben, da sie nicht genügend organisiert sind, keine Möglichkeit, überhaupt je ein maßgebender Faktor auf dem Gebiete der Arbeitsvermittelung werden zu können. Dieser Zersplitterung gegenüber erscheint der öffentliche paritätische Arbeitsnachweis, in dessen Verwaltungsausschuß Arbeiter und Unternehmer gleichmäßig vertreten sind, als Rettung, die alle die Uebelstände der anderen Arbeitsnachweise vermeidet. Die heute vorhandenen bewähren sich gut, aber um ihre Leistungen zu steigern, müssen sie verstaatlicht werden. Solange der Arbeitsnachweis nicht in einer Hand centralisiert ist, kann er für die Ausgleichung zwischen verschiedenen Berufszweigen nicht wirken. Die Arbeitsnachweise der Landwirtschaftskammern beweisen, daß sie dem Mangel an Arbeitskräften nicht abzuhelfen vermögen, weil bei ihnen sich diejenigen eben nicht melden, die erst durch die Arbeitslosigkeit in anderen Berufszweigen veranlaßt werden, sich der Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen. Der gemeindliche Arbeitsnachweis in den Städten kann für die Lösung der Landarbeiterfrage zu wenig tun. Unter allen Umständen bleibt der Gedanke richtig, daß die Arbeitsvermittelung, wenn sie sozial und wirtschaftlich wohltätig wirken soll, aus den einseitig gehandhabten oder von Unberufenen geführten Nachweisen in die reinere Sphäre der Unparteilichkeit, frei von allen Erwerbsinteressen oder sonstigen Rücksichten, gehoben werden müsse."

Es kommt ja etwas überraschend, daß nun auf einmal die Agrarier keinen Geschmack mehr an den fremdländischen Arbeitern haben wollen. Will man eine Pression auf Rußland ausüben, damit von dorther den Agrariern bei der Verlängerung der Handelsverträge keine Schwierigkeiten gemacht werden? Es fragt sich auch sehr, ob die Industriearbeiter, wie die Dinge heute liegen, dann leichter in die Sklaverei des Landarbeiterlebens gehen werden, wenn ihnen der Weg dahin leichter gemacht wird. Jedenfalls aber hat die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung" bisher zu denen gehört, die dem Verlangen nach der Reichsversicherung gegen Arbeitslosigkeit den Hinweis darauf entgegenstellten, daß die Arbeitslosen eben in anderen Berufen Unterschlupf suchen müßten, und daß besonders die Landwirtschaft die Arbeitslosen gut gebrauchen könne. Nicht minder überraschend kommt es da, daß dies nun bei dem Berliner Unternehmerblatt nicht mehr wahr sein soll. Daß die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung" von der Kennzeichnung der Unternehmernachweise nicht erbaut ist und sie mit viel Eifer abwehrt, ist ja zu verstehen. Von dem Vorschlag des Dr. Stieda meint das Blatt:

„Der verdiente Gelehrte möge es uns nicht übel nehmen, aber sein Verfahren gemahnt recht bedenklich an den berühmten Ratschlag jener französischen Königin, die ihren über die hohen Brotpreise trauernden Landeskindern geraten haben soll, doch lieber Kuchen zu essen, da man ja schon für einen Groschen vier Zuckerkringel erhielte."

Weiter heißt es:

„Ganz und gar in der Luft schwebt, was Geheimrat Stieda über die Möglichkeit eines Austausches zwischen ländlichen und städtischen Arbeitskräften beibringt. Voraussetzung für einen solchen Wechsel der Arbeitsstellen müßte doch unbedingt nicht nur persönliche Befähigung des einzelnen Arbeiters sein, je nach Lage der Dinge Spaten und Pflug oder Hammer und Kohlenschaufel zu regieren, sondern auch die Zustimmung des Arbeitsuchenden, sich von Fall zu Fall aus der städtischen Werkstatt auf das flache Land und umgekehrt kommandieren zu lassen. . . . So leichten Kaufes werden wir mit dieser

Das sind ganz erhebliche Leistungen eines Verbandes mit nur 15 000 Mitgliedern. Rund 30 000 Mark sind in einem Quartal für Arbeitslosen-, einschließlich Reiseunterstützung verausgabt worden, während mehr als 15 000 Mk. auf Krankenunterstützung entfielen.

Der Verband der Tapezierer zählte am Schlusse des vierten Quartals 10 164 Mitglieder. Die Aufwendungen für die arbeitslosen Mitglieder waren noch größer als bei den Sattlern. Die Reiseunterstützung erforderte 1512 Mk., die Arbeitslosenunterstützung 32 154 Mk., die Krankenunterstützung 2876 Mark, Streikunterstützung 2447 Mk. Das Verbandsvermögen betrug 330 942 Mk., davon in der Hauptkasse 200 030 Mk.

Die Abrechnung des Transportarbeiterverbandes für das dritte Quartal ergibt einen Mitgliederbestand von 229 991. Die Einnahmen betrugen 1 014 367 Mk., die Ausgaben 980 689 Mk. und der Kassenbestand der Hauptkasse 1 221 974 Mk. Von den Ausgaben entfielen 412 891 Mark auf Unterstützung bei Erwerbslosigkeit, in Notfällen usw. und 376 623 Mk. auf Lohnbewegungen. Die letztere Summe wurde im wesentlichen zur Unterstützung Streikender verwendet und zwar 358 349 Mk., dazu kommen 9945 Mk. für Gemaßregelte.

Aus Unternehmerkreisen.

Tarifbruch durch eine Zwangsinnung.

Magdeburg scheint eine Stadt zu sein, in welcher die Unternehmerorganisationen ihre Ehre darin sehen, durch besonders schroffes Auftreten gegenüber den Arbeitern sich hervorzutun. Den Bäckern und Barbieren folgt jetzt auch die Tapezierer-Zwangsinnung auf diesem Wege.

Der Tapeziererverband hat im März 1911 mit der Zwangsinnung einen dreijährigen Tarifvertrag abgeschlossen, der bis März 1914 läuft. Damit der Vertrag nicht unverändert weiterlaufen soll, kündigte ihn der Tapeziererverband rechtzeitig drei Monate vorher; denn die Magdeburger Lohn- und Arbeitsbedingungen sind im Vergleich mit anderen, gleich großen Städten sehr zurückgeblieben und bedürfen dringend einer Aufbesserung. Da noch drei Monate Zeit bis zum Tarifablauf waren, konnten die beiden Parteien zwecks einer Erneuerung in Verhandlungen eintreten. Doch die Leitung der Zwangsinnung hatte es anders beschlossen. Schon wenige Tage nach der Kündigung wandte sie sich an den Gehilfenausschuß und verlangte von ihm unverzügliche Mitteilung darüber, welche Forderungen die Gehilfenschaft stelle. Obwohl der Deutsche Tapeziererverband Vertragskontrahent ist, erklärte der Innungsvorstand gleichzeitig, daß er mit dessen Vertretern nicht verhandeln wolle, für ihn komme nur der Gehilfenausschuß in Frage. Da die Magdeburger Tapezierergehilfenschaft noch gar nicht beraten hatte, ob und welche Forderungen ihrerseits gestellt werden, teilte der Gehilfenausschuß diese Tatsache in höflicher Form mit, gleichzeitig auch, daß die Beratungen möglichst beschleunigt würden.

Der Innungsvorstand kehrte sich indes nicht daran, sondern drohte nunmehr mit Aussperrung der Arbeiter, wenn die Forderungen nicht unverzüglich mitgeteilt würden. Da das natürlich aus den angeführten Gründen unmöglich war, faßte die Innung am 22. Januar den Beschluß: wenn die Forderungen nicht bis zum 27. Januar eingegangen sind, müssen am gleichen Tage alle Mitglieder des Verbandes entlassen werden.

Man ist ja bereits des öfteren von solchen und ähnlichen Tarifbrüchen seitens des Unternehmertums überrascht worden und es hat fast den Anschein, als wenn die neuere Rechtsprechung, wenn es sich um Unternehmer handelt, vielerlei Momente entdeckt, die eine Freisprechung ermöglichen und dadurch zu solchen rechtswidrigen Handlungen direkt anreizt. Erst im Dezember hat das Oberlandesgericht in Breslau den Obermeister der Tapezierer-Zwangsinnung freigesprochen, der durch Geldstrafen die Innungsmitglieder zur Aussperrung ihrer Gehilfen zu zwingen suchte. Es wurde zwar ausdrücklich festgestellt, daß diese Handlung rechtswidrig und strafbar sei, aber der Beklagte wurde freigesprochen, weil er sich der Rechtswidrigkeit seiner Handlungsweise nicht bewußt gewesen sei, sondern er im guten Glauben gehandelt habe! —

War sich auch der Vorstand der Magdeburger Zwangsinnung der Tapezierer der Rechtswidrigkeit der Aussperrung durch Tarifbruch nicht bewußt? Sollte der Vorstand einer solchen Korporation die Aufgaben einer Innung nicht kennen? Laut § 81a der Reichsgewerbeordnung gehören zu den Aufgaben der Innungen: Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Mitgliedern.

Ist nun ein solcher Innungsbeschluß geeignet, die Standesehre der Mitglieder zu stärken? Wird nun dadurch die Standesehre aufrechterhalten und gestärkt, daß die Innungsmitglieder zu Handlungen veranlaßt werden, die nicht nur rechtswidrig sind, sondern Treu und Glauben direkt mit Füßen treten?

Absatz II des § 81a der Reichsgewerbeordnung macht der Innung zur Aufgabe: Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meister und Gehilfen. Sind Vertragsbruch und Aussperrung geeignete Mittel, ein gedeihliches Verhältnis zwischen Meister und Gehilfen herbeizuführen? Es bleibt abzuwarten, ob auch die Aufsichtsbehörden diese Auffassung teilen und — decken. Und wie denkt der Herr Staatssekretär darüber? Auch diese Frage wird man aufwerfen dürfen.

Und noch ein weiteres: In der Begründung des Breslauer Oberlandesgerichts wird ausdrücklich betont, daß der § 41 der Gewerbeordnung nicht durch Innungsbeschluß eingeschränkt werden darf. Nach § 41 der Reichsgewerbeordnung haben die selbständigen Gewerbetreibenden das Recht, Gesellen, Gehilfen, Arbeiter jeder Art in beliebiger Zahl anzunehmen. Jeder Beschluß, die Innungsmitglieder hierin zu hindern oder zu beschränken, ist danach ungesetzlich und für niemand bindend. Kann nach diesen Feststellungen der Magdeburger Obermeister auch noch sagen, er war sich der Rechtswidrigkeit seines Handelns nicht bewußt und wird ihm Straflosigkeit zugebilligt werden, wenn er angeklagt wird?

Da der Beschluß der Tapezierer-Zwangsinnung zu Magdeburg nur die Aussperrung der Mitglieder des Deutschen Tapeziererverbandes anordnet, sich also ausschließlich gegen die Gehilfenorganisation richtet, so qualifiziert sich dieser Beschluß außerdem als ein Versuch, den Arbeitern das Koalitionsrecht zu rauben. Der Nichtorganisierte darf weiter arbeiten, der Verbändler ist auf die Straße zu jagen, so schafft diese Innung ein gedeihliches Verhältnis im Gewerbe. Wer von den Verbändlern der Berufsorganisation den Rücken kehrt, sich zum Gesinnungslumpen erniedrigt, der findet Gnade und darf weiter beschäftigt werden.

gewiß unendlich wichtigen, aber auch unendlich komplizierten Angelegenheit nicht fertig."

Nach diesem gehört also schon eine persönliche Befähigung dazu, den Spaten oder die Kohlenschaufel zu regieren! Wie kommt es, daß die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung" nun verschreit, was sie noch gestern anbetete? Des Rätsels Lösung dünkt uns darin zu liegen, daß es früher gegen die von den Gewerkschaften geforderte Arbeitslosenversicherung anzukämpfen galt. Da waren die Scharfmacher in den Mitteln wenig wählerisch. Nun aber könnte den Unternehmern eine Verringerung der industriellen Reservearmee drohen! Dieses Heer der Arbeitslosen dient den Unternehmern aber dazu, die Löhne möglichst zu drücken. Da liegt der Hund begraben. Dieserhalb kommen die Scharfmacher mit der blödsinnigen Redensart, daß der Mensch „wenigstens eine Sorge haben" müsse! Die Arbeitslosigkeit **soll** nach dem Willen der Scharfmacher bleiben, deshalb wollen sie keine Reichsversicherung gegen diesen Notstand, deshalb wollen sie aber auch nicht, daß die Arbeitslosen aus den Städten fort und aufs Land ziehen. Wenn die Scharfmacher die Dinge früher anders scheinen ließen, dann war es Spiegelfechterei! W. H.

Hygiene, Arbeiterschutz.

Zur Ruhetagsfrage im Bäcker- und Konditorgewerbe.

Im Sommer vorigen Jahres konnte die gewerkschaftliche Organisation der Bäcker und Konditoren auf den zehnjährigen Kampf um die gesetzliche Festsetzung der sechstägigen Arbeitswoche zurückblicken. Innerhalb dieser Zeit wurden drei Petitionen an den Bundesrat und Reichstag abgesendet, jedoch ohne Erfolg. Der Gesetzgeber konnte sich nicht entschließen, diese Ausnahmebestimmungen in der Gewerbeordnung dahingehend abzuändern, daß auch in Bäckereien und Konditoreien nur an sechs Tagen in der Woche gearbeitet werden darf. Die letztmals eingereichte Petition harrt seit zwei Jahren ihrer Erledigung in der Petitionskommission.

Mit dieser Verschleppung wurde den Unternehmerwünschen Rechnung getragen, die dahin gehen, daß die gesetzliche Regelung der sechstägigen Arbeitswoche das Gewerbe dem Ruin entgegenführe. Derselben Meinung sind auch die Gelben, die in der Annahme der gewerkschaftlichen Forderung eine starke Belastung der Kleinbetriebe erblicken, wodurch ihnen die Möglichkeit zum Selbständigwerden genommen wird. Die Unternehmer und die Gelben haben daher in Gegenpetitionen um die Ablehnung der Verbandseingabe ersucht.

Bis in die letzten Jahre sind die Unternehmer mit den Gelben gemeinsam gegen die gewerkschaftlichen Forderungen angegangen. Dann wendete sich aber das Blatt. In den Kreisen der Gelben rumorte es, die Meistertreuen waren nicht mehr mit der siebentägigen Arbeitswoche zufrieden. Sie forderten mit allem Nachdruck die reichsgesetzliche Durchführung eines 22stündigen Backverbotes vom Sonntag früh um 8 Uhr bis Montag früh um 6 Uhr. In den Orten, wo die gewerkschaftliche Organisation stark vertreten ist, erklärten sich die Unternehmer mit der gelben Forderung, als dem kleineren Uebel einverstanden. So kam es, daß auf dem letzten Verbandstag der Bäckerinnungen eine starke Strömung für das Backverbot vorhanden war, sie konnte aber noch keine Mehrheit vereinigen. In der zu dieser Frage angenommenen Entschließung wurde ausgesprochen: Eine Sonntagsruhe von 22 Stunden, also ein Backverbot auf Sonntag oder Montag, ist in Deutschland, insbesondere in mittleren und kleineren Städten, undurchführbar und für das Bäckergewerbe allgemein schädlich.

Von der gewerkschaftlichen Organisation wurde nunmehr, unbekümmert um den Ausgang der Petition alles versucht, um die sechstägige Arbeitswoche durch die Macht der Organisation zu erreichen. In manchen Orten und in vielen Betrieben ist das auch gelungen, dort konnte die sechstägige Arbeitswoche tariflich festgesetzt werden. Zurzeit ist in 2842 Bäckereibetrieben mit 10 846 beschäftigten Personen die sechstägige Arbeitswoche tariflich durchgeführt.

Nun versuchten auch die Gelben, in einer Petition den Reichstag von der Notwendigkeit des 22stündigen Backverbotes vom Sonntag auf Montag zu überzeugen. Dabei ist aber den Meistertreuen ein Malheur unterlaufen, indem sie in der Petition die Behauptung aufstellten, „daß ferner fast in allen Städten Deutschlands in Meister- und Gehilfenkreisen diese schwierige Frage erörtert und fast einmütig in diesem Sinne gelöst wurde." Darauf mußte die Leitung des Bäckermeister-Innungsverbandes erklären, daß dies nicht der Fall ist, vielmehr die Unternehmer einmütig gegen das Backverbot sind.

Zu diesem Vorgang, der die Wahrheitsliebe der Gelben grell beleuchtet, kommt eine andere Tatsache, die eine Klärung in der vielumstrittenen Frage: wöchentlicher Ruhetag oder Backverbot bringt.

Die Bäckerinnung in München hat infolge des Streiks im Vorjahre eine Eingabe an die Regierung von Oberbayern gerichtet, in welcher gewünscht wurde auf Grund der Bestimmungen in der Gewerbeordnung, die Arbeit in den Bäckereien in der Zeit von 8 Uhr früh Sonntags bis 6 Uhr früh Montags zu verbieten. Das Gesuch wurde von der Kreisregierung abgelehnt mit der Begründung, daß es nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht zulässig ist, die Arbeit über Sonntag Mitternacht hinaus zu verbieten. Ein solches Verbot könnte nur eventuell für die Zeit von Sonnabend nachts 12 Uhr bis Sonntag nachts 12 Uhr ausgesprochen werden.

Durch diese Klarstellung ist nun ein für allemal die gelbe Forderung auf einen blauen Montag ad acta gelegt. Für die gewerkschaftliche Organisation bedeutet diese Entscheidung der Regierung von Oberbayern die Freimachung der Bahn zur Verwirklichung ihrer Forderung auf reichsgesetzliche Regelung der sechstägigen Arbeitswoche in den Bäckereien und Konditoreien. Es war allerdings vorauszusehen, daß eine solche Entscheidung fallen würde, weil es ein Unding ist, die Betriebe an Wochentagen zu schließen. Jedoch die Unternehmer hatten sich in ihrer Gegnerschaft auf die gewerkschaftliche Forderung so stark für das Backverbot einnehmen lassen, daß sie vor der unsinnigsten Eingabe an die Regierung nicht zurückschrecken.

Das Backverbot soll zum Schutze dem Kleinmeister dienen zur Abwehr gegen einen wöchentlichen Ruhetag. Dabei vergessen aber die Innungsführer vollständig, daß ein Backverbot die handwerksmäßigen Betriebe viel stärker finanziell belastet als die infolge des Ruhetages zu stellenden Aushilfskräfte. Bei

letzterer Einrichtung entsteht ihnen kein Ausfall einer Tageseinnahme, die aber sicher eintritt, wenn das Backverbot gesetzlich durchgeführt wäre.

Zu erwarten ist, daß nunmehr auch die Petitionskommission endlich zu der Eingabe des Centralverbandes der Bäcker und Konditoren Stellung nimmt und auch bei ihrer Beschlußfassung die unwahren Behauptungen in der Petition der Gelben, wie auch die Entscheidung der Regierung von Oberbayern würdigt. A. L.

Arbeiterversicherung.

Die Wahlen zu den Versicherungsbehörden.

Nach § 13 Abs. 3 der R.V.O. sind zu den Organen der Versicherungsträger nicht wählbar Mitglieder einer Behörde, die Aufsichtsbefugnisse über einen Versicherungsträger hat. Werden Mitglieder der Organe in eine solche Versicherungsbehörde gewählt, werden sie aus den Organen ausscheiden müssen. Nun ist die Vorschrift des § 13 Abs. 3 nicht so klar, daß nicht Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen könnten, ob sie sich nur auf die beamteten Mitglieder dieser Behörden oder auch auf die aus den Kreisen der Versicherten und ihrer Arbeitgeber gewählten Beisitzer bezieht. Die Kommentare sind hierüber geteilter Meinung. Das Versicherungsamt der Stadt Leipzig hat sich in einer jetzt ergangenen Entscheidung auf den Standpunkt gestellt, daß Mitglieder des Ausschusses oder Vorstandes einer Krankenkasse nicht als Versicherungsvertreter gewählt werden können.

Die bezügliche Entscheidung lautet in ihren wesentlichsten Teilen:

„Nach Ansicht des unterzeichneten Versicherungsamtes, die auch vom hiesigen Königlichen Oberversicherungsamte als zutreffend anerkannt worden ist, und insbesondere von Olshausen in seinem Kommentare und von Hahn in seinem Handbuche vertreten wird, sind als Mitglieder einer Behörde, die Aufsichtsbefugnisse über die Allgemeine Ortskrankenkasse für die Stadt Leipzig ausübt, nicht nur die ständigen Mitglieder des Versicherungsamtes, des Königlichen Oberversicherungsamtes und des Reichsversicherungsamtes anzusehen, sondern auch die Versicherungsvertreter des Versicherungsamtes, die Beisitzer des Oberversicherungsamtes und die nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamtes. Denn auch diese sind Mitglieder der nach §§ 30, 377, 61, 83, 1792, 1797 der Reichsversicherungsordnung Aufsichtsbefugnisse über die Allgemeine Ortskrankenkasse für die Stadt Leipzig ausübenden Aemter und, insofern als sie in Beschlußsachen bei ihren Entschließungen (Entscheidungen, Anordnungen, Verfügungen) mitzuwirken haben bzw. nach Ermessen des entscheidenden Amtes zugezogen werden können, an der Aufsichtsführung über die Allgemeine Ortskrankenkasse für die Stadt Leipzig beteiligt. Es würde sonach, wenn Versicherungsvertreter, Beisitzer und nichtständige Mitglieder des Reichsversicherungsamtes zugleich als Mitglieder der Organe der Allgemeinen Ortskrankenkasse für die Stadt Leipzig zugelassen wären, die Möglichkeit einer Beeinflussung vorliegen, der im Interesse der Unparteilichkeit der Aufsichtsbehörden durch Aufnahme der Bestimmungen im § 13 Abs. 3 R.V.O. eben vorgebeugt werden soll."

Ob die Auffassung des Versicherungsamtes Leipzig überall von den höheren Instanzen gebilligt wird, steht dahin. Es empfiehlt sich jedoch, bei den nun bevorstehenden Wahlen zu den Versicherungsämtern nicht Vorstands- und Ausschußmitglieder einer Krankenkasse als Versicherungsvertreter in Vorschlag zu bringen, damit sie nicht späterhin aus diesen Organen auszuscheiden brauchen. Es sei denn, daß man es darauf ankommen lassen will. W.

Krankenkassen-Ausschußwahlen.

In Hamburg und Umgegend hatten die Ausschußwahlen folgende Ergebnisse:

Blankenese: Arbeitgeber: Freie Gewerkschaften 2 Mandate, gegnerische Liste 8 Mandate; Arbeitnehmer: Freie Gewerkschaften 20 Mandate, gegnerische Liste — Mandate.

Wilhelmsburg: Arbeitnehmerwahl. Abgegeben 359 Stimmen, davon Freie Gewerkschaften 325 Stimmen = 6 Mandate, Gelbe 29 Stimmen = 0 Mandat.

Wandsbek: Arbeitnehmerwahl. Abgegeben für die Liste der Freien Gewerkschaften (Arbeitnehmer) 1247 Stimmen = 53 Mandate, Gelbe 172 Stimmen = 7 Mandate. Arbeitgeber 171 Stimmen, davon Liste der Freien Arbeitgeber (unsere) 48 Stimmen = 8 Mandate, gegnerische Liste 123 Stimmen = 22 Mandate.

Hamburg: Arbeitgeber. Abgegeben 1067 Stimmen, davon haben erhalten unsere Liste 82 Stimmen = 1 Mandat, Frauenvereine und Christliche 275 Stimmen = 5 Mandate, Wirtschaftlicher Schutzverband 710 Stimmen = 14 Mandate. Arbeitnehmerwahl. Abgegeben 4404 Stimmen, davon haben erhalten unsere Liste 3611 Stimmen = 34 Mandate, Christliche und Frauenvereine 638 Stimmen = 5 Mandate, Gelbe 155 Stimmen = 1 Mandat.

In Lauban i. Schl. erhielt die Gewerkschaftsliste 678 Stimmen und 29 Vertreter, die des nationalen Wahlausschusses nur 262 Stimmen und 11 Vertreter. 48 Proz. der Wähler waren Arbeiterinnen.

Gewerbegerichtliches.

Wahl in Colmar.

Bei der am 8. Februar stattgefundenen Wahl kamen auf unsere Gewerkschaften 835 Stimmen und 5 Beisitzer, auf die vereinigten Christlichen und Gelben 401 Stimmen und 2 Vertreter.

Polizei, Justiz.

Deutsche Streikbrecher aus der Schweiz ausgewiesen.

Eine Baseler Metallwarenfabrik ließ sich von einer ihr von den deutschen Unternehmerverbänden als „renommiert" empfohlenen Berliner Streikbrecherlieferantin 20 Streikbrecher kommen. Da zufälligerweise der sozialdemokratische Polizeivorstand abwesend war, so ließ sein bürgerlicher Vertreter diese wertvollen Gäste aus Deutschland recht sorglich behüten, bewachen und in die Fabrik geleiten, wo sie verpflegt und beherbergt wurden. Diese in Deutschland den Staatsstützen gewährte liebevolle Polizeifürsorge schien also auch in der Schweiz üblich zu sein.

Inzwischen hatte Genosse Blocher in seiner Eigenschaft als Polizeipräsident den Leumund der ehrenwerten Gäste aus Deutschland untersucht. Er fand dabei, daß kein einziger der Herren im Besitze der Papiere war, die nach dem deutsch-schweizerischen

Nr. 11. 24. Jahrgang. **Berlin, den 14. März 1914.**

Correspondenzblatt
der
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: **P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15.** | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Das Arbeitsverhältnis im Arbeiterbetrieb	153
Gesetzgebung und Verwaltung. Die Angestellten und die Konkurrenzklausel	157
Statistik und Volkswirtschaft. Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenfürsorge in der deutschen Metallindustrie	158
Soziales. Vom schweizerischen Arbeiterbund	159
Arbeiterbewegung. Albert Tobler †. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Aus den österreichischen Gewerkschaften	159
Lohnbewegungen und Streiks. Streiks und Aussperrungen. — Die Situation in Südafrika	161
Arbeiterversicherung. Wahlen	163
Privatversicherung. Von der „Volksfürsorge“	163
Gewerbegerichtliches. Der Ausschuß des Verbandes deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte	163
Polizei, Justiz. Der Prozeß Keiling	164
Genossenschaftliches. Unterstützt die genossenschaftliche Eigenproduktion!	165
Andere Organisationen. Christliche Realunion und Personalunion	167
Mitteilungen. Quittung der Generalkommission über Quartalsbeiträge	168

Hierzu: **Arbeiterrechts-Beilage Nr. 3.**

Das Arbeitsverhältnis im Arbeiterbetrieb.

Wir haben im Anschluß an den Aufsatz des Genossen G. Werner über das Arbeitsverhältnis in den Betrieben der Arbeiterbewegung eine Darlegung des genossenschaftlichen Standpunktes durch Prof. F. Staudinger und unseres redaktionellen Standpunktes in einem abschließenden Artikel in Aussicht gestellt und wollen nunmehr, nachdem der Artikel Staudingers in Nr. 7 veröffentlicht ist, unser Versprechen einlösen.

Obwohl sich der Aufsatz Werners auf Arbeiterbetriebe im allgemeinen bezog, hat sich die seitherige Diskussion doch einzig auf Differenzen in Betrieben der Konsumgenossenschaftsbewegung beschränkt. In der Tat sind hier die Spannungen am meisten hervorgetreten. Dem Streit der Metallarbeiter in der Seifenfabrik der Großeinkaufsgesellschaft in Gröba-Riesa folgten die Differenzen zwischen den Buchdruckern und der Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine in Hamburg und diesen wiederum die Arbeitseinstellung der Tabakarbeiter der Fabrik der Großeinkaufsgesellschaft in Frankenberg i. S. Sie wurden, da die beteiligten Gewerkschaften dem Tarifamt des Centralverbandes deutscher Konsumvereine nicht unterstehen, sämtlich durch Schiedsverfahren beigelegt. Diese Differenzen haben indes, und vielleicht mehr noch die dabei zutage geförderten Auffassungen über das Verhältnis zwischen Genossenschaftsbetrieben und ihren Angestellten und Arbeitern, einen Nachklang hinterlassen, der die gegenwärtigen Erörterungen durchtönt. Die Ursachen jener Differenzen waren ja recht verschiedener Natur; in Gröba und Frankenberg waren es materielle Ansprüche der Arbeiter, deren Nichtanerkennung mit Streik beantwortet wurde; — in Hamburg führte die Entlassung mehrerer Buchdrucker, die sich weigerten, der Unterstützungskasse des Centralverbandes deutscher Konsumvereine beizutreten, zur Massenkündigung des Buchdruckerpersonals. Der letztere Konflikt hat die höchsten Wogen geschlagen. Er wurde sowohl auf dem Verbandstag der Buchdrucker in Danzig, als auf dem Genossenschaftstag in Dresden erörtert und besonders ausgiebig in der Genossenschafts- und Gewerkschaftspresse behandelt. Die Beilegung des Streitfalles konnte nicht verhindern, daß die (nicht genossenschaftlichen) Tarifinstanzen von seiten der Verlagsgesellschaft um eine grundsätzliche Entscheidung angegangen wurden. Eine weitere Ueberschreitung der gewerkschaftlich-genossenschaftlichen Grenzen wurde in diesem Streitfall dadurch herbeigeführt, daß der kaufmännische und der technische Leiter der Verlagsgesellschaft einer Einladung der Unternehmerorganisation folgten und dort den Verlauf des Konfliktes und das Versagen des tariflichen Arbeitsnachweises schilderten, worauf der Unternehmerverein einige gegen den Gehilfenverband gerichtete scharfmacherische Anträge annahm. Dieser Vorgang spielte sich auf einem für einen Arbeiterbetrieb überdies recht eigenartigen Hintergrund ab: die Verlagsgesellschaft war dem Unternehmerverband beigetreten und hatte Beiträge zu einem Kampffonds der Prinzipale gegen die Gehilfenschaft entrichtet. Es hatte erst scharfer Auseinandersetzungen zwischen Verlagsgesellschaft und Buchdruckerverband sowie der Generalkommission bedurft, um erstere zur Einstellung der Zahlungen für den Arbeitgeber-Kampffonds zu veranlassen.

In diesem Widerstreit sind genossenschaftsseitig eine Reihe von Auffassungen über die Stellung der Genossenschaftsbetriebe und das Arbeitsverhältnis in demselben vertreten worden, die nicht nur bei den Arbeitern der Genossenschaften, sondern auch in weiteren Arbeiterkreisen das größte Befremden hervorgerufen haben. In der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau“ vom 13. September 1913 erklärte Herr Kaufmann, daß die Buchdruckertarifgemeinschaft eine so außerordentlich enge Verbindung zwischen Arbeitern und Unternehmern darstelle, „daß es geradezu befremdend wirkt, wenn gehilfenseitig das in der Tarifgemeinschaft so eng verbundene Unternehmertum so scharf angegriffen werde, wie es hier und dort geschieht“, und rechtfertigte die Mitgliedschaft der Verlagsgesellschaft zum Prinzipalsverein damit, daß es fraglich gewesen wäre, ob die Verlagsgesellschaft ohne diese Zugehörigkeit die Massenkündi-

Niederlassungsvertrag notwendig sind, wie Leumundszeugnisse usw. Auch erfuhr die Polizei, daß acht von diesen 20 Herren mehrfach vorbestraft seien.

Jetzt mutete der Fabrikinhaber den Kerlen auch gar noch zu, zu arbeiten, was sie veranlaßte, selbst zu **streiken**. Nun sind die schweizerischen Behörden auf Grund des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages berechtigt, sogar verpflichtet, mittellose Ausländer in die Heimat abzuschieben. Um Unruhen vorzubeugen, schien dies der Baseler Polizei zweckmäßig. Die streikenden Streikbrecher waren inzwischen auf dem Bureau des Metallarbeiterverbandes angelangt und dieser gab jedem ein Billett nach Frankfurt und zudem noch etwas Reisegeld, damit sie nur möglichst schnell fortkämen. Tags darauf wurde mit dem Unternehmer ein Tarifvertrag abgeschlossen.

Das Polizeidepartement war mit seinem Abschiebungsbeschluß zu spät gekommen, das Gewerkschaftssekretariat arbeitete eben prompter als die staatliche Bureaukratie. Um nun den Fehler gutzumachen, **ordnete der Polizeipräsident an, daß der Kasse des Metallarbeiterverbandes die Auslagen für den Abschub des Streikbrechergesindels aus der Staatskasse zu ersetzen seien, was auch prompt geschah.** Dieses korrekte Verfahren brachte die Baseler bürgerlichen Politiker in Wut. Polizei und Gewerkschaft arbeiten finanziell Hand in Hand, um Streikbrecher ins Ausland abzuschieben, Staatskasse und Gewerkschaftskasse helfen einander aus? Es schien den Herren, als ob die Grundlagen unserer göttlichen Gesellschaftsordnung ins Schwanken geraten seien. Eine Interpellation führte zu einem **parlamentarischen Nachspiel** in der letzten Sitzung des Baseler Kantonalparlaments und zu einer Blamage für die Interpellanten, als Genosse Blocher die Straflisten der Abgeschobenen vorlas, um die Rechtlichkeit dieser Maßnahme zu beweisen. Die Herren Interpellanten erklärten sich kleinlaut mit der Auskunft befriedigt.

So weiß die Schweiz sich gegen die Landplage des deutschen Streikbrechergesindels zu schützen. Und während dort die Polizeibehörden mit Hilfe der Gewerkschaften unsere biederen Landsleute abschieben und uns vor allzu großer Schande bewahren, mehren sich bei uns zu Lande die Totschläger, die als Streikbrecher das Privilegium haben, jeden zusammenzuschlagen, der es wagt, sie auch nur scheel anzusehen.

Kartelle und Sekretariate.

Aus den Sekretariaten.

Das **Arbeitersekretariat zu Worms** läßt mitteilen, daß die Stellung eines Arbeitersekretärs besetzt worden ist.

Andere Organisationen.

Christlicher Imperialismus.

Der „Bergknappe“ teilt in seiner Nr. 9 mit, daß der christliche Bergarbeiterverband Hollands mit fünf Sechstel Mehrheit den Anschluß an den Gewerkverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands beschlossen hat. Dadurch soll „der Organisationsgedanke erfolgreicher im holländischen Bergbaubezirk verwirklicht werden können.“

Das ist natürlich eine faule Ausrede, denn die Herren in Essen können auch künftig nicht mehr zur Stärkung der christlichen Bergarbeiterorganisation in Holland tun als bisher. Die Holländer Christen sind bankerott und bedürfen der materiellen Unterstützung ihrer deutschen Freunde. Der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter könnte diese Unterstützung auch ohne den Anschluß gewähren, allein er braucht unter den obwaltenden Verhältnissen einen kleinen Zugang für seine Mitgliederstatistik. Da dieser in Deutschland nicht zu haben ist, wird der Gewerkverein imperialistisch und errichtet in Holland eine gewerbvereinliche Kolonie auf interkonfessioneller Centrumsgrundlage. Das Prinzip christlich-**national** wird in die Ecke gestellt, es heißt jetzt christlich-international!

Für die Holländer wird der Anschluß praktische Wirkungen kaum haben. Sie suchen Schutz gegen die katholische Orthodoxie, die ihrem Interkonfessionalismus ein Ende bereiten will. Diesen Schutz kann die deutsche Organisation nicht gewähren, denn die holländische Organisation muß natürlich in Holland agitieren und wirken unter holländischen Verhältnissen. Ob die Orthodoxie ihren Bannstrahl gegen einen selbständigen Verband oder den holländischen Zweig eines deutschen Verbandes schleudert, bleibt sich in der Praxis gleich. Der einzige Nutzen, den die Holländer erzielen, ist die materielle Hilfe. Diese wird ihnen aber nicht aus allgemeiner Arbeitersolidarität gewährt, sondern sie müssen sich dafür aufkaufen lassen, eine deutsche Kolonie werden.

Diese Entwickelung der „nationalen“ christlichen Bergarbeiterorganisation ist immerhin ganz interessant zu beobachten.

Mitteilungen.

Zur Jahresstatistik der deutschen Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate.

Viele Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate haben die Berichtsbogen für die Statistik des Jahres 1913 noch nicht eingesandt. Die Fragebogen sind am 16. Januar verschickt worden, worauf in Nr. 3 des „Correspondenzblatt“ hingewiesen wurde. Da der Einsendungstermin, 1. März, abgelaufen ist, bitten wir die Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate, die die Berichtsbogen noch nicht absandten, dies unverzüglich nachzuholen.

Die Generalkommission.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 11 des „Corr.-Bl.“ wird die **„Arbeiterrechts-Beilage“ Nr. 3** beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 32 Seiten.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Dresden: **Otto**, Artur, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
„ **Richter**, Max, Angestellter d. Bauarbeiterverbandes.
„ **Zeller**, Max, Angestellt. d. Bauarbeiterverbandes.
„ **Schwarze**, Clemens, Ang. d. Bauarbeiterverbandes.
„ **Kleemann**, Wilhelm, Ang. d. Bauarbeiterverbandes.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Nr. 12. 24. Jahrgang. **Berlin, den 21. März 1914.**

Correspondenzblatt
der
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.	Redaktion: **P. Umbreit,** **Berlin SO. 16, Engelufer 15.**	Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Neunter Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands	169
Das Koalitionsrecht in Deutschland. I	170
Gesetzgebung u. Verwaltung. Schutz des Koalitionsrechts in Württemberg. — Preußische Ausweisungspraktiken. — Gesetzlicher Schutz des Wirtschaftspersonals in der Schweiz	172
Wirtschaftliche Rundschau	173
Statistik und Volkswirtschaft. Lohn und Arbeitszeit im deutschen Baugewerbe	174
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften	178
Lohnbewegungen und Streiks. Streik und Streit der französischen Bergarbeiter	179
Aus Unternehmerkreisen. Wer vernichtet den Mittelstand? — Arbeitgeberzeitung und Arbeitslosenzählungen. — Gegenseitige Streikunterstützung der skandinavischen Unternehmer	181
Privatversicherung. Von der Volksfürsorge	182
Genossenschaftliches. Die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine. — Die Organisation der „Kostnehmer"	183
Andere Organisationen. Die christlichen Gewerkschaften und die Sonntagsruhe	183
Mitteilungen. Für die Verbandsexpeditionen. — Unterstützungsvereinigung	184

Neunter Kongress der Gewerkschaften Deutschlands.

Montag, den 22. Juni 1914

in

München

im Saale der Münchener Kindl-Brauerei, Rosenheimer Straße.

Als Tagesordnung ist vorläufig vorgesehen:

1. Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten. (Wahl der Kommissionen, Prüfung der Mandate.)
2. Rechenschaftsbericht der Generalkommission.
3. Beratung der Anträge, betreffend:
   a) Allgemeine Agitation.
   b) Agitation unter den fremdsprachigen Arbeitern.
   c) Streikunterstützung und Streikstatistik.
   d) Arbeiterinnen-Sekretariat.
   e) Correspondenzblatt.
   f) Sozialpolitische Abteilung.
   g) Central-Arbeitersekretariat.
   h) Regelung der Grenzstreitigkeiten.
4. Die „Volksfürsorge".
5. Die Handhabung des Reichsvereinsgesetzes.
6. Arbeitswilligenschutz und Unternehmerterrorismus.
7. Arbeitslosenfürsorge.
8. Die gesetzliche Regelung der Tarifverträge.
9. Der Einfluß der Lebensmittelteuerung auf die wirtschaftliche Lage der Arbeiterklasse.
10. Beratung der nicht unter den vorstehenden Punkten erledigten Anträge.

Anträge zur Tagesordnung oder solche, welche auf die vorstehend genannten Tagesordnungspunkte Bezug haben, sind bis zum **1. Mai 1914** an die Generalkommission einzusenden.

Sämtliche **bis dahin eingegangenen** Anträge werden im „Correspondenzblatt" veröffentlicht, damit sie in den Gewerkschaften diskutiert werden können.

Anträge einzelner Gewerkschaftsmitglieder können nur dann zugelassen werden, wenn sie von einer Zahlstelle oder dem Centralvorstand der Gewerkschaft unterstützt werden.

Der Kongreß wird am 22. Juni 1914, vormittags 9 Uhr, eröffnet und wird bis einschließlich 27. Juni tagen.

Das Koalitionsrecht der Arbeiter ist im § 152 der Gewerbeordnung nur nach der negativen Seite hin geregelt durch Aufhebung älterer Koalitionsverbote. Es wird zum Teil illusorisch gemacht durch Versagung gewisser Rechtswirkungen (§ 152 Abs. 2) und eingeschränkt durch scharfe Strafandrohungen gegen gewisse Koalitionsmittel (Anwendung körperlichen Zwanges, Drohung, Ehrverletzung und Verrufserklärung). Neben diesen Strafandrohungen werden noch eine ganze Reihe anderer Strafbestimmungen aller möglichen Gesetze gegen Arbeiterkoalitionen und koalierte Arbeiter angewendet, um auch die weiteren, sonst legitimen Kampfesmittel der Organisationen unwirksam zu machen. Dabei versagt die Gesetzgebung einem namhaften Teil der Arbeiter überhaupt noch das Koalitions- und Streikrecht (Landarbeiter, Eisenbahner usw.), und die Rechtsprechung sucht darüber hinaus von den Arbeiterkoalitionen auch die jugendlichen Arbeiter bis zu 18 Jahren fernzuhalten unter der Vorgabe, daß diesen der Beitritt zu politischen Vereinen verboten sei. Der Boykott, ein allen Bevölkerungsschichten geläufiges Kampfesmittel, das keine Gesetzesbestimmung verbietet, wurde zuerst gegenüber Arbeitern als grober Unfug geahndet, dann strafgesetzlich mittels Polizeiverordnungen als Gefährdung der öffentlichen Ordnung verboten, bis man sich schließlich darauf beschränkte, aus einzelnen Boykottmaßnahmen (öffentliche Aufforderung, Boykottposten, Inhalt der Veröffentlichungen) strafbare Handlungen zu konstruieren. Nebenher ging die Uebung, die Veranlasser und Durchführenden des Boykotts zivilrechtlich schadenersatzpflichtig zu machen. Aehnlich erging es den Arbeitern mit der Verhängung der Arbeitssperre, die als grober Unfug, als Verrufserklärung, als Boykott verfolgt wurde. Es wurden sogar vom Reichsgericht Sperreandrohungen gegen Arbeitgeber als Vergehen im Sinne des § 153 der Gewerbeordnung bestraft, und erst nach mehrjähriger Rechtspraxis kam dieses Höchstgericht von dieser ungesetzlichen Praxis ab, Zwangsmittel, die nur als Zwang zur Teilnahme an der Koalition strafbar sind, auch als Mittel zur Bezwingung der Gegner strafbar zu machen. Selbst Tarifverträge erachtete das Reichsgericht als den Vereinigungen und Verabredungen im Sinne des § 152 der Gewerbeordnung gleichstehend und bestrafte den Zwang auf Innehaltung eingegangener Tarifverpflichtungen. Wie die Rechtsprechung weiterhin bemüht war, Streikandrohungen und Organisationszwang als Nötigung und Erpressung zu bestrafen, dürfte zur Genüge bekannt sein.

Noch einschneidender ist für die Arbeiterorganisation die Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf ihre Kampfesmittel geworden. Die Möglichkeit, durch die Gerichte Einhaltsbefehle zu erwirken, und die Möglichkeit, den wirtschaftlichen Gegner schadenersatzpflichtig zu machen, wird in stetig wachsendem Maße gegen die Arbeiterverbände ausgenützt und hat eine äußerst komplizierte Rechtspraxis geschaffen. Die §§ 823—826 B.G.B. knüpfen die Schadenersatzpflicht an Schädigungen, die „vorsätzlich oder fahrlässig" oder „der Wahrheit zuwider" oder „in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise" erfolgt sind. Mit diesen Begriffen hantieren die Gerichte in der kühnsten Weise, um Arbeiterorganisationen in einer dieser Maschen zu verfangen. Namentlich sind Sittenverstöße aus unzähligen Nebendingen hergeleitet worden, wobei natürlich als Maßstab der guten Sitten in der Regel die Auffassungen einer den Arbeitern fremden Welt angelegt werden. Die Boykottrechtsprechung hat den Gewerbeunternehmern ein ganz neues Recht, das Recht auf den ungestörten Gewerbebetrieb, vindiziert, um aus der Verletzung dieses Rechts die Schadenersatzpflicht zu begründen. Ein Breslauer Richter bestritt einer Gewerkschaft sogar das Recht, die Interessen der Gehilfenschaft zu vertreten, und das Oberlandesgericht Frankfurt am Main brachte es fertig, eine Streikverabredung von Handlungsgehilfen für den Fall der unrechtmäßigen Entlassung eines Kollegen als „Untreue im Dienst", also als eine Pflichtverletzung im Sinne des § 72 des Handelsgesetzbuchs zu erklären. Empörend muß es aber schließlich wirken, daß in Bielefeld ein streikender Arbeiter, der, von der Not getrieben, um Armenunterstützung einkam, als arbeitsscheuer Vagabund auf 4 Wochen in Haft geschickt wurde, weil er die Arbeit in dem bestreikten Betriebe nicht aufnehmen wollte und sich somit der Unterhaltspflicht für seine Familie entzogen habe. Oder wenn ein Bergarbeiter, der wegen eines Vergehens verurteilt, aber bedingt begnadigt worden war, ins Gefängnis wandern mußte, weil er an dem Mansfelder Streik teilnahm! Hundertfach zeigt sich in solchen Urteilen und Maßnahmen ein krasses Vorurteil gegen die Gewerkschaften und Arbeiterkämpfe und das Bestreben, die gesetzlichen Bestimmungen durch neue Urteilsgründe zu ergänzen und zu ersetzen.

Wie anders treten Gesetz, Gerichte und Behörden den Arbeitgebern gegenüber, die doch wirtschaftlich die Stärkeren sind, da jeder Unternehmer schon für sich eine Koalition ist. Das Gesetz vereinigt die Arbeitgeber des Handwerks mit Organisationszwang und diese nützen das Recht, Beschlüsse mit Ordnungsstrafen durchzusetzen, auch für ihre Arbeitgeberkämpfe weidlich aus. Obwohl Koalitionszwang nach § 152 der Gewerbeordnung rechtlich wirkungslos und seine Verwirklichung durch Drohung nach § 153 der Gewerbeordnung strafbar sind, schreitet kein Staatsanwalt und kein Gericht gegen die Innungsvorstände ein, die Mitglieder zwingen, gewisse gegen die Arbeiter gerichtete Maßnahmen zu unterstützen. Und obwohl nach § 88 der Gewerbeordnung die Innungen ihre Mitglieder nicht zu Handlungen verpflichten dürfen, die mit den Innungsaufgaben nicht in Verbindung stehen, geschieht dies fortwährend, noch dazu mit Kenntnis und Billigung der Aufsichtsbehörden, die solche gegen die Arbeiter gerichteten Maßnahmen mit dem Standesgefühl und der Pflege des Gemeingeistes zu decken suchen. Warum erkennt man den Arbeitern kein strafausschließendes Recht auf Standes- oder Klassenbewußtsein und Pflege des Gemeingeistes, vulgo Solidarität zu?

Bei der Wahl ihrer Kampfesmittel sind die Arbeitgeber viel weniger auf die Oeffentlichkeit angewiesen als die Arbeiter. Sie können Mitglieder gewisser Arbeiterverbände durch ihren Arbeitsnachweis boykottieren, können solche Mitglieder aus ihren Betrieben ohne oder mit Angabe von Gründen entlassen, können über Agitatoren, Streikende und Ausgesperrte schwarze Listen insgeheim zirkulieren lassen, ohne daß die Betroffenen selbst etwas davon wissen. Sie können Zeugnisse, Abkehrpapiere mit Kennzeichnungen versehen, Wanderpapiere einführen und sie dem Mißliebigen verweigern. Sie können ganze Systeme der Verfemung organisieren; selbst der Mißbrauch von Invaliditätskarten ist ihnen wiederholt geglückt. Und wenn immer eine schwarze Liste, ein Uriasbrief zur Kenntnis der Anklagebehörden gelangte, so hat diese noch nie etwas dagegen zu unternehmen gewußt. Stets fand sie Gründe, deretwegen ein Einschreiten nicht angängig war

Die Vertretung auf den Gewerkschaftskongressen regelt sich nach den von dem vierten Gewerkschaftskongreß (Stuttgart 1902) beschlossenen Bestimmungen.

„Zu der Teilnahme an den allgemeinen deutschen Gewerkschaftskongressen sind sämtliche Centralorganisationen und solche Lokalorganisationen berechtigt, welche verhindert sind, sich central zu organisieren. Unter „sämtliche Centralorganisationen" sind alle central organisierten Gewerkschaften zu verstehen, welche an dem voraufgegangenen Gewerkschaftskongreß teilgenommen oder sich später der Generalkommission angeschlossen haben. Berechtigte Lokalorganisationen sind solche gewerkschaftliche Vereinigungen, für welche ein Centralverband nicht besteht. Entstehen Zweifel, ob eine sich zum Anschluß meldende Gewerkschaft zum Beitritt berechtigt ist, so entscheidet der Gewerkschaftsausschuß. Dieser hat bei seinen Entscheidungen jedoch zu berücksichtigen, daß sich nur solche gewerkschaftliche Vereinigungen der Generalkommission anschließen können, die keine Konkurrenzorganisation einer schon angeschlossenen Gewerkschaft bilden.

Ausgeschlossen von der Teilnahme an den Gewerkschaftskongressen sind alle solche Gewerkschaften, welche ohne genügende Entschuldigung mit drei Quartalsbeiträgen im Rückstande sind.

Die Gewerkschaften sind berechtigt, für je 3000 Mitglieder einen und für die überschießende Mitgliederzahl, welche 3000 nicht erreicht, einen weiteren Delegierten zu wählen. Gewerkschaften, welche weniger als 3000 Mitglieder zählen, wählen einen Delegierten. Der Wahlmodus bleibt den einzelnen Gewerkschaften überlassen."

Die Zahlung der Quartalsbeiträge an die Generalkommission soll am Schlusse eines Quartals für das verflossene Quartal erfolgen. Bis zum Kongreß ist also nur der Beitrag für das erste Quartal 1914 fällig. Es sind sonach alle an die Generalkommission angeschlossenen Gewerkschaften zur Teilnahme an dem Kongreß berechtigt, welche ihre Quartalsbeiträge für die erste Hälfte des Jahres 1913 bezahlt haben.

Die Wahlen der Delegierten werden nach den vorstehenden Bestimmungen von den Vorständen der Centralverbände ausgeschrieben werden.

Berlin, den 20. März 1914.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.
C. Legien, Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Das Koalitionsrecht in Deutschland.

I.

Dem Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter drohen schwere Gefahren. Wie vor zwei Jahrzehnten der Zuchthausvorlage eine jahrelange Kampagne in Oeffentlichkeit und Presse, in Polizeistuben und Gerichtssälen voraufging, bis dann das Begräbnis jenes Gesetzentwurfs im Jahre 1899 eine Entspannung der ganzen Situation brachte, so deutet auch jetzt eine unausgesetzte Reihe von Anzeichen auf eine Neuinszenierung jener Tragödie hin. Das Scharfmachertum, das nach dem Fall der Zuchthausvorlage sich auf seine eigenen organisatorischen Kräfte beschränkt sah, gebärdet sich wieder wie toll in dem Ruf nach Arbeitswilligenschutz und Streikpostenverboten, die Gerichte verhängen wieder exorbitante Strafen gegen Streikende und angebliche Terroristen, und immer offener arbeiten Reaktionäre aller Schattierungen auf straf- und zivilrechtliche Maßnahmen gegen die Gewerkschaften hin.

Angesichts dieser Situation sah sich die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands veranlaßt, gleichwie im Jahre 1899, eine Denkschrift über das Koalitionsrecht herauszugeben, die jetzt in einem 276 Seiten starken Bande erschienen ist. Die Denkschrift, aus dem von der Generalkommission im Verlauf der Jahre gesammelten Material von Urteilen, Presseberichten und Mitteilungen aus den Berichten der Gewerkschaften zusammengestellt, ist von Dr. S. Nestriepke bearbeitet worden. Sie knüpft an die seinerzeit von C. Legien verfaßte Denkschrift an und behandelt die Vorgänge seit dem Jahre 1900. Sie erörtert das umfangreiche Gebiet des Koalitionsrechts in 10 Kapiteln: 1. Wesen und Bedeutung des Koalitionsrechts. 2. Das Koalitions- und Kampfrecht der Arbeiter. 3. Streik- und Boykottposten. 4. Vom Koalitions- und Kampfrecht der Arbeitgeber. 5. Der Schutz der Arbeitswilligen. 6. Der Terrorismus der Arbeiter. 7. Die Unternehmer unter sich. 8. Vereinsrecht und Koalitionsfreiheit. 9. Der Raub des Koalitionsrechts durch wirtschaftliche Machthaber. 10. Der Kampf um das Koalitionsrecht von 1869 bis zur Gegenwart. — Den Schluß bildet ein Nachtrag sowie ein dreifaches, gut durchgearbeitetes Register.

Die neue Denkschrift der Generalkommission erscheint gerade zu rechter Zeit, um das Terrorgeschrei der Arbeiterfeinde ad absurdum zu führen. Denn sie führt an der Hand eines reichhaltigen Materials den Nachweis, daß die Arbeiterklasse zehnmal mehr Ursache hat, sich über Terror ihrer Gegner zu beklagen, und daß die geringsten Ausschreitungen von kämpfenden Arbeitern hart geahndet werden, während schwere Bluttaten von Arbeitswilligen meist straflos bleiben. Dieselbe Justiz, die die Teilnahme an einem Streik oder die Mitgliedschaft zu einer freien Gewerkschaft strafschärfend in Rücksicht zieht, kann nicht Entlastungsgründe genug finden, wenn es sich um Vergehen eines Arbeitgebers oder gar eines Arbeitswilligen handelt. Daraus ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit der Schluß, daß die Gesetzgebung, anstatt das Koalitionsrecht der Arbeiter einzuschränken und neue Fußangeln für die um ihre Berufsinteressen kämpfende Arbeiterschaft zu ersinnen, vielmehr die Arbeiter in der Ausübung ihres Koalitionsrechts schützen und der fortwährenden Parteinahme der Polizei- und Justizbehörden zugunsten der Arbeitgeber einen Riegel vorschieben sollte.

Daß die Arbeiter schon heute gegenüber den Arbeitgebern hinsichtlich der gesetzlichen Rechte und der Rechtspraxis weitaus im Nachteil sind, möge eine kleine Blütenlese aus der Denkschrift, die das reiche Material derselben natürlich bei weitem nicht erschöpfen kann, bestätigen.

oder nicht im öffentlichen Interesse lag. In Mannheim haben die Töpferunternehmer durch ihr rücksichtsloses Sperresystem einen Arbeiter zum Selbstmord getrieben. Behörden und Gerichte versagen vollständig, ja der Staat als Arbeitgeber geht dem Privatunternehmertum noch mit schlechtem Beispiel voran.

In Breslau wurden Arbeiter wegen Streikandrohung bald mit dem § 153, bald mit dem Erpressungsparagraph regaliert. Als darauf einige Fabrikdirektoren durch Anschlag in der Fabrik eine allgemeine Aussperrung androhten, falls nicht bis zu bestimmter Stunde die Arbeit aufgenommen würde, erstatteten die Arbeiter Strafanzeige. Die Staatsanwaltschaft erblickte aber in dem Anschlag nur eine „wohlmeinende Warnung" und lehnte die Anklageerhebung ab. Das Oberlandesgericht ordnete auf Beschwerde hin die Klageerhebung an, worauf das Schöffengericht die Eröffnung des Verfahrens ablehnte und das Landgericht diesen Beschluß billigte.

Der zivilrechtliche Weg gegenüber den Arbeitgebern ist den Arbeiterorganisationen so gut wie verschlossen, da sie nur unter den größten Schwierigkeiten Klagen einleiten können. Und auch dann können sich die Gerichte nur schwer entschließen, sich ebenso wie in Arbeitgeberklagen bei Boykotts usw. auf den Standpunkt des Geschädigten zu stellen und in den gegen Arbeiter gerichteten Maßnahmen eine Verletzung der guten Sitten zu erkennen. Das Recht, Herr in seinem Hause zu sein, das Recht, den Arbeiter zu strafen, gilt bei Gerichten niemals als sittenwidrig, und so sehr die letzteren gegen die öffentliche Durchführung von Streiks, Sperren, Boykotts und dergleichen vorgehen, so wenig nehmen sie Anstoß an den Heimlichkeiten der schwarzen Listen und sonstigen Verfemungsmitteln der Unternehmer. Selbst dort aber, wo die Unternehmer auch ihrerseits die Oeffentlichkeit in Anspruch nehmen und sich in der beleidigenden Kennzeichnung ihrer Gegner als gemeingefährliche Hetzer, frivoler Uebermut, gewerbsmäßige Agitation usw. keinerlei Schranken auferlegen — selbst dort versagt der bürgerliche Richter, der so streng in den Flugblättern der Arbeiterschaft auf die Wahrung der guten Sitten achtet.

In der Tat darf man mit dem Verfasser der Denkschrift konstatieren, daß die deutsche Rechtsprechung vollauf das Vertrauen verdient, daß ihr die U n t e r n e h m e r entgegenbringen!

Gesetzgebung und Verwaltung.

Schutz des Koalitionsrechts in Württemberg.

Der württembergische Landtag hat anläßlich seiner Beratungen über das Submissionswesen zwei sozialdemokratische Anträge angenommen, die von großer Bedeutung sind. Der erste dieser Anträge schließt bei Vergebung von Arbeiten die Unternehmer von der Berücksichtigung ihrer Angebote aus, die nicht ihren Angestellten und Arbeitern volle Koalitionsfreiheit gewähren. Dieser Antrag fand sogar einstimmige Annahme. Der zweite Antrag will bei der Zuschlagserteilung diejenigen Unternehmer b e v o r z u g e n, die ihren Arbeitern und Angestellten die günstigsten Arbeitsbedingungen bieten. Diesem Antrag widersprachen nur die Konservativen, die übrigen Parteien stimmten ihm zu.

Beide Beschlüsse sind ehrend für den Landtag in Württemberg. Hoffentlich wird die Reichsgesetzgebung bei ihrer demnächst erfolgenden Beratung des Submissionswesens sich gleich einsichtsvoll zeigen.

Preußische Ausweisungspraktiken.

Aus dem Ruhrrevier berichtet die Tagespresse von Ausweisungen ausländischer Bergarbeiter, die sich am letzten Streik in irgendeiner Weise hervorgetan haben. In einem Falle betrifft die Ausweisung den Sohn eines Oesterreichers. Der Vater ist seit 37 Jahren in Deutschland, der ausgewiesene Sohn ist hier geboren und erzogen und hat eine deutsche Frau geheiratet. Ein anderer wurde ausgewiesen, weil er beim letzten Bergarbeiterstreik wegen Streikbrecherbeleidigung verurteilt wurde. Aehnliche Fälle werden mehrfach gemeldet.

So lange die Konjunktur gut war und das Ruhrkapital Arbeiter brauchte, hat die Polizei gegen diese „lästigen" Ausländer nichts einzuwenden gehabt. Nun die wirtschaftliche Depression eingetreten ist, werden die Leute als „lästig" ausgewiesen. Ist der Gipfel der Schmach immer noch nicht erreicht?

Gesetzlicher Schutz des Wirtschaftspersonals in der Schweiz.

Das schweizerische Arbeitersekretariat in Zürich veröffentlicht in der Parteipresse eine orientierende Zusammenstellung der in den Kantonen bestehenden gesetzlichen Schutzbestimmungen, die erst bescheidene, aber immerhin weiter entwicklungsfähige Anfänge zu einer befriedigenden Gesetzgebung bedeuten.

Der Zusammenstellung entnehmen wir folgende Angaben:

1. G e l t u n g s b e r e i c h. Nur auf das weibliche Geschlecht erstrecken sich selbstverständlich die Arbeiterinnenschutzgesetze in den Kantonen Solothurn, Neuenburg, Aargau und Appenzell A.-Rh. Die Wirtschaftsgesetze sowie das Arbeiterschutzgesetz in Glarus beziehen sich auf beide Geschlechter. Die meisten Gesetze betreffen einzig das Personal, welches die Gäste bedient; dagegen schützt Neuenburg alle weiblichen Angestellten, Appenzell A.-Rh., Zürich, Glarus und Basel-Stadt beziehen sich dagegen auf das Wirtschaftspersonal, ebenso Bern, jedoch mit Ausnahme der Leitung der Küche. Am weitesten geht das luzernische Gesetz, welches das gesamte Personal schützt und dabei dieses so definiert, daß auch Hotelkutscher, Wäscherinnen usw. dem Gesetze unterstellt sind.

2. D i e A l t e r s g r e n z e. Mit Ausnahme des Kantons Glarus wird gesetzlich die Altersgrenze bestimmt, wenn die Wirtschaftsangestellten ihren Beruf ausüben dürfen. Bis zum Alter von 16 Jahren ist überhaupt jede Bedienung im Wirtschaftsbetriebe verboten vom Kanton Appenzell J.-Rh. Alle anderen Kantone beschäftigen sich nur mit dem Alter der nicht zur Familie gehörenden Personen, welche zur Bedienung der Gäste Verwendung finden. Für die Knaben ist die Altersgrenze auf 16 Jahre angesetzt in den Kantonen Zürich, Luzern, Basel-Stadt und Graubünden. Für die Kellnerinnen ist das 18. Altersjahr maßgebend in den Kantonen Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell J.-Rh., Sankt Gallen, Graubünden, Thurgau und Neuenburg, also in allen, ausgenommen Glarus und Zürich, welche allein das 20. Altersjahr angegeben haben.

3. D i e R u h e z e i t. Ein Maximalarbeitstag ist in keinem Gesetze vorgesehen, sondern lediglich eine Festsetzung der Mindestruhezeit. Diese beträgt:

7 Stunden: in Bern, Freiburg, Graubünden.

8 Stunden: in Zürich, Luzern, Solothurn, Basel-Stadt, Appenzell A.-Rh., Appenzell J.-Rh., Sankt Gallen, Aargau und Thurgau.

9 Stunden: in Glarus und Neuenburg.

Keine Ruhezeit normiert Schaffhausen.

In Zürich, Appenzell A.-Rh. und Appenzell J.-Rh. müssen die acht Stunden in die Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens fallen. Neuenburg verlangt 12 Uhr nachts Schluß der Arbeit. Verschiedene Gesetze berücksichtigen bei der Normierung der Arbeitszeit noch speziell die Jugendlichen. So wird die achtstündige Ruhezeit von Luzern und Basel auf 9 Stunden für Personen unter 18 Jahren verlängert. Zürich verlangt bei Hilfsarbeiten für Personen unter 16 Jahren den Achtstundentag mit Arbeitsschluß um 9 Uhr. Appenzell A.-Rh. bestimmt für die Mädchen, Appenzell J.-Rh. für die Kinder unter 16 Jahren, St. Gallen und Thurgau für Kinder unter 15 Jahren, daß sie im Winter nur bis 8 Uhr, im Sommer bis 9 Uhr beschäftigt werden dürfen.

Ausnahmen. Bei Ausnahmen, die im Kanton Bern für sechs Wochen und je für zwei Wochen gewährt werden können, muß die siebenstündige Ruhezeit wenigstens dreimal in der Woche innegehalten werden. Luzern und Basel-Stadt verlangen, daß bei erteilten Ausnahmebewilligungen die Mindestruhezeit höchstens um eine Stunde vermindert werden darf, also 7 Stunden resp. 8 Stunden für Jugendliche betragen muß. Der Kanton Aargau läßt bei der Mindestruhezeit gar keine Ausnahmen zu, während die meisten Gesetze darüber keine Bestimmung enthalten.

4. Ruhetage. Gar keine Ruhetage gewähren die Kantone Glarus und Appenzell J.-Rh. Vier Stunden pro Woche, wovon eine auf den Sonntag, und zwar zwischen 8 Uhr morgens und 8 Uhr abends, gewährt Graubünden. Sechs Stunden an einem Tage oder vier Stunden an zwei Tagen oder drei Stunden an drei Tagen pro Woche, je nach Auswahl, verlangen die Kantone Luzern und Basel-Stadt. Einen halben Tag pro Woche, ohne Begrenzung, sichern dem Personal die Kantone Bern, Solothurn, Schaffhausen, Aargau und Thurgau zu. Sieben Stunden, wovon zwei auf den Sonntag, normiert der Kanton Freiburg. Acht Stunden, ohne Begrenzung, der Kanton St. Gallen. Einen Tag der Kanton Neuenburg. Ueber diese wöchentlichen Ruhetage, oder besser gesagt Ruhestunden, werden folgende Aenderungen verfügt: In Bern müssen monatlich zwei freie halbe Tage auf einen Sonntagvormittag fallen; in Schaffhausen und Thurgau soll monatlich einmal der freie halbe Tag auf einen Sonntag verlegt werden. Dasselbe ist der Fall mit den sechs Stunden Freizeit im Kanton Appenzell A.-Rh. Neuenburg verlangt pro Monat zwei Vormittage oder zwei Nachmittage an einem Sonntag frei.

Endlich normieren die Gesetze noch folgende freie Tage, wobei dann in der betreffenden Woche die oben angegebenen Freizeiten ausfallen: St. Gallen einmal pro Monat 24 Stunden Freizeit, wobei dieselbe achtmal im Jahr auf einen Sonntag fallen muß. Aargau einmal pro Monat einen Sonntag. Zürich alle drei Wochen einen ganzen Tag und endlich die Gesetze von Luzern und Basel den 24stündigen Ruhetag, wobei aber sechs solcher monatlichen Ruhetage in einen zusammenhängenden Urlaub verwandelt werden können, der bei Kündigung entsprechend entschädigt werden soll. Auch Zürich gestattet, jenen freien ganzen Tag, der alle drei Wochen erfolgen soll, zusammenzulegen in jährlich zweimal mindestens vier Tage. Appenzell A.-Rh. erlaubt sogar überhaupt die normierte Ruhezeit in jährlich zweimal fünf Tage umzuwandeln. Fast alle Kantone kennen Ausnahmebestimmungen in der Gewährung der Ruhetage. So gestattet Bern im Hotelbetrieb Ausnahmen für zwei Monate, Solothurn, St. Gallen und Aargau für Kuranstalten während der Saison und Appenzell für Hotels und Pensionen während des Sommers.

So bescheiden und unzulänglich diese Schutzbestimmungen für das Wirtschaftspersonal sind, so erlangen sie überdies nur da den gewollten praktischen Wert, wo sie auch wirklich durchgeführt werden. Diese Durchführung kann auch im Gastwirtsgewerbe nur da am besten gesichert werden, wo das Wirtschaftspersonal gewerkschaftlich organisiert ist, gerade so wie in allen anderen Gewerben und Industrien. Zu einem allgemeinen und bessern gesetzlichen Schutz wird das Wirtschaftspersonal in der ganzen Schweiz nur durch ein Bundesgesetz kommen, das jedoch noch nicht so bald kommen wird und das die Arbeiterschaft ebenfalls erst erkämpfen muß.

Z.

Wirtschaftliche Rundschau.

Die Jahresabschlüsse der Großbanken — Die Reichsbank im Jahre 1913.

In den jetzt vollständig vorliegenden Jahresabschlüssen der Großbanken heben sich, der allgemeinen Wirtschaftskonjunktur entsprechend, zwei gegensätzliche Grundzüge deutlich voneinander ab. Parallel dem Stillstand an den Börsen, dem schlechteren Produktionsgang und dem andauernden Widerstreben der sonst anlagesuchenden Groß- und Kleinbesitzschichten schrumpfte der Kurswert der Papiere ein, die sich in der Hand der Banken befanden, und aus alten und neuen Beteiligungen waren Gewinne gar nicht oder doch nicht im gewohnten Umfange zu ziehen. Andererseits ersetzte der bis kurz vor dem Jahresschluß ständig hohe Wechselzinsfuß die Schmälerung der Effektengeschäfte wenigstens zum Teil. Wenn man hier in der alten, nicht bloß von der Reichsbankleitung beklagten Weise fortgewirtschaftet und, um der höheren Liquidität willen, der Kreditgewährung keine engeren Grenzen gezogen hätte, so würden sich die hohen Zinsengewinne, die aus der Geldverknappung entsprangen, vielleicht noch mehr gesteigert haben, allerdings für das ganze Wirtschaftsgetriebe und für das Bankkapital selber unter Gefahren, die man lieber wohlweislich vermied. So ist denn kein einheitliches Bild entstanden; die meisten Banken haben ihre vorjährige Dividendenhöhe aufrecht erhalten, aber der Schaaffhausensche Bankverein, die Berliner Handelsgesellschaft und die Nationalbank für Deutschland haben sich mit mäßigeren Gewinnen begnügen müssen.

Wir geben für die neun bekannten Riesenbanken einen Ueberblick über ihren Stand:

	Kapital Millionen Mark am 31. Dezember		Reserven Millionen Mark am 31. Dezember		Reingewinn ohne Vortrag 1000 Mark am 31. Dezbr.		Dividende Proz. für	
	1913	1912	1913	1912	1913	1912	1913	1912
Deutsche Bank	200	200	112,5	110,0	32726	31779	12½	12½
Diskontogesellschaft	200	200	81,3	81,3	24518	24342	10	10
Dresdner Bank	200	200	61,0	61,0	26002	24854	8½	8½
Darmstädter Bank	160	160	32,0	32,0	10684	10688	6½	6½
A. Schaaffhausen	145	145	24,9	34,2	9012	8883	3	5
Berl. Handelsges.	110	110	34,5	34,5	11492	12808	8½	9½
Nationalbank für Deutschland	90	90	16,0	15,8	6671	8291	6	7
Commerz- und Diskontobank	85	85	14,0	13,5	6620	6556	6	6
Mitteld. Creditbank	60	60	9,2	8,9	4678	4867	6½	6½

ganzen Reiches. Die Abweichung der Zahlen erklärt **sich mühelos daraus, daß die** Organisation immer **noch nicht alle Arbeitsorte erfaßt hat.**

Innerhalb der Zahlstellengebiete wurden ermittelt: in 2689 Arbeitsorten 10 918 Betriebe, die 90 845 Arbeiter des Zimmererberufes beschäftigten; die Stundenlöhne konnten für insgesamt **74 343 Personen festgestellt werden.**

Innerhalb der Reichsgrenzen stellte man 11 052 (134 mehr) Betriebe mit 92 224 (1379 mehr) Arbeitern des Zimmererberufes fest, von **denen für 75 168 (825 mehr) die Stundenlöhne festgestellt werden konnten.**

Nun ist aber die Lohnberechnung nach Stunden im Zimmerergewerbe noch nicht allgemein durchgeführt. **Es kommen noch andere Entlohnungen vor, nämlich Tagelöhne, Wochenlöhne und** (für Poliere) Monatslöhne; daneben wurde vereinzelt noch die Gewährung von Kost und Logis angetroffen, und für Grubenzimmerer kam noch die Entlohnung mit Kohlen in Betracht. **Tagelöhne bezogen** 275 Zimmerer, **Kost und Logis neben dem Geldlohn 41, Kohlen neben dem Geldlohn 87, Wochenlöhne** 363 und Monatslöhne 26 Zimmerer bezw. Poliere. Diese alle hinzugerechnet ergibt die Gesamtzahl von 75 960 Lohnnachweisen; für die weitere Berechnung kommen jedoch nur die festgestellten Stundenlöhne in Betracht.

Die Einzelstundenlöhne sind nur summarisch angegeben; wie sie sich auf die einzelnen Landesteile oder auf die erfaßten Arbeitsorte verteilen, ist aus der Statistik nicht ersichtlich. Von den nachgewiesenen Einzelstundenlöhnen entfallen 4551 auf Poliere, 2629 auf Postengesellen, 1611 auf Invaliden und 2326 auf Junggesellen. Das sind also 7180 Zimmerer, die höher, und 3947 Zimmerer, die niedriger entlohnt **werden als ihre Berufsgenossen des gleichen Arbeitsortes.** Die Einzelstundenlöhne bewegen sich zwischen 17 und 130 Pf., beide Grenzzahlen sind natürlich Ausnahmen. Von allen überhaupt ermittelten Personen sind 75 168 Stundenlöhne bekannt. Von diesen Personen hatten einen Stundenlohn

bis zu 30 Pf. . .	586	oder	0,78	Proz.
über 30—40 „ . .	9 319	„	12,41	„
„ 40—50 „ . .	24 238	„	32,24	„
„ 50—60 „ . .	18 540	„	24,67	„
„ 60—70 „ . .	13 520	„	17,99	„
„ 70—80 „ . .	5 943	„	7,91	„
„ 80—90 „ . .	2 663	„	3,54	„
„ 90 „ . .	359	„	0,48	„

Der auf Grund dieser Einzelstundenlöhne ermittelte Durchschnittsstundenlohn betrug 54,77 Pf. Die Angaben der Statistik reichen leider nicht aus, um den Durchschnittsstundenlohn der Gesellen für sich zu ermitteln, sie bringt wohl eine Berechnung des Durchschnittsstundenlohnes der Poliere und Postengesellen, die 60,30 Pf. ergibt, und eine Berechnung für die Junggesellen und Invaliden, die einen Durchschnittsstundenlohn von 42,98 Pf. erreichen, aber keinen Nachweis für die Masse der zwischen beiden Gruppen stehenden eigentlichen Gesellen des Zimmererberufes. In dem Schlußergebnis nach Landesteilen zusammengestellt finden wir auch die Durchschnittslöhne für das Jahr 1906 angegeben, die einen Schluß auf die Richtung und das Tempo der Lohnentwickelung ermöglichen und darum hier angeführt werden sollen.

Landesteil	Durchschnitt der ermittelten Stundenlöhne 1906 Pf.	1911 Pf.	Steigerung (+) oder Rückgang (—) seit 1906 Pf.
Ostpreußen	45,35	52,15	+ 6,80
Westpreußen	41,26	50,89	+ 9,63
Brandenburg	64,37	64,10	— 0,27
Pommern	40,01	46,36	+ 6,35
Posen	39,93	49,28	+ 9,35
Schlesien	38,43	45,80	+ 7,37
Provinz Sachsen . . .	39,51	47,59	+ 8,08
Schleswig-Holstein . .	58,51	66,81	+ 8,30
Hannover	43,90	52,74	+ 8,84
Westfalen	47,81	56,37	+ 8,56
Hessen-Nassau . . .	44,66	53,25	+ 8,59
Rheinland	50,43	60,20	+ 9,77
Bayern	37,92	54,98	+17,06
Rheinpfalz	49,15	58,57	+ 9,42
Sachsen	43,86	54,76	+10,90
Württemberg	41,39	54,07	+12,68
Baden	46,27	54,81	+ 8,54
Hessen	41,54	51,06	+ 9,52
Mecklenburg-Schwerin . .	38,41	46,35	+ 7,94
Sachsen-Weimar . . .	37,42	44,16	+ 6,74
Mecklenburg-Strelitz . .	35,60	44,95	+ 9,35
Oldenburg	44,09	57,48	+13,39
Braunschweig	37,27	47,96	+10,69
Sachsen-Meiningen . .	35,14	40,11	+ 4,97
Sachsen-Altenburg . .	36,29	43,40	+ 7,11
Sachsen-Coburg-Gotha .	31,09	40,54	+ 9,45
Anhalt	41,98	45,23	+ 3,25
Schwarzbg.-Sondershaus. .	32,28	40,83	+ 8,55
Schwarzburg-Rudolstadt .	30,27	37,12	+ 6,85
Waldeck	35,58	44,17	+ 8,59
Reuß ä. Linie	35,20	43,72	+ 8,52
Reuß j. Linie	32,20	46,18	+13,92
Schaumburg-Lippe . . .	31,06	38,51	+ 7,45
Lippe-Detmold	35,35	44,28	+ 8,93
Lübeck	59,58	64,96	+ 5,38
Bremen	61,34	68,81	+ 7,47
Hamburg	80,69	84,48	+ 3,79
Elsaß-Lothringen . . .	48,05	60,13	+12,08
Deutsches Reich . .	47,19	54,77	+ 7,58

Den höchsten Durchschnitt erreicht Hamburg; ihm folgen Bremen, Schleswig-Holstein, Lübeck, Brandenburg und die Rheinprovinz, die alle über 60 Pf. hinaus kommen. Der niedrigste Durchschnitt ergibt sich für Schwarzburg-Rudolstadt, worauf Schaumburg-Lippe folgt; beide Ländchen bleiben mit dem Durchschnittslohn unter 40 Pf. Zu den niedrigen Durchschnittslöhnen sind auch die in Meiningen, Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ä. L., Altenburg, Weimar, Waldeck, Lippe-Detmold und Mecklenburg-Strelitz zu rechnen, die sämtlich unter 45 Pf. bleiben, Thüringen ist überhaupt das Land der niedrigen Löhne.

Der Vergleich der Durchschnittslöhne von 1906 und 1911 ergibt für das ganze Reichsgebiet eine Steigerung um 7,58 Pf., im Organisationsgebiet dagegen nur um 4,77 Pf. Der letztere Umstand könnte von Gegnern der Organisation leicht so gedeutet werden, als habe die Organisation die Erhöhung des Lohnes nicht gefördert, sondern gehemmt. Das wäre natürlich ein falscher Schluß. In Wahrheit liegt die Sache so, daß eben in den alten Organisationsgebieten der Lohn schon vor 1906 stark erhöht worden ist, so daß sich der weitere Aufstieg verlangsamen mußte, und daß die lohnerhöhende

Die stärksten Fortschritte im Reingewinn verzeichnen: die Dresdner Bank mit einem Plus von 1 148 000 Mk. gegen 1912, dann die Deutsche Bank mit einem Mehr von 947 000 Mk. Die Deutsche Bank rückt nunmehr sogar noch stärker als sonst an die Spitze aller dieser Rivalen. Die Bergisch-Märkische Bank („Bergbank"), deren Gesamtkapital bereits fast zur Hälfte im Besitz der Deutschen Bank sein soll, geht vollständig in die letztere auf, die zu diesem Zwecke nominal 50 Millionen Mark neuer Aktien ausgibt. Das Aktienkapital der Deutschen Bank wäre demnach, seit der Gründung im Jahre 1870 mit 15 Millionen Mark, in folgender Weise gewachsen:

im Jahre	1871	um 15	auf	30	Millionen	Mk.
„ „	1872	„ 15	„	45	„	„
„ „	1881	„ 15	„	60	„	„
„ „	1888	„ 15	„	75	„	„
„ „	1895	„ 25	„	100	„	„
„ „	1897	„ 50	„	150	„	„
„ „	1902	„ 10	„	160	„	„
„ „	1904	„ 20	„	180	„	„
„ „	1906	„ 20	„	200	„	„
	jetzt	„ 50	„	250	„	„

Bei der Reichsbank, deren Ergebnisse am 5. März der Generalversammlung vorgelegt wurden, spielt nur die Beteiligung an den Reichs- und Staatsanleihen eine gewisse Rolle, so daß der höhere Zinsgewinn aus der regulären Banktätigkeit um so mehr ins Gewicht fiel. Bei außergewöhnlich hohem Diskontsatz (bis 27. Oktober 6 Proz., dann bis 12. Dezember 5½ Proz., vom 12. Dezember ab 5 Proz.) gingen die Anlagen der Reichsbank, speziell in Wechseln, ganz erheblich über diejenigen des Vorjahres hinaus; erst später wurde die Beanspruchung wesentlich geringer, bis sich im vierten, bereits zinsermäßigten Quartal die Wechselbestände sogar stark unter den vorjährigen hielten. Es betrugen unter diesen Umständen die Einnahmen:

	1911 Mk.	1912 Mk.	1913 Mk.
aus Wechseln . .	**46 655 059**	59 001 777	68 220 128
im Lombardgeschäft	**4 641 552**	5 264 632	6 571 187
aus Zinsen . . .	**1 720 146**	1 541 998	4 699 399

Der Ueberschuß für 1913 spiegelt diese Mehreinnahmen im wesentlichen wider. Er beläuft sich auf 50 615 079 Mk., gegen 37 406 636 Mk. in 1912 und 27 533 590 Mk. in 1911. Die Teilung erfolgt bekanntlich jetzt in der Weise, daß zunächst den Anteilseignern ein Minimalgewinn, eine „ordentliche Dividende" von 3½ Proz. (bei 180 Millionen Mark Grundkapital = 6,3 Millionen Mark) berechnet wird, während der alsdann noch verbleibende Ueberschuß zu ein Viertel den Aktionären, zu drei Viertel der Reichskasse zufällt, aber unter Abzug von je einer Hälfte der Reservefondszuschreibung, die sich diesmal auf 4 431 508 Mk. beläuft (gegen 3 110 664 Mark in 1912). Insgesamt stellen sich die Hauptposten in Einnahmen und Ausgaben während der letzten Jahre wie folgt:

(in 1000 Mk.)	1913	1912	1911	1910	1909
Bruttogewinn . .	83 453	69 787	57 203	57 433	53 412
Ausgaben	32 838	32 381	29 670	29 704	30 330
Reingewinn . . .	50 615	37 407	27 534	27 729	23 082
Von diesem erhalten					
die Reichskasse . .	31 021	21 775	14 864	16 071	12 586
die Aktionäre }	15 174	12 510	10 548	11 664	10 495
als Dividende }	8,43 %	6,95 %	5,86 %	6,48 %	5,83 %

An das Reich fließt aber, außer den 31,02 Millionen Mark Gewinnanteil, noch die Notensteuer, die 1913 3 674 318 Mk. betrug (gegen 4 627 492 Mk. in 1912 und 2 734 106 Mk. in 1911).

Zieht man einen Jahresdurchschnitt aus den periodisch wechselnden Diskontsätzen, so erhält man: 5,88 Proz. in 1913 gegen 4,95 in 1912, 4,40 in 1911, 4,35 in 1910 und 3,92 Proz. in 1909.

Berlin, 17. März 1914.

Max Schippel.

Statistik und Volkswirtschaft.

Lohn und Arbeitszeit im deutschen Baugewerbe.

Von August Winnig.

Vor einigen Monaten brachte der Zimmererverband ein umfangreiches statistisches Werk über die Organisationsverhältnisse, die Arbeitszeit und die Stundenlöhne im Zimmererberuf heraus. Ein ähnliches Werk hat jetzt der deutsche Bauarbeiterverband über Lohn und Arbeitszeit der Maurer und Bauhilfsarbeiter erscheinen lassen. Damit ist Gelegenheit geboten, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der drei größten Arbeitergruppen des Baugewerbes kennen zu lernen. Nur wird der Ueberblick dadurch erschwert, daß die Erhebungen der beiden Organisationen nicht zur gleichen Zeit vorgenommen wurden, und daß auch die Methoden der Erhebungen und der Verarbeitung der gewonnenen Resultate in beiden Organisationen voneinander abweichen. Die Erhebungen des Bauarbeiterverbandes erfolgten Ende August 1910, die Erhebungen des Zimmererverbandes im August 1911, also ein Jahr später. Das erschwert insofern die Vergleichbarkeit, als in der Zeit, die zwischen diesen Erhebungsterminen liegt, eine allgemeine Erhöhung der Stundenlöhne im Baugewerbe eingetreten ist, die im Durchschnitt zwei Pfennig betrug. In der Bearbeitung der Ergebnisse stört die verschiedenartige Berechnung der Durchschnittslöhne. Die Statistik des Bauarbeiterverbandes ermittelt sie aus den Einzellöhnen der Gesellen und Arbeiter, während in den Durchschnittslöhnen der Zimmererstatistik alle Löhne, auch die der wesentlich höher entlohnten Poliere, enthalten sind. Von weiterem Belang ist, daß der Zimmererverband die Ergebnisse nur nach der politischen Zusammengehörigkeit der Erhebungsgebiete gruppiert, wobei er bis zu den Kreisen hinuntergeht, während der Bauarbeiterverband die politische Gruppierung nur bis auf die Provinzen und Landesteile durchführt und auch hier die kleineren selbständigen Landesteile noch zusammenfaßt, dafür aber eine zweite Gruppierung nach Ortsgrößenklassen vornimmt. Die Statistik des Zimmererverbandes geht übrigens weit über den Rahmen einer Lohnstatistik hinaus, sie enthält Angaben über den Personenstand der ermittelten Berufsangehörigen, über ihre Organisationszugehörigkeit usw., dagegen ist die Statistik des Bauarbeiterverbandes eine reine Lohnstatistik.

Wir beschränken uns hier auf die Darstellung des Lohnes und der Arbeitszeit und beginnen mit dem Werke des Zimmererverbandes.

Die Ergebnisse der Erhebungen sind in zwei Zahlenreihen wiedergegeben, die etwas voneinander abweichen. Die Bearbeitung unterscheidet zwischen den Ergebnissen in dem von der Organisation erfaßten Gebiet und den Ergebnissen innerhalb des

Neben diesen Durchschnittslöhnen für das ganze Erhebungsgebiet bringt die Statistik des Bauarbeiterverbandes die Durchschnittslöhne der einzelnen Größenklassen, der einzelnen Lohngebiete und die Einzellöhne. Die Durchschnittslöhne in den Landesteilen mögen durch eine Tabelle wiedergegeben sein.

Landesteile	Maurer Pf.	Hilfsarbeiter Pf.
1. Provinz Ostpreußen	49,9	35,2
2. „ Westpreußen	46,1	34,2
3. „ Posen	44,3	32,2
4. „ Pommern	44,4	34,5
5. „ Brandenburg	59,4	55,5
6. „ Schlesien	41,2	36,4
7. „ Sachsen und Herzogtum Anhalt	44,4	41,6
8. Thüringische Staaten	42,6	36,5
9. Provinz Hessen-Nassau u. Großherzogtum Hessen	47,2	42,2
10. Rheinprovinz	54,9	45,4
11. Provinz Westfalen, Fürstentümer Lippe-Detmold, Schaumburg und Waldeck	51,7	43,7
12. „ Hannover, Herzogtum Braunschweig, Großherzogtum Oldenburg und Bremen	50,2	47,1
13. „ Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck	70,9	61,1
14. Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz	43,5	37,5
15. Königreich Bayern	50,3	45,0
16. „ Sachsen	51,9	44,1
17. „ Württemberg	50,3	41,3
18. Großherzogtum Baden u. die Pfalz	51,1	39,4
19. Elsaß-Lothringen	52,5	24,5
Gesamtdurchschnitt	51,0	45,0

Wie man sieht, bestehen zwischen den Landesteilen starke Unterschiede, die Maurerlöhne sind am höchsten in Schleswig-Holstein, am niedrigsten in Schlesien; dazwischen liegt eine Differenz von 29,9 Pf. Der niedrigste Durchschnittslohn der Bauhilfsarbeiter, der in der Provinz Posen gezahlt wird, bleibt um nahezu den gleichen Betrag hinter dem höchsten Durchschnittslohn, der auch hier in Schleswig-Holstein gezahlt wird, nämlich um 28,9 Pf. zurück. Nicht ganz so groß sind die Unterschiede zwischen den Durchschnittslöhnen der verschiedenen Ortsgrößenklassen. Erklärlicherweise sind die Löhne in den oberen Ortsgrößenklassen höher als in den niederen. Sie betragen in den Orten mit mehr als 100 000 Einwohnern für die Maurer 64,7, für die Hilfsarbeiter 50,4 Pf., in den kleinsten Orten (mit weniger als 2000 Einwohnern) 39,4 und 37,9 Pf. Die Berechnung müßte in die Irre führen, berücksichtigte die Statistik nicht den Einfluß, den ein größerer Ort mit besseren Arbeitsbedingungen auf die kleinen Orte seiner Nachbarschaft ausübt. Solche Orte zählt die Statistik nicht der Größenklasse zu, zu der sie ihrer Einwohnerzahl nach gehören, sondern gruppiert sie als „Einflußzonen" der Ortsgrößenklasse, zu der der Ort gehört, unter dessen Einfluß sie stehen. Die folgende kleine Tabelle mag zeigen, wie sich der Lohn fast automatisch der Größe der Arbeitsorte anpaßt:

Größenklasse	Der Durchschnittslohn beträgt für Maurer Pf.	Hilfsarbeiter Pf.
1. Orte mit 100 000 und mehr Einwohnern	64,7	50,4
Einflußzonen	56,0	45,2
2. Orte mit 50 000 bis unter 100 000 Einwohnern	52,3	40,7
Einflußzonen	50,7	42,8
3. Orte mit 30 000 bis unter 50 000 Einwohnern	46,9	37,2
Einflußzonen	45,1	38,0
4. Orte mit 20 000 bis unter 30 000 Einwohnern	46,1	37,0
Einflußzonen	44,4	43,6
5. Orte mit 10 000 bis unter 20 000 Einwohnern	43,2	36,1
6. Orte mit 5 000 bis unter 10 000 Einwohnern	41,4	35,7
7. Orte mit 2 000 bis unter 5 000 Einwohnern	39,9	36,0
8. Orte unter 2 000 Einwohnern	39,4	37,9

Eine Wiedergabe der Einzellöhne an dieser Stelle verbietet die Rücksicht auf den Raum. Es dürfte genügen, die Löhne, wie oben bei der Zimmererstatistik, in acht Klassen zusammenzufassen. Leider sind die hier mitgeteilten Zahlen nicht ganz mit denen der Zimmererstatistik vergleichbar, da die Bauarbeiterstatistik die Lohnklassen anders abgrenzt. Die Zimmererstatistik unterscheidet über 30 Pf. bis 40 Pf. usw., die Bauarbeiterstatistik dagegen 30 bis unter 40 Pf.

Der Stundenlohn betrug

	für Maurer insgesamt	Proz.	für Hilfsarbeiter insgesamt	Proz.
unter 30 Pf.	813	0,40	3 339	2,81
über 30 bis unter 40 „	36 338	17,74	35 848	30,29
„ 40 „ „ 50 „	69 416	33,89	43 345	36,63
„ 50 „ „ 60 „	59 837	29,22	21 599	18,26
„ 60 „ „ 70 „	21 143	10,32	14 206	12,00
„ 70 „ „ 80 „	12 305	6,01	16	0,01
„ 80 bis 90 „	4 962	2,42	—	—

Löhne von mehr als 90 Pf. werden nur an Spezialarbeiter gezahlt; mit deren Zurechnung würden sich die Zahlen freilich beträchtlich verschieben.

Die vergleichende Lohnstatistik nimmt in dem Werke des Bauarbeiterverbandes einen breiten Raum ein, doch versagt sie für die Hilfsarbeiter, da über deren Löhne in früheren Jahren nur dürftige Zahlen vorliegen. Der für die jeweils von den Erhebungen erfaßten Personen festgestellte Durchschnittsstundenlohn der Maurer betrug:

1885	1890	1895	1900	1905	1910
28,0 Pf.	33,8 Pf.	34,8 Pf.	41,6 Pf.	46,0 Pf.	52,2 Pf.

Einen hohen Grad von Zuverlässigkeit erreichen diese Zahlen jedoch erst vom Jahre 1900 an; sind die Angaben, die den älteren Zahlen zugrunde liegen, auch wiederholt nachgeprüft worden, und haben sie auch einen gewissen Annäherungswert, so sind sie aber doch nicht zuverlässig genug, um weitergehende Folgerungen an sie zu knüpfen als die, daß es der Bewegung in der zweiten Hälfte der achtziger und der neunziger Jahre gelungen ist, die Löhne höher zu steigern, als dies in dem Jahrfünft der Ohnmacht 1890/95 möglich war. Erst von 1900 an sind diese Zahlen für den von den Erhebungen erfaßten Personenkreis zuverlässig und heute noch

Wirkung der Organisationstätigkeit auch auf die Gebiete übergriff, die sich der Organisation noch verschlossen. So sehen wir bei Hamburg, Lübeck, Bremen eine auffallend niedrige Steigerung. Für Brandenburg ergibt sich sogar ein geringfügiger Rückgang. Dieser Rückgang erklärt sich jedoch aus dem Daniederliegen der Bautätigkeit in Berlin, wodurch der Anteil der Provinz mit ihren niedrigeren Löhnen an der Summe der Einzelstundenlöhne im Verhältnis wuchs, was die Durchschnittsziffer naturgemäß herabdrücken mußte. Die höchste Steigerung erreichte Bayern, dem Reuß j. L., Oldenburg, Württemberg, Elsaß-Lothringen, Kgr. Sachsen und Braunschweig folgen, in denen sich der Durchschnittslohn um mehr als 10 Pf. hob. Die geringste Steigerung finden wir in Anhalt, Hamburg und Meiningen, wo sie unter 5 Pf. blieb.

Diese Betrachtung der Veränderungen in den Lohnverhältnissen mag mit folgender Gegenüberstellung abgeschlossen sein. Von je 100 Personen, deren Stundenlöhne ermittelt wurden, erhielten einen Stundenlohn

	1906	1911
bis zu 30 Pf.	10,30	0,78
über 30 bis 40 „	33,59	12,41
„ 40 „ 50 „	21,47	32,24
„ 50 „ 60 „	15,72	24,67
„ 60 „ 70 „	6,22	17,99
„ 70 „ 80 „	11,78	7,91
„ 80 „ 90 „	0,80	3,54
„ 90 „	0,12	0,48

Das Ergebnis ist zwar im allgemeinen eine starke Verschiebung aus den niederen Lohnklassen zu den höheren, aber diese Verschiebung findet bei der Lohnklasse 60 bis 70 Pf. ihre Grenze, die Zahl der Personen mit höheren Löhnen hat sich nicht vermehrt, sondern verringert. Hier dürfte die Ursache darin zu suchen sein, daß in Berlin rund 3000 Zimmerer weniger gezählt wurden als im Jahre 1906.

Angaben über die Arbeitszeit liegen für 79 949 Personen vor. Davon arbeiteten (im Sommer) 15 256 Personen 9 Stunden, 11 057 Personen 9½ Stunden, 271 Personen 9¾ Stunden, 48 820 Personen 10 Stunden, 2239 Personen 10½ Stunden, 2177 Personen 11 Stunden und 129 Personen mehr als 11 Stunden. Eine tägliche Arbeitszeit von mehr als 11 Stunden besteht noch in Ost- und Westpreußen und im Königreich Sachsen. Eine tägliche Arbeitszeit von mehr als 10 Stunden fehlt nur in Schleswig-Holstein, Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Anhalt, Waldeck, Reuß ä. L., in beiden Lippe und in den Hansestädten. Eine tägliche Arbeitszeit von weniger als 10 Stunden ist unbekannt in Ost- und Westpreußen, Posen, Westfalen, Württemberg, in beiden Mecklenburg, in allen thüringischen Staaten mit Ausnahme von Altenburg und in Elsaß-Lothringen. Von je 100 ermittelten Zimmerern arbeiteten unter 10 Stunden 33,25, 10 Stunden 61,06, mehr als 10 Stunden 5,69.

Im Jahre 1906 stellte der Zimmererverband die Arbeitszeit für 82 865 Personen fest. Ein Vergleich der Ergebnisse beider Jahre ergibt folgendes Bild: Die tägliche Sommerarbeitszeit betrug

	1906 für Personen	Proz.	1911 für Personen	Proz.
9 Stunden	14 052	16,95	15 256	19,08
9½ „	6 729	8,12	11 057	13,83
9¾ „	705	0,85	271	0,34
10 „	42 861	51,73	48 820	61,06
10½ „	3 899	4,71	2 239	2,81
11 „	13 447	16,22	2 177	2,72
über 11 „	1 172	1,42	129	0,16

Noch anschaulicher wird die eingetretene Verschiebung bei folgender Gruppierung:

Von je 100 ermittelten Zimmerern arbeiteten

	unter 10 Stunden	10 Std.	mehr als 10 Std.
1906	25,93	51,72	22,35
1911	33,25	61,06	5,69

Weiter zurückgehende Vergleiche sind auf Grund dieser Statistik nicht möglich.

* * *

Die Erhebungen des Bauarbeiterverbandes bringen Nachweise über Lohn und Arbeitszeit für 212 358 Maurer und 124 017 Bauhilfsarbeiter, zusammen also für 336 375 Personen, sie sind damit die umfangreichsten lohnstatistischen Erhebungen, die bisher von gewerkschaftlicher Seite vorgenommen wurden. Die Erhebungen erstrecken sich auf 1808 Lohngebiete mit 21 068 Orten. In diesen Lohngebieten zählte man 21 503 Betriebe, in denen neben den genannten Maurern und Hilfsarbeitern 21 883 Poliere und 23 400 Lehrlinge, zusammen also 381 658 Personen tätig waren. Die Löhne der Lehrlinge und Poliere hat der Bauarbeiterverband nicht festgestellt, und zwar aus der Erwägung heraus, daß solche Feststellungen doch sehr zweifelhafter Natur sein würden, und daß diese Löhne nicht Gegenstand der gewerkschaftlichen Aktion sind. Unter den 336 375 Gesellen und Arbeitern befinden sich 7544 gelernte und 5674 ungelernte Arbeiter baugewerblicher Spezialberufe (Fliesenleger, Putzer, Zement- und Betonarbeiter, Rammer usw.) und 24 107 Ausländer, in der Hauptsache Italiener, Böhmen, Polen, in geringerem Umfange Holländer und Dänen. Fast die Hälfte aller ermittelten Personen entfällt auf die Lohngebiete der Großstädte und deren Einflußzonen, nämlich 162 499 oder 48,29 Proz. Von den Maurern entfallen 40,3 Proz. auf diese Ortsklasse, von den Hilfsarbeitern dagegen 62,0 Proz. Dieser ungleiche Anteil ist auf die wenig ausgebildete Arbeitsteilung in vielen kleinen Orten zurückzuführen, wo sich der Maurer noch sehr oft selbst die Baustoffe an die Arbeitsstelle schafft und wo infolgedessen wenig Hilfsarbeiter beschäftigt werden.

Der Lohnunterschied zwischen den beiden Gruppen ist noch immer sehr beträchtlich, obwohl die Organisation viel Mühe darauf verwendet, ihn zu verringern. Der Durchschnittsstundenlohn beträgt bei den Maurern (ohne Spezialarbeiter) 51,0 Pf., bei den Hilfsarbeitern 45,0 Pf., mit Einrechnung der Spezialarbeiter steigt er auf 52,2 und 45,5 Pf. Der durchschnittliche Abstand von 6 Pf. verringert sich in einigen Landesteilen, in Brandenburg auf 3,9, in Hannover auf 3,1, in der Provinz Sachsen sogar auf 2,8 Pf.; er steigt aber anderseits in Elsaß-Lothringen auf 10, in Posen auf 12,1 und in Ostpreußen sogar auf 14,7 Pf. Diese Durchschnittslöhne könnten zu dem Schlusse verleiten, die Löhne der Zimmerer seien im allgemeinen höher als die der Maurer; das trifft nicht zu, die Löhne beider Gruppen sind vielmehr, von verschwindenden Abweichungen abgesehen, gleich. Es bleibt zu beachten, daß die Erhebungen der Zimmerer ein Jahr jünger sind, und daß gerade im April 1911 eine allgemeine Lohnerhöhung von 2 Pf. eingetreten war; anderseits sind bei der Berechnung des Durchschnittslohnes der Zimmerer die Löhne der Poliere mitverrechnet worden, während der Lohn der Maurer nur aus den Gesellenlöhnen errechnet ist.

nachprüfbar. Die Veränderungen des Lohnes im letzten Jahrfünft 1905/10 lassen sich durch einen Vergleich der oben angeführten Verhältniszahlen mit denen der Erhebungen im Jahre 1905 gut feststellen und das Ergebnis darf als zuverlässig angesehen werden, da sich jene Erhebungen ja ebenfalls auf einen sehr großen Personenkreis erstreckten. Damals wurden die Einzellöhne für 205 354 Maurer festgestellt, 1910 dagegen (ohne Spezialarbeiter) für 204 814. Von je 100 dieser Personen hatten einen Stundenlohn

	1905	1910
unter 30 Pf.	6,00	0,40
über 30 bis unter 40 „	33,88	17,74
„ 40 „ „ 50 „	29,55	33,89
„ 50 „ „ 60 „	16,73	29,22
„ 60 „ „ 70 „	5,16	10,32
„ 70 „ „ 80 „	8,06	6,01
„ 80 bis 90 „	0,62	2,42

Auch hier wie bei den Zimmerern der unverkennbare Zug nach den Klassen der höheren Löhne, aber auch hier wieder das Stocken dieses Zuges vor der Klasse 70 bis 80 Pf., wofür auch hier der Rückgang der Bautätigkeit und der Organisation in Berlin verantwortlich zu machen ist.

Für die Bauhilfsarbeiter ist ein Vergleich nur auf Grund der Durchschnittslöhne in 547 Lohngebieten bis zum Jahre 1905 und für 248 Lohngebiete bis zum Jahre 1900 möglich. Von den 547 vergleichbaren Lohngebieten hatten einen Durchschnittsstundenlohn

	im Jahre 1905	im Jahre 1910
von weniger als 20 Pf.	8	—
„ 20 bis unter 30 „	231	56
„ 30 „ „ 40 „	232	275
„ 40 „ „ 50 „	68	175
„ 50 „ „ 60 „	6	34
„ 60 „ „ 70 „	2	7

Die festgestellte Dauer der täglichen Arbeitszeit schwankt zwischen 8 und 12 Stunden, jedoch kommt die Arbeitszeit von weniger als neunstündiger Dauer nur 4363 Spezialarbeitern, das ist 1,29 Proz. aller ermittelten Personen, zugute; für Maurer und Bauhilfsarbeiter beträgt die kürzeste Arbeitszeit 9 Stunden. Von allen ermittelten Personen hatten eine tägliche Arbeitszeit von

weniger als 9 Stunden	4 363	oder	1,29 Proz.
von 9 „	57 499	„	17,10 „
„ 9½ „	31 955	„	9,50 „
„ 10 „	219 508	„	65,26 „
„ 10½ „	6 212	„	1,85 „
„ 11 „	16 665	„	4,96 „
über 11 „	173	„	0,04 „

Ein Vergleich mit der Statistik des Maurerverbandes vom Jahre 1905 zeigt, daß die Verkürzung der Arbeitszeit im Baugewerbe nur geringe Fortschritte gemacht hat. Ein solcher Vergleich ist aber berechtigt, da Maurer und Bauhilfsarbeiter in der Arbeitszeit gleichgestellt sind und somit die Verhältniszahlen von 1905 auch trotz des Fehlens der Hilfsarbeiter beweiskräftig sind. Von je 100 der statistisch erfaßten Arbeiter hatten eine tägliche Arbeitszeit

	unter 9 Std.	9 Std.	9½ Std.	10 Std.
1905	1,46 Proz.	15,64 Proz.	2,90 Proz.	51,30 Proz.
1910	1,29 „	17,10 „	9,50 „	65,25 „

	10½ Std.	11 Std.	über 11 Std.
1905	8,50 Proz.	18,20 Proz.	1,00 Proz.
1910	1,85 „	4,96 „	0,04 „

Der Anteil der mehr als 10 Stunden arbeitenden Personen ist danach von 27,7 Proz. auf 6,85 Proz. zurückgegangen, während der Anteil der weniger als 10 Stunden arbeitenden Personen von 21,00 Proz. auf 27,89 Proz. gestiegen ist. Die Verkürzung der zehnstündigen auf eine kürzere Arbeitszeit ist danach sehr langsam vor sich gegangen. Leider halten sich auch die seit den letzten Erhebungen errungenen Fortschritte in recht bescheidenen Grenzen, so daß die Bauarbeiter in dem Kampfe um die Verkürzung der Arbeitszeit bald ins letzte Hintertreffen geraten werden. Die Ursachen für diese Erscheinung liegen zum Teil in der Abhängigkeit der Bauarbeit von dem wechselnden Tageslicht, das die Arbeitszeit für 5 Monate zwangsweise auf weniger als 10 Stunden verkürzt; dieser Umstand stärkt den Widerwillen der Unternehmer gegen die Arbeitszeitverkürzung und mindert auch die Wirkung der Aufklärungsarbeit der Organisation. Zum Teil ist aber auch der starke Anteil des platten Landes an der Bauarbeit ein hemmender Faktor; wo allgemein lange Arbeitszeiten herrschen, ist es sehr schwer, für eine einzelne Arbeitergruppe eine kürzere Arbeitszeit durchzusetzen.

Was hier mitgeteilt worden ist, ist nur ein bescheidener Auszug aus den angeführten Werken, der aber hoffentlich genügen wird, um die an der Lohnstatistik interessierten Kreise auf diese wichtigen Publikationen aufmerksam zu machen.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Buchdruckerverband wird vom April an eine das ganze Jahr umfassende Ueberstundenstatistik aufnehmen. Die erste Aufnahme erfolgt in der Woche vom 6. bis 11. April. Die Betriebsvertrauensleute haben allwöchentlich den Fragebogen gewissenhaft auszufüllen, und man wird auf diese Weise ein genaues Material zur Beurteilung der Ueberstundenarbeit in den Druckereien erhalten, das um so wertvoller werden dürfte, als gleichzeitig die Zahl der Arbeitslosen am Ort allwöchentlich festgestellt wird.

Der Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter erzielte im Jahre 1913 eine Einnahme von 1 272 944 Mk. Es ist dieses ein Mehr gegen das Vorjahr von 54 956 Mk. An Unterstützungen einschließlich der Unkosten für Lohnbewegungen sind 595 956 Mk. gezahlt. Die Mitgliederzahl stieg von 50 739 im Vorjahr auf 51 317 am Schluß des Jahres 1913. Die Zunahme beträgt 578 Mitglieder. Das Vermögen des Verbandes betrug am Schluß des Jahres 1 704 402 Mk. Die Mehreinnahme gegenüber der Ausgabe im letzten Jahr beträgt 248 201 Mk.

Die Nr. 11 des „Proletarier", Organ des Fabrikarbeiterverbandes, ist als Agitationsnummer erschienen. Die propagandistische Durcharbeitung der einzelnen Industriezweige, die für die Agitation des Verbandes in Frage kommen, ist geradezu vorbildlich. Nur wäre, rein technisch gesehen, etwas weniger Aufwand an Fettschrift auf der Titelseite in der Wirkung vornehmer gewesen.

Der Fleischerverband verausgabte im vierten Quartal für Unterstützungszwecke 6502 Mk. und für Lohnbewegungen und Streiks 4966 Mk. Von den Unterstützungen entfielen 2429 Mk. auf Krankenunterstützung und 2705 Mk. auf Arbeitslosenunterstützung. Das Verbandsvermögen betrug 40 975 Mk., davon 6459 Mk. Lokalkassenbestände.

An der Arbeitslosenstatistik des Holzarbeiterverbandes beteiligten sich im Monat Februar 840 Zahlstellen mit 186 638 Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Arbeitslosen betrug 23 044. Am letzten Tage des Monats waren 11 101 Arbeitslose vorhanden, das macht auf je 100 Mitglieder 5,95 Arbeitslose gegen 7,70 im Vormonat und 4,34 im Februar 1912. Arbeitslosenunterstützung wurde für 156 710 Tage an 11 671 Mitglieder im Betrage von 261 911 Mk. gezahlt. Reiseunterstützung erhielten 6375 Mitglieder für 9304 Tage im Betrage von 7575 Mk.

Der Centralverein der Hutmacher vereinnahmte im vierten Quartal von 11 927 Mitgliedern 57 811 Mk. an Wochenbeiträgen. Die Arbeitslosigkeit war sehr groß, 3472 Mitglieder wurden arbeitslos gemeldet mit 128 797 Arbeitstagen oder pro Mitglied im Durchschnitt 37 Tage. Die Unterstützung der Arbeitslosen beanspruchte eine Ausgabe von 22 568 Mk., wozu 528 Mk. Reiseunterstützung kommen. Für Krankenunterstützung wurden 11 618 Mark und für Ausständige und Gemaßregelte 2673 Mark verausgabt. Der Hauptkassenbestand betrug 281 411 Mk.

Der Lederarbeiterverband (Gerber und Handschuhmacher) konnte im Jahre 1913 seine Mitgliederzahl um 788 erhöhen; sie stieg von 15 693 Ende 1912 auf 16 481 (14 396 männliche und 2085 weibliche) Mitglieder Ende 1913. Die Gesamteinnahmen des Verbandes betrugen 484 978 Mk.; davon aus direkten Beiträgen 475 160 Mk. (inklusive 1941 Mark Extrabeiträge), an Eintrittsgeldern 1798 Mk., an Zinsen für belegte Kapitalien 4746 Mk., an sonstigen Einnahmen 3274 Mk. Die Gesamtausgaben betrugen 395 155 Mk., so daß eine Mehreinnahme von 89 823 Mk. zu verzeichnen war. Von der Ausgabe entfallen auf Streikunterstützung 51 283 Mk., Gemaßregeltenunterstützung 16 056 Mk., Streikunterstützung an andere Gewerkschaften 3588 Mk. Die Erwerbslosenunterstützung erforderte 156 456 Mk., davon 76 790 Mk. für Arbeitslosenunterstützung und 79 666 Mk. für Krankenunterstützung. Für sonstige Unterstützungen inklusive Rechtsschutz wurden 18 083 Mark ausgegeben. Die „Lederarbeiter-Zeitung" erforderte 22 534 Mk., die Prozente an die Zahlstellen 56 703 Mk., und für Drucksachen, Agitation, Beiträge an die Generalkommission, sächliche und persönliche Verwaltungsausgaben wurden 70 452 Mk. ausgegeben. Das Verbandsvermögen vermehrte sich von 143 248 Mk. auf 233 071 Mk. — Der Verband führte im Jahre 1913 insgesamt 90 Lohnbewegungen. Dieselben erstreckten sich auf 177 Betriebe in 65 Orten mit 7641 beschäftigten Personen, von denen 5677 Personen an den Bewegungen beteiligt waren. Von den 90 Bewegungen waren 9 Angriffstreiks mit 1165 Beteiligten, ein Abwehrstreik mit 11 Beteiligten, 76 Bewegungen mit 4482 Beteiligten zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und vier Bewegungen mit 19 Beteiligten zur Abwehr einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen. Durch die 90 Lohnbewegungen wurden erreicht: Eine Verkürzung der Arbeitszeit für 1531 Personen um 2656 Stunden pro Woche und eine Lohnerhöhung für 4354 Personen um 7317 Mk. pro Woche. Im Durchschnitt wurden eine Arbeitszeitverkürzung um 1¾ Stunden pro Person und Woche und eine Lohnerhöhung um 1,70 Mk. pro Person und Woche erzielt. Bei den Lohnbewegungen des Jahres 1913 wurden insgesamt 49 Tarifverträge für 121 Betriebe und 3745 Personen abgeschlossen. Insgesamt bestanden am Jahresschluß 1913 133 vom Verband abgeschlossene Tarifverträge für 386 Betriebe und für 8515 Personen. — Die vorstehenden Zahlen zeigen, daß der Lederarbeiterverband im Jahre 1913 darauf bedacht war, die Lohn- und Arbeitsbedingungen seiner Mitglieder zu verbessern, während das Unterstützungswesen den Mitgliedern eine wirksame Hilfe in den Wechselfällen des Daseinskampfes bot. Im übrigen konnte er sich trotz der ungünstigen Verhältnisse im Wirtschaftsleben und besonders auf dem Arbeitsmarkt sowohl numerisch wie finanziell vorwärts entwickeln.

Der Verband der Maschinisten und Heizer zählte am Schluß des 4. Quartals 26 267 Mitglieder. Für Arbeitslosenunterstützung wurden 14 217 Mk., Krankenunterstützung 25 637 Mk., Streikunterstützung 26 920 Mk. verausgabt.

Lohnbewegungen und Streiks.

Streik und Streit der französischen Bergarbeiter.

Wie wir in einer vorhergehenden Korrespondenz voraussehen ließen, ist es in Frankreich zum Bergarbeiterstreik wegen des Pensionsgesetzes gekommen. Der Senat, statt das Gesetz zu verbessern, verschlechterte es noch durch den Ausschluß der Schieferbergarbeiter aus dem Gesetz. Im übrigen blieben alle Bestimmungen, gegen die der Kongreß der Bergarbeiter protestiert hatte, bestehen: die Wartezeit von 30 Jahren, die Bezugsberechtigung mit 55 Jahren und vor allem der Paragraph 11 (ursprünglich 12), die Hauptursache des Streikes — und zugleich des Streites innerhalb der Bergarbeiterorganisation, der zur Spaltung geführt hat. Wir werden auf diesen Paragraphen noch zurückkommen.

Die Drohung mit dem Streik hatte immerhin die Wirkung, daß die Senatskommission aus ihrem Schlummer plötzlich erwachte. Am 19. Februar ging dem Senat der Bericht der Kommission zu und bereits am 20. Februar nahm der Senat das Gesetz in seinem Ganzen an.

Wegen der vorgenommenen Aenderungen mußte das Gesetz jedoch nochmals an die Kammer zurück. Da den Wünschen der Organisation nicht Rechnung getragen war, gab die Leitung des Bergarbeiterverbandes, gemäß dem Beschlusse des Verbandskongresses, am 21. Februar — einem Samstag — das Signal zum Streik, um auf die Kammer einen Druck zur Verbesserung des Gesetzes auszuüben. Der Parole wurde mit seltener Disziplin Folge geleistet. Außer dem großen Kohlenrevier des Nordwestens, wo die drei sogenannten „alten Syndikate" dominieren, war der Streik in den übrigen Kohlenrevieren so gut wie vollständig. Auch die Schieferbrucharbeiter streikten in einigen Bezirken, während die Bergarbeiter der Erzbergwerke — die allerdings nur in minimaler Zahl organisiert sind — nur ganz sporadisch am Streik teilnahmen. Im Nordwesten streikten nach offizieller Zählung am ersten Tage 11 300 Arbeiter — von 125 000 Beschäftigten — eine Zahl, die sich bis zum Mittwoch nur um wenige Tausende erhöhte. Im ganzen betrug die Zahl der Streikenden nach der Angabe der Leitung des Bergarbeiterverbandes über 100 000.

Die Enthaltung des Nordwestens war die Folge der Stellungnahme der „alten Syndikate", vielmehr der Leitung derselben, die in ihrem Organ eine böse Schimpfkampagne gegen den Bergarbeiterverband führte und in einem offiziellen Aufruf im gleichen Ton gegen den Streik sich erklärte, der als „wahnsinnig oder verbrecherisch" bezeichnet wurde.

Aus Unternehmerkreisen.

Wer vernichtet den Mittelstand?

Wenn Arbeiter dazu übergehen, Konsumvereine zu gründen und durch dieselben Eigenproduktion betreiben, dann erhebt sich der gesamte Mittelstand mit dem Rufe, die Arbeiter wollen das Kleingewerbe ruinieren. Die Arbeiter sollen eben sich willenlos von den Krämern und kleinen Geschäftsleuten mit den nötigen Lebens- und Gebrauchsartikeln versorgen lassen, ganz gleichgültig, ob dadurch ihre Interessen aufs schwerste verletzt werden oder nicht. Man verweist dann im höchsten Falle darauf, daß die große Konkurrenz für den billigsten Preis sorge. Daß dies eben nur in beschränktem Maße zutrifft, davon kann sich jeder überzeugen, der sich die Mühe nimmt, Waren nicht nur auf ihren Verkaufspreis, sondern auf ihren Wert zu untersuchen. In ihren Konsumvereinen haben die Arbeiter die Gewißheit, daß der Wert der Ware mit dem Verkaufspreis übereinstimmt.

Derselbe Mittelstand, der dies nützliche Vorgehen der Arbeiter aufs schwerste verurteilt, ziert sich jedoch selber nicht im geringsten, das Mittel des genossenschaftlichen Zusammenschlusses für sich in Anwendung zu bringen. Es sei nur an die Großeinkaufsgenossenschaft der Detaillisten erinnert. Ganz besonders hat sich jedoch das Genossenschaftswesen im Fleischergewerbe eingebürgert. Es wird in den Innungen der Preis für bestimmte Fleisch- und Wurstsorten festgesetzt. Diejenigen Meister, die dagegen verstoßen, werden bestraft und schließlich aus der Innung hinausgeschmissen. Da die Innungen in den meisten Fällen noch Nebeneinrichtungen betreiben, wie die genossenschaftliche Häuteverwertung und Fettschmelze, so folgt gewöhnlich dem Ausschluß aus der Innung auch der Ausschluß aus der Genossenschaft. Was da die freie Konkurrenz bedeutet, kann sich jeder selber ausmalen. Die Innungen haben das Monopol der Fleischversorgung und bestimmen, welchen Preis das Publikum dafür zu bezahlen hat. Selbst bei großen Lieferungen, die auf dem Submissionswege vergeben werden, bestimmt die Innung nicht selten den Preis, unter dem keine Ware geliefert werden darf. Ja, in verschiedenen Städten, so in Heilbronn, reicht die Innung ein Angebot ein und erhält dann als einzige Bewerberin den Zuschlag. Die Militärlieferung wird dann jeden Monat einem anderen Metzgermeister überwiesen.

Die im Metzgergewerbe entstehenden Abfälle, die in früheren Jahren zum Teil unbeachtet liegen blieben, zum Teil den Gesellen zugewiesen wurden, werden heute von den verschiedensten Gewerben sehr begehrt. So die Schweinehaare von der Automobilindustrie zur Polsterung der Sitze, die Knochen und Klauen von den Leimfabrikanten und der Düngemittelindustrie. Ja, selbst die chemische Industrie holt einen Teil der Abfallprodukte, wie Galle, aus dem Fleischergewerbe.

Dies hatte zur Folge, daß eine Anzahl Händler entstand, die die genannten Gegenstände aufkauften und an die Fabrikanten verkauften. Diese Schicht der selbständigen Zwischenhändler ist jetzt so gut wie ausgeschaltet, und zwar haben die Fleischerinnungen dazu ein gut Teil beigetragen durch Gründung eigener Knochenverwertungen. So haben die Berliner Innungen die Knochenverwertung Merkur, an die sämtliche Knochenabfälle geliefert werden. Sämtliche Zwischenhändler sind ausgeschaltet. Die Innungen der Provinz Hannover und der Provinz Sachsen haben eine solche in Salzwedel im Betrieb. Die Fleischermeister des Rheinlands und Westfalens haben jetzt ebenfalls eine eigene Knochenverwertung mit einem Kapital von 380 000 Mk. in Neuß errichtet. So sehen wir, wie die Metzgermeister immer mehr und mehr dazu übergehen, die Produkte, die sich im Gewerbe ergeben, bis zu ihrer letzten Verwendbarkeit in eigenen Geschäften auszunützen und so einen großen Teil der bisher selbständigen Händler überflüssig machen. Dazu kommt noch der gemeinsame Einkauf von Rohmitteln wie Gewürze, Därme usw. So berichtet die Fleischerinnung Dresden von ihrer Genossenschaft für Einkauf von Rohprodukten in einer Fachzeitung über das abgelaufene Geschäftsjahr. Es war neben billigen Preisen möglich, noch 5 Proz. Dividende an die Genossenschaftler zu verteilen. Also auch dadurch wird ein Teil der selbständigen Händler und Gewerbetreibenden einfach übergangen. An und für sich wäre zu dieser genossenschaftlichen Tendenz im Fleischergewerbe nichts zu sagen. Ja, unter Umständen wäre es direkt zu begrüßen, wenn es zur Verbilligung der Fleisch- und Wurstpreise beitragen würde. Daß dies nicht geschieht, davon kann sich jeder selber überzeugen. Es hat nur den einen Zweck, das Metzgergewerbe unabhängiger zu machen von dem Großkapital und von den Konsumenten. Es befestigt also das Monopol auf Fleischversorgung durch die Innungsmeister. Gleichzeitig ist es ein vorzügliches Mittel, die Metzgermeister an den Wagen der Innung zu spannen und sie dort zu halten.

Wir sehen also, wie die biederen Handwerksmeister vom Hackklotz ohne Bedenken die Existenz ihrer übrigen Mittelstandsgenossen vernichten, ohne auch nur einen Moment innezuhalten, die Arbeitergenossenschaften als die Totengräber des selbständigen Handwerks zu denunzieren. Darin zeigt sich die ganze Mittelstandsretterei in ihrer vollen Heuchelei. Daß die Innungen ihre gesamte Macht gegen die organisierten Metzgergesellen richten, sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Dieser Zug paßt vorzüglich in die Charakteristik der Herren Metzgermeister. Für sich alle Vorteile der Errungenschaften auf dem Gebiet der Technik, für sich alle Vorteile der staatlich privilegierten Organisation in Anspruch nehmen und allen anderen das Recht der Selbsthilfe verwehren und gegen sie noch die Staatsgewalt mobil machen. Dagegen kann nur eine gut geschulte, genossenschaftlich sich betätigende Arbeiterschaft aufkommen.

Arbeitgeberzeitung und Arbeitslosenzählungen.

Um die dringliche Forderung der Arbeiterschaft nach der Arbeitslosenversicherung zu diskreditieren, wird neuerdings von der Arbeitgeberzeitung ein alter Schwindel verbreitet, der sich mit der Arbeitslosenzählung in Halle a. S. befaßt, die im Jahre 1909 mit Unterstützung durch die Stadt durchgeführt wurde.

Der Schwindel gipfelt in diesem Satze:

„Die Zählung ergab 2912 „Arbeitslose“, bei einer amtlichen Nachprüfung aber stellte sich heraus, daß u. a. selbst Dirnen, Zuhälter, entwichene Fürsorgelehrlinge, Gelegenheitsarbeiter, Invaliden und Pensionäre, Haussöhne und Haustöchter, die in der elterlichen Wirtschaft mit beschäftigt wurden und die in fremden Betrieben noch nicht gearbeitet hatten usw., als arbeitslos aufgeführt worden waren.“

Der Hallesche „Generalanzeiger“, der die Vorwürfe gegen die organisierten Arbeitslosenzähler vor vier Jahren zuerst brachte, mußte seinerzeit eine von amtlicher Stelle veranlaßte Richtig-

Dieser Abfall des Nordwestens, der zwei Drittel der französischen Kohlenproduktion fördert, hatte zur Folge, daß die Kammer den Streik auf die leichte Schulter nahm und das Gesetz bereits am 25. Februar unverändert in der Senatsfassung annahm. Der einzige Erfolg war einesteils die schnelle Verabschiedung des Gesetzes und anderenteils gewisse Versprechungen, die der Arbeitsminister hinsichtlich seiner Durchführung machte.

Trotzdem das Gesetz somit bereits am 25. Februar definitiv angenommen war, verharrten die Streikenden in mustergiltiger Disziplin im Streik, bis der am 1. März zusammengetretene Nationalrat des Bergarbeiterverbandes das Signal zum Abbruch des Streiks gegeben hatte. Es bleibt uns noch das Pensionsgesetz selbst zu erklären, wobei wir auf den § 11, die Ursache der Spaltung, zu sprechen kommen werden.

Das seitherige Pensionsgesetz der Bergarbeiter vom Jahre 1894 schreibt vor, daß Unternehmer und Arbeiter je 2 Proz. des Lohnes abzuführen haben, wodurch im Kapitalanhäufungsverfahren die Pensionen der Bergarbeiter nach 30jähriger Beitragsleistung mit dem vollendeten 55. Jahre gebildet werden. Der Staat schießt dazu eine gewisse Gesamtsumme zu, die im Jahre 1905 auf 1½ Millionen Frank fixiert wurde.

Jedoch hatten die Arbeiter weder ein Mitverwaltungsrecht noch sonst eine Kontrolle über die Verwendung der Gelder, die von den Unternehmern allein — unter staatlicher Aufsicht — in Werks- oder Revierkassen verwaltet werden. Außerdem enthält das Gesetz eine Bestimmung, wonach es den Unternehmern freistehen soll, höhere als ihre Pflichtbeiträge zu leisten und dadurch den Arbeitern höhere Pensionen zu zahlen. Auf Grund dieser Bestimmung haben sich die Unternehmer des Nordwestens durch Kollektivvertrag verpflichtet, nach Erfüllung der gesetzlichen Fristen ihren Arbeitern eine Minimalpension von 530 Frank zu zahlen. Was freilich nicht hinderte, daß die Arbeiter und deren Witwen oft um ihre Renten prozessieren müssen und sich immer benachteiligt glauben, eben weil ihnen jede Kontrolle fehlt.

Dieser Tatbestand ist nun in dem neuen Gesetz sozusagen legalisiert worden. Das Gesetz schafft zunächst eine allgemeine „autonome" Pensionskasse der Bergarbeiter, die verwaltet wird zu je einem Drittel von Vertretern der Arbeiter, der Unternehmer und der Regierung. Außer den je 2 Proz., die wie bisher im Kapitalanhäufungsverfahren angelegt werden, wird ein vom Verwaltungsrat der Kasse festzusetzender Beitrag, der bis zu je 1 Proz. des Lohnes betragen kann, in einen sogenannten Verteilungsfonds abgeführt. Der Staat gibt dazu außerdem einen alljährlich durch das Budget zu fixierenden Betrag, der mindestens 2 Millionen betragen muß. Es kommen in diesen Fonds schließlich noch Gaben und Stiftungen und die Hälfte der freiwillig gebotenen Summen zur Erlangung einer Bergbaukonzession. Schließlich schießt der Staat noch zu jeder Pension 100 Frank zu, die er auf Grund des allgemeinen Altersversicherungsgesetzes allen Rentenbeziehern zuschießt.

Dieser Verteilungsfonds dient dazu, die Pensionen bis zur Höchstsumme von 730 Frank und von 365 Frank für die Witwen der Pensionierten zu ergänzen — natürlich soweit die vorhandenen Mittel ausreichen —, den ehemaligen Bergarbeitern, die mindestens 15 Jahre als solche und 30 Jahre als Lohnarbeiter tätig waren, einen Zuschuß von 12 Frank pro Arbeitsjahr als Bergarbeiter zu leisten, die Verwaltungskosten zu bestreiten usw.

Der § 11 sagt jedoch, daß da, wo die Unternehmer durch einen kollektiven Arbeitsvertrag sich verpflichten, aus eigenen Mitteln ihren Arbeitern die volle Summe von 730 bzw. 365 Mk. mit 55 Jahren nach dreißigjähriger Beitragsleistung zu garantieren, sie für sich und ihre Arbeiter von jeder Beitragsleistung zu dem Verteilungsfonds befreit sind.

Das wird voraussichtlich für den Nordwesten eintreten. Die Arbeiter werden dort also 10 bis 15 Frank jährlich weniger Beiträge zu zahlen haben. Sie werden dagegen sicher sein — wenn sie sich unter den 6 Proz. der Ueberlebenden von 55 Jahren befinden — 730 Frank Pension zu bekommen. Nach den Schätzungen, die bisher gemacht wurden — die uns jedoch als pessimistisch erscheinen — wird angenommen, daß mit dem Verteilungsfonds die Pensionen die volle Summe von 730 Frank nicht erreichen werden. Dagegen verlieren die Bergarbeiter damit das Mitverwaltungsrecht und jede Kontrolle. Sie werden zugleich an die Grube gefesselt, wollen sie nicht die gebotenen Vorteile verlieren. Sie dürfen natürlich auch keinen Grund zur Entlassung geben. Da ein kollektiver Arbeitsvertrag eintreten muß, wird auch die Gewerkschaftstaktik — wie schon jetzt im Nordwesten — damit von der Gewährung der Pensionen beeinflußt. Denn die Unternehmer werden natürlich ihrerseits auf Gegenkonzessionen bestehen. Namentlich wird das im Nordwesten bestehende, verderbliche Prämiensystem verewigt werden. Und damit wird der Partikularismus des Nordwestens noch verschärft, der Riß zwischen den Bergarbeitern noch vertieft werden.

Das sind die wesentlichsten Gründe, die den Bergarbeiterverband veranlaßt haben, gegen den § 11 Stellung zu nehmen. Ursprünglich war diese Stellung auch eine einmütige. Infolge der Haltung des Abgeordneten Basly, Vorsitzender des „alten" Syndikats von Pas-de-Calais, der in der Kammer für den § 11 eintrat, kam es zur Spaltung und schließlich sind die drei „alten" Syndikate der Auffassung Baslys beigetreten.

Zum Schluß müssen wir noch ein Wort sagen über die Haltung der sozialistischen Kammerfraktion. Bei der ersten Beratung der Vorlage — die ein Initiativantrag des Genossen Albert Thomas war, der die Vorlage der Organisation einbrachte — wandten sich alle sozialistischen Abgeordneten — die des Nordwestens ausgenommen — gegen den § 11. Bei der zweiten Beratung, während die Arbeiter streikten, war es — von einigen Ausnahmen abgesehen — gerade umgekehrt. Auch bei den übrigen Bestimmungen war die Haltung eine gleiche.

Wir begreifen und wir teilen daher durchaus die Erbitterung der organisierten Bergarbeiter über dieses Preisgeben der Arbeiterforderungen durch die sozialistische Fraktion. Wir sind der Auffassung, daß in speziellen Arbeiterfragen die sozialistische Parlamentsvertretung die Forderungen der interessierten Arbeiterorganisationen — besonders wenn es sich um einmütig und wiederholt gefaßte Beschlüsse handelt — zu berücksichtigen hat. Durch eine Haltung, wie sie in dieser Frage die Mehrheit der Kammerfraktion einnahm — die über den Gesetzentwurf nicht einmal beraten hat — züchtet man nur den antiparlamentarischen Syndikalismus.

Paris, 11. März 1914.

Josef Steiner.

---

stellung bringen. Und jetzt schreibt der Direktor des Statistischen Amts der Stadt Halle, Herr Dr. Wolff, dem Vorsitzenden des Gewerkschaftskartells u. a.:

„Ich darf sagen, daß sowohl ich empört wie mein Personal außer sich war, daß die ehrenamtlichen Mitarbeiter eines großen Zählwerkes in ihrer Qualität durch eine Zeitung angegriffen wurden.... Ich selbst stehe nach wie vor auf dem Standpunkt, da ich die organisierte Arbeiterschaft für ein wertvolles Zählermaterial halte...."

Interessant und wichtig für die Einschätzung des Schwindels über die Halleschen Arbeitslosenzähler ist auch folgender Vorgang: Kürzlich sprach in einer Versammlung der Ortsgruppe Halle des Reichsverbandes dessen Sekretär Michaelis über das Thema „Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung". In welchem Sinne, ist nicht zu erraten. Wenige Tage darauf veröffentlichte die reichsverbändlerisch-agrarische Hallesche Zeitung die Rede Michaelis als Leitartikel, und darin stand auch wörtlich der Schwindel von 1909 zu lesen. Anderen Tags aber sandte der Reichsverbandssekretär dem genannten Blatte eine Erklärung, in der es hieß, der veröffentlichte Bericht sei in vielen Einzelheiten als unrichtig, mißverständlich und entstellt zu bezeichnen. Es besteht nicht der mindeste Zweifel, daß dieser seltene Protest eines Reichsverbändlers gegen ein Reichsverbandsblatt nur durch die amtliche Widerlegung des Schwindels entstehen konnte.

Aber wird damit der Schwindel selbst tot sein? Das ist nach all den Erfahrungen kaum anzunehmen!

Gegenseitige Streikunterstützung der skandinavischen Unternehmer.

Die hochentwickelten Unternehmerorganisationen der skandinavischen Länder haben schon seit einer Reihe von Jahren im Kampfe gegen die Arbeiter zusammen gewirkt. Seit 1909 ist dieses Zusammenwirken systematischer geworden; in periodischen Zwischenräumen kommen die führenden Männer der Unternehmerorganisationen der drei Länder zusammen, um Fragen gemeinsamer Taktik zu besprechen. Gewisse Prinzipien sind aufgestellt worden, die in die Tarifverträge der drei Länder hineingebracht werden sollen oder schon sind. Auch hinsichtlich der Behandlung bestimmter Arbeiterforderungen, wie Verkürzung der Arbeitszeit und die Lohnfrage, sind Vereinbarungen getroffen worden. Hinsichtlich des Baugewerbes wurde seinerzeit beispielsweise vereinbart, daß Zugeständnisse möglichst unterbleiben sollen, damit die baugewerblichen Arbeitsverhältnisse nicht Anreiz auf die Arbeiter anderer Berufe ausüben sollten und dadurch neue Forderungen dieser Arbeiter veranlaßt werden. Notorisch ist auch das Streben nach einem gleichlautenden Ablaufstermin der Tarifverträge, und zwar ist das Jahr 1916 ausersehen, ein Jahr großer Tarifbewegungen in Skandinavien zu werden.

Jetzt wird eine neue interskandinavische Aktion bekannt, die eine Regelung gegenseitiger Streikunterstützung der Unternehmer zum Zwecke hat. Eine solche Vorlage wird zurzeit in den dortigen Unternehmerorganisationen beraten und ist mehr durch einen Zufall an die Oeffentlichkeit gelangt. Nach der Vorlage soll eine finanzielle Gegenseitigkeit bei Streiks und Aussperrungen geschaffen werden für den Fall, daß die beabsichtigte gegenseitige Streikunterstützung der Arbeiter Skandinaviens zustandekommt. Wie aus früheren Berichten des „Corr.-Bl." bekannt, ruht diese Frage zurzeit, weil die Gewerkschaftskongresse der drei Länder anderslautende Beschlüsse gefaßt und den gemeinsamen Antrag der Landescentralen nicht unverändert annahmen. Die jetzige Vorlage der Unternehmer will nun eine gegenseitige Unterstützung der Mitglieder der Arbeitgeberverbände schaffen vom gleichen Zeitpunkt ab, von dem an die Arbeiter eine solche einführen. Es soll im Kampfesfalle Unterstützung gezahlt werden nach zwei Karenzwochen für die Dauer von fünf Wochen innerhalb des Kalenderjahres. Als Grundlage für die Berechnung der Unterstützung wird eine bei organisierten Unternehmern beschäftigte Arbeiterzahl von je 80 000 in jedem Lande angenommen und für diese Arbeiterzahl soll wöchentlich pro Arbeiter 50 Oere, das sind 40 000 Kronen, gezahlt werden. Das im Kampf befindliche Land würde also von den beiden anderen zusammen 80 000 Kronen wöchentlich auf die Dauer von 5 Wochen erhalten. Sind zwei Länder im unterstützungsberechtigten Kampfe, erhalten sie von dem dritten Kontrahenten 40 000 Kronen, die sie dann teilen. Die Aufbringung der Mittel ist jedem Lande überlassen, ebenso die Art der Auszahlung der Unterstützung. Für die letztere ist man aber der Meinung, daß nur die Mitglieder unterstützt werden sollen, die vom Ruin infolge des Kampfes bedroht sind. Allein, die Entscheidung steht dem unterstützungsbeziehenden Lande selbst zu.

Diese Vorlage ist zwar noch nicht Gesetz, aber es ist bezeichnend, daß sie überhaupt entstehen konnte. Auch die Unternehmerorganisation macht vor den Landesgrenzen nicht mehr Halt.

Privatversicherung.

Von der Volksfürsorge.

Wie die bürgerliche Presse das Publikum irreführt, ist an einem praktischen Beispiel deutlich zu beweisen. Die große deutsche Regierungspresse, die „Nordd. Allg. Ztg." an der Spitze, sucht seit Monaten durch Verbreitung der vom Vorstande der Deutschen Volksversicherung A.-G. vermittelten verlogenen Waschzettel die „Volksfürsorge" zu verdächtigen und zu schädigen. So hatten diese Blätter auch den Eindruck zu erwecken versucht, als habe das Berliner Landgericht bei Abweisung der Klage der „Volksfürsorge" gegen die Deutsche Volksversicherung A.-G. durch das Urteil bestätigt, daß bei der „Volksfürsorge" die Gelder der Versicherten als Kriegsschatz der Sozialdemokratie dienen würden.

Die nunmehr veröffentlichten Gründe des Gerichts zeigen aber deutlich, daß das Gericht die Klage nur aus formalen Gründen abgewiesen hat und im Gegensatz zu der aufgestellten Behauptung der Gegner feststellte:

Auch kann kein Zweifel darüber bestehen, daß (bei der „Volksfürsorge") die Gelder der Versicherten in deren Interesse verwendet werden.

Daß das Gericht die Klage nur aus formalen Gründen ablehnte, besagt folgender Satz des Urteils:

Hiernach handelt es sich nur um Ansichtsäußerungen der Beklagten, die der Anwendung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb nicht unterliegen!

Derjenige, der nun an die bürgerliche Presse den Wortlaut der Entscheidungsgründe verbreitete, hat diese Presse zur Verbreitung eines gefälschten Wortlauts verführt und damit das Publikum über die Tendenz des Urteils belogen, denn er hat gerade die beiden obigen entscheidenden Sätze unterschlagen!

So sieht der „anständige Konkurrenzkampf“ aus, den die Freunde der Deutschen Volksversicherung A.-G. gegen die „Volksfürsorge“ führen!

Genossenschaftliches.

Die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine

erzielte im Jahre 1913 in der Warenabteilung einen Umsatz von 154 047 316 Mk., das sind 18 140 143 Mk. mehr als im Vorjahre. In der Abteilung Zigarrenfabriken und Tabakfabrikate stieg der Umsatz um 260 287 Mk. auf 2 203 835 Mk. Die Seifenfabrik steigerte ihren Umsatz um 433 282 Mk. auf 3 570 295 Mark und die seit 1¼ Jahr betriebene Zündholzfabrik erzielte 1913 einen Umsatz von 460 994 Mk. Die Bankabteilung hatte einen Umsatz im Debet von 198 856 636 Mk. (Steigerung 44 318 701 Mk.) und im Kredit von 200 496 408 Mk. (Steigerung 43 619 298 Mk). Auf allen Gebieten ergab also das abgelaufene Geschäftsjahr eine erhebliche Steigerung der Umsatzziffern der Großeinkaufsgesellschaft und insbesondere haben auch die eigenproduktiven Einrichtungen einen erfreulichen Aufschwung genommen.

Die Organisation der „Kostnehmer“.

Unter der Ueberschrift Die „Organisation“ der „Kostgeber“ werden in Nr. 8 des „Correspondenzblatt“ die Bemühungen geschildert, das Wohnungs- und Beköstigungsbedürfnis der ledigen Arbeiter für die Bestrebungen des Centrums und der centrumschristlichen Gewerkschaften auszunützen. Der Artikel klingt aus in der Anregung, die freien Gewerkschaften möchten untersuchen, „ob die Verbindungen mit den Arbeitern, die keine eigene Wohnung haben, im Interesse der Organisation nicht zweckdienlicher gestaltet werden können“.

Ich bin der Ansicht, daß das unbedingt geschehen muß, daß aber darüber hinaus die Gewerkschaften im Interesse der keine eigene Wohnung Besitzenden und damit in ihrem eigenen Interesse für eine gründliche Besserung des Wohnungs- und Beköstigungselends dieser Personen eintreten müssen. Daß ein solches Elend besteht, braucht wohl hier nicht noch eingehend nachgewiesen zu werden. Es genügt, hinzuweisen auf die vielfach unheizbaren, überfüllten und dazu überaus teuren Schlafstellen und sogenannten „möblierten Zimmer“, ferner darauf, daß es der unverheirateten Arbeiterin ungeheuer schwerfällt, Wohnung zu erhalten, weil die Schlafstellen- und Zimmervermieter an weibliche Personen nicht gerne Schlafräume abgeben.

Allgemein bekannt ist ja auch, daß die unverheiratete Arbeiterschaft aus Mangel an anderer Beköstigungsgelegenheit in den allermeisten Fällen auf den Besuch von Gastwirtschaften mit dem dort üblichen Trink- und Trinkgeldzwang angewiesen ist. Und wer an Privatmittagtischen oder bei seinem Logisgeber ißt, kommt dabei meistens auch zu kurz, denn das Essen ist zu wenig und im Verhältnis zum Gebotenen vielfach auch zu teuer.

Die verheiratete Arbeiterschaft versucht durch Konsum- und Baugenossenschaften ihrem Ernährungs- und Wohnungselend zu steuern. Für den ledigen Arbeiter kommen diese Einrichtungen wenig oder gar nicht in Betracht. Er braucht fertig zubereitete Speisen und möblierte Räume.

Unternehmer, Kirchen, Gemeinden, gemeinnützige und andere Korporationen haben vielfach dem Wohnungs- und Beköstigungselend der Unverheirateten abzuhelfen versucht. Die Unternehmer in ihrem eigenen Interesse, um sich einen billigen und willigen Arbeiterstamm zu schaffen, die Kirchen, um die jugendlichen Personen in ihrem religiösen, die verschiedensten Vereinigungen, um sie in patriotischem und anderem Geiste zu beeinflussen, die Gemeinden in dem ehrlichen Bestreben, zu ihrem Teile zur Linderung des Elends beizutragen.

Aber alle diese Einrichtungen tragen mehr oder weniger den Stempel der „Wohlfahrts“-Einrichtung an der Stirn. Die Ledigen tragen zu ihrer Errichtung und Unterhaltung wenig oder gar nichts bei; sie haben vor allen Dingen keinerlei Selbstverwaltungs- oder Mitbestimmungsrecht.

Das ist aber für einen modern denkenden Menschen die Vorbedingung, um sich in einem derartigen Ledigenheim wohlzufühlen. Hier hat die Selbsthilfe der Ledigen einzugreifen, indem sie durch Speisehaus- und Ledigenheimgenossenschaften eine Linderung ihres Wohnungs- und Beköstigungselends herbeizuführen versuchen. Solche Genossenschaften bestehen bereits in Berlin, Hamburg, München und Jena.*)

Neben diesen Selbsthilfebestrebungen der Ledigen dürfte es sich für die Gewerkschaftskartelle empfehlen, örtliche Nachweise empfehlenswerter Wohnungs- und Koststellen einzurichten. Diese Kost- und Logiergelegenheiten müßten entsprechend kontrolliert werden, damit vielleicht auch dadurch auf der einen Seite den keine eigene Wohnung besitzenden Arbeitern gute und preiswerte Wohn- und Beköstigungsgelegenheiten nachgewiesen, auf der anderen Seite da, wo die Selbsthilfebestrebungen nicht einsetzen können, neben ihnen zur Besserung der Wohnungs- und Beköstigungsverhältnisse dieser Arbeiter beigetragen wird.

A.

Andere Organisationen.

Die christlichen Gewerkschaften und die Sonntagsruhe.

Der „Deutsche Arbeiterkongreß“, an dem die christlichen Gewerkschaften beteiligt sind, hat sich auf seiner Tagung im Oktober 1907 ausführlich mit der Sonntagsruhe befaßt. Das Referat hatte ein Vertreter des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, der besonders die Verhältnisse im Handels- und Verkehrsgewerbe, in den Gastwirtschaften, in den Bäckereien und Fleischereien, in den Gärtnereien sowie im Barbier- und Friseurgewerbe behandelte. Er erwähnte nach dem Kongreßprotokoll in seinen Ausführungen folgende Aeußerung des verstorbenen Centrumsführers Windthorst aus dem Jahre 1891:

„Es ist ein Gebot Gottes und des Christentums, daß der Sonntag geheiligt werden soll und muß; und nichts in der Welt berechtigt den einzelnen Menschen, dieses Gebot zu vernachlässigen, und nichts die Regierungen, es außer acht zu lassen; es muß dies Gebot befolgt werden. Und da haben wir denn gar nicht zu untersuchen, welche Folgen das hat. Die Folgen überlassen wir getrost der Leitung dessen, der das Gebot gegeben hat und der allein die Dinge leitet.“

Jetzt liegt dem Reichstage ein Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vor, wobei die Centrumspartei und diejenigen christlichen

*) Die Geschäftsstellen befinden sich für Berlin: Goethepark 1; für Hamburg: Kreuzweg 26; für München: Brannerstraße 9 und für Jena: Löbderstraße 4, am Holzmarkt. In München und Jena ist bereits ein Speisehaus und Ledigenheim in Betrieb.

Nr. 13. 24. Jahrgang. Berlin, den 28. März 1914.

Correspondenzblatt

der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Das Koalitionsrecht in Deutschland. II	185
Gesetzgebung und Verwaltung. Zur Frage eines Tarifgesetzes für Deutschland	187
Statistik und Volkswirtschaft. Die Wirkungen des Systems Taylor auf den Arbeitslohn. — Ein bürgerlicher Gelehrter über die Notwendigkeit von Lohnforderungen. — Lebenshaltung und Löhne der britischen Arbeiterklasse	189
Soziales. Akademische Unterrichtskurse für Arbeiter	193
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften	193
Lohnbewegungen und Streiks. Neue Reibungsflächen in der Damenkonfektion	194
Aus Unternehmerkreisen. Der Reichsbund baugewerblicher Arbeitgeberverbände und das Tarifwesen	195
Hygiene, Arbeiterschutz. Die Geisteskrankheit mit Rücksicht auf die verschiedenen Berufe	198
Arbeiterversicherung. Die freien Gewerkschaften bei den Neuwahlen der Krankenkassenorgane	198
Mitteilungen. Für die Verbandsexpeditionen	200
Hierzu: **Literatur-Beilage Nr. 3.**	

Das Koalitionsrecht in Deutschland.

II.

Eine der Haupttriebkräfte in der gegenwärtigen Kampagne gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter ist das Terrorismusgeschrei gegen die freien Gewerkschaften. Jahrzehntelang haben die Arbeiter ihr bißchen Koalitionsrecht mit dem zähesten Widerstand gegen die Unterdrückungsversuche von Staat und Arbeitgeber, von Polizei und Justiz erkämpfen müssen. Der Gewerkschaftler, der im Verdacht stand, Sozialdemokrat zu sein, wurde rücksichtslos aufs Pflaster geworfen und systematisch ausgesperrt und geächtet, von der Polizei durch Aufreizung von Hauswirten und Kostwirten außer Wohnung und Quartier gebracht und von Ort zu Ort gehetzt. Unter dem Ausnahmegesetz wurde alles aufgeboten, die Gewerkschaften zu vernichten. Und als das Ausnahmegesetz gefallen war, wurde dennoch die Justiz fortgesetzt gegen die Gewerkschaften und Streiker mobil gemacht. Eine wahre Manie der Verhängung härtester Strafen, eine Art Strafhunger hatte die Justiz erfaßt — die Urteile von Löbtau, Essen usw. redeten eine furchtbare Sprache —, aber die Gewerkschaften und Streiks nahmen nicht ab. Man versuchte es von neuem auf gesetzlichem Wege durch die Zuchthausvorlage, die jedoch im Reichstage keine Mehrheit fand. Wiederum sollte die Justiz ermöglichen, was die Gesetzgebung versagte. Es kam die Zeit der Streikpostenverbote, der Empfehlung des preußischen Justizministers an die Staatsanwaltschaften, den Gewerkschaften mit dem Erpressungsparagraphen zu Leibe zu gehen, und der Terrorprozesse — eine Ueberspannung des Begriffs der Rechtswidrigkeit, wie sie der österreichische Justizminister a. D. Franz Klein bezeichnete, trat hervor. Jahr für Jahr wurden hunderte Monate von Kerker und Zehntausende Mark von Geldstrafe gegen unsere Genossen verhängt, wurden Tausende von Existenzen vernichtet und wurde der Kampf gegen die freien Gewerkschaften ganz offen in stetig gesteigerter Heftigkeit gepredigt. Wer hätte mehr Grund, sich über Terrorismus zu beklagen als unsere Gewerkschaftler, denen das gesetzlich gewährleistete Koalitionsrecht auf solche gewalttätige, Opfer verschlingende Weise streitig gemacht wird?

Aber während wir uns gegen diese fortgesetzten Angriffe zu wehren suchen, wächst das Geschrei über den Terrorismus der „sozialdemokratischen Gewerkschaften". Alles fühlt sich von diesen „terrorisiert" — der Arbeitgeber, in dessen Betrieb für die gewerkschaftliche Organisation agitiert wird oder an welchen Forderungen auf Lohnaufbesserung gestellt werden, der Unorganisierte, der zum Anschluß an die gewerkschaftliche Organisation gemahnt wird, der Andersorganisierte, dem Vorwürfe wegen seiner Gewerkschaftszersplitterung gemacht werden, der Geschäftsmann, dem die Arbeiter die aus Heim- oder Schwitzarbeit hervorgegangenen gesundheitsschädlichen Produkte nicht mehr abkaufen wollen, der Saalbesitzer, bei dem kein Arbeiter mehr einkehren will, weil jener der Arbeiterschaft die Räume zu politischen Versammlungen verweigert, der Streikbrecher, der auf das Vorhandensein von Arbeitsstreitigkeiten aufmerksam gemacht wird, die Polizei, der es so schwer gemacht wird, einen plausibel klingenden Grund zum Einschreiten zu finden, der Richter, der sich darüber erbost, daß die „Genossen" die Gesetze besser kennen wollen als er, und der Staat, weil die Gewerkschaften allen diesen Widerständen gegenüber noch immer nicht das Feld räumen, sondern kräftig weiter gedeihen. Das schlimmste Terrorgeschrei stimmen aber die bezahlten Unternehmersekretäre an, die, zu unwissend oder zu bequem, die Gewerkschaften mit organisatorischen Mitteln und Opfern zu bekämpfen, sie einfach durch die Gesetzgebung erwürgen lassen möchten, um diesen Gegner loszuwerden.

Worin besteht denn nun der Terror der freien Gewerkschaften? Besteht er in einem System fortgesetzter Gewalttätigkeiten gegen alles, was anderer Meinung ist? Keineswegs, denn gerade die freiorganisierten Arbeiter müssen sich sehr in acht nehmen, gegen irgendeine Gesetzesbestimmung zu verstoßen, weil ein solches Verbrechen an ihnen zehnfach härter gerächt würde. Sie sind das Objekt

Gewerkschaftsführer, die im Reichstage sitzen, Gelegenheit hätten, ihre angeblichen religiösen und sozialpolitischen Anschauungen zu verwirklichen. Aber was geschieht?

Bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs im Reichstagsplenum sprach der Abgeordnete Erzberger für die Centrumspartei, der in zynischer Weise den Gesetzentwurf in Grund und Boden verdonnerte. Das war eine Rede, wie sie brutaler nicht sein konnte. Erzbergers Ausführungen umfassen im amtlichen stenographischen Bericht ziemlich 14 Spalten. Trotzdem schickte das Centrum noch zwei Redner vor, den Landgerichtsdirektor Birkenmayer und den Weingutsbesitzer Pauly, die sich in kürzerer Weise ebenfalls sehr scharf gegen den Gesetzentwurf aussprachen. Dann kam als letzter Centrumsredner — Herr Giesberts, das Vorstandsmitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften, der sich begnügte, in seiner knapp 1½ Spalten fassenden Rede festzustellen, „daß sich sowohl die kaufmännischen Angestellten, einschließlich des Verbandes katholischer kaufmännischer Vereine, wie auch die christlich-nationalen Arbeiterorganisationen in ihren verschiedenen Tagungen für eine weitmöglichste Sonntagsruhe im kaufmännischen Gewerbe ausgesprochen haben." Mehr Worte wendete Herr Giesberts für den Mittelstand auf, dessen „Beschwerden gewissenhaft zu prüfen" seien. Mit dieser jämmerlichen, lendenlahmen Haltung glaubt sich Herr Giesberts gedeckt zu haben gegenüber den provokatorischen sonntagsruhefeindlichen Ausführungen Erzbergers und der beiden anderen Centrumsredner.

Die Centrumsfraktion hat die paar ihr angehörenden Gewerkschaftsführer von der Mitarbeit an dem Gesetzentwurf vollständig ausgeschaltet. Sie hat in die Reichstagskommission delegiert: den Justizrat Trimborn, Professor Dr. Hitze, Schriftsteller Erzberger, Steueroberkontrolleur Richter, Privatier Steindl, Kaufmann Astor und außerdem den Grafen Posadowsky. Die Kommission hat im Gegensatz zu den Bestrebungen ihrer sozialdemokratischen Mitglieder inzwischen dem Gesetzentwurf eine Gestalt gegeben, mit der die Handlungsgehilfen und Handelshilfsarbeiter durchaus unzufrieden sind. Die Zeitschrift des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes schreibt unterm 5. März darüber:

> „Mit dieser Zusammensetzung ist uns von vornherein klar geworden, nach welchen Gesichtspunkten gearbeitet wird: die Sonntagsruhe wird nach den falsch verstandenen Auffassungen der Kleinhandelsvereine gedeichselt. Die sozialpolitischen, gesundheitlichen, religiösen Rücksichten, die stärker sind als die volkswirtschaftlich gar nicht haltbaren und von der Praxis hundertfach über den Haufen geblasenen Theorien der Nur-Mittelständler, werden in den Hintergrund gedrängt. Und die so oft und laut bekundeten Sympathien für die Jugendpflege, die ohne Sonntagsruhe halbe Maßregel bleiben muß, werden vergessen. Man hat wohl recht, wenn man der Regierung nachsagt, daß ihr große Ziele fehlen, aber der Reichstag — wo sind seine großen Ziele?"

Es blieb auch in diesem Falle den sozialdemokratischen Abgeordneten allein überlassen, sich der Interessen der Angestellten und Arbeiter anzunehmen; die Centrumsfraktion versagte gleich den anderen bürgerlichen Parteien auch hier und die christlichen Gewerkschaftsführer sehen dem ruhig zu.

Paul Lange.

Mitteilungen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 13 des „Corr.-Bl." wird die Literaturbeilage Nr. 3 beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 24 Seiten.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Augsburg: Mayr, Anton, Angestellter des Gewerkschaftskartells.
Berlin: Reuter, Ernst, Schriftsteller.
" Kamrowski, Xaver, Angestellter des Gemeindearbeiterverbandes.
" Gerhardt, Arthur, Angestellter des Lithographenverbandes.
" Schneider, Rudolf, Angestellter des Lithographenverbandes.
" Lukas, Johann, Angestellt. d. Bauarbeiterverbandes.
" Lange, Georg, Angestellt. d. Bauarbeiterverbandes.
" Schramm, Artur, Ang. d. Bauarbeiterverbandes.
" Köhler, K. F., Angestellt. d. Bauarbeiterverbandes.
" Köntsch, Alwin, Angest. d. Bauarbeiterverbandes.
Chemnitz: Legler, Oskar, Angestellter des Buchbinderverbandes.
Dorstfeld: Kawohl, Adolf, Angestellter des Bergarbeiterverbandes.
Dortmund: Meyer, Ferdinand, Redakteur.
Duisburg: Rink, Adolf, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
Düsseldorf: Döhrel, August, Parteiangest.
Elmshorn: Bestmann, Gustav, Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.
Frankfurt a. M.: Bach, Paul, Angestellter des Handlungsgehilfenverbandes.
Großenhain: Heinze, Gustav, Berichterstatter.
Hamburg: Engel, Max, Angestellter des Buchbinderverbandes.
Kaiserslautern: Jörg, Karl, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Kiel: Pepper, Rudolf, Arbeitersekretär.
Königsberg: Rückwald, August, Geschäftsführer.
" Kohl, Otto, Angestellter des Gewerkschaftshauses.
Leipzig: Heinrich, Friedrich, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
" Hilgenfeld, Robert, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
" Riehl, Robert, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
" Engelbrecht, Hans, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
" Köhler, Albin, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
" Geißler, Hermann, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
" Bieligk, Hermann, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
" Herbst, Karl, Angestellter des Lithographenverbandes.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

der Rechtsprechung, und zwar gerade der an Ueberspannung des Begriffs der Rechtswidrigkeit leidenden Rechtsprechung. Sie dürfen nicht einmal ungestraft das tun, was andere sich straflos erlauben dürfen. Gewiß sind auch bei der Gewerkschaftsagitation wie bei der Durchführung der Arbeitskämpfe Ausschreitungen nicht ganz auszuschließen. Sie kommen in allen Bevölkerungsschichten und bei allen Gelegenheiten öffentlichen Interesses vor und sind besonders bei der Erregung während der Lohnkämpfe leicht begreiflich. Aber sie werden gerade bei den Anhängern freier Gewerkschaften besonders schwer geahndet. Nicht in solchen Straftaten besteht der so überaus gefährliche Terror der freien Gewerkschaften, sondern in ihrer *legalen Betätigung* und in dem *stummen Protest* gegen ihre Feinde und Bedränger, in *passiven Handlungen*, wie der *Reichskanzler* im Dezember vorigen Jahres im Reichstag ausführte, — *darin, daß den Mitarbeitern die Hilfe und Unterstützung versagt wird*, auf die jene trotz ihres Verhaltens gegen die Gewerkschaften noch immer rechnen. Und wenn es hoch kommt und es sich um besonders gefährliche Organisationsgegner handelt, darin, daß die Organisierten das Zusammenarbeiten mit jenen ablehnen. Das muß den Mitarbeitern ebenso gewährleistet sein als dem Arbeitgeber, darüber zu entscheiden, wen er in seinem Betriebe beschäftigen will. Das Arbeitsverhältnis kann heute nicht mehr rein individuell aufgefaßt werden; es setzt vielmehr, besonders in den Großbetrieben, ein Zusammenwirken größerer oder kleinerer Arbeitergruppen voraus. Der Arbeiter schädigt sich durch die Zulassung skrupelloser Elemente, wie sie erfahrungsgemäß in Kreisen der Streikbrecher vorhanden sind, nicht bloß in seinem Arbeitsverdienst und seiner Stellung, sondern auch in seiner Gesundheit und persönlichen Sicherheit, in seiner Ehre, seiner bürgerlichen Existenz.

Im letzten Grunde ist es das *Wirken der Gewerkschaften überhaupt*, das von ihren Gegnern als Terrorismus empfunden und verklagt wird, weil diese Gegner den Gewerkschaften das Dasein überhaupt aberkennen und streitig machen. Die Ausschreitungen kommen heute verhältnismäßig weit *seltener* vor als in früheren Jahren, wozu die straffe Disziplin der Gewerkschaften ständig beiträgt. Die *amtliche Streikstatistik* selbst ist der beste Beweis dafür. Obwohl es sich nicht immer in Fällen polizeilichen oder staatsanwaltlichen Einschreitens bei Arbeitskämpfen um *wirkliche* Ausschreitungen von Streikenden handelt und Bestrafungen nur in dem kleinsten Teil der Fälle eintreten, ist seit 1902 die Verhältniszahl dieser Eingriffe stark zurückgegangen, so daß 1902 auf 208 Streikende ein polizeilicher Eingriff und auf 387 Streikende ein staatsanwaltlicher Eingriff entfiel, 1911 dagegen erst auf 296 bzw. 448 Streikende! Und während 1902 auf eine Verurteilung wegen § 153 der Gewerbeordnung 513 Streikende kamen, waren dies 1911 679 Streikende. In den zehn Jahren 1902 bis 1911 sind insgesamt nur 4868 Verurteilungen auf Grund des § 153 der Gewerbeordnung erfolgt, denen 132 790 Verurteilungen von Arbeitgebern wegen grober Arbeiterschutzvergehen (§ 146 ff. der Gewerbeordnung) gegenüberstehen. Angesichts solcher Zahlen der *Kriminalstatistik* soll man doch nicht sagen, daß bei den Arbeitern der Hang zu Ungesetzlichkeiten in Ausübung des Koalitionsrechts so erheblich hervortrete, daß es schärferer Gesetzesbestimmungen bedürfe, um ihn zurückzudämmen.

Die meisten Terrorgeschichten, die über die freien Gewerkschaften in Umlauf gesetzt werden, sind krause Entstellungen von durchaus harmlosen Vorgängen, die teils von Wichtigtuerei, teils von Aerger über die Fortschritte unserer Organisationen in den einzelnen Betrieben, teils auch aus Haß und von der Absicht, zu schädigen, geleitet werden. Der nicht organisierte und der anders organisierte Arbeiter lieben es nicht, an ihre Organisations- und Solidaritätspflicht gemahnt zu werden. „Unsere Mitglieder sind *viel zu feige*, sich in den Betrieben als Gewerkvereinler zu bekennen und für ihre Organisation einzutreten", erklärte auf dem Verbandstag der *Hirsch-Dunckerschen* Gewerkvereine 1901 ein Delegierter. Die freien Gewerkschaften treten für ihre Organisation ein und werden daher des Terrors bezichtigt. Gelegentlich werden auch Ausschreitungen Unorganisierter oder Andersorganisierter skrupellos zu Ausschreitungen *sozialdemokratischer* Gewerkschaftler umgelogen. Die Denkschrift der Generalkommission bringt dafür eine ganze Reihe von Nachweisen solcher teils vom Reichsverband zur Bekämpfung der Sozialdemokratie, teils von ähnlichen Correspondenzbureaus ausgegangenen Terrorgeschichten, die erlogen oder umgelogen waren. Sie sind alle in der Arbeiterpresse richtiggestellt worden, ohne daß sich jemals die bürgerlichen Blätter, die solche Lügen verbreiteten, bemüßigt gefühlt hätten, von diesen Richtigstellungen Notiz zu nehmen. Besonderes Malheur hatte die bürgerliche Presse mit den Behauptungen, daß die freien Gewerkschaften *Sabotage* übten, also Eigentum zerstörten und Menschenleben gefährdeten, um ihre Forderungen durchzusetzen. Herr Professor Bernhard, der sich zum Verbreiter solcher Behauptungen machte, mußte sich eine öffentliche Zurückweisung in schärfster Form gefallen lassen, und als die „Kreuzzeitung" später den gleichen Vorwurf öffentlich erhob, wies dies der Vorsitzende der Gewerkschaften Deutschlands als gemeine Verleumdung zurück. Die „Kreuzzeitung" hat auf eine gerichtliche Klarstellung ihrer Behauptungen verzichtet.

Wie verhält sich aber die bürgerliche Presse und die von ihr beeinflußte öffentliche Meinung gegenüber dem *Terrorismus der Unternehmer*? Sie fördert ihn ungescheut, wo er gegen die Arbeiter gerichtet ist, als Kampf gegen die Sozialdemokratie, — sie deckt ihn aber mit dem Mantel christlicher Nächstenliebe, wo er als *Organisationszwang gegenüber Unternehmern* auftritt. Das Vorgehen gewisser *Innungen*, die ihren Mitgliedern verbieten, Tarife mit den Gewerkschaften abzuschließen oder gewisse Forderungen der Arbeiter anzuerkennen, Plakate des Inhalts, daß die Forderungen der Arbeiter anerkannt sind, auszuhängen oder ihre Arbeitskräfte vom Gewerkschaftsarbeitsnachweis zu beziehen, ist *Organisationszwang*, strafbarer Organisationszwang in doppeltem Sinne, denn er wird nicht bloß durch § 152 Abs. 2 für unwirksam erklärt und in § 153 mit Strafe bedroht, sondern auch durch den § 88 der Gewerbeordnung untersagt. Gleichwohl haben die Gerichte diese Innungsausschreitungen gedeckt. Der § 153 der Gewerbeordnung, der Arbeiter mit Strafe bedroht, wird durch solche Rechtsprechung den Innungen gegenüber durch § 81a (Pflege des Gemeingeistes, Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre) außer Recht gesetzt. Aber die Innungen und Arbeitgeberverbände gehen darin noch weiter. Sie bedrohen die sich ihren Beschlüssen ent-

ziehenden Arbeitgeber mit Material- und Absatzsperre (vergl. Denkschrift S. 173) und untergraben damit seine geschäftliche Existenz. Die Bäckermeister stehen mit den Mehl- und Hefelieferanten, die Malermeister mit den Farbenlieferanten, die Weber mit den Spinnereien und Auftraggebern der Lohnwebereien, die Fleischermeister mit den Viehhändlern in organisatorischem Gegenseitigkeitsverkehr und Aktionsgemeinschaft. Eine Mitteilung des Arbeitgeberverbandes genügt, um über den Außenseiter die Sperre zu verhängen. Die Fleischermeister haben ein umfangreiches System eigener Bezugs-, Rohstoffverarbeitungs- und Absatzgenossenschaften gegründet und wenden dessen Kraft rücksichtslos gegen alle Widerspenstigen an. Wer da aus der Reihe tanzt, der ist dem geschäftlichen Ruin überliefert. Und das gilt nicht allein für rein wirtschaftliche Streitfragen, sondern in erster Linie für Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Es ist, als ob der § 153 der Gewerbeordnung für diese Herrschaften gar keine Geltung habe, denn kein Staatsanwalt findet an diesen offensichtlichen Ungesetzlichkeiten etwas auszusetzen.

Noch dreister terrorisiert das Unternehmertum sich gegenseitig in seinen Kartellen und Syndikaten, wo es sich weniger um den Kampf gegen die Arbeiter, sondern um den Kampf gegen die Abnehmer handelt. Hier wird systematisch mit Material- und Kreditsperre, Kundenabfang durch Preisunterbietung, Preisaufschlägen für Abnehmer, die unter dem festgesetzten Preis verkaufen, gearbeitet. Ja sogar vor der Anzettelung von Arbeiterstreiks wird nicht zurückgescheut, um solche Außenseiter zu ruinieren. Es werden ferner hohe Konventionalstrafen für alle Verstöße gegen die Kartellpflichten vereinbart und durch Hinterlegung von Sichtwechseln gesichert, selbst Scheinkaufverträge, durch welche der Betrieb pro forma in den Besitz des Syndikats übergeht, abgeschlossen. Ein äußerst scharfes Kontrollsystem sichert der Kartelleitung die Einsicht in die internsten Betriebsangelegenheiten, und es fehlt auch nicht an weitgehendsten Eingriffen in diese. So wurde von einem Arbeitgeber verlangt, daß er sein gesamtes Personal entlasse, andernfalls er geschäftlich ruiniert werde. Auch der Leipziger Aerzteverband hat sich in seinem Kampfe gegen die Krankenkassen des gröbsten Terrors bedient, der den Arbeitern sicher nicht straflos durchgegangen wäre.

Die Polizei schreitet kaum jemals gegen dieses Treiben ein, auch dort nicht, wo sich diese Dinge so öffentlich abspielen, daß man sie ihr nicht erst auf die Nase zu binden braucht. Und die Gerichte? Sie haben sich hin und wieder einmal mit diesem Terror befaßt, auch mal einige der ärgsten Sünder verurteilen müssen, — aber hier hält sich ihre Strafpraxis in den allerbescheidensten Grenzen. Das Reichsgericht hat in einem Urteil über Materialsperre und Auftragsentziehung ein gewisses Rachebedürfnis als festgestellt erachtet, aber dieses als unbeachtlich erklärt und erst in einem anderen Falle, als die Materialsperre mit Vertragsbruch verknüpft war, auf Schadenersatz erkannt. Strafrechtlich stehen die Unternehmer insofern günstiger, als die §§ 152 und 153 auf die Kämpfe zwischen Kartellen und ihren Abnehmern keine Anwendung finden. Da können die Unternehmer den Organisationszwang mit den gröbsten Mitteln des Terrors durchsetzen. Aber selbst, wo Arbeiterkämpfe in diese Unternehmerkoalitionen hineinspielen, versagen die bürgerlichen Gerichte den Schutz der Rechtsordnung. Ungestraft durfte auch das Organ des Leipziger Aerzteverbandes den Kollegen, die mit den Krankenkassen gingen, minderwertige Gesinnung nachsagen, ungestraft durfte die im Dienste der Spirituscentrale stehende „Agrarkorrespondenz" schreiben:

„Der deutsche Brenner, der den Beitritt zur Gesellschaft versagt, verwirkt den Anspruch auf berufliche Achtung. Man sollte diese Herren für immer stigmatisieren. Auch wäre solch ein feiner Herr, wenn man später seinen Geldbeutel recht derb angreift, fühlbarer gestraft, als durch das sowieso ihm gebührende Pfui!"

Demgegenüber halte man die hohen Strafen, die die Gerichte gegen streikende Arbeiter verhängten, die Streikbrecher auf das Ungehörige ihres Tuns hinwiesen. Das „Pfui" einem Streikbrecher gegenüber wurde wiederholt mit Monaten von Gefängnis geahndet. Aber den feinen Herren Unternehmern gegenüber nehmen die bürgerlichen Richter gar zu leicht an, daß ihnen das Beleidigende ihrer Handlungsweise nicht zum Bewußtsein komme. In den Jahren 1904/05 wurde ein Bauunternehmer in Konstanz wegen Materialsperre auf Grund des § 153 vom Schöffengericht zu einem Tag Gefängnis verurteilt, vom Landgericht wegen Unanwendbarkeit des § 153 freigesprochen; das Oberlandesgericht stellte die Anwendbarkeit des § 153 fest, und die Strafkammer erkannte jetzt auf 1 Tag Gefängnis. Die „Arbeitgeber-Zeitung" erhob darob ein fürchterliches Geschrei. Es war in diesem Falle ganz unnötig, denn der Verurteilte wurde begnadigt. Die Gefängnisstrafe wurde in Geldstrafe umgewandelt.

Kann man sich angesichts solcher verschiedenartiger Behandlung des Arbeiter- und des Arbeitgeberterrors noch wundern, wenn in weiten Volkskreisen kein Vertrauen zu unserer Justiz Platz greifen will. Und angesichts solcher Rechtsprechung wagt man noch auf eine Verschärfung der Gesetze gegen die Arbeiterschaft hinzuwirken?

Gesetzgebung und Verwaltung.

Zur Frage eines Tarifgesetzes für Deutschland.

Von Dr. Hugo Sinzheimer.

Wenn auch bei den diesjährigen Etatsberatungen im Reichstag bisher der Gedanke einer gesetzlichen Regelung des Arbeitstarifvertrages noch nicht hervorgetreten ist, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß er näherrückt. Die gemachten Erfahrungen, daß das bestehende Arbeitstarifrecht nicht ausreicht, werden sich vermehren, und es wird dann das Verlangen nach einer gesetzlichen Regelung, das sich heute wegen der Schwierigkeit der Materie noch vorsichtig zurückhält, mit besonderer Stärke hervorbrechen. Darum ist es von Bedeutung, sich von vornherein mit den gesetzgeberischen Problemen auseinanderzusetzen, um im Ernstfalle bereit zu sein. Ein Arbeitstarifgesetz kann sozialpolitisch gefährlich werden. Denn da Tarifvertrag und Organisation im innigsten Zusammenhang stehen, würde ein Tarifgesetz, welches etwa die Verbände unter eine bureaukratische Regelung zwänge oder sie gar ausschlösse, ein Hemmnis der gesamten sozialen Bewegung herbeiführen. Was daher die Freunde des Tarifvertrages von vorn-

Man sieht an diesem Beispiel, wie notwendig es ist, den unproduktiven Pessimismus einer gesetzlichen Regelung des Tarifvertrages gegenüber aufzugeben und positiv von vornherein Stellung zu nehmen zu den Gedanken, auf denen ein mögliches Tarifgesetz beruhen soll. Es muß von vornherein erklärt und begründet werden, daß solche gesetzlichen Vorschläge unmöglich sind. Und es muß diesen Vorschlägen von vornherein positiv der Gedanke entgegengesetzt werden, daß nur auf sozialem Grunde eine tarifgesetzliche Regelung möglich ist. Dieser soziale Grund ist die rechtliche Anerkennung, daß die unabhängigen Berufsvereine allein die Schöpfer und Behüter des Tarifvertrages sein können.

Damit haben wir die Gefährlichkeit des Grundgedankens des jüngsten Vorschlages zu einer gesetzlichen Regelung des Tarifvertrages dargetan. Es ließe sich noch viel zu den Einzelheiten sagen, die Posse sonst noch vorschlägt. Doch mag es bei der Kritik dieses Grundgedankens sein Bewenden haben. Es genügt, gezeigt zu haben, daß das gewerkschaftliche Interesse in hohem Maße Anlaß dazu hat, die gesetzliche Reformbewegung auf dem Gebiete des Tarifvertrages zu verfolgen und seinen Standpunkt zur Geltung zu bringen.

Anmerkung der Redaktion:

Der Verfasser betont in den vorstehenden Ausführungen an verschiedenen Stellen, daß nur der unabhängige Berufsverein Träger des Tarifvertrags sein dürfe. Das bezieht sich nur auf die Berufsvereine der Arbeiter. Auf Arbeitgeberseite kommen als Kontrahenten des Tarifvertrages natürlich auch die einzelnen Arbeitgeber in Betracht. Darüber hat der Verfasser in seinen Schriften nie einen Zweifel gelassen. Und ebensowenig, was er mit den unabhängigen Berufsvereinen der Arbeiter meint. Schon in seinem Vortrag auf der Tagung der Gesellschaft für soziale Reform in Düsseldorf hat Sinzheimer glatt den Standpunkt vertreten, daß die gelben Werkvereine nicht Träger eines Tarifvertrages sein können.

Statistik und Volkswirtschaft.

Die Wirkungen des Systems Taylor auf den Arbeitslohn.

Das „System Taylor" soll, so sagen die Gelehrten der Bourgeoisie, die wunderbare Eigenschaft besitzen, für alle Zeiten die Harmonie zwischen Kapital und Arbeit, den Ausbeutern und Ausgebeuteten zu sichern. Es soll ein System sein, das den Lohnsklaven des Kapitals mit „humanitären Mitteln" zu Höchstleistungen anspornt und ihm zugleich den „gerechten Arbeitslohn" garantiert. Ohne daß dem ausbeuterischen Kapitalismus das blutrünstige Hyänenhaupt abgeschlagen wird, habe dieser geniale Taylor den Weg zum kollektiven Arbeitsprozeß gefunden. Sehen wir zu, wie es in der Praxis mit dieser Identität der Interessen bestellt ist, wie die wissenschaftliche Betriebsführung auf die Größe des Arbeitslohnes wirkt. Wählen wir zu diesem Zweck die eigenen Argumente Taylors, die er in seinem Buche zur Begründung seiner Arbeitsmethode anführt.

Taylor wurde bekanntlich Reorganisator der Bethlehem-Stahlwerke. Als er dort seine Reformarbeit begann, wurden zirka 600 Schaufler und Hofarbeiter beschäftigt. Sie benutzten zu ihrer Arbeit Schaufeln, die mehr als 11 Kilogramm faßten, und leisteten damit nicht mehr wie andere Arbeiter, die mit Schaufeln zu 8 Kilogramm arbeiteten; diese konnten mit ihrem Werkzeug schneller schaffen, während die ersteren durch das erheblich größere Gewicht leichter ermüdeten. Die Experimente Taylors erwiesen nun, daß eine Schaufel zu 9½ Kilogramm die Höchstleistung zeitigt. Je nach der Art der Arbeit, ob leichtes oder schweres Material, ob Erz oder Kohle zu schaufeln ist, erhalten die Arbeiter Schaufeln von bestimmter Größe, immer zu 9½ Kilogramm. Und der Erfolg? Im dritten Jahre nach Einführung des Taylor-Systems konnte die Zahl der Schaufler, die ehedem 400—600 betrug, auf 140 herabgemindert werden. Die Normalleistung steigerte sich pro Mann und Tag von 16 auf 59 Tonnen. Der Arbeitslohn stieg angeblich von 4,81 Mk. auf 7,80 Mk. täglich. Die Transportkosten pro Tonne wurden von 0,291 Mk. auf 0,138 Mk. reduziert.

Das ist allerdings ein Erfolg, ein Emporschnellen der Produktivität, mit der seine Urheber und Nutznießer zufrieden sein können. Naive Geister sind nun freilich der Meinung, die Steigerung der Produktivität sei allein auf die Verbesserung der technischen Kräfte zurückzuführen. Taylor hat es jedoch vor allem verstanden, mit dem technischen Fortschritt eine erstaunliche Ausnutzung der lebendigen Arbeitskraft zu verbinden; und das ist das wesentliche Kennzeichen seiner „wissenschaftlichen Arbeitsmethode". Indes nicht nur der Kapitalist hat gewaltige Vorteile hierbei, sondern auch der Arbeiter — sagt Taylor. Sein Lohn stieg in verhältnismäßig kurzer Zeit von 4,81 Mk. auf 7,80 Mk., also um rund 62 Proz. Auf diese fundamentale Tatsache pocht Taylor samt seinen Wortführern; das ist sein vermeintlicher Triumph, der alle Kritik zum Schweigen bringt. Zieht also der Arbeiter proportional oder auch nur annähernd denselben Vorteil aus der neuen Produktionsmethode wie der Kapitalist, und wird die soziale Lage der Arbeiterklasse als Gesamtheit dadurch gehoben? Das ist eine entscheidende Grundfrage!

Das „System Taylor" bedeutet seiner inneren Tendenz nach für uns nichts Neues; es offenbart mit erfreulicher Deutlichkeit nur die wahre Natur des Kapitalismus. Es ist das immanente Wesen dieser Produktionsweise, mit einem möglichst geringen Aufwand an Produktivkräften und -mitteln eine möglichst große Menge von Werten, das heißt eigentlich Mehrwert zu erzeugen. In seiner Frühperiode, besonders in England, suchte der Kapitalismus dieses Ziel zu erreichen durch willkürliche, übermäßig lange Ausdehnung des Arbeitstages. Diese Ausbeutungsmethode hat aber ihre natürlichen Grenzen im Arbeiter selbst. Sind die Kräfte des Arbeiters durch zu lange und starke Inanspruchnahme erschöpft und wird die Produktion dennoch fortgesetzt, so wird die beabsichtigte Intensivierung der Arbeit das Gegenteil bewirken; es wird zu einem unrationellen Verschleiß von technischer Kraft und von Material führen. Durch praktische Erfahrung gelangten die Kapitalisten selbst zu dem Standpunkt, daß die Ausdehnung des Arbeitstages nur bis zu einer gewissen Grenze für sie Vorteile bietet, daß dagegen dieser Ausfall an Arbeitszeit viel günstiger ausgeglichen werden kann durch ein schnelleres, intensiveres Arbeitstempo, Vermehrung der Maschinenarbeit, technische Verbesserungen usw. „Die erste Wirkung des verkürzten Arbeitstages beruht auf dem selbstverständlichen Gesetz, daß die Wirkungsfähigkeit der Arbeitskraft im umgekehrten Verhältnis zu ihrer Wirkungszeit steht. Es wird daher innerhalb gewisser Grenzen am Grad der Kraftäußerung gewonnen, was an ihrer Dauer verloren geht."

herein tun müssen, ist Mitarbeit am Ausdenken solcher rechtspolitischer Formen, die einer freien Tarifvertragsentwickelung angemessen sind, und Abwehr solcher Versuche, die mit einer gesetzlichen Regelung des Arbeitstarifvertrages sozialpolitisch rückständige Tendenzen verbinden.

Daß zu einer solchen Haltung Veranlassung besteht, beweist neuerdings ein Aufsatz der „Kölnischen Zeitung" vom 4. März, erste Morgenausgabe Nr. 245. Dort wird von Regierungsassessor Dr. Posse ein ausführlicher Vorschlag zur gesetzlichen Regelung des Tarifvertrages gemacht, der in seinen Hauptpunkten eine Gefahr für die tarifvertragliche Entwickelung bedeutet. Es muß darauf eingegangen werden, weil die juristischen Ausführungen nicht ohne weiteres diese Gefahr enthüllen, die ihrem Verfasser vielleicht noch nicht einmal selbst im einzelnen bewußt war. Die Gefahr liegt darin, daß die unabhängigen Verbände im gesetzlichen Aufbau des Tarifvertragswesens im wesentlichen ausgeschaltet werden sollen. Ich habe früher schon darauf hingewiesen, daß in der unbedingten, vorurteilslosen Anerkennung der beiderseitigen Berufsvereine die einzige Möglichkeit liegt, zu einem tariffreundlichen Tarifgesetze zu kommen, und daß die gesetzliche Umgehung der Berufsvereine eine rechtliche Ertötung des Tarifvertragslebens sei. Wie notwendig es war, gerade darauf hinzuweisen und immer und immer wieder zu betonen, daß hier der entscheidende Punkt einer gesetzlichen Regelung des Tarifvertrages liegt, beweist die Ausführung des erwähnten Aufsatzes.

Posse will einen neuen § 139n der Gewerbeordnung einfügen. Diese neue Bestimmung soll folgenden Wortlaut haben: „Der Vertrag zwischen einem oder mehreren selbständigen Gewerbetreibenden oder einem oder mehreren Berufsvereinen selbständiger Gewerbetreibender und mehreren gewerblichen Arbeitern oder einem oder mehreren Berufsvereinen gewerblicher Arbeiter über Arbeitsbedingungen, die beim Abschluß von Arbeitsverträgen mit einzelnen Arbeitern zu beachten sind, bedarf der schriftlichen Form . . ." Posse führt zur Begründung dieser Bestimmung an, daß hier bewußt auf eine solche Regelung verzichtet werde, daß auf der Arbeiterseite nur Berufsvereine den Tarifvertrag abschließen können. Von positiven Bedenken der Machtvergrößerung abgesehen, sei es nicht zu billigen, daß den nicht organisierten Arbeitern das Recht zum Abschluß des Tarifvertrags versagt sein soll, während ihnen der Beitritt zu einem bereits gültigen Tarifvertrag freistehe.

Wie nicht organisierte Arbeitergesamtheiten Tarifverträge schließen sollen, ohne die durch den Tarifvertrag bezweckte Sicherung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu gefährden und einen einheitlicheren Ablauf des Tarifvertrages unmöglich zu machen, ist unerfindlich. Daß auch die Praxis dies eingesehen hat, geht aus den neuesten Ergebnissen der amtlichen Tarifstatistik für 1912 mit Sicherheit hervor, wonach tatsächlich auf Arbeiterseite von den rund 10 000 im Jahre 1912 in Kraft stehenden Arbeitstarifverträgen sage und schreibe 3 auf Arbeiterseite nicht durch Verbände geschlossen worden sind. Es ist nicht einerlei, ob das Gesetz die Möglichkeit eines Tarifabschlusses mit nicht organisierten Arbeitergesamtheiten offen läßt oder nicht. Ich führe als Beispiel nur an, daß manche Staatsverwaltung und viele Stadtverwaltungen die Vergebung von Arbeiten davon anhängig machen, daß die Betriebe, die ihnen liefern dürfen, Tarifverträge abgeschlossen haben. Soll ein Tarifvertrag mit einer solchen unorganisierten Arbeitergesamtheit auch ein Tarifvertrag im Sinne solcher Bestimmungen sein? Man muß sich bei einer gesetzlichen Regelung des Tarifvertrages ganz klar sein, daß nur ein solcher Tarifvertrag als ein Tarifvertrag im gesetzlichen Sinne anerkannt werden darf und soll, dessen Abschluß wenigstens auf Arbeiterseite, durch einen unabhängigen Berufsverband herbeigeführt worden ist. Und dieser Standpunkt ist dann konsequent weiter festzuhalten.

Wenn der unabhängige Berufsverein allein der Schöpfer des Tarifvertrages sein darf, so darf er auch allein nur sein Behüter sein. Mit anderen Worten: das individualistische Moment muß bei einer gesetzlichen Regelung des Tarifvertrages ausgeschaltet werden. Der im Tarifvertrag lebende soziale Gedanke muß zu einem Rechtsgedanken erhoben werden. Es darf nicht sein, daß das, was unabhängige Berufsvereine geschaffen, die einzelnen Mitglieder wieder zerstören dürfen. Es ist nicht zu wundern, daß Posse, indem er diesen Grundgedanken nicht ins Auge faßt und ihn vielmehr umgehen will, zu Konsequenzen kommt, die ein geordnetes Tarifleben unmöglich machen. Er kommt zu einer Konsequenz, die der deutsche Juristentag in Karlsruhe bereits im Jahre 1908 trotz des Vorschlages der Abteilungssitzung zurückgewiesen hat.

Posse nimmt nämlich an, daß der auf seine Weise zustande gekommene Tarifvertrag die bei seinem Abschluß Beteiligten und die Mitglieder der beim Abschluß mitwirkenden Berufsvereine berechtige und verpflichte, falls diese nicht binnen einer Woche nach der Veröffentlichung des Tarifvertrages durch das Gewerbegericht dem Vereinsvorstand schriftlich ihren Austritt aus dem Verein mitteilen. Tritt ein Berufsverein nachträglich bei, so sollen die Mitglieder des Vereins binnen einer Woche nach dem Beitritt des Vereins das Recht haben, dem Gewerbegericht schriftlich ihren Austritt aus dem Verein anzuzeigen. Das heißt mit individualistischen Rechtsgedanken eine soziale Rechtsaufgabe lösen wollen; das heißt, was die Organisationen geschaffen haben, durch die Einzelnen wieder zerstören zu lassen; das heißt, den Bestand eines Tarifvertrages in die Hände der widersprechenden Minoritäten geben. Eine solche Regelung widerspricht nicht nur den elementarsten Tarifbedürfnissen auf Arbeiterseite, es widerspricht auch den wirklichen Tarifinteressen auf Arbeitgeberseite. Man denke nur: Auch auf Arbeitgeberseite hat ein Verband den Tarifvertrag abgeschlossen. Er hat ihn abgeschlossen, um zugleich den Konkurrenzkampf im Punkte der Lohn- und Arbeitsbedingungen auszugleichen. Nachdem der Verband den Tarifvertrag abgeschlossen hat, treten nun einzelne Mitglieder, die mit den Tariffestsetzungen unzufrieden sind, aus dem Verein aus. Der Tarifvertrag gilt dann nicht für sie. Was machen aber dann die im Tarifverband zurückgebliebenen Arbeitgeber, die gerade deswegen mit in ihn hineingegangen sind, weil ihre Kollegen durch dieselben Lohn- und Arbeitsbedingungen gebunden waren? Das ganze Tarifgebäude wird durch ein solches „Recht auf Quertreiberei", wie es Geßler nannte, aus den Angeln gehoben. Die Unterwerfung der Einzelinteressen unter das Berufsinteresse, die gerade der Tarifvertrag erreichen will, soll durch das Recht unmöglich gemacht werden!

(Marx, „Kapital" I, S. 375.) Daß die von Marx gemeinte Grenze vom Kapitalismus niemals zu seinen Ungunsten überschritten wird, ist selbstverständlich. Der jeweilige technische Fortschritt und das Profitinteresse der Unternehmer bilden hierfür immer den untrüglichen Regulator.

Wenn nun die kapitalistische Produktion, durch reiche Erfahrung und sicheren Instinkt gewitzt, mit Hilfe der Technik und Wissenschaft die Tendenz einschlägt, durch Steigerung der Produktivität den Arbeitstag zu verkürzen und zugleich den Einzellohn relativ steigen zu lassen, so ist das nur die scheinbare, negative Seite ihrer wirklichen Absicht, die sie aber in der Oeffentlichkeit am stärksten in den Vordergrund rückt, um zu täuschen, wie etwa die alt und häßlich gewordene Kurtisane ihre Schäden mit Schminke und Puder verdeckt. Mit dieser gesteigerten Produktionsmethode schafft der Kapitalist andererseits für sich gewaltige produktive Vorteile, enormen Mehrwert, fabelhaft günstige Bedingungen der Akkumulation und Reproduktion des Kapitals, damit aber auch ein ungeheures Heer von freien, arbeitslosen Händen, wodurch die Existenzmöglichkeiten der ganzen Klasse des Proletariats herabgedrückt werden, also auch der Einzellohn sinkt im Verhältnis zu dem märchenhaften Wachstum des Kapitals. Für das Proletariat bedeutet jede Intensivierung der Arbeit unter der Herrschaft des kapitalistischen Systems eine relative Verminderung der vorhandenen Existenzbedingungen. Die erhöhte Nutzbarmachung der Arbeitskraft steht entfernt in keinem Verhältnis zu dem hierfür vom Kapitalisten gezahlten Arbeitslohn; der produktive Fortschritt wird somit zu einem wirksamen Mittel, den Grad der Ausbeutung zu steigern, mit Hilfe der Maschine oder sonstiger Methoden aus dem Arbeiter während des kurzen Arbeitstages unter günstigeren Bedingungen mehr Arbeitsenergie herauszupressen als während des längeren. „Sobald die Verkürzung des Arbeitstages, welche zunächst die subjektive Bedingung der Kondensation der Arbeit schafft, nämlich die Fähigkeit des Arbeiters, mehr Kraft in gegebener Zeit flüssig zu machen, zwangsgesetzlich wird, wird die Maschine in der Hand des Kapitals zum objektiven und systematisch angewandten Mittel, mehr Arbeit in derselben Zeit zu erpressen." (Marx, „Kapital" I, S. 377.) Alle diese Ausführungen treffen in noch erhöhtem Maße auf das System Taylor zu, und an dem glänzenden Erfolg der Bethlehem-Stahlwerke läßt sich diese Tatsache sehr gut illustrieren.

Nach den Angaben Taylors profitierten die Schaufler des Bethlehem-Stahlwerkes aus dessen produktivem Fortschritt auf friedlichem Wege eine Lohnerhöhung von 4,81 Mk. auf 7,80 Mk. gleich 62 Proz. Wir wollen diese Angaben keineswegs anzweifeln, sondern sie nur zu den Vorteilen des Werks in Parallele bringen. Die Normalleistung eines Schauflers stieg infolge der intensiveren Arbeitsmethode von 16 auf 59 Tonnen pro Tag. Durch diese Leistungssteigerung war es dem Werk möglich, die Zahl der Arbeiter sagen wir von 500 auf 140 zu vermindern. Die ersten 500 Arbeiter erhielten bei einem Lohn von 4,81 Mk. pro Tag insgesamt 2445 Mk. Arbeitslohn. Die folgenden 140 Arbeiter verursachten dagegen bei einem Verdienst von 7,80 Mark insgesamt nur eine Lohnausgabe von 1092 Mark. Das bedeutet pro Tag 1353 Mk. Lohnersparnis für diese Arbeiterkategorie oder 123 Proz. Ein recht nettes Geschäft! Auf der einen Seite angeblich 62 Proz. Lohnerhöhung, auf der anderen Seite eine sichere Lohnverminderung von 123 Proz. Zu diesen Vorteilen für das Werk kommen noch weitere, die sich zahlenmäßig weniger genau ausdrücken lassen: Verminderung der Transportkosten, Material- und Maschinenersparnis, überhaupt Vereinfachung des gesamten Produktionsprozesses. Und endlich die Hauptfrage: Wo bleiben die durch das famose Taylorsystem überflüssig gewordenen Arbeiter? Sie kommen wieder zur Geltung auf dem Arbeitsmarkt als vermehrender Faktor der ständigen industriellen Reservearmee, als das charakteristische Sinnbild des herrschenden sozialen Elends. Der Druck auf die Größe des Arbeitslohnes wird hierdurch enorm gesteigert, und der erstmalige Aufschwung, den das System Taylor scheinbar herbeiführt, wird zweifellos einer kräftigen Reaktion Platz machen. Denn die Position der Unternehmer gegenüber der Arbeiterklasse wird durch diese wirtschaftliche Verschiebung aufs günstigste gestaltet. Eine starke Vermehrung der industriellen Reservearmee bedeutet relativ und absolut ein Sinken des Arbeitslohnes im Verhältnis zu dem übrigen gesellschaftlichen Fortschritt, im Verhältnis vor allem zu der wachsenden Masse des akkumulationsfähigen Kapitals der Bourgeoisie. „Je größer der gesellschaftliche Reichtum, das funktionierende Kapital, Umfang und Energie seines Wachstums, also auch die absolute Größe des Proletariats und die Produktivkraft seiner Arbeit, desto größer die industrielle Reservearmee. Die disponible Arbeitskraft wird durch dieselben Ursachen entwickelt wie die Expansivkraft des Kapitals. Die verhältnismäßige Größe der industriellen Reservearmee wächst also mit den Potenzen des Reichtums. . . . Dies ist das absolute, allgemeine Gesetz der kapitalistischen Akkumulation." (Marx, „Kapital" I, S. 609.) Wir sehen also, daß in letzter Instanz nur der Kapitalismus bei einer Steigerung der Produktivkraft der Arbeit etwas zu gewinnen hat. Die Arbeiterklasse als soziale Gesamtheit hat in jedem Falle eine Verminderung ihrer Lebenshaltung zu erwarten. Sie ist als Klasse nicht entfernt imstande, auch nur proportional Schritt zu halten mit dem emporschnellenden Grad der Bedürfnisbefriedigung der Kapitalistenklasse. Die Größe des Arbeitslohnes des gesamten Proletariats eines Landes im Verhältnis zu dem akkumulierten und akkumulationsfähigen Kapital zeigt den faktischen Stand des sozialen Problems; und in dieser sozialen Grundlage verschärfen sich die Gegensätze mehr und mehr. Die Arbeiterklasse wird durch den grandiosen technischen Fortschritt, die gewaltige Entwickelung des Kapitalismus gezwungen, immer größere Kraftmengen aufzubringen, um den Herrschenden eine menschliche Lebenshaltung abzutrotzen.

Das Taylorsystem ist also auch vom Standpunkte der Lohnfrage die krasseste Ausgeburt des Kapitalismus. In der barbarischen Faust der kapitalistischen Fronherren, für die es höchstes Gesetz ist, in eine in Minimum von Zeit ein Maximum von Werten zu erzeugen, wird diese Produktionsmethode zu einer weiteren furchtbaren Waffe, aus der Klasse der wirtschaftlich Schwächeren erhöhten Mehrwert zu pressen, die Energie des einzelnen Arbeiters bei verhältnismäßig sinkendem Lohn restlos in der Produktion aufgehen zu lassen. Befreit sich einerseits mit Hilfe der Technik und Wissenschaft die Menschheit immer mehr aus den Fesseln der rohen Naturkräfte, so wird durch kapitalistische Anwendung dieses Fortschritts die Masse der produktiven Bevölkerung unter ein Joch gespannt, das in dieser besonderen

Form brutaler wirkt als die alte Abhängigkeit von der Natur. Würde die heutige Wirtschaft von vernünftigen Grundsätzen beherrscht, jeder technische und produktive Fortschritt der Gesamtheit nutzbar gemacht, so könnten auch die rein technischen Errungenschaften Taylors von Nutzen sein. Unter der Herrschaft des Kapitals werden sie aber zu einer grausamen Geißel, die im wahrsten Sinne des Wortes dem Proletarier den Körper zerfleischt, seine Lebenshaltung vermindert, ihn unter Umständen massenhaft dem Pauperismus ausliefert. — Und da träumen und faseln die gewiegten Apologeten des Kapitals von einer ewigen Harmonie zwischen Ausbeutern und Ausgebeuteten, von der nahenden Morgenröte der „kapitalistisch-kollektivistischen Produktion". O diese grausame Ironie! Diese glücklichen Sophisten, die in bewußter Selbsttäuschung die Wirklichkeit der Dinge aus ihrem Schein erklären.

Das Proletariat, die Gewerkschaften müssen den organisierten Massenwiderstand in aller Schärfe anwenden, um der blutigen Bestie, die sich hinter dem „humanitären System Taylor" verbirgt, wenigstens die gemeingefährlichsten Krallen zu stutzen.

Fr. Petrich.

Ein bürgerlicher Gelehrter über die Notwendigkeit von Lohnforderungen.

In einem vom „Verein für Sozialpolitik" herausgegebenen Bande*) untersucht der Direktorialassistent im Statistischen Amte der Stadt Leipzig, Dr. Carl von Tyszka, die Löhne und Lebenskosten von Westeuropa im 19. Jahrhundert. Zum Schlusse vergleicht er auch die Lebensmittelpreise, die deutsche Arbeiter zu zahlen haben, mit jenen, die von englischen, französischen, spanischen und belgischen Arbeitern aufgebracht werden, und kommt zu dem Resultate, daß Deutschland heute vielleicht das teuerste Land sei. „Deutschland verwandelte sich binnen wenigen Jahrzehnten aus einem billigen Lande mit günstigen Lebensbedingungen zu einem überaus teuren Lande, in welchem infolge der Preissteigerungen gerade der notwendigsten Lebensmittel, Fleisch und Brot, die Lebensbedingungen besonders des städtischen Bürgers und Arbeiters sich fortgesetzt verschlechtert haben." Als Ursachen gibt er (auf seiten der Produzenten) die Gestaltung der Weltmarktlage, und (auf seiten der Konsumenten) die Vermehrung der Ansprüche, die Erhöhung im Lebensstandard weiter Volksschichten an; die dritte Ursache ist der Ausschluß der ausländischen Agrarprodukte, deren Einfuhr behindert, deren Angebot künstlich beschränkt wird, ohne daß die heimische Landwirtschaft dem gesteigerten Bedarf folgen könnte. Die weiteren Konsequenzen sind nun unvermeidlich. „Der Steigerung der Lebensmittelpreise müssen Lohn- und Gehaltserhöhungen folgen, soll nicht der Lebensstandard des ganzen Volkes herabgedrückt werden. Die Lohnerhöhungen werden aber wiederum seitens der Industrien durch Preiserhöhungen der Waren auf die Konsumenten abzuwälzen versucht, und die Gehaltsaufbesserungen der Beamten werden durch erhöhte Steuern fühlbar. Das Steigen der Bodenpreise und weiterhin der Mieten sind andere Folgeerscheinungen. Mieterhöhungen wirken aber wiederum verteuernd auf sämtliche Waren, besonders auch auf die Lebensmittel. So greift ein Glied in das andere, um die Kette der Ursachen, die auf Preissteigerungen hinarbeiten, zu schließen. Ein verhängnisvoller circulus vitiosus (Fehlzirkel)! Ein Ende der Teuerung ist bei Beibehaltung der gegenwärtigen Wirtschaftspolitik in Deutschland gar nicht abzusehen. Man wird im Gegenteil damit zu rechnen haben, daß die Verteuerung der notwendigsten Lebensbedürfnisse eine immer größere und schwerere wird, so lange — bis es der Industrie, und zwar zunächst dem wichtigsten Zweige, der Exportindustrie, unter dem Drucke der günstiger arbeitenden Auslandskonkurrenz nicht mehr möglich sein wird, durch fortgesetzte Lohnerhöhungen die Verschlechterung der Lebensbedingungen auszugleichen. Dann freilich wird unter furchtbaren Arbeitskämpfen die Nachfrage nach Agrarprodukten allmählich zurückgehen; zunächst infolge Einschränkung des Mehrbedarfs pro Kopf, da dem Emporsteigen der unteren Schichten die Verschlechterung des Lebensstandes sehr bald Einhalt gebietet. Dann aber wird auch jene von allen Staatsmännern bisher gefürchtete Erscheinung, die schon heute ihren Schatten vorauswirft: Stockung der Bevölkerungszunahme infolge Rückganges der Geburtenziffer, nicht nur bei den oberen Klassen, sondern auch bei dem großen Kräftereservoir des Volkes, den unteren Schichten, eintreten und die Nachfrage nach Lebensmitteln auch aus diesem Grunde, und zwar nun endgültig und für die Dauer zurückgehen."

Dr. von Tyszka zeigt nun an der Hand schon bekannter Veröffentlichungen, daß die Bewegung der Reallöhne hinter der der Nominallöhne stark zurückbleibt und daß der deutsche Arbeiter in dieser Beziehung schlechter abschneidet als der englische oder französische Arbeiter. Der Aufstieg der arbeitenden Klassen in Deutschland ist durch die enorme Preissteigerung sämtlicher, vor allen Dingen auch der notwendigsten und für den Haushalt eines Städters wichtigsten Lebensmittel in den letzten Jahren ein Ziel gesetzt und der Lebensstandard vieler Schichten des deutschen Volkes — ungeachtet der Lohnaufbesserungen! — herabgedrückt worden, wobei die Mehraufwendung für die erhöhten Wohnungsmieten noch gar nicht berücksichtigt erscheint. Darum — so schließt Dr. von Tyszka — waren und bleiben Aufbesserungen der Löhne dringendste Notwendigkeit, als das einzige Mittel zur Verhütung einer weiteren Herabdrückung der Lebenshaltung der Arbeiterschaft. Forderungen nach Lohnerhöhung sind angesichts der fortgesetzten Verteuerung für die deutschen Arbeiter ein unerläßliches Gebot der Selbsterhaltung. — Was sagen unsere Scharfmacher zu diesen Aeußerungen?

Sigm. Kaff.

*) Verlag von Duncker u. Humblot, Leipzig 1914.

Lebenshaltung und Löhne der britischen Arbeiterklasse.

Die Lage des Arbeitsmarktes galt früher im allgemeinen als Maßstab für den Stand der Lebenslage der großen Masse der Arbeiterklasse. Erreichte die Arbeitslosigkeit einen gewissen Höhegrad, so nahm man dieses als den einzigen Gradmesser für die schlechte Lebensweise der Arbeiter. Der kürzlich veröffentlichte Bericht des Handelsministeriums über Miete und Lebensmittelpreise*) beweist, daß diese auf die Lebenslage eines Volkes einen höchst bedeutsamen Einfluß ausüben. Ja, diese wirken mindestens ebenso erdrückend als Arbeitslosigkeit und ich will versuchen, diese Behauptung durch die Arbeitslosenstatistik zu beweisen.

*) Report of an Enquiry by the Board of Trade into Working-Class Rents and Retail Prices together with the Rates of Wages in Certain Occuppations in Industrial Towns of the United Kingdom in 1912.

Die durchschnittliche jährliche Arbeitslosigkeit betrug in den Jahren 1872 bis 1912, also einem Zeitraum von 40 Jahren:**)

Tabelle über den Stand des Arbeitsmarktes.

Jahr	Proz.	Jahr	Proz.	Jahr	Proz.	Jahr	Proz.
1872	0,9	1883	2,6	1894	6,9	1905	5,0
1873	1,2	1884	8,1	1895	5,8	1906	3,6
1874	1,7	1885	9,3	1896	3,3	1907	3,7
1875	2,4	1886	10,2	1897	3,3	1908	7,8
1876	3,7	1887	7,6	1898	2,8	1909	7,7
1877	4,7	1888	4,9	1899	2,0	1910	4,7
1878	6,8	1889	2,1	1900	2,5	1911	3,0
1879	11,4	1890	2,1	1901	3,3	1912	3,2
1880	5,5	1891	3,5	1902	4,0		
1881	3,5	1892	6,3	1903	4,7		
1882	2,3	1893	7,5	1904	6,0		

In den Jahren 1902 bis 1905 bestand unter der britischen Arbeiterklasse eine große Unzufriedenheit und Gärung und doch war der Grad der Arbeitslosigkeit in diesen drei Jahren nie höher als 6 Proz. Trotzdem die Unzufriedenheit im Jahre 1905 ihren Höhepunkt erreichte, war der Grad der Arbeitslosigkeit bereits im Sinken begriffen und betrug im genannten Jahre bloß 5 Proz. Im Jahre 1886 erreichte die Arbeitslosigkeit aber einen Grad von 10,2 Proz., im Jahre 1879 sogar 11,4 Proz. Auf Grund der Arbeitslosenstatistik wäre heute die große Unzufriedenheit aus den Jahren 1902 bis 1905 etwas unverständlich. Klarheit über jene Zeitperiode erhält man erst durch Veröffentlichung des oben angeführten Berichts. Derselbe sagt uns, daß die Miete und Lebensmittelpreise, welche im Jahre 1896 einen äußerst tiefen Stand erreicht hatten, von da ab erst langsam und dann im raschen Tempo in die Höhe schnellten. Im Vergleich zu 1896 waren 1905 Mieten und Lebensmittelpreise um 11,3 Proz. gestiegen. Daß der Stand des Arbeitsmarktes nicht allein verantwortlich ist für die Unrast innerhalb der Arbeiterklasse, beweisen die letzten drei Jahre, wo doch die Arbeitslosigkeit auf einem ziemlich geringen Grad stehen blieb, und doch sind alle Bevölkerungsschichten von einer nie zuvor in solcher Höhe zu verzeichnenden Unzufriedenheit befallen. Natürlich hat es auch in früheren Zeiten Perioden der Unrast gegeben. In den letzten 30 Jahren können drei solcher Perioden festgestellt werden, und zwar 1886 bis 1890, 1901 bis 1905 und die jetzige Periode, die 1911 einsetzte und sehr hohe Wogen schlug; aber es kann im Augenblick noch nicht festgestellt werden, ob sie ihren Höhepunkt erreicht hat. Sonderbarerweise fallen nun diese Perioden mit Zeiten rapider Teuerung zusammen. Trotzdem die Lebensmittelpreise in den letzten 20 Jahren (seit 1896) um 25 Proz. stiegen, haben sie noch nicht den Höhegrad aus den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts erreicht. Die moderne sozialistische englische Arbeiterbewegung begann in jener Zeitperiode (1881) und schlug von 1886 bis 1890 hohe Wogen, um dann wieder abzuebben. Der Niedergang ergriff schließlich die gesamte Arbeiterbewegung (also auch die Gewerkschaftsbewegung) und dauerte bis in dieses Jahrhundert hinein.

Zur Feststellung der Fluktuationen in den Lebensmittelpreisen dienen dem Bericht 88 Städte als Unterlage. Die Steigerung ist durchaus nicht in allen Städten eine gleichmäßige, sondern variiert ganz bedeutend, und zwar von einer Minimalsteigerung von 7 Proz. in Portsmouth bis zu einem Maximum von 20 Proz. in Stockport. In 80 von den 88 Städten variiert die Steigerung von 10 bis zu 18 Proz. und in 38 von diesen waren es 13, 14 oder 15 Proz. Im allgemeinen sind die Lebensverhältnisse in London etwa 11 bis 12 Proz. höher als in den anderen Städten. Es ist auch nicht ohne Interesse festzustellen, daß die Lohnhöhe in den einzelnen Ortschaften in keinem Zusammenhang mit der Steigerung der Lebensmittelpreise steht. In der Regel sind die Löhne in den großen Städten am höchsten. In London herrschen die höchsten Lohnsätze, an zweiter Stelle steht der Norden von England. Am niedrigsten sind die Lohnsätze im Süden und im Osten von England. Die Miete ist seit 1905 nur wenig gestiegen. In London ist sie sogar etwas gesunken. In 61 Städten stieg die Miete um etwa 5 Proz. Von den 88 aufgeführter Orten stieg sie in 45, sank in 26 und blieb in 17 auf derselben Höhe. (Eine ganz enorme Steigerung der Miete, besonders in London, fällt in die Zeit von 1899 bis 1905.)

Die ersten statistischen Angaben über den Stand der Lebensmittelpreise gehen auf 1877 zurück, in welchem Jahre dieselben um etwa 60 Proz. höher waren als 1896, wo sie ihren tiefsten Stand erreichten. Der höchste Stand wurde 1850 erreicht. Trotzdem die Lebensmittelpreise jetzt höher sind als je zuvor in den letzten 25 Jahren, ist der Höhegrad von 1850 nie wieder erreicht worden. Zur Feststellung der Teuerung nimmt der Bericht das Jahr 1900 als Maßstab, in welchem Jahre der Stand der Lebensmittel mit 100 verglichen wird. Auf diese Weise erhalten wir folgendes Bild:

Tabelle über den Stand der Lebensmittelpreise in den Jahren 1892 bis 1912.

Jahr	Verhältniszahl	Jahr	Verhältniszahl
1892	103,9	1903	102,8
1893	99,3	1904	102,4
1894	94,9	1905	102,8
1895	92,1	1906	102,0
1896	91,7	1907	105,0
1897	95,5	1908	107,5
1898	99,5	1909	107,6
1899	95,4	1910	109,4
1900	**100,0**	**1911**	**109,4**
1901	100,4	1912	114,5
1902	100,0		

Eine wichtige Feststellung für Gewerkschafter ist, daß der Zusammenhang zwischen Lohnbewegungen und Lebensmittelpreisen ein sehr geringer ist. Allerdings stiegen die Kohlenpreise vor und während des Streiks der Kohlenbergarbeiter im Jahre 1912 ganz bedeutsam. Wie der Bericht jedoch feststellt, waren dieselben am Ende des Jahres nicht höher wie im Durchschnitt der letzten zehn Jahre. Die Gegenüberstellung von Lebensmittelpreisen und Löhnen ist im Bericht äußerst lückenhaft und irreführend dargestellt. Am auffallendsten ist, daß nur die Lohnveränderungen in drei Industrien Berücksichtigung finden, und zwar im Baugewerbe, Metallindustrie und Buchdruckerei. In diesen Berufen waren geringe Lohnaufbesserungen zu verzeichnen, und zwar 1,9 Proz. für gelernte Arbeiter und 2,6 Proz. für ungelernte in ersterem Berufe, in der Metallindustrie 5,5 Proz. und 9 Proz. und bei den Buchdruckern 4,1 Proz. Stellt man diese Lohnsteigerung der Steigerung der Lebensmittelpreise gegenüber, so ergibt sich ein starker Rückgang des Reallohnes. Vergleicht man die Löhne mit den Fluktuationen der Lebensmittelpreise in den letzten 25 Jahren, so er-

**) Siehe: Sixteenth Abstract of Labour Statistics of the United Kingdom, 1913.

gibt sich, daß die ungeheuer günstige Lebenslage, in der sich das englische Proletariat in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts befand, in der Hauptsache den in jener Zeitperiode vorherrschenden ungeheuer billigen Lebensmittelpreisen zu verdanken war. Ueber die Ursache der stetigen wie anhaltenden Steigerung der Lebensmittelpreise hat der Bericht nichts zu sagen, aber es gibt Leute, die das der erhöhten Goldproduktion in der Welt zuschreiben. Die Teuerung ist auch bekanntlich nicht auf England beschränkt geblieben, andere Länder sind davon noch mehr in Mitleidenschaft gezogen worden. In Deutschland sind die Lebensmittelpreise gegen 1900 um etwa 29 Proz. gestiegen, in Oesterreich-Ungarn um 35 Proz., in Frankreich aber nur um 15 Proz., Italien 20 Proz., Amerika 39 Proz.

London, 22. Dezember. B. Weingartz.

Soziales.

Akademische Unterrichtskurse für Arbeiter.

Seit einer Reihe von Jahren sind in den deutschen Universitätsstädten studentische Organisationen entstanden, die eine Ergänzung der bestehenden Arbeiterbildungsinstitute darstellen. Die Kurse, welche meist den Titel „Unterrichtskurse für Arbeiter" oder ähnlich führen, bezwecken in völlig neutraler Weise Elementarunterricht an Arbeiter zu erteilen und dadurch zugleich ein gegenseitiges Kennen- und Verstehenlernen zwischen der Arbeiterschaft und den zukünftigen Vertretern der akademischen Berufe zu ermöglichen. Es kann mit Freude konstatiert werden, daß diese Vereine, welche sich im „Verband akademischer Arbeiterunterrichtskurse Deutschlands" zusammengeschlossen haben, ihrem Programm treu geblieben sind und sich jedes Uebergriffs auf Gebiete, wie Religion und Politik, enthalten haben, die den Keim zu Meinungsverschiedenheiten und Zerwürfnissen in sich tragen. Infolge dieser klugen Beschränkung auf die Elementarfächer — vorwiegend Rechnen, Deutsch, Schreiben —, die über Weltanschauung und Partei erhaben sind, und durch die strenge Beobachtung der Neutralität auch außerhalb des Unterrichtsstoffs haben die Kurse sich das Vertrauen aller Arbeiterrichtungen erworben und in stetiger Arbeit eine ständig wachsende Mitgliederzahl aus der arbeitenden Bevölkerung geschaffen. Arbeiter und Arbeiterinnen, die gern die Gelegenheit benutzen, altes Wissen aufzufrischen und sich zugleich neues als Vorschule aller höheren Geistesbildung zu erwerben. Freilich ist die Besucherzahl noch weit geringer, als man bei der eifrigen Propaganda der Vereine erwarten sollte. An der Zurückhaltung mögen vielfach alte Vorurteile schuld sein, Unkenntnis darüber, daß auch in der Studentenschaft sich, wenn auch vorerst vereinzelt, neue Kräfte und Ideen regen, die den lange verloren gegangenen Anschluß an die arbeitende Bevölkerung wieder suchen. Nicht im gemeinsamen politischen Kampf, wie vor zwei bis drei Menschenaltern, sondern in schlichter, sozialer Bildungsarbeit finden sich hier Studenten und Arbeiter zusammen, lernt der Student das, was er so dringend braucht, um sich später eine eigene politische Meinung zu bilden: Kenntnis des arbeitenden Volkes aus eigener Anschauung. Sein Gewinn ist vielleicht noch größer als der des Arbeiters, der seine Bildung vermehrt. Wir aber können auch von unserem Standpunkt, von unserem Interesse an der Arbeiterbildung aus unseren Mitgliedern die Benutzung dieser Unterrichtskurse nur empfehlen.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Arbeitslosenzählung des Bauarbeiterverbandes im Monat Januar umfaßte 700 berichtende Vereine mit 235 000 Mitgliedern. Es fehlen nun sehr bedeutende Zweigvereine, wie Berlin, München usw., die nicht berichtet hatten. Angaben über die Arbeitslosigkeit fehlen demnach für 74 949 Mitglieder. Von den 235 495 Mitgliedern, über deren Arbeitslosigkeit ein Bericht vorliegt, waren im Laufe des Monats 81 392 = 34,6 Proz. erwerbslos, dann wegen Arbeitsmangels 72 345 = 30,72 Proz. und wegen Krankheit 9047 = 3,84 Proz. Die Durchschnittszahl der Arbeitslosentage betrug im Monat 18 pro arbeitsloses Mitglied. Am letzten Werktage des Monats waren 49 588 = 21,0 Proz. Mitglieder der berichtenden Zweigvereine arbeitslos. Nach Berufen geteilt hatten Arbeitslose insgesamt: Maurer 38,6 Proz., Hilfsarbeiter 29,2 Proz., Betonarbeiter 22,9 Proz., Stukkateure 41,0 Proz., Fliesenleger 21,6 Proz., Isolierer 9,3 Proz. und Erdarbeiter 19,7 Proz.

Die Bergarbeiterzeitung bringt auf Grund der amtlichen Statistik für das dritte und vierte Quartal den Nachweis, daß in den deutschen Bergrevieren die Arbeiterzahl von 723 766 im dritten auf 754 511 im vierten Quartal gestiegen ist. Im gleichen Zeitraum ist aber die Gesamtlohnsumme um 8 889 225 Mk. gesunken, was einen Rückgang des Vierteljahreslohnes des Arbeiters von 398 auf 370 Mark oder um 28 Mk. bedeutet. Bei einer Belegschaftsvermehrung um 30 745 Arbeiter ist die Lohnsumme um fast 9 Millionen gefallen. Davon entfällt allein auf das Ruhrrevier 7 021 270 Mk., obgleich die Ermäßigung der Koks- und Kokskohlenpreise erst am 1. Januar 1914 im Ruhrgebiet eintrat und für die meisten übrigen Kohlensorten erst am 1. April eintreten soll. Seit 1909 haben nach den Berechnungen der Bergarbeiterzeitung die Werke eine Gewinnsteigerung von 90,37 Proz., die Arbeiter dagegen haben eine Lohnsteigerung von nur 19,38 Prozent aufzuweisen, die aber wiederum durch eine Steigerung der Arbeitsleistung um 19,05 Proz. fast wieder aufgehoben wird. Die wirkliche Lohnsteigerung seit 1909 ist demnach nur 0,33 Proz. Man wird zugeben müssen, daß die Ruhrgrubenmagnaten ihr Geschäft verstehen, während die Arbeiter durch ihre Zersplitterung und durch die Streikbruchtaktik der Christlichen ihren Einfluß auf die Entwicklung der Verhältnisse aufgegeben haben.

Der dritte Verbandstag des Verbandes der Bureauangestellten wird vom Vorstand auf den 3. August nach München einberufen. Auf der Tagesordnung stehen u. a. folgende Punkte: Die Vereinigung mit dem Centralverband der Handlungsgehilfen. — Die Vorgänge nach Einführung der R.V.O. mit Bezug auf die Angestellten in der Kranken- und in der Unfallversicherung. — Die Tarifbewegung der Anwaltsangestellten. — Die Stellung der Bureauangestellten zum einheitlichen Privatangestelltenrecht. — Das Koalitionsrecht und die Angestellten. — Die Frauenarbeit im Beruf.

Die Fabrikarbeiter haben ihren 12. ordentlichen Verbandstag auf den 5. Juli nach Stuttgart einberufen. Auf der Tagesordnung steht neben den üblichen Verhandlungsgegenständen die Führung der Lohnbewegungen und Streiks.

Aus der Abrechnung des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins für das vierte

Quartal entnehmen wir, daß für Arbeitslosenunterstützung 5126 Mk., Krankenunterstützung 1313 Mk. und für Zeitung 5830 Mk. verausgabt wurden. Der Kassenbestand stieg von 49 510 Mk. auf 54 586 Mk.

Der Centralverband der Handlungsgehilfen hat seine Hauptgeschäftsstelle in Berlin, sowie die der Redaktionen seiner Verbandsorgane nach Berlin C. 25, Landsberger Str. 43—47, 3. Etage, verlegt.

Die Centralkommission der im Holzarbeiterverbande organisierten Maschinenarbeiter, Schneidemüller und Sägereiarbeiter Deutschlands hat ein Regulativ für den Schutz von Leben und Gesundheit aller an den Holzbearbeitungsmaschinen beschäftigten Arbeiter herausgegeben, das den Arbeitern in diesem gefährlichen Beruf die nötigen Anweisungen über die Verhütung von Unfällen gibt. In allen Zahlstellen sollen auch Unfallschutzkommissionen errichtet werden, die den Unfallschutz fördern sollen.

Der Verband der Zivilberufsmusiker beschloß das vierte Quartal mit einem Kassenbestand von 55 686 Mk.

Lohnbewegungen und Streiks.

Neue Reibungsflächen in der Damenkonfektion.

Im Dezember 1911 endete der damalige Streik in der Damenkonfektion mit der Ablehnung aller von den Fabrikanten gemachten Angebote, sowohl seitens der Arbeiterschaft, als seitens der Zwischenmeister. Der Abbruch des Streiks mußte erfolgen, weil sich eine Anzahl arbeitswilliger Zwischenmeister gefunden hatte, die einen neuen Verband gebildet hatten, der mit den Fabrikanten in Verbindung trat und seine Bereitwilligkeit erklärte, einen Vertrag abzuschließen, bei dem die Interessen der in der Damenkonfektion beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen nicht berücksichtigt wurden.

Diesem Verbande gegenüber erklärten sich dann später die Fabrikanten bereit, Mindestpreise festzusetzen, die sie vorher bei den gemeinsamen Verhandlungen, an denen Vertreter der Arbeiterschaft teilnahmen, nicht gewähren wollten.

Dieser Vertrag ist dann in einer Versammlung der Fabrikanten am 4. Februar 1912 angenommen worden. Er wurde mit den einzelnen Zwischenmeistern abgeschlossen und später auch vom Arbeitgeberverband für das Damenschneidergewerbe Deutschlands akzeptiert. Es scheint jedoch keine Ruhe eingetreten zu sein und dieser Vertragsabschluß die Zwischenmeister nicht befriedigt zu haben, denn ständig war in der Oeffentlichkeit zu hören, daß die Fabrikanten die zugebilligten prozentualen Zuschläge nicht zahlen.

Das wurde auch damals, als die Fabrikanten der Arbeiterschaft derartige Angebote machten, befürchtet und hat sich demnach später vollständig bewahrheitet.

Im Laufe der Zeit hat sich dann der während des Streiks gegründete Verband der Zwischenmeister dem Arbeitgeberverband für das Damenschneidergewerbe Deutschlands als selbständige Gruppe angeschlossen und sind die Mitglieder dieses Verbandes in Gemeinschaft mit der Damenmäntelschneiderinnung und dem Verein Berliner Schneidermeister für Damenkonfektion wieder an den Verband der Damen- und Mädchenmäntelfabrikanten herangetreten und verlangten einen neuen Vertrag. In langwierigen Verhandlungen kam zwischen den beiderseitigen Vertretern ein neuer Vertrag zustande, welchen die beiderseitigen Vertreter ihren Mitgliedern zur Annahme empfehlen sollten.

In demselben ist abweichend von dem Vertrage vom Jahre 1912 im § 1 der Arbeitgeberverband für das Damenschneidergewerbe Deutschlands, dem die Innung und der Berliner Verein neben dem Breslauer und Erfurter Verein angehören, als der legitime Vertreter der Zwischenmeister anerkannt worden. Einem langgehegten Wunsche der Zwischenmeister trug der § 2 Rechnung insofern, als das Kopieren der Muster nur noch unter gewissen Schwierigkeiten gestattet sein soll, wenn auch diese Bestimmung an sich das Kopieren noch zuläßt und schließlich keine Sicherheit dafür bietet, daß keine Preisdrückerei Platz greift. Damit war jedoch der Anfang gemacht, den Zwischenmeistern ein Einspruchsrecht gegen die Kopierung ihrer Muster zu sichern, während man ihnen früher einfach die auf ihre Muster eingegangenen Aufträge nicht zukommen ließ.

Auch bezüglich der Mindestlöhne waren Bestimmungen festgelegt. Während im Jahre 1911 noch in einem Flugblatt unbestritten darauf hingewiesen werden konnte, daß für ein Dutzend Kostümröcke 1,25 Mk. bezahlt wurde, bieten die Fabrikanten jetzt für einen Rock 50 Pf. Von dieser Bestimmung sollten Wasch- und Filzsachen ausgenommen werden, so daß anzunehmen war, daß die Findigkeit der Konfektionäre doch ausreichen würde, durch die Bezeichnung der Stoffarten trotz dem Vertrage niedrigere Preise festzusetzen.

Nach den weiteren Bestimmungen des Vertrages sollte auf die bisher bestehenden Löhne ein Zuschlag von 10 Proz. gezahlt werden, der am Schlusse der Woche der Gesamtlohnsumme zuzurechnen war.

Auch bezüglich der Erledigung von Streitigkeiten aus dem Vertrage lag insofern eine Besserung vor, als ein Unparteiischer den Vorsitz im Schiedsgericht führen sollte, während bei den Streitigkeiten zwischen den Meistern und den Heimarbeiterinnen ein Fabrikant als Vorsitzender im Schiedsgericht vorgesehen war.

Die Lohnerhöhung war nur für Heimarbeiterinnen vorgesehen, wogegen alle auf der Werkstätte beschäftigten Arbeitskräfte nichts erhalten sollten.

Dieser Vertrag wurde von den Zwischenmeistern in ihrer Versammlung am 23. Februar angenommen und von den Fabrikanten am Sonntag, den 15. März, in ihrer Generalversammlung abgelehnt.

Die Fabrikanten beriefen sich in ihrer Versammlung darauf, daß der Vertrag vom Jahre 1911 und 1912 längst durch die Entwickelung überholt sei und heute höhere Löhne gezahlt würden als damals. Ein Rückgriff auf veraltete Vereinbarungen sei nur geeignet, Verwirrung und neue Unzufriedenheit zu stiften. Ueberdies lebten die Fabrikanten mit ihren Meistern auch ohne Vertrag in herzlichem Einvernehmen. Besser konnte die Stellungnahme der Fabrikantenleitung vom Jahre 1911 nicht gerechtfertigt werden, die damals auch erklärte, daß die Angebote der Fabrikanten vollkommen wertlos seien.

Großen Eindruck machte die Erklärung der auswärtigen Firmen, daß sie den Vertrag des Verbandes mit den Zwischenmeistern nur als eine Berliner Lokalangelegenheit auffaßten und es ablehnten, ihn in der Provinz im Falle seiner Genehmigung zur Anwendung zu bringen.

Der Vertrag wurde daraufhin, obwohl sich der Vorstand des Verbandes dafür ins Zeug legte, ab-

gelehnt. Damit ist nun neuerdings festgestellt, daß für die Zwischenmeister der Berliner Damenkonfektion überhaupt kein Vertrag mehr besteht. Der frühere Vertrag bot für sie keinen Vorteil, denn, wie allerseits erklärt wurde, haben die Fabrikanten die Preise gedrückt und war es den Zwischenmeistern nicht möglich, ihre Preise aufrechtzuerhalten.

Den Heimarbeitern ist damals ebensowenig wie jetzt eine Lohnerhöhung gewährt worden, daher spielt es für sie keine Rolle, ob nun tatsächlich noch ein Vertrag besteht oder nicht.

Nach § 12 sollte der Vertrag außer Kraft treten, wenn die Zwischenmeister durch eine allgemeine Lohnbewegung zur Zahlung höherer Löhne gezwungen werden. Es ist dies ein Fingerzeig für die in der Damenkonfektion Beschäftigten, daß eine Besserung der Verhältnisse in der Damenkonfektion nicht künstlich von oben, sondern von unten herauf erfolgen muß. Daher hat der Verband der Schneider auch damit begonnen, mit den einzelnen Zwischenmeistern Verträge abzuschließen.

Die Zwischenmeister dürfen aber aus diesem Vorgehen die Lehre ziehen, daß es auf die Dauer auch keinen Zweck hat, wenn sie die Arbeiterschaft von den Organisationen fernhalten, insbesondere von den Organisationen, die durch ihr Auftreten gezeigt haben, daß sie in der Lage sind, in maßgebender Weise mitbestimmend auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse einzuwirken.

Wenn die Zwischenmeister demgegenüber den Gedanken hegen, wie er wiederholt ausgesprochen wurde, die Arbeiterinnen allein zu organisieren, so schieben sie damit selbst eine anderweite Ordnung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Damenkonfektion in weite Ferne hinaus.

Der ganze Vorgang muß den Beteiligten zur Lehre dienen, daß von dem guten Willen der Fabrikanten und Zwischenmeister nichts zu erwarten ist, sondern daß eine Aenderung der Verhältnisse nur durch eine festgefügte starke Organisation herbeigeführt werden kann.

K.

Aus Unternehmerkreisen.

Der Reichsbund baugewerblicher Arbeitgeberverbände und das Tarifwesen.

Im Jahre 1912 haben sich die Arbeitgeberverbände des Baugewerbes und der Bau-Nebengewerbe zum Reichsbund baugewerblicher Arbeitgeberverbände zusammengeschlossen, „um die gemeinsamen Arbeitgeberinteressen zu wahren, insbesondere auch eine Vereinheitlichung des Tarifvertragswesens zu erstreben, das sich in den einzelnen Gewerben, nicht zum Vorteil der gesamten Arbeitgeberschaft, recht verschiedenartig entwickelt" habe. Dem Reichsbund gehören außer dem großen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe — der bekanntlich auch die Betonbauunternehmer umfaßt — die Unternehmer des Tiefbaugewerbes, des Stuckgewerbes, des Dachdeckergewerbe, des Malergewerbes, des Holzgewerbes, des Klempner- und Installateurgewerbes sowie des Steinsetz- und Pflastergewerbes an. In allen diesen Gewerben sind im Jahre 1913 teils friedlich, teils nach erbitterten Kämpfen, die Tarifverträge erneuert worden, worüber der Reichsbund kürzlich an seine Mitglieder einen Bericht*) herausgegeben hat, der mancherlei interessante Einzelheiten über die Tarifbewegung selbst und über die zukünftigen Bestrebungen des Reichsbundes enthält.

Daß der Bund den gemeinsamen Ablauf aller baugewerblichen Tarifverträge erstrebt, ist bekannt. Das erklärt er auch ganz freimütig in seiner Broschüre. Er gibt sich den Anschein, als ob er es mehr im Allgemeininteresse als im Interesse der Unternehmer tue. Er wolle für Arbeitgeber, Behörden und die privaten Bauherrn für einen bestimmten Zeitabschnitt einen „allgemeinen Arbeitsfrieden" herbeiführen. Es müsse vermieden werden, daß in einem Jahre im Baugewerbe, im anderen im Holzgewerbe um die Arbeitsbedingungen gekämpft werde, da das zur Folge habe, daß in einem Jahr die Bautätigkeit stocke, weil die Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter die Arbeit einstellen, im anderen, weil die Bautischler streiken. Gleich hinterher wird aber in der Broschüre eingestanden, daß der gemeinsame Ablauftermin der Tarifverträge nötig sei, „weil der gemeinsame Abwehrkampf einen wesentlichen Schutz gegen übermäßige Forderungen der Arbeiter hinsichtlich der Lohnerhöhung und Arbeitszeitverkürzung bedeute." Dieses Ziel konnte 1913 noch nicht in allen Gewerben erreicht werden. „Das Streben ging aber in allen Arbeitgeberverbänden schon im Jahre 1913 dahin, sich mit ihrem Ablauftermin dem vom Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe festgehaltenen Termin, dem 31. März 1916, möglichst zu nähern."

Aber nicht nur ein gemeinsamer Ablauftermin, sondern auch eine größere Uebereinstimmung in der Festlegung der Vertragsbestimmungen über die Arbeitsbedingungen wird erstrebt und ist auch 1913 schon erstrebt worden. Durch eine besondere Schrift hat der Bund den einzelnen Verbänden „vor Beginn der Verhandlungen genaue Kenntnis von der Fassung der günstigeren Bestimmungen in den verwandten Gewerben und damit Gelegenheit zur Anbahnung von Vertragsverbesserungen" gegeben. Außerdem sind die führenden Persönlichkeiten der Unternehmerverbände wiederholt zusammengekommen, um ihre Meinungen auszutauschen. Auf Arbeiterseite ist bis jetzt von alledem nicht geschehen; mir scheint aber, daß die Arbeiterverbände auf die Dauer um eine engere Fühlungnahme nicht mehr herumkommen. Der einheitlichen Taktik der Unternehmerverbände werden auch sie eine einheitlichere Taktik entgegenstellen müssen. Den Versuchen, die Tarifverträge auf der ganzen Linie einheitlich zu verschlechtern, müssen die Arbeiter ihren einheitlichen Willen auf Verbesserung der Vertragsbestimmungen entgegensetzen.

Den ausführlichsten Bericht gibt der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe. Er schildert die bisherige Tarifentwicklung im Baugewerbe leidlich objektiv. Schritt für Schritt kann man in seiner knappen Darlegung die Bestrebungen des Bundes auf Centralisierung des Tarifwesens verfolgen. 1905 wurde die Centralisierung vom Mitteldeutschen Arbeitgeberbund in Frankfurt a. M. als Kampfmittel gegen die Arbeiterorganisationen angeregt. 1906 ergab eine Umfrage des Bundes, daß 80 Unterverbände Verträge mit dem 31. März 1908 als Ablauftermin hatten. In dem Bericht wird nicht gesagt, daß der Bund zu den vielen Verträgen mit einheitlichem Ablauftermin nur durch umfangreiche Aussperrungen, zum Teil unter Bruch der alten Verträge, kam. Im Februar 1907 beschloß der

*) Die Erneuerung der Tarifverträge im Baugewerbe und in den Bau-Nebengewerben im Jahre 1913. Heft 3 der Veröffentlichungen des Reichsbundes baugewerblicher Arbeitgeberverbände.

Bund, daß alle ablaufenden Tarifverträge zunächst bis 31. März 1908 und in weiterer Folge bis 31. März 1910 abzuschließen seien. Alle 1908 zu vereinbarenden Tarifverträge durften nur unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesleitung abgeschlossen werden. Man wollte damit die Zersplitterung durch Abschluß einzelner Verträge vermeiden und gleichzeitig der Bundesleitung Einfluß auf die Gestaltung jedes einzelnen Vertrages einräumen. Wenn die Arbeiter an einem Ort infolge günstiger Situation zum Abschluß eines der Bundesleitung genehmen Vertrages nicht bereit sein sollten, so wollte der Bund die Möglichkeit des Kampfes auf der ganzen Linie haben. Mit diesem Beschluß wurden die Schicksale der Arbeiter fest aneinander gekettet. Er war die erste Ursache, die später die Arbeiterverbände zur Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts der örtlichen Organisationen zwang. Wo die Ablehnung eines Ortsvertrages den Kampf auf der ganzen Linie zur Folge haben konnte, da mußte das Recht der Entscheidung notwendigerweise vom Ortsverein auf den Gesamtverband übergehen.

Aber die Centralisierung der Lohnbewegung und die gemeinsame Führung der Kämpfe genügte dem Bund nicht. Noch im Jahre 1907 gab er einen Normalarbeitsvertrag heraus, dessen Bestimmungen sämtlichen neuen Verträgen zugrunde gelegt werden sollten. Als die Arbeiterverbände örtliche Verhandlungen auf Grund dieses Vertrages ablehnten, beschloß der Bund, die Annahme des Vertragsmusters durch eine allgemeine Aussperrung zu erzwingen. Da die Arbeiterverbände auch durch diese Drohung nicht zur Annahme der Knebelungsbestimmungen jenes Vertragsentwurfs zu bewegen waren, stand der Kampf nahe bevor, als sich Herr Professor Dr. Francke erfolgreich um die Zusammenführung der Parteien bemühte. Es folgten die Einigungsverhandlungen unter den Unparteiischen v. Schulz-Berlin, Dr. Prenner-München und Dr. Wiedfeldt-Essen. Bei dieser Gelegenheit wurde der erste centrale Schiedsspruch gefällt. Er brachte ein für ganz Deutschland giltiges Tarifvertragsschema, allerdings ohne die Knebelungsbestimmungen der Unternehmer, und den Arbeitern — entsprechend der schlechten Konjunktur — eine sehr minimale Lohnerhöhung. Damit war im Baugewerbe mit der centralen Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen begonnen.

Einen centralen Vertrag hatten die Unternehmer allerdings noch nicht erreicht; die Lokalorganisationen blieben die Träger der Tarifverträge. Um einen centralen Tarifvertrag zu erhalten und gleichzeitig um die 1908 nicht durchgesetzten Knebelungsbestimmungen durchzusetzen, schritt der Bund 1910 zu der bekannten großen Aussperrung. Da es ihm aber nicht gelang, die Arbeiterorganisationen niederzuzwingen, so mußte er auch in diesem Jahre auf den centralen Vertrag verzichten. Immerhin war der Bund einen Schritt vorwärts gekommen insofern, als die Unparteiischen neben den Ortsverträgen einen Hauptvertrag vorschlugen, der alle örtlichen Verträge als einheitliches Ganzes umfaßte und die Garantieverpflichtung der Centralorganisationen aussprach. Diesen Fortschritt mußten sich die Unternehmer mit Gewährung beträchtlicher Lohnerhöhungen erkaufen. Auch eine Verkürzung der Arbeitszeit unter 10 Stunden mußten sie in mehreren Gebieten zugestehen, obwohl das der Bund 1907 durch Generalversammlungsbeschluß rundweg verboten hatte.

Als man im Frühjahr 1913 zur Tariferneuerung schritt, hatten 573 Vertragsgebiete mit 852 Lohngebieten Verträge mit gleichmäßigen Bestimmungen und dem gleichen Ablauftermin. Der Bund war also seinem Ziel, für alle Verträge im ganzen Reich einen einheitlichen Ablauftermin zu schaffen, in acht Jahren sehr nahe gekommen. 1913 erreichte er durch die Ausdehnung der Tarifverträge auf das Betongewerbe eine weitere Verbreiterung der Vertragsgrundlage. Den Centraltarifvertrag, „der von den Centralverbänden für alle Unternehmerverbände abgeschlossen wird", forderte der Bund 1913 nicht, wie in dem Bericht gesagt wird, weil großer Widerstand der Arbeiterverbände zu erwarten war. Die Forderung ist aber nur vorläufig zurückgestellt, was in dem Bericht gleichfalls ausdrücklich betont wird. Die Forderung des Bundes, durch eine Bestimmung im Vertrage die Schadenersatzpflicht für vertragswidriges Verhalten der Verbände und ihrer Mitglieder auszusprechen und die entstehenden Ansprüche durch Hinterlegung einer Kaution zu sichern, konnte er nicht verwirklichen. Gleichwohl brachte auch die letzte Tarifbewegung wieder eine Förderung des Centralisationsgedankens. Der Arbeitgeberbund sieht diese Förderung nicht mit Unrecht in der Verschiebung des Schwergewichts zwischen Vertragsmuster und Hauptvertrag, die auch äußerlich durch die Einfügung des Wortes „Reichstarifvertrag" in den Kopf des neuen Vertrages zum Ausdruck komme. „In der schärferen Centralisation des Vertrages" — so sagt der Bericht —, die es den Gewerkschaften immer unmöglicher macht, in den einzelnen Orten sich jeweilig den günstigsten Zeitpunkt für die Lohnbewegung auszusuchen, liegt zweifellos einer der wesentlichsten, wenn nicht der wesentlichste Erfolg, den der Arbeitgeberbund durch die letzte Tarifbewegung errungen hat."

Auch für diesen Erfolg hat der Arbeitgeberbund wieder wesentliche Lohnerhöhungen und Arbeitszeitverkürzungen in Kauf nehmen müssen. Er bestreitet entschieden, diese Zugeständnisse etwa mit Rücksicht auf die politische Situation, auf Drängen der Reichsbehörden gemacht zu haben. Die „große Friedensliebe" und „ein weitgehendes Wohlwollen" hätten die Arbeitgeber dazu geführt, daß „vielfach der tatsächlich, wenn auch nicht in dem von den Arbeiterverbänden behaupteten Grade eingetretenen Lebensmittelteuerung in hohem Maße Rechnung getragen wurde." Diese Behauptung steht aber in direktem Widerspruch zu einer Mitteilung, die seinerzeit der Hannoversche Arbeitgeberverband in den Unternehmerblättern verbreiten ließ und in der es hieß: „Der Deutsche Arbeitgeberbund im Baugewerbe hat beim Abschluß des Tarifvertrages im letzten Frühjahr im Interesse des gewerblichen Friedens und auf Drängen der obersten Behörden mit Rücksicht auf die damals gefährdete politische Lage einer Erhöhung sämtlicher Löhne zugestimmt, trotzdem der Niedergang des Baugewerbes bereits eine Tatsache war."

Nach dem großen Kampf im Jahre 1910 wird der Bund schon gestatten müssen, daß man an seine „große Friedensliebe" und sein „weitgehendes Wohlwollen" so lange nicht glaubt, bis er deren Vorhandensein in einer für ihn günstigeren Situation als es das Jahr 1913 war, bewiesen hat.

In einem besonderen Kapitel des Bundesberichts wird die Tätigkeit der Unparteiischen gewürdigt. Die Unternehmer waren bekanntlich diesen Herren lange „nicht recht grün"; 1910 lehnten sie ihre vom Reichsamt des Innern gewünschte Vermittelung ab und als sie später doch nicht ohne diese Vermittelung auskamen, verschworen sie sich hinterher, ihre Sache nicht wieder Unparteiischen anzuvertrauen. Auch bei den ersten Verhandlungen zur

Tariferneuerung im Jahre 1913 lehnten sie die Mitwirkung von Unparteiischen ab. Nur Dr. Prenner, den von der Regierung beauftragten Mittelsmann, erkannten sie als Verhandlungsleiter an. Erst später gestatteten sie die Mitwirkung von zwei weiteren Unparteiischen, aber nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß sich die Tätigkeit der Unparteiischen auf die Vermittelung beschränke und keinen schiedsrichterlichen Charakter annehme. Die Entwickelung der Verhandlungen habe es später unmöglich gemacht, an dieser Stellungnahme festzuhalten, sagt der Bundesbericht. Schließlich wird der aufopfernden Tätigkeit der Unparteiischen volle Anerkennung gezollt; aber gleich hinterher sucht man für die Zukunft vorzubeugen. Die Lohnvorschläge der Herren hätten in weiten Kreisen des Arbeitgeberbundes lebhafte Unzufriedenheit hervorgerufen. Es müsse damit gerechnet werden, daß in Zukunft Tarifverträge mit so erheblichen Lohnerhöhungen, wie sie 1913 teilweise die Vorschläge der Unparteiischen gebracht hätten, von den betroffenen Arbeitgeberverbänden **nicht** mehr abgeschlossen würden.

Der Bund hätte allen Grund, mit den Unparteiischen vollauf zufrieden zu sein. Die Herren haben zwar den Arbeitern bei den letzten Vertragserneuerungen zum Teil eine bedeutende Erhöhung der Löhne zugesprochen, aber die Unternehmer werden selbst nicht behaupten, daß damit mehr als die Entwertung des Geldes, die Folgen der Preissteigerungen ausgeglichen sei. Auf der anderen Seite aber haben die Unparteiischen Schritt für Schritt die Wünsche der Unternehmer erfüllt. Sie haben insbesondere die durch die Entwickelung der Arbeitskämpfe vor sich gehende Centralisierung des Tarifwesens erheblich gefördert und tragen noch andauernd dazu bei, daß der Bund seinem Ziel, dem einheitlichen Ablauf aller Tarifverträge im gesamten deutschen Baugewerbe, näher kommt. Ebenso haben sie, um nur ein Beispiel anzuführen, der Ausbreitung der im Baugewerbe so unheilvoll wirkenden **Akkordarbeit** durch ihre Entscheidungen im Haupttarifamt in einer Weise die Wege geebnet, wie sich dies bei Abschluß des neuen Vertrages kein Arbeitervertreter hätte träumen lassen. In dem Bundesbericht wird denn auch ausdrücklich anerkannt, daß der auf Grund von Treibereien des Arbeitgeberbundes erlassene Schiedsspruch zu dieser Frage „der bisher vom Arbeitgeberbunde eingenommenen Stellungnahme entsprach". Bei den Arbeitern aber hat diese Entscheidung so viel Erbitterung hervorgerufen, daß der Spruch im Interesse einer weiteren friedlichen Tarifentwickelung aufs tiefste zu bedauern ist.

Kürzer, aber nicht minder wichtig als der Bericht des großen Arbeitgeberbundes sind die Berichte der übrigen dem Reichsbund angeschlossenen Arbeitgeberverbände. Am wenigsten hat der **Verband der deutschen Tiefbauunternehmer** zu sagen. Er hat nirgends Tarifverträge abgeschlossen, und wo solche unter Mithilfe einzelner Ortsgruppen doch zustande gekommen sind, geschah das „unter dem Zwang der Verhältnisse". Der Verband erklärt, daß er diese Tarifverträge als rechtsverbindlich **nicht** anerkenne. Gleichwohl will er dieser Frage seine besondere Aufmerksamkeit zuwenden, „um zu gegebener Zeit in der Lage zu sein, die Interessen der Berufsgenossen auch in dieser Hinsicht in geeigneter und dem Gewerbe dienlicher Weise wahrzunehmen". Es ist zu hoffen, daß ihm dazu die Tiefbauunternehmer bald in ausreichendem Maße Gelegenheit geben werden. Bis jetzt waren diese Leute leider fast überall so schlecht organisiert, daß sich der Verband seinen Protzenstandpunkt erlauben konnte. Wenn aber die vom Deutschen Bauarbeiterverband seit einiger Zeit betriebene Agitation Erfolg hat, wird es mit diesem Protzenstandpunkt bald zu Ende sein.

Der **Rheinisch-Westfälische Stuckgewerbeverband** mußte bei der Tariferneuerung 1913 eine fünfprozentige Akkordlohnerhöhung vornehmen, während die Erhöhung des Stundenlohnes teilweise noch darüber hinausging. Er erklärte, die Arbeitgeber hätten „das Tarifergebnis wenn auch nicht mit großer Freude, so doch mit der Erkenntnis aufgenommen, daß es besser ist, dem Gewerbe den Frieden zu erhalten als in einen Lohnkampf einzutreten, dessen Resultat niemand im voraus übersehen kann". Im **Saar- und Nahegebiet** haben die Gipser und Verputzer nach dem Bericht des dortigen Unternehmerverbandes ihre ehemalige Organisation, den christlichen Bauarbeiterverband, verlassen und waren bis heute für keine Organisation mehr zu gewinnen. Infolgedessen haben sich die Lohn- und Arbeitsbedingungen verschlechtert. Nun bezeichnen die Unternehmer selbst „zur Regelung der Preisverhältnisse einen Tarifvertrag für wünschenswert." Es fehlt nur die Arbeiterorganisation, mit der sie ihn abschließen können! Umgekehrt erklärt der **Centralverband der Gipser-, Stukkateur- und Verputzmeister Deutschlands**, es werde hier und da die Frage aufgeworfen, ob es noch Zweck habe, in Zukunft Tarifverträge auf der jetzigen Basis abzuschließen. Warum? „Durch die Tarifverträge haben die Arbeitgeber keine Möglichkeit, eine ungünstige Konjunktur durch Zahlung niedrigerer, aber noch angemessener Löhne auszunutzen."

Der **Zentralverband Deutscher Dachdeckermeister** erstrebt den centralen Tarifabschluß nach dem Muster des Reichstarifs im Baugewerbe. Wie dieser, arbeitete er schon 1909 einen Normaltarif aus, der einen einheitlichen Ablauftermin bringen und auch sonst mit den Tarifen im Baugewerbe gleich sein sollte. Damals war der Erfolg nicht groß; aber 1913 gelang es in den meisten Orten, den Normaltarif in seinen Hauptpunkten zur Annahme zu bringen. Der Ablauftermin aller neu geschlossenen Verträge fällt mit dem Ablauftermin der Verträge im Baugewerbe zusammen. Zu gleicher Zeit laufen auch die Verträge im Stuckgewerbe ab. Der Bericht der Dachdeckermeister klagt über Mangel an Einigkeit und ruft dringend zum Zusammenwirken aller Berufskollegen auf, damit man 1916 gewappnet in die neuen Verhandlungen eintreten könne.

Interessant ist auch der Bericht des **Hauptverbandes Deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe**, dem schon im Jahre 1910 der Abschluß des ersten Reichstarifvertrages gelang. Im Jahre 1913 trieb es bekanntlich dieser Verband zur Aussperrung. Wiederholt wird in dem Bericht gesagt, daß man mit der eingeschlagenen Taktik den Wünschen des Reichsbundes baugewerblicher Arbeitgeberverbände Rechnung zu tragen glaubte. So wird z. B. die Ablehnung der Schiedssprüche durch die Arbeitgeber so erklärt: Den Malermeistern seien die vorgeschlagenen Lohnerhöhungen zu groß gewesen, zugleich hätten sie sich aber auch der **Hoffnung** hingegeben, „daß es auch im Baugewerbe zu einer Einigung nicht kommen werde und man nun, getreu den übernommenen Verpflichtungen im Reichsbunde, Schulter an Schulter kämpfen würde". Die Malermeister haben sich also für den Reichsbund geopfert in der Hoffnung, daß dieser schon

entstand die Notwendigkeit, erstmalig auf der ganzen Linie diesen Ansturm abzuwehren.

Das war besonders deshalb nicht leicht, weil die freien Gewerkschaften gegenüber ihren Widersachern vielfach von vornherein im Nachteil waren. Soweit es sich um neugegründete Kassen handelte — und das war sehr häufig — leitete das Versicherungsamt die Wahl. Dieses hat meist den bürgerlichen Wählergruppen mindestens mit Rat zur Seite gestanden. Das will bei den komplizierten und unklaren Vorschriften der Wahlordnungen viel bedeuten. Diese Vorschriften ermöglichen auch den Wahlleitern die bekannte „Latitüde“. Sie konnten genehme Vorschriften fördern und richtigstellen lassen, während sich bei unangenehmen leicht eine Handhabe bot, sie für ungiltig zu erklären, und zwar zu einer Zeit, zu der es nicht mehr möglich war, andere Vorschläge einzureichen, sie konnten die Wahllokale und Wahlzeiten ungünstig festsetzen usw. Dazu kommt, daß die Gruppen von Personen, die durch die Reichsversicherungsordnung neu der Versicherungspflicht zugeführt wurden und nunmehr erstmalig als Wähler in Frage kamen, wie z. B. vor allem die Dienstboten, indifferent und den gegnerischen Bestrebungen leichter zugänglich waren. Schließlich kam dazu, daß den nationalen Gruppen die ganze Unterstützung und der wirtschaftliche Druck des Unternehmertums zu Hilfe kam. Nicht selten kam es vor, daß besonders abhängige und unerfahrene Wähler, wie Dienstmädchen, von ihrem Arbeitgeber bis ins Wahllokal geführt wurden.

Zu dem veränderten Wahlverfahren kam die ganze Umgestaltung, die die Reichsversicherungsordnung in der inneren Organisation der Krankenkassen brachte und der Wahl eine ganz andere Bedeutung und Wichtigkeit verlieh. Aus der „Generalversammlung“ wurde der bedeutungsvollere „Ausschuß“, die Vertretung der Beteiligten wurde dahin fest begrenzt, daß unter allen Umständen die Versicherten nur zwei Drittel und die Arbeitgeber ein Drittel der Sitze in den Kassenorganen zu belegen haben (daß sich also die Vertretung der Arbeitgeber nicht mehr nach dem Verhältnis der von ihnen aufgebrachten Beiträge zur Gesamtsumme derselben richtet), daß bei den wichtigen Beschlußfassungen eine Uebereinstimmung beider Vertretergruppen erzielt werden muß usw. Dies alles gibt der Kassenverwaltung ein anderes Gepräge und übte auch seinen Einfluß auf die Vertreterwahlen aus.

So kam es, daß die Wahlagitation meist eine außerordentlich heftige war. Nicht selten nahm sie die Spannung und Intensität der Reichstagswahl an. Die Wahlbeteiligung stieg gegenüber früheren Wahlen meist ganz erheblich; vielfach reichten die Wahllokale vor dem Ansturm der Wähler nicht aus, da die Lokalleiter mit einer solchen Beteiligung nicht gerechnet hatten.

Unterzeichneter hat über die Betätigung der freien Gewerkschaften bei den Wahlen durch Aussenden eines Fragebogens an die Kassen eine Umfrage vorgenommen. Allerdings hatte die Erhebung mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen. Bei etwa einem Drittel sämtlicher Kassen, namentlich den kleineren, hat eine Wahl (auch bei den Versicherten) überhaupt nicht stattgefunden, weil sich die Wählergruppen (Parteien) vorher auf eine gemeinsame Liste einigten. Manche Kassen lehnten die Beantwortung des Fragebogens ab, weil sie darin eine verbotene „politische Tat“ erblickten oder weil sie glaubten, es sei Verrat innerer Angelegenheiten zu politischen Zwecken. Die Reichsversicherungsordnung hat zweifellos namentlich bei manchen geschäftsleitenden Kassenbeamten sehr einschüchternd gewirkt. Eine Anzahl Kassen hat selbst über das Wahlgetriebe nur lückenhafte Feststellungen getroffen.

Wo auch immer eine Wahl stattfand, waren die freien Gewerkschaften daran beteiligt. Nur von der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Posen wird berichtet, daß sich dort ausnahmsweise „Deutsche“ und „Polen“ gegenüberstanden, die je 12 Sitze erhielten. Meist hatten die Gewerkschaftskartelle einen geeinigten Gegner, der sich „nationaler Ausschuß“ oder „sozialer Ausschuß“ oder so ähnlich nannte. Mehrfach gingen aber auch die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine getrennt vor, mehrfach stellten auch die bürgerlichen Frauenorganisationen eine gesonderte Liste auf. Es entstanden dann, wie in Frankfurt a. M., drei Listen. In einer kleineren Anzahl von Orten (Halle a. S., Dortmund, Nürnberg usw.) kämpften auch vier Listen um die größtmöglichste Stimmenzahl.

Die Feststellungen über das Stimmenverhältnis bei der Wahl der Vertreter der Versicherten für den Ausschuß erstreckten sich auf 275 Kassen. Bei diesen wurden abgegeben für die Vorschlagslisten der freien Gewerkschaften 1 010 686 Stimmen, für die gegnerischen Gruppen zusammen 337 197 Stimmen. Das Verhältnis der beiden Wählergruppen zueinander ist also wie 3 zu 1 oder von 100 abgegebenen Versichertenstimmen entfielen 45 auf die Kandidaten der Gewerkschaften und 25 auf die der Gegner.

Eine offizielle Wahlhandlung zur Bestimmung der Vertreter der Unternehmer unterblieb bei dem größten Teile der Kassen. Meist kam eine Verständigung derselben vor der Wahl zustande, so daß nur eine giltige Vorschlagsliste eingereicht wurde. Bei einer Anzahl Kassen in den großen Städten kam es aber doch zur Wahl, und zwar in der Regel dadurch, daß die Gewerkschaftskartelle auch Vorschlagslisten für Arbeitgeber aufstellten. Es entstand dann oft auch eine rege Wahlbeteiligung von den Unternehmern. Ich habe von 75 Kassen das Ergebnis der Arbeitgebervertreterwahlen ermittelt. Bei diesen erhielt die gewerkschaftliche Vorschlagsliste 4745 Stimmen, die der Gegner zusammen 148 831 Stimmen. Von 100 abgegebenen Unternehmerstimmen erhielten demnach die freien Gewerkschaften 3, die Gegner 97 Stimmen.

Ueber die Verteilung der Mandate der Versicherten im Ausschuß lagen von 342 Kassen die Ergebnisse vor. Bei diesen haben die freien Gewerkschaften 8206, die Gegner zusammen aber 3640 Sitze erhalten. Von 100 Mandaten entfielen also auf die freien Gewerkschaften rund 70, auf die Gegner rund 30. Das ist ein für die freien Gewerkschaften ungünstigeres Verhältnis als das der für beide Gruppen abgegebenen Stimmen zueinander. Das hat seine verschiedenen Gründe. Zunächst sind bei der Zusammenstellung über die Verteilung der Mandate eine Anzahl kleinerer Kassen einbegriffen, bei denen es nicht zur Wahl kam, sondern bei denen vor dieser eine Verständigung über die Aufstellung einer Liste erzielt wurde. Man sieht hier, daß dabei die freien Gewerkschaften oft benachteiligt werden. Im übrigen liegt es im Wesen der Verhältniswahl, die kleinen Gruppen — und das sind hier die gegnerischen — zu schützen und ihnen mitunter eine über ihre numerische Stärke hinausgehende Vertretung zu vermitteln. Diese Tendenz der Verhältniswahl wurde von den Behörden noch dadurch gefördert, daß sie fast überall darauf bestanden, daß das System der ver-

1913 den Kampf auf der ganzen Linie aufnehmen würde. Darin sind sie getäuscht worden. Sie müssen sich nun vorläufig bis 1916 gedulden. Um dann gemeinsam mit den übrigen Verbänden losschlagen zu können, verlangten sie, daß auch ihr Tarifablauf vom 15. Februar auf den 31. März verlegt werde. Dieser Wunsch wurde aber nicht erfüllt. Ein Teil der Malermeister will in Zukunft Tarifverhandlungen unter Mitwirkung von Unparteiischen nicht mehr zulassen, überhaupt jegliche Schiedssprüche ablehnen.

Schließlich sei auch noch der Bericht des Arbeitgeberschutzverbandes für das Deutsche Holzgewerbe erwähnt. Auch dieser Verband erstrebt, was ja nicht unbekannt ist, mit aller Macht einen einheitlichen Ablauf für alle seine Tarifverträge. Um nicht „die mühsam geschaffene starke Vertragsgruppe" von den Arbeiterorganisationen auseinanderreißen zu lassen, kündigte er alle 1913 ablaufenden Verträge und rüstete zur Aussperrung, als die Arbeiter seine unzulänglichen Angebote nicht annahmen. Durch die Vermittelung des Freiherrn von Berlepsch kam eine Einigung zustande. Sie brachte den Arbeitern nennenswerte materielle Verbesserungen, den Unternehmern aber einen gemeinsamen Ablauftermin von drei bisher voneinander getrennten Vertragsgruppen am 15. Februar 1919. Erreicht wird das dadurch, daß die 1914 ablaufenden Verträge ein Jahr verlängert und die Vertragsgruppe 1916 schon 1915 zur Verhandlung gestellt wird. 1916 könnte also das Holzgewerbe bei einem eventuellen Kampf ohne Vertragsbruch nicht mittun; aber 1919 hat der Reichsbund baugewerblicher Arbeitgeberverbände sein Ziel: den einheitlichen Ablauf aller Tarifverträge im Baugewerbe und den Baunebengewerben erreicht, vorausgesetzt, daß die baugewerblichen Verträge 1916 wieder — sei es mit oder ohne Kampf — auf drei Jahre geschlossen werden. Denn auch der Reichsbund für das Steinsetz- und Pflastergewerbe strebt energisch einen einheitlichen Tarifablauf an, und der Verband der Klempner- und Installateurinnungen hat es seiner Verbandsleitung zur Pflicht gemacht, „dahin zu wirken, daß in der Tarifbewegung keine Einzelkündigung und kein Abschluß von Tarifen durch eine örtliche Vereinigung oder Innung erfolgt, dagegen eine centrale Kündigung der im Jahre 1916 ablaufenden Tarife durch den Verband ... und daß den in Frage kommenden Vereinigungen usw. rechtzeitig das Tarifmuster vorgelegt werden kann".

Alle diese weitausgreifenden Vorbereitungen zeigen den deutschen baugewerblichen Arbeitern, wohin der Weg der Unternehmer geht. Sie wissen, was für sie auf dem Spiele steht. Mögen sie die vor ihnen liegenden Friedensjahre nutzen, um ihre Reihen zu schließen und ihre Kassen zu stärken, damit sie unüberwindlich werden und allen Vorbereitungen der Unternehmer kalten Blutes entgegensehen können.

A. Ellinger.

Hygiene, Arbeiterschutz.

Die Geisteskrankheit mit Rücksicht auf die verschiedenen Berufe.

Der Chefarzt des Irrenhauses zu Villejuif, Dr. Marie, veröffentlichte in der „Revue Medikale" eine Statistik über die Häufigkeit der Geisteskranken in den verschiedenen Berufen. Er hat bei der Pariser Bevölkerung herausgefunden, daß die der Geisteskrankheit am meisten verfallenen Personen der Industrie der Steine angehörten, und zwar auf 20 012 Arbeiter 492 Fälle. Im Gewerbe animalischer Produkte 671 Fälle auf 57 891 Arbeiter. Bei der Industrie chemischer Produkte, wo die Arbeiter mit Quecksilber zu tun haben, auf 63 220 Personen 649 Fälle. Im Straßengewerbe, Zeitungsverkauf usw. auf 37 398 Personen 1072 Fälle. Die freien Berufe sowie der Handel sind in demselben Verhältnis an dem Umsichgreifen der Geisteskrankheiten beteiligt. Die wenigsten Beteiligten hat die Holzindustrie, das Transportgewerbe und das Nahrungsmittelgewerbe, ausgeschlossen die Arbeiter, die mit animalischen Produkten zu tun haben.

Dr. Marie gibt dem Alkohol den größten Teil Schuld an den geistigen Erkrankungen.

Ein neuer Fall, schreibt Dr. Marie, dürfte es wohl sein, daß beobachtet werden konnte, wie auch die sozialen Kämpfe Opfer auf diesem Gebiete fordern. So habe man herausgefunden, daß die Postbeamten während der Krisenzeit 1908/1909 eine gewisse Anzahl Kranke stellten. Es waren schwächliche Personen, Opfer eines moralischen Choks, hervorgerufen durch die Beschäftigungslosigkeit, der Aufregung, entstanden bei ihnen durch den Streik des Post- und Telegraphenpersonals. Manchmal kann diese geistige Störung dazu beitragen, den Mann zu Ausschreitungen zu verleiten. Besonders könne man das bei Streiks unter dem Einfluß von Alkohol beobachten.

Die Untersuchungen des Dr. Marie, Kapazität der Irrenpflege, sind auch von Interesse für die deutsche Arbeiterschaft. Wie oft, wenn irgendeine Person sich bei Streiks zu Ausschreitungen hinreißen läßt, gibt man der Organisation, den Streikleitern die Schuld. Derjenige, der sich vergangen, wird mit den härtesten Strafen belegt, dabei ist er gar nicht strafbar, sondern nur bemitleidenswert, ein Opfer der Geisteskrankheit, die ihn erfaßt hat.

Neue Momente sind es, die auf diesem Gebiete Dr. Marie zur Diskussion stellt und werden jedenfalls auch deutsche Aerzte nicht zögern, ihre Beobachtungen über Vorkommen der Geisteskrankheiten in den verschiedenen Berufen zu veröffentlichen, denn Ursachen ergründen heißt Folgen beseitigen.

Arbeiterversicherung.

Die freien Gewerkschaften bei den Neuwahlen der Krankenkassenorgane.

Die Neuwahl der Vertreter zu den Organen der Krankenkassen stellte den freien Gewerkschaften umfangreiche Aufgaben. Ist doch der offen ausgesprochene Zweck der veränderten Vorschriften über das Wahlverfahren der, die Vertretung der modernen Arbeiterbewegung in der sozialen Versicherung möglichst zu beschränken, dafür aber die Vertreter der „nationalen" Arbeiter in umfangreichster Weise zu beteiligen. Es mußten auf einmal — wie es hieß — die Gruppen und Parteien, die seither bei den Wahlen in der Minderheit blieben und eine Vertretung nicht erlangten, „geschützt" werden. Daß dieser Schutz bei allen politischen Wahlen, namentlich Landtags- und Gemeindevertreterwahlen, viel dringender ist, haben die gesetzgebenden Stellen noch nicht eingesehen. Durch das nunmehr vorgesehene Verhältniswahlverfahren haben die Krankenkassenvertreterwahlen ein ganz anderes Gepräge erhalten. Die kleinen Gruppen und Parteien innerhalb der Arbeiterschaft, die Sonderbestrebungen verfolgen, beteiligten sich seither nur selten an den Wahlen, um sich nicht zu blamieren. Durch die Einführung der Verhältniswahl bekamen sie überall Mut und wagten sich ans Licht hervor. Für die freien Gewerkschaften

Nr. 14. 24. Jahrgang. Berlin, den 4. April 1914.

Correspondenzblatt
der
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Das Koalitionsrecht in Deutschland. III	201
Gesetzgebung und Verwaltung. Die Fortentwickelung der öffentlichen Arbeitslosenfürsorge in Deutschland	203
Wirtschaftliche Rundschau	207
Statistik und Volkswirtschaft. William Schmidt, der Taylormann. — Die Arbeitsdauer in den Vereinigten Staaten von Amerika	208
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften	210
Kongresse. Eine Konferenz der Vertreter der Verbands-Vorstände. — Ein Kongreß für einheitliches Angestelltenrecht	210
Lohnbewegungen und Streiks. Der Streik und die Aussperrung in den Linke-Hoffmann-Werken zu Breslau	211
Handels- u. Gewerbekammern. Die Düsseldorfer Handelskammer über Arbeitslosenversicherung und Zollpolitik	212
Arbeiterversicherung. Um die Selbstverwaltung der Krankenkassen! — Die Krankenkassen im Herzogtum Braunschweig nach dem 1. Januar 1914. — Wahlen im Versicherungsamt Ansbach	213
Gewerbegerichtliches. Wahlen	214
Kartelle und Sekretariate. Die Bezirks-Arbeitersekretariate. — Gewerkschaftssekretär für Köln gesucht	214
Andere Organisationen. „Wo liegt der Fehler" — bei den „liberalen" Hirsch-Dunckerschen? — 50000 Mk. zur Förderung der Gelbenbewegung	215

Hierzu: **Adressen-Beilage Nr. 2.**

Das Koalitionsrecht in Deutschland.

III.

Im Mittelpunkt der Scharfmacherattacke auf das Koalitionsrecht der Arbeiter steht der Kampf um das Streikpostenrecht. Das Streikpostensystem ist für die Durchführung der Arbeiterkämpfe unentbehrlich. Es dient zur Beobachtung des Kampfplatzes, zur Einziehung von Informationen über irgend eingetretene Veränderungen in den bestreikten oder gesperrten Betrieben und Plätzen sowie zur Information etwa zuziehender Arbeitskräfte über die Tatsache und den Stand des Streiks. Die Aufstellung von Streikposten ist ein Bestandteil des Koalitionsrechts, das hat das Reichsgericht in seinem Urteil gegen das Lübecker Streikpostenverbot selbst zugestehen müssen. Trotzdem hierdurch das Streikpostenstehen als legale Streikhandlung anerkannt worden ist, haben Polizeibehörden immer aufs neue versucht, dasselbe zu verbieten und unter Strafe zu stellen, so in Rostock 1902, in Luckenwalde 1909/10, wo die Polizei sich sogar erbot, selbst für Information über den bestehenden Tischlerstreik zu sorgen.

Das Reichsgericht hat aber den Behörden selbst den Weg gezeigt, wie gegen das Streikpostensystem vorzugehen sei, indem es erklärte:

„Es bleibt dem Gesetzgeber überlassen, neue Bestimmungen zu treffen, welche nicht kollidieren mit der Reichsgesetzgebung. Selbstverständlich ist dabei, daß die Streikposten sich an die Grenzen der Gesetze zu halten haben. Dabei würden ja in Frage kommen eine große Reihe von Gesetzen, so auch der § 366, 10 R.Str.G. In der Tat haben andere Polizeibehörden auf Grund dieses Paragraphen Bestimmungen getroffen, wonach, wenn nach der Auffassung des Aufsichtsbeamten eine Störung der Sicherheit auf Straßen und Plätzen zu befürchten steht, der betreffende Kontravenient ausschließlich auf Anweisung des Aufsichtsbeamten den Platz zu räumen hat. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat anerkannt, daß in einem solchen Falle unterschiedslos der Anordnung der Polizeibeamten Folge zu leisten ist." Der § 366, 10 bedroht mit Geldstrafe die Uebertretung der zur Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs sowie der Ruhe und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Plätzen erlassenen Verordnungen. In der Tat haben sich die Polizeibehörden diesen Hinweis zunutze gemacht und ihre Beamten angewiesen, Streikposten auf Grund dieser Vorschrift wegzuweisen und im Wiedersetzungsfalle festzunehmen. Auch der § 360, 11, R.St.G. (grober Unfug) wurde gegen das Streikpostenstehen zur Anwendung gebracht. Die Rechtsprechung hat dieser behördlichen Praxis gegenüber das Koalitionsrecht der Arbeiter völlig preisgegeben. Anfangs erklärte zwar das preußische Kammergericht noch, daß der Straßenpassant sich einer offenbar grundlosen Anordnung des Polizeibeamten nicht zu fügen brauche, und es behielt den Gerichten das Recht der Nachprüfung der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit solcher behördlichen Maßnahmen vor. Aber es hat diesen Standpunkt bald wieder fallen lassen und entschied dann in ständiger Praxis, daß der Polizeibeamte völlig nach eigenem Ermessen zu entscheiden habe, ob der Verkehr gefährdet sei, und daß jeder Widerstand gegen die Anordnungen des Schutzmanns strafbar sei. Ein Kölner Gericht sah sich im Jahre 1905 gezwungen, mehrere Arbeiter wegen Streikpostenstehens zu verurteilen, obwohl es sich bewußt sei, „daß durch ein solches Vorgehen der Polizei die gesetzlichen und gewerblichen Rechte der Arbeiter ihre Bedeutung verlieren". Es wäre unbedenklich zur Freisprechung gekommen, wenn nicht der oberste Gerichtshof der Monarchie dem Richter die Nachprüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit polizeilicher Anordnungen unterbunden hätte. Und so schließt sich Verurteilung an Verurteilung. Wie die Polizei über die Sicherheit des Verkehrs wacht, zeigt ein Vorgang aus dem Jahre 1906, wo ein Polizist einem

bundenen Listen eingeführt wurde. Beteiligten sich mehrere gegnerische Gruppen an der Wahl mit gesonderten Listen, so haben sie diese auch immer miteinander verbunden. Das hatte für sie den Vorteil, daß bei der Aufrechnung keine Stimmenreste verloren gingen.

Ueber die Verteilung der Mandate im Ausschuß bei den Arbeitgebervertreterwahlen lagen von 155 Kassen Angaben vor. Bei diesen erhielten die freien Gewerkschaften 248, die Gegner 2677 Sitze. Es entfielen demnach von 100 Mandaten auf die Gewerkschaften etwa 8, auf die Gegner 92 Mandate. Man sieht hier im Gegensatz zu den Wahlen der Versicherten, daß für die freien Gewerkschaften die Verteilung der Mandate günstiger ist als das Verhältnis der abgegebenen Stimmen. Das hat seinen Grund darin, daß hier die freien Gewerkschaften die Gruppe bilden, die das Verhältniswahlverfahren schützt, wie oben dargelegt.

Wie sich die Sitze der Versicherten im Kassenvorstand auf die einzelnen Wählergruppen verteilen, teilten 150 Kassen mit. Bei diesen hatten die freien Gewerkschaften 900, die Gegner zusammen 254 Mandate. Hiernach entfielen von 100 Mandaten auf die freien Gewerkschaften 78, auf die Gegner 22. Wenn hier die freien Gewerkschaften günstiger dastehen als bei der Besetzung des Ausschusses, so hat das seinen Grund darin, daß es sich bei den hier in Betracht kommenden 150 Kassen vorwiegend um große Ortskrankenkassen in den großen Städten handelt. Ueber die Verteilung der Arbeitgebermandate im Kassenvorstand war von 139 Kassen festzustellen, daß 20 Sitze auf die freien Gewerkschaften und 422 auf die Gegner entfielen.

Die Ergebnisse zeigen, daß die Mandate der Versicherten, die durch die Verhältniswahl von den freien Gewerkschaften an die Gegner abgetreten werden mußten, durch die Beteiligung an der Wahl nicht wieder eingeholt werden konnten. Die verhältnismäßig geringe Zahl der Unternehmermandate, die in den größeren Städten erworben werden konnten, bilden nur einen schwachen Ersatz für die verlorenen Versichertenmandate. Durch die Verschiebung ist vielfach die unbestrittene Mehrheit der freien Gewerkschaftler in dem obersten Kassenorgan, also seither der Generalversammlung, jetzt dem Ausschuß, in Frage gestellt worden. Meist liegen die Dinge so, daß sich die Vertreter der freien Gewerkschaften (die große Mehrzahl der Versichertenvertreter) und die Vertreter der Gegner (die nationalen Versichertenvertreter und die Arbeitgebervertreter) die Wage halten. Bei fast der Mehrzahl der Kassen hängt das Ergebnis einer Abstimmung im Ausschuß von Zufälligkeiten ab. Von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen, haben natürlich die freien Gewerkschaftler innerhalb der Gruppe der Versicherten die Mehrheit. Das hat immerhin Bedeutung, wenn es sich um die berühmten getrennten Abstimmungen durch die Gruppen der Versicherten und der Unternehmer handelt (Vorsitzendenwahl, Anstellung von Kassenbeamten, Beratung der Dienstordnung usw.). In diesen Fällen sind dann auch die nationalen Versichertenvertreter machtlos. Sie können nichts daran ändern, daß ein Gewerkschaftler zu einem Vorstandsamte, das ein Versichertenvertreter ausüben muß, berufen wird, daß eine sonstige „übereinstimmende" Beschlußfassung mit den Vertretern der Unternehmer unterbleibt usw.

Von besonders uns günstigen Wahlresultaten seien folgende hervorgehoben. Es wurden beispielsweise die Listen des Gewerkschaftskartells vollkommen glatt, zum Teil ohne Gegenliste, gewählt in Annaberg, Mühltroff, Pausa, Gröba (wo auch ein Arbeitgebersitz im Vorstand errungen wurde), Berlin-Pankow, Breslau-Land, Charlottenburg, Geyer, Harburg, Hohenstein-Ernstthal, Berlin-Lichtenberg, Neukölln, Spandau, Stade (Landkreis), Stendal, Swinemünde usw. Sehr günstige Resultate erzielten wir in Dresden (47 391 Stimmen und 55 Vertreter gegenüber 4149 Stimmen und 5 Vertretern der Gegner), Offenbach (13 403 Stimmen und 43 Vertreter gegen 2309 Stimmen und 7 Vertretern der Gegner), Rathenow (1334 Stimmen und 48 Vertreter gegen 79 Stimmen und 2 Vertretern der Gegner), Schmiedeberg (474 Stimmen gegen 4 Stimmen auf die Liste des Versicherungsamtes).

Sehr ungünstig verliefen die Wahlen für uns in Osnabrück, wo wir 1671 Stimmen und 22 Vertreter, die Gegner aber 1333 Stimmen und 18 Vertreter erhielten. Die Wahlbeteiligung war, da die Kasse rund 12 000 Mitglieder hat, eine geringe. In Gera haben wir zwar die Mehrheit erlangt, doch blieben leider viele Arbeiter der Wahl fern. Nur geringe Vertretungen erhielten wir in Straubing, Siegburg, Recklinghausen, Opladen usw.

Allerdings hat die Verhältniswahl bewirkt, daß bei einer Anzahl von Kassen, bei denen seither die freien Gewerkschaften eine Vertretung überhaupt nicht hatten, sie nunmehr eine solche erhalten haben. Das ist z. B. der Fall bei den Ortskrankenkassen für das Handelsgewerbe in Stuttgart und Karlsruhe, bei den Allgemeinen Ortskrankenkassen in Hamborn, St. Tönis usw. Dagegen ist aber auch die unbestrittene Mehrheit der freien Gewerkschaften bei manchen Kassen verloren gegangen, so in Metz, in Mülhausen i. E. usw.

Das allgemeine Ergebnis der Wahlen kann man wohl dahin zusammenfassen, daß sie vielerorts zu einer reinlichen Scheidung der Geister beigetragen haben. Das Verhältniswahlverfahren in den sozialpolitischen Instituten verstärkt die Mauer zwischen den freigewerkschaftlichen und „nationalen" Arbeitern noch mehr. Die Wahl ist eine neue Reibungsfläche, die Verbitterung schafft und geeignet ist, ein gedeihliches Zusammenarbeiten zu vereiteln. In manchen Orten bestanden seither z. B. Vereine der Vertreter in den Organen der Arbeiterversicherung, in denen die Vertreter verschiedener Richtungen zusammenarbeiteten. Diese Harmonie hat meist ein Ende gefunden. Mögen auch die herrschenden Parteien hiervon für den Augenblick einen Vorteil haben, letzten Endes kann, wenn die Arbeiterschaft genau sieht, wo ihre aufrichtigen Vertreter sitzen, das nur zugunsten der freien Gewerkschaften ausschlagen.

Freilich kann das nur eintreten, wenn sowohl die versicherte Arbeiterschaft über die soziale Versicherung im allgemeinen wie die gewerkschaftlichen Vertreter im besonderen über ihre Aufgaben hinreichend aufgeklärt werden. Die allgemeine Aufklärung wird die Interesselosigkeit an der Versicherung, die sich auch durch die Gleichgiltigkeit bei den Wahlen bemerkbar macht, bekämpfen, und die Tüchtigkeit unserer Vertreter wird unsere Erfolge im Kampfe ums Recht in der sozialen Versicherung erhöhen. Mit dieser planmäßigen Arbeit muß sofort begonnen werden, nicht immer erst unmittelbar vor den Wahlen.

Fr. Kleeis.

Mitteilungen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 14 des „Corr.-Bl." wird die **Adressen-Beilage Nr. 2** beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 24 Seiten.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Arbeitswilligen vertreten sieht, mag leicht zu der Annahme geneigt sein, es handle sich da um einen Volksteil, der ein hohes sittlich-moralisches Prinzip repräsentiere. Diese Annahme kann schon bei den nicht gewerbsmäßigen Streikbrechern nicht standhalten, denn das sind überwiegend Leute, die aus Schwäche, aus Abneigung vor Opfern oder um persönlicher Vorteile willen ihre Kollegen im Stiche lassen. Am allerwenigsten aber trifft diese Charakteristik auf jene gewerbsmäßigen Streikbrecher zu, die in Trupps von Streikbrecherbureaus aus im Lande herumgeschickt werden, um gegen entsprechende Bezahlung jeden Streik zu brechen. Es sind meist recht arbeitsunwillige Elemente, mit einem starken Abenteurerdrang, die sich zu solchem Geschäft hergeben und an Reibungen und Ausschreitungen gegenüber den Streikenden ihr Mütchen zu kühlen versuchen. Die Hintze, Katzmarek, Keiling und Konsorten sind durch ihre Taten anläßlich verschiedener Streiks nachgerade so bekannt geworden, daß sie keiner näheren Kennzeichnung bedürfen. Die Streikbrecherbureaus sind oft von vorbestraften Individuen geleitet, deren Manipulationen bei der Arbeiterbeschaffung hart an die Grenzen der Strafgesetze streifen und oftmals schon Verurteilungen wegen Betruges nach sich zogen.

Welcher Art nun diese Streikbrecherelemente sind, darüber einige Urteile. Ein Unternehmer schilderte die von dem Streikbrechervermittler Knoth in Hamburg bezogenen Leute als „Verbrecher, Rowdys, Messer- und Revolverhelden". Ein Bergrevierbeamter in Sachsen-Altenburg beschreibt die durch Vermittelung von Agenten herangezogenen Streikbrecher als „minderwertige, rohe und disziplinlose Burschen". In seinem bekannten Berliner Interview rühmte Friedrich Hintze seinen Leuten nach, daß sie wegen der Aufregung und der Möglichkeit, ungestraft loshauen zu können, Streikbrecher werden, und er gab offen zu, daß sie es vorziehen, selber mit den Organisierten Streit anzufangen und „die ganze Bande zu vertobacken". Von Niederlehme bei Berlin prahlt er: „Acht Gendarmen hatten wir zur Bedeckung, aber gehauen haben wir!" Das ist übrigens das bezeichnendste, daß diese gewerbsmäßigen Streikbrecher mit den gefährlichsten Waffen, Gummiknüppeln, Schlagringen, Messern und Revolvern ausgerüstet werden und unter polizeilicher Bedeckung ungestraft die rohesten Taten begehen dürfen. Sie dürfen sistierte Streikposten blutig schlagen, schießen, stechen — kein Gendarm oder Schutzmann hindert sie daran! Sie dürfen einen totschlagen oder totschießen, die Gerichte sprechen sie noch frei, weil sie angeblich in Notwehr gehandelt hätten. Solange diese Elemente, in Ermangelung anderer Streitobjekte, sich selber verprügeln, stechen und schießen, wie in Bremen 1911, in Eilenburg 1911, in Spandau und Görlitz 1912, geht uns dieses Treiben weniger an. Häufig genug werden aber auch gänzlich unbeteiligte Passanten von diesen Strolchen attackiert, Eigentum zerstört, so daß die Staatsgewalt doch nicht umhin kann, einzuschreiten. So 1910 und 1912 in Lübeck, so in Adlershof, in Rastatt usw. Da lassen denn auch die Gerichte nicht mit sich spaßen und verhängen empfindliche Gefängnisstrafen. Anders, wenn diesen Streikbrechern ein Streikender oder Streikposten in die Quere kommt. Der wird sicher mißhandelt, hat dann natürlich immer zuerst angefangen und kommt noch obendrein, wenn er glücklich mit dem Leben davongekommen ist, noch auf die Anklagebank und vielleicht ins Gefängnis, denn den Arbeitswilligen glaubt das Gericht in der Regel mehr als mehreren Entlastungszeugen. Selbst die Lieberkammer mußte bei Verhandlung der Moabitkrawalle zugeben, daß die Hintzestreikbrecher abenteuerlustige Elemente seien und daß sie von der Schußwaffe unzweckmäßig Gebrauch gemacht hätten. In Pforzheim hat ein Polizeibeamter selber den Arbeitswilligen den Rat gegeben, sich Revolver zu kaufen und drauflos zuschießen, wenn sie sich „bedroht" fühlen. So ist es denn auch zu schweren Bluttaten gekommen, verübt von Streikbrechern gegen Streikende oder unbeteiligte Arbeiter. In Burg hat ein Streikbrecher des Nachts einen Arbeiter, den er selbst angerempelt hatte, nach kurzem Wortwechsel erschossen. In Frauendorf bei Stettin erstach ein Streikbrecher einen Streikenden. In Dessau knallte ein Arbeitswilliger einen Streikenden kurzerhand nieder. In Bodenbach erschoß der Streikbrecher Keiling einen Buchdrucker. Der letztere Fall, auf österreichischem Boden ereignet, ist der einzige, der gesühnt wurde. Der Verbrecher kam mit achtmonatigem Kerker davon. Die anderen Fälle blieben ungestraft, die Mörder wurden freigesprochen, weil sie in angeblicher Notwehr — Putativnotwehr lautet jetzt der Fachausdruck dafür — gehandelt hätten. Es genügt, daß einer sich bedroht glaubt, und er kann den anderen niederknallen. Nur darf der „eine" kein Streikender und der „andere" kein Arbeitswilliger sein, sonst bekäme dem ersteren die Sache doch schlecht. Denn nur dem Arbeitswilligen wird der besondere Schutz der Gesetze zugebilligt — er gilt als unantastbar, während der Streikende von vornherein als der Friedens- und Ruhestörer angesehen wird.

Das Streikbrechergesindel, das auf streikende Arbeiter losgelassen, bewaffnet, geschützt und vor der Verantwortung seiner Untaten bewahrt wird, gilt gleichsam als eine Art Hilfstruppe der öffentlichen Gewalt und genießt als solche alle Vorrechte im Strafprozeß. Und die bürgerliche Gesellschaft, die den Kampf gegen die Arbeiterkoalitionen mit solchen Auswürflingen führt, für deren Taten sie verantwortlich ist, schämt sich nicht einmal, noch von unzureichendem Schutz der „Arbeitswilligen" zu reden und neue Strafgesetze gegen ehrliche Arbeiter zu fordern! Ein tiefes Gefühl des Ekels muß jedem anständigen Menschen aufsteigen, der die Heuchelei des Verlangens nach mehr Arbeitswilligenschutz mit dem verbrecherischen Treiben der Streikbrecherbanden vergleicht. Wenn schon die Justiz blind ihres Amtes waltet, so sollte wenigstens die Gesetzgebung nicht völlig blind sein, sondern sich die wirklichen Tatsachen ansehen. Dazu ist ihr durch die Denkschrift der Generalkommission der Gewerkschaften reichlich Gelegenheit gegeben.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Fortentwickelung der öffentlichen Arbeitslosenfürsorge in Deutschland.

Die ablehnende Haltung unserer Reichsregierung gegenüber der Einführung einer Reichsarbeitslosenversicherung veranlaßte unsere Arbeitervertreter in den einzelnen Bundesstaaten und Stadtverwaltungen erneut und energischer als zuvor für

Arbeiter erklärte: „Sind Sie Streikposten, so müssen Sie die . . . straße meiden." Daraus geht offensichtlich hervor, daß eine allgemeine Vorschrift höchst einseitig gegen streikende Arbeiter mißbraucht wird. Mag ein Streikort noch so einsam und abgelegen sein, — die Polizei entdeckt auch da, daß der einzig anwesende Streikposten den öffentlichen Verkehr gefährdet. Die Berliner Polizei hat sich auf diese Verkehrsstörungen derart vorbereitet, daß sie die Strafverfügungen gleich drucken ließ. Der Bürgermeister von Boppard am Rhein ließ sogar anläßlich eines Transportarbeiterstreiks einen Kahn beschlagnahmen, den die Streikposten zur Vermittelung ihres Verkehrs auf dem Rhein gepachtet hatten, und gab ihn erst frei, nachdem der Besitzer sich schriftlich verpflichtet hatte, das Fahrzeug keinem Streikenden mehr zu überlassen. In Thüringen traf es sich, daß ein Arbeiter, der zugleich die Funktionen eines Bürgermeisters ausübt, während eines Streiks auf Posten zog. Er wurde in Ordnungsstrafe genommen und auf Beschwerde erklärte ihm das Ministerium, daß das Streikpostenstehen zwar nicht strafbar, aber mit den Pflichten eines Organs der Staatsgewalt unvereinbar sei.

In Dutzenden von Urteilen führt die Denkschrift der Generalkommission den Nachweis, daß schon das Streikpostenstehen allein bestraft wurde, ohne daß bei den Verurteilten von irgendwelchen Ausschreitungen in Wort oder Tat die Rede sein konnte. Hagelt es schon hier Geld- und Haftstrafen, wo es sich nur um die Nichtbeachtung höchst zweifelhafter Polizeiverordnungen handelt, so verfahren die Gerichte mit größter Strenge und Rücksichtslosigkeit, wenn Belästigungen oder Beleidigungen von Arbeitswilligen vorgekommen sind. Das sind dann die Fälle, wo der § 153 G.O. Platz greifen kann, der nur Gefängnisstrafe zuläßt, wenn der Richter nicht sogar Idealkonkurrenz der §§ 240, 253 R.Str.G. annimmt, die längere Strafen zulassen. Auch das genügt manchen Richtern noch nicht und so sind verschiedentlich Urteile wegen Aufruhrs, Landfriedensbruchs und dergl. ergangen und Streikkrawalle, bei denen es zu Tätlichkeiten kam, die sonst im bürgerlichen Leben mit geringen Geld- oder Haftstrafen geahndet werden, mit langjährigen Gefängnisstrafen gesühnt worden.

Vielfach haben sich die Gerichte für befugt gehalten, den Schutz der Arbeitswilligen mit besonderem Eifer zu wahren, als ob das Recht auf Arbeit, das die Gesellschaft sonst niemand zuerkennt, in Streikfällen ein besonders wichtiges Rechtsgut wäre. Während des Bergarbeiterkampfes im Frühjahr 1912 wurden Urteile gefällt, in denen es hieß:

„Bei der Strafbemessung ist davon ausgegangen, daß das Recht der freien Selbstbestimmung des Arbeiters darüber, ob er arbeiten will, ein Rechtsgut ist, das eines energischen strafrechtlichen Schutzes in hohem Grade würdig und bedürftig ist. . . ." „Mit Rücksicht darauf, daß die Arbeitswilligen eines starken Schutzes bedürfen. . . ." „Gerade die Arbeitswilligen aber müssen besonders gegen den Terrorismus der Verbände geschützt werden" usw.

Schlimmer freilich war bei diesem Kampfe das System grundloser Verhaftungen, dem zahlreiche, später nach mehrwöchiger Untersuchungshaft freigesprochene Arbeiter zum Opfer fielen. Die gegen Streiksünder geführten Prozesse lassen oft eine Voreingenommenheit der Gerichte gegen die Angeklagten erkennen, die sich selbst in den Urteilen häufig genug widerspiegelt. Es kommen da allerlei abfällige Bemerkungen über die „Genossen", über deren „gewohnheitsmäßigen Terrorismus", der „gerichtsnotorisch bekannt" sei, über die „Frivolität des Streiks", über „Neigungen zu Gewalttätigkeiten" usw. vor, die zur Genüge zeigen, in welchem Geiste diese Justiz arbeitet. Was Wunder, daß die Gerichte den Beteuerungen und Entlastungszeugnissen der Angeklagten weniger Wert beimessen, als den Zeugnissen von Polizisten, Gendarmen und Arbeitswilligen. In Halle beschworen 5 Zeugen, daß ein Kollege die beiden Arbeitswilligen nicht verprügeln habe können, da er ständig bei ihnen gewesen sei und gar keinen Stock gehabt habe. Das Zeugnis der beiden Arbeitswilligen galt dem Richter mehr und er verurteilte den Mann. In Dortmund soll ein Arbeiter einem Arbeitswilligen „Verfl. . . . Streikbrecher" zugerufen haben. 7 Zeugen beschworen, daß sie den Ruf nicht gehört hätten, obwohl sie ihn, wenn er gefallen, hätten hören müssen. Der Mann wurde trotzdem auf das Zeugnis des Arbeitswilligen hin bestraft.

Und nun einiges zu den Härten solcher Urteile. Das Bromberger Schwurgericht erkannte wegen tätlicher Belästigung italienischer Arbeitswilliger (Steinwürfe) unter Ansammlung und Widerstand gegen die Staatsgewalt auf 10 Jahre Zuchthaus und 17 Jahre Gefängnis auf Grund des Aufruhrparagraphen. 12 Mansfelder Bergleute wurden vom Hallenser Schwurgericht wegen Zuruf höhnischer Worte, Nachahmen von Tierstimmen und Stockschlägen zu je 6—12 Monaten Gefängnis verurteilt. In Bremen kam es zu Streiktumulten bei einem Straßenbahnerstreik 1910. 17 Personen erhielten zusammen 30½ Monate Gefängnis, ein Arbeiter wegen Steinwerfens 1½ Jahr Zuchthaus und eine Frau, die dem Schutzmann Pfeffer ins Gesicht warf, 2 Jahre 7 Tage Zuchthaus. Das Schwurgericht in Köln verhängte im März 1911 gegen 16 Angeklagte 22½ Jahre Gefängnis und den Gewerkschaftsbeamten Fröhlich, der bei dem Streikkrawall gar nicht zugegen war, verurteilte es wegen Aufreizung zu Gewalttätigkeiten zu 2 Jahren 7 Monaten Gefängnis. In Friedrichsfeld bei Mannheim wurde ein Streikkrawall mit 2 Monaten bis 4 Jahren Gefängnis gesühnt. Es muß hinzugefügt werden, daß es sich in keinem dieser Fälle um lebensgefährliche Verletzungen handelte.

Angesichts solchen Eifers der Gerichte bei dem Schutz des angeblichen Rechts auf Arbeit wäre zu erwarten, daß dieselben nicht minder auch das durch die Gesetze ausdrücklich anerkannte Recht auf Arbeitseinstellung in gleicher Weise schützen und gegen die Ausschreitungen der Arbeitswilligen ebenso scharf vorgehen wie gegen diejenigen von Streikenden. Aber nichts ist irriger als eine solche Annahme. Im Gegenteil versagen die Anklagebehörden nicht bloß in der Regel bei den Ausschreitungen von Streikbrechern, sondern die Gerichte billigen ihnen alle möglichen strafausschließenden oder mildernden Gründe zu. Auch darüber enthält die neue Denkschrift der Generalkommission bezeichnende Materialien.

Zunächst aber sei einiges zur Charakteristik der Herren Arbeitswilligen vorausgeschickt. Der den Gewerkschaftskämpfen Fernstehende, der aus der Presse, aus Gerichtssälen und Parlamentssitzungen die Notwendigkeit eines stärkeren Schutzes der

die Unterstützung der Arbeitslosen aus öffentlichen Mitteln einzutreten. Auch gewerkschaftliche Landeszentralen und Gewerkschaftskartelle haben dementsprechende Eingaben an die in Betracht kommenden Körperschaften eingereicht und somit stand das Problem der öffentlichen Arbeitslosenfürsorge im Vordergrunde der Erörterungen. Leider sind aber bis jetzt nicht die Fortschritte zu verzeichnen, die angesichts der erheblich gestiegenen Arbeitslosigkeit erforderlich waren. Es wurden zwar in mehreren Bundesstaaten und Gemeinden Kommissionen zum Studium dieser Frage eingesetzt, doch es blieb meistens nur bei Erwägungen, trotzdem auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung nach dem Genter System schon jahrelange Erfahrungen ausländischer Staaten und auch deutscher Gemeinden vorliegen. Die Zahl der Gegner einer öffentlich-rechtlichen Arbeitslosenfürsorge ist eben noch zu stark Fast alle Unternehmerverbände, besonders die der Metallindustrie und des Baugewerbes, und sogar landwirtschaftliche Vereinigungen haben Stellung dazu genommen, aber wie nicht anders zu erwarten war, sich gegen jede staatliche oder gemeindliche Arbeitslosenfürsorge ganz entschieden gewandt. Auch der Landesverband der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigung hat sich mit der Frage der Arbeitslosenversicherung befaßt und eine Resolution angenommen, in der es heißt: Eine Arbeitslosenversicherung, deren Mittel die Arbeitgeber direkt oder indirekt, ganz oder teilweise aufzubringen hätten, wird entschieden abgelehnt. Selbst christliche und gelbe „Arbeitervertreter" haben in mehreren Gemeinden mit den übrigen bürgerlichen Vertretern gegen jede Unterstützung gestimmt. So sieht man also, wie auf der ganzen Linie versucht wird, dieser so hochwichtigen sozialen Frage entgegenzuarbeiten. Dieser Widerstand ist wohl hauptsächlich auf die Abneigung, Arbeiter aus Staats- oder Gemeindemitteln zu unterstützen und dabei schließlich gar mit den so verhaßten Gewerkschaften zusammenzuarbeiten, zurückzuführen.

Von den Bundesstaaten ist **Bayern** der erste, der bahnbrechend vorangegangen ist. An dieser Stelle (Nr. 44, Jahrgang 1913) ist bereits ausführlich darüber berichtet worden. Zu ergänzen wäre nur, daß der Antrag der Staatsregierung auf Bereitstellung von 75 000 Mk., die bestimmt sind, Zuschüsse an die Gemeinden zu leisten, welche eine Arbeitslosenversicherung einführen wollen, am 12. März von der Kammer der Abgeordneten angenommen worden ist. Ein sozialdemokratischer Antrag auf Verdoppelung des für das industriereiche Bayern recht bescheidenen Betrages verfiel der Ablehnung. Die Regierung hat zwar erklärt, daß für die Jahre 1916 und 1917 eine Erhöhung auf 100 000 Mk. in Aussicht genommen sei. Der Vorstand des bayerischen Städtetages hat schon bereits ein Musterstatut ausgearbeitet, das den einzelnen Gemeinden unterbreitet werden soll. So dürfte in Bayern in nicht allzu langer Zeit vielleicht eine einigermaßen befriedigende Lösung der öffentlichen Arbeitslosenfürsorge zu erwarten sein.

Auch der Landtag von **Sachsen-Altenburg** hat einem sozialdemokratischen Antrag zugestimmt, durch den die herzogliche Regierung ersucht wird, für den Wirtschaftsabschnitt 1914—1916 jährlich bis zu 15 000 Mk. aus den Beständen bereitzustellen, um den Gemeinden bis zu 50 Proz. ihrer Aufwendungen für außergewöhnliche Arbeitslosenunterstützung aus Staatsmitteln zurückzuerstatten. Ferner soll die Regierung die Errichtung neutraler und paritätisch geleiteter Arbeitsnachweise, verbunden mit einer Zentralstelle, weiter tatkräftig unterstützen.

Zu äußerst interessanten Debatten führten die Anträge auf Einführung der Arbeitslosenversicherung in **Württemberg**, die ebenfalls ausführlich in Nr. 9 d. J. geschildert sind. An der württembergischen Regierung liegt es nun, die Wünsche der großen Mehrheit des Volkes zu erfüllen und zwar möglichst bald, denn die Stadt **Heilbronn** hat schon längst beschlossen, sobald der Staat die Hälfte der Kosten trägt, Zuschüsse an arbeitslose Mitglieder von Berufsvereinigungen und unorganisierte Arbeitslosen zu gewähren. Die städtische Unterstützung soll für männliche Arbeitslose 60 Pf., für weibliche Arbeitslose 40 Pf. pro Tag betragen und kann innerhalb eines Jahres bis zur Höchstdauer von 60 Tagen bezogen werden. Außerdem soll für jedes nichtschulentlassene Kind eine Unterstützung von 10 Pf. pro Tag gewährt werden.

Im Königreich **Sachsen** waren vor längerer Zeit die Arbeitslosenversicherungsanträge dem Gesetzgebungs-Ausschuß der Zweiten Kammer überwiesen worden. Dieser hat jetzt einstimmig beschlossen, die Regierung zu fragen, ob sie gewillt sei, in einem Nachtrag zum Etat Mittel zur Unterstützung Arbeitsloser zur Verfügung zu stellen.

In **Hessen** wurde im Finanzausschuß der Zweiten Kammer der sozialdemokratische Antrag 50 000 Mk. zur Förderung der Arbeitslosenversicherung in das neue Staatsbudget einzustellen, abgelehnt mit der Begründung: „Weil bisher keinerlei Unterlagen für eine solche Versicherung gegeben worden seien, ebensowenig ein Maßstab für die Verteilung der geforderten Summe."

Die Regierung des Fürstentums **Lippe** hat die Gemeinden des Landes ersucht, Feststellungen über den Grad der Arbeitslosigkeit zu machen und im einzelnen anzugeben, ob und welche Notstandsarbeiten ausgeschrieben worden sind. In **Baden** ist von der sozialdemokratischen Fraktion des Landtags der Antrag gestellt worden, 100 000 M. zur Unterstützung Arbeitsloser in den Staatsetat einzustellen, der jedoch noch zur Beratung steht. Und von **Preußen** wird infolge der reaktionären Dreiklassenvertretung in absehbarer Zeit nichts zu erwarten sein.

Während die einzelnen Bundesstaaten langsam und zögernd in dieser Frage vorgehen und die bis jetzt gefaßten Beschlüsse auch noch geraume Zeit beanspruchen, ehe praktische Erfolge erzielt werden, haben inzwischen mehrere Gemeinden in anerkennungswerter Weise ihre Arbeitslosen unterstützt. So hat zum Weihnachtsfest die Stadt **Fürth** in Bayern 10 000 Mk. zur Verteilung gebracht, wobei 1069 Arbeitslose und 82 notleidende Gewerbetreibende je 5 bis 6 Mk. und pro Kind 1 Mk. erhielten. Am 12. Februar wurde nochmals vom Magistrat die gleiche Summe bewilligt, das Gemeindekollegium lehnte jedoch leider diesen Beschluß ab.

In **München** wurden, wie im Jahre 1909, auch in diesem Winter die Arbeitslosen aus öffentlichen Mitteln unterstützt. Zu diesem Zwecke sind insgesamt 170 800 Mk. aufgebracht worden. Davon hat die Stadt selbst 90 000 Mk. bewilligt, 20 000 Mk. stammen aus dem Münchener Hilfsfonds und 60 800 Mark aus öffentlichen Sammlungen. Die Unterstützung betrug für Ledige 2 Mk. und für Verheiratete je nach Zahl der Kinder 3—5 Mk. pro Woche. Aber schon am 29. Januar mußten diese Bezüge infolge der großen Arbeitslosenzahl gekürzt werden, indem nur noch arbeitslose Familienväter nach den bisherigen Vorschriften weiter unterstützt

wurden und die Geldunterstützung bei den übrigen Arbeitslosen wegfiel. An dessen Stelle traten Sachleistungen. Am 16. März wurden auch diese Unterstützungen eingestellt und die noch verbleibende Restsumme soll zur Unterstützung kinderreicher Familienväter verwendet werden.

In Mainz haben die Stadtverordneten ebenfalls 20 000 Mk. ausgesetzt, um in diesem Winter, wie dies schon seit mehreren Jahren geschehen ist, die Arbeitslosen zu unterstützen. Unterstützung erhalten Arbeiter und Angestellte, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, in Mainz ihren Unterstützungswohnsitz haben und seit dem 1. April bis zum Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit regelmäßig beschäftigt gewesen und seit mindestens 14 Tagen arbeitslos sind. Die Unterstützung beträgt wöchentlich 3 Mk. für ledige sowie alleinstehende Personen, 4,50 Mk. für Verheiratete ohne Kinder oder mit Kindern über 14 Jahre, 6 Mk. für Verheiratete mit Kindern unter 14 Jahren und kann für höchstens 50 Werktage gewährt werden. Anmeldungen zum Bezug der Arbeitslosenunterstützung werden beim städtischen Arbeitsamt entgegengenommen, woselbst auch die Kontrolle zu erfolgen hat.

Ueber die Einführung einer dauernden Arbeitslosenversicherung ist allerdings aus neuerer Zeit nur von 2 Orten zu berichten. Die Stadt Heidelberg hat vom 1. Januar 1914 an eine Arbeitslosenunterstützung nach Mannheimer Muster eingeführt. Alle ein Jahr in Heidelberg ansässigen Arbeiter erhalten im Falle von Arbeitslosigkeit eine Unterstützung aus Gemeindemitteln von 70 Pf. bis zu 1 Mk. pro Tag. Für die organisierten Arbeiter wird die städtische Unterstützung durch die Gewerkschaften ausbezahlt, während die Nichtorganisierten die Unterstützung auf dem städtischen Arbeitsamt abheben. Die Nichtorganisierten brauchen Beiträge in eine städtische Versicherungskasse nicht zu zahlen; dagegen sind für sie die statutarischen Bestimmungen zum Bezuge der Unterstützung in Rücksicht auf die schwierigere Kontrollmöglichkeit schärfer abgefaßt als jene, die für die organisierten Arbeiter maßgebend sind. Dann hat in Sachsen-Altenburg das Dorf Friedrichshaide bei Ronneburg als erste Gemeinde des Ländchens von den seitens des Staates zur Verfügung gestellten Mitteln Gebrauch gemacht. Die Gemeinde will eine Unterstützung von wöchentlich 3 Mk. auf die Dauer von 6 Wochen gewähren. Besonders groß werden die Opfer nicht sein, denn das Dorf zählt nur 1000 Einwohner.

Im Dezember des verflossenen Jahres hat auch der Magistrat von Frankfurt a. M. die Einführung der öffentlichen Arbeitslosenfürsorge im Prinzip beschlossen. Nur über die Art der Unterstützung, ob nach dem Genter, Berner oder Kölner System ist bis jetzt noch keine Einigung erzielt worden. Bis zu dessen Erledigung und um die Unterstützungen nicht noch länger vorzuenthalten, bekamen ledige Arbeitslose eine tägliche Unterstützung von 70 Pf., Verheiratete eine solche von 1 Mk. und für jedes Kind 15 Pf. bis zum Höchstbetrag von 60 Pf. Diese Unterstützung wurde jedoch Ende Februar vom Magistrat, entgegen einem Beschlusse der Stadtverordnetenversammlung und trotzdem die Zahl der Arbeitslosen noch sehr groß ist, eingestellt.

In Dresden ist seit Ende November vorigen Jahres wenn auch keine dauernde, so doch zunächst einmal für diesen Winter eine städtische Arbeitslosenunterstützung eingeführt. Unterstützung erhalten nur verheiratete männliche Arbeiter und Angestellte, die arbeitsfähig, unterstützungswohnsitzberechtigt und seit mindestens 14 Tagen arbeitslos sind. Von dem Bezug der Unterstützung ist ausgeschlossen, der laufend oder mit einer gewissen Regelmäßigkeit Armenunterstützung bezieht, seine Arbeit durch eigene Schuld, Streik oder Aussperrung verloren hat, Nebenverdienst oder Vermögen besitzt, und notorisch arbeitsscheu oder dem Trunke ergeben ist. Die tägliche Unterstützung betrug bis jetzt in der Regel 1 Mk. und für jedes unversorgte Kind 25 Pf. Nachdem aber bereits 45 000 Mk. für diese Zwecke verbraucht waren und weitere 10 000 Mk. bewilligt werden mußten, sind auch zugleich die Bezüge reduziert worden. In Zukunft wird nur noch pro Tag 75 Pf. und für jedes unversorgte Kind 15 Pf. bezahlt. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt wöchentlich durch die Armenbehörde, gilt aber nicht als Armenunterstützung; sie ist also weder mit dem Verlust öffentlicher Rechte noch mit der Verpflichtung der Rückzahlung verbunden.

In Karlsruhe wurde schon bisher Arbeitslosenunterstützung in einzelnen Fällen aus Wohltätigkeitsmitteln gewährt. Da aber die Armenbehörde solche Gesuche begutachten und bestätigen mußte, wurde wenig Gebrauch davon gemacht. Der Stadtrat hat deshalb eine Unterstützung der Arbeitslosen in der Art beschlossen, indem durch das städtische Arbeitsamt an Ledige pro Wochentag 70 Pf., an Verheiratete 1 Mk. und 10 Pf. pro Kind gewährt werden. Der Höchstbetrag darf jedoch 1,60 Mk. pro Arbeitstag nicht überschreiten. Zur Bestreitung dieser Kosten sind für das Jahr 1914 4000 Mk. in Anschlag gebracht worden.

Der Magistrat von Schweinfurt hatte sich ebenfalls mit einem Antrage des Gewerkschaftskartells auf Einführung der Arbeitslosenversicherung zu befassen. Mit dem Antrage war zugleich ein Satzungsentwurf eingereicht, worin für verheiratete Arbeitslose eine tägliche Entschädigung von 1 Mk. und für Ledige 70 Pf. auf die Dauer von 50 Tagen gefordert wurden. Der Magistrat sträubte sich aber ganz entschieden dagegen und beschloß lediglich die bisherigen bezahlten Sätze von 80 auf 90 Pf. resp. von 50 auf 60 Pf. pro Tag zu erhöhen, im übrigen es aber beim alten zu belassen.

Recht bescheiden sind die Leistungen der beiden sächsischen Städte Zittau und Zwickau. In der erstgenannten Stadt erhöhten die Stadtverordneten den Zuschuß für die vom Gewerkschaftskartell unterhaltene Wärmstube von 75 auf 100 Mk. Der Stadtrat hatte wiederum nur 75 Mk. bewilligt. Und in Zwickau sind zur Unterstützung der Arbeitslosen, die nicht im Bergbau arbeiten können oder auch anderweit nicht untergebracht werden, ganze 600 Mk. unverbrauchter Stiftungsgelder zur Verfügung gestellt worden. Die Unterstützung ist auf 1 Mk. pro Tag und 25 Pf. pro Kind in Aussicht genommen.

In der anhaltischen Stadt Dessau rechnet der Magistrat damit, daß die beschlossene Arbeitslosenversicherung im nächsten Winter in Kraft treten kann. Als Grundkapital sind 10 000 Mk. zur Verfügung gestellt und in jeden Etat soll vorläufig die Summe von 3000 Mk. eingesetzt werden. Die Teilnehmer der Arbeitslosenversicherung müssen eine bestimmte Zeit in Dessau ihren Wohnsitz haben und durch Beiträge, die durch Gefahrenklassen abgestuft werden sollen, an der Versicherung beteiligt sein. Die Unterstützung soll pro Tag für Ledige 70 Pf. und für Verheiratete 1 Mk. bis 1,25 Mk., je nach den Familienverhältnissen, betragen. Die Stadt Dessau will damit eine Versicherung schaffen, die alle Arbeiter unterschiedslos umfaßt.

Nicht befriedigend sind die getroffenen Maßnahmen der Stadt Berlin. Gerade dort, wo die höchsten Arbeitslosenziffern zu verzeichnen sind, und infolgedessen die Not und das Elend am größten ist, wird verhältnismäßig am wenigsten getan. Es sollen unverzinsliche Darlehen bis zu einem Gesamtbetrage von 40 Mk. für den einzelnen gewährt werden, und zwar nur an Reichsdeutsche, die sich in wirklicher Notlage befinden und seit dem 13. Februar ununterbrochen in Berlin wohnen. Mitglieder von Arbeiterorganisationen erhalten erst dann ein Darlehen, wenn sie von ihrer Gewerkschaft ausgesteuert sind. Die Gesuche sind auf dem Armenamt einzureichen. Zur Zahlung dieser Darlehen wurden am 12. Februar vom Berliner Magistrat 300 000 Mk. bewilligt, nachdem vorher der weitergehende sozialdemokratische Antrag, 500 000 Mk. zur Unterstützung der Arbeitslosen einzusetzen, abgelehnt worden war. Bis Mitte März waren rund 4000 solcher Gesuche erledigt. Außer dieser „Barunterstützung" soll versucht werden, einige hundert Arbeitslose auf den Rieselfeldern und zur Urbarmachung städtischer Ländereien zu verwenden, wobei man allerdings in der Entlohnung über den ortsüblichen Tagelohn nicht hinausgehen will. Die gleichen Maßnahmen, Darlehen an Arbeitslose zu gewähren, sind auch schon seit längerer Zeit in den Vorortgemeinden Britz, Johannisthal und Weißensee eingeführt.

Etwas weitgehender sind die Beschlüsse der nachgenannten Berliner Vorortgemeinden. So erhalten in Eichwalde und Neuenhagen die Arbeitslosen nach achtwöchiger Arbeitslosigkeit eine einmalige Unterstützung, die aber 30 Mk. nicht übersteigen darf. In Oberschöneweide sind bis jetzt an 34 Personen 845 Mk. aus dem für die Arbeitslosen gestifteten Unterstützungsfonds gezahlt worden. In Neukölln hat der Magistrat die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Arbeitslosenunterstützung abgelehnt. Dafür soll ein einmaliger Betrag von 30 000 Mk. für die Unterstützung der Arbeitslosen verausgabt werden. Das Anrecht auf diese Unterstützung ist ebenfalls von einer 8wöchigen Arbeitslosigkeit abhängig. In Treptow-Baumschulenweg war der ausgesetzte Betrag von 2000 Mk. schon in drei Wochen verbraucht, trotzdem eine vierwöchige Arbeitslosigkeit, Bedürftigkeit, ein Jahr Wohnfrist im Orte und tägliche Kontrollmeldung für den Bezug der Unterstützung Bedingung war. Zur weiteren Zahlung von Unterstützung wurden nochmals 1000 Mk. bewilligt, aber auch zugleich die Bezüge gekürzt. Statt bisher 10 Mk. und 1,50 Mark für jedes Kind werden jetzt nur noch 6 Mk. für Verheiratete mit bis zu 2 Kindern und 1 Mk. für jedes weitere Kind pro Woche gewährt. Ledige sollen nur dann Beihilfe erhalten, wenn sie Ernährer von Angehörigen sind. Die Unterstützung kann bis zu einer Dauer von 6 Wochen bezogen werden.

Die Stadt Regensburg hat ebenfalls 5000 Mark ausgesetzt, aus welcher Summe Arbeitslose, aber auch notleidende Gewerbetreibende unterstützt werden sollen. Unterstützung können nur die in Regensburg beheimateten und wohnhaften Personen erhalten. Eine Arbeitslosenfürsorge im richtigen Sinne soll erst später beraten und durchgeführt werden.

In den letzten Tagen hat auch der Gemeinderat der Stadt Gera beschlossen für die zurzeit bestehende Not unter den Arbeitslosen die Summe von 10 000 Mk. aus städtischen Mitteln auszuwerfen. Es sollen besonders verheiratete Arbeiter unterstützt werden, die seit zwei Jahren in der Stadt wohnen und den Unterstützungswohnsitz erworben haben. Die Höhe und Dauer der Unterstützung wurde bis jetzt noch nicht festgestellt. Zur eventl. Einführung einer dauernden Arbeitslosenversicherung wurde noch ein Antrag angenommen, die Summe von 5000 Mk. in den Etat einzustellen.

Soeben hat noch der Magistrat der bayerischen Stadt Hof 3000 Mk. zur Unterstützung der Arbeitslosen bewilligt. Es sollen außer Arbeitern auch selbständige Handwerker und Gewerbetreibende, die seit dem 1. April 1912 in Hof wohnen, unterstützt werden. Ausgeschlossen sind Reichsausländer, Erwerbsunfähige und Alters-, Invaliden- und Unfallrentner, die mehr als 30 Proz. Rente bekommen. Die Arbeitslosigkeit muß aber mindestens 4 Wochen betragen und in die Zeit vom 2. Januar bis zum Tage des Unterstützungsantrages fallen. Wer seit 9. März in Arbeit steht, hat keinen Anspruch mehr auf Unterstützung. Die Unterstützung beträgt 5 Mk., für jedes Kind unter 14 Jahren 1 Mk., bis zum Höchstbetrage von 11 Mk. pro Woche. Wenn Ehefrauen oder erwerbstätige Kinder neben dem Manne arbeitslos waren, tritt eine Erhöhung um 1—5 Mk. ein.

Geplant oder erwogen wurde ferner die Einführung einer Arbeitslosenversicherung, ohne daß bis jetzt eine Entscheidung vorliegt, in: Ansbach, Bayreuth, Bielefeld, Breslau, Düsseldorf, Frankenthal, Göppingen, Leipzig, Mühlhausen i. Thür., Nürnberg und Würzburg, während in Kiel, Königsberg, Lübeck und Stettin die Anträge auf Unterstützung der Arbeitslosen abgelehnt worden sind.

Zur Vervollständigung seien noch die Orte und zugleich die Leistungen der überhaupt bestehenden kommunalen Arbeitslosenversicherungen aufgeführt:

Es sind dies:

Ort	Erforderlicher Ortsaufenth.	Wartezeit	Höchstbetr für d. Tag (f. Kinder mitgerechnet) in Mk.	Höchstdauer im Jahre
Berlin-Schöneberg	1 Jahr	7 Tage	1,—	60 Tage
Erlangen	3 Jahre	dto.	0,60	6 Wochen
Eßlingen	1 Jahr	wie beim Berufsverein	1 —	wie beim Berufsverein
Feuerbach	dto.	dto.	1,50	dto.
Freiburg i. Br.	dto.	5 Tage	1,—	40 Tage
Gmünd (Schwäb.)	2 Jahre	7 "	0,60	6 Wochen
Kaiserslautern	—	7 "	0,60	60 Tage
Köln	1 Jahr	6 "	1,50*	dto.
Mannheim	dto.	wie beim Berufsverein	0,70	dto.
Mülhausen i. Els.	dto.	dto.	1,—	wie beim Berufsverein
Offenbach	dto.	5 Tage	1,30	78 Tage
Straßburg	dto.	wie beim Berufsverein	1,—	wie beim Berufsverein
Illkirch-Grafenstaden	dto.	dto.	1,—	dto.
Schiltigheim	dto.	dto.	1,—	dto.
Bischheim	dto.	dto.	1,—	dto.
Stuttgart	dto.	dto.	1,50	dto.

* Für Rückversicherte.

Aus all dem Angeführten ersieht man, daß die Zahl der Orte mit öffentlich-rechtlicher Arbeitslosenunterstützung noch sehr gering ist und auch die Leistungen derselben mit denen der deutschen Gewerkschaften gar nicht zu vergleichen sind. Das Wenige wäre aber noch nicht zu verzeichnen, wenn nicht immer die Arbeiterschaft und ihre parlamentarischen Vertreter an das öffentliche Gewissen appelliert hätten. Die unermüdliche Agitation hat diese Erfolge gezeitigt und wird auch fernerhin nicht ohne Lohn sein. Als Haupterfolg bleibt jedoch bei diesen getroffenen Maßnahmen bestehen, daß die Verpflichtung der öffentlichen Körperschaften zum Ein-

treten für die Opfer der Arbeitslosigkeit immer mehr anerkannt und damit der Weg zu einer allgemeinen Reichsarbeitslosenversicherung gebahnt wird. B.

Wirtschaftliche Rundschau.

Börsendruck und Geldflüssigkeit — Depression und Forcierung der Ausfuhr in der Eisenproduktion — Die Lage der Kohlenproduktion.

Daß der wirtschaftliche Niedergang kein leerer Wahn ist, wird selbst solchen Unternehmern von Tag zu Tag klarer, die erst vom Friedensschluß, dann von der Geldflüssigkeit und Kreditverbilligung Wunderdinge erwarteten.

Die vorher schon genug geprüfte Börse hat zwar in den ersten beiden Monaten des Jahres eine Belebung erfahren. Die Staaten hatten es eilig, mit ihren Anleihen unterzukommen; große schwebende Bankschulden der Aktiengesellschaften konnten endlich in dauernde Vermehrung der Aktien oder Obligationen „ausgewechselt" werden. So erschienen neue Werte und Effekten auf dem Börsenmarkte, das Emissionstreiben war eine kurze Zeitspanne hindurch fast so laut wie in der Zeit großer Produktionserweiterungen. Aber mit dem März war dieser lange zurückgehaltene ausnahmsweise Bedarf erledigt. Was nützt alle anhaltende Geldflüssigkeit, wenn jedermann davor zurückschreckt, sich in weiter ausschauende Unternehmen einzulassen? So sieht man im wachsenden Geldüberfluß der Banken und sonstigen Kreditgeber mehr und mehr nur den Maßstab für die zunehmende Geschäftsstockung. Die Reichsbank hatte am 25. März, kurz vor der Quartalswende, in der bis zum Vorjahre das rasche Herabgleiten in die Steuerpflicht die Regel bildete, eine steuerfreie Notenreserve von nicht weniger wie 538 Millionen Mark. Selbst nach dem Zwischenausweis vom 27. März stand diese noch immer auf 395 Millionen, so daß gegenüber dem Vorjahre eine Besserung um 354 Millionen Mark zu verzeichnen war. Dies bietet aber keine Grundlage mehr für Zukunftshoffnungen, sondern lediglich für trübselige Betrachtungen über die Gegenwart.

Der Eisenmarkt zeigte ein ähnliches Bild wie die Börse. Am Schlusse des Jahres 1913 wurden ein paar allzu heftige Preissenkungen vorübergehend wieder ein wenig nach oben korrigiert. Sofort war man mit dem Trostspruche da, daß eine tiefergehende eigentliche Krisis diesmal offenbar ausbleiben werde. Der Rückschlag ist aber längst wieder eingetreten. In Düsseldorf notierte beispielsweise Stabeisen aus Flußeisen, nach der „Vossischen Zeitung":

		Durchschnittspreis in Mk. pro. To.
Anfang Januar	1911	113
„ Januar	1912	112 1/2
„ Januar	1913	124 1/2
„ Septbr.	1913	100

		Durchschnittspreis in Mk. pro To.
Anfang Novbr.	1913	96 1/2
Ende Dezbr.	1913	98 1/2
26. Februar	1914	98
30. März	1914	97

Der Gipfel war danach Anfang 1913 erreicht, und seitdem war die Unterbrechung des Preisrückganges, von November zu Dezember, nur ganz vergänglicher Art. Wie früher spiegelt sich diese Bedrängnis zugleich in einer Forcierung der Ausfuhr wider. Allein im Januar und Februar des laufenden Jahres ist der deutsche Ausfuhrüberschuß an Eisen (das Mehr der Ausfuhr gegenüber der Einfuhr) um zusammen 82 000 Tonnen, nämlich auf 977 000 Tonnen gestiegen. Die freien, nicht durch den Zollschutz beeinflußten Weltmarktpreise weichen deshalb gleichfalls ständig und zwar eher noch mehr zurück. Die englischen Notierungen für festländisches Material, frei an Bord (fob) Antwerpen lauteten nach der gleichen Quelle pro Tonne in Schilling:

	Halbzeug Stahlluppen	Halbzeug Stahlknüppel	Fertigeisen Barren II	Fertigeisen Platten II	Fertigeisen Winkeleisen
jetzt	73	75	90	102	94
Ende 1913 .	76	78	94	105	97
Anfang 1913	103	107	125	144	129

In der „Frankfurter Zeitung" erscheint soeben aus dem rheinisch-westfälischen Industriebezirk ein eingehender Bericht, der vor allem das allgemeine Abwarten der Händler und Verbraucher hervorhebt: der Bedarf erscheint nirgends drängend, die Preise können in absehbarer Zeit kaum steigen, sie werden aller Wahrscheinlichkeit nach viel eher noch sinken; warum soll man sich also mit Vorräten oder mit Abnahmeverpflichtungen belasten? Trotzdem viele Werke mit eingeschränktem Betrieb arbeiten, häufen sich bei ihnen die Vorräte: „Man ist in maßgebenden Industriekreisen fast allgemein der Ansicht, daß für das laufende Jahr eine durchgreifende Besserung so gut wie ausgeschlossen ist, da keinerlei Anzeichen dafür vorhanden sind." Ein Abnehmer, dem man mit großen Erwartungen entgegensieht, kündigt sich allerdings an: Die preußische Eisenbahnvorlage fordert nicht weniger wie 506 Millionen Mark, die in erster Linie den Eisenwerkstätten zufließen würden; ferner sind eine ganze Reihe älterer Bewilligungen noch unausgeführt, und die letzten Staatsanleihen sollten bereits größere Bestellungen eröffnen. Momentan steht der preußische Eisenbahnminister mit dem Stahlwerksverband wegen der Lieferung von 100 Millionen Mark Oberbaumaterial (Schienen, Schwellen usw.) in Verhandlungen und er wird gut tun, sich nicht von vornherein auf den Wohltäter hinauszuspielen, denn gerade die Schienen haben sich durch das internationale Syndikat und durch den überall hohen Bedarf ein außergewöhnlich vorteilhaftes Preisniveau bewahren können. In früheren Jahren hat sich hier der Fiskus tatsächlich schwer überteuern lassen.

Am spätesten zeigt sich das Nachlassen der Konjunktur gewöhnlich in der Kohlenproduktion. Auch hier ist aber der Umschlag schon deutlich bemerkbar, nicht bloß in einer Verminderung der bisher üblichen Zunahme, sondern in einer wirklichen Abnahme. Januar und Februar zusammengerechnet wurden erzeugt: im laufenden Jahr 31 833 712 Tonnen Steinkohlen gegen 32 145 071 Tonnen im Vorjahre, im Februar allein jedoch 15 143 360 gegen 15 608 956 Tonnen. Die Koksproduktion war im Januar noch in der Ausdehnung begriffen, sie fiel im Februar von 2 522 639 Tonnen (in 1913) auf 2 516 192 Tonnen, dazu die Herstellung von Preßkohlen aus Steinkohlen von 475 923 auf 454 066 Tonnen. Die Braunkohle, deren Verwendungszwecke seit Jahren sich immer günstiger gestalten, schreitet allerdings in ihrer Produktion noch immer ungestört, wenn auch in langsamerem Schritte, fort. Bei den Steinkohlen und Koks muß außerdem die Zurückdrängung der Einfuhr und die Forcierung der Ausfuhr die Ueberproduktionsnot einigermaßen lindern. Es betrug in den ersten zwei Monaten in 1000 Tonnen:

	die Einfuhr 1914	die Einfuhr 1913	die Ausfuhr 1914	die Ausfuhr 1913
bei den Steinkohlen . .	1329	1468	6116	5644
bei Koks	69	90	942	1188

Die Meinungen gehen auseinander, ob diese gefährdetere Lage die Verhandlungen über die Syndi-

katserneuerung zu fördern oder zu erschweren geeignet ist. Verschiedene große Bergwerksgesellschaften gliedern sich Rhedereien an, offenbar um, falls der syndizierte Verkauf scheitert, selber über eine Transport- und Absatzorganisation zu verfügen. Andererseits macht man sich doch wohl klarer, zu was für Zuständen im Augenblick sich ein Kampf aller gegen alle auswachsen würde. Daß Herr Kirdorf wieder den Vorsitz im Ausschuß übernommen hat, spricht dafür, daß man das Errungene selbst seitens der Starken, die dies allenfalls aushalten könnten, nicht so leicht preisgeben will.

Berlin, 31. März 1914. Max Schippel.

Statistik und Volkswirtschaft.

William Schmidt, der Taylormann.

Man hat Taylor vorgeworfen, daß einer der Arbeiter, die zuerst auf den Bethlehem-Stahlwerken nach seinem System arbeiteten, an „Ueberarbeitung" gestorben sei. Dieser Vorwurf scheint den Amerikaner schwer gekränkt zu haben, was übrigens sehr begreiflich ist; denn zweifellos schadet solch ein Vorwurf seinem „wissenschaftlichen System". Taylor hat nun nach diesem Manne — als William Schmidt ist er durch alle Welt geschleppt —, Knoll mit Namen, Nachforschungen angestellt, und verschiedene Zeugen sollen bekunden, daß er ein „gesund aussehender Mann von 42 Jahren" sei. Er selbst soll gesagt haben, die neue Arbeitsweise sage ihm zu, er verdient jetzt bis 3 Dollar täglich, während er früher als „nichttaylorierter" Arbeiter nur 1,15 Dollar hatte. Dieser üble „William Schmidt" hat auch früher getrunken, aber Frau Knoll sagt: er ist jetzt bei guter Gesundheit. Auf den Bethlehem-Stahlwerken arbeitet er nur wegen „seines vorgeschrittenen Alters" nicht mehr, jetzt arbeitet er in einer Graphitfabrik in Bethlehem. Der „Prometheus", dem wir diese Angaben entnehmen, knüpft daran die auch für Amerika nicht zutreffende Bemerkung: die Arbeiter lernen die wissenschaftliche Betriebsleitung bereits schätzen. Alle oben angeführten Angaben als richtig vorausgesetzt, was zeigt sich dann? Es zeigt sich, daß der „gesund aussehende" „William Schmidt" mit 42 Jahren zum Eisenverladen nicht mehr taugt. Wohlgemerkt nach dem Taylor-System. Er muß jetzt in einer Graphitfabrik arbeiten. Für diesen einzelnen ist es nun möglich gewesen, noch anderswo leichtere Arbeit zu finden. Wie aber wird es aussehen, wenn alle Arbeiter nach dem System arbeiteten und bei zunehmendem Alter ausgemerzt würden? Auch diese Feststellung Taylors macht sein System nicht schmackhafter, sie zeigt vielmehr, daß das Taylor-System nicht minder skrupellos ist wie alle anderen.

Die Arbeitsdauer in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Gelegentlich der letzten Industriezählung in den Vereinigten Staaten (vergl. „Corr.-Bl." 1913, Nr. 42) wurde auch die Frage nach der Normalarbeitsdauer eines jeden Betriebes gestellt. Es war die Zahl der Arbeitsstunden anzugeben, welche die Mehrheit der Arbeiter den größten Teil des Jahres hindurch beschäftigt war. Auf abweichende Arbeitszeiten von Minderheiten war nicht Bedacht zu nehmen. Dementsprechend mußte in dem eben erschienenen amtlichen Bericht über diese Erhebung betreffend die Arbeitszeit die gesamte Arbeiterzahl jedes Betriebes nach der Zahl der Arbeitsstunden der Mehrheit eingereiht werden. In der Regel gilt die gleiche Arbeitsdauer für das ganze Personal eines Betriebes. Wo dies nicht zutrifft, hat gewöhnlich nur eine kleine Minderheit des Personals eine von der normalen abweichende Arbeitszeit, wie z. B. die Maschinisten und Heizer, oder die jugendlichen Personen unter einem gewissen Alter. Bloß in wenigen Gewerbearten gelten in denselben Betrieben verschiedene Arbeitszeiten für größere Arbeitergruppen.

In allen Gewerbearten zusammengenommen gruppierten sich die im Jahresdurchschnitt 1909 beschäftigten Lohnarbeiter nach der Normalarbeitsdauer wie folgt:

Wöchentl. Arbeitsdauer	Arbeiter überhaupt	Proz.
Bis zu 48 Stunden	523 652	7,9
Zwischen 48 und 54 Stunden	481 157	7,3
54 Stunden	1 019 438	15,4
Zwischen 54 und 60 Stunden	1 999 307	30,2
60 Stunden	2 017 280	30,5
Zwischen 60 und 72 Stunden	344 011	5,2
72 Stunden	116 083	1,8
Ueber 72 Stunden	114 118	1,7
	6 615 046	100,0

Eine kürzere als die 54stündige Arbeitswoche hatten nur 15,2 Proz. der Arbeiter, wogegen mehr wie drei Viertel (76,1 Proz.) 54 bis einschließlich 60 Stunden in der Woche beschäftigt waren. Ueber 60 Stunden währt die Arbeitswoche nur für 8,7 Prozent der industriellen Arbeiter.

In 112 von allen 259 Gewerbearten waren relativ die meisten Arbeiter über 54, aber weniger als 60 Stunden wöchentlich beschäftigt; in 84 Gewerbearten betrug die häufigste Arbeitsdauer 60 Stunden, und in 23 Gewerbearten währte sie 54 Stunden; in je 12 Gewerbearten waren die 48stündige oder eine kürzere und die über 48- bis nicht ganz 54stündige Arbeitszeit am häufigsten; außerdem währte die häufigste Arbeitszeit in 8 Gewerbearten über 72 Stunden, in 5 Gewerbearten über 60 bis nicht ganz 72 Stunden und in 3 Gewerbearten 72 Stunden.

In 106 Gewerbearten gab es gar keinen Betrieb mit längerer als 60stündiger Arbeitswoche, während andererseits in 22 Gewerbearten kein Betrieb mit 48stündiger oder kürzerer Arbeitszeit angetroffen wurde.

Die 12 Gewerbearten, in welchen die 48stündige oder eine kürzere Arbeitszeit häufiger ist als jede andere, sind nachfolgend verzeichnet.

Gewerbeart	Durchschn. Arbeiterzahl (1909)	Davon hatten die 48 stündige oder eine kürzere Arbeitswoche überhpt.	Proz.
Druckereien und Verlagsgeschäfte	258 434	138 850	53,7
Stereotypie usw.	2 850	2 010	70,5
Autotypie	5 343	3 158	59,1
Holzschneidekunst	318	263	82,7
Erzeugung von Kinofilms	506	212	41,9
Erzeugung von Schnittmustern	921	809	87,8
Erzeugung von Statuen und Kunstwaren	1 699	683	40,2
Steinschneidekunst	627	328	52,3
Marmor- und Steinbearbeitung	65 603	27 490	41,9
Erzeugung von Kalziumlichtern	15	9	60,0
Erzeugung v. Holzteppichen	184	94	51,1
Brauerei	54 579	25 854	47,4

Es befinden sich hierunter nur drei wichtige Gewerbearten, nämlich Druckereien und Verlagsgeschäfte; Marmor- und Steinbearbeitung sowie Brauereien. In Druckereien ist seit 1909 die 48stündige oder eine kürzere Arbeitswoche für viele Arbeiter durchgesetzt worden.

Außer in den drei eben erwähnten Gewerbearten hatten über 10 000 Arbeiter die 48stündige oder eine kürzere Arbeitswoche in den folgenden 9 Gewerbearten:

Gewerbearten	Arbeiterzahl insgesamt (1909)	Davon hatten die 48-Stundenwoche oder eine kürzere Arbeitszeit
Eisenbahnwerkstätten .	282 174	21 131 od. 7,5 Proz.
Männerkleiderkonfektion	239 696	30 138 „ 12,6 „
Spenglerei und Kupferschmiederei	73 615	14 226 „ 19,3 „
Gießereien u. Maschinenbauanstalten . . .	531 011	11 139 „ 2,1 „
Glasfabrikation . . .	68 911	11 358 „ 16,5 „
Stahl- und Walzwerke .	240 076	18 283 „ 7,6 „
Nutz- und Bauholzgewinnung	695 019	23 315 „ 3,4 „
Tabakverarbeitung . .	166 810	48 434 „ 29,0 „
Terpentin- und Harzgewinnung	39 511	14 786 „ 37,4 „

In 22 Gewerbearten waren überhaupt mindestens 500 und relativ mindestens 10 Proz. der Arbeiter gewöhnlich 72 oder mehr Stunden pro Woche beschäftigt; doch befinden sich darunter nur 7 Gewerbearten, in welchen über 10 000 Personen eine Arbeitswoche in dieser Dauer haben. Die 22 Gewerbearten sind folgende:

	Arbeiter überhaupt	Davon hatten eine 72stünd. od. längere Arbeitswoche	
		Personen	Proz.
Hochöfen.	38 429	33 033	86,0
Stahl- und Walzwerke. .	240,076	52 318	21,8
Papier- und Holzstofffabrikation	75 978	16 457	21,7
Zementfabrikation . . .	26 775	10 573	39,4
Gaswerke	37 215	21 363	57,4
Kunsteisfabrikation . . .	16 114	10 549	65,5
Baumwollsamenöl- und Kuchenfabrikation . . .	17 071	13 045	76,4
Rübenzuckerfabrikation . .	7 204	5 442	75,6
Chemikalienfabrikation . .	28 714	4 707	19,9
Kokserzeugung	29 273	3 280	11,2
Handelsmühlen	39 453	7 470	19,0
Stärkefabrikation.	4 773	2 760	57,8
Kalkfabrikation	13 897	1 560	11,2
Branntweinbrennerei . .	6 430	797	12,4
Leinölfabrikation	1 452	871	60,0
Petroleumraffinerie . . .	13 929	2 588	18,6
Salzgewinnung	4 936	587	11,9
Schmelz- und Raffinieranlagen (nicht für Erze)	2 147	687	32,0
Zucker und Melasse . . .	4 127	3 918	94,7
Zuckerraffinerie (exklusive Rübenzucker)	9 399	2 960	31,5
Erzeugung von Schwefelsäure usw.	2 252	997	44,3
Holzdestillation	2 721	941	34,6

Es handelt sich hier fast ausnahmslos um vollständig unorganisierte Gewerbe oder um solche, in welchen bloß schwächliche und einflußlose Gewerkschaften existieren; dazu gehört vor allem die Eisen- und Stahlindustrie, die in bezug auf die Arbeitszeit sehr ungünstige Verhältnisse aufweist, die im Bericht über die Industriezählung gar nicht recht zum Ausdruck kommen, weil die exzessiv lange Arbeitszeit vieler Tausende von Arbeitern — die Minderheiten der Gesamtpersonale bilden — gelegentlich dieser Zählung nicht verzeichnet wurde. Ein Teil der übrigen Gewerbearten mit außergewöhnlich langer Arbeitszeit wird hauptsächlich in der Form von Nebenbetrieben der Landwirtschaft ausgeübt.

Die regionalen Unterschiede in der Normalarbeitsdauer sind sehr bedeutend. Im allgemeinen kann man sagen, daß die Arbeitszeit in den Neuenglandstaaten und den mittelatlantischen Staaten am kürzesten ist, wogegen in den Südstaaten am längsten gearbeitet (und überdies am schlechtesten bezahlt) wird. In dem Zusammenhange ist es von Interesse, zu bemerken, daß in den Neuengland- und mittelatlantischen Staaten die Eingewanderten am stärksten vertreten sind, während es in den Südstaaten nur ganz wenige Fremde gibt. Den Negern kann man die Schuld an der langen Arbeitszeit und den niedrigen Löhnen nicht recht zuschieben, denn die Neger kommen als Industriearbeiter kaum in Betracht.

In den einzelnen Staatengruppen verteilten sich die Arbeiter aller Industrien auf gewisse Arbeitszeiten wie folgt:

Staatengruppen	Zahl der Arbeiter im Jahresdurchschnitt 1909	Davon hatten eine wöchentliche Normalarbeitszeit von		
		weniger als 54 Stunden	54—60 Stunden	über 60 Stunden
		%	%	%
Neuengland	1,101,290	9,1	89,1	1,8
Mittelatlant. Staat.	2,207,747	19,3	73,6	7,1
Nordöstl. Zentralst. .	1,513,764	14,9	77,9	7,2
Nordwestl. „ .	374,337	18,4	74,7	6,9
Südatlant. Staaten .	663,015	11,8	68,6	19,6
Südöstl. Zentralst. .	261,772	10,5	66,8	22,7
Südwestl. „ .	204,520	9,8	66,6	23,6
Felsengebirgsstaaten	75,435	18,3	65,6	16,1
Staat. a. Still. Ozean	213,166	20,6	72,2	7,2

In Neuengland hat nur ein ganz geringer Teil der Arbeiter die über 60stündige Arbeitswoche, in den drei Gruppen der Südstaaten aber gilt diese Arbeitszeit noch für ein Fünftel bis fast ein Viertel aller Arbeiter.

Der Achtstundentag oder die 48-Stundenwoche ist im Westen der Union am häufigsten; bis zu 48 Stunden währte die Normalarbeitswoche in den Staaten am Stillen Ozean für 14,9 Proz. der Arbeiter, in den Felsengebirgsstaaten für 13,9 Proz., in den nordwestlichen Centralstaaten für 12 Proz., in den mittelatlantischen und den nordöstlichen Centralstaaten für 8,2 Proz., in den südöstlichen Centralstaaten für 7,6 Proz., in den südwestlichen Centralstaaten für 7,4 Proz., in den südatlantischen Staaten für 6,9 Proz. und in den Neuenglandstaaten für 4,7 Proz. aller Industriearbeiter. Der Achtstundentag ist mithin in Neuengland relativ am seltensten. Es scheint, daß man in dieser Staatengruppe mehr Wert auf die Beseitigung überlanger Arbeitszeiten legte als auf die Einführung einer besonders kurzen Arbeitszeit für einzelne durch spezielle Umstände begünstigte Arbeitergruppen. Eine kürzere als die 60stündige Arbeitswoche galt in Neuengland für 84,9 Proz. der Arbeiter, in den mittelatlantischen Staaten für 68,7

Die Vorbereitung des Kongresses liegt in den Händen eines Ausschusses, dem Otto Schweitzer (Bund der technisch-industriellen Beamten) als Vorsitzender sowie Karl Giebel (Verband der Bureauangestellten) und P. Lange (Centralverband der Handlungsgehilfen) angehören.

Lohnbewegungen und Streiks.

Der Streik und die Aussperrung in den Linke-Hofmann-Werken zu Breslau.

„Die Hauptaufgabe der sozialdemokratischen Gewerkschaften besteht darin, den Frieden zwischen Unternehmer und Arbeiterschaft zu stören.“ Diese alte, abgestandene Redensart wird fast täglich erneuert, ohne auch nur den geringsten Beweis für ihre Wahrheit zu erbringen. Immer und immer wieder wird dieselbe wiederholt und mit allen möglichen lügenhaften Märchen verbrämt. Wie ein Blitzlicht leuchtet der Streik und die Aussperrung der Linke-Hofmann-Werke, Lokomotiv- und Waggonbau in Breslau, in diese Lügengespinste hinein, er zeigt mit aller Deutlichkeit, wie gerade von Arbeit g e b e r seite gewaltsam jeder Friede gestört wird. Wenn eine Arbeiterschaft wie die schlesische zur Selbsthilfe greift, dann muß es schon schlimm kommen, dann muß der Druck, der auf den Arbeitern lastet, wirklich unerträglich geworden sein. Geduldig haben die Arbeiter des Werkes für einen Lohn von 30 bis 40 Pf. pro Stunde geschafft, und nur besonders qualifizierte Arbeiter erhielten bis zu 45 Pf. Stundenlohn. Die größte Zahl der Handwerker arbeitete jedoch im Akkord, und werden hierbei etwas höhere Verdienste erzielt.

Die Linke-Hofmann-Werke werfen ganz kolossale Dividenden ab; wurden doch teilweise schon 35 bis 40 Proz. ausgeschüttet, im vergangenen Geschäftsjahr 16 Proz. und für dieses Jahr sind bereits wieder 17 Proz. für die am 28. März stattfindende Generalversammlung in Vorschlag gebracht. Doch mehr, mehr muß verdient werden, die sprichwörtliche Anspruchslosigkeit der schlesischen Arbeiter darf nicht auf die Herren Aktionäre übertragen werden; dort hat die Begehrlichkeit keine Grenzen.

Die Zügel der Verwaltung liegen in den Händen des vor zirka 1½ Jahren eingestellten Direktors Dr. Eichberg. Die übrigen Mitglieder der Direktion sind sozusagen nur Sekretäre, welche die Ausführung der von E. getroffenen Maßnahmen und die verschiedenen Ressorts überwachen. Ausgenommen hiervon ist nur der Geheime Baurat Martiny, der auf Grund seiner „Beziehungen“ Aufträge hereinholt. Dieser Dr. Eichberg spielt sich nun als den starken Mann auf, er versucht zu reformieren, aber er revolutioniert. Die Arbeiter werden streng überwacht, das Unterste wird nach oben gedreht und alte, den Arbeitern gegebene schriftliche Versprechungen wie Garantie des Stundenlohnes, unbeschränkte Verdienstgrenze bei Akkordarbeiten u. a. m. werden, ohne den Arbeitern davon Kenntnis zu geben, einfach gestrichen. Vor allen Dingen aber ging Herr Eichberg an die Herabsetzung der Akkordpreise. Nun glaube niemand, daß etwa nur an den noch einigermaßen gut bezahlten Artikeln abgezogen wurde, nein, an allen Arbeiten, selbst dort, wo der Stundenlohn bei angestrengtester Arbeit n i e m a l s erreicht worden war. Die Höhe der Abzüge mögen einige recht krasse Beispiele kennzeichnen. Es wurde gezahlt für

Stangen bohren zu Hutnetzen	früher	41	Pf.	jetzt	26	Pf.
Eckschienen zu Hutklappen fertigen	„	34	„	„	6	„
Schienen zu Luftklappen „	„	8	„	„	4	„
Ablaßhähne . . . . „	„	200	„	„	145	„
Ecksäulen an Güterwagen „	„	75	„	„	43	„
Schmiergefäße . . . „	„	80	„	„	60	„

usw. Der Arbeiterschaft bemächtigte sich dieserhalb eine ganz starke Aufregung und in den einzelnen Abteilungen fanden heftige Zusammenstöße zwischen Arbeitern und Ingenieuren statt. Besonders stark wurde die Aufregung in der Gießerei, wo den Kernmachern Preise angeboten wurden, daß Wochenverdienste von 3 Mk. erzielt wurden. Nach langem Verhandeln war die Firma so gnädig und gewährte diesen Leuten einen Vorschuß von 10 Mk., der in der kommenden Woche wieder abgezogen werden sollte. Als diese Arbeiter darauf hinwiesen, daß bei ihnen doch der Stundenlohn schriftlich garantiert sei, erwiderte Herr Eichberg, das sei jetzt vorbei, das gibt's nicht mehr. Alles Bitten war vergeblich, brüsk wurden die Kommissionsmitglieder, welche nochmals versuchten, eine Verständigung herbeizuführen, abgewiesen. Die Direktion motivierte ihre Abzüge damit, daß sie gezwungen worden sei, jede Lokomotive um 4000 Mk. billiger zu liefern und davon wenigstens 500 Mk. auf die Arbeiter abwälzen muß; den Rest wolle sie „gern“ allein tragen.

So erging es auch den Kommissionsmitgliedern der anderen Abteilungen, welche alle den Versuch einer gütlichen Verständigung unternahmen. 18 K o m m i s s i o n e n h a b e n s i c h v e r g e b l i c h b e m ü h t, auch nicht ein einziger Abzug wurde zurückgenommen. Das führte selbstverständlich zur Arbeitsniederlegung, und innerhalb 14 Tagen befanden sich rund 1800 Mann im Ausstand. Jetzt griff die Direktion zu Gewaltmaßregeln. Am 7. Februar, nachmittags 2 Uhr, wurde allen noch im Betriebe Beschäftigten folgender Schein vorgelegt:

„Ich erkläre hiermit durch meine Namensunterschrift, daß ich
nur dem Werkverein
nur dem Vaterländischen Arbeiterverein
nur dem Katholischen Arbeiterverein
daß ich keinerlei Organisation
angehöre. Ich erkläre ferner, daß ich keinerlei Streikunterstützung durch die Organisation der Metallarbeiter, Holzarbeiter, Transportarbeiter und Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine erhalte.
Kontr.-Nr. Vor- und Zuname. Geburtsort. Geburtstag.“

Wer diesen Schein nicht unterzeichnete, wurde um 3 Uhr, also eine Stunde später, entlassen. Es wurde den Arbeitern keine Zeit zum Ueberlegen gegeben, es sollte ihnen unmöglich gemacht werden, sich mit ihrer Organisation zu verständigen. Der Schlag ging jedoch daneben, die Arbeiter blieben ihren Kameraden treu und wiesen das terroristische Ansinnen ab. 2600 Mann wurden entlassen, darunter 400 Unorganisierte und ein Teil der katholischen Fachabteiler. Im Betrieb blieben nur die Mitglieder des Werkvereins und ein großer Teil Hilfsarbeiter.

Streikbrecher heran! Ja du lieber Himmel, solcher Leute gibt es viele, aber frage niemand nach ihrer Leistungsfähigkeit. Innerhalb 3 Wochen war es der Firma möglich, rund 500 Mann aus Hamburg, Berlin und Elberfeld heranzuziehen, auch die berühmte Ferberkolonne kam. Speisesaal und Lagerräume wurden zu Schlafsälen umgewandelt und eine Polizeiwache zum Schutze innerhalb des Betriebes eingerichtet. Doch kaum war eine Woche

Prozent, in den nordöstlichen Centralstaaten für 58,4 Proz., in den Felsengebirgsstaaten für 54,8 Prozent, in den nordwestlichen Centralstaaten für 54,2 Proz., in den Staaten am Stillen Ozean für 46,9 Proz., in den südatlantischen Staaten für 32,1 Prozent, in den südöstlichen Centralstaaten für 30,1 Prozent und in den südwestlichen Centralstaaten für 24,9 Proz. der Industriearbeiter. F.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die „Deutsche Bäcker- und Konditorenzeitung" veröffentlicht einen Aufruf zur Organisierung der an Bord der deutschen Handelsmarine arbeitenden Bäcker und Konditoren.

Der Bergarbeiterverband schloß das Jahr 1913 mit einem Gesamtvermögen von 3 232 357 Mark ab. Der Verband verausgabte für Streikende und Gemaßregelte 176 205 Mk., Arbeitslose 31 812 Mark, Kranke 284 011 Mk., Sterbegelder 81 499 Mk., Rechtsschutz 114 715 Mk.

Der Centralverband der Bildhauer zählte am Jahresschlusse 3606 Mitglieder und einen Vermögensbestand von 155 649 Mk. Die Einnahmen beliefen sich im Jahre 1913 auf 290 502 Mk., die Ausgaben auf 134 852 Mk. Unter den Ausgaben befinden sich für Streikunterstützung 9257 Mk., Arbeitslosenunterstützung 50 588 Mk., Reiseunterstützung 3850 Mk., Krankenunterstützung 12 435 Mk., Extraunterstützung 3050 Mk., Rechtsschutz 184 Mk., Sterbeunterstützung 663 Mk., Notfallunterstützung 2816 Mk. und Umzugsunterstützung 884 Mk.

Der Verband der Böttcher beruft seinen diesjährigen Verbandstag zum 3. August nach Frankfurt a. M. ein. Auf der Tagesordnung stehen u. a. die Revision der Erwerbslosenunterstützung und der Einfluß des Verbandes auf die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse.

Der Verband der Buchdrucker nimmt in der Woche vom 6. bis 11. April eine Ueberstundenstatistik für das ganze Verbandsgebiet auf.

Der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter zählte Ende 1913: 53 925 Mitglieder (gegen 51 083 am Jahresbeginn). Die Gesamteinnahmen des Verbandes betrugen im vierten Quartal 1 442 655 Mk., die Gesamtausgaben 321 432 Mark, so daß ein Vermögen von 1 121 222 Mk. verbleibt.

In Nr. 13 der „Graphischen Presse" verabschiedet sich der seitherige Redakteur des Senefelderbundes, Paul Bartel, von dem Blatt und seiner Stellung. Bartel, einer unserer fähigsten Gewerkschaftsredakteure, wurde einstimmig für die „Dresdener Volkszeitung" als Nachfolger Gustav Riems für deren gewerkschaftlichen und sozialen Ressort gewählt und ist diesem Rufe gefolgt. Als Gründe seines Ausscheidens aus der Gewerkschaftsstellung gibt er in seinem Abschiedswort an, daß er auf der letzten Generalversammlung des Senefelderbundes in Stuttgart ungeheuerlichen Vorwürfen ausgesetzt gewesen sei, die ihm die Freude an seinem Amte beeinträchtigt hätten.

Der „Vereins-Anzeiger" des Verbandes der Maler erscheint in Nr. 13 als Agitationsnummer. An der Spitze des Blattes werden die Leistungen des Verbandes in vorzüglicher Weise propagandistisch verwertet.

Eine internationale Notenstecherkonferenz wird am 17. August in Leipzig stattfinden.

Der Steinarbeiterverband zählt am Ende des 4. Quartals 1913: 30 516 Mitglieder. Die Hauptkasse verzeichnete im Quartal 148 896 Mk. Einnahmen und Ausgaben bei einem Saldo von 64 478 Mark. Für Unterstützungen wurden aufgewendet: Reiseunterstützung 6182 Mk., Streikunterstützung 4840 Mk., Gemaßregeltenunterstützung 5556 Mk., Rechtsschutz 299 Mk., Umzugsunterstützung 261 Mk., besondere Unterstützungen 500 Mk., Krankenunterstützung 34 328 Mk., Sterbeunterstützung 2305 Mk.

Das Korrespondenzblatt des Verbandes der Tapezierer veranstaltet eine Agitationsausgabe für die Frühjahrsagitation.

Der Verband der Zimmerer hatte im Jahre 1913 einen durchschnittlichen Mitgliederbestand von 62 348 (gegen 63 409 im Jahre 1912). Das Gesamtvermögen des Verbandes stieg seit Ende 1912 von 4 521 976 Mk. auf 5 077 168 Mk. Für Unterstützungszwecke verausgabte die Verbandskasse: Arbeitslosenunterstützungen 807 356 Mk., Gemaßregeltenunterstützung 10 711 Mk., Rechtsschutz 14 708 Mark, Reiseunterstützungen 24 336 Mk., Streikunterstützungen 179 934 Mk. Für örtliche Aufwendungen und Streikzuschüsse wurden 740 829 Mk. verausgabt.

Kongresse.

Eine Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände

fand in den Tagen vom 24. bis 26. März in Berlin (Gewerkschaftshaus) statt, die sich hauptsächlich mit der Tagesordnung des bevorstehenden Gewerkschaftskongresses in München und den hierzu seitens der Verbandsvorstände zu unterbreitenden Vorlagen beschäftigte. Im weiteren nahm die Konferenz Informationen über die Situation auf dem Gebiete der Arbeitsvermittelung entgegen und beschloß, sich bei der Beteiligung an der Internationalen Buchgewerbeausstellung in Leipzig auf die gemeinsame Ausstellung der Fachpresse in Einzelnummern und gebundenen Jahrgängen zu beschränken.

Ein Kongreß für einheitliches Angestelltenrecht

wird am 26. April in Berlin stattfinden, an dem Vertreter aus allen Gegenden des Reiches teilnehmen werden. Veranstalter des Kongresses sind die Allgemeine Vereinigung Deutscher Buchhandlungsgehilfen, der Allgemeine Verband der Bankbeamten, der Bund der technisch-industriellen Beamten, der Deutsche Steiger-Verband, der Deutsche Techniker-Verband, der Verein der Deutschen Kaufleute, der Verband der Bureauangestellten, der Verband technischer Schiffsoffiziere, der Verband der Kunstgewerbezeichner, der Werkmeister-Verband für das Buchbindergewerbe und der Zentralverband der Handlungsgehilfen.

Wie schon die Namen der beteiligten Organisationen besagen, handelt es sich nicht um eine Veranstaltung, die lediglich von einer bestimmten Richtung der Angestellten ausgeht, sondern sie umfaßt alle sozialfortschrittlich gerichteten Angestelltengruppen ohne Rücksicht auf ihre Stellung zu allgemeinen Weltanschauungsfragen. Das Hauptreferat hat Rechtsanwalt Dr. Sinzheimer-Frankfurt a. M. übernommen. Nach ihm werden Vertreter der einzelnen Organisationen zum Wort kommen, worauf Ausführungen über die Gegner der Vereinheitlichung und deren Einwände folgen.

Verträge abzusehen wünschen, wenn die Vertragsstaaten damit einverstanden seien. Die Erklärung, daß alsdann eine Novelle zum Zolltarif nicht vorgelegt werden solle, habe in Industrie und Landwirtschaft wenig Beifall gefunden; sie lasse erkennen, daß die Wünsche der Landwirtschaft und der Rohstoffgewerbe nach einzelnen Zollergänzungen nicht berücksichtigt werden sollen. Die Furcht vor ähnlichen Zollkämpfen, wie sie 1902 sich ereignet, dürfte nicht entscheidend sein, „wenn die Interessen weiter Kreise auf dem Spiele stehen".

Arbeiterversicherung.

Um die Selbstverwaltung der Krankenkassen!

Unter Bezugnahme auf einen diesbezüglichen Artikel im „Correspondenzblatt" Nr. 10 sei auf das Verhalten des O.V.A. Mittelfranken und deren in Bayern verwiesen.

Nach § 355 steht dem O.V.A. die Genehmigung der Dienstordnung zu. „Dieses darf die Genehmigung nur versagen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn Zahl oder Besoldung der Angestellten im auffälligen Mißverhältnisse zu ihren Aufgaben steht." Das O.V.A. hat also die Genehmigung zu versagen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, auch dann, wenn sich beide Gruppen im Vorstand und Ausschuß über den angeblichen „wichtigen Grund" einig sind.

So genehmigt das O.V.A. Mittelfranken und mit ihm wohl alle in Bayern, keine Dienstordnung mit der eine Ruhegehaltsordnung für die Beamten durch die Kasse verbunden ist. Es ersieht den wichtigen Grund ihrer Ablehnung darin, daß für Bayern ein Beamtengesetz in Vorbereitung ist und die ministerielle Absicht besteht, eine Mustersatzung für Ruhegehaltsordnung noch zu erlassen. Obwohl nach § 353 die Dienstordnung auch die Bestimmungen zu enthalten hat, unter welchen Ruhegehalt gewährt wird, fordert das O.V.A. die Fortlassung solcher Bestimmungen. Man beabsichtigt wohl auch in Bayern, nach preußischem Muster zu verfahren.

Das O.V.A. lehnt weiter jede Dienstordnung ab, die, entgegen der bayerischen Mustersatzung, nicht die vorgeschriebenen Gehälter mit dreijährigen Vorrückungen gewährt, auch wenn Einstimmigkeit beider Gruppen vorhanden ist. Zur Begründung wird angeführt, die jährlichen Vorrückungen stellen den Beamten den Lohnarbeitern gleich, dann wird bestritten, daß den Beamten mit jährlichen Vorrückungen mit Rücksicht auf die geringeren Beträge doch nicht viel gedient sei. Zum Schluß wird dann noch zugegeben, daß jährliche Vorrückungen nicht zugegeben werden können, weil die Beamten der Kassen nicht besser, auch nicht schlechter gestellt werden dürfen als jene des Staates und der Gemeinden, bei denen dreijährige Vorrückungen bestehen. Um einen Ausgleich herbeizuführen, schlägt das O.V.A. in einem Falle vor, den angestellten Beamten, denen bei der Anstellung jährliche Vorrückungen bereits zugesichert wurden, einen Teil vorhergehender Dienstjahre anzurechnen, diesen also gleich einen entsprechend höheren Anfangslohn zu zahlen.

Es ist gewiß nicht Schuld der Kassen und deren Verwaltungen, wenn sich solche Streitfälle ergeben, denn die Kassen mußten laut R.V.O. am 1. Januar 1914 in Kraft treten. Beamte mußten vorher angestellt werden, und solchen auch Zusicherungen bezüglich Lohn und Ruhegehalt gemacht werden. Die Musterdienstordnung wurde jedoch für Bayern am 30. Dezember 1913 erst bekanntgegeben und nun sollen die Kassen, den hinkenden Regierungsboten entsprechend, ihre Anordnungen treffen.

Das O.V.A. vermag sich mit seiner Ablehnung der Dienstordnung nicht auf einen „wichtigen Grund" zu stützen, denn es hätte keine Anstellung von Beamten dulden dürfen, bevor nicht die hohen Verwaltungsbehörden ihre Bedingungen gestellt haben, zu denen Beamte anzustellen wären, und dies wäre bis heute nicht der Fall, denn Bayern hat noch keinen Entwurf für die Ruhegehaltsordnung. Verfährt man anders, dann ist es nackte Aufsichtspolitik, gegen die die Kassen energisch Front machen müssen.

Gegen die Versagung der Genehmigung steht den Kassen nur das Recht der Beschwerde bei der obersten Verwaltungsbehörde zu, gegen jene Behörde, von der das O.V.A. seine Weisung erhalten hat. Trotzdem ist allen Kassen dringend zu empfehlen, alle Mittel anzuwenden, um gegen die Schmälerung des Selbstverwaltungsrechtes Stellung zu nehmen.

Von den neugegründeten Kassen wird es mißlich empfunden, daß alle bestehenden Kassenverbände versagt haben, wenigstens für Bayern kann das gesagt werden. Abgesehen, daß diese Verbände die Aufgabe hatten, die neuen Kassen in ihrer Gründung zu unterstützen, haben es diese an jeder Initiative fehlen lassen, die Kassen zu organisieren, um ihnen Schutz zu bieten gegen Anmaßungen der Behörden, deren Bestreben dahin geht, die wenigen Rechte der Kassen zu vernichten. Mögen daher auch diese sich ihrer Aufgaben bewußt werden. —n.

Die Krankenkassen im Herzogtum Braunschweig nach dem 1. Januar 1914.

Die Centralisation der Krankenkassen war für die organisierten Arbeiter der Stadt Braunschweig und der übrigen Städte des Herzogtums in den verflossenen Jahren 1912/13 eine heiß umstrittene Frage. In der Stadt Braunschweig wurde die „Gemeinsame Ortskrankenkasse" zur „Allgemeinen" ausgestaltet. Das Ziel des Gewerkschaftskartells war nun vor allen Dingen, die beiden größten Ortskrankenkassen (Metallarbeiter und Handelsgewerbe 8500 und 4300 Mitglieder) zu veranlassen, den Zulassungsantrag nicht zu stellen. Die Arbeitgeber arbeiteten aber in der entgegengesetzten Richtung und der Erfolg war ein überaus guter Besuch der Generalversammlung von seiten der Arbeitgeber, während verschiedene Arbeitnehmer fehlten. Infolgedessen ging der Zulassungsantrag durch. Nunmehr wurde vom Vorsitzenden des Kartells, Gen. Hammerschmidt, eine neue Generalversammlung der Metallarbeiter-Ortskrankenkasse veranlaßt, die dann mit großer Majorität den schon eingereichten Zulassungsantrag „zurückholte". Da außerdem in der ersten Generalversammlung ein Formfehler beim Abstimmen unterlaufen war, lag kein giltiger Beschluß vor und die Kasse wurde geschlossen. Bei der Handelskasse erzielte das Kartell die Schließung dadurch, daß alle organisierten Vertreter aufgefordert wurden, den schon eingereichten Zulassungsantrag dadurch illusorisch zu machen, daß die verlangte Satzung nicht eingereicht und mit der R.V.O. nicht in Einklang gebracht wurde. Auch diese Kasse wurde dann deswegen geschlossen; ebenso ging es mit der Ortskrankenkasse für Land- und Forstwirtschaft. Von der Bildfläche verschwanden in der Stadt Braunschweig 6 Ortskrankenkassen, die mit der „Gemeinsamen" jetzt die „Allgemeine" bilden. Weiter wurden noch 9 Betriebskrankenkassen geschlossen. Die Gegner der Centralisation warnten vor der „Radikalkur" und

verstrichen, da waren die Vögel alle wieder ausgeflogen. Hilfesuchend wandten sie sich wieder an das Bureau der Metallarbeiter, um wieder in ihre Heimat zurückbefördert zu werden. Heute sind noch 35 von diesen 500 tätig. Die Strohsäcke und Matratzen mußten zum größten Teil verbrannt werden, da sie alle von Ungeziefer strotzten. Auch ein Pockenfall soll vorgekommen sein, doch wird tiefes Stillschweigen darüber gewahrt.

Das Gewerbegericht als Einigungsamt bemühte sich eifrig, eine Verständigung zwischen den beiden Parteien herbeizuführen, und in einer von 2000 kleinen Geschäftsleuten besuchten Versammlung wurde der Magistrat ersucht, helfend bzw. vermittelnd einzugreifen. Die Versammlung verurteilte des weiteren in einer Resolution das Vorgehen der Firma, da auch sie unter dieser Aussperrung zu leiden haben.

Den Bemühungen des Gewerbegerichtsvorsitzenden gelang es, beide Parteien zu bewegen, in Verhandlungen zwecks Beilegung des Streiks einzutreten. Am Montag, den 23. März, vormittags, sollte die Verhandlung stattfinden, an der auf Verlangen der Firma nur eine Kommission der Streikenden und Ausgesperrten teilnehmen sollte. Die Kommission war zur Stelle, desgleichen die beiden Direktoren Martiny und Eichberg. Herr Martiny fragte die Kommission, was sie für Wünsche habe. Der Obmann der Kommission erklärte, daß sie auf Veranlassung des Gewerbegerichtsvorsitzenden erschienen wären und erfahren wollten, was für Entgegenkommen die Firma den Streikenden zeigen wolle. Darauf erwiderte Herr Martiny, daß sie nur unter der Bedingung verhandeln, wenn die Kommission ihre Zustimmung zu den gemachten Abzügen gebe. Die Kommission sollte sich also mit den gemachten Abzügen einverstanden erklären; die Ursache des Streiks sollte als eine gute Tat der Firma fallen gelassen werden. Die Kommissionsmitglieder gaben darauf keine Antwort und verließen sofort den Verhandlungsraum. Das war die beste Antwort, denn größerer Hohn konnte nicht über sie ausgeschüttet werden.

Der Kampf geht also weiter und dürfte nicht bald beendet werden. Die Streikenden stehen fest und haben sich das Gelöbnis gegeben, treu zusammenzuhalten.

Wer in diesem Kampfe siegen wird, weiß man nicht, doch Lorbeeren dürfte der Treiber zu diesem Kampf nicht ernten, das ist sicher. Der Terrorismus dieses Mannes kann wohl Wunden schlagen, doch niederringen kann er die Arbeiter nicht. Gleichviel wie der Kampf endet, der Stachel bleibt, der Friede ist dahin. Das sollten jene Scharfmacher bedenken, die den Herrn-im-Hause-Standpunkt rücksichtslos vertreten. Mit Gewalt läßt sich wohl unter Umständen eine Kirchhofsruhe erzwingen, aber der Funke glüht weiter und wird zu neuer Flamme entfachen. Der wirtschaftliche Fortschritt bedingt die Zufriedenheit der Arbeiter. Solche Gewaltmaßregeln sind aber nicht geeignet, den Frieden zu sichern, dies ist der krasseste Terror und Zwang und zeigt uns, wo die Friedensstörer unseres Wirtschaftslebens stehen.

Zuzug von Metallarbeitern aller Branchen sowie Holzarbeitern, Fabrikarbeitern, Transportarbeitern, Malern, Lackierern und Sattlern ist fernzuhalten. Am Kampf beteiligt sind auch die Metallarbeiter und Holzarbeiter des Gewerkvereins H.-D. P.

Handels- und Gewerbekammern.

Die Düsseldorfer Handelskammer über Arbeitslosenversicherung und Zollpolitik.

Die Düsseldorfer Handelskammer nimmt in ihrem Geschäftsbericht für 1913 mit einer Schärfe gegen die Arbeitslosenversicherung Stellung, die fast diejenige der scharfmacherischen Handelskammern von Essen, Duisburg usw. übertrifft. Es heißt da:

„. . . Wir sind aber auch grundsätzlich Gegner einer Arbeitslosenversicherung, weil diese Handel und Gewerbe unzweifelhaft wieder neue schwere Lasten auferlegt, die ihre Leistungsfähigkeit beeinträchtigen und die Wettbewerbsfähigkeit mit dem Auslande immer mehr in Frage stellen muß und weil eine solche Versicherung geeignet ist, dem Arbeiter den letzten Rest von Selbstverantwortlichkeitsgefühl zu nehmen, den ihm die Versicherungsgesetzgebung noch gelassen hat. Daß aber die Einführung einer Arbeitslosenversicherung in noch weit höherem Maße geeignet ist, den Arbeiter gleichgiltiger und lässiger in seiner Pflichterfüllung zu machen und vorhandene Arbeitsscheu zu stärken, kann ernstlich doch nicht bezweifelt werden. . . .“

Unter den Bedenken praktischer Art, die die Handelskammer gegen die Arbeitslosenversicherung anführt, befindet sich auch der Hinweis, daß die fast eine Million Arbeiter, die die deutschen Unternehmer jährlich aus dem Auslande heranziehen müßten, nicht gerade für die Notwendigkeit einer Arbeitslosenversicherung sprächen.

Der Handelskammerbericht ignoriert völlig die Tatsache, daß die deutschen Unternehmer die ausländischen Arbeiter heranholen, weil sie in ihnen billigere und willigere Arbeiter sehen. Zu einem erheblichen Teil rücken die ausländischen Arbeiter an die Stellen, die durch das Abweisen einheimischer, über 40 Jahre alter Arbeiter unbesetzt bleiben. Fast kein einziger größerer Betrieb in der Gruben- und Hüttenindustrie Rheinland-Westfalens stellt mehr Arbeiter über 40 Jahre ein.

Wie sehr die ausländischen Arbeiter dem Unternehmertum auf Gnade und Ungnade ausgeliefert sind, beweist ja die Ausweisungspraxis der preußisch-deutschen Behörden. Erst am 16. März konnte das Bochumer „Volksblatt“ einen krassen Ausweisungsfall melden. Ein Bergarbeiter, der in Deutschland geboren, dessen Vater, ein Oesterreicher, seit 37 Jahren in Deutschland lebt, aber nicht naturalisiert wurde, ist vom Polizeipräsidium in Bochum ausgewiesen worden. Der Ausgewiesene hat Frau und zwei Kinder. Da die Frau, eine Deutsche, durch die Heirat „Oesterreicherin“ geworden, muß sie mit hinaus in die „Heimat“ ihres Mannes, die dieser nie gesehen! — Der Grund der Ausweisung?: Der Mann hat sich beim Bergarbeiterstreik 1912 dazu hinreißen lassen, einigen streikbrechenden Arbeitskollegen zu sagen, wie er über sie denkt. Er wurde mit 6 Wochen Gefängnis bestraft. Und merkwürdiger Zufall: Jetzt, in der flauen Zeit, wird er obendrein ausgewiesen. — Und er soll nicht der einzige bleiben. Wie seiner Frau, die beim Polizeipräsidium vorstellig geworden, dort mitgeteilt wurde, würde noch Hunderte von Familien das gleiche Los treffen!

In Sachen der künftigen Zoll- und Wirtschaftspolitik gibt der Handelskammerbericht seinem heftigen Unwillen darüber Ausdruck, daß die verbündeten Regierungen von einer Aenderung der

Frage endgiltig gesprochen habe. Die jetzige Verteilung der Kosten zu den Bezirks-Arbeitersekretariaten ist ungerecht, da der Schwächere bedeutend mehr belastet ist als der Starke. In den an Mitgliederzahl schwachen Bezirken hat jedes dem Kartell angeschlossene Mitglied pro Jahr 20 Pf. für das Bezirks-Arbeitersekretariat aufzubringen. Reicht dieser dadurch zusammenkommende Betrag zur Unterhaltung des Bezirks-Arbeitersekretariats nicht aus, so zahlt die Generalkommission das Fehlende zu. In den Bezirken mit hohen Mitgliederzahlen beträgt der Beitrag zu den Bezirks-Arbeitersekretariaten pro Kopf und Jahr nur 5, 7 und 10 Pf. In den von der Industrie weniger durchsetzten Bezirken mit geringen Mitgliederzahlen sind an und für sich die Anforderungen an die Gewerkschaften größere, da kein Gewerkschaftskartell hinter einem anderen zurückstehen möchte und auch für die Jugend, für Bibliotheken, Bildungswesen, Auskunftstellen, Herbergen usw. sorgen muß. Kommt nun noch die Belastung der Gewerkschaftskartelle für das Bezirks-Arbeitersekretariat mit zirka 400 bis 1000 Mk. hinzu, dann muß eine Beitragserhöhung für die dem Kartell angeschlossenen Gewerkschaften eintreten. Wie schwer eine solche Beitragserhöhung durchzudrücken ist, wissen die Kollegen aus eigener Erfahrung. Diese Beitragserhöhung trifft aber nur die Mitglieder, die dem Kartell angeschlossen sind, während die Nichtangeschlossenen davon nicht erfaßt werden. Auch die Kollegen, die auf dem Lande und in Kleinstädten wohnen, wo keine Gewerkschaftskartelle bestehen, können dadurch zu den Kosten des Bezirks-Arbeitersekretariats nicht herangezogen werden, trotzdem auch diese die Vorteile der Bezirks-Arbeitersekretariate genießen. Dadurch, daß die Gewerkschaftskartelle die finanziellen Träger der Bezirks-Arbeitersekretariate sind, wird nur ein Teil der organisierten Kollegen zu den Kosten herangezogen und dieser Teil auch noch ungleich belastet.

Deshalb ist notwendig, daß der Gewerkschaftskongreß die Unterhaltungspflicht der Bezirks-Arbeitersekretariate regelt. Die gerechteste Lösung und Verteilung der Kosten wäre, daß die Generalkommission die finanzielle Trägerin der Bezirks-Arbeitersekretariate wird. Die Centralverbände hätten pro Mitglied einen bestimmten Beitrag, nach meiner Berechnung dürften pro Mitglied und Jahr 10 Pf. genügen, für die Bezirks-Arbeitersekretariate an die Generalkommission abzuführen. Dadurch würden alle organisierten Arbeiter gleichmäßig zu den Kosten der Bezirks-Arbeitersekretariate herangezogen und die bisherigen Härten und Verschiedenheiten beseitigt.

Es dürfte nun notwendig sein, daß die Gewerkschaftskartelle die angeschlossenen Gewerkschaften veranlassen, diesbezügliche Anträge zum Gewerkschaftskongreß zu stellen, damit die Frage dort zur Sprache kommt. Wenn dieses zahlreich geschieht, hätte mein Artikel seinen Zweck erfüllt. Der Gewerkschaftskongreß dürfte dann wohl soviel Einsicht haben, den schwachen Bezirken die schwere finanzielle Last abzunehmen und einen gerechten ausgleichenden Modus zur Finanzierung der Bezirks-Arbeitersekretariate finden.

W. Sperhake, Mühlhausen i. Th.

Gewerkschaftssekretär für Köln gesucht!

Das Gewerkschaftskartell Köln und Umgegend sucht, wenn möglich, bis zum 1. Juni 1914 einen Gewerkschaftssekretär. Anfangsgehalt 2400 Mk., steigend bis 3600 Mk., Dienstjahre in ähnlicher Stelle werden angerechnet. Schriftliche Angebote sind bis spätestens am 20. April an das Gewerkschaftskartell Köln, Severinstr. 197/99, mit der Aufschrift: „Bewerbung“ einzureichen.

Andere Organisationen.

„Wo liegt der Fehler“ — bei den „liberalen“ Hirsch-Dunckerschen?

Die Hirsch-Dunckerschen sind ein eigenes Völkchen, das muß man ihnen lassen. Nach der sonderbaren Logik dieser Leute gewinnen die „Ideen“ der Hirsch-Dunckerschen um so mehr an Boden, je mehr sich die Arbeiter den freien Gewerkschaften zuwenden und die Hirsch-Dunckerschen links liegen lassen. Es ist eben so, wenn das Dasein einer Gruppe nur Jammer und Elend ist, kann auch ihre Ideologie, ihr Bewußtsein, nicht viel anders sein. Unentwegt verkünden die Hirsch-Dunckerschen, daß für sie ein neues Heldenzeitalter herannahe. In letzter Zeit sollte der Umschwung um so rascher erfolgen, je mehr sich die Hirsch-Dunckerschen um die zerschlissene Fahne der „liberalen Parteien“ sammeln würden, einbegriffen sogar die Nationalliberalen. Der „Reichsverein liberaler Arbeiter und Angestellter“ sollte der verbindende Kitt sein. Einst hatten die unentwegten Illusionisten ihre Hoffnung auf den Hansabund gesetzt, als sie aber leise und schüchtern anklopften, wurde die Tür knarrend ins Schloß geschlagen. Verdutzt standen die, so „den Weg verloren“, wieder allein auf weiter Flur. Hoffnung aber lässet nicht zuschanden werden. Besonders war es der Berliner Arbeitersekretär Erkelenz, der aus jeder neuen Niederlage seiner Politik neue untrügliche Beweise für die unfehlbare Richtigkeit dieser Hirsch-Dunckerschen Politik schöpfte.

In einem Artikel: „Wo liegt der Fehler?“ kommt Erkelenz in der Nummer 12 der Düsseldorfer „Westdeutschen Post“ vom 21. März auf die ihm unangenehme Tatsache zu sprechen, daß auch „liberale“ Unternehmer forsch in „Arbeitswilligenschutz“ machen. Darob ist der Hirsch-Dunckersche Politiker baß verwundert und er forscht mit weiser Miene nach den Ursachen. Wir lesen da:

„Der Streit um die Frage des „Arbeitswilligenschutzes“ hat erneut wieder dargetan, wie völlig verfahren in Deutschland das Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter ist. Sehen wir doch den Tatsachen offen ins Auge. Es gibt tausende liberaler und auch eine nicht unbeträchtliche Zahl fortschrittlicher Unternehmer, die, wenn auch nur zeitweise, geneigt waren, den Stresemannschen „Arbeitswilligenschutz“ mitzumachen. Nach meiner Ueberzeugung widerspricht dieser „Arbeitswilligenschutz“ fundamentalen liberalen Grundsätzen. Wenn trotzdem eine Reihe zweifellos liberaler Männer aus dem Unternehmerlager einen Augenblick lang schwanken konnten, so müssen hier tiefere Gründe vorliegen, die das erklärlich machen.“

Erkelenz sucht dann nach diesen Gründen und er sucht auch bei den Arbeitern. Er meint, man täte der Sozialdemokratie unrecht, wenn man ihr allein die Schuld zuschieben wollte, daß der Riß zwischen Kapital und Arbeit zurzeit in Deutschland so tief sei. „Hätte in Deutschland ein starker Liberalismus bestanden, der der deutschen Politik seinen Stempel aufdrückte, wir wären längst über den toten Punkt des Klassenhasses hinaus.“ Ja, hätte Kain den Abel nicht erschlagen, dann möchte unsertwegen das

fürchteten, daß Beamte nicht mit übernommen würden, wenn die vom Kartell propagierte gewaltsame Schließung der Kassen vor sich gehen würde. Es sind jedoch alle Beamte übernommen worden, soweit sie nicht zu anderen Kassen freiwillig in Stellung gingen. Es müssen sogar noch Neuanstellungen vorgenommen werden. Innungskrankenkassen sind leider in der Stadt Braunschweig keine verschwunden, im Gegenteil ist eine neue Kasse dazu gekommen. Nach dem 1. Januar 1914 gibt es in der Stadt Braunschweig eine Allgemeine und eine besondere Ortskrankenkasse, 23 Betriebs- und 5 Innungskrankenkassen. Die „Allgemeine" wird zirka 45—50 000 Mitglieder zählen.

Das Kartell propagierte auch für die übrigen Städte des Herzogtums die Idee der Krankenkassen-Centralisation. Diese Propaganda war von Erfolg, wie nachfolgende Zahlen beweisen. Es bestanden im Herzogtum (mit der Stadt Braunschweig)

	vor dem 1. 1. 14:	nach dem 1. 1. 14:
Ortskrankenkassen . .	150	34 allgemeine 3 besondere
Betriebskrankenkassen	151	93
Innungskrankenkass. .	14	14
Gemeindekrankenversicherung . . .	194	—
Landkrankenkassen .	—	1
	509 Kassen	145 Kassen

Die eine Landkrankenkasse ist nur für Teile des Kreises Gandersheim errichtet. Zu vorstehenden 145 Kassen kommen dann allerdings noch die knappschaftlichen Krankenkassen des Rübeländer, Thieder und Helmstedter Knappschaftsvereins sowie die Kassen der Gewerkschaft Braunschweig-Lüneburg in Grasleben, der Braunkohlenwerke „Hercynia" in Wienrode und des Kaliwerks Wilhelmshall-Oelsburg in Oelsburg. Im Herzogtum sind Dienstboten, Land- und Forstarbeiter schon seit vielen Jahren zur Krankenkasse versicherungspflichtig gewesen. Jetzt sind auf dem Lande allgemeine Ortskrankenkassen in den meisten Fällen für ganze Amtsgerichtsbezirke errichtet. Für den Stadtbezirk existiert eine Allgemeine Ortskrankenkasse in folgenden Städten: Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Königslutter, Schöningen, Holzminden, Schöppenstedt.

Wahlen im Versicherungsamt Ansbach.

Die Krankenkassenwahlen im Bezirk des Versicherungsamts Ansbach (Stadt und Bezirksamt) ergaben folgende Resultate:

	Ausschußmitgl.				Vorstandsmitgl.			
	zusammen	fr. Gewerk.	Hirsch-Dunck. u. Christl.	unorganisiert	zusammen	fr. Gewerk.	Hirsch-Dunck. u. Christl.	unorganisiert
Allgemeine Ortskrankenkasse Ansbach Stadt .	40	18	22	—	6	3	—	—
Allgemeine Ortskrankenkasse Ansbach Land . .	20	7	—	13	6	3	—	3
Ortskrankenkasse für das Nahrungsmittelgewerb.	20	15	5	—	6	5	1	—
Betriebskrkenk. Dechsler .	40	5	15	—	4	3	1	—
„ Schmetzer	16	28	8	—	4	2	2	—
„ Eichhorn .	12	5	7	—	4	2	2	—
„ Brügel & Sohn	9	9	—	—	3	3	—	—
Insgesamt	157	87	57	13	33	21	6	3

Gewerbegerichtliches.

Wahlen.

Wahlen. In Ansbach in Bayern erhielten von 1187 abgegebenen Stimmen die freien Gewerkschaften 872 Stimmen und 7 Vertreter, die Christlich-Hirsch-Dunckersche Liste 315 Stimmen und 3 Vertreter.

Kartelle und Sekretariate.

Die Bezirks-Arbeitersekretariate.

Auf der vorläufigen Tagesordnung zum Gewerkschaftskongreß vermisse ich einen Punkt, der in letzter Zeit verschiedenen Gewerkschaftskartellen Kopfzerbrechen bereitete, und das ist die Finanzierung der Bezirks-Arbeitersekretariate. Die Reichsversicherungsordnung stellte die Arbeiterschaft vor eine Menge Probleme, zu welchen auch die Errichtung der Bezirks-Arbeitersekretariate gehörte. Bisher waren nur die Großstädte in der glücklichen Lage, ein Arbeitersekretariat zu besitzen, und nur die Gewerkschaftskartelle der Provinz Sachsen waren bahnbrechend vorgegangen und hatten die Wichtigkeit der Bezirks-Arbeitersekretariate erkannt und schon vor Jahren ein solches gegründet. Dieses erste Bezirks-Arbeitersekretariat erledigte dieselben Arbeiten, die heute den Bezirks-Arbeitersekretariaten zugewiesen sind. Anfangs wurde zwar das Bezirks-Arbeitersekretariat für die Provinz Sachsen von der Generalkommission geschnitten, aber mit der Zeit gewöhnte sich unsere höchste Instanz in Berlin an dasselbe, und heute sehen wir, daß die Generalkommission in allen Bezirken der Oberversicherungsämter solche errichtet. Und das ist sehr notwendig. Anfänglich waren ja noch Kollegen gegen die Errichtung der Bezirks-Arbeitersekretariate, heute aber, nachdem die Bezirks-Arbeitersekretariate ihre Feuertaufe bestanden haben, dürften dieselben vollständig verstummt sein. Nachdem die Reichsversicherungsordnung ihre Wirkungen ausübte und die Wahlen zu unseren sozialpolitischen Körperschaften vollzogen und noch zu vollziehen sind, haben unsere Funktionäre das Bestehen der Bezirks-Arbeitersekretariate recht angenehm empfunden. Wie wäre wohl das Resultat der Wahlen ohne unsere Bezirks-Arbeitersekretariate ausgefallen? Bei den meisten unteren, zum Teil auch bei den oberen Behörden herrschte über die Wahlen völlige Unklarheit. Was heute für richtig gehalten wurde, wurde morgen durch eine Verfügung aufgehoben. Der Willkür war Tor und Tür geöffnet. In diesem Durcheinander hätten unsere Funktionäre im Lande den Kopf verloren, wenn hier nicht die Bezirks-Arbeitersekretariate Klarheit geschaffen und Richtlinien aufgestellt hätten, nach welchen gearbeitet werden mußte. Ganz abgesehen von den vielen anderen Fragen, die das Bezirks-Arbeitersekretariat zu erledigen hat. Nachdem die Bezirks-Arbeitersekretariate in der Praxis erprobt sind, kann niemand mehr Gegner dieser Institutionen sein.

Nun kommt aber der springende Punkt: Wer soll die Bezirks-Arbeitersekretariate finanzieren? Als auf den verschiedenen Konferenzen die Frage der Bezirks-Arbeitersekretariate besprochen wurde, wandten sich viele Gewerkschaftskartelle gegen die Errichtung, weil sie glaubten, die Kosten dafür nicht übernehmen zu können. Unter Hintansetzung anderer Aufgaben erklärten sich die Kartelle dann zur Uebernahme der Kosten bereit, bis der Gewerkschaftskongreß in dieser

Nr. 15. 24. Jahrgang. **Berlin, den 11. April 1914.**

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.	Redaktion: **P. Umbreit,** **Berlin SO. 16, Engelufer 15.**	Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Das Koalitionsrecht in Deutschland. IV	217
Gesetzgebung und Verwaltung. *Unter Polizeiaufsicht.* — Die Arbeitslosenversicherung im Landtage von Reuß j. L. — Eine Bedrohung der Freizügigkeit in Oesterreich	220
Soziales. Eine Kundgebung für Fortführung der Sozialreform	222
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Aus den österreichischen Gewerkschaften. — Von den amerikanischen Gewerkschaften	223
Kongresse. Gewerkschaftliche Verbandstage	225
Lohnbewegungen und Streiks. Ein elfwöchiger Streik in der Stuttgarter Herrenkonfektion. — Ein bedeutsamer Sieg der britischen Eisenbahner. — *Von den Kämpfen in Petersburg*	225
Aus Unternehmerkreisen. *Kindische Argumente gegen den Achtstundentag.* — Aus dem Bund der Industriellen	227
Arbeiterversicherung. *Die „Wahl" der Versicherten-Vertreter bei den Landkrankenkassen*	230
Kartelle und Sekretariate. Aus den Sekretariaten	232
Mitteilungen. Für die Verbandsexpeditionen. — Quittung der Generalkommission über Quartalsbeiträge. — Unterstützungsvereinigung	232

Das Koalitionsrecht in Deutschland.

IV.

Wir hatten die Absicht, unsere Artikelreihe über das Koalitionsrecht in Deutschland mit einem Hinweis auf die seitherige vereinsrechtliche Praxis zu schließen, soweit die Denkschrift der Generalkommission darüber Materialien enthält. Aber der Mensch denkt und die *Polizei* lenkt — in Preußen! Wir hofften am Ende zu sein und müssen notgedrungen wieder von vorn beginnen, denn alles, was die Behörden sich seither auf vereinsgesetzlichem Gebiete gegen die Gewerkschaften herausnahmen, wird weit in den Schatten gestellt durch die Heldentaten des Herrn v. Jagow in der letzten Woche. Entweder war diesem unser vereinsrechtliches Material zu dürftig erschienen oder er wollte den Beweis liefern, daß die Denkschrift der Gewerkschaften auf Aktualität keinen Anspruch erheben kann. Jedenfalls ist es ihm gelungen, mit einem Schlage das Gefechtsfeld zu verschieben. Der Arbeitswilligenschutz, das Streikpostenverbot, die Bekämpfung des Terrors sind in den Hintergrund gedrängt, während im Mittelpunkt jetzt der *Kampf gegen die „politischen" Gewerkschaften* steht.

Drei Verbandsvorstände und drei Berliner Ortsverwaltungen von Gewerkschaften haben eine Verfügung erhalten des Inhalts, daß sie aufgefordert werden, gemäß § 3 des Reichs-Vereinsgesetzes binnen 8 Tagen ein Exemplar ihrer Vereinssatzungen sowie ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder einzureichen. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 132,2 des Gesetzes über die *allgemeine Landesverwaltung* mit Geld- oder Haftstrafe bedroht. Es muß zunächst auffallen, daß in dieser Verfügung zur Durchführung eines *Reichs*gesetzes Maßnahmen angedroht werden, die sich auf ein einzelstaatliches *Landes*gesetz stützen. Nicht ohne Absicht aber stützt sich diese Polizeimaßregel gerade auf das preußische Landes*verwaltungs*gesetz, denn während über Einsprüche gegen Strafverfügungen auf Grund des Reichsvereinsgesetzes die ordentlichen Gerichte zu entscheiden hätten, werden die aus derartigen Verfügungen entstehenden Streitigkeiten im Verwaltungsstreitverfahren, also in letzter Hinsicht vor dem Oberverwaltungsgericht erledigt. Der letztere Weg erschien Herrn v. Jagow zweifellos zweckdienlicher, und so offenbart sich auch in dieser neuesten preußischen Polizeimaßregel das Bestreben, den Gewerkschaften die Wohltat eines reichsgesetzlich geordneten Rechtsweges abzuschneiden und sie dem für sie ungünstigeren Verwaltungsverfahren zu überliefern.

Die Anwendung des § 3 des Reichsvereinsgesetzes hat zur Voraussetzung Vereine, die *eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezwecken*. Solche politischen Vereine dürfen nach § 17 auch keine Personen unter 18 Jahren als Mitglieder aufnehmen. Die Verfügung des Berliner Polizeipräsidenten enthält keine Mitteilung darüber, auf welche Beweismittel sich das Verlangen der Polizei stützt. Sie unterstellt die betreffenden Organisationen rechtlichen Beschränkungen und bedroht mit Strafe, ohne ihnen zu sagen, was sie verbrochen haben sollen. Man wird aber kaum fehlgehen in der Annahme, daß es sich hier um die Ausführung des längst vorbereiteten Planes handelt, die Gewerkschaften allgemein als politische Organisationen zu stempeln und sie unter Polizeiaufsicht zu bringen, ihnen die Aufnahme Jugendlicher zu verbieten und sie im Falle der Zuwiderhandlung aufzulösen. Ist es doch in Gewerkschaftskreisen nicht unbemerkt geblieben, daß Herr v. Jagow seit Jahren Material aus der gewerkschaftlichen Fachpresse, aus Arbeiterblättern und Berichten sammelt, aus denen er die *politische Betätigung* der Gewerkschaften nachzuweisen sucht. Dieses Material hat in dem Gutachten des Berliner Polizeipräsidenten aus Anlaß eines Prozesses gegen die Zahlstelle Friedland (Schlesien) des Deutschen Holzarbeiterverbandes (vgl. „Corr.-Bl." d. Jg. Nr. 2) eine große Rolle gespielt. Da hat einmal das Fachorgan des Verbandes einen sozialpolitischen Artikel gebracht oder gar einmal über die Vertretung gewerkschaftlicher Forderungen im Reichstage geschrieben oder zu dem Ausfall der Reichstagswahlen Stellung genommen, oder ein

Häufchen Hirsch-Dunckerisch-„liberales" Unglück nicht in Berlin sitzen und Trübsal blasen, aber mit „hätte" und „wenn" und „aber" werden die Dinge nicht geändert. Wenns darauf ankäme, dann hätte sicher auch Erkelenz aus Häckerling Gold schon gemacht. Weils aber mit dem „liberal" Hirsch-Dunckerschen Gold nichts werden will, bleiben die Klagelieder Jeremiä:

„Unsere Unternehmer sehen vielfach in Lohnforderungen, Tarifverträgen usw. sozialdemokratische Forderungen. Da gilt jeder Arbeiter, der etwas fordert, als Sozialdemokrat, er mag ein noch so lammfrommer Patriot sein. Die Folge ist, daß jeder Arbeiter, der den Wunsch nach Besserung hat, den er aus irgendeinem Grunde durch Vereinigung mit Berufsgenossen zu erreichen sucht, unwillkürlich an die Seite der sozialdemokratischen Gewerkschaft gedrängt wird. Damit in engem Zusammenhang steht ein anderes. Das Verlangen des Arbeiters nach Gleichberechtigung, nach gleichberechtigter Mitwirkung bei Ordnung seiner Verhältnisse, wird nicht als berechtigt anerkannt, obzwar man es hier mit einer durchaus liberalen Forderung zu tun hat. Auch sie verfällt dem Schicksal, sozialdemokratisch angestrichen zu werden. Es fehlt halt der liberale Geist. Die Folge ist dieselbe: Zusammenschweißung der Arbeiter, eine scheinbare Rechtfertigung des Klassenkampfprinzips.

Natürlich liegen die Verhältnisse auf der anderen Seite ähnlich verfahren. Es gibt auch heute noch Millionen nichtsozialdemokratischer Arbeiter. Aber auch sie stehen, meist unbewußt, unter dem Banne sozialdemokratischer Lehren, wie mancher Unternehmer unbewußt unter dem Banne konservativer Lehren steht. Auch die nichtsozialdemokratischen Arbeiter suchen den „Genossen" vielfach nachzuahmen, sie zu überschreien. Sind es liberale Arbeiter oder auch Angestellte, so sind sie sich der grundsätzlichen Unterschiede zwischen Liberalismus und Sozialdemokratismus zu wenig bewußt. Sie entbehren infolgedessen des Rückgrats, der festen Ueberzeugung, der Siegesgewißheit, des Kampfesmutes. Sie machen so nicht selten auf den Unternehmer einen ebenso abschreckenden Eindruck wie ein Sozialdemokrat."

Aber das ist ja schrecklich! Ob sich wegen des Angstgeplärrs die Hirsch-Dunckerschen Entelein wohl wieder schleunigst auf das „sichere" „liberale" Land zurückbegeben werden, das ja gewiß trocken, aber auch dürr und unfruchtbar ist? Daß die Unternehmer alle Forderungen verschreien, die ihren Geldschränken bedrohlich werden, einerlei, ob sie von rothaarigen Sozialdemokraten, blaunäsigen Hirsch-Dunckerschen oder gottergebenen Christen aufgestellt werden, haben die freien Gewerkschaften längst gewußt. Die Hirsch-Dunckerschen wähnten aber, daß es darauf ankomme, wer etwas vom Kapitalisten wolle, nicht auf das Was. Erkelenz ist aber auch durch seine neueste Entdeckung wieder nicht klüger geworden, er verweist auf seinen kleinen Däumling, den „Reichsverein liberaler Arbeiter und Angestellter", der große Dinge verrichten — soll. Hören wir den weisen Mann:

„**Wir müssen das Hindernis des Klassenkampfes aus dem Wege räumen. Dann beginnt ein neuer Tag, eine neue reine Tafel in Deutschlands Geschichte und Volkskultur. Die Zeit ist reif. Der Klassenhaß ist auf der tiefsten Stelle im Wechsel der Gezeiten. Langsam aber sicher rollt eine neue Flut heran, eine Flut der Kulturvertiefung und des politischen Fortschritts.**"

Heil! Wie sagt doch Schiller:

„Und beschließt er im Grabe den müden Lauf,
Noch am Grabe pflanzt er — die Hoffnung auf!"

50000 Mk. zur Förderung der Gelbenbewegung.

„Der Werkverein", das Organ der „Wirtschaftsfriedlichen" Essener Richtung, macht in seiner Nummer vom 21. März an leitender Stelle die welterschütternde Mitteilung, daß die Genossenschaftsversammlung des „Verlags nationaler Schriften" von dem im letzten Geschäftsjahr erzielten Ueberschuß 50 000 Mk. für die Förderung der „wirtschaftsfriedlichen nationalen Arbeiterbewegung" zur Verfügung gestellt habe. Die Sache ist „halb so wild", wenn man erfährt und würdigt, daß der Ueberschuß im ganzen nur 50 184 Mk. beträgt. Die Gesamteinnahmen betragen einschließlich eines Gewinnvortrages aus 1912 in Höhe von 1210,44 Mk. 150 843,89 Mark, die Ausgaben 100 658,96 Mk. — Von den 50 000 Mk. sind übrigens schon im Laufe des Jahres 1913 21 288,39 Mk. „vorschußweise" an die mit dem Verlag in Verbindung stehenden Bezirksvereine ausgezahlt worden.

Merkwürdigerweise drückt der Bericht des gelben Organs über die Versammlung sich um eine Angabe des Abonnentenstandes herum. Es heißt da:

„... Herr Berko gab eine Uebersicht über die Abonnentenbewegung, der zu entnehmen ist, daß trotz der Ueberweisung von 9000 Abonnenten nach Hannover und an die vom Verein der Kruppschen Beamten zu gründende Zeitschrift der Bezieherbestand gegen den Jahresanfang nicht zurückgegangen ist. Zugang und Abgang haben sich die Wage gehalten. ..."

Weiter wird berichtet, daß die „Nationale Arbeiterjugend" „jetzt fast 4000" Abonnenten habe. Mit wichtiger Miene wird berichtet, welche Kulturaufgabe die Gesellschaft im Berichtsjahre geleistet habe. Es seien verlegt worden: 55 000 Stück „455 Millionen Arbeitergroschen", 8000 Stück „Die Gründung von Werkvereinen", 50 000 Stück „Bergarbeiterstreik", 1000 „Stimmen der Presse", 10 000 Flugblätter „**Was sind und was wollen die Werkvereine**". Außerdem seien noch Schriften von Dr. Karl Röchling, Liebscher und Dr. K. Goldschmidt in größerer Zahl versandt worden.

Wörtlich ist folgender Satz in dem Bericht des „Werkvereins": „Der Bericht über den Inseratenteil, den Herr Müller erstattete, ließ deutlich erkennen, daß „Der Werkverein" als ein nutzbringendes Insertionsorgan geschätzt wird und daß er sich bei der Geschäftswelt immer mehr Bahn bricht."

Und wer sind die klugen Geschäftsleute, die sich von einer Insertion in diesem „Arbeiterorgan" Nutzen versprechen? In der Nummer, in der der besprochene Bericht steht, finden wir Inserate von Friedr. Krupp, Haniel u. Lueg (Maschinenfabrik), Lohmann u. Stolterfoht (Transmissionen), Hinselmann (Bergtechnische Einrichtungen), Talbot u. Co. (Waggonfabrik) usw. Und damit die Wirtschaftsfriedlichen auch wissen, wo sie am besten ihre finanziellen Transaktionen besorgt und ihre Wertpapiere aufbewahrt bekommen, fehlt auch nicht die Anzeige einer Diskonto-Gesellschaft. — Gewiß, sie alle, diese Interessenten, werden wissen, daß „Der Werkverein" wirklich ein nutzbringendes Insertionsorgan ist. W.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

tationsmaterialien, Instruktionen der Bezirksleitungen betr. Saalboykotts und Maifeier verwiesen. Ein Zusammenarbeiten mit der Sozialdemokratie ergebe sich auch daraus, daß die Wahlen für den Aktionsausschuß des Verbandes in Rücksicht auf die „rote Woche" der Partei verschoben wurden, weil durch letztere die Wahlbeteiligung beeinträchtigt worden wäre. Eine Bemerkung an die Verbandsfunktionäre, die beiden Sonntage (der roten Woche) zu eifriger Agitation mitzubenutzen, faßte das Gericht dahin auf, daß es sich nicht um Agitation für den Verband, sondern um solche für die Partei gehandelt habe. Aus diesen „Tatsachen" folgert das Gericht, daß der Bergarbeiterverband ein „politischer Verein" sei. Diese Auffassung werde auch nicht durch frühere Verbote des Vorstandes, politische Angelegenheiten in Verbandsversammlungen zu erörtern oder für Parteizwecke Gelder herzugeben und durch die Aufforderung, dafür zu sorgen, daß solche Gelder der Verbandskasse zurückgeführt würden, erschüttert. Im Gegenteil bestätige die Notwendigkeit solcher Verbote, daß die Ortsverwaltungen sich politisch betätigen. „Schon auf Grund dieses Sachverhalts ist der Verband als ein politischer Verein anzusehen, und es kann deshalb auch dahingestellt bleiben, ob die wirtschaftliche oder richtiger gesagt sozialpolitische Tätigkeit des Vereins diesen auch zu einem politischen Verein stempelt und ob diese Tätigkeit bezweckt ist."

Wir werden die schriftlichen Urteilsgründe, sobald sie uns vorliegen, in unserer „Arbeiterrechts-Beilage" veröffentlichen. Sollte dieses Urteil ebenso wie dasjenige des Schöffengerichts Münden vom 22. April 1911 die Bestätigung der Berufungsinstanzen finden, so wäre dies ein weiterer gewichtiger Anlaß, eine Aenderung des Reichsvereinsgesetzes herbeizuführen. Denn diese Rechtspraxis bedroht nicht bloß die freien Gewerkschaften, sondern jede gewerkschaftliche Organisation ohne Ausnahme, nicht minder aber auch die Organisationen der Arbeitgeber (Industriellen, Innungen, Kaufleute, Landwirte), und wir werden wahrlich um Material nicht verlegen sein, um dem Gesetzgeber diese Konsequenzen unausweichlich vor Augen zu führen. Wir werden auch angesichts der systematischen Verallgemeinerung dieser Art von Rechtspraxis gegen unsere Gewerkschaften dafür sorgen, daß die Staatsbehörden und Gerichte Gelegenheit erhalten, den gleichen vereinsgesetzlichen Maßstab an die Wirksamkeit anderer Berufs- und Standesvereine von Arbeitern, Angestellten und Unternehmern anzulegen und somit durch gleichmäßige Anwendung der vereinsgesetzlichen Vorschriften auf alle Vereine dieser Art die Wirkungen dieses Gesetzes zur vollen Entwickelung zu bringen. Es wird uns keine Schwierigkeiten bereiten, für jede Gewerkschaft, die vereinsgesetzlich schikaniert wird, ein halbes Dutzend angesehener Vereine bürgerlicher Couleur namhaft zu machen und ihre politische Wirksamkeit mit Beweis zu belegen. Wir dürfen hoffen, hierdurch die Gesetzgebung am ehesten von der Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustandes der Rechtsunsicherheit zu überzeugen, und erwarten, daß die Regierung sich dann leichter entschließt, den auf Abänderung des Reichsvereinsgesetzes gerichteten Beschlüssen des Reichstages Rechnung zu tragen.

Daß die Polizeibehörden und Gerichte in der einseitigsten Weise gegen Arbeitergewerkschaften vorgehen, dagegen Arbeitgeberverbände, die ganz unverfroren Wahlpolitik betreiben, ungeschoren lassen, dafür seien schon heute einige Beispiele angeführt. **Wir werden sie je nach Bedürfnis vermehren.** Vor den letzten Reichstagswahlen veröffentlichte die Arbeiterpresse ein vertrauliches Rundschreiben des Schutzverbandes der norddeutschen Brausteuergemeinschaft und verwandten Gewerbe folgenden Inhalts:

„Vertraulich! Berlin, im September 1911.

P. T.

Im November 1910 wandte sich der unterzeichnete Verband mit einem vertraulichen Aufruf an das norddeutsche Braugewerbe zur Schaffung eines Wahlfonds. Der Appell hatte die Wirkung, daß ein Betrag von rund 10 000 Mk. zusammenkam.

Nach der nunmehr erfolgten Stellungnahme unseres Vorstandes ist wohl anzunehmen, daß auch Ihre werte Firma, dem Beispiel anderer Mitglieder folgend, zur Zeichnung eines Beitrages bereit ist. Als ungefähren Anhalt für seine Höhe war in dem eingangs erwähnten Rundschreiben 1 Pf. pro Doppelzentner der im letzten Geschäftsjahr verbrauchten Malzmenge angegeben worden; jedoch bleibt selbstverständlich die Bemessung des Betrages dem einzelnen ganz anheimgestellt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Schutzverband der Brauereien der norddeutschen Brausteuergemeinschaft u. verwandten Gewerbe."

Die Berliner Polizeibehörde ist unseres Wissens nicht gegen diesen Arbeitgeberverband eingeschritten, obwohl derselbe hier ganz offensichtlich Politik betreibt. Der Fall ist um so interessanter, als er sich unter der Herrschaft des Reichsvereinsgesetzes ereignet hat. Ein weiteres Beispiel: Der Bund der Landwirte ist bei zahlreichen Reichstagswahlen als politische Partei aufgetreten; Abgeordnete sind auf sein Programm und auf seinen Namen gewählt worden, — der Bund hat mit Kandidaten anderer Parteien über die Anerkennung seines Programms und seiner Forderungen verhandelt und Vereinbarungen getroffen. Das alles ist in der weitesten Oeffentlichkeit bekannt. Trotz alledem hat sich ein Gericht in Preußen, noch dazu in Berlin, gefunden, das ausdrücklich den Bund der Landwirte als unpolitische Organisation erklärte. Ein drittes Beispiel: Der Reichsverband zur Bekämpfung der Sozialdemokratie ist eine Organisation, an deren politischem Charakter und Zweck niemand zweifeln kann. Gleichwohl haben die Gerichte kein Bedenken getragen, ihn als nichtpolitischen Verein in das Vereinsregister einzutragen, in welchem bekanntlich politische Vereine nicht aufgenommen werden können.

So ungleich werden in Preußen Licht und Schatten verteilt. Der Bergarbeiterverband wird zur politischen Organisation gestempelt, wenn einer seiner Angestellten in einer Verbandsversammlung an einem fiskalischen Betrieb Kritik übt, — bürgerliche Vereine und Arbeitgeberverbände können unter den Augen der Behörden ungestraft Politik, Wahlpolitik betreiben, und man gewährt ihnen, wenn es nur die Bekämpfung der Sozialdemokratie gilt, noch die Vorteile eines eingetragenen Vereins. Es ist notwendig, auf diese Rechtslage in Deutschland hinzuweisen, wenn die Bestrebungen, das Koalitionsrecht der Arbeiter gesetzlich einzuschränken, sich zu Taten zu verdichten scheinen. Sollten diese Bestrebungen wirklich greifbare Gestalt gewinnen, so werden wir die herrschende Rechtsungleichheit schonungslos brandmarken und den Regierungen und bürgerlichen Kreisen ein Sündenregister aufrollen, daß ihnen übel zumute wird. Die Arbeiterschaft wird ihr Koalitionsrecht bis aufs äußerste verteidigen, und

Versammlungsredner hat einmal ein sozialpolitisches Thema behandelt, vielleicht auch gar die Schutzzollpolitik der Lebensmittelverteurer gebrandmarkt. Alles dies ist von der Polizei sorgfältig zusammengetragen worden und soll jetzt wahrscheinlich beweisen, daß die Gewerkschaften „eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezwecken".

Man sollte meinen, daß der Zweck eines Vereins aus den Vereinssatzungen und Vereins- bzw. Generalversammlungsbeschlüssen hervorgehen müsse. Die Gerichte haben auch schon häufig entschieden, daß gelegentliche politische Abschweifungen eines Versammlungsredners noch nicht ausreichen, eine Versammlung zu einer politischen zu gestalten und daß der sozialpolitische oder selbst der politische Inhalt eines Verbandsorgans den Verband noch nicht zu einem solchen mache, der politische Zwecke verfolge. Vielleicht hat Herr v. Jagow aber deshalb zu den ordentlichen Gerichten nicht das genügende Vertrauen, und hofft er, bei den Verwaltungsgerichten mehr Verständnis für seine Interpretationskunst zu finden. Wir halten indes den Versuch, das Beweismaterial des Berliner Polizeipräsidiums der Nachprüfung der ordentlichen Gerichte dauernd zu entziehen, für vollkommen aussichtslos, wenngleich sich fürs erste der durch die Verfügungen aufgezwungene Weg des Verwaltungsstreitverfahrens nicht umgehen läßt. Ueberdies wird das Vorgehen des Herrn v. Jagow im Reichstage zur Sprache gebracht und auf eine solche Aenderung des Reichsvereinsgesetzes hingewirkt werden, die die Gewerkschaften vor diesen polizeilichen Eingriffen ein für allemal sicherstellt.

Denn was sich Herr v. Jagow gestattet, war nicht der erste dieser Eingriffe, aber sicherlich derjenige, der den Geduldsfaden zerreißen mußte. Schon seit Jahren waren die Gewerkschaften solchem behördlichen Uebelwollen ausgesetzt. Verschiedene gewerkschaftliche Zweigvereine sind aus diesem oder jenem Anlaß für politisch erklärt, einzelne sogar aufgelöst worden, weil sie sich im Gefühl ihres guten Rechts weigerten, den Anforderungen der Polizei nachzukommen. Wir haben eine Reihe solcher Maßnahmen, die gegen den Deutschen Holzarbeiterverband gerichtet waren, bereits in Nr. 2 dieses Jahrgangs veröffentlicht und in Nr. 7 über die Beratung der Anträge auf Abänderung des Reichsvereinsgesetzes im Reichstage berichtet. Der Reichstag hat diesen Anträgen mit großer Mehrheit zugestimmt (vgl. Nr. 7 S. 94). Es bedeutet geradezu eine Provokation des Reichstages, wenn die Berliner Polizeibehörde weitere Gewerkschaften, darunter gleich drei ganze Verbände, als politisch erklärt und damit gleichsam der mißbräuchlichen Anwendung des Reichsvereinsrechts die Krone aufsetzt. Dieses Vorgehen gegen einige der größten und angesehensten Gewerkschaften hat gerade noch gefehlt, um das Gefühl der Rechtsunsicherheit derart zu verstärken, daß der Reichstag diesmal ganze Arbeit machen und selbst die notwendigen gesetzlichen Aenderungen vornehmen wird, um die Reichsregierung zu deren Anerkennung zu zwingen.

Solche Aenderungen wären unnötig, wenn die Regierungen, die sich bei der Verabschiedung des Vereinsgesetzes für eine loyale Handhabung und für Vermeidung aller schikanösen Eingriffe verbürgten, ihren damaligen Zusicherungen Geltung verschafft hätten. Die sozialdemokratische Fraktion hatte damals beantragt, eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, die die Gewerkschaften ausdrücklich von den für politische Vereine geltenden Vorschriften ausnimmt. Wir haben die Antworten der Herren Regierungsvertreter, mit denen sie die Befürchtungen einer tendenziös gegen die Gewerkschaften gerichteten polizeilichen und gerichtlichen Gesetzesanwendung zu entkräften suchten, in Nr. 7 dieses Jahrganges wiedergegeben, haben aber auch an dieser Stelle nachgewiesen, wie wenig die Praxis des Vereinsgesetzes den Regierungsversprechungen entspricht.

Seit unserer damaligen Stellungnahme zur Handhabung des Reichsvereinsgesetzes ist ein neuer eklatanter Fall hinzugekommen: der Verband der Bergarbeiter Deutschlands ist durch Entscheidung des Schöffengerichts Bochum vom 26. März dieses Jahres als politisch erklärt worden. Die dem Urteil zugrunde liegenden Tatsachen liegen schon drei Jahre zurück, sind aber so eigenartig, daß es sich lohnt, sie der Vergessenheit zu entreißen. Ein Verbandsbezirksleiter in Hannover hatte in einer Gewerkschaftsversammlung die Arbeitsverhältnisse auf dem preußisch-fiskalischen Bergwerk am Deister kritisiert. Die Versammlung war nicht angemeldet, wurde aber vom Schöffengericht Münden als eine politische erachtet und der Veranstalter in Geldstrafe genommen. Wörtlich erklärte das Gericht in der Urteilsbegründung:

„Das Bergwerk am Deister ist eine staatliche Einrichtung. Soweit also der Angeklagte Einrichtungen und Verhältnisse des Bergwerks besprochen hat, hat er an einer staatlichen Einrichtung Kritik geübt und damit Politik getrieben. In gleicher Weise hat sich auch der Angeklagte durch die Aufforderung, dem Bergarbeiterverbande beizutreten, betätigt. Der Bergarbeiterverband ist hervorstechend politisch tätig. Er unterstützt die sozialdemokratische Partei. Seine Mitglieder gehören wohl ausnahmslos dieser Partei an."

Dieses seltsame Urteil wurde in der Berufungsinstanz vom Landgericht Hannover am 29. Januar 1912 bestätigt und die Revision vom Oberlandesgericht Celle am 13. Mai 1912 verworfen. Auf Grund dieses Urteils verlangte die Polizeibehörde in Bochum am 27. Mai 1913 die Ausweisung aller Personen unter 18 Jahren aus dem Verbande, was der Verbandsvorstand ablehnte. Am 8. November 1913 erhielten sämtliche Vorstandsmitglieder Strafmandate, gegen welche Einspruch erhoben wurde. Am 26. März d. J. entschied das Schöffengericht, daß der Verband als politischer Verein anzusehen sei, und bestätigte die Strafmandate. Die schriftliche Begründung des Urteils liegt noch nicht vor. Aus der mündlichen Begründung war zu entnehmen, daß der Verband zwar nach seinem Statut jede Diskussion über parteipolitische oder religiöse Fragen ausscheide, so daß er nach seinem Statut nicht als politischer Verein anzusehen wäre. Es sei aber nicht nötig, daß der politische Zweck schon aus dem Statut hervorgehe, auch nicht, daß dies der einzige Zweck sei; vielmehr werde der Verein ohne Aenderung des Statuts zu einem politischen, wenn aus seiner Betätigung der Wille hervorgehe, auf politische Angelegenheiten einzuwirken, den Einfluß einer politischen Partei zu stärken und mit Hilfe des Vereinsorgans auf die Mitglieder im Sinne einer politischen Partei einzuwirken. Das Gericht glaubt auf Grund der Beweisaufnahme zu der Ueberzeugung gelangt zu sein, daß der Verband in diesem Sinne für die Sozialdemokratie tätig sei. Der Verbandsvorstand billige die Artikel der „Bergarbeiterzeitung". Es wird dann weiter auf Agi-

das Gastwirtsgewerbe so mit Steuern überlastet ist, daß der Versuch, hier ein Wohlleben zu finden, eine arge Enttäuschung bringen wird.

Was wird nun aber die Folge sein, wenn der Behörde das Recht gegeben wird, das Gastwirtsgewerbe von der freien Konkurrenz auszuschließen? Es wird mit der Konzession dem Gastwirt unter Umständen ein materiell wertvoller Besitz verliehen, denn es wird ihm die Konkurrenz ferngehalten, ein Zustand, der zur Heuchelei führen muß, denn die Möglichkeit des Entziehens der Konzession wird jederzeit den Gastwirt in die Hand der Behörden geben. Es würde in Zukunft ausgeschlossen sein, daß es jemand wagen könnte, sein Lokal zu einer sozialdemokratischen oder Gewerkschaftsversammlung herzugeben, wenn es der Landrat nicht haben will. Die Entziehung der Konzession wird dem Gastwirt einen schweren Verlust bringen, so daß er an den Rand des Ruins gebracht wird. Hier tritt deutlich der politische Zweck des Vorhabens in die Erscheinung, die Gastwirte können nunmehr gezwungen werden, die freie Verfügung über ihr Lokal aufzugeben, um nach dem Willen der Verwaltungsbehörde die Entscheidung zu treffen.

Damit sind aber die Maßnahmen, die in die Hand der Verwaltungsbehörden gelegt werden sollen, noch nicht erschöpft. Neu ist folgende Bestimmung: „Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus darf weder mit einer Schankwirtschaft mit nichtgeistigen Getränken noch mit einer Speisewirtschaft zusammen betrieben werden."

Was ist eine Speiseanstalt? In der Begründung der Vorlage ist darüber nichts enthalten. Speisewirtschaft kann unter Umständen jedes Restaurant sein, das Speisen feilbietet. Hiernach darf also Bier in Flaschen oder Branntwein von Speisewirtschaften nicht über die Straße verkauft werden; auch für ein Café gilt die gleiche Beschränkung. Wenn auch diese Vorschriften für Cafés keine große Bedeutung hat, so ist diese ganze Bestimmung unverständlich. Warum diese Beschränkung im Gewerbebetrieb? Die Gastwirte lassen sich hoffentlich durch diese Eingriffe in die Konkurrenz nicht blenden, um dahinter die Wahrnehmung ihrer Interessen zu vermuten.

Etwas Ueberraschung muß es hervorrufen, daß den Landeszentralbehörden die Befugnis erteilt wird, über die Art der Entlohnung des weiblichen Personals Bestimmungen zu treffen. Eine nicht unsympathische Anordnung, die zeigt, daß die Regierung das, was den Heimarbeitern seinerzeit abgelehnt wurde, nun auf einmal für diesen Beruf als durchführbar erachtete. Warum so bescheiden und die Entlohnung nur bei dem weiblichen Personal einführen, die männlichen Angestellten in diesem Beruf würden es nicht übel sehen, wenn auch für sie diese Fürsorge einsetzt.

Die Konsumvereine erfreuen sich in der Vorlage einer besonderen Liebenswürdigkeit. Auch sie sollen mit ihrem Flaschenbierhandel, Branntwein- und Spiritusverkauf unter die gleiche behördliche Bevormundung gestellt werden als die Schankwirtschaften. Das heißt, es kann auch der Verkauf untersagt werden, wenn ein Bedürfnis nicht dafür vorliegt. Bei der Stimmung, die gegen die Konsumvereine sich bemerkbar macht, ist anzunehmen, daß den Konsumvereinen sehr oft Schwierigkeiten bereitet werden.

Aehnlich soll den sogenannten Kasinovereinen die Existenz unterbunden werden, denn diese Vereine sollen ganz unter die Beschränkung gestellt werden wie die Gastwirtschaften. Wir haben gewiß wenig Neigung, diesen Vereinen das Wort zu reden, denn soweit diese Vereine in Händen bürgerlicher Elemente sind, werden sie nichts oder in den seltensten Fällen etwas zu befürchten haben. Leider sind die Arbeiter an einigen Orten dazu gedrängt worden, zur Gründung solcher Kasinovereine überzugehen, weil es ihnen nicht möglich war, selbst den Ausschank von Bier für ihr Lokal zu erlangen. Also auch hier handelt es sich um eine Maßnahme, die ganz die Tendenz zeigt, gegen die Arbeiterbewegung verwendet zu werden.

Zu diesen Plackereien, die für das Gastwirtsgewerbe ersonnen sind, gesellt sich dann die Unterstellung der Veranstaltung von Lichtspielen unter die Konzessionspflicht. Die Vorlage weist in der Begründung darauf hin, daß diese sehr in Ausbreitung gekommenen Lichtspielunternehmungen oft Darbietungen enthalten, die zu Bedenken Anlaß geben, besonders wenn diese Vorführungen vor jugendlichen Personen stattfinden. Man wird solche Erwägungen nicht von der Hand weisen können. Nur ist darauf hinzuweisen, daß gegenwärtig die Polizei schon eine Zensur gegenüber diesen Ausführungen ausübt, die vollständig genügt, wenn sie verständig gehandhabt würde. Leider zeigt sich auch hier, wie sonst im allgemeinen bei der Ausübung der Zensur, daß die Polizei nicht gerade der rechte Beurteiler solcher Dinge ist und die Gefahr besteht, daß die aus sittlichen Gründen geforderte Einschränkung solcher Darbietungen zu einer politischen Zensur mißbraucht werden kann. Vor allem aber wird die künstlerische Höhe der Darbietungen nicht dadurch gefördert werden können, daß solche Unternehmungen nicht mehr wahllos zugelassen werden, sondern der Erlaubnis bedürfen. Diese Erlaubnis soll künftig versagt werden, wenn für den Ort bereits eine genügende Anzahl solcher Unternehmungen bestehen. Die Prüfung liegt natürlich ganz in dem Ermessen der Behörde. Sie kann aber auch fernerhin dem Nachsuchenden die Erlaubnis versagen, wenn der Nachsuchende die erforderliche Zuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbebetrieb nicht nachweisen kann. In der Begründung wird zwar hingewiesen darauf, daß es sich hier um die sittliche, artistische oder finanzielle Zuverlässigkeit handeln soll. Aber wer bürgt uns dafür, daß nicht einem Wirt, der einem sozialdemokratischen Bildungsausschuß gestattet, Lichtspiele zu veranstalten, die Erlaubnis versagt wird, weil der Nachsuchende nicht die erforderliche Zuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbebetrieb aufweisen kann. Durch eine geschickte Fassung sind nämlich auch die nicht gewerblichen Unternehmungen unter die Bevormundung dadurch gestellt, daß der Wirt die Erlaubnis zu solchen Veranstaltungen haben muß. Es sollen zwar nicht die Vorführungen diesen Beschränkungen unterstellt werden, die Lichtbilder zum Vortrag bringen, sondern nur die Unternehmungen, die sich kinematographischer Vorstellungen bedienen, also das bewegliche Bild zur Darstellung bringen. Aber auch hier haben bereits einige unserer Gewerkschaftshäuser Einrichtungen getroffen, daß solche Vorstellungen möglich sind und es ist natürlich nur eine Frage der Zeit, daß wir uns bei unseren Bildungsbestrebungen auch des Kinematographen dienstbar machen. Aber alle diese Veranstaltungen bedürfen, wenn diese Novelle Gesetz wird, erst der Erlaubnis, der Prüfung der Räumlichkeiten und anderer noch nicht ersichtlicher polizeilicher Plackereien, die immer nur darauf gestimmt sind, der Polizei mißliebige Personen, Hindernisse und Schwierigkeiten in der Ausübung ihres Vorhabens zu bereiten.

diejenigen, die daran rühren, mögen sich auf gewaltige Kämpfe gefaßt machen. Mit der Abwehr dieser Bestrebungen kann es aber jetzt nicht mehr sein Bewenden haben, denn auch ohne Gesetzesverschlechterungen sind Entrechtungsmaßnahmen gegen die Gewerkschaften möglich, wie die neueste Jagowkampagne beweist. Um so mehr wird die Arbeiterbewegung jetzt ihre Kräfte darauf konzentrieren, das Koalitionsrecht ein für allemal gegen derartige Angriffe gesetzlich sicherzustellen. Die nächste Reichstagsperiode wird sich daher in unvorhergesehenem Maße mit dem Problem des Koalitionsschutzes zu befassen haben, und wenn dabei andere Beratungsfragen zu kurz kommen, so mag sich die Reichsregierung bei denen bedanken, die fortgesetzt die Rechtssicherheit in gefährlicher Weise bedrohen, so daß kein anderer Ausweg mehr offenbleibt.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Unter Polizeiaufsicht.

Dem Reichstag ist ein Gesetzentwurf unterbreitet, der in einer Novelle zur Gewerbeordnung die Beengung der Konzession für das Gastwirtsgewerbe, eine Beeinträchtigung der gewerbsmäßigen Schaustellungen, Singspiele, Gesangs- und deklamatorischen Vorträge und Lichtspielvorstellungen bezweckt.

Diese Gesetzesmaterie hat auch für die Gewerkschaften ein hohes Interesse, denn die außerordentlich weitgehenden Befugnisse, die in dieser Novelle der Polizei gegenüber dem Gastwirtsgewerbe zuerteilt wird, berührt das Versammlungsrecht in sehr ausgedehntem Maße.

Schon gegenwärtig ist die Behörde mit nicht geringen Vollmachten ausgestattet, um den Gewerbetreibenden im Gastwirtsgewerbe das Leben sauer zu machen. Bekannt ist, daß in vielen Fällen die Bestimmungen, daß der Gastwirt der Erlaubnis zur Betreibung seines Gewerbes bedarf, politisch mißbraucht wurden. Gastwirte, die im Verdacht standen, der Sozialdemokratie anzugehören, oder die sich nur erlaubten, ihre Lokale der Sozialdemokratie oder Gewerkschaft zur Verfügung zu stellen, haben unter fortgesetzten Belästigungen zu leiden. Die Konzession wird versagt oder ist nur nach langen Prozessen zu erlangen. In bezug auf Polizeistunde und Ausdehnung der Konzession werden die schwersten Hindernisse in den Weg gelegt. Es genügt, nur auf den ganz typischen Fall in dem Prozeß Becker in Greifswald hinzuweisen, in dem zwei Mitglieder des Kreisausschusses zugestehen mußten, daß sie alle politischen Parteien gleichmäßig behandeln würden, mit Ausnahme natürlich der Sozialdemokratie.

Was bezweckt nun die Regierungsvorlage auf diesem Gebiet weiter zu unternehmen? Von großer Bedeutung ist, daß künftig in allen Fällen, ganz einerlei, ob der Gastwirt geistige oder nichtgeistige Getränke ausschenken will, der Konzession bedarf; sie kann ihm versagt werden, wenn die Behörde der Meinung ist, daß ein Bedürfnis für den Gewerbebetrieb nicht vorhanden ist. In die Praxis umgesetzt heißt das, daß jedem Gewerkschaftshaus, jedem Wirt der Geschäftsbetrieb untersagt werden kann, denn die Behörde kann jederzeit erklären, daß ein Bedürfnis für diesen Gewerbebetrieb nicht vorhanden ist. Um den Unterschied zwischen dem bisherigen Rechtszustand hervorzuheben, sei bemerkt, daß bisher der Ausschank von nichtgeistigen Getränken der Konzession nicht bedurfte, für Bier, Wein oder Branntwein konnte bei der Konzessionserteilung das Bedürfnis geprüft werden in Städten mit unter 15000 Einwohnern, oder wo in Orten mit größerer Einwohnerzahl durch Ortsstatut die gleiche Beschränkung durchgeführt ist.

Zur Begründung der Ausdehnung der Bedürfnisfrage finden wir in der Vorlage eine recht offene Sprache. Es heißt nämlich dort: „Wenn auch eine Entscheidung der Bedürfnisfrage in großen Städten mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist und zu Willkürlichkeiten führen kann, so sind diese Schwierigkeiten, wie das Beispiel vieler großer Städte zeigt, doch zu überwinden."

Eine sehr sonderbare Begründung. Man konstatiert, daß schon gegenwärtig Willkürakte zu verzeichnen sind, anscheinend nur in den großen Städten, nicht in den kleinen Orten. Wir wollen die Großstädte gegen diesen Vorwurf nicht in Schutz nehmen, können aber aus unserer Erfahrung nur sagen, daß es in den Kleinstädten in der Regel viel schlimmer steht. Allerdings mag in den kleinen Orten, besonders unter der Obhut des Landrats, in Preußen die Willkürlichkeit allgemeiner ausgeführt sein und in das preußische System aufgegangen sein. Kein Gesetz in den letzten Jahren würde der Verwaltungsbehörde eine so große unkontrollierbare Machtbefugnis in die Hand geben als dieses Gesetz. Mit dem Gesetz würde ein ganzer Beruf vollständig der Polizeiaufsicht unterstellt.

Außer der Prüfung der Bedürfnisfrage kann die Behörde nach wie vor die Erteilung der Konzession abhängig machen von einer näheren Prüfung der Person. Die Konzession kann künftig untersagt werden: „wenn der Nachsuchende die erforderliche Zuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbebetrieb nicht besitzt."

Eine prächtige Bestimmung für die Verwaltungsbehörde, es kann jetzt jede politisch mißliebige Person als unzuverlässig erklärt werden, denn zuverlässig ist doch nach der Auffassung der preußischen Verwaltung in der Regel nur der konservative Parteigänger. Eine solche Bestimmung ist geradezu formuliert, um dem politischen Mißbrauch freien Spielraum zu lassen. Allerdings in der Begründung der Vorlage wird darauf hingewiesen, daß es sich darum handelt, Wirte fernzuhalten, die durch Duldung und Förderung der Völlerei und Unzucht ihren Gewerbebetrieb mißbrauchen. Diese Begründung ist eine faule Ausrede, denn es ist auch heute schon möglich, solche Gastwirtschaften zu schließen. Eine Beleidigung für die Gewerbetreibenden ist es aber, wenn es in der Begründung heißt:

„Die Anforderungen, welche an die Erlaubnis zum Gewerbebetrieb nachsuchenden Personen gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 1 zu stellen sind, bedürfen einer Verschärfung. Die geltenden Bestimmungen bieten nicht immer die genügenden Handhaben, um unzuverlässige Personen von dem Gewerbe fernzuhalten. Dieses wird, besonders in größeren Städten, oft von solchen Personen unternommen, die wegen unzureichender Charaktereigenschaften oder Arbeitslust in anderen Unternehmungen Schiffbruch gelitten haben und die Hoffnung hegen, als Wirt auf leichtere Art bei einem gewissen Wohlleben ohne ernstliche Arbeit ein Auskommen zu finden."

Man braucht nicht begeistert in jedem Fall für den Gastwirt eintreten, aber daß in diesem Gewerbe ein gewisses Wohlleben zu erreichen ist, heißt doch weit über das Maß des Zulässigen an Kritik hinausgehen, denn es fehlt hierfür die Unterlage. Es sind das Ansichten, gegen die wohl mit Recht darauf hingewiesen werden kann, daß in den letzten Jahren

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Abrechnung des Deutschen Bauarbeiterverbandes für das Jahr 1913 weist einen kleinen Mitgliederrückgang im Jahresdurchschnitt von 8929 gegenüber dem Vorjahre auf. Die durchschnittliche Mitgliederzahl sank von 335 560 auf 326 631. Der Rückgang ist auf die gewaltige Wirtschaftskrisis zurückzuführen, die besonders das Baugewerbe belastet. Er trat am stärksten in Süddeutschland, Berlin, Schlesien und Sachsen auf.

Der Buchbinderverband zählte am Jahresschlusse 1913: 33 377 Mitglieder, davon 16 596 weibliche. Die Zunahme der Mitgliederzahl seit Ende des 3. Quartals 1913 betrug 500, während gegen Ende 1912 ein Verlust von 51 zu verzeichnen ist.

Der Verband der Bureauangestellten erhöhte seine Mitgliederzahl im Jahre 1913 von 7652 auf 8414, also um 762.

Der Verband der Glaser gibt die Nr. 14 seines Fachorgans als Agitationsnummer heraus.

Der Deutsche Kürschnerverband schloß das Jahr 1913 mit einer Gesamteinnahme von 92 611 Mk. und einer Gesamtausgabe von 79 048 Mk., sowie einem Vermögensstand von 72 658 Mk. ab. Die Mitgliederzahl betrug 3592 gegen 3748 am Ende des Jahres 1912.

Die Redaktion der „Graphischen Presse", des Organs des Senefelderbundes, hat Genosse Adolf Domnik übernommen.

Die Fachorgane der Verbände der Schneider sowie der Töpfer und der Zimmerer geben zur Belebung der Frühjahrsagitation Propaganda-Nummern heraus. Sie enthalten an der Spitze des Blattes Agitationsaufrufe. Auch der sonstige Inhalt ist den Bedürfnissen der Werbearbeit vortrefflich angepaßt.

Aus den österreichischen Gewerkschaften.

Die Entwickelung der Berufsorganisation zur Betriebsorganisation macht auch in Oesterreich Fortschritte. So hat der Verband der Brauereiarbeiter vor einiger Zeit mehreren Organisationen den Vorschlag gemacht, ein Uebereinkommen zum gegenseitigen Schutze der in den Brauereien beschäftigten Mitglieder abzuschließen. Die Verbände der Holzarbeiter, der Zimmerer und der Transportarbeiter haben den Vorschlag bereits angenommen, vom Metallarbeiterverband ist die Zustimmung in nächster Zeit zu erwarten. Der Verband der Maurer, der auch noch in Betracht kommt, ist an und für sich schon derart organisiert, daß seine Berufsangehörigen, die einzeln in Betrieben arbeiten, sich jener Organisation anzuschließen haben, die in den Betrieben besteht.

Das zwischen den oben erwähnten Verbänden abgeschlossene Uebereinkommen enthält u. a. folgende bemerkenswerte Bestimmungen:

Organisierte Zimmerer, welche gegenwärtig in Betrieben beschäftigt sind, die in den Organisationsbereich des Verbandes der Brauereiarbeiter gehören, können Mitglieder des Verbandes der Zimmerer bleiben. Beim Uebertritt werden sie mit den erworbenen Rechten im Sinne des fünften Gewerkschaftskongresses vom Jahre 1907 übernommen. In die Arbeit neueintretende, nichtorganisierte Zimmerer können nur dem Verbande der Brauereiarbeiter usw. beitreten.

Der Verband der Brauereiarbeiter usw. übernimmt die Verpflichtung, alle in den Betrieben seines Organisationskreises beschäftigten Zimmerer in seine Lohnbewegung einzubeziehen. Die durch den Verband der Brauereiarbeiter abgeschlossenen Verträge sind für alle organisierten, in diesen Betrieben beschäftigten Zimmerer bindend.

Bei Aussperrungen und Streiks in Betrieben, die in den Organisationskreis der Brauereiarbeiter fallen, werden die Mitglieder des Verbandes der Zimmerer nach vorhergegangener Verständigung dieses Verbandes durch den Verband der Brauereiarbeiter, Faßbinder und verwandter Berufe Oesterreichs unterstützt. Die Verrechnung der ausbezahlten Unterstützungen erfolgt, wenn der Streik oder die Aussperrung nicht früher beendet ist, vierteljährlich.

Von dem Fortschritt der Konzentrationstendenzen unter den österreichischen Gewerkschaften legt auch der Umstand Zeugnis ab, daß seit einiger Zeit, Verhandlungen im Gange sind, um sämtliche Organisationen der Lebensmittel- und Genußwarenindustrie zu einem gemeinsamen Wirken zu vereinen. Auf Anregung der Brauereiarbeiter haben sich die Vorstände der Bäcker, der Brauereiarbeiter, der Fleischhauer, der Mühlenarbeiter und der Zuckerbäcker verständigt, gemeinsame Beratungen über solche Fragen zu pflegen, die das gemeinsame Interesse aller dieser Verbände berühren. Das erste Ergebnis war die Schaffung eines gemeinsamen Comités der Lebensmittelbranchen, das bereits seit Oktober 1912 an der Beseitigung der Hindernisse zur Errichtung eines „Verbandes der Lebens- und Genußmittelarbeiter Oesterreichs" arbeitet. Das Comité hat in der Tat eine fruchtbare Arbeit geleistet. Die Vereinigung der Zuckerbäcker mit den Bäckern wurde beschleunigt. Viele gemeinsame Agitationstouren wurden unternommen. In der nächsten Zeit wird in Niederösterreich der Versuch unternommen, in den kleinen Orten die Arbeiter dieser Branchen zu gemeinsamer Vereinstätigkeit zusammenzubringen. Am 1. April dieses Jahres wird in Bodenbach ein gemeinsames Sekretariat für Deutschböhmen ins Leben gerufen werden. Einige in die Gruppe der Lebens- und Genußmittelarbeiter gehörende Branchen, die bisher keiner Organisation angeschlossen waren, wurden mit Zustimmung der Reichsgewerkschaftskommission den einzelnen Verbänden zugewiesen, und zwar die Sodawasser- und Mineralwassererzeuger den Brauereiarbeitern, die bei der Fleischkonservenerzeugung Beschäftigten den Fleischhauern, die Arbeiter in den Reisschäl- und Stärkemühlen den Mühlenarbeitern, die in Obst- und Gemüsekonservenfabriken sowie bei der Teig- und Kaffeesurrogatwarenerzeugung Beschäftigten den Zuckerbäckern. Auf Beschluß des gemeinsamen Comités werden die Verbandsvorstände über die Herausgabe eines gemeinsamen Fachblattes unter gleichzeitiger Einstellung der gegenwärtig erscheinenden Fachblätter vom 1. Januar 1916 ab beraten. Aus dieser regen Tätigkeit des gemeinsamen Comités ersieht man, daß die endgiltige Vereinigung aller Organisationen der Lebensmittel- und Genußmittelindustrie nur mehr ein Frage der Zeit ist.

J. D.

Wir sehen ab von einer Reihe anderer Bestimmungen, die die Gewerkschaften weniger direkt berühren, so insbesondere die Bestimmung einer weiteren Beschränkung des Flaschenbierhandels, um darzutun, wie außerordentlich gefahrdrohend diese Vorlage für unser Versammlungsrecht indirekt dadurch wird, daß sie den Gastwirt ganz abhängig macht von dem Gutdünken und dem Wohlwollen der Polizeibehörde. Die Tendenz der Vorlage ist reaktionär im höchsten Maße, sie gibt der Behörde gegen die Arbeiterbewegung Mittel in die Hand, die zu den schlimmsten Willkürakten führen müssen.

Die Arbeitslosenversicherung im Landtage von Reuß j. L.

Das Gewerkschaftskartell in Gera hatte eine Petition an den reußischen Landtag gerichtet, man möge staatliche Mittel zur Arbeitslosenunterstützung zur Verfügung stellen. Die sozialdemokratischen Abgeordneten nahmen das Gesuch auf und stellten mit Hilfe eines bürgerlichen Vertreters folgenden Antrag:

„Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, 1. im Bundesrate für die Einführung der Arbeitslosenversicherung von Reichs wegen zu wirken und 2. an Gemeinden, die Arbeitslosenunterstützung zahlen, Beihilfen bis zur Hälfte der gewährten Unterstützungsbeträge zurückzuerstatten."

Der Antrag, der vom Abg. Vetterlein an der Hand der von den Gewerkschaften für die Arbeitslosenunterstützungszwecke aufgebrachten Summen begründet wurde, fand weder bei der Regierung, was vorauszusehen war, noch bei den bürgerlichen Parteien Gegenliebe. Der Regierungsvertreter sah nur Schwierigkeiten und hielt eine reichsgesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung für unmöglich. Ebenso lehnte er die Gewährung von Beihilfen an Gemeinden ab, weil das eine Benachteiligung anderer Bevölkerungskreise bedeuten würde! Aus der Debatte ist hervorzuheben, daß sich der Vertreter der „wirtschaftsfriedlichen" Arbeiterschaft ebenfalls gegen die Arbeitslosenversicherung aussprach, weil „die ruhigeren Arbeiter nicht zu häufig Gefahr liefen, arbeitslos zu werden". Trotzdem erklärte er sich aber für die Schaffung eines Fonds für Arbeitslosenunterstützung.

Bei der Abstimmung wurde dann der erste Teil des Antrages (Regelung auf reichsgesetzlicher Grundlage) mit 12 gegen 8 Stimmen, der im zweiten Teile geforderte Staatszuschuß an Gemeinden mit 16 gegen 4 Stimmen abgelehnt. Flp.

Eine Bedrohung der Freizügigkeit in Oesterreich.

Der österreichischen Regierung macht die von Jahr zu Jahr steigende Auswanderung große Sorgen. Sie ist insbesondere deshalb betrübt, weil mit der Auswanderung auch viele Stellungspflichtige dem Heere verloren gehen. Um dem abzuhelfen, hat nun die österreichische Regierung den Versuch gemacht, ohne sich um die Gesetzgebung zu kümmern, aus eigener Machtvollkommenheit mit kleinlichen Polizeimaßregeln der Auswanderung zu Leibe zu rücken. Sie hat eine Zentralstelle für die Ueberwachung der Auswanderungsbewegung gegründet, welcher ganz ungewöhnliche Vollmachten erteilt wurden. Dieser Zentralstelle werden nämlich Kontrollorgane beigegeben, die berechtigt sein sollen, jeden reisenden In- und Ausländer zu verhalten, sich über seine Person und die Mittel zu seinem Unterhalt auszuweisen. Man wird also jeden Reisenden belästigen und vielleicht, sogar schwer schädigen können, ohne daß sich der Angehaltene zur Wehre setzen kann.

Der Zweck der Anhaltung der Reisenden ist, wie die Regierung sagt, zu verhindern, daß Stellungspflichtige auswandern. Sie hat kurzerhand verfügt, daß jeder Oesterreicher, der in irgendeiner Form dem Moloch Militarismus pflichtig ist, an der Auswanderung behindert werde. Das ist eine Bedrohung der staatsgrundsätzlich gewährleisteten Freizügigkeit, die sich die österreichischen Arbeiter nicht gefallen lassen können. Die Regierung macht auch den Versuch, die Eisenbahnbediensteten zu Spitzeldiensten gegen die Auswanderer zu mißbrauchen. So hat das Eisenbahnministerium mit einem Erlaß am 16. März 1914 der k. k. Nordbahndirektion aufgetragen, ihre Bediensteten in folgender Weise zum Spitzeldienst anzuhalten:

„Die Exekutivorgane, insbesondere die Zugsbegleiter, Türsteher und Gepäckträger sind unter Hinweis auf das Gesetz vom 21. Januar 1897, womit strafrechtliche Bestimmungen in bezug auf das Betreiben der Auswanderungsgeschäfte erlassen werden, eindringlichst davor zu warnen, den Auswanderern bei allfälligen Versuchen, sich der Erfüllung der Stellungs- oder Wehrpflicht oder der polizeilichen Ueberwachung zu entziehen, irgendwelche Beihilfe zu leisten.

Die Auswanderer sind tunlichst in den Zügen derart unterzubringen, daß ihre polizeiliche Ueberwachung verhältnismäßig geringe Schwierigkeiten bereitet.

Größere Auswanderertransporte sind der nächsten Eisenbahnstation, in der eine Grenzkontroll- oder Ueberwachungsstation errichtet ist, behufs Verständigung der dortigen Polizeiorgane, wenn möglich telegraphisch oder telephonisch, voraus anzukündigen.

Die Fahrkarten ausgebenden Organe und die Zugsbegleiter sind anzuweisen, soweit es ohne Vernachlässigung ihrer Dienstesverpflichtungen geschehen kann, auf Reisende männlichen Geschlechts, die ungefähr im Alter zwischen 17 und 36 Jahren stehen und die nicht offensichtlich Ausländer, Touristen, Kurgäste, Handlungsreisende und dergleichen sind, in unauffälliger Weise die Aufmerksamkeit der im Zuge mitfahrenden oder zunächst erreichbaren Polizeiorgane zu lenken, wenn die Fahrtausweise dieser Reisenden nach einer Grenz- oder Auslandsstation lauten oder wenn sie nach ihrem Aeußeren oder Gehaben für Auswanderer gehalten werden müssen."

Aehnliche Aufforderungen haben auch die anderen Bahnen erhalten. Es ist offenbar, daß die Regierung in völlig rechtswidriger Weise die Auswanderung zu hemmen sucht, indem sie die Reisenden der Willkür von Polizeiorganen aussetzt und die Eisenbahnbediensteten dazu verhält, der polizeilichen Willkür Zutreiberdienste zu leisten.

Die Gewerkschaften setzen sich gegen dieses Beginnen nachdrücklichst zur Wehre. Sie machen vor allem geltend, daß die verhängten Auswanderungserschwernisse gesetzlich nicht begründet sind und deshalb erst der Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften unterstellt werden müssen. J. D.

Soziales.

Eine Kundgebung für Fortführung der Sozialreform

veranstaltet am Sonntag, den 10. Mai, in Berlin die Gesellschaft für Soziale Reform. Als Redner sind Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch und Professor Dr. Francke in Aussicht genommen. Der Kundgebung geht am 9. Mai eine außerordentliche Tagung der Gesellschaft voraus, die sich besonders mit Privatangestelltenfragen beschäftigen soll.

Kongresse.

Gewerkschaftliche Verbandstage.

10. Mai: Lederarbeiter in Berlin.
12. Mai: Gastwirtsgehilfen in Hamburg.
18. Mai: Steinarbeiter in Dresden.
19. Mai: Handlungsgehilfen in Hannover.
24. Mai: Holzarbeiter in Dresden.
27. Mai: Gemeindearbeiter in Hamburg.
31. Mai: Maschinisten in Leipzig.
7. Juni: Transportarbeiter in Köln.
8. Juni: Schuhmacher in Hamburg.
15. Juni: Brauereiarbeiter in Hamburg.
5. Juli: Fabrikarbeiter in Stuttgart.
6. Juli: Buchdruckereihilfsarbeiter in Leipzig.
28. Juli: Friseurgehilfen in Hannover.
3. August: Böttcher in Frankfurt a. M.
3. August: Bureauangestellte in München.
10. August: Schneider in Nürnberg.

Lohnbewegungen und Streiks.

Ein elfwöchiger Streik in der Stuttgarter Herrenkonfektion.

Als 1896 der große Konfektionsarbeiterstreik ausbrach, da war dies ein großes Ereignis, das von allen deutschen Zeitungen besprochen wurde und im großen Publikum viel Sympathie für die Streikenden auslöste. Das ist seitdem, wenigstens in der Herrenkonfektion, alles anders geworden. Die Zeit der erfolgreichen Lohnkämpfe in der deutschen Konfektion war damals noch nicht gekommen, weil es den Kämpfern an Schulung und Einsicht für die Notwendigkeit der Organisation fehlte. „Da kann nur die Gesetzgebung helfen," sagte mir seinerzeit ein sozialdemokratischer Reichstagsabgeordneter und alle Pessimisten beteten es ihm nach. Es dauerte allerdings zehn lange Jahre, bis es gelang, in der Herrenkonfektion die ersten Tarifverträge abzuschließen. Die 1906 in Frankfurt a. M. und Umgegend und in Elberfeld geführten Streiks in der Herrenkonfektion wurden wenig oder gar nicht von der Oeffentlichkeit beachtet, trotzdem sie den Streikenden mehr brachten wie 10 Jahre vorher. Das war der Anfang, es war Bresche gelegt in die von den Unternehmern aufgestellte Behauptung, daß in der Konfektion feste Lohntarife unmöglich eingeführt werden könnten. Die späteren Jahre brachten Konfektionsarbeiterstreiks und Aussperrungen in Stettin, München, Stuttgart, Breslau und Aschaffenburg. Es waren lokale Arbeitgeberorganisationen entstanden, mit denen Tarife abgeschlossen und erneuert wurden, ohne die Oeffentlichkeit darum anzurufen oder besonders damit zu behelligen. Soweit aber Anstrengungen gemacht wurden, den Grossisten mit Boykotts beizukommen, hatten diese Versuche meist wenig oder gar keinen Erfolg. Trotzdem hat die Errichtung von Werkstätten und Fabriken in einzelnen Städten, namentlich in der besseren Konfektion, gute Fortschritte gemacht, weil ein Teil der Heimarbeiter nicht fortbildungsfähig genug war.

Die lokalen Arbeitgeberorganisationen sind nun auch schon in einem Centralverband für die Herren- und Knabenkonfektion vereinigt. Dieser Arbeitgeberverband wollte nun für **alle** Tarifverträge einen **einheitlichen Ablauftermin**, der in das Jahr 1917 verlegt werden sollte. Als sich die Verhandlungen darüber im letzten Sommer zerschlagen hatten, wurde seitens der Unternehmerorganisation ein anderes Mittel in Anwendung gebracht. Nach vorher erfolgter Kündigung war der Tarifvertrag für die Stuttgarter Herren- und Knabenkonfektion am 15. Januar d. J. abgelaufen und nun wollte die dortige Ortsgruppe des Arbeitgeberverbandes erst dann in Verhandlungen über die Lohnhöhe eintreten, wenn unsere Filiale (des Deutschen Schneiderverbandes) dem einheitlichen Ablauftermin zugestimmt habe. Nachdem der Streik in Stuttgart 8 Wochen gedauert hatte, einigten sich die Hauptvorstandsmitglieder dahin, daß für Nord- und Süddeutschland je ein besonderer Ablaufstermin festgelegt werden sollte, für Norddeutschland, umfassend die Städte Berlin, Breslau, Hamburg, Liegnitz und Stettin, wurde der 31. Mai 1917 vereinbart, für Süddeutschland (Aschaffenburg, Elberfeld, Frankfurt a. M. mit Mainz, Worms und Speyer, München und Stuttgart) soll bei der Erneuerung des Tarifvertrages für Südwestdeutschland ein neuer Ablauftermin vereinbart werden. Damit war die Bahn für die örtlichen Verhandlungen in Stuttgart frei gemacht. Da es den örtlichen Vertretern aber trotzdem nicht möglich war, sich einigen zu können, so mußten die beiderseitigen Vertreter der Hauptvorstände auch dabei helfen. Die diesbezüglichen Beratungen begannen am 8. März, aber erst nach zehntägigen Verhandlungen gelang es zu einer Einigung zu kommen. Es ist kaum wiederzugeben, wie um jede einzelne Position stundenlang gestritten wurde, ohne eine Einigung zu erzielen. Am 18. März konnte das Resultat der Verhandlungen den Streikenden erst zur Abstimmung unterbreitet werden, das mit 219 gegen 116 Stimmen angenommen wurde. Die Lohnerhöhung beträgt im Durchschnitt 8 Proz. Vielleicht wäre noch etwas mehr zu erreichen gewesen, wenn die Konjunktur eine bessere war.

An diesem Streik waren beteiligt: Heimarbeiter aus Stuttgart und der Umgebung, Werkstattarbeiter und Zuschneider aus Stuttgart und Göppingen und außerdem noch Werkstattarbeiter und -arbeiterinnen in Teilakkord. 1906 war der erste Tarifvertrag abgeschlossen und 1910 wurde nach einem einwöchigen Streik eine Erhöhung von 5 Proz. erreicht. Da der Ablaufstermin diesmal in eine Zeit wirtschaftlichen Niederganges fiel, setzten die Konfektionäre, gestützt auf ihre Organisation, den gestellten Forderungen größeren Widerstand entgegen. Trotz der langen Dauer des Streiks waren aber nur wenig Abtrünnige unter den Arbeitern und Arbeiterinnen zu verzeichnen. Das ist ein neuer Beweis dafür, daß ein fester Zusammenschluß in der Organisation eine viel größere Wirkung hat, als der Appell an die Oeffentlichkeit, die doch nicht helfen kann. In der Damenkonfektion liegen die Verhältnisse leider noch immer so traurig wie 1896; alle organisatorischen Errungenschaften sind bis jetzt an dieser Arbeiterschaft fast spurlos vorübergegangen. H. Stühmer.

Ein bedeutsamer Sieg der britischen Eisenbahner.

Ich habe an dieser Stelle bereits darauf aufmerksam gemacht, daß die National Union of Railwaymen (Nationaler Verband der Eisenbahner) den bestehenden Schlichtungsvertrag gekündigt hat. Die zwölfmonatliche Kündigungsfrist läuft Ende d. J. ab und ist die Möglichkeit eines nationalen Eisenbahnerstreiks vorhanden, wenn den Forderungen der Arbeiter nicht genügend Gehör geschenkt wird. Die Eisenbahnkompagnien haben dieser Tage ein Comité ernannt, daß sich mit der Situation beschäftigen soll. Dasselbe hat der Hauptvorstand der Arbeiterorganisationen eingeladen, in gemeinsame Unterhandlungen zu treten. Das ist eine bedeutsame Konzession, es ist die „Recognition" — die Anerkennung der Or-

Von den amerikanischen Gewerkschaften.

Dem letzten Vorstandsbericht des **Kohlenbergarbeiterverbandes** (United Mine Workers of America) ist zu entnehmen, daß im Verwaltungsjahre 1913 die Durchschnittszahl der vollzahlenden Mitglieder 377 682 betrug, wozu noch durchschnittlich 15 779 von der Beitragsleistung befreite Mitglieder (Streiker) kamen, so daß sich eine Gesamtzahl von 393 461 ergibt. Von den einzelnen Monaten wies der Februar 1912 den höchsten Mitgliederstand auf, nämlich 411 425. Nach 1913 kommen in bezug auf die vollzahlenden Mitglieder folgende Jahre: 1912 289 269; 1909 265 274; 1905 264 950; 1907 260 740 usw. Die Hauptkasse des Verbandes verfügte zu Beginn des letzten Verwaltungsjahres, am 30. November 1912, über einen Bestand von 221 265 Doll. (nominell a 4,20 Mk.); in den folgenden 12 Monaten betrugen die Einnahmen 2 159 032 Doll. und die Ausgaben 2 102 261 Doll., so daß am 30. November 1913 ein Vermögen von 278 032 Doll. vorhanden war. Von den Gesamtausgaben entfielen auf Streik- und Aussperrungsunterstützung eigener Mitglieder 1 621 943 Doll., auf das Verbandsorgan „United Mine Workers' Journal" 24 032 Doll., auf Gehälter und Vergütung von Auslagen 290 764 Doll., auf Beiträge an den amerikanischen Arbeiterbund 36 337 Doll., auf Unterstützung an die streikenden Kupferbergleute 20 000 Doll., auf die behördliche Erhebung über die Zustände in Westvirginien 4684 Doll., auf Zuschüsse zu den Kosten der Rechnungsprüfung der Revierverbände 17 893 Doll. usw. Hilfskasseneinrichtungen hat der amerikanische Kohlenbergarbeiterverband nicht. Zahlenmäßige Angaben über wirtschaftliche Erfolge werden nicht gemacht. Solche Dinge sind in den amerikanischen Gewerkschaften unbeliebt.

Der jüngste Halbjahresbericht des Verbandes der **Maschinenbauer** (International Association of Machinists) zeigt, daß sich die Finanzlage dieser Organisation noch immer nicht bessert. Seit Jahren arbeitet die Hauptkasse mit einem Defizit, das am 30. November 1913 28 654 Doll. ausmachte, um 14 173 Doll. mehr als 6 Monate vorher. In dem Halbjahr vom 1. Juni bis 30. November 1913 betrugen die Gesamteinnahmen 256 972 Doll. und die Gesamtausgaben 271 145 Doll., wovon auf Streik-, Aussperrungs- und Maßregelungskosten 121 603 Doll., auf Begräbnisgelder 28 100 Doll. und auf das Verbandsorgan 23 228 Doll. entfielen, während Verwaltung, Agitation usw. den Rest erforderten.

Der **Gießerverband** (International Molders' Union) hat überhaupt und speziell im Jahre 1913 folgende Beträge an Hilfskassenunterstützungen ausgezahlt:

	Ueberhaupt (seit Bestand)	1913
	Beträge in Dollars	
Krankengeld	2 352 430	172 799
Sterbegeld	871 983	67 391
Invalidenabfindung	91 775	11 075
Beiträge arbeitsloser Mitglieder	258 833	22 886

Beigetreten sind im Jahre 1913 5975 und wieder beigetreten sind 5254 Mitglieder. Wie groß die Mitgliederzahl am Jahresschluß war, wird im Organ des Verbandes, dem wir hier folgen, **nicht** gesagt. Auch über die Austritte wird geschwiegen. Da ist der Verdacht berechtigt, daß man etwas zu **verschweigen** hat, das Stagnation oder Rückgang heißt.

Der **Maurerverband** (Bricklayers, Masons and Plasterers' International Union of America) vermehrte im Verwaltungsjahr 1913 die Zahl seiner Zweigvereine von 946 am 1. Dezember 1912 auf 957 am 30. November 1913. Die Mitgliederzahl stieg in derselben Zeit von 81 638 auf 84 351; im Jahresdurchschnitt betrug sie 82 298. Die Jahreseinnahmen der **Hauptkasse** des Verbandes bezifferten sich auf 345 652 Doll. und die Ausgaben auf 361 888 Dollar, so daß ein Gebarungsdefizit von 16 236 Doll. resultierte. Für Sterbegeld wurden 242 968 Doll. ausgegeben, für Widerstandszwecke 37 341 Dollar und für Verwaltung usw. 81 579 Dollar. Die Einführung der Invalidenunterstützung wurde von den Mitgliedern in einer Urabstimmung grundsätzlich beschlossen. Dagegen hatte die Urabstimmung über den Anschluß an den amerikanischen Arbeiterbund bedauerlicherweise ein negatives Ergebnis.

Im allgemeinen ist erfreulicherweise die Mitgliederzahl der dem **amerikanischen Arbeiterbund** angeschlossenen Verbände im Steigen begriffen; sie nahm von 2 054 526 Ende September 1913 auf 2 114 691 Ende Dezember 1913 zu. Von dieser Zunahme treffen allerdings auf den Kohlenbergarbeiterverband allein 67 340.

Der Vorsitzende des amerikanischen Arbeiterbundes, Samuel **Gompers**, feierte am 27. Januar d. J. seinen 65. Geburtstag; aus diesem Anlaß veranstaltete das Gewerkschaftskartell der Bundeshauptstadt Washington im Saale des New Ebbitt-Hotels eine Feier, an der Minister, Senatoren und Abgeordnete des Bundesparlaments sowie Gewerkschaftsvertreter teilnahmen. Es wurden eine Reihe von Ehrungsansprachen gehalten, darunter auch vom Arbeitsminister W. B. Wilson und dem Marineminister Jos. Daniels.

Der bisherige Vorsitzende des amerikanischen Typographenverbandes, James M. **Lynch**, ist zum Direktor des Arbeitsamts im Staat New York ernannt worden; diesem Amt obliegt u. a. die Gewerbeaufsicht, das gewerbliche Einigungswesen, die Arbeitsstatistik usw. An die Stelle von Lynch, der 13 Jahre Vorsitzender der Typographen war, ist der frühere erste stellvertretende Vorsitzende, James M. Duncan, getreten (nicht zu verwechseln mit James Duncan, den ersten Vizepräsidenten des amerikanischen Arbeiterbundes).

Bemerkenswert ist, daß sich die Vorstandssitzung des amerikanischen Arbeiterbundes, die im Januar 1914 stattfand, zugunsten der Errichtung **freier Rechtsschutzbureaus** aussprach, die in der Hauptsache ähnliche Aufgaben wie die deutschen Arbeitersekretariate haben sollen. — In derselben Sitzung wurde dem Hutmacherverband, der eine Viertelmillion Dollar wegen Boykottvergehens zahlen soll, die weitere Unterstützung des Arbeiterbundes zugesichert. Ein anderer in dieser Sitzung gefaßter Beschluß betrifft die Förderung der Tendenz des Zusammenschlusses der Gewerkschaften zu Industrieverbänden. Mehrere Beschlüsse beziehen sich auf die Gesetzgebung im Interesse der Arbeiterklasse.

Im Abgeordnetenhaus des Bundesparlaments wurde vom Abg. Baltz ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher die Heranziehung **bewaffneter Streikbrecher** bei Arbeitsstreitigkeiten **verbietet**. Gegen waffentragende Streikbrecher sollen Geldstrafen bis 1000 Dollar und Gefängnisstrafen bis zu 1 Jahr verhängt werden können. Arbeitsminister Wilson sprach sich zugunsten eines solchen Gesetzes aus.

F.

ganisation, wofür die Eisenbahner noch vor zweiundeinhalb Jahren in den Generalstreik getreten sind. Am 28. März sprach das Parlamentsmitglied Mr. J. M. Thomas, der Führer der Eisenbahner, in einer öffentlichen Versammlung in Birmingham und führte u. a. aus: „Seit 40 Jahren haben wir über Recognition räsoniert und heute bin ich in der Lage, Ihnen mitzuteilen, daß der Hauptvorstand von den Eisenbahnkompagnien einen Brief erhalten hat. Derselbe ist nicht durch Vermittelung des Handelsministeriums an uns gelangt, er war adressiert an die National Union of Railwaymen und ladet uns ein, in gemeinsame Verhandlungen zu treten." Seit der Vereinigung zu einem Verband der verschiedenen Organisationen der Eisenbahner ist die Macht derselben von Woche zu Woche stetig gewachsen. Seit einer Reihe von Monaten sind im Durchschnitt 3000 neue Mitglieder pro Woche gewonnen worden und am Ende von 1913 zählte der Verband 267 611 Mitglieder. Seit jener Zeit sind weitere 21 228 gewonnen worden. Der Verband der Eisenbahner ist die stärkste Gewerkschaft im vereinigten Königreich. 80 Proz. aller Eisenbahner sind organisiert. Natürlich, vollständige Einigkeit herrscht noch nicht, da der Verband der Lokomotivführer bis heute noch auf seiner Selbständigkeit besteht. Jedoch herrscht heute ein viel besseres Einvernehmen als das früher der Fall war.

In einigen Tagen werden die Vorstände der Transportarbeiter, der Bergarbeiter und der Eisenbahner zu einer Sitzung zusammentreten, um über die Zweckmäßigkeit eines gemeinsamen Vorgehens zu beraten. B. W.

Von den Kämpfen in Petersburg.

Nach einem an Kämpfen beispiellos reichen Winter ist Petersburg im März der Schauplatz einer tiefgehenden Erregung der Arbeiterbevölkerung geworden. Dieser Umstand ist besonders zu beachten. Es ist in der Geschichte noch nirgends dagewesen, daß eine nach Hunderttausenden zählende Arbeiterschaft einer Großstadt aus dem Kriegs- und Kampfzustande monatelang nicht herauskommt. Abgesehen von zahlreichen Streiks um Verbesserung der Lohn-, Arbeits- und Behandlungsbedingungen, stürzte sich das Petersburger Proletariat so oft in den Kampf, daß die Produktion tatsächlich unter ständiger Unsicherheit leidet und der Eindruck der Permanenz hervorgerufen wird. Unzählig sind die Ursachen, die den Protest der Arbeiterklasse entflammen, und tief müssen die Unzufriedenheit, der Unwille gegen die Willkür, gegen das ganze herrschende Regime, die Empörung gegen die von der Regierung geförderte Anarchie des russischen Staates die Proletariermassen beseelen, wenn sie, allen Hindernissen zum Trotz, auf sich die Opfer, die Entbehrungen und all die manchmal unliebsamsten Konsequenzen nehmen und mutig in den Kampf ziehen. Ist es nicht der Ausdruck des größten Idealismus, bekundet von Zehn- und Hunderttausenden, die, ihre eigene Existenz riskierend, für die heiligsten Rechte nicht nur der eigenen Klasse, sondern die der ganzen Nation eintreten? Für die Söldner der Hetzpresse heißt es aber, daß die Petersburger Arbeiter nach einer langen Periode der Arbeitslosigkeit sich nunmehr „sattgefressen haben".

Im März bemächtigte sich der Petersburger Arbeiter eine Bewegung zum Protest gegen die fortwährende schrankenlose Verfolgung der Arbeiterzeitungen. Kaum vergeht ein Tag, ohne daß die beiden in Petersburg erscheinenden Arbeiterzeitungen konfisziert und mit Geldstrafen belegt werden. Außerdem folgt diesen Maßnahmen in der Regel ein Gerichtsprozeß, der dem „Verantwortlichen" 1, 2 bis 3 Jahre Freiheitsstrafe bringt. Im verflossenen Jahre erhielt die Arbeiterpresse im ganzen 235 Beschlagnahmungen, bis zum Jahresschluß fanden 80 Anklageerhebungen statt, ebenso viele waren in Vorbereitung und dazu kommen noch die von der Polizei eigenmächtig auferlegten Strafen zu je 500 Rubeln sowie Haft bis zu drei Monaten. Es ist keine Seltenheit, daß ein Arbeiterblatt in einem Monat 5 bis 6 Strafen und mehr zu 500 Rubeln zu zahlen hat. So z. B. aus den letzten Tagen: für die Nr. 28 der „Ssewernaja Gaseta" vom 26. März n. St. 500 Rubel Strafe, für die Nr. 29 vom 27. März 500 Rubel Strafe, die Nr. 30 vom 28. März — beschlagnahmt und der Redakteur wegen Art. 1034 verklagt usw. Die Nr. 33 der genannten Zeitung vom 1. April bringt unter fettgedruckter Ueberschrift folgende Aufsehen erregende Mitteilung: „Ein ungewöhnlicher Tag in Petersburg: Keine einzige Konfiskation und keine einzige Bestrafung, sogar nicht auf die „Ssewernaja Rabotschaja Gaseta"!"

Die Petersburger Arbeiter wollten sich diese Willkür nicht weiter gefallen lassen und hielten es für angezeigt, durch Arbeitseinstellung, freie Meetings in den Fabriken und Straßenkundgebungen dagegen zu protestieren. Diese Bewegung, die ihren Anfang in der ersten Woche des russischen März genommen hat, zog immer weitere Kreise und ging von einer Fabrik zur anderen über.

Da kam die Beratung der Interpellation in der Duma wegen Bestrafung der Schuldigen, die den Streik vom April 1912 in den Lena-Goldwäschereien verschuldet hatten. Der Handelsminister beantwortete die Interpellation eingehend und kam zu dem Ergebnis, daß die Unternehmer unzweifelhaft gegen alle Gesetze verstoßen und dadurch den Streik verschuldet haben, daß sie aber strafrechtlich nicht zu belangen seien. Diese Schlußfolgerung hat der nach diesem Minister zu Worte gekommene Vizeminister des Innern im üblichen Polizeiton noch mehr unterstrichen.

Die Folge dieser unverhüllten Brüskierung der einfachsten Rechtsbegriffe war die, daß die Protestbewegung der Arbeiter sich verschärfte und täglich größere Massen einbezog. Auch in den Hochschulen und in der Universität wurden Proteststreiks gegen die Erklärungen der Regierung betreffs des Lena-Streiks durchgeführt, ein Zeichen für die revolutionäre Stimmung in der Stadt.

Mitten in diese Ereignisse fällt nun die Vergiftungsaffäre in der Gummifabrik „Treugolnik". Schon früher fanden in Riga, ebenfalls in einer Gummifabrik „Prowodnik", zahlreiche Vergiftungsfälle statt, von denen einige schwerer Natur waren. Nun begannen die gleichen Vergiftungserscheinungen auch in der Petersburger Fabrik und der erste Tag, der 25. März n. St., brachte nach Regierungsangaben 50, der zweite 102 Erkrankungen usw. Nach Arbeiteraussagen geht die Zahl der Vergiftungsfälle in die Hunderte. Das Unglück wurde anfänglich einem neuen Produktionsverfahren, einer neu eingeführten Schmiere, zugeschrieben. Nach einer Erklärung des Regierungsvertreters in der Reichsduma hat die chemische Untersuchung der Schmiere irgendwelche Anhaltspunkte nicht ergeben, Giftstoffe seien nicht festgestellt worden, und man befinde sich vor einem Rätsel. Inzwischen sind die Vergiftungserscheinungen auch in anderen Fabriken ganz ver-

schiedener Industriebranchen, z. B. in Tabak- und Zigarettenfabriken, in Schokoladefabriken, in Textilfabriken sehr zahlreich aufgetreten. Dies suchte der Vertreter der Regierungsgewalt durch den Hinweis auf die „Hysterie“ zu erklären. Einzelheiten dieser Vorgänge sind aus der Tagespresse bereits bekannt. Es genügt daher, hier darauf hinzuweisen, daß die öffentliche Meinung und die Wissenschaftler anderer Meinung sind. Letztere weisen darauf hin, daß die ersten Vergiftungserscheinungen auf starke Einwirkung der Benzin- und Benzolgase in der erwähnten Schmiere zurückzuführen seien, und betonen den Umstand, daß die Vergiftungen nur Arbeiterinnen befallen, während Arbeiter von ihnen verschont bleiben. Danach soll die überhandnehmende Panik auf dem günstigen Boden der Unterernährung, der physischen Erschöpfung, der durch Alkoholismus verursachten Anormalitäten der körperlichen Konstitution der Grund dieser Massenerscheinungen sein.

Nachdem die Regierung ihre „beruhigende“ (dieses war ihr Ziel nach authentischer Aussage) Erklärung abgegeben hatte, trat die weitere Aufgabe an sie heran, die „Schuldigen“ zu ermitteln, um sie zu bestrafen. Solche sind aber immer nur unter den Sozialdemokraten zu suchen, und so wurde die famose Kunde in die Stadt hinausgeschickt, die Vergiftungen seien von den Revolutionären organisiert, um die den revolutionären Kämpfen fernstehenden Arbeiterinnen in die Netze der Revolution zu fangen. Zu diesem Zwecke soll sogar ein „Vergiftungscomité“ bestehen. Gesagt — gemacht, und so befindet sich gegenwärtig die Polizei der Haupt- und Residenzstadt St. Petersburg auf der Suche nach dem „Vergiftungscomité“, wozu sie nebenbei Hunderte von Haussuchungen und Verhaftungen vornimmt.

Die Arbeiterschaft konnte ja nicht — angesichts der geschilderten Vorgänge — Ruhe bewahren, schon deshalb nicht, weil man anfangs versuchte, die Angelegenheit zu vertuschen und vollständig vom Licht der Oeffentlichkeit auszuschließen. Dieses Vorhaben mißlang dank dem mächtigen Auftreten des Petersburger Proletariats in einem einmütigen, bis zu 100 000 Teilnehmer zählenden Solidaritätsstreik. In diesem Augenblick fühlten sich aber die Unternehmer berufen, ein kräftiges Wort zu sprechen. Es sei bemerkt, daß fast jeder politische Streik für die Arbeiter nicht nur mit Lohnausfall, sondern auch oft mit von den Unternehmern auferlegten Geldstrafen verbunden ist. Auch in diesen Tagen beschlossen die Unternehmer, eine Strafe im Betrage des Tages- resp. Halbtagesverdienstes zu erheben. Als aber der letzte Proteststreik gekommen war, da faßten sie auf das Drängen der Metallindustriellen den Beschluß, eine allgemeine Aussperrung zu proklamieren. Durch getroffene Maßnahmen sollte ferner den Ausgesperrten jeder Kredit in den Lebensmittelgeschäften abgeschnitten werden.

Gleich am ersten Tage, am 2. April, wurden 60 000 Arbeiter ausgesperrt, darunter befanden sich Arbeiter der Staatsfabriken und Werften. Die Machthaber scheinen es jetzt auf einen richtigen Aderlaß abgesehen zu haben, um endlich zur Ruhe zu kommen. Solche Motive klangen in den Reden der Unternehmer auf der Konferenz, in welcher der obige Beschluß gefaßt wurde. Die Riesenkämpfe, die das Proletariat Petersburgs mit bewundernswerter Entschlossenheit und Entsagung führt und die Schläge, die auf es fallen, haben aber im Lande anscheinend nicht die Resonanz gefunden, die man erwarten könnte. Wird die Arbeiterschaft Petersburgs, isoliert wie sie nun einmal ist, Kraft besitzen, um auszuharren? Kein Wunder, daß die wuchtigen Schläge die Stimmung der Massen umzuschlagen beginnen. Dies findet seinen Ausdruck darin, daß einige Fabriken die Arbeit wieder aufgenommen haben.

P. S. Im letzten Moment gelangt an die hiesige Metallarbeitergewerkschaft, die zirka 11 000 Mitglieder zählt, eine Mitteilung des Stadthauptmanns, wonach diese Organisation von ihm geschlossen wird!

Aer.

Aus Unternehmerkreisen.

Kindische Argumente gegen den Achtstundentag.

Die bekannten „Theoretiker“ des Kapitalismus sind unablässig am Werke, die wirtschaftlichen und sozialpolitischen Forderungen der Arbeiterklasse als eine soziale Ungerechtigkeit und nationale Gefahr zu charakterisieren. Wenn es gilt, die heiligen Profitinteressen des Kapitals wider die berechtigten Ansprüche der ausgebeuteten Proletarier zu verteidigen, „beweisen“ sie auf Grund ihrer eigentümlichen „wissenschaftlichen Methode“ alles. Sie beweisen den steigenden Wohlstand der Arbeiterklasse, wie von Jahr zu Jahr die Löhne gewaltig in die Höhe schnellen, bei abnehmender Arbeitszeit, alles auf Kosten der armen Kapitalisten; sie beweisen ferner die himmelschreiende Faulheit, die chronische Rentenhysterie der Arbeiter. Und nicht zuletzt „widerlegen“ sie die „wahnsinnige Forderung des Achtstundentages, worin sie den sicheren Untergang der deutschen Industrie und Volkswirtschaft erblicken; denn die Unternehmer wären nach Verwirklichung des Achtstundentages gezwungen, mehr als ihre Dividende jetzt beträgt, für die wachsenden Arbeiterlöhne zu opfern. Also ist keine Kapitalakkumulation mehr möglich, was gleichbedeutend ist mit wirtschaftlichem Stillstand und Rückschritt — ergo ist die Forderung des Achtstundentages heller Wahnsinn!“

In diesem Sinne ungefähr bekämpft der theoretische Wortführer der rheinisch-westfälischen Eisenindustriellen, Dr. rer. pol. R. Kind in seiner Schrift*) den Achtstundentag. Das vorliegende Buch soll der Vorläufer eines größeren Werkes sein, worin, wie wir hoffen, die quellenmäßigen Beweise herbeigebracht werden für die zahlreichen Behauptungen und Entstellungen, die wir hier antreffen. Im übrigen sei vorweg bemerkt, daß die scharfmacherische Schrift des Dr. Kind ein gar zu kindliches Verlegenheitsprodukt ist; die volkswirtschaftlichen, technischen, nationalen und ethischen Argumente, die er gegen den Achtstundentag ins Feld führt, sind in der Tat mehr denn kindlich. Aber trotz aller kindlichen Argumentation hat die Sache doch ihren bitteren Ernst, weshalb es notwendig ist, näher auf die Weisheit des Gelehrten von Kapitals Gnaden einzugehen.

Zunächst widerlegt Dr. Kind die rein agitatorische Behauptung der Gewerkschaften, daß die bisher übliche zwölfstündige Schicht in den Betrieben der Großeisenindustrie „unmenschlich“ lang sei. Die Beweisgründe, die er hiergegen aufmarschieren läßt, besitzen wundersame Zauberkraft. Dieser Prophet des Kapitals triumphiert über alle seine Vorgänger; ihm gelingt spielend das große Kunststück, aus einer faktisch zwölfstündigen Schicht eine acht- bis vierstündige zu machen. Wie ist nun dieser geheimnisvolle Prozeß möglich?

*) Der Achtstundentag für die Großeisenindustrie. Im Auftrage der Nordwestlichen Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustriellen verfaßt von Dr. rer. pol. R. Kind. Verlag Stahleisen m. b. H., Düsseldorf

zu schaffen, einfach, weil sie nicht vorhanden ist; denn die Ueberarbeit wird wieder ausgeglichen durch massenhafte Minderarbeit, bestehend in: Blaumachen, Kirmes und Polenball; Familienangelegenheiten, Konfirmation und Kindtaufe; Betriebsstörungen und Urlaub. Durch ähnliche lächerliche Scheingründe, die gleichfalls auf „eigenen Erhebungen" beruhen, vernichtet Dr. Kind die sanitären und hygienischen Gesichtspunkte, welche die soziale Notwendigkeit des Achtstundentages beweisen. Er kommt, wie zu erwarten war, zu dem Resultat, daß Leben und Gesundheit der Arbeiter unter der zwölfstündigen Schicht nicht leiden.

Die vernichtendsten Streiche gegen den Achtstundentag führt Dr. Kind indes im Schlußkapitel seiner Schrift, worin er in düsteren Farben die „gemeinschädlichen Wirkungen" des Achtstundentages schildert, sobald er durch gesetzlichen Zwang zur allgemeinen Pflicht würde. Dieser Zeitpunkt wäre der sichere Untergang der deutschen Großeisenindustrie. Zunächst wird nach Dr. Kind der Arbeitermangel im stärksten fühlbar werden. Die deutsche Großeisenindustrie, die heute zirka 450 000 Arbeiter beschäftigt, erfordere dann ganz plötzlich 150 000 neue Kräfte; der angeblich chronische Arbeitermangel in Deutschland mache aber diese Maßnahmen unmöglich. Das entstehende Defizit an Arbeitskräften müßte also wiederum aus dem Auslande bezogen werden, wogegen Dr. Kind vom kulturellen und sittlichen Standpunkte wettert. Ferner würden damit nach seiner Berechnung ungeheure Werte aus dem „Vaterland" an das Ausland abgeführt, ohne den geringsten Gegenwert dafür zu empfangen. Wieso durch die ausländischen Arbeiter dem Vaterland enorme Werte verloren gehen, bleibt das Geheimnis des Dr. Kind. Ziehen doch bekanntlich Kapitalisten aus diesen billigen und willigen Arbeitskräften ihre höchsten Profite. Deshalb ist auch der plötzliche Kampf von kapitalistischer Seite gegen die ausländischen Arbeiter als nationale Gefahr nur ein schlaues Manöver, die Forderung des Achtstundentages in Mißkredit zu setzen.

Ist nun in der Tat der chronische Arbeitermangel vorhanden, wie ihn Dr. Kind schildert? Die deutsche Industrie hat bisher nicht aus wirklichem Mangel, sondern allein aus wohl berechnetem Eigennutz die ausländischen Arbeitskräfte herangezogen. In normalen Zeiten zählt die industrielle Reservearmee in Deutschland reichlich 400 000 Personen, deren Zahl in den Zeiten wirtschaftlicher Krisen gewaltig in die Höhe schnellt, sie beträgt jetzt am Ende des Jahres 1913 reichlich 1 Million. Das Gespenst des chronischen Arbeitermangels existiert also nur im Kopfe des Dr. Kind. Allerdings gedeiht das Geschäft der Unternehmer am besten, wenn um eine freie Arbeitsstelle 10 Arbeiter konkurrieren, wodurch der Lohn auf ein Minimum sinkt. Vor allem ist aber ferner erst zu erwägen, ob denn nun wirklich in diesem Umfange neue Arbeiter notwendig sind. Dr. Kind geht von der grundfalschen Voraussetzung aus, daß die Produktionsintensität nach Einführung der Achtstundenschicht die gleiche bleibt wie während der Zwölfstundenschicht. Alle bisherigen Erfahrungen, die besonders in der Elektroindustrie in dieser Hinsicht gemacht worden sind, besagen das Gegenteil. Der heute durch und durch technische Arbeitsprozeß ermöglicht es, daß der Arbeiter in der kürzeren Zeit fast ebensoviel Energie der Produktion zuführen kann, wie in der ermüdend langen; ganz abgesehen von der erheblichen Materialersparnis.

Unter diesen Gesichtspunkten sind dann weiter auch die fabelhaften Lohnrechnungen und alle übrigen Schlußfolgerungen des Dr. Kind pure Phantasieprodukte. Er kommt auf Grund seiner sonderbaren Methoden zu dem Schluß, daß 13 namenlose Aktiengesellschaften 8,66 bis 38,40 Proz. ihres Kapitals aufzuwenden hätten, um den Mehraufwand an Löhnen zu decken. Einen recht würdigen Abschluß bekommt die Schmähschrift wider die Arbeiterklasse durch einige Zitierkünste im Stile des Reichsverbandes. Aeußerungen von Dr. Käthe Schirmacher in der Sozialen Praxis und des Reichstagsabgeordneten Edmund Fischer in den Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung werden ins direkte Gegenteil verkehrt, um den gewünschten Effekt zu erzielen.

Alles in allem ist das Buch des Dr. Kind ein artiges Machwerk jener Sorte scharfmacherischer Theoretiker, deren einzige Aufgabe darin gipfelt, die Profitinteressen des ausbeuterischen Kapitalismus gegenüber den berechtigten, sozial notwendigen Forderungen der Arbeiterklasse zu verteidigen. Der einzige augenblickliche Trost in solchen Momenten ist der, daß die „wissenschaftlichen Argumente" derartiger Schriften, denen das Kainszeichen der Kapitalsabhängigkeit deutlich auf der Stirn geschrieben steht, höchst fadenscheinig, ja geradezu unobjektiv sind. Und so kann man auch das Machwerk des Dr. rer. pol. R. Kind am würdigsten mit dem Signum: dummpfiffig! zieren. Fr. Petrich.

Aus dem Bund der Industriellen.

Gegen Ende des Jahres 1913 faßte der Vorstand des Verbandes württembergischer Industrieller den Beschluß, aus dem Bund der Industriellen auszuscheiden. Bis dahin war der Verband württembergischer Industrieller dem Bund der Industriellen als Mitgliedsverband angeschlossen. Dieser Bund der Industriellen soll eine Organisation und Vertreterin der verarbeitenden Industrie sein, im Gegensatz zum Centralverband deutscher Industrieller, der bekanntlich vorwiegend die Großindustrie umfaßt. Aus diesem „Gegensatz" heraus sind die Streitpunkte zwischen Bund und württembergischen Verband gewachsen. Am 8. Dezember 1913 bestätigte nun der Ausschuß des Verbandes württembergischer Industrieller den obigen Beschluß seines Vorstandes, und auch die Generalversammlung des Verbandes am 17. Januar 1914 zu Heilbronn a. Neckar stimmte ihm zu. So wurde der Austritt zum Leidwesen des Bundes zur bitteren Tatsache.

Hiervon machte der Verband württembergischer Industrieller allen ihm nahestehenden Verbänden, Behörden und Privaten Mitteilung. Das veranlaßte den Bund der Industriellen, die nach seiner Ansicht vorhandenen Ursachen des Austritts der Württemberger aus dem Bund in den Zeitungen öffentlich darzulegen. In dieser Darlegung hieß es:

„Dieser Austritt wurde in erster Reihe durch persönliche Verstimmungen herbeigeführt und keinesfalls einmütig von den Firmen der württembergischen Industrie gebilligt. Der Versuch der hauptsächlich beteiligten Persönlichkeiten im Verband württembergischer Industrieller, dem Bund der Industriellen, den sie soeben verlassen hatten, nun durch Rundschreiben zu schaden und ihm auch andere Landesverbände abspenstig zu machen, hat von diesem die gebührende Zurückweisung bereits empfangen."

Die „Frankfurter Zeitung" nötigte den Verband württembergischer Industrieller förmlich zu einer Erwiderung, und dieser wehrte sich gegen die „Unter-

Indem Dr. Kind die zwölfstündige Schicht in „tatsächliche Arbeitszeit" und Ruhepausen zerlegt, kommt er zu dem überraschenden Resultat, daß der wirkliche Arbeitstag bedeutend kürzer ist, wie in der Oeffentlichkeit allgemein angenommen wird. In der Großeisenindustrie, besonders in den Hütten- und Hochofenwerken gestaltet sich der Arbeitsprozeß bekanntlich so, daß die Produktion z. B. eines großen Gußstückes in längere Vorbereitungsarbeiten und letzte Vollendung zerfällt. Während die letzte Vollendung des Stückes die konzentrierteste Energie der Arbeiter verlangt, sind die Vorbereitungsarbeiten leichterer Natur. Und diese Vorbereitungsperioden werden in dem Hirn des Dr. Kind zu Ruhepausen, die von der zwölfstündigen Schicht zu abstrahieren sind. Nach dieser Methode kommt er zu seinem verkürzten Arbeitstag. Seine „Feststellungen haben ergeben, daß die tatsächliche Arbeitszeit auf den Hochofenwerken für Schmelzer, d. h. die wichtigsten Feuerarbeiter, zwischen 4 Stunden 35 Minuten und 9 Stunden 35 Minuten schwankte; im Durchschnitt betrug sie etwa 6—7 Stunden. Beim Roheisenmischer schwankte die tatsächliche Arbeitszeit der Mischerleute zwischen 8 Stunden 44 Minuten und sechs Stunden. Im Mittel beträgt sie etwa 7—8 Stunden. Im Thomas- bezw. Bessemerstahlwerk schwankte die wirkliche Inanspruchnahme während einer Schicht durch die Arbeitsverrichtungen zwischen 7 Stunden 58 Minuten und 9 Stunden 50 Minuten. Im Mittel wird man hier mit einer Arbeitszeit von 8—9 Stunden rechnen können. In den Siemens-Martin-Stahlwerken schwankte die tatsächliche Arbeitszeit der Schmelzer zwischen 3 Stunden 54 Minuten und 9 Stunden 30 Minuten. Im Mittel betrug sie ungefähr 6—7 Stunden. Die Puddelwerke wiesen für die Puddler eine Minimalarbeitszeit von 4 Stunden 15 Minuten und eine Maximalarbeitszeit von 7 Stunden 17 Minuten auf. Im Mittel betrug hier die beobachtete tatsächliche Arbeitszeit höchstens 5—6 Stunden". Aber trotz der zwölfstündigen Schicht in Wirklichkeit nur eine reguläre Arbeitszeit von 8—9 Stunden, die sich abwärts bewegt bis unter 4 Stunden. Die Arbeiter haben also längst, sofern nur ihre realen Leistungen in Betracht gezogen werden, den Achtstundentag. Würde die Schicht auf acht Stunden herabgesetzt werden, dann wäre nach der Logik des Dr. Kind nur noch mit einer wirklichen Arbeitszeit von 3—4 Stunden zu rechnen. Höchst amüsant ist es zu lesen, wie Dr. Kind den Arbeitstag eines Schmelzers in Arbeitszeit und Ruhepausen zergliedert. Folgende Originalaufstellung unterrichtet uns darüber:

„Die Schicht beginnt morgens 6 Uhr und endigt abends 6 Uhr.

In der Zeit von

6—7	Uhr	hat	der	erste	Schmelzer	35 Min.	Ruhepause
7—8	„	„	„	„	„	45 „	„
8—9	„	„	„	„	„	35 „	„
9—10	„	„	„	„	„	40 „	„
10—11	„	„	„	„	„	40 „	„
11—12	„	„	„	„	„	10 „	„
12—1	„	„	„	„	„	58 „	„
1—2	„	„	„	„	„	35 „	„
2—3	„	„	„	„	„	30 „	„
3—4	„	„	„	„	„	50 „	„
4—5	„	„	„	„	„	40 „	„
5—6	„	„	„	„	„	25 „	„

insgesamt 443 Minuten
= 7 Stunden 23 Minuten oder
tatsächliche Arbeitszeit 4 Stunden 37 Minuten."

Das ist denn doch wohl eine wissenschaftliche Leistung, deren nur ein Theoretiker des Industriekapitalismus fähig ist. Woher und auf welchem Wege er sein Material gewonnen hat, verschweigt Dr. Kind. Wir trauen ihm indes selbst nicht eine solche Portion kindlicher Naivität zu, daß er von der Richtigkeit seiner Feststellungen überzeugt ist. Auf Grund dieser willkürlichen und dehnbaren Methode läßt sich schließlich beweisen, daß die Arbeiter während der Schicht überhaupt nur noch ruhen.

Die „Beweisführung" des Dr. Kind ist von Grund auf falsch. Von Ruhepausen kann nur gesprochen werden, sobald die Produktion ganz ruht, also etwa während der notwendigen Eßpausen. Die Frist bis zur letzten Vollendung des begonnenen Hauptstückes wird zum größten Teil ausgefüllt durch Vorarbeiten für das nächste Stück und ferner durch ständige Ueberwachung des werdenden Stückes. Der Arbeiter ist die zwölfstündige Schicht hindurch ununterbrochen an seine oft lebensgefährliche Arbeitsstelle gefesselt. Der wechselnde Unterschied in der Arbeitsleistung besteht nur darin, daß der Arbeiter im Moment der Fertigstellung eines Stückes seine ganze Kraft daran setzen muß, damit das Werk gelingt. Und der Arbeiter ist endlich nicht nur während der sogenannten „tatsächlichen Arbeitszeit", sondern so lange die Schicht dauert, 12 Stunden, dem Zuchthauszwang der Industrieherren, der sengenden Hitze des Feuers und den giftigen Gasen der Oefen ausgesetzt. Wie ist es da möglich, die Fronschicht der Hütten- und Hochofenarbeiter bis zu zwei Drittel in Ruhepausen aufzulösen? Freilich, wenn es gilt, die Forderung des Achtstundentages zu verunglimpfen, die schrankenlose Mehrwertproduktion zu sichern, verdrehen die Sophisten des Kapitals die wirklichen Tatsachen ins direkte Gegenteil.

Ebensowenig ist die Behauptung Dr. Kinds richtig, daß durch den Fortschritt der Technik die körperliche Inanspruchnahme des Arbeiters während des Arbeitsprozesses wesentlich vermindert würde. Unter der Herrschaft des Kapitals wird der Fortschritt der Technik nur dazu benutzt, im Interesse des Unternehmers die Produktivität der Arbeit zu steigern, mit einem Minimum von gekaufter Arbeitskraft ein Maximum von Produkten zu erzeugen. Daß diese durch die moderne Maschinenwirtschaft hervorgerufene Arbeitsmethode auch in der Großeisenindustrie herrscht, beweisen am deutlichsten die außerordentlich hohen Unfallziffern in diesem Industriezweig. Allein bei der rheinisch-westfälischen Hütten- und Walzwerksberufsgenossenschaft sind in den Jahren 1886 bis 1909, also in nicht ganz einem Vierteljahrhundert, 455 195 Unfallanzeigen erstattet worden. 2878 Personen wurden getötet, 21 710 erlitten eine dauernde und 10 127 eine teilweise Erwerbsunfähigkeit. Im Jahre 1910 wurden bei genannter Berufsgenossenschaft 30 483 Unfälle gemeldet, davon 191 tödlich. 72 Personen waren völlig, 2581 teilweise erwerbslos. Dergleichen Zahlen beweisen gründlicher die „körperliche Inanspruchnahme" der Arbeiter in der Großeisenindustrie als alle technischen Orakelsprüche Dr. Kinds, zumal deren Absicht von vornherein darin gipfelt, die barbarischen Ausbeutungspraktiken des Kapitalismus zu rechtfertigen.

Die Darlegungen Dr. Kinds beruhen durchgängig auf indirekten, unkontrollierbaren Behauptungen, so daß seine Argumente eigentlich „unwiderleglich" feststehen. Er spricht lieber von „einem", also von diesem oder jenem bestimmten Werk. So ist es ihm ein leichtes, alle Ueberarbeit aus der Welt

ihren städtischen Klassengenossen in den Hintergrund gedrängt und von einer wirksamen Vertretung ihrer besonderen Eigeninteressen ausgeschlossen werden." Weshalb man aber nun die Mitglieder der Landkrankenkassen in der Handhabung von Selbstverwaltungsrechten nicht übt und sie in der tatsächlichen Ausübung solcher von den Gemeindevertretungen an die Wand drängen läßt, ist nirgends angegeben.

Dafür kam es in der Kommissionsberatung zu einer eingehenden Aussprache über die Angelegenheit. Von den sozialdemokratischen Abgeordneten wurde zu den einschlägigen Paragraphen ausgeführt, daß die vorgesehene Vertretung der Versicherten nur eine von den Arbeitgebern abhängige Scheinvertretung sei. Die Arbeiterschaft, die in den ländlichen Gemeindeverwaltungen ganz selten, in den Kreistagen überhaupt nicht vertreten sei, habe auf diese Wahlen nicht den geringsten Einfluß und vermöge daher in den Kassen, die doch lediglich ihretwegen errichtet seien, ihre Interessen nicht wahrzunehmen. Für große Personengruppen, die seither schon den Ortskrankenkassen angehörten, aber nunmehr, wenn es zur Errichtung von Landkrankenkassen kommt, diesen zugewiesen werden, würde zweierlei Recht geschaffen. Ein anderer Redner meinte, daß die Landkrankenkassen in der Lage seien, die Leistungen auf ein Minimum herabzudrücken. Deshalb sei es hier ganz besonders bedenklich, den Einfluß der Versicherten auszuschalten und dadurch das Bestreben der Arbeitgeber nach Verminderung der Lasten zu fördern. Ein konservativer Redner erwiderte darauf einige Belanglosigkeiten. „Schließlich wolle man aber," so meinte er zuletzt, „unter allen Umständen die solchen allgemeinen Wahlen vorangehende unvermeidliche Agitation verhindern, die nicht von sachlichen, sondern von politischen Gesichtspunkten aus betrieben zu werden pflegt." Das war also die Hauptsache. Man wollte unter allen Umständen vermeiden, daß die Landarbeiter „agitatorisch" bearbeitet werden. Die Regierungsvertreter teilten natürlich diese Ansichten. Bei der Einführung der Krankenversicherung für die gewerblichen Arbeiter — so führte einer dieser Vertreter aus — habe man unbedenklich eine andere Form der Selbstverwaltung wählen können, weil dort die gegebenen Verhältnisse ganz andere gewesen seien und zudem die Selbstverwaltung der gesetzlichen Krankenkassen an die Verwaltung der damals schon zahlreich von der gewerblichen Arbeiterschaft gegründeten freiwilligen Krankenkassen anknüpfen mußte. Ein anderer Vertreter erklärte, daß ohne eine im wesentlichen dem Gesetzentwurf entsprechende Vorschrift für die Landkrankenkassen für die Regierung eine Einbeziehung der in der Landwirtschaft Beschäftigten in die Krankenversicherung ausgeschlossen sei. Im weiteren sei ihre Zustimmung zur R.V.O. nur dann möglich, wenn über alle vom Entwurfe zur Regelung gestellten Fragen ein Einverständnis erzielt werde. Der Entwurf würde für die Regierung unannehmbar sein, wenn die Organisation der Landkrankenkassen anders als vorgeschlagen beschlossen werde. Man sieht, wie die Regierung bereit ist, den Wünschen der Agrarier beizuspringen und wie ihr die Rechtlosigkeit der Landarbeiter, Dienstboten usw. lieber ist, als wie eine Fürsorge für diese.

Der Entwurf der R.V.O. sah noch vor, daß die Landesregierung das Recht habe, anzuordnen, daß die Wahlen der Ausschußmitglieder durch die Arbeitgeber und Versicherten in der nämlichen Weise wie bei den Ortskrankenkassen vorgenommen werden. Die Bestimmung wurde (vergl. § 336 Abs. 3) dahin geändert: „Durch Landesgesetz kann für das Gebiet oder Gebietsteile des Bundesstaates angeordnet werden, daß zum Vorstand und Ausschuß wie bei der Ortskrankenkasse gewählt wird." Zur Begründung wurde bemerkt, man trage Bedenken, eine so weitgehende Befugnis der Landesregierung allein zu übertragen.

Zu Beginn der zweiten Hälfte des Jahres 1913 erließen die obersten Verwaltungsbehörden der Einzelstaaten Verordnungen darüber, wie die Vertretung des Gemeindeverbandes die Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten in die Organe der Landkrankenkassen zu wählen hat. Die Verordnungen sagen kaum mehr als das Gesetz selbst. Als „Vertretung" des Gemeindeverbandes sei nicht die zuständige Behörde, sondern die gewählte Vertretung zu verstehen, in preußischen Landkreisen also der Kreistag, in Städten die Stadtverordnetenversammlung. Daraufhin wurden dann auch die „Wahlen" der Kassenorgane von diesen Vertretungen vorgenommen. Soweit wir übersehen können, wurden, wie nicht anders zu erwarten, meist Leute gewählt, deren sozialpolitisches Verständnis recht angezweifelt werden muß. Hofmeister, Inspektoren, Gutsvögte usw. bilden die Hauptvertreter, ab und zu ist ein unschuldsvoller leibhaftiger Arbeiter zur Dekoration beigegeben. Es ist selbstverständlich, daß diese Vertretung der Versicherten alles mitmacht, was die Vertreter der Unternehmer, vorwiegend Großagrarier, wollen. Diese ganze Vertretung der Versicherten ist nur hohler Schein. Ihr Hauptzweck ist, bei den Wahlen der Vertreter der Versicherten zu den Versicherungsämtern als Bremsblöcke zu dienen, denn bekanntlich haben auch diese Vorstandsmitglieder mit das Wahlrecht bei den erwähnten Vertreterwahlen. Wenn die Vorstandsmitglieder nicht durchaus unabhängige, aus freien Wahlen zu ihrem Amte berufene Personen sind, so muß darunter die Rechtsprechung auf allen Gebieten der Arbeiterversicherung leiden. Haben es doch die Behörden in der Hand, festzustellen, wie jedes Vorstandsmitglied gewählt hat, so daß von einer geheimen Wahl keine Rede sein kann.

Wie die Statistik über die Neuorganisation der Krankenversicherung zeigt, ist es immerhin zur Gründung einer großen Zahl von Landkrankenkassen gekommen. Im ganzen Reich sind 595 solcher Kassen gegründet worden, davon 409 in Preußen, 60 in Bayern, 38 im Königreich Sachsen, 40 in Mecklenburg-Schwerin usw. Auf die Landkrankenkassen entfallen insgesamt 2¾ Millionen Mitglieder, das ist etwa der siebente Teil der überhaupt gegen Krankheit versicherten Personen. Auf eine Landkrankenkasse kommen im Durchschnitt 4471 Versicherte. Durch den neuesten Erlaß des preußischen Ministers Sydow über die Errichtung von Landkrankenkassen für Dienstboten ist die Gefahr, daß noch eine weitere große Zahl von Landkrankenkassen errichtet wird, von neuem entstanden.

Es ist deshalb zeitgemäß, auf Mittel zu sinnen, um diesen Krebsschaden zu beseitigen. Das richtigste wäre natürlich eine Einwirkung auf die Reichsgesetzgebung zum Zwecke der Abänderung der in Frage kommenden Bestimmungen. Eine solche Aktion wäre jedoch zurzeit gänzlich aussichtslos. Im weiteren kann einer Nutzbarmachung des schon oben erwähnten § 336 Abs. 3 näher getreten werden. Das ist in der Tat auch zum mindesten aus agitatorischen Gründen sehr nötig. Steht es doch in der Begründung zur R.V.O. und sagte es doch auch ein Regie-

stellung", als sei er aus persönlichen Gründen vom Bunde geschieden. Zu den vielen sachlichen Gründen — so heißt es in der Erwiderung — die den Austritt der Württemberger aus dem Bund veranlaßten, gehöre unter anderem auch die organisatorische Unfruchtbarkeit des Bundes. Der Hinweis des Bundes auf den Beitritt von Handelskammern und körperschaftlichen Mitgliedern vermöge den gerügten Mangel nicht zu beseitigen, da eine zusammenfassende Organisation der verarbeitenden Industrie dem Bund in so ziemlich allen Landesteilen des Königreichs Preußen nicht gelungen sei und da schon in einzelnen Bezirken bestehende Verbände zum Centralverband deutscher Industrieller in letzter Zeit hinübergegangen seien. In Süddeutschland habe der Bund überhaupt keinen Rückhalt mehr, da der bayerische Verband ihm nicht angehöre, der württembergische ausgetreten sei und der südwestdeutsche (Baden, Pfalz, Elsaß) in äußerst „lockerem" Verhältnis zu ihm stehe. „Mit diesen Feststellungen nach der organisatorischen Seite hin ist zur Genüge dargetan, was der Bund nicht ist: nämlich keine Organisation der verarbeitenden Industrie Deutschlands." Einen so schwerwiegenden sachlichen Differenzpunkt zwischen dem Verband württembergischer Industrieller und dem Bund hinter „persönliche Verstimmungen" verstecken zu wollen, sei ein starkes Stück; es geschehe „gegen bessere Erkenntnis".

Die Hauptveranlassung zu ihrem Austritt sei für die Württemberger die Unklarheit in der Leitung des Bundes gewesen, die zum Centralvorstand deutscher Industrieller nicht die richtige Stellung habe finden können. Führende Männer des Bundes hätten in den letzten Jahren zu viele Loblieder auf den Centralverband gesungen, zu viele Wünsche nach Zusammenarbeit mit ihm geäußert, daß seit längerer Zeit die Württemberger stutzig geworden seien.

„Eine klare Stellung gegen den Centralverband ist vor allen Dingen aber vollständig zu vermissen gewesen, als das „Kartell der schaffenden Stände", das der Geschäftsführung des Bundes heute noch „etwas rätselhaft" erscheint, an das Tageslicht kam. Hier war der entscheidende Augenblick gekommen, hier mußte mit aller Entschiedenheit gegen eine solche Verbindung der wirtschaftlichen Gegner der verarbeitenden Industrie mit der größten Entschiedenheit Front gemacht werden. Statt dessen wurde auch in diesem Zusammenhang vom Zusammenarbeiten mit dem Centralverband gesprochen. Die Konsequenz dieses Hinüberschielens nach dem Centralverband zeigte sich dann in Einzelerscheinungen, wie in der Ventilierung des Gedankens einer Zollerhöhung auf grobe Garne, die ausgerechnet im Bund der Industriellen fürsorglich behandelt werden mußte, nachdem der Centralverband die Behandlung der Frage abgelehnt hatte. Die Garnverbraucher Deutschlands müssen an dieser „Irrung" ihre helle Freude gehabt haben!"

Ferner habe es komisch gewirkt, daß zur Zeit der Leipziger Tagung jenes Kartells in einer Zeitungskorrespondenz vom „Bund der Unzulänglichen" gesprochen worden sei. Dann werden die Führer des Bundes beschuldigt, jetzt gemeinsam mit dem Centralverband eine „Welthandels-Gesellschaft" gründen zu wollen, während kurz vorher eine ähnliche vom Bund allein beabsichtigte Gründung durch eine vernichtende Kritik des Centralverbandes unterblieben sei. Das alles habe die verarbeitende Industrie stutzig gemacht und die Württemberger zum Austritt aus dem Bund bewogen.

„Andere sachliche Gründe, die der Bundesleitung und Geschäftsführung mit aller wünschenswerten Deutlichkeit häufig vor Augen geführt wurden, sollen hier unerwähnt bleiben, da der Verband württembergischer Industrieller dem Bund nicht „schaden" und ihm auch andere Landesverbände nicht abspenstig machen will, da es ihm vielmehr lediglich darauf ankommt, sachlich das zu betonen, was in unserer Zeit unmittelbar vor großen wirtschaftlichen Kämpfen in Deutschland unerläßlich ist, nämlich das, daß die verarbeitende Industrie Deutschlands leider keine, alle zu ihr gehörenden Kreise umfassende Organisation besitzt, die gegenüber den Interessen der Rohstoffindustrie und des Agrariertums nachdrücklich die Interessen der verarbeitenden Industrie Deutschlands vertreten könnte."

Dieser Streit der Württemberger mit dem Bund, der nach ihrer Ansicht ungenügend oder gar nicht die Interessen der verarbeitenden Industrie schützen und fördern konnte, entsprang tatsächlich sachlichen Erwägungen. Württemberg ist das Land der verarbeitenden Industrie. Seine geographische Lage ist nicht günstig. Es ermangelt an billigeren Verkehrsmitteln. Es liegt immerhin fern vom Rheinstrom. Der Neckar wird für die nächste Zeit leider nicht schiffbar gemacht. Die Wirtschaftspolitik des Verbandes württembergischer Industrieller richtet sich daher aus natürlichen Gründen gegen die Politik der Roh- oder Großindustrie.

Die württembergischen Industriellen jammern zwar über die Maßen, sie tun, als seien sie ohne eine die ganze verarbeitende Industrie umfassende Organisation dem Untergange geweiht. Davon ist kein Zeichen sichtbar. Aber man kann verstehen, wenn sie nicht — in Gestalt hoher Einkaufspreise für Rohsachen — die Rechnung der vom Centralverband deutscher Industrieller verfolgten Politik nach hohen Industriezöllen bezahlen wollen. Und das war der Kern des Streites.

rt.

Arbeiterversicherung.

Die „Wahl" der Versicherten-Vertreter bei den Landkrankenkassen.

Auch jede Landkrankenkasse muß einen Ausschuß und einen Vorstand haben. Diese Kassenorgane müssen sich ebenfalls wie bei den übrigen Kassenarten zu einem Drittel aus Vertretern der beteiligten Arbeitgeber und zu zwei Dritteln aus Vertretern der Versicherten zusammensetzen. Nach den §§ 331 und 336 der R.V.O. wählt aber bei der Landkrankenkasse die Vertretung des Gemeindeverbandes die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten aus deren Mitte, und zwar sowohl für den Ausschuß als auch für den Vorstand. Sogar der Vorsitzende und sein Stellvertreter wird von dem Gemeindeverband bestimmt.

Zu dieser Entrechtung und Bevormundung der landkrankenkassenpflichtigen Bevölkerung, zu der vor allem die landwirtschaftlichen Arbeiter, die häuslichen Dienstboten und die Hausgewerbetreibenden gehören, ist in der Begründung zur R.V.O. nichts gesagt. Seite 112 ist die Errichtung besonderer Landkrankenkassen damit begründet, daß die ländlichen Arbeiter vielfach mit der Ausübung von Selbstverwaltungsrechten noch minder vertraut, auch dazu bei den großen Entfernungen weit weniger in der Lage sind, als die gewerblichen Versicherten. „Für sie liegt daher in gemeinsamen Kassen die Gefahr nahe, daß sie bei der tatsächlichen Ausübung der Selbstverwaltungsbefugnisse, insonderheit bei den Wahlen, von

rungsvertreter in den Kommissionsberatungen, daß weil „die Verhältnisse" nicht überall gleich seien, für den „Regelfall" die Wahl der Kassenorgane der Landkrankenkassen den Gemeindevertretungen übertragen worden seien. Wo die Wahl wie bei den Ortskrankenkassen möglich sei, könne sie so durchgeführt werden. Der Minister verwies dabei insbesondere auf das Königreich Sachsen. Dort seien schon seither die landwirtschaftlichen Arbeiter durch ein Landesgesetz krankenversicherungspflichtig und sie gehörten zum weitaus größten Teil den Ortskrankenkassen an, wo sie somit schon seither Wahlrechte besaßen. Aus all diesen Vorgängen ist es daher nützlich, zu prüfen, wo im Reiche eine Landesgesetzgebung den Mut hat, die Wahl der Kassenorgane bei den Landkrankenkassen durch die Versicherten selbst für möglich zu halten. Wir möchten deshalb unsere Freunde in den einzelnen Bundesstaaten, namentlich die Landtagsabgeordneten, bitten, eine Probe auf das Exempel zu machen.

Im sächsischen Landtag ist der Versuch bereits unternommen worden. Die sozialdemokratische Fraktion hatte folgenden Antrag eingebracht:

„Die Kammer wolle beschließen, die kgl. Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtag alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem im Kgr. Sachsen bei den Landkrankenkassen zum Vorstand und Ausschuß wie bei den Ortskrankenkassen gewählt wird (§ 336 Abs. 3 der R.V.O.).

Genosse Fräßdorf begründete den Antrag. Der Minister Graf Vitzthum lehnte ihn für die Regierung aus nichtigen Gründen kurz ab. Die Abgg. Löbner (natl.) und Schönfeld (kons.) teilten (natürlich!) den Standpunkt der Regierung. Der Antrag ging zwar an die Rechenschaftsdeputation, doch ist sein Schicksal schon so gut wie besiegelt.

Die Stellungnahme namentlich des sächsischen Ministers ist um so auffälliger, wenn man sie vergleicht mit den Worten, die der sächsische Bundesratsbevollmächtigte in der Reichstagskommission sagte. Er erklärte (vergl. Kommissionsbericht, 2. Teil, S. 215): „Uebrigens werde bei etwaiger Einrichtung von Landkrankenkassen in Sachsen die befürchtete Benachteiligung der landwirtschaftlichen Arbeiter voraussichtlich nicht eintreten, weil die Königlich Sächsische Regierung wahrscheinlich von der Bestimmung des § 349 (jetzt obiger § 336 Abs. 2) Gebrauch machen werde."

Man sieht wieder einmal, mit welcher Vorsicht die Worte von Regierungsvertretern aufzunehmen sind! Dieser Ausgang des Versuchs im Kgr. Sachsen darf natürlich nicht abhalten, ihn in den übrigen Bundesstaaten fortzusetzen.

Fr. Kleeis.

Kartelle und Sekretariate.

Aus den Sekretariaten.

Das Gewerkschaftskartell Celle läßt mitteilen, daß der ausgeschriebene Posten eines Arbeitersekretärs besetzt ist.

Mitteilungen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 16 des „Corr.-Bl." wird die **„Arbeiterrechts-Beilage Nr. 4** beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 48 Seiten.

Quittung

über die im Monat März 1914 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. der Glaser für 2. u. 3. Quartal 1913	310,67	Mk.
„ „ Gärtner für 2. u. 3. Quartal 1913	612,52	„
„ „ Transportarbeiter für 2., 3. und 4. Quartal 1913	23 877,90	„
„ „ Bildhauer für 3. u. 4. Quartal 1913	274,60	„
„ „ Fabrikarbeiter für 3. und 4. Quartal 1913	15 181,—	„
„ „ Kürschner für 3. u. 4. Quartal 1913	221,24	„
„ „ Maler für 3. u. 4. Quartal 1913	2 852,44	„
„ „ Schuhmacher für 3. und 4. Quartal 1913	3 078,20	„
„ „ Zimmerer für 3. u. 4. Quartal 1913	4 097,28	„
„ „ Zivilmusiker für 3. und 4. Quartal 1913	152,48	„
„ „ Bauarbeiter für 4. Quartal 1913	13 118,80	„
„ „ Brauerei- und Mühlenarbeiter f. 4. Quartal 1913	1 953,30	„
„ „ Buchdrucker f. 4. Quart. 1913	750,—	„
„ „ Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter f. 4. Qu. 1913	640,—	„
„ „ Gemeinde- u. Staatsarbeiter für 4. Quartal 1913	1 952,64	„
„ „ Hutmacher f. 4. Quart. 1913	334,—	„
„ „ Kupferschmiede f. 4. Quart. 1913	199,32	„
„ „ Lithographen u. Steindrucker für 4. Quartal 1913	562,24	„
„ „ Porzellanarbeiter f. 4. Quartal 1913	678,88	„
„ „ Sattler u. Portefeuiller für 4. Quartal 1913	495,—	„
„ „ Schneider f. 4. Quart. 1913	1 798,80	„
„ „ Steinarbeiter f. 4. Quartal 1913	952,60	„
„ „ Asphalteure für 1913	204,—	„
„ „ Fleischer für 1913	695,04	„
„ „ Gastwirtsgehilfen für 1913	2 125,60	„
„ „ Handlungsgehilfen für 1913	3 402,25	„
„ „ Tabakarbeiter für 1913	4 968,—	„
„ „ Friseurgehilfen f. 1. Quartal 1914	79,16	„

Berlin, den 6. April 1914.

Hermann Kube.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Köln: Faßbender, Karl, Angestellter des Handlungsgehilfenverbandes.
München: Schmidt, Fritz, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
Neunkirchen: Günther, Ludwig, Angestellter des Bergarbeiterverbandes.
Straßburg: Gallinger, Hans, Angestellter des Bäckerverbandes.
Solingen: Niemann, Friedrich, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Nr. 16. 24. Jahrgang. **Berlin, den 18. April 1914.**

Correspondenzblatt
der
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: **P. Umbreit**, **Berlin SO. 16, Engelufer 15.** | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Internationaler Bericht über die Gewerkschaftsbewegung vom Jahre 1912. I.	234
Gesetzgebung und Verwaltung. Zur Errichtung von Fachausschüssen für Hausarbeiter	236
Wirtschaftliche Rundschau	237
Arbeiterbewegung. Neue Gründe zur Förderung der Agitation unter den Arbeiterinnen. — Das Ende der Wiesenthalschen Sonderorganisation. — Aus den deutschen Gewerkschaften	238
Kongresse. Eine Reichskonferenz der Lagerhalter	243
Lohnbewegungen und Streiks. Allgemeine Arbeitseinstellung in Norwegen?	243
Aus Unternehmerkreisen. Der „Sozialsekretär“ von Unternehmergnaden	243
Hygiene, Arbeiterschutz. Der Arbeiterschutz in der Schwereisen-Industrie. I.	245
Kartelle, Sekretariate. Die Bezirks-Arbeitersekretariate	248
Andere Organisationen. M.-Gladbacher Art	248
Mitteilungen. Für die Verbandsexpeditionen	248

Hierzu: **Arbeiterrechts-Beilage Nr. 4.**

Internationaler Bericht über die Gewerkschaftsbewegung vom Jahre 1912.

I.

Der 10. internationale Bericht über die Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1912 enthält, wie derjenige vom Vorjahre, neben dem allgemeinen Bericht des internationalen Sekretärs C. Legien und den Berichten der dem internationalen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Landescentralen, die Berichte der internationalen Berufssekretäre. Der internationale Gewerkschaftsbund erstreckt sich zurzeit über 18 europäische Länder sowie über Nordamerika, Südafrika und Neuseeland. In diesen Ländern sind 13¾ Millionen Gewerkschaftsmitglieder vorhanden, von denen dem Bund rund 7,4 Millionen Mitglieder angehören. Südafrika und Neuseeland haben sich im Jahre 1913 dem Bund angeschlossen. Der Anschluß der übrigen australischen Gewerkschaften ist zu erwarten, wenn die Verschmelzung der jetzt bestehenden 6 einzelstaatlichen Landescentralen zu einer solchen der Commonwealth of Australia zustande gekommen ist. In Canada gehört die Mehrzahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter den Verbänden der American Federation of Labor, der Landescentrale der Vereinigten Staaten an. Von den europäischen Nationen ist Bulgarien zurzeit ausgeschlossen, da dort erst wieder eine einheitliche Gewerkschaftsorganisation aufgebaut werden muß; es fehlen ferner noch Portugal, welches zwar Gewerkschaften, nicht aber eine gewerkschaftliche Landescentrale besitzt, Griechenland und die Türkei, wo es kaum eine nennenswerte Gewerkschaftsbewegung geben dürfte, sowie Rußland, dessen Gewerkschaftsbewegung noch um das Existenzrecht im eigenen Lande kämpfen muß. In Rußland sollen nach einem Bericht des Handelsministers vom Jahre 1910 720 Arbeiterorganisationen vorhanden gewesen sein und die russischen Gewerbeinspektoren berichteten für 1912 von 2052 Streiks mit 725 491 Beteiligten, wovon sich 1300 Streiks mit 550 000 Beteiligten als politische Demonstrationsstreiks darstellten.

Sind in organisatorischer Beziehung gewisse Fortschritte unverkennbar, so bleibt in statistischer Beziehung doch noch vieles zu wünschen übrig. Statistische Schulung ist gewiß nicht in wenigen Jahren zu erreichen. Aber daß der nunmehr 10. Jahresbericht stereotyp die gleichen Lücken aufweist wie alle früheren, deutet auf schwer überwindliche Widerstände in den einzelnen Ländern hin. Es könnte dies verständlich erscheinen, wenn es sich um rückständige Länder, etwa auf dem Balkan, handelte. Aber es sind gerade die fortgeschrittensten Länder, die in statistischer Hinsicht versagen. Von England und Frankreich scheint es schlechterdings unmöglich zu sein, etwas über die Finanzen der den Landescentralen angeschlossenen Gewerkschaften zu erfahren; als ob es sich um ein höchst gefährliches Geheimnis handelte, werden diese Dinge vor dem Auge der profanen Oeffentlichkeit behütet. Auch in Italien und Spanien wird es in dieser Beziehung nicht besser. Gesetzliche Schwierigkeiten können nicht dauernd für diese Rückständigkeit geltend gemacht werden. In Deutschland war die Gewerkschaftsbewegung unter dem Ausnahmegesetz völlig vernichtet und beim Ablauf dieses Gesetzes kaum erst wieder mühsam und unter ständigen Verfolgungen aufgebaut worden. Die Organisationen standen noch in den Kinderschuhen. Aber schon ein Jahr nach dem Ausnahmegesetz waren sie imstande, eine Gewerkschaftsstatistik aufzustellen, die ausreichenden Aufschluß über ihre Organisations- und Finanzverhältnisse ergab. Wenn nur der ernste Wille vorhanden wäre, wäre die Statistik allenthalben längst eine bessere geworden. Aber an diesem Willen scheint es vielfach zu fehlen. Wir sind aber noch immer der Meinung, daß eine zielbewußte Organisationsarbeit ohne Statistik heute ebenso ein Ding der Unmöglichkeit ist wie eine Kraftcentrale ohne Meßapparate, denn die Statistik ist der unentbehrliche Gradmesser der Organisation.

Dem Internationalen Gewerkschaftsbund gehörten im Jahre 1912 in 19 Ländern 7 394 461 Mitglieder an. Seit dem ersten internationalen Bericht

Bibliotheken sind auch solche für Agitation und Statistik eingeschlossen.

Die gewerkschaftlichen Landescentralen selbst verzeichneten die folgenden Einnahmen, Ausgaben und Kassenbestände:

Land	Einnahmen: Beiträge Mk.	Einnahmen: Sammlungen für Streiks Mk.	Einnahmen: Zusammen Mk.	Ausgaben für: Bücher, Zeitungen, Drucksachen Mk.	Ausgaben für: Agitation Mk.	Ausgaben für: Streiks und Aussperrungen Mk.	Ausgaben für: Verwaltung Mk.	Ausgaben für: Sonstiges Mk.	Ausgaben für: Zusammen Mk.	Kassenbestand am Schluß des Jahres Mk.
England	1539098	—	1606826	22379	—	1858583	68103	—	1948975	324115
Frankreich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Belgien	13926	29029	47889	3389	1338	28126	6334	3443	42630	5718
Niederlande	24639	90227	117882	4192	2900	78115	12415	6564	104186	4086
Dänemark	33276	58681	107726	15585	8086	43168	21272	386	88497	98474
Schweden	402216	228	524943	30945	7209	200692	18559	236894	494299	327791
Norwegen	255286	486	269334	7380	7969	356937	21339	1423	395048	223144
Finland	41154	31664	87384	3551	1956	36203	8958	8697	59365	42871
Deutschland	319582	—	436828	117973	168358	—	80170	77820	444321	435366
Oesterreich	145129	102872	253141	26019	97868	102872	16655	8203	251617	14790
Bosnien-Herz.	5385	—	8222	570	1672	—	3285	2714	8241	364
Kroatien-Slav.	3740	—	4380	—	1437	—	2492	293	4222	531
Ungarn	22087	—	23947	1573	2571	425	9218	2915	16702	14940
Serbien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rumänien	1945	3100	8895	919	2723	2805	1438	941	8826	69
Schweiz	21414	1118	29238	14744	4874	1151	5488	1215	30472	2573
Italien	25913	1910	35040	9993	4306	1550	11697	5653	33199	5577
Spanien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ver. Staaten	—	—	1038241	—	—	—	—	—	1099483	446518

Ueber die Jahresbeitragshöhe in den angeschlossenen Gewerkschaften haben 9 Landescentralen Mitteilungen gemacht. Wir stellen ihre Angaben in der nachfolgenden Tabelle zusammen:

Es zahlten einen Jahresbeitrag von Frank	Dänemark Anzahl	Dänemark In Proz.	Schweden Anzahl	Schweden In Proz.	Norwegen Anzahl	Norwegen In Proz.	Finland Anzahl	Finland In Proz.	Deutschland Anzahl	Deutschland In Proz.	Oesterreich Anzahl	Oesterreich In Proz.	Ungarn Anzahl	Ungarn In Proz.	Rumänien Anzahl	Rumänien In Proz.	Schweiz Anzahl	Schweiz In Proz.	Insgesamt Mitglieder
unter 10	540	0,49	3509	4,13	116	0,19	17518	73,79	11311	0,45	1622	0,37	6944	6,20	28	0, 9	22810	28,30	64398
10— 15	2074	1,87	3522	4,11	142	0,23	—	—	23133	0,91	99709	23,27	15846	14,15	2473	25,47	3761	4,70	150660
16— 20	13409	12,06	9455	11,06	2545	4,17	4531	19,09	199107	7,87	91211	21,29	24799	22,15	4951	51,00	13955	17,30	363963
21— 25	6957	6,26	31280	36,57	1005	1,65	—	—	100752	3,98	147452	34,42	18642	16,65	2050	21,12	7127	8,80	315265
26— 30	17205	15,48	33399	39,05	3068	5,03	390	1,64	505520	19,98	56317	13,15	27737	24,77	206	2,12	11463	14,20	655305
31— 35	8691	7,82	1631	1,90	68	0,11	1300	5,48	590844	23,35	2827	0,66	4508	4,02	—	—	630	0,80	610494
36— 40	18036	16,23	—	—	3136	5,14	—	—	363118	14,35	4872	1,14	1440	1,29	—	—	12466	15,50	403068
41— 45	8346	7,51	—	—	4616	7,57	—	—	94115	3,72	622	0,15	—	—	—	—	3663	4,50	111362
46— 50	7026	6,32	—	—	23588	38,69	—	—	513107	20,28	3816	0,90	—	—	—	—	292	0,40	547829
51— 55	11863	10,67	—	—	1916	3,14	—	—	16642	0,66	3357	0,78	—	—	—	—	—	—	33778
56— 60	6048	5,44	—	—	—	—	—	—	23625	0,93	—	—	—	—	—	—	—	—	29673
61— 65	2256	2,03	—	—	1283	2,10	—	—	5708	0,23	—	—	—	—	—	—	—	—	9247
66— 70	129	0,12	—	—	4000	6,56	—	—	—	—	—	—	225	0,20	—	—	—	—	4354
71— 75	1470	1,32	—	—	1440	2,36	—	—	66853	2,64	791	0,18	—	—	—	—	—	—	70554
76— 80	904	0 81	2611	3,05	—	—	—	—	435	0,02	—	—	—	—	—	—	870	1,10	4820
81— 85	1020	0,92	115	0,13	304	0,50	—	—	16064	0,63	—	—	—	—	—	—	—	—	17503
86— 90	360	0,32	—	—	1791	2,94	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2151
91— 95	1614	1,45	—	—	998	1,64	—	—	56	—	—	—	—	—	—	—	3520	4,40	6188
96—100	14	0,01	—	—	—	—	—	—	—	—	15767	3,69	—	—	—	—	—	—	15781
101—105	1741	1,57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1741
106—110	1450	1,30	—	—	8991	14,75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10441
111—115	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11830	10,57	—	—	—	—	11830
116—120	—	—	—	—	1640	2,69	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1640
121—125	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
126—130	—	—	—	—	328	0,54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	328
über 130	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgef.	111153	100,00	85522	100,00	60975	100,00	23739	100,00	2530390	100,00	428363	100,00	111966	100,00	9708	100,00	80557	100,00	3442373

Der Berichtsband des Internationalen Gewerkschaftsbundes enthält sodann die Berichte der angeschlossenen Landescentralen sowie die Berichte der internationalen Berufssekretariate. Wir geben den wesentlichsten Inhalt derselben in einigen späteren Artikeln wieder.

1903 ist die Zahl der angeschlossenen Mitglieder ständig gewachsen. Sie betrug 1903: 1 718 669, 1904: 2 378 975, 1905: 2 849 680, 1906: 3 706 425, 1907: 4 079 805, 1908: 4 313 519, 1909: 5 859 257, 1910: 6 121 711, 1911: 6 900 995 und 1912: 7 394 461. Die Zahl der angeschlossenen Länder stieg seitdem von 9 auf 19, die der Mitglieder hat sich verfünffacht. Auf die angeschlossenen Landescentralen verteilten sich die Mitglieder in folgender Weise:

Länder	Centralverbände: Verbände	Centralverbände: Mitglieder	Lokalvereine: Vereine	Lokalvereine: Mitglieder	Insgesamt Mitglieder
England	.	.	.	.	874 281
Frankreich	.	.	.	.	387 000
Belgien	23	86 740	29	29 342	116 082
Niederlande	32	61 362	1	173	61 535
Dänemark	52	106 766	5	301	107 067
Schweden	27	85 522	—	—	85 522
Norwegen	25	60 583	8	392	60 975
Finland	22	20 989	—	—	20 989
Deutschland	50	2 553 162	—	—	2 553 162
Oesterreich	54	425 612	8	2 751	428 363
Bosnien-Herzegowina	16	5 497	1	25	5 522
Kroatien-Slaw.	10	5 490	2	48	5 538
Ungarn	31	107 224	9	4 742	111 966
Serbien	.	.	.	.	5 000
Rumänien	4	6 609	11	3 099	9 708
Schweiz	21	86 313	—	—	86 313
Italien	18	254 641	53	66 271	320 912
Spanien	.	.	.	.	100 000
Verein. Staaten	116	2 054 526	?	?	2 054 526

Eine Zunahme der Mitgliederzahl verzeichneten die Landescentralen Rumänien (61,80 Proz.), Belgien (49,96 Proz.), Spanien (25 Proz.), Niederlande (17,80 Prozent), Ungarn (17,64 Proz.), Vereinigte Staaten (15,75 Proz.), Norwegen 14,03 Proz.), Schweiz (10,49 Prozent), Deutschland (9,12 Proz.), Finland (6,87 Prozent), Schweden (6,73 Proz.), Dänemark (1,71 Prozent), Oesterreich (1,53 Proz.), England (1,49 Prozent); einen Rückgang erfuhren Serbien (40,03 Prozent), Kroatien-Slawonien (22,89 Proz.), Italien (16,53 Proz.), Frankreich (14,00 Proz.) und Bosnien-Herzegowina (1,16 Proz.).

Ueber die Einnahmen, Ausgaben und Kassenbestände der angeschlossenen Gewerkschaften berichten 13 Landescentralen. Ihre Angaben sind in der folgenden Uebersicht zusammengestellt:

Land	Angaben sind gemacht für: Mitglieder	Angaben sind gemacht für: Proz. der gesamten Mitglieder	Jahreseinnahme Mk.	Jahresausgabe Mk.	Kassenbestand Mk.
England	.	.	.	.	.
Frankreich	—	—	—	—	—
Belgien	?	?	4150490	3297678	3772236
Niederlande	60414	98,18	2023647	1370815	3464625
Dänemark	106067	99,07	4202719	2762382	5829536
Schweden	87024	100,00	2187890	1770156	1475849
Norwegen	60975	100,00	2252603	1813247	1899143
Finland	20989	100,00	819126	298220	219706
Deutschland	2553162	100,00	80375597	61238421	80833168
Oesterreich	428363	100,00	8474357	7795649	12805078
Bosnien-Herz.	5477	99,19	87114	86601	27305
Kroatien-Slaw.	5538	100,00	152087	68420	12464
Ungarn	111966	100,00	1983736	1871609	572122
Serbien	—	—	—	—	—
Rumänien	9708	100,00	20199	21325	—
Schweiz	86318	100,00	1689257	1291919	2598231
Italien	.	.	.	.	.
Spanien	—	—	—	—	—
Ver Staaten	?	?	.	.	.
Summa	3535996	—	107868822	83686442	118509463

Eine detailliertere Uebersicht über die Verwendung der gewerkschaftlichen Mittel in den einzelnen Ländern bietet die folgende Tabelle:

Land	Ausgaben für: Reiseunterstützung u. Umzugsk. Mk.	Arbeitslosenunterstützung Mk.	Krankenunterstützung Mk.	Invalid.-unterstützung Mk.	Sterbegeld Mk.	Sonstige Unterstützung Mk.	Lohnbeweg., Streiks u. Aussperr. Mk.	Verbandsorgan u. Bibliothek Mk.	Agitation Statist. Erheb., Druckschriften Mk.	Verwaltungskosten Mk.
England	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Belgien	3987	74533	151458	18229	9486	14170	917030	42378	28158	171362
Niederlande	532	98343	188960	—	50207	4882	287676	85503	35949	226034
Dänemark	—	1553630	88871	1441	52878	13378	275105	42627	—	379433
Schweden	7658	234927	4214	—	5035	7280	548160	41489	56158	236259
Norwegen	—	166646	544039	13526	147423	—	596053	18742	24846	264075
Finland	490	16463	4673	342	—	21152	115574	10407	7106	52708
Deutschland	1584505	7741240	11452567	528080	1179379	1989145	12748016	3092898	3885073	11664970
Oesterreich	189526	1192608	839069	280479	218409	589226	868965	1239437	879329	1844319
Bosnien-Herz.	3748	6637	12735	—	807	4930	2673	17214	5186	15708
Kroatien-Slaw.	5109	11140	8515	—	463	878	21493	11058	—	11090
Ungarn	40041	309103	210576	109638	22692	57978	—	170031	108692	183223
Serbien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rumänien	710	1271	47	—	70	766	4349	3606	—	7744
Schweiz	42532	71156	312143	50307	37777	29603	293363	127249	64504	216204
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ver. Staaten	143195	295141	3469428	—	8573576	—	14219315	.	.	.
Summa	2022033	11772838	17282295	1002042	10296202	2732883	30897772	4902139	5095001	14778129

Zu diesen beiden Tabellen ist zu bemerken, daß in den Einnahmen und Ausgaben der österreichischen Gewerkschaften solche für Streikzwecke nicht enthalten sind, da sie gesondert verrechnet werden. Die Zahlen von Schweden umfassen auch den Textilarbeiterverband, der im Laufe des Jahres 1912 aus der Landescentrale ausgeschieden ist. Die Ausgaben von Dänemark und Norwegen für Arbeitslosenunterstützung enthalten auch solche für Reiseunterstützung. In den Ausgaben von Rumänien für Verbandsorgane und

Ueberhaupt ist es notwendig, daß nicht nur die beteiligten Unternehmer und ihre Vertretungen gehört werden, sondern auch die beteiligten Arbeiter und ihre Verbände. Dies müssen die Arbeiter unter allen Umständen verlangen.

Hanau a. M. Gustav Hoch.

Wirtschaftliche Rundschau.

Detailhandel und Warenhauskrisis — Der Siegel-Zusammenbruch in Amerika — W. Wertheim und der Fürstentrust.

Hier und da hat man als besonderes Kennzeichen des diesmaligen Wirtschaftsniederganges die „Warenhauskrisis" hervorzuheben gesucht. Sicherlich ist dabei viel Einseitiges und Uebertriebenes mit unterlaufen. Aber zweifellos hat diesmal der Detailhandel stärker und frühzeitiger als sonst gelitten, und auf seinem Gebiete zeigen sich wiederum ungewöhnlich stark erschüttert die Warenhäuser: das heißt, die einheitlichen Großbetriebe für zahlreiche Zweige des Detailhandels (im Gegensatz zu den Spezialgeschäften, die, bald im größeren, bald im kleineren Betriebe, nur bestimmten, naheverwandten Branchen des Detailhandels sich widmen). Neben den üblichen Ursachen, wie planlose Uebergründung und ungezügelter Ausdehnungsdrang, hat hier die mehrjährige Teuerung eine große Rolle gespielt. Wenn Millionen von Familien und Individuen mehr für den bloßen Nahrungsaufwand ausgeben müssen, so schränken sich entsprechend um viele Millionen die Einkäufe für Kleidung, Hausrat, Tand und Luxus ein. „Der Detailhandel," heißt es deshalb im letzten Berliner Handelskammerbericht, „sah sich einem Publikum gegenüber, das den Einkauf von Waren in einem Maße einschränkte, wie das seit langem nicht der Fall gewesen war. Wenn die Zurückhaltung des kaufenden Publikums sich auch in erster Linie beim Absatz solcher Waren geltend machte, die als mehr entbehrlich angesehen werden, so ging sie doch über diesen Rahmen hinaus. Man darf ohne Uebertreibung behaupten, daß es nur wenige Betriebe des Kleinhandels gibt — bei diesen lagen eigenartige Verhältnisse vor —, deren Tageslosung im zweiten Halbjahr 1913 nicht in empfindlicher Weise unter der Kaufunlust der Kundschaft litt."

Wie die Teuerung, so ist auch diese ihre Wirkung international. So hat in den Vereinigten Staaten der Zusammenbruch der sogenannten Siegel-Warenhäuser, deren Centrum sich in New York befindet, wegen der Verhaftung und gerichtlichen Verfolgung von Henry Siegel und Frank A. Vogel, ungeheures Aufsehen erregt: in New York wurden die Simpson Crawford Company und der Fourteenth Street Store geschlossen, in Boston die große Siegelfiliale, während das Chicagoer Unternehmen selbständig geführt und anscheinend unberührt blieb. Hierbei enthüllte sich zugleich in ihrer vollen Ausdehnung eine neue, ungemein gefährliche Entwickelung des Warenhauswesens. Während dieses bei seiner Entstehung gar nicht anders denkbar schien wie als reines Bargeschäft, auf dem zum guten Teil seine Stärke und Ueberlegenheit beruhte, fingen in Amerika etwa seit der Jahrhundertwende einige Stores an, gutsituierten und als sicher geltenden Kunden Kredit anzubieten. Auch die Einrichtung besonderer Bankabteilungen mit Einlagen (Depositen) scheint zur Förderung dieses Systems beigetragen zu haben: aus der anfänglichen Zahlung des Kunden durch Abschreibung vom Kundenguthaben entwickelte sich später die Kreditgewährung, in Form der Kontoüberschreitung, leichter als sonst. Zunächst blieben bei vorsichtiger Zurückhaltung und durch die Tätigkeit des Informationsbureaus, das sich über die Kreditwürdigkeit der Kunden fortlaufend zu unterrichten hatte, die Verluste verschwindend klein, während die Käufer und noch mehr die Käuferinnen zweifellos sich leichter zu Anschaffungen aller Art, und speziell zu Bezügen von der „kulanten" Firma und nicht von der Konkurrenz verleiten ließen. Mit der schärferen Konkurrenz der Firmen ließ aber die Vorsicht sowohl in der Kundenauswahl wie in der Begrenzung der Kreditgewährung nach und die Verluste häuften sich. Bei den Siegelgesellschaften sind zuletzt sogar die Einlagen der Depositenabteilung zu persönlichen und Warenhauszwecken benutzt worden und die Anklage gegen die Chefs lautet deshalb auf „Großdiebstahl" und Vorlegung falscher Geschäftsausweise zwecks Krediterlangung. Allein der erwähnte Store der 14. Straße, New York, hatte nicht weniger als 16 000 Einleger, die von ihren 3 Millionen Dollar Depositen kaum 15 Proz. herausbekommen. Daß von den Fonds der Pensions- und Unterstützungskassen für die Angestellten alles in nichts zerflossen ist, braucht kaum erst gesagt zu werden.

Aehnliches brauchen wir in Deutschland nicht zu fürchten, doch ist der eine Fall W. Wertheim-Berlin gerade schlimm genug, nachdem einige kleinere Zusammenbrüche (wie die des Charlottenburger Warenhauses Graff u. Heyn, das zuletzt etwa 300 Personen beschäftigte) vorangegangen waren. W. Wertheim hatte seinerzeit, als er in Unfrieden aus dem gemeinsamen Unternehmen (A. Wertheim) seiner Brüder ausschied, ungefähr 4 Millionen Mark ausgezahlt erhalten. Ein gewisses Rache- und Genugtuungsbedürfnis trieb ihn zu wenig glücklicher Gebäudeauswahl bei seinen Gründungen und zu einer Ueberlastung mit Schulden. Das Warenhaus am Potsdamer Tor war ehedem ein Bierpalast (Altbayern), der sich trotz aller kostspieligen Umbauten für den neuen Betrieb nicht eignete. Aehnlich sah es am Dönhoffplatz aus. Aber die eigentliche Geldvergeudung begann erst mit der Uebernahme des Passagekaufhauses (am Oranienburger Tor), das einst einer großen Zahl von Spezialgeschäften einen einheitlichen Zusammenhalt (für Schaufenster und Läden, für Versendung, Kassierung und ähnliches) bieten sollte, und das zu einem wirklichen vollen Warenhausleben nicht zu erwachen vermochte, trotz aller ungewöhnlichen Mittel der Reklame, unter anderem durch Konzerte in der offenen Passagestraße und durch eine eigene Zeitschrift unter Leitung der aus dem Metternichprozeß bekannten Frau Wertheim. Die Gesamtpassiven der W. Wertheim-G. m. b. H. berechnet man nunmehr auf 17 Millionen Mark, wovon etwa 4 Millionen auf die Warenlieferanten entfallen, darunter viele kleine Gläubiger, auf die man sich offenbar immer stärker stützen mußte, weil kapitalskräftigere Lieferanten sich auf die eingerissene Kreditwirtschaft nicht länger einließen.

Durch das Passagekaufhaus und die damit zusammenhängende Terrain- und Baugesellschaft ist der W. Wertheimsche Zusammenbruch zugleich mit dem Ende des Fürstentrusts verbunden. Die Fürsten Hohenlohe und Fürstenberg, die dereinst für ihre vereinigten Vermögen von 220 bis 250 Millionen Mark eine Betätigung auf allen möglichen Finan-

Gesetzgebung und Verwaltung.

Zur Errichtung von Fachausschüssen für Hausarbeiter.

Mit der Errichtung von Fachausschüssen geht es sehr langsam vorwärts. — Bereits das Hausarbeitsgesetz vom 20. Dezember 1911 — also vor 2¼ Jahren — hat dem Bundesrat die Befugnis erteilt, für bestimmte Gewerbezweige und Gebiete, in denen Hausarbeiter beschäftigt werden, die Errichtung von Fachausschüssen zu beschließen. Trotzdem sind noch immer nicht die Vorarbeiten für die Errichtung der Fachausschüsse beendet.

Jedoch können wir darauf rechnen, daß wir in absehbarer Zeit Fachausschüsse bekommen werden. Hat doch am 3. Dezember 1913 der Polizeipräsident in Berlin der dortigen Handelskammer — wie sie jetzt bekanntgibt — mitgeteilt, er habe gemäß einer ministeriellen Anweisung dem Oberpräsidenten in Potsdam vorgeschlagen, für den Bereich der Provinz Brandenburg zunächst die Errichtung von drei Fachausschüssen zu befürworten, und zwar einen für die Damenkonfektion, einen für die Herren- und Knabenkonfektion und einen für die Wäschekonfektion. Als Sitz der Fachausschüsse ist Berlin bestimmt. Die Fachausschüsse sollen aus 12 Gewerbetreibenden und 12 Heimarbeitern bestehen. Die Heimarbeitervertreter sollen, entsprechend dem Zahlenverhältnisse der männlichen und weiblichen Arbeiter, für die Fachausschüsse der Damen- und der Wäschekonfektion zu je ⅔ weibliche, für den Fachausschuß der Herren- und Knabenkonfektion dagegen zu ⅔ männliche sein. Als Vorsitzender der Fachausschüsse ist ein Gewerbeaufsichtsbeamter in Aussicht genommen.

Die Handelskammer zu Berlin hat die Angelegenheit eingehend mit Vertretern der beteiligten Gewerbetreibenden besprochen und dann dem Polizeipräsidenten geantwortet, daß gegen die geplanten Fachausschüsse grundsätzliche Bedenken nicht geltend zu machen sind. Die Handelskammer erkannte die Fachausschüsse als geeignet an, um die Fragen des Arbeitsverhältnisses in der Hausindustrie zu klären.

Dagegen erhoben die Herren Einspruch gegen die Annahme des Polizeipräsidenten, die Fachausschüsse seien im Berliner Wirtschaftsgebiet auch deshalb notwendig, weil hier die Hausarbeiter nicht aus eigener Kraft durch Verhandlungen mit den Unternehmern angemessene Löhne erreichen könnten: in Berlin würden vielmehr höhere Löhne als irgendwo im Reiche gezahlt, und die Löhne seien fast von Jahr zu Jahr gestiegen. — Letztes trifft durchaus nicht immer zu, und erstes beweist noch lange nicht, daß die Löhne angemessen sind. Daher können auch in Berlin die Fachausschüsse gute Dienste leisten.

Beachtenswerter sind aber die Ausführungen der Handelskammer und ihrer Sachverständigen über das Gebiet der Fachausschüsse: Dem Wirkungskreise der Fachausschüsse sollten möglichst weite örtliche Grenzen gezogen werden. Das, was die Ausschüsse leisten sollen, nämlich Gutachten abzugeben und Vorschläge zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu machen, können sie um so besser ausführen, je größer der Kreis der Gewerbetreibenden ist, die im Fachausschuß vertreten sind. Die örtlich verschiedenen Wettbewerbsverhältnisse könnten am besten ausgeglichen werden, wenn örtlich begrenzte Fachausschüsse gebildet werden und darüber ein Reichsausschuß aus Vertretern der örtlichen Fachausschüsse errichtet wird.

Da aber dies Verfahren — für das übrigens die Arbeitervertreter seit jeher eingetreten sind — im Hausarbeitsgesetz keine Stütze findet, so empfiehlt die Handelskammer, das Gebiet der Ausschüsse wenigstens auf größere Landesteile, ganze Provinzen zu erstrecken. Ueberdies müssen in allen Bezirken, wo die gleiche Hausindustrie vorhanden ist, gleichartige Ausschüsse tätig sein.

Die Gewerbezweige z. B., für die in Berlin Fachausschüsse gebildet werden sollen, haben nicht nur in Berlin und in der Provinz Brandenburg ihren Sitz. Für die Damenkonfektion sind noch die Städte Breslau und Erfurt Hauptplätze; für die Herren- und Knabenkonfektion kommen außer Berlin noch Breslau, Stettin, Elberfeld und München-Gladbach in Betracht; die Wäschekonfektion verteilt sich auf alle Bezirke des Reiches.

Daher sollen nach dem Vorschlage der Handelskammer die Ausschüsse in Berlin nicht früher ihre Tätigkeit aufnehmen, als bis dies auch die Fachausschüsse in den anderen beteiligten Bezirken tun.

„Andernfalls", heißt es dann weiter in der Antwort der Handelskammer, „würde die Tätigkeit der Fachausschüsse, welche die Erforschung der Verhältnisse in der Hausarbeit zum Gegenstand hat, kein ausreichendes Material für die Beurteilung der gesamten Wettbewerbsbedingungen ergeben und keine Unterlagen für die Vergleichung der Berlin-Brandenburger Feststellungen mit den für andere Plätze maßgebenden Tatsachen bieten."

Auch wir halten die Forderung, daß in allen Bezirken desselben Gewerbezweiges die Ausschüsse errichtet werden, für berechtigt. Trotzdem müssen wir uns dagegen wenden, daß diese Forderung zur Verschleppung der ganzen Sache dient. Können wir nicht erreichen, daß überall die Fachausschüsse sofort in Tätigkeit treten, dann müssen wir uns wie in allen Fragen so auch hier in den Anfang einer Erfüllung unserer Forderung fügen. Dann mögen die Unternehmer ernsthaft die Bemühungen der Arbeiterverbände für die nötigen Verbesserungen in dem Aufbau und den Aufgaben der Ausschüsse unterstützen, um möglichst bald weitere Fortschritte zu erreichen.

Mit den weiteren Vorschlägen des Polizeipräsidenten erklärte sich die Handelskammer im wesentlichen einverstanden. Nur erklärte sie es für unzweckmäßig, daß die Zwischenmeister, welche Arbeitsaufträge von den Fabrikanten entgegennehmen, diese teils in eigener Werkstatt, teils außerhalb ihrer Werkstatt durch andere Hausgewerbetreibende anfertigen lassen, unter Umständen in den Fachausschüssen ebenfalls vertreten sein sollen. Diese Zwischenmeister seien gleichzeitig Arbeiter und Arbeitgeber und deshalb — nach der Ansicht der Handelskammer — nicht geeignet, die eine oder andere Partei zu vertreten. Vielmehr sollten sie bei passender Gelegenheit als Sachverständige gehört werden.

Endlich empfiehlt die Handelskammer, daß als Vorsitzende der Ausschüsse nicht nur Gewerbeaufsichtsbeamte bestimmt werden, sondern auch die Vorsitzenden der Gewerbegerichte, frühere sachverständige Kaufleute und Gewerbe- und Handelskammerbeamte. An geeignete Personen aus den Reihen der Arbeitervertreter hat die Handelskammer selbstverständlich nicht gedacht.

nicht nur gelernte Arbeiter, sondern zum größten Teil nur „Hände". Und die Entwickelung nach dieser Richtung schreitet ständig fort. Die Zahl der gelernten Arbeiter, die umsatteln müssen und als Fabrikarbeiter mechanische Tätigkeit verrichten, ist durchaus nicht gering. Dies mögen sich die leitenden Personen im Verband für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau gesagt sein lassen von Leuten, die die Verhältnisse der Arbeiterklasse und die Arbeitsmethoden aus der Erfahrung kennen. Bemerkenswert ist, daß selbst aus bürgerlichen Kreisen Bedenken über die Taktik des Verbandes geäußert wurden. Dr. Dora Landé veröffentlichte im 5. und 6. Heft der „Annalen für Soziale Politik und Gesetzgebung" sehr verständige Ansichten und erläuterte eingehend, warum die handwerksmäßige Lehre für alle Berufe durchaus nicht zu empfehlen und für verschiedene sogar unpraktisch sei.

Nun wird ja die Durchführung der Forderung selbst bei größtem Entgegenkommen der Gesetzgebung und Behörden dennoch an dem Widerstande der Arbeitereltern scheitern, die zum größten Teil eben keine Lehrverträge abschließen werden, weil ihre materiellen Mittel meist nicht erlauben, neben dem Jungen, den das Lehrlingsmonopol der Innungen vielfach in ein Lehrverhältnis zwingt, auch noch das Mädel jahrelang zu erhalten. Dennoch darf man die Gefahr der bürgerlichen Bestrebungen nicht unterschätzen. Dem Verbande stehen Agitationsmöglichkeiten in größtem Umfange zur Verfügung. Er darf seine Flugblätter in den Schulen verbreiten lassen und auch in den Elternabenden für seine Ideen Propaganda machen. In den Schulen Groß-Berlins werden durch die Centralstelle für Lehrstellenvermittelung an die zu entlassenden Kinder Anmeldebogen für einen Beruf verteilt, die von den Kindern unter Aufsicht und Anleitung der Lehrerschaft ausgefüllt werden. In Besprechungen mit Eltern und Kindern wird dann versucht, den Sinn für gelernte Berufe wieder zu wecken. Sogar das Kino wird in den Dienst dieser Propaganda gestellt. Manche Eltern werden sich dadurch doch dazu entschließen, Lehrverträge für ihre Töchter abzuschließen für Berufe, in denen diesen die handwerksmäßige Lehre gar nichts nützt. Die Arbeitsleistungen der Spinnerinnen und Fischkonservenarbeiterinnen (Beispiele aus Propagandaschriften) verlieren nicht ihren Charakter als rein mechanische Arbeiten und werden auch nicht zu qualifizierter Tätigkeit, wenn jene genaue Kenntnis über die Zusammensetzung der Maschine, des Produktionsgebietes der Gespinstfaser und all der Formen besitzen, die das Rohprodukt durchmacht und diese den Fischreichtum der Meere, der Entwickelung des Fischfanges und der Bedeutung der Seefische als Volksnahrungsmittel kennen. Solche Kenntnis läßt sich übrigens auch ohne handwerksmäßige Lehre, durch Fach- und Fortbildungsunterricht sowie Bücherstudien erlangen.

Man mag die Menschen bedauern, die heute nicht mehr wie früher das Produkt ganz herstellen und sich an seinem langsamen Gedeihen und endlichem Gelingen freuen können. Zu ändern ist doch aber an der Sache nichts, daß die Zeiten dieser Produktionsform vorüber sind. Sie ist heute nicht einmal mehr im Kunstgewerbe anzutreffen. Die Mehrzahl der Arbeiter und Arbeiterinnen verrichtet heute ungelernte Arbeit, weil sie notwendig ist. Ueber ihren Umfang gibt die amtliche Statistik keine Auskunft, weil sie Verrichtungen als gelernte Arbeit bezeichnet, die früher einmal ganz allgemein, heute aber nur noch vereinzelt von gelernten Arbeitern ausgeübt werden.

Tatsache ist allerdings, daß Arbeiterinnen fast ausschließlich unqualifizierte Arbeit leisten, und daß es auch den intelligenten kaum möglich ist, in Posten einzurücken, die mehr als nur Hilfsarbeit fordern. Dies liegt aber nicht daran, daß sie keine Lehre durchgemacht haben, sondern weil die Mehrzahl der Arbeiterinnen heute noch immer den Arbeitern in der Rolle der Lohndrückerinnen erscheinen. Da kann man verstehen, daß die Männer dem Vordringen der Frauen in Berufe mit günstigeren Arbeitsbedingungen Widerstand entgegensetzen, wenn diese Haltung auch nicht gutzuheißen ist. Industrielle Frauenarbeit ist eben noch immer etwas Neues und da haften ihr eben noch Kinderkrankheiten an, die schwinden werden, je mehr die Arbeiter die Gefahr der unorganisierten Frauenarbeit erkennen und die Arbeiterinnen einsehen, daß Erwerbsarbeit auch für sie Lebensberuf ist, deren Ernst es erfordert, daß man sich vor ihren Schäden schützt. Dann erst werden Arbeiter und Arbeiterinnen sich als Kollegen fühlen und danach handeln. Die Entwickelung zu dieser Form der gemeinsamen Betätigung im Arbeitsprozeß wird aber aufgehalten, wenn durch weibliche Lehrlinge in ungelernten Berufen die Zahl der willigen und billigen Arbeitskräfte noch vermehrt wird. Deshalb sollten die Arbeiterorganisationen den Bestrebungen des genannten Verbandes Aufmerksamkeit schenken und ihre Mitglieder darüber aufklären.

Fast hat es den Anschein, als ob es seinen Vertreterinnen darauf ankommt, Arbeitsgelegenheit für die Frauen aus bürgerlichen Kreisen zu schaffen, die in den bisher als standesgemäß geltenden Berufen nicht mehr Unterkunft finden. Da bieten die Vorschriften über den kleinen Befähigungsnachweis passende Gelegenheit, eine Beschäftigung mit dem Titel „Meisterin" zu finden. Diese bilden dann wieder sogenannte Standesorganisationen, deren Wert für die Arbeiterklasse schon jetzt bei den sozialen Wahlen zum Ausdruck gekommen sind.

Die erfolgreiche Tätigkeit der Arbeiterorganisationen hängt letzten Endes davon ab, daß alle Verhältnisse im Beruf bekannt und richtig gewürdigt werden.

G. H.

Das Ende der Wiesenthalschen Sonderorganisation.

Durch den kürzlich erfolgten Uebertritt des Allgemeinen Deutschen Metallarbeiterverbandes zum Deutschen Metallarbeiterverband ist eine Zersplitterung unter den Berliner Rohrlegern beseitigt worden, die für diese Gruppe der Berliner Metallindustrie außerordentlich schädlich war. Gerade dieser Umstand bildete ja auch in erster Linie die Ursache der Wiedervereinigung.

Als Wiesenthal, der frühere 2. Bevollmächtigte der Berliner Verwaltungsstelle des Deutschen Metallarbeiterverbandes, mit zirka 800—900 Berliner Rohrlegern und Helfern aus der Organisation austrat, lagen zumeist persönliche Differenzen vor, auf die an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden braucht. Die Berliner Rohrleger und Helfer hatten 1905 eine außerordentlich erfolgreiche Lohnbewegung gehabt, betrug doch die Erhöhung der Mindestlöhne für Rohrleger 12½ und für die Helfer 10 Pf. pro Stunde. Diese Zugeständnisse wurden ohne Streik erreicht, allerdings wurde dafür eine erhebliche Verschlechterung eingetauscht durch die Einführung der Postgrenze bei Fahrgeld- und Fahrzeitberechnung. Zu diesem Tarif sollte ein Kommentar geschrieben wer-

zierungsgebieten suchten (Banken, Hotels, Terraingesellschaften, Rhedereien), werden so ziemlich alles freiverfügbare Vermögen als verloren betrachten müssen. Die Deutsche Bank hat die letzte Abwickelung des unglaublich weitverzweigten Konzerns, mit seinen zuweilen sinnlos ineinander verschachtelten Tochtergesellschaften und Geschäften, übernommen.

Berlin, 15. April 1914. Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Neue Gründe zur Förderung der Agitation unter den Arbeiterinnen.

Seit Jahren sind Vertreterinnen der bürgerlichen Frauenbewegung eifrigst bemüht, die Lebenshaltung der Arbeiterinnen dadurch zu erschweren, daß sie für sie die mehrjährige, handwerksmäßige Lehre einzuführen versuchen. Wir berichteten seinerzeit, in Nr. 42 vom Jahrgang 1909, über die Gründung des Verbandes für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau, die zu diesem Zwecke erfolgte. Seit dieser Zeit geht keine Tagung der bürgerlichen Frauen vorüber, auf der nicht davon die Rede ist, daß man die Frauen zu Qualitätsarbeitern erziehen müsse. Das Mittel hierzu soll die mehrjährige, handwerksmäßige Lehre sein.

Den Anlaß zu diesem Vorgehen gab in erster Linie die Novelle zur Gewerbeordnung vom 30. Mai 1908, nach der vom 1. Oktober 1913 ab auch die Ausbildung von weiblichen Lehrlingen nur noch Personen mit Meistertiteln gestattet sein sollte. Weibliche Meister gab es aber bis dahin nur ganz vereinzelt. Hin und wieder einmal hatte eines Handwerksmeisters Tochter den Meistertitel erworben, um das väterliche Geschäft auch mit den Vorteilen der Lehrlingshaltung später weiterführen zu können.

Schon bei der Gründung des Verbandes wurde durch Vertreter der freien Gewerkschaften darauf aufmerksam gemacht, daß die Forderung, eine mehrjährige handwerksmäßige Lehre zu allen Berufen für Arbeiterinnen einzuführen, von den freien Gewerkschaften nicht unterstützt werden könne. Die Zeiten der handwerksmäßigen Produktion seien vorüber und die handwerksmäßige Lehre könne dem Arbeiter und der Arbeiterin heute nicht mehr das Maß beruflichen Könnens beibringen, dessen sie im modernen Produktionsprozeß bedürfen. Im übrigen seien die Erfahrungen, die die Arbeiter mit der handwerksmäßigen Lehre gemacht haben, nicht geeignet, diese Ausbildungsform mit der damit verbundenen Ausbeutung der Arbeitskraft für die Töchter der Arbeiterklasse zu empfehlen. Auch Pfarrer Naumann vertrat zum Teil diesen Standpunkt, und auf seine Veranlassung — er hatte die Mitwirkung davon abhängig gemacht — wurden dem Titel des Verbandes die Worte „und fachgewerbliche" eingefügt. Ursprünglich war also in Aussicht genommen, nur für die handwerksmäßige Ausbildung der Mädchen Propaganda zu machen. In der Praxis erstreckt sich aber die Tätigkeit des Verbandes auf diese Sache.

Man konnte eine Zeitlang im Zweifel sein, ob der Verband seinen ehemaligen und besonders von der früheren Vorsitzenden kraß vertretenen Standpunkt aufgegeben habe und jetzt die handwerksmäßige Lehre für weibliche Personen nur noch für Berufe fordere, die den handwerksmäßigen Charakter bis heute noch zum Teil bewahrt haben. Nach dem vom Verband im Januar d. J. herausgegebenen Flugblatt wird jetzt aber auch die Forderung auf Einführung einer mehrjährigen Lehre für Fabrikarbeiterinnen und speziell zunächst für Textilarbeiterinnen energisch in Angriff genommen. Dies ist der Grund, warum wir uns an dieser Stelle mit dem Verbande beschäftigen. Wir wollen der Arbeiterschaft zeigen, daß in einer Zeit, wo die Konzentration der Kräfte der Gegner der aufstrebenden Arbeiterklasse mit Hochdruck betrieben wird, um den Aufstieg zu besserer Lebenshaltung und höherer Kultur zu verhindern, dieser auch von einer Seite Gefahr droht, die unter dem Vorgeben — und teilweise auch in der Absicht — den Arbeiterinnen zu helfen, in ihre Lebensbedingungen eingreift und ihnen Schaden bringt. Die Verwirklichung der Forderungen würde den Unternehmern auf Kosten der Arbeiterfamilien billige und willige Arbeitskräfte verschaffen.

Die Arbeiterinnen leisten heute schon viel zu wenig Widerstand dem Bestreben der Unternehmer, die Arbeitsbedingungen zu verschlechtern. Sie erschweren dadurch das Vorwärtskommen der Arbeiterschaft. Dabei sind sie heute noch beweglich und können die Arbeitsstelle wechseln. Anders aber liegen die Dinge, wenn sie durch Lehrvertrag gebunden sind. Dabei würde die mehrjährige Lehre der großen Masse der Arbeiterinnen nicht einmal etwas nützen, ja sie könnte ihnen kaum anderes beibringen als Uebung zur Verrichtung rein mechanischer Tätigkeit an der Maschine. Die Arbeitsteilung ist in allen Berufen, selbst in den heute noch teilweise handwerksmäßig ausgeübten, bereits soweit fortgeschritten, daß die Tätigkeit selbst gelernter Arbeiter sich auf immerzu wiederholende, mechanische beschränkt.

Soweit der Verband bemüht ist, auch den Frauen und Mädchen die Wege zu ebnen, in handwerksmäßigen Berufen, die sich für Frauen eignen, eine gründliche Ausbildung durch praktische und theoretische Lehre zu erfahren, können seine Bestrebungen nur gutgeheißen werden. Ebenso werden alle vernünftigen Arbeiter damit einverstanden sein, daß es nicht richtig ist, die Arbeiterinnen in den übrigen Berufen nur in der Rolle der Hilfsarbeiterinnen zu dulden und ihnen den Aufstieg in höhere Stellen zu versperren, wie es bisher der Fall war. Hieran ändert aber der Verband nichts, auch wenn er mit seinen Bestrebungen Erfolg hat.

Industrielle Frauenarbeit in erheblicher Zahl ist neueren Datums und in der Form, wie sie sich jetzt zeigt, kaum 30 Jahre alt. Sie setzte zunächst in Berufen ein, die durch die technische Entwickelung neu geschaffen oder von ihr umgestaltet waren. Da ist es selbstverständlich, daß ihr noch manche Schäden anhaften, die durchaus nicht bestehen bleiben müssen und sollen. Diese werden aber nicht beseitigt, indem man moderner Produktionsform veraltete Produktionsmethoden aufpfropft.

Das würde aber geschehen, wollte man eine mehrjährige Lehre mit anschließender Gesellen- und Meisterprüfung für alle Arbeiterinnen einführen.

Die Lehre soll die Arbeiterinnen aus Bedienerinnen zu Beherrscherinnen der Maschinen machen und sie in die Lage versetzen, qualifizierte Arbeit zu verrichten und in höhere Stellen, zu Werkmeisterinnen, Aufseherinnen usw. aufzurücken. Das hört sich alles schön an, hat aber für die große Masse der Arbeiterinnen wenig praktischen Wert. Wer die Arbeitsverhältnisse und Produktionsmethoden nicht nur aus kurzer, informierender Tätigkeit in einem Betriebe kennt, wird wissen, daß die Lehre die Aufgaben nicht erfüllen kann, die von ihr erwartet werden. Die Industrie braucht eben

den und dieser Kommentar war dann der Stein des Anstoßes, wodurch die Absplitterung erfolgte.

Am 1. Juni 1906 gründete Wiesenthal mit zirka 900 Berliner Rohrlegern und Helfern eine neue Organisation, den Allgemeinen Deutschen Metallarbeiterverband, Sitz Berlin. Die Statuten und Mitgliedsbücher der neuen Organisation hatten eine wunderbare Aehnlichkeit mit den Statuten und Mitgliedsbüchern des Deutschen Metallarbeiterverbandes. Das Statut wurde wörtlich übernommen, nur der Ausschlußparagraph, der Wiesenthal gefährlich geworden war, wurde geändert. Trotz aller lebhaften Versuche, der neuen Organisation eine größere Ausdehnung zu geben, trat dies nicht ein, sondern die Organisation blieb auf die Gruppe der Rohrleger und Helfer in Berlin beschränkt, und auch diese Gruppe wurde nur zum Teil durch die neue Organisation erfaßt, denn der andere Teil blieb dem Deutschen Metallarbeiterverband treu.

Die neue Organisation gab natürlich auch sofort eine eigene Zeitung heraus: die „Allgemeine Metallarbeiter-Zeitung", bis dann im Jahre 1907 der Allgemeine Deutsche Metallarbeiterverband sich mit der noch in Berlin bestehenden lokalen Organisation, der „Metallarbeiter-Gewerkschaft", verschmolz. Vorher hatte der Allgemeine Deutsche Metallarbeiterverband Anschluß beim Industriearbeiterverband in Solingen gesucht; jedoch hatten sich diese Verhandlungen zerschlagen. Nach dem Zusammenschluß mit der Metallarbeiter-Gewerkschaft, die ebenfalls ein eigenes Organ hatte: „Die Solidarität", wurde das nunmehr gemeinsame Organ „Deutscher Metallarbeiter" getauft, trotzdem nach dem Zusammenschluß kaum 3000 Mitglieder in Frage kamen.

Im Suchen von schönen Titeln und Aenderungen der Satzungen waren die Leiter der Organisation sehr tüchtig. Mit dem 1. Juni 1908 nannte sich nun die Organisation „Freier Verband der Metallarbeiter Deutschlands". Die Ursache des Zusammenschlusses war auf beiden Seiten sehr verschieden. Die Metallarbeiter-Gewerkschaft hatte kein Geld und die Leitung des Allgemeinen Deutschen Metallarbeiterverbandes wollte ihre Mitgliederzahl vergrößern, und zwar insbesondere durch Mitglieder, die in den Betrieben der Eisenindustrie arbeiteten. Auf diese Weise erhoffte man eine größere Bedeutung zu erlangen. Aber dahin ist es nicht gekommen, denn die Ehe ging bereits nach zirka ¾ Jahren wieder auseinander.

Zu der Zeit wurden von dritter Seite, und zwar von der Partei, Verhandlungen angebahnt, um die noch bestehenden sogenannten Lokalorganisationen, die zumeist auch centralistisch organisiert waren, den Centralverbänden zuzuführen. Durch diese Aktion entstanden innerhalb der neuen Organisation Differenzen. Dazu kam noch, daß die Mitglieder der früheren Metallarbeitergewerkschaft sich die diktatorischen Gelüste Wiesenthals nicht gefallen lassen wollten. Kurz und gut, die Geschichte ging wieder auseinander, bevor man richtig warm geworden war. Der unter Leitung von Wiesenthal wieder abgesplitterte Teil nannte sich nun wieder wie zuvor: „Allgemeiner Deutscher Metallarbeiterverband". Im Jahre 1908 wurde dann von dieser Organisation ein neuer Tarif mit den Arbeitgebern bis zum Jahre 1910 mit wesentlichen Verschlechterungen abgeschlossen. Ohne Lohnerhöhung wurde der Begriff „Junggesellen" neu eingeführt und zweitens wurde der Ablauftermin des Tarifs vom 1. September auf den 1. April festgesetzt. Für das Rohrlegergewerbe ist der erstere Ablauftermin unstreitig günstiger.

Die im Deutschen Metallarbeiterverband organisierten Rohrleger und Helfer versuchten durch einen Streik einige Verbesserungen durchzusetzen, jedoch ohne Erfolg. Dabei ist noch interessant, daß von 1906, also vom Austritt aus dem Deutschen Metallarbeiterverband bis zum Tarifablauf 1908 zwei Schlichtungskommissionen, also für jede Organisation eine, bestanden. Künftig bestand nur noch die Schlichtungskommission des Allgemeinen Deutschen Metallarbeiterverbandes. Beim Ablauf des Tarifvertrages im Jahre 1910 kamen die Arbeitgeber, die ja an der Zersplitterung das allergrößte Interesse hatten, dem Allgemeinen Deutschen Metallarbeiterverband zu Hilfe durch die Errichtung eines Facharbeitsnachweises, der der Kontrolle der Schlichtungskommission unterstellt wurde und noch untersteht. Die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes durften nur von diesem Facharbeitsnachweis Arbeitskräfte einstellen, dazu kam ferner, daß die Mitglieder des Metallarbeiterverbandes von der Benutzung dieses Arbeitsnachweises ausgeschlossen wurden, denn für diese Organisation wurde auf Antrag Wiesenthals der Arbeitsnachweis gesperrt. Ein Teil der Arbeitgeber machte aber nicht mit, sondern gründete unter Leitung des bekannten Generalsekretärs Nasse den „Arbeitgeberschutzverband für das Rohrlegergewerbe" und mit diesem Verband schloß der Deutsche Metallarbeiterverband einen eigenen Tarifvertrag.

Besser und drastischer konnte der Nachteil der Zersplitterung nicht bewiesen werden und vielleicht hat dieser Zustand vielen die Augen geöffnet. Wohl erstarkte der Allgemeine Deutsche Metallarbeiterverband durch die Arbeitsnachweissperre, die den Mitgliedern des Deutschen Metallarbeiterverbandes großen Schaden zufügte, aber trotzdem konnte auch dies Mittel den Verfall nicht aufhalten. In einer Organisation, die auf demokratischer Grundlage aufgebaut ist, kann kein Mensch dauernd den Diktator spielen. Schon mehrmals war es deshalb zwischen Wiesenthal und den Mitgliedern seines Verbandes zu Differenzen gekommen, immer wurde die Sache beigelegt, meist dadurch, daß man den Groll auf den Deutschen Metallarbeiterverband ablenkte. Eine Wahlvorlage Wiesenthals brachte das Faß zum Ueberlaufen. Trotzdem die Erregung schon ziemlich groß war, wollte Wiesenthal seinen Willen durchsetzen. Vorerst entstand nur eine Kluft zwischen dem Vereinsvorstand des Berliner Vereins des Allgemeinen Deutschen Metallarbeiterverbandes und dem Verbandsvorstand, an dessen Spitze Wiesenthal stand.

Inzwischen lief der Tarifvertrag ab und es mußte mit den Vorarbeiten für den neuen Tarif begonnen werden. Wiesenthal war von vornherein aus der Bewegung ausgeschieden und deshalb nahm der Deutsche Metallarbeiterverband eine abwartende Stellung ein. Es kam dann durch die immerwährenden Differenzen (Wiesenthal versuchte auch bei der Lohnbewegung von hinten herum einzugreifen) zu einer neuen Spaltung: am 21. Mai 1913 trat der gesamte Berliner Verein aus dem Allgemeinen Deutschen Metallarbeiterverband aus, Wiesenthal mit zirka 40—50 Mitgliedern allein lassend.

Die Ausgetretenen behielten den Namen „Allgemeiner Deutscher Metallarbeiterverband" bei, fügten aber hinzu: „Verein Berlin und Umgegend" und gaben auch ein eigenes Organ heraus. Mit diesem Verein und dem Deutschen Metallarbeiterverband wurde die Tarifbewegung zu Ende geführt

und dann auch ein gleichlautender Tarifvertrag auf gesonderten Exemplaren abgeschlossen. Mit welchen unendlichen Schwierigkeiten diese Lohnbewegung zu kämpfen hatte, soll hier unerörtert bleiben, aber daß es so war, hat wohl bei den Mitgliedern des Allgemeinen Deutschen Metallarbeiterverbandes, Verein Berlin und Umgegend, den Gedanken genährt, wieder den Anschluß an den Deutschen Metallarbeiterverband zu suchen. Gefördert wurden diese Bestrebungen noch durch die wirtschaftliche Krise, die außerordentlich schwere Opfer der neuen Organisation auferlegte. Als dann aus Mitgliederkreisen selbst der Antrag an den Vorstand des Vereins gestellt wurde, Verschmelzungsverhandlungen mit dem Deutschen Metallarbeiterverband anzubahnen, fand der Antrag allseitige Zustimmung. Der Vorstand des Deutschen Metallarbeiterverbandes ließ es erfreulicherweise an dem nötigen Entgegenkommen nicht fehlen und so wurde der Uebertritt in die Wege geleitet. In den Uebertrittsbedingungen wurde vereinbart, daß die Uebernahme des Vereins mit sämtlichen Aktiven und Passiven erfolgt; daß ferner alle Mitglieder mit vollen Rechten übertreten und sofort die Unterstützungseinrichtungen des Deutschen Metallarbeiterverbandes für die Uebergetretenen gelten sollten. Durch diese Bestimmungen erhielten auch die bisher Ausgesteuerten noch weitere 5 Wochen Unterstützung. Fast allen Mitgliedern wurde die gesamte Mitgliedschaftsdauer, auch die frühere des Deutschen Metallarbeiterverbandes, voll angerechnet. Dazu noch einige weitere Bestimmungen. Die Uebertrittsbedingungen wurden dann in einer außerordentlichen Generalversammlung des Berliner Vereins am 25. Januar d. J. mit großer Mehrheit angenommen.

Der Uebertritt sollte mit dem 1. Februar cr. beginnen und innerhalb 6 Wochen erledigt sein, und es kann mit lebhafter Freude gesagt werden, daß der Uebertritt restlos erfolgt ist. Nahezu 1600 Mitglieder des Berliner Vereins sind zum Deutschen Metallarbeiterverband übergetreten, haben wieder den Weg zur Einheitsorganisation gefunden. Nur durch maßlose Hetze und wüste Versprechungen konnte eine so große Zahl aufgeklärter Arbeiter abseits stehen. Aus den kühnen Plänen eines Wiesenthal ist nichts geworden. In wenigen Jahren wollte er die Mehrzahl der Metallarbeiter Deutschlands an seine Fahne heften. Aus jedem Streit und Zwist im Deutschen Metallarbeiterverband glaubte er Honig saugen zu können. Differenzen, die in jeder Organisation auftreten, boten ihm Anlaß, den Kreis seiner Anhänger zu erweitern. Mehrmals versuchte Wiesenthal eine Verständigung mit den Lokalisten, versuchte Anschluß auch in Sachsen zu bekommen, ferner bei den Industriearbeitern in Solingen, ja sogar bei den Werftarbeitern versuchte er Anhänger zu werben, jedoch ohne jeden Erfolg. Als im Jahre 1912 der Verband der Schmiede zum Deutschen Metallarbeiterverband übertrat, hat er die Gelder seiner Organisation geradezu zum Fenster hinausgeworfen, nur um den geschlossenen Uebertritt der Schmiede zum Deutschen Metallarbeiterverband zu verhindern; auch da ist kein Erfolg eingetreten. Und als jetzt die Absplitterung in seinem eigenen Lager erfolgte, versuchte Wiesenthal noch zu retten, was irgendwie gerettet werden konnte. Wie sehr der von W. geschürte Haß sich nunmehr gegen ihn selbst richtete, möge daraus zu ersehen sein, daß schon während der letzten Lohnbewegung sein Name in Versammlungen nicht mehr genannt werden durfte, und wehe, wenn vor seinem Namen das Wort Kollege angeführt wurde, dann konnte der Redner nicht mehr weitersprechen. Bis zum letzten Atemzuge glaubte W. nicht an den Uebertritt und er hoffte immer noch auf Zulauf. Als aber die Uebriggebliebenen nach vollzogenem Uebertritt ihre erste Generalversammlung abhielten, waren inkl. W. ganze 15 Mann anwesend. Die Arbeiterbewegung braucht sich also mit dieser Organisation nicht mehr zu beschäftigen, und wenn die noch schwebenden Prozesse, ein ganzer Rattenkönig von Prozessen läuft noch, erledigt sind, werden die Akten über diese Zersplitterung in der Arbeiterbewegung endgiltig geschlossen werden können.

Möge jeder organisierte Arbeiter aus dem Werden und Vergehen dieser Organisation seine Lehre ziehen. g.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Buchdruckereihilfsarbeiter zählten am Schlusse des 4. Quartals 15 934 Mitglieder. Der Abrechnung der Hauptkasse für das 1. Quartal laufenden Jahres ist zu entnehmen, daß für Unterstützungen 35 032 Mk. verausgabt wurden, davon 22 403 Mk. für Arbeitslosenunterstützung, 9197 Mk. für Krankenunterstützung, 1918 Mk. für Streikunterstützung usw. Der Kassenbestand betrug am 31. März 144 045 Mk.

Die „Holzarbeiter-Zeitung“ äußert sich zu dem Erlasse des Herrn v. Jagow betreffend Unterstellung des Verbandes unter die Bestimmungen des Reichsvereinsgesetzes folgendermaßen:

„Unser Verbandsvorstand hat von dieser Kriegserklärung des Berliner Polizeipräsidenten geziemend Kenntnis genommen. Er wird aber dem Wunsche Jagows nicht entsprechen; weder wird er der Polizei das Verbandsstatut einreichen, noch ihr ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder übermitteln. Der Deutsche Holzarbeiterverband ist kein politischer Verein. Er hat durch seine berufenen Organe, den Verbandsvorstand sowohl als auch den Verbandstag, stets zum Ausdruck gebracht, daß es nicht der Zweck des Verbandes ist, sich politisch zu betätigen. Der Deutsche Holzarbeiterverband soll unpolitisch sein und bleiben. Sollte der Polizeipräsident den Versuch machen, die Erfüllung seines unberechtigten Verlangens durch Strafverfügungen zu erzwingen, dann wird selbstverständlich die Entscheidung der Gerichte angerufen werden. Wir können es nicht dulden, daß dem Wirken unseres Verbandes durch seine Unterstellung unter die Polizeifuchtel unerträgliche Fesseln angelegt werden.“

Richtigstellung. Die Mitgliederzahl des Deutschen Kürschnerverbandes beträgt nicht 3592, wie in Nr. 15 irrtümlich angegeben, sondern **3952**.

Aus der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung.

Wie in Deutschland und anderen Ländern, so kommen auch in der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung zwischen einzelnen Verbänden Grenzstreitigkeiten vor. Solche bestehen namentlich seit Jahren zwischen den Verbänden der Lebens- und Genußmittelarbeiter sowie der Handels- und Transportarbeiter, die auch wiederholt den Gewerkschaftsbund beschäftigten. Bei diesen Streitigkeiten handelt es sich in der Hauptsache um Angestellte der Konsumvereine. Jetzt hat nun der Gewerkschaftsausschuß mit 11 gegen 9 Stimmen (welche 40 000 bezw. 15 000 Mitglieder von Gewerkschaftsverbänden vertraten) die Ver-

schmelzung der beiden Verbände beschlossen und das Bundescomité mit der Durchführung des Beschlusses beauftragt. Die Minderheit wünschte eine Abgrenzung des Agitationsgebietes.

Ein beachtenswerter Beschluß wurde gegen die Spielerei mit den lokalen Gewerkschaften, die eine Kräftezersplitterung und eine Schwächung der Centralverbände bedeuten, gefaßt, und zwar in Form folgender Resolution:

„Der Gewerkschaftsausschuß erklärt die beruflichen oder industriellen Centralverbände als die unerläßlich notwendige Organisationsform zur wirksamen Verteidigung der ökonomischen Interessen der Lohnarbeiter gegenüber dem Unternehmertum.

In Erkenntnis dieser Tatsache haben im Jahre 1910 die schweizerischen Arbeiterunionen sich verpflichtet, keine Gewerkschaften als Mitglieder aufzunehmen oder zu behalten, die dem für ihren Berufszweig zuständigen Centralverband nicht angehören.

Im Interesse der Gesamtbewegung wird verlangt, daß dieser Verpflichtung in Zukunft strikte nachgelebt werde.

Der Gewerkschaftsausschuß verurteilt auf das entschiedenste das Vorgehen solcher Gewerkschaften, die, um ihren Willen im Centralverband durchzusetzen, aus diesem austreten oder, um Beiträge zu sparen, dem Centralverband fernbleiben. Ein solches Verhalten ist nicht nur undemokratisch und ebenso unsolidarisch als egoistisch, es ist gegenüber den Gesamtinteressen der Gewerkschaften als gemeingefährlich zu bezeichnen und die Personen, die trotz besserer Belehrung in einer solchen Stellung dem Centralverband gegenüber verharren, sind wie Schädlinge an der Bewegung zu behandeln.

Glaubt eine Sektion, eventuell eine lokale Gewerkschaft, seitens der übrigen Verbandssektionen, eventuell seitens der Verbandsleitung Unrecht erleiden zu müssen, gegen das sie innerhalb des Verbandes vergeblich ankämpfen würde, so kann sie sich an den Gewerkschaftsausschuß, eventuell an den Gewerkschaftskongreß wenden, der verpflichtet ist, in der Sache zu intervenieren oder nicht. Derartige Beschwerden sind an das Bundescomité zu richten, das in erster Instanz darüber entscheidet, ob sie dem Gewerkschaftsausschuß zu unterbreiten seien oder nicht.

Sektionen, die aus einem Centralverband ausgetreten sind und wieder eintreten wollen, haben den Wiedereintritt bedingungslos zu vollziehen.

Endlich erklärt der Gewerkschaftsausschuß, daß Gewerkschaftsverbände im Ausland erst dann berechtigt sind, Gewerkschaften in der Schweiz aufzunehmen, wenn für diese hier kein lebensfähiger Gewerkschaftsverband besteht und der in dem betreffenden Produktionsgebiet nächstzuständige Verband sich mit dem Anschluß der Berufsgruppe an einen ausländischen Berufsverband ausdrücklich einverstanden erklärt.

Gegen ausländische Verbände, die diesen Grundsätzen zuwiderhandeln, ist unverzüglich vom Bundescomité beim Internationalen Gewerkschaftsbund Beschwerde einzureichen und die Mitglieder der in Frage stehenden Gewerkschaft sind wie Unorganisierte zu behandeln."

Die Debatte über diese Resolution drehte sich hauptsächlich um den Austritt der Gemeindearbeiter der Stadt Zürich aus ihrem Centralverband. Die Annahme der Resolution erfolgte einstimmig.

Schließlich hatte der Gewerkschaftsausschuß zum erstenmal Stellung zu nehmen gegen die Ausweisung eines ausländischen Gewerkschaftlers, nämlich des italienischen Genossen Freggi, Sekretär des schweizerischen Bauarbeiterverbandes, durch den schweizerischen Bundesrat aus der Schweiz. Freggi ist natürlich Sozialist und nicht etwa Anarchist. Die Ausweisung von ausländischen Anarchisten aus der Schweiz ist geradezu zu einer Sache der Selbstverständlichkeit geworden, worüber sich kaum mehr jemand aufhält. Die Ausweisung der bloßen anarchistischen Gesinnung wegen ist aber darum nicht minder verwerflich. Haben sie strafbare Handlungen begangen, kann sie der Bundesrat deswegen vor das Gericht zur Beurteilung stellen; aber es sollte niemand seiner Gesinnung wegen aus einem Lande ausgewiesen werden. Die Ausweisung von ausländischen Sozialisten der Schweiz ist — abgesehen von einigen besonderen Fällen wegen fehlender Legitimation und Beteiligung an Vorkommnissen bei Streiks — seit dem Jahre 1888, da die vier Genossen vom „Sozialdemokrat" in Zürich ausgewiesen wurden, nicht mehr vorgekommen. Die jetzige Ausweisung des Genossen Freggi ist ein Akt unwürdiger Liebedienerei gegenüber den Bauunternehmern und den freisinnigen Kapitalisten im Kanton Solothurn, wo der Ausgewiesene mit Geschick den ruhig und erfolgreich verlaufenen Tunnelarbeiterstreik bei Alten (gegen die Berliner Baufirma Julius Berger u. Cie.) durchführte. Der Gewerkschaftsausschuß nahm durch einstimmige Annahme folgender Resolution dazu Stellung:

„1. Die Anwendung des Mittels der Ausweisung gegenüber wehrlosen Arbeitern und Vertrauensmännern der Arbeiterschaft, zum Zwecke, diese an der Ausübung ihrer Pflichten der Organisation gegenüber oder an der Teilnahme an wirtschaftlichen Kämpfen zu verhindern, ist eines modernen Rechtsstaates und in vermehrtem Maße einer demokratischen Republik unwürdig.

2. Der Gewerkschaftsausschuß protestiert mit aller Energie gegen die Willkür und die einseitige Stellungnahme der verantwortlichen Behörden zugunsten der Unternehmerklasse und zum Schaden der Lohnarbeiter. — In der Verweigerung der Auskunft über die Motive der Ausweisung erblickt der Gewerkschaftsausschuß den sichersten Beweis dafür, daß die für die Ausweisung verantwortlichen Beamten sich des brutalen Unrechts, das sie an den unglücklichen Opfern solcher Maßnahmen begehen, voll und ganz bewußt sind.

3. In Anbetracht des Umstandes, daß man in der Schweiz unfähig ist, durch den Staat der Arbeiterschaft einen wirksamen Schutz gegen Ausbeutung und Unterdrückung durch die Unternehmer und deren Helfer zu sichern, führt die gewaltsame Verhinderung jeglicher Selbsthilfe der Arbeiterklasse, wie sie hier geübt wird, zu geradezu unerträglichen Zuständen.

4. Der Gewerkschaftsausschuß beauftragt daher das Bundescomité, sofort mit der Geschäftsleitung der sozialdemokratischen Partei die zur Verhinderung solcher Gewaltmaßregeln geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

5. Inzwischen fordert der Gewerkschaftsausschuß alle politischen und gewerkschaftlichen Arbeitervereine der Schweiz auf, sich seinem Protest gegen die Ausweisungen anzuschließen und hiergegen gleichzeitig den Bundesrat wie das Bundescomité in Kenntnis zu setzen."

Die sozialdemokratische Fraktion des Nationalrats hat die Ausweisung Freggis zum Gegenstand einer Interpellation gemacht, deren Behandlung aber auf den Monat Juni, da das Parlament wieder beisammen ist, verschoben wurde, währenddem der Ausgewiesene natürlich längst die Schweizer Grenze im Rücken hat.

Die leichtfertige und frivole Ausweisungspraxis des schweizerischen Bundesrates ist eine Schmach für die demokratische Schweizer Republik! 3.

Kongresse.

Eine Reichskonferenz der Lagerhalter

tagte am 31. März und 1. April in Leipzig. Die Einberufung der Konferenz ergab sich aus den Bedingungen, die seinerzeit festgelegt wurden für den Uebertritt des Verbandes der Lagerhalter zum Centralverband der Handlungsgehilfen. Die Konferenz bildete im wesentlichen eine Nachlese der Einwände, die seinerzeit gegen den Anschluß an den Handlungsgehilfenverband von einer Anzahl Vertreter der Lagerhalter erhoben wurden. Die kurze Zeit des Zusammenschlusses hat das Mißtrauen, das bei einigen vorhanden ist, noch nicht beseitigen können. Die Debatte bewegte sich deshalb auch sehr in dem Fahrwasser der mannigfachen Beschwerden und Vorwürfe, deren Berechtigung von den Vertretern der Handlungsgehilfen bestritten wurde. Die Verhandlung hat manche irrige Auffassungen beseitigt und die Anforderungen auf das rechte Maß zurückgeführt. Ferner beschäftigte man sich sehr eingehend mit der Stellung zu den Genossenschaften, deren Arbeitsverhältnisse nicht in jedem Fall als mustergiltig erachtet wurden. Viel Unzufriedenheit erregte die Darstellung, daß in einigen Fällen die Genossenschaften sich den schiedsgerichtlichen Entscheidungen bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis nicht gefügt haben. Man verlangte mit Recht eine Regelung des Streitverfahrens.

Einzelne Anträge, die zur Annahme gelangten, betrafen Aenderungen des Statuts in der Richtung, daß den Lagerhaltern gewisse besondere Garantien gegeben werden, daß ihre eigenen Berufsangelegenheiten größere Berücksichtigung finden. Die Erledigung dieser Anträge wird erst auf dem Verbandstag des Centralverbandes der Handlungsgehilfen, der im Mai in Hannover tagt, zur Erledigung kommen.

Lohnbewegungen und Streiks.

Allgemeine Arbeitseinstellung in Norwegen?

Die norwegische Regierung will sich um die Proteste der Arbeiter und Unternehmer gegen die beabsichtigte Einführung des Zwangsschiedsverfahrens mit obligatorischem Schiedsspruch in gewerblichen Kämpfen nicht kümmern. Die Regierung hat ihre Vorlage dem Parlament in unveränderter Form unterbreitet und das Sozialcomité des Parlaments hat der Regierung bereits zugestimmt, so daß die Annahme der Vorlage im Plenum jeden Tag erfolgen kann. Die von uns bereits wiederholt behandelte Vorlage sieht den Verhandlungszwang bei gewerblichen Differenzen überhaupt vor, wogegen von Arbeitern und Unternehmern nichts eingewendet wird. Aber auch der Zwangsvergleich soll von der Regierung von Fall zu Fall angeordnet werden können, wenn öffentliche Interessen gefährdet sind. Für Handlungen, die dem Gesetz widersprechen, sind Geldstrafen bis zu 2500 Kronen vorgesehen. Auch die Gewerkschaften haften für solche Handlungen ihrer Funktionäre.

Da die intensivsten Bemühungen der Gewerkschaftsvertreter und der Führer der Unternehmerorganisationen, diese Bestimmungen zu verhindern, scheiterten, wurde von der gewerkschaftlichen Landescentrale ein außerordentlicher Gewerkschaftskongreß auf den 23.—26. März einberufen. Dieser Kongreß faßte folgenden Beschluß:

„1. Da die Mehrheit des Sozialcomités nicht einmal Rücksicht genommen hat auf die Eingabe der gemeinsamen Kommission (der Unternehmer und Arbeiter), sondern den Zwangsvergleich beibehält, und da die Vermittelungsordnung höchst unbefriedigend gestaltet worden ist, erhebt der Kongreß entschieden Protest dagegen, daß dieser Entwurf zum Gesetz erhoben wird. In Vertretung von 67 000 organisierten norwegischen Arbeitern richtet der Kongreß an den Storthing die kräftigste Aufforderung, dieses Gesetz abzulehnen, da es die Bestrebungen der Arbeiterklasse, durch die Organisation ihre Interessen wahrzunehmen, bedeutend hindern würde. Ein Gesetz, wie das vom Sozialcomité vorgeschlagene, kann nicht auf eine wohlwollende Mitwirkung der Gewerkschaften rechnen und wird daher Konflikte herbeiführen anstatt beilegen.

2. Durch wiederholte Auslassungen sowohl der Landesorganisation als der Verbände und der einzelnen Fachvereine und durch die große Massenpetition von 1913 sowie auch in anderer Weise haben die Arbeiter deutlich ihren bestimmten Standpunkt gegen den Zwangsvergleich bekanntgegeben. Unter solchen Verhältnissen hat noch kein Land der Welt den Schritt gemacht, den Arbeitern das Streikrecht zu rauben, und der Kongreß sieht in einer Annahme des Schiedsgerichtsgesetzes eine so ernste Verletzung der Organisationsfreiheit, die der Arbeiterklasse in diesem Lande bisher zustand, daß er beschließt, eine allgemeine Arbeitseinstellung im ganzen Lande zu inszenieren, um dem ernsten Willen Ausdruck zu geben, der den Aeußerungen und Protesten der Arbeiter in dieser Sache zugrunde liegt."

Dem Sekretariat wurde vom Kongreß übertragen, den Tag für die Arbeitseinstellung zu bestimmen. In dem Aufruf des Sekretariats ist der Tag noch nicht genannt, aber den Arbeitern im ganzen Lande wird aufgegeben, sich bereit zu halten.

Inwieweit dieser Beschluß der Gewerkschaften auf die Haltung des Parlaments einwirken wird, läßt sich in diesem Augenblick nicht sagen. Die liberale Regierung hat eine Mehrheit ihrer Partei in der Kammer und wenn sie will, bringt sie das Gesetz durch. Allerdings ist ihr im eigenen Lager Widerstand erwachsen, indem die liberalen Arbeiterdemokraten unter Castberg angeblich die Reise nicht mitmachen wollen. Castberg selbst ist der fähigste Mann der liberalen Regierung und da ihm etwa der dritte Teil der liberalen Abgeordneten folgen, wäre sein Austritt aus der Regierung von großer Tragweite. Aber einstweilen ist es noch nicht so weit, man muß vielmehr mit der Annahme der Vorlage und dem angekündigten Generalausstand rechnen.

Aus Unternehmerkreisen.

Der „Sozialsekretär" von Unternehmergnaden.

In der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung" wurde in letzter Zeit ein lustiger Streit ausgefochten, bei dem das unbeteiligte Publikum leider insofern nicht ganz auf seine Rechnung kam, als die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung" selbst ihr eigenes Licht, das sie sonst so gern in der kapitalistischen Welt aufleuchten läßt, ganz unter den Scheffel stellte. Es handelt sich um folgendes:

Die Nummer 8 der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung" vom 22. Februar brachte einen Artikel „Sozialbeamte", der an der Tätigkeit der von den Unternehmern installierten gelben „Sozial"-sekretäre kaum noch ein gutes Haar ließ. Einige sozialdemokratische Zeitungen griffen die geschehene Kennzeichnung auf. Da stellte die „Deutsche Ar-

nicht ohne Berechtigung aus den mutlosen Ausführungen des Verfassers ihre Schlußfolgerungen ziehen."

Dr. Sperling führt dann einige Sätze des Artikels aus der sozialdemokratischen Presse an, worauf er entsetzt ausruft:

„Und das nach etwa achtjährigem Bestehen der wirtschaftsfriedlichen Arbeiterbewegung und nach Ehrenbergs Arbeitsgemeinschaft! Solche Ansichten dürfen nicht unwidersprochen bleiben."

Dr. Sperling begibt sich denn auch ans Werk und plagt sich durch zwei Spalten, die kapitalistische Reputation des Sozialsekretärs zu retten. Der Mann gibt zu, daß der Sozialsekretär eine Arbeiterschaft voraussetze, die „zu verstehen bereit" sei, was wir übersetzen, daß sie eine Arbeiterschaft voraussetze, die sich verkohlen läßt. Schiedssprüche zu fällen, erklärt Dr. Sperling weiter, habe der Sozialsekretär zunächst einmal gar nicht, das entspreche seiner Stellung nicht, auch der Sozialdirektor müsse sich „dem Kollegium Gleichgestellter" fügen, wenn dieses unter Berücksichtigung der Produktionsverhältnisse des Werkes anderer Ansicht sei als er. Weiter heißt es:

„Dann schreibt der Verfasser (des Artikels über Sozialbeamte in Nr. 8 der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung"), daß der Chef keine Ursache habe, den Sozialsekretär über die eigentlichen Ursachen einer Lohnveränderung aufzuklären. In der Tat, ein sehr widerspruchsvoller Chef! Erst stellt er den Sozialsekretär an, um durch ihn ruhig mit den Arbeitern über Lohnfragen sprechen zu können und dann hat er „keine Veranlassung", dem Sozialsekretär seine Ansichten über den Fall mitzuteilen und überläßt es diesem, bei der „ruhigen Aussprache" den Stummen zu spielen oder sich selber Erklärungen aus den Fingern zu saugen."

Dr. Sperling beruft sich dann auf seine Erfahrungen als Sozialsekretär und er schleppt den Kommerzienrat Goldschmidt-Essen als Zeugen an. Der Wert des Sozialsekretärs liegt nach Dr. Sperling in seiner Persönlichkeit und in seinem Rat. Er müsse auch den „Mut nach unten" haben. Der Sozialsekretär werde den Arbeitern aus seiner Kenntnis der Betriebsverhältnisse die Aussicht der Erfüllung ihrer Wünsche darlegen, das Gewünschte auf das Maß des Erreichbaren zurückführen und bisweilen zum Abwarten raten oder „gar" abreden. Als vom Unternehmer eingesetzter Werkbeamter wird es dem Sozialsekretär ja gar nicht einfallen, den Arbeitern etwa zu verraten, wenn die Firma am meisten „im Druck" sitzt, wenn also die Arbeiter am ehesten etwas durchsetzen können. Geschähe es einmal, dann flöge der Sozialbeamte, wie der Artikler aus Nr. 8 der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung" mit Recht ausführte, mit Glanz ohne weitere Umstände an die Luft. Was sollen da die Kinkerlitzchen! Dr. Sperling sucht weiter nach Gründen für seine Nützlichkeit; er führt aus, der Sozialsekretär dürfe bei Rücksprachen eingehenden Auseinandersetzungen nicht aus dem Wege gehen und es sei schön, „wenn dabei bisweilen der Humor das Harte vergolde"! Ei! sollte dies nicht vielmehr darauf hindeuten, daß unser Doktor um Gründe verlegen ist? Denn wir meinen, daß den Arbeitern selbst dann aller Humor bei einer Lohnherabsetzung vergeht, wenn der „Herr Sozialsekretär" von diesem Artikel reichlich verzapft. Knurrt der Magen, können die Kinder nicht mehr genügend versorgt werden, dann ist es recht wenig am Platze, den armen Teufeln von dem überschüssigen Humor der Satten was abzugeben. Dafür können sich die Arbeiter nichts kaufen!

Dr. Sperling gibt auch zu: „In einem Werke mit kampfgewerkschaftlichen und verhetzten Arbeitern hat der Vermittler nicht viel Sinn". Wo aber gibt es heute solche Werke nicht? Wo bleibt da noch das Paradies der Gelben und des Sozialsekretärs? —

Die Ausführungen des Dr. Sperling sind recht wenig geeignet, die Wunden, die der Sachverständige aus Nr. 8 des Berliner Unternehmerblattes ihm und seinen Amtsverwandten geschlagen, zu heilen. Die Arbeiter aber tun gut, sich die geschehene Kennzeichnung des gelben Schmuckstücks durch das Blatt der Scharfmacher selbst für vorkommende Fälle zu merken.

H.

Hygiene, Arbeiterschutz.

Der Arbeiterschutz in der Schwereisenindustrie.

I.

Die vor einigen Tagen erschienenen Jahresberichte der Kgl. preußischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1913 geben uns Veranlassung, an Hand dieser Berichte die Wirkung der Bundesratsverordnung vom 19. Dezember 1908 betreffend den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie einer Betrachtung zu unterziehen. Dies ist um so gebotener, weil in der letzten Zeit, auch die parlamentarischen Verhandlungen deuten es an, von seiten der Hüttenwerksbesitzer mit verstärkter Energie gegen eine besondere gesetzliche Regelung der Hüttenarbeiterverhältnisse Sturm gelaufen wird, und sie glauben ihr Ziel nicht besser zu erreichen, als indem sie die genannte Bundesratsverordnung schon als einen „starken Eingriff" in die Betriebe bezeichnen. Am 20. Januar d. J. erklärte Staatssekretär Delbrück im Reichstage, wir seien „in unserer sozialpolitischen Gesetzgebung zu einem gewissen Ruhepunkt gelangt. . . . Und wenn wir augenblicklich in der Sozialpolitik nicht vorwärts drängen, so hat das darin seinen Grund, daß sozialpolitische Probleme nicht vorliegen." Das erklärte Herr Delbrück, obschon ihm bekannt ist, daß seit Jahrzehnten erhobene wichtige Lebensschutzforderungen der Grubenarbeiter und die auf die Schaffung eines Hüttenarbeiterschutzgesetzes hinzielenden Reichstagsbeschlüsse immer noch ihrer Erfüllung harren. Die Hüttenbesitzer scheinen Herrn Delbrück mindestens von dem ausreichenden Schutz der Schwereisenindustriearbeiter durch die Bundesratsverordnung überzeugt zu haben. Diese Bundesratsverordnung, das sei zum besseren Verständnis erläutert, findet Anwendung auf Hochofenwerke, Hochofen- und Röhrengießereien, Stahlwerke, Puddelwerke, Hammerwerke, Preßwerke und Walzwerke und deren Nebenbetriebe, „die mit ihnen in einem unmittelbaren betriebstechnischen Zusammenhang stehen". Es wird generell keine Schichtzeitbeschränkung vorgeschrieben, sondern nur bestimmt, daß innerhalb einer längeren als achtstündigen Schicht „Pausen" in einer Gesamtdauer von mindestens zwei Stunden gewährt werden sollen; doch können „Unterbrechungen der Arbeit" von länger als einer Viertelstunde auf die „Pausen" angerechnet werden. Eine Pause (mittags oder mitternachts) „muß mindestens eine Stunde betragen und zwischen das Ende der fünften und den Anfang der neunten (!) Arbeits-

beitgeber-Zeitung" in ihrer Nummer 11 vom 15. März fest, daß ihr Artikel über den Sozialbeamten verschiedene Erwiderungen erfahren habe. Sie veröffentlichte auch gleich in derselben Nummer eine Entgegnung des Dr. Sperling-Bochum. Da es in der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung" hieß, sie bringe zunächst die Erwiderung Sperlings, war anzunehmen, daß noch andere Entgegnungen folgen würden. Das ist jedoch bis zu der Zeit, da wir dies schreiben, nicht geschehen. Es ist wahrscheinlich, daß das Berliner Unternehmerblatt nachträglich selbst allen Spaß an der Art, wie der Sozialsekretär in seinen Spalten gewürdigt wurde, verloren hat. Für die Arbeiterorganisationen stehen die Dinge aber anders, deshalb sei im nachfolgenden kurz auf den Streit um den „Herrn Sozialsekretär" eingegangen.

Der G. Hn. gezeichnete Artikel über „Sozialbeamte" in Nummer 8 der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung" führte einleitend aus, als es vor über 20 Jahren in Amerika modern geworden sei, für die Interessen der „Aermsten der Armen", der Lohnarbeiterschaft, besondere Beamte anzustellen, habe es auch in Deutschland verschiedene Betriebe gegeben, die geglaubt hätten, nicht auf der Höhe zu sein, wenn sie nicht auch das Institut des „Sozialbeamten" bei sich eingerichtet hätten. Den Sozialsekretären sei ungefähr die bedeutungsvollste Rolle zugeschrieben worden, hätten sie doch berufen sein sollen, den Frieden im wirtschaftlichen Leben zu erhalten und ihn, wo er ins Wanken gekommen, wieder zu befestigen. Es sei vielleicht an der Zeit, einmal nach dem Ergehen dieser Einrichtung zu fragen und sich darüber klar zu werden, was aus ihr geworden sei.

Der Sozialsekretär habe ursprünglich zwischen den beiden Parteien der Arbeiter und der Unternehmer stehen sollen. „Ja — er war doch aber Angestellter des Geschäfts; sollte er als solcher den Mut haben, seinem Arbeitgeber entgegenzutreten, wenn er, von seinem doch immerhin etwas eingeschränkten Standpunkte aus, die Maßregeln der Leitung nicht anders beurteilen konnte und danach seinen Schiedsspruch fällte, als dies der Ansicht der Arbeiterschaft entsprach?" Als ein Beispiel wird angeführt, daß der Chef einer Firma gar keine Veranlassung habe, den Sozialsekretär über die eigentlichen Ursachen etwa der Einschränkung der Akkordarbeit eines Artikels aufzuklären. Die eigentlichen Ursachen seien vielleicht nur Vorsichtsmaßregeln. Weiter heißt es:

„Soll jetzt der Sozialsekretär gegen die Anordnung der Leitung entscheiden? Mag er es tun, es wird sich keiner darum kümmern! Wahrscheinlich wird er es nicht tun, wenn ihm der Chef die Order erteilt, den Mund zu halten! Was wird also die Wirkung sein? Die Arbeiter werden zu ihrem Parteisekretär laufen und dieser wird nicht verfehlen, den Punkt als „gefundenes Fressen" anzugreifen und in seiner Presse zu vertreten. Bei einem zweiten ähnlichen Fall wird man den gänzlich überflüssigen Sozialsekretär einfach übergehen und gleich diesen Weg zum Parteisekretär wählen. Und sollte der Sozialsekretär die Kühnheit besitzen, seinem Chef entgegenzutreten, **so wird er keine Gelegenheit haben, dies ein zweites Mal zu tun.** Die gedachte Stellung: zwischen den Parteien ist also ein Unding; hier wird der unbequeme Beamte einfach zermahlen. Steht der Beamte auf seiten der Arbeiterschaft: nun, dann bekenne er sich offen als deren Wortführer und dann gehört er zur Gewerkschaft, mag er dort Parteisekretär werden! Steht er auf seiten seines Brotgebers, so sei er dessen Organ, der dessen Willen und Entscheidung der Arbeiterschaft mitzuteilen hat. Das kann aber schließlich jeder Vorgesetzte, dazu bedarf es keines besonderen Beamten, der unter den Arbeitern immer nur die irrtümliche Annahme erwecken wird, sie hätten in ihm einen besonderen Verteidiger, der er doch nicht sein kann."

Das sind ja recht hausbackene Wahrheiten, die aber trotzdem bei der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung" bislang keinen Kurswert hatten. Gewiß ist richtig, daß in die Gewerkschaft gehört, wer auf der Seite der Arbeiter steht, gewiß würde der gelbe „Herr Sozialsekretär" keine Gelegenheit zu einer Wiederholung haben, wenn er die Kühnheit besäße, seinem Chef entgegenzutreten, der „Sozialbeamte" würde gleich einen Tritt bekommen und hinausfliegen, gewiß ist darum der „Sozialsekretär" gänzlich überflüssig, aber all diese Kennzeichnungen treffen genau so gut auf die gelben Werksvereine selbst und im allgemeinen zu, auf deren Schultern der gelbe Werkssekretär ja steht. Dies wurde auch in der sozialdemokratischen Presse hervorgehoben und das Schillerwort variiert: wenn der Herzog fällt, muß auch der Mantel nach! Der Artikel von G. Hn. schloß:

„Sozialbeamte sind in Großbetrieben zur Entlastung der technischen Betriebe notwendig; sie können ihre Aufgabe aber nur erfüllen, wenn sie als Mitglieder des Direktoriums über alle Vorgänge orientiert sind und in ihrer Stellung den Einfluß haben, gehört zu werden; nur in solcher Stellung werden sie das Vertrauen der Arbeiterschaft genießen. Damit aber gewinnt ihre Stellung erst die Bedeutung, die sie im Interesse des Ganzen haben muß. Aber als Zwischenstellung, wie ursprünglich gedacht, ist die Stellung ein Unding! Der Sozialbeamte ist Angestellter des Werkes, und nur als solcher kann er wirken!"

Die Kennzeichnung des Sozialsekretärs ging, wie vorauszusehen war, den gelben Häuptlingen durchaus gegen den Strich. War er doch all die Jahre hindurch als Prachtstück aus der gelben Küche, als unerschöpflicher Segensborn für die Arbeiter geschildert worden. Wie wußte der „Herr Sozialsekretär" in den gelben Werkvereinen „tiefgründig" über „Arbeiterfragen" zu reden! Nun schlägt G. Hn. mit derben Fäusten all den Kram kaput und das noch gar in dem Blatt, das doch so gern die Gelben noch weit mehr päppeln möchte!

Dr. Sperling ist darüber denn auch wie vor den Kopf geschlagen. „Sind die Sozialbeamten als Vermittler zwischen Arbeitern und Werksleitung in Fragen des Arbeitsverhältnisses unnötig und daher überflüssig?" so fragt er und antwortet gleich:

„Man sollte es fast meinen, wenn man in Nr. 8 der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung" die Abhandlung über Sozialbeamte eines Verfassers liest, der als praktischer Sozialsekretär aus seiner Erfahrung von etwa 20 Jahren spricht. Die sozialdemokratische Presse hat sich mit offensichtlichem Vergnügen die Ansicht des Verfassers zu eigen gemacht. Nicht ein paar Wendungen hat sie als Goldkörner herausgepickt, ganze Zusammenhänge von ein paar Dutzend Zeilen kann sie entnehmen und

stunde fallen"; aber auch diese Pause kann aus Rücksichten auf den Betrieb oder die Arbeiter durch die höhere Verwaltungsbehörde vorbehaltlich „auf eine halbe Stunde beschränkt" werden. Weiter kann die Behörde dort, wo die regelmäßige Arbeitszeit „nicht länger als elf Stunden dauert", die Pausen auf eine Stunde beschränken. Die Pausen müssen die Arbeiter auf Verlangen der Betriebsleitung „in der Nähe der Arbeitsstelle" (!) verbringen, „um in dringenden Fällen zur Hilfeleistung bereit zu sein". Also sind auch die Pausen nicht ganz dienstfrei. Zwischen dem Ende der letzten und dem Beginn der nächsten Schicht soll dem Arbeiter eine Ruhezeit von acht Stunden gewährt werden. Diese Bestimmungen können jedoch in „Notfällen", wenn „Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb eines Werkes unterbrochen haben", nach Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler außer Kraft gesetzt werden. Außerdem sind die Ueberstunden zu registrieren, am Monatsschluß ist das Verzeichnis der Ortspolizeibehörde einzusenden. Das Verzeichnis ist nicht zu führen, wenn die Unternehmer ihre Lohnlisten nach einem vorgeschriebenen Muster führen, in diese den Aufsichtsbeamten jederzeit Einsicht gestatten und der höheren Verwaltungsbehörde die von ihr verlangten Auszüge aus den Lohnlisten zusenden.

Das ist alles, und das geht gewissen Werksbesitzern schon zu weit! Als die Bundesratsverordnung in Kraft trat, wurde auf einem großen westfälischen Stahlwerk die Regelung der Pausen so schikanös gehandhabt, daß die Arbeiter sich deswegen beschwerten, worauf ihnen von Beamten erwidert wurde, sie sollten sich bei dem Schreiber dieses bedanken, der habe ihnen im Reichstag „die Suppe eingebrockt". Die Werksbesitzer lassen Zeitungsartikel und Broschüren schreiben, um darzutun, daß es mit dieser Bundesratsverordnung nun wirklich genug sei der „Belästigung"; sie lassen in Reichstag und Landtag dementsprechende Protesterklärungen abgeben. Wie gar erst hinter den Kulissen „bearbeitet" wird, kann man sich vorstellen. Sehen wir nun zu, was die Gewerbeinspektoren über die Praxis der Bundesratsverordnung zu berichten wissen.

Es liegen uns allerdings vorerst für 1913 nur die preußischen Berichte vor. Indessen ist die preußische innerhalb der deutschen Schwereisenindustrie so dominierend, daß ihre Verhältnisse einen sicheren Rückschluß auf die der Gesamtheit zulassen. Uebrigens ist wegen der dehnbaren Begriffsbestimmung in der Bundesratsverordnung der Umfang der kontrollierten Werke recht schwankend. Irgendeine betriebstechnische Aenderung kann Veranlassung geben, das betreffende Werk oder die spezielle Werksabteilung außerhalb des Geltungsbereichs der Bundesratsverordnung zu stellen. Da die Unternehmer diesen Umstand ausnutzen, ist es schon wiederholt zu behördlichen und auch gerichtlichen Feststellungen über den Werkscharakter gekommen. 1912 waren in den 7 Berufsgenossenschaften, die Anlagen der Schwereisenindustrie umfassen, 1 166 228 Personen versichert. In der schlesischen Eisen- und Stahl- und in der rheinisch-westfälischen Walzwerks- und Hüttenberufsgenossenschaft, die die bedeutendsten preußischen Hüttenwerke umfassen, waren allein 320 046 Personen versichert. Die von den preußischen Gewerbeinspektoren auf Grund der Bundesratsverordnung beobachteten Werke beschäftigten aber nur 1911: 208 210, 1912: 219 711, 1913: 229 035 Arbeiter. Ein großer Teil der Betriebe, die wirtschaftlich eng zusammengehören, ist also nicht in dem Geltungsbezirk der Bundesratsverordnung inbegriffen. Daraus müssen Komplikationen entstehen und erscheint darum eine Erweiterung der Verordnung notwendig.

Die kontrollierten Anlagen gliederten sich wie folgt:

		1911	1912	1913
Hochofenwerke	Betriebe	73	72	76
	Arbeiter	31191	32675	34206
Hochofengießereien	Betriebe	4	4	4
	Arbeiter	1576	2019	2020
Röhrengießereien	Betriebe	15	15	15
	Arbeiter	4990	5960	5898
Thomas- u. Bessemer-Stahlwerke	Betriebe	23	23	21
	Arbeiter	7395	7684	7271
Martin-Stahlwerke	Betriebe	96	98	92
	Arbeiter	25441	26603	26879
Tiegel- und andere Stahlwerke	Betriebe	25	25	25
	Arbeiter	2529	2698	3042
Puddelwerke	Betriebe	24	21	19
	Arbeiter	4773	4395	4073
Hammer- und Preßwerke	Betriebe	60	57	60
	Arbeiter	11150	12202	12853
Walzwerke	Betriebe	196	204	210
	Arbeiter	77259	80601	84994
Gemischte Betriebe	Betriebe	116	112	114
	Arbeiter	41906	44874	47799
Insgesamt	Betriebe	632	631	636
	Arbeiter	208210	219711	229035

Auch aus dieser Aufstellung geht die Bedeutungslosigkeit der einst vorherrschenden Puddelei gegenüber den auf die Erfindungen von Bessemer, Thomas und Gilchrist sich stützenden Flußeisen- bzw. Flußstahlverfahren hervor. Der Martinstahlofen drang am siegreichsten vor. Die territoriale Lagerung der Industrie wird sichtbar, wenn wir mitteilen, daß 1913 von der Gesamtarbeiterzahl 32 393 im Regierungsbezirk Oppeln, 61 261 im Regierungsbezirk Arnsberg, 76 560 im Regierungsbezirk Düsseldorf, 28 479 im Regierungsbezirk Trier wohnhaft waren. Ueber 80 Proz. der preußischen Hüttenwerksarbeiter werden also in Oberschlesien, im niederrheinisch-westfälischen und im Saargebiete beschäftigt. Hier befinden sich die Hochsitze der Großindustriellen, von hier aus erfolgen auch die für unsere Arbeiterschutzgesetzgebung verhängnisvollsten Einwirkungen auf die Regierung und Parlamente! Diesen Einwirkungen ist es zu verdanken, daß trotz der seit 1906 wiederholt gefaßten Beschlüsse des Reichstages und trotz zahlreicher Petitionen und Denkschriften der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen aller Schattierungen zugunsten eines besseren Hüttenarbeiterschutzes im großen und ganzen an dem Tatbestand, wie wir ihn zuerst 1904 und dann 1906 sehr eingehend im Reichstag schilderten, wenig geändert ist. Wobei berücksichtigt werden muß, daß die Masse der Hüttenwerksarbeiter sich ungewöhnlich indolent verhält und eine gewerkschaftliche Organisation unter ihnen nur erst schwach Fuß fassen konnte. Warum, gedenken wir noch zu erörtern.

Die wichtigste Feststellung der Gewerbeinspektoren ist, daß immer noch die Zwölfstundenschicht in den Hüttenwerken weit vorherrscht! Die Aufsichtsbeamten ermittelten als regelmäßige Arbeitszeit:

		1912		1913	
13 Std.	für	427	Arbeiter	398	Arbeiter
13 u. 12	„ „	79	„	—	„
12½	„ „	181	„	197	„
12	„ „	182 058	„	192 832	„
12 u. 11	„ „	157	„	75	„
11¾	„ „	276	„	127	„
11½	„ „	536	„	595	„
11	„ „	859	„	70	„
8	„ „	2 545	„	2 274	„
6	„ „	74	„	74	„
8	„ „	47	„	—	„
8, 9, 10, 12	„ „	32 472	„	32 393	„

Die Zwölfstundenschicht herrscht also immer noch weit vor. Es gibt aber auch schon Betriebe oder Betriebsabteilungen, wo achtstündig gearbeitet wird! Es sind dies je ein Hochofenwerk in den Bezirken Oppeln, Osnabrück und Aachen sowie je ein Walzwerk in den Bezirken Oppeln und Trier. Sehr bemerkenswert ist, daß das Osnabrücker Hochofenwerk 1912 und 1913 die Achtstundenschicht ohne Ueberstunden aufrechterhielt, während die anderen Anlagen in Ueberzeit arbeiteten. Der Beweis der Durchführbarkeit der Achtstundenschicht in Feuerbetrieben ist somit auch in Deutschland praktisch erbracht. Wir haben vor bald acht Jahren in Schottland ein großes Walzwerk besucht, wo die reine Achtstundenschicht längst üblich war und der Betriebsleiter uns erklärte, seine Erfahrungen mit der Schichtverkürzung seien sehr günstige. Die deutschen Werksbesitzer aber wenden ein, die achtstündige Schicht sei in Feuerbetrieben technisch unmöglich. Ihre Einführung erfordere überdies die Neueinstellung von 50 000 oder gar 80 000 Arbeitern, die nicht erhältlich seien; die „Belastung der Industrie" würde dann ruinös. Demgegenüber sei mitgeteilt, was Otto Bosselmann nach den Mitteilungen eines Gewerbeaufsichtsbeamten von Lothringen zu erzählen weiß:*)

„Der Direktor eines Werkes in Lothringen hatte ohne Kürzung des Lohnes die früheren zwölfstündigen Schichten der Tag- und Nachtarbeiter in achtstündige abgeändert, wobei er in der kürzeren Arbeitsschicht eine verhältnismäßig weit größere Leistung als in der längeren erzielte, die Verwertung der Roh- und Betriebsmaterialien eine bessere wurde — insbesondere brauchten die Heizer weniger Feuerungsmaterial — und die Fabrikationserzeugnisse weniger Mängel als früher zeigten. Er glaubte dieses günstige Ergebnis seiner Gesellschaft in Brüssel mitteilen zu müssen und erhielt von dort den Befehl, nichtsdestoweniger die früheren Arbeitsschichten wieder einzuführen, und zwar weil man dortseits dem Streben der Arbeiter nach kürzerer Arbeitszeit keinen Vorschub leisten wollte und weil man fürchtete, daß auch die Tagarbeiter ähnliche Forderungen geltend machen könnten."

Der Direktor wurde also von den Hüttenaktionären gezwungen, die Achtstundenschicht trotz ihrer technisch-wirtschaftlichen Vorzüge wieder abzuschaffen. Das spricht Bände! Das beweist aber auch die Verkehrtheit der Behauptung, die achtstündige Schicht sei in den Feuerbetrieben aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht durchführbar. Nicht solche Gründe, sondern das Pochen auf ihren Herrenstandpunkt bestimmt die Hüttenbesitzer, nicht einmal in sachliche Verhandlungen mit den Arbeiterorganisationen über die zeitgemäße Regelung der Arbeitsverhältnisse einzutreten. Unser Metallarbeiterverband versuchte schon 1904 eine solche Verhandlung herbeizuführen, erhielt indes auf seine sehr höflich gehaltene Eingabe nicht einmal eine Antwort. Ebenso erging es dem Christlichen Metallarbeitergewerkverein, als er in Essen an die Firma Krupp mit einer ähnlichen Eingabe herantrat. Wollten die Hüttenherren nur, es ließe sich leicht im Einverständnis mit den Arbeitern ein Modus finden, der wenigstens in Etappen die erstrebte Schichtzeitverkürzung herbeiführte. Aber die Herren pochen auf ihre Macht; sie stützen sich auf den großen Einfluß, den sie auf die Regierungsbehörden haben. Auf eine Anfrage im preußischen Landtag, im März dieses Jahres, bekundete Herr Handelsminister Sydow durchaus keine Neigung für ein Hüttenarbeiterschutzgesetz; es soll die Bundesratsverordnung dahin geändert werden, daß „nicht mehr" als 4 Ueberstunden pro Schicht zulässig sind!!! Also soll mit der regelmäßigen Zwölfstundenschicht 16 Stunden täglich gearbeitet werden dürfen! Das heißt man Reform.

Man wird auf die „zwei Stunden Pausen" verweisen. Wie es damit in der Praxis aussieht, verraten auch dem Laien die Gewerbeinspektorenberichte. Beharrlich drängen die Betriebsleiter, gestützt auf die dehnbare Fassung der Bundesratsverordnung und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen, darauf, auch wenige Minuten „Arbeitsunterbrechungen" auf die Pausen anrechnen zu dürfen, so daß diese faktisch verschwänden. Tatsächlich ist in zahlreichen Betrieben die Mittagspause auf eine halbe Stunde beschränkt worden. Im Regierungsbezirk Arnsberg dürfen in gewissen Thomas- und Walzwerken sogar immer noch „Arbeitsunterbrechungen" von mindestens 10 Minuten (!) auf die Pausen angerechnet werden, was einer Aufhebung der Erholungspausen gleichkommt. Wir wissen aus Mitteilungen von Feuerbetriebsarbeitern, daß es ihnen oft nur mit knapper Not möglich ist, ihr Mittagsessen herunterzuschlucken. Von einem regelrechten Mittagsessen sei schon darum keine Rede, weil, was ja die Bundesratsverordnung zuläßt, je nachdem „der Betrieb es gestattet", zum Essen zwischen 11 und 3 Uhr „gepauft" wird. Außerdem kann, wie gesagt, laut Bundesratsverordnung jede Viertelstunde Betriebsunterbrechung, während der aber die Arbeiter den Bau nicht verlassen dürfen, als Pause angerechnet werden. Solche Arbeitsunterbrechungen entstehen durch irgendwelche Betriebsstörungen. Man glaube aber nicht, während dieser Arbeitsunterbrechungen ständen die betroffenen Arbeiter ganz müßig. Sind zwecks Fortführung des Betriebes eilige Reparaturen notwendig, so werden diese in manchen Werken wohl stets von besonderen Reparaturarbeitern gemacht, in den meisten Fällen müssen jedoch die Betriebsarbeiter mit anfassen oder selbst die Reparaturen machen. So ruht dann wohl der eigentliche Ofen-, Gießerei- oder Walzwerksbetrieb, aber es tritt keine Ruhepause für die Arbeiter ein. Durch die lediglich auf die „Betriebsbedürfnisse" zugeschnittene Regelung der Pausen ist deren Bedeutung als Erholungszeit für die Arbeiter in zahllosen Fällen illusorisch gemacht.

Otto Hue.

*) Die Entlöhnungsmethoden in der südwestdeutsch-luxemburgischen Eiseninduſtrie. Berlin 1906.

Kartelle und Sekretariate.

Die Bezirks-Arbeitersekretariate.

In der Nr. 14 des „Correspondenzblattes" nimmt Genosse Sperhaker-Mühlhausen i. Th. Stellung zu der Errichtung von Bezirks-Arbeitersekretariaten. Dabei stellt er die Behauptung auf, daß die Gewerkschaftskartelle der Provinz Sachsen bahnbrechend bei der Errichtung von Bezirks-Arbeitersekretariaten vorgegangen seien, daß aber das Bezirks-Arbeitersekretariat am Anfang von der Generalkommission „geschnitten" wurde. Wie weit die Behauptung zutrifft, will ich nicht untersuchen, muß es aber doch stark anzweifeln. Uns ist davon nichts bekannt. Das von den Genossen der Provinz Sachsen errichtete Bezirks-Arbeitersekretariat ist nicht älteren Datums als das, von dem ich hier reden will: das Arbeitersekretariat für beide Mecklenburg mit dem Sitz in Rostock. Sollte der Errichtung von Bezirks-Arbeitersekretariaten auf der Konferenz das Wort geredet werden, hoffe ich, daß auch diese Ausführungen mit als Grundlage dienen mögen. Die Errichtung von Bezirks-Arbeitersekretariaten fällt zusammen mit der Notwendigkeit von Arbeitersekretariaten überhaupt. Ist die Notwendigkeit gegeben, so ist die Frage der Finanzierung der Sekretariate nur eine Nebenfrage. Daß die Errichtung von Bezirks-Arbeitersekretariaten eine Notwendigkeit ist, darüber dürfte nur eine Meinung herrschen. Den besten Beweis dafür liefert die in jedem Jahre von der Generalkommission veröffentlichte Statistik über die Bewegung der Arbeitersekretariate und Rechtsauskunftsstellen. Ob es aber ratsam ist, die Finanzierung der Bezirks-Arbeitersekretariate von der Generalkommission erledigen zu lassen, darüber kann man geteilter Meinung sein. Bei der Gründung von Sekretariaten überhaupt ist die Sicherstellung derselben die Hauptsache, wobei nicht außer acht gelassen werden darf, daß die Ausgaben von Jahr zu Jahr größere werden. Ob es nun aber ratsam ist, die Wohltaten eines Arbeitersekretariats auch denen zu geben, die zur Erhaltung desselben nichts beitragen, möchte ich bezweifeln. Ich stehe auf dem Standpunkt: Wer nicht sät, soll auch nicht ernten. Ausnahmen werden gemacht werden müssen bei Invaliden, Witwen usw. Als das Gewerkschaftskartell in Rostock sich im Jahre 1904 mit der Frage der Errichtung eines Arbeitersekretariats beschäftigte, wurde sofort die Gründung eines Bezirks-Arbeitersekretariats ins Auge gefaßt und auch auf der in demselben Jahre abgehaltenen Konferenz beschlossen. Beschlossen wurde ein Beitrag für die Mitglieder in Rostock von pro Monat 10 Pf., für die auswärtigen Mitglieder von pro Monat 5 Pf. Auskunft sollte allen unentgeltlich gegeben werden. Am 1. Oktober 1905 nahm das Sekretariat seine Arbeiten auf und hatten sich ihm 28 Orte mit 5700 Mitgliedern angeschlossen. Der von den organisierten Arbeitern angesammelte Kassenbestand betrug 2095,88 Mk. Im Berichtsjahre 1913 waren dem Arbeitersekretariat angeschlossen 56 Orte mit 17 469 Mitgliedern, darunter 18 Ortsgruppen des Landarbeiterverbandes. Die Beitragskassierung geschieht durch die Kassierer der Gewerkschaftskartelle; wo Kartelle nicht vorhanden sind, durch die von den dem Sekretariat angeschlossenen Gewerkschaften gewählten Vertrauensmänner. Der Kassenbestand betrug Ende 1913 12 105 Mk. Als im Jahre 1908 der Landarbeiterverband gegründet wurde, befaßte sich später eine Konferenz mit der Beitragsleistung der Landarbeiter und beschloß für diese einen Beitrag von 8 Pf. pro Quartal. Heute zahlen die dem Sekretariat angeschlossenen Mitglieder in Rostock 8 Pf. pro Monat, die auswärtigen Mitglieder 5 Pf. pro Monat und die Landarbeiter 8 Pf. pro Quartal. Die Konferenz beschloß nun aber auch, daß zur unentgeltlichen Inanspruchnahme des Sekretariats nur Mitglieder zugelassen sind, welche die festgesetzten Beiträge zahlen. Wenn es sich um Personen handelt, für deren Beruf eine Gewerkschaft in Mecklenburg nicht besteht oder die von einer solchen nicht aufgenommen werden, so genügt die Mitgliedschaft in einem sozialdemokratischen Verein. Diese Maßnahmen zur Grundlage, und die Finanzierung der Bezirks-Arbeitersekretariate sind gelöst.

E. Werner, Rostock.

Andere Organisationen.

M.-Gladbacher Art.

Der Artikel über „Christliche Realunion und Personalunion" in der Nummer 11 des „Correspondenzblattes" vom 14. März hat in M.-Gladbach nicht gefallen. In dem Artikel des „Correspondenzblattes" hieß es unter anderem:

„Dabei hat gerade die „Westdeutsche Arbeiter-Zeitung", wie schon betont wurde, selbst einen gehäuften Teil Schuld an dieser passiven religiösen Auffassung. Ja sogar in seiner Angstnummer selbst blieb das Blatt seiner Bußverpflichtung „getreu". Da hieß es in einer Beilage über die „Freuden geistlicher Betrachtung":

Sieh, Freund, so fließt dir aus der Betrachtung Freude. Magst du nun den Sternenhimmel ansehen und aus ihm die ewige Majestät dessen lesen, der ihn erschuf, oder die Blume des Feldes, die dir von Weisheit und Liebe erzählt, magst du hineinschauen mit gläubigem Gemüt in die Geschichte der Offenbarung und an den Geheimnissen des Rosenkranzes die Barmherzigkeit Gottes betrachten und die göttliche Güte des Erlösers: „aus der Betrachtung strömt dir eine solche Freude ins Herz, daß die Sinnenfreude damit gar nicht zu vergleichen ist".

Darüber heißt es in der Nummer 12 der „Westdeutschen Arbeiter-Zeitung" vom 21. März:

„Wir haben einmal in einer Beilage der „Westdeutschen" geschrieben, daß aus einer Betrachtung der Wunderwerke der Natur Freude ins Herz fließt. Jawohl, der Meinung sind wir heute und morgen und immer."

Der Meinung, daß die Betrachtung der Wunderwerke der Natur Freude ins Herz flößt, ist natürlich jeder verständige Mensch. Was die M.-Gladbacherin früher schrieb, war aber ganz was anderes. In dem Artikel des „Correspondenzblattes" war das, was die Farbe gab, auch noch besonders durch Sperrung hervorgehoben. Da war von den Freuden geistlicher Betrachtung die Rede und es hieß, aus dieser Betrachtung ströme eine solche Freude ins Herz, daß die Sinnenfreude damit gar nicht zu vergleichen sei. Hierauf kam es an. Die leiblichen Bedürfnisse sollen als etwas Minderwertiges hingestellt werden, damit die von den Centrumsschriften ausgestellten „Wechsel auf die Sterne" nicht noch mehr an Kurswert verlieren. Das gelingt aber nicht.

Mitteilungen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 17 des „Corr.-Bl." wird die Literaturbeilage Nr. 4 beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 24 Seiten.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Nr. 17. 24. Jahrgang. Berlin, den 25. April 1914.

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Internationaler Bericht über die Gewerkschaftsbewegung vom Jahre 1912. II	249
Treibereien im Verband Deutscher Arbeitsnachweise	252
Gesetzgebung und Verwaltung. Die Gesellschaft für soziale Reform und die Angestellten. — Zur Politischerklärung der Gewerkschaften. — Der Stand der Revision des schweizerischen Fabrikgesetzes	255
Arbeiterbewegung. Gewerkschaftliche Rückblicke. I: Bergbau. — Ein Gewerkschaftsjubiläum. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Nackter Egoismus, aber keine Solidarität. — Die Deutschen Arbeiter-Stenographen-Verbände. — Gewerkschaftliches aus Südosteuropa	257
Kartelle und Sekretariate. Bezirks-Arbeitersekretariate — Gewerkschaftskongreß. — Gewerkschaften und Arbeitergesundheitspflege	263

Hierzu: **Literatur-Beilage Nr. 4.**

Internationaler Bericht über die Gewerkschaftsbewegung vom Jahre 1912.

II.

Diesmal haben sämtliche Landescentralen des Internationalen Gewerkschaftsbundes mit Ausnahme Spaniens berichtet. Ueberdies liegen von Bulgarien zwei Berichte der dort bestehenden, sich gegenseitig befehdenden Landescentralen vor.

Von **Großbritannien** wird fast nur über die Durchführung des Versicherungsgesetzes berichtet, das den Gewerkschaften gestattet, die Versicherung (Kranken- und Arbeitslosenversicherung) für ihre Mitglieder selbst zu verwalten. Da nur eine geordnete Organisation mit sehr sparsamer Verwaltung imstande ist, diese Aufgaben zu erfüllen, so hat die britische Landescentrale eine centralistische Versicherungsorganisation geschaffen, der sich 198 Unions mit 133 000 Mitgliedern anschlossen. Schon jetzt zwingen die Erfahrungen auf diesem Gebiete zu dem Schlusse, daß das Gesetz der Gewerkschaftsbewegung nur dienlich gemacht werden kann, wenn alle Organisationen in einen Centralkörper mit geographischer Einteilung der Mitgliedschaft und einem guten Beamtenapparat zusammengeschlossen werden. Hinsichtlich der centralen Streikunterstützung hatte die Landeszentrale in Anbetracht der angesammelten Kassenbestände eine Herabsetzung der Beiträge und Erhöhung der Unterstützungen eintreten lassen, sah sich aber infolge eines starken Ansturmes auf die Kassen bald danach genötigt, zu den ursprünglichen Beiträgen und Leistungen zurückzukehren. Der Bericht klagt darüber, daß noch immer die Bergarbeiter außerhalb der Landescentrale ständen und daß sogar Gewerkschaften aus derselben ausgetreten seien, deren Führer in der internationalen Bewegung wohlbekannt seien. Ein Ton müder Resignation klingt aus diesem Bericht; es ist, als ob Old-England begreife, daß seine Kräfte mit dem lebensfrohen Ringen der anderen Völker nicht mehr Schritt halten können.

Der Bericht von **Frankreich** wird eingeleitet mit einer Uebersicht über die stattgefundenen Gewerkschaftstagungen und ihrer Beschlüsse, von denen die des 18. Gewerkschaftskongresses in Le Havre und der Konferenz der Gewerkschaftskartelle im Wortlaute wiedergegeben werden. Daran schließt sich eine Aufzählung der Manifestationen in den einzelnen Städten und Bezirken gegen den Krieg, die mit einem 24stündigen Proteststreik verbunden waren. Eine der ganzen Anlage nach ziemlich primitive Streikstatistik soll einen Begriff von der Zahl, Dauer, Ursachen, Erfolgen und Unterstützung der geführten Streikbewegungen geben. Es handelt sich um 1112 Streiks in 6656 Betrieben. Der Bericht schließt mit der Feststellung, daß die Angriffe der Regierung die Kampfesfähigkeit der Gewerkschaften keineswegs vermindert haben, denn kaum war der Protest gegen den Krieg beendet, als schon wieder ein zweiter Agitationsfeldzug gegen das chauvinistische Militärgesetz vorbereitet wurde.

Aus **Belgien** wird über den Stand der Gewerkschaften, der gegnerischen und der sympathisierenden Organisationen, über die Lohnkämpfe, Gewerkschaftspresse, Gewerkschaftssekretäre und über das neu errichtete „finanzielle Auskunftsbureau" berichtet. Die Zahl der Mitglieder der angeschlossenen Gewerkschaften hat sich im Berichtsjahre von 77 224 auf 116 082, also um mehr als 50 Proz. gehoben, eine erfreuliche Wirkung der gründlichen Reorganisation, die von Jahr zu Jahr ständig fortschreitet. Die christliche Landescentrale umfaßt 82 761 Mitglieder, darunter etwa 23 500 von Wander- und Saisonarbeiter- und Gegenseitigkeitsvereinen. Von den Bergarbeitern stehen etwa 24 000 außerhalb unserer Landescentrale. Die Zahl der Streiks betrug 146. Die Gewerkschaftspresse verfügt über 30 Berufsorgane und ein Correspondenzblatt. 24 Gewerkschaften hatten 92 ständige Sekretäre. Das neue finanzielle Auskunftsbureau hat die Aufgabe, die Gewerkschaften ständig mit Informationen aus der kapitalistischen Finanz- und Kartellpraxis zu versehen. Es ist also ein Wirtschaftsstatistisches Bureau. Der Bericht klingt in die freudige Hoffnung aus, daß die Centralisation der Gewerkschaften Belgiens in nicht ferner Zeit durchgeführt sein werde.

Der Bericht aus den **Niederlanden** gibt ein gutes Bild von der fortschreitenden organisatorischen Entwickelung der dortigen Gewerkschaften. Die Mitgliederbewegung, Finanzen, Unterstützungsleistungen

der Gewerkschaften ist an dieser Stelle bereits ausreichend berichtet worden.

In **Bosnien-Herzegowina** litten die Gewerkschaften unter schwerer Krise, hervorgerufen durch Finanzzerrüttungen und Kriegswirkungen. Drei Monate lang war das Land im Ausnahmezustand, die Organisationen wurden aufgelöst, das Gewerkschaftsheim zur Kaserne gemacht. Trotzdem die Organisation fast gänzlich neu aufgebaut werden mußte, gelang es, den Mitgliederstand wieder auf 5522 (gegen 5587 Ende 1911) zu bringen. Im Berichtsjahr wurden 23 Lohnbewegungen mit 1334 beteiligten Arbeitern geführt. Die Erfolge waren minimal gegenüber den Vorjahren. Die Arbeitszeit währt bei ⅚ der Arbeiter 10 bis 11 Stunden pro Tag, der Durchschnittslohn beträgt etwa 4 Kronen täglich. In der Sozialgesetzgebung sind Fortschritte nicht zu verzeichnen.

Auch **Ungarn** stand unter den Rückwirkungen des Balkankrieges. Die Arbeitslosennot stieg aufs höchste, die Gewerkschaften mußten unerhörte Opfer zur Unterstützung der Arbeitslosen bringen. Trotzdem ist die Mitgliederzahl der Gewerkschaften von 95 180 auf 111 966 gestiegen und hat damit das erste Hunderttausend überschritten. Die wirtschaftlichen Kämpfe sind an Umfang gestiegen und wurden seitens der Arbeitgeber mit Fleiß in die Länge gezogen. Die Gewerkschaften haben 169 Kollektivverträge geschlossen. 43 Proz. aller Bewegungen wurden durch Kollektivverträge beendet.

In **Kroatien-Slawonien** zeigten sich die gleichen Erscheinungen wie in den beiden vorgenannten Ländern. Der Balkankrieg übte eine störende Wirkung auf die gewerkschaftliche Entwickelung aus. Die Gewerkschaften büßten nicht bloß Mitglieder ein, sondern mußten auch noch mit ihren Mitteln für das Arbeitslosenelend aufkommen. Der Verlust an Mitgliedern war hier recht erheblich (23,2 Proz.), während die Arbeitslosenausgaben um 42,8 Proz. in die Höhe gingen. Infolge dieser Zustände ist die Auswanderung wieder im Wachsen begriffen. Im Berichtsjahre wurden 35 Lohnbewegungen mit 1952 Beteiligten geführt. Der Bericht erörtert eingehend die Ergebnisse der Arbeiterversicherungsstatistik.

In **Rumänien** ist eine Reorganisation der Landescentralisation durchgeführt, die zu einer Steigerung der Mitgliederzahl von 6000 auf 14 000 führte. Der inzwischen ausgebrochene Balkankrieg warf den Stand rasch auf 9700 zurück. Der Bericht der Landescentrale behandelt die Ergebnisse der Gewerbestatistik vom Jahre 1911, die Entwickelung der Gewerkschaften, ihrer Einnahmen und Ausgaben, die Streiks und Aussperrungen und die sozialen Versicherungsgesetze, die die Krankenunterstützung, Sterbegeld, Unfallversicherung und Pensions- und Invaliditätsversicherung umfassen.

Von **Bulgarien** liegen zwei Berichte, nämlich ein solcher vom „Bund der Gewerkschaften" und einer vom „Allgemeinen Gewerkschaftsbund" vor. Beide berichten von starken Störungen der Gewerkschaften durch den Krieg. Der „Bund" (Weitherzige) zählte vor dem Krieg 4845 Mitglieder und stand zu acht weiteren Verbänden (meist Staats- und Gemeindebeschäftigten) mit 14 072 Mitgliedern in engerem Verhältnis. Der allgemeine Gewerkschaftsbund hatte im September 1912 8502 Mitglieder, hat aber ebenfalls stark unter dem Krieg gelitten, der 90 Proz. seiner Mitglieder auf die Schlachtfelder führte. Beide Centralen hoffen auf einen erfolgreichen Wiederaufbau der Gewerkschaften nach dem Kriege und auf Erweiterung in den neuerworbenen Landesteilen. Von einer Vereinigung der beiden Centralen findet sich in keinem der Berichte auch nur die geringste Andeutung.

Nicht minder verheerend hat der Krieg in **Serbien** gewirkt. Hier ist die Mitgliederzahl von 8337 auf 5000 zurückgegangen. Die Streikbewegung steht noch im Zeichen der Verzweiflungskämpfe. 65 Kämpfe mit 2453 Teilnehmern wurden geführt. Zwei Drittel derselben konnten erfolgreich für die Arbeiter beendet werden. Die Auswanderung ist eine ständige Erscheinung in diesem Lande und die Gewerkschaften leiden darunter sehr stark. Die Sozialpolitik war völlig ergebnislos. Der Bericht erörtert die Aussichten nach dem Kriege sehr pessimistisch. Es wird Jahre bedürfen, ehe das soziale Leben sich wieder in normalen Bahnen bewegt. In den neueroberten Gebieten leben die Massen in unbeschreiblichem Elend. Sie werden die Arbeitsmärkte überschwemmen und die Position der Gewerkschaften noch schwieriger, ihre Arbeit noch aufreibender machen.

Der Bericht aus der **Schweiz** behandelt die Wirtschaftslage, den Stand der Gewerkschaften, die Tätigkeit des Gewerkschaftsbundes, die Sozialgesetzgebung und den internationalen Arbeiterschutz. Die schweizerische Gewerkschaftsstatistik hat sich in vorzüglicher Weise entwickelt. Ueber die Entwickelung der Gewerkschaften und des Bundes sind unsere Leser bereits so ausführlich unterrichtet, daß wir diese Daten nicht zu wiederholen brauchen. Besondere Aufmerksamkeit hat der Bund der Organisierung der italienischen Arbeiter in der Schweiz zugewandt; er hat mit Hilfe der deutschen und der italienischen Landescentrale ein Wochenblatt in italienischer Sprache herausgegeben, das der Agitation gute Dienste leistet. Zur systematischen Förderung der Arbeiterbildungsbestrebungen wurde in Gemeinsamkeit mit der Partei ein Arbeiterbildungsausschuß eingesetzt. Auf dem Gebiete der Sozialgesetzgebung haben sich die Gewerkschaften lebhaft mit den Vorarbeiten der Revision des Fabrikgesetzes und der Gewerbegesetzgebung beschäftigt. Auch die kantonale Gesetzgebung erfordert ständige Stellungnahme.

In **Italien** ist ein erheblicher Rückgang der Mitgliederzahl der Landescentrale von 384 446 auf 320 012 eingetreten. Der Bericht enthält nichts Näheres über die Ursache dieses Rückganges. Die Arbeiterschaft soll stark unter den Nach- und Rückwirkungen der Kriege gelitten haben. Die syndikalistische Propaganda hat zur Gründung einer syndikalistischen Landescentrale geführt, die etwa 50 000 Mitglieder vereinigen dürfte. Die Zahl der Streiks wird auf 1040 angegeben, davon 870 in der Industrie und 170 in der Landwirtschaft mit 145 000 bzw. 96 000 Streikenden. Protestversammlungen gegen den Krieg kennzeichnen die allgemeine Aktion. Die Gesetzgebung brachte eine Ausdehnung des allgemeinen Stimmrechts von 3,3 auf 8,6 Millionen Wähler.

Die Landescentrale **Spaniens** hat sich diesmal an der Berichterstattung nicht beteiligt.

Der Bericht von **Nordamerika** endlich bringt eine umfangreiche Uebersicht über 19 nationale und zahlreiche einzelstaatliche Gesetze und Maßnahmen, die im Interesse der Arbeiterschaft durchgesetzt worden seien. Sie betreffen Unfallberichte und -entschädigungen, Haftpflicht der Arbeitgeber, Pensionen und Unterstützungen, Berufskrankheiten, Grubensicherheit, Eisenbahnsicherheit, Straßenbahnerschutz, Inspektion und Reglementierung von Fabriken, Frauen- und Kinderarbeit, Sträflingsarbeit, Arbeitszeit, Arbeitsverträge, Rechte der Angestellten, Arbeitsämter,

und Presse der Gewerkschaften werden zahlenmäßig vor Augen geführt; man gewinnt den Eindruck, daß hier feste Organisationen vorhanden sind, die dauernden Segen für die Arbeiterklasse verheißen. Bereits setzt sich der Einfluß der Gewerkschaften in Tarifverträge um, die in steigender Zahl abgeschlossen werden. Eine Centralkommission hat die Bildungsarbeit mit Energie aufgenommen; es werden Kurse abgehalten, Lese- und Diskutierklubs gegründet und eine Propagandistenschule ist ins Leben gerufen worden. Auch mit der Jugendorganisation beschäftigt sich eine besondere Kommission. Auf dem Gebiete der Sozialgesetzgebung ist die Annahme eines Krankenversicherungsgesetzes zu verzeichnen, das zwar viele Mängel hat, aber den Arbeitern doch etwas Gutes bringt.

Von **Dänemark** wird über den Stand der Landescentrale und die Gesamtentwickelung der Gewerkschaften, die Lohnbewegungen, Arbeitslosigkeit, über das permanente Schiedsgericht und über viele andere Dinge berichtet. Drei Verbände sind aus der Landescentrale ausgetreten, einer mußte wegen Beitragsrückständen gestrichen werden. Außerhalb der Landescentrale stehen 17 Verbände und 9 Fachvereine. Das ist um so mehr zu bedauern, als es dem Arbeitgeberverein gelungen ist, beinahe sämtliche Arbeitgebervereinigungen seiner Führung zu unterordnen. 41 Organisationen waren mit 31 086 Mitgliedern an Lohnbewegungen beteiligt, von denen 22 099 Vorteile (davon 17 739 ohne Arbeitseinstellung) errangen. Nach einer Arbeitszeitstatistik von 122 752 Arbeitern arbeiteten 6758 (5,50 Proz.) bis 8 Stunden, 35 983 (29,31 Proz.) über 8 bis 9 Stunden, 46 309 (37,73 Prozent) 9½ Stunden, 28 071 (22,87 Proz.) 10 Stunden und 5631 (4,59 Proz.) über 10 Stunden täglich. Die Arbeitslosigkeit ist seit 1910 im Rückgang begriffen. Das Schiedsgericht, das über Tarifstreitigkeiten bindende Urteile abgibt, hat 27 Urteile gefällt. Gegen eine Reihe Strafgesetznovellen, die das Koalitionsrecht der Arbeiter stark berührten, wurden Protestversammlungen veranstaltet und Gegeneingaben gemacht. Die Ergebnisse der nachfolgenden Folkethingswahlen lassen annehmen, daß dieses Attentat auf die freiheitlichen Volksrechte pariert worden ist. Von Interesse aus dem übrigen Inhalt des Berichts ist eine Reorganisation der Landescentrale. Die Vorschläge einer hierzu eingesetzten Kommission (Weiterentwickelung der obligatorischen Streikunterstützung der Gewerkschaften, Verpflichtung der letzteren zur Ansammlung von Streikfonds, Hervorhebung des freiwilligen Charakters des organisatorischen Zusammenarbeitens der Gewerkschaften) wurden angenommen.

Der Bericht aus **Schweden** teilt mit, daß die Mitgliederzahlen der Gewerkschaften wieder im Steigen begriffen sind. Dazu haben die Beschlüsse des Kongresses der Landesorganisation 1912 wesentlich beigetragen, die eine größere Stabilität der Gewerkschaftsarbeit bewirkten; vor allem hinsichtlich der Reorganisation. Der Kongreß entschied sich für Beibehaltung der bisherigen Organisation, da er weder eine die Bewegungsfreiheit der Verbände einschränkende Centralisation noch eine die gegenseitige nationale Unterstützung in Arbeitskämpfen beseitigende Decentralisation empfehlen konnte. Die angeschlossenen Gewerkschaften müssen wenigstens 30 Oere pro Mitglied und Woche an Beitrag für ihre Verbandskasse (Halbzahler 15 Oere) erheben und 10 Oere (Halbzahler 5 Oere) pro Mitglied und Monat an die Landesorganisation zahlen. In bezug auf Lohnkämpfe war das Jahr 1912 ruhig. Die amtliche Statistik verzeichnet 144, die der angeschlossenen Gewerkschaften 97 Streiks und Aussperrungen. Eine Eingabe um Regelung des Mitbestimmungsrechts der bei Staatsarbeiten beschäftigten Arbeiter bei Festsetzung der Löhne und Arbeitsbedingungen ist von der Regierung dem Kgl. Arbeitsamt überwiesen. Dieses ist eine neue Einrichtung, welche statistische, begutachtende und einigungsamtliche Funktionen mit Aufsichtsführung über Gewerbeinspektion, Krankenkassen, Arbeitsvermittelungsanstalten und über die staatlichen Vergleichsbeamten in sich vereinigt. Die Sozialgesetzgebung 1912 brachte ein Arbeiterschutzgesetz mit erheblichen Fortschritten gegenüber dem seit 1881 bestehenden Gesetz. In organisatorischer Hinsicht wurde die Arbeiterbildung durch Gründung einer Bildungsorganisation gefördert.

In **Norwegen** brachte eine gute Konjunktur den Arbeitern ohne große Konflikte wirtschaftliche Vorteile und den Gewerkschaften einen erfreulichen Aufschwung. Die Mitgliederzahl stieg von 53 115 auf 60 975. 256 Lohnbewegungen, davon 67 mit Arbeitseinstellung, waren zu führen. 72 887 Arbeiter unterstehen 705 Tarifverträgen. 18 Verbände haben 44 besoldete Angestellte. Die Zahl der Gewerkschaftsblätter betrug 19, dazu das Mitteilungsblatt der Landesorganisation. Ein Regierungsgesetzentwurf betreffend obligatorische Vermittelung bei Interessenkonflikten und obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit wurde mit heftigem Widerstand der Gewerkschaften beantwortet, so daß die Beratung vertagt werden mußte.

Die Gewerkschaftscentrale von **Finland** berichtet, daß das Jahr 1912 überwiegend günstige Konjunktur aufwies, die sich aber gegen Ende des Jahres verschlechterte. In entsprechendem Verhältnis stieg und sank die Mitgliederzahl in den verschiedenen Quartalen. Der Verband der Schiffer und Hafenarbeiter ist eingegangen; dafür ist ein Verband der Verkehrsarbeiter gegründet worden, überdies ein solcher der Genossenschaftsangestellten. Die Tarifverträge befinden sich hier noch im Anfangsstadium. Am Jahresschluß bestanden erst 104 Tarifverträge für 13 148 Beschäftigte. Die Arbeitsgesetzgebung ist steril, da die Kapitalistenklasse die Schwierigkeiten des finnisch-russischen Regierungssystems vortrefflich zur Verhinderung jeglicher Arbeiterschutzgesetze auszunutzen weiß. Immerhin sind zwei Verordnungen betreffend Unfallversicherung der Arbeiter und der Seeleute erlassen, die freilich wenig den Forderungen der Arbeiter entsprechen.

Den Bericht von **Deutschland** können wir an dieser Stelle übergehen, da er sich im wesentlichen mit den seitens der Generalkommission veröffentlichten Gewerkschaftsstatistiken deckt. Im Kapitel „Sozialpolitik“ wird auf die Bestrebungen zur Einengung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter hingewiesen.

Aus **Oesterreich** wurden hinsichtlich der sozialpolitischen Ereignisse des Jahres 1912 die neuere Wohnungsgesetzgebung, Unfallversicherung und Regelung der Lohnzahlung im Bergbau sowie die Kranken- und Unfallversicherung der Seeleute erörtert. Das Gesetz über die Abänderung der Gewerbeordnung (§ 74) trat am 1. Mai 1913 in Kraft. Auch mehrere Verordnungen über die Arbeitspausen in ununterbrochenen Betrieben, über die Sonntagsruhe in industriellen Betrieben und über die Seeschiffahrt berühren das Interesse der Arbeiterschaft. Ueber die Sonntagsruhe sind in jedem Kronland besondere Vorschriften erlassen, so daß es schwerhält, sich darin zurechtzufinden. Ueber den Stand und die Leistungen

Schwarze Listen und Untersuchungskommissionen. In einem weiteren Kapitel wird dann über die Fortschritte und Errungenschaften der einzelnen Verbände berichtet. Diese Berichterstattung ist recht wenig übersichtlich und läßt die Nachteile und Mängel einer nicht auf geregelte statistische Methoden aufgebauten Berichterstattung deutlich hervortreten.

In einem Schlußartikel werden wir die Berichte der internationalen Berufssekretariate würdigen.

Treibereien im Verband Deutscher Arbeitsnachweise.

Der Verband Deutscher Arbeitsnachweise, der im Jahre 1898 von bürgerlichen Sozialpolitikern gegründet wurde, hat wegen seiner eifrigen Tätigkeit für den paritätischen Arbeitsnachweis manche Sympathie auch in den Gewerkschaften hervorgerufen. Die Bemühungen, die Arbeitsvermittelung besser zu gestalten, insbesondere das üble Umschauen und die Zeitungsinserate sowie die private Stellenvermittelung möglichst bei der Arbeitsvermittelung zurückzudrängen, diese Aufgabe zu erfüllen, sind auch die Gewerkschaften eifrig am Werk gewesen. In Berlin, wo der Arbeitsnachweis seinerzeit sehr im argen lag, ist durch die Ausgestaltung des vom Centralverein für Arbeitsnachweis geleiteten Unternehmens die Angliederung der Facharbeitsnachweise, die durch tarifliche Verträge oder freie Vereinbarung ins Leben gerufen sind, von den Gewerkschaften bereitwillig herbeigeführt. Diese Entwickelung zu vollziehen hat sich der Vorsitzende des Centralvereins für Arbeitsnachweis, Herr Dr. Freund, eifrig bemüht und in einigen Fällen ist die Einrichtung solcher Arbeitsnachweise sogar gegen den ausgesprochenen Willen der Unternehmer vollzogen worden.

Der Verband Deutscher Arbeitsnachweise hat zu seinem Beginn die paritätische Verwaltung stark betont. Gerade diese Tendenz war es, die ihm in Arbeiterkreisen eine günstige Stimmung verschaffte. Nunmehr scheint den Herren diese Mitwirkung nicht mehr so bedeutsam zu sein, oder man glaubt sich ihrer so sicher bedienen zu können, daß eine Wendung nach der entgegengesetzten Seite, eine den Unternehmern freundlich gesinnte Tendenz eingeschlagen wird.

Die Ursache dieser Erscheinung läßt sich darauf zurückführen, daß in den letzten Jahren die Arbeitsnachweise der Unternehmerorganisationen einen erheblichen Umfang angenommen haben, ohne mit dem Verband Deutscher Arbeitsnachweise in enge Fühlung zu treten. Im Gegenteil, dieser Verband war vielfach wegen seiner Stellungnahme in der Arbeitsvermittelung, insbesondere der Begünstigung der öffentlichen sowie der paritätischen Arbeitsnachweise Angriffen ausgesetzt. Nach und nach haben sich Herr Dr. Freund und andere bemüht, die Unternehmer zu versöhnen, um sie geneigter zu machen, dem Verband Deutscher Arbeitsnachweise beizutreten. Den Herren schwebt das Ziel vor, die sämtlichen Arbeitsnachweise unter einen Hut zu bringen, um in dieser Organisation wichtiges und brauchbares Material für die Arbeitsvermittelung zu gewinnen. Wie töricht solche Spekulationen sind, dafür sind der beste Beweis die Ergebnisse einer Erhebung über die Arbeitsnachweise im Deutschen Reich nach dem Stande von Ende 1912, bearbeitet im Reichsstatistischen Amt. Diese Statistik zeigt so recht, daß an wichtigen gemeinsamen Aufgaben diese Arbeitsnachweise nur sehr schwaches Interesse haben. Das Statistische Amt hatte an 1044 Arbeitgebernachweise Fragebogen ausgesandt, aber nur 112 zur Bearbeitung einbekommen. Ein Resultat, das charakteristisch ist dafür, daß in diesen Arbeitsnachweisen die Bekanntgabe statistischen Materials nicht gewünscht wird. Auch von den 3700 Fragebogen an die Innungsnachweise konnten nur 588 zur Bearbeitung gelangen. Das ganze Resultat der statistischen Umfrage muß als außerordentlich unbefriedigend erachtet werden, denn von den 11 600 Fragebogen gingen 6031 überhaupt nicht ein und nur 2224 konnten als Material für die Bearbeitung dienen. Gegenüber diesem Ergebnis muß es als äußerst kurzsichtig erachtet werden, wenn die Herren im Verband Deutscher Arbeitsnachweise glauben, durch eine veränderte Stellungnahme ein Näherrücken an die Arbeitsnachweise der Unternehmer die Förderung ihrer Aufgaben zu erblicken. Sie werden keinen anderen Erfolg erzielen können als den, daß die Arbeiter sich nicht nur lossagen von einer solchen Organisation, sondern auch in eine entschiedene Kampfstellung gegenüber diesem Verband geraten.

Schon auf der Tagung des Kongresses in Breslau 1910 und auch auf dem folgenden Kongreß in Hamburg 1912 wurde von den Referenten nicht mehr in der entschiedenen Form für die paritätischen Arbeitsnachweise eingetreten, im Gegenteil, man machte sehr höfliche Verbeugungen gegen die Unternehmerarbeitsnachweise und fand, daß sie zu Beschwerden keinen Anlaß gegeben haben. So gewann die Anschauung immer mehr Boden, daß auch die paritätischen Facharbeitsnachweise überholt seien. Hier wollte man vor allem die Freiheit der Tarifvereinbarung über den Arbeitsnachweis beseitigen. Der Arbeitsnachweis sollte keine andere Aufgabe erfüllen als die, ohne Rücksicht auf die Form des Arbeitsverhältnisses, jede Arbeitsvermittlung zu übernehmen. Nach vielem Hin und Her rückt nun vor der diesjährigen Tagung des Kongresses der Ausschuß des Verbandes der Arbeitsnachweise mit folgender Erklärung heraus:

1. **Grundsätze über das Verhalten der Arbeitsnachweise bei Streiks und Aussperrungen.**

Für das Verhalten der öffentlichen Arbeitsnachweise bei Streiks und Aussperrungen hält der Ausschuß folgendes Verfahren für empfehlenswert:

a) Entweder machen die Arbeitsnachweise weder den Arbeitgebern noch den Arbeitnehmern Mitteilung, oder

b) solche Mitteilung erfolgt gleichmäßig an beide Parteien, d. h. von Streiks an die Arbeiter und von Aussperrungen an die Arbeitgeber.

2. **Grundsätze für die Errichtung und Verwaltung von Facharbeitsnachweisen.**

1. Wo es erforderlich ist, sind als Abteilungen der öffentlichen Arbeitsnachweise Facharbeitsnachweise für gelernte Arbeiter einzurichten.

2. Sofern sich ein Bedürfnis für die Errichtung besonderer Fachausschüsse geltend macht, sollen in demselben Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Anzahl unter dem Vorsitz eines Delegierten des öffentlichen Arbeitsnachweises vertreten sein. Neben den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer kann der Träger des öffentlichen Arbeitsnachweises (Gemeinde, Verein) Vertreter in den Ausschuß entsenden.

3. Die Kosten der Facharbeitsnachweise trägt in der Regel der allgemeine öffentliche Arbeitsnachweis. Die Erhebung von mäßigen Gebühren ist in geeigneten Fällen zulässig, doch ist Vorsorge zu

treffen, daß Härten bei der Gebührenerhebung vermieden werden.

4. Die Vermittelung hat unparteiisch und ohne jede Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Organisation zu erfolgen. Offene Arbeitsstellen und Arbeitsgesuche müssen allen sich meldenden Personen zugängig gemacht werden. Für den einzelnen Fall geäußerte, besondere Wünsche der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

5. Die Beamten der Facharbeitsnachweise werden von dem Träger des öffentlichen Arbeitsnachweises angestellt und besoldet. Sie unterstehen ausschließlich der Dienstaufsicht des Trägers des öffentlichen Arbeitsnachweises, von dem sie allein die Dienstanweisungen entgegenzunehmen haben.

6. Der Arbeitsnachweis hat sich grundsätzlich von Beeinflussungen des Arbeitsvertrages fernzuhalten. Das schließt nicht aus, daß durch Beschluß des Ausschusses Abmachungen Berücksichtigung finden, welche für das Gewerbe als allgemein giltig anerkannt sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß unter die Facharbeitsnachweise für gelernte Arbeiter im obigen Sinne die landwirtschaftlichen Facharbeitsnachweise nicht fallen.

Die treibende Kraft dieser Kundgebung ist Herr Dr. Freund, der wohl im Auftrage des preußischen Handelsministeriums diese Aktion unternimmt. Es ist bekannt, daß gerade vom preußischen Handelsministerium aus, im Hinblick auf die Subvention, die den Arbeitsnachweisen gewährt wird, der Versuch unternommen ist, die in diesen Leitsätzen niedergelegten Anschauungen durchzuführen. In der gleichen Weise hat sich Herr Dr. Freund im Centralverein für Arbeitsnachweis in Berlin bemüht, um auch hier Grundsätze zur Geltung zu bringen, die ihn in Konflikt bringen müssen mit einer Reihe von Arbeitsnachweisverwaltungen, die durch Tarifvertrag ihre Vermittelungstätigkeit geregelt haben.

Sehen wir uns diese Grundsätze etwas näher an. Zunächst die gleich an erster Stelle gestellte Frage der Arbeitsvermittelung bei Streiks. Diese Forderung ist auf dem Kongresse in Breslau und Hamburg von einigen bürgerlichen Sozialpolitikern und natürlich auch von den Vertretern der Arbeitgebernachweise mit der Begründung gefordert, daß die Gleichmäßigkeit der Stellung im Arbeitsnachweis aufrechterhalten werden müsse. Wird dem Arbeiter mitgeteilt, wo gestreikt wird, so soll dem Unternehmer bekanntgegeben werden, ob der Arbeiter aus einem Betrieb kommt, wo gestreikt wird oder eine Aussperrung vollzogen ist. Diese Art von Parität ist ein Unsinn, weil es ein ungleiches Mittel im wirtschaftlichen Kampfe ist. Die Hunderttausende von Arbeitern, die arbeitslos sind, haben nicht die Möglichkeit, sich über jeden Streik zu informieren. Anders der Unternehmer; er ist nicht in der wirtschaftlich bedrängten Lage, er liest eine Zeitung und schließlich bekommt er direkt von seinem Verband den Hinweis auf die Aussperrung oder den Streik. Der Unternehmer ist in allen solchen Fällen in besserer Position, weil die Nachricht hier viel schneller und leichter an den einzelnen gelangt, als an die große Arbeiterschaft. Das Ungleiche der Stellung wird uns im folgenden klar: der Arbeiter nimmt eine Stellung an, die ihm Reisekosten verursacht, aber erst am Ort erfährt er, daß ein Streik ausgebrochen ist. Er nimmt die Arbeit nicht an und hat nun in seiner äußerst dürftigen Lage noch die Reisekosten aufgewendet. Wäre ihm Mitteilung über den Streik gemacht, so hätte er die Kosten sparen können. Der Unternehmer wird sehr leicht in der Lage sein, es von vornherein zu vermeiden, Arbeiter aus einem Streikgebiet zu engagieren. Er hat die Möglichkeit, bei jeder Einstellung sofort aus der Invalidenkarte darüber orientiert zu sein, wo der Arbeiter zuletzt beschäftigt war. Und in der Tat werden heute in solchem Falle die Invalidenkarten vielfach als Legitimationen benützt. Kommt es aber wirklich vor, daß der Unternehmer einen Arbeiter aus einem Streikgebiet einstellt, so wird ihm ohne einen materiellen Nachteil die Lösung des Arbeitsverhältnisses außerordentlich leicht gemacht. Man komme uns also nicht mit der Redensart, hier einen paritätischen Ausgleich zu finden, denn die Parität, von der heute so oft bei der Abmessung des Rechts beider Interessengruppen gesprochen wird, hat immer zu prüfen, welche wirtschaftliche Position der Arbeiter einnimmt und ob nicht unter Umständen diese Parität nur ein stärkeres Machtmittel in Händen der Unternehmer ist. Dazu aber wird die Aufhebung der Streikklausel dienen. Nicht minder interessant ist die Stellungnahme des Ausschusses zu den Facharbeitsnachweisen. Die Berechtigung tariflicher Regelung des Arbeitsnachweises wird überhaupt nicht anerkannt, die Parität beiseite geschoben, denn in Ziffer 2 heißt es, daß außer den Vertretern der Arbeiter und Unternehmer auch die städtische Verwaltung Vertreter in den Ausschuß entsenden kann. Das wird in vielen Fällen bedeuten, daß die Arbeiter zur vollständigen Einflußlosigkeit zurückgedrängt werden und der Arbeitsnachweis nicht mehr paritätisch, sondern bureaukratisch mit starker Tendenz nach der Unternehmerseite verwaltet wird. Ein weiterer Schritt rückwärts bedeutet die Ziffer 3, die der Gebührenerhebung Konzessionen macht und damit eine sehr wichtige Position, die wir für den Arbeitsnachweis gesichert haben wollen, aufhebt. Es ist sozialpolitisch eine außerordentliche Härte, wenn von dem Arbeitsuchenden, der ohne alle Subsistenzmittel ist, für die Erlangung einer Arbeitsgelegenheit eine Gebühr gefordert wird. Eine solche Auffassung im Ausschuß des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise schlägt allen sozialpolitischen Grundsätzen ins Gesicht. Und nun die für die Tarifvereinbarung wichtige Bestimmung der Ziffer 4. Es sind gar nicht immer die Gewerkschaften, die die Arbeitsvermittelung beschränken wollen auf ihre Organisation; im Gegenteil, vielfach die Unternehmer, die eine solche Anforderung stellen, um gegen unsolide Konkurrenz in ihrem Berufe ein Mittel der Abwehr zu haben. Mit Recht hebt in einem Artikel der „Sozialen Praxis“ vom 11. Dezember 1913 Magistratsrat Paul Wölbling die enge Verbindung eines solchen Arbeitsnachweises mit dem Tarifvertrag hervor, indem er geltend macht:

„Wenn dann ferner die Benutzung des Arbeitsnachweises zur Pflicht gemacht wird, so kann der Tarifvertrag mit Leichtigkeit allen Arbeitgebern und Arbeitern innerhalb seines Geltungsgebietes aufgezwungen werden, und damit wird erst derjenige Zustand erreicht, der die vollen Vorteile des Tarifvertrages gewährt, ohne daß zugleich die Tariftreuen benachteiligt sind, indem die Tarifgegner unter Umständen zu billigeren Preisen arbeiten können als die Tarifverpflichteten. Die Schwierigkeit der Klagen aus den Tarifverträgen beruht allerdings meist auf der ungenügenden Fassung derselben, und die üblichen Erfahrungen, die man deshalb mit Tarifklagen gemacht hat, haben eine Scheu der Parteien, insbesondere der Arbeiter, hervorgerufen, überhaupt rechtliche Verpflichtungen in den Tarifverträgen einzugehen. Wie die Dinge aber nun einmal liegen, kann man

möglich, daß die preußische Regierung von diesen Bestimmungen Gebrauch macht, obwohl seinerzeit von der Regierung ausdrücklich erklärt wurde, daß dieses Gesetz den Arbeitsnachweisen der Gewerkschaften, die unentgeltlich Arbeitsvermittelung betreiben, keine Hindernisse in den Weg legen will. Es ist uns bekannt, daß im preußischen Ministerium bereits ein Gesetzentwurf über den Arbeitsnachweis ausgearbeitet ist. Wahrscheinlich wird er in der Tendenz dem entsprechen, was Dr. Freund auf Anregung im preußischen Handelsministerium als grundsätzliche Auffassung zum besten gibt. Das Endergebnis der Bemühungen von jener Seite ist, den Arbeitsnachweis, soweit er bisher paritätisch verwaltet wurde, unter den Einfluß der Unternehmer zu bringen. Die Unternehmer sollen dann zu der Einsicht kommen, daß es keinen Zweck hat, ihre besonderen Arbeitsnachweise aufrechtzuerhalten, da der Einfluß der Arbeiter in den öffentlichen und paritätischen Arbeitsnachweisen auf ein Minimum reduziert ist. Gegen diesen Anschlag, der sich gegen gut geleitete Arbeitsnachweise richtet, die den Unternehmern zu ihren scharfmacherischen Bestrebungen nicht willig Dienste leisten, gilt es Front zu machen. Um so mehr müssen wir auf der Hut sein, als es sich um Leute handelt, die unter der Maske des Biedermannes arbeiterfreundliche Tendenzen vortäuschen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Gesellschaft für soziale Reform und die Angestellten.

Da die meisten bürgerlichen Angestelltenverbände schon seit längerer Zeit der Gesellschaft für soziale Reform angehören, hat sie einen Unterausschuß für Angestelltenfragen gebildet. Die Gesellschaft selbst und ihre Zeitschrift, die „Soziale Praxis“, haben sich wiederholt mit dem Konkurrenzklausel-Gesetzentwurf für Handlungsgehilfen beschäftigt.

Der betreffende Gesetzentwurf war in der Reichstagskommission wesentlich verbessert worden, und zwar trotz des Widerstandes der verbündeten Regierungen und der Unternehmer; immerhin entsprachen auch die Reichstagskommissionsbeschlüsse den Wünschen der Handlungsgehilfen durchaus nicht in vollem Umfange.

Da mußte es den Angestellten sehr unangenehm auffallen, daß die „Soziale Praxis“ vom 1. Mai 1913, also sofort, nachdem die Reichstagskommission ihre erste Lesung beendet hatte, einen Aufsatz von Felix Clauß brachte, der eine „mittlere Linie“ zwischen Regierungsentwurf und Kommissionsbeschlüssen empfahl. Inzwischen war der Reichstag in die Pfingstferien gegangen. Nach seinem Wiederzusammentritt erklärten die Vertreter des Bundesrats, daß dieser das völlige Verbot der Konkurrenzklausel für Angestellte bis zu 1500 Mk. Jahreseinkommen zugestehen wolle. Die Reichstagskommission machte ihrerseits u. a. den Gegenvorschlag, die erwähnte Gehaltsgrenze bei 2000 Mk. zu ziehen. Sie verlangte ferner, daß im Gegensatz zu dem Regierungsentwurfe und den Kommissionsbeschlüssen das geltende Recht insoweit beibehalten werden solle, als bei vereinbarter Vertragsstrafe nicht die Erfüllung der Konkurrenzklausel beansprucht werden kann (d. h. es sollte auch künftig die Möglichkeit ausgeschlossen werden, die Handlungsgehilfen nach § 890 der Zivilprozeßordnung ins Gefängnis zu bringen). Die letzte Forderung erhob die Reichstagskommission jetzt, weil der Bundesrat den von ihr vorgesehenen Entschädigungsansprüchen an die von der Konkurrenzklausel betroffenen Angestellten nur zum Teil zustimmen wollte. Am 5. Juli 1913 erklärte dann die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“, daß der Gesetzentwurf scheitern werde, wenn der Reichstag nicht restlos den Wünschen des Bundesrats nachgebe. Zur selben Zeit fanden die Tagungen verschiedener großer Handlungsgehilfenvereine statt, die den Reichstag ersuchten, unter keinen Umständen weiter zurückzuweichen, sondern lieber den Gesetzentwurf in den Papierkorb wandern zu lassen.

Als im Dezember 1913 die Reichstagskommission erneut zusammentrat, brachte der Centrumsabgeordnete Trimborn eine Erklärung des Angestelltenausschusses der Gesellschaft für soziale Reform mit, in der der Reichstag ersucht wurde, die 1500-Mark-Grenze anzunehmen. Diesen Rückzug begründeten große an der Erklärung beteiligte Handlungsgehilfenverbände damit (Verbandsblätter des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig vom 1. Januar 1914), es müsse unter allen Umständen verhindert werden, daß die beabsichtigte Einführung von Haftstrafen für Konkurrenzklauselübertreter Gesetz werde. Um diese Verschlechterung hintanzuhalten, seien sie bereit, auf die 1500-Mark-Grenze herabzugehen.

Sonderbarerweise setzte trotzdem Herr Felix Clauß seine Minierarbeit zur Verschlechterung des Gesetzentwurfes unermüdlich fort. Bereits in der „Bankbeamten-Zeitung“ vom 1. Januar 1914 schrieb er, es sei gerechtfertigt, daß der Bundesrat daran festhalte, daß diese Verschlechterung vorgenommen werde. Die Begründung für seine Auffassung machte er sich ziemlich leicht, indem er jedem, der anderer Meinung ist, nachsagte, er leide an „Zwangsvorstellungen“. Noch schlimmer ist, daß die „Soziale Praxis“ vom 2. April 1914 schreibt — es handelt sich hier nicht um eine Meinungsäußerung eines einzelnen, der Artikel ist nicht als eine solche gekennzeichnet:

> „Daß nach dem Handelsgesetzbuch zurzeit die Klage auf Erfüllung ausgeschlossen wird, ist richtig. Das gegenwärtige Handelsgesetzbuch kennt aber auch keine bezahlte Karenz: Man kann deshalb unmöglich davon sprechen, daß durch die von der Regierung geplante Regelung der Frage das geltende Recht der Handlungsgehilfen verschlechtert werde. Gerade das Gegenteil ist der Fall. Die Einführung der bezahlten Karenz bedeutet unzweifelhaft eine ganz außerordentliche Verbesserung des Rechtes der Handlungsgehilfen, und die dem Prinzipale gegebene Möglichkeit, auf Erfüllung des Wettbewerbverbots zu bestehen, ist lediglich die logische Folge dieser Neugestaltung, dieser Verbesserung des Handlungsgehilfenrechts. Man muß deshalb dem Staatssekretär darin recht geben, daß unter diesen Umständen der Ausschluß der Erfüllungsklage mit den Grundsätzen von Treu und Glauben in Widerspruch stehen würde — das aber können die Handlungsgehilfenverbände selbst unmöglich wollen.“

Hat denn die Gesellschaft für soziale Reform noch nie etwas von dem § 888 der Zivilprozeßordnung gehört, der ja auch die zwangsweise Erfüllung für bestimmte Verträge untersagt. Als ein solcher Vertrag muß auch die Konkurrenzklausel angesehen werden. Es ist im übrigen zweifellos eine sehr merkwürdige Methode, die hier von der Gesellschaft für soziale Reform beliebt worden ist. Das Verfahren, die Angestelltenführer auf die Gehaltsgrenze von 1500 Mk. herabzubringen und hinterher darzulegen, daß das Kompensationsobjekt, das diese dafür fordern, nach Treu und Glauben überhaupt nicht verlangt werden dürfe, ist sachlich geradezu unqualifizierbar. Die Gesellschaft für soziale Reform wird dafür auch eine entsprechende Kritik von den bürgerlichen Angestellten erfahren.

den paritätischen Arbeitsnachweis schlecht entbehren, wenn man den Tarifverträgen eine glatte Durchführung sichern will, die wiederum nötig ist, wenn die Tarifverträge nicht ein bloßes Blatt beschriebenes Papier bleiben sollen. Gerade die mangelhafte Durchführung der Tarifverträge gibt den Gegnern die besten Gründe zu ihrer Bekämpfung. Aus eigener Erfahrung kann ich aber bestätigen, daß die Einführung des Obligatoriums den Nachweis erst zu einer gedeihlichen Tätigkeit entfaltet hat in Fällen, wo vorher die Arbeitgeber den Arbeitern die vertragswidrige Umfrage und die Arbeiter den Arbeitgebern die Einstellung auf Umfrage vorwarfen. Damit ist freilich nicht gesagt, daß das Obligatorium in allen Fällen angängig ist, wenigstens bei der jetzigen Lage der Arbeitsnachweise, auch kommt es im einzelnen darauf an, wie die Durchführung erfolgt."

Wenn die beiden Vertragschließenden vereinbart haben, daß der Arbeitsnachweis nur ihren Organisationen offen steht, so wäre die Ausübung irgendeines Zwanges, diese Vertragsfreiheit zu behindern, durchaus unberechtigt. Es ist überhaupt nur ein kleiner Teil der durch Tarifvertrag geregelten Arbeitsnachweise, die sich auf die organisierten Arbeiter und Unternehmer beschränken, aber das Recht, solche Beschränkungen zu treffen, wird man den Vertragschließenden zugestehen müssen. Bei der Freiheit der Arbeitsvermittelung kann es einer anderen Organisation oder dem öffentlichen Arbeitsnachweis nicht verwehrt werden, die Arbeitsvermittelung für die außer dem Vertrag Stehenden zu übernehmen. Damit ist denen Rechnung getragen, die da behaupten, daß der Arbeitsnachweis ein Zwang zur Organisation wird. Schließlich haben die Arbeiter, die für die Durchsetzung des Tarifes und auch für die Ausgestaltung des Arbeitsnachweises erhebliche Mittel aufbringen, doch nicht die Verpflichtung, für die Leute Institutionen einzurichten, die diese Organisationen bekämpfen und es ablehnen, Aufwendungen in irgendeiner Form dafür zu machen. Die gleichmäßige Behandlung im Arbeitsnachweis für alle, die Arbeit suchen, wird überhaupt in jedem Falle nicht möglich sein. Auch hier erhebt in dem genannten Artikel Magistratsrat Paul Wölbling folgenden durchaus zutreffenden Einwand:

„Die Bedenken gegen eine differenzierende Behandlung der Benützer des Nachweises möchte ich nicht in vollem Maße teilen. Eine völlige Gleichheit läßt sich nicht erreichen. Sie würde vom kommunalpolitischen Standpunkt auch nur für alle Einwohner gefordert werden können. Ein Nachweis kann sich aber nicht auf die Einwohner beschränken, auch würden die Nachweise zur Prüfung der Einwohnerqualität, besonders bei arbeitslosen Arbeitern, gar nicht in der Lage sein. Gegenüber Auswärtigen würde eine Differenzierung ohne weiteres zulässig und sogar geboten sein. Selbst das Kommunalabgabengesetz kennt eine differenzierte Behandlung der Einwohner zum Beispiel in der Weise, daß eine Veranstaltung einzelnen Gemeindeangehörigen oder einzelnen Kassen vorzugsweise zum Vorteil gereicht, und sogar den Fall, daß dann ein Ausgleich durch Beiträge oder eine Mehr- oder Minderbelastung nicht erfolgt. Die Bevorzugung bei einem Arbeitsnachweise wird nun aber immer eine Mehrleistung der Bevorzugten zur Voraussetzung haben, wenigstens wird man dies fordern können. Wenn die Bevorzugung tarifliche Nachweise betrifft, so kommt noch das weitere Moment für eine rücksichtsvolle Stellungnahme gegenüber etwaigen Differenzierungen in Frage, daß man ja amtlich vielfach den Tarifparteien überhaupt gewisse Vorrechte einräumt, z. B. bei der Vergebung von Arbeiten. Eine derartige Bevorzugung — die ich keineswegs immer in dem Maße, wie es geschieht, billigen kann — bedeutet meines Dafürhaltens einen noch tieferen Eingriff in das Prinzip der gleichen Behandlung aller Gemeindeeinwohner als die für eine besondere Gegenleistung erfolgte Bevorzugung beim Arbeitsnachweise."

Eine noch größere Konzession an die Scharfmacher besagt nun aber der letzte Satz in Ziffer 4. Es sollen danach besondere Wünsche der Arbeitgeber berücksichtigt werden. Wenn also der Arbeitgeber wünscht, es sollen ihm keine organisierten Arbeiter überwiesen werden, keine aus einem Streik- oder Aussperrungsgebiet, so soll dem nach Möglichkeit Rechnung getragen werden. Soll nun der Arbeitnehmer auch in jedem Fall das Recht haben zu beanspruchen, daß er nicht in einen Betrieb geschickt wird, wo ein Streik ausgebrochen ist? Dann wäre zum Teil die Streikklausel wieder aufgehoben, aber zugleich das Koalitionsrecht der Arbeiter in die Hände der Unternehmer gegeben. Denn hier die Parität angewandt, hat natürlich der Arbeiter gar kein Interesse zu verlangen, daß ihm nicht Arbeit zugewiesen wird bei einem Unternehmer, der einer Organisation angehört. Auch das Beispiel zeigt wieder, wie unsinnig unter Umständen die paritätische Behandlung wirkt, wenn zwei wirtschaftlich nicht gleichgestellte Interessengruppen in Frage kommen.

Die Ziffer 5 schaltet mit der Anstellung eines Gemeindebeamten den Einfluß der Vertragschließenden aus. Selbst wenn grobe Verstöße im Arbeitsnachweis vorkommen, die von Unternehmern und Arbeitern als solche empfunden werden, könnte der Arbeitsvermittler es ablehnen, irgendeiner Anweisung Folge zu geben, denn seine vorgesetzte Behörde ist die Gemeindeverwaltung, nicht die am Arbeitsnachweis interessierten Unternehmer und Arbeiter. Es mag sein, daß in der Regel die Unternehmer mit dem Ausgang der Angelegenheit zufrieden sind, aber eine solche Regelung in der Verwaltung sollte nicht mehr als paritätisch bezeichnet werden.

Wie eine Konzession an die Tarifverträge sieht die Ziffer 6 aus. Aber die Bestimmung ist so allgemein gehalten, daß es strittig ist, was als allgemein giltig für das Gewerbe gelten kann. Wenn in dem Ausschuß die städtische Vertretung mit den Unternehmern die Majorität haben, wird man auch Tarife als allgemein giltige Abmachungen für das Gewerbe nicht anerkennen.

Sehr bemerkenswert ist die große Verbeugung des Ausschusses vor den landwirtschaftlichen Facharbeitsnachweisen. Diese sollen von den hier festgelegten Grundsätzen nicht berührt werden. Weder Parität noch die Offenhaltung für alle Arbeiter, noch die Hinzufügung der Verwaltungseinrichtung der Gemeinde, sondern es bleibt das unantastbare Recht der Agrarier gewahrt, in der Arbeitsvermittelung ihrem Herrenstandpunkt uneingeschränkt und unberührt Geltung zu verschaffen.

Hinter seine Grundsätze setzt Herr Dr. Freund nun weiter die Drohung, daß, wenn nicht die Arbeitsnachweise sich diesen Bedingungen unterwerfen, dann von dem § 12 des Stellenvermittlergesetzes Gebrauch gemacht wird, der den Arbeitsnachweisen zwingende Verpflichtungen auferlegen kann. Es ist

Nun noch ein Wort zu der Form, die in der „Sozialen Praxis" beliebt worden ist. Herr Felix Clauß schrieb seinerzeit in der „Bankbeamten-Zeitung" von den „Zwangsvorstellungen" der Angestellten; die „Soziale Praxis" wirft in ziemlich deutlicher Weise, aber ganz unberechtigt, den Angestellten einen Mangel an Empfinden für Treu und Glauben vor. Eine solche Art und Weise, die Angestellten zu diskreditieren, erscheint mir für Leute, die sozialpolitischen Bestrebungen huldigen wollen, nicht empfehlenswert. Paul Lange.

Zur Politischerklärung der Gewerkschaften.

Die Bestrebungen der preußischen Regierung, die Gewerkschaften als politische Vereine zu erklären, nehmen immer mehr greifbarere Gestalt an. Da ist es wichtig, darauf hinzuweisen, daß in einem thüringischen Duodezstaat, in Sachsen-Meiningen, ähnliche Absichten schon länger lebendig sind. In Piesau, das zum Landratsbezirk Saalfeld (Saale) gehört, besteht ein Ortsgesetz, das den Fortbildungsschülern die Teilnahme an Vereinen verbietet. Einige junge Glasarbeiter, die noch zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet waren, gehörten der Zahlstelle Piesau des Deutschen Glasarbeiterverbandes an. Sie erhielten im Dezember 1912 je eine Strafverfügung vom Gemeindevorstand in Piesau, wonach jeder 10 Mk. blechen sollte, weil sie dem Glasarbeiterverband angehörten und — der Aufforderung des Schulvorstandes in Piesau zuwider — ihre Abmeldung, beglaubigt, binnen 8 Tagen nicht beigebracht hätten, wozu sie sich nicht für verpflichtet hielten. Gegen die Strafverfügung wurde vielmehr eine gehörig begründete Beschwerde bei der hierfür zuständigen Stelle, dem Kreisschulamt in Saalfeld (Saale), eingelegt. Die Beschwerde wurde in der Hauptsache damit gerechtfertigt, daß ein Ortsgesetz, das die Zugehörigkeit eines Fortbildungsschülers zu einem Verbande verbiete, im Widerspruch stehe zum Reichsvereinsgesetz und eine solche Bestimmung sei daher ungiltig. Doch dem Saalfelder Kreisschulamt ist das Reichsvereinsgesetz Hekuba. Es beschied die Beschwerdeführer dahin, daß die Strafverfügung des Gemeindevorstandes eine Schulstrafe wegen verbotswidriger Teilnahme an einem Verein ausspreche. Gegen die vorschriftsmäßig den Fortbildungsschülern eröffnete Entscheidung gäbe es nach dem Volksschulgesetz des Herzogtums Sachsen-Meiningen kein weiteres Rechtsmittel. Von einem Verstoß gegen das Reichsvereinsgesetz sei keine Rede, es handele sich um Schulstrafen, nicht um polizeiliche Strafverfügungen. Als Schulstrafen können nach Art. 94 des Volksschulgesetzes durch ortsgesetzliche Bestimmungen außer leichteren Rügen und Nachsitzstunden auch Geldstrafen und im äußersten Notfall die Ausstoßung aus der Schule mit Antrag auf Zwangserziehung angedroht werden.

In eine Prüfung darüber, ob es sich im vorliegenden Falle um einen Verstoß gegen das Reichsvereinsgesetz handele, trat das Kreisschulamt, das im Herzogtum Sachsen-Meiningen in Schulsachen die höchste Instanz ist, gar nicht erst ein. Die Strafmandate bestanden also zu Recht. Und hätten die Fortbildungsschüler die 10 Mk. nicht bezahlt, dann wären sie je zwei Tage eingesperrt worden. Diese einfache Art, reichsrechtliche Bestimmungen über das Vereinsgesetz abzuwürgen, wurde auch in den Kreisen der sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten nicht verstanden. Der Abg. Rich. Fischer-Saalfeld, der den Kreis, zu dem der Ort Piesau gehört, im Meininger Landtag vertritt, brachte den Fall dort in der Sitzung vom 25. November 1913 zur Sprache. Indessen, der Staatsrat Trinks, der sich mit Fischer auseinandersetzte, machte sich die Sache leicht, indem er die Gewerkschaften, unter dem Widerspruch der Linken, als politische Vereine erklärte. Damit war die Sache erledigt. Auf alle Fälle weiß man sich in Sachsen-Meiningen zu helfen. Erst kommt das Piesauer Ortsgesetz und dann das meiningische Volksschulgesetz und damit erreicht man schon einiges. Und wenn es dann noch nicht klappt, dann werden die Gewerkschaften als politische Vereine erklärt. Das ist nun zwar nicht zutreffend, aber es hilft. Es scheint beinahe, als ob der neueste Schlag, der gegen die Gewerkschaften geführt werden soll, nicht von dem preußischen Minister des Innern, sondern von Sachsen-Meiningen ausginge. D.

Der Stand der Revision des schweizerischen Fabrikgesetzes.

Der schweizerische Ständerat, die Zweite Kammer des Schweizerbundes, in der die 19 ganzen Kantone je 2 und die 6 halben Kantone je 1 Vertreter haben, die also aus insgesamt 44 Mitgliedern besteht, hat in der 14tägigen Frühjahrssession die Revision des Fabrikgesetzes vorläufig erledigt. Die Vorlage, wie sie aus den Beratungen des Nationalrates hervorgegangen war, hatte schon die vorberatende Kommission des Ständerates mehrfach verschlechtert und im Plenum wurden weitere Verschlechterungsversuche zum Teil leider mit Erfolg unternommen. Dabei gab auch der Chef des Industriedepartements, Bundesrat Schultheß, eine interessante Interpretation der Bußenbestimmung, wonach nur die einzelne Buße ¼ des Tagelohnes des gebüßten Arbeiters nicht überschreiten dürfte. Damit ist für die Bußenverhängung über den Arbeiter der Unternehmerwillkür Tür und Tor geöffnet, so daß ein besonders schikanierter Arbeiter am Zahltag noch Geld zur Bezahlung der Bußen mitbringen müßte, statt den verdienten Lohn zu erhalten. Eine Verschlechterung, die ein Stück kapitalistischer Terrorismus ist, bedeutet die neue Bestimmung, wonach der Unternehmer berechtigt sein soll, für die Fabriksparkasse Beträge bis zu 3 Proz. des Lohnes „mit Zustimmung des Arbeiters" zurückzubehalten. Diese Zustimmung ist natürlich Humbug. Der Unternehmer macht seine Fabriksparkasse obligatorisch, wenn nicht in aller Form, so tatsächlich und der Arbeiter muß sich dem Unternehmerterrorismus fügen oder aber er muß gehen. Durch diese Neuerung wird der Arbeiter noch mehr gebunden; der Unternehmer erhält die Kontrolle über die erzwungenen Ersparnisse seiner Arbeiter, denen er dann auch mit Hinweis darauf jede verlangte Lohnerhöhung verweigert. Die Klagefrist für den Arbeiter bei seiner unrechtmäßigen Entlassung durch den Unternehmer wurde von 5 Jahren auf 1 Jahr herabgesetzt. Die achtwöchige Schutzzeit für Wöchnerinnen wurde in eine solche für die Zeit vor und nach der Niederkunft umgewandelt, wovon dann aber wenigstens 6 Wochen auf die Zeit nach der Niederkunft entfallen sollen. Schwangere Arbeiterinnen erhalten das Recht, auf bloße Anzeige hin von der Arbeit wegzubleiben oder sie zu verlassen. Gegen die achtwöchige Schutzzeit der Wöchnerinnen hatte sich auch eine Eingabe des bürgerlichen schweizerischen Frauenvereins gewandt, dessen „Damen" das ganze Jahr hindurch Schutzzeit haben. Das Minimalalter für den Eintritt von Mädchen in die Fabrik wurde von 15 auf 14 Jahre herabgesetzt, „da die Arbeiterfamilien auf den Verdienst der Kinder ange-

wiesen sind", womit das Parlament amtlich bestätigt, daß die Unternehmer den Arbeitereltern unzulängliche Hungerlöhne zahlen. Wenn die Sozialdemokraten das gleiche behaupten, so ist es „Hetzerei". Für Knaben im Alter von über 16 Jahren und in bestimmten Industrien (Glasindustrie) kann der Bundesrat ausnahmsweise Nachtarbeit gestatten, „solange dies im Interesse der Berufserlernung nötig ist". Diese Phrase soll die Verschlechterung verschönern. Im Nationalrat hatte sich Bundesrat Schultheß unter Bestreitung eines solches Bedürfnisses auch im Hinblick auf die besonders hervorgehobene Glasindustrie noch dagegen erklärt; jetzt aber stimmte er zu, ebenfalls mit der Phrase: „der Bundesrat werde von seiner Kompetenz mit aller Vorsicht Gebrauch machen".

Das Verbot der Verabreichung von alkoholischen Getränken während der Arbeitszeit durch Fabrikkantinen usw. an die Arbeiter wurde aufrechterhalten. Eine annehmbare Neuerung ist die Ueberwachung der Sicherheit des Vermögens von Fabrikkrankenkassen durch die Kantonsregierungen. Die beantragte gleiche Sicherung der Arbeitergelder in Fabrikssparkassen wurde aber abgelehnt, sie dürften also im Konkurs des Unternehmers ruhig verloren gehen. Und dabei soll das Fabrikgesetz noch ein Arbeiterschutzgesetz sein! Eine andere neue Bestimmung statuiert die Anwendbarkeit der Schutzbestimmungen des Fabrikgesetzes auf industrielle Unternehmungen, die nicht Fabriken sind, wenn sie mehr als 10 Personen beschäftigen und solche Bestimmungen auch in abgeschlossenen internationalen Verträgen enthalten sind. Zugestimmt wurde auch der Resolution des Nationalrates betreffend den Schutz des Vereinsrechts und andere Freiheitsrechte im kommenden schweizerischen Strafgesetz.

Schließlich wurde das ganze Fabrikgesetz vom Ständerat mit 32 Stimmen einmütig angenommen.

Nun geht das Gesetz wieder an den Nationalrat, der zu den vom Ständerat beschlossenen Abänderungen Stellung nehmen muß. Wir hoffen, daß unsere Vertreter gegen das förmliche Obligatorium der Fabrikssparkassen entschieden ankämpfen und es wieder zu Fall bringen sowie auch die andern Verschlechterungen wieder zu beseitigen versuchen werden.

Z.

Arbeiterbewegung.

Gewerkschaftliche Rückblicke.

I. Bergbau.

Der Konjunkturverlauf im deutschen Bergbau im Jahre 1913 kann nicht unbefriedigend genannt werden. Vielmehr ist eine nicht unerhebliche Mehrförderung zu verzeichnen und die hohen Preise hielten sich noch bis in das letzte Quartal des Jahres. Die Durchschnittspreise des Berichtsjahres stehen im wesentlichen noch um eine volle Mark pro Tonne höher als im Jahre 1912. Der Export hat im Berichtsjahre bedeutsame Fortschritte gemacht, was bei der gegen 1911 verminderten englischen Konkurrenz die Aufrechterhaltung der hohen Preise ermöglichte. Einige Zahlen über Produktion, Export und Kohlenversorgung Deutschlands in den letzten Jahren lassen wir hier folgen*):

*) Wir benutzen wie in den Vorjahren im wesentlichen die Zahlen des Wirtschaftsstatistischen Bureaus von Richard Calwer.

	Inländische Kohlenproduktion in Tonnen 1911	1912	1913	Zunahme gegenüber 1912
Steinkohlen .	160 742 272	177 094 917	191 511 154	14 416 237
Braunkohlen .	73 516 789	82 339 583	87 116 343	4 776 760
Koks . . .	25 405 108	29 141 070	32 167 716	3 026 646
Preßkohlen .	21 827 667	24 391 701	27 241 755	2 850 054

Die Einfuhr an Steinkohle stieg von 10 380 482 Tonnen auf 10 540 018 Tonnen oder um 159 536 Tonnen. Auch die Kokseinfuhr erfuhr eine kleine Steigerung um 2948 auf 592 661 Tonnen. Dagegen nahm die Einfuhr an Braunkohlen um 279 435 Tonnen und die Preßkohleneinfuhr um 40 319 Tonnen ab. Die Steinkohleneinfuhr kommt hauptsächlich aus England, das mit 9,2 Millionen Tonnen rund 9/10 der ganzen Einfuhr deckte. Gegenüber 1912 hatte die Einfuhr englischer Steinkohle eine Steigerung um 221 061 Tonnen, aber sie blieb um 213 000 Tonnen gegen 1911 zurück.

Der Export stieg dagegen auf der ganzen Linie. Er betrug in Tonnen:

	1912	1913	Zunahme
Steinkohlen .	31 145 057	34 573 514	3 428 457
Braunkohlen .	56 966	60 345	3 379
Koks	5 850 350	6 411 418	561 068
Preßkohlen . .	2 746 536	3 163 742	417 206

Oesterreich-Ungarn ist immer noch der beste Abnehmer deutscher Kohle, das im Berichtsjahr 12,2 Millionen Tonnen der deutschen Gesamtausfuhr aufnahm gegen 7,2 Millionen Tonnen holländischer und 5,7 Millionen Tonnen belgischer Abnahme. Der Export nach Rußland wurde um rund 600 000 Tonnen auf 2 103 210 Tonnen gesteigert; aber in Anbetracht der enorm gesteigerten englischen Ausfuhr nach Rußland ist das nicht so bedeutend.

Berechnet man aus einheimischer Gewinnung, Einfuhr und Ausfuhr die Versorgung Deutschlands mit Kohle, ergibt sich für die zwei letzten Jahre folgende Ziffern:

	1912	1913	Zunahme
Steinkohlen .	156 330 342	167 477 658	11 147 316
Braunkohlen .	89 548 733	94 042 679	4 493 946
Koks . . .	23 880 433	26 348 959	2 468 526
Preßkohlen .	21 832 907	24 225 430	2 392 523

Pro Kopf der Bevölkerung stieg die Versorgung des deutschen Marktes mit Kohle in Kilogramm:

Jahr	Steinkohle	Braunkohle	Koks	Preßkohlen
1911	2 207	1 232	328	299
1912	2 361	1 353	361	330
1913	2 497	1 402	393	361

Das Berichtsjahr hat demnach eine weitere Steigerung der Kohlenversorgung des deutschen Marktes gebracht. Der Bergbau hat also noch in bester Weise prosperiert, obgleich in anderen Industrien eine Stagnation eingetreten war. Das ist nur scheinbar ein Widerspruch. Denn die Zechen haben natürlich teils langfristige Lieferungsverträge, teils auch ein Interesse daran, ein gewisses Quantum Lagerbestände aufzulegen, die für spätere große oder plötzliche Anforderungen parat gehalten werden. Dazu kommt die Ausfuhrsteigerung, die jedoch gegenüber der Gesamtproduktion nicht so erheblich ins Gewicht fällt.

Die Preise hielten sich im Durchschnitt höher als in den Jahren 1911 und 1912, wie folgende Ziffern zeigen: Die Essener Notierungen ergaben durchschnittlich pro Tonne

zwar kaum die Erfolge erzielen, die von ihren Führern erhofft werden. Aber eine vorübergehende Schwächung insbesondere der Bergarbeiterbewegung kann in einzelnen Orten möglich sein, wenn die Arbeiter sich von den nationalpolnischen Phrasen im sozialistischen Gewand betören lassen. Wir sehen am wenigsten unsere Aufgabe darin, zu schelten; aber bedauern müssen wir entschieden, daß intelligente Arbeiter, die jahrelang leitende Stellen in der gewerkschaftlichen Bergarbeiterbewegung bekleidet haben, sich von der polnisch-nationalistischen Welle haben mitreißen lassen und nun ihre bisherige Organisation zertrümmern möchten. Innerhalb der deutschen Arbeiterbewegung ist dieser slawische Separatismus ein Unding und wird daher an seinem eigenen Widersinn zugrunde gehen. Eine so weitgehende Berücksichtigung der polnischen Sprachbedürfnisse, wie sie in den deutschen Gewerkschaften seit langen Jahren stattgefunden hat, wird die separatistische polnische Bewegung aus eigenen Mitteln in absehbarer Zeit nicht leisten können. Und eine Kampfes- und Widerstandskraft gegenüber dem Unternehmertum wird sie noch weniger entfalten können. Wir zweifeln nicht daran, daß den deutschen Arbeitern polnischer Zunge diese Erkenntnis bald kommen wird, auch wo sie sich im ersten Taumel nationalistischer Leidenschaft von der einzig möglichen Organisation der Einheit haben absplittern lassen. Glücklicherweise ist die Zahl der Arbeiter, die der nationalistischen Welle mehr vertrauten als dem festen Boden des Klassenkampfes, auf dem unsere Gewerkschaften fußen, sehr gering. Auch die polnischen Mitglieder sind in der Hauptsache ihren bisherigen Organisationen treu geblieben.

Die in der nationalpolnischen Berufsvereinigung organisierten Bergarbeiter haben im Berichtsjahre ja ihren nationalsozialistischen Kameraden schon den Beweis erbracht, daß auf dem Wege des Separatismus Siege im Kampfe mit dem bergbaulichen Kapital nicht zu erhoffen sind. Der von den polnischen Nationalisten in Oberschlesien eingeleitete Bergarbeiterstreik war von allem Anfang ein totgeborenes Kind, und die Niederlage war eine vollständige. Das ist im Interesse der Arbeiter zu bedauern, die im oberschlesischen Bergrevier dringend einer Verbesserung ihrer Lage bedürfen. Aber wenn die Arbeiter daraus die richtigen Lehren ziehen und sich dem Bergarbeiterverband anschließen, anstatt dem slawischen Separatismus zu folgen, könnte auch dieser Kampf sein gutes bringen.

Infolge dieser unseligen Zersplitterung der Arbeiter im deutschen Bergbau, die durch die neue polnische Absplitterung um eine neue Spezies bereichert worden ist, hat unser Bergarbeiterverband im Berichtsjahre einen Mitgliederrückgang zu beklagen. Die endgültigen Zahlen liegen uns noch nicht vor, aber in der letzten Jahreshälfte ist ein neuer Vormarsch wieder zu verzeichnen, so daß die Hoffnung berechtigt scheint, daß die Zeit der Mitgliederverluste vorüber ist. Es ist ein nur schwacher Trost, daß auch die „Christlichen" den gleichen Weg rückwärts marschierten. Denn schließlich bedeuten Mitgliederverluste hier wie dort eine Schwächung der Arbeiterbewegung als solche.

In finanzieller Hinsicht hat sich der Bergarbeiterverband günstig entwickelt. Sein Vermögensbestand ist wieder auf 3 232 357 Mk. angewachsen. Die vorübergehende Schwächung der Kasse, die der letzte Kampf im Ruhrrevier herbeiführte, ist also wieder überwunden, und die Rüstung für kommende Kämpfe wird mit Eifer und Opfermut betrieben.

Das berechtigt auch zu der Hoffnung, daß wir wieder einmal aus der Bergarbeiterbewegung erfreulichere Nachrichten werden berichten können als in den letzten Jahren.

Ein Gewerkschaftsjubiläum.

Der Verband der Sattler und Portefeuiller kann, wie so manche unserer Gewerkschaften in den letzten Jahren, am 25. April d. J. auf ein fünfundzwanzigjähriges Bestehen zurückblicken. Der Werdegang dieser Organisation ähnelt dem der meisten anderen Verbände. Unter seinen Vorgängern darf als der wichtigste der „Allgemeine deutsche Sattlerverein" genannt werden, welcher durch den bekannten Parteiführer Ignaz Auer im Juni 1872 gegründet wurde. Dieser Verein zählte in seiner Blütezeit bereits 19 Ortsgruppen mit zirka 1000 Mitgliedern. Ende der 60er Jahre bestanden in Berlin nacheinander verschiedene lokale Vereine. In diesen, wie auch in der späteren Centralorganisation, wurden die bittersten Kämpfe zwischen den beiden Parteirichtungen, der Eisenacher und Lassalleaner, ausgefochten. Die Gründung der verschiedensten Organisationen in Berlin und im Reiche basierte zumeist auf der damals in die Blüte schießenden Militärarbeit. Insbesondere kurz vor und nach dem Kriege von 1870/71 gab es eine Unmenge Militärarbeit. Die Arbeitskraft des Sattlers war eine gesuchte Ware und kam es zu sehr heftigen Kämpfen, zwar immer nur von kurzer Dauer und infolge der mangelnden Organisationsverhältnisse von geringem Erfolge. Die Centralorganisation löste sich Anfang 1878 von selbst auf, nachdem durch die bekannten Prozesse und Polizeischikane die wichtigsten Ortsgruppen aufgelöst wurden. In den 80er Jahren entstanden in vielen Orten wieder Lokalvereine, die zumeist auch wiederum auf der Militärarbeit, die durch die enorme Heeresvermehrung entstanden war, aufgebaut wurden. Diese Fachvereine, namentlich der Berliner, hatten schon bessere Erfolge aufzuweisen, und entstand im Schoße dieser Organisationen aufs neue der Gedanke einer Centralisation, nachdem schon am 1. April 1887 die „Allgemeine Deutsche Sattler-Zeitung" durch einen Hamburger Verleger herausgegeben war. Gleichzeitig mit einer Generalversammlung der Freien Hilfskasse der Sattler wurde für Ostern 1889 ein Kongreß der deutschen Sattler einberufen, wo dann zum zweiten Male der „Allgemeine Deutsche Sattlerverein" entstand. Bereits 1892 wurde die Frage einer Verschmelzung mit der Tapeziererorganisation erwogen, die von dieser abgelehnt wurde. Auf der Generalversammlung 1895 debattierten die Tapezierer über den Zusammenschluß mit dem gleichen Resultat. Inzwischen waren die verschiedensten Versuche gemacht worden, einen Industrieverband zu gründen, jedoch ohne den geringsten Erfolg. Die Sattler blieben in den 90er Jahren eine kleine Organisation, hatten aber durch das Unbeständige in der Militärarbeit mit einer ungeheuren Fluktuation zu rechnen. Trotz alledem hatte sie bedeutende Kämpfe zu bestehen, Kämpfe, wie wir sie heute in der größeren und gut fundierten Organisation kaum mehr kennen. Infolgedessen waren die deutschen Sattler mehr wie einmal genötigt, die Hilfe der Allgemeinheit in Anspruch zu nehmen. Die interessanteste Periode der Organisation ist der Kampf mit den Staatsbehörden, der vornehmlich in der Fach-

	1911 Mk.	1912 Mk.	1913 Mk.
Flammkohle . . .	10,56	11,06	12,04
Fettkohle	10,75	11,41	12,19
Magere Kohle . .	10,—	10,94	11,81
Gaskohle	12,63	12,88	13,38
Hochofenkoks . .	15,50	16,25	17,25
Gießereikoks . .	18,—	18,75	19,75
Brechkoks	20,56	21,25	22,25
Briketts	11,63	12,38	13,09

Erst am 17. Oktober sah sich das Kohlensyndikat veranlaßt, die Preise für 1914/15 ein wenig zu ermäßigen. Die Richtpreise, die noch nicht mit den Verkaufspreisen identisch sind, wurden bei Briketts um 50 bis 75 Pf. pro Tonne, bei Kohlen um 50 Pf. bis 1 Mk. und bei Koks um 1 bis 2 Mk. pro Tonne herabgesetzt.

Deuten diese sämtlichen Ziffern auf einen guten Geschäftsgang im Kohlenbergbau, so darf doch nicht übersehen werden, daß im Königreich Sachsen und auch im Oberbergamtsbezirk Halle a. S. der Absatz an Industriekohle eine Stagnation erfuhr, die eine geringfügige Abnahme in der Förderung zur Folge hatte. Im Bezirk Halle a. S. ging die Steinkohlenförderung von 10 219 Tonnen im Jahre 1912 auf 8468 Tonnen zurück, und im Königreich Sachsen von 5 478 641 auf 5 470 516 Tonnen. Dieser Rückgang wird auf die Depression in einigen Teilen der Textilindustrie und auf ungünstigeren Geschäftsgang in einem Teile der Maschinenindustrie zurückgeführt.

Von diesen geringfügigen Abweichungen abgesehen, ist von einer wirtschaftlichen Depression im Kohlenbergbau nichts zu spüren gewesen. Auch die Geschäftsergebnisse der Zechen zeigen, daß der Goldstrom immer noch im Steigen begriffen ist. Die 219 Aktiengesellschaften der Gruppe Bergbau und Hütten, die im Berichtsjahre ihre Bilanzen im „Reichsanzeiger" veröffentlichten, konnten ihre Dividende von 10,2 Proz. im Jahre 1911/12 auf 11,0 Proz. im Jahre 1912/13 erhöhen. Wie das Ergebnis sich in den verschiedenen Spezialzweigen der Gruppe gestaltete, ist aus folgender Aufstellung ersichtlich:

Zahl der Gesellschaften		Aktienkapital in 1000 Mk. 1912/13	Dividende in Proz. 1911/12	1912/13
Steinkohlenbergbau	37	409 319	9,1	11,3
Braunkohlenbergbau	43	216 702	9,4	10,0
Erzbergbau . . .	12	39 630	9,0	9,7
Kalibergbau . . .	29	268 047	7,5	7,4
Salzbergbau . . .	11	20 758	9,3	7,9
Sonstiger Bergbau .	14	84 749	7,7	9,8
Hütten gem. Betriebe	73	1 483 173	11,3	12,0
Sa.	219	2 522 378	10,2	11,0

Mit Ausnahme von Kali- und Salzbergbau sind überall erhebliche Gewinnsteigerungen zu verzeichnen. Auch in den beiden einen Gewinnrückgang aufweisenden Zweigen ist die ausgeschüttete Dividende 7 bis 8 Proz. hoch, so daß von schlechtem Ertrage nicht gesprochen werden kann.

Trotz der von Jahr zu Jahr günstigeren Ergebnisse des Kohlengrubenkapitals bleibt seine Haltung gegenüber den Arbeitern diktiert von der gleichen brutalen, nur auf intensive Ausbeutung bedachten Sklavenhaltermoral. Nur noch um einen Grad brutaler. Der nicht mehr voll leistende Arbeitssklave wird wie eine ausgepreßte Zitrone fortgeworfen; es sind junge, frische Kräfte vorhanden, auch wenn man sie aus dem Auslande herholen muß. Obgleich die Kohlenpreise bis 1. April 1914 (Kokspreise am 1. Januar 1914) erst eine Ermäßigung erfuhren, wurden die Arbeiterlöhne im Ruhrrevier schon im vierten Quartal reduziert. Nach der Statistik des Oberbergamtsbezirks Dortmund fiel der Schichtlohn im vierten Quartal auf 5,38 Mk. pro Schicht, gegen 5,42 Mk. im vorhergehenden Quartal. Das sind 4 Pf. pro Schicht, bei Hauern und Lehrhauern sogar 9 Pf., die weniger an Arbeitslohn im Durchschnitt gezahlt wurden als bei gleichen Kohlenpreisen im vorhergehenden Quartal.

Allein das ist nicht das einzige Moment dieser Gewaltpolitik der Ruhrbergbesitzer. Vielmehr ist eine erhebliche Lohneinbuße dadurch entstanden, daß die Zahl der eingestellten Arbeiter im vierten Quartal von 379 591 auf 396 768 stieg, während die Lohnsumme um 7 621 270 Mk. zurückging. Es sind mehr Leute eingestellt worden, ohne daß genügende Verdienstmöglichkeit vorhanden ist. Diese Politik ist durchsichtig genug. Man will lediglich in der Zeit der Geschäftsflaue in anderen Industrien oder Bezirken eine große Arbeiterzahl nach dem Ruhrrevier ziehen, um für spätere Eventualitäten gerüstet zu sein. Auch der eingeleitete Lohndruck ist leichter durchzuführen bei einer größeren Zahl konkurrierender Arbeitskräfte.

Neben dieser Lohnpolitik wird eine fortgesetzte Steigerung der Arbeitsleistung im Ruhrrevier herausgepreßt. Ueber das Verhältnis zwischen der Steigerung der Arbeitsleistung und des Arbeitslohnes entnehmen wir der „Bergarbeiter-Zeitung" diese Zahlen:

	1909	1910	1911	1912	1913	Steigerung seit 1909 Proz.
Förderung in Tonnen	243,1	251,7	259,0	270,2	289,4	46,3 = 19,05
Durchschnittslohn in Mark . . .	4,49	4,54	4,69	5,05	5,36	0,87 = 19,38

Also Leistungssteigerung seit 1909 19,05 Proz., Lohnsteigerung 19,38 Proz., demnach wirklich Lohnsteigerung nur 0,33 Proz.! Die zweimalige Kohlenpreiserhöhung, die eine jährliche Mehreinnahme von etwa 140 Millionen Mark brachte, ist also fast nur den Zechenbesitzern zugute gekommen.

Die Gewinnsteigerung der Ruhrwerke ist allerdings auch eine ganz enorme. Das genannte Blatt führt 35 Werke des Ruhrkohlenbergbaues an, die 1913 einen Gewinn von zusammen 334 496 017 Mk. aufweisen, das ist gegen 1909 eine Steigerung des Gewinnes um 90,37 Proz. Für die verschwindende Lohnerhöhung haben die Arbeiter ihre Produktion um fast den gleichen Prozentsatz erhöhen müssen, damit das Kapital im Laufe von 5 Jahren seinen Gewinn verdoppeln konnte.

In der Bergarbeiterbewegung sind tiefgreifende Aenderungen nicht eingetreten. Das Verhältnis zwischen den übrigen Verbänden und der christlichen Streikbruchorganisation ist das gleiche feindselige wie bisher. Die Streikbruchschande dieser christlichen Organisation wird auch bis auf weiteres aus den Gemütern nicht zu vertreiben sein. Am allerwenigsten sind die Versuche, ohne ernsten Willen sich wieder radikal zu gebärden, ein Mittel, das Vertrauen der anderen ehrlichen Arbeiterorganisationen wieder zu erringen, sondern nur ehrliche gewerkschaftliche Arbeit kann das so absolut notwendige Zusammenwirken der Arbeiter im Ruhrgebiet wieder herbeiführen.

Eine neue Zersplitterung der Bergarbeiter auf parteipolitischer Grundlage ist zum Ueberfluß im Berichtsjahre noch eingeleitet worden. Die von den ehemaligen polnischen Sozialisten in der deutschen Sozialdemokratie eingeleitete Aktion des Separierens unter nationalistischer Flagge wird

presse, in den öffentlichen Versammlungen und in den Parlamenten ausgefochten wurde. Wiederholt hatten wir an die Regierungen Petitionen gerichtet, die darauf hinausliefen, die Heimarbeit zu beseitigen. Die Unternehmer sollten veranlaßt werden, in eigenen Werkstätten arbeiten zu lassen und im weiteren keine niedrigeren Preise zu zahlen wie in den Staatswerkstätten. Die Petition, welche im Auftrage des im Jahre 1897 in Erfurt tagenden Militärarbeiterkongresses eingereicht wurde, stand in allen Landtagen sowie auch im Reichstage mehrere Tage zur Debatte, bei der es heiß herging. Hier war es, wo der Kriegsminister v. Goßler das Wort von dem „unbekannten Sattlergesellen" (Sassenbach) prägte, mit dem er es ablehne, zu diskutieren. Erst in späteren Jahren, als die Organisation eine straffere wurde, als auch die Sattler erkannten, daß in einem Taubenschlag wenig zu holen sei, wurden auch auf diesem Gebiete achtunggebietende Erfolge erreicht. Ende der 90er Jahre spielte auch die Privatindustrie, vornehmlich die Reiseartikelindustrie, schon eine bedeutende Rolle in der Organisation. Es kam sehr häufig zu schweren Kämpfen, bei denen wir gut Erfolge aufzuweisen hatten. Der Tarifvertrag fand schon in dieser Zeit Eingang und somit die Grundlage schaffend, auf der wir von Etappe zu Etappe weiter vorwärts kamen. Die technische Entwickelung in der Lederwarenindustrie führte später zur Verschmelzung und besteht seit dem 1. Juli 1909 der Verband der Sattler und Portefeuiller. Ueber die Entwickelung der letzten Jahre ist des öfteren an dieser Stelle schon berichtet worden und verweisen wir nur darauf, daß das Gewerbe der Lederwarenindustrie außerordentlich von der allgemeinen Wirtschaftskonjunktur abhängig ist. Trotz alledem hat der Verband sich auch in dem Winter 1913/14 gut gehalten; ein sicheres Zeichen, daß seine Grundlagen gut fundamentiert sind. Marschiert die Organisation in der Zukunft so weiter, wie in dem ersten Vierteljahrhundert ihres Bestehens, dann darf sie mit voller Berechtigung als ein gutes Bollwerk für die Interessen aller in Frage kommenden Berufsgenossen bezeichnet werden.

P. Blum.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die „Bergarbeiterzeitung" wendet sich in ihrer Nr. 16 mit einer öffentlichen Anfrage an die Polizeipräsidenten von Jagow-Berlin und Gerstein-Bochum. Sie wünscht zu wissen, ob die gelben Werkvereine unpolitische Vereine sind. Nachdem die Herren Polizeipräsidenten so großen Eifer bekunden, die Gewerkschaften zu politischen Vereinen umzutaufen, darf man erwarten, daß sie der „Bergarbeiterzeitung" dankbar sein werden für die Aufklärung, die sie ihnen über die Tätigkeit der gelben Werkvereine gibt. Das Blatt weist nach, daß Organe der Gelben, wie der „Mansfelder Bote" und der „Feierabend des Arbeiters" in Schlesien, ausgesprochene politische Organe sind und wie die einzelnen Werkvereine sich als politische Vereine betätigen. Viele dieser Vereine sind reine Wahlvereine der Konservativen und haben trotzdem jugendliche Mitglieder von 14 Jahren ab. Ein paar Beispiele aus der „Bergarbeiterzeitung" mögen die politische Tätigkeit dieser Sorte Vereine illustrieren. Der Werkverein der Zeche Karl Funke beschloß am 13. November 1913 selbständiges Vorgehen bei der Gemeindewahl und stellte dazu die Kandidaten auf. Im Werkverein der Zeche Rosenblumen della Humboldt forderte am 16. November 1913 ein Redner zur tatkräftigen Unterstützung des Kandidaten des Werkvereins bei der bevorstehenden Stadtverordnetenwahl auf. Der Werkverein der Zeche Freie Vogel und Unverhofft konnte am 17. November 1913 folgende Meldung veröffentlichen: „Bei der Gemeinderatswahl am 17. d. M., an der sich unser Verein zum erstenmal beteiligte, haben wir gezeigt, daß Disziplin in unserem Verein herrscht. Wir haben 119 Stimmen, die Sozialdemokratie nur 146 aufgebracht. Bravo!" Und so geht das in der „Bergarbeiterzeitung" spaltenlang, alles authentische Berichte des gelben Organs in Rheinland-Westfalen: „Der Werkverein", das ein ausgesprochen politisches Blatt ist, das unbehindert in den Kasernen verbreitet werden darf. Dazu fügt die „Bergarbeiterzeitung" folgende Glosse:

„Da die Polizeibehörden in Preußen ohne Zweifel gegenwärtig großes Gewicht auf strengste Einhaltung der reichsvereinsgesetzlichen Vorschriften legen, darf man wohl als sicher annehmen, daß die angeführten Vereine und Verbände zu politischen Vereinen erklärt werden. Bei einigen freien Gewerkschaften ist es auf Veranlassung der Herren Polizeipräsidenten von Berlin und Bochum bereits geschehen. Es mag daher die Frage an die beiden Beamten gestattet sein:
Sind die gelben Werkvereine unpolitische Vereine?"

Es wird nicht ohne Interesse für die diensteifrigen Polizeibehörden sein, zu erfahren, daß gerade in der gelben Bewegung vorwiegend Politik betrieben wird. Wir haben dagegen sonst nichts einzuwenden. Aber nachdem man ganz unberechtigterweise unsere, wirtschaftliche Zwecke nur verfolgenden Gewerkschaften entgegen den Zusicherungen des damaligen Staatssekretärs, jetzigen Reichskanzlers Bethmann Hollweg, das Reichsvereinsgesetz loyal zu handhaben, unter die politischen Bestimmungen dieses selben Gesetzes zu bringen versucht, handelt das Organ unserer Bergarbeiter nur in berechtigter Abwehr, wenn es diese Feststellungen trifft.

Auch die „Holzarbeiterzeitung" macht auf die politische Tätigkeit der Gelben und sonstiger „staatserhaltender" Vereine aufmerksam. Ausdrücklich beistimmen möchten wir ihr, wenn sie folgende kleine Erinnerung ins Album des Herrn von Jagow schreibt:

„Aber auch der Doctor juris Traugott v. Jagow wird sich, wenn ihm sein Streich glücken sollte, über den Erfolg seines Vorgehens wundern. Die jungen Arbeiter, die in dem Alter, in welchem man es ihnen verbieten will, sich um ihre wirtschaftlichen Interessen zu bekümmern, schon vielfach völlig auf den Erwerb aus ihrer Arbeit angewiesen sind, werden noch mehr wie jetzt schon den Augenblick herbeisehnen, an dem die Kette fällt, die sie von ihrer Organisation fernhält. Glaubt der Polizeipräsident und der ihm übergeordnete Minister v. Dallwitz wirklich, daß es möglich sei, den Einfluß der Arbeiter auf die jungen Leute, die in der Fabrik neben ihnen stehen, zu unterbinden, wenn diese nicht der Organisation angehören? Sie mögen es sich gesagt sein lassen, daß sie es vielleicht hindern können, daß die jungen Leute unter 18 Jahren der Organisation als Mitglieder angehören, aber sie werden nie imstande sein zu verhüten, daß diese jungen Leute zu denkenden Arbeitern erzogen werden."

Wir wollen darüber hinausgehen und die Arbeitermassen im ganzen Reiche auffordern, ihren ganzen Einfluß auf ihre jungen Arbeitskame-

raden im Arbeitsverhältnis auszuüben, um sie im Sinne unserer Gewerkschaftsbewegung zu erziehen. Das wäre doch etwas ganz Eigenartiges, ob der Einfluß von mehr als zwei Millionen organisierten Arbeitern auf ihren Nachwuchs nicht größer sein würde, als der des Herrn v. Jagow.

Der Xylographenverband zählte am Schlusse des 4. Quartals 385 aktive und 37 passive Mitglieder. Der Vermögensbestand betrug 24 857 Mk.

Nackter Egoismus, aber keine Solidarität.

Die Sorge um das tägliche Brot bringt auch in den Arbeiterkreisen manchmal die sonderbarsten Gebilde hervor. In der Zeit wirtschaftlichen Niederganges wütet dann der blinde Konkurrenzkampf um Arbeit, nicht nur in den Reihen der indifferenten, er greift auch teilweise auf die organisierte Arbeiterschaft über. Die Vertreter der Arbeiterschaft sehen daher gerade in der gegenwärtig schlimmen Zeit ihre Hauptaufgabe darin, in den gesetzgebenden Körperschaften auf die Einführung der Arbeitslosenunterstützung zu dringen, damit die sozialen Schäden, die die Arbeitslosigkeit mit sich bringt, etwas gemindert würden. Diese mit aller Energie vertretene Forderung führte bekanntlich nur zu ganz geringen Erfolgen. In den meisten Fällen erreichte die Initiative der Arbeitervertreter höchstens die Schaffung von Arbeitsgelegenheit durch die Kommune. Man nannte diese Arbeiten „Notstandsarbeiten", in den meisten Fällen mit Unrecht; doch gehört dies nicht hierher.

Soweit die Kommuneverwaltungen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten gezwungen wurden, stellten sich die bürgerlichen Vertreter sofort auf den Standpunkt, daß bei Ausführung dieser Arbeiten nur heimatsberechtigte Arbeiter berücksichtigt werden dürfen. Diese Anordnung erstreckte sich nicht nur auf die Arbeiten, die von der Kommune in eigener Regie, sondern auch auf die Notstandsarbeiten, die von privaten Unternehmern ausgeführt wurden. Von den engherzigen Gesichtspunkten der bürgerlichen Politiker aus betrachtet, mag diese Maßnahme in Ordnung sein; für die Arbeiterbewegung im ganzen genommen ist sie eine unangenehme Sache. Sie wird das aber erst recht, wenn etwa Arbeitervertreter in der Kommuneverwaltung diesen Standpunkt teilen. So harmlos ein solcher Standpunkt theoretisch aussehen mag, praktisch durchgeführt wird er für die organisierte Arbeiterschaft eine Gefahr und ein Unikum.

Wie dieses Ding in der Praxis aussieht und sich auswachsen kann, mag in folgendem aber dargetan werden: „In einer bayrischen Industriestadt mittlerer Größe hat die Sozialdemokratie einen ziemlichen Einfluß. Die wirtschaftliche Krise setzte mit aller Schärfe ein, und zwar in allen vorhandenen Berufen fast zu gleicher Zeit. Eine große langandauernde Arbeitslosigkeit, die sich auch jetzt nur gering gemindert hat, war die Folge dieser Erscheinung. Sofort machten daher die Arbeitervertreter die Gemeindeverwaltung mobil, daß sie neben Unterstützung durch Barmittel (einige Male ist das dort gelungen) auch für Arbeitsgelegenheit sorge. Nach längeren Kämpfen wurde das auch erreicht, es waren Nivellierungsarbeiten, Straßen, Kanalbauten usw., die zum Teil in eigener Regie, zum Teil von Privatunternehmern ausgeführt wurden. Die bürgerliche Mehrheit verlangte ebenfalls, daß bei diesen Arbeiten, ob sie in Regie oder von Privaten ausgeführt wurden, nur heimatsberechtigte Arbeiter eingestellt werden dürfen. Den Arbeitervertretern in der Kommuneverwaltung gelang es dahin zu wirken, daß es hieß, einheimische Arbeiter sollen in erster Linie bei diesen Arbeiten berücksichtigt werden.

Die Folgen dieses Beschlusses ließen bei der Eigenart der geographischen Zusammensetzung dieser Industriedomäne nicht lange auf sich warten. Eine ganze Anzahl ländlicher Orte gehören politisch und verkehrstechnisch sehr stark zu der fraglichen Industriestadt. Die in diesen Orten ansässige Arbeiterschaft sucht ausschließlich ihre Beschäftigung in der Stadt. Ja die meisten von ihnen haben sich aus der Stadt auf diese umliegenden Orte niedergelassen, um an Miete etwas zu sparen. Diese Arbeiter sind fast ausschließlich gewerkschaftlich, zum größten Teil auch politisch organisiert, sie sind mit den stadteinheimischen Kollegen und Genossen in steter Fühlung, da sie ihre Beiträge für beide Organisationen in die Centrale der Stadt entrichten. Diese Kollegen und Genossen sollten aber nun durch den Beschluß der Kommuneverwaltung von der Anteilnahme des bißchen geschaffener Arbeitsgelegenheit ausgeschlossen werden. Die organisierten Kollegen der Stadt bestanden darauf, daß dies geschah, und wo sich ein solcher Kollege auf der Arbeitsstelle solcher Arbeiten blicken ließ, ging der Teufel los. Dieses Verhalten der städtischen Kollegen gegenüber ihren ländlichen Leidensgenossen führte in den gewerkschaftlichen als auch in der politischen Organisation zu unerträglichen Verhältnissen.

Doch dabei blieb es noch gar nicht. „Der Appetit kommt gewöhnlich beim Essen." In der gleichen Industriestadt besteht eine Baugenossenschaft, deren Mitgliedschaft sich aus Arbeitern rekrutiert. Zurzeit führt diese Baugenossenschaft 15 Einfamilienhäuserbauten aus. Sofort verlangten die organisierten Arbeiter, die in der Stadt heimatsberechtigt sind, daß sie bei diesen Arbeiten den Vorzug haben müßten. Mit Recht hat der Vorsitzende der Genossenschaft, der zugleich Gewerkschaftssekretär ist, dieses Verlangen als unberechtigt und unsolidarisch abgelehnt, leider lassen aber manche Zahlstellenleitungen nach der gleichen Richtung hin an Klarheit für ihre Mitglieder sehr viel zu wünschen übrig.

Dieser Spießeregoismus der städtischen Kollegen erklärt sich aus kleinlichen Motiven heraus, die eines gewerkschaftlich und politisch geschulten Arbeiters unwürdig sind, sie stützen ihre bevorzugten Ansprüche auf ihre Steuerkraft, die sie der Kommune leisten müssen. Dieser Kampf um Arbeit und Brot, den hier die Kollegen unter sich führen, ist sogar soweit gediehen, daß eine Branchensektion sich in einer ihrer letzten Zusammenkünfte mit einem Protest befaßte, der sich gegen die Arbeiterbaugenossenschaft richtete, weil diese ihre Holzarbeiten einem einzigen, und dazu noch einem anderen Unternehmer übertragen hat als den, den einige Kollegen gewollt, damit sie und nicht andere Kollegen Arbeit erhalten hätten. Gewiß eine sonderbare Art gewerkschaftlicher Betätigung, wenn die Arbeiter die Interessen der Unternehmer wahren, damit sie und nicht andere Brot und Arbeit haben.

Wohin müßte das aber führen, wenn solche Bocksprünge weiter um sich greifen sollten. Die ganze Solidarität dieser Kollegen schrumpft hier in den Grundsatz des nackten Egoisten zusammen, der sagt: „Wenn nur ich habe". Die Basis mühseligen Aufbaues unserer großen starken Arbeiterbewegung: „Einer für alle und alle für einen" müßte durch solche Machinationen empfindlichen Schaden nehmen. Den Centralvorständen der Ge-

wurde weder vom Staat noch von der Stadt Hilfe gewährt. Diese fanden die Arbeiter nur bei den Gewerkschaften, die ihre Kräfte bis zum äußersten anstrengten. Den Umfang der Arbeitslosigkeit zahlenmäßig festzustellen vermochten die Gewerkschaften nicht.

Auch für Kroatien resp. für dessen Hauptstadt Agram war eine solche Feststellung nicht möglich. Ein Versuch, den die Gewerkschaften machten, scheiterte. Die Arbeitslosen verlassen, wenn ihre Hoffnung, Arbeit zu finden, geschwunden ist, die Stadt. Wie groß die Arbeitslosigkeit auch hier war und ist, geht daraus hervor, daß die Gewerkschaften so erschöpft sind, daß viele von ihnen die Beiträge an die Landescentrale nicht zu zahlen vermögen.

Unter solchen Umständen ist eine Zunahme der Zahl der Gewerkschaftsmitglieder ausgeschlossen. Jedoch haben die Gewerkschaften im inneren Ausbau und in der Erziehung der Mitglieder große Fortschritte gemacht. Den Eindruck mußte ich in den Versammlungen, in denen ich in Budapest und Sarajevo referierte, gewinnen. In Budapest waren zirka 500 Personen in dem alten Parlamentsgebäude versammelt, um einen Vortrag in deutscher Sprache über die „Internationale Gewerkschaftsbewegung“ zu hören. Die Aufmerksamkeit, mit der die Ausführungen über das recht trockene Thema verfolgt wurde, ließ erkennen, daß allseitig das Verständnis für die Notwendigkeit vorhanden war, aus der gewerkschaftlichen Bewegung anderer Länder zum Nutzen der Bewegung des eigenen Landes zu lernen.

Noch überraschender war die Versammlung in Sarajevo. Obgleich bekanntgemacht war, daß nur in deutscher Sprache verhandelt werden würde, hatten sich in dem nicht sehr großen Saale des „Arbeiterheims“ 5—600 Menschen zusammengedrängt. Der Arbeitergesangverein trug in sehr exakter Weise ein Begrüßungslied vor und die Massen standen geduldig während des Vortrages mit gespanntester Aufmerksamkeit den Darlegungen über die Entwicklung und Stärke der Gewerkschaftsbewegung in Deutschland lauschend. Es war kein Appell an das Gefühl, sondern an den Verstand der Arbeiter. Hier schien er von größerer Wirkung, als in manchen Versammlungen in den westlichen Staaten Europas, in denen ich zu sprechen Gelegenheit hatte. Wie eine Erlösung erfaßte anscheinend der Gedanke diese unter den erbärmlichsten Arbeitsbedingungen lebenden Arbeitermassen, daß durch die Organisation, daß durch Opferwilligkeit im Kampfe den Arbeitern ein Daseinsrecht und der Anspruch auf Menschenwürde gesichert werden wird. Als zum Schluß der Versammlung der Arbeitergesangverein die Marseillaise in serbisch-kroatischer Sprache sang, da ging ein Aufleuchten durch die versammelten Arbeiter und Arbeiterinnen. Eine Gruppe, der Kleidung nach Mohammedaner, erhob sich in Begeisterung. Noch vermochten die Massen Ton und Worte des Liedes nicht zu beherrschen, jedoch man hatte die Empfindung, daß es nicht lange währen wird, sie unter dem Kampfeslied in geschlossener Phalanx vereint zu sehen.

Und in Kroatien-Slawonien? Hier war es nicht eine Versammlung, in der ein Urteil über den Stand der Bewegung sich bilden ließ, sondern der Kongreß der Gewerkschaften. Er zeigte jedoch deutlicher, als dies eine öffentliche Versammlung vermag, welchen Fortschritt die Bewegung gemacht hat. Die ruhige sachliche Diskussion, das Erfassen des für die Fortentwicklung Notwendigen, kann den gleichen Verhandlungen in irgendeinem anderen Staate Europas würdig an die Seite gestellt werden. Weniger erfreulich, wenn auch gleichfalls ruhig und sachlich geführt, waren die Verhandlungen einer Konferenz, die im Anschluß an den Gewerkschaftskongreß tagte. Es handelte sich in dieser Debatte um die Frage, ob es möglich sei, das tägliche Erscheinen der sozialdemokratischen Zeitung erhalten zu können, oder ob es notwendig ist, das Blatt in nächster Zeit nur dreimal wöchentlich herauszugeben. Die Abonnentenzahl ist infolge der wirtschaftlichen Krise auf 1500 zurückgegangen. Es wurde beschlossen, eine allgemeine Agitation für das Blatt zu entfalten und Mittel für seine Erhaltung in den Parteikreisen zu sammeln. Sollte hiermit bis zum 1. Juni d. J. kein Erfolg erzielt werden, so wird die Parteileitung über den Fortbestand des Tageblattes entscheiden.

Unter unsäglich schwierigen Verhältnissen sind in diesen Ländern die ersten Anfänge der Arbeiterorganisationen geschaffen. Um so höher ist der in verhältnismäßig kurzer Zeit erzielte Erfolg anzuschlagen. Wenn der Kapitalismus in diesen an Naturschätzen so reichen Gebieten sich voll entfalten wird, so dürfte er nicht, wie in vielen anderen Ländern, eine jeder Ausbeutung sich unterwerfende Arbeiterschaft vorfinden.

Ueber die Gewerkschaften in Serbien, Bulgarien und Rumänien will ich später einiges berichten. Die ersteren habe ich während eines zweitägigen Aufenthalts in Belgrad näher kennen gelernt. In Sofia lernte ich heute bei der Ankunft die Arbeiterschaft kennen. Obgleich ich schon mancherlei an Arbeiterdemonstrationen erlebt habe, muß ich doch sagen, daß der mir bereitete Empfang in Sofia der imposanteste war, den ich mitgemacht habe. Es ist zwar Karfreitag — nach dem griechischen Kalender —, der zweite, den ich in diesem Jahre erlebte, denn schon bei meinem Aufenthalt in Sarajevo war Karfreitag. Es ist hier aber nur ein Feiertag für die Beamten. Die Arbeiter haben ihn dieses Mal auch zu ihrem Feiertag gemacht, um dem Empfang am Bahnhof beizuwohnen. Es war ein Massenstreik, ohne vorherige Diskussion, ohne Vorbereitung und Anordnung. Hoffentlich eine gute Vorbedeutung für die noch heute beginnenden Einigungsverhandlungen zwischen den beiden Gewerkschaftsgruppen Bulgariens. —

Sofia, 17. April 1914. C. Legien.

Kartelle und Sekretariate.

Bezirks-Arbeitersekretariate — Gewerkschaftskongreß!

Nachdem die Gewerkschaftskartelle des Herzogtums Braunschweig sich vor mehreren Jahren zu einem Gewerkschafts-Bezirkskartell zusammengeschlossen haben, ist es auch besonders anregend und nutzbringend zur Aufklärung in der Sozialgesetzgebung der Gewerkschaftsmitglieder tätig gewesen. Diese fruchtbringende Tätigkeit zeigte sich schon zum 1. Januar 1914 in der Propaganda der Centralisationsbestrebungen im Krankenkassenwesen in unserem Herzogtum. Wie schon in Nr. 4 des „Correspondenzblatt“ erwähnt wurde, sind von den vor dem 1. Januar 1914 vorhandenen 509 Krankenkassen heute noch 145 Krankenkassen zu verzeichnen. Die Vorstands- und Ausschußmitglieder

werkschaften und den Führern der Partei ist sicherlich ein solches Tun nicht gleichgiltig, sie sollten durch einheitliche Richtlinien in dieser Frage Klarheit schaffen. Das Zopftum, nur den „Einheimischen" ein „Recht" auf Arbeit zuzugestehen, mag sich mit der Weltanschauung des Bürgertums decken, für die Vertreter der Arbeiterschaft aber und für die gesamte organisierte Arbeiterschaft sollten alle Menschen ein Recht zum Leben haben. Sch.

Die Deutschen Arbeiter-Stenographen-Verbände

haben sich zu einem Kartell mit dem Sitz in Berlin zusammengeschlossen, das den Zweck hat, die Verbreitung und Pflege der Kurzschrift, dieses wichtigen Bildungshilfsmittels, in der deutschen Arbeiterschaft unter Ausschaltung allen Systemstreites zu fördern. Alle in Deutschland bestehenden Arbeiter-Stenographen-Verbände für bestimmte Systeme haben sich in diesem intersystemalen Kartell zusammengeschlossen und zwar: Der deutsche Arbeiter-Stenographenbund, System Arends (Verbandsleitung: G. Richter, Burgheim bei Lahr i. B.); der Arbeiter-Stenographen-Verband Stolze-Schrey (Verbandsleitung: Fritz Hagenow, Hamburg 26, Grüner Weg 17); der Rollersche Arbeiter-Stenographenbund (Verbandsleitung: Richard Wolf, Berlin-Pankow, Nordbahnstr. 3); der deutsche Arbeiter-Stenographenbund (Stenotachygraphie) (Verbandsleitung: Karl Wehner, Mannheim, Bellenstr. 56); der Arbeiter-Stenographen-Verband für Nationalstenographie (Verbandsleitung: Paul Grasemann, Gotha, Gradlerstr. 1).

Vorsitzender des Kartell-Ausschusses ist Genosse Oskar Schlayer, Berlin-Tempelhof, Kaiserin-Augusta-Straße 70 (Stolze-Schrey), an den alle Zuschriften zu richten sind. Schriftführer ist Genosse R. Wolf, Berlin-Pankow (Roller); Kassierer ist Genosse Eugen Burckhardt, Neukölln, Herrfurthstr. 23, der alle Geldsendungen für den Kartell-Ausschuß entgegennimmt. Der Ausschuß befaßt sich zurzeit mit der Aufnahme einer Statistik über alle ihm angeschlossenen Arbeiter-Stenographen-Verbände und er wirkt für den örtlichen Zusammenschluß der Mitgliedschaft der einzelnen Verbände in allen Orten, in denen mehrere Systemverbände vertreten sind. Auf Grund dieses Wirkens haben sich in Berlin bereits die Mitgliedschaften der Verbände von Arends, Stolze-Schrey und Roller zu einem Ortskartell zusammengeschlossen. Mit den Arbeiter-Stenographen-Verbänden nach Gabelsberger und Faulmann in Oesterreich steht der Ausschuß, dessen Arbeitsfeld das deutsche Sprachgebiet ist, in ständiger Fühlung. Zur Förderung der stenographischen Einheitsbestrebungen veranstaltet der Ausschuß für seine Mitglieder Einführungskurse in die verschiedenen deutschen Kurzschriftsysteme.

Gewerkschaftliches aus Südosteuropa.

Kroatien-Slawonien, Bosnien-Herzegowina. — Wenn man diese Namen oder die anderer Staaten, die östlich oder südlich von Wien liegen, in Deutschland nennt, so denkt die Masse der organisierten Arbeiter an eine kulturell tiefstehende industrielle Arbeiterschaft, bei der der Organisationsgedanke keinen Eingang zu finden vermag. Diese Annahme ist heute durchaus unzutreffend. Gewiß läßt sich hier manches nicht mit der Arbeiterbewegung in den westeuropäischen Staaten in Vergleich stellen. Jedoch, die Arbeiterbewegung in den südöstlichen Staaten hat in den letzten Jahren geradezu auffallende Fortschritte gemacht. Nicht in der Zahl der Mitglieder. Das wäre unter dem Druck der wirtschaftlichen Krise, die, hervorgerufen durch die Kriegsvorbereitungen, seit zwei Jahren auf der Arbeiterklasse dieser Landstriche lastet, auch ein Ding der Unmöglichkeit. In Budapest wurden am 23. März d. J. bei einer amtlicherseits mit Inanspruchnahme der Gewerkschaften erfolgten Zählung 30 000 arbeitslose Industriearbeiter festgestellt. Die Gewerkschaften haben ihre Mittel durch die Gewährung von Unterstützung an die Arbeitslosen fast völlig erschöpft. Durch Arbeitslosendemonstrationen und durch einen außerordentlichen Gewerkschaftskongreß, an dem die Regierung sich vertreten ließ, der sich ausschließlich mit der Frage der Arbeitslosenunterstützung beschäftigte, sah sich die Regierung endlich veranlaßt, Mittel für die Arbeitslosen in Budapest zur Verfügung zu stellen. Es wurden 200 000 Kronen von der Regierung und 100 000 Kronen von dem Magistrat der Stadt Budapest bewilligt. Auch in den meisten Provinzstädten wurden Summen von 5—20 000 Kronen von den Stadtverwaltungen zur Unterstützung Arbeitsloser gewährt. Die Differenz in den bewilligten Summen erklärt sich daraus, daß sich die Industrie zum großen Teil in Budapest und seiner Umgebung konzentriert. Von den 700 000 Industriearbeitern Ungarns sind 200 000 in Budapest allein, eine vielleicht ebenso große Anzahl in den industriereichen Ortschaften der weiteren Umgebung. Aehnlich steht es mit der gewerkschaftlichen Organisation. Von den 112 000 Mitgliedern der zur Landescentrale gehörenden Gewerkschaften sind 60 000 in Budapest. Von den 27 000 Mitgliedern des Metallarbeiterverbandes gehören zum Zweigverein in Budapest 20 000. In die großen, völlig abgeschlossen liegenden Betriebe der Metallindustrie in der Provinz einzudringen, ist dem Verband bisher nicht gelungen.

Es wurde mir bestimmt versichert, daß die Durchführung der staatlichen Arbeitslosenversicherung in Ungarn nur eine Frage ganz kurzer Zeit sein wird. Wenn auch das in Aussicht genommene System, das dem Kölner nachgebildet werden soll, die organisierten Arbeiter nicht befriedigen wird, so dürfte der Wert, der in der prinzipiellen Anerkennung der Verpflichtung, staatlicherseits für die Arbeitslosen zu sorgen, über die Mängel des Systems zunächst hinwegsehen lassen.

Noch schwerer war der Druck, welcher auf der Arbeiterschaft Bosniens, speziell Sarajevos in den letzten Jahren lastete. Hier übten die Kriegsvorbereitungen unmittelbar ihre verheerende Wirkung aus. In der Stadt mit 53 000 Einwohnern stehen in „normalen" Zeiten 36 000 Soldaten. Während des Kriegszustandes waren es 120 000. Die Gewerkschaften wurden aufgelöst. Ihr „Arbeiterheim" zu einer Kaserne gemacht. In den Gewerkschaftsbureaus hatten Offiziere und Feldwebel ihr Quartier aufgeschlagen. Zwar ist das „Arbeiterheim" seinem Zwecke wiedergegeben. Eine Entschädigung von 1000 Kronen sollte den entstandenen Schaden ersetzen. Die Gewerkschaften dürfen mit ihrer Arbeit wieder beginnen und haben es seit November 1913 wieder auf 5000 Mitglieder gebracht, gegenüber 6500 vor dem Kriegszustand. Obgleich die Arbeitslosigkeit hier nicht geringer als in Ungarn ist,

Nr. 18. 24. Jahrgang. Berlin, den 2. Mai 1914.

Correspondenzblatt
der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

Seite
Internationaler Bericht über die Gewerkschaftsbewegung vom Jahre 1912. III. (Schluß.) 265
Wirtschaftliche Rundschau 269
Soziales. Eine Kundgebung der Gesellschaft für soziale Reform 270
Arbeiterbewegung. Gewerkschaftliche Rückblicke. II: Metallindustrie. — Schiedsgerichtliche Entscheidung über Grenzstreitigkeiten zwischen den Verbänden der Brauerei- und Mühlenarbeiter und der Transportarbeiter. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Die Gewerkschaftsbewegung in Kroatien-Slavonien 272
Hygiene, Arbeiterschutz. Der Arbeiterschutz in der Schwereisenindustrie. II. 277

Internationaler Bericht über die Gewerkschaftsbewegung vom Jahre 1912.

III. (Schluß.)

Der Berichtsteil betreffend die internationalen Berufssekretariate umfaßt 25 Berichte von den 32 bestehenden Berufssekretariaten. Erstmalig berichten die Sekretariate der Bergarbeiter, Diamantarbeiter, Handelsangestellten, Maler, Sattler, Steinarbeiter, Textilarbeiter, Töpfer und Zimmerer, während von den Sekretariaten der Bauarbeiter, Bildhauer, Fleischer, Hutarbeiter, Keramarbeiter, Restaurantangestellten und Steinsetzer diesmal keine Berichte eingingen. Das Bildhauersekretariat ist der internationalen Holzarbeiterunion angegliedert und verzichtet deshalb auf eine selbständige Berichterstattung. Das Sekretariat der Fleischer ist erst im Jahre 1913 gegründet worden und konnte daher noch nicht berichten. Da die erste Konferenz der internationalen Berufssekretariate 1913 in Zürich eine alljährliche Berichterstattung beschlossen hat, so dürften die gegenwärtigen Lücken bald verschwinden.

Die größte Ausdehnung von allen Sekretariaten hat die Internationale Holzarbeiterunion, die sich über 20 Länder erstreckt; das Buchdruckersekretariat folgt mit 18, das der Transportarbeiter mit 17 Ländern. Die größte Mitgliederzahl weist die internationale Verbindung der Metallarbeiter mit 1 106 003 Mitgliedern auf, während die der Transportarbeiter 881 950 umfaßt; in weitem Abstande kommen dann die der Holzarbeiter mit 393 355 und die der Fabrikarbeiter mit 298 061 Mitgliedern.

Den höchsten Beitrag erhebt der internationale Lithographenbund (jährlich 30 Centimes pro Mitglied, während bei den Brauereiarbeitern nur 1¼ Centimes und bei den Metallarbeitern 1¾ Centimes pro Mitglied erhoben werden).

In der umstehenden Tabelle stellen wir die wichtigsten Zahlen über die Ausdehnung und den Umfang, Beitragshöhe, Einnahmen und Ausgaben der internationalen Berufssekretariate im Jahre 1912 zusammen.

Ueber die Jahreseinnahmen, Jahresausgaben und Vermögensbestände sowie die wichtigsten Ausgabeposten der den Berufssekretariaten angeschlossenen Gewerkschaften im Jahre 1912 gibt die Tabelle Seite 267 Auskunft.

Die meisten internationalen Berufssekretariate haben eigene Organe, von denen die der Handlungsgehilfen, Lithographen, Metallarbeiter, Textilarbeiter und Holzarbeiter monatlich in 3 bis 4 Sprachen erscheinen, während das Sekretariat der Transportarbeiter neben einem vierteljährlichen Korrespondenzblatt eine wöchentliche Korrespondenz herausgibt. Die übrigen Sekretariate lassen ihre Bulletins in längeren Fristen oder nach Bedarf erscheinen.

Aus den Berichten der einzelnen Sekretariate ist folgendes zu entnehmen:

Das Sekretariat der *Arbeiter öffentlicher Betriebe* berichtet, daß sich 1912 die belgische Organisation angeschlossen hat. Die französische Organisation trat am 1. Januar 1913 bei. Die Pflege der Statistik bereitet in manchen Ländern noch große Schwierigkeiten. Auf dem Gebiete der Lohnbewegungen ging es meist friedlich zu; nur in Deutschland waren einige Arbeitseinstellungen zu verzeichnen. Die Erfolge waren zumeist recht weitgehende.

Der „*Internationalen Vereinigung der Verbände der Bäcker, Konditoren und verwandter Berufsgenossen*" stehen die Verbände von Belgien, Italien, England und Australien noch fern. Im Berichtsjahre fanden in den meisten Ländern Lohnkämpfe statt. Zur internationalen Unterstützung gab ein Kampf in Schweden Anlaß, den das Sekretariat mit insgesamt 41 095 Mk. unterstützte.

Für die *Internationale der Bergarbeiter* berichtet deren deutscher Vertreter Otto Hue, der die historische Entwickelung des internationalen Zusammenwirkens im Bergbau schildert. Auf dem letzten internationalen Kongreß in Karlsbad waren aus 7 Ländern 1 373 000 Mitglieder vertreten. Ein Comité, dessen Leiter R. Smillie und dessen Sekretär Th. Ashton-England sind, leitet die Internationale.

Das *Sekretariat der Bauarbeiter* berichtet, daß der Anschluß des amerikanischen Verbandes von dessen Mitgliedern abgelehnt worden ist,

in diesen Kassen sind meistenteils freigewerkschaftlich organisierte Arbeiter geworden, so daß wir den weiteren Wahlen zu den Versicherungs-, Oberversicherungsämtern usw. mit gutem Gewissen entgegensehen können.

Wir wußten, daß diese Arbeiten des Bezirkskartells durch das hiesige Arbeitersekretariat infolge unseres weit und zerstückelt liegenden Herzogtums Braunschweig—man sehe sich die Entfernung der Gewerkschaftsorte Calvörde, Blankenburg und Eschershausen von Braunschweig nur auf der Karte an — und der finanziellen Opfer allein kaum getragen werden konnten. Dieserhalb und aus weiteren hier nicht alle anzugebenden Gründen erbaten wir schon vor zwei Jahren zwecks Errichtung eines Bezirks-Arbeitersekretariats und Anstellung eines Bezirksarbeitersekretärs von der Generalkommission eine vorläufig laufende Unterstützung finanzieller Art. Die Generalkommission „winkte" auch uns ab, weil angeblich die Verhältnisse es nicht bedingten in unserem Herzogtum! Wir haben nun seit unserem ersten Ersuchen an die Generalkommission trotz „begründeter Abwinkung" eines finanziellen Zuschusses unsere Ansicht nicht anders revidieren können, sondern halten die Errichtung eines Bezirks-Arbeitersekretariats und teilweise Finanzierung durch die Generalkommission unumgänglich notwendig im Interesse der Gewerkschaftsbewegung des Herzogtums Braunschweig. Wir haben ferner das Oberversicherungsamt hier erhalten, wo die Arbeiter des Herzogtums in dem Krankenkassenwesen, den Invaliden- und Unfallstreitsachen ihre Vertretung mündlich und schriftlich durch uns erwünschen. Von dem 20 Pf. pro Jahr und pro Gewerkschaftsmitglied betragenden Bezirkskartell-Beitrag können diese Wünsche einschl. Deckung aller Kosten für die erwähnten Wahlen der Versicherungskörperschaften nicht erfüllt werden. Die Gewerkschaften der Großstadt Braunschweig sind also zu hohen Zuschüssen gegenüber den anderen Gewerkschaftskartellen verpflichtet, wenn nicht unseren Gegnern „der Weizen hier blühen" soll! Die christlichen Gewerkschaften hatten drei Arbeitersekretäre im Herzogtum und im Harzgebiet mehrfach festzusetzen versucht, mußten aber wieder zeitweise ihre Sekretariate aufgeben. Dieser Mißerfolg der „Christen" ist nur durch die fruchtbringenden Arbeiten des Bezirkskartells und des Braunschweiger Arbeitersekretariats zu verzeichnen möglich gewesen.

Da die übrigen Gewerkschaftskartellorte des Herzogtums Braunschweig sich aber infolge anderer örtlicher Gewerkschaftsverpflichtungen außerstande erklärten, den jetzt bestehenden Bezirkskartellbeitrag zu erhöhen, sondern teilweise noch Zuschüsse zu den Wahlkosten der Versicherungskörperschaften beanspruchten vom Braunschweiger Kartell, so dürfte es Aufgabe der Generalkommission sein, diese Frage nicht nur hier, sondern für die Zukunft im Deutschen Reiche regeln resp. zu erfüllen versuchen, weil es fast überall ähnlich liegt. Sollte die Generalkommission mit den ihr jetzt zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln diese Bezirks-Arbeitersekretariatsfrage nicht zu lösen imstande sein, so dürfte der bevorstehende Gewerkschaftskongreß ihr Gelegenheit bieten, mit den Centralverbänden hierüber Rücksprache zu nehmen. Die Centralverbände könnten diese Regelung unmöglich ablehnen, denn die geschaffene Reichsversicherungsordnung stellt die Arbeiterschaft vor eine Menge indirekter Pflichten, die nur durch die Bezirks-Gewerkschaftskartelle und von den damit verbundenen Bezirks-Arbeitersekretariaten gelöst und erfüllt werden können. Sicherlich werden dem Gewerkschaftskongreß in München diesbezügliche Anträge vorliegen, damit endlich die Errichtung und Finanzierung der Bezirks-Arbeitersekretariate weiter vor sich gehen kann, denn auch die vor Jahren errichteten Bezirks-Parteisekretariate haben sich als nützliche Institutionen der Arbeiterschaft erwiesen und gute Früchte gezeitigt.

Rudolf Vogler-Braunschweig.

*

Nachwort der Redaktion: Zu der gleichen Frage sind uns noch mehrere Einsendungen aus Kreisen der Arbeitersekretäre zugegangen, die wir nacheinander zur Veröffentlichung bringen werden. Im Anschluß daran gedenken wir auch die Stellungnahme der Generalkommission und der Gewerkschaftsvorstände darzulegen.

Gewerkschaften und Arbeitergesundheitspflege.

k. Das Gewerkschaftskartell in Frankfurt am Main faßte einen bemerkenswerten Beschluß auf dem Gebiete der Arbeitergesundheitspflege. Es stimmte dem Vorschlag auf Errichtung einer örtlichen Centrale für Arbeitergesundheitspflege zu. Angeregt wurde die Schaffung dieses Instituts von dem bekannten Hygieniker Dr. med. Hanauer, Frankfurt a. M. Das Kartell befaßte sich wiederholt mit der Frage; es wurden auch Stimmen gegen die Gründung laut, die sich von ihr nicht viel versprachen. Zweifellos ist es ja Aufgabe von Staat und Kommune, die Gesundheitspflege des Volkes zu fördern, aber wie auf anderen sozialen Gebieten müssen auch hier die Gewerkschaften vorbildlich vorgehen. Aus diesen Erwägungen heraus beschloß das Kartell, die Tätigkeit in Gesundheitsfragen aufzunehmen.

Die Aufgabe der Centrale für Arbeitergesundheitspflege soll sein, die Gesundheit der Arbeiterschaft zu erhalten, sie durch theoretische Untersuchungen und praktische Maßnahmen zu fördern.

Die wichtigsten Gebiete der Betätigung sind: Die Besserung der Wohnungsverhältnisse, die Hebung der Volksernährung, die Gewerbehygiene, die Krankenfürsorge, die Bekämpfung der Volkskrankheiten, die Bekämpfung der Säuglingskrankheiten, und schließlich die hygienische Kinder- und Jugendfürsorge.

Träger der Centrale ist das Gewerkschaftskartell. Zur Mitarbeit sind berufen Einzelpersonen sowie Vertreter von Organisationen, die sich mit Fragen der Volksgesundheit befassen. Als unterstützende Vereine sind u. a. gedacht: die Krankenkassen, der Konsumverein, Volksbau- und Sparverein, Verein zur Bekämpfung der Schwindsuchtsgefahr, Hygienischer Verein, Aerztlicher Verein, Verein für Säuglingsfürsorge, Verein zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Verein gegen Mißbrauch geistiger Getränke, Mutterschutz und andere soziale Vereine. Wie man sieht, ist die Centrale auf recht breiter Grundlage geplant. Hoffentlich entsprechen die Erfolge der Centrale den gehegten Erwartungen. Für die Gewerkschaften bedeutet die Centrale die Betätigung auf einem neuen Gebiet.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Internationales Sekretariat der	Jahres-einnahme Mk.	Jahres-ausgabe Mk.	Vermögens-bestand Mk.	Ausgaben für: Reise-unterstützung Mk.	Arbeitslosen-unterstützung Mk.	Kranken-unterstützung Mk.	Invaliden-unterstützung Mk.	Sterbegeld Mk.	Sonstige Unterstützung Mk.	Unterstützung insgesamt Mk.	Streiks Mk.	Verbands-organ und Bibliothek Mk.	Sonstige Zwecke, Agitation, Proz. usw. Mk.	Verwaltung Mk.
Bäcker	3346561	2196273	1150288	13231	418214	290356	—	23519	46453	791773	569496	136419	290649	407936
Friseure	71302	68120	24852	427	5715	1598	—	195	1311	9246	—	6878	24216	27781
Buchbinder	1336862	973211	1737681	[1] 5517	[1] 241928	131186	3289	7745	43069	432734	91485	.	.	.
Schuhmacher und Lederarbeiter	2381534	1831675	4353671	32359	376234	510082	7462	89284	13723	1029144	270188	113301	74943	133148
Brauereiarbeiter	2535997	1602583	5169473	.	.	.	.	.	.	408307	[2] 413754	135649	.	634883
Bauarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fleischer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zimmerer	3626191	1958556	5202364	24834	779042	16186	—	8566	[3] 70740	899368	61125	113933	680398	203732
Bildhauer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Handlungsgehilfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Diamantarbeiter	1308000	668000	8720000	—	97600	127200	—	59200	—	284000	83200	4400	—	[4] 256800
Fabrikarbeiter	8715779	4742134	3973645	36523	981812	977710	—	119321	113043	2228409	1197757	166177	743984	405807
Kürschner	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glasarbeiter	.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	—	—
Hutarbeiter	625000	400000	87000	5000	120000	106000	—	[8] 40000	11000	282000	56000	30000	17000	60000
Hotel- u. Restaur.-Angestellten	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.
Lithographen	2077678	2413432	1553856	.	353891	369956	.	171913	.	895760	917228	.	.	.
Metallarbeiter	38088041	28597514	44066064	486947	5125777	5805661	3481091	694671	1230239	16774386	3373549	1000624	979578	6469377
Bergarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Maler	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Steinsetzer	342312	256904	398961	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Keramarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.
Töpfer	565412	477512	459067	14705	83991	68865	—	9838	10365	187764	66086	49769	109886	63907
Buchdrucker	7605839	6433918	15506910	334136	1847850	1809180	697642	216091	[5] .	4904899	247128	[5] .	[5] .	[5] .
Sattler	441818	.	[6] 670001	8960	73185	54629	—	—	12086	148860	77980	34906	23486	100895
Gemeindearbeiter	1420287	1202776	942011	—	37845	225849	—	57768	22548	344010	69950	92350	[7] 305078	310842
Steinarbeiter	882023	541486	910523	.	.	.	.	.	.	.	285587	.	.	.
Schneider	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Textilarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tabakarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Transportarbeiter	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Holzarbeiter	12150790	9345841	.	.	.	.	.	.	.	5854109	.	.	.	.

[1] Reise- und Arbeitslosenunterstützung ist meistens verschmolzen. [2] Und Lohnbewegungen. [3] Darunter 23 581 Mk. Unfallunterstützung. [4] Und für Agitation und sonstige Zwecke. [5] Die Art der Rechnungsstellung in einigen Verbänden gestattet nicht, diese Ausgabeposten allgemein zu bestimmen. [6] Von 5 Verbänden. [7] Auch für Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellung. [8] Und Invalidenunterstützung.

Das Sekretariat der Glasarbeiter teilt mit, daß die amerikanischen Kollegen noch nicht zum Anschluß zu bewegen waren. Die französische Organisation ist nach dem Kongresse von 1911 ausgetreten, weil ihr Antrag auf Einsetzung eines Exekutivcomités aus Vertretern von fünf Ländern vom Kongreß abgelehnt worden war. Auch die Verbindung mit den englischen Weißglasmacherorganisationen ist noch nicht gelungen. In Italien sind die Organisationen infolge des Krieges zusammengebrochen. Auch in den Balkanländern ist ein Rückschlag eingetreten. Die wichtigste Frage in der Glasindustrie ist zurzeit die Bekämpfung der Kinderarbeit, die mit großen Gesundheitsgefahren verbunden ist. Das Sekretariat wirkt in allen Ländern für ein gesetzliches Verbot der Kinderbeschäftigung.

Das Sekretariat der Handlungsgehilfen (Amsterdam) berichtet zum ersten Male. Es gibt die wichtigsten Daten und Beschlüsse über die Gründung des Sekretariats wieder, die 1904 in Amsterdam erfolgte, sowie den Wortlaut des Reglements für das Sekretariat. Das letztere umfaßte 1912 in 11 Ländern 55 139 Mitglieder. Die französischen und amerikanischen Kollegen stehen ihm noch fern. Ueber die Schutzgesetzgebung für Handlungsgehilfen in den verschiedenen Ländern wird zurzeit Material gesammelt.

Die Internationale Union der Holzarbeiter ist sicher eine der bestgefügtesten internationalen Verbindungen. Sie umfaßt 41 Verbände in 20 Nationen und nahezu 400 000 Mitglieder, wovon etwa die Hälfte auf Deutschland kommt. Die Statistik ist gut entwickelt, die Finanzen gut geordnet. Das Bulletin der Union erscheint in vier Sprachen. Drei Verbände riefen im Berichtsjahr die Hilfe der Union in Kämpfen an. Die erhobenen Unterstützungen ergaben 10 564 Mk.

Vom Internationalen Kürschner-Sekretariat wird berichtet, daß das Jahr 1912 ein Kongreßjahr aller vier angeschlossenen Verbände war. Das Jahr 1911 brachte eine große Berufskrisis mit Aussperrung in Deutschland. Infolgedessen machten die Organisationen keine Fortschritte. In New York wurde ein zwölfwöchiger Generalstreik geführt, der mit dem vollständigen Siege der Arbeiter endete und zur Verschmelzung der beiden am Kampf beteiligten Organisationen führte. Das Sekretariat unterstützte den Streik mit 2000 Mk.

Der Internationale Bund der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe umfaßt jetzt auch die Berufskollegen der Vereinigten Staaten und Brasiliens. In Deutschland ist der Verband zurückgegangen, und infolge veränderter Produktionsverhältnisse sind bei den Lithographen und Steindruckern weitere Verluste zu befürchten. Eine Statistik bietet gute Uebersicht über die Organisationsverhältnisse in den angeschlossenen Ländern.

Auch vom Internationalen Sekretariat der Maler liegt zum ersten Male ein Bericht vor, den der jüngst verstorbene Sekretär Tobler-Hamburg verfaßt hat. Er schildert die bis auf das Jahr 1891 zurückgehenden Versuche internationaler Verbindung, die erst 1903 zur Schaffung eines Gegenseitigkeits- und 1911 zum Abschluß eines

Einnahmen und Ausgaben der internationalen Berufssekretariate im Jahre 1912.

Internationales Sekretariat der	Angehörige Centralverbände: Zahl	Angehörige Centralverbände: in Ländern	Angehörige Lokalvereine: Zahl	Angehörige Lokalvereine: in Ländern	Zahl der Mitglieder	Einnahmen: Beiträge Mk.	Einnahmen: Sammlungen für Streiks Mk.	Einnahmen: Sonstige Mk.	Einnahmen: zusammen Mk.	Ausgaben: Bücher, Zeitungen, Drucksachen Mk.	Ausgaben: Agitation Mk.	Ausgaben: Streiks und Aussperr. Mk.	Ausgaben: Uebersetzungen Mk.	Ausgaben: Verwaltung Mk.	Ausgaben: Sonstige Mk.	Ausgaben: zusammen Mk.	Regelmäßiger Jahresbeitrag pro Mitglied Cts.
Bäcker	16	13	—	—	68681	43182	—	—	43182	36	410	41095	64	227	7	41889	3 3/4
Friseure	4	4	—	—	4850	188	—	24	242	454	—	—	10	—	—	464	12
Buchbinder	13	13	1	1	49906	1957	—	—	1957	580	140	—	116	17	15	868	6
Schuhmacher und Lederarbeiter	13	13	—	—	105600	2938	4424	327	7689	140	—	4424	382	—	198	5144	6
Brauereiarbeiter	9	9	—	—	130892	651	—	—	651	—	—	—	—	307	—	307	1 1/4
Bauarbeiter	?	?	?	?	?	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fleischer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zimmerer	6	6	—	—	83863	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bildhauer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Handlungsgehilfen	?	?	?	?	?	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Diamantarbeiter	1	1	16	6	15212	21618	—	2307	23925	—	—	—	—	23898	—	23898	
Fabrikarbeiter	8	8	—	—	298001	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kürschner	?	?	?	?	?	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glasarbeiter	14	14	2	2	29230	3338	10899	—	14237	682	—	10783	605	1121	—	13141	19 1/4
Hutarbeiter	15	15	—	—	32913	3243	1726	1773	6742	1413	160	2550	593	500	—	5316	15
Hotel- u. Restaurant-Angestellten	6	6	5	4	20529	695	—	6	701	562	—	—	—	—	—	562	5
Lithographen	20	15	—	—	35923	7426	—	—	7426	1510	386	—	216	718	133	2963	30
Metallarbeiter	?	?	?	?	1106003	9364	—	2041	11405	7036	—	—	327	1940	1229	10532	1 3/4
Bergarbeiter	?	?	?	?	?	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Maler	10	10	—	—	72074	3313	—	—	3313	296	310	—	130	200	539	1475	6
Steinsetzer	8	8	2	2	?	1009	—	11	1020	—	—	—	51	15	830	896	12
Keramarbeiter	?	?	?	?	?	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Töpfer	6	6	2	2	16114	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Buchdrucker	18	18	—	—	137451	11195	6545	219	17959	2547	2142	6545	10	4668	281	16193	10
Sattler	6	5	—	—	20119	552	—	11	563	—	—	—	—	5	—	5	2
Gemeindearbeiter	10	9	—	—	72025	1802	—	25	1827	—	125	—	1262	142	10	1539	3 3/4
Steinarbeiter	16	16	—	—	75000	1175	1746	—	2921	—	253	1746	171	748	3	2921	3
Schneider	?	?	?	?	?	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Textilarbeiter	?	?	?	?	?	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tabakarbeiter	?	?	?	?	?	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Transportarbeiter	43	17	7	4	881950	36777	—	—	36777	11067	1774	100	4107	6710	—	23758	7 1/2
Holzarbeiter	39	20	2	2	393355	4699	10565	4	15268	3612	—	10300	1054	895	371	16232	2

weil man dort befürchtete, in hohem Grade zu den Kosten der Kämpfe in Europa herangezogen zu werden. Streiks fanden im Jahre 1912 nur in Deutschland und Oesterreich statt; sie wurden meist mit Erfolg beendet, ohne daß die Internationale um Unterstützung angerufen wurde. Zu friedlichen Lohnbewegungen kam es in allen Ländern; ihre Zahl war 1084, davon 704 in Deutschland und 231 in Amerika. Die Arbeitszeitverkürzung hat gute Fortschritte gemacht. Die internationalen Beziehungen gestalten sich immer freundschaftlicher.

Das **Internationale Buchbindersekretariat** hatte im Berichtsjahr die Ergebnisse einer Erhebung über Frauenarbeit zusammenzustellen. Große Kämpfe waren nicht zu führen, nur in Italien kam es zu einigen Streiks und Aussperrungen, die erfolgreich für die Arbeiter verliefen. Der Gegenseitigkeitsvertrag hat sich gut bewährt. Das Sekretariat hofft auf den baldigen Anschluß der englischen und amerikanischen Verbände.

Das **Internationale Buchdruckersekretariat** berichtet, daß Kämpfe in Sarajewo und in den russischen Ostseeprovinzen unterstützt werden mußten. Es teilt die Beschlüsse des sechsten internationalen Kongresses in Stuttgart mit, die sich hauptsächlich auf die Unterstützung von Lohnkämpfen erstrecken.

Der **Internationale Diamantarbeiterbund** berichtet erstmalig über seine Entstehung und Erstarkung. Der erste internationale Berufskongreß wurde 1891 in Charleville abgehalten, der Bund 1905 in Paris gegründet. Er zählte 1912 15 212 Mitglieder, davon 10 153 in Holland, 3965 in Belgien, 1261 in Frankreich, 360 in Deutschland, 310 in den Vereinigten Staaten und 25 in Großbritannien. Der Bund hat große Kämpfe um den Achtstundentag und die Lehrlingsskala durchgeführt. Besonders die letztere spielt für die Diamantindustrie eine wichtige Rolle. Der Beitrag an den Bund beträgt 2 Fr. pro Jahr und Mitglied. Dafür organisiert der Bund die Propaganda, übernimmt bei Versagen der eigenen Mittel einer bestreikten Organisation die Streikunterstützung und hat sogar im Jahre 1906, als in Frankreich ein Fabrikant nicht nachgeben wollte, eine eigene Fabrik (San Claudienne) eröffnet, um den Arbeitern Arbeit zu verschaffen.

Das **Internationale Sekretariat der Fabrikarbeiter** berichtet recht eingehend auf statistischer Grundlage über die ihm angeschlossenen Landesorganisationen. In 5 Ländern waren 796 Lohnbewegungen und -kämpfe mit 108 230 Beteiligten zu verzeichnen. Es wurden für 27 695 Personen Arbeitszeitverkürzungen in Höhe von 56 969 Stunden und für 71 342 Personen Lohnerhöhungen im Betrage von 136 871,25 Mk. pro Woche errungen.

Das **Sekretariat der Friseurgehilfen** klagt, daß in seinem Berufe die internationale Verbindung noch wenig Bedeutung erlangt habe. Die Meister haben eine internationale Vereinigung, die 1912 ihren 2. Kongreß in München abhielt. Der Versuch, die Organisation in England durch Schaffung eines Fachorgans zu fördern, ist fehlgeschlagen. Die dänischen Kollegen haben den Anschluß an das Sekretariat beschlossen, die 30 000 Mitglieder starke amerikanische Organisation hält sich noch fern, weil sie starke Einwanderung fürchtet. Der Verband von Neusüdwales hat den Anschluß abgelehnt.

Wirtschaftliche Rundschau.

Das Wachstum der Mannesmannwerke — Der Sieg des gemischten Betriebes über die Spezialproduktion — Neue Bankfusionen: Schaaffhausen-Disconto-Gesellschaft.

Auf den beiden Gebieten, die schon immer die größten Kapitalskolosse aufwiesen: im Montangewerbe und im Bankwesen, bereiten sich soeben zwei der bezeichnendsten Verschmelzungen vor. Die Discontogesellschaft, die alte Hansemannsche Schöpfung aus der Jugendzeit des deutschen großbürgerlichen Aufstrebens, wird auf das engste den Schaaffhausenschen Bankverein an sich fesseln, der einst in Köln mit der rheinischen Industrie- und Handelsentfaltung groß geworden war und dann auf dem schlüpfrigeren hauptstädtischen Boden des Börsentreibens und der Grundstücksspekulation sich ziemlich unglücklich bewegte. Im alten westlichen Schwerindustriegebiet wiederum wird der Mannesmannkonzern die letzten Einseitigkeiten des „reinen" Spezialbetriebes abstreifen und einen großen Schritt weiter zum in sich abgeschlossenen „gemischten" Riesenwerk vollziehen.

Seit der Mitte der achtziger Jahre löste in Deutschland der Gedanke, Rohre nahtlos zu walzen, zu pressen oder zu ziehen, die lebhaftesten Ideenkämpfe aus, und die Firma Mannesmann trug schließlich neben Ehrhardt und anderen Großkapitalisten die glänzendsten Siegergewinne davon. Obwohl mächtige Hüttenkonzerne, wie Thyssen und Gelsenkirchen mehr und mehr große rheinische Röhrenwerke sich angeschlossen und zeitweise einen erbitterten Konkurrenzkampf eröffnet haben, befindet sich weit mehr als die Hälfte der gesamten deutschen Röhrenausfuhr, die hoch über der englischen und belgischen steht, in den Händen des Mannesmannkonzerns, der zuletzt die gesamte Röhrenproduktion einer Anzahl weiterer deutscher Röhrenwerke für den Verkauf auf 30 Jahre pachtete. In den wichtigsten Auslandsstaaten unterhält die Firma eigene Bureaus und Zweigniederlassungen, in England, Italien und Oesterreich auch eigene Rohrwerke. 1910 betrug das Aktienkapital noch 22,50 Millionen Mark, Anfang 1911 waren, nach der Uebersicht der „Frankfurter Zeitung", den Aktionären 7½ Millionen neue Aktien zu 175 Proz. angeboten; noch im selben Jahre wurden weitere 3 Millionen Mark für den Erwerb des Grobblechwalzwerkes Grillo, Funke u. Co. ausgegeben. Im März 1912 folgte abermals die Begebung von 12 Millionen Mark Aktien, von denen den Aktionären 11 Millionen zum Kurse von 170 zur Verfügung standen; der Erlös diente vorwiegend zum Ausbau der ausländischen Tochtergesellschaften und der Anlagen in Rath und Bous. Ende 1912 schritt man schließlich zum Erwerb der Kuxenmehrheit der Steinkohlenzeche „Königin Elisabeth"; entsprechend wurde das Kapital um nochmals 16 (auf 61) Millionen Mark erhöht. Für 1913/14 soll wieder, wie im Vorjahre, eine Dividende von 13½ Proz. verteilt werden. An der Berliner Börse werden gegenwärtig, am 27. April, die Aktien mit 206 notiert.

Dieses glänzende Geschäftsergebnis war, wie man sieht, mehr und mehr mit einer stärkeren Eigengewinnung sowohl der Roh- und Brennstoffe wie der Halbfabrikate verbunden. „Unsere Gesellschaft," heißt es in dem Geschäftsbericht für 1913/14, „hat ihre Existenz auf einem Spezial-Fertigfabrikate-Gebiet aufgebaut. Eine solche Gesellschaft kann der Entwickelung unserer modernen Großbetriebe, die nichts anderes als die gewaltsame Eroberung der Produktion und der Märkte aller Fertigerzeugnisse bedeutet, nicht ruhig Gewehr bei Fuß zuschauen. Sie muß beizeiten dafür sorgen, daß sie in der Lage ist, auch ihrerseits auf andere Gebiete überzugreifen." Zur Deckung des Koksbedarfes kann man seit 1912 die Zeche „Königin Elisabeth" heranziehen. Aus einem eigenen Stahlwerk in Saarbrücken konnte man sich bereits mit einem Teil des Stahlbedarfs versorgen. Das noch fehlende oder nicht ausreichende Mittelglied der Eisen- und Stahlerzeugung soll nunmehr durch den Erwerb des Stahl- und Blechwalzwerkes Schulz-Knaudt in Huckingen und in Verbindung damit, durch Errichtung neuer Anlagen geschaffen werden; eine Erweiterung des Stahlwerkes und eine Hochofenanlage zur Herstellung des nötigen Roheisens ist auf dem Huckinger Terrain geplant. Die sämtlichen Fusions-, Erweiterungs- und Neubaupläne bringen nach dem Gewährsmann der „Frankfurter Zeitung" einen Geldbedarf von 28 Millionen Mark mit sich, wovon nur nominal 2½ Millionen Mark Aktien (mit etwa 5 Millionen Wert) und ebensoviel Obligationen für die Uebernahme von Schulz u. Knaudt bestimmt sind. Im ganzen soll, neben der noch nicht bezifferten Obligationenausgabe, zur Ausgabe von 11 Millionen Mark neuer Aktien gegriffen werden. Die Firma selber schreibt hierzu in ihrer Preßveröffentlichung sehr charakteristisch: „Wir beabsichtigen auf dem für den Zweck besonders geeigneten, sehr günstig am Niederrhein gelegenen Grundstück von Schulz-Knaudt Hochöfen zu errichten und das vorhandene Stahlwerk derart auszubauen, daß wir hier sowohl den Stahlbedarf des Blechwalzwerks Schulz-Knaudt als auch den unseres Blechwalzwerks: Gewerkschaft Grillo, Funke u. Co. in Gelsenkirchen, so erheblich viel billiger herstellen können, daß wir auf dem Blechmarkte und auf dem Gebiet der großen geschweißten Röhren unsere volle Wettbewerbsfähigkeit wieder erlangen. Es ist ferner beabsichtigt, die Blechwalzwerke in Huckingen und Gelsenkirchen zu spezialisieren, um auf diese Weise einen weiteren erheblichen Vorsprung unserer Konkurrenz gegenüber zu gewinnen. Endlich sollen für unsere Stahlerzeugung in Saarbrücken-Burbach und auf unseren ausländischen Werken die erforderlichen Roheisenmengen in dem neu zu errichtenden Hochofenwerk in Huckingen hergestellt werden. Die Lieferung des für die Roheisenerzeugung in Huckingen erforderlichen Kokses wird durch unsere Zeche, die Gewerkschaft „Königin Elisabeth", stattfinden, bei der die ungünstigen Folgeerscheinungen der zeitweiligen Einschränkungen der Koksproduktion auf diese Weise ausgeschaltet werden. Die Werksanlagen in Huckingen sollen den Namen „Mannesmann-Röhrenwerke Abteilung Schulz-Knaudt" führen." Mit der neuen Ausdehnung und mit der Erhöhung des nominellen Aktienkapitals auf 72 Millionen Mark würde sich das einstige „Fertigfabrikat-Spezialwerk" den großen gemischten Werken des Westens ebenbürtig an die Seite stellen. Nur in der Erzversorgung wäre es noch ausschließlich auf den Einkauf und den Markt angewiesen.

Die jüngste Bankenverbindung bietet nach ihrem Wesen nichts Neues mehr. Einzigartig ist sie nur nach ihrem Größenmaßstab. Die Discontogesellschaft übernimmt das Berliner Geschäft von Schaaffhausen vollständig. Dagegen sucht man die Empfindlichkeit des Westens gegen alle unmittelbare und allzu deutliche Berliner Bevormundung da-

Kartellvertrages über internationale Unterstützung führten. Das Sekretariat wurde erst 1911 beschlossen. Es umfaßt 10 Länder mit 72 000 Mitgliedern. Frankreich, Belgien, England und Amerika stehen der Internationale noch fern.

Der Internationale Metallarbeiterbund, nächst den Bergarbeitern die größte Berufsinternationale, hatte im Berichtsjahr keine Unterstützungsaktionen zu verzeichnen und konnte sich daher auf die Propaganda und Auskunftserteilung beschränken. Der Ausbau des Gegenseitigkeitsverhältnisses hat vor allem mit Schwierigkeiten in England zu kämpfen, wo zwar 18 Verbände dem Bund angehören, aber noch immer kein engeres Verhältnis zwischen diesen herbeigeführt werden konnte. Ein vom Sekretär ausgearbeiteter Entwurf konnte noch nicht erledigt werden. Die Berichterstattung in den einzelnen Ländern funktioniert noch mangelhaft. In einigen Ländern werden den Gewerkschaften seitens der Behörden große Schwierigkeiten gemacht, vor allem in Frankreich und Rußland. In St. Petersburg ist der dem Bund angeschlossene Metallarbeiterverband aufgelöst worden.

Zu den erstmalig berichtenden gehört auch die Internationale Vereinigung der Sattler, die auf einer Konferenz 1906 in Dresden gegründet wurde. Der Begründung des Sekretariats gingen langjährige Freundschafts- und Gegenseitigkeitsbeziehungen voraus. Die geringe Ausbreitung der Industrie setzt dem Sekretariat enge Grenzen. Auf der Wiener Konferenz 1913 wurde daher die Erweiterung zu einem gemeinsamen internationalen Sekretariat für die ganze Lederindustrie angestrebt. Der Antrag ist vorläufig abgelehnt, wird aber von neuem gestellt werden.

Das Internationale Sekretariat der Schneider berichtet über den Stand der Organisationen, sozialpolitische Fortschritte in den verschiedenen Ländern und über die im Jahre 1913 in Wien stattgefundene internationale Schneiderkonferenz. Die Statistik gibt eine gute Uebersicht über die Entwickelung der angeschlossenen Organisationen. Auch über die Lohnbewegungen, wirtschaftlichen Erfolge und Tarifverträge wird eingehend berichtet.

Für die Internationale Schuh- und Lederarbeiterunion war das Berichtsjahr 1912 nicht günstig. In den meisten Ländern herrschte schlechter Geschäftsgang, nur der englische Verband erfreute sich eines größeren Aufschwungs. Die skandinavischen Länder haben unter sich einen Gegenseitigkeitsvertrag zur Unterstützung in Lohnkämpfen abgeschlossen. Trotz ungünstiger Wirtschaftslage war eine lebhafte Streikbewegung vorhanden. Ein Lohnkampf in der Schweiz erforderte finanzielle Beihilfe des Sekretariats, die 4424 Mk. erbrachte.

Das Internationale Steinarbeitersekretariat in Zürich ist 1903 gegründet worden; sein Vorgänger war eine internationale Agitationskommission. Es umfaßt alle europäischen Landesverbände mit Ausnahme Englands und Rußlands und die südamerikanischen Länder spanischer Zunge. Die amerikanischen, afrikanischen und australischen Organisationen englischer Zunge haben sich noch nicht angeschlossen. Die Mitgliederzahl betrug 1906 erst 44 260, jetzt schon über 75 000.

Das Internationale Sekretariat der Tabakarbeiter ergänzt seinen vorjährigen, bis zum Jahre 1910 reichenden Bericht durch die Wiedergabe des Sekretariatsreglements, des Kassenberichts für die Geschäftsperiode 1910 bis 1912 und durch eine internationale Statistik über die Stärke, Einnahmen und Ausgaben der angeschlossenen Verbände.

Den umfangreichsten Bericht erstattet auch diesmal der Centralrat der Internationalen Transportarbeiterföderation. Er erstreckt sich auf die Erfolge in der Ausbreitung der Föderation, auf die Kämpfe im Berichtsjahre, auf das Vorgehen von Arbeitgebern und Regierungen, auf die innere Organisation, Statistik, Informationen und Veröffentlichungen, auf die technische Entwickelung im Transportwesen und über die weiteren Aufgaben der Föderation. In diesen Kapiteln ist eine große Fülle interessanten Materials verarbeitet, das für den internationalen Verkehr sicherlich von hohem Werte ist. Die Durchführung der Aufgaben des Sekretariats hängt natürlich vom Stande der Organisation in den einzelnen Ländern ab. Die Organisationen im Transportgewerbe haben noch vielfach mit lokalistischen und separatistischen Strömungen zu rechnen. Der Berichterstatter tritt demgegenüber sehr entschieden für die Einheitsorganisation ein in der Erkenntnis, daß eine aktionsfähige Internationale von starken nationalen Verbänden getragen sein muß.

Für die Internationale Vereinigung der Textilarbeiter (Sitz Manchester, England) berichtet der deutsche Vertrauensmann Wagener über deren Vorläufer und Gründung. Das internationale Sekretariat wurde 1893 in Zürich gegründet und England zu dessen Sitz bestimmt. Die internationalen Kongresse finden alle drei Jahre statt. Das Sekretariat gibt ein dreisprachiges Blatt in zweimonatlichen Fristen heraus. Das Textilarbeitersekretariat ist eines der wenigen, die auch die großen englischen und amerikanischen Verbände umfassen.

Vom Internationalen Sekretariat der Töpfer liegt der erste Bericht, hauptsächlich historischen Inhalts, vor. Die internationalen Bestrebungen traten 1873 auf, führten aber erst 1894 zu einer internationalen Konferenz, die die Reiseunterstützung regelte. 1907 kam es zu einem Gegenseitigkeitsvertrag. Streikunterstützung wird nur in Notfällen und freiwillig gewährt. Beiträge werden nicht erhoben.

Den Schluß bildet der Bericht des internationalen Vertrauensmannes der Zimmerer, der seit 1903 die einzige Instanz zur Pflege der internationalen Beziehungen im Berufe bildet. Bisher ist nur der Uebertritt für zureisende Mitglieder ausländischer Bruderorganisationen und die Reiseunterstützung geregelt. Bei Lohnkämpfen, die internationaler Unterstützung bedürfen, wendet sich der internationale Vertrauensmann an die übrigen Landesorganisationen. Im Berichtsjahr war die Organisationsentwickelung stark durch große Arbeitslosigkeit gehemmt.

•

Es ist zu hoffen, daß der Beschluß der ersten internationalen Konferenz der Berufssekretariate zu einer geregelten Statistik und Berichterstattung in diesem wichtigen Organisationsbereich der Gewerkschaftsbewegung führt, so daß die künftigen Jahrbücher ein möglichst geschlossenes Bild von dem internationalen Wirken der Gewerkschaften zu geben vermögen.

durch zu schonen, daß man in Köln einen neuen rechtlich in sich selbständigen Schaaffhausenschen Bankverein mit einem Aktienkapital von 100 Millionen Mark und 10 Millionen Mark offenen Reserven gründet. Zur Durchführung der Transaktion erhöht die Discontogesellschaft ihr Kapital um 75 auf 300 Millionen Mark. Sie ragt damit weit über alle deutschen Großbanken hinaus, nachdem die Deutsche Bank erst jüngst von 200 auf 250 Millionen Mark Aktienkapital emporgewachsen ist.

Man erwartet übrigens weitere ähnliche Vorstöße des Berliner Großbankentums nach den westlichen Hochsitzen der deutschen Industrie. Die letzte Kapitalserhöhung der Deutschen Bank stammte aus der Aufsaugung der Bergbank, eines für das rheinisch-westfälische Industrierevier hochwichtigen Finanzinstituts. Die Disconto-Gesellschaft unterhielt bisher schon engste Beziehungen zum Barmer Bankverein. Kein Wunder, daß sich jetzt die Dresdner Bank nach „Kompensationen" umschaut, wie ein Großstaat nach eigener Ländervergrößerung, wenn andere Großstaaten neue Gebiete besetzen. Die Kapitalskonzentration entwickelt sich gerade im Bankwesen nach wie vor mit unheimlicher Kraft und Geschwindigkeit.

Berlin, 28. April 1914. Max Schippel.

Soziales.

Eine Kundgebung der Gesellschaft für soziale Reform.

„Organisationszwang und Organisationsfreiheit."

Unter obigem Thema fand am Mittwoch, den 22. April, eine von der Gesellschaft für soziale Reform einberufene öffentliche Versammlung statt. Referenten waren Professor Dr. Francke und Magistratsrat Wölbling.

Professor Francke schilderte in seinem Referat in vorzüglicher Weise die Organisationsbestrebungen aller Berufe und Stände. Er wies darauf hin, wie wir geradezu im Zeitalter der Organisation leben und ging dann auf die verschiedenartige Behandlung ein, die die Organisationen der verschiedenen Stände seitens der Behörden erfahren.

Der § 152 der Gewerbeordnung habe die Hindernisse, die der Organisation der Arbeiter im Wege standen, hinweggeräumt, jedoch nicht für alle Arbeiter, sondern nur für einen Teil.

Interessant sei es, daß, während der § 152 der Gewerbeordnung mit der Gewerbeordnung in seiner heutigen Fassung am 1. Januar 1869 in Kraft trat, bereits zwei Jahre vorher der damalige preußische Ministerpräsident Bismarck der gesetzgebenden Körperschaft in Preußen einen Gesetzentwurf vorlegte, der das volle Koalitions- und Streikrecht für alle Arbeiter, auch die landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten enthielt. Dieser Gesetzentwurf sei leider nicht verabschiedet worden.

Als dann im Jahre 1869 mit Inkrafttreten der Gewerbeordnung der § 152 den Industriearbeitern die Koalitionsmöglichkeit gab, wurde daneben aber leider auch gleich der § 153 der Gewerbeordnung errichtet, der den Arbeitern das, was man mit der einen Hand gegeben hatte, mit der anderen Hand zu einem erheblichen Teil wieder nahm. Zwar besteht der § 153 der Form nach für alle Organisationen, in Wirklichkeit aber bestehen die Bestimmungen des § 153 nur für die Arbeiterorganisationen.

Für alle anderen Berufsstände stehen die Bestimmungen nur auf dem Papier, ohne jemals Anwendung zu finden. Es sind während der ganzen Dauer des Bestehens der Gewerbeordnung von ganz wenigen vereinzelten Fällen abgesehen, die Bestimmungen des § 153 niemals gegen andere als gegen Arbeiter in Anwendung gekommen.

Wenn man sagt, es solle durch den § 153 verhütet werden, daß irgendwelcher Zwang zur Organisation und bei Beabsichtigung eines Austritts von der Organisation ausgeübt wird, so müsse demgegenüber erklärt werden, daß ohne einen gewissen Zwang keine Organisation bestehen könne. In bezug auf diesen Zwang geht uns der Staat mit gutem Beispiel voran und wenn man bedenkt, wie bei einer erst vor kurzem stattgefundenen Auseinandersetzung zwischen Aerzten und Krankenkassen auch der Zwang eine nicht unwesentliche Rolle gespielt hat, so dürfte man nicht bei derartigen Vorkommnissen der einen Organisation gewisse Zwangsmaßnahmen zugutehalten und bei den Arbeitern alles, was irgendwie nach Zwang aussieht, unter Strafe stellen, wolle man sich nicht den Vorwurf der ungleichen Behandlung machen lassen. Gewiß sei es verwerflich, wenn da und dort Terrorismusfälle vorkommen in einigen Werkstätten, daß man jemand, der sich der Organisation nicht anschließen will, Kleidungsstücke versteckt und dergleichen, doch das sind einzelne Vorkommnisse, die sich sehr wohl in die allgemeinen Strafbestimmungen einreihen lassen.

Auch die Frage des Boykotts wird ungleichmäßig behandelt, je nachdem ob es sich um Arbeiter oder andere Berufsstände handelt. Redner erinnert daran, wie der Brauereidirektor Röficke seinerzeit von Freiherrn von Stumm behandelt sei, als Röficke aus Anlaß des Berliner Bierboykotts mit dem verstorbenen Reichstagsabgeordneten Singer in Verbindung getreten war.

Des weiteren wandte sich der Referent gegen das Verbot des Streikpostenstehens und meinte, wenn, anstatt die heute bestehenden Bestimmungen des § 153 herabzumildern, weitere verschärfte Bestimmungen gegen die Betätigung der Arbeiterorganisationen getroffen würden, dann würde das Feuer unter der Oberfläche glimmen, und das bilde eine große Gefahr für den Staat. Die Arbeiterbewegung sei eine der größten Kulturbewegungen, und der Staat hat alle Ursache, eine solche Bewegung zu unterstützen, anstatt sie in ihrer Entwickelung zu hemmen.

Der zweite Referent, Magistratsrat Wölbling, brachte eine Reihe von juristischen Erwägungen für und gegen die eine und andere Ansicht, ohne sich ausreichend klar darüber auszulassen, was denn nun eigentlich seiner Meinung nach zu geschehen habe.

Aeußerst interessant gestaltete sich die Diskussion. Zunächst sprach der Generalsekretär des Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins der Maschinenbau- und Metallarbeiter, Hartmann. Derselbe wandte sich in aller Schärfe gegen jede Verschärfung oder einengende Bestimmung gegenüber den Arbeiterorganisationen und verwarf ganz besonders den Versuch, das Streikpostenstehen unter Strafe zu stellen. Er verlangte im Gegenteil teils Beseitigung, teils Herabmilderung der bestehenden einengenden Bestimmungen des § 153 der Gewerbeordnung und verwarf die gerichtliche Praxis, die darauf hinausgeht, die Arbeitswilligen in besonderem Maße vor Beleidigung schützen zu wollen.

Ein Vertreter der Organisation der Kaufleute sprach sich im gleichen Sinne aus.

Genosse Robert Schmidt wies darauf hin, in welch hohem Maße die Arbeiterbewegung zur Hebung der Kultur des Arbeiterstandes beigetragen

habe und verlangte unter dem Beifall der Versammlung das Recht der freien Entwickelungsmöglichkeit für alle Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Auch mehrere andere Redner sprachen sich im gleichen Sinne aus.

Dann aber kam als Redner ein Dr. Tewis, der sich als Vertreter des *Gesamtverbandes Deutscher Metallindustrieller* vorstellte und sich gegen die Ansicht der bisherigen Diskussionsredner wandte, indem er erklärte, wie er mit den Darlegungen des Herrn Professor Francke *einverstanden* sei, und daß in *dem* Sinne auch der *Gesamtverband der Metallindustriellen* arbeite. Dr. Tewis bestritt jeden *Terrorismus* im Unternehmerlager und bestritt jede Beziehung der Unternehmerorganisationen mit den *gelben Werkvereinen*. Es sei im Gegenteil die gelbe Werkvereinsbewegung eine durchaus *selbständige* Arbeiterbewegung.

Gegenüber diesen Behauptungen wandte sich dann der nachfolgende Redner, Genosse Cohen, indem er auf die verschiedensten statutarischen Bestimmungen und sonstigen Maßnahmen der Unternehmerverbände hinwies.

Cohen wies auf die Bestimmungen hin, wonach die Arbeitgeber im Statut festgelegt haben, daß die Mitglieder der Unternehmerorganisation je nach Größe des Betriebes Wechsel bis zu 10 000 Mk. hinterlegen müssen, um sie dadurch zu zwingen, die Beschlüsse der Organisation innezuhalten. Auch seien Bestimmungen und Vereinbarungen im Unternehmerlager darüber getroffen, wonach gegen Arbeitgeber, die einen Aussperrungsbeschluß nicht ausführen, oder sonst irgendwie sich an den Maßnahmen der Arbeitgeberverbände nicht beteiligen, mit Materialsperre vorgegangen wird, um durch wirtschaftliche Schädigungen die betreffenden Arbeitgeber den Wünschen und Forderungen der Arbeitgeberorganisationen gefügig zu machen.

Des weiteren wies Cohen darauf hin, daß die erst vor kurzem gegründete Vereinigung der Arbeitgeberverbände Bestimmungen in ihrem Statut habe, wonach nicht nur bei Streiks und Aussperrungen, sondern auch noch in anderen Fällen Sperren von Arbeitern erfolgen können.

Auch die allgemeinen Vorschriften des Gesamtverbandes Deutscher Metallindustrieller enthalten Bestimmungen, die einen sozialen Zug vollständig vermissen lassen. So verbieten diese allgemeinen Bestimmungen grundsätzlich, daß Arbeitgeber, die dem Gesamtverband der Metallindustriellen angehören, sich irgendwie auf die Forderung von paritätischen Nachweisen einlassen dürfen. Eine solche Stellungnahme des Gesamtverbandes der Metallindustriellen widerspreche doch wohl den Grundgedanken der Gesellschaft für soziale Reform, die ja wohl eine wirtschaftliche Gleichberechtigung der Arbeiter anerkenne und anstrebe. Die Gesellschaft für soziale Reform stehe ja auf dem Boden der Kaiserlichen Botschaft von 1890.

Auch sei die Erklärung des Herrn Dr. Tewis nicht zutreffend, wonach die Unternehmerverbände, speziell der Gesamtverband der Metallindustriellen keinerlei Beziehungen zu den gelben Werkvereinen haben, denn in den Satzungen des Gesamtverbandes sei doch die Bestimmung enthalten, daß, um die Mitglieder in den gelben Werkvereinen von einer evtl. Aussperrung zu verschonen, das genaue Nationale dieser Werkvereinsmitglieder an den Vorstand des Unternehmerverbandes mitgeteilt werden müsse, um auf diese Weise feststellen zu können, wer einen Anspruch auf Ausnahme von einer evtl. allgemeinen oder prozentualen Aussperrung erheben könne.

Zur Frage des Verbotes des Streikpostenstehens meinte Cohen, daß die Herren im Unternehmerlager, die ja die eigentlichen Veranlasser des Kesseltreibens gegen die Gewerkschaften seien, sehr wohl wissen, daß das Streikrecht ohne das Recht des Streikpostenstehens gar nicht mit Aussicht auf Erfolg angewandt werden könne, und daß derjenige, der den Arbeitern das Recht des Streikpostenstehens nähme, damit das Streikrecht so gut wie illusorisch macht. Darin liege eben die große Heuchelei, daß die Herren im Unternehmerlager wissen, mit dem Verbot des Streikpostenstehens macht man das Streikrecht unwirksam, und trotzdem erklären sie, man wolle das Koalitionsrecht und das *Streikrecht* nicht einschränken, aber das *Streikpostenstehen*, das müsse unter Strafe gestellt werden. Es sei das Höchstmaß von Heuchelei, das hier zum Ausdruck komme.

Gegenüber diesen Ausführungen des Genossen Cohen erklärte dann Dr. Tewis, in den Satzungen des Gesamtverbandes der Metallindustriellen wären die von Cohen erwähnten Bestimmungen nicht enthalten, worauf Cohen erwiderte, er habe ja nicht wissen können, daß er Herrn Dr. Tewis in einer Versammlung der Gesellschaft für soziale Reform antreffen würde, und da Dr. Tewis bei verschiedenen Ausführungen, die er gemacht, dazwischen rief, das ist nicht wahr, werde er (Cohen) die unumstößlichen Belege für die von ihm gemachten Ausführungen in den nächsten Tagen in der Presse veröffentlichen. (Das ist ja dann auch im „Vorwärts" vom 25. April geschehen.)

Nach dieser Auseinandersetzung kam dann noch zum Wort der Sekretär der *gelben Werkvereine* bei Siemens u. Halske, ein Herr Dr. Nathanson. Dieser Herr war eine Zeitlang angestellter Sekretär des sattsam bekannten Herrn *Rudolf Lebius* und zeigte durch seine Ausführungen, daß er ein gelehriger Schüler des gelben Meisters war. Herr Dr. Nathanson bestritt jede Beziehung der gelben Werkvereine in den Siemenswerken zur Firma Siemens u. Halske, eine Behauptung, die in der Versammlung auf den lebhaftesten Widerspruch stieß. Ernst zu nehmen braucht man ja derartige Behauptungen nicht, nachdem der Charakter des gelben Werkvereins bei Siemens allgemein bekannt ist und man weiß, daß der gelbe Werkverein bei Siemens von der Firma errichtet und heute noch nur lebensfähig ist durch die Gunst und das Geld der Firma Siemens.

Nach Herrn Dr. Nathanson sprach der Führer der gelben Bäckergesellen, Herr Wischnöwski, der glaubte, für die gelben Bäckergesellen eine Lanze einlegen zu müssen. Diese hurrapatriotischen Ausführungen wurden am Schluß von den verschiedensten Seiten mit einem ironischen Hurra applaudiert.

Der nächste Redner, der christliche Redakteur der Bauarbeiter, Becker, wandte sich mit derselben Entschiedenheit wie der Generalsekretär Hartmann und der Genosse Cohen gegen die Gelben und gegen jede Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen über Streikpostenstehen und den Schutz der Arbeitswilligen. Er verlangte ebenso wie die Vorgenannten im Gegenteil eine Einschränkung der heute bestehenden Strafbestimmungen.

Nach Herrn Becker kam ein Vertreter des Verbandes der technisch-industriellen Beamten, der sich ebenfalls auf den Standpunkt der entschiedenen Bekämpfung des Kesseltreibens, das jetzt gegen die Ar-

Sind demnach die Ergebnisse dieser Industriegruppe, soweit die Unternehmer in Betracht kommen, noch erträglich, so haben doch die Arbeiter unter den Folgen der Stagnation in einzelnen wichtigen Betriebszweigen zu leiden gehabt. Die Arbeitslosenziffern des Metallarbeiterverbandes sind gestiegen, so daß im vierten Quartal die größte Arbeitslosenziffer der letzten beiden Jahre erreicht wurde. Nimmt man die Arbeitslosenfälle im Quartal zum Vergleich, so betrug ihre Zahl im vierten Quartal:

	Zahl der Fälle	In Proz. der Mitgl.
1911	27 349	5,3
1912	32 545	5,8
1913	55 290	10,1

Während das Jahr 1912 in allen Quartalen eine ziemlich konstante Arbeitslosenziffer aufweist, ist 1913 sogleich eine Steigerung der Arbeitslosenfälle eingetreten, die mit Ausnahme einer geringfügigen Abschwächung im zweiten Quartal eine fortdauernde war, bis sie im vierten Quartal 10,1 Proz. erreichte. Nun gibt allerdings die Quartalszahl der Arbeitslosenfälle im Verhältnis zur Mitgliederzahl nicht die richtige Vergleichsziffer ab, wenn man den Arbeitslosenstand im Verbande ermitteln will. Da aber die Zahl der Arbeitslosen am letzten Quartalstage festgestellt wird, haben wir eine vollauf korrekte Ziffer auch zur Beurteilung dieses Verhältnisses. Seit dem vierten Quartal 1911 hat sich nach diesen Feststellungen die Arbeitslosigkeit am letzten Quartalstage folgendermaßen entwickelt:

Quartal	Zahl der arbeitslosen Mitglieder am Schlusse des Quartals		Arbeitslose und Reisende	
	am Orte	auf der Reise	zusammen	zur Mitgl.-Zahl in %
4. Quart. 1911	6579	725	7304	1,4
1. „ 1912	6061	870	6931	1,3
2. „ 1912	5914	1195	7109	1,3
3. „ 1912	6085	766	6851	1,3
4. „ 1912	11210	703	11913	2,1
1. „ 1913	10952	1064	12016	2,1
2. „ 1913	10561	1678	12239	2,2
3. „ 1913	13918	1451	15369	2,8
4. „ 1913	20066	926	20992	3,8

Im Verhältnis zu den entsprechenden Arbeitslosenziffern anderer Verbände, wie der Holzarbeiter, der Bauarbeiter u. a., deutet der Prozentsatz von 3,8 der Mitgliederzahl im vierten Quartal auf eine relativ günstigere Lage der Metallindustrie hin. Die relative Arbeitslosigkeit im Verbande ist ja auch nicht so groß wie am Schlusse des Jahres 1908, wo sie 4,2 Proz. betrug. Und der Jahresdurchschnitt der Arbeitslosenfälle am Ort stand in den Jahren 1908 und 1909 mit 9,4 resp. 9,6 Proz. immer noch höher als 1913 mit 8,2 Proz. Das bestätigen die Berichte aus der Industrie, die wir oben skizziert und teils mit Zahlen belegt haben, wonach in der Eisen- und Metallindustrie die Wirtschaftskrise im allgemeinen nicht den gleichen Eingang gefunden hatte, wie in anderen Industriezweigen. Wenn die Arbeitslosenziffern der Metallarbeiter ein ungünstigeres Bild geben als die Produktionsziffern, die wir oben zitieren konnten, so ist das leicht erklärlich; denn gerade in der Schwereisenindustrie, die die günstigsten Produktionsziffern aufweist, sind die Arbeiter noch wenig organisiert.

Sieht man aber von den relativen Zahlen ab, so muß man zugeben, daß die Arbeitslosenzahl von 21 000 Mitgliedern im vierten Quartal 1913 eine recht hohe Zahl ist, die bei Hinzurechnung der in Mitleidenschaft gezogenen Familienmitglieder eine Ziffer des Elends genannt werden kann. Und dieses Elend ist um so größer, als die Durchschnittsdauer des einzelnen Arbeitslosenfalles von 14 Tagen im vierten Quartal 1911 auf 16 im gleichen Quartal 1912 und 18 im vierten Quartal 1913 gestiegen ist. Die Zahl der durch Arbeitslosigkeit verlorenen Arbeitstage betrug im vierten Quartal 1913 zusammen 1 086 115 oder 143 609 mehr als im gleichen Quartal 1912. Ohne das Eingreifen des Verbandes würde die Not in den von der Arbeitslosigkeit betroffenen Familien eine ungeheure sein. Es haben im Berichtsjahre 164 621 Mitglieder Arbeitslosenunterstützung für 3 671 255 Arbeitslosentage erhalten, und der hierfür verausgabte Betrag erreichte die Höhe von 3 731 269 Mk. Dabei sind die Zuwendungen aus den Ortskassen nicht mit berücksichtigt. Es scheint fast, als ob für diese große Industriegruppe, in der das Großkapital dominiert, gesagt werden könnte, daß die Steigerung des Unternehmerprofits begleitet ist von einer höheren Ausgabe für Arbeitslosenunterstützung seitens der Arbeiterorganisation. Das klingt zwar paradox, aber es würde nur bedeuten, daß das Großkapital schon so straff organisiert ist, daß es auch aus Stagnationsperioden Gewinne zu ziehen vermag.

Ueber die organisatorische Entwickelung der Gewerkschaften dieser Industriegruppe liegen uns erst für die Maschinisten die vollständigen Ziffern vor. Die Metallarbeiter scheinen einen kleinen Rückgang der Mitgliederzahl zu haben, denn in ihrer Arbeitslosigkeitsstatistik wird die Mitgliederzahl mit 545 290 angegeben, gegen 561 985 im vierten Quartal 1912. Aber die Zahlen der Arbeitslosenstatistik sind nie endgültige Ziffern, vielmehr pflegen sie durch die Verbandsabrechnungen korrigiert zu werden.

Die Maschinisten haben ihre Mitgliederzahl gehalten; sie betrug Ende des Berichtsjahres 26 267 gegen 26 273 Ende 1912. Für Arbeitslosenunterstützung verausgabte dieser Verband 55 284 Mark, Krankenunterstützung 112 798 Mk., Streiks 257 411 Mk., für Gemaßregelten- und Aussperrungsunterstützung 68 304 Mk. Die Gesamtausgaben beliefen sich auf 768 903 Mk.

Die hohen Ausgaben für Kämpfe entfallen im wesentlichen auf die Aussperrung im Fischdampferbetrieb auf der Unterweser, auf den Binnenschifferstreik und auf den Kampf der Werftarbeiter. Die Aussperrung der Fischdampfermaschinisten war ein kompletter Vertragsbruch der Unternehmer, die nach einem 24stündigen Streik einen Tarifvertrag abschlossen, aber bei der Einstellung der Streikenden neue und ganz unmögliche Bedingungen neben dem Vertrage stellten, so daß der Kampf aufs neue ausbrach und nun zu einer Aussperrung seitens der Hochseefischereien führte. Der Kampf brachte den Arbeitern zwar einige Erfolge, aber auch die Unternehmer schreiben sich den Erfolg zu.

Der Verband der Schiffszimmerer vereinnahmte im Berichtsjahre 116 968 Mk. und verausgabte 163 260 Mk. Die Arbeitslosenunterstützung erforderte eine Ausgabe von 6418 Mk., die Krankenunterstützung 16 474 Mk. und die Streikunterstützung 108 363 Mk. Auch hier nahm der Werftarbeiterkampf die Verbandsmittel stark in Anspruch, da der sofort einberufene außerordentliche Verbandstag die Auszahlung der Streikunterstützung beschloß.

Von den Kupferschmieden haben wir die Jahresziffern noch nicht. Ihre Lohnbewegungs-

beiterbewegung veranstaltet wird, stellte. Dieser Redner widmete dann auch noch einen erheblichen Teil seiner Ausführungen dem Herrn Dr. Tewis, dem er die drakonischen Maßnahmen des Gesamtverbandes der Metallindustriellen gegenüber den Mitgliedern des Verbandes technischer Beamten vor Augen führte. Er erwähnte da, wie besonders der Fabrikant Garvens in Hannover, ein Vorstandsmitglied des Gesamtverbandes, sich in bezug auf Terrorisierung der Mitglieder des Verbandes technisch-industrieller Beamter hervortat.

Damit war dann zwar nicht die Rednerliste erschöpft, aber die Zeit so weit vorgeschritten, daß Schluß der Versammlung gemacht werden mußte.

Von großer Bedeutung war, daß in dieser Versammlung die Vertreter der freien Gewerkschaften, der Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften, der christlichen Gewerkschaften, der Kaufleute und der technischen Angestellten sich einmütig auf den Standpunkt stellten: Entschiedener Kampf gegen die jetzt drohenden Maßnahmen, um das Koalitionsrecht einzuschränken und das Streikpostenstehen zu verbieten. Alle diese Dinge seien ein Hemmnis für die Arbeiterbewegung, deren gesunde Entwickelung durchaus notwendig sei. Alle oben angeführten Vertreter wandten sich auch entschieden gegen die gelbe Bewegung und rückten so weit wie möglich von dieser Unternehmergründung ab. Somit war das erfreuliche Resultat zu verzeichnen, daß, wenn auch sonst manche Differenz in den Anschauungen der oben angeführten Organisationen vorhanden sein mag, im Kampf um die Grundrechte der Arbeiter und Angestellten auf wirtschaftlichem Gebiet sich alle vollständig einig waren. C.

Arbeiterversicherung.

Gewerkschaftliche Rückblicke.

II. Metallindustrie.

Die Konjunktur in der Eisen- und Metallindustrie bot im Berichtsjahre kein einheitliches Bild. Während einzelne Zweige eine befriedigende Beschäftigung hatten, berichten andere über Stagnation und in Einzelfällen über eine rückläufige Bewegung. Von einer allgemeinen Krise wird man kaum sprechen können, denn die Roheisenpreise beispielsweise hielten sich bis gegen Jahresschluß auf der alten Höhe, und erst für das erste Semester 1914 sah sich das Roheisensyndikat infolge des Preisrückganges auf dem englischen Markt genötigt, die Preise zu reduzieren. Allerdings klagen die Eisengießereien über die Preispolitik des Syndikats, und ein Verein der Gießereien ist entstanden mit der Aufgabe, auf die Syndikatspreise im Sinne seiner Mitglieder einzuwirken.

Besonders gut beschäftigt war die für das Transportwesen arbeitende Metallindustrie. So die Schiffswerften, der Lokomotivbau, Waggonbau, Automobilbau, insbesondere Lastautomobilbau. Die Landwirtschaft bot auch einen guten Markt für landwirtschaftliche Maschinen, wie sie überhaupt infolge der reichen Ernte und der hohen Lebensmittelpreise bei guter Kaufkraft war. Der Geschäftsgang in der Elektrizitätsindustrie war schwankend; während einzelne elektrotechnische Betriebe gut oder regelmäßig beschäftigt waren, klagten andere über schlechte Geschäftslage. Die Lage des Geldmarktes erschwerte die weitere Steigerung des Geschäfts. Soweit die großen Konzerne in Frage kommen, kann von einer Geschäftsflaue jedoch nicht gesprochen werden; sowohl die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft als die Firmen Siemens u. Halske und Siemens-Schuckert bringen in ihren Geschäftsberichten günstige Mitteilungen. Der Siemenskonzern will zwar eine Abschwächung in der Starkstromindustrie infolge der Verwickelungen auf dem Balkan gemerkt haben, hat aber selbst seine Arbeiter- und Angestelltenzahl von 77 000 auf 81 235 Personen erhöhen können. Die Geschäftsberichte dieser beiden Konzerne schließen zwar mit dem 1. Juli ab, aber auch ein späterer Bericht der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin gibt an, daß das Jahr eine Zeit weiteren Aufschwunges und reger Beteiligung gewesen, und daß erst gegen Schluß des Jahres die steigende Kurve der Konjunktur nicht mehr so steil war.

Ungünstige Marktlage hatten vor allem alle Zweige der Eisen- und Metallindustrie, die mit dem Baugewerbe arbeiten. Da dieses infolge der Geldteuerung und auch lokaler Spekulationseinflüsse unter einer schweren Depression litt, stagnierte die Baumaterialienlieferung der Eisenindustrie naturgemäß. Auch einzelne Zweige der Maschinenindustrie waren im Absatz gehemmt, wie Textilmaschinenbau u. a.

Einige Zahlen über die eisenindustrielle Produktion mögen hier folgen. Die Gesamterzeugung der Hochofenwerke in Deutschland und Luxemburg stieg von 17,87 Millionen Tonnen im Jahre 1912 auf 19,29 Millionen Tonnen im Berichtsjahre. Pro Kopf der Bevölkerung stieg die Produktion in der gleichen Zeit von 269,89 Kilogramm auf 287,68 Kilogramm. An verschiedenen Sorten wurden hergestellt:

	1912 Tonnen	1913 Tonnen
Gießerei-Roheisen . . .	3 355 177	3 640 074
Bessemer-Roheisen	388 855	368 840
Thomas-Roheisen . . .	11 397 765	12 193 336
Stahl- und Spiegeleisen .	2 201 489	2 599 887
Puddel-Roheisen	525 423	489 783

Eine Abnahme ist also nur bei Bessemer-Roheisen und Puddel-Roheisen eingetreten, während sonst Produktionszunahme zu verzeichnen ist. Die Einfuhr von Eisen und Eisenlegierung ist zurückgegangen von 6 740 005 Doppelzentner auf 6 182 914 Doppelzentner. Dagegen ist der Export von 60 420 232 Doppelzentner auf 64 972 618 Doppelzentner gestiegen. Bei Berücksichtigung der Produktion und des Außenhandels stellte sich die Versorgung des Inlandsmarktes wie folgt:

	Tonnen	pro Kopf Kg.
1912	10 376 637	156,73
1913	11 016 118	164,27

Die Maschinenindustrie steigerte ihre Ausfuhr um 10,31 Proz. auf 5 943 143 Doppelzentner; aber auch die Maschineneinfuhr ist von 779 455 Doppelzentner auf 878 997 Doppelzentner gestiegen. Die Ausfuhr elektrotechnischer Erzeugnisse ist von 1 193 025 Doppelzentner auf 1 338 551 Doppelzentner gestiegen und der Wert von 239,70 auf 290,48 Millionen Mark.

Die Rentabilität der Aktiengesellschaften dieser Industriegruppe geht aus folgender Aufstellung hervor:

	Zahl der Gesellsch.	Aktienkapital 1913 i. 1000 Mk.	Dividende 1911/12	in Proz. 1912/13
Eisen, Metalle . .	250	616 607	8,9	9,2
Maschinen	303	807 171	9,0	9,3
Elektrotechnische Erzeugnisse . . .	52	494 158	10,2	10,7
Sa.	605	1 917 936	9,3	9,7

statistik liegt dagegen vor. Es wurden 45 Lohnbewegungen mit 995 beteiligten Personen geführt; davon konnten 36 mit 828 Personen ohne Arbeitseinstellung beendet werden. Erreicht wurde für 476 Personen eine Arbeitszeitverkürzung von 755 Stunden wöchentlich und für 856 Personen eine Lohnerhöhung von 2414 Mk. wöchentlich. Für 446 Personen wurden sonstige Verbesserungen der Arbeitsbedingungen erreicht. In 26 Fällen wurde ein Tarifvertrag abgeschlossen für 726 Personen. Für Streiks wurden aus der Hauptkasse rund 48 000 Mk. verausgabt.

Von den Kämpfen des Berichtsjahres in der Metallindustrie hatte der Werftarbeiterkampf für die gesamte Gewerkschaftsbewegung eine größere Bedeutung. Entgegen den Satzungen der Organisationen und fast zu gleicher Zeit, als die Verbandsleitungen den Werftbesitzern neue Unterhandlungen anboten, begannen die Hamburger Werftarbeiter einen wilden Streik, dem bald die Arbeitsniederlegung in anderen Werftorten folgte. Damit war die Lohnbewegung zu einem Fiasko verurteilt, denn es ist selbstverständlich, daß unter diesen Umständen der Gesamtverband deutscher Metallindustrieller in entschiedenster Weise seine Gruppe Schiffswerften hätte decken müssen, wenn die Gewerkschaften ihren seitenspringenden Mitgliedern gefolgt wären. Und auf der Grundlage war im vorigen Jahre kein Kampf der Werftarbeiter zu gewinnen. In erster Linie aber kam die Vertragsfähigkeit der Gewerkschaften in Frage. Solange man den Unternehmern Verhandlungen anbietet, darf man natürlich nicht zum Kampfe greifen, denn der Kampf soll und kann doch nur das letzte Mittel sein. Plötzlichen Stimmungen folgend sind die Hamburger Werftarbeiter in den Kampf getreten, ohne sich um ihre Verbandsstatuten, um die Beschlüsse ihrer Organisation oder um die Folgen zu kümmern. Und das unter Umständen, die auf eine direkte Provokation seitens der Werften schließen ließen. Der Metallarbeiterverband, auf den es ganz wesentlich ankam, weil er die größte der beteiligten Organisationen ist, verweigerte seine Anerkennung der Arbeitseinstellung und ein außerordentlicher Verbandstag stimmte fast einmütig dem zu, obgleich eine Minderheit nicht die Konsequenzen daraus ziehen wollte. Aber die Mehrheit folgte auch hinsichtlich der Konsequenzen dem Vorstand: die Unterstützung wurde verweigert und nur vom Tage der beschlossenen Wiederaufnahme der Arbeit wurde eine Unterstützung gewährt. Damit war vor aller Welt dokumentiert worden, daß die deutschen Gewerkschaften keine Disziplinbrüche dulden, sondern daß sie die durch die Verbandsmehrheit gegebenen Satzungen hochhalten. Die verfassungsmäßige Grundlage der Organisation darf nicht zerstört werden, wenn eine erfolgreiche Tätigkeit ermöglicht werden soll. Ebenso wurde die Verhandlungs- und Vertragsfähigkeit unserer Gewerkschaften aufs neue festgestellt.

Die Unternehmer haben freilich diesen Sieg der Demokratie in der Gewerkschaftsbewegung für sich reklamiert und bisher abgelehnt, irgendwelche Wünsche der Arbeiter zu befriedigen. Diese kurzsichtige Politik entspricht wenig der Bedeutung der deutschen Werftindustrie. Qualitätsarbeit kann nur mit Qualitätsarbeitern geleistet werden; je mehr die Werften es auf eine gute Arbeiterbehandlung anlegen würden, je größer die Arbeitslust der Arbeiter und je qualifiziertere Arbeit ist zu erwarten. Solange die Werften nicht einsehen wollen, daß die Anerkennung der Arbeiter als Kollektivität bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen eine Vorbedingung für ein erträgliches Verhältnis ist, solange werden diese Kämpfe ausgefochten werden müssen. Es kann natürlich keine Rede davon sein, daß die beteiligten Gewerkschaften sich mit den jetzigen Zuständen auf den Werften zufrieden geben werden, aber sie werden den passenden Zeitpunkt für eine neue Bewegung abwarten müssen. Bis dahin müssen die Werftarbeiter ihre Organisation stärken und die nötige Schulung schaffen, damit nicht aufs neue die Einigkeit in den Arbeiterreihen erschüttert wird.

Schiedsgerichtliche Entscheidung über Grenzstreitigkeiten zwischen den Verbänden der Brauerei- und Mühlenarbeiter und der Transportarbeiter.

Um in den schon seit Jahren währenden Grenzstreitigkeiten zwischen den beiden genannten Verbänden über die Organisationszugehörigkeit der Bierfahrer, Hof- und Stallarbeiter in Brauereien, sowie der Arbeiter in Bierniederlagen und Bierhandlungen, zu denen neuerdings noch Differenzen über die Organisierung des Personals in Betrieben zur Herstellung und zum Betriebe künstlicher bzw. natürlicher Mineralwässer hinzukamen, zu einer endgiltigen Entscheidung zu gelangen, hat die Vorständekonferenz vom 11. bis 14. Januar 1914 die Einsetzung eines Schiedsgerichts aus je drei von den beteiligten Organisationen zu wählenden unparteiischen Schiedsmännern, die sich ihrerseits einen unparteiischen Obmann wählen, beschlossen. Die beiden Verbände haben sich mit dieser schiedsgerichtlichen Entscheidung einverstanden und bereit erklärt, sich derselben zu unterwerfen.

Das Schiedsgericht, das aus den Genossen Fr. Ebert, C. Winkelmann, Th. Leipart, P. Blum, H. Krätzig, G. Link und O. Urban gebildet wurde und am 7. und 9. April d. J. tagte, hat seine Entscheidung wie folgt getroffen:

1. Das Schiedsgericht ist der Meinung, daß im allgemeinen die Kutscher und sonstige im Fahrdienst beschäftigte Arbeiter zum Organisationsgebiet des Transportarbeiterverbandes gehören. Die Auffassung, daß alle in einem Betriebe beschäftigten Arbeiter ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Berufe einem und demselben Verbande — im vorliegenden Falle dem Brauereiarbeiterverbande — angehören müßten, lehnt das Schiedsgericht in Anlehnung an den Beschluß des Hamburger Gewerkschaftskongresses ab.

2. Soweit es sich jedoch um Bierfahrer und Mitfahrer im Brauereigewerbe handelt, die nach den vorgetragenen Darlegungen rund ein Viertel aller Brauereiarbeiter ausmachen, muß es als zweifelhaft gelten, ob sie als Fuhrleute oder Transportarbeiter im gewöhnlichen Sinne angesprochen werden können. Bierfahrer und Mitfahrer rekrutieren sich in der Regel aus den Brauereiarbeitern und stehen bei ihrer Tätigkeit in vielfachen Beziehungen zum Produktionsbetrieb, so daß sie von den eigentlichen Brauereiarbeitern nicht so getrennt werden können, wie in anderen Betrieben die Transportarbeiter von den Betriebsarbeitern. Das Schiedsgericht hat deshalb nach reiflicher Erwägung entschieden, daß Bierfahrer und Mitfahrer zum Organisationsgebiet des Brauereiarbeiterverbandes gehören. Die Organisationszugehörigkeit der Hof- und Stallarbeiter in Brauereien hat das Schiedsgericht aus ähnlichen Erwägungen ebenso beurteilt.

3. Bierniederlagen, die Eigentum der Brauereien sind und von diesen verwaltet werden, sind nach

Meinung des Schiedsgerichts den Hauptbetrieben der Brauereien gleichzustellen. Es handelt sich hier lediglich um Zweigbetriebe (Kellereibetriebe), in denen die gleiche Arbeit verrichtet wird wie in den gleichartigen Betriebsabteilungen der Brauereien. Die dort Beschäftigten können von den im Hauptbetrieb Beschäftigten nicht getrennt werden; ihre Organisationszugehörigkeit muß sich daher ebenso regeln. Die Ausführungen unter Ziffer 2 treffen auch hier zu.

4. Dagegen sind alle diejenigen Bierniederlagen und Bierhandlungen, die von selbständigen Unternehmern (Bierverlegern) betrieben werden, als Handelsbetriebe zu betrachten, für die der Transportarbeiterverband die zuständige Organisation ist.

5. Die in Brauereien bei der Herstellung und dem Vertriebe von künstlichem Mineralwasser und anderen alkoholfreien Getränken beschäftigten Arbeiter gehören zum Brauereiarbeiterverband.

6. Dagegen sind die in selbständigen Mineralwasserfabriken sowie die mit dem Vertriebe natürlichen Mineralwassers beschäftigten Arbeiter dem Transportarbeiterverbande zuzusprechen.

7. Ueber die Regelung des Mitgliederaustausches, soweit er sich aus der vorstehenden Entscheidung notwendig macht, haben sich die beiden Verbände durch alsbaldige Verhandlungen zu verständigen.

Berlin, den 9. April 1914.

Fr. Ebert. C. Winkelmann. Theod. Leipart.
Peter Blum. H. Krätzig. G. Link. Otto Urban.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

An der Arbeitslosenstatistik des Holzarbeiterverbandes beteiligten sich im Monat März 862 Zahlstellen mit 188 629 Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Arbeitslosenfälle betrug 21 421. Am letzten Tage des Monats waren 9004 Arbeitslose vorhanden. Auf je 100 Mitglieder kamen 4,77 Arbeitslose gegen 5,96 im Vormonat und 4,42 im März 1912. An Arbeitslosenunterstützung erhielten 10 283 Mitglieder 215 665 Mk. für 129 529 Tage, an Reiseunterstützung 6435 Mitglieder 7919 Mk. für 9570 Tage. 16 Zahlstellen hatten nicht berichtet.

Eine Konferenz der auf den Werften beschäftigten Holzarbeiter war vom Vorstand des Holzarbeiterverbandes auf den 18. und 19. April einberufen. Die Konferenz befaßte sich mit den Aufgaben der Organisation auf den Werften und nach eingehender Diskussion der Verhältnisse wurden folgende Leitsätze für die Weiterarbeit angenommen:

„Die im Deutschen Holzarbeiterverband organisierten Werftarbeiter erkennen als ihre Pflicht an, in harmonischem Zusammenarbeiten mit ihren Mitarbeitern für eine Ausbreitung der Organisationen zu wirken.

Sie erkennen weiter an, daß bei Differenzen, die geeignet erscheinen, andere Organisationen in Mitleidenschaft zu ziehen, eine Verständigung mit den Vorständen der auf den Werften in Betracht kommenden Organisationen nachgesucht werden muß.

Das Vertrauensmännersystem soll so ausgebaut werden, daß in jeder Betriebsabteilung die notwendige Anzahl Vertrauensleute vorhanden ist.

Die Vertrauensmänner sind als die berufenen Vertreter der Werftkollegen von den Organen des Verbandes, wie auch von den Kollegen selber zu betrachten und bei ihrer Tätigkeit zwecks Wahrung der Verbandsinteressen allseitig tatkräftig zu unterstützen.

Bei Lohnbewegungen sind die Vertrauensmänner zur Mitberatung über deren Einleitung und Durchführung heranzuziehen, auch haben sie die taktischen Fragen mit vorzuberaten und gegebenenfalls mit darüber zu beschließen.

Die Sektionsleitungen und Ortsverwaltungen sind gemäß ihrer statutarischen Befugnisse gehalten, mit den Vertrauensleuten in engster Fühlung zu bleiben, an gemeinschaftlichen Beratungen teilzunehmen und ihre Stellungnahme den vorgeschriebenen Instanzen unverzüglich zu berichten.

Die Ortskommissionen der Werftarbeiter und die Central-Werftkommission werden als zweckmäßige Einrichtungen anerkannt.

Die Vorstände haben dafür Sorge zu tragen, daß diese Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Interesse der Werftkollegen aktionsfähiger gestaltet werden.

Die Konferenz richtet an die Kollegen auf den Werften die Aufforderung, im Sinne der vorstehend festgelegten Regeln für den Ausbau der Organisation zu arbeiten.

An den Verbandsvorstand stellt die Konferenz das Ersuchen, diese Regeln gleichfalls anzuerkennen und den Bestrebungen der Werftarbeiter auf Besserung ihrer Lage, insbesondere aber auf Abwehr von Verschlechterungen jede Förderung angedeihen zu lassen."

Mit dieser Konferenz und der Annahme obiger Leitsätze wird hoffentlich die üble Nachwirkung vom Werftarbeiterkampf für den Holzarbeiterverband beseitigt sein und ein vertrauensvolles Zusammenwirken der Verbandsinstanzen und der Mitglieder auf den Werften wieder Platz greifen.

Die Arbeitslosenstatistik des Bauarbeiterverbandes für den Monat Februar erstreckte sich auf 758 Zweigvereine mit 262 890 Mitgliedern. 200 Vereine haben gar nichts berichtet und 50 konnten die Meldungen bisher nicht durchführen. Von den 262 890 berichtenden Mitgliedern hatten sich 68 622 oder 26,1 Proz. wegen Arbeitslosigkeit oder Krankheit gemeldet, davon wegen Krankheit 8725 und wegen Arbeitslosigkeit 59 897. Am letzten Tage des Monats waren 26 623 Mitglieder oder 10,1 Prozent arbeitslos. Nach Berufen geteilt hatten Arbeitslose insgesamt: Maurer 43 135 = 28,5 Proz., Hilfsarbeiter 21 029 = 23,8 Proz., Betonarbeiter 659 = 13,4 Prozent, Stukkateure 2630 = 31,7 Proz., Fliesenleger 362 = 16,1 Proz., Isolierer 117 = 11,3 Proz. und Erdarbeiter 750 = 10,6 Proz.

Die Gewerkschaftsbewegung in Kroatien-Slawonien.

Zu Ostern fand in Agram der 2. Kongreß der kroatischen Gewerkschaften statt, der schon voriges Jahr hätte stattfinden sollen. Der herrschende Ausnahmezustand hatte die rechtzeitige Abhaltung verhindert. Zum Kongreß hatten sich 105 Delegierte eingefunden, die 5188 angeschlossene Gewerkschaftsmitglieder vertraten, außerdem waren auch die noch nicht angeschlossenen Buchdrucker und Handelsangestellten als Gäste vertreten. Von den ausländischen Organisationen waren die deutsche Generalkommission und der Internationale Gewerkschaftsbund durch Gen. C. Legien, die Gewerkschaftskommission Ungarns durch S. Jasrai, der Centralverband der Gewerkschaften Serbiens durch D. Tuzowitsch und der Centralverband der Gewerkschaften Bosniens durch F. Rauscher vertreten.

Dem Kongreß lag ein gedruckter Bericht vor, welcher die Organisationsverhältnisse, die Bestrebungen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und die Lebenslage derselben in den letzten drei Jahren behandelt. Einleitend schildert der Bericht in knappen Sätzen die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage infolge der inner- und außerpolitischen Zustände und deren Rückwirkung auf das Wirtschaftsleben, worunter die Arbeiterschaft und die Organisationen schwer zu leiden hatten. Darin ist auch die Ursache der sprunghaften Entwicklung der Organisationen

in der Zu- und Abnahme der Mitglieder zu suchen. In den angeschlossenen Organisationen waren vereinigt:

Ende 1910	5 108	Mitglieder
„ 1911	7 182	„
„ 1912	5 538	„
„ 1913	5 188	„

Weibliche Mitglieder wurden Ende 1913 insgesamt 233 gezählt. Die gegenwärtigen Gewerkschaften wurden 1907 und 1908 aus lokalen Organisationen zu Centralverbänden zusammengefaßt, die sich 1913 auf 79 Ortsgruppen verteilten, welche teilweise in 16 Gewerkschaftskartellen zusammengefaßt sind.

Die finanzielle Gebarung gestaltete sich in den letzten drei Jahren (ohne Vermögenssaldovortrag der Vorjahre):

Jahr	Einnahme Kronen	Ausgabe Kronen	Vermögen Kronen
1911	71 572,08	69 975,71	15 345,27
1912	80 944,91	81 172,06	15 118,12
1913	76 404,83	81 115,35	10 316,17

In den Einnahmen des Jahres 1913 sind jedoch 7261,94 Kronen Darlehnsentnahmen aus den Streikfonds einbegriffen, welche durch die große Arbeitslosigkeit verursacht wurden, so daß sich die regelmäßigen Einnahmen des Jahres 1913 auf 69 142,89 Kronen reduzieren.

Die tristen wirtschaftlichen Zustände haben ein bedeutendes Anwachsen der Unterstützungsausgaben verursacht. Es wurden ausgezahlt an Unterstützungen:

Jahr	insgesamt Kronen	hiervon bei Arbeitslosigkeit Kronen
1908	12 869,27	12 102,11
1909	17 038,17	13 494,37
1910	13 903,66	12 629,70
1911	19 792,11	16 585,85
1912	24 119,95	19 118,05
1913	34 062,40	29 471,60
Insgesamt	121 785,56	107 401,68

Diese starke Belastung zwang die Gewerkschaften zu neuerlichen Beitragserhöhungen auf den vor dem Gewerkschaftskongreß stattgefundenen Generalversammlungen von 6—10 Heller pro Woche, sowie zur Abschaffung der Krankenunterstützung bei den Schneidern und Fabrikarbeitern. Von den angeschlossenen Gewerkschaften haben nun die Holzarbeiter den höchsten Verbandsbeitrag mit 80 Heller pro Woche (wozu noch die Agramer Schreiner für den eigenen Widerstandsfonds separat 20 Heller einzahlen). Der geringste Beitrag in den kroatischen Gewerkschaften beträgt nun 25 Heller für die Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen bei den Holzarbeitern, deren Löhne unter 3 Kronen stehen.

Der Bericht verweist darauf, wie die ganze Last zur Erhaltung der Opfer der wirtschaftlichen Unbill allein auf die Gewerkschaften fiel und weder Staat, Land oder Gemeinde etwas zur Linderung der Not der Arbeitslosen beitrugen.

Das Verhältnis der Organisierten zur Zahl der insgesamt Beschäftigten läßt sich noch immer nicht feststellen, dürfte jedoch zirka 20 bis 25 Proz. betragen. Die Arbeiterversicherung umfaßte 1912 rund 75 000 Versicherungspflichtige. Wenn man die Lehrlinge und Nichtorganisationsfähigen abrechnet, so dürften zirka 20 000 bis 25 000 Organisationsfähige beiderlei Geschlechts verbleiben.

Die Bestrebungen der Gewerkschaften waren hauptsächlich auf die Verbesserung der Lebenslage der Arbeiterschaft gerichtet, und zwar durch Abschluß von kollektiven Arbeitsverträgen. Ende 1913 hatten die angeschlossenen Gewerkschaften 70 Verträge in Kraft, welche sich auf 5016 Arbeiter und Arbeiterinnen bezogen, hierzu kommen noch 30 Tarifverträge der Buchdrucker mit 530 Beteiligten, so daß gegenwärtig 100 Verträge für 5546 Arbeiter und Arbeiterinnen bestehen.

Die Knappheit der Zeit und die noch mangelhafte Grundlage der Gewerkschaftsstatistik machte es nicht möglich, eine Lohnstatistik auszuarbeiten, was der Bericht mit Bedauern feststellt; er bringt jedoch eine Statistik über die Arbeitszeit, welche in den Betrieben herrscht, welche von den angeschlossenen Gewerkschaften und den nicht angeschlossenen Buchdruckern erfaßt und beeinflußt werden. Es hatten eine Arbeitszeit

bis zu 8	Stunden	46	Personen
über 8 bis 9	„	3670	„
„ 9 „ 10	„	4025	„
„ 10 „ $10^1/_2$	„	1077	„
„ $10^1/_2$ „ 11	„	906	„
„ 11	„	970	„

Zur Erringung einer besseren Lebenslage der Arbeiterschaft haben die angeschlossenen Gewerkschaften für Streiks, Aussperrungen und Gemaßregelte aufgebracht:

1908	8 082,30 Kr.
1909	25 742,80 „
1910	7 234,79 „
1911	26 395,44 „
1912	27 652,70 „
1913	35 625,56 „
Insgesamt	130 733,59 Kr.

Außerdem haben sie aus den Kassenbeständen in diesem Zeitraum 7771,75 Kr. zur tätigen Bekundung der Arbeitersolidarität an andere Organisationen des In- und Auslandes gegeben.

Nach Wiederherstellung der Verfassung im Herbst 1913 schritten die Gewerkschaften sofort daran, eine eigene Gewerkschaftspresse zu schaffen. Gegenwärtig besitzen eigene Verbandsorgane die Bauarbeiter (Auflage 1400), Holzarbeiter (1200), Lebensmittelarbeiter (1000), Fabrikarbeiter (1000), Metallarbeiter (500). Außerhalb der Gewerkschaftskommission haben die Buchdrucker und die Handelsangestellten eigene Verbandsorgane. Alle diese Gewerkschaftsblätter erscheinen 14tägig oder halbmonatlich. Die übrigen Organisationen beziehen je einmal wöchentlich das Parteiorgan, und zwar die Mittwochsnummer, welche für die Gewerkschaften besonders bearbeitet wird.

Der Gewerkschaftskongreß erledigte seine Arbeiten in leidenschaftslos ruhiger, rein sachlicher Weise. Eine besondere Aufmerksamkeit wurde dem inneren Ausbau der Gewerkschaften gewidmet. Diesbezüglich bestanden zahlreiche Beschwerden der Mitglieder auf die mangelhafte Administration einzelner kleinerer Gewerkschaften, welche keine Angestellten haben können. Die Ursache liegt in der zu geringen Schulbildung der Arbeiter. Nun lag ein Antrag vor, für alle Verbände ein Administrationsbureau bei der Gewerkschaftskommission zu schaffen. Dieser Antrag wurde nach der Darstellung des Referenten der Gewerkschaftskommission abgelehnt und beschlossen, es den einzelnen Organisationen zu überlassen, nach eigenem Ermessen unter Leitung des Gewerkschaftssekretariats ein gemein-

sames, rein administratives Hilfsbureau zu schaffen, ohne die Kompetenz der einzelnen Gewerkschaften irgendwie zu beengen oder die Leitung der Organisationen zu bureaukratisieren. Ein zweiter Beschluß verlangt die Schaffung einer Schule für die Gewerkschaftsarbeit und theoretische Bildung. Der dritte wieder appelliert an die gewerkschaftlich Organisierten, bei der Verbreitung der sozialistischen Presse und dem Ausbau der politischen Organisation tätig mitzuwirken.

Da sich die Organisationen der Unternehmer immer mehr entwickeln und den Kampf der Arbeiter um eine bessere Lebenslage erschweren, das Bestreben der Unternehmer bei Streiks darauf ausgeht, immer größere Arbeitergruppen in den Kampf zu verwickeln, so verpflichtete der Kongreß die Organisationen, vor Eintritt in größere oder wichtigere Lohnbewegungen, die Angelegenheit in der Gewerkschaftskommission zur Beratung zu bringen. Anschließend daran wurde empfohlen, in den Gewerkschaften für die Stärkung der Konsumentenorganisation zu wirken, um auch deren Hilfe in den wirtschaftlichen Kämpfen sichern zu können. Ein weiterer Antrag fordert die Gewerkschaften auf, eine besondere Aufmerksamkeit der Regelung der maximalen Arbeitszeit und der Minimallöhne zu widmen. Ein in der Sache überflüssiger Antrag, da die Tätigkeit der Gewerkschaften auch bisher auf dieser Platform stand.

An zweiter Stelle befaßte sich der Kongreß mit der Aenderung der Statuten der Gewerkschaftskommission. Die Obliegenheiten der Kommission führte der Gewerkschaftssekretär, von der Kommission angestellt und derselben verantwortlich. Nach den neuen Bestimmungen führt die Obliegenheiten der Kommission der vom Kongreß auf drei Jahre gewählte Präsident der Gewerkschaftskommission, wodurch dessen Verantwortung auch dem Kongreß gegenüber festgelegt wurde. Zum Präsidenten wurde einstimmig der bisherige Gewerkschaftssekretär Wilhelm Bukseg gewählt.

Eine weitere Aenderung setzt an Stelle des bisherigen Gewerkschaftsausschusses, der sich aus den drei ersten Funktionären jedes Verbandes zusammensetzte, die Versammlung der ganzen Verbandsvorstände. Diese Institution ist ein Hilfsorgan der Gewerkschaftskommission, regelt Konflikte zwischen der Gewerkschaftskommission und einzelnen Gewerkschaften, faßt Beschlüsse über Streiks, an welchen mehrere Organisationen beteiligt und regelt die Solidarität unter den Gewerkschaften.

In eigenen Punkten behandelte der Kongreß sodann den Stand der Arbeiterversicherung in Kroatien, wobei für das ganze Land eine einheitliche Versicherungskasse mit administrativen Expondituren und lokalen Ausschüssen, die Abschaffung der horrend teueren unverantwortlichen Aufsichtsämter und Unterstellung der Arbeiterversicherung der Kontrolle über die Gesetzlichkeit der Gebarung der Landesregierung verlangt wird. Weiter wurden die Forderungen zum Ausbau der Arbeiterversicherung formuliert, wie dies auch in anderen Ländern geschah, angepaßt den kroatischen rückständigeren Verhältnissen.

Die überaus große Arbeitslosigkeit der letzten Jahre unter dem Einfluß der wirtschaftlichen sowie inner- und außerpolitischen Mißstände wälzte auf die Gewerkschaften so große Lasten, daß sie fast total erschöpft wurden, ohne bei Stadt und Land ein Verständnis für die Not der Arbeitslosen erzielen zu können. In knapper Form formuliert eine Resolution die Ursachen der Arbeitslosigkeit, verlangt die Hilfeleistung von Land und Gemeinden an die Gewerkschaften und in weiterer Etappe die Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung zu Lasten der Arbeitgeber und Selbstverwaltung der Arbeiter.

Die Mangelhaftigkeit der Arbeiterkrankenversicherung verursachte auf den Generalversammlungen wiederholt Anträge zur Einführung der Krankenunterstützung. Die Gewerkschaft der Schneider und jene der Fabrikarbeiter, die dem Drängen der Mitglieder nachgaben, büßten das schwer durch starke Verschuldung der Organisation zuungunsten des Widerstandsfonds. Um die übrigen Gewerkschaften vor solchen Gefahren zu bewahren, wurde die Gewerkschaftskommission aufgefordert, nach durchgeführten Erhebungen eventuell eine eigene Unterstützungsorganisation für Gewerkschaftsmitglieder ohne Beitrittszwang zu schaffen. Dieser Ausweg wurde aus zwei Gründen gesucht: um eine zu starke Belastung der Gewerkschaften und die Behinderung der Bewegungsfreiheit derselben zu vermeiden, und zweitens, da die bestehenden privaten „Arbeiter"krankenvereine unter dem Einfluß nichtproletarischen Elemente stehen, die die Arbeiter geistig und moralisch korrumpieren.

Ein weiterer Punkt der Tagesordnung sollte den Generalstreik im Gewerkschaftskampfe behandeln. Die vorgelegene Resolution der Gewerkschaftskommission lehnt den Generalstreik als Kampfmittel entschieden ab, läßt jedoch gleich einer Resolution des sozialdemokratischen Parteitags von 1905, den Massenstreik als Abwehrmittel gegen die Uebergriffe der öffentlichen Gewalt bei Streiks oder bei Behinderung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter zu.

Da jedoch eine von vier Delegierten eingereichte Resolution den Generalstreik als gewerkschaftliches Kampfmittel anzuerkennen verlangte, die vorgeschrittene Zeit jedoch eine eingehende Debatte nicht mehr zuließ, so wurde dieser Punkt der Tagesordnung durch einhelligen Beschluß des Kongresses für den nächstfolgenden zurückgesetzt.

Die Tagung schloß mit einer Rede Legiens über die Bedeutung der Gewerkschaftsbewegung, welche in lautloser Stille angehört und mit brausender Zustimmung am Schlusse quittiert wurde.

Agram, 14. April 1914. D. B.

Hygiene, Arbeiterschutz.

Der Arbeiterschutz in der Schwereisenindustrie.

II.

Ueber die Zulässigkeit von Ueberzeitarbeit, die notwendig ist, um Betriebsstockungen und damit verbundene Feierschichten zu vermeiden, kann schwer ein Streit entstehen. Strittig wird erst die Frage der Ueberstundenarbeit, wenn entschieden werden soll, was Notarbeiten sind. Die Gewerbeinspektoren gehen gewiß nicht rigoros gegen das Unternehmertum vor und dennoch haben auch sie schon oft der Meinung Ausdruck gegeben, daß sehr viel Ueberstunden ohne Not verlangt und geleistet würden. Namentlich sei es das Bestreben der Werksleiter, an Sonntagen die Reparaturarbeiten, die auch an Werktagen erledigt werden könnten, machen zu lassen. Demnach muß das Ueberstundenwesen

körperliche Ermüdung und entsprechende geistige Erschlaffung zur Genüge kennen, um dem Laien begreiflich machen zu können, warum die Feuerarbeiter sich gegenüber den gewerkschaftlichen Bestrebungen indolent verhalten. Die Abgerackerten besitzen, zumal wenn sie sich dem 40. Jahre ihres Lebens nähern und ihren aufreibenden Beruf seit ihren Jünglingsjahren ausüben, nicht mehr körperliche Spannkraft genug, um die gewerkschaftlichen Lehren genügend in ihr geistiges Bewußtsein aufzunehmen und durchdenken zu können. Der ebenfalls mit der heißen Arbeit zusammenhängende noch starke Alkoholgenuß in den Kreisen mancher Feuerbetriebsarbeiter, ist der gewerkschaftlichen Organisierung dieser Arbeitergruppen natürlich auch nicht förderlich.

Bei der Art und der langen Dauer ihrer schichtweisen Tätigkeit kann die hohe Unfallziffer unter den Hüttenwerksarbeitern nicht wundernehmen. Fast Jahr für Jahr berichten die Gewerbeinspektoren und die Berufsgenossenschaften über Zunahme der Unfälle in der Großeisenindustrie. Für 1913 meldet der Aachener Beamte, die Zahl der (gesamten) Unfälle habe sich von 4695 auf 5497 gehoben: „Die Zunahme der Unfälle erklärt sich hauptsächlich aus dem flotten Geschäftsgang der Großeisenindustrie." Der Düsseldorfer Beamte schreibt: „Die Zahl der gemeldeten Unfälle hat eine Steigerung von 39 104 auf 40 255 erfahren. Die Zunahme entfällt vornehmlich auf die Betriebe der Hütten- und Walzwerks- und der Maschinen- und Kleineisenindustrie." Im Arnsberger Bezirk kamen 74,5 Unfälle gegen 71,93 (1912) auf 1000 Arbeiter: „Weitaus die größte Zahl der Unfälle wurde wieder aus Dortmund gemeldet. Ein großes Eisenwerk dieses Bezirks schließt mit **274 Unfällen pro 1000 Arbeiter** (!!!) besonders ungünstig ab. Genau ein Achtel aller tödlichen Unfälle kommen auf dieses Werk, dessen Arbeiterzahl noch nicht den 45. Teil der Gesamtarbeiterzahl des Regierungsbezirks ausmacht. . . In den Feuerbetrieben haben sich auch in diesem Jahre wieder eine Reihe schwerer und tödlicher Unfälle ereignet." So oder ähnlich kann man in den Gewerbeinspektorenberichten Jahr für Jahr die Klagen über die außerordentlich hohe Gefährdung der Menschenleben in den Eisen- und Stahlwerken lesen. In der Regel wird der „flotte Geschäftsgang" oder die „Notwendigkeit, ungeschulte Arbeiter in größerer Zahl einzustellen", nicht selten aber auch die „Unvorsichtigkeit und Leichtfertigkeit der Arbeiter" für die fast andauernde Unfallvermehrung haftbar gemacht. Daß es streng verboten werden müßte, ungeschulte Arbeiter ohne ständige Beaufsichtigung und Unterweisung durch geschulte Leute mit lebensgefährlicher Arbeit zu betrauen, scheint als eine „Utopie" zu gelten. Wir wissen, daß zahlreiche absolut betriebsfremde, noch dazu der Landessprache unkundige Leute in Gießereien, Walzwerksbetrieben, Adjustagen, beim Transport der schweren Massen beschäftigt werden, wo ein geschulter Arbeiter gut aufpassen muß, um nicht zu Schaden zu kommen. Die internen Betriebsverhältnisse haben sich durch die außerordentlich starke Vermehrung der mechanischen Hilfsmittel viel verändert. In den modern eingerichteten Werken ist die Verwendung menschlicher Arbeitskraft relativ wesentlich verringert worden, **die Maschine hat zahlreiche Betriebsarbeiter ersetzt.** Aber dafür haben die verbleibenden in dem Gewirr der maschinellen Einrichtungen ihre Aufmerksamkeit und Geschicklichkeit zu erhöhen, die Nervenanspannung geht bis zum Aeußersten. Die (prozentual) weitaus größte Zahl der Unfälle wird denn auch durch bewegte Maschinenteile verursacht. Bei den Berufsgenossenschaften der Eisen-, Stahl- und Metallindustrie wurden als Unfallsursachen — nur für die entschädigten Unfälle — ermittelt:

Betriebseinrichtungen u. Vorgänge, bei denen sich die Unfälle ereigneten	Zahl der Unfälle im Jahre					in Prozent im Jahre				
	1908	1909	1910	1911	1912	1908	1909	1910	1911	1912
Motoren, Transmissionen, Arbeits- u. Hebemaschinen	6570	5707	6052	6573	7118	37,1	35,7	37,7	39,2	38,7
Dampfkessel, Sprengstoffe, feuergefährliche, heiße, ätzende Stoffe	1013	985	990	966	1162	5,7	6,2	6,2	5,8	6,3
Zusammenbruch, Einsturz, Herab- u. Umfallen von Gegenständen	1604	1438	1436	1595	1826	9,0	9,0	8,9	9,5	9,9
Fall von Leitern, aus Luken, in Vertiefungen	2034	1907	1908	1746	1865	11,5	11,9	11,9	10,4	10,1
Auf- und Abladen, Heben und Tragen von Gegenständen	2764	2438	2293	2260	2377	15,6	15,3	14,3	13,5	12,9
Verkehr zu Land und zu Wasser	1063	951	965	1042	1201	6,0	6,0	6,0	6,2	6,5
Tiere, Handwerkszeug, einf. Geräte	2675	2549	2399	2570	2869	15,1	15,9	15,0	15,4	15,6

Je mehr maschinelle Kraft zur Verwendung kommt und je rasender der Betrieb saust, um so stärker ist der Muskel- und Nervenverbrauch der Arbeiter, um so gespannter müssen sie Obacht geben, um so schlimmer ist die Einstellung betriebsunkundiger Leute und die noch dazu durch massenhafte Ueberstunden verlängerte Schichtzeit! Die massenhafte Einstellung betriebsfremder Leute geschieht aber gerade in den großen rheinisch-westfälischen und südwestdeutschen Hüttenwerken, obschon hier, wo der maschinelle Betrieb am höchsten entwickelt und die Massenproduktion im schnellsten Tempo zu Hause ist, auf die Schulung der Arbeiter am sorgfältigsten zu achten wäre. In den kleinen und mittleren Werken beispielsweise im Siegkreis und im Ruhr-Valme-Tal besteht die Arbeiterschaft noch vorwiegend aus geschulten Fachleuten. Auf 1000 versicherte Personen in den Betrieben der rheinisch-westfälischen Hütten- und Walzwerksindustrie kamen 1912 Unfälle zur Anmeldung:

Sektion Hagen . .	73	Sektion Bochum .	187
„ Siegen . .	79	„ Dortmund .	189
„ Düsseldorf .	132	„ Essen . .	195
„ Aachen . .	140	„ Oberhausen	208
„ Köln . . .	148		

Diese Tabelle beweist sonnenklar, daß die riesige Unfallhöhe mit der Entwicklung der Großeisenindustrieanlagen zu Riesenwerken, wie wir sie in Preußen am massigsten in den Bezirken Oberhausen und Essen finden, intim zusammenhängt. Der kolossale Unterschied der Unfallziffer in den Bezirken Hagen-Siegen und dem engeren niederrheinisch-westfälischen Industriegebiet läßt doch auch den Laien erkennen, von welcher Bedeutung der moderne Riesenbetrieb für die Unfallvermehrung geworden ist. Gerade die Inhaber dieser unfallreichsten Riesenbetriebe sind es aber, die ihren mächtigen Einfluß gegen ein wirksames Hüttenarbeiterschutzgesetz einsetzen!

Von einem Herrn Dr. rer. pol. R. Kind ist vorjährig „im Auftrage der Nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindu-

arg grassieren und bedarf einer entschiedenen gesetzlichen Einschränkung. Es ist uns wohlbekannt, daß viele Arbeiter, sei es um ihren sonst kärglichen Lohn aufzubessern (das ist die Hauptursache), sei es aus Liebedienerei usw., sich zu Ueberstunden drängen. Aber wir wissen auch, daß gesetzlicher Zwang angewendet werden mußte, um törichte oder gewissenlose Eltern zu hindern, ihre Kindlein im zarten Alter mit zur Grube oder Fabrik zu nehmen. Dieser wohltätige Zwang muß eben auch gegen erwachsene Arbeiter ausgeübt werden, die nicht begreifen, daß sie sich durch die Ueberstundenarbeit frühzeitig ruinieren.

Im allgemeinen ermittelten die Gewerbeinspektoren folgendes. Es wurden in der preußischen Großeisenindustrie Ueberstunden geleistet:

	von Proz. aller Arbeiter	total (Stunden)	davon Sonntags	durchschnittliche Dauer der Ueberarbeit für Tag und Arbeiter	für Sonntag in Std.
1913	47	25 147 678	12 411 347	0,64	3,18
1912	48	24 603 707	11 502 409	0,63	3,02
1911	47	21 229 371	9 433 262	0,59	2,92

Die in Wechselschichten beschäftigten eigentlichen Feuerbetriebsarbeiter können in der Woche wenig oder keine Ueberstunden machen; sie müssen aber vielfach am Wochenschluß oder an Sonntagen überarbeiten. Gewöhnlich alle 14 Tage muß von ihnen eine erhebliche Zahl 24stündige Wechselschichten leisten; es ist uns fraglich, ob die zweite Schicht stets als Ueberzeitarbeit registriert wird.

Die angegebene Ueberstundenzahl kann längst nicht als die wirklich geleistete angesprochen werden. Um eine genaue Kontrolle ausüben zu können, dazu ist die Zahl der Werksrevisionen zu gering, zumal das Bestreben wahrscheinlich nicht weniger Betriebsleiter dahin geht, Ueberstunden als „regelmäßige Arbeitszeit" gelten zu lassen, also nicht zu registrieren. Ja, es kommen immer noch Fälschungen der Register vor!

Immer wieder liest man in den Gewerbeinspektorenberichten, daß Betriebsleiter die Ueberstunden nicht eintragen oder durch eine raffinierte Aenderung der Arbeitsordnung Ueberzeitarbeit als „regelmäßige Schicht" erscheinen lassen. Da die Werksinspizierungen keineswegs so häufig sind, daß die Aufsichtsbeamten aus eigener Anschauung über die Betriebsverhältnisse fortlaufend genau unterrichtet sein können, so werden absichtliche oder auch andere Fälschungen der Ueberschichtenstatistik nicht immer festgestellt. Wenn absichtliche Unrichtigkeiten ermittelt wurden, erfolgte wohl die Strafanzeige, aber die Strafen fielen kläglich gering (oft nur 10 Mk.) aus und schreckten nicht vor Wiederholungen ab. Am heftigsten wehren sich die Unternehmer gegen die Registrierung der Sonntagsarbeit als Ueberarbeit. Das Bestreben, die siebentägige Arbeitswoche als Normalmaß zur Anerkennung zu bringen, ist offensichtlich! Aus dem Bezirk Düsseldorf wird wieder berichtet, daß „ein großes Werk" sich durch Aenderung der Arbeitsordnung „der Nachweisung eines Teils der Sonntagsarbeit in den Ueberschichtverzeichnissen zu entziehen sucht", wogegen „sich keine sichere gesetzliche Handhabe" bot! Ein deutlicher Fingerzeig auf die Mangelhaftigkeit der Bundesratsverordnung. Das Werk hat vom 1. Januar bis 30. November 1913 „mindestens 527 880 Arbeitsstunden an Sonn- und Festtagen verfahren", aber nicht registriert! Rund 61 000 Werktagsüberstunden und rund 127 000 Sonntagsstunden, die dieses Werk verfahren ließ, erscheinen nicht in der obigen Tabelle. Dem Drängen, die Sonn- und Feiertage als Arbeitstage auszunutzen (ohne Notlage), entgegenzuwirken, dazu „bieten die zurzeit geltenden Bestimmungen keine ausreichende Handhabe", schreibt der Düsseldorfer Aufsichtsbeamte und deckt damit wieder eine empfindliche Schwäche der Bundesratsverordnung auf.

Obschon in der zweiten Hälfte des Jahres 1913 der Geschäftsgang in der Eisen- und Stahlindustrie stark abflaute, teilweise bereits Feierschichten und Betriebseinschränkungen erfolgten, ist doch, wie tabellarisch nachgewiesen wird, die Zahl der Ueberstunden weiter gestiegen. Die Durchschnittszahlen pro Arbeiter sind belanglos, weil die Hauptmasse der Ueberstunden von gewissen Arbeitergruppen, vornehmlich von Maschinenpersonal und Reparaturarbeitern, geleistet wird. Auf diese Arbeiter entfallen, obgleich auch deren regelmäßige Arbeitszeit meist 12stündig ist, monatlich pro Kopf über 60, zum Teil über 90 Ueberstunden! In den Bezirken Arnsberg und Düsseldorf machten Platzarbeiter, Maschinisten, Schlosser und Bahnarbeiter über 100 bis zu 131 Ueberstunden in einem Monat! Daß gewisse Arbeiter 24, 36 und noch mehr Stunden hintereinander im Werksdienst bleiben müßten, haben wir 1906 im Reichstag vorgetragen, worauf zwar unternehmerseits eine Bestreitung folgte. Aber sogar die Gewerbeinspektorenberichte aus den letzten Jahren bestätigen, daß in der Großeisenindustrie immer noch 36stündige Schichten vorkommen! Trotzdem wird ein gesetzliches Einschreiten verweigert.

Die Gewerbeinspektoren sind in ihrem Urteil über diese Menschenschinderei in den Betrieben der mächtigen Hüttenherren begreiflicherweise sehr zurückhaltend. (Uebrigens werden die eingehenden Berichte wohl nicht unverkürzt veröffentlicht.) Immerhin schreibt der Aufsichtsbeamte für den Bezirk Arnsberg in seinem Bericht für 1913, es müsse „betont werden, daß auch die hier festgestellten überlangen Arbeitszeiten auf die Dauer die Gesundheit der Arbeiter nachteilig beeinflussen und das Familienleben dieser Arbeiter auf das schwerste benachteiligen müssen". Der Düsseldorfer Beamte schreibt gegenüber der Unternehmerbehauptung, die „Bummelschichten" machten die Ueberarbeit wett, „daß bei den durch Ueberarbeit am stärksten belasteten Arbeitern ein Ausgleich durch Minderarbeit nur in sehr geringem Maße eintritt" und er konstatiert, daß von der Ueberzeitarbeit ein erheblicher Teil der Arbeiter wiederholt im Jahre betroffen wird. Der Beamte berechnet, daß von den 76 560 Arbeitern der Großeisenindustrie seines Bezirks „etwa 11 000 in einem Monat eine mindestens 60stündige und etwa 1300 eine mindestens 90stündige Ueberarbeit werden haben leisten müssen". Die generelle Durchschnittsberechnung der Ueberstunden pro Kopf der Gesamtarbeiterschaft beschönigt also das trübe Bild des argen Ueberstundenunwesens. Die Masse der eigentlichen Feuerarbeiter ist zwar relativ schwach an der Ueberzeitarbeit beteiligt (wo Wechselschichten herrschen), aber ihre regelmäßige Schichtzeit ist ohnehin zu lang. Wer mit diesen Leuten nach Schichtschluß umgeht, wird ihre große

strieller" eine Broschüre gegen den Achtstundentag in der Großeisenindustrie herausgegeben worden. Der Verfasser sollte einige Jahre als Arbeiter in einem der Großeisenwerke schaffen, über deren lebensgefährliche Betriebsverhältnisse die Gewerbeinspektoren zu klagen haben, und dann eine Broschüre über seine Erfahrungen schreiben. Was der Deutsche Metallarbeiterverband in seinem 1912 herausgegebenen umfassenden und ausgezeichneten Werk über die Schwereisenindustrie im deutschen Zollgebiet, ihre Entwickelung und ihre Arbeiter veröffentlicht hat, das zu widerlegen, werden ein Dutzend Broschüren, wie die von Kind, nicht imstande sein. Er ist in der Tat hinsichtlich der Kenntnis der fraglichen Arbeiterverhältnisse ein Kind. Sonst würde er es nicht gewagt haben, zu schreiben, im Durchschnitt „der letzten 5 Jahre (1907/1911)" hätten sich „82,2 Proz. aller Unfälle durch die Schuld der Arbeiter selbst ereignet"! Diese ungemein kühne Behauptung stützt sich auf Untersuchungen, die von den beteiligten Werksbesitzern bezw. ihren Beauftragten, also einseitig von der beklagten Partei, vorgenommen wurden, ohne daß die Partei der Verletzten Gelegenheit gehabt hat, die Methode der Untersuchung stets zu kontrollieren. Warum nicht einfach sämtliche Unfälle auf das Schuldkonto der Arbeiter geschrieben sind, ist schlechterdings nicht zu begreifen; es war doch ein Aufwaschen. Man sollte nur einmal von gänzlich unbeteiligter Seite feststellen lassen, wie viele von den Verletzten oder Getöteten ohne genügende Schulung an die betreffende Arbeit gestellt wurden, das brächte schon die kindlichen Tabellen arg durcheinander. Oder es sollte einmal festgestellt werden, wieviel Unfälle sich, wenn der Betrieb weniger hastig vor sich ginge, nicht ereignet hätten, auch das würde die kindlichen Tabellen durcheinander bringen.

Wie es in einem Walzwerksbetrieb zugeht, das möchten wir doch an einem fürchterlichen Fall, der sich in der Nacht vom 12. auf den 13. Februar 1914 in der Kruppschen Friedrich-Alfred-Hütte bei Rheinhausen ereignet hat, illustrieren. Einem Reparaturschlosser wurde, als er eine Walzenkuppelung befestigen wollte, der Kopf buchstäblich vom Rumpfe getrennt; der Körper wurde, gräßlich zerfleischt, zwischen zwei Kuppelungen an der Maschine hindurchgezogen. Was dann geschah, schildert die „Niederrheinische Arbeiter-Zeitung" vom 16. Februar 1914 wie folgt:

„Um 10 Uhr nachts passierte der Unfall. Die **Leiche** des Bedauernswerten war **buchstäblich in Stücke gerissen und zu einer formlosen Masse zerdrückt. Die einzelnen Leichenteile wurden dann zusammengelesen und weggeschafft.** Im Schlackenkanal, der sich unter der Walze befindet, fand man beim Reinigen noch verschiedene Weichteile, die mit der Schlacke forttransportiert wurden. **Um 11 Uhr rasselten schon wieder die Maschinen und: Kilos, Kilos — — war wieder die Losung.** Der Zeitverlust von einer Stunde mußte doch wieder herausgeholt werden. **Wohl hingen an dem Gerüst noch einzelne Fleischfetzen, aber die Produktion durfte nicht länger gestört werden. Bis Freitag mittag wurde dann in einer Tour durchgewalzt, ehe man zu einer gründlichen Reinigung und Aufräumung überging. Dreizehn Stunden arbeiteten die Leute im Anblick der Fleischfetzen ihres Kameraden und keiner hatte den Mut, sich aufzubäumen gegen dieses gemeine, niederträchtige System,** keiner wagte es, die Brocken hinzufeuern und dieser Gesellschaft in die Ohren zu brüllen: Riskiert es, eine Maschine laufen zu lassen, ehe nicht die Leichenteile unseres Kameraden alle restlos entfernt sind. Wagt es einmal! **Aber niemand muckte sich.** Wohl ging eine Empörung durch die Reihen der abgestumpften Arbeitssklaven, aber als die Maschinen wieder rasselten und zur Arbeit angepfiffen wurde, da stellte sich jeder schweigend an seinen Platz. Gegessen wurde in der Nacht nichts mehr, die Arbeiter der Nachtschicht nahmen ihr karges Nachtessen mit nach Hause. Morgen oder übermorgen ist vielleicht der nächste von ihnen dran. Der nächste, der jetzt noch bei Weib und Kind weilt, der abends zur Schicht geht und nach wenigen Stunden in tausend Fetzen zerrissen ist."

Uns sind schreckliche Betriebsunfälle mit schauerlichen Begleiterscheinungen nicht unbekannt, und doch fragten wir bei der Redaktion der „Niederrh. Arbeiterztg." an, ob sie nicht wenigstens eine Berichtigung von der Betriebsleitung — die Berichtigungen erfolgen sonst prompt — erhalten habe, da die Mitteilungen doch eine entsetzliche Barbarei behaupteten. Zwei Monate sind seit der Veröffentlichung des Schauerlichen verstrichen, die „Niederrh. Arbeiterztg." hat weder eine Berichtigung noch eine gerichtliche Klage bekommen! Dagegen von den empörten Arbeitern mehrfach die Bestätigung der Richtigkeit jener Darstellung. Ist sie somit unstreitig, dann enthüllt sie ein so fürchterliches Bild von den Betriebszuständen in jenem Werk, auch von der durch diese entsetzlichen Verhältnisse erzeugten Abstumpfung der unglücklichen Betriebsmenschen, daß die ausschweifendste Phantasie eines Schauerromanschreibers kaum Abscheulicheres ersinnen kann, als was nun Wirklichkeit geworden ist. Was kann anders als eine Mißachtung der großen Betriebsgefahren, was anders als eine gefühlsbare Geringschätzung des Menschenlebens herauskommen, wenn man gar keine Pietät vor den zerstückelten Opfern dieses Betriebssystems besitzt? Der schreckliche Fall auf der Friedrich-Alfred-Hütte ist allerdings das Allerärgste, was uns über die Menschenbehandlung in den Hüttenwerken bekannt geworden ist. Aber er hängt mit der Jagd nach Mehrproduktion, mit dem hieraus folgenden Prämien- und Akkordlohnsystem, mit der Abstumpfung der Beamten und der Arbeiter durch die Gewöhnung an die lebens- und gesundheitsgefährlichsten Betriebsmißstände zusammen. Wenn sich schon die sehr vorsichtig urteilenden Gewerbeinspektoren, denen längst nicht alle schweren Menschengefährdungen bekannt werden, verurteilend über die maßlose Ausnutzung der Arbeitskräfte in gewissen Betrieben der Schwereisenindustrie aussprechen, dann sollte auch Herr Staatssekretär Dr. Delbrück einsehen, daß es wohl noch sehr wichtige soziale Probleme zu „lösen" gilt und es eine Regierung, die auf sozialpolitische Reputation hält, nicht wagen darf, den Erlaß eines Hüttenarbeiterschutzgesetzes auf die lange Bank zu schieben.

Otto Hue.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Nr. 19. 24. Jahrgang. Berlin, den 9. Mai 1914.

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

Seite
Bericht der Generalkommission für das Jahr 1913 . 281
Jahresbericht des Central-Arbeitsnachweis für das Jahr 1913 291
Jahresbericht der Unterstützungsvereinigung für das Jahr 1913 . . . 294
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften . 296

Bericht der Generalkommission für das Jahr 1913.

Allgemeines.

Kaum hatten die Gewerkschaften die verheerenden Wirkungen der Wirtschaftskrise von 1908/09 überwunden, als von neuem eine Verschlechterung der Wirtschaftslage sich bemerkbar machte. Das Jahr 1913 stand bereits im Zeichen der niedergehenden Konjunktur. Die im Reichsarbeitsblatt veröffentlichten Berichte der Arbeitsnachweise, der Krankenkassen und der Fachverbände lassen keinen Zweifel darüber, daß die Beschäftigungsmöglichkeit sich rapide verschlechtert hat. Die Arbeitslosigkeit mit ihren schrecklichen Folgen von Not und Entbehrung, Krankheit und Verbrechen ist eine furchtbare Geißel. Sie untergräbt die Volkskraft nicht minder als die Seuchen, von denen die Menschheit früher heimgesucht wurde. Der moderne Staat hat alles menschenmögliche getan, um das Auftreten und die Verbreitung von Seuchen zu verhindern — und mit Erfolg. Den Kampf auch gegen die mit einer gewissen Regelmäßigkeit von Zeit zu Zeit auftretende Arbeitslosigkeit aufzunehmen, lehnt der Staat ab. Nicht einmal dazu läßt er sich herbei, die Folgeerscheinungen der Arbeitslosigkeit durch geeignete Maßnahmen zu lindern. Unter den Wirkungen der Arbeitslosigkeit leidet eben nur die Arbeiterklasse, während die Seuchen alle Volksschichten bedrohten, vor den Palästen nicht haltmachten und arm und reich unterschiedslos dahinrafften. Die Opfer der modernen kapitalistischen Gesellschaftsordnung sind lediglich auf die S e l b s t h i l f e angewiesen. Der Staat hat nichts für sie übrig. Die Sozialdemokratie hat im Reichstage wie in den Landtagen der Einzelstaaten eindringlich Hilfe für die Opfer der Arbeitslosigkeit gefordert. Leider ohne nennenswerten Erfolg. Im Reichstage erklärte der Staatssekretär Dr. Delbrück auf die sozialdemokratische Interpellation über die reichsgesetzliche Einführung einer Reichsarbeitslosenversicherung am 5. Dezember 1913:

1. eine alle Arbeiter und Angestellten umfassende gesetzliche Arbeitslosenversicherung sei zurzeit noch nicht reif;
2. sei nicht daran zu denken, selbst wenn die Schwierigkeiten gegen die Durchführung einer solchen Versicherung sich überwinden ließen, solange nicht Handel, Industrie und Landwirtschaft die neuen Belastungen durch die Reichsversicherungsordnung verarbeitet hätten;
3. müsse zunächst die Arbeitslosenstatistik ausgebaut und müsse weiter ein sachgemäßer Ausbau der Arbeitsnachweise geschehen.

Auf eine reichsgesetzliche Aktion zugunsten der Arbeitslosen ist also für absehbare Zeit nicht zu rechnen. Die Gemeinden und Einzelstaaten zeigen gleichfalls wenig Neigung, den Arbeitslosen Hilfe zu leisten. Erst in 14 Gemeinden ist bisher eine Unterstützung an Arbeitslose vorgesehen. Dabei meist in unzureichender Weise. Die Einzelstaaten haben positive Leistungen überhaupt nicht aufzuweisen. Immerhin scheint die Erkenntnis, daß es im öffentlichen Interesse liegt, den Arbeitslosen Hilfe zu bringen, sich bei den Regierungen der Einzelstaaten langsam durchzuringen, wie die Vorgänge in Bayern und Württemberg beweisen. Die organisierte Arbeiterschaft wird im Kampfe um eine ausreichende Arbeitslosenfürsorge nicht erlahmen, bis den Opfern der kapitalistischen Produktionsweise endlich Hilfe zuteil geworden ist.

Die von den herrschenden Gewalten mit ausgeprägter Abneigung behandelten G e w e r k s c h a f t e n haben während der Krisenzeit namhafte Summen an die Arbeitslosen gezahlt. Vielen tausenden Arbeiterfamilien ist dadurch Hilfe geworden. Trotz des gemeinnützigen Wirkens der Gewerkschaften wird der Kampf gegen sie nicht nur von den Unternehmern, sondern auch von der Staatsgewalt mit bekannter Schneidigkeit geführt. Das „liberale" R e i c h s v e r e i n s g e s e t z vom Jahre 1908 wird in durchaus schikanöser Weise gegen die gewerkschaftlichen Organisationen angewandt. Auf Anweisung des preußischen Polizeiministers sollen in Preußen die Gewerkschaften für politische Vereine im Sinne des § 3 des Reichsvereinsgesetzes erklärt werden. Hauptzweck dieser Aktion ist, den Gewerkschaften die Aufnahme jugendlicher Personen unter 18 Jahren unmöglich zu machen und dadurch die Kampfesfähigkeit der Gewerkschaften zu schwächen. Alle anderen Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Unternehmer läßt man ungeschoren, obgleich bei Anwendung g l e i c h e r G r u n d s ä t z e alle jene Organisationen als politische Vereine erklärt werden müßten. Der Reichstag beschäftigte sich Anfang

Die Beteiligung an den Krankenkassenwahlen war in vielen Orten nicht befriedigend. Die Gewerkschaften werden in Zukunft eine energischere Tätigkeit für die Vorbereitung der sozialen Wahlen entwickeln müssen, wenn sie ihrer wirklichen Stärke entsprechend in den sozialen Institutionen vertreten sein wollen. Eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse wird im Anschluß an die Statistik der Gewerkschaftskartelle veröffentlicht werden.

Die ungünstige Wirtschaftslage ist nicht ganz ohne Einfluß auf die Entwicklung der Gewerkschaften geblieben. Soweit Angaben über den Mitgliederbestand am Jahresschluß vorliegen, ist gegenüber dem Jahresdurchschnitt der Mitgliederzahl des Vorjahres ein kleiner Zuwachs zu verzeichnen. Dagegen ist vom Jahresschluß 1912 bis Ende des Berichtsjahres ein allerdings nicht erheblicher Rückgang in der Mitgliederzahl eingetreten.

Die Konzentrationsbestrebungen unter den Gewerkschaften haben im Berichtsjahr einige positive Ergebnisse gezeitigt. Der Lagerhalterverband hat sich mit dem Centralverband der Handlungsgehilfen vereinigt. Der Verband der Blumen-, Blätter- und Federarbeiter hat sich dem Fabrikarbeiterverband angeschlossen.

Die Verbände der Bauarbeiter und der Maler haben im Berichtsjahre die Einführung der Arbeitslosenunterstützung beschlossen. Ein Fortschritt auf organisatorischem Gebiet, der freudig zu begrüßen ist.

An Lohnbewegungen war das Jahr 1913 trotz der vorherrschenden schlechten Konjunktur nicht arm. Erfolge wurden leider nur bei den großen Tarifbewegungen im Baugewerbe, in der Holzindustrie und im Malergewerbe errungen. Während die Tarifbewegungen im Baugewerbe und in der Holzindustrie unter Mitwirkung der Unparteiischen friedlich zugunsten der Arbeiter beendet wurden, kam es im Malergewerbe zu einer Aussperrung, weil die Unternehmer sich weigerten, den Schiedsspruch der Unparteiischen anzuerkennen. Nach zehnwöchigem Kampf mußten die Unternehmer kapitulieren und den Schiedsspruch anerkennen. Die Unternehmerorganisation hatte sich eine schwere Niederlage geholt. Kämpfe von größerer Bedeutung wurden geführt in der Binnenschiffahrt, in den Färbereien Krefelds, in der Stuttgarter Metallindustrie, in der Berliner Herrenkonfektion und im Stettiner Hafen, ohne daß besondere Erfolge für die Arbeiter erzielt werden konnten. Außerordentlich bedauerlich sind die Vorgänge auf den Werften. Die Arbeiter der Schiffbauindustrie gingen unter Bruch der gewerkschaftlichen Disziplin eigenmächtig vor und legten die Arbeit nieder, ohne den Abschluß der schwebenden Verhandlungen abzuwarten. Nach Lage der Dinge blieb den in Frage kommenden Organisationen nichts anderes übrig, als diesem übereilten Vorgehen die Sanktion zu versagen. Die unangenehmen und betrübenden Begleiterscheinungen jenes Disziplinbruches werden hoffentlich dazu beitragen, daß in Zukunft ähnliche Dinge sich nicht wiederholen.

Die gewerkschaftlich-genossenschaftliche Versicherungsaktiengesellschaft Volksfürsorge hat am 6. Mai 1913 die Genehmigung zum Betrieb des Versicherungsgeschäfts von dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung erhalten. Der Geschäftsbetrieb ist am 1. Juli 1913 eröffnet worden. Vom 7. Juli bis zum 31. Dezember v. Js. sind 74 746 Versicherungsanträge mit einer Versicherungssumme von 13¼ Mill. Mk. eingegangen. Wenn man bedenkt, daß die örtliche Organisation der Volksfürsorge erst langsam unter Ueberwindung zahlloser Schwierigkeiten aufgebaut werden muß, wird man mit dem Resultat der Arbeit des ersten Halbjahres zufrieden sein können. Weder die skrupellosen Verdächtigungen der Volksfürsorge durch private Versicherungsgesellschaften noch die Konkurrenz der eigens zur Bekämpfung der Volksfürsorge gegründeten Deutschen Volksversicherungs-Aktiengesellschaft haben der Entwicklung unseres Unternehmens ernsthafte Schwierigkeiten bereiten können.

Die proletarische Jugendbewegung kann weitere schöne Fortschritte verzeichnen, obwohl ihre Bekämpfung durch Behörden und staatlich geförderte Jugendbewegung weder an Schärfe noch an Umfang nachgelassen hat.

In vielen Orten wurde das Versammlungsrecht der jugendlichen Anhänger unserer Bewegung völlig aufgehoben. Zusammenkünfte, auch solche geselliger Art und in Gemeinschaft mit den Eltern, wurden verboten. Durch entsprechende Klauseln in Lehrverträgen wurde den Lehrlingen das Recht, ihre arbeitsfreie Zeit im Kreise ihrer Kameraden und Eltern zu verbringen, geraubt. Die Gewerkschaftsfunktionäre sollten ihren ganzen Einfluß auf die organisierten Arbeiter aufbieten, um zu verhindern, daß derartige Verträge, die den Arbeitereltern das Bestimmungs- und Erziehungsrecht ihrer Kinder nehmen, abgeschlossen werden.

Andererseits betrieben die bürgerlichen Jugendvereine, unterstützt von staatlichen und städtischen Organen, eine fieberhafte Werbearbeit, um die jungen Arbeiter und Arbeiterinnen an sich zu locken.

Aber alle Maßnahmen gegen die proletarische Jugendbewegung haben nicht vermocht, ihre Vorwärtsentwicklung aufzuhalten. Die Zahl der Anhänger, die der Abonnentenstand der „Arbeiter-Jugend", des publizistischen Organs der proletarischen Jugendbewegung, ausdrückt, ist von 90 000 auf 103 000 gestiegen.

Die Centralstelle für die arbeitende Jugend Deutschlands, an der auch die Generalkommission beteiligt ist, war bemüht, die Agitation für die Jugendbewegung der Arbeiterschaft zu fördern und die proletarischen Jugendleiter in ihrer Arbeit zu unterstützen. Zur Gewinnung von Abonnenten für die „Arbeiter-Jugend" hat sie ein neues Flugblatt geschaffen, das gegen Ende des Geschäftsjahres herausgegeben und in 36 000 Exemplaren verlangt wurde. Einige der älteren Flugblätter erschienen in neuer Bearbeitung. Die Agitation unter der weiblichen Jugend wurde angeregt und gefördert durch die Herausgabe des Flugblatts „An die junge Arbeiterin" und der Propagandaschrift „Komm zu uns!" Das Flugblatt wurde in 8500 Exemplaren, die Schrift in 46 810 Exemplaren abgesetzt. Die Agitationsschrift „Gehörst Du zu uns!" wurde in 68 955 Exemplaren verbreitet. Insgesamt versandte die Centralstelle 560 500 Flugblätter. Der Kampf gegen den Alkoholgenuß, der seit Beginn der proletarischen Jugendbewegung von ihren Funktionären eifrigst betrieben wird, erhielt in dem Flugblatt „Die Jugend und das Trinken" eine neue wirkungsvolle Waffe. Das Blatt fand 73 000 Abnehmer. Auf die Ausgestaltung der Jugendwanderungen wurde durch Herausgabe der Schrift „Wie soll man wandern?" einzuwirken gesucht. Die Wanderungen der proletarischen Jugend sollen nicht nur der körperlichen Erholung, sondern auch der geistigen Erfrischung und Belehrung dienen. Die Schrift wurde in 7100 Exemplaren abgesetzt.

Februar dieses Jahres mit der bei Verabschiedung des Gesetzes von der Regierung versprochenen „loyalen Anwendung" des Reichsvereinsgesetzes. Alle Parteien mit Ausnahme der Konservativen waren einig in der scharfen Zurückweisung der von Polizei und Gerichten beliebten Anwendung des Reichsvereinsgesetzes. Mit starker Mehrheit wurden am 6. Februar Anträge der Sozialdemokraten, des Centrums und der Polen angenommen, durch die u. a. die Aufhebung bezw. Abänderung der Bestimmungen über die Anmeldung und Ueberwachung politischer Versammlungen, des Gebrauchs fremder Sprachen und der Teilnahme jugendlicher Personen an Vereinen und Versammlungen gefordert wurden. Eine erzieherische Wirkung scheinen die Erörterungen im Reichstage auf die Polizeibehörden nicht ausgeübt zu haben. Der Berliner Polizeipräsident hat mit der von langer Hand vorbereiteten Aktion gegen die Gewerkschaften begonnen. Sechs Organisationen haben die Aufforderung erhalten, das Statut und ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder einzureichen. Wenn man glaubt, durch derartige Schikanen die gewerkschaftliche Entwicklung aufzuhalten, so irrt man sich. Man kann den Gewerkschaften zwar vorübergehend Schwierigkeiten bereiten, mehr aber nicht. Die Gewerkschaften sind im ständigen Kampf gegen Polizeiwillkür und Klassenjustiz groß und stark geworden. Auch die neuesten Attacken der Polizeibehörden werden lediglich dazu beitragen, die Kampfesfreudigkeit und den Opfermut der organisierten Arbeiterschaft zu stärken und dadurch indirekt die Entwicklung der gewerkschaftlichen Organisationen zu fördern.

Auch die Hetze der Scharfmacher gegen das unzulängliche Koalitionsrecht wird unermüdlich weiter betrieben. In verschiedenen Einzellandtagen sind Resolutionen zur Annahme gelangt, durch welche ein verstärkter Schutz der Arbeitswilligen und ein Verbot des Streikpostenstehens verlangt wird. Im Reichstage haben die Konservativen wie in früheren Jahren auch bei der diesjährigen Beratung einen Antrag eingebracht:

> „Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, noch vor der in Aussicht gestellten allgemeinen Revision des Reichsstrafgesetzbuches dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen ein wirksamer gesetzlicher Schutz gegen den zunehmenden Mißbrauch des Koalitionsrechts geschaffen, dem immer schärfer ausgeübten Terrorismus gegenüber arbeitswilligen Arbeitern entschieden entgegengetreten, insbesondere aber das Streikpostenstehen verboten wird."

Der Antrag wurde am 6. Februar 1914 gegen die Stimmen der Konservativen und der Abgeordneten Dr. Becker-Bingen-Alzey, Meyer-Celle und Stark-Friedberg-Büdingen abgelehnt.

Der Reichskanzler erklärte, daß eine Denkschrift über Koalitionszwang und -vergehen herausgegeben werden solle, in der die Erfahrungen, die bei Arbeitsstreitigkeiten in Deutschland und in anderen Ländern gemacht worden sind, zusammengestellt werden sollen. Der Reichstag stimmte einem Antrage Giesberts und Genossen zu, wonach die Erhebungen und Feststellungen der angekündigten Regierungsdenkschrift sich auch ausdehnen sollen auf solche Auswüchse des Koalitionswesens im wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben, die nicht von Arbeitern und Angestellten und deren Koalitionen, sondern von anderen Gesellschaftsschichten veranlaßt wurden.

Der Genosse Wolfgang Heine rechnete in einer groß angelegten Rede mit dem unehrlichen Terrorismusgeschrei gegen die Gewerkschaften ab und zeigte an zahlreichen Beispielen, daß die wahren Terroristen im Lager der Scharfmacher zu finden sind. Heine übte an dem Verhalten der Polizei- und Verwaltungsbehörden gegen die organisierte Arbeiterschaft und der Rechtsprechung der Gerichte eine vernichtende Kritik. Er verlangte, daß zunächst einmal Gleichheit zwischen Unternehmern und Arbeitern in der Ausübung ihrer Rechte geschaffen werde. Die Heinesche Rede ist ganz besonders geeignet, Aufklärung über die volksfeindlichen Bestrebungen der Scharfmacher, das koalitionsfeindliche Verhalten der Staatsorgane und die Notwendigkeit eines freien Koalitionsrechts zu schaffen. Die Generalkommission hat deshalb die Heinesche Rede als Broschüre unter dem Titel „Der Kampf um das Koalitionsrecht" zur Massenverbreitung herausgegeben.

Dem Kampf für ein freies Koalitionsrecht dient auch eine andere Ende des Jahres 1913 herausgegebene umfangreiche Schrift: „Das Koalitionsrecht in Deutschland", über deren Bedeutung und Inhalt weiter unten nähere Mitteilungen gemacht sind.

In Uebereinstimmung mit dem feindseligen Verhalten der Staatsorgane gegen die Gewerkschaften steht auch die Entwicklung auf sozialpolitischem Gebiete. Das Gesetz über die Einschränkung bezw. das Verbot der Konkurrenzklausel gegenüber den Handlungsgehilfen ist immer noch nicht fertiggestellt. Die Regierung hat dem vom Reichstage umgestalteten Entwurf trotz seiner unzureichenden Bestimmungen ein Unannehmbar entgegengestellt. Die bürgerlichen Parteien sind deshalb am Werk, eine weitere Verschlechterung des Gesetzentwurfes den Wünschen der Regierung entsprechend vorzunehmen. Mit dem Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe wird es genau so gehen. Die bürgerlichen Parteien haben zwar ohne Ausnahme den Handlungsgehilfen die weitgehendsten Versprechungen gemacht. Sie sind aber unter dem starken Druck der Handelskammern und anderer Unternehmerorganisationen bereits auf dem Rückzuge. Der kreißende Berg wird wahrscheinlich nur ein Mäuslein gebären. Für eine wirkliche arbeiter- und angestelltenfreundliche Gesetzgebung fehlt den bürgerlichen Parteien der ernste Wille. Andere sozialpolitische Vorlagen von irgendwelcher Bedeutung hat die Reichsregierung dem Reichstage nicht vorgelegt.

Die rückschrittlichen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung kommen der Arbeiterschaft erst jetzt, nachdem das 2. Buch betr. die Krankenversicherung in Kraft getreten ist, in vollem Umfange zum Bewußtsein. Das Selbstverwaltungsrecht der Versicherten ist nur noch ein Schemen, die Macht der Bureaukratie schrankenlos. Dies zeigte sich recht deutlich bei der Durchführung der Neuorganisation der Träger der Krankenversicherung und der Wahlen zu den Krankenkassen. Gegen die Uebergriffe der Bureaukratie wurde im Reichstage gelegentlich der Etatsberatung durch die sozialdemokratischen Redner scharfer Protest erhoben. Angesichts der deutlich erkennbaren Bestrebungen, die winzigen Rechte der Versicherten noch weiter einzuschränken und die Macht der Verwaltungsbehörden zu erweitern, ist es doppelt notwendig, tüchtige Arbeitervertreter in die Organe der Krankenkassen und für die Versicherungsbehörden zu wählen.

markt" nunmehr im Bureau der Generalkommission fertiggestellt wird. Mit den dazu nötigen Vorarbeiten wurde bereits im Berichtsjahr begonnen.

Die statistische Kommission beschäftigte sich in zwei Sitzungen mit Vorschlägen zu einem weiteren Ausbau der Streikstatistik. Da diese Vorschläge jedoch zum Teil eine wesentliche Abänderung der Formulare notwendig machen, ist von deren Durchführung zunächst Abstand genommen worden. Nach einer mit der Kommission getroffenen Vereinbarung wird im Herbste d. Js. eine eingehende Beratung sämtlicher streikstatistischer Formulare stattfinden und diese dann, soweit erforderlich, neu herausgegeben werden.

Die französische Sektion der Internationalen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ersuchte die Generalkommission um Ueberlassung einiger graphischer Darstellungen über die Entwicklung und den Ausbau der Arbeitslosenfürsorge in den Centralverbänden für die Internationale Städtebauausstellung in Lyon. Diesem Wunsche wurde durch Anfertigung von fünf größeren Zeichnungen entsprochen. Anläßlich des in diesem Jahre stattfindenden 9. Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands soll eine Neuausgabe der graphischen Darstellungen über die Entwicklung der Gewerkschaften erfolgen.

Internationale Verbindung.

Die 8. internationale Konferenz der Vertreter der gewerkschaftlichen Landescentralen tagte vom 16. bis 18. September in Zürich. Sie beschloß unter anderem, den Namen des Internationalen Sekretariats abzuändern in „Internationaler Gewerkschaftsbund". Zum Präsidenten des Bundes wurde der Genosse Legien gewählt. Die internationale Gewerkschaftscorrespondenz soll in englischer, französischer und deutscher Sprache herausgegeben werden. Zur Deckung der Unkosten für diese Einrichtung sind die Beiträge für das Sekretariat des Internationalen Gewerkschaftsbundes auf 4 Mk. pro 1000 Mitglieder der angeschlossenen Organisationen und pro Jahr erhöht. Der bisherige Beitrag betrug 1,50 Mk. pro 1000 Mitglieder. Die Konferenz nahm u. a. auch Stellung zum Verbot der Nachtarbeit und dem gesetzlichen Achtstundentag. Sie richtete an die Arbeitervertreter der Parlamente der verschiedenen Länder das dringende Ersuchen, wo es nicht schon geschehen ist, demnächst Anträge einzubringen resp. zu erneuern, durch welche das Verbot der Nachtarbeit für diejenigen Arbeiterkategorien und Industriezweige, in denen nicht dringende Umstände dieselbe notwendig machen, ausgesprochen wird und daß sie gleichfalls Anträge einbringen mögen auf Einführung des gesetzlichen Achtstundentages.

Um einen Ueberblick über die Behandlung dieser Frage in den gesetzgebenden Körperschaften der verschiedenen Länder zu gewinnen, werden die Vorstände der angeschlossenen Landesorganisationen der verschiedenen Länder aufgefordert, in ihren Jahresberichten an das Internationale Sekretariat Mitteilungen über die Behandlung der Anträge und über den Verlauf der Verhandlungen in den verschiedenen Ländern zu liefern. Beschlossen wurde ferner, daß ausländische Arbeiter ihre Gewerkschaftsbeiträge in dem Lande zu entrichten haben, in dem sie sich befinden.

Im Anschluß an diese Konferenz tagte am 19. September v. Js. am gleichen Ort die erste Konferenz der internationalen Berufssekretäre. Sie verhandelte über die Einheitlichkeit der Berichterstattung und der internationalen Gewerkschaftsstatistik sowie darüber, was die nationalen Landessekretäre tun können, um den Anschluß der Gewerkschaften an die internationalen Berufssekretariate zu bewirken. Die Ausarbeitung gemeinsamer statistischer Formulare wurde einer Kommission von 3 Personen übertragen. Gewählt wurden die Genossen Jochade, Leipart und Sassenbach.

Die Konferenz gab der Meinung Ausdruck, daß die internationale Organisation sehr gefördert werden könne durch eine engere Verbindung zwischen den internationalen Berufssekretären und dem Internationalen Bureau sowie durch eine ständige Abteilung für Uebersetzungen im Internationalen Bureau.

Kongresse, Konferenzen, Generalversammlungen.

Zum 7. österreichischen Gewerkschaftskongreß, der in der Zeit vom 6. bis 10. Oktober v. Js. in Wien stattfand, hatte die Generalkommission, wie üblich, eine Vertretung entsandt. Sie war ferner auf dem am 22. Juni und folgende Tage in Christiania abgehaltenen Kongreß der Centralorganisationen der Gewerkschaften Norwegens, auf dem englischen Gewerkschaftskongreß in Manchester (1. September), auf dem schweizerischen Gewerkschaftskongreß (13. bis 15. September) in Zürich und auf der 8. internationalen Konferenz der Vertreter der gewerkschaftlichen Landescentralen vertreten.

Verbandstage bezw. Generalversammlungen der Verbände tagten im Berichtsjahre insgesamt 20, und zwar: Bäcker und Konditoren: 1. Juni in Frankfurt am Main. Bauarbeiter: 12. Januar in Jena. Bergarbeiter: 27. April in Hannover. Buchbinder: 15. Juni in Stuttgart. Buchdrucker: 16. Juni in Danzig. Fleischer: 27. April in Dresden. Glasarbeiter: 30. Juni in Leipzig. Hutmacher: 9. Juni in Berlin. Kupferschmiede: 24. März in Stettin. Lithographen: 10. August in Stuttgart. Maler: 30. Juni in Halle. Metallarbeiter: 16. Juni in Breslau. Porzellanarbeiter: 30. Juni in Leipzig. Schiffszimmerer: 18. Mai in Hamburg. Steinsetzer: 10. März in Berlin. Tabakarbeiter: 3. August in Heidelberg. Töpfer: 30. Juni in Leipzig. Zimmerer: 3. Februar in Berlin. Zivilmusiker: 22. April in Breslau.

Die Generalkommission hatte zu allen diesen Tagungen sowie zahlreichen Gewerkschaftskonferenzen, die sich hauptsächlich mit der Frage der Errichtung von Bezirks-Arbeitersekretariaten und der Vorbereitung der sozialen Wahlen beschäftigten, eine Vertretung entsandt. Auch an den Verhandlungen des 10. deutschen Genossenschaftstages des Centralverbandes deutscher Konsumvereine in Dresden (16. bis 21. Juni 1913) sowie der in Gent vom 3. bis 6. September v. Js. abgehaltenen Generalversammlung der Internationalen Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nahmen Vertreter der Generalkommission teil.

Gewerkschaftliche Unterrichtskurse

wurden abgehalten vom 13. Januar bis 22. Februar und vom 27. März bis 7. Mai 1913. Der erste Kursus war von 71, der zweite Kursus von 69 Teilnehmern besucht.

Nach einem Beschluß der Konferenz der Vorstandsvertreter vom 12. bis 14. Januar 1914 soll in Zukunft alljährlich nur noch ein gewerkschaftlicher Unterrichtskursus abgehalten werden. Die Zahl der Teilnehmer soll 50 nicht überschreiten. Im Winterhalbjahr 1913/14 hat deshalb nur noch ein gewerkschaftlicher Unterrichtskursus stattgefunden. Er war von 54 Teilnehmern und einer Hospitantin besucht

Der Almanach für die arbeitende Jugend „Jung-Volk“, der im vorigen Jahre eine freudige Aufnahme bei der Jugend gefunden hat, wurde für das Jahr 1914 neu herausgegeben. Seine Auflage betrug insgesamt 35 000 Exemplare, die bald nach dem Erscheinen vergriffen war. Die Schriften „Der gesetzliche Arbeiterschutz für Jugendliche“ und „Katalog für die Jugendbibliotheken“ wurden in erweiterter Form neu herausgegeben. Vom Jugendliederbuch wurden 30 400 Exemplare verkauft. Eine neue Volksliederausgabe mit Noten wird gegen Pfingsten erscheinen. Ferner ist die Herausgabe einer Jugendbibliothek in Vorbereitung, deren Bücher die Jugendlichen in die einzelnen Wissenschaften einführen sollen. Die ersten Bände werden gegen Ende des Sommers erscheinen.

Die Heranbildung von tüchtigen Jugendleitern betrachtet die Centralstelle als eine ihrer wichtigsten Aufgaben. Für die einzelnen Arbeitsgebiete existieren gedruckte Ratgeber, die durch das an Jugendfunktionäre unentgeltlich abgegebene, in zwangloser Reihenfolge erscheinende Rundschreiben ergänzt werden. Da die schriftliche Belehrung der Funktionäre nicht genügt, um sie für die Jugendarbeit anzuleiten und ihre Ausbildung zu fördern, hat die Centralstelle im Berichtsjahre zunächst zwei centrale Kurse für Jugendleiter in Berlin im Mai und September abgehalten. Jeder der Kurse dauerte eine Woche und zählte ca. 30 Teilnehmer. Die Kurse fanden nicht nur Anerkennung und Lob bei den Teilnehmern, sie haben auch schon relativ praktische Erfolge gezeitigt.

Die Funktionäre verlangten daher, daß solche Kurse häufiger veranstaltet werden. Die Centralstelle ist dem Wunsche gefolgt. Seit Februar werden neben dem centralen Jugendleiter-Kursus in Berlin noch Funktionärkurse in den Bezirken abgehalten. Der Bezirks-Kursus dauert zwei Tage. In dieser Zeit können natürlich nur die wichtigsten Fragen der Jugendarbeit in gedrängter Kürze behandelt werden. Der Unterricht erstreckt sich auf Pädagogik, Bildungsarbeit, Verwaltung, Agitation, bürgerliche Jugendbewegung, Jugendschutz, Wanderungen, Spiele im Freien und das Jugendheim. Bis zum Abschluß des Geschäftsjahres fanden 5 Kurse mit 195 Teilnehmern statt. Auch diese Neueinrichtung der Centralstelle wurde von den Funktionären begrüßt und für sehr notwendig erklärt. Allgemein ist der Wunsch, daß in jedem Bezirk im Jahre mindestens ein Kursus abgehalten wird, da stetig neue Funktionäre in die Jugendbewegung eintreten, die dringend einer Anleitung für die schwierige Arbeit bedürfen.

Die Ausgaben der Centralstelle betrugen 28 601,77 Mk.

Als Mittelglieder zwischen Centralstelle und örtlichen Jugendausschüssen sind die Bezirksleitungen geschaffen worden, die im Berichtsjahre einen weiteren Ausbau erfahren haben. Gegenwärtig existieren solche für 36 (im Vorjahre 32) Bezirke, nämlich für Ost- und Westpreußen, Groß-Berlin, Brandenburg, Pommern, Posen, Görlitz, Magdeburg, Halle, Schleswig-Holstein, Hannover, Oestliches und Westliches Westfalen, Hessen-Nassau, Oberrhein und Niederrhein, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, München, Südbayern, Pfalz, Ostsachsen, Zwickau, Leipzig, Württemberg, Hessen, Thüringen, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Hamburg-Altona, Nordwest, Breslau, Mecklenburg und Lübeck.

Die Aufgaben der Bezirksleitungen bestehen in der Unterstützung der örtlichen Jugendausschüsse. Sie vermitteln Vorträge, veranstalten Vortragstouren und Konferenzen, geben Flugblätter und Material für die Agitation und Verwaltung der Jugendausschüsse heraus. Die Tätigkeit der Bezirksleitungen sowie die Arbeit der Jugendausschüsse wird eingehender in dem Bericht der Centralstelle, der im Laufe des Sommers erscheint, dargestellt werden. Die Gewerkschaftsfunktionäre können ihn durch die Centralvorstände der Gewerkschaften unentgeltlich beziehen.

Agitation.

Die Einrichtungen zur Förderung der Agitation in den schlecht organisierten oder fremdsprachigen Bezirken haben einige Veränderungen erfahren. Das Gewerkschaftssekretariat für den Siegener Bezirk ist aufgehoben und an dessen Stelle ein Bezirkssekretariat zur Vertretung der Gewerkschaftsmitglieder vor dem Oberversicherungsamt Arnsberg errichtet worden. Das Bezirks-Arbeitersekretariat hat seinen Sitz in Iserlohn.

Der Sekretär für Ost- und Westpreußen Genosse Trilse ist am 10. Januar d. Js. verstorben. Von einer Neubesetzung des Postens hat die Generalkommission im Einverständnis mit den Centralvorständen abgesehen. Die Gewerkschaften haben sich auch in diesem entlegensten Teile Ostelbiens so weit entwickelt, daß die Unterhaltung einer besonderen Agitationsstelle durch die Generalkommission nicht mehr erforderlich erscheint.

Erhöhte Anforderungen an die Kasse der Generalkommission sind erhoben worden infolge der sich notwendig machenden Errichtung von Bezirks-Arbeitersekretariaten. Die Reichsversicherungsordnung hat die endgiltige Entscheidung über den größten Teil der aus der Arbeiterversicherung sich ergebenden Streitigkeiten den Oberversicherungsämtern übertragen. Soll den Gewerkschaftsmitgliedern ein ausreichender Rechtsschutz gewährt werden, so wird die mündliche Vertretung der Versicherten vor den Oberversicherungsämtern übernommen werden müssen. Dies kann in der Regel nur geschehen, wenn ein besonderes Bezirkssekretariat errichtet wird. Die Generalkommission hat deshalb die Bildung von Bezirkskartellen empfohlen. Die Kosten des Bezirkssekretariats sollen durch eine mäßige Beitragsleistung der Gewerkschaftskartelle des Bezirks und eventl. durch Zuschüsse der Generalkommission aufgebracht werden.

Auch die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung bezw. Erhaltung von Arbeiter- und Gewerkschaftssekretariaten gingen zahlreicher als sonst ein, weil in vielen Orten infolge der großen Arbeitslosigkeit die Beitragsleistung an die Gewerkschaftskartelle sich verschlechtert hatte. Zuschüsse zu den Kosten der sozialen Wahlen, die zum ersten Male unter dem Verhältniswahlsystem sich vollzogen, mußten in größerem Umfange gewährt werden.

Statistik.

Die große Bedeutung, welche die Wahlen der Vertreter zu den sozialpolitischen Körperschaften haben, veranlaßte die Generalkommission, über den Ausfall dieser Wahlen regelmäßige statistische Feststellungen vorzunehmen. Die Zahl der dem Correspondenzblatt alljährlich beigefügten statistischen Beilagen erhöht sich damit von 9 auf 10. Es ist anzunehmen, daß die statistischen Aufnahmen über die Ergebnisse der sozialpolitischen Wahlen das Interesse der Arbeiterschaft an denselben vermehren und zur Erzielung günstigerer Resultate beitragen werden. Eine Erweiterung der statistischen Arbeiten ist sodann noch dadurch erfolgt, daß die bisher von Calwer bearbeitete Statistik „Der deutsche Arbeits-

und fand in der Zeit vom 19. Januar bis 28. Februar 1914 statt.

Auch für die Arbeitersekretäre ist ein Unterrichtskursus veranstaltet in der Zeit vom 22. September bis zum 18. Oktober v. Js. worden. Es nahmen 26 Sekretäre daran teil. Gegenüber den Kursen des Jahres 1912 trat eine Aenderung des Vortragsprogramms insofern ein, als die Vorträge über das Recht der Arbeiterversicherung von 50 auf 42 Stunden herabgesetzt und die Vortragsstunden über öffentliches Recht, Staatsbürgerrechte von 20 auf 24, über Zivilprozeß und das Verfahren vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten von 12 auf 16 Stunden erhöht wurden.

Sozialpolitische Abteilung.

Die Sozialpolitische Abteilung hat die angelegte Sammlung des umfangreichen Materials so gestaltet, daß die wichtigsten Vorgänge auf allen Gebieten registriert werden und daneben ein ausführliches Literaturverzeichnis gegeben werden kann. Zur leichteren Uebersicht dessen, was im Archiv niedergelegt, ist ein Verzeichnis gedruckt, das in 26 größeren Abteilungen der einzelnen Wissensgebiete 436 Stichworte aufweist. Das Archiv, das den Gewerkschaften offen steht, läßt leider außerhalb Berlins die Benutzung nicht zu, da ein Ausleihen des Materials sofort große Lücken in die Sammlung reißen würde. Soweit das Material in der Abteilung selbst Anlaß gab zur literarischen Bearbeitung, ist dies geschehen. Es sind eine Reihe Artikel und Notizen dem Pressebureau und dem Correspondenzblatt der Generalkommission übergeben.

Eine große Anzahl von Anfragen, die Rechtsauskünfte forderten oder Nachweise verlangten über vorhandene Literatur, berührten vor allem die Sozialpolitik. In mehreren Fällen wurden Petitionen an die gesetzgebenden Körperschaften ausgearbeitet oder ergänzt den Gewerkschaften zur Verfügung gestellt.

Die Petitionen, die dem Reichstag von gegnerischer Seite unterbreitet wurden, sind, soweit sie für die einzelnen Berufe Interesse boten, diesen zur Kenntnisnahme überwiesen und vielfach zu Gegenpetitionen benutzt worden.

Auf dem Gebiete des Bauarbeiterschutzes sind insbesondere die Vorgänge für den Erlaß neuer Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, der Verwaltungsbehörden oder der Landtage in den Einzelstaaten verfolgt und den Bauarbeiterschutzkommissionen das geeignete Material zur Geltendmachung ihrer Ansprüche überwiesen worden.

Die Beratung eines Wohnungsgesetzes im preußischen Landtag gab Anlaß zu bestimmt formulierten Vorschlägen, die von den Vorständen der hier interessierten Gewerkschaften gutgeheißen und der sozialdemokratischen Fraktion des preußischen Landtags als Material überwiesen wurden.

Die Beteiligung an der Internationalen Baufachausstellung in Leipzig führte zu der Herausgabe der Broschüre: „Rückblicke auf die Bauarbeiterschutzbewegung", die die Entwicklung des Bauarbeiterschutzes in Deutschland darstellt. Im Verein mit den Bauarbeiterverbänden hat eine weitere Mitarbeit an der Vorbereitung zur Ausstellung stattgefunden. Der Bauarbeiterschutzkongreß, der am 11. und 12. August in den Ausstellungsräumen in Leipzig tagte, hat den Forderungen der Bauarbeiter durch die mündliche Darstellung ihrer Beschwerden weiteren Nachdruck verliehen. Das Protokoll von diesem Kongreß ist in größerer Auflage zu mäßigem Preise abgesetzt worden.

Der Gewerbegerichtstag, der im September in Leipzig einberufen war, veranlaßte wiederum, wie bei den voraufgegangenen Tagungen, die Gewerbegerichtsbeisitzer aus Arbeiterkreisen zu einer besonderen Besprechung einzuladen. Das Arrangement hierfür wurde von der Sozialpolitischen Abteilung übernommen. Das Protokoll über die Verhandlungen ist in einer Auflage von 2000 hergestellt. Zu den Tagesordnungspunkten, die auf dem Gewerbegerichtstag zur Besprechung kamen, sind eine Anzahl schriftlicher Referate von Vertretern der Gewerkschaften erstattet worden. Die Sozialpolitische Abteilung behandelte die Frage des einheitlichen Arbeitsrechts. Ferner wurde eine statistische Umfrage bei den Arbeitersekretariaten und Gewerkschaftsvorständen veranstaltet, die sich mit der Reform des Lohnbeschlagnahmegesetzes beschäftigte. Das Ergebnis dieser Umfrage ist in einem Artikel des Arbeitersekretärs Heiden in Nr. 11 des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts vom Jahre 1913 veröffentlicht.

Von der Gesellschaft für Soziale Reform wurde ein sehr ausführlicher Fragebogen, der die Rechtsfragen des Tarifvertrags berührt, zur Beantwortung unterbreitet. Die Beantwortung des Fragebogens ist im Einverständnis mit der Generalkommission von der Sozialpolitischen Abteilung übernommen und beteiligte sich auch die Generalkommission durch einen Vertreter der Abteilung an der Generalversammlung der Gesellschaft in Düsseldorf. Zur Erörterung stand neben anderem die für die Gewerkschaften sehr wichtige Frage der gesetzlichen Regelung des Tarifvertrags und die Forderung eines Reichseinigungsamtes.

Aus dem Material der Sozialpolitischen Abteilung ist die Schrift über „Das Koalitionsrecht in Deutschland" hervorgegangen, die von Dr. Nestriepke bearbeitet wurde. Es ist hier eine Uebersicht der Rechtsprechung gegeben und dargetan, wie in der Betätigung des Koalitionsrechts heute dem Arbeiter auf Schritt und Tritt die schwersten Hindernisse in den Weg gelegt werden. Von einer freien Ausübung des Koalitionsrechts kann keine Rede sein, ganz abgesehen davon, daß großen Erwerbsgruppen vollständig das Recht der Koalition vorenthalten wird. Die Schrift ist in 20 000 Exemplaren unentgeltlich abgegeben, sie ist allen gesetzgebenden Körperschaften und zahlreichen gegnerischen Korporationen übermittelt.

„Correspondenzblatt", „L'Operaio Italiano", „Oswiata" und Broschüren.

Das „Correspondenzblatt" hat im Berichtsjahre keine wesentliche Umgestaltung erfahren. Die im Vorjahre neu eingeführte „Arbeiterrechts-Beilage" hat sich zu einem der besten und in Rechtskreisen geschätztesten Organe der Information über alle Fragen des Arbeiterrechts entwickelt, verfügt über einen ansehnlichen Kreis von Mitarbeitern, unter denen sich solche von anerkannter Autorität befinden, und mußte schon wiederholt in verstärktem Umfange herausgegeben werden, um des gewaltig anwachsenden Stoffes Herr zu werden. Die Arbeiterrechtsbeilage geht den auf den Gebieten des Arbeiterrechts tätigen Gewerkschaftsfunktionären in einer Sonderausgabe und mit besonderem Jahresinhaltsverzeichnis ausgestattet zu. Ihre Verselbständigung als besonderes Gewerkschaftsblatt kann nach der Entwicklung, die sie seither genommen hat, nur noch eine

Frage der Zeit sein. Die „Literatur-Beilagen" haben auch den Bibliotheksfragen größere Aufmerksamkeit zugewendet. Bei den Statistischen Beilagen ist eine Verschiebung dadurch eingetreten, als das verspätete Erscheinen der amtlichen Statistik der Tarifverträge es verhindert, die Bearbeitung derselben noch bis zum Schlusse des Jahrgangs zu ermöglichen. Die Tarifstatistik vom Jahre 1912 konnte daher erst im März 1914 veröffentlicht werden. Dagegen ist der Bereich der Statistischen Beilagen erweitert worden durch Aufnahme einer Sonderbearbeitung der sozialpolitischen Wahlergebnisse, die auch künftig erscheinen soll. In welch hohem Maße sich das „Correspondenzblatt" der Anteilnahme in gewerkschaftlichen Kreisen erfreut, beweist die Tatsache, daß die Zahl seiner Mitarbeiter ständig wächst. Allein seit dem Gewerkschaftskongreß in Dresden (1911) sind weit über 300 Mitarbeiter im Correspondenzblatt einschließlich der Beilagen zum Wort gekommen. Die Auflage des Blattes betrug Ende 1912: 30 000, Ende 1913: 30 500, die Sonderauflage der Arbeiterrechts-Beilage 5000 Exemplare.

Das in italienischer Sprache erscheinende Gewerkschaftsorgan „L'Operaio Italiano" hatte im Berichtsjahre eine Auflage von 10 202 Exemplaren gegen 10 184 im Vorjahre.

Die Auflage des polnischen Gewerkschaftsblattes „Oswiata" stieg im Berichtsjahre von 8034 auf 8680 Exemplare.

Von der Generalkommission wurden an Broschüren herausgegeben: Neunter internationaler Bericht über die Gewerkschaftsbewegung 1911; Rückblicke auf die Bauarbeiterschutz-Bewegung; Protokoll der Verhandlungen des dritten Bauarbeiterschutzkongresses; Protokoll der Konferenz der Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsbeisitzer (Arbeitnehmer) Deutschlands.

Die Denkschrift über: „Die Arbeitslosenversicherung in Reich, Staat und Gemeinde", die erstmalig im Jahre 1911 erschien, ist in neuer Bearbeitung herausgegeben worden und kurz nach Jahresschluß erschienen, wobei nicht bloß der statistische Teil ergänzt wurde, sondern auch die seit 1911 in Kraft getretenen Gesetze und städtischen Satzungen auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung berücksichtigt worden sind. Die Denkschrift ist wiederum den Regierungen, gesetzgebenden Körperschaften, Gemeindeverwaltungen und -vertretungen sowie einem großen Teil der Presse übermittelt worden.

Arbeiterinnen-Sekretariat.

Die im Berichtsjahre stattgefundenen Wahlen zu den Krankenkassen und die Bedeutung der Abstimmung der weiblichen Mitglieder unter dem Proportionalwahlsystem veranlaßten die Sekretärin, dieser Frage diesmal besondere Aufmerksamkeit zu widmen bei Uebersendung von Material zu Vorträgen und zur Aufklärung an Referentinnen, Vertrauenspersonen usw. In mehreren Artikeln und Vorträgen in Versammlungen und Sitzungen wurde die gleiche Frage behandelt. Ferner wurden Referentinnen vermittelt für Einzelversammlungen in Berlin und dem Reiche und zu Versammlungstouren. Den Referentinnen wurde das im Sekretariat gesammelte Agitationsmaterial zur Verfügung gestellt.

Im letzten Jahre wurden außer den Kassengeschäften des Verbandes der Hausangestellten auch für ein Vierteljahr die Redaktionsarbeiten für das Verbandsorgan erledigt.

Kasse.

Auch im verflossenen Jahre sind die Einnahmen und die Ausgaben der Generalkommission nicht unerheblich gestiegen. Die Totaleinnahme betrug 632 622,48 Mk. und die Totalausgabe 573 047,33 Mk. Das ist gegen das Jahr vorher eine Mehreinnahme von 195 795,06 Mk. und eine Mehrausgabe von 128 724,40 Mk. Soweit die Steigerung nicht auf höhere Ziffern der sogenannten Durchgangsposten wie Verlag, Unterrichtskurse usw. zurückzuführen ist, ergibt sie sich aus folgenden Umständen.

Die Einnahme an Beiträgen beläuft sich, wie die Abrechnung zeigt, auf 429 393,40 Mk. Das ist eine Summe, die bei einem Beitrage von 16 Pf. pro Jahr und Mitglied in einem Jahre nicht erreicht werden kann, weil die Mitgliederzahl der Verbände zusammen heute noch nicht so groß ist. Wenn trotzdem eine so hohe Einnahme an Beiträgen erzielt wurde, so aus dem Grunde, weil im verflossenen Jahre einige größere Verbände ihre Beiträge für nahezu zwei Jahre an die Generalkommission eingesandt haben. Auf diese Weise sind im vergangenen Jahre rund 80 000 Mk. an Beiträgen eingegangen, die analog der früheren Jahre erst 1914 hätten zur Verrechnung kommen sollen. Der Rest der Mehreinnahme von rund 30 000 Mk. ist zum größten Teil auf Nachzahlung für das Jahr vorher zurückzuführen.

Die Mehrausgaben sind entstanden unter Titel a) Generalkommission in der Hauptsache durch erhöhte Ausgaben der Agitationskommissionen sowie durch größere Zuschüsse an die Arbeitersekretariate und an die Gewerkschaftskartelle infolge der Wahlen zu den Krankenkassen und Versicherungsämtern. Titel b) „Correspondenzblatt" weist eine Mehrausgabe von rund 7000 Mk. nach, die im wesentlichen auf die Erweiterung des Blattes zurückzuführen ist. Titel c) Central-Arbeitersekretariat und Titel f) Sozialpolitische Abteilung haben eine Mehrausgabe von 4000 Mk. bezw. 3000 Mk. aufzuweisen. Die Ursachen sind bei dem Central-Arbeitersekretariat größere Ausgaben für Drucksachen und bei der Sozialpolitischen Abteilung Erweiterung des Bureaus.

Jahresabrechnung 1913.

Einnahme:

a) Generalkommission:

1. Bestand am Schlusse des Jahres 1912		435 366,20 Mk.
2. Beiträge der Gewerkschaften	429 393,40	
3. Für den Verband der Land- und Forstarbeiter	30 000,—	
4. „ Unterrichtskurse	58 022,70	
5. „ Internationale Baufach-Ausstellung	1 083,48	
6. Rückvergütung von Druckereien	51 420,—	
7. Verlag	13 409,81	
8. Zinsen	13 490,87	
9. Diverse Einnahmen	10 659,26	602 479,47 „

b) „Correspondenzblatt“:

1. Gewerkschaftskartelle und Ortsverwaltungen	2 843,64	
2. Abonnements	5 155,77	
3. Einzelverkauf	141,04	8 140,45 Mk.

c) „L'Operaio Italiano“:

1. Beteiligte Gewerkschaften	12 478,09	
2. Abonnements	82,04	12 560,13 „

d) „Oswiata“:

1. Beteiligte Gewerkschaften	9 394,88	
2. Abonnements	47,55	9 442,43 „
Summa		1 067 988,68 Mk.

Ausgabe:

a) Generalkommission:

1. Agitation:

a) Agitationskommission für Ost- und nördliches Westpreußen	8 382,60	
b) Agitationskommission für südliches Westpreußen und Posen	7 282,60	
c) Agitationskomm. für Oberschlesien	11 182,60	
d) „ „ Schlesien	2 600,—	
e) „ „ Siegerland	8 066,—	
f) „ „ Rheinl.-Westfalen	700,—	
g) „ „ Saargebiet	1 300,—	
h) „ „ Elsaß-Lothringen	6 172,40	
i) „ „ Oberfranken	3 070,25	
k) „ „ Nordbayern	398,—	
l) „ „ Südbayern	2 247,95	
m) „ „ westl. Lothringen	3 632,80	
n) Arbeitersekretariat Kattowitz	5 682,60	
o) „ Saarbrücken	5 372,40	
p) Mietszuschüsse	6 100,—	
q) Prozeßkosten	1 500,10	
r) Verband der Hausangestellten	17 500,—	
s) Verband der Landarbeiter	60 000,—	
t) Zuschüsse an Gewerkschaftskartelle	11 730,95	
u) „ „ Arbeitersekretariate	4 245,30	
v) „ „ Bezirkssekretariate	3 770,75	
w) Allgemeine Agitation	53 457,83	224 395,13

2. Kongresse und Konferenzen:

a) Delegation zu Generalversammlungen	1 153,30	
b) „ Bauarbeiterschutzkongreß	346,70	
c) „ Int. Kongresse und Konferenzen	2 529,10	
d) Konferenz der Centralvorstände	1 524,70	
e) Diverse Konferenzen	327,60	5 881,40

3. Bücher und Zeitschriften:

a) Bücher	613,50	
b) Zeitschriften	433,20	
c) Buchbinderarbeiten	365,20	1 411,90

4. Drucksachen		4 026,25
5. Beitrag an das Internationale Sekretariat		3 795,—

6. Verwaltungskosten:

sachliche:

a) Miete, Heizung, Beleuchtung, Telephon	7 192,33	
b) Bureaureinigung	2 400,50	
c) Bureauutensilien	3 450,24	
d) Mobiliar	2 209,30	
e) Porto des Vorsitzenden, Kassierers und Arbeiterinnen-Sekretariats	2 125,13	17 377,50

persönliche:

a) Gehälter	26 458,50	
b) Sitzungs- und Revisionsentschädigungen	1 232,85	
c) Beitrag zur Unterstützungsvereinigung, Angestellten- und Invalidenversicherung	1 909,62	29 600,97

7. Unterrichtskurse:			
a) Schulutensilien	362,35		
b) Bücher und Zeitungen	136,60		
c) Miete	661,50		
d) Drucksachen und Inserate	482,80		
e) Porto	25,55		
f) Lehrer-Honorar	4 914,—		
g) Bezüge der Kursusteilnehmer	53 738,35		
h) Bücherlieferung an die Kursusteilnehmer	1 058,54	61 379,69	
8. Verlag		14 004,12	
9. Baufach-Ausstellung		51 888,31	413 760,27 Mk.
b) „Correspondenzblatt":			
1. Redaktion:			
a) Gehälter	7 200,—		
b) Honorar für Mitarbeiter	7 488,62		
c) Beitrag z. Unterstützungsvereinigung und Angestelltenversicherung	512,—		
d) Bureauutensilien	317,65		
e) Zeitungen	681,64		
f) Porto	25,18	16 225,09	
2. Druck und Papier		54 916,30	
3. Expedition		10 278,89	81 420,28 „
c) „L'Operaio Italiano":			
1. Redaktion:			
a) Gehälter	2 891,62		
b) Honorar für Mitarbeiter	793,54		
c) Beitrag zur Unterstützungsvereinigung	9,—		
d) Bücher und Zeitungen	106,72		
e) Drucksachen	136,—		
f) Schreibmaterial	40,05		
g) Porto	165,64		
h) Diverse Ausgaben	934,35	5 076,92	
2. Druck und Papier		9 329,75	
3. Expedition		1 041,85	15 448,52 „
d) „Oswiata":			
1. Redaktion:			
a) Gehälter	3 000,—		
b) Honorar für Mitarbeiter	697,78		
c) Beitrag, Unterstützungsvereinigung und Angestelltenversicherung	218,60		
d) Bücher und Zeitungen	143,55		
e) Schreibmaterial	15,67		
f) Miete, Licht, Heizung, Telephon	368,69		
g) Porto	28,43	4 472,72	
2. Druck und Papier		8 130,80	
3. Expedition		2 298,07	14 901,59 „
e) Central-Arbeitersekretariat:			
Verwaltungskosten:			
sachliche:			
a) Bureauutensilien	477,80		
b) Bücher und Zeitschriften	304,35		
c) Drucksachen	1 937,—		
d) Porto	1 181,93		
e) Sonstige Ausgaben	236,10	4 137,18	
persönliche:			
a) Gehälter	16 841,—		
b) Aushilfe	654,—		
c) Beitrag zur Unterstützungsvereinigung, Angestellten- und Invalidenversicherung	1 517,14	19 012,14	23 149,32 „

Jahresbericht des Central-Arbeitersekretariats für das Jahr 1913.

Die Wirkungen der Reichsversicherungsordnung machten sich im Jahre 1913 auch in der Tätigkeit des Sekretariats durch geringeren Eingang der zu vertretenden Sachen geltend. Es wurden 2125 Sachen überwiesen. Der geringe Mindereingang steht nicht annähernd im Verhältnis zur Abnahme der Zahl der Rekurse beim Reichsversicherungsamt. Dort gingen nur 12 913 Rekurse gegen 23 001 im Vorjahre ein. Die Zahl der vom Central-Arbeitersekretariat erledigten Sachen ist jedoch nur wenig geringer als im Vorjahre. Die Zahlen sind 2128* gegen 2165. Das hat seinen Grund in der Tatsache, daß es in der Mehrzahl der Fälle sich um Sachen handelte, die schon vor dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung anhängig gemacht wurden.

Die eingesandten Sachen betrafen fast ausschließlich Fragen der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung oder der landesgesetzlichen Knappschaftsversicherung. Nur sechs Zivilsachen befanden sich darunter. Das liegt daran, daß das Central-Arbeitersekretariat derartige Vertretungen in der Regel abzulehnen genötigt ist.

Die meisten Einsendungen kamen natürlich von den Arbeitersekretariaten.

Es wurden eingesandt:

von den Arbeitersekretariaten	1609
von den Gewerkschaftskartellen	41
von den Rechtsauskunftsstellen	31
von den Vorständen und Verwaltungsstellen der gewerkschaftlichen Organisationen	199
von den Klägern direkt und durch Vermittelung anderer Personen, auch Vorständen von politischen Organisationen	245
Sa.	2125

Die einzelnen Sekretariate waren an der Einsendung der Streitsachen wie folgt beteiligt:

Aachen	2
Altenburg	7
Arnstadt	6
Aschaffenburg	6
Augsburg	8
Bamberg	1
Barmen	15
Bernburg	7
Bielefeld	5
Bochum	33
Brandenburg	4
Braunschweig	57
Bremen	9
Bremerhaven	11
Breslau	31
Burg	7
Cassel	34
Castrop	19
Chemnitz	9
Cöln a. Rh.	68
Cottbus	15
Crefeld	5
Danzig	9
Darmstadt	3
Dessau	6
Dortmund	34
Dresden	6
Döhlen	11
Düsseldorf	67
Duisburg	9
Erlangen	1
Erfurt	24
Essen	33
Eßlingen a. N.	6
Flensburg	2
Forst i. L.	30
Frankfurt a. M.	92
Freiburg i. Br.	2
Freiburg i. Schl.	1
Fürth	5
Gelsenkirchen	39
Gera	11
Gladbeck	23
Gotha	5
Halberstadt	6
Halle a. S.	36
Hamborn	6
Hamburg	29
Hamm i. W.	14
Hanau	9
Hannover	26
Harburg	13
Heidelberg	11
Hildesheim	30
Hof i. B.	1
Jena	5
Iserlohn	2
Itzehoe	2
Karlsruhe	40
Kattowitz	32
Kempten	1
Kiel	10
Königsberg	17
Landeshut i. Schl.	3
Leipzig	44
Luckenwalde	3
Lübeck	18
Lünen	11
Magdeburg	44
Mainz	23
Mannheim	33
Minden	13
M.-Gladbach	1
München	91
Neumünster	1
Neurode	1
Nürnberg	12
Oberhausen	12
Offenbach a. M.	1
Pforzheim	19
Pirna	5
Plauen i. V.	4
Plettenberg	1
Posen	4
Recklinghausen	10
Remscheid	6
Rosenheim	5
Rostock	15
Rudolstadt	21
Rüstringen	4
Saarbrücken	6
Schweinfurt	2
Solingen	16
Stettin	47
Straßburg	9
Stuttgart	23
Vegesack	4
Waldenburg i. Schl.	6
Weißenfels	2
Wiesbaden	4
Worms	4
Würzburg	9
Zeitz	3
Zwickau	1
Summa	1609

Seit Bestehen des Sekretariats sind demselben überwiesen:

1903	633	Sachen	1909	2170	Sachen
1904	968	"	1910	2416	"
1905	1098	"	1911	2465	"
1906	1197	"	1912	2343	"
1907	1352	"	1913	2125	"
1908	1774	"			

Zu den neu eingegangenen 2125 Streitsachen traten die aus den Vorjahren noch in der Schwebe gebliebenen, nämlich:

a. d. Jahre 1909	1 Sache	a. d. Jahre 1911	87 Sachen
" " " 1910	3 Sachen	" " " 1912	935 "

Zu bearbeiten waren demnach insgesamt 3151 Sachen, von denen 2128 erledigt wurden. Rückständig blieben:

a. d. Jahre 1909	1 Sache	a. d. Jahre 1912	211 Sach.
" " " 1911	5 Sachen	" " " 1913	806 "
		Sa.	1023 Sach.

Von den 2128 erledigten Sachen waren:

1951 Unfallsachen,
140 Invalidensachen,
31 Knappschaftssachen,
6 Zivilsachen.

Die nachstehende Uebersicht läßt den Streitgegenstand und den Ausgang der Streitverfahren erkennen:

Gegenstand des Streits	Zahl der Fälle	Die Sache wurde für den Verletzten bzw. die Hinterbliebenen erledigt günstig	ungünstig
Anerkennung d. Betriebsunfalls	141	57	84
Höhe der ersten Rente	217	117	100
Herabsetzung der Rente	1132	432	700
Ob Krankheit oder Unfallfolge	205	76	129
Verschlimmerung d. Unfallfolg.	64	17	47
Hilflosenrente	1	—	1
Hinterbliebenenrente	139	40	99
Aszendentenrente	12	2	10
Höhe d. Jahresarbeitsverdienst.	11	10	1
Unzuläſſiger Rekurs	8	3	5
Wiederaufnahme d. Verfahrens	2	2	—
Verjährung	19	2	17
Summa	1951	758	1193

f) Sozialpolitische Abteilung:

Verwaltungskosten:

sachliche				
a) Bureauutensilien	209,30			
b) Bücher und Zeitschriften	1 103,12			
c) Drucksachen	543,—			
d) Mobiliar	1 335,70			
e) Porto	238,22			
f) Sonstige Ausgaben	852,45	4 281,79		
persönliche:				
a) Gehälter	18 859,—			
b) Beitrag zur Unterstützungsvereinigung, Angestellten- und Invalidenversicherung	1 226,56	20 085,56	24 367,35	Mk.

g) Vermögensbestand:

a) Bankguthaben	351 334,81		
b) Effekten	72 823,50		
c) Debitoren	69 765,59		
d) Kasse der Generalkommission	571,65		
e) Kasse der „L'Operaio Italiano"	365,55		
f) Kasse der „Oswiata"	80,25	494 941,35	„
Summa		1 067 988,68	Mk.

Streiks und Aussperrungen 1913.

Einnahme:

1. Bestand am Schlusse des Jahres 1912		82 670,45	Mk.
2. Aussperrung der Maler:			
a) Centralvorstände	288 498,87	288 498,87	„
3. Sammlung für die bulgarischen und serbischen Gewerkschaften:			
a) Centralvorstände	33 855,—		
b) Ortsverwaltungen	2 000,—		
c) Gewerkschaftskartelle	80,—	35 935,—	„
4. Aussperrung der Tabakarbeiter in Holland:			
a) Centralvorstände	23 560,—	23 560,—	„
5. Streiks und Aussperrungen (allgemeine):			
a) Centralvorstände	16 784,40		
b) Ortsverwaltungen	9,—		
c) Gewerkschaftskartelle	481,55	17 274,95	„
6. Zinsen:		2 315,14	„
Summa		450 254,41	Mk.

Ausgabe:

1. Verband der Tabakarbeiter	16 784,40		
2. „ „ Maler	230 000,—	246 784,40	Mk.
3. An den internationalen Sekretär:			
a) für die italienischen Gewerkschaften	5 000,—		
b) „ die Aussperrung der Textilarbeiter in Lodz	10 000,—		
c) „ die bulgarischen und serbischen Gewerkschaften	35 935,—		
d) „ die Aussperrung der Tabakarbeiter in Holland	30 000,—	80 935,—	„
An die Centralvorstände zurückgezahlt		5 828,12	„
5. Unkosten		1,50	„
6. Bestand		116 710,39	„
Summa		450 254,41	Mk.

Berlin, den 31. Dezember 1913.

Hermann Kube, Kassierer.

Revidiert und für richtig befunden:

Die Revisoren der Generalkommission: Adolf Cohen. Gustav Sabath.

Die Revisoren des Ausschusses: Gustav Eifler. Paula Thiede.

Vertretung in 19 Fällen. In der Berufungsinstanz wurden 15 Fälle erledigt, davon 4 mit Erfolg. Die 106 Revisionssachen hatten folgendes Ergebnis:

Es wurde auf das Rechtsmittel des

	Versicherungsträgers	Versicherten
	Zahl der Fälle	
die Revision zurückgewiesen .	4	59
der Revision stattgegeben . .	3	5
der Revision teilw. stattgegeben	—	2
die Sache zur nochmaligen Verhandl. a. d. Oberversicherungsamt zurückverwiesen . . .	5	23
an den Versicherungsträger zurückverwiesen	1	—
die Revision zurückgenommen	1	2
durch Vergleich erledigt . .	—	1

Knappschaftssachen

wurden 31 im Revisionsverfahren vor dem Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten erledigt. Hiervon wurde in 20 Fällen die Revision des Klägers zurückgewiesen. In 3 Fällen wurde der Revision des Klägers stattgegeben. 3 Sachen fanden ihre Erledigung durch Zurückverweisung an das Oberversicherungsamt, 1 weitere durch Zurückverweisung an den Versicherungsträger. In einer Sache nahm der Versicherungsträger die Revision zurück. In 3 weiteren Fällen wurde die Vertretung abgelehnt.

Postverkehr.

Der Postverkehr hat im laufenden Jahre wiederum eine Zunahme erfahren, wie sich aus den nachfolgenden Uebersichten ergibt.

Posteingänge.

Monat	Gesamtzahl	Briefe	Karten	Postanweisung.	Pakete	Drucks. u. Geschäftspapiere
Januar	1016	950	52	5	7	2
Februar	868	814	31	11	6	6
März	877	819	36	13	7	2
April	1042	979	42	8	10	3
Mai	914	857	41	8	7	1
Juni	785	731	33	11	7	3
Juli	574	512	43	9	4	6
August	539	486	34	5	5	9
September	725	649	43	12	8	13
Oktober	823	759	29	14	5	16
November	802	745	34	10	4	9
Dezember	808	748	39	5	3	13
Summa . . .	9773	9049	457	111	73	83

Postausgänge.

Monat	Gesamtzahl	Schriftsätze u. Briefe	Karten	Postanweisung.	Pakete	Drucks. u. Geschäftspapiere
Januar	1134	1041	22	11	3	57
Februar	1026	925	33	13	—	55
März	1020	914	39	4	—	63
April	1107	998	44	7	1	57
Mai	873	790	37	8	1	37
Juni	949	869	23	8	—	49
Juli	678	551	29	13	22	63
August	930	515	34	13	6	362
September	866	756	49	17	4	40
Oktober	998	841	51	20	2	84
November	895	752	58	11	—	74
Dezember	912	781	65	4	1	111
Summa . . .	11388	9683	484	129	40	1052

Uebersicht über die Zahl der angefertigten Schriftsätze.

Monat	Eingaben an das Reichsversicherungsamt	Eingaben an das Oberversicherungsamt	Anträge auf Akteneinsicht	Einsprüche geg. Bescheid. d. Berufsgenossenschaft	Sonstige Schriftsätze
Januar	162	24	7	1	8
Februar	130	12	13	5	3
März	128	9	8	4	6
April	172	11	17	4	11
Mai	108	15	14	3	6
Juni	133	9	17	1	10
Juli	98	8	14	4	4
August	84	19	9	5	16
September	64	13	5	5	13
Oktober	71	19	11	6	9
November	81	12	9	7	13
Dezember	106	28	6	8	15
Summa . . .	1337	179	130	53	114

Sonstiges.

Besondere rechtliche Anfragen, die nicht zu bearbeitende Sachen betrafen, gingen 865 ein, auf die 933 Auskünfte, vielfach auch nach mehrfachen Rückfragen, erteilt wurden.

•

Die Reichsversicherungsordnung hat naturgemäß eine lange Reihe von Streitfragen aufgeworfen, die auch die Bearbeitung der Sachen schwieriger gestaltete. Wir brauchen hierauf nicht weiter einzugehen, da wir die von uns in den einzelnen Streitfragen eingenommene Stellung zumeist gleich in eingehenden Artikeln in der Rechtsbeilage des „Correspondenzblattes" niederlegten. Dabei hat sich aber auch gezeigt, daß der Raum der Arbeiterrechtsbeilage doch nicht immer ausreicht, diese Fragen so zu behandeln, wie es wünschenswert erscheint, zumal ja nicht nur das Rechtsgebiet der Arbeiterversicherung, sondern auch die sonstigen das Arbeiterleben und die Arbeiterbewegung betreffenden Fragen behandelt werden müssen. Um so weniger wird dieser Raum ausreichen, wenn die in den Arbeitersekretariaten und in den Organisationen tätigen Genossen mehr als es leider bisher der Fall war, einzelne Fragen des Arbeiterrechts selbständig behandeln und nicht nur eine zufällig erwirkte Entscheidung zum Gegenstand mehr oder minder flüchtiger Erörterung machen.

Immer mehr wächst das Verständnis für die die Arbeiter namentlich betreffenden Rechtsgebiete und immer mehr zeigt sich das Bedürfnis nach Weiterbildung des hier in Betracht kommenden Rechts. An dieser Weiterbildung aber müssen die Arbeiter und ihre Vertreter auch selbst wirken. Das darf nicht den auf fortgeschrittenerem Boden stehenden bürgerlichen Zeitschriften allein überlassen bleiben.

Die in dem verflossenen Jahre stattgefundenen Wahlen zu den Krankenkassen haben leider nicht die so notwendige Beachtung bei den Arbeitern gefunden. Sie sind vielfach auch nicht so ausgefallen, wie es nach der Stärke der freigewerkschaftlichen Organisationen hätte angenommen werden müssen. Das muß in Zukunft anders werden. Was die Versicherungsgesetzgebung heute schon zu tun gestattet, wird nur dann so ausgestaltet werden, wie es im Interesse der Arbeiter liegt, wenn sie sich selbst um diese Dinge kümmern. Hoffentlich wird der Eifer bei den noch im laufenden Jahre stattfindenden Wahlen ein regerer sein als bisher. Es handelt sich bei diesen

Wie in den früheren Jahren sind auch diesmal die Teilerfolge den Entscheidungen mit günstigem Ausgang zugezählt worden.

Leider mußte auch im Jahre 1913 in einem verhältnismäßig großen Teil der Sachen die Vertretung abgelehnt werden, weil der Anspruch gänzlich aussichtslos erschien. Es geschah in 338 Fällen. Die Ablehnung ist dabei keineswegs immer von vornherein erfolgt. In vielen der als abgelehnt gebuchten Sachen ist die Vertretung im ersten Termin übernommen und dabei weiterer Beweis durchgesetzt worden, der leider dann das gewünschte Resultat nicht zeitigte.

Für Erscheinen der Verletzten im Termin, für beigebrachte Gutachten oder für sonstige für erforderlich gehaltene Ausgaben sind die Berufsgenossenschaften in 190 Fällen zur Zahlung von 2502,50 Mk. verurteilt worden. Dabei sei bemerkt, daß bei der Unentgeltlichkeit der Vertretung durch die Arbeitersekretariate und das Central-Arbeitersekretariat Kostenanträge von uns nur gestellt werden, wenn dem Verletzten nachweislich besondere Kosten entstanden sind.

Unsere Klage im letzten Bericht, daß die Bewertung geistiger Arbeit durch das Reichsversicherungsamt recht verwunderlich sei, müssen wir leider wiederholen. Die Kosten für ärztliche Gutachten, die von den Verletzten beigebracht sind, werden naturgemäß nur im Falle des Obsiegens dem Verletzten erstattet. Hierbei wurde in recht vielen Fällen nur ein Teil der Kosten erstattet mit der Begründung, daß dem Senat der an den Arzt gezahlte Betrag zu hoch erscheine. Oft wird über Kostenanträge beinahe so lange beraten wie über die Streitsache selbst. Es mag sein, daß die Gutachter den Berufsgenossenschaften und den Gerichten geringere Beträge als den Verletzten in Rechnung stellen, weil sie häufiger von ihnen herangezogen werden, während der Verletzte als einmaliger Auftraggeber erscheint. Diesem Umstande sollte jedoch das Reichsversicherungsamt auch dann Rechnung tragen, wenn ein verhältnismäßig hoher Betrag gefordert wird. Es tut dies leider nicht.

In der Natur der Sache liegt, daß die meisten Streitfälle vor dem Reichsversicherungsamt erledigt wurden. Von den Unfallsachen waren es 1915. Von den verbleibenden 36 wurden 31 im Berufungs- und 5 im Einspruchsverfahren endgiltig erledigt. Streitsachen, die von uns schon im Berufungs- oder Einspruchsverfahren bearbeitet waren und dann in die Rekursinstanz gingen, wurden nur einmal, und zwar als Rekurssache gebucht.

Wie sich die verschiedenen Streitfälle auf die einzelnen Versicherungsträger verteilen, geht aus der nebenstehenden Tabelle hervor. Die Fälle, die die Unfallversicherungsanstalten der See- und der Baugewerks-Berufsgenossenschaften angingen, sind dabei den betreffenden Berufsgenossenschaften zugezählt worden. Wenn in der Tabelle 29 Fälle mehr angeführt wurden als vorn, so erklärt sich die Differenz aus dem Umstande, daß in 29 Fällen von beiden Parteien Rekurs eingelegt worden ist. Aus der Tabelle ist auch zu ersehen, wie die einzelnen Fälle erledigt wurden. Erläuternd sei dazu angeführt, daß unter den Fällen, die „in anderer Weise“ erledigt wurden, solche zu verstehen sind, die ihre Erledigung durch Zurückverweisung an die Vorinstanzen oder durch Anerkennung des Anspruchs durch die Versicherungsträger fanden.

Bezeichnung der Berufsgenossenschaft	Dem Rekurse der Berufsgenossenschaft wurde				Dem bezw. der Rekurs des Verletzten wurde				Vergleich	Erledigt in anderer Weise	Insgesamt
	stattgegeben	teilw. stattgegeb.	nicht stattgegeb.	zurückgenommen	stattgegeben	teilw. stattgegeb.	nicht stattgegeb.	zurückgenommen			
Knappschaft	6	3	19	—	36	24	217	1	4	1	311
Steinbruch	2	—	4	—	6	2	28	1	1	—	89
Feinmechanik und Elektrotechnik	5	1	9	—	6	2	21	1	—	—	45
Südd. Eisen u. Stahl	11	2	23	—	16	2	43	—	1	—	98
Südwestd. Eisen	—	—	2	—	—	1	4	—	—	1	8
Rh.-Westf. Hütten- u. Walzwerk	1	—	2	—	8	3	19	—	—	1	34
Maschinenbau- und Kleineisenindustrie	8	2	7	1	15	8	38	—	1	2	82
Sächs.-Thür. Eisen u. Stahl	10	—	13	1	8	2	82	—	—	1	67
Nordöstl. Eis. u. Stahl	1	—	6	—	5	1	21	1	—	—	35
Schles. Eisen u. Stahl	1	—	—	—	4	1	13	—	—	—	29
Nordw. Eisen u. Stahl	6	—	13	1	14	2	31	—	—	—	67
Süddeutsche Edel- u. Unedelmetall	—	1	4	—	2	—	7	—	—	—	14
Nordd. Metall	1	—	—	—	3	—	7	—	—	—	11
Musikinstr.-Industrie	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	3
Glas	1	—	5	—	2	—	4	1	—	—	13
Töpferei	1	2	—	—	—	1	6	—	—	—	10
Ziegelei	7	1	18	2	7	—	25	1	—	—	61
Chemische Industrie	1	—	4	—	4	4	32	2	—	—	47
Gas- u. Wasserwerke	—	—	8	—	4	—	4	—	—	1	12
Leinen	—	1	1	—	2	—	1	—	1	—	6
Norddeutsche Textil	1	—	2	—	1	—	10	—	—	—	14
Süddeutsche Textil	—	—	2	—	1	—	3	—	—	—	6
Rhein.-Westf. Textil	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	3
Schlesische Textil	—	—	—	—	2	—	2	1	—	—	5
Seiden	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	2
Papiermacher	3	—	5	—	3	2	11	—	—	—	24
Papierverarbeitung	1	—	2	—	2	2	7	—	—	—	14
Lederindustrie	1	—	—	1	—	1	10	—	—	—	13
Norddeutsche Holz	10	1	19	—	8	3	47	—	3	—	91
Südwestdeutsche Holz	2	—	7	—	1	2	9	—	—	—	21
Müllerei	—	—	—	—	2	2	13	—	—	—	17
Nahrungsmittelind.	2	—	14	—	3	1	12	1	—	1	34
Zucker	—	1	4	—	1	—	5	1	—	—	12
Molkerei u. Brennerei	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	3
Brauerei u. Mälzerei	7	2	13	1	11	1	48	1	2	—	81
Tabak	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Bekleidungsindustrie	2	1	2	—	—	—	4	—	—	—	9
Hamburg. Baugewerk	2	1	—	—	2	—	6	—	—	—	11
Nordöstl. Baugewerk	2	1	5	1	7	4	31	—	—	1	52
Schlesisch-Posensche Baugewerk	—	—	2	—	2	2	10	2	—	—	18
Hannov. Baugewerk	1	—	5	1	3	2	15	—	—	—	27
Magdeb. Baugewerk	3	—	13	—	4	1	10	—	—	1	32
Sächsische Baugewerk	3	2	3	—	2	—	15	1	—	—	26
Thüring. Baugewerk	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—	5
Hessen-Nass. Baugew.	8	—	4	1	7	—	25	2	—	1	48
Rh.-Westf. Baugewerk	4	—	3	—	7	4	19	—	1	1	39
Südwestd. Baugewerk	16	4	17	—	4	1	15	—	—	—	57
Deutsche Buchdrucker	1	1	3	1	1	—	5	—	—	1	13
Straßen- u. Kleinbahn	2	—	1	1	1	—	2	—	2	—	9
Privatbahn	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	3
Lagerei	2	1	7	—	14	3	41	—	1	2	71
Fuhrwerk	3	—	2	—	5	1	9	—	2	—	22
Westd. Binnenschiff.	1	—	—	—	1	1	1	—	—	—	4
Elbschiffahrt	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	2
Ostd. Binnenschiffahrt	—	—	1	—	1	—	2	—	—	—	4
See	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	3
Tiefbau	7	1	17	—	—	1	31	—	—	1	58
Fleischerei	—	—	1	—	5	1	1	—	—	—	8
Schmiede	1	—	3	—	—	—	4	—	—	—	8
Staatliche Ausführungsbehörden	2	—	1	—	2	—	9	—	—	—	14
Kommunale Ausführungsbehörden	—	—	—	—	2	—	2	1	—	—	5
Landwirtschaft	5	—	16	1	21	5	56	4	—	6	114
Summa	158	30	308	13	275	95	1043	22	19	22	1980

Invalidensachen.

Weil in Invalidenrentenstreitsachen nur die Revision zulässig ist, wird von vornherein die Tätigkeit des Central-Arbeitersekretariats auf diesem Gebiete eingeengt. Auch in diesem Jahre mußte, weil die Revisionsgründe fehlten, bei einer größeren Anzahl der eingesandten Sachen es abgelehnt werden, die Revision überhaupt einzulegen oder zu vertreten. Abgelehnt wurde von den erledigten 140 Sachen die

Wahlen um die für die Versicherungsbehörden, die in den Streitfällen der Versicherung Recht zu sprechen haben. Diese Rechtsprechung kann auch nur befruchtet und von wirklichem sozialen Geist durchdrungen werden, wenn sie von Leuten geübt wird, die sich ihr mit Eifer und Willen widmen.

Jahresbericht der Unterstützungsvereinigung für das Jahr 1913.

Der Unterstützungsvereinigung sind im Jahre 1913 neu hinzugetreten 430 Mitglieder. Von den Eingetretenen waren ihrer Berufsstellung nach 292 Gewerkschaftsangestellte, 38 Expedienten, 20 Parteiangestellte, 19 Buchhandlungs- und Kontorangestellte, 17 Redakteure, 10 Berichterstatter, 9 Geschäftsführer, 8 Krankenkassenangestellte, 8 freie Schriftsteller, 5 Arbeitersekretäre und 4 Angestellte anderer Arbeitervereinigungen. Ausgeschlossen wegen restierender Beiträge wurden 13 Mitglieder; wegen Berufswechsels schieden 68 aus. Von den Ausgeschiedenen waren 58 Gewerkschaftsangestellte, 7 Expedienten, 6 Redakteure, 3 Buchhandlungsangestellte, 2 Berichterstatter, 2 Geschäftsführer, 1 Arbeitersekretär, 1 Parteiangestellter und 1 freier Schriftsteller.

Durch den Tod verlor die Vereinigung 29 Mitglieder, und zwar die Gewerkschaftsangestellten Hähnlein, Koch, Hiddessen, Fugger, Schwojer, Ohm, Bartels, Remshagen, Schletter, Müller, Melcher, Schröter; die Expedienten Lichtenberg, Ziegler, Brandt, Heine, Werner, Heimann, Straub; die Redakteure Leopold, Zietsch, Gewehr, Schröder, Riem; die Arbeitersekretäre Götte, Helmig; den Kontorangestellten Troost; den Geschäftsführer Schmid und den Krankenkassenangestellten Wolf.

Der Mitgliederbestand ist nunmehr auf 3617 gestiegen gegen 3297 im Vorjahre, mithin eine Zunahme von 320.

Auf die einzelnen Berufsgruppen verteilt sich die Mitgliederzahl wie folgt:

	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913
Arbeitersekr.	31	38	48	74	86	105	111	121	134	143	153	155
Part.-Angest.	1	3	10	17	39	58	75	86	99	111	131	150
Berichterst.	19	23	26	28	31	40	47	53	53	58	70	78
Polit. Redakt.	114	123	141	158	185	205	225	235	243	273	281	287
Buchhandl.-Angestellte u. Kontorist.	14	17	20	24	41	57	71	81	93	110	122	137
Expedienten	57	71	94	108	145	185	204	224	257	284	305	329
Geschäftsf.	30	39	45	49	61	77	101	102	107	113	126	132
Gewerksch.-Angestellte	111	268	363	549	747	1039	1267	1448	1599	1718	1937	2159
Krankenkass.-Angestellte	27	49	53	57	64	74	82	91	92	95	100	107
Schriftsteller	29	28	29	31	33	31	32	33	40	43	48	55
Angest. and. Arbeiterver.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	28
Summa	433	659	829	1095	1432	1871	2215	2474	2717	2948	3297	3617

An Unterstützungen kamen im Jahre 1913 hinzu: 10 900 Mk. Jahresrente für 20 Witwen, nachträgliche Gewährung der Rente an die Hinterbliebenen eines Mitgliedes in Berlin 800 Mk., an die Witwe eines verstorbenen Mitgliedes in Hamburg 300 Mk.; 3150 Mk. Kinderrente für 38 Kinder, 4500 Mk. für 5 invalide Mitglieder und 300 Mk. Waisenrente für 9 Waisen.

Von den laufenden Witwenrenten wurden zwei durch Wiederverheiratung der Unterstützungsempfängerin abgelöst, zwei Witwen starben im Jahre 1913.

Den Hinterbliebenen von 4 Mitgliedern konnte eine Unterstützung nicht gewährt werden, da die Verstorbenen erst kurze Zeit der Vereinigung angehörten und die im Statut festgelegte Karenzzeit nicht zurückgelegt hatten, 5 Mitglieder hinterließen keine Angehörigen.

Ueber die Belastung der Kasse durch die laufenden Unterstützungssätze gibt die obere Tabelle auf S. 295 Aufschluß.

Die Vereinigung gewährte am Jahresschluß an 106 Witwen 58 300 Mk. Jahresrente und an 142 Kinder 10 600 Mk. Kinderrente; an 14 Kinder 700 Mark Waisenrente und an 16 Invaliden 14 400 Mk. Invalidenrente. Unter die Rubrik Waisenrente sind auch die Kinderrenten mit einbezogen, die für die Kinder der wiederverheirateten Frauen, deren Rente abgelöst ist, gezahlt wurden.

Mit den tatsächlichen Ausgaben für 1913 kann die Aufstellung nicht übereinstimmen, da die Renten teilweise nicht vom Beginn des Jahres liefen oder bei den Invaliden früher eingestellt wurden. Die Tabelle stellt nur die am Schluß eines jeden Jahres vorhandene Verpflichtung der Kasse, d. h. die laufenden bewilligten Renten dar. Die buchmäßige Ausgabe für Witwen- und Kinderrente betrug im Geschäftsjahr 65 430,20 Mk., für Waisenrente 800 Mk. und für Invalidenrente 15 869,05 Mk.

Von den Invalidenrentenempfängern sind 7 im Jahre 1913 gestorben. Die Zahl der Invaliden betrug am Ende des Geschäftsjahres 16. Bei einem Invaliden ist die Rente vorläufig eingestellt, da dem Betreffenden aus einer anderen Kasse eine Rente zugesprochen wurde, die 80 Proz. seines letzten Einkommens übersteigt.

Ueber die Gehalts- und Rentenbezüge der Invaliden gibt folgende Tabelle Aufschluß:

Beruf	Das invalide Mitglied bezog zuletzt Gehalt oder Einkommen als freier Schriftsteller	Erhält einen Teil des Gehalts fortgezahlt	Erhält staatliche Invaliden- oder Altersrente	Erhält Invalidenrente von der Gewerkschaft	Erhält aus der Unterstützungs-Vereinigung
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Part.-Angest.	1800,—	*180,—	158,—	—	900,—
Gew.- „	1800,—	—	198,—	—	900,—
Krnk.- „	1800,—	—	178,—	—	900,—
Gew.- „	2600,—	867,—	246,—	—	900,—
Part.- „	3000,—	—	234,—	730,—	900,—
Gew.- „	3200,—	—	222,—	—	900,—
Part.- „	1800,—	—	240,—	—	900,—
„ „	2900,—	*285,—	—	—	900,—
Gew.- „	2000,—	—	227,40	—	900,—
„ „	2800,—	—	208,—	—	900,—
Schriftsteller.	3500,—	—	—	455,—	900,—
Part.-Angest.	2500,—	1200,—	—	—	900,—
Krnk.- „	2760,—	—	—	—	900,—
„ „	2400,—	—	—	—	900,—
Gew.- „	2600,—	—	345,60	—	900,—
„ „	2640,—	—	—	—	900,—

* Einkommen als freier Schriftsteller.

Jahr	Zahl der Witwen mit voller Unterstützung	Zahl der Witwen mit halber Unterstützung	Zahl der Witwen, die gestorben	Zahl der Witwen, die verheiratet	Jahresbetrag der Witwenunterstützung Mk.	Zahl der Kinder mit voller Unterstützung	Zahl der Kinder mit halber Unterstützung	Jahresbetrag der Kinderunterstützung Mk.	Zahl der Waisen	Jahresbetrag der Waisenunterstützung Mk.	Zahl der Invaliden mit voller Unterstützung	Zahl der Invaliden mit teilweis. Unterstützung	Zahl der Invaliden, die gestorben	Zahl der Invaliden, die erwerbsfähig	Jahresbetrag der Invalidenunterstützung Mk.
1903 . .	3	—	—	—	1 800	5	—	500	—	—	—	—	—	—	—
1904 . .	7	—	1	—	4 200	20	—	1 400	—	—	—	—	—	—	—
1905 . .	12	—	—	—	7 200	27	—	1 900	—	—	—	—	—	—	—
1906 . .	17	3	—	—	11 100	35	—	2 700	—	—	—	—	—	—	—
1907 . .	20	4	2	—	13 200	39	—	2 700	1	200	3	—	—	—	2 700
1908 . .	30	3	—	2	18 900	45	—	3 400	2	250	3	—	1	—	2 700
1909 . .	38	8	—	1	25 200	57	16	5 400	6	600	5	—	—	—	4 500
1910 . .	48	13	—	1	32 700	79	34	7 750	6	600	13	—	—	—	11 700
1911 . .	59	15	—	—	39 900	80	35	7 900	5	400	15	—	1	1	13 500
1912 . .	72	16	—	1	48 000	85	39	8 450	5	400	17	2	3	—	16 428
1913 . .	88	18	2	2	58 300	101	41	10 600	14	700	16	—	7	—	14 400

Die Verpflichtungen der Vereinigung sind in den Jahren wie folgt gestiegen: Es wurden gezahlt an

Witwen- und Kinderrente:

Im Jahre 1903	716,55	Mk.
„ „ 1904	3 109,30	„
„ „ 1905	8 095,55	„
„ „ 1906	11 219,90	„
„ „ 1907	15 575,70	„
„ „ 1908	19 530,64	„
„ „ 1909	27 135,65	„
„ „ 1910	34 989,90	„
„ „ 1911	43 575,25	„
„ „ 1912	52 389,45	„
„ „ 1913	65 430,20	

Sterbegeld:

Im Jahre 1903	600,—	Mk.
„ „ 1904	1200,—	„
„ „ 1905	1200,—	„
„ „ 1906	1800,—	„
„ „ 1907	1800,—	„
„ „ 1908	2200,—	„
„ „ 1909	3400,—	„
„ „ 1910	3400,—	„
„ „ 1911	3200,—	„
„ „ 1912	3600,—	„
„ „ 1913	5400,—	„

Invalidenrente:

Im Jahre 1907	1 275,—	Mk.
„ „ 1908	2 700,—	„
„ „ 1909	3 000,—	„
„ „ 1910	6 975,—	„
„ „ 1911	12 000,—	„
„ „ 1912	15 352,80	„
„ „ 1913	15 869,05	„

Waisenunterstützung:

Im Jahre 1907	165,65	Mk.
„ „ 1908	200,—	„
„ „ 1909	375,—	„
„ „ 1910	600,—	„
„ „ 1911	429,20	„
„ „ 1912	697,50	„
„ „ 1913	800,—	„

Für das kommende Geschäftsjahr muß die Kasse nach den obigen Aufstellungen mit einer aus dem Jahre 1913 übernommenen Gesamtbelastung an Witwen-, Waisen- und Invalidenrenten im Betrage von 84 000 Mk. rechnen. Nach den bisherigen Erfahrungen läßt sich eine Steigerung auf 95 000 Mk. im Jahre 1914 annehmen. Mit den Verwaltungskosten, Beitragsrückzahlungen und Sterbegeld ist ein weiterer Betrag von rund 15 000 Mk. in Ansatz zu bringen, so daß die Gesamtausgabe auf 110 000 Mk. zu veranschlagen ist.

Das Vermögen der Vereinigung ist auf 1 131 902,64 Mk. angewachsen. Die Wertpapiere sind in der Vermögensübersicht zum Börsenkurs Anfang des Jahres 1914 eingesetzt. Im Laufe des verflossenen Geschäftsjahres sind mehreren Baugenossenschaften Hypotheken an erster Stelle übergeben und zwei größere Hypotheken Parteiunternehmungen zur Verfügung gestellt. Die im Jahre 1914 noch aus den laufenden Einnahmen zur Verwendung kommenden Geldbeträge sind bereits jetzt für Hypothekenanlagen festgelegt. Der rechnungsmäßige Ueberschuß von 201 891,27 Mk. mit dem Kassenbestand von 5742,47 Mk., in Summa 207 633,74 Mark, ergibt den Jahresüberschuß.

Der Vorstand hat im Jahre 10 Sitzungen abgehalten, die sich im wesentlichen mit der Beschlußfassung über Unterstützungsanträge beschäftigten. Im Verein mit dem Ausschuß hat der Vorstand das Recht, die Mitgliedschaft zu erwerben, dahin erweitert, daß die Angestellten des Arbeiter-Athletenbundes der Vereinigung beitreten können. Infolge früherer Beschlüsse ist ferner den Angestellten folgender Vereine der Beitritt zur Vereinigung gestattet: Arbeiter-Radfahrerbund, Arbeiter-Turnerbund, Deutscher Arbeiter-Sängerbund, Deutscher Arbeiter-Abstinentenbund, Berliner Freie Volksbühne und Verband der Freien Gast- und Schankwirte.

Da bei Einrichtung der Verwaltung der „Volksfürsorge“ vielfach Angestellte der Gewerkschaft oder der Partei ihre Stellung wechselten, so hat der Vorstand eine Vereinbarung mit dem Vorstande der „Volksfürsorge“ getroffen, deren Wortlaut im Jahrgang 1913 des „Correspondenz-Blattes“, S. 556, veröffentlicht ist.

Kassenbericht für das Geschäftsjahr 1913.

Einnahme.

Kassenbestand vom 4. Quartal 1912 .		3 232,25	Mk.
Mitgliederbeiträge:			
1. Quartal	60 558,— Mk.		
2. „	57 702,— „		
3. „	62 310,— „		
4. „	71 802,— „	252 372,—	„

Nr. 20. 24. Jahrgang. Berlin, den 16. Mai 1914.

Correspondenzblatt
der
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Neunter Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands	297
Anträge zum Gewerkschaftskongreß	298
Wirtschaftliche Rundschau	307
Arbeiterbewegung. Gewerkschaftliche Rückblicke. III: Textilindustrie. — Aus den deutschen Gewerkschaften	308
Kongresse. Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände	311
Kartelle und Sekretariate. Bezirkssekretär für Rheinland-Westfalen gesucht	312
Mitteilungen. Quittung der Generalkommission über Quartalsbeiträge. — Für die Verbandsexpeditionen. — Unterstützungsvereinigung	312
Hierzu: **Arbeiterrechts-Beilage Nr. 5.**	

Neunter Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands.

Montag, den 22. Juni 1914
in
München

im Saale der Münchener Kindl-Brauerei, Rosenheimer Straße.

Als Tagesordnung ist vorläufig vorgesehen:

1. Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten. (Wahl der Kommissionen, Prüfung der Mandate).
2. Rechenschaftsbericht der Generalkommission. Berichterstatter: C. Legien-Berlin, und Beratung der Anträge betreffend:
   a) Allgemeine Agitation.
   b) Agitation unter den fremdsprachigen Arbeitern.
   c) Arbeiterinnen-Sekretariat. Berichterstatterin: Gertrud Hanna-Berlin.
   d) Correspondenzblatt.
   e) Sozialpolitische Abteilung. Berichterstatter: Robert Schmidt-Berlin.
   f) Central-Arbeiter-Sekretariat. Berichterstatter: Rudolf Wissell-Berlin.
   g) Genossenschaften.
3. Berichterstattung über den Entwurf des Regulativs für das Zusammenwirken der Gewerkschaften Deutschlands, sowie Beratung der Anträge, betreffend:
   a) Allgemeines.
   b) Regelung der Grenzstreitigkeiten.
   c) Streikunterstützung und Streikstatistik.
   d) Gewerkschaftskartelle.
4. Die „Volksfürsorge“. Referent: Gustav Bauer-Berlin.
5. Die Handhabung des Reichsvereinsgesetzes. Referent: August Brey-Hannover.
6. Arbeitswilligenschutz und Unternehmer-Terrorismus. Referent: Alexander Schlicke-Stuttgart.
7. Die Bestrebungen des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise. Referent: Adam Neumann-Berlin.
8. Arbeitslosenfürsorge. Referent: August Winnig-Hamburg.
9. Die gesetzliche Regelung der Tarifverträge. Referent: Theodor Leipart-Berlin.
10. Der Einfluß der Lebensmittelteuerung auf die wirtschaftliche Lage der Arbeiterklasse. Referent: Johannes Timm-München.
11. Beratung der nicht unter den vorstehenden Punkten erledigten Anträge.

Der Kongreß wird am **22. Juni 1914, morgens 9 Uhr,** eröffnet und wird bis **einschließlich 27. Juni** tagen.

Berlin, den 16. Mai 1914.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.
C. Legien, SO. 16, Engelufer 14/15.

Die Adresse der Wohnungskommission ist:

Gustav Schiefer, Gewerkschaftsverein München, Pestalozzistr. 40/42, II.

Nr. 20

Zinsen:

1. Quartal	10 035,27 Mk.		
2. „	13 246,30 „		
3. „	9 252,37 „		
4. „	15 018,43 „	47 552,37	Mk.
Summa		303 156,62	Mk.

Ausgabe.

Zurückgezahlte Beiträge	5 168,40	Mk.
Sterbegeld	5 400,—	„
Witwenunterstützung	65 430,20	„
Invalidenunterstützung	15 869,05	„
Waisenunterstützung	800,—	„
Abfindung an Witwen	1 200,—	„
Drucksachen	83,90	„
Anwaltsgebühren	62,25	„
Recherchen in Hypothekensachen . .	28,70	„
Versicherungsgebühr	4,05	„
Postscheckgebühr	252,41	„
Porto	414,92	„
Diverse	9,—	„
Kassenverwaltung	800,—	„
Rechnungsmäßiger Ueberschuß . .	201 891,27	„
Kassenbestand	5 742,47	„
Summa	303 156,62	Mk.

Vermögensübersicht.

Staatsanleihen	183 308,—	Mk.
Kommunalanleihen	505 660,25	„
Hypothek-Pfandbriefe	134 587,50	„
Hypotheken	291 651,50	„
Bankguthaben	10 952,92	„
Kassenbestand	5 742,47	„
Summa	1 131 902,64	Mk.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Nr. 51 des „Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer“ ist in ihrem wesentlichen Inhalt der Eröffnung der Weltausstellung für Buchgewerbe und Graphik gewidmet. Eine längere mit vorzüglichen Illustrationen versehene Abhandlung gibt einen orientierenden Ueberblick über die Ausstellung, an der auch unsere Gewerkschaften, insbesondere die der graphischen Berufe, sich beteiligt haben. Ein besonderer Aufsatz bespricht den Verband der Deutschen Buchdrucker auf der Ausstellung. Der Verband hat der Ausstellung ein Kunstwerk von hohem Werte geschenkt, das die Arbeit symbolisiert. Das Monument hat eine Höhe von nahezu fünf Metern und trägt an der Vorderseite des Sockels, der auf 23 Quadern ruht, die die Gauvereine des Verbandes versinnbildlichen, das Motto: „Fest wie ein Fels im wilden Meer steht der Arbeit gewaltiges Heer.“ An den beiden Seiten des Sockels sind folgende Inschriften angebracht: „Besteht seit 48 Jahren, umfaßt 92 Proz. aller Berufsgenossen“, und: „Bisheriger Unterstützungsaufwand 64 Millionen“. Auf der Rückwand ist zu lesen: „Verbandsorgan: Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer. Gegründet 1863. Auflage 51 000.“ Auf dem Sockel ruht der von den Wogen des Wirtschaftslebens umbrandete Fels der Organisation, an dessen Festigkeit alle Angriffe zerschellen. Die in den Felsen eingemeißelte Inschrift „Verband der Deutschen Buchdrucker“ leuchtet dem Beschauer in goldenen Lettern entgegen, und die Kraft des organisatorischen Zusammenschlusses der Gehilfenschaft konnte nicht besser als durch die aus dem Felsen gleichsam herauswachsende, symbolisch behandelte Figur des Atlas verkörpert werden.

Die „Bergarbeiterzeitung“ feiert in ihrer Nr. 18 fünfundzwanzig Jahre Bergarbeiterkampf. Es sind soeben 25 Jahre verflossen, seitdem die Bergarbeiter im Jahre 1889 in den verschiedenen Bergbaubezirken Deutschlands jenen gigantischen Kampf ausfochten, aus dem der Verband der Bergarbeiter hervorging. Und wenn auch kein voller Sieg, mit dem heutigen gewerkschaftlichen Maßstab gemessen, errungen wurde, so mußten immerhin die Berggewaltigen Schichtverkürzung, Lohnerhöhung und bessere Behandlung der Arbeiter versprechen. Das Entstehen des Verbandes allein war ein großer Erfolg des spontan ausgebrochenen Ausstandes und die „Bergarbeiterzeitung“ darf auch feststellen, daß durch die Verbandstätigkeit manches in dem harten Los der Bergarbeiter gebessert worden ist. Sie schreibt u. a.:

„Doch wäre es total falsch, wenn wir sagten, die 25 Jahre Kampfzeit seien nutzlos für die Bergarbeiter verlaufen. Das Gegenteil ist richtig. Die Löhne wären nach 1889 gewiß weit weniger als geschehen gestiegen, wenn die Kameraden stets in ruhigem Dulden verharrten. Daß die Löhne noch heute meist nicht ausreichend sind, das liegt auch an der enormen Verteuerung der Lebensbedürfnisse durch unsere wirtschaftspolitische Gesetzgebung (Zölle, indirekte Steuern). Wer die alten Kameraden die schon vor 1889 zur Grube gingen, fragt, dem werden sie erzählen, daß doch mittlerweile auch die Schichtzeiten verkürzt worden sind; sie dauerten vor 1889 fast in allen Bezirken regelmäßig noch über 10 Stunden, ohne Anrechnung der Ueberstunden, hinaus. Heute ist die 8½—9stündige Schicht weit vorherrschend. Die zum Teil erheblichen Verbesserungen der sanitären Einrichtungen (Wasch- und Badeanstalten, Verbandstuben usw.) sind unstreitig. Manchen harten Kampf haben wir deshalb führen müssen. Die Behandlung der Arbeiter ist durchaus noch nicht tadellos, jedoch nicht mehr so zynisch-brutal wie vor 1889. Fragt darum die alten Kameraden! Im Knappschaftswesen liegt noch vieles im argen und doch sind seit 1889 auch auf diesem Gebiete manche wertvolle Verbesserungen errungen worden. Auch dafür mußten schwere Kämpfe geführt und große Opfer gebracht werden; mancher unserer alten Knappschaftsältesten weiß davon ein trauriges Lied zu singen.

Wenn wir also aussprechen, daß seit 1889 mancher Mißstand beseitigt, mancher Erfolg für die Bergarbeiter erzielt worden ist, so muß doch gesagt werden, daß die wichtigsten Arbeiterforderungen nur erst teilweise, manche sogar noch gar nicht erfüllt sind. Noch fehlt die Achtstundenschicht inkl. Ein- und Ausfahrt, noch fehlen Lohnverträge mit festen Mindestlöhnen, noch herrscht vielfach schlimme Strafwillkür, noch mangelt es an unabhängigen Arbeiterkontrolleuren und die Unfälle sind weit zahlreicher wie um 1889, noch haben die Unternehmer die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter nicht anerkannt, noch harren viele Beschwerden über das Versicherungswesen ihrer Abstellung!“

Das Blatt teilt auch mit, daß in den ersten drei Monaten des laufenden Jahres 11 185 neue Mitglieder gewonnen sind. Zweifellos können die Bergarbeiter ihr 25jähriges Jubiläum nicht würdiger feiern, als durch eine gewaltige Stärkung ihres Verbandes. Noch stehen große Arbeitermassen im Bergbau außerhalb der Organisation. Je eher sie sich im Verbande zusammenfinden, je früher wird es auch gelingen, der Alleinherrschaft der Grubenverwaltungen ein Ende zu bereiten.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

i) durch ein Arbeiterinnensekretariat die speziellen Materialien für die Agitation unter den Arbeiterinnen bearbeiten zu lassen und die Agitation unter den Arbeiterinnen zu fördern;

k) nach Bedarf gewerkschaftliche Unterrichtskurse und Unterrichtskurse für Arbeitersekretäre zu veranstalten;

l) die internationalen Beziehungen zu den Gewerkschaften anderer Länder zu pflegen.

9. Die Generalkommission hat halbjährlich kurz gedrängte schriftliche Berichte über ihre Tätigkeit in der verflossenen Periode und über die in Aussicht genommenen Aktionen an die Verbandsvorstände zu senden. Die Berichte sind in den Konferenzen der Vertreter der Centralvorstände zur Diskussion zu stellen.

10. Die Konferenzen der Vertreter der Centralvorstände finden nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich einmal statt.

Zu den Konferenzen kann jeder Vorstand der angeschlossenen Gewerkschaften einen Vertreter entsenden. In der Regel soll der Verbandsvorsitzende der Vertreter der Organisation auf der Konferenz sein.

11. Die Konferenzen haben die zur Durchführung der Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse erforderlichen taktischen Maßnahmen zu beschließen, die Tätigkeit der Generalkommission zu kontrollieren, über die Anstellung von Beamten zu entscheiden und eventl. deren Wahl vorzunehmen, sowie die Höhe aller Besoldungen und Entschädigungen festzusetzen. Die Konferenz setzt eine aus drei Mitgliedern bestehende Revisionskommission ein, welche die Jahresabrechnung der Generalkommission zu prüfen und über die Prüfung der Konferenz zu berichten hat.

12. Die Mitglieder der Generalkommission haben in den Konferenzen der Vertreter der Centralvorstände Stimmrecht.

13. Die Kongresse der Gewerkschaften Deutschlands treten nach Bedarf, mindestens jedoch alle drei Jahre einmal zusammen. Auf Antrag der Hälfte der angeschlossenen Gewerkschaften ist ein Kongreß einzuberufen.

14. Zur Teilnahme an den Gewerkschaftskongressen sind alle angeschlossenen Gewerkschaften berechtigt, die mit nicht mehr als drei Quartalsbeiträgen im Rückstande sind. Gewerkschaften, die für einen größeren Beitragsrückstand eine genügende Entschuldigung beibringen, können auf Beschluß der Konferenz der Vorstandsvertreter zu den Gewerkschaftskongressen zugelassen werden.

15. Die Gewerkschaften sind berechtigt, für je 5000 Mitglieder einen und für die überschießende Mitgliederzahl, welche 5000 nicht erreicht, einen weiteren Delegierten zu wählen. Gewerkschaften, welche weniger als 5000 Mitglieder zählen, wählen einen Delegierten. Der Wahlmodus bleibt den einzelnen Gewerkschaften überlassen.

16. Alle Anträge, die dem Gewerkschaftskongreß vorgelegt werden sollen, müssen mindestens 8 Wochen vor dessen Stattfinden bei der Generalkommission eingereicht sein. Diese hat solche Anträge mindestens 6 Wochen vor dem Stattfinden des Gewerkschaftskongresses zu publizieren.

Anträge einzelner Gewerkschaftsmitglieder können nur dann zugelassen werden, wenn sie von einer Zahlstelle oder dem Centralvorstand der Gewerkschaft unterstützt werden.

17. Der Kongreß entscheidet in der Regel nach Stimmenmehrheit der Delegierten. Nach der Zahl der durch die Delegierten vertretenen Mitglieder der Gewerkschaften wird entschieden, sofern ein diesbezüglicher Antrag von mindestens 50 Delegierten dies verlangt.

B. Erledigung von Grenzstreitigkeiten.

1. Die gewerkschaftliche Entwicklung vollzieht sich unverkennbar in der Richtung des Zusammenschlusses der Organisationen zu großen, leistungsfähigen Verbänden und die fortschreitende Technik bedingt mehr als seither die Zuführung der ungelernten und Hilfsarbeiter zu den für sie zuständigen Berufs- bzw. Industrieverbänden. In diese sich von selbst vollziehende Entwickelung durch Konferenz- oder Kongreßbeschlüsse einzugreifen, erweist sich solange als untunlich, als nicht durch Streitigkeiten über die Abgrenzung des Organisationsgebietes sich ernste und dauernde Störungen des Zusammenwirkens der Gewerkschaften ergeben.

2. Um ein gedeihliches Nebeneinander- und Zusammenwirken der Gewerkschaften zu gewährleisten, wird denselben empfohlen, strittige Agitationsgebiete durch besondere Vereinbarungen mit den Centralvorständen der in Betracht kommenden Verbände abzugrenzen und alle Fragen der beruflichen wie gemeinsamen Agitation, des Uebertrittes von Mitgliedern und des Zusammenwirkens bei Lohnbewegungen mehr als bisher durch feste Bestimmungen (Kartellverträge) zu regeln. Von etwa abgeschlossenen Kartellverträgen ist der Generalkommission durch Uebermittelung einer Abschrift Kenntnis zu geben.

3. Kommen zwischen Gewerkschaften, bei denen Organisationsdifferenzen bestehen, solche Kartellverträge trotz der Vermittlung der Generalkommission nicht zustande, und ist die Beilegung dieser Differenzen für das ungestörte Zusammenwirken der Gewerkschaften unbedingt notwendig, so ist der Streitfall durch ein Schiedsgericht zu entscheiden. Das Schiedsgericht wird gebildet aus je drei von den Vorständen der beteiligten Gewerkschaften zu wählenden Gewerkschaftsvertretern und einem Vorsitzenden, den die Schiedsrichter zu wählen haben. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen den im Streit befindlichen Gewerkschaften nicht angehören. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgiltig und bindend.

4. Die loyale Anerkennung des Organisationsgebietes erheischt die Unterlassung jeder unlauteren Agitation, besonders unter Hinweis auf niedrigere Beiträge oder höhere Unterstützungen, die Zurückweisung Aufnahmesuchender, die aus anderen angeschlossenen Verbänden ohne genügende Abmeldung und Regelung ihrer Verbindlichkeiten austraten oder ausgeschlossen wurden, sowie die Unterlassung jedes Druckes auf vorübergehend in anderen Berufen beschäftigte Gewerkschaftsmitglieder. Die letzteren dürfen Mitglieder ihrer Organisation bleiben, haben sich aber bei gewerkschaftlichen Aktionen den Direktiven des Verbandes ihres jetzigen Berufes zu fügen. Eine Beschäftigung ist als eine vorübergehende nicht zu erachten, wenn sie in ein und demselben Berufe die Dauer von drei Monaten überschreitet. Organisierte Arbeiter, die alljährlich regelmäßig ununterbrochen länger als sechs Wochen zu einem und demselben Berufe übertreten, müssen sich immer der Organisation des Berufes anschließen, in dem sie arbeiten. Arbeiter, die dauernd in zwei Berufen

Anträge zum neunten Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands.

Antrag der Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände.

Regulativ für das Zusammenwirken der Gewerkschaften Deutschlands.

A. Allgemeines.

1. Die Vertretung der gemeinsamen Interessen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Angestellten Deutschlands macht ein ständiges Zusammenwirken der gewerkschaftlichen Centralverbände erforderlich.

2. Dieses Zusammenwirken soll sich insbesondere erstrecken auf:
a) die Förderung der gewerkschaftlichen Agitation, besonders in rückständigen Berufen und Bezirken;
b) die Aufnahme allgemeiner gewerkschaftlicher Statistiken;
c) die Herausgabe geeigneter Publikations- und Propaganda-Organe und Agitationsschriften;
d) die Wahrung des Rechtsschutzes; Wahrung und Förderung des Arbeiterschutzes;
e) die Förderung der sozialpolitischen Arbeitervertreterwahlen;
f) die Sammlung und Verwertung sozialpolitischer Materialien im gewerkschaftlichen Interesse;
g) die Veranstaltung gewerkschaftlicher Unterrichtskurse;
h) die Abgrenzung der Organisations- und Agitationsgebiete der Gewerkschaften und die Entscheidung über Grenzstreitigkeiten gemäß den Beschlüssen der Gewerkschaftskongresse;
i) die gegenseitige Unterstützung der Gewerkschaften in der Durchführung außerordentlicher Kämpfe;

3. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben werden folgende Organe bestimmt:
a) die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands,
b) die Konferenzen der Vertreter der Verbandsvorstände,
c) die Kongresse der Gewerkschaften Deutschlands.

4. Zur Beteiligung an diesem Zusammenwirken können außer den seither angeschlossenen Verbänden nur solche Gewerkschaften von Arbeitern und Angestellten zugelassen werden, die nicht eine Konkurrenzorganisation einer bereits angeschlossenen Gewerkschaft darstellen. Ueber die Zulassung entscheidet die Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände.

5. Jede angeschlossene Gewerkschaft hat an die Generalkommission vierteljährlich einen Beitrag von 5 Pf. pro Kopf ihrer Mitglieder zu zahlen. Die Mitgliederzahl ist nach der Zahl der vollgezahlten Verbandsbeiträge zu berechnen.

6. Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands wird vom Kongreß der Gewerkschaften gewählt. Sie besteht aus 13 Mitgliedern. Der Kongreß bestimmt den ersten und den zweiten Vorsitzenden sowie den Kassierer, die besoldet werden. Die Generalkommission ist dem nächsten Gewerkschaftskongreß für ihre Geschäftsführung verantwortlich und hat diesem einen Bericht über ihre Tätigkeit in der verflossenen Geschäftsperiode zu erstatten.

7. Die Generalkommission hat die allgemeinen deutschen Gewerkschaftskongresse und die Konferenzen der Vertreter der Centralvorstände einzuberufen und die hierzu notwendigen Vorarbeiten zu erledigen, für die Durchführung der Beschlüsse dieser Kongresse und Konferenzen zu sorgen und das Zusammenwirken zwischen den Gewerkschaften, Gewerkschaftskartellen, Arbeitersekretariaten und den übrigen Vertretungen der Arbeiterbewegung herbeizuführen. Sie hat ferner die zur Unterstützung größerer Kämpfe erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

8. Im besonderen obliegt der Generalkommission:
a) die gewerkschaftliche Agitation, namentlich in denjenigen Gegenden, Industrien und Berufen, deren Arbeiter nicht oder nicht genügend organisiert sind, zu fördern und den Zusammenschluß kleinerer existenzunfähiger Verbände und Lokalorganisationen zu leistungsfähigen Centralverbänden anzustreben.
b) den gewerkschaftlichen Interessen dienende Statistiken, insbesondere über die Stärke und Leistungen der Gewerkschaften, über Lohnbewegungen und Streiks aufzunehmen;
c) das in den amtlichen Publikationen des Reiches, der Einzelstaaten und Gemeinden vorhandene Agitationsmaterial für die Gewerkschaftsbewegung zu sammeln und nutzbar zu machen;
d) ein Correspondenzblatt sowie sonstige geeignete Blätter und Schriften für die gewerkschaftliche Agitation und Interessenvertretung herauszugeben. Das Correspondenzblatt ist den Vorständen der Gewerkschaften in genügender Zahl zur Versendung an deren Zahlstellen und Agitationskommissionen zuzusenden;
e) durch ein Centralarbeitersekretariat die Streitfälle, welche von den Mitgliedern der Gewerkschaften bei dem Reichsversicherungsamt, dem Oberschiedsgericht für die Angestelltenversicherung sowie dem Knappschafts-Oberschiedsgericht anhängig gemacht werden, bearbeiten und in der Verhandlung mündlich vertreten zu lassen; ferner die Errichtung von Bezirks-Arbeitersekretariaten zu fördern und dadurch für eine Vertretung rechtsuchender Gewerkschaftsmitglieder an den Oberversicherungsämtern Vorsorge zu treffen;
f) über die Bedeutung der gesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung und über die Wahl der Vertreter zu den aus der sozialen Gesetzgebung sich ergebenden Körperschaften Aufklärung zu verbreiten, sowie alle Maßnahmen zur Wahl solcher Vertreter zu treffen;
g) Arbeitersekretariate in Bezirken mit ungenügend erstarkter Gewerkschaftsorganisation, sofern deren Erhaltung aus den Mitteln der beteiligten Arbeiterschaft zwar zurzeit nicht möglich, aber doch in absehbarer Zeit aus eigenen Mitteln zu erwarten ist, durch vorübergehende Zuschüsse zu unterstützen;
h) in einer Sozialpolitischen Abteilung alle auf die Sozialgesetzgebung bezüglichen Materialien zu sammeln und geordnet zur Verfügung zu halten, sowie dafür zu sorgen, daß wichtige Materialien in der Sozialpolitischen Abteilung bearbeitet und den Gewerkschaften direkt oder durch die Presse übermittelt werden;

Auf Verlangen von fünf Verbandsvorständen ist von der Generalkommission eine Konferenz einzuberufen, welche über den Unterstützungsantrag zu entscheiden hat.

8. Bei allen Entscheidungen über die Unterstützungsfragen ist die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder bei Feststellung der Mehrheit zugrunde zu legen.

9. Die Generalkommission hat den Centralvorständen jede Woche einen Bericht über den Stand des Streiks oder der Aussperrung, die aus den Mitteln der Allgemeinheit unterstützt werden, zu erstatten. Nach Ablauf von 4 Wochen seit Beginn der Unterstützung ist über deren Weitergewährung erneut abzustimmen.

10. Bei Ausschreibung der Unterstützungsbeiträge ist die Mitgliederzahl nach der Gewerkschaftsstatistik des vorhergehenden Jahres zu berechnen. Die Generalkommission hat den Verbandsvorständen im Monat Juli jedes Jahres eine entsprechende Aufstellung zu übermitteln und gilt diese bis zum 30. Juni des nächsten Jahres.

11. Die Einsendung der Unterstützungsbeiträge hat seitens der Verbandsvorstände wöchentlich an die Generalkommission zu erfolgen, sofern nicht diese die zunächst erforderliche Summe verauslagen kann und die Beträge erst zu einem späteren Termin einfordert. Die Generalkommission übersendet dem zu unterstützenden Verband gleichfalls wöchentlich, und zwar nach Eingang des erforderlichen Berichts, die jeweils für die Woche fällige Unterstützungssumme. Bei Feststellung derselben sind etwaige Veränderungen in der Zahl der zu Unterstützenden zu berücksichtigen. Von der Beendigung des Kampfes und der Wiederaufnahme der Arbeit ist der Generalkommission sofort Nachricht zu geben.

12. Ein Ueberschuß, der sich bei einer Ausschreibung von Unterstützungsbeiträgen ergibt, ist von der Generalkommission für spätere Unterstützungsfälle zu reservieren.

13. Kann ein Verband infolge ungünstiger Finanzlage den auf ihn entfallenden Anteil der Unterstützungsbeiträge zur gegebenen Zeit nicht entrichten, so wird der Anteil auf die übrigen Verbände mit umgelegt. Die restierenden Beiträge müssen jedoch sofort, wenn der Verband hierzu in der Lage ist, nachträglich gezahlt werden.

14. Sobald der aus den Ueberschüssen und Nachzahlungen sich ergebende Betrag eine solche Höhe erreicht, daß sich pro Gewerkschaftsmitglied 5 Pf. oder mehr ergeben, so hat die Generalkommission diese Beträge den einzelnen Verbänden gutzuschreiben oder auf Verlangen zurückzuzahlen.

D. Gewerkschaftskartelle.

1. Zur Vertretung der gemeinsamen lokalen Aufgaben und der Interessen der Gewerkschaften bilden die am Orte oder im Bezirk vorhandenen Zweigvereine der gewerkschaftlichen Centralverbände ein Gewerkschaftskartell. Zum Beitritt sind auch solche lokalen Vereine berechtigt, für deren Beruf ein Centralverband nicht besteht.

2. Die Vorstände der Centralverbände haben die Pflicht, darauf hinzuwirken, daß sich die Zweigvereine, Zahlstellen usw. den örtlichen Gewerkschaftskartellen anschließen, sofern dieselben sich im Rahmen der ihnen durch die Gewerkschaftskongresse zugewiesenen Tätigkeitsgebiete bewegen.

3. Die Gewerkschaftskartelle haben die Arbeiterinteressen gegenüber den Behörden (Gewerbeinspektion, Gemeindeverwaltung) zu vertreten, die Gewährung des Rechtsschutzes durch Errichtung von Rechtsauskunftsstellen oder Arbeitersekretariaten sicherzustellen und die Errichtung von Arbeitsnachweisen zu fördern.

Sie haben weiter im Einverständnis mit den betreffenden Organisationsleitungen die Agitation in den unzulänglich organisierten Berufen zu unterstützen und sich auf Ersuchen der Centralvorstände oder deren Beauftragte (Gauleiter) diesen bei Vorbereitung von Versammlungen zur Verfügung zu stellen. Sie dürfen sich, falls der Centralverband die entstehenden Kosten übernimmt, dieser Verpflichtung nicht entziehen.

Die Aufgaben der Kartelle sollen insbesondere erreicht werden durch:

a) Aufklärung der Arbeiter über ihre wirtschaftliche Lage;
b) Pflege der auf die wirtschaftliche Lage der Arbeiter bezugnehmenden Statistiken;
c) Beobachtung der Durchführung der durch die Reichs- und Landesgesetze im Interesse der Arbeiter getroffenen Einrichtungen;
d) Vorbereitung der Wahlen von Vertretern zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, den Krankenkassen, Handwerkerkammern und den auf Grund der Arbeiter- und Angestelltenversicherungsgesetze geschaffenen Institutionen;
e) Förderung des Bibliothekswesens und der Bildungsbestrebungen;
f) Schaffung von Einrichtungen zur Erziehung der Jugend;
g) Regelung des Herbergswesens;
h) Verständigung mit den angeschlossenen Organisationen über Veranstaltung von Arbeiterfestlichkeiten.
i) Sicherung von Versammlungslokalen.

4. Den Kartellen ist es nicht gestattet, selbständig in die Aufgaben der Centralorganisationen einzugreifen, insbesondere nicht in das Bestreben, bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erreichen. Die Beschlußfassung über Streiks unterliegt nicht der Zuständigkeit der Gewerkschaftskartelle. Auf Verlangen des Centralvorstandes der Organisation, die am Orte in einen Streik eintreten will, oder sich im Streik befindet, sind die Kartelle jedoch verpflichtet, Berichte über die Bewegung zu erstatten und auf Anforderung, wenn der betreffende Centralvorstand damit einverstanden ist, zwecks Beilegung der Differenzen vermittelnd einzugreifen.

5. Die Kartelle können für gewerkschaftliche Zwecke Sammlungen nur in ihrem Bezirk veranstalten. Die einzelnen Gewerkschaften dürfen solche Sammlungen für ihre Zwecke über den Rahmen der Berufsgenossen hinaus nicht vornehmen.

Sammlungen für Streiks oder Aussperrungen dürfen durch die Kartelle nur veranstaltet werden, wenn ein Aufruf zur Sammlung von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands ergeht.

tätig sind, müssen von der Organisation des Nebenberufes angehalten werden, sich erst der Organisation ihres Hauptberufes anzuschließen, bevor sie in die Organisation des Nebenberufes aufgenommen werden können. Diese Arbeiter haben sich in ihrem Nebenberuf, soweit die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in Betracht kommen, den Beschlüssen der in Frage kommenden Organisationen zu fügen.

5. Wenn in einem Betriebe Angehörige verschiedener Berufe beschäftigt sind, dann dürfen die einzelnen Arbeiter nur in diejenige Organisation aufgenommen werden, welche für ihren Beruf besteht. Abweichungen von dieser Regel sind nur statthaft auf Grund vorheriger bestimmt begrenzter Vereinbarungen zwischen den beteiligten Centralinstanzen. Letzteres gilt auch für die Aufnahmen vereinzelt beschäftigter beruflicher Arbeiter in Gemeinde-, Staats- und Genossenschaftsbetrieben, sowie für Arbeiter, für die am Orte eine Organisation ihres Berufes nicht besteht. — Sind in einem Industriezweig für die gleichen Berufe mehrere angeschlossene Organisationen vorhanden, so gelten dieselben in bezug auf die Gewinnung von Mitgliedern und auf die Führung von Lohnbewegungen als gleichberechtigt. — Es empfiehlt sich jedoch, um allen aus solchen gemeinsamen Tätigkeitsgebieten leicht entstehenden Reibungen vorzubeugen, für solche Konkurrenzverbände besonders dringend, sich über alle hierbei in Betracht kommenden Maßnahmen vorher zu verständigen.

6. Gemeinde- und Staatsbetriebe, in denen Arbeiter verschiedener Berufsarten technisch unabhängig voneinander beschäftigt werden, gelten in ihrer Gesamtheit nicht als „Betrieb" im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Für die in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten beruflichen Arbeiter, für die eine Berufsorganisation besteht, ist ihre Berufsorganisation zuständig.

7. Sofern besondere Kartellverträge über die gemeinsame Behandlung von Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen nicht bestehen, haben bei Bewegungen, die mehrere Berufsorganisationen umfassen oder Weiterungen für solche erwarten lassen, die betroffenen Verbände sich vorher sowohl über die Inszenierung und Durchführung der Lohnbewegung, als auch über etwaige Unterstützung der Nichtorganisierten zu einigen. Bei gemeinsamen Streiks, wie auch bei Beteiligung einzelner Mitglieder anderer Gewerkschaften an Ausständen unterstützt jede Organisation nur die eigenen Mitglieder; letzteres gilt auch für die Gewährung von Rechtsschutz.

C. Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen.

1. Grundsätzlich ist daran festzuhalten, daß die Führung der Lohnbewegung und demzufolge auch die Beschaffung der Mittel zur Unterstützung der Lohnkämpfe die eigenste Aufgabe jeder einzelnen Gewerkschaft ist. Pflicht jeder Gewerkschaft ist es daher, ihre regelmäßigen Mitgliederbeiträge so festzusetzen, daß sie ihr auch größeren Anforderungen gegenüber die finanzielle Selbständigkeit sichern, wie auch jede Gewerkschaft sich bei der Beschlußfassung über Arbeitseinstellungen immer im Rahmen der eigenen finanziellen Leistungsfähigkeit zu halten hat.

2. Bei Streiks und Aussperrungen, deren Weiterführung und Abwehr infolge ihres Umfanges oder aus anderen Ursachen nur mit außerordentlichen Mitteln möglich ist, so daß der beteiligte Verband auf die Unterstützung der Allgemeinheit angewiesen ist, ist in der Regel von allen angeschlossenen Verbänden ein der Mitgliederzahl entsprechender Beitrag zu erheben. Die Art der Aufbringung der Mittel bleibt den Gewerkschaften überlassen, darf aber keinesfalls durch Sammlungen über die eigene Mitgliedschaft hinaus geschehen.

3. Ueber die Notwendigkeit derartiger Aktionen entscheidet die Generalkommission in Verbindung mit den Centralvorständen.

4. In besonderen Fällen ist die Generalkommission ermächtigt, mit Zustimmung der Centralvorstände die Beschaffung finanzieller Mittel auch ihrerseits durch Vornahme allgemeiner Sammlungen zu veranlassen. Die Gewerkschaftskartelle sind nicht berechtigt, selbständig solche Sammlungen vorzunehmen, sondern erst dann, wenn durch die Generalkommission ein diesbezüglicher Aufruf erfolgt ist. Besondere Beiträge für die angeschlossenen Gewerkschaften zu diesem Zweck zu beschließen, ist den Kartellen gleichfalls nicht gestattet. Alle bei solchen allgemeinen Sammlungen eingehenden Gelder sind an die Generalkommission abzuführen.

5. Die Gewährung der Unterstützung hat zur Voraussetzung:

a) daß der Generalkommission von der betreffenden Gewerkschaft das Mitbestimmungsrecht über alle taktischen Maßnahmen und über die Leitung des Kampfes bis zu seiner Beendigung eingeräumt wird;

b) daß der betreffende Verband vor der Inanspruchnahme der Unterstützung die eigenen Mitglieder zu angemessenen Extrabeiträgen herangezogen hat;

c) daß die Unterstützungssätze sich in den bei den Gewerkschaften im allgemeinen üblichen Grenzen halten und insbesondere mit den eigenen Mitgliederbeiträgen der betreffenden Gewerkschaft in Einklang stehen;

d) daß der betreffende Verband vor und bei Inszenierung des Kampfes die gebotene Vorsicht geübt hat und die gewerkschaftlichen Voraussetzungen für dessen Proklamierung erfüllt waren.

6. Der Vorstand des Verbandes, der einer solchen Unterstützung bedarf, hat der Generalkommission einen begründeten Antrag einzureichen. Diese hat den Antrag zu prüfen und den Verbandsvorständen mit einem Gutachten zur Entscheidung zu unterbreiten. Gleichzeitig ist von der Generalkommission anzugeben, wieviel pro Kopf der Mitglieder von den Verbänden an Beitrag pro Woche zu leisten ist und für welche Dauer die Beitragsleistung voraussichtlich erfolgen muß. Für weibliche und jugendliche Mitglieder ist die Hälfte des für erwachsene männliche Mitglieder festgesetzten Beitrages zu leisten.

Der von den angeschlossenen Verbänden zu leistende wöchentliche Beitrag ist in der Regel so zu bemessen, daß dem zu unterstützenden Verband für die streikenden oder ausgesperrten Mitglieder, von 13 wöchiger Mitgliedschaft an eine Unterstützung von 9 Mk. und für solche von mindestens 26 wöchiger Mitgliedschaft eine Unterstützung von 12 Mk. pro Woche gewährt werden kann. Ausnahmen von dieser Regel unterliegen der Entscheidung der Verbandsvorstände. —

7. Die Generalkommission kann die Entscheidung der Verbandsvorstände über einen Unterstützungsantrag durch schriftliche Umfrage oder auf einer Konferenz der Verbandsvorstände herbeiführen.

Die Kartelle haben dann in ihrem Bezirk allgemeine Sammlungen zu veranstalten und die Erträge unverkürzt an die Generalkommission abzuführen. Die Gewerkschaftskartelle sind nicht berechtigt, besondere Beiträge von den angeschlossenen Gewerkschaften zur Streikunterstützung zu erheben.

6. Ein Boykott darf entsprechend den von dem Hamburger Gewerkschaftskongreß (1908) getroffenen Bestimmungen von keiner Gewerkschaft selbständig verhängt werden. Er kann nur auf Beschluß des Kartells verhängt werden, wenn mindestens Zweidrittel der Vertreter der dem Kartell angeschlossenen Gewerkschaften dafür stimmen.

Ueber die Lieferanten der Konsumvereine darf ein gewerkschaftlicher Boykott nur dann verhängt werden, wenn:

a) von dem Vorstand der beteiligten Gewerkschaft die Zustimmung der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands zur Verhängung des Boykotts eingeholt worden ist, und wenn
b) die von der Gewerkschaft anzurufende Vermittelung des Vorstandes des Centralverbandes deutscher Konsumvereine zur Beilegung der Differenzen keinen Erfolg gehabt hat.

Zur Tagesordnung.

Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter (Verbandsvorstand): „Auf die Tagesordnung des Kongresses ist die Frage der Betriebsorganisation zu setzen."

Deutscher Metallarbeiterverband (Verwaltungsstelle Barmen-Elberfeld): „Die Massenstreikfrage auf die Tagesordnung zu setzen."

Deutscher Transportarbeiterverband (Verwaltungsstelle Kiel): „Auf die Tagesordnung zu setzen: Die Errichtung von Bezirksarbeitersekretariaten."

Landeskommission der hessischen Gewerkschaften in Mainz: „Auf die Tagesordnung zu setzen: Die Aufbringung der nötigen Geldmittel für die Wahlen zu den Versicherungsträgern und den Versicherungsbehörden."

Punkt 2 der Tagesordnung.

Rechenschaftsbericht der Generalkommission.

Gewerkschaftskartell Marienwerder: „Die Generalkommission ist zu beauftragen, zu den Unterrichtskursen die Kartellvorsitzenden aus den kleineren Städten mit heranzuziehen."

Deutscher Bauarbeiterverband (Zweigverein Köln): „Die gewerkschaftlichen Unterrichtskurse werden nach wie vor in derselben jährlichen Anzahl abgehalten wie bisher."

Gewerkschaftskartell Marienwerder: „Die Generalkommission zu beauftragen, für den Regierungsbezirk Marienwerder ein Sekretariat einzurichten mit dem Sitz in Marienwerder, das die Vertretung vor dem Oberversicherungsamt übernimmt. Die Kosten trägt die Generalkommission.

Deutscher Holzarbeiterverband (Zahlstelle Koburg): „Der Kongreß wolle beschließen, daß die Kosten für die Bezirkssekretariate von der Generalkommission zu übernehmen sind."

Gewerkschaftskartell Jena: „Der Gewerkschaftskongreß zu München wolle beschließen: die Unterhaltungskosten der Bezirkssekretariate werden von den Centralverbänden, entsprechend der Mitgliederzahl, getragen."

Gewerkschaftskartell Gotha: „Die Kosten für die Erhaltung der Bezirkssekretariate sind von der Generalkommission zu tragen, welche dieselben wiederum von den Gewerkschaften resp. den Centralverbänden einzuziehen hat."

Verband der Deutschen Buchdrucker (Ortsverein Koburg): „Die Kosten für die durch die Reichsversicherungsordnung nötig gewordenen Bezirks-Arbeitersekretariate sind von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands zu übernehmen. Die hierdurch entstehende Mehrbelastung ist prozentual auf die angeschlossenen Gewerkschaften zu verteilen.

Gewerkschaftskartell Weida (S.-W.): „Das Kartell verlangt mit aller Entschiedenheit, daß vom 1. Januar 1915 ab alle sich nötig machenden Ausgaben für das Bezirkssekretariat von den Hauptkassen der Centralverbände und der Generalkommission aufgebracht werden."

Gewerkschaftskartell Weimar: „Der Gewerkschaftskongreß möge beschließen, daß die Kosten für die Erhaltung der Bezirkssekretariate, welche für die Vertretung bei den Oberversicherungsämtern errichtet wurden, von der Generalkommission, eventuell von den Centralverbänden getragen werden."

Gewerkschaftskartell Apolda: „Der Gewerkschaftskongreß wolle beschließen, die Verwaltungskosten für das neu eingerichtete Bezirkssekretariat auf die Kasse der Generalkommission zu übernehmen, da die Lasten für die einzelnen Gewerkschaften und die Kartelle im allgemeinen enorme sind und die Verwaltungskosten für das Bezirkssekretariat für jede Gewerkschaft eine Extrabeitragssteigerung bedeuten würde."

Konferenz der Gewerkschaftskartelle im Regierungsbezirk Erfurt: „Die Bezirks-Arbeitersekretariate — deren Notwendigkeit anerkannt ist — belasten die Gewerkschaftskartelle über ihre Leistungsfähigkeit hinaus. Durch dieselben werden den Kartellen Lasten auferlegt für Vorteile, die nicht nur den Mitgliedern bezw. Gewerkschaften zugute kommen, die in den Kartellen vereinigt sind, sondern auch denjenigen Mitgliedern und Gewerkschaften, die keinem Gewerkschaftskartell angeschlossen sind und es auch auf absehbare Zeit nicht sein werden, da die Gründung von Kartellen an das Vorhandensein einer bestimmten Anzahl Gewerkschaften am Orte gebunden ist. Auch durch Schaffung von Bezirkskartellen kann diese Tatsache nicht beseitigt werden. Die Mitglieder dieser zerstreuten Gewerkschaften haben aber in gleicher Weise Anspruch auf Rechtsauskunft und Rechtshilfe durch das Bezirks-Arbeitersekretariat wie die in den Kartellen vereinigten Mitglieder. Der Unterschied aber ist, daß letztere die Lasten durch Zahlung der Beiträge tragen, während erstere nicht herangezogen werden können. Die Konferenz richtet daher an den Gewerkschaftskongreß das dringende Ersuchen, durch Beschluß die Unterhaltung der Bezirks-Arbeitersekretariate der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands zu übertragen, um dadurch die Ungleichheit in den Pflichten der Mitglieder zu beseitigen."

Gewerkschaftskartell Mühlhausen i. Th.: „Der Gewerkschaftskongreß wolle beschließen: In jedem Bezirk eines Oberversicherungsamtes ist ein Bezirks-Arbeitersekretariat zu errichten. Die Kosten für sämtliche Bezirks-Arbeitersekretariate übernimmt die Generalkommission, die den dazu erforderlichen Betrag von den angeschlossenen Centralverbänden prozentual zu erheben hat."

Kartellkonferenz der Gewerkschaften im Regierungsbezirk Magdeburg: „Die am 19. April 1914 in Magdeburg tagende Bezirks-Kartellkonferenz für den Regierungsbezirk Magdeburg richtet an den Gewerkschaftskongreß das Ersuchen, zu veranlassen, daß die Kosten der Bezirkssekretariate von der Generalkommission übernommen werden. Die Aufgaben der Bezirkssekretariate, die Vertretung der Gewerkschaftsmitglieder vor den Oberversicherungsämtern, die Vorbereitung der Wahlen für die Versicherungsträger und Versicherungsbehörden liegen im Interessenkreis aller Gewerkschaften. Deshalb ist eine Uebernahme der Kosten durch die Generalkommission und durch die der Generalkommission angeschlossenen Centralverbände nur gerecht, da dann auch die nicht den Kartellen angeschlossenen Gewerkschaften zu den Kosten für die Erhaltung der Bezirkssekretariate beitragen müssen."

Gewerkschaftskartell in Kolberg: „Der Kongreß beschließt: Die Generalkommission wird beauftragt, für den Bezirks jedes Oberversicherungsamts ein Arbeitersekretariat einzurichten. Die Kosten derselben trägt dauernd die Generalkommission.

Wird obiger Antrag abgelehnt, so möge der Kongreß beschließen: Für die Bezirke der Oberversicherungsämter der östlichen Provinzen werden Sekretariate eingerichtet, deren Kosten die Generalkommission dauernd trägt."

Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands (Zahlstelle Bautzen): „Die Generalkommission wird beauftragt, an denjenigen Orten, die Sitz von Oberversicherungsämtern sind, die baldige Errichtung von Arbeitersekretariaten in die Wege zu leiten, soweit die Gewerkschaften an diesen Orten aus finanziellen Gründen nicht zur Errichtung von Sekretariaten in der Lage sind."

Deutscher Holzarbeiterverband (Zahlstelle Bautzen): „Der Gewerkschaftskongreß möge die Generalkommission beauftragen, in allen denjenigen Orten, welche Sitz eines Oberversicherungsamtes sind, Arbeitersekretariate zu errichten, falls solche noch nicht vorhanden."

Deutscher Metallarbeiterverband (Zahlstelle Bautzen): „Am Sitze jedes Oberversicherungsamtes von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands ein Bezirks-Arbeitersekretariat zu errichten. Die Kosten hierzu werden von den angeschlossenen Gewerkschaften nach ihrer Mitgliederzahl gedeckt."

Deutscher Metallarbeiterverband (Zahlstelle Osnabrück): „Um eine wirksame Vertretung der organisierten Arbeiterschaft in der Sozialgesetzgebung vor allen Versicherungsbehörden zu ermöglichen, ist für jeden Bezirk eines Oberversicherungsamtes tunlichst ein Bezirkssekretariat zu errichten. Die hierdurch entstehenden Ausgaben hat die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands unter gleichmäßiger und erträglicher Heranziehung der einzelnen Gewerkschaftskartelle zu den Kosten zu tragen."

Gewerkschaftskartell Liegnitz: „Der Kongreß möge beschließen: die Kosten der Bezirks-Arbeitersekretariate werden von der Generalkommission übernommen."

Gewerkschaftskartell Frankfurt a. M.: „Der Gewerkschaftskongreß wolle beschließen: Zum Zwecke der Vertretung in Streitigkeiten aus der Reichsversicherungsordnung und zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Versicherungsbehörden ist tunlichst im Bezirk eines jeden Oberversicherungsamtes, wo nicht schon durch die vorhandenen Arbeitersekretariate eine Vertretung gewährleistet, ein Bezirks-Arbeitersekretariat zu errichten. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die Generalkommission. Bei der Anstellung der Sekretäre sind die Kartelle im Bezirk des jeweiligen Oberversicherungsamtes zu hören."

Gewerkschaftliches Bezirkskartell für Württemberg und Hohenzollern in Stuttgart: „Die am 11. Januar 1914 tagende außerordentliche Landeskonferenz der Gewerkschaften in Württemberg und Hohenzollern hält die baldmöglichste Schaffung eines Bezirkssekretariats für eine unbedingte Notwendigkeit. Die Vertretung der Versicherten vor dem Oberversicherungsamt, die Vorbereitung und Durchführung der sozialen Wahlen, wie auch die ständige Schulung der Arbeitervertreter in allen sozialen Körperschaften, können ohne Sekretariat nicht durchgeführt werden. Die Schaffung derartiger Bezirkssekretariate ist eine Aufgabe der Gesamtheit der gewerkschaftlichen Organisationen, und richtet daher die Konferenz an den nächsten Gewerkschaftskongreß das dringende Ersuchen, die Mittel für die Lösung dieser Aufgabe in ausreichendem Maße zu bewilligen."

Gewerkschaftskartell Schleswig: „Die Generalkommission möge auf dem Gewerkschaftskongreß für Errichtung eines Bezirkssekretariats für den Oberversicherungsamts-Bezirk Schleswig-Holstein eintreten."

a) Allgemeine Agitation.

Gewerkschaftskartell Delmenhorst: „Die gewerkschaftliche Agitation namentlich in denjenigen Gegenden, Industrien und Berufen, deren Arbeiter nicht oder nicht genügend organisiert sind, zu fördern und den Zusammenschluß sämtlicher Centralverbände zu einem einheitlichen Gewerkschaftsverbande anzustreben."

Deutscher Buchbinderverband (Hauptvorstand): „Der Gewerkschaftskongreß wolle beschließen: Die Generalkommission wird beauftragt, jedes Jahr einigemal in allen Partei- und Gewerkschaftsorganen Aufrufe zu erlassen, durch die Eltern, Vormünder und Erzieher darauf hingewiesen werden, daß es nicht nur Pflicht ist, selbst organisiert zu sein, sondern daß auch alle Familienangehörigen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, der modernen Gewerkschaftsorganisation zugeführt werden müssen."

Deutscher Tabakarbeiterverband (Zahlstelle Offenbach a. M.): „Der Gewerkschaftskongreß beschließt: Jeder freiorganisierte Arbeiter und jede Arbeiterin ist verpflichtet, die erwerbstätigen Angehörigen ihren Berufsorganisationen zuzuführen. Wenn dieses nach Aufforderung der beteiligten Organisationen nicht geschieht, dann muß die in Frage kommende Organisation Schritte unternehmen, um dem betreffenden Mitglied sein unsolidarisches Verhalten vor Augen zu führen."

Deutscher Tabakarbeiterverband (Zahlstellen Bremen und Hamburg):

Resolution.

„Ausgehend von der Erwägung, daß der gewerkschaftliche Kampf für Verbesserung der Lebenshaltung der Arbeiter um so erfolgreicher ist, je stärker die Berufe mit rückständigen Lohn- und Arbeitsverhältnissen mit einer möglichst großen Zahl Organisierter daran beteiligt sind, in einigen Berufen aber die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch Beschäftigung zahlreicher, der Organisation fernstehender Frauen und Jugendlichen behindert wird, macht es der neunte Gewerkschaftskongreß sämtlichen Arbeitern zur dringenden Pflicht, den Beitritt ihrer Angehörigen zu der für diese in Frage kommenden

glieder zählen, müssen durch ein Mitglied ihrer Organisation in der Generalkommission vertreten sein. Die Zahl der Mitglieder der Generalkommission ist dementsprechend zu vermehren."

Gewerkschaftskartell Delmenhorst: „Die Wahl der Delegierten ist nicht nach Berufen vorzunehmen, sondern es sind Wahlbezirke zu bilden, welche 6000 Mitglieder umfassen und somit für einen Bezirk 1 Delegierter zu wählen ist. Die Wahl soll an einem von der Generalkommission bestimmten Tage nach einheitlichen Regeln vorgenommen werden."

b) Grenzstreitigkeiten.

Deutscher Bauarbeiterverband (Zweigverein Augsburg): „Der neunte Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands wolle beschließen, daß die Centralvorstände der Transport-, Brauerei-, Fabrik- und Holzarbeiter an ihre Zweigvereine die Anweisung hinausgeben wollen, die Resolution betreffs Grenzstreitigkeiten vom sechsten Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands und die Kartellverträge, welche die hier angeführten Organisationen mit dem Deutschen Bauarbeiterverband im Jahre 1911 und 1912 abgeschlossen haben, auch praktisch durchzuführen."

Deutscher Buchbinderverband (Hauptvorstand): „Der Gewerkschaftskongreß wolle beschließen: Den Gewerkschaften wird empfohlen, die Uebertrittsbedingungen für die Mitglieder der angeschlossenen Gewerkschaften möglichst einheitlich zu regeln und die Karenzzeiten für den Bezug von Unterstützungen gleichmäßig zu gestalten, oder sie für noch näher zu bezeichnende Unterstützungsarten ganz wegfallen zu lassen; ferner zu erwägen, ob nicht während solcher Karenzzeiten die Unterstützungspflicht für die übergetretenen Mitglieder denjenigen Verbänden obliegen soll, die von den Uebergetretenen bis zum Uebertritt die Beiträge empfangen haben."

Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter (Verbandsvorstand): „Die durch die Vorständekonferenz dem Kongreß zu unterbreitende Resolution „B. Erledigung von Grenzstreitigkeiten" ist einer Kommission zur Vorberatung zu unterbreiten. In einer Kommissionsberatung ist die Betriebsorganisation in die Resolution mit aufzunehmen."

Verband der Fabrikarbeiter (Zahlstelle Harburg): „Der neunte deutsche Gewerkschaftskongreß möge beschließen: In Erwägung, daß sich der Großbetrieb innerhalb der heutigen Produktionsweise zu immer größerer Bedeutung entwickelt und die fortwährende technische Entwicklung Verhältnisse schafft, die eine ständig zunehmende Interessensolidarität zwischen gelernten und ungelernten Arbeitern erfordern, empfiehlt der neunte deutsche Gewerkschaftskongreß, die Gewerkschaften zu großen leistungsfähigen Industrieverbänden, nach dem Grundsatz der Betriebsorganisation auszubauen. Die Generalkommission wird beauftragt, in diesem Sinne zu wirken."

Verband der Fabrikarbeiter (Verwaltungsstelle Hannover): „Resolution. Die gewerkschaftliche Entwickelung vollzieht sich unverkennbar in der Richtung des Zusammenschlusses der Organisationen zu großen, leistungsfähigen Industrieverbänden. Als Grundlage für die Industrieverbände kann nur die Betriebsorganisation in Frage kommen. Es ist deshalb notwendig, daß alle in einem Betriebe beschäftigten Arbeiter (auch Handwerker) sich derjenigen Organisation anschließen, welche für die in Frage kommende Industrie als zuständig gilt. Dieser sich vollziehenden Entwickelung gilt es durch Kongreß und Konferenzbeschlüsse die Wege zu ebnen."

Verband der Fabrikarbeiter (Zahlstelle Gotha): „Unterzeichnete Zahlstelle des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands ersucht den Kongreß, dahin zu wirken, daß in Zukunft sämtliche Arbeiter und bestehende Organisationen in einem Arbeiter-Verband zu vereinigen sind."

Gewerkschaftskartell Höhr-Grenzhausen: „Der Gewerkschaftskongreß möge einen Industrieverband gründen, dem sich möglichst alle Centralverbände anzuschließen haben."

Deutscher Tabakarbeiterverband (Verwaltungsstelle Nordhausen): „Der Gewerkschaftskongreß beauftragt die Generalkommission, mehr wie bisher die Centralisation der verwandten Verbände zu Industrieverbänden zu fördern."

Deutscher Tabakarbeiterverband (Verwaltungsstelle Breslau): „Der neunte Gewerkschaftskongreß wolle beschließen, daß alle an den Zigarettenmaschinen beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen im Interesse der Schlagfertigkeit des Tabakarbeiterverbandes dem Deutschen Tabakarbeiterverbande angehören müssen."

Deutscher Metallarbeiterverband (Verwaltungsstelle Breslau), Former und Gießereiarbeiter: „Für die in Eisen-, Metall- und Zinngießereien beschäftigten Former, Kernmacher, Putzer und Gießereihilfsarbeiter ist nur der Deutsche Metallarbeiterverband zuständig. Anderen Organisationen ist jedwede Agitation unter dieser Berufsgruppe untersagt. Bereits in anderen Organisationen aufgenommene und in Gießereien beschäftigte Arbeiter und Arbeiterinnen sind dem Deutschen Metallarbeiterverband zu überweisen, um dadurch eine einheitliche Interessenvertretung herbeizuführen."

Deutscher Metallarbeiterverband (Verwaltungsstelle Breslau), Maschinenarbeiter: „Als allein zuständige Organisation für alle in der Metall- und Maschinenindustrie beschäftigten Maschinenarbeiter und Arbeiterinnen gilt der Deutsche Metallarbeiterverband. Anderen Organisationen ist jedwede Agitation unter dieser Berufsgruppe untersagt. Bereits in anderen Organisationen aufgenommene Maschinenarbeiter und -arbeiterinnen sind dem Deutschen Metallarbeiterverband zu überweisen, um damit eine gemeinschaftliche Interessenvertretung herbeizuführen."

Deutscher Metallarbeiterverband (Verwaltungsstelle Breslau), Zigarettenmaschinenführer: „Die bei der Zigarettenproduktion benötigten Hilfskräfte, vor allen Dingen die den Zigarettenmaschinenführern und Mechanikern beigegebenen Hilfsarbeiterinnen gelten als Maschinenarbeiterinnen und sind dem Deutschen Metallarbeiterverband als Mitglieder zuzuführen."

Deutscher Metallarbeiterverband (Verwaltungsstelle Dresden): „In Erwägung, daß sich die Entwicklung der Gewerkschaften unverkennbar in der Richtung des Zusammenschlusses zu großen leistungsfähigen Industrieverbänden vollzieht und in Erwägung der Tatsache, daß sich das Unternehmertum der Metallindustrie zu einer einheitlichen Organisation zusammengeschlossen hat, erklärt der neunte Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands die zurzeit in verschiedenen Groß- und Mittelbetrieben der Eisen- und Metallindustrie noch bestehende Zersplitterung der Metallarbeiter in verschiedenen Organisationen als nicht im Interesse der Arbeiter liegend. Er fordert daher die in Betracht kommenden Organisationen auf, die von ihnen als Mitglieder aufge-

Gewerkschaft zu veranlassen. Die Vorstände der Gewerkschaften und die Gewerkschaftskartelle haben in diesem Sinne zu wirken."

Deutscher Tabakarbeiterverband (Zahlstellen Alsfeld i. Hess. und Gießen): „Alle freigewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen sind von ihren Organisationen zu verpflichten, daß sie ihre Angehörigen ihren Berufsorganisationen zuführen."

Deutscher Tabakarbeiterverband (Zahlstelle Frankfurt a. M.): „Der 9. Gewerkschaftskongreß beschließt: Alle freigewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen sind verpflichtet, ihre erwerbstätigen Familienangehörigen ihren Berufsorganisationen zuzuführen. Im Weigerungsfalle hat die betreffende Organisation, welcher das Mitglied angehört, die Pflicht, die notwendigen Maßnahmen durchzuführen."

Verband der Friseurgehilfen (Hauptvorstand): „Der neunte Gewerkschaftskongreß nimmt Kenntnis von dem Appell der 2. internationalen Konferenz der Friseurgehilfen an die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter aller Kulturländer, die Organisationsbestrebungen der Friseurgehilfen zu unterstützen.

Der Kölner Gewerkschaftskongreß hat bereits die Berechtigung des Wunsches anerkannt, die Gewerkschaftsmitglieder möchten die sich ihnen als Kunden der Friseurgeschäfte bietende Gelegenheit zur Aufklärung der unorganisierten Gehilfen benützen und ihren Einfluß geltend machen, ihnen die Ausübung ihres Koalitionsrechts zu sichern."

b) Agitation unter den fremdsprachigen Arbeitern.

Deutscher Metallarbeiterverband (Verwaltungsstelle Einswarden-Nordenham): „Der Gewerkschaftskongreß wolle beschließen, daß für die fremdsprachigen Arbeiter alle Vierteljahre aufklärende Flugschriften herausgegeben werden; diese sind auf Anfordern den in Frage kommenden Verwaltungsstellen zuzustellen."

c) Sozialpolitische Abteilung.

Deutscher Buchbinderverband (Hauptvorstand): „Der Gewerkschaftskongreß wolle beschließen: Die Generalkommission wird beauftragt, durch ihre „Sozialpolitische Abteilung" eine in zwangloser Folge erscheinende Korrespondenz herauszugeben, die als Materialsammlung für die agitatorisch tätigen gewerkschaftlichen Funktionäre zu dienen und das Wichtigste zu bringen hat, was aus der Gesetzgebung, der Gesetzesauslegung und Gesetzesanwendung, aus der Arbeitgeber- und Arbeiterbewegung usw. für die Gewerkschaften von Interesse ist."

Deutscher Buchbinderverband (Hauptvorstand): „Der Gewerkschaftskongreß wolle beschließen: Die Generalkommission wird beauftragt, durch ihre „Sozialpolitische Abteilung" bei wichtigen, die Gewerkschaften interessierenden Tagesfragen schnellstens Denkschriften herauszugeben, die die Angriffe der Gegner der Gewerkschaften beleuchten und in zweckdienlicher Weise an Regierungen, Parlamente und Parlamentarier, einflußreiche Zeitungen, Gewerkschaftsvorstände und an die Redaktionen der Arbeiterpresse gesandt werden.

Beispielsweise hätte bei der jetzigen Hetze gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter und bei den Versuchen und Maßnahmen, die Gewerkschaften für politisch zu erklären, sowie bei den fortgesetzten Klagen unserer Gegner über den angeblichen „Terrorismus" der Gewerkschaften eine solche Denkschrift sehr gut wirken können, wenn sie sich zur Aufgabe gemacht hätte, in zusammenfassender Darstellung dokumentarisch nachzuweisen, wie die Arbeitgeberorganisationen, die Kartelle und Trusts, die gegnerischen Gewerkschaften und die gelben Werkvereine ungehindert das tun dürfen, was man den Gewerkschaften zum Vorwurf macht."

Deutscher Buchbinderverband (Hauptvorstand): „Der Gewerkschaftskongreß wolle beschließen: Die Generalkommission wird beauftragt, mit Rücksicht auf die großen Gefahren, welchen die Arbeiterschaft durch die immer stärkere Einführung der Maschinen ausgesetzt ist, möglichst bald eine allgemeine Enquete über die Unfallgefahren in allen Berufen in die Wege zu leiten und das Ergebnis in Broschürenform zu veröffentlichen.

Zweck und Aufgabe der Enquete soll sein, die Arbeiterschaft nachdrücklicher auf die großen Unfallgefahren und deren Folgen hinzuweisen und von den zuständigen Behörden schärfere Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter sowie ein gänzliches Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen an gefährlichen Maschinen zu verlangen."

g) Genossenschaften.

Deutscher Bauarbeiterverband (Zweigverein Lübeck): „Der Gewerkschaftskongreß möge beschließen, daß die Arbeitsvermittelung in genossenschaftlichen Betrieben Allgemeingut der organisierten Arbeiterschaft ist und nicht mehr wie bisher, einzelnen Organisationen allein das Recht zusteht, offene Stellen zu besetzen."

Verband der Fabrikarbeiter (Zahlstelle Lübeck): „Bei Einstellung von Hilfskräften in die Konsumvereine und Genossenschaften sind sämtliche organisierten Arbeiter in den freien Gewerkschaften, sofern sie die Qualifikation zu den Posten besitzen, zu welchen sie verwendet werden sollen, zu berücksichtigen und einzustellen und nicht nur die, die im Deutschen Transportarbeiterverband organisiert sind."

Deutscher Metallarbeiterverband (Verwaltung Lübeck): „Der Tarifvertrag, der zwischen dem Transportarbeiterverband und dem Centralverband deutscher Konsumvereine besteht, ist dahin abzuändern, daß bei Neueinstellung auch andere freiorganisierte Arbeiter eingestellt werden können."

Deutscher Tabakarbeiterverband (Zahlstelle Frankenberg): „Der Kongreß möge beschließen: Die Absätze 6—7 der Resolution 52e des Kölner Gewerkschaftskongresses werden solange außer Kraft gesetzt, bis die Genossenschaftsleitungen dieselben auch für sich als bindend anerkennen und sich verpflichten, den darin vorgeschriebenen Instanzenweg zu beschreiten, wenn sie bei Abänderungen von bestehenden Arbeitsverhältnissen und Verträgen auf Widerstand bei den Arbeitern stoßen."

Deutscher Tabakarbeiterverband (Zahlstelle Hockenheim): „Der Gewerkschaftskongreß möge beschließen, in der Resolution 52e des Kölner Gewerkschaftskongresses vom Jahre 1905 die Absätze 11 und 12 aufzuheben."

Punkt 3 der Tagesordnung.

Regulativ:

a) Allgemeines.

Deutscher Metallarbeiterverband (Verwaltungsstelle Düsseldorf): „Die Gewerkschaften können auf 5000 Mitglieder einen Delegierten zum Gewerkschaftskongreß wählen."

Verband der Fabrikarbeiter (Verwaltungsstelle Magdeburg): „Der Gewerkschaftskongreß möge beschließen: Gewerkschaften, die mehr als 75 000 Mit-

Deutscher Tabakarbeiterverband (Zahlstelle Schwiebus): „Der Gewerkschaftskongreß wolle dahin wirken, daß in den Arbeiterzeitungen wie z. B. „Wahrer Jacob", „Arbeiter-Notizkalender" und wie sie alle heißen, keine Reklameannoncen der Zigarrenfabrikanten aufgenommen werden sollen, welche keinen Tarif mit dem Deutschen Tabakarbeiterverband abgeschlossen haben."

Deutscher Metallarbeiterverband (Zahlstelle Wolfenbüttel): „Der Gewerkschaftskongreß in München möge die Maifeier so festlegen, daß es auch den Arbeitern möglich ist, den 1. Mai zu feiern, andernfalls auch die angestellten Beamten zu arbeiten haben."

Gewerkschaftskartell Eckernförde „beantragt, das Maimarkensystem zur Unterstützung der Maiausgesperrten eingehen zu lassen und dafür Extrabeiträge von 5 Pf. pro Mitglied und Monat einzuführen. Diese Gelder sind in den einzelnen Orten an das Kartell und von diesem an die Generalkommission abzuführen, von der der Fonds kostenlos verwaltet werden soll."

Gewerkschaftskartell Kolberg: „Der Kongreß wolle beschließen: Sämtliche Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse, soweit dieselben noch Giltigkeit haben, sind der schnellen und besseren Uebersicht halber von der Generalkommission zusammenzustellen und den Gewerkschaftskartellen zum Selbstkostenpreise zur Verfügung zu stellen."

Gewerkschaftskartell Marienwerder: „Die Generalkommission soll die Protokolle der ersten Kongresse gratis an die Kartelle liefern."

Wirtschaftliche Rundschau.

Die Krisis in Frankreich — Berliner Börse, die festverzinslichen Werte — Südamerika und Canada — Die Vereinigten Staaten: Arbeitslosigkeit, Ein- und Rückwanderung.

Die Internationalität des wirtschaftlichen Niederganges prägt sich immer deutlicher aus. In erster Linie natürlich an den Börsen Europas, die ihre canadischen Eisenbahnpapiere, ihre südafrikanischen Goldminenaktien, ihre Kautschukplantagenanteile, ihre argentinischen, brasilianischen und sonstigen südamerikanischen Werte meist schon seit längerer Zeit einem tiefen, zunächst unheilbaren Kursverfall unterworfen sehen.

Der französische und Londoner Markt leidet neuerdings besonders unter seiner seit langem festgewurzelten engen Verbindung mit Südamerika. Die Zahlungseinstellung des alten Pariser Bankhauses de Neufville Frères wurde jedoch überall nur als Symptom der allgemeinen Börsen- und Finanzerschütterung betrachtet, so daß ein heftiger Rückgang in den Aktien fast aller hervorragenden französischen Geschäftsbanken erfolgte. Eine Spezialkrisis macht Frankreich außerdem noch im Perlenhandel durch, dessen Pariser Vorräte allein auf nicht weniger als 80 Millionen Frank geschätzt werden und ähnlich im Edelstein- und Diamantenhandel, für den der überseeische, vor allem der nord- und südamerikanische Fremdenverkehr und Absatz wesentlich mit ausschlaggebend ist. Wie es sonst in Frankreich aussieht, schildert ein Bericht des „Berliner Tageblatt" wie folgt: „Man könnte in den Berichten der Textilindustrien aus Roubaix usw., der Seiden- und Bandfabrikation aus Lyon und Saint-Etienne, in den Ausweisen der Hüttenverwaltungen, Hochöfen, Stahlwerke usw. im Osten, wie im Centrum Frankreichs überall Stützpunkte für die These der zunehmenden wirtschaftlichen Depression finden. Der schlagendste Beweis für die krisenartigen Zustände wird aber erst durch das Herabgehen der Oktroieinnahmen in Paris und in den mit dieser Einrichtung noch immer gesegneten Provinzstädten geliefert. Denn diese Erscheinung läßt am deutlichsten die Einschränkung des Standard of life (der Lebenshaltung) in den weitesten Bevölkerungsschichten erkennen. . . . Selbst der Trost, daß die Staatseinnahmen bisher erfreuliche Zunahmen aufwiesen, ist nunmehr hinfällig geworden. Für den April zeigt der Ausweis nämlich eine Verminderung um 2½ Millionen Frank gegen den gleichen Monat des Vorjahres. Der wirtschaftliche Rückgang tritt besonders in der starken Abnahme der Registrierungsgebühren und der Zuckerabgaben, der finanzielle in dem gewaltigen Minus der Börsensteuer zutage. Das ist aber möglicherweise erst der Anfang, da Rückwirkungen schwieriger wirtschaftlicher Verhältnisse in den Staatseinnahmen erst später zum Ausdruck zu kommen pflegen."

Die Berliner Börse erlebte am 24. April, ihrem neuesten schwarzen Freitag, einen Kurssturz, wie er kaum in den schlimmsten Tagen der Balkankrise einschneidender zu verzeichnen war. Um nur einige der am meisten bekannten und gehandelten Werte aufzuführen, so betrug der Kurs:

	am 23. April	am 24. April	Differenz Proz.
Deutsche Bank	242,50	240,25	— 2,25
Dresdner Bank	150,50	150,00	— 0,50
Petersburg. Internat.	187,90	181,50	— 6,40
Russ. Bank	153,00	150,25	— 2,75
Azow-Don	224,25	220,50	— 4,25
Canada Pacific	195,30	190,50	— 4,80
Schantung	140,90	136,75	— 3,25
Naphtha Nobel	398,50	389,00	— 8,50
Phönix	238,50	235,25	— 3,25
Gelsenkirchen	183,20	180,25	— 3
Harpen	183,50	180,00	— 3,50

Eigenartig bleibt nach wie vor auch das verhältnismäßig geringe Steigen der festverzinslichen Werte, die Staatspapiere voran. Selbstverständlich ist die wachsende Abneigung des Publikums gegen unsichere und schwankende Aktien, ferner das starke Sinken des Zinsfußes jeder Art den Rentenwerten immerhin in erheblichem Grade zugute gekommen, aber doch durchaus nicht in so durchschlagender Weise, wie man nach früheren Krisenbeobachtungen erwarten konnte. Die trüben früheren Erfahrungen mit den Rentenwerten scheinen in breitesten Bevölkerungsschichten eine noch immer schwer überwindliche dauernde Antipathie geschaffen zu haben. Ferner bieten die ununterbrochen fortfließenden neuen Emissionen, mit außergewöhnlich starkem ausländischen Einschlag, vorderhand dem anlagebegehrenden Kapital immer wieder eine lohnendere Unterkunft. Diese fortbestehende Vernachlässigung und Unterschätzung der festverzinslichen Papiere übt jedoch eine üble Rückwirkung auch auf den Kursstand und Absatz der Hypothekenbankpfandbriefe und damit auf die Unternehmungslust auf dem gesamten Baumarkt aus, dem wahrhaftig jede belebende Anregung zu gönnen wäre, soweit sie aus dem Geld- und Kreditmarkt allein entspringen kann.

Sehr kritisch, obwohl in dieser Beziehung nicht einheitlich, lauten ferner die Mitteilungen aus Amerika. Die südamerikanischen Staaten, Brasilien und Argentinien an der Spitze, haben, wie erwähnt, ihren Niedergang schon lange, der in Bra-

nommenen Metallarbeiter oder die bei Berufswechsel in der nicht zuständigen Organisation gebliebenen Mitglieder an den Deutschen Metallarbeiterverband als die zuständige Organisation zu überweisen. Strittige Agitationsgebiete sind durch den Abschluß von Kartellverträgen zwischen dem Deutschen Metallarbeiterverband und den in Betracht kommenden Organisationen auf der Grundlage abzugrenzen, daß für die in der Eisen- und Metallindustrie beschäftigten betriebsfremden Arbeiter (Nichtmetallarbeiter) die für diesen Berufs- oder Industriezweig in Betracht kommende Organisation zuständig ist."

Deutscher Metallarbeiterverband (Verwaltungsstelle Düsseldorf): „Drei Monate nach dem Uebergang zu einem anderen Beruf muß unbedingt der Uebertritt in die zuständige Organisation erfolgen. Im Weigerungsfalle hat die Organisation, der das Mitglied angehört, die Entgegennahme von Beiträgen zu verweigern."

Deutscher Metallarbeiterverband (Verwaltungsstelle Lübeck): „Die Gewerkschaften sind verpflichtet, beim Uebertritt das Mitgliedsbuch an die Organisation abzuliefern, zu der das Mitglied übertreten will."

Deutscher Metallarbeiterverband (Verwaltungsstelle Kiel): „Der diesjährige Gewerkschaftskongreß wolle beschließen: Nur die der Zentralwerftkommission angeschlossenen Gewerkschaften sind auf den deutschen Seeschiffswerften zuständig. Mitglieder anderer Gewerkschaften, sobald sie 13 Wochen in einem Werftbetrieb arbeiten, haben zu den zuständigen Organisationen überzutreten."

Centralverband der Steinarbeiter (Zahlstelle Beucha): „Schon seit mehreren Jahren treibt in den hiesigen Steinbruchbetrieben der Fabrikarbeiterverband Agitation. Es ist ihm auch gelungen, einige hundert Mitglieder aufnehmen zu können. Die Zahlstelle Beucha erhebt Protest gegen eine solche Agitationsweise, denn in den Steinbruchbetrieben kann unmöglich der Fabrikarbeiterverband organisationszuständig sein. Der Gewerkschaftskongreß möge daher beschließen, daß sich der Fabrikarbeiterverband strikte an die Resolution des sechsten Gewerkschaftskongresses zu halten hat. Als allein zuständige Organisation für die Arbeiter in der Steinindustrie ist nur der Centralverband der Steinarbeiter Deutschlands anzusehen; dem Fabrikarbeiterverband ist jede Agitation in den Steinbruchbetrieben zu untersagen.."

Das Gewerkschaftskartell zu Pößneck ersucht den Kongreß, die Grenzstreitigkeiten zwischen den freien Verbänden zu regeln, da in unserem Bezirk der Porzellanarbeiterverband sehr mit dem Fabrikarbeiterverband zu kämpfen hat.

Gewerkschaftskartell Kolberg: „Der Kongreß wolle beschließen: Zum Zweck der Beseitigung von Grenzstreitigkeiten müssen sämtliche Organisationen, die der Generalkommission angehören und soweit sie sich in Grenzstreitigkeiten befinden, bis zum 1. Januar 1915 Kartellverträge abgeschlossen haben. Den Gewerkschaftskartellen ist ein Exemplar des abgeschlossenen Vertrages von der Generalkommission zuzustellen. Alle Gewerkschaftskartelle sind verpflichtet, am Orte eine Schiedskommission für Grenzstreitigkeiten zu bilden. Die Regeln hierzu werden allgemein von der Generalkommission festgesetzt.

Es ist keiner Centralorganisation gestattet, in anderen als den ihrem Statut bzw. im Kartellvertrag genannten Berufen Agitation zu betreiben oder Lohnbewegungen zu führen. Jede Organisation hat unverzüglich bezw. nach Ablauf eventueller Tarifverträge alle die bei ihr Organisierten, soweit sie einer anderen Berufsorganisation angehören müssen, an diese abzugeben."

Gewerkschaftskartell Rudolstadt: Die Grenzstreitigkeiten innerhalb der Gewerkschaftsbewegung hindern die Agitation, besonders in den kleinen Orten, ganz gewaltig. Es darf aber niemals Sache der Gewerkschaftskartelle sein, Grenzstreitigkeiten anzufechten. Pflicht des Gewerkschaftskongresses ist es, Mittel und Wege zu suchen, die den Bruderkrieg unterbinden. Es dürfte sich empfehlen, ein Schiedsgericht einzusetzen, dessen Beschlüssen sich alle an die Generalkommission angeschlossenen Gewerkschaften zu fügen haben."

c) Streikunterstützung und Streikstatistik.

Centralverband der Zimmerer (Zahlstelle Braunschweig): „In Anbetracht der immer engeren Centralisation der deutschen Arbeitgeberverbände und deren Kampf- und Aussperrungsgelüste möge der Kongreß beschließen: Alle der Generalkommission angeschlossenen Organisationen haben auf ihren nächsten Verbandstagen eine Bestimmung im Statut aufzunehmen, wonach bei Ausschreibung von Extrabeiträgen durch die Generalkommission anläßlich großer Wirtschaftskämpfe, jedes Mitglied entsprechend seinem Verdienst (pro Mark einen Pfennig) zu leisten hat. Die Extrabeiträge sind mit den laufenden Verbandsbeiträgen durch Einheitsmarke zu quittieren."

d) Kartelle.

Gewerkschaftskartell Kolberg: „Der Kongreß beschließt, den Organisationen zu empfehlen, in ihre Statuten aufzunehmen: Jede Zahlstelle, Filiale oder jeder Zweigverein hat sich dem örtlichen Gewerkschaftskartell anzuschließen. Solange dieses nicht geschehen ist, ruhen die Anrechte der Zahlstellen usw. an die Organisation."

Punkt 4 der Tagesordnung.

Die „Volksfürsorge".

Gewerkschaftskartell Marienwerder: „Der Kongreß wolle beschließen, bei der „Volksfürsorge" noch die Feuerversicherung einzuführen."

Punkt 11 der Tagesordnung.

Beratung der nicht unter den vorstehenden Punkten erledigten Anträge.

Deutscher Holzarbeiterverband (Zahlstelle Bautzen): „Der Gewerkschaftskongreß möge die Centralvorstände der einzelnen Gewerkschaften beauftragen, eine Statistik darüber zu führen, wieviel den einzelnen Gewerkschaftsmitgliedern durch militärische Uebungen an Arbeitslohn verloren geht. Das gewonnene Material ist in der Agitation zu verwenden."

Deutscher Tabakarbeiterverband (Zahlstelle Kottbus): „Der Gewerkschaftskongreß wolle beschließen, die Tabakarbeiter durch die Gewerkschaftskartelle in ihren Lohn- und Tarifbewegungen mehr als bisher zu unterstützen."

Deutscher Tabakarbeiterverband (Zahlstelle Dahme, Mark): „Der 9. Gewerkschaftskongreß möge beschließen, daß die Mitglieder der Gewerkschaften ihren Bedarf an Zigarren usw. nur von Genossenschaften und Händlern decken, die ihre Waren von Firmen beziehen, die mit dem Deutschen Tabakarbeiterverband einen Tarifvertrag abgeschlossen haben. Den Delegierten des Gewerkschaftskongresses wird es zur Pflicht gemacht, überall in ihren Gewerkschaften dafür Propaganda zu machen."

Die Rentabilität der Aktiengesellschaften hat eine Steigerung erfahren. 308 veröffentlichte Bilanzen sind mit dem Vorjahre vergleichbar; sie ergeben folgende Ziffern:

Branche	Zahl der Ges.	Aktienkapital in 1000 Mk.	Dividende in Prozent 1911/12	Dividende in Prozent 1912/13
Baumwollspinnerei	32	49 867	5,6	8,5
Baumwollweberei	14	17 300	7,0	9,2
Baumwollspinnweberei . .	54	125 795	3,7	5,9
Kammgarnspinnerei . . .	32	73 010	7,5	7,5
Wollgewerbe (ohne Kammgarnspinner)	37	93 462	7,6	8,2
Leinen- und Jutespinnerei .	38	81 608	6,5	8,3
Seidenweberei	8	11 967	5,2	3,8
Sonst. Textilfabriken . . .	73	112 746	9,1	10,2
Färberei, Appretur usw. . .	20	27 065	3,9	4,7
Insgesamt	308	592 820	6,5	7,8

Die Durchschnittsdividende von 7,8 Proz. ist jedenfalls eine noch recht respektable Rentabilität. Auch hier bestätigt sich die Schlußfolgerung, die man aus der von Calwer eingeleiteten systematischen Beobachtung der Rentabilitätsverhältnisse in der deutschen Industrie nunmehr ziehen kann, daß nämlich auf einer gewissen Höhe der kapitalistischen Organisation und Geschäftsgebarung die Profite auch in Niedergangsperioden hoch gehalten werden. Die Rücklagen, die in Zeiten guter Konjunktur gemacht werden auch zu dem Zweck, den faktisch erzielten Gewinn zu verschleiern, kommen in ihrer Wirkung während der Depressionsperiode zum Vorschein. Daneben spielt natürlich die kapitalistische Organisation eine große Rolle, denn sie ermöglicht die systematische Beeinflussung der Preisbildung durch Preiskonventionen, prozentuale Stillegung der Produktion usw.

In der Textilindustrie bewahrheitet sich im besonderen dieses von uns schon früher ausgesprochene Erfahrungsgesetz, daß das industrielle Kapital auch aus Stagnationsperioden Profite herausschlägt, während die Arbeiter allein die Last tragen müssen. Denn in der Textilindustrie hat die Maschinentechnik es mit sich gebracht, daß die Lage der Arbeiter eine sehr unsichere geworden ist. Der männliche Arbeiter wird infolge der technischen Entwickelung immer mehr ausgeschaltet, die Anwendung der billigeren weiblichen Arbeitskraft tritt an seine Stelle, soweit nicht die Maschine beide überflüssig gemacht hat. Von 1882 bis 1907 stieg die Zahl der in der Textilindustrie beschäftigten Personen nur um 20,3 Proz., aber die Zahl der Dampfmaschinen-PS stieg um 71,7 Proz. In der Periode zwischen diesen beiden Berufszählungen hat aber auch die elektrische Betriebskraft immer mehr an Boden gewonnen. Im Jahre 1907 wurden nicht weniger als 75 126 Kilowatt in der Textilindustrie verwendeter elektrischer Betriebskräfte gezählt.

Die zunehmende Verwendung der kompliziertesten Maschinen erschwert selbstverständlich die Lage der Arbeiter in Krisenzeiten. Die Maschine ersetzt so viele Arbeiter. Und vollends, wenn die Krise hereinbricht, ermöglicht sie schnelle Fertigstellung der wenigen Bestellungen mit noch weniger lebender Arbeitskraft als sonst. Die Arbeiter müssen daher in anderen Berufen Arbeit suchen; das entspricht aber wiederum nicht den Interessen der Textilunternehmer, die daher mit verkürzten Arbeitszeiten arbeiten, damit sie ihre Arbeiter für die bessere Konjunkturperiode sich erhalten. Die Arbeitslosenzahlen der Textilarbeiterorganisation sind infolgedessen nicht maßgebend für die Beurteilung der jetzigen Lage in der Industrie, da sie nur die arbeitslosen Unterstützungsbezieher erfassen, nicht aber die reduzierte Arbeitszeit und die nicht unterstützungsberechtigten arbeitslosen Mitglieder. **Trotzdem** ist die Arbeitslosenziffer des Textilarbeiterverbandes im Berichtsjahre emporgeschnellt von 3,7 Proz. im ersten Quartal auf 5,9 Proz. im vierten Quartal. Der Hirsch-Dunckersche Gewerkverein, der allerdings nicht viel Mitglieder hat, zählte im vierten Quartal 12,8 Proz. Arbeitslose unter seinen Mitgliedern. In den etwa 900 berichtenden Arbeitsnachweisen drängten sich um 100 offene Stellen der Textilindustrie im Dezember 227 männliche Arbeiter und 150 weibliche gegen resp. 150 und 103 im Dezember 1912.

Unter dieser Stagnation auf dem Arbeitsmarkte hat auch die Organisation der Arbeiter gelitten. Der Textilarbeiterverband hat einen kleinen Rückgang von rund 4000 Mitglieder zu beklagen, nämlich von 142 634 im vierten Quartal 1912 auf 138 079 Ende 1913. Es ist bemerkenswert, daß die Zahl der weiblichen Mitglieder fast gar nicht zurückgegangen ist; sie betrug 54 113 gegen 54 750 Ende 1912. Das bestätigt die Tendenz der Verdrängung der männlichen Arbeiter aus der Textilindustrie insbesondere in Zeiten der Krise. Die Familienernährer werden zuerst auf die Straße geworfen, weil ihre Arbeitskraft am teuersten ist.

Die Verbandshauptkasse zahlte an Arbeitslosenunterstützung 297 125 Mk., Krankenunterstützung 420 515 Mk. und für eigene Streiks 872 775 Mk.; sie verfügte am 31. Dezember über ein Vermögen von 1 103 207 Mk.

Die Lohnbewegung war infolge der ungünstigen Verhältnisse nicht so rege wie im Vorjahre. Es wurden 187 Bewegungen geführt gegen 326 im Vorjahre. Die Lohnkämpfe waren aber infolge der Krefelder Aussperrung bedeutungsvoller; es fanden im Berichtsjahre 44 Streiks und Aussperrungen mit 38 151 beteiligten Arbeitern statt, während 1912 nur 18 244 Arbeiter am Kampfe beteiligt waren. Erzielt wurden unter anderem für 5880 Personen eine Arbeitszeitverkürzung von 7118 Stunden wöchentlich und für 21 035 Personen eine Lohnerhöhung von 23 203 Mk. wöchentlich. Außerdem wurden sonstige Verbesserungen für 6235 Personen und für eine größere Zahl von Personen Abwehr von Verschlechterungen erzielt.

Eine bedauerliche Taktik hat die christliche Textilarbeiterorganisation im gewerkschaftlichen Kampfe wieder an den Tag gelegt. Den gemeinsam eingeleiteten Färberstreik in Krefeld hat sie durch Verrat der Arbeiter und Mitkämpfer zum Scheitern gebracht. Sogar Streikbrecher soll sie vermittelt haben, obgleich sie an dem Streik bis zum Beginn der Aussperrung selbst beteiligt war. Die „Erfolge" der Streikbrechertaktik im Bergbau waren auch den christlichen Textilarbeiterführern zu Kopfe gestiegen, aber sie werden hoffentlich hinsichtlich der organisatorischen Folgen die gleichen Erfahrungen machen dürfen. Wer das Vertrauen der Arbeiter in diesen Dingen mißbraucht, verliert es schließlich. Davon könnten die christlichen Führer eigentlich schon unterrichtet sein. Es ist aber notwendig, daß den Arbeitermassen diese christliche Streikbruchtaktik immer wieder vor Augen geführt wird. Denn nur so ist eine Besserung zu erwarten. Es ist bedauerlich, daß derartige Dinge hineinspielen müssen in die Agitation, aber so lange nicht die Christlichen sich der Verräterrolle selber schämen, ist das notwendig. Der Textilarbeiterverband wird in diesem Kampfe keinen Verlust zu buchen brauchen.

---

silien vorwiegend mit dem Preissturz in Kautschuk und Kaffee, in Argentinien mit der jahrelangen allgemeinen Gründungs- und Landspekulation zusammenhängt. Canada, der große nordische Nachbar der Vereinigten Staaten, steht mit Argentinien vielfach auf der gleichen Linie, nur daß die Industrie und der Eisenbahnbau vielleicht noch gewichtiger in die Wagschale fällt. Wie tief die Stockung hier wirkt, beweist die fast vollständige Abschneidung der Einwanderung durch die Gesetzeshandhabung einzelner mittel- und fernwestlicher Provinzialregierungen. Mexiko kann hier unerwähnt bleiben, weil seine wirtschaftlichen Leiden mehr aus politischen Störungen herstammen; aber der ökonomische Rückschlag auf die Vereinigten Staaten, und daneben noch auf England, Frankreich und andere europäische Länder mit großen Kapitalsanlagen in Mexiko, konnte naturgemäß nicht ausbleiben.

Aus den Vereinigten Staaten selber hören wir gleichfalls die aus früheren Krisenzeiten bekannten Klagen: Einschränkung der Transporte bei den großen Verkehrsanstalten, Geldanhäufung an den Finanzcentren wegen des schwächeren geschäftlichen Kreditbegehrs, Anschwellen der Arbeitslosenziffer. Vor kurzem ging uns vom New Yorker Arbeitsamt die Statistik der organisierten Arbeitslosen (im Staate New York) für das Jahr 1913 zu. Schon hier war die rapide Verschlechterung der Lage erkenntlich. Die erste Jahreshälfte wich noch wenig von der gleichen Periode des Vorjahres 1912 ab. Aber im zweiten Halbjahr war die Arbeitslosigkeit nicht bloß größer wie 1912, sondern größer wie in allen Jahren nach 1908, dem Gipfeljahr der im Herbste 1907 hereingebrochenen vorigen Krisis. Innerhalb des Schlußhalbjahres vertiefte sich diese Bewegung nochmals zusehends; die beiden letzten Monate waren weitaus die ungünstigsten, so daß das Jahresende für den Staat, aber noch mehr für die Stadt New York, an Beschäftigungslosigkeit alles seit neun Jahren Dagewesene überragte. Die Organisationen der Bau-, Textil- und Bekleidungsgewerbe litten am meisten unter der Arbeitslosigkeit ihrer Mitglieder.

Wie nach der Krisis von 1907, so erzeugt dieser Umschwung zwei sich ergänzende Strömungen: eine verminderte Einwanderung und eine rasch sich steigernde Rückwanderung. Vom 1. Januar bis Ende März verzeichnete man in den amerikanischen Häfen: 1913 163 521 Einwanderer, 1914 nur 131 762. Dagegen betrug im gleichen Zeitraum die Rückwanderung: 1913 66 902, dagegen 1914 bereits 80 282 Personen. Fast zwei Drittel der Einwanderung wurden zuletzt also durch den Rückfluß wieder aufgehoben. Nicht viel anders stand es in Canada; im ersten Vierteljahr 1914 landeten in Canada von Passagieren der dritten Klasse 19 983, während 10 475 die Rückreise antraten.

Für unsere Transporte über Bremen und Hamburg liegen soeben die weiteren Ziffern bis Ende April vor. Danach wanderten über beide Häfen aus: im April 1913, wo wieder einmal ein Höchstpunkt seit 1907 (47 379) erreicht war, 43 286, 1914 nur 26 164 Personen; oder von Januar bis April zusammen (Höchstziffer 1907 145 730): 1913 119 301, 1914 87 043 Personen. Daraus erklärt sich zu einem guten Teil die abflauende Kampfeslust und die wachsende Neigung zur Verständigung unter den großen internationalen Schiffahrtsgesellschaften.

Berlin, 12. Mai 1914. Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Gewerkschaftliche Rückblicke

III. Textilindustrie.

Auch diese Industriegruppe bietet hinsichtlich der vorjährigen Konjunktur kein einheitliches Bild. Während einzelne Branchen über eine normale oder gute Beschäftigung berichten können, klagen andere über die eingetretene Depression. Dem Jahrbuch des Textilarbeiterverbandes entnehmen wir folgende Mitteilungen über den Geschäftsgang in den einzelnen Branchen: Die Wirkerei und Strickerei hatten ein ausgezeichnetes Geschäftsjahr, teils waren die Unternehmer nicht in der Lage, Aufträge mit kurzen Lieferfristen zu übernehmen. Die Juteindustrie war gut beschäftigt und eine beschlossene zehnprozentige Produktionseinschränkung wurde dadurch umgangen, daß die zahlreichen katholischen Feiertage mit eingerechnet wurden. Die hohen Rohjutepreise wurden wett gemacht durch gewaltige Preissteigerungen für die Fabriktae. Das Geschäft in Leinenwaren war zufriedenstellend, die Samt- und Seidenindustrie war ebenfalls gut beschäftigt. Weniger gut war das Berichtsjahr für die Posamentenfabrikation, die infolge der Mode nur einen guten Absatz in Knöpfen fand. Die so bedeutungsvolle Baumwollindustrie flaute merklich ab; die Schafwollindustrie stagnierte allgemein und aus der für die Wollbranche wichtigen Stadt Aachen berichtet die Ortsverwaltung des Textilarbeiterverbandes, daß in den letzten 20 Jahren die Krisis in der Wollindustrie des Ortes nie so furchtbar war, wie im Berichtsjahre. Es gibt dort 121 Betriebe der Branche mit zirka 14 000 Beschäftigten. Eine vom Textilarbeiterverbande aufgenommene Statistik erstreckte sich auf 65 Betriebe mit 5691 Webstühlen. Von diesen Webstühlen waren 1619 außer Betrieb und außerdem arbeiteten 13 Betriebe mit einer um 6 bis 30 Stunden wöchentlich verkürzten Arbeitszeit. In der Niederlausitzer Tuchindustrie standen in den Monaten Oktober—November nach einem Bericht im „Confectionair" 40 Proz. aller Maschinen still. Aehnlich lautende Berichte liegen aus Crimmitschau und Werdau sowie von der Kammgarnweberei in Gera, Greiz, Meerane, Glauchau usw. vor. Als trostlos wird die Lage der Stickerei bezeichnet, die schon seit 1½ Jahren unter der Krise leidet.

Der deutsche Außenhandel mit den wichtigsten Textilrohstoffen ist aus folgenden Ziffern ersichtlich:

	1912 Doppelzentner	1913 Doppelzentner	+ Zu- resp. — Abnahme Doppelzentner
Gesamtrohstoffeinfuhr .	11 113 617	10 797 878	— 315 739
Gesamtrohstoffausfuhr .	1 342 426	1 362 831	+ 20 405
Gesamtrohstoffversorgung	9 771 191	9 435 047	— 336 144

Die Preise der wichtigsten Rohstoffe zogen beträchtlich an; insbesondere wurden hohe Preise auf den Wolle-, Seide- und Jutemärkten erzielt. Durch Preiserhöhungen für die Fabrikate hielten sich die Fabrikanten zum Teil schadlos, aber in allen Branchen gelang das nicht.

Der Export deutscher Textilwaren nahm in den meisten Exportartikeln zu. Eine Abnahme weisen Baumwollgarne und Seidenwaren auf, sonst sind Exportsteigerungen zu verzeichnen, die in Krisenzeiten außerordentlich wichtig sind. Denn sie tragen dazu bei, den Inlandsmarkt zu entlasten, die Ueberproduktion wird abgestoßen und normale Verhältnisse in der Industrie schneller herbeigeführt.

lassen und bis dahin die Funktionen des Verbandsvorsitzenden dem bisherigen zweiten Vorsitzenden, Genossen O. Streine, zu übertragen. Streine führt ebenfalls die Geschäfte des Internationalen Sekretariats der Maler. Es wird gebeten, bei Korrespondenzen mit dem Malerverband diesen Wechsel im Vorstande zu beachten.

„Der Courier" des Transportarbeiterverbandes beschäftigt sich in seiner Nr. 19 mit dem Urteil des Schiedsgerichts in der Grenzstreitigkeit dieses Verbandes mit dem Brauereiarbeiterverbande. Das Blatt wirft dem Schiedsgericht vor, die vom Hamburger Gewerkschaftskongreß aufgestellten Grundsätze zum alten Eisen geworfen zu haben und fährt dann fort:

„Glaubt man denn wirklich, die Transportarbeiter werden es sich ruhig gefallen lassen, daß ihre mit so vielen Mühen und Opfern aufgebaute Organisation auf Abbruch an die übrigen Gewerkschaften verteilt wird?

Oder glaubt man, die Transportarbeiter werden zusehen, wie offiziell die Berufsorganisation als Grundlage der Gewerkschaftsabgrenzungen erklärt und die Betriebsorganisation auf Umwegen und durch Hintertüren praktiziert wird? Das werden unsere Kollegen sicher nicht.

Wir müssen dringend raten, den Bogen nicht zu straff zu spannen, er könnte eines Tages reißen, reißen sehr zum Schaden der modernen Gewerkschaftsbewegung. Man vergesse doch nicht, daß die Transportarbeiterorganisation zu bestimmten Aktionen unentbehrlich und ihr Mitwirken unter Umständen ausschlaggebend ist!"

„Der Courier" scheint sich auf diese klobigen Sätze noch etwas Besonderes einzubilden, denn er läßt, wie aus unserem getreuen Zitat ersichtlich, sie in Sperrschrift setzen. Wir sind allerdings der Meinung, daß derartige Stilübungen besser unterblieben wären. Der Vorstand des Transportarbeiterverbandes hatte in loyalster Weise sich von vornherein bereit erklärt, sich einem Schiedsspruch zu fügen und er hat selbstverständlich auch nach dem Schiedsspruch dieser Erklärung nicht widersprochen. Es steht also dem „Courier" schlecht an, die Mitglieder des Verbandes gegen den Schiedsspruch mobil zu machen, sie zur Nichtachtung der vom Verbandsvorstand eingegangenen Verpflichtungen zwar indirekt, aber deutlich aufzufordern. Und noch weniger imponiert der „Courier" mit seinen Drohungen, daß der Bogen eines Tages reißen könne, und daß die Transportarbeiter „zu bestimmten Aktionen unentbehrlich", sogar ausschlaggebend sind. Dunkel ist der Rede Sinn. Aber wir nehmen an, daß die deutschen Transportarbeiter trotz des „Courier"verfassers auch in der Zukunft zu den Trägern der Solidarität der deutschen Arbeiterklasse gehören werden.

Entschieden zurückweisen müssen wir jedoch den Versuch, den Schiedsrichtern zu unterschieben, sie hätten nicht nach bester Ueberzeugung, sondern aus „Mitleid" mit der „kleinen" Organisation der Brauereiarbeiter dem „großen Verbande" etwas genommen, um der „kleinen Organisation" zu geben. Derartige Anwürfe gegen die Schiedsrichter müssen direkt friedenstörend in den Gewerkschaften wirken und die friedliche Austragung der Grenzstreitigkeiten unmöglich machen.

Die Mitgliederzahl des Transportarbeiterverbandes betrug am Schlusse des vierten Quartals 229 427. Für Unterstützungen wurden 459 791 Mk. verausgabt, darunter für Arbeitslosenunterstützung 146 068 Mk., Krankenunterstützung 258 559 Mk. Die Lohnbewegungen und Streiks verursachten eine Ausgabe von 549 586 Mk., darunter 510 141 Mk. Streikunterstützung. Der Kassenbestand betrug am 31. Dezember 1 083 862 Mk.

Kongresse.

Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände.

Vom 4. bis 6. Mai fand in Berlin wiederum eine Vorständekonferenz der Gewerkschaften statt, die sich in der Hauptsache mit der Tagesordnung des diesjährigen Gewerkschaftskongresses in München und den hierzu gestellten Anträgen und Vorlagen beschäftigte. An erster Stelle wurde über das umgearbeitete Regulativ für das Zusammenwirken der Gewerkschaften Deutschlands beraten, das in vier Abschnitten die allgemeinen Bestimmungen für das Zusammenwirken, die Erledigung von Grenzstreitigkeiten, die Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen und die Gewerkschaftskartelle behandelt. Die allgemeinen Bestimmungen enthalten gemäß dem seitherigen Regulativ für die Generalkommission (vergl. Beschluß des Stuttgarter Kongresses 1902) die Leitsätze über die gemeinsamen Zwecke der Gewerkschaften, über die gemeinsamen Organe (Generalkommission, Vorständekonferenzen und Gewerkschaftskongresse), sowie die Bedingungen der Beteiligung, die besonderen Aufgaben und Regeln der Generalkommission, der Vorständekonferenzen und Kongresse. Hervorzuheben ist hierbei die Beseitigung des Gewerkschaftsausschusses, dessen Funktionen auf die halbjährlich stattfindenden Vorständekonferenzen übergehen, die Aufgabe der Generalkommission, die Errichtung von Bezirkssekretariaten zu fördern und die Erhöhung des Jahresbeitrages an die Generalkommission von 16 auf 20 Pf. In den Bestimmungen über die Erledigung von Grenzstreitigkeiten wird die vom Hamburger Kongreß (1908) beschlossene Resolution erweitert durch die Einfügung schiedsgerichtlicher Erledigung für solche Streitigkeiten über die Abgrenzung von Organisationsgebieten, aus deren Weiterdauer sich ernste Störungen des Zusammenwirkens der Gewerkschaften ergeben. Das Schiedsgericht wird aus je 3 von den streitenden Parteien gewählten unbeteiligten Gewerkschaftsvertretern und einem von diesen gewählten Vorsitzenden gebildet. Sein Spruch ist endgültig und bindend.

Der Abschnitt über die Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen gibt die Grundsätze der hierauf bezüglichen Kölner Resolution (1905) wieder, ergänzt durch die Einführung des Umlageverfahrens an Stelle der freiwilligen Unterstützungen und Sammlungen, sowie die für die Durchführung erforderlichen Vorschriften.

In den Bestimmungen über die Gewerkschaftskartelle sind die Leitsätze des Kölner Kongresses (1905), ergänzt durch die auf die Kartelle bezüglichen Vorschriften der Hamburger Boykottresolution, wiedergegeben.

Die Zusammenfassung aller dieser, das Zusammenwirken der Gewerkschaften regelnden Leitsätze hat sich seit langem als zweckmäßig erwiesen. Der Wortlaut des Regulativs ist in dieser Nummer des „Correspondenzblatt", S. 298 u. ff. zu finden.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Bauarbeiterverband betreibt zurzeit eine lebhafte Agitation unter den unorganisierten Berufsgenossen. „Der Grundstein“ vom 9. Mai ist zur Unterstützung dieser Agitation als Propagandanummer erschienen. Der Inhalt paßt sich in vorzüglicher Weise dem Zweck an. Da die Bautätigkeit sich in vielen Orten erheblich gegenüber dem Vorjahre gehoben hat, hofft man, den vorjährigen Mitgliederrückgang bald wieder eingeholt zu haben. In den letzten beiden Monaten sind bereits 10 000 neue Mitglieder gewonnen worden.

Die Mitgliederzahl des Böttcherverbandes betrug am 31. Dezember 8798. Der Kassenbestand bezifferte sich auf 192 065 Mk.

Der Buchdruckerverband beschloß das erste Quartal mit einem Hauptkassenbestand von 10 658 112 Mk. Die Zahl der Mitglieder betrug am 31. Dezember 68 915.

Ein allgemeiner deutscher Anwaltsangestelltentag beginnt am 7. Juni in Leipzig. Als Einberufer zeichnen der Verband der Bureauangestellten, Verband deutscher Rechtsanwalts- und Notariatsbureaubeamten, Verband deutscher Bureaubeamten, und der Bund der süddeutschen Anwaltsgehilfenverbände. Auf der Tagesordnung stehen folgende Punkte: 1. Die Ablehnung des Reichstarifs, Referent Dr. Georg Jahn-Leipzig; 2. Was ist zu tun?, Referent Bureauvorsteher Marren-Kiel; 3. Die gesetzliche Regelung der Dienstverhältnisse, Referent Reichstagsabgeordneter C. Giebel-Berlin. Den Anlaß zu dieser gemeinsamen Tagung der Anwaltsangestelltenverbände gab die Ablehnung des Reichstarifs durch den Vertretertag des Deutschen Anwaltsvereins am 8. März 1914 in Weimar.

Der Dachdeckerverband beruft seinen Verbandstag auf den 6. September nach Halle a. S. ein. Auf der Tagesordnung stehen u. a. folgende Punkte: Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen; Stellungnahme zur Einführung der Arbeits- und Erwerbslosenunterstützung; Arbeitsnachweise; Das Koalitionsrecht; Bauarbeiterschutz.

Die Abrechnung des gleichen Verbandes für das erste Quartal ergibt eine Gesamteinnahme von 42 527 Mk., eine Ausgabe von 23147 Mk. und einen Kassenbestand von 156 770 Mk.

Der am 28. Juli in Hannover zusammentretende 12. Verbandstag des Friseurgehilfenverbandes wird sich unter anderem mit folgenden Fragen beschäftigen: Tarifverträge; Reichsgesetzliche Grundlage für die örtliche Regelung des Ladenschlusses; Arbeitslosenversicherung.

Ueber den Import slawischer Arbeiter für die deutsche Gärtnerei schreibt in der „Allgemeinen Deutschen Gärtnerzeitung“ der Genosse L. Haucke einen recht lesenswerten Artikel. Er schildert unter anderem, wie als die ersten die Baumschulenbesitzer in Halstenbek (Holstein) im Jahre 1904 russisch-polnische Arbeiterinnen in Massen einstellten, nachdem sie im Jahre vorher durch einen Streik der einheimischen Arbeiter zu einer Lohnerhöhung gezwungen worden waren. Obgleich diese Lohnerhöhung durchaus nicht so erheblich, erbrachte sie doch den Arbeitern einen Tagesverdienst von nur 3 Mk. für 10 Stunden Arbeit, führten die Unternehmer im Sommer Baracken auf, um für das folgende Jahr billigere ungelernte polnische Arbeiter aufnehmen zu können. Seitdem hat diese „Lohnpolitik“ im Gärtnergewerbe Schule gemacht. In Dresden-Strehlen streikten im Jahre 1905 die Gehilfen um einen Lohn von 15 Mk. pro Woche bei freier Wohnung. Die Lohnerhöhung betrug etwa 2 Mk. wöchentlich. Aber schon im folgenden Jahre stellten 4 Strehlener Firmen ausländische Kontraktarbeiter ein und seitdem hat sich die Bevorzugung der billigen, obgleich für den Beruf weniger leistungsfähigen Arbeiter weiter entwickelt. Die Leute werden für die Zeit vom 1. März bis 15. Dezember kontraktlich verpflichtet und wer in dieser Zeit kontraktbrüchig wird, erhält von der Polizeibehörde die Ausweisung. Der Lohn dieser Arbeiter, Ruthenen, beträgt täglich 1,50 Mk. in bar, freie Wohnung, täglich ½ Liter Milch und wöchentlich 1 Pfund Mehl nebst 25 Pfund Kartoffeln. Die Arbeitszeit beträgt 12 Stunden. Auch die Dresdener Gemüsegärtner stellen junge polnische Arbeiter ein. Nicht mit Unrecht stellt Haucke diesem Gebaren der Unternehmer die Tatsache gegenüber, daß dieselben Unternehmer einen möglichst hohen Zoll auf ausländische Gartenbauerzeugnisse erhoben wissen wollen. Dafür, daß billige, kulturell zurückgebliebene Arbeitskräfte aus dem östlichen Ausland hereingeschleppt werden, soll der deutsche Konsument höhere Preise für die Gartenbauerzeugnisse zahlen, wobei gleichzeitig der Aufstieg der einheimischen Gartenbauarbeiter unterbunden wird.

Als Agitationsnummer ist die Nr. 18 der „Gewerkschaft“ des Gemeindearbeiterverbandes erschienen. Ausstattung und Inhalt sind dem Zweck vorzüglich angepaßt.

Der Centralverband der Glasarbeiter hat soeben einen herben Verlust erlitten. Der Redakteur des Verbandsorgans, Genosse Albert Gebel, ist am 9. d. M. im Alter von 52 Jahren gestorben. Der Verstorbene gehörte zu den Gründern des Verbandes, er war während der ersten Jahre nach der Gründung Verbandsvorsitzender. Im Jahre 1907 übernahm Gebel die Redaktion des „Fachgenossen“, als dieses Blatt in eigener Regie des Verbandes hergestellt wurde.

Die Abrechnung des Verbandes der Kupferschmiede für das vierte Quartal ergibt einen Mitgliederbestand von 5211 und ein Verbandsvermögen von 144 346 Mk. Die Ausgaben für Reiseunterstützung betrugen 2393 Mk., Arbeitslosenunterstützung 6643 Mk., Krankenunterstützung 6439 Mk. und für Streikunterstützung 6952 Mk.

Der Verband der Lithographen und Steindrucker zählte am Schlusse des vierten Quartals 16 533 Mitglieder. Die Zahl der Arbeitslosen betrug am Schlusse des Quartals 620. Von den Ausgaben (295 113 Mk.) entfielen auf Reiseunterstützung 5238 Mk., Arbeitslosenunterstützung 33 403 Mk., Krankenunterstützung 48 288 Mk., Invalidenunterstützung 25 723 Mk., Witwenunterstützung 13 684 Mk. usw. Der Hauptkassenbestand betrug 137 874 Mk.

Der Verband der Maler hält in der Zeit vom 4. bis 15. Mai im ganzen Verbandsgebiet Agitationsversammlungen ab, die sich mit dem Widerstand der Unternehmer gegen die Verbesserung der Arbeitsverhältnisse beschäftigen. Die Nr. 18 des Verbandsorgans ist als Werbenummer erschienen mit einem dem gedachten Zweck besonders gut angepaßten Inhalt.

Das Ableben des bisherigen Verbandsvorsitzenden des Malerverbandes, Tobler, zwang Vorstand und Ausschuß, sich mit der Besetzung des Postens des ersten Vorsitzenden zu befassen. Beschlossen wurde, den Posten bis zur nächsten Generalversammlung unbesetzt zu

Die schiedsgerichtliche Erledigung eines Grenzstreites zwischen den Verbänden der Brauerei- und Mühlenarbeiter und der Transportarbeiter hat im Organ des letzteren Verbandes eine Kritik erfahren, die das Schiedsgericht herabsetzt und die Anerkennung des Schiedsspruches gefährdet. Die Vorständekonferenz sprach über diese Polemik ihr tiefstes Bedauern aus und wies die Angriffe auf das Schiedsgericht einmütig zurück.

In eingehender Weise wurde sodann zu der Politischerklärung einer Reihe von Gewerkschaften durch preußische Polizeibehörden und Gerichte Stellung genommen. Dabei kam allenthalben die Meinung zum Ausdruck, daß nur gegen die freien Gewerkschaften solche Maßregeln verhängt würden, obwohl die Wirksamkeit anderer Gewerkschaftsrichtungen und besonders auch der Arbeitgeberverbände in weit höherem Maße als politisch betrachtet werden müsse. Es herrschte darin Uebereinstimmung, daß die Abwehr dieser Polizeiwillkür die Beschaffung und Veröffentlichung von Materialien über die politische Tätigkeit solcher Organisationen erforderlich mache, um eine gerechte Handhabung der Gesetze und Sicherung gegen willkürliche Auslegungen des Vereinsgesetzes herbeizuführen. Aus Anlaß der Bestrebungen des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise, das Arbeitsvermittlungswesen in unparitätischem, bureaukratischem Geiste zu reorganisieren, die gewerkschaftlichen und paritätischen Facharbeitsnachweise auszuschalten und eine gewerkschaftsfeindliche Zwangsgesetzgebung auf diesem Gebiete vorzubereiten, wurde beschlossen, diese Angelegenheit als besonderen Tagesordnungspunkt auf dem Münchener Gewerkschaftskongreß zu behandeln.

Im weiteren wurde über die Regelung des gewerkschaftlichen Geldverkehrs, mit besonderer Berücksichtigung der Bankabteilung der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine, über die Frage der Errichtung von Produktivgenossenschaften und über einige andere gewerkschaftliche Angelegenheiten verhandelt.

Kartelle und Sekretariate.

Am 5. April d. J. hat sich für das Herzogtum Anhalt ein Bezirkskartell gegründet und jetzt konstituiert. Angeschlossen haben sich demselben sämtliche Gewerkschaftskartelle des Herzogtums. Die Adresse lautet: Johann Budnarowski, Dessau, Taubenstr. 4.

Bezirkssekretär gesucht

für den Bezirk des Oberversicherungsamtes Koblenz. Derselbe muß agitatorisch tätig sein, mündliche und schriftliche Auskunft erteilen und die Vertretung vor den in Frage kommenden Instanzen (Versicherungsämtern und Oberversicherungsamt) übernehmen. Der Sitz des Sekretariats ist in Koblenz. Auf agitatorische Befähigung wird besonders reflektiert. Die Anstellung erfolgt nach den Bedingungen des Vereins Arbeiterpresse. Bewerbungen sind bis zum 25. Mai zu richten an Heinr. Meyer in Düsseldorf, Wallstr. 10.

Mitteilungen.

Quittung

über die im Monat April 1914 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. der Glasarbeiter für 3. und 4. Quartal 1913 . . .	1 320,04 Mk.
„ „ Buchbinder f. 4. Qu. 1913	1 179,— „
„ „ Bureauangestellten f. 4. Qu. 1913	308,32 „
„ „ Glaser für 4. Quartal 1913	154,— „
„ „ Holzarbeiter f. 4. Qu. 1913	6 206,— „
„ „ Textilarbeiter f. 4. Qu. 1913	4 664,56 „
„ „ Böttcher für 1913	1 200,— „
„ „ Metallarbeiter, Restbeitrag für 1913	23 552,32 „

Berlin, den 11. Mai 1914.

Hermann Kube.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 21 des „Corr.-Bl." wird die Statistische Beilage Nr. 3, enthaltend: **„Die deutsche Arbeiterversicherung im Jahre 1912"**, beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 48 Seiten.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Berlin: Binting, Paul, Parteiangest.
„ Balke, Wilhelm, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
„ Berger, Karl, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
„ Wingler, Adolf, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
„ Hoffmann, Gustav, Angestellter des Lithographenverbandes.
„ Schmitz, Else, Ang. der Generalkommission.
„ Schmidt, Willi, Angestellter des Gemeindearbeiterverbandes.
Bielefeld: Bierwirth, Herm., Angestellter des Textilarbeiterverbandes.
„ Forke, Heinrich, Akquisiteur.
Brandenburg: Hiekmann, Rich., Arb.-Sekr.
Braunschweig: Kausch, Friedrich, Angest. d. Unterstützungsbundes d. Schneider.
Bromberg: Krüger, Franz, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
Chemnitz: Lasch, B. A., Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Danzig: Jango, Karl, Angestellter des Malerverbandes.
Dresden: Winkler, Richard, Angestellter des Bäckerverbandes.
Elberfeld: Franke, Albert, Angestellter des Malerverbandes.
Erfurt: Mehrhof, Heinr., Berichterstatter.
„ Heym, Guido, Expedient.
Görlitz: Sprotte, Karl, Kontorangest.
Hamburg: Felgentreff, Herm., Ang. des Gewerkschaftshauses.
„ Bannwolf, Ulrich, Angestellter des Holzarbeiterverbandes.
Vegesack: Hölscher, August, Angestellter des Holzarbeiterverbandes.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Nr. 21. 24. Jahrgang. Berlin, den 23. Mai 1914.

Correspondenzblatt

der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Zur Geschichte des Koalitionsrechts	313
Aus Deutschlands Arbeiter-Abstinenzbewegung	315
Statistik und Volkswirtschaft. Arbeitslosigkeit und Krise im Berliner Schneidergewerbe	317
Soziales. Stillstand oder Fortschritt in der Sozialpolitik	317
Arbeiterbewegung. Gewerkschaftliche Rückblicke. IV: Baugewerbe. — Die Jahresabrechnung des Metallarbeiterverbandes	320
Kongresse. Fünfter Verbandstag des Centralverbandes der Asphalteure und Pappdecker Deutschlands	322
Privatversicherung. Generalversammlung der „Volksfürsorge“	324
Kartelle und Sekretariate. Arbeitersekretär im Nebenamt für Aschaffenburg gesucht. — Arbeitersekretär f. Oberpfalz gesucht	324
Mitteilungen. Für die Verbandsexpeditionen. — Unterstützungsvereinigung	324

Hierzu: **Statistische Beilage Nr. 3. Die deutsche Arbeiterversicherung im Jahre 1912.**

Zur Geschichte des Koalitionsrechts.

Von einem Arbeiterausstand wird in Deutschland zuerst in den zwanziger Jahren des vierzehnten Jahrhunderts berichtet. Im fünfzehnten und mehr noch im sechzehnten Jahrhundert nahmen die Arbeitseinstellungen bei den Handwerksgesellen immer mehr zu, so daß die Obrigkeit sich zu einem Einschreiten veranlaßt sah. In den Reichstagsabschieden, die sich mit dem Gewerbewesen beschäftigen, finden sich in jener Zeit wiederholt Strafandrohungen gegen die Einstellung der Arbeit, gegen das Schmähen, Auftreiben und Verächtlichmachen von Meistern und Gesellen, also gegen das, was man heute als Boykott und Terrorismus bezeichnet. Das Reichsgutachten vom Jahre 1672, das die Grundlage für die Gewerbegesetzgebung des achtzehnten Jahrhunderts bildet, bedroht den Ausstand und den Kontraktbruch, die Sperre und die Verrufserklärung mit schwerer Strafe. Eine Arbeitseinstellung der Tuchmachergesellen in Lissa veranlaßte dann 1723 Preußen, mit Wien in Verhandlung über den Erlaß strengerer Maßregeln einzutreten. Als weiter 1727 die Schuhmachergesellen in Augsburg ausständig wurden und dieser Ausstand seiner Heftigkeit wegen allgemeine Besorgnis erregte, hielt man ein schärferes Eingreifen für geboten.

Am 22. Juni 1731 tat die in Regensburg tagende Reichsversammlung dem Kaiser zu wissen, daß die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs eine Aenderung der „zur Abstellung der eingerissenen Mißbräuchen deren Handwerckern im Heil. Röm. Reich“ erlassenen Bestimmungen wünschten, „weilen von Anno 1672 (dem Jahre des zuletzt über diesen Gegenstand erlassenen Gesetzes) bis anhero die Zeiten und Welt-Sachen sich viel und mercklich geändert“ hätten. Dem Gesuch war ein „Reichs-Gutachten“ (Gesetzentwurf) beigelegt mit der Bitte an den Kaiser, dieses Gutachten zu „ratifizieren“ und „publizieren“. In der Einleitung wird hingewiesen auf die in den Jahren 1530, 1548, 1577 usw. erlassenen Gesetze „wegen deren, bey den Handwerckern insgemein sowohl, als absonderlich mit denen Handwercks-Knechten, Söhnen, Gesellen und Lehr-Knaben, eingerissener Mißbräuche“. Damit sei zwar „allbereits gar heylsame Fürsorge geschehen, solchem aber nicht allerdings nachgelebet worden, auch nach und nach deren mehr andere bey vorgemeldten Handwerckern eingeschlichen“. Deshalb so „vor nöthig erachtet worden, gedachte Satzungen nicht allein zu erneuern, sondern auch folgender Gestalt zu verbessern und zu vermehren“.

Der erste Artikel des Reichsgutachtens sagt, daß „im Heil. Röm. Reich die Handwercker unter sich keine Zusammenkünfften, ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevor stehet, dazu jemand in ihrem Nahmen, nach Gutbefinden zu deputiren, anzustellen Macht haben, auch an keinem Ort einige Handwercks-Artikul, Gebräuch und Gewohnheiten passiert werden, sie seyen dann entweder von der Lands- oder wenigstens jedes Orths dazu berechtigten Obrigkeit nach vorgängiger genugsamer Erweg- und Einrichtung, nach der Sachen gegenwärtigem Zustand bekräftiget“. Der zweite Artikel betrifft das „bishero fast gemein- und zur Gewohnheit wordene Auftreiben der Gesellen, wie auch derselben unvernünfftiges Auffstehen und Austretten“. Das eine wie das andere wird „gäntzlich verbotten und abgeschafft“ und dabei der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß „hierdurch die Wurtzel alles bei denen Handwerckern eingerissenen Unwesens aus dem Grund gehoben werde“.

Im zweiten Artikel, der Bestimmungen über die Lehrlinge, die Annahme und Entlassung der Gesellen enthält, wird sodann weiter verfügt, daß einem Gesellen, der ohne die gebotenen Papiere ist, unter keinen Umständen Arbeit oder auch nur ein Geschenk gegeben werden darf. Und wofern ein solcher Geselle sich erdreistet, „zu schimpffen oder aufzutreiben“, soll er

> im gantzen Römischen Reich von jeglicher Obrigkeit, als ein Frevler, und Aufwickler ohnverzüglich zur Hafft gebracht werden, und sein Schimpffen, und Schmähen, jedoch bey verspüren ernstlicher Besserung, mit Vorbehalt seiner Ehren, zu revociren, und an den Orth, wo es geschehen, es wissend zu machen, angehalten, sondern auch nach Befinden, mit Gefängnuß, Zucht-Hauß, oder Vestungs-Bau-Straffe beleget werden.

Und begibt sich ein solcher Uebeltäter „mit der Flucht in frembde Lande“, so soll, wenn seine Aus-

lieferung nicht zu erlangen ist, an seinen Geburtort geschrieben werden, damit er mit seinem Vermögen haftbar gemacht wird. Ist er ein Ausländer, dann wird er für infam erklärt und sein Name an den Galgen geschlagen. Wenn einem Meister oder Gesellen etwas Unredliches nachgesagt wird, so soll niemand das Recht haben, den andern, „es seye mündlich oder schrifftlich, zu schelten, zu schimpffen, und zu schmähen, viel weniger gar auff- und umbzutreiben", sondern man soll den Weg der friedlichen Verständigung oder der gerichtlichen Hilfe beschreiten. Und nun die für das Koalitionsrecht wichtigste Bestimmung:

> Wofern aber, bißheriger Erfahrung nach, die Gesellen, unter irgends einigem Praetext, sich weiter gelüsten liessen, einen Aufstand zu machen, folglich zusammen zu rottiren, und entweder an Ort und Stelle noch bleibende, gleichwohl biß ihnen in dieser, und jener vermeintlichen Prätention, oder Beschwerde gefügt werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder selbst Hauffen-weiß auszutretten, oder was dahin einschlagenden rebellischen Unfugs mehr wäre, dergleichen grosse Frevler, oder Missethäter sollen nicht allein, wie schon oben § 2 erwehnet, mit Gefängnuß, Zucht-Hauß, Festungs-Bau, und Galleerenstraff beleget, sondern auch, nach Beschaffenheit der Umstände, und hochgetriebener Rennitentz, nicht minder würcklich verursachten Unheyls, am Leben gestrafft werden.
>
> Und wann ein jedes Orths, oder wohl gar diese, und jene Lands-Obrigkeit sie allein nicht zu überwältigen vermag, wird sie die Benachbarten, ingleichen die Creiß-Ausschreib-Aemter, oder Creiß-Obrigten dißfalls bey Zeiten umb Hülffe anzuruffen wissen, sothane Benachbarte und Creiß-Ausschreib-Aemter, oder Creiß-Obrigten aber wären solche Hülffe hinlänglich zu leisten, auch besonders die ausgetrettene Gesellen zur Verhafft zu bringen, und entweder der beleidigten Obrigkeit zuruck zu liefern, oder sie wenigstens selbsten zu bestraffen, verbunden.
>
> Es soll auch an keinem Orth im Reich, dahin dergleichen muthwillig-auffstehende, oder austrettende Handwercks-Pursch ihre Zuflucht nehmen möchten, denenselben weder in Wirthshäusern, noch sonsten einiger Unterschleiff gegeben, vielweniger ein Aufenthalt gestattet, oder sie mit Speiß, und Tranck versehen, und nicht allein gegen die frevelnde Handwercks-Pursch selbst, sondern auch gegen die Hechler, als Mithelffer derer Aufrührigen, mit obigen Straffen ohnnachläßlich verfahren werden.

Den Westarp und Genossen muß das Herz im Leibe bluten, wenn sie dieser schönen Zeiten gedenken. Gefängnis, Zuchthaus, Festungsbau, Galeerenstrafe, Galgen und Rad, Aechtung und Hungertod erwartete damals die ungebärdigen Arbeiter — und heute ist nicht mal ein armseliges Arbeitswilligenschutzgesetz durchzubringen! Die Zeit ist aus den Fugen, und sie kommt nicht eher wieder in Ordnung, als bis wir zu den Gewohnheiten vom Jahre 1731 und noch weiter zurückkehren! Und nicht nur der Ausstand war unter schwere Strafe gestellt, auch jeder „Terrorismus" wurde schwer geahndet. „Nochmahlen gäntzlich und endlich abgeschafft" sollte sein der „wider alle Vernunfft laufende Mißbrauch, daß die Handwercks-Gesellen vermittelst eines unter sich selbsten anmaßlich haltenden Gerichts, die Meister vorstellen, denenselben gebieten, ihnen allerhand ohngereimbte Gesetze vorschreiben, und in deren Verweigerung sie schelten, straffen, und gar von ihnen auffstehen, auch die Gesellen, so nachgehends bey ihnen arbeiten, auftreiben, und für unredlich halten".

Es muß indessen zugestanden werden, daß das Reichsgutachten Licht und Schatten zwischen Meister und Gesellen zu gleichem Maße verteilte — im Gegensatz zu heute, wo die Strenge des Gesetzes sich allein gegen die Arbeiter richtet. Im 14. Artikel wird nämlich in ziemlich barschem Ton der Erwartung Ausdruck gegeben, daß „Meister und Gesellen sich zu ihrem eigenen Besten eines mehr sittsamen und ruhigen Wandels befleißen, und ihrer vorgesetzten Landes-Obrigkeit den geziemenden Gehorsam erweisen". Weiterhin aber wird angedroht, „daß, wo sie diesem allen ohnangesehen nichts destoweniger in ihrem bißherigen Muthwillen, Boßheit und Halsstarrigkeit verharren, und sich also Zügelloß aufzuführen fortfahren sollten, Kayserl. Majestät und das Reich leicht Gelegenheit nehmen dörfften, nach dem Beyspiel anderer Reiche, und damit das Publikum durch dergleichen freventliche Privat-Händel in Zukunfft nicht ferner gehemmt und belästigt werde, alle Zünfften insgesambt und überhaupt völlig aufzuheben, und abzuschaffen".

Am 4. September 1731 gab der Kaiser dem Reichsgutachten seine Zustimmung, und es wurde dadurch Reichsgesetz. Im Jahre 1772 sah sich der Kaiser genötigt, durch einen Erlaß an die Befolgung des Gesetzes von 1731 zu erinnern und weitere Maßnahmen zur Abstellung anderer Mißbräuche zu treffen. Er gebot, daß „obgedachter Reichsschluß allenthalben durchs gantze Reich einzuhalten, und zwar sowohl unter den in demselben auf die kontravenierende Meister und Gesellen gesetzten, als auch insbesondere gegen die Gesellen, so den Mißbrauch des sogenannten blauen Montags hartnäckig festsetzen wollten, zu erstreckenden Strafen". Der blaue Montag wurde gekennzeichnet als eine üble Gewohnheit, „wo sich die Handwercks-Gesellen der Arbeit eigenmächtig entziehen, und nebst den Saumseligen, welchen mit dem Herumschwärmen gedienet ist, auch die willigen Arbeiter mit Widerspruch der Meisterschaft davon abgehalten, und mit dem größten Hauffen zu ziehen, wohl nicht genöthiget, doch veranlasset werden, so daß an den Orten, wo dergleichen Unfug nicht gestattet wird, oft ein Mangel an Handwercks-Gesellen erscheinet, weilen sie diese Orte auf ihrer Wanderschaft vermeiden". — Diese blauen Montage befahl der Kaiser „hiermit und fürs künfftige, nicht nur unter vorgemelten Strafen, denen Handwercksburschen zu verbiethen, sondern auch derselben Aufnahme und Beherbergung an diesen Tagen allen Wirthen, Gastgebern, Schencken, und andern dergleichen Personen durchgängig und nachdrücksam zu untersagen".

Die Ereignisse, die im Gefolge der großen französischen Revolution eintraten, machten der Herrlichkeit des Deutschen Reichs ebenso wie dem Zunftwesen ein Ende. Die Koalitionsverbote blieben in den Einzelstaaten bestehen und finden sich noch in der preußischen Gewerbeordnung von 1845. Durch die Gewerbeordnung vom Jahre 1869 fielen die Verbote für den Norddeutschen Bund und 1871 für das Deutsche Reich. Daß mit dem Fallen dieser Verbote immer noch kein Koalitionsrecht geschaffen wurde, daß im Gegenteil, wenn auch nicht wie im achtzehnten Jahrhundert mit Zuchthaus und Galgen, so doch mit Schikanen und Strafen aller Art gegen die Arbeiterkoalitionen vorgegangen wird, wissen die Arbeiter unserer Tage aus der Erfahrung zur Genüge.

A. E.

Aus Deutschlands Arbeiter-Abstinenzbewegung.

„Der Abstinente Arbeiter“ beschäftigt sich in seiner Nr. 7 vom 4. April 1914 in einem längeren Artikel mit meinem Buche „Aus Amerikas Arbeiterbewegung“. Der Artikelschreiber spricht mich als Genossen an. Da ich nicht Abstinenzgenosse bin, wird er wohl mein Parteigenosse, Mitglied der sozialdemokratischen Partei, sein. Trotzdem hat er in dem Buche außer den Stellen, die von dem Bierkonsum handeln, nichts gefunden, was er den Lesern des Blattes berichten könnte. Es soll in der Schrift aber auch vieles sein, was ein Arbeiter, auch wenn er Abstinent von Alkohol ist, über die Arbeiterbewegung der Vereinigten Staaten wissen müßte.

In seinem Uebereifer, oder geblendet durch die für seinen Zweck köstlichen Funde, hat der Artikelschreiber eine wichtige Stelle übersehen, die er den abstinenten Arbeitern nicht vorenthalten durfte, wenngleich die getreue Registrierung aller sonstigen den Alkoholkonsum betreffenden Stellen des Buches genügt, die Abstinenten zu veranlassen, mit Grauen die Schrift abzuweisen. Das wäre mir im Interesse der Abstinenten, die außerdem noch Arbeiter und zwar gewerkschaftlich und politisch organisierte Arbeiter sind, äußerst leid. Denn ich suche in meinem Bericht das Land, die Menschen und ihre Gewohnheiten so zu schildern, wie sie sind. Wer solches beabsichtigt, darf nicht abseits, in Zirkeln, in denen in frommer Sitte der Wasserkonsum gepflegt wird, seine Studien betreiben, sondern muß dorthin gehen, wo das pulsierende Leben zu finden ist und an diesem Leben sich beteiligen. Diese Selbstverständlichkeit übersieht der Kritiker des Buches. Er muß sie schließlich übersehen, weil sein Blick durch die einseitige Gewöhnung getrübt ist. Es ist das eine natürliche Folge des Bestrebens, an sich berechtigte Anforderungen, die dem einzelnen zur Förderung seiner körperlichen und geistigen Entwickelung dienen, bei anderen jedoch aus Neigung oder Gewohnheit und aus anders gearteten persönlichen Bedürfnissen nicht erfüllt werden können, zu Parteiprinzipien zu machen. Eine Partei, die solchem Bestreben Folge gibt, hört auf, eine politische Partei zu sein, sie würde zu einer Sekte werden. Eine Partei, welche die Arbeitermassen zur Durchführung großer politischer oder wirtschaftlicher Umgestaltungen vereinigen will, darf nicht Vorschriften für die Lebensgewohnheiten des einzelnen ihrer Anhänger erlassen.

Mit demselben, ja vielleicht mit einem noch größeren Rechte, aus denselben politischen und hygienischen Gründen, mit denen eine Partei ihren Mitgliedern den Genuß von Alkohol verbietet, kann sie ein Verbot des Tabakgenusses aussprechen oder von ihren Anhängern fordern, daß sie die heimische Schafwolle oder Nessel der ausländischen Baumwolle als Kleiderstoff vorziehen, oder zur Bekämpfung der Agrarier den in Arbeiterkreisen an sich kümmerlichen Fleischkonsum unterlassen und durch die angeblich billigere Ernährung durch Vegetabilien ersetzen, was nach Meinung einiger Vegetarier auch die Widerstandskraft der Arbeiter im wirtschaftlichen Kampfe mit dem Unternehmertum stärken würde. Je nachdem eine Partei der einen oder anderen dieser Anforderungen Folge geben würde, wird sie zu einer Antialkohol- Antitabak-, Antibaumwoll-, Antifleisch- oder sonstigen Sekte, hört aber auf, eine politische Partei zu sein. Solange der einzelne durch seine Lebensgewohnheiten und seine Lebensbedürfnisse die Bestrebungen der Partei oder die Lebensgewohnheiten seiner Mitmenschen nicht stört, muß es sein gutes Recht bleiben, sein Leben so zu gestalten, wie es ihm beliebt.

Aus diesen Gründen muß ich mich dagegen wenden, daß der „Abstinente Arbeiter“ seine Schlußfolgerungen aus den Zitaten „im Interesse der gesamten Arbeiterbewegung“ zieht. Die Arbeiterbewegung, die politischen Arbeitervereine, wie insbesondere die gewerkschaftlichen Organisationen haben zuviel für die Bekämpfung des Alkoholismus getan, als daß der „Abstinente Arbeiter“ in ihrem Namen sprechen könnte. Auch auf diesem Gebiete kann die Arbeiterbewegung, nicht die Abstinenzbewegung, auf den großen Erfolg stolz sein.

Wie sah es denn mit dem Alkoholkonsum in den industriellen Arbeiterkreisen vor zwei und drei Jahrzehnten aus? In jeder „Bude“ war es üblich, daß jeder neueintretende Geselle „Einstand“ zu geben hatte. Auch diejenigen, die keine Neigung zum Bier- und Schnapstrinken hatten, mußten mitmachen oder mindestens zahlen. Gegen diesen Unfug habe ich mich gewandt, solange ich an der Drehbank arbeitete, wie auch mit aller Entschiedenheit dagegen, daß Mitarbeiter deswegen, weil sie Milch oder Mineralwasser in der Werkstatt tranken, von den anderen Arbeitern verulkt und ihnen Unannehmlichkeiten bereitet wurden. Daß dieser Unfug beseitigt worden ist, danken wir der gewerkschaftlichen Organisation. Desgleichen den Erfolg, daß heute fast auf keinem Bau mehr eine Kantine zu finden ist, in der auf Kredit Schnaps und Bier in Massen verabfolgt werden, so daß ein Teil des Wochenlohnes hierfür draufgeht. Und in unseren Außenbezirken, dort wo der Alkohol infolge der niedrigen Lebenshaltung zu einer Gefahr für die geistige und körperliche Fortentwickelung der Arbeiter war? Darüber einiges aus meinen persönlichen Erfahrungen. 1893 kam ich zum ersten Male nach Königsberg i. Pr., um im Auftrage der Generalkommission für Einsetzung einer Agitationskommission zu wirken, welche die Agitation für die Gewerkschaften in Ostpreußen einheitlich und damit erfolgversprechender betreiben sollte. Zur Sitzung der Gewerkschaftsfunktionäre waren 30—40 Personen erschienen. Von diesen hatten 5 bis 6 ein Glas Bier in dem Sitzungslokal verlangt. Ein nicht unbeträchtlicher Teil der Sitzungsteilnehmer regte seine geistigen Kräfte aus dem „Schaftbuddel“ an, der aus der Tasche gezogen, ohne Vermittelung eines Glases an den Mund gesetzt wurde. Nach zwei Stunden war dieser Teil der Funktionäre in einem Zustand, der es geraten erscheinen ließ, die Sitzung abzubrechen, um Krakeel zu vermeiden. Zehn Jahre später, 1903, fand eine gleiche Sitzung statt. Die Beteiligten, etwa 50, hatten in der Sitzung ein Glas Bier oder eine Flasche Mineralwasser vor sich stehen.

Im gleichen Jahre 1893 war ich in Oberschlesien zu dem gleichen Zwecke. In Beuthen lief der Vertrauensmann der Tischler mit mir von einer Destille zur anderen, den dreckigsten und stinkigsten Buden, die sich in meinem Leben kennen gelernt habe. Dort sollten wir die Arbeiter finden, welche Interesse für die Gewerkschaften hatten. Im Jahre 1907 nahm ich an einer Sitzung der Gewerkschaftsfunktionäre in Beuthen teil. In dem von den Arbeitern gemieteten Lokale wurde Schnaps nicht verschenkt. Bier oder Mineralwasser wurde von etwa zwei Dritteilen der Teilnehmer konsumiert, während der Rest das Trinken für entbehrlich hielt.

Das sind Erfolge in dem Kampf gegen den Mißbrauch des Alkohols, an denen die Abstinenzbewegung völlig unschuldig ist. Es mag hart klingen, aber ich muß sagen, daß die Propagandisten

dieser Bewegung nichts anderes heute zu tun zu haben scheinen, als denjenigen, die bei der Organisations- und Erziehungsarbeit der Arbeiterschaft und damit zur Bekämpfung des Alkoholismus ihr Leben lang ein bescheiden Teil beigetragen haben, das Glas Bier zu verekeln, das sie für ihre Arbeit verdient zu haben glauben.

Man könnte ja über diese Tendenz der Arbeiter-Abstinenzbewegung lächelnd hinwegsehen, wenn sie nicht zum Teil recht unangenehme Folgen für die Arbeiterbewegung hätte. Sie bietet unseren Gegnern leider aber oft genug Stoff zur Herabsetzung unserer Bewegung. Nur ein krasser Fall solcher Wirkung der Agitationsmethoden des „Abstinenten Arbeiter“ sei hier angeführt. Dessen Redakteur hatte in Nr. 2 vom 20. Januar 1912 seine Erfahrungen geschildert, die er im Wahlkampfe darüber gemacht hatte, wie die Genossen den Leipziger Boykottbeschluß halten. Das Organ des „Bundes der vaterländischen Arbeitervereine“, die „Deutsche Treue“, druckte diesen Artikel in Nr. 6 von 1912 zum Teil ab und knüpfte daran folgende Bemerkungen:

„So ist denn die Sozialdemokratie an der einzigen „Kulturaufgabe“, die sie in ihrem halbhundertjährigen Dasein zu lösen gewillt war, kläglich gescheitert, und das Verdienst, das sie sich anmaßt, ist nichts weiter als eitel Schaumschlägerei. Man darf nur einen Blick in die sozialdemokratische „Konsumgenossenschaftliche Rundschau“ werfen und man wird stets ein rundes halbes Dutzend große Schnapsanpreisungen (Nr. 3 vom 20. Januar 1912 sogar sieben!) finden. In der gleichen Nummer wird mitgeteilt, daß am 8. Januar die Leipziger Einkaufsvereinigung bei der „Hamburger Großeinkaufsgesellschaft“ 10 000 Kilogramm Branntwein bestellt hat. Der Schnaps, der vielleicht in den Kneipen unter den Augen eines kontrollierenden abstinenten Führers glasweise weniger getrunken wird, wird von den sozialdemokratischen Konsumvereinen literweise bezogen; der Sozialdemokratie als der „segensreichen Kulturbringerin der Menschheit“ ist es zu danken, wenn heute zahlreiche Genossen ihre Wohnung zur Kneipe machen und ihr Familienleben vergiften.“

Daß unsere Gegner den ihnen gebotenen Agitationsstoff ausnutzen, kann man ihnen nicht verdenken. Ihnen solchen zu liefern, sollten aber diejenigen, die zur modernen Arbeiterbewegung sich zählen, sich reiflich überlegen. Es ist das gute Recht jedes Mitgliedes der Gewerkschaften und der sozialdemokratischen Partei, den Alkohol zu meiden, wenn er ihm Widerwillen erregt oder dessen Genuß ihm geschadet hat. Dieses Recht ist von den modernen Arbeiterorganisationen seit ihrem Bestehen garantiert worden. Daraus resultiert das Recht derjenigen, welche weder infolge böser Erfahrungen, noch wegen eines kranken Magens, noch wegen Widerwillens gegen den Genuß von Alkohol ein Glas Bier oder andere alkoholhaltige Erfrischungsmittel trinken wollen, dies ihrer Neigung entsprechend tun zu dürfen. Die Arbeiter-Abstinenzbewegung soll sich in den ihrer Sache dienenden Bahnen halten, nicht versuchen, die Antialkoholbewegung zu einem Partei- oder Gewerkschaftsprinzip zu machen und diejenigen, welche anderer Meinung sind, als minderwertige Elemente in der Arbeiterbewegung zu behandeln. Das könnte leicht zum Gegenteil von dem führen, was beabsichtigt ist.

Zu solchen Rückwirkungen kann auch der Versuch führen, dem Leipziger Beschluß über den Schnapsboykott zu einem Abstinenzbeschluß machen zu wollen. Es ist ein politischer Beschluß, der zur gegebenen Zeit der Partei wie der allgemeinen Arbeiterbewegung dienlich und durch seine Wirkung auch von großer politischer Bedeutung ist.

Dieselben nicht erwünschten Folgen kann es haben, wenn irreführende Mitteilungen an die Arbeiterorganisationen gesandt werden, um diese zur Unterstützung von Forderungen zu veranlassen, welche Abstinentenvereinigungen an die Gesetzgebung stellen. Der „Deutsche Arbeiter-Abstinentenbund“, Ortsgruppe Freiburg i. B., hat an die Gewerkschaftskartelle in Baden eine Petition zur Unterschrift gesandt, nach welcher für den Ausschank und den Kleinhandel mit geistigen Getränken folgende gesetzliche Vorschriften erlassen werden sollen:

„1. Wer Ausschank oder Kleinhandel mit geistigen Getränken (auch Flaschenbier und Likörkonfekt) betreiben will, bedarf in jedem Falle der behördlichen Erlaubnis.

2. Jedes einer Behörde unterbreitete Gesuch um eine solche Erlaubnis ist mindestens 6 Wochen vor Erteilung des Bescheides ausführlich durch öffentlichen Anschlag und in den lokalen zu amtlichen Bekanntmachungen benutzten Blättern bekanntzugeben.

3. Einsprüchen der Nachbarn gegen die zu erteilende Erlaubnis ist ähnlich § 907 B.G.B. Rechnung zu tragen.

4. Auf Antrag von mindestens 20 großjährigen Anwohnern des für die Erlaubnis ausersehenen Grundstückes ist über die Bedürfnisfrage durch eine behördlich zu leitende Umfrage bei denjenigen Großjährigen, für die die Bedürfnisfrage in Betracht kommt, zu entscheiden.

5. Die Bedürfnisfrage gilt als verneint, wenn zwei Drittel der auf die Umfrage abgegebenen Stimmen sie verneint haben.

6. Die Erlaubnis darf nur auf eine beschränkte Anzahl von Jahren (z. B. fünf Jahre) gegeben werden.“

In dem Begleitschreiben zu der Petition wird gesagt: Diese „ist eine demokratische Anregung zur Aenderung der Gewerbeordnung und weil sie zugleich auch zur Hebung der Arbeiterschaft etwas mit beiträgt, wird sie von der sozialdemokratischen Fraktion im Reichstage unterstützt.“ Diese Behauptung ist unzutreffend. Die Petition ist im Reichstage noch nicht zur Verhandlung gelangt und die sozialdemokratische Fraktion hat zu ihren Forderungen noch nicht Stellung genommen. Sie dürfte nach der bisherigen Stellung der Fraktion auch kaum Unterstützung finden. Dem Gastwirtsgewerbe sind in den letzten Jahren durch die Gesetzgebung so viele Schwierigkeiten gemacht, daß auch ein abstinenter Arbeiter damit zufrieden sein könnte. Nicht um den Alkoholgenuß zu fördern, hat die sozialdemokratische Fraktion sich gegen die Gesetze gewandt, welche der Polizei das Recht geben, in diesen Gewerbebetrieb nach Belieben einzugreifen. Sie tut es und wird es weiter tun, weil jedermann das Recht haben muß, ein Gewerbe zu betreiben, zu dessen Inanspruchnahme niemand gezwungen ist. Den Arbeitern, die ihre Arbeitskraft für solche Betriebsstätten verkaufen müssen, genügenden Schutz zu gewähren, hat die Arbeitervertretung in den gesetzgebenden Körperschaften stets gefordert und zu erlangen gesucht. Auch die Uebervorteilung der Konsumenten durch Verkauf gefälschter Nahrungs- und Genußmittel soll durch die Gesetzgebung verhindert werden. Im übrigen aber darf auch das Gastwirtsgewerbe keinen anderen Beschränkungen unterworfen werden, als irgend ein anderes Gewerbe. Nach diesen Grundsätzen ist bisher in der Partei gehandelt

worden und es liegt keine Veranlassung vor, hier eine Aenderung eintreten zu lassen.

Da anzunehmen ist, daß der „Abstinente Arbeiter“ kein großes Verbreitungsgebiet hat, so sei zum Schluß noch ein Zitat hier gebracht, das zeigt, wie die Redaktion dieses Blattes über die Presse der sozialdemokratischen Partei urteilt. Anschließend an die Mitteilung, daß in dem „Arbeiterführer für Lübeck“ in einer Anzeige Kümmel zum Verkauf angeboten wird, schreibt die Redaktion in Nr. 9 des Blattes von 1914:

„Angesichts solcher Dinge (und von ähnlichen wimmelt es in der Parteipresse, den Parteikalendern usw.) zeugt es von Weltfremdheit oder gar von Pharisäismus, wenn unsere Parteiblätter der bürgerlichen Presse unaufhörlich deren Zwieschlächtigkeit im Redaktions- und im Inseratenteil vorhalten. Ein urkomisches Musterbeispiel dafür bot der „Vorwärts“ im Kleinen Feuilleton seiner Nr. 109 vom 22. April d. J. Da wurde die „Rhein.-Westf. Zeitung“ angegriffen, weil sie im redaktionellen Teil die Geburtenbeschränkung bekämpft, im Inseratenteil aber das Buch „Intimes für Eheleute“ anpreist. Es ist zum Lachen! Denn in puncto Alkoholbekämpfung und auch sonst noch steht es mit der sozialdemokratischen Presse mit dem Dilemma zwischen redaktioneller Prinzipienwahrung und speditioneller Inseratenschluckerei um keinen Deut besser. Hat die „Leipziger Volkszeitung“ z. B. es doch fertig bekommen, sogar ein Reklame-Feuilleton unterm Strich für gutes non-olet-Geld zu veröffentlichen! Also, liebe Parteipresse, erst vor der eigenen Tür kehren! Und nicht vergessen, daß die bürgerliche Presse kapitalistische Presse ist, also vieles tun darf, was die sozialdemokratische auf keinen Fall — dürfte!“

Von dem sonstigen Stoff, den diese Nummer des Abstinentenblattes lieferte, sei heute im einzelnen nicht die Rede. Das dort und auch in fast jeder anderen Nummer des Blattes Gebotene mutet an, als wenn diejenigen, welche das Blatt füllen, der Meinung sind, daß es außer einigen Alkoholisten im Ruhestand und den aus Neigung oder Prinzip dem Alkoholkonsum feindlich Gesinnten, in der modernen Arbeiterbewegung keinen anständigen Menschen mehr gibt. Dagegen, daß solche Meinungsäußerung im Namen derselben modernen Arbeiterbewegung erfolgt, müssen wir uns mit aller Entschiedenheit wenden. Solche Kampfesmethoden wollen wir den Gegnern der im Emanzipationskampfe stehenden Arbeiter überlassen.

C. Legien.

Statistik und Volkswirtschaft.

Arbeitslosigkeit und Krise im Berliner Schneidergewerbe.

Im Berliner Schneidergewerbe erfolgte die Arbeitsvermittelung bis zum 1. Januar d. J. fast ausschließlich durch die Zeitung.

Ein Arbeitsnachweis, der vom Verband der Schneider eingerichtet war, hatte nur für die Berliner Herren- und Stapelkonfektion einige Bedeutung.

Es war daher nicht möglich, an der Hand der Ziffern der Arbeitsnachweise die Arbeitslosigkeit festzustellen.

Hinzu kam noch, daß infolge der umfangreichen Heimarbeit viele Arbeiter und Arbeiterinnen nicht direkt entlassen waren, aber einen wesentlich geringeren Verdienst erzielten als zu Zeiten regulären Geschäftsganges.

Um die Einwirkungen der Krise im Schneidergewerbe zu ermitteln, gab die Filiale Berlin des Schneiderverbandes Fragekarten an die Mitglieder heraus, in welchen einerseits nach der Dauer der Arbeitslosigkeit und, soweit solche nicht vorlag, andererseits nach der Höhe des Verdienstes im 2. Halbjahr 1912 und 1913 gefragt wurde.

An dieser Enquete beteiligten sich von den 9965 Mitgliedern der Filiale 1062. Hiervon waren 750 insgesamt 32 023 Tage arbeitslos. Es ergibt dies eine durchschnittliche Arbeitslosigkeit von 42,7 Tagen.

Infolge nicht voller Beschäftigung haben 180 Personen durchschnittlich 154,75 Mk. in einem halben Jahre weniger verdient. Im Gegensatz hierzu gaben 123 Personen einen etwas höheren Verdienst an, der im Durchschnitt 77,90 Mk. beträgt. Hiervon entfallen 29 Personen auf die „Hoffnung“, Produktivgenossenschaft der Schneider.

Von den eingegangenen Karten waren 71 unbrauchbar wegen mangelhafter Beantwortung, während 62 Mitglieder erklärten, denselben Verdienst wie im Vorjahre gehabt zu haben.

Es ist nicht anzunehmen, daß die Enquete eine erschöpfende Auskunft über den Umfang der Arbeitslosigkeit gibt. Ebensowenig trifft dies auf die Feststellungen über das Einkommen zu.

Da die Fragekarten in der zweiten Hälfte des November ausgegeben wurden, so sind trotzdem die Zahlen über den Umfang der Arbeitslosigkeit als sehr erheblich anzusehen, da um diese Zeit infolge der Saison gewöhnlich gute Arbeitsgelegenheit besteht. Es ist daher die Schlußfolgerung berechtigt, daß von Mitte Dezember bis Anfang März eine bedeutend stärkere Arbeitslosigkeit eintrat.

Wie berechtigt diese Annahme ist, ergibt sich daraus, daß im Januar auf dem Facharbeitsnachweis allein 1245 männliche und 165 weibliche, zusammen 1410 Arbeitslose eingetragen wurden.

Aus der folgenden Tabelle ergibt sich, in welchem Umfange die einzelnen Branchen von der Arbeitslosigkeit betroffen wurden.

Ebenfalls sind hier die Angaben über geringeren oder höheren Verdienst für die einzelnen Branchen geordnet zusammengestellt.

Branche	Zahl d. Arbeitslosen	Gesamtzahl der Tage	Durchschnittliche Arbeitslosigkeit	Geringerer Verdienst: Zahl d. Pers.	Geringerer Verdienst: Gesamtbetrag	Durchschnittlich weniger verdient	Höherer Verdienst: Zahl d. Pers.	Höherer Verdienst: Gesamtbetrag	Durchschnittlich mehr verdient	Gesamtzahl d. Beteil.
Herrenmaß u. Militär.	155	7432	47,88	114	16718,43	146,65	90	6582,20	73,13	259
Herrenkonfektion . . .	209	7293	34,9	46	8360,24	181,75	29	2755,32	95,01	284
Damenkonf. u Kostüm.	182	10162	55,8	14	1867,46	133,39	—	—	—	196
Wäschebranche . .	11	918	83,5	6	906,58	151,10	4	242,—	60,5	17
Ohne Branchenangabe . .	193	6218	32.2	—	—	—	—	—	—	193
	750	32023	42,7	180	27852,71	154,75	123	9582,52	77,9	929

K.

Soziales.

Stillstand oder Fortschritt in der Sozialpolitik.

Die Gesellschaft für Soziale Reform hat sich am 10. Mai in Berlin in einer großen öffentlichen Kundgebung bemüht, gegen diejenigen, die in der

langen auf Stillstand der Sozialreform wurde ein kräftiges Paroli geboten mit dem Auftakt: Fortführung der Sozialpolitik.

Nicht minder beachtenswert ist die Hauptversammlung für Soziale Reform, die am 9. Mai in Berlin tagte. Sie beschäftigte sich u. a. mit dem Koalitionsrecht, ein Thema, das von Prof. Dr. Keßler in einer trefflichen, objektiven Weise erörtert wurde. Der Redner verstand es, in sehr populärer Weise die ungünstige Stellung der Arbeiter auf dem Gebiete des Koalitionsrechts vorzüglich darzustellen. Er schilderte die große Entwicklung der Koalition und hält den Rechtszustand, wie er in den §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung seit dem Jahre 1869 niedergelegt ist, für veraltet. Er bemerkt u. a.:

„Auch sind es Ausnahmegesetze, die den Koalitionen das bindende Recht gegen ihre Mitglieder, die jeder Kegelklub hat, nehmen (§ 152 Abs. 2), sie in ein Taubenhaus verwandeln und deshalb ein Faustrecht der Koalitionen erzeugen, das wieder § 153 besonders ahndet. Die deutschen Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten umfassen heute 4 Millionen Mitglieder. Sie sind vorbildlich geworden durch die Straffheit ihres Aufbaues, durch die Gewissenhaftigkeit ihrer Verwaltung, durch die unermüdliche Tätigkeit in der Fürsorge für ihre Mitglieder, durch die Erziehung ihrer Mitglieder auch auf dem Gebiete der staatsbürgerlichen Tugenden. Sie haben die deutschen Arbeiter bewahrt vor dem Syndikalismus, den wir in Frankreich sehen, sie haben das deutsche Gewerbe bewahrt vor dem Unfug der Sabotage und der direkten Aktion. Sie haben in Deutschland das beste Tarifvertragswesen der Welt ausgebildet. Sie haben eine Kulturarbeit ersten Ranges geleistet und leisten sie, ohne daß ihnen jemand dafür dankt. Und trotzdem schweben sie rechtlich in der Luft, sie stehen rechtlich schlechter als jeder kleine Vergnügungsverein. Sie werden von der Rechtsprechung — vorsichtig gesagt — hart angefaßt. Man denke nur an die Versuche, diese Organisationen der deutschen Arbeiterschaft unter den Erpressungsparagraphen zu bringen."

Es ist leider nicht möglich, ausführlich über das Referat zu berichten, es sei aber hervorgehoben, daß Professor Keßler natürlich sich gegen rohe Zwangsmaßregeln, die den Beitritt zur Organisation erzwingen sollen, wandte, aber auf der anderen Seite nicht außer acht ließ, daß natürlich eine solche Koalition eines straffen Zusammenhaltes bedarf. Heute kann jeder Arbeitgeber dem Arbeiter die Koalition verbieten, Organisierte wegen ihrer Verbandszugehörigkeit maßregeln. Das drängt auf der anderen Seite zum Organisationszwang der Verbände in den einzelnen Betrieben. Heut, wo jeder anständige Mensch einem Berufsverein angehört, müssen wir ein positives Berufsvereinsrecht haben. Wie es mit dem tatsächlichen Rechtsmangel auf diesem Gebiete aussieht, schildert uns die von der Generalkommission der Gewerkschaften herausgegebene Denkschrift in geradezu erschütternder Weise.

Der Standpunkt des Referenten in dieser Frage wurde nur von einer Seite angegriffen, und zwar von Professor Hans Delbrück, dem bekannten Historiker an der Berliner Universität. Die Ausführungen sind für die Beurteilung, die die Gewerkschaften in jenen Kreisen erfahren, nicht uninteressant. Delbrück sieht in den großen Koalitionen eine wirtschaftliche Gefahr, denn ihr Terrorismus würde sich gerade mit der Größe der Organisation steigern und damit sie zu einer Machtstellung entwickeln, die bedenklich sei. Die gegenteilige Ansicht hält er für eine optimistische Illusion. Die einzige Möglichkeit, daß diese Bedenken in absehbarer Zeit kein praktisches Ergebnis zeitigen, ist in der Zersplitterung in der Arbeiterorganisation zu finden. Die Teilung der Organisationen, wie sie heute nach politischen — und religiösen — Gesichtspunkten sich vollzogen hat, sei ein Glück. In demselben Zusammenhang wird es verständlich, wenn Professor Delbrück für die gelben Werkvereine schwärmt, in denen er ein Wiederaufleben des patriarchalischen Verhältnisses sieht. Man möge also die wachsende Macht der Koalition hemmen. Auf der anderen Seite, das mag betont werden, verkannte er nicht die ethischen und kulturellen Werte der Gewerkschaftsbewegung, die ihm aber wohl mehr außerhalb des wirtschaftlichen Kampfgebietes wertvoll erschienen.

Dieser echt konservative Mann, der die Zersplitterung der Gewerkschaften und die damit verbundene Schwächung ihrer Position als ein „Glück" bewertet, fällt damit zugleich ein vernichtendes Urteil über die Zersplitterung der Gewerkschaften.

Die Auffassung, daß die Machtstellung eine Gefahr für das Wirtschaftsleben bedeute, wurde insbesondere von Robert Schmidt im Hinblick auf die Geschichte der Arbeiterbewegung als unhaltbar bezeichnet, wie auch die Terrorismusfälle bei näherem Zusehen eine maßlose Uebertreibung erkennen lassen.

Zustimmung wurde dem Standpunkt des Herrn Professor Delbrück auf keiner Seite zuteil. Auch der Vorsitzende der Gesellschaft Freiherr v. Berlepsch erklärte am Schluß der Tagung, daß die Gesellschaft für Soziale Reform diesen Standpunkt nicht teile.

Die übrigen Punkte der Tagung betrafen die Erörterung des Erfinderschutzes. Beim letzten Punkt der Tagesordnung kamen eine Reihe von Beschwerden der Berufsgruppen zur Sprache, die insbesondere auf dem Gebiete der Sozialpolitik als vernachlässigte Stiefkinder erachtet werden müssen. Die Gasthausangestellten verlangten eine Ausdehnung der Bundesratsverordnung, der Steigerverband einen Schutz gegen übermäßig lange Arbeitszeit, der Berufsverband der Krankenpfleger und -pflegerinnen die Ordnung ihrer Rechts- und Arbeitsverhältnisse, die Bureaubeamten eine Regelung ihrer Rechtsverhältnisse nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, die Bühnengenossenschaft den Erlaß eines Theatergesetzes und der Allgemeine Musikerverband einen Schutz gegen die Konkurrenz der Militärmusiker.

Im Schlußwort unterstrich Freiherr v. Berlepsch nochmals, daß die Gesellschaft auf dem Standpunkt stehe, daß die gelben Gewerkschaften überhaupt nicht als Interessenverbände der Arbeiter anzusehen seien. Sie hält starke Organisationen auf beiden Seiten notwendig, weil ohne sie weder Tarifverträge noch ein erträgliches Verhältnis für beide Parteien auf die Dauer möglich sei.

Das Ergebnis dieser beiden Kundgebungen wird auch unsererseits viel Zustimmung finden müssen. Es ist erfreulich, daß an der wüsten Hetze gegen das Koalitionsrecht und der harten einseitigen Verfolgung der Gewerkschaften sich eine Anzahl Männer aus bürgerlichen Kreisen finden, die soviel Objektivität besitzen, daß sie das Unrecht, das der Arbeiterbewegung zugefügt wird, erkennen und

Sozialpolitik eine Pause wünschen, den Fortschritt der sozialpolitischen Gesetzgebung zu propagieren. Die Kundgebung hat dadurch eine Bedeutung erlangt, daß an ihr eine Anzahl bürgerlicher Sozialpolitiker sowie die Vertreter von den großen Angestelltenverbänden nahezu übereinstimmend die Forderung der freien Entfaltung der Koalition und eine Absage an die im Reichstag von der Regierung ausgesprochene Ansicht, daß nunmehr in der Sozialpolitik ein Stillstand eintreten müsse, zum Ausdruck brachten.

Besonders hervorzuheben ist die entschiedene Stellungnahme, die Professor Franke, der 2. Vorsitzende der Gesellschaft, in jener Versammlung zum Ausdruck brachte. Der Redner unterstrich, wie schon in einer früheren Kundgebung der Gesellschaft, die arbeiterfeindlichen Tendenzen der gelben Werkvereine und wandte sich gegen die Forderungen des „Kartells der schaffenden Stände", die offen für die Herrschaft des Unternehmers arbeiten und auf eine Fesselung der Arbeiterbewegung hinausgehen. In kurzer präziser Form hob der Redner die Erfolge der sozialpolitischen Bestrebungen sowohl auf dem Gebiete der Gesetzgebung, wie durch die Gewerkschaften in ihrer Bedeutung für die Hebung der Volksgesundheit trefflich hervor und wies zu gleicher Zeit den Einwand, daß das Wirtschaftsleben gehemmt werde und der Wettbewerb der deutschen Industrie auf dem Weltmarkt durch eine weitere Belastung der sozialpolitischen Anforderungen leide, zurück. Er erkennt in der bisherigen Entwickelung keine Warnung, sondern eine Mahnung zur Fortführung der sozialen Reform, die er wie folgt formuliert:

„Denn die größten Aufgaben sind erst noch zu lösen. Gewiß ist für die Arbeiterversicherung ein äußerer Abschluß erreicht. Aber der innere Ausbau und wichtige Einzelfragen (Herabsetzung der Altersgrenze, Erhöhung der Witwen- und Waisenrenten, Verbesserung des Mutterschutzes) werden noch viel Arbeit erfordern. Daneben ist die freie Versicherung zu fördern. Die Arbeitslosenfürsorge (Arbeitsnachweis, innere Kolonisation, Regelung der Wanderarbeit, Arbeitslosenversicherung) steckt noch in den Anfängen. Neben die Versicherung gegen Krankheit und Invalidität stellt sich die Bekämpfung der Volksseuchen (Tuberkulose, Säuglingssterblichkeit, Trunksucht, Geschlechtskrankheiten) und vor allem die Linderung der Wohnungsnot, dieses Wucherbodens für alle leiblichen und sittlichen Volksschäden. Alles, was hier bisher getan, ist nur ein Tropfen auf den heißen Stein.

Nicht minder mahnt die Zeit eines Geburtenrückgangs auf Fortschritte im Arbeiterschutz: Kinder und Jugendliche sind vor übermäßiger und gefährlicher Arbeit zu behüten. Auch die Erwachsenen dürfen nicht durch allzu lange Arbeitszeit geschädigt werden. Die Sonntagsarbeit ist einzuschränken. Die Giftgefahren in der Industrie, namentlich des Bleies, sind zu bekämpfen. Der Verelendung der Heimarbeiter ist wirksam nur durch Lohnämter zu steuern. Große Gruppen bedürfen besseren Schutzes: die kaufmännischen Gruppen, die technischen Angestellten, die Werkmeister, die Steiger, die Gastwirtsgehilfen. Andere Gruppen (Bureaugehilfen, Bühnenleute, Musiker) entbehren des Schutzes noch ganz. Auf die Dauer wird man auch die Dienstboten, das ländliche Gesinde, die Land- und Forstarbeiter nicht ohne Schutz lassen können. Die Staatsarbeiter fordern eine feste und klare Regelung ihrer Dienstverhältnisse."

Eine Reform des Arbeitsrechts hält der Redner für eine wahrhaft große sozialpolitische Aufgabe. Der sogenannte freie Arbeitsvertrag sei für Millionen ein Herrschaftsvertrag, in dem der Unternehmer die Bedingungen diktiert. Er weist auf die große Bedeutung der Tarifverträge hin, auf die Ausgestaltung des Einigungswesens, die aber zur Voraussetzung habe, daß starke Organisationen beider Parteien vorhanden sind. Hier aber sei das Licht auf Seiten der Arbeitgeber, aller Schatten bei den Arbeitnehmern. Wir haben kein Berufsvereinsrecht, im Koalitionsrecht sind die Arbeiter ungünstiger gestellt, das Vereinsrecht hemmt nur sie. Und diese Rechtsungleichheit wird durch Polizei und Rechtsprechung und drakonische Handhabung noch verschärft. Unternehmer vollbringen straflos, was bei Arbeitern hart geahndet wird. Und noch nicht genug damit: unter dem Ruf nach strengerem Arbeitswilligenschutz enthüllt sich das nackte Streben nach einer Zertrümmerung der Gewerkschaften.

Es ist natürlich, daß diese kräftigen Worte, die in durchaus objektiver Weise die Stellung der Gewerkschaften und das Unwürdige ihrer Drangsalierung darstellen, in der Scharfmacherpresse keinen Anklang finden. In einem Artikel der „Kreuzzeitung" vom 11. Mai d. J. wird die Stellung des Redners höhnend in folgender Weise glossiert:

„Weiter verlangt Professor Franke eine Reform des Arbeiterrechts, die sich etwa in den tags zuvor von Professor Keßler entwickelten Bahnen bewegen sollte. Heute sei die Arbeiterbewegung minderen Rechts, die Koalitionsfreiheit beschränkt, ebenso das Koalitionsrecht durch das Vereinsrecht. Jetzt erlebe man, daß die Arbeiterorganisationen für politisch erklärt werden, aber wo erlebe man umgekehrt, daß die Arbeitgeberorganisationen vom Polizeigeist schikaniert werden? Also, Herr Professor Franke verlangt damit, daß die Arbeitgeberorganisationen, denen es doch nirgends eingefallen ist, sozialdemokratische Propaganda zu treiben, lediglich um der Parität willen gleich den freien Gewerkschaften für politische Organisationen erklärt werden! So machen sich diese Herren in ihrem blinden sozialpolitischen Fanatismus zu Anwälten der schreiendsten Ungerechtigkeit. Denselben Fanatismus entwickelte Professor Franke, wenn er sich gegen den Arbeitswilligenschutz aussprach und erklärte, die Kreise, die ihn verlangten, wollen bloß die Gewerkschaften zertrümmern."

Diese Stellungnahme ist recht bezeichnend für die Ungeniertheit, mit der hier betont wird, daß nur die Ausübung einer sozialdemokratischen Propaganda als eine politische Betätigung erachtet wird. Allerdings entspricht das der Praxis und dem Polizeigeist, der heute gegen die Gewerkschaften ins Feld rückt, daß nur die freien Gewerkschaften für politisch erklärt werden, den anderen hingegen, die weit abrücken von der Sozialdemokratie, im übrigen sich aber in demselben Maße mit politischen Fragen beschäftigen, soweit man nach unserer Rechtsprechung die politische Betätigung definiert, keine Hindernisse in den Weg legt.

Von diesem „sozialpolitischen Fanatismus", um mit der „Kreuzzeitung" zu reden, schienen die Redner, die in der Versammlung zu Worte kamen, nicht ganz frei zu sein; denn es muß anerkannt werden, daß von allen Seiten die Fortführung der Sozialpolitik kräftig unterstrichen wurde und auch vielfach über die Rechtlosigkeit der Gewerkschaften geklagt wurde. Die Veranstaltung hat einen recht guten Verlauf genommen, dem reaktionären Ver-

weiteres sagen, daß die centrale Regelung der Arbeitsverhältnisse im Baugewerbe auch im vorigen Jahre der Arbeiterschaft Vorteile gebracht hat, die sonst kaum auf so breiter Basis während der Krise erzielt wären. Das verdanken die baugewerblichen Arbeiter selbstverständlich ihren **starken Organisationen**, ohne die sie der Unternehmerwillkür schutzlos preisgegeben wären.

Und gerade auf diese Tatsache sollte man immer und immer wieder hinweisen. Es kann den Arbeitermassen nicht scharf genug eingeprägt werden, daß sie ohne die straffe gewerkschaftliche Organisation nichts sind. Aber leider hört man auch jetzt die theoretisierenden Unkenrufe, daß es bergab geht mit dem gewerkschaftlichen Einfluß gegenüber der zunehmenden Stärke der Unternehmerkoalition. Wir möchten davor warnen, diese Hypothesen als bewiesen anzusehen, nur weil die Ziffern der Lebensmittelteuerung eine Reihe von Jahren sich schnell aufwärts bewegten. Es kann doch auch ein Umschlag in dieser Preisbewegung denkbar sein, wobei der theoretische Bau der gewerkschaftlichen „Sisyphusarbeit" wie ein Kartenhaus umfallen muß. Teuerungsperioden hat es zu allen Zeiten gegeben, die ihren wesentlichsten Grund darin haben, daß die Produktion dem Bedarf nicht gefolgt ist. Wenn, wie in Deutschland, die Handelspolitik diese Zustände verschärfen, so ist doch damit nicht gesagt, daß das immer so bleiben muß. Auch die deutsche Handelspolitik wird nicht ewig von den Junkern diktiert werden. Rein gewerkschaftlich gesehen sind die vorjährigen großen Vertragsabschlüsse im Baugewerbe ein erfreulicher Moment. Denn sie beweisen dem, der sehen **will**, daß selbst in Zeiten der **schwersten Depression** eine starke Gewerkschaftsorganisation die in Perioden guten Geschäftsganges erzielten Löhne und Arbeitsverhältnisse nicht bloß aufrechterhalten, sondern auch **verbessern** kann. Mögen die erzielten Verbesserungen nicht den berechtigten Wünschen der Bauarbeiter entsprechen, in früheren Zeiten mit schlechter Organisation wurden in solchen Perioden **keine** Verbesserungen erzielt, sondern erhebliche Verschlechterungen der Arbeitsverhältnisse, insbesondere der Löhne durchgeführt. — Auch auf eine andere Tatsache muß hier hingewiesen werden. Die Tarifpolitik der baugewerblichen Unternehmer aller Branchen ist seit Jahren darauf gerichtet, den Vertragsablauf zu centralisieren. Das Jahr 1916 ist nach den vorjährigen Tarifabschlüssen Ablaufsjahr für die Verträge der Maurer, Bauhilfsarbeiter, Betonarbeiter, Zimmerer, ferner der Stukkateure, Maler und Dachdecker. Im Klempner- und Installateurgewerbe sowohl als im Straßenbaugewerbe erstreben die Unternehmerorganisationen ebenfalls den Ablauf der Verträge zum Frühjahr 1916. Auch in Oesterreich sowie in den skandinavischen Ländern sind die gleichen Bestrebungen im Gange, ob auf Grund geheimer Abmachungen oder rein zufällig, ist in diesem Zusammenhang gleichgiltig. Tatsache ist jedenfalls, daß die Unternehmerorganisationen bemüht sind, ihre ganze Kraft auf einen Punkt zu konzentrieren. Und darauf müssen sich die Arbeiter ihrerseits vorbereiten.

In organisatorischer Beziehung muß den deutschen Bauarbeitern aller Branchen die Anerkennung ausgesprochen werden, daß sie ihrer Organisation in schwerer Zeit treu geblieben sind. Die infolge der Krise eingetretenen Mitgliederverluste sind in Anbetracht der Verhältnisse gering. Denn was will das besagen, wenn der Bauarbeiterverband im Jahresdurchschnitt 8929 Mitglieder verloren hat, wenn man bedenkt, daß um jede offene Stelle im Berichtsjahre sich zwei bis sechs Arbeiter drängten, die Arbeitslosigkeit also einen Grad erreicht hatte, wie seit langem nicht. Und der Zimmererverband hat, selbst wenn wir die ungünstigsten Vergleichszahlen nehmen, rund 1000 Mitglieder verloren; er ist nämlich von 60 792 Mitglieder im 4. Quartal 1912 auf 59 831 Ende 1913 zurückgegangen. Das sind keine Verluste, die Kopfschmerzen verursachen, vielmehr ist die relative Stärke dieser Verbände (gegenüber der Zahl der faktisch Beschäftigten) eher gewachsen als gefallen. Die Einführung der **Arbeitslosenunterstützung** im Bauarbeiterverbande wird für die Zukunft seine Stabilität in Krisenzeiten noch erhöhen. Es ist auch aller Anerkennung wert, daß die Mitglieder dieses Verbandes in einem Jahre der schwersten Depression den Mut hatten, die Opfer auf sich zu nehmen, die die Einrichtung der Arbeitslosenunterstützung nun einmal mit sich bringt.

Ueber die Mitgliederbewegung der einzelnen Berufsgruppen des Bauarbeiterverbandes vom 4. Quartal 1912 bis zum 4. Quartal 1913 gibt diese Tabelle Aufschluß:

Von den Mitgliedern gehörten zur Berufsgruppe der	Im Jahresdurchschnitt 1913	Im vierten Vierteljahr 1913	Im vierten Vierteljahr 1912	Zu- oder Abnahme seit Ende 1912
Maurer	186 656	179 719	189 158	— 9 439
Fliesenleger und Terrazzoarbeiter	2 430	2 381	2 174	+ 207
Putzer	3 964	3 422	2 885	+ 537
Stukkateure	9 730	9 098	10 329	— 1 231
Zement- und Betonarb.	7 160	6 328	4 579	+ 1 749
Isolierer, Steinholzleger	1 465	1 447	1 279	+ 168
Hilfsarbeiter (m. Träg.)	102 872	97 075	110 500	—13 425
Erdarbeiter	12 354	10 974	10 261	+ 713
Zusammen	326 631	310 444	331 165	—20 721

Die **Reineinnahme** des Verbandes betrug 7 311 558,06 Mk. Das sind 416 157,19 Mk. weniger als 1912, aber immer noch 459 883,77 Mk. mehr als 1911. Von den Reineinnahmen entfallen 45 795 Mk. auf Eintrittsgelder, 7 259 449,45 Mk. auf wöchentliche Beiträge, 2384,80 Mk. auf Streikbeiträge und 3928,81 Mk. auf sonstige Einnahmen. Die Gesamteinnahme der Zweigvereine belief sich auf 7 865 676,82 Mk. Von dieser Summe wurden 4 119 855,58 Mk. an die Hauptkasse eingesandt, für Streiks und Aussperren wurden 845 182,86 Mk. ausgegeben, für Reiseunterstützung 74 383,43 Mk., für Rechtsschutz 68 612,12 Mk., für Gemaßregeltenunterstützung 30 934,45 Mk., für Krankenunterstützung 1 025 840,55 Mk. und für Sterbeunterstützung 190 528,22 Mk. Der Anteil der Zweigvereine aus den Eintrittsgeldern und Beiträgen belief sich auf 1 468 292,20 Mk. Der Kassenbestand in den Lokalkassen belief sich am Jahresschluß auf 2 621 522,65 Mark. Am Schlusse des Jahres 1912 hatten die Lokalkassen einen Bestand von 2 731 515,58 Mk. Der Lokalkassenbestand ist also im Laufe des Jahres um 109 992,93 Mk. zurückgegangen.

Vergleicht man die Ausgaben in den Jahren 1912 und 1913 miteinander, so ergibt sich, daß 1913 in sämtlichen Unterstützungszweigen erheblich höhere Ausgaben waren als 1912. Auch das ist zum großen Teil eine Folge der Arbeitslosigkeit und Krise. So beträgt die Mehrausgabe für Reiseunterstützung 18 299,01 Mk., für Gemaßregeltenunterstützung 11 112,03 Mk. und für Krankenunterstützung sogar über eine Viertelmillion, nämlich 275 587,58 Mk.

fernab von dem Treiben der Scharfmacher und anderer kapitalistischer Interessenten ein Rechtsempfinden zum Ausdruck bringen, das gegen die Vergewaltigung der Arbeiterorganisationen sich auflehnt. Wir begrüßen es, wenn von jener Seite die tendenziöse und gehässige Art, in der die Gewerkschaftsbewegung verfolgt wird, zurückgewiesen wird.

Arbeiterbewegung.

Gewerkschaftliche Rückblicke.

IV. Baugewerbe.

Im deutschen Baugewerbe herrschte im Berichtsjahre die Krise. Die ungünstige Lage des Geldmarktes lähmte jede baugewerbliche Tätigkeit. Zweite Hypotheken waren überhaupt nicht zu haben und selbst Gelder an erster Stelle waren nur unter drückenden Bedingungen zu haben. Daß unter diesen Umständen der spekulative Wohnungsbau vollständig stagnierte, ist selbstverständlich. Selbst gut fundierte Wohnungsbaugenossenschaften stellten ihre Bautätigkeit ein. Auch die Industrie hielt mit ihren Aufträgen zurück und die Gemeinden mußten der Geldteuerung halber ihre beschlossenen Bauten zurückstellen. Erst in der zweiten Jahreshälfte wurden in den Grenzgebieten Militärbauten in Auftrag gegeben, die eine lokale Belebung des Baumarktes brachten. An dem Gesamtbild ändern diese lokalen Ausnahmen jedoch nichts. Auch eine relative Belebung, die hier und da im Tiefbau bemerkt worden ist, konnte die Krisenwirkungen nicht mildern, die für große Massen unserer Bauarbeiter sich in Arbeitslosigkeit und Not umsetzten. Welcher enormer Andrang arbeitsuchender Bauarbeiter sich an den berichtenden Arbeitsnachweisen bemerkbar machte, zeigen folgende Zahlenvergleiche der Arbeitsuchenden pro 100 offene Stellen in den letzten drei Jahren:

	1911	1912	1913
Januar	396,58	458,88	530,58
Februar	364,60	357,14	382,66
März	101,00	160,96	261,18
April	128,91	144,44	198,21
Mai	116,34	143,31	212,15
Juni	124,86	130,46	185,33
Juli	117,75	139,24	197,50
August	125,38	148,44	219,41
September	100,93	128,92	163,51
Oktober	141,53	163,30	228,28
November	206,20	252,70	436,71
Dezember	266,82	296,31	542,58

Die Zahlen entrollen ein düsteres Bild von der Gestaltung des baugewerblichen Arbeitsmarktes im Jahre 1913. Schon 1912 hatte eine erhebliche Verschlechterung gebracht, aber im Berichtsjahre schnellen die Arbeitslosenzahlen in einer Weise empor, wie sie die Arbeitsmarktstatistik bisher nicht gekannt hat. Selbst das Krisenjahr 1908 bleibt weit dahinter zurück. In einzelnen Bezirken großstädtischen Wohnungsbaues, so insbesondere in Groß-Berlin, ist die baugewerbliche Krise von zahlreichen Fallissements begleitet gewesen, die sich bis weit in die Baumaterialienindustrie und den Baumaterialienhandel erstreckten.

Die Rentabilität der Aktiengesellschaften dieser Industriegruppe, die schon im Vorjahre auf ein Minimum gesunken war, ist weiter zurückgegangen. Vergleichbar sind die Bilanzen von 308 Gesellschaften, die folgende Ergebnisse erzielten:

	Zahl der Gesellsch.	Aktienkapital in 1000 Mk.	Dividende in % 1911/12	Dividende in % 1912/13
Terraingesellschaften	183	414 861	2,3	0,9
Baugesellschaften	125	147 562	5,9	5,6
Insgesamt	308	562 423	3,2	2,1

Die inzwischen eingetretene Erleichterung auf dem Geldmarkte scheint ja eine Belebung des Baugewerbes mit sich zu bringen und es wäre gewiß wünschenswert, wenn für die vielen Hunderttausende deutscher Bauarbeiter endlich nach so langer Depressionsperiode lichtere Tage nahen möchten.

Zu den Vorgängen im Baugewerbe, die im Berichtsjahre besonderes Interesse erregten, gehörten in erster Linie die großen Tarifbewegungen der Bauarbeiter und der Maler. Die Bewegung der Bauarbeiter konnte auf friedlichem Wege zu einem erfolgreichen Ende geführt werden, während die Maler von den starrsinnigen Unternehmern in einen langen Kampf verwickelt wurden. Die Unternehmer im Malergewerbe hatten drei Jahre zuvor ihren Wunsch verwirklichen können, zu einem Reichstarifvertrage zu kommen. Der Gedanke des Reichstarifs hatte auf sie einen faszinierenden Einfluß gehabt und sie wähnten sich unbesiegbar, sobald sie die Gehilfenschaft auf der ganzen Linie in den Kampf verwickeln könnten. Durch den Reichstarif war ihnen das letztere insofern gelungen, als von 63 601 zu tariflichen Arbeitsbedingungen am Schlusse des Jahres 1912 Beschäftigten nicht weniger als 57 876 unter den Reichstarif fielen. Mit der Idee der Unbesiegbarkeit der Unternehmer war es aber schlechter bestellt. Hatten sie bis dahin geglaubt, den Arbeitern die Bedingungen diktieren zu können, sobald diese nicht mehr ihre Lohnkämpfe auf lokaler Grundlage durchführen konnten, so hat doch der Kampf von 1913 diese Illusion zerstört. Der langwierige Kampf, der dem Verbande eine Hauptkassenausgabe von nicht weniger als 1 864 976 Mk. verursachte, konnte auch nur durch Zugeständnisse der Unternehmer beigelegt werden. Die Zahl der zu tariflichen Arbeitsbedingungen Beschäftigten ist zwar auf 55 121 Ende 1913 zurückgegangen; davon entfallen auf den Reichstarif 49 694 Beschäftigte. Aber dieser Rückgang beruht auf Rheinland-Westfalen, wo die Unternehmer dem Abschluß des Tarifs den heftigsten Widerstand entgegensetzen. Die centrale Vertragsfähigkeit der Malermeisterorganisation wird durch diese Haltung der Unternehmer in Rheinland-Westfalen trefflich illustriert.

Die bedeutungsvolle Tarifbewegung der Bauarbeiter wurde, wie oben erwähnt, auf dem Verhandlungswege erledigt. In wesentlichen Punkten mußten die Unparteiischen einen Schiedsspruch fällen, der von den Parteien anerkannt wurde. In manchen gewerkschaftlichen Kreisen, auch bei den Bauarbeitern, ist die Bewertung der ganzen Schiedsspruchsinstitution pessimistischer Natur. Es ist ja auch nicht zu leugnen, daß insbesondere derartig weitgehende centrale Schiedssprüche Bedenken erregen können. Auf der anderen Seite liegt kein Grund vor, das Kind mit dem Bade auszuschütten. Solange solche Schiedssprüche nicht von vornherein obligatorischen Charakter haben, sondern mehr Vorschläge der Unparteiischen darstellen, deren Annahme oder Ablehnung Sache der beteiligten Parteien ist, so lange wird man sie als einen Ausweg aus schwierigen Situationen nicht entbehren können. Tatsächlich enthielten ja auch die Schiedssprüche im Baugewerbe Konzessionen an die Arbeiter, die in Anbetracht der ganzen Geschäftslage im Gewerbe nicht abgelehnt werden konnten. Und man darf wohl ohne

Wehrvorlage erfolgte Einziehung einer größeren Zahl Militärpflichtiger soll eine kleine Rückwirkung auf die Mitgliederbewegung gehabt haben.

Ueber die Finanzgebarung entnehmen wir dem Bericht folgende Zahlen. Die Gesamteinnahmen betrugen 18 638 525 Mk. gegen 17 934 086 Mk. im Vorjahre. Die wichtigsten Ausgaben betrugen:

Unterstützungszweig	Hauptkasse Mk.	Ortskassen Mk.	Zusammen Mk.
Reisegeld	513 443,88	57 026,65	570 470,03
Umzugsunterstützung	154 069,33	5 183,82	159 252,65
Erwerbslosenunterstützg.:			
a) Krankheit	4 188 345,30	30 550,92	4 218 896,22
b) Arbeitslosigkeit	8 229 200,93	334 252,37	3 563 453,30
Streikunterstützung	3 616 765,63	1 161 813,33	4 778 578,96
Unterstütz. weg. Maßregelg.	267 092,03	75 801,92	342 893,95
Unterstützung in Notfällen	105 338,15	69 486,09	174 824,24
Sterbegeld	135 895,15	134 979,99	270 875,14
Rechtschutz	53 062 70	—	53 062,70
Gesamtausgabe f. Unterstützung	12 263 212,60	1 869 094,59	14 132 307,19
Vermögen	13 112 004,92	5 438 735,67	18 550 740,59
Vermögenszunahme	1 741 625,88	305 094,42	2 046 720,30

Zu den Ausgaben für Streiks und Aussperrungen ist zu sagen, daß fünf dieser Kämpfe der Hauptkasse 2 623 181 Mk., den Ortskassen 718 375 Mk., zusammen 3 341 556 Mk. kosteten. Auf den Kampf bei Bosch in Stuttgart entfallen davon 541 313 Mk. (Hauptkasse 379 319 Mk., Ortskassen 162 994 Mk.); auf den Werftarbeiterkampf 2 514 963 Mk. (Hauptkasse 2 007 299 Mk., Ortskassen 507 664 Mk.).

Trotz des Mitgliederrückganges, der überdies nicht erheblich ist, hat sich die Finanzgebarung vorzüglich entwickelt. Die Arbeitslosenunterstützung hat eine Zunahme von rund 1½ Millionen Mark erfahren, und auch die Kampfesausgaben sind ungefähr in gleichem Maße gestiegen. Trotzdem konnten dem Verbandsvermögen mehr als 2 Millionen Mark zugeführt werden.

Kongresse.

Fünfter Verbandstag des Centralverbandes der Asphalteure und Pappdecker Deutschlands.

München, 11. bis 13. April 1914.

Anwesend sind 16 Delegierte, die 13 Orte vertreten, zwei Orte sind nicht vertreten; außerdem ist der Hauptvorstand und die Redaktion durch zwei Mitglieder des Hauptvorstandes vertreten. Der Rechenschaftsbericht des Vorstandes erstreckt sich auf die Zeit vom 1. Januar 1912 bis zum 31. Dezember 1913. Der Bericht des Vorstandes zeigt eine erfreuliche Entwickelung der Organisation, die sich auf 16 Verwaltungsstellen erstreckt. Die Mitgliederzahl ist trotz der Krise nicht zurückgegangen; obwohl im vierten Quartal 1913 ein Verlust gegen das dritte Quartal zu buchen war, konnte dennoch am Schluß des Jahres 1913 ein kleines Plus von Mitgliedern gegen 1912 (1249) festgestellt werden. Der Verband zählte am Jahresschluß 1913 1275 (vollzahlende) Mitglieder.

Die Einnahmen betrugen in der Berichtszeit 51 432,43 Mk., die Ausgaben 41 579,52 Mk., darunter Unterstützungszwecke: Streik 6175 Mk., Erwerbslosenunterstützung (arbeitslose und kranke Mitglieder) 6435 Mk., für Gemaßregeltenunterstützung 386,25 Mk., Sterbeunterstützung (7 Fälle) 280 Mk., für Unterstützung in Notfällen 240 Mk.

Das Vermögen beträgt pro Kopf 20,77 Mk.

Bei der Erwerbslosenunterstützung zeigt sich die wirtschaftliche Krise des Jahres 1913 in auffälliger Weise. Während im Jahre 1912 nur 42 Arbeitslose zu unterstützen waren, sind es 1913 dagegen 132.

Für die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Asphaltarbeiter hat der Verband außerordentliche Fortschritte zu verzeichnen.

In der Geschäftsperiode fanden insgesamt 14 Streiks und Lohnbewegungen in 13 Orten in 52 Betrieben mit 1623 Beschäftigten statt. Von den 14 Bewegungen waren 3 Streiks und 11 Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellung. An den Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellung waren 1077 Personen beteiligt. Bei den 3 Streiks handelt es sich um zwei Angriffsstreiks und 1 Abwehrstreik. Beteiligt waren daran 546 Personen; davon kommen 504 auf die Angriffsstreiks, 42 auf den Abwehrstreik.

Bei den Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellung wurde in 9 Fällen für insgesamt 827 Beteiligte in 41 Betrieben ein Tarifvertrag abgeschlossen. In 2 Fällen wurden für insgesamt 250 Personen in 5 Betrieben bedeutende Verbesserungen erreicht. Zu einem Tarifvertragsabschluß kam es nicht.

Bei den Angriffsstreiks konnte in einem Falle für insgesamt 450 Personen in 4 Betrieben ein Tarifvertrag abgeschlossen werden. Für 54 Personen in 1 Betrieb wurde eine Lohnerhöhung und sonstige Verbesserungen erreicht.

Durch den Abwehrstreik wurde das Ansinnen des Unternehmers, die Garantie für ein bestimmtes Quantum von Leistungen der Arbeiter zu übernehmen, nicht nur zurückgewiesen, es wurde außerdem noch für die Arbeiter eine Lohnerhöhung durchgesetzt.

Das Jahr 1912 zeigt folgendes Resultat:

In 4 Orten wurde in 5 Fällen in 14 Betrieben für 404 Beteiligte die Bewegung mit vollem Erfolg für unsere Kollegen ohne Streik durchgeführt. In 2 Fällen an 2 Orten in 2 Betrieben mit 96 Beteiligten wurde durch Streik Lohnerhöhung und für 54 Beteiligte eine Arbeitszeitverkürzung erzielt.

Insgesamt konnte ohne Arbeitseinstellung für 362 Personen eine Lohnerhöhung von 615,48 Mk. pro Woche und eine Verkürzung der Arbeitszeit von 84 Stunden pro Woche für 42 Beschäftigte erzielt werden.

Durch Arbeitseinstellung (Angriffsstreik) wurde insgesamt für 96 Personen eine Lohnerhöhung von 156,60 Mk. pro Woche und für 54 Personen eine Verkürzung der Arbeitszeit von 324 Stunden pro Woche erreicht.

Dazu kommen noch in allen Fällen weitere materielle Vorteile: Erhöhung der Zuschläge für Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit und der Auslösung bei auswärtigen Arbeiten bis zu 2,50 Mk. pro Person.

Für den einzelnen schwankt die Lohnerhöhung von 1,62 bis 3 Mk. pro Woche.

Im Jahre 1913 fanden in 6 Orten 7 Lohnbewegungen mit 1123 Beteiligten statt; davon in 6 Orten 6 Bewegungen mit 673 Beteiligten ohne Arbeitseinstellung und 1 in 1 Ort mit 450 Beteiligten mit Arbeitseinstellung. Die Lohnbewegungen sind sämtlich zugunsten der Kollegen beendet.

In 6 Orten wurden für 673 Personen Lohnerhöhungen und für 140 Personen eine Arbeitszeitverkürzung von 280 Stunden pro Woche ohne Streik erzielt.

In einem Fall wurde durch Streik für 450 Personen eine Lohnerhöhung von 1350 Mk. pro Woche sowie sonstige Verbesserungen erzielt.

Insgesamt beträgt die Mehrausgabe für Unterstützungen 702 444,81 Mk.

Das Gesamtvermögen des Verbandes stieg trotz der Abnahme der Lokalkassenbestände um 2,7 Millionen auf 18 315 301 Mk. Das ist ein erfreuliches Ergebnis des Krisenjahres. Aber die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung, die im laufenden Jahre beginnt, wird auch erhebliche Mittel erfordern. Und vor allem kommt es darauf an, zum Jahre 1916 gerüstet zu sein.

In gleicher Weise haben sich die Finanzen des Zimmererverbandes entwickelt. Hier stieg das Verbandsvermögen um 555 192 Mk. auf 5 077 169 Mk. Die wichtigsten Ausgaben der Hauptkasse betrugen: Arbeitslosenunterstützung 807 357 Mk., Gemaßregeltenunterstützung 10 711 Mk., Reiseunterstützung 24 337 Mk., Streiks 179 935 Mk. usw.

Die Maler haben infolge ihrer großen Kämpfe eine Verminderung ihres Verbandsvermögens auf 720 109 Mk. zu beklagen. In Wirklichkeit ist es jedoch eine ganz gute Leistung, über fast ¾ Millionen Mark Kassenbestände zu verfügen ein halbes Jahr nach der „Generalaussperrung" der Malermeister. Für Streikunterstützung wurden 1 864 976 Mk., für Krankenunterstützung 685 863 Mk., Reiseunterstützung 16 132 Mk. und für Sterbegeld 31 602 Mk. verausgabt. Die Mitgliederzahl fiel im Jahresdurchschnitt von 51 612 auf 47 511.

Hinsichtlich der übrigen baugewerblichen Verbände können wir nur kurz die Mitglieder- und Finanzentwickelung im Berichtsjahre streifen. Die Asphalteure steigerten ihre Mitgliederzahl von 1230 auf 1275. Von ihren Ausgaben entfielen auf Arbeitslosenunterstützung 1704 Mk., Krankenunterstützung 2082 Mk., Streiks 5520 Mk. Das Verbandsvermögen stieg auf 28 769 Mk.

Der Dachdeckerverband hat sich in der Krise ebenfalls gut gehalten. Seine Mitgliederzahl betrug am 31. Dezember 8505 gegen 8878 im vierten Quartal 1912. Der Rückgang ist in Anbetracht der Krise gering. Von den Ausgaben des Verbandes entfielen auf Reiseunterstützung 3279 Mk., Arbeitslosenunterstützung 9600 Mk., Krankenunterstützung 15 816 Mk., Sterbegeld 4357 Mk., eigene Streiks 61 940 Mk. Der Vermögensbestand betrug 190 150 Mark.

Der Verband der Steinsetzer hat seine Mitgliederzahl im Berichtsjahre von 10 766 auf 11 164 steigern können. Von den 332 544 Mk. betragenden Gesamtausgaben entfallen auf Reiseunterstützung 3739 Mk., Arbeitslosenunterstützung (auf lokaler Grundlage) 17 988 Mk., Krankenunterstützung 25 153 Mark, Sterbegeld 13 100 Mk., Streiks 19 184 Mk., Verbandsorgan 20 700 Mk. usw. Die Kassenbestände stiegen auf 397 823 Mk.

Alles in allem können wir also mit Befriedigung auf das letzte Berichtsjahr unserer baugewerblichen Organisationen zurückblicken. Daß ein Mitgliederrückgang bei den vorjährigen wirtschaftlichen Verhältnissen eintreten würde, war für jeden klar. Aber dieser Rückgang ist relativ geringfügig und auch in der absoluten Ziffer viel geringer, als im Krisenjahre 1908, wo allein die Verbände, die heute im Bauarbeiterverbande vereinigt sind, etwa 34 000 verloren. Das war damals 12,41 Proz. der Mitglieder im Jahresdurchschnitt, während im Berichtsjahre der Bauarbeiterverband nur 2,66 Proz. im Jahresdurchschnitt verlor. Dieser Verlust wird bald eingeholt sein. Auch bei den Malern, die relativ den größten Verlust haben, wird die alte Mitgliederzahl schnell erreicht sein, sobald die Konjunktur sich bessert.

Die Jahresabrechnung des Metallarbeiterverbandes.

Zu unserem Rückblickartikel über die Metallindustrie fehlten uns die Zahlen über die Entwicklung des Metallarbeiterverbandes im Jahre 1913. Inzwischen ist die Jahresabrechnung erschienen, so daß wir das Versäumte nachholen können. Der Verband hat infolge der ungünstigen Verhältnisse in einigen wichtigen Industriezweigen 16 613 Mitglieder verloren, so daß seine Mitgliederzahl auf 544 934 zurückgegangen ist. Wie sich die Mitgliederentwicklung in den einzelnen zum Verband gehörenden Berufen stellt, ist aus folgender Aufstellung ersichtlich:

Berufe	1912	1913	+ Zunahme — Abnahme 1913 geg. 1912
Drahtarbeiter (Drahtweber, Siebmacher, Nadler, Spinner usw.)	2438	2404	— 34
Dreher (Eisen-, Metall-, Fasson-, Schrauben-, Revolver- usw.)	53512	52031	— 1481
Elektromonteure (Hilfsmonteure)	10046	9572	— 474
Feilenhauer (Feilenschleifer, Maschinenhauer, Härtner usw.)	2348	2280	— 68
Former (Eisengießer)	31923	31099	— 824
Gelb-, Rot-, Glocken- u. Metallgieß.	3443	3216	— 227
Gießereihilfsarbeiter (Gußputzer, Kernmacher)	15240	14230	— 1010
Goldarbeiter (Fasser, Finierer, Kettmacher, Diamantschleifer)	8722	8056	— 666
Graveure, Ziseleure	3358	3239	— 119
Gürtler (Galvaniseure, Vernickler, Plattierer, Planierer usw.)	8310	7749	— 561
Heizer und Maschinisten (Kessel- u. Maschinenwärter)	2711	2840	+ 129
Hochofen- und Hüttenarbeiter	2336	2399	+ 63
Kesselschmiede (Schiffs-, Winkelschmiede, Nieter, Stemmer usw.)	9793	9959	+ 166
Klempner (Flaschn., Spengl., Blech.)	26998	25993	— 1005
Installat. (Rohrl., Heizungsmont.)	8011	7985	— 26
Kupferschmiede usw.	750	786	+ 36
Mechaniker (chir. Instrumenten-, Büchsen-, Reißzeug- u. Uhrmach., Schnitt- u. Werkzeugmacher)	21940	21910	— 30
Messerschmiede (Reider, Einsteck usw.)	987	906	— 81
Metalldrücker	2793	2755	— 38
Metallschleifer (Polierer, Messer- und Scherenschleifer)	14902	14770	— 132
Nadelarbeiter usw.	1650	1638	— 12
Optische Industrie (Brillen-, Pincenezarbeiter, Emailleschleifer usw.	1791	1943	+ 152
Schläger (Gold-, Silber-, Metall-, Zinn- und Bronzearbeiter)	2093	1956	— 137
Schlosser (Bau-, Maschinen-, Anschläger, Monteure usw.)	143601	138835	— 4766
Schmiede (Huf- u. Wagen-, Zuschl.)	31463	30656	— 807
Walzwerkarbeiter	3865	3404	— 461
Werftarbeit. (Schiffb., Schiffzimm.)	7614	7734	+ 120
Zinngießer usw.	468	390	— 78
Sonstige Metallarbeiter (Bohrer, Fräser, Hobler, Stanzer usw.)	105280	101307	— 3973
Arbeiterinnen aller Art	27876	27373	— 503
Nichtmetallarbeit. (Modellschreiner, Vergolder, Lackierer usw.)	5285	5519	+ 234
Zusammen	561547	544934	— 17513
			+ 900
			— 16613

Ueber die Ursachen des Rückganges äußert sich der Jahresbericht ebenfalls. Es wird auf die Wirtschaftskrise hingewiesen und erklärt, daß diese allein den Rückgang nicht bewirkt haben kann. In den beiden ersten Quartalen stieg die Mitgliederzahl, erst im zweiten und dritten Quartal trat der Rückschlag ein. In diese Quartale fielen zwei unglückliche Kämpfe, die Aussperrung bei Bosch in Stuttgart und der Werftarbeiterstreik. Die Mitgliederzahlen der beiden Hauptorte dieser Kämpfe, Stuttgart und Hamburg, standen um 8742 niedriger am Jahresschluß 1913 als im Jahre 1912. Auch die infolge der

Nr. 22. 24. Jahrgang. Berlin, den 30. Mai 1914.

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Die Abwehr des Taylorsystems	325
Wirtschaftliche Rundschau	329
Arbeiterbewegung. Die Vereinheitlichung des Arbeitsrechts. — Gewerkschaftliche Rückblicke. V.: Holzindustrie. — Ludwig Schröder †. — Aus den deutschen Gewerkschaften	330
Kongresse. Neunte Generalversammlung des Centralverbandes der Handlungsgehilfen	335
Lohnbewegungen und Streiks. Wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz. — Aussperrung in der Glasindustrie!	337
Kartelle und Sekretariate. Zur Frage der Bezirks-Sekretariate	340

Hierzu: **Literatur-Beilage Nr. 5.**

Die Abwehr des Taylorsystems.

Ein Beitrag zur Diskussion.

Das Taylorsystem darf noch nicht von der Debatte verschwinden. Im Gegenteil mehren sich die Zeichen, daß unsere Unternehmer in ihren internen Beratungen und in ihren Fachversammlungen sich eingehend über die Möglichkeiten aussprechen, jene amerikanischen Ausbeutungsmethoden der Schule Taylor auf deutschen Boden immer weiter zu übertragen.

Mit Ausnahme von W. Eggert hat, so weit ich übersehen kann, sich noch kein Gewerkschaftspraktiker darüber ausgesprochen, welche Erfolge die Unternehmer mit der Anwendung dieser Organisationsformen in deutschen Betrieben gehabt haben. Es ist sicher ganz richtig, wenn die Schriftsteller in der Arbeiterpresse das Raffinement, die ausgeklügelten Finessen der Taylormethoden geißeln, wenn sie die Raubwirtschaft an der Kraft des Arbeiters schildern und auf die Wirkungen dieser Dinge hinweisen. Aber auch der Praktiker hat dazu das Wort zu ergreifen, wir müssen uns gründlich darüber aussprechen, welche Abwehrmaßnahmen zu ergreifen sind, wie wir mit dem Taylorsystem praktisch fertig werden können.

Zunächst ein Zeugnis von Unternehmerseite. In den letzten Wochen ist von der Schrift „Shop management" des alten Taylor die Uebersetzung „Die Betriebsleitung insbesondere der Werkstätten" in dritter Auflage, von Professor Wallichs übersetzt, bei Springer-Berlin herausgekommen. In einzelnen Partien ist diese Bearbeitung den beiden früheren Auflagen gegenüber ergänzt und erweitert worden. Auf Grund einer Umfrage in der deutschen Industrie hat Prof. Wallichs die Mitteilung erhalten, mit welchem Erfolg die Taylormänner bei uns in Deutschland arbeiten konnten.

Diese Zuschriften werden in einem besonderen Kapitel von ihm veröffentlicht. Wir lesen da die Namen sehr bekannter Firmen (Borsig, Ludwig Löwe, Knoll u. Co., Ludwigshafen), man darf sicher sein, daß viel mehr Betriebe, wie unser Professor mit Namen anführt, ihm geantwortet haben. Es wird nicht in jedem Fall für opportun gehalten worden sein, sich öffentlich als Anhänger des Taylorsystems zu erklären. Bezeichnend sind die Schlußsätze des betreffenden Kapitels:

„Die in vorstehenden Abschnitten wiedergegebenen Berichte, welche nicht etwa alle mit der wissenschaftlichen Betriebsführung in Deutschland erzielten Erfolge umfassen, zeigen deutlich, daß die deutschen Verhältnisse für die Einführung moderner Organisation durchaus nicht ungünstig liegen, daß die Arbeiterschaft sich an einigen Stellen sogar rascher mit den neuen Verfahren befreundet als in manchen Fabriken der Vereinigten Staaten (! D. V.). Es ist allerdings große Vorsicht bei der Einführung zu beobachten."

Interessant ist die Feststellung von Wallichs, daß „erfreulicherweise in Deutschland auch bei den Staatsbehörden das Interesse für die Taylororganisation im Steigen begriffen ist. Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften hat ein unter der Leitung des Herrn Geh. Med.-Rat Professor Dr. Rubner stehendes Institut für Arbeiterpsychologie errichtet, welches zweifellos auch die psychologischen Wirkungen intensiver Organisation auf die Arbeiterschaft und die Auslese der Arbeiterschaft nach dem Vorbilde Münsterbergs zum Gegenstand seiner Forschungen machen wird. Ich nehme an, daß die Einführung der wissenschaftlichen Betriebsführung in die Betriebe der staatlichen und Reichsbehörden nur eine Frage der Zeit sein wird; denn diese können mit gutem Beispiel vorangehen; es stehen ihnen die Mittel für die Durchführung von Reorganisationen eher zur Verfügung als manchen Zweigen der Privatindustrie; auch das an Ordnung und an strikte Befolgung gegebener Vorschriften gewöhnte Beamten- und Arbeiterpersonal stellt einen günstigen Boden für die Entwickelung strenger und arbeitsparender Organisation dar. Meine Bemühungen, durch die zuständigen Ministerien auf die staatlichen Betriebe durch Verbreitung der Schriften und Vorträge einzuwirken, waren vor zwei Jahren noch von sehr geringem Erfolg begleitet."

Das Taylosystem ist also nicht nur eine wichtige Frage für die Arbeiter in den Privatbetrieben, sondern auch in den Staatsbetrieben (Werften, Mili-

Insgesamt wurde für 1123 Personen eine Lohnerhöhung von 3269,98 Mk. pro Woche und für 140 Personen eine Verkürzung der Arbeitszeit von 280 Stunden pro Woche erzielt. Außerdem kommen noch erhebliche materielle Vorteile: Zuschläge bei Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit, Erhöhung der Auslösung bei auswärtigen Arbeiten von 1,75 bis 3 Mk. pro Person hinzu. Für den einzelnen schwankt die erreichte Lohnerhöhung zwischen 1,04 bis 3,92 Mk. pro Woche.

Einen breiten Raum der Verhandlungen nahm die Erweiterung der Erwerbslosenunterstützung ein. Hierzu lagen eine große Anzahl von Anträgen vor, die teils die Kürzung der Karenzzeit, teils die Erhöhung der Unterstützungssätze und Ausdehnung der Bezugszeit forderten. Nach langer Debatte wurde dann in namentlicher Abstimmung jede Aenderung der Karenzzeit abgelehnt und darauf ebenfalls in namentlicher Abstimmung mit 14 gegen 4 Stimmen der Vorschlag des Hauptvorstandes angenommen. Danach wird die Erwerbslosenunterstützung in folgender Weise gewährt:

Nach	1	Jahr	u.	52	Wochenbeitr.	21	Tage	à 1,—	Mk.	= 21,—	Mk.
„	3	„	„	156	„	28	„	à 1,—	„	= 28,—	„
„	5	„	„	260	„	36	„	à 1,10	„	= 39,60	„
„	7	„	„	364	„	40	„	à 1,20	„	= 48,—	„

Dann folgte ein Referat über: „Unsere Streiks und Lohnbewegungen", das mehr instruktiver Art war und die Durchführung der Beschlüsse des vierten Verbandstages unter allen Umständen forderte.

Darauf erfolgten die Wahlen des Verbandsvorstandes. Vorsitzender, Kassierer und Redakteur werden einstimmig wiedergewählt. Ein Antrag, dem Vorsitzenden eine Gehaltszulage von 200 bezw. 100 Mark pro Jahr zu gewähren, wird gegen 3 Stimmen abgelehnt, dagegen wird ihm eine Ferienzeit von 8 Tagen gewährt.

Am letzten Verhandlungstage nahm der Verbandstag ein Referat über: „Der Arbeiterschutz im Asphaltgewerbe" entgegen. An der Hand einer Enquete, die der Verbandsvorstand im Herbst 1913 veranstaltet hat, entrollte der Referent geradezu skandalöse Zustände, die auf den Arbeitsstellen herrschen. Diese Zustände zu bessern, muß mit eine der Aufgaben der Organisation werden.

Hierauf erfolgte das Referat über: „Das Koalitionsrecht und die Gewerkschaften". Damit waren die Arbeiten des Verbandstages erledigt. Der nächste Verbandstag findet 1916 statt. Zeit und Ort zu bestimmen ist dem Verbandsvorstand überlassen.

L.

Privatversicherung.

Generalversammlung der „Volksfürsorge".

Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungs-Aktiengesellschaft,

Sonnabend, den 13. Juni 1914, vormittags 10 Uhr, in Hamburg, Besenbinderhof 57/59, Gewerkschaftshaus.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes und Aufsichtsrats.
2. Bericht der Revisionskommission des Aufsichtsrats.
3. Genehmigung der Bilanz für das Geschäftsjahr 1913 und Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat.
4. Beschlußfassung über die Verwendung des Ueberschusses.
5. Aenderung des Gesellschaftsvertrages
6. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Ersatzmänner.
7. Anträge des Aufsichtsrats.
8. Sonstige gemäß § 28 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages eingelaufene Anträge.

Die Bilanz per 31. Dezember 1913 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung liegt in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Hamburg, Beim Strohhause 38, zur Einsicht der Aktionäre aus.

Der Vorstand.

von Elm. Lesche.

Kartelle und Sekretariate.

Arbeitersekretär im Nebenamt für Aschaffenburg gesucht.

Derselbe hat täglich einige Stunden in Fragen des Arbeiterrechts, der sozialen Gesetzgebung und sonstigen Rechtsfragen Auskunft zu erteilen, sowie die hierzu notwendigen schriftlichen Arbeiten zu erledigen.

Offerten mit Gehaltsansprüchen an das Gewerkschaftskartell Aschaffenburg erbeten.

I. A.: K. Pohl, Elisenstraße 25.

Arbeitersekretär

für den Bezirk des Oberversicherungsamtes Oberpfalz (Sitz Regensburg) gesucht.

Bewerber müssen in der Sozialgesetzgebung, insbesonders in der Sozialversicherung bewandert sein und die Hilfe und Vertretung der Versicherten vor den Versicherungsbehörden übernehmen können.

Die Anstellung erfolgt nach den Grundsätzen des Vereins Arbeiterpresse. Bewerbungen erbitten sub „Arbeitersekretär Regensburg" an Georg Bohl, Nürnberg, Breitegasse 25/27, bis längstens 3. Juni.

Mitteilungen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 22 des „Corr.-Bl." wird die Literatur-Beilage Nr. 5 beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfang von 24 Seiten.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Gronau: Thies, Gustav, Angestellter des Textilarbeiterverbandes.
Halberstadt: Lüders, Alfred, Angestellter des Fleischerverbandes.
Hildesheim: Laubinger, Fritz, Angest. des Bauarbeiterverbandes.
Jena: Müller, Herm., Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Landsberg: Paech, August, Angestellter des Landarbeiterverbandes.
Löbau: Seibt, Paul, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Nordhausen: Hohberg, Robert, Arbeitersekr.
„ Voigt, Herm. Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Reutlingen: Ruff, Albert, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Rostock: Berger, August, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Uebersicht über die Handgriffe beim Ziegelsetzen.

Bewegung oder Handgriff	Alte Methode Bewegung für einen Ziegelstein	Neue Methode Bewegung für einen Ziegelstein	Begründung der Zeitersparnisse, Erklärung des neuen Verfahrens
1	Schritt zum Mörteleinnehmen	Unnötig	An dem Gerüst soll die innere Kante des Mörtelgefäßes genau mit der Innenkante der Materialplattform abschließen. Die Breite des Mauerganges soll von Innenkante Mörtelgefäß bis Mauerwand 55 cm nicht überschreiten. Die Mörtelfässer nie mehr als 120 cm voneinander.
2	Nach dem Mörtelfaß reichen	$^1/_4$	Den Körper nicht weiter zum Gefäß beugen, als zum Schöpfen mit ausgestrecktem Arm notwendig ist.
3	Aufrühren des Mörtels	Unnötig	Der Mörtel kann durch richtige Vorbereitung und Aufpassen stets als gleichmäßig dicker Brei gehalten werden. Halte die Sandsiebe bei der Aufbereitung in Ordnung, daß keine zu großen Stücke hindurch können. Laß die Arbeitsleute auf dem Gerüst den Mörtel öfter aufrühren.
4	Schritt zum Ziegelsteinstapel	Unnötig	Wenn die Mörtelgefäße in Abständen von höchstens 120 cm voneinander folgen, bedarf es keines Schrittes, um den Ziegelstein zu fassen. Auf der Plattform sollen die Ziegelsteine nicht näher als 30 cm, nicht weiter als 140 cm von der Mauerwand liegen.
5	Ziegelstein aufnehmen	In der Bewegung Nr. 2 enthalten	Der Ziegelstein muß zu gleicher Zeit mit der einen Hand genommen werden, als der Mörtel mit der anderen Hand geschöpft wird.
6	Prüfen des Ziegelsteines	Unnötig	Der Handlanger muß angewiesen sein, die Steine nach den gerade vorliegenden Arbeiten soviel als möglich auszusuchen, z. B. die besten Steine zu bringen, wenn die Außenwand gemauert wird.
7	Aufbringen des Mörtels	$^1/_4$	Der Mörtel soll auf dem kürzesten Wege und mit gleicher Geschwindigkeit von dem Gefäß auf die Mauerwand gebracht werden, ohne Zögern, aber auch ohne Hast.
8	Setzen des Ziegelsteines	In Nr. 7 enthalten	Der Ziegelstein muß in der gleichen Zeit wie der Mörtel auf die Mauer gebracht werden.
9	Aufbringen des Mörtels auf die Mauer	In Nr. 7 enthalten	Ohne Pause soll der Mörtel in unmittelbarem Anschluß an das Schöpfen und Reichen aufgebracht werden.
10	Ausbreiten des Mörtels unnötig	Unnötig	Der Mörtel muß unmittelbar so aufgebracht werden, daß kein zusätzliches Ausbreiten notwendig ist. Gleichzeitig soll sich dabei der Mörtel gegen die Seite des zuletzt gelegten Steines so aufstauen, daß die Fugen nach dem Legen des Steines ausgefüllt sind.
11	Abschneiden des Mörtels	Unnötig	Mit der schaufelartigen Kanne soll der Mörtel genau abgemessen aufgebracht werden. Dann ist weder Abschneiden noch Verteilen nötig.
12	Verteilen oder Nachfüllen des Mörtels	Unnötig	Es soll stets so reichlich Mörtel in der Schaufel sein, daß ein Nachfüllen vermieden bleibt. Der Rest geht mit der Schaufel zurück.
13	Auflegen des Ziegelsteines	$^1/_4$	Wenn der Ziegelstein aufgelegt ist, drückt er durch sein eigenes Gewicht den Mörtel aus den Fugen.
14	Abstreichen des Mörtels an den Fugen	Nur bei jedem zweiten Stein $^1/_2$	Das Abstreichen der Fugen an zwei Steinen dauert nicht länger als an einem Stein.
15	Verteilen des Mörtels	$^1/_4$	Wenn der Mörtel abgestrichen ist, so kann mit dem Abgestrichenen die schmale Seite des letzten Steines bestrichen werden.
16	Niederdrücken des Steines	Unnötig	Wenn der Mörtel die richtige Flüssigkeit hat und wenn keine Klumpen in ihm enthalten sind, dann ist kein Niederdrücken oder Klopfen des Steines erforderlich.
17	Abschneiden des Mörtels	Unnötig	Wenn der Stein niedergeklopft werden muß, um in seine richtige Lage zu kommen, so tue das durch einen Schlag, nicht durch mehrere.
18	Abstreichen und Verteilen	—	Den Mörtel nicht häufiger als bei jedem zweiten Stein abstreichen. Beim Abstreichen nichts auf den Boden fallen lassen, sondern alles wieder verwenden.
Anzahl d. Handgriffe	18	$4^1/_2$	

Menschen befreit, aus dem rohen Muskelkraftarbeiter sei ein höher gearteter Arbeiter geworden.

Gerade in Technikerkreisen wird uns in der Arbeiterbewegung entgegengehalten, daß heute weniger vom Industriearbeiter verlangt werde wie vor 10 und 20 Jahren. Es wird darauf hingewiesen, wie durch die Maschine immer mehr Handgeschicklichkeit und Muskelarbeit aufgesaugt werden konnte, wie also der Arbeiter heute an der Maschine sich nicht mehr körperlich so zu quälen brauche wie der Arbeiter inmitten der früheren primitiven Maschinenwirtschaft.

Generell ist eine solche Behauptung falsch. Ganz abgesehen davon, daß die Maschine nicht geschaffen wurde, dem Arbeiter seine Arbeit zu erleichtern, sondern die Maschine sollte den Produktionsprozeß verbilligen. Und gerade dort, wo die Maschine zum Automaten geworden ist, wo sie in größerem Umfang Handarbeitsoperationen übernommen hat, zwingt sie den Arbeiter, in immer gleichen Bewegungen sich dem gesamten Arbeitsrhythmus einzugliedern. Es ist zutreffend, daß heute der Industriearbeiter eine Reihe schwerer körperlicher Funktionen der Maschine abgeben konnte, aber als Ersatz sind andere Momente neu hinzugekommen, die in dem früheren Arbeitsprozeß nicht in dem Umfange vorhanden gewesen sind: Der Arbeiter muß heute an der Maschine mehr an Nervenkraft leisten, muß in seinen Bewegungen schneller sein, die Arbeitsakte werden immer mehr zusammengedrängt. Ohne Uebertreibung können wir heute die Behauptung aufstellen, daß der moderne Industriearbeiter ein Plus von Nervenkraft aufwenden muß, deren Folgen auf die Gesundheit des Arbeiters zweifellos ganz erheblich zu spüren sind. Das, was wir an dem ersten Formular demonstrieren, wiederholt sich im Arbeitssaal einer jeden modernen Maschinenfabrik in unzähligen Abarten: Ueberall sehen wir die Maschinenarbeiter angekettet

tärwerkstätten) werden sich die Gewerkschaften mit diesem Thema noch sehr ernstlich beschäftigen müssen.

*

Wir müssen unseren Mitgliedern in den Gewerkschaften klar machen, daß der Kampf gegen das Taylorsystem kein Kampf gegen den technischen Fortschritt sein kann. Ganz zweifellos ist, daß dort, wo die Taylormänner danach streben, die Arbeit durch bessere Werkzeuge, durch bessere Maschinen, durch die planvolle Ausnutzung von Werkzeugen und Maschinen, durch das Bestreben, „verlorene" Handgriffe und überflüssige Arbeitsoperationen auszuschalten, ertragreicher zu gestalten, ein Produktionsfortschritt erreicht wird.

Um das an dem konkreten Beispiel mit dem Arbeiter William Schmidt zu demonstrieren: Der Betriebsleiter Taylor sah diesem Arbeiter, einem Roheisenverlader, bei seiner Arbeit zu. Das Roheisenverladen ging nicht schnell genug. Die Bewegungen des Arbeiters mußten beschleunigt werden. Dazu „erzog" ihn der Aufseher. William Schmidt lernte sich so schnell wie möglich bewegen, so schnell wie möglich das Eisen vom Boden aufzuheben, vorwärts zu schreiten und mit schnellen Bewegungen abzuwerfen.

Taylor sah aber auch, daß William Schmidt seine Arbeit nicht rationell genug ausführte. Der Arbeiter hatte sich Bewegungen angewöhnt, die nicht unmittelbar zum Roheisenverladen gehörten; er wurde dazu erzogen, die Aufeinanderfolge der Operationen so ausführen zu lernen, daß kein falscher Handgriff und keine überflüssige Bewegung ausgeführt würde. William Schmidt lernte also das Roheisen in der Ausbildung des Arbeitsprozesses so verladen, daß keine Kraftvergeudung den Arbeitserfolg beeinträchtigen konnte.

In der Fachpresse werden die Taylormänner als die Pioniere des technischen Fortschrittes, als die Kämpfer für den erfolgreichen wirtschaftlichen Wettkampf der Völker auf dem Weltmarkt hingestellt. Sehen wir zu, wie sich diese Rationalisierung des Arbeitsprozesses vollzieht.

Eine „Zeitstudie" wird angefertigt. Der Betriebsleiter oder „Geschwindigkeitsmeister" stellt sich als amerikanischer Hetzvogt neben den Arbeiter, neben den Paradearbeiter, der unter Zusicherung eines höheren Lohnes Rekordleistungen aufstellen soll. Jeder einzelne Handgriff in der besten Arbeitsfolge ist vorher auf einem Formular entworfen, der Rekordarbeiter wird mit der „Stoppuhr" genau kontrolliert, welche Zeit er für die einzelnen Handgriffe benötigt. Nachher dient die so erzielte Paradeleistung als Grundlage für die Arbeitsleistungen der übrigen Arbeiter, es werden „Unterweisungskarten" ausgegeben. Es wird den übrigen Arbeitern genau vorgeschrieben, wie und in welcher Zeit die Arbeit gemacht werden muß. Ich lasse typische Beispiele der Unterweisungskarten folgen, die Hilfsmittel der Beobachtung: die Uhr, die Stoppuhr darf ich als bekannt voraussetzen. Die Unterweisungskarten sind der neuen Auflage von Taylor-Wallichs, „Die Betriebsleitung", entnommen.

Die erste Unterweisungskarte bestimmt die Prüfungsarbeit eines Montageschlossers. Es wird dem Arbeiter genau vorgeschrieben, wie er die Prüfung fertiger Fabrikate auszuführen hat. Hier handelt es sich um eine hochwertige Arbeit, die man früher nach dem alten System der Intelligenz und Geschicklichkeit des Arbeiters überließ. Schon der Laie wird an dieser Unterweisungskarte erkennen, wie falsch die Theorie von der „Vergeistigung der Arbeit" im industriellen Arbeitsprozeß ist. In unzähligen Variationen wird uns gerade aus Technikerkreisen diese These verkündet, und die Professoren der technischen Hochschulen haben sich in Rektoratsreden häufig genug bemüht, nachzuweisen, daß durch die Technik der Mensch der Herr über die Maschine geworden sei. Die Technik habe die Arbeit des

Unterweisung für Arbeitsauftrag Symbol 2. M. V. 5/8. K. D.

1 Blätter, Blatt Nr. 1	Zeichnung Nr. 4241 Stück Nr.	Maschine Nr. V. 30	Auftrag Nr. 9300

Material	Klasse Nr.	Anzahl einer Auftragsserie: 200	Gesamtzeit: 730 Min.	Bonus: 35 %

Beschreibung der Bearbeitung

Prüfen der Vibratoren.

Nr.	Einzelunterweisungen.	Vorschub	Arbeitsgeschwindigkeit	Maschinenzeit in Min.	Einrichtungs- u. Handhabungszeit in Minuten.
	I. Vorarbeiten.				
1	Die Zeitkarte wechseln				2,50
2	Lies die Unterweisungskarte . . .				2,00
3	Luftschlauch befestigen				0,28
4	Stelle die Blechbüchse mit den Vibratoren auf die Werkbank . . .				0,28
5	Stelle eine zweite Büchse auf die Bank				0,10
6	Lege einen Holzblock auf die Bank .				0,10
					5,26
	II. Arbeiten.				
7	Nimm einen Vibrator aus der Büchse			0,06	
8	Schraub den Vibrator an das Schlauchende			0,08	
9	Dreh langsam die Luft an; prüfe das Anlassen in verschiedenen Lagen .			0,90	
10	Dreh die Luft ganz an; laß den Vibrator 1—2 Minuten laufen und beobachte durch Niederhalten des Deckelendes auf den Holzblock, ob das Vibrieren regelmäßig ist . .			0,50	
11	Stell die Luft so an, daß der Vibrator langsam arbeitet.			0,08	
12	Laß den Vibrator 1/4 Minute langsam laufen und beobachte, ob die Luft nicht hinter dem Kolben bläst und ob die Oeffnungen richtig verschlossen sind			0,25	
13	Stell die Luft ab, nimm den Vibrator vom Schlauchende.			0,15	
14	Wenn der Vibrator in Ordnung ist, lege ihn in die zweite Büchse . .			0,14	
15	Wiederhole die Unterweisungen 7 bis 14 für jeden Vibrator, ruf den Oberprüfmeister, damit er die schlechten Vibratoren ansieht. Er wird dann bestimmen, an welchen Vibratoren Aenderungen zu machen sind. Ein Bericht über nötige Arbeiten muß an das Betriebs-Bureau auf einem Beschädigungsbericht eingesandt werden.				
16	Der Arbeiter hat nach Benachrichtigung des Oberprüfmeisters mit seiner gewöhnlichen Arbeit fortzufahren .				
17	Die guten Vibratoren sind mit richtigem Zettel zu versehen und die Blechbüchsen in das Regal zu stellen				0,28
18	Mach den Luftschlauch los und lege ihn in das Regal zurück				0,28
19	Reinige die Werkzeuge und lege sie an ihren richtigen Platz zurück . .				0,30
20	Mach die Werkbank in Ordnung . .				0,30
				2,16	1,16
21	67% Zuschlag auf Handarbeiten . .			1,45	
22	Zeit für 200 Stück = 728,42 oder 121 Zehntel-Stunden			3,61	

Wenn die Maschine nicht so laufen kann, wie befohlen, muß der Geschwindigkeitsmeister sofort an den Ausfertiger dieser Karte berichten.	Monat	Tag	Jahr	Ausgefertigt
				Nachgesehen

Fig. 15. Ueberweisungskarte für Prüfarbeit.

an ihre Maschinen. Mit gespanntester Aufmerksamkeit verfolgen sie die Arbeitsfolge und das Eindringen der Werkzeuge in das Arbeitsstück, mit flinken Bewegungen müssen sie in den Arbeitsprozeß dazwischen greifen, müssen in einer genau vorgeschriebenen Weise Handgriffe ausführen, haben die Maschine zu dirigieren, sind selbst als Maschinenglieder unmittelbar mit dem Arbeitsrhythmus verbunden. Vorgeschrieben im Arbeitsbureau, vorherbestimmt in der Arbeitsgeschwindigkeit und im Arbeitsquantum, wiederholt sich in immer gleichen Bewegungen und im ewigen Einerlei die Arbeitsausführung. Ganz unwillkürlich kommt uns, wenn wir einen solchen modernen Arbeitssaal durchschreiten und diese Maschinenarbeiter bei ihrer Arbeit beobachten, das Wort von Marx in den Sinn: „Der trübselige Schlendrian, worin derselbe mechanische Prozeß immer wieder durchgemacht wird, gleicht der Arbeit des Sisyphus; die Last der Arbeit gleicht dem Felsen, fällt immer wieder auf den abgematteten Arbeiter zurück.“ „Während die Maschinenarbeit das Nervensystem auf das äußerste angreift, unterdrückt sie das vielseitige Spiel der Muskeln und konfisziert alle freie körperliche und geistige Tätigkeit. Selbst die Erleichterung der Arbeit wird zum Mittel der Tortur, indem die Maschine nicht den Arbeiter von der Arbeit, sondern seine Arbeit vom Inhalt befreit.“

Bei dem zweiten Beispiel der Unterweisungskarte handelt es sich um jene berühmt gewordenen Versuche eines Schülers von Taylor, um die Bemühungen von Gilbreth, die Maurerarbeit zu rationalisieren. Diesem gelang es, wie Wallichs das ausdrückt, „durch wesentliche Verbesserung der Baugerüste, bessere Aufstellung der Ziegelsteine und Mörtelgefäße die Einzelhandhabungen beim Setzen eines Ziegels von 18 auf 5 herunterzubringen und dadurch die Leistung des Arbeiters von 120 auf 350 Steine für die Stunde zu erhöhen“.

Ein Untersuchungsmittel dafür ist die Uhr, die Stoppuhr. Sie ist von den Rennplätzen zu uns in die Arbeitssäle hinübergenommen worden. Auf den Rennplätzen diente sie dazu, die genaue Zeit festzustellen, in welcher der Jockei die Runde machen konnte. Die Uhr wird aufgezogen, bei Beginn eines Rennens wird auf die Aufzugkrone gedrückt, der Zeiger setzt sich sofort in Bewegung. Sobald das Ziel erreicht ist, wird die Uhr wieder „abgestoppt“. Es wird wieder auf die Krone gedrückt und die Zeiger bleibt stehen. Man kann genau die Zeit in Minuten, Sekunden und Fünftelsekunden ablesen. Sobald die Zeit aber festgestellt ist, werden die Zeiger durch abermaliges Drücken auf die Krone in die ursprüngliche Lage eingestellt, so daß die Uhr zum weiteren Rennen wieder neu benutzt werden kann.

Unsere deutschen Betriebsleiter haben früher diese Rennuhr in der Hosentasche herumgetragen. Sie haben, ohne daß der Arbeiter es merkte, die verbrauchten Arbeitszeiten genau abgestoppt, haben die Arbeiter in ihren Arbeitsleistungen jeweilig überwacht. Heute werden diese Uhren zum Teil in der Hand gehalten, wenn sich der Taylormann neben dem Arbeiter zur Beaufsichtigung an die Maschine stellt.

In dem Fall aber, daß die Arbeiter sich das Abstoppen der Arbeitszeit mit der Uhr nicht sollten gefallen lassen, hat ein Amerikaner eine Kriegslist ersonnen, die auch unser Professor Wallichs in sein Buch mit aufgenommen hat und augenscheinlich den deutschen Betriebsleitern ebenfalls zur Anwendung empfiehlt. Die Kontrolluhren sind in einen Holzrahmen eingelassen, der, mit Leder überzogen, von außen den Eindruck eines einfachen Geschäftsbuches machen soll. Der Betriebsleiter stellt sich im Arbeitssaal an einem Platz auf, wo er gut beobachten kann, und soll nun den Arbeitern in der Werkstatt vortäuschen, daß er irgendeine belanglose Eintragung in sein Geschäftsbuch vornimmt. In Wirklichkeit nimmt er Zeitstudien auf und läßt seine Stoppuhr spielen.

Wenn dergleichen Manipulationen offiziell von einem Wissenschaftler in einem wissenschaftlichen Werk empfohlen werden, dann kann man sich wohl vorstellen, wie es in der nüchternen Industriepraxis aussieht, mit welchen Mitteln der Arbeiter zu überlisten gesucht wird.

*

Und damit kommen wir zu der Kernfrage der Erörterung um das Taylorsystem. Die Ingenieure bemühen sich, die Anwendung derartiger Dinge so harmlos wie möglich hinzustellen. Etwas Besonderes hat in dieser Beziehung Herr Professor Schlesinger sich geleistet und es ist notwendig, öffentlich und an dieser Stelle sich mit ihm auseinanderzusetzen.

Auf der 54. Hauptversammlung des Vereins Deutscher Ingenieure stand das Taylorsystem als Hauptgegenstand zur Debatte. 300 amerikanische Ingenieure waren als Gäste anwesend. Die Amerikaner schickten einen Sprecher vor, Herrn James Mapes Dodge, ehemaligen Präsidenten der American Society of Mechanical Engineers. Von deutscher Seite sprach Georg Schlesinger, Professor für Fabrikorganisation an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg, Spezialist auf dem Gebiet des Werkzeugmaschinenbaues und für Leistungsversuche.

Das Referat von Schlesinger über „Betriebsführung und Betriebswissenschaft“ war als Situationsschilderung über den Stand der Frage ganz vorzüglich, nur ein Punkt wurde unerledigt gelassen: die sozialen Wirkungen des Taylorsystems auf die Arbeiter. Die gegnerischen Stimmen wurden zwar zitiert, aber bei dem Zitieren ist es auch geblieben. Professor Schlesinger hat an keiner Stelle versucht, sich mit den Gegnern auseinanderzusetzen. Und in diesem Sinne kann man seinen Vortrag eine Sonntagsnachmittagspredigt nennen. Mit schönen Worten wird um soziale Dinge herumgeredet, deren Verwirklichung der Mann im praktischen Leben sich nicht gestatten kann und gestatten darf. Es wird behauptet, daß das Taylorsystem eine „sozial versöhnende Wirkung“ habe, der Arbeiter leistet wohl mehr, aber sein Verdienst ist ja auch bedeutend höher. Aber wie lange? Muß nicht die immer weiter getriebene Monotonie der Arbeit, sowie die Leistungssteigerung zu einer Raubbauwirtschaft an der Kraft der Arbeiter führen? Welche Folgeerscheinungen haben sich drüben in Amerika gezeigt? Welche Symptome machen sich hier in Deutschland bemerkbar? Es genügt nicht, wenn uns Herr Professor Schlesinger beteuert: der wesentlichste Gesichtspunkt beim Taylorsystem besteht darin, die Arbeitsleistung zu steigern, ohne die Ermüdungsgrenze zu überschreiten.

Wer bestimmt im Arbeitsprozeß diese Ermüdungsgrenze? Der Betriebsleiter. Aber die Taylormänner sind Feinde der Organisation, sie wollen mit jedem Arbeiter einzeln fertig werden und suchen jeden einzelnen Mann zu isolieren von seinen Gemeinschaftsinteressen. Wo nach dem Taylorsystem gearbeitet wird, sucht man die Arbeiter gegeneinander auszuspielen, sucht die nivellierende Tendenz der Gewerkschaften auszuschalten. Da aber im industriellen Arbeitsvertrag gerade dort der Arbeiter der schwächere Kontrahent ist, wo der Einfluß der Organisation, der Gewerkschaft, auf die Regelung der Arbeitsbedingungen ausgeschaltet wird, so wird das Maß der verlangten

Arbeitsleistung, in diesem Fall die Ermüdungsgrenze, einseitig vom Unternehmer bestimmt. Dann waltet einfach das bekannte freie Spiel der Kräfte, zum Schaden der wirtschaftlich Schwächeren, zum Schaden der Arbeiter.

Nun erlebt man das eigenartige Schauspiel, daß die Herren Direktoren in den Arbeiterversammlungen ihre Arbeiter zu beruhigen suchen mit dem Versprechen, sie werden als sozial gesinnte Leute nur bis zu der Ermüdungsgrenze der Arbeiter den Betrieb rationalisieren. Auf Einladung der Bezirksleitung des Deutschen Metallarbeiterverbandes für Mitteldeutschland habe ich in einer Reihe von Gewerkschaftsversammlungen öffentlich mit Direktoren und Betriebsleitern großer Unternehmungen über dieses Thema diskutiert, mit dem Ziel, die Einführung des Taylorsystems von der Bedingung abhängig zu machen, daß auch die Gewerkschaften als Arbeitervertretung ein Mitbestimmungsrecht auf Arbeitslohn und Arbeitsleistung unter den neuen Betriebsverhältnissen erhalten.

Die deutschen Betriebsleiter haben sich oft genug schon darüber ausgesprochen, daß es schwer sein wird, diese Dinge in Deutschland einzuführen, weil der deutsche Arbeiter ein anderer Typ ist, weil die deutsche Gewerkschaftsbewegung auch entschiedener sich diesen Dingen gegenüberstellen wird. Und die Betriebsleiter werden sich darüber auch nicht täuschen. Ohne die Gewerkschaften werden sie nicht fertig werden, das Taylorsystem wird auf breiter Grundlage in Deutschland nur dann durchgeführt werden, wenn die Unternehmer lernen, in dieser Frage mit den Arbeitern zu verhandeln, mit der Organisation, wenn die Ermüdungsgrenze nicht einseitig vom Unternehmer bestimmt, sondern durch den kollektiven Arbeitsvertrag geregelt wird.

Leider muß festgestellt werden, daß in manchen großen Betrieben die Arbeiter mit dem Taylorsystem schon glatt überlistet worden sind. Da kommt eines schönen Tages ein „neuer Mann" in den Betrieb und „reorganisiert" das Arbeitsfeld, er führt einen Kampf mit der „Meisterwirtschaft", er verdrängt den Meister der alten Schule aus seiner führenden Position und macht ihn zu einem subalternen Arbeitsaufseher. Ein umfangreiches Formularwesen wird eingeführt, der Arbeitsprozeß in allen Einzelheiten sorgfältig kontrolliert. Die Arbeiter merken erst dann die Wirkungen des neuen Regiments, wenn es zu spät ist, wenn der „Reformator" das Taylorsystem schon durchgesetzt hat. Es wird deshalb in der Gewerkschaftspraxis immer darauf ankommen, daß bei solchen Umwälzungen die Arbeiter des betreffenden Betriebes rechtzeitig genug die Situation abpassen, um sich den genügenden Einfluß zu sichern.

Wollen wir in Deutschland in dieser Frage weiter kommen, dann muß sich zu diesem Thema mehr wie bisher der Gewerkschaftspraktiker zum Wort melden. Aus diesem Grunde habe ich die vorliegende Arbeit als einen „Beitrag zur Diskussion" bezeichnet, weil meiner Ansicht nach die Dinge gegenwärtig so liegen, daß wir die planvolle Abwehr der Taylormethoden dort, wo sie zur Ueberspannung in der Kraft des Arbeiters führen, auf der ganzen Linie zu propagieren haben. Um diese Gegenbewegung möglichst zielklar und erfolgreich zu organisieren, ist noch eine Klärung über mancherlei Fragen nötig und deshalb heißt es für die ertragreiche Fortführung der Diskussion an dieser Stelle zunächst einmal: „Die Praktiker vor die Front". Richard Woldt.

Wirtschaftliche Rundschau.

Neue Kapitalskonzentrationen in der Seeschiffahrt — Die Verbandsfrage in den Eisengewerben — Konkursstatistik.

Die großen kapitalistischen Interessengemeinschaften, auch wenn sie nicht immer gleich die Form von wirklichen Fusionen annehmen, vermehren sich unausgesetzt. Wie auf dem Bankengebiet, so haben sich neuerdings auf dem Felde der Seeschiffahrt große Umwälzungen nach dieser Richtung angebahnt.

Gegen Ende Februar stellten bekanntlich die Hamburg-Amerika-Linie und der Norddeutsche Lloyd nicht nur ihre gegenseitigen Rüstungen zum Kampfe ein, sondern sie schlossen auf nicht weniger als 15 Jahre einen ziemlich engen Bund, von dem sie eine große Aufbesserung ihrer Gewinnergebnisse erwarten. Die Verständigung bezog sich nicht nur auf die augenblicklich am meisten umstrittene Nordamerikafahrt, sondern darüber hinaus auf den Ostasienverkehr, auf die Frage der Subventionslinien und auf andere Gebiete. Die Bauprogramme der beiden Gesellschaften sollen einander angepaßt und der gegenseitigen Einflußnahme unterworfen werden. Durch Nachgiebigkeit in der Frachtenregelung hat die Hapag den erstrebten günstigeren Anteil am Auswanderungsgeschäft erzielt. Ueber die sonstigen Abmachungen verlautet noch nichts Bestimmteres, aber alle Wahrscheinlichkeit spricht für ihre ziemlich weite Ausdehnung. Außerdem bestehen für den indischen Dienst noch Vereinbarungen zwischen der Hamburg-Amerika-Linie und der Deutschen Dampfschiffahrtsgesellschaft „Hansa", ferner seit einiger Zeit noch zwischen der Hapag und der Deutsch-Australischen Dampfschiffahrtsgesellschaft.

Die Reihe der Gegenschachzüge war nun an England. In der Größe der neuesten Atlantikfahrer bleibt England zunächst noch zurück. Der am 30. Mai zum ersten Male von Liverpool auslaufende Cunarddampfer Aquitania ist 865 und 97 Fuß lang und breit und auf 46 150 Tons bemessen, die Britannic, ein Weißstern-(White Star) Dampfer, umfaßt 50 000 Tons, dagegen das Hapag-Vaterland 58 000 Tons bei 950 Fuß Länge und 100 Fuß Breite. Eine ganz bedeutende Kapitalskonzentration mit weitreichenden Folgen stellt jedoch die jetzt angekündigte Vereinigung der Peninsular and Oriental Steamship Company mit der British India Company dar. Beide Gesellschaften sind in der Indien- und weiteren Ostasienfahrt hervorragend tätig, die P. und O. (wie es meist abgekürzt heißt) vorwiegend in der durchgehenden Europa-Asien-Beförderung von Postsendungen und Passagieren, die Britisch-Indien-Gesellschaft mehr in dem Lokalverkehr zwischen den indischen und den benachbarten Küstenplätzen; sie läßt Dampfer laufen zwischen Indien und Birma, den Straitssettlements und Australien, ferner zwischen Indien und dem Persischen Golf, Ostafrika und Mauritius, neben einem immerhin nicht unbeträchtlichen Verkehr zwischen England und Madras, Calcutta, Karachi und Bombay. Von einer Vereinigung der Centralbureaus und Agenturen, der Werkstätten, ferner von einer Vereinheitlichung der Fahrscheine verspricht man sich große Ersparnisse. Die Direktoren der einen Gesellschaft sollen jedesmal der Leitung der anderen angehören, ohne daß bei dieser Interessengemeinschaft die Rechtsselbständigkeit jeder Einzelunternehmung ganz erlischt. Die Peninsular and Oriental-Linie ist fast 90 Jahre alt und alt-

berühmt, sie hat aber immerhin nur 70 Dampfer, meist höheren Tonnengehalts, von zusammen 550 000 Tons Tragfähigkeit. Die Britisch-Indien-Gesellschaft ist zwar den Asienreisenden durch die Allgegenwärtigkeit ihrer Flagge bekannt; in Europa dagegen wird sie meist unterschätzt; denn sie ist tatsächlich eines der größten Schiffahrtsunternehmen. Sie ist 1855 gegründet und hat jetzt 142 Dampfer mit 660 000 Tons Tragfähigkeit.

Mit großen Entscheidungen, die sich freilich ebenso leicht in der Richtung der Kartellauflösung vollziehen können, rechnet man weiter in der Eisenindustrie. Eine Reihe von Werken, die vom Zukauf der Rohstoffe mehr oder weniger abhängig sind, haben unter Führung der Rheinischen Stahlwerke bekanntlich schon vor längerer Zeit das Losungswort ausgegeben: ohne Syndizierung der B-Produkte (Stabeisen, Bleche, Röhren, Guß- und Schmiedestücke) kein Kohlensyndikat, das heißt keine Zustimmung zu irgendwelcher Neuordnung auf dem grundlegenden Brennstoffgebiete. Der (ungenannte) Generaldirektor eines großen Konzerns, dessen Stellungnahme für den Ausgang der Syndizierungsbestrebungen mit ausschlaggebend ist, äußerte sich einem Mitarbeiter des „Tag" gegenüber ganz energisch dahin, daß man es satt habe, alle schlechten und schwankenden Notierungen für die Fertigfabrikate über sich ergehen zu lassen, während die Miturheber dieses Preisdruckes sich an hohen Kohlen- und Rohstoffgewinnen schadlos zu halten vermögen: „Auf der einen Seite stehen die großen Montanwerke, die durch eine Riesenförderung im Kohlensyndikat bisher einen derartigen Rückhalt hatten, daß sie ihre Fertigfabrikate in der Eisenindustrie, bis zu den Selbstkosten herab, verschleudern konnten; auf der anderen Seite stehen die von den Rohstoffen mehr oder weniger abhängigen Werke, die diesen Preiskampf auf die Dauer nicht mitmachen können. Wir — und sicherlich auch noch andere Werke ähnlicher Art — werden uns nicht bereit finden, einem neuen Kohlensyndikat zuzustimmen, bevor wir nicht Garantie dafür haben, daß auch die Fertigfabrikate nicht mehr dem zügellosen Wettbewerb und Preiskampf unterliegen. In fast allen Zweigen der B-Produkte sind infolge der früheren Verhandlungen die Vorarbeiten soweit gediehen, daß ein Vertragsentwurf in ganz kurzer Zeit zustande kommen könnte, wenn der gute Wille dazu vorhanden ist." Vor zwei Jahren, bei der Erneuerung des Stahlwerksverbandes, blieb, wie man weiß, die Kontingentierung der höherstufigen B-Erzeugnisse aus. Jetzt, bei der Erneuerung des Walzdrahtverbandes, scheint man den Anlauf wiederholen zu wollen, denn ein Stein trägt und hält hier den andern: verfällt der Preis des Walzdrahtes allen Schwankungen des freien Wettbewerbes und der Depressionszeit, dann kann der Düsseldorfer Stahlwerksverbandstorso wahrscheinlich auch dem Preisverfall für Knüppel nicht mehr wehren, aus denen der Walzdraht hergestellt wird und schließlich ebensowenig dem Preisverfall auf dem übrigen Halbzeug- und Rohblockmarkt; die letzten Grundlagen des Verbandes geraten dadurch ins Wanken. So fanden sich denn zu den letzten Beratungen, die den Walzdrahtverband betrafen, die einflußreichsten Montangrößen in höchsteigener Person ein: Hugo Stinnes von Deutsch-Luxemburg, August Thyssen und Sohn, Beukenberg vom Phönix. Ein Ergebnis scheint noch nicht erzielt zu sein.

Durch die eben veröffentlichte Konkursstatistik von 1913 wird man von neuem daran erinnert, daß bereits 1912 und noch mehr natürlich 1913 neben den Prosperitätserscheinungen schon eine starke niedergehende Strömung einherlief: vorwiegend in Verbindung mit dem Geldmarkt und mit den politischen Störungen, erst zwischen Frankreich und Deutschland, dann auf dem Balkan und zwischen Oesterreich und Rußland. In den Jahren 1901 bis 1913 lieferte die Konkursstatistik für das Deutsche Reich folgende Resultate:

Jahr	Neue Konkurs-anträge	Eröffnete Konkurs-verfahren	Abgelehnt wegen Massenmangels
1901	10 569	9419	1150
1902	9 826	8438	1388
1903	9 627	8176	1451
1904	9 501	7936	1575
1905	9 357	7708	1649
1906	9 401	7768	1633
1907	9 855	8101	1754
1908	11 571	9378	2193
1909	11 005	8630	2375
1910	10 783	8387	2396
1911	11 031	8680	2351
1912	12 094	9209	2885
1913	12 528	9522	3006

Das große Pleitejahr 1901 ist also von 1913 überholt worden, in der Gesamtzahl sowohl der eröffneten Konkursverfahren wie der schlimmsten Fälle: der wegen Massenmangels abgelehnten Verfahren.

Berlin, 26. Mai 1914. Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Die Vereinheitlichung des Arbeitsrechts.

Nachdem die Handlungsgehilfen, Techniker und Bureauangestellten ein Jahr nach dem anderen haben verstreichen sehen, ohne daß ihnen die gesetzgebenden Körperschaften Schutz gewähren vor übermäßiger Ausnutzung ihrer Arbeitskraft und schwerer Beeinträchtigung ihrer Persönlichkeitsrechte durch die Unternehmer, veranstalteten die radikaleren Angestelltenorganisationen am 26. April 1914 in Berlin einen Kongreß für einheitliches Angestelltenrecht. Sein Zweck war, auf die Dringlichkeit sozialpolitischer Hilfe hinzuweisen und besonders zu betonen, daß diese Hilfe allen Angestellten zugute kommen und damit an Stelle der jetzigen kunterbunten Gesetzesvorschriften für die einzelnen Angestelltengruppen künftig ein einheitliches Dienstvertragsrecht geschaffen werden müsse.

Die wirtschaftliche Entwicklung hat die Grenzen zwischen Angestellten und Arbeitern sehr verwischt und das moderne Wirtschaftsleben schafft immer wieder neue Gruppen Erwerbstätiger, die einen immerwährenden Krieg darüber führen, ob sie als Angestellte (Handlungsgehilfen, Techniker) anzuerkennen oder als gewerbliche Arbeiter zu betrachten sind. Ich erinnere hier nur an die Zeichner und verweise ferner auf den Fall, in dem das Berliner Kaufmannsgericht einen Bankbeamten, weil dieser hauptsächlich stenographierte und Maschine schrieb, nicht als Angestellten, sondern als gewerblichen Arbeiter qualifizierte. Solche Tatsachen haben natürlich dazu geführt, daß die ernsthaft sozialpolitisch denkenden Angestellten nicht nur ein besonderes Angestelltenrecht fordern, sondern für die Vereinheitlichung, d. h. die sozialpolitische Fortentwicklung des gesamten Arbeitsrechts eintreten. Tatsächlich geben ja jetzt schon das Bürgerliche Gesetzbuch und auch die Gewerbeordnung eine ganze

Reihe von Vorschriften, die in gleicher Weise sowohl für Angestellte aller Art, als auch für die Arbeiter im engeren Sinne des Wortes gelten. Ein vollständiges Angestelltenrecht ist überhaupt nur im Rahmen eines allgemeinen Arbeitsrechts denkbar. Man kann z. B. die Vorschriften über den Ladenschluß und die handelsgewerbliche Sonntagsruhe nur für die Gesamtheit der in den Betriebsstellen beschäftigten Personen erlassen, gleichviel ob es Handlungsgehilfen oder Arbeiter sind. Aehnlich ist es mit dem Erfinderrecht usw.

Das Arbeitsrecht wird nur zum Teil durch die Reichsgesetzgebung geregelt, dagegen unterstehen das Bergarbeiterrecht, das Gesinde- und Landarbeiterrecht im wesentlichen der landesgesetzlichen Regelung. Es ist demnach ohne weiteres verständlich, daß das Gesinde- und Landarbeiterrecht im Vergleich mit dem Recht der gewerblichen Arbeiter sehr zurückgeblieben ist. Die Gesetze, über die die Junker im Landtage zu befinden haben, atmen mehr Junkergeist als die Reichsgesetze, wo ihr Einfluß doch immerhin beschränkt ist. (Davon, daß das Reich und die Bundesstaaten, wo sie selbst als Unternehmer auftreten, den Dienstvertrag im Verordnungswege willkürlich ausgestalten, sehe ich hier ab; man denke an die Post, die Eisenbahn usw.)

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Unternehmer einerseits und dem Angestellten oder Arbeiter andererseits sind zumeist nicht nach der zu leistenden Arbeit geregelt, sondern nach der Art des Unternehmens, für das sie geleistet wird. Der Buchhalter untersteht dem Handlungsgehilfenrecht, wenn er die Bücher eines Kaufmanns führt. Ist er Buchhalter eines Vereins, so ist sein Dienstverhältnis nach dem bürgerlichen Recht zu beurteilen. Der Schlosser ist nicht mehr gewerblicher Arbeiter, wenn er in einem landwirtschaftlichen Betriebe tätig ist usw. Und nun erst der Gärtnerberuf! Ein und derselbe Gehilfe kann, wie Otto Albrecht in der Verbandstagsschrift der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte nachgewiesen hat, im Verlaufe eines ganz kurzen Zeitraums nacheinander dem Arbeitsrecht der Gesindeordnungen, der Gewerbeordnung, des Handelsgesetzbuches und des Bürgerlichen Gesetzbuches unterstehen, ohne daß ihm der veränderte Rechtszustand dabei zum Bewußtsein kommt.

Die erforderliche Vereinheitlichung des Arbeitsrechts darf nicht bloß darin bestehen, die jetzt vorhandenen vielen Gesetze formell zusammenzuschweißen, sondern wichtiger ist es, dem gesamten Arbeitsrechte einen einheitlichen Geist, einen gleichmäßigen Inhalt zu geben, der die Wünsche der Lohnarbeiter im weitesten Sinne erfüllt. Das bedeutet jedoch nicht, daß die besonderen Bedürfnisse einzelner Berufe unberücksichtigt bleiben sollen. Wie z. B. die Handlungsgehilfen wünschen, ihre jetzt im Handelsgesetzbuch gegebenen längeren Kündigungsfristen beizubehalten, so ist es für die Befürworter der Vereinheitlichung auch selbstverständlich, daß für die Bergarbeiter und andere gesundheitsschädliche Berufe neben dem allgemeinen Arbeitsrechte besondere Schutzvorschriften erlassen werden. Das eine schließt das andere nicht aus. —

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen waren die Beratungen des erwähnten Kongresses für das einheitliche Angestelltenrecht gehalten. Da er lediglich von Angestelltenvereinen einberufen worden war, nahm er naturgemäß auf die von ihnen vertretenen Berufsschichten besondere Rücksicht. Er war beschickt von folgenden Vereinen mit der daneben verzeichneten Anzahl von Delegierten aus allen Teilen des Reiches: Bund der technisch-industriellen Beamten 30, Zentralverband der Handlungsgehilfen 30, Verein der Deutschen Kaufleute 24, Deutscher Techniker-Verband 19, Verband der Bureauangestellten 17, Allgemeiner Verband der Deutschen Bankbeamten 12, Allgemeine Vereinigung Deutscher Buchhandlungsgehilfen 6, Deutscher Zuschneider-Verband 5, Werkmeister-Verband für das Buchbindergewerbe 3, Verband der Kunstgewerbezeichner 3, Deutscher Steigerverband 1, Verband technischer Schiffsoffiziere 1. Die eingeladenen Staatssekretäre des Reichsjustizamts und des Innern hatten mitgeteilt, daß es die Geschäftslage ihrer Aemter nicht gestatte, Vertreter zu entsenden.

Das Hauptreferat über die **Notwendigkeit des einheitlichen Angestelltenrechts** hatte der Frankfurter Rechtsanwalt Dr. **Sinzheimer** übernommen, der die Frage sowohl vom juristischen als auch vom sozialpolitischen Standpunkt aus behandelte. Er wußte die innere Berechtigung und die sittliche Notwendigkeit der Vereinheitlichungsidee in so vortrefflicher Weise herauszuarbeiten, daß der Kongreß einen glänzenden Verlauf nahm. Dr. Sinzheimer hatte seinen Ausführungen nachstehende Leitsätze zugrunde gelegt:

I.

Die geschichtliche Entwicklung des Arbeitsrechts in Deutschland, das die Privatangestellten zu einem Teil inhaltlich verschiedenen Sonderrechten, zu einem anderen Teil aber nur den allgemeinen Dienstvertragsbestimmungen des B.G.B. unterwirft, hat zu einer Rechtszersplitterung geführt, die alle Gruppen der Privatangestellten benachteiligt. Sie hindert die Uebersichtlichkeit und Klarheit ihres Rechtes und führt in vielen Fällen zu einer innerlich unbegründeten ungleichen Behandlung gleicher Rechtsbeziehungen.

II.

Die Vereinheitlichung des Privatangestelltenrechtes ist daher nicht nur ein Gebot einer modernen, nach Vereinfachung strebenden Rechtstechnik, sondern auch eine Forderung der Gerechtigkeit. Ohne die Differenzierung hindern zu wollen, wo sie sachlich unentbehrlich ist, strebt sie planvoll danach, den gleichen Interessen denselben rechtlichen Ausdruck zu verleihen. Sie muß auf alle Gruppen der Privatangestellten gerichtet sein, um eine klare Rechtsanwendung sicherzustellen.

III.

Die zu erstrebende einheitliche Ordnung des Privatangestelltenrechtes darf aber nicht nur als eine Verallgemeinerung bestehender Sondervorschriften, sie muß vielmehr zugleich als eine weitere Entwicklung des sozialen Rechtsgedankens betrieben werden. Dies bedeutet:

1. alle Schutzvorschriften müssen unzweideutig zwingenden Rechtes sein;
2. die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ist den neuen Schutzbedürfnissen des Angestellten anzupassen;
3. die sozialen Freiheitsrechte in und gegenüber dem Arbeitsvertrag sind sicherzustellen;
4. daß ein geheimes und verstecktes Recht die Wirkungen der gesetzlichen Regelung ausschließt, muß verhindert werden.

IV.

Die Vereinheitlichung des materiellen Rechts bedarf der Ergänzung durch Maßnahmen des Prozeß- und Verwaltungsrechts. Dies bedeutet:

1. Erweiterung der Sondergerichtsbarkeit nach dem Muster der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte für alle Privatangestellten,
2. Erweiterung der Gewerbeinspektion auf die Fälle des Angestelltenschutzes,
3. Arbeitskammern mit Angestelltenabteilungen im Anschluß an die unabhängigen Angestelltenverbände.

Nach Dr. Sinzheimer sprachen Vertreter von zehn an dem Kongreß beteiligten Angestelltenorganisationen über das **Interesse der von ihnen vertretenen Berufsgruppen an einem einheitlichen Dienstvertragsrecht**. Die

Vertreter zweier anderer Organisationen behandelten die Einwände, die gegen das einheitliche Angestelltenrecht von Unternehmern oder Angestellten erhoben worden sind. Der Kongreß faßte einstimmig folgende Entschließung:

Die bestehenden Unterschiede in den Rechtsverhältnissen der verschiedenen Angestelltengruppen sind weder in den wirtschaftlichen Verhältnissen begründet, noch entsprechen sie den Forderungen der Gerechtigkeit. Auch die Zersplitterung des Dienstvertragsrechtes der Angestellten in sechs Reichsgesetze und Dutzende von Landesgesetzen ist unhaltbar, weil die einzelnen Gruppen der Angestellten nicht scharf untereinander abzugrenzen sind. Sie bildet außerdem, wie die Vorgänge der letzten Jahre mit aller Deutlichkeit gezeigt haben, ein wesentliches Hindernis einer wirksamen Sozialpolitik für alle Angestelltenberufe.

Der Kongreß für einheitliches Angestelltenrecht erklärt es deshalb für dringend notwendig, daß, unbeschadet der Notwendigkeit, die Besonderheiten der einzelnen Angestelltenschichten zu berücksichtigen, ein einheitliches Angestelltenrecht geschaffen wird. Er betont jedoch ausdrücklich, daß ein einheitliches Recht, das sich auf die bloße Ausgleichung der bestehenden Unterschiede und die formale Zusammenfassung der Rechtsvorschriften beschränken würde, den zu stellenden Anforderungen noch keineswegs entspräche; vielmehr kommt es vor allem darauf an, die Rechtsverhältnisse aller Angestelltengruppen einer durchgreifenden Reform im sozialen Sinne zu unterziehen. Dabei ist sich der Kongreß bewußt, daß angesichts der Uebereinstimmung der Grundfragen des Angestelltenrechts mit denen des Arbeiterrechts das einheitliche Angestelltenrecht nur eine Etappe auf dem Wege zum allgemeinen Arbeitsrecht bilden wird.

Der Kongreß fordert die beteiligten Angestelltenverbände auf, die Schaffung eines einheitlichen Angestelltenrechts nach Kräften zu fördern.

Danach wurden die Verhandlungen nach fast sechsstündiger Dauer durch ein Schlußwort des Rechtsanwalts Dr. Sinzheimer beendet. L.

Gewerkschaftliche Rückblicke.

V. Holzindustrie.

Das Berichtsjahr war auch für die Holzindustrie ein schweres Krisenjahr. Die Arbeitslosenziffern erreichten eine Höhe, wie in keinem der Vorjahre und selbst das Jahr 1908 bleibt mit Ausnahme des ersten Vierteljahres hinter den Ziffern von 1913 weit zurück. Folgende Tabelle zeigt die prozentuale Arbeitslosenziffer der beiden letzten Jahre im Vergleich zum Jahre 1908, wo der Höhepunkt der damaligen Krise erreicht wurde:

Auf je 100 Mitglieder entfallen Arbeitslose am letzten Tage

	1908	1912	1913
Januar	5,81	4,20	4,37
Februar	4,80	3,42	4,34
März	4,43	2,61	4,42
April	4,62	2,99	4,63
Mai	4,39	2,86	4,80
Juni	4,18	2,61	4,95
Juli	3,72	2,04	4,68
August	3,03	1,65	3,58
September	3,30	2,22	3,92
Oktober	3,83	2,95	5,04
November	4,87	3,50	5,64
Dezember	8,89	6,76	11,01

11,01 Proz. arbeitsloser Mitglieder gehört zu den höchsten Zahlen, die unsere gewerkschaftliche Arbeitslosenstatistik bisher ermittelt hat und diese Ziffer ist auch deswegen als sehr hoch anzusehen, weil es sich um den Durchschnitt eines sich auf viele Branchen erstreckenden Industrieverbandes handelt, dessen Mitglieder im ganzen Reiche wohnhaft sind, die ausgleichenden Momente also ziemlich stark sein müssen. In den Großstädten war die relative Arbeitslosenziffer zum Teil noch bedeutend höher. So z. B. am 31. Dezember in Berlin 22 Proz., München 14,58 Proz., Stettin 13,07 Proz. usw.

Zu der großen Arbeitslosigkeit hat natürlich die Krise im Baugewerbe besonders beigetragen. Aber auch die Möbelbranche war noch keineswegs besser beschäftigt als im Vorjahre; vielmehr machte sich an vielen Orten noch eine Verschlechterung bemerkbar. Die Käufer fehlten, so daß die Produktion sich ziemlich einschränken mußte. Die eingetretene Stiländerung hat freilich den Holzbildhauern Aussicht auf bessere Zeiten gebracht, sobald wieder die gute Konjunktur in der Möbelbranche wiederkehrt. Während einer langen Periode machte der „glatte Stil" die Holzschnitzer überflüssig und die Arbeitslosenziffern der Bildhauer gaben dann Kunde, wie eine plötzlich auftauchende Geschmacksrichtung ein blühendes Gewerbe in eine Krise verwickelte, die zahlreiche tüchtige Arbeitskräfte zum Berufswechsel zwang. Das traf übrigens nicht nur für die Holzbildhauerei zu, sondern auch für die Steinbranche. Für die Holzbranche scheint diese Periode jetzt im Schwinden begriffen zu sein, denn die Berichte aus der Möbelindustrie enthalten für die beiden letzten Jahre eingehende Mitteilungen über die Rückkehr zu Intarsien und Schnitzereien und selbst der sogenannte „Zweckmöbelstil" kann sich von dieser Bewegung nicht ganz abschließen. Für die relativ kleine Branche der Holzbildhauer bietet die diesmalige Krise in der Möbelindustrie also einen Lichtblick insofern, als die Stiländerung ihr bessere Aussichten für die Zukunft schafft.

Die Krise hat an die Organisationen der holzindustriellen Arbeiter große Anforderungen gestellt. Der Holzarbeiterverband hat seine Ausgaben für Unterstützungen um fast zwei Millionen Mark steigern müssen. Folgende Tabelle zeigt diese Ausgaben im Vergleich zum Vorjahre und auf die verschiedenen Unterstützungszweige verteilt:

Art der Unterstützung	1912 Mk.	1913 Mk.
Reiseunterstützung	140 133	180 019
Arbeitslosenunterstützung	1 389 487	2 250 806
Streikunterstützung	876 242	1 459 281
Krankenunterstützung	989 633	1 200 624
Gemaßregeltenunterstützung	71 587	118 591
Sterbegeld	65 610	74 517
Umzugsunterstützung	47 610	52 290
Notfallunterstützung	72 755	133 644
Rechtsschutz	23 123	26 840
Zusammen	3 676 180	5 496 612

Eine enorme Steigerung erfuhr demnach die Arbeitslosenunterstützung, nämlich um rund 900 000 Mark = 60 Proz. Die Steigerung der Ausgaben für Streiks um mehr als eine halbe Million Mark zeigt, daß der Verband mit Energie die Interessen seiner Mitglieder auch in Krisenzeiten zu wahren bestrebt ist. Darauf kommen wir weiter unten zurück.

Die Mitgliederbewegung hat infolge der Krise einen kleinen Rückgang um 3735 auf 193 075 Mitglieder am Schlusse des Berichtsjahres gebracht. Der Rückgang trifft nur die männlichen Mitglieder, die von 188 501 auf 184 457 zurückgingen, während die weiblichen und jugendlichen Mitglieder eine Steigerung erfahren haben. Der Mitgliederverlust betraf die Branchen der Tischler, Klaviermacher, Stellmacher, Maschinenarbeiter, Vergolder und Drechsler, während die Bürstenmacher, Knopfmacher, Schiffs-

tischler und -zimmerer Zunahmen verzeichnen können. Die Branchenzugehörigkeit der Mitglieder Ende 1913 zeigt folgende Zusammenstellung:

Branchen	insgesamt	weibliche	jugendliche	Zunahme in Prozent	Abnahme in Prozent
Bürstenmacher	4925	1789	134	10,85	—
Drechsler	5089	239	20	—	2,40
Stockarb. u. Schirmmach.	2236	147	56	3,23	—
Knopfmacher	2769	534	74	16,79	—
Kammacher	1108	261	63	—	3,17
Korbmacher	2592	145	8	2,90	—
Korkschneider	249	14	2	—	6,04
Stellmacher	6496	7	—	—	4,00
Tischler	101473	77	86	—	3,30
Klaviermacher	11677	806	87	—	4,22
Stuhlbauer	2709	4	2	3,40	—
Polierer	7842	610	43	0,62	—
Modelltischler	5975	—	2	—	1,81
Schiffstischler und -zimmerer	4549	—	—	23,88	—
Parkettischler	1058	—	—	—	1,76
Vergolder	2680	284	34	—	5,90
Maschinenarbeit., Säger	16331	160	89	—	2,94
Pantinenmacher	322	2	3	24,32	—
Kistenmacher	3116	121	123	1,90	—
Diverse	9879	2270	322	—	3,54
Insgesamt	193075	7470	1148	—	1,90
Darunter weibliche	7470	—	—	3,85	—
„ jugendliche	1148	—	—	2,87	—

Das Verbandsvermögen ist auf 7 404 017 Mk. angewachsen. Davon entfällt auf die Verbandskasse 5 209 964 Mk., 2 187 516 Mk. auf die Lokalkassen und der Rest von 6538 Mk. auf die Gaukassen.

Die Lohnbewegung war trotz der Krise sehr lebhaft. Das lag zum Teil an dem Ablauf einer der großen vierjährigen Vertragsgruppen, aber auch darüber hinaus war der Verband erfolgreich bemüht, die Lage seiner Mitglieder zu verbessern. Ueber den Umfang der Lohnbewegungen unterrichtet folgende Tabelle:

Angriffstreiks	171	mit	9 490	Beteiligt.
dabei ohne Streik bewilligt		für	637	„
Abwehrstreiks	117	mit	3 259	„
Aussperrungen	22	„	2 619	„
Angriffbewegung. ohne Streik	367	„	68 721	„
Abwehrbewegung. „ „	19	„	461	„
Zusammen: Lohnbewegungen	686	mit	85 188	Beteiligt.

Als Gesamtergebnis der im Jahre 1913 geführten Lohnbewegungen wurde erzielt: Für 68 695 Personen eine Arbeitszeitverkürzung um zusammen 88 640 Stunden oder durchschnittlich 1,3 Stunden pro Woche und für 71 983 Personen eine Lohnerhöhung um zusammen 162 865 Mk. oder durchschnittlich 2,56 Mk. pro Woche.

Ueber den Verlauf der großen Tarifbewegung haben wir im vorigen Jahre eingehend berichtet. Was die Erfolge betrifft, so können auch die Holzarbeiter für sich in Anspruch nehmen, die Lehre von der gewerkschaftlichen Sisyphusarbeit in vollstem Maße ad absurdum geführt zu haben. Es ist vielleicht auch nicht zuviel gesagt, daß die erfolgreiche Durchführung ihrer Bewegung im Frühling 1913 auf den glücklichen Abschluß der Tarifbewegung der Bauarbeiter fördernd eingewirkt hat.

Ueber die Entwickelung der vertraglichen Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Holzindustrie unterrichtet die Tarifstatistik des Holzarbeiterverbandes, der wir folgende Zahlen entnehmen:

Jahr	Zahl der Tarifverträge	Für Betriebe	Zahl der unter die Verträge fallenden Arbeiter
1907	454	11 039	93 643
1908	455	10 259	85 699
1909	493	11 251	92 260
1910	679	11 797	113 602
1911	948	13 699	122 025
1912	1095	14 336	144 656
1913	1135	14 990	149 123

Ueber die durch die Verträge festgesetzte wöchentliche Arbeitszeit gibt die Statistik folgende Auskunft:

Wöchentliche Arbeitszeit Stunden	Zahl der Arbeiter			
	1912	in Proz.	1913	in Proz.
48 bis 51	27 307	19	40 084	27,1
über 51 „ 54	67 519	47	61 559	41,7
„ 54 „ 57	37 856	26,4	37 054	25,1
„ 57 „ 60	10 817	7,5	8 727	5,9
„ 60	147	0,1	318	0,2
Insgesamt	143 646		147 742	

Die statistische Erfassung der vertraglichen Löhne ist außerordentlich schwer, weil die Lohnformen verschieden sind. Die Statistik des Verbandes sucht jedoch den Mindestlohn und den Durchschnittslohn so weit als möglich zu ermitteln, wie er in den Verträgen festgelegt ist. Demnach hatten 28 220 Personen im Jahre 1912 einen Mindeststundenlohn von 51 bis 80 Pf., 1913 dagegen 33 956 Personen. Der Durchschnittslohn in gleicher Höhe war 1912 für 24 214 Personen und 1913 für 32 336 Personen festgelegt. In 388 Verträgen war eine volle oder teilweise Lohngarantie bei Akkordarbeiten festgesetzt.

Ueber die Ausbreitung des holzindustriellen Vertragswesens auf die verschiedenen Branchen unterrichtet folgende Zusammenstellung:

Berufsart	Personen	
	1912	1913
Tischler	86 145	88 115
Bürsten- und Pinselmacher	1 729	1 915
Drechsler	2 820	2 682
Stockarbeiter, Schirmmacher	464	1 140
Knopfmacher, Perlmutterarbeiter	710	1 819
Kammacher	228	221
Korbmacher	1 023	1 300
Korkschneider	345	31
Stellmacher	2 148	2 159
Klaviermacher, Instrumentenarb.	5 264	5 456
Stuhlbauer	1 999	1 812
Polierer	5 406	4 933
Modelltischler	820	699
Schiffstischler und -zimmerer	187	194
Parkettischler	874	930
Vergolder	1 976	1 824
Maschinenarbeiter und Säger	15 182	15 984
Pantinenmacher	25	26
Kistenmacher	2 365	1 972
Hilfsarbeiter		5 973
Diverse	8 202	2 820
Arbeiterinnen	6 744	7 098
Insgesamt	144 656	149 123

Von den übrigen Organisationen der Holzindustrie hatten die Böttcher am Jahresschluß 1913 einen Mitgliederbestand von 8632, das sind 6 Mitglieder weniger als im Vorjahre. Sie verausgabten für Reiseunterstützung 3999 Mk., Arbeitslosenunterstützung 39 745 Mk., Krankenunterstützung 81 115 Mk. und für Streiks 24 678 Mk. Das sind recht hohe Beträge, die auf die Leistungsfähigkeit des Verbandes ein gutes Licht werfen. Der Hauptkassenbestand betrug 192 065 Mk.

Die Glaser hatten am Jahresschluß einen Mitgliederbestand von 4280 gegen 4547 am Schlusse des Jahres 1912. Sie sind von der Krise im Baugewerbe sehr hart betroffen worden, so daß der Mitgliederverlust als relativ gering zu bewerten ist. Die Ausgaben für Reiseunterstützung betrugen 10 010 Mk., Arbeitslosenunterstützung 91 241 Mk., Krankenunterstützung (½ Jahr) 9228 Mk., Notunterstützung 6437 Mk., Streiks 63 712 Mk., Gemaßregeltenunterstützung 4906 Mk. Das Verbandsvermögen betrug 183 986 Mk. Der Verband führte am 1. Juli die Kranken- und Sterbeunterstützung durch. Lohnbewegungen wurden in etwa 20 Orten geführt: zu einem 13wöchigen Kampf führte die Bewegung in Hamburg, der mit dem Abschluß eines Tarifvertrages beendet wurde. Auch in einer Reihe anderer Städte wurden Tarifverträge abgeschlossen.

Der Centralverein der Bildhauer beschloß das Berichtsjahr mit 3716 Mitgliedern gegen 3766 Ende 1912. Die Krise im Baugewerbe und in der Holzindustrie macht sich auch in diesem geringen Rückgange bemerkbar. Die Ausgaben für Unterstützungen erreichten wiederum eine respektable Höhe. Es entfielen auf Reiseunterstützung 5090 Mk., Arbeitslosenunterstützung 61 279 Mk., Krankenunterstützung 12 798 Mk., Streiks 13 007 Mk., Notunterstützung 3104 Mk. Das Verbandsvermögen stieg trotz dieser Ausgaben auf 199 889 Mk., ein guter Beweis für die Opferwilligkeit der Mitglieder des Centralvereins. —

Die Holzindustrie gehörte zu den Industriegruppen, die im Berichtsjahre von der Krise am schwersten heimgesucht wurden. Aber auch hier haben unsere Gewerkschaften ihren organisatorischen Stand im wesentlichen gehalten und den an sie gestellten finanziellen Ansprüchen konnten sie im weitesten Maße nachkommen. Hinsichtlich der ernsten Vertretung der Arbeiterinteressen gegenüber den Unternehmern haben die holzindustriellen Arbeiterorganisationen auch im Berichtsjahre ihre Pflichten vollauf erfüllt.

Ludwig Schröder †.

Am 19. Mai starb in Essen der älteste Führer der deutschen Bergarbeiter im Alter von 66 Jahren. Schon als 19jähriger hatte Schröder in Dortmund an der Gründung des Allgemeinen Knappenvereins teilgenommen, der zwar keine gewerkschaftliche Organisation sein konnte, in dem aber doch auf Schröders Initiative Bergarbeiterfragen behandelt wurden. Nach dem Kriege von 1870/71, aus dem er eine Auszeichnung heimbrachte, schloß er sich der sozialdemokratischen Bewegung an, wurde mit Wilhelm Tölcke eng befreundet und in der Bergarbeiterbewegung hat er seit 40 Jahren in der vordersten Reihe gekämpft. Beim großen Kampf der Bergleute 1889 war er einer der Führer; als Sprecher der drei Kaiserdelegierten hatte er Gelegenheit, dem jungen Kaiser die Wünsche der Bergleute vorzutragen und insbesondere die geforderte Achtstundenschicht zu begründen. 1895 wurde er auf Grund der erlogenen Aussage eines Gendarmen zu 2½ Jahren Zuchthaus verurteilt und erst 1911 gelang es, das Wiederaufnahmeverfahren durchzusetzen, durch welches Schröder und seine Leidensgenossen glänzend rehabilitiert wurden. Aber die schwere Zuchthausstrafe hatte seine Gesundheit ruiniert und in den letzten Jahren war Schröder vollständig zusammengebrochen.

Ludwig Schröder hat im 40jährigen Kampfe für die deutsche Arbeiterbewegung, insbesondere die Bergarbeiterbewegung die schwersten Opfer gebracht. Sein Andenken wird allezeit in Ehren gehalten werden.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Frühjahrsagitation des Bäckerverbandes hat einen großen Erfolg gebracht. Durch die systematisch organisierte Hausagitation sind 1112 neue Mitglieder gewonnen worden.

An der Arbeitslosenstatistik des Bauarbeiterverbandes beteiligten sich im Monat März 666 Zweigvereine mit 250 859 Mitgliedern. Infolge Arbeitsmangels waren davon 27 964 = 11,1 Prozent arbeitslos. Nach Berufen geteilt hatten Arbeitslose insgesamt: Maurer 19 792 = 13,7 Proz., Hilfsarbeiter 11 208 = 13,5 Proz., Betonarbeiter 383 = 7,2 Proz., Stukkateure 1657 = 20,3 Proz., Fliesenleger 192 = 10,7 Proz., Isolierer 104 = 10,4 Prozent und Erdarbeiter 329 = 4,6 Proz.

Der Gastwirtsgehilfenverband zählte am Schlusse des 1. Quartals 15 897 Mitglieder gegen 16 025 im vorhergehenden Quartal. In den Zweigvereinen wurden für Reise- und Arbeitslosenunterstützung 7866 Mk., für Krankenunterstützung 15 304 Mk. und für Streiks und Gemaßregeltenunterstützung 1536 Mk. verausgabt. Der Bestand der Hauptkasse betrug 233 507 Mk.

Der Holzarbeiterverband hat soeben unter dem Titel „Holzarbeiter-Jugendblatt“ ein neues Blatt herausgegeben, das für die Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter aller Berufe der Holzindustrie bestimmt ist und vierteljährlich erscheinen soll. Das Blatt wird gratis abgegeben. Ueber den Zweck des Blattes äußert sich der Einführungsartikel u. a. wie folgt:

„Das „Holzarbeiter-Jugendblatt“ will aber nicht nur ein Wegweiser für die Zukunft, sondern vor allem will es den Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern des Holzgewerbes Freund und Kamerad in der Gegenwart sein. Ein Ratgeber, der aus dem Schatz seiner reicheren Erfahrung seinen jungen Lesern freigebig mitteilt. Ein Helfer, der ihnen für die Nöte ihres jungen Daseins uneigennützig seine Dienste anbietet. Ein Studiengenosse, der mit ihnen gemeinsam an der geistigen Fortbildung arbeiten und in das Geistesleben kluger Leute eindringen will, damit das Denken geschult und der Gesichtskreis erweitert wird. Und ein Spiel- und Wandergefährte schließlich, der da weiß, daß die Jugend nach der Mühsal des Arbeitstages ein Anrecht hat auf fröhliches Schauen und Genießen, auf kurzweiliges Spiel und auf Unterhaltung.“

Die Arbeitslosenstatistik des Holzarbeiterverbandes für den Monat April erstreckte sich auf 866 Zweigvereine mit 187 927 Mitgliedern. 15 Zweigvereine hatten nicht berichtet. Die Gesamtzahl der Arbeitslosen betrug 18 592, davon waren 7390 am letzten Tage des Monats arbeitslos. Auf je 100 Mitglieder entfallen 3,93 Arbeitslose gegen 4,77 im Vormonat und 4,63 im April 1913. Es ist demnach eine erhebliche Verbesserung auf dem Arbeitsmarkte der Holzindustrie eingetreten. An Ar-

beitslosenunterstützung wurden 131 796 Mk. (im Vormonat 215 738 Mk.) und an Reiseunterstützung 9827 (7958) Mk. ausbezahlt.

Dem Rechenschaftsbericht des Verbandes der Kupferschmiede für das Jahr 1913 entnehmen wir folgende Angaben: Die Mitgliederzahl stieg von 5256 auf 5337. Pro Mitglied wurden im Jahresdurchschnitt 49,3 Wochenbeiträge geleistet. Die Unterstützungseinrichtungen erforderten große Aufwendungen. So die Reiseunterstützung 13 091 Mk., Arbeitslosenunterstützung 29 288 Mk., Krankenunterstützung 29 931 Mk., Streikunterstützung 48 070 Mk. usw. Das Verbandsvermögen betrug am Jahresschluß 144 346 Mk. Es wurden 45 Lohnbewegungen in 33 Orten und 194 Betrieben mit 3345 Beschäftigten geführt. Der Werftarbeiterkampf ist in diesen Zahlen nicht mit berücksichtigt. 36 Lohnbewegungen in 158 Betrieben mit 2594 Beschäftigten wurden ohne Arbeitseinstellung erledigt. Zur Arbeitseinstellung kam es in 36 Betrieben mit 751 Beschäftigten. 32 Bewegungen mit 782 Beteiligten endeten erfolgreich, 8 Bewegungen mit 124 Beteiligten teilweise erfolgreich und 5 Bewegungen mit 69 Beteiligten erfolglos. Am Schlusse des Berichtsjahres bestanden 52 Tarifverträge für 299 Betriebe mit 2024 Beschäftigten.

Der Porzellanarbeiter-Verband zählte am Schlusse des 4. Quartals 16 972 Mitglieder in 191 Zahlstellen. Das Verbandsvermögen betrug insgesamt 413 240 Mk.

Richard Hackelbusch, der langjährige Ausschußvorsitzende des Sattlerverbandes, ist am 10. Mai in Berlin gestorben. Der Verstorbene hat seit seiner frühesten Jugend unermüdlich in der Arbeiterbewegung gewirkt.

Der Verband der Schiffszimmerer verausgabte im ersten Quartal für Arbeitslosenunterstützung 3949 Mk., für Krankenunterstützung 5544 Mark und für Streiks 877 Mk. Das Verbandsvermögen betrug 110 046 Mk.

Die Abrechnung des Tapeziererverbandes für das erste Quartal ergibt einen Mitgliederbestand von 10 230. Für Reiseunterstützung wurden 1584 Mk. verausgabt, für Arbeitslosenunterstützung 44 327 Mk., Krankenunterstützung 4590 Mk. und für Streikunterstützung 10 935 Mk. Das Verbandsvermögen betrug 310 603 Mk., davon in den Lokalkassen 126 123 Mk.

Der Zimmererverband führte im vorigen Jahre 229 Lohnkämpfe, die sich auf 593 Orte, 599 Betriebe und 5528 Beschäftigte erstreckten. 5046 der Beschäftigten waren an den Arbeitseinstellungen direkt beteiligt. Von den Kämpfen waren 188 Angriffsstreiks, 30 Abwehrstreiks und 11 Aussperrungen. Die Ausgaben betrugen 162 573 Mk.

Kongresse.

Neunte Generalversammlung des Centralverbandes der Handlungsgehilfen.

Hannover, 19. bis 21. Mai 1914.

Es sind 76 Delegierte anwesend, darunter 6 weibliche, außerdem 8 Vertreter des Vorstandes, 2 Vertreter des Ausschusses und je 1 Vertreter der Verbände der Bureauangestellten und der Transportarbeiter.

Der Centralverband hat sich in der verflossenen Geschäftsperiode vorzüglich entwickelt, wozu besonders die anfangs 1913 durchgeführte Verschmelzung mit dem Verband der Lagerhalter beigetragen hat. Der Zugang von diesem Verband betrug 2960. Die Mitgliederzahl des Centralverbandes stieg von 15 562 am Ende 1911 auf 24 809 mit einem Zuwachs von 9307. Von den Mitgliedern sind 13 550 (54,4 Proz.) weiblich. Die Verschmelzung ging im allgemeinen glatt von statten. Immerhin haben sich in dem Zusammenwirken der beiderseitigen Mitgliederkreise manche Differenzen eingestellt, die auch in der Stellungnahme zum Verbandstage und auf dem letzteren selbst zum Ausdruck kamen. Auch mit dem Verband der Bureauangestellten haben Verschmelzungsverhandlungen stattgefunden. Sie führten zu dem Ergebnis, diese Verschmelzung aufzuschieben und zunächst den Gedanken einer gemeinsamen Organisation aller Privatangestellten zu propagieren, um die Mitgliederkreise im Sinne einer Einheitsorganisation zu erziehen.

Das Verhalten des Centralverbandes zur Privatangestelltenbewegung ist durch dessen Zugehörigkeit zur „Freien Vereinigung für die soziale Versicherung der Privatangestellten“ geregelt. Diese Vereinigung hat zwar ein beschränktes, aber nicht unwichtiges Betätigungsfeld und hat bei den Wahlen zur Angestelltenversicherung ganz ansehnliche Erfolge erzielt. Auch in der Frage des einheitlichen Angestelltenrechts ist ein Zusammenwirken mit den linksstehenden Angestelltenorganisationen, wenn auch vorläufig noch ohne feste organisatorische Verbindung, hergestellt. Die im Hauptausschuß vertretenen Angestelltenorganisationen haben sich, mehr aus Verbandsegoismus als aus sachlichen Gründen, gegen eine Vereinheitlichung des Angestelltenrechts ausgesprochen.

Die Verbandszeitschrift erscheint in einer durchschnittlichen Auflage von 27 000. Für die Bedürfnisse der Lagerhalter ist seit der Verschmelzung ein besonderes Blatt, „Der Filialleiter“, eingeführt.

Trotzdem Streiks im Handelsgewerbe noch zu den Seltenheiten gehören, hat der Verband auf die Gestaltung der Arbeits- und Lohnverhältnisse bereits einen weitgehenden Einfluß ausgeübt. Auch das Mittel der Tarifverträge wird in wachsendem Umfange nutzbar gemacht. 1911 bestanden erst 50 Tarife für 4063 Personen. Ende 1913 = 192 Tarife für 8654 Personen. Die gegen die Koalitionsfreiheit gerichteten Beschlüsse des Hansabundes werden im Geschäftsbericht energisch zurückgewiesen.

Der Rechtsschutz spielt im Verbandsleben eine große Rolle, da ein großer Teil der Differenzen mit Arbeitgebern im Rechtswege ausgetragen wird und ferner alle Streitigkeiten der Filialleiter aus dem Dienstvertrag schiedsgerichtlich geregelt werden müssen. Es wurden in den beiden Berichtsjahren 4183 Mk. für Rechtsschutz und 1360 Mk. Prozeßkosten verausgabt.

Die Stellenvermittelung des Verbandes nimmt von Jahr zu Jahr einen größeren Umfang an. Von 650 Vermittelungen im Jahre 1910 stieg sie auf 1322 im Jahre 1911. Das wirtschaftliche Krisenjahr 1912 brachte einen Rückschlag auf 876 Vermittelungen. Das Durchschnittsgehalt der placierten Bewerber betrug (1913) für weibliches Kontorpersonal 1041,92 Mark, für männliches Kontorpersonal 1581,25 Mk., für Verkaufspersonal: weiblich 751,16 Mk., männlich 1436,76 Mk.

Der Kassenbericht verzeichnet an Einnahmen pro 1912: 245 498 Mk., pro 1913: 490 292 Mark, an Ausgaben pro 1912: 229 988 Mk., pro 1913: 335 770 Mk., und an Vermögen pro 1912: 63 039 Mk. und pro 1913: 217 561 Mk. Von den Ausgaben entfielen in den beiden Berichtsjahren auf Agitation 60 131 und 61 626 Mk., auf Lohnbewegungen und

Stellenvermittelung und Verwaltung pro 1912: 78 489 Mk., pro 1913: 135 606 Mk., für Verbandsorgane pro 1912: 28 610 Mk., pro 1913: 40 397 Mk., für Stellenlosen-Unterstützung pro 1912: 15 799 Mk., pro 1913: 34 314 Mk., für Gemaßregelten- und außerordentliche Unterstützung pro 1912: 100 Mk., pro 1913: 1293 Mk., für Krankenunterstützung pro 1913 (½ Jahr) 2450 Mk., für Umzugsunterstützung pro 1913: 4230 Mk., für Sterbegeld pro 1913 (½ Jahr) 1387 Mk. und für fremde Streiks pro 1912: 1696 Mk., pro 1913: 2343 Mk. Das Unterstützungswesen ist auf dem letzten Verbandstag derart ausgebaut worden, daß für die nächste Zeit weder an eine Erhöhung der Leistungen, noch an weitere Unterstützungszweige zu denken ist.

Großes Interesse beanspruchten in den Berichtsjahren die sozialpolitischen Probleme, die vom Verband eifrigst vertreten wurden. Die Fragen der Handelsinspektion, der Sonntagsruhe, Stellenvermittelung, Konkurrenzklausel, Kaufmannsgerichte, Angestelltenversicherung und Arbeitskammern haben den Verband vielfach beschäftigt. Vor allem wurde für die gesetzliche Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und für den gesetzlichen Schutz gegen die Konkurrenzklausel eine großzügige Propaganda entfaltet. Leider ist diese Agitation infolge des Versagens der bürgerlichen Handlungsgehilfenverbände wenig mit Erfolg belohnt, denn die gesetzliche Sonntagsruhe ist durch Reichstagsschluß erledigt und die gesetzliche Regelung der Konkurrenzklauseln läßt die Forderungen der Gehilfenschaft unberücksichtigt. In letzter Zeit trat auch das Problem des einheitlichen Arbeitsrechts in das Stadium der öffentlichen Diskussion, an der sich der Verband nach besten Kräften beteiligte. Mit den linksstehenden Angestelltenorganisationen wurde zwecks Förderung dieser Fragen enge Fühlungnahme unterhalten.

Zur Vorberatung der auf Satzungsänderungen bezüglichen Anträge wurde eine Kommission gewählt. In der Diskussion zu diesem Punkt wurden besonders die auf die Einführung von Gaukonferenzen und die auf die Eingliederung der Lagerhalter bezüglichen Wünsche erörtert.

Es folgte sodann ein Referat von Ucko-Berlin über „Arbeitslosenversicherung und Stellenvermittelung“, in dem die Forderung nach öffentlich-rechtlicher Arbeitslosenfürsorge und Stellenvermittelung vertreten wurde. Die hierzu angenommene Resolution lautet:

Die Generalversammlung wünscht eine reichsgesetzliche Arbeitslosenfürsorge nach dem Genter System, d. h. in Gestalt von Zuschüssen an diejenigen Gewerkschaften, die ihren Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung zahlen. Solange das Reich diese Leistungen nicht übernimmt, müssen es Staat und Gemeinde tun. Es ist eine sittliche Pflicht der Oeffentlichkeit, für diejenigen Lohnempfänger zu sorgen, die ohne ihr Verschulden durch wirtschaftliche Ursachen arbeitslos werden.

Die Gewerkschaften der Angestellten und Arbeiter haben es freiwillig übernommen, die Arbeitslosen und ihre Familien zu unterstützen. Ihre Mittel sind jedoch nicht ausreichend, als daß sie die den einzelnen treffenden Schäden der Arbeitslosigkeit hinreichend lindern könnten. Nachdem die Gewerkschaften die Grundlage für die Arbeitslosenfürsorge gebildet haben, ist es zweckmäßig, auf dieser unter Mithilfe des Reiches weiterzubauen, ohne daß dabei die Gewerkschaften in ihrer freien Selbstverwaltung beeinträchtigt werden.

Gleichzeitig erneuert die Generalversammlung die Forderung, daß für Handlungsgehilfen und -gehilfinnen öffentlich-rechtliche Stellenvermittelungen geschaffen werden, die unter paritätischer Verwaltung durch Prinzipale und Angestellte für die Stellensuchenden kostenlos wirken. Die gesetzliche Regelung des Stellenvermittelungswesens ist nicht nur ein dringendes Erfordernis, um es den Stellensuchenden zu ermöglichen, leicht und ohne Geldaufwand eine andere Arbeitsgelegenheit zu finden. Sie ist auch im Interesse einer geordneten Arbeitslosenfürsorge notwendig. Der Widerspruch, den die kaufmännischen Stellenvermittelungsvereine gegen die öffentlich-rechtlichen Stellenvermittelungen erheben, hat nicht in sachlichen Gründen seine Ursache, sondern erklärt sich lediglich aus Konkurrenzrücksichten. Ihre Wünsche, die im Gegensatz zu einer gesunden Sozialpolitik stehen, verdienen keine Berücksichtigung.

Die Generalversammlung richtet an die gesetzgebenden Körperschaften das Ersuchen, dem Verlangen der Angestellten auf Arbeitslosenfürsorge und paritätische Stellenvermittelungen baldigst nachzukommen.

Das nächste Referat von P. Lange-Berlin behandelt die Vereinheitlichung des Arbeitsrechts im Interesse der Privatangestellten und im Sinne sozialer Ausgestaltung und Verbesserung des Arbeiter- und Angestelltenschutzes. Hierzu wurde folgende Resolution angenommen:

Die Generalversammlung tritt für die Vereinheitlichung des Arbeitsrechts ein. Es ist durch nichts begründet, daß die Rechtsbeziehungen der Angestellten zum Geschäftsinhaber sich nach den Betriebsarten richten, in denen sie tätig sind. Insbesondere muß es als ein unhaltbarer Zustand gelten, daß diejenigen Angestellten, die kaufmännische Dienste leisten, rechtlich nicht gleichmäßig, sondern danach verschieden behandelt werden, ob sie in einem gewerblichen, handelsgewerblichen oder sonstigen Betriebe beschäftigt sind.

Die Generalversammlung fordert ein einheitliches Arbeitsrecht für alle Angestellten, die kaufmännische Dienste leisten. Da aber — wie durch zahlreiche Urteile der Kaufmannsgerichte und ordentlichen Gerichte bewiesen wird — infolge der fortschreitenden Arbeitsteilung sich immer öfter Streitigkeiten darüber ergeben, ob die jeweiligen Dienstleistungen als kaufmännische zu bewerten sind oder nicht, muß eine Vereinheitlichung des gesamten Arbeitsrechtes erfolgen, um eine befriedigende Lösung zu gewährleisten. Es entspricht auch der Gerechtigkeit, daß andere Berufsschichten nicht einem ungünstigeren Arbeitsrecht unterstellt werden, als die Angestellten des eigentlichen Handelsgewerbes.

Der hauptsächlichste Zweck, der mit der Vereinheitlichung herbeigeführt werden muß, ist die dringend notwendige soziale Ausgestaltung des Arbeitsrechts, die den Angestellten und Arbeitern nicht nur die Persönlichkeitsrechte, sondern auch hinreichenden Schutz vor übermäßiger Ausnutzung ihrer Arbeitskraft bietet. Die Generalversammlung richtet an alle Berufskollegen die Aufforderung, in diesem Sinne für die Vereinheitlichung des Arbeitsrechts zu wirken.

In seinem mündlich gegebenen Vorstandsbericht erörterte der Verbandsvorsitzende Urban die Erfahrungen seit der Verschmelzung mit dem Lagerhalterverband, die Schwierigkeiten der Verhandlungen mit Konsumgenossenschaften, die Maßnahmen von Behörden gegen den Verband wegen seiner sozialpolitischen Wirksamkeit, die Ergebnislosigkeit der gesetzlichen Sozialpolitik, insbesondere hinsichtlich der Sonntagsruhe, und das Zusammenwirken mit anderen Angestelltenverbänden zwecks Förderung der Sozialpolitik und Betreibung der sozialpolitischen Wahlen. Daran schließen sich die Berichte des Kassierers, der Revisoren, des Redakteurs und des Ausschusses an.

Die Debatte befaßte sich hauptsächlich mit Beschwerden der Lagerhalter über ungenügende Berücksichtigung ihrer Wünsche in der gemeinsamen Organisation sowie über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ausschuß und dem Vorstand wegen des Ausschlusses von Mitgliedern. Es wurde beschlossen, daß der Ausschluß von Mitgliedern nur auf gemeinsamen Beschluß von Vorstand und Ausschuß erfolgen kann. Ferner sollen Delegationen zu Veranstaltungen anderer Körperschaften seitens der einzelnen Filialen nicht ohne Einverständnis des Vorstandes erfolgen.

Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt.

Sodann wurde ein neues Anstellungs- und Gehaltsreglement gegen 3 Stimmen angenommen. Einige auf das Verbandsorgan bezügliche Anträge

wurden dem Vorstand zur Berücksichtigung überwiesen. Das gleiche bezieht sich auch auf Anträge betr. Herausgabe von Agitationsmaterial und auf Anstellung von Gauleitern. Außerdem wurden zu den Fragen der Sonntagsruhe und der Konkurrenzklausel folgende Resolutionen angenommen:

Die Verhandlungen des Reichstages und die Beschlüsse seiner Kommission über den Sonntagsruhegesetzentwurf haben gezeigt, daß die Reichstagsmehrheit im Einverständnis mit den Geschäftsinhabern nicht geneigt ist, den Wünschen der Handlungsgehilfen zu entsprechen, obwohl die große Mehrheit der Käufer durchaus mit den Zielen der Handlungsgehilfen in dieser Frage einverstanden ist.

Da die Volksgesundheit und die Volkskraft wichtiger sind, als die kleinlichen Geldinteressen und Konkurrenzrücksichten der Geschäftsleute, darf der Kampf gegen die Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe nicht aufgegeben werden. Nachdem sich herausgestellt hat, daß die Werbetätigkeit der Handlungsgehilfenverbände in den letzten zwei Jahrzehnten nicht imstande gewesen ist, die gesetzgebenden Körperschaften dazu zu drängen, die handelsgewerbliche Sonntagsruhe einzuführen, müssen die Angestellten zu gewerkschaftlichen Machtmitteln greifen, um sie zu erreichen. Die Generalversammlung bedauert, daß die anderen Gehilfenverbände sich geweigert haben, zwecks Abschaffung der Sonntagsarbeit gemeinsam bei den Geschäftsinhabern vorstellig zu werden und diese nötigenfalls durch Verweigerung der Sonntagsarbeit, durch Personalsperre oder durch Boykott zu zwingen. Diese Verbände, die ihre Mitwirkung hierbei versagt haben, tragen die Verantwortung dafür, wenn die Sonntagsarbeit weiterhin eine schlechte Gewohnheit im Handelsgewerbe bleibt.

Die Generalversammlung kann in dem neuen Konkurrenzklauselgesetz einen begrüßenswerten Fortschritt nicht erblicken; das Gesetz bringt zwar das Verbot der Konkurrenzklausel für Angestellte bis zu 1500 Mk. Jahresgehalt, hebt aber einen bisher zum Schutze aller Handlungsgehilfen geltenden wichtigen Rechtsgrundsatz auf.

Für die Angestellten mit über 1500 Mk. Jahresarbeitsverdienst hat das neue Gesetz die Konkurrenzklausel auf unabsehbare Zeit legalisiert. Die Vorschrift, daß sie für einen solchen Angestellten nur verbindlich ist, wenn sich der Geschäftsinhaber verpflichtet, ihm im Falle der Stellenlosigkeit für die Dauer der Vereinbarung die Hälfte des bisherigen Gehalts zu zahlen, wird in der Praxis kein hinreichender Schutz sein. Der Angestellte kann in der Regel von der Hälfte seines früheren Gehalts nicht leben; für ihn ist die Konkurrenzklausel nach wie vor eine Erschwerung des Stellenwechsels und weiteren Fortkommens.

Die Generalversammlung protestiert dagegen, daß die gesetzgebenden Körperschaften angesichts dieses sehr fragwürdigen Fortschrittes, den das Gesetz bringt, zugleich eine neue Bedrückung und Fesselung der Handlungsgehilfen beschlossen haben. In der Vorschrift, daß der Geschäftsinhaber das Recht haben soll — falls er auf die Vertragsstrafe verzichtet —, den Angestellten im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Konkurrenzklausel ins Gefängnis zu bringen, liegt ein großer sozialpolitischer Rückschritt. Denn wie der Handlungsgehilfe nicht zwangsweise dazu angehalten werden kann, eine Stellung anzutreten und auszufüllen, und wie auch der Prinzipal durch keinerlei staatliche Machtmittel gezwungen wird, einen Angestellten vertragsmäßig wirklich zu beschäftigen, so durfte auch für den Fall der Uebertretung der Konkurrenzklausel nur die vereinbarte Vertragsstrafe oder Schadenersatz gefordert werden. Das neue Gesetz sieht Haftstrafen vor, es birgt demnach eine Mißachtung und Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Handlungsgehilfen in sich.

Unter diesen Umständen kann es mit den Interessen und der Würde der Handlungsgehilfen nicht vereinbar sein, dem Gesetz die Zustimmung zu geben.

Bei der Statutenberatung wurden zunächst alle Anträge auf Aenderung der Beitrags- und Unterstützungssätze abgelehnt, ebenso der Antrag, die Verschmelzungsbedingungen bezüglich der Lagerhalter in das Statut hineinzuarbeiten. Diese Bedingungen sollen durch besondere Drucklegung allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Mit 52 gegen 24 Stimmen wurde abgelehnt, den Gauen eine selbständige Verwaltung zu geben. Doch soll der Vorstand bei der Bezirkseinteilung die Wünsche der Mitgliedschaften nach Möglichkeit berücksichtigen. Eine Reihe weiterer Beschlüsse betreffen die innere Organisation und Verwaltung und den Rechtsschutz. Der Vorstand besteht aus 4 besoldeten, vom Verbandstag gewählten und 5 unbesoldeten Mitgliedern. Der Verbandstag soll alle 2 Jahre, stets nach Pfingsten, stattfinden. Die auf jeden Delegierten entfallenden Mitgliederzahlen werden etwas erhöht. Die Wahl des Tagungsortes für den nächsten Verbandstag wird dem Vorstand überlassen.

Der Sitz des Vorstandes bleibt in Berlin, der des Ausschusses in Hamburg.

Zur Frage der Verschmelzung mit dem Verband der Bureauangestellten sowie der Schaffung einer einheitlichen Organisation aller Privatangestellten lagen 6 Anträge vor, die nach einleitenden Ausführungen des Vorsitzenden sowie des Vertreters des Verbandes der Bureauangestellten und nach recht angeregter Diskussion dem Vorstand zur Erledigung überwiesen wurden. Die Ausführungen des Vertreters der Bureauangestellten Giebel waren auf eine Aufschiebung der Verschmelzung und auf baldigen Abschluß eines Kartellvertrags zwischen beiden Verbänden gerichtet.

Danach erfolgte die Wiederwahl der sämtlichen besoldeten Vorstandsmitglieder sowie die Wahl von 7 Delegierten zum Gewerkschaftskongreß.

Lohnbewegungen und Streiks.

Wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz.

Die Schweiz hat wieder einmal einen für ihre kleinen Verhältnisse außergewöhnlich großen wirtschaftlichen Kampf, nämlich die Aussperrung von 2000 Uhrenarbeitern in Grenchen (Kanton Solothurn). Der Kampf entstand in einer Fabrik für Uhrenbestandteile, wo eine Gruppe von 4 Stanzern wegen der Frage der Einführung der Akkord- statt der Zeitlohnarbeit mit der Geschäftsleitung in Konflikt geriet. Da sich mit ihnen die übrigen zirka 180 Arbeiter dieser Fabrik solidarisch erklärten, beschloß der Verband der 5 dortigen Uhrenfabriken die Aussperrung ihrer gesamten 2000 Arbeiter, die nun seit langen Wochen andauert und von den beteiligten Uhrenfabrikanten wie von den anderen Unternehmerorganisationen zu der üblichen „Machtfrage" aufgebauscht wurde. Andererseits hat sich auch die gesamte schweizerische Arbeiterschaft mit den ausgesperrten Uhrenarbeitern solidarisch erklärt, ebenso die internationale Vereinigung der Metallarbeiter durch ihr Sekretariat in Stuttgart. Die Gemeinden Grenchen und Bettlach, in denen die Arbeiter die Mehrheit haben, haben die Unterstützung der Familien der Ausgesperrten mit 2000 Fr. und 300 Fr. pro Woche beschlossen, solange der Kampf dauert, welche Beschlüsse das gesamte Unternehmertum in große Aufregung versetzten. Die rein kapitalistische Klassen- und Parteiregierung in Solothurn schränkte dann auf bezüglichen Rekurs der Arbeiterfeinde hin die Unterstützung der Gemeinden auf die Familien jener Ausgesperrten ein, die nicht im Kanton Solothurn heimatberechtigt sind; die Solothurner selbst wurden an die Armenbehörden verwiesen. Kapitalistische Gemütsmenschen, diese ministeriellen Handlanger des Unternehmertums. Sie erweisen sich als solche auch noch durch den grundsätzlichen Beschluß für ein Militäraufgebot, weil einige ausgesperrte Arbeiter Provokationen von Streikbrechern mit wirksamer Abwehr erwiderten.

Unterstützt werden die Ausgesperrten auch dadurch, daß sie ihre Kinder für die Dauer des Kampfes in verschiedene andere Gemeinden dortigen Genossen in Pflege geben konnten.

Streikbrecher konnten die Uhrenfabrikanten nicht viele finden, auch nicht durch den Trick, die Aussperrung quasi aufzuheben und den Ausgesperrten die Fabriktore zur Wiederaufnahme der Arbeit zu öffnen. Die Arbeiter wollen aber nur gemeinsam die Arbeit wieder aufnehmen, nach einem richtigen vertraglichen Friedensschluß mit Sicherung und Anerkennung der gewerkschaftlichen Organisation, auf deren Vernichtung die ganze Machtprobe der Unternehmer es abgesehen hat. Diese versuchen es noch mit der Decentralisation der Uhrenindustrie, indem sie die Fabriken auf die Dörfer verlegen wollen — Grenchen selbst ist auch nicht groß —, um da die bäuerliche Bevölkerung sich dienstbar zu machen und mit ihr die gehaßte gewerkschaftliche Organisation zu sprengen. Doch werden auch diese Manöver den Herren nicht den gewünschten Erfolg bringen.

In einer ganzen Reihe von Städten (Basel, St. Gallen, Zürich, Rorschach, Luzern, Herisau und Gorau) stehen die Schneider im Streik, in Davos in der Lohnbewegung zum Zwecke der Erneuerung und Verbesserung des ablaufenden Tarifvertrages. Die Schneidermeister sind unter der Führung von Scharfmachern ganz rabiate Unternehmer geworden, die seit Jahren jedesmal die Neuregelung des Tarifvertrages zu einer großen Aktion im ganzen Schweizerlande machen. Während ihre Kollegen in Deutschland draußen aus den Kämpfen früherer Jahre etwas gelernt und ihre Kampfeswut etwas gemildert haben, sind die schweizerischen Schneidermeister trotz ihrer Mißerfolge nicht vernünftiger geworden. Diesmal hat der Ausschuß des Schneidermeisterverbandes in Basel den Kampf durch ein Geheimzirkular an die Schneidermeister eingeleitet, das dem Gehilfenverband in die Hände geriet und den ganzen Kriegsplan der Scharfmacher enthält. Danach soll den Arbeitern gar nichts bewilligt und alles getan werden, um ihnen die gewünschte Niederlage beizubringen. Während sie so planmäßig die Gehilfen in den Streik trieben, faseln sie unehrlicherweise von deren angeblicher „Streikluft". Die Scharfmacher organisierten die Streikbrecherarbeit und empfahlen solche schon vor dem Streikausbruch durch Mitglieder des Schneidermeisterverbandes, um so der Anhäufung von Arbeit vorzubeugen. Ferner empfiehlt die „Kriegsinstruktion": „Auch sollte jeder Kollege soviel Arbeiter als möglich einstellen und dieselben nicht streng beschäftigen, damit die Kasse der Gewerkschaft nicht gestärkt wird."

Durch die Veröffentlichung dieses Kriegsplanes seitens des Gehilfenverbandes war er zum Teil schon unwirksam gemacht und die Situation der Gehilfen verbessert.

Den Arbeitern kam auch noch das Schweizerische Arbeitersekretariat in Zürich mit der Veröffentlichung von exakt bearbeiteter Haushaltungsstatistik zu Hilfe. Es handelt sich dabei um 16 Schneiderfamilien, deren Jahreseinkommen zwischen 1745 und 3635 Fr. schwankt, während ihre Ausgaben sich zwischen 1716 und 3350 Fr. bewegen. Das Berufseinkommen des Schneiders weist ein Minimum von 1482 Fr. und ein Maximum von 2610 Fr. auf, im Durchschnitt rund 2040 Fr.

Die bestsituierten Schneider, so wird man sagen dürfen, verdienen um 2000 Fr. herum im Jahre. Das sind aber erst Bruttozahlen. Wollte man die Arbeitskleider, die Ausgaben für den Beruf überhaupt in Abzug bringen, so verblieben nicht so viel. Und doch reichen diese Brutto-Einnahmen nur für 77 Proz. der Ausgaben aus! Nur in einem Falle läßt der Schneiderberuf eine kleine Ersparnis zu — sonst überall Defizite bis gegen 50 Proz. gegenüber den Ausgaben.

Es steht also fest: Der Schneider allein kann seine Familie nicht mehr ernähren! In den 16 Schneiderfamilien müssen Frau und Kinder zusammen jährlich durch ihre Arbeit rund 13 000 Franken aufbringen. Ist das zum Beispiel aus Krankheitsgründen unmöglich, dann ist die Familie des Schneiders direkt der Not ausgeliefert. Die Frau vor allem ist Miternährerin der Familie, Mitarbeiterin.

Diese Verhältnisse sind in der Tat unbefriedigend und verbesserungsbedürftig und zeigen den Unorganisierten zahlenmäßig die unumgängliche Notwendigkeit der Gewerkschaft, die allein Verbesserung zu bewirken vermag.

Auf die Plünderung der gewerkschaftlichen Verbandskassen und die Kampfunfähigmachung der Gewerkschaften läuft nachgerade, wie auch das obenerwähnte Zirkular der Schneidermeister beweist, die ganze Taktik der Unternehmerorganisationen hinaus. So dauerte der von den Sattlermeistern in Bern provozierte Streik von zirka 80 Gehilfen, die im Schweiz. Lederarbeiterverband organisiert sind, fast ein Vierteljahr. Die Gehilfen hatten dem Vermittlungsvorschlag des staatlichen Einigungsamtes, der ihnen nur einen Teilerfolg gebracht hätte, zugestimmt, die Sattlermeister aber verwarfen ihn und drängten so die Gehilfen in den Streik. Dabei handelt es sich um die Verbesserung eines fünf Jahre bestandenen Tarifvertrages. Da sich wenige Streikbrecher fanden, wurde der berüchtigte Keiling mit einem Dutzend unfähiger Streikbrecher, die offenbar nicht einmal wußten, daß sie Streikarbeit machen sollten, aus Berlin geholt. Keiling drohte sofort bei seiner Ankunft auf dem Bahnhof in Bern den Streikenden, die von Berlin aus vom ankommenden Streikbrechertransport telegraphisch benachrichtigt worden waren, mit Niederschießen, so daß sie sich an den Mordbuben nicht heranwagten. Daß er ein solcher ist, bewies die einige Wochen später erfolgte Niederschießung des Buchdruckers Solinger in Tetschen (Böhmen). Dagegen mußten Keiling und seine Trabanten in Bern bald das Hotel verlassen, in dem sie von den Sattlermeistern einquartiert worden waren und wo sie sogar auf dem Abtritt von der Polizei beschützt wurden, weil die ehrlichen Gäste da nicht mehr verkehren wollten. Die Streikbrecher blieben dann bei den Sattlermeistern in den Werkstätten oder sonstwo in den Meisterwohnungen. Die Sattlermeister konnten in der Oeffentlichkeit nicht genug die „hohe Leistungsfähigkeit" ihrer angeblichen Berliner „Spezialisten" rühmen, mit denen sie gleich Jahresverträge abschließen wollten. Als aber endlich mit den Streikenden vor dem Einigungsamt eine Einigung zustande kam, flogen die Berliner „Künstler" mit einer Geschwindigkeit von 0,5 auf die Straße.

Aehnlich gestaltete sich der Verlauf eines Metallarbeiterstreiks in Basel, wohin ein anderer Berliner Streikbrecherhäuptling die gewünschten Hintzegardisten gebracht hatte. Auch diese waren auf dem Bahnhof gleichermaßen von Massenaufgeboten der Streikenden wie der Polizei empfangen und von dieser mit gesellschaftsretterischem Eifer in Sicherheit gebracht worden. Als diese empörende Parteinahme der Polizei für die Unterneh-

mer und ihre Streikbrecher im Großen Rat (Parlament) des Kantons Basel-Stadt von der sozialdemokratischen Fraktion aufs schärfste verurteilt wurde, verteidigte sie der Polizeichef damit, daß sie im Interesse der Streikenden geschehen sei, um sie vor den Brownings der Berliner Streikbrecher zu beschützen. Wir empfehlen, diesen gewiß notwendigen Schutz der Streikenden vor großstädtischen Verbrechern in Zukunft besser durch deren sofortige Entwaffnung zu gewähren und ferner durch die Kontrolle des Leumundes dieser Unternehmerlieblinge. Freilich hatte die bestreikte Firma in Basel die Freude an ihren Rausreißern bald verloren, als sie nichts oder nichts rechtes arbeiteten und umgekehrt aber auch die Streikbrecher selbst, die doch nicht der Arbeit wegen die schöne Spritztour von Berlin in die Schweiz gemacht hatten. Der Ausgang der Affäre gestaltete sich tragikomisch. Die Basler Metallarbeitergewerkschaft gab den Streikbrechern Eisenbahnbillets und Zehrgeld zur Rückkehr ins geliebte deutsche Vaterland und die Basler Polizei zahlte der Gewerkschaft die Kosten der Abschiebung der Streikbrecher aus der Staatskasse wieder zurück. Die bestreikte Firma machte Frieden mit ihren Arbeitern, war froh, ihre bewährten tüchtigen Kräfte wieder in die Fabrik zu bekommen und machte den Werkführer unschädlich, der mit seinem Unverstand den ganzen Kampf verschuldet hatte.

Da aller guten Dinge drei sind, so hat die deutsche Streikbrecherindustrie ihre Ehrenmänner auch nach Genf gesandt, um da den Streik der Möbelschreiner zu brechen, der aber heute noch andauert, da auch die Streikbrecher noch da sind. Es gab derentwegen schon Demonstrationen, Interpellationen und Interventionen, aber zu einem für die Streikenden befriedigenden Ende des Kampfes ist es noch nicht gekommen. Die deutsche „Ordnungspresse" brachte wiederholt bewußt irreführende Alarmmeldungen über „Beunruhigung von Deutschen in Genf", die etwa zu einer „diplomatischen deutschschweizerischen Affäre" werden sollte. Die Schwindler, die diese Zeitungsmache in die Welt hinaussandten, verschwiegen wohlweislich, daß die in Genf „beunruhigten Deutschen" Streikbrecher aus Berlin sind, die ihrerseits die Beunruhigung der ganzen Bevölkerung nach Genf gebracht haben und daher im Interesse der öffentlichen Sicherheit schleunigst nach Deutschland zurückgesandt werden sollten.

Es ist ein bedenklicher „Ruhm", den sich das kapitalistische Deutschland mit der Züchtung seiner Streikbrecherkultur erwirbt, die ihm nur den tiefsten Haß der geschädigten Arbeiter aller Länder eintragen kann. Um solche „moralischen Eroberungen" im Ausland wird Deutschland von keinem anderen Lande beneidet werden.

Die jüngste Zeit hat den obligaten und gerade fälligen Tunnelarbeiterstreik auf dem Simplon gebracht. Es handelt sich da um den Bau des mit dem seit Jahren im Betriebe befindlichen ersten Tunnel parallel laufenden zweiten Tunnels, den die Schweizerischen Bundesbahnen in Regie erstellen. Da bis jetzt keiner der vielen Eisenbahntunnels in der Schweiz ohne Streik gebaut wurde, so mußte man auf einen solchen auch beim zweiten Simplontunnel rechnen. Neu ist dabei nur das, daß dieser Tunnel vom Staat in Regie gebaut wird, während alle anderen Tunnels von Privatunternehmern für Privatunternehmungen (Eisenbahn-Aktiengesellschaften) gebaut worden waren. Aber dafür ist der bauleitende Oberingenieur Rothplatz eine kapitalistische Gewaltnatur, die den Staatsbau mit dem gleichen Geiste erfüllt, der jede privatkapitalistische Unternehmung auszeichnet. Wie alle schweizerischen Tunnels und anderen großen Kulturwerke in der Hauptsache von italienischen Arbeitern erstellt wurden, so arbeiten solche auch jetzt am zweiten Simplontunnel und sie fordern angesichts der gefahrvollen und ungesunden Arbeit wie der Teuerung kurze Arbeitszeit, auskömmlichen Lohn usw. Solche Forderungen stellten jetzt die Arbeiter auf der italienischen (Süd-) Seite des Tunnels, die die Bauleitung „natürlich" ablehnte. Die italienische Regierung war der Schweiz so gefällig, sofort Militär in das Streikgebiet zu entsenden und da die Bauleitung mit der geradezu unsinnigen Drohung kam, die Arbeiten auf die Dauer von drei Monaten einzustellen, allerdings gleichzeitig auch die „Prüfung" der Forderungen zusagte, nahmen die Streikenden die Arbeit wieder auf. Ob ihnen noch nachträglich etwas zugestanden werden wird, bleibt abzuwarten.

O. Zinner.

Aussperrung in der Glasindustrie!

In Rauscha (Lausitz) haben die Glasarbeiter bei drei Firmen den bis zum 1. April laufenden Tarifvertrag gekündigt und zugleich eine Lohnaufbesserung und Verkürzung der Arbeitszeit um eine halbe Stunde pro Tag verlangt. Die Arbeitszeit betrug bisher 9½ Stunden, und zwar von ½6 Uhr morgens bis nachmittags ½5 Uhr bei 1½ stündigen Pausen. Durch die am 9. März 1913 in Kraft getretene neue Bundesratsverordnung darf mit der Arbeit erst um 6 Uhr morgens begonnen werden, sofern jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden. Die Fabrikanten verlangten ganz plötzlich am 1. April dieses Jahres, daß die Arbeit um 6 Uhr beginnt und nachmittags bis 5 Uhr ausgedehnt wird. Dagegen wehrten sich die Arbeiter, denn im Sommer herrscht besonders während der Nachmittagsstunden eine Gluthitze in den Glashütten, und lehnten es ab, bis 5 Uhr zu arbeiten. Geschlossen verließen sie um ½5 Uhr die Betriebe. Nachdem bereits seit dem 1. April nur bis ½5 Uhr gearbeitet wird, glaubten die Arbeiter, daß die Industriellen überhaupt nicht mehr daran denken, daß bis 5 Uhr gearbeitet werden solle und verlangten nunmehr die beantragte Lohnerhöhung. Bei den eingeleiteten Verhandlungen erklärten die Unternehmer, daß sie erst dann einen höheren Lohn zahlen werden, wenn die Arbeit bis 5 Uhr nachmittags ausgedehnt wird. Die Arbeiter wurden rundweg mit der Lohnforderung abgewiesen. Darauf erfolgte am 19. Mai in Rauscha die Arbeitseinstellung.

Am 22. Mai waren die Industriellen versammelt und haben nun beschlossen, die Glasarbeiter in folgenden Orten auszusperren: Halbau, Hartmannsdorf, Kohlfurt, Penzig, Rietschen und Wiesau. Mit den bereits im Streik stehenden Arbeitern sind rund 1200 organisierte Glasarbeiter zum 6. Juni gekündigt worden. Von der Aussperrung werden rund 3000 Arbeiter betroffen, denn die in den Glasfabriken beschäftigten Hilfsarbeiter sind fast alle organisationslos. Nicht gekündigt sind solche Arbeiter, die mindestens 6 Monate der gelben Bewegung angehören. Diese Zahl dürfte aber so gering sein, daß die Industriellen damit keinen großen Erfolg erreichen werden.

Die Organisation war ständig zur Vermittelung mit den Industriellen bereit und hat vorgeschlagen, sich einem Schiedsspruch zu unterwerfen. Herr Magistratsrat Dr. von Schulz in Berlin hatte sich zur Vermittelung bereit erklärt, doch scheiterten die Verhandlungen, indem die Industriellen erklärten,

Nr. 23. 24. Jahrgang. Berlin, den 6. Juni 1914.

Correspondenzblatt

der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Gewerkschaftliche Taktik und Disziplin	341
Gesetzgebung und Verwaltung. Vom Kesseltreiben gegen die Gewerkschaften	344
Arbeiterbewegung. Gewerkschaftliche Rückblicke: VI. Fabrikarbeiter. VII. Handels- und Transportgewerbe. — Zur Organisierung der gewerblich tätigen Angehörigen	345
Kongresse. 15. Generalversammlung des Verbandes der Lederarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands. — 6. Verbandstag der Steinarbeiter	349
Lohnbewegungen und Streiks. Wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz. (Schluß)	352
Genossenschaftliches. Die Grundauffassung des Genossenschaftsunternehmens	353
Andere Organisationen. Die Hirsch-Dunckerschen und die Konkurrenzklausel der Angestellten	355
Mitteilungen. Unterstützungsvereinigung. — Für die Verbandsexpeditionen	356

Gewerkschaftliche Taktik und Disziplin.

An der Wiege der deutschen Arbeiterbewegung wurde der Grundsatz aufgepflanzt, daß die möglichst umfassendste Einigkeit aller Arbeiter, ohne berufliche oder nationale Begrenzung, angestrebt werden müsse. Die Worte „Arbeiter aller Länder vereinigt Euch!" hatten für unsere Organisationen nicht bloß einen ideellen Sinn, es lag für sie darin die Proklamierung der allgemeinen Arbeitersolidarität, der brüderlichen Kampfgemeinschaft aller Lohnsklaven, und in diesem Sinne hat die deutsche Gewerkschaftsbewegung ihre Organisationsmethode stets aufgefaßt. Während in England, dem Mutterlande der Gewerkschaftsbewegung, eine gewerkschaftliche Arbeiteraristokratie der gelernten Berufe entstand, haben die deutschen Gewerkschaften genau das gleiche Gewicht auf die Organisation der ungelernten wie gelernten Arbeiter gelegt, die Gewerkschaften haben sich sogar teilweise in der Betonung und Wahrnehmung ihrer Pflichten gegenüber den schlechter entlohnten Arbeitern gegenseitig überboten, in der praktischen Erkenntnis der gleichen Interessen ist erst die Durchführung det deutschen Industrieverbandsorganisation möglich geworden. Unsere Gewerkschaften erstreben die Zusammenfassung aller Arbeiter in ihren Reihen und zwar in leistungsfähigen Verbänden. Die Entwicklung geht rasch vorwärts im Sinne des Zusammenschlusses; sowohl die territoriale Vereinigung größerer Lohngebiete zu einheitlichen Verwaltungsstellen wie die Angliederung kleinerer, weniger leistungsfähiger Verbände an die größere Bruderorganisation oder den Industrieverband macht unaufhaltsam Fortschritte. Der berufliche Kastengeist tritt immer mehr zurück, die Notwendigkeiten und Bedürfnisse starker Kampfesorganisationen werden allgemein und in immer höherem Maße erkannt und gewürdigt. Es ist der befruchtende nachhaltige Einfluß des marxistischen Sozialismus, der der deutschen Gewerkschaftsentwicklung voranleuchtete und wohl auch in Zukunft ihre Entwicklung beeinflussen wird. Diese theoretische Einsicht, die innere Anpassung und Verquickung der gewerkschaftlichen Organisation mit den lebendigen Interessen der großen Masse der Arbeiter, führt ganz von selber zu der Erkenntnis, daß die deutsche Arbeiterbewegung eine Klassenbewegung des Proletariats ist; die Klasseninteressen der Arbeiter und der Klassencharakter der Bewegung offenbaren sich deutlich in dem Streben der Gewerkschaften nach möglichst vollständiger Vereinigung aller Arbeiter in den zuständigen Organisationen, sowie an dem Widerstand, der diesen Organisationen und ihrer Tätigkeit vom Unternehmertum und seiner Presse entgegengestellt wird. Die gleichen Erscheinungen hat die englische Gewerkschaftsbewegung erst in sehr geringem Maße aufzuweisen.

So wie die deutschen Gewerkschaften ihre eigene Organisationsmethode besitzen, haben sie auch ihre eigene Methode der Aktion. Diese Methode erkennt nur den organisierten Kampf an, vorbereitet, inszeniert, geführt und unterstützt von der Gewerkschaft, die für die Wirkungen und Erscheinungen der von ihr geführten Kämpfe die Verantwortung übernimmt. Diese Verantwortung ist vielerlei Natur; wir wissen, daß sich aus diesem Kapitel zeitweilig starke Meinungsverschiedenheiten innerhalb der eigenen Reihen ergeben haben. An diesem Punkt setzt der Streit um die gewerkschaftliche Verfassung ein, hier ergeben sich die meisten Gegensätze zwischen der demokratischen und „bureaukratischen" Verwaltungsform, die Gegensätze centraler und lokaler Art, die „Macht der Führer", das „Selbstbestimmungsrecht der Massen" usw. werden von dem Gesichtspunkt aus betrachtet und geprüft, inwieweit die Gewerkschaft als Ganzes neben oder über den lokalen Ereignissen und Interessen zu stehen hat und insbesondere welche Personen oder Körperschaften als Träger und Vollstrecker des Willens der Gesamtheit zu gelten haben und als solche zu respektieren sind.

Mit der Entwicklung der Aktionsmethode der deutschen Gewerkschaften wie auch mit einer den heutigen Machtverhältnissen der Unternehmerorganisation Rechnung tragenden Taktik, die bei unseren modernen Wirtschaftskämpfen eine ausschlaggebende Rolle spielen, stimmt es nicht überein, wenn auch heute noch die Ansicht vertreten wird, daß den einzelnen Mitgliedschaften oder Branchen großer Arbeiterverbände das unbedingte Streikrecht

sich keinem Schiedsgericht zu unterwerfen. Sie blieben dabei, daß sie von der 9½stündigen Arbeitszeit nicht abgehen können. G.

Kartelle und Sekretariate.

Zur Frage der Bezirkssekretariate.

Ein vom Genossen Sperhacke aus Mühlhausen kürzlich erschienener Artikel gibt mir Gelegenheit zu der Frage der Einrichtung von Bezirkssekretariaten ebenfalls Stellung zu nehmen.

Richtig ist es, wie Genosse Sperhacke ausführte, daß in Magdeburg für die Provinz Sachsen und Anhalt schon vor Jahren ein solches Sekretariat geschaffen wurde und daß sich dieses außerordentlich gut bewährte — das bewiesen die von zwei zu zwei Jahren abgehaltenen Kartellkonferenzen. Die wesentliche Zunahme der Gewerkschaftsmitglieder im Gebiete des Bezirkssekretariats darf zum Teil auf die Tätigkeit des Sekretariats zurückgeführt werden. Die planmäßige Arbeit bei Wahlen zu den Versicherungsorganen usw. hatte gute Resultate gezeigt. Die Arbeiten zur Verschmelzung der Krankenkassen hatten in dem Bezirk einen sehr schönen Erfolg, der sich auch in zweckmäßigen Satzungen der Kassen und in ziemlicher Gleichartigkeit derselben ausdrückte. In diesem Falle hat das Bezirkssekretariat sehr wesentlich die Tätigkeit der Kassenverbände unterstützt. Die schriftliche und sehr umfangreiche Auskunfterteilung hat nachweisbar dazu beigetragen, an manchen Orten —die bisher für uns ganz verschlossen waren — Eingang für unsere Bestrebungen zu gewinnen. Ein gleich günstiges Resultat bot der Rechtsschutz.

Schreiber dieser Zeilen kann für das Gesagte eintreten, da er ja aus eigener Erfahrung die segensreiche Tätigkeit des Sekretariats beurteilen kann. Die Generalkommission hat sich schwer dazu verstehen können, das Sekretariat anzuerkennen, dasselbe setzte sich aber trotzdem durch und gewann immer größere Bedeutung. Nun hat die Neuregelung der Rechtswege durch die Reichsversicherungsordnung auch die Generalkommission auf den Plan gerufen und unter ihrer Mitwirkung sind im Laufe des letzten Jahres eine ganze Anzahl von Bezirkssekretariaten entstanden. Das Gute brach sich also Bahn!

Aber nicht in allen Bezirken konnte die Frage gelöst werden, und zwar aus rein finanziellen Gründen. Die Generalkommission leistet Zuschüsse, wenn die organisierten Arbeiter eines Bezirks sich verpflichten, pro Mitglied und Jahr 20 Pf. als Beitrag zum Bezirkssekretariat aufzubringen. Es ist nun zuzugeben, daß der verlangte Beitrag absolut nicht hoch ist und trotzdem ist es an manchen Orten ein Ding der Unmöglichkeit, solche Beiträge zu leisten. Bei Beurteilung dieser Frage ist es eben von Bedeutung zu wissen, welche Beiträge von den Gewerkschaftsmitgliedern bereits für die örtlichen Kartelle und Sekretariate zu leisten sind. In dem Bezirk Schwaben kommen Beiträge von 1,20 und 1,40 Mk. pro Kopf und Jahr in Betracht und da hält es schwer, eine weitere Erhöhung durchzuführen. Wir baten daher bei der Generalkommission um einen größeren jährlichen Zuschuß, wurden aber mit diesem Wunsche glatt abgewiesen. Bei dieser Sachlage ist nicht daran zu denken, daß für den Bezirk Schwaben in absehbarer Zeit ein Sekretariat errichtet werden kann, und zwar entgegen den einstimmigen Beschlüssen einer Kartellkonferenz, bei der ein Vertreter der Generalkommission die Leistung von Zuschüssen zusagte.

Nun entsteht die Frage, ob denn in organisatorischer Beziehung rückständige und schwer zu bearbeitende Bezirke einfach von der Errichtung von Bezirkssekretariaten ausgeschlossen werden sollen? Das wäre doch falsch und widerspräche auch bisherigen Gepflogenheiten, da ja die Generalkommission einige Sekretariate in zurückgebliebenen Gegenden vollständig unterhält. Jeweils zu prüfen wird sein, ob in dem betreffenden Bezirk noch eine größere Anzahl organisationsfähiger Arbeiter zu gewinnen sind. Diese Frage müßte für den Bezirk Schwaben bejaht werden. Sollen wir nun diese Leute einfach den Gegnern überlassen? Das sollte nicht geschehen und doch geschieht es! Als wir kürzlich die Generalkommission um einen größeren Zuschuß baten, da machten wir darauf aufmerksam, daß uns die christlichen Gewerkschaften mit der Einrichtung eines solchen Sekretariats zuvorkommen würden. Schneller als wir dachten ist dies geschehen! Das christliche Bezirkssekretariat ist bereits eingerichtet und in selbst mittleren Städtchen errichtet man besondere Arbeitersekretariate. Meines Erachtens mußten wir zuvorkommen, das wäre taktisch klug und richtig gewesen.

Wenn nun die Generalkommission nicht in der Lage ist, die weitere Einrichtung und teilweise Unterhaltung von Bezirkssekretariaten auszuführen, was soll dann werden? Aus eigener Kraft können die organisierten Arbeiter solcher Bezirke wie Schwaben usw. die Einrichtung nicht schaffen. Wollen wir also den Gegnern das Feld überlassen? Nein und abermals nein!

Den einzigen und richtigen Ausweg sehe ich in der Weise, daß die Centralverbände größere Mittel an die Generalkommission abführen und diese dann die Einrichtung und die Unterhaltung der Bezirkssekretariate übernimmt. Bei gutem Willen ist dieser Weg gangbar. Einfache Pflicht des Gewerkschaftskongresses wird es sein, diese Frage klar zu erörtern.

Es ist mir wohlbekannt, daß in der Debatte auf die Gauagitation und Gauangestellten verwiesen wird, um damit zu sagen, daß in agitatorischer Beziehung die Einrichtung von Bezirks- (Arbeiter-) Sekretariaten nicht notwendig sei. Da will ich denn nur bemerken, daß man den großen Wert einer gut gehaltenen Auskunfterteilung leider zu oft unterschätzt. Aus meinen praktischen Erfahrungen — die sicher von vielen Kollegen bestätigt werden — will ich feststellen, daß schriftliche Auskunfterteilung und Rechtsschutz uns sogar manche Pforte geöffnet haben, die früher für uns verschlossen blieb. Ein glücklich durchgeführter Rentenprozeß bringt uns in kleineren Orten oft mehr und bleibenderen Erfolg als die beste Versammlungsrede. Und kleinlich darf man da nicht handeln; will man als kluger Agitator wirken, dann weist man den Unorganisierten aus zurückgebliebenen Gegenden nicht ab, sondern man hilft ihm und gewinnt ihn und damit andere. Unsere Gegner wissen den Wert von Bezirkssekretariaten zu schätzen, lernen wir also von ihnen und setzen alles daran, um sie wieder zu überholen, wie wir das in anderen Gebieten ja auch erreicht haben.

Möge der Gewerkschaftskongreß die hohe Bedeutung der Sache nicht verkennen, er wird ja Gelegenheit finden, auf die Materie einzugehen, auch ohne daß sie (bis jetzt) auf der Tagesordnung steht.

Karl Mötzinger, Augsburg.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

der Maßnahmen des Gegners, es ergeben sich Meinungsverschiedenheiten, die in der Hast des Kampfes und in Rücksicht auf diesen selbst nicht genügend aufgeklärt werden können und dürfen. Die Masse der Arbeiter muß daher in solch bewegten Zeiten mit unerschütterlichem Vertrauen zu ihrer Leitung stehen und zunächst nur deren Direktiven und Weisungen folgen, wenn der Kampf nicht unberechenbaren Erschütterungen ausgesetzt werden soll. Die gegenseitige Verständigung und Belehrung soll und darf natürlich nicht vernachlässigt werden, aber wenn es der Augenblick erfordert, muß die Kritik schweigen und gehandelt werden. Wenn eine Streikleitung sich nicht des vollen Vertrauens ihrer Kämpfer sicher ist, wenn ihre getroffenen Entschlüsse und Anweisungen dem gefühlsmäßigen Einfluß großer Massenversammlungen zur unrechten Zeit unterworfen werden, dann ist auf die Einigkeit der Kämpfer dauernd kaum noch der nötige Verlaß. Der Kampf bedarf in erster Reihe einer geschulten verantwortungsvollen Leitung. Diese Leitung darf aber natürlich nicht etwas dem Wesen der Kämpfer Fremdes sein, sie muß sich eins mit der Masse fühlen, aus ihr hervorgegangen sein, deren Leid und Sorgen am eigenen Leibe mit erlebt haben, sich mit ihrem ganzen Herzen zu der Masse der Kollegen gehörig betrachten. Wie schrecklich ist es für den Gewerkschaftsführer, wenn er wegen seines „besseren Rockes", seiner schwielenfreien Hände oder seines „faulen Lebens" mit neidischen Blicken betrachtet oder mit abfälligen Worten traktiert wird. Noch weniger wegen der seiner Person geltenden Schmähung, als des Schadens wegen, der sich aus solcher Animosität für die gemeinsame Sache ergeben muß, der doch auch er, ja gerade er zu dienen berufen ist, vielleicht in viel höherem Maße als seine unverständigen Widersacher. Es braucht ja nicht geleugnet zu werden, daß auch schon Gewerkschaftsbeamte berechtigte Beschwerden auf sich geladen haben, es geht auch bei ihnen nicht ohne menschliche Fehler und Mängel ab. Doch ich behaupte, daß man solche Erscheinungen als Einzelfälle zu betrachten hat, und daß im allgemeinen unsere Führer und Angestellten sich ihrer schweren Aufgabe würdig und gewachsen gezeigt haben.

Die unablässige Kritik an den Gewerkschaftsbeamten, die vielfach bis zum Herunterreißen ausgeartet ist, hat ein beträchtlich Teil Schuld an dem Mißtrauen, das sehr zum Schaden der Arbeiter bei gewissen Aktionen der Gewerkschaften gegen die eigenen Führer hervorgekehrt wurde. Mit dem bis zur Lächerlichkeit abgedroschenen Vorwurf, die Gewerkschaftsbeamten betrachteten ihre wichtigste Aufgabe im „Bremsen", ist doch der Bewegung nicht zu dienen, ganz abgesehen davon, daß die Tatsache selber gar nicht stimmt. In dem Verbande, dem ich zu dienen die Ehre habe, kann von einer solchen Bremstaktik keine Rede sein. Unsere Verbandsleitung ist natürlich bei der Führung der Lohnkämpfe stets in hervorragendem Maße sachlich und persönlich beteiligt. Für die von unserem Verband zu führende Lohnbewegung werden neben den ganz allgemein feststehenden Grundregeln von Zeit zu Zeit die Richtlinien auf den Verbandstagen festgelegt. Nach voraufgegangener aufklärender Diskussion in Rede und Schrift ist noch stets allseitige Verständigung erzielt worden, wir waren uns untereinander einig, wir wußten uns eins mit unseren Kollegen in der Beurteilung der Gesamtsituation, weil wir nicht erst zur Zeit des Kampfes, sondern vorher für die gegenseitige Belehrung und Verständigung alle unsere Kräfte eingesetzt hatten. So trafen uns die Kämpfe nicht unvorbereitet, wir steuerten mit sicherer Hand unserem gesteckten Ziele zu. An dem Steuerrad der Organisation steht alsdann aber nicht allein der Verbandsvorstand, dessen Aufgabe ist es vielmehr, in klarer zielsicherer Weise den Kurs zu zeigen, den das Verbandsschiff einzuschlagen hat. In ernsten Zeiten muß der Verbandsvorstand eingreifen mit Rat und Tat, belehrend und vermittelnd, in jedem Falle aber als treuer Kamerad, hier allzu temperamentvolle Draufgänger zu mäßigen, dort die Lauen und Flauen anzufeuern, den Weg friedlicher Verständigung zu empfehlen, oder umgekehrt, die Durchsetzung der gestellten Forderungen mit den äußersten Mitteln zu vertreten. Der Verband als solcher weiß was er will, für seine erfolgreiche Kampfführung kann sowohl allzu große Schärfe wie zu weitgehende Flaumacherei von den übelsten Folgen sein, daher gilt es, die von ihm zu führenden Aktionen in einheitlichem Sinne, nach den bewährten Erfahrungsgrundsätzen und erprobten Regeln zu dirigieren. Schlimm genug, wenn zu Zeiten des Kampfes eine Verbandsleitung dieser Aufgabe nicht gerecht zu werden vermag; dann allerdings muß etwas in der Organisation faul sein. Man hüte sich, es als einen Vorzug der Demokratie zu preisen, wenn für solche Erscheinungen immer nur die betreffende Verbandsleitung verantwortlich gemacht wird. Diese braucht und wird nicht immer unschuldig sein, aber sicher ist ebensowohl, daß die große Masse der Mitglieder im entscheidenden Augenblick zu den gröblichsten Fehlern fähig ist. Das sollte man niemals vertuschen wollen, das Bestreben, der Masse unter allen Umständen zu schmeicheln oder Recht zuzusprechen, ist gleich verhängnisvoll wie der junkerliche Grundsatz, daß die Verachtung der Masse eine aristokratische Tugend sei. Der Wahrheit gebührt die Ehre, und wenn es in deren Interesse liegt, müssen sowohl die Masse wie die Führer sich die Kritik gefallen lassen. Es kann aber leider nicht bestritten werden, daß mancherlei Publikationen und Meinungsäußerungen dahin ausgelegt werden konnten und ausgelegt worden sind, daß die Demokratie es erfordere, die Beschlüsse jedweder Mitgliedschaft, ob groß oder klein, in jedem Falle höher zu bewerten als die der Verbandsleitung. Eine derartige „Demokratie" ist aber im praktischen Gewerkschaftsleben nicht anwendbar, hier hat überhaupt die *Form* der Geschäftserledigung nicht den ersten Anspruch auf Berücksichtigung, es kommt in erster Reihe darauf an, den Bedürfnissen und Interessen des Kampfes zu genügen, die Arbeiterorganisation innerlich und äußerlich kampffähig zu machen. Jeder Kampf zeitigt Momente, wo schnelles und entschlossenes Handeln der Verbandsleitung erforderlich ist, wo dem Gegner prompt und wirkungsvoll entgegengetreten und Schaden von dem eigenen Genossen abgewendet werden muß. Wenn eine Verbandsleitung in diesem Sinne arbeitet, tut sie einfach ihre Pflicht, für diesen Zweck ist sie doch auf ihren Posten gestellt worden. Es ist weder zu verstehen noch zu billigen, daß sich in der Arbeiterschaft immer wieder Verstöße gegen die so geschaffenen Regeln der Disziplin herausbilden. In den Statuten fast sämtlicher Gewerkschaften sind die Funktionen und Rechte der einzelnen Verbandskörperschaften in dem Sinne geregelt, daß dem Verbandsvorstand die erste Verantwortung und oberste Leitung in den Lohnkämpfen zugewiesen ist. Dieser Zustand setzt von selbst eine gewisse Disziplin voraus, allerdings eine freiwillige, auf eigener Ueberzeugung beruhende Disziplin, die nichts mit „Kadavergehorsam" der Mitglieder oder mit „Kommando-

gewährt werden müsse, daß ein solches Selbstbestimmungsrecht der Mitglieder ein Gebot der Demokratie sei. Bei den kleinen lokalen Streiks, die die Interessen der Gesamtheit nur mittelbar berühren, ist die Verständigung zwischen den Streikenden und ihrer Organisationsleitung noch stets gefunden worden, ohne daß die Oeffentlichkeit auf besondere Unstimmigkeiten in den Organisationen aufmerksam geworden wäre. Erst die infolge Erstarkung der Unternehmerverbände Platz greifende Taktik der großen, ganze Industrien und Landesteile, oder gar das ganze Reich umfassenden Arbeitskämpfe, die Aussperrungen in der Metall-, Textil- und anderen Industrien, die Tarifkämpfe im Bau-, Holz-, Maler- und Schneidergewerbe usw. haben die Gewerkschaften vor Aufgaben gestellt, die mit der Durchführung der einzelnen Bewegung besondere Nachwirkungen hinterließen. Sobald jedoch ein solcher Kampf, wie der im verflossenen Jahre auf den Seeschiffswerften, einen offenen Gegensatz zwischen den beteiligten Arbeitern und deren Organisationsleitungen bloßlegt, wird die Notwendigkeit gewerkschaftlicher Verfassungsreformen mit großer Intensität betont und dabei recht häufig das Kind mit dem Bade ausgeschüttet.

Die eine Tatsache liegt klar zutage, daß bei dem heutigen Organisationsstand in beiden Lagern der Lohnkampf wesentlich andere Formen gegen früher angenommen hat. Mit dem zielbewußten Auftreten der Arbeiterverbände in diesen Kämpfen versuchten auch die Unternehmerorganisationen gleichen Schritt zu halten, das Klassenbewußtsein in deren Reihen hat sich in kurzer Zeit riesig herausgebildet, die Unternehmer haben ihre Organisationen in Form und Inhalt ihren Klassenbedürfnissen angepaßt und je mehr sich ihre Macht erweiterte, haben sie ihre Taktik von der Abwehr zum Angriff umgeändert. Der von der modernen Unternehmerorganisation proklamierte Angriff verfolgt in erster Linie das Ziel der Vernichtung der Arbeiterorganisation und der Unterbindung jeder zukünftigen Organisationsmöglichkeit durch Schaffung und Förderung gegnerischer Organisationen, die eine fernere Einigkeit der Arbeiter dauernd verhindern sollen. Dieses Ziel steht den Unternehmern heute viel höher als die bloße Abwehr etwaiger Lohnansprüche, die von den Arbeitern erhoben und von ihren Verbänden vertreten werden. Derartige Kämpfe sind in fast keinem Falle mehr eine lokale oder interne Angelegenheit der direkt beteiligten Arbeiter, der Schlag ist berechnet und wird geführt gegen die Gewerkschaft als Ganzes. Die Unternehmer konzentrieren ihre ganze Macht auf einen Punkt und schrecken nicht davor zurück, für die Durchsetzung des für den Einzelfall beschlossenen Programms ihre Gesamtorganisation in der umfassendsten Weise zu engagieren. Gering an Personenzahl, reich an Mitteln, ausgerüstet mit der genauesten Uebersicht über die gesamte Markt- und Wirtschaftslage, rücksichtslos und unbeschränkt in der Verfügung über Tausende von Existenzen, frei von Gefühlsregungen und von der Stimmung der Arbeitermassen, auf welche die Gewerkschaften bei ihren Gegenmaßnahmen angewiesen sind, treffen die Unternehmer ihre Kampfvorbereitungen, die nur selten und sehr schwer von den im speziellen Falle beteiligten Arbeitern in vollem Umfange gewürdigt werden können. Es sind eben bei solchen Vorgängen zweierlei Dinge zu unterscheiden: das materielle Interesse der in Frage kommenden Arbeiter in bezug auf ihre Lohn- und Arbeitsbedingungen, und das organisatorische Interesse der Gewerkschaft, sich bei dem Kampfe mit der Unternehmerorganisation nicht schachmatt setzen zu lassen. Das eine hängt unzertrennlich mit dem andern zusammen: erleidet die Gewerkschaft eine Niederlage, werden die Löhne verschlechtert, auch verlieren die zurückgeschlagenen Kämpfer gar zu oft das Vertrauen zu ihrer Organisation und lassen diese im Stich. Die einfachste Erkenntnis der obwaltenden Sachlage sollte uns also dahin führen, das Interesse und die Rechte der Arbeiter nicht in einen Gegensatz zur Organisationsleitung zu bringen, sondern diese beiden Faktoren immer enger aneinanderzuschweißen.

Für die Führung solcher Kämpfe, ihre Vorbereitung und Inszenierung ist daher in jedem Falle das Hauptersordernis, daß Leitung und Mitglieder vertrauensvoll Hand in Hand arbeiten. Die durch das Vertrauen der Berufskollegen auf ihren Führerposten gestellten Personen müssen sich in erster Linie bewußt sein, welch große Verantwortung auf ihren Schultern ruht.

Bei dem heutigen Stand der Dinge sind die zu Kampfzeiten von der lokalen Mitgliedschaft unternommenen Maßnahmen durchaus keine rein örtlichen Angelegenheiten, sie berühren vielmehr die Interessen vieler anderen Mitgliedschaften weiter Bezirke oder des ganzen Reiches und ziehen diese in Mitleidenschaft. Nicht nur andere Mitgliedschaften der engeren Organisation, nicht nur deren allgemeine Kampfesmittel werden durch das Vorgehen kleinerer Gruppen in Anspruch genommen, sondern auch andere Organisationen. Eine Minderheit könnte demnach das Selbstbestimmungsrecht großer Kreise der eigenen und anderer Gewerkschaften einfach aufheben, wenn ihr das Entscheidungsrecht in solchen Fällen zustände. Das wäre aber keine Demokratie mehr, das wäre Anarchie.

Die Demokratie erfordert, daß bei solchen die Gesamtheit interessierenden Entscheidungen auch deren Interesse gebührend beachtet und ihre Vertretung mit zur Beratung hinzugezogen wird. Diese Vertretung ist in den weitaus meisten Gewerkschaften der Centralvorstand der Organisation. Dieser hat die Aufgabe, alle örtlichen und beruflichen Interessengegensätze seiner Verbandsangehörigen so weit zu vereinigen und auszugleichen, daß auf der ganzen Linie nach einheitlichen Grundsätzen und Zielen vorgegangen wird. Er muß sich auch in die schwierige Aufgabe fügen — im Interesse der Gesamtheit —, widerstrebenden Mitgliedern bezw. Mitgliedschaften ein Abweichen von dem durch Statut und Generalversammlungsbeschlüsse festgelegten Kampfprogramm zu untersagen, sie in jedem Falle zu veranlassen, unter Würdigung der bestehenden Situation ihre Maßnahmen in dem Rahmen zu halten, der durch die Beschlüsse und die maßgebenden Interessen der Gesamtheit gezogen ist.

Diese Aufgaben sollten dem Vorstand einer Arbeitergewerkschaft nicht unnötig erschwert oder gar streitig gemacht werden. Es sind ohnehin der Schwierigkeiten genug zu überwinden, als daß wir uns als Kämpfer im eigenen Lager diese noch vergrößern dürften. Der oberflächliche Beobachter von außen her, wie der am Kampf direkt beteiligte Arbeiter, der den schwersten Prüfungen bei seiner täglichen Pflichterfüllung standhalten muß und sehr oft durch die herausfordernden Handlungen der Arbeitswilligen und Polizeiorgane in eine gereizte Stimmung versetzt wird, läßt gar häufig die wirklich ausschlaggebenden Momente des Kampfes in der Flucht der Tageserscheinungen unberücksichtigt, nur der geübte Blick durchschaut die wahren Motive und Wirkungen

plätze und der Zugänge zu denselben steht auf gleicher Linie das lästige Verfolgen eines Menschen auf Wegen und Straßen."

Aus den Gegenüberstellungen dieser beiden Darlegungen, die doch geradezu gegensätzlich sind, geht ganz unzweideutig hervor, daß die Scharfmacher, deren Wortführer ja Herr Bueck war, die Anwendung zweierlei Rechts wollen. Dadurch soll erreicht werden, daß die Arbeitgeberorganisationen unter Anwendung von Zwangsmitteln möglichst gefestigt werden. Die Arbeitnehmerorganisationen aber sollen möglichst lose zusammenhängen und zu dem Zweck sollen alle Maßnahmen, die auch nur den Schein eines Zwanges darstellen, unter Strafe gestellt werden.

Angesichts des Verlangens nach Zwang für die Arbeitgeberorganisation und Bestrafung jeden Zwanges bei der Arbeitnehmerorganisation nimmt sich die Forderung nach Schutz der Freiheit für die Koalition und des Schutzes der Arbeitswilligen doch recht eigenartig aus.

Die Antragsteller in der zweiten sächsischen Kammer und deren Auftraggeber, die Scharfmacher im Arbeitgeberlager, kennen natürlich die Handhabung des § 153 G.O. Sie wissen, daß dieser Paragraph in Tausenden von Fällen selbst bei den winzigsten Verstößen in rigoroser Weise in Anwendung kommt, wenn es sich um Arbeiter handelt. Sie wissen auch, daß der § 153 für Arbeitgeber so gut wie keine Bedeutung hat. Eingedenk dieser Tatsache glauben die Herren es sich erlauben zu können, Anträge wie die im sächsischen Parlament stellen zu können. Werden die Anträge Gesetz, dann erwarten die Herren nicht ohne Berechtigung ihre Anwendung so wie die Anwendung des § 153 G.O. Damit ist dann ein neues, noch schärferes Ausnahmegesetz gegen die Organisationsbestrebungen der Arbeiter fertig.

Nicht der Kampf um die freie Willensbestimmung des Staatsbürgers ist es, den die Herren führen, sondern es ist der Kampf um die durch festgefügte Arbeiterorganisationen bedrohten Interessen der Arbeitgeber. Das geht aus dem Gebaren all der Leute, die das Geschrei nach Verschärfung der diesbezüglichen Gesetzbestimmungen klar hervor. Alles andere ist Heuchelei. Adolf Cohen.

Arbeiterbewegung.

Gewerkschaftliche Rückblicke.

VI. Fabrikarbeiter.

In dem weitverzweigten Zuständigkeitsgebiet des Fabrikarbeiterverbandes kann für das Berichtsjahr von einem einheitlichen Konjunkturbilde keine Rede sein. Vielmehr schwankt die Konjunkturkurve hier zwischen vollständiger, alles erlahmender Krise in der Baumaterialienindustrie bis zum glänzenden Geschäftsgang der chemischen Industrie. Während die Baumaterialienindustrie, insbesondere Ziegeleien, Mörtelfabriken usw., eine Zahlungseinstellung nach der anderen folgte, blühte die chemische Industrie wie nie zuvor, und ihre Durchschnittsdividende konnte wiederum von 15,4 auf 16,1 Prozent erhöht werden. Aber auch die Baumaterialienindustrie weist kein einheitliches Bild auf; soweit sie für den Hochbau produziert, war ihre Produktion infolge der baugewerblichen Krise gelähmt. Andere, wie die Zementfabriken, die auch im Tiefbau einen wesentlichen Absatz erzielen, waren besser daran. Eine Stagnation erlitt auch die Papierindustrie, die infolge steigender Rohstoffpreise, insbesondere der Holzstoffe, eine Verteuerung ihrer Produktion beklagt, während auf der anderen Seite der Absatz stockte. Die Zeitungspapierfabrikation zum Beispiel klagt über den geringeren Papierbedarf der Zeitungen, der durch die Zurückhaltung der Geschäftsleute mit ihren Ausgaben für Reklame hervorgerufen sein soll. Eine gewisse Bestätigung erhält diese Behauptung durch die Berichte aus der Briefumschlagsfabrikation, wonach auch diese aus ähnlichen Gründen, teils auch wegen Exportschwierigkeiten, stagniert habe. Ein anderer Teil der Papierindustrie, so die Luxuspapierfabrikation und andere, hat allerdings weniger Anlaß zu klagen gehabt, und eine nicht geringe Zahl von Papieraktiengesellschaften haben Dividendenerhöhungen vornehmen können. Einzelne Gesellschaften erzielten Dividenden gar bis zu 30 Proz., wie die Ammendorfer Papierfabrik in Halle a. S.

Eine Zusammenstellung der im Geschäftsjahr 1912/13 verteilten Dividenden in den Industriezweigen, die insbesondere zum Organisationsgebiet der Fabrikarbeiter gehören, ergibt folgendes Bild:

Industriezweige	Zahl der Ges.	Aktienkapital in 1000 Mk.	Dividende in Proz. 1911/12	1912/13
Mörtel- u. Kalkwerke	14	28 272	8,0	7,4
Ziegeleien	56	30 875	4,2	2,9
Zementfabriken . .	78	165 633	4,9	6,8
Papiergewerbe . .	92	162 083	6,2	6,1
Chemische Industrie	137	514 961	15,4	16,1

Eine Erhöhung der Dividenden hat demnach stattgefunden bei den Zementfabriken und in der chemischen Industrie, während die übrigen Industriezweige einen Rückgang der Dividende aufweisen. Am größten ist der Rückgang bei den Ziegeleien mit 1,3 Proz.

Entsprechend dieser schwankenden Geschäftslage der Industrie ist auch die Mitgliederbewegung eine stagnierende gewesen. Zwar sind 58 467 Eintritte erfolgt, aber diesen stehen 58 680 Austritte gegenüber, so daß ein Mitgliederverlust von 213 eingetreten ist. Der Abgang ist wesentlich im zweiten Halbjahr erfolgt, denn am 30. Juni war eine Mitgliederzunahme um rund 7000 vorhanden. Das Berichtsjahr schloß mit einem Mitgliederbestand von 207 384 gegen 207 597 zu Beginn des Jahres. Die geringfügige Abnahme hat keinerlei Bedeutung und gegenüber dem Krisenjahr 1908, wo der Verband mehr als 3000 Mitglieder verlor, verschwindet sie vollständig.

Die Finanzgebarung hat sich vorzüglich gestaltet. Die Einnahmen betrugen 4 534 784 Mk., die Ausgaben 3 825 239 Mk., so daß das Verbandsvermögen (einschließlich der Lokalkassen) auf 4 885 818 Mk. (1912: 4 012 558 Mk.) angewachsen ist. Ueber die Ausgabe für Unterstützungen im Vergleich zum Vorjahre unterrichtet folgende Tabelle:

Art der Unterstützung	1912 Mk.	1913 Mk.
Streikunterstützung . . .	604 441	776 889
Gemaßregeltenunterstützg.	50 558	55 809
Erwerbslosenunterstützung	1 807 822	1 532 368
Umzugsunterstützung . .	38 647	44 061
Sterbegeld	76 035	41 262
Rechtsschutz	13 128	10 724
Notlagenunterstützung . .	3 199	3 899
Summa	2 093 830	2 515 012

Sämtliche Unterstützungszweige, mit Ausnahme des Rechtsschutzes, haben im Berichtsjahre erhöhte Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des Ver-

befugnissen" der Verbandsleitung zu tun hat. Unter sinngemäßer Berücksichtigung des vorher Gesagten gilt der Grundsatz der **gewerkschaftlichen Disziplin** in dem Sinne, daß diese **ein unentbehrliches Erfordernis für die erfolgreiche Kampfführung ist**, daß sie nur **als Kampfmittel gewertet und gefordert** werden darf, daß sie **der eigenen persönlichen Ueberzeugung** entspringen und **ohne Zwang** geübt werden muß, daß sie **sich erstrecken muß auf alle Organe und für jeden einzelnen gleiche Geltung** haben muß, damit im Augenblick des Kampfes das Räderwerk der Organisation richtig ineinander greift und funktioniert. Das Wort „**Gewerkschaftsdisziplin**" ist der gebräuchliche Ausdruck für den Begriff: **Ein jeder an seinem Platz erfülle im Kampfe freiwillig seine Pflicht.**

A. Neumann.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Vom Kesseltreiben gegen die Gewerkschaften.

In der zweiten sächsischen Kammer steht ein Antrag der Konservativen (das sind die Vertreter der Scharfmacher im Unternehmerlager) zur Beratung, der folgenden Wortlaut hat:

a) Eine Verordnung über das Verhalten der Polizeibehörde bei gewerblichen Streitigkeiten zu erlassen;

b) im Bundesrat dahin zu wirken, daß die Willensfreiheit des einzelnen Staatsbürgers gegenüber den bei Wirtschaftskämpfen hervorgetretenen Ausschreitungen, von welcher Seite sie auch ausgehen, durch Strafvorschriften sowohl im Strafgesetzbuch wie in der Gewerbeordnung einen ausreichenderen Schutz erhält, als er jetzt schon vorhanden ist.

Der Antrag ist etwas abgeändert, denn vor einiger Zeit forderten die Konservativen in der sächsischen Kammer folgende gesetzliche Maßnahmen:

1. a) Zum Schutze der Arbeitswilligen gegen das Streikpostenstehen;
b) gegen die Störung des Friedens der Bevölkerung;
c) gegen die Sabotage.
2. Stellung des Boykotts unter Strafe.
3. Gesetzliche Bestimmungen, nach denen die Gewerkschaftskassen für Schäden, die einzelne Mitglieder anrichten, haften.
4. Außerkraftsetzung des § 152 der G.O. für Staatsarbeiter und Arbeiter in solchen Betrieben, deren Aufrechterhaltung für das Gemeinwohl notwendig ist. (Verkehr usw.)

Doch wenn auch der Wortlaut des neuen Antrages den wirklichen Zweck etwas verschleiert, so bleibt doch das Ziel des Ganzen klar erkennbar.

Es läuft alles darauf hinaus, die seinerzeit vom Centralverband der Industriellen durch seinen Geschäftsführer H. A. Bueck herausgegebene Parole zu verwirklichen.

Diese Parole, die eine Knebelung der Arbeiterorganisation will, hat Herr Bueck in seiner Schrift „**Die Organisation der Arbeitgeber**" zu begründen versucht.

Beim Lesen dieser Schrift erkennt man dieses unzweifelhaft. So heißt es in der genannten Schrift auf Seite 81: **Sicherung des Bestandes und der Wirksamkeit der Verbände** (Arbeitgeberverbände):

„Jede Organisation, die nicht nur sozusagen auf dem Papier steht, sondern ihren Zweck wirkungsvoll verfolgen und erreichen soll, muß mit Sicherheit auf die unweigerliche strenge Erfüllung aller den Mitgliedern auferlegten Pflichten und Verbindlichkeiten rechnen können. Die Erfahrung hat gelehrt, daß dieses Ziel auf dem Wege freiwilliger Vereinbarung nicht immer zu erreichen ist. In einem Konflikt zwischen den eigenen Interessen und denen der Gesamtheit siegen wohl zuweilen die ersteren. Unter Umständen kann ein solcher Sieg, besonders in der Wiederholung und Ausbreitung der Fälle, nicht nur die Erreichung des Zweckes der Organisation gänzlich vereiteln, sondern auch das sie zusammenfassende Band sprengen. Daher muß, um die Erreichung des Zweckes in dieser Beziehung zu sichern, ohne Ansehen der Sache oder der Person, Zwang walten.

Solcher Zwang könnte in dem vorliegenden Falle geübt werden durch die jedem Mitgliede aufzuerlegende Verpflichtung, beim Eintritt in den Verband einen Solawechsel bei der Bank des Verbandes niederzulegen. Als Grundzahl für die Höhe des Betrages des Wechsels könnte der Jahresbeitrag des Mitgliedes angenommen werden.

Die Nichterfüllung der den Mitgliedern durch die Satzungen des Verbandes auferlegten Verpflichtungen müßten mit satzungsgemäß festgestellten Geldstrafen geahndet werden, deren Entrichtung durch das Recht, über den Wechsel zu verfügen, sicherzustellen wäre. Das Verfügungsrecht könnte dem Vorsitzenden des Vorstandes in Verbindung mit zwei anderen Mitgliedern des Vorstandes des Verbandes erteilt werden."

Ganz anders lautet das, was Herr Bueck über das Koalitionsrecht der Arbeiter sagt: Bezüglich der Organisationsbestrebungen der Arbeiter sagt dieselbe Schrift auf Seite 17:

„Denn zur Koalitionsfreiheit gehört nicht nur das Recht und die Freiheit, sich beliebig zusammenzuschließen, sondern auch das Recht und die Freiheit, sich von der Koalition fernzuhalten bezw. wieder zu trennen. Wo die Willensfreiheit, die freie Entschließung des einzelnen, unter der Einwirkung des Zwanges steht, da ist keine Freiheit. Es fehlte daher in jenen Paragraphen der wirksame Schutz für die Freiheit des einzelnen auch gegenüber der Koalition. Dieser Schutz ist ein unentbehrliches Korrelat der gesetzlich gewährleisteten Koalitionsfreiheit, und dieses Korrelat ist ebenfalls gesetzlich zu gewährleisten, damit die Koalitionsfreiheit nicht ausarte und gemißbraucht werde als Koalitionszwang. Dieser Zwang ist tatsächlich ausgeübt worden, er wird weiter ausgeübt, und zwar mit den verwerflichsten Mitteln. Es bleibt in den meisten Fällen straflos.

Die Anwendungen der Bestimmungen des Strafgesetzbuches wird in zahllosen Fällen dadurch verhindert, daß die vorkommenden Delikte sogenannte Antragsvergehen sind, deren Verfolgung also nur auf Antrag des Betroffenen eintritt. Diese Anträge zu stellen, scheuen sich aber vielfach die Arbeiter, weil sie die Rache der Genossen fürchten. Machtlos ist auch die gegenwärtige Gesetzgebung den Zwangsmitteln gegenüber, die bei allen Streiks eine große Rolle spielen, dem Wegnehmen des Handwerksgeräts und der Ueberwachung der Arbeitsplätze und der Zugänge zu denselben, wobei Drohungen und Zwang in weitem Umfange ausgeübt werden. Der Tatbestand des Strafgesetzbuchs bezüglich des Diebstahls, des Raubes oder der Unterschlagung ist bei der Vorenthaltung der Werkzeuge nicht gegeben, weil dem Täter die Absicht fehlt, sich die Gegenstände rechtswidrig anzueignen. Mit dem Bewachen der Arbeits-

bandes gestellt. Auch die Streikunterstützung ist gestiegen. Folgende Tabelle zeigt den Umfang der Lohnbewegungen im Vergleich zum Vorjahre:

	Anzahl		Beteiligte Personen	
	1912	1913	1912	1913
Lohnbewegungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen ohne Streik (Angriffsbewegungen)	430	471	51086	42047
Abwehrbewegungen ohne Streik	13	28	543	1647
Angriffstreiks	94	75	8640	10162
Abwehrstreiks	40	27	1375	1118
Aussperrungen . . .	24	21	3549	1569
	601	622	65193	56543

Die Angriffstreiks erfaßten demnach mehr Personen als im Jahre vorher. Die Unternehmer haben unter dem Einfluß der Krise den Bestrebungen der Arbeiter auf Verbesserung der Arbeitsbedingungen einen größeren Widerstand entgegengesetzt. Andererseits zeigt die Tabelle aber auch, daß der Verband trotz der Krise eifrig bemüht war, seine diesbezüglichen Aufgaben zu erfüllen. Die vertragliche Regelung der Arbeitsverhältnisse ist auch im Berichtsjahre vorwärts gegangen. Die Zahl der Verträge stieg von 371 auf 465, die der erfaßten Betriebe von 618 auf 789 und die der darin Beschäftigten von 35 750 auf 42 000. Wie sich die Verträge Ende 1913 auf die einzelnen Industriezweige verteilen, ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Industriezweige	Zahl der Tarifverträge	Zahl der Betriebe	Zahl der Beschäftigten
Chemische Industrie . . .	124	131	10 095
Ziegel-, Zement- und Tonwaren-Industrie	129	260	10 370
Papier- und Zellstoff-Industrie	20	22	4 432
Nahrungsmittel-Industrie .	66	106	9 822
Sonstige Betriebe	126	270	7 781
	465	789	42 000

Der Fabrikarbeiterverband kann demnach auf ein erfolgreiches Arbeitsjahr zurückblicken. Was bei der industriellen Geschäftslage verbandsseitig geleistet werden konnte, ist geleistet worden.

VII. Handels- und Transportgewerbe.

Im Handelsgewerbe war der vorjährige Geschäftsgang zwar kein einheitlicher aber doch, im großen gesehen, ziemlich lebhaft. Der deutsche Außenhandel entwickelte sich sehr lebhaft und die Balkanwirren haben auf den Gesamthandel Deutschlands den Einfluß nicht gehabt, der vielfach befürchtet wurde und der ja für einzelne Exportzweige auch wirklich eingetreten ist. Das hat keineswegs verhindern können, daß die Ausfuhr insgesamt gewaltig gestiegen ist. Im Jahre 1912 betrug die Ausfuhr 656 035 845 Doppelzentner, im Jahre 1913 dagegen 737 513 860 Doppelzentner. Die Steigerung beläuft sich auf 12,42 Proz. Der Wert der Ausfuhr im reinen Warenverkehr stieg von 9099,53 Millionen Mark im Jahre 1912 auf 10 189,98 Millionen Mark in 1913. An der Steigerung der Exportziffern sind insbesondere die Montanindustrie, die Metall- und Maschinenindustrie, die chemische Industrie und die Landwirtschaft beteiligt. Der landwirtschaftliche Export stieg von 48 916 452 Doppelzentner auf 66 558 729 Doppelzentner der Menge nach, und von 1 475 087 000 Mk. auf 1 728 157 000 Mk. dem Werte nach. Daß die Ausfuhrsteigerung der deutschen Landwirtschaft ihren Teil zur Aufrechterhaltung der Lebensmittelteuerung im Inlande beiträgt, ist selbstverständlich. Gegen die Tatsache wäre an sich nichts einzuwenden, wenn nicht die Einfuhr behindert und die Ausfuhr durch die Exportprämien, die das Reich den Großgrundbesitzern gewährt, in besonderem Maße auf Kosten der deutschen Konsumenten gesteigert würde.

Ebenso wie der Außenhandel hat auch der Verkehr eine Steigerung aufzuweisen. Die deutschen Eisenbahnen konnten mit Ausnahme der Monate Februar und April eine Zunahme der Einnahmen pro Kilometer aus dem Personenverkehr während der übrigen Monate im Vergleich zum Vorjahre buchen. Diese Zunahme war allerdings im Dezember sehr gering oder 0,08 gegen 8,26 Proz. im November. Eine Abflauung ist demnach gegen Jahresschluß eingetreten. Eine gleiche Entwickelung zeigte auch der Güterverkehr. Nur daß hier die beiden Monate mit gegen das Vorjahr verminderten Einnahmen November und Dezember waren, was auf die gegen Jahresende eingetretene Stagnation allgemeinen Charakters zurückzuführen ist. Die Gesamteinnahmen aus dem Personenverkehr stiegen von 868,20 auf 913,88 Millionen Mark und die Einnahmen aus dem Güterverkehr von 1990,97 auf 2065,17 Millionen Mark.

Die großen Rhedereien machten infolge des gesteigerten Exports und der größeren Auswanderung gute Geschäfte. In der zweiten Jahreshälfte wurde zwar über sinkende Frachtenpreise geklagt und auch die Unsicherheit hinsichtlich des Weiterbestehens des nordatlantischen Schiffahrtspools einschließlich der Differenzen zwischen den beiden größten deutschen Schiffahrtsgesellschaften, des Bremer Lloyds und der Hamburg-Amerika-Linie, mögen ungünstig eingewirkt haben. Gegen Jahresschluß trat hinsichtlich der Frachten eine Besserung ein, die auf die günstigen Ernteergebnisse in den hauptsächlichsten agrarischen Welthandelsartikeln zurückgeführt wird. Die Auswanderung über Hamburg und Bremen stieg von 304 120 im Jahre 1912 auf 432 297 im Berichtsjahre. Diese Steigerung hat zum Teil allerdings besondere Ursachen. Die Auswanderungspropaganda der rührigen Agenturen der interessierten Rhedereien fand in Oesterreich-Ungarn bei den breiten Volksmassen ein „fruchtbares" Arbeitsfeld. Zahlreiche Wehrpflichtige versuchten, der drohenden Mobilisierung (infolge der Balkanwirren) durch Auswanderung zu entgehen. Die österreichische Regierung machte schließlich diesem Geschäft ein Ende, so daß in den letzten Monaten des Jahres ein erheblicher Rückgang der Auswanderungsziffern sowohl für Hamburg als für Bremen eintrat.

Der Geldmarkt erfuhr in der Jahresmitte eine Erleichterung, die im letzten Quartal eine Ermäßigung der Diskontsätze brachte. Calwer führt die Erleichterung auf die geringere gewerbliche Unternehmungslust, insbesondere aber auf die günstige Entwickelung des deutschen Außenhandels und die Ergebnisse der inländischen Getreideernte zurück. „Auch die allmähliche Senkung des Warenpreisniveaus und eine leichte Ermäßigung der Lebensmittelpreise dürften dazu beigetragen haben, die abnorme Geldknappheit des Vorjahres zu beseitigen," sagt er in seinem Jahresbericht über den Geldmarkt.

Die Rentabiliät der Aktiengesellschaften im Handel und Verkehr wird durch folgende Zahlen illustriert:

	Zahl der Gesellsch.	Aktienkapital in 1000 Mk.	Dividende in % 1911/12	1912/13
Handel (ausz. Banken)	83	187 448	8,4	8,6
Banken	505	4 238 964	8,4	8,4
Verkehr	417	1 581 091	5,5	6,2

Eine Spezifikation der Ziffern der beiden letzten Gruppen ergibt folgendes Bild:

a. Banken	Zahl der Gesellsch.	Aktienkapital in 1000 Mk.	Dividende in % 1911/12	1912/13
Hypothekenbanken .	43	883 099	8,5	8,6
Andere Banken mit über 1 Mill. Mk. Kapit.	187	3 110 106	7,7	7,6
mit weniger als 1 Mill. Mk. Kapital	141	40 190	7,6	7,3
Versicherungsgesellsch.	134	205 569	18,8	19,7
b. Verkehr:				
Eisenbahnen . . .	83	442 863	3,9	4,2
Kleinbahnen . . .	128	253 775	2,5	2,6
Straßenbahnen . .	58	375 473	7,2	7,1
Schiffahrtsgesellsch.	96	493 455	7,1	9,0
Spedition, Speicher .	39	47 701	6,2	6,4
Sonstige Transportgewerbe	13	68 324	6,1	6,5

Bei den Banken haben die beiden Gruppen Hypothekenbanken und Versicherungsgesellschaften eine höhere Dividende erzielt, die beiden anderen Gruppen zeigen dagegen eine kleine Abnahme gegenüber dem Vorjahr. Die Versicherungsgesellschaften haben eine weitere Steigerung ihrer Dividenden um 1,4 auf 19,7 Proz. erzielt.

Die gewerkschaftliche Bewegung der Arbeiter und Angestellten dieser Industriegruppe hat im Berichtsjahre gute Fortschritte gemacht. Der Transportarbeiterverband konnte seine Mitgliederzahl steigern von 225 988 auf 229 427. Die Zunahme ist zwar nicht so hoch, wie in früheren Jahren der guten Konjunktur, was aber mit Hinblick auf die Schwankungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durchaus verständlich ist. Die innere Festigung und Leistungsfähigkeit dieses Verbandes sind aus den enormen Ausgaben zu ersehen, die er für die verschiedenen Unterstützungszwecke aufwenden konnte. Es wurden verausgabt: für Reiseunterstützung 16 393 Mk., Arbeitslosenunterstützung 649 105 Mk., Krankenunterstützung 1 069 682 Mk., Sterbegeld 144 271 Mk., Notunterstützung 64 750 Mk., Streiks im eigenen Berufe 2 255 239 Mk., fremde Streiks 24 650 Mk., Rechtsschutz 62 823 Mk., Gemaßregeltenunterstützung 74 579 Mk., insgesamt für diese Zwecke 4 361 492 Mk. Die wirtschaftlichen Kämpfe haben demnach mehr als die Hälfte dieser Ausgaben beansprucht. Infolge dieser enormen Leistungen ist der Kassenbestand ein wenig zurückgegangen; er betrug am Jahresschluß 2,3 Millionen Mark.

Der Bericht des Verbandes über seine Kämpfe im Jahre 1913 liegt uns noch nicht vor, so daß wir später in anderem Zusammenhang auf dieses Kapitel zurückkommen werden. Aber schon die obige Ausgabenziffer beweist, daß 1913 für die deutschen Transportarbeiter ein Kampfesjahr war.

Die Handlungsgehilfen haben ihre Mitgliederzahl von 18 489 auf 24 809 gesteigert. In diesem Zuwachs von 6320 Mitgliedern sind allerdings auch die Lagerhalter einbegriffen, die in der Gewerkschaftsstatistik für 1912 mit 3041 Mitgliedern aufgeführt sind. Sie traten am 1. Januar 1913 dem Verbande der Handlungsgehilfen bei. Aber auch wenn man diesen Zugang der Lagerhalter berücksichtigt, darf man seine vorbehaltslose Freude über den andauernden Aufschwung des Handlungsgehilfenverbandes zum Ausdruck bringen. Am Jahresschluß 1908 hatte der Verband 8804 Mitglieder, 1909 betrug die Zunahme 1066 und seitdem sind Jahr für Jahr rund 3000 neue Mitglieder gewonnen worden, so daß in einer fünfjährigen Periode der Verband seine Mitgliederzahl fast verdreifacht hat. Damit ist auch das Geschwätz endgültig widerlegt, das eine Organisation der Handlungsgehilfen auf gewerkschaftlicher Grundlage im Anschluß an die Gewerkschaften als untunlich oder gar unmöglich hinstellen möchte. Es bleibt gewiß noch ein weiter Abstand zwischen den Mitgliederziffern des Verbandes und der bürgerlichen Harmonieverbände, aber diese letzteren stagnieren größtenteils, während der Handlungsgehilfenverband dauernd vorwärts schreitet.

Von den vorjährigen Ausgaben des Verbandes entfallen auf Umzugskosten 4230 Mk., Arbeitslosenunterstützung 34 314 Mk., Krankenunterstützung 2451 Mark, Sterbegeld 1388 Mk., Lohnbewegungen 15 449 Mark, fremde Streiks 2344 Mk., Rechtsschutz 3872 Mark und auf das Verbandsorgan 40 398 Mk. Im übrigen verweisen wir auf den Verbandstagsbericht in Nr. 22, der über die Verbandsentwickelung und Verbandstätigkeit eingehende Angaben enthält.

Das Berichtsjahr hat demnach den Arbeiterorganisationen dieser Industriegruppe organisatorische Erfolge gebracht und auch auf dem wirtschaftlichen Kampfgebiet sind solche erzielt worden.

Zur Organisierung der gewerblich tätigen Angehörigen.

Trotz des bedeutenden Aufschwunges, den die deutsche Gewerkschaftsbewegung sowohl hinsichtlich der Zahl der Organisierten wie der Erfolge genommen hat, will es in einigen Industrien nicht in dem Maße vorwärts gehen, wie es im Interesse der Gesamtarbeiterschaft und der Arbeiter der betroffenen Industrien zu wünschen ist. Daß in allen Industrien gleiche Lohnverhältnisse bestehen, ist ja nach Wesen und Entwickelung der kapitalistischen Produktionsweise zurzeit ausgeschlossen. Immerhin ist es Aufgabe der Gesamtarbeiterschaft, für einen Ausgleich der bestehenden großen Differenzen in den Löhnen der verschiedenen Berufsgruppen nach Möglichkeit zu wirken. Selbstverständlich wird das in der Weise geschehen, daß die gering bezahlten Arbeitergruppen sich in schnellerem Schritt den besser bezahlten nähern. Dabei kann immer noch der Unterschied von qualifizierter und unqualifizierter Arbeit zu seinem Recht kommen. Wir haben heute Industrien, in denen die Arbeiterschaft durchschnittlich noch nicht einmal die Hälfte dessen verdient, was die am besten bezahlten Arbeitergruppen durchschnittlich verdienen. Die Lohnstatistiken der gewerblichen Berufsgenossenschaften zeigen uns auffallend krasse Unterschiede der durchschnittlichen Jahreslohnsumme der Arbeiter in den einzelnen Industrien. Es gibt sogar einige Industrien, in denen die Arbeiter nur eben über die Hälfte der durchschnittlichen Jahreslohnsumme der Gesamtarbeiterschaft erreichen. Nur ein Beispiel: Die durchschnittliche Jahreslohnsumme pro Kopf eines Vollarbeiters der gewerblichen Berufe überhaupt betrug im Jahre 1912 1191,48 Mk., dagegen bei den Tabakarbeitern nur 650,56 Mk., bei den schlesischen Textilarbeitern 676,94 Mk. usw. Das sind doch wohl bedenkliche Differenzen. Das bedeutet natürlich, daß die Lebenshaltung der Arbeiterschaft einzelner Industrien erheblich hinter dem allgemeinen Durchschnitt zurückbleibt.

Die Ursache dieser Erscheinung ist in den Berufsverhältnissen zu suchen; es wird der einen Ge-

der Familie ist und es deshalb nicht so genau genommen wird, ob die Frau mit einer oder zwei Mark in der Woche weniger nach Hause kommt. „Es langt ja noch eben". Der Unternehmer hat dadurch natürlich zum Lohndruck das leichteste Spiel. In anderen Berufen mag es ebenso sein.

Es muß aber ein sonderbarer Arbeiter sein, der zwar für sich die Organisation zur Verbesserung seiner Lohn- und Arbeitsbedingungen für nötig erachtet, für seine Frau und seine jugendlichen Angehörigen aber nicht. Das heißt doch nichts anderes, als die Arbeitskraft seiner Angehörigen dem Unternehmertum schutzlos ausliefern. Es darf doch auch nicht vergessen werden, daß es in der Industrie, in der ein Arbeiter seine Angehörigen tätig sein läßt, auch noch Arbeiter und Arbeiterinnen gibt, die sich und ihre Familien dabei ernähren sollen und ihre Arbeit nicht als beiläufigen Nebenerwerb betrachten können; diese werden durch solches Verhalten natürlich sehr geschädigt. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, daß eine im wirtschaftlichen Fortschritt so behinderte Arbeitergruppe, die sich vielleicht mit 20 bis 25 Pf. Stundenlohn durchbringen muß, nicht recht verstehen wird, daß sie möglicherweise für jene, die dreimal soviel verdienen, eintreten sollen.

Es ließe sich noch gar manches über diese Sache sagen, doch will dieser Aufsatz ja nur anregen. Gewiß, auch ein neuer Beschluß des kommenden Gewerkschaftskongresses wird eine volle Wirkung in der gewünschten Richtung nicht erzielen; durch Aufklärung jeglicher Art werden erst die einzelnen Gewerkschaftsmitglieder zur vollen Erkenntnis kommen; aber die Aufklärung kann doch nur gefördert werden, wenn man sich mit der Sache beschäftigt. Eine Aussprache auf dem kommenden Gewerkschaftskongreß wird zweifellos ihre weiteren Kreise ziehen. Vielleicht nehmen auch jene Gewerkschaften einmal Stellung zu der Frage, die nicht gerade als Leidende in Betracht kommen. Einen Vorwurf gegen irgendeine Organisation zu erheben, wäre nicht gerechtfertigt, denn jede wird in dem Sinne gewirkt haben und ferner zu wirken bereit sein, daß alle Arbeiter und Arbeiterinnen sich den für sie geltenden Organisationen anschließen. Allzuviel Nachzügler hindern eben den Vormarsch. Niendorf.

Kongresse.

15. Generalversammlung des Verbandes der Lederarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands.

Die Generalversammlung tagte im Berliner Gewerkschaftshaus in der Zeit vom 10. bis 16. Mai. Die Zahl der Delegierten betrug 38, darunter eine Vertreterin für die weiblichen Mitglieder. Die Generalkommission ist durch den Genossen Bauer, die Berliner Gewerkschaftskommission durch den Genossen Ritter vertreten. Es nahmen an den Verhandlungen dann noch je ein Vertreter der Berufsorganisation in Oesterreich-Ungarn, Dänemark und Schweden teil.

Der Lederarbeiterverband konnte in seiner letzten Geschäftsperiode seine Kassenverhältnisse wesentlich verbessern. Trotzdem unmittelbar nach der letzten Generalversammlung infolge außerordentlich hoher Streikausgaben die Verbandskasse erschöpft, eine Extrasteuer ausgeschrieben und Darlehen aufgenommen werden mußten, weist das Gesamtverbandsvermögen am Jahresschluß 1913 einen Bestand von 233 071,39 Mk. auf. Die Einnahme stellt sich für die letzten drei Jahre auf 1 461 147,83 Mk., die Ausgabe auf 1 356 807,90 Mk. In der Einnahme sind enthalten 84 022,37 Mk. aus Extrabeiträgen. Die wichtigsten Ausgabeposten resultieren aus 360 313 Mark für Streikende und Gemaßregelte, 481 239,26 Mark für Arbeitslose, Kranke, Reisende usw. Die Mitgliederzahl stieg in der Berichtsperiode von 14 859 auf 16 481. Von dieser Zunahme um 1622 Mitglieder entfallen allein auf die weiblichen Mitglieder 1135, so daß sich die Gesamtzahl derselben auf 2085 am Jahresschluß 1913 stellt.

Lohnbewegungen wurden in der Geschäftsperiode geführt 275 mit insgesamt 15 466 beteiligten Personen in 591 Betrieben. Als Ergebnis der Lohnbewegungen ist für 11 248 Personen eine wöchentliche Lohnaufbesserung um 17 994 Mk. und für 5698 Personen eine Arbeitszeitverkürzung um 10 946 Stunden pro Woche zu verzeichnen. Tarifverträge wurden in der Berichtsperiode 142 für 369 Betriebe mit 9010 Arbeitern abgeschlossen. Es bestanden am Jahresschluß 1913 noch 127 Tarifverträge für 362 Betriebe mit 9089 Arbeitern, von denen 7459 dem Lederarbeiterverband angehörten.

Die Beratungen der Generalversammlung führten wesentliche Aenderungen an den Verbandssatzungen nicht herbei. Soweit die Beitragssätze und Unterstützungseinrichtungen in Frage kommen, blieben die statutarischen Bestimmungen unverändert, nur hinsichtlich der Unterstützung bei zeitweiligem Aussetzen der Arbeit, in welchem Falle es seither vom ersten Tag des Aussetzens nach einem ziemlich komplizierten Berechnungssystem schon eine besondere Verbandsunterstützung gab, wurde beschlossen, daß hierfür vom ersten Tage an die reguläre Arbeitslosenunterstützung in Kraft treten soll, wenn das Aussetzen länger als drei Tage währt; bei Aussetzen bis zu nur drei Tagen dagegen gibt es keine Unterstützung mehr.

Seitens des Centralvorstandes war beantragt, zur Stärkung der Verbandsfinanzen bei der Arbeitslosenunterstützung eine dreitägige Karenzzeit einzuführen. Dieser Antrag hatte in Mitgliederkreisen viel böses Blut gemacht, zumal gleichzeitig eine Erhöhung der Angestelltengehälter beantragt wurde. Die Generalversammlung lehnte diese Karenzzeit und auch eine Verlängerung der für den Bezug der Krankenunterstützung bestehenden Karenz ab.

Zur Verfassung des Verbandes lagen mehrere Anträge vor. So sollte ein Verbandsbeirat geschaffen und die gelegentlichen Gauleiterkonferenzen beseitigt, das Gauleitersystem abgeschafft bezw. eingeschränkt werden; auch war beantragt, daß künftig Gauleiter nicht berechtigt sein sollen, ein Delegiertenmandat zu den Generalversammlungen zu übernehmen. Die Generalversammlung lehnte jedoch alle diese Anträge ab, ebenso wurde die Wiedereinsetzung einer Preßkommission abgelehnt. Das gleiche Schicksal wurde einem Antrage zuteil, der eine lebhaftere Propagierung für Schaffung eines allgemeinen Industrieverbandes herbeiführen wollte. Annahme fand ein Antrag auf Abhaltung von Branchenkonferenzen.

Ueber „Lohnbewegungen und Tarifverträge" wurde in geschlossener Sitzung verhandelt. Besprochen wurden Vorgänge bei einzelnen Lohnbewegungen; die bei Lohnbewegungen einzuschlagende Taktik erfuhr eine gründliche Erörterung. Zu bemerken wäre noch, daß laut Beschluß bei Lohnbewegungen die Forderung auf Gewährung von Ferien mit einbezogen werden soll. Für Lohnbewegungen am Sitz des Verbandes war bisher der Verbandsausschuß die entscheidende Instanz; die Generalversammlung übertrug aber auch die Entscheidung hierüber dem Centralvorstand.

Die Errichtung eines Internationalen Sekretariats für die Organisationen in der Leder- und

werkschaft verhältnismäßig leicht, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse ihrer Mitglieder zu verbessern, während die andere schwere Opfer nach jeder Richtung hin bringt und große Anstrengungen um kleine Erfolge machen muß, so daß die Löhne nicht so leicht in dem erforderlichen Maße dem allgemeinen Durchschnitt näher gebracht werden können. Zu den letzteren gehören meistens jene Industrien, in denen die moderne Technik noch wenig oder keinen Eingang gefunden hat; hier sind die Löhne hinter dem Durchschnitt fast überall weit zurück. Immer trifft das freilich nicht zu, denn in der Textilindustrie mit ihrer entwickelten Technik werden ebenfalls noch Löhne gezahlt, die den Durchschnitt noch lange nicht erreichen. Woran das liegt, kann hier nicht näher untersucht werden. Nicht selten gestattet aber die einfache Betriebsweise, wie sie in manchen Industrien noch zu finden ist, ausgedehnte Frauenarbeit, Heimarbeit, Abwanderung der Betriebe in Gegenden mit billigsten Arbeitskräften usw. All das drückt den Lohn herab und hält ihn niedrig. Wenn eine Industrie mit allen den eben erwähnten Erscheinungen zu rechnen hat, dann ist es, wie jeder Gewerkschaftler begreift, nur unter höchster Anspannung aller Kräfte und nur unter den größten Opfern möglich, zu Erfolgen zu kommen. Bevor zum Schlage ausgeholt werden kann, müssen Organisationen, die mit solchen Verhältnissen zu rechnen haben, ganz andere Vorarbeit leisten, als es gewöhnlich der Fall sein mag.

Der Gedanke, daß die Gewerkschaften sich gegenseitig zu stützen haben, ist ja seit langer Zeit praktisch betätigt; das Bestehen und die Tätigkeit der Generalkommission ist Beispiel genug dafür. Auch sonst hat ja schon manche Organisation die Hilfe der übrigen in großem Maße gewährt erhalten. Dieser Gedanke beruht auf der Erkenntnis, daß der Fortschritt sich nicht nur auf einzelne Arbeitergruppen erstrecken darf, sondern daß wir gemeinsam vorwärts müssen; daß das Lohnniveau allgemein zu heben ist, und daß nicht einzelne Berufe zum Schaden des Ganzen unverhältnismäßig weit zurückbleiben dürfen. Die Gewerkschaften haben diesen Gedanken auch in ganz speziellen Fällen praktisch betätigt. Die Organisationen, die wegen ihrer eigenartigen Berufsverhältnisse mit besonderen Schwierigkeiten zu rechnen haben, wandten sich schon mehrfach um Hilfe an die Gesamtheit; diese hat sie immer noch bereitwilligst gewährt. Wir meinen hier nicht Hilfe durch Geldmittel. Es ist gewiß ein Zeichen ernster Solidarität, wenn einer Gewerkschaft ihr schwerer Kampf durch Gewährung von Barmitteln seitens der Gesamtheit erleichtert wird, doch besser ist, wenn vorgebeugt wird und eine Organisation gar nicht erst der Geldunterstützung bedarf. Greift schon die Gesamtheit bei den Schwierigkeiten der Agitation, wie sie bei einzelnen Organisationen bestehen, ein, so bedarf es am Ende der Geldhilfe nicht. Es muß betont werden, daß es die Gesamtheit, soweit sie als Körperschaft in Frage kam, auch in dieser Weise bisher nicht fehlen ließ; die Gewerkschaftskongresse haben verschiedentlich Anträgen dieser Art zugestimmt. Nur bei der Ausführung, soweit die einzelnen Organisationsmitglieder in Frage kommen, hat es recht oft gehapert.

Den Organisationen, die mit besonderen Schwierigkeiten zu rechnen haben, ist auch die Agitation riesig erschwert. Da sollte jeder Organisierte schon aus eigenstem Interesse behilflich sein. Es gibt bekanntlich Organisationen, die mit einer großen Zahl weiblicher und jugendlicher Arbeiter, die auch mit starker Heimarbeit zu rechnen haben, so daß, wenn der Organisationsgedanke nicht allgemeiner wird, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse dort zurückbleiben müssen. Es ist aber schwer, den weiblichen und jugendlichen Arbeitern, zumal wenn sie in der Heimarbeit beschäftigt werden, näher zu kommen. Darum stimmte der Gewerkschaftskongreß zu Köln 1905 folgendem Antrage zu:

> **„Die in den Gewerkschaftsorganisationen organisierten Mitglieder sind zu verpflichten, ihre Frauen und Töchter, welche in gewerblichen Betrieben oder Heimarbeit beschäftigt sind und durch ihre Nichtorganisation den Fortschritt in den in Frage kommenden Gewerben (Konfektion, Tabakindustrie usw.) hemmen, den in diesen Gewerben existierenden Gewerkschaftsorganisationen zuzuführen."**

Der Gewerkschaftskongreß zu Hamburg 1908 bestätigte den Kölner Beschluß und erweiterte ihn dann in folgender Weise:

> **„Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands wird beauftragt, an sämtliche Kartelle, Gewerkschaftskommissionen usw. durch Rundschreiben auf diesen Beschluß aufmerksam zu machen und dahin zu wirken, daß dieser Beschluß auch voll und ganz zur Geltung gelange."**

Auch der Dresdener Gewerkschaftskongreß 1911 hat sich mit dieser Frage beschäftigt und hat folgendem Satz der Resolution Deichmann zugestimmt:

> **„Der organisierten Arbeiterschaft macht es der Kongreß zur Pflicht, die Bestrebungen zur Organisierung der Heimarbeiter nach Kräften zu unterstützen, vor allem dafür zu sorgen, daß ihre gewerblich tätigen weiblichen Familienangehörigen sich ihrer Berufsorganisation anschließen."**

Man könnte ja sagen, daß es genügen dürfte, wenn auf drei Gewerkschaftskongressen derartige Beschlüsse gefaßt worden sind. Leider hat es nicht genügt und es ist notwendig, daß sich der Münchener Gewerkschaftskongreß erneut mit dieser Frage befaßt. Eine Reihe Anträge dieser Art liegen vor und beweisen, daß es sich für einige Gewerkschaften um eine sehr wichtige Sache handelt, deren erneuter Besprechung man billigerweise nicht aus dem Wege gehen kann. Es wäre am Ende angebracht, wenn einmal aus dieser Sache ein besonderer Tagesordnungspunkt gemacht werden würde, damit die Aussprache einen breiteren Rahmen annehmen könnte. Tatsächlich ist in einigen Gewerkschaften, die bei der Agitation vorwiegend mit weiblichen und jugendlichen Arbeitern zu rechnen haben, bittere Klage geführt worden über das Verhalten von Mitgliedern anderer Gewerkschaften, wenn es sich um die Organisierung ihrer erwerbstätigen Frauen und jugendlichen Söhne und Töchter handelte. Wie oft wird nicht die Redensart gebraucht: Ich bin ja organisiert, was braucht da meine Frau auch noch in den Verband! Es gibt Ortschaften, in denen die Männer samt und sonders ihrer Berufsorganisation angehören und sich in der Offensive und Defensive tapfer schlagen, während ihre in der Tabakindustrie beschäftigten Frauen unter keinen Umständen für die Organisation zu haben sind. Die Arbeit der Frauen und jugendlichen Familienangehörigen wird von diesen Leuten meistens als eine Tätigkeit angesehen, die eigentlich nicht viel zu bedeuten hat, die für sie als ein Notbehelf gilt, trotzdem sie jahraus und jahrein ausgeübt wird. In der Zigarrenindustrie z. B. beschäftigen die Unternehmer gern solche Frauen, deren Männer in anderen Berufen tätig sind, weil bei diesen der Mann der hauptsächlichste Ernährer

z. T. Ansprüche stellen, die der Steinarbeiterverband nicht anerkennen könne. Hinsichtlich der Lohnbewegungen, speziell der Aussperrungen, habe das erste Halbjahr 1914 dem Verbande eine Belastungsprobe gebracht, wie sie bis jetzt noch nicht dagewesen sei; er habe dieselbe aber glänzend bestanden, so daß jeder Steinarbeiter mit vollem Vertrauen auf seinen Verband schauen könne. Die Diskussion war eine sehr ergiebige und reichhaltige. Sie zeichnete sich durch eine hohe Sachlichkeit aus. Gewünscht wurde, daß auch die Abrechnungen des Verbandes im „Operaio" veröffentlicht werden. Hinsichtlich der Grenzstreitigkeiten wurden vielfach gegenüber den Bauarbeitern lebhafte Beschwerden geführt. Eine Anzahl Anträge wünschen allerdings die Verschmelzung mit diesem, die von der andern Seite scharf bekämpft wird. Dagegen wurde von vielen Delegierten, auch vom Vorstandstische, einer Verschmelzung mit den Steinsetzern das Wort geredet. Für Elsaß-Lothringen und den Schwarzwald wird mehr Agitation bezw. die Anstellung eines Gauleiters gewünscht. Angeregt wurde, die gewerkschaftlichen Unterrichtskurse durch Wanderkurse zu ergänzen. Als wünschenswert wurde es bezeichnet, daß die Generalkommission die Kosten für die Bezirkssekretariate übernimmt. In seinem Schlußwort bezeichnet Starcke eine Verschmelzung mit Organisationen, mit denen man in Grenzstreitigkeiten lebt, nicht als empfehlenswert, da hier die Verschmelzung nicht aus innerer, freier Entschließung erfolge, wenn er auch die gegen den Bauarbeiterverband vielfach erhobenen kleinlichen Bedenken und Anschuldigungen als unbegründet bezw. nicht auf das Konto der Organisationsleitung zu setzende Verfehlungen zurückweisen müsse. Hinsichtlich der Agitation hält er eine Anstellung von Bezirksleitern für zweckmäßiger als solche von Gauleitern. Die Anträge auf Verschmelzung mit den Bauarbeitern werden dem Vorstande überwiesen, ebenso ein Antrag, der sich auf die zu schaffenden Grenzstreitigkeits-Schiedsgerichte bezieht. Die unbesoldeten Gauleiter sollen jährlich 100 Mk. Entschädigung erhalten. Abgelehnt wurden die Anträge, die auf eine Ausdehnung der Unterstützung in Rechtsschutzfällen und eine stärkere Inanspruchnahme der Hauptkasse bei Streiks und Lohnbewegungen hinzielen. Bei Uebertritten von „Christlichen" soll erst in jedem Fall nachgeprüft werden, ob die Betreffenden nicht aus früherer Verbandszugehörigkeit etwas auf dem Kerbholze haben, da solche Leute mit Vorliebe Zuflucht bei den „Christen" zu suchen pflegen. Es ist charakteristisch, daß dieser Antrag aus einer Zahlstelle stammt, die sich wie kaum eine zweite mit den „Christlichen" herumzuschlagen hat; sie liegt in der Eifel. Ein Antrag Görlitz: allgemeine statistische Erhebungen anzustellen, wird überwiesen. Zur Annahme gelangt ferner eine vom Vorstande empfohlene Resolution gegen die Verschlechterung des Koalitionsrechts.

Der Verbandstag erhebt dagegen Protest, daß die Unternehmerverbände sowie ein Teil der bürgerlichen Parteien immer wieder bemüht sind, den Arbeitern die Ausübung des Koalitionsrechts streitig zu machen. Heute werden die Arbeiter insbesondere bei der Führung von Lohnkämpfen schon derartig beengt, daß von einer ungehinderten Ausübung des Koalitionsrechts überhaupt nicht mehr gesprochen werden kann. Die Gewerkschaften verwerfen alle terroristischen Akte, sie tun alles, um ihre Mitglieder über die gesetzlichen Bestimmungen in der nachdrücklichsten Weise aufzuklären. Festgestellt sei, daß in der Steinindustrie die Unternehmer trotz der bestehenden Tarife wiederholt mit schwarzen Listen operieren und damit erreichen, daß den Arbeitern in den betreffenden Gebieten das Recht der Freizügigkeit unterbunden wurde. Es sei bloß an die schwarzen Listen erinnert, welche im Frühjahr 1914 der Verband der Steinbruch- und Steinmetzgeschäfte (Sitz Berlin) für die Steinbruchbezirke Niederschlesien, der Heuscheuer, das Fichtelgebirge und den Bayerischen Wald herausgab.

Es muß dagegen Einspruch erhoben werden, daß es sogar noch Steinindustrielle gibt, die ihren Arbeitern den Eintritt in die Gewerkschaftsorganisation durch sofortige Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis unmöglich machen. Wo bleibt da die so stark gerühmte Koalitionsfreiheit? Die organisierten Steinarbeiter verlangen Ausbau des Koalitionsrechts, sie verlangen ferner, daß die terroristischen Akte der Unternehmer gesetzlich geahndet werden. Als völlig ungesetzlich muß es bezeichnet werden, daß man die Gewerkschaften unter das Vereinsrecht stellen will, wofür auch nicht die geringste Handhabe vorhanden ist. Der Verbandstag verlangt die völlige Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung, des weiteren sollen Vereinbarungen oder Maßnahmen zur Verhinderung des Koalitionsrechts unter Strafe gestellt werden.

Das größte Interesse des Verbandstages konzentriert sich auf die Frage der Einführung der Erwerbslosenunterstützung. Hierzu gibt Siebold ein sehr gut aufgebautes und instruktives Referat. Der Vorstand glaubt, daß der Ausbau der bisherigen Kranken- und Reiseunterstützung zu einer völligen Erwerbslosenunterstützung mit 10 Pfg. Beitragserhöhung sich ermöglichen lasse, und zwar bei nur dreitägiger Karenzzeit, die allerdings in jedem neuen Unterstützungsfalle eintreten soll. In der Diskussion ist es, wie schon bei früheren Erörterungen dieser Frage, ein Teil der Granitarbeiter, die sich ablehnend verhalten. Sie führen die zum Teil allerdings noch geringen Löhne ins Feld, die eine Beitragssteigerung nicht ertrügen, zum größten Teil wird jedoch von den Gegnern zugegeben, daß es die bisherige ziemlich regelmäßige Beschäftigung dieser Gruppe ist, welche in diesen Arbeitern die Einsicht von der Notwendigkeit dieser Unterstützung noch nicht reifen ließ. Keiner der Gegner bekennt sich als Gegner aus Prinzip. Die Diskussion, an der sich verschiedene Redner wiederholt beteiligten, nimmt einen vollen Tag in Anspruch. Zum Schluß wird dem Antrage des Vorstandes im Prinzip mit 59 gegen 17 Stimmen zugestimmt.

Ueber das Tarifwesen in der Steinindustrie referiert Staudinger. Auf die Entwicklung der Tarife ist schon an anderer Stelle hingewiesen. Der Referent hebt besonders die Schwierigkeiten hervor, die sich infolge der Wandlungen der Technik (Kunststein, Betonindustrie), der Tarifentwicklung entgegenstellen. In Anbetracht dieser Schwierigkeiten müssen die stetig fortschreitenden Erfolge des Verbandes auf diesem Gebiete um so höher gewertet werden. Der Referent empfiehlt die vom Münchener Verbandstag (1912) angenommene Resolution (vergl. Corr.-Bl. 1912, S. 339), die auch heute noch zutreffend sei, zur Annahme.

In der Beratung, die eine nicht öffentliche ist, kommt es mehrfach zu lebhaften Auseinandersetzungen über die in der Berichtsperiode stattgefundene Lohnbewegungen. Lebhafte Aussetzungen wurden gemacht an dem von der Unternehmerorganisation erstrebten einheitlichen Ablaufstermin. Außer der vom Referenten vorgeschlagenen Resolution kommt auch ein Antrag mit geringer Mehrheit zur Annahme, nach welchem Tarifkündigungen nur im Einverständnis mit dem Centralvorstande stattfinden dürfen. Gleichfalls zur Annahme gelangte die vorgelegte Resolution über die Eichpflicht der Hohlmaße, die in der Steinindustrie vielfach Verwendung finden.

„Aus den Steinbruchgebieten haben sich in der letzten Zeit die Beschwerden gehäuft, daß trotz der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 heute in den meisten Steinbrüchen die Meßkästen und Förderwagen noch nicht geeicht sind.

Lederhandschuhindustrie wurde einstimmig und mit der Maßgabe beschlossen, daß das Sekretariat der Leitung des deutschen Verbandes übertragen wird.

Mit der Gehaltsregulierung hatte sich die Generalversammlung eingehend zu beschäftigen. Ein Antrag der Statutenberatungskommission, der für die Angestellten im Hauptbureau ein Anfangsgehalt von 2400 Mk., steigend bis zu 3400 Mk. für den ersten Vorsitzenden, 3300 Mk. für den ersten Kassierer und den Redakteur und 3100 Mk. für die übrigen Angestellten vorschlug, wurde in namentlicher Abstimmung mit 20 gegen 18 Stimmen abgelehnt. Diesem Vorschlag zufolge sollten die Gauleiter ein Gehalt von 2200 Mk., steigend bis 3000 Mk., die Ortsbeamten 2100 bis 2700 Mk. erhalten; nachdem aber diese Skala verworfen war, fand schließlich eine neue in der Weise eine Mehrheit, daß die Anfangssätze der Statutenberatungskommission beibehalten, der Höchstsatz aber für den ersten Vorsitzenden auf 3200 Mk., für den ersten Kassierer und den Redakteur auf 3100 Mark, für die sonstigen Angestellten im Hauptbureau und Gauleiter auf 3000 Mk. und für die Ortsbeamten auf 2800 Mk. erhöht wurde. Die Debatte über die Gehaltsregulierung gab dem Vertreter der Generalkommission Anlaß, die Berechtigung einer Gehaltsaufbesserung an den in der Arbeiterbewegung allgemein üblichen Gehaltssätzen nachzuweisen und zu zeigen, daß die Gegner einer Aufbesserung der Angestelltengehälter ihre Argumente fast durchaus dem Arsenal der Unternehmer entnommen hatten.

Den Schluß der Beratungen bildete die Wahl der Verbandsleitung, der Redaktion und — erstmalig — die des Ausschußvorsitzenden. Aenderungen wurden in dieser Hinsicht nicht vorgenommen. Der Verband behält, entgegen einigen Anträgen auf Sitzverlegung, seinen Sitz in Berlin. Der Ausschuß bleibt in München. Die Generalversammlungen sollen in der Regel in Berlin abgehalten werden. Wegen Zeitmangel mußten die Lehrlingsfrage und ein Referat für die „Volksfürsorge" von der Tagesordnung abgesetzt werden. Zum Gewerkschaftskongreß werden vier Vertreter entsandt. Fr. G.

---

6. Verbandstag der Steinarbeiter.

Dresden, 18.—23. Mai 1914.

Der Vorstandsbericht weist auf die Tatsache hin, daß am Ende des Jahres 1912 zehn Jahre seit der Errichtung des Centralverbandes verflossen waren. Es sollte zu diesem Zwecke, gemäß einem Beschlusse des vorigen Verbandstages, eine Jubiläumsschrift herausgegeben werden. Da in der Berichtszeit jedoch zwei andere größere Schriften: „Die Steinindustrie, Steinbearbeitung und Steinarbeiterschutz" von Siebold und „Die internationale Baufachausstellung mit besonderer Berücksichtigung der Steinindustrie" von Staudinger erschienen sind, so glaubte der Vorstand von der Herausgabe einer weiteren besonderen Schrift absehen zu sollen, und hat er sich darauf beschränkt, in dem Bericht an den Verbandstag die wichtigsten Daten der zehnjährigen Periode bekanntzugeben. Demnach hat der Verband in dieser Zeit 453 Streiks und Aussperrungen durchgeführt, an denen 25 475 Personen beteiligt waren. Erfolgreich für die Arbeiter verliefen 238 dieser Bewegungen, mit teilweisem Erfolge 88; 117 waren für die Arbeiter ohne Erfolg. In derselben Zeit wurden durchgeführt Lohnbewegungen ohne Streiks 380 mit 31 376 Beteiligten, die insgesamt 16 114 Stunden Arbeitszeitverkürzung und 50 417 Mk. Lohnerhöhung pro Woche erzielten. In 23 Fällen wurden Verschlechterungen abgewehrt. Die Gesamteinnahme in den 10 Jahren belief sich auf 3 385 590 Mk., die Gesamtausgabe auf 2 650 402 Mk. Die Einnahme pro Kopf berechnet schwankt in diesen 10 Jahren zwischen 13,92 und 21,36 Mk., letztere war im Jahre 1909 zu verzeichnen; die Ausgaben bewegten sich zwischen 6,30 und 26,72 Mk. pro Kopf und waren am höchsten im letzten Jahre der Berichtsperiode, 1912. Die Ausgaben für Streikunterstützung betrugen allein 1 130 240 Mk., sie erreichten im Jahre 1905 den relativen Höchstsatz mit 53,82 Proz. der Gesamtausgaben; der niedrigste Verhältnissatz war 1912 mit 13,95 Prozent zu verzeichnen.

Aus dem Geschäftsbericht für die letzten beiden Jahre sei folgendes hervorgehoben: Der Geschäftsgang in der Steinindustrie war — mit alleiniger Ausnahme der Pflasterindustrie — schwankend, in der letzten Zeit sogar sehr schlecht. Besonders die Sandsteinindustrie hat unter dem siegreichen Vordringen des Kunststeins außerordentlich schwer zu leiden. Auch die moderne Kunstrichtung in der Denkmalsbranche beeinflußt den Arbeitsmarkt sehr ungünstig. Trotz dieser ungünstigen Verhältnisse hat die Organisation aber doch in jeder Hinsicht noch Fortschritte gemacht. Allerdings ist der Fortschritt in der Mitgliederzahl zum Teil darauf zurückzuführen, daß die Zahl der im Verbande organisierten Hartsteinarbeiter ständig zugenommen hat. Das hat zur Folge gehabt, daß sich die innere Struktur des Verbandes vollständig geändert hat. Während früher und noch bis vor wenigen Jahren die Sandsteinarbeiter das Gros des Verbandes bildeten, stellen jetzt die Arbeiter der Granitindustrie einschl. der Pflastersteinarbeiter allein 57,08 Proz. der Mitgliedschaft. Unter den Mitgliedern, deren Gesamtzahl sich am Schlusse des Jahres 1913 auf 30 516 (Höchstzahl im Laufe des Jahres 31 716) belief, befanden sich auch 260 Arbeiterinnen. Der Aufstieg der Mitgliederzahl war in den letzten Jahren ein ziemlich regelmäßiger. Freilich ist die Fluktuation auch in diesem Verbande noch immer eine sehr starke: Von 18 557 Aufnahmen in der Berichtsperiode sind nur 2813 als dauernder Gewinn übrig geblieben. In der Berichtszeit haben 301 Lohnbewegungen stattgefunden, an denen 28 580 Arbeiter und 303 Arbeiterinnen beteiligt waren. Von diesen Bewegungen verliefen 204 mit 23 312 Beteiligten ohne Arbeitseinstellungen. Erzielt wurde: Verkürzung der Arbeitszeit für 4008 Personen 7153 Stunden pro Woche, Lohnerhöhung für 15 978 Personen 25 890 Mk. pro Woche. Außerdem wurden in verschiedenen Fällen geplante Verschlechterungen abgewehrt. Die Zahl der Tarife betrug im Jahre 1906 109, die für 1037 Betriebe mit 12 186 Beschäftigten galten. Am Schlusse des Jahres 1913 waren es 280 Tarife für 2027 Betriebe mit 33 798 Beschäftigten, von denen 23 209 dem Verbande angehörten. Es sind auch Bestrebungen zur Schaffung eines centralen Schiedsgerichts im Gange, die aber zu einem endgiltigen Abschluß noch nicht geführt haben. Die Gesamteinnahmen der Hauptkasse betrugen in den beiden Jahren 1 141 531 Mk., die Ausgaben 856 712 Mk., wovon 216 934 Mk. auf Streiks entfallen. Für Gemaßregelte mußte der Betrag von 27 716 Mk. aufgewendet werden, für Krankenunterstützung 252 730 Mk. In der mündlichen Ergänzung des Vorstandsberichts führte der Vorsitzende Starcke u. a. noch aus, daß der Verband auch nicht von Grenzstreitigkeiten verschont geblieben ist, indem ihm namentlich Bauarbeiter und Fabrikarbeiter wesentliche Arbeitsgebiete streitig machen. Die eingeleiteten Verhandlungen zum Abschluß von Kartellverträgen haben bis jetzt zu keinem Ergebnis geführt, weil die genannten Organisationen

bandsfabriken zur syndizierten Arbeiterschaft wird nach wie vor als verbindlich anerkannt.

2. Die Fabrikanten sichern die Wiedereinstellung der Arbeiter so weit zu, als die veränderten tatsächlichen Verhältnisse es erlauben, wobei nach Möglichkeit verheiratete Arbeiter bevorzugt werden.

3. Die Erledigung von kleineren Differenzen im Betrieb oder von Anständen untergeordneter Natur mit einzelnen Arbeitern ist der Entscheidungsbefugnis des Arbeitgebers, beziehungsweise der Verständigung des letzteren mit den Arbeitern vorbehalten.

4. Um neue Konflikte zu vermeiden, wird vereinbart, daß während 4 Jahren Streitfragen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, also zwischen dem Verband leberbergischer Uhrenindustrieller und der F. O. J. H., welche nicht durch gütliche Verständigung erledigt werden können, einer gemischten Kommission zu unterbreiten sind, deren Zusammensetzung und Verfahren einer besonderen Vereinbarung vorbehalten bleibt.

Sofort nach Friedensschluß wurde das „Mobiliar" der Streikbrecher aus den Fabriken entfernt und Putzfrauen kamen mit Bürsten, Sand und Seife, um den Ludergeruch des Arbeiterverrats auszutilgen.

Der Ausgang der Grenchener Aussperrung mit der ungeschwächten Aufrechterhaltung und Anerkennung des Verbandes durch die Unternehmer hat für die gesamte schweizerische Arbeiterbewegung durchschlagende Bedeutung, denn die Vernichtung des Uhrenarbeiterverbandes in Grenchen wäre einem Triumph der kapitalistischen Züchtung von Gelben gleichgekommen. Der Sieg der Arbeiter ist deshalb die großen finanziellen und persönlichen Opfer wert, die er gekostet hat — abgesehen davon, daß er nicht nötig gewesen und unterblieben wäre, wenn die Grenchener Uhrenfabrikanten loyale Unternehmer wären und die Anerkennung der Gewerkschaft der Arbeiter als eine Selbstverständlichkeit betrachteten, die gar nicht in Frage gestellt werde.

Ein neuer Kampf ist in der Zigarrenindustrie ausgebrochen. Die große, zirka 700 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigende Zigarrenfabrik Ormond in Vevey am Genfer See verweigert die Anerkennung der Gewerkschaft, lehnt jede Verbesserung ihrer schlechten Arbeits- und Lohnverhältnisse ab und verhindert dadurch auch die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den anderen Zigarrenfabriken. Die Vermittelung des Gewerkschaftsbundes und des Konsumverbandes lehnte die Fabrikdirektion ab. Jetzt haben der Schweiz. Lebens- und Genußmittelarbeiter-Verband sowie die übrige organisierte Arbeiterschaft den Boykott über die Ormond-Fabrikate verhängt. Vor Jahren ist mit diesem Kampfmittel gegen die Zigarrenfabrik Gebr. Vautier in Grandson, die ebenfalls die unnahbaren und unnachgiebigen Protzen spielten, ein Erfolg errungen worden. Diese Firma befindet sich seit einiger Zeit in einer schweren finanziellen Krise, der sich der eine Mitbesitzer durch Selbstmord entzog und bei dieser Gelegenheit wird in der bürgerlichen Presse als eine der Ursachen des finanziellen Zusammenbruches der Boykott von 1907 angeführt. Es mag hier ununtersucht bleiben, inwieweit die Behauptung richtig ist. Aber auf jeden Fall sollte eine kluge Firma solche ernsten Vorgänge nicht unbeachtet lassen, sondern die gegebenen Lehren daraus ziehen und daran auch die praktische Nutzanwendung machen.

Z.

Genossenschaftliches.

Die Grundauffassung des Genossenschaftsunternehmens.

Von F. Staudinger, Darmstadt.

In Nr. 11 d. Bl. hat die Redaktion einen längeren und sehr erfreulichen Artikel über das Arbeitsverhältnis im Arbeiterbetriebe veröffentlicht. Wenn es auch zu Anfang scheint, als wolle sie gegen meine Aufstellung, daß der Konsumverein „kein Arbeiterbetrieb", sondern „ein sozialistischer Unternehmerbetrieb" sei, etwas polemisieren, so sagt sie doch am Schlusse: Die Genossenschaften sollen „in Wirklichkeit das werden, was der genossenschaftliche Theoretiker Prof. Staudinger wohl eigentlich aus ihnen machen wollte: Sozialistische Betriebe, die dem Gesamtinteresse der organisierten Konsumenten dienen." Damit ist in der Tat die von mir vertretene Genossenschaftsauffassung vollkommen zutreffend und eindeutig bezeichnet.

Wenn sodann mit ebenso erfreulicher Klarheit gesagt wird, der „Arbeiterbetrieb" sei „nicht aufzufassen im Sinne eines Betriebs, in dem die von der Genossenschaft zu beschäftigenden Arbeiter zu befehlen hätten", und an anderer Stelle rundweg abgewiesen wird, daß das Arbeiter- und Betriebspersonal einen direkten Einfluß auf die Wahl der Leiter und Vorgesetzten verlangen dürfe, wenn endlich mit Sperrdruck betont wird, „vorbildliche Arbeitsbedingungen können niemals solche sein, die die Genossenschaft in ihrer Entwickelung hemmen oder gar in ihrer Existenz bedrohen", so ist, sobald nur diese Grundsätze in das allgemeine Bewußtsein der Arbeiterschaft und in die Praxis übergehen, alles geschehen was nach dieser Hauptrichtung hin erforderlich ist.

Ist es danach nötig, noch etwas Besonderes hinzuzufügen? Vielleicht noch ein paar Worte zur Beseitigung von Mißverständnissen und ein kurzer Hinweis auf die Grundaufgabe des genossenschaftlichen Zusammenwirkens zwischen der Masse der Genossenschafts-„Unternehmer" einerseits und ihren Angestellten, und sodann vor allem der gedeihlichen Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Kategorien der Angestellten, der mehr in leitender und der mehr in untergebener Stellung befindlichen Diener dieses sozialen Gemeinwesens. Da sind allerdings noch etliche Stäubchen zu putzen, wie der redaktionelle Artikel ganz richtig erkennt, und die kleinen Stäubchen, wenn sie gar zu massenhaft auftreten, sind es ja, die das Oel in der Maschine zähe machen und ihren geregelten Gang beeinträchtigen.

Zunächst zur Beseitigung von Mißverständnissen. Ich habe seinerzeit mit allem Nachdruck betont: „Der Konsumvereinsbetrieb ist kein Arbeiterbetrieb, sondern ein sozialistischer Unternehmerbetrieb". Die Redaktion betont dagegen: „Die Konsumgenossenschaft ist im Gegensatze zu den Unternehmerbetrieben ein Arbeiterbetrieb." Denn die Mehrzahl, die überwältigende Mehrzahl der Mitglieder seien Arbeiter und ihr Interesse allein halte die Genossenschaft aufrecht. Nun, ich betone stets mit dem alten William King, daß die Arbeiterschaft die Grundlage der Genossenschaft zu sein hat, und ich unterschreibe durchaus das Wort der Redaktion: „Die Arbeiterschaft ist die Trägerin der Konsumgenossenschaftsbewegung." Hier ist also sachlich keinerlei verschiedene Ansicht vorhanden.

Warum also sträube ich mich dagegen, zu sagen, die Konsumvereinsbetriebe seien „Arbeiter"betriebe? Ein Nebengrund dafür ist der, daß ich meine, es sei weder ganz delikat von den 75—90 Proz. der Arbeitermitglieder, wenn sie die anderen 25—10 Proz. der Mitglieder so gänzlich als Luft behandeln, und es sei auch kaum nützlich für sie selbst, wenn sie dadurch die schon so schwache Neigung der übrigen Bevölkerung, an der Genossenschaft teilzunehmen, auch noch ihrerseits vermindern.

In dieser Hinsicht hat auch das Rundschreiben des Reichskanzlers vom Jahre 1913 an die Bundesregierungen nichts zugunsten der Arbeiter geändert. Steinbruchbetriebe, in denen die Eichung der Meßgeräte vorgenommen wird, gehören zur Seltenheit. Somit können auch fernerhin die Arbeiter bei der Steinabnahme erheblich geschädigt werden. Diesem Zustand ist nun durch die Behörden endlich einmal ernstlich zu begegnen.

Der Verbandstag erhebt deshalb energisch Protest, daß es bisher immerhin noch möglich ist, daß durch die Nichteichung der Meßgeräte die Arbeiter finanziell geschädigt werden können. Die Verbandsleitung wird beauftragt, sich ungesäumt beschwerdeführend an den Reichskanzler sowie an die Bundesregierungen zu wenden, um zu erlangen, daß die angedeutete Eichung zur Durchführung gelangt.

Auch die Zahlstellen sind verpflichtet, dementsprechende Anträge bei den Eichämtern zu stellen.

Ueber „Arbeiterschutz in der Steinindustrie" referiert Walter-Leipzig.

In der Diskussion wird das von dem Referenten besprochene Beweismaterial für den Mangel an Arbeiterschutz noch vielfach ergänzt. Genosse Heinke von der Generalkommission behandelt die Frage in historisch-kritischem Sinne. Es gelangt dazu die nachstehende Resolution, mit der Ergänzung, daß dieselbe auch entsprechend auf die Kunststeinindustrie Anwendung findet, zur Annahme:

Die Unfallhäufigkeit in der Steinindustrie ist, wie aus den amtlichen Berichten hervorgeht, eine sehr große. Diese Tatsache bestätigen auch die Berichte der Gewerbeinspektoren. Es muß allerdings festgestellt werden, daß die Steinbrüche, welche doch meist sehr weit vom Verkehr abgelegen sind, recht ungenügend kontrolliert werden. Die Aufsichtsbehörden möchten deshalb eine intensivere Revision der Betriebe in die Wege leiten. Besonders wird arbeiterseits gewünscht, daß Kontrolleure aus Arbeiterkreisen angestellt werden.

Der Verbandstag lenkt die Behörden mit besonderem Nachdruck darauf, daß speziell die Bundesratsverordnung, die nun seit zwölf Jahren Giltigkeit hat, sehr schlecht durchgeführt wird. Hier muß eine schärfere Ueberwachung der Betriebe einsetzen, wenn sich die traurigen Zustände bessern sollen.

Weiter wird gefordert, daß Arbeiter, welche zur Bedienung elektrischer und pneumatischer Maschinen tätig sind, mindestens alljährlich einmal ärztlich untersucht werden. Die Untersuchungsergebnisse sind in der Fachpresse zu veröffentlichen.

Um den Ausländern die Arbeiterschutzvorschriften verständlich zu machen, sind diese Vorschriften auch in der Sprache der beschäftigten Ausländer herzustellen. In Deutschland vermissen wir sehr, daß die Unfallverhütungsvorschriften nicht italienisch, polnisch usw. abgefaßt sind. Der § 848 der Reichsversicherungsordnung entspricht in dieser Hinsicht den Wünschen der Arbeiter in keiner Weise.

Der Verbandstag hält es ferner für unerläßlich, daß in den Steinarbeiterversammlungen dem Kapitel Arbeiterschutz ebenfalls ein großes Interesse entgegengebracht wird. Ueber dieses Thema sind in den Versammlungen deshalb periodenweise Vorträge zu halten.

Zum Schluß bedauert der Verbandstag, daß der Bundesrat von dem Recht, welches ihm der § 547 der Reichsversicherungsordnung zuerkennt, bisher keinen Gebrauch gemacht hat. Die Berufskrankheit der Steinarbeiter ist als Gewerbekrankheit anzusehen. Dementsprechend sind die davon Betroffenen nach den Bestimmungen der Unfallversicherung zu entschädigen. Die Verbandsleitung erhält den Auftrag, die nötigen Schritte zu unternehmen.

Bei der Regelung der Angestelltenverhältnisse wird beschlossen, das Anfangsgehalt der Lokalangestellten von 1400 auf 1500 Mk. zu erhöhen; auch das Höchstgehalt erfährt eine entsprechende Steigerung. Alle Angestellten erhalten eine Teuerungszulage von 100 Mk. Sämtliche Funktionäre werden wiedergewählt. Nach Erledigung einiger unbedeutender Beschwerdefälle werden die Verhandlungen geschlossen.

Lohnbewegungen und Streiks.

Wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz.

(Schluß.)

Das Schweizerische Arbeitersekretariat hat eine Statistik der Lohnkämpfe in der Schweiz seit 1860 veröffentlicht. Die halbhundertjährige Statistik bietet folgende Uebersicht:

Jahrfünft	Lohnbewegungen	Streiks	Total
1860—1864	10	4	14
1865—1869	19	30	49
1870—1874	30	55	85
1875—1879	2	22	24
1880—1884	—	10	10
1885—1889	44	78	122
1890—1894	99	117	216
1895—1899	217	182	399
1900—1904	440	253	693
1905—1909	1172	322	1494
	2033	1073	3106

Die starke Zunahme der Lohnkämpfe in den zwei Jahrzehnten 1890—1909 fällt zusammen mit der fortschreitenden Ausbreitung und Erstarkung der Gewerkschaftsbewegung, die ihrer Hauptaufgabe, der Verbesserung der Arbeits- und Lohnverhältnisse, in reichem Maße gerecht zu werden sich bemühte. Die Detailstatistik aller 50 Jahre bringt die mit dem periodischen Wechsel von Prosperität und Krise zusammenhängenden Schwankungen in der Häufigkeit der Lohnkämpfe zum Ausdruck. So fiel die Gesamtzahl der Bewegungen von 413 in 1906 auf 145 in 1907, um 1908 wieder auf 450 zu steigen und 1909 abermals auf 304 zurückzugehen. Zu übersehen ist dabei auch nicht der Einfluß der Tarifverträge auf die Stabilisierung der Arbeitsverhältnisse, andererseits die Tendenz der Scharfmacher in den Arbeitgeberverbänden, jede Lohnbewegung zum offenen Kampf zu treiben und so die Streiks zu vermehren, deren Häufigkeit sie dann mit erprobter Unverfrorenheit den Gewerkschaften zum schweren Vorwurf machen. Dennoch sind die Streiks relativ zurückgegangen. Von 66,7 Proz. der gesamten Lohnkämpfe im Jahrzehnt 1880—1889 ist der Anteil der Streiks zurückgegangen auf 21,5 Proz. im Jahrfünft 1905 bis 1909 bei einer gleichzeitigen Vermehrung der Gesamtfälle von 132 auf 1494. Die Gewerkschaften wollen eben nicht den Streik des Streiks wegen, also als Selbstzweck, sondern sie kämpfen um den Erfolg und wenn sie diesen ohne offenen Kampf haben können, verzichten sie gerne auf den Streik. Selbstverständlich aber nicht auch auf das Streikrecht.

Nachschrift: Der große Uhrenarbeiterkampf in Grenchen ist nach vierteljähriger Dauer mit dem Erfolg der Ausgesperrten beendet worden. Die verbündeten 5 Uhrenfabrikanten am Kampfplatze wie das hinter ihnen stehende organisierte Unternehmertum wollten mit der Aussperrung der 2000 Arbeiter und Arbeiterinnen die gehaßte Gewerkschaft zerstören und dieser schöne Plan ist ihnen nicht gelungen. Die letzte Vermittelungskonferenz, an der der sozialdemokratische Statthalter (der höchste Bezirksbeamte) Wyßhaar von Biel (der früher Uhrenarbeiter war), der sozialdemokratische Bürgermeister Guldimann von Grenchen und die beiden Uhrenarbeitersekretäre Ryser und Heymann teilnahmen, führte den Friedensschluß durch folgendes Abkommen herbei:

1. Die Vereinbarungen vom 31. Mai 1911 in bezug auf das Verhältnis und die grundsätzliche Stellung der Ver-

Aber der Hauptgrund liegt auf demselben Felde, auf dem Karl Marx sich mit solcher Energie dagegen wehrte, das Kapital als Produktionsmittel betrachtet zu sehen, und betonte, daß nicht die Produktionsmittel als solche Kapital sind, sondern daß eine bestimmte Funktion, eine bestimmte Wirkungsweise dieser Produktionsmittel, diesen Kapitalcharakter ausmacht. Nur sofern sie die Selbstverwertung des Geldes aus den Taschen anderer vermitteln, sind sie ja Kapital.

Genau so betone ich mit allem Nachdruck, daß der Arbeiter nicht in seiner Funktion als Arbeiter, d. h. nicht in seiner Funktion als Güterproduzent, sondern in seiner Funktion als Teilhaber einer Güterbeschaffungsgemeinschaft das Regiment in ihr auszuüben habe. Seine Arbeiterfunktion kommt dabei direkt nicht im mindesten in Frage, wenn sie auch unzweifelhaft indirekt auf das allerstärkste dadurch beeinflußt wird. Wie es die Beschaffenheit und Wirksamkeit der toten Produktionsmittel auf das allereinschneidendste beeinflußt, ob sie in einem feudalen oder einem kapitalistischen oder einem sozialen Unternehmen funktionieren, genau ebenso wird auch die Stellung des lebendigen Produktionsmittels, des Arbeiters, dadurch grundlegend verschieden gestaltet. Dort ist er Knecht, hier ist er Herr. Und es sind dieselben Menschen, die hier beides zugleich sind. Aber deshalb hat der Arbeiter doch hier so wenig wie dort in seiner Arbeitereigenschaft zu herrschen. Die Produktion hat dem Konsum, und so hat auch der Arbeiter stets dem Konsumenten zu dienen. Die umgekehrte Auffassung ist gerade die des Kapitalismus.

Das ist also keineswegs eine bloß theoretische Unterscheidung. Durch die alte Ansicht der Freihandelsökonomen, welche den Sachgehalt und die Funktion des Kapitals miteinander vermengte, wurde jene verwirrende Auffassung begünstigt, man könne den ausbeutenden Charakter des Kapitals deshalb nicht beseitigen, weil man das Kapital als sachliches Produktionsmittel nicht beseitigen wollen kann. Ebenso wird auch durch die Behauptung, die Konsumvereine seien Arbeiterbetriebe, mit psychologischer Notwendigkeit immer und immer wieder die durch die Redaktion selbst bekämpfte Meinung wach erhalten und neu erzeugt, als hätte der Arbeiter vermöge seiner Arbeitereigenschaft in der Genossenschaft zu kommandieren. Das ist die alte, nun so ziemlich überwundene produktivgenossenschaftliche Auffassung, die so viel Schmerz und Unheil verursacht hat. Und damit gerade wird die Quelle des Streits zwischen den leitenden und den untergebenen Angestellten immer wieder von neuem genährt, statt verstopft zu werden. Erst wenn die Arbeiter nicht nur äußerlich theoretisch, sondern gefühlsmäßig daran gewöhnt sind, daß sie in ihrer Gesamtheit als gemeinschaftliche Unternehmer, nicht aber als Arbeiter in der Genossenschaft zu befehlen haben, erst dann kann die von der Redaktion angeschnittene Frage, welche Organisation hierzu dienlich ist, mit einigem Erfolg gelöst werden.

Das ist der wesentliche Grund, warum ich das mir so sehr verübelte Wort vom „sozialistischen Unternehmerbetriebe" geprägt habe. Es geschah das doch nicht aus irgendeiner Herrenabsicht oder um etwa eine bestimmte Maßnahme eines Genossenschaftsleiters zu verteidigen — über die als solche ich übrigens gar kein Urteil gefällt hatte —, sondern deshalb, weil ich Klarheit über diesen fundamentalen Punkt gerade im Interesse der Gesamtarbeiterschaft für unerläßlich halte.

Die Tatsache nun, daß der Arbeiter sich unter „Unternehmen" eben ein kapitalistisches Unternehmen und unter „Unternehmer" einen kapitalistischen Herrn vorzustellen pflegt, hat die bedauerliche Auffassung hervorgerufen, als wolle ich, indem ich den sozialistischen Unternehmerbetrieb betone und indem ich genossenschaftliche Disziplin und Unterordung fordere, diese kapitalistischen Herrenfunktionen auf die leitenden Angestellten einfach übertragen. Hoffentlich brauche ich nunmehr hierüber kein Wort mehr zu verlieren. Ich bin auch durchaus nicht verbohrt auf die Worte „Unternehmen" und „Unternehmer", wenn sie eben unangenehme Beiempfindungen auslösen. Der vorhin angeführte Ausdruck der Redaktion: die Genossenschaften seien „sozialistische Betriebe, die dem Gesamtinteresse der organisierten Konsumenten dienen", genügt vollständig und kann ruhig übernommen werden.

Sind wir aber hierin einig, so werden andere kleine Stäubchen nicht mehr viel schaden. Die Redaktion meint: „Je mehr in der Genossenschaft der Unternehmerstandpunkt betont wird, desto schärfer kehrt die Arbeiterschaft den entgegengesetzten Lohnarbeiterstandpunkt heraus." Mag sein! Aber das Umgekehrte ist nach meinen Erfahrungen ebenso zutreffend: Je mehr die immer mehr anwachsende und doch gewiß noch nicht überall von genossenschaftlichem Solidaritätsbewußtsein erfaßte Lohnarbeiterschaft in den Genossenschaften jene auch von der Redaktion verurteilten Forderungen stellt, um so mehr glauben die Verwaltungen den Standpunkt der Gesamtheit hervorkehren zu müssen, und das wirkt dann, besonders wenn menschliche Verstimmungen dabei mitwirken, auf die betreffenden Arbeiter als Herrenstandpunkt. Eines reibt sich da am anderen und diese gegenseitigen Reibungen dienen in ihrer Steigerung sicherlich nicht „dem Gesamtinteresse der organisierten Konsumenten". Man betrachte doch nur die freilich extremen und von den Gewerkschaftsführern durchaus mißbilligten Ungenossenschaftlichkeiten der Krefelder Arbeiter, um zu sehen, wieviel da noch zu tun übrig bleibt.

Wie dem aber abhelfen? Dadurch, daß man sich nun alle die Fälle gegenseitig an den Kopf wirft, wo der leitende Angestellte gereizt oder grob, wo der untergebene Angestellte unfügsam, träge oder trotzig war? Damit möchten wir schwerlich weiterkommen. Eine verfassungsmäßige Regelung würde da nicht viel helfen. Auch hier müssen wir doch wohl die Frage von dem bloß persönlichen Gebiete auf das sachliche hinaus verfolgen. Wir dürften da wiederum so eine kleine Konsequenz aus den Lehren von Marx zu beachten haben. Dann werden wir vielleicht inne, daß die Mehrheit der Konflikte zwischen Personen nicht in ihrem persönlichen Verhältnis als solchem, sondern in ihrem verschiedenen Verhältnis zu Sachen begründet ist. Eine beliebige Sache zwischen zwei Menschen gelegt, die sie beide haben, oder sie in verschiedener Weise behandeln wollen, und der Streit zwischen den Menschen ist unausbleiblich. Ist ihr Wille dagegen im Wesen gleichgerichtet, so verständigen sie sich auch über einzelne Differenzen leichter.

Nun ist aber leider unsere Genossenschaft trotz ihres innerlich-sozialen Grundwesens von Anbeginn

an kapitalistisch verkannt und mißhandelt worden, indem die einen kapitalistisch eine „Dividende“ und die anderen reverskapitalistisch einen „Mehrlohn“ herausschlagen wollten. Die Redaktion meint nun, es sei viel weniger die materielle als die konstitutionelle Seite, die umstritten werde, und darin hat sie, äußerlich betrachtet, vielleicht recht. Aber diese konstitutionelle Seite ist doch nach marxistischer Grunderkenntnis ihrerseits durch die Beziehung zur materiellen Sache bedingt. Und vom Symptom aus bessern zu wollen, wäre ebenso vergeblich, wie wenn wir den heutigen kapitalistischen Betrieb durch eine „vollkommene Verfassung“ regeln wollten. Nur besteht bei diesem Vergleiche der gewaltige Unterschied, daß das kapitalistische, auf individuellem Tausch ruhende Geschäft seiner inneren Struktur nach die Gegensätze zwischen Arbeiter und Unternehmer notwendig erzeugen und erhalten muß, also unverbesserlich herrschaftlich wirkt, während der genossenschaftliche Betrieb, in dem der Kunde zugleich der Unternehmer ist, und in dem jeder Arbeiter zugleich Kunde und Unternehmer sein kann, diesen Gegensatz auszugleichen imstande ist, sobald — die Einsicht und der Wille dazu ausgebildet sind.

Das kann aber nur dann geschehen, wenn der Wille aller Genossenschafter nicht die im Kapitalismus erworbene Sinnesart und Behandlungsweise des Arbeitsverhältnisses wie des Mitgliedsverhältnisses auf die Genossenschaft überträgt; wenn sie also mehr und mehr aufhört Dividendengenossenschaft zu sein und mehr und mehr ihre gewaltigen materiellen Machtmittel zu gemeinschaftlichem Sozialvermögen zusammenballen lernt. Solange noch der Schlachtruf ertönt: „Hier billige Ware und hohe Dividende!“ — „Hier hoher Lohn bei geringer Arbeit!“ solange müssen die kapitalistischen Gegensätze auch in ihr zusammenprallen. Und gerade die leitenden Genossenschaftsbeamten befinden sich da tatsächlich oft in der allerwenigst beneidenswerten Lage. Es wird von zwei Seiten auf ihnen herumgehämmert: „Ist aber der Kaffee eben schlecht!“ „Warum bekommt man bei Pfeffers u. Co. billigere Butter?“ „Warum kann man nicht noch ein halb Prozentchen mehr verteilen?“ „Warum kann man nicht noch eine Mark mehr Lohn und eine Viertelstunde mehr Essenspause und längere Ferien geben?“ So heißt es tatsächlich in einemfort. Und gerade der gewissenhafte Geschäftsführer sieht mit grauer Sorge auf die Tatsache hin, daß zwar die Anforderungen an die Betriebsleistung immer und immer mehr ins Riesenhafte steigen, daß aber die verfügbaren zinsfreien Betriebsmittel weit, weit dahinten bleiben. Die Reserven selbst größter Konsumvereine wollen ja noch nicht einmal zur ersten Million gelangen, statt daß hier schon viele Millionen vereinigt sein könnten und müßten.

Hier auf diesem materiellen Gebiet, das muß man mit allem Nachdruck betonen, liegen die Keime auch der allermeisten persönlichen Konflikte. Hier zu bessern, das ist das A und das O, und hier müssen gerade die vorgeschrittenen Gewerkschafter Bresche legen, wenn sie auch gewerkschaftlich weiterkommen wollen. Die Redaktion hat ganz recht, wenn sie sagt: „Gewerkschaften und Genossenschaften sind beides Zweige der großen wirtschaftlichen Arbeiterbewegung, deren Ziel die Hebung und Befreiung der Arbeiterklasse aus dem Druck des Kapitalismus ist“. Aber so richtig das ist, eines ist doch dazu zu bemerken: In diesem Zusammenwirken ist die Gewerkschaft nur Mittel, die Genossenschaft aber ist Mittel und Ziel zugleich. Richtig entwickelt ist die Genossenschaft, ja das soziale Gemeinwesen selbst. In ihr und durch sie findet dann der gemeinschaftlich geregelte Austausch der Güter und Kräfte statt, gleichviel ob diese draußen oder drinnen produziert worden sind. Und in dem Maße, als sie auch materielle Macht gewinnt, kann sie diesen Austausch in sozialem Interesse ebenso regeln und beherrschen, wie ihn heute die Ringe und Kartelle der Grundindustrien im kapitalistischen Interesse regeln und beherrschen. Dann könnten die Mitglieder auch als Arbeiter auf eine weit höhere Stufe gelangen als heute und das selbst dann, wenn sich ihr Lohn nominell nicht um einen Pfennig erhöhte.

Dies Bewußtsein der ungeheuren, aber heute noch meist brachliegenden Macht der Konsumenten und vor allem der Arbeiterschaft zu erwecken, danach die Genossenschaft zu einem **wirklichen** Machtfaktor zu gestalten, das ist das erste Ziel genossenschaftlicher Arbeit. Wenn die Solidarität in bezug hierauf auch nur halb so entwickelt wäre, wie sie beim Arbeiter in bezug auf andere Faktoren ausgebildet ist, so brauchte es kaum eines weiteren Jahrzehnts, um endgiltig aus dem Graben zu kommen. Dann wäre die Personenfrage keine Schwierigkeit mehr. Gewiß, persönliche Quengeleien zwischen den verschiedenen Angestelltengruppen würden immer noch gelegentlich vorkommen. Aber die Hauptquelle dazu wäre doch beseitigt und was übrig bliebe, würde durch gemeinschaftliche schiedsgerichtliche Instanzen nicht allzu schwer zu schlichten sein. Dann erst kann das schöne Ziel erreichbar sein, das der Redaktion vorschwebt: Das Verhältnis zwischen dem Genossenschaftsleiter und den anderen Arbeitern wird als ein wirkliches Vertrauensverhältnis möglich, das von dem Bewußtsein des gemeinschaftlichen Zieles getragen, zu einer wirklichen Kameradschaft heranwächst.

Andere Organisationen.

Die Hirsch-Dunckerschen und die Konkurrenzklausel der Angestellten.

Der „Gewerkverein“, das „Central“blatt der Hirsch-Dunckerschen, behandelt in Nummer 37 die Erledigung der Konkurrenzklauselvorlage. In weinerlicher Art wird da versucht, die Fortschrittler vor dem Zorn der genasführten Handlungsgehilfen zu retten. Da lesen wir:

„Wer die Verhandlungen im Reichstage verfolgt hat, der mußte den Eindruck gewinnen, daß eigentlich niemand an diesen Vorschlägen eine ungetrübte Freude empfand. Wenn die Redner der einzelnen Parteien, abgesehen von den Sozialdemokraten, schließlich doch ihre Zustimmung zu den Vorschlägen aussprachen, so ließen sie doch alle erkennen, daß dies geschah der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe. Man wollte wenigstens etwas für die Handlungsgehilfen tun; man wollte nicht die Menge Arbeit, die auf diese Frage bereits verwandt worden ist, vergeblich getan haben. Außerdem klang aus fast allen Reden die Hoffnung heraus, daß das Gesetz die Gewohnheit der gedankenlosen Konkurrenzklausel beseitigen werde. Allein die sozialdemokratische Fraktion stimmte schließlich gegen die Vorschläge aus rein agitatorischen Gründen, wie der Abgeordnete Hoch deutlich zu erkennen gab. Das ist natürlich eine sehr bequeme Taktik. Man überläßt die Verant-

Nr. 24. 24. Jahrgang. **Berlin, den 13. Juni 1914.**

Correspondenzblatt
der
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: **P. Umbreit**, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

Seite
Gewerkschaftliches aus Südosteuropa 357
Eindrücke aus England. I 359
Gesetzgebung und Verwaltung. Städtische Arbeitslosenversicherung in Zürich 360
Wirtschaftliche Rundschau 361
Arbeiterbewegung. Gewerkschaftliche Rückblicke: VIII. Nahrungs- und Genußmittelindustrie. IX. Gärtner. X. Gastwirtsgehilfen. XI. Bekleidungsindustrie. — Fünfundzwanzig Jahre Centralisation im deutschen Tapeziererberufe. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Gewerkschaftliche Tripelallianz in England 363
Kongresse. 8. Verbandstag der Gastwirtsgehilfen. — 12. Generalversammlung des Deutschen Textilarbeiterverbandes . . . 369
Andere Organisationen. Der Techniker in der Gewerkschaftsbewegung 371
Mitteilungen. Quittung der Generalkommission über Quartalsbeiträge. — Für die Verbandsexpeditionen. — Unterstützungsvereinigung 372
Hierzu: **Arbeiterrechts-Beilage Nr. 6.**

Gewerkschaftliches aus Südosteuropa.

Der gute Wille allein tuts nicht. — Es war meine Absicht, eine flüchtige Schilderung der gewerkschaftlichen Bewegung in Serbien, Bulgarien und Rumänien unter dem unmittelbaren Eindruck, den ich gewonnen hatte, zu geben, wie ich in Nr. 17 des „Correspondenz-Blattes" in Aussicht stellte. Das sollte auf der Rückreise, die ich von Konstantinopel mit dem Schiff nach Triest machen wollte, geschehen. Die Reise dauerte sechs Tage. Dabei wäre es noch möglich gewesen, von Piräus aus Athen zu besuchen und von dort mit der Eisenbahn nach Patras zu fahren, wo ich dasselbe Schiff angetroffen hätte, das für die Fahrt von Piräus nach Patras achtundzwanzig Stunden brauchte. Aus dieser Dampferfahrt wurde leider nichts. Die Dampfer des Oesterreichischen Lloyd waren für die nächsten 14 Tage, die der sonstigen Linien in der Woche, in der ich hätte reisen müssen, besetzt. Die Dampfer gehen wöchentlich nur einmal. Da die Zeit für die Reise genau bemessen war, so blieb nichts übrig, als die Rückfahrt von Konstantinopel mit der Eisenbahn zu machen. Nachdem es nicht gelang, den Bericht auf der Reise zu schreiben, wurde die Arbeit immer wieder hinausgeschoben, da manche andere Arbeiten dringender der Erledigung bedurften. So kam es, daß ich erst jetzt, fünf Wochen nach Abschluß der Reise, die Berichterstattung fortsetzen kann.

In Belgrad, der Hauptstadt Serbiens, war, abgesehen von einer nicht geringen Zahl Krüppel in jüngerem Mannesalter, wenig von den Nachwirkungen des Krieges zu bemerken. Dagegen haben, wie leicht erklärlich, die Gewerkschaften während des Krieges schwere Verluste erlitten. Zwar hatten die Organisationen bei Ausbruch des Balkankrieges den Geschäftsbetrieb eingestellt, die Bücher und Kassenbestände in Verwahrung gegeben, so daß sie nach Beendigung des Krieges mit den gleichen Mitteln die Arbeit wieder aufnehmen konnten. Jedoch war nicht nur der Verlust an Mitgliedern sehr groß, sondern viele der früheren Mitglieder sind außerstande, die Gewerkschaftsbeiträge zu zahlen, weil sie während des Krieges Schulden zu machen genötigt waren, die zunächst abgetragen werden müssen. Trotzdem haben die Gewerkschaften bereits wieder etwa 6000 Mitglieder gegenüber 8000 vor Ausbruch des Krieges. In einigen Gewerben ist eine günstige Konjunktur, so besonders im Baugewerbe, so daß auf einen bald eintretenden Aufschwung in der Gewerkschaftsbewegung zu rechnen ist. Nähere Angaben über den Stand der Organisationen werden in einem demnächst erscheinenden Artikel gemacht werden, so daß sich ein Eingehen auf Einzelheiten hier erübrigt.

In einer Sitzung der Vorstände der Gewerkschaften, die am 16. April stattfand, konnte ich die Beobachtung machen, daß die serbischen Arbeiter ruhig und leidenschaftslos ihre Angelegenheiten erörtern und erledigen. Auch in der Versammlung am 15. April, an der 600 Personen teilnahmen, die den nicht sehr großen Saal des Volkshauses bis auf den letzten Platz füllten, kam eine leidenschaftliche Aufwallung nur zum Ausdruck, als der Vertreter von Kroatien betonte, daß die Arbeiter Serbiens mit denen des gleichen Sprachgebietes in Oesterreich-Ungarn zusammengehören. Diese ruhige und sachliche Behandlung der zu erörternden Fragen läßt mit Sicherheit darauf schließen, daß hier eine geschlossene und widerstandsfähige Organisation sich entwickeln wird.

Wesentlich impulsiver sind die Bulgaren. Das zeigte sich bereits bei der Ankunft auf der Grenzstation Tzaribrod. Dort waren außer dem Empfangscomité, das von beiden Gewerkschaftsrichtungen eingesetzt war, etwa 40 organisierte Eisenbahner zur Begrüßung versammelt. Die Eisenbahner Bulgariens haben eine gute Organisation und können sich manches erlauben, an das die Eisenbahner in Westeuropa, von Preußen ganz zu schweigen, nicht denken können. Auf der ganzen Reise durch Bulgarien gab es auf allen Haltestellen des Zuges Empfangsdemonstrationen, ohne daß dadurch die Erledigung der Arbeiten behindert wurde, obgleich auch ein Teil der höheren Stationsbeamten an der Sache Anteil nahm. Ueber den Empfang in Sofia habe ich schon berichtet. Leider täuschte ich mich in der Annahme, daß diese Demonstration die besten Aussichten für die Einigungsverhandlungen mit den beiden Gewerkschaftsgruppen biete. Dieselbe Leiden-

wortung den übrigen Parteien, von denen man weiß, daß sie die Vorlage annehmen werden, und nimmt dann für sich das Verdienst in Anspruch, mehr gewollt und größeres Verständnis für die Forderungen der Beteiligten an den Tag gelegt zu haben."

Es ist gewiß eine sehr bequeme Taktik, mit schnoddrigen Redensarten die Abstimmung des Gegners zu verdächtigen.

„Wie wäre es denn gekommen," so lesen wir weiter, „wenn der Reichstag die Kompromißvorschläge abgelehnt hätte? Dann wäre es bei dem bestehenden Zustande geblieben. An eine Regelung der Konkurrenzklausel in absehbarer Zeit wäre nicht mehr zu denken gewesen; denn es ist ausgeschlossen, daß die Regierung einen neuen Entwurf vorgelegt hätte, oder einer aus dem Hause vorgebrachten Vorlage, die den Wünschen der Angestellten mehr entgegengekommen wäre, zugestimmt hätte. Da meinen wir, so schwer es uns auch fällt, ist es doch besser, daß man anstatt gar nichts das Wenige nimmt, was man erreichen kann."

Nachdem der „Gewerkverein" so die Saft- und Kraftlosigkeit seiner „liberalen" Fortschrittler genügend bewimmert hat, will er noch den Handlungsgehilfen ein Trostpflästerchen aufkleben. In Wirklichkeit schlägt sich das Hirsch-Dunckersche Blatt selbst ins Gesicht, wenn es von den kaufmännischen Angestellten sagt, daß sie „auch weiterhin mit zäher Energie für die Verbesserung des neugeschaffenen Zustandes eintreten" würden: „Auf die Dauer wird man sich ihren berechtigten Forderungen gegenüber nicht ablehnend verhalten können."

So schreibt der „Gewerkverein" „rechts" und „links". Er bekommt denn auch sogar von seinen Hirsch-Dunckerschen Freunden noch derbe Backpfeifen. Die Düsseldorfer Westdeutsche Post, das Blatt der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine für Rheinland und Westfalen, schreibt in Nummer 19 über die Konkurrenzklausel:

„Man hat sie also doch unter Dach und Fach gebracht! Das Bestreben, etwas Flickwerk zu machen, hat Abgeordnete zum Umfall gebracht, von denen man mehr sozialpolitische Einsicht erwartet hätte. Was hätte es geschadet, wenn die Regierung hart geblieben wäre, und der Entwurf wäre gescheitert? Bis zur Regelung des Angestelltenrechts hätte man es doch unter den augenblicklichen Zuständen ausgehalten! Man hätte dann eine einheitliche Regelung der Konkurrenzklausel für kaufmännische und technische Angestellte erhalten, während jetzt die Dinge doch so liegen, daß nur für die kaufmännischen Angestellten eine Regelung getroffen worden ist, von der noch nicht feststeht, ob sie wirklich Vorteile für sie enthält, von der aber sicher ist, daß sie, übertragen auf die technischen Angestellten, diesen einen kaum übersehbaren Schaden zufügen wird. Die Erfüllungsklage an Stelle der Vertragsstrafe wird den Techniker in seinem Fortkommen in jeder Weise behindern. Daß diese Regelung in die kommende Konkurrenzklauselregelung für die technischen Angestellten hineinkommen wird, liegt auf der Hand. Es wäre besser gewesen, wenn man es im Reichstage weniger eilig gehabt hätte. Es wird soviel über den Mangel an Willen zu großen Arbeiten geklagt; das ist richtig. Anstatt die Kräfte zusammenzufassen zu einer großen Arbeit, zersplittert man sie in kleinen Dingen, macht Abschlagszahlungen, die keinen befriedigen, und wundert sich nachher darüber, daß trotz all dem aufgewandten Fleiß die Arbeiten so wenig Zustimmung finden. Es mag schwer sein, ein Nein zu begründen; aber oft ist es notwendiger Nein zu sagen, als sich von den Jasagern mitreiben zu lassen."

Dieses Urteil kann sich der „Gewerkverein" an den Spiegel stecken.

Mitteilungen.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Bamberg: Wolf, Johann, Angestellter des Textilarbeiterverbandes.
Barmen: Enz, Wilhelm, Angestellter der Centralstelle für die Arbeiter-Jugend.
Berlin: Domnik, Adolf, Angestellter des Lithographenverbandes.
„ Groß, Robert, Angestellter des Glasarbeiterverbandes.
„ Kunze, Herm., Angestellter des Central-Bildungsausschusses.
„ Ritz, Max, Angestellter des Holzarbeiterverbandes.
„ Tiedt, Karl, Angestellter des Steinsetzerverbandes.
„ Schädlich, Ernst, Arbeitersekretär.
Dessau: Lingner, Paul, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Dresden: Lehmann, Herm., Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Elberfeld: Nürrenberg, Karl, Kontorangestellter.
Essen: Engel, Johann, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
„ Rabe, August, Geschäftsführer.
Frankfurt a. M.: Schulze, Karl, Expedient.
Freiburg: Fendrich, Anton, Schriftsteller.
Gotha: Leube, Albert, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Hamburg: Hamann, Heinrich, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
„ Stoll, Karl, Berichterstatter.
Kaiserslautern: Schneckenburger, J., Angestellter des Holzarbeiterverbandes.
Lindenau: Schönbrodt, Otto, Parteiangestellter.
Lübeck: Bauer, Hermann, Berichterstatter.
Magdeburg: Plumbohn, Willy, Akquisiteur.
Meißen: John, Franz, Expedient.
Rostock: Blunk, Max, Geschäftsführer.
Schopfloch: Breitinger, August, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Stendal: Brandenburg, Ernst, Parteisekretär.
Solingen: Heimann, August, Akquisiteur.
Schwerin: Boldt, Gustav, Angestellter d. Bauarbeiterverbandes.
Stettin: Petersdorf, Fritz, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
„ Krahn, Robert, Angestellter des Maschinistenverbandes.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 24 des „Corr.-Bl." wird die Arbeiterrechts-Beilage Nr. 6 beigegeben. Diese Nummer wird 32 Seiten umfassen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Voraussetzung für eine gewerkschaftliche Organisation gegeben. Dem in dem Telegramm geäußerten Wunsche, zur Regelung der Differenzen nach Saloniki zu kommen, konnte ich nicht entsprechen. Einmal waren die Reisedispositionen für Bulgarien und Rumänien festgelegt, andererseits sagten mir die Genossen in Belgrad, daß die Reise zwecklos sei, weil ich, wenn ich wegen des Streiks nach Saloniki käme, sofort ausgewiesen würde. Ob in europäisch-türkischen Städten eine moderne Industrie besteht, vermag ich nicht zu sagen. Die Industrie, die ich in Konstantinopel kennen lernte, hat keine organisationsfähigen Arbeiter. Ebensowenig erscheinen mir die an den Kais und auf den kleinen Lastschiffen in Konstantinopel beschäftigten Arbeiter organisationsfähig. Die nicht zu übertreffende Bedürfnislosigkeit dieser Arbeiter, der korumpierende Einfluß, den der enorme Fremdenverkehr ausübt, ist dieser Teil des Balkans zunächst nicht in Berücksichtigung zu ziehen. Unsere Aufmerksamkeit wird dies für absehbare Zeit verhindern. Doch kann gegenwärtig nur den Staaten gelten, deren Arbeiterschaft mit der Organisationsarbeit begonnen hat und in denen in der nächsten Zeit eine kapitalistische Produktion von bedeutendem Umfang sich entwickeln wird.

C. Legien.

Eindrücke aus England.

I.

Die gewerkschaftlich organisierte englische Arbeiterschaft ist zurzeit in einer lebhaften Bewegung. An Stelle der früher vorhandenen, jeden Fortschritt hemmenden Selbstgefälligkeit ist vielfach Unzufriedenheit mit den bestehenden Einrichtungen getreten. Man beginnt nach neuen Wegen und neuen Formen zu suchen, und ich wage die Behauptung, daß die nächsten zehn Jahre mehr Aenderungen im Gewerkschaftsleben Englands bringen werden, als die letzten dreißig Jahre gebracht haben.

Auch die selbstgefällige Abschließung von der kontinentalen Arbeiterschaft hört allmählich auf; man beginnt sich für das Ausland und die dortigen Verhältnisse zu interessieren. Der ausländische Arbeiter wird heute vielfach mit anderen Augen angesehen, als es in früheren Jahren geschah. Es wäre Verkennung der Tatsachen, wenn man behaupten wollte, das Verhältnis des englischen Arbeiters zum kontinentalen Arbeiter sei jetzt dasselbe wie zwischen den Arbeitern der verschiedenen Nationen auf dem Kontinent; die englische Arbeiterschaft wird noch verschiedene unangenehme Erfahrungen machen müssen, bevor sie ihre alte Stellung völlig ändert. Aber man hat mit dieser Aenderung begonnen, und man darf bei Beurteilung der Lage keinen falschen Maßstab anlegen; man darf nicht fragen, wie ist es auf dem Kontinent und wie ist es in England, man darf nur fragen, wie war es in England früher und wie ist es jetzt.

Um die Annäherung zwischen der englischen und kontinentalen Arbeiterschaft zu erleichtern, ist es nötig, auf die Verschiedenartigkeit im Denken und Fühlen Rücksicht zu nehmen. Diese Verschiedenartigkeit ist vorhanden und muß als gegebene Tatsache anerkannt werden. Die kontinentale Arbeiterschaft kann nicht verlangen, daß der englische Arbeiter sich ihre Gedankengänge zu eigen macht und umgekehrt ist es ebenso. Man soll sich daher auch hüten, Vorkommnisse in einem anderen Lande immer durch die eigene Brille zu betrachten und daran abfällige Kritik zu üben.

Das Denken und Handeln der verschiedenen Nationen ist beeinflußt durch die geschichtliche Entwicklung des Landes, durch die politischen und wirklichen Verhältnisse, dann aber auch durch andere Faktoren, von denen in England die wichtigsten Tradition und Religion sind.

England ist ein stark demokratisches Land, und seine Geschichte der letzten Jahrhunderte ist eine Geschichte des Kampfes um demokratische Staatsformen. Man ist stolz auf die demokratischen Errungenschaften, vielleicht öfters mehr, als berechtigt ist. Wenn man auch zugibt, daß verschiedentlich die englische Demokratie ein schönes Gefäß ohne besonders wertvollen Inhalt ist, so ist doch nicht zu verkennen, daß der Engländer und auch der englische Arbeiter viel mehr Berechtigung haben, stolz auf ihr Staatsbürgertum zu sein, als es die Arbeiter auf dem Kontinente und leider besonders in Deutschland sein können. Das Festhalten an alten Formen in England, an Formen, die dem Kontinentalen lächerlich erscheinen, ist vielfach nur ein stolzes Betonen der erstrittenen Rechte. Mancher Fortschritt ist in England unmöglich, weil man dadurch eine Schwächung demokratischer Einrichtungen befürchtet; die Furcht vor Schwächung der Demokratie verhindert auch manchen Fortschritt im gewerkschaftlichen Leben und verursacht das schwerfällige Arbeiten der gewerkschaftlichen Maschine. Das stark entwickelte demokratische Gefühl macht Organisationsformen unmöglich, die auf weitgehender Subordination und auf dem Bestimmungsrecht zentraler Körperschaften aufgebaut sind. Der sogen. praktische Engländer ist öfters herrlich unpraktisch aus Furcht vor Verletzung demokratischer Formen. Wir haben alle Veranlassung, dieses entwickelte demokratische Gefühl des Engländers zu schätzen.

England ist angeblich eine Monarchie, aber man kann wohl sagen, daß der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika mehr politischen Einfluß hat als der König von England. Wenn der König von England ernstlich behaupten wollte, er sei von Gottes Gnaden, so würde ihn das ganze Volk auslachen, und wenn er versuchen sollte, seine Befugnisse zu überschreiten, würde man ihn ernstlich in seine Schranken zurückweisen. Die Person des Königs ist dem Engländer ziemlich gleichgültig, und wenn man ein Hoch auf ihn ausbringt, so gilt dieses mehr dem Lande als der Person. Dann ist das englische Hoch eine sehr einfache Sache, man erhebt das Glas und sagt: „The king!“ Es wird niemand einfallen, eine lange Rede zu halten und etwa zu behaupten, daß die Hühner nur deshalb Eier legen, weil sie diese segensreiche Tätigkeit unter der glorreichen Regierung des gerade amtierenden Königs ausüben können. Ich will zur Gewissenserleichterung hinzufügen, daß ich auch die englische Form des Toastes nur vom Hörensagen kenne.

Ich führe dieses auch nur deshalb an, um zu sagen: Regt Euch nicht auf, wenn Ihr einmal lest, daß englische Arbeiterdelegierte bei irgendeiner Gelegenheit an einem unvermeidlichen Hoch auf irgendeinen Monarchen teilgenommen haben; es ist nicht bös gemeint, und die Engländer denken sich wirklich nichts dabei. Setzt man dem Engländer auseinander, aus welchen Gründen die deutschen Arbeiter es entschieden ablehnen, an solchen Hochs teilzunehmen, so finden diese Gründe volles Verständnis und auch dem englischen Arbeiter würde es unter ähnlichen Voraussetzungen nicht einfallen, an einer monarchischen Kundgebung teilzunehmen.

Die geschichtliche Entwicklung Englands hat zu

schaftlichkeit wie bei dem Empfang kam in der Versammlung, die von etwa 6000 Personen besucht, am 19. April tagte, wie auch bei den Einigungsverhandlungen zum Ausbruch. Dabei habe ich mich vergeblich bemüht, das Trennende zwischen den beiden Richtungen zu erkennen. Der Vorschlag, unabhängig von den beiden sozialistischen Parteien, eine einheitliche Gewerkschaftsorganisation zu schaffen, wurde von den „Weitherzigen" angenommen, von den „Engherzigen" rundweg abgelehnt, so daß die Verhandlungen resultatlos verliefen. Die Gewerkschaften der „Weitherzigen" haben 3000, die der „Engherzigen" 6000 Mitglieder. Daneben bestehen unabhängige Verbände wie die der Eisenbahner, der Lehrer, der Kellner und der Staatsbeamten mit 12 000 Mitgliedern, die sich einer einheitlichen Gewerkschaftsorganisation angliedern würden. Vielleicht war die Zeit zur Einigung noch nicht gekommen. Sie wird zweifellos kommen, denn die Not wird zur Einigung zwingen. Die Industrie des Landes befindet sich im ersten Entwickelungsstadium. Das bisherige Absatzgebiet, die europäische Türkei, ist der bulgarischen Industrie durch den Balkankrieg verloren gegangen. Der dadurch hervorgerufene Stillstand in der Produktion wird die Arbeiter zwingen, das bisher Errungene zu verteidigen. Das vermögen zwei sich bekämpfende gewerkschaftliche Organisationen nicht. Besser wäre es allerdings, wenn die Arbeiter die Einigung herbeiführten, weil sie etwas Selbstverständliches ist, als daß sie sich durch den Druck von außen zur Vereinigung zwingen lassen. Mit der Begeisterung und Opferwilligkeit, die ich bei der Arbeiterschaft Bulgariens kennen gelernt habe und deren bester Ausdruck die Erhaltung zweier Volkshäuser, zweier Druckereien, zweier Parteizeitungen ist, ließe sich Großes schaffen, obgleich nach dem Stande der industriellen Entwickelung, soweit ich diesen zu beurteilen vermag, die Voraussetzungen für eine gewerkschaftliche Organisation nach dem Muster der Industriestaaten Westeuropas noch nicht gegeben ist.

Es kann sich bei diesem Bericht über den Besuch der Balkanstaaten nicht darum handeln, die Organisationen im einzelnen zu schildern, sondern nur darum, die allgemeinen Eindrücke wiederzugeben, die bei dem kurzen Aufenthalt in den einzelnen Ländern gewonnen wurden. Deswegen möge das vorstehend über Bulgarien Gesagte für heute genügen, wie auch davon abgesehen werden soll, eine nähere Schilderung der Gewerkschaften in Rumänien zu geben. Auch hier kann man nur von Anfängen der gewerkschaftlichen Organisation reden, die allerdings dem Stande der industriellen Entwickelung entsprechend sind. Obgleich Rumänien in den Balkankrieg nicht unmittelbar verwickelt war, haben sich, wie leicht erklärlich, auch hier die Rückwirkungen des Krieges auf die Arbeiterorganisationen gezeigt. Während die Gewerkschaften vor dem Kriege 10 000 Mitglieder zählten, haben sie gegenwärtig deren 6000. Die Bureauräume der gewerkschaftlichen Landescentrale, die mit denen der sozialdemokratischen Partei vereinigt sind, haben eine recht kümmerliche Ausstattung. Auch die Einrichtung des kleinen, zu den Mieträumen gehörenden Versammlungssaales war sehr primitiv, obgleich für diese Lokalitäten der enorme Mietpreis von 3000 Frank pro Jahr gezahlt werden muß. Auch hier fühlt man sich im Kreise der Genossen durchaus heimisch. Es scheint, als wenn die internationale Arbeiterorganisation eine gewisse Einheitlichkeit in dem Charakter, der Auffassung und dem Benehmen der Arbeiter in allen Ländern herbeiführt; wie ja auch die Bourgeoisie, gleichviel in welchem Lande oder in welcher Stadt man ihrem Repräsentanten begegnet, in Kleidung und Benehmen international ist. Die Bourgeoisie in Bukarest, der Hauptstadt Rumäniens, bemüht sich, hinter der irgendeiner Großstadt nicht zurückzustehen. Der Fremde, der nur den Stadtteil sieht, in dem der Wert der Persönlichkeit nach der Kleidung abgeschätzt wird, glaubt in einer westeuropäischen Hauptstadt zu sein. Das Bukarest, in dem das „Volk" wohnt, sieht jedoch anders aus. Nur in einigen Städten der Vereinigten Staaten von Amerika fand ich ein gleiches Elend vor wie an der Peripherie der Hauptstadt Rumäniens. Das Menschenmaterial, das man hier findet, wird bei seiner Bedürfnislosigkeit für absehbare Zeit für die Organisation nicht gewonnen werden können. Um so höher ist es anzuschlagen, daß die fortgeschrittenen Arbeiter mit dem Ausbau der Organisation begonnen haben. Die organisierte Arbeiterschaft, welche die Versammlung, die ich in Bukarest hatte, füllte, steht hinter der in irgendeinem Lande Westeuropas nicht zurück. Es waren etwa 1000 Personen in der Versammlung, obgleich ein Eintrittsgeld von 50 Bani (40 Pf.) erhoben wurde. Dieses hohe Eintrittsgeld ist erforderlich, weil für die Versammlungssäle eine unverhältnismäßig hohe Miete gezahlt werden muß. Das zeigt, daß die Organisationsarbeit hier wesentlich schwieriger ist, als in einer größeren Stadt Deutschlands. Und doch fand ich auch in Rumänien eine Begeisterung für die internationale Arbeiterbewegung, die geradezu rührend wirkte. Bei der Ankunft in Bukarest empfingen uns mehrere hundert Arbeiter mit dem Gesang der „Internationale". Bei dem Verlassen rumänischen Bodens waren am Hafenplatz in Constanza etwa 150 Hafenarbeiter versammelt. Eine größere Zahl soll am Bahnhof sich eingefunden haben, in der Annahme, daß ich dort hinkommen würde, während der Teil des Zuges, in dem ich mich befand, vor dem Bahnhof abgehängt und direkt zum Hafen geführt wurde. Diese von harter Arbeit, von Not und Entbehrung zum Teil schwer mitgenommenen Arbeiter an dem Dampfer die „Internationale" singen zu hören, wie es im Hafen von Constanza geschah, muß das Gefühl, daß die internationale Arbeiterbewegung Wahrheit geworden ist, befestigen. Zu den Leuten, die sich durch solche Aeußerlichkeiten beeinflussen lassen, glaube ich nicht zu gehören. Es mag die Neuheit gewesen sein, daß ein Gewerkschaftsvertreter Deutschlands in die Balkanländer kam, die solche Demonstrationen und Sympathiekundgebungen hervorrief. Ihr Stattfinden zeigt aber, daß sich in den Balkanländern eine Arbeiterbewegung entwickelt, der wir die größte Aufmerksamkeit widmen und die wir nach Kräften unterstützen müssen, wo immer sich uns Gelegenheit hierfür bietet.

Dagegen wird sich kaum Aussicht bieten, in der Türkei Arbeiterorganisationen schaffen zu können. Nun mag ja, was ich in Konstantinopel, dem internationalen Sammelpunkt, zu beobachten Gelegenheit hatte, zu diesem Urteil geführt haben, das deswegen nicht maßgebend sein soll. Eher mögen in Griechenland die Vorbedingungen für eine gewerkschaftliche Organisation vorhanden sein. So erhielt ich während meines Aufenthaltes in Belgrad aus Saloniki ein Telegramm, in dem mitgeteilt wurde, daß 40 000 Tabakarbeiter dort im Streik sich befinden. Es sollen nach den Angaben, die mir in Belgrad gemacht wurden, allerdings einschließlich der großen Zahl von Kindern 50 000 Menschen in den Tabakfabriken beschäftigt sein. Hier wäre die

dem jetzt durch die Arbeiterpartei einigermaßen durchbrochenen Zweiparteiensystem geführt. Ich sage einigermaßen durchbrochen, denn infolge des engen Zusammenarbeitens der Arbeiterpartei mit der liberalen Partei ist eigentlich an dem alten System nichts geändert. Dieses Zweiparteiensystem schafft eine von den kontinentalen und besonders den deutschen Verhältnissen grundverschiedene Lage. Auf dem Kontinente sind die Arbeiter, soweit sie den freien Gewerkschaften angehören, politisch von den anderen Bevölkerungsklassen geteilt, in England sind sie mit ihnen in derselben politischen Partei. Man kann sagen, daß auf dem Kontinent die politische Trennung des Volkskörpers eine horizontale, dagegen in England eine vertikale ist. Die Arbeiterpartei kann als ein Anfang der horizontalen Trennung betrachtet werden, aber was darüber und teilweise auch darunter liegt, ist durch einen durch alle Volksschichten durchgehenden Schnitt in Konservative und Liberale geteilt.

Durch diese Parteizusammengehörigkeit wurden Verbindungen zwischen den einzelnen Volksklassen geschaffen, die wir in Deutschland und anderen kontinentalen Ländern nicht kennen. Da das Ministerium eigentlich nur der Verwaltungsausschuß der einen oder anderen Partei ist, glauben auch die Arbeiter durch ihre Parteizugehörigkeit an der Regierung beteiligt zu sein und betrachten die Regierenden nicht ohne weiteres als ihre Gegner. Andererseits haben die regierenden Personen auf die zu ihrer Partei gehörenden Arbeiter Rücksicht zu nehmen. Wir finden daher öfters Verbindungen zwischen Regierung und Arbeiterschaft, die man anderswo nicht kennt und die dem Kontinentalen wenig angebracht erscheinen. Diese in England vorhandene Verbindung ist öfters die Ursache von falschen Schritten der Engländer auf dem Kontinente, die zu Mißstimmungen und Verurteilungen seitens der kontinentalen Arbeiterschaft führen.

Wenn man dem Engländer sagt, was ich bei jeder möglichen Gelegenheit getan habe: „Auf dem Kontinente könnt Ihr entweder die Arbeiterschaft besuchen oder die Regierung und die herrschenden Klassen, aber nicht beide zusammen", dann findet man fast immer erstaunte Gesichter. Es ist aber anzunehmen, daß in Zukunft englische Delegationen, soweit sie von der Arbeiterschaft kommen, die kontinentalen Verhältnisse immer mehr berücksichtigen werden.

Das englische Bürgertum ist auch von unserem deutschen grundverschieden. Selbstverständlich gibt es auch in England Scharfmacher, aber diese kleinliche, krämerhafte Abneigung gegen die Arbeiterbewegung findet man denn doch nicht. Nicht nur auf seiten der Arbeiterschaft, sondern auch auf seiten des Bürgertums gibt es mehr Toleranz als bei uns. Würde es in Deutschland möglich sein, daß ein Großunternehmer einen Vertreter der Arbeiterschaft, der aus seiner Angehörigkeit zur sozialistischen Partei und den mit ihr in Verbindung stehenden Gewerkschaften kein Hehl macht, freundschaftlich empfängt und einladet? Würde es möglich sein, daß deutsche Professoren außerdem noch bereit sind, diesem Mann überall Eingang zu verschaffen? Würde es möglich sein, daß ein Professor in einem Hause, das vom Thronfolger mitbewohnt wird, einen Empfang zu Ehren eines aus Afrika ausgewiesenen Gewerkschaftsführers veranstaltet und nachher an der Seite dieses Mannes an einer Protestversammlung gegen die Regierung teilnimmt? Würde es möglich sein, daß Studenten aus demselben Hause, Mitstudierende des Kronprinzen, an dieser Versammlung teilnehmen und am Schlusse stehend ein Arbeiterlied mitsingen? Würde es möglich sein, daß Studenten, deren jährliche Ausbildungskosten mindestens vier- bis fünftausend Mark betragen, in einer Theatervorstellung zur Unterstützung von ausgesperrten Arbeitern als Zettelverteiler und Platzanweiser tätig sind? Und würde es endlich möglich sein, daß ein reicher junger Mann, der Sohn eines Ministers, dem wahrlich alle Wege offenstehen, es vorzieht in einer Anstalt für Arbeiter als gering bezahlter Lehrer zu wirken?

Wenn man diese so grundverschiedenen Verhältnisse kennen lernt, begreift man, daß die Engländer öfters unsere kontinentalen Verhältnisse nicht verstehen und unsere Empfindungen verletzen. Ob diese verschiedenen Verbindungen zwischen der Arbeiterklasse und Teilen der bürgerlichen Klasse gut und nützlich sind, soll hier nicht untersucht werden. Verschiedene in der englischen Arbeiterbewegung tätige Personen haben mir erklärt, daß sie diese Verbindung für schädlich halten und die Verhältnisse auf dem Kontinent vorziehen, wo ein breiter Abgrund, fast ohne Ueberbrückung, Bürgertum und Arbeiterschaft von einander trennen. Jedenfalls sind unsere kontinentalen Verhältnisse viel einfacher als die Verhältnisse in England.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse Englands und Deutschlands sind im großen und ganzen nicht so verschieden, um ein verschiedenartiges Arbeiten notwendig zu machen, aber die durch die früher einsetzende wirtschaftliche Entwickelung möglich gewordene frühere Begründung von Gewerkschaften hat die englischen Gewerkschaften von heute mit einem Ballast von Tradition belastet, der bei der englischen Charakterveranlagung nur schwer beseitigt werden kann. Wenn ein Dichter einmal ausrief: Amerika, du hast es besser, du hast keine alten Schlösser und keine alten Ueberlieferungen, so können wir dieses auch als einen Vorteil der kontinentalen Gewerkschaften gegenüber den englischen anführen. Verschiedene englische Gewerkschaften sind ein Jahrhundert alt, sie sind stolz auf ihr Alter und wie ich einmal in einer Konferenz sagen hörte, dieses ist das einzige, auf das sie stolz sein können. Die Tradition spielt in solchen alten Verbänden eine große Rolle und verhindert manchen Fortschritt. Einsichtige englische Gewerkschaftler beneiden uns Kontinentalen um die Leichtigkeit, mit der wir uns veränderten Verhältnissen anpassen können und wünschen, daß es auch in England dazu kommen wird.

J. Sassenbach.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Städtische Arbeitslosenversicherung in Zürich.

Es ist ein sehr interessanter Vorgang, daß fast unmittelbar auf die nahezu einstimmige Ablehnung der staatlichen Unterstützung der Arbeitslosenversicherung mit 75 000 Mk. jährlich durch die bayerische Reichsratskammer der Große Stadtrat von Zürich, das mit seinen 200 000 Einwohnern die größte Stadt der Schweiz ist, einstimmig die Einführung der Arbeitslosenversicherung beschlossen hat, nachdem sich auch die 13gliedrige Kommission des städtischen Parlaments einstimmig dafür erklärt hatte. Und interessant ist ferner dabei auch, daß einer der Führer des ruppigen schweizerischen Baumeisterverbandes, Baumeister Kruck, als Kommissionsreferent einen recht gründlichen, alle Seiten

der Arbeitslosenversicherung erfassenden objektiven Bericht in der Sitzung des Großen Stadtrates vom 23. Mai erstattete und recht warm für die Annahme der Vorlage eintrat.

Kruck konstatierte, daß die Macht der Verhältnisse in den Industrieländern, besonders in den Städten, die Gesellschaft gezwungen hat, in Zeiten wirtschaftlichen Niederganges und der Saisonarbeitslosigkeit Tausende von unverschuldet Arbeitslosen zu unterstützen. Mit statistischem Material zeigte er den Umfang der Arbeitslosigkeit in verschiedenen Ländern und zu verschiedenen Zeiten, die ein *schweres Gebrechen der Gesellschaft* ist, das in seinen Folgen zu mildern ihre Pflicht ist, wobei es sich aber nicht um Armenfürsorge handeln kann. Da die Arbeitslosigkeit hauptsächlich in den Großstädten auftritt, so ist es besonders deren Aufgabe, aber auch die des Staates, helfend einzugreifen. Der Referent erörterte sodann die kommunalen Arbeitsnachweise und die Notstandsarbeiten sowie die Arbeitslosenunterstützung. Das einzige, wirklich zweckmäßige Mittel ist die *Arbeitslosenversicherung*, die die Gewerkschaften einführten, aber auch verschiedene Gemeinden in der Schweiz und im Ausland, ebenso Staaten, namentlich England. Dabei bezeichnete Herr Kruck als die *beste Lösung die Zwangsversicherung*, die indes nur schrittweise erreicht werden kann, so daß man erst die fakultative einführen muß. Bei der Besprechung der Vorlage selbst wandte sich der Referent insbesondere gegen die Einwände, die im Genter System eine Förderung der Gewerkschaften erblicken und es deshalb ablehnen. Der Referent erklärte diesen Standpunkt für unberechtigt, namentlich auch deshalb, weil die *Gewerkschaften* neben ihrem Kampfescharakter eine *erhebliche kulturelle Bedeutung besitzen*. „Und in dieser Mission kräftigen wir die Gewerkschaften, wenn wir sie fördern in der Aufgabe, ihren arbeitslosen Mitgliedern über die Zeiten der Not hinwegzuhelfen. Die Kommission überzeugte sich anläßlich eines Besuches bei verschiedenen Gewerkschaftssekretariaten, daß die gefestigten Gewerkschaften in ihrer Arbeitslosenversicherung eine musterhafte Ordnung halten." Diese Worte aus dem Munde eines Unternehmerführers sind beachtenswert und man darf sie wohl als einen Beweis dafür ansehen, daß Herr Kruck bei seiner eingehenden Beschäftigung mit dem Arbeitslosenproblem etwas gelernt, soziales Verständnis erworben hat.

An der Vorlage des Kleinen Stadtrats, die wir seinerzeit in diesem Blatte besprochen haben, hat die Kommission keine grundsätzlichen Aenderungen vorgenommen. Es bleibt also bei der Einführung des Genter Systems in Form der städtischen Unterstützung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung und der Errichtung einer eigenen fakultativen städtischen Arbeitslosenversicherung für unorganisierte oder solche organisierte Arbeiter, die keine Arbeitslosenunterstützung erhalten. Unterstützt werden nur wirklich unverschuldet Arbeitslose, also keine streikenden oder ausgesperrten Arbeiter usw. Der städtische Zuschuß an die Gewerkschaften kann bis zu 100 Proz. ihrer Leistung betragen, im Maximum aber nicht mehr als 2 Fr. täglich. Dafür müssen sich die Gewerkschaften die städtische Kontrolle ihrer Arbeitslosenkasse gefallen lassen. Ausbezahlt werden die städtischen Zuschüsse an die Gewerkschaften alle Vierteljahre. Für die städtische Arbeitslosenversicherung sind Lohnklassen und entsprechend abgestufte Arbeitslosenunterstützung vorgesehen. Dem unterstützten arbeitslosen Mitgliede darf nicht zugemutet werden, in Betrieben, die die ortsüblichen Arbeitsbedingungen nicht innehalten oder in denen Streik, Sperre oder Aussperrung anhängig ist, Arbeit zu nehmen. Die Stadt übernimmt die Einrichtungs- und Verwaltungskosten der Arbeitslosenversicherung und deckt auch ein allfälliges Defizit. Diese Ausgaben werden auf insgesamt 40 000 Fr. jährlich berechnet, eine Summe, die die Stadt Zürich bisher schon jedes Jahr — zum Teil etwas weniger, anderenteils auch mehr — für Arbeitslosenunterstützung in anderer Form (in Naturalien, Bezahlung der Wohnungsmiete für Arbeitslose usw.) ausgegeben hat. Später mag sie vielleicht etwas steigen, und darum wollte ein bürgerlicher Redner ein Maximum von 80 000 Fr. festgesetzt wissen, das jedoch abgelehnt wurde.

Schließlich fand die ganze Vorlage, mit ihren 36 Artikeln in einer Sitzung erledigt, einstimmige Annahme; es stimmten also auch die ärgsten Reaktionäre, die im Parlament der Stadt Zürich ebenso wie in anderen Parlamenten vertreten sind, dafür. Wie die gesamte Vorlage in der Hauptsache nach dem Vorbild der Basler Arbeitslosenversicherung gestaltet ist, so wurde auch in Zürich, wie seinerzeit in Basel, beschlossen, daß der Stadtrat nach dreijährigem Bestehen der neuen Einrichtung dem Großen Stadtrat darüber berichten soll, ob eine Revision der Verordnung notwendig sei oder nicht. In Basel erwies sich die vorgesehene eventuelle Revision als nicht notwendig.

Nun folgt über die Verordnung noch die *Volksabstimmung* der Stimmberechtigten der Stadt Zürich, die am 19. Juli stattfinden soll. Da alle Parteien einig sind, ist an der Annahme der Versicherungsvorlage in der Volksabstimmung nicht zu zweifeln. Und dann soll die Verordnung bereits am 1. August 1914 in Kraft treten.

Der Fall zeigt einmal, wie rasch eine gute Sache erledigt werden kann, wenn auf allen Seiten der gute Wille dazu vorhanden ist. Der Kleine Stadtrat ließ die Vorlage anfangs November 1913 dem Großen Stadtrat zugehen und jetzt, nach kaum sieben Monaten, ist sie schon parlamentarisch erledigt.

Die Stadt Zürich wird mit der Arbeitslosenversicherung eine neue wertvolle Bereicherung ihrer sozialen Einrichtungen erhalten und damit auch anderen Städten des In- und Auslandes die Anregung zur Nachahmung des guten Vorbildes geben. Z.

Wirtschaftliche Rundschau.

Börsen- und Bankkrisis in Rußland — Die letztjährige rasche Ausdehnung der russischen Produktion — Kreditüberspannung und Regierungsintervention.

In ungemein heftiger Weise ist neuerdings in *Rußland* die Börsen- und Kreditkrisis zum Ausbruch gekommen, zum Teil in Zusammenhang mit den französischen Vorgängen, die Mitte Mai hier kurz geschildert wurden.

Die russische „Volkswirtschaft" hat seit dem Ende des japanischen Krieges einen ungewöhnlichen Aufschwung erlebt. Genau wie in Mittel- und Westeuropa am Ende der vierziger Jahre, so ist im Zarenreich das fast plötzliche Zurückweichen der revolutionären Gärung wesentlich auf diese überraschende wirtschaftliche Blüte zurückzuführen, — selbst wenn sie sich am Schlusse als reines Treibhauserzeugnis entpuppen sollte.

Nach dem Bericht des deutschen Generalkonsulats in Petersburg seien beispielsweise die Ziffern über

die russische Eisenindustrie angeführt. Bereits seit dem Jahre 1908 zeigte die Produktion von Roheisen und fertigem Metall eine ununterbrochene Zunahme, deren Geschwindigkeit sich seit 1910 vollends beschleunigt hat. Selbst die teilweise Mißernte des Jahres 1911 konnte insoweit ohne Schwierigkeiten verwunden werden. Die Produktion wuchs in einer Weise, die selbst die besonders vom Glücke begünstigten kapitalistischen Staaten mit Neid erfüllen könnte:

	1908	1909	1910	1911	1912	1913 (Schätzung)	1914 (Schätzung)
	Millionen Pud						
Roheisen . . .	171,1	175,3	185,6	219,1	256,3	295	323
Eisen- u. Stahl-Halbfabrikate .	174,8	191,2	216,3	241,1	275	317	347
Fertiges Eisen u. Stahl	147,6	162,9	184,2	202,7	227,7	262	287

Trotzdem bildete sich auf dem Markt ein förmlicher Eisenhunger heraus. Roheisen kam überhaupt in immer ungenügenderen Mengen zum Marktangebot, weil die gemischten Werke mehr und mehr das Produkt von Anfang bis zu Ende verarbeiteten, so daß in den beiden letzten Jahren die ständige Eisennot zu immer unhaltbareren Zuständen führte, die, wie man behauptet, durch das Syndikat „Prodameta" der vereinigten Hüttenwerke noch ganz künstlich auf die Spitze getrieben wurden. Die Lieferfristen wurden immer weiter hinausgeschoben, was besonders einem Hauptverbrauchszweig, dem selber über alle Maßen angespannten Eisenbahnwesen, die peinlichsten Verlegenheiten bereitete. Nach Mitteilungen der Privatbahnen sind deren Aufträge auf Schienen im Jahre 1912 zu ein Fünftel mit sieben Monaten Verspätung geliefert worden, im Jahre 1913 betrug die verspätete Lieferung sieben Monate auf fast die Hälfte der Schienenaufträge. Bedeutend ungünstiger noch war nach dem erwähnten Konsulatsbericht die Ausführung der Bestellungen in Weichen, Herzstücken, Bandagen und Brückenteilen. Die Staatsbahnen konnten ihr vorhandenes Wagenmaterial nicht rechtzeitig ergänzen, ebenso litten Hafen- und Marinebauten. Roheisenlieferanten ließen sich Ende 1913 überhaupt nicht mehr auf die Einhaltung von Terminen ein. Vor allem stellten sich die Preise immer unerschwinglicher, so daß die Regierung mit eigener Hand die prohibitiv hohe Zollmauer zeitweise abbauen mußte. Durch Gesetz vom 18. Mai 1911 war bereits die Einfuhr ausländischen Roheisens zu ermäßigten Zollsätzen gestattet worden, freilich unter so schwierigen Bedingungen und Formalitäten, daß nur kapitalkräftige Firmen an der Vergünstigung teilnehmen konnten. Anfang 1914 standen deshalb noch weitergehende Maßnahmen zur Erwägung.

In ähnlicher Weise verlief jedoch die Produktions- und Preisentwickelung noch für die Kohlen, die Mineralöle, das Zement; auch gegen die Petroleum- und Brennstoff-„Hungersnot" mußte die Regierung zu außerordentlichen Eingriffen schreiten.

Mehr wie in anderen Ländern ruht in Rußland diese Entwickelung auf staatlichen Bestellungen und Unterstützungen, ferner jedoch, bei der noch immer schwachen Kapitalbildung im Innern, auf ausländischen Kapitalszuflüssen und auf einer maßlosen Ueberspannung des Kredits.

Die Auslandsverschuldung machte sich in letzter Zeit durch den großen Börsenreinigungsprozeß in Paris und Frankreich verhängnisvoll geltend. Das Rennen nach Bargeld, das durch den Zusammenbruch des enormen Besitzes an südamerikanischen und mexikanischen Werten erzeugt wurde, zwang in Frankreich zur möglichsten Abwerfung des russischen Effektenballastes zu einer Zeit, wo auf der Gegenseite Käufer schwerer denn je zu finden waren. England hatte, zum Teil aus den gleichen überseeischen Quellen, dazu aber noch aus den canadischen und südafrikanischen Anlagen, seine eigenen Sorgen, und Deutschland versagte gleichfalls, vielleicht nicht ganz ohne Absicht, da der Markt für ausländische Werte stets von der (augenblicklich sehr kühlen) Temperatur der politischen Beziehungen abhängt. Den heimatlos gewordenen russischen Werten mußte also Rußland selber nach Möglichkeit beispringen, wenn der Kurssturz nicht geradezu verhängnisvolle Heftigkeit gewinnen sollte.

Hier erwies sich nunmehr die jahrelange Kreditüberspannung als die gefährliche Klippe. Die russischen Banken waren seit langem mit Effekten überlastet, nicht nur von soliden und ausgereiften Aktiengesellschaften, sondern, sei es durch Selbsterwerb oder durch bloße Bevorschussung, auch von solchen, die zunächst nur dem allgemeinen Gründungsfieber ihr Dasein verdankten. Dazu kamen die enormen anderweiten Kreditgewährungen an die Geschäftswelt. Nach der Denkschrift des russischen Finanzministers betrugen bei den Kreditbanken (Reichsbank, private Banken usw.) jeweilig am 1. Januar (in Millionen Rubeln):

	1909	1910	1912	1913
Diskontierungen u. durch Wechsel sichergestellte Sonderkredite	1363	1534	2517	2919
Darlehen auf Wertpapiere	497	512	957	1250
Darlehen auf Waren	208	318	514	453

Die Kreditgewährung seitens der Banken und die Kreditinanspruchnahme seitens der Geschäftswelt in Produktion, Warenhandel und Börsenspekulation ist demnach enorm angeschwollen. Jede Erschütterung kann für einen solchen Kunstbau kritisch und lebensgefährlich werden. Ferner heißt Rückstrom der Effekten aus dem Auslande nach Rußland: Vermehrung der Zahlungen an das Ausland und Gefahr der Goldentziehung gerade in dem Augenblick, wo der heimische Bargeldvorrat mehr als sonst von entscheidender Bedeutung ist. In gleicher Richtung wirkt jedoch weiter die stockende russische Getreideausfuhr, an deren Stelle zeitweise sogar eine Einfuhr getreten ist, ferner die Einfuhr von Montanerzeugnissen. Als Gegenschachzug käme freilich noch der Rückgriff auf die russischen Regierungseinlagen bei den deutschen, französischen und englischen Banken in Betracht. Die Regierung hat in der Tat auf diesem Wege Gold heranzuziehen versucht, allerdings unter Erschwerung ihrer späteren Zins- und Couponzahlungen im Ausland. Und selbst für die nächste Gegenwart haben sich diese Goldheranziehungen als unzureichend erwiesen; in Petersburg steigen die Wechselkurse auf England, Deutschland und Frankreich; in Berlin notierte umgekehrt der Rubelkurs im April 1910 216,35, 1914 nur noch 215,37, ferner am 1. Mai des laufenden Jahres 214,95, am 11. Mai 214,52, am 18. Mai 214; er steht also wieder einmal auf dem tiefsten Stande seit dem japanischen Kriege. Hätte Rußland einen vollen freien Goldumlauf wie England oder Deutschland, so würde tatsächlich das Gold, trotz aller Regierungsmaßnahmen, in großen Mengen abströmen.

Vorläufig benutzt die Regierung ihren Goldschatz und allen ihren sonstigen Einfluß zu Hilfsaktionen, nachdem Ende Februar die Mahnungen des neuen russischen Finanzministers Bark an die Petersburger Banken nichts gefruchtet hatten. 100 Millionen Rubel staatlicher Gelder wurden am 16. Mai zur Bildung eines „Roten Kreuzes"

zur Verfügung gestellt. Nebenher laufen die bekannten Beschwichtigungsversuche: die Produktion selber sei noch durchaus gesund und von Ueberzeugung unberührt, nur die Börse und der Kreditmarkt bedürften einer Periode der Beruhigung und Einschränkung. Selbst wenn dies zunächst noch zutreffen sollte, so ist das Ueberspringen der Krisis von einem Gebiet auf das andere bekanntlich sehr schwer zu verhindern.

Berlin, 9. Juni 1914. Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Gewerkschaftliche Rückblicke.

VIII. Nahrungs- und Genußmittelindustrie.

Die Konjunktur in dieser weitverzweigten Industriegruppe ist von so vielen Faktoren abhängig, daß ihre zusammenhängende Behandlung erschwert ist. Die Kaufkraft der breiten Volksmassen, die wiederum abhängig ist von der allgemeinen Geschäftslage, die Witterungsverhältnisse, die Ernteergebnisse und die Viehhaltung, die Handels- und Steuerpolitik, diese und andere Faktoren sind für den Geschäftsgang in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie entscheidend. Die Signatur des Berichtsjahres war die Stagnation, nicht Krise gerade, aber doch eine Geschäftslage, die man draußen im Erwerbsleben als nicht kalt, nicht warm zu bezeichnen pflegt. Unzweifelhaft war die Lage unsicherer als im Jahre 1912. Das geht auch aus den Arbeitslosenziffern im Reichsarbeitsblatt hervor. Es berichteten dort regelmäßig fünf Verbände mit rund 120 000 Mitgliedern. Auf je 100 Mitglieder entfielen in den verschiedenen Monaten Arbeitslose:

Monat	Zahl der Verbände	Zahl der berichtenden Mitglieder	Arbeitslose in Proz. 1912	Arbeitslose in Proz. 1913
Januar	5	125 641	3,7	3,5
Februar	5	126 736	3,7	3,8
März	5	124 794	2,8	3,8
April	4	119 803	2,6	3,2
Mai	6	123 895	3,2	3,8
Juni	5	122 434	2,6	3,3
Juli	5	119 788	3,0	3,7
August	6	120 270	3,1	3,6
September	6	121 334	2,7	3,6
Oktober	5	119 563	2,7	3,5
November	5	120 553	3,0	3,4
Dezember	5	118 878	5,4	7,2

Demnach hatte nur der Januar einen geringeren Prozentsatz Arbeitsloser als 1912, in allen übrigen Monaten war eine Steigerung eingetreten. Die Rentabilitätsziffern der Aktiengesellschaften bestätigen die Unsicherheit der Lage insofern, als mit Ausnahme der Zuckerindustrie erhebliche Verschiebungen in der ausgeschütteten Dividende nicht erfolgten. Folgende Tabelle gibt darüber Auskunft:

	Zahl der Gesellschaften	Aktienkapital in 1000 Mk.	Dividende in Proz. 1911/12	Dividende in Proz. 1912/13
Brauereien	458	578 608	7,1	7,1
Malzfabriken	33	26 812	5,3	5,5
Mühlen	58	70 880	7,2	6,6
Zuckerfabriken	101	124 524	10,1	10,9
Sonst. Nahrungsmittel	141	275 814	8,8	8,8
Summa	791	1 071 088	7,8	7,9

Während die Dividendenrate bei den Brauereien und sonstigen Nahrungsmitteln unverändert blieb, stieg sie bei Malzfabriken um 0,2 Proz. und bei den Zuckerfabriken um 0,8 Proz.; dagegen ist bei den Mühlen ein Rückgang von 0,6 Proz. zu verzeichnen.

Die organisatorische Entwickelung der Gewerkschaften dieser Industriegruppe entspricht im wesentlichen auch diesem Konjunkturbilde. Mitgliederzunahmen haben die Fleischer und die Brauereiarbeiter zwar zu verzeichnen, aber diese werden leider mehr als aufgewogen durch die Verluste der Tabakarbeiter und der Bäcker. Die letzteren (Bäcker und Konditoren) zählten am Jahresschluß 28 754 Mitglieder gegen 30 061 im Vorjahre. Die Tabakarbeiter gingen von 37 211 auf 31 713 zurück. Die Brauer erhöhten ihre Mitgliederzahl von 50 739 auf 51 317 und die Fleischer ebenso von 6502 auf 6557. Der Rückgang des Bäckerverbandes wird im Jahresbericht des Verbandes in der Hauptsache auf die Krise zurückgeführt, die eine größere Einwirkung auf die Verbandsentwickelung habe als früher, weil das Organisationsgebiet des Verbandes auf die Keks-, Waffel-, Lebkuchen-, Schokoladen- und Zuckerwarenindustrie sich erstreckt, während ehemals nur die Bäckereiarbeiter zum Verbandsgebiet gehörten. Auf diese Industrie hat die Wirtschftskrise einen größeren Einfluß als auf das Kleingewerbe der Bäcker und Konditoren. Allerdings ändert sich das Verhältnis für die letzteren auch langsam. Der Großbetrieb nimmt in der Bäckerei von Jahr zu Jahr zu. Von 1911 zu 1912 ging die Zahl der Kleinbetriebe im Bäcker- und Konditorengewerbe in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen um 729 zurück und die Zahl der beschäftigten Arbeiter um 6571. Dagegen vermehrten sich die Groß- und Motorbetriebe ungefähr im gleichen Maße. Das Ergebnis ist also eine fortschreitende technische Entwickelung, die an sich zu begrüßen ist, die aber eine weitere Unsicherheit der Existenz der Arbeiter bringt. Eine Ausnahme bieten in dieser Hinsicht nur die Großbäckereien der Konsumgenossenschaften, die für den organisierten Konsum produzieren und dadurch den Schwankungen der Konjunktur nicht im gleichen Maße ausgesetzt sind wie der Privatbetrieb, die aber auch den Arbeitern eine wesentlich kürzere Arbeitszeit und bessere Arbeitsverhältnisse bieten, als die Privatkonkurrenz. In solchen Betrieben, die tariflich geregelt waren, arbeiteten im Berichtsjahre 2911 Arbeiter gegen nur 1578 im Jahre 1909.

Die Ausgaben des Bäckerverbandes weisen u. a. folgende Summen auf: Arbeitslosenunterstützung 131 632 Mk., Reiseunterstützung 9292 Mk., Krankenunterstützung 99 065 Mk., Streiks und Lohnbewegungen 79 557 Mk., Gemaßregeltenunterstützung 1895 Mk., Umzugsunterstützung 4301 Mk., Sterbegeld 4788 Mk. und Verbandsorgan 40 771 Mk. Das Verbandsvermögen betrug 449 922 Mk., darunter 371 891 Mk. in der Verbandskasse.

Die Lohnbewegungen erstreckten sich auf 80 Fälle und 4959 beteiligte Arbeiter. Ohne Arbeitseinstellungen wurden 66 dieser Bewegungen mit 2577 beteiligten Personen erledigt, während es in 14 Fällen mit 2382 beteiligten Personen zur Arbeitseinstellung kam. Vollen Erfolg brachten die Bewegungen für 3800 Personen, teilweisen Erfolg für 1130 Personen und nur für 14 Personen wurde kein Erfolg erzielt. Die erreichte Arbeitszeitverkürzung beträgt für 1774 Personen 7,6 Stunden pro Person und Woche im Durchschnitt und die Lohnerhöhung für 3490 Personen pro Person 1,24 Mk. wöchentlich.

wird ja auch auf beiden Seiten der miteinander differierenden Personen anerkannt, womit auch die Bürgschaft für ein künftiges gedeihliches Zusammenwirken gegeben ist.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit dieses Verbandes ist eine recht große. Die Einnahmen im Berichtsjahre betrugen 480 213 Mk., die Ausgaben 413 986 Mk. und die Vermögensbestände 273 715 Mk. Von den Ausgaben entfallen auf Reiseunterstützung 2146 Mk., Arbeitslosenunterstützung 11 358 Mk., Krankenunterstützung 48 402 Mk., Sterbegeld 5070 Mark, Notunterstützung 13 633 Mk., Streikunterstützung 11 051 Mk. (eigene Streiks), Rechtsschutz 4404 Mk. und auf das Verbandsorgan 27 000 Mk.

Bezeichnend für die gewerkschaftliche Entwickelung in diesem Berufe ist die Zunahme der Lohnbewegungen. Während früher unter dem Einfluß der bürgerlichen in der Stellenvermittelung wurzelnden Kellnervereine die gewerkschaftliche Lohnbewegung verpönt war, ist seit Erstarkung des Verbandes die gewerkschaftliche Aktion immer mehr zur Anwendung gekommen. Im Berichtsjahre sind 138 Lohnbewegungen geführt worden, die sich auf 197 Betriebe mit 3778 Beschäftigten erstreckten. Von diesen Bewegungen führten nur 29 mit 261 Beteiligten von 591 Beschäftigten zu Arbeitseinstellungen. Die übrigen Bewegungen wurden auf friedlichem Wege beendet. Die folgende Tabelle zeigt die Hauptergebnisse der Lohnbewegungen der beiden letzten Jahre:

Jahr	Bewegungen	Beteiligte	Arbeitszeitverkürzung		Lohnerhöhung		Sonstige Verbesserungen für Personen
			für Personen	pro Woche Stunden	für Personen	pro Woche Mk.	
1912	268	6399	384	5934	4914	17695	4826
1913	138	2509	301	2804	1384	3876	1755
Sa.	406	8908	685	8738	6298	21571	6581

Unter „sonstigen Verbesserungen" sind u. a. Ersatz der Naturalbezüge durch Barlohn, Ausschaltung des gewerbsmäßigen Stellenvermittlers und Anerkennung des paritätischen oder Verbandsarbeitsnachweises durch den Unternehmer, Abschaffung von Nebenarbeiten usw. enthalten. Es sind also wesentliche Errungenschaften durch die Lohnbewegungen erzielt worden, auch wenn man von den direkten Lohnerhöhungen und Arbeitszeitverkürzungen absieht. Zweifellos ist heute auch für die Gastwirtsgehilfen der Beweis erbracht worden, daß die gewerkschaftliche Aktion allein sie vorwärts zu bringen vermag.

XI. Bekleidungsindustrie.

Die Konjunktur zeigte hier die gleiche Tendenz, wie in den anderen vom Massenkonsum abhängigen Gewerbezweigen. Die beeinträchtigte Kaufkraft der großen Masse wirkte auf den Geschäftsgang ungünstig zurück. Dazu kamen ungünstige Wetterverhältnisse, die insbesondere dem Umsatze in der Damen- und Kinderkonfektion usw. ungünstig waren. Der Export der Konfektionsindustrie litt ebenfalls, denn die Nachfrage auf den ausländischen Märkten war nicht so lebhaft wie früher. Die Berichte aus der Schuhindustrie lauten ebenfalls nicht günstig. Hier sind in erster Linie die anziehenden Lederpreise an den Klagen der Fabrikanten schuld. Seit Jahren ist auf dem Ledermarkte eine fortdauernde Preissteigerung zu beobachten, die selbstverständlich auf die Rentabilität der Schuhindustrie zurückwirken müssen, sofern es nicht dieser gelingt, für ihre Produkte höhere Preise zu erzielen. Das soll nicht gelungen sein, wenigstens nicht in solchem Maße, daß ein Ausgleich mit den Rohmaterialienpreisen stattfinden konnte. Es soll auch bis auf weiteres keine Aussicht vorhanden sein, daß die Lederpreise nennenswert zurückgehen, weil die großen Militärlieferungen der Lederindustrie zustatten kommen. Dem Export wirken die hohen Zölle des Auslandes entgegen; der Wettbewerb der deutschen Schuhfabrikation wird im Bericht der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft infolge der Zölle als oft ausgeschlossen bezeichnet. Im gleichen Bericht wird eine Aenderung der Zollpolitik gewünscht. Ueberhaupt ist die Bekleidungsindustrie mit dem Hochschutzzollsystem wenig zufrieden und man kann zweifellos ein Anwachsen der Kräfte feststellen, die auf eine Aenderung in der Handelspolitik drängen. Wenn sie Erfolge erzielen wollen gegenüber dem Protektionismus der Großgrundbesitzer und des Zentralverbandes deutscher Industrieller, dann werden sie allerdings andere Töne als bisher anschlagen müssen. Aber von einer energischen Vertretung der von der jetzigen Handelspolitik geschädigten Exportzweige der deutschen Industrie merkt man wenig.

In der Hutindustrie war das Geschäft schwankend. Die Herrenhutfabrikation hatte einen leidlichen Geschäftsgang, während die Damenhutbranche weniger befriedigt war. Der Geschäftsgang in der Pelzwarenbranche wird als ungünstig bezeichnet.

Die Rentabilität der Aktiengesellschaften ist für 29 vergleichbare Gesellschaften mit einem Aktienkapital von 26 285 000 Mk. zurückgegangen. Sie verteilten im Jahre 1911/12 eine Durchschnittsdividende von 9,8 Proz., im Berichtsjahre dagegen 9,5 Proz.

Die organisatorische Entwickelung der Gewerkschaften in dieser Industriegruppe bestätigt die Schwankungen der Konjunkturkurve. Die Schuhmacher schlossen das Berichtsjahr ab mit einem Mitgliederbestande von 44 363 gegen 45 792 im Vorjahre. Die Abnahme beträgt 1429 = 3,1 Proz. Die Jahreseinnahmen betrugen 1 281 336 Mk., die Ausgaben 1 090 184 Mk. Für Unterstützungen wurden verausgabt: Reiseunterstützung 25 384 Mk., Umzugsunterstützung 6752 Mk., Arbeitslosenunterstützung 164 790 Mk., Krankenunterstützung 236 514 Mk., Sterbegeld 11 025 Mk., eigene Streiks 175 379 Mk. usw. Das Verbandsvermögen betrug 1 231 779 Mk., davon 862 309 Mk. in der Hauptkasse.

Lohnbewegungen wurden in 222 Fällen geführt. Sie erstreckten sich auf 14 468 beteiligte Arbeiter. In 38 Fällen mit 2650 Beteiligten kam es zur Arbeitseinstellung, die übrigen Bewegungen wurden auf friedlichem Wege erledigt. Die Zahl der durch Arbeitseinstellungen verlorenen Arbeitstage betrug 56 824. Vollen Erfolg erzielten 149 Bewegungen mit 7810 Beteiligten, teilweisen Erfolg 46 Bewegungen mit 4996 Beteiligten; 27 Bewegungen mit 1602 Beteiligten waren erfolglos.

Der Verband konnte im Berichtsjahre auf eine 30jährige Tätigkeit zurückblicken. Gegründet auf einem Kongreß in Gotha 1883, hat er in den drei Jahrzehnten eine erfolgreiche Tätigkeit zur Wahrung der Interessen seiner Mitglieder entfaltet.

Der Schneiderverband hat ebenfalls einen Mitgliederverlust erlitten. Die Mitgliederzahl betrug Ende 1913 48 712 gegen 50 004 Ende des Vorjahres. Der Rückgang beziffert sich demnach auf 1 292. Ueber

Bei den Brauerei- und Mühlenarbeitern stieg die Mitgliederzahl um 582 auf 51 321. Die Gesamteinnahmen betrugen 1 272 944 Mark, die Ausgaben 1 024 743 Mk. Von den Ausgaben entfallen auf Krankenunterstützung 241 505 Mark, Arbeitslosenunterstützung 99 427 Mk., Sterbegeld 29 214 Mk., Gemaßregeltenunterstützung 10 356 Mark, eigene Streiks 94 352 Mk., Rechtsschutz 14 207 Mark und außerordentliche Unterstützung 10 778 Mk. Das Verbandsvermögen betrug am 31. Dezember 1 704 402 Mk. Die Lohnbewegungen waren in je 371 Fällen Angriffs- resp. Abwehrbewegungen. An den Angriffsbewegungen waren 18 570 Personen beteiligt, an den Abwehrbewegungen 4033. Die Abwehrbewegungen hatten in 256 Fällen vollen, in 64 Fällen teilweisen und in 48 Fällen keinen Erfolg. Die Angriffsbewegungen wurden in 238 Fällen mit vollem, in 118 Fällen mit teilweisem Erfolg und in 15 Fällen erfolglos beendet.

Die Fleischer vereinnahmten 146 890 Mk., ihre Ausgaben betrugen 160 028 Mk. Von den Ausgaben entfallen auf Reiseunterstützung 1835 Mk., Arbeitslosenunterstützung 14 458 Mk., Krankenunterstützung 10 952 Mk., eigene Streiks 13 819 Mk., Rechtsschutz 2169 Mk., Verbandsorgan 11 099 Mk., usw. Das Verbandsvermögen betrug 40 432 Mk., davon in der Hauptkasse 33 972 Mk.

Die Tabakarbeiter hatten eine Jahreseinnahme von 886 359 Mk., die Ausgaben betrugen 880 254 Mk. Der Vermögensbestand belief sich auf 178 880 Mk., davon in der Hauptkasse 112 799 Mk. Von den Ausgaben entfallen auf Umzugsunterstützung 12 939 Mk., Arbeitslosenunterstützung 254 381 Mark Krankenunterstützung 213 371 Mk., Sterbegeld 11 112 Mk., Streikunterstützung 17 377 Mk. (eigene Kämpfe), Verbandsorgan 49 956 Mk. usw.

Ueber die Schwierigkeiten, mit denen die deutschen Tabakarbeiter infolge der Steuerpolitik des Reiches seit Jahren zu kämpfen haben, wurde in diesem Zusammenhang wiederholt berichtet. Die Steuerschraube hat die Zigarrenproduktion aus den Städten mit annehmbaren Lohn- und Arbeitsverhältnissen verdrängt, sie wurde aufs Land verpflanzt, wo billigere Arbeitskräfte in der Heimarbeit zu finden waren. Die Steuererhöhungen wurden von den Fabrikanten nach Möglichkeit dem Lohnkonto entnommen; die Tabakarbeiter der alten Produktionsstätten an der Wasserkante und in einigen Großstädten verloren ihre Existenz in großem Umfange. Im letzten Jahrzehnt hat aber auch eine neue Geschmacksrichtung beim Publikum diese Entwickelung verschärft: Die Zigarette. Deutschland gehört zu den wenigen europäischen Staaten, die eine qualitativ hochstehende Zigarrenproduktion haben und auch heute, trotz der Zoll- und Steuerschraube, hat die Industrie sich große Mühe gegeben, ihre Produktion auch qualitativ auf der Höhe zu halten. Aber die Zigarette hat trotzdem immer mehr an Boden gewonnen. Sie ist teils steuerpolitisch günstiger gestellt als die Zigarre. Durch die Wertsteuer haben gerade die billigsten Zigarrensorten, die vorher den größten Umsatz erzielten und zur Blüte der Zigarrenindustrie wesentlich beitrugen, den größten Schaden erlitten, sie werden im Konsum immer mehr von der billigen Zigarette verdrängt. Teils ist diese letztere auch durch die technische Entwickelung im Konkurrenzkampfe begünstigt. Während die Zigarrenproduktion nur im relativ geringen Maße von der maschinellen Entwickelung profitieren kann, ist diese der Zigarettenindustrie in ungewöhnlichem Maße zustatten gekommen. Die Maschine ersetzt die qualifizierten Arbeitskräfte fast vollständig, mit Ausnahme des Maschinisten bedarf es zu ihrer Bedienung nur billiger, leicht anzulernender weiblicher Arbeitskräfte. Der Preiserhöhung des Rohmaterials hat die Zigarettenindustrie in wirksamster Weise durch Massenproduktion und billige Arbeitskräfte zu ihren Gunsten Rechnung tragen können. Dazu kommt, daß die Zigarettenindustrie Gegenstand großkapitalistischer Unternehmungen größten Stils geworden ist, die für Reklamezwecke enorme Kapitalien zur Verfügung stellen konnten, wodurch die Einführung der Zigarette bei den großen Konsumentenmassen beschleunigt wurde. Von 1907 bis 1913 ist die deutsche Zigarettenproduktion von 5,8 Milliarden Stück auf über 13 Milliarden Stück gestiegen.

Diese wenigen Zeilen genügen, um die Schwierigkeiten anzudeuten, die fortdauernd sich den Tabakarbeitern entgegen türmen. Ihnen kann auch nicht geholfen werden durch das vom Verband deutscher Zigarettenfabrikanten beim Reichstag und Bundesrat beantragte Zigarettenmonopol, das durch die vom Reiche zu zahlende Ablösungssumme zwar ein gutes Geschäft für die jetzigen Unternehmer der Zigarettenfabrikation bedeuten würde, den Tabakarbeitern aber keinerlei Vorteile bieten kann. Eine Hilfe kann der Tabakindustrie nur die Beseitigung der Wertsteuer bringen. Aber beim heutigen Kurs in der Handelspolitik des Reiches ist dergleichen nicht zu erwarten.

IX. Gärtner.

Die Krise im Baugewerbe sowohl als die allgemeine Verschlechterung der Existenzbedingungen breiter Volksschichten hat im Berichtsjahre auch auf die Entwickelung der Gärtnerbewegung eingewirkt. Von der baugewerblichen Krise wird insbesondere die Landschaftsgärtnerei betroffen, während die verminderte Kaufkraft der Konsumenten im allgemeinen auf die anderen Branchen der Gärtnerei zurückwirkt. Die Arbeitslosenstatistik des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins zeigt denn auch für das Berichtsjahr eine Zunahme der Arbeitslosigkeit gegenüber 1912. Es wurden 5342 Arbeitslose gegen 4300 im Jahre 1912 gezählt und die Zahl der verlorenen Arbeitstage stieg im gleichen Zeitraum von 41 462 auf 60 232. Auf jeden Arbeitslosenfall kamen 1912 9,64 Tage, 1913 dagegen 11,27 Tage.

Trotz der ungünstigeren Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkte war es der Organisation möglich, die Mitgliederzahl um 515 auf 7465 im Jahresdurchschnitt zu steigern. Seit Ende des Jahres 1912 bis Ende 1913 stieg die Mitgliederzahl von 6858 auf 7224. Die Gesamteinnahmen einschließlich der Ortskassen betrugen 198 904 Mk., die Ausgaben 185 965 Mark und die Vermögensbestände 78 628 Mk., darunter 24 042 Mk. in den Ortskassen. Von den Ausgaben entfallen auf Arbeitslosenunterstützung 21 606 Mark, Reiseunterstützung 2053 Mk., Krankenunterstützung 4291 Mk., Umzugsgeld 1620 Mk., Rechtsschutz 2084 Mk., Gemaßregeltenunterstützung 1068 Mark, eigene Streiks 17 102 Mk. und auf Verbandsorgan 23 109 Mk.

X. Gastwirtsgehilfen.

Dieser Verband hat einen kleinen Rückgang von 16 542 auf 16 025 Mitglieder zu beklagen. Innere Zwistigkeiten in der Berliner Verbandsfiliale dürften dazu wesentlich beigetragen haben. Nachdem diese jetzt behoben sind, ist zu hoffen, daß die Vorwärtsentwickelung der letzten Jahre wieder einsetzen wird. Dieser schwer zu organisierende Beruf hat die Einigkeit aller tätigen Kräfte besonders nötig, und das

Centralverband löste sich wenige Tage vor Erlaß des Sozialistengesetzes im Jahre 1878 freiwillig auf, um der polizeilichen Auflösung zuvorzukommen. Erst im Jahre 1884 trat wieder die Fachvereinsbewegung ins Leben, und der Berliner Fachverein gab auch im Jahre 1885 eine Fachzeitung heraus, der die Verbreitung der Organisationsidee oblag. Im Jahre 1889 fand dann in Dresden ein Tapeziererkongreß statt, auf dem ein Centralverband der Tapezierer unter dem Namen „Allgemeiner Deutscher Tapeziererverein" gegründet wurde.

Dieser Centralverein hatte indes mit recht widerwärtigen Hindernissen zu kämpfen, die seine Entwicklung hinderten. Auf der einen Seite waren Unverstand und Indifferenz, auf der anderen die inneren Streitigkeiten und nicht zuletzt auch der Kampf um die Form der Organisation; Faktoren, die das Vertrauen zum Verbande immer wieder erschütterten. Erst nach Ueberwindung der Krisenjahre im Anfang der neunziger Jahre und nachdem noch eine lose Centralisation der noch vorhandenen Lokalvereine gegründet worden war, gelang es, eine größere Anzahl Tapezierer organisatorisch zu erfassen. War der Centralverein im Jahre 1895 auf 500 Mitglieder zusammengeschmolzen, so brachte er es bis zum Jahre 1897 wieder bis auf 1000. Ebensoviel waren in der losen Centralisation vereinigt. Da wurde in beiden Richtungen der Gedanke nach Centralisation lebendig. Im August 1897 fand in Leipzig ein gemeinsamer Kongreß statt, auf dem sich beide Richtungen unter dem Namen „Verband der Tapezierer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands" vereinigten. Schon nach kurzem Bestehen konnte der Verband wieder 1344 Mitglieder mustern. Nach und nach schlossen sich auch die mißtrauischen Lokalvereine an, so daß schon am Schluß des Jahres 1898, nach 5/4jährigem Bestehen, in 48 Filialen wieder 2640 Mitglieder vorhanden waren.

Von dieser Zeit an hat der Verband einen stetigen, wenn auch langsamen Aufschwung zu verzeichnen. 1899 waren in 69 Filialen bereits 3732 und 1900 in 89 Filialen 4070 Mitglieder vorhanden. Bis zum Jahre 1900 hatte der Verband nur die Reise- und Streikunterstützung eingeführt. Auf dem Verbandstage in Nürnberg 1900 wurde die Kranken- und Sterbegeldunterstützung eingeführt, und 1903 führte der Verband auch die Arbeitslosenunterstützung für seine Mitglieder ein. Der Beitrag wurde in Nürnberg von 15 auf 25 Pf. und in Magdeburg von 25 auf 50 Pf. erhöht.

Erst von diesem Zeitpunkte an begann der Verband auch finanziell zu erstarken. Das Verbandsvermögen betrug im Jahre:

1898	3 999,67	Mark	=	1,70 pro Kopf
1900	7 881,71	„	=	1,79 „ „
1903	40 342,40	„	=	8,10 „ „
1906	169 231,57	„	=	21,26 „ „
1909	138 908,89	„	=	16,98 „ „
1912	324 231,81	„	=	31,08 „ „

Die Zahl der Filialen stieg auf 141 und die Zahl der Mitglieder auf 10 434.

Infolge dieser guten Entwicklung konnte der Verband auch den Kampf um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen mit seltenem Erfolge führen. Hatten die Unternehmer zuerst auch wenig Verständnis für Tarifverträge, so änderte sich dies nach einer Anzahl von größeren Streiks recht bald. Bereits im Jahre 1906 konnte der Verband 38 Tarifverträge für 2126 Betriebe mit 8734 Arbeitern abschließen. Im Jahre 1902 hatte der Verband erst 5 Tarifverträge mit 1520 Arbeitern abgeschlossen. Im Jahre 1912 bestanden bereits 107 Tarifverträge für 3876 Betriebe mit 12 767 Arbeitern.

Auch in der Verkürzung der Arbeitszeit hat der Verband gute Erfolge zu verzeichnen. Vor 25 Jahren hatten nur Berlin und Hamburg in einer Anzahl größerer Betriebe die neunstündige Arbeitszeit, sonst wurde noch überall 10, 11, 12 Stunden und darüber hinaus täglich gearbeitet bei recht niedrigen Löhnen.

Nach der vom Verbande im Jahre 1912 aufgenommenen Statistik hatten bereits 4826 Arbeiter eine tägliche Arbeitszeit von 8 bis 8½ Stunden und 7180 von 8½ bis 9 Stunden, nur 673 arbeiteten noch 55 bis 57 Stunden wöchentlich. Die Zahl derjenigen, die noch über 57 Stunden arbeiteten, war auf 55 zusammengeschmolzen. In den Jahren von 1905 bis 1912 führte der Verband in 398 Fällen Lohnkämpfe. Es waren daran 27 903 Arbeiter beteiligt. Für 15 552 wurde eine Arbeitszeitverkürzung von 26 764 Stunden erkämpft. Eine Lohnerhöhung wurde für 24 254 Arbeiter in der Höhe von 54 219 Mk. erzielt. Für diese an den Kämpfen Beteiligten zahlte der Verband an Streikunterstützung 381 625 Mk.

So ist der Tapeziererverband zu einer recht erfreulichen Aufwärtsentwicklung gekommen. Er hat die Jahre der Kinderkrankheiten endgiltig überwunden. Es hat freilich schwer gehalten, auf diese rechte Bahn zu kommen, am Ende ist es aber doch gelungen. Auch der alten Führer denkt das Verbandsorgan des Verbandes in seinem Rückblick dankbar, die in schwerer Zeit den Organisationsgedanken propagierten, als Unverstand und Egoismus die Arbeiter noch stärker in ihren Banden hielten als heute. Die schweren Zeiten der polizeilichen Verfolgung, der Schikanen haben auch die Führer der Tapezierer kennen gelernt.

Ist auch der Verband der Tapezierer groß und stark geworden, so stehen demselben doch noch recht viele Berufsangehörige fern. (Das „Korrespondenzblatt" schätzt 5000 bis 6000.) Wenn die noch Unorganisierten wie die in gelben und christlichen Vereinen Zersplitterten die 25jährige Tätigkeit und die Erfolge, die der Verband der Tapezierer erzielte, sich vor Augen halten, so sollten sie doch in sich gehen und sich endlich anschließen. Genießen sie doch mit, was durch diese 25jährige Arbeit erreicht wurde.

Wir wünschen den Tapezierern weiteres glückliches Gedeihen und noch ebenso viele Erfolge, wie sie namentlich in den letzten 8 Jahren errungen wurden. **B.**

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter vereinnahmte im 1. Quartal 1914 328 840 Mk. Für Unterstützungen, inklusive Streikunterstützung, sind 145 032 Mk. gezahlt. Die Mehreinnahme gegenüber den Ausgaben betrug 57 642 Mk. und das Verbandsvermögen am Schlusse des 1. Quartals 1 761 688 Mk. Die Mitgliederzahl stieg von 51 917 auf 51 563, so daß ein Mehr von 246 Mitgliedern zu verbuchen war.

Der Verband der Fleischer beschloß das erste Quartal mit einem Verbandsvermögen von 42 148 Mk. Von den Ausgaben entfielen auf Unterstützungen 7 352 Mk. (Arbeitslosenunterstützung 3 172 Mk., Krankenunterstützung 2 925 Mk. usw.).

Der Friseurgehilfenverband zählte am Schlusse des ersten Quartals 2436 Mitglieder.

die Branchenzugehörigkeit der Mitglieder gibt folgende Tabelle Auskunft:

Branche	männlich	weiblich	Zusammen	Zunahme	Abnahme
Herrenmaßbranche . . .	28061	108	28169	221	—
Uniform- und Lieferungsschneiderei	2024	63	2087	268	—
Damenschneiderei . . .	2455	1716	4171	—	15
Herren- u. Knabenkonfektion	5857	3268	9125	—	98
Damenkonfektion . . .	371	1353	1724	—	554
Wäschebranche	316	2165	2484	—	934
Konfektionszuschneider u. -zuschneiderinnen . . .	490	3	493	—	125
Ohne Angabe der Branche	281	181	462	—	55
	39855	8857	48712	489	1781
	48712			—	1292

Die Jahreseinnahmen beliefen sich auf 1 245 996 Mk., die Ausgaben auf 936 145 Mk. Von den Ausgaben entfielen auf Reiseunterstützung 41 610 Mk., Umzugsunterstützung 2 177 Mk., Krankenunterstützung 154 078 Mk., Sterbegeld 8 320 Mk., Notunterstützung 16 477 Mk., auf eigene Streiks 153 530 Mk. Der Vermögensbestand betrug 1 316 590 Mk., davon in der Hauptkasse 1 118 480 Mk.

Ueber die Lohnbewegungen liegen uns die abschließenden Zahlen nicht vor. Die centrale Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Herren-Maßbranche schreitet fort. Wir haben darüber im vorigen Jahrgang eingehend berichtet. Auch für die Herrenkonfektion beginnt die Entwickelung die gleichen Bahnen einzuschlagen und centrale Verhandlungen werden auch hier geführt. Eine Ueberstürzung dieser Entwickelung ist vermieden worden, was zweifellos die größte Stabilität der einmal getroffenen Vereinbarungen sicherstellt. Andererseits kann gar nicht mehr verkannt werden, daß die centrale entgiltige Regelung der Vertragsdifferenzen große Fortschritte für beide Parteien gebracht hat, weil sie eine größere Einheitlichkeit verbürgt. Welchen großen Umfang die vertragliche Regelung der Arbeitsverhältnisse erreicht hat, geht aus folgender Tabelle hervor:

	Tarifverträge	Zahl der Betriebe	Beschäftigte Personen	Mitglieder des Verbandes
Bestand am 1. Januar 1913 .	421	9976	91520	44323
Im Laufe des Jahres erledigt	133	3002	27659	11966
" " " " erneuert	97	2718	22461	12182
" " " " neu abgeschlossen	48	467	2129	1057
Bestand am 31. Dezember 1913	433	10159	88451	45596

Die Kürschner hatten am Schlusse des Berichtsjahres 3952 Mitglieder. Das ist eine Zunahme von 204 Mitgliedern. Ihre Einnahmen betrugen 105 395 Mk., die Ausgaben 102 050 Mk. und die Vermögensbestände 62 680 Mk., wovon 57 588 Mk. in der Hauptkasse. Sie verausgabten für Arbeitslosenunterstützung 8084 Mk., Krankenunterstützung 11 328 Mark, Sterbegeld 1588 Mk., eigene Streiks 28 191 Mark.

Die Lohnbewegungen erstreckten sich auf 1732 beschäftigte Personen; dazu kommt ein Angriffsstreik in 186 Betrieben mit 1075 Beschäftigten. Durch die friedlich beigelegten Lohnbewegungen wurde eine Arbeitszeitverkürzung für 1732 Personen von 941 Stunden wöchentlich und eine Lohnerhöhung für 184 Personen von 276 Mk. wöchentlich erreicht. Der Angriffsstreik brachte eine Arbeitszeitverkürzung um 2302 Stunden wöchentlich für 921 Personen, und eine wesentliche Erhöhung der Minimallöhne.

Die Mitgliederzahl der Hutmacher stieg von 11 088 auf 11 927. Die Jahreseinnahmen betrugen 297 052, die Ausgaben 292 867 Mk. Der Verband verausgabte für Reiseunterstützung 1861 Mk., Umzugsunterstützung 3466 Mk., Arbeitslosenunterstützung 82 680 Mk., Krankenunterstützung 46 266 Mk., Invalidengeld 14 050 Mk., Sterbegeld 6213 Mk., Notunterstützung 7516 Mk., Streik- und Gemaßregeltenunterstützung 14 678 Mk. Das Verbandsvermögen betrug 372 887 Mk.; davon in der Hauptkasse 348 157 Mark. Die Arbeitslosigkeit war sehr groß; es verloren durch Arbeitsmangel 12 891 Mitglieder 503 409 Arbeitstage. Auf jeden Arbeitslosenfall entfielen 6 Wochen 3 Tage gegen 4 Wochen 5 Tage im Jahre 1912.

Der Umfang der Lohnbewegungen ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

	Zahl der Bewegungen	Zahl der Beteiligten	Resultat der Bewegungen: erfolgreich	teilweise erfolgr.	erfolglos
Angriffsstreiks .	2	93	2	—	—
Abwehrstreiks . .	5	297	4	—	1
Lohnbeweg. ohne Arbeitseinstellg.	91	1470	88	—	3
Abwehrbeweg. ohne Arbeitseinstellung	66	2730	62	—	4

Die Friseurgehilfen hatten am Jahresschluß 2491 Mitglieder gegen 2532 im Vorjahre. Die Jahreseinnahmen betrugen 60 767 Mk., die Ausgaben 58 742 Mk. Von den Ausgaben seien erwähnt: Erwerbslosenunterstützung 6569,75 Mk., Reiseunterstützung 530 Mk., Rechtsschutz 604,65 Mk., Not- und Sterbefälle 375 Mk., Agitation 2908,77 Mk., Lohnbewegungen 1962,51 Mk., Verbandsorgan 7492,37 Mk. Das Vermögen des Verbandes betrug am Jahresschlusse 23 070,14 Mk. gegen 21 044,59 Mk. im Vorjahre.

Im großen und ganzen haben auch die Organisationen der Gruppe Bekleidung und Reinigung das Krisenjahr gut überstanden. Die eingetretenen Mitgliederrückgänge einzelner Organisationen sind verhältnismäßig gering, und auch wenn sie nicht aufgewogen werden durch die Zunahme bei den Kürschnern und Hutmachern, so dürften sie doch leicht wieder wettgemacht werden, sobald besserer Geschäftsgang eintritt. In finanzieller Beziehung sind mit Ausnahme der schwer zu organisierenden Friseurgehilfen sämtliche Organisationen dieser Gruppe gut gerüstet. Ausgeschieden sind aus dieser Gruppe die Blumenarbeiter, die dem Fabrikarbeiterverbande beigetreten sind.

Fünfundzwanzig Jahre Centralisation im deutschen Tapeziererberufe.

Zum April dieses Jahres konnte die Organisation der deutschen Tapezierer auf ein fünfundzwanzigjähriges Bestehen der centralistischen Organisationsform zurückblicken. Die Organisationsbestrebungen der Tapezierer reichen zurück bis in die siebziger Jahre. Ein im Jahre 1875 gegründeter

Kongresse.

8. Verbandstag der Gastwirtsgehilfen.

Hamburg, 12. bis 16. Mai 1914.

Der 8. Verbandstag des Verbandes der Gastwirtsgehilfen, der in den Tagen vom 12. bis 16. Mai im Hamburger Gewerkschaftshause tagte, war von 93 Delegierten, 8 Gauleitern, Vertretern der Hauptverwaltung, der Redaktion und des Verbandsausschusses besucht. Ferner nahmen an den Verhandlungen teil ein Vertreter der dänischen Bruderorganisation sowie Frau Kähler für den Hausangestelltenverband und A. Cohen für die Generalkommission. Nach dem Bericht über die letzten beiden Jahre stieg die Mitgliederzahl von 13 918, worunter 932 weibliche, auf 16 025, einschließlich 1046 weibliche Mitglieder. Auf die größeren Branchen der männlichen Mitglieder entfallen: Hotel- und Restaurantkellner 6230, Cafékellner 2775, Hotelhausdiener 2061, Köche und Buffetiers 519, Destillationsgehilfen 432 usw. Die Mitgliederzunahme entfällt in der Hauptsache auf das Jahr 1912. Besonders erfreulich ist der Bericht über die Lohnbewegungen und Streiks. Erst in den letzten Jahren konnten auch die Gastwirtsgehilfen dazu übergehen, diese Kampfmittel in größerem Umfange und in systematischer Weise zur Verbesserung ihrer Verhältnisse anzuwenden. Und sie haben, trotz eines gut organisierten, rücksichtslosen Unternehmertums und trotz einer ganzen Anzahl von Konkurrenzorganisationen unter den Gehilfen, verstanden, recht beträchtliche Erfolge zu erzielen. In der Berichtszeit war der Verband in 49 Orten an 406 Lohnbewegungen, die sich auf 963 Betriebe mit 8908 Personen erstreckten, beteiligt. Bei 6298 Beteiligten konnte eine Lohnerhöhung von 21 571 Mk. pro Woche erzielt werden, während für 685 Personen eine Verkürzung der Arbeitszeit von 8738 Stunden pro Woche erzielt wurde. Daneben wurde in zahlreichen Fällen Abschaffung von Abgaben aller Art wie auch von allerhand Mißständen durchgesetzt. Dabei waren an Arbeitseinstellungen nur 138 Personen beteiligt. In der vorhergehenden Berichtsperiode war diese Zahl viel höher, so daß angenommen werden kann, daß der steigende Einfluß der Organisation die friedliche Beendigung der Lohnbewegung in steigendem Maße beeinflußt. Ende 1913 waren 256 Tarifverträge in Kraft, die 1659 Betriebe mit 6980 Beschäftigten, darunter 5909 Verbandsmitglieder, erfaßten. Grenzstreitigkeiten bestehen nur mit dem Transportarbeiterverband wegen der Stewards sowie mit den Hausangestellten wegen des weiblichen Hilfspersonals. Zu letzterem erklärte Frau Kähler unter dem Beifall der Generalversammlung, daß es sich wohl nur um Ausnahmefälle habe handeln können, daß aber zweifellos zwischen den Verbänden der Hausangestellten und der Gastwirtsgehilfen eine Vereinbarung zustande gebracht werden könne, die solche Reibungen in Zukunft ausschließen.

Aus dem Kassenbericht sei hervorgehoben: Die Einnahmen betrugen 930 736 Mk. gegen 590 480 Mark in der voraufgegangenen Berichtsperiode, die Ausgaben 829 687 Mk. gegen 557 389 Mk. Das Verbandsvermögen stieg daher von 171 973 Mk. auf 273 022 Mk., also auf 17,03 Mk. pro Mitglied. Die erst in den letzten drei Monaten der Berichtszeit giltige Arbeitslosenunterstützung erforderte 11 958 Mark, die Krankenunterstützung rund 90 000 Mk., Streik- und Gemaßregeltenunterstützung 17 494 Mk., andere Unterstützungen 32 600 Mk.

In der Diskussion wurde unter anderem gewünscht, daß alles geschehe, um die Stewards zum Anschluß an den Verband zu gewinnen, wie das auch von der Generalkommission für richtig anerkannt wurde. Ferner wurde angeregt, für das Fachorgan einen regelmäßigen parlamentarischen Mitarbeiter zu gewinnen, damit noch besser wie bisher auch für die Interessen der gastwirtlichen Angestellten eingetreten werden könne. In Beantwortung besonderer Hoteldienerwünsche erklärte der Hauptvorstand, daß für das nächste Jahr eine besondere Reichskonferenz der Hoteldiener vorgesehen sei. Eine große Anzahl von Anträgen verlangten Ersatz des jetzigen Gauleitersystems durch das Bezirkssystem oder Uebernahme aller Verbandsangestellten auf die Hauptverwaltung. Alle diese Anträge wurden als verfrüht abgelehnt.

Eine geschlossene Sitzung, die sich bis zum nächsten Morgen ausdehnte, beschäftigte sich dann mit einem Konflikt in Berlin, der zwar seinerzeit mit Hilfe eines Schiedsgerichtes, bestehend aus Mitgliedern der Generalkommission und der Berliner Gewerkschaftskommission, geschlichtet worden war, aber trotzdem nochmals zur Verhandlung gebracht wurde. Den an der sogenannten „Berliner Opposition" Beteiligten wurde die schärfste Mißbilligung ausgesprochen und bestimmt, daß sie bis zum nächsten Verbandstage keine Ehrenämter im Verbande einnehmen sollen. Das Koalitionsrecht war auf Antrag der Berliner nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt worden. Hierzu wurde eine Resolution angenommen, die energischen Schutz des Koalitionsrechtes gegen Willkür der Unternehmer, der Polizei und der Regierung fordert und die protestiert gegen die neuerlichen Versuche, die Gewerkschaften zu politischen Vereinen zu stempeln. Der 2. Vorsitzende, Diesing, behandelte die Frage der paritätischen Arbeitsnachweise. Er empfiehlt die weitere Förderung dieser Nachweise, doch müsse die Selbstverwaltung derselben gesichert werden. In recht ausgiebiger Debatte werden aus vielen Städten Beschwerden und Bedenken gegen die paritätischen Arbeitsnachweise vorgebracht, die sich besonders darauf beziehen, daß man vom Verbande zuvor Aufgabe der eigenen Nachweise, vielfach auch erhebliche finanzielle Zuschüsse fordert, andererseits aber das Mitbestimmungsrecht der Gehilfen aber immer mehr auszuschalten trachtet. Schließlich wird eine vom Referenten vorgelegte Resolution angenommen. Ueber den gesetzlichen Schutz des Hilfspersonals referierte der Gauleiter Miller, der erneut die Ausdehnung aller für das sogenannte gelernte Personal bestehenden Schutzbestimmungen auch auf das Hilfspersonal fordert, wie dies zum Beispiel durch die Regierung in Oberbayern geschah. Entsprechende Eingaben sollen an die zuständigen Behörden gemacht werden. Nach einer Aussprache über die dem Reichstage vorliegende Novelle zur Gewerbeordnung, die als durchaus nicht den Interessen des Gastwirtsgewerbes entsprechend bezeichnet wird, wird die Hauptverwaltung beauftragt, zu gegebener Zeit geeignete Anträge an den Reichstag gelangen zu lassen. Zu dem Punkte: „Christliche Gewerkschaften" gelangte eine von dem Redakteur Poetsch vorgelegte Resolution zur Annahme, welche die Stellungnahme des Verbandes zu der christlichen Gegenorganisation präzisiert.

Die internationalen Verbindungen der Gastwirtsgehilfen entsprechen dem meist rückständigen Stande der Organisationen in den einzelnen Ländern. Die nächste (3.) internationale Konferenz soll im Laufe dieses Jahres stattfinden.

Die Ausgaben für Erwerbslosenunterstützung betrugen 1 977 Mk., die Vermögensbestände 22 065 Mk., wovon 9 276 Mk. in den Lokalkassen.

Die gewerkschaftliche Gärtnerbewegung konnte am 8. Juni auf eine 25jährige centrale Organisation zurückblicken. Pfingsten 1889 tagte in Hamburg der erste Kongreß der deutschen Gärtnergehilfen, auf dem der Zusammenschluß der bestehenden Fachvereine zu einem Centralverein der Gärtner beschlossen wurde. Ueber die spätere Entwickelung dieser Organisation hatten wir vor einigen Monaten eingehend berichtet, begnügen uns daher mit einem Hinweis.

Der Gemeindearbeiterverband zählte am Schlusse des ersten Quartals 54 647 Mitglieder. Die Hauptkasse verausgabte für Streiks 94 612 Mk., Gemaßregeltenunterstützung 1624 Mk., Arbeitslosenunterstützung 22 730 Mk., Krankenunterstützung 102 815 Mk., Sterbegeld 16 791 Mk. usw. Der Vermögensbestand betrug 667 274 Mk. in der Hauptkasse, 379 620 Mk. in den Filialen, zusammen 1 046 894 Mk.

Die diesjährige Generalversammlung des Verbandes der Porzellanarbeiter beginnt am 7. September in Dresden.

Der Verband der Sattler und Portefeuiller zählte am Schlusse des ersten Quartals 13 485 männliche und 1029 weibliche Mitglieder. Die Ausgaben für Unterstützungen stiegen von 45 145 Mk. im vorigen Quartal auf 84 022 Mk. Allein die Arbeitslosenunterstützung ist um 30 000 Mk. gestiegen, und zwar verausgabte die Hauptkasse für diesen Zweck 31 937 Mk., die Lokalkassen 16 098 Mk.

Die Mitgliederzahl des Verbandes der Schuhmacher betrug am Schlusse des ersten Quartals 44 366. Von den Ausgaben entfielen auf Arbeitslosenunterstützung 45 829 Mk., Krankenunterstützung 62 736 Mk., Wöchnerinnenunterstützung 1074 Mk., Reiseunterstützung 4252 Mk., Streikunterstützung 54 844 Mk. usw. Der Hauptkassenbestand betrug 882 895 Mk.

Gewerkschaftliche Tripelallianz in England.

Ein Kartellvertrag zwischen drei der bedeutendsten Gewerkschaften des vereinigten Königreichs kam dieser Tage auf einer Spezialkonferenz der beteiligten Organisationen in London zustande und zwar: der britischen Föderation der Bergarbeiter mit 700 000 Mitgliedern, der britischen Föderation der Transportarbeiter mit 500 000 Mitgliedern und dem vereinigten Verband der Eisenbahner mit 300 000 Mitgliedern, Gesamtmitgliedschaft 1 500 000. Der Zweck dieses Zusammenschlusses soll darin bestehen, daß sich die genannten Organisationen gegenseitig unterstützen im Falle des Ausbruchs von Bewegungen zur Verbesserung von Lohn- und Arbeitsbedingungen. Der Plan dieser bedeutungsvollen Kombination reifte mit riesenhafter Schnelligkeit, was von den Umwandlungen Zeugnis ablegt, die sich in der englischen Gewerkschaftswelt vollziehen. Wie ich seinerzeit an dieser Stelle mitteilte, kam die Anregung aus den Kreisen der Bergarbeiter. Auf ihrem letzten Jahreskongreß im Oktober vorigen Jahres wurde der Hauptvorstand beauftragt, die nötigen Schritte in die Wege zu leiten und bereits im April traten die Hauptvorstände zu einer Beratung über die Angelegenheit zusammen mit dem Resultat, daß die Generalsekretäre der Eisenbahner und der Transportarbeiter, die Genossen Williams und Robert Williams und der Präsident der Bergarbeiter, Genosse Robert Smillie, beauftragt wurden, einen Plan auszuarbeiten. Dieser Plan ist nun fertig und wurde am 4. Juni einer Konferenz der Hauptvorstände unterbreitet, die demselben ihre Zustimmung gab. Es wurde jedoch beschlossen, die endgiltige Entscheidung einer baldigst zusammentretenden Nationalkonferenz der drei Organisationen zu überlassen. Die genauen Bestimmungen des Planes sind bis jetzt nicht veröffentlicht worden. In dem der Presse übergebenen Bericht heißt es: In Kürze kann mitgeteilt werden, daß die Vereinbarung zustande kam zwecks Ermöglichung gemeinsamer Aktionen in allen Fragen von nationaler Bedeutung, sowie anderen Angelegenheiten, die die Lebensfragen der Gewerkschaftsbewegung betreffen. Ein Uebereinkommen ist getroffen worden, um für die Zukunft zu verhindern, daß zwischen den Organisationen untereinander Reibungen vorkommen, wie das in der Vergangenheit mehr wie einmal passiert ist. Alle gemeinsamen Aktionen unterstehen der Kontrolle der Hauptvorstände der drei Organisationen. Ein beratendes Comité wurde ernannt, welches nicht nur die Macht haben soll, alle vorkommenden Fragen zu behandeln, sondern auch im Notfalle eine Konferenz der Hauptvorstände einzuberufen in allen solchen Fällen, wo nach Ansicht des Comités ein gemeinsames Vorgehen notwendig ist. Dieses Comité ist zusammengesetzt aus dem Präsidenten und dem Sekretär der betreffenden Organisationen, und zwar den Genossen Smillie und Ashton (Bergarbeiter), Gosling und Williams (Transportarbeiter), Bellamy und Williams (Eisenbahner). —

Was dieser Kombination eine so ungeheure Bedeutung verleiht, ist der Umstand, daß sowohl die Bergarbeiter als auch die Eisenbahner große Bewegungen vorbereiten. Ich habe bereits bei früherer Gelegenheit mitgeteilt, daß die Eisenbahner den nationalen Schlichtungsvertrag gekündigt haben, der nunmehr Ende dieses Jahres abläuft, und das Minimallohngesetz der Bergarbeiter tritt zu Beginn des nächsten Jahres außer Kraft. Ist eine gemeinsame Aktion der drei Organisationen zur Durchsetzung der verschiedenartigsten Forderungen möglich? Für die Bergarbeiter handelt es sich in erster Linie um einen parlamentarischen Kampf zur Erneuerung und Erweiterung des Gesetzes. Vor allen Dingen verlangen sie die Erhöhung des Minimallohnes. Wird das Parlament bereit sein, dies letztere zu tun? Die Wünsche und Forderungen der Eisenbahner sind noch von viel größerer Kompliziertheit, es ist jedoch leicht möglich, daß auch hier das Parlament eingreifen wird.

Es ist natürlich sehr schwer, über den Wert des Kartellvertrages irgend etwas zu sagen. Die Zeit wird es lehren, in welcher Weise die gemeinsame Aktion bewerkstelligt werden kann. Auf jeden Fall handelt es sich hier um ein höchst interessantes Experiment gewerkschaftlicher Aktion. Kohlen und Transport gehören zu den bedeutsamsten Produktionsmitteln der Gesellschaft. Das ganze Gesellschaftsgetriebe muß zum Stillstand gebracht werden, gelingt es, den Transport eines Landes lahmzulegen und eine Kargheit an Kohlen herbeizuführen. Die Macht der Bergarbeiter wurde beim Streik 1912 bedeutend eingeschränkt, weil ein großer Vorrat an Kohlen vorhanden war, die durch Transport- und Eisenbahnarbeiter befördert wurden. Können solche Dinge durch eine Konzentration der Arbeiterkräfte verhindert werden? Die wirtschaftliche Macht dieser Kombination scheint mir eher auf politischem Gebiete zu liegen.

B. W.

Eine Regelung der Beamtengehälter wurde vorgenommen, dergestalt, daß in Zukunft das Anfangsgehalt der Gauleiter und der Beamten der Hauptverwaltung 2100 Mk., steigend um je 100 Mk. in den ersten 4 Jahren und um je 50 Mk. nachher bis zu 2700 Mk., betragen soll. Für die anderen Angestellten beträgt das Höchstgehalt 3600 Mk., doch soll auch diesen eine Zulage von 100 Mk. gewährt werden. Bei Krankheit soll das Gehalt für 6 Monate weiter gezahlt, alle Bezüge aus Krankenkassen aber abgezogen werden.

Von allen Anträgen, die auf das Unterstützungsreglement Bezug haben, wird nur einer angenommen, der eine Erhöhung der Streikunterstützung auf 1,50 bis 2 Mk. pro Tag vorsieht. Das Wahlreglement wurde dahin abgeändert, daß in Zukunft 75 bis 150 Mitglieder den ersten Delegierten entsenden können, während die Wahl nach Wahlkreisen als verfrüht abgelehnt wurde. Einige Anträge der Doppelorganisierten fanden ihre Erledigung durch die Erklärung einer Kommission, wonach das jetzige Verhältnis als den Beschlüssen der Zentralvorstände entsprechend bezeichnet wird. Nach Erledigung kleiner Anträge wurde beschlossen, den Sitz des Ausschusses in Hamburg, den Sitz der Hauptverwaltung in Berlin zu belassen. Die bisherigen besoldeten Hauptvorstandsmitglieder wurden wiedergewählt. Nach Erledigung von Delegationswahlen wurde der Verbandstag geschlossen.

12. Generalversammlung des Deutschen Textilarbeiterverbandes.

Dieselbe wurde in der Woche vom 18. bis 23. Mai in Dresden abgehalten.

Als Gäste waren anwesend von dem österreichischen Bruderverbande der Vorsitzende desselben, Hanusch aus Wien, und einige andere Verbandsfunktionäre (aus Böhmen) und von dem Dänischen Textilarbeiterverbande Möller aus Kopenhagen.

Nach dem Geschäftsbericht des Vorsitzenden Hübsch hat die Wirtschaftskrise in manchen Gebieten die Agitation stark ungünstig beeinflußt. Fasse man die Mitgliederzahlen ins Auge, dann könne man am Schluß der Berichtsperiode allerdings noch einen Gewinn von 6653 Mitgliedern verbuchen; aber es wäre falsch geurteilt, wolle man unterlassen, zu bemerken, daß seit Mitte 1913 ein Mitgliederrückgang zu verzeichnen sei. Beachtlich sei weiter, daß die Zahl der männlichen Mitglieder nur um 985 gestiegen sei, die der weiblichen aber um 5668. Nach der Generalversammlung müsse man versuchen, wieder einen lebhafteren Zug in die Bewegung zu bringen.

An Lohnbewegungen ohne Streiks sind in den zwei Jahren zu verzeichnen 392 mit 72 345 Beteiligten. Angriffstreiks waren zu verzeichnen 61 mit 14 830 Beteiligten. An Abwehrstreiks hatten wir 27 zu führen, an denen 3898 Personen beteiligt waren. Aussperrungen waren 10 zu bestehen, daran waren 32 281 Personen beteiligt. In den beiden Jahren waren also 123 454 Personen in die Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen verwickelt. Man könne also nicht sagen, daß zu wenig Leben im Verband gewesen sei. Das Resultat der Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen sei folgendes:

Von Lohnbewegungen ohne Streiks waren im Jahre 1912 erfolgreich 248, 1913: 139, zusammen 387. Von Angriffstreiks waren im Jahre 1912 erfolgreich 19, erfolglos 10; im Jahre 1913 erfolgreich 2, teilweise erfolgreich 10, erfolglos 2. In beiden Jahren zusammen also erfolgreich 19, teilweise erfolgreich 29, erfolglos 12.

Von den Aussperrungen waren in den beiden Berichtsjahren für die Arbeiter zwei erfolgreich, fünf erfolglos.

Bei den Bewegungen ohne Streik wurden erreicht an Arbeitszeitverkürzung für 17 408 Personen 43 996 Stunden pro Woche; bei den Angriffstreiks wurden erzielt für 4996 Personen 11 888 Stunden pro Woche; bei Abwehrstreiks für 51 Personen 242 Stunden pro Woche, insgesamt für 22 455 Personen 56 026 Stunden pro Woche. An Lohnerhöhungen wurden erreicht: für 56 354 Personen 63 491 Mk. pro Woche und sonstige Verbesserungen noch für 27 721 Personen.

Die erzielte Arbeitszeitverkürzung und Lohnerhöhung bezeichnete der Redner als nicht zu unterschätzende Kulturfortschritte. Dann ging er auf die wichtigeren Bewegungen im einzelnen ein, um zu zeigen, was aus ihnen für spätere Kämpfe zu lernen sei. Besonders eingehend wurde die verflossene Bewegung der Krefelder Färber behandelt. Der Redner besprach dann das Unterstützungswesen und das Beitragswesen im Verbande und erklärte es für nötig, die Mitglieder anzuhalten, möglichst in höhere Beitragsklassen zu gehen. Hübsch besprach dann die Agitation und zuletzt die Frage der Heimarbeiter in der Textilindustrie. Diese Arbeiterschicht müsse für die Organisation gewonnen werden. (Der Vorstand hatte auch eine Vorlage für eine Statutenänderung eingebracht, nach welcher Heimarbeiter zu ermäßigtem Beitrag dem Verbande angehören könnten. Sie wurde auch von der Generalversammlung angenommen.)

Frl. Hoppe-Berlin berichtete über die Tätigkeit des Arbeiterinnensekretariats, das schon ein erfreuliches Stück Erziehungsarbeit geleistet habe. Sie trat dafür ein, daß bei Vergebung von Geschäftsführerstellen die weiblichen Mitglieder mehr Berücksichtigung finden sollten.

Jäckel-Berlin berichtete über das Informationsbureau. Auftragsgemäß soll das Bureau beobachten die Konjunkturschwankungen, die Handelspolitik, die Mode, das Strafsystem in den Textilfabriken und die Behandlung der Arbeiter daselbst. Diese Aufgaben erfordern ein außergewöhnlich umfangreiches Studium der vorhandenen Verhältnisse. Es war dann weiter dem Bureau übertragen worden, Agitationsmaterial in Form von Vorträgen herauszugeben. Es war also sehr viel und sehr Vielseitiges, was dem Bureau aufgegeben worden war. Solle es seinen Zweck ganz erfüllen können, so müsse es eine weitere Kraft erhalten.

Kassierer Zehms gab den Kassenbericht: In den Jahren 1912/13 waren die Einnahmen um 1 041 649 Mk. größer wie in den zwei Jahren vorher. Die Steigerung betrug demnach 23,4 Proz. Die Mehreinnahmen resultieren aus den Beiträgen

zu 10 und 20 Pf. mit zirka	28 800	Mk.
„ 30 Pf. mit zirka	259 000	„
„ 40 „ „ „	59 400	„
„ 50 „ „ „	267 000	„
„ 60 „ „ „	175 000	„
Lokalzuschläge	156 900	„
Sonstige Einnahmen der Lokalkassen	12 000	„
Zinsen der Hauptkasse	60 600	„
Zusammen	1 018 700	Mk.

Die Gesamtausgaben betragen in dieser Geschäftsperiode mehr 1 796 180 Mk. Hier beträgt die Steigerung 47,4 Proz. Von den Mehrausgaben entfallen auf die Hauptkasse 1 506 466 Mk., auf die Lokalkassen 289 714 Mk. Der Kassenbestand ver-

minderte sich gegenüber der Geschäftsperiode 1910/11 um 126 287 Mk. und erhöhte sich in den Lokalkassen um 39 129 Mk. Am Schluß des 4. Quartals betrug der Bestand der Hauptkasse: 1 435 918 Mk. und der der Lokalkassen: 258 128 Mk. Der Bestand der Hauptkasse gegen Schluß des 4. Quartals 1912 ist um 332 711 Mk. gesunken. Im 3. Quartal erreichte die Hauptkasse den höchsten Bestand mit 1 497 578 Mk. und gleichfalls die Lokalkassen im Betrage von 277 968 Mk. Die Differenz zwischen damals und jetzt beträgt 394 371 Mk. Soviel ist über die Einnahme hinaus von der Hauptkasse ausgegeben worden.

Redner ging dann auf die einzelnen Positionen des Kassenberichts näher ein und zeigte die Wirkung der einzelnen Ausgabepositionen auf die Finanzkraft der Organisation. Seine Ausführungen sind übersichtlich zusammengefaßt in folgender Aufstellung, die zeigt, welcher Betrag auf je 100 Mk. für die verschiedenen Unterstützungsarten zur Verfügung steht:

	1910	1911	1912	1913
Von den Einnahmen verblieben der Hauptkasse von je 100 Mk. Einnahme von den Marken . . .	86,77	83,84	83,21	83,30
Die Ausgaben der Hauptkasse betrugen von den verbliebenen Beträgen:				
a) für Krankenunterstützung	14,12	16,28	15,—	16,98
b) für Arbeitslosenunterstütz.	5,17	7,04	5,77	12,—
c) alle anderen Unterstütz. (ohne Streikunterstützung.)	6,47	5,30	5,32	7,58
Für alle anderen Ausgaben (Zeitungen, Gehälter, sachliche und sonstige Ausgaben	29,14	24,94	25,33	25,78
Gesamtausgabe	54,90	53,56	51.42	62,34
Es blieben somit zur Verfügung für Streiks und zur Auffüllung des Kassenbestandes	28,87	30,28	31,79	20,96

Den Bericht über die Fachpresse gab Wagner-Berlin. Er behandelte besonders die Aufgaben des neugeschaffenen technischen Fachblattes „Textilpraxis".

Nach Beratung der Anträge wurde ein Antrag angenommen, nach welchem die Ortskassierer aus der Lokalkasse ein Mankogeld von ¼ Proz. der Einnahme, jedoch nicht unter 5 Mk. und nicht über 100 Mk. pro Jahr erhalten sollen.

Der Centralvorstand soll einen Fonds von 10 000 Mark, dem laufend 1 Promille der Einnahmen zuzuführen sind, anlegen. Aus ihm sollen die im Dienste des Verbandes körperlichen Schaden Erleidenden unterstützt werden.

Einige unerhebliche Aenderungen erfuhren die sonstigen Unterstützungeinrichtungen.

Beschlossen wurde, das Informationsbureau um eine Person zu verstärken.

Eine Reihe Resolutionen wurden zu den einzelnen Referaten angenommen, so eine solche zugunsten der Arbeitszeitverkürzung, der fachtechnischen Ausbildung der Textilarbeiter, der Tarifverträge, der internationalen Beziehungen, zum Koalitionsrecht und dem Terrorismus der Unternehmer. W.

Andere Organisationen.

Der Techniker in der Gewerkschaftsbewegung.

Der Bund der technisch-industriellen Beamten feierte in diesen Tagen das Fest seines zehnjährigen Bestehens. Die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung hat von Anfang an die Entwicklung dieser Organisation mit dem größten Interesse verfolgt, und deshalb ist es gerechtfertigt, wenn wir an dieser Stelle eine kurze Rückschau halten.

Die Gründung des Bundes der technisch-industriellen Beamten erfolgte zu einer Zeit, als man sich über die Gewerkschaftsarbeit in Technikerkreisen noch recht unklare Vorstellungen machte. Es handelte sich zunächst um eine Opposition den alten Verbänden gegenüber. Der Verein deutscher Ingenieure war ein akademischer Fachverband und ist es bis heute auch geblieben. Der Deutsche Technikerverband wurde geleitet von dem Ingenieur Kräfer, einem Sohne des ehemaligen sozialdemokratischen Abgeordneten Kräfer. In seinen sozialen Anschauungen war der Sohn das gerade Gegenteil von seinem Vater, verbissen und zäh hat sich der junge Kräfer als Führer des Deutschen Technikerverbandes zu jener Zeit allen fortschrittlichen Strömungen innerhalb der Organisation entgegengestellt.

So wurde denn am 7. Mai 1904 der Beschluß gefaßt, eine Organisation zu gründen, die mehr als bisher die sozialen und wirtschaftlichen Interessen der technischen Angestellten wahren sollte. Es war ein Symptom dafür, daß im Bewußtsein dieser Kreise die Zersetzung, die der Kapitalismus im Berufsleben der Menschheit vollzieht, seine Reflektion gefunden hat. Die ganze Organisationsarbeit der technischen Angestellten in den letzten Jahren müssen wir überhaupt unter diesem Gesichtspunkt bewerten: der aufstrebende Industrialismus zerschlägt die alten Berufsschicksale, der neue einheitliche Beruf des kapitalistischen Lohnarbeiters wird geschmiedet. Zunächst wird der Arbeiter in der Werkstätte organisiert. Nach denselben Grundsätzen erfolgt dann die Organisation der geistigen Arbeit im Bureau des modernen Fabrikbetriebes: Arbeitsteilung, Ersatz des ehemaligen universell gebildeten Berufsmenschen durch den Spezialisten, Auswechselbarkeit des entbehrlichen Teilarbeiters, Wehrlosigkeit des einzelnen der Macht des Unternehmertums gegenüber. Aber die Konsequenzen dieser wirtschaftlichen Umwälzungen werden von dem Angestellten verhältnismäßig schwerer begriffen wie vom Arbeiter. Es sind die Hemmungen seiner Erziehung, seiner Herkunft, seiner geistigen Entwicklung zu überwinden, und so war die Stimmung in der Gründungsversammlung des Bundes im letzten Grunde weiter nichts wie ein unklarer bürgerlicher Radikalismus. Durch Irrungen und Wirrungen ist auch diese Bewegung erst langsam zu einem einheitlichen Gebilde umgemodelt worden.

Vor allen Dingen hat man in den ersten Jahren nicht geglaubt, daß das Bekenntnis zu gewerkschaftlichen Anschauungen für die Bewegung mit einem solchen Leidensweg verbunden sein wird. Die Arbeit hat man sich leichter und ungefährlicher vorgestellt. Politische Momente kamen noch hinzu. Vor 10 Jahren war die Stellung der bürgerlichen Parteien zum „neuen Mittelstand" anders wie heute. Die Politiker von Stresemann bis Wiemer (die Zentrumsleute natürlich mit einbegriffen) gaben sich der Hoffnung hin, daß die Privatangestellten von den bürgerlichen Parteien noch eingefangen werden könnten. Die Angestellten waren als neue Schicht politisch noch nicht einheitlich orientiert, und so konnte man zu jener Zeit das Schauspiel erleben, daß nicht nur im Versammlungssaal, sondern auch im Reichstag bei Angestelltendebatten eine angestelltenfreundliche Politik gemimt wurde. Auf die Dauer ließen sich aber diese Dinge nicht durchhalten. Wohl konnte man in Versammlungen platonische Versprechungen geben, aber in der politischen Arbeit bei Abstimmungen haben die bürgerlichen Politiker versagt und haben versagen müssen. Die Gründe brauchen hier nicht angeführt zu werden. Wenn wir besonders das großindustrielle Beamtentum betrachten,

so ergibt sich sofort, daß die Forderungen dieser Berufsgruppe an die Gesetzgebung grundsätzlich Arbeiterforderungen sein müssen. Das Arbeitsrecht des geistigen Arbeiters der Industrie kann sich in den Grundgedanken nicht unterscheiden von dem Kampf um den Arbeitsvertrag für den Handarbeiter der Industrie. Die bürgerlichen Parteien mußten wegen ihrer Angestelltenpolitik in Konflikt mit den Unternehmern kommen, und deshalb hat sich im Laufe der Jahre eine klare Scheidung vollzogen. Die Angestellten, die konsequent gewerkschaftliche Forderungen aufstellen, mußten von den bürgerlichen Parteien isoliert und ignoriert werden.

Das hat zweifellos auch eine politische Radikalisierung mit hervorgerufen. Es hat eine Zeit gegeben, wo aus Gründen der „politischen Neutralität" die Bundesmitglieder ängstlich vor jeder Berührung mit sozialistischen Gedankengängen behütet wurden. Man nahm Rücksicht auf den Rotkoller, der reichlich vorhanden war. Die politische Neutralität hatte zu jener Zeit noch einen doppelten Boden: der leitende Bundesbeamte durfte sich bis zur äußersten Grenze bürgerlich-radikaler Betätigung hinauswagen, das politische Bekenntnis des einzelnen zur Sozialdemokratie aber wurde als unvereinbar mit den Interessen des Bundes ausgelegt. Heute haben ja die Bundesleute auch in dieser Beziehung wohl oder übel das Gruseln verlernen müssen . . .

Ebenso ist eine andere Frage entschieden, die vor nicht langer Zeit durch die Gründung einer kaufmännischen Parallelorganisation zum Bunde ausgekämpft werden mußte: ob die Angestelltenbewegung landet in der Arbeiterbewegung oder eine selbständige Richtung neben der Arbeiterbewegung sein kann. Auch diese Theorie der „Unabhängigkeit" wird heute nicht mehr diskutiert, diese Fragen haben sich geklärt, und vor allen Dingen haben dazu die Unternehmer beigetragen.

Gegen den Bund der technisch-industriellen Beamten haben die Unternehmer verhältnismäßig häufig genug losgeschlagen. Es sind mancherlei Vorpostengefechte zu überstehen gewesen. Aber die Mitglieder des Bundes haben auch hier ein wenig das bekannte Schweineglück gehabt; es ist schon früher einmal an dieser Stelle von uns klargelegt worden, daß die Unternehmer zu spät gekommen sind. Als der erste Vorstoß der bayerischen Metallindustriellen erfolgte, war die Bewegung doch schon zu groß und doch schon zu gefestigt, als daß sie noch in die Pfanne gehauen werden konnte. Und auch alle späteren Kraftproben haben eher das Gegenteil erzeugt, haben die Notwendigkeit gewerkschaftlicher Gegenwehr besser erwiesen, als es durch die geschickteste Agitation möglich gewesen wäre.

Es gibt eben Dinge, die stärker sind, und das sind die Notwendigkeiten der wirtschaftlichen Entwicklung, die Entstehung natürlicher wirtschaftlicher Interessengegensätze. Die Techniker sind Großbetriebsmenschen und Industrieuntertanen, die reaktionären Strömungen in allen Fragen der Sozialpolitik unter dem gegenwärtigen Kurs greifen in das soziale Schicksal dieser Schichten genau so ein wie in das Lebensinteresse der industriellen Arbeiterschaft. Die Richtung des Bundes der technisch-industriellen Beamten ist deshalb vorgeschrieben, ausweichen kann diese Bewegung den nächsten Wirtschaftskämpfen nicht mehr, oder sie müßte sich ihre eigene Lebensfähigkeit und Werbekraft unterbinden.

Das ist die Situation, in der sich heute der Bund beim Abschluß seines ersten Jahrzehnts befindet. Wir, die wir in der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung stehen, haben uns ebenso frei zu halten von einer Unterschätzung wie von einer Ueberschätzung dieser Strömung innerhalb der gesamten Angestelltenbewegung. So wenig wir die Schwierigkeit und den Erfolg unterschätzen wollen, eine Menschenschicht wie die deutschen technischen Angestellten zu gewerkschaftlicher Anschauung zu erziehen, so wollen wir uns doch ebenso vor einer Ueberschätzung hüten. Gewerkschaftliche Erziehung heißt in der letzten Konsequenz auch gewerkschaftlicher Kampf, heißt, dem Unternehmertum durch Streik, durch die gewerkschaftliche Aktion erfolgreich entgegentreten zu können. Von dieser gewerkschaftlichen Aktionsfähigkeit wollen wir uns aus der einsichtigen Beurteilung des ganzen Milieus keine zu großen Vorstellungen machen, damit wir im Ernstfall nicht enttäuscht werden. Denn Enttäuschung macht später ungerecht in der Beurteilung der wirklich treibenden Kräfte.

Unter diesen Gesichtspunkten ist der Bundesbewegung auch von unserer Seite für das nächste Jahrzehnt erfolgreiche Arbeit zu wünschen.

R. Woldt.

Mitteilungen.

Quittung

über die im Monat Mai 1914 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. der Blumenarbeiter für 1913 . .	144,00	Mk.
„ „ Gemeindearb. für 1. Qu. 1914	1942,20	„
„ „ Schiffszimmerer f. 1. Qu. 1914	126,00	„
„ „ Tapezierer für 1. Qu. 1914 .	348,25	„

Berlin, den 8. Juni 1914.

Hermann Kube.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 25 des „Corr.-Bl." wird die Statistische Beilage Nr. 4: **„Der deutsche Arbeitsmarkt im Jahre 1913"** beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfang von **48** Seiten.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Berlin:	Melle, Karl, Expedient.
„	Felix, Frieda, Kontorangestellte.
Bochum:	Kaiser, Andreas, Angestellter des Bergarbeiterverbandes.
Bremen:	Scharf, Herm., Angestellter des Bäckerverbandes.
Chemnitz:	Kliem, Alfred, Angestellter des Handlungsgehilfenverbandes.
„	Brandler, Heinr., Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
„	Oertelt, E. A., Angestellter des Gewerkschaftskartells.
Erfurt:	Steger, Bernhard, Angestellter des Bäckerverbandes.
Essen:	Rommel, Joh. Fr., Angestellter des Holzarbeiterverbandes.
Straßburg:	Straub, Georg, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Stuttgart:	Mehrer, Ernst, Angestellter des Gastwirtsgehilfenverbandes.
Trier:	Ronn, Matth., Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Zaborze:	Cichy, Paul, Angestellter des Bergarbeiterverbandes.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Nr. 25. 24. Jahrgang. Berlin, den 20. Juni 1914.

Correspondenzblatt
der
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Zum Neunten Gewerkschaftskongreß in München	373
Eindrücke aus England. II.	375
Arbeiterbewegung. Einige Richtigstellungen. — Gewerkschaftliche Rückblicke XII: Industrie der Steine und Erden. — Aus den deutschen Gewerkschaften	376
Kongresse. Der zehnte Verbandstag des Holzarbeiterverbandes	380
Privatversicherung. Volksfürsorge: Gewinn- und Verlustrechnung pro 1913	382
Kartelle und Sekretariate. Finanzierung der Bezirks-Arbeitersekretariate	383
Mitteilungen. Unterstützungsvereinigung. — Für die Verbandsexpeditionen	384

Hierzu: **Statistische Beilage Nr. 4: Der deutsche Arbeitsmarkt im Jahre 1913.**

Zum Neunten Gewerkschaftskongreß in München.

Zum ersten Male tagt ein deutscher Gewerkschaftskongreß in Bayerns Hauptstadt, die nicht bloß als Kunstmetropole und Fremdenstadt immer eine große Anziehungskraft ausgeübt hat, sondern sich auch auf dem Felde der Arbeit, besonders der sozialen Arbeit eines guten Rufes erfreut. Nicht minder nimmt Bayern in der Sozialpolitik und Gewerkschaftsarbeit einen hohen Rang ein. Es hat sich immer gegenüber den politischen und sozialpolitischen Auffassungen jenseits des Mains eine volkstümlichere Nuance bewahrt und diesen Unterschied wiederholt zum öffentlichen Ausdruck gebracht. In gewerkschaftlicher Hinsicht steht Bayern trotz seiner verhältnismäßig schwachen Industrie keineswegs zurück. Nach der Krankenversicherungsstatistik entfielen im Jahre 1912 von allen Kassenmitgliedern im Deutschen Reiche auf Bayern 9,3 Proz., — nach der Gewerbeaufsichtsstatistik des gleichen Jahres von allen im Reich der Gewerbeaufsicht unterstellten Arbeitern gar nur 8,5 Proz. Nach der amtlichen Organisationsstatistik dagegen kamen im Jahre 1912 von 2 432 460 Mitgliedern freier Gewerkschaften im ganzen Reiche 245 370 = 10 Proz. auf Bayern und nach der Kartellstatistik von 1912, die 2 353 406 Mitglieder umfaßt, erhöht sich der Anteil Bayerns sogar auf 10,3 Proz. Angesichts der überwiegend landwirtschaftlichen Struktur dieses Bundesstaats, der in hohem Grade religiös beeinflußten Bevölkerung, der starken Zersplitterung der Organisationen durch die christliche und seit 1906 auch durch die gelbe Propaganda beweist dieses Ergebnis, daß die Gewerkschaftsorganisation in Bayern gut entwickelt ist und für die Gesamtorganisation allezeit eine feste Stütze bildet. Von Bayern aus nahm auch die Schöpfung der Arbeitersekretariate ihren Ausgang, die heute zu den unentbehrlichsten Einrichtungen der Arbeiterbewegung gehören. Der Gewerkschaftskongreß wird also auf bayrischem Boden nicht minder heimisch sein, wie an der Wasserkante oder in der Reichshauptstadt, im industriellen Westen oder im Industrieland Sachsen.

Die Gewerkschaften haben seit dem Dresdener Gewerkschaftskongreß einen erheblichen Aufschwung verzeichnen können. Von 2 017 298 Mitglieder im Jahresdurchschnitt 1910 sind sie auf 2 548 763 Mitglieder im Durchschnitt des Jahres 1913 (ohne Hausangestellte und Landarbeiter) gestiegen. Die Zunahme beträgt 531 465 (gegenüber 151 792 in der vorhergehenden dreijährigen Periode). Der größte Teil der Zunahme entfällt freilich auf die Jahre 1911 und 1912; das Jahr 1913 brachte nur eine geringe Zunahme (im Jahresdurchschnitt 18 373 Mitglieder), die sich aus der ungünstigen Wirtschaftslage und aus einer starken Steigerung der Zahl der zum Militär eingezogenen Mitglieder erklärt. Immerhin muß das unbefriedigende Ergebnis des letzten Jahres für alle Gewerkschaftskreise ein Ansporn sein, der Organisationsarbeit erhöhte Kraft zuzuwenden.

Das Beratungsprogramm des Kongresses ist ebenso reichhaltig wie bedeutungsvoll, sowohl in seinem gewerkschaftlichen wie in seinem sozialpolitischen Teil. Der letzte ist diesmal sogar viel umfangreicher als in früheren Jahren, trotz der behördlichen Verfolgungen, die neuerdings die Gewerkschaften wegen ihrer sozialpolitischen Wirksamkeit zu erdulden haben, vielleicht sogar eben wegen dieser Verfolgungen, die ihm die Behandlung zweier besonderer Tagesordnungspunkte dieserhalb aufgezwungen hat. Das mögen sich im übrigen die preußischen Behörden gesagt sein lassen, daß die Gewerkschaften auch nicht im entferntesten daran denken, auf ihre sozialpolitische Tätigkeit zu verzichten. Sie sind die Arbeiterkammern zur Vertretung der tariflichen und gewerblichen Interessen der Arbeiter, sie können nicht darauf verzichten, als Mandatare der Arbeiterklasse das gleiche zu tun, was die Unternehmerverbände neben den gesetzlich anerkannten Unternehmerkammern für ihre Mitglieder und Standesgenossen tun. Nicht weniger, sondern mehr Sozialpolitik wird ihre Parole lauten und der Münchener Kongreß ist ein prächtiger Auftakt dafür, daß die Arbeiterklasse sich in sozialpolitischer Beziehung auf ihre Organisationen durchaus verlassen kann. Er wird auch Stellung nehmen gegen die reaktionären Bestrebungen der Unternehmerkreise, die den Stillstand der Sozialreform proklamiert und bei der Reichsregierung bereits ein williges Ohr gefunden haben. Er wird dem „Halt" der Reaktionäre sein

dröhnendes „Vorwärts — trab" entgegen- und alle sozialfühlenden Elemente zur Mitarbeit an der Hebung der in Not verkümmernden Schichten aufrufen.

Im Mittelpunkt des gewerkschaftlichen Beratungsteils steht die Neugestaltung der für das Zusammenwirken der Gewerkschaften geltenden Satzungen. Das vorgelegte Regulativ umfaßt in vier Abschnitten die Grundzüge der Beschlüsse von Stuttgart 1902 (Reglement für Gewerkschaftskongresse und Generalkommission), von Köln 1905 (Streikunterstützung und Gewerkschaftskartelle) und 1908 (Grenzstreitigkeiten), teils redaktionell, aber auch in prinzipieller Hinsicht ergänzt und erweitert. So werden die Funktionen des Gewerkschaftsausschusses abgelöst durch die Konferenzen der Vertreter der Verbandsvorstände, die halbjährlich zusammentreten. Das Delegationsrecht zu den Gewerkschaftskongressen wird etwas eingeschränkt, so daß statt auf 3000 Mitglieder ein Delegierter erst auf 5000 entfällt. Die Generalkommission erhält die Aufgabe, Bezirkssekretariate zur Vertretung von Rechtsansprüchen der Gewerkschaftsmitglieder vor den Oberversicherungsämtern zu unterstützen. Zu diesem Zwecke werden die Beiträge der Gewerkschaften an die Generalkommission von 4 auf 5 Pf. im Quartal erhöht.

Die Bestimmungen über die Vermeidung von Grenzstreitigkeiten sind erweitert zu solchen über die Erledigung derselben, falls es zu keiner freiwilligen Verständigung kommt und die Fortdauer der Streitigkeiten das Zusammenwirken der Gewerkschaften gefährdet. Als Weg zur Erledigung sind Schiedsgerichte mit endgiltiger und bindender Entscheidung vorgesehen, zu denen jede der streitenden Parteien 3 unparteiische Schiedsrichter wählt. Das Schiedsgericht wählt sich den unparteiischen Obmann selbst hinzu. Die Nachwirkungen, die sich an die bereits voraufgegangene schiedsgerichtliche Lösung des langjährigen Streits zwischen den Verbänden der Transportarbeiter und der Brauereiarbeiter wegen der Organisationszugehörigkeit der Bierfahrer, Stalleute und Lagerarbeiter anknüpften, sind freilich weniger ermutigend, denn wenn es Uebung werden sollte, daß der unterlegene Teil die Schiedsrichter öffentlich angreift, so dürfte es in Zukunft schwer halten, ein Schiedsgericht zusammenzusetzen, das sich der undankbaren Aufgabe unterzieht, zwischen Organisationen, die auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung wirken wollen, ein friedliches Zusammen- und Nebeneinanderarbeiten sicherzustellen. Der Gewerkschaftskongreß wird nicht umhin können, den Grundsatz aufzustellen, daß die Entscheidung eines von den Parteien selbst erwählten Schiedsgerichts als bindend anerkannt werden muß. Es ist auch nicht abzusehen, daß die Einführung einer Berufungsinstanz zur Stärkung des Ansehens der Schiedsgerichte beitragen könnte, und wer bürgt dafür, daß der Spruch eines neuen Schiedsgerichts, das die Vorständekonferenz oder der Gewerkschaftskongreß einsetzen würde, mehr auf Anerkennung rechnen kann? Wo der Wille zur Unterordnung unter das gemeinsame Wohl nicht vorhanden ist, da helfen auch keine weiteren Instanzenwege.

Die Satzungen bringen sodann eine Fortentwicklung der gemeinsamen Unterstützung außergewöhnlicher Lohnkämpfe und Aussperrungen, indem an die Stelle der freiwilligen Hergabe von beliebigen Mitteln seitens der Gewerkschaften die Aufbringung der festgesetzten Unterstützungssummen durch Umlagebeiträge treten soll. Die Unterstützungen sollen derart bemessen werden, daß für Mitglieder von mindestens 13wöchiger Organisationszugehörigkeit 9 Mk. und für solche von 26wöchiger Zugehörigkeit 12 Mk. pro Woche gewährt werden können. Die Beiträge werden nach Zahl der Mitglieder der angeschlossenen Gewerkschaften umgelegt; für weibliche und jugendliche Mitglieder gelten die halben Sätze der Umlagen. Etwaige Ueberschüsse werden für spätere Unterstützungsfälle reserviert, aber den Verbänden gutgeschrieben und auf Verlangen zurückgezahlt, sobald sie den Betrag von 5 Pf. pro Mitglied erreichen.

Die Bestimmungen über Gewerkschaftskartelle enthalten keine wesentlichen Aenderungen; sie sind nur durch Spezialisierung der Aufgaben der Kartelle ergänzt.

Durch die Annahme der neuen Satzungen wird die Geschlossenheit der freien Gewerkschaften zweifellos erhöht und vor allem ihre Widerstandsfähigkeit in Lohn- und Tarifkämpfen verstärkt. Der Münchener Kongreß wird also die Position der Gewerkschaften in jeder Hinsicht kräftigen.

Dem geschäftlichen Teil folgen nicht weniger als 7 Referate, deren erstes die befriedigende Aufnahme der „Volksfürsorge" in der Arbeiterwelt darlegen wird. Sind doch seit dem Beginn des Geschäftsbetriebs (7. Juli 1913) bis 30. April 1914 bereits 128 295 Anträge mit einer Kapitalversicherung von 23,5 Millionen Mark und einer Risikoversicherung von 761 872 Mk. erledigt worden, für knapp 10 Monate eines noch in der ersten Entwicklung begriffenen Betriebs jedenfalls ein schöner Erfolg und zugleich ein Beweis für die Notwendigkeit einer solchen Volksversicherung in gewerkschaftlich-genossenschaftlicher Regie.

Zwei Referate befassen sich mit der Zurückweisung der gegen das Koalitions-, Vereins- und Versammlungsrecht der Gewerkschaften gerichteten Maßnahmen und Bestrebungen. Es ist ein Zeichen der Zeit, daß wiederum ein deutscher Gewerkschaftskongreß Veranlassung nehmen muß, seine Stimme zu erheben für die ungeschmälerte Erhaltung der Grundrechte der Arbeiterklasse. Im Lande der größten Gewerkschaftsbewegung der Welt sollten solche Vorkommnisse längst überwundene Dinge sein. In zwei weiteren Referaten wird sich der Kongreß mit der Arbeitslosenfrage beschäftigen. Neben der beschleunigten Entwicklung der Arbeitslosenfürsorge, die die hereingebrochene wirtschaftliche Krisis dringend nahelegt, macht sich die Abwehr arbeiterfeindlicher Bestrebungen notwendig, die den Einfluß der Arbeiterklasse auf die Arbeitsvermittlung auszuschalten suchen. Der Kongreß wird gegenüber diesen Absichten die Arbeiterorganisationen zu größter Wachsamkeit aufrufen.

Die Behandlung des Tarifvertragsproblems durch den Kongreß soll das Für und Wider einer gesetzlichen Regelung abwägen. Während in sozialpolitischen Kreisen nach solcher zwingenden Regelung gedrängt wird, erscheint den Gewerkschaften die Konstellation in der Gesetzgebung nicht so günstig, um eine befriedigende Lösung dieser Aufgabe erwarten zu lassen. Man zieht hier deshalb die Freiheit der Entwicklung vor und erhofft von der weiteren Erstarkung des Tarifgedankens eine bessere Konjunktur für das gesetzliche Eingreifen. In diesem Sinne dürfte sich auch der Kongreß entscheiden.

Den Schluß des sozialpolitischen Teils wird eine Kundgebung des Gewerkschaftsparlaments gegen die Verteuerung der Lebensmittel zum

Nachteil der Lebenshaltung der Arbeiterklasse bilden, in welcher das Ringen der Arbeiter den Ausbeutungsgelüsten der agrarischen und industriellen Kreise gegenübergestellt und zu festem Zusammenschluß der Arbeiterklasse aufgerufen wird.

Die Verhandlungen und Beschlüsse des Münchener Gewerkschaftskongresses werden von nachhaltigem Einfluß auf die gesamte Oeffentlichkeit sein. Mögen die Regierungen und herrschenden Klassen diesen Einfluß gering anschlagen oder zu ignorieren suchen, — sie werden gar bald einsehen müssen, daß hinter diesem Kongreß Millionen und Abermillionen deutscher Arbeiter stehen und für dessen Beschlüsse eintreten. Sie werden bald gewahr werden, daß im Deutschen Reiche die Zeiten einer erfolgreichen Arbeiterentrechtungspolitik, die die Hand an die Grundrechte der Arbeiterklasse legen könnte, vorüber sind.

Eindrücke aus England.

II.

Während abgesehen von den katholischen Gegenden die Religion keinen besonderen Einfluß auf die Arbeiterbewegung hat, ist dieser Einfluß in England ein starker und weitgehender. Ueberhaupt spielt die Religion in England eine andere Rolle als auf dem Kontinente. Der Grund kann nur darin liegen, daß in England ein jeder seine Religion nach eigenem Geschmack einrichten kann. England hat trotz seiner Staatskirche nicht das starre Religionssystem des Kontinents. In denjenigen Schulen, die nicht von Religionsgemeinschaften betrieben werden, wird meistens nur ein ganz allgemein gehaltener Religionsunterricht erteilt, dem die verschiedenen Religionssekten beiwohnen können, ohne in ihrem Empfinden verletzt zu werden. Es ist keine Zwangserziehung in religiös-preußischem Sinne, obgleich ab und zu von orthodoxen Geistlichen darauf hingearbeitet wird.

Die Prediger der freien Religionsgemeinschaften in England sind nicht dieses staatlich organisierte Offizierkorps zur Beschützung der staatlichen Einrichtungen wie in Deutschland, wo es sich von dem andern Offizierkorps nur dadurch unterscheidet, daß die Uniform schwarz ist, aber mit dem Volk nichts zu tun hat. Die englische Staatskirche hat mit dem Volke ebensowenig zu tun wie unsere protestantische Kirche in Deutschland, aber die zahlreichen Sekten sind in England weit verbreitet und haben auch unter der organisierten Arbeiterschaft viele Anhänger. Unter diesen Sekten gibt es viele mit engherzigen religiösen Anschauungen, aber andere haben eine Religion ohne Dogmen und ohne besondere kirchlichen Einrichtungen, vielfach nur eine Art Philosophie.

Bei der scharfen Konkurrenz unter den verschiedenen Religionsgesellschaften, denen der staatliche Zutreiber fehlt, muß auf die Bedürfnisse der großen Masse Rücksicht genommen werden. Die Stellung des Geistlichen in England ist daher eine ganz andere als in Deutschland und er tritt öfters in einer Weise gegen die Regierung und die herrschenden Klassen, vor allem aber gegen die Unternehmer auf, die ihm in Deutschland den schlichten Abschied ohne Berechtigung zum Tragen der Uniform bringen würde.

Es ist schwer zu sagen, wie weit Gewohnheit und guter Ton und wie weit wirklich religiöses Bedürfnis in Frage kommt. Es ist zweifellos, daß Gewohnheit und guter Ton sehr stark mitwirken und daß in der Arbeiterschaft religiöse Betätigung vielfach eine Nachahmung der Sitten der oberen Klassen ist, die wie Bernard Shaw an einer Stelle sagt, „Gentleman" und „Christian" als zusammengehörig betrachten. An einer anderen Stelle macht Shaw einen lustigen Vergleich zwischen einem Konzert und dem Himmel, wobei man auch Himmel mit Kirche übersetzen mag: „Viele Leute sitzen da in der ewigen Seligkeit, nicht weil sie sich glücklich fühlen, sondern weil sie glauben, ihre Stellung verlange von ihnen im Himmel zu sein. Diese Leute sind fast alle Engländer."

Aber infolge der Erziehung, vielleicht weniger infolge Veranlagung ist auch ein Bedürfnis nach Religion vorhanden und es ist nicht richtig, wie es vielfach auf dem Kontinente geschieht, die englische religiöse Betätigung einfach als Heuchelei zu betrachten, obgleich Heuchelei zweifellos mit in Frage kommt. Wirtschaftliche Verhältnisse spielen auch mit; manche Religionsgemeinschaften sind reich und können viel für die ärmeren Gemeindemitglieder tun und man kann sagen, daß das frühere Fehlen der Arbeiterversicherung in England manche Leute in religiösen Vereinigungen festgehalten hat. Es ist unmöglich, über religiöse Auffassungen und Ansichten exakte Forderungen anzustellen; ich kann nur das eine sagen, daß ich unter englischen Arbeitern und unter Angehörigen anderer Klassen viele Leute gefunden habe, die im Interesse der Arbeiterschaft ohne Hintergedanken wirken und dabei von einer aufrichtigen Religiosität erfüllt sind. Auf meine Darlegung unseres Standpunktes zur Kirche wurde mir immer erwidert, man müsse zwischen Kirche und Religion als zwei grundverschiedenen Dingen unterscheiden, worauf ich nur antworten konnte, daß die deutschen Verhältnisse eine solche Unterscheidung unmöglich machen.

Ich habe die Verhältnisse nur in dem in besonders frommem Geruch stehenden Oxford und in Birmingham beobachten können und wage nicht zu generalisieren. Vielleicht trifft die Behauptung zu, daß der Einfluß der Religion im Rückgang begriffen ist. Der Gewerkschaftskongreß, der früher fast immer mit einer religiösen Ansprache bedacht wurde, verzichtet jetzt darauf. Aber vor mir liegen verschiedene Drucksachen, die eine ziemlich weitgehende Verbindung von Arbeiterbewegung und Religion beweisen. In Lincoln fand vom 3. bis 10. Mai dieses Jahres eine vom Gewerkschaftskartell veranstaltete „Arbeiter-Woche" zu Propagandazwecken statt, die in der berühmten Kathedrale durch eine Predigt des Dechanten eröffnet wurde. „Alle Gewerkschaften sind eingeladen, sich um 6.15 dort einzufinden", heißt es in den offiziellen Bekanntmachungen des Gewerkschaftskartells. Vom 1. bis 7. Mai wurde in Walworth bei London eine „Arbeiter-Woche" abgehalten; 8 Arbeiterabgeordnete, darunter einige mit bekannten Namen, hielten Reden über religiöse Fragen. Dasselbe geschah in früheren Jahren an derselben Stelle von anderen Arbeiterabgeordneten. Diese „Arbeiter-Wochen" scheinen vielfach üblich zu sein, ihre Richtlinien wurden vom Erzbischof von Canterbury und vom Bischof von London festgelegt. Es würde interessant sein, Auszüge aus den gehaltenen Reden zu geben, aber nur ein Satz von Tom Richardson: „Ich trete vor diese Versammlung, nicht nur als Gewerkschaftler, nicht nur als Abgeordneter und nicht nur als erklärter Sozialist, sondern auch als ein Bekenner des christlichen Glaubens, als einer, der alles Gute und alles was zum Inhalt des Lebens beigetragen hat, dem Christus des Neuen Testaments und seinen Lehren verdankt."

Und nicht nur an solchen besonderen Tagen steigen diese Arbeiterabgeordneten auf die religiöse Rednertribüne, um das in England nicht zutreffende

„Kritiker des Buchs“ wirklich nicht der Blick „durch die einseitige Gewöhnung“ getrübt“, denn sein Beruf stellt ihn mitten in die Arbeiterbewegung, und nur ganz nebenbei kann er sich der Aufgabe widmen, gegen die Unwissenheit in Sachen der Alkoholbekämpfung anzugehen.

3. Die sozialdemokratischen Parteien in Skandinavien und in Finnland kämpfen sehr energisch gegen den Alkoholismus; hören sie deshalb auf, politische Parteien zu sein? Die deutsche Sozialdemokratie hat auf dem Parteitag zu Essen im Jahre 1907 sich mit der Alkoholfrage ausführlich beschäftigt und in einer Resolution bestimmte Forderungen zur Bekämpfung der Alkoholfrage formuliert; ist sie seit dieser Zeit keine politische Partei mehr? Der diesjährige internationale Sozialistenkongreß in Wien wird die Alkoholfrage behandeln; verlieren dadurch die sozialistischen Parteien, die dort vertreten sein werden, ihren politischen Charakter?

4. Genosse Legien ist ein Feind des Wassers, weil er sich angeblich daran den Magen verdorben hat; das berechtigt ihn aber nicht dazu, bei den Gegnern des Alkohols den gleichen persönlichen Grund vorauszusetzen. Vielmehr bekämpfen die Arbeiter-Abstinenten den Alkohol, weil sie erkannt haben, wie furchtbar er als soziales Gift wirkt. Wir haben noch nie bestritten, daß die gesamte Arbeiterbewegung zu höheren Lebensgewohnheiten erzieht. Wir Arbeiter-Abstinenten wollen aber konsequent sein: Wer den Alkohol als soziales Gift bekämpft, für den kann die Konzession des „mäßigen“ Alkoholgenusses nur eine bequeme Ausrede bilden.

5. Es wäre traurig um die Arbeiterbewegung bestellt, wenn sie keine Selbstkritik mehr vertragen könnte. Selbst die Gefahr, daß Blätter von der Art der „Deutschen Treue“ unsere selbstkritischen Bemerkungen und deren Sinn in gehässiger Weise verdrehen, darf uns nicht abhalten, offen miteinander zu reden. Voraussetzung dabei ist jedoch immer, daß man das Interesse der gesamten Arbeiterbewegung im Auge hat und nicht etwa in der eigenen geschätzten Person die Verkörperung der Arbeiterbewegung erblickt.

6. Selbst die beleidigende Unterstellung, daß am „Abstinenten Arbeiter“ nur solche Leute arbeiten, die der Meinung sind, „daß es außer einigen Alkoholisten im Ruhestand und den aus Neigung oder Prinzip dem Alkoholkonsum feindlich Gesinnten“ in der modernen Arbeiterbewegung keinen anständigen Menschen mehr gebe, wird uns nicht abhalten, auch ferner unsere Pflicht zu tun. Nämlich den beschämenden Zustand zu kritisieren, daß von Autoritäten in der Arbeiterbewegung über die Alkoholfrage heute noch Ansichten geäußert werden, die wohl unter Stammtischbürgern von Normalmaß, nicht aber mehr in unseren Reihen Geltung haben sollten.

Eugen Prager.

* *

Was durch diese „Richtigstellungen“ richtig gestellt werden soll, wird wohl das Geheimnis ihres Verfassers bleiben. Es ist eine Polemik, und zwar eine solche, die der an sich guten Sache keineswegs dienen kann. Trotzdem entschloß sich die Generalkommission, die „Richtigstellung“ im „Correspondenz-Blatt“ zu veröffentlichen. Es ließe sich schließlich auch in diesem Fall eine Berichtigung im Sinne des Gesetzes konstruieren. Die Generalkommission wollte aber nicht, daß der Genosse Prager in die Lage kommen könnte, sich auf § 11 berufen zu müssen. Sie ermächtigte mich aber gleichzeitig, die mir zweckdienlich erscheinende Antwort auf diese „Richtigstellung“ zu geben.

Zu 1.

a) Wo der Genosse P. seinen Unterricht in journalistischen Gepflogenheiten genossen hat, weiß ich nicht. Auch der „Kleine Gotha“ verrät es nicht. Meine Gepflogenheit ist seit 25 Jahren, in Polemiken Personen nur dann zu nennen, wenn dies nicht zu umgehen ist, denn ich habe nie wegen der Person, sondern nur der Sache wegen polemisiert. Der „Kleine Gotha“ wird mich hoffentlich in Zukunft davor bewahren, daß ich mich wieder einer Achtungsverletzung schuldig mache, wenn mir das Malheur passieren sollte, mit einem Parteischriftsteller, oder einem, der es sein will, eine Polemik führen zu müssen.

b) Der Genosse P. stellt die Art meiner Polemik mit der der München-Gladbacher und der Reichsverbändler auf eine Stufe. Er scheint sich dessen nicht bewußt zu sein, was er damit sagt. Das mag ihm zur Entschuldigung dienen. Andernfalls müßte ich ihm eine Antwort geben, die sich unmöglich in eine parlamentarische Form kleiden ließe. Zu untersuchen, ob dieses Unterbewußtsein eine Nachwirkung von Alkoholmißbrauch ist, ob es sich um erbliche Belastung handelt, oder ob es eine Folge des fortgesetzten Genusses des Wassers ist, des stärksten Getränkes, das selbst Mühlen treibt, erscheint mir überflüssig.

Zu 2.

Es ist eine sonderbare journalistische Gepflogenheit, ein Buch, das über die Arbeiterbewegung eines Landes zusammenfassend berichtet, in einem Arbeiterorgan zu besprechen, ohne auch nur den Inhalt zu nennen. Das Herausklauben einiger Stellen, die mit dem sonstigen Inhalt des Buches soviel zu tun haben, wie die Art der Bekämpfung des Alkoholmißbrauches durch Genossen P. mit der modernen Arbeiterbewegung, dürfte nur in dem leider unbekannten Institut, dem Genosse P. seine Erziehung verdankt, als journalistische Gepflogenheit gelehrt werden.

Zu 3.

Der entscheidende Satz in meinem Artikel lautet:

„Mit demselben, ja vielleicht mit einem noch größeren Rechte, aus denselben politischen und hygienischen Gründen, mit denen eine Partei ihren Mitgliedern den Genuß von Alkohol verbietet, kann sie ein Verbot des Tabakgenusses aussprechen“ usw. usw.

Bis jetzt hat die sozialdemokratische Partei noch in keinem Lande, trotz fortgesetzten Drängens der parteigenössischen Alkoholabstinenten, ein Verbot des Alkoholgenusses beschlossen. Im Interesse der Arbeiterbewegung ist es dringend zu wünschen, daß es nie geschieht. Eine Partei, die solchen jeweiligen Strömungen Rechnung tragen und solche Beschlüsse fassen wollte, würde zur Sekte werden und hörte auf, eine politische Partei zu sein. Daß manche Alkoholabstinenten, die sich zur sozialdemokratischen Partei zählen, dies nicht einzusehen vermögen, ist nicht immer auf die unter 1b genannten Ursachen zurückzuführen.

Zu 4.

Es ist mein gutes Recht, zu erzählen, warum ich dem Wasser für den innerlichen Gebrauch entsagt habe. Ebenso hat jeder Alkoholabstinent das Recht, seine Erfahrungen, die er mit dem Alkoholgenuß gemacht hat, zu schildern. So lange ich nicht fordere, daß jeder, der sich zur modernen Arbeiterbewegung bekennt, sich meiner Auffassung anschließt, belästige ich Andersdenkende nicht. Das aber geschieht von

Wort Kanzel zu vermeiden; viele, wie Arthur Henderson und Phillip Snowden reden fast alle Sonntage und es sind nicht allein die altmodischen Arbeiterführer, die in Kirchen sprechen und religiöse Vorträge halten, die Syndikalisten Tom Mann und Georg Landsbury tun dasselbe und sogar der wilde Jim Larkins schlägt in seinen Reden religiöse Töne an.

Wir brauchen uns also auf dem Kontinent nicht zu wundern, wenn wir unter Arbeiterdelegierten, die zu uns kommen, religiös gesinnte Leute finden, Leute, die es versuchen, um die Ausführungen von Richardson zu wiederholen, gleichzeitig gute Gewerkschaftler, Sozialisten und Christen zu sein.

Man kann eine Betrachtung über englische Arbeiterverhältnisse nicht schließen, ohne über den Sport zu reden. Der Sport beeinflußt das englische Leben in einem Maße, wie es nirgendwo anders der Fall ist. Auch anderswo wird Sport getrieben und die Arbeiterschaft hat einsehen gelernt, daß sportliche Betätigung gut und nützlich ist. Aber in England hat der Sport eine allzugroße Bedeutung. Nicht etwa in der Weise, wie wir uns das vielfach vorstellen, daß jedermann Sport treibt; sondern daß er sich für Sport interessiert oder doch so tut, als ob er sich dafür interessiert. Der Engländer und auch der englische Arbeiter liest zuerst die Sportnachrichten und dann erst die übrigen weniger bedeutenden Sachen, die in der Welt vorkommen. Er spricht in seinem Leben vielleicht über Sport ebensoviel, wie über alle anderen Sachen zusammen. Am 25. April fand in London ein Fußball-Entscheidungskampf um irgendeinen Ehrenpokal statt. Aus den spaltenlangen Berichten der Zeitungen über dieses wichtige Ereignis will ich nur eine Stelle wiedergeben:

„Nach einer oberflächlichen Schätzung sind über 100 000 Personen auf den verschiedenen Londoner Bahnhöfen eingetroffen; Euston-Station hatte im Laufe des Vormittages mehr als fünfzig Extrazüge, die Greath-Northery hatte zwischen 40 und 50. Am Freitagabend und Sonnabendmorgen ging es auf den Stationen des Burnleydistrikts sehr lebhaft zu, da mehr als 15 000 Enthusiasten nach London abfuhren. Dieser Exodus war um so bemerkenswerter, wenn man bedenkt, daß die Baumwollindustrie seit Monaten daniederliegt und die Wochenlöhne um 25 Proz. herabgegangen sind. Ueberraschend waren die Mittel, die angewandt wurden, um sich Geld zu verschaffen; die einen borgten Geld und die anderen versetzten Stücke der Wohnungseinrichtung, um nach dem Londoner Cristal-Palace hinfahren zu können."

Dieses etwas krankhafte Interesse für Sport ist ein großes Hindernis für die Arbeiterbewegung; besonders die jungen Leute beschäftigen sich zu wenig mit ernsten Sachen. Sie lesen wenig gute Bücher und von Zeitungen vor allem die Sportblätter. Dies trägt mit dazu bei, daß das englische Arbeiterpreßwesen so wenig entwickelt ist. Bis vor zwei Jahren gab es keine politische Tageszeitung, die den Standpunkt der Arbeiter vertrat, jetzt bestehen zwei, der Daily Citizen, der als das offizielle Organ der Arbeiterpartei gilt und der syndikalistisch gehaltene Daily Herald. Der Daily Herald ist ein kleines Blättchen, der Daily Citizen ist im Normalformat englischer Zeitungen, kann aber nur mit ganz großen Opfern erhalten werden.

Der Kontinentale kann nicht begreifen, daß die stark organisierte englische Arbeiterschaft nicht den Wert eines eigenen politischen Blattes einsieht und ein solches auch nach Kräften unterstützt. Das Interesse am Sport ist zweifellos ein großes Hindernis für die Lebensfähigkeit von Arbeiterblättern. Dazu kommt das ja auch in den romanischen Ländern heimische System, nicht auf Blätter zu abonnieren, sondern sie auf der Straße zu kaufen.

Die englischen Gewerkschaftsblätter stehen auch nicht auf der Höhe der Zeit. Es gibt nur einige wenige, ich glaube drei, wöchentliche Gewerkschaftsblätter, die andern Organisationen begnügen sich, Monatsberichte oder sogar Quartalsberichte herauszugeben, die meistens nur solche Fragen behandeln, die in engem Zusammenhang mit der betreffenden Gewerkschaft stehen. Auch die Landeszentrale der englischen Gewerkschaften hatte bis vor kurzem nur einen Quartalsbericht; es ist schon als ein großer Fortschritt zu bezeichnen, daß sie jetzt neben dem mehr geschäftlichen Quartalsbericht ein Monatsblatt herausgibt, das zu allen öffentlichen Fragen Stellung nimmt und sich auch eingehend mit der Gewerkschaftsbewegung des Auslandes beschäftigt. Dieses Blatt „Federationist" wird jedenfalls einen guten Einfluß auf die Weiterentwicklung der englischen Gewerkschaften ausüben.

Aber man betrachte den großen Unterschied zwischen England und Deutschland: In Deutschland ist der Arbeiter auf sein Parteiblatt abonniert und findet jeden Tag genau dasselbe Blatt in seinem Hause; in England kauft der Arbeiter vielleicht heute den Daily Citizen, aber morgen irgendein liberales oder konservatives Blatt, das gerade die besten Sportnachrichten hat. In Deutschland kommen jede Woche ungefähr zweiundeinehalbe Million Gewerkschaftsblätter unter die Arbeiter, während deren Verbreitung in England nur gering ist. Diesen Preßverhältnissen und der einheitlichen Richtung, die von Partei- und Gewerkschaftsblättern eingehalten wird, verdanken wir zu einem großen Teil die Geschlossenheit der deutschen Bewegung und auf die so grundverschiedenen Preßverhältnisse in England ist vielfach die nicht abzustreitende Zerfahrenheit in der englischen Bewegung zurückzuführen.

J. Sassenbach.

Arbeiterbewegung.

Einige Richtigstellungen.

Zu dem Artikel des Genossen Legien „Aus Deutschlands Arbeiter-Abstinenzbewegung" in Nr. 21 des „Corr.-Bl." vom 23. Mai 1914 seien mir einige Bemerkungen gestattet.

1. Der Artikel im „Abstinenten Arbeiter", der das Buch „Aus Amerikas Arbeiterbewegung" besprach, war mit meinem vollen Namen gezeichnet. In solchem Falle ist es allgemeine journalistische Gepflogenheit, ebenso wie es ständige Uebung in der Arbeiterbewegung ist, gegen den Artikelschreiber zu polemisieren. Die Art des Genossen Legien, die Hauptsache zu umgehen, dagegen eine Fülle von anderen Sachen mit dem Rüstzeug des Zitatenkastens zu befehden, sollten wir allerdings neidlos den Leuten aus M.-Gladbach und vom Reichsverband überlassen.

2. Wenn ich ein Buch für ein Abstinenzorgan zu kritisieren habe, dann muß ich selbstverständlich alle die Dinge behandeln, die zu der Frage der Alkoholbekämpfung in Beziehung stehen. Dagegen wird der Kritiker eines Gewerkschaftsblattes sein Augenmerk immer erst auf solche Tatsachen richten, die mit der Gewerkschaftsbewegung zusammenhängen; und der Kritiker eines politischen Organs dürfte vor allem den politischen Angelegenheiten nachforschen. In unserem besonderen Fall ist dem

Ein Dividendenrückgang ist also nur bei den Tonwerken, Schamottefabriken und bei den „übrigen Baumaterialien" eingetreten. Porzellanfabriken und Glasindustrie prosperieren ausgezeichnet. Dazu tragen sicherlich die Preiskonventionen und Kartellierungen bei, die in diesen Industriezweigen eine gewisse Bedeutung erlangt haben.

Die organisatorische Entwicklung der Gewerkschaften in dieser Industriegruppe ist nicht einheitlich. Während die Steinarbeiter und Porzellanarbeiter Mitgliederzunahmen aufweisen, **haben die Glasarbeiter und Töpfer Mitglieder verloren.**

Die Steinarbeiter steigerten ihre Mitgliederzahl von 28 875 auf 30 516, also um 1641. Die Branchenzugehörigkeit der Mitglieder ist aus folgenden Prozentziffern ersichtlich:

	1912	1913
	Prozent	
Granit- und Pflastersteinindustrie	55,4	57,8
Sandsteinindustrie	25,5	22,9
Marmorindustrie	7,5	7,6
Kalksteinindustrie	6,3	6,9
Grabsteinindustrie	2,2	1,4
Schieferindustrie	1,1	1,1
Kunststeinindustrie	1,0	1,6
Werkzeugschmiede, Heizer	0,8	0,6

Die Granit- und Pflastersteinindustrie hat ihrer wirtschaftlichen Bedeutung gemäß auch im Verbande das Uebergewicht. Der relative Rückgang der Gruppe Sandsteinindustrie hängt mit der ganzen Lage dieser Branche zusammen, die stagniert und größere Entwicklungsmöglichkeiten kaum mehr hat.

Die Jahreseinnahmen des Verbandes betrugen im Berichtsjahre 795 280 Mk., die Ausgaben 672 783 Mk. Von den letzteren entfallen auf Reiseunterstützung 27 174 Mk., Krankenunterstützung 144 221 Mk., Sterbegeld 8586 Mk., eigene Kämpfe 145 038 Mk., fremde Streiks 54 771 Mk., Rechtsschutz 1552 Mk. Das Verbandsvermögen betrug 1 136 603 Mark, davon in der Hauptkasse 873 896 Mk.

Das Vertragswesen des Verbandes hat eine steigende Entwicklung aufzuweisen. Auch im Berichtsjahre hat diese Entwicklung ihren Fortgang genommen. Die Zahl der Tarife stieg von 255 auf 280, die der erfaßten Betriebe von 1593 auf 2097 und die der in geregelten Betrieben Beschäftigten von 27 311 auf 33 798. Von den letzteren waren am Schlusse des Berichtsjahres 23 289 Verbandsmitglieder.

Der Tarifbestand am Jahresschluß 1913 erfaßte folgende Berufsgruppen:

Berufsgruppen	Zahl der Tarife	Zahl der Betriebe	Zahl der beschäftigten Personen
Sandsteingewinnung und -bearbeitung	71	716	7 556
Granit-, Basaltlava-, Tuffsteingewinnung und -bearbeitung	48	601	12 997
Pflastersteinbranche	39	127	5 809
Granitschleifereien	37	73	2 271
Marmorbranche	31	161	2 277
Grabsteingeschäfte	27	171	554
Dolomit-Kalksteingewinnung und -bearbeitung	12	124	1 597
Kunststein-, bzw. Betonbearbeitung	8	83	191
Gemischte Betriebe (in denen alle Gesteinsart. bearbeitet werd.)	7	91	546

Hinsichtlich der organisatorischen Einrichtungen des Verbandes ist zu bemerken, daß die Einführung der Arbeitslosenunterstützung diskutiert wurde, und daß der Verbandsvorstand im Berichtsjahre eine neue Vorlage veröffentlicht hat.

Die Porzellanarbeiter steigerten ihre Mitgliederzahl um 894 auf 16 972. Ihre Jahreseinnahmen betrugen 507 841 Mk., die Ausgaben 376 191 Mark und das Verbandsvermögen 421 572 Mk., davon 370 501 Mk. in der Hauptkasse. Für Umzugsunterstützung wurden 8338 Mk. verausgabt, Arbeitslosen- und Reiseunterstützung 34 879 Mk., Krankenunterstützung 75 383 Mk., Sterbegeld 4385 Mk., Notunterstützung 6546 Mk., eigene Streiks 56 537 Mk., Rechtsschutz 2123 Mk.

Die Mitgliederzahl der Töpfer ging von 11 733 auf 10 166 zurück. Der Rückgang ist ausschließlich durch die baugewerbliche Krise verursacht. Die Jahreseinnahmen betrugen 391 278 Mk., die Ausgaben 388 066 Mk. Das Verbandsvermögen bezifferte sich am Schlusse des Berichtsjahres auf 378 833 Mk., davon in der Hauptkasse 365 673 Mk. Von den Ausgaben entfallen auf Reiseunterstützung 16 472 Mk., Umzugsgeld 4087 Mk., Arbeitslosenunterstützung 69 258 Mk., Krankenunterstützung 66 116 Mk., Sterbegeld 6780 Mk., Notunterstützung 1172 Mk., eigene Streiks 29 961 Mk., Rechtsschutz 3616 Mk.

Lohnbewegungen wurden in 59 Fällen geführt, die sich auf 3349 beteiligte Arbeiter erstreckten. Von den Bewegungen waren 26 Abwehrbewegungen, darunter 10 Abwehrstreiks. Von den Gesamtbewegungen verliefen 44 erfolgreich, 7 teilweise erfolgreich und 6 erfolglos. Erreicht wurde für 514 Beteiligte eine Arbeitszeitverkürzung von 1084 Stunden und für 1196 Beteiligte eine Lohnerhöhung von 2306 Mk. pro Woche. Sonstige Verbesserungen erzielten 683 Beteiligte. Tarifverträge wurden in 43 Fällen für 1448 Beteiligte abgeschlossen.

Die Glasarbeiter verloren 1846 Mitglieder und beschlossen das Jahr mit einem Mitgliederbestande von 18 251. Der Rückgang trat im vierten Quartal ein und hängt mit der vom Verbandstage durchgeführten Beitragserhöhung zusammen. Er dürfte daher nur vorübergehender Natur sein.

Die Jahreseinnahmen betrugen 515 915 Mk., die Ausgaben 418 890 Mk. Verausgabt wurden u. a. für Umzugsunterstützung 11 278 Mk., Arbeitslosenunterstützung 97 477 Mk., Krankenunterstützung 40 300 Mk., Sterbegeld 5009 Mk., eigene Streiks 92 291 Mk., Rechtsschutz 5538 Mk. Der Vermögensbestand betrug 324 684 Mk.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Redaktion der „Allgemeinen Deutschen Gärtnerzeitung" veröffentlicht in Nr. 24 ihres Blattes einen Aufruf betreffend Beiträge zur Geschichte der Gärtnerbewegung. Die Herausgabe einer Geschichte der Gärtnerbewegung ist bereits in Angriff genommen, die vorhandenen Materialien sind aber nicht ausreichend. Der Aufruf wendet sich nun an diejenigen Personen, die Material aus den Jahren 1885—1903 besitzen, oder sonst Mitteilungen über wichtige Vorgänge oder Erlebnisse in der Gärtnerbewegung machen können, sich mit der genannten Redaktion in Verbindung zu setzen. Die Adresse ist: Berlin S. 42, Luisenufer 1.

Der Verband der Kürschner zählte am Schlusse des 1. Quartals 3971 Mitglieder. Für Arbeitslosenunterstützung wurden 4240 Mk., Krankenunterstützung 3243 Mk., Streiks und Lohnbewegungen sowie Gemaßregeltenunterstützung 1160 Mk. ausgegeben. Das Verbandsvermögen betrug am Quartalsschluß 76 799 Mk., davon 14 009 Mk. Bestände in den Filialen.

jenen Alkoholabstinenten, die nach der Methode des Genossen P. die Agitation für ihre Sache betreiben. Die „bequeme Ausrede“ sagt deutlich genug, daß diejenigen, welche durch den Genuß eines Glases Bier oder eines Glases Wein den Verstand noch nicht verlieren, als minderwertig in der modernen Arbeiterbewegung von den Alkoholabstinenten betrachtet werden sollen. So wenig, wie die letzteren wünschen werden, daß die entgegengesetzte Meinung Geltung haben soll, so sehr müssen wir von ihnen verlangen, daß sie ihre Agitation für die Sache führen und nicht Personen anpöbeln, die noch nicht zu der Ueberzeugung gekommen sind, daß der Idealmensch mit dem Wassertrinker identisch ist. Die Erfolge in der Bekämpfung des Alkohols als soziales Gift danken wir nicht der Abstinenzbewegung, sondern der modernen Arbeiterbewegung und einer endlosen Zahl von Genossen, die nicht Alkoholabstinenten waren, zum Teil aber in der äußerlichen Wasserbehandlung, im Tragen von „Jägerhemden“, in Vermeidung des Tabakgenusses, oder im Vegetarismus einen wirksamen Faktor zur Förderung der Arbeiterbewegung sahen. Deswegen lasse man „die Kirche im Dorfe“ und wir werden recht gut nebeneinander und miteinander arbeiten können.

Zu 5.

a) Bis jetzt galt es in der Arbeiterbewegung nicht als gescheit, daß man ihren Gegnern Material zur Herabsetzung der klassenbewußten Arbeiterschaft lieferte, nur deshalb, weil man einem Zweige der großen Kulturbewegung unserer Zeit fanatisch alles Denken und Fühlen unterstellt.

b) Wer Klagetöne darüber ausstößt, daß er in einer, die Gemeinsamkeit interessierenden Polemik nicht genannt ist, hat kein Recht, auch nur andeutungsweise anderen den Vorwurf zu machen, daß sie „in der eigenen geschätzten Person“ usw. Diese Art zu polemisieren habe ich schon oft mit dem Wort „Chutzbe“ bezeichnen hören.

Zu 6.

Hätten wir in der Arbeiter-Alkoholabstinenz-Bewegung nicht eine Anzahl „Stammtischbürger“, oder richtiger ist wohl in diesem Falle „Pfahlbürger“, dann stände die Sache besser. Diese „Bürger“ vermögen nicht das Große in unserer Arbeiterbewegung zu erkennen, von ihren ins Wasser gerammten Pfählen nicht herunter zu kommen. Das führt zu solchen Polemiken, die der Sache selbst, die wie gesagt, einen Teil und zwar einen wichtigen Teil unserer gesamten Kulturbewegung bildet, nicht dienen können.

C. Legien.

Gewerkschaftliche Rückblicke.

XII. Industrie der Steine und Erden.

Einige Zweige dieser Industriegruppe haben wir im Artikel über die Fabrikarbeiter bereits behandelt. Es kommen also hauptsächlich noch die keramische Industrie und die Steinindustrie in Frage. Das sind die Organisationsgebiete der Verbände der Glasarbeiter, Porzellanarbeiter, Töpfer und Steinarbeiter. Die beiden letzteren Arbeitergruppen sind vom Baugewerbe stark abhängig und litten daher unter der vorjährigen baugewerblichen Depression. Das gilt insbesondere von den Töpfern, deren Ofensetzermitglieder eine große Arbeitslosigkeit aufzuweisen haben. Es wurden im Verbande 16 801 Arbeitslosenfälle festgestellt mit 366 844 verlorenen Arbeitstagen. Dazu kommen 11 079 Tage, die auf Arbeitslosigkeit auf der Reise entfallen. Die Steinbrüche waren besser beschäftigt, wenngleich auch hier die Nachfrage nicht sehr lebhaft war. Das gilt für die Pflastersteinindustrie z. B., weil infolge der baugewerblichen Stagnation Neuanlagen von Straßen nicht in großem Umfange in Angriff genommen wurden. Auch die steigende Verwendung des Stampfasphalts im städtischen Straßenbau beginnt, der Pflastersteinindustrie Konkurrenz zu machen. Dagegen haben die deutschen Steinbrüche eine Steigerung ihres Absatzes an Bordschwellen nach den norddeutschen Städten in den letzten Jahren verzeichnen können, weil der hohe Zoll auf schwedische Bordschwellen und die Frachtermäßigungen auf den preußischen und sächsischen Bahnen den inländischen Betrieben zustatten kamen. Eine wertvolle Anregung gibt der Bericht der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft, die insbesondere von den Arbeitervertretern in den Gemeindeverwaltungen weiter verfolgt werden sollte. Der Bericht führt u. a. aus:

„Es ist zu bedauern, daß nur sehr wenige Verwaltungsstellen sich dazu verstehen können, ihren Materialbedarf für das nächste Jahr schon im Herbst auszuschreiben und zur Lieferung zu vergeben. Im anderen Falle wären sämtliche Steinbrüche in der Lage, während der Wintermonate die Steine schlagen zu lassen, und könnten dann wenigstens einen größeren Teil ihrer Steinarbeiter über die für die Steinindustrie schlechtesten Monate hinaus beschäftigen. Jetzt werden wegen Mangels an Aufträgen, da die gesamte Bautätigkeit im Winter längere oder kürzere Zeit ruhen muß, häufig größere Arbeiterentlassungen zur Notwendigkeit. Da fast jede Stadt aus nur selten stichhaltigen Gründen ihr eigenes Profil für Bordschwellen hat, so ist ein Arbeiten auf Vorrat in diesem Artikel nicht angängig.“

Eine größere Berücksichtigung des privaten Erwerbslebens bei der Vergebung staatlicher und gemeindlicher Aufträge überhaupt ist zweifellos nicht nur wünschenswert, sondern auch sehr wohl möglich. Der bureaukratische Schlendrian kann sich zwar nur schlecht mit den Notwendigkeiten des praktischen Lebens abfinden, am allerwenigsten, wenn sie seinen Traditionen und seiner Bequemlichkeit zuwider sind. Wo aber die organisierte Arbeiterklasse einen Einfluß auszuüben vermag, sollten ihre Vertreter sich ernstlich dieser Dinge annehmen.

Die Schamottefabrikation hatte unter der baugewerblichen Krise zu leiden. Dagegen war die Beschäftigung in der Porzellanindustrie leidlich, wenn auch die verminderte Kaufkraft der breiten Massen lähmend auf den Absatz wirkte. Aus der Steingutfabrikation lauten die Berichte ähnlich. Die Glasindustrie berichtet ebenfalls über ein Durchschnittsjahr, das zwar nicht frei war von lähmenden Erscheinungen, aber auch nicht unbefriedigend genannt werden kann.

Die Calwersche Rentabilitätsstatistik gibt über die ausgeschütteten Dividenden folgende Zahlen für diese Industriegruppe an, wobei wir die unter „Fabrikarbeiter“ gebrachten Ziffern ausscheiden:

	Zahl der Gesellschaften	Aktienkapital in 1000 Mk.	Dividende in Prozent 1911/12	Dividende in Prozent 1912/13
Steinbrüche	24	25 132	4,9	5,8
Tonwerke, Schamottefbr.	36	54 967	8,7	8,5
Uebrige Baumaterialien	28	23 283	7,5	7,2
Porzellanfabriken . .	30	39 048	9,4	10,5
Glasfabriken	37	69 464	11,5	12,1
Sonstige Steine u. Erden	9	7 575	9,4	9,8

könne sich mit der Aussprache begnügen, in der Hoffnung, daß auch die Werftarbeiter aus diesem Vorgang die Lehre ziehen. Eine Resolution, die das Verhalten der Werftarbeiter tadelt und die Stellung des Vorstandes gutheißt, wurde zurückgezogen, eine Resolution, die die entgegengesetzte Stellung einnimmt, lag nicht vor. Beschlossen wurde, von den Kosten des Werftarbeiterausstandes, die der Bremerhavener Zahlstelle zur Last gefallen sind und den Betrag von rund 21 000 Mk. erreichten, 10 000 Mk. auf die Hauptkasse zu übernehmen.

Folgende Resolution zur Taktik des Streiks wurde einstimmig angenommen:

Der Verbandstag erneuert hinsichtlich der Stellung zu den Tarifverträgen die Beschlüsse der Verbandstage vom Jahre 1900 und 1908, die somit auch fernerhin für die Haltung des Verbandes Geltung haben.

Die Tarifverträge erfüllen nur dann ihren wirklichen Zweck, wenn die daran beteiligten Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter sowie deren einzelne Mitglieder den ernstlichen Willen haben, die Verträge unter allen Umständen auch zu halten. Diesen Willen haben viele Arbeitgeber in den letzten Jahren stark vermissen lassen, und auch die verantwortliche Leitung des Arbeitgeber-Schutzverbandes hat die nötige Garantie für die Durchführung der Verträge nicht zu leisten vermocht. Der Verbandstag legt aus diesen Gründen allen an Tarifverträgen beteiligten Mitgliedern erneut die Pflicht auf, ihrerseits für die strikte Einhaltung der Verträge überall einzutreten und Vertragsverletzungen der Arbeitgeber in allen Fällen auf das entschiedenste und mit allen Mitteln zurückzuweisen. Insbesondere spricht der Verbandstag aus, daß diejenigen Unternehmer, die sogar, wie es leider oft vorgekommen ist, bewußt und beharrlich sich weigern, die materiellen Bedingungen des Vertrages hinsichtlich Arbeitszeit, Lohn und tariflicher Akkordpreise zu erfüllen, jeden Anspruch auf den Schutz der Vertragsinstanzen vor Arbeitseinstellungen, Sperren usw. verwirkt haben.

Einer der größten Mängel in unserem Vertragswesen ist die ungenügende Geschäftserledigung durch die meisten Schlichtungskommissionen. In vielen Fällen haben die Arbeitgeberbeisitzer nicht nur die Verhandlung über gemeldete Vertragsbrüche ihrer Kollegen abgelehnt, sie haben diese sogar, trotz der klarsten Bestimmungen der Verträge, in der einseitigsten Weise verteidigt und gutgeheißen. Die Mitwirkung der Arbeitgeber in den Schlichtungskommissionen ist zumeist eine widerwillige, die Erledigung der gemeldeten Beschwerden wird ungebührlich verschleppt und die Beschlüsse der Schlichtungskommissionen, wenn solche überhaupt zustande kommen, werden gar nicht oder nicht einwandfrei zur Ausführung gebracht. Die Art und Weise, wie in den meisten Fällen die Arbeitgeber ihre Aufgabe in den Schlichtungskommissionen auffassen, birgt eine ernste Gefahr für die Verträge in sich, die auch nicht dadurch beseitigt wird, daß die Zentralvorstände als Berufungsinstanz bei Vertragsstreitigkeiten vorgesehen sind, da der Vorstand des Arbeitgeber-Schutzverbandes sich leider in solchen Fällen, ebenso wie seine Ortsvertreter, mehr vom Interessenstandpunkt als vom Rechtsstandpunkt leiten läßt. Wenn in diesem Punkte keine weitergehenden Garantien von der Arbeitgeberorganisation gegenüber Vertragsbrüchen seiner Mitglieder zu erlangen sind, wird unsererseits für die etwa weiter abzuschließenden Verträge die Instanz der Zentralvorstände zur Erledigung von Vertragsbeschwerden gänzlich abgelehnt und die endgültige Entscheidung hierüber lediglich den einzelnen Orten überlassen.

Der Verbandstag hält das Verlangen unserer Kollegen, in allen Verträgen für alle Arbeiter und Arbeiterinnen bestimmte Löhne festzulegen, für unbedingt berechtigt und beauftragt den Vorstand und die Ortsverwaltungen, bei den zukünftigen Vertragsabschlüssen auf die Anerkennung solcher Bestimmungen zu bestehen.

Insbesondere ist darauf zu beharren, daß alle in den Vertragsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, einschließlich der Hilfsarbeiter, die bei der Zurichtung oder Fertigstellung von Arbeitsstücken oder Teilen derselben, im Maschinenraum, beim Leimen, Furnieren und in den sonstigen Betriebsabteilungen, beim Zureichen oder Zutragen des Materials oder der Arbeitsstücke usw. tätig sind, den Verträgen unterstellt und in jeder Beziehung als Vertragsarbeiter anerkannt werden.

Der Verbandstag erklärt ausdrücklich, daß in bezug auf die Führung unserer Lohnbewegung keinerlei Anlaß zu einer Aenderung unserer grundsätzlichen oder taktischen Haltung vorliegt. Den Mitgliedern des Verbandes wird zur Pflicht gemacht, nach den seitherigen bewährten Grundsätzen auch fernerhin ihre ganze Kraft für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Kollegen und die Fortentwicklung des Tarifvertragswesens einzusetzen und unausgesetzt für die weitere Stärkung des Verbandes zu wirken, damit dieser den kommenden Kämpfen mit Zuversicht entgegensehen kann.

Ferner gelangten folgende Anträge zur Annahme:

Der Verbandstag soll Vorstand und Gauvorstände beauftragen, daß sie der Besserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in kleineren Orten und rückständigen Industriebezirken ein besonderes Augenmerk widmen sowie Lohnbewegungen solcher Zahlstellen vor allen anderen bevorzugen.

Bei Genehmigung von Lohnbewegungen durch den Verbandsvorstand sind vor allen Dingen die Orte zu berücksichtigen, wo eine längere als 54stündige Arbeitszeit besteht.

In Anbetracht der technischen Entwicklung, welche eine ganz bedeutende Vermehrung der Arbeitslosigkeit zur Folge hat, ist der Frage der Arbeitszeitverkürzung bei Tarifabschlüssen eine noch größere Aufmerksamkeit zuzuwenden als bisher.

Die Wünsche, bei Tarifverhandlungen auch die Forderungen auf Ferien zu stellen, sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Es erneuerte der Verbandstag den Beschluß des voraufgegangenen Verbandstages, daß die Einführung des freien Sonnabendnachmittags nicht unter Erhöhung der täglichen Arbeitszeit geschehen darf, wie diese Forderung überhaupt erst in Frage kommen kann, wenn die tägliche Arbeitszeit auf acht Stunden herabgesetzt ist.

Aus der Statutenberatung sind folgende Aenderungen hervorzuheben:

Es soll künftig den Mitgliedern, die durch Alter oder Invalidität in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind, auf ihren Antrag die Beitragszahlung auf die Hälfte herabgesetzt werden. Die Beitragsermäßigung kann auch solchen Mitgliedern gewährt werden, welche infolge schlechter Konjunktur länger als drei Wochen nur halbe Tage oder halbe Wochen arbeiten können. Beträgt die Arbeitseinschränkung weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, so sind die Beiträge voll zu entrichten.

Die Arbeitslosenunterstützung wurde in der bisherigen Höhe in der Dauer von 6 Wochen auf sieben Wochen ausgedehnt. Bei der Reiseunterstützung wurde die Berechnung nach zurückgelegten Kilometern durch folgende Aenderung ersetzt:

Die Unterstützung an reisende Mitglieder beträgt 1 Mk. pro Tag, und zwar vom ersten Reisetage an, wenn das Mitglied zwecks Arbeitsuchens von einer Zahlstelle zur andern reist. Innerhalb sechs Wochen darf in ein und derselben Zahlstelle nur einmal Unterstützung gezahlt werden. Bei Reisestrecken von zwei Tagen wird die Unterstützung von 2 Mk. nur gezahlt, wenn die zurückgelegte Entfernung über 25 Kilometer beträgt, bei solchen von drei Tagen die Unterstützung von 3 Mk. nur bei Entfernungen über 50 Kilometer. Mehr als 3 Mk. darf in keinem Falle ausbezahlt werden. Der einem Mitglied innerhalb zwölf Monaten zustehende Gesamtbetrag an Reiseunterstützung, einschließlich etwaiger Arbeitslosenunterstützung, beträgt nach einer Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung von

52	Wochen	bis zu	42	Mk.	Höchstbetrag
104	„	„ „	49	„	„
156	„	„ „	56	„	„
208	„	„ „	63	„	„
260	„	„ „	70	„	„

Ein Antrag der Berliner Zahlstelle, die Einsetzung eines Beirats, um in der Taktik bei Lohnbewegungen und Tarifabschlüssen nicht dem Vorstand die Entscheidung in die Hand zu geben, sondern einer Vertretung der einzelnen Gaue ein Mitbestimmungsrecht zu geben, wurde abgelehnt.

„Der Zimmerer" bringt über die Arbeitszeit im Zimmerergewerbe nach der Verbandsstatistik interessante Mitteilungen. Demnach arbeiteten

im Jahre 1906 Zimmerer	im Jahre 1911 Zimmerer	Stunden
14 052	15 256	9
6 729	11 057	9½
705	271	9¾
42 861	48 820	10
3 899	2 239	10½
13 447	2 177	11
334	10	11½
838	119	12
447	85	?

Diese Zahlen zeigen, daß die Verkürzung der Arbeitszeit im Zimmerergewerbe während des Jahrfünfts rasch vorwärts gegangen ist. Das hängt mit der Erstarkung der gewerkschaftlichen Organisation zusammen, die immer größere Erfolge bezüglich der Arbeitszeitverkürzung aufweisen kann.

Kongresse.

Der zehnte Verbandstag des Holzarbeiter-Verbandes

tagte vom 4. bis 30. Mai in Dresden. Der Geschäftsbericht über die zweijährige Periode seit dem vorausgegangenen Verbandstag weist einen Mitgliederbestand von 193 075 auf gegen 182 750 zu Beginn des Jahres 1912. Die überaus starke Arbeitslosigkeit im Beruf hat sich auf die Entwicklung des Verbandes unliebsam bemerkbar gemacht, der Fortschritt ist langsamer als man erwartete, im letzten Quartal 1913 ist die Mitgliederzahl sogar um einige Tausend zurückgegangen. Die Zahl der weiblichen Mitglieder ist von 5819 im Jahresdurchschnitt 1911 auf 7321 im Jahre 1913 gestiegen und die der jugendlichen Mitglieder von 758 auf 1129. In der zweijährigen Berichtsperiode haben insgesamt 1657 Bewegungen stattgefunden gegen 2130 in den Jahren 1910/11. Davon verliefen ohne Arbeitseinstellung 962, Angriffsstreiks waren 410, Abwehrstreiks 232 und Aussperrungen 53. Beteiligt waren an den Bewegungen 136 637 Personen gegen 166 110 in den Jahren 1910/11. Ohne Streik wurde für 88 726 Personen eine Arbeitszeitverkürzung und für 95 322 eine Lohnerhöhung erzielt. Die Angriffsstreiks hatten für 10 379 Personen eine Arbeitszeitverkürzung und für 12 375 eine Lohnerhöhung zur Folge. Bei Abwehrstreiks ist für 271 Personen Arbeitszeitverlängerung und für 407 die Lohnkürzung zurückgewiesen, ferner ist bei Aussperrungen der Angriff in bezug auf die Arbeitszeit für 701 Personen und für 1861 die Lohnänderung ohne Erfolg gewesen. Die Kosten der Streiks beliefen sich in der Berichtsperiode auf 2 181 870 Mk. Die Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben der Verbandskasse und der Lokalkassen betrug in der Berichtsperiode:

	1910/11	1912/13
Gesamteinnahme	14 165 005 Mk.	15 439 824 Mk.
Gesamtausgabe	12 515 816 „	13 122 390 „
Vermögensbestand	5 086 583 „	7 404 017 „

An Unterstützungen wurden 1912/13 aufgewendet für Arbeitslosen- und Reiseunterstützung 3 960 445 Mark, Krankenunterstützung 2 190 257 Mk., Streikunterstützung 2 335 523 Mk. und sonstige Unterstützungen 686 567 Mk. Die Steigerung der Arbeitslosigkeit um rund 75 Proz. zeigt deutlich, wie die Krise im Holzgewerbe gewütet hat.

In dem Geschäftsbericht besprach Th. Leipart u. a. den Versuch des Berliner Polizeipräsidenten, den Holzarbeiterverband als politischen Verein zu erklären. Redner stellte unter allseitiger Zustimmung der Delegierten fest, daß der Verbandstag mit dem Vorstand der Ansicht sei, der Verband ist kein politischer Verein und will keine Politik betreiben, er begnügt sich vollkommen mit dem, was er im Statut festgelegt hat. Allerdings, der Verband kann nicht darauf verzichten, die Klagen und Beschwerden seiner Mitglieder an die Gesetzgebung zu richten. Man habe sich in der Eingabe nicht allein an die sozialdemokratische Partei gewandt, sondern an alle Parteien und die Regierung. Will man uns das verbieten, so würde man damit nur aussprechen, es ist irrig, sich im Vertrauen auf die gerechte Würdigung unserer Beschwerden an die gesetzgebenden Körperschaften zu wenden.

Eine sehr eingehende Debatte zeitigte die Erörterung der Kampftaktik bei Lohnkämpfen. Von mehreren Rednern wurde die Tarifpolitik des Vorstandes abfällig besprochen, insbesondere wurde geltend gemacht, daß der Tarif in der Durchführung sehr zu wünschen übrig lasse. Vor allem fehle es an dem ernsten Willen seitens des Arbeitgeberschutzverbandes, um dem Tarif in seinem Kreise Anerkennung zu verschaffen. Die Selbständigkeit der Zahlstellen bei Lohnkämpfen müsse mehr gewahrt werden und im gegebenen Augenblick der Kampf auch ohne Erlaubnis des Vorstandes gewagt werden.

Demgegenüber wurde im Hinblick auf die große Ausdehnung der Kämpfe die Geschlossenheit des Vorgehens betont, jede Durchbrechung dieser Taktik ist eine Schwächung der Kampfesstellung. Der Tarifvertrag wird leider nicht von dem Arbeitgeberschutzverband mit der nötigen Entschiedenheit vertreten, aber mit diesen Mängeln die Tarifverträge verwerfen, heißt vollständig die Situation verkennen. In einer Zeit großer Arbeitslosigkeit hat der Verband nicht nur im allgemeinen den Tarif hochhalten können, sondern auch Lohnerhöhungen durchgesetzt. Ohne den Tarif wäre in den Lohnverhältnissen sicher ein Rückgang und Regellosigkeit eingetreten, die weit das überragt, was als Klage über den Tarifvertrag vorgebracht werden kann. Im Zusammenhang damit stand die Besprechung des Werftarbeiterausstandes vom vorigen Jahre. Die Stellung des Vorstandes, in dem plötzlich ausgebrochenen Konflikt die Wiederaufnahme der Arbeit zu fordern, fand eine scharfe Kritik von mehreren Vertretern der Hafenstädte. Es wurde anerkannt, daß die Arbeiter unter Außerachtlassung der geltenden Bestimmungen die Arbeit niedergelegt haben, aber dieser Fehler rechtfertigte nicht, daß die Arbeiter von ihren Organisationen schutzlos gelassen wurden. Vom Vorstand wurde die Stellungnahme der Vorstände verteidigt. In dem Kampf mußten alle beteiligten Organisationen zusammenstehen und selbst wenn der Holzarbeiterverband eine andere Stellung einnehmen wollte, sein besonderes Vorgehen hätte ihn nur vollkommen isoliert. Vor allem aber durfte die Arbeit nicht niedergelegt werden, bevor nicht die Verhandlungen zum Abschluß gekommen waren. Der Vorstand muß das Streikregulativ beachten, das sich der Verband gegeben hat, gegen dieses Regulativ hat er nicht verstoßen. Die Stellungnahme des Vorstandes war im Interesse auch des Ansehens der Gewerkschaftsbewegung notwendig. Man mag das Verhalten der Werftarbeiter heute milder ansehen und es dürfte sich empfehlen, nicht nochmals die Wunden aufzureißen durch eine Beschlußfassung, die das disziplinwidrige Verhalten der Werftarbeiter verurteilt. Man

Kartelle und Sekretariate.

Finanzierung der Bezirks-Arbeitersekretariate.

Die Reichsversicherungsordnung hat die Arbeiterbewegung gezwungen, zu den bisherigen Einrichtungen neue, nämlich die **Bezirkssekretariate** zu schaffen. Wie bereits an dieser Stelle wiederholt hervorgehoben ist, braucht man über die Wichtigkeit dieser Einrichtung heute nicht mehr zu diskutieren. Nötig ist aber, wie das ja auch schon wiederholt geschehen ist, die Finanzierung dieser Einrichtungen näher zu erörtern. Im allgemeinen ist die finanzielle Unterhaltung der Bezirkssekretariate den Gewerkschaftskartellen im Bezirk des Sekretariats überwiesen. Nur da, wo die Organisationen des Bezirkes zu schwach sind, aus eigener Kraft das Sekretariat zu erhalten, gewährt die Generalkommission Zuschüsse. Sie unterhält auch seit längerer Zeit in einigen Bezirken selbständige Sekretariate. Meines Erachtens ist dieser Zustand auf die Dauer nicht zu rechtfertigen.

Bei Einrichtung der jetzt durch die R.V.O. nötig gewordenen Sekretariate kommen wesentlich andere Momente in Frage, als die vom Kollegen Werner-Rostock angedeuteten Momente, die über den Rahmen der bisherigen Aufgaben der Sekretariate, soweit diese nicht schon Bezirkssekretariate waren, weit hinausgehen und eine größere allgemeine Bedeutung haben. Sehen wir uns darum die Aufgaben eines Bezirkssekretariats etwas näher an.

Ein Bezirkssekretariat soll

1. **Die Vertretungen der Versicherten vor den Oberversicherungsämtern usw. ausüben;**
2. **die Wahlen zu den sozialen Einrichtungen leiten und fördern;**
3. **da, wo es nötig ist, den Kartellen des Bezirks in jeder Weise Beistand leisten;**
4. **wo irgend die Gelegenheit sich bietet, neue Kartelle errichten und diese zu erhalten suchen.**

Auch noch andere Aufgaben kommen für einzelne Bezirkssekretariate in Frage. Es seien nur erwähnt die Bildungsbestrebungen und die Frage der Jugendorganisation. Diese Fragen treten allerdings hinter den unter 1—4 genannten immer mehr zurück, weil für jene Zwecke mehr und mehr eigene Organisationen geschaffen werden. Halten wir uns also nur an die erstgenannten vier Punkte und fangen wir mit der Untersuchung der unter 4. genannten Aufgaben an.

Mehrere Gewerkschaftskongresse — 1899 Frankfurt, 1902 Stuttgart, 1905 Cöln, haben sich mit den Gewerkschaftskartellen beschäftigt. Der Frankfurter Kongreß legte die Aufgaben der Kartelle in folgender Resolution fest:

„Die Gewerkschaftskartelle haben die gemeinsamen Interessen ihres Ortes zu vertreten, wie Regelung des Arbeitsnachweises und des Herbergswesens, der Statistik, Bibliotheken, Errichtung von Arbeitersekretariaten usw. Sie haben die Arbeiterinteressen gegenüber den Behörden, Gewerbeinspektion, Gemeindeverwaltung usw. und bei Wahlen zu Gewerbegerichten und Versicherungsanstalten zu wahren. Sie haben weiter im Einverständnis mit den betreffenden Organisationsleitungen die Agitation unter den Berufen, deren Organisationen aus eigener Kraft dazu nicht imstande sind, zu unterstützen.

Die Beschlußfassung über Streiks ist ausschließlich Aufgabe der Vorstände der Zentralverbände.

Die Kartelle sind verpflichtet, dem Zentralvorstand der Organisation, die am Ort in einen Streik eintreten will oder sich im Streik befindet, auf Erfordern einen Situationsbericht zu geben. Materielle Unterstützung für Streiks wird seitens des Kartells nur dann gewährt, wenn der Zentralvorstand der im Streik befindlichen Organisation dies beantragt oder seine Zustimmung erteilt hat. Ueber die Taktik bei Lohnbewegungen und bei auftauchenden Fragen innerhalb ihres Gewerbes entscheidet die betreffende Gewerkschaft selbständig."

Die Gewerkschaftskongresse von Stuttgart 1902 und Cöln 1905 haben sich ebenfalls mit den Aufgaben der Gewerkschaftskartelle beschäftigt, ohne an dem vorstehend benannten Beschluß etwas wesentliches zu ändern. Es sind in Cöln 1905 (vergl. Protokoll des fünften Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands S. 52—53) die Frankfurter Bestimmungen über die Aufgaben der Kartelle lediglich klarer spezialisiert, fester umrissen worden; eine Ausdehnung haben sie nicht erfahren.

Aus diesen Beschlüssen tritt eins klar hervor: die Gewerkschaftskartelle hatten alle ihnen zugewiesenen Aufgaben nur im Bereiche **ihrer Orte** zu erledigen. Die Entwicklung der Verhältnisse hat aber seit einer Reihe von Jahren dazu geführt, daß dieser enge Rahmen verlassen werden mußte. Die Beteiligung der organisierten Arbeiterschaft an den Wahlen zu den durch die Arbeiterversicherung geschaffenen Instanzen bedingte ein Inverbindungtreten der verschiedenen Kartelle eines größeren Bezirks. Soweit die Wahlen zu den Organen der Krankenversicherung in Frage kamen, handelte es sich in den meisten Fällen um lokale Interessen, die nicht über den Rahmen des Kartellortes hinaus besondere Bedeutung hatten. Doch schon bei den Wahlen der Versicherungsvertreter zu den unteren Verwaltungsbehörden waren sehr häufig mehrere Kartelle, wenn auch nur kleine, beteiligt. Bei den weiteren Wahlen (Beisitzer bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung usw.) wurde der Kreis der Interessierten immer größer. Die Reichsversicherungsordnung hat diesen Zustand nicht beseitigt oder auch nur gemildert — nein sie hat ihn verschärft durch Einführung des Verhältniswahlsystems. War es früher in vielen Bezirken außerordentlich schwierig, auch nur den geringsten Erfolg zu erzielen, so ist jetzt die Möglichkeit sehr wohl gegeben. Soll das aber erreicht werden, so ist nötig, daß von einer Zentralstelle aus versucht wird, auch in die bisher unzugänglichsten Teile des Bezirks einzudringen, um die dort vorhandenen, für uns in Frage kommenden Kräfte zu sammeln und nach Möglichkeit zu neuen Kartellen zu vereinigen, die dann unter fortgesetzter Unterstützung der Zentralstelle für jene Teile des Bezirks die für uns in Frage kommenden Stimmen sammeln. Das ist um so nötiger, da die Abstimmung nach der Zahl der vertretenen Versicherten erfolgt. Gelingt es in Bezirksteilen nicht, wenigstens einige unserer Leute in die Vorstände der Krankenkassen jener Bezirksteile zu bringen, so steht die Gesamtzahl der in diesen Bezirksteilen vorhandenen Versicherten (weil sich ja danach das Stimmenverhältnis berechnet) gegen die organisierte Arbeiterschaft der fortgeschritteneren Teile des Bezirks. Doch auch in den Teilen des Bezirks, in denen wir bisher die unbestrittene Mehrheit hatten, werden wir einige Mandate in den Vorständen der Krankenkassen an unsere Gegner abgeben müssen. Auch hier werden ein Teil der Versicherten, für die gestimmt und nach deren Zahl das Stimmenverhältnis geregelt wird, ins gegnerische Lager geführt, so daß wir hier unter Umständen eine nicht unerhebliche Schwächung erleiden können. Um diesen Verlust wieder wettzumachen, müssen wir, wie bereits ausgeführt, aus anderen Bezirksteilen so viel wie möglich zu gewinnen suchen. Ehe wir das können, müssen wir unter Umständen sehr kostspielige und zeit-

Eine Beschwerde, die von Berlin aus gegen Vergebung der Arbeiten beim Bau des Verbandshauses sich richtete, sowie eine andere, die sich gegen die Festlichkeit beim Bau des Verbandshauses richtete, hielt der Verbandstag für unbegründet.

Angenommen wurde ein Antrag, durch welchen der Verbandsvorstand beauftragt wird, den hygienischen Zuständen in den Fabriken und Werkstätten größere Aufmerksamkeit zuzuwenden und eine von Fachleuten bearbeitete Schrift über die Hygiene in den Arbeitsräumen herauszugeben.

Zur Arbeitsnachweisfrage wird der folgende von Stuttgart gestellte Antrag angenommen:

Die Angliederung an einen kommunalen oder sonstigen öffentlichen Arbeitsnachweis darf nur erfolgen, wenn die volle Parität garantiert ist und wenn der Organisation mindestens ein genügendes Kontroll- und Mitbestimmungsrecht bei der Arbeitsvermittelung und bei Erledigung etwaiger Differenzen zugesichert wird.

Einem Auftrage des vorigen Verbandstages entsprechend, hat der Vorstand ein Statut für eine „Unfallunterstützungskasse für die Funktionäre des Deutschen Holzarbeiterverbandes" ausgearbeitet. Diese Kasseneinrichtung ist in erster Linie für die unbesoldeten Funktionäre des Verbandes gedacht, die im Dienste der Organisation einen Unfall erleiden. Ihnen soll die Differenz zwischen den Bezügen aus der Krankenkasse und dem Lohn gezahlt werden und bei länger dauernder Krankheit drei Viertel des Lohnes. Bei Ganzinvalidität erhalten sie eine dauernde Unterstützung in Höhe von drei Viertel des Lohnes. Hat der Unfall den Tod des Verletzten zur Folge, dann wird an die hinterbliebene Ehefrau eine jährliche Unterstützung von 300—600 Mk. je nach der Dauer der Verbandstätigkeit gezahlt. Die notwendigen Mittel werden durch die Zahlstellen aufgebracht, die pro Mitglied und Jahr einen Beitrag von 60 Pf. leisten. Den Grundstock bilden 10 000 Mk., die aus der Hauptkasse genommen werden. Das vorgelegte Statut dieser Unfallunterstützungskasse wird unverändert angenommen.

Nachdem die seitherigen besoldeten Vorstandsmitglieder und Gauvorsteher wiedergewählt waren, war die Tagesordnung des Verbandstages erschöpft. Der nächste Verbandstag findet 1916 in Hamburg statt.

Privatversicherung.

Volksfürsorge.

Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungsaktiengesellschaft.

Hamburg 5.

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1913.

	Mk.	Pf.
A. Einnahmen.		
I. Prämien	1 080 492	56
II. Policegebühren	68 461	80
III. Kapitalerträge	25 126	11
IV. Sonstige Einnahmen	203 919	28
Gesamteinnahmen	1 377 999	75
B. Ausgaben.		
I. Zahlungen für Versicherungsverpflichtungen im Geschäftsjahr	866	70
II. Zahlungen für vorzeitig aufgelöste selbst abgeschlossene Versicherungen (Rückkauf)	4	23
III. Steuern und Verwaltungskosten	511 586	97
zu übertragen	512 457	90
Uebertrag	512 457	90
IV. Abschreibungen	4 265	26
V. Verlust aus Kapitalanlagen	6 450	—
VI. Prämienreserven am Schlusse des Geschäftsjahres	230 303	82
VII. Prämienüberträge am Schlusse des Geschäftsjahres	471 078	11
VIII. Sonstige Reserven und Rücklagen	87 378	44
Gesamtausgaben	1 311 933	53
C. Abschluß.		
Gesamteinnahmen	1 377 999	75
Gesamtausgaben	1 311 933	53
Ueberschuß der Einnahmen	66 066	22

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahrs 1913.

	Mk.	Pf.
A. Aktiva.		
I. Hypotheken	540 000	—
II. Wertpapiere	478 500	—
III. Guthaben bei Banken	72 525	01
IV. Gestundete Prämien	744 208	84
V. Rückständige Zinsen und Mieten	10 975	—
VI. Ausstände in den Rechnungsstellen	85 687	20
VII. Barer Kassenbestand	2 914	55
VIII. Inventar und Drucksachen	38 387	32
IX. Sonstige Aktiva	3 919	28
Gesamtbetrag	1 977 117	20

	Mk.	Pf.
B. Passiva.		
I. Aktien- oder Garantiekapital	1 000 000	—
II. Prämienreserven	230 303	82
III. Prämienüberträge	471 078	11
IV. Reserven für schwebende Versicherungsfälle	189	30
V. Sonstige Reserven	87 378	44
VI. Sonstige Passiva	122 101	31
VII. Gewinn	66 066	22
Gesamtbetrag	1 977 117	20

Hamburg, den 13. Juni 1914.

Der Aufsichtsrat: G. Bauer. R. Junger.

Der Vorstand: A. von Elm. F. Lesche.

NB. Die Verzinsung des Aktienkapitals ist gemäß § 36 des Gesellschaftsvertrages auf 4 vom Hundert begrenzt. — Für das Berichtsjahr haben die Aktionäre auf eine Verzinsung des Aktienkapitals verzichtet.

raubende Vorarbeiten leisten. Es handelt sich hier nicht um eine Frage, die lediglich lokales Interesse für einzelne Orte oder den Bezirk hat, sondern um eine Frage von größerer allgemeiner Bedeutung, an deren Lösung die Arbeiterschaft in ihrer Gesamtheit ein Interesse hat. Es erscheint nicht angängig, einzelnen Orten eines Bezirks die Kosten für die Lösung dieser Frage aufzuhalsen.

Doch nicht nur in jenen Bezirksteilen, in denen bisher noch keine Kartelle vorhanden sind, hat das Bezirkssekretariat wichtige und kostspielige Arbeiten zu verrichten, sondern auch an Orten, in denen schon seit langer Zeit Kartelle bestehen. Mancher Kollege wird schon die Erfahrung gemacht haben, daß über Fragen der Sozialversicherung sehr häufig bei an sich sonst sehr intelligenten Arbeitern eine erstaunliche Unkenntnis besteht. Diese Unkenntnis reichte bis in die Vorstände der Gewerkschaftskartelle hinein; sie kann uns außerordentlich schädlich werden, wenn nicht durch fortgesetzte Belehrung dem Uebel zu steuern versucht wird. Das gilt im besonderen für die Wahlen zu den Versicherungsträgern und Versicherungsbehörden. Das Bezirkssekretariat ist die Stelle, die hier einzugreifen hat.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Bezirkssekretariate ist die Vertretung der Versicherten vor den Versicherungsinstanzen. Für diese Vertretungen zu sorgen ist durchaus nicht nur Aufgabe der örtlichen Verwaltungsstellen der Gewerkschaften, die in den Gewerkschaftskartellen zu einem Ganzen für den Ort vereinigt sind, sondern die Vertretung der Versicherten, die ja nur ein Teil des statutarisch zugesicherten Rechtschutzes ist, ist Sache der Zentralvorstände der Gewerkschaften. Die Gewerkschafts-Statuten sehen Rechtschutz vor für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, der Arbeiterversicherung usw. Die Kosten dieses Rechtschutzes fallen den Zentralkassen der Gewerkschaften zur Last. Ueber die Wichtigkeit der Vertretungen sollte auch bei den Zentralvorständen der Gewerkschaften keine Meinungsverschiedenheit bestehen. Das umsoweniger, da ja der Gewerkschaftskongreß in Hamburg 1908 sich mit der Vertretung der Rechtsuchenden beschäftigte und durch Annahme der Resolution Lesche (Siehe Protokoll des sechsten Gewerkschaftskongresses S. 39—40), die alle Schäden der heutigen Rechtsprechung und der arbeiterschädigenden Bestrebungen der Versicherungsträger hervorhebt, die Notwendigkeit der Vertretungen anerkannt hat. Es ist nicht berechtigt, daß die Zentralvorstände die Kosten, die durch die Gewährung von Rechtschutz entstehen, auf die Lokalkassen abwälzen. Doch selbst wenn man anerkennen will, daß die Lokalverwaltungen für die Gewährung von Rechtschutz an Mitglieder der Ortsgruppe verpflichtet sind, weil sie nur im Rahmen der Gesamtorganisation wirken, und die Kosten dafür aus den Mitteln der Ortsgruppe aufgebracht werden müssen, rechtfertigt sich nicht das Verlangen einzelner Ortsgruppen, die Kosten für die Rechtsschutzgewährung einem größeren Bezirk aufzuerlegen. Die den Ortsgruppen aus den Mitgliederbeiträgen überlassenen Mittel sind nur für die Bedürfnisse am Ort bestimmt. Ebenso die sonst von den Ortsgruppen gemachten Einnahmen. Wenn man auch anerkennen muß, daß auch die örtlichen Organisationen, die Kartelle, ein Interesse an der allgemeinen Förderung der Gewerkschaftsbewegung haben, so kann daraus noch nicht der Schluß gezogen werden, daß sie dafür nun auch die Kosten allein zu tragen hätten, im Gegenteil, die Gesamtarbeiterbewegung hat daran ein Interesse, und darum ist es nötig, daß man nicht den Gewerkschaftskartellen allein die Finanzierung allgemeinnütziger Einrichtungen, die für größere Bezirke errichtet sind, überweist. Auch der Einwand, daß ja die Gewerkschaftskartelle des ganzen Bezirks daran interessiert seien, trifft nicht immer zu. Wenn es auch überall zutrifft, daß es in Einzelfällen gemeinsame Interessen für den ganzen Bezirk gibt, so steht in anderen Fällen fest, daß das Interesse eines Kartells besonders hervortritt. Ich erinnere an die Bezirke, in denen Spruchkammern der Oberversicherungsämter in anderen Orten errichtet sind. Diese Tatsache bedingt, daß einzelne Kartelle es ablehnen, zu den Kosten der Unterhaltung des Bezirkssekretariats beizutragen. Ein Beschluß, der alle Kartelle hierzu verpflichtet, ist bisher von einem Gewerkschaftskongreß noch nicht gefaßt. In industriell wenig entwickelten Bezirken gibt es auch eine große Anzahl Kartelle, denen die Mittel fehlen. Aber das ließe sich mit der Zeit wohl beseitigen, doch ist das leichter gesagt wie getan, da ja auch in anderer Beziehung immer neue Aufgaben, die mit größeren Kosten verbunden sind, an die Kartelle herantreten. Die Finanzierung der Bezirkssekretariate bleibt somit immer in der Hauptsache den größten Orten überlassen, bei denen die anderen Aufgaben aber auch fortgesetzt steigen. Geht man von dem Grundsatz aus, daß die Großen den Kleinen helfen sollen, so stehen über den Kartellen der großen Orte, die ja auch nur untergeordnete Instanzen in der Gewerkschaftsbewegung sind, immer noch größere Organisationen, die Gewerkschaften, deren einheitliche Spitze die Generalkommission ist.

Da es sich bei den Aufgaben der Bezirkssekretariate um die Erfüllung von Aufgaben handelt, die ein großes Allgemeininteresse haben, ist es nicht zu billigen, daß den örtlichen Kartellen die Finanzierung dieser Sekretariate allein überlassen wird. Zum mindesten müßten Zuschüsse von der Generalkommission gewährt werden, damit sich die Bezirkssekretariate im Bereich ihrer Aufgaben voll entwickeln können. Nur dann werden sie das leisten, was man von ihnen fordern kann.

Breslau. H. Mücke.

Nachschrift der Redaktion. Hinsichtlich der Finanzierung der Bezirkssekretariate deckt sich unsere Auffassung im wesentlichen mit der des Genossen Mücke. Im übrigen wird die Frage auf dem Genossenschaftskongreß in München zur Verhandlung und Entscheidung kommen, so daß eine weitere Debatte im „Corr.-Bl." sich erübrigt. Wir schließen daher mit dem obigen Artikel die Diskussion.

Redaktion des „Correspondenz-Blatt."

Mitteilungen.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Gleuel: Hambloch, Johann, Angestellter des Bergarbeiterverbandes.

Görlitz: Kassen, Karl, Angestellter des Bäckerverbandes.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 26 des „Corr.-Bl." wird die **Literatur-Beilage Nr. 6 beigegeben.** Diese Nummer erscheint im Umfange von **24 Seiten.**

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Nr. 26. 24. Jahrgang. **Berlin, den 27. Juni 1914.**

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: **P. Umbreit**, **Berlin SO. 16, Engelufer 15.** | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Eindrücke aus England. III.	385
Gesetzgebung und Verwaltung. Der Tarifvertrag. — Aus den Berichten der Preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten über das Jahr 1913	387
Arbeiterbewegung. Gewerkschaftliche Rückblicke XIII.: Papier- und Lederindustrie. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Von den nordamerikanischen Kohlengräbern	392
Kongresse. Siebenter außerordentlicher Verbandstag des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter. — Zwölfter Verbandstag des Verbandes der Maschinisten und Heizer sowie Berufsgenossen Deutschlands	396
Hygiene, Arbeiterschutz. Der Arbeiterschutz in der Schwereisenindustrie	399
Gewerbegerichtliches. Die Gewerbegerichtswahl in Ludwigshafen a. Rh.	400
Mitteilungen. Für die Verbandsexpeditionen. — Unterstützungsvereinigung	400
Hierzu: **Literatur-Beilage Nr. 6.**	

Eindrücke aus England.

III.

Die englischen Gewerkschaften haben sich bisher wenig um Bildungsarbeit bekümmert, weder um die geistige Weiterbildung der Mitglieder durch Presse, Vorträge und Bibliotheken, noch um die praktische Ausbildung der in leitenden Stellungen befindlichen Personen. Dagegen spenden die Genossenschaften jedes Jahr mehr als zwei Millionen Mark für Unterrichtszwecke, wobei allerdings darüber geklagt wird, daß dieses Geld nicht zweckmäßig genug zur Verwendung gelangt. Eine andere über das ganze Land verbreitete Organisation „The Working Men's Club and Institut Union" beschäftigt sich nebenbei auch mit Unterrichtsfragen. Von bürgerlicher Seite wird viel getan; unter anderem wurde im Jahre 1903 „The Workers Educational Association" begründet mit dem Zweck, unter den Arbeitern das Verlangen nach höherer Bildung zu wecken und die Möglichkeit zur Befriedigung dieses Bedürfnisses zu schaffen. Dieser Vereinigung gehörten im Jahre 1907 über tausend Vereine an, darunter auch 420 Gewerkschaften (wohl fast ausschließlich lokale Zweigvereine oder kleine selbständige Organisationen) und 150 Genossenschaften. Eine Konferenz, die 1907 auf Veranlassung dieser Organisation stattfand, setzte einen Ausschuß von 14 Personen ein, zur Hälfte vom Vizekanzler der Universität Oxford ernannt, zur Hälfte von The Workers Educational Association gewählt, um zu untersuchen, inwieweit die Universitäten durch Ausdehnung ihrer Tätigkeit an der Weiterbildung der vorwärts strebenden Teile der Arbeiterschaft mitwirken können. Der 174 Seiten umfassende Bericht dieses Ausschusses ist ein sehr interessantes Buch, doch würde es zu weit führen, hier darauf einzugehen und es ist ebensowenig möglich, die umfassende Tätigkeit der genannten Vereinigung näher zu untersuchen.

Die Adult-School-Bewegung ist in ihrer Tätigkeit zu sehr auf religiöse Fragen eingestellt, um in Betracht gezogen zu werden. Immerhin läßt man auch hier Vorträge über andere Fragen halten, auch über Sozialismus und Gewerkschaftsbewegung. Die von Quäkern begründete Schule „Fircroft" in Bournville bei Birmingham ist bemüht, eine allgemeine Bildung, auch auf nationalökonomischem Gebiete zu geben. Der religiöse Unterricht, der hier erteilt wird, ist so allgemein gehalten, daß er auch für Leute, die in keinem Verhältnisse zu irgend einer Kirche stehen, von Interesse ist. Auch die Leute, die diese Schule durchgemacht haben, sind vielfach in der Arbeiterbewegung tätig, sogar in ganz radikaler Weise, ohne daß Fircroft und sein Leiter dagegen etwas einzuwenden haben oder sich in ihrem freundschaftlichen Verhältnis zu den ehemaligen Schülern stören lassen.

Wenn ich alle diese Einrichtungen nur kurz streifen konnte, so möchte ich mich dagegen ausführlich mit einer anderen, auch von bürgerlicher Seite ins Leben gerufenen Bildungseinrichtung beschäftigen, die in den letzten Jahren, der Absicht des Stifters entsprechend, unter den Einfluß der Gewerkschaften und Genossenschaften gekommen ist, von diesen unterstützt wird und jedenfalls der englischen Arbeiterbewegung große Dinste leisten kann. Es handelt sich um das Ruskin-College in Oxford.

Die Veranlassung zu dieser eingehenden Beschäftigung ist dadurch gegeben, daß Ruskin-College den deutschen Gewerkschaften angeboten hat, Schüler auszutauschen, das heißt die deutschen Gewerkschaften sind eingeladen, jedes Jahr einen oder mehrere Schüler nach Oxford zu senden und Ruskin-College will dieselbe Anzahl Schüler nach unserer deutschen Gewerkschaftsschule schicken. Die deutschen Gewerkschaften haben dieses Angebot mit Freuden angenommen und ich hatte die Ehre, als erster Austauschstudent zwei Monate in Ruskin-College zu leben und die Teilnehmer an unserem nächsten gewerkschaftlichen Unterrichtskursus werden die Freude haben, einen oder zwei Engländer in ihrer Mitte zu haben.

Zunächst einiges aus der Geschichte von Ruskin-College.

Ruskin-College wurde im Jahre 1899 durch einen reichen Amerikaner, Walter Vrooman, ins Leben gerufen; es sollte neben den feudalen Colleges in Oxford das College des armen Mannes sein, es sollte Angehörigen der Arbeiterklasse die Möglichkeit geben, sich Kenntnisse anzueignen, aber nicht zu dem Zweck, um aus ihrer Klasse emporzusteigen, sondern um zu ihrer Beschäftigung zurückzugehen und die erworbenen

Tischgäste nicht zu vermeiden, doch wird, was eigentlich nicht englische Sitte ist, viel Gemüse gegeben. Alkohol ist streng verboten, nicht allein bei Tisch, sondern überhaupt im College; außer dem Hause wird niemanden nachgespürt. Wochentags um 11 Uhr und Sonntags um 10 Uhr wird das Tor geschlossen und es gehört eine besondere Erlaubnis des Direktors dazu, länger fortzubleiben.

Die Kontrolle über das gemeinsame Leben wird durch ein Comité der Studenten ausgeübt, das auch das Recht hat, Strafen zu verhängen, gegen die indessen eine Berufung an die „Fakultät", den Lehrkörper, möglich ist. Die Leitung des Colleges kümmert sich so wenig wie möglich um das häusliche Leben der Studenten, überläßt dieses vielmehr dem von den Studenten gewählten Comité. Man kann hier den segensreichen Einfluß der Demokratie sehen. Anordnungen fremder Personen würde man jedenfalls mit Widerwillen gehorchen und stolz darauf sein, sie zu übertreten; den selbstgegebenen Gesetzen gehorcht man gern.

Wenn das Haus-Comité und die anderen für einzelne Zwecke eingesetzten Comités dem „Hause" Mitteilungen zu machen haben, geschieht dieses nach dem Frühstück und das „Haus" behandelt die Frage in durchaus parlamentarischer Weise. Im allgemeinen ist das Verhältnis der Studenten zueinander ein sehr gutes und Streitigkeiten kommen nicht vor. Das Zusammenleben führt vielfach zu treuen Freundschaften für das ganze Leben.

Was das Verhältnis von Ruskin-College zur Universität Oxford und den anderen Colleges anbetrifft, so gehört es nicht in den Rahmen der Universität hinein und ist mit den übrigen Colleges nicht gleichberechtigt. Man steht ihm aber freundlich gegenüber und eine Anzahl Professoren der verschiedenen Colleges sind eifrigst bemüht, dem Ruskin-College zu helfen und die Ruskin-Studenten zu fördern. Auch die anderen Studenten verhalten sich, von besonders reaktionären Elementen abgesehen, den Ruskin-Leuten gegenüber nicht ablehnend. Man debattiert mit ihnen und tritt sich in sportlichen Kämpfen gegenüber.

Akademische Grade können die Ruskin-Studenten nicht erwerben, sie werden aber zu dem sogenannten Oxforder Diploma in ökonomischer und politischer Wissenschaft zugelassen. Die Meinungen über den Wert dieses Diploma sind verschieden, jedenfalls steht fest, daß im späteren Leben niemand danach fragt. Aber die Leitung des Colleges legt Wert auf die Gewinnung des Diplomas, um dem Studiengang einen gewissen Abschluß zu geben; die Prüfungskosten werden ebenfalls vom College getragen. Das College kann stolz auf seine Erfolge bei den Prüfungen sein. Im Jahre 1913 haben alle 13 Studenten, die sich der Prüfung stellten, dieselbe bestanden, davon 6 mit besonderer Auszeichnung. Die englische Regierung hat im Jahre 1913 eine vom Ruskin-College beantragte Prüfung vornehmen lassen, die in der Weise erfolgte, daß eine Kommission von fünf Personen sich acht Tage im College aufhielt und an allen Veranstaltungen teilnahm. Dieser Bericht ist in Broschürenform erschienen und ist für das Ruskin-College durchaus schmeichelhaft.

Auf die wissenschaftliche Tätigkeit des Colleges und seine Bedeutung für den einzelnen Studenten und die Arbeiterschaft möchte ich in einem Schlußartikel eingehen, ebenso auf die Bedeutung eines internationalen Austausches von Studenten und die Art, in der dieser am besten und praktischsten bewerkstelligt werden kann. **Joh. Sassenbach.**

Gesetzgebung und Verwaltung.

Der Tarifvertrag.

Ein Beitrag zur Frage der gesetzlichen Regelung.

Von Arbeitersekretär K. Zwing-Burg b. M.

Es ist unbestritten, daß der korporative und kollektive Arbeitsvertrag, der Tarifvertrag, in den letzten 1½ Jahrzehnten große Fortschritte gemacht hat und heute eine bedeutende Stellung im modernen Wirtschaftsleben einnimmt. In den Industrien, denen der qualifizierte Arbeiter das Gepräge gibt (Baugewerbe, Holzbearbeitung, graphische Gewerbe), mehr als in den Berufen, in denen der an- und ungelernte Arbeiter dominiert. Auch die Frauenarbeit spielt bei dieser Differenzierung eine gewisse Rolle. Nur in den großen Werken der Montan- und Eisenindustrie herrscht noch der „Herr-im-Hause-Standpunkt" unbeschränkt und absolut. Denn der Tarifvertrag bedeutet Aufgeben des Herrn-im-Hause-Standpunkts und des Einzelwillens, Umwertung der Persönlichkeit, Uebertragung des individuellen Willens auf den Willen der Organisation.

Der Streit über Wert und Unwert der Tarifverträge innerhalb der Arbeiterbewegung ist längst entschieden, die grundsätzliche Stellung der Gewerkschaften zum Tarifvertrag geklärt. Ohne den Tarifvertrag zu überschätzen, sieht die Gewerkschaftsbewegung darin eine Etappe in der Aufwärtsentwickelung der Arbeiterklasse und eine Anerkennung ihrer Organisationen. Daß der Tarifvertrag auch für den Unternehmer mancherlei Vorteile bringt, ist unzweifelhaft, doch darauf soll in diesem Zusammenhange nicht eingegangen werden.

Nicht gleichen Schritt mit der Entwickelung des Tarifvertragswesens an sich hat die Rechtsauffassung darüber gehalten. Hier ist alles noch Problem, alles noch im Werden und Entwickeln. Die Juristerei ist noch so schmiegsam und anpassungsfähig wie die wirtschaftlichen Organisationen im modernen Leben. Während die wirtschaftliche Entwickelung längst den Einzelwillen dem Willen der Organisation untergeordnet, ist auf dem Gebiete des Rechts und der Rechtsprechung immer noch das individuelle Moment ausschlaggebend, weil das bürgerliche Recht das korporative und kollektive Moment beim Arbeitsvertrage nicht kennt.

Unser bürgerliches Recht ist in betreff des Arbeitsvertrages auf das Privatrecht eingestellt. Schon beim Inkrafttreten des jetzt geltenden bürgerlichen Rechts hatte die wirtschaftliche Entwickelung auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages das Privatrecht überholt, um wieviel mehr heute nach 13 Jahren bei der gewaltigen Vorwärtsentwickelung des Wirtschafts- und Organisationslebens. Solange der Produktionsprozeß individuellen Charakters war, hatte auch der individuelle Arbeitsvertrag eine Berechtigung. Aber heute, wo auch die Produktion kooperativ und kollektiv, wo die Organisationen, die Syndikate und Trusts der Zeit das charakteristische Gepräge geben, ist es ein großer Widerspruch in sich, das Rechtsverhältnis im Arbeitsvertrage zwischen Unternehmer und Arbeiter privatrechtlich einzustellen.

Jedoch die Rechtsentwickelung soll bekanntlich beständig in Fluß bleiben und sich den Verhältnissen und Bedürfnissen der Menschen anpassen. Aber die Entwickelung des Tarifvertragsrechts kommt nicht vom Fleck, weil diese Entwickelung im Interesse einer aufstrebenden Klasse, der Arbeiterklasse, liegen würde. Der Einfluß des industriellen Absolutismus

Kenntnisse dazu zu benutzen, die Arbeiterklasse zu heben. Bisher haben mehr als 500 Arbeiter in Ruskin-College gelebt und mehr als 9000 haben von der dem College angeschlossenen Korrespondenzabteilung, über die später noch zu sprechen ist, Gebrauch gemacht.

Das College hatte zuerst mit Mißtrauen von allen Seiten zu kämpfen und kam auch in finanzielle Schwierigkeiten durch Veränderungen in den Vermögensverhältnissen des Stifters. Die finanziellen Sorgen sind auch heute noch nicht behoben, sie wurden aber gemildert durch ein Vermächtnis von 100 000 Mark von einem reichen jungen Mann, der im College als Lehrer tätig war und vor allem durch das Eingreifen von Gewerkschaften und Genossenschaften; auch die Witwe des Stifters und andere Privatpersonen haben dem College finanzielle Hilfe geleistet.

Eine andere harte Belastungsprobe für das College war ein im Jahre 1909 ausgebrochener regelrechter Streik der Schüler unter Teilnahme des leitenden Direktors. Die Schüler waren mit der Tendenz des Unterrichts nicht zufrieden, die Richtung war ihnen zu gemäßigt; beim Direktor sollen mehr persönliche Gründe vorgelegen haben. Jedenfalls kam es zu einer Abwanderung und der Begründung eines ähnlichen Colleges in London, das auch heute noch besteht und von verschiedenen Gewerkschaften unterstützt wird.

Dieser Streik hatte die gute Folge, daß eine Aenderung des Verwaltungskörpers vorgenommen wurde. Bis 1909 lag die Leitung des Colleges in den Händen derjenigen Personen, die vom Stifter damit beauftragt wurden und von diesen kooptierten Männern und Frauen. Jetzt wurde dem College eine repräsentative Verfassung gegeben. Der Verwaltungsrat setzt sich jetzt zusammen aus je zwei Vertretern der Landescentrale der englischen Gewerkschaften, des parlamentarischen Comités des Gewerkschaftskongresses, des Verbandes der Genossenschaften und der Working Men's Club and Institut Union; ferner aus je einem Vertreter derjenigen Organisationen, die auf ihre Kosten Schüler entsenden. Einige Universitätsleute gehören dem Verwaltungsrat als beratende Mitglieder an. Von den auch in Deutschland bekannten Gewerkschaftsführern sind W. A. Appleton, C. W. Bowerman und Ben Tillet Mitglieder des Verwaltungsrats.

Das College begann seine Tätigkeit in einem kleinen Mietshause und erwarb dann einige zusammenhängende Grundstücke mit alten Bauten, in denen es sich so gut wie möglich einrichtete. Durch das zugefallene Vermächtnis von 100 000 Mk. wurde dann die Möglichkeit gegeben, mit dem Bau eines zweckentsprechenden Hauses zu beginnen, von dem ein Teil am 22. Februar 1913 in Gebrauch genommen werden konnte. Zur Vollendung des Baues fehlen vorläufig die Mittel und man muß sich mit einem Teil der alten Räume behelfen.

Es ist wohl nötig, vor einer Beschreibung des Hauses und der Tätigkeit von Ruskin-College einige Worte über das College-System als solchem zu sagen. Die englischen Universitäten Oxford und Cambridge haben im Gegensatz zu anderen Universitäten die Einrichtung, daß die Studenten und auch der größte Teil der Lehrer in großen Gebäuden, den sogenannten Colleges, zusammen leben. Jedes dieser Colleges ist sozusagen eine Universität für sich selbst, eine Art Familie oder Republik, die sich selbst regiert. Es besteht zwar auch eine centrale Unterrichtsbehörde, zusammengesetzt aus Vertretern der verschiedenen Colleges; diese Centralstelle vertritt eigentlich nur das Interesse der Universität der Oeffentlichkeit gegenüber, auf den Lehrbetrieb der einzelnen Colleges hat sie keinen Einfluß. Da der Einfluß des Staates auf die Colleges auch gleich Null ist, haben die Professoren eine Lehrfreiheit, wie sie kaum anderswo existiert. „Bei uns kann jeder lehren, was er will, es ist fast die reine Anarchie," sagte mir einmal ein bekannter Oxforder Professor.

Die Colleges, mit Ausnahme einiger weniger, sind so ungefähr ein halbes Jahrtausend alt. Es sind wunderbare alte Gebäude mit Gemeinschaftsräumen, wo auch von den Studenten und den im College lebenden Lehrern die gemeinsamen Mahlzeiten eingenommen werden, und den Privaträumen der Studenten. Alle Colleges (leider mit Ausnahme von Ruskin-College) besitzen wundervolle Gartenanlagen und Spielwiesen.

Jedes College hat seine Vorlesungen für sich selbst; doch haben die Studenten das Recht, meistens ohne besondere Formalitäten, die Vorlesungen in anderen Colleges zu besuchen. Das gemeinsame Gebäude der Universität, das zum Abhalten der Prüfungen dient, wird auch von Professoren einzelner Colleges für ihre Vorlesungen benutzt. Neben den Vorlesungen spielt in den Colleges der Privatunterricht durch die im College wohnenden Lehrer eine große Rolle, ja man kann sagen, daß dieser Privatunterricht, der jedem im College wohnenden Studenten zuteil wird, eine größere Bedeutung hat, als die Vorlesungen. Daher stehen die Vorlesungen in Oxford und wohl auch in Cambridge der Zahl nach hinter den Vorlesungen an anderen Universitäten zurück.

Ruskin-College ist nun genau nach dem Muster der anderen Colleges eingerichtet, sowohl was das gemeinsame Leben wie auch die Unterrichtsmethode anbetrifft. Das materielle Leben in Ruskin-College kann sich selbstverständlich mit dem Leben in den andern Colleges nicht messen. Die alten vornehmen Colleges sind öfters enorm reich, Ruskin ist arm und muß sich einrichten. Trotzdem ist der fertiggestellte Teil des Hauses in wirklich bequemer und ausreichender Weise eingerichtet. Die beiden im Erdgeschoß liegenden Vorlesungssäle können zu einem ziemlich großen Saal vereinigt werden, der auch den Oxforder Arbeiterorganisationen in entgegenkommender Weise für ihre Versammlungen zur Verfügung gestellt wird. In den übrigen 3 Stockwerken des Hauses sind die Räume der Studenten untergebracht. Jeder hat ein Zimmer für sich allein mit genügender Einrichtung, die indessen fast immer durch das eine oder andere Privatmöbel der Studenten ergänzt ist. Die Zimmer sind ohne Wascheinrichtung; gemeinsame Wascheinrichtung mit kaltem und warmem Wasser befindet sich in jedem Stockwerk, ebenso fast feudale Badegelegenheit, von der ein jeder ganz nach Belieben Gebrauch machen kann.

Eine Eigentümlichkeit des Lebens in Ruskin-College, ebenso wie in dem bereits genannten Fircroft, ist die Verpflichtung der Studenten, an den häuslichen Arbeiten im College teilzunehmen. Zunächst hat ein jeder sein Zimmer selbst in Ordnung zu halten, dann erfolgt das Decken des gemeinsamen Tisches, das Servieren bei Tisch, das Reinigen des Geschirrs, ferner das Ausfegen der Korridore und Treppen durch die Studierenden selbst. Die Art dieser häuslichen Arbeit wechselt jede Woche, so daß ein jeder das „Vergnügen" hat, nach und nach jede Art häuslicher Tätigkeit kennen zu lernen. Auch die grobe Leibwäsche wird meistens von den Studenten in der gut eingerichteten Waschküche selbst gereinigt.

Das Essen im College ist gut und reichlich; eine gewisse Einförmigkeit ist infolge der großen Zahl der

iſt ein übermächtiger und ſtemmt ſich mit allen ihm zu Gebote ſtehenden Mitteln gegen eine ſolche Entwickelung. Urteile, die der Entwickelung Rechnung tragen und ſoziales Verſtändnis bekunden, ſind daher äußerſt ſelten. Ja, der Verſuche ſind nicht wenige, die beim Tarifvertrag den § 152 der G.O. und in Konſequenz den ausnahmegeſetzlichen § 153 der G.O. in Anwendung bringen wollten. Dieſe Verſuche können erfreulicherweiſe als abgeſchlagen betrachtet werden. Man hätte damit allerdings auch Vernunft und Logik auf den Kopf geſtellt. (S. u. a. Urteil des O.L.G. Kiel, Straff., vom 29. Auguſt 1905, R.G. 6. Zivilſ. vom 20. Dezember 1909, abgedruckt bei Baum Hdb. 1912 S. 251 ff.) In dem angeführten Reichsgerichtsurteil heißt es, daß der Tarifvertrag keine Verabredung, ſondern bereits das Ziel, das Reſultat eines Kampfes, der Friedensſchluß iſt. Kommt der Tarifvertrag ohne Kampf zuſtande, dann iſt der Vertrag ein Akt, der zur Abwendung eines Kampfes vorgenommen wird. Die logiſche Folge iſt, daß die den Vertragskontrahenten zur Verfügung ſtehende Exekutive (Ausſchluß aus der Tarifgemeinſchaft, Entziehung der Arbeitskräfte) angewendet werden kann, ohne mit dem § 153 der G.O. in Konflikt zu geraten.

Die wichtigſte Frage innerhalb des Tarifvertrages iſt jedoch für die Arbeiterorganiſation wie für den einzelnen Arbeiter die Möglichkeit der Abdingbarkeit nach unten durch Individualvertrag. Hier läßt die Rechtsentwickelung die wirtſchaftliche Entwickelung vollſtändig im Stich. Die Rechtſprechung der Gewerbegerichte und der Berufungsgerichte geht ganz allgemein dahin, daß einzelne Teile des Tarifvertrages durch Einzelvertrag und durch Arbeitsordnung abdingbar ſind und daß der Tarifvertrag für die einzelnen Mitglieder der Vertragsparteien nicht rechtsverbindlich iſt. Der Arbeitgeber, ſelbſt wenn er Mitglied des Tarifkontrahenten iſt, hat hier die Möglichkeit, ſowohl durch Einzelvertrag, als durch Erlaß einer Arbeitsordnung, ihm unbequeme Tarifeinrichtungen auszuſchalten. Wenn ein ſolches Verhalten moraliſch ſich auch wenig rechtfertigen läßt, ſo iſt der Unternehmer nach den jetzt beſtehenden Rechtsgrundſätzen formal im Recht. Das Landgericht Köln erkennt durch Urteil vom 20. April 1912[1]) die Abdingbarkeit ausdrücklich an, ſelbſt wenn im Tarif der Paſſus enthalten iſt, daß Sonderabreden unzuläſſig ſind. „Die rechtliche Bindung durch Tarifvertrag würde zu gewaltig in das Verfügungsrecht der Einzelperſonen eingreifen", heißt es in dem zitierten Urteil. Das Gewerbegericht Plauen urteilt am 21. Januar 1913[2]): „Die Vertragsfreiheit wird durch den Tarifvertrag nicht eingeſchränkt." Das Gewerbegericht Freiburg urteilte am 16. März 1913[3]) unter Bezugnahme auf Urteile der Gewerbegerichte Hamburg und Mannheim: „Der Tarifvertrag bildet den Rahmen, in welchem ſich der Arbeitsvertrag als ſelbſtändige Einheit darſtellt." Aehnlich haben noch zahlreiche andere Gewerbegerichte geurteilt. Das Kammergericht ſagt im Urteil vom 24. Februar 1913[4]): „Vertragsparteien ſind die Verbände, aber nicht die einzelnen Mitglieder. Die gegenwärtigen Mitglieder ſind verpflichtet, wenn alle unterſchreiben." Was praktiſch unmöglich iſt.

[1]) Siehe „Arbeiterrechtsbeilage" 1912 S. 64.
[2]) Siehe „Arbeiterrechtsbeilage" 1913 S. 90.
[3]) Siehe „Arbeiterrechtsbeilage" 1913 S. 201.
[4]) Siehe „Arbeiterrechtsbeilage" 1913 S. 141 und 142.

Das Urteil des Gewerbegerichts Hannover vom 29. September 1908[1]), das den Einzelvertrag gegenüber dem Tarifvertrag als rechtsunwirkſam erklärt, dürfte nicht oft Nachahmung gefunden haben, trotzdem es der ſozialen und der Tarifvertragsentwickelung und dem Rechtsempfinden weiter an dem Tarifvertrage intereſſierter Volkskreiſe gerecht wird. Dieſes Urteil ſei deshalb hier wiedergegeben:

„Der Einwand des Beklagten, er habe im Gegenſatze zu dem Tarifvertrage mit dem Kläger die Nichtzahlung eines Lohnzuſchlages für Ueberſtunden vereinbart, vermag den Beklagten ebenfalls nicht von der Innehaltung der Beſtimmungen des Tarifvertrages zu befreien. Das Gericht vertritt den in der Literatur mehr und mehr zur Anerkennung kommenden, zuerſt von Lotmar verfochtenen Standpunkt, daß ſowohl der kollektive Tarifvertrag, bei dem die Mehrheit, die den Vertrag auf Seite der Arbeiter ſchließt, nicht organiſiert und nur zum Zwecke des Vertragsabſchluſſes zuſammengetreten iſt, wie auch der korporative Tarifvertrag, bei dem die Arbeitnehmer, wie im vorliegenden Falle, eine Organiſation ſind, die einen rechtsfähigen oder nichtrechtsfähigen Verein bildet, nicht durch Individualverträge abgeändert werden können. Die entgegengeſetzte Anſicht würde dazu führen, daß es der Arbeitgeber vollſtändig in der Hand hätte, die ihm unbequemen Beſtimmungen eines Tarifvertrages durch eine Anzahl Individualverträge mit den einzelnen Arbeitern aufzuheben und den Tarifvertrag dadurch zu entwerten. Dies würde aber gänzlich dem Weſen und Zweck der Tarifverträge widerſprechen, die dazu dienen, die Stellung der Arbeiter als Vertragspartei zu verbeſſern, ſowie durch Feſtlegung der Arbeitsbedingungen für einen längeren Zeitraum eine Verminderung der Lohnkämpfe und hiermit eine Sicherung des Wirtſchaftslebens herbeizuführen.[2])

Auch der Verfaſſer konnte vor kurzem eine ähnliche Wertung des Tarifvertrages vor dem Gewerbegericht in Burg bei M. herbeiführen. Ein Tiſchler war von ſeinem Arbeitgeber ohne Einhaltung einer Kündigungsfriſt entlaſſen worden. In dem zwiſchen dem Holzarbeiterverband und dem Arbeitgeber-Schutzverband für das Holzgewerbe abgeſchloſſenen Tarifvertrage iſt zwar vereinbart, daß eine Kündigungsfriſt beiderſeitig nicht beſteht, jedoch müſſen angefangene Akkorde fertiggeſtellt werden. Dem Tiſchler war aber kurz vor ſeiner Entlaſſung noch ein Akkord im Werte von 91 Mk. übertragen worden. Er klagte vor dem genannten Gewerbegericht auf Fertigſtellung des übertragenen Akkordes und Schadenerſatz für die Tage der unverſchuldeten Arbeitsloſigkeit. Der beklagte Arbeitgeber berief ſich auf die Arbeitsordnung, die beſagte, daß beiderſeitig eine Kündigungsfriſt nicht beſtehe. Nachdem das Gericht feſtgeſtellt, daß beide Parteien Mitglieder der Vertragskontrahenten, verkündete es nach kurzer Beratung den Beſchluß, daß auf der Grundlage des Tarifvertrages verhandelt werden ſolle. Jetzt blieb dem beklagten Unternehmer nur die Wahl, entweder den Akkord durch den Kläger fertig machen zu laſſen oder den Betrag von 91 Mk. zu zahlen. Beklagter entſchied ſich für das erſtere, mußte aber in Konſe-

[1]) Siehe Baum, Hdbch., 1912 S. 255.
[2]) Siehe Hdbch. Baum 1912 S. 255 ff., auch die Urteile des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 5, vom 10. Dezember 1908, des Gewerbegerichts Hamburg vom 11. Dezember 1908, die beide entgegengeſetzt urteilen und den Standpunkt des Gewerbegerichts Hannover beſtreiten, daß die Literatur de lege lata (als eines ſchon beſtehenden Geſetzes) für dieſe Anſchauung eingetreten ſei.

quenz dem Kläger für die Zeit der unverschuldeten Arbeitslosigkeit (von der Entlassung bis zur Wiedereinstellung) Schadenersatz im Betrage von 5 Mk. pro Tag (dem Durchschnittsverdienst des Klägers) leisten. Es ist zu bedauern, daß der Streitfall auf diese Weise durch Vergleich beendet wurde, ein Urteil wäre wertvoller.

Derartige verständige Beurteilungen des Tarifvertrages sind aber Ausnahmen, der individuelle Wille, der Einzelvertrag, die „Freiheit der Persönlichkeit“ beherrscht noch auf der ganzen Linie die Rechtsprechung. Ein großer Widerspruch mit dem wirklichen Leben, wenn man bedenkt, daß sowohl in der Volkswirtschaft wie im Arbeitsprozeß das zusammenfassende und zusammenwirkende Moment herrschend ist.

Kein Wunder, daß durch solche Rechtsprechung, die so fern dem wirklichen Leben steht, sich so wenig anpassungsfähig zeigt und der Volkspsyche so wenig gerecht wird, das Vertrauen zur Rechtsprechung untergraben wird. Denn das moderne Organisations- und Tarifvertragswesen ist zu tief mit dem Leben der Arbeiterklasse verwachsen, als daß sie diese feinen juristischen Unterschiede verstehen könnte. Der Arbeiter nimmt es genau mit dem Arbeitsvertrage, den seine Organisation geschlossen hat, der Tarifvertrag ist für ihn oberstes Gesetz geworden, das nicht verletzt werden darf. Die Fälle, wo der Arbeiter den abgeschlossenen Tarif verletzt, sind daher auch äußerst selten. Und es muß ihn empören, wenn er vor Gericht steht und hört, daß nicht der Tarif, sondern die vom Unternehmer erlassene Arbeitsordnung rechtsgiltig ist, die er wenig beachtet hat, da ja im Tarifvertrag ausdrücklich festgelegt ist, daß Sonderabreden ungiltig (nichtig) sein sollten.

Diese Rechtslage und die Rechtsunsicherheit vor den ordentlichen Gerichten hat jedenfalls dazu beigetragen, daß einzelne Tarifgemeinschaften eine eigene Gerichtsbarkeit vereinbarten und ihre Mitglieder verpflichteten, diese selbstgeschaffenen Spruchinstanzen zu benutzen. Es sind natürlich die am meisten fortgeschrittenen und ausgebauten Tarifgemeinschaften, wie die der Bauberufe und der Buchdrucker. Da diese selbstgeschaffenen Rechtsprechungsinstanzen grundsätzlich auf der Basis des abgeschlossenen Tarifvertrags verhandeln, also den Individualvertrag außer Betracht lassen, so kommen sie dem Rechtsempfinden der Arbeiterschaft erheblich näher. Allerdings können sie einen widerspenstigen Angehörigen eines Vertragskontrahenten, der die ordentlichen Gerichte in Anspruch nimmt, auch nicht in ihren Bann zwingen, soweit reicht ihre Exekutive, die auf der beruflichen und der Organisationsmoral gegründet ist, nicht aus. Es kommen derartige Fälle aber auch nicht oft vor. Wenn diesen Rechtsprechungsinstanzen auch die rechtliche Basis fehlt, so sind Vertrags- und Organisationsdisziplin sowie berufliche Moral doch so stark entwickelt, daß sich die streitenden Parteien fast immer fügen und die Exekutivgewalt (Ausschluß aus der Tarifgemeinschaft, Entziehen der Arbeitskräfte) selten in Anwendung gebracht zu werden braucht. Aber diese eigene Gerichtsbarkeit ist auch nur Notbehelf und nur wesentlich, wo der Tarifvertrag den Beruf des ganzen Reiches erfaßt und die dazu nötigen achtunggebietenden Organisationen auf beiden Seiten vorhanden sind. Bei den zahlreichen Orts- und Betriebstarifen ist diese Gerichtsbarkeit von geringer Bedeutung.

Diese ganze unerfreuliche Entwickelung der Rechtslage des Tarifvertragswesens veranlaßten Herrn Dr. Hugo Sinzheimer, die Frage der gesetzlichen Regelung und der Tariffähigkeit der Berufsvereine (ohne die Rechtsfähigkeit zu erwerben, was die Gewerkschaften ja aus den verschiedensten Gründen ablehnen müssen) zu propagieren. Zunächst auf der 6. Generalversammlung der Gesellschaft für soziale Reform am 21. und 22. November 1913 in Düsseldorf und dann später in vier Vorträgen im Arbeiterbildungsausschuß zu Frankfurt a. M. Der wesentliche Inhalt dieser Vorträge ging ja dann fast durch die gesamte Gewerkschaftspresse und dürfte wohl mit Veranlassung sein, diese Frage mit auf die Tagesordnung des neunten Gewerkschaftskongresses als besonderen Punkt zu setzen. Was nur zu begrüßen ist, denn es ist wohl angebracht, daß die offizielle Vertretung der freien Gewerkschaften zu dieser aktuell gewordenen Frage in einer Kundgebung grundsätzlich Stellung nimmt. Die Gewerkschaftspresse hat die Sinzheimerschen Vorträge kommentarlos gebracht und auch unter den Mitgliedern löste die Artikelserie keine Diskussion aus, was sehr zu bedauern ist. Eine Ausnahme machte nur der „Korrespondent der Buchdrucker“, aber auch hier war der Meinungsaustausch nur gering. Es ist dies jedoch wohl weniger mangelndes Interesse an der Frage selbst, vielmehr drückt sich in diesem Schweigen das geringe Vertrauen aus, daß den gesetzgebenden Faktoren entgegengebracht wird. Man hat keine Hoffnung, daß bei einer gesetzlichen Regelung dieses Problems etwas Brauchbares für die Arbeiterklasse herauskommt.

Und dieses Mißtrauen der Arbeiterschaft zu gesetzgeberischen Aktionen in der Tarifvertragsfrage ist in einer Zeit, wo die Sozialpolitik vollständig zum Stillstand gekommen ist, wo sich mehr und mehr eine arbeiter- und organisationsfeindliche Judikatur auf allen Rechtsgebieten entwickelt, nur verständlich. Denn wir befinden uns zurzeit mehr in Abwehrstellung gegen gesetzgeberische Aktionen, die dazu dienen sollen, die Arbeiterschaft als Klasse zu treffen.

Herr Dr. S. befürwortet trotz alledem eine kühne Initiative, „um dieses neue soziale Gebilde nicht in die Zwangsjacke eines individualistischen Gesetzes zu pressen“.

Aber die Gewerkschaften haben jedenfalls alle Ursache, mit größter Reserve an diese Frage heranzutreten. Mit der gesetzlichen Regelung des Tarifvertrages und der Tariffähigkeit der Berufsvereine erscheint im Hintergrunde das lauernde Gespenst der Haftung mit dem Verbandsvermögen. Und es wäre sicher nach dem Herzen unserer Scharfmacher, wenn sie für Tarifbrüche, die sie vielleicht selbst provoziert haben, Schadenersatz (natürlich Ersatz des vollen Schadens, nicht wie beim Buchdruckertarif: Haftungsvertrag in beschränkter Weise) aus den Kassen der Organisationen zu fordern, ein Recht hätten.

Es ist die ganze politische Situation nicht dazu angetan, um eine solche Gefahr heraufzubeschwören. Die Gewerkschaften können nicht in einer Zeit, wo die Regierung ganz im Schlepptau des agrarischen und industriellen Scharfmachertums sich befindet, diese ermuntern, an die gesetzliche Lösung dieses Problems heranzutreten. Warten wir die weitere Entwickelung und eine passendere Zeit ab und suchen wir uns zunächst der jetzigen Rechtslage nach Möglichkeit anzupassen. Mehr als bisher sollten die Organisationsleitungen darauf sehen, daß auch die Arbeitsordnungen dem Tarifvertrage angepaßt, eventuell durch einen Nachtrag ergänzt werden. Geschieht dies, so ist schon mancher Konfliktstoff aus dem Rechtsverhältnis des Tarif-

vertrages hinweggeräumt und die Rechtslage zugunsten des Tarifvertrages verschoben. Möglich ist dies in den Betrieben, wo die Organisation den nötigen Einfluß hat, deshalb hängt letzten Endes die Frage der Abdingbarkeit des Tarifvertrages von der Stärke und der Macht der gewerkschaftlichen Organisation ab.

Zu erwägen ist auch, ob wir nicht dazu beitragen sollen mehr als bisher dem Reichstarif und damit der auf Disziplin, Vernunft und beruflicher und organisatorischer Moral aufgebauten eigenen Gerichtsbarkeit das Wort zu reden. Dann könnte vielleicht später das Prinzip des de lege lata (eines schon bestehenden Rechtszustandes) mit mehr Recht und Erfolg zur Geltung gebracht werden, als dies zurzeit möglich ist.

„Lieber noch in diesem Rechte kämpfen, als ein neues Recht herbeirufen, das uns gefährlicher werden kann als der bestehende Rechtszustand." In diese Worte faßte Genosse Leipart sein Urteil über die Frage der gesetzlichen Regelung des Tarifvertrages und der Tariffähigkeit der Berufsvereine auf dem vorjährigen Kongreß der Gesellschaft für soziale Reform zusammen.

Aus den Berichten der Preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten über das Jahr 1913.

Seit Jahren berichten die Gewerbeaufsichtsbeamten über Nichtbeachtung der Arbeiterschutzgesetze durch die Unternehmer. Auch der Bericht der Preußischen Regierungs- und Gewerberäte über das Jahr 1913 zeigt diese Merkmale in den tabellarischen Uebersichten und in seinen Einzelabschnitten für jeden Aufsichtsbezirk. Wäre es der Regierung ernstlich um den Arbeiterschutz zu tun, sie hätte längst Abhilfe schaffen müssen durch Vermehrung der Zahl der kontrollierenden Beamten, Hinzuziehung von Arbeiterkontrolleuren und durch schärferes Vorgehen gegen diejenigen Unternehmer, die immer wieder gegen die zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter und Arbeiterinnen erlassenen Bestimmungen verstoßen. So aber bleibt alles beim alten, nur die Hälfte aller revisionspflichtigen Betriebe kann überhaupt in jedem Jahre kontrolliert werden. 1913 wurde trotz Mehreinstellung von 15 Beamten an diesem Zustande nichts geändert. Von 175 436 revisionspflichtigen Betrieben erfuhren 88 709 oder 50,6 Proz. Kontrolle durch die Gewerbeaufsicht. Auch diesmal wurden hauptsächlich größere Unternehmen besichtigt, denn in den kontrollierten Betrieben arbeiteten 3 066 207 Personen oder 84,4 Proz. der insgesamt für die Revisionen in Frage kommenden Arbeiter und Arbeiterinnen.

Auch die Feststellungen unterscheiden sich im einzelnen nicht viel von denen der Vorjahre. Dabei handelt es sich doch meist um zufällige Feststellungen. Für die ungesetzliche Ausnutzung der jugendlichen Arbeitskräfte in Bäckereien, der bei den vorjährigen Kontrollen besondere Beachtung geschenkt wurde, geben mehrere Beamte dies offen zu. Im Bericht über den Regierungsbezirk Potsdam heißt es z. B.:

„Die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in den Bäckereien genau festzustellen, begegnet großen Schwierigkeiten. In der Regel ist der Bäckermeister selbst bei der Revision zugegen, und in dessen Gegenwart ist naturgemäß von den Gesellen und Lehrlingen eine klare Antwort auf die Frage nach der Länge und Lage der Arbeitszeit selten zu erhalten. Darüber, welche Pausen eingehalten werden, besteht auch bei den Gesellen keine genügende Kontrolle, weil sie weder nach Lage oder Länge festgesetzt, noch durch Aushang bekanntgegeben werden. Gibt daher beim Befragen ein Lehrling wirklich einmal eine zu lange Arbeitsdauer an, so ist der Lehrherr stets bereit, sie zu bestreiten und auf genügend lange Pausen hinzuweisen. Werden bei einer Revision aber Gehilfen und Lehrlinge zu einer Zeit bei der Arbeit angetroffen, zu der diese längst beendet sein müßte, so wird stets behauptet, daß an diesem Tage Ueberarbeit geleistet und vorschriftsmäßig auf der Kalendertafel vermerkt werden solle. Dadurch, daß die Ueberarbeit erst nach ihrer Vornahme eingetragen zu werden braucht, verliert die vorgeschriebene Kalendertafel für die Kontrolle jeden Wert. Die Ueberarbeitstage werden nur in den seltensten Fällen eingetragen; mehrere Gewerbeinspektoren berichten, daß sie bei ihren Revisionen noch niemals einen Vermerk auf der Kalendertafel gefunden haben. Es konnten im Berichtsjahre daher auch nur 7 Verstöße gegen die Bestimmungen der Bekanntmachung über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien vom 4. März 1896 hinsichtlich der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter festgestellt werden, obwohl 907 Bäckereien mit 1986 Arbeitern, von denen etwa 12 Proz. unter 16 Jahre alt sind, revidiert wurden. Nur zwei der Verstöße führten zu einer Bestrafung in Höhe von 6 und 10 Mk. In zwei Fällen änderten die Lehrlinge bei ihrer polizeilichen Vernehmung die bei der Revision in Abwesenheit der Meister gemachten Aussagen ab, und in einem Falle wurde das Verfahren eingestellt, weil bei der verantwortlichen Vernehmung Meister, Gehilfe und Lehrling aussagten, daß an dem Revisionstag der Lehrling trotz Verbots des Meisters und des Gehilfen freiwillig zu lange gearbeitet habe."

Aehnlich äußern sich auch andere Beamte. Was aber hier über Feststellungen im Bäckereibetriebe gesagt wird, trifft im allgemeinen überall zu. Sind die Vorschriften der Gewerbeordnung bezüglich Aushänge erfüllt, können weitere Verstöße gegen das Gesetz dem Unternehmer meist nur gelegentlich nachgewiesen werden. So erfährt z. B. der kontrollierende Beamte auch nur gelegentlich, daß den Arbeitern und Arbeiterinnen der Auftrag gegeben ist, sich zu verstecken, wenn Kontrolle erfolgt, die der Portier sofort nach der Werkstatt signalisieren muß, wie ein Fall aus dem Regierungsbezirk Königsberg beweist. Ehe die Unternehmer dazu übergehen, ihre Betriebe so einzurichten, daß sie allen Anforderungen entsprechen, auch bezüglich Einstellung von Arbeitskräften die erhöhten Anforderungen der guten Konjunktur berücksichtigen, helfen sie sich, solange es geht, mit Umgehung der Gesetze und zahlen schlimmstenfalls die ihnen auferlegte Strafe. Sie kommen dann immer noch billiger weg, als wenn sie das Gesetz beachten würden. In der Regel aber werden sie damit rechnen, nicht gefaßt zu werden, und diese Rechnung wird in den meisten Fällen stimmen. Kommen Gesetzesverletzungen aber zur Kenntnis der zuständigen Behörden, so werden sie fast ausnahmslos äußerst milde beurteilt, so milde, daß sogar Gewerbeaufsichtsbeamte im Bericht ihr Bedauern darüber aussprechen. So schreibt z. B. der Beamte für den Bezirk Merseburg, daß in einem Falle auf „nur" 3 Mk. Geldstrafe erkannt wurde, weil Arbeiterinnen in einer Zuckerfabrik längere Zeit über die gesetzlich zulässige Dauer hinaus beschäftigt, der Betriebsleiter aber

ausdrücklich auf die neuen Bestimmungen hingewiesen worden war.

Solange die Mehrzahl der Fälle mit Geldstrafen von 1 bis 20 Mk. belegt werden, wird die Bestrafung keine erzieherische Wirkung ausüben, ja, sie reizt sogar zur Nichtbeachtung der Vorschriften an. Dies beweist der Bericht aus dem Aufsichtsbezirk Münster. Dort heißt es: „Die milde Beurteilung einer umfangreichen Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in einigen Webereien eines entlegenen Ortes hatte die Wirkung, daß in einem 10 Kilometer davon entfernten Fabrikort ebenfalls die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder von drei Firmen eingeführt wurde; die gegen die verantwortlichen Personen verhängten Strafen beliefen sich auf 3 bis 20 Mk."

Die Haltung der Unternehmer ist angesichts der Strafen für Vergehen gegen den Arbeiterschutz verständlich. Ein Buchdruckereibesitzer im Bezirk Hildesheim mußte 10 Mk. zahlen, weil er Kinder unter 14 Jahren täglich 9 Stunden beschäftigt hatte. Gegen einen Gastwirt, der zwei Lehrlinge unter 16 Jahren bis 3 Uhr morgens arbeiten ließ, wurde auf eine Strafe von 30 Mk. erkannt. Der Inhaber eines photographischen Geschäfts im Königsberger Bezirk wurde wegen ungesetzlicher Beschäftigung der weiblichen Angestellten bis 12 und 1 Uhr nachts mit 10 Mk. bestraft. Für den bereits erwähnten Fall (Anweisung zum Verstecken und zur Signalisierung) erhielt die Direktrice 15 Mk. und der Geschäftsinhaber, zugleich auch wegen weiterer Vergehen, 40 Mk. Geldstrafe auferlegt. Im Bezirk Gumbinnen, Allenstein, wurden die Arbeiterinnen eines Konfektionsbetriebes an Sonnabenden wiederholt über die gesetzlich zulässige Zeit beschäftigt. Die beiden Inhaberinnen erhielten dafür und daß sie nicht zur Führung eines Verzeichnisses zu bewegen waren, Geldstrafen von je 15 Mk.

Interessant ist auch ein Fall, über den der Beamte für Potsdam berichtet. In einer Küchenmöbelfabrik, die wegen Lieferungen für die Heeresverwaltung monatelang mit Ueberstunden arbeiten mußte, wurde der einzige jugendliche Arbeiter täglich von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends, mit nur 1½ Stunden Pause beschäftigt. Der Unternehmer wohnt auf dem Fabrikgrundstück. Trotzdem wurde nur der Meister mit 10 Mk. bestraft, obgleich ausdrücklich auf den § 151 G.O. hingewiesen worden war.

Solche Fälle und ihre Beurteilung müssen natürlich in einer Zeit großer Arbeitslosigkeit für Hunderttausende auch aufreizend auf die Arbeiterschaft wirken.

Unternehmer, die gegen den Arbeiterschutz verstoßen, haben stets milde Richter gefunden, es erfolgt auch nicht immer schärfere Bestrafung, wenn die Verstöße nach erfolgter Verurteilung oder Verwarnung sich wiederholen, bezw. wiederholt zur Kenntnis der Beamten kommen. Im Bericht aus Arnsberg ist z. B. zu lesen, daß der Besitzer einer Waschanstalt in wenigen Monaten fünfmal wegen Verstoßes gegen die Vorschriften für Arbeiterinnen zur Anzeige gebracht und zunächst mit 30 Mk., dann mit nur 33 Mark bestraft wurde. Nach § 146 Absatz 1 Nr. 2 G.O. konnte allerdings eine schärfere Bestrafung zunächst nicht erfolgen, da der Besitzer noch nicht zweimal rechtskräftig verurteilt worden war, als weitere Verstöße bei ihm festgestellt wurden. Die Staatsanwaltschaft sah außerdem mehrere durch Wochen getrennte Verstöße als fortlaufende Handlungen an. Kein Wunder deshalb, daß bei späterer Kontrolle wieder ungesetzliche Beschäftigung nachgewiesen werden konnte. Nunmehr wird allerdings höhere Bestrafung erfolgen.

Die Fälle wiederholter ungesetzlicher Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen werden erst eingeschränkt werden, wenn die Gerichte mehr dazu übergehen, Strafen in solcher Höhe festzusetzen, wie es in einem Falle im Regierungsbezirk Gumbinnen geschah. Es handelte sich um ein Vergehen aus dem Jahre 1912. Ein Maschinenfabrikant hatte Lehrlinge von morgens 5 bis 10 Uhr abends beschäftigt. Nach Abzug von 2 Stunden Pause betrug die Arbeitszeit 15 Stunden und die ununterbrochene Ruhezeit nur 7 statt 11 Stunden. Auch Sonntags mußten die Lehrlinge von 5 bis 9½ Uhr vormittags arbeiten. Ein Lehrling, der sich weigerte, wurde vom Unternehmer mit 1 Mk. bestraft. Das Gericht erkannte in diesem Falle auf 800 Mk. Geldstrafe oder 80 Tage Gefängnis.

Der Mann wird sich hüten, weiter in dieser Weise seine Lehrlinge auszunutzen, ob sich aber der im selben Bericht erwähnte Buchdruckereibesitzer durch die Strafe von 30 Mk. für die täglich 13½ Stunden währende Beschäftigung zweier Lehrlinge (von 7 Uhr früh bis 10 Uhr abends mit 1½ Stunden Pause) während der Dauer von nahezu zwei Jahren veranlaßt sehen wird, in Zukunft anders zu handeln, muß abgewartet werden.

Eigenartig berührt die Aeußerung des Beamten für Wiesbaden. Nachdem er über ungesetzliche Beschäftigung von Arbeiterinnen in einer Wäscherei bis zu 24 Stunden, und in einer Putzwerkstätte bis in die Nacht hinein, berichtet hatte, schreibt er: „Diese Fälle zeigen, wie wenig manche Arbeiterinnen zu beurteilen vermögen, was ihrer Gesundheit zuträglich ist; anderenfalls würden sie sich gegen eine derartige Ueberanstrengung selbst nachdrücklich aufgelehnt haben." Man sollte annehmen, daß einem Gewerbeinspektor die wirtschaftliche Abhängigkeit der Arbeiter und Arbeiterinnen bekannt ist, daß er weiß, daß auf ihre Weigerung Entlassung erfolgt mit häufig langer Arbeitslosigkeit durch Arbeitsmangel und schwarze Listen. Und wir hatten 1913 ein Krisenjahr. An anderer Stelle wird ja selbst im Bericht nachgewiesen, daß Arbeiterinnen, die sich weigerten, Entlassung angedroht wurde. Hier wurde der Unternehmer zufällig erwischt. Ein Beweis, daß nicht auch die Arbeiterinnen in den Fällen, wo sie getadelt werden, sich gegen die lange Beschäftigung aufgelehnt haben, ist die Aeußerung übrigens nicht. Das Richtige für derartige oder doch ähnliche Fälle trifft wohl der Beamte für Breslau, der nach seiner Feststellung über Sitzgelegenheiten für Arbeiterinnen und deren Notwendigkeit im Interesse ihrer Gesundheit mitteilt (wie übrigens andere Beamte auch), daß Arbeiterinnen häufig selbst dann bei der Arbeit stehen, wenn sie sitzen könnten, weil sie stehend schneller arbeiten können, und wörtlich fortfährt: „Das Verhalten der Arbeiterinnen zu dieser Frage beschränkt sich im allgemeinen lediglich darauf, zu suchen, wie die Arbeit am raschesten vonstatten geht. Rücksichten auf die Gesundheit treten bei ihnen meistens zurück, müssen auch wohl in Hinsicht auf den Erwerb zurückgestellt werden; Störungen und Beschwerden werden erst offenbart, wenn sie nicht mehr unterdrückt werden können." Die Rücksicht auf die Gesundheit muß hier wie in den Fällen, wo lange Arbeitszeit verlangt wird, zurückgestellt werden hinter dem eisernen Muß, das Geldverdienen heißt.

„Nachdrücklich auflehnen" können sich Arbeiter und Arbeiterinnen auch nur, wenn sie gewerkschaftlich gut organisiert sind. Gegen diese Organisationen

aber fallen in den letzten Jahren wiederholt Seitenhiebe in den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten ab. Der Beamte für Stade spricht z. B. von dem sozialdemokratischen Bäckerverband, seinen sozialdemokratischen Zielen, den sozialdemokratischen Gewerkschaften und dem sozialdemokratischen Konsum- und Sparverein, als er über einen Streik der freigewerkschaftlich organisierten Bäcker berichtet, der geführt wurde, um das Kost- und Logiswesen abzuschaffen. Derartige Aeußerungen müssen bei den Arbeitern das Gefühl erwecken, daß die Beamten der Gewerbeaufsicht den Arbeitern und ihren Bestrebungen nicht objektiv gegenüberstehen und deshalb nicht geeignet sind, die Schäden des Arbeitsverhältnisses, soweit dieses ihrer Kontrolle untersteht, richtig zu beurteilen. Keineswegs wird aber das Vertrauen zur Gewerbeaufsicht dadurch gefördert. Dies ist bedauerlich im Hinblick auf die vorhandenen Schäden durch ungesetzliche Beschäftigung, von denen alljährlich eine kleine Blütenlese in den sehr knappen Berichten der Oeffentlichkeit unterbreitet wird. Stellt man außerdem den Berichten über die Umgehungen der gesetzlichen Vorschriften die über Wohlfahrtseinrichtungen gegenüber, so kommen die ersteren noch schlechter weg. In aller Breite wird an einigen Stellen über die Summen berichtet, die Unternehmer für Arbeiterwohnungen usw. ausgegeben haben, und ausdrücklich hebt der Bericht für Gumbinnen hervor, daß die Uebersicht über die Arbeiterwohnungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat. Von der Uebersicht über die Vergehen sagt das niemand. Hier aber wäre eine solche Aeußerung mehr am Platze gewesen.

Die zahlreichen festgestellten Vergehen erstrecken sich nicht nur auf die Beschäftigung von Arbeiterinnen, jugendlichen Arbeitern und Kindern, sondern zeigen auch, daß trotz aller Vorschriften das Trucksystem lustig angewandt wird. Manchmal allerdings in einer Form, gegen die nicht direkt eingeschritten werden kann. Im Bezirk Marienwerder veranlaßten manche Unternehmer ihre Hausarbeiter, Waren anstatt bares Geld zu nehmen, manche übten sogar dabei einen Zwang aus. Andere gaben nur Arbeit, wenn Waren entnommen wurden. In anderen Berichten ist von einer Bevorzugung solcher Arbeiter bei der Beschäftigung die Rede, auch wurde festgestellt, daß ein Unternehmer bei Vorschußzahlungen Anweisungen auf einen Kantinenwirt ausgab. Berücksichtigt man alle diese Dinge, dann zeigen auch die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1913, daß die Reichsregierung auf die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze doch recht wenig Einfluß hat. In diesem Jahre, wo besonders scharfe Maßnahmen zur Unterdrückung der Gewerkschaften zur Anwendung gebracht werden, werden die Arbeiterorganisationen dies ganz besonders scharf empfinden.

Die letzten Veröffentlichungen erbringen sogar den Beweis, daß auch bei Bestrafung infolge von Vergehen gegen den Arbeiterschutz unterschieden wird zwischen Arbeitern und Unternehmern. Eine unverhältnismäßig hohe Strafe bedeutet nämlich die Verurteilung einer Heimarbeiterin zu 5 Mk., weil sie der inspizierenden Beamtin trotz ihres gütlichen Zuredens keine Auskunft gegeben hatte. Die gleiche Strafe erhielt im selben Bezirk auch ein Ziegelmeister, der einen noch nicht 16jährigen, nicht sehr kräftigen Jungen täglich bis zu 12½ Stunden mit ungeeigneter Arbeit beschäftigt hatte. Der Junge bediente die Bremse bei der Bremsbergförderung und mußte die vollen Wagen stürzen, diese auch wieder auf die Gleise heben, wenn sie aussetzten. Bei dem Verdienst der Heimarbeiterinnen und im Hinblick auf die kurze Zeit des Bestehens des Hausarbeitsgesetzes, auch im Himblick auf die Art der Beschäftigung erscheint die festgesetzte Strafe etwas hart. Als der Zehnstundentag für Arbeiterinnen in Kraft trat, wurden die Unternehmer vorher schriftlich und mündlich ausführlich über das Gesetz unterrichtet, und doch wurden in der ersten Zeit — und wie der Bericht zeigt, auch jetzt noch — die Vergehen gegen diese Vorschriften sehr milde beurteilt.

Im Bezirk Oppeln wurde ein Heizer, der durch Leichtsinn den Tod eines Arbeiters herbeigeführt hatte, zu vier Wochen Gefängnis und der Werkmeister, dem ein Teil der Schuld mittraf, zu einer Woche Gefängnis verurteilt. Gewiß, die Folgen waren in diesem Falle äußerst traurig. Wer aber weiß, wie oft im Arbeitsprozeß die Arbeiter gegen alle Vorsichtsmaßregeln verstoßen müssen und deshalb unter Umständen sogar leichtsinnig handeln müssen, wird auch diese Strafe hart finden. Als letztes Beispiel sei demgegenüber die Strafe gegen einen Bäckermeister aus dem Arnsberger Bezirk angeführt, der in den Weihnachtsferien ganze Nächte hindurch einen 11jährigen Jungen in seiner Werkstatt (mit Motorbetrieb) beschäftigt hatte, ihn auch nach Wiederbeginn der Schule von 4¾ Uhr früh bis zum Schulanfang und auch nachmittags in der Werkstätte bzw. mit Botengängen beschäftigte und den Jungen, wenn er nicht rechtzeitig aufstand, derart prügelte, daß der Vater zur Anzeige veranlaßt wurde. Der Bäckermeister erhielt wegen der Körperverletzung 9 Mk. und wegen der anderen Vergehen 5 Mk. Geldstrafe.

Zusammenfassend kann nach diesen Auszügen aus dem im Bericht für 1913 angeführten Tatsachen nur wiederholt werden, was zum Teil bereits weiter oben gesagt ist: Die Gewerbeaufsicht in ihrer jetzigen Art bietet keine Garantie für die Einhaltung der Vorschriften gegen den Arbeiterschutz, und die Arbeiter haben keine Hoffnung auf Aenderung dieses Zustandes in absehbarer Zeit. So bleibt ihnen nichts weiter übrig, als durch Bekanntgabe der tatsächlichen Feststellungen der großen Masse der Arbeiter und Arbeiterinnen immer wieder zu zeigen, daß sie schutzlos sind, wenn sie sich nicht selbst schützen durch Ausbau ihrer Organisationen.

Arbeiterbewegung.

Gewerkschaftliche Rückblicke.

XIII. Papier- und Lederindustrie.

Auch in dieser Industriegruppe bot die Konjunkturkurve im Berichtsjahre kein einheitliches Bild. Aus der Lederindustrie wird zum Teil über guten Geschäftsgang, besonders in der ersten Jahreshälfte, berichtet. Die hohen Rohhäutepreise erschwerten allerdings das Geschäft in einzelnen Zweigen. So z. B. befand sich die Fabrikation in Sattlerleder nach dem Bericht der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft aus obigem Grunde in einer schwierigen Lage. Es wurden zwar Preiserhöhungen vorgenommen, aber sie konnten der rapiden Steigerung der Rohhäutepreise nicht folgen. In der Lederhandschuhfabrikation machte sich der Einfluß der neuen Orientierung der amerikanischen Handelspolitik geltend. Doch sind die Berichte nicht ohne Widersprüche. Während die Glacélederfabrikanten keine großen Veränderungen in ihrem amerikanischen Absatz bemerkt haben, berichten die Handschuhfabrikanten wenigstens über eine teilweise gesteigerte Nachfrage auf dem amerikanischen Markt. Aber auch sie wurden in ihren Abschlüssen durch die hohen Lederpreise beeinträchtigt.

Die Lederwaren- und Portefeuillefabrikation berichtet über eine Verschlechterung der Lage. Ebenso lauten die Berichte über die Albumfabrikation und Geschäftsbücherfabrikation. In der letzteren beeinflußt die Einführung der losen Blätterbücher das Geschäft. Das Tapeziergewerbe litt unter der Krise in der Möbelindustrie und im Baugewerbe. Die Arbeitslosenziffern der Gewerkschaften zeigten eine steigende Tendenz. Bei den Sattlern und Portefeuillern waren die ersten drei Quartale günstig mit einer höchsten Arbeitslosenziffer von 2,4 Proz. im zweiten Quartal; im vierten Quartal aber schnellte die Ziffer auf 6,9 Proz. hoch. Die folgende Tabelle zeigt den Arbeitslosenstand am Quartalsschluß in Prozent:

	1. Quart.	2. Quart.	3. Quart.	4. Quart.
Buchbinder	2,7	3,2	3,0	3,2
Lederarbeiter	1,7	1,3	1,8	3,7
Sattler u. Portefeuiller	2,3	2,4	2,0	6,9
Tapezierer	3,0	12,2	3,6	18,2

Sieht man also von den Tapezierern und der vierten Quartalsziffer bei den Sattlern und Portefeuillern ab, so sind die obigen Ziffern nicht so ungünstig. Die Unsicherheit der Lage kommt auch zum Ausdruck in den Ziffern der Arbeitsnachweise, die eine Zunahme der Arbeitsuchenden pro offene Stellen aufweisen. (Siehe Arbeitsmarktstatistik in Nr. 25 des „Corr.-Bl.“.) Aber diese Ziffern sind nicht immer ausschlaggebend für die Lage in den einzelnen Industriegruppen, sie können nur die Tendenz des Gesamtarbeitsmarktes anzeigen. Interessant ist in dieser Hinsicht die Feststellung des Verbandsberichtes der Lederarbeiter, wonach ihre Agitation „weniger unter einem schlechten Geschäftsgang in unseren eigenen Berufen litt als vielmehr unter dem schlechten Geschäftsgang einer Anzahl anderer Berufe“. Das bestätigt die von uns früher geäußerte Auffassung, daß die heutige Arbeitsmarktstatistik zur richtigen Bewertung der Geschäftslage in den einzelnen Industrien noch nicht ausreicht.

Ueber die Rentabilität im Ledergewerbe berichtet Calwer, daß 57 Gesellschaften mit einem Aktienkapital von 131 669 000 Mk. ihre durchschnittlich verteilte Dividende von 10,4 Proz. im Geschäftsjahre 1911/12 auf 10,9 Proz. im Berichtsjahre erhöhten.

Der Jahresbericht des *Buchbinderverbandes* schließt mit einem Mitgliederbestande von 33 377 am Schlusse des 4. Quartals. Es ist ein geringfügiger Verlust von 51 Mitgliedern eingetreten, wenn man nur die Jahresschlußziffern vergleicht. Im Jahresdurchschnitt stieg die Mitgliederzahl um 964. Ueber die Branchenzugehörigkeit der Mitglieder unterrichtet folgende Tabelle:

Branche	Mitglieder		In Prozenten		
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	zus.
Buchbinder	9705	7960	57,8	48,0	52,9
Kontobucharbeiter	1189	958	7,1	5,8	6,5
Liniierer	249	65	1,5	0,4	1,0
Portefeuiller	103	25	0,6	0,2	0,4
Ledergalanteriearb.	391	273	2,3	1,6	2,0
Albumarbeiter	38	19	0,2	0,1	0,1
Etuisarbeiter	934	306	5,6	1,8	3,7
Karton- und Luxuskartonarbeiter	2655	4270	15,8	25,7	20,7
Luxuspapierarbeiter	871	1681	5,2	10,1	7,7
Papierwarenarbeiter	302	805	1,8	4,9	3,3
Diverse Branchen	344	234	2,1	1,4	1,7
Zusammen	16781	16596	100,0	100,0	100,0

Die Finanzgebarung des Verbandes hat sich trotz hoher Leistungen sehr günstig entwickelt. Die Jahreseinnahmen betrugen 1 028 466 Mk., die Ausgaben 783 871 Mk. und die Vermögensbestände 1 379 671 Mark. Von den Ausgaben entfallen auf Umzugsunterstützung 4288 Mk., Arbeitslosenunterstützung 211 977 Mk., Krankenunterstützung 105 143 Mk., Sterbegeld 3963 Mk., Notunterstützung 10 214 Mk., eigene Kämpfe 102 899 Mk. und auf Rechtsschutz 1653 Mk.

Die *Lohnbewegung* erstreckte sich auf 66 Fälle, 1054 Betriebe mit zusammen 10 731 Beschäftigten, von denen 8587 an den Bewegungen beteiligt waren. Der Charakter der Bewegungen ist aus folgenden Zahlen ersichtlich:

	Zahl der Bewegungen	der Beteiligten
Lohnbewegungen ohne Streiks	49	7634
Angriffsstreiks	13	807
Abwehrstreiks	2	29
Aussperrungen	2	117

Erreicht wurden für 1870 Personen eine Arbeitszeitverkürzung von 2976 Stunden wöchentlich und für 5191 Personen eine Lohnerhöhung von 7012 Mark wöchentlich. Die Gesamtausgabe für die Lohnbewegungen und Lohnkämpfe belief sich auf 111 176 Mark.

Das Tarifvertragswesen des Verbandes umfaßte im Berichtsjahre 130 Verträge für 2018 Betriebe mit 32 619 beschäftigten Arbeitern. Gegenüber dem Vorjahre ist die Zahl der vertraglich geregelten Betriebe um 151 mit 489 Beschäftigten zurückgegangen.

Die *Lederarbeiter* steigerten ihre Mitgliederzahl von 15 693 auf 16 481, eine Zunahme also von 788. Ihre Jahreseinnahmen betrugen 533 007 Mark, die Ausgaben 435 531 Mk. und die Vermögensbestände 275 519 Mk. Es wurden u. a. verausgabt: für Reiseunterstützung 16 754 Mk., Umzugsunterstützung 6930 Mk., Arbeitslosenunterstützung 70 109 Mark, Krankenunterstützung 85 290 Mk., Sterbegeld 7665 Mk., Notunterstützung 6193 Mk., eigene Kämpfe 56 807 Mk., Rechtsschutz 1475 Mk. Die Ausgaben für Reise-, Orts- und Familienunterstützung waren um 5720 Mk. geringer als im Jahre 1912.

Die Lohnbewegungen erstreckten sich in 90 Fällen auf 177 Betriebe mit 7641 Beschäftigten. Nur in 10 Fällen = 11,1 Proz. der Bewegungen kam es zu Arbeitseinstellungen, an denen 1176 Personen beteiligt waren. Das Ergebnis der Lohnbewegungen war für 4354 Personen eine wöchentliche Lohnerhöhung von 7317 Mk. oder im Durchschnitt pro Woche und Person 1,68 Mk. sowie für 1531 Personen eine Arbeitszeitverkürzung von 2656 Stunden wöchentlich = 1¾ Stunden pro Person und Woche. Am Jahresschluß bestanden 127 Tarifverträge für 362 Betriebe mit 9089 Beschäftigten, von denen 7459 Verbandsmitglieder waren.

Die *Sattler und Portefeuiller* steigerten ihre Mitgliederzahl um 510 auf 14 855. Die Jahreseinnahmen betrugen 454 588 Mk., die Ausgaben 350 064 Mk. und die Vermögensbestände am Jahresschluß 661 233 Mk. Verausgabt wurde u. a. für Reiseunterstützung 6641 Mk., Umzugsunterstützung 2642 Mk., Arbeitslosenunterstützung 77 746 Mark, Krankenunterstützung 62 373 Mk., Sterbegeld 5630 Mk., Notunterstützung 6828 Mk., eigene Kämpfe 39 653 Mk., Rechtsschutz 1752 Mk.

Es fanden statt 65 *Lohnbewegungen* in 191 Betrieben mit 2289 Beschäftigten. Beteiligt waren 1966 Personen. Ohne Arbeitseinstellung konnten 44 Bewegungen mit 1459 Personen beendigt

werden. In den Kampf traten in 21 Fällen 636 Personen. Durch die 65 Bewegungen erzielten: 1031 Personen eine wöchentliche Arbeitszeitverkürzung von 1921 Stunden, 1375 Personen eine wöchentliche Lohnerhöhung von 2995 Mk., 997 Personen Zuschläge für Ueberstunden, 910 Personen Zuschläge für Sonntagsarbeit, 1160 Personen sonstige Verbesserungen, 1101 Personen tarifliche Regelung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen, 40 Personen die Abwehr von Lohnreduzierungen in Höhe von 60 Mk., 18 Personen die Abwehr sonstiger Verschlechterungen.

Die Tapezierer haben, wie oben erwähnt, schwer unter der Krise zu leiden gehabt und ihre Mitgliederzahl ist ein wenig zurückgegangen. Sie zählten am Jahresschluß 10 164 Mitglieder gegen 10 575 Ende 1912. Der Rückgang beträgt 411 Mitglieder. Die Jahreseinnahmen betrugen 366 187 Mk., die Ausgaben 359 477 Mk., die Vermögensbestände Ende des Jahres 330 942 Mk. Von den Ausgaben entfallen auf Reiseunterstützung 12 284 Mk., Umzugsunterstützung 2525 Mk., Arbeitslosenunterstützung 117 216 Mark, Krankenunterstützung 12 522 Mk., Sterbegeld 4532 Mk., Notunterstützung 5521 Mk., eigene Kämpfe 66 394 Mk. Die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung sind um 29 000 Mk. gestiegen.

Die Lohnbewegung erstreckte sich in 78 Fällen auf 3992 beteiligte Arbeiter. 28 Bewegungen mit 2032 Beteiligten wurden auf friedlichem Wege erledigt; in 50 Fällen mit 1950 Beteiligten kam es zur Arbeitseinstellung. 60 Bewegungen mit 3850 Beteiligten endeten erfolgreich, 8 Bewegungen mit 276 Beteiligten teilweise erfolgreich und 7 Bewegungen mit 63 Beteiligten erfolglos. Erreicht wurde für 2922 Beteiligte eine Arbeitszeitverkürzung von 4032 Stunden wöchentlich und für 3420 Beteiligte eine Lohnerhöhung von 9376 Mk. pro Woche. Am Jahresschluß bestanden 124 Tarifverträge (im Vorjahre 107) für 4243 Betriebe (3876) mit 13 265 Beschäftigten (12 767). Trotz der Krise hat der Verband also wesentliche Vorteile für seine Mitglieder zu erringen vermocht.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der „Vereinsanzeiger" des Verbandes der Maler beschäftigt sich in seiner Nr. 24 mit der Stellung der Werkführer und Vorgesetzten in der Gewerkschaft. Der Artikel zeugt von großer Sachkenntnis und würdigt die schwierige Lage des aus der Kollegenschaft hervorgegangenen Werkführers, der nun im Betriebe Vorgesetzter seiner bisherigen Verbandskollegen wird. Wir geben die Schlußausführungen des Artikels hier wieder:

„Der frühere Kollege und Verbandsgenosse will und muß in seiner neuen Stellung Anordnungen treffen und Befehle geben, die unweigerlich ausgeführt werden müssen, und dies will manchem Arbeiter nicht in den Kopf. Hier scheint der eigentliche Born zu sein, aus dem die Streitigkeiten entspringen. Offenbar ist in jedem größeren Betriebe eine straffe Zucht notwendig, die auf der Autorität des Vorgesetzten und auf der freiwilligen Unterordnung der Untergebenen beruht. Wenn nun ein neugebackener Vorgesetzter auf offenen oder versteckten Widerstand bei seinen Verbandskollegen stößt, weil diese ihn noch immer als „gewöhnlichen" Kollegen betrachten, so ist ihm das unangenehm und er schreibt es vielleicht seiner Verbandszugehörigkeit zu, daß man ihn so wenig als Vorgesetzten achtet. Die Folge davon ist, daß er sich zunächst geistig dem Verbande entfremdet und zuletzt auch praktisch die Konsequenzen zieht. Das ist unter Umständen ein Verlust für die Gewerkschaftsbewegung, die tüchtige Leute in gehobenen einflußreichen Stellungen sehr wohl gebrauchen kann. Es muß also gefordert werden, daß gewerkschaftlich organisierte Arbeiter einem solchen Kollegen das Leben nicht noch saurer machen als es ohnehin schon ist, und daß sie Schulung genug besitzen, um auf seine schwierige Stellung gebührende Rücksicht zu nehmen. Es gibt allerdings Leute, die an einen Vorgesetzten, der überzeugter Gewerkschaftler ist, höhere Anforderungen stellen als an irgendeinen beliebigen Antreiber, aber diese Methode ist falsch und sie schädigt die Arbeiterbewegung. Ein vernünftiges Abwägen der gegenseitigen Rechte und Pflichten wird uns über viele Schwierigkeiten hinweghelfen. Wenn ein Vorgesetzter soziales Empfinden hat und das nötige Taktgefühl besitzt, und wenn auf der andern Seite die Arbeiter den guten Willen haben, die Verhältnisse so zu nehmen, wie sie nun einmal sind, so wird sich ein erträgliches Zusammenarbeiten erzielen lassen. Dann wird es auch möglich sein, daß Vorgesetzte und Arbeiter, die ein und derselben Gewerkschaft angehören, innerhalb eines Betriebes sich verstehen und nicht wie störrische Böcke gegeneinander angehen. Die gewerkschaftliche Erziehungsarbeit wird hier allerdings noch viel zu leisten haben, ehe wir diesen Zustand erreichen."

Von den nordamerikanischen Kohlengräbern.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika existieren zwei große, miteinander kartellierte Bergarbeiterorganisationen: die 1893 gegründete (oder besser gesagt neukonstituierte) Western Federation of Miners, mit Centralvorstandssitz in Denver (Colorado) und schätzungsweise 110 000 Mitgliedern, überwiegend Erzbergleute, ein Teil Hüttenwerksarbeiter; dann die 1890 aus einer sogenannten Nationalföderation der amerikanischen Bergleute hervorgegangene United Mine Workers of America. Das Exekutivcomité, der Centralvorstand dieser sich wohl ausschließlich aus Kohlenbergleuten zusammensetzenden Organisation hat für 1913 einen Rechenschaftsbericht gegeben, dem wir eine Betrachtung widmen möchten.

Der Bund der amerikanischen Kohlenbergleute ist gleich der belgischen, französischen und der britischen Bergarbeiterföderation eine Vereinigung von Distriktsverbänden, deren Verwaltung noch so gut wie selbständig geblieben ist. Die Distriktsverbände, deren der Bund 29 umfaßt, bestimmen selbst über die Höhe ihrer Beiträge und die hierfür gewährten Benefizien; aber auch innerhalb der Distriktsverbände wieder bewahrten die Bezirks- oder Lokalgruppen wohl meistens ihre administrative Selbständigkeit. Mangels vollständiger Nachweise können wir die Verteilung der Verwaltungsrechte zwischen den Lokal-, Bezirks- und Distriktsverbänden nicht genau feststellen. Die Distriktsverbände haben pro Mitglied an die Centralbehörde (Exekutivcomité), die in Indianapolis (Indiana) domiziliert, einen gewissen Beitragsteil abzuführen. Das Exekutivcomité repräsentiert den Bund gegenüber den Unternehmerverbänden und den Staatsbehörden, betreibt den Abschluß von allgemeinen Arbeitstarifverträgen, vermittelt bei größeren Ausständen die Streikunterstützung, wenn notwendig durch Erhebung von Extrabeiträgen, arrangiert die Jahreskonventionen, wo die für das Organisationswesen giltigen Richtlinien beschlossen werden und durch Anträge, Debatten und Beschlüsse Stellung zu den für die Bergarbeiter insbesondere wichtigen und zu den allgemeinen wirt-

schaftspolitischen und auch jeweils zu eigentlich politischen Fragen (Gesetzen der Vereinigten Staaten und der einzelnen Bundesstaaten) genommen wird. Die Jahreskonvention, welche stets im Februar stattfindet, nominiert auch die Kandidaten für das gesamte Exekutivcomité, deren Wahl nach Maßgabe der abgegebenen Mitgliederstimmen erfolgt.

Nach dem Bericht pro 1913 betrug am Ende des Geschäftsjahres (jeweils der 30. November) die Gesamtzahl der Mitglieder 393 461. Bringt man die aus statutarischen Gründen vom Beitrag befreiten oder restierenden Mitglieder in Abzug, so bleiben 377 682 vollzahlende Mitglieder übrig, gegen 289 269 im November 1912. Der Bund hat demnach im letzten Jahre über 88 000 Mitglieder gewonnen. Aus gewissen Aeußerungen von Delegierten zur Generalversammlung (Konvention) geht hervor, daß wohl nicht alle Distriktsverbände für die Gesamtzahl ihrer Mitglieder Beiträge abgeliefert haben, somit kann man die Zahl der total organisierten Kohlenbergleute auf mehr als 400 000 annehmen. Da in der Kohlenbergwerksindustrie der Vereinigten Staaten von Nordamerika 1912 rund 723 000 Arbeiter beschäftigt waren, 1913 vermutlich (amtliche Angaben liegen noch nicht vor) etwa 750 000, so wird der Bund der Kohlengräber stark 50 Proz. der Berufsgenossen umfassen. Doch ist das Stärkeverhältnis in den einzelnen Staaten bzw. Distrikten außerordentlich verschieden. Beispielsweise gingen im November 1913 aus Illinois für über 73 000 Mitglieder Beiträge ein, bei einer durchschnittlichen Zahl (1912) von über 78 000 Berufsgenossen im selben Staate. Hingegen waren 1912 in Westvirginien, neuerdings wieder der Schauplatz erbitterter, blutig verlaufener Bergarbeiterstreiks, über 68 000 Bergleute beschäftigt, von hier gingen im November 1913 aber nur für 1383½ Mitglieder Beiträge ein. Es gibt also Distrikte, wo über 90 Proz. gewerkschaftlich organisiert sind und andere, wo der Bund noch um das erste Fußfassen kämpfen muß.

Die Beschäftigung großer Mengen Kohlengräber ist eine unregelmäßige, was auch aus der Mitgliederstatistik des Kohlengräberbundes hervorgeht. Es wurden Mitglieder (total) gezählt im

	1911	1912	1913
Dezember	313 529	395 395	—
Januar	—	273 563	400 964
Februar	—	290 926	411 425
März	—	327 918	386 333
April	—	406 646	395 516
Mai	—	240 051	403 785
Juni	—	241 052	373 505
Juli	—	315 455	386 535
August	—	335 869	425 813
September . . .	—	354 114	347 802
Oktober	—	378 311	410 942
November . . .	—	383 937	383 520

Die Entwickelung der United Mine Workers of America unterlag öfteren Wechselfällen. Mit 20 912 Mitgliedern trat 1890 die Organisation ins Leben. Alsbald war sie in schwere Kämpfe um ihre Existenz mit den Grubenbesitzern verwickelt. Die Kämpfe verliefen meistens unglücklich für die Arbeiter. Ihre Organisation besaß 1896 nur noch 9617 Mitglieder, konnte aber schon 1897 die Zahl auf 39 371 erhöhen, und durch günstig verlaufene Kämpfe, die in den bestorganisierten Distrikten Illinois und Ohio schon zu Tarifverträgen führten, steigerte sich die Mitgliederzahl bis 1900 auf 115 321. Immer wieder versuchten die Grubenbesitzer die Organisation zu vernichten, aber alle ihre Mühe und die nicht wenigen Niederlagen der Arbeiter konnten den Vormarsch des Bundes nicht mehr dauernd aufhalten. 1903 hatte sie 247 006, 1905 264 950, 1906 nur wieder 230 667 Mitglieder. Die Entwickelung ging auf und nieder, bis 1912 wieder ein starker Aufschwung auf 289 269 und 1913 sogar zeitweilig auf über 400 000 Mitglieder erfolgte. Die Organisation hat sich nun in der Ueberzahl der bergbautreibenden Bundesstaaten durchgesetzt und sich die Anerkennung seitens der Grubenbesitzer errungen. Heftig war auch der Kampf in den Anthrazitdistrikten Pennsylvaniens. Aber auch hier war der Organisationsgedanke siegreich. Von den Anthrazitbergleuten waren jeweils im Dezember organisiert 1911: 20 398, 1912: 90 517, 1913: 100 176; 1912 arbeiteten durchschnittlich 174 030 Anthrazitbergleute in Pennsylvanien.

Die Löhne sind nun in den wichtigsten Bundesdistrikten sowohl für die Zeitlöhner wie auch für die Gedingearbeiter (pro Tonne) tariflich geregelt. Ueber die Schichtzeiten der amerikanischen Kohlenbergleute berichtet das statistische Bundesamt: Es arbeiteten

	1911	1912
10 stündig . . .	136 601	141 107
9 „ . . .	57 351	60 015
8 „ . . .	330 045	321 982

Das offiziöse Bundesamt erklärt dazu: wo die Arbeiterorganisation stark sei, herrsche die Achtstundenschicht, wo die Organisation nur erst schwach vertreten sei, werde noch 9= und 10stündig gearbeitet! Eine sehr beherzigenswerte Lehre für alle Arbeiter, die da sagen: „Die Organisation nützt nichts“.

Die Einnahmen des Bundes, d. h. zunächst die an das Exekutivcomité abgelieferten regelmäßigen Beiträge beliefen sich 1913 auf 1 133 665,71 Dollar, wozu 643 161,58 Dollar Extrabeiträge, 357 589,20 Dollar „verschiedene“ Zuwendungen (außerordentliche Einnahmen für Streikunterstützung usw.), 15 435,08 Dollar für das (nicht obligatorische, wöchentliche) Bundesjournal und 9180,12 Dollar sonstige Einnahmen kommen. Mit dem Kassenbestand betrug die Gesamteinnahme 2 380 293,74 Dollar. Unter den Ausgaben erscheinen als Hauptzahlen 1 621 942,67 Dollar zurückgezahlt an die Distriktsvereine als Streikunterstützung usw., 290 764,09 Dollar für Gehälter, Reisekosten, Delegiertenkosten, Spesen usw., 24 031,60 Dollar für das Bundesjournal, 12 589,72 Dollar für Drucksachen, ferner 136 032,58 Dollar als Beiträge an die American Federation of Labor, Zuschüsse an die Distriktsbureaus für Gehälter, Reisespesen usw., Beiträge und Geschenke an verschiedene amerikanische sozialwissenschaftliche, sozialpolitische und gewerkschaftliche Vereinigungen, an das internationale Bergarbeitersekretariat in Manchester usw. Es verblieb am 1. Dezember 1913 ein Kassenbestand von 278 032,30 Dollar.

Ob die amerikanischen Kohlengräber auf die Dauer mit der jetzigen Art ihrer Centralorganisation gegenüber der straffer centralisierten Grubenbesitzerorganisation auskommen werden, erscheint fraglich. Sie erschwert die schnelle Aufbringung ausreichender Mittel zur Erreichung des Organisationszwecks, entspricht allerdings dem der straffsten Centralorganisation abholden Charakter der angelsächsischen Rasse, deren Angehörige trotz der internationalen Mischung der amerikanischen Bergleute die Kerntruppen und Hauptleiter der United Mine Workers of America stellen.

Otto Hue.

Kongresse.

Siebenter außerordentlicher Verbandstag des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter.

Hamburg, 25.—30. Mai 1914.

Anwesend sind 95 Delegierte mit Mandat, 5 Vertreter des Vorstandes, 1 Vertreter des Ausschusses, 1 Vertreter der Revisoren, 1 Redakteur des Verbandsorgans, 19 Gauleiter, 2 ausländische Gäste, 1 Vertreter der Generalkommission, mehrere Mitglieder der Hamburger Bürgerschaft und 1 Stadtverordneter aus Altona.

Aus dem Vorstandsbericht ist zu entnehmen, daß zu Beginn der Berichtsperiode, die sich auf zwei Jahre erstreckt (1. Januar 1912 bis 31. Dezember 1913), der Verband 189 Filialen mit 47 367 Mitgliedern hatte. Am Schluß der Berichtsperiode waren es 219 Filialen mit 53 925 Mitgliedern.

Der Verband hatte im Jahre 1912 eine Einnahme von 1 239 930,23 Mk., im Jahre 1913 eine Einnahme von 1 448 196,13 Mk.

Der Vermögensbestand betrug Ende 1913 1 121 292,95 Mk. Das Vermögen betrug zu Beginn der Berichtsperiode pro Mitglied 15,23 Mk., am Ende der Berichtsperiode 22,97 Mk.

An hauptsächlichsten Ausgaben hatte der Verband:

	1912	1913
Rechtsschutz	6 191,36 Mk.	4 194,32 Mk.
Streikunterstützung	40 304,11 „	33 105,91 „
Gemaßreg.-Unterstütz.	6 053,47 „	6 321,29 „
Hinterblieb.- „	46 137,50 „	56 276,20 „
Erwerbslosen- „	239 307,41 „	352 209,31 „

An Lohnbewegungen verzeichnet der Vorstandsbericht im Jahre 1912 399 Bewegungen an 165 Orten für 1187 Betriebe mit 110 715 Beteiligten.

Im Jahre 1913 waren es 231 Bewegungen an 103 Orten mit 697 Betrieben und 93 990 Beteiligten.

Der größte Teil der Bewegungen wurde, wie das bei der Eigenart des Verbandes natürlich, ohne Arbeitseinstellung erledigt.

Die Diskussion über den Vorstandsbericht drehte sich in der Hauptsache um die Frage der Grenzstreitigkeiten, die darum in dieser Organisation eine große Rolle spielt, weil der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter auf dem Boden der strikten Betriebsorganisation steht. Dem Vorstand wurde am Schluß der Diskussion über den Vorstandsbericht einstimmig Entlastung erteilt.

In geschlossener Sitzung ist sodann die Frage der Besetzung der Vorstandsämter beraten. Die Streitfragen, die den Verband schon seit Jahren beschäftigen, wurden hier aufs neue erörtert, und zwar in recht heftiger Weise. Gegen Schluß der zweitägigen Erörterung über diese Frage wurde eine Kommission eingesetzt, die unter Leitung des Vertreters der Generalkommission tagte und folgende Vorschläge machte:

1. Vorsitzender Heckmann-Mannheim, 2. Vorsitzender Lakotschinski-Berlin, Kassierer Aßmann, Sekretäre Marofe und Wutzki, Redakteur Dittmer.

Der zweite Vorsitzende ist nicht besoldet. Alle übrigen sind fest angestellt.

Zum Internationalen Sekretär mit festem Anstellungsverhältnis wird der bisherige Verbandsvorsitzende Mohs gewählt.

Als Gehalt soll beziehen: der 1. Vorsitzende 3800 Mk., die Sekretäre, der Kassierer und der Redakteur 3600 Mk., der Internationale Sekretär 3300 Mk.

Nach einer weiteren internen Besprechung werden die Vorschläge der Kommission einstimmig angenommen. Damit war wenigstens für diesen Verbandstag die so leidige Streitfrage erledigt, ob dauernd, wird von der Geschicklichkeit der nunmehr leitenden Personen des Verbandes abhängen.

In der dann wieder hergestellten öffentlichen Beratung wurden die Gehälter der Gauleiter ebenfalls neu geregelt, und zwar in der Weise, daß das Anfangsgehalt 2600 Mk. beträgt, steigend bis 3000 Mk. pro Jahr. Hilfsarbeiter erhalten ein Anfangsgehalt von 2300 Mk., steigend bis 2700 Mk. Dienstjahre werden angerechnet. Während der Probezeit erhalten Hilfsarbeiter 2200 Mk. pro Jahr.

Die Diäten sind dann in folgender Weise geregelt: Für Delegationen aller Art innerhalb des Deutschen Reiches 10 Mk. pro Tag, Gauleiter im Gau 9 Mk. pro Tag. Ortsansässige 7 Mk. Für Delegationen nach dem Ausland 15 Mk. pro Tag.

Bezüglich der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Verbandsfunktionäre wurde folgende Resolution angenommen:

„Dem nächsten Verbandstag ist vom Verbandsvorstand der Entwurf einer Ruhegehaltskasse mit finanzieller Grundlage vorzulegen für die Regelung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung unserer Verbandsangestellten."

Ueber den Punkt Koalitions- und Streikrecht referierte Redakteur Dittmer. Nach eingehender Begründung unter Berücksichtigung der gegenwärtig besonders hochgehenden Wogen des Kampfes gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter wurde folgende Resolution einstimmig angenommen:

Der Verbandstag erhebt schärfsten Protest gegen die geplanten und neugeschaffenen Koalitionsrechtsbeschränkungen im Strafgesetzentwurf, im Entwurf zum bayerischen Gemeindebeamtengesetz sowie in der überaus willkürlichen polizeilichen Auslegung und Handhabung des Vereinsgesetzes.

Der Verbandstag als die Vertretung von 54 000 organisierten Gemeinde- und Staatsarbeitern hält die vollständige Anerkennung des Koalitions- und Streikrechts aller Arbeiter öffentlicher Betriebe für unbedingt erforderlich, sollen nicht die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fortschritte dieser Arbeiterkategorien schweren Schaden erleiden.

Die beste Gewähr gegen Streiks in öffentlichen Betrieben erblickt der Verbandstag in der vollen Anerkennung der Organisation, wodurch ein Mitbestimmungsrecht bei Festsetzung und Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse geschaffen wird. Die Unterstellung aller Arbeiter öffentlicher Betriebe unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung ist ferner dazu angetan, den gewerblichen Frieden zu erhalten.

* * *

Wirksamste Abwehrmaßnahme gegen alle Koalitions- und Streikrechtsbeschränkungen ist der feste Zusammenschluß aller Arbeiter öffentlicher Betriebe in einheitlicher Organisation. Der Verbandstag fordert alle Mitglieder zu reger Werbearbeit unter den Unorganisierten auf, um so allen Feinden des Koalitionsrechts die Spitze bieten zu können.

Sodann referierte der Sekretär Marofe über den bevorstehenden Gewerkschaftskongreß. Der Referent ging in großen Zügen die Tagesordnung durch. Zum Schluß beschäftigte er sich besonders eingehend mit der Resolution, die in Bezug auf Erledigung von Grenzstreitigkeiten dem Kongreß seitens der Generalkommission vorgelegt wird. Der Referent vertrat den Standpunkt des Staats- und Gemeindearbeiterverbandes in dieser Frage und erklärte, daß in diesem Sinne auch seitens der Delegierten des Gemeindearbeiterverbandes auf dem Kongreß operiert werden müsse. Als Delegierte zum Münchener Gewerkschaftskongreß wählte der Verbandstag sodann 18 Mann.

Zu dem Punkt: **Internationaler Arbeiterkongreß in Wien** wurde von einem Referat und von jeglicher Diskussion Abstand genommen mit Rücksicht auf die Zeit. Der Verbandstag wählte den neuen Verbandsvorsitzenden Heckmann als Delegierten.

Damit waren die Arbeiten des Verbandstages erledigt und wurde derselbe nach einigen Schlußbemerkungen des bisherigen und des neugewählten Vorsitzenden geschlossen.

Zwölfter Verbandstag des Verbandes der Maschinisten und Heizer sowie Berufsgenossen Deutschlands.

Nachdem bereits am Vorabend die Konstituierung des Verbandstages erfolgt war, begannen die Verhandlungen am 31. Mai im Volkshause in Leipzig. Der Verbandstag setzte sich zusammen aus 60 Delegierten, vier Vorstandsvertretern, je einem Vertreter der Redaktion des Fachorgans, des Verbandsausschusses, der Revisoren, der Preßkommission sowie 5 Gauleitern. Als Vertreter des Metallarbeiterverbandes nahm Genosse Reichel an den Verhandlungen teil.

Den **Geschäftsbericht** des Vorstandes, der den Delegierten auch gedruckt vorlag, erstattete der Vorsitzende, **Scheffel**. Einleitend beschäftigte sich der Bericht mit der allgemeinen Wirtschaftslage, der Verteuerung aller Lebensbedürfnisse, unter der vor allem die Arbeiterschaft zu leiden hatte, und den Bestrebungen der Feinde der Arbeiter, die Gesetzgebung zu beeinflussen, daß das Koalitionsrecht den Arbeitern illusorisch gemacht wird. Diesen reaktionären, volksfeindlichen Bestrebungen könne nur dadurch entgegengewirkt werden, daß mit verdoppelter Energie die gewerkschaftlichen Organisationen ausgebaut werden. Unter der wirtschaftlichen Krise hatten auch die Berufsangehörigen zu leiden. Der Verband jedoch vermochte dennoch seine Mitgliederzahl zu steigern. Am Beginn der Berichtszeit, die die Zeit vom 1. Januar 1912 bis 31. Dezember 1913 umfaßt, hatte der Verband 24 019 Mitglieder und am Schluß derselben 26 267, das ist ein Mehr von 2248 Mitgliedern. Die Fluktuation ist leider noch sehr groß, denn gegenüber dieser geringen Zunahme betrug die Zahl der Aufnahmen in den letzten zwei Jahren 14 152 Mitglieder. In den letzten acht Jahren wurden 52 326 Mitglieder aufgenommen, die Zunahme im gleichen Zeitraum betrug dagegen nur 15 443 Mitglieder. 70 Proz. der Gewonnenen sind demnach dem Verbande wieder verloren gegangen.

Lohnbewegungen und Streiks hat der Verband in den Jahren 1912 und 1913 geführt 347 in 1431 Betrieben mit 10 815 Beschäftigten. Davon wurden ohne Arbeitseinstellung erledigt 270 Bewegungen in 825 Betrieben mit 6555 Beschäftigten. Bei diesen Bewegungen wurden für die Berufskollegen ganz wesentliche Verbesserungen erreicht, sowohl bezüglich der Erhöhung der Löhne wie Verkürzung der Arbeitszeit. Auch manche Verschlechterung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses konnte erfolgreich abgewehrt werden.

Im Interesse eines gesetzlichen Schutzes von Leben und Gesundheit der Berufskollegen hat sich die Organisation wiederholt mit Eingaben und Petitionen an die gesetzgebenden Körperschaften gewandt. Ein Erfolg ist aber, wie es im Bericht heißt, nicht erzielt worden. Die Kollegen werden ermahnt, daraus die rechte Nutzanwendung zu ziehen und in Zukunft noch mehr wie bisher ihre Berufsorganisation zu stärken und auszubauen.

Rechtsschutz hat der Verband den Mitgliedern in der Berichtszeit in 214 Fällen gewährt.

Dem **Kassenbericht** ist zu entnehmen, daß die Gesamteinnahmen des Verbandes in den Jahren 1912/13 betrugen 1 183 437,46 Mk. Dazu kommt das Vermögen vom Abschluß der vorhergehenden Geschäftsperiode im Betrage von 141 425,44 Mk. Die Gesamtausgabe betrug in den letzten zwei Jahren 1 211 854,15 Mk. Es war somit am Schluß des Jahres 1913 in der Hauptkasse ein barer Kassenbestand von 113 008,75 Mk. vorhanden. Außerdem befand sich in den Lokalkassen ein Barbestand von 96 200 Mk. Mithin betrug das gesamte Barvermögen am Schluß der Berichtsperiode 209 208,75 Mk.

Von den Ausgaben sind folgende Posten erwähnenswert:

Arbeitslosenunterstützung	101 838,36	Mk.
Krankenunterstützung	215 048,54	„
Lohnbewegungen und Streiks . . .	423 855,48	„
Streiks anderer Berufe	7 602,34	„
Sterbeunterstützung	37 716,—	„
Umzugs- u. außerordenl. Unterstützung	18 007,50	„
Rechtsschutz	13 785,63	„
Agitation	56 862,23	„
Verbandsorgan	78 964,59	„

An den Geschäftsbericht des Vorstandes schlossen sich die Berichte des Redakteurs, der Hauptkassenrevisoren und des Ausschusses. Die Gauleiter hatten ebenfalls ihre Berichte schriftlich erstattet.

Die Diskussion über diese Berichte war eine sehr ausgedehnte. Vor allen Dingen wurden sehr eingehend behandelt der Werftarbeiterstreik, die Grenzstreitigkeiten, die Lohnbewegungen und die Agitation resp. das Gau- und Bezirksleitersystem. In Sachen des Werftarbeiterstreiks stand die überwiegende Mehrheit der Delegierten auf seiten des Vorstandes, indem sie rückhaltlos die Taktik der Vorstände in diesem Streik billigten. Selbst einige Hamburger Vertreter erkannten diese Taktik als richtig an. Bei der Behandlung der Grenzstreitigkeiten wurden recht unerquickliche Vorgänge zur Sprache gebracht und dabei dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß endlich Vorkehrungen getroffen werden möchten, daß in Zukunft Differenzen über die Abgrenzung des Agitationsgebiets in einer der Gewerkschaften würdigen Weise geregelt werden. Von einem Delegierten wurde auf Grund eines Berichtes in der Tagespresse über den Verbandstag der Gemeindearbeiter dagegen polemisiert, daß die Generalkommission den Boden der Berufsorganisation verlassen habe und die Betriebsorganisation propagiere. Dem wurde vom Vertreter der Generalkommission erwidert, daß dieser Bericht auf einem Irrtum beruhen müsse. Das, was der Bericht dem Vertreter der Generalkommission in den Mund lege, könne er gar nicht gesagt haben. Diese stehe nach wie vor auf dem Boden der Berufsorganisation und deren Entwickelung zu Industrieverbänden. Nach mehr als zweitägiger Debatte über die Geschäftsberichte wurde dem Vorstand einstimmig Decharge erteilt.

Ueber die **Verschmelzungsfrage** referierte der Vorsitzende **Scheffel**. Derselbe behandelte diese Frage zunächst von allgemeinen grundsätzlichen Gesichtspunkten und betonte, daß die Entwickelung zur Schaffung von großen Industrieverbänden dränge, wie sie die früheren Gewerkschaftskongresse ganz richtig gezeichnet haben. Die wirtschaftliche Entwickelung und die Konzentration der Kräfte im Unter-

nehmerlager zwängen die Arbeiter geradezu, die Schaffung solcher Organisationen mit aller Macht zu fördern. Dann beschäftigte er sich mit der Frage, ob es auch für die Maschinisten und Heizer zweckmäßig sei, Anschluß an eine größere Organisation zu suchen, und welche Organisation dabei in Betracht kommt. Das sei, betonte er mit Nachdruck, der Metallarbeiterverband. Dann schilderte er, wie der Vorstand den ihm von früheren Verbandstagen gewordenen Auftrag, mit dem Metallarbeiterverband wegen der Verschmelzung in Beratung zu treten, erledigt und welche Konzessionen derselbe den Maschinisten gemacht hat. Der Vorstand habe nichts unterlassen, die Rechte und Interessen der Mitglieder zu wahren, vom Metallarbeiterverband seien auch bereits entsprechende Konzessionen gemacht worden, die aber noch nicht genügen, die Verschmelzung perfekt werden zu lassen. Er hoffe aber, daß bei den weiteren Verhandlungen der Metallarbeiterverband sich zu größerem Entgegenkommen bereit erklären wird. Schließlich empfahl er dem Verbandstag folgende Resolution zur Annahme:

„Nach Entgegennahme des Referates über die Verschmelzungsfrage und Berichterstattung über die mit dem Vorstand des Deutschen Metallarbeiterverbandes am 12. November 1913 in Stuttgart gepflogenen Verhandlungen erklärt der 12. ordentliche Verbandstag in Leipzig sein Einverständnis mit den Maßnahmen des Verbandsvorstandes.

Der Verbandstag bekundet, daß er im Prinzip einer Verschmelzung nicht abgeneigt ist und er betrachtet den Deutschen Metallarbeiterverband als eine für den Anschluß geeignete Organisation. Er ist jedoch der Ansicht, daß die Zeit des Anschlusses bzw. Uebertritts noch nicht gekommen und daß daher die Lösung der Verschmelzungsfrage bis zu einem geeigneten Zeitpunkt zu vertagen ist; er verpflichtet darum die Delegierten, bis dahin mit aller Kraft für den weiteren Ausbau unserer Berufsorganisation einzutreten.

Der Verbandstag beauftragt den Verbandsvorstand, die Verhandlungen und Vorarbeiten wieder aufzunehmen, sobald die zukünftige Entwicklung oder auch besondere Ereignisse dazu Veranlassung geben. Als eine Vorbedingung zur Verschmelzung erachtet der Verbandstag eine Erweiterung der Konzessionen, insbesondere bei Anrechnung der den übertretenden Mitgliedern zu gewährenden Rechte."

Nach einer kurzen Erklärung des Vertreters des Metallarbeiterverbandes, in der er die Ausführungen Scheffels über die stattgefundenen Verhandlungen als richtig bestätigte und betonte, daß er es für besser gehalten hätte, wenn der letzte Satz der Resolution in die Form eines Wunsches gekleidet worden wäre, wurde diese einstimmig angenommen.

Nach Erledigung der Verschmelzungsfrage wurden die zum Statut gestellten Anträge beraten und diese nach kurzer Diskussion einer Kommission zur weiteren Beratung überwiesen. Während diese Kommission ihre Arbeiten erledigte, beschäftigte sich der Verbandstag mit den Anträgen allgemeiner Natur. Von diesen wurden alle Anträge, die sich auf eine Reorganisation der Gaue und deren Leitung bezogen, dem Vorstand überwiesen, der diese bis zum 1. Januar 1915 nach Verständigung mit den Kollegen der einzelnen Bezirke vorzunehmen hat. Von weiteren Anträgen wurde u. a. noch der angenommen, der die Abschaffung der Kontrollkarte bezweckt.

Hierauf wurden die Diäten für Delegationen wie folgt festgesetzt: Diäten pro Tag 12 Mk., Reisetage 8 Mk. und 7 Mk. pro Tag Arbeitsentschädigung. Vertreter, die am Ort wohnen, erhalten 8 Mk. Für Gaukonferenzen bleibt es bei den bisherigen Sätzen. Die Verbandsangestellten erhalten eine laufende Teuerungszulage von 15 Proz. auf das jeweilige Monatsgehalt vom 1. Juli d. J. bis zum nächsten Verbandstag. Ferner soll für sie neben dem Beitrag zur Reichsversicherung auch der volle Beitrag zur Unterstützungsvereinigung gezahlt werden. Das Mankogeld des Hauptkassierers wurde von 50 auf 150 Mk. erhöht.

Der nächste Verbandstag findet im Jahre 1916 in Düsseldorf statt.

Inzwischen hatte die Statutenberatungskommission ihre Arbeiten erledigt. Alle Anträge, die diese dem Verbandstag unterbreitete, wurden ohne Diskussion en bloc einstimmig angenommen. Von diesen Anträgen ist besonders hervorzuheben, daß die Beiträge um 10 Pf. erhöht wurden. Sie betragen 70 Pf. pro Woche und an Orten, wo die Kollegen nachweislich unter 18 Mk. pro Woche verdienen, 50 Pfennig. Dieser Beitragserhöhung entsprechend wurde auch die Bezugsdauer der Erwerbslosenunterstützung für diejenigen Mitglieder verlängert, die schon längere Zeit dem Verbande angehören.

Zum Koalitionsrecht wurde folgende Resolution ohne Debatte und einstimmig angenommen:

„Das Koalitionsrecht ist das wichtigste soziale Recht der Arbeiterschaft; es ist für sie unentbehrlich in ihrem Ringen nach höheren Lebensbedingungen und darum auch die Vorbedingung zu ihrem kulturellen Aufstieg. Alle Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, der Arbeiterschaft dieses Recht zu schmälern, können nur den Zweck verfolgen, sie an diesem Aufstieg zu hindern.

Die Arbeiterschaft protestiert ganz entschieden dagegen, daß ihr dieses Recht streitig gemacht wird und sie fordert mit Nachdruck, daß sie nicht als minderen Rechts behandelt wird wie die Angehörigen anderer Gesellschaftsschichten, die in ihren Berufs- und Standesorganisationen von ihrem Koalitionsrecht uneingeschränkten Gebrauch machen.

In diesem Protest gegen die koalitionsrechtsfeindlichen Bestrebungen fühlt sich der zwölfte Verbandstag der Maschinisten und Heizer eins mit der gesamten deutschen Arbeiterschaft und fordert mit ihr das uneingeschränkte Recht, sich zu koalieren, um sich gegen jede Ausbeutung ihrer Arbeitskraft schützen und den ihr gebührenden Anteil an den Gütern der Kultur erringen zu können.

Der Verbandstag ist sich darüber klar, daß die Gegner der Arbeiterschaft in ihrem Drängen auf Regierung und gesetzgebende Körperschaften, die bestehenden Gesetze zum Nachteil der Arbeiter zu verschlechtern und neue Ausnahmegesetze gegen sie zu schaffen, nicht ruhen werden, bis sich diese ihrem Willen geneigt zeigen.

Das einzige Mittel, den Erfolg dieses arbeiterfeindlichen Strebens zu hindern, ist, daß ihm der entschiedene und geschlossene Wille der gesamten organisierten Arbeiterschaft entgegengestellt wird.

Darum ist es die doppelte Pflicht der organisierten Arbeiterschaft, den Ausbau ihrer gewerkschaftlichen Organisationen zu fördern, damit diese zu einem starken, unüberwindlichen Bollwerk werden, an dem alle reaktionären Pläne der Feinde der aufstrebenden Arbeiterschaft scheitern.

Bei den Neuwahlen zum Vorstand wurden einstimmig wiedergewählt: Scheffel als Vorsitzender, Klein als Kassierer und Kirschnick als Redakteur. Den Schriftführer, der bisher auf dem Verbandstag gewählt wurde, soll der Vorstand bei seiner Konstituierung bestimmen. Der Sitz des Verbandsvorstandes bleibt in Berlin.

Sitz des Ausschusses bleibt Hamburg und als dessen Obmann wurde Becker wiedergewählt.

Nachdem dann noch der Vorsitzende Scheffel über die Aufgaben des diesjährigen Gewerkschaftskongresses referiert hatte, wurden die Delegierten zu demselben gewählt. Auf dem internationalen Kongreß in Wien wird Scheffel den Verband vertreten. Damit waren die Arbeiten des Verbandstages erledigt.

Hygiene, Arbeiterschutz.

Der Arbeiterschutz in der Schwereisenindustrie.

Genosse Hue hat im „Corr.-Bl." den Arbeiterschutz in der Schwereisenindustrie an Hand der kürzlich erschienenen Berichte der preußischen Regierungs- und Gewerberäte behandelt und dabei auch einen gräßlichen Unglücksfall erwähnt, der in einer Februarnacht auf der Kruppschen Friedrich-Alfred-Hütte bei Rheinhausen vorkam. Es gibt wohl kaum eine denkbare Art von schweren Unfällen, die in den Betrieben der Großeisenwerke nicht schon Ereignis geworden wären. Besonders seit der Zeit, wo Hue zuerst im Deutschen Reichstag die elenden Verhältnisse der Arbeiter in Hütten- und Walzwerken in großem Bilde aufrollte, unterstehen die Betriebe etwas mehr der öffentlichen Kontrolle wie ehedem. In langen Jahren hatten sich die Dinge in den Hüttenwerken entwickelt, und je riesenhafter die Betriebe der Großeisenindustrie wurden, um so wahnsinniger wurde die Arbeitshatz betrieben, um so mehr wurden Leben und Gesundheit der Arbeiter aufs Spiel gesetzt.

Eine anschauliche Schilderung, wie das Leben und Treiben in einem Walzwerk vor etwa 40 Jahren auf einen neu in ein solches Getriebe gekommenen Arbeiter wirkte, finden wir in der Schilderung Arbeiterschicksale von F. C. Fischer, das mit einem Vorwort von dem früheren Pastor Naumann versehen, im Buchverlag der „Hilfe" erschienen ist. Da lesen wir von Seite 76 ab:

„Zur Zeit 1870 bis 1875 war die wirtschaftliche Lage etwas günstiger als heute; die Nachfrage nach der Arbeitskraft war sehr stark. Ueberall konnte man vor dem Eingang eines Betriebes lesen: „Arbeiter werden angenommen." Heute, 1904, sieht man wohl noch dieselben Plakate stehen, aber mit dem Unterschied, daß das Wörtchen nicht hinter dem Wort werden eingeschaltet ist. Das ist der gewaltige Unterschied.

Zur Zeit lief man nicht lange umher, um Arbeit zu finden; heute hatte man die Arbeit niedergelegt und morgen schon konnte man in einen anderen Betrieb eintreten.

Ich trat nun am dritten Tage nach meinem Austritt in den Betrieb eines großen Hüttenwerkes und wurde der Abteilung des Walzwerks zugeteilt.

Der erste Anblick bei meinem Eintritt durchschauerte meinen Körper vom Kopfe bis zum Fuße, und die erste Stunde Arbeitszeit raubte meinem Körper soviel Schweiß von der Hitze, welche sich noch steigerte durch die Beängstigung, welche in mir eingezogen war. Es nahm kein Wunder. Von früh Schlag sechs Uhr, kaum daß die neu angetretenen Maschinisten ihre von den Kollegen übergebenen Maschinen geölt hatten, erfolgte schon wieder der Ruf von dem Walzmeister, die Maschine in Bewegung zu setzen. Und schon innerhalb zehn Minuten konnte man die zwei bestimmten Männer, welche die zusammengeschweißten Pakete vom Schweißofen zur Schienenwalze mit ihren eisernen zweiräderigen Wagen zu transportieren hatten, in einem schnellen Tempo kommen sehen. Nicht allein der zweiräderige Wagen, welcher mit einem zwei Meter langen weißglühenden, vierkantigen Eisenklumpen beladen war, konnte den Laien erschrecken; nein, schon die Männer in ihrem Aeußeren versetzten den Fremden in Schrecken. Die Kopfbedeckung, welche aus einem gut geölten, breitkrempigen, bis in den Nacken gebogenen Lederhut bestand, dazu vom Nacken bis zu den Unterschenkeln einen von starkem Leder gefertigten Schurz. Dieses Fahren nahm kein Ende.

Von früh 6 bis abends 6 Uhr ohne jede Unterbrechung, weder Frühstücks- noch Mittagspause wurde ausgesetzt. Zum Frühstück lag das Brot unweit von der Arbeit, sobald sich ein Augenblick Zeit dazu bot, griff jeder so schnell wie möglich zu. Alle, welche Mittagessen zu den Ihrigen brachten, stellten ihren Topf hin und gingen wieder nach Hause; sie konnten nicht auf das Leeren warten. Oefter kam es vor, daß das Essen noch nicht um zwei Uhr geleert war.

Aber nicht allein die Verhältnisse regten die Leute auf, sondern auch ihre Habsucht selbst. Dieser Egoismus entwickelte sich, wie heute noch, aus dem Stücklohn. Dadurch kam es öfter vor, daß die Belegschaft A von den Walzarbeitern mit der Belegschaft B in Feindseligkeiten kam. Aus dem einfachen Grund: Zu dem fortgesetzten Walzen von Schienen machten sich drei Schweißöfen nötig, und diese Meister an den Oefen hatten sorgfältig zu beobachten, daß ihre Oefen nicht zu früh und nicht zu spät die richtige Hitze zum Schweißen hatten. Immer abwechselnd, ein Ofen nach dem anderen, mußten ihre eingesetzten Pakete fertig schweißen, damit für das Walzen der Eisenbahnschienen keine Unterbrechung eintrat. — So kam es öfter vor, daß die Glocke sechs geschlagen hatte, und der Ofen war noch nicht völlig geleert. Sobald nun der letzte Schlag gefallen war, ergriffen die Arbeiter von der anderen Belegschaft die Hebel und beanspruchten die noch übrigen Pakete. Bei den Schweißöfen war es anders. Sie übergaben ihren Kollegen den Ofen mit sämtlichem Bestand; diese hatten keinen getrennten Stücklohn.

Wir an der Kreissäge hatten Tagelohn und wechselten von sechs bis sechs Uhr. Diese Hilfsmaschine wurde von drei Personen bedient; wir waren lediglich von der Schienenwalze abhängig. Wir nahmen die fertige Schiene in Empfang und brachten dieselbe mittels zwei kleinen Schaufelwagen an die zwei links und rechts an einer langen Welle befestigten Sägen. Innerhalb zehn Sekunden war die Schiene an beiden Enden durch einen einfachen Druck durch einen Hebel glatt geschnitten und dadurch gleichzeitig ihre vorgeschriebene Länge gegeben.

Diese Arbeit betrieb ich nach gewohnter Weise fort, bis zur Zeit eines grausigen Unglücks, welches sich unmittelbar in meiner Nähe vollzog. Das war der Grund, was mir vollständig den Mut zur weiteren Arbeit raubte.

Einen Tag vor Weihnachten, eines Sonnabends früh, begab sich, daß ein älterer Arbeiter nach Schluß, wie immer, die Wasserleitung, welche über den Walzen zum steten Kühlen derselben angebracht war, abstellen wollte. Allein in dem Augenblick ergriffen ihn die Walzen bei seinem Schurzleder und in einem Nu war sein Körper bis an den Unterleib hineingezogen. Um ihn war es geschehen. Beide Beine waren vollständig zermalmt. Ein

eiskalter, erschrockener Blick leuchtete aus seinen stechenden Augen. Dieser Bedauernswerte konnte erst in einer Viertelstunde aus seiner Lage befreit werden. Denn die gewaltigen Schrauben links und rechts, welche die oberen Walzen mit der unteren fest verbanden, mußten erst mittels eines großen Hammers aufgeschlagen werden. Dann wurde der Flaschenzug, welcher stets bereit über den Walzen hing, angelegt und die obere Walze entfernt; erst dann konnte er hervorgezogen werden. Erst nach zwei Stunden erlöste der Tod ihn von seinen Schmerzen.

In derselben Stunde noch kündigte ich meine Arbeit, und nach zwei Wochen verließ ich dieselbe."

Das war vor 40 Jahren. Heute aber rast die Kilojagd weiter, wenn noch die Fleischfetzen eines verunglückten Kameraden am Walzenständer hängen!

Wilh. Häusgen.

Gewerbegerichtliches.

Die Gewerbegerichtswahl in Ludwigshafen a. Rh., die vom 19. bis 26. Mai stattfand, verdient aus dem Grunde mehr als lokales Interesse, weil sie für den Ludwigshafener Industriebezirk zum ersten Male ein Messen der Kräfte ermöglichte zwischen den Freien Gewerkschaften und den von den Großunternehmern aufgepäppelten Gelben. Der Wahlkampf wurde denn auch mit einer Heftigkeit geführt, die bisher nur bei politischen Wahlen zu verzeichnen war. Es scheint endgiltig vorbei zu sein mit der beschaulichen Ruhe, in der sich früher die sozialen Wahlen vollzogen, als noch keine ernst zu nehmenden Gegner vorhanden waren. Die Wahlbeteiligung war bedeutend stärker als in früheren Jahren. Während bei der Wahl im Jahre 1911 nur 6509 giltige Arbeitnehmerstimmen abgegeben wurden, waren es diesmal 10620. Zu der erhöhten Wahlbeteiligung hat zweifellos der Umstand beigetragen, daß von den Gelben eine Menge Leute zur Wahl geschleppt wurden, die sich früher um soziale Wahlen überhaupt nicht kümmerten. Nachdem die gelben Drahtzieher bei den Ausschußwahlen zu den Betriebskrankenkassen einen blamablen Reinfall erlitten, galt es für sie, bei der Gewerbegerichtswahl den Beweis zu erbringen, daß sie die in alle Welt hinausposaunte hohe Mitgliederzahl wirklich besitzen. Dieser Beweis ist ihnen schmählich vorbeigelungen. Die erreichte Stimmenzahl hält keinen Vergleich aus mit dem angeblichen Mitgliederstand. Entweder flunkerten die Gelben mit zu hohen Mitgliederziffern oder, und das wäre für sie noch schmerzlicher, haben ihnen ihre Mitglieder wieder einmal die Gefolgschaft versagt. Jedenfalls trifft beides zu. Sehr wahrscheinlich ist, daß ein Teil der durch Unternehmerterrorismus in die gelben Werkvereine gepreßten Arbeiter für die Liste der Freien Gewerkschaften stimmte. Daß die Gelben den Wahlkampf nach echter Reichsverbandsmanier führten, ist selbstverständlich. Die gelbe Gemeinheit ging sogar soweit, die Behauptung aufzustellen, daß das erste Urteil nicht im Sitzungssaale des Gewerbegerichts, sondern schon vorher in den Gewerkschaftsbureaus gefällt würde. Den von den Freien Gewerkschaften gestellten Gewerbegerichtsbeisitzern wurde also glatte Eidesverletzung zum Vorwurf gemacht. Für diese verleumderische Behauptung werden die gelben Macher zur Rechenschaft gezogen. Die Hintermänner der Gelben sind mit dem erzielten Erfolg durchaus nicht zufrieden. Besonders schmerzlich empfinden sie, daß es nicht gelang, den Freien Gewerkschaften Stimmen abzunehmen, trotz des verübten Terrorismus und eines ausgedehnten Ueberwachungsdienstes. Zu ihrem großen Leidwesen mußten sie sogar erleben, daß die Stimmenzahl der Freien Gewerkschaften um 1766 gestiegen ist.

Insgesamt entfielen Stimmen auf die

Freien Gewerkschaften .	7653	(1911: 5887)
Christlichen „ .	546	(1911: 622)
Gelben	2401	— —

Von den Mandaten erhielten die

Freien Gewerkschaften mit 72,1 Proz. der Stimmen 14 und 6 Ersatzleute.
Christlichen Gewerkschaften mit 5,3 Proz. der Stimmen 1 und — Ersatzleute.
Gelben mit 22,6 Proz. der Stimmen 5 und 2 Ersatzleute.

Für die Freien Gewerkschaften bedeutet die unter außerordentlich schwierigen Umständen errungene Stimmenzunahme einen schönen Erfolg, demgegenüber der Verlust von vier Mandaten nicht viel zu besagen hat. Der Wahlausfall hat bewiesen, daß die gelben Werkvereine nicht imstande sind, uns die Arbeitermassen abspenstig zu machen, wenn wir auf dem Posten sind. Er zeigt uns aber auch gleichzeitig die wirkliche Stärke der verschiedenen Organisationsrichtungen und bietet uns Anhaltspunkte für unsere weitere Arbeit.

Bei den Arbeitgeber-Beisitzerwahlen errang die vom Gewerkschaftskartell aufgestellte Liste 138 Stimmen gegenüber 69 Stimmen im Jahre 1911. Von den 20 Arbeitgebersitzen erhalten wir wie bei der vorigen Wahl 5 Beisitzer, und von den 8 Ersatzleuten 2.

Mitteilungen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 27 des „Corr.-Bl." wird die **Adressenbeilage Nr. 3** beigegeben. Die Nummer erscheint im Umfange von 24 Seiten.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Karlsruhe: Busse, August, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Klingenthal: Barth, Ernst, Angestellter des Holzarbeiterverbandes.
Lintfort: Raabe, August, Angestellter des Bergarbeiterverbandes.
Ludwigshafen: Riedel, Alfred, Angestellter des Textilarbeiterverbandes.
Lyck: Schlisio, August, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Neugersdorf: Ullrich, Gustav, Angestellter des Textilarbeiterverbandes.
Stuttgart: Scharler, Herm., Angestellter des Tapeziererverbandes.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Nr. 27. 24. Jahrgang. Berlin, den 4. Juli 1914.

Correspondenzblatt
der
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

Seite
Vom neunten Gewerkschaftskongreß in München . . 401
Gesetzgebung und Verwaltung. Die württembergische Gewerbeinspektion im Jahre 1913 . 403
Wirtschaftliche Rundschau 407
Arbeiterbewegung. Gewerkschaftliche Rückblicke XIV: Polygraphische Gewerbe. XV: Sonstige Berufe. Schluß. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Aus der Internationale der Gemeindearbeiter. 408
Kongresse. Neunter Verbandstag des Transportarbeiterverbandes. 413
Kartelle und Sekretariate. Von der Werkbundausstellung in Cöln a. Rh. 415
Genossenschaftliches. Vom elften deutschen Genossenschaftstag in Bremen 415
Mitteilungen. Für die Verbandsexpeditionen 416

Vom neunten Gewerkschaftskongreß in München.

Der neunte Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands, der in den Tagen vom 22. bis 27. Juni in München in den Räumen des Kindl-Kellers stattfand, hatte große Aufgaben auf gewerkschaftlichem, wie auf sozialpolitischem Gebiete zu erledigen. In gewerkschaftlicher Hinsicht oblag ihm, dem Zusammenwirken der Gewerkschaften eine neue, wesentlich erweiterte Verfassungsgrundlage zu geben, die sowohl den Erfordernissen der Organisation, als auch der Kämpfe besser entspricht als die seitherigen Grundlagen und Beschlüsse. In sozialpolitischer Hinsicht mußte der Kongreß Stellung nehmen gegen die Angriffe von Unternehmern, Behörden und Gerichten auf die elementarsten Arbeiterrechte. Er mußte dem Verlangen der Arbeiterklasse nach Weiterentwickelung der Sozialpolitik, nach besserer Arbeitslosenfürsorge und nach Beseitigung der durch Schutzzölle künstlich herbeigeführten Lebensmittelverteuerung Ausdruck geben und die Interessen der Gewerkschaften auf dem Boden der Arbeitsvermittelung verteidigen. Der Kongreß hat diese Aufgabe erledigt und sicherlich alle Erwartungen erfüllt, die an seine Beratungen geknüpft werden konnten. Er hat ein so umfangreiches Tagungsprogramm, wie es keinem seiner Vorgänger vorgelegen, trotz ausgiebigster Diskussionen glatt erledigt und Beschlüsse gefaßt, die der weiteren Entwickelung des deutschen Gewerkschaftswesens zum Segen gereichen.

In seiner Eröffnungsrede wies der Vorsitzende der Generalkommission, Legien, auf die bedrohliche Situation hin, unter der der Kongreß zusammentrete. Aehnlich wie im Jahre 1899 der Aera des Zuchthausgesetzentwurfes, gelte es, den Ansturm der vereinigten Reaktion auf die Grundrechte der Arbeiter abzuwehren. Dazu bedürfe es der inneren Einigkeit der Gewerkschaftsbewegung und der Beendigung der Organisationsstreitigkeiten, und er hoffe, daß der Kongreß in vollster Einmütigkeit auseinandergehen möge. Der Vertreter der Münchener Arbeiterschaft, Gen. Timm, entrollte in seiner Begrüßungsansprache ein lebendiges Bild der Arbeiterbewegung Bayerns und besonders Münchens, der sozialpolitischen Leistungen der Gemeinde München und der Vorzüge Münchens als Kongreßstadt. Hieran schlossen sich nach der Wahl der Kongreßleitung, zu der die Genossen Legien, Schlicke und Leipart berufen wurden, die Ansprachen der ausländischen Gäste (für die Vertreter englischer Zunge sprach Appleton-London, für diejenigen skandinavischer Zunge Lian-Norwegen und für die übrigen Grünwald-Wien) sowie des Vertreters der deutschen Konsumgenossenschaften, Dr. Müller-Hamburg.

Den Tätigkeitsbericht der Generalkommission erstattete Legien. Er kennzeichnete nochmals die Situation, in der sich die deutsche Gewerkschaftsbewegung zurzeit befindet, den wirtschaftlichen Niedergang, der eine Stockung der Mitgliederentwickelung bewirkte, die Bestrebungen der Feinde der Arbeiterbewegung, die gesetzlichen Grundlagen der Gewerkschaften zu erschüttern und die Grenzstreitigkeiten innerhalb der Gewerkschaften, die hoffentlich durch den diesem Kongreß vorgeschlagenen Weg der Schiedsgerichte eine befriedigende Lösung finden werden, und ging dann auf die vorliegenden Anträge näher ein. Daran schloß sich der Kassenbericht des Gen. Kube-Berlin. In der Diskussion wandte sich Gen. Lange (Handlungsgehilfenverband) scharf gegen das Zusammenarbeiten einzelner Gewerkschafter mit bürgerlichen Sozialpolitikern, insbesondere mit der Gesellschaft für soziale Reform, die bei der Frage der gesetzlichen Beschränkung der Konkurrenzklauseln die Angestelltenschaft schnöde im Stich gelassen hätte. Gegen Langes Auffassung sprachen sich scharf die Genossen Schmidt, Wissell und Umbreit von der Generalkommission sowie Paeplow (Bauarbeiter) und Staudinger (Steinarbeiter) aus, die ein solches Zusammenwirken zwischen Gewerkschaftern und Sozialreformern als zweckdienlich für die Arbeiterinteressen erklärten. Im übrigen beschränkte sich die Diskussion fast nur auf die Agitation unter den ausländischen Wanderarbeitern. In seinem Schlußwort erklärte Legien, daß eine Vorständekonferenz den einzelnen Gewerkschaften die Erwerbung der Mitgliedschaft in bürgerlichen sozialpolitischen Vereinen freigestellt habe.

Auf Antrag der Revisoren wurde der Generalkommission für ihre Tätigkeit Decharge erteilt.

Der Bericht der Mandatsprüfungskommission ergab die Anwesenheit von 448 Delegierten; alle Mandate wurden als giltig anerkannt.

Es folgte der Bericht des Arbeiterinnensekretariats der Genossin G. Hanna, der besonders zu den Bestrebungen, für Arbeiterinnen eine gewerbliche Lehrzeit einzuführen, Stellung nahm. In der Debatte wurde für lebhaftere Agitation zur Organisation der weiblichen, erwerbstätigen Familienmitglieder der organisierten Arbeiter eingetreten.

Ein großzügiges Referat von Rob. Schmidt brachte der Bericht der Sozialpolitischen Abteilung, der die gesamte sozialpolitische Situation in Deutschland behandelte und gegenüber den Bestrebungen der Reaktionäre und des Kartells der schaffenden Stände, einen Stillstand der Sozialreform herbeizuführen, energischen Einspruch erhob. Der Redner sprach in wärmster Anerkennung von dem bürgerlichen Gelehrten Professor Brentano, der dem ganzen Haß der Scharfmacher standgehalten hat. Die Resolution des Referenten, die der Kongreß einstimmig beschloß, fordert die Arbeiterschaft auf, ihre Kräfte in der Organisation zu sammeln, um von dieser Position aus alle reaktionären Maßnahmen abzuwehren.

In der anschließenden Debatte wurde auch für die Weiterführung des Heimarbeiterschutzes plädiert und eine diesbezügliche Entschließung angenommen.

Der Bericht des Centralarbeitersekretariats von Wissell-Berlin beschäftigte sich eingehend mit der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts, insbesondere zur Frage der Folgen des Selbstmordversuchs. Die Diskussion bewegte sich im Sinne der Ausführungen des Redners.

Zum Titel „Genossenschaften" lagen einige Anträge vor, die dem Transportarbeiterverband das Recht bestritten, allein die Stellen der ungelernten Arbeiter in den Konsumgenossenschaften zu besetzen. Diese Anträge wurden heftig umstritten und trotz der Versicherungen der Vertreter dieses Verbandes, daß oft genug auch gemaßregelte Mitglieder anderer Gewerkschaften durch ihre Arbeitsnachweise untergebracht würden, angenommen.

Dann kam der Kongreß zur Beratung seines wichtigsten Punktes, dem Regulativ für das Zusammenwirken der Gewerkschaften. Das Regulativ regelt in vier Abschnitten: 1. die grundlegenden Bestimmungen für die Generalkommission, die Vorständekonferenzen und Gewerkschaftskongresse und deren Aufgaben, 2. die Erledigung von Grenzstreitigkeiten, 3. die Streikunterstützung und 4. die Aufgaben und Befugnisse der Gewerkschaftskartelle. Legien gab zu den einzelnen Abschnitten die einleitende Begründung. Er erklärte, daß aus Rücksicht auf die mißgünstige Handhabung des Vereinsgesetzes von der Schaffung eines Gewerkschaftsbundes noch abgesehen werden müsse, und wies darauf hin, daß das neue Regulativ den Gewerkschaftsausschuß durch die Konferenz der Vorstände ersetze. Eine umfangreiche Diskussion rief nun der zweite Abschnitt betr. die Erledigung der Grenzstreitigkeiten hervor, die sich hauptsächlich mit dem in Sachen des Grenzstreites zwischen den Verbänden der Transportarbeiter und Brauereiarbeiter ergangenen Schiedsspruch befaßte. Dieser Schiedsspruch hat auf seiten der Transportarbeiter scharfe Angriffe erfahren und das Verlangen nach einer Berufungsinstanz ausgelöst. Das vorgelegte Regulativ hatte im Interesse des Ansehens der Schiedsgerichte weder eine Berufungs- noch eine Revisionsinstanz vorgesehen. Die streitenden Parteien sollen selbst je drei unparteiische Schiedsrichter bestimmen und das Schiedsgericht soll sich seinen Obmann selbst hinzuwählen. Seine Schiedssprüche sollen endgiltig sein. Neben dem Verlangen nach Berufung trat in der Debatte auch die Frage der Betriebsorganisation, die besonders von den Vertretern der Fabrikarbeiter und Gemeindearbeiter verfochten wurde, in den Vordergrund. Vor allem fand sie in dem Redakteur des Fabrikarbeiterverbandes eine glänzende Verteidigung, wie in dem Vorsitzenden des Holzarbeiterverbandes Leipart eine ebenso wirksame Widerlegung. Es zeigte sich indes, daß der Kongreß keine Neigung hatte, die seitherigen Grundlagen der Organisation, die Berufsorganisation in der weiteren Entwickelung zum Industrieverband aufzugeben; er lehnte die Anträge zur Betriebsorganisation ab. Die scharf gespannten Debatten in der Schiedsgerichtsfrage bewog indes die Vertretung der Metallarbeiter, den Vertretern der Transportabeiter ein Zugeständnis zu machen durch Zulassung einer Revision solcher Schiedsgerichtsentscheide, bei denen wichtige gewerkschaftliche Grundsätze oder prozessuale Formen verletzt werden. Der Kongreß stimmte diesem Antrage mit großer Mehrheit zu und die Vertreter der Transportarbeiter ließen daraufhin erklären, daß sie den in ihrem Falle ergangenen Schiedsspruch der Nachprüfung unterbreiten würden. Die übrigen Teile des Regulativs wurden ohne Aenderung angenommen.

An diesen geschäftlichen Teil des Kongresses schlossen sich sieben Referate über gewerkschaftliche und sozialpolitische Fragen. Den Anfang machte ein Referat des Genossen Bauer-Berlin über die seitherige Entwickelung der „Volksfürsorge", die trotz der unlauteren Bekämpfung seitens der Verwaltungsbehörden und Konkurrenzgesellschaften im ersten halben Jahr ihres Bestehens bis zum 31. Dezember 1913 bereits 74 146 Versicherungsanträge mit einem Kapital von 13,2 Millionen Mark abgeschlossen hat, ein Beweis des großen Vertrauens, das sie in den Kreisen des arbeitenden Volkes genießt. Immerhin bleibt noch große Arbeit zu leisten, um die Arbeiterschaft von der Herrschaft und Ausbeutung der großen Volksversicherungsgesellschaften zu befreien.

Recht wirkungsvoll behandelte der Genosse A. Brey-Hannover in seinem Referat die „Handhabung des Vereinsgesetzes", die er als eine schikanös-arbeiterfeindliche und illoyale kennzeichnete und diese Charakteristik aus zahlreichen Beispielen mit Beweis belegte. Besonders interessant waren die Nachweise des Redners über die politische Wirksamkeit der Unternehmerverbände und gegnerischen Gewerkschaften, um die sich keine Anklagebehörde und keine Polizei kümmere. Die Resolution des Redners fordert ein uneingeschränktes, gegen Eingriffe aller Art geschütztes Vereins- und Versammlungsrecht durch Aenderung des Vereinsgesetzes und beauftragt die Generalkommission, die Handhabung des Vereinsgesetzes aufmerksam zu verfolgen und die Fälle ungleicher Behandlung zu sammeln und zu verwerten. Sie wurde einstimmig zum Beschluß erhoben.

Nicht minder eindrucksvoll gestalteten sich die Ausführungen des Genossen A. Schlicke-Stuttgart über „Arbeitswilligenschutz und Unternehmerterrorismus", der ein überreichliches Material für die ungleiche rechtliche Be-

handlung von streikenden und von arbeitswilligen Arbeitern zum Nachteil der ersteren und von straflos ausgeübtem Organisations- und Aktionszwang der Unternehmerverbände erbrachte, um zu beweisen, daß die derzeitige Rechtslage schon außerordentlich ungünstig für die Gewerkschaften sei und jede Verschärfung mit allen Kräften zurückgewiesen werden müsse. Die Resolution, die der Redner unterbreitete, protestiert gegen die heutige Rechtsprechung auf dem Gebiete von Streiks und Aussperrungen und verlangt ein freies Koalitionsrecht. Der Kongreß stimmte ihr einheitlich zu.

Im weiteren referierte Genosse A. Neumann-Berlin über die „Bestrebungen des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise", die auf eine Verbureaukratisierung der Arbeitsvermittelung unter Zurückdrängung des Einflusses der organisierten Arbeiterschaft gerichtet sind. Der Redner ging auf die Aussprüche verschiedener Vertreter des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise und auf die jüngst erschienene Schrift des Vorsitzenden desselben, Dr. Freund-Berlin, näher ein und erklärte sich, besonders im Interesse der Weiterentwickelung der tariflich-paritätischen Facharbeitsnachweise, gegen diese Tendenzen. Der Ausbau der Tarifverträge nach dieser Richtung hin sei die beste Vorarbeit für die gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittelung. Der Kongreß nahm die im gleichen Sinne gehaltenen Leitsätze des Referenten an.

Das Gebiet der „Arbeitslosenfürsorge" behandelte recht eindringlich Genosse A. Winnig-Hamburg, der die Notwendigkeit einer öffentlichen Arbeitslosenversicherung im Interesse von Reich, Staat und Gemeinden wie im Interesse der Arbeiterschaft begründete und die bisherigen Leistungen übersichtlich darstellte. Die gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung sei noch immer die beste Grundlage jeder öffentlichen Versicherung und ihre Förderung müsse nachdrücklichst propagiert werden. Der Kongreß nahm die Resolution des Redners einstimmig an.

Eine für die Gewerkschaften sehr schwerwiegende Frage erörterte Genosse Th. Leipart in seinem Vortrag über die „Gesetzliche Regelung der Tarifverträge". Er erklärte, daß die Gewerkschaften gern in den Ruf nach einer solchen gesetzlichen Regelung einstimmen würden, wenn sie nicht befürchten müßten, daß die Gesetzgebung der Tarifvertragsentwickelung Hemmnisse anstatt der erhofften Förderung bereiten würde. Aber nach der ganzen Stellung der gesetzgebenden Kreise gegenüber den Gewerkschaften und auch nach der Stellung maßgebender juristischer Kreise zu den hauptsächlichsten Fragen des Tarifvertragsproblems ist nichts von der Gesetzgebung, dagegen alles nur von der freien Entwickelung zu erwarten. So wenig die Tarifverträge gegenwärtig rechtlich geschützt sind und eines solchen Schutzes bedürftig wären, so sind doch die Gewerkschaften selbst der beste Schutz für die Errungenschaften der Tarifverträge. Auch hier schloß sich der Kongreß einstimmig den Leitsätzen des Referenten an.

Das letzte Referat hielt der Münchener Arbeitersekretär Genosse J. Timm. Es befaßte sich mit dem „Einfluß der gegenwärtigen Lebensmittelteuerung auf die Lage der Arbeiterklasse". Der Redner wies an der Hand der Feststellungen bürgerlicher Statistiker die außerordentlich große Steigerung der Preise der notwendigsten Lebensmittel nach und beleuchtete zugleich die dadurch der Arbeiterschaft aufgezwungenen Kämpfe um Lohnerhöhungen. Er forderte zum Widerstand gegen die Schutzzollpolitik der herrschenden Klassen und zur Abwehr ihrer Folgen durch Förderung der Konsumgenossenschaftsbewegung auf. In diesem Sinne sind auch die Leitsätze gehalten, die der Kongreß zum Beschluß erhob.

Der Kongreß wurde mit einer gut pointierten Rede des Vorsitzenden Schlicke geschlossen, der die Ergebnisse der Tagung würdigt, die Referate als Proteste gegen die Angriffe auf die Gewerkschaftsbewegung und gegen die Reaktion in der Sozialpolitik kennzeichnet und die Gewerkschaften mahnt, nicht kampflos vom Platze zu weichen. Er dankte dem Münchener Lokalcomité für seine aufopferungsvolle Tätigkeit, sowie den ausländischen Gästen und den Vertretern bürgerlicher politischer Richtungen für ihre Teilnahme an den Verhandlungen. Die Gewerkschaften werden von Feinden ringsum bedroht, aber sie werden nicht erlahmen, für die Gleichberechtigung der Arbeiter einzutreten und sie werden sich die Anerkennung von Reich, Staat und Gemeinden durch Kampf erzwingen.

* * *

Der Münchener Gewerkschaftskongreß hat in seinen sechstägigen Verhandlungen sein großes Arbeitsprogramm glatt erledigt. Er hat die Aktionskraft der Gewerkschaften in wirtschaftlichen Kämpfen wesentlich gesteigert und die inneren Organisationsstreitigkeiten durch Schaffung von Einrichtungen geregelt, die geeignet sind, den Frieden zwischen den Gewerkschaften zu gewährleisten. Er hat die gewerkschaftlichen und sozialpolitischen Interessen der deutschen Arbeiterklasse mit ruhiger Entschiedenheit gewahrt und trotz seiner Ablehnung, auch die Massenstreikfrage zu erörtern, keinen Zweifel darüber gelassen, daß die Gewerkschaften mit allen Kräften und Mitteln die Volksrechte zu verteidigen gedenken. Darüber mögen sich die herrschenden Klassen und die scharfmacherischen Kreise nicht täuschen, daß die organisierte Arbeiterschaft nicht willens ist, solche Attentate auf ihre Grundrechte ruhig über sich ergehen zu lassen, sondern sich nach Kräften zur Wehr setzen wird. Und die Beschlüsse der Gesamtvertretung der deutschen Gewerkschaften werden ihren Eindruck auf die Kreise der Gesetzgebung, in deren Hand die weitere Gestaltung der Rechtsverhältnisse liegt, hoffentlich nicht verfehlen.

Die Beschlüsse des Kongresses stellen wir in der nächsten Nummer zusammen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die württembergische Gewerbeinspektion im Jahre 1913.

Mit der schon seit Jahren üblichen Verspätung ist nun auch der Bericht der wüttembergischen Gewerbeinspektion erschienen. Leider hat diese in dem verflossenen Berichtsjahre einen schweren Verlust erlitten, indem ihr einer ihrer besten Kräfte, der Gewerbeinspektor Baurat Hardegg, durch den Tod entrissen wurde. Auch sonst sind in dem Personalbestand der württembergischen Gewerbeinspektion verschiedene Aenderungen eingetreten. Dieser umfaßt zurzeit 5 Gewerbeinspektoren, 1 Gewerbeinspektorin, 6 Assessoren, 3 Assessorinnen, 6 Assistenten, 1 ärztliches Mitglied und 1 Aufsichtsbeamten für die der Bergbehörde unterstehenden Anlagen.

Trotz der im Berichtsjahr auch in Württemberg sehr fühlbaren wirtschaftlichen Krise hat sich die Zahl der gewerblichen Anlagen wie der beschäftigten Arbeiter erhöht. Am 1. Oktober 1913 waren 14 274 Betriebe mit mindestens 10 Arbeitern vorhanden, gegen 13 569 Betriebe im Vorjahre. Die Zahl der in diesen Anlagen beschäftigten Arbeiter betrug

auf der Straße. Dieser Streik ist ein Musterbeispiel dafür, wie es die Arbeiter nicht machen sollen, wie dringend notwendig ist, für die Aufnahme eines Lohnkampfes nicht das Gefühl, sondern den kühlen Verstand entscheiden zu lassen. Die Boschschen Arbeiter haben das außer acht gelassen, indem sie, ohne die Verbandsleitung zu fragen oder ihr Einverständnis einzuholen, die Arbeit niederlegten. Das Resultat war, daß ihre optimistische Hoffnung auf die Solidarität und Ueberzeugungstreue eines großen Teiles der im Betriebe tätigen Arbeiter eine herbe Enttäuschung erlitt.

Die stattgefundenen Kämpfe wie auch die ungünstige wirtschaftliche Lage übten auf die Entwickelung der gewerkschaftlichen Organisation einen sehr nachteiligen Einfluß aus. Die Mitgliederzahl der freien Gewerkschaften sank von 96 390 auf 88 659. Beteiligt sind an diesem Verlust in der Hauptsache die Metallarbeiter, Holzarbeiter und Bauarbeiter. Die Christlichen Gewerkschaften erhöhten ihre Mitgliederzahl von 9653 auf 9692, während die Deutschen Gewerkvereine von 9712 auf 8976 Mitglieder herabgingen. Da die Christlichen wie die Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften ihre Mitglieder hauptsächlich unter den Verkehrsangestellten haben, sind sie für die gewerkschaftliche Bewegung nach wie vor bedeutungslos.

Der Gewerbeinspektion kamen in den vier Aufsichtsbezirken im Berichtsjahr 13 neue Orts- und Firmentarife zur Kenntnis. Hinzuzurechnen ist noch der für eine Reihe württembergischer Orte geltende Reichstarifvertrag für das deutsche Malergewerbe.

Ueber die Ergebnisse der Aufsichtstätigkeit teilt der Bericht mit, daß die Zahl der Verfehlungen in den Bäckereien gegen die zulässige Dauer der Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen im allgemeinen infolge Einführung arbeitsparender Maschinen zurückgeht. Von dieser Angabe weicht der Bericht des III. Bezirks insofern ab, als er feststellt, daß vielen Bäckermeistern die Lehrlinge in erster Linie als billige Arbeitskraft gelten, und wenn das Backen beendet ist, sie noch zu Reinigungsarbeiten in der Backküche, zum Austragen der Backwaren und zu allerlei häuslichen Arbeiten verwendet werden, infolgedessen sich Arbeitsschichten von 11, 12 und 13 Stunden täglich ergeben. Auch aus dem IV. Bezirk wird ein bezeichnender Fall angeführt, indem der Beamte von dem Lehrer eines Bäckerlehrlings mitgeteilt erhielt, daß dieser infolge offenbar übermäßiger Ausbeutung von insgesamt 80 Fortbildungsunterrichtsstunden mindestens 60 verschlafen habe. Trotz einer Nachrevision war jedoch aus dem Lehrling nichts über seine Beschäftigungsdauer herauszubringen. Charakteristisch ist auch die Feststellung, wonach die Beamten mehrfach den Eindruck hatten, daß die Angaben der Gehilfen und Lehrlinge den Tatsachen nicht entsprechen. Ueber die Verhältnisse in den Getreidemühlen muß der Bericht für den III. Bezirk eine Verschlechterung feststellen. Die Verfehlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen erfuhren eine Zunahme. Zurückgeführt wird diese Erscheinung auf den Niedergang der Mühlenindustrie. Die vielen kleinen Betriebe sind nicht mehr wettbewerbsfähig, welcher Rückgang eine möglichste Einschränkung der Arbeitskräfte zur Folge hat. Mehrfach wurden Arbeitsschichten von 36—38 Stunden festgestellt, auch die vorgeschriebene ununterbrochene Ruhezeit von 8 Stunden wurde häufig gekürzt, weshalb in einer ganzen Anzahl von Fällen Bestrafungen der Mühlenbesitzer erfolgen mußten. Nicht günstiger stellt sich die Einhaltung der Schutzbestimmungen für das Wirtschaftspersonal; sie läßt nach dem Bericht noch sehr viel zu wünschen übrig. Von den Beamtinnen wurden im Berichtsjahr 420 Revisionen in Gast- und Schankwirtschaften vorgenommen. Die Revisionstätigkeit gestaltete sich nach wie vor schwierig und war vielfach nur in Begleitung eines Beamten der Ortspolizeibehörde überhaupt möglich. Die Mehrzahl der Wirte sieht es ungern, wenn die Arbeitsverhältnisse ihrer Angestellten einer Erörterung unterzogen werden. Ein Wirt, dem die Revision seines Betriebes zu eingehend erschien, wurde gegen die Beamtin ausfällig und hierwegen auf erfolgte Anzeige mit 20 Mk. bestraft.

In den Steinhauereien kamen weniger Verfehlungen vor, was aber nur in dem ungünstigen Geschäftsgang begründet war, infolgedessen die Versuchung, über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus arbeiten zu lassen, weniger vorlag als sonst.

Verfehlungen gegen die Sonntagsruhe kommen im allgemeinen wenig vor, nur in den Bedürfnisgewerben finden häufiger Uebertretungen statt. Dagegen hat sich der Umfang der Sonntagsarbeit gegen das Vorjahr wenig vermindert.

In der Lohnzahlung sind nennenswerte Aenderungen nicht eingetreten. Einige Firmen haben die durchsichtigen Lohntüten wegen des starken Umlaufs von Papiergeld wieder abgeschafft. In einigen Fällen wurde festgestellt, daß den Wanderarbeitern von dem sie vermittelnden Agenten die Aufwendungen für Verköstigung zu hoch angerechnet und vom Lohne in Abzug gebracht wurden, was ein Einschreiten zugunsten der Arbeiter notwendig machte.

Nachdem bei der Gewerbeinspektion im Berichtsjahr eingekommenen Arbeitsordnungen besteht bei den Arbeitgebern eine starke Neigung für die Abschaffung jeder Kündigungsfrist. Dagegen wurde aus einem Betriebe der Bekleidungsindustrie ein Vertrag bekannt, der die neu eintretenden Arbeiterinnen in einseitiger und darum ungesetzlicher Weise auf zwei Jahre an den Betrieb zu fesseln vorsah. Verschiedentlich ergab sich auch, daß zu hohe Kautionsbeträge den Arbeitern vom Lohne in Abzug gebracht wurden. Die eingereichten Arbeitsordnungen boten verhältnismäßig wenig Anlaß zu Beanstandungen. Die Festsetzung von Geldstrafen wird seltener, weil angeblich die Arbeitgeber die Reibereien fürchten, die sich aus der Durchführung solcher Strafbestimmungen ergeben; sie ziehen es vor, in schwereren Fällen von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen. Wiederholt mußten Bestimmungen beanstandet werden, die bei Streiks für die Arbeiter unangenehme Folgen nach sich ziehen würden. Im allgemeinen war die Neigung zu beobachten, die das Arbeitsverhältnis regelnden Bestimmungen so knapp wie möglich zu fassen und mehr und mehr die vielen ins einzelne gehenden und die Uebersichtlichkeit des wesentlichen Teils der Arbeitsordnung störenden Ordnungsbestimmungen zu beschränken.

Die Revisionstätigkeit in der Hausindustrie, die im Berichtsjahre erstmals in größerem Umfange aufgenommen wurde, war mit manchen Schwierigkeiten verbunden. Die eingehenden Listen stimmten oft schon nach ganz kurzer Zeit mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr überein und ohne das Ent-

274 558 (im Vorjahr 267 852), darunter 176 015 (174 793) erwachsene männliche, 66 641 (63 176) erwachsene weibliche Arbeiter, 30 100 (28 234) junge Leute und 1802 (1649) Kinder unter 14 Jahren. Die Zunahme beträgt bei der Gesamtarbeiterschaft 2,5 Prozent, bei den männlichen bzw. weiblichen erwachsenen Arbeitern 0,7 bzw. 5,5 Proz., bei den jungen Leuten 6,6 Proz. und bei den Kindern 9,2 Proz. Letztere Zahl läßt die Wirkungen des Kinderschutzgesetzes mehr wie fragwürdig erscheinen. Die Zahl der Verordnungsbetriebe ging von seither 4338 mit 8955 Arbeitern auf 4126 Betriebe mit 8418 Arbeitern zurück. Dieser Rückgang ist jedoch nur ein scheinbarer und rührt lediglich daher, daß zahlreiche Bäckereien infolge Einrichtung von Maschinenbetrieb den Fabrikbetrieben zugewiesen wurden. Von den erst angeführten Betrieben wurden 13 856 = 97,1 Proz. mit 273 225 von insgesamt 274 558 Arbeitern = 99,5 Prozent in 14 245 Revisionen revidiert. Im Vorjahr erstreckte sich die Revision auf 12 508 von 13 569 Anlagen = 92,2 Proz., mit 258 996 von 267 852 Arbeitern = 96,7 Proz. in insgesamt 12 873 Revisionen. Von den 4126 Verordnungsbetrieben wurden 3543 = 85,9 Proz. mit 8418 Arbeitern in 3614 Revisionen kontrolliert. Im Vorjahr erstreckte sich die Revisionstätigkeit bei 4338 Betrieben auf 3501 = 80,7 Prozent mit 7682 Arbeitern in 3570 Revisionen. Zusammen wurden von den vorhandenen 18 400 gewerblichen Anlagen 17 399 = 94,6 Proz. revidiert, bei 17 859 Revisionen überhaupt. Im Vorjahre wurden 16 443 Revisionen vorgenommen, die sich bei 17 907 vorhandenen Anlagen auf 16 009 = 89,4 Proz. aller Betriebe erstreckten. Die von sozialdemokratischer Seite in der württembergischen Kammer vertretene Forderung einer jährlich mindestens einmaligen Revision aller gewerblichen Betriebe ist somit nahezu erreicht. Auf rein handwerksmäßige Betriebe entfielen außerdem noch 63, auf den Vollzug des Kinderschutzes 899 (im Vorjahr 2310) Revisionen, von denen 350 zugleich der Revision der Hausarbeit dienten. In Werkstätten, welche unter das Hausarbeitsgesetz fallen, wurden 5161 (im Vorjahr 243) Revisionen vorgenommen. Hinzu kamen noch 1256 Revisionen in nicht revisionspflichtigen Betrieben, so daß die Gesamtzahl aller Revisionen von 20 203 im Vorjahr auf 25 238 stieg. Von den vorhandenen Betrieben wurden 16 963 einmal, 418 zweimal, 18 drei- und mehrmal revidiert. Mit dem ärztlichen Mitglied der Gewerbeinspektion fanden insgesamt 93 (im Vorjahr 144) Revisionen, 8 Besprechungen und 2 Unfalluntersuchungen statt, außerdem wurden von ihm allein noch 10 (21) Revisionen und 1 Besprechung ausgeführt.

Ueberblickt man diese Tätigkeit der Beamten, so kann man ihnen das Zeugnis, daß sie sehr fleißig gewesen sind, nicht versagen. Zu bedauern ist der Rückgang der Revisionen über die Ausführung des gesetzlichen Kinderschutzes, wenn auch die verstärkte Beaufsichtigung der Hausarbeit hierfür einen gewissen Ausgleich bietet. Immerhin zeigt die starke Zunahme der beschäftigten Kinder, daß bezüglich der Durchführung des Kinderschutzes die Aufsichtstätigkeit nicht erlahmen darf und der Kinderbeschäftigung mit allem Nachdruck entgegengewirkt werden muß. Ueber die geschäftliche Konjunktur des Jahres 1913 geht aus den angeführten Zahlen nichts hervor. Nur wenn man einen prozentualen Vergleich mit früheren Jahren anstellt, ergibt sich ein merkbarer Unterschied. In den Jahren 1911 und 1912 betrug die Zunahme der Arbeiterschaft 5,8 und 4,9 Proz., im Jahre 1913 dagegen nur 2,5 Proz. Noch größer ist die Differenz, wenn man nur die männlichen Arbeiter herausgreift. Hier ergeben die Jahre 1911 und 1912 5,7 und 5,4 Proz., das Jahr 1913 dagegen nur 0,7 Proz. Zunahme, während freilich das Jahr 1908 eine Abnahme von 3,0 Proz. brachte. Allein auch diese Zahlen geben kein zutreffendes Bild, weil sie nur bis zum 1. Oktober reichen, mit welchem Zeitpunkt die wirtschaftliche Depression erst anfing, für die Arbeiter fühlbarer zu werden. Das wird in dem Bericht auch zugegeben. Bemerkenswert ist jedoch, daß der Minister des Innern bei der Beratung der Kammer über die sozialdemokratische Interpellation betreffend Maßnahmen gegen die herrschende Arbeitslosigkeit mit diesen Zahlen operierte und sie als Beweis für das Nichtvorhandensein einer außerordentlichen Arbeitslosigkeit bezeichnete, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt durch die weitere Verschlechterung des Arbeitsmarktes längst als überholt angesehen werden mußten. Demgegenüber konstatiert der Bericht, daß entgegen der anfangs optimistischen Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Geschäftsflaue am Schlusse des Jahres einen Tiefstand erreichte, wie er seit dem Jahre 1908 nicht mehr beobachtet wurde. Tatsächlich gestalteten sich die Verhältnisse noch ungünstiger als 1908 und die Krise hätte geradezu katastrophal gewirkt, wenn nicht die umfangreichen Arbeiten am Bahnbau und der Landeswasserversorgung eine gewisse Milderung der Arbeitslosigkeit herbeiführten. Besonders schlecht waren die Beschäftigungsverhältnisse im Baugewerbe und den damit in Verbindung stehenden Industrien, der Metallverarbeitung, Maschinen- und Instrumentenindustrie, Textil- und Holzindustrie. Der Bericht erkennt deshalb auch an, daß in Krisen, wie derjenigen dieses Winters, „unbedingt besondere Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit notwendig sind". Was freilich von seiten des Staates und der Gemeinden in dieser Beziehung geleistet wurde, kann nicht als genügend angesehen werden. Mit Ausnahme von Stuttgart, Gmünd, Feuerbach und Eßlingen, wo die kommunale Arbeitslosenversicherung eingeführt ist und gut wirkte, begnügte man sich mit sogenannten Notstandsarbeiten, die aber zum größten Teil wegen der widrigen Witterungsverhältnisse während des Winters nicht zur Ausführung gebracht werden konnten und so ihren Zweck völlig verfehlten. Diese Tatsache liefert den Beweis dafür, wie notwendig die Einführung der staatlichen Arbeitslosenversicherung ist.

Wie nicht anders zu erwarten, blieb die ungünstige Geschäftslage nicht ohne Einwirkung auf die Lohnverhältnisse der Arbeiter. Uebereinstimmend wird darüber aus allen Bezirken gemeldet, daß wenn auch in den ersten Monaten des Jahres teilweise Lohnerhöhungen erzielt wurden, das Einsetzen des schlechten Geschäftsganges ein weiteres Steigen verhinderte, vereinzelt sogar Lohnkürzungen eintraten. Um solche zu verhüten, blieben den Arbeitern Kämpfe nicht erspart. Streiks fanden im Berichtsjahre 55, Aussperrungen 19 statt. Die Streiks erstreckten sich auf 125 Betriebe mit 8516 Arbeitern, wobei 58 Betriebe zum völligen Stillstand gelangten. An den Streiks waren 2540 Arbeiter beteiligt. Die Aussperrungen betrafen 223 Betriebe mit 4474 Arbeitern. Zum Stillstand kamen 15 Betriebe, ausgesperrt wurden 4184 Arbeiter. Von den Streiks endigten 4 mit vollem, 23 mit teilweisem Erfolg für die Arbeiter, 11 verliefen ergebnislos. Bei den Aussperrungen hatten 1 vollen, 18 teilweisen Erfolg. Der bedeutungsvollste Kampf war der von den Arbeitern der Firma Robert Bosch geführte Streik, der leider mit einer Niederlage endigte. Hunderte von Arbeitern blieben

gegenkommen und die Unterstützung der Polizeibehörden wäre es manchmal unmöglich gewesen, die Revisionstätigkeit durchzuführen. Sehr oft entstanden sechs- bis siebenmalige Fehlgänge, weil die Arbeiterinnen entweder verzogen oder nicht zu Hause waren. Die meisten Arbeiterinnen hatten weder von dem Bestehen eines Hausarbeitsgesetzes noch von der revidierenden Behörde Kenntnis und mußte immer wieder über den Zweck des Gesetzes Auskunft gegeben werden. Auch dann noch zeigte die Mehrzahl wenig Interesse für die Sache und manche gaben, wenn sie sich überhaupt zu Angaben herbeiließen, nur ungern Auskunft. Auch auf seiten der Arbeitgeber war häufig keine große Sympathie für das Hausarbeitsgesetz vorhanden. Letzteres ist wohl zu verstehen, handelt es sich doch um den Schutz der Hausarbeiter. Bedauerlich dagegen ist die Unkenntnis über das Hausarbeitsgesetz bei den Arbeiterinnen und erscheint es dringend notwendig, hier für Aufklärung zu sorgen. Das von den Beamten über die Hausarbeit in Württemberg zusammengetragene Material ist sehr interessant, kann aber wegen seines Umfanges hier nicht näher behandelt werden. Die Arbeits- und Verdienstverhältnisse sind meist miserabel, die Wohnungsverhältnisse oft schlecht und ungesund.

Mit dem gesetzlichen Kinderschutz ist es noch sehr mangelhaft bestellt. Die meisten Anstände ergaben sich beim Austragen von Backwaren. Auch die Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Kegelaufsetzen bis spät in die Nacht wurde wiederholt festgestellt. Wie der Beamte des dritten Bezirks mitteilt, achten die Arbeitgeber trotz Bestrafung wenig auf die gesetzlichen Bestimmungen und gewöhnen sich schwer an die zulässigen Arbeitszeiten. In seinem Bezirk allein mußten 81 Personen wegen Uebertretungen des Kinderschutzgesetzes mit 2 bis 30 Mk. bestraft werden. Aus den anderen Bezirken wird ähnliches gemeldet. Bei den 899 stattgefundenen Revisionen wurden 265 fremde, 890 eigene Kinder ermittelt, davon 11 bei verbotenen Beschäftigungen. In welcher Weise das Kinderschutzgesetz umgangen wird, dafür führt der Bericht der Assessorinnen einige drastische Beispiele an. In Gmünd waren z. B. vom ganzen Oberamt nur 24 für die Korsettindustrie tätige Kinder in den eingesandten Listen eingezeichnet, während bei der Hausarbeitrevision beinahe die vierfache Zahl beschäftigt angetroffen wurde. Nach Aussage Einheimischer wurde diese Zahl in Wirklichkeit bei weitem noch übertroffen. Die bei Beschäftigung eigener Kinder vorgenommenen Revisionen gaben zu vielen Beanstandungen hinsichtlich des Alters, der Nichteinhaltung der Pausen und zu langer Beschäftigungsdauer der Kinder Anlaß. Einer großen Zahl zu junger Kinder mußte die Beschäftigung verboten werden. Selbst die kleineren Kinder wurden zur Mitarbeit herangezogen. So wurden zwei siebenjährige Kinder viele Stunden lang mit Tabakrippen beschäftigt. Auch die Pausen wurden in vielen Fällen nicht eingehalten und manche Kinder bis in die Nacht hinein beschäftigt. Die Mitteilungen der Beamtinnen klingen dahin aus, daß es sehr schwer sei, diese Mißstände abzuschaffen, denn allen Vorstellungen gegenüber, daß die Gesundheit der Kinder durch zu große Ausnutzung ihrer Kräfte gefährdet werde und sie in ihrer körperlichen Entwickelung zurückbleiben, berufen sich die Leute auf ihre Armut, derentwegen sie auf den Mitverdienst auch der kleinen Kinder nicht verzichten können. Die Verhältnisse sind also derart traurige, daß den armen Hausarbeitern der so notwendige Kinderschutz geradezu aufgezwungen werden muß.

Trotz der ungünstigen Geschäftskonjunktur ist die Zahl der Betriebsunfälle gegen das Vorjahr mit 2664 auf 2884 gestiegen; 41 Unfälle verliefen tödlich (im Vorjahr 38). Ferner wurden noch 759 Unfälle, darunter 30 Todesfälle, aus nicht inspektionspflichtigen Betrieben gemeldet. Bezeichnend ist, daß von den 702 Unfällen des dritten Bezirks 244, das ist ein Drittel, aus nur drei Maschinenfabriken mit insgesamt 1900 Arbeitern gemeldet sind. Einen besseren Beweis für die Notwendigkeit einer noch intensiveren Revisionstätigkeit und rücksichtslosester Durchführung der gesetzlichen Arbeiterschutzbestimmungen kann es nicht geben. Diese läßt nach dem Bericht noch sehr zu wünschen übrig. Ein Teil der Betriebsunternehmer, insbesondere der mittleren und kleineren, ist immer noch schwer dazu zu bringen, dem Unfallschutz ständig die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen. Wenn schließlich auch die notwendigen Schutzvorrichtungen beschafft werden, so ist doch die Aufsicht über ihre Benutzung und Instandhaltung eine sehr mangelhafte. Auch in manchen größeren Betrieben wird wohl in den Haupträumen alles Erforderliche getan, an den weniger benutzten Stellen aber die Unfallgefahr nicht genügend berücksichtigt. Das ist sehr zart ausgedrückt, wenn gleich hinterher festgestellt wird, daß in einer Oelfabrik eine Arbeitsstelle, an der vor einem Jahre ein Arbeiter infolge mangelhafter Umwehrung tödlich verunglückte, sich bei der Revision noch in dem gleichen ungenügenden Zustand befand. In einem anderen Falle waren anläßlich der Aenderung des Arbeitsverfahrens die Gipsöfen umgebaut worden, ohne daß die Betriebsleitung auch nur im geringsten daran gedacht hatte, eine Sicherung gegen den Absturz der Arbeiter in die Oefen vorzusehen. Schwungräder von Dampfmaschinen, größere Riemenscheiben und andere gefährliche Maschinenteile werden häufig ohne Abschrankungen getroffen, und wo sie vorhanden ist, muß sehr oft die Ausführung beanstandet werden. Eine solche Nachlässigkeit und Gleichgiltigkeit der Unternehmer gegen ihre Arbeiter hätte wohl eine schärfere Bezeichnung verdient, sie ist unverantwortlich.

Die sanitären und hygienischen Einrichtungen in den Betrieben sind nicht selten mangelhafte, das gleiche muß bezüglich der Beachtung der gesundheitlichen Vorschriften gesagt werden. Einen Beleg hierfür bietet die große Zahl von Bleivergiftungen. Insgesamt wurden 62 derartige Fälle festgestellt. Es erkrankten 30 Maler, 15 Schriftsetzer und Buchdrucker, 8 Bleifarbenarbeiter, 5 Emailleure und je ein Kunstdrucker, Galvanoplastiker, Feilenhauer und Flaschner. Erkrankungen an gewerblichem Milzbrand wurden 8 gemeldet, wovon zwei Fälle tödlich verliefen. Eine große Gerberei ist dazu übergegangen, die Aescherung der Blößen in Walkfässern und in einem Kalk-Schwefelnatriumäscher von angeblich 38 Grad Beaumé bei ca. 35—40 Grad Celsius durchzuführen. Dieses Verfahren hat sich gut bewährt und werden die Milzbrandsporen dabei sicher vernichtet, ohne daß die Häute angegriffen werden. Der Revisionsbefund hinsichtlich des Luftraumes und des Zutritts von Luft und Licht befriedigte nicht. Besonders in Stuttgart liegen sehr ungünstige Ver-

hältnisse vor, die mit den hohen Bodenpreisen und Mieten in Zusammenhang stehen. Besser sind die Verhältnisse in den übrigen Bezirken. Das gleiche trifft für die Wasch-, Ankleide- und Speiseräume zu.

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen zum Schutze der Arbeiterinnen wurden in 615 Anlagen ermittelt. Insgesamt ergaben sich 3504 Beanstandungen. Auf erstattete Anzeige wurden 4 Personen bestraft, gegen 5 schwebt das Verfahren noch. In bezug auf den Schutz der Jugendlichen wurden in 1008 Anlagen 2846 Zuwiderhandlungen beanstandet. Es wurden 12 Personen bestraft, in 3 Fällen ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen. Wegen Verfehlungen gegen das Kinderschutzgesetz wurden 204 Personen in Strafe genommen. Die Zahl der Ausnahmebewilligungen bezüglich Ueberzeit- und Sonntagsarbeit ist gegenüber dem Vorjahre zurückgegangen, wenn auch anscheinend nur unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse. Es geht das daraus hervor, daß nur ein einziger Antrag zurückgewiesen worden ist. Die Ueberzeitarbeit erwachsener Arbeiterinnen wurde in 594 Fällen (im Vorjahr 710) für 297 Betriebe und 18 704 (23 077) Arbeiterinnen für 223 844 (302 336) Stunden bewilligt. Die Arbeit an Sonn- und Festtagen wurde 101 Betrieben für 3011 Arbeiter und 25 533 Arbeitsstunden gestattet. Im Vorjahre waren es 111 Betriebe mit 2914 Arbeitern und 26 042 Arbeitsstunden. Hierzu muß gesagt werden, daß wenn sich auch Ueberzeit- und Sonntagsarbeit nicht in jedem Fall vermeiden läßt, die Behörden doch den hierauf gerichteten Anträgen der Unternehmer ein zu weitgehendes Entgegenkommen zeigen. Danach ist es leicht erklärlich, wenn die Anforderungen der Unternehmer nicht zurückgehen, sondern immer in gleichem Umfange auftreten. Nicht uninteressant ist noch, was der Bericht über die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter anführt. Nach den Feststellungen des städtischen Wohnungsamts Stuttgart hat hier die Zahl der Ende 1913 leer stehenden Ein- und Zweizimmerwohnungen eine kleine Zunahme erfahren. Die Mietspreise sind aber äußerst hoch. Durchschnittlich kostet eine Wohnung mit 1 Zimmer 193 (189) Mk., 2 Zimmer 355 (355) Mk., 3 Zimmer 547 (543) Mk., 4 Zimmer 822 (805) Mk. In den letzten 10 Jahren sind die Mietspreise durchweg um 17—18 Proz. gestiegen. Auch in anderen Orten macht sich eine Steigerung der Mietspreise bemerkbar, infolgedessen sich, wenn auch nur sehr vereinzelt, die Gemeinden veranlaßt fühlten, durch Eigenbau von Kleinwohnungen diesem Mißstand entgegenzuwirken. Leider handelt es sich hierbei nur um äußerst zaghafte Versuche.

Alles in allem ist der vorliegende Bericht mit Fleiß und Sachkunde zusammengetragen. Er zeichnet sich vor manchem seiner Vorgänger dadurch aus, daß er mit dem stereotypen Lobe der Unternehmer und ihres wachsenden sozialen Verständnisses etwas sparsamer umgeht. Die Mißstände in den Betrieben werden nicht nur festgestellt, sondern auch mit einem gewissen Freimut kritisiert. Wenn die Beamten in dieser Beziehung für die Folge noch etwas mehr aus sich heraus gingen, würde es nichts schaden. Das gilt auch für die Arbeiter. Deshalb ist auch die Kritik des in Stuttgart von den Boschschen Arbeitern geführten Kampfes durchaus berechtigt. Begangene Fehler sollen festgestellt werden; es liegt nicht im Interesse der Arbeiter, etwas zu vertuschen, was wahr ist, ihnen aber wehe tut. Nur durch Feststellung dessen, was ist und durch eine sachliche Kritik sind weitere Fehler zu verhüten.

Wirtschaftliche Rundschau.

Die Reichsbankleitung und unsere Großbanken. — Jahrelanger relativer Rückgang der Bankbarreserven. — Das Reformprogramm.

Eine Besprechung des Reichsbankpräsidenten Havenstein mit den Vertretern der Berliner Großbanken, am 18. Juni, hat von neuem die lebhaftesten Erörterungen über die Barreserven der Kreditbanken hervorgerufen. Anscheinend will die Reichsbank diesmal nicht bloß, wie bei der ähnlichen Konferenz im Februar 1912, ziemlich unverbindliche Anregungen gegeben haben. Die erläuternden Ausführungen der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" in der folgenden Woche setzen vielmehr der erstrebten Reform zugleich einen bestimmten Termin: ein Uebergangszeitraum von zwei Jahren solle zur allmählichen Auffüllung der Barreserven dienen, vom dritten Jahre ab soll die gewünschte durchschnittliche Liquidität mit 10 Proz. der gesamten fremden Gelder (Depositen und Kreditoren) dauernd erreicht sein. Zwar nicht im Sinne einer starren unbedingten Vorschrift für jeden vergänglichen Zeitpunkt, wohl aber als Durchschnittsnorm der bald mehr flüssigen, bald mehr angespannten Zeitabschnitte.

Daß die Frage nicht willkürlich erzeugt und künstlich aufgebauscht ist, beweisen die ähnlichen jahrelangen Auseinandersetzungen in den Tageszeitungen wie in der Fachpresse in England, ferner die in der vorigen Rundschau geschilderten Verlegenheiten Rußlands mit seinem überspannten Kreditaufbau. Die ganze moderne Bankentwicklung hat die Tendenz, die selbständige Haltung von Barreserven in den Kreisen der Produktion und des Handels zu vermindern. Eine gewisse, ganz beträchtliche Ersparnis von Zahlungsmitteln ist mit dieser Konzentration bei den Banken zweifellos verbunden; aber ebenso ist es richtig, daß aus der centralen Kassenhaltung eine Menge Zahlungsbedürfnisse befriedigt werden müssen, die sich früher aus den zersplitterten Einzelstellen decken konnten, und daß bei einer Panik das allgemeine Rennen nach diesen wenigen centralen Kassen sogar mit eigenartigen besonderen Gefahren verbunden ist. Die Bargelderspamis kann nicht bis ins Unendliche fortgeführt werden. Umgekehrt sehen die Banken in jeder nicht „werbend angelegten" Summe eine tote Last. Tritt, wie vor allem in Deutschland, eine unbändige Wirtschaftsausdehnung mit einem überschäumenden Kreditbegehr der Produktion, des Warenhandels und der Spekulation hinzu, so wird nach dieser Richtung die Versuchung für die Banken eine doppelt große. Die Barreserve, die banktechnisch jederzeit sofort schlagfertige Zahlungsgrundlage (nach dem Reichsbankprogramm Barreserve der Banken selber und deren Giroguthaben bei der Reichsbank oder den anderen, kleineren Notenbanken) wird verhältnismäßig immer schmäler; sie mag in ruhigen Zeiten noch immer genügen, aber sie weckt die schlimmsten Beklemmungen und Gefahren bei einer wirtschaftlichen oder politischen Panik und macht, wie 1911 angesichts der plötzlichen Zurückziehung von einer halben Milliarde französischer Gelder, wohlberechnete Angriffe geradezu lebensgefährlich, die von einer breiteren Basis aus viel ruhiger ertragen werden könnten.

Nach dem Hansabundsleiter Rießer, der 1888 bis 1905 selber im Direktorium der Bank für Handel und Industrie (Darmstädter Bank) saß, hat die Bardeckung bei allen deutschen Kreditbanken (mit min-

destens 1 Million Mark Kapital) im Jahre 1890 noch 15 Proz. betragen, während sie 1911 auf 7,15 Proz. gesunken war; bei den Berliner Banken hat sich das Verhältnis sogar von 26 Proz. im Jahre 1890 und 23 Proz. im Jahre 1893 auf 10 bis 11 Proz. Ende 1904 und knapp 7½ Proz. Ende der beiden letzten Jahre verschlechtert. Das Verhältnis zwischen früher und heute mag sich darin ziemlich zutreffend widerspiegeln. Die wirkliche Deckung in der Gegenwart wird man jedoch noch ungünstiger beurteilen müssen, weil am Jahresende die Banken zur „Auffrisierung" ihrer Abschlußaufstellung vorübergehend Bargeld heranziehen und rasch realisierbare Werte zu Geld machen, die während des sonstigen Jahres wieder in ihre gewöhnliche Nicht-Geldform zurückfallen. Die Zweimonatsbilanzen, die der Reichsbankpräsident vor ein paar Jahren bei den acht Berliner Banken durchsetzte, drücken deshalb den Durchschnitt noch wesentlich herab, nämlich auf 4,7 Prozent sowohl für das Jahr 1912 wie für das Jahr 1913.

Unbestreitbar ist der Barbestand nicht der einzige, unbedingt ausschlaggebende und zuverlässige Maßstab der Liquidität. „Es kann", bemerkt die „Frankfurter Zeitung" in ihrer erfreulich unparteiischen Behandlung der Frage, während „unparteiische" Berliner Blätter ganz advokatorisch für die alte bequeme und einträgliche Bankpraxis eintreten, „es kann eine Bank mit niedrigem Barbestand sehr liquide sein, wenn sie um so größere Bestände in guten Wechseln, in Auslandsguthaben und Devisen (im Ausland zahlbare Wechsel), in erstklassigen in- und ausländischen Staatsfonds besitzt; und es kann eine Bank mit hohem Barbestand sehr illiquide sein, wenn ihre sonstigen Anlagen sehr illiquide sind." Aber die privaten Banken haben selber schon vor fast zwei Jahren auf dem Münchener Bankiertag ihre Ueberzeugung von der Notwendigkeit „einer Verbesserung der Kassenliquidität und dementsprechend Vermeidung einer „übermäßigen Ausdehnung der Kreditgewährung" in einer einstimmig angenommenen Resolution deutlich zum Ausdruck gebracht. Die von der Reichsbankleitung vorgeschlagene Norm von 10 Proz. bleibt, wie erwähnt, noch erheblich unter denjenigen Sätzen, die die Banken noch vor 10—15 Jahren allgemein gehalten und dann unter dem Ansturm der deutschen Wirtschaftsexpansion Schritt für Schritt weiter verlassen haben. Der Kreditbegehr des Unternehmertums ist außerdem heute derart abgeflaut, daß den Banken die Rückkehr zur früheren Stellung wesentlich erleichtert sein würde. Ferner hat das Konditionenkartell, bei dessen Zustandekommen die Reichsbank hervorragend mitwirkte, die gegenseitige Konkurrenz gemildert und Ersatz für das „Opfer" der stärkeren Kassenhaltung mehr denn je in Aussicht gestellt. Die Reichsbank beruft sich auch darauf, und in der reichsbankfreundlichen Presse wird sogar darauf hingedeutet, daß im Reichstag eine starke Strömung für Schaffung eines Depositengesetzes mit wahrscheinlich viel weiter gehenden Bardeckungsvorschriften vorhanden sei und im Notfalle an Stelle des freundlichen Zuredens seitens des Herrn Havenstein in Wirksamkeit treten könne.

Einige Umwälzungen wird es allerdings bei unseren verwöhnten Großbanken geben, wenn die 10 Prozent der fremden Gelder (Depositen und Kreditoren) als Barreserven der Kreditbanken (Kasse und Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken) durchschnittlich verfügbar sein sollen. Die gleich der „Frankfurter Zeitung" sehr ruhig abwägende „Vossische Zeitung" bringt auf Grund der Zweimonatsbilanzen von Ende August 1913 bis Ende April 1914 folgende genauere Berechnung:

Durchschnitt 31. August 1913 bis 30. April 1914	Depositen allein	Kreditoren und Depositen in Mill. Mk.	Kassa und Giroguthaben in Mill. Mk.	An der Zehntelbardeckung fehlen also
Deutsche Bank . . / Berg. Märk. . .	1012,4	1854,5	106,0	79,5
Diskonto-Ges. . / Schaaffhausen . .	436,4	1035,2	49,1	54,4
Dresdner Bank . .	388,1	972,7	41,7	55,6
Darmstädter Bank	218,9	636,5	35,3	28,3
National-Bank f. D.	60,2	259,3	10,3	15,6
Commerz- und Diskontobank . .	142,2	322,2	14,6	17,6
Mitteldeutsche Creditbank . . .	71,7	138,6	6,7	7,2
Zusammen	2329,9	5219,0	263,7	258,2

Vorläufig protestieren die Nächstbetroffenen noch erregt gegen diese Zumutung. Mit der Zeit wird man sich wahrscheinlich entschließen, die bittere Pille, wenn vielleicht auch abgeschwächt und mit Gegenleistungen überzuckert, zu schlucken. Politische Erwägungen spielen dabei mit, und die Zusammenhänge unserer Großbanken mit der Politik sind so eng, daß sie sich ihnen schwer entziehen können.

Berlin, den 30. Juni 1914.

Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Gewerkschaftliche Rückblicke.

XIV. Polygraphische Gewerbe.

Die Konjunktur unterschied sich kaum von der im Jahre 1912. Höchstens könnte die Tendenz der Arbeitslosenziffern der Lithographen und Steindrucker auf eine kleine Verschiebung zum Besseren in diesem Gewerbe schließen lassen. Allein diese Tendenz kann auch daher kommen, daß durch die große Abwanderung aus dem Berufe in den langen Jahren der Krise heute eine gewisse Stabilität der Arbeitskräfte erreicht, die Reservearmee vermindert ist. Denn eine Verbesserung im Absatze ist nach den vorliegenden Berichten nur in geringem Maße erzielt worden; insbesondere stockte der Export nach wie vor infolge der zollpolitischen Maßnahmen des Auslandes und der Schwierigkeiten auf dem Balkan. Die Exportstockung führte wiederum zu einer heftigeren Konkurrenz auf dem Inlandmarkte, die sinkende Preise im Gefolge gehabt hat. Auch die technische Entwickelung spielt in diesem Gewerbe eine große Rolle. Die photomechanischen Verfahren und der Dreifarbendruck machen der Chromolithographie schwere Konkurrenz; nach den Berichten aus Unternehmerkreisen soll der Chromolithographie im Berichtsjahre gar ein wesentlicher Teil ihres Tätigkeitsgebiets durch die genannte Konkurrenz entzogen worden sein.

Im Buchdruckgewerbe hielt die geschäftliche Stagnation an, während andererseits die technische Entwickelung rastlos vorwärts schreitet. Eine technische Neuheit, die ausnahmsweise der Arbeiterschaft des Gewerbes keine Nachteile bringt, ist das Tiefdruckverfahren („Maschinenkupferdruck"), das von großer Bedeutung für die moderne Zeitschriften- und Zeitungsillustration zu werden verspricht. Das auf diesem Wege hervorgebrachte Bild ist von großer

Schönheit, und das Verfahren läßt sich ebenso gut im Zeitungsrotationsdruck als bei kleineren Pressen anwenden. Der große Vorzug besteht übrigens darin, daß dieses Verfahren im Zeitungsrotationsdruck Anwendung finden kann. — Eine andere für die Arbeiter weniger erfreuliche technische Neuerung ist die Schnellsetzmaschine, eine kombinierte Gießsetzmaschine, die auf eine Stundenleistung bis zu 16 000 Buchstaben angeblich gebracht werden kann. Die Bedienung soll sogar von jeder Schreibmaschinistin besorgt werden können. Allein, es wird auch im Erfinden Sensation gemacht, besonders im Erfinden von Reklame. Und die bisher vorliegenden Berichte über die praktische Verwendbarkeit der Schnellsetzmaschine lassen erkennen, daß da noch große Schwierigkeiten zu überwinden sind. Für die gewerkschaftliche Praxis hat die Sache zweifellos ihre Bedeutung, denn die bisherigen besten Zeilengießmaschinen leisten etwa 6000 Buchstaben stündlich gegen die 16 000, die angeblich von der Schnellsetzmaschine geleistet werden sollen.

Die Arbeitslosenziffern der Gewerkschaften dieser Industriegruppe geben folgendes Bild über die Arbeitslosigkeit pro 100 Mitglieder:

	1.	2.	3.	4. Quartal
Buchdrucker	3,4	6,1	7,4	4,7
Buchdruckerei-Hilfsarbeiter .	2,2	3,1	2,5	3,0
Lithographen u. Steindrucker	4,2	4,2	3,9	3,8
Xylographen	5,3	4,2	2,8	9,9

Die Mitgliederzahl des Buchdruckerverbandes stieg von 67 276 auf 68 915 und das Verbandsvermögen von 9,8 auf 10,7 Millionen Mark. Zweifellos weist der Buchdruckerverband eine große Solidität auf. Eine kluge, nüchtern abwägende Politik hat in den letzten 25 Jahren nicht nur den Verband, sondern vor allem die Arbeitsverhältnisse seiner Mitglieder ein gutes Stück vorwärts gebracht. Bei der Verlegung des Verbandssitzes nach Berlin im Jahre 1889 zählte der Verband erst 12 610 Mitglieder, die allerdings über den für die damalige Zeit bedeutsamen Kassenbestand von 270 626 Mk. verfügten. Die Kämpfe des Jahres 1891/92 verringerten diesen Bestand auf 48 259 Mk. und die Mitgliederzahl, die Ende 1891 17 530 betragen hatte, ging auf 14 847 Ende 1892 zurück. Aber von da an ging es aufwärts und seit Jahren hat der Buchdruckerverband den weitaus größten Teil seiner organisationsfähigen Berufsangehörigen in seinen Reihen vereinigt. Seine finanziellen Leistungen sind ganz erhebliche. Im Berichtsjahre wurden u. a. verausgabt für: Reiseunterstützung 257 831 Mark, Arbeitslosenunterstützung 1 255 997 Mk., Umzugskosten 45 346 Mk., Krankenunterstützung 960 426 Mark, Invalidenunterstützung 381 887 Mk., Sterbegeld 88 745 Mk., eigene Kämpfe 1560 Mk. und für Kämpfe in anderen Berufen 10 706 Mk. Die Ausgaben für eigene Kämpfe sind infolge der reichstariflichen Entwickelung gering. Der Tarif ist heute in etwa 8500 Betrieben mit rund 70 000 Gehilfen durchgeführt. Vor 25 Jahren hatten nur 1124 Druckereien mit 12 000 Gehilfen tariflich geregelte Verhältnisse. Das ist ein großzügiger Fortschritt, insbesondere wenn man den so ganz anders gearteten Inhalt des Tarifwesens in Betracht zieht.

Allein, es hat den Anschein, als ob auch im Buchdruckgewerbe diese ruhige Entwickelung einer Unterbrechung entgegengehen sollte. Im Arbeitgeberlager ist seit einigen Jahren eine Richtung der schärferen Tonart eifrigst bemüht, den alten Grundsatz des Buchdruckertarifs, festzustellen, was für die beiderseitigen Beziehungen recht und billig ist, zu beseitigen. Für diese Richtung ist der Standpunkt des großindustriellen Scharfmachertums maßgebend; nicht Recht und Billigkeit, sondern der einseitigste Unternehmerstandpunkt soll die Arbeitsbedingungen diktieren. Es ist keine Ironie der Weltgeschichte, daß der „christliche" Gutenbergbund der besondere Schützling gerade dieser Unternehmerrichtung geworden ist, denn sie erhofft von ihm in einem eventuellen Kampfe, daß er die Rolle des Judas Ischariot mit Erfahrung und Talent bis zu Ende spielen soll. Die Frage der tariflichen Gleichberechtigung des Gutenbergbundes ist in diesem Zusammenhang nur eine mehr künstliche Frage ohne realen Hintergrund. Denn wenn der Gutenbergbund sich endlich aufraffen würde, soweit seine geringen Kräfte es vermögen, eine Stütze der Tarifgemeinschaft zu werden, so hat der Buchdruckerverband kein Interesse mehr an seiner tariflichen Ausschaltung. Im gleichen Maße freilich würde das Interesse der betreffenden Unternehmerrichtung an seiner tariflichen Anerkennung schwinden!

Die Mitgliederzahl des Verbandes der Lithographen und Steindrucker ist im Berichtsjahre um 86 auf 16 533 zurückgegangen. Die Leistungen dieses Verbandes sind ebenfalls beträchtlich. Für Reiseunterstützung wurden 22 094 Mk. verausgabt, für Umzugsunterstützung 17 360 Mk., Arbeitslosenunterstützung 149 431 Mk., Krankenunterstützung 210 979 Mk., Invalidenunterstützung 147 978 Mk., Sterbegeld 13 775 Mk., eigene Kämpfe 220 858 Mk. und für Rechtsschutz 1361 Mk. Die gesamten Jahreseinnahmen betrugen 1 025 433 Mk., die Ausgaben 1 093 846 Mk. und die Vermögensbestände 137 874 Mk.

Die Buchdruckerei-Hilfsarbeiter steigerten ihre Mitgliederzahl um 348 auf 15 934. Die Zahl der weiblichen Mitglieder betrug 8572. Die Jahreseinnahmen betrugen 323 224 Mk., die Ausgaben 279 648 Mk. und die Vermögensbestände 316 540 Mk. Von den Ausgaben entfallen auf Arbeitslosenunterstützung 94 056 Mk., Krankenunterstützung 49 550 Mk., eigene Kämpfe 5287 Mk., Rechtsschutz 1047 Mk.

Die Notenstecher beschlossen das Jahr mit 444 Mitgliedern oder 3 weniger als Ende des Vorjahres. Sie verausgabten für Krankenunterstützung 7042 Mk., Invalidenunterstützung 11 728 Mk., Sterbegeld 1940 Mk. Der Vermögensbestand belief sich auf 106 093 Mk.

Die Xylographen zählten am Jahresschluß 423 Mitglieder. Für Reiseunterstützung wurden 308 Mk., Umzugsunterstützung 309 Mk., Arbeitslosenunterstützung 4230 Mk. verausgabt. Der Vermögensbestand betrug 24 857 Mk.

Die Organisationen der Graphischen Gewerbe haben demnach ihre Stellung im Berichtsjahre gut gehalten, teils auch erfreuliche Fortschritte gemacht.

XV. Sonstige Berufe.

Ueber die Entwickelung des Gemeindearbeiterverbandes haben wir aus Anlaß des Verbandstages in voriger Nummer schon berichtet. Wir können uns daher mit einigen wenigen Zahlen aus dem Berichtsjahre begnügen. Die Mitgliederzahl stieg um 2842 auf 53 925. Die Jahreseinnahmen betrugen 1 462 788 Mk., die Ausgaben 1 188 418 Mk., die Vermögensbestände 1 121 223 Mk.

Gesamtergebnis der Industriegruppen.

	Mitgliederzahl am 31. Dez. 1912	1913
1. Baugewerbe	463 375	436 061
2. Metallindustrie	596 839	580 093
3. Textilindustrie	142 634	138 079
4. Handels- und Transportgewerbe	247 518	254 236
5. Bergarbeiter	114 062	101 986
6. Bekleidungsindustrie	114 132	112 459
7. Holzindustrie	213 761	209 703
8. Nahrungs- u. Genußmittelindustrie	124 513	118 341
9. Gärtner	6 858	7 224
10. Gastwirtsgehilfen	16 542	16 025
11. Industrie d. Steine u. Erden	76 783	75 905
12. Papier- und Lederindustrie	74 041	74 877
13. Polygraphische Gewerbe	100 345	102 245
14. Fabrikarbeiter	207 597	207 300
15. Sonstige Berufe	60 781	64 425
Summa	2 559 781	2 498 959

Abnahme 60 822

Mitgliederverluste sind demnach eingetreten im Baugewerbe, Metallindustrie, Textilindustrie, Bergbau, Bekleidungsindustrie, Holzindustrie, Nahrungs- und Genußmittelindustrie, Gastwirtsgewerbe, Industrie der Steine und Erden und bei den Fabrikarbeitern. Zunahmen haben aufzuweisen Handels- und Transportgewerbe, Gärtner, Papier- und Lederindustrie, Polygraphische Gewerbe und die Gruppe Sonstige Berufe. Die Abnahme von insgesamt 60 822 entfällt zu mehr als ⅔ auf Baugewerbe und Metallindustrie; das erstere verlor 27 314 Mitglieder und die Metallindustrie 16 746, zusammen also 44 060 Mitglieder. In den anderen Industriegruppen mit Mitgliederverlusten ist demnach der Mitgliederbestand nur wenig verändert worden. Es liegt also gar kein Grund zum Pessimismus vor, und die lieben Leute in der Unternehmerpresse, die schon von einem Rückgang der „sozialdemokratischen" Gewerkschaften fabulieren, mögen damit wohl ihren Auftraggebern Freude bereiten, aber von den wirklichen Tatsachen sind sie weit entfernt. Vielmehr darf vorausgesetzt werden, daß der Mitgliederrückgang in unseren Gewerkschaften im vierten Quartal 1913 weit geringer war als die Abnahme der Beschäftigten. Und darauf kommt es doch schließlich an, daß nicht nur die absolute Mitgliederziffer, sondern die relative Stärke der Gewerkschaften wächst.

Zugegeben soll allerdings werden, daß die deutschen Kapitalisten größeren Anlaß zur Freude über das Jahr 1913 haben als die deutschen Arbeiter. Der Goldstrom ist auch in diesem Jahre in vielen Industrien gestiegen, wie aus folgender Tabelle ersichtlich:

Industriegruppe	Zahl der Gesellschaft.	Aktienkapital in 1000 Mk.	Dividende in Proz. 1911/12	1912/13
Bergbau und Hütten	219	2 522 378	10,2	11,0
Eisengewerbe	605	1 917 936	9,8	9,7
Elektrizitäts- und Gasgesellschaften	197	801 158	7,7	7,9
Nahrungs- und Genußmittel	791	1 071 088	7,8	7,9
Textilgewerbe	308	592 820	6,5	7,8
Ledergewerbe	57	131 669	10,4	10,9
Bekleidung und Reinigung	29	26 285	9,8	9,5
Baugewerbe	308	562 423	3,2	2,1
Steine und Erden	312	444 249	7,2	7,9
Holz u. Schnitzstoffe	62	99 354	9,4	8,5
Chemische Industrie	137	514 961	15,4	16,1
Papiergewerbe	92	162 083	6,2	6,1
Graphische Gewerbe	90	63 619	6,9	6,8
Handel außer Banken	83	187 448	8,4	8,6
Banken	505	4 238 964	8,4	8,4
Verkehr	417	1 581 091	5,5	6,2
Beherbergung u. Erquickung	86	76 632	4,9	5,9
Fette und Oele	16	57 003	11,0	10,3
Sonst. Gesellschaften	158	64 288	2,2	2,0

Einen Dividendenrückgang weisen auf nur die Gruppen Bekleidung und Reinigung, Baugewerbe, Holz- und Schnitzstoffe, Papiergewerbe, Graphische Gewerbe, Handel außer Banken, Fette und Oele sowie sonstige Gesellschaften. Die übrigen haben sämtlich eine Dividendenerhöhung vornehmen können.

Erhöhte Arbeitslosigkeit für die Arbeiter, höhere Dividenden für die Unternehmer ist das Zeichen des Berichtsjahres. Und diese Situation erscheint den Führern des deutschen Unternehmertums zu einer Aktion gegen die Grundrechte der Arbeiterklasse geeignet! Keine Arbeitslosenversicherung, kein Koalitionsrecht für die Arbeiter, aber steigende Dividenden für die Kapitalisten, das war das soziale Evangelium der deutschen Kapitalistenklasse im Jahre 1913 wie vorher. Das zeigt den Arbeitermassen, daß nur die Organisation und der organisierte Kampf sie vorwärts zu bringen vermögen, in der Zukunft wie bisher. Aufgabe der Gewerkschaften ist es, dieses Bewußtsein in die breiten Massen zu tragen.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Abrechnung des Bauarbeiterverbandes für das erste Quartal ergibt eine Hauptkasseneinnahme von 764 705 Mk. und eine Ausgabe von 756 486 Mk. In den Zweigvereinen wurde für Streiks und Aussperren 50 160 Mk., für Reiseunterstützung 27 873 Mk. (dazu 1621 Mk. Reiseunterstützung an Streikende), Krankenunterstützung 543 085 Mk., Rechtsschutz 19 195 Mk., Gemaßregeltenunterstützung 7906 Mk. und Sterbegeld 56 057 Mk.

Die Arbeitslosenstatistik des gleichen Verbandes umfaßt für den Monat April 659 Zweigvereine mit 256 993 Mitgliedern. Von diesen Mitgliedern meldeten sich 23 918 = 9,3 Prozent wegen Arbeitslosigkeit und Krankheit zur Kontrolle. Wegen Mangels an Arbeit waren 18 441 = 7,2 Proz. arbeitslos. Nach Berufen geteilt hatten Arbeitslose insgesamt: Maurer 12 791 = 8,6 Proz., Hilfsarbeiter 8976 = 10,6 Proz., Betonarbeiter 273 = 5,2 Proz., Stukkateure 1140 = 13,9 Proz. Fliesenleger 241 = 13,5 Proz., Isolierer 139 = 13,8 Proz. und Erdarbeiter 358 = 5,1 Proz. Nicht weniger als 310 Zweigvereine hatten nicht berichtet, darunter mehrere größere Zweigvereine. Es wäre im Interesse einer möglichst vollständigen Arbeitslosenstatistik dieser wichtigen Berufsgruppe recht wünschenswert, wenn der Berichterstattung seitens der Zweigvereine mehr Aufmerksamkeit geschenkt würde.

Die Abrechnung des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins für das erste Quartal ergibt eine Einnahme von 39 875 Mk. und eine Ausgabe von 41 660 Mk. Von den Ausgaben entfallen auf Unterstützungen 13 203 Mk., darunter auf Arbeitslosenunterstützung 8941 Mk. Der Kassenbestand betrug 52 800 Mk.

Von den Ausgaben entfallen auf Arbeitslosenunterstützung 72 786 Mk., Krankenunterstützung 289 424 Mark, Sterbegeld 65 043 Mk., Notunterstützung 9783 Mark, eigene Kämpfe 43 697 Mk., Rechtsschutz 4194 Mk. und auf Gemaßregeltenunterstützung 6321 Mk.

Die Bureauangestellten steigerten ihre Mitgliederzahl um 762 auf 8414. Ihre Jahreseinnahmen betrugen 150 428 Mk., und die Ausgaben 138 119 Mk. Für Arbeitslosenunterstützung wurden 10 895 Mk. verausgabt, Krankenunterstützung 15 536 Mark, Sterbegeld 4600 Mk., eigene Streiks 1196 Mk. usw. Der Kassenbestand betrug 437 955 Mk., davon Bestand der fakultativen Unterstützungskasse 349 717 Mark.

Der Verband entfaltete im Berichtsjahre eine lebhafte Tätigkeit zum Schutze seiner Mitglieder aus Anlaß der Neuregelung des Angestelltenrechts der Krankenkassen auf Grund der Reichsversicherungsordnung. Ebenso wurde eine Bewegung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse bei den Rechtsanwälten eingeleitet, die noch nicht abgeschlossen ist.

Die Zivilmusiker zählten am 31. Dezember 2086 Mitglieder gegen 2046 am Schlusse des Vorjahres. Die Jahreseinnahmen betrugen 52 308 Mark, die Ausgaben 43 954 Mk. Von den Ausgaben entfielen auf Krankenunterstützung 3072 Mk., Sterbegeld 1440 Mk., Notunterstützung 928 Mk. usw. Der Kassenbestand betrug 68 821 Mk., davon in der Hauptkasse 55 312 Mk.

Schluß.

Die gewerkschaftliche Tätigkeit wurde im Berichtsjahre durch die wirtschaftliche Stagnation gehemmt. Aber diese hatte nicht die gleiche Stärke in allen Industriezweigen erreicht. Während in einzelnen Industrien eine Depression eingetreten war, im Holz- und Baugewerbe sogar die Krise, hatten andere Erwerbszweige lebhaften Geschäftsgang. Selbst im Baugewerbe muß man bei Bewertung der Beschäftigung zwischen Hoch- und Tiefbau unterscheiden: Im Hochbau Krise, im Tiefbau infolge großer öffentlicher Arbeiten eine relativ gute Beschäftigung.

Diese Konjunkturschwankungen kehren auch in der Mitgliederbewegung der Gewerkschaften wieder. Mitgliederverluste haben 10 der 15 Industriegruppen erlitten, während 5 eine Zunahme aufweisen. Da aber die Mitgliederverluste fast allgemein erst im zweiten Halbjahr, die wesentlichsten erst im vierten Quartal mit der Verschlechterung der Beschäftigung eingetreten sind, wird die Mitgliederzahl unserer Gewerkschaften im Jahresdurchschnitt eine Steigerung erfahren haben, während der Jahresschluß, verglichen mit dem Jahresschluß des Vorjahres, eine Abnahme von 60 822 aufweist. Wie sich die Mitgliederbewegung in den verschiedenen Organisationen nach Industriegruppen entwickelte, geht aus folgender Tabelle hervor:

Stand der Gewerkschaften nach Industriegruppen.

	Mitgliederzahl am 31. Dez. 1912	1913
1. Baugewerbe.		
Asphalteure	1 230	1 275
Bauarbeiter	331 165	310 444
Dachdecker	8 878	8 505
Maler	50 544	44 842
Steinsetzer	16 766	11 164
Zimmerer	60 792	59 831
Summa	463 375	436 061
2. Metallindustrie.		
Kupferschmiede	5 256	5 337
Maschinisten	26 273	26 267
Metallarbeiter	561 547	544 934
Schiffszimmerer	3 763	3 555
Summa	596 839	580 093
3. Textilarbeiter	142 634	138 079
4. Handels- und Transportgewerbe.		
Handlungsgehilfen	18 489	24 809
Lagerhalter [1])	3 041	—
Transportarbeiter	225 988	229 427
Summa	247 518	254 236
5. Bergarbeiter	114 062	101 986
6. Bekleidungsindustrie.		
Blumenarbeiter	1 273	1 014
Friseure	2 532	2 491
Hutmacher	11 088	11 927
Kürschner	3 748	3 952
Schneider	50 004	48 712
Schuhmacher	45 487	44 363
Summa	114 132	112 459
7. Holzindustrie.		
Bildhauer	3 766	3 716
Böttcher	8 638	8 632
Glaser	4 547	4 280
Holzarbeiter	196 810	193 075
Summa	213 761	209 703
8. Nahrungs- und Genußmittelindustrie.		
Bäcker	30 061	28 754
Brauereiarbeiter	50 739	51 317
Fleischer	6 502	6 557
Tabakarbeiter	37 211	31 713
Summa	124 513	118 341
9. Gärtner	6 858	7 224
10. Gastwirtsgehilfen	16 542	16 025
11. Industrie der Steine und Erden.		
Glasarbeiter	20 097	18 251
Porzellanarbeiter	16 078	16 972
Steinarbeiter	28 875	30 516
Töpfer	11 733	10 166
Summa	76 783	75 905
12. Papier- und Lederindustrie.		
Buchbinder	33 428	33 377
Lederarbeiter	15 693	16 481
Sattler und Portefeuiller	14 345	14 855
Tapezierer	10 575	10 164
Summa	74 041	74 877
13. Polygraphische Gewerbe.	1912	1913
Buchdrucker	67 273	68 915
Buchdruckereihilfsarbeiter	15 586	15 934
Lithographen, Steindrucker	16 619	16 533
Notenstecher	444	441
Xylographen	423	422
Summa	100 345	102 245
14. Fabrikarbeiter	207 597	207 300
15. Sonstige Berufe.		
Bureauangestellte	7 652	8 414
Gemeindearbeiter	51 083	53 925
Zivilmusiker	2 046	2 086
Summa	60 781	64 425

[1] Seit dem 1. Januar 1913 mit dem Verband der Handlungsgehilfen vereinigt.

Früher war von gegenseitiger Orientierung über die Verhältnisse der Arbeiter öffentlicher Betriebe in den einzelnen Ländern nichts zu spüren, und doch bewiesen die Verhandlungen in kommunalen und staatlichen Parlamenten, die Führung von Lohnbewegungen, die Streikbrechervermittelung, die Heranziehung ausländischer Arbeitskräfte deren Notwendigkeit. Während der letzten Jahre wurden daher bereits Mitteilungsblätter über den Organisationsstand, Verbandstage, Lohnbewegungen, Lohn- und Arbeitsverhältnisse usw. den Landesorganisationen zugestellt. Im Jahre 1913 konnte erstmalig eine Statistik über Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den verschiedenen Ländern in Broschürenform herausgegeben werden. Mit Errichtung des selbständigen Bureaus soll auf diesem Wege weitergegangen werden. Im Bulletin werden besonders Fragen über Taktik bei Lohnbewegungen, Abschluß von Tarifverträgen, rechtliche Stellung der Arbeiter öffentlicher Betriebe, Koalitions- und Streikrecht, Regiearbeit und ähnliches mehr behandelt. Umfassenderes Material über Lohn- und Arbeitsverhältnisse, Arbeiterfürsorge, Tarifverträge wird weiter in Broschürenform herausgegeben. Diese bessere Orientierung über die Verhältnisse der Arbeiter öffentlicher Betriebe in den verschiedenen Ländern kann nur vorteilhaft auf die Bewegung wirken. Den Beschäftigten sowohl wie auch den Vertretern in öffentlichen Körperschaften wird hierdurch mit Informationen über so manche Arbeiterfrage an die Hand gegangen. Zur Deckung der Unkosten dieser neuen Einrichtung werden pro Mitglied und Jahr 12 Pf. erhoben. A. M.

Kongresse.

Neunter Verbandstag des Deutschen Transportarbeiter-Verbandes.

Cöln a. Rh., 7. bis 13. Juni 1914.

Die Mitgliedschaften haben 181 Delegierte entsandt. Neben den Mitgliedern des Verbandsvorstandes und den Bezirks- und Gauvorsitzenden nahmen Vertreter der sonstigen Institutionen des Verbandes sowie Delegierte der Bruderorganisationen in England, Oesterreich, Holland und der Schweiz an den Verhandlungen teil.

Trotz der wirtschaftlichen Krise hat der Verband auch im Jahre 1913 an Mitgliedern zugenommen. Die enorme Entwickelung der Organisation zeigen die Mitgliederzahlen in den früheren Jahren. Es waren an Mitgliedern vorhanden: 1897: 3474; 1901: 19 444; 1905: 50 654; 1910: 152 954; 1912: 225 988 und 1913: 229 427. Von den am Jahresschluß 1913 vorhandenen Mitgliedern waren 220 226 männliche und 9201 weibliche. Von den männlichen Mitgliedern waren 5464, von den weiblichen 28 Jugendliche. In dem Bericht werden genaue Angaben über die Dauer der Mitgliedschaft der Verbandsangehörigen gemacht. Von den Mitgliedern gehörten dem Verbande an:

bis zu einem Jahre	48 496	= 21,1	Prozent
von 1 bis zu 3 Jahren	75 682	= 33,0	„
„ 3 „ „ 5 „	39 176	= 17,1	„
„ 5 „ „ 7 „	21 320	= 9,3	„
„ 7 „ „ 10 „	26 855	= 12,1	„
über 10 Jahre	16 898	= 7,4	„

Auf die einzelnen Branchen verteilen sich die Mitglieder folgend: Handelsarbeiter 40 732, Kutscher, Fuhrleute, Mitfahrer 44 122, Droschken- und Personenfuhrwerkskutscher 10 199, Bier- und Mineralwasserkutscher, Mitfahrer, Kellerarbeiter 7381, Speditions-, Speicherei-, Lager-, Platz- und Transportarbeiter 26 407, Kohlenarbeiter 8056, Hafenarbeiter 27 109, Binnenschiffer und Flößer 10 211, Seeleute 12 558, Packer, Lagerarbeiter, Transporteure in industriellen Betrieben 18 848, Straßenbahn- und Omnibusangestellte 7789, Arbeiter in der Reinigungsindustrie 2408, Theater- und Kinoangestellte, Schaustellergehilfen 1043, diverse andere Branchen 3363.

Die Gesamteinnahmen des Verbandes betrugen 5 619 438 Mk. im Jahre 1912 und 6 102 985 Mk. im Jahre 1913, die Ausgaben 4 447 018 Mk. und 6 894 845 Mk. Die Steigerung der Ausgaben um 2 447 827 Mk. erfolgte teils durch höhere Anforderungen bezüglich Arbeitslosen- und Krankenunterstützung, im wesentlichen aber durch außerordentliche Anforderungen an Streikunterstützung. Die Ausgaben für die einzelnen Unterstützungszweige waren die folgenden:

Unterstützungsart	1912		1913	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Arbeitslosenunterstützung .	480988	20	649104	70
Krankenunterstützung . .	938872	14	1069681	74
Unterstützg. bei Todesfällen	126765	55	144271	03
In besonderen Notfällen .	40957	75	64749	90
Reiseunterstützung . . .	12889	13	16393	33
Rechtsschutz	50015	05	66562	26
Streikunterstützung . . .	410321	90	2199838	31
Gemaßregeltenunterstützg.	50446	14	74579	08
Zusammen	2111255	86	4285180	35

Der Streik der Binnenschiffer im Elbe-Odergebiet im Jahre 1913 erforderte allein eine Ausgabe von 1 023 975 Mk. Im Jahre 1913 gelang es für 13 879 Personen eine Arbeitszeitverkürzung von zusammen 55 509 Stunden pro Woche und für 47 295 Personen eine Lohnerhöhung von zusammen 92 947 Mk. pro Woche zu erreichen.

Auf sozialpolitischem Gebiete ist nach dem Berichte des Vorstandes für die Transportarbeiter absolut nichts geschaffen worden. Der Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe ist nicht erledigt. Er wird voraussichtlich in der nächsten Session des Reichstages wiederkehren, jedoch steht zu befürchten, daß der neue Entwurf noch ungünstiger sein wird als der durch Schluß des Reichstages beseitigte.

An den Bericht des Vorstandes schloß sich der über die Presse an. Alsdann wurde über den neuen Genossenschaftstarif verhandelt. Dieser wurde, obgleich mehrere Redner erklärten, daß die durch den neuen Tarif herbeigeführten Verbesserungen unter keinen Umständen genügen könnten, doch gegen wenige Stimmen angenommen und das Folgende beschlossen:

„Der Verbandstag hält es für selbstverständlich, daß die Genossenschaften, die bisher höhere als im Tarif vorgesehene Löhne bezahlt haben, den § 13 des neuen Tarifs nicht dazu benutzen, die bestehenden Löhne herabzusetzen."

Ein solches Beginnen würde allen sozialen und gewerkschaftlichen Grundsätzen ins Gesicht schlagen."

Die Entscheidung des Schiedsgerichts, das auf Vorschlag einer Konferenz der Vorstandsvertreter eingesetzt war, um die seit mehr als einem Jahrzehnt bestehende Differenz zwischen dem Verband der Brauereiarbeiter und dem der Transportarbeiter betreffend die Organisationszugehörigkeit der Bierfahrer zu beseitigen, wurde sowohl vom Verbandsvorstand wie von allen Rednern aufs

Die Arbeitslosenstatistik des Holzarbeiterverbandes für den Monat Mai erstreckte sich auf 875 Zweigvereine mit 189 447 Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Arbeitslosenfälle betrug 16 817, die Zahl der Arbeitslosen am letzten Tage des Monats 7207. Auf je 100 Mitglieder entfielen 3,80 Arbeitslose gegen 3,93 im Vormonat und 4,80 im Mai 1913. Für Arbeitslosenunterstützung wurden 122 393 Mk. an 6551 Mitglieder gezahlt. Reiseunterstützung erhielten 8376 Mitglieder im Betrage von 11 800 Mk. Die Zahl der unterstützten Tage betrug 67 689 resp. 13 345.

Die Abrechnung des Lederarbeiterverbandes für das erste Quartal ergibt einen Mitgliederbestand von 16 407. Die Einnahmen betrugen 120 872 Mk., die Ausgaben 107 551 Mk. und die Vermögensbestände 288 302 Mk. Verausgabt wurde für Streikunterstützung 4326 Mk., Gemaßregeltenunterstützung 4672 Mk., Reiseunterstützung 3017 Mk., Arbeitslosenunterstützung 25 207 Mk., Krankenunterstützung 27 465 Mk. Insgesamt wurden für Unterstützungen 70 295 Mk. verausgabt.

Der Abrechnung des Malerverbandes für das erste Quartal entnehmen wir, daß für Streikunterstützung 16 096 Mk., Krankenunterstützung 209 042 Mk., Reiseunterstützung 4818 Mk., Sterbegeld 8825 Mk., Gemaßregeltenunterstützung 1625 Mk. usw. in den Filialen verausgabt wurden.

Die Tarifstatistik des Metallarbeiterverbandes für 1913 ergibt folgenden Tarifbestand verglichen mit dem Vorjahre:

Ende 1913 . .	1236	Tarife	für	15 767	Betriebe	mit	194 104	Pers.
„ 1912 . .	1145	„	„	15 471	„	„	181 523	„
Demnach mehr	91	Tarife		296	Betriebe		12 581	Pers.

Ueber die Entwicklung des Vertragswesens des Verbandes unterrichtet folgende Tabelle:

Es bestanden	Tarife	für Betriebe	Personen mit
1903	32	2 108	11 862
1904	79	4 137	25 406
1905	157	6 269	41 490
1906	306	9 294	82 560
1907	393	11 443	100 698
1908	376	11 172	91 588
1909	399	10 753	95 172
1910	559	11 282	115 700
1911	851	12 891	145 390
1912	1 084	13 973	176 795
1913	1 236	15 767	194 104

Von den im Jahre 1913 in Kraft getretenen Tarifen war in den weitaus meisten Fällen der Vertragschluß das Ergebnis einer friedlichen Verständigung. Von den 355 Tarifen, die neu abgeschlossen, erneuert oder verlängert wurden, fanden ihre Erledigung:

	Tarife	Betriebe	Personen
durch friedliche Lohnbewegungen . .	279	4385	39000
Prozent	78,6	53,2	75,2
infolge Streiks oder Aussperrung .	68	1320	10662
Prozent	19,2	22,0	20,6
teils friedlich, teils infolge Streiks usw.	8	287	2182
Prozent	2,2	4,8	4,2

Die wöchentliche vertragliche Arbeitszeit beträgt in drei Abstufungen:

Jahr	48 bis 54 Stunden		5F bis 59 Stunden		60 Stunden	
	Arbeiter	Prozent	Arbeiter	Prozent	Arbeiter	Prozent
1911	77 026	57,6	52 110	39,1	4346	3,3
1912	90 604	55,45	68 665	42,03	4120	2,52
1913	98 714	55,77	72 012	40,68	6282	3,55

Der Schneiderverband führte im Jahre 1913 folgende Lohnbewegungen und Lohnkämpfe:

Branche	Anzahl der			Beschäftigte		Beteiligte	
	Fäll.	Orte	Betriebe	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Herrenmaß . .	120	120	2739	11483	17	11450	17
Uniform . . .	12	12	68	327	—	320	—
Damenmaß .	15	15	506	1514	7016	1511	6966
Herrenkonfekt.	11	11	144	5650	1600	5057	1548
Damenkonfek.	9	4	9	42	245	41	190
Wäsche	4	3	6	—	193	—	175
Zuschneider .	2	2	58	270	—	269	—
Zusammen	173	167	3530	19286	9071	18648	8896
				28357		27544	

Das Ergebnis der Bewegungen im Jahre 1913 ist folgendes. Es endeten:

Branche	erfolgreich		teilweise erfolgreich		Beteiligte	
	Anzahl	Beteiligte	Anzahl	Beteiligte	Anzahl	Beteiligte
Herrenmaß . .	115	11423	3	44	—	—
Uniform . . .	12	320	—	—	—	—
Damenmaß . .	14	8466	—	—	1	11
Herrenkonfektion	10	6571	1	34	—	—
Damenkonfekt. .	9	231	—	—	—	—
Wäsche . . .	3	161	1	14	—	—
Zuschneider . .	1	260	—	—	1	9
Zusammen	164	27432	5	92	2	20

In zwei Fällen ist das Ergebnis nicht bekannt. Ueber Stand und Entwicklung des Vertragswesens im Schneidergewerbe haben wir in den „Gewerkschaftlichen Rückblicken“ in Nr. 24 eingehend berichtet. Von den gesamten Lohnbewegungen endeten 142 friedlich; diese erstreckten sich auf 136 Orte und 3404 Betriebe mit 24 909 Beschäftigten, von denen 13 344 organisiert waren.

Die Mitgliederzahl des Schneiderverbandes betrug am Schlusse des 1. Quartals 49 153.

Aus der Internationale der Gemeindearbeiter.

Einen weiteren Ausbau ihrer Internationale haben die Gemeindearbeiter beschlossen, indem sie ein selbständiges Internationales Sekretariat geschaffen haben und ein Internationales Bulletin herausgeben. Ihre internationale Verbindung kam im Jahre 1907 zustande. Damals wurde der deutsche Verbandsvorsitzende mit der Leitung des internationalen Sekretariats betraut. Er führte die Arbeiten der Internationale im Nebenamte mit Unterstützung von Hilfskräften des deutschen Verbandsbureaus. Jetzt ist Genosse Albin Mohs aus dem Vorstande des deutschen Verbandes geschieden und ist besoldeter Internationaler Sekretär geworden. Das neue Bureau befindet sich in Berlin SW. 47, Yorkstr. 66, 2 Treppen.

Die Internationale der Arbeiter öffentlicher Betriebe erstreckt sich zurzeit auf 10 Länder und 11 Organisationen mit rund 110 000 Mitgliedern. Alle angeschlossenen Verbände gehören zur modernen Arbeiterbewegung; hinsichtlich der Organisationsform vertreten sie den Standpunkt der Betriebsorganisation, halten aber außerdem die Zusammenfassung der Arbeiter aller städtischen bzw. staatlichen Betriebe in einer Organisation für erforderlich.

schärfste kritisiert. Der Gedankengang, welcher bei dieser scharfen und umfangreichen Diskussion leitend war, ist in der folgenden von dem Verbandstag einstimmig angenommenen Erklärung gegeben:

„Die vom 7. bis 13. Juni 1914 in Köln a. Rh. zum 9. Verbandstage des Deutschen Transportarbeiterverbandes erschienenen Delegierten haben mit Befremden und Bedauern Kenntnis genommen von der am 9. April 1914 in Berlin getroffenen Entscheidung des Schiedsgerichts in Sachen der Grenzstreitigkeiten des Transportarbeiterverbandes mit dem Brauerei- und Mühlenarbeiterverbande.

Zweck dieser schiedsgerichtlichen Verhandlung und Entscheidung sollte es sein, die vom Brauerei- und Mühlenarbeiterverbande seit Jahren, allen gewerkschaftlichen und beruflich organisatorischen Grundsätzen zum Trotz, provozierten Grenzstreitigkeiten zu schlichten und eine der Grenzstreitigkeitsresolution des Hamburger Gewerkschaftskongresses von 1908 loyalerweise Rechnung tragende Abgrenzung des beiderseitigen Organisationsgebietes in den Brauereien, Bierniederlagen, Kellereien und Mineralwasserbetrieben vorzunehmen.

In dieser Erwartung durfte der Verbandsvorstand sich dem schiedsgerichtlichen Verfahren unterwerfen.

Das Schiedsgericht hat aber eine völlig unbegründete, in der Sache verfehlte und die in der Hamburger Resolution aufgestellten organisatorischen Rechtsgrundsätze mißachtende Entscheidung gefällt, die praktisch undurchführbar und in ihren Konsequenzen unhaltbar ist, da sie sich sowohl gegen die Berufs- wie auch gegen die Betriebsorganisation wendet und die Frage der Industrieorganisation unerörtert läßt.

Die weder durch die bestehenden Betriebs- noch Berufsverhältnisse bedingte Entscheidung des Schiedsgerichts muß deshalb als eine sich ausschließlich gegen den Deutschen Transportarbeiterverband richtende Verlegenheitsentscheidung bezeichnet werden, die um so bedenklicher ist, als gegen diese Entscheidung jede Einspruchsmöglichkeit genommen sein soll.

Dieses den Parteien gegenüber unbegründet gebliebene Urteil geht von organisatorischen Grundsätzen aus, die bisher noch keine Geltung in der deutschen Gewerkschaftsbewegung hatten. Deshalb trägt es nicht nur das Merkmal einer Vergewaltigung unseres Verbandes, sondern auch der umstrittenen Verbandsmitglieder.

Die Delegierten richten an den im Jahre 1914 in München tagenden Gewerkschaftskongreß die Aufforderung, zu erklären, ob die von Gewerkschaftskongressen aufgestellten organisatorischen Grundsätze auch für schiedsgerichtliche Entscheidungen dieser Art maßgebend und bindend sind.

Ferner halten es die Delegierten für absolut erforderlich, daß für derartige schiedsgerichtliche Entscheidungen ein Berufungsverfahren gesichert wird."

Vor der Abstimmung erklärte der Verbandsvorsitzende, daß die Meinung des Vertreters der Generalkommission, mit dieser Erklärung sei die Ablehnung des Schiedsspruchs ausgesprochen, irrig ist. Im dritten Absatz der Erklärung sei vielmehr die Unterwerfung des Verbandes unter den Schiedsspruch bekundet.

Nach einem Referat über die Sonntagsruhe wurde ohne Diskussion die folgende Resolution einstimmig angenommen:

„Der von der Regierung im Herbst 1913 dem Reichstag vorgelegte Gesetzentwurf, die Neuregelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betreffend, dessen Verabschiedung durch den Schluß der Reichstagssession verhindert worden ist, entsprach in keiner Beziehung den Wünschen der Handelsarbeiter auf Gewährung des freien Sonntags und wurde den dringendsten sozialpolitischen Forderungen unserer Zeit nicht gerecht. Die Reichstagsverhandlungen und die Beschlüsse der Reichstagskommission haben gezeigt, daß die bürgerlichen Parteien des Reichstags in ihrer Mehrheit den Forderungen der Handelsarbeiter auf einen völlig freien Sonntag nicht entsprechen wollen.

Die Geschäftsinhaber haben eine umfassende Gegenaktion eingeleitet, um die Durchführung der vollen Sonntagsruhe auf gesetzlichem Wege zu vereiteln. Ihre Klagen fanden willig Gehör bei der Regierung und den bürgerlichen Parteien.

Die volle Sonntagsruhe ist für die Handelsarbeiter eine Lebensfrage, der Kampf für sie muß energisch weitergeführt werden. Wenn den Gegnern der vollen Sonntagsruhe die Profitinteressen höher stehen als die körperliche und geistige Gesundheit der Handelsarbeiter und von der Regierung und dem Reichstage in ihrem volksschädigenden Tun unterstützt werden, so haben wir uns dagegen zu wenden. Der Verbandstag erblickt in der Stärkung der Organisation das beste Mittel, uns unsere Forderung: „Einführung der vollen Sonntagsruhe", die nur die Gesetzgebung bislang versagt hat, zu verwirklichen."

In geschlossener Sitzung wurde über die Taktik bei Lohnkämpfen verhandelt. Die von dem Vorstand bisher verfolgte Taktik wurde gutgeheißen. Es wurde ferner auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen, einen Versicherungsfonds für die im Dienste der Organisation zu Schaden kommenden Mitglieder zu schaffen.

Bei der Statutenberatung war es besonders die Beitragsfrage, welche zu einer längeren Diskussion Veranlassung gab. Die im letzten Jahre gemachten Erfahrungen hatten gezeigt, daß eine Beitragserhöhung unbedingt herbeigeführt werden muß. Die bisherige Einrichtung der Beitragsklassen wurde beibehalten. Diese werden aber nicht mehr wie bisher nach örtlichen Durchschnittslöhnen, sondern für die Zukunft nach Individuallöhnen abgegrenzt. Zur 1. Beitragsklasse gehören die Mitglieder, die mehr als 30 Mk., zur 2. die, welche 24—30 Mk., zur 3. jene, die 18—24 Mk. und zur 4. die, welche unter 18 Mk. Wochenverdienst haben. In diese Klassen sind 75, 60, 50 und 30 Pf. Beitrag pro Woche zu bezahlen. Bisher wurden 50, 45, 40 und 25 Pf. pro Woche in den einzelnen Klassen an Beitrag gezahlt. Der Beitragshöhe entsprechend ist die Höhe der Unterstützung bemessen. An Erwerbslosenunterstützung wird z. B. in der 1. Beitragsklasse gewährt:

Nach Entrichtung von

52	Wochenbeitr.	8	Mk.	auf	6	Wochen	=	48	Mk.
112	„	9	„	„	7	„	=	63	„
172	„	10	„	„	8	„	=	80	„
292	„	11	„	„	9	„	=	99	„
412	„	12	„	„	10	„	=	120	„
592	„	13	„	„	12	„	=	156	„

Für die anderen Beitragsklassen sind die Unterstützungssätze in ähnlicher Weise abgegrenzt. Auch die Streik- und Gemaßregeltenunterstützung und die Unterstützung bei Todesfällen wird nach der Beitragsklasse und der Dauer der Mitgliedschaft bemessen. Die Bezugsberechtigung für Streikunterstützung soll erst nach dreizehnwöchiger, statt wie bisher nach sechswöchiger Mitgliedschaft eintreten. Der Antrag, auch eine Umzugsunterstützung einzuführen, wurde abgelehnt.

Mit dem Abschluß der Statutenberatung und der Aenderung einiger Bestimmungen über die fakultativen Unterstützungseinrichtungen, die für Haftpflicht und Rechtsschutz vorhanden sind, waren die Arbeiten des Verbandstages erledigt. Die

bisherigen Vorstandsmitglieder wurden wiedergewählt. Der nächste Verbandstag soll 1916 in Stuttgart stattfinden.

Kartelle und Sekretariate.

Von der Werkbundausstellung in Köln a. Rh.

Diese Ausstellung erstrebt einen größeren Wettbewerb der deutschen Industrie in der Qualität und Schönheit der Arbeit, und bietet auch für die Arbeiterschaft das größte Interesse. Wir werden später einen eingehenden Bericht über die Ausstellung veröffentlichen, können aber für heute mitteilen, daß die Leitung der Kölner Werkbundausstellung dem Gewerkschaftskartell zu Köln Eintrittskarten zu der Ausstellung in unbeschränkter Zahl zum ermäßigten Preise von 60 Pf. zur Verfügung gestellt hat. Wir möchten deshalb alle Korporationen, die beabsichtigen, die Ausstellung zu besuchen, bitten, sich direkt mit uns in Verbindung zu setzen, da die Ausstellungsleitung nicht in der Lage ist, den einzelnen Vereinigungen ebenfalls die uns gewährten Vergünstigungen zu bewilligen. Extrazüge werden von allen deutschen Eisenbahnstationen bereitwilligst zur Verfügung gestellt, sofern die erforderliche Zahl der Teilnehmer vorhanden ist. Auch können kleinere Gesellschaften bis zu 10 Personen, sofern selbe Krankenkassenmitglieder sind, gemeinsame Fahrpreisermäßigung bis zu 50 Proz. bekommen. Zu allen weiteren Auskünften sind wir gerne bereit.

Kartell der freien Gewerkschaften Köln
A. Schäfer,
Severinstraße Nr. 197/99.

Genossenschaftliches.

Vom elften deutschen Genossenschaftstag in Bremen.

Der diesjährige elfte Genossenschaftstag des Centralverbandes deutscher Konsumvereine fand mit seinen Nebenveranstaltungen in der Woche vom 14. bis 20. Juni in Bremen und Hamburg statt. Als Nebenveranstaltungen kamen in Betracht die Generalversammlung der Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine, die Generalversammlung der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine sowie gemeinsame Besichtigungen der Anlagen der Konsumgenossenschaft „Vorwärts" in Bremen und der Etablissements der Verlagsgesellschaft in Hamburg.

Der Genossenschaftstag war noch zahlreicher besucht als seine Vorgänger. Als Gäste nahmen ein Vertreter der Stadt Bremen, ferner Vertreter des internationalen Genossenschaftsverbandes und der Genossenschaftsverbände von Großbritannien, Schweden, Finland, Niederlande, Frankreich und Oesterreich sowie Vertreter der Gewerkschaften der Bäcker, Handlungsgehilfen, Tabakarbeiter, Transportarbeiter und der Generalkommission der Gewerkschaften teil.

Nach Begrüßung und Ansprachen der Gäste referierte H. Lorenz-Hamburg über den Internationalen Genossenschaftsbund und den internationalen Genossenschaftskongreß 1913 in Glasgow, der Anlaß gab zu einer Studienreise deutscher Genossenschafter durch England. Die Reise war vorzüglich vorbereitet und bot Gelegenheit, das britische Genossenschaftswesen in seiner Praxis kennen zu lernen.

Den Bericht über die Entwickelung des Centralverbandes deutscher Konsumvereine und die Tätigkeit des Vorstandes erstattete der Verbandssekretär H. Kaufmann-Hamburg. Die Entwickelung des Centralverbandes wird durch folgende Ziffern veranschaulicht:

Es stieg die	von 1903:	bis zu 1913:
Zahl der angeschl. Vereine	685	1 197
„ „ Mitglieder . . .	575 449	1 633 644
„ „ beschäft. Personen	7 081	29 276
	Mk.	Mk.
Umsatz im eigenen Geschäft	160 023 079	640 123 888
Kassen-, Bankbestände, Wertpapiere	10 112 133	87 198 136
Warenbestände	19 183 511	62 741 304
Inventar, Maschinen . .	3 686 656	18 385 602
Grundbesitz	22 995 482	105 671 517
Eigenes Kapital	17 766 091	67 746 274
Spareinlagen, Hausanteile	9 018 827	105 526 401
Hypotheken	12 661 983	48 849 628

Die Zahl der Vereine ist in den letzten Jahren infolge der Konzentrationstendenz ständig zurückgegangen. Die Zahl der Mitglieder stieg in dem bezeichneten Jahrzehnt fast aufs Dreifache, die Zahl der beschäftigten Personen und die Höhe des Umsatzes auf das Vierfache, die Höhe der Spareinlagen und Hausanteile der Mitglieder fast auf das Zwölffache. Letzteres ist ein Beweis für das große Vertrauen der Mitglieder zur Genossenschaftssache. Der gedruckte Jahresbericht (646 S. 3 Mk., Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine, Hamburg) behandelt eingehend die Fragen des genossenschaftlichen Warenbezuges von landwirtschaftlichen Verwertungsgenossenschaften, die wirtschaftlichen Kämpfe der Genossenschaften und die Besteuerung der Konsumvereine. Er erläutert sodann an der Hand statistischer Nachweisungen den Stand der deutschen Genossenschaften im allgemeinen, von denen der Allgemeine Verband der auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (1912) 1471 Vereine mit 1 007 736 Mitgliedern, der Reichsverband landwirtschaftlicher Genossenschaften 19 149 Vereine mit 1 857 533 Mitgliedern, der Centralverband deutscher Konsumvereine 1167 Vereine mit 1 494 766 Mitgliedern und der Hauptverband gewerblicher Genossenschaften 663 Vereine mit 91 480 Mitgliedern zählt. Insgesamt beständen also 22 450 Vereine mit 4 451 515 Mitgliedern. Außerdem gibt es noch zahlreiche Baugenossenschaften, die keiner Centrale angehören, obwohl ein solcher Zusammenschluß für sie von Vorteil wäre.

Daran schließt sich eine Uebersicht über den Stand der Konsumgenossenschaftsbewegung im besonderen. Die Zahl der Konsumvereine wird auf 2378 (1913) geschätzt, deren 1445 im „Allgemeinen Verband" und im „Centralverband" etwa 1,8 Millionen Mitglieder zählen. Der Centralverband deutscher Konsumvereine umfaßt im Jahre 1913:

	Zahl der Vereine bzw. Genossenschaften	Zahl der Mitglieder	Zahl der Beschäftigten	Höhe des Umsatzes in Mill. Mk.
Konsumvereine . . .	1 157	1 621 195	25 348	472,0
Produktivgenossensch. .	38	11 085	1 349	10,6
Großeinkaufsgesellsch. .	807	807	2 017	154,0
Verlagsgesellschaften .	557	557	562	3,4
Insgesamt . .	1 197	1 633 644	29 276	640,1

Von besonderem Interesse ist die Entwickelung der Eigenproduktion. In der Warenherstellung waren Ende 1913: 6549 (1912: 6238) Personen beschäftigt. Der Verkaufserlös aus selbsterzeugten Waren betrug 125,0 (1912: 103,9) Millionen Mark. Der Umsatz der Bankabteilung betrug in Einlagen mit mindestens dreimonatiger Kündigung 18,4 (15,1) Millionen Mark, in laufender Rechnung 368,4 (271,9)

Millionen Mark. Ueber die Berufszugehörigkeit der Mitglieder des Centralverbandes deutscher Konsumvereine wird mitgeteilt, daß 1913 gezählt wurden 1 220 530 (79,1 Proz.) gegen Gehalt oder Lohn Beschäftigte in gewerblichen Betrieben, 37 552 (2,4 Proz.) ebensolche in landwirtschaftlichen Betrieben, 52 202 (3,4 Proz.) Angehörige freier Berufe, Staats- und Gemeindebeamte, 84 760 (5,5 Proz.) selbständige Gewerbetreibende, 27 877 (1,8 Proz.) selbständige Landwirte und 119 576 (7,8 Proz.) Personen ohne bestimmten Beruf.

Der gedruckte Jahresbericht wurde noch eingehend mündlich ergänzt, wobei der Referent noch besonders auf die Notwendigkeit der Erhöhung des eigenen Kapitals gegenüber dem Wachstum der Spareinlagen hinwies und stärkere Reservendotierung empfahl. Ohne Debatte wurde der Geschäftsbericht zur Kenntnis genommen.

Ein Vortrag des Verbandsrevisors H. Bästlein über Bestrebungen zur Revision des Genossenschaftsgesetzes wies die Absichten der Abgeordneten Faßbender, Irl, Jäger und Wallenborn im Reichstage auf Verschlechterung der Rechtslage der Genossenschaften zurück und ersuchte um deren Ablehnung. Ein bezüglicher Antrag des Vorstandes, Ausschusses und Generalrats des Centralverbandes wurde einstimmig angenommen.

Ebenso riefen die Berichte der Fortbildungskommission (Ref. A. Rupprecht-Hamburg) und der Unterstützungskasse (Ref. v. Elm-Hamburg) keine Debatten hervor. Die Fortbildungskommission hat im Berichtsjahre Unterrichtskurse in den Bezirken Magdeburg, Lübeck und Frankfurt a. M. sowie Aufsichtsratskurse in Liegnitz abgehalten, die befriedigende Ergebnisse hatten. Der Unterstützungskasse gehörten 1913: 8363 Personen an. Die Einnahmen betrugen 938 097 Mk., die Ausgaben 89 789 Mk., der Vermögenszuwachs 848 307 Mk. und der Vermögensbestand 3 767 498 Mk.

Der **Bericht des Tarifamtes** verzeichnet keine wichtigeren Entscheidungen. Dagegen hatte sich das Tarifamt gemeinsam mit dem Vorstand als Tarifkommission mit der Revision der Tarife der Bäcker und der Transportarbeiter zu beschäftigen. Der Berichterstatter A. Müller-Hamburg polemisiert gegen einen von der Reichskonferenz der Lagerhalter in Leipzig (1914) gefaßten Beschluß, den 1904 abgeschlossenen Schiedsgerichtsvertrag zu kündigen, falls der Centralverband der Konsumvereine nicht auf die angehörigen Vereine im Sinne der Anhaltung zur Tariftreue einwirke. In der Debatte wies Döhnel-Berlin auf Fälle der Nichtanerkennung schiedsgerichtlicher Entscheidungen hin. Der Berichterstatter ersuchte, solche Fälle dem Vorstand zunächst mitzuteilen und mit selbigem wegen Anwendung des Schiedsvertrages in Verhandlung zu treten.

Ueber die **Revisionen des Bäcker- und Transportarbeitertarifs** wurde am dritten Tage ausgiebig verhandelt. Der Berichterstatter der Tarifkommission, Dr. A. Müller-Hamburg, legte die anfänglichen Schwierigkeiten der Tarifverhandlungen dar, die schließlich doch ein gutes Ergebnis zeitigten, insofern die Konsumvereine zu Lohnerhöhungen (pro Arbeiter und Woche etwa 2 Mk., Arbeiterinnen 1 Mk.) und Ferienverlängerungen sowie Arbeitszeitreduktion für die Kutscher bereit waren, während die Gewerkschaften den kleineren Vereinen Erleichterungen zubilligten. Der Redner betonte die Pflicht der Konsumvereine, mustergiltige Arbeitsbedingungen zu schaffen, woraus für die Arbeiter sich die Pflicht mustergiltiger Arbeitsleistungen ergab. Die recht umfangreiche Debatte verlor sich anfangs in theoretische Abschweifungen. Im ganzen zeigte sich die Befriedigung über den Abschluß der Verhandlungen. Die Vertreter der Verbände der Transportarbeiter und Bäcker erkannten das Bestreben der Genossenschaften an, vorbildlich die Arbeitsverhältnisse zu regeln. Sie erklärten sich bereit, die Genossenschaftsarbeiter im Sinne der Leistung mustergiltiger Arbeit zu erziehen. Mit allen gegen nur 56 Stimmen wurden die beiden Tarife genehmigt.

Sodann wurde der Bericht des Ausschusses zur Kenntnis genommen, die Verbandsrechnung genehmigt, die ausscheidenden Vorstands- und Ausschußmitglieder wiedergewählt und der Voranschlag für das Rechnungsjahr 1915 angenommen.

Die Generalversammlung der **Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine** nahm den Geschäftsbericht und Bericht der Revisoren entgegen, wobei es zu umfangreichen Erörterungen über die Erweiterung des Absatzes der Tabakfabrikate der Großeinkaufsgesellschaft und über den Tabakarbeiterkonflikt in Frankenberg kam. Die Zahl der drei Geschäftsführer wurde auf fünf erhöht und neben den Herren Seifert und Lorenz die Herren Aßmann, Berger und Würfel sowie als Prokurist der Verwaltungsabteilung Herr Josephsohn gewählt. Daran schlossen sich die Wieder- und Neuwahl der Mitglieder des Aufsichtsrates, die Beschlußfassung über einzelne Anträge, von denen besonders die Erhöhung des Stammkapitals von 4 auf 6 Millionen Mark Erwähnung verdient. Ein Antrag von Rheinland-Westfalen, den Vorstand mit einer Revision des Vertretungsrechts der Gesellschaften zu beauftragen, scheiterte an der Mehrheit der vertretenen kleinen Genossenschaften.

Die Generalversammlung der **Verlagsgesellschaft** wurde mit einem Vortrag von H. Kaufmann über die Einrichtung der neuen Betriebs- und Verwaltungsgebäude in Hamburg eingeleitet. Dann erstattete H. Bästlein den Jahresbericht für 1913. In der Debatte wurde die Anfrage gestellt, ob es zutreffend sei, daß der Lehrvertrag der Verlagsgesellschaft für Buchdruckerlehrlinge die Zugehörigkeit zu einer Organisation und den Besuch von Versammlungen verbiete. H. Kaufmann entgegnete, daß ihm dergleichen nicht bekannt sei, der technische Betriebsleiter habe den Lehrvertrag dem Schema der Gewerbekammer entnommen. Sollte darin ein solches Verbot enthalten sein, so werde es selbstverständlich beseitigt. Nach kurzer Diskussion gab sich die Versammlung damit zufrieden. Die weiteren geschäftlichen Verhandlungen wurden glatt erledigt.

An diese Genossenschaftstagungen in Bremen schloß sich eine solche in Hamburg, die in den neuen Verwaltungsgebäuden der Verlagsgesellschaft stattfand und der Einführung in dieses bedeutsame Unternehmen der Genossenschaften gewidmet war.

Mitteilungen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der nächsten Nummer des „Correspondenzblatt“ wird die Rechtsbeilage Nr. 7 beigegeben. Die Nummer erscheint im Umfange von 32 Seiten.

Die Generalkommission.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Nr. 28. 24. Jahrgang. **Berlin, den 11. Juli 1914.**

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: **P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15.** | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Die Beschlüsse des Neunten Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands	417
Eindrücke aus England. IV	427
Arbeiterbewegung. 25 Jahre Organisationsarbeit der Mühlenarbeiter. — Aus den deutschen Gewerkschaften	428
Kongresse. Vierte Konferenz der Arbeitersekretäre. — 9. Konferenz des Internationalen Gewerkschaftsbundes. — Vom Verbandstag der Maschinisten und Heizer. — Internationale Gewerkschaftliche Konferenzen und Kongresse in Wien 1914. — Parteitag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands	429
Lohnbewegungen und Streiks. Eine Bergarbeiterbewegung im Wurmrevier	431
Mitteilungen. Zur Warnung der Gewerkschaftskartelle. — Quittung der Generalkommissinn über Quartalsbeiträge. — Zur Berichtigung. — Für die Verbandsexpeditionen. — Unterstützungsvereinigung	431

Hierzu: **Arbeiterrechts-Beilage Nr. 7.**

Die Beschlüsse des Neunten Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands.

Nachdem der Verlauf des Münchener Gewerkschaftskongresses in Nr. 27 eine eingehende Würdigung erfahren hat, bringen wir in Folgendem die Beschlüsse dieses Kongresses zur Kenntnis unserer Leser.

Der Rechenschaftsbericht der Generalkommission, der sich auf die Zeit vom 1. Juni 1911 bis 31. Mai 1914 erstreckt, fand ebenso wie der Kassenbericht vom 1. April 1911 bis 31. März 1914 durch den Dechargebeschluß des Kongresses im zustimmenden Sinne seine Erledigung. Die Abrechnung des Kassierers hat folgenden Inhalt.

Einnahme:

	Mk.
Titl. Generalkommission:	
Pos. 1 Kassenbestand	405 656,77
„ 2 Beiträge der Gewerkschaften	1 057 797,10
„ 3 Für den Verband der Land- und Forstarbeiter	67 500,—
„ 4 „ Unterrichtskurse	128 822,46
„ 5 „ Intern. Baufachausstellung	1 083,43
„ 6 Rückvergütung von Druckereien	51 420,—
„ 7 Verlag	40 231,40
„ 8 Zinsen	42 845,55
„ 9 Diverse Einnahmen	27 986,69
Titl. „Correspondenzblatt":	
Pos. 1 Gewerkschaftskartelle und Ortsverwaltungen	11 227,21
„ 2 Abonnements	14 711,25
„ 3 Einzelverkauf	460,59
Titl. „L'Operaio Italiano":	
Pos. 1 Beteiligte Gewerkschaften	36 635,11
„ 2 Abonnements	272,57
Titl. „Oswiata":	
Pos. 1 Beteiligte Gewerkschaften	27 271,38
„ 2 Abonnements	106,23
Summa	1 914 027,74

Ausgabe:

	Mk.
Titl. Generalkommission:	
Pos. 1 Agitation:	
a) Agitationskommission für Ostpreußen und nördliches Westpreußen	21 506,20
b) Agitationskomm. f. südl. Westpreußen u. Posen	20 181,20
c) Agitationsk. f. Oberschlesien	34 725,60
d) „ „ Schlesien	6 900,—
e) „ „ Siegerland	20 166,—
f) „ „ Rheinl. u. Westf.	1 800,—
g) „ „ das Saargebiet	3 300,—
h) „ „ Elsaß-Lothring.	17 222,—
i) „ „ d. w. Lothringen	5 182,60
k) „ „ Oberfranken	8 109,85
l) „ „ Nordbayern	1 509,85
m) „ „ Südbayern	4 300,38
n) Arbeitersekretariat Kattowitz (Oberschl.)	21 432,40
o) „ Saarbrücken (Saargeb.)	13 122,20
p) „ Iserlohn	2 749,80
q) Ital. Sekretariat München	365,63
r) Mietszuschüsse	8 636,75
s) Prozeßkosten	3 274,46
t) Verb. d. Land- u. Forstarbeiter	155 000,—
u) „ „ Hausangestellten	43 800,—
v) Zuschüsse an Gewerkschaftskart.	20 257,41
w) „ „ Arb.-Sekretariate	15 786,65
x) „ „ Bez.-Sekretariate	5 220,75
y) Allgemeine Agitation	132 868,48
Pos. 2 Kongresse und Konferenzen:	
a) Gewerkschaftskongr. u. Konfer. der Arbeitersekretäre	4 049,77
b) Delegationen zu Generalvers.	3 676,90
c) Konf. d. Centralvorstände	9 762,15
d) Delegation zu Int. Kongressen u. Konferenzen	5 064,86
e) Delegation zum Bauarbeiterschutzkongreß	346,70
f) Diverse Konferenzen	1 174,60

tritt ihrer Angehörigen zu der für diese in Frage kommenden Gewerkschaft zu veranlassen. Die Vorstände der Gewerkschaften und die Gewerkschaftskartelle haben in diesem Sinne zu wirken."

Agitation unter den fremdsprachigen Arbeitern.

„Die Agitation unter den fremdsprachigen Arbeitern, besonders unter den Italienern, ist energischer als bisher zu betreiben.

Durch das Zusammenwirken aller Organisationen muß den ausländischen Arbeitern zum Bewußtsein gebracht werden, daß es ihre Pflicht ist, sich den Organisationen in Deutschland anzuschließen.

Die Agitation in den einzelnen Bezirken ist von den Gewerkschaftskartellen zu organisieren.

Jedes Frühjahr — zu Beginn der Einwanderung — gibt die Generalkommission ein Flugblatt in den verschiedenen Sprachen der Einwanderer heraus, das an den Uebergangsstationen zu verteilen ist.

Die Herausgabe weiterer Flugblätter ist Sache der einzelnen Organisationen."

Sozialpolitische Abteilung:

Resolution betreffend „Soziale Gesetzgebung".

„Die Förderung der sozialen Gesetzgebung wird immer in den von kapitalistischen Interessen beherrschten Staaten auf starken Widerstand stoßen. Von engherzigen materiellen Gesichtspunkten geleitet, glaubt die Kapitalistenklasse in jeder Einengung ihrer herrschenden Stellung gegenüber den Arbeitern die Schädigung ihrer unantastbaren Interessen zu erblicken. Selbst der unbedeutendste Eingriff in ihr freies Schalten und Walten wird nicht selten als mit dem Staatswohl und dem gesamten wirtschaftlichen Interesse in Widerspruch stehend hingestellt.

Das Gesamtinteresse ist nicht das Kapitalisteninteresse. Volksgesundheit und wirtschaftliches Wohlergehen der Volksmassen muß höher stehen als die Förderung des Anhäufens der Riesenvermögen und der wirtschaftlichen Machtentfaltung einer verhältnismäßig kleinen Gruppe kapitalistischer Interessenten.

Wenn gegenwärtig von einflußreichen Unternehmerverbänden lauter als je der Ruf nach einem Stillstand der Sozialpolitik ertönt, so hat dafür nicht die angeblich hohe Entwickelung der sozialen Gesetzgebung den Anreiz gegeben, sondern das Drängen jener Kreise nach politischer und wirtschaftlicher Machtentfaltung und Unterdrückung der Arbeiterklasse.

In diesem Ringen um die Gleichberechtigung der Arbeiterklasse fordert der Kongreß die Arbeiterschaft auf, ihre Kräfte in der Organisation zu sammeln, in der Gewerkschaft die Position zu stärken, von der aus die Abwehr reaktionärer Maßnahmen möglich ist und dem Fortschritt aus eigener Kraft der Weg geebnet wird. Hier kann die Arbeiterschaft als Dränger und Mahner erscheinen! Nicht Stillstand, sondern Fortschritt in der Sozialpolitik soll unser Kampfruf sein."

(Schutz gegen Unfallgefahren.) „Die Generalkommission wird beauftragt, die Arbeiterschaft nachdrücklich auf die großen Unfallgefahren und deren Folgen hinzuweisen und von den zuständigen Behörden schärfere Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter sowie ein gänzliches Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern unter 18 Jahren an gefährlichen Maschinen zu verlangen."

(Krankenversicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden.) „Die durch die Reichsversicherungsordnung getroffene Regelung der Krankenversicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden ist unzureichend, fehlerhaft und praktisch nicht durchführbar.

Die schleunige Aenderung der in Frage kommenden Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung ist eine dringende Notwendigkeit.

Eine befriedigende, den Bedürfnissen des Hausgewerbes Rechnung tragende Lösung der Krankenversicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden kann nur erreicht werden, wenn Melde-, Beitrags- und Unterstützungspflicht nach denselben Grundsätzen geregelt wird, die für die Krankenversicherungspflicht der gewerblichen Arbeiter maßgebend sind.

Der Kongreß richtet an Reichstag und Bundesrat das dringende Ersuchen, die im 2. Buch der Reichsversicherungsordnung enthaltenen Bestimmungen über die Krankenversicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden baldigst in diesem Sinne zu ändern."

(Heimarbeiterschutz.) „Der IX. Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands steht nach wie vor auf dem Boden der Beschlüsse des Heimarbeiterschutzkongresses von 1904 und der Mindestforderungen des Heimarbeitertages von 1911.

Der Kongreß kann deshalb im Hausarbeitsgesetz vom 20. Dezember 1911 einen auch nur einigermaßen wirksamen Heimarbeiterschutz nicht erblicken, denn dieses Gesetz ist nur ein Rahmengesetz, das nur wenige zwingende Bestimmungen, dagegen mehr nur leitende Grundsätze enthält, deren Ausführung dem Ermessen der zuständigen Behörden überlassen ist.

Zwingend sind lediglich die Bestimmungen über die offene Auslage von Lohnverzeichnissen und Lohntafeln (§ 3), die Führung von Lohnbüchern oder Lohnzetteln (§ 4), die Registrierpflicht (§ 13) und die Unterstellung der Heimarbeiter unter die Gewerbeinspektion (§ 17).

Jedoch ist die Festsetzung des Zeitpunktes für die besten Bestimmungen (§§ 3 und 4) des Gesetzes einer Kaiserlichen Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats vorbehalten, die leider bis heute noch nicht erfolgt ist.

Alle anderen Bestimmungen sind nur fakultativ, so u. a. die, daß die Behörden durch Verfügung anordnen können, was zur Vermeidung einer nicht gerechtfertigten Zeitversäumnis der Heimarbeiter bei der Empfangnahme oder Ablieferung der Arbeit erforderlich ist (§ 5), die Vorschriften zum Schutz gegen Gefahren für Leben und Gesundheit der Hausarbeiter, sowie der Schutz der Kinder und Jugendlichen (§ 6), die Vorschriften für Schutzmaßregeln gegen Gefahren für die öffentliche Gesundheit (§ 7), das Verbot der gesundheitsschädlichen, der lebensgefährlichen oder die Sittlichkeit der Hausarbeiter oder der Oeffentlichkeit gefährdenden Arbeiten durch den Bundesrat (§ 10), die Anzeigepflicht, in welchen Räumen Heimarbeit verrichtet werden soll (§ 12).

Noch keine Behörde hat bis heute von ihrem Recht, diese Bestimmungen in Kraft zu setzen, Gebrauch gemacht.

Die wichtigste Forderung der Heimarbeiter, die Lohnämter, die erst die Grundlage eines wirklichen Heimarbeiterschutzes geben würden, ist nicht erfüllt worden. Statt dessen ist der Heimarbeiterschaft ein Ersatz vorgetäuscht in den Fachausschüssen, die weder paritätisch noch obligatorisch sind und bis heute noch nicht geschaffen wurden.

		Mk.
Pos. 3	Bücher und Zeitschriften	3 388,23
„ 4	Drucksachen	17 189,90
„ 5	Beitr. an das Int. Sekretariat	10 300,50
„ 6	Verwaltungskosten;	
	a) sächliche	46 116,92
	b) persönliche	83 178,62
„ 7	Unterrichtskurse	120 659,05
„ 8	Verlag	47 442,59
„ 9	Internat. Baufach-Ausstellung	64 598,08
„ 10	Diverse Ausgaben	543,96
Titl. „Correspondenzblatt":		
Pos. 1	Redaktion	43 419,01
„ 2	Druck und Papier	150 360,05
„ 3	Expedition	28 535,18
Titl. „L'Operaio Italiano":		
Pos. 1	Redaktion	15 601,15
„ 2	Druck und Papier	36 771,50
„ 3	Expedition	3 908,20
Titl. „Oswiata":		
Pos. 1	Redaktion	13 679,07
„ 2	Druck und Papier	22 845,90
„ 3	Expedition	6 223,63
Titl. Zentral-Arbeitersekretariat:		
Pos. 1	Verwaltungskosten;	
	a) sächliche	8 598,86
	b) persönliche	53 412,53
	c) diverse Ausgaben	477,70
Titl. Sozialpolitische Abteilung:		
Pos. 1	Verwaltungskosten:	
	a) sächliche	9 535,74
	b) persönliche	56 135,08
	c) diverse Ausgaben	3 112,55
Bestand am Schluß des Jahres bezw. 1. Quartals 1914		476 500,65
	Summa	1 914 027,74

Streiks und Aussperrungen.

Einnahme:

	Mk.
Bestand am Schluß des Jahres 1910	149 423,88
Für die Aussperrung der Tabakarbeiter 1911/12	853 036,71
Für die Aussperrung der Porzellanarbeiter 1912	95 863,31
Für den Streik der Bergarbeiter 1912	59 105,25
„ die Aussperrung der Maler 1913	288 498,87
„ allgemeine Streiks und Aussperrungen 1911/13	23 762,25
„ den Streik der Transportarbeiter in England 1912	34 550,—
„ die Gewerkschaften in Bulgarien und Serbien	35 935,—
„ die ausgesperrten Tabakarbeiter in Holland 1913	23 560,—
„ Zinsen 1911/13	9 410,47
Summa	1 573 145,47

Ausgabe:

	Mk.
An den Zentralverband	
der Kürschner 1911	55 000,—
der Tabakarbeiter 1911/13	778 289,47
Zigarrensortierer 1911	16 000,—
Porzellanarbeiter 1912	85 000,—
Bergarbeiter 1912	30 000,—
Maler 1913	230 000,—
An die Landeszentrale	
in Serbien 1911	2 000,25
in Spanien 1911	3 000,—
in Norwegen 1911	25 000,—
in England 1912 (Streik d. Transportarbeiter)	49 545,70
in Belgien 1912 (Streik d. Bergarbeiter in Mons)	85,01
An den internationalen Sekretär 1913:	
a) für die italienisch. Gewerkschaften	5 000,—
b) „ „ Aussperrung der Textilarbeiter in Lodz	10 000,—
c) „ „ Gewerkschaft. in Bulgarien und Serbien	35 935,—
d) „ „ Aussperrung der Tabakarbeiter in Holland	30 000,—
An die Zentralvorstände zurückgezahlt	101 278,71
Unkosten	350,94
Bestand	116 710,39
Summa	1 573 145,47

Vorstehende Abrechnungen revidiert, mit den Büchern und Belegen verglichen und für richtig befunden.

Berlin, den 20. Mai 1914.

Die Revisoren der Generalkommission:
Adolf Cohen. Gustav Sabath.

Die Revisoren des Ausschusses:
Gustav Eifler. Paula Thiede.

Zum **Rechenschaftsbericht** der Generalkommission wurden noch folgende Beschlüsse gefaßt:

Allgemeine Agitation:

(Organisierung der Friseurgehilfen.) „Der neunte Gewerkschaftskongreß nimmt Kenntnis von dem Appell der 2. internationalen Konferenz der Friseurgehilfen an die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter aller Kulturländer, die Organisationsbestrebungen der Friseurgehilfen zu unterstützen.

Der Kölner Gewerkschaftskongreß hat bereits die Berechtigung des Wunsches anerkannt, die Gewerkschaftsmitglieder möchten die sich ihnen als Kunden der Friseurgeschäfte bietende Gelegenheit zur Aufklärung der unorganisierten Gehilfen benützen und ihren Einfluß geltend machen, ihnen die Ausübung ihres Koalitionsrechts zu sichern."

(Organisierung der Familienangehörigen.)

1. „Die Generalkommission wird beauftragt, wiederholt in allen Partei- und Gewerkschaftsorganen Aufrufe zu erlassen, durch die Eltern, Vormünder und Erzieher darauf hingewiesen werden, daß es nicht nur Pflicht ist, selbst organisiert zu sein, sondern daß auch alle Familienangehörigen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, der modernen Gewerkschaftsorganisation zugeführt werden müssen."

2. „Ausgehend von der Erwägung, daß der gewerkschaftliche Kampf für Verbesserung der Lebenshaltung der Arbeiter um so erfolgreicher ist, je stärker die Berufe mit rückständigen Lohn- und Arbeitsverhältnissen mit einer möglichst großen Zahl Organisierter daran beteiligt sind, in einigen Berufen aber die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch Beschäftigung zahlreicher, der Organisation fernstehender Frauen und Jugendlichen behindert wird, macht es der neunte Gewerkschaftskongreß sämtlichen Arbeitern zur dringenden Pflicht, den Bei-

c) das in den amtlichen Publikationen des Reiches, der Einzelstaaten und Gemeinden vorhandene Agitationsmaterial für die Gewerkschaftsbewegung zu sammeln und nutzbar zu machen;
d) ein Correspondenzblatt sowie sonstige geeignete Blätter und Schriften für die gewerkschaftliche Agitation und Interessenvertretung herauszugeben. Das Correspondenzblatt ist den Vorständen der Gewerkschaften in genügender Zahl zur Versendung an deren Zahlstellen und Agitationskommissionen zuzusenden;
e) durch ein Centralarbeitersekretariat die Streitfälle, welche von den Mitgliedern der Gewerkschaften bei dem Reichsversicherungsamt, dem Oberschiedsgericht für die Angestelltenversicherung sowie dem Knappschafts-Oberschiedsgericht anhängig gemacht werden, bearbeiten und in der Verhandlung mündlich vertreten zu lassen; ferner die Errichtung von Bezirks-Arbeitersekretariaten zu fördern und dadurch für eine Vertretung rechtsuchender Gewerkschaftsmitglieder an den Oberversicherungsämtern Vorsorge zu treffen;
f) über die Bedeutung der gesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung und über die Wahl der Vertreter zu den aus der sozialen Gesetzgebung sich ergebenden Körperschaften Aufklärung zu verbreiten, sowie alle Maßnahmen zur Wahl solcher Vertreter zu treffen;
g) Arbeitersekretariate in Bezirken mit ungenügend erstarkter Gewerkschaftsorganisation, sofern deren Erhaltung aus den Mitteln der beteiligten Arbeiterschaft zwar zurzeit nicht möglich, aber doch in absehbarer Zeit aus eigenen Mitteln zu erwarten ist, durch vorübergehende Zuschüsse zu unterstützen;
h) in einer Sozialpolitischen Abteilung alle auf die Sozialgesetzgebung bezüglichen Materialien zu sammeln und geordnet zur Verfügung zu halten, sowie dafür zu sorgen, daß wichtige Materialien in der Sozialpolitischen Abteilung bearbeitet und den Gewerkschaften direkt oder durch die Presse übermittelt werden;
i) durch ein Arbeiterinnensekretariat die speziellen Materialien für die Agitation unter den Arbeiterinnen bearbeiten zu lassen und die Agitation unter den Arbeiterinnen zu fördern;
k) nach Bedarf gewerkschaftliche Unterrichtskurse und Kurse für Arbeitersekretäre zu veranstalten;
l) die internationalen Beziehungen zu den Gewerkschaften anderer Länder zu pflegen.

9. Die Generalkommission hat halbjährlich kurz gedrängte schriftliche Berichte über ihre Tätigkeit in der verflossenen Periode und über die in Aussicht genommenen Aktionen an die Verbandsvorstände zu senden. Die Berichte sind in den Konferenzen der Vertreter der Centralvorstände zur Diskussion zu stellen.

10. Die Konferenzen der Vertreter der Centralvorstände finden nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich einmal statt.

Zu den Konferenzen kann jeder Vorstand der angeschlossenen Gewerkschaften einen Vertreter entsenden. In der Regel soll der Verbandsvorsitzende der Vertreter der Organisation auf der Konferenz sein.

11. Die Konferenzen haben die zur Durchführung der Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse erforderlichen taktischen Maßnahmen zu beschließen, die Tätigkeit der Generalkommission zu kontrollieren, über die Anstellung von Beamten zu entscheiden und eventuell deren Wahl vorzunehmen, sowie die Höhe aller Besoldungen und Entschädigungen festzusetzen. Die Konferenz setzt eine aus drei Mitgliedern bestehende Revisionskommission ein, welche die Jahresabrechnung der Generalkommission zu prüfen und über die Prüfung der Konferenz zu berichten hat.

12. Die Mitglieder der Generalkommission haben in den Konferenzen der Vertreter der Centralvorstände Stimmrecht.

13. Die Kongresse der Gewerkschaften Deutschlands treten nach Bedarf, mindestens jedoch alle drei Jahre einmal zusammen. Auf Antrag der Hälfte der angeschlossenen Gewerkschaften ist ein Kongreß einzuberufen.

14. Zur Teilnahme an den Gewerkschaftskongressen sind alle angeschlossenen Gewerkschaften berechtigt, die mit nicht mehr als drei Quartalsbeiträgen im Rückstande sind. Gewerkschaften, die für einen größeren Beitragsrückstand eine genügende Entschuldigung beibringen, können auf Beschluß der Konferenz der Vorstandsvertreter zu den Gewerkschaftskongressen zugelassen werden.

15. Die Gewerkschaften sind berechtigt, für je 5000 Mitglieder einen und für die überschießende Mitgliederzahl, welche 5000 nicht erreicht, einen weiteren Delegierten zu wählen. Gewerkschaften, welche weniger als 5000 Mitglieder zählen, wählen einen Delegierten. Der Wahlmodus bleibt den einzelnen Gewerkschaften überlassen.

16. Alle Anträge, die dem Gewerkschaftskongreß vorgelegt werden sollen, müssen mindestens 8 Wochen vor dessen Stattfinden bei der Generalkommission eingereicht sein. Diese hat solche Anträge mindestens 6 Wochen vor dem Stattfinden des Gewerkschaftskongresses zu publizieren.

Anträge einzelner Gewerkschaftsmitglieder können nur dann zugelassen werden, wenn sie von einer Zahlstelle oder dem Centralvorstand der Gewerkschaft unterstützt werden.

17. Der Kongreß entscheidet in der Regel nach Stimmenmehrheit der Delegierten. Nach der Zahl der durch die Delegierten vertretenen Mitglieder der Gewerkschaften wird entschieden, sofern ein diesbezüglicher Antrag von mindestens 50 Delegierten dies verlangt.

B. Erledigung von Grenzstreitigkeiten.

1. Die gewerkschaftliche Entwickelung vollzieht sich unverkennbar in der Richtung des Zusammenschlusses der Organisationen zu großen, leistungsfähigen Verbänden und die fortschreitende Technik bedingt mehr als seither die Zuführung der ungelernten und Hilfsarbeiter zu den für sie zuständigen Berufs- bzw. Industrieverbänden. In diese sich von selbst vollziehende Entwicklung durch Konferenz- oder Kongreßbeschlüsse einzugreifen, erweist sich solange als untunlich, als nicht durch Streitigkeiten über die Abgrenzung des Organisationsgebietes sich ernste und dauernde Störungen des Zusammenwirkens der Gewerkschaften ergeben.

2. Um ein gedeihliches Nebeneinander- und Zusammenwirken der Gewerkschaften zu gewährleisten, wird denselben empfohlen, strittige Agitationsgebiete durch besondere Vereinbarungen mit den Centralvorständen der in Betracht kommenden Verbände abzugrenzen und alle Fragen der beruflichen wie ge-

Der Kongreß fordert energisch das schleunige Inkraftsetzen der leider nur wenigen für die Heimarbeiterschaft günstigen Bestimmungen des Gesetzes, das in seiner gegenwärtigen Fassung mehr eine Belastung, denn einen Schutz der Heimarbeiter enthält.

Im weiteren verurteilt der Kongreß nach wie vor auf das schärfste die Zurücksetzung der Heimarbeiter in der Reichsversicherungsordnung: in der Krankenversicherung durch ihre Zuteilung zu den Landkrankenkassen, in denen sie bei völlig unzureichenden Leistungen der Selbstverwaltung beraubt sind; in der Unfallversicherung durch ihren gänzlichen Ausschluß; in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung durch Auslegung des Begriffes Heimarbeit, wobei sie oft genug um ihre Rechte geprellt werden.

Heimarbeiterschutz und -versicherung bedürfen deshalb gleichermaßen einer energischen Fortentwickelung; diese aber wird nur dann eine den Heimarbeitern und -arbeiterinnen günstige sein, wenn sie sich in starken gewerkschaftlichen Organisationen zusammenschließen.

Nur als organisierte Macht werden sie sich auf wirtschaftlichem Gebiete ihre Rechte erkämpfen und der Gesetzgebung gegenüber ihre Forderungen zur Geltung bringen können.

Der Kongreß ermahnt deshalb erneut die Heimarbeiter und -arbeiterinnen, durch Anschluß an das große Heer der Organisierten die Kraft der organisierten Selbsthilfe zu suchen.

Die organisierte Arbeiterschaft ruft der Kongreß auf, den Zusammenschluß der Heimarbeiter nach besten Kräften zu fördern und verpflichtet sie, ihre weiblichen Angehörigen deren Berufsorganisation zuzuführen."

Genossenschaften.

(Arbeitsvermittelung für Genossenschaftsbetriebe.) „Der Gewerkschaftskongreß beschließt, daß die Arbeitsvermittelung in genossenschaftlichen Betrieben Allgemeingut der organisierten Arbeiterschaft ist und nicht mehr, wie bisher, einzelnen Organisationen allein das Recht zusteht, offene Stellen zu besetzen.

Bei Einstellung von Hilfskräften in die Konsumvereine und Genossenschaften sind sämtliche organisierten Arbeiter in den freien Gewerkschaften, sofern sie die Qualifikation zu den Posten besitzen, zu welchen sie verwendet werden sollen, zu berücksichtigen und einzustellen und nicht nur die, die im Deutschen Transportarbeiterverband organisiert sind.

Der Tarifvertrag, der zwischen dem Transportarbeiterverband und dem Centralverband deutscher Konsumvereine besteht, ist dahin abzuändern, daß bei Neueinstellung auch andere freiorganisierte Arbeiter eingestellt werden können."

Regulativ für das Zusammenwirken der Gewerkschaften.

A. Allgemeines.

1. Die Vertretung der gemeinsamen Interessen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Angestellten Deutschlands macht ein ständiges Zusammenwirken der gewerkschaftlichen Centralverbände erforderlich.

2. Dieses Zusammenwirken soll sich insbesondere erstrecken auf:
a) die Förderung der gewerkschaftlichen Agitation, besonders in rückständigen Berufen und Bezirken;
b) die Aufnahme allgemeiner gewerkschaftlicher Statistiken;
c) die Herausgabe geeigneter Publikations- und Propagandaorgane und Agitationsschriften;
d) die Wahrung des Rechtsschutzes; Wahrung und Förderung des Arbeiterschutzes;
e) die Förderung der sozialpolitischen Arbeitervertreterwahlen;
f) die Sammlung und Verwertung sozialpolitischer Materialien im gewerkschaftlichen Interesse;
g) die Veranstaltung gewerkschaftlicher Unterrichtskurse;
h) die Abgrenzung der Organisations- und Agitationsgebiete der Gewerkschaften und die Entscheidung über Grenzstreitigkeiten gemäß den Beschlüssen der Gewerkschaftskongresse;
i) die gegenseitige Unterstützung der Gewerkschaften in der Durchführung außerordentlicher Kämpfe.

3. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben werden folgende Organe bestimmt:
a) die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands,
b) die Konferenzen der Vertreter der Verbandsvorstände,
c) die Kongresse der Gewerkschaften Deutschlands.

4. Zur Beteiligung an diesem Zusammenwirken können außer den seither angeschlossenen Verbänden nur solche Gewerkschaften von Arbeitern und Angestellten zugelassen werden, die nicht eine Konkurrenzorganisation einer bereits angeschlossenen Gewerkschaft darstellen. Ueber die Zulassung entscheidet die Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände.

5. Jede angeschlossene Gewerkschaft hat an die Generalkommission vierteljährlich einen Beitrag von 5 Pf. pro Kopf ihrer Mitglieder zu zahlen. Die Mitgliederzahl ist nach der Zahl der vollgezahlten Verbandsbeiträge zu berechnen.

6. Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands wird vom Kongreß der Gewerkschaften gewählt. Sie besteht aus 13 Mitgliedern. Der Kongreß bestimmt den ersten und den zweiten Vorsitzenden sowie den Kassierer, die besoldet werden. Die Generalkommission ist dem nächsten Gewerkschaftskongreß für ihre Geschäftsführung verantwortlich und hat diesem einen Bericht über ihre Tätigkeit in der verflossenen Geschäftsperiode zu erstatten.

7. Die Generalkommission hat die allgemeinen deutschen Gewerkschaftskongresse und die Konferenzen der Vertreter der Centralvorstände einzuberufen und die hierzu notwendigen Vorarbeiten zu erledigen, für die Durchführung der Beschlüsse dieser Kongresse und Konferenzen zu sorgen und das Zusammenwirken zwischen den Gewerkschaften, Gewerkschaftskartellen, Arbeitersekretariaten und den übrigen Vertretungen der Arbeiterbewegung herbeizuführen. Sie hat ferner die zur Unterstützung größerer Kämpfe erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

8. Im besonderen obliegt der Generalkommission:
a) die gewerkschaftliche Agitation, namentlich in denjenigen Gegenden, Industrien und Berufen, deren Arbeiter nicht oder nicht genügend organisiert sind, zu fördern und den Zusammenschluß kleinerer existenzunfähiger Verbände und Lokalorganisationen zu leistungsfähigen Centralverbänden anzustreben;
b) den gewerkschaftlichen Interessen dienende Statistiken, insbesondere über die Stärke und Leistungen der Gewerkschaften, über Lohnbewegungen und Streiks aufzunehmen;

meinsamen Agitation, des Uebertritts von Mitgliedern und des Zusammenwirkens bei Lohnbewegungen mehr als bisher durch feste Bestimmungen (Kartellverträge) zu regeln. Von etwa abgeschlossenen Kartellverträgen ist der Generalkommission durch Uebermittelung einer Abschrift Kenntnis zu geben.

3. Kommen zwischen Gewerkschaften, bei denen Organisationsdifferenzen bestehen, solche Kartellverträge trotz der Vermittelung der Generalkommission nicht zustande, und ist die Beilegung dieser Differenzen für das ungestörte Zusammenwirken der Gewerkschaften unbedingt notwendig, so ist der Streitfall durch ein Schiedsgericht zu entscheiden. Das Schiedsgericht wird gebildet aus je drei von den Vorständen der beteiligten Gewerkschaften zu wählenden Gewerkschaftsvertretern und einem Vorsitzenden, den die Schiedsrichter zu wählen haben. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen den im Streit befindlichen Gewerkschaften nicht angehören. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgiltig und bindend, sofern sie nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Beschwerde angefochten wird. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist Beschwerde an die Vorständekonferenz nur zulässig, wenn diese Beschwerde durch Verstöße gegen bestehende Gewerkschaftsgrundsätze und im Verfahren begründet ist. Die Vorständekonferenz hat die Beschwerdegründe zu prüfen; sie kann Zurückweisung an ein Schiedsgericht oder Abweisung der Beschwerde beschließen.

4. Die loyale Anerkennung des Organisationsgebietes erheischt die Unterlassung jeder unlauteren Agitation, besonders unter Hinweis auf niedrigere Beiträge oder höhere Unterstützungen, die Zurückweisung Aufnahmesuchender, die aus anderen angeschlossenen Verbänden ohne genügende Abmeldung und Regelung ihrer Verbindlichkeiten austraten oder ausgeschlossen wurden, sowie die Unterlassung jedes Druckes auf vorübergehend in anderen Berufen beschäftigte Gewerkschaftsmitglieder. Die letzteren dürfen Mitglieder ihrer Organisation bleiben, haben sich aber bei gewerkschaftlichen Aktionen den Direktiven des Verbandes ihres jetzigen Berufes zu fügen. Eine Beschäftigung ist als eine vorübergehende nicht zu erachten, wenn sie in ein und demselben Berufe die Dauer von drei Monaten überschreitet. Organisierte Arbeiter, die alljährlich regelmäßig ununterbrochen länger als sechs Wochen zu einem und demselben Berufe übertreten, müssen sich immer der Organisation des Berufes anschließen, in dem sie arbeiten. Arbeiter, die dauernd in zwei Berufen tätig sind, müssen von der Organisation des Nebenberufes angehalten werden, sich erst der Organisation ihres Hauptberufes anzuschließen, bevor sie in die Organisation des Nebenberufes aufgenommen werden können. Diese Arbeiter haben sich in ihrem Nebenberuf, soweit die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in Betracht kommen, den Beschlüssen der in Frage kommenden Organisationen zu fügen.

5. Wenn in einem Betriebe Angehörige verschiedener Berufe beschäftigt sind, dann dürfen die einzelnen Arbeiter nur in diejenige Organisation aufgenommen werden, welche für ihren Beruf besteht. Abweichungen von dieser Regel sind nur statthaft auf Grund vorheriger bestimmt begrenzter Vereinbarungen zwischen den beteiligten Centralinstanzen. Letzteres gilt auch für die Aufnahmen vereinzelt beschäftigter beruflicher Arbeiter in Gemeinde-, Staats- und Genossenschaftsbetrieben, sowie für Arbeiter, für die am Orte eine Organisation ihres Berufes nicht besteht. — Sind in einem Industriezweig für die gleichen Berufe mehrere angeschlossene Organisationen vorhanden, so gelten dieselben in bezug auf die Gewinnung von Mitgliedern und auf die Führung von Lohnbewegungen als gleichberechtigt. — Es empfiehlt sich jedoch, um allen aus solchen gemeinsamen Tätigkeitsgebieten leicht entstehenden Reibungen vorzubeugen, für solche Konkurrenzverbände besonders dringend, sich über alle hierbei in Betracht kommenden Maßnahmen vorher zu verständigen.

6. Gemeinde- und Staatsbetriebe, in denen Arbeiter verschiedener Berufsarten technisch unabhängig voneinander beschäftigt werden, gelten in ihrer Gesamtheit nicht als „Betrieb“ im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Für die in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten beruflichen Arbeiter, für die eine Berufsorganisation besteht, ist ihre Berufsorganisation zuständig.

7. Sofern besondere Kartellverträge über die gemeinsame Behandlung von Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen nicht bestehen, haben bei Bewegungen, die mehrere Berufsorganisationen umfassen oder Weiterungen für solche erwarten lassen, die betroffenen Verbände sich vorher sowohl über die Inszenierung und Durchführung der Lohnbewegung, als auch über etwaige Unterstützung der Nichtorganisierten zu einigen. Bei gemeinsamen Streiks, wie auch bei Beteiligung einzelner Mitglieder anderer Gewerkschaften an Ausständen unterstützt jede Organisation nur die eigenen Mitglieder; letzteres gilt auch für die Gewährung von Rechtsschutz.

C. Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen.

1. Grundsätzlich ist daran festzuhalten, daß die Führung der Lohnbewegung und demzufolge auch die Beschaffung der Mittel zur Unterstützung der Lohnkämpfe die eigenste Aufgabe jeder einzelnen Gewerkschaft ist. Pflicht jeder Gewerkschaft ist es daher, ihre regelmäßigen Mitgliederbeiträge so festzusetzen, daß sie ihr auch größeren Anforderungen gegenüber die finanzielle Selbständigkeit sichern, wie auch jede Gewerkschaft sich bei der Beschlußfassung über Arbeitseinstellungen immer im Rahmen der eigenen finanziellen Leistungsfähigkeit zu halten hat.

2. Bei Streiks und Aussperrungen, deren Weiterführung und Abwehr infolge ihres Umfanges oder aus anderen Ursachen nur mit außerordentlichen Mitteln möglich ist, so daß der beteiligte Verband auf die Unterstützung der Allgemeinheit angewiesen ist, ist in der Regel von allen angeschlossenen Verbänden ein der Mitgliederzahl entsprechender Beitrag zu erheben. Die Art der Aufbringung der Mittel bleibt den Gewerkschaften überlassen, darf aber keinesfalls durch Sammlungen über die eigene Mitgliedschaft hinaus geschehen.

3. Ueber die Notwendigkeit derartiger Aktionen entscheidet die Generalkommission in Verbindung mit den Centralvorständen.

4. In besonderen Fällen ist die Generalkommission ermächtigt, mit Zustimmung der Centralvorstände die Beschaffung finanzieller Mittel auch ihrerseits durch Vornahme allgemeiner Sammlungen zu veranlassen. Die Gewerkschaftskartelle sind nicht berechtigt, selbständig solche Sammlungen vorzunehmen, sondern erst dann, wenn durch die Generalkommission ein diesbezüglicher Aufruf erfolgt ist. Besondere Beiträge für die angeschlossenen Gewerkschaften zu diesem Zweck zu beschließen, ist den Kartellen gleichfalls nicht gestattet. Alle bei solchen allgemeinen Sammlungen eingehenden Gelder sind an die Generalkommission abzuführen.

5. Die Gewährung der Unterstützung hat zur Voraussetzung:

a) daß der Generalkommission von der betreffenden Gewerkschaft das Mitbestimmungsrecht über alle taktischen Maßnahmen und über die Leitung des Kampfes bis zu seiner Beendigung eingeräumt wird;

b) daß der betreffende Verband vor der Inanspruchnahme der Unterstützung die eigenen Mitglieder zu angemessenen Extrabeiträgen herangezogen hat;

c) daß die Unterstützungssätze sich in den bei den Gewerkschaften im allgemeinen üblichen Grenzen halten und insbesondere mit den eigenen Mitgliederbeiträgen der betreffenden Gewerkschaft in Einklang stehen;

d) daß der betreffende Verband vor und bei Inszenierung des Kampfes die gebotene Vorsicht geübt hat und die gewerkschaftlichen Voraussetzungen für dessen Proklamierung erfüllt waren.

6. Der Vorstand des Verbandes, der einer solchen Unterstützung bedarf, hat der Generalkommission einen begründeten Antrag einzureichen. Diese hat den Antrag zu prüfen und den Verbandsvorständen mit einem Gutachten zur Entscheidung zu unterbreiten. Gleichzeitig ist von der Generalkommission anzugeben, wieviel pro Kopf der Mitglieder von den Verbänden an Beitrag pro Woche zu leisten ist und für welche Dauer die Beitragsleistung voraussichtlich erfolgen muß. Für weibliche und jugendliche Mitglieder ist die Hälfte des für erwachsene männliche Mitglieder festgesetzten Beitrages zu leisten.

Der von den angeschlossenen Verbänden zu leistende wöchentliche Beitrag ist in der Regel so zu bemessen, daß dem zu unterstützenden Verband für die streikenden oder ausgesperrten Mitglieder von 13wöchiger Mitgliedschaft an eine Unterstützung von 9 Mk. und für solche von mindestens 26wöchiger Mitgliedschaft eine Unterstützung von 12 Mk. pro Woche gewährt werden kann. Ausnahmen von dieser Regel unterliegen der Entscheidung der Verbandsvorstände.

7. Die Generalkommission kann die Entscheidung der Verbandsvorstände über einen Unterstützungsantrag durch schriftliche Umfrage oder auf einer Konferenz der Verbandsvorstände herbeiführen.

Auf Verlangen von fünf Verbandsvorständen ist von der Generalkommission eine Konferenz einzuberufen, welche über den Unterstützungsantrag zu entscheiden hat.

8. Bei allen Entscheidungen über die Unterstützungsfragen ist die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder bei Feststellung der Mehrheit zugrunde zu legen.

9. Die Generalkommission hat den Centralvorständen jede Woche einen Bericht über den Stand des Streiks oder der Aussperrung, die aus den Mitteln der Allgemeinheit unterstützt werden, zu erstatten. Nach Ablauf von vier Wochen seit Beginn der Unterstützung ist über deren Weitergewährung erneut abzustimmen.

10. Bei Ausschreibung der Unterstützungsbeiträge ist die Mitgliederzahl nach der Gewerkschaftsstatistik des vorhergehenden Jahres zu berechnen. Die Generalkommission hat den Verbandsvorständen im Monat Juli jedes Jahres eine entsprechende Aufstellung zu übermitteln und gilt diese bis zum 30. Juni des nächsten Jahres.

11. Die Einsendung der Unterstützungsbeiträge hat seitens der Verbandsvorstände wöchentlich an die Generalkommission zu erfolgen, sofern nicht diese die zunächst erforderliche Summe verauslagen kann und die Beiträge erst zu einem späteren Termin einfordert. Die Generalkommission übersendet dem zu unterstützenden Verband gleichfalls wöchentlich, und zwar nach Eingang des erforderlichen Berichts, die jeweils für die Woche fällige Unterstützungssumme. Bei Feststellung derselben sind etwaige Veränderungen in der Zahl der zu Unterstützenden zu berücksichtigen. Von der Beendigung des Kampfes und der Wiederaufnahme der Arbeit ist der Generalkommission sofort Nachricht zu geben.

12. Ein Ueberschuß, der sich bei einer Ausschreibung von Unterstützungsbeiträgen ergibt, ist von der Generalkommission für spätere Unterstützungsfälle zu reservieren.

13. Kann ein Verband infolge ungünstiger Finanzlage den auf ihn entfallenden Anteil der Unterstützungsbeiträge zur gegebenen Zeit nicht entrichten, so wird der Anteil auf die übrigen Verbände mit umgelegt. Die restierenden Beiträge müssen jedoch sofort, wenn der Verband hierzu in der Lage ist, nachträglich gezahlt werden.

14. Sobald der aus den Ueberschüssen und Nachzahlungen sich ergebende Betrag eine solche Höhe erreicht, daß sich pro Gewerkschaftsmitglied 5 Pf. oder mehr ergeben, so hat die Generalkommission diese Beträge den einzelnen Verbänden gutzuschreiben oder auf Verlangen zurückzuzahlen.

D. Gewerkschaftskartelle.

1. Zur Vertretung der gemeinsamen lokalen Aufgaben und der Interessen der Gewerkschaften bilden die am Orte oder im Bezirk vorhandenen Zweigvereine der gewerkschaftlichen Centralverbände ein Gewerkschaftskartell. Zum Beitritt sind auch solche lokalen Vereine berechtigt, für deren Beruf ein Centralverband nicht besteht.

2. Die Vorstände der Centralverbände haben die Pflicht, darauf hinzuwirken, daß sich die Zweigvereine, Zahlstellen usw. den örtlichen Gewerkschaftskartellen anschließen, sofern dieselben sich im Rahmen der ihnen durch die Gewerkschaftskongresse zugewiesenen Tätigkeitsgebiete bewegen.

3. Die Gewerkschaftskartelle haben die Arbeiterinteressen gegenüber den Behörden (Gewerbeinspektion, Gemeindeverwaltung) zu vertreten, die Gewährung des Rechtsschutzes durch Errichtung von Rechtsauskunftsstellen oder Arbeitersekretariaten sicherzustellen und die Errichtung von Arbeitsnachweisen zu fördern. Sie haben weiter im Einverständnis mit den betreffenden Organisationsleitungen die Agitation in den unzulänglich organisierten Berufen zu unterstützen und sich auf Ersuchen der Centralvorstände oder deren Beauftragte (Gauleiter) diesen bei Vorbereitung von Versammlungen zur Verfügung zu stellen. Sie dürfen sich, falls der Centralverband die entstehenden Kosten übernimmt, dieser Verpflichtung nicht entziehen.

Die Aufgaben der Kartelle sollen insbesondere erreicht werden durch:

a) Aufklärung der Arbeiter über ihre wirtschaftliche Lage;

b) Pflege der auf die wirtschaftliche Lage der Arbeiter bezugnehmenden Statistiken;

c) Beobachtung der Durchführung der durch die Reichs- und Landesgesetze im Interesse der Arbeiter getroffenen Einrichtungen;

d) Vorbereitung der Wahlen von Vertretern zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, den Krankenkassen, Handwerkerkammern und den auf Grund der Arbeiter- und Angestelltenversicherungsgesetze geschaffenen Institutionen;

ihren Mitgliedern gegen Andersgesinnte ausgeübten Terrorismus.

Hat die geräuschvoll betriebene Propaganda bisher zu gesetzlichen Maßnahmen noch nicht geführt, so hat sie dennoch Polizei und Regierungen zu besonderen Verordnungen veranlaßt, die Rechtsprechung zuungunsten der organisierten Arbeiter in hohem Maße beeinflußt und das Rechtsempfinden weiter Kreise des Volkes stark erschüttert, so daß heute schon die Ausübung des Koalitionsrechts für die Arbeiter ganz bedeutend erschwert und stellenweise geradezu unmöglich ist.

Da die Gewerkschaften sich aber nur betätigen und die Hebung der Lage ihrer Mitglieder nur betreiben können unter voller Gewährleistung des Koalitionsrechts, da ferner der heute den Arbeitswilligen und ihren Vermittlern ohne Ansehen ihrer Person und ohne Rücksicht auf ihr Vorleben gewährte Schutz durch Behörden und Gerichte, in Verbindung mit der das Koalitionsrecht einschränkenden Bestimmung des § 153 der Reichsgewerbeordnung, in ihnen eine Selbstüberhebung hervorruft, die häufig die ausschließliche Ursache etwaiger Zusammenstöße mit streikenden und ausgesperrten Arbeitern ist,

weist der neunte Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands ein Eingreifen der Gesetzgebung sowie der Regierungen und Polizeibehörden im Sinne der vom Unternehmertum gestellten Forderungen mit Entrüstung zurück und fordert demgegenüber Ausbau des Koalitionsrechts durch:

Ausdehnung desselben auf alle Arbeiter ohne Rücksicht auf die Art ihres Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisses,

Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung,

Bestrafung derjenigen, die Arbeiter und Angestellte an der Ausübung des Koalitionsrechts hindern oder zu hindern suchen.

Ferner protestiert der Kongreß:

gegen die heutige Rechtsprechung an Streiks und Aussperrungen beteiligten Arbeitern gegenüber,

gegen das wegen Streikvergehens allgemein angewandte hohe Strafmaß, das in keinem Verhältnis zu den bei gleichartigen Delikten verhängten Strafen steht,

gegen die höhere Bewertung des Zeugnisses Arbeitswilliger gegenüber dem von Streikenden und gewerkschaftlich organisierten Arbeitern

und gegen die fast zur Gepflogenheit gewordene Verweigerung des Schutzes des § 193 des St.G.B. angeklagten Streikenden und Ausgesperrten gegenüber.

Der Kongreß fordert die organisierte Arbeiterschaft zur Anerkennung dieses Beschlusses und zu reger Propaganda in seinem Sinne auf."

Resolution betreffend „Die Bestrebungen des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise".

„Die Bestrebungen des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise, eine gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittelung im Sinne des öffentlichen Arbeitsnachweismonopols durch Bureaukratisierung der Arbeitsnachweise unter Beseitigung der paritätischen Verwaltung herbeizuführen, sind geeignet, der Arbeiterklasse den mühsam errungenen Einfluß auf die Arbeitsvermittelung illusorisch zu machen.

Die Gewerkschaften wollen grundsätzlich, daß der Arbeitsnachweis den Interessenkämpfen zwischen Unternehmern und Arbeitern entzogen werde. Sie weisen den Anspruch der Unternehmer, allein den Arbeitsnachweis zu beherrschen und ihn ihren einseitigen Interessen dienstbar zu machen, entschieden zurück und erkennen die beste Lösung des Arbeitsnachweisstreites in einer gesetzlichen Regelung, die alle paritätisch organisierten, gemeinnützigen Arbeitsnachweise anerkennt und zu gemeinsamem Wirken verpflichtet. Die tariflichen Facharbeitsnachweise sind wertvolle Errungenschaften der Arbeiterklasse, die, von dem Vertrauen und der Mitarbeit beider Parteien getragen, einen weit größeren Einfluß auf den beruflichen Arbeitsmarkt ausüben können als öffentliche Arbeitsnachweise. Sie vermitteln nicht nur Arbeitsgelegenheit und Arbeitskräfte, sondern gewährleisten auch die Durchführung tariflich geregelter Arbeitsverhältnisse, die zugleich dem wohlverstandenen Interesse der Arbeitgeber und dem Wohle des ganzen Gewerbes dienen. In der Bekämpfung dieser tariflichen Facharbeitsnachweise durch den Verband deutscher Arbeitsnachweise erblickt der Kongreß eine verhängnisvolle Schädigung der gesamten Arbeitsvermittelung, wie auch der gesunden Entwickelung des Arbeitsrechts auf paritätischer Grundlage.

Die Vorschläge des Vorsitzenden des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise, die darauf gerichtet sind, in einer öffentlich-rechtlichen Organisation der Arbeitsvermittelung den Einfluß der Bureaukratie wie auch der Unternehmer zu stärken und selbst einseitige Unternehmernachweise zuzulassen, den Einfluß der Arbeiter dagegen zu schwächen und völlig lahmzulegen, weist der Kongreß mit größter Entschiedenheit zurück."

Resolution betreffend „Arbeitslosenfürsorge".

„Der neunte Kongreß der deutschen Gewerkschaften, die Vertretung von 2½ Millionen beruflich organisierter Arbeiter und Arbeiterinnen, sieht gleich den früheren Kongressen in der Arbeitslosenfürsorge eine öffentliche Pflicht.

Die Arbeitslosigkeit hat seit Jahren den Charakter einer vorübergehenden Erscheinung mehr und mehr verloren. Die industrielle Reservearmee ist heute, besonders in den gewerblich am höchsten entwickelten Gebieten, eine dauernde und wachsende Tatsache. Es handelt sich darum bei der Arbeitslosigkeit keineswegs um einen nur zeitweilig auftretenden Notstand, dem durch vorübergehende Maßnahmen zu steuern wäre, sondern um eine dauernde Beeinträchtigung der Wohlfahrt und der gewerblichen und sittlichen Tüchtigkeit der arbeitenden Klassen, sie erfordert daher dauernde Einrichtungen zu ihrer Bekämpfung wie zur Abschwächung ihrer Wirkungen. Diese Einrichtungen können nur bestehen in der Organisation der Arbeitsvermittelung und in der öffentlich-rechtlichen Arbeitslosenversicherung durch das Reich, und solange diese nicht zu erreichen ist, durch Staat oder Gemeinde; für die Arbeitslosenversicherung sind in den Unterstützungseinrichtungen der Gewerkschaften wertvolle Grundlagen gegeben.

Der Kongreß sieht sich zu der Feststellung genötigt, daß das Reich und die Einzelstaaten in dieser größten aller Fragen der sozialen Politik vollständig versagt haben und daß auch die Maßnahmen der

e) Förderung des Bibliothekwesens und der Bildungsbestrebungen;
f) Schaffung von Einrichtungen zur Erziehung der Jugend;
g) Regelung des Herbergswesens;
h) Verständigung mit den angeschlossenen Organisationen über Veranstaltung von Arbeiterfestlichkeiten;
i) Sicherung von Versammlungslokalen.

4. Den Kartellen ist es nicht gestattet, selbständig in die Aufgaben der Centralorganisationen einzugreifen, insbesondere nicht in das Bestreben, bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erreichen. Die Beschlußfassung über Streiks unterliegt nicht der Zuständigkeit der Gewerkschaftskartelle. Auf Verlangen des Centralvorstandes der Organisation, die am Ort in einen Streik eintreten will, oder sich im Streik befindet, sind die Kartelle jedoch verpflichtet, Berichte über die Bewegung zu erstatten und auf Anforderung, wenn der betreffende Centralvorstand damit einverstanden ist, zwecks Beilegung der Differenzen vermittelnd einzugreifen.

5. Die Kartelle können für gewerkschaftliche Zwecke Sammlungen nur in ihrem Bezirk veranstalten. Die einzelnen Gewerkschaften dürfen solche Sammlungen für ihre Zwecke über den Rahmen der Berufsgenossen hinaus nicht vornehmen.

Sammlungen für Streiks oder Aussperrungen dürfen durch die Kartelle nur veranstaltet werden, wenn ein Aufruf zur Sammlung von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands ergeht.

Die Kartelle haben dann in ihrem Bezirk allgemeine Sammlungen zu veranstalten und die Erträge unverkürzt an die Generalkommission abzuführen. Die Gewerkschaftskartelle sind nicht berechtigt, besondere Beiträge von den angeschlossenen Gewerkschaften zur Streikunterstützung zu erheben.

6. Ein Boykott darf entsprechend den von dem Hamburger Gewerkschaftskongreß (1908) getroffenen Bestimmungen von keiner Gewerkschaft selbständig verhängt werden. Er kann nur auf Beschluß des Kartells verhängt werden, wenn mindestens zwei Drittel der Vertreter der dem Kartell angeschlossenen Gewerkschaften dafür stimmen.

Ueber die Lieferanten der Konsumvereine darf ein gewerkschaftlicher Boykott nur dann verhängt werden, wenn:

a) von dem Vorstand der beteiligten Gewerkschaft die Zustimmung der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands zur Verhängung des Boykotts eingeholt worden ist, und wenn
b) die von der Gewerkschaft anzurufende Vermittelung des Vorstandes des Centralverbandes deutscher Konsumvereine zur Beilegung der Differenzen keinen Erfolg gehabt hat.

Resolution betreffend „Die Handhabung des Reichsvereinsgesetzes".

„Ein freies, uneingeschränktes, gegen Eingriffe aller Art geschütztes Vereins- und Versammlungsrecht ist die notwendige Grundlage für eine ersprießliche gewerkschaftliche Tätigkeit und für die geistige, kulturelle und wirtschaftliche Hebung der Arbeiterklasse.

Jede Einschränkung, Verweigerung oder Erschwerung des Vereinigungs- und Versammlungsrechtes stärkt das Unternehmertum als Klasse, vermindert den Widerstand der von ihm abhängigen Arbeiter und Angestellten gegen Knechtung und Ausbeutung, verringert so den Arbeitern die Anteilnahme an den Errungenschaften der Kultur; hemmt die aufklärende Tätigkeit der Gewerkschaften über die sanitären Gefahren der Arbeit; hindert die Ueberwachung und den Ausbau des Arbeiterschutzes und bewirkt, daß die Arbeiter sich nicht als gleichberechtigt fühlen können.

Der Kongreß erklärt:

Die Bestimmungen des Vereinsgesetzes vom Jahre 1908 erfüllen die Anforderungen an ein freies Vereins- und Versammlungsrecht nicht;

insbesondere erweisen sich der gewerkschaftlichen Organisation hindernd und schädlich:

die Anwendung des § 3 auf gewerkschaftliche Verbände;

die Anwendung des Verbots fremder Sprachen in Gewerkschaftsversammlungen;

das Verbot der Teilnahme von Personen unter 18 Jahren an Vereinen und Versammlungen.

Die Handhabung des Vereinsgesetzes, wie sie im Reiche, besonders aber in Preußen üblich geworden, ist ein Hohn auf die feierlichen Versprechungen des früheren Staatssekretärs, jetzigen Reichskanzlers, auf eine loyale Handhabung, um so mehr als gegen die Verbände der Unternehmer, sogenannte ordnungsliebende vaterländische Arbeitervereine und bürgerliche Jugendorganisationen, die einschränkenden Bestimmungen des Vereinsgesetzes nicht zur Anwendung kommen.

Der Kongreß ist der Auffassung, daß nur durch eine Aenderung des Vereinsgesetzes die Grundlage freien und gleichen Rechtes für alle geschaffen werden kann.

Diese Aenderung muß bewirken, daß:

1. alle landesrechtlichen und polizeilichen Befugnisse, die über den im § 1 und 2 des Vereinsgesetzes gesteckten Rahmen hinausgehen, ausgeschlossen werden;
2. alle gewerkschaftlichen Versammlungen, gleichviel ob sie die Arbeiter eines Betriebes oder mehrerer Betriebe umfassen, von Anmeldung und Ueberwachung befreit bleiben;
3. das Verbot fremder Sprachen für gewerkschaftliche Versammlungen keine Anwendung findet;
4. gewerkschaftliche Verbände außerhalb der Bestimmungen des § 3 gestellt werden.

Der Erreichung dieses Zieles ist es dienlich, daß jeder polizeiliche Eingriff in das Vereins- und Versammlungsrecht durch alle zulässigen Rechtsmittel bekämpft wird.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands wird beauftragt, die Handhabung des Vereinsgesetzes zu verfolgen und alle Fälle einer ungleichen, die Verbände der Unternehmer, der vaterländischen gelben Arbeiter und bürgerlichen Jugendvereine bevorzugenden Anwendung des Vereinsgesetzes zu sammeln und zur Erreichung eines freien Vereins- und Versammlungsrechts zu verwerten."

Resolution betreffend „Arbeitswilligenschutz und Unternehmerterrorismus".

„Dem seit Bestehen eines Koalitionsrechtes in Deutschland von dem großindustriellen Unternehmertum geführten Kampf gegen die Ausübung dieses Rechts durch die Arbeiter sind in letzter Zeit Helfer in den wirtschaftlichen Organisationen des Mittel- und Kleinunternehmertums, in dem im Hansabund zusammengefaßten Bank- und Handelskapital und in politischen Parteien entstanden. Alle diese Gruppen vereinigen sich in dem Rufe nach einem verstärkten Arbeitswilligenschutz und nach Unterdrückung eines angeblich von den Arbeiterorganisationen und

Gemeinden weit hinter allen Erwartungen zurückgeblieben sind. Dieses Versagen der öffentlichen Organe ist weder auf technische Schwierigkeiten der Durchführung, noch auf Mangel an finanziellen Mitteln zurückzuführen: es ist der Erfolg der arbeiterfeindlichen Organisationen und Strömungen, deren Machtgebot sich Reich und Einzelstaaten in dieser Frage gefügt haben.

Demgegenüber fordert der Kongreß alle Organisationen der Arbeiter und Angestellten auf, die Forderung der öffentlichen Organisation der Arbeitslosenversicherung in den Mittelpunkt ihrer Agitation zu stellen, sie zum Probierstein des sozialen Reformwillens zu machen und ihren ganzen Einfluß im öffentlichen Leben für sie einzusetzen."

Resolution betreffend „Die gesetzliche Regelung der Tarifverträge".

„Die Tarifverträge sind das Ergebnis der gewerkschaftlichen Kämpfe für die Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter bei der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Bisher hat erst ein geringer Teil der Unternehmer, und zwar sehr widerwillig und nur der Not gehorchend, das gleiche Mitbestimmungsrecht der Arbeiter anerkannt. Nur dem Drucke der gewerkschaftlichen Organisation folgend, fügt dieser Teil der Arbeitgeber sich der neuzeitlichen Entwickelung.

Die Mehrzahl der Unternehmer, besonders in der Großindustrie, lehnt die Gleichberechtigung der Arbeiter und damit den Abschluß von Tarifverträgen noch immer ab. Daraus ergibt sich für die Gewerkschaften die Notwendigkeit, in erster Linie und mit allen Kräften diesen Kampf durchzufechten.

Aber auch die Sicherung des seither erzielten Einflusses auf die Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch die Tarifverträge ist noch immer abhängig von der Macht der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter. Denn die Durchführung und Einhaltung der Verträge wird fortgesetzt erschwert und vielfach vereitelt durch die Unlust der Arbeitgeber, sich der Ordnung und dem Zwange der Tarifverträge zu unterwerfen. Die Abneigung der Unternehmer gegen die Gewerkschaften und gegen die von ihnen erkämpften Tarifverträge bildet eine weit größere Gefahr für die Verträge als die rechtliche Unsicherheit und der mangelnde gesetzliche Schutz derselben.

Der Kampf um die Macht, das heißt der Kampf gegen das einseitige Bestimmungsrecht der Unternehmer, muß deswegen zunächst weitergeführt werden. Die Gewerkschaften führen diesen Kampf zugleich im Interesse der Tarifverträge, die von ihnen als geeignetes Mittel, die Arbeitskämpfe zu mildern und zu verringern, auch weiterhin anerkannt werden. Die Gewerkschaften fordern nicht schon jetzt eine gesetzliche Regelung der Tarifverträge, weil der Boden hierfür nach den angeführten Tatsachen noch lange nicht als genügend geebnet betrachtet werden kann. Die Gewerkschaften fordern vielmehr, um der gedeihlichen Entwickelung der Tarifverträge zu dienen, völlige Freiheit für ihre auf Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter gerichtete Bewegung.

Die Gewerkschaften führen ihren Kampf nicht des Kampfes wegen, sondern um die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter und Arbeiterinnen. Die Erfüllung dieser Aufgabe dient nicht nur dem Interesse der Arbeiterklasse, sondern dem ganzen Volkswohl. Die Formen des Kampfes sind in erster Linie abhängig von der Haltung der Unternehmer und den Maßnahmen der Behörden und Regierungen. Die Beispiele aus den Gewerben und Berufen, in denen die Tarifverträge bisher eine Bedeutung erlangt haben, beweisen, daß die Gewerkschaften zu friedlichen Verhandlungen und zur Verständigung bereit sind. Auch die loyale Durchführung und Einhaltung der Tarifverträge ist bei den Gewerkschaften in vollstem Maße gesichert.

Aufgabe der Unternehmer sowie der Behörden und Regierungen muß es zunächst sein, ihren Widerstand gegen die freie Entfaltung der Arbeiterorganisationen fallen zu lassen und alle Hemmnisse zu beseitigen, welche der Anerkennung der Gewerkschaften und damit zugleich der Entwickelung der Tarifverträge bisher entgegengestellt worden sind."

Resolution, betreffend: „Der Einfluß der Lebensmittelteuerung auf die wirtschaftliche Lage der Arbeiterklasse".

„Die Lebensmittelzölle und die die Einfuhr erschwerenden, die Ausfuhr fördernden Maßnahmen haben in Deutschland eine ungeheure Verteuerung des Lebensunterhalts der arbeitenden Klassen hervorgerufen. Nur den durch die gewerkschaftliche Tätigkeit erkämpften Lohnerhöhungen ist zu verdanken, daß nicht überall eine verheerende Verschlechterung der Lebenshaltung eingetreten ist. Daneben sind überall die Mieten, besonders für Kleinwohnungen, außerordentlich gestiegen.

Trotzdem arbeiten die wirtschaftlichen Interessengruppen der Landwirtschaft im Verein mit den industriellen Schutzzöllnern eifrig an einer weiteren Verteuerung der Lebenshaltung der großen Massen des deutschen Volkes. Die Landwirtschaftsgruppen verlangen erhöhte Zölle auf Obst und Gemüse, Butter, Käse und Eier; außerdem einen Zoll auf Milch und Sahne.

Angesichts der Gefahr, daß bei Ablauf der bestehenden Handelsverträge das System der Hochschutzzölle noch weiter ausgebaut wird und dadurch für die arbeitenden Schichten in Deutschland eine weitere Verteuerung des Lebensunterhalts eintritt, fordert der neunte Gewerkschaftskongreß die organisierte Arbeiterschaft auf, rechtzeitig und geschlossen sich an jeder Abwehrbewegung gegen die ihre Lebenshaltung verteuernden Bestrebungen entschieden zu beteiligen.

Grundsätzlich muß die Verhinderung jeder künstlichen, nur den Interessen kleiner Gruppen der Gesellschaft dienenden Lebensmittelverteuerung gefordert werden. Insbesondere ist zu verlangen: die Oeffnung der Grenzen unter Aufrechterhaltung der notwendigen veterinärpolizeilichen Vorsichtsmaßregeln für den Verkehr ausländischen Viehes und Fleisches. Im Interesse der Begünstigung der einheimischen Vieh- und Fleischproduktion ist die Beseitigung der Futtermittelzölle dringend notwendig; ebenso die Aufhebung des Systems der Einfuhrscheine.

Zur Verbilligung der Lebenshaltung müssen von den Landesregierungen Ermäßigungen der Eisenbahntarife für den Verkehr mit Nahrungsmitteln und Futtermitteln aller Art gefordert werden.

Von den Gemeinden muß verlangt werden, daß sie Veranstaltungen zur Uebernahme der Produktion und des Verkehrs mit Nahrungsmitteln zunächst in einem solchen Umfange treffen, der eine Beeinflussung der Preisbildung durch die Gemeinden sichert.

Die Selbsthilfe der Arbeiter gegen die Verteuerung ihrer Lebenshaltung muß auf das wirksamste gefördert werden. Der neunte Gewerkschaftskongreß fordert deshalb die arbeitenden Schichten des Volkes

erneut zum konsumgenossenschaftlichen Zusammenschluß und zur Unterstützung der gemeinnützigen genossenschaftlichen Kleinwohnungsbestrebungen auf.

Die freien gewerkschaftlichen Organisationen haben sich als die machtvollsten Faktoren zur Sicherung und Steigerung der Einkommen gegen die wachsenden Lebenskosten bewährt. Der neunte Gewerkschaftskongreß ruft daher alle Arbeiter und Angestellten auf, sich einheitlich den freien Gewerkschaften anzuschließen und dadurch jene Macht zu schaffen, die stark genug ist, um der maßlosen Verteuerung der Lebenshaltung entgegenzuwirken, und über den Ausgleich zwischen Lebenskosten und Löhnen hinaus eine absolute Besserung der Lebensbedingungen der nur auf ihre Arbeit angewiesenen Schichten der Bevölkerung zu erringen."

Wahl der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Zu Mitgliedern der Generalkommission wurden gewählt:

Karl Legien, 1. Vorsitzender; Gustav Bauer, 2. Vorsitzender; Herm. Kube, Kassierer; Adolf Cohen; Emil Döblin; Karl Hübsch; Alex. Knoll; Gustav Sabath; Hermann Sachse; Johann Sassenbach; Robert Schmidt; Oswald Schumann; Hermann Silberschmidt.

Der **Vorständekonferenz** wurden folgende Anträge zur Prüfung und Erledigung überwiesen:

Sozialpolitische Abteilung.

„Die Generalkommission wird beauftragt, durch ihre „Sozialpolitische Abteilung" eine in zwangloser Folge erscheinende Korrespondenz herauszugeben, die als Materialsammlung für die agitatorisch tätigen gewerkschaftlichen Funktionäre zu dienen und das Wichtigste zu bringen hat, was aus der Gesetzgebung, der Gesetzesauslegung und Gesetzesanwendung, aus der Arbeitgeber- und Arbeiterbewegung usw. für die Gewerkschaften von Interesse ist."

Regelung der Uebertrittsbedingungen.

„Den Gewerkschaften wird empfohlen, die Uebertrittsbedingungen für die Mitglieder der angeschlossenen Gewerkschaften möglichst einheitlich zu regeln und die Karenzzeiten für den Bezug von Unterstützungen gleichmäßig zu gestalten, oder sie für noch näher zu bezeichnende Unterstützungsarten ganz wegfallen zu lassen; ferner zu erwägen, ob nicht während solcher Karenzzeiten die Unterstützungspflicht für die übergetretenen Mitglieder denjenigen Verbänden obliegen soll, die von den Uebergetretenen bis zum Uebertritt die Beiträge empfangen haben."

Eindrücke aus England.

IV.

Der Lehrkörper am Ruskin-College besteht aus einem Direktor, drei Lehrern und zwei Lehrerinnen; der Direktor und zwei der Lehrer haben Universitätsbildung, während der dritte aus den Schülern des Colleges hervorgegangen ist. Von den Lehrerinnen erteilt die eine Sprachunterricht, während die andere die Korrespondenzabteilung leitet. Außerdem sind noch einige Lehrkräfte einige Stunden pro Woche tätig und dann werden noch einige besonders dazu geeignete Personen zu Vorlesungen über bestimmte aktuelle Fälle herangezogen.

Der Unterricht erstreckt sich auf Nationalökonomie, Geschichte der politischen Entwicklung Englands, Geschichte der wirtschaftlichen Entwicklung Englands, Geschichte und Praxis der englischen Verfassung, aktuelle, politische und wirtschaftliche Fragen, Geschichte und Theorie des Sozialismus, Geschichte und Theorie der Gewerkschaften, Geschichte und Theorie der Genossenschaften, Gewerkschaftsrecht, Gemeindeverwaltung; dazu kommen noch Buchführung für Gewerkschaften und Genossenschaften, englische Literatur und Sprachunterricht. Der deutsche Sprachunterricht ist zurzeit sehr begehrt, mehr als ein Drittel der Schüler nehmen daran teil.

Ueber alle diese Gebiete werden Verträge gehalten, die durch Privatstunden, die jeder Student bei dem betreffenden Lehrer hat, ergänzt werden. Ueber die Teilnahme an den Vorlesungen wird genau Liste geführt. Die Studenten sind verpflichtet, über das Gehörte Aufsätze auszuarbeiten, die vom Lehrer durchgesehen und mit den Studenten besprochen werden. Am Ende eines „Terms" (die englischen Universitäten haben an Stelle der zwei Semester drei Terms a drei Monat im Jahre) müssen unter Aufsicht und ohne Benutzung von Hilfsmitteln Arbeiten über einzelne Fragen angefertigt werden. Wöchentlich finden Diskussionen statt, in denen von je zwei oder drei Studenten eine bestimmte These verteidigt oder bekämpft wird.

Was das Ziel des Unterrichtes anbetrifft, so war die Absicht des Gründers, allgemeine politische und wirtschaftliche Kenntnisse zu vermitteln; es ist nicht wie bei uns in Deutschland, wo die Gewerkschaftsschule die Aufgabe hat, brauchbare Funktionäre für die Gewerkschaften heranzubilden, während die Parteischule dieselbe Aufgabe für die politische Arbeiterbewegung hat. Dadurch fehlt dem Unterricht in Ruskin-College ein praktisches Ziel und man kann vielleicht sagen, daß etwas zu viel voraussetzungslose Wissenschaft gelehrt wird. Dieses ist in der Geschichte des Colleges begründet und wird sich bei der Auffassung in der englischen Arbeiterbewegung auch dann erst langsam ändern lassen, wenn Gewerkschaften und Genossenschaften mehr als bisher beabsichtigen, Ruskin-College für die Arbeiterbewegung zu benutzen.

Die Studenten werden von den verschiedensten Körperschaften nach Ruskin entsandt und auch dieses verhindert eine bestimmte Tendenz des Unterrichts, wie es auch eine große Verschiedenheit der politischen und religiösen Auffassungen mit sich bringt. Es sind Schulplätze (Scholarships) gestiftet worden von den Gewerkschaften und Genossenschaften im allgemeinen, dann von den Gewerkschaften der Maschinenbauer, Weber und Bergleute; andere Plätze sind von The Working men's Club and Institut Union begründet und zwei kommunale Erziehungscomités haben ebenfalls Plätze gestiftet. Eine ganze Anzahl Gewerkschaften und Genossenschaften unterstützen das College mit mehr oder weniger großen Summen. Ein Platz wird von den ehemaligen Schülern von Ruskin-College unterhalten. Der Stiftungsbetrag ist bei den Bergarbeitern und den kommunalen Erziehungscomités 52 Pfund pro Jahr (das Pfund ist rund 20 Mk.), bei den Working men Club and Institut Unions 75 Pfund und bei den übrigen 65 Pfund; davon sind 52 Pfund an das College zu zahlen und der Rest verbleibt den Studenten für ihre anderen Ausgaben.

Falls Platz vorhanden ist, nimmt das College Schüler, auch Ausländer, für eine kürzere Zeit auf und berechnet dann für Pension und Unterricht pro Woche 28 Schilling (etwas mehr als 28 Mk.). Von dieser günstigen Möglichkeit, in England vorübergehend zu leben, haben bisher vorwiegend Skandi-

Beiträgen und Leistungen strebte; die andere, die bei 15 Pf. Wochenbeitrag „Kampfesorganisation“ bleiben wollte und sich mit Händen und Füßen dagegen sträubte, „Unterstützungsorganisation“ — mit 20 Pf. Wochenbeitrag — zu werden.

Mittlerweile wurde der Verband, mitten in diesen inneren Kämpfen und Wirren, auch noch durch die aus partikularistischen Gründen erfolgte Gründung eines süddeutschen Verbandes geschwächt. Es war zum Davonlaufen. Besser wurde es erst, als unter der Führung des Unterzeichneten die Richtung die Oberhand gewann, die den Kollegen immer und immer predigte, daß sie zahlen müßten, wenn sie etwas leisten wollten.

Der süddeutsche Verband starb in kurzer Zeit an denselben Kinderkrankheiten, an denen der andere Verband bald ein Jahrzehnt laborierte.

Erst 1898 gelang es, die Beiträge auf 20 Pf. zu erhöhen, wodurch Reiseunterstützung, Umzugsgeld und dreimaliges Erscheinen der Zeitung möglich wurde. 1899 wagte der langsam erstarkende Verband, der größten Mühle Deutschlands, der Ludwigshafener Walzmühle, durch einen 3½tägigen Streik, an dem 130 Mann beteiligt waren, die Zähne zu zeigen.

1901 wurden die Beiträge auf 30 Pf., 1904 auf 40 Pf., 1907 auf 50 Pf. erhöht; wobei von den besonders schlauen Kollegen stets der Untergang des Verbandes prophezeit wurde und wobei stets prompt das Gegenteil eintrat.

Sterbegeld und Erwerbslosenunterstützung für Kranke und Arbeitslose wurde nach und nach eingeführt und haben sich vorzüglich bewährt.

Die Mitgliederzahlen betrugen 1898: 740, 1901: 1734, 1904: 2717, 1907: 4110, 1910: 4482. Man ersieht aus diesen Ziffern ohne weiteres, daß die Beitragserhöhungen den Verband endlich zum Gesunden verhalf.

In ähnlicher Weise stieg das Barvermögen der Hauptkasse. Es betrug:

1898: 1716 Mk., 1901: 5642 Mk., 1904: 25 121 Mark, 1907: 37 949 Mk., 1910: 79 000 Mk.

Dabei kamen die Kämpfe um bessere Arbeitsbedingungen keineswegs zu kurz. 1904 wurden allein 17 000 Mk. für einen 11wöchentlichen Streik in den Hamelner Wesermühlen ausgegeben. 1906 wurden z. B. für Kämpfe 31 000 Mk. ausgegeben.

Der Mühlenarbeiterverband erreichte durch seine Bewegungen

	Stunden Arbeitszeitverkürzung	Lohnerhöhung pro Woche	
1905 . . .	1731	1689 Mk.	
1906 . . .	2354	2645 „	
1907 . . .	844	2250 „	
1908 . . .	479	764 „	Krisenjahr
1909 . . .	1134	1909 „	
1910 . . .	2255	1953 „	

Neben dem Ausbau des eigenen Verbandes ging einher die systematische Erziehung der Mitglieder für den Anschluß an einen größeren Verband. Als dieser 1910 durch Verschmelzung mit dem Brauereiarbeiterverband kam, ging er ohne jede Erschütterung vor sich, keine hundert Mitglieder machten sie nicht mit.

Jetzt sind rund 5000 Mühlenarbeiter organisiert, es geht auch in der größeren Organisation nur langsam vorwärts, auch sie kann der ungeheuren Schwierigkeiten nur langsam Herr werden. Die Kämpfe der Mühlenarbeiter haben, ohne daß diese die Kostgänger der Brauereiarbeiter wären, durch die Verschmelzung einen größeren Rückhalt bekommen. Heute sind für 3589 Personen in 137 Betrieben die Mühlenarbeiterverhältnisse tariflich geregelt. —

Es war ein schweres Stück Arbeit, was in den 25 Jahren geleistet wurde, es war manchmal zum Davonlaufen. Heute freuen sich 5000 Mühlenarbeiter, daß wir zähe durchgehalten haben und Tausende werden schon noch zu der Erkenntnis kommen, daß nur die freien Gewerkschaften der Hort gegen die Profitwut der Unternehmer sind.

H. Käppler.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Verband der Asphalteure hat die Nr. 13 seines Organs als Agitationsnummer ausgestattet. In zahlreichen Aufsätzen wird auf die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation und die Leistungen des Verbandes hingewiesen.

Der Verband der Buch- und Steindruck-Hilfsarbeiter zählte am Schlusse des ersten Quartals 1914 15 932 Mitglieder. Eingetreten sind 1266, ausgeschieden 1214 Mitglieder. Die Einnahmen betrugen 84 749 Mk., die Ausgaben 72 496 Mk., der Ueberschuß 12 252 Mk. Für Unterstützungen wurden 36 545 Mk., für Streikende, Gemaßregelte und Rechtsschutz 1848 Mk. aufgewendet.

Der Verband der Bureauangestellten beruft seinen dritten Verbandstag auf den 3. August d. J. nach München ein. Auf der Tagesordnung stehen neben den geschäftlichen Angelegenheiten Referate über die Vorgänge nach Einführung der Reichsversicherungsordnung (Giebel-Berlin), die Tarifbewegung der Anwaltsangestellten (Brenke-Leipzig), die Stellung der Bureauangestellten zum einheitlichen Privatangestelltenrecht (Lehmann-Berlin), das Koalitionsrecht und die Angestellten (Zaddach-Berlin), die Frauenarbeit im Bureauberuf (Hampel-Berlin) und Bericht vom Gewerkschaftskongreß (Zaddach-Berlin).

Die „Handlungsgehilfen-Zeitung“ hat ihre Nr. 14 zur besonderen Agitation unter den Angestellten des Buchhandels ausgestattet. Ausführlich wird darin in Wort und Bild über die Leipziger Buchgewerbeausstellung berichtet. Ueber die Arbeitsverhältnisse der Buchhandelsgehilfen unterrichtet in vorzüglicher Weise der stenographische Bericht der Verhandlungen des Beirats für Arbeiterstatistik, in denen Angestellte des Buchhandels vernommen wurden. Auch der sonstige Inhalt des Blattes bietet für die Angestellten des Buchhandels großes Interesse.

Der Verband der Lithographen und Steindrucker veranstaltete am 13. und 14. Juni eine Reichskonferenz der Jugendleiter in Erfurt, in welcher ein von der Central-Lehrlingskommission vorgelegter Arbeitsplan gutgeheißen und den örtlichen Kommissionen empfohlen wurde, den Lehrlingen den Besuch der Leipziger Buchgewerbeausstellung zu ermöglichen.

Kongresse.

Vierte Konferenz der Arbeitersekretäre.

Im Anschluß an den Münchener Gewerkschaftskongreß tagte am 29. und 30. Juni im Münchener Gewerkschaftshaus die vierte Konferenz der Arbeitersekretäre, die von 100 Sekretariaten durch 104 Delegierte beschickt worden war.

An erster Stelle kam der vom Arbeitersekretär H. Müller-Berlin gegebene Bericht des

navier Gebrauch gemacht; Deutsche haben sich nur wenige gemeldet.

Es sind Scholarships für ein Jahr und für zwei Jahre vorhanden; in vielen Fällen ist es möglich, den nur auf ein Jahr entsandten Studenten auf Grund anderer Einnahmen noch das zweite Jahr zu behalten. Auf jeden Fall ist diese Zweiteilung eine sehr unangenehme Einrichtung für das College selbst und für den Schüler; wenn alle Plätze von vornherein auf zwei Jahre eingerichtet wären, würde sich der Unterrichtsbetrieb sehr vereinfachen.

Die Auswahl der Schüler durch die einzelnen Organisationen erfolgt verschiedenartig, meistens auf Grund besonderer Examen. Bei den Maschinenbauern soll die bedenkliche Einrichtung bestehen, daß man die zu vergebenden Plätze unter den sich meldenden Mitgliedern auslost.

Die Studenten befinden sich am Ende ihres Aufenthaltes in Ruskin-College in einer keinesfalls beneidenswerten Lage. Sie sind für zwei Jahre ihrem Berufe entzogen worden und haben nur solche Sachen gelernt, die für ihre Berufstätigkeit ohne Bedeutung sind, sie haben dagegen einen Teil ihrer beruflichen Geschicklichkeit eingebüßt. Sie wissen vielfach nicht, was sie mit den erworbenen Kenntnissen anfangen sollen; sie haben vielleicht vor Antritt ihres Studiums irgendeinen Platz in ihrer Organisation eingenommen, jetzt nach zwei Jahren sind sie durch andere ersetzt und müssen wieder von vorne anfangen. Im allgemeinen scheinen sich die Organisationen um das weitere Schicksal der von ihnen entsandten Schüler nicht zu kümmern und scheinen keine Absicht zu haben, die von diesen erworbenen Kenntnisse für die Organisation nutzbar zu machen. Die sogenannten demokratischen Einrichtungen in den Gewerkschaften sollen dem auch im Wege stehen.

Von einer besonderen Bedeutung für Ruskin-College ist die Korrespondenzabteilung, der bisher mehr als 9000 Teilnehmer aus den englisch sprechenden Teilen der Welt angeschlossen waren. Diese Teilnehmer erhalten schriftliche Anleitung zum Studium einzelner Fragen, sie fertigen Aufsätze darüber an, die an das College eingesandt und von einem besonderen Kollegium, dem auch Universitätsleute angehören, korrigiert werden.

Der größte Teil der ehemaligen Schüler von Ruskin-College ist in einem Bunde (Ruskin-College Fellowship) vereinigt. Es sollte eine besondere Ehrung für die deutsche Gewerkschaftsbewegung sein, daß man den von ihr nach Ruskin-College entsandten Schüler zu einem der Vizepräsidenten dieses Bundes wählte.

Hat es nun Zweck für die deutschen Gewerkschaften, Schüler mit Ruskin-College auszutauschen? **Ich sage aus voller Ueberzeugung ja! Bei der kurzen Zeit, die der von Deutschland Entsandte in Ruskin-College zubringen kann, eine Zeit, auf die der Lehrplan nicht zugeschnitten ist, wird es kaum möglich sein, allzuviel Theorie zu lernen, obgleich Ruskin-College bereit ist, die Vorträge über Gewerkschaftswesen während dieser Zeit stattfinden zu lassen. Der von England nach unserer Gewerkschaftsschule Entsandte hat aber Gelegenheit, einen abgeschlossenen Lehrkursus durchzumachen. Darüber hinaus darf aber der praktische Wert eines solchen Austausches nicht verkannt werden. Zunächst haben die von uns entsandten Schüler Gelegenheit, sich im ständigen Verkehr mit den englischen Schülern über das englische Gewerkschaftswesen genauer zu unterrichten, als es durch Bücher oder bei oberflächlichen** Besuchen möglich ist; dann ist ihnen aber auch Gelegenheit gegeben, den englischen Gewerkschaftsstudenten eine nähere Kenntnis unserer deutschen Verhältnisse zu vermitteln. Anderseits kann der nach Deutschland entsandte Engländer auch hier empfangen und geben.

Die neue Generation der englischen Gewerkschaftler beginnt erfreulicherweise sich für das Ausland und besonders für Deutschland zu interessieren und mancher, der vielleicht in Zukunft eine leitende Stellung in der englischen Arbeiterbewegung einnimmt, mag aus dem Verkehr mit unseren deutschen Genossen die eine oder andere Anregung schöpfen. Auch dieser bescheidene Austausch kann vielleicht mit dazu beitragen, die Arbeiterbewegung der beiden Länder einander näher zu bringen.

Joh. Sassenbach.

Arbeiterbewegung.

25 Jahre Organisationsarbeit der Mühlenarbeiter.

Zu Pfingsten 1889 wurde in Eisenach der Müllerverband gegründet. Den 22 Jubilaren, die vom Gründungsjahr bis heute durchgehalten haben, wird die Gründung heute noch als ein tollkühnes Unternehmen vorschweben. Wir jungen Brauseköpfe von damals konnten freilich nicht ahnen, welche Fülle von Arbeit, Enttäuschungen und Widerwärtigkeiten unserer harrten. Leute, die selbst von gewerkschaftlicher Praxis keine Ahnung hatt, versuchten ihre Kollegen zu organisieren; die, wie sie selbst, bei skandalös niedriger Bezahlung Tag für Tag 18 Stunden arbeiten mußten; die durch Nacht- und Sonntagsarbeit an den Betrieb, durch das Kost- und Logiswesen an das Haus des Meisters gefesselt waren. Leute, die man im Umkreise von mehreren Stunden zusammentrommeln mußte, sollten in aktionsfähigen Zahlstellen zusammengeschweißt werden. Welchen Schwierigkeiten das begegnete, davon können sich die meisten Gewerkschafter von heute kaum eine richtige Vorstellung machen.

Doch es wurde in Angriff genommen; ging sogar in der ersten Zeit, solange das erste Strohfeuer noch glühte, ganz gut.

Nach einem Jahre zählte der junge Verband bereits über 2000 Gesellen als Mitglieder und hatte schon — 162 Mk. — Kassenbestand. Die ungelernten Mitarbeiter aufzunehmen, lehnten die äußerst berufsstolzen Gesellen ab, bis ihnen die Tatsachen eine bessere Erkenntnis vermittelten.

Doch schon nach einem Jahre fiel der Rauhreif auf die jungen Saaten. Der erste Vorsitzende unterschlug zirka 500 Mk., er war als Familienvater mit 80 Mk. Gehalt pro Monat angestellt. Doch das wäre überwunden worden; viel schwerer fiel ins Gewicht, daß die Erfolge ausblieben. Der 15-Pf.-Wochenbeitrag reichte gerade für Agitation und Zeitung aus; für die vom Unternehmertum Gemaßregelten mußte ständig der Bettelsack herumgehen.'

Nach einem Jahr ging es mit Riesenschritten abwärts. Die meisten Mitglieder, enttäuscht, daß keine Erfolge uns blühten, viele angewidert durch das einsetzende Mißtrauen und durch den in der Zeitung tobenden Kampf untereinander, verließen die Reihen. Wer die Verbandsgeschichte aufmerksam verfolgt, kann beobachten, wie immer mehr zwei Richtungen sich herausbildeten. Die eine, die fortgesetzt nach höheren

Internationale Gewerkschaftliche Konferenzen und Kongresse in Wien 1914.

Anläßlich des internationalen Arbeiterkongresses in Wien, August d. J., finden auch mehrere gewerkschaftliche internationale Tagungen statt. Soweit wir bisher unterrichtet sind, halten folgende internationale Gewerkschaftsverbindungen dort ihre diesjährigen Konferenzen resp. Kongresse ab:

Bäcker, 29. bis 31. August;
Bauarbeiter, 25. bis 26. August;
Fabrikarbeiter, 27. bis 28. August;
Holzarbeiter, 20. bis 22. August;
Tabakarbeiter, 19. bis 22. August.

Parteitag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

Für den auf Sonntag, den 13. September, und folgende Woche nach **Würzburg** einberufenen Parteitag ist folgende vorläufige Tagesordnung vorgesehen:

1. Geschäftsbericht des Parteivorstandes: a) allgemeines (L. Zietz); b) Kassenbericht (O. Braun); 2. Bericht der Kontrollkommission (W. Bock); 3. Bericht der Reichstagsfraktion (E. Vogtherr); 4. Militärstaat und Demokratie (Dr. Lensch); 5. Wirtschaftspolitik und Koalitionsrechtshetze (H. Molkenbuhr); 6. Bericht vom Internationalen Kongreß in Wien (H. Haase); 7. Anträge; 8. Wahlen.

Lohnbewegungen und Streiks.

Eine Bergarbeiterbewegung im Wurmrevier.

Die Arbeiter des Aachener Kohlenreviers (Wurmrevier) sind in eine Lohnbewegung eingetreten. Es handelt sich um Abwehr bedeutender Lohnreduzierungen, die in den letzten Monaten erfolgt sind.

Trotz der günstigen Lage des Bergbaues im Aachener Kohlenrevier bleiben hier die Löhne erheblich hinter denen des Ruhrreviers zurück. Es betrug der Durchschnittslohn pro Schicht im ersten Quartal 1914 für sämtliche Arbeiter:
im Ruhrrevier 5,25 Mk., im Wurmrevier 4,88 Mk.;
für Hauer und Lehrhauer:
im Ruhrrevier 6,25 Mk., im Wurmrevier 5,57 Mk.;
der sonstigen unterirdisch und in Tagesbauen beschäftigten Arbeiter:
im Ruhrrevier 4,51 Mk., im Wurmrevier 4,37 Mk.;
der Tagesarbeiter:
im Ruhrrevier 4,34 Mk., im Wurmrevier 4,10 Mk.

Trotzdem die Schichtzeit der unterirdischen Arbeiter im Aachener Kohlenrevier über eine halbe Stunde länger ist als im Ruhrrevier, ist der Lohn pro Schicht bedeutend geringer.

Dazu setzte nach dem ersten Quartal 1914 eine scharfe Lohnkürzung ein. Gegenwärtig beträgt der Lohn pro Monat für viele Arbeiter 10 bis 15 Mk., teilweise sogar bis über 20 Mk. weniger, wie in den Monaten des ersten Quartals, trotzdem bedeutend größere Ansprüche an die Arbeitskraft des einzelnen gestellt werden. Dabei zeigt jede Lohnperiode einen fortgesetzten Rückgang der Löhne.

Dieser Situation Rechnung tragend, haben die unterzeichneten Organisationen sich zu einer gemeinsamen Aktion zur Abwehr der Lohnkürzungen geeinigt. Die Unterzeichneten richten deshalb an alle Kameraden in den verschiedenen Revieren die dringende Bitte, Zuzug nach dem Wurmrevier streng fernzuhalten.

Verband der Bergarbeiter Deutschlands.
J. A.: Fr. Husemann, Bochum.
Gewerkverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands.
J. A.: H. Vogelsang, Essen.
Polnische Berufsvereinigung der Bergarbeiter.
J. A.: J. Jakubowicz, Bochum.
Gewerkverein der Bergarbeiter (H.-D.).
J. A.: Fr. Schmidt, Oberhausen.

Mitteilungen.

Zur Warnung der Gewerkschaftskartelle.

Wiederholt müssen wir vor den Praktiken der Firma Emil Ullrich, Dresden und Leipzig, warnen, die als eine ihrer Spezialitäten die Herausgabe von „Arbeiterführern" betreibt. Diese „Arbeiterführer" werden den Kartellen kostenlos überlassen und ihnen für den Vertrieb derselben noch bare Zuwendungen in Aussicht gestellt. Die Preisfestsetzung oder unentgeltliche Abgabe der „Arbeiterführer" bleibt den Kartellen überlassen. Die Firma macht sich durch Inserate bezahlt, auf deren Aufnahme die Gewerkschaftskartelle natürlich keinen Einfluß haben.

Neuerdings verlegt sich die Firma E. Ullrich, Dresden und Leipzig, auf die Herausgabe eines in das Gewand einer politischen Agitationsschrift gekleideten Reklameheftes, betitelt: „Die sozialdemokratische Partei des Deutschen Reichstages in Wort und Bild", dessen Verlag sie den — Gewerkschaftskartellen zumutet. Das Kartell soll die ganze Auflage gratis bekommen, für den Vertrieb noch obendrein 200 Mk. erhalten und den Abgabepreis nach Belieben festsetzen können. Mit Vorliebe wendet sich die Firma, um die Ausstattung ihrer Inseratenhefte mit Inhalt von örtlichem, gewerkschaftlichem oder politischem Interesse zu erreichen, an die Kartellvorsitzenden oder Arbeitersekretäre, denen sie für ihre Bemühungen ein Extrahonorar von 100 Mk. verheißt. Die genannte Schrift soll einmal vor der Reichstagswahl, also in den Jahren 1915 oder 1916 und dann in zweiter Auflage nach den Wahlen herausgegeben werden.

Es bedarf für unsere Genossen wohl kaum eines besonderen Hinweises, daß diese Art von Propaganda-Literatur nicht bloß wertlos, sondern auch geeignet ist, die gewerkschaftlichen und konsumgenossenschaftlichen Interessen der Arbeiterbewegung ganz erheblich zu schädigen. Wir halten es aber auch dem Ansehen der Gewerkschaften und Gewerkschaftskartelle nicht zuträglich, ihre Publikationen durch Inseratenfirmen bezahlen zu lassen. Solche Angebote sollten grundsätzlich abgelehnt werden. Daß ferner gegen die Verlegung politischer Propagandaschriften seitens der Gewerkschaftskartelle in der gegenwärtigen Zeit der vereinsgesetzlichen Schikanen ganz erhebliche rechtliche Bedenken bestehen, braucht kaum näher erörtert zu werden.

Wir ersuchen deshalb die Gewerkschaftskartelle, die Angebote der Firma E. Ullrich, Dresden und Leipzig, rundweg abzulehnen.

Die Arbeiterpresse wird um Abdruck dieser Warnung gebeten.

Centralarbeitersekretariats zur Beratung. Der Berichterstatter gab eine kurze Uebersicht über die Tätigkeit des Sekretariats, ging etwas ausführlicher auf die Entwickelung der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts ein, hob die Notwendigkeit hervor, daß die Gewerkschaften die Kosten für ärztliche Gutachten übernehmen und teilte ferner mit, daß die Umwandlung der „Arbeiterrechts-Beilage" des „Corr.-Bl." in ein selbständiges Blatt, das vom 1. Januar 1915 ab unter dem Namen „Arbeiterrecht" erscheinen soll, bevorstehe.

Zur Diskussion gestellt wurde gleichzeitig das zweite Referat vom Arbeitersekretär K. Mössinger-Augsburg über: „Das Verfahren bei den Spruchbehörden der Reichsversicherungsordnung". Der Redner ging auf die Bedeutung der Oberversicherungsämter als Spruchinstanzen näher ein, betonte die Notwendigkeit einer Vertretung der Verletzten und die Beschaffung ärztlicher Gutachten, für die die Gewerkschaften die Kosten nicht scheuen dürften. Er bedauerte, daß der Gewerkschaftskongreß den Wünschen nach Errichtung von Bezirksarbeitersekretariaten nicht weiter entgegengekommen sei und gab dann noch eine Reihe von detaillierten Ratschlägen für die Vertretung in Unfallsachen.

In der Debatte wurde hauptsächlich über die Beschaffung ärztlicher Gutachten, über die Zweckmäßigkeit eingehenderer Begründung des Einspruchs und über die Ausgestaltung des „Arbeiterrechts" gesprochen. Zu letzterer Frage wurde folgender Antrag angenommen:

„Die Konferenz der Arbeitersekretäre drückt den Wunsch aus, es möge die von der Generalkommission ab 1. Januar 1915 in Aussicht genommene Herausgabe der Zeitschrift „Das Arbeiterrecht" möglichst alle 14 Tage erfolgen, und zwar in einem Umfange, daß auch ausreichend alle Gebiete des sozialen und Versicherungsrechts berücksichtigt werden können."

Daran schloß sich ein Referat von R. Wissell-Berlin über: „Die sozialen Wahlen". Der Referent fand das Ergebnis der jüngst verlaufenen sozialpolitischen Wahlen keineswegs befriedigend. Er verhehlte sich aber auch nicht die Schwierigkeiten, die unseren Genossen allenthalben bereitet wurden und erörterte dann, was bei künftigen Wahlen zu geschehen habe, um bessere Resultate herbeizuführen. Die Diskussion ergab, daß die Behörden die Wahlvorschriften häufig recht willkürlich angewendet hatten, um den organisierten Arbeitern das Wahlrecht illusorisch zu machen. Ganze Vorschlagslisten sind kassiert worden, weil sie nicht allen Vorschriften genügt hätten. Dabei handelte es sich nicht immer um Muß-Vorschriften.

Im weiteren sprach J. Timm-München über „Die Ausbildung der Arbeitersekretäre". Er begrüßte die Unterrichtskurse der Generalkommission für Arbeitersekretäre, deren Weiterentwickelung durch Einführung von Spezialferienkursen er empfahl, und ging dann auf die innere Einrichtung der Arbeitersekretariate ein. In der Debatte wurde besonders das Arbeitersekretariat Frankfurt a. M., das nach der Statistik durch drei Sekretäre angeblich an 34 500 Personen binnen Jahresfrist Auskünfte erteilt habe, kritisiert. Eine solche Statistik könne nur dazu führen, daß auch in anderen Städten von den Sekretären Unmögliches verlangt werde, und es sei unmöglich, täglich an 112 Personen Auskunft zu geben.

Ferner referierte der Redakteur des Verbandes der Land-, Wald- und Weinbergsarbeiter, Fr. Faaß-Berlin, über: „Die Gewährung von Rechtshilfe an Landarbeiter". Er beleuchtete das außerordentlich große Rechtsschutzbedürfnis der Landarbeiter, die Rückständigkeit und Vielseitigkeit der Gesetzgebung und deren unsoziale Handhabung und zeigte, wie eine Aenderung dieser Gesetzesanwendung durch zähe Rechtshilfe langsam aber merklich herbeigeführt werden könne. Im Sinne des Redners bewegte sich auch die Diskussion, als deren Ergebnis der Vorsitzende nochmals die Notwendigkeit, den Bedürfnissen der Landarbeiterorganisation in jeder Weise entgegenzukommen, betonte.

Den Schluß der Konferenz bildete ein sehr sorgfältig ausgearbeiteter und wirkungsvoller Vortrag des Rechtsanwalts Dr. A. Sänger-München über: „Fragen der Zivilprozeßordnung" (Gewährung des Armenrechts. Beweisrecht und Tragung und Berechnung der Kosten). Dem Vortragenden wurde reicher Beifall zuteil.

---

9. Konferenz des Internationalen Gewerkschaftsbundes.

Entsprechend dem Beschlusse der 1913 in Zürich stattgefundenen Konferenz wird die nächste oder 9. Konferenz des Internationalen Gewerkschaftsbundes in San Fancisco anläßlich der dortigen Weltausstellung stattfinden. Der amerikanische Gewerkschaftsbund hat nun bestimmt, daß die Konferenz am 3. Juni 1915 beginne, da in der darauffolgenden Woche der amerikanische Gewerkschaftskongreß stattfinden soll. Dem letzteren werden die Vertreter der anderen Länder, entsprechend dem bisherigen Gebrauch, ebenfalls beiwohnen. Der Termin ist von der Exekutive der A. F. of L. festgesetzt. Er bedarf wahrscheinlich noch der Zustimmung der im Herbst 1914 in Philadelphia tagenden Konvention. Um allen Ländern die Entsendung einer Vertretung zu ermöglichen, wurde in Zürich beschlossen, für einen Delegierten pro Land die gesamten Kosten im Umlageverfahren zu decken. Dort war auch, anläßlich der 1. Konferenz der internationalen Berufssekretäre, der Wunsch ausgesprochen worden, die internationalen Berufssekretäre auch in Zukunft zu den Konferenzen der Vertreter der Landescentralen einzuladen. Es ist beabsichtigt, das auch für San Francisco zu tun. Den Delegierten, denen sich möglicherweise auch andere Organisationsvertreter zu Studienzwecken anschließen werden; soll zugleich Gelegenheit geboten werden, das amerikanische Organisationswesen sowie die den einzelnen besonders interessierenden Industrien, so gut wie dies in kurzer Zeit möglich ist, kennen zu lernen. Ganz besonders aber darf man von der Konferenz in San Francisco eine noch engere Verbindung zwischen der Arbeiterbewegung der Alten und der Neuen Welt erwarten, und eine solche ist in beiderseitigem Interesse dringend nötig.

J. S.

Vom Verbandstag der Maschinisten und Heizer.

Zu unserem Bericht in Nr. 26 des „Corr.-Bl." wird uns vom Vorstand dieses Verbandes berichtigend mitgeteilt, daß die beschlossene Teuerungszulage von 15 Proz. nicht am 1. Juli 1914, sondern am 1. Januar 1915 in Kraft tritt, und daß die Beitragssätze nicht auf 70 und 50 Pf., sondern auf 70 und 60 Pf. festgesetzt wurden. Wir bitten unsere Leser, hiervon Kenntnis zu nehmen.

Nr. 29. 24. Jahrgang. Berlin, den 18. Juli 1914.

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Fachausschüsse für Hausarbeit	433
Gesetzgebung und Verwaltung. Eine sächsische Streikpostenverordnung. — Die Arbeitslosenversicherung in Baden	435
Wirtschaftliche Rundschau	437
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Von den amerikanischen Gewerkschaften	438
Kongresse. 15. Verbandstag der Schuhmacher	440
Lohnbewegungen und Streiks. Ein Streik der Pariser Briefträger	441
Polizei, Justiz. Keiling der Zweite	442
Andere Organisationen. Die national-polnischen Berufsvereine im Jahre 1913	443
Mitteilungen. Für die Verbandsexpeditionen	444

Hierzu: **Statistische Beilage Nr. 5: Die deutschen Gewerkschaftskartelle im Jahre 1913.**

Fachausschüsse für Hausarbeit.

Das Hausarbeitsgesetz vom 20. Dezember 1911 ermächtigt den Bundesrat für bestimmte Gewerbezweige und Gebiete, in denen Hausarbeiter beschäftigt werden, Fachausschüsse zu errichten. Diesen Fachausschüssen sind folgende Aufgaben zugewiesen: 1. Die Staats- und Gemeindebehörden durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Auf Ersuchen der Staats- und Gemeindebehörde bei Erhebungen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbezweige in ihrem Bezirk mitzuwirken sowie Gutachten zu erstatten, insbesondere über: die Auslage von Lohnverzeichnissen und die Aushängung von Lohntafeln in Räumen, in denen Hausarbeit für Hausarbeiter ausgegeben oder abgenommen wird, die Aushändigung von Lohnbüchern und Arbeitszetteln für Hausarbeiter, Einrichtung von Werkstätten, einschließlich der Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräte, zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Hausarbeiter sowie der öffentlichen Gesundheit, die Einreichung von Verzeichnissen der Hausarbeiter und deren Betriebsstätten sowie des Ausweises, daß die Räume, in denen Hausarbeit verrichtet wird, den an sie gestellten Anforderungen genügen. Des ferneren haben sie Gutachten zu erstatten über die in ihrem Bezirk für die Auslegung von Verträgen und für die Erfüllung von Verbindlichkeiten zwischen Gewerbetreibenden und Hausarbeitern bestehenden Verkehrssitten. Sie haben Wünsche und Anträge, die sich auf die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbezweige in ihrem Bezirk beziehen, zu beraten, Veranstaltungen und Maßnahmen, die die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der Wohlfahrt der Hausarbeiter zum Zwecke haben, anzuregen und auf Antrag der Vertreter der hierfür getroffenen Einrichtungen mitzuwirken, auf Ersuchen der Staats- oder Gemeindebehörden in geeigneter Weise, insbesondere durch Vernehmung beteiligter Gewerbetreibender und Hausarbeiter sowie Auskunftpersonen, die Höhe des von Hausarbeitern tatsächlich erzielten Arbeitsverdienstes zu ermitteln, dessen Angemessenheit zu begutachten und Vorschläge für die Vereinbarung angemessener Entgelte zu machen, auch sonst den Abschluß von Tarifverträgen und Lohnabkommen zu fördern. Angelegenheiten, die lediglich die Verhältnisse eines einzelnen Betriebes betreffen, dürfen nicht in den Bereich der Tätigkeit der Fachausschüsse einbezogen werden.

Die Fachausschüsse bestehen aus der gleichen Zahl von Vertretern der beteiligten Gewerbetreibenden und Hausarbeiter sowie einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und die Beisitzer müssen die erforderliche Sachkunde besitzen. Der Vorsitzende darf weder Gewerbetreibender noch Hausarbeiter sein. Werden Hausarbeiterinnen in größerer Zahl beschäftigt, so müssen sie auf Seite der Hausarbeiter angemessen vertreten sein. Die Zahl der Vertreter wird von der Landescentralbehörde (Ministerium) bestimmt. Diese ernennt den Vorsitzenden, die Beisitzer und nach Anhörung von beteiligten Gewerbetreibenden und Hausarbeitern die Hälfte der Vertreter sowohl der Gewerbetreibenden als auch der Hausarbeiter. Die andere Hälfte der Vertreter wird von den ernannten Vertretern gewählt. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Erstreckt sich der Bezirk eines Fachausschusses über mehrere Bundesstaaten, so erfolgt die Ernennung nach Vereinbarung der beteiligten Landesregierungen. Der Erlaß der Bestimmungen über die Errichtung und die Zusammensetzung der Fachausschüsse und über das Verfahren ist dem Bundesrat übertragen. Dieser hat in der Bundesratsverordnung vom 18. Juni 1914 die weiteren Bestimmungen erlassen. Danach sind Fachausschüsse in der Regel für einzelne Gewerbezweige oder für Teile von Gewerbezweigen zu errichten. Werden in einem Gebiete mehrere Gewerbezweige oder Teile von solchen in erheblichem Umfange in Verbindung miteinander in Hausarbeit betrieben, so soll für sie ein gemeinschaftlicher Fachausschuß errichtet werden. Auf Anordnung der Landescentralbehörde können bei Fachausschüssen Abteilungen für bestimmte Gewerbezweige oder Teile von solchen gebildet werden. Geschieht dies, so müssen den Abteilungen Vertreter der beteiligten Gewerbetreibenden und Hausarbeiter in gleicher Zahl angehören,

Quittung

über die im Monat Juni 1914 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. der Gärtner f. 4. Quartal 1913	288,96	Mk.
„ „ Brauerei- und Mühlenarbeiter für 1. Quartal 1914	1 868,10	„
„ „ Kürschner für 1. Quartal 1914	132,40	„
„ „ Steinarbeiter f. 1. Quartal 1914	810,12	„
„ „ Zimmerer für 1. Quartal 1914	3 000,—	„
„ „ Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter f. 1. Qu. 1914	640,—	„
„ „ Friseurgehilfen f. 2. Quartal 1914	73,60	„

Berlin, den 6. Juli 1914.

Hermann Kube.

Zur Berichtigung.

Zur Berichtigung. Im Schlußartikel unserer „Gewerkschaftlichen Rückblicke“ in Nr. 27 des „Corr.-Blatt“ haben sich einige Zahlenfehler eingeschlichen, die wir zu berichtigen bitten. Auf Seite 410, Sp. 1, Zeile 3 von unten wolle man lesen: Steinsetzer: 1912: 10 766.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 29 des „Corr.-Bl.“ wird die **Statistische Beilage Nr. 5 „Die deutschen Gewerkschaftskartelle im Jahre 1913“** beigegeben. Diese Nummer erhält einen Umfang von **48** Seiten.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Auf Grund der Beschlüsse der letzten Generalversammlung der Unterstützungsvereinigung ist mit dem Deutschen Metallarbeiterverband folgende Vereinbarung, die den gegenseitigen Uebertritt der Mitglieder zu den Organisationen bezweckt, getroffen worden:

Vereinbarung.

Zwischen der **Unterstützungsvereinigung** der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten und dem Unterstützungsverein der im **Deutschen Metallarbeiterverband** tätigen Personen wird folgendes vereinbart:

1. Mitglieder der beiden Vereinigungen können, wenn dies durch die Art ihrer Beschäftigung bedingt ist, von einer Vereinigung in die andere übertreten.

Der Uebertritt kann nur von solchen Mitgliedern vollzogen werden, die im Anstellungsverhältnis sich befanden.

2. Beim Uebertritt ist seitens des betreffenden Mitgliedes der Nachweis über sein Beschäftigungsverhältnis und sein Verhältnis zur bisherigen Unterstützungskasse zu erbringen. Die an die bisherige Unterstützungsvereinigung von dem Mitgliede selbst geleisteten Beiträge, mindestens aber die Hälfte des Gesamtbeitrages, sind beim Uebertritt an diejenige Vereinigung zu überweisen, zu der der Uebertritt erfolgen soll.

3. Die Dauer der bisherigen Mitgliedschaft wird den übertretenden Mitgliedern wie folgt angerechnet:

Die überwiesenen Geldbeträge werden in der Unterstützungskasse, zu der das Mitglied übertritt, auf die vollen Beiträge umgerechnet. Die Anrechnung darf nicht über die Zeit hinaus erfolgen, während der das Mitglied in der bisherigen Unterstützungskasse die Mitgliedschaft besaß. Der überschießende Teil aus dem überwiesenen Betrag wird dem Mitglied zurückgezahlt oder kann auf laufende Beiträge gutgeschrieben werden.

Wird dem Mitglied eine geringere Beitragszeit angerechnet als die in seiner bisherigen Unterstützungskasse erworbene, so kann es durch einmalige sofortige Nachzahlung bis zum teilweisen oder vollen Ausgleich der Differenz die Beitragszeit erhöhen.

4. Für die Mitglieder, die bereits das 50. Lebensjahr überschritten haben, kann der Uebertritt nur erfolgen, wenn durch ärztliches Zeugnis dargetan ist, daß keine Erkrankung vorliegt, die in absehbarer Zeit die Invalidität erwarten läßt.

5. Das übertretende Mitglied erwirbt nach diesem Vertrag die Stellung, die im Hinblick auf das Statut alle übrigen Mitglieder inne haben.

6. Die Mitgliedschaft in beiden Unterstützungskassen ist unzulässig. Wo bisher eine solche doppelte Mitgliedschaft bestand, steht dem Mitgliede der Rücktritt aus einer Vereinigung frei. Die Unterstützungsvereinigung zahlt in dem Fall vier Fünftel der selbstgezahlten Beiträge nach § 14 des Statuts zurück.

7. Voraussetzung für den Uebertritt zur Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten ist die Erfüllung des § 2 Abs. 3 des Statuts, der besagt:

Bedingung für die Mitgliedschaft ist die Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei Deutschlands und — soweit die Voraussetzung dafür gegeben ist — zur gewerkschaftlichen Organisation im Sinne der modernen Arbeiterbewegung.

Ferner kommt für die Karenzzeit der § 3 Abs. 3 und 4 in Betracht, der folgenden Wortlaut hat:

Für Beitrittsberechtigte, die nicht binnen 6 Monaten nach Eintritt in eine Anstellung, wie sie § 2 des Statuts vorsieht, die Mitgliedschaft in einer der beiden vertragschließenden Unterstützungsvereinigungen erwerben, verlängern sich die Fristen für die Erlangung der Unterstützungen um den Zeitraum der über 6 Monate hinaus verzögerten Anmeldung, jedoch nicht über die Dauer von weiteren 5 Jahren.

Anstellungen auf Probe oder zur Aushilfe kommen bis zur Dauer von 6 Monaten für die Berechnung der Beitragspflicht nicht in Anrechnung.

*

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Berlin:	Drahn, Ernst, Schriftsteller.
„	Schröder, Dr., Karl, Schriftsteller.
„	Wendland, Hans, Angestellter d. Handlungsgehilfenverbandes.
Breslau:	Groher, Gustav, Angestellter des Brauereiarbeiterverbandes.
Bromberg:	Turau, Eduard, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Delmenhorst:	Reising, Heinrich, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Detmold:	Lampe, August, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Dresden:	Richter, Karl, Angestellter des Malerverbandes.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

nis zubilligen. Erstreckt sich der Bezirk eines Fachausschusses über mehrere Bundesstaaten, so wird das Nähere über die Vergütung von Reisekosten und Zeitversäumnis nach Vereinbarung der beteiligten Landesregierungen bestimmt.

Ueber das Verfahren vor den Fachausschüssen ist folgendes bestimmt: Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, der auch alle anderen Geschäfte des Fachausschusses führt und diesen vertritt, bestimmt. Nur wenn zwei Drittel der Vertreter es beantragen, muß der Fachausschuß oder die Abteilung zusammenberufen werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Vertreter in die Sitzungen zu senden, die jederzeit gehört werden müssen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die schriftliche Ladung aller Mitglieder des Fachausschusses oder der Abteilung unter Mitteilung der Beratungsgegenstände erforderlich. Außerdem müssen der Vorsitzende sowie mindestens einer der Beisitzer und je zwei Vertreter der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter oder die Stellvertreter anwesend sein. Der Vorsitzende und die Beisitzer haben in allen Fällen volles Stimmrecht. Gutachten über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der im Ausschuß vertretenen Gewerbezweige, sowie über die Auslage von Lohnverzeichnissen und Lohntafeln in Räumen, in denen Hausarbeit ausgegeben wird, des ferneren über Lohnbücher, Arbeitszettel usw., über Einrichtung von Werkstätten und Lagerräumen, einschließlich der Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräte, zum Schutze von Leben und Gesundheit und Sittlichkeit der Hausarbeiter sowie der öffentlichen Gesundheit, die Einreichung von Verzeichnissen der Hausarbeiter und deren Betriebsstätten sowie des Ausweises, daß die Räume, in denen Hausarbeit verrichtet wird, den an sie gestellten Anforderungen genügen, müssen unter Beteiligung der gleichen Zahl von Vertretern der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter beschlossen werden. Dasselbe gilt für Gutachten über die im Bezirk des Fachausschusses für die Auslegung von Verträgen und die Erfüllung von Verbindlichkeiten zwischen Gewerbetreibenden und Hausarbeitern bestehenden Verkehrssitten; es gilt auch für Gutachten über die von Hausarbeitern tatsächlich erzielten Verdienste und deren Angemessenheit. Bei der Beschlußfassung über die Erstattung solcher Gutachten ist zunächst für die Gruppe der Vertreter der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter eine gesonderte Abstimmung vorzunehmen. Ergibt die Abstimmung, daß sämtliche Vertreter der Gewerbetreibenden einerseits und sämtliche Vertreter der Hausarbeiter anderseits einen entgegengesetzten Standpunkt einnehmen, so wird das Gutachten nicht erstattet. Beide Gruppen sind in diesem Falle ermächtigt, ihre Meinung und deren Begründung schriftlich niederzulegen und dem Vorsitzenden des Fachausschusses einzureichen. Das gleiche Recht hat in den Fällen, in denen ein gültiger Beschluß nicht zustande gekommen ist, die Minderheit. Die schriftlich niedergelegte Meinung ist vom Vorsitzenden den Verhandlungen beizufügen und der beteiligten Behörde einzureichen. Sind bei der Beschlußfassung über Gutachten, die unter Beteiligung der gleichen Zahl von Vertretern der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter beschlossen werden müssen, auf der einen Seite mehr Vertreter als auf der anderen erschienen, so scheidet auf der Seite, die mehr Vertreter aufweist, die erforderliche Zahl von Vertretern, mit dem an Lebensalter jüngsten beginnend, aus. Mit Ausnahme der oben bezeichneten werden alle Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Antrag der Hälfte der abstimmenden Vertreter muß geheime Abstimmung erfolgen. Beschlüsse, die die Befugnisse der Fachausschüsse überschreiten, oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, sind vom Vorsitzenden unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Die Beanstandung kann von jedem Vertreter, der an der Abstimmung teilgenommen hat, innerhalb zwei Wochen mittels Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (höhere Verwaltungsbehörde) angefochten werden. Die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde sind endgiltig. Die Kosten für die Fachausschüsse werden von den Staatskassen getragen.

*

Die Fachausschüsse sind nur ein schwächlicher Ersatz für die vom Reichstag geforderten, von den Verbündeten Regierungen aber abgelehnten Lohnämter. Ihre Befugnisse reichen nicht aus, um wirklich eine Hebung des Lohnniveaus der Hausarbeiter durchzusetzen. Auch die Art der Zusammensetzung der Fachausschüsse bietet nur geringe Gewähr für eine erfolgreiche Tätigkeit im Sinne der Herbeiführung gesunder Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Es muß daher auch fernerhin das größte Gewicht darauf gelegt werden, die Hausarbeiter für die gewerkschaftliche Organisation zu gewinnen und ihnen in dieser eine geeignete Interessenvertretung zu schaffen. Auf diesem Wege der gewerkschaftlichen Selbsthilfe wird nicht bloß erreicht werden, was die Fachausschüsse niemals erreichen können, nämlich die Sicherung der Arbeitsbedingungen von Organisation zu Organisation, sondern die Gewerkschaften werden die Fachausschüsse auch zu energischerem Eingreifen anspornen und für die Erweiterung ihrer Machtvollkommenheiten wirken. Trotz der geringen Wirkungen, die wir uns von den Fachausschüssen versprechen, müssen wird den Hausarbeitern dringend raten, sich nach besten Kräften an deren Zustandekommen zu beteiligen. Würden die Fachausschüsse von sog. wirtschaftsfriedlichen Arbeitervertretern besetzt werden, so könnten sich daraus leicht Einrichtungen zur Hemmung aller vorwärtsstrebenden Kräfte und zur Knebelung der Arbeiterschaft entwickeln. Je mehr die gewerkschaftlich-organisierte Arbeiterschaft dagegen in den Fachausschüssen Vertretung findet und selbst mitarbeitet, desto eher wird sie die Gesetzgeber von der Unvollkommenheit dieser Form einer Arbeitervertretung überzeugen und für wirksamere Einrichtungen eintreten können.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Eine sächsische Streikpostenverordnung.

Nach dem Vorgange Preußens, dessen Ministerium des Innern vor kurzem alle Regierungspräsidenten die aus dem Jahre 1911 stammende Polizeiverordnung gegen das Streikpostenstehen in der Provinz Westfalen zur Nachahmung empfohlen hat, hat sich auch die sächsische Regierung beeilt, eine ähnliche Verordnung einzuführen. Sie veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen folgende **Verordnung, das Verhalten der Polizeibehörden bei gewerblichen Streitigkeiten (Streiks, Aussperrungen) betreffend**, vom 29. Juni 1914:

„Da Meinungsverschiedenheiten und Zweifel über die Befugnisse und Obliegenheiten der Polizeibehörden bei gewerblichen Streitigkeiten, insbesondere bei Streiks und Aussperrungen, entstanden sind, sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, hierüber folgendes zu bestimmen:

außerdem der Vorsitzende und die Beisitzer des Fachausschusses. In diesem Falle sind also Vorsitzender und Beisitzer für alle Abteilungen dieselben Personen, wohingegen die Vertreter der Gewerbetreibenden und Hausarbeiter nur aus den einzelnen Abteilungen für diese Abteilungen gewonnen werden dürfen. Die Zahl der Vertreter für die Abteilungen bestimmt die Landescentralbehörde. Bestehen mehrere Fachausschüsse für einen Ort, so kann die Landescentralbehörde anordnen, daß gemeinsame Einrichtungen für den Geschäftsdienst, die Geschäftsräume und dergleichen getroffen werden. Für Fachausschüsse, die sich über mehrere Bundesstaaten erstrecken, erfolgt diese Anordnung nach Vereinbarung der beteiligten Landescentralbehörden.

Für die Zusammensetzung der Fachausschüsse ist folgendes bestimmt. Für den Vorsitzenden, die Beisitzer und die von der Landescentralbehörde auf Grund des § 22 des Hausarbeitsgesetzes ernannten Vertreter ernennt dieselbe Behörde je einen Stellvertreter. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer können auch mehrere Stellvertreter ernannt werden. Diese Stellvertreter müssen auch die nötige Sachkenntnis besitzen; die Stellvertreter des Vorsitzenden dürfen nicht Gewerbetreibende oder Hausarbeiter sein. Als Vertreter der Gewerbetreibenden oder der Hausarbeiter sowie als Stellvertreter dürfen nur männliche oder weibliche Deutsche, die das dreißigste Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden. Die zu ernennenden Vertreter und Stellvertreter der Gewerbetreibenden müssen mindestens ein Jahr hindurch als Gewerbetreibende jenen Gewerbezweigen oder Teilen von Gewerbezweigen, für die der Fachausschuß oder die Abteilung errichtet ist, im Hauptberuf angehören oder angehört haben. Als Gewerbetreibende in diesem Sinne gelten solche gewerbliche Unternehmer, die für gewöhnlich mindestens einen Hausarbeiter beschäftigen und nicht selbst Hausarbeiter im Sinne des Hausarbeitsgesetzes sind. Die höhere Verwaltungsbehörde, die nach § 32 der Verordnung Aufsichtsbehörde ist, kann bestimmen, daß auch Personen, die für Gewerbetreibende außerhalb deren Arbeitsstätten Arbeit an Hausarbeiter übertragen, ohne daß sie selbst eine Arbeitsstätte besitzen (Ausgeber, Faktoren, Fergen), als Gewerbetreibende im Sinne obiger Bestimmungen zu gelten haben. Sind im Bereiche des Fachausschusses Personen in der Weise tätig, daß sie selbst in eigenen Betriebsstätten (Arbeitsstuben) eine oder mehrere Personen gegen Lohn beschäftigen und zugleich für Gewerbetreibende außerhalb deren Arbeitsstätten Arbeit an Hausarbeiter übertragen (Zwischenmeister), so setzt die Aufsichtsbehörde (höhere Verwaltungsbehörde) die Grundsätze fest, nach denen solche Personen den Gewerbetreibenden zuzurechnen sind. Den Gewerbetreibenden stehen ihre gesetzlichen Vertreter und die bevollmächtigten Betriebsleiter gleich.

Zu Vertretern und Stellvertretern der Hausarbeiter dürfen nur solche Personen gewählt werden, die mindestens ein Jahr hindurch als Hausarbeiter, Hausgewerbetreibende im Sinne des § 119b der Gewerbeordnung oder als gewerbliche Arbeiter denjenigen Gewerbezweigen oder Teilen von Gewerbezweigen, für die der Fachausschuß oder die Abteilung errichtet ist, im Hauptberuf angehören oder angehört haben. Nicht ernenn- oder wählbar als Vertreter der Gewerbetreibenden oder Hausarbeiter ist, wer 1. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, und das Hauptverfahren gegen ihn eröffnet ist; 2. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Sind Abteilungen bei den Fachausschüssen errichtet, so erfolgt die Wahl der Hälfte der Vertreter (die andere Hälfte ist von der Landescentralbehörde ernannt) der Gewerbetreibenden und Hausarbeiter sowie der Stellvertreter durch die der Abteilung angehörenden Vertreter. Werden Hausarbeiterinnen in größerer Zahl beschäftigt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde (höhere Verwaltungsbehörde) die Zahl der Hausarbeiterinnen, die für jeden Fachausschuß und für jede Abteilung zu wählen sind.

Die Wahlen sind unmittelbar und geheim. Das Wahlrecht wird durch Stimmzettel ausgeübt, in die der Wähler die von ihm gewählten Vertreter und Stellvertreter untereinander so eintragen muß, daß über die Personen der Benannten und die Reihenfolge, in der sie benannt sind, und auch darüber, ob sie als Vertreter oder Stellvertreter gewählt werden, kein Zweifel besteht. Vor Beginn der Wahl muß der Vorsitzende den Wählern die Bestimmungen über die Wählbarkeit mitteilen. Auf Anordnung der Aufsichtsbehörde können die Wähler die Stimmzettel in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag bis zu einem vom Vorsitzenden des Fachausschusses bestimmten Tage an diesen einsenden. Beteiligen sich weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten an der Wahl, so ist eine neue Wahl anzuordnen, in der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer gewählt wird. Ist aus einem Stimmzettel die Person des Benannten nicht mit Sicherheit festzustellen oder ist eine nicht wählbare Person benannt, so ist nur der Name, nicht der ganze Stimmzettel, ungültig. Enthält ein Stimmzettel mehr gültige Namen, als Vertreter oder Stellvertreter zu wählen sind, so gelten nur die der Reihe nach zuerst aufgeführten Namen bis zur Erreichung der erforderlichen Zahl als gewählt. Einsprüche gegen die Wahl können innerhalb zwei Wochen von Wahlberechtigten beim Vorsitzenden des Fachausschusses angebracht werden. Ueber die Einsprüche entscheidet die Aufsichtsbehörde (höhere Verwaltungsbehörde), die auch das Wahlergebnis öffentlich bekannt gibt, endgültig.

Die Amtsdauer der ernannten und gewählten Vertreter beträgt vier Jahre. Sind mehr als die Hälfte der gewählten Vertreter und Stellvertreter der Gewerbetreibenden, der Hausarbeiter oder Hausarbeiterinnen aus dem Fachausschuß oder der Abteilung ausgeschieden, so kann die Aufsichtsbehörde eine Neuwahl für sämtliche Vertreter und Stellvertreter für den Rest der Wahlzeit anordnen. Ergeben sich bei einem Vertreter oder Stellvertreter Umstände, die die Ernennbarkeit ausschließen, so scheidet er aus dem Fachausschuß aus. Im Falle der Weigerung wird er auf Beschluß des Fachausschusses seines Amtes enthoben, nachdem ihm Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden ist. Gegen den Beschluß ist innerhalb zwei Wochen nach dessen Bekanntgabe die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Diese entscheidet endgiltig.

Die Beisitzer und die Vertreter und Stellvertreter der Gewerbetreibenden und Hausarbeiter erhalten für die Teilnahme an der Wahl und für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, Vergütung etwa entstandener Reisekosten, die Vertreter und Stellvertreter der Hausarbeiter außerdem eine Entschädigung für Zeitversäumnis; das Nähere hierüber bestimmt die Landescentralbehörde. Diese kann auch den Beisitzern und den Vertretern und Stellvertretern der Gewerbetreibenden Entschädigung für Zeitversäum-

§ 1. Die Polizeibehörden haben sich in solche Streitigkeiten selbst nicht einzumischen, sondern nur mit strengster Unparteilichkeit darauf zu sehen, daß die öffentliche Ordnung nicht gestört wird, insbesondere niemand an Leben und Gesundheit beeinträchtigt wird, Eigentumsbeschädigungen und andere strafbare Handlungen verhindert werden und die Freiheit und Sicherheit des öffentlichen Verkehrs, insbesondere nach und von der Arbeitsstelle, in jeder Hinsicht geschützt wird.

§ 2. Gegen Ausschreitungen, welche die öffentliche Ordnung stören oder gefährden, mögen sie im übrigen von Streikenden oder Ausgesperrten oder auch von Unternehmern oder Arbeitswilligen ausgehen, ist mit Ruhe und Zurückhaltung vorzugehen, aber auch mit derjenigen Energie und Nachdrücklichkeit, die durch die Umstände geboten sind, um keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß die Staatsgewalt den Willen und die Macht hat, die Ordnung aufrecht zu erhalten und Gesetzesverletzungen zu verhindern.

§ 3. Die Ausstellung von sogenannten Streikposten auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Wasserstraßen ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie den freien Verkehr nicht beeinträchtigen, insbesondere sich darauf beschränken, die Arbeitsverhältnisse zu beobachten, ohne hierbei Personen zu belästigen.

§ 4. Sofern Streikposten oder andere Personen in Betätigung eines Interesses am Ausgange einer gewerblichen Streitigkeit die öffentliche Ordnung oder Sicherheit, die Bequemlichkeit oder Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen stören, insbesondere Arbeitswillige oder andere Personen belästigen oder in bedrohlicher Weise auftreten, sind sie von dieser Stelle des Verkehrsraumes einschließlich Einfahrten und Hauseingängen fortzuweisen und nötigenfalls zu entfernen.

Als Belästigung ist auch anzusehen, wenn solche Personen wider ihren ausgesprochenen oder erkennbaren Willen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen angesprochen oder augenfällig begleitet werden.

§ 5. Müssen Streikposten wegen derartiger Belästigungen fortgewiesen werden, oder ist durch Streikposten eine unmittelbare Störung der Ordnung zu erwarten, so kann die Polizeibehörde nach Lage des Falles die Ausstellung von Streikposten vorübergehend oder für die Dauer der betreffenden Streitigkeit ganz verbieten.

§ 6. In allen Fällen, in denen wegen Verletzung der öffentlichen Ordnung und damit zusammenhängender Zuwiderhandlung mit Strafe einzuschreiten ist, hat die Polizeibehörde das nötige Beweismaterial auch dann, wenn es sich nicht um Haftsachen handelt, so rasch und gründlich als möglich zu sammeln und an die zuständige Behörde gelangen zu lassen.

Die Verordnung gibt sich den Anschein, als sollten Streikende und Arbeitswillige, sowie Unternehmer mit gleichem Maße gemessen werden und nur bei wirklichen Gefährdungen oder Störungen der öffentlichen Ordnung eingeschritten werden. Aber die §§ 4 und 5, die einzig gegen Streikposten gerichtet sind und den Schutz der Arbeitswilligen gegenüber Vorhaltungen — sogenannten Belästigungen — bezwecken, lassen zur Genüge erkennen, zu welchem Vorgehen die Polizeiorgane angeregt werden sollen.

Die Verordnung wird der Nachprüfung ihres rechtlichen Charakters nicht entgehen. Die Arbeiterschaft wird ebenso darauf bedacht sein müssen, das nötige Beweismaterial über die Handhabung der Verordnung zu sammeln und es an die zuständigen Stellen der Gewerkschaftsorganisation gelangen zu lassen.

Die Arbeitslosenversicherung in Baden.

Zu den ersten süddeutschen Bundesstaaten, die ernsthaft zu einer praktischen Lösung der Arbeitslosenfürsorge auf gesetzlichem Wege übergehen, gehört neben Württemberg und Bayern auch Baden. Nachdem die Junkerkammer des bayerischen Landtages das beachtungswerte Votum der Volkskammer zu Fall gebracht hat, muß Bayern auf den sozialpolitischen Ruhm der Priorität verzichten, denn die Beschlüsse des württembergischen Landtages sind mehr problematischer Natur; es sei denn, daß die württembergische Regierung dem wiederholt geäußerten Willen der Volksvertretung stattgibt und die angeforderten Mittel in das Staatsbudget einstellt. Die badische Regierung ist verhältnismäßig frühzeitig an die theoretische Erörterung des Arbeitslosenproblems herangetreten. Abgesehen von schon vorher erfolgten Erklärungen in der 2. Kammer der badischen Landstände hat das Gr. Ministerium des Innern im Jahre 1909 in einer erschöpfenden Denkschrift die ganze Arbeitslosenfrage aufgerollt. Es darf hierbei rühmlich anerkannt werden, daß die Regierung, namentlich bei Prüfung der als wirtschaftliche Massenerscheinung auftretenden Arbeitslosigkeit mit lobenswerter Klarheit der Sache auf den Grund geht. So wird u. a. als eine der wichtigsten Ursachen periodisch auftretender Arbeitslosigkeit die ungeregelte Produktionsweise innerhalb der derzeitigen Gesellschaftsordnung bezeichnet. Außer dieser theoretischen Erörterung hat die Regierung, wie gelegentlich bekannt wurde, auch einen Entwurf zu einer landesgesetzlichen Arbeitslosenversicherung ausarbeiten lassen. Wegen angeblich schwerwiegender einer praktischen Verwirklichung entgegenstehender Bedenken, ist diese Arbeit jedoch bedauerlicherweise im Archiv des Ministeriums liegen geblieben.

So war es einzig und allein den politischen Vertretern der arbeitenden Klasse, der sozialdemokratischen Fraktion der Zweiten Kammer vorbehalten, den auf Gewerkschaftskongressen und ähnlichen Veranstaltungen gefaßten Resolutionen der Arbeiterschaft den nötigen Nachdruck zu verleihen. Bereits im Landtag 1912/13 hatte die badische Kammer einen Antrag angenommen, wonach die Regierung beauftragt wurde, in das nächste Budget 100 000 Mk. zur Unterstützung an Gemeindeverwaltungen mit Arbeitslosenversicherung einzustellen. Gegen diesen von den Sozialdemokraten gestellten Antrag stimmte damals geschlossen das Centrum mit Ausnahme seines christlichen Gewerkschaftssekretärs und die Konservativen, während der bekannte Großblock einmütig für diese sozialpolitische Reform votierte. Wenn im Staatsbudget 1914/15 die angeforderte Summe nicht zu finden war, so ist das in erster Linie auf die mittlerweile in Baden veränderte politische Situation und

die offensichtliche Abneigung der Regierung gegen den Großblock zurückzuführen.

Sofort nach Zusammentritt der Landstände hat die sozialdemokratische Fraktion den Beschluß des früheren Landtages wieder aufgegriffen und den gleichen Antrag mit den der veränderten Sachlage Rechnung tragenden Modifikationen gestellt:

1. In den Etat den Betrag von 100 000 Mk. einzustellen, woraus denjenigen Gemeinden, die eine Arbeitslosenversicherung eingeführt haben, Zuschüsse in Höhe der Hälfte der von ihnen für diesen Zweck aufgewendeten Summen überwiesen werden.

2. Zur Milderung der herrschenden und weiter drohenden Arbeitslosigkeit die noch unerledigten Staatsarbeiten sofort zur Ausführung zu bringen.

3. Im Bundesrat dahin zu wirken, daß alsbald eine reichsgesetzliche Arbeitslosenversicherung geschaffen wird.

Erst am Schluß der nunmehr beendeten Landtagssession konnte der vorstehende Antrag beraten werden. Ziffer 2 hatte mittlerweile seine praktische Bedeutung verloren, weil die Regierung dem Wunsche der Antragsteller während der Budgetberatung entsprochen hatte. Eine Petition der christlich-nationalen Arbeiterschaft Badens, die sich mit dem sozialdemokratischen Antrag deckte, wurde in der Budgetkommission und auch im Plenum zusammen verabschiedet.

Die Regierung verhielt sich auch diesmal ablehnend, obwohl ihr bekannt war, daß hinter der Petition der „Christen" im Gegensatz zu der Haltung auf dem letzten Landtage das Centrum stand. In einer eingehenden Erklärung hat das Ministerium des Innern seinen Standpunkt zu den vorliegenden Anträgen dargelegt. Es sind die alten Einwände, die an dieser Stelle wiederholt eingehend besprochen wurden: „Die Arbeitslosigkeit sei sicher ein großes Uebel, das wirksam bekämpft werden müsse. Zur gesetzlichen Regelung geeigneter Fürsorgemaßnahmen fehlten die notwendigen Voraussetzungen. Das Unternehmertum habe die neuen Lasten der Reichsversicherungsordnung noch nicht verdaut. Gewerkschaften seien Kampforganisationen, die von einer unparteiischen Regierung nicht gefördert werden dürfen." Das sind im wesentlichen die prinzipiellen Leitsätze, mit denen das ablehnende Verhalten der Großh. badischen Regierung gerechtfertigt wird.

Die Zweite Kammer hat sich jedoch in ihrer großen Mehrheit hinter die grundlegenden Bestimmungen des sozialdemokratischen Antrages gestellt. Das Centrum stimmte diesmal im Gegensatz zu seinem früheren Verhalten geschlossen für eine staatliche Subvention der kommunalen Arbeitslosenfürsorgemaßnahmen, während die Nationalliberalen aus dem Lager der badischen Scharfmacher — ade Großblock — und die Konservativen ihre reaktionäre Gesinnung in hellster Glorie erstrahlen ließen.

Der von der Budgetkommission vorgeschlagene und vom Plenum akzeptierte Beschluß hat folgende Fassung erhalten:

1. In einem Nachtragsbudget den Betrag von 25 000 Mk. anzufordern, woraus denjenigen Gemeinden, die eine Arbeitslosenversicherung eingeführt haben, auf Ansuchen Zuschüsse in Höhe der Hälfte der von ihnen für diesen Zweck angewendeten Summen überwiesen werden, sofern die Statuten der Arbeitslosenversicherung im wesentlichen mit den von der Stadtgemeinde Freiburg i. B. eingeführten Bestimmungen übereinstimmen.

2. Im Bundesrat dahin zu wirken, daß eine reichsgesetzliche Arbeitslosenversicherung geschaffen wird.

3. Die Petition der christlich-nationalen Arbeiterschaft durch die Stellungnahme der Kommission für erledigt zu erklären.

Nach diesen Beschlüssen werden demnach nur solche kommunalen Einrichtungen subventioniert, die den Charakter einer Arbeitslosenversicherung tragen, d. h. es kommen nur solche badische Gemeindeverwaltungen in Betracht, welche sich das Genter System zu eigen gemacht haben. Dieser gesetzlichen Vorschrift genügt zurzeit nur die Stadtgemeinde Freiburg. Die anderen badischen Städte, Mannheim, Karlsruhe und Heidelberg, besitzen nur eine Arbeitslosenunterstützung, ohne eine organisierte Selbsthilfe der Unorganisierten bei Gewährung der kommunalen Unterstützungsleistungen vorauszusetzen. Auf Grund dieser Verpflichtung wird es dringliche Aufgabe der in Frage kommenden Stadtverwaltungen sein, ihre Satzungen im Sinne des Landtagsbeschlusses abzuändern.

Sind es auch nur geringfügige Summen, welche aus Staatsmitteln den badischen Arbeitslosen zur Verfügung gestellt werden — im Hinblick darauf, daß vorerst nur Freiburg subventioniert zu werden braucht, entspricht der Budgetbetrag dem vorhandenen Bedürfnis — so ist durch das Votum der Zweiten badischen Kammer die reichsgesetzliche Arbeitslosenfürsorge sicher in wirksamer Weise gefördert worden. Nicht nur daß eine deutsche Landesregierung den Opfern unserer kapitalistischen Gesellschaftsordnung ihre materielle Hilfe in Zukunft nicht versagen darf, auch im Bundesrat wird durch den badischen Einfluß der aktuellsten Reformbestrebung unserer Sozialpolitik Vorschub geleistet.

Richard Böttger-Mannheim.

Wirtschaftliche Rundschau.

Die Emissionen im ersten Halbjahr 1914. — Hohe Ansprüche der Staaten und Gemeinden. — Verschiebung zwischen Hypothekenbanken und Versicherungsbetrieben auf dem Hypothekenmarkt. — Billiger kurzfristiger Kredit. — Wiener Börsenpanik.

Die Emissionsstatistik für das erste Halbjahr 1914 läßt einige Grundlinien der letzten Wirtschaftsentwicklung scharf hervortreten.

Zunächst könnte es überraschen, daß der Gesamtbetrag der in Deutschland neu aufgelegten Werte eher ein Fortschreiten wie einen Rückgang zeigt. Legt man von den verschiedenen, nach etwas abweichenden Gesichtspunkten durchgeführten Berechnungen die Uebersicht der „Frankfurter Zeitung" zugrunde, so betrugen (nach dem Kurswert) im 1. Halbjahr 1914 die Emissionen 2063 Millionen Mark, dagegen 1913 1752 Millionen oder 311 Millionen weniger, 1911 1831 oder 232 Millionen weniger, und nur in dem dazwischenliegenden Jahre 1912 mit 2102 Millionen Mark ein ganz geringes mehr. Offenbar fällt für 1914 vor allem ins Gewicht, daß endlich wieder eine Periode größerer Geldflüssigkeit und verminderter politischer Befürchtungen erreicht war, so daß alle zurückgehaltenen oder provisorisch in sehr vergänglicher und drückender Form befriedigten Kapitals- und Anleihebedarfe mit einem Male an das Tageslicht des Börsenmarktes hervorgequollen kamen. Aber die eigentliche Produktionssphäre beanspruchte trotzdem nur einen verhältnismäßig kleinen Bruchteil der gesamten Emissionen. Für (in- und ausländische) Industrieaktien wurden nämlich im ersten Semester aufgelegt: 1914 261 von

insgesamt 2063 Millionen Mark, 1913 159 von 1752, 1912 dagegen 444 von 2102 Millionen Mark. Weitaus in erster Linie standen vielmehr die öffentlichen Verbände: die Staaten des In- und Auslandes mit ihren Kriegs- und Rüstungskosten, mit ihren Bahnbauten und Kolonialanlagen, ferner die Gemeinden mit ihrem wegen der Geldteuerung und Leihkapitalsknappheit immer wieder vertagten Anleihebegehr. So fallen denn in der Gesamtstatistik nicht weniger als 1395 Millionen oder etwa 70 Proz. auf (in- und ausländische) Staats- und Kommunalpapiere.

Die Staatsanleihen standen schon im Vorjahre ganz abnorm hoch (1911 544, 1912 671, 1913 1079, 1914 1069 Millionen Mark), so daß hier nur gegen die weiter zurückliegende Zeit die Umwälzung augenfällig wird. Die Stadt- und Provinzialobligationen dagegen hatten seit langen Jahren keine ähnliche Höhe zu verzeichnen; sie betrugen im ersten Halbjahr: 1912 238, 1913 unter der allgemeinen Geldversteifung sogar nur 160, 1914 dagegen 325 Millionen Mark. Läßt man für diese Gemeinden und Provinzen das Ausland beiseite und beschränkt man sich auf die deutschen inländischen Verhältnisse, so wurden von dieser Seite dem Markte ungefähr entnommen: im ersten Halbjahr 1914 237½ Millionen Mark, also rund 77½ Millionen mehr als im ersten Halbjahr 1913 und fast soviel wie im ganzen Jahre 1913 überhaupt. „Dabei", fügt die „Frankfurter Zeitung" hinzu, „hat noch eine ganze Reihe von Städten wieder den Anleihebedarf auf andere Weise zu decken gesucht. So hat die Stadt Mannheim, abgesehen von den 5 Millionen Mark, die sie im Publikum absetzte, 10 Millionen Mark (ebenfalls wie die ins Publikum gebrachten Stücke 4½prozentig) an die New York Life Insurance Co. (Lebensversicherungsgesellschaft) begeben. Andere Städte wandten sich an die Reichsversicherungsanstalt für Privatangestellte oder an Versicherungsgesellschaften. Wieder anderen, wie etwa Nürnberg, waren die Emissionsbedingungen zu hart, so daß sie auf eine Befriedigung ihres Bedarfs verzichteten." Der ganze Bedarf der Gemeinden spiegelt sich demnach in der Statistik der allgemeinen öffentlichen Emissionen noch nicht einmal wieder.

Auffällig ist ferner das noch immer recht bescheidene Zurückbleiben der Hypothekenbanken mit ihren Obligationen. In- und ausländische Emissionen zusammengefaßt, so betrug hier der Kurswert der Neuauflegungen im ersten Halbjahr: 1909 378 Millionen Mark, 1910 347, 1911 334, 1912 immer noch 247, dagegen 1913 nur 40 und 1914 immerhin nur 70 Mill. Mark. Oder nur für die inländischen Hypothekenbanken: 1912 200,81, 1913 nur 39,92 und 1914 60 Mill. Mark. Darin spiegelt sich zunächst der noch immer ungemein schwache Begehr der nach wie vor arg gedrückten Baugewerbe wider. Andererseits prägt sich schon seit geraumer Zeit eine eigenartige Erfahrung immer schärfer aus: andere Geldquellen, vor allem die Riesensammelbecken der Versicherungsprivatbetriebe und der öffentlichen Versicherungsanstalten gewinnen für den Hypothekenkredit eine immer größere Bedeutung. Augenblicklich und wohl noch auf geraume Zeit hinaus ist die Wettbewerbsfähigkeit der Hypothekenbanken sogar noch ganz besonders durch den fortgesetzt schlechten Stand ihrer Obligationen, wie fast aller festverzinslichen Werte, erschwert. Die vierprozentigen Obligationen pendeln im allgemeinen um einen Kurs von 94—95 herum; die hier und da neu ausgegebenen 4½prozentigen Obligationen sind knapp über Pari hinaufgerückt. Wer sich aber selber Geld kaum unter 4½ Proz. beschaffen kann und erst aus der Spannung zwischen Aktiv- und Passivzins seinen Gewinn herzuleiten vermag, kann immer schwerer gleichen Schritt halten mit den großen Versicherungsanstalten, die in ihrem Geldzufluß, ihren Prämien- und Beitragseingängen, ganz unabhängig vom Rentenmarkt sind, denen riesige längerfristige, zinsbare Anlage suchende Geldsummen ganz automatisch zuwachsen, die naturgemäß den Hypothekenmarkt mit in erster Linie für Anlagezwecke aufsuchen und die auf diesem Gebiete infolge ihrer andersartigen Stellung häufig wesentlich günstigere Zins- und Provisionsbedingungen bieten können, als die alteingesessenen Hypothekenbanken mit ihrer Geldbeschaffung durch Obligationenausgabe. Die Verschiebung scheint sich ganz unaufhaltsam zu vollziehen und sie wird sich noch etwas beschleunigen, nachdem zu den großen Lebensversicherungsgesellschaften und den älteren Organisationen der Arbeiterzwangsversicherung neuerdings noch die Reichsversicherungsanstalt für Privatangestellte getreten ist, bei der zunächst, bis zum Ablauf der Wartezeiten, den regelmäßig zuströmenden Einnahmen ganz geringe Ausgabeverpflichtungen gegenüberstehen, bei der also zunächst ein überaus großer Bruchteil der Einnahmen „Anlage suchen" muß.

Ungewöhnlich ist es allerdings und wahrscheinlich spielt hier eine gewisse Panikstimmung noch immer mit: daß die langfristigen Kreditbeziehungen (Staatsanleihen, Obligationen, Hypotheken) noch immer so wenig von der vollkommenen Umwandlung spüren lassen, die für kurzfristige Kredite schon geraume Zeit sich durchgesetzt hat. Die französische Regierung ist soeben bei ihrer neuen großen Anleihe von 805 Millionen Francs vom 3- zum 3½prozentigen Typ übergegangen, bei einem Emissionskurs von 91 Proz. und der Parirückzahlung innerhalb 25 Jahren, so daß sie in Wirklichkeit nicht nur eine 4prozentige Verzinsung, sondern noch lotterieartige Chancen für einen Kursgewinn gewährt, ähnlich wie Preußen bei seiner letzten Anleiheausgabe. Dagegen hat letzthin in Berlin der Privatdiskont mit 2 Prozent einen Satz erreicht, der seit Jahren nicht mehr zu verzeichnen war; tägliches Geld soll man sogar unter dem erwähnten Satz anbieten und es trotzdem nur schwer haben unterbringen können. Doch wird es dauernd ähnlich bleiben? Erst die Beantwortung dieser Frage entscheidet über die Rückwirkung auf die langfristigen Kreditgeschäfte, die sich vorläufig nur sehr wenig beweglicher und flüssiger als früher gestaltet haben.

Daß der politische und wirtschaftliche Himmel noch lange nicht geklärt ist, bewies soeben wieder die Wiener und Budapester Börse in der zweiten Juliwoche. Das Näherrücken eines Konfliktes mit Serbien brachte so erregte Tage und so tiefe Kursstürze, daß auch das Ausland von neuem aus seiner ruhigeren Entwicklung aufgestört wurde.

Berlin, den 14. Juli 1914. Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Centralverband der Dachdecker wird seinen diesjährigen Verbandstag am 6. September in Halle a. S. abhalten. Auf der Tagesordnung sind neben den geschäftlichen Angelegenheiten Referate vorgesehen über Arbeitsnachweise, Koalitionsrecht, Bauarbeiterschutz und Bericht vom Gewerkschaftskongreß.

Der Vorstand des Holzarbeiterverbandes beruft für den 27. September eine Branchenkonferenz der Kistenmacher nach Berlin ein.

Der Notenstechergehilfenverband hat am 12. Juli seinen langjährigen Vorsitzenden Max Löblich durch den Tod verloren. Löblich hat die kleine, aber aus opferwilligen Mitgliedern bestehende Organisation der Notenstecher von seinem 25. Lebensjahre an volle 27 Jahre lang geleitet und das Verbandsorgan redigiert, und zwar immer nur im Nebenamte, da der Verband zu klein ist, um eine Kraft mit voller Besoldung anzustellen. Seine aufopfernde uneigennützige Tätigkeit, sein bescheidener Charakter sichern ihm im Kreise seiner Kollegen wie auch in der deutschen Gewerkschaftsbewegung ein dauerndes Angedenken.

Der Centralverband der Steinarbeiter schloß das erste Quartal 1914 mit einer Mitgliederzahl von 30 785 ab. Gegenüber dem Jahresschluß 1913 ist demnach eine Zunahme von 269 zu verzeichnen. Die Einnahmen im Quartal betrugen 133 177 Mk., die Ausgaben 242 942 Mk., der Kassenbestand 764 070 Mk.

Der Zimmererverband zählte am Schlusse des ersten Quartals 1914: 60 416 Mitglieder gegenüber 59 831 am Jahresende 1913. Der Zuwachs beträgt also 585 Mitglieder.

Von den amerikanischen Gewerkschaften.

Der Verband der Kesselschmiede und Schiffbauer (Brotherhood of Boiler Makers, Iron Ship Builders etc.) mit 16 200 Mitgliedern vereinnahmte im Jahre 1913 179 144 Dollar, gegen 250 147 Dollar 1912, während die Ausgaben 141 649 Dollar betrugen, verglichen mit 239 165 Dollar 1912. Die Ausgaben verteilten sich 1912 und 1913 wie folgt:

	1912 Doll.	1913 Doll.
Streik- und Aussperrungsunterstützung	153 947	62 745
Sterbegeld	2 500	6 000
Verwaltung u. Sonstiges .	82 718	72 904
Zus.:	239 165	141 649

Am 31. Dezember 1913 war ein Vermögen von 51 181 Dollar vorhanden, wovon auf den Widerstandsfonds 33 353 Dollar, auf den Ablebensfonds 15 141 Dollar, auf den Journalfonds 1557 Dollar und auf andere Fonds 1230 Dollar entfielen.

Der dem amerikanischen Arbeiterbund angeschlossene Verband der Elektrizitätsarbeiter hatte im August 1913 23 500 zahlende Mitglieder. In der Zeit vom 1. August 1911 bis 1. August 1913 betrugen die Einnahmen der Hauptkasse des Verbandes (einschließlich eines Darlehens von 22 000 Dollar) 182 953 Dollar und die Ausgaben 162 445 Dollar, davon trafen auf Sterbegeld 23 450 Dollar, Organisationskosten 37 137 Dollar, das Verbandsorgan 5057 Dollar, Beiträge an den Arbeiterbund 5777 Dollar usw. Ausgaben für Streiks und Aussperrungen sind im Bericht des Verbandsvorstandes nicht verzeichnet.

Der Verband der Installateure (United Association of Journeymen Plumbers etc.) nahm in der Zeit vom 1. Juli 1910 bis 30. Juni 1913 von 25 012 Mitgliedern auf 35 768 Mitglieder zu, also um 10 756. Die Zahl der Ortsgruppen war am Schlusse der Berichtsperiode 617, oder um 156 mehr als 1910. Die Einnahmen vom Juli 1910 bis Juni 1913, einschließlich des Kassenbestandes, bezifferten sich auf 769 313 Dollar und die Ausgaben auf 730 289 Dollar. In den drei Jahren erforderte die Streikunterstützung 146 671 Dollar, die Krankenunterstützung 129 897 Dollar und die Sterbegeldunterstützung 40 000 Dollar.

Der Verband der Maler und Dekorateure (Brotherhood of Painters, Decorators, etc.) hatte in der fünfmonatigen Rechnungsperiode vom 1. August bis 31. Dezember 1913 Einnahmen von 138 449 Dollar und Ausgaben von 155 864 Dollar. Der Kassenbestand ging von 154 844 Dollar auf 137 428 Dollar zurück. Von den Ausgaben entfielen auf Streiks und Lohnbewegungen 18 777 Dollar, Ablebens- und Invalidenunterstützung 52 856 Dollar, Agitationskosten 12 845 Dollar, das Verbandsorgan 17 854 Dollar und auf sonstiges 53 532 Dollar.

Im Verband der Zigarrenmacher (Cigar Makers' International Union of America) nahm im Jahre 1913 die Mitgliederzahl von 48 457 auf 48 620 zu. Die Zahl der 30 Cents Wochenbeitrag zahlenden Vollmitglieder ging jedoch von 40 373 auf 40 180 zurück. Die Jahreseinnahmen betrugen 836 795 Dollar, die Ausgaben 822 232 Dollar und der Gebarungsüberschuß machte 14 563 Dollar aus. Das Vermögen stieg von 399 474 Dollar am 31. Dezember 1912 auf 414 037 Dollar am 31. Dezember 1913. Für Unterstützungen wurden in den letzten zwei Jahren folgende Beträge aufgewendet:

	1912 Dollars	1913 Dollars
Streik- und Aussperrungsunterstützung	12 647	8 877
Reisegeld	33 113	45 265
Arbeitslosenunterstützung .	42 911	31 899
Krankengeld	204 776	196 854
Sterbegeld und Invalidenabfindung	261 911	280 556

Von allen amerikanischen Gewerkschaften hat der Zigarrenmacherverband das am besten ausgebildete Unterstützungswesen; er ist der einzige Verband in Nordamerika, der Arbeitslosenunterstützung am Ort zahlt. (Außerdem hat noch die Deutsch-amerikanische Typographia, die eine Abteilung des Schriftsetzerverbandes bildet, diese Unterstützung eingeführt.)

Der Verband der Handlungsgehilfen (Retail Clerks' Protective Association) hatte im Verwaltungsjahr 1913, das mit dem 30. April 1914 abschloß, Einnahmen von 76 201 Dollar und Ausgaben von 72 934 Dollar, der Kassenbestand stieg von 17 040 Dollar am 1. Mai 1913 auf 20 307 Dollar am 30. April 1914, das Gesamtvermögen machte am 30. April 1914 27 751 Dollar aus. Von den Ausgaben entfielen auf Streikunterstützung 7306 Dollar, Krankengeld 15 410 Dollar, Sterbegeld 8475 Dollar, Agitationskosten 9888 Dollar, das Verbandsorgan 4030 Dollar usw.

Die Angaben über die Finanzen beziehen sich bei allen vorstehend angeführten Verbänden, mit Ausnahme der Zigarrenmacher nur auf die Gebarung der Hauptkassen.

Der letzte Verbandstag der Maurer (Bricklayers, Masons and Plasterers' International Union) hat unter anderem die Vorschriften verschärft, welche die amerikanische Bürgerschaft oder die Abgabe der Erklärung, Bürger werden zu wollen, als Voraussetzung des Beitritts zum Verband und des Verbleibens im Verband betreffen. Ein anderer wichtiger Beschluß des Verbandstages betrifft die Einführung einer Alters- und Invalidenunterstützung von 5 Dollar pro Woche. — Mit den Verbänden der Zimmerer und der Betriebsmaschinisten haben die Maurer Defensiv- und Offensivverträge abgeschlossen.

F.

Kongresse.

15. Verbandstag der Schuhmacher.

Hamburg, 8.—13. Juni.

Der Verband der Schuhmacher blickt in diesem Jahre auf ein 30jähriges Bestehen zurück. Der Vorstand würdigt diese Tatsache in seinem Bericht an den Verbandstag in entsprechender Weise. Die Organisationsbestrebungen im Schuhmachergewerbe liegen allerdings schon erheblich weiter zurück. Aber wie die meisten Gewerkschaften, die vor dem Sozialistengesetz bestanden, fielen auch die der Schuhmacher der Polizeiwillkür zum Opfer. Auf dem Kongreß 1883 in Gotha waren 24 Orte durch 23 Delegierte vertreten, die den „Unterstützungsverein deutscher Schuhmacher" ins Leben riefen. In der damaligen Mitgliedschaft spielten die Kleinmeister noch eine erhebliche Rolle. Auf die in Schuhfabriken beschäftigten Arbeiter, die „eisernen Kollegen", blickten Gesellen und Kleinmeister mit einer gewissen souveränen Verachtung herab. Es gibt aber kaum ein zweites Gewerbe, in dem die Maschine dermaßen revolutionierend gewirkt hat und noch immer wirkt, wie in der Schuhfabrikation. Das übt seine Wirkung auch auf die Gestaltung der Lohnkämpfe aus, die zum großen Teile geführt werden müssen, um die stets mit technischen Neuerungen Hand in Hand gehenden Lohnherabsetzungsabsichten der Unternehmer abzuwehren. Heute bilden denn auch die Maschinenarbeiter weitaus das Gros der Mitgliedschaft. Auf dem diesmaligen Verbandstage sind auch zum ersten Male drei weibliche Delegierte anwesend. An den Verhandlungen nimmt auch zum ersten Male ein Vertreter der englischen Bäckerorganisation teil.

Aus dem Geschäftsbericht ergibt sich, daß der Verband gegen den Schluß der vorigen Geschäftsperiode 1429 Mitglieder verloren hat. Die Gesamtmitgliederzahl beträgt 44 363. Es ist das lediglich auf die allgemeine Geschäftskrise in den letzten Jahren zurückzuführen. Der Verband hat in den zwei Berichtsjahren 453 Lohnbewegungen geführt, die trotz der ungünstigsten Vorbedingungen noch namhafte Erfolge zeitigten. Es erzielten 4565 Personen 12 249 Stunden Arbeitszeitverkürzung und 12 408 Beteiligte 17 805 Mk. Lohnerhöhung pro Woche.

Die Einnahmen beliefen sich auf 2 796 906 Mk. Für Reise-, Arbeitslosen-, Kranken- und Wöchnerinnenunterstützung wurden zusammen ausgegeben 1912 (bzw. 1913): 401 400 (418 355) Mk., an Streikunterstützung 158 751 (146 285) Mk. Tarife für das Gewerbe bestanden am Jahresschluß 1913: 160 für 6309 Betriebe mit 15 245 Arbeitern, davon entfallen auf das Handwerk 121 Verträge für 6262 Betriebe mit 11 222 Arbeitern, und nur 39 Verträge für 47 Betriebe mit 4023 Beschäftigten auf die Schuhfabriken. Von Anbeginn seiner Tätigkeit hat der Verband einen scharfen und unablässigen Kampf gegen den sogenannten Furniturenwucher in der Schuhindustrie geführt. Darunter ist zu verstehen die Lieferung gewisser Rohmaterialien durch die Fabrikanten an die Arbeiter, wobei versucht wird, die letzteren systematisch zu übervorteilen. Der Verband fordert deshalb konsequent die Abschaffung der Bezahlung dieser Rohmaterialien durch die Arbeiter. Der Ausschuß hat nur über Beschwerden untergeordneter Natur zu entscheiden gehabt, von denen die weitaus meisten im Sinne der angefochtenen Vorstandsentscheidungen verabschiedet wurden. Die Debatte über den Vorstandsbericht bewegt sich in dem allgemein üblichen Rahmen. Hervorgehoben zu werden verdienen Wünsche auf bessere Schulung der Mitglieder als Mittel gegen die Fluktuation. Die Berliner Delegation weist darauf hin, daß die Wettleidenschaft (insbesonder das „Tippen") unter der Berliner Arbeiterschaft geradezu verwüstende Dimensionen angenommen habe, die in ihrer sozialen Wirkung den Wirkungen des Alkoholismus nichts mehr nachgebe. Auch über die Ausbeutung der Jugendlichen werden eingehende Schilderungen gegeben. Von den Verwaltungsmaßnahmen wird am meisten die vom Vorstande durchgeführte Aenderung der Bezirkseinteilung kritisiert. Ein Antrag, die Agitation durch Lichtbildervorträge zu unterstützen, wird dem Vorstande überwiesen, der sich dem Antrage gegenüber sympathisch erklärte. Anzustellende Ortsbeamte sollen einen Ausbildungskursus im Hauptbureau durchmachen.

Ueber die Lohnbewegungen des Verbandes referiert Simon in geschlossener Sitzung. Der Referent sowohl als auch sehr viele Diskussionsredner beschäftigen sich eingehend mit der Frage des freien Sonnabendnachmittags. Es wird fast allgemein der Standpunkt stark betont, daß der freie Sonnabendnachmittag nicht auf Kosten der Verkürzung der allgemeinen Arbeitszeit durchgeführt werden darf. Zugegeben wird ebenso allgemein, daß es sich hier um einen kulturellen Fortschritt handelt. Es wird aber auch nachgewiesen, daß dieser Fortschritt vielfach durch Ueberstunden illusorisch gemacht wird.

Ueber die „Volksfürsorge" referiert Hildenbrand. Von einigen Delegierten wird gewünscht, auch die Feuerversicherung in den Tätigkeitsbereich der „Volksfürsorge" zu ziehen. Beim Punkt: Stellungnahme zum Gewerkschaftskongreß gibt Simon der Auffassung Ausdruck, daß die Schaffung eines centralen Streikfonds auf die Dauer nicht zum umgehen sein wird.

Der Verbandstag nimmt sodann die Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftskongreß vor. Bei der Stellungnahme zur internationalen Konferenz der Schuharbeiterorganisationen bedauert Simon, daß auf dem Kongreß der Lederarbeiter der Vertreter der Generalkommission die Errichtung eines internationalen Lederarbeitersekretariats quasi befürwortet habe. Dieser Beschluß bedeute unter Umständen eine Zerreißung des bestehenden Sekretariats der Schuh- und Lederarbeiter, da in verschiedenen Ländern diese Arbeiter schon gemeinsame Organisationen haben. Außerdem handele es sich bei dem bestehenden Sekretariat um eine äußerst leistungsfähige Verbindung, während das neue Sekretariat nur eine kleine und leistungsunfähige Verbindung darstellen wird. Zum Internationalen Kongreß in Wien werden zwei Arbeiter entsandt. Bei der Beratung besonderer Anträge wird ein solcher auf Vorlage eines Musterarbeitsvertrages dem Vorstande überwiesen. Ein Antrag, bei Einführung des freien Sonnabendnachmittags eventuell in eine Verlängerung der (neunstündigen) Arbeitszeit um eine Viertelstunde pro Tag zu willigen, wird gegen wenige Stimmen abgelehnt. Zur Annahme gelangt eine Resolution betr. Abschaffung des Furniturenunwesens. Ein weiterer Antrag, daß der Verband Betriebs- und Reparaturwerkstätten errichten solle, wird abgelehnt. Eine rege Debatte entfesselt die Frage der Jugendbewegung und Organisation, der die größte Aufmerksamkeit zugewendet werden soll.

Der Verbandstag nimmt sodann mit großem Beifall ein Referat des Reichstagsabgeordneten Bock über das Koalitionsrecht der Arbeiter

und die ihm drohenden Gefahren entgegen. Es gelangt dazu die nachstehende Resolution zur einstimmigen Annahme:

„Der Verbandstag gibt seiner Entrüstung darüber Ausdruck, daß die unverantwortlich gehässige und parteiische Agitation des Unternehmertums und der von ihm abhängigen Korporationen (Handelskammern) nur den Zweck verfolgt, das in Deutschland sehr mangelhaft geschützte Koalitionsrecht der Arbeiter durch gesetzgeberische Maßnahmen, wie den angeblichen Arbeitswilligenschutz, Verhinderung des Streikpostenstehens und Verschärfung des Strafgesetzbuchs, gänzlich zu vernichten.

Wir protestieren gegen das Treiben der Scharfmacher, durch lügenhaft aufgebauschte Terrorismusfälle die Reichsregierung zu beeinflussen, ihrem Willen sich dienstbar zu machen. Wir fordern als gleichberechtigte Staatsbürger, die von dem hohen Wert der Arbeit für Staat und Gesellschaft durchdrungen sind, uneingeschränktes Recht der Koalition, um unsere Interessen in gleicher Weise wahren zu können wie die Unternehmer."

Der Vortrag soll als Sonderabdruck im „Fachblatt" veröffentlicht werden. Es folgt weiter die Statutenberatung. Die dazu eingesetzte Kommission empfiehlt u. a. Aufhebung der Jugendklasse. Ein Antrag, die Rechte der selbständig werdenden Mitglieder hinsichtlich der Unterstützungen zu beschränken, wird abgelehnt.

Eine Reihe von Anträgen aus Mitgliederkreisen auf Erweiterung der Unterstützungseinrichtungen, insbesondere der Sterbeunterstützung auf ledige Mitglieder, wird abgelehnt. Gegen den Widerspruch des Vorstandes wird beschlossen, daß die Anstellung von Bezirksleitern durch die Bezirkskonferenzen geschieht. Auf Grund eines Antrages der Ausschußvorsitzenden, daß dem Ausschuß die monatlichen Revisionsprotokolle einzusenden sind, entspinnt sich eine allgemeine Debatte über die Kompetenzen des Ausschusses; der Antrag selbst wird gegen wenige Stimmen abgelehnt. Desgleichen ein Gegenantrag des Vorstandes, zu den Generalversammlungen ein unbesoldetes Vorstandsmitglied zu delegieren. Hinsichtlich der Arbeitslosenunterstützung an ins Ausland wandernde Mitglieder soll eine internationale Regelung angestrebt werden. Die Funktionäre des Verbandes werden einstimmig wiedergewählt.

Lohnbewegungen und Streiks.

Ein Streik der Pariser Briefträger.

Das Wort „Streik" ist vielleicht nicht ganz richtig. Passive Resistenz ist zutreffender. Denn die „Streikenden" verließen nicht ihre Arbeitsstelle, wodurch sie eben Streikende geworden wären. Die Bewegung hat aber nicht nur ihre pittoreske Seite.

Es gibt unter den französischen Postangestellten drei Organisationen mit gewerkschaftlichem Charakter: 1. den Centralverband der Postunterbeamten; 2. den Centralverband der Post-, Telegraphen- und Telephonarbeiter; 3. den Centralverein der Postbeamten. Letzterer beschloß auf seinem letzten Kongreß seine Umwandlung in eine Gewerkschaft. Die beiden erstgenannten Organisationen gehören der Konföderation der Gewerkschaften an.

Die gewerkschaftlichen Bestrebungen der französischen Postangestellten — wie aller Staatsarbeiter und -angestellten — sind etwa 15 Jahre alt. Der Beweggrund dieser Bestrebungen hat einen doppelten Charakter. Die Staatsangestellten wollen nicht nur durch die Organisation ihre Lebenslage verbessern, sondern sich auch gegen die Günstlingswirtschaft — eine Folge des französischen Parlamentarismus — wehren. Wer eine Stelle im Staatsdienst wünscht, besonders aber wer eine Beförderung erstrebt, begnügt sich nicht allein mit der Einreichung seines Gesuches, Absolvierung des Examens usw. Er wendet sich gewöhnlich an „seinen" Abgeordneten, damit dieser seinen Einfluß zu seinen Gunsten geltend mache. Der Abgeordnete wendet sich an den Minister und dieser, wenn er es im politischen Interesse für nötig befindet, dem Ersuchen des Abgeordneten stattzugeben, an den zuständigen leitenden Beamten, der die Ernennungen — mit Genehmigung des Ministers — vornimmt. Oft wird der Abgeordnete sich nicht begnügen, den Minister aufzusuchen, sondern bei dem zuständigen leitenden Beamten selbst vorstellig werden. Dadurch werden oft verdienstvolle Beamte übergangen und Protegés einflußreicher Politiker bevorzugt.

Auf dem Gebiete des Kampfes gegen die vielgestaltige Günstlingswirtschaft haben die Organisationen der französischen Staatsangestellten schon viele Erfolge errungen, besonders durch Einsetzung von Beförderungskommissionen, in denen die Interessenten durch gewählte Vertreter Sitz und Stimme haben.

Die Bewegung, die zu dem kurzen Streik der Pariser Briefträger geführt hat, war ausschließlich auf die Erhöhung der Gehälter gerichtet. Unter dem Druck der drei Organisationen und angesichts der bevorstehenden Wahlen — nahm die Deputiertenkammer eine Gehaltszulagenskala, die zwischen der Postkommission der Deputiertenkammer und den Vertretern der drei Organisationen vereinbart war, an. Die Erhöhungen beliefen sich für das erste Jahr auf etwa 13 Millionen. Blieb noch der Senat, der bekanntlich von den Gemeinde- und Departementsvertretungen gewählt wird und also von den Stimmen der Wähler nicht direkt abhängt. Im Senat machten sich Widerstände geltend. Die Gründe waren die allerwärts bekannten: „Es ist kein Geld da".

Vor drei Monaten etwa hielten die drei genannten Organisationen ihre Kongresse, wobei natürlich energisch auf die Annahme der Zulagenskala bestanden wurde. Der Centralverein der Postbeamten, die weitaus stärkste der drei Organisationen, hielt eine geheime Sitzung ab, wo über die Mittel beraten wurde, um den eventuellen Widerstand des Senats zu brechen. Die Vertreter der beiden anderen Organisationen wohnten der Sitzung bei. Was da beschlossen wurde, ist nicht bekanntgegeben worden. Das Resultat war jedenfalls, daß der Senat die Zulagenskala fast unverändert annahm. Nur zwei Posten wurden gestrichen, die gerade die schlecht bezahltesten betrafen, die Pariser Drucksachenausträger. Und das kann als ein kleiner Racheakt angesehen werden. Denn die Drucksachenausträger waren bei den Streiks von 1900 und 1909 die Kerntruppe der Bewegung. Die Pariser Drucksachenausträger und Briefkastenentleerer beziehen während der ersten fünf Jahre ein Gehalt von 1200 Frank, wozu 300 Frank Wohnungsgeld und 50 Frank Schuhgeld kommt, davon gehen 5 Proz. für die Pensionskasse ab. Die sollten nun, wie die anderen Kategorien der Unterbeamten, ein Wohnungsgeld von 400 Frank und eine kleine Erhöhung des Schuhgeldes bekommen. Diese zwei Posten strich der Senat.

Kaum war diese Streichung bekanntgeworden, bemächtigte sich der Betroffenen eine große Erregung, die sich auch auf die Briefträger übertrug, die gerade im Hauptpostamte zur Sichtung der Briefschaften ihres Arrondissements anwesend waren.

Andere Organisationen.

Die national-polnischen Berufsvereine im Jahre 1913.

Die national-polnischen Berufsvereine bestehen jetzt aus 4 Abteilungen (Bauarbeiter, Bergarbeiter, Hütten- und Metallarbeiter und Handwerker). Die Bauarbeiterabteilung ist im letzten Jahre neu gegründet. Die Handwerkerabteilung umfaßt alle die Berufe, die von den einzelnen Abteilungen unberührt geblieben, so daß in ihr mehr denn 50 Berufe vertreten sind. Vom Buchdrucker bis zum Straßenpflasterer und vom Friseur bis zum Landarbeiter. An der Spitze der einzelnen Abteilungen steht ein Vorstand, der aber nur in kleineren Fragen selbständig entscheiden kann. Ueber alle weitgehenderen Fragen entscheidet der Centralvorstand, der seinen Sitz in Kattowitz hat.

Die national-polnischen Berufsvereine hatten bis zum vergangenen Jahre stets im Schatten der freien Gewerkschaften gekämpft und hierbei recht oft aus Konkurrenzneid, namentlich bei Kampfesabschlüssen, die schäbigsten Mittel angewandt. Im vergangenen Jahre aber wollten sie zeigen, daß sie auch allein fechten und die Lage der Arbeiter verbessern können. Als Operationsfeld hatte man Oberschlesien gewählt. Hier sollten die 120 000 Bergarbeiter ins Treffen geführt und die Grubenmillionäre auf die Knie gezwungen werden. Ganz allein wollten aber die polnischen Berufsvereine dieses Ringen wagen. Alle anderen Gewerkschaftsrichtungen wurden darum bei der Entscheidung über die Frage, ob Kampf oder nicht, ausgeschaltet. Daß der geplante Kampf nur mit einem glänzenden Sieg enden konnte, stand auch fest, denn der Centralvorstand der polnischen Berufsvereine hatte es doch unter der Leitung des Reichstagsabgeordneten Adalbert Sosinski beschlossen. Gelingt der Wurf, so deduzierte man im Centralvorstand, dann werden wir den freien Gewerkschaften das letzte Mitglied in den polnisch sprechenden Landesteilen abnehmen und deren Angestellte und Agitatoren vertreiben.

Wir wollen hier einige Bekenntnisse gewerkschaftlicher Unfähigkeit und Verlogenheit, wie sie vor, während und nach diesem Streik offenbart wurden, festhalten. In einer Konferenz der Vertrauensleute der polnischen Berufsvereine, die am 16. März 1913 in Königshütte abgehalten wurde, wurde beschlossen, daß der Streik am 5. April beginnen sollte. Nachdem dieser Streikbeschluß vorlag, ging man an die Erledigung der hierzu notwendigen Vorarbeiten. Die Vorarbeiten nahmen aber längere Zeit in Anspruch, so daß der Streik erst am 19. April 1913 seinen Anfang nahm. Der Vertreter der freien Verbände hatten vorher noch einmal vor dem Beginn des Kampfes gewarnt, weil unter den gegebenen Machtverhältnissen ein Erfolg nicht zu erwarten war. Ueber alle Warnungen aber setzte sich der Centralvorstand der Polnischen Berufsvereinigungen hinweg. Er wollte einen Streik um des Streikes willen, nicht aber um des Erfolges halber. Am 18. April 1913 gab der Centralvorstand ein Flugblatt heraus, worin der erste Satz wie folgt lautet:

„Die Unternehmer haben die Forderungen der Arbeiter, Verkürzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden, Erhöhung der Löhne, bessere Behandlung der Arbeiter durch die Beamten, Abschaffung der Mißstände in den Bergwerken und Sicherung des Rechts auf Koalition, höhnisch abgewiesen."

Einer der Schlußsätze in demselben Flugblatt wirft vorstehenden Satz vollständig über den Haufen, denn er lautet:

„Die Unternehmer haben sogar beschlossen, die Forderungen der Arbeiter zu bewilligen, nur wollen sie sich erst überzeugen, ob auch alle Arbeiter in den Streik treten werden."

Etwas Dummeres hat wohl noch nie in einem Flugblatt gestanden. Befragt, warum der Centralvorstand solchen blühenden Unsinn geschrieben habe, erhielt man zur Antwort: „Um die Arbeiter in den Streik zu bringen, mußte doch schon etwas geschrieben werden!"

Der Aufforderung, am 19. April in den Streik zu treten, waren ungefähr 10 000 Arbeiter gefolgt. Am 20. April, es war Sonntag, hielt die Berufsvereinigung ungefähr 40 Versammlungen ab. Alle Redner sagten übereinstimmend:

„Ueber 60 000 Arbeiter haben sich dem Streik schon angeschlossen und in 4 bis 5 Tagen ist darum der Sieg gewiß."

Es verstrichen aber zwei ganze Wochen und der in Aussicht gestellte Sieg wurde nicht sichtbar. Die Arbeiter wurden schon unruhig. Da erschienen die Redner der Berufsvereinigungen mit einer neuen Walze. Sie behaupteten in allen Versammlungen, daß zur Unterstützung der Streikenden aus Galizien, Russisch-Polen, England, Frankreich und Amerika Millionen eingingen. Es wären darum genügend Mittel zur Unterstützung vorhanden. Die Unternehmerpresse griff diese Mitteilungen auf und bezeichnete sie als unwahr. Darauf erließ der Centralvorstand der Berufsvereinigung folgende Erklärung:

„Vielleicht ist es aber doch wahr! Um die oberschlesischen Arbeiter aus ihrer Knechtschaft zu befreien, werden sogar die Chinesen Sammlungen vornehmen."

In einem Flugblatt, das der Centralvorstand der Berufsvereinigungen nach der Streikbeendigung herausgab, hieß es bezüglich der Geldsammlungen:

„Arbeiterfeinde hatten die Nachricht verbreitet, daß aus England, Frankreich, Amerika und Galizien Millionen eingegangen seien, um die Streikenden zu unterstützen."

Ganz recht, es waren Arbeiterfeinde, die diese Nachricht verbreiteten, die aber Beamte der Polnischen Berufsvereinigung und Mitglieder des Centralvorstandes waren.

In der dritten Streikwoche zahlten die freien Gewerkschaften für ihre am Streik beteiligten Mitglieder die statutarische Streikunterstützung für die erste Streikwoche aus. Dadurch kam das belogene Heer der polnischen Arbeiter in Bewegung. Sie verlangten nun auch die in Aussicht gestellte Unterstützung. Der Centralvorstand drängte nun auf die Beendigung des Streiks. Zunächst versuchte er eine einflußreiche Persönlichkeit zur Vermittelung zu gewinnen. Der angerufene Handelsminister von Sydow winkte ab. Der Oberbürgermeister von Beuthen erklärte sich bereit, eine Vermittelung zu versuchen. Ihm winkten aber die Unternehmer ab. Nun ordnete der Centralvorstand die Wahl von Kommissionen aus der Mitte der Streikenden an, die mit den Grubenverwaltungen verhandeln sollten. Dieses begründete der Beamte Wieczorek von der Polnischen Berufsvereinigung in einer Versammlung, die am 7. Mai in Nikolai abgehalten wurde, mit folgenden Worten: „Der Streik ist schon gewonnen, nur schämen sich die Unternehmer, ans Telephon zu

Es kam in der Riesenhalle des Pariser Hauptpostamtes zu stürmischen Kundgebungen, die weder der Postdirektor noch der herbeigeeilte Postminister zu beschwichtigen vermochten. Das war am Abend des 23. Juni. Die Briefe und Drucksachen konnten nicht expediert werden. Am anderen Tag wiederholten sich die Szenen. Die Manifestanten verbarrikadierten sich in der großen Halle und bis zum Abend war der Postdienst lahmgelegt. Erst dann, nachdem der Postminister bereit war, eine Delegation der Unterbeamten zu empfangen, wurde die Arbeit wieder aufgenommen.

Was zunächst bemerkenswert ist, das ist das Verhalten der Regierung. Sie nahm keinerlei Maßregelung vor, erklärte nach Wiederaufnahme der Arbeit, daß für sie der Zwischenfall als erledigt gelte und verpflichtet sich, für die Wiederherstellung des gestrichenen Postens einzutreten, worüber die reaktionäre Presse natürlich höchst unzufrieden ist. Zwei Beweggründe mögen die französische Regierung bei ihrer Haltung bestimmt haben. Erstens stützt sie sich auf eine demokratische Mehrheit und muß mit den Stimmen der 102 Sozialisten rechnen. Zweitens dürfte ihr der Versuch Clemenceaus im Jahre 1909, bei einer ähnlichen Kundgebung den „starken Mann“ zu spielen, noch in Erinnerung sein.

Das Resultat der vorgenommenen Maßregelung war ein Streik, dem auch die Post- und Telegraphenbeamten beitraten, der den gesamten Postdienst lahmlegte und erst endigte, nachdem Herr Clemenceau, der damalige Ministerpräsident, sich verpflichtet hatte, die Maßregelungen zurückzunehmen und keine anderen vorzunehmen. Gegen die solidarische Geschlossenheit vermag kein starker Mann etwas und vermögen alle Machtmittel einer Regierung nichts.

Paris, 26. Juni 1914. Josef Steiner.

Polizei, Justiz.

Keiling der Zweite.

Der verbrecherische Streikbrecher Keiling, der einen Vertrauensmann der organisierten Buchdrucker erschoß, aber von den Bodenbacher Geschworenen freigesprochen wurde, hat einen Nachfolger bekommen: Anton Mattaschitz. Anläßlich eines Streiks der Grazer Schneider im heurigen Frühjahr war dieser Mattaschitz, der eine Zeitlang selbst in der Organisation tätig gewesen war, mit der Gewerkschaft in Konflikt gekommen, weil er Streikbrucharbeiten verrichtete. Als ihm keine Streikunterstützung ausbezahlt wurde, geriet der Ehrenmann in eine maßlose Wut, stieß wiederholt gefährliche Drohungen aus und hat dieselben dann schließlich auch mit vollem Vorbedacht ausgeführt. Am 11. April lauerte er dem Landesvertrauensmann der Schneider Steiermarks, dem Genossen Michael Kosel auf und feuerte aus unmittelbarer Nähe einen Schuß auf ihn ab. **Nur einem glücklichen Zufall verdankt Kosel, daß er mit dem Leben davonkam. Die Kugel prallte nämlich an einem besonders stark angenähten Westenknopf ab und drang infolgedessen nicht tief in den Körper ein. Die Verletzung Kosels konnte in einigen Wochen geheilt werden.**

Wegen versuchten Mordes hatte sich Mattaschitz am 18. Juni d. J. vor den Grazer Geschworenen zu verantworten. Die Verhandlung zeigte, daß der Mordgeselle ein leichtsinniger Mensch und Trinker ist, der die Tat aus Rachsucht mit voller Ueberlegung und Kaltblütigkeit ausgeführt hatte. Daß er in irgendeiner Weise durch seinen Konflikt mit der Gewerkschaft verhindert worden wäre, erwies sich als ein leeres, grundloses Gerede des Attentäters, der gerne in der Rolle des Märtyrers erscheinen wollte. Der Staatsanwalt Dr. von Höpler führte in seiner Schlußrede aus:

„Mattaschitz behauptet, daß er lediglich infolge des Terrorismus zum Mörder geworden sei. Jede wirtschaftliche und politische Organisation zeigt mitunter Formen, über deren sittlichen Gehalt man manchmal streiten kann. Ist es bei der Arbeiterorganisation anders als bei den Trusts? Da ist der Streikbrecher immer der, der die Preise herabsetzt. Wir haben uns nicht damit zu beschäftigen, ob das oder jenes uns unsympathisch war. Aber es darf niemand, der sich vielleicht gegen die guten Sitten vergangen hat, für vogelfrei erklärt werden. Eine gegenteilige Meinung würde zur Selbsthilfe, zur Lynchjustiz, zur Blutrache an Stelle der Gerechtigkeit und des Gesetzes führen. Wenn der Angeklagte auch bedroht worden wäre, so ist es doch nicht Furcht gewesen, was ihn erfüllt hat. Er schildert die Macht der Arbeiterorganisation als so überaus groß. Wer würde da glauben, daß ein großer Prozentsatz der Schneider nicht organisiert ist und doch ohne Konflikt lebt? Auch Mattaschitz hat es zwei Jahre verstanden, ohne Organisation zu sein. Warum sollte er jetzt auf einmal es nicht können? Es ist ihm von Kosel ein schöner Posten in Cilli angeboten worden, er hatte einen Bruder, der in Wien Schneidermeister ist. Warum ist er nicht nach Cilli, warum ist er nicht nach Wien gegangen? Und wenn er wirklich bedroht worden wäre, warum hat er gar nichts getan, sich von dieser Last zu befreien? Gombocz hat ihn einmal gebeten, bei ihm zu bleiben, er werde alles bewilligen, trotzdem ist er von ihm weggegangen. Aber wenn das alles nichts wäre; wir leben doch in einem Rechtsstaat und er hätte sich leicht helfen können. Er ist selbst wegen Einschüchterung eines Streikbrechers vorbestraft worden und weiß daher, wie leicht es ist, Hilfe für Arbeitswillige zu erreichen. Warum hat er geschossen? Er hat zum Revolver gegriffen, nicht um ein Rechtsgut zu schützen, sondern um Rache zu nehmen. Er hat das, worauf er sich ohne Erfolg ausredet, den Terrorismus, in der schrecklichsten, in der blutigsten Weise selbst geübt, und zwar gleich mit dem Revolver! Warum hat er gerade auf den Kosel geschossen? Weil Kosel Sekretär ist und für den Mörder die Geschichte viel interessanter wird, wenn er zum Märtyrer wird. Ihr Wahrspruch, meine Herren Geschworenen, darf nicht eine Demonstration gegen irgendeine politische Richtung sein, sondern Sie müssen dem Grundsatz folgen: Recht muß Recht bleiben.“

Die Herren Geschworenen entschieden aber nicht nach Recht und Gesetz. Ihr Klassenbewußtsein siegte über das Rechtsgefühl und sie sprachen ohne viel Ueberlegens — ihre Beratung dauerte ganze zehn Minuten — den Mordgesellen glatt frei.

Zum zweiten Male innerhalb einiger Wochen ist ein Attentäter, der auf einen Gewerkschaftsführer schoß, von den bürgerlichen Geschworenen freigesprochen worden. Diese aufreizenden Freisprüche sind nicht nur ein Symptom gesteigerten Klassenkampfes, sondern noch mehr ein Symptom des Verfalls der bürgerlichen Gerechtigkeit, die sich von der Rachsucht und dem Klassenhaß allein leiten läßt. Die Früchte dieser Klassenjustiz werden den Herrschenden nicht wohlbekommen. J. D.

gehen und das dem Vorstand der Polnischen Berufsvereinigung mitzuteilen. Darum müssen wir Kommissionen wählen, die nach den Werken gehen und dort die Zugeständnisse entgegennehmen.“ Am 9. Mai wurde aber der schon am 7. Mai gewonnene Streik ohne jeden Erfolg abgebrochen und die Beamten der Berufsvereinigung, die von auswärts nach Oberschlesien gekommen waren, an der Spitze der Vorstand der Bergarbeiterabteilung, verließen noch an demselben Abend fluchtartig das Streikgebiet. Zur Strafe für diesen Zusammenbruch wurde dann auf der nachfolgenden Generalversammlung der erste Vorsitzende, der Reichstagsabgeordnete Sosinski, abgesägt und auch später aus der Organisation ausgeschlossen. Er aber war nicht allein schuld. Seine übrigen Kollegen im Centralvorstand waren genau so schuldig wie er.

Nach der Streikbeendigung gab es ein wildes Durcheinander in den polnischen Organisationen. Die Mitglieder wetterten und die Führer versuchten zu beruhigen, wobei sie natürlich vor keiner Unwahrheit zurückschreckten. Ein Flugblatt des Centralvorstandes zur Beruhigung der aufgeregten oberschlesischen Arbeiter erschien. Darin wurde gesagt: „Der gegenwärtige Streik hat die Bergarbeiter gelehrt, daß zur Führung eines Kampfes ein großes Kapital nötig ist. Die Polnische Berufsvereinigung hat den Bergarbeitern über eine Million Unterstützung ausgezahlt.“

Daß auch diese Angabe unrichtig war, woran wir übrigens nie gezweifelt haben, ergibt sich aus dem jetzt veröffentlichten Jahresbericht. Der Centralvorstand teilt darin mit, daß für Streikunterstützung 446 678 Mk. verausgabt wurden. Das ist die Summe, die der oberschlesische Streik verschlungen hat. Sie ist von 1 Million noch sehr weit entfernt.

Aus dem Jahresbericht entnehmen wir weiter folgendes: Es betrugen die Einnahmen für Beiträge und Eintrittsgeld:

	Bergarb. Mk.	Handwerker Mk.	Metallarb. Mk.	Bauarb. Mk.
Beiträge	589 516,40	173 205,15	157 060,—	32 488,87
Eintrittsgeld . .	12 969,80	1 581,50	2 131,50	—
Summa . .	602 486,20	174 786,65	159 191,50	32 488,87

Die Gesamtsumme der Einnahmen in diesen beiden Posten beläuft sich demnach auf 969 153,22 Mk. Das sind gegenüber dem Jahre 1912 106 812,32 Mk. mehr. Daraus darf aber nicht geschlossen werden, daß eine Steigerung der Mitgliederzahlen eingetreten wäre. Wir haben nämlich guten Grund zu der Annahme, daß die Mitgliederzahl Ende 1913 viel geringer war wie 1912. Vor und während des Bergarbeiterstreiks in Oberschlesien sind die Arbeiter zu Zehntausenden, namentlich der Bergarbeiterabteilung zugeströmt, weil der Centralvorstand sie alle in den Glauben versetzte, daß ohne Ausnahme Streikunterstützung gezahlt würde. Diesen Neueintretenden sind dann durchweg für 6 bis 8 Wochen Beiträge abgeknöpft worden und nur dadurch hat sich die Einnahme an Beiträgen erhöht. Das ist namentlich für die Abteilungen Bergarbeiter und Metall- und Hüttenarbeiter zutreffend. Wir neigen sogar sehr stark zu dem Glauben, daß die Eintritte noch höher waren, wie aus den vereinnahmten Beitrittsgeldern ersichtlich ist. Diese nicht allzu hoch erscheinen zu lassen, daran hat ja diese Organisationsleitung ein großes Interesse. Denn je höher diese in Erscheinung treten, je stärker machen sich andererseits die Austritte bemerkbar.

Der Mitgliederwechsel ist enorm. Aus den schon angegebenen Eintrittsgeldern ergibt sich, daß 33 366 Mitglieder neu eingetreten sind. Auch dürften Uebertritte aus anderen Organisationen zu verzeichnen sein, so daß wir insgesamt mit 35 000 neu eingetretenen Mitgliedern rechnen können. Dieselbe Zahl und noch viel mehr ist aber auch wieder ausgetreten, so daß der Mitgliederwechsel 50 Proz. übersteigt. Das sind keine gesunden Organisationsverhältnisse.

Die Ausgaben betrugen für:

	Bergarb. Mk.	Handwerker Mk.	Metallarb. Mk.	Bauarb. Mk.
Krankenunterstützung	117 143,50	24 976,50	31 521,62	2215,55
Sterbegeld	25 492,50	5 910,—	5 857,—	440,20
Streikunterstützung .	21 646,80	7 915,89	18 350,95	1553,95
Arbeitslosenunterst. .	2 601,55	40 414,73	9 471,48	—
Umzugsunterstützung	6 028,75	6 063,68	2 563,82	1097,49
Rechtsschutz	20 279,65	12 071,09	6 679,56	809,45

Außerdem hat der Centralvorstand, an den die überschüssigen Beträge aus den einzelnen Abteilungen abgeführt werden, noch verausgabt für Streikunterstützung 446 678,01 Mk. und für Rechtsschutz 7496,77 Mk., so daß sich die Gesamtausgaben für Unterstützungen der Mitglieder auf 825 281,50 Mk. belaufen. Das ist gegenüber dem Vorjahr ein Mehr von 238 542 Mk. Diese Mehrausgabe ist nur auf den oberschlesischen Streik zurückzuführen.

Gesamteinnahmen und Ausgaben betrugen:

	Gesamteinnahme Mk.	Gesamtausgabe Mk.
1913	1 064 096,96	1 220 592,96
1912	928 546,11	908 314,56

Die Gesamteinnahmen sind demnach um 135 550,85 Mk., die Gesamtausgaben um 312 278,42 Mark gestiegen, so daß sich ein Defizit von 176 727,57 Mark ergibt.

Der Vermögensbestand hat betragen 1912: 921 595,75 Mk., 1913: 743 486,42 Mk. Hinter diese Angaben muß man aber bei den national-polnischen Organisationen ein großes Fragezeichen setzen. Bezüglich des Vermögensbestandes wird allerlei gemunkelt, was einen zu berechtigtem Mißtrauen veranlassen kann.

Aus dem Jahresbericht irgendwelche Rückschlüsse auf die Mitgliederzahl zu ziehen, ist unmöglich. In den Berichten wird auch darüber jede Angabe vermieden.

Diese nationalistische Gewerkschaftsbewegung ist Gift für das polnische Proletariat, das in der Industrie des Ostens und Westens beschäftigt ist. Weit von Treu und Glauben wird stets die nationale Phrase gehandhabt, wodurch die Wahrung der rein wirtschaftlichen und sozialen Arbeiterfragen in den Hintergrund gedrängt wird. Im Interesse des polnischen Proletariats würde es gerade liegen, wenn diese Geschäftsrichtung vom Erdboden verschwände, denn dann würde die Bahn frei für die gedeihliche Entwickelung der modernen Arbeiterbewegung unter dem polnischen Proletariat.

Heinrich Löffler.

Mitteilungen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 30 des „Corr.-Bl.“ wird die **Literatur-Beilage Nr. 7** beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von **32** Seiten.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Nr. 30. 24. Jahrgang. **Berlin, den 25. Juli 1914.**

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.	Redaktion: **P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15.**	Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

Seite

Die Entwickelung der Gewerkschaftsbewegung in Südafrika 445

Gesetzgebung und Verwaltung. Die braunschweigische Gewerbeaufsicht im Jahre 1913. — Die parlamentarische Verabschiedung des revidierten schweizerischen Fabrikgesetzes 448

Statistik und Volkswirtschaft. Die wirtschaftliche Lage der Angestellten. — Zwei bemerkenswerte Urteile über das Taylor-System . . . 450

Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Partei und Gewerkschaft in Oesterreich. — Die Krisis im englischen Maschinenbauer-Verband. — Aus der russischen Arbeiterbewegung 451

Kongresse. Zwölfter Verbandstag des Verbandes der Fabrikarbeiter. — Der 19. Verbandstag des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter. — Der nächste belgische Gewerkschaftskongreß 454

Lohnbewegungen und Streiks. Textilarbeiter-Aussperrung in der Niederlausitz. — Vom Kampf in der Solinger Waffenbranche. — Zum Boykott gegen die Mühlenwerke Leysieffer u. Co. in St. Goarshausen. — Der neue Reichstarif in den Konsum- und Genossenschafts-Bäckereien. — Vom Kampf der Londoner Bauarbeiter 457

Aus Unternehmerkreisen. Wer terrorisiert? — Der Arbeitgeberschutzverband für das deutsche Fleischergewerbe . . 461

Arbeitsvermittlung. Städtischer paritätischer Arbeitsnachweis für das Gastwirtsgewerbe in Köln 463

Arbeiterversicherung. Die Bestimmungen der R.V.O. über das Hausgewerbe undurchführbar! — Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen 463

Privatversicherung. Die Unternehmer und die Volksversicherung 466

Andere Organisationen. Gelbe in den Boschwerken in Stuttgart 467

Mitteilungen. Unterstützungsvereinigung: Kassenbericht 468

Hierzu: **Literatur-Beilage Nr. 7.**

Die Entwickelung der Gewerkschaftsbewegung in Südafrika.

Angesichts der herrlichen Natur und der reichen Naturschätze Südafrikas mag es auf den ersten Blick verwunderlich erscheinen, daß sich dieses Land andauernd neuen Problemen gegenübersieht, die fast unlösbar erscheinen. Vor nunmehr 14 Jahren zogen die beiden Republiken Transvaal und Oranje-Freistaat gegen Großbritannien in den Krieg, in den auch die übrigen jetzt zum südafrikanischen Bunde gehörenden Gebiete verwickelt wurden. Es war eine gewissenlose Gruppe beutegieriger Kapitalisten, die heute noch wie damals das unglückliche Land faktisch in ihrer Gewalt haben, die diesen Krieg heraufbeschworen hatten. 1899 und auch in den vorhergehenden Jahren hatten dieselben Elemente andauernd versucht, die etwas oligarchische Regierung des Präsidenten Paul Krüger zu stürzen und zwar nur, um ungehinderten Zugang zu dem schier unerschöpflichen und billigen Menschenmaterial zwischen dem Kap und dem Zambesiflusse, oder noch weiter nördlich, zu erhalten. Dem widersetzte sich Krüger, der bei Konflikten zwischen Unternehmern und Arbeitern, ganz gleich ob es sich um Weiße oder Schwarze handelte, sich stets auf die Seite der Arbeiter stellte. Das wurde damals gewiß nicht allgemein anerkannt, aber heute wird Krügers Andenken von allen Arbeitern in hohem Andenken gehalten. An dem Tage, an dem die holländische Bevölkerung Krügers Todestag begeht, erscheinen stets auch Abgeordnete der englischen Arbeiter mit einem Kranze, der die Inschrift trägt: „Wir englischen Arbeiter vermissen Sie.“

Der Krieg dauerte von Oktober 1899 bis Mai 1902. Vorher hatte es in den genannten Republiken, die etwa 60 Jahre bestanden, nennenswerte Arbeiterorganisationen nicht gegeben. Anders in der Kapkolonie und in Natal, wo in den letzten Jahren bescheidene Versuche gemacht worden waren, Organisationen auf moderner Grundlage zu schaffen. Nach Beendigung des Krieges befand sich das Land in einem Zustande des Niederganges, während der Rassenhaß wahre Orgien feierte. Zunächst mußten sich die sozialen Verhältnisse der holländischen Bevölkerung gründlich ändern. Wer Land besaß, konnte natürlich auch weiterhin Ackerbau betreiben. Die große Anzahl jener aber, die vorher als Landarbeiter sich durchgeschlagen und ihr Haus womöglich auf dem Grundstücke ihres Herrn aufgebaut, sich dort auch etwas Vieh gehalten hatten, befand sich dem völligen Nichts gegenüber, als endlich von den Führern der Friede unterzeichnet wurde. Ihre Häuser waren niedergebrannt — nicht weniger als 72 Proz. aller Häuser im Transvaal und im Oranje-Freistaat waren in diesem Kriege zerstört worden. Ihr Vieh war weggenommen und in vielen Fällen waren Frau und Kinder in den Sammellagern umgekommen. Da begann für viele dieser armen Teufel, die früher nichts Rechtes gelernt hatten, ein gar bitterer Kampf ums Dasein und wenn sie sich an ihre glücklicheren Landsleute um Arbeit auf der Farm wandten, wurde ihnen gewöhnlich die Antwort, daß man selbst so viel Verluste erlitten habe, daß gar nicht an Hilfe von dieser Seite zu denken sei. So wanderten sie massenweise in die Städte, wo sie als ungelernte Arbeiter nur sehr schwer Beschäftigung fanden. Daß sie sich überhaupt durchschlugen, ist vielen heute noch ein Rätsel. Vielfach aber waren die Verhältnisse geradezu fürchterlich. Die Immoralität unter den Frauen und Töchtern dieser Unglücklichen nahm in erschreckender Weise zu. So tauchte in der neuen „Kolonie der britischen Krone“ schon gleich zu Beginn ein schwieriges Arbeiterproblem auf.

Dabei wurde das Arbeitslosenheer fortwährend verstärkt durch den Zustrom europäischer Arbeiter,

Sobald der Kaffer sich einmal in dem Lager befindet, für das er angeworben wurde — obwohl er von dem für ihn eingegangenen Vertrag nichts versteht — wird er zur Arbeit in den Bergwerken gezwungen zu Bedingungen, die einer loyalen Untersuchung nie standhalten können. Man spricht im Transvaal viel von der „schwarzen Gefahr", aber zu Unrecht! Sicherlich bilden viele Tausende Männer, wenn sie von ihren Frauen, von ihrem Heim getrennt leben, eine gewisse Gefahr, aber nicht etwa deshalb, weil sie schwarz sind. Es ist ungerecht, zu behaupten, daß die weiße Bevölkerung wegen der barbarischen Natur der Kaffern besonderen Gefahren ausgesetzt sei. Man könnte andererseits in Südafrika sicherlich mit demselben Rechte auch von einer „weißen Gefahr" für die einheimische Bevölkerung sprechen.

Die Löhne der Eingeborenen in den Bergwerken bewegen sich zwischen 60 und 80 Mark pro Monat. Viele unter ihnen sind recht intelligent und brauchen kaum überwacht zu werden. Die Bergwerksbesitzer wollen sie deshalb an die Stelle der weißen Arbeiter setzen und sie verlangen, daß diesen ebenfalls das durch Gesetz bisher nur den Weißen erlaubte Sprengen gestattet werde.

Die weißen Arbeiter sehen langsam ein, daß sie den Eingeborenen das Eindringen in die verschiedenen Berufszweige nicht verwehren dürfen, solange ihnen derselbe Lohn gezahlt wird wie den Europäern. Dieser Grundsatz kann natürlich nur durchgeführt werden, wenn sich auch die Eingeborenen organisieren, und zwar zusammen mit den Weißen. Das aber ist eines der größten Probleme, das Arbeiterführer je zu lösen hatten. Einige der bestehenden Gewerkschaften lassen die Farbigen schon zu und auch die Arbeiterpartei hat auf dem letzten Parteitage Maßnahmen getroffen, um den Farbigen den Beitritt zu ermöglichen. Immerhin bestehen in dieser Frage noch große Meinungsverschiedenheiten und es wird sicher viel mehr Zeit und Mühe kosten, die Schwarzen und die Weißen zusammenzubringen wie seinerzeit die Holländer und die Engländer. Aber es muß geschehen, wenn der Weiße nicht von dem billigen Schwarzen völlig vom Arbeitsmarkte verdrängt werden will. Alle Versuche, die Schwarzen zu organisieren, werden natürlich von allen, die an billigen Arbeitskräften Interesse haben, mit allen Mitteln bekämpft und besonders wirft man uns dabei Verletzung der Interessen der Weißen vor.

Das Beispiel der Buchdrucker aber zeigt, daß auch dieses Problem mit der Zeit gelöst werden wird. Und auch die derzeitigen Herrscher, die soviel davon reden, daß sie ein weißes Südafrika schaffen wollen, zögern oftmals nicht, schwarze Vorarbeiter über die weißen Arbeiter einzusetzen in den von ihnen oder ihren Anhängern abhängigen Betrieben. In Kapstadt z. B. befindet sich eine Druckerei, wo das Regierungsorgan („Ons Land") gedruckt wird, ein Blatt, das natürlich die Forderung des „weißen Südafrika" vertritt. Diese Druckerei hat einen Farbigen als Vorarbeiter, der der Vorgesetzte vieler weißer Arbeiter ist.

Die Gewerkschaft der südafrikanischen Eisenbahner hat vor Jahren den Farbigen den Eintritt gestattet und viele haben von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht. Sie sind gute Gewerkschaftler geworden und fallen besonders dadurch auf, daß sie sich so rasch in alle Details des Gewerkschaftslebens hineinleben. Es ist also sehr wohl möglich, beide Rassen in derselben Organisation, die gemeinsamen Zielen dient, zu vereinigen. Dadurch wird beiden Teilen gedient: die Position des weißen Arbeiters wird gestärkt und die sehr rückständigen Verhältnisse der schwarzen Arbeiter werden gebessert.

Im allgemeinen ist die Industrie in Südafrika nur schwach entwickelt und die Gewerkschaften sind infolgedessen nicht sehr groß. Die größte und stärkste Organisation ist die der Eisenbahn- und Hafenarbeiter, deren Einrichtungen und Methoden wohl mit denen deutscher Gewerkschaften in Vergleich gestellt werden können. Es ist dies nicht eine Berufsorganisation im alten Sinne, denn sie nimmt Männer und Frauen, gelernte und ungelernte, weiße und farbige Arbeiter, die dem Ministerium der Eisenbahnen und Häfen unterstehen, auf. Der Mitgliederzahl nach kommt der Transvaal-Verband der Bergarbeiter, der sich auf andere Provinzen erstreckt. Auch dieser Verband nimmt gelernte und ungelernte Arbeiter auf, aber die Frage der Zulassung der Schwarzen ist noch nicht endgiltig entschieden. Doch gehört der Verband der südafrikanischen Arbeiterpartei an und diese letztere hat die Zulassung der Farbigen beschlossen, so daß die Stellung der Bergarbeiter eine etwas widerspruchsvolle geworden ist.

Der englische Verband der Maschinenbauer hat eine südafrikanische Abteilung, die noch in manchen Städten recht schwach ist, obwohl sie die besten Gewerkschaftler zu ihren Mitgliedern zählt. Das trifft auch auf die Kesselschmiede zu, die dem gleichnamigen mächtigen englischen Verbande angehören. Zwar hat der letztere vor einigen Jahren einen eigenen Beamten nach Südafrika gesetzt, doch scheint diese Maßnahme nicht den gewünschten Erfolg gezeitigt zu haben. Auch die südafrikanische Organisation der Tischler und Zimmerer ist eine Sektion des britischen Verbandes, der in allen Teilen des britischen Reiches vertreten ist. Die südafrikanische Sektion ist ziemlich stark und gut organisiert. Sie darf als eine gute Kampforganisation angesprochen werden. Größere Organisationen bestehen dann noch für die Maurer und andere Gruppen des Baugewerbes. Neuerdings sind auch erfolgreiche Versuche zur Organisierung der Handlungsgehilfen unternommen worden. Diese bilden heute einen gesunden Stamm einer Gewerkschaft. Desgleichen die Bäcker und Schneider, die allerdings etwas zu sehr unter syndikalistischen Einfluß geraten sind. Und es scheint, als ob die Syndikalisten, wohin sie sich auch wenden, überall die Saat der Selbstzersplitterung mit sich herumtragen. Auf ihr Betreiben wurde einmal die Gründung eines „Allgemeinen Arbeiterverbandes" versucht, aber über etwas Radaumachen ist die Sache nicht hinausgekommen.

Ein großes Uebel war bisher das Fehlen eines wirklichen Gewerkschaftsbundes, der alle Kräfte vereinigt und in der Stunde der Not zu einer gemeinsamen Front in ganz Südafrika zusammengefügt hätte. Im Transvaal hat ein solcher Bund seit einiger Zeit bestanden, doch erstreckte er sich nur über diese Provinz, weshalb manche Verbände, die ihr Tätigkeitsgebiet über ganz Südafrika ausdehnten, ihm nicht angehörten.

Trotzdem war das Zusammenarbeiten der Gewerkschaften im allgemeinen ziemlich gut. Wo notwendig, ist es auch nie allzu schwer gefallen, die Organisationsleitungen und die Mitglieder zu gemeinsamem Handeln zu verleiten, wenn immer das Verhalten des Unternehmertums dies notwendig machte.

Seit 1910, also seit der Zeit, als die vier Provinzen zum südafrikanischen Bunde verschmolzen wurden, hat sich die Regierung offen auf die Seite der rücksichtslosen Bergwerksbesitzer gestellt und beide helfen einander, die Lage der arbeitenden Klasse zu verschlechtern. Darin liegt nämlich der Kern der

die jetzt leicht Beschäftigung zu finden hofften. Dann aber kam der künstliche Aufschwung in der Bergbauindustrie. Die englischen Herrscher waren nämlich bemüht, so gut und so schnell wie möglich die Wirkungen des Krieges verschwinden zu machen. Mit riesigen Anleihen wurden neue Eisenbahnbauten, größere Bewässerungsanlagen usw. in Angriff genommen und es hatte eine Zeitlang den Anschein, als ob der Aufschwung ein gesunder sei. Leider dauerte dieser nicht lange und die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkte wurden wieder trüber. Allenthalben setzten Versuche ein, die Löhne zu reduzieren und das brachte natürlich manche Arbeiter zu der Einsicht von der Notwendigkeit einer besseren und stärkeren Organisation. 1906 streikten die Eisenbahner in Natal und 1907 legten die Bergarbeiter des Witwatersrand ihre Arbeit nieder, um sich der Einführung tyrannischer Arbeitsmethoden zu widersetzen. Dabei offenbarten sich die Unvollkommenheiten ihrer Organisationen. Auch in bezug auf die vielen ungelernten Arbeiter holländischer Zunge mußte etwas getan werden, da sie in Massen herangeholt wurden und immer bereit waren, als Arbeitswillige einzuspringen. Sie, wie auch die Neuankömmlinge mußten ebenfalls organisiert werden, aber das war nicht leicht. 90 Proz. der Neuankömmlinge waren Engländer, zumeist in Gewerkschaften aufgewachsen. Die holländischen Afrikaner aber hatten nie etwas von Organisation gehört. Dazu kam der von ihren Politikern gepredigte Rassenhaß gegen alle, die nicht im Lande geboren sind. Diese unglückliche Theorie fand durch die holländische Kirche noch mehr Unterstützung. Die unter den englischen Arbeitern verbreiteten Gewerkschaftsblätter in englischer Sprache waren den Holländern, die zudem fast Analphabeten waren, erst recht zuwider.

Es hat einer eifrigen und andauernden Aufklärungsarbeit sozialdemokratischer Elemente bedurft, um diese leider feindlichen Rassen einander näher zu bringen. Schwierig war diese Arbeit besonders, weil sie in mehreren Sprachen getan werden mußte. Aber sie war letzten Endes von Erfolg gekrönt. Doch auch die Arbeiterklasse befindet sich fast täglich neuen Problemen gegenüber.

Der Arbeitsmarkt ist meist überfüllt. Dafür haben die Bergwerksbesitzer gesorgt. Gleich nach dem Kriege förderten sie den Zufluß billiger Arbeitskräfte aus Oesterreich und Italien. Trotzdem kamen zu wenige und diese Wenigen waren noch nicht nach dem Geschmack der Grubenherren, die nur Sklaven gebrauchen können. Dann holte man Chinesen in großer Zahl für die Arbeit in den Goldbergwerken. Sie kamen als Kontraktarbeiter, also an Händen und Füßen gebunden. Zu Tausenden wurden sie wie Herden in großen Lagern untergebracht und es war kein Wunder, daß das ganze Grubenrevier des Transvaal zu einer wahren Hölle wurde, solange diese aus den rückständigsten Schichten und Stämmen Chinas rekrutierten Arbeiter sich im Lande befanden. Die sittlichen Zustände in ihren Lagern spotteten jeder Beschreibung. Zahlreiche Morde und Ueberfälle der schlimmsten Art wurden von Gruppen bezopfter Unholde begangen, denen es gelungen war, aus den Massenlagern zu entweichen. Die von den Bergwerksmagnaten beherrschte Presse schwieg über diese Zustände oder suchte sie gar zu verteidigen, weil ja die Profite stiegen! Die öffentliche Meinung aber, verstärkt durch die Agitation der Gewerkschaften, wandte sich immer entschiedener gegen die Beschäftigung der Chinesen und es unterliegt keinem Zweifel, daß General Botha, als dem Lande 1907 Selbstregierung gewährt wurde, den Posten eines Premierministers nicht lange innegehabt hätte, wenn er sich nicht gegen die Chinesen erklärt hätte. Nach und nach wurden diese denn auch aus dem Lande geschafft und die Bergwerksbesitzer mußten sich nach anderen Arbeitskräften umsehen. Dabei waren sie bedacht, die Zahl der beschäftigten Weißen noch weiter zu reduzieren und ferner allgemein die Löhne noch mehr zu drücken. Man begann also, durch Verträge mit Kaffernhäuptlingen sich unbegrenzte Massen von Kaffern zu sichern. Auf die Dauer aber hatte man mit diesen Eingeborenen, deren es in der Kapkolonie, in Natal, Transvaal und im Oranje-Freistaat annähernd 5 Millionen gibt, bei etwa 1¼ Millionen Weißen, wenig Glück.

Die genannten vier Länder sind von großen volksreichen Gebieten, wie Basutoland, Zululand, Swazieland und Bechuanaland, umgeben, wo Millionen von Kaffern wohnen, aber auch sie kennen die Verhältnisse in den Bergwerken zu gut. Sie wissen, wie die Arbeiter dort mißhandelt werden und daher ist es nicht verwunderlich, daß die Werbeagenten in jenen Bezirken nicht viele Arbeitskräfte auftreiben können. Das führte dann zu den Klagen über Arbeitermangel und laut verlangten die Kapitalisten, denen um ihre üblichen 500 bis 600 Proz. Dividende bange ward, daß man ihnen die Anwerbung von Arbeitern mehr noch wie bisher und auch in anderen Bezirken erleichtere. Das scheiterte zunächst an dem Widerstande des Parlaments in Transvaal. Der rücksichtslosen Kapitalistenclique aber, deren sich die Goldstadt Johannisburg rühmen kann, gelang es, die holländischen Machthaber Botha, Smuts und Co. auf ihre Seite zu bringen. Mit diesen wurde dann, um den Widerstand des Transvaal zu brechen, die Idee der Vereinigung der vier Kolonien in einen südafrikanischen Bund propagiert und durchgeführt. Daß Botha Premier des neuen Bundes werden sollte, stand von vornherein fest, weil er den Bergwerksmagnaten ergeben war. Es war geradezu beschämend, zu beobachten, wie gerade der Mann, der noch wenige Jahre zuvor im Namen der Freiheit gegen die Eindringlinge gekämpft hatte, sich zum Werkzeuge der Eckstein, Philipps, Albin usw. werden ließ. Wer immer ihm damals auf seiner Reise durch Europa entgegengejubelt hat, würde sich heute sicher mit Abscheu abwenden, wenn er diese Entwickelung verfolgt. Botha und sein Mephisto Smuts, der ganz besonders eifrig die teuflischsten Pläne ausheckt, um billiges Arbeitermaterial herbeizuschaffen, haben sich den Kapitalisten mit Herz und Seele verkauft.

Die neue Bundesregierung gab dann den Bergwerksbesitzern die verlangten Erleichterungen, Eingeborene in Zentralafrika, in Britisch- wie auch in Portugiesisch-Ostafrika anzuwerben, also in tropischen Gebieten. Dorthin begaben sich die reichlich mit Geldmitteln versehenen Werbeagenten, um in diesen dichtbevölkerten Gegenden die Kaffernoberhäupter zu bestechen, damit diese ihren Untertanen den strengen Befehl geben sollten, den Agenten zu folgen zur nächsten Eisenbahnstation, wo sie in Viehwagen verladen und dann nach dem Rand geschafft werden in einem Zustande, der sich wirklich nicht beschreiben läßt. Am Rand werden sie in Massenlagern untergebracht. Zwar ist hier das Regime nicht so strenge wie bei der De Beers Co. in Kimberley, aber die Schwarzen dürfen auch hier das Lager nur selten und dann mit einem Passe, verlassen. Alle Bedürfnisse müssen sie in den Läden innerhalb des Lagers decken, wobei sie natürlich wieder um ihr bißchen Verdienst gebracht werden. Auch daran partizipieren die Bergwerksbesitzer selbst wieder.

männliche Arbeiter, 11 738 (11 868) Arbeiterinnen über 16 Jahre, 3698 (3561) junge Leute von 14 bis 16 Jahren (männlich und weiblich) und 29 (54) Kinder unter 14 Jahren. Während also die Zahl der jugendlichen Arbeiter zugenommen hat, so ist erfreulicherweise bei den Kindern unter 14 Jahren eine Abnahme, etwa zur Hälfte wie im Vorjahre, zu verzeichnen. Trotzdem sind wir noch von einer regelrechten Durchführung des Kinderschutzgesetzes weit entfernt, wie ja wieder mehrere Verstöße gegen dasselbe beweisen.

Bei den Arbeiterinnen sind ebenfalls wieder viele Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu verzeichnen, und zwar durch das Fehlen der vorgeschriebenen Anzeigen und Aushänge, sowie im besonderen durch zu lange Beschäftigungsdauer. In einigen Konservenfabriken wurden die Arbeiterinnen mehrfach über 13 Stunden bis zu 16 Stunden, in einer sogar 23 Stunden (!), beschäftigt. Man muß sich wundern, daß sich die Arbeiterinnen überhaupt zu einer solch unmenschlich langen Arbeitszeit hergeben. Noch mehr fällt es natürlich auf, mit welcher Frivolität die Fabrikanten trotz der vielen vorgenommenen Bestrafungen immer wieder diese Gesetzesverletzungen begehen. Hier ist jedenfalls ein recht reiches Betätigungsfeld für die Beamten und sollten dieselben ohne Rücksicht vorgehen.

Recht reichlich sind auch wieder den Unternehmern Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen betreffend der Arbeitszeit bewilligt worden. Außer den vielen Bewilligungen von Ueberarbeit erwachsener Arbeiterinnen in den verschiedenen Branchen (63 282 Stunden an 49 Betrieben ausschließlich 108 Stunden Sonnabends) wurden auch sonst zuviel Ausnahmen zugestanden. Wenn auch die Zahl der Stunden an sich gegen das Vorjahr zurückgegangen ist (67 471), so ist andererseits aber in Betracht zu ziehen, daß auch die Zahl der Betriebstage (von 964 auf 938) und der Arbeiterinnen (von 5149 auf 4293) weniger geworden ist.

Revisionen wurden 1366 vorgenommen. Von 2654 revisionspflichtigen wurden nur 957 Betriebe revidiert, die meisten nur einmal. Ein vierter Gewerbeinspektor fände also genügend Arbeit vor. Im Vergleich mit anderen Berichten wird im Herzogtum Braunschweig viel zu wenig revidiert. Während z. B. in Württemberg von den Betrieben 97,1 Proz. revidiert wurden, so waren es in Braunschweig nur 36,6 Proz.

Die Zahl der Betriebsunfälle betrug im Berichtsjahre 2052 (im Vorjahre 1956). 15 von diesen hatten den Tod zur Folge. Dieses ständig wiederkehrende traurige Kapitel will keinen rechten Glauben an die regelrechte Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen aufkommen lassen. So mußte denn auch diesmal wieder recht viel beanstandet werden, wie das Fehlen von genügenden Schutzvorrichtungen usw.

Die Fälle von gesundheitsschädlichen Einflüssen zeigen, wie der Arbeiter neben dem Verkauf seiner Arbeitskraft auch noch das Risiko für seine Gesundheit übernimmt.

Ueber wirtschaftliche und sittliche Zustände führt der Bericht so gut wie gar nichts an, obwohl doch jederzeit festzustellen ist, daß die Lebenshaltung der Arbeiter im allgemeinen recht unbefriedigend ist.

Dem kurzen Bericht des Herzoglichen Bergrevierbeamten ist zu entnehmen, daß sich die Arbeiterzahl von 4056 im Vorjahre auf 4487 erhöht hat. Wenn nun weiter angeführt wird, daß das Angebot von Arbeitskräften nicht genügte, so ist zu bemerken, daß die in einer Tabelle aufgeführten Löhne (3,50 bis 4,04 Mk. täglich) gerade nicht anreizend wirken können auf Annahme von Arbeit in den sehr gefahrvollen Werken. Wäre es anders, so fiele diese Klage bestimmt fort.

Die Betriebsunfälle haben sich gegen das Vorjahr bedeutend vermehrt, und zwar von 206 auf 310 bei 4487 Arbeitern. Hiervon verliefen 17 tötlich. Diese Zahlen sprechen jedenfalls für sich.

Ueberblickt man im allgemeinen die Tätigkeit unserer Gewerbeinspektion, so soll anerkannt werden, daß dieselbe im Verhältnis zu ihrer Zahl tüchtig Arbeit leistet und auch objektiv berichtet. Doch im Hinblick auf die vielen unrevidiert gebliebenen Betriebe ergibt sich schon die Notwendigkeit einer Verstärkung derselben, soll der reichsgesetzlich gewährleistete Arbeiterschutz nicht zur Farce werden. Gebieterisch verlangt schon die Zahl von rund 13 000 Arbeiterinnen die Anstellung einer Gewerbeinspektorin, welche in den meisten andern Staaten längst vorhanden ist.

Braunschweig. W. Böhmke.

Die parlamentarische Verabschiedung des revidierten schweizerischen Fabrikgesetzes.

Endlich ist die Beratung des Fabrikgesetzes in der Bundesversammlung zu Ende gekommen. Nach dem wiederholten Hin- und Herschieben der Vorlage zwischen Nationalrat und Ständerat, den beiden eidgenössischen Parlamenten, ist durch gegenseitiges Nachgeben eine Einigung erzielt worden. Die letzten Differenzen zwischen den beiden Parlamenten betrafen die Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter im Alter von 16 bis 18 Jahren in Glasfabriken und das Verbot der Verabreichung von alkoholischen Getränken in den Fabriken während der Arbeitszeit. Der Nationalrat hatte beide Bestimmungen abgelehnt, während der Ständerat daran festhielt. Bezüglich der ersteren Differenz einigte man sich nun dahin, daß die Nachtarbeit von jugendlichen Arbeitern nur während einer gewissen Uebergangszeit vom Bundesrat gestattet werden kann. Und die Regelung der Alkoholfrage erfolgte nun in dem Sinne, daß der Fabrikant nur an Arbeiter im Alter von über 18 Jahren und nur während den Mahlzeiten alkoholische Getränke verabfolgen darf. Die Abstinenten begrüßen auch diese sehr vorsichtige Beschränkung des Alkoholgenusses der Arbeiter in den Fabriken schon als einen Fortschritt.

Die Vorlage beschäftigt nun noch die Redaktionskommission, so daß sie also in dieser Session von der Bundesversammlung definitiv parlamentarisch verabschiedet wird. Da im Mai 1910 der Bundesrat die Vorlage der Bundesversammlung zugehen ließ, hat ihre Erledigung mehr als vier Jahre in Anspruch genommen. Ihr Urheber, Bundesrat Deucher, ist inzwischen gestorben und der fortschrittlich gesinnte Mann hat in dem Advokaten und Geldsackspolitiker Schultheß einen sehr unähnlichen Nachfolger gefunden, der die ursprüngliche Vorlage arg verpfuscht und das Gesetz zu einer wahren Karikatur derselben gemacht hat. Für rückständige Betriebe bildet sie freilich immer noch einen Fortschritt und darin allein liegt auch ein Vorteil für die gesamte Arbeiterschaft, deren fortgeschrittenster Teil keinerlei direkten Nutzen davon hat.

Dabei ist das revidierte Gesetz, wenn es jetzt parlamentarisch verabschiedet wird, noch keineswegs unter Dach. Es wird nun eine Frist von drei

großen Konflikte der letzten Zeit. Die Bergwerksmagnaten wollen die Betriebskosten verringern bei allen Bergwerken, die minder erzhaltig sind. Die Arbeiter antworten darauf, daß man eben solche Bergwerke schließen muß, deren Weiterbetrieb die Gewährung guter Arbeits- und Lohnbedingungen unmöglich macht. Sie wiesen auch auf die Löhne der Staatsarbeiter, d. h. der Eisenbahn- und Hafenarbeiter, hin. Das paßte natürlich den Bergwerksbesitzern nicht. Sie gewannen die Regierung leicht für ihre dunklen Pläne und diese begann dann, mit Hilfe eines rachsüchtigen Direktors, den wohlvorbereiteten Angriff auf die Eisenbahner.

Seitdem hat es in Südafrika keine Ruhe gegeben, weder in den Bergwerken, noch im Eisenbahnbetrieb. Die Regierung hat es dabei in ihrem blinden Draufgängertum der Arbeiterklasse völlig unmöglich gemacht, die derzeitigen Herrscher des Landes bei der Lösung der vielen schwierigen Probleme, die sich fast täglich einstellen, zu unterstützen. Trotz alledem steht fest, daß Südafrika, obwohl zum britischen Reiche gehörend, in absehbarer Zeit eine Arbeiterregierung erhalten wird. Die Hoffnung auf diese Zeit, auf den Beginn einer glücklichen Epoche Südafrikas, wird uns auch über die Leiden und Schwierigkeiten des Augenblicks hinweghelfen.

H. J. Poutsma.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die braunschweigische Gewerbeaufsicht im Jahre 1913.

Der reichlich spät erschienene Bericht der Fabrikinspektoren will gegenüber den früheren recht dürftig erscheinen. Sollte der bekannte, vor einigen Jahren erfolgte Erlaß des Reichskanzlers über die Form der Berichte noch nachwirken? Doch wird ja die sonst anerkennenswerte Tätigkeit der Beamten dadurch sehr eingeschränkt, daß sie zu sehr überlastet sind. Kommen z. B. im Reichsdurchschnitt auf einen Aufsichtsbeamten 554,7 Betriebe und 11 515 Arbeiter, in Preußen 517 Betriebe und 10 913 Arbeiter, so entfielen in Braunschweig auf einen Beamten 857 Betriebe und 18 302 Arbeiter. Trotzdem lehnte unser Landtag den von der Regierung als dringende Notwendigkeit geforderten vierten Gewerbeaufsichtsbeamten ab, obwohl der Minister erklärte, daß ohne denselben es unmöglich sei, den reichsgesetzlichen Vorschriften betreffs Durchführung der Arbeiterschutzgesetze nachzukommen. Im Gegenteil, es war den „Volksvertretern" noch zuviel Arbeiterschutz und Kontrolle. Um sich der ihnen sehr lästigen Kontrolle der Fabrikinspektoren zu entziehen, so beantragten sie sogar, daß sich deren Tätigkeit nur auf Stichproben beschränken solle, die Hauptkontrolle sollten die Beamten der Berufsgenossenschaften machen, welche bekanntlich die Betriebe nur auf ihre Sicherheit gegen Unglücksfälle hin kontrollieren. Zeigt sich also hier schon, wie in den Köpfen der Großbauern und Unternehmer der gesetzliche Arbeiterschutz aussieht, so ist von diesem Landtag betreffs der weitergehenden Forderungen der Arbeiterschaft, wie Anstellung von weiblichen Aufsichtsbeamten sowie Assistenten aus Arbeiterkreisen gar nichts zu erwarten.

Die Zahl der Arbeiter hat gegenüber dem Vorjahre eine geringe Zunahme erfahren. Ebenso nahm die Zahl der revisionspflichtigen Betriebe durch Aufstellung von Motoren in einer Anzahl von Kleinbetrieben zu. Die Zahl der in den Zigarrenfabriken beschäftigten Personen ist seit 1908 von 807 Personen im Berichtsjahre auf 341 Personen zurückgegangen. Dieser von der heutigen verkehrten Wirtschafts- resp. Zollpolitik besonders hart bedrängte Arbeiterstand wird immer mehr durch Einschränkung resp. Schließung der Betriebe dem Ruin ausgeliefert. Während die Unternehmer ihre Betriebe einfach nach Orten mit noch billigeren als wie hier schon bestehenden jammervollen Lohnverhältnissen verlegen, sind die meistens mit körperlichen Fehlern behafteten, also zu anderer Arbeit nicht tauglichen Arbeiter zur verwerflichen Heimarbeit gezwungen.

Die Arbeitszeit in den Ziegeleien des Herzogtums ist erfreulicherweise gesunken. Während 1906 noch 8 Ziegeleien eine Arbeitszeit bis zu 14 Stunden aufwiesen, wird jetzt in den meisten Ziegeleien bis zu 12 Stunden gearbeitet. Immerhin ein kleiner Erfolg, wenn man bedenkt, daß dort meist nur fremde Arbeiter, die der Organisation schwer zugänglich sind, in Frage kommen.

Die Vorschriften über die Arbeitsdauer in den Steinbrüchen und Steinhauereien sind besser befolgt wie in den Vorjahren. Dagegen wird in Bäckereien recht häufig gegen die Bestimmungen verstoßen, indem die Gesellen zu lange beschäftigt wurden. Ferner klagt der Bericht noch über Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften in Mahlmühlen, wo nicht die vorgeschriebene Ruhezeit gewährt wurde. In den Zuckerfabriken wird vielfach gegen das Verbot der Sonntagsarbeit verstoßen. Wenn nun auch in einigen Fällen Bestrafung erfolgte, so zeigen doch die sich immer wiederholenden Fälle, daß die verhängten Strafen nicht abschreckend wirken. Die Unternehmer zahlen die Strafen und im übrigen wird weiter gesündigt, haben sie doch trotzdem immer noch Profit.

Die Statistik über die Heimarbeit ergibt 3760 Personen, wovon 2424 weibliche Personen von den Konservenfabriken beschäftigt werden. Die 60 angegebenen Revisionen in den Wohnungen der Heimarbeiterinnen für Konservenfabriken ergaben, daß sich im Kreise Helmstedt die im Vorjahr gerügten Verhältnisse gebessert haben, dagegen in den Stadtteilen der Stadt Braunschweig meist zu enge und zu wenig luftige Räume vorgefunden wurden. Ganz natürlich, denn Leute, die zur Heimarbeit resp. Nebenarbeit gezwungen sind, verfügen auch meist über zu kleine Wohnungen. Am besten wäre es, wenn die Fabrikanten gezwungen würden, wo es möglich, für größere Arbeitsräume zu sorgen, um die Heimarbeit möglichst auszuschalten.

Nennenswerte Streiks fanden im Berichtsjahre nicht statt. Auf gütlichem Wege sind mehrfach Lohnerhöhungen und Arbeitszeitverkürzungen erreicht, so daß in der Metallindustrie nur noch eine kleine Anzahl Betriebe länger als 9 Stunden arbeiten. Erfreulicherweise bricht sich der Tarifvertrag immer mehr Bahn. So wurden teilweise recht günstige Tarife für die Arbeiter mit den Arbeitgeberorganisationen der Töpfer, Maler und Holzarbeiter abgeschlossen.

Die Zahl der Mitglieder der freien Gewerkschaften hat nach den Berichten der Verbände der Metallarbeiter, Fabrikarbeiter und Holzarbeiter eine Zunahme erfahren, doch nicht so wie in den Vorjahren, welches natürlich in der allgemein eingetretenen Abnahme der Arbeitsgelegenheit zu suchen ist. Im ganzen betrug die Zahl der in den Betrieben mit mehr als 10 Arbeitern Beschäftigten 55 619 (i. V. 54 906). Davon sind 40 154 (39 423) erwachsene

Zwei bemerkenswerte Urteile über das Taylor-System.

Seit Taylors Buch über die wissenschaftliche Betriebsführung ins Deutsche übertragen ist, erschien eine wahre Hochflut von Artikeln in der Fach- und Tagespresse über diese Frage. Alle Für und Wider dieses „Neuen Systems zur Auspressung der Menschenkraft", wie es Dr. Sachs in der „Fr. Zeitung" treffend nannte, wurden eingehend besprochen: von den Unternehmern und ihren Kulis in empfehlendem, von den Arbeitern und ihren ehrlichen Freunden in scharf ablehnendem Sinne.

Daß die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung", die sich ja bekanntlich völlig frei weiß von jeglichen „sentimentalen" Anwandlungen, das Buch Taylors lebhaft begrüßte, versteht sich am Rande. Nur ganz schüchterne Bedenken klangen hier und da aus ihren Artikeln, so, daß man dieses vorzügliche System nun nicht überall gleichmäßig einführen dürfe, sondern vorsichtig verfahren müsse dabei usw. Um so bemerkenswerter ist es, daß gerade dieses Blatt von Unternehmern, die es doch wissen müssen, gesagt bekommt, und zwar mit aller Deutlichkeit, welche Schattenseiten das Taylorsystem aufweist.

In einer Einsendung von „einem alten Praktiker" zum Beispiel, die die Redaktion unter Vorbehalt in der Nr. 5 abdruckt und die den Titel trägt: „Taylorsystem und Fortbildungsschule" lasen wir folgendes wertvolle Geständnis. Nach einer kurzen Darstellung der früheren Arbeitsweise im Maschinenbau, wo man auch schon eine Auslese der für eine bestimmte Arbeit tauglichsten Individuen kannte, wo erstklassige Leute sich ihre Werkzeuge und Hilfsmittel selbst fertigten und diese ängstlich als Zunftgeheimnis hüteten, fährt der Einsender fort:

„Gute Arbeiter galten viel bei ihren Genossen. Schlechte Arbeiter verfielen als „Murkser" der allgemeinen Mißachtung. In dieser Elite der damaligen Arbeiterschaft lebte noch ein gut Teil Handwerkerstolz. Diese Leute ersannen Verbesserungen. Sie dachten innerhalb ihres Berufes, der ihnen ein Stolz und eine Freude war. Die dann einsetzende Vervollkommnung der Werkzeugmaschinen ermöglichte es der Betriebsleitung, vielfach die Parole auszugeben: Der Arbeiter soll so wenig wie möglich zu denken haben. Da nun die Menschen das Denken nicht lassen können, so suchten die besten Köpfe der Arbeiterschaft vielfach außerhalb ihres Berufes neue Gedankenfelder. Die Sozialdemokratie kam in Blüte."

Ein wahrhaft ehrliches Urteil über den Gang der Dinge aus dem Munde eines „alten Praktikers".

Kein Wunder, daß diese Sätze von der Redaktion der „Arbeitg. Zeitung" durch eine Fußnote einzuschränken versucht werden:

„Sollten nicht erst die Einflüsse der Sozialdemokratie dem Arbeiter die Freude an seinem Beruf, den Eifer, seinem Geschäft zu dienen, genommen haben?"

Wir meinen jedoch, daß ein so „alter Praktiker", wie ihn das Blatt selbst nennt, diese Dinge besser kennt und stimmen ihm gerne zu.

Ein anderer Artikel, gezeichnet mit Dr. H. und der Ueberschrift: „Taylor-System und Hygiene der Arbeit", zeigt uns dieses System von der hygienischen und der ethischen Seite. Dr. H. schreibt, nachdem er die bis jetzt erzielten Resultate des Systems dargelegt, folgendes:

„Das Taylorsystem hat also fraglos sowohl für die Arbeitgeber wie für die Arbeitnehmer seine großen Vorteile. Auf die Spitze getrieben, erzieht es wohl eine Elite von Arbeitern, macht aber auf der anderen Seite eine größere Anzahl derselben entbehrlich und brotlos. Produktion und Arbeit sind schließlich nicht Selbstzweck, sondern sollten dazu dienen, den Menschen ihre Existenz zu verbürgen und die für das Leben nötige Nahrung zu gewähren. Das Taylorsystem löst das Problem einer rationell arbeitenden Produktion lediglich vom Standpunkt rein verstandesmäßigen Kalküls und ist aus diesem Grunde im höchsten Maße — wenigstens für absehbare Zeiten — unsozial. Es betrachtet den Produktionsprozeß als Ding an sich, als reines Rechenexempel, wirft fleißige, aber von Natur aus nicht allzu geschickte Arbeiter — ungleich verteilt sind die Güter des Lebens — erbarmungslos auf das Pflaster und vergißt, daß der Arbeiter, auch der weniger begabte, ein Mensch von Fleisch und Blut ist, für den auch der Arbeitgeber ein fühlend Herz haben soll . . .

Das Taylorsystem ist also aus Rücksichten rein praktischer Natur heraus entstanden, und soweit es Beziehungen zur Wissenschaft unterhält, macht es von dieser unter Ausschaltung aller ethischen Imponderabilien (Unwägbaren Bestandteile) nur Gebrauch, um vermöge einer bis zum äußersten Raffinement gesteigerten Arbeitsteilung aus dem einzelnen Arbeiter das nur denkbare Maximum an Arbeitsleistung herauszuholen. Da es gleichzeitig den Arbeiter der Mühe des eigenen Denkens überhebt, so wird dieser zum reinen Werkzeug, zur menschlichen Maschine degradiert. Das Taylorsystem mag rein technisch genommen einen Fortschritt bedeuten; ob dieser aber nicht durch das Herabdrücken des geistigen Niveaus der Arbeiterschaft allzu teuer erkauft werden würde, mag dahingestellt bleiben."

Diese beiden Urteile aus dem Lager der Unternehmer und in ihrem Leibblatt veröffentlicht, dürften auch für die Leser dieses Blattes von Interesse und im Kampfe gegen dieses System der Ausbeutung willkommen sein. L. S.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Vorstand des Verbandes der Bäcker und Konditoren veranstaltet im August zur Vorbereitung der tariflichen Regelung der Gehälter der in Konsumgenossenschaften beschäftigten Backmeister eine Reihe von Backmeisterkonferenzen, in denen die Forderungen dieser Berufsgruppe erörtert werden sollen.

Recht unbefriedigende Erfahrungen hat der Deutsche Bauarbeiterverband mit seinen im Juni d. J. veranstalteten Agitationstouren gemacht. Die Mehrzahl der Versammlungen war mangelhaft, nicht wenige sogar schlecht besucht, eine Anzahl von Versammlungen konnte wegen ungenügenden Besuchs gar nicht abgehalten werden. Dieses unbefriedigende Ergebnis ist um so bedauerlicher, als durchweg zugkräftige Redner für die Agitation gewonnen wurden. Vielfach wird der schlechte Ausfall der Versammlungen auf die noch immer mangelhafte Bautätigkeit, meist aber auf die Gleichgültigkeit der Arbeiter zurückgeführt, die zwar der Organisation angehören, sich aber wenig um den Versammlungsbesuch kümmern. Und zwar hatten in der Regel die großen Städte den schwächsten Versammlungsbesuch, während die kleinen Orte besser

Monaten gegeben, um eventuell das Referendum dagegen anzurufen, d. h. 30 000 Unterschriften zu sammeln, um es zur Volksabstimmung und Verwerfung zu bringen. Ob dieser Schritt gemacht wird, bleibt abzuwarten. Kommt es zur Volksabstimmung, so wird es sehr wahrscheinlich von den verbündeten Reaktionären und Arbeiterfeinden verworfen und bleibt dann noch lange Jahre das bestehende alte Fabrikgesetz von 1877 in Kraft. Wird das Referendum indes nicht angerufen, so dürfte das neue revidierte Fabrikgesetz mit dem 1. Januar 1915 in Kraft gesetzt werden. Die Arbeiterschaft wird ihrerseits das Referendum nicht ergreifen und, wenn es von anderer Seite kommt, nicht unterstützen, so wenig seine Neuerungen sie zu befriedigen vermögen. Aber sie weiß auch, daß unter den obwaltenden Umständen gegenwärtig nicht mehr zu erreichen ist und sie sich damit wohl oder übel vorläufig abfinden muß. Es bleiben ihr ja noch immer ihre Gewerkschaften, mittels deren sie bisher Arbeitszeitverkürzungen und andere Verbesserungen der Arbeitsverhältnisse erreichte und mit denen sie auch fernerhin notwendige Erfolge erringen wird. Z.

Statistik und Volkswirtschaft.

Die wirtschaftliche Lage der Angestellten.

Die von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte im ersten Beiheft zu der Zeitschrift „Die Angestelltenversicherung" veröffentlichten Angaben über die Alters-, Gehalts- und Familienverhältnisse der bei ihr versicherten Angestellten lassen aufs deutlichste erkennen, wie sehr das Unternehmertum bestrebt ist, sich von der Beitragszahlung zu drücken. Am 1. Januar 1913 begann die Beitragspflicht; Ende März 1913 waren aber

erst	1 441 976	Versicherte angemeldet,
dazu kamen		
im 2. Vierteljahr .	96 501	
„ 3. „ .	64 593	
„ 4. „ .	82 027,	so daß bis Ende 1913
insgesamt .	1 685 097	Versicherte angemeldet

waren. Die erwähnte amtliche Statistik bemerkt, daß „die wirkliche Zahl der Versicherungspflichtigen erheblich größer sein wird".

Einer näheren statistischen Untersuchung sind die zuerst eingegangenen 1 424 603 Aufnahmekarten unterzogen worden; sie waren für 1 007 070 männliche und 417 533 weibliche Versicherte ausgestellt. Nach der Berufszählung von 1895 waren von je 100 Angestellten nur 14,12 Proz. weiblich, bei der Berufszählung von 1907 schon 20,84 Proz. Von je 100 Versicherten der Reichsversicherungsanstalt waren 1913 durchschnittlich sogar 29,31 weiblichen Geschlechts.

Wie sich die Versicherungspflichtigen auf die einzelnen Berufe verteilen, ist aus der vorliegenden Statistik nicht zu ersehen. Bei dieser Gelegenheit sei aber bemerkt, daß die in den Tageszeitungen angestellten Vergleiche über das zahlenmäßig starke Anwachsen der Industrieangestellten gegenüber dem geringeren Wachstum der Angestellten in Handel und Verkehr dahin zu verstehen sind, daß auch ein starker Teil der Industrieangestellten kaufmännische Dienste leistet, also nicht unmittelbar bei der Warenproduktion beschäftigt wird, wie das bei den technischen Angestellten der Fall ist.

Ueber die geographische Verteilung der versicherten Angestellten liegen Angaben nur nach den Oberpostdirektionsbezirken vor, auf denen das Abrechnungswesen der Reichsversicherungsanstalt aufgebaut ist. In Ostelbien sind die Angestellten naturgemäß dünn gesät. Die ungleichmäßige Verteilung der Frauenarbeit läßt sich z. B. aus den Zahlen folgender Oberpostdirektionsbezirke erkennen. Es sind versichert in den Bezirken

Leipzig . . .	38 628	Männer	15 603	Frauen
Chemnitz . . .	38 842	„	9 737	„
München . . .	19 573	„	14 161	„

Teilt man den gesamten Jahreslohn aller Versicherten durch die Zahl der Versicherten selbst, so ergibt sich ein Durchschnittsgehalt von 1941 Mark für Männer und 997 Mk. für Frauen. Er ist aber in den einzelnen Oberpostdirektionsbezirken sehr verschieden; er schwankt für männliche Versicherte zwischen 2124 Mk. (Berlin) und 1426 Mk. (Gumbinnen), für weibliche Versicherte zwischen 1136 Mk. (Berlin) und 760 Mk. (Regensburg).

Auf die einzelnen Gehaltsklassen verteilen sich die Versicherten wie folgt:

Gehaltsklasse		Männer		Frauen
bis 550	Mk. . . .	20 874	. . .	66 093
550— 850	„ . . .	57 354	. . .	121 375
850—1150	„ . . .	103 094	. . .	107 285
1150—1500	„ . . .	193 262	. . .	76 020
1500—2000	„ . . .	225 966	. . .	31 781
2000—2500	„ . . .	180 344	. . .	9 873
2500—3000	„ . . .	112 490	. . .	3 105
3000—4000	„ . . .	86 010	. . .	1 561
4000—5000	„ . . .	25 594	. . .	404
ohne Angabe	. . .	2 109	. . .	536
		1 007 070	. . .	417 533

Diese Zahlen dürfen nicht kritiklos zu einem Vergleich über die Entlohnung der Männer- und Frauenarbeit benutzt werden. Es ist vielmehr zu berücksichtigen, daß einerseits die weiblichen Versicherten im Durchschnitt viel jünger sind als die männlichen und andererseits gerade zahlreiche jugendliche männliche Erwerbstätige noch nicht versicherungspflichtig sind, weil sie als Lehrlinge gelten. Nach den vorstehenden Zahlen haben 59,63 Proz. der männlichen und 96,41 Proz. der weiblichen Versicherten ein Einkommen von nicht mehr als 2000 Mk. jährlich; sie sind also auch invalidenversicherungspflichtig nach der Reichsversicherungsordnung.

Hinsichtlich des Familienstandes werden nachstehende Angaben gemacht:

ledig . .	564 890 =	56,1 Proz.	397 089 =	95,1 Proz.	
verheiratet .	418 126 =	41,5 „	12 699 =	3,0 „	
verwitwet .	8 497 =	0,8 „	3 368 =	0,8 „	
geschieden .	1 014 =	0,1 „	1 094 =	0,3 „	
ohne Angabe	14 543 =	1,5 „	3 283 =	0,8 „	
	1 007 070 =	100 Proz.	417 533 =	100 Proz.	

Wie in den ländlichen Bezirken die Löhne durchschnittlich niedriger sind, so ist dort auch die Zahl der Verheirateten verhältnismäßig gering. So sind im Bezirk Gumbinnen, der den niedrigsten Durchschnittslohn für männliche Versicherte hat, nur 21,48 Proz. der Männer verheiratet, dagegen im industriellen Chemnitzer Bezirk 49,91 Proz. Es kommt hinzu, daß bei den Handlungsgehilfen auf dem Lande die „freie Station", der Kost- und Logiszwang beim Prinzipal, noch ziemlich verbreitet ist.

Die These vom „neuen Mittelstand" wird durch diese Statistik nicht bewiesen. Es zeigt sich vielmehr, daß die Angestellten im großen und ganzen nicht viel günstiger gestellt sind als die gewerblichen Arbeiter. L.

besuchte Versammlungen zustande brachten. In mehreren Großstädten, wie Barmen, Posen, konnten die Versammlungen gar nicht abgehalten werden. Ueber diese Erfahrungen schreibt Winnig:

„Man muß an großstädtische Versammlungen einen anderen Maßstab legen als an Versammlungen kleinerer Vereine. Hier sind der geistigen Anregungen viele, und da glauben die Kollegen zumeist, daß ihnen eine Verbandsversammlung kaum noch etwas Neues bieten könnte. Selbstverständlich ist das falsch. Aber dieser Umstand ist nun einmal gegeben und man muß ihn bei der Würdigung großstädtischer Verbandsversammlungen berücksichtigen. Darum kann man diese von etwa 250 Kollegen besuchte Versammlung als einen leidlichen Abschluß der Agitationsfahrt gelten lassen.

So sehr der Verlauf der zweiten Hälfte dieser Versammlungen Veranlassung geben könnte, auf derartige Agitationsfahrten zu verzichten, so bin ich doch der Meinung, daß sie im Gegenteil gepflegt und systematisch unternommen werden müssen. Wir haben nicht zuviel, sondern zu wenig geistige Anregung in unseren Zweigvereinen. Nicht die Uebersättigung mit Agitation, sondern der Mangel an Einsicht in die Gedankenwelt unseres Organisationslebens ist die Ursache der Teilnahmslosigkeit so großer Kreise unserer Mitglieder. Und dagegen hilft nur vermehrte Arbeit an der Klärung und Vertiefung des Denkens unserer Kollegen.“

Der Verband der Bureauangestellten erhöhte seine Mitgliederzahl im ersten Quartal 1914 von 8414 auf 8860.

Der Vorstand des Deutschen Transportarbeiterverbandes veröffentlicht in Nr. 29 des „Courier“ folgende Mitteilung:

„Nachdem der Münchener Gewerkschaftskongreß die Einsetzung einer Revisionsinstanz für Schiedsgerichte in Sachen Grenzstreitigkeiten beschlossen und die Konferenz von Vertretern der Zentralverbandsvorstände als endgültig entscheidende Instanz für derartige Revisionsanträge bestimmt hat, haben wir beschlossen, der Konferenz folgenden Antrag zu unterbreiten:

„Die Konferenz von Vertretern der Zentralverbandsvorstände möge beschließen:

Der zwecks Beilegung der Differenzen bezüglich Abgrenzung der Organisationsgebiete zwischen dem Verbande der Brauerei- und Mühlenarbeiter und dem Deutschen Transportarbeiter-Verband gefällte Schiedsspruch wird wegen Verletzung bzw. Aufhebung bisher geltender gewerkschaftlich-organisatorischer Rechtsgrundsätze sowie erheblicher Mängel im Verfahren aufgehoben, und die strittigen Fragen werden einem neu zu bildenden Schiedsgericht zur nochmaligen Prüfung bzw. Entscheidung unterbreitet.“

Mit Stellung dieses Antrages ist die Angelegenheit betr. Schiedsspruch in Sachen Organisationszugehörigkeit der Bierfahrer usw. in ein neues Stadium eingetreten. Die eventuelle Durchführung des Schiedsspruches selbst muß nunmehr so lange aufgehoben werden, bis eine Entscheidung durch die Konferenz von Vertretern der Verbandsvorstände bzw. das eventuell neu zu bildende Schiedsgericht herbeigeführt worden ist. Bis diese Entscheidung getroffen ist, kann selbstverständlich weder von einer Ueberweisung der unserem Verbande angehörenden Bierfahrer usw. noch von einem Verzicht auf agitatorische und organisatorische Betätigung innerhalb des uns zustehenden Gebietes die Rede sein.

Wir ersuchen unsere Verwaltungen und Funktionäre, von Vorstehendem Kenntnis zu nehmen.

Der Verbandsvorstand.
J. A.: O. Schumann.“

Ueber den Antrag des Transportarbeiterverbandes wird die nächste Konferenz der Verbandsvorstände zu entscheiden haben..

Der Centralverband der Zivilmusiker zählte am Ende des 1. Quartals d. J. 2139 Mitglieder.

*

Gegen ein Urteil des Haupttarifamts für das Baugewerbe, das in der Entlassung eines Arbeiters wegen Verweigerung der Akkordarbeit keine Verletzung des Tarifes erkennen will, haben die Vorstände der tarifschließenden Verbände auf Arbeiterseite einmütig Protest erhoben. Sie erklären:

„Die Unterzeichneten protestieren energisch gegen das Urteil des Haupttarifamts Nr. 125, Sache 166, die Akkordarbeit in Neustettin betreffend.

Nach den früheren Entscheidungen des Centralschiedsgerichts hing der Nachweis, ob Akkordarbeit geleistet wurde, von der Ueblichkeit der Akkordarbeit ab; das heißt, es mußte nachgewiesen werden, ob Akkordarbeit in größerem Umfange tatsächlich ausgeführt wurde.

Später hat das Haupttarifamt die „Ueblichkeit“ in „vorgekommen“ umgewandelt. Dies war der erste Schritt zur weiteren Einführung der Akkordarbeit.

Im Urteil Nr. 125, Sache 166, ist das Haupttarifamt jetzt noch weiter gegangen und spricht den Unternehmern sogar das Recht zu, Arbeiter, die sich weigern in Akkord zu arbeiten, aus der Arbeit zu entlassen.

Bei Abschließung des Reichstarifvertrages ist wiederholt von den Arbeitgebern als auch von den Herren Unparteiischen erklärt worden, daß kein Zwang, weder für noch gegen die Akkordarbeit ausgeübt werden dürfe und daß die Akkordarbeit eine weitere Ausdehnung nicht erfahren solle. Als die Arbeitervertreter die Befürchtung aussprachen, daß die Unternehmer doch Zwangsmaßnahmen anwenden und im Weigerungsfalle Arbeiter entlassen würden, wurde dieser Meinung durch Zwischenrufe von Herrn Baurat Enke lebhaft widersprochen. Nun stellt das Urteil 125 das gerade Gegenteil als Grundsatz auf.

Dies Urteil gibt den Arbeitgebern das Recht auf Zwang zur weiteren Einführung der Akkordarbeit in die Hand, währenddem den Arbeitnehmern nach wie vor jeglicher Zwang gegen die Einführung von Akkordarbeit untersagt ist. Dies verstößt entschieden gegen die Parität, wie sie im Vertrage geübt werden soll. Aus diesem Grunde protestieren wir gegen das Urteil Nr. 125.

Centralverband der Zimmerer. Fr. Schrader.
Christlicher Bauarbeiterverband. A. Schmidt.
Deutscher Bauarbeiterverband. Fr. Paeplow.

Partei und Gewerkschaft in Oesterreich.

Die Wiener Parteiorganisation hat am 30. Juni 1913 eine umfassende Erhebung vorgenommen, welche mittels Fragebogen die Parteimitglieder nach der Staatsangehörigkeit, dem Alter, der Klasse, sowie der Zugehörigkeit zur Gewerkschaft und Genossenschaft befragte. **Uns interessieren insbesondere die Angaben über die letztgenannten Beziehungen, denn eine solche Statistik ist unseres Wissens vorher noch nie gemacht worden.**

Robert Danneberg, der die eingesammelten Fragebogen verarbeitete und soeben in der Zeitschrift „Der Kampf“ die Ergebnisse seiner Arbeit darlegt, kommt auf Grund genauer Berechnungen zu folgenden Angaben: Von den 139 742 männlichen Ge-

werkschaftsmitgliedern am 31. Dezember 1912 waren an dem bezeichneten Erhebungstage nur 33 417 Mitglieder der politischen Organisation. Von 43 119 Mitgliedern der politischen Organisation waren hier wieder nur 18 750 Mitglieder der Arbeiterkonsumvereine. Diese Genossenschaften zählen aber 85 415 Mitglieder, von denen demnach der größte Teil politisch nicht organisiert ist. Danneberg nimmt an, daß die politisch organisierten Genossenschafter zugleich auch gewerkschaftlich organisiert sind.

Das Ergebnis dieser statistischen Untersuchung wäre also, daß es in Wien nur rund 20000 Arbeiter gibt, welche die Dreieinigkeit der Arbeiterbewegung begriffen haben und darum politisch, gewerkschaftlich und genossenschaftlich organisiert sind. Da die politische Organisation 43 119, die gewerkschaftliche 139 742 und die genossenschaftliche 85 415 Mitglieder zählt, so ergibt sich, daß die drei Armeen der Wiener Arbeiterbewegung durchaus nicht aus denselben Kämpfern bestehen. Die gesamte Zahl der von irgendeinem Zweig der Arbeiterbewegung erfaßten Arbeiter und Angehörigen anderer Klassen beträgt, wie man annehmen darf, rund 200 000, von denen nur ein Zehntel allen drei Zweigen angehört!

Aus dieser Klarstellung der Organisationszugehörigkeit ergeben sich für jeden in der Arbeiterbewegung Tätigen eine Fülle wertvoller Anregungen. So wie in Wien, das eine verhältnismäßig ebenso gut organisierte Stadt ist wie etwa Berlin, dürfte es auch anderwärts sein! Notwendig ist die Durchdringung der Arbeitermassen mit der Erkenntnis, daß die drei Teile der Arbeiterbewegung gleichermaßen zu pflegen sind. J. D.

Die Krisis im englischen Maschinenbauer-Verband.

Seitdem der Genosse Barnes seine Stellung als Generalsekretär des großen Verbandes der Maschinenbauer resignierte, ist der Verband von einer Krise in die andere hineingerannt worden. Im Jahre 1910 wurde eine Statutenänderung vorgenommen, mit der der Hauptvorstand nicht einverstanden war, es wurde eine Art „Staatsstreich" vorgenommen. Eine Anzahl von Mitgliedern drang in der Nacht zum 1. Januar 1911 in das Verbandsgebäude ein und verjagte die anwesenden Vorstandsmitglieder mitsamt dem Generalsekretär Mac. Jenkin Jones. Für eine Reihe von Tagen spielten sich daselbst häßliche Szenen ab. Die aus dem Hause Vertriebenen suchten mit Gewalt wieder einzudringen. Nach vergeblichem Bemühen riefen sie dann die Polizei und die Gerichte an, was gegen die sogenannten Staatsstreichler einen gerichtlichen Einhaltsbefehl zur Folge hatte, und wurde dem vertriebenen Hauptvorstand Recht gegeben. Im Verbande wollte es jedoch nicht zur Ruhe kommen, und eine Urabstimmung der Mitgliedschaft verlangte die Durchsetzung der neuen Statuten und Neuwahl des Hauptvorstandes, was also den endgültigen Sieg für die Staatsstreichler bedeutete. Zum Generalsekretär wurde der Genosse Robert Young gewählt, trotzdem der alte Sekretär wieder kandidierte und sich auf die Seite der „Staatsstreichler" gestellt hatte. Der Kollege Robert Young war bis zu dieser Wahl Hilfssekretär des Verbandes. Er ist ein sehr befähigter junger Mann und wurde 1908 vom Verband aus auf zwei Jahre auf die Arbeiteruniversität des Ruskin College Oxford gesandt, auf der er sich besonders auszeichnete. Nach der Wahl strengte der Genosse Jenkin Jones eine Beleidigungsklage gegen Robert Young an, die auch erfolgreich verlief, und vor drei Monaten wurde Young zur Zahlung von 250 Pfd. Sterl. Schadenersatz verurteilt. Daraufhin entsetzte der Hauptvorstand Young seines Amtes. Vor drei Wochen trat in Newcastle-on-Tyne der „Appellationshof" des Verbandes zusammen, der bis jetzt seine Arbeiten noch nicht beendet hat. Auf Grund der Statuten ist dieses die höchste Instanz des Verbandes. Auf dieser Versammlung wurde die Handlungsweise des Hauptvorstandes nicht gutgeheißen und der Genosse Young wieder in sein Amt eingesetzt.

Es ist fast unmöglich, sich über die Dinge, die sich im Verband abspielen, ein genaues Bild zu formen. Der Appellationshof beschloß im Jahre 1911, daß keinerlei Bericht sowie Monatsjournal an Außenstehende verausgabt werden dürfen. B. W.

Aus der russischen Arbeiterbewegung.

In der Nr. 1 des „Correspondenzblattes" dieses Jahrganges wurde über den denkwürdigen Prozeß der streikenden Arbeiter des Obuchowski-Werkes in Petersburg berichtet. Die vier Angeklagten, die zu je 3 Wochen Polizeihaft verurteilt waren, legten Berufung ein, wie auch der Staatsanwalt das Urteil anfocht, die Verhängung der Höchststrafe verlangend.

Das Verfahren gegen die übrigen 3 Angeklagten wurde aber in der Zwischenzeit ohne Sang und Klang eingestellt.

Am 1. Juni fand die Verhandlung gegen die eingangs erwähnten 4 Angeklagten im Petersburger Kammergericht statt. An materiellen Einzelheiten ist dem Bericht in der erwähnten Nr. 1 des „Correspondenzblattes" wenig nachzutragen. Die Anklage versuchte, die Verurteilung wegen der Streikbeteiligung durchzuschmuggeln, während sich die erste Anklage nur gegen Verweigerung der Arbeitswiederaufnahme richtete. Wie es auch sei, dem Ankläger gelang es nicht, irgendwelche Momente beizubringen, die eine Verurteilung rechtfertigen könnten. Die Arbeiter waren keine Staatsbeamten, sie arbeiteten gegen Lohn auf Grund eines Privatvertrages und Arbeitsbuches und — was wohl hier die Hauptsache ist — die Sicherheit des Betriebes hat durch den Streik und konnte durch ihn nicht leiden, denn die Arbeiter sorgten für die Bedienung der betreffenden Wasserleitungsanlagen während der ganzen Dauer des Streiks aus eigenem Antrieb. Dieser Umstand konnte auch durch ein von der Werksleitung ausgestelltes Attest schwarz auf weiß bewiesen werden.

Den Staatsanwalt kümmerte diese ganze Beweisaufnahme anscheinend sehr wenig. Mit einer Offenherzigkeit, die jedenfalls zu begrüßen ist und die unter den russischen Verhältnissen nicht weiter verwunderlich ist, warf er die Angelegenheit auf das Gebiet „der Theorie" mit dem Thema „der überhandnehmenden Streikbewegung" und schlug die Saiten des „zu statuierenden Exempels" ein. Die russische Gerechtigkeit in der Gestalt der Richter des Petersburger Kammergerichts konnte sich unmöglich diesem ultima ratio, diesem zwingenden Argument, verschließen. Das Urteil lautet: je 2 Monate Gefängnis! Ein unglaubliches, jeder Begründung bares Urteil! Es ist kein Wunder, daß die im Gerichtssaale anwesenden Arbeiter und Dumaabgeordneten durch das Urteil direkt niedergedrückt wurden. Eine lautlose, unheimliche Stille erfüllte den Saal.

den Beschlüssen über die Erledigung der Grenzstreitigkeiten abgegebene Erklärung. Von weitergehenden Beschlüssen sieht der Verbandstag zurzeit ab, jedoch beauftragt er den Verbandsvorstand, sobald ihn die Durchführung der Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses vor wichtige Entscheidungen stellt, sämtliche Gauleiter, den Ausschuß und mindestens 30 Mitglieder zur Beratung und Beschlußfassung zuzuziehen."

Die auf dem Gewerkschaftskongreß abgegebene Erklärung lautet:

„Die Vertreter des Verbandes der Fabrikarbeiter bedauern die Ablehnung aller Anträge, die der Betriebsorganisation den Weg öffnen sollten. Sie sind auch nach dem Entscheid des Gewerkschaftskongresses noch der Auffassung, daß die Betriebsorganisation als Grundlage der Industrieverbände notwendig ist und durch die Konzentration der Gütererzeugung sowie durch die Entwickelung der Technik immer mehr notwendig wird.

Die Vertreter des Fabrikarbeiterverbandes sind ferner der Auffassung, daß die Entscheidung des Gewerkschaftskongresses eine Vermehrung der Differenzen und Streitigkeiten innerhalb der Gewerkschaften zur Folge haben wird. Als einen Versuch, wenigstens zu einem Teile diese Differenzen zu beheben oder zu mildern, betrachten die Unterzeichneten die wiederholte Erklärung des Vorsitzenden der Generalkommission, daß diejenigen gelernten Arbeiter den Organisationen der ungelernten Arbeiter überwiesen werden sollen, die zur Stärkung der Kampffähigkeit dieser Organisationen wesentlich beitragen. Sie sprechen deshalb die bestimmte Erwartung aus, daß die Verbände der gelernten Arbeiter im Sinne der Erklärung des Vorsitzenden der Generalkommission handeln.

Weiter erklären die Unterzeichneten, daß nach ihrer Auffassung die Bildung der Zwangsschiedsgerichte das gewerkschaftliche Zusammenwirken, namentlich aber das Zusammenarbeiten des Verbandes der Fabrikarbeiter mit den übrigen der Generalkommission angeschlossenen Verbänden außerordentlich erschwert. Sie lehnen deshalb ausdrücklich die Verantwortung für alle Folgen dieser Beschlüsse ab."

Nach einem kurzen Referat über den internationalen Kongreß in Wien wurden 3 Delegierte zu dem Kongreß gewählt.

Unter den sonstigen Anträgen, die dann zur Beratung kamen, ist der betreffend Unterstützung der Maiausgesperrten erwähnenswert. Nach ihm sollten die Ausgesperrten Unterstützung aus der Verbandskasse erhalten, während sie jetzt aus den Bezirksfonds, die nach den von den Gewerkschaftskongressen und Parteitagen getroffenen Vereinbarungen errichtet sind, unterstützt werden. Der Antrag wurde abgelehnt.

Zur Neubearbeitung des Statuts und zur Prüfung aller organisatorischen Einrichtungen des Verbandes hatte der letzte Verbandstag eine Kommission eingesetzt. Diese legte einen Statutenentwurf vor, in dem alle im Laufe der Jahre notwendig gewordenen Aenderungen berücksichtigt sind. Prinzipielle Aenderungen, besonders bezüglich der Beitragshöhe und der Unterstützungseinrichtungen, wurden von der Kommission nicht in Vorschlag gebracht. Ueber Beitragserhöhung und Unterstützungseinrichtungen wurde allgemein diskutiert, doch sah der Verbandstag davon ab, jetzt eine Aenderung eintreten zu lassen, weil die wirtschaftliche Konjunktur eine Beitragserhöhung, die bei Aenderung der Unterstützungseinrichtungen eintreten müßte, nicht ratsam erscheinen läßt.

Nur bei Beratung des Streikreglements kam es zu lebhaften Auseinandersetzungen über einen Antrag, nach dem die Saisonarbeiter schon nach sechswöchentlicher Mitgliedschaft Streikunterstützung erhalten sollten. Der Antrag war mit Rücksicht auf die eigenartigen Verhältnisse der Ziegeleiarbeiter gestellt worden. Er wurde jedoch gegen eine starke Minderheit von dem Verbandstage abgelehnt.

Die bisherigen Vorstandsmitglieder wurden wiedergewählt. Der nächste Verbandstag soll 1916 in Bremen stattfinden.

Der 19. Verbandstag des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter

fand vom 15. bis 19. Juni in Hamburg statt.

Der Bericht des Vorstandes weist für 1912 eine Mitgliederzunahme von 3036 und für 1913 eine solche von 582 nach. Der Vermögensbestand am Schlusse des Jahres 1913 war 1,7 Millionen Mark. Die Einnahmen aus Beiträgen betrugen in den Jahren 1912 und 1913 2 358 000 Mark, die Gesamteinnahmen ungefähr 2½ Millionen. An der Spitze der Ausgaben steht die Krankenunterstützung mit 465 000 Mark, dann folgen Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen und Kosten der Lohnbewegungen mit zusammen 325 000 und Arbeitslosenunterstützung mit 177 000 Mark.

Der Verbandstag war ein rein geschäftlicher und hatte keine großen einschneidenden Fragen zu behandeln. In der Debatte über den Vorstandsbericht wurde von einer Seite das Eilzugstempo bei der Anstellung von Beamten bemängelt. Eine etwas zu große Ausdehnung in der Diskussion fand die Frage der unberechtigten Bierentnahme. Der Verband wirkt darauf hin, das Freibier, das früher allgemein in den Brauereien üblich war, durch Barzahlung abzulösen; hiermit hat er schon ziemlich Erfolg gehabt. Es ist nun in einzelnen Fällen vorgekommen, daß trotz der Ablösung unberechtigterweise Bier entnommen wurde; hiergegen ist der Vorstand durch Ausschließung der schuldigen Mitglieder vorgegangen. Diese Strafe wurde von einzelnen Delegierten für zu schwer gehalten, doch stellte sich die Mehrzahl auf den Standpunkt des Vorstandes.

Klage wurde geführt über das mangelhafte Entgegenkommen der Genossenschaften; es handelte sich hierbei weniger um den Bezug von Bier als um den Bezug von Mehl durch die Genossenschaften. Der zweite Verbandsvorsitzende Käppler, selbst Mühlenarbeiter, erklärte, er sei zwanzig Jahre Genossenschafter und bedauere, sagen zu müssen, daß 90 Prozent der vorgebrachten Klagen berechtigt seien. Gewiß treffe es zu, daß der Verband in großen Gebieten tariflich geregelte Mühlenbetriebe nicht habe. Aber das dürfe nicht Veranlassung sein, nun auf die Interessen der Arbeiter keine Rücksicht mehr zu nehmen. Von dem getroffenen Abkommen hätten nur die Genossenschaften den Vorteil. Sie hätten keine Störungen im Betrieb, keine Verluste und der Verband habe nur den Nachteil, daß durch die Vermittlung bei Lohnbewegungen kostbare Zeit verloren gehe. Anläßlich der Bewegung in den Plangeschen Mühlenbetrieben habe die Genossenschaft nicht zulassen wollen, daß alle Betriebe boykottiert würden. Genau so habe es in einem zweiten Fall gelegen. Damit entstehe die Gefahr, daß eine Bewegung von vornherein zur Erfolglosigkeit verurteilt sei. Die Genossenschaften könnten doch nicht darüber bestimmen, welche Betriebe geregelt seien. Ob eine Genossenschaft immer gerade da kaufen müsse, wo die Ware auf Kosten schlechter Lohn- und Arbeitsbedingungen am billigsten ist, sei ihm sehr zweifelhaft. Kürzlich habe mit der Generalkommission eine

Nicht so still war es aber an diesem Tage draußen, in den Straßen Petersburgs und in den Fabriken. Die Polizei hat im Vorgefühl der Geschehnisse umfangreiche Maßnahmen getroffen. Die zu dem Gerichtsgebäude führenden Straßen wurden frühzeitig abgesperrt, zahlreiche Patrouillen durchzogen die Straßen und in den benachbarten Unterkunftswinkeln warteten Polizistenkolonnen auf die Entwickelung der Ereignisse. Diese Ereignisse spielten sich aber anderswo ab und zwar in den Fabriken und in den Arbeitervierteln Petersburgs. Annähernd 100 000 Arbeiter verliehen dem an diesem Tage stattfindenden Prozeß den imposanten Nachdruck, indem sie ihre Werkstätten in geschlossenen Zügen verließen und die Arbeit an diesem Tage demonstrativ verweigerten. Die Regierung will nicht ruhen in ihrer Unterdrückungspolitik — die Arbeiter scheuen keine Opfer, um nachdrücklichst zu dokumentieren, daß es ihr Ernst ist, für die Koalitionsfreiheit zu kämpfen und das Koalitionsrecht — koste es, was es will — zu erstreiten.

Dieser Proteststreik schloß sich dem Demonstrationsstreik vom 1./14. Mai und der daraus erfolgten partiellen Aussperrung an. Auch auf den Streik vom 1. Juni folgte eine Reihe von Aussperrungen, die aber angesichts der sehr guten Geschäftslage der Fabriken nicht von Dauer waren.

Die außerordentlich lebhafte und ausgedehnte Streikbewegung in Rußland reizt die Scharfmacher zur Erfinnung von Gegenmaßregeln zur Knebelung der Arbeiter hin. Es braucht kaum erwähnt werden, daß all diese Projekte polizeilichen Geist atmen. Keinem der Herren fällt es ein, der Regierung zu sagen, was wirklich nottut, um in die Verhältnisse Ordnung und Stetigkeit zu bringen. Es fällt ihnen nicht ein, für das Koalitionsrecht, für die Vereins-, Versammlungs-, Pressefreiheit usw. einzutreten, welche Rechte sicherlich auch vom Standpunkt der Industrie selbst für die Gestaltung der Beziehungen mit den Arbeitnehmern von Nutzen wären.

Welcher Geist in den leitenden Köpfen sprüht, kann man aus einer Rede des russischen Handelsministers in der Duma erfahren, die der Minister am 6. Juni bei der Beratung seines Etats gehalten hat. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Arbeiterfrage an erster Stelle „im Ressort" des Ministers des Innern als des Polizeiministers liegt, und daß der Handelsminister mit der Arbeiterfrage nur vom Standpunkt „der Wohlfahrt" (soziale Versicherung ist in Rußland Wohlfahrt) zu tun hat.

Also der Herr Minister äußerte sich wie folgt: „Volkswirtschaftliche Autoritäten sagten früher, daß der Streik eine Form des Kampfes der Arbeit mit dem Kapital ist. Jetzt aber haben die Streiks, so glaube ich, ihre Physiognomie geändert. . . . . Ich glaube, daß bei den Streiks schließlich eine sehr ungesunde Agitation arbeitet, die Massenunruhen hervorzurufen bestrebt ist, und nichts weiter! Ich sage nicht, es kommen auch Einzelfälle, wo rein ökonomische Forderungen erhoben werden, vor, aber in der Mehrzahl der Fälle sehen wir gar nicht, daß ökonomische Interessen vertreten werden."

Jedes Wort in diesem Zitat ist eine Perle! Dieses Zitat zeigt aber, wie schwer es den russischen Arbeitern gemacht wird, unter den obwaltenden Umständen zu kämpfen, wo nicht der Polizeiminister, sondern der „volkswirtschaftliche" Minister, der Leiter der „Sozialreform" solch grobe Unwissenheit öffentlich zu bekunden sich nicht schämt. Aer.

Kongresse.

Zwölfter Verbandstag des Verbandes der Fabrikarbeiter.

Stuttgart, 5. bis 11. Juli 1911.

Es sind 148 Delegierte anwesend. Ferner die Vorstandsmitglieder, die Gauleiter und Vertreter der verschiedenen Körperschaften des Verbandes. Vom Ausland waren Vertreter der Bruderorganisationen aus Dänemark, Schweden, Norwegen und Oesterreich erschienen.

Der Verband hat, wie der Bericht des Vorstandes ausweist, trotz der ungünstigen Konjunktur seinen Mitgliederbestand im Jahre 1913 noch erhöhen können. Die Mitgliederzahl betrug im Jahresdurchschnitt 182 902 im Jahre 1911, 204 997 im Jahre 1912 und 210 023 im Jahre 1913. Der höchste Mitgliederbestand wurde mit 214 177 im zweiten Quartal 1913 erreicht. In den nächsten beiden Quartalen trat ein Rückgang ein. Am Jahresschluß zählte der Verband 207 384 Mitglieder, darunter 26 031 weibliche. Auch die Kassenverhältnisse haben sich äußerst günstig entwickelt. Die Einnahmen stellten sich einschließlich Kassenbestand auf 6 487 553 Mk. im Jahre 1912 und auf 7 685 762 Mk. im Jahre 1913. Der Kassenbestand betrug am Schluß dieses Jahres 3 860 522 Mark. An Unterstützungen wurden in der zweijährigen Berichtsperiode verausgabt: Streikunterstützung 1 381 329 Mk., Rechtsschutz 23 852 Mk.; Umzugsgeld 82 707 Mk.; Sterbegeld 167 297 Mk.; Gemaßregeltenunterstützung 106 367 Mk. und Erwerbslosenunterstützung 2 840 190 Mk. Es gelang dem Verband in der Berichtsperiode für 24 998 Personen eine Arbeitszeitverkürzung von 66 745 Stunden und für 87 450 Personen eine Lohnerhöhung von 145 215 Mark pro Woche durch Lohnbewegungen und Streiks zu erreichen. In der Berichtsperiode hat sich der Verband der Blumenarbeiter dem Verbande angeschlossen.

Der schriftliche wie auch der mündliche Bericht erstreckte sich auf den Versuch der Polizeibehörde, den Verband zu einer politischen Organisation zu machen. Der Verbandsvorsitzende erklärte unter lebhafter Zustimmung des Verbandstages, daß gleichviel, welches Ergebnis dieser Versuch zeitigen wird, der Verband der alte bleibe. Nach Erledigung des Vorstandsberichtes, dem sich die Berichte des Ausschusses und des Redakteurs anschlossen, wurde über die Taktik bei Lohnbewegungen und Streiks beraten. Im allgemeinen fanden die von dem Vorstand getroffenen Maßnahmen die Zustimmung des Verbandstages.

Eine umfangreiche und sehr lebhafte Debatte setzte nach dem Referat über die Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses in München ein. Der Referent wie auch sämtliche Diskussionsredner wandten sich gegen das von dem Gewerkschaftskongreß angenommene Regulativ zur Regelung von Grenzstreitigkeiten. Es wurde die Erwartung ausgesprochen, daß man den Verband der Fabrikarbeiter nicht zwingen würde, sich einem Schiedsgericht unterstellen zu müssen. Sofern die Minderheit, die auf dem Gewerkschaftskongreß gegen das Regulativ stimmte, genügend Berücksichtigung findet, würde auch der Fabrikarbeiterverband seinen Platz in der Gesamtorganisation der Gewerkschaften Deutschlands behalten. Es wurde am Schluß der Debatte folgende Resolution einstimmig angenommen:

„Der Verbandstag billigt ausdrücklich das Verhalten der Delegierten des Verbandes auf dem Gewerkschaftskongreß zu München, vor allem auch die von ihnen zu

Konferenz stattgefunden, und das Resultat sei eine kleine Besserung des bisherigen Zustandes.

Damit ist die Debatte über den Geschäftsbericht erschöpft. Dem Vorstand wird Entlastung erteilt. Es wurde dann beschlossen, zu der im Jahre 1914 in San Francisco stattfindenden internationalen Gewerkschaftskonferenz einen Vertreter zu entsenden.

Nach einem Referate des Reichstagsabgeordneten Heine über das Koalitionsrecht gelangte folgende Resolution zur Annahme:

„Der Verbandstag protestiert gegen die Beeinträchtigung des Koalitionsrechts durch Maßnahmen der mit den Arbeitgebern verbündeten Behörden. Insbesondere gegen die Unterbindung des Streikpostenstehens und die gänzlich unberechtigte Behandlung der freien Gewerkschaften als politische Vereine, der eine Begünstigung anderer wirklich politischer Organisationen, welche die Geschäfte des Unternehmertums besorgen, gegenübersteht. Der Verbandstag weist die Anschläge der reaktionären Scharfmacher, die das Koalitionsrecht durch Ausnahmegesetze zerstören wollen, mit Entrüstung zurück. Er fordert vielmehr gesetzliche Sicherstellung und Ausbau des Koalitionsrechtes als Gewähr zur Gesundung des Volkskörpers und der gesellschaftlichen Verhältnisse."

Ueber die Abgrenzung der Organisationsgebiete, wobei es sich fast ausschließlich um die Zwistigkeiten mit dem Transportarbeiter-Verband handelt, referierte der Verbandsvorsitzende Etzel. In einer Resolution erklärte sich der Verbandstag mit dem Spruche des Schiedsgerichts einverstanden und sprach die Erwartung aus, daß er unbedingt in allen Teilen zur Durchführung gelangt.

Eine der wichtigsten Fragen des Kongresses war die Beratung der „Finanzreform" des Verbandes.

Der Finanzreform lag ein Beschluß des 18. Verbandstages zugrunde, der lautete:

„Der Verbandstag 1912 beauftragt den Verbandsvorstand, dem nächsten Verbandstag eine Vorlage zu unterbreiten, welche das Beitrags- und das gesamte Unterstützungswesen in dem Sinne neu regelt, daß eine wesentliche Stärkung der Hauptkasse damit erreicht wird."

Der Verbandsvorstand legte bei seinen Arbeiten folgende Grundsätze fest: 1. Erhöhung der Beiträge und Erweiterung der Beitragsstaffelung, um dem Verdienst entsprechende gleichmäßigere Beitragsleistung zu erzielen; 2. Ausbau und Erhöhung der Streik- und Gemaßregeltenunterstützung; 4. anderweitige Regelung der Entschädigung an die Zahlstellenverwaltungen für persönliche Bemühungen und für anderweitige lokale Bedürfnisse.

Im einzelnen wird vorgeschlagen, den Beitrag folgendermaßen festzusetzen:

Die wöchentlichen Beiträge betragen: Bei einem Wochenverdienst bis 18 Mk. 40 Pf., bei einem Wochenverdienst von 18 bis 23 Mk. 50 Pf., bei einem Wochenverdienst über 23 Mk. 60 Pf.

Die alte Bestimmung lautet: Der Beitrag beträgt für männliche Mitglieder bei einem Wochenlohn unter 18 Mk. (ausschließlich des Haustrunks) und für weibliche Mitglieder 30 Pf. pro Woche, für männliche Mitglieder mit höherem Verdienst 50 Pf. pro Woche. Kost und Logis bei dem Unternehmer wird mit 12 Mk. pro Woche berechnet. Mitgliedern mit einem Wochenlohn unter 18 Mk. ist es gestattet, die höhere Beitragsstufe zu zahlen.

Ueber diese Vorschläge fand eine ausgedehnte Debatte statt. Nachdem eine Kommission die ganze Frage im einzelnen beraten hatte, wird der Antrag des Vorstandes angenommen mit der einen Aenderung, daß die oberste Lohngrenze für die zweite Beitragsklasse nicht 23, sondern 24 Mark ist. Mit 35 gegen 29 Stimmen wird noch eine freiwillige vierte Stufe mit einem Wochenbeitrag von 70 Pf. beschlossen. Die Unterstützungseinrichtungen wurden entsprechend abgestuft.

Die Verbandstage sollen in Zukunft nicht mehr alle zwei, sondern nur noch alle drei Jahre abgehalten werden.

Sämtliche Beamte des Verbandes wurden einstimmig wiedergewählt.

Der nächste belgische Gewerkschaftskongreß.

Der Kongreß der der belgischen Landescentrale angeschlossenen Gewerkschaften tritt am 26. und 27. d. M. zusammen. Man wird sich vor allem mit dem Bericht der Sekretäre der Centrale und mit der Revision des Statuts beschäftigen. Wegen Mangel an Zeit wird es kaum möglich sein, sich mit anderen Fragen abzugeben.

Die Vorlagen, welche soeben verteilt wurden, enthalten interessante Mitteilungen, vor allem über den augenblicklichen Stand der unabhängigen und der der sozialistischen Arbeiterpartei angeschlossenen Gewerkschaften.

Nach der wirtschaftlichen Krise, die in Belgien in den letzten Monaten des Jahres 1913 wütete, nach dem Generalstreik, dessen Vorbereitung Tausende und aber Tausende Arbeiter veranlaßte, sich zum Schutz gegen die Arbeitslosigkeit den Gewerkschaften anzuschließen, konnte man ein Zurückgehen der gewerkschaftlichen Kräfte befürchten. Aber das Gegenteil ist eingetreten. Während das Jahr 1912 die Mitgliederzahl von 77 224 auf 116 082 erhöhte, hat das Jahr der Krise und des Generalstreiks 1913 eine Erhöhung auf 126 745 gebracht, das ist eine Erhöhung von 10 633 Mitgliedern oder von mehr als 9 Proz.

Dieses gute Resultat wurde erreicht trotz des wütenden Feldzuges der Gelben, sonst auch „Christen" genannt, die nicht aufhörten, den Unternehmern bei ihren Verfolgungen der Gewerkschaftsmitglieder und der Gewerkschaften alle mögliche Hilfe zu leisten.

Unter den neuen Anschlüssen an die Landescentrale ist der der Antwerpener Diamantarbeiter zu nennen, deren zwei bisher getrennte und feindlich gegenüberstehende Organisationen sich vereinigt haben, wodurch statt 790 nunmehr 3403 Diamantarbeiter der Landescentrale angeschlossen sind. Mehr als Kuriosität will ich den Anschluß der Gewerkschaft der Aerzte anfügen, die sich in Brüssel gebildet hat.

Das Bestreben nach Zusammenschluß und Centralisation, das wir von den deutschen Gewerkschaften übernommen haben, macht immer weitere Fortschritte. Davon einige Beispiele. Die Federation der flamländischen Textilarbeiter, die der Wollenweber von Verriers und verschiedene einzelne Organisationen bilden jetzt eine einzige Federation, die als solche der Landescentrale angeschlossen ist. Die Transportarbeiter, bisher in Hafenarbeiter, Seeleute und Transportarbeiter geteilt, haben beschlossen, eine einzige Centralorganisation für das Transportgewerbe zu bilden. Die Sattler und Schuhmacher haben sich bereits vereinigt. Im Nahrungsmittelgewerbe, trotz der vielen Schwierigkeiten und großen Widerstände von seiten der Bäcker, schreitet der Anschluß an die Centralorganisation fort. Dieser Anschluß ist erfolgt seitens der Bäcker von Antwerpen und Brüssel. Der Genosse Allmann aus Hamburg, der zweimal in Belgien war, um im Sinne des Anschlusses zu wirken, ist an diesem Resultat nicht unbeteiligt.

Alles in allem sind die Fortschritte bezüglich Centralisation enorme. Während im Jahre 1911

nur 8 Centralorganisationen bestanden, zählt man heute deren 19. Dagegen hat man heute statt 19 nationalen oder provinzialen losen Federationen nur noch 10 und die 34 lokalen Organisationen haben sich zu 18 verschmolzen, von denen 7 der zuständigen nationalen Federation angeschlossen sind, während für 11 keine nationale Federation besteht.

Man kann bestimmt damit rechnen, daß diese Bewegung sich fortsetzt, so daß in einigen Jahren der gewerkschaftliche Zusammenschluß der freien und sozialistischen Organisationen durchgeführt sein wird. Diese tiefgehende Umwälzung in unserem Organisationswesen macht eine Revision des Statuts nötig, um der etwas zu empirischen und anarchistischen Zusammensetzung unserer Kongresse ein Ende zu machen. Das soll nunmehr geschehen.

Die Kommission, die mit der Berichterstattung über die Revision des Statuts beauftragt war, schlägt zunächst eine Aenderung des Namens der Landescentrale vor. In Zukunft soll es nicht mehr heißen „Gewerkschaftskommission der Arbeiterpartei und der unabhängigen Gewerkschaften", sondern einfach „Gewerkschaftskommission Belgiens". Einzelne haben hierin den Ausdruck einer Abzweigung von der belgischen Arbeiterpartei sehen wollen. Die so sprechen, nehmen ihre Wünsche für die Wirklichkeit, denn der Zusammenhang zwischen dem politischen und dem gewerkschaftlichen Teil der Arbeiterorganisation ist niemals stärker gewesen als heute.

Die hauptsächlichsten Aenderungen sind folgende: Die lokalen Zweigvereine haben nicht mehr das Recht, sich auf dem Kongreß vertreten zu lassen; nur die Centralverbände und Federationen werden als delegationsberechtigt anerkannt, soweit sie den Klassenkampf führen und auf die Abschaffung des kapitalistischen Systems hinwirken. Die „Gewerkschaftskommission" wird geleitet: 1. durch ein Bureau von 11 Mitgliedern, von denen 7 vom Kongreß und 2 von der Arbeiterpartei gewählt werden; die beiden Sekretäre vervollständigen das Bureau; 2. durch ein nationales Comité, zusammengesetzt aus dem Bureau, den Vertretern der nationalen Organisationen und der Arbeiter-Bildungscentrale.

Der Kongreß, der alle zwei Jahre zusammentritt, ist aus Vertretern der nationalen Organisationen zusammengesetzt; auf je 500 Mitglieder entfällt ein Delegierter. Falls der zehnte Teil der Delegierten es verlangt, findet die Abstimmung wie auf den deutschen Kongressen nach der Zahl der Mitglieder statt. Der Kongreß wird sich ebenfalls mit dem englischen Sonnabend zu beschäftigen haben, eine Forderung, die in Belgien noch wenig bekannt ist und von den belgischen Arbeitern nicht allzusehr geschätzt wird. Man verlangt vom Kongreß eine Entscheidung über die Organisation der Presse und des Broschürenvertriebes und über eine systematische Agitationskampagne.

Endlich drängt eine Gruppe auf die Einführung des „Sou du Soldat", das heißt die Unterstützung der Gewerkschaftsmitglieder während ihrer Dienstzeit; man verlangt, daß diese Einrichtung nationalisiert wird, um zwischen den beim Militär stehenden Gewerkschaftsmitgliedern und deren Gewerkschaften die Beziehungen aufrecht zu erhalten.

Der Kongreß vom 26. und 27. Juli bedeutet den Abschluß einer großen gewerkschaftlichen Reorganisationsbewegung, die in Belgien seit 1908 im Anschluß an die Studienreise der belgischen Gewerkschaftssekretäre nach Deutschland unternommen wurde.

Brüssel. Felix Paulsen.

Lohnbewegungen und Streiks.

Textilarbeiter-Aussperrung in der Niederlausitz.

Im Frühjahr forderten die Walkereiarbeiter eine einheitliche Lohnberechnung, um der Willkür eine Grenze zu setzen und die allzu niedrigen Löhne aufzubessern. Der Arbeitgeberverband der Textilindustrie in der Lausitz lehnte die Forderungen der Walkereiarbeiter ab, war indes zu Verhandlungen bereit, die aber kein befriedigendes Ergebnis brachten, da die Arbeitgeber nur die unter 19 Mk. wöchentlich herabgehenden Löhne bis zu dieser Grenze aufbessern wollten. Darauf stellten 52 Walker in 23 Betrieben die Arbeit ein. Nunmehr hat der Arbeitgeberverband der Lausitz (Forst) die Aussperrung beschlossen, sämtlichen Arbeitern ihrer Betriebe in Forst, Cottbus, Guben, Spremberg, Finsterwalde, Luckenwalde und Sommerfeld zum 18. Juli zu kündigen und die Betriebe am gleichen Tage zu schließen. Die Aussperrung ist tatsächlich, wenn auch noch nicht in vollem Umfange, erfolgt. Es sollen gegen 30 000 Arbeiter ausgesperrt sein — wegen einer Lohndifferenz, die den Unternehmern etwa 200 Mk. pro Woche kosten würde! Drastischer kann die blinde Aussperrungswut der Unternehmer kaum demonstriert werden.

Vom Kampf in der Solinger Waffenbranche.

Seit dem 27. Februar d. J. streikten die Waffenarbeiter der Firma Carl Eickhorn in Solingen, weil diese Firma ihnen ungenügend Beschäftigung gab, dagegen einen erheblichen Teil ihrer Arbeit in Iserlohn zu billigeren Preisen anfertigen ließ. Beschwerden an den Arbeitgeberverband blieben erfolglos; höhnend verwies dieser auf die „hochgeschraubten Preisverzeichnisse", die die Solinger Industrie dem sicheren Ruin entgegenführe. Nachdem der Kampf über ein Vierteljahr gedauert hatte, beschlossen die Fabrikanten eine Gesamtaussperrung der Solinger Waffenarbeiter. Ehe es zur Generalaussperrung kam, gelang es, folgende Einigung durchzuführen:

1. Streik und Sperre werden zu gleicher Zeit aufgehoben.

2. Die bisherigen Preise bleiben in Kraft. Zu einer Aenderung derselben bedarf es einer dreimonatlichen Kündigung, wenn nicht ein früherer Termin vereinbart wird oder neue Arbeitsmethoden eingeführt werden.

3. Der Schwertfabrikantenverein bildet mit den einzelnen Fachvereinen der Arbeiter eine aus je fünf Personen bestehende Vergleichskammer, welche die Regelung von Streitpunkten und die den beiderseitigen Vereinen obliegenden Verpflichtungen festzusetzen hat.

4. Die Vergleichskammer errichtet ein Statut, welches nach dem Muster des zwischen dem Verbande Solinger Fabrikantenvereine und den in Solingen vertretenen Fachvereinen zu bilden ist.

5. Die Fabrikanten verpflichten sich, ihre Arbeiten nach Möglichkeit im Solinger Industriebezirk machen zu lassen, soweit es sich nicht um Spezialsachen handelt, in denen auswärtige Industrien einen wesentlichen Vorsprung haben.

6. Die Berufe der Schwertschleifer, Schwerthärter und Waffenpolierer verpflichten sich, nur an hiesigen Waffenfabriken zu arbeiten. Dahingegen sollen von diesen Berufen von der Beschäftigung ausgeschlossen sein: Mitglieder, welche gegen die Beschlüsse und Satzungen der Vergleichskammer sowie gegen die jetzt bestehenden Satzungen der in Frage kommenden Fachvereine verstoßen und aus diesen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Den Ausgeschlossenen steht die Berufung an die Vergleichskammer zu.

7. **Diejenigen Arbeitswilligen, welche während des Streiks aus ihren Fachvereinen ausgetreten sind, haben sich innerhalb vier Wochen wieder in ihre Vereine aufnehmen zu lassen.**

8. **Maßregelungen dürfen von keiner Seite stattfinden.**

Durch diese Einigungsbedingungen ist den hauptsächlichsten Forderungen der Streikenden Rechnung getragen, und diese dürften daher mit dem Erfolge des Kampfes zufrieden sein.

Zum Boykott gegen die Mühlenwerke Leysieffer u. Co. in St. Goarshausen.

Seit Anfang Juni ist über die Mühlenwerke von Leysieffer u. Co. in St. Goarshausen bei Coblenz der Boykott verhängt worden, da diese Firma gewerkschaftlich organisierte Mühlenarbeiter in ihrem Betriebe nicht duldet. In Flugblättern des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter wurde aus Anlaß dieses Boykotts auf die nahen Beziehungen der boykottierten Firma zu der Mühlenfirma Leysieffer u. Lietzmann in Cöln-Deutz hingewiesen. Das hat Veranlassung gegeben zu der Annahme, daß der Boykott sich auch auf die letzere Firma erstrecken soll. Auf verschiedene uns zugegangene Anfragen teilen wir mit, daß die letztgenannte Firma nicht von dem Boykott betroffen wird, da der Brauerei- und Mühlenarbeiterverband einen bezüglichen Antrag seither nicht gestellt hat und die Generalkommissionen daher einer solchen Ausdehnung des Boykotts auch nicht zustimmen konnte.

Der neue Reichstarif in den Konsum- und Genossenschaftsbäckereien.

Die gewerkschaftliche Organisation der Bäcker und Konditoren kann trotz aller Hindernisse, die ihr von dem zünftlerischen Unternehmertum bei ihrer Werbearbeit in den Weg gelegt werden, und in Anbetracht des für den Organisationsgedanken schwer zugänglichen Menschenmaterials auf respektable Erfolge bei der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zurückblicken. Bei der tariflichen Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse stößt man hier auf schier unüberwindliche Schwierigkeiten. Das Unternehmertum, ausschließlich in Zunftinnungen vereinigt, ist der ausgesprochenste Gegner von Vertragsabschlüssen mit der gewerkschaftlichen Organisation. Der Standpunkt des Herrn im Hause steckt diesen Kleinhandwerkern noch zu stark in den Knochen, um zu würdigen, daß auch der Arbeiter mit Recht den Anspruch auf die Mitberatung und Mitbestimmung bei Festsetzung seines Lohn- und Arbeitsvertrages erhebt. Für den Unternehmer ist die alleinige Machtvollkommenheit maßgebend, selbst zu bestimmen, unter welchen Lohnverhältnissen bei ihm die Arbeit zu leisten ist. In diesen Bestrebungen werden sie recht kräftig von den Innungsführern unterstützt, und sie wiederum wachen mit Argusaugen, daß die Innungsmitglieder unter Androhung von Strafen vor Tarifabschlüssen zurückschrecken.

Alle scharfmacherischen Maßnahmen konnten aber den Fortschritt des Tarifgedankens im Bäcker- und Konditorgewerbe nicht verhindern. Am Schlusse des Vorjahres bestanden für die Bäckereien und Konditoreien 244 Tarife, die 18 021 Personen in 7775 Betrieben umfaßten. Davon sind 87 allgemeine, mit den Unternehmerorganisationen abgeschlossene Verträge. Zu dem Erfolg hat die organisierte Arbeiterschaft als Konsument ihr gut Teil beigetragen.

Begünstigt wurde auch der Fortschritt des Vertragswesens durch die tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den Genossenschaftsbäckereien, die erstmals 1904 erfolgte. Dadurch erhielt die gewerkschaftliche Organisation in vielen Orten, wo Verbandsmitglieder in den Privatbetrieben keine Arbeit erhalten konnten, Stützpunkte. Die aus den Privatbetrieben gemaßregelten Mitglieder konnten in den Genossenschaftsbetrieben untergebracht werden und übten zum größten Leidwesen der fanatischen Zünftler nun erst recht Aufklärungsarbeit bei den Berufsangehörigen. Hinzu kam noch die rapide Entwicklung der genossenschaftlichen Brotproduktion. Während 1901 in 35 Genossenschaften Bäckereibetriebe vorhanden waren, die insgesamt 562 Personen beschäftigten, wurden 262 Genossenschaftsbäckereien im Jahre 1912 gezählt mit einer Gesamtbelegschaft von 3066 Personen. In der gleichen Zeit stieg der Umsatz der erzeugten Ware in diesen Betrieben von 8,5 Millionen Mark auf 82,5 Millionen Mark. Diese gewaltige Entwicklung der genossenschaftlichen Brotproduktion begünstigte außerordentlich die Festigung des Tarifgedankens.

Erstmals wurde 1904 auf drei Jahre mit dem Centralverband deutscher Konsumvereine und dem Centralverband der Bäcker und Konditoren ein allgemeiner Tarif vereinbart, der für alle Verbandsgenossenschaften Giltigkeit hatte, aber nur von 74 Vereinen am Schlusse der Vertragsperiode anerkannt war. Bei der zweiten Vertragsdauer war der Reichstarif 1909 von 106 Vereinen mit 1400 beschäftigten Personen anerkannt; 110 Vereine mit 565 Personen waren auch jetzt noch nicht der Tarifgemeinschaft beigetreten. Seit der letzten Tarifperiode 1909 ist der allgemeine Reichstarif in 206 Genossenschaften mit 2911 beschäftigten Personen eingeführt. Außerhalb der Gemeinschaft stehen nur noch 34 Vereine mit 70 Personen.

In diesem Jahre wurde das Tarifwerk wiederum erneuert und es kam auch nach langen Verhandlungen zwischen den Vertretern der vertragschließenden Parteien zu einer Einigung. Dem dort ausgearbeiteten Tarif hat nunmehr auch der in Bremen stattgefundene Genossenschaftstag seine Zustimmung gegeben. Der Wert dieses Tarifabschlusses soll nicht verkannt werden, und er ist hoch einzuschätzen, wenn die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der in den handwerksmäßigen Kleinbetrieben Beschäftigten in Vergleich gezogen werden.

Die Arbeitszeit in den Genossenschaftsbetrieben blieb wie im alten Vertrag für die kontinuierlichen Betriebe eine täglich 8stündige inklusive einer Essenspause von 20 Minuten, in allen übrigen Betrieben eine 9stündige ausschließlich einer Pause von einer halben Stunde. In allen Betrieben ist die sechstägige Arbeitswoche, wie bisher schon geregelt, außerdem werden die an Wochenfeiertagen verrichteten Arbeiten mit dem regulären Stundenlohn besonders bezahlt. Der Lohnverdienst baut sich nach dem System des Buchdruckertarifes auf und scheidet sich in Grundlohn und Ortszuschlag. Ersterer ist wiederum in Klassen nach Ortszuschlägen bemessen und beträgt für Bäcker und Konditoren:

In Orten von 0	**bis 10 Proz.**	**26,50 Mk.,**	**bish.**	**24,50 Mk.**
„ „ „ $12^1/_2$	„ 20 „	27,—	„ „	25,— „
„ „ „ $22^1/_2$	„ 30 „	28,	„ „	27,— „

Die ungelernten Hilfsarbeiter erhalten in allen Klassen um 2 Mk. weniger. Die Löhne der Arbeite-

rinnen sind 13, 13,50 und 14 Mk. Die verantwortlichen Arbeiter (Schichtführer) erhalten einen um 3 Mk. höheren Lohn als die Bäcker und Konditoren. Zu diesen Löhnen kommen die auf 10 und nach oben abgerundeten Ortszuschläge. Innerhalb der Vertragsdauer, am 1. August 1916, erfolgt eine Erhöhung des Grundlohnes von 1 Mk. bei den männlichen und 50 Pf. bei den weiblichen Arbeitern. Die Ueberstunden werden an den Wochentagen mit 25 Proz. und bei Vorarbeitern an den Sonn- und Feiertagen mit 50 Proz. Aufschlag bezahlt.

Im alten Vertrag erhielten nur die Beschäftigten in Orten mit über 50 000 Einwohnern mehr als eine Woche Ferien. Nach dem neuen Tarif sind die Ferien für alle Orte bis zu einer Beschäftigungsdauer von fünf Jahren auf eine Arbeitswoche, bei längerer Beschäftigung auf zwei Arbeitswochen festgesetzt. Ebenfalls wurden die Bestimmungen über die Weiterbezahlung des Lohnes bei Krankheiten und militärischen Uebungen verbessert. In solchen Fällen wird nunmehr der Lohn, unter Anrechnung der aus den gesetzlichen Versicherungen den Arbeitern zustehenden Unterstützung, bei einer Beschäftigungsdauer von einem Monat bis zu 10 Jahren auf die Dauer von drei Tagen bis vier Wochen weiterbezahlt; bei militärischen Uebungen ungeachtet der Beschäftigungsdauer für 14 Tage.

Die Arbeitsvermittlung verbleibt wie seither den Arbeitsnachweisen der vertragschließenden Gewerkschaft. Die Bestimmungen über die Vermittlung werden in einem besonderen Regulativ niedergelegt. Zur Schlichtung von Differenzen sind Schiedsgerichte und in letzter Instanz das Tarifamt eingesetzt. Die Vertragsdauer ist eine fünfjährige und endet am 31. Juli 1919.

Es muß ohne weiteres die Tatsache konstatiert werden, daß die tariflichen Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Genossenschaftsbetrieben als vorbildlich zu bezeichnen sind. Immerhin ist es aber der Organisation der Bäcker und Konditoren während der verflossenen Vertragsperiode gelungen, auch in den gleichartigen Privat-Großbetrieben (und nur diese können bezüglich der inneren Einrichtung und der Arbeitsweise mit den Genossenschaftsbetrieben in Vergleich gezogen werden) die Lohn- und Arbeitsverhältnisse denen in den Genossenschaften näherzubringen. Eine vom Verbande im Vorjahre unternommene Umfrage in den Genossenschaften, Brotfabriken und Großbäckereien über die bestehenden Lohn- und Arbeitsverhältnisse brachte das Ergebnis von 230 Genossenschaftsbetrieben mit 3247 beschäftigten Personen und 253 Privatbetrieben mit 4052 Beschäftigten, daß in ersteren Betrieben die tägliche Arbeitszeit 8,2 Stunden und in letzteren 9,9 Stunden durchschnittlich beträgt. Die Lohnverhältnisse gestalteten sich:

	Genossenschaften	Privatbetriebe
Backmeister (jährlich) . . .	2102 Mk.	2173 Mk.
Schichtführer (wöchentlich) .	32,92 „	34,14 „
Bäcker „ .	30,75 „	29,79 „
Konditoren „ .	33,63 „	30,54 „
Hilfsarbeiter „ .	26,11 „	25,58 „
Arbeiterinnen „ .	16,63 „	13,77 „

In den Genuß von Ferien kamen in den Genossenschaften 2627 Personen, in den Privatbetrieben 1412 Personen. Bei Krankheiten und militärischen Uebungen erhielten den Lohn weitergezahlt in den Genossenschaften 2807 und in den Privatbetrieben 523 Personen.

Wie in den letzten Jahren die gewerkschaftliche Organisation den Nachweis erbrachte, auch in den Privatbetrieben die Lohn- und Arbeitsbedingungen tariflich zu regeln, so wird auch das in der Folgezeit geschehen. In diesem Bestreben wird sie zweifellos durch den neuen Genossenschaftstarif stark begünstigt, weil die hier beschäftigten Arbeiter auch an den Fortschritten in den Privatbetrieben ein großes Interesse haben. A. Lankes-Hamburg.

Vom Kampf der Londoner Bauarbeiter.

Die Unrast innerhalb der englischen Arbeiterklasse, die Ende 1910 einsetzte und die gewaltige Streikflut von 1911 hervorbrachte, hat zwei Strömungen erzeugt, deren eingehendere Besprechung an dieser Stelle von einigem Interesse sein dürfte. Zunächst wurden in den Kreisen der organisierten Arbeiter überschwengliche Hoffnungen für die Waffe des Streiks geweckt und nachdem das Unternehmertum sich von seinem ersten Schrecken erholt, griff es zu Repressalien in Form von Aussperrungstaktik, die, alles in allem betrachtet, ziemlich erfolgreich gewesen ist. Dann aber sind auch eine Reihe bedeutsamer Streiks mit vollständiger Niederlage für die Arbeiter beendet worden. Unter dieser Rubrik steht der Londoner Dockarbeiterstreik von 1912 an erster Stelle. Wichtige Kämpfe der Munizipalarbeiter in Leeds, Blackburn und anderswo sind vollständig verloren gegangen. Gerade der verloren gegangene Kampf in Leeds ist äußerst lehrreich, es wurde ihm das Rückgrat gebrochen, trotzdem der gesamte Sanitäts- und Straßenreinigungsdienst zum Stillstand gebracht wurde, was die Stadt um so unangenehmer berührte, als gerade der Schnee die Straßen fußhoch bedeckte. Dieser Streik wurde gebrochen, indem sich ein guter Teil der Bürgerschaft dem Stadtrat zur Verfügung stellte und so die notwendigsten Arbeiten verrichtete. Von den Aussperrungen sind vornehmlich der Kampf von Dublin zu erwähnen und der hartnäckige Krieg im Londoner Baugewerbe, der im Januar 1914 seinen Anfang nahm.

Wie vorauszusehen war und wie auch seinerzeit an dieser Stelle von mir mehr wie ein Mal angedeutet wurde, ist der Kampf in Dublin für die Arbeiter verloren gegangen, trotzdem die ganze organisierte Arbeiterklasse des vereinigten Königreichs den Kämpfenden helfend zur Seite stand. In der Tat, nie zuvor hatte die englische Arbeiterklasse eine solche Sympathie an den Tag gelegt wie bei diesem Kampfe. Die Wunden, die den Dubliner Arbeitern und Arbeiterinnen in diesem Kampfe geschlagen, sind auch jetzt noch lange nicht geheilt. Sehr viele sind gemaßregelt worden, die schwerlich je wieder in Arbeit treten werden.

Der Gedanke der Aussperrung im Londoner Baugewerbe reifte in den Köpfen des Unternehmertums zu einer Zeit, als der Kampf in Dublin noch in vollem Gange war; in die Tat wurde er umgesetzt in dem Augenblick, wo die Niederlage in Dublin dem bloßen Auge offenkundig war. Vielfach war damals in Arbeiterkreisen die Idee verbreitet, die Aussperrung im Baugewerbe sei das Resultat der Niederlage in Dublin. Im „Daily Herald" wurde dieser Gedanke mit tölpelhafter Raffiniertheit und Unverstand geschürt. Die Ursache des Ausbruchs desselben ist typisch für eine Reihe von Erscheinungen in der englischen Gewerkschaftswelt. Im Baugewerbe sind in den letzten Jahren eine ganze Anzahl sektionaler Streiks ausgebrochen. Gründe: Die Arbeiter weigerten sich, mit Nicht-Gewerkschaftlern zusammenzuarbeiten. In fast allen Fällen brachen die Kämpfe gegen den Willen der beteiligten Organisationen aus; mehr wie einmal erfolgte Arbeitsniederlegung, bevor noch

die Leiter der Organisationen irgendwelche Kenntnis von dem Vorhaben der Mitglieder hatten. Obendrein erfolgte die Arbeitsniederlegung im Gegensatz zu den bestehenden Vereinbarungen, wodurch diese von den Arbeitern selbst durchlöchert wurden. Im Dezember luden die Vorstände der Unternehmer die Vertreter der Arbeiter zu einer Konferenz ein zur Besprechung der unglücklichen Lage und stellten sie vor die Alternative, Vorschläge zu machen für die Zukunft zur Verhinderung von Kontraktbrüchen. Die Vertreter der Arbeiter waren außerstande, dieses zu tun. Die Frage der Verweigerung der Zusammenarbeit mit Nichtgewerkschaftlern war seit langem sehr brennend und die Unternehmer waren zum Entscheidungskampf vorbereitet. Sie unterbreiteten den Vertretern der Arbeiter eine Art Ultimatum, dessen wichtigste Bestimmungen also lauten:

I. Ein Garantiefonds, zu dem beide Teile (die Organisationen der Arbeiter und der Unternehmer) eine zu bestimmende Summe beizusteuern haben, soll begründet werden, der in Bereitschaft zur Zahlung von Strafen zu halten ist im Falle von Streikausbrüchen oder Aussperrungen im Gegensatz zu bestehenden Vereinbarungen.

II. Die Gewerkschaft soll gehalten sein, Streiks zu verurteilen, die angefangen werden, bevor die strittigen Fragen den Schlichtungscomités unterbreitet wurden und sollen einzelne Mitglieder bestraft werden, wenn sie bestehende Vereinbarungen auf eigene Faust brechen.

III. Mitgliedskarteninspektion auf den Arbeitsplätzen seitens der Beamten der Gewerkschaft soll untersagt sein.

Der letzte Punkt hat in den Kämpfen im Baugewerbe der letzten Jahre ebenfalls eine bedeutsame Rolle gespielt. Trotzdem dieses Recht bis jetzt nie in den Vereinbarungen anerkannt worden war, haben die organisierten Bauarbeiter stets dasselbe für sich in Anspruch genommen, indem die Beamten der Gewerkschaften auf den Arbeitsplätzen die Mitgliedskarten kontrollierten. Noch vor zwölf Monaten hat die Organisation der Stukkateure wegen dieses Punktes einen hartnäckigen Kampf geführt, aber sonderbarerweise mußte die Organisation bei demselben nachgeben. Wie dem auch sei, jeder unparteiische Beobachter muß anerkennen, daß die Unternehmer mit diesen Forderungen von den Arbeiterorganisationen verlangten, sie sollten für ihre Mitglieder die Verantwortung übernehmen, daß diese bestehenden Vereinbarungen innegehalten werden und mit Geldstrafe zu belegen, wer dieselben bricht. Die im Garantiefonds deponierten Geldsummen würden der Organisation natürlich im Augenblick verloren gehen, sobald sie nicht im Einklang mit obigen Bestimmungen handelt. Die Vertreter der Arbeiterorganisationen weigerten sich, die Bestimmungen in irgendeiner Form anzuerkennen, worauf die Unternehmer sich selbst an die Arbeiter wandten und von diesen die Unterzeichnung eines individuellen Vertrages verlangten, womit sich jeder verpflichten mußte: „. . . friedlich zu arbeiten mit meinen Nebenarbeitern, gleichgiltig ob diese Mitglieder einer Gewerkschaft sind oder nicht" — und jeder diesbezügliche Bruch würde mit 20 Schilling bestraft werden, die am nächsten Zahltage abzuziehen sind, „wie hoch auch immer der verdiente Lohn sein mag". Es gereicht den Arbeitern selbstverständlich zur Ehre, daß sie sich weigerten, dieses Dokument zu unterzeichnen und als die Unternehmer die Aussperrung für den 26. Januar festsetzten, stellte sich heraus, daß nicht nur die Gewerkschaftler, sondern auch zum größten Teil die Unorganisierten sich geweigert hatten, das Dokument zu unterzeichnen. Man hat es so dargestellt, als ob die Unternehmer es auf einen Vernichtungskampf der Gewerkschaften abgesehen hätten, ihr Vorgehen seit der Aussperrung gibt aber keinerlei Belege für diese Behauptung. Die direkt an der Aussperrung beteiligten Organisationen sind:

Amalgamated Society of Carpenters and Joiners (Verband der Zimmerer und Bauschreiner); National Association of operative Plasterers (Verband der Stukkateure); Operative Bricklayers Society (Verband der Maurer); Society of operative Stone masons (Verband der Steinmetzen); United Builders Labourers Union (Verband der Hilfsarbeiter).

Am 24. Februar fand der erste Versuch einer Vereinbarung statt; an diesem Datum traten die Vertreter der kämpfenden Parteien zu einer Konferenz zusammen, bei welcher Gelegenheit die Vertreter der Arbeiter folgende Vorschläge unterbreiteten: „Die Vertreter der Arbeiter verpflichten sich, ihren Mitgliedern folgendes zur Begutachtung zu unterbreiten: Die Gewerkschaften erklären sich bereit, daß ein Passus in alle Vereinbarungen hineinkommen soll, wonach ein Mitglied oder Mitglieder von der Organisation zur Rechenschaft gezogen werden sollen, sobald sie einmal abgeschlossene Vereinbarungen brechen." Die Unternehmer lehnten diesen Vorschlag kurzerhand ab, da er keinerlei Garantien biete. Nach diesem mißglückten Versuch gingen wieder Wochen ins Land, da wurde das Nationalschlichtungscomité für das Baugewerbe angerufen. Dieses Comité besteht zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeiterorganisationen sowie der Verbände der Unternehmer. Das Schlichtungscomité sprach sich sehr scharf für Innehaltung bestehender Verträge aus, die unter keinen Umständen gebrochen werden dürfen; daß im Gegensatz zu diesen Vereinbarungen ausbrechende Streiks unter keinen Umständen anerkannt werden dürfen, und weiter, daß in allen solchen Fällen Auszahlung von Streikunterstützung zu unterbleiben hat. Die Unternehmer waren auch mit diesen Vorschlägen nicht einverstanden. Sie ließen zwar die Forderung betreffs des Garantiefonds fallen, beharrten aber darauf, daß Mitglieder mit Geldstrafen zu belegen sind, falls sie bestehende Verträge brechen. Ferner stellten sie das Verlangen, Beamte der Gewerkschaften seien zu entlassen, falls sie dazu auffordern, dieselben zu brechen. Die Karteninspektion habe vollständig zu unterbleiben. Das Schlichtungscomité setzte seine Friedensarbeit fort, und am 17. April wurden den Unternehmern folgende Vorschläge unterbreitet, die das Comité einstimmig gutgeheißen hatte: 1. Zusammenarbeit von Organisierten mit Nichtorganisierten; 2. Streiks und Aussperrungen sollten nur dann erlaubt sein, nachdem der Versuch einer Einigung ergebnislos verlaufen sei; 3. die Meister sollten keine Maßregelungen vornehmen; 4. die Karteninspektion habe zu unterbleiben; 5. bestehende Vereinbarungen sind mit allen den Organisationen zu Gebote stehenden disziplinarischen Mitteln einzuhalten. Diese Vorschläge wurden nur von den Unternehmern gutgeheißen, die Arbeiter verwarfen durch Urabstimmung mit 10 gegen 1 die von ihren eigenen Vertretern den Unternehmern gemachten Vorschläge und somit war die Angelegenheit vollständig auf einem toten Punkt angelangt. Es ist bedauerlich, daß solche Gegensätze zwischen den organisierten Arbeitern und den von diesen selbst gewählten Vertretern bestehen.

Die Unternehmer haben ihre Aktion wohl erwogen und haben den richtigen Zeitpunkt zu ihrem Vorgehen gewählt. Nicht so stand es mit den organisierten Arbeitern. Diese sind vor allen Dingen gespalten in eine Unmasse von größeren und kleineren Organisationen, von denen jede einen anderen Weg rennen will. Die Ausgesperrten sind nicht imstande gewesen, eine nennenswerte öffentliche Sympathie zu erwecken. Und die allgemeine Gewerkschaftsbewegung hat lange nicht alles das getan, was man für den Kampf in Dublin getan hat, worüber man doch auch weiter nicht verwundert sein kann, da jede Gewerkschaft doch eigene Verpflichtungen hat und die Aussperrung dem Kampf in Dublin auf dem Fuße folgte. So sind die Ausgesperrten im großen und ganzen auf sich selbst angewiesen geblieben und die Kassen einiger der beteiligten Gewerkschaften sind seit langem geleert. Ein großer Prozentsatz der beteiligten Arbeiter sind absolut dem Hunger preisgegeben und die englische Gewerkschaftsbewegung steht hier vor einer neuen schweren Krisis. Sie befindet sich in einer Sackgasse. Der Gegensatz zwischen Massen und Führer, so wie er bei diesem Kampfe zum Ausdruck kommt, muß absolut ruinierend auf die Gewerkschaftsbewegung wirken. Die Macht der Gewerkschaftsbewegung beruht auf den kollektiven Arbeitsverträgen. Das System des kollektiven Arbeitsvertrages ist aber in den letzten Jahren immer wieder in Frage gestellt worden, indem die Arbeiter die Verträge brachen. Die Gewerkschaftsführer haben bis jetzt nicht die Courage gehabt, die Disziplinlosigkeit ein für allemal unmöglich zu machen. Gerade die Gewerkschaftskongresse lassen in dieser Beziehung viel zu wünschen übrig. In der englischen Gewerkschaftsbewegung herrscht Planlosigkeit und Mangel eines festen Zieles. Seit 1906 haben die Gewerkschaften ja immer mehr an Mitgliedern zugenommen, man hat es aber nicht verstanden, die vermehrte Macht planmäßig auszunutzen. Ganz anders sieht es aber im Lager der Unternehmer aus. Diese haben sich in einheitliche Verbände zusammengeschlossen und gehen methodisch in ihrem Kampfe vor.

Die Arbeiterorganisationen haben nun eine gemeinsame Konferenz nachgesucht und von der nationalen Organisation der Bauunternehmer die Antwort erhalten, daß sie die Angelegenheit in die Hand genommen und beschlossen habe, der Londoner Meisterorganisation anzuraten, einer neuerlichen Konferenz ihre Zustimmung zu geben, welche einen nationalen Charakter tragen müsse, an der je ein Vertreter der nationalen Hauptvorstände teilzunehmen habe. Ferner sei beschlossen worden, innerhalb zehn Tagen eine nationale Aussperrung vorzunehmen, sollte es dieser Konferenz nicht gelingen, die Arbeiter zu bewegen, eine Vereinbarung zu akzeptieren, die den Vorschlägen des Schlichtungscomités entspreche.

Diese Konferenz hat nunmehr stattgefunden und nach langwierigen Unterhandlungen machten die Unternehmer neue Friedensvorschläge, die von den ersteren darin abweichen, daß betreffs der Mitgliedskarteninspektion Konzessionen gemacht wurden. Diese soll zwar erlaubt sein, aber nicht auf den Arbeitsplätzen; außerhalb der Bauplätze soll dieselbe aber nur von in Arbeit Stehenden ausgeführt werden und nicht, wie die Arbeiter es verlangen, von den Organisatoren der Gewerkschaft. Diese neuesten Abmachungen sind ebenfalls von den kämpfenden Arbeitern verworfen worden und zwar wie schon bei der ersten Abstimmung, mit überwältigender Majorität (22 000 gegen 5000 Mitglieder). Von den Mitgliedern der 10 beteiligten Verbände ergab sich nur bei den Steinmetzen eine Majorität zugunsten der Abmachungen. Der Hauptvorstand dieses Verbandes wandte sich nun an die Vorstände der beteiligten Organisationen mit dem Resultat, daß diese in Manchester zu einer Konferenz zusammentraten. Es wurde beschlossen, abermals Friedensverhandlungen nachzusuchen. Die Unternehmer ließen sich auf neue Unterhandlungen ein und die Idee der Generalaussperrung wurde verschoben. Schließlich machten die Unternehmer neue Friedensvorschläge, die den Kämpfenden zur Abstimmung unterbreitet wurden und findet dieselbe unter der Kontrolle der Hauptvorstände statt. Die Londoner Föderation der Bauarbeiter, welcher die Leitung des Kampfes oblag und die die Unternehmer nicht anerkennen wollen, blieb von den letzten Unterhandlungen völlig ausgeschaltet, was in den Kreisen der Kämpfenden die größte Unzufriedenheit erzeugte. Im „Daily Herald" sind die größten Anstrengungen gemacht worden, die Ausgesperrten zu bewegen, auch die letzteren Abmachungen abzulehnen, während die Hauptvorstände in einem Manifest der Ansicht Ausdruck gaben, die Unternehmer würden zur Generalaussperrung schreiten, falls die Vereinbarungen auch diesmal verworfen würden. Am 15. Juni fand zwischen Vertretern der Hauptvorstände und den Comités der Londoner Föderation der Bauarbeiter eine Konferenz statt, in der eine Resolution angenommen wurde, worin die Comités anerkennen, daß die Abmachungen das Beste sind, was unter den obwaltenden Verhältnissen erreicht werden konnte.

B. Weingartz.

Aus Unternehmerkreisen.

Wer terrorisiert?

Dem mächtigen Aufschwung der deutschen Arbeiterbewegung steht die eminent rasche Entwickelung der Unternehmerorganisationen gegenüber. Beide Korporationen würden vollständig dazu ausreichen, die Interessen ihrer Mitglieder zu wahren. Damit gibt sich aber die Unternehmerklasse, als die herrschende im Staate, bekanntlich nicht zufrieden. Sie will eine gesetzliche Strangulation der Arbeitergewerkschaften durch ein Ausnahmegesetz herbeigeführt wissen. Die ihnen allezeit gefügige Regierung soll von den Unternehmerverbänden gesammeltes „Terrorismusmaterial" bekommen, bei dem es weniger auf die Qualität als auf die Quantität ankommt, um den verhaßten Arbeiterorganisationen so oder so den Hals umzudrehen.

Nun wird tatsächlich „Terrorismus" schlimmster Art geübt. Es wäre Pflichtverletzung, wollten die Arbeitergewerkschaften den Unternehmern in ihrer Sammelwut nicht hilfreich zur Seite stehen, aber es fragt sich nur, wer diesen „Terrorismus" übt und vermöge seines wirtschaftlichen Uebergewichts erfolgreich ausüben kann. Zu den vielen Tatsachen, die sich nicht in den Sammelmappen der Unternehmer, wohl aber in denen der Arbeiterverbände befinden, soll eine weitere hinzugefügt werden, die bei der Vervollständigung des Kapitels „Unternehmerterrorismus" nicht fehlen darf.

Schon seit einer ganzen Reihe von Jahren besteht unter den Holzindustriellen der bayerischen Stadt Fürth eine geheime Abmachung, die dahin geht, daß Arbeiter ihrer Betriebe, die beim Austritt nicht im Besitze eines Holzindustriellen-Zeugnisses sich befinden, 6 Wochen lang in keinem anderen, dem Holzindustriellen-Ver-

bande angehörigen Betriebe eingestellt werden dürfen. Auf Grund dieser Abmachung ist natürlich der Schikane Tür und Tor geöffnet, und die Holzarbeiter hatten darunter schon sehr schwer zu leiden, um so mehr, da fast alle Holzbetriebe dem Holzindustriellen-Verbande angehören. Der Holzarbeiter-Verband hat gegen diese schikanösen Maßnahmen schon eine Reihe von Klagen bei den ordentlichen Gerichten anhängig gemacht, bisher aber ohne Erfolg, da nach deren Urteil kein „Verstoß gegen die guten Sitten" in dem Treiben des Holzindustriellen-Verbandes erblickt werden kann. Die Unternehmer können also aus irgendeinem Grunde (ein solcher findet sich immer) einem mißliebigen Arbeiter das Schutzverbandszeugnis verweigern und dieser Arbeiter ist dann samt seiner Familie mindestens 6 Wochen lang zum Hungern verurteilt.

In diese jahrelange von Gerichts wegen unbeanstandete Uebung der Holzindustriellen dürfte durch einige Gewerbegerichtsklagen, die vor dem Fürther Gewerbegericht zum Austrag kommen, vielleicht ein Umschwung eintreten. Eine größere und eine kleinere Möbelfirma verweigerten zwei bei ihnen ausgetretenen Möbelschreinern das Schutzverbandszeugnis. Die größere Firma erklärte ihre Maßnahme damit, weil der fragliche Arbeiter seine bereits angefangene Akkordarbeit nicht fertiggestellt hat. Aus den gleichen Gründen hat auch die kleinere Firma einem Arbeiter das Schutzverbandszeugnis verweigert, nur waren die Ursachen in den zwei Fällen verschieden. Der eine Arbeiter hat seinen Akkord nicht fertiggestellt, weil er ein Defizit, das bei dieser Arbeit herauskam, auf seine Kosten übernehmen sollte. Er weigerte sich, das zu tun, da nicht er, sondern die Firma an dem Defizit schuld war, die ohne Einwilligung der Arbeiter an verschiedenen Arbeiten Abzüge vorgenommen hatte, und obwohl ihr die Arbeiter erklärt haben, daß sie hieraus entstehende Defizits nicht tragen.

Der andere Arbeiter stellte seinen Akkord nicht fertig, weil ihm trotz wiederholter Mahnungen kein brauchbares Werkzeug von der Firma ausgehändigt wurde. Es gelang nun einem der beiden Schreiner, bei einer der wenigen Nichtschutzverbandsfirmen Arbeit zu erhalten. Aus leicht begreiflichen Gründen mußte diese Firma diesen Schreiner wieder entlassen, als ihr von der fraglichen Schutzverbandsfirma, es war die Spiegel- und Möbelfabrik von Lorenz Schneidig, telephonisch mitgeteilt wurde, daß dieser Schreiner kein Schutzverbandszeugnis habe.

Die zwei terrorisierten Schreiner verlangten daraufhin außer der Ausstellung eines Schutzverbandszeugnisses eine wöchentliche Entschädigung in der Höhe ihres Lohnes für die ganze Zeit ihrer Verrufserklärung. Bei der Verhandlung gaben die zwei beklagten Unternehmer ohne Umschweife zu, daß die fragliche Abmachung bezüglich des Schutzverbandszeugnisses nach wie vor besteht und sich nicht nur auf Fürth und Nürnberg, sondern über den Schutzverband in ganz Bayern erstreckt. Der eine der beklagten Unternehmer, Herr K. Hahn, übergab dem Gericht bei dieser Gelegenheit die darüber gemachten schriftlichen Niederlagen, aus denen hervorging, daß jeder Unternehmer bei Vermeidung einer Konventionalstrafe verpflichtet ist, einen Arbeiter, der im Nichtbesitz des Schutzverbandszeugnisses sich befindet, mindestens „6 Wochen lang nicht zu beschäftigen". Der Holzarbeiter-Verband konnte dem Gericht auch eine schwarze Liste übergeben, auf der die Namen der beiden klägerischen Schreiner verzeichnet waren, die nach Zugabe der zwei beklagten Firmen und des Schriftführers des Schutzverbandes bei allen Schutzverbandsmitgliedern sofort als Warnungszeichen zirkulierte.

Die zwei Klagen wurden trotzdem aus hier nicht näher zu ventilierenden Gründen abgewiesen. Nur bemerkte der Urteilstenor u. a. auch: „Ob die Abmachung des Schutzverbandes nicht gegen den § 113 der Gewerbeordnung verstößt (derselbe lautet: Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaute des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen), ist eine Frage nicht des Gewerbegerichts, sondern der ordentlichen Gerichte."

Darauf bauend, wird nun der Holzarbeiter-Verband abermals gegen den Schutzverband gerichtlich vorgehen, ob mit Erfolg, soll nicht die Hauptfrage dieses Artikels sein, sondern die Tatsache, daß die Unternehmer bei dem Terrorismusgeschrei über die Arbeiter hübsch vor ihrer eigenen Tür kehren sollten.

G. Sch.

Der Arbeitgeber-Schutzverband für das deutsche Fleischergewerbe

hielt am 23. Juni seine diesjährige Generalversammlung in Danzig ab. Die Verhandlungen dieser „Generalversammlung" dauerten 1¾ Stunden. Während dieser Zeit wurde auf den Centralverband der Fleischer, seine Lohnbewegungen und Streiks sowie auf die Boykotts kräftig geschimpft. Letztere liegen den Fleischermeistern besonders schwer im Magen. Man will gegen gewerkschaftliche Willkür ankämpfen und den „sozialen Frieden" erhalten.

Die Mitgliederzahl beträgt 776 Meister, die 2293 Gesellen beschäftigen. Das Vermögen betrug am Jahresschluß 35 605,87 Mk. Die Karenzzeit, die bisher 1 Jahr betrug, ist auf ½ Jahr ermäßigt worden.

Der Schutz des Innungsarbeitsnachweises wurde als eine der ersten Aufgaben der Innung bezeichnet.

Der Beschluß des Deutschen Fleischer(Meister)-Verbandes, Gesellen, die bei Streiks oder Boykottverhängungen beteiligt, das Verbandsbuch zu entziehen, wurde freudig begrüßt. Dieser Beschluß ist der schlimmste Terrorismus. Gesellen ohne Verbandsbuch erhalten bei dem über 45 000 Mitglieder starken Meisterverband keine Arbeit. Auch sehr viele Nichtmitglieder halten diesen Beschluß hoch. Die Behörde weigert sich, gegen diesen Terrorismus einzuschreiten.

Den Mitgliedern der gelben Organisation besondere Vorteile zu gewähren ist offiziell abgelehnt, da die Zahl zu klein sei. Inoffiziell wird jedoch überall versucht, die gelben Mitglieder zu bevorzugen; auch werden die gelben Vereine unterstützt.

Weiter wurde erklärt, man könne den Gesellen nur das gewähren, was die „Eigenart des Berufes" zulasse. Was das in der Praxis bedeutet, braucht hier nicht auseinandergesetzt zu werden.

Mit den Vertretern des Verbandes solle überhaupt nicht, oder wenn es nicht anders geht, nur in Gegenwart von Zeugen verhandelt werden.

Die meisten Redner sprachen sich gegen den Abschluß von Tarifverträgen aus. Einige warnten vor einem Beschluß, da auch im Fleischergewerbe der Tarifvertrag schon viel Boden gewonnen habe. Die Mehrzahl war jedoch der Meinung, grundsätzlich keine Tarife abzuschließen. Einer erklärte, nachdem die Regierung es nicht für notwendig erachtet hat, eine bestimmte Arbeitszeit einzuführen, wäre es

eine Torheit, sich selbst eine Rute aufzubinden. Freiwillig wollen also die Fleischermeister keine Verbesserungen gewähren. Folgende Resolution wurde einstimmig angenommen.

„Die Generalversammlung weist auf die Gefahren hin, die durch den Abschluß von Tarifverträgen für die Betriebsführung des einzelnen und die Innungseinrichtungen entstehen. Sie warnt auf das allerdringlichste davor, im besonderen im Hinblick auf die Zukunft und die Prosperität des Gewerbes und der Gesellen."

Nachdem noch beschlossen wurde, eine aufklärende Broschüre für die Gesellen durch den Meisterverband herauszugeben, wurde diese Generalversammlung geschlossen. R. Bergmann.

Arbeitsvermittelung.

Städtischer paritätischer Arbeitsnachweis für das Gastwirtsgewerbe in Köln.

Die Leitung dieses Arbeitsnachweises, dem die Wirteinnung, der internationale Hotelbesitzerverein, der Verband der freien Gast- und Schankwirte, der Deutsche Kellnerbund, der Verband der Gastwirtsgehilfen, der Reichsverband deutscher Kellner-Lokalvereine und der internationale christliche Kellnerbund als Mitglied angehören, bemerkt in ihrem Berichte, daß der Nachweis sich in erfreulicher Weise weiter entwickelt, wenn auch in der weiblichen Abteilung ein wesentlicher Mangel an Personal zu verzeichnen war. Bei der weiblichen Abteilung wurden 4597 (im Vorjahre 4420) gemeldet; es meldeten sich indessen nur 3159 (2420) Stellensuchende, aber auch diese suchten meist bessere Stellen. Es ist dieses eine Erscheinung, die hauptsächlich auf die übermäßig lange Arbeitszeit in den Betrieben zurückzuführen ist. Die verlangten Küchen- und Spülmädchen waren weniger vertreten, daher konnten nur 2067 (1725) Vermittlungen zustande kommen.

Bei den männlichen Gastwirtsgehilfen war es umgekehrt, hier standen den 5662 (7069) offenen festen Stellen 11 204 (11 434) Stellensuchende gegenüber. Die Zahl der Vermittlungen betrug 4355 (4380). Der Rückgang der offenen festen Stellen für männliches Personal hat vorwiegend in der andauernd ungünstigen Witterung seine Ursache, unter der besonders die Saisonplätze und Gartengeschäfte stark gelitten haben.

Bei den offenen Stellen waren 3480 hiesige und 2182 auswärtige, bei den Stellensuchenden 3661 hiesige und 7543 auswärtige; vermittelt wurden 2816 hiesige und 1539 auswärtige. Bei den Aushilfsstellen wurden 1049 nach auswärts vermittelt. Bei dieser Zusammenstellung möchte ich auf eine Erscheinung hinweisen, die in einer Ausschußsitzung von dem Leiter des Arbeitsnachweises als „eigenartig" bezeichnet wurde. Zu Karneval nämlich melden sich von auswärts eine große Anzahl Hotelbesitzer und Wirte als Stellensuchende an. Sie stehen mit hiesigen Betrieben in Verbindung, und diese wünschen ausdrücklich vom Arbeitsnachweis die näher bezeichneten Personen zugeschickt. Andere Stellensuchende werden nicht angenommen. Auf diese Art und Weise wird den arbeitslosen Gehilfen das Brot weggeschnappt. Unerfindlich ist es mir, daß die Fachverbände der Angestellten hierzu keine Stellung nehmen. Es würde von diesen zu untersuchen sein, ob auch die Restaurateure, die städtische Lokale gemietet haben und verpflichtet sind, ihr gesamtes Personal vom Arbeitsnachweis zu beziehen, sich an diesem Manöver beteiligen.

Die Zuschüsse der Fachverbände sollten 2750 Mk. betragen, jedoch gingen nur 2350 Mk. ein; bei der Wirteinnung war ein Ausfall von 100 Mk., und der Austritt des Genfer-Verbandes brachte eine Mindereinnahme von 300 Mk. Der von der Stadt zu leistende Zuschuß belief sich auf 6788,60 Mk.

Der Genfer Verband, der auf Wunsch am 1. März 1912 im Fachstellennachweis Aufnahme fand, hatte für seine Organisation, wie es im Berichte heißt, mehr erhofft als ihm der unparteiische und gemeinnützige Nachweis zugestehen konnte; er ist deshalb wieder zurückgetreten und hat, auch aus anderen Gründen, seine Stellenvermittlung in Köln wieder aufgegeben. Von einem Zusammenarbeiten mit dem Verbande deutscher Köche und dem Verein ansässiger Kellner mußte Abstand genommen werden, weil Sonderinteressen verfolgt wurden resp. weil diese Vereinigungen nicht befriedigt werden konnten. Sapienti sat. E. von der Heyden.

Arbeiterversicherung.

Die Bestimmungen der R.V.O. über das Hausgewerbe undurchführbar!

Je länger die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung über die Versicherung der Hausgewerbetreibenden in Kraft sind, um so deutlicher zeigt sich, daß dieselben in ihrer bisherigen Form nicht durchführbar sind. Wegen der großen Schwierigkeiten, die sich allerorts, wo Hausgewerbe in Frage kommt, gezeigt haben, geht die Regierung dazu über, Konferenzen mit den Interessenten abzuhalten. Der Anfang wurde am 17. Juli mit einer Konferenz im Oberversicherungsamt Groß-Berlin gemacht, an welcher Vertreter des Reichsamts des Innern, des preußischen Handelsministeriums, des Oberversicherungsamts Groß-Berlin, der Groß-Berliner Versicherungsämter sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände teilnahmen. Den Vorsitz führte Ministerialdirektor Dr. Caspar vom Reichsamt des Innern. Derselbe erklärte zu Beginn, daß solche Konferenzen in allen Bezirken mit Heimarbeit abgehalten werden sollen.

Da die Regierung den Schneiderverband nicht aufgefordert hatte, Vertreter zu entsenden, so fragte dieser an, ob beabsichtigt sei, auch Vertreter des Schneiderverbandes zuzuziehen. Hierauf wurde derselbe aufgefordert, Vertreter zu entsenden.

Geheimrat Spielhagen vom Reichsamt des Innern hielt das einleitende Referat und betonte, daß der Gesetzgeber beabsichtigt habe, die Lasten der Versicherung dem Unternehmer und nicht den Hausgewerbetreibenden aufzuerlegen. Abgesehen von wenigen ganz großen Zwischenmeistern kämen alle Zwischenmeister als Hausgewerbetreibende in Frage. Die bei den Zwischenmeistern auf eigener Werkstätte Beschäftigten seien als hausgewerblich Beschäftigte und die vom Zwischenmeister beschäftigten Heimarbeiter als Hausgewerbetreibende anzusehen. Die Regierung glaube, daß eine genauere Begriffsbestimmung der Hausgewerbetreibenden erforderlich wäre, während das Gesetz sehr wohl durchführbar sei.

In der folgenden Diskussion wurde sowohl von den Vertretern der Arbeitgeber als Arbeitnehmer und der Krankenkassen erklärt, daß die gesetzlichen Bestimmungen nicht durchführbar seien. Es komme vor, daß sich Arbeiter weigerten, bei Zwischenmeistern in Arbeit zu treten, weil sie dann als hausgewerblich

Beschäftigte angesehen würden und im Falle der Krankheit die minimalen Leistungen der Krankenkasse zu gewärtigen hätten, die in gar keinem Verhältnis zu den geleisteten Beiträgen ständen. Insbesondere wurde von Arbeitgeberseite betont, daß die Wirkung des Gesetzes eine vollkommen ungerechte Behandlung der Arbeiterschaft herbeiführe. Der Syndikus des Verbandes der Berliner Damenmäntelfabrikanten erklärte, daß, wenn das Gesetz die von Zwischenmeistern beschäftigten Heimarbeiter als Hausgewerbetreibende ansehe, der Zwischenmeister als Auftraggeber in Frage komme und nicht der Großkonfektionär. Danach müßten die Heimarbeiterinnen zunächst die Auftraggeberzuschüsse (§ 491 R.V.O.) an die Kasse zahlen und könnten diese dann wieder vom Zwischenmeister zurückfordern, was nach den Ausführungen des Geh. Rats Spielhagen der Absicht des Gesetzgebers nicht entspreche.

Von Arbeitnehmerseite wurde darauf hingewiesen, daß Arbeiter, die vom Großkonfektionär in dessen Werkstätte beschäftigt würden, als Arbeiter im gewöhnlichen Sinne der Reichsversicherungsordnung, dagegen, wenn sie in einer ebenso großen Werkstätte eines Zwischenmeisters arbeiten, als hausgewerblich Beschäftigte angesehen würden. Das gleiche sei der Fall, wenn ein Arbeiter von einem kleinen Meister, der für eigene Kundschaft arbeite, weggehe und in einem viel größeren Betrieb eines Zwischenmeisters anfange. Auch sei kein Unterschied zu machen zwischen einem Arbeiter, der heute in einer Werkstätte arbeite und morgen unter genau denselben Lohn- und Arbeitsbedingungen als Heimarbeiter. Derselbe erhalte seine Arbeit in genau der gleichen Weise, ob er auf der Werkstätte oder zu Hause arbeite. Er sei genau so abhängig und unabhängig wie zuvor und müsse sich nach bestimmten Arbeitszeiten und Lieferfristen richten. Ihn nur aus dem Grunde, weil er zu Hause arbeite, als Hausgewerbtreibenden anzusprechen, sei verfehlt.

Zur Abstellung aller dieser Klagen wurde eine durchgreifende Aenderung des Gesetzes verlangt. Da dies aber einige Zeit in Anspruch nehme, und **für Berlin speziell eine sofortige Abhilfe notwendig sei**, so wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht möglich sei, das frühere Ortsstatut der Stadt Berlin wieder herzustellen. Magistratsassessor Siegel erklärte, daß dies nicht möglich sei, da der § 488 R.V.O. sage: „Ist für einen **Bezirk** und ein Gewerbe bei Verkündung des Gesetzes die Versicherung der Hausgewerbetreibenden bereits durch statutarische Bestimmung geregelt, so kann die oberste Verwaltungsbehörde auf Antrag der beteiligten Gemeinden oder des beteiligten Gemeindeverbandes genehmigen, daß die statutarische Bestimmung in Geltung bleibt." In Groß-Berlin traf das nicht durchweg zu, da nur einige Gemeinden ein Ortsstatut hatten.

Der Vertreter des preußischen Handelsministeriums ist dagegen der Auffassung, daß auch das Berliner Ortsstatut hätte weiter bestehen können. Geheimrat Spielhagen sagt zu, daß die Regierung eine wohlwollende Prüfung der Frage, ob § 488 zurzeit noch anwendbar sei, vornehmen werde. Der Umstand, daß die Versicherungspflicht im Berliner Ortsstatut für Hausgewerbetreibende, die Gewerbesteuer zahlen, ausgeschlossen war, sei nicht erheblich. Dieser Anregung wolle man nähertreten und prüfen, ob derselben durch einen Erlaß des Bundesrates entsprochen werden könne.

Von den Vertretern der Allgemeinen Ortskasse zu Berlin wurde betont, daß eine schleunige Aenderung der herrschenden Zustände erforderlich sei, da sie zurzeit weder von den Fabrikanten noch von den Zwischenmeistern Geld hereinbekomme, während sie aber ständig auszahlen müsse.

Am Schlusse der Konferenz erklärten die Vertreter der Regierung, daß sie ihrerseits präzise Vorschläge wegen des Begriffs der Hausgewerbetreibenden machen wollen, die dann in einer nochmaligen Konferenz, allerdings in kleinerem Umfange, besprochen werden sollen. Zugleich soll dann auch über eine andere Form der Beitragsberechnung und -erhebung verhandelt werden.

F. K.

Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen.

Die neuen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Krankenversicherung haben nicht nur in der Organisation der Krankenkassen einschneidende Veränderungen gebracht, sondern auch in der der Kassenverbände. Der § 414 der Reichsversicherungsordnung erkennt zwar jetzt Kassenvereinigungen, die allgemeinen Zwecken der Krankenhilfe dienen, als eine zulässige und rechtmäßige Institution an, macht aber die Aufwendung von Mitteln der einzelnen Kassen von der Zustimmung beider Gruppen im Kassenvorstand abhängig. Außerdem sind auf dem Wege der erhöhten Aufsichtsbefugnisse der Behörden Anordnungen getroffen worden, die das Recht der Teilnahme an den Vertreterversammlungen der Verbände nach der Migliederzahl der einzelnen Kassen beschränken. Die Spitze dieser Maßnahmen richtet sich zweifellos gegen den Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen, der von seinen gehässigen Gegnern wiederholt als eine „sozialdemokratische Organisation" hingestellt worden ist.

Bis jetzt hat der Verband von all diesen Maßnahmen unmittelbare Nachteile nicht zu verspüren. Auf seiner Jahresversammlung, die vom 12. bis 15. Juli in Darmstadt tagte, stellte der Verbandsvorsitzende **Fräßdorf**-Dresden fest, daß der Verband stärker und gefestigter denn je dastehe. Zwar ist die Zahl der dem Verbande angeschlossenen Kassen und Verbände um 149 bezw. um 8 zurückgegangen, doch ist das im wesentlichen nur eine Folge der Centralisation der Kassen. Die Zahl der dem Verbande angeschlossenen Versicherten stieg um etwa 300 000 auf rund 5 Millionen.

Dagegen konnte das ganze Gesicht der Tagung die inzwischen vorgegangenen Veränderungen nicht verleugnen. Die Zahl der Delegierten mit 468 war wesentlich geringer als früher. Die Vertreter der Versicherten waren mit 202 in die Minderheit gekommen. Während sonst die verschiedenen Behörden „keine Zeit" hatten, auf der Versammlung vertreten zu sein, so hatten dieses Mal alle eingeladenen Stellen eine Vertretung bewirkt, vom Reichsversicherungsamt bis zum Versicherungsamt des Tagungsortes und vom Reichsamt des Innern bis zum Magistrat in Darmstadt.

Die Verhandlungen ließen den neuen Kurs in der Krankenversicherung deutlich erkennen. Besonders bei der „**Entwickelung des Kassenbeamtenrechts** seit dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung", über die Justizrat Dr. **Mayer-Frankenthal** referierte. Mayer ist der Typus eines alten süddeutschen bürgerlichen Demokraten und er fand kräftige Worte gegen den Raub der Freiheitsrechte, der auf Umwegen an den Kassen im allgemeinen und den Kassenangestellten im besonderen verübt worden ist. Die Verbände der Ortskrankenkassen und der Bureauangestellten hätten seither mit einem Tarifvertrag den Versuch

gemacht, schiedlich und friedlich auszukommen. Auch jetzt hätten sie eine soziale Musterdienstordnung zur Einführung bei den einzelnen Kassen vereinbart. Da kommen die Behörden, voran die preußischen, und bringen auch eine Musterdienstordnung, die in ihrer Rückständigkeit Aufsehen erregen muß. Sie sieht z. B. einen Prüfungsausschuß vor, dessen Vorsitzender vom Versicherungsamt ernannt werden muß. Jede Kasse, die auf Selbstachtung hält, muß einen derartigen Prüfungsausschuß ablehnen. Die Uebertragung der Rechte und Pflichten der Staatsbeamten auf eine bestimmte Gruppe von Angestellten richtet sich nicht nur gegen die Sozialdemokratie, sondern gegen alle unbequemen freiheitlichen Regungen überhaupt. Alle diese Knebelungsversuche seien nach Möglichkeit abzuwehren. In der Diskussion wies Reichstagsabgeordneter Giebel darauf hin, daß die preußische Musterdienstordnung sogar Bestimmungen enthält, die gegen das Gesetz verstoßen. Jedenfalls habe man es nie für möglich gehalten, daß die Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Kassenangestellten so weit gehen würde. Bei der Besprechung des Berliner Aerzteabkommens vom 23. Dezember 1913, über das Rechtsanwalt Dr. Baum referierte, wurden ähnliche Tendenzen festgestellt. Aus der zum Teil recht lebhaften Diskussion ging hervor, daß unter dem Drucke der Verhältnisse, die den Aerzten eine große Macht einräumen, die Kassen zu einem Frieden gezwungen wurden, der ihnen teuer zu stehen kommt. Der Vorstand des Verbandes, namentlich Fräßdorf, wurde mehrfach angegriffen, weil er einem solchen Vertrag seine Zustimmung geben konnte. Der Genannte erwiderte, daß es gut sei, daß wir das Abkommen haben. Ohne dieses wären die Schwierigkeiten noch größer. Eine Resolution, die das Abkommen billigt, wird schließlich einstimmig angenommen, da an der Sache doch nichts mehr zu ändern sei. In Süddeutschland, namentlich Baden, sollen aber die Kassen nur an die Tarifvereinbarungen gebunden sein, wenn sie auch von den Aerzten voll und ganz eingehalten werden.

Große Aufmerksamkeit fand sodann ein Vortrag des Professors Dr. Herxheimer, Frankfurt a. M., über: „Die Salvarsanbehandlung der Syphilis". Ueber die günstigen Heilerfolge des Salvarsans seien die Aerzte nicht mehr im Zweifel. In den Frankfurter Kliniken seien 11 500 Syphiliserkrankte mit dem Heilmittel behandelt worden. Nur in einigen Fällen traten Schädigungen der Patienten ein. Redner empfahl die kombinierte Methode der Salvarsan- und Quecksilberbehandlung, die die wirksamste und billigste sei und auch bei Nebenerscheinungen und Folgen der Krankheit, wie Rückenmarksschwindsucht, Gehirnerweichungen, Herzleiden usw. gute Dienste tun. Die Versammlung nahm eine Resolution in diesem Sinne an, obgleich von zwei Rednern, anscheinend Anhängern des Naturheilverfahrens, gewarnt wurde, eine derartige wissenschaftliche Frage von einer Versammlung von Laien entscheiden zu lassen.

Aus den übrigen Verhandlungen, die sich mehr auf den Geschäftsbetrieb der Krankenkassen beziehen, seien folgende hervorgehoben. Ueber die unmittelbare Abgabe von Arzneien und Heilmitteln durch die Krankenkassen referierte Ed. Gräf-Frankfurt a. M. Seit dem Bestehen der Krankenversicherung haben sich die Aufwendungen der Kassen für Heilmittel um 400 Proz. erhöht. Mit dem Verordnen der Arzneien werde mitunter geradezu gewüstet. Eine Ersparnis bringe der direkte Bezug der freigegebenen Heilmittel durch die Kassen und die Abgabe nach Anordnung der Aerzte an die Kranken. Die Apotheker und Drogisten haben hiergegen zwar schon die Reichsregierung mobil gemacht, bisher aber ohne Erfolg. Die Stellung der Zwangskassen zu den freien Hilfskassen behandelte Rendant Thier-Halle a. S. Bekanntlich müssen jetzt die Unternehmer, die Mitglieder befreiender Hilfskassen beschäftigen, diese gleichwohl bei der zuständigen Zwangskasse, also in der Regel Ortskrankenkasse, anmelden und ihren Beitragsanteil an diese Kasse bezahlen. Der Bundesrat kann aber nach § 518 der Reichsversicherungsordnung anordnen, daß vier Fünftel von diesem Beitragsdrittel an die Ersatzkasse, der das betreffende Mitglied angehört, weitergegeben wird. Man beschloß, zu versuchen, daß hiervon kein Gebrauch gemacht wird, da die Zwangskassen mit der Einrichtung viel Arbeit haben und das verbleibende Fünftel des Arbeitgeberanteils zur Bestreitung des Verwaltungsaufwandes nicht ausreiche. Anderenfalls solle die gesetzliche Bestimmung aufgehoben werden. Der Hauptverband der Ortskrankenkassen hat mit den Berufsgenossenschaften unter Vermittelung des Reichsversicherungsamtes ein Abkommen nach den §§ 1513, 1501, 1503 der Reichsversicherungsordnung getroffen, nach dem die Kassen bei Uebernahme eines Heilverfahrens eines Unfallverletzten auf Wunsch der Berufsgenossenschaft die vollen Aufwendungen ersetzt bekommen. Bei einer Aussprache über die gegenseitige Krankenhilfe und Kontrolle bei Ueberweisung erkrankter Mitglieder von einer Kasse zur anderen wurde ebenfalls beschlossen, immer die Selbstkosten und nicht das im Gesetz vorgesehene Pauschale zu berechnen. Ueber die Gewährung von Krankengeld für Sonn- und Feiertage ohne Erhebung von Beiträgen für dieselben referierte Sigmund-Karlsruhe, der insbesondere die einschlägigen Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes kritisierte, über gemeinsame Abschlüsse mit Kurbädern zur Unterbringung von Kassenmitgliedern sprach Albert Kohn-Berlin, über die Weiterversicherung in niederen Klassen- oder Lohnstufen (§ 313 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung), die angeblich den Kassen große Lasten bringt und daher im Gesetz eingeschränkt werden soll, sprach Rendant Thier-Halle a. S. usw. Bei der Ausstellung und dem Umtausch der Invalidenversicherungs-Quittungskarten, der jetzt allgemein den Krankenkassen übertragen ist, deckt die gewährte Entschädigung nicht den Verwaltungsaufwand, weshalb um eine Erhöhung der Vergütung ersucht werden soll. Weiter soll bei der Reichspostverwaltung darum ersucht werden, gewisse Vorteile, namentlich bei der Versendung von Geschäftspapieren, wie sie die Behörden haben, auch den Krankenkassen einzuräumen.

Mit der Tagung war eine Ausstellung von Formularen für die Krankenkassen, die seit Einführung der Reichsversicherungsordnung vielseitiger und komplizierter geworden sind, verbunden. Das Referat darüber hatte Alb. Kohn-Berlin. Die Ausstellung soll auch den Unterverbänden der Kassen zur Verfügung stehen. Der Hauptverband gibt jetzt ein eigenes Organ „Die Ortskrankenkasse" heraus, das frei von Parteipolitik, aber im Geiste einer fortgeschrittenen Sozialpolitik geleitet werden soll. Redakteur ist Rechtsanwalt Dr. Baum-Berlin, der auf der Tagung über das Unternehmen kurz referierte. Bei den gestiegenen Aufgaben des Verbandes wird derselbe ein eigenes Bureau mit einem ständigen Sekretär einrichten. Seither wurden die Geschäfte nebenher von der Ortskrankenkasse Dresden verwaltet.

Die nächste Jahresversammlung soll in *Kassel* stattfinden.

Halten auch vielleicht einige Beschlüsse ohne große Bedeutung (so z. B. hinsichtlich der Ersatzkassen und der Lohnstufe der Weiterversicherer) nicht einer strengen sozialpolitischen Kritik stand, so zeigt doch die Tagung, daß das Streben nach Ausgestaltung der Krankenfürsorge bei den Kassen noch vorhanden ist, daß ihm aber auch engere Grenzen gezogen sind.

Kl.

Privatversicherung.

Die Unternehmer und die Volksversicherung.

Was haben die Unternehmer mit der Volksversicherung zu tun, so wird gefragt werden. Daß die Kapitalisten auch aus der Versicherung der armen Volksglieder noch hohe Gewinne ziehen, ist bekannt, aber was haben die Unternehmer noch weiter mit der Volksversicherung zu tun?

Mit dem „Wohl des arbeitenden Volkes" beschäftigen sich ja jahraus, jahrein im Schweiße ihres Angesichts allerhand Kreise aus unterschiedlichen Gründen, die sich aus Profit- und Ausbeuterängsten herleiten. Mit ihren „Mahnungen" und „Warnungen" waren diese eifrigen „Volksfreunde" immer dann zur Stelle, wenn das arbeitende Volk auf irgend einem Gebiet seine Geschicke selbst in die Hände nehmen wollte. Als die Arbeitermassen der *sozialdemokratischen Partei* zuströmten, beschworen die „warmen Freunde" das arme Volk, doch lieber den *Gewerkschaften* beizutreten, wo es so „schön" seine wirtschaftlichen Interessen vertreten könne. Die Herrschaften versprachen dem Volk, daß es zweifellos bedeutend an Einfluß gewinnen werde, wenn es dem Rate folgen und sich von der „umstürzlerischen" Sozialdemokratie „befreien" werde. Natürlich befolgten die Arbeiter den Rat der guten Freunde nicht, aber als sie auch den Gewerkschaften zu Macht und Ansehen verhalfen, waren die auch bald genau so „gefährlich" und so „sozialdemokratisch" wie die gefürchtete „Umsturz"partei. Dafür entdeckten die warmen Arbeiterfreunde dann, daß die *Konsumgenossenschaften* die Panazee für alle leiblichen und seelischen Gebresten seien. Mit vollen Backen wurde hinausposaunt, wie sehr die Arbeiter in den Konsumgenossenschaften für ihre Interessen eintreten und wie sie dort die *Tugenden der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit* üben könnten. Wie einstmals die Gewerkschaften, so waren nämlich derzeit die Konsumgenossenschaften noch *schwach* und in ihrer Bedeutung noch nicht genug gewürdigt. Die „Freunde" der Arbeiter wollten aber in ihres Herzens Grunde keineswegs, daß das arbeitende Volk die Konsumgenossenschaften wie auch die Gewerkschaften als *Kraftquelle* würdigten, sondern sie wollten vielmehr, daß das Volk in diesen Organisationen seine Kraft *verzetteln* möge, so wie man, wie gesagt wird, dem *Walfisch eine Tonne zum Spielen* hinwirft. Und als die Arbeiterschaft neben den Gewerkschaften auch die Konsumgenossenschaften zu leistungsfähigen, kraftvollen Gebilden ausbaute, zog sich die Stirn der „warmen" Freunde abermals in tiefe Falten und wieder erscholl der Ruf: *sozialdemokratisch!* Auch die Konsumgenossenschaften wurden als sozialdemokratisch verschrieen. Daraus ergibt sich die den sozialdemokratischen Arbeitern ja längst geläufige Wahrheit, daß eben alles, was dem kapitalistischen Profit gefährlich wird oder dessen Hütern auch nur gefährlich dünkt, als umstürzlerisch und sozialdemokratisch bezeichnet wird. Diese Bezeichnung ist ja von den Unternehmern oft genug sogar den *centrumschristlichen* und auch den *Hirsch-Dunckerschen* Arbeiterorganisationen zuteil geworden.

Nun ist seit geraumer Zeit auch schon das *Sparen* in der Volksversicherung „durchaus sozialdemokratisch" geworden, wenn die Arbeiter ihre Spargroschen und Versicherungsgelder durch die *gewerkschaftlich-genossenschaftliche Volksfürsorge selbst verwalten* und darauf verzichten, kapitalistischen Gesellschaften fette Profithappen zuzuwerfen. Wie die „warmen Arbeiterfreunde" die Volksfürsorge begeifert und bekämpft haben und wie sie alles kapitalistische Volk zur „*Sammlung*" und *zum Kampf für die heiligsten Güter* aufriefen, ist bekannt. Doch ging es den erlauchten Herren wie den Königskindern des Volksliedes, die nicht zusammenkommen konnten: das Wasser der Gegensätze war viel zu tief! Jetzt liegen sich die Sammlungsrufer von gestern selbst in den Haaren und der Streit ist sogar auf die Arbeitervereinigungen übertragen worden, die sich vor die Gespanne der Gegner der Volksfürsorge schirren ließen. Allerdings mußten dabei die vorher gegen die Volksfürsorge benutzten Schlagwörter etwas umgemodelt werden. Jetzt heißt es: hie „*Streikgewerkschaften*", hie „*unheilvoller Staatssozialismus!*" Und diesmal sollen die Schlagwörter den *Unternehmern* in die Ohren klingen.

Der „*Werkverein*", das Blatt der Gelben Kruppscher Färbung, hatte geschrieben: *Wer als Unternehmer hier im rheinisch-westfälischen Industriebezirk der Deutschen Volksversicherung A.-G. seinen Betrieb öffnet, der ladet sich die christlichen Streikgewerkschaften auf den Hals!* Dies paßte der Gegenseite nicht. In der dieser Seite dienstwilligen Presse erschien ein Artikel *Arbeitgeber und Volksversicherung*, der augenscheinlich von der *Deutschen Volksversicherung A.-G.* ausging. Es hieß da:

„Gewiß hätte es mancher Arbeitgeber gern gesehen, wenn sich diesem Unternehmen (der D. V. A. G.) auch die wirtschaftsfriedliche Arbeiterbewegung angeschlossen hätte. Irgendein triftiger Gegengrund hat keineswegs bestanden; denn es hat den Gründern und Leitern der Deutschen Volksversicherung A.-G. völlig fern gelegen, diesen Teil der Arbeiterbewegung von der Mitarbeit fernzuhalten. Die Gründe, die dazu geführt haben, daß sich die wirtschaftsfriedlichen Arbeiterverbände — sicher zu ihrem eigenen Schaden — den öffentlichen Anstalten zugewandt haben, dürften weniger sachlicher als persönlicher Natur sein und interessieren hier deshalb wenig. Wer auf Grund dieses Umstandes die Deutsche Volksversicherung A.-G. als „kampfgewerkschaftlich" und die öffentlichen Lebensversicherungsgesellschaften als „wirtschaftsfriedlich" bezeichnen will, der verkennt die Bedeutung der Frage vollkommen. In der Deutschen Volksversicherung A.-G. bilden die „kampfgewerkschaftlichen" Arbeiterverbände nur ein Sechstel der gesamten Mitgliederzahl der Vertragsorganisationen. Die Begriffe „kampfgewerkschaftlich" und „wirtschaftsfriedlich" fallen für den Arbeitgeber bei dieser Frage um so weniger ins Gewicht, als *er es in der Hand hat, der Deutschen Volksversicherung A.-G. zur Durchführung der Volksversicherung Vertrauensmänner nach eigener Wahl zu benennen*. Die Frage sollte lediglich auf Grund allgemeiner Erwägungen entschieden werden. Es

kann nicht Sache privater Unternehmer sein, dem unheilvollen Gedanken des Staatssozialismus, der immer weiter um sich greift und dessen neueste Erscheinung die öffentlichen Lebensversicherungsanstalten bilden, durch eine Bevorzugung oder Förderung dieser Anstalten Vorschub zu leisten."

Es wird den Hirsch-Dunckerschen und den zentrumschristlichen Zugkräften der Deutschen Volksversicherung A.-G. keineswegs eine Freude sein, zu vernehmen, daß den Unternehmern ein Fingerzeig gegeben wird, auch gelbe Vertrauensmänner für „ihre" Versicherungsgesellschaft zu ernennen. Wollten sich doch die Zentrumschristen und die Hirsch-Dunckerschen Stützpunkte für ihre Arbeiterorganisationen schaffen, ob sie schon gewaltig in Entrüstung machten, als der Genosse v. Elm seinerzeit betonte, daß die Gewerkschaften und die Konsumgenossenschaften mit der Gründung der Volksfürsorge auch neue Stützpunkte im Volk für ihre Vereinigungen gewinnen wollten.

Der Werkverein läßt den „unheilvollen Gedanken des Staatssozialismus" zurückflitzen, indem er schreibt, diesem Gedanken redeten das Wort, die sich, wie die der Deutschen Volksversicherung A.-G. angeschlossenen Streikgewerkschaften, gar nicht genug tun könnten in dem Geschrei nach immer weiteren sozialen Reichsgesetzen. Dies wird den Unternehmern noch angenehmer in die Ohren klingen, denken die Drahtzieher. „Daß aber unsere Oeffentliche Volksversicherung des Hauptausschusses nationaler Arbeiter- und Berufsverbände dem Staatssozialismus Vorschub leistet," heißt es weiter im Werkverein, „müßte die Deutsche Volksversicherung A.-G. wohl erst noch beweisen. Mit Schlagworten ist hier nichts getan . . . Der Staatssozialismus ist hier indes nur an den Haaren herbeigezogen, um nicht genau unterrichtete Unternehmer gruseln zu machen."

Dann bringt der Werkverein eine kleine Erinnerung. Er schreibt: „Ganz richtig ist, daß es den Gründern und dem Leiter der D. V. A. G. völlig ferngelegen hat, unsere Bewegung von dem Anschluß an ihre Gesellschaft abzuhalten. Das Gegenteil ist vielmehr richtig. Ebenso richtig ist aber auch, daß die Streikgewerkschaften, welche der D. V. A. G. gleich im Anfangsstadium beigetreten waren, uns nicht dabei haben mochten! Gleich bei der ersten gemeinsamen Besprechung der Volksversicherung — am 25. November 1912 unter Exz. Möller — trat der Hirsch-Dunckersche Führer Goldschmidt-Berlin in einer Weise gegen unsere Bewegung auf, daß geradezu eine tumultuarische Szene entstand. Goldschmidt erklärte in dieser Sitzung unter schwer beleidigenden Ausfällen gegen unsere Bewegung und unter dem Beifall der Christlichen kurzweg, daß sie es unbedingt ablehnten, mit den „Gelben" gemeinsame Sache zu machen!" — Das Wasser war viel zu tief!

Schließlich kommt der Werkverein noch mit einem Bluff: es heißt, daß die Deutsche Volksversicherung A.-G. die Versicherungsgesellschaft der „nationalen" Streikgewerkschaften geworden sei und daß diese Gewerkschaften dort bereits so weit als möglich das Heft in die Hand genommen hätten"!

Der Werkverein bleibt bei seiner „Warnung" vor der Deutschen Volksversicherung A.-G. und den Streikgewerkschaften. Und da die Gegenseite nicht müßig bleiben wird, werden die Unternehmer wechselseitig gruselig gemacht. Aber wäre das Wasser nicht so tief, hätten hohe und höhere Herrschaften die Gegner der Volksfürsorge zusammengebracht, dann würden diese Gegner in holder Uebereinstimmung die „bürgerliche" Volksversicherung hoch preisen und dafür um so mehr vor der Volksfürsorge gruselig zu machen versuchen. Die Volksfürsorge bleibt den „Streikgewerkschaftern" und den „unheilvollen Staatssozialisten" ja auch noch der gemeinsame Feind, aber sie kann vorderhand belustigt zusehen, wie sich die andern gegenseitig verholzen. W. H.

Andere Organisationen.

Gelbe in den Boschwerken in Stuttgart.

Seit dem denkwürdigen Kampf bei der „konstitutionellen" Firma Robert Bosch in Stuttgart ist jetzt genau ein Jahr vergangen. Es war ein Kampf, der — wie erinnerlich — von der Firma durch Entlassungen von etwa 25 Gewerkschaftsvertrauensleuten wohlüberlegt provoziert war, der von der Abteilung Werkzeugmacherei eigenmächtig und ohne Zustimmung der Organisationsleitung begonnen wurde, den die Firma dann mit der ersehnten allgemeinen Aussperrung beantwortete, und während dessen Verlauf dann rund 1000 Mann als Arbeitswillige entgegen den Beschlüssen der Ausgesperrten vor Beendigung des Kampfes in die Boschwerke zurückkehrten. Es war ein Kampf, der den Eintritt der Firma Robert Bosch in den Verband Württembergischer Metallindustrieller herbeiführte, der noch einige Außenseiter in diesen Verband trieb, der dadurch die Kampffront der Unternehmerorganisation lückenlos schloß, der trotz eines allgemein anerkannten städtischen Arbeitsamtes in Stuttgart zur Gründung eines Arbeitsnachweises des Verbandes Württembergischer Metallindustrieller führte und der ganz merklich auf allen Gebieten die Segel des württembergischen Unternehmertums schwellte. Es war ein Kampf, in den versöhnend einzugreifen sich vergeblich das Stuttgarter Gewerbegericht und der Stuttgarter Bürgermeister bemüht hatten, und der nach seinem Ende noch die merkwürdige Tatsache bewirkte, daß trotz der von der Firma erduldeten Provokation weitere tausend Mann, die bis zum Ende standhaft gewesen waren, bei Wiedereintritt in die Werke ihren Austritt aus dem Deutschen Metallarbeiterverband erklärten. Und das alles geschah, obwohl die Arbeiter der Firma Bosch als die besten der Stuttgarter Arbeiterschaft galten.

Und dieser denkwürdige Kampf zieht heute immer noch weitere Folgen nach sich. Abgesehen von dem Denunziantenwesen, von der Einführung überwuchernder Frauenarbeit, von den unglaublichen Akkordpreiskürzungen, die im Laufe des Jahres mit spielender Mühe ohne Widerstand zu finden durchgeführt wurden, ist am 4. Juni ein gelber Werkverein gegründet worden. Er bedeutet die Krönung des Ganzen.

Als während des Kampfes im vorigen Jahr die Firma in den öffentlichen Blättern verkündete, sie werde künftig die bis dahin voll bezahlten Beiträge für die Arbeiterversicherung nicht mehr entrichten, dafür aber einen gleich hohen Geldbetrag für andere, „noch näher zu bestimmende Zwecke" verwenden, da sagten wir, daß es sich bei dieser Andeutung um die Gründung eines gelben Werkvereins handele. Am andern Tag erschien in den bürgerlichen Blättern Württembergs eine „Erklärung" des Herrn Robert Bosch, in welcher unsere Mitteilungen als ein Bluff

bezeichnet wurden und an deren Schluß es in teilweisem Fettdruck unter anderem hieß: „**Die Bildung einer gelben Gewerkschaft wird weder von mir noch meinen Beamten unterstützt, ich werde also auch keine Mittel dazu beisteuern.** Stuttgart, den 15. Juni 1913. Robert Bosch."

Wie oben erwähnt, fand am 4. Juni die Gründung des gelben Werkvereins bei Bosch statt. Im Vordergrund stand freilich nicht die Firma; man hatte die Rollen armseligen Arbeitern übertragen. Alle nichtorganisierten Arbeiter und Arbeiterinnen waren eingeladen vom Vorsitzenden des Arbeiterausschusses. Dieser begründete die „Notwendigkeit" eines solchen Vereins und gab ihm den Namen: „**Spar- und Unterstützungsverein von Angehörigen der Boschwerke in Stuttgart und Feuerbach.**"

Das Eintrittsgeld beträgt in den ersten vier Wochen nach der Gründung pro Mitglied 1 Mark, nach Ablauf von vier Wochen 2 Mark. Die wöchentlichen Beiträge von 1 Mark für männliche und 50 Pfennig für weibliche Mitglieder werden von der Firma vom Lohn in Abzug gebracht und innebehalten. So steht es auf dem Aufnahmeschein.

Damit allein ist die vorhin mitgeteilte Erklärung des Herrn Bosch auf ihren wahren Wert gekennzeichnet. Aber der Vorsitzende konnte noch weitere Angaben über die beabsichtigte Unterstützung des Herrn Bosch machen. So habe Herr Bosch schon für dieses Jahr 110 000 Mark für Ferienzwecke bewilligt. Er werde weitere laufende Zuwendungen dem Verein machen.

Es ist für die Gewerkschaftsbewegung außerordentlich lehrreich, zu wissen, daß derselbe Herr Bosch im vorigen Jahre den Kampf unter dem Scheinvorwand führte, wenn er die Wünsche der Arbeiter erfüllen würde, müßte sein Werk zugrunde gehen. Damals handelte es sich um eine Erhöhung der Stundenlöhne für die wenigen Lohnarbeiter; auch um die Gewährung von Feriengelder. Das letztere wurde noch vor Ausbruch des Kampfes gütlich geregelt, aber nicht entfernt in der Weise, wie es Herr Bosch heute „freiwillig" tut, tun muß. Rund 250 Arbeiter haben sich bereits dem gelben Verein angeschlossen, und die Meister und Direktoren werden alle Mittel anwenden, das Gros der Arbeiter diesem gelben Unterstützungsverein zuzuführen. Bosch kann viel tun und wird viel tun. Er hat durch ganz unglaubliche Lohnkürzungen im letzten Jahr soviel hereingebracht, hat durch Einführung von mehr als 1000 Frauen große Vorteile gewonnen und wird deshalb durch ansehbare Summen seine Arbeiter beim Köder zu halten suchen. Freilich bleibt ihm dann immer noch ein größerer Profit als früher, wo er jährlich schon 8 Millionen besteuern mußte. **W. Eggert.**

Mitteilungen.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Die Kassen- und Verwaltungsgeschäfte der Unterstützungsvereinigung wurden seither von dem Leiter der Sozialpolitischen Abteilung der Generalkommission der Gewerkschaften, R. Schmidt, im Nebenamte geführt. Die von der Unterstützungsvereinigung gezahlte Entschädigung von 800 Mk. pro Jahr ging in die Kasse der Generalkommission über, welch letztere dafür eine weibliche Hilfskraft stellte. Einem Wunsche der Generalkommission gemäß hat Gen. R. Schmidt erklärt, sein Amt als Kassierer der Unterstützungsvereinigung niederzulegen, um seine Kräfte ganz der Sozialpolitischen Abteilung zu widmen. Die Unterstützungsvereinigung sah sich gezwungen, zugleich mit der Neuanstellung eines besoldeten Kassierers die Schaffung eines eigenen Bureaus in Aussicht zu nehmen.

Nach schriftlicher Verständigung mit dem Ausschuß der Unterstützungsvereinigung in Hamburg und nach Rücksprache mit dem Vorstand des Vereins „Arbeiterpresse", dessen Kassengeschäfte schon bisher mit denen der Unterstützungsvereinigung gegen Jahresentschädigung gemeinsam geführt wurden, hat der Vorstand von der Ausschreibung des Postens eines Geschäftsführers Abstand genommen und den Genossen **Peter Blum** in Berlin, seither 1. Vorsitzender des Verbandes der **Sattler und Portefeuiller**, für diese Stellung gewählt. Gen. Blum bietet hinsichtlich seiner bisherigen Wirksamkeit und persönlichen Zuverlässigkeit volle Gewähr dafür, daß die Kassen- und sonstigen Geschäfte der Unterstützungsvereinigung gut verwaltet werden. Der Vorstand hat den Genossen P. Blum vom 1. Oktober 1914 ab vertraglich auf vierteljährliche Kündigung angestellt. Das Gehalt ist auf 3000 Mk. pro Jahr, steigend mit jedem Jahr um 120 Mk. bis zum Höchstbetrag von 3600 Mk., festgesetzt. Die jährlichen Ferien betragen 3 Wochen. Im übrigen entsprechen die Anstellungsbedingungen denen des Vereins Arbeiterpresse. Für die Wahrnehmung seiner Kassen- und Verwaltungsgeschäfte zahlt der Verein Arbeiterpresse an die Unterstützungsvereinigung eine Jahresentschädigung von 400 Mk. Außerdem trägt er einen entsprechenden Anteil zu den Kosten der Bureaumiete bei. Die Stellung des Geschäftsführers Blum ist vorläufig, bis zur Entscheidung der zuständigen Generalversammlungen der Unterstützungsvereinigung und des Vereins Arbeiterpresse, als der Verantwortung des Vorstandes unterordnet geregelt worden. Genosse R. Schmidt bleibt demgemäß bis zur nächsten Generalversammlung Mitglied des Vorstandes.

Kassenbericht vom 1. Quartal 1914.

Einnahme:

Kassenbestand vom 4. Quartal 1913	5 742,47	Mk.
10 103 Mitgliederbeiträge	60 618,—	„
Zinsen	10 834,60	„
Zurückgezahlte Unterstützung	51,—	„
Summa	77 246,07	Mk.

Ausgabe:

Zurückgezahlte Beiträge	3 385,—	Mk.
Witwenunterstützung	16 616,40	„
Invalidenunterstützung	4 494,55	„
Waisenunterstützung	200,—	„
Sterbegeld für das verstorbene Mitglied		
Beyer	200,—	„
Brandmeyer	200,—	„
Ebeling	200,—	„
Tobler	200,—	„
Frau Fischer	100,—	„
Postscheckgebühren	26,41	„
Drucksachen	17,15	„
Porto	78,09	„
Der Bank überwiesen	50 460,60	„
Kassierer	200,—	„
Kassenbestand	867,87	„
Summa	77 246,07	Mk.

Revidiert, Bücher und Belege für richtig befunden.

Die Revisoren:

Franz Stahl. **Gustav Reinke.**

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Nr. 31. 24. Jahrgang. Berlin, den 1. August 1914.

Correspondenzblatt
der
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Die Kriegsgefahr	469
Gesetzgebung und Verwaltung. Die hessische Gewerbeinspektion im Jahre 1913	470
Statistik und Volkswirtschaft. Deutsche Werkbund-Ausstellung Cöln a. Rh.	473
Wirtschaftliche Rundschau	473
Arbeiterbewegung. Fünfundzwanzig Jahre Friseurgehilfenverband. — Zur „Politischerklärung“ der Gewerkschaften. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Von den amerikanischen Gewerkschaften	475
Kongresse. 6. Verbandstag der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter	479
Lohnbewegungen und Streiks. 30 000 Tucharbeiter in der Niederlausitz ausgesperrt	481
Arbeiterversicherung. Die Wahl der Versicherten-Beisitzer zum Versicherungsamte Plauen i. V. — Wahlen zum Versicherungsamt in Ilmenau	483
Gewerbegerichtliches. Wahlen in Schmölln	484
Andere Organisationen. Der Techniker in der Gewerkschaftsbewegung	484
Mitteilungen. Für die Verbandsexpeditionen. — Unterstützungsvereinigung	484

Die Kriegsgefahr.

Die Spannung, die zwischen den europäischen Mächten leider seit Jahren in unheilvoller Weise sich bemerkbar macht, droht in schwerem Konflikt die Kriegsgefahr in unheimliche Nähe zu rücken.

Die Gewerkschaften können an dieser ernsten Situation nicht achtlos vorübergehen, denn die Frage des Krieges geht nicht nur die politischen Machthaber an, sondern vor allem die Arbeiterklasse, die alle Leiden, die Opfer an Gut und Blut in höherem Maße und schwerer zu tragen hat, als irgendeine andere Gesellschaftsschicht. Was uns aber vom engeren Standpunkt der Gewerkschaft besonders veranlaßt, gegen das Heraufbeschwören des Krieges Front zu machen, das sind die entsetzlichen wirtschaftlichen Verwüstungen, die bei einem künftigen Kriege drohen. Schon jetzt steigert sich in der politischen Unruhe der wirtschaftliche Rückgang, der Geschäftsverkehr wird unsicher, das Heer der Arbeitslosen wächst von Tag zu Tag. Die Industrien, die für den Krieg arbeiten, können nicht die Arbeitermassen aufnehmen, die durch das Brachliegen anderer Industriezweige hinausgedrängt wurden. Der Krieg würde unser gesamtes Erwerbsleben in Industrie und Handel, mit Ausnahme der Rüstungsindustrie, lahmlegen; dieser Krieg wird uns den Außenhandel unterbinden, einen Mangel an Nahrungsmitteln, eine maßlose Teuerung aufbürden. Deutschland ist auf die Zufuhr von Nahrungsmitteln angewiesen, kein Zweifel, daß mit dem Krieg nach drei Fronten die Zufuhr abgeschnitten ist. Zu der Oede des inneren wirtschaftlichen Zusammenbruchs die vollständige Absperrung nach außen. Eine Situation, wie wir sie bisher bei keiner kriegerischen Aktion zu verzeichnen hatten. Dazu die Riesensummen, die der Krieg verschlingt. Die 4 bis 5 Millionen wehrfähiger Männer, die heute Deutschland auf die Beine bringt, die Unterhaltung der Flotte und Ausrüstung der Armee erfordern für jeden Tag der Mobilmachung 30 bis 40 Millionen Mark. Unsummen werden erforderlich, wenn der Feldzug viele Monate sich hinzieht. Wer wird diese Lasten wieder aufbringen? Wer wird die mittellos zurückgelassenen Frauen und Kinder der zum Kriege eingezogenen Mannschaften versorgen und wer hilft den Erwerbslosen, die der Krieg auf die Straße geworfen hat? Ganz zu schweigen, wenn das blutige Ringen im eigenen Lande über blühende Dörfer und Städte sein Vernichtungswerk vollzieht. Der Krieg von 1870 und 71 wird als bedeutungslos verschwinden, wird keinen Vergleich aushalten mit dem, was uns an Verwüstung von wirtschaftlichen, kulturellen Werten und Menschenleben der kommende Krieg in drohende Aussicht stellt. Wir können uns das Bild, das die zerrüttende Wirkung zeigt, wenn die Kriegsfurie dahinrast, nicht vollständig in seinen düsteren Farben vorstellen, es wird ein Bild des Jammers und Entsetzens sein, wie es die Weltgeschichte noch nicht gesehen hat.

Mit der ganzen Schwere trifft der Schrecken des Krieges die Arbeiterklasse, sie vor allem wird den harten Druck empfinden. Wir bedauern die Toren, die sich von den nationalen Phantastereien fortreißen lassen; in der Arbeiterschaft sollte dafür kein Raum sein, denn sie wird den Leidenskelch bis zur Neige lehren müssen.

Und aus welchem Streitgegenstand soll dieses entsetzliche Ringen angefacht werden? Wir verstehen es, wenn Deutschland und Oesterreich im Hinblick auf die politische auswärtige Konstellation im engen Kontakt bleiben, aber wir müssen Verwahrung einlegen, daß wir für die Eroberungspolitik der österreichischen Imperialisten Vorspann leisten sollen und Oesterreichs Balkanpolitik, die fortgesetzt uns an den Rand kriegerischer Verwickelungen gebracht hat, unterstützen. Wir verabscheuen das verbrecherische Attentat gegen den österreichischen Tronfolger und finden es berechtigt, wenn es wahr ist, daß in serbischen Offizierskreisen die Leute sitzen, die das Verbrechen eingeleitet haben, daß Oesterreich verlangt, daß die Schuldigen zur Rechenschaft gezogen werden. Aber wer eines Verbrechens beschuldigt wird, muß auch die Zeit haben, die Anklage zu prüfen, das kann nicht in 48 Stunden geschehen. An der Hetze der großserbischen Agitation trägt die österreichische Regierung das vollgerüttelte Maß der Schuld. Die wirt-

von Sägewerken, im Darmstädter Bezirk das Personal einer Schokoladenfabrik gegen elfstündige Arbeitszeiten in den Streik treten. Traurig sieht es auch in dieser Beziehung in den Ziegeleien aus. Der Mainzer Aufsichtsbeamte traf in einer Dampfziegelei einen Arbeiter, der Tag und Nacht arbeitete und schon ununterbrochene Arbeitsschichten bis zu 52 Stunden geleistet hatte!

Um Unterlagen für die beabsichtigte Verkürzung der zehnstündigen Arbeitszeit für die städtischen Arbeiter in Mainz zu gewinnen, hat der Aufsichtsbeamte auf Ersuchen der Bürgermeisterei eine Erhebung veranstaltet und dabei festgestellt:

„Daß in den meisten Großbetrieben in der Stadt Mainz eine kürzere tägliche Arbeitszeit wie 10 Stunden schon längere Zeit zur Zufriedenheit der Arbeitgeber wie Arbeitnehmer besteht. Von den in Betracht gezogenen 249 Betrieben mit 10 und mehr Arbeitern ließen 153 weniger als 10 Stunden täglich arbeiten. Eine 10stündige Arbeitszeit hatten 85 Betriebe, während nur 11 Betriebe ihre Arbeiter täglich über 10 Stunden bis 11 Stunden beschäftigten."

Ueber die Einhaltung der Sonntagsruhe-Vorschriften sagt der Mainzer Berichterstatter: „In einigen abseits des Verkehrs liegenden Ziegeleien denkt man an die den Brennern zu gewährende Sonntagsruhe gar nicht. So wurde in einer Ziegelei der Brenner jeden Sonntag beschäftigt; in drei anderen Ziegeleien hatten die Brenner jeden Sonntag eine zwölfstündige Arbeitszeit."

Beim Erlaß neuer Arbeitsordnungen wurden verschiedentlich Härten für die Arbeiter gemildert und Gesetzwidrigkeiten verhindert. Der Mainzer Beamte berichtet: „Beim Austritt der Arbeiter ohne Kündigung sollte außer dem durchschnittlichen Wochenlohn noch der dem Arbeiter aus Akkordarbeiten zustehende Anteil nicht ausgezahlt, sondern der für den Betrieb bestehenden Unterstützungskasse zugewiesen werden. In einem anderen Falle wollte man bei der Lohnzahlung das dem Kantinenwirt schuldige Geld vom Lohn abziehen." Der Wormser Beamte beanstandete das Fehlen des Verwendungszwecks bei Strafgeldern und verfallenen Kautionen sowie den Abzug von Schadensersatzleistungen vom Lohne.

Die Berichte über die Durchführung des Hausarbeitsgesetzes sind immer noch sehr dürftig. Bei einer am 1. Oktober 1913 vorgenommenen Zählung wurden in Hessen 7121 Heimarbeiter ermittelt; nicht erfaßt wurden die in Hessen wohnenden, aber für außerhessische Unternehmer beschäftigten Personen. Ueber die häuslichen Verhältnisse der meist weiblichen Heimarbeiter der Zigarrenindustrie im Offenbacher Bezirk wird berichtet:

„Die häuslichen Verhältnisse dieser Leute sind oft sehr dürftig. Infolgedessen läßt dann die Reinlichkeit zuweilen viel zu wünschen übrig. . . . Die Arbeit wird gewöhnlich in Wohn- und Schlafräumen verrichtet, zum Teil auch in der Küche. In manchen Fällen ist beobachtet worden, daß das Sortieren von Tabak auf der einen Hälfte des Haushaltungstisches geschieht, während der andere Teil gleichzeitig zum Einnehmen der Mahlzeiten Verwendung findet. Es wurde ferner beobachtet, daß in manchen Wohn- und Arbeitsräumen der Staub dick auf den Möbeln, Bildern und Fenstern lagerte. Die Fensterscheiben waren sehr lange nicht geputzt, so daß ein solcher Haushalt einen höchst vernachlässigten und unappetitlichen Eindruck machte."

Der Gießener Inspektor berichtet über die Löhne der meist ländlichen Heimarbeiter:

„Im allgemeinen kann man dem einzelnen Hausarbeiter täglich 4 bis 6 Stunden Arbeitszeit zurechnen und den Stundenverdienst mit durchschnittlich 15 bis 18 Pf. veranschlagen, so daß ein Wochenverdienst von 5 bis 7 Mk. herauskommt."

Die Gewerkschaftsorganisationen und ihre Kämpfe um die Verbesserung der Arbeiterlage finden in den Gewerbeinspektionsberichten selten eine objektive Würdigung. Einige hessische Aufsichtsbeamte hatten in ihren Berichten seit einigen Jahren sogar eine ganz aufdringliche und einseitige Tendenz gegen die Arbeiter einfließen lassen, die die Kritik der Arbeiterpresse herausforderte. Das Mainzer Gewerkschaftskartell wandte sich in einer Eingabe beschwerdeführend an das hessische Ministerium. Das Vorgehen hatte den Erfolg, daß in dem diesjährigen Bericht wenigstens das Bestreben nach Objektivität deutlich erkennbar ist.

Bei den Lohnbewegungen tritt überall das Verlangen nach tarifvertraglicher Regelung der Arbeitsbedingungen hervor. Welchen starken Einfluß der Tarifvertrag auf Arbeiter und Unternehmer ausübt, zeigt ein charakteristischer Fall, den der Gießener Inspektor berichtet. Ein größeres Baugeschäft in einem Dorfe hat die Arbeiter überredet, keiner Organisation beizutreten, auch der Unternehmer versprach, sich keiner Unternehmerorganisation anzuschließen. Beide Teile könnten so die Beiträge sparen. Und die Lohnfrage wurde in der Weise „geregelt", daß die Stundenlöhne immer 2 Pf. hinter denen der benachbarten Stadt zurückbleiben sollen. Eine Friedensoase in der Welt des Kampfes! Die Arbeiter glauben, sie könnten die stillen Nutznießer der Gewerkschaftsbewegung sein. Sie werden bald bittere Erfahrung mit ihrer Schlaumeiertaktik machen!

Eine andere Sprache redet die Tarifbewegung der Brauereiarbeiter im Gießener Bezirk. Das Fahrpersonal blieb im Tarif unberücksichtigt, „weil die Fuhrleute aus dem Verbande ausgetreten sind"! Welch tolle Einfälle der Eigennutz den Unternehmern eingibt, zeigt ein Tarifvertrag einer Friedberger Brauerei, der es den Arbeitern „zur Pflicht" macht, „täglich mindestens vier halbe Liter Bier von ihrem Quantum zu trinken". Diese „pflichtgemäße" Sauferei wird erst verständlich, wenn man weiß, daß der Freitrunk 12 halbe Liter beträgt und die Arbeiter für jeden nichtgetrunkenen Liter Bier 15 Pf. herausbezahlt bekommen müssen.

Unter der Rubrik „Organisationen der Arbeiter" meldet der Wormser Berichterstatter, daß ihm von den freien Gewerkschaften nichts von allgemeinem Interesse bekannt geworden ist. Aber von den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen sei „besonders hervorzuheben", daß sie „ein 25jähriges Stiftungsfest mit Fahnenweihe" feierten! Dem „Nationalliberalen Arbeiterverein", eine Gründung des Lederbarons Frhr. v. Heyl, wurde sonst immer ausgiebige, anerkennende Behandlung zuteil. Diesmal hat der Berichterstatter endlich herausgefunden, daß der Verein „eigentlich nicht zu den Organisationen zu rechnen ist."!

Die Organisierung und Zentralisierung der Arbeitsvermittelung geht langsam vorwärts. In Darmstadt wurde ein öffentlicher, paritätisch verwalteter Arbeitsnachweis mit angegliedertem Wohnungsnachweis eröffnet. Die städtische Arbeitsvermittelungsstelle in Worms hat gute Erfahrungen mit Fahrpreisermäßigungen und Fahr-

schaftliche Drangsalierung Serbiens, die Stellungnahme Oesterreichs in der Auseinandersetzung auf dem Balkan, um Serbien den für seine wirtschaftliche Entfaltung notwendigen Ausgang zum Adriatischen Meere unmöglich zu machen, mußten die nationalen Leidenschaften bis zur Siedehitze steigern. Nach allen bisherigen Erfahrungen glauben wir aber auch nicht, daß die österreichische Regierung nur ein gesittetes Betragen des serbischen Nachbars erzwingen will. In dem ganzen Balkankonflikt ist Oesterreich immer auf eine Gebietserweiterung hinausgegangen, der Vorwand scheint jetzt den österreichischen Imperialisten günstig, um das Vorhaben zur Ausführung zu bringen.

Die Arbeiterschaft wird von unserer deutschen Regierung verlangen müssen, daß sie ihren Bundesgenossen zur *Mäßigung* anhält und alles vermeidet, was geeignet wäre, die kriegerische Verwicklung weiter zu treiben, vielmehr jeden Versuch, den Krieg, den Oesterreich mit Serbien jetzt begonnen hat, durch eine Verständigung oder Ausgleich zu beenden, unterstützt.

Wir sind überzeugt, daß *unsere russischen und französischen Freunde auch in ihren Ländern alles aufbieten* werden, um den *Frieden* zu propagieren, damit nicht zu dem österreichischen Verbrechen noch das russische hinzugefügt werde. Den Krieg zu verhüten ist eine Aufgabe, die alle angeht, es ist eine Sache, die den Menschen in seinem Tiefinnersten erfaßt, ihn herausreißen muß aus seinem Gleichmut, auch wenn er dem politischen Leben fernsteht.

Viel, ungeheuer viel steht für die Arbeiterklasse auf dem Spiel, deshalb erheben wir unsere Stimme gegen die verbrecherische Kriegshetze und wollen mit unseren Freunden im Ausland alle Kräfte einsetzen, um dem Frieden zu dienen und die Gefahr des Krieges zu bannen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die hessische Gewerbeinspektion im Jahre 1913.

Seit einer Reihe von Jahren ist eine ständige Zunahme der revisionspflichtigen Betriebe und eine verhältnismäßig noch größere Zunahme der beschäftigten Arbeiter zu beobachten gewesen. Im Berichtsjahre ist jedoch nur eine geringe Zunahme der Betriebe und zum ersten Male eine kleine *Abnahme* der beschäftigten Arbeiter zu verzeichnen.

Revisionspflichtige Betriebe waren 7280 gegen 6892 im Vorjahre vorhanden. Die Arbeiterzahl ist von 129 289 auf 129 018 zurückgegangen. Revidiert wurden 5466 (75 Proz.) Betriebe mit 99 582 (77,1 Prozent) Arbeitern. Die Gesamtzahl der Revisionen betrug 12 157. Auf einen revisionspflichtigen Betrieb entfielen wie im Vorjahre 18,7 Arbeiter. Der Rückgang der Arbeiterzahl erklärt sich aus der in Hessen herrschenden wirtschaftlichen Krise. Der Rückgang der Arbeiterzahl ist aber nach Alter und Geschlecht sehr verschieden. Während die erwachsenen männlichen Arbeiter eine Abnahme aufweisen, ist die Zahl der weiblichen und jugendlichen Arbeitskräfte gestiegen. Ist der Heißhunger des Kapitalismus nach billigen und willigen Arbeitskräften eine altbekannte Erscheinung, so tritt sie doch bei schlechter Geschäftslage in besonders auffälligem Maße zutage. Von Jahr zu Jahr geht der Anteil der erwachsenen männlichen Arbeiter an der Gesamtzahl der Beschäftigten zurück. Im Jahre 1911 waren von 100 Beschäftigten noch 73,2 erwachsene männliche Arbeiter, 1912 noch 72,8 und im Berichtsjahr nur noch 72,1. Die Abnahme der Gesamtarbeiterschaft beträgt nur 271 oder 0,2 Proz., aber erwachsene männliche Arbeiter waren 1109 oder 1,1 Proz. weniger beschäftigt. Dagegen haben die jugendlichen und weiblichen Arbeitskräfte um 847 oder um 2,4 Proz. zugenommen.

Die verhältnismäßig weitgesteckten Grenzen, die das *Kinderschutzgesetz* an gewerblicher Arbeit zuläßt, haben noch nicht vermocht, die Kinderarbeit erheblich einzuschränken. Die Gesamtzahl der beschäftigten Kinder ist von 3484 auf 3509 gestiegen. Davon waren 893 oder 25,4 Proz. gegen das Gesetz beschäftigt.

Zuwiderhandlungen gegen die Beschäftigung von *Arbeiterinnen* über die gesetzlichen Arbeitszeitgrenzen sind 289 (im Vorjahre 248) ermittelt worden. Am erheblichsten sind die Verstöße gegen den Arbeitsschluß an Sonnabenden und vor Feiertagen gestiegen. Die Zahl dieser Betriebe stieg von 67 auf 89, die der Arbeiterinnen von 282 auf 652. Trotzdem wurden nur 32 Personen (39 i. V.) wegen Uebertretungen bestraft.

Auch die Verfehlungen gegen den *Jugendlichenschutz* haben eine Steigerung erfahren. Die Betriebe, wo Verstöße ermittelt wurden, stieg von 709 auf 737, die Zahl der bestraften Personen von 39 auf 87.

Die *Ausnahmebewilligungen* für Längerbeschäftigung von Arbeiterinnen sind endlich einmal etwas zurückgegangen. Das lag aber nur daran, daß die Unternehmer von den Ausnahmen keinen Gebrauch machten; von ihren Gesuchen wurde nur ein einziges zurückgewiesen. Für erwachsene Arbeiterinnen wurden für die Wochentage (außer Sonnabend) für 121 (138) Betriebe mit 7340 (6195) Arbeiterinnen 112 681 (134 532) Ueberstunden genehmigt. Hierzu kommen noch für 613 (777) Arbeiterinnen 43 763 (57 143) Ueberstunden an Sonnabenden.

Für *Sonn- und Feiertagsarbeit* erhielten 278 (290) Betriebe für 10 156 (8628) Arbeiter 126 754 (72 364) Arbeitsstunden bewilligt. Die Zahl der Arbeiter und der Arbeitsstunden hat ganz erheblich zugenommen. Die steigende Inanspruchnahme der Ausnahmebewilligungen aller Art erklärt sich daraus, daß keine Instanz da ist, die die Begründung der Gesuche sachgemäß nachprüfen kann. Die Unternehmer reichen absichtlich ihre Gesuche so spät ein, daß die unteren Verwaltungsbehörden ein Gutachten der Gewerbeinspektion gar nicht einholen können.

Die *Betriebsunfälle* nahmen in geradezu unheimlicher Weise zu. Ihre Zahl stieg von 5010 auf 5505, oder von 30 auf 40 pro 1000 beschäftigter Arbeiter. Die tödlichen Unfälle stiegen von 30 auf 49. Von der großen Zahl der Unfälle wurden nur 68 (46) von der Gewerbeinspektion untersucht. Das liegt daran, daß die Gewerbeinspektoren meistenteils viel zu spät benachrichtigt werden.

Aus den im Textteil des Berichts niedergelegten Beobachtungen und Erfahrungen der Aufsichtsbeamten sei folgendes hervorgehoben:

Uebereinstimmend wird aus verschiedenen Bezirken gemeldet, daß die *Freigabe des Sonnabend-Nachmittag* weitere Fortschritte gemacht habe. *Verkürzungen der täglichen Arbeitszeit* erfolgten hauptsächlich wegen schlechten Geschäftsgangs. *Verstöße* gegen gesetzlich begrenzte Arbeitszeiten sind im Bäcker- und Gastwirtsgewerbe noch sehr häufig.

Unter *übermäßig langer Arbeitszeit* haben immer noch große Arbeiterschichten zu leiden. So mußten im Gießener Bezirk die Arbeiter

Schlafraum der Gehilfen „zwei Meter unter der Erde und ein anderer über dem Schweinestall mit einem Fenster nach der Dunggrube."

Die Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeiter, die am Schluß des Berichtes aufgezählt werden und die alle den Zweck haben, den Arbeiter noch abhängiger zu machen, an den Betrieb zu fesseln und ihn von der Gewerkschaft abzuhalten, werden recht nett durch folgende Bemerkung des Gießener Inspektors charakterisiert: „Eine Brauerei, die seither auf Weihnachten ihren Arbeitern Geldprämien gab, nahm davon im Berichtsjahre Abstand und erhöhte dafür die Wochenlöhne, nachdem die Arbeiter geäußert hatten, diese Prämien seien doch nur von ihnen verdientes Geld, für das sich zu bedanken sie keine Ursache hätten." Würden die Arbeiter alle so klar sehen, dann wäre nicht nur sehr bald die Wohlfahrtsplage beseitigt, sondern dann würde auch die Arbeit der Gewerbeaufsichtsbeamten viel ersprießlicher.

B. S.

Statistik und Volkswirtschaft.

Deutsche Werkbund-Ausstellung Cöln a. Rh.

Auf dieser Ausstellung ist im Gegensatz zu der letzten großen rheinischen (Düsseldorfer) Ausstellung, wo die Schwerindustrie tonangebend war, die handwerksmäßige Arbeit dem Gedanken des Deutschen Werkbundes entsprechend — die Veredelung der gewerblichen Arbeit im Zusammenwirken von Kunst, Industrie und Handwerk — vorherrschend.

Diesem Zwecke ist auch die Gesamtanlage der ganzen Ausstellung angepaßt; vorwiegend in der großen Haupthalle, die aus einer großen Anzahl kleinerer, gleichmäßiger Räume besteht, soll gezeigt werden, was das Handwerk in guter stilgerechter Qualitätsarbeit leisten kann. In der Innenausschmückung dieser Abteilungen, vor allem in den Wohnräumen, haben die einzelnen Künstler im Verein mit den Handwerkern wirklich Gutes geschaffen, indem das Ausgestellte Raum und Zweck glücklich angepaßt ist. Neben einzelnen Räumen, die der kirchlichen Kunst gewidmet sind, haben noch Städte und Landesteile extra ihre Erzeugnisse ausgestellt, so Württemberg und Pforzheim Gold- und Silberwaren, Oberstein Erzeugnisse der Stein- und Edelsteinindustrie, Plauen und Chemnitz solche der Textilindustrie. Auch wirklich gute Arbeiten der Gewerbeförderungsinstitute sind vertreten.

Das Haus der Frau zeigt uns nur Erzeugnisse und Entwürfe von Frauen, auch wieder hervorragend in der Innenausstattung unter starker Heranziehung der Produkte der Textilindustrie.

Künstlerische Ladendekorationen sind in der Ladenstraße geschaffen.

In der Farbenschau sind sowohl an Stoffen, Blumen, Gesteinsarten, als auch an Vögeln und Schmetterlingen die verschiedenartigsten Farbenprachten vor Augen geführt.

Auch die zurzeit so brennende Wohnungsfrage ist durch Errichtung von Einfamilienwohnhäusern vor Augen geführt. Diese für uns Großstadtbewohner idealen Wohnräume werden wohl noch lange nur Wünsche bleiben. Jedenfalls ist aber hier an Einfachheit und geschmackvoller Ausführung recht Gutes geboten. Vor allen Dingen zeigt uns die Einrichtung dieser Wohnräume, wie eine Wohnung wirklich wohnlich ausstaffiert sein soll, ohne den Platz, Raum und Licht versperrenden Krempel unserer heutigen Arbeiterwohnungen. Es wird ja noch recht viel Erziehungsarbeit kosten, bis wir uns von all dem unnötigen lästigen Plunder unserer Großeltern trennen können. Vor allem unseren Frauen kann hier vorgeführt werden, wie es sich auch ohne alle Schränkchen und Kästchen häuslich einrichten läßt.

Eine Verkehrshalle zeigt uns die Erzeugnisse der modernsten Verkehrsindustrie, selbstredend fehlen darin die Luftfahrzeuge nicht.

Ein niederrheinisches Dorf, eine Dorfkirche mit Friedhof, demonstrieren, wie mit einfachen Mitteln überall Gutes geschaffen werden kann.

Moderne Restaurants, auch alkoholfreie, sind propre und gut aufgeführt; allerdings sind die Lohn- und Arbeitsverhältnisse gerade da nicht mustergültig. Glückliche Hand hatten auch die Erbauer in der Anlage des Teehauses. Hier ist ein altes Forts mit schönem Baumbestande zu einer herrlichen Naturanlage erstanden. Ueberhaupt ist die Gesamtanlage in gärtnerischer Hinsicht durch die natürliche Lage des Platzes, bespült vom Vater Rhein, eine schöne zu nennen.

Betrachten wir von unserem Standpunkte aus die Gesamtausstellung, so kann der Besuch nur empfohlen werden, denn der Erziehung des Lohnarbeiters zum wirklichen Handwerker, der Kunst und Liebe zu seiner Arbeit empfinden soll, ist hier in anschaulicher Form Rechnung getragen.

As.

Wirtschaftliche Rundschau.

Schwere Wirtschaftserschütterungen — Börsenschließungen in Oesterreich und im Ausland — Kursverluste, Börsen- und Bankmaßnahmen — Depositen- und Sparkassen.

Die abnorme politische Spannung und Unruhe, die nunmehr seit Jahren das gesamte Erwerbsleben Europas in unerträglichster Weise belastet und die in fast regelmäßiger Wiederkehr zu den schwersten Wirtschaftsstörungen führt, hat mit dem österreichisch-serbischen Konflikt wieder einmal einen Höhepunkt erreicht. Diesmal allerdings gleich bis zu ungeahnten Folgen.

Am Sonnabend, den 25. Juli, lief die zweitägige Antwortfrist für Serbien ab, also gerade in bedenklichster Nähe der gefährlichen Ultimoerledigung. Am Montag mußte man in Wien bereits ankündigen, daß die Effektenbörse zunächst auf drei Tage geschlossen werde; die Börsen von Budapest, Triest und Prag folgten sofort; nur die österreichisch-ungarischen Getreidebörsen funktionierten weiter. Die Ultimo- und die Prämienerklärungen sowie die damit zusammenhängenden Geschäftsabwickelungen wurden entsprechend vertagt; das Ganze war schon eine Art Moratorium (Zahlungsstundung) vor dem Kriege. Bei den Wiener Banken fanden selbst während des Sonntags langdauernde Sitzungen statt, um über das zweckmäßigste Verfahren gegenüber den Börsenverpflichtungen des Kundenpublikums zu beraten. Die schweizerischen Hauptbörsen Zürich und Basel blieben am Montag geschlossen. Die Brüsseler Börsenkommission entschloß sich zu dem gleichen Schritt. Bereits am 25. Juli hatte es Paris zum ersten Male erlebt, daß der von verängstigten Verkäufern überfüllte Markt für die französische Rente gesperrt werden mußte; zwischen dem 18. und 25. Juli war die 3prozentige französische Rente zurückgegangen von 82,07 auf 78, also um 4,07 Proz., die neue 3½prozentige von 91,67 auf 86,15, also um 5,52 Proz. Die Kulisse (der Markt

geldstundungen an Arbeitslose, die auswärtige Stellen annahmen, gemacht. Es wird berichtet: „Fahrpreisermäßigungsscheine nach Orten über 25 Kilometer wurden 245 (gegen 111 im Vorjahre) ausgestellt. Auch die Abgabe von Gutscheinen zur Stundung der Eisenbahnfahrgelder hat sich sehr gut bewährt. Es wurden im ganzen an 85 (21) Personen solche Gutscheine verteilt. Zahlungsverweigerungen sind nicht vorgekommen."

Zur Milderung der Arbeitslosigkeit ließen einige Gemeinden Notstandsarbeiten vornehmen; Barunterstützung an Arbeitslose gewährten die Städte Mainz und Offenbach. Die aufgewandten Beträge von je 5000 bis 8000 Mk. sind deshalb so gering, weil harte Kautelen sehr viele Arbeitslose von der Unterstützung ausschließen. Ein Beispiel bewundernswürdiger Solidarität lieferten die Arbeiter einer Fabrik des Gießener Bezirks. Sie traten in den Streik und setzten die Rücknahme der Entlassung von zwei Kolleginnen wegen Arbeitsmangel und eine allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit durch.

Verfehlungen gegen den Arbeiterinnenschutz sind sehr häufig; die Bestrafungen außerordentlich mild. So erhielt z. B. im Mainzer Bezirk ein Unternehmer, der eine Arbeiterin Sonntags 18½ Stunden und zwei andere 7 Stunden beschäftigte, nur 26 Mk. Geldstrafe.

Auch die Ausbeutungssucht jugendlicher Arbeiter zeitigt seltsame Blüten. Im Darmstädter Bezirk wurde ein 13jähriger Junge vom achten Schuljahr befreit, damit er „zur Unterstützung seiner bedürftigen Eltern" im Erwerbskampf seinen „Mann" stellen kann! Ein Maschinenfabrikant stellte bei dem Kreisamt in Gießen den Antrag, „seine Lehrlinge unter 14 Jahren statt 6 Stunden 10 Stunden beschäftigen zu dürfen". Die Jungen „blieben durch die kürzere Inanspruchnahme ihrer Muskeln . . . körperlich hinter den jugendlichen Arbeitern zurück"! Der Unternehmer hat diese Erfahrung wohl persönlich an seinen Geisteskräften gemacht?! Weil die Fortbildungsschulstunden den Betrieb stören und die Wegzeit zur Schule dem Unternehmer verloren geht, errichten größere Betriebe eigene Fortbildungsschulen. Dieser Ausweg sichert den Unternehmern überdies einen nicht geringen Einfluß auf den Lehr- und Schulbetrieb, der sich ebenfalls kapitalistisch umwerten läßt. Sowohl die Buderuswerke in Hirzenhain (Gießener Bezirk) als auch die Heylsche Lederfabrik in Worms haben „eigene" Fortbildungsschulen errichtet. Der Frhr. v. Heyl versteht es auch sonst sehr gut, die Jugend nach seinem Geschmack zu „erziehen" und politisch für seine Zwecke zurechtzukneten. Er hat eine Jungdeutschland-Vereinigung aus seinen jugendlichen Arbeitern „gegründet" und in Uniform gesteckt. Unter der Leitung und Bevormundung von Beamten und Werkmeistern seines Betriebes werden die 390 Jungen zu Heloten gedrillt.

Auf einen großen Mangel, den das Kinderschutzgesetz hat, weisen die Aufsichtsbeamten fast jedes Jahr nachdrücklich hin. Es wird die Ausdehnung auf landwirtschaftliche Betriebe gefordert. Die Kinder leiden unter anstrengenden Arbeiten und langer Arbeitszeit, infolge von Uebermüdung sind sie in der Schule unaufmerksam und bleiben geistig und körperlich zurück. Der Offenbacher Inspektor regt außerdem an, das Feilbieten von Veilchen, Maiblumen, Waldmeister usw. durch ortspolizeiliche Verordnung zu verbieten. In Hessen besteht bis jetzt noch kein einziges derartiges Verbot.

Die Betriebsunfälle (siehe oben) sind wieder erheblich gestiegen. Gegenüber dem Versuch, alle Schuld auf die „Leichtsinnigkeit der Arbeiter" abzuschieben, seien nur einige Feststellungen der Aufsichtsbeamten über tödliche Unfälle wiedergegeben. In dem Bericht des Darmstädter Beamten über einen tödlichen Unfall in einer Getreidemühle steht: „Am Fahrstuhlschacht fehlte der seitliche Schutz". Der Gießener Beamte meldet u. a.: „In einem Sägewerk lief das Schienengleis dicht vor der Tür des Kesselhauses her. Als ein mit Bauholz beladener Rollwagen vorbeifuhr, trat ein Arbeiter aus der Tür und wurde von dem Wagen tödlich getroffen." Im Mainzer Bezirk wurde ein Bauunternehmer wegen fahrlässiger Tötung zu einem Monat Gefängnis verurteilt, weil er die notwendigsten Schutzvorrichtungen außer Acht gelassen hatte. In einer Farbenfabrik wurde ein Transportarbeiter von einem zurückrollenden Faß erdrückt. Daraufhin wurde dem Unternehmer die Anschaffung einer mechanischen Schrotleiter vorgeschrieben. Im Wormser Bezirk stürzte u. a. ein Tüncher ab und starb. Ursache? Das Gerüst bestand nicht aus einwandfreiem Holze!

Wie leichtfertig Unfallmöglichkeiten geschaffen werden, zeigen folgende Angaben: Im Mainzer Bezirk wurde in einer Schlosserei der Azetylengasapparat „in unmittelbarer Nähe des Schmiedehauers" angetroffen; in zwei Fällen mußten Unternehmer polizeilich gezwungen werden, die runde Sicherheitswelle an Abrichthobelmaschinen anzubringen. Bei einem nächtlichen Brande einer Mühle im Gießener Bezirk waren „die Notausgänge versperrt", die Arbeiter konnten nur unter Lebensgefahr ins Freie gelangen.

Wie leicht sich manche Gewerbekrankheiten beseitigen ließen, wenn man den guten Willen dazu hätte, zeigt eine Vorschrift der preußisch-hessischen Eisenbahnverwaltung. Einer großen Waggonfabrik im Darmstädter Bezirk wurde die Verwendung von Bleifarben verboten. Seitdem kam keine einzige Bleikrankheit mehr vor! Aus dem Offenbacher Bezirk, in dem sich einige Bleiweißfabriken befinden, wird berichtet: „Die Bleierkrankungen erscheinen in einer Höhe wie nie zuvor." Der Arbeiterwechsel ist enorm, wenn die Leute krank werden, erfolgt ihre Entlassung. Jahrelang tragen sie die Vergiftung mit sich herum, fallen den Krankenkassen zur Last und sind in ihrer Arbeitsfähigkeit stark beschränkt. Aehnliche Verhältnisse finden sich auch in den übrigen Bezirken vor.

Die zum Schutze der Gesundheit erlassenen Bestimmungen werden arg vernachlässigt. Der Offenbacher Inspektor klagt, es gelinge kaum, den Müllereiarbeitern eine Nachtruhe von acht Stunden zu sichern. Sehr unsaubere Arbeitsräume fand der Mainzer Beamte. In manchen Werkstätten wurde der Schmutz an Decken und Wänden „seit 10 und mehr Jahren" nicht mehr beseitigt. „In einem Betrieb waren für 100 Arbeiterinnen 2 Aborte, in einem anderen für 160 bis 180 männliche und weibliche Beschäftigte drei Aborte, in einem dritten für 43 und in einem vierten für 67 Arbeiterinnen nur ein Abort." In einer Ziegelei „mußten die Arbeiter (Italiener), da ihnen Waschgelegenheit nicht geboten war, die Eßnäpfe als Waschschüssel verwenden."

Viele hygienische Mißstände werden immer noch in Bäckereien angetroffen. Im Offenbacher Bezirk wurde ein Gehilfe „auf der Backmulde schlafend", ein anderer „nur mit einer Hose bekleidet" angetroffen. Im Mainzer Bezirk befand sich ein

Besorgnissen überhaupt nicht vor." Der Hansabund ersuchte in einem Rundschreiben seine sämtlichen Zweigorganisationen und angeschlossenen Verbände, „in den Kreisen von Gewerbe, Handel und Industrie darauf hinzuwirken, daß die Sachlage mit derjenigen Ruhe und Besonnenheit betrachtet werden möge, welche mit Rücksicht auf die wirtschaftliche und militärische Bereitschaft Deutschlands auch bei Eintreten schwerer Ereignisse am Platze sei. Die Leitung des Hansabundes macht insbesondere darauf aufmerksam, daß die unnötige Abhebung von Depositen- und Sparkassengeldern die Lage nur verschärfen würde."

Lange kann sich ein solcher Zustand nicht hinziehen. Er muß notwendigerweise in einem Nachlassen der Spannung oder in einer gewaltsamen Entscheidung, in einem Biegen oder Brechen, enden.

Nachschrift. Am 29. Juli hat auch die Berliner Börse die Notierung von Terminkursen in Wertpapieren eingestellt, offenbar in erster Linie, weil das Ausland den noch offenen Markt massenhaft zur Abstoßung von Effekten benutzte. — Zugleich wird eine deutsche Diskonterhöhung von 4 auf 5 Proz. als wahrscheinlich angekündigt.

Berlin 28. Juli 1914. Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Fünfundzwanzig Jahre Friseurgehilfenverband.

Die Schaffung einer Centralorganisation der Barbier- und Friseurgehilfen wurde in Gewerkschaftskreisen — früher wenigstens — vielfach als ein verfrühtes oder überhaupt verfehltes Experiment bezeichnet. Zumal nachdem der Gründungsrausch verflogen, die erste der sehr kurzlebigen Gehilfengenerationen im Friseurgewerbe „zu alt" und deshalb selbständig geworden war. Einmal hatte und hat man auch heute noch von den Angehörigen dieses Gewerbes im allgemeinen keine sonderlich hohe Meinung. Und während man in allen anderen Berufen das Verhalten der Jugendlichen eben mit ihrer Jugend entschuldigt, stand den jugendlichen Friseurgehilfen nicht der in fast allen übrigen Gewerben vorhandene Stamm älterer, erfahrener Arbeiter gegenüber; aus dem einfachen Grunde, weil vorwiegend „junge" Gehilfen beschäftigt werden. Die älteren Berufsangehörigen sind hier schon Meister und soweit sie durch geschäftliche Beziehungen mit der Arbeiterbewegung sympathisierten, ihr gar einiges Interesse und Verständnis entgegenbrachten, da hielt man es vielfach schon lieber mit den Selbständigen, und kümmerte sich weder um die Lohn- noch um die Lohn- und Arbeitsbedingungen derselben. Wo es „so üblich" ist, gibt man ihnen ein Trinkgeld. Sobald die jungen Gehilfen dazu kommen, einige Ansprüche ans Leben zu stellen, machen sie sich eben auch „selbständig". Dazu kamen dann die fortgesetzten „Belästigungen" der paar organisierten Gehilfen, auf die Kontrollkarte ihres Verbandes zu achten, den vereinbarten Ladenschluß an Sonntagen, bis schließlich auch darauf, ob die Lohn- und Arbeitsbedingungen tariflich geregelt sind.

Dabei waren der allgemeinen gewerkschaftlichen Fragen noch gar viele zu lösen, eine Reihe Organisationen waren selber erst in der Bildung begriffen, für die Jugend hatte man überhaupt noch keine Zeit, kurzum jeder Arbeiter und jede Organisation hatten mit sich selber genug zu tun, um sich für die Interessen anderer unbedeutender Gruppen ins Zeug zu legen. Wenn die organisierten Friseurgehilfen mit dem Wunsche im Gewerkschaftskartell immer wieder hervortraten, die Genossen möchten als Kunden der Barbiergeschäfte die unorganisierten Gehilfen auf den Beitritt zu ihrer Organisation hinweisen, so daß auch der Meister es hören kann, damit er „seinem" Gehilfen den Anschluß an den Verband mit Rücksicht auf seine Kundschaft nicht verwehrt, wurde ihnen — die ja organisiert waren, oft genug der Rat gegeben, sich erst einmal gehörig zu organisieren.

Wohl sind auch heute die Organisationsbedingungen im Friseurgewerbe noch nicht in dem Grade gegeben, als in Gewerben mit entwickelter Betriebsweise. Der Boden der kleinen Rasierläden ist der Entwicklung des Leichtsinns und der „Anpassung" an jedwede Meinung weit günstiger, als etwa der des Klasseninstinkts und des Klassenbewußtseins. Der berufliche Nachwuchs findet an der Arbeitsstelle keine ältere verständige Mitarbeiter, die ihm ihre Erfahrungen übermitteln könnten. Er hat nur den Meister um sich, der ihn in seinem Alltagsinteresse bearbeitet und vielleicht einen jungen Gehilfen neben sich, der in ihm einen Trinkgeldkonkurrenten sieht und ihn höchstens mit seinen unreifen Neigungen vertraut macht. Der späte Feierabend schließt die jungen Gehilfen von der Gesellschaft der Arbeiterschaft, von dem Besuch ihrer Versammlungen, wie von der Beteiligung an ihren Einrichtungen, insbesondere auch der Bibliotheken, fast vollständig aus, sodaß selbst mit älteren Arbeitern anderer Berufe keine Berührung aufkommen kann, wenn nicht durch verwandtschaftliche Beziehungen.

Die Frage ist: Sind im Friseurgewerbe auf dem Gebiete der Lohn- und Arbeitsbedingungen Mißstände vorhanden, deren Beseitigung erforderlich ist? Das war von vornherein so sehr der Fall und ist es auch heute noch, daß die Notwendigkeit der Organisation der Gehilfen nicht bestritten werden kann. Die Möglichkeit aber, sie zum Ausdruck zu bringen, ist nur gering, wollte man es lediglich Sache der Gehilfen selber sein lassen, dieser Notwendigkeit zu folgen. Durch die ganze rückständige Betriebsweise in Verbindung mit dem Kost- und Logiszwang beim Arbeitgeber, untersteht der Gehilfe dem Einflusse seines Meisters und unterliegt ihm auch in den meisten Fällen. Wo mehrere Gehilfen zusammen beschäftigt werden, und das sind dann schon Geschäfte mit „besserer" Kundschaft, in denen von der Arbeiterschaft und ihrer Kulturbewegung nur mit Haß und Verachtung gesprochen wird und allerlei „Witze" darüber kolportiert werden, da hindert der Streit um die Gunst der Trinkgeldkunden das Aufkommen der Solidarität. Hinzu kommt, daß die Arbeitgeber in ihren Innungen bereits ein anderthalb Jahrzehnt zuvor sich vereinigt hatten, bevor die Gehilfenorganisation gegründet wurde. Die Innungen hatten schon den Arbeitsnachweis völlig in Händen und den Gehilfen die Führung eines Arbeitskontrollbuches aufgezwungen, die Vereinbarung getroffen, daß ein Gehilfe, der außer Stellung geht, an demselben Orte vor Ablauf eines halben Jahres nicht von einem anderen Meister eingestellt werden darf. Als Antwort auf die Gründung der Gehilfenorganisation beschloß der Innungsbundestag zu München im Jahre 1890, daß den „zur Zeit unberechtigten Forderungen der Gehilfen in allen Innungen abweisender Bescheid zu geben" sei, die als sogenannte „Agitatoren" anzusehenden Gehilfen aber den Arbeitsnachweisen des Bundes bekanntzugeben seien. Noch heute ist für die Innungen die Zeit nicht gekommen, die Forderungen der Gehilfen als berechtigt gelten zu lassen und heute noch werden

hauptsächlich für die kleineren und weniger gangbaren, nicht im offiziellen Kursblatt notierten Papiere) hörte sehr bald auf zu funktionieren; nur das Parkett setzte seine Tätigkeit fort.

In Berlin kam es zu einem ähnlichen letzten Schritte bisher nicht. Offenbar ließ man sich dabei, nicht ohne Fühlungnahme mit der Regierung, von der Absicht leiten, nach außen hin jede innere Schwäche, so gut es ging, zu verbergen, um der politischen Haltung Deutschlands möglichst Nachdruck zu verleihen. Aber trotz alles Beistandes und Eingreifens der großen Banken konnte man naturgemäß dem schweren Kurssturz nicht wehren; man konnte nur neuen Zündstoff nach Kräften fernzuhalten suchen. So beschloß der Börsenvorstand in seiner Montagssitzung, „um unnötigen Beunruhigungen möglichst vorzubeugen, von der Vorschrift, bei voraussichtlich größeren Kursermäßigungen an den Tafeln durch Minuszeichen Kenntnis zu geben, für den Verlauf dieser Woche abzusehen". Da sich nach den Kursstürzen auch die Nachzahlungen der Spekulanten an die, die Wertpapiere beleihenden Banken regeln, so verkündete man am Montag vormittag nach einer Versammlung der Banken, daß man den Abrechnungen die früheren, noch unangetasteteren Kurse zugrunde zu legen gedenke. Die ungewöhnliche Kundgebung lautete wörtlich:

In einer heute hier abgehaltenen Versammlung haben die maßgebenden Berliner Banken und Bankfirmen beschlossen:

1. Für hiesigen Börsenfirmen gewährte Vorschüsse begnügen sich die Geldgeber mit der vereinbarten Ueberdeckung auf Grund der Kassakurse vom 25. Juli und für Ultimopapiere auf Grund der ersten notierten Kurse vom gleichen Tage.

2. Um das Privatpublikum vor dem Verschleudern seines Effektenbesitzes zu bewahren, wird bis auf weiteres von der Einforderung von Zuschüssen der Kundschaft gegenüber solange abgesehen, als der Kurswert der bevorschußten Wertpapiere die dagegen bewilligten Vorschüsse nicht unterschreitet.

Das Rennen nach weiterem Bargeld und die schleuderhaften Notverkäufe von Wertpapieren sollten dadurch abgeschwächt werden. Aber trotzdem, welche Verheerungen in den Kursen! Da gerade die abschließenden Juliliquidationsnotierungen veröffentlicht werden, so nehmen wir sie, an Stelle der schwankenden Tagesbewertungen, zur Grundlage des Vergleiches. Nach den Liquidationskursen, Juli gegen Juni gerechnet, verloren an der Berliner Börse: von den Schiffahrtsaktien die Hamburg-Amerikalinie 14 (Junikurs 126 gegen Juli 112), Norddeutscher Lloyd 17 (110 gegen 93), Hamburg-Südamerika fast 27 (155,75 gegen 129), Hansa 26 (253 gegen 227), Deutsch-Australien 17 (170 gegen 153) — von den bekanntesten Montanwerten Bochumer 19,50 (220,50 gegen 201), Consolidation 29 (319 gegen 290), Deutsch-Luxemburger 21 (128,25 gegen 107,25), Gelsenkirchen 17,50 (182,50 gegen 165), Harpener 18,25 (177,25 gegen 159), Kattowitz 19,50 (211,25 gegen 181,75), Laurahütte 14,50 (147,75 gegen 133,25), Phönix 24,25 (236,25 gegen 214), Rheinische Stahlwerke 17,75 (155,75 gegen 138), Rombacher Hütte 24,50 (153,50 gegen 129) — selbst von Elektrizitätswerten die große A. E. G. 19,50 (240,50 gegen 221), Siemens u. Halske 16,50 (211,50 gegen 195,50), Schuckert 20,75 (143,25 gegen 122,50) — von unseren glücksverwöhnten Großbanken die Deutsche Bank 12,50 (235,50 gegen 223), die Diskontogesellschaft 7,75 (183,25 gegen 175,50), die Dresdener Bank 5,50 (146,50 gegen 141), die Darmstädter Bank 4,75 (115,75 gegen 111), die Berliner Handelsgesellschaft 7 (149,50 gegen 142,50) — von Groß- und Kleinbahnen die Schantungbahn 20 Proz. (130,50 gegen 110,50), die Berliner Hochbahn 6 (131 gegen 125), die Große Berliner Straßenbahn 11,25 (147 gegen 135,75). Dabei vergesse man nicht, daß die vorangegangene Zeit schon lange dem Kursniveau im allgemeinen überaus ungünstig gewesen war. Eine Menge Notierungen sind ganz und gar vom Kurszettel verschwunden, weil den Anbietenden gar keine Abnehmer gegenüberstehen würden.

Weit über diese Berliner und deutschen Erfahrungen hinaus gingen erklärlicherweise die Kursverheerungen in den nächstbeteiligten Ländern, also in erster Linie in Oesterreich-Ungarn, in zweiter Linie in Rußland. Die Wiener Börse war bereits seit dem 28. Juni, dem Tage des Sarajewoer Attentats schwer erschüttert. Am 10. Juli hatten, um nur ein paar der bekanntesten Papiere anzuführen, gegen den 27. Juni bereits eingebüßt: die Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft (10. Juli 1053 Kronen) 75 Kronen, die Alpine Montangesellschaft (770,25) 22,25, die Poldihütte (574,00) 81, die Prager Eisenindustriegesellschaft (2433,00) 27, die Waffenfabrik (800,00) 72,00, Salgo Kohlen (640,00) 35,00, die Orientbahnen (820,00) 74,00, die Buschtiehrader Bahn (1955) 115,00, die Staatsbahn (657,25) 30,00. Wegen des Börsenschlusses und wegen des Aufhörens einer offiziellen Kursnotierung sind die jüngsten Verheerungen noch gar nicht zu übersehen. Allein an dem entscheidenden Sonnabend, 25. Juli, verloren, gegen den Vortag, nochmals: Orientbahn 22, Staatsbahn 9, Ungarische allgemeine Kreditbank 7, Unionbank 7, Prager Eisenindustrie 17.

Für Petersburg und Rußland wurde hier vor kurzem die eingerissene gefährliche Kreditüberspannung geschildert. Kein Wunder, daß man vor allem das Schicksal der Banken sehr schwarz ansah. Die Werte der Petersburger Internationalen Handelsbank, als Spekulationspapier einst auch in Berlin sehr beliebt, stürzten in einer Woche von 171 auf 131 Proz., die Aktien der Russischen Bank für auswärtigen Handel von 155 auf 119 Proz., und selbst für die russischen Staatsanleihen war eine Entwertung um 6 Proz. nicht aufzuhalten. Noch bedenklicher war das abermalige Sinken der russischen Valuta (der russischen Währung im Verhältnis zu den Auslandsgoldwährungen); neben so vielen anderen kritischen Vorgängen hielten diese Erscheinungen der wirtschaftlichen Schwäche die russischen Regierungskreise wohl am meisten von unübersehbaren Abenteuern zurück.

Bis in welche Tiefen jedoch die Bevölkerung aufgewühlt wurde, lehrt der „Run" (Ansturm) auf die Depositenkassen der Banken und auf die kommunalen Sparkassen, obwohl letzteren nicht die geringste Gefahr droht. Der Berliner Magistrat wandte sich deshalb am Montag, 27. Juli, ausdrücklich beschwichtigend an die Bevölkerung: „Infolge der alarmierenden Nachrichten hat nicht nur eine starke Beunruhigung der Börse stattgefunden, sondern auch der bei solchen Gelegenheiten übliche Ansturm auf die städtische Sparkasse begonnen. Den Sparern wurden die von ihnen verlangten Beträge zurückgegeben; auch größere Beträge, die nach den Bestimmungen der Statuten erst nach angemessener Frist hätten gekündigt werden müssen, konnten anstandslos ausgezahlt werden. Bei den großen flüssigen Mitteln der städtischen Sparkasse liegt Grund zu

Zur „Politischerklärung" der Gewerkschaften.

Zweierlei Hemmungen sind es, welche der Entwickelungsmöglichkeit der Gewerkschaften dadurch in den Weg gelegt werden sollen, daß sie dem Reichsvereinsgesetz unterstellt bzw. als politisch erklärt werden sollen:

Einmal würden den Gewerkschaften die Jugendlichen ferngehalten werden, zum anderen wäre die Errichtung von Zweigvereinen in kleineren Orten erschwert, wenn die Vorstandsmitglieder bei der Polizei bekanntgegeben werden müßten.

Gegen die letztere Schikane ließe sich vielleicht auf folgende Weise mit Erfolg operieren: In den kleineren Orten, in denen die organisierten Arbeiter mit gutem Grund anfänglich wenigstens ihre Verbandszugehörigkeit verheimlichen wollen, dürften eben keine Zweigvereine errichtet werden, sondern die Mitglieder werden zu Bezirksvereinen zusammengeschlossen bzw. als deren Einzelmitglieder geführt. Fast alle größeren Gewerkschaften haben ja innerhalb des gesamten Deutschen Reiches ein mehr oder weniger dichtes Netz von Gauleitern, die eben dann gegebenenfalls gleichzeitig die Vorsitzenden ihres Bezirks sein würden; in gleicher Weise würde sich der gesamte Vorstand des Bezirksvereins in einem größeren Ort befinden müssen, in denen die organisierten Arbeiter bzw. Vorstandsmitglieder kein Hehl daraus zu machen brauchten, welchen Posten sie innerhalb ihrer Berufsorganisation bekleiden.

Berlin. Paul Münch.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

In den Kreisen der Bauarbeiterorganisationen besteht seit einiger Zeit große Unzufriedenheit über den Widerstand, den die organisierten Bauunternehmer in großem Umfange der Durchführung der Tarifverträge entgegensetzen und der vielfach durch die tarifliche Rechtsprechung gefördert wird. Sowohl im „Zimmerer" wie im „Grundstein" werden seit einiger Zeit wohlbegründete Klagen erhoben, und auch der Außenstehende gewinnt beim Studium dieser Klagen den Eindruck, als ob die tarifliche Rechtsprechung im Baugewerbe weniger günstig beurteilt werden muß. Dazu kommt, daß die Unternehmer nach Möglichkeit die auf Grund des Reichsvertrages zu treffenden lokalen Tarifabschlüsse verschleppen. Wohin das führt, deckt der „Grundstein" in seiner Nr. 30 an einem typischen Beispiele auf. Das Blatt schreibt:

„Die ganze Art unseres jetzigen Tarifwesens mit ihrem langweiligen Instanzenzug und der Ausschaltung jeder gesunden Initiative der Organisationen hat zu einer geradezu blamablen Verzögerung der Tarifabschlüsse geführt. Das fühlt nun auch das Kaiserlich Statistische Amt. Seine Abteilung für Arbeiterstatistik teilt unserem Verbandsvorstand unterm 17. Juli mit: Infolge der zum Teil verzögerten Genehmigung der erneuerten Verträge hätten dem Amt bis jetzt verhältnismäßig nur wenige im Jahre 1913 in Kraft getretene Tarife angemeldet werden können. Die auf Grund der Berichte gewonnenen Zahlenergebnisse entsprächen den wirklichen Verhältnissen nicht, seien vielmehr geeignet, irrtümliche Anschauungen über die Ausbreitung der Tarifverträge im Baugewerbe hervorzurufen. Die bisherigen Einsendungen an das Amt wiesen für das gesamte Baugewerbe Ende 1913 641 Tarifgemeinschaften mit 15329 Betrieben und 187811 beschäftigten Personen weniger auf als der Bestand des Jahres 1912. Das Amt möchte deshalb in die Tarifstatistik des Jahres 1913 wenigstens noch die Tarifverträge mit aufnehmen, die von den Parteien bis zum 1. Oktober dieses Jahres mit rückwirkender Geltung für das Jahr 1913 genehmigt werden. — Diese Feststellung mögen sich ganz besonders die Herren Unparteiischen beim Haupttarifamt merken; denn auf ihre Entscheidungen zur Frage der Akkordarbeit ist die Verzögerung der Tarifabschlüsse hauptsächlich zurückzuführen. Die Bauarbeiterschaft wird dafür zu sorgen haben, daß bei künftigen Tarifabschlüssen eine solche Verzögerung in der Genehmigung der Tarifverträge, wie in der jetzigen Vertragsperiode, nicht mehr eintreten kann."

An der Arbeitslosenstatistik des Bauarbeiterverbandes beteiligten sich im Monat Mai 634 Zweigvereine mit 255021 Mitgliedern. Die Zahl der insgesamt Arbeitslosen betrug 18494 = 7,3 Proz. Wegen Arbeitsmangel waren im Laufe des Berichtsmonats 13419 = 5,3 Proz. arbeitslos.

Der Vorstand des Brauereiarbeiterverbandes veröffentlicht in der Verbandszeitung folgende Erklärung:

Der Verbandsvorstand des Transportarbeiterverbandes gibt in Nr. 29 des „Courier" (Siehe Nr. 30 des „Corr.-Bl." D. Red.) bekannt, daß er auf Grund des Beschlusses des Münchener Gewerkschaftskongresses, für Schiedsgerichte eine Revision zuzulassen, einen Revisionsantrag an die Konferenz der Centralvorstände stellen werde und daß die Durchführung des Schiedsspruches bis zu einer allenfallsigen neuerlichen Entscheidung auszusetzen sei.

Dazu erklären wir, daß der Beschluß, eine Revision gegen Schiedssprüche zuzulassen, lediglich für das zukünftige Verfahren gilt, nachdem es ein zwangsweises geworden ist. Auf das Verfahren in Sachen der Grenzstreitigkeiten zwischen dem Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und dem Verband der Transportarbeiter kann der Beschluß deswegen nicht rückwirkend sein, weil das Schiedsgericht freiwillig von den Parteien anerkannt wurde, unter der ausdrücklichen Erklärung, sich unbedingt dem Spruch zu fügen. Der Gewerkschaftskongreß hat denn auch lebhaftesten Widerspruch gegen den Versuch des Vertreters des Transportarbeiterverbandes erhoben, den Beschluß rückwirkend auf das vorangegangene freiwillige Schiedsverfahren zu machen. Er hat damit unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß der Schiedsspruch als ein vorher von den Parteien freiwillig anerkannter, nicht unter das neue gewerkschaftliche Gesetz fällt. Unzweideutig ist vielmehr vom Präsidium des Kongresses erklärt worden, daß die beiden Verbandsvorstände sich auf Grund des gefällten Schiedsspruches verständigen sollen.

Der Schiedsspruch gilt in seinem vollen Umfang. Wir fordern unsere Mitglieder auf, entsprechend der Ende April hinausgegebenen Anweisung energisch für die Durchführung des Schiedsspruches zu sorgen. Der Transportarbeiterverband hat kein Recht mehr, irgendwelche Arbeiter in den Brauereien und den Brauereiniederlagen zu organisieren. Der Umschreibung der Mitglieder des Transportarbeiterverbandes in diesen Betrieben darf dieser keinerlei Hindernisse in den Weg legen.

Wir dagegen haben kein Recht mehr, Arbeiter in den Bierhandlungen und den Betrieben, welche

die „sogenannten Agitatoren“ gemaßregelt und von der Arbeitsvermittlung der freien Innungen — in rückständigeren Gegenden auch von denen der Zwangsinnungen — ausgeschlossen. Man kann nur „zufriedene“ Gehilfen gebrauchen.

Es war noch nie ein besonderer Vorzug und wird es immer weniger, daß die Gehilfen im Friseurgewerbe sich *leicht selbständig machen* können, weil sie durch die zünftlerische Lohnpolitik frühzeitig dazu gezwungen sind, wenn sie ihren Beruf nicht aufgeben wollen. Unter diesen Umständen war es recht schwer, die Organisation zu halten, die in den 25 Jahren ihres Bestehens bei rund 30 000 Aufnahmen durchschnittlich 100 Mitglieder pro Jahr gewonnen hat. Die *Generalkommission* hat erfreulicherweise die einleitend geschilderte Auffassung nicht obwalten lassen, trotzdem an unserer Organisation noch wenig Freude zu erleben war. Sie hat nicht etwa den Friseurgehilfenverband „aufpäppeln“ helfen, ihm aber doch geholfen, wenn es notwendig war.

Das war vorab um die Jahrhundertwende der Fall, als das System der ehren- und nebenamtlichen Geschäftsführung den Verband nach zehnjährigem Bestehen an den Rand des Ruins gebracht hatte. Die Arbeitgeber hatten es bis dahin verstanden, sich gegen Lohnforderungen zu sichern. Mit ihren billigen Arbeitskräften, den Lehrlingen und „jungen“ Gehilfen konnten sie sich gegenseitig in der Unterbietung der Preise und der Ueberbietung der Leistungen Konkurrenz machen, bis es trotz der geringen Löhne nicht mehr ging und sie gezwungen waren, *ihre Preise zu erhöhen*. Das gefiel weder den Arbeitern, die die höheren Preise bezahlen sollten, noch den Gehilfen, die um die Schmälerung des Trinkgelderteils ihres Einkommens besorgt sein mußten. Auch die Barbierstubenhygiene war ein aktuelles Thema. So kam es, daß man sich etwas mehr um die Dinge im Friseurgewerbe kümmerte, die Organisationsbestrebungen der Gehilfen und ihre Lohnforderungen unterstützte, wodurch die Bewegung allmählich wieder in Fluß kam. Erwähnt werden muß auch, daß die Meister vielfach selber die Gehilfen aufforderten, sich zu organisieren, um so die Arbeiterschaft für ihre Preiserhöhung günstig zu stimmen. War diese erst unter Dach und Fach, würde man mit der Friseurgehilfenorganisation schon bald wieder fertig werden. Begünstigt durch die große Fluktuation der Gehilfen, der durch Entlassungen gehörig nachgeholfen wurde, ist diese Spekulation denn auch an manchen Orten gelungen. Doch nicht überall wurde man die Geister wieder los, die man gerufen hatte. In *Sachsen* fiel das Verbot des Inverbindungtretens „politischer“ Vereine, sodaß nun auch hier die Organisation Fuß fassen konnte.

War das erste Jahrzehnt der Verbandstätigkeit vornehmlich dem *Kampf um die Sonntagsruhe* gewidmet, so das zweite der *Einführung von Mindestlöhnen unter Beseitigung des Kost- und Logiszwanges* und tariflicher Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Daneben der *Freigabe der drei zweiten Feiertage* und der Einführung einer bestimmten *Mittagspause*. Bleibt auch noch vieles zu tun übrig, so ist doch der Preis der Opfer wert. Die Wirksamkeit der Organisation äußert sich aber nicht ausschließlich in der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Ein ansehnlicher Teil der etwa 45 000 Selbständigen ist sowohl durch die frühere Mitgliedschaft im Verbande wie durch dessen direkten oder indirekten Einfluß zu einer anderen, zeitgemäßeren Auffassung der Dinge gekommen. Bleibt auch das Interesse als Arbeitgeber ausschlaggebend, verhindert auch die insbesondere in den Zwangsinnungen erfolgreich betriebene Scharfmacherei unter Berufung auf die „Standesehre“ und die „Pflege des Gemeingeists“, jegliches Entgegenkommen, so kann man sich doch dem Einflusse der Organisation und ihrer Verbündeten nicht mehr gänzlich entziehen. Was längst auch von dem auf dem Halberstädter Gewerkschaftskongreß vertretenen *Verband der Freien Vereinigungen* selbständiger Friseure versucht wird. Doch muß offen gesagt werden, daß *es der Organisation nach wie vor nicht möglich ist, aus eigener Kraft, ohne Förderung durch die organisierten Arbeiter ihre Aufgaben zu lösen*, ja auch nur ihren Mitgliederbestand ständig zu erneuern. Der Streik als Kampfesmittel kann nicht geführt werden, da bei der beispiellosen Ueberfüllung des Gewerbes es an Arbeitskräften weniger fehlt als an Arbeit. Die Zahl der Alleinmeister nimmt mehr und mehr zu, während ein anderer Teil der Selbständigen in den Großstädten, wo die Gehilfen nicht mehr so „billig und willig“ sind, nur noch Sonnabends nachmittags und Sonntags vormittags stellungslose Gehilfen zur Aushilfe beschäftigt, die dann an den folgenden fünf Tagen die Arbeitsnachweise belagern, bis sie nach Wochen oder gar erst nach Monaten wieder feste Stellung finden. Zur Not wird der Meister auch ohne Gehilfen fertig, *aber nicht ohne Kundschaft*. Deshalb suchen die Zwangsinnungen ihre Mitglieder in Geldstrafe zu nehmen, wenn deren Betrieb durch die Organisation der Gehilfen als tariflich geregelt bekanntgegeben wird. Die Folgen der Lehrlingszüchterei im Friseurgewerbe führen zur *Verdrängung eines beträchtlichen Teils der Gehilfen aus dem Berufe*, nachdem sie ihre Schuldigkeit als Lehrlinge und junge Gehilfen getan haben. Sie bilden für die Meister nur mehr eine Gefahr als künftige Konkurrenten. Viele Berufsgenossen, oft erst, nachdem sie sich als Selbständige vergeblich eine Existenz zu schaffen suchten, wenden sich irgend einem anderen Berufe zu. *Es gibt kaum mehr einen großen Industriebetrieb, in welchem nicht frühere Barbiere und Friseure beschäftigt sind.* Diese mögen dann dem Organisationsgedanken leichter zugänglich werden, doch ist es zweifellos besser, wenn sie bereits in ihrem Berufe organisiert waren. Der Uebertritt zur neuen Organisation ist einfacher. Also auch aus diesem Grunde mit, *hat die organisierte Arbeiterschaft ein Interesse daran*, die Friseurgehilfenorganisation nach wie vor moralisch zu unterstützen. Die Organisation verläßt sich nicht einfach auf diese Unterstützung. Was sie tun kann, geschieht, um auf eigenen Füßen stehen zu können, doch die Ungunst der Verhältnisse, der sie nun einmal unterworfen ist, steht der Verwirklichung dieses Strebens noch immer im Wege. Erst wenn der Kost- und Logiszwang beseitigt und die Lohn- und Arbeitsbedingungen derart gestaltet sind, daß die Gehilfen sich eine Familie gründen können, der Lehrlingszüchterei wirksam gesteuert ist, wenn die Gehilfen nicht mehr gezwungen sind, sich „selbständig“ zu machen, wird *ihre Organisation selbständig* werden. Ansätze dazu sind erreicht. Zwar erst in geringem Umfange, doch lassen sie erkennen, daß der eingeschlagene Weg zum Ziele führt. F. E.

Verhandlung stand, kam es niemand in den Sinn, daß es als ein Mittel zur Niederdrückung der Gewerkschaftsbewegung dienen soll.

* * *

Im Staat Colorado streikten seit dem vorigen Jahr die Bergleute der „Colorado Fuel and Iron Company" und ihrer Untergesellschaften, die sich in Händen der berüchtigten Familie Rockefeller befinden. Die Forderungen betrafen hauptsächlich die Einhaltung bestehender gesetzlicher Bestimmungen, Abschaffung des Zwanges zum Wohnen in Werkshäusern und Lohnerhöhung. Die Streiker wurden prompt aus den Werkshäusern verjagt und sie siedelten sich in Lagern in der Umgebung an. Die Werksleitungen bezogen Streikbrecher und lehnten jede Verhandlung mit den Ausständigen ab. Zwischen den Ausständigen einerseits und den Streikbrechern, den Privatpolizisten der Werke und der vom Gouverneur des Staates zur Verfügung gestellten Miliz andererseits kam es wiederholt zu Zusammenstößen. Derartiges ist in Colorado und den benachbarten Staaten nichts Ungewöhnliches. Aber das provokatorische Auftreten des jungen Rockefeller vor der Kommission des Bundesparlaments, welche die Zustände im Streikgebiet zu untersuchen hatte, führte dazu, daß sich die Streiker regelrecht bewaffneten und daß sich der Streik zu einem förmlichen Bürgerkrieg entwickelte. Im Verlauf der Unruhen gingen Polizei und Miliz mit großer Brutalität gegen die Streiker vor. Die ärgste Brutalität begingen sie in dem Bergarbeiterlager bei Ludlow, das sie in Brand steckten, wobei viele Frauen und Kinder verbrannten und zahlreiche Fliehenden erschossen wurden. Die Behauptung der Milizoffiziere, sie hätten sich nur gegen die Streiker gewehrt, ist offensichtlich unwahr, denn die Miliz verlor bei Ludlow nur zwei Mann, während von den Streikern mindestens 50 getötet und noch mehr verwundet wurden. Ende April ordnete Bundespräsident Wilson die Entsendung von Bundestruppen in das Streikgebiet an, um die Ruhe wieder herzustellen. Das ganze Gebiet steht nun unter militärischer Verwaltung. Der Kriegsminister hat angeordnet, daß die geschlossenen Bergwerke bis auf weiteres den Betrieb nicht wieder aufnehmen dürfen. Die vorwiegend aus ost- und südeuropäischen Einwanderern bestehenden Streiker sind gezwungen, die Gegend dauernd zu verlassen, da es keine Aussicht gibt, dort wieder Arbeit zu bekommen.

Die amerikanischen Gewerkschaften haben sich im letzten Jahr in erfreulicher Weise ausgebreitet. Nach dem eben ausgegebenen Bericht über die Gewerkschaften des Staates New York im Verwaltungsjahr 1913 — das mit September schloß — nahm die Zahl der Ortsvereine von 2496 auf 2643 und die Mitgliederzahl von 526 672 auf 665 248 zu, also um 138 576 oder 26,3 Proz. Im September 1913 waren 586 726 männliche und 78 522 weibliche Personen gewerkschaftlich organisiert; die Zahl der letzteren hat sich im Berichtsjahr mehr als verdoppelt. In der Stadt New York allein gab es im letzten September 760 gewerkschaftliche Ortsvereine mit 491 793 Mitgliedern; in Buffalo betrug die Mitgliederzahl der Gewerkschaften 38 784, in Rochester 20 829, in Schenectady 10 865, in Syracuse 10 658, in jedem anderen Ort weniger als 10 000. Die Zahl der Orte im Staat New York, wo es gewerkschaftliche Organisationen gibt, ist bereits auf 219 gestiegen; 1900 betrug sie 132. Nach Gewerbegruppen verteilte sich die Mitgliederzahl im September 1912 und 1913 wie folgt:

	1912	1913	Zunahme
	Mitgliederzahl		
Baugewerbe und Steinbearbeitung	130 006	138 738	8 732
Transportgewerbe	86 120	93 995	7 875
Bekleidungs- und Textilgewerbe	130 206	226 528	96 322
Metallgewerbe	28 962	37 452	8 490
Druckgewerbe	29 977	30 730	753
Holzbearbeitung	11 606	14 762	3 160
Nahrungsmittel- und Getränkebereitung	17 752	17 995	243
Theater und Musik	25 997	26 607	610
Tabakverarbeitung	10 200	10 217	17
Gastwirts- und Kleinhandelsgewerbe	22 099	28 705	6 606
Oeffentliche Bedienstete	15 696	18 304	2 608
Maschinisten und Heizer	10 538	11 655	1 117
Andere	7 517	9 560	2 043
Zusammen	526 672	665 248	138 576

Absolut am meisten Mitglieder gewonnen haben die Organisationen der Bekleidungs- und Textilarbeiter, die nun die weitaus stärkste Gruppe darstellen; die Bekleidungsarbeiter überwiegen in dieser Gruppe, denn die Textilarbeiter hatten im September 1913 bloß 38 Organisationen mit 8371 Mitgliedern. New York ist aber auch das Hauptzentrum der Bekleidungsindustrie, namentlich der Konfektionsschneiderei. Sehr gut organisiert sind ferner — wie fast überall in den Vereinigten Staaten — die Bauarbeiter und die Transportarbeiter, verhältnismäßig schlecht organisiert sind von den Arbeitern der größeren Gewerbegruppen die Metall- und die Holzarbeiter. Fhlgr.

Kongresse.

6. Verbandstag der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter.

Leipzig, 5.—11. Juli.

Der Verbandstag wurde am 5. Juli im großen Kongreßsaal der „Bugra" mit einer einfachen aber stimmungsvollen Feier eröffnet. Ursprünglich sollte derselbe in Berlin stattfinden; anläßlich einer Einladung der Ausstellungsleitung wurde jedoch durch die Verbandsinstanzen die Verlegung nach Leipzig beschlossen. Es wurde das auf dem Verbandstage von einem Wortführer der seit 1911 im Verbande vorhandenen ständigen Opposition zum Anlaß einer heftigen Kritik an dem Verbandsvorstande benutzt, die in der Verlegung nach Leipzig eine gänzlich unangebrachte Nachgiebigkeit gegen das Leipziger Druckerei-Unternehmertum erblickte. Vom Vorstande konnte mit gutem Rechte zunächst auf das Beispiel der baugewerblichen Organisationen im vorigen Jahre, vor allem aber auf die Tatsache hingewiesen werden, daß die „Bugra" nicht nur in beruflicher Hinsicht für die Verbandsangehörigen von eminentem Interesse sei, sondern auch hinsichtlich der gegenwärtigen und zukünftigen Gestaltung der tariflichen Verhältnisse ein einzigartig reiches Studienmaterial darbiete. — Im Bericht des Vorstandes sind die Gründe, die zum Entstehen der schon erwähnten ständigen Opposition führten, in eingehender Weise erörtert. Nach dem im Jahre 1911 erfolgten äußerst schwierigen Tarifabschluß, dem schwere Kämpfe im Steindruckgewerbe vorangegangen waren und an den sich noch weitere opfervolle Kämpfe in früheren Tarifstädten knüpften, entstand besonders in Berlin unter der Führung des damaligen leitenden Ortsbeamten

…ränke herstellen, soweit solche nicht …ändigen Betrieben angegliedert sind, … und ist der Transportarbeiterver… Mitglieder unseres Verbandes, … Betrieben beschäftigt sind, umzu…

…ach dem bisherigen Verhalten des Transportarbeiterverbandes ist zu gewärtigen, daß er auch fernerhin der Durchführung des Schiedsspruches Schwierigkeiten bereiten wird. Wir erwarten, daß unsere Mitglieder sich in keiner Weise beirren lassen und sich darauf beschränken, Uebergriffe zur Kenntnis des Hauptvorstandes zu bringen."

Ueber die Entwickelung der Stundenlöhne, Arbeitszeit und vertraglichen Regelung der Arbeitsverhältnisse im Zimmerergewerbe entnehmen wir dem „Zimmerer" (Nr. 25) folgende Uebersichten:

Stundenlöhne.

Jahr	Gesamtzahl der ermittelten Stundenlöhne	Durchschnitt der ermittelten Stundenlöhne in Pfennigen
1906	64 853	50,20
1911	74 343	54,97
1912	63 930	57,65
1913	55 418	58,37

Arbeitszeit.

Jahr	Von je 100 aller Zimmerer, deren Arbeitszeit ermittelt ist, arbeiten täglich		
	weniger als zehn Stunden	zehn Stunden	mehr als zehn Stunden
1906	25,93	51,72	22,35
1911	33,25	61,06	5,69
1912	37,90	60,14	1,96
1913	32,68	66,20	1,12

Geltungsbereich der Verträge.

Jahr	Unter den Tarifvertrag fallen			
	Orte	Betriebe	Zimmerer	Davon sind Verbandsmitglieder
1907	2 842	5912	46 019	?
1908	3 165	6136	46 821	36 584
1909	3 878	7037	49 751	39 545
1910	7 731	7141	53 596	40 843
1911	9 202	8872	67 074	50 371
1912	10 990	9083	66 983	51 853
1913	12 631	9619	67 142	50 989

Die scheinbare Abnahme der Zahl der unter den Tarifvertrag fallenden Verbandsmitglieder im Jahre 1913 rührt daher, daß infolge der Arbeitslosigkeit eine große Abwanderung aus den gut organisierten Großstädten stattfand. Der gleiche Umstand hat natürlich auch auf die Ziffern der beiden anderen Tabellen eingewirkt. Das ist insbesondere der Fall bezüglich der Arbeitszeit, die in den mittleren und kleineren Städten länger ist, als in den von der Krise schwer heimgesuchten Großstädten. Immerhin bieten diese Uebersichten ein wesentliches Interesse und sie zeigen einwandfrei, wie notwendig die gewerkschaftliche Pflege gerade dieser statistischen Gebiete ist.

Von den amerikanischen Gewerkschaften.

Der Prozeß gegen Gompers, Mitchell und Morrison, über den in diesem Blatt wiederholt berichtet wurde, hat am 11. Mai d. J. mit der Freisprechung der Angeklagten durch das Oberste Bundesgericht der Vereinigten Staaten ein Ende gefunden. Gompers, der Vorsitzende des Amerikanischen Arbeiterbundes, und seine beiden Mitangeklagten, wurden am 23. Dezember 1909 zu Gefängnisstrafen von 12, 9 und 6 Monaten verurteilt, weil sie ein gerichtliches Verbot der Weiterverbreitung einer Boykottnotiz nicht eingehalten hatten, das im Dezember 1907 gegen sie und andere Arbeiterführer erlassen worden war. Am 15. Mai 1911 hob dann das Oberste Bundesgericht das Urteil der unteren Instanz aus einem formalen Grunde auf, doch stellte es dem zuständigen Richter anheim, eine neue Untersuchung einzuleiten, was schon am nächsten Tag geschah. Das Ergebnis war die Verhängung derselben Gefängnisstrafen. Im Berufungswege wurden diese Strafen später auf 30 Tage Gefängnis für Gompers und je 500 Dollar Geldbuße für die beiden anderen herabgesetzt. Auch hiergegen wurde wieder berufen, denn die Angeklagten vertraten und vertreten bis heute den Standpunkt, daß eine Boykottanzeige nicht durch Gerichtsbefehl verboten werden kann, weil ein solches Verbot gegen die verfassungsmäßig gewährleistete Rede- und Preßfreiheit verstoße; nur wenn durch ordentliche Gerichtsverhandlung erwiesen wird, daß diese Freiheit zur Begehung einer strafbaren Handlung mißbraucht wurde, könne eine Bestrafung erfolgen.

Das Oberste Bundesgericht trat dieser Auffassung bei der letzten Verhandlung des Falles zwar nicht bei, aber es fand, daß bei Einleitung der zweiten Untersuchung, am 16. Mai 1911, bereits mehr als drei Jahre seit der Begehung der angeblichen strafbaren Handlungen der Beklagten verstrichen waren, und daß deshalb die Freisprechung wegen Verjährung erfolgen müsse. Die erstmalige, im Juli 1908 eingeleitete Verfolgung aber war wegen des erwähnten formalen Irrtums der unteren Instanz als nichtig zu betrachten.

Den drei Arbeiterführern ist die Freisprechung aufrichtig zu gönnen. Doch bedauern sie selbst, daß es in dem Falle nicht gelungen ist, das Recht der Boykottankündigung sicher zu stellen und künftighin ein Eingreifen der Richter in Arbeitskämpfe, bei welchen die Begehung strafbarer Handlungen nicht erwiesen ist, zu verhindern.

Gegen den Verband der photomechanischen Arbeiter, Ortsverein Nr. 1 in New York, hat die Firma Gill Engraving Co. auf Grund des Anti-Trustgesetzes eine Schadenersatzklage eingebracht, da sie infolge der Weigerung ihrer Arbeiter, von Nichtverbändlern hergestelltes Material weiter zu verarbeiten, um 50 000 Dollar geschädigt worden sein soll. Nach den Erfahrungen im Prozeß von D. Löwe u. Co. gegen den amerikanischen Hutmacherverband ist es kaum zweifelhaft, daß auch in dem Fall die Verurteilung der Gewerkschaft erfolgen wird.

Um weiteren solchen Angriffen auf die Gewerkschaftskassen vorzubeugen, wurde auf Veranlassung des Amerikanischen Arbeiterbundes dem Centralparlament („Kongreß") der Vereinigten Staaten ein Gesetzentwurf vorgelegt, der bezweckte, Arbeiter- und andere Organisationen, die nicht um Gewinn tätig sind, von der Wirksamkeit des Anti-Trustgesetzes auszunehmen. Erst gelegentlich des Prozesses gegen die Hutmacher entschied das Oberste Bundesgericht, daß die Gewerkschaften als „Trusts" zu gelten haben. Als vor fast zweieinhalb Jahrzehnten das Anti-Trustgesetz zur parlamentarischen

Verhandlung stand, kam es niemand in den Sinn, daß es als ein Mittel zur Niederdrückung der Gewerkschaftsbewegung dienen soll.

* * *

Im Staat Colorado streikten seit dem vorigen Jahr die Bergleute der „Colorado Fuel and Iron Company" und ihrer Untergesellschaften, die sich in Händen der berüchtigten Familie Rockefeller befinden. Die Forderungen betrafen hauptsächlich die Einhaltung bestehender gesetzlicher Bestimmungen, Abschaffung des Zwanges zum Wohnen in Werkshäusern und Lohnerhöhung. Die Streiker wurden prompt aus den Werkshäusern verjagt und sie siedelten sich in Lagern in der Umgebung an. Die Werksleitungen bezogen Streikbrecher und lehnten jede Verhandlung mit den Ausständigen ab. Zwischen den Ausständigen einerseits und den Streikbrechern, den Privatpolizisten der Werke und der vom Gouverneur des Staates zur Verfügung gestellten Miliz andererseits kam es wiederholt zu Zusammenstößen. Derartiges ist in Colorado und den benachbarten Staaten nichts Ungewöhnliches. Aber das provokatorische Auftreten des jungen Rockefeller vor der Kommission des Bundesparlaments, welche die Zustände im Streikgebiet zu untersuchen hatte, führte dazu, daß sich die Streiker regelrecht bewaffneten und daß sich der Streik zu einem förmlichen Bürgerkrieg entwickelte. Im Verlauf der Unruhen gingen Polizei und Miliz mit großer Brutalität gegen die Streiker vor. Die ärgste Brutalität begingen sie in dem Bergarbeiterlager bei Ludlow, das sie in Brand steckten, wobei viele Frauen und Kinder verbrannten und zahlreiche Fliehenden erschossen wurden. Die Behauptung der Milizoffiziere, sie hätten sich nur gegen die Streiker gewehrt, ist offensichtlich unwahr, denn die Miliz verlor bei Ludlow nur zwei Mann, während von den Streikern mindestens 50 getötet und noch mehr verwundet wurden. Ende April ordnete Bundespräsident Wilson die Entsendung von Bundestruppen in das Streikgebiet an, um die Ruhe wieder herzustellen. Das ganze Gebiet steht nun unter militärischer Verwaltung. Der Kriegsminister hat angeordnet, daß die geschlossenen Bergwerke bis auf weiteres den Betrieb nicht wieder aufnehmen dürfen. Die vorwiegend aus ost- und südeuropäischen Einwanderern bestehenden Streiker sind gezwungen, die Gegend dauernd zu verlassen, da es keine Aussicht gibt, dort wieder Arbeit zu bekommen.

Die amerikanischen Gewerkschaften haben sich im letzten Jahr in erfreulicher Weise ausgebreitet. Nach dem eben ausgegebenen Bericht über die Gewerkschaften des Staates New York im Verwaltungsjahr 1913 — das mit September schloß — nahm die Zahl der Ortsvereine von 2496 auf 2643 und die Mitgliederzahl von 526 672 auf 665 248 zu, also um 138 576 oder 26,3 Proz. Im September 1913 waren 586 726 männliche und 78 522 weibliche Personen gewerkschaftlich organisiert; die Zahl der letzteren hat sich im Berichtsjahr mehr als verdoppelt. In der Stadt New York allein gab es im letzten September 760 gewerkschaftliche Ortsvereine mit 491 793 Mitgliedern; in Buffalo betrug die Mitgliederzahl der Gewerkschaften 38 784, in Rochester 20 829, in Schenectady 10 865, in Syracuse 10 658, in jedem anderen Ort weniger als 10 000. Die Zahl der Orte im Staat New York, wo es gewerkschaftliche Organisationen gibt, ist bereits auf 219 gestiegen; 1900 betrug sie 132. Nach Gewerbegruppen verteilte sich die Mitgliederzahl im September 1912 und 1913 wie folgt:

	1912 Mitgliederzahl	1913 Mitgliederzahl	Zunahme
Baugewerbe und Steinbearbeitung	130 006	138 738	8 732
Transportgewerbe . . .	86 120	93 995	7 875
Bekleidungs- und Textilgewerbe.	130 206	226 528	96 322
Metallgewerbe	28 962	37 452	8 490
Druckgewerbe	29 977	30 730	753
Holzbearbeitung . . .	11 606	14 762	3 160
Nahrungsmittel- und Getränkebereitung . . .	17 752	17 995	243
Theater und Musik . .	25 997	26 607	610
Tabakverarbeitung . . .	10 200	10 217	17
Gastwirts- und Kleinhandelsgewerbe . . .	22 099	28 705	6 606
Oeffentliche Bedienstete .	15 696	18 304	2 608
Maschinisten und Heizer .	10 538	11 655	1 117
Andere	7 517	9 560	2 043
Zusammen . .	526 672	665 248	138 576

Absolut am meisten Mitglieder gewonnen haben die Organisationen der Bekleidungs- und Textilarbeiter, die nun die weitaus stärkste Gruppe darstellen; die Bekleidungsarbeiter überwiegen in dieser Gruppe, denn die Textilarbeiter hatten im September 1913 bloß 38 Organisationen mit 8371 Mitgliedern. New York ist aber auch das Hauptzentrum der Bekleidungsindustrie, namentlich der Konfektionsschneiderei. Sehr gut organisiert sind ferner — wie fast überall in den Vereinigten Staaten — die Bauarbeiter und die Transportarbeiter, verhältnismäßig schlecht organisiert sind von den Arbeitern der größeren Gewerbegruppen die Metall- und die Holzarbeiter.

Fhlgr.

Kongresse.

6. Verbandstag der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter.

Leipzig, 5.—11. Juli.

Der Verbandstag wurde am 5. Juli im großen Kongreßsaal der „Bugra" mit einer einfachen aber stimmungsvollen Feier eröffnet. Ursprünglich sollte derselbe in Berlin stattfinden; anläßlich einer Einladung der Ausstellungsleitung wurde jedoch durch die Verbandsinstanzen die Verlegung nach Leipzig beschlossen. Es wurde das auf dem Verbandstage von einem Wortführer der seit 1911 im Verbande vorhandenen ständigen Opposition zum Anlaß einer heftigen Kritik an dem Verbandsvorstande benutzt, die in der Verlegung nach Leipzig eine gänzlich unangebrachte Nachgiebigkeit gegen das Leipziger Druckerei-Unternehmertum erblickte. Vom Vorstande konnte mit gutem Rechte zunächst auf das Beispiel der baugewerblichen Organisationen im vorigen Jahre, vor allem aber auf die Tatsache hingewiesen werden, daß die „Bugra" nicht nur in beruflicher Hinsicht für die Verbandsangehörigen von eminentem Interesse sei, sondern auch hinsichtlich der gegenwärtigen und zukünftigen Gestaltung der tariflichen Verhältnisse ein einzigartig reiches Studienmaterial darbiete. — Im Bericht des Vorstandes sind die Gründe, die zum Entstehen der schon erwähnten ständigen Opposition führten, in eingehender Weise erörtert. Nach dem im Jahre 1911 erfolgten äußerst schwierigen Tarifabschluß, dem schwere Kämpfe im Steindruckgewerbe vorangegangen waren und an den sich noch weitere opfervolle Kämpfe in früheren Tarifstädten knüpften, entstand besonders in Berlin unter der Führung des damaligen leitenden Ortsbeamten

alkoholfreie Getränke herstellen, soweit solche nicht den für uns zuständigen Betrieben angegliedert sind, zu organisieren, und ist der Transportarbeiterverband berechtigt, Mitglieder unseres Verbandes, welche in solchen Betrieben beschäftigt sind, umzuschreiben.

Nach dem bisherigen Verhalten des Transportarbeiterverbandes ist zu gewärtigen, daß er auch fernerhin der Durchführung des Schiedsspruches Schwierigkeiten bereiten wird. Wir erwarten, daß unsere Mitglieder sich in keiner Weise beirren lassen und sich darauf beschränken, Uebergriffe zur Kenntnis des Hauptvorstandes zu bringen."

Ueber die Entwickelung der Stundenlöhne, Arbeitszeit und vertraglichen Regelung der Arbeitsverhältnisse im Zimmerergewerbe entnehmen wir dem „Zimmerer" (Nr. 25) folgende Uebersichten:

Stundenlöhne.

Jahr	Gesamtzahl der ermittelten Stundenlöhne	Durchschnitt der ermittelten Stundenlöhne in Pfennigen
1906	64 853	50,20
1911	74 343	54,97
1912	63 930	57,65
1913	55 418	58,37

Arbeitszeit.

Jahr	Von je 100 aller Zimmerer, deren Arbeitszeit ermittelt ist, arbeiten täglich		
	weniger als zehn Stunden	zehn Stunden	mehr als zehn Stunden
1906	25,93	51,72	22,35
1911	33,25	61,06	5,69
1912	37,90	60,14	1,96
1913	32,68	66,20	1,12

Geltungsbereich der Verträge.

Jahr	Unter den Tarifvertrag fallen			
	Orte	Betriebe	Zimmerer	Davon sind Verbandsmitglieder
1907	2 842	5944	46 019	?
1908	3 165	6136	46 821	36 584
1909	3 878	7037	49 751	39 545
1910	7 731	7141	53 596	40 843
1911	9 202	8872	67 074	50 371
1912	10 990	9083	66 983	51 853
1913	12 631	9619	67 142	50 989

Die scheinbare Abnahme der Zahl der unter den Tarifvertrag fallenden Verbandsmitglieder im Jahre 1913 rührt daher, daß infolge der Arbeitslosigkeit eine große Abwanderung aus den gut organisierten Großstädten stattfand. Der gleiche Umstand hat natürlich auch auf die Ziffern der beiden anderen Tabellen eingewirkt. Das ist insbesondere der Fall bezüglich der Arbeitszeit, die in den mittleren und kleineren Städten länger ist, als in den von der Krise schwer heimgesuchten Großstädten. Immerhin bieten diese Uebersichten ein wesentliches Interesse und sie zeigen einwandfrei, wie notwendig die gewerkschaftliche Pflege gerade dieser statistischen Gebiete ist.

Von den amerikanischen Gewerkschaften.

Der Prozeß gegen Gompers, Mitchell und Morrison, über den in diesem Blatt wiederholt berichtet wurde, hat am 11. Mai d. J. mit der Freisprechung der Angeklagten durch das Oberste Bundesgericht der Vereinigten Staaten ein Ende gefunden. Gompers, der Vorsitzende des Amerikanischen Arbeiterbundes, und seine beiden Mitangeklagten, wurden am 23. Dezember 1909 zu Gefängnisstrafen von 12, 9 und 6 Monaten verurteilt, weil sie ein gerichtliches Verbot der Weiterverbreitung einer Boykottnotiz nicht eingehalten hatten, das im Dezember 1907 gegen sie und andere Arbeiterführer erlassen worden war. Am 15. Mai 1911 hob dann das Oberste Bundesgericht das Urteil der unteren Instanz aus einem formalen Grunde auf, doch stellte es dem zuständigen Richter anheim, eine neue Untersuchung einzuleiten, was schon am nächsten Tag geschah. Das Ergebnis war die Verhängung derselben Gefängnisstrafen. Im Berufungswege wurden diese Strafen später auf 30 Tage Gefängnis für Gompers und je 500 Dollar Geldbuße für die beiden anderen herabgesetzt. Auch hiergegen wurde wieder berufen, denn die Angeklagten vertraten und vertreten bis heute den Standpunkt, daß eine Boykottanzeige nicht durch Gerichtsbefehl verboten werden kann, weil ein solches Verbot gegen die verfassungsmäßig gewährleistete Rede- und Preßfreiheit verstoße; nur wenn durch ordentliche Gerichtsverhandlung erwiesen wird, daß diese Freiheit zur Begehung einer strafbaren Handlung mißbraucht wurde, könne eine Bestrafung erfolgen.

Das Oberste Bundesgericht trat dieser Auffassung bei der letzten Verhandlung des Falles zwar nicht bei, aber es fand, daß bei Einleitung der zweiten Untersuchung, am 16. Mai 1911, bereits mehr als drei Jahre seit der Begehung der angeblichen strafbaren Handlungen der Beklagten verstrichen waren, und daß deshalb die Freisprechung wegen Verjährung erfolgen müsse. Die erstmalige, im Juli 1908 eingeleitete Verfolgung aber war wegen des erwähnten formalen Irrtums der unteren Instanz als nichtig zu betrachten.

Den drei Arbeiterführern ist die Freisprechung aufrichtig zu gönnen. Doch bedauern sie selbst, daß es in dem Falle nicht gelungen ist, das Recht der Boykottankündigung sicher zu stellen und künftighin ein Eingreifen der Richter in Arbeitskämpfe, bei welchen die Begehung strafbarer Handlungen nicht erwiesen ist, zu verhindern.

Gegen den Verband der photomechanischen Arbeiter, Ortsverein Nr. 1 in New York, hat die Firma Gill Engraving Co. auf Grund des Anti-Trustgesetzes eine Schadenersatzklage eingebracht, da sie infolge der Weigerung ihrer Arbeiter, von Nichtverbändlern hergestelltes Material weiter zu verarbeiten, um 50 000 Dollar geschädigt worden sein soll. Nach den Erfahrungen im Prozeß von D. Löwe u. Co. gegen den amerikanischen Hutmacherverband ist es kaum zweifelhaft, daß auch in dem Fall die Verurteilung der Gewerkschaft erfolgen wird.

Um weiteren solchen Angriffen auf die Gewerkschaftskassen vorzubeugen, wurde auf Veranlassung des Amerikanischen Arbeiterbundes dem Centralparlament („Kongreß") der Vereinigten Staaten ein Gesetzentwurf vorgelegt, der bezweckte, Arbeiter- und andere Organisationen, die nicht um Gewinn tätig sind, von der Wirksamkeit des Anti-Trustgesetzes auszunehmen. Erst gelegentlich des Prozesses gegen die Hutmacher entschied das Oberste Bundesgericht, daß die Gewerkschaften als „Trusts" zu gelten haben. Als vor fast zweieinhalb Jahrzehnten das Anti-Trustgesetz zur parlamentarischen

räumt werden; derselbe soll also nicht bloß Beschwerdeinstanz sein. Die Verbandsvorsitzende P. Thiede erklärt, daß der Vorstand in der gegenwärtigen Situation in dem Antrag ein persönliches Mißtrauensvotum erblicken müsse und daher bei Annahme desselben auf sein Amt verzichten würde. Ein gemeinsamer Antrag von Vorstand und Gauleiterkonferenz betr. Einführung einer sechsten höheren Beitragsklasse wird vielfach angefochten mit der Motivierung, daß eine weitere Steigerung der Beitragslasten nicht mehr möglich ist. In der grundsätzlichen Abstimmung wird eine Namensänderung des Verbandes abgelehnt. Die Errichtung eines Ausschusses wird mit 22 gegen 18 Stimmen abgelehnt, desgleichen der Antrag, den gesamten Verbandsvorstand auf dem Verbandstag zu wählen. Beschlossen wird, an Stelle der Wöchnerinnenunterstützung Krankenunterstützung zu gewähren. Ueber Tarif- und Lohnbewegungen, ebenso über „die Lehren der Steindruckerbewegung 1911" wird in geschlossener Sitzung verhandelt. Von den Gegnern wird dem Vorstande vorgeworfen, daß er Tarife „unter allen Umständen", d. h. solche ohne jeden Nutzen für die Mitglieder, abgeschlossen habe, was der Vorstand energisch in Abrede stellt. Die Stellung des Verbandes in den Lohnkämpfen ist allerdings insofern eine außerordentlich schwierige, als einerseits die technische Entwickelung den qualifizierten Arbeiter ganz oder teilweise ausschaltet, andererseits die Bewegungsfreiheit durch die Tarife der Gehilfenschaft im Buch- und Steindruckgewerbe erheblich eingeschränkt ist. Allseitig wird es als äußerst wünschenswert bezeichnet, daß bei künftigen Lohnbewegungen im Steindruckgewerbe mehr Rücksicht auf die Interessen der Hilfsarbeiter genommen wird. An der Debatte, die fast einen ganzen Tag in Anspruch nimmt, beteiligen sich auch die auf dem Verbandstag anwesenden Vertreter der Buchdrucker (Döblin), Steindrucker (Sillier), Buchbinder (Harder), sowie der Vertreter der österreichischen Bruderorganisation Nowak in sehr eingehender Weise. In ihrem Schlußwort stellt die Vorsitzende Genossin Thiede fest, daß die Stimmen, die sich gegen Tarife überhaupt wenden, nach und nach verstummt sind. Die Einwendungen, die für und gegen die Tarifpraxis erhoben werden, dürfen daher nicht hindern, daß der Verband sich rückhaltlos für die Fortführung der Tarifpolitik ausspricht. Der Verbandstag erklärt sich einstimmig für diese Auffassung. Ueber „Hausverträge", d. h. Spezialverträge mit einzelnen Firmen, referiert Hornke-Berlin. Die Ausführungen desselben gehen hauptsächlich dahin, daß auch solche Verträge nur mit Wissen und Zustimmung des Hauptvorstandes abgeschlossen werden. Bisher ist das nicht immer geschehen.

Es folgen die Wahlen der Verbandsfunktionäre. Von den anwesenden 42 Delegierten stimmen: für P. Thiede als Vorsitzende 35, für Lodahl als Kassierer 38 und für Bucher als Redakteur 23. Ein Antrag auf Verschmelzung wurde als zur Zeit indiskutabel für erledigt erklärt. Eine Ausgestaltung des Fachorgans, die mehr den Interessen der weiblichen Mitglieder und der sozialen Gesetzgebung Rechnung trägt, wird zugesagt. Desgleichen eine bessere Ausgestaltung der Agitation. Die Einführung der Sterbeunterstützung wird abgelehnt. Anträge auf Regelung der Nachtarbeit werden dem Vorstand überwiesen. Die Bestimmungen über Streikunterstützung werden dahin abgeändert, daß die Höhe derselben von Fall zu Fall durch den Vorstand festgesetzt wird. Ein Antrag München verlangt, daß bei Entlassungsanträgen des Verbandsvorstandes Aufschub bis zum Verbandstag einzutreten hat, wenn zwei Drittel der Mitglieder des betreffenden Ortes sich dagegen erklären. Bei der Debatte darüber werden die Gegensätze innerhalb des Verbandes noch einmal in aller Schärfe wachgerufen. Der Vorstand wendet sich sehr scharf gegen den Antrag. Er verweist darauf, daß die Rechte der Angestellten im Anstellungsvertrag genügend gewahrt sind. Der Antrag wird mit 17 gegen 20 Stimmen abgelehnt. Von den gleichen Intensionen ist auch ein Antrag Dresden getragen, der verlangt, daß der Redakteur nicht mehr zugleich zweiter Vorsitzender sein soll, sondern als Sekretär beschäftigt wird. Der Antrag wird mit 15 gegen 27 Stimmen abgelehnt. Der Redakteur hatte sein Amt zur Disposition gestellt. Dagegen wird beschlossen, daß das Fachorgan in der Regel nur noch vierseitig zu erscheinen hat. Das neue Statut soll am 1. Januar n. J. in Kraft treten. Das Statut wird in der Schlußabstimmung einstimmig angenommen. Der nächste Verbandstag soll in Frankfurt a. Main stattfinden. Zum Schluß bringt der Verbandstag zum Ausdruck, daß er die Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses zu den Fragen des Koalitionsrechts usw. in jeder Hinsicht unterstreicht.

Nach einem Resumee der Verhandlungen erfolgte Schluß mit einem Hoch auf den Verband.

Lohnbewegungen und Streiks.

30 000 Tucharbeiter in der Niederlausitz ausgesperrt.

Die Textilarbeiter haben gegenwärtig wieder einen schweren Kampf mit den Unternehmern zu bestehen. Und, entgegen den Behauptungen der Unternehmer, sind sie in diesen Kampf gedrängt worden, ohne daß sie eine Ahnung hatten, daß ihnen ein Kampf bevorstände; denn daß es wegen der paar Walker in Forst, welche nur recht bescheidene Forderungen gestellt hatten, zu einer Aussperrung in der ganzen Textilindustrie des Gebietes kommen könnte, daran glaubte in Textilarbeiterkreisen niemand. Hatten doch bisher die Niederlausitzer Textilunternehmer stets nur dann mit der Aussperrung gedroht — einmal, vor 10 Jahren, sie auch durchgeführt —, wenn eine große Arbeiterschicht, wie die Weber, Forderungen stellte. Weiter ließ aber auch das geringe Maß der Forderungen der Walker den Gedanken an eine solidarische Abwehrmaßnahme der Unternehmerorganisation nicht aufkommen. Und dann waren die Forderungen der Walker das Ergebnis einer Bewegung, die schon vor zirka Jahresfrist eingeleitet worden war und sich bis vor wenigen Wochen sozusagen unter Ausschluß der Oeffentlichkeit abspielte. Um so größer war die Ueberraschung bei den Arbeitern und den Leitungen ihrer Organisationen, als am Freitag, den 10. Juli, durch das Wolffsche Telegraphenbureau die Nachricht verbreitet wurde, daß die Aussperrung erfolgen würde, wenn die paar Walker, die wegen Nichterfüllung ihrer mäßigen Forderungen nach Beendigung der Verhandlungen schließlich in den Streik getreten waren, die Arbeit nicht wieder aufnehmen würden. In der Tat ward am Sonnabend, den 11. Juli, in den Betrieben des Arbeitgeberverbandes der Lausitzer Tuchindustrie eine Bekanntmachung ausgehängt, welche lautete:

eine ungemein heftige Opposition gegen den vom Vorstand abgeschlossenen Tarif, die sich weit mehr gegen die formale Seite des Abschlusses als gegen den Inhalt des Vertrages richtete. Der Haupteinwand gegen den Tarif war der, daß ihn der Hauptvorstand abgeschlossen habe, obwohl die Lokalinstanzen die Mitarbeit versagt hatten. Im Februar 1912 mußte deshalb in Berlin ein außerordentlicher Verbandstag zusammentreten, der nach dreitägigen Verhandlungen den Tarifabschluß gegen eine starke Minderheit — hauptsächlich Berlin, München und Dresden — genehmigte; derselbe erklärte den stattgefundenen Tarifabschluß für eine „Lebensfrage" des Verbandes. Da in der Resolution auch weiter ausgesprochen war, daß man ein Zusammenarbeiten zwischen Hauptvorstand und Ortsverwaltung nicht mehr für möglich halte und vor allem dem erwähnten Ortsbeamten die persönliche Schuld an den entstandenen Zerwürfnissen beigemessen wurde, so sah sich der Verbandsvorstand gleich nach dem außerordentlichen Verbandstage veranlaßt, diesen Beamten seines Postens zu entheben und von den übrigen Ortsbeamten eine schriftliche Erklärung zu verlangen des Inhalts, daß sie in Zukunft im Sinne der Beschlüsse des Verbandstages arbeiten wollten. Da diese Erklärung zunächst verweigert wurde (die Betreffenden erblickten darin eine unwürdige Zumutung!), so erfolgte auch hier die Kündigung, die jedoch später zurückgenommen wurde. Die Folge dieser Maßnahmen war ein neuer Proteststurm gegen den Verbandsvorstand, der auf dem diesmaligen Verbandstage in zum Teil sehr drastischer Weise zum Ausdruck kam. Auch der Teil der Verhandlungen stand sichtlich unter dem Eindruck dieses Protestes, der sachlich mit den Ursachen desselben in gar keinem Zusammenhang stand. Auch hier war es die geschlossene Gruppe Berlin-München-Dresden, die sich auf den Standpunkt einer mitunter geradezu intransigenten Opposition stellte. Diese ist besonders um deswillen für den Verband gefährlich, als es sich um die Vertretungen dreier der größten Druckorte mit erheblichen Mitgliederzahlen handelt, deren Vertreter nahezu die Hälfte aller Mandate auf dem Verbandstage innehaben (16 von 42 Mandaten), wobei sich zwei Delegierte, die zum Gau Dresden gehören, zugesellten. Ein Versuch der Opposition, sich das absolute Uebergewicht auf dem Verbandstage dadurch zu sichern, daß sie einen Antrag einbrachte, wonach bei namentlichen Abstimmungen nicht die Zahl der Vertreter, sondern die Zahl der von diesen vertretenen Mitglieder entscheidend sein solle, scheiterte allerdings nach einer ziemlich lebhaften Debatte. Zwei Tage lang verhandelte der Verbandstag in geschlossener Sitzung über die erwähnten Maßnahmen des Verbandsvorstandes. Die Antragsteller der auf dem außerordentlichen Verbandstag angenommenen Resolution, soweit sie auf dem diesmaligen Verbandstage anwesend waren, gaben — mit einer Ausnahme — die Erklärung ab, daß der Verbandsvorstand auf Grund der angeführten Resolution zu seinen Maßnahmen berechtigt war und nur seine „ihm vom Verbandstage auferlegte Pflicht erfüllt" habe. —

Im Geschäftsbericht verweist der Vorstand sehr eingehend auf die arbeiter- und tariffeindlichen Strömungen im Unternehmerlager, um an Hand derselben zu zeigen, wie verderblich es für den Verband und die durch ihn vertretenen Arbeiter sein müßte, wenn nicht die stete Opposition gegen den Tarifgedanken in den eigenen Reihen aufhört. „Das Gesamtwohl .... der Kollegenschaft erfordert .... den weiteren Ausbau der Tarifgemeinschaft," sagt der Vorstand wörtlich. Das hat sich besonders in der Zeit der Krise gezeigt, die auch jetzt noch anhält. Diese Krise hat auch in anderer Hinsicht an den Verband enorme Anforderungen gestellt; so mußte derselbe bei durchschnittlich 16 160 Mitgliedern in den Jahren 1911/13 233 080 Mk. an Arbeitslosenunterstützung ausgeben! Die Mitgliederzahl hat sich nicht stark verändert. Eine sehr schwere Belastungsprobe für den Verband war die Bewegung im Steindruckgewerbe, die ihm nahezu eine Viertelmillion Mark kostete, ohne im geringsten aktiv daran beteiligt gewesen zu sein oder für seine Mitglieder etwas dabei erzielen zu können. Es heißt in dem Bericht, daß die Kampfesform der Steindrucker den Verband schon zweimal in sehr prekäre Situationen gebracht hat. Der letzte Kampf war finanziell besonders deshalb schwer zu führen, weil von den 2060 an diesem Beteiligten 1194 erst bei oder kurz vor Beginn des Kampfes dem Verbande beitraten und weitere 510 weniger als 6 Monate demselben angehörten. Insgesamt hat der Verband für Lohnbewegungen 277 926 Mark ausgegeben, davon wurden durch Extrabeiträge 44 938 Mk. aufgebracht.

Die Einnahmen des Verbandes in den Jahren 1910/14 beliefen sich auf 1 327 045 Mk. Die Ausgaben betrugen 1 300 929 Mk. Im einzelnen wurden in dieser Periode u. a. ausgegeben für Arbeitslosenunterstützung 284 091 Mk., Krankenunterstützung 162 601 Mk., an Gemaßregelte 6 812 Mk., für Rechtsschutz 4 012 Mk., Wöchnerinnenunterstützung 20 370 Mark, Fachorgan 103 880 Mk., Prozeßkosten 4 564 Mk. usw. Am Jahresschluß 1913 belief sich der Mitgliederstand auf 15 934 (1910: 15 891), jedoch ist diese Zahl zur Zeit schon überschritten.

Aus dem Bericht der Redaktion ergibt sich, daß auch diese in die Kämpfe, die innerhalb des Verbandes sich abgespielt haben, in reichem Maße hineingezogen wurde bezw. selbst zu denselben Stellung nehmen mußte.

Naturgemäß war auch die Diskussion über die Geschäftsberichte sehr stark von den Dissonanzen im Verbande beeinflußt. Gewünscht wurde eine Einschränkung der Delegationen, soweit der Verbandsvorstand bei solchen in Frage kommt. Auch einer Einschränkung des Fachorgans im Sparsamkeitsinteresse wurde das Wort geredet. Beschwerde wurde geführt über zu scharfe Kritik des Verbandsvorstandes an eingesandten Artikeln. Bei der Beschickung der Gewerkschaftskurse wurde es als unrichtig bezeichnet, daß die meisten der Teilnehmer aus den Reihen der Verbandsangestellten entnommen worden seien. Es wurden andererseits mehr Artikel zur Belehrung neuer und junger Mitglieder gewünscht. In der Beschlußfassung werden alle noch schwebenden Darlehen und Nachschüsse und einige Schuldbeträge erlassen. Bei der Dechargeerteilung für den Gesamtvorstand stimmen 16 Delegierte dagegen, 25 dafür, während dem Hauptkassierer in besonderer Abstimmung einstimmig Decharge erteilt wird.

Es folgt die Statutenberatung, wozu der Hauptkassierer Lodahl das einleitende Referat hält. Die Debatte, die eine sehr eingehende ist, dreht sich hauptsächlich um die Frage der Beseitigung der Wöchnerinnenunterstützung durch Einfügung derselben in die Krankenunterstützung, und die Schaffung eines Verbandsausschusses. Letzteres wird gleichfalls von den in der Opposition befindlichen Mitgliedschaften beantragt und zwar sollen dem Ausschuß nach den Intensionen der Antragsteller die weitestgehenden Befugnisse als Kontrollinstanz einge-

„In Forst sind von den in den Walkereibetrieben beschäftigten Gesellen und Arbeitern Forderungen auf allgemeine erhebliche Lohnerhöhungen, auf eine Gleichstellung der Löhne und auf Festsetzung von Mindestlöhnen gestellt worden. Nach eingehender Prüfung der Angelegenheit hat der Forster Arbeitgeberverband bei der ersten Verhandlung die Zusage gemacht, daß diejenigen Arbeitgeber, welche etwa zurzeit niedrigere Löhne als die ortsüblichen zahlen, diese entsprechend aufbessern. Weitergehende Forderungen mußten aus prinzipiellen Gründen und mit Rücksicht auf den hohen Stand der Löhne abgelehnt werden. Ein erheblicher Teil der in Frage kommenden Walkergesellen und Walkereiarbeiter hat am 1. Juli noch während der Verhandlungen (das ist ein Irrtum; die Verhandlungen hatten sich erschöpft und waren beendet. D. V.) die Arbeit eingestellt. Hierdurch ist eine größere Anzahl von Betrieben gerade während der Zeit der eiligsten Musterei, von deren Erfolg in erster Linie die Beschäftigung der Arbeiter selbst für die nächste Saison abhängig ist, lahmgelegt. Ueber die im Streik befindlichen Walkereibetriebe ist der Boykott verhängt. Der Arbeitgeberverband der Lausitzer Tuchindustrie hat die Arbeits- und Lohnverhältnisse der in den Forster Walkereien beschäftigten Gesellen und Arbeiter in genauer und sachlicher Weise geprüft und ist auf Grund dieser Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, daß die bisher in Forst bezahlten Löhne als durchaus angemessene bezeichnet werden müssen, so daß die Forderungen auf eine weitere Erhöhung derselben in keiner Weise zu rechtfertigen sind. Ferner lehnt der unterzeichnete Verband die Einführung von Mindestlöhnen und die gleich hohe Entlöhnung aller in den Walkereien beschäftigten Gesellen und Arbeiter ab, *weil hierdurch der in der gesamten Industrie notwendigerweise herrschende Grundsatz der Bezahlung nach Leistung abgeschafft werden würde.* Nachdem alle Versuche des Forster Arbeitgeberverbandes sowie des Arbeitgeberverbandes der Lausitzer Tuchindustrie durch wiederholte persönliche Verhandlungen die Arbeiter zur Wiederaufnahme der Arbeit zu bewegen, leider gescheitert sind, sehen sich die im Arbeitgeberverband der Lausitzer Tuchindustrie vereinigten Arbeitgeber der Städte Forst, Kottbus, Spremberg, Guben, Luckenwalde, Sommerfeld und Finsterwalde zu ihrem Bedauern gezwungen, heute, Sonnabend, den 11. Juli d. J., ihren sämtlichen Arbeitern und Arbeiterinnen für Sonnabend, den 18. Juli d. J., zu kündigen bzw. bekanntzugeben, daß die Betriebe am Sonnabend, den 18. Juli d. J., abends bis auf weiteres geschlossen werden, falls nicht bis dahin die im Streik befindlichen Walkergesellen und -arbeiter in Forst in sämtlichen Betrieben die Arbeit zu den bisherigen Bedingungen wieder aufgenommen haben.

Den 11. Juli 1914.

Der Arbeitgeberverband der Lausitzer Tuchindustrie E. V."

Im Anschluß daran hieß es:

Die bei den Beratungen anwesenden Vertreter des *Arbeitgeberverbandes der Deutschen Textilindustrie* und der *Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Berlin* erachten die eingeleiteten Maßnahmen des Arbeitgeberverbandes der Lausitzer Tuchindustrie zur Abwehr der von den gewerkschaftlich organisierten Walkergesellen und Walkereiarbeitern in Forst eingereichten Forderungen aus den vorher dargelegten Gründen für vollauf berechtigt und sichern dem Lausitzer Verbande den vollen organisatorischen und finanziellen Schutz in dem ihm aufgezwungenen Kampfe zu.

Eine Woche nach dieser Bekanntmachung, am 18. Juli, trat dann auch wirklich die Aussperrung ein.

Worin bestehen nun die Streitobjekte, welche zu ihr führten?

Vor zirka Jahresfrist traten die in den Forster Betrieben beschäftigten Walkereiarbeiter in einer Branchenversammlung für eine *einheitliche* Lohnberechnung in ihrem Arbeitsverhältnis ein. Aber angesichts der in Forst sowie in der gesamten Lausitz herrschenden Krise wurde beschlossen, einen besseren Geschäftsgang abzuwarten. Dieser bessere Geschäftsgang ist mit dem Frühjahr 1914 eingetreten. Jetzt setzten die Walkereiarbeiter eine Kommission ein, die feststellte, daß die Walkerbranche 51 Betriebe mit 168 Arbeitern, Meister eingerechnet, umfaßt, und daß für eine Bewegung etwa 120 Personen in Frage kommen. Das Organisationsverhältnis ist folgendes: Im *Deutschen Textilarbeiterverbande* sind 78 organisiert, im *Hirsch-Dunckerschen* Gewerkverein 15, bei den *Christen* 3.

Nach einer aufgenommenen Statistik wurden bisher folgende Löhne gezahlt:

6	Arbeiter	18 Mk.	5	Arbeiter	23 Mk.
11	"	19 "	2	"	24 "
19	"	20 "	5	"	25 "
12	"	21 "	1	"	26 "
13	"	22 "	4	"	27 "

Das macht eine Gesamtsumme von 1657 Mk. Bei 78 Arbeitern ergibt das einen *Durchschnittslohn von 21,30 Mk.* Teilweise kommen zu den Löhnen noch Tantiemen, so daß sich der Durchschnittsverdienst etwas höher stellen wird.

Die Walkereiarbeiter waren der Meinung, daß es unbedingt notwendig sei, die *niedrigen Löhne zu erhöhen* und eine bestimmte *Mindestgrenze* festzusetzen. Zu diesem Zweck wurden den Unternehmern Forderungen zugeschickt, die im Wortlaut folgen:

Die Entlohnung geschieht allgemein im *Zeitlohn* (Wochenlohn).

Der *Mindestlohn* beträgt für alle Arbeiter an der Lochwalke vom 1. Juli 1914 ab 25 Mk., für alle übrigen Arbeiter 24 Mk. pro Woche.

Ueberstunden sind möglichst zu vermeiden, machen sich solche nötig, so ist jede angefangene Ueberstunde mit 0,60 Mk. zu bezahlen.

In einer Verhandlung, welche am 22. Juni stattfand, wurde eine Einigung nicht erzielt, weil die Unternehmer sich zu weiteren Lohnerhöhungen nicht verstehen konnten und sich besonders, ihrem Grundsatz getreu, auf keine Untergrenze für die Löhne festlegen wollten. Den Walkern kam es aber gerade auf die Bestimmung einer solchen Untergrenze an, da erwiesenermaßen in den einzelnen Walkereibetrieben in Forst Löhne von 17, 18 und 19 Mk., aber auch solche von 24, 25 bis zu 27 Mk. gezahlt würden und es für die Arbeiterschaft als erwiesen angesehen wird, daß die Forster Walkereiarbeiter eine bestimmte höhere Leistung im Arbeitsverhältnis vollbringen müssen, als es in anderen Orten der Niederlausitz der Fall ist. Im übrigen aber seien die eingereichten Forderungen als Grundlage einer gegenseitigen Verhandlung zu verstehen und würden die Arbeiter sich über ein Angebot der Unternehmer verständigen können. Der Vorsitzende des Fabrikantenvereins, Kommerzienrat Avellis, erklärte jedoch, daß er den einzelnen Arbeitgebern raten würde, die Löhne, die jetzt unter 19 Mk. gezahlt würden, auf die Höhe von 19 Mk. zu bringen. Weiter könnten sie nicht gehen.

Nach weiteren ergebnislosen Verhandlungen, in deren Verlauf seitens der Lohnkommission der Vorschlag gemacht wurde, die Untergrenze bei 22 Mk. statt bei 24 Mk. zu ziehen, wurden dann die Walkereiarbeiter vom Hauptvorstand des Deutschen Textilarbeiterverbandes beauftragt, am 1. Juli noch einmal mit ihren Arbeitgebern Rücksprache zu nehmen, ob nicht doch noch eine Einigung möglich sei. Diese Rücksprache fand statt, war aber auch ergebnislos, denn fast durchgängig erklärten die einzelnen Arbeitgeber ihren Arbeitern, daß sie in

ihren Zugeständnissen nicht weiter gehen könnten als der Arbeitgeberverband bereits gegangen sei.

Daraufhin traten in 23 Betrieben 52 Arbeiter in den Streik. Nicht vorstellig wurden 19 Betriebe, weil in diesen teilweise höhere Löhne bestehen, teilweise Versprechungen gemacht worden sind. 4 Betriebe hatten Kündigung, 3 davon je 14 Tage und ein Betrieb eine Woche.

Nach unseren Feststellungen betragen die vor dem Streik gewährten Lohnerhöhungen 13 Mk., die sich auf 13 Arbeiter in 4 Betrieben verteilen, so daß die Lohnerhöhung pro Kopf und Woche 1 Mk. beträgt; die übrigen erhalten nichts.

In drei Betrieben waren den Arbeitern Lohnerhöhungen versprochen worden, die aber am Schluß der Woche nicht zur Auszahlung gelangten. Die Arbeiter dieser drei Betriebe sind deshalb ebenfalls in den Streik getreten.

Da die Streikenden nicht, wie es die Unternehmerorganisation verlangte, bis zum 18. Juli die Arbeit wieder aufnahmen, erfolgte dann die Aussperrung der zirka 30 000 Weber und Weberinnen, die am Streik der zirka 60 Walker ganz unbeteiligt und wohl auch ziemlich uninteressiert sind. Mitsamt den Familienangehörigen der Ausgesperrten sind zirka 170 000 Menschen subsistenzlos, soweit sie nicht von den beteiligten Gewerkschaften oder sonstwie unterstützt werden; denn wohin sie sich auch immer begeben würden, um Arbeit zu bekommen, es würde keinem von ihnen in der Textilindustrie gelingen, da der Unternehmer sich einer Konventionalstrafe von 500 Mk. aussetzen würde, der einen Streikenden oder Ausgesperrten in Arbeit nähme. Die schädliche Wirkung der Aussperrung auf wirtschaftlichem Gebiet zeigt sich schon. Die Konfektionäre jammern, daß sie durch das Ausbleiben der Muster in ihren Dispositionen für die Wintersaison gestört werden. Doch auch den Aussperrern selber wird die Aussperrung zum Unheil werden. Und sie beginnen schon zu murren über den Terrorismus ihrer Organisationsleitung auch ihnen gegenüber; mancher von ihnen hätte seine Arbeiter lieber behalten und mit ihnen weiter gearbeitet, doch alle mußten sich dem Machtwort der Leitung fügen, keiner war und ist mehr bei sich Herr im Hause.

Von unparteiischer Seite sind Einigungsverhandlungen eingeleitet worden, die den so jäh unterbrochenen wirtschaftlichen Frieden in der Niederlausitz wieder herstellen sollen. P. W.

Arbeiterversicherung.

Die Wahl der Versicherten-Beisitzer zum Versicherungsamte Plauen i. V.

Während die Wahlen der Beisitzer zu den Versicherungsämtern wohl überall längst erfolgt und abgeschlossen sind, konnte die Wahl bei dem Versicherungsamte der Amtshauptmannschaft Plauen erst am 24. Juli vorgenommen werden. Das Versicherungsamt hatte die Wahl ursprünglich auf den 11. Mai angesetzt, dann aber den Wahltermin wieder aufgehoben, die Vorschlagsliste der freien Gewerkschaften für ungiltig und die von den Unternehmern zusammengestellte Vorschlagsliste der Blaugelben für gewählt erklärt. Jedoch durch das Gewerkschaftskartell in Plauen gezwungen, mußte die Amtshauptmannschaft (Versicherungsamt) ihre Anordnungen außer Kraft setzen und die Wahl vornehmen lassen.

Das Ergebnis der Wahl ist einerseits eine Niederlage der von den Unternehmern unterstützten Blaugelben, andererseits eine vernichtende Antwort der Wähler auf das Vorgehen der Amtshauptmannschaft gegen die freien Gewerkschaften. Um das Ergebnis vorweg zu nehmen: in einem Bezirke, in dem es den freien Gewerkschaften infolge der Verfügungen der Amtshauptmannschaft unmöglich war, mehr als 7 Kandidaten zusammenzubringen — 18 sollten es sein —, wurden als Beisitzer fünf Kandidaten der freien Gewerkschaften und ein Kandidat der blaugelben Unternehmerschützlinge gewählt. Und auch dieser eine kam nur mit Ach und Krach durch.

An der Wahl waren beteiligt: 6 Allgemeine Ortskrankenkassen (Elsterberg, 2504 Stimmen; Pausa, 2484 Stimmen; Weischlitz, 1926 Stimmen; Oberlosa, 1816 Stimmen; Neumark, 1560 Stimmen; Mühltroff, 996 Stimmen) mit zusammen 11 286 Stimmen; 6 Betriebskrankenkassen (Gebr. Ruppert-Elsterberg, 156 Stimmen; Osk. Otto-Elsterberg, 135 Stimmen; Frdr. Heyer-Neumark, 246 Stimmen; C. Grabner-Neumark, 116 Stimmen; Würker-Cunsdorf, 141 Stimmen; Heckel u. Merkel-Mühltroff, 172 Stimmen) mit zusammen 966 Stimmen und die Innungskrankenkasse „Bauhütte" in Elsterberg mit 192 Stimmen. Beteiligt waren mithin 13 Kassen mit insgesamt 12 444 Stimmen.

Wahlberechtigte Vorstandsmitglieder haben die einzelnen Kassen: 1. Ortskrankenkassen Elsterberg: 8 mit je 313 Stimmen; Pausa: 6 mit je 414 Stimmen; Weischlitz: 6 mit je 321 Stimmen; Oberlosa: 8 mit je 227 Stimmen; Neumark: 10 mit je 156 Stimmen; Mühltroff: 6 mit je 166 Stimmen. 2. Betriebskrankenkassen. Ruppert: 4 mit je 39 Stimmen; Otto: 5 mit je 27 Stimmen; Heyer: 6 mit je 41 Stimmen; Grabner: 4 mit je 29 Stimmen; Würker: 3 mit je 47 Stimmen; Heckel u. Merkel: 4 mit je 43 Stimmen. 3. Innungskrankenkasse „Bauhütte": 2 mit je 96 Stimmen. Wahlberechtigt waren also 72 Vorstandsmitglieder.

Zur Wahl erschienen demnach 58 Vorstandsmitglieder mit 11 704 Stimmen. Es stimmten: für Vorschlagsliste A (freie Gewerkschaften) 39 Wähler (⅔) mit 8796 Stimmen, für die Vorschlagsliste B (Blaugelbe) 19 Wähler (⅓) mit 2908 Stimmen.

Gewählt wurden: von Liste A ein Steinbruchsarbeiter, ein Sticker, ein Maurer und zwei landwirtschaftliche Arbeiter; von Liste B ein Revierförster.

Die freigewerkschaftliche Vorschlagsliste A hatte außer den 5 Gewählten noch einen Landarbeiter und einen Textilarbeiter vorgeschlagen, im ganzen also 7 wirkliche Arbeiter. Auf der ursprünglichen Vorschlagsliste der freien Gewerkschaften standen 18 Namen, sämtlich von wirklichen Arbeitern. Die Schwierigkeiten für die freien Gewerkschaften, deren sie infolge der gewerkschaftsfeindlichen Rücksichtslosigkeit der Amtshauptmannschaft nicht Herr werden konnten, bestanden darin, daß sie nicht 9 Kandidaten aus der Landwirtschaft aufstellen konnten. Wie sehen nun aber die Kandidaten der Blaugelben nach ihrer Berufsstellung aus? Von den 9 Kandidaten, die die in der Landwirtschaft beschäftigten Versicherten vertreten sollten, waren: ein Gärtner, ein Waldarbeiter, ein Vorarbeiter, zwei Gutsverwalter, zwei Gutsinspektoren, zwei Revierförster. So haben die Blaugelben ihre landwirtschaftlichen „Kandidaten" zusammen — kommandiert. Aber den Anforderungen der Amtshauptmannschaft war genügt, und die freien Gewerk-

Nr. 32. 24. Jahrgang. Berlin, den 8. August 1914.

Correspondenzblatt
der
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
An die Mitglieder der Gewerkschaften	485
Konferenzen der Gewerkschaftsvorstände	486
An die organisierte Arbeiterschaft Deutschlands	486
An die Vorstände der Centralverbände	487
Die Banksicherheit und der Krieg	488
Gesetzgebung und Verwaltung. Aus dem Reichstage. — Die hamburgische Gewerbeinspektion im Jahre 1913	489
Statistik und Volkswirtschaft. Statistische Nachweise über die Arbeitslosigkeit in Wien	491
Arbeiterbewegung. Die österreichische Gewerkschaftskommission und der Krieg. — Aus den deutschen Gewerkschaften	492
Kongresse. Zwölfter Verbandstag der Friseurgehilfen	493
Polizei, Justiz. Französische Klassenjustiz	495
Mitteilungen. An alle Gewerkschaftskreise. — An die Arbeitersekretariate und Rechtsauskunftsstellen. — Für die Verbandsexpeditionen. — Unterstützungsvereinigung: Kassenbericht. — An die gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise	496

Hierzu: **Statistische Beilage Nr. 6: Die Gewerkschaftsorganisationen im Deutschen Reiche im Jahre 1913.**

An die Mitglieder der Gewerkschaften!

Von dem Centralverein der Arbeitsnachweise sind in Berlin an den Anschlagsäulen Plakate angebracht, durch die alle, welche zur Erntearbeit bereit sind, aufgefordert werden, sich zu melden. Es ist daraufhin in verschiedenen Gewerkschaftsbureaus angefragt worden, unter welchen Bedingungen die Arbeitsannahme erfolgt.

Es ist in Verhandlungen, die am 2. und 3. August stattgefunden haben, an denen teilnahmen die Herren Unterstaatssekretär des Innern Richter, Direktor des Reichsamts des Innern Caspar, Geheimrat Dr. Wiedfeld, zwei Vertreter der Generalkommission und in der Sitzung am 3. August ein Herr vom preußischen Landwirtschafts-Ministerium, das folgende vereinbart worden:

„**Die Arbeiter und Arbeiterinnen, die Arbeit in der Landwirtschaft annehmen, unterstehen nicht der Gesindeordnung. Als Lohn erhalten sie den für landwirtschaftliche Arbeiter festgesetzten ortsüblichen Tagelohn und außerdem freie Wohnung und Verpflegung.**

Die Vermittelung der Arbeitskräfte erfolgt durch die öffentlichen Arbeitsnachweise. Von den Gewerkschaften wird in allen Orten eine Vertrauensperson bestellt, an welche sich die auf dem Lande Arbeit Annehmenden wenden sollen. Die Vertrauensperson soll ständig mit der jeweiligen Arbeitsvermittlungsstelle in Verbindung bleiben.

Die Arbeitsnachweise haben das Recht, zu kontrollieren, ob die Arbeitsbedingungen innegehalten werden und Wohnung und Verpflegung berechtigten Anforderungen entspricht.

Ein allgemeines Vertragsformular, in dem diese Bedingungen festgelegt sind, soll noch vereinbart werden."

In den nächsten Tagen wird eine Ueberführung von Arbeitskräften aus den Städten auf das Land kaum möglich sein. Wir hoffen, daß bis zu der Zeit, in welcher diese Arbeitsannahme eintreten kann, die Bestellung der Vertrauensleute erfolgt sein wird. **Eine entsprechende Anweisung an die Vorstände der Centralverbände*) und von diesen an die Zweigvereine der Verbände wird unverzüglich erfolgen.**

Die Einbringung der Ernte ist unter allen Umständen erforderlich.

Es müssen deshalb alle in der Industrie frei werdenden Kräfte, soweit dies irgend möglich ist, die Erntearbeiten übernehmen.

Die Arbeiter und Arbeiterinnen, welche Landarbeit annehmen wollen, tun jedoch gut, vor endgiltigem Abschluß eines Vertrages im Arbeitsnachweis sich an die gewerkschaftlichen Organisationen oder an die bis dahin bekannten Vertrauenspersonen zu wenden.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

---

*) Die Centralvorstände werden gebeten, falls durch die obwaltenden Verhältnisse eine postalische Verzögerung in die Zustellung unserer schriftlichen Anweisung eintreten sollte, entsprechend dieser Erklärung ihre Anordnungen an die Zweigvereine zu treffen.

schaften konnten sehen, wo sie ihre landwirtschaftlichen Kandidaten herbekamen. Und nun trotzdem der Reinfall der Blaugelben. ff.

Wahlen zum Versicherungsamt in Ilmenau.

Bei der Wahl der Arbeiterbeisitzer zum Versicherungsamt in Ilmenau wurden 4132 Stimmen abgegeben. Davon entfielen auf die freien Gewerkschaften 3580 Stimmen und auf die Gegner 552 Stimmen. Die Gewerkschaften erhielten 6 Beisitzer und 11 Ersatzmänner, die Gegner 1 Ersatzmann.

Gewerbegerichtliches.

Wahlen in Schmölln.

Am 7. Juli fand in Schmölln die Erneuerung der Hälfte der Arbeiterbeisitzer statt. Bei der Einführung der Verhältniswahl im Jahre 1911 erhielten die Gelben und Gewerkvereinler zusammen 1 Mandat, das diesmal mit zur Neuwahl stand. Auf die Liste der freien Gewerkschaften entfielen 728 Stimmen, die Mischmaschliste erhielt nur 42 Stimmen. Sämtliche 6 Mandate fielen also den Gewerkschaften zu, während die Gegner leer ausgingen.

Andere Organisationen.

Der Techniker in der Gewerkschaftsbewegung.

Vom Bund der technisch-industriellen Beamten wird uns geschrieben:

Anläßlich des zehnjährigen Bestehens unseres Bundes erschien unter dieser Ueberschrift im „Correspondenzblatt" Nr. 24 ein von R. Woldt verfaßter Artikel, den wir, namentlich soweit er sich mit der parteipolitischen Neutralität und seiner organisatorischen Unabhängigkeit beschäftigt, nicht unwidersprochen lassen können.

Es trifft nicht zu, wenn Woldt behauptet, daß es eine Zeit gegeben habe, „wo aus Gründen der „politischen Neutralität" die Bundesmitglieder ängstlich vor jeder Berührung mit sozialistischen Gedankengängen behütet wurden", und es kann auch keine Rede davon sein, daß jemals das politische Bekenntnis des einzelnen (Mitgliedes) zur Sozialdemokratie als unvereinbar mit den Interessen des Bundes angesehen wurde. Der Bund hat seine parteipolitische Neutralität jederzeit so aufgefaßt, daß er als solcher weder für noch gegen eine politische Partei im allgemeinen Stellung zu nehmen habe, daß es dagegen den einzelnen Mitgliedern vollkommen frei stehen müsse, welcher Partei sie sich anschließen wollen. Es hat also im Bunde niemals die Auffassung bestanden, daß die Zugehörigkeit eines Mitgliedes zur sozialdemokratischen Partei mit den Interessen des Bundes nicht zu vereinbaren wäre. Im Gegenteil hat der Bund — und zwar im Gegensatz zu manchen anderen Angestelltenverbänden — jederzeit den Standpunkt vertreten, daß das Neutralitätsprinzip gegenüber jeder Partei, also auch gegenüber der Sozialdemokratie, gewahrt werden müsse. In dieser Hinsicht hat sich also im Bunde nicht das geringste geändert.

Ebenso sind die Ausführungen Woldts über den vom Bunde vertretenen Gedanken der organisatorischen Unabhängigkeit der Angestelltenbewegung gegenüber der Arbeiterbewegung geeignet, irrige Anschauungen über den vom Bunde heute in dieser Frage eingenommenen Standpunkt zu verbreiten. Indem Woldt darauf hinweist, daß „diese Theorie der Unabhängigkeit heute nicht mehr diskutiert" wird, erweckt er den Anschein, als ob der Bund nach der Auflösung des Bundes der kaufmännischen Angestellten den Gedanken der organisatorisch selbständigen Angestelltenbewegung neben der Arbeiterbewegung aufgegeben hätte. Das ist aber keineswegs der Fall. Wer die Gründe der Auflösung des Bundes der kaufmännischen Angestellten kennt, wird keinesfalls behaupten können, daß der Zusammenbruch dieser Organisation gleichzeitig ein Fiasko der neutralgewerkschaftlichen Angestelltenbewegung bedeutet. Schon aus diesem Grunde hatte der Bund gar keine Veranlassung, nach der Auflösung des Bundes der kaufmännischen Angestellten seinen Standpunkt in der Frage der organisatorischen Unabhängigkeit der Angestelltenbewegung einer Revision zu unterziehen. Es darf in diesem Zusammenhange übrigens wohl darauf hingewiesen werden, daß auf dem letzten Gewerkschaftskongreß auch namhafte Führer der freien Gewerkschaften (Legien, Robert Schmidt, Umbreit, Wissell u. a.) die Berechtigung einer neutralgewerkschaftlichen Angestelltenbewegung anerkannt haben.

Mitteilungen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 32 des „Corr.-Bl." wird die statistische Beilage über die Stärke und Leistungsfähigkeit der deutschen Gewerkschaften im Jahre 1913 beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 48 Seiten.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Duisburg: Birck, Julius, Angestellter des Maschinistenverbandes.
„ Helbig, Richard, Angestellter des Zimmererverbandes.
Frankfurt a. O.: Busold, Heinrich, Parteisekretär.
„ Gellert, Richard, Angestellter des Kranken-Unterstützungsbundes der Schneider.
Freiberg i. Sa.: Ulbricht, O. A., Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Fürstenberg: Nedel, Wilhelm, Angestellter des Maschinistenverbandes.
Hamburg: Kabs, Paul, Angestellter des Maschinistenverbandes.
„ Schmidt, Hermann, Angestellter des Maschinistenverbandes.
„ Werner, Arno, Angestellter des Maschinistenverbandes.
Heilbronn: Günzler, Herm., Geschäftsführer.
Hof: Wölfel, Heinrich, Angestellter des Arbeitersekretariats.
Lahr i. B.: Dürr, Johann, Angestellter des Buchbinderverbandes.
Landsberg: Keller, Rudolf, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Liegnitz: Wolf, August, Expedient.
Neuß: Rinke, Karl, Expedient.
Nürnberg: Bauer, Erhard, Angestellter des Handlungsgehilfenverbandes.
Stralsund: Goebel, Wilhelm, Bezirkssekretär.
Stuttgart: Notz, Hugo, Angest. des Gemeindearbeiterverbandes.
Vegesack: Lankenau, Martin, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Es muß unter allen Umständen dafür gesorgt werden, daß die in den Vorständen und Ausschüssen der Organisationen entstehenden Lücken sofort besetzt, und daß die Beiträge regelmäßig gezahlt oder einkassiert werden. Alle Angestellten der Gewerkschaften verzichten während der Dauer des Krieges zugunsten der Unterstützungseinrichtungen auf einen erheblichen Teil ihrer Gehälter. Alle Angestellten der Partei tun das gleiche angesichts der gesamten Lage.

Sind die nicht zu den Waffen gerufenen Organisationsmitglieder sich ihrer schweren Pflichten bewußt — wir zweifeln nicht daran, daß sie es **sind** —, dann wird es möglich sein, unsere Organisationen und die von ihnen geschaffenen und unterhaltenen Institute auch während der Kriegszeiten aufrechtzuerhalten.

Wir fordern die Organisationen dringend auf, überall, wo es möglich ist,

Auskunftsstellen einzurichten.

Wo Arbeiter- und Parteisekretariate bestehen, werden diese sich in einheitlichem Zusammenwirken dieser Aufgabe zu unterziehen haben. Ihre Aufgabe wird vornehmlich sein, Auskünfte und Ratschläge in Unterstützungsangelegenheiten zu geben. Aber auch andere wichtige Fragen werden zu beantworten sein. Ueber die Einrichtung der Auskunftsstellen müssen sich Gewerkschafts- und Parteiorganisationen in den einzelnen Orten sofort verständigen.

Bei der Tätigkeit der Auskunftsstellen ist die

Mithilfe der Frauen unbedingt notwendig.

Gerade unsere Genossinnen werden in der Lage sein, wertvolle persönliche Beziehungen aufrechtzuerhalten, den Frauen der im Felde stehenden Männer Beistand zu leisten und sich der Kinder in jeder Weise anzunehmen.

Die Auskunftsstellen werden den **Gemeindeverwaltungen** wertvolle Dienste leisten, insbesondere bei der Verteilung der Gemeindeunterstützungen an die Angehörigen der Kriegsteilnehmer, und bei der Festsetzung der Maximalpreise für Lebensmittel.

Die Auskunftsstellen haben darauf zu achten, daß die Partei- und Gewerkschaftsmitglieder, die sich

für Erntearbeiten zur Verfügung stellen,

sich bei den **gewerkschaftlichen Vermittelungsstellen** melden.

Unsere **Jugendlichen,** die nicht ins Feld ziehen, werden, geleitet von den idealen Anschauungen, mit denen wir sie erfüllt haben, den Anregungen der Auskunftsstellen freudig folgen, um auch, soweit es ihre Kraft erlaubt, dem Ganzen zu dienen, namentlich im inneren **Samariterdienst.**

Genossinnen und Genossen! Helft **alle** in dieser schweren Zeit, wo immer Ihr dazu in der Lage seid. Alt und Jung können und **müssen** jetzt helfen. Wir wissen, daß unser Aufruf nicht vergeblich sein wird.

Berlin, den 6. August 1914.

Der Vorstand der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

An die Vorstände der Centralverbände!

Berlin, den 7. August 1914.

Werte Genossen!

In der Konferenz der Vorstandsvertreter, die am 2. August d. J. in Berlin tagte, ist dem Vorschlage zugestimmt worden, die in der Industrie freiwerdenden Arbeitskräfte für die Einbringung der Ernte dienstbar zu machen. Wir bitten die Vorstände, den Zweigvereinen von diesem Beschluß Kenntnis geben zu wollen und sie anzuregen, ihn nach besten Kräften zur Ausführung zu bringen.

In dem beiliegenden Entwurf eines Zirkulars an die Zweigvereine ist gesagt, unter welchen Bedingungen die Arbeitsannahme und wie die Organisation der Arbeitsvermittelung erfolgen soll.

Dieses Anschreiben an die Vorstände und der Entwurf für ein Zirkular soll im „Correspondenzblatt" veröffentlicht werden, damit die Gewerkschaftskartelle über die zu treffenden Maßnahmen informiert sind, falls sie Nachricht per Brief infolge der Schwierigkeiten, die sich gegenwärtig auch im Postdienst ergeben, nicht erhalten sollten.

Mit Gruß

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

C. Legien.

An die Zweigvereine!

Werte Genossen!

An die Gewerkschaften ist seitens des Reichsamts des Innern das Ersuchen gestellt, daß sie dahin wirken, die in der Industrie freiwerdenden Arbeitskräfte der Landwirtschaft zur Einbringung der Ernte zur Verfügung zu stellen. Wir halten es im Interesse der Bevölkerung Deutschlands für notwendig, daß dieser Anforderung Folge gegeben wird.

Von dem Reichsamt des Innern und dem preußischen Landwirtschafts-Ministerium ist der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands die bestimmte Zusage gemacht worden, daß folgende Bedingungen bei Annahme der Arbeit auf dem Lande gelten sollen:

„Die Arbeiter und Arbeiterinnen, die Arbeit in der Landwirtschaft annehmen, unterstehen nicht der Gesindeordnung. Als Lohn erhalten sie den für landwirtschaftliche Arbeiter festgesetzten ortsüblichen Tagelohn und außerdem freie Wohnung und Verpflegung.

Die Vermittelung der Arbeitskräfte erfolgt durch die öffentlichen Arbeitsnachweise. Von den Gewerkschaften wird in allen Orten eine Vertrauensperson bestellt, an welche sich die auf dem Lande Arbeit Annehmenden wenden sollen. Die Vertrauensperson soll ständig mit der jeweiligen Arbeitsvermittelungsstelle in Verbindung bleiben.

Die Arbeitsnachweise haben das Recht, zu kontrollieren, ob die Arbeitsbedingungen innegehalten werden und Wohnung und Verpflegung berechtigten Anforderungen entspricht."

Konferenzen der Gewerkschaftsvorstände.

Am 1. August fand eine Konferenz der Centralvorstände in Berlin statt, um die gewerkschaftlichen Aufgaben in der gegenwärtigen Situation zu besprechen. Gegenstand der Beratungen war insbesondere die Frage der Unterstützung arbeitsloser und in Not geratener Mitglieder und deren Familien. An der Konferenz nahmen auch die Hauptkassierer der Verbände teil. Nach einer eingehenden Aussprache, in der die finanziellen Möglichkeiten der Gewerkschaften die gebührende Berücksichtigung fanden, wurde folgende Erklärung beschlossen:

An die Mitglieder der Gewerkschaften!

Alle Bemühungen der organisierten Arbeiterschaft, den Frieden aufrechtzuerhalten, den mörderischen Krieg zu bannen, sind vergeblich gewesen.

Der Krieg mit seinen Verwüstungen des wirtschaftlichen Lebens, mit seinen unermeßlichen Opfern an Gut und Blut ist über die Kulturnationen hereingebrochen. Unzählige werden als Opfer auf den Schlachtfeldern bleiben. Schwer wird die Arbeiterklasse diese Last zu tragen haben; Arbeitslosigkeit, Not und Entbehrung werden in nie gekanntem Umfange hereinbrechen.

In dieser ernsten Stunde richtet die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands im Auftrage der heute tagenden Konferenz der Vertreter der Vorstände den Appell an die Mitglieder der Gewerkschaften, ihrer Organisation treu zu bleiben, um die dringend notwendige Fortsetzung der Tätigkeit der Gewerkschaften zu sichern.

Die Gewerkschaften werden alle Mittel in den Dienst ihres Aufgabenkreises stellen. Aber dauernd können sie diese Verpflichtungen nur erfüllen, wenn diejenigen, die in Arbeit stehen, nach wie vor es als ihre Pflicht betrachten, durch die Beitragsleistung es zu ermöglichen, daß die Unterstützungen an die Hilfsbedürftigen weitergezahlt werden. Die Gewerkschaften werden bestrebt sein, soweit es in ihren Kräften steht, die bitterste Not der Mitglieder und ihrer Angehörigen zu mildern.

Wir erwarten aber auch in dieser schicksalsschweren Stunde, daß nicht diese wirtschaftliche Schwächung der Arbeiterklasse ausgenützt wird, um die Löhne herabzudrücken und unwürdige Anforderungen an die Arbeiterschaft zu stellen.

Wir hoffen, daß die Arbeiterschaft zu ihren Organisationen steht und sie über eine Zeit der schwersten Prüfung lebensfähig erhält, und daß die Solidarität der Arbeiterschaft sich in alter Treue bewährt.

Berlin, den 2. August 1914.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Die Konferenz befaßte sich weiter mit der Frage der Arbeitsvermittlung zwecks Hereinbringung der Ernte. Infolge der Mobilisation sind die besten Arbeitskräfte der Landwirtschaft entzogen worden und die Gefahr besteht, daß die Ernte auf den Feldern verderben könnte. Auf der anderen Seite hat der Kriegszustand eine große Arbeitslosigkeit der Industriearbeiter zur Folge. Von dritter Seite gemachte Anregungen haben zu einer Konferenz zwischen Vertretern der Generalkommission und dem Reichsamt des Innern geführt, in der die Heranziehung arbeitsloser Industriearbeiter und -arbeiterinnen zu den Erntearbeiten besprochen wurde. Das Ergebnis dieser Besprechung wurde von der Vorständekonferenz gutgeheißen. Die Gewerkschaftsvorstände sagten ihre Mitwirkung an dieser Aktion zu und beauftragte die Generalkommission, für die weitere Lösung der Frage tätig zu sein.

Damit waren die wesentlicheren Arbeiten der Konferenz erledigt.

*

Eine weitere Konferenz von Vertretern der in Berlin domizilierenden Verbandsvorstände fand am 5. August statt. Die außerhalb Berlins ansässigen Vorstände konnten wegen der Verkehrsverhältnisse nicht hinzugezogen werden. Die Besprechung bezweckte die Erzielung eines möglichst einheitlichen Vorgehens der Vorstände bei der Regelung der Unterstützungseinrichtungen während der jetzigen Krise, da einige Verbände bereits diesbezügliche Beschlüsse gefaßt hatten. Die Angelegenheit mußte jedoch bis zur nächsten Konferenz, an der sämtliche Vorstände teilnehmen können, vertagt werden.

Ferner beriet die Konferenz über die Behandlung der Familien der ins Feld gezogenen Angestellten der Organisationen, sowie über Gehaltsregelung der Angestellten im allgemeinen. Empfohlen wurde, den Familien der im Felde stehenden Angestellten bis auf weiteres die Hälfte des bisherigen Gehalts zu zahlen. Die nicht eingezogenen Angestellten verzichten zugunsten der Unterstützungseinrichtungen auf einen erheblichen Teil ihres Gehalts. Als selbstverständlich wurde es in der Konferenz angesehen, daß auf mindestens 25 Proz. des Einkommens verzichtet wird, und daß diejenigen, die keine Familienangehörigen zu ernähren haben, über diesen Prozentsatz hinausgehen.

Ueber die Beschaffung von Arbeitskräften für die Erntearbeiten wurde noch kurz gesprochen.

An die organisierte Arbeiterschaft Deutschlands!

Um in den Partei- und Gewerkschaftsorganisationen in bezug auf die Auskunftserteilung, die Unterstützung der Hilfsbedürftigen und die Verzichtleistung auf einen Teil des Gehalts seitens der Angestellten einheitlich zu verfahren, ist der folgende Aufruf an die organisierte Arbeiterschaft zwischen den Centralinstanzen der Partei und Gewerkschaften vereinbart worden:

Genossinnen und Genossen!

Es ist selbstverständlich, daß die Partei- und Gewerkschaftsorganisationen alles tun müssen, was in ihren Kräften steht, um auch in diesen schweren Zeiten den Angehörigen der zum Waffendienst Einberufenen mit Rat und Tat beizustehen.

Die Organisationen werden diese Pflicht nur dann erfüllen können, wenn die nicht zu den Waffen gerufenen Mitglieder alle ihre Kräfte anspannen, um die Organisationen intakt zu halten.

Banken Kunden sind, genau wie alle anderen, nur daß für diese anderen recht häufig unvergleichlich höhere Summen auf dem Spiele stehen würden. Arbeitergelder, weil mit Mühe und unter Opfern groschenweise aufgebracht, sollen zweifellos mit doppelter Vorsicht verwaltet werden. Aber wenn Kapitalisten betreffs ihrer Riesensummen ruhig durchhalten und wenn wir das hysterische Durcheinanderlaufen und Schreien der mittel- und kleinbesitzenden Deponenten als schlimmste Gefahrenquelle verurteilen, dann dürfen wir unsererseits gleichfalls nichts zur unnötigen Vermehrung der Verängstigung beitragen. Vorsicht und Panik sind eben in der Haltung wie in den Folgen zwei ganz verschiedene Dinge.

Schließlich können wir ja auch, wenn wir Gelder den Banken und dem Verkehr entziehen und als toten Schatz brachlegen wollten, den ehernen Zusammenhängen der heutigen Wirtschaft noch immer nicht entrinnen. Auf den Bankeinlagen und auf den dahinterstehenden Einlegern und Geldgebern ruht die Aktivität, die Kreditgewährung der Banken, und deren Nichterlöschen, deren möglichst wenig eingeschnürtes Fortbestehen ist in kritischen Zeiten genau so unentbehrlich wie die Aufrechterhaltung des Geldwesens und der öffentlichen Zahlungsmittel seitens der Reichsbank. Soweit noch Handel und Produktion sich regen, tut ihnen, bei der eigenen Kapitalsknappheit und bei dem stockenden Fluß der Zahlungsbedingungen seitens der Warenabnehmer, der Kreditbeistand der Banken bitterer not denn je. Die Banken selber könnten vielleicht noch am ehesten die allseitig beanspruchte Kreditgewährung verkürzen und ohne den gewohnten Profit daraus eine Zeitlang einmal von ihren enormen Reserven zehren. Aber die Industrie, die Produktion, die Warenzufuhr und der Warenumsatz können das am allerwenigsten wollen und ertragen. Selbst die bloßen Lohnzahlungen setzen die aktive Weiterbetätigung der Banken voraus, noch viel mehr als sonst in jeder Lohnperiode während des Friedens. Jede Panik der Arbeiter als Geldeinleger schlägt demnach in ihren Folgen auf die Arbeiter als Produzenten, als Lohnempfänger zurück, zerrüttet die Produktion, den Arbeitsmarkt und die Arbeitsgelegenheit noch mehr als sonst.

So werden wir uns, um der uns anvertrauten Arbeiterinteressen willen, auch hier vor jeder Uebertreibung und vor jedem übereilten Schritt hüten müssen, heute sowohl wie bei den möglicherweise noch heraufziehenden weiteren politischen Erschütterungen. Auch hier gilt das oben erwähnte österreichische Wort: in harten Zeiten müssen wir uns, um sie zu überstehen, als aufrechte Männer erweisen. —ms.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Aus dem Reichstage.

Infolge der eingetretenen kriegerischen Verwickelungen, die gegen den Willen der deutschen Regierung und des deutschen Volkes von dem russischen Henkerregiment der deutschen Nation aufgezwungen worden sind, trat der Reichstag zu einer außerordentlichen Tagung am 4. August zusammen. Gegenstand der Beratungen bildeten die von der Reichsregierung geforderten Kriegskredite in Höhe von 5 Milliarden Mark sowie der Erlaß einer Reihe von Notgesetzen, die wir in der Rechtsbeilage der nächsten Nummer des „Correspondenzblatt" registrieren werden. In einer ernsten und eindrucksvollen Rede schilderte der Reichskanzler die Situation, die die Regierung gezwungen hat, das Volk zu den Waffen zu rufen, um seine Unabhängigkeit und seine Kultur zu verteidigen. Am Schlusse seiner Rede konnte der Kanzler unter lebhaftem Beifall feststellen, daß in diesem Kampfe das ganze Volk ohne Unterschied der Parteien einig sei.

Die geforderten Kredite wurden, nachdem Haase für die Sozialdemokratie folgende Erklärung abgegeben hatte, einstimmig genehmigt. Die sozialdemokratische Erklärung lautet:

„Wir stehen vor einer Schicksalsstunde. Die Folgen der imperialistischen Politik, durch die eine Aera des Wettrüstens herbeigeführt wurde und die Gegensätze zwischen den Völkern sich verschärften, sind wie eine Sturmflut über Europa hereingebrochen. Die Verantwortung hierfür fällt den Trägern dieser Politik zu, wir lehnen sie ab. Die Sozialdemokratie hat diese verhängnisvolle Entwickelung mit allen Kräften bekämpft und noch bis in die letzten Stunden hinein hat sie durch machtvolle Kundgebungen in allen Ländern, namentlich im innigen Einvernehmen mit den französischen Brüdern für die Aufrechterhaltung des Friedens gewirkt. Ihre Anstrengungen sind vergeblich gewesen.

Jetzt stehen wir vor der ehernen Tatsache des Krieges. Uns drohen die Schrecknisse feindlicher Invasionen. Nicht für oder gegen den Krieg haben wir heute zu entscheiden, sondern über die Frage der für die Verteidigung des Landes erforderlichen Mittel.

Nun haben wir zu denken an die Millionen Volksgenossen, die ohne ihre Schuld in dieses Verhängnis hineingerissen sind! Sie werden von den Verheerungen des Krieges am schwersten getroffen. Unsere heißen Wünsche begleiten unsere zu den Fahnen gerufenen Brüder ohne Unterschied der Partei. ((Lebhafter Beifall im ganzen Hause.)

Wir denken auch an die Mütter, die ihre Söhne hergeben müssen, an die Frauen und Kinder, die ihres Ernährers beraubt sind, denen zu der Angst um ihre Lieben die Schrecken des Hungers drohen. Zu ihnen werden sich bald Zehntausende verwundeter und verstümmelter Kämpfer gesellen. Ihnen allen beizustehen, ihr Schicksal zu erleichtern, diese unermeßliche Not zu lindern, erachten wir als zwingende Pflicht. (Erneutes lebhaftes Bravo! bei allen Parteien.)

Für unser Volk und seine freiheitliche Zukunft steht bei einem Siege des russischen Despotismus, der sich mit dem Blute der Besten des eigenen Volkes befleckt hat, viel, wenn nicht alles auf dem Spiel. Es gilt, diese Gefahr abzuwehren, die Kultur und die Unabhängigkeit unseres eigenen Landes sicherzustellen. Da machen wir wahr, was wir immer betont haben: wir lassen in der Stunde der Ge-

Die Zweigvereine ersuchen wir, mit den anderen Gewerkschaften am Orte eine **gemeinsame Meldestelle** für diejenigen einzurichten, welche Arbeit auf dem Lande annehmen wollen.

Die Meldung soll nur bei dieser Stelle, oder, wenn eine solche nicht eingerichtet werden sollte, bei der Lokalverwaltung unseres Verbandes erfolgen. Unser Lokalvorsitzender oder der Leiter der gemeinsamen Meldestelle teilt dann dem Arbeitsnachweis am Orte mit, wieviel Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Die Landwirte sind durch die amtlichen Stellen darüber informiert, daß ihnen Arbeitskräfte aus der städtischen Bevölkerung durch die Arbeitsnachweise nur unter den vorstehend genannten Bedingungen überwiesen werden. Diese werden somit bei Annahme der Arbeit durch einen öffentlichen Arbeitsnachweis rechtsverbindlich. Bei den Verhandlungen, welche von Vertretern der Gewerkschaften mit den amtlichen Stellen geführt wurden, ist ausdrücklich betont, daß die in einzelnen Bezirken Deutschlands bestehenden besonderen Gesetzesbestimmungen für Landarbeiter, für diesen Arbeitsvertrag keine Geltung haben sollen. Für diesen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag.

Es wird zweckmäßig sein, für die Getreideernte solche Arbeiter auf das Land zu senden, die einigermaßen Kenntnis von landwirtschaftlicher Arbeit haben, weil mit der wahllosen Zuweisung von Arbeitskräften der Landwirtschaft nicht gedient sein kann. Dagegen wird bei der Kartoffelernte, die in wenigen Wochen beginnt, eine besondere Kenntnis landwirtschaftlicher Arbeitsmethoden nicht erforderlich sein. Wir ersuchen die Zweigvereine, in dieser Sache alles zu tun, was dem gesamten Volke und somit auch der Arbeiterklasse dient.

Mit Gruß

Der Verbandsvorstand.

Die Banksicherheit und der Krieg.

Das Schlimmste in Zeiten wie die heutigen ist die ungeheure leidenschaftliche **Erregung**, aus der vielfach erst die gefürchteten, an sich gar nicht so naheliegenden Gefahren wirklich und ernstlich emporwachsen. Spareinrichtungen, sowohl der politischen Gemeindeverbände wie der Arbeiterkonsumvereine und anderer Organisationen, sind unbedingt sicher, solange die **Masse der Einleger das Gefühl der Ruhe und des Vertrauens nach Möglichkeit aufrechterhält**; ihre Sicherheit droht hinfällig zu werden, je mehr die, zunächst rein gefühlsmäßige Panik zu einem allgemeinen Rückzahlungsansturm drängt. Der Stand der Ernten und der großen centralen Lebensmittelvorräte braucht nicht den geringsten Anlaß zu einer schweren Teuerung zu bieten; aber die Teuerung und die Versorgungsstockung im Kleinhandel ist dennoch sofort da, wenn zahllose, aus dem geistigen Gleichgewicht gebrachte Konsumenten plötzlich ihre täglichen Bezüge vervielfachen, gleichviel zu welchem Wucherpreis. Das alles ist ähnlich wie beim Ausbruch eines Feuers in einem Massenlokal: bei genügender Selbstbeherrschung können alle Beteiligten unversehrt in das Freie gelangen; bei einer sinnlosen Panik stürzen schon die Vordersten und schneiden damit allen Nachfolgenden den Weg zum rettenden Ausgang ab.

Die Gefahren, die in der kriegerischen Situation selber liegen, können wir zunächst nicht ändern. Aber das unter Umständen viel drohendere Unheil, das aus wilden ungehemmten Angstphantasien entspringt, müssen wir, um der eigenen Selbsterhaltung willen, nach Kräften zurückzudämmen suchen. Wenn die Arbeiter draußen vor dem Feinde mitten im Kugelregen ruhiges Blut bewahren sollen, dann wäre es unmännlich und selbstschädigend zugleich, wenn wir hier daheim schon vor **bloßen Schreckgespenstern** den Kopf verlieren wollten. „Krieg und Kriegszustand sind harte Zeiten; wir wollen sie als freie und aufrechte Männer überstehen", heißt es in einem Aufrufe der österreichischen Arbeiterpartei.

Ein paar sachliche und beruhigende Worte seien deshalb heute der Lage der großen Banken gewidmet, mit denen die Verwalter unserer Organisationsfinanzen seit langen Jahren und mit immer erheblicheren Summen zu arbeiten haben.

Mitunter taucht hier die Ansicht auf, diese Banken hätten im Kriegsfalle betreffs der Zahlungsverweigerung und Zahlungserfüllung irgendwelche **Sondervorrechte**, die im regelmäßigen sonstigen Geschäftsverkehr zwischen Gläubigern und Schuldnern, Forderungsberechtigten und Verpflichteten, nicht existieren. Davon ist **gar keine Rede**. Erklärlich ist diese Vorstellung wohl lediglich daraus, daß die **Reichs**bank, aber auch nur dieses eine centrale Reichsinstitut, hinsichtlich der ihr obliegenden Goldeinlösung und Goldumwechselung ihrer Noten in Kriegszeiten allerdings die gewöhnliche Bahn verläßt: und zwar aus guten, triftigen Gründen. Rechtlich bleiben jedoch die hier in Frage kommenden großen Kreditbanken an die Erfüllung ihrer Zahlungen, und zwar genau unter den vorher vereinbarten Bedingungen, in Kriegszeiten genau so gebunden wie vorher in Friedenszeiten. Jede ausgedehntere Nichterfüllung wäre gleichbedeutend mit Zahlungseinstellung und Konkurs, nicht anders wie bei anderen Geschäftsverbindungen: zwischen Kaufmann und Kaufmann, zwischen Fabrikant und Abnehmer. Niemand wird dieses Schicksal unseren Großbanken zutrauen, es sei denn, daß ein voller militärischer und politischer Zusammenbruch überhaupt **alle** geordneten Wirtschaftsverhältnisse auflöst.

Selbst wenn sogenannte **Moratorien**, wie sie im Laufe des Krieges zuweilen kommen, **gesetzlich** Zahlungsstundungen erlauben (Verlängerungen der Zahlungserfüllung um bestimmte Fristen, wie neuerdings in Wien um 14 Tage, allerschlimmstenfalls auf unbestimmte Zeiten), so beschränkt sich ihre Geltung meist auf ein begrenztes Forderungsgebiet (Wechselfälligkeit, Hypothekenzinsen), unter **Ausschluß** der Banken. Die verzögerte Erfüllung gilt für andere Geschäftsabwicklungen, die strenge Erfüllung bleibt das **Rechts**verhältnis zwischen den Banken und ihren Kunden, einfach weil das möglichst glatte, zuverlässige Funktionieren der Banken in kritischen Zeiten erst recht zur Drehachse des ganzen Wirtschaftsmechanismus wird. Banken würden also alleräußersten Falles **höchstens** Rechte erhalten, die **allen** Geschäftskreisen gegenseitig zustehen und von denen sich schon darum vermuten läßt, daß sie erträglich sein müssen. Gerade den Banken würde man, durch Gesetz und Ausführungsverordnung, erst zu allerletzt solche Rechte einräumen.*)

Was die **Arbeiter** weiter beruhigen kann, ist der Umstand, daß sie in ihrem Verhältnis zu den

*) Das schließt nicht aus, daß der Bankkunde **tatsächlich** gegen die Banken eine größere Rücksicht als sonst nimmt, ihnen die Abhebung größerer, an sich täglich fälliger Abhebungen eine Zeitlang vorher ankündigt usw.

Kost- und Logiswesens wurde festgestellt, daß in Hamburger Schlachtereien noch 57 Proz. der Angestellten in Kost und Wohnung stehen und daß weiteren 21 Proz. noch die Kost gewährt wird. Die Gesellen sind fast alle unter 40 Jahre alt. Im Alter von 30—40 Jahren machen sich, wie es im Bericht wörtlich heißt, die Gesellen entweder selbständig, oder sie treten in einen anderen Beruf, wo sie, wie z. B. in den Speisefettfabriken und Darmzubereitungsanstalten, eine kürzere und genau geregelte Arbeitszeit haben.

Die Zahl der Arbeiterinnen hat um 1042 gegen das Vorjahr zugenommen. Die Zahl der Arbeiterinnen über 16 Jahre betrug 21 263, der jungen Leute zwischen 14—16 Jahren 4801. Dazu kommen dann noch 83 139 erwachsene männliche Arbeiter, so daß sich die Gesamtzahl der in 6715 revisionspflichtigen Betrieben beschäftigten Arbeiter, wie schon eingangs bemerkt, auf 109 203 stellt. Kinder unter 14 Jahren wurden in diesen Betrieben nicht angetroffen. 102 Betriebe erhielten für die ersten 5 Wochentage für 20 931 Arbeiterinnen Ueberarbeit bewilligt. An 1875 Tagen leisteten dieselben 109 253 Ueberstunden. Dazu kamen noch 2 Betriebe, in denen 52 Arbeiterinnen an 92 Sonnabenden 1634 Ueberstunden machen mußten. — Die Zahl der jugendlichen Arbeiter hat um 294 zugenommen. — Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Bestimmungen bezüglich der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern wurden verhältnismäßig wenig festgestellt, desto mehr aber wegen Verstöße gegen das Kinderschutzgesetz. Wegen Verletzung der formellen Vorschriften erfolgte hier in 134 Fällen, wegen anderweitiger Ungesetzlichkeiten in 87 Fällen Bestrafung.

In den gewerblichen Betrieben ereigneten sich 5941 Unfälle, davon 34 tödlich. Die Gewerbeaufsichtsbeamten nahmen an 506 Unfalluntersuchungen teil. Zur Verhütung von Unfällen wurden 1545 Anordnungen getroffen. Nach dem Bericht bildet die Unfallverhütung auf den Werften dauernd eine der ernstesten und zugleich wichtigsten Aufgaben der Hamburger Gewerbeinspektion. — Den gewerblichen Erkrankungen wird besonders Augenmerk geschenkt, ferner wurden zur Besserung der gesundheitlichen Zustände in den gewerblichen Betrieben von der Gewerbeinspektion 367 Anordnungen getroffen.

Lohnaufbesserungen werden bei den Schlossern, Schmieden, Heizungsmonteuren, Glasern, Malern und Tischlern verzeichnet. Miet- und Lebensmittelpreise sollen eine weitere Steigerung nicht erfahren haben. Die 1911 vom Staat errichteten 4 öffentlichen Fleischverkaufsstellen sind bestehen geblieben und haben 1913 insgesamt 410 585 Kilogramm Fleisch an 243 745 Käufer abgegeben.

Zum Schluß sei nun noch darauf hingewiesen, daß auch in Hamburg nicht einmal die Hälfte der Betriebe revidiert worden ist. Von 6715 Betrieben wurden 3068 revidiert. Die Zahl der Revisionen stellte sich auf 4917, davon in der Nacht 69, an Sonn- und Festtagen 57. Einmal revidiert wurden 2215, zweimal 618 und drei- oder mehrmal 355 Betriebe.

M. Gyldenberg.

Statistik und Volkswirtschaft.

Statistische Nachweise über die Arbeitslosigkeit in Wien.

Im Einvernehmen mit dem Arbeitsstatistischen Amt hat die österreichische Gewerkschaftskommission eine Erhebung über die Arbeitslosigkeit in Wien durchgeführt, deren Ergebnisse in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert sind. Sowohl über den Umfang, als auch über die Intensität der Arbeitslosigkeit konnten Angaben veröffentlicht werden, welche die Wirkungen der Wirtschaftskrise auf den Arbeitsmarkt erkennen lassen und zugleich zeigen, wie groß die Leistungen der Gewerkschaften auf diesem Gebiete sind. Daß die Erhebung sich nur auf Wien erstreckte, schränkt wohl die allgemeine Giltigkeit der aus der Statistik abzuleitenden Schlüsse etwas ein, hat aber andererseits den großen Vorteil, daß die Begrenzung des Erhebungsgebietes eine bessere Durcharbeitung des Materiales ermöglichte. Wie die letzte Wirtschaftskrise auf die Großstadt Wien wirkte, ist aus den gewonnenen Zahlen klar und faßlich zu ersehen.

Von den 53 Zentralverbänden und 6 Wiener Lokalvereinen, die der Gewerkschaftskommission angeschlossen sind, haben sich 36 Verbände an der Erhebung beteiligt. Es sind die bedeutendsten Verbände, die an den statistischen Arbeiten teilnahmen, denn der Mitgliederzahl nach wurden 80 bis 84 Prozent der Wiener Gewerkschaftsmitglieder (1913 war die Mitgliederzahl in Wien 156 367) erfaßt. Es fehlten in den Erhebungen im Jahre 1910 nur 20,2 Proz. der Mitglieder, welcher Prozentsatz bis zum Jahre 1913 sogar auf 16,0 Proz. herabsank. Wenn man weiter bedenkt, daß die Bauarbeiterorganisationen von vornherein ausgeschaltet werden mußten, weil sie keine Arbeitslosenunterstützung gewähren, dann kann man wohl sagen, daß nur einige für die Frage der Arbeitslosigkeit ganz unbedeutende Verbände der Erhebung ferngeblieben sind.

Ueber den Umfang der Arbeitslosigkeit in allen vier Erhebungsjahren haben 24 Verbände (unter diesen wieder die größten und wichtigsten) wie folgend berichtet:

Fälle von Arbeitslosigkeit insgesamt (24 Verbände):

im Jahre	zusammen	männlich	weiblich
1910	35 765	33 871	1894
1911	39 406	36 718	2788
1912	46 554	43 828	2726
1913	50 907	47 903	3004

Zahl der Arbeitslosentage insgesamt

im Jahre	
1910	643 469
1911	667 570
1912	755 496
1913	1 624 985

Die nichterreichte Karenzfrist, Aussteuerung, Nichtbezahlung der vorgeschriebenen Beiträge und dergleichen haben zur Nichtunterstützung einer Anzahl Arbeitslosen durch die Gewerkschaften geführt. Nichtsdestoweniger war die Zahl der unterstützten Arbeitslosen besonders im letzten Jahre sehr groß. Von den hierüber berichtenden 34 Verbänden wurden Arbeitslose unterstützt:

im Jahre	
1910	16 597
1911	16 095
1912	17 995
1913	26 346

jahr das Vaterland nicht im Stich. (Stürmisches Bravo! im ganzen Hause.) Wir fühlen uns dabei im Einklang mit der Internationale, die das Recht jedes Volkes auf nationale Selbständigkeit und Selbstverteidigung jederzeit anerkannt hat, wie wir in Uebereinstimmung mit ihr jeden Eroberungskrieg verurteilen.

Wir fordern, daß dem Kriege, sobald das Ziel der Sicherung erreicht ist und die Gegner zum Frieden geneigt sind, ein Ende gemacht wird durch einen Frieden, der die Freundschaft mit den Nachbarvölkern ermöglicht. (Lebhaftes Bravo!) Wir fordern dies nicht nur im Interesse der von uns stets verfochtenen Solidarität, sondern auch im Interesse des deutschen Volkes.

Wir hoffen, daß die grausame Schule der Kriegsleiden in neuen Millionen den Abscheu vor dem Kriege wecken und sie für das Ideal des Sozialismus und des Völkerfriedens gewinnen wird.

Von diesen Grundsätzen geleitet, bewilligen wir die geforderten Kredite. (Lebhafter Beifall.)"

Ebenso wurden die von der Reichsregierung vorgeschlagenen Notgesetze vom Reichstage einmütig angenommen.

Die hamburgische Gewerbeinspektion im Jahre 1913.

Aus dem kürzlich erschienenen Jahresbericht der Hamburger Gewerbeinspektion für das Jahr 1913 entnehmen wir folgendes: Was die Lage der Arbeiter im allgemeinen anbetrifft, so ist die Zahl der in den revisionspflichtigen Betrieben beschäftigten Arbeiter um 7 Proz. gewachsen, zurzeit werden 109 203 Arbeiter in denselben beschäftigt. Die wirtschaftliche Krise machte sich vorwiegend im Baugewerbe bemerkbar, dagegen war der Schiffbau, der für die Lage der Industrie im hamburgischen Staatsgebiet hauptsächlich bestimmend ist, mit Aufträgen ausreichend versehen. Mit der Verkürzung der Arbeitszeit sind weitere Fortschritte gemacht worden, so bei den Bauschlossern, Glasern, Uhrmachern, Segelmachern und Steinmetzen. In denjenigen Staatsbetrieben, wo nicht bereits, wie in den Gaswerken und Müllverbrennungsanstalten, eine kürzere Arbeitszeit bestand, ist durch Senatsverfügung vom 1. Mai 1913 ab statt der bisherigen zehnstündigen die neunstündige Arbeitszeit eingeführt worden. Arbeitseinschränkungen wegen fehlender Aufträge kamen hauptsächlich im Baugewerbe vor. Andererseits wurde aber auch mehrfach Ueberarbeit verlangt. Auf einer großen Werft weigerten sich die Arbeiter, die Dockung eines Postdampfers vorzunehmen, trotzdem ihnen gesagt worden war, ohne Ueberarbeit wäre die Dockung nicht zu bewerkstelligen und im Weigerungsfalle würden die Arbeiter schadenersatzpflichtig gemacht. Das Gewerbegericht verurteilte die Arbeiter denn auch zum Schadenersatz unter Hinweis auf eine Bestimmung der Arbeitsordnung, in der die Verpflichtung zur Ueberarbeit in dringenden Fällen vorgesehen ist. In einem ähnlichen Falle verurteilte das Bergedorfer Gewerbegericht die Arbeiter einer Glashütte zum Schadenersatz, weil sie sich im Widerspruch mit der Arbeitsordnung geweigert haben sollten, am Sonntagabend einen ausgebesserten und wieder angeheizten Ofen zu bedienen. Dort, wo zur Sonntagsarbeit die Erlaubnis einzuholen war, wurde sie für 87 Betriebe an 179 Sonn- und Festtagen erteilt. An diesen wurden 10 949 Arbeiter 83 909 Stunden beschäftigt. Verstöße gegen die Bestimmungen über die Sonntagsruhe wurden in 70 Fällen festgestellt. Die dieserhalb verhängten Geldstrafen schwankten zwischen 3—50 Mk.

Kurz gestreift werden dann die Bestimmungen über die Lohnbücher, die über die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen, sowie die über die Lohnzahlungen. In den Arbeitsordnungen der Werften usw. ist bestimmt, daß die in Stücklohn beschäftigten Arbeiter im allgemeinen jedes Anrecht auf Teilnahme an einem etwaigen Ueberschuß über den vereinbarten Tagelohn hinaus verlieren, wenn sie die Akkordarbeit vor deren Beendigung freiwillig aufgeben oder aus Gründen, die zur sofortigen Lösung des Arbeitsverhältnisses berechtigen, vor Fertigstellung der Akkordarbeit entlassen werden. Das Gewerbegericht Hamburg hält diese Bestimmung der Arbeitsordnung für rechtsgiltig, weist also die Arbeiter mit ihren auf Zahlung des Akkordüberschusses gerichteten Klagen einfach ab. Am 23. März 1913 verurteilte das Landgericht Hamburg jedoch die größte Werft von Blohm u. Voß zur Auszahlung des Akkordüberschusses mit der Begründung, daß Tagelohn und Akkordüberschuß zusammengenommen im vorliegenden Falle den Dienstlohn darstellten, daß der Austritt aus der Arbeit, der nach der Arbeitsordnung ohne Kündigung jederzeit erfolgen könne, ordnungsmäßig stattgefunden habe und daß die in der Arbeitsordnung enthaltene Bestimmung, auf Grund deren die Auszahlung des Ueberschusses verweigert sei, mit den Bestimmungen der §§ 122 und 134 der Gewerbeordnung nicht zu vereinigen und deshalb rechtsungiltig sei. Das Gewerbegericht kehrte sich aber an das Urteil der höheren Instanz nicht und entschied schon am 2. Mai 1913 wieder, daß die Klage abzuweisen sei, denn den Arbeitern wäre die fragliche Bestimmung der Arbeitsordnung gut bekannt, sie rechneten deshalb nicht damit (?), daß sie in allen Fällen die Akkordüberschüsse bekommen würden; der Ueberschuß stelle demnach hauptsächlich eine Belohnung für Ausharren im Dienste dar und sei somit nicht schlechthin als Arbeitslohn anzusehen. Auch gegen die Gewerbeordnung verstoße die fragliche Bestimmung der Arbeitsordnung nicht. Am 17. Dezember 1913 konnte nochmals eine Sache vor das Landgericht gebracht werden, wo dann die Werft wiederum zur Auszahlung des Ueberschusses verurteilt wurde. Da die Klagesumme meistens weniger als 100 Mk. beträgt, ist Berufung nur selten zulässig und dadurch werden die Arbeiter alljährlich um große Summen wirklich verdienten Arbeitslohns gebracht.

Um das Hausarbeitsgesetz wirksam durchzuführen, wurden von der Hamburger Polizeibehörde, vom Amt Ritzebüttel und von der Landherrenschaft Bergedorf gleichlautende Polizeiverordnungen erlassen. Seitens der Gewerbeinspektion wurden dann die Arbeitsplätze, die Wohnungen der Hausarbeiter besichtigt; bei den Arbeiterinnen sprach eine Assistentin vor. Weiter wurden noch Erhebungen im Schlächtergewerbe angestellt. Wesentliche Mißstände haben sich nach dem Bericht nirgends gezeigt. Bezüglich des

bewußtsein unserer Vertrauensmänner, daß jeder einzelne von ihnen sein bestes Wissen und Können dafür einsetzt, um dieses wichtige und bedeutungsvolle Ziel zu erreichen.

Es lebe die österreichische Gewerkschaftsbewegung!

Für die Reichsgewerkschaftskommission:

Anton Hueber, Sekretär."

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Böttcherverband verausgabte im ersten Quartal für Arbeitslosenunterstützung 12 233 Mark, Krankenunterstützung 29 221 Mk., Reiseunterstützung 837 Mk., Sterbegeld 1200 Mk. Der Kassenbestand betrug 186 812 Mk.

Der Fleischerverband hat im ersten Halbjahr laufenden Jahres 117 Tarifverträge abgeschlossen. Bisher sind vom Verbande insgesamt 867 Tarifverträge abgeschlossen worden, die sich auf rund 4000 Arbeiter erstreckten. Da diese Verträge in allen Zweigen des Berufes anzutreffen sind, dürfte der Beweis für die Durchführbarkeit der Tarifverträge auch im Fleischergewerbe erbracht sein.

Das Verbandsorgan des Glasarbeiterverbandes beschäftigt sich in seiner Nr. 31 mit der Frage der Einheitsorganisation für die keramische Industrie. Anlaß zu dem Artikel hat die Aussperrung in der Lausitz gegeben, die bei den direkt Beteiligten sowohl als bei der großen Masse der Mitglieder ein Gefühl des Unbehagens zurückgelassen hat. Das Blatt kommt zu folgenden Schlußfolgerungen:

„Diese beiden Fragen — mehr Geld und mehr Mitglieder — müssen bei der Verschmelzung die Hauptrolle spielen. Wir dürfen nicht kleinlich fragen, ob nicht diese oder jene Branche einen kleinen pekuniären Vorteil haben könnte, wir dürfen nicht lediglich danach sehen, bekommen wir mehr Unterstützung oder weniger. Diese Dinge dürfen nur eine ganz untergeordnete oder am besten gar keine Rolle spielen. Der große reine Gedanke, daß alle Arbeiter Brüder sind, und daß eine Organisation allen nützen soll, alle gleichmäßig schützen soll, muß die Triebfeder unseres Handelns sein.

Die Zeit wird und hat es schon den einsichtigen Kollegen gelehrt, daß wir auf unserer finanziellen Grundlage nicht weiter arbeiten können. Wir müssen mehr das Augenmerk auf den Kampf legen. Fangen wir aber erst einmal an, zu reformieren, dann wollen wir ganze Arbeit machen, mit einem Schlage uns gewaltig stärken, und dafür gibt es nur das Mittel der Verschmelzung.

Lehren wir den Kollegen im Lande, daß eine Organisation nicht dazu da ist, dem Staate alle Lasten für die Kranken und Arbeitslosen abzunehmen, sondern, daß sie die Aufgabe hat, die Lebenshaltung der Arbeiter zum Besten ihrer selbst und ihrer Familien zu heben. Es sei die Parole erneut: Gebt Raum dem Keramarbeiterverband."

Die Mitgliederzahl des Verbandes der Kupferschmiede stieg im ersten Quartal von 5337 auf 5366. Verausgabt wurde u. a. für Arbeitslosenunterstützung 7248 Mk., Krankenunterstützung 9843 Mk., Streikunterstützung 2390 Mk., Reiseunterstützung 1965 Mk. und für Sterbegeld 1780 Mk. Das Verbandsvermögen betrug 150 614 Mk., davon 143 520 Mk. in der Hauptkasse.

Kongresse.

Zwölfter Verbandstag der Friseurgehilfen.

Hannover, 27. bis 30. Juli 1914.

Der Verbandstag, der im Volkshause stattfand, war von 19 Delegierten besucht. Der Vorstand war durch 3 Mitglieder, der Ausschuß durch 1 Mitglied vertreten. Als Gast nahm ein Vertreter der österreichischen Organisation teil. Der Verbandstag findet in der gleichen Stadt statt, in der vor 25 Jahren der Verband der Barbier- und Friseurgehilfen gegründet wurde.

Der Geschäftsbericht des Vorstandes ist mit einem kurzen Rückblick auf die 25 Jahre des Bestehens des Verbandes eingeleitet. Wenn auch heute noch nicht alle Hoffnungen erfüllt sein mögen, die damals auf die Verbandsgründung gesetzt wurden, so darf man sich doch der Tatsache freuen, daß für die Friseurgehilfen eine wirtschaftliche Interessenvertretung geschaffen worden ist, die Schulter an Schulter mit der gesamten modernen Arbeiterorganisation kämpft.

Die Lage der Friseurgehilfen ist noch heute infolge der Berufsüberfüllung eine recht unbefriedigende. Der Arbeitsmarkt weist ein starkes Ueberangebot auf und hinsichtlich der Arbeitslosenziffer steht der Friseurberuf an ungünstigster Stelle. Die Erlangung fester Stellen scheidet fast vollständig aus, während das Aushilfsstellensystem stark floriert.

Die Mitgliederzahl betrug Ende 1912: 2532 und Ende 1913: 2491. Wie stark die Fluktuation im Verbande noch ist, zeigt die Tatsache, daß 1912 und 1913 insgesamt 4136 Mitglieder aufgenommen wurden. Die Zahl der Zweigvereine ist von 52 auf 63 gestiegen. Der Kassenbericht ergab 122 376 Mk. Einnahmen und 118 511 Mk. Ausgaben; der Kassenbestand betrug Ende 1913: 23 070 Mk. Von den Ausgaben entfielen auf Verwaltung 50 903 Mk., Agitation 14 088 Mk., Erwerbslosen-, Reise-, Notfall-, Sterbe- und Gemaßregeltenunterstützung 14 580 Mark, Lokalunterstützung 588 Mk., Rechtsschutz 667 Mark, Lohnbewegungen 7742 Mk., Unterstützung anderer Organisationen 1061 Mk., Verbandstag, Kongresse, Konferenzen usw. 3584 Mk., Verbandsorgan 13 576 Mk.

Der Verband hatte in der Berichtszeit zahlreiche Lohnbewegungen zu führen, die überwiegend günstig für die Gehilfen verliefen. Die Zahl der Tarife betrug 1911: 22 Tarife für 1146 Betriebe mit 982 Gehilfen; sie stieg bis 1913 auf 32 Tarife für 2065 Betriebe mit 2024 Gehilfen. Die Tarife umfassen auch sehr viele Alleinbetriebe, die Gehilfen nur aushilfsweise beschäftigen. Von den tariflich Beschäftigten sind etwa drei Viertel Verbandsmitglieder.

Im Mai 1912 veranstaltete der Verband einen allgemeinen Friseurgehilfenkongreß in Berlin, um die noch zahlreich vorhandenen Lokalvereine für ein einheitliches Vorgehen auf dem Gebiete sozialpolitischer Gehilfeninteressen und für eine einheitliche Organisation zu gewinnen. Im Anschluß an den Kongreß fanden im Oktober 1912 im Reiche 60 öffentliche Berufsversammlungen statt, in denen eine Reihe sozialpolitischer Forderungen an die Gesetzgebung gerichtet wurden.

Die internationale Verbindung ist in der Vervollkommnung begriffen; doch ist die amerikanische Berufsorganisation nicht für den Anschluß gewonnen worden.

Der Vorstandsbericht wurde auf dem Verbandstag vom Vorsitzenden und vom Kassierer durch mündliche Ausführungen ergänzt. Der Bericht des Aus-

Die Zahl der unterstützten Arbeitslosentage betrug in diesen Verbänden

im Jahre	
1910	400 643
1911	366 529
1912	408 836
1913	669 539

Der Aufwand, der aus dieser Arbeitslosigkeit für die berichtenden Verbände entstand, betrug

im Jahre	Kronen
1910	692 779
1911	650 950
1912	725 380
1913	1 189 906

Noch deutlicher als diese absoluten Ziffern zeigen die Relativzahlen das Bild der Entwickelung. Auf je 100 Mitglieder entfielen:

Im Jahre	Fälle von Arbeitslosigkeit (24 Verbände)	Fälle von unterstützter Arbeitslosigkeit (34 Verbände)
1910	44,0	14,8
1911	44,7	13,0
1912	49,8	13,9
1913	53,2	20,7

Auf je ein Mitglied entfielen:

Im Jahre	Arbeitslosentage (23 Verbände)	Unterstützte Arbeitslosentage (34 Verbände)	Arbeitslosenunterstützung in Kronen (35 Verbände)
1910	8,1	3,6	6,1
1911	7,7	3,0	5,2
1912	8,2	3,2	5,5
1913	17,2	5,3	9,4

Auf je einen Arbeitslosigkeitsfall entfielen:

Im Jahre	Arbeitslosentage	Unterstützte Arbeitslosentage
1910	18,2	9,9
1911	17,6	8,1
1912	16,5	7,6
1913	**31,4**	**11,5**

Aus diesen Ziffern ist ein rasches Ansteigen der Arbeitslosigkeit im Krisenjahr 1913 zu ersehen. Besonders bemerkenswert ist aber nicht allein die Tatsache der *häufigeren* Arbeitslosigkeit im Krisenjahr, sondern vor allem die *längere Dauer* der Arbeitslosigkeit in dieser Zeit. Während nämlich vom Jahre 1912 auf 1913 die Zahl der gesamten Arbeitslosigkeit um 4353 = 9,3 Proz. und die der unterstützten Arbeitslosigkeitsfälle um 8351 = 46,4 Proz. stieg, hat sich die Zahl der gesamten *Arbeitslosentage weit mehr als verdoppelt* und ist die der *unterstützten Tage um 63,2 Proz. gestiegen!*

Daraus ergibt sich, daß jene Arbeiter, die das Unglück haben, in der Krisenzeit die Arbeit zu verlieren, *nur sehr schwer neue Arbeit bekommen*. Die Arbeitslosigkeit ist in der Krise *häufiger* und — was noch schlimmer ist —, sie währt *ungewöhnlich lange*.

Am Beginn des Jahres 1914 hatten sich die Verhältnisse in Oesterreich noch immer *nicht zum Besseren* gewendet. Nach den Veröffentlichungen des Arbeitsstatistischen Amtes („Soziale Rundschau", Heft 4) waren im Januar d. J. in Wien 8714 und im Februar 10 488 Gewerkschaftsmitglieder arbeitslos gewesen. Davon war der größte Teil den *ganzen Monat arbeitslos*.

Die Gewerkschaften tun, wie auch die obigen Ziffern erweisen, das Möglichste zur Linderung des Arbeitslosenelendes. Aber so lange die öffentlichen Korporationen nicht ebenfalls helfend eingreifen, muß leider die bitterste Not ungelindert bleiben. Bis jetzt haben sich in Oesterreich erst die Gemeinden Graz, Laibach, Proßnitz, Liesing und Alzgersdorf entschlossen, den Gewerkschaften zu ihrer Arbeitslosenunterstützung Zuschüsse zu gewähren, während die große Stadt Wien sich ablehnend verhält.

J. D.

Arbeiterbewegung.

Die österreichische Gewerkschaftskommission und der Krieg.

Die österreichische Reichsgewerkschaftskommission veröffentlicht in der Nr. 31 der „Gewerkschaft" vom 4. August einen Aufruf an die gewerkschaftlichen Vertrauensmänner in Oesterreich, der die Richtschnur für die gewerkschaftliche Tätigkeit während des Kriegszustandes zu geben sucht. „Die Vertrauenspersonen der Gewerkschaften werden angewiesen, die gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Verfügungen sowie die behördlich genehmigten Statuten der Verbände genau zu befolgen. Die Organisationen sollen streng im Rahmen der ihnen zukommenden Arbeiten bleiben und sich um nichts kümmern, was außerhalb dieses Rahmens liegt." Als selbstverständlich wird erachtet, „daß alle unsere gewerkschaftlichen Organisationen ihre bisherige Tätigkeit in aller Ruhe fortsetzen". Es heißt dann im Aufruf weiter:

„Inwieweit die Tätigkeit der einzelnen Gewerkschaften im bisherigen gewohnten Umfang in den verschiedenen Tätigkeitszweigen fortgeführt werden wird, hängt wohl von den einschlägigen Verhältnissen ab. Ob die Agitationstätigkeit, so wie bisher, fortzusetzen ist: ob das Unterstützungswesen keine Einschränkung erfahren muß, um den so außerordentlich gesteigerten Ansprüchen gerecht werden zu können; inwieweit es möglich ist, bereits in Angriff genommene Lohnbewegungen fortzusetzen: Dies alles und noch so manche andere interne Organisationstätigkeit wird wohl in den einzelnen Verbänden je nach den Verhältnissen geregelt werden. Bloß bezüglich der *Lohnbewegungen* glauben wir unsere Ansicht dahin auszusprechen, daß die gegenwärtige Zeit für solche am allerungünstigsten ist und deshalb die Einleitung und Fortführung von solchen möglichst unterlassen bleiben soll.

Genossen! Eine überaus ernste Zeit ist es, die vor uns liegt. Ihre Ueberwindung und die Sicherung unserer gewerkschaftlichen Kraft wird nur durch die *sorgsamste Gewissenhaftigkeit* und die *weitestgehende Opferwilligkeit aller unserer Mitglieder, hauptsächlich aber unserer Vertrauensmänner ermöglicht werden*. Besonders schwierig gestaltet sich die Sachlage auch deshalb für uns, weil wir ganz ohne jede Erfahrung in die Ereignisse eintreten. Seitdem es in den Industriestaaten eine Gewerkschaftsbewegung in der heutigen Art und in dem heutigen Umfang gibt, hat noch keiner von diesen einen Krieg solcher Art geführt, wie er gegenwärtig uns heimsucht. Wir haben demnach keine eigenen Erfahrungen, auch nicht solche ausländischer Bruderorganisationen, die uns etwa als Gradmesser dafür dienen könnten, was alles uns noch bevorsteht.

Um so mehr müssen wir alles daransetzen, um die österreichische Gewerkschaftsbewegung ungeschwächt in eine bessere Zukunft zu retten. Alles Heil, aller Fortschritt der österreichischen Arbeiterklasse in der Zukunft hängt davon ab, inwieweit uns diese so überaus wichtige und, wie wir sehr gerne zugeben, auch schwierige Aufgabe gelingt. *Wir erwarten von dem proletarischen Pflicht-*

Einheitlichkeit sichern sollen. Der Verbandstag stimmte nach längerer Debatte folgenden Leitsätzen zu:

„Der Verbandstag erachtet die tariflichen Vereinbarungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen als durchaus geeignet zu deren allmählichen Verbesserung.

Der Verbandstag bedauert jedoch, daß bei dem noch schwachen Stande der Gehilfenorganisation sowie dem hartnäckigen Widerstand des größten Teils der Friseurgeschäftsinhaber und ihrer Vereinigungen gegen jedwede erträglichere Gestaltung der wirtschaftlichen Lage der Gehilfen annehmbare korporative Vereinbarungen schwer erreichbar sind und selbst die Durchführung ungünstiger korporativer Verträge im Friseurgewerbe nahezu unkontrollierbar ist.

Der Verbandstag billigt daher den Abschluß von Einzelverträgen und protestiert gegen die terroristischen Uebergriffe der Zwangsinnungen, ihren Mitgliedern unter Berufung auf § 81a Ziffer 1 der Gewerbeordnung und unter offenbaren Verstößen gegen die Bestimmungen der §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung den Abschluß von „Sonderverträgen" durch Androhung erheblicher Geldstrafen zu verbieten, selbst wenn allgemeine Tarifverträge weder bestehen noch abgeschlossen werden sollen.

Der Verbandstag beschließt, daß die von den Mitgliedschaften des Verbandes beabsichtigten Vertragsabschlüsse der ausdrücklichen Zustimmung des Verbandsvorstandes bedürfen.

An das Publikum, insbesondere aber an die organisierte Arbeiterschaft, richtet der Verbandstag den dringenden Wunsch, sich möglichst in tariflich geregelten Friseurgeschäften bedienen zu lassen."

Der Vorstand wurde beauftragt, die Tarifverträge zusammenzustellen und den Ortsverwaltungen zu übermitteln.

Sodann berichtete Fr. Etzkorn über die bevorstehende internationale Friseurgehilfenkonferenz in Paris und über den Münchener Gewerkschaftskongreß; die Berichte wurden ohne Debatte zur Kenntnis genommen.

Der Sitz des Verbandes bleibt in Berlin, der des Ausschusses Hamburg. Sämtliche bisherige Funktionäre wurden wiedergewählt. Zum internationalen Friseurgehilfenkongreß wurde Wittmaack-Magdeburg gewählt. Der nächste Verbandstag findet 1916 in Stuttgart statt.

Es wurden danach die zum Statut gestellten Anträge beraten. Der Verbandsvorstand wurde beauftragt, dem nächsten Verbandstag eine Neuberatung des Statuts, mit besonderer Berücksichtigung des Unterstützungswesens, zu unterbreiten, wozu ihm eine Reihe bereits vorliegender Anträge überwiesen wurden. Doch wurden einige mehr redaktionelle Aenderungen des Statuts vorgenommen. Der Obmann des Verbandsausschusses erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung von 50 Mk. Die Verbandstagsdiäten wurden von 8 Mk. auf 9 Mk. erhöht. Die Reisetage sollen voll bezahlt werden. Dem Kassierer werden 100 Mk. einmaliges Mankogeld bewilligt.

Gegenüber den Bestrebungen, das Koalitionsrecht der Arbeiter gesetzlich einzuschränken, beschloß der Verbandstag eine längere Protestresolution, in der nach einleitender Würdigung der Situation erklärt wird:

„Der Verbandstag fordert für die Koalitionen der dem Arbeitsvertrage Unterworfenen vollen Schutz des Gesetzes und damit die Beseitigung aller ausnahmerechtlicher Strafbestimmungen. — Der Verbandstag verweist insbesondere auf die Tatsache, daß für die selbständigen Friseure wie für alle Handwerker das Recht des Organisationszwanges gilt, wogegen jedwede Aeußerung oder Handlung eines Gehilfen, die irgendwie als Organisationszwang gedeutet werden könnte, der strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt sind. Da im Friseurgewerbe ein Gehilfe von heute auf morgen selbständig und ein Selbständiger morgen wieder Gehilfe sein kann, ist diese ungleiche Rechtslage mindestens unverständlich. — Der Verbandstag protestiert gegen alle Versuche zur Unterdrückung der Arbeiter- und Angestelltenkoalitionen, insbesondere gegen die scharfmacherischen Umtriebe, die unter dem Vorgeben inszeniert werden, ein spezieller Schutz der sogenannten Arbeitswilligen sei notwendig.

Der Verbandstag erachtet es als Pflicht aller Arbeiter des Friseurgewerbes, sich ihrer gewerkschaftlichen Organisation anzuschließen und so gleich der übrigen Arbeiterschaft in wirksamer Weise für ein freies, uneingeschränktes Koalitionsrecht einzutreten."

Die beschlossenen Statutenänderungen treten am 1. August in Kraft. Die Regelung der Gehälter der Lokalbeamten wird dem Vorstand und Ausschuß zur Vorbereitung bis zum nächsten Verbandstag überwiesen. Die Lokalbeamten, die bereits die Höchststaffel von 1200 Mk. pro Jahr erreicht haben, erhalten jährlich 60 Mk. Zulage.

Mit entsprechenden Reden wurde danach der Verbandstag geschlossen.

Polizei, Justiz.

Französische Klassenjustiz.

Die französische Normandie ist seit kurzem der Großindustrie erschlossen. Reiche Eisenerzlager sind dort entdeckt und der Ausbeutung überliefert worden. Die dort beschäftigten Arbeiter sind aus allen Ländern zusammengeholt und es besteht die Gefahr, daß die Normandie der französischen Arbeiterbewegung ebenso verschlossen wird, wie der Osten Frankreichs, wo an der deutsch-luxemburgisch-belgischen Grenzecke Zehntausende Arbeitssklaven verschiedenster Nationalität unter einem eisernen Ausbeutungsregime schmachten. Wer dort versucht, eine Gewerkschaftsorganisation zu gründen, wird gemaßregelt, exmittiert, bekommt Polizei und Gerichte auf den Hals, wird so lange gezwickt und gezwackt, bis er aus dem Industriegebiet verschwindet. Die interessierten Gewerkschaften und die Konföderation versuchen nun von vornherein in der Normandie, die Etablierung einer solchen industriefeudalen Schreckensherrschaft unmöglich zu machen und zwar durch Gründung von Organisationen, ehe noch das Industriekapital das ganze Land unterjocht hat. Und da ist es charakteristisch, daß die Gewerkschaften bereits die Staatsgewalt gegen sich haben. So kam am 30. April in der Berufungsinstanz vor dem Appellgerichtshof ein Urteil zustande, das den Sekretär und zwei Mitglieder des Bergarbeitersyndikats von Jurques im Departement Calvados, die Genossen Cérézo, Barcellina und Ricardo, auf die widerspruchsvolle und unwahrscheinliche Aussage eines Gendarmen zu einem Jahre bzw. 6 Monaten Gefängnis und fünf Jahre Aufenthaltsuntersagung verurteilte. Die drei Verurteilten sollen den Gendarmen gestoßen und bedroht haben.

In der ersten Instanz sagte der Staatsanwalt in seiner Anklagerede unter anderem: „Wenn es sich um ein gemeines Verbrechen handelte, würde ich nur eine banale Verurteilung von Ihnen verlangen, denn die Vorfälle sind an sich harmlos. Aber es handelt sich um Tatsachen gewerkschaftlicher Natur und wir müssen vor der Industrialisierung dieses Landes einen großen Schlag führen, um unter dieser Arbeiterbevölkerung einen heilsamen Schrecken zu verbreiten."

Zynischer kann man die Klassenjustiz nicht als Helfershelferin des Kapitals proklamieren. Die Strafe der Aufenthaltsuntersagung wird gewöhnlich nur gegen Zuhälter ausgesprochen. Hier ist sie um so niederträchtiger, als die Betroffenen Ausländer

schusses ging auf eine Reihe interner Verbandsangelegenheiten ein.

In der Diskussion über diese Berichte wurde das Mißverhältnis zwischen den Ausgaben für Verwaltung und den ungenügenden Verbandsfortschritten erörtert und teils mehr Sparsamkeit in der Verwaltung, teils aber auch ein besserer Ausbau der Organisation in Beitragserhebung und -einkassierung, örtlicher Kontrolle und der Fachpresse empfohlen. Auch ein Antrag von Süddeutschland, von der Generalkommission eine Unterstützung der Agitation durch Gewährung eines Zuschusses zu ersuchen, fand auf dem Verbandstage wenig Anklang. Der Antrag wurde auch abgelehnt, während eine Reihe anderer zur Verwaltung und Agitation gestellter Anträge dem Vorstand überwiesen wurden. Dem Vorstand wurde Decharge erteilt.

Ueber eine „*Reichsgesetzliche Grundlage für die örtliche Regelung des Ladenschlusses*" referierte *Th. Giese*-Frankfurt a. M., der in kurzen Ausführungen die seitherige Entwickelung auf diesem Gebiete darlegte. Ueber die von dem Redner vorgelegte Resolution entspann sich eine längere Debatte, weil in der Resolution anstatt der Forderung des Neunuhrladenschlusses an Sonnabenden als äußerste Grenze der Zehnuhrladenschluß verlangt wurde. Doch wurde die Resolution schließlich im vorliegenden Wortlaut angenommen:

„Die Gewerbeordnung läßt nach § 139f die Anordnung zu, daß die Ladenlokale im *Handelsgewerbe* von 8 Uhr abends bis 7 Uhr morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen bleiben müssen. Eine gleiche oder ähnliche Bestimmung *für die Ladengeschäfte im Handwerk* enthält die Gewerbeordnung jedoch *nicht*.

Im § 41b ist für bestimmte Gewerbe die Einführung eines einheitlichen Ladenschlusses an Sonn- und Festtagen vorgesehen, doch nicht für die Werktage.

Korporative Vereinbarungen über den Wochentagsladenschluß im Friseurgewerbe sind nur schwer oder überhaupt nicht zu erzielen, zumal solche in keiner Weise verbindlich sind, da ihnen der Schutz des Gesetzes versagt ist.

Die Meister- und Gehilfenkorporationen des Friseurgewerbes sind sich daher seit Jahren in dem Verlangen einig, entweder

den § 139f auf die Ladenbetriebe im Handwerk auszudehnen, oder den § 41b auf die Betriebsruhe an Wochentagen.

Der *Reichstag* hat in seiner Sitzung am 3. Mai 1911 beschlossen, die entsprechenden Eingaben der Berufsgenossen dem Reichskanzler *zur Erwägung* zu überweisen. Diesem Beschlusse, wie auch den weiteren Eingaben der Gehilfenschaft, wurde bisher *nicht stattgegeben*.

Der Verbandstag bedauert dies um so mehr, weil mit der zunehmenden Verschärfung der Konkurrenzverhältnisse im Friseurgewerbe der Mangel einer gesetzlichen Grundlage zur Einführung eines einheitlichen Ladenschlusses an Wochentagen an einzelnen Orten sich mehr und mehr fühlbar macht.

Unter diesem offenkundigen Mißstande leiden besonders die 18000 Lehrlinge und die — meist jugendlichen — 30 000 Gehilfen und Gehilfinnen des Gewerbes samt den 3000 mithelfenden Familienangehörigen; nicht minder die 20 000 Alleinmeister, abgesehen von den etwa 30 000 Arbeitgebern und deren Familien.

Durch den späten Ladenschluß an Wochentagen, der nicht durch die Bedürfnisse des Publikums bedingt wird, sondern durch die Konkurrenzverhältnisse, und dessen Zeitpunkt von jedem einzelnen Geschäftsinhaber willkürlich angeordnet werden kann, sind die Friseurgehilfen von der Beteiligung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen ausgeschlossen, die der geistigen und körperlichen Entwickelung und Fortbildung dienen. Zu den besonderen fachlichen Veranstaltungen müssen nach einer ununterbrochenen Arbeitszeit von durchschnittlich 13 bis 14 Stunden die Nachtstunden benützt werden.

Der Verbandstag beschließt daher, den gesetzgebenden Körperschaften erneut den Wunsch zu unterbreiten, durch eine baldige zweckentsprechende Abänderung der Gewerbeordnung endlich die *Möglichkeit* zu bieten, die Ladenschlußzeit im Friseurgewerbe an den einzelnen Orten *auf gesetzlicher Grundlage* einheitlich festzusetzen.

Der Verbandstag fordert die Gehilfenschaft auf, nach wie vor für die Beendigung der Arbeitszeit an Wochentagen um 8 Uhr, Sonnabends spätestens um 10 Uhr, energisch einzutreten, besonders aber an Orten mit Zwangsinnungen, da die *Zwangsinnungen* die Regelung des Ladenschlusses als ihre Aufgabe erklären und eine bestimmte Schlußzeit beschließen können.

Zum Schlusse appelliert der Verbandstag an *die Einsicht des Publikums, die Friseurgeschäfte an Wochentagen* (ausschließlich des Sonnabends) *nicht erst nach 8 Uhr abends in Anspruch zu nehmen*."

Danach folgte ein Vortrag des Vertreters der Generalkommission, Redakteur *Umbreit*-Berlin, über die „*Arbeitslosenversicherung*". Der Redner kennzeichnete die allgemeine Arbeitslosigkeit sowie die besonders ungünstigen Verhältnisse im Friseurgewerbe, präzisierte die Forderungen der Arbeiterschaft hinsichtlich der Arbeitslosenfürsorge und legte dar, wie wenig Reich, Staat und Gemeinde hierin geleistet haben. Er verlangte nicht allein eine öffentliche Arbeitslosenversicherung auf der Basis des Genter Systems, sondern auch Maßnahmen zur Herbeiführung gesunder Verhältnisse im Friseurgewerbe. Die einstimmig angenommene Resolution lautet:

„Der Verbandstag lenkt die Aufmerksamkeit der verbündeten Regierungen auf die unhaltbaren Erwerbsverhältnisse im Barbier- und Friseurgewerbe, in dem durch schrankenlose Lehrlingszüchterei eine starke Berufsüberfüllung hervorgerufen worden ist und die Erwerbsmöglichkeit weiterhin durch ungeregelte Arbeitsverhältnisse für einen großen Teil der Gehilfenschaft beeinträchtigt wird. Die Arbeitslosigkeit der Friseurgehilfen ist nicht nur in einzelnen Jahren oder Monaten des Jahres groß, sondern sie ist ständig eine sehr hohe und legt der Gehilfenorganisation finanzielle Opfer in einem Umfange auf, der auf die Dauer unerträglich wird.

Die Friseurgehilfenschaft fordert daher die verbündeten Regierungen auf, geeignete Maßnahmen zur Herbeiführung gesunder Erwerbsverhältnisse im Barbier- und Friseurberufe einzuleiten. Als geeigneten Weg empfiehlt der Verbandstag:

1. die Festsetzung einer Höchstzahl der Lehrlinge in der Weise, daß ein Lehrling nur gehalten werden darf, wo ein Gehilfe ständig beschäftigt ist, ein zweiter Lehrling nur dann, wenn mindestens drei Gehilfen ständig beschäftigt werden und mehr als zwei Lehrlinge kein Arbeitgeber gleichzeitig halten darf;
2. ein Verbot der Beschäftigung an Sonn- und Festtagen nach 12 Uhr mittags sowie ein Verbot der Beschäftigung an Wochenfeiertagen, mit Ausnahme des ersten Weihnachtstages;
3. ein Verbot der Beschäftigung vor 7 Uhr morgens und über 8 Uhr abends, an Sonnabenden über 10 Uhr abends, mit Einführung einer mindestens einstündigen Mittagspause;
4. die Gewährung öffentlicher Zuschüsse von Reich, Staat und Gemeinde an die Arbeitslosigkeitskassen des Verbandes der Friseurgehilfen auf der Grundlage des Genter Systems, um die Selbsthilfe der Friseurgehilfen zu fördern und die Erhaltung und Weiterentwickelung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung zu gewährleisten.

Der Verbandstag fordert die Friseurgehilfen Deutschlands auf, für eine gesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung in diesem Sinne sowie für die Herbeiführung gesunder Erwerbsverhältnisse in unserem Berufe jederzeit energisch tätig zu sein."

Der Verbandstag beschloß, den Vortrag des Redners im Sonderdruck als Agitationsschrift herauszugeben.

In einem Referat über „*Tarifverträge*" gab dann *P. Kabelitz*-Berlin eine Reihe von Richtlinien für Tarifabschlüsse, die dem Verband einen größeren Einfluß auf die Regelung der Arbeitsbedingungen und der Tarifentwickelung eine größere

Nr. 33. 24. Jahrgang. **Berlin, den 15. August 1914.**

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.	Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15.	Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Hilfsaktionen der Proletarierinnen	497
Aufruf an die Arbeiter-Jugend	498
Zur gegenwärtigen Lage	498
Gesetzgebung und Verwaltung. Kriegsfürsorge der Reichspostverwaltung. — Frauen als Bergarbeiterinnen?	500
Statistik und Volkswirtschaft. Die zweite Tarifperiode der Chemigraphen und Kupferdrucker	501
Arbeiterbewegung. Jean Jaurès †. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Die Gewerkschaftshäuser und der Krieg. — Die österreichische Gewerkschaftsbewegung am Beginne des Krieges	501
Lohnbewegungen u. Streiks. Streiks und Aussperrungen	504
Arbeiterversicherung. Runderlaß des Reichsversicherungsamts	504
Mitteilungen. Unterstützungsvereinigung	504

Hilfsaktionen der Proletarierinnen.

Parteivorstand und Generalkommission haben die proletarischen Frauen Deutschlands aufgerufen zu einer allgemeinen Hilfsaktion.

Angesichts der unsäglichen Not und dem furchtbaren Jammer, die der Krieg über die Arbeiterfamilien bringt, gilt es, den verzweifelten Frauen, den verwaisten Kindern, den Arbeitslosen, den Kranken und Leidenden mit Rat und Tat beizustehen. Die Genossen sollten persönlich Fühlung nehmen mit den Hilfesuchenden und in kameradschaftlicher Weise ihnen beistehen.

Als wichtigste Arbeitsgebiete dieser Hilfsaktion kämen etwa die folgenden in Betracht, die am besten allerorts bestimmten Frauengruppen zugewiesen werden:

1. Auskunftserteilung.
2. Kommunale Arbeit.
3. Kinderfürsorge.
4. Kranken- und Wöchnerinnenhilfe.

Die Auskunftserteilung ist als Mitarbeit in Arbeiter- und Parteisekretariaten gedacht.

Die Auskunft und die Anfertigung von Schriftstücken wird eine mannigfaltige sein: über die Erlangung der Unterstützungen, über Stundung von Zahlungsverpflichtungen und viel anderes mehr, was die Praxis ergeben wird.

Dabei wird es noch eine spezielle Aufgabe unserer dabei tätigen Genossinnen sein, durch warmherzigen Zuspruch die Gebeugten aufzurichten, ihnen Trost zu spenden, ihren Mut zu heben, sie vor verzweifelten Schritten zu bewahren.

Die kommunale Arbeit ist gedacht als Mitwirkung in den kommunalen Unterstützungskommissionen, die entscheiden über die Bewilligung der Hilfe aus den von privater Seite gesammelten und den Kommunen zur Verfügung gestellten Geldern, deren Auszahlung nach erfolgter Prüfung der Bedürftigkeit erfolgt; als Mitwirkung bei den nötigen Recherchen für die Zubilligung der staatlichen und kommunalen Unterstützung an die Familien der Kriegsteilnehmer; als Mitwirkung bei der Armenpflege, deren Hilfe für die durch den Krieg arbeitslos Gewordenen in Frage kommt; bei der Waisenpflege; in den Volksküchen; bei der Kalkulierung der Maximalpreise für Nahrungsmittel und bei der Kontrolle, ob diese von den Händlern beachtet oder die Vorschriften übertreten werden.

Die Kinderfürsorge ist gedacht als Beaufsichtigung der schulpflichtigen und der vorschulpflichtigen Kinder, deren Eltern arbeitslos, deren Väter im Felde stehen, deren Mütter der Erwerbsarbeit nachgehen oder deren Mütter bei unserer Hilfsaktion helfen wollen, um der furchtbar lastenden Einsamkeit des Hauses zu entrinnen.

Können die Kinder nicht ins Freie geführt werden, müssen Säle, Bureaus und sonstige Räume beschafft werden. Wenn die Kommunalverwaltung uns jetzt natürlich keine Horte, Kindergärten und Kleinkinderbewahranstalten beschaffen kann, die bestehenden Horte samt den Schulen vielmehr zum großen Teil als Lazarette Verwendung finden werden, wird sie doch für diese Zwecke die Kosten für die Beschaffung der Säle und sonstiger Räume übernehmen können. Ein solcher Antrag sollte schleunigst den Kommunalverwaltungen eingereicht werden; desgleichen ein Antrag auf Einführung einer allgemeinen Kinderspeisung.

Es sind einzelne Kinder in Familien unterzubringen. Soweit wie möglich, sind auch für kleine Kinder Bewahranstalten zu schaffen.

Die Erfüllung dieser Aufgaben fällt unseren Kinderschutzkommissionen zu, die ihre Tätigkeit bedeutend erweitern müssen.

Die Kranken- und Wöchnerinnenhilfe ist gedacht als Pflege Kranker und Wöchnerinnen; als Hebammen- und Arzthilfe, soweit die Kräfte reichen, die sich freiwillig dazu melden; als Leistung der notwendigsten Hausarbeit und als Bereitung der Speisen für die Kranken, soweit deren Lieferung nicht durch private oder kommunale Hilfe erfolgt.

Durch diese Tätigkeit leisten die Genossinnen direkte Hilfe und schaffen reiche moralische Werte. Ihre liebevolle Anteilnahme an den Sorgen und dem Leid der Hilfesuchenden, ihr trostreicher Zuspruch wird das Zusammengehörigkeitsgefühl unserer Arbeitsbrüder und -schwestern stark entfachen und heben. Ihr Vorgehen wird ein reicher Trost für die im Felde stehenden Arbeitsbrüder sein und den Hilfeleistenden selbst wird ihre segensreiche

sind, die man offen nicht auszuweisen wagt und derart aus dem Lande hetzt. Wir können nur sagen, daß derartige Aeußerungen und Urteile die französische Republik beschmutzen.

*

Nachträglich sei noch berichtet, daß das Pariser Zuchtpolizeigericht die 18 angeklagten Gewerkschaftsfunktionäre, die angeblich die Soldatenmanifestationen gegen die dreijährige Dienstzeit veranstaltet oder provoziert haben sollten, zu je 6 Monaten Gefängnis verurteilte. Zwei wurden freigesprochen, darunter der Kassierer der Konföderation, Mark, und einer, der Sekretär des Verbandes der Arbeitsbörsen, Yvetot, wurde zu einem Jahre Gefängnis verurteilt. Die Verurteilung erfolgte mehr aus Staatsräson. Die eigentliche Anklage war schmählich zusammengebrochen. In einem von der Presse veröffentlichten Schreiben an Yvetot drückte der Sekretär des internationalen Gewerkschaftsbundes, Genosse Legien, seine Solidarität mit den Verurteilten und seinen Abscheu gegen das Urteil aus.
J. S.

Mitteilungen.

An alle Gewerkschaftskreise.

Das **„Correspondenzblatt“** wird infolge der kriegerischen Verwickelungen bis auf weiteres in erheblich eingeschränktem Umfange erscheinen. Es ist in Aussicht genommen, das Blatt vorläufig achtseitig wöchentlich herauszugeben, um die wichtigsten Mitteilungen usw. veröffentlichen zu können. Wir bitten auch unsere zahlreichen **Mitarbeiter,** dies zu beachten. Bei unverlangt eingesandten Manuskripten kann auf eine **Rücksendung nicht** gerechnet werden. Mit Ausnahme der Adressen-Beilage kommen bis auf weiteres sämtliche **Beilagen des „Correspondenzblatt“** in Fortfall. Die „Rechtsbeilage“ für den Monat August wird jedoch noch der nächsten Nummer beigelegt. Ob die Herausgabe der Adressenbeilage anfangs Oktober zweckmäßig ist, kann erst später entschieden werden.

Die beiden von der Generalkommission herausgegebenen fremdsprachigen Blätter, „L'Operaio Italiano“ und „Oswiata“, stellen bis auf weiteres ihr Erscheinen ganz ein.

Die Generalkommission.

An die Arbeitersekretariate und Rechtsauskunftsstellen.

Der Kriegsausbruch hat auch für die Arbeitersekretariate und Rechtsauskunftsstellen eine schwierige Situation geschaffen. Nicht nur muß überall versucht werden, die Erteilung von Auskunft tunlichst aufrecht zu erhalten, sondern es sollen auch möglichst neue Rechtsauskunftsstellen eingerichtet werden, die sich besonders der Beratung der Familien der Eingezogenen widmen. Dabei handelt es sich in der Auskunfterteilung um ganz neue Rechtsfragen, in denen keinerlei Erfahrung vorausgesetzt werden kann.

Soweit den Auskunfterteilern ihre Aufgabe erleichtert werden kann, wird es durch das Zentral-Arbeiter-Sekretariat geschehen. Die am 15. August erscheinende Arbeiterrechtsbeilage des „Correspondenzblattes“ wird vorzugsweise den Kriegsnotgesetzen gewidmet sein. Auch den Fragen des Arbeitsvertrages und des Mietrechts, soweit sie durch den Krieg beeinflußt sind, ist die Aufmerksamkeit in dieser Nummer gewidmet worden. Wir möchten die nächste Nummer der Rechtsbeilage der Beachtung der Kollegen dringend empfehlen. Wenn irgend möglich, wird sie schon vor dem offiziellen Erscheinen den Kollegen zugeschickt werden.

Wenn sich die Behandlung besonderer aus der Situation sich ergebender Fragen notwendig macht, wird es geschehen, und werden solche Maßnahmen den Arbeitersekretariaten und den Rechtsauskunftsstellen vervielfältigt zugehen. Im übrigen wird das Zentral-Arbeiter-Sekretariat jede Anfrage nach Möglichkeit umgehend beantworten.

Zentral-Arbeiter-Sekretariat.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der nächsten Nummer des „Corr.-Bl.“ wird die **Arbeiterrechtsbeilage Nr. 8** beigegeben. Die Nummer erscheint im Umfange von 24 Seiten.

Unterstützungs-Vereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Abrechnung vom 2. Quartal 1914.

Kassenbestand vom 1. Quartal	867,87	Mk.
10 254 Mitglieder-Beiträge	61 524,—	„
Zinsen	16 565,97	„
Summa	78 957,84	Mk.

Ausgabe.

Zurückgezahlte Beiträge	1 392,90	Mk.
Witwenunterstützung	16 953,73	„
Invalidenunterstützung	4 744,30	„
Waisenunterstützung	445,90	„
Sterbegeld Mitglied Gebe I	200,—	„
„ „ Hackelbusch	200,—	„
„ „ Schröder	200,—	„
„ „ Kober	200,—	„
„ „ Lehmann	200,—	„
„ „ Oels	200,—	„
Postscheckgebühren	62,42	„
Drucksachen	26,90	„
Porto	107,86	„
Bank überwiesen	51 768,56	„
Kassierer	200,—	„
Kassenbestand	2 055,27	„
Summa	78 957,84	Mk.

Revidiert, Bücher und Belege für richtig befunden

Die Revisoren:

Gustav Reinke. Franz Stahl.

An die gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise.

Von dem Reichsstatistischen Amt sollen wöchentlich zweimal Berichte über den Stand des Arbeitsmarktes herausgegeben werden. Diese sollen der amtlichen Centralstelle, die unter Anteilnahme der Gewerkschaften in Berlin errichtet ist, eine systematische Verteilung der Arbeitskräfte ermöglichen.

Das Statistische Amt wird den gewerkschaftlichen Arbeitsnachweisen die Berichtskarten mit entsprechender Anweisung zusenden.

Wir ersuchen die Leiter der gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise, die Anforderungen des Reichsstatistischen Amtes zu erfüllen und die Berichte regelmäßig zu liefern.

Mit Gruß!

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

zu organisieren. In erster Linie galt es die Ernte auf dem Halm zu retten und möglichst alles rasch und unversehrt einzubringen. Die deutschen Gewerkschaften haben sich dieser Arbeitsvermittelung sofort in der tatkräftigsten Weise angenommen, mit dem Erfolge, daß allein von Berlin aus schon nach Ablauf der ersten Woche der Bedarf an Erntearbeitern in Brandenburg und den inneren Gebieten völlig gedeckt werden konnte und nun nur noch für die Grenzprovinzen Arbeitskräfte vermittelt werden. In den übrigen Reichsgebieten zeigte sich ebenfalls ein Andrang zu den Erntearbeiten, der das Angebot weit überstieg, so daß bereits die Schüler von diesen Arbeiten zurückgehalten werden und Schulurlaub für letztere nicht mehr erteilt werden soll.

Aber dennoch wächst der Andrang zum Arbeitsmarkt unheimlich. Die weiteren Einberufungen vermindern nicht, sondern vermehren die Beschäftigungslosigkeit. Am schwersten sind die Luxusgewerbe betroffen, in denen der Massenkonsum zu allernächst eingeschränkt wird. Die graphischen Gewerbe stoßen täglich Tausende von Arbeitskräften ab; die Zeitungen erscheinen in verkleinertem Umfange, der Buch- und Kunstdruck liegt völlig danieder, nicht minder die Lithographie, die hauptsächlich eine Exportindustrie war. Auch die Tabakindustrie erleidet starke Betriebseinschränkungen. Das Baugewerbe und die ihm verwandten Stein-, Metall- und Holzberufe stehen vor neuen Stockungen und von den übrigen Industrien sind vor allem diejenigen, die vom Export abhängen, lahmgelegt. Der Inlandsmarkt kann ihnen nur schwache Entschädigung bieten. Trotzdem Millionen von Händen dem Erwerbsleben entzogen wurden, sind weitere Millionen der Beschäftigungslosigkeit verfallen und es ist wenig Aussicht, ihnen rasch neue Arbeit zu verschaffen. Noch liegen erst wenige Zahlen aus einzelnen Berufen Berlins vor; sie künden aber bereits eine Arbeitslosigkeit von ungeheuerlichen Dimensionen. Es sind Erhebungen eingeleitet, um den wirklichen Umfang der Arbeitslosigkeit festzustellen, — sie können das oben Gesagte nur bestätigen.

Gewiß fehlt es in manchen Industrien und vor allem in öffentlichen Dienstzweigen an Arbeitskräften, da die Einberufungen große Lücken gerissen haben. An den gesamten Verkehr werden in den nächsten Wochen und Monaten noch ungeheuerliche Anforderungen gestellt. Die Straßenbahnen stellen bereits weibliche Schaffner an, zur schmerzlichsten Enttäuschung Tausender von männlichen Angestellten und Arbeitern, die sich sehr wohl für solche Dienste eignen würden. Auch an Krankenpflegerpersonal ist großer Mangel, männlichen wie weiblichen, der sich nach Eintreffen der Massentransporte von Verwundeten noch stärker geltend machen wird. Die Herstellung des Heeres- und Flottenbedarfs an Bekleidung, Waffen und Monturstücken verschafft einigen Berufen erhöhte Beschäftigung. Auch die Befestigungsarbeiten, zu denen besonders Bau- und Erdarbeiter gebraucht werden, tragen zur Entlastung des Arbeitsmarktes, namentlich im Baugewerbe, etwas bei. Der Kohlenbergbau muß im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt und der gesamten Volkswirtschaft aufrechterhalten werden; hier handelt es sich um den Ersatz von mehreren Hunderttausend von Arbeitern, die zum Krieg eingerückt sind. Auch die Lebensmittelindustrien müssen mit Hochdruck arbeiten und können noch zahlreiche Arbeitskräfte aufnehmen.

So erfreulich dies ist und so sehr es dazu anspornen muß, die Arbeitsvermittelung rasch zu leistungsfähiger Höhe zu entwickeln, um jeden freien Arbeitsplatz besetzen und so allmählich das Wirtschaftsleben wieder in einen geregelten Gang bringen zu können, so vergesse man nicht, daß der Arbeitsmarkt jetzt auch von Hunderttausenden, ja von Millionen der Angehörigen der Kriegsteilnehmer überflutet wird, die im Erwerbsleben eine Ergänzung der an sich unzureichenden staatlichen und gemeindlichen Pensionen suchen und suchen müssen. Auf dem weiblichen Arbeitsmarkt herrscht ein kolossales Ueberangebot, das auch die Erwerbsmöglichkeit der männlichen Bevölkerung herabdrückt und in Frage stellt. Millionen und Abermillionen von Kapitalsvermögen sind dem Erwerbsleben entzogen und das übt seine deprimierende Wirkung aus, ungeachtet aller Anstrengungen, der Beschäftigungslosigkeit zu steuern.

In diesen Tagen haben die Gewerkschaften eine weit größere Bedeutung, als sonst in normalen Zeiten. Sind sie doch für große Bevölkerungskreise, die sonst nichts als ihre Arbeitskraft besitzen, nahezu der einzige Hort in dieser sich täglich steigernden Not. Selbstverständlich haben die Kriegsereignisse auch für die Gewerkschaften eine völlig neue Situation und damit auch neue Aufgaben und Pflichten geschaffen. Die Erhaltung des Lebensstandards der Arbeiterklasse kann jetzt nicht mit Lohnbewegungen, Streiks und Abwehr von Aussperrungen durchgesetzt werden, desto mehr aber muß durch Unterstützungen dem Versinken in Not und Elend vorgebeugt werden. Vor allem müssen die Kräfte der Gewerkschaften für diejenigen Unterstützungen gespart werden, die den am schwersten Geschädigten zugute kommen und es muß bei der Höhe der Unterstützung darauf Rücksicht genommen werden, daß auch eine möglichst langandauernde und in der schlimmsten Not desto wirksamere Hilfe gesichert bleibt. Sollten indes die gewerkschaftlichen Mittel nicht ausreichen, um der Arbeitslosennot zu steuern, so erwächst den Gemeinden die gebieterische Pflicht, durch öffentliche Mittel einzugreifen, sei es durch Arbeitsbeschaffung oder durch Unterstützung der Arbeitslosen.

Nicht minder wichtig als die Unterstützung ist die Arbeitsbeschaffung und Arbeitsvermittelung, die jetzt eine der ernstesten Aufgaben der Gewerkschaften bildet. Nach dem erfolgreichen Eingreifen bei der Vermittelung von Erntearbeiter ist zu hoffen, daß die Organisation der Arbeitsvermittelung, in der Stunde der Not geschaffen, noch weiterhin so ausgebaut wird, daß möglichst viele Arbeitslose der Beschäftigung zugeführt werden können.

Endlich haben sich die Gewerkschaften noch in weitem Maße der öffentlichen Beratung und Hilfstätigkeit zur Verfügung zu stellen, um der durch die Kriegswirren so schwer getroffenen Bevölkerung alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile leichter überwinden zu helfen. Jede Gewerkschaft muß eine Auskunfts- und Beratungsstelle sein, um Hilflosen Beistand zu leisten und ihnen die Erlangung neuer Subsistenzmittel zu erleichtern.

Um diesen Aufgaben genügen zu können, bedürfen die Gewerkschaften gerade während des Krieges in erhöhtem Maße der Organisationstreue und Mitarbeit aller Mitglieder, wie auch der Heranziehung derjenigen Arbeitnehmer, die ihnen bisher ferngeblieben sind, soweit sie nicht Waffendienst leisten. Gerade jetzt ist es doppelt nötig, die Kräfte zusammenzuhalten und die gleich-

Tätigkeit eine wohltuende Ablenkung bringen und die hohe innere Befriedigung, nach besten Kräften bei der Milderung seelischer und körperlicher Not mitgewirkt zu haben. Das Werk der Hilfsleistung wird ein Werk der Sammlung, des gegenseitigen Sichstützens und Aufrichtens, der Ausdruck schöner Solidarität sein.

Deshalb, Genossinnen, überall ans Werk! Schnelle umfassende Hilfe ist notwendig.

Luise Zietz.

Aufruf an die Arbeiter-Jugend.

Die Centralstelle für die arbeitende Jugend Deutschlands veröffentlicht in Nr. 17 der „Arbeiter-Jugend" folgenden Aufruf:

Eine furchtbare Zeit ist über das deutsche Volk und damit über die deutsche Arbeiterklasse hereingebrochen. Seit Jahrzehnten, seitdem die Sozialdemokratie die Volksmassen zur Herbeiführung einer Gesellschaft der Gesittung und der allgemeinen Wohlfahrt zu sammeln begann, hat sie als unumgängliche Voraussetzung aller Kultur und alles Fortschrittes den Völkerfrieden verkündigt.

In unzähligen Reden und Schriften ist von unseren Wortführern insbesondere die ungeheure Gefahr bekämpft worden, die in der steigenden Kriegsrüstung der Regierungen liegt. Vergeblich! Noch hat sich die Macht der Vernunft und der Menschlichkeit nicht stark genug erwiesen, den Dämonen des Völkermordes und der Vernichtung Einhalt zu gebieten. Die ganze europäische Kultur steht heute im Wendepunkt ihres Schicksals, und niemand vermag vorauszusagen, ob der Weg zurück in die Barbarei führt oder in eine Zukunft, die das Leben verlohnt.

Jetzt ist es nicht an der Zeit, über die Verwerflichkeit des Krieges Worte zu machen. An die Stelle der Ermahnungen und Beschwörungen sind die harten Tatsachen getreten. Unsere junge Generation erhält über das, was hier so oft in Wort und Bild verkündigt wurde, einen Anschauungsunterricht, dessen furchtbare Lehren sich jedem Bewußtsein unvertilgbar einhämmern werden.

Jugendgenossen und -genossinnen! Auch von unseren eigenen Kameraden, von den Anhängern unserer Jugendbewegung, den Lesern der „Arbeiter-Jugend", von den Leitern unserer Bildungsveranstaltungen und Wanderungen sind Tausende unter die Waffen gerufen worden.

Den Jugendgenossen als Soldaten gilt unser Gedenken!

Daß sie wohlbehalten in unsere Mitte zurückkehren mögen, ist unser heißester Wunsch. Und wir hoffen zuversichtlich, daß sie im Felde die Erziehung zur Menschlichkeit und Menschenwürde, die ihnen unsere Jugendbewegung gegeben hat, nicht verleugnen werden.

Unseren zurückbleibenden Kameraden aber und den Mädchen rufen wir zu: Seid hilfreich, furchtlos und treu! Haltet die Ideale, die euch die proletarische Jugendbewegung vermittelt hat, fest in eurem Sinn und in eurem Herzen umschlossen! Ihr seid der Fels, auf dem sich der Bau der kommenden Gesellschaft erheben soll, ihr die Hoffnung und die Zukunft der Arbeiterklasse. Die Botschaft der Menschenliebe und des Völkerglücks sollt ihr durch Not und Grauen in die Zukunft tragen, auf daß die Hochziele, die eure Väter und Brüder in hartem Geisteskampf errungen haben, nicht verloren gehen, sondern als sicherer Besitz des jungen Arbeitergeschlechts in hellere Tage hinübergerettet werden.

Haltet untereinander treue Kameradschaft und Solidarität, wie ihr es in der freien Jugendbewegung gelernt habt! Nach wie vor werden euch die Pforten unserer Jugendheime offenstehen, damit ihr eine Stätte der kameradschaftlichen Sammlung habt.

Wer von euch arbeitslos und von anderen Verpflichtungen frei ist, soll sich unverzüglich bei den von den Gewerkschaften eingerichteten Stellen zur Einbringung der deutschen Ernte melden und sich zu Diensten der werktätigen Menschenliebe den Samariterabteilungen anschließen.

Die „Arbeiter-Jugend" wird weiter erscheinen und euch auch fernerhin die Wege zur Erkenntnis und zu freiem, aufrechtem Menschtum führen.

Und nun haltet den Kopf hoch und die Herzen tapfer, all ihr Arbeiterjungen und Arbeitermädchen, bis daß der Tag kommt, an dem auch die proletarische Jugend wieder ihr Recht auf Frohsinn und Sonne beanspruchen kann.

Zur gegenwärtigen Lage.

So ist denn das Unfaßbare zur Tatsache geworden. Der Krieg ist entbrannt und Deutschland als Waffengefährte Oesterreichs sieht sich von einem Ring von Feinden umgeben. Sechs Nationen, die in Europa über 260 Millionen Angehörige zählen, stehen gegen Deutschland und Oesterreich-Ungarn mit zusammen 116,3 Millionen Einwohnern im Krieg. Die kleineren, am Weltkrieg nicht beteiligten Nationen Europas bilden mit ihren 95,5 Millionen Bewohnern eine kleine Minderheit. Ihre Neutralität ist wertvoll, in strategischer wie wirtschaftlicher Hinsicht; besonders für die Lebensmittelversorgung kommen sie erheblich in Betracht. Aber sie können an der Tatsache des Weltkrieges nichts ändern. Die eisernen Würfel rollen und das Schicksal Europas und seiner überseeischen Gebiete wird in diesem wilden Waffengange entschieden.

In diesen Tagen, da die waffenfähige Bevölkerung an die Grenzen geeilt ist, haben wir uns mit dem Unvermeidlichen abzufinden und den Geschehnissen mit ruhiger Erwägung ins Auge zu schauen. Mit selbstverständlicher Einmütigkeit hat der Deutsche Reichstag die geforderten Kriegskredite bewilligt. Die Mobilmachung hat sich in musterhaftester Ordnung vollzogen und die Erfolge der deutschen Truppen an der Ostgrenze, in Belgien und in Elsaß-Lothringen sowie zur See zerstreuen zunächst alle Besorgnisse vor ernsteren feindlichen Invasionen. Das große Kriegsschauspiel wird sich vermutlich auf feindlichem Boden vollziehen und damit dürfte dem deutschen Volke das Aergste erspart bleiben.

Trotzdem sind es schon der Wunden genug, die der beginnende Krieg geschlagen hat, und sie werden sich mit dessen längerer Dauer in schmerzlichster Weise bemerkbar machen. Die Einberufung der Millionen Heerespflichtiger hat große Zweige des Wirtschaftslebens völlig oder teilweise lahmgelegt. Die Ernte mußte im Stich gelassen werden, Fabriken, Werkstätten, Bauplätze, Geschäfte, Bergwerke und Schiffe sind verlassen worden, um der Waffenpflicht zu genügen und der durch die Kriegswirren hervorgerufene Stillstand stieß Hunderttausende der Zurückgebliebenen in die Arbeitslosigkeit hinein. Das Heer der Arbeitslosen ist ins Ungeheuerliche gewachsen und steigert sich noch von Tag zu Tag.

In anerkennenswerter Weise haben Reichs- und Gemeindebehörden mit den Gewerkschaften und Arbeitsnachweisverbänden zusammengewirkt, um die Arbeitsvermittelung in großzügiger Weise

Statistik und Volkswirtschaft.

Die zweite Tarifperiode der Chemigraphen und Kupferdrucker.

Seit dem 1. Januar 1904 sind die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Chemigraphen und Kupferdrucker Deutschlands durch Reichstarif geregelt. Die erste Tarifperiode währte fünf Jahre. Der Tarifvertrag wurde Ende 1908 mit einer Reihe von Verbesserungen für weitere fünf Jahre erneuert. Die zweite Periode währte vom 1. Januar 1909 bis zum 31. Dezember 1913. Ende 1913 erfolgte abermals ein Neuabschluß des Reichstarifvertrags. Der neue Tarif trat am 1. Januar 1914 in Kraft; mit diesem Tage begann demnach für Deutschlands Chemigraphen und Kupferdrucker die dritte, ebenfalls fünfjährige Tarifperiode. Wie nach dem Ablauf der ersten, so hat die Centralkommission der Chemigraphen und Kupferdrucker Deutschlands auch nach dem Abschluß der zweiten Tarifperiode die Erfahrungen, die in dieser Zeit über die Wirkungen des Tarifvertrags in den verschiedensten Richtungen gemacht worden sind, gesammelt und in einer Broschüre veröffentlicht. Dieser Bericht der Centralkommission über „Die zweite Tarifperiode der Chemigraphen und Kupferdrucker Deutschlands" stützt sich hauptsächlich auf Erhebungen über die Berufsverhältnisse, die im März 1913 aufgenommen worden sind. Ihre wichtigsten Ergebnisse sind in der Broschüre enthalten.

Die Statistik umfaßt 150 tariftreue Anstalten mit 2657 Gehilfen; dazu kommen noch 76 in der Reichsdruckerei beschäftigte Kupferdrucker. Außerdem wurden auf den tariflichen Arbeitsnachweisen in der Zeit der Aufnahme der Statistik 78 arbeitslose Chemigraphen und Kupferdrucker gezählt. Insgesamt waren demnach 2811 tariftreue Gehilfen vorhanden. Als der Tarifgemeinschaft fernstehend wurden 77 Firmen mit 413 Gehilfen ermittelt. Die überwiegende Mehrheit der Gehilfen arbeitete demnach unter tariflichen Verhältnissen; nur 12,8 Proz. aller Gehilfen standen der Tarifgemeinschaft fern. Der Prozentsatz der tariftreuen Firmen ist freilich wesentlich höher; er beträgt mehr als ein Drittel aller Firmen. Diese Zahlen zeigen aber nur, daß die der Tarifgemeinschaft nicht angehörenden Firmen meist kleine Anstalten mit wenig Gehilfen sind, während die bedeutenderen Firmen fast durchweg den Tarif anerkannt haben.

Der Vergleich der Statistiken der Centralkommission von 1908 und 1913 lehrt, daß die Zahl der Gehilfen in den tariftreuen Anstalten während der zweiten Tarifperiode um 654 oder 35,2 Proz. gestiegen ist. Das ist ein Beweis dafür, daß die straffe Tarifgemeinschaft mit ihren genauen Bestimmungen über die Regelung des Lehrlingswesens und die Einstellung von Ueberläufern aus anderen Gewerben den Zufluß neuer Arbeitskräfte in das Gewerbe keineswegs unterbunden, sondern nur dem Bedarf sorgfältig angepaßt hat. Zur Zeit der Aufnahme der Statistik wurden in den tariftreuen Firmen 580 Lehrlinge ausgebildet; im Durchschnitt kam 1 Lehrling auf 4,4 Chemigraphen- oder auf 3,8 Kupferdruckgehilfen. Im ersten Lehrjahr standen 165, im zweiten 136, im dritten 135, im vierten 144 Lehrlinge. In diesen Zahlen läßt sich die Konjunkturkurve im Chemigraphie- und Kupferdruckgewerbe sehr gut verfolgen: den Jahren der Hochkonjunktur folgten zahlreichere Lehrlingseinstellungen; nach den Jahren schlechten Geschäftsganges ging die Zahl der neueingestellten Lehrlinge zurück.

Die Arbeitszeit betrug in der zweiten Tarifperiode ganz allgemein für Chemigraphen 48 und für Kupferdrucker 51½ Stunden wöchentlich oder 8 bzw. 8½ Stunden pro Tag.

Die Löhne der Chemigraphen schwanken zwischen dem tariflichen Mindestlohn für Ausgelernte von 21 Mk., den 23 Gehilfen erhielten, und 60 Mk. und darüber; einen Lohn von mehr als 60 Mk. verdienten 16 Chemigraphen. Der Durchschnittslohn betrug 1913 37,98 Mk. wöchentlich. Da 1908 ein Durchschnittslohn von 35,01 Mk. ermittelt wurde, ist in der zweiten Tarifperiode eine Steigerung um 2,97 Mk. oder um 8½ Proz. eingetreten. Die Löhne der Kupferdrucker schwankten 1913 zwischen 21 Mk. (3 Gehilfen) und 72 Mk. (1 Gehilfe). Der Durchschnittslohn betrug 42,07 Mk. Infolge der technischen Entwickelung im Kupferdruckgewerbe hat die Zahl der Akkordarbeiter um wenigstens 30 Proz. ab- und die Zahl der Lohnarbeiter um ebenso viel zugenommen. Da die Reichsdruckerei ihre Kupferdruckabteilung um das Doppelte vergrößerte, wodurch rund 40 Gehilfen Unterschlupf fanden und den Arbeitsnachweis bedeutend entlasteten, gelang es, die in der schlechten Konjunktur gesunkenen Löhne im Laufe der zweiten Tarifperiode wieder etwas zu heben und den gesamten Durchschnittslohn zu erreichen.

Ueber die Urlaubsverhältnisse ist ein Vergleich mit früher nicht möglich, da die Unterlagen fehlen. Im Jahre 1913 erhielten 907 Chemigraphen zusammen 4154 Tage und 73 Kupferdrucker zusammen 405 Tage Ferien. Von den 2811 insgesamt ermittelten tariftreuen Gehilfen hatten demnach 980 oder 34,9 Proz. bezahlten Sommerurlaub in der Gesamtdauer von 4559 Tagen, so daß auf jeden dieser 980 Gehilfen durchschnittlich ungefähr 4⅔ Ferientage entfallen.

Alles in allem hat sich also der Reichstarif für Deutschlands Chemigraphen und Kupferdrucker auch in der zweiten Periode seiner Giltigkeit sowohl für das ganze Gewerbe, als auch für die Gehilfenschaft gut bewährt.

P. B.

Arbeiterbewegung.

Jean Jaurès †

Am 31. Juli wurde der Genosse Jean Jaurès in Paris, der Führer des französischen Proletariats, das Opfer eines Meuchelmordes. Ein 29jähriger Schreiber, namens Villain, schoß auf den in einem Café sitzenden Volksmann mehrere Revolverkugeln ab, denen der Verletzte nach einstündigem Todeskampfe erlegen ist. Jean Jaurès war einer der glänzendsten Vertreter der internationalen Sozialdemokratie und sicherlich der brillanteste ihrer Redner. Er war aber auch zugleich ein überzeugter Vertreter der Weltfriedensbewegung und der Annäherung Frankreichs an Deutschland, und er würde alles aufgeboten haben, um den jetzigen Krieg zwischen diesen beiden Mächten zu verhindern. Er fiel einem Fanatiker zum Opfer, der ihn wegen seines Eintretens gegen die dreijährige Dienstzeit mit Haß verfolgte. An dem Grabe dieses Großen trauert die Arbeiterbewegung aller Länder.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Gewerkschaftspresse der letzten Woche ist in ihrem Umfange bedeutend eingeschränkt. Eine ganze Anzahl der sonst achtseitig erscheinenden Blätter haben diesmal nur 4, der neueste Buchdrucker-Korrespondent gar nur 2 Seiten. Die meisten Blätter enthalten Bekanntmachungen ihrer Vorstände über

teten Reihen von neuem zu füllen, denn die deutsche Arbeiterschaft geht bitterernsten Zeiten entgegen, die sie nur durch Einmütigkeit und Solidarität zu überwinden vermag.

Aber die Gewerkschaften stehen glücklicherweise nicht allein. Auch die großen Zweige der genossenschaftlichen und der politischen Arbeiterbewegung stehen ihnen zur Seite, um die wirtschaftliche Lage der Arbeiterschaft zu sichern und sie können vieles tun, wozu die Kräfte der Gewerkschaften nicht ausreichen würden. Die Konsumgenossenschaften haben jetzt die große Aufgabe, den Lebensmittelverkehr zu regeln, den wucherischen Aufkäufen und Preistreibereien entgegenzuwirken und für die Volksernährung der minderbemittelten Schichten das Möglichste zu tun. Die politischen Organisationen haben die dringende Pflicht, die Gewerkschaften und Genossenschaften in der Durchführung ihrer Aufgabe in jeder Weise zu unterstützen. Sie müssen darauf hinwirken, daß Staat und Gemeinden nicht bloß die Familien der zum Heer Einberufenen ausreichend unterstützen, sondern auch den durch Krieg und Arbeitslosigkeit in Not geratenen Familien durch Arbeitsbeschaffung und Notstandsunterstützung über das Aergste hinweghelfen. Sie müssen auf eine öffentliche Regelung der Lebensmittelzufuhr und Lebensmittelpreise zum Schutz gegen Teuerung hinwirken. Sie müssen Erleichterungen für die von Not und Unglück Betroffenen durchsetzen und der tatkräftigen wirtschaftlichen Selbsthilfe der Bevölkerung jede mögliche öffentliche Förderung, der gemeinschädlichen Bewucherung möglichst rasche Unterdrückung sichern.

Erfreulicherweise hat die öffentliche Hilfstätigkeit schon recht kräftig eingesetzt. Die größeren Gemeinden gewähren zu den staatlichen Bezügen der Familien der Kriegsteilnehmer erhebliche Zuschüsse, die private Wohltätigkeit wirkt in gleicher Richtung. Hier wird der Mangel also zurücktreten gegenüber der Not der Arbeitslosen, denen Arbeit nicht beschafft werden kann. Desto eindringlicher muß an die Arbeitgeber appelliert werden, daß sie keine irgendwie vermeidbaren Entlassungen vornehmen, bei mangelnden Aufträgen lieber halbtags arbeiten lassen und die wirtschaftliche Krisis nicht benutzen, um willkürlich die Tarifverträge zu brechen oder sich ihren eingegangenen Verpflichtungen zu entziehen. Leider häufen sich die Nachrichten über unrechtmäßige Entlassungen und unsoziale Handlungen seitens gewisser Arbeitgeber, die sich möglichst auf Kosten ihrer Angestellten und Arbeiter schadlos halten möchten. Die Arbeiterpresse hat die Pflicht, gegenüber solchen Schädlingen mit aller Rücksichtslosigkeit vorzugehen.

Große Schwierigkeiten liegen zurzeit noch auf dem Geldmarkte vor. Nicht bloß ist der gesamte Kredit durch den Massenansturm des Publikums auf die Banken und Sparkassen erheblich erschüttert worden, — auch der Umlauf an Metallgeld leidet unter dem ängstlichen Zurückhalten weiter Kreise, so daß bereits eine wirkliche Geldnot eingetreten ist, der durch die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen in kleinen Beträgen entgegengearbeitet wird. Das wird sich schließlich alles wieder einlenken, sobald erst einmal das rechte Vertrauen zur öffentlichen Sicherheit zurückgekehrt ist.

Der Kriegszustand hat auch für die Rechtslage der deutschen Arbeiterschaft manche Benachteiligung gebracht. So sind in den meisten Bezirken die Sonntagsruhevorschriften außer Kraft getreten. Die Bestimmungen über Kinder-, Jugendlichen- und Arbeiterinnenschutz können nach Maßgabe eines Notgesetzes vom 4. August 1914 vom Reichskanzler aufgehoben werden. Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Krankenversicherung der Hausgewerblichen sind ebenfalls außer Kraft gesetzt; doch ist die ortsstatutarische Regelung dieser Krankenversicherung zugelassen. Auch sonst ist die Arbeiterschaft noch manchen Rechtsnachteilen ausgesetzt, über die unsere heutige „Arbeiterrechtsbeilage" (Nr. 8) eine geordnete Zusammenstellung und eingehendere Besprechung bringt. Es muß indes anerkannt werden, daß sich unter den Kriegsnotgesetzen, denen der Reichstag am 4. August d. J. zustimmte, auch solche befinden, die den Schutz der Arbeiter und Minderbemittelten erheblich verstärken, so vor allem das Gesetz über die Höchstpreise für Gegenstände des täglichen Bedarfs und das Gesetz über Einfuhrerleichterungen, die die zollfreie Einfuhr von Lebensmitteln zulassen. Es wird Aufgabe der Rechtshilfestellen der Gewerkschaften sein, den Rechtsbedürftigen jeden möglichen Schutz angedeihen zu lassen.

Der Völkerkrieg stellt die Arbeiterorganisationen vor Aufgaben und Ansprüche, denen sie nur unter Aufgebot aller ihnen verbleibenden Kräfte gewachsen sind. In diesen ernsten Zeiten muß es sich zeigen, ob die deutsche Arbeiterschaft treu zu ihren Gewerkschaften steht und bereit ist, jedes Opfer für ihre Erhaltung zu bringen. Wir zweifeln nicht daran, sondern sprechen die Erwartung aus, daß die Gewerkschaftsbewegung den Krieg überdauern und sich nach demselben wieder rasch zur alten Höhe und Leistungsfähigkeit erheben wird. Deshalb darf auch keiner in den nächsten Wochen und Monaten erlahmen in der solidarischen Pflichterfüllung, sondern jeder möge mitarbeiten, damit unsere Organisationen die schwere Zeit möglichst glatt überwinden.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Kriegsfürsorge der Reichspostverwaltung.

Die Familien der zum Heeresdienst einberufenen Arbeiter der Reichspost- und Telegraphenverwaltung werden bis auf weiteres erhalten: a) die Ehefrau je nach Bedarf bis zu 25 v. H. des Lohnes ihres Mannes, b) für jedes Kind unter 15 Jahren bis zu 6 v. H. des Lohnes, im ganzen höchstens die Hälfte des Lohnes.

Frauen als Bergarbeiterinnen?

Halbamtlich wird mitgeteilt: Die Mitteilung des „Berliner Tageblatt", daß im rheinisch-westfälischen Kohlenrevier Frauen unter Tag beschäftigt werden sollen, wird sicherlich auch zu den mancherlei unverbürgten Gerüchten gehören, die jetzt umlaufen. Das Gesetz vom 4. August 1914 gewährt Ausnahmen von den Beschäftigungsbeschränkungen nur in ganz dringenden Fällen, wenn Ersatzarbeitskräfte für die Einberufenen nicht zu beschaffen sind. So lange aber ein Ueberschuß an beschäftigungslosen Arbeitern im Reiche vorhanden ist, was auch nach vorliegenden Berichten in manchen Teilen des Rheinlandes und Westfalens zutrifft, wird weder der Reichskanzler noch eine andere Behörde es zulassen, daß Frauen für Grubenarbeiten unter Tag beschäftigt werden.

stützungen werden außer Kraft gesetzt. Reisende Mitglieder erhalten die Arbeitslosenunterstützung von 4 Mk. wöchentlich. — Der Umfang der Holzarbeiterzeitung ist um die Hälfte reduziert worden. Lohnbewegungen dürfen nicht geführt werden.

Der Vorstand des Malerverbandes macht seine Maßnahmen von den Beschlüssen der kommenden Konferenz der gewerkschaftlichen Centralvorstände abhängig. Die Nr. 32 des Verbandsorgans ist infolge postalischer Verhältnisse nur zwei Seiten stark zur Versendung gelangt.

Ihre Generalversammlungen vertagt haben die Böttcher, Porzellanarbeiter und Schneider.

Die in den Militäreffektenbetrieben beschäftigten Sattler Berlins haben beschlossen, der Verbandskasse neben dem ordentlichen Verbandsbeitrage 10 Proz. des Verdienstes wöchentlich zuzuführen, um eine Unterstützung der durch den Krieg in Mitleidenschaft gezogenen Verbandskollegen und deren Familien zu ermöglichen. Es wird erwartet, daß die in der Militäreffektenbranche arbeitenden Sattler anderer Orte diesem Beispiele folgen werden.

Der Vorstand des Verbandes der Tapezierer untersagt den Filialen die Gewährung von Lokalzuschlägen zur Arbeitslosen- und Reiseunterstützung ab 3. August. Die statutarische Arbeitslosen- und Krankenunterstützung wird bis auf weiteres gezahlt.

Im Töpferverbande werden die Unterstützungen zunächst nach dem Statut weitergezahlt. Angriffsstreiks und Lohnbewegungen müssen unterbleiben.

Im Textilarbeiterverband werden die Lokalzuschläge zu den Unterstützungen aufgehoben. Die Arbeitslosenunterstützung an Mitglieder mit mindestens 52wöchiger Mitgliedschaft wird um ein Drittel gekürzt; den Familien der einberufenen Mitglieder soll ein Viertel der statutengemäßen Unterstützung gezahlt werden. Die Unterstützung soll, wenn möglich, für die im Statut bestimmte Dauer gewährt werden. Das Verbandsorgan wird nur zweiseitig erscheinen, die fachtechnische „Textilpraxis“ stellt ihr Erscheinen ein und die „Gleichheit“ wird nicht weitergeliefert. Entschädigungen für Vorstands- und Verwaltungssitzungen werden nicht gezahlt.

Bei den Transportarbeitern kommt die Krankenunterstützung und das Sterbegeld ab 15. August in Fortfall. Die Arbeitslosenunterstützung wird in statutarischer Höhe weitergezahlt, lokale Zuschläge dürfen aber nicht gewährt werden. Die Notfallunterstützung wird beibehalten, sie soll auch an die Familien der einberufenen Mitglieder bei außerordentlicher Notlage gewährt werden. Das Verbandsorgan erscheint nur vierzehntägig, während die Sonderorgane für die Eisenbahner, Seeleute, Binnenschiffer und Straßenbahner ihr Erscheinen bis auf weiteres einstellen.

Der Vorstand des Zimmererverbandes teilt mit, daß etwa 60 Proz. der Verbandsmitglieder von der Mobilisierungsorder betroffen werden. Streiks und sonstige wirtschaftliche Kämpfe werden aufgehoben, die Schlußberichte sind einzusenden. Voraussetzung ist, daß auch die Arbeitgeber dementsprechend handeln. Den Zweigvereinen wird empfohlen, ihre flüssigen Lokalfondsbeträge der Hauptkasse zu überweisen. Wo diese Bestände bei städtischen Sparkassen oder angesehenen Banken untergebracht sind, sollen sie nicht abgehoben werden, sofern sie nicht für die notwendigen Ausgaben gebraucht werden. Die Arbeitslosenunterstützung wird vorläufig weitergezahlt.

Die Gewerkschaftshäuser und der Krieg.

Die Verwaltungen der Gewerkschaftshäuser in Berlin, Breslau, Frankfurt a. M. und Leipzig haben beschlossen, ihre Räume den Militärbehörden für die Pflege der Verwundeten zur Verfügung zu stellen. Das Berliner Gewerkschaftshaus stellt 100 Betten zur Verfügung, in Breslau werden 270 und in Frankfurt a. M. 450 Verwundete untergebracht werden können. Da unsere Gewerkschaftshäuser moderne hygienische Einrichtungen besitzen, werden sie für den gedachten Zweck sich zweifellos gut eignen und es kann nur empfohlen werden, dem Beispiele der obigen Verwaltungen zu folgen.

Die österreichische Gewerkschaftsbewegung am Beginne des Krieges.

Nach den schweren Zeiten der Wirtschaftskrise werden es die österreichischen Gewerkschaften doppelt schwer haben, die Schrecknisse des Krieges ohne großen Schaden zu überdauern. Die Mehrzahl der Mitglieder und die besten Vertrauensmänner sind zum Waffendienst eingerückt, während die Zurückgebliebenen unter einer furchtbaren Arbeitslosigkeit leiden. Noch ist aber das Maß des Elends weit davon entfernt, voll zu sein. Jetzt ist ja erst ein verhältnismäßig geringer Teil des Landsturmes einberufen und die kriegerischen Ereignisse haben noch gar nicht begonnen. Wie es werden wird, wenn auch der Landsturm vollständig mobilisiert ist und auf den Schlachtfeldern das blutige Elend dahinrast das kann heute kein Mensch voraussagen.

Die Gewerkschaften waren vor allem bemüht, am Beginne des Krieges das eigene Haus zu bestellen. Sie trafen alle Vorkehrungen, um die Organisation auch in der Zeit des Krieges weiterführen zu können. Die einzelnen Centralverbände gaben ihren Vertrauensmännern genaue Weisungen, wie sie sich im Falle der Einberufung zu verhalten haben, damit die Organisationsgeschäfte keine nachhaltige Störung erleiden. Sie trugen insbesondere dafür Sorge, daß die Verbindung mit den Mitgliedern aufrecht bleibe, daß kein unbesonnener Schritt getan werde, der den Behörden den Vorwand geben könnte, die Ausnahmegesetze gegen die Gewerkschaften zur Anwendung zu bringen und bereiteten sich auch nach Möglichkeit vor, um die gesteigerten Unterstützungsansprüche der Mitglieder zu befriedigen.

Parallel mit den einzelnen Centralverbänden ging die Gewerkschaftskommission vor, welche am 4. August d. J. einen Aufruf an die gewerkschaftlichen Vertrauensmänner erließ, der eine Reihe praktischer Anweisungen gibt. Dieser Aufruf wurde im „Correspondenzblatt“ bereits in seinen wesentlichen Teilen wiedergegeben.

Am 7. August fand in Wien eine Konferenz der Vertreter der gewerkschaftlichen Centralverbände statt, welche sich mit der Regelung der Arbeitsvermittelung während des Krieges beschäftigte. Es konnte folgendes berichtet werden: Für Wien und Niederösterreich ist im Einvernehmen mit dem Magistrat der Stadt Wien und dem Ministerium des Innern die Schaffung einer Centralstelle für das Arbeitsvermittelungswesen in Aussicht genommen. Diese soll unter Beibehaltung der völligen Selbständigkeit

die Gestaltung der Organisationstätigkeit unter den obwaltenden Verhältnissen; allgemein wird die Anweisung erteilt, die Organisation aufrechtzuerhalten, an Stelle der ins Feld gezogenen Vertrauenspersonen neue zu wählen. Die Mitglieder werden aufgefordert, treu zur Organisation zu halten und durch pünktliche Beitragsleistung die Unterstützung der Arbeitslosen usw. zu ermöglichen. Ebenfalls wird meistens bekanntgegeben, daß die Verbandsangestellten auf 25 Proz. ihres Gehalts zugunsten der Unterstützungseinrichtungen verzichten. Soweit der allgemeine Inhalt dieser Bekanntmachungen. Im nachfolgenden geben wir eine Auslese der wichtigsten Mitteilungen aus den einzelnen Berufen.

Der Zentralverein der Bildhauer setzt den Beitrag um 20 Pf. wöchentlich herab. Arbeitslosen- und Reiseunterstützung werden weiter gezahlt. Die Unterstützungsdauer aber wird um 14 Tage gekürzt. Sterbegeld und Krankenunterstützung fallen fort.

Der Vorstand des Buchbinderverbandes macht bekannt, daß für die kommenden Monate alle wirtschaftlichen Streitigkeiten zu ruhen haben. Von den Unternehmern wird erwartet, daß auch sie nichts tun, was Anlaß zur Erbitterung geben könnte. Die Buchbinderzeitung ist auf 4 Seiten gekürzt worden.

Der Vorstand der Buchdruckerei-Hilfsarbeiter ordnet an, daß das Tarifverhältnis in allen Tariforten aufrechtzuerhalten ist; die Tarifinstanzen sollen aber nur in den allerwichtigsten Fällen in Anspruch genommen werden. Die Arbeitsnachweise, sowohl die eigenen als die paritätischen, werden weitergeführt, die Arbeitslosen müssen sich den Anordnungen der Nachweisverwalter fügen und jede ihnen zugewiesene Arbeit annehmen, widrigenfalls ihnen die Unterstützung entzogen wird. Bis auf Widerruf wird die statutarische Arbeitslosenunterstützung in der bisherigen Form weitergezahlt, die Kranken- und Wöchnerinnenunterstützung jedoch vom 9. August eingestellt. Das Verbandsorgan erscheint bis auf weiteres nur nach Bedarf mit den notwendigsten Mitteilungen an die Mitglieder.

Der Bauarbeiterverbandsvorstand trifft u. a. folgende Anordnungen:

„1. Alle Streiks und Sperren, die jetzt noch bestehen und deren Fortbestand von unserer Organisation abhängig ist, sind hiermit ohne Ausnahme aufgehoben.

2. Alle geplanten Lohnbewegungen, gleichviel, ob sie bereits von uns genehmigt wurden oder nicht, unterbleiben für jetzt und werden zunächst nicht weiter verfolgt.

3. Versuche der Unternehmer, die gegenwärtige schwere Zeit zu Lohnkürzungen oder andern Verschlechterungen der Arbeitsverhältnisse auszunützen, sind dem Verbandsvorstande zu melden, der seinerseits das möglichste tun wird, um solche Angriffe auf Treu und Glauben und gute Sitte abzuwehren.

4. Alle zur Fahne gehenden Mitglieder haben sich, soweit es irgend möglich ist, ordnungsmäßig abzumelden und unter allen Umständen ihr Verbandsbuch beim Zweigvereinsvorstande zur Aufbewahrung niederzulegen."

Der Vorstand des Bergarbeiterverbandes hat beschlossen, den Familien der ins Feld gezogenen Mitglieder eine Unterstützung zu gewähren, deren Höhe noch festgesetzt werden soll. Der Verband stellt für den Zweck eine Million Mark zur Verfügung. Die Karenzzeit für diese Unterstützung wird von 26 auf 13 Wochen herabgesetzt. Die Auszahlung der Familienunterstützung erfolgt durch die Hauptkasse. Alle Lohnbewegungen und Streiks sollen unterbleiben. Gemaßregelten- und Streikunterstützung wird nicht gezahlt. Das Verbandsorgan wird nur in beschränktem Umfange erscheinen.

Der Buchdruckerverbandsvorstand beschloß, die Arbeitslosenunterstützung wie bisher auszuzahlen und weiter notwendig werdende Maßnahmen in der Ende August in Aussicht genommenen Gauvorsteherkonferenz zu beraten. Mit Rücksicht auf die erforderlichen großen Mittel soll von den vollbeschäftigten Mitgliedern ein wöchentlicher Extrabeitrag von 50 Pf. erhoben werden. — Der „Korrespondent" macht seine Leser auf den reduzierten Umfang aufmerksam und teilt mit, daß vielleicht auch einzelne Nummern ausfallen müssen.

Der Vorstand des Fabrikarbeiterverbandes gibt bekannt, daß die Erwerbslosenunterstützung in der gleichen Form weiter ausgezahlt wird; an die Familien der zum Kriege einberufenen Mitglieder kann diese Unterstützung nicht gezahlt werden, aber es sollen Erwägungen über die Möglichkeit einer Unterstützung dieser Familien angestellt werden. Zu diesem Zwecke wird wöchentlich die Zahl der Eingezogenen, der Kranken und Arbeitslosen festgestellt. Das Verbandsorgan erscheint weiter, das Blatt für die Ziegler wird eingezogen und die Gleichheit und die fremdsprachigen Blätter nicht mehr geliefert.

Im Allgemeinen deutschen Gärtnerverein sollen nach der Bekanntmachung des Vorstandes die Unterstützungen zunächst wie bisher weiter gezahlt werden. Eine Herabsetzung der Unterstützungen wird jedoch als möglich in Aussicht gestellt. Die Mitglieder werden aufgefordert, auf die Krankenunterstützung freiwillig zu verzichten, um die Mittel für andere, dringendere Notfälle frei zu halten. Die eventuelle Unterstützung der Familien der einberufenen Mitglieder kann erst entschieden werden, wenn ein genauer Ueberblick über die Zahl der Einberufenen gewonnen sein wird. — Das Verbandsorgan und das fachtechnische „Gärtnerei-Fachblatt" werden auf die Hälfte reduziert.

Die Gemeindearbeiter stellen die Auszahlung der Streik- und Gemaßregeltenunterstützung ein. Lokale Notfallunterstützungen dürfen ebenfalls nicht mehr ausgezahlt werden. Das Verbandsorgan erscheint in beschränktem Umfange. In dem Aufruf an die Mitglieder des Verbandes wird erklärt, daß „die Aufgaben unseres Verbandes in dieser schweren Schicksalsstunde darauf gerichtet sein müssen, der ärgsten Not unter den Familienangehörigen unserer Mitglieder beizukommen."

Im Glasarbeiterverband wird die Gemaßregeltenunterstützung eingestellt. Gemaßregelte erhalten nur die Arbeitslosenunterstützung. Weitere Anordnungen hinsichtlich der Unterstützungen werden in Aussicht gestellt. Das Verbandsorgan wird in beschränktem Umfange vierzehntägig erscheinen.

Der Vorstand des Holzarbeiterverbandes hat die statutarischen Bestimmungen über die Unterstützungen außer Kraft gesetzt. Die Krankenunterstützung sowohl aus der Hauptkasse als den Lokalkassen ist am 9. August eingestellt worden. Arbeitslose Mitglieder erhalten nach 52wöchiger Mitgliedschaft 6 Mk., ledige 4 Mk. pro Woche. Aus den Mitteln der Lokalkassen dürfen Zuschläge nicht gezahlt werden. Aus den gemeinsamen Mitteln der Hauptkasse und Lokalkassen soll eine Unterstützung der Familien der Einberufenen von 3 Mk. wöchentlich gezahlt werden, sofern das einberufene Mitglied dem Verbande mindestens 52 Wochen angehörte. Alle sonstigen Unter-

die Gestaltung der Organisationstätigkeit unter den obwaltenden Verhältnissen; allgemein wird die Anweisung erteilt, die Organisation aufrechtzuerhalten, an Stelle der ins Feld gezogenen Vertrauenspersonen neue zu wählen. Die Mitglieder werden aufgefordert, treu zur Organisation zu halten und durch pünktliche Beitragsleistung die Unterstützung der Arbeitslosen usw. zu ermöglichen. Ebenfalls wird meistens bekanntgegeben, daß die Verbandsangestellten auf 25 Proz. ihres Gehalts zugunsten der Unterstützungseinrichtungen verzichten. Soweit der allgemeine Inhalt dieser Bekanntmachungen. Im nachfolgenden geben wir eine Auslese der wichtigsten Mitteilungen aus den einzelnen Berufen.

Der *Zentralverein der Bildhauer* setzt den Beitrag um 20 Pf. wöchentlich herab. Arbeitslosen- und Reiseunterstützung werden weiter gezahlt. Die Unterstützungsdauer aber wird um 14 Tage gekürzt. Sterbegeld und Krankenunterstützung fallen fort.

Der *Vorstand des Buchbinderverbandes* macht bekannt, daß für die kommenden Monate alle wirtschaftlichen Streitigkeiten zu ruhen haben. Von den Unternehmern wird erwartet, daß auch sie nichts tun, was Anlaß zur Erbitterung geben könnte. Die Buchbinderzeitung ist auf 4 Seiten gekürzt worden.

Der *Vorstand der Buchdruckerei-Hilfsarbeiter* ordnet an, daß das Tarifverhältnis in allen Tariforten aufrechtzuerhalten ist; die Tarifinstanzen sollen aber nur in den allerwichtigsten Fällen in Anspruch genommen werden. Die Arbeitsnachweise, sowohl die eigenen als die paritätischen, werden weitergeführt, die Arbeitslosen müssen sich den Anordnungen der Nachweisverwalter fügen und jede ihnen zugewiesene Arbeit annehmen, widrigenfalls ihnen die Unterstützung entzogen wird. Bis auf Widerruf wird die statutarische Arbeitslosenunterstützung in der bisherigen Form weitergezahlt, die Kranken- und Wöchnerinnenunterstützung jedoch vom 9. August eingestellt. Das Verbandsorgan erscheint bis auf weiteres nur nach Bedarf mit den notwendigsten Mitteilungen an die Mitglieder.

Der *Bauarbeiterverbandsvorstand* trifft u. a. folgende Anordnungen:

„1. Alle Streiks und Sperren, die jetzt noch bestehen und deren Fortbestand von unserer Organisation abhängig ist, sind hiermit ohne Ausnahme aufgehoben.

2. Alle geplanten Lohnbewegungen, gleichviel, ob sie bereits von uns genehmigt wurden oder nicht, unterbleiben für jetzt und werden zunächst nicht weiter verfolgt.

3. Versuche der Unternehmer, die gegenwärtige schwere Zeit zu Lohnkürzungen oder andern Verschlechterungen der Arbeitsverhältnisse auszunützen, sind dem Verbandsvorstande zu melden, der seinerseits das möglichste tun wird, um solche Angriffe auf Treu und Glauben und gute Sitte abzuwehren.

4. Alle zur Fahne gehenden Mitglieder haben sich, soweit es irgend möglich ist, ordnungsmäßig abzumelden und unter allen Umständen ihr Verbandsbuch beim Zweigvereinsvorstande zur Aufbewahrung niederzulegen."

Der *Vorstand des Bergarbeiterverbandes* hat beschlossen, den Familien der ins Feld gezogenen Mitglieder eine Unterstützung zu gewähren, deren Höhe noch festgesetzt werden soll. Der Verband stellt für den Zweck eine Million Mark zur Verfügung. Die Karenzzeit für diese Unterstützung wird von 26 auf 13 Wochen herabgesetzt. Die Auszahlung der Familienunterstützung erfolgt durch die Hauptkasse. Alle Lohnbewegungen und Streiks sollen unterbleiben, Gemaßregelten- und Streikunterstützung wird nicht gezahlt. Das Verbandsorgan wird nur in beschränktem Umfange erscheinen.

Der *Buchdruckerverbandsvorstand* beschloß, die Arbeitslosenunterstützung wie bisher auszuzahlen und weiter notwendig werdende Maßnahmen in der Ende August in Aussicht genommenen Gauvorsteherkonferenz zu beraten. Mit Rücksicht auf die erforderlichen großen Mittel soll von den vollbeschäftigten Mitgliedern ein wöchentlicher Extrabeitrag von 50 Pf. erhoben werden. — Der „Korrespondent" macht seine Leser auf den reduzierten Umfang aufmerksam und teilt mit, daß vielleicht auch einzelne Nummern ausfallen müssen.

Der *Vorstand des Fabrikarbeiterverbandes* gibt bekannt, daß die Erwerbslosenunterstützung in der gleichen Form weiter ausgezahlt wird; an die Familien der zum Kriege einberufenen Mitglieder kann diese Unterstützung nicht gezahlt werden, aber es sollen Erwägungen über die Möglichkeit einer Unterstützung dieser Familien angestellt werden. Zu diesem Zwecke wird wöchentlich die Zahl der Eingezogenen, der Kranken und Arbeitslosen festgestellt. Das Verbandsorgan erscheint weiter, das Blatt für die Ziegler wird eingezogen und die Gleichheit und die fremdsprachigen Blätter nicht mehr geliefert.

Im *Allgemeinen deutschen Gärtnerverein* sollen nach der Bekanntmachung des Vorstandes die Unterstützungen zunächst wie bisher weiter gezahlt werden. Eine Herabsetzung der Unterstützungen wird jedoch als möglich in Aussicht gestellt. Die Mitglieder werden aufgefordert, auf die Krankenunterstützung freiwillig zu verzichten, um die Mittel für andere, dringendere Notfälle frei zu halten. Die eventuelle Unterstützung der Familien der einberufenen Mitglieder kann erst entschieden werden, wenn ein genauer Ueberblick über die Zahl der Einberufenen gewonnen sein wird. — Das Verbandsorgan und das fachtechnische „Gärtnerei-Fachblatt" werden auf die Hälfte reduziert.

Die *Gemeindearbeiter* stellen die Auszahlung der Streik- und Gemaßregeltenunterstützung ein. Lokale Notfallunterstützungen dürfen ebenfalls nicht mehr ausgezahlt werden. Das Verbandsorgan erscheint in beschränktem Umfange. In dem Aufruf an die Mitglieder des Verbandes wird erklärt, daß „die Aufgaben unseres Verbandes in dieser schweren Schicksalsstunde darauf gerichtet sein müssen, der ärgsten Not unter den Familienangehörigen unserer Mitglieder beizukommen."

Im *Glasarbeiterverband* wird die Gemaßregeltenunterstützung eingestellt. Gemaßregelte erhalten nur die Arbeitslosenunterstützung. Weitere Anordnungen hinsichtlich der Unterstützungen werden in Aussicht gestellt. Das Verbandsorgan wird in beschränktem Umfange vierzehntägig erscheinen.

Der *Vorstand des Holzarbeiterverbandes* hat die statutarischen Bestimmungen über die Unterstützungen außer Kraft gesetzt. Die Krankenunterstützung sowohl aus der Hauptkasse als den Lokalkassen ist am 9. August eingestellt worden. Arbeitslose Mitglieder erhalten nach 52wöchiger Mitgliedschaft 6 Mk., ledige 4 Mk. pro Woche. Aus den Mitteln der Lokalkassen dürfen Zuschläge nicht gezahlt werden. Aus den gemeinsamen Mitteln der Hauptkasse und Lokalkassen soll eine Unterstützung der Familien der Einberufenen von 3 Mk. wöchentlich gezahlt werden, sofern das einberufene Mitglied dem Verbande mindestens 52 Wochen angehörte. Alle sonstigen Unter-

stützungen werden außer Kraft gesetzt. Reisende Mitglieder erhalten die Arbeitslosenunterstützung von 4 Mk. wöchentlich. — Der Umfang der Holzarbeiterzeitung ist um die Hälfte reduziert worden. Lohnbewegungen dürfen nicht geführt werden.

Der Vorstand des Malerverbandes macht seine Maßnahmen von den Beschlüssen der kommenden Konferenz der gewerkschaftlichen Centralvorstände abhängig. Die Nr. 32 des Verbandsorgans ist infolge postalischer Verhältnisse nur zwei Seiten stark zur Versendung gelangt.

Ihre Generalversammlungen vertagt haben die Böttcher, Porzellanarbeiter und Schneider.

Die in den Militäreffektenbetrieben beschäftigten Sattler Berlins haben beschlossen, der Verbandskasse neben dem ordentlichen Verbandsbeitrage 10 Proz. des Verdienstes wöchentlich zuzuführen, um eine Unterstützung der durch den Krieg in Mitleidenschaft gezogenen Verbandskollegen und deren Familien zu ermöglichen. Es wird erwartet, daß die in der Militäreffektenbranche arbeitenden Sattler anderer Orte diesem Beispiele folgen werden.

Der Vorstand des Verbandes der Tapezierer untersagt den Filialen die Gewährung von Lokalzuschlägen zur Arbeitslosen- und Reiseunterstützung ab 3. August. Die statutarische Arbeitslosen- und Krankenunterstützung wird bis auf weiteres gezahlt.

Im Töpferverbande werden die Unterstützungen zunächst nach dem Statut weitergezahlt. Angriffsstreiks und Lohnbewegungen müssen unterbleiben.

Im Textilarbeiterverband werden die Lokalzuschläge zu den Unterstützungen aufgehoben. Die Arbeitslosenunterstützung an Mitglieder mit mindestens 52wöchiger Mitgliedschaft wird um ein Drittel gekürzt; den Familien der einberufenen Mitglieder soll ein Viertel der statutengemäßen Unterstützung gezahlt werden. Die Unterstützung soll, wenn möglich, für die im Statut bestimmte Dauer gewährt werden. Das Verbandsorgan wird nur zweiseitig erscheinen, die fachtechnische „Textilpraxis" stellt ihr Erscheinen ein und die „Gleichheit" wird nicht weitergeliefert. Entschädigungen für Vorstands- und Verwaltungssitzungen werden nicht gezahlt.

Bei den Transportarbeitern kommt die Krankenunterstützung und das Sterbegeld ab 15. August in Fortfall. Die Arbeitslosenunterstützung wird in statutarischer Höhe weitergezahlt, lokale Zuschläge dürfen aber nicht gewährt werden. Die Notfallunterstützung wird beibehalten, sie soll auch an die Familien der einberufenen Mitglieder bei außerordentlicher Notlage gewährt werden. Das Verbandsorgan erscheint nur vierzehntägig, während die Sonderorgane für die Eisenbahner, Seeleute, Binnenschiffer und Straßenbahner ihr Erscheinen bis auf weiteres einstellen.

Der Vorstand des Zimmererverbandes teilt mit, daß etwa 60 Proz. der Verbandsmitglieder von der Mobilisierungsorder betroffen werden. Streiks und sonstige wirtschaftliche Kämpfe werden aufgehoben, die Schlußberichte sind einzusenden. Voraussetzung ist, daß auch die Arbeitgeber dementsprechend handeln. Den Zweigvereinen wird empfohlen, ihre flüssigen Lokalfondsbeträge der Hauptkasse zu überweisen. Wo diese Bestände bei städtischen Sparkassen oder angesehenen Banken untergebracht sind, sollen sie nicht abgehoben werden, sofern sie nicht für die notwendigen Ausgaben gebraucht werden. Die Arbeitslosenunterstützung wird vorläufig weitergezahlt.

Die Gewerkschaftshäuser und der Krieg.

Die Verwaltungen der Gewerkschaftshäuser in Berlin, Breslau, Frankfurt a. M. und Leipzig haben beschlossen, ihre Räume den Militärbehörden für die Pflege der Verwundeten zur Verfügung zu stellen. Das Berliner Gewerkschaftshaus stellt 100 Betten zur Verfügung, in Breslau werden 270 und in Frankfurt a. M. 450 Verwundete untergebracht werden können. Da unsere Gewerkschaftshäuser moderne hygienische Einrichtungen besitzen, werden sie für den gedachten Zweck sich zweifellos gut eignen und es kann nur empfohlen werden, dem Beispiele der obigen Verwaltungen zu folgen.

Die österreichische Gewerkschaftsbewegung am Beginne des Krieges.

Nach den schweren Zeiten der Wirtschaftskrise werden es die österreichischen Gewerkschaften doppelt schwer haben, die Schrecknisse des Krieges ohne großen Schaden zu überdauern. Die Mehrzahl der Mitglieder und die besten Vertrauensmänner sind zum Waffendienst eingerückt, während die Zurückgebliebenen unter einer furchtbaren Arbeitslosigkeit leiden. Noch ist aber das Maß des Elends weit davon entfernt, voll zu sein. Jetzt ist ja erst ein verhältnismäßig geringer Teil des Landsturmes einberufen und die kriegerischen Ereignisse haben noch gar nicht begonnen. Wie es werden wird, wenn auch der Landsturm vollständig mobilisiert ist und auf den Schlachtfeldern das blutige Elend dahinrast — das kann heute kein Mensch voraussagen.

Die Gewerkschaften waren vor allem bemüht, am Beginne des Krieges das eigene Haus zu bestellen. Sie trafen alle Vorkehrungen, um die Organisation auch in der Zeit des Krieges weiterführen zu können. Die einzelnen Centralverbände gaben ihren Vertrauensmännern genaue Weisungen, wie sie sich im Falle der Einberufung zu verhalten haben, damit die Organisationsgeschäfte keine nachhaltige Störung erleiden. Sie trugen insbesondere dafür Sorge, daß die Verbindung mit den Mitgliedern aufrecht bleibe, daß kein unbesonnener Schritt getan werde, der den Behörden den Vorwand geben könnte, die Ausnahmegesetze gegen die Gewerkschaften zur Anwendung zu bringen und bereiteten sich auch nach Möglichkeit vor, um die gesteigerten Unterstützungsansprüche der Mitglieder zu befriedigen.

Parallel mit den einzelnen Centralverbänden ging die Gewerkschaftskommission vor, welche am 4. August d. J. einen Aufruf an die gewerkschaftlichen Vertrauensmänner erließ, der eine Reihe praktischer Anweisungen gibt. Dieser Aufruf wurde im „Correspondenzblatt" bereits in seinen wesentlichen Teilen wiedergegeben.

Am 7. August fand in Wien eine Konferenz der Vertreter der gewerkschaftlichen Centralverbände statt, welche sich mit der Regelung der Arbeitsvermittelung während des Krieges beschäftigte. Es konnte folgendes berichtet werden: Für Wien und Niederösterreich ist im Einvernehmen mit dem Magistrat der Stadt Wien und dem Ministerium des Innern die Schaffung einer Centralstelle für das Arbeitsvermittelungswesen in Aussicht genommen. Diese soll unter Beibehaltung der völligen Selbständigkeit

Nr. 34. 24. Jahrgang. Berlin, den 22. August 1914.

Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.	Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15.	Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Die Versorgung der Kriegsteilnehmer und ihrer Hinterbliebenen	505
Gesetzgebung und Verwaltung. Eine Neugestaltung des Schuldnerrechts. — Das schwedische Zuchthausgesetz	508
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften	509
Kongresse. Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände	510
Aus Unternehmerkreisen. Die Unternehmerkreise und der Krieg	510
Rechtsfragen. Wer hat Anspruch auf die Kriegsunterstützung	512
Genossenschaftliches. Die Genossenschaftsweberei in Oppach	512
Mitteilungen. Unterstützungsvereinigung	512

Die Versorgung der Kriegsteilnehmer und ihrer Hinterbliebenen.

Die Ereignisse dieser Zeit werfen die Frage nach dem Umfang der den Kriegsteilnehmern und ihren Hinterbliebenen zustehenden Versorgung auf. Diese Versorgung ist geregelt in dem Gesetz über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 21. Mai 1906 und im Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907.*)

Die Versorgung der im Offiziersrang stehenden Kriegsteilnehmer ist im nachstehenden nicht behandelt. Deckoffiziere der Kaiserlichen Marine werden in Pensionsangelegenheiten im wesentlichen wie Offiziere behandelt. Auch ihre Rechtsverhältnisse sind hier nicht behandelt.

Kriegsteilnehmer.

Wer als Teilnehmer an einem Kriege anzusehen ist, wird vom Kaiser bestimmt. (§ 7.) Es kann jedoch wohl keinem Zweifel unterliegen, daß alle zu den Waffen Einberufenen und freiwillig Eingetretenen zu ihnen gehören. Auch das auf dem Kriegsschauplatz verwendete Personal der freiwilligen Krankenpflege steht in den Versorgungsansprüchen den Kriegsteilnehmern gleich. (§ 44.)

Anspruch auf Rente.

Bei der Entlassung aus dem aktiven Dienst ist der Anspruch auf die Militärrente gegeben, wenn die Erwerbsfähigkeit des Betreffenden infolge einer Dienstbeschädigung aufgehoben oder um wenigstens 10 Proz. gemindert ist. (§ 1.)

Dienstbeschädigungen.

Als Dienstbeschädigung gelten Gesundheitsstörungen, welche infolge einer Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Dienstes eingetreten oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert werden. Eine von dem Verletzten vorsätzlich herbeigeführte Gesundheitsschädigung gilt nicht als Dienstbeschädigung. (§ 3.)

*) Soweit im nachstehenden Paragraphen ohne jede weitere Beifügung angeführt sind, handelt es sich um Paragraphen des erstangegebenen Gesetzes. Soweit Paragraphen des Hinterbliebenengesetzes angeführt sind, ist der Paragraphennummer vorgesetzt: Milit.-Hinterbl.-Ges.

Erwerbsunfähigkeit.

Bei der Beurteilung des Grades der Erwerbsunfähigkeit ist der von dem Verletzten vor seiner Einstellung in den Militärdienst ausgeübte Beruf zu berücksichtigen. Hat der Verletzte keinen besonderen Beruf ausgeübt, so erfolgt die Beurteilung nach der allgemeinen Erwerbsfähigkeit. Nur wenn ein Zivilversorgungsschein — über diesen sind die §§ 15—22 des Gesetzes einzusehen — erteilt wurde, oder an dessen Stelle eine Abfindung oder laufende Geldentschädigung, wird die berufliche Erwerbsunfähigkeit nicht berücksichtigt. (§ 4.)

Unter der oben erwähnten allgemeinen Erwerbsfähigkeit ist „die zur gewöhnlichen auf Erwerb gerichteten Arbeit erforderliche körperliche und geistige Befähigung" zu verstehen.

Der dem einzelnen durch die Beschränkung in der Ausnutzung seiner Arbeitskraft und Arbeitsbefähigung erwachsende wirtschaftliche Schaden ist bei der Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit ebenso zu berücksichtigen, wie die eigentliche Einbuße an der rohen Arbeitskraft. Augenfällige Entstellungen, Beschränkungen in der Wahl der Arbeitsgelegenheit, dadurch bedingte Herabsetzung der Fähigkeit zum wirtschaftlichen Wettbewerb mit anderen Arbeitnehmern usw. sind in Betracht zu ziehen. Die Tatsache jedoch, daß der Verletzte seinen besonders erlernten Beruf infolge der Gesundheitsstörung nicht mehr ausüben kann, begründet nicht ohne weiteres die Annahme völliger Erwerbsunfähigkeit, aber sie ist bei Feststellung des Grades der Erwerbsunfähigkeit zu berücksichtigen (Ausführungsbestimmungen des preußischen Kriegsministeriums vom 19. Juni 1906 Ziffer 17).

Betrag der Rente.

Der Betrag der Rente ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Neben einer als Grundrente zu bezeichnenden Summe werden in vielen Fällen Zuschläge gewährt. Als solche kommen in Frage Anteil von pensionsfähigen Löhnungszuschüssen oder -zulagen, Verstümmelungszulagen und Kriegszulagen.

Der Grundbetrag der Rente beträgt für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit für

der bestehenden gewerkschaftlichen Vermittelungen für die Vermittelung jener Arbeitskräfte sorgen, welche von den der Centralstelle angeschlossenen Vermittelungen nicht selbst untergebracht werden können. Den der Centralstelle angeschlossenen Vermittelungen sollen eine Reihe Vergünstigungen wie Portofreiheit, Ermäßigung der Telephongebühren usw. gewährt werden. Die nach anderen Orten vermittelten Arbeiter sollen Anrecht auf freie Hin- und Rückfahrt bekommen. Die Centralstelle für das Arbeitsvermittelungswesen wird von einer aus Vertretern der Arbeiter- und Unternehmerorganisationen zusammengesetzten Kommission gebildet, die unter dem Vorsitz eines Vertreters der Regierung oder des Wiener Bürgermeisters tagt.

Wenn diese Maßnahmen auch nur in sehr bescheidener Weise dazu beitragen können, der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken, haben die österreichischen Gewerkschaften nichtsdestoweniger ihre Bereitwilligkeit zur Mitarbeit erklärt, weil sie jede, auch die geringste Linderung des Arbeitslosenelends fördern wollen.

Julius Deutsch.

Lohnbewegungen und Streiks.

Streiks und Aussperrungen.

Die Textilarbeiteraussperrung in der Niederlausitz ist vom Unternehmerverband der Lausitzer Tuchindustrie mit Rücksicht auf den Krieg aufgehoben worden. Der Textilarbeiterverband hat daraufhin den Streik der Arbeiter für beendet erklärt.

Ebenfalls aufgehoben wurde der Streik der Holzbildhauer in Berlin.

Die Tabakindustriellen haben die Aussperrung der Tabakarbeiter in Mannheim aufgehoben.

Arbeiterversicherung.

Runderlaß des Reichsversicherungsamts.

Der nachstehende Runderlaß des Reichsversicherungsamts an die Vorstände der seiner Aufsicht unterstellten Landesversicherungsanstalten und an den Vorstand der Seekasse über durch die Kriegslage gebotene Verwaltungsmaßnahmen, vom 11. August 1914 — II. 5290 —, hat auch für die Versicherten große Bedeutung; wir drucken ihn deshalb ab:

Die gegenwärtige Kriegslage stellt auch an die Leistungsfähigkeit der Träger der deutschen Arbeiterversicherung ungewöhnlich hohe Anforderungen. Aus den bisher vorliegenden Berichten hat das Reichsversicherungsamt die erfreuliche Gewißheit entnommen, daß die ihm unterstellten Versicherungsträger, darunter auch die Versicherungsanstalten, in bewährter Pflichttreue alle Kräfte in den Dienst des Vaterlandes stellen. Die Anstalten haben bereits hochherzig ihre Heilstätten und Genesungsheime dem Roten Kreuz zur Verfügung gestellt und es durch Geldmittel unterstützt.

Die außerordentlichen Zeitverhältnisse erheischen aber auch auf dem Gebiete der inneren Geschäftsführung der Versicherungsanstalten besondere Maßnahmen. Unter anderem werden die Vorstände auf folgendes hingewiesen:

1. Es wird empfohlen, von Rentenentziehungen zunächst auf die Dauer von drei Monaten grundsätzlich abzusehen.

2. Von ihrer Strafbefugnis wollen die Vorstände nur in besonderen Fällen Gebrauch machen. Auch dürften bereits verhängte Strafen, wo nicht böser Wille des Bestraften klar zutage liegt, niederzuschlagen sein.

3. Das Reichsversicherungsamt wird selbstverständlich seine Spruch- und Beschlußtätigkeit fortsetzen. Im Interesse der Versicherten wollen aber die Vorstände erwägen, wieweit etwa die Einlegung von Revisionen seitens der Anstalten auf die Fälle beschränkt werden kann, in denen das Berufungsurteil offenbar verfehlt ist. Auch wird den Vorständen nahegelegt, bereits anhängige Revisionen unter dem vorbezeichneten Gesichtspunkt zu prüfen, soweit dies auf Grund der Handakten möglich ist, und gegebenenfalls zurückzunehmen. In gleicher Weise wird bei den in der Berufungsinstanz schwebenden Ansprüchen der Versicherten zu prüfen sein, ob wegen neuer Tatsachen oder aus anderen Gründen der Anspruch anerkannt werden kann.

4. Soweit durch den Krieg dienstbehinderte Angestellte der Versicherungsanstalten gegen Kündigung beschäftigt waren, werden ihre Angehörigen der Fürsorge der Vorstände empfohlen.

Dr. Kaufmann.

Mitteilungen.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Arnstadt: Bieligk, Bruno, Redakteur.
Berlin: Lüdemann, Hermann, Schriftsteller.
" Lungwitz, Berta, Angestellte des Hausangestelltenverbandes.
" Schweinitz, Bruno, Angestellter des Buchdruckerverbandes.
" Schreiber, Albert, Angestellter des Holzarbeiterverbandes.
" Schulze, Otto, Angestellter des Holzarbeiterverbandes.
" Breitkopf, Eduard, Angestellter des Holzarbeiterverbandes.
" Scherer, Paul, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
" Stuttfeld, Herm., Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
Bremen: Craß, Karl, Buchhandlungsangest.
" Schulz, Paul, Redaktionsangest.
Bremerhaven: Arnemann, Herm., Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
Breslau: Scholz, Max, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
Eisenach: Köllner, Karl, Akquisiteur.
Essen: Reiter, Georg, Angestellter des Bäckerverbandes.
Frankfurt a. M.: Müller, Heinrich, Angestellter des Schneiderverbandes.
Göppingen: Schepperle, Christian, Akquisiteur.
Greifenberg: Krause, Reinhold, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Hamburg: Garber, Karl, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Hamm i. W.: Papenbrock, Otto, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Harburg: Pelz, Gustav, Berichterstatter.
Höchst: Wenzel, Jakob, Angestellter des Holzarbeiterverbandes.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Ruhen des Anspruchs auf die Gebührnisse.

Das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse ruht,

1. solange der Versorgungsberechtigte nicht Reichsangehöriger ist,

2. wenn gegen ihn wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse vor einem Zivilgerichte die öffentliche Klage erhoben oder im militärgerichtlichen Verfahren die Einleitung der Strafverfolgung angeordnet ist, solange der Versorgungsberechtigte sich im Auslande aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Die einbehaltenen Gebührnisse werden ausgezahlt, wenn der Versorgungsberechtigte rechtskräftig freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurteilt worden ist oder wenn dem strafgerichtlichen Verfahren wegen unzureichender Verdachtsgründe oder wegen mangelnder Strafbarkeit keine weitere Folge gegeben wird.

Das Recht auf die Rente (nicht auf die Kriegszulage und die Verstümmelungszulage) ruht ferner,

1. solange der Rentenberechtigte sich in einem Invalideninstitut oder in einer militärischen Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt befindet. In diesem letzteren Falle ist jedoch die Rente denjenigen Rentenberechtigten, die Ernährer von Familien sind, nach Bedürfnis ganz oder teilweise zur Bestreitung des Unterhalts ihrer Familie zu gewähren;

2. bei bestimmten Anstellungen oder Beschäftigungen oder den Bezug von Pensionen, die hier zunächst nicht interessieren.

Zivilversorgungsschein.

Kapitulanten erwerben durch 10jährige Dienstzeit Anspruch auf den Zivilversorgungsschein, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen; ebenso Kapitulanten mit kürzerer Dienstzeit, die wegen körperlicher Gebrechen im aktiven Dienst nicht mehr verwendet werden können und deshalb von der Militärbehörde entlassen werden. (§§ 15, 16.)

Unter bestimmten uns hier nicht interessierenden Voraussetzungen kann an Stelle des Zivilversorgungsscheines eine Geldentschädigung gewährt werden. (§§ 19—21.) Bestimmte Gruppen von Zivilversorgungsscheinempfängern kann auch bei der Unmöglichkeit, Anstellung oder Beschäftigung zu finden, eine Rente oder ein Rentenzuschuß bis längstens auf die Dauer eines Jahres gewährt werden. (§ 24.)

Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst.

Den nicht zu den Kapitulanten gehörenden Unteroffizieren und Gemeinen kann auf ihren Antrag neben der Rente ein Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst verliehen werden, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen. (§ 17.)

Besondere Vorschriften für die Angehörigen der Kaiserlichen Marine.

Die Schiffsjungen werden wie Gemeine versorgt. (§ 52.) Für die Kapitulanten tritt eine weitere Erhöhung der Vollrente ferner ein

1. um 75 Hundertstel der beim Ausscheiden bezogenen Dienstalters- und Seefahrtzulage, soweit die Erhöhung die Hälfte der Vollrente an sich nicht überschreitet, und

2. um 75 Hundertstel der beim Ausscheiden bezogenen Fachzulage. (§ 75.)

Anspruch der Hinterbliebenen.

Beim Tode eines Rentenempfängers werden der Witwe sowie ehelichen oder legitimen Abkömmlingen für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch diejenigen Versorgungsgebührnisse gezahlt, welche dem Verstorbenen zustanden. Die Zahlung kann mit Genehmigung der obersten Militärbehörde auch erfolgen, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken (§ 39).

Die im vorstehenden erwähnten Ansprüche der Hinterbliebenen sind noch im Versorgungsgesetz der Mannschaften, die weiteren Hinterbliebenenansprüche, wie schon gesagt, im Militärhinterbliebenengesetz geregelt. Es regelt einmal die allgemeine Versorgung der Personen des Friedensstandes des Heeres und der Marine (die hier außer acht gelassen ist), und dann die uns hier beschäftigende Kriegsversorgung.

Die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder der Kriegsteilnehmer, die

1. im Kriege geblieben oder infolge einer Kriegsverwundung gestorben sind,

2. eine sonstige Kriegsdienstbeschädigung erlitten haben und an ihren Folgen gestorben sind,

erhalten Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld. In dem Falle oben unter 2 nur dann, wenn der Tod vor Ablauf von 10 Jahren nach dem Friedensschluß eingetreten ist. (Milit. Hinterbl.-Ges. § 19.)

Kriegswitwengeld.

Das Kriegswitwengeld beträgt jährlich, wenn die allgemeine (Friedens-)Versorgung nicht begehrt werden kann,

a) für die Witwe eines Feldwebels, Vizefeldwebels, eines Sergeanten mit der Löhnung eines Vizefeldwebels, eines Zugführers der freiwilligen Kriegskrankenpflege oder eines Unterbeamten mit einem pensionsfähigen Diensteinkommen von jährlich mehr als 1200 Mk. . . . . 600 Mk.
(neben der allgemeinen Versorgung: 300 Mk.).

b) für die Witwe eines Sergeanten, Unteroffiziers, Zugführerstellvertreters oder Sektionsführers der freiwilligen Kriegskrankenpflege oder eines Unterbeamten mit einem pensionsfähigen Diensteinkommen von jährlich 1200 Mk. und weniger . . 500 „
(neben der allgemeinen Versorgung: 200 Mk.).

c) für die Witwe eines Gemeinen oder einer jeden anderen Person des Unterpersonals der freiwilligen Kriegskrankenpflege (Milit.-Hinterblieb.-Ges. § 20) . . . . 400 „
(neben der allgemeinen Versorgung: 100 Mk.).

Kriegswaisengeld.

Das Kriegswaisengeld beträgt jährlich, wenn die allgemeine (Friedens-)Versorgung nicht begehrt werden kann,

a) für jedes vaterlose Kind einer Militärperson der Unterklassen, eines Angehörigen der freiwilligen Kriegskrankenpflege oder eines Unterbeamten . . . . 168 Mk.
(neben der allgemeinen Versorgung: 108 Mk.).

Feldwebel	900 Mark	(Vollrente)
Sergeanten . . .	720 Mark	(Vollrente)
Unteroffiziere . . .	600 Mark	(Vollrente)
Gemeine	540 Mark	(Vollrente)

Für den Anspruch ist der Dienstgrad maßgebend, dessen Gebührnisse der Versorgungsberechtigte zuletzt bezogen hat.

Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit wird der entsprechende Teil der Vollrente gewährt. (§ 9.)

Für Personen, welche im Etat als pensionsfähig bezeichnete Löhnungszuschüsse oder -zulagen beziehen, erhöht sich die Vollrente um $^{75}/_{100}$ dieser Zuschläge oder Zulagen.

Gehaltsempfänger, die zur Klasse der Unteroffiziere gehören, erhalten als Vollrente $^{75}/_{100}$ ihres pensionsfähigen Diensteinkommens. (§ 10.)

Die Renten werden als Monatsrenten berechnet und auf volle 5 Pf. nach oben abgerundet. (§ 12.)

Verstümmelungszulagen.

In bestimmten im Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fällen schwerer Schädigung der Gesundheit durch Dienstbeschädigung ist neben der Rente ein Anspruch auf die Verstümmelungszulage gegeben. Sie beträgt bei dem **Verlust** einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf **beiden** Ohren monatlich je 27 Mk. und bei Verlust oder Erblindung beider Augen monatlich 54 Mk.

Es **kann** eine Verstümmelungszulage von je 27 Mk. bewilligt werden, bei Störung der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit einer Hand, eines Armes, eines Fußes oder eines Beines, **wenn die Störung so hochgradig ist**, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu achten ist, bei Verlust oder Erblindung eines Auges im Falle nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges, bei anderen schweren Gesundheitsstörungen, wenn sie fremde Pflege und Wartung nötig machen.

Wird durch eine der vorstehend angegebenen Gesundheitsschädigungen schweres Siechtum verursacht in dem Grade, daß der Verletzte dauernd an das Krankenlager gefesselt ist oder besteht die Gesundheitsschädigung in Geisteskrankheit, so **kann** die einfache Verstümmelungszulage bis zum Betrage von 54 Mk. monatlich erhöht werden. (§ 13.)

Voraussetzung der Gewährung der Verstümmelungszulage ist keineswegs der Bezug der Vollrente; auch neben einer Teilrente wird sie gewährt. Soweit nicht ein Fall vorliegt, in dem eine Verstümmelungszulage gewährt werden **kann**, besteht auf sie beim Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch, nicht aber in den Fällen, in denen die Verstümmelungszulage gewährt werden **kann**.

Wenn mehrere der Verlustfälle nebeneinander vorliegen, für die die Verstümmelungszulage begehrt werden kann, dann kann die Verstümmelungszulage mehrmals nebeneinander gefordert werden.

Unter **Verlust** eines Gliedes ist stets der tatsächliche, physische Verlust zu verstehen.

Kriegszulage.

Neben einer wegen aufgehobener oder verminderter Erwerbsfähigkeit infolge durch den Krieg herbeigeführter Dienstbeschädigung gewährten Rente wird eine monatliche Kriegszulage von 15 Mk. gewährt. (§ 14.)

Alterszulage.

Erreicht das jährliche Gesamteinkommen eines Empfängers der Kriegszulage nicht 600 Mk., so kann ihm vom ersten Tage des Monats ab, in welchem er das 55. Lebensjahr vollendet, eine Alterszulage bis zur Erreichung dieses Betrages gewährt werden. Die Zulage kann bereits früher gewährt werden, wenn dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit festgestellt worden ist. (§ 26.)

Feststellung der Renten usw.

Bei der Feststellung und Anweisung der Versorgungsgebührnisse ist sowohl der Grad der Erwerbsunfähigkeit für sich, als in seinem ursächlichen Zusammenhange mit der erlittenen Dienstbeschädigung festzustellen. Der Verletzte kann Beweismittel beibringen. Die getroffene Entscheidung ist dem Verletzten schriftlich mitzuteilen. (§§ 27, 28.)

Der Bescheid wird erteilt:

a) in erster Stelle
   vor und bei der Entlassung aus dem aktiven Militär- (Marine) dienste vom Regiment bezw. von der Marineabteilung,
   nach der Entlassung vom Bezirkskommando;
b) in zweiter Stelle
   vom Generalkommando bezw. vom Stationskommando;
c) in dritter (letzter) Stelle
   vom Kriegsministerium bezw. vom Reichsmarineamt. (Preußische Pensionsvorschriften III. Teil Ziff. 89.)

Rechtsweg.

Gegen die Entscheidung der ersten und zweiten Instanz kann innerhalb drei Monaten bei der nächst höheren Einspruch erhoben werden. (§ 29.)

Die Entscheidung der dritten Instanz ist bis zum Ablauf von sechs Monaten seit Zustellung der Entscheidung durch Klage beim **Landgericht** anfechtbar. (§ 42.) Das Gericht ist jedoch an der Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde darüber gebunden,

1. ob eine Gesundheitsstörung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist,
2. ob eine Dienstbeschädigung als durch den Krieg erlitten anzusehen ist,
3. ob Brauchbarkeit und Würdigkeit zum Beamten besteht (kommt für die Erteilung des Zivilversorgungsscheines und Anstellungsscheines in Betracht, siehe weiter unten). (§ 43.)

Fristen.

Wenn eine Feststellung der Rente nicht von Amts wegen erfolgt, so kann der Anspruch auf Rente angemeldet werden

bei Kriegsverwundungen ohne Zeitbeschränkungen,

bei sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen bis zum Ablauf von 10 Jahren nach dem Friedensschlusse, beim Fehlen eines Friedensschlusses beginnt der Lauf der zehnjährigen Frist mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Krieg beendet worden ist. Wenn der Verletzte von der Anmeldung seines Anspruches durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist, kann die Anmeldung auch noch nach Ablauf der Frist bis zum Ablauf von drei Monaten seit Wegfall des Hindernisses für die Anmeldung geschehen. (§ 2.)

Erlöschen des Anspruchs auf die Gebührnisse.

Das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse erlischt (abgesehen von dem Wiedereintritt in den aktiven Militärdienst) durch rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse.

b) für jedes elternlose Kind einer Militärperson der Unterklassen eines Angehörigen der freiwilligen Kriegskrankenpflege oder eines Unterbeamten . . . . 240 Mk. (neben der allgemeinen Versorgung: 140 Mk.).

Dem elternlosen Kinde steht das Kind gleich, dessen Mutter zur Zeit des Todes seines Vaters zum Bezug des Kriegswitwengeldes nicht berechtigt ist. (Milit.-Hinterbl.-Ges. § 21.)

Es steht noch zu erwarten, daß auch den unehelichen Kindern eines im Kriege Gebliebenen, sofern seine Verpflichtung als Vater zur Gewährung des Unterhalts festgestellt ist, noch nachträglich durch entsprechende Aenderung des Gesetzes ein Anspruch auf Kriegswaisengeld eingeräumt wird. Durch das Notgesetz zur Unterstützung von Familien der zum Krieg Einberufenen vom 4. August 1914 ist den unehelichen Kindern unter der gegebenen Voraussetzung ein Anspruch zuerkannt worden.

Kriegselterngeld.

Den Verwandten der aufsteigenden Linie der im Kriege Gebliebenen kann für die Dauer der Bedürftigkeit ein Kriegselterngeld gewährt werden, wenn der verstorbene Kriegsteilnehmer

a) vor Eintritt in das Feldheer oder
b) nach seiner Entlassung aus diesem zur Zeit seines Todes oder bis zu seiner letzten Krankheit

ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat. Das Kriegselterngeld beträgt für den Vater und jeden Großvater, für die Mutter und jede Großmutter höchstens 250 Mk. (Milit.-Hinterbl.-Ges. § 22.)

Den Hinterbliebenen von solchen nicht dem Feldheere zugeteilten Angehörigen des aktiven Heeres, die in der Zeit von der Mobilmachung bis zur Demobilmachung wegen des eingetretenen Krieges außerordentlichen Anstrengungen oder Entbehrungen oder dem Leben und der Gesundheit gefährlichen Einflüssen ausgesetzt waren, und infolgedessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß gestorben sind, kann die oberste Militärverwaltungsbehörde in dem oben angeführten Umfang eine Kriegsversorgung gewähren. (Milit.-Hinterbl.-Ges. § 26.)

Festsetzung der Hinterbliebenenbezüge.

Die Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes und die Bestimmung darüber, an wen die Zahlung zu leisten ist, erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde. Sie kann ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen. (Milit.-Pens.-Ges. § 28.)

Erlöschen des Bezugsrechts.

Das Recht auf den Bezug der Versorgung erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablaufe des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt,
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet. (Milit.-Pens.-Ges. § 30.)

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes und der Kriegsversorgung **ruht**, solange der Berechtigte nicht Reichsangehöriger ist. (Milit.-Pens.-Ges. § 31 Abs. 1.)

Rechtsweg.

Das über den Rechtsweg hinsichtlich der Ansprüche der Kriegsteilnehmer selbst oben Gesagte gilt auch für die Hinterbliebenenansprüche.

Die vorstehenden Darlegungen behandeln naturgemäß nicht erschöpfend die ganze Materie. Das ist im Rahmen eines Artikels bei dem Umfang der beiden in Betracht kommenden Gesetze und der sich bei der Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen einstellenden Zweifelsfragen gar nicht möglich. Wir wollen nur einen allgemeinen Ueberblick gegeben haben, und müssen im übrigen auf das Gesetz selbst verweisen. Rud. Wissell.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Eine Neugestaltung des Schuldnerrechts.

Der Bundesrat hat seiner Verordnung vom 7. August, betreffend die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen*) eine neue Verordnung folgen lassen, durch die eine Reihe von Zweifelsfällen beseitigt wird und die die erste Verordnung wirksam ergänzt. Es kann nunmehr das Prozeßgericht auf Antrag des Schuldners diesem nicht nur eine Zahlungsfrist von längstens drei Monaten gewähren, wie die erste Verordnung zuließ, sondern es kann auch anordnen, daß die Rechtsnachteile, die mit der nicht rechtzeitigen Zahlung einer vor dem 31. Juli 1914 entstandenen Geldschuld verbunden sind, als nicht eingetreten gelten oder daß sie erst nach Ablauf einer Frist eintreten sollen. Diese Frist kann vom Richter bis zur Dauer von drei Monaten ausgedehnt werden. Es ist das wichtig z. B. für das Mietverhältnis. Der Richter kann nun die Zahlung stunden und er kann anordnen, daß trotz der Nichtzahlung der Miete der Mieter nicht zur Räumung der Wohnung verpflichtet ist; er kann bei Nichterfüllung der Abzahlungsverträge neben der Zahlungsstundung die Zurücknahme der gekauften Gegenstände untersagen und dergl.

Sobald der Wortlaut der Verordnung vorliegt, werden wir weiter darauf eingehen.

Das schwedische Zuchthausgesetz

gegen streikende Arbeiter ist soeben unter dem Eindruck der großen europäischen Krise so erheblich abgeschwächt worden, daß der Reichstag damit die Ungerechtigkeit dieses Ausnahmegesetzes ausdrücklich anerkannt hat. Das Gesetz bedrohte bisher den Versuch, einen Streikbrecher zur Teilnahme am Streit zu bewegen, mit Zuchthausstrafe. Die Strafart berechtigt aber wiederum die Behörden, jeden sofort zu verhaften, dessen Vergehen die erwähnte Strafart im Gefolge haben kann. Das haben die Polizeiorgane seit 15 Jahren weidlich gegen die streikenden Arbeiter ausgenutzt und mancher Streik wurde dadurch lahmgelegt, daß die örtlichen führenden Personen wegen Vergehens gegen das „kleine Zuchthausgesetz“ verhaftet wurden. Alle Versuche der Sozialdemokratie im Reichstage, das Gesetz zu beseitigen, scheiterten an dem Widerstand der bürgerlichen Mehrheit.

Der Weltkrieg hat aber auch in Schweden eine nationale Konsolidierung zur Folge gehabt, bei der die Arbeiterklasse von der bürgerlichen Reichstagsmehrheit höher bewertet wird, als sonst in Friedenszeiten, wo diese Mehrheit den Unternehmergewinn und die Freiheit der Ausbeutung zu schützen sich verpflichtet fühlte. Ein Antrag fand im Interesse der nationalen Konsolidierung in beiden Kammern Annahme, der das Ausnahmegesetz selbst zwar nicht beseitigt, aber die Strafart in **Gefängnis** ab-

*) Vgl. Nr. 8 der „Arbeiterrechtsbeilage“ des „Correspondenzblatt“ S. 13.

ändert, so daß Verhaftungen nicht mehr vorgenommen werden dürfen. Damit ist dem Gesetz ein Giftzahn gezogen und es wird nicht ausbleiben können, daß das ganze Gesetz schließlich fallen muß. Der schwedische „Metallarbeiter" schreibt gelassen dazu: es sei verwunderlich, daß es eines Weltkrieges bedurfte, um das Ausnahmegesetz zu beseitigen.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Gewerkschaftspresse der letzten Woche bringt eine Reihe neuer Bekanntmachungen der Verbandsvorstände. Wir geben im nachfolgenden den wichtigsten Inhalt wieder:

Die Asphalteure haben mit dem 8. August die Krankenunterstützung außer Kraft gesetzt.

Der Vorstand des Bäckerverbandes gibt bekannt, daß von den 43 Angestellten des Verbandes infolge der Mobilmachung nur 10 dem Verbande verbleiben. Von den männlichen Mitgliedern sind über ein Drittel zu den Waffen gerufen worden.

Die Bauarbeiter haben die Erwerbslosenunterstützung sistiert. Alle Unterstützungsanweisungen, auch Reiseblocks, sind am 15. August ungiltig geworden. An Stelle der Erwerbslosenunterstützung wird eine Notstandsunterstützung gesetzt, die an verheiratete erwerbslose, sowie erwerbsunfähige Mitglieder, die aus keiner öffentlichen Versicherung unterstützt werden, gezahlt werden soll. Den verheirateten Mitgliedern werden diejenigen Mitglieder gleichgestellt, die bisher gebrechliche Eltern oder erwerbsunfähige Geschwister unterhalten resp. unterstützt haben. Die Notstandsunterstützung beträgt je nach der Beitragsstufe und der Dauer der Mitgliedschaft 60 Pf. bis 1,20 Mk. täglich. Die Zweigvereinskassen werden zu diesem Zweck in den Dienst des Gesamtverbandes gestellt und ihre Mittel zunächst für die Unterstützung verwendet. Lokale Unterstützungszuschläge sind untersagt.

Vorstand und Ausschuß des Böttcherverbandes beschlossen, alle Streiks und Lohnbewegungen sofort aufzuheben und die Streik- und Gemaßregeltenunterstützung sowie die Krankenunterstützung einzustellen. Es wird nur eine Arbeitslosenunterstützung gewährt, über deren Höhe entschieden werden soll, sobald eine Uebersicht über den Umfang der Arbeitslosigkeit vorliegt. Angebotene oder nachgewiesene Arbeit, ganz gleich welcher Art, ist von den arbeitslosen Mitgliedern anzunehmen, sonst wird die Unterstützung eingezogen.

Im Buchbinderverbande wird eine Arbeitslosenunterstützung von 1,50 bis 6 Mk. wöchentlich an Mitglieder mit eigenem Hausstand und von 1,50 Mk. bis 5 Mk. wöchentlich an Mitglieder ohne eigenen Hausstand gezahlt, je nach der Dauer der Mitgliedschaft und der Höhe der Beitragsstufe. Die Invalidenunterstützung wird wie bisher gezahlt, die Hinterbliebenenunterstützung wird um die Hälfte gekürzt, die Umzugsunterstützung wird von Fall zu Fall vom Verbandsvorstand festgesetzt, Kranken-, Streik- und Gemaßregeltenunterstützungen werden aufgehoben. Die Lokalkassenbestände dürfen nicht für Zuschläge zu den genannten Unterstützungen verwendet, sondern sollen für die weitere Unterstützung bereitgehalten werden. Die Rechte der einberufenen Mitglieder ruhen. Alle Lohnbewegungen unterbleiben und etwaige Vertragskündigungen werden zurückgezogen.

Der Vorstand des Buchdruckerei-Hilfsarbeiterverbandes hat die Bestimmungen des Statuts über das Unterstützungswesen bis auf weiteres aufgehoben. Die Kranken- und Wöchnerinnenunterstützung sowie die Maßregelungsunterstützung werden eingestellt, die Arbeitslosenunterstützung um die Hälfte gekürzt. Lokalzuschläge dürfen nicht geleistet werden. Ausgesteuerte Mitglieder erhalten keine Unterstützung. Alle sich bietende Arbeit muß angenommen werden.

Im Bureauangestelltenverbande ist die Krankenunterstützung eingestellt, sie kann nur in besonderen Ausnahmefällen gezahlt werden. Der Verbandstag, der zum 3. August einberufen war, ist vertagt worden. Die Arbeitslosenunterstützung wird aufrecht erhalten. Den Familien der einberufenen Mitglieder soll eine einmalige Notstandsunterstützung gewährt werden, zu welchem Zwecke die nicht erwerbslosen Mitglieder verpflichtet werden, für die Monate September bis Dezember je einen vollen außerordentlichen Monatsbeitrag zu leisten.

Die Brauereiarbeiter haben ihre Entscheidung über die Unterstützungen bis zur Vorständekonferenz (17. August) vertagt. Begonnene Lohnbewegungen sind schleunigst zu beenden, Tarifkündigungen dürfen nicht vorgenommen werden. Maßregelungsunterstützung wird nur in besonderen Fällen vom Verbandsvorstande genehmigt.

Die Dachdecker zahlen bis auf weiteres alle statutarischen Unterstützungen aus.

Der Vorstand des Fabrikarbeiterverbandes beabsichtigt, die Krankenunterstützung einzustellen und die Arbeitslosenunterstützung anders zu gestalten, um Mittel zur Unterstützung der Familien der einberufenen Mitglieder zu bekommen. Die übrigen Unterstützungen, wie Streikunterstützung, Gemaßregeltenunterstützung, werden ganz aufgehoben. Die Zahlstellen dürfen keine lokalen Unterstützungen gewähren.

Im Fleischerverband wurde die Krankenunterstützung aufgehoben und die Arbeitslosenunterstützung auf 6 Mk. wöchentlich gekürzt. Den in Not geratenen Familien der einberufenen Mitglieder soll, sofern die Mitgliedschaft mindestens ein Jahr beträgt, eine Notunterstützung von 6 Mk. monatlich gewährt werden.

Im Friseurgehilfenverbande sind alle sonstigen Unterstützungen aufgehoben worden, mit Ausnahme der Arbeitslosenunterstützung. Kranke Mitglieder können nur dann Unterstützung erhalten, wenn sie keiner Krankenkasse angehören und keinerlei Krankenunterstützung erhalten. Den Frauen der einberufenen Mitglieder soll vorübergehend eine Notunterstützung gewährt werden.

Bei den Gärtnern wird die Kranken- und Reiseunterstützung eingestellt. Sterbegeld wird nicht gezahlt bei Mitgliedern, die im Kriege gefallen. Eine Notunterstützung der Familien ist von Fall zu Fall in Aussicht genommen.

Die Glasarbeiter stellen die Krankenunterstützung ein, während die arbeitslosen Mitglieder eine nach Beitragsstufe, Mitgliedschaftsdauer und Zivilstand bemessene Arbeitslosenunterstützung erhalten sollen. Eine Unterstützung der Familien der einberufenen Mitglieder ist auf lokaler Grundlage in Aussicht genommen. Alle Mittel der Lokalkassen sind daher zu reservieren, teils um die Unterstützung der Arbeitslosen möglichst lange zu ermöglichen, teils auch für die in Not geratenen Familien der im Felde stehenden Mitglieder, deren Rechte und Pflichten für die Dauer des Krieges ruhen.

„Deutschland ist von Feinden umringt; die deutsche Entwickelung der letzten Jahrzehnte ist ihnen ein Dorn im Auge. Deshalb sollen die Früchte der deutschen Arbeit zerstört werden. Die Feindschaft gilt der deutschen nationalen Arbeit; denn sie ist die Stütze unserer Weltmachtstellung.

Während draußen an Deutschlands Grenzen die Operationen beginnen, gilt es jetzt, hier im Herzen des Landes, neben vielem anderen auch dafür zu sorgen, daß die wirtschaftliche Arbeit, soweit irgend möglich, aufrechterhalten und zu diesem Zwecke die hierfür verfügbaren Kräfte auf rationellste Weise gesammelt und organisiert werden, damit vor allem Zersplitterung und Vergeudung sowie das Lahmliegen wirtschaftlicher Kräfte und Werte vermieden werden.

Zu diesem Zwecke haben sich der Centralverband Deutscher Industrieller und der Bund der Industriellen vereinigt; sie haben zunächst die Unterzeichneten, die im Augenblick erreichbar und in Berlin anwesend sind, zusammengerufen mit der Bitte, dieser Gemeinschaftsarbeit ihre Kraft zu leihen.

Wir, die Unterzeichneten, sind dem Rufe ohne Zögern gefolgt und haben uns heute zu dem

Kriegsausschuß für die deutsche Industrie

mit dem Vorbehalt zusammengetan, daß weitere Vertreter aus den übrigen deutschen Landesstellen hinzugezogen werden.

Die Zusammenfassung der gesamten geistigen und materiellen Mittel, welche die Industrie in sich vereinigt, unter einheitlicher Leitung durch die bewährtesten Führer der deutschen Arbeit, in Fühlung mit der Reichsverwaltung und der deutschen Finanzkraft, das ist die große Aufgabe, die wir lösen müssen. Es handelt sich um ein planmäßiges Zusammenwirken der bereits vorhandenen industriellen Organisationen für eine kraftvolle Arbeitsleistung und die zweckmäßigste Verwendung der vorhandenen nationalen wirtschaftlichen Kräfte, nicht allein für unsere Landesverteidigung an den Grenzen, sondern auch für die Versorgung des inneren Bedarfes während der Dauer des Krieges.

Die Aufgaben, die zu lösen sind, umfassen die Lebensfragen der Industrie.

Wir müssen uns eine systematische Verteilung und Unterbringung der Angestellten und Arbeiter sowohl in der Landwirtschaft wie in der Industrie sichern.

Wir können die Unterstützung und Beschäftigung der infolge des Krieges notleidenden Zweige der Industrie durch die außergewöhnlich in Anspruch genommenen Industrien, die Ueberweisung von Teilen des Erzeugungsprozesses und dergleichen vermitteln.

Wir wollen die schnellste Verbreitung der Lieferungsausschreibungen des Staates und seiner Verwaltungszweige (Militär-, Post-, Eisenbahnverwaltung usw.) organisieren.

Durch die Herausgabe fortlaufender Mitteilungen über die infolge des Kriegszustandes erlassenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden wollen wir die Industrie aufklären und belehren, den Industriellen Auskunft erteilen über die sich aus dem Kriegszustande ergebenden Verwaltungs- und Rechtsfragen.

Wir wollen die industriellen Kräfte auch sammeln für die Förderung allgemeiner nationaler Zwecke und uns bereithalten für alle weiteren Aufgaben, die in dieser ernsten Zeit an die Industrie herantreten werden.

Der „Kriegsausschuß der deutschen Industrie“ ist sofort in Tätigkeit getreten. Der Centralverband Deutscher Industrieller und der Bund der Industriellen haben sich dem Kriegsausschuß mit ihren sämtlichen Organisationen und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Wir bitten alle Industriellen, von der Tätigkeit ihres „Kriegsausschusses“ Gebrauch zu machen, ihn aber auch in jeder Richtung nach Möglichkeit zu unterstützen, und erhoffen insbesondere die Mitarbeit der Landes- und Fachverbände, die unerläßlich ist, wenn die gesteckten Ziele erreicht und verwirklicht werden sollen. Wir glauben deshalb, auf ihre Unterstützung bestimmt rechnen zu können.

Die Geschäftsstelle des „Kriegsausschusses“ befindet sich Berlin W. 9, Linkstraße 25 III.

Kriegsausschuß der deutschen Industrie.“

Die **Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände** hat ein Rundschreiben an seine Mitglieder erlassen, das ebenfalls die **Arbeitsvermittelung** in den Vordergrund stellt und die Mitteilung enthält, daß die Vereinigung in der **Reichscentrale für Arbeitsnachweise** vertreten ist (gleich unseren Gewerkschaften). Ueber die Stellung der Vereinigung zu den anderen großen Fragen des Arbeitsmarktes, wie Lohnfragen, Arbeitszeit, Aufrechterhaltung der Tarifverträge usw. wird in dem Rundschreiben nichts gesagt.

Dagegen haben die **Arbeitgeberverbände des Baugewerbes** in richtiger Erkenntnis der Situation sich darüber ausgesprochen. Die „Baugewerkschaft“ vom 15. August enthält einen gemeinsamen Aufruf des Reichsbundes baugewerblicher Arbeitgeberverbände und des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe an ihre Mitglieder, der u. a. ausführt:

„Alle Verträge mit den Arbeiterorganisationen behalten **selbstverständlich ihre Giltigkeit**. Die Arbeitercentralorganisationen haben die bestehenden Streiks und Sperren aufgehoben und damit zu erkennen gegeben, daß sie während der äußeren Kämpfe **im Innern den Wirtschaftsfrieden halten wollen**. Es wird in den ernsten Zeiten **auf beiden Seiten** nicht der gute Wille fehlen, alle Reibungen zwischen den für Fertigstellung der Bauten noch verfügbaren Arbeitgebern und Arbeitern **zu vermeiden**.

Die Mehrzahl der Bauarbeiter aller Art steht heute neben unseren Mitgliedern vor dem Feinde. Wir wünschen allen eine glückliche Heimkehr!“

Es würde kaum dem Ansehen der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände Abbruch getan haben, wenn seine Sekretäre für die Dauer der jetzigen Krise den alten Scharfmachergeist eingepökelt und gleich den baugewerblichen Unternehmern die Parole ausgegeben hätten, die bestehenden Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht herabzudrücken. Die zahlreichen Kundgebungen der Gewerkschaften auf Einstellung und Unterlassung von Lohnbewegungen während der Krise hätte eine entsprechende Parole von der Unternehmercentrale erwarten lassen. Daß sie ausgeblieben ist, wird man in Arbeiterkreisen sich nicht ohne Bitterkeit erinnern.

Demgegenüber muß die Stellungnahme der **Deutschen Arbeitgeberzeitung** hervorgehoben werden. Herr von Reiswitz, der sonst mit der Arbeiterbewegung in heftigster Fehde liegt, hat den Ernst der Situation erkannt und begräbt bis zur passenderen Zeit die Streitaxt. Er schreibt in der „Arbeitgeberzeitung“ vom 9. August:

„Nicht nur denen, die dem Ruf ins Feld gefolgt sind, erwachsen heilige Aufgaben zum Wohle des Vaterlandes. Auch alle, die daheim bleiben, haben an ihrem Teil mitzuwirken daran, daß wir bewahrt bleiben vor schwerer Schädigung auf jeglichem Gebiet. Gefallen sind die Schranken, die die politischen Parteien voneinander trennten; nicht eine Rechte gibt es noch und eine Linke, wir wollen sein ein einzig Volk von Brüdern, in keiner Not uns trennend und Gefahr. Unternehmer und Arbeiter reichen sich die Hände und tun, was an ihnen ist, um sich

Der Vorstand der Glaser hat alle Streiks und Sperren aufgehoben; alle in Aussicht genommenen Lohnbewegungen unterbleiben.

Der Handlungsgehilfenverband hat die Kranken- und Umzugsunterstützung aufgehoben. Die Arbeitslosenunterstützung wird nach einer gekürzten Skala weiter gezahlt, und zwar in der Höhe von 1,75 bis 7 Mk. pro Woche, je nach der Beitragsstufe. Die Unterstützungsdauer wird auf 4 bis 13 Wochen festgesetzt. Sterbegeld wird in der Höhe von 50 bis 100 Mk. gezahlt, auch an die Familien der im Felde gefallenen verheirateten Mitglieder.

Im Hutmacherverbande werden die Kranken-, Reise-, Umzugs- und Familienunterstützung für Umziehende sowie die Gemaßregeltenunterstützung aufgehoben. Die Arbeitslosenunterstützung wird weiter gezahlt, eine Kürzung derselben dürfte aber notwendig werden. Invalidenunterstützung und Sterbegeld (an die nicht einberufenen Mitglieder) wird bis auf weiteres gezahlt.

Der Verband der Maler hat alle laufenden Streiks und Lohnbewegungen beendet.

Der Verband der Maschinisten und Heizer hat alle Streiks, Sperren und Lohnbewegungen eingestellt. Die Kranken- und die Umzugsunterstützung sind aufgehoben, das Sterbegeld wurde auf die Hälfte reduziert. Die Arbeitslosenunterstützung wird an Verheiratete in der Höhe von 6 bis 9 Mk. wöchentlich je nach der Dauer der Mitgliedschaft gewährt, die ledigen Mitglieder erhalten pro Woche 5 Mk. Den Familien der ins Feld gezogenen Mitglieder kann eine laufende Unterstützung nicht gewährt, es sollen aber nach Möglichkeit Notstandsunterstützungen geleistet werden. Das Verbandsorgan wird nur vierzehntägig erscheinen.

Der Metallarbeiterverband hebt die Krankenunterstützung auf, zahlt aber die Reise- und Arbeitslosenunterstützung weiter. Die arbeitslosen Mitglieder sind verpflichtet, jede sich bietende Arbeit nach Maßgabe ihrer Kräfte und Fähigkeiten, namentlich auch landwirtschaftliche Arbeiten zur Hereinbringung der Ernte und Bestellung der Felder, anzunehmen. Wer ohne triftigen Grund solche Arbeitsgelegenheit nicht annimmt, erhält keine Arbeitslosenunterstützung. — Die „Metallarbeiterzeitung“ wird in beschränkter Auflage und beschränktem Umfange als Mitteilungsblatt erscheinen.

Die Sattler und Portefeuiller haben die Krankenunterstützung aufgehoben, zahlen aber eine reduzierte Arbeitslosenunterstützung weiter. Die arbeitslosen männlichen Mitglieder erhalten täglich 1 Mk., die weiblichen 75 Pf. Eine Unterstützung der Familien der im Felde stehenden Mitglieder soll durch Extraleistungen der arbeitenden Mitglieder ermöglicht werden. Das Verbandsorgan erscheint in beschränktem Umfange.

Das Verbandsorgan des Schiffszimmererverbandes erscheint während der Kriegsdauer nur noch nach Bedarf.

Der Schuhmacherverband hat die Krankenunterstützung eingestellt und die Arbeitslosenunterstützung auf 3 bis 6 Mk. wöchentlich, je nach der Beitragsstufe, gekürzt. Lokalzuschläge dürfen nicht gewährt werden. Eine Unterstützung der Familien der einberufenen Mitglieder ist in Aussicht genommen, ob sie durchführbar ist, konnte noch nicht entschieden werden. Das Verbandsorgan wird bis auf weiteres vierzehntägig erscheinen.

Im Töpferverbande ist die Krankenunterstützung aufgehoben.

Der Centralausschuß der Xylographen hat beschlossen, zur Unterstützung seiner Mitglieder 15 000 Mk. zur Verfügung zu stellen. Bezugsberechtigt sollen auch die ausgesteuerten Mitglieder sein. Die Familien der einberufenen Mitglieder sollen 3 Mk. wöchentlich erhalten.

Kongresse.

Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände.

Die Vertreter der Verbandsvorstände müssen jetzt inmitten der Kriegswirren häufig zusammenberufen werden, um die durch die außergewöhnliche Lage erforderlich werdenden Maßnahmen möglichst rasch und einheitlich zu erledigen. So fand auch am 17. August wieder eine Vorständekonferenz der Gewerkschaften in Berlin statt, die sich neben Unterstützungsfragen mit Maßnahmen zur Linderung der Arbeitslosigkeit und mit Verwaltungsmaßnahmen beschäftigte. Die Generalkommission wurde beauftragt, an alle zuständigen Verwaltungen das Ersuchen zu richten, ungesäumt alle im Bereich der Möglichkeit erforderlichen Schritte zu tun und mit öffentlichen Mitteln nicht zurückzuhalten, um die Not der Arbeitslosen zu lindern, Arbeitsgelegenheit zu beschaffen, das Wirtschaftsleben wieder in Gang zu bringen und denjenigen, die Arbeit nicht erhalten können, Arbeitslosenunterstützung zu gewähren. Den Gewerkschaften wird nahegelegt, anstatt entbehrlich werdende Arbeitskräfte zu entlassen, das Angestelltenpersonal in teilweiser Arbeitszeit zu beschäftigen. Die von den Gewerkschaftsangestellten beschlossenen Gehaltskürzungen sollen den Gewerkschaftskassen verbleiben zur Unterstützung arbeitsloser Mitglieder. Die Gewerkschaftsvorstände verpflichten sich, keine Uebertritte von Mitgliedern aus anderen, der Generalkommission angeschlossenen Gewerkschaften anzunehmen und keine Ueberschreibungen solcher vorzunehmen, bevor nicht eine spätere Vorständekonferenz anderweitig beschlossen hat. Die weiteren Beratungen und Beschlüsse betrafen interne Gewerkschaftsangelegenheiten.

Aus Unternehmerkreisen.

Die Unternehmerkreise und der Krieg.

Die Kriegsereignisse haben das Wirtschaftsleben mit einem Schlage gelähmt, Industrie und Handwerk sind bis auf wenige für den Krieg produzierende Zweige stillgelegt worden. Arbeiter wie Unternehmer werden von dieser politischen Krise volkswirtschaftlich gleich hart betroffen, wenngleich die persönliche Widerstandsfähigkeit der Unternehmer sie der leiblichen Not entrückt, die mit der Arbeitslosigkeit in das Dasein der Arbeiter und ihrer Familien eintritt. Unsere Gewerkschaften haben alle ihre Maßnahmen zurzeit darauf eingerichtet, diese Not ihrer Mitglieder zu mildern. Die Unternehmerorganisationen ihrerseits sind selbstverständlich auch eifrigst bemüht, im Interesse der Industrie zu wirken. Einzelne ihrer Kundgebungen berühren stark die Arbeiter, weshalb es sich verlohnt, hier von den wichtigeren Notiz zu nehmen.

Der Centralverband deutscher Industrieller hat mit dem Bund der Industriellen einen gemeinsamen Kriegsausschuß eingesetzt, dem eine Reihe der markantesten Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens angehören. Der Kriegsausschuß hat folgenden Aufruf veröffentlicht:

gegenseitig über die schweren Bedrängnisse hinwegzuhelfen, wie sie die unausbleibliche Folge sind des über Abend und Morgen auf uns herniedergegangenen kriegerischen Ungewitters. *Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften sehen ihrer Pflichten Ziel in der zweckmäßigen Verteilung von Arbeitsgelegenheit und Angebot, in der Fürsorge für die Familien, deren Ernährer im Felde stehen, in der Beteiligung am Einbringen der Ernte, in der Vorbereitung auf die Pflege der Verwundeten und Kranken!* Möge diese Einmütigkeit denn ein gutes Omen sein für die Zukunft; möge die schwere Not der Zeit uns erkennen lehren, daß kein anderes Volk soviel Anlaß zur Aufrechterhaltung des inneren Friedens und zur unablässigen Kräftigung seiner Wehrhaftigkeit hat wie das unsrige. „Feinde ringsum!" Will der Deutsche sich behaupten, so ist er einzig und allein auf den Beistand des Deutschen angewiesen. Das sei die Parole aller kommenden Zeiten!

Unter den Pflichten nun, die des besonderen den bis auf weiteres daheimbleibenden Vertretern unseres Unternehmertums in Handel, Industrie und Gewerbe erwachsen, sei an dieser Stelle vor allem auch die möglichste Ruhe und Besonnenheit in Sachen der Abwickelung des Geschäftsganges genannt. Es ist nicht patriotisch, in Zeiten wie den gegenwärtigen rücksichtslos auf die Eintreibung fälliger Beträge zu bestehen, sobald die Schuldner nachzuweisen imstande sind, daß ihnen die Zahlung infolge des Kriegsausbruchs unmöglich geworden ist. Auch der kaufmännische Gebrauch hat sich hierbei den Verhältnissen anzupassen; ebenso wie dies auf allen anderen Gebieten des öffentlichen Lebens gefordert und gewährt wird. Könnte doch die Nichtbeachtung solchen Gebots schon insofern recht bedenkliche Folgen zeitigen, als Betriebe, deren Fortführung an sich auch während der Kriegsdauer zu ermöglichen wäre, zur Schließung gebracht und dadurch nicht nur in zwecklosester Art wirtschaftliche Werte vernichtet, sondern auch die schon an sich so stark beschränkte Arbeitsgelegenheit noch mehr verringert werden!

Ruhe und Besonnenheit, Umsicht und Geduld, das ist es, was die deutschen Unternehmer zu betätigen haben, damit die katastrophalen Störungen unseres Wirtschaftslebens nicht noch unnötig vermehrt werden. Und im übrigen zähes Festhalten an der Zuversicht, daß zum letzten Ende die Sonne das finstere Gewölk wieder durchbrechen und der Zeit schwerster Sorge um das Wohl und Wehe unseres Volkes der Augenblick des Obsiegens unserer heiligen und gerechten Sache folgen wird! v. R."

Rechtsfragen.

Wer hat Anspruch auf die Kriegsunterstützung?

(Vgl. Rechtsbeilage S. 141.)

Allgemeine Voraussetzung ist Bedürftigkeit.

1. Unterstützungsberechtigt sind zunächst die Ehefrauen des Eingetretenen, seine ehelichen und die diesen gesetzlich gleichstehenden Kinder unter 15 Jahren. Zu diesen gehören u. a. die durch die Ehe legitimierten vorehelichen Kinder, ferner Kinder, die auf Antrag des Vaters durch Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt worden sind, ohne daß der Vater die Mutter geheiratet hat, schließlich Adoptivkinder.

2. In zweiter Linie sind Kinder über 15 Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern, Urgroßeltern) und Geschwister (also nicht Stiefgeschwister und verschwägerte Verwandte) unterstützungsberechtigt, wenn sie von dem Eingezogenen unterhalten wurden oder das Unterhaltsbedürfnis erst nach dem Diensteintritt des Eingezogenen hervorgetreten ist. Damit sind die Fälle getroffen, in denen die erwähnten Angehörigen durch den Krieg arbeitslos geworden sind und dadurch auf die Hilfe des Eingezogenen angewiesen wären.

3. Neu eingefügt in die Zahl der Unterstützungsberechtigten sind die unehelichen Kinder, sofern die Verpflichtung des Eingezogenen, als Vater Unterhalt zu gewähren, festgestellt ist.

Beachtlich ist hier, daß nicht etwa von einer obrigkeitlichen oder sonst formellen „Feststellung" der Verpflichtung zur Alimentenzahlung die Rede ist; es ist daher von Fall zu Fall zu prüfen, ob das Verhalten des Inanspruchgenommenen gestattet, von solcher „Feststellung" zu sprechen. Hat er z. B. Alimente gezahlt oder dem Vormund gegenüber die Vaterschaft zugegeben, hat er der Mutter des Kindes oder deren Angehörigen gegenüber die Vaterschaft anerkannt — etwa durch das Versprechen der Alimentenzahlung — so steht dem Kinde der Anspruch zu. Zum Nachweis dieser Tatsachen werden eidesstattliche Versicherungen der erwähnten Personen dienen sowie Urkunden jeder Art (Briefe, Quittungen über Empfang von Alimentengeldern usw.). Auch Kindern, die erst während des Krieges geboren werden, steht der Anspruch zu, sofern der besprochene Nachweis möglich ist.

4. Schließlich haben — unter den zu 2 erwähnten Voraussetzungen — den Anspruch auf Unterstützung auch die Verwandten der Ehefrau in aufsteigender Linie und ihre Kinder aus früherer Ehe (also auch wenn sie unter 15 Jahre sind, nicht ganz allgemein, wie die Kinder des Eingezogenen, s. unter 1).

Genossenschaftliches.

Die Genossenschaftsweberei in Oppach i. S., die durch den Ausbruch des Krieges in stark bedrängte Lage geraten ist, richtet an alle Genossenschaften und Arbeiterorganisationen, besonders an diejenigen Kreise, die den öffentlichen Hilfsaktionen nahestehen, die Bitte, ihr Aufträge, auch die kleinsten, zukommen zu lassen. Sie liefert Bettzeuge, Inletts, Handtücher, Hemden- und Schürzenstoffe, fertige Hemden usw. und kann ihren Betrieb nur aufrechterhalten, wenn sie durch Aufträge aus Arbeiterkreisen unterstützt wird.

Mitteilungen.

Unterstützungs-Vereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Leipzig: Fischer, Albert, Geschäftsführer.
„ Mohr, Rudolf, Kontorangestellter.
Magdeburg: Mattern, Wilhelm, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
Mannheim: Schäfer, Wilhelm, Angestellter des Fleischerverbandes.
Mülheim-Ruhr: Andres, Wilhelm, Expedient.
Pinneberg: Knaak, Joh., Expedient.
Senftenberg: Pürschel, Emil, Angestellter des Bergarbeiterverbandes.
„ Dahlenburg, Max, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Nr. 35. 24. Jahrgang. Berlin, den 29. August 1914.

Correspondenzblatt
der
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Maßnahmen zur Linderung der Arbeitslosennot!	513
Gesetzgebung und Verwaltung. Arbeitslosenunterstützung in Berlin	515
Statistik und Volkswirtschaft. Die Störungen des Wirtschaftsgetriebes. — Zur Lebensmittelversorgung Deutschlands während der Kriegszeit	515
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften	517
Rechtsfragen. Die Einwirkung des Krieges auf die Stellung der Frauen nach dem B.G.B.	518
Arbeiterversicherung. An die Arbeitersekretariate und Rechtsauskunftsstellen	520
Kartelle und Sekretariate. Gewerkschaftshäuser als Kriegslazarette	520
Mitteilungen. An die Mitglieder der Unterstützungsvereinigung	520

Maßnahmen zur Linderung der Arbeitslosennot!

Die ernsteste Frage, die uns zurzeit neben dem Schutz des Vaterlandes gegen äußere Feinde beschäftigt, ist die Beseitigung des wirtschaftlichen Notstandes, der durch die Lähmung des gesamten wirtschaftlichen Lebens hervorgerufen ist. Unter diesem Notstand leiden die von Arbeitslosigkeit betroffenen Arbeiter mit ihren Familien am allermeisten. Mit Stolz kann festgestellt werden, daß für die Familien der Kriegsteilnehmer wohl allenthalben Fürsorge getroffen ist. Die Gemeinden und Kreise haben in zahlreichen Fällen die den Familien vom Reiche gewährten Unterstützungen bis um 100 Proz., in einzelnen Fällen noch darüber hinaus, erhöht. Humane Arbeitgeber zahlen den Familien der zur Fahne Einberufenen einen Teil des Gehalts oder Lohnes weiter und das Rote Kreuz und andere Wohltätigkeitsvereine und -komitees gewähren Spenden aller Art, so daß wenigstens die bittere Not aus diesen Familien gebannt ist.

Leider läßt sich ein Gleiches nicht von den Hunderttausenden von Arbeiterfamilien sagen, die der Krieg zu längerer oder dauernder Arbeitslosigkeit verurteilt hat. Die Gewerkschaften haben nach Kräften geleistet, was möglich war, um ihre arbeitslosen Mitglieder zu unterstützen. Sie haben seit dem Ausbruch des Krieges die Arbeitslosenhilfe zu ihrer Hauptaufgabe gemacht und den größten Teil ihrer Mittel darauf verwendet. Sie waren aber schon in normalen Zeiten nicht imstande, allein aus eigener Kraft allen Arbeitslosen ausreichende Unterstützungen zu gewähren, und angesichts der gegenwärtig ins Ungemessene gesteigerten Arbeitslosigkeit schmelzen auch die Mittel der bestfundiertesten Organisation in wenigen Monaten oder Wochen zusammen. Ihr Ruf nach öffentlicher Arbeitslosenversicherung war bisher meist ungehört verhallt. Nur wenige süddeutsche Städte gewährten Zuschüsse zur gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung oder Unterstützungen an Arbeitslose unter gewissen Beschränkungen. Die Mahnungen der Gewerkschaften, ihr gutes Beispiel, blieben unbefolgt. Nun hat der Krieg uns alle überrascht und die Arbeiterklasse in ein ungeheures Elend gestürzt. Gegen eine Welt von Feinden sind wir ausreichend gerüstet, — soll die bittere Not uns ungerüstet finden?

Um so notwendiger ist es, daß jetzt ungesäumt alle Maßnahmen getroffen werden, um der täglich sich steigernden Arbeitslosigkeit zu steuern und den von ihr betroffenen Arbeiterfamilien die notwendigsten Subsistenzmittel zu sichern. Wie groß der Umfang der Arbeitslosigkeit ist, läßt sich nur annähernd angeben. Nach gewerkschaftlichen Ermittelungen waren am 8. August von 844 132 beteiligten Mitgliedern bereits 156 621 oder 18,5 Proz. arbeitslos. In Leipzig hatten nach Erhebungen des Gewerkschaftskartells am 15. August von 61 564 Mitgliedern 15 324 oder nahezu 25 Proz. keine Arbeit. In Berlin wurden in der dritten Augustwoche 57 188 arbeitslose Gewerkschaftsmitglieder (etwa 19 Proz. der Mitglieder) gezählt. Man schätzt hier die Gesamtzahl der Arbeitslosen allein auf zirka 100 000. In manchen Städten und Industriegebieten sieht es eher noch schlimmer aus. Manche Industrien sind durch den Krieg völlig lahmgelegt worden, so die Exportindustrien und Luxusgewerbe, die graphischen Gewerbe, die Textil- und Bekleidungsgewerbe und ein Teil der Baugewerbe. Die meisten anderen Gewerbe arbeiten mit ganz erheblichen Einschränkungen weiter und nur die unmittelbar für den Kriegsbedarf und die Lebensmittelversorgung beschäftigten Gewerbe haben zu tun. Sie alle leiden indes ganz erheblich unter den Erschwerungen des Güter- und Personenverkehrs, die keine geregelten Lieferungen zulassen, unter Schwierigkeiten der Rohstoffversorgung, vor allem aber unter den Schwierigkeiten des Geldmarktes, der durch die Kreditgefährdung und -verteuerung und durch den Mangel an Hartgeld erschüttert ist. Die erste Voraussetzung für die Behebung der Massenarbeitslosigkeit ist daher die möglichste Beseitigung der das Wirtschaftsleben störenden Erscheinungen, soweit sie sich überhaupt während des Krieges beseitigen lassen.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands ist von der Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände beauftragt worden, bei den zuständigen Reichsbehörden um Maßnahmen zur Linderung der Arbeitslosennot vorstellig zu werden. In gleicher

werden, dieser Aufgabe näherzutreten und die Staatsregierungen müssen ihnen mit staatlichen Mitteln zur Seite treten, um die Durchführung zu erleichtern. Das Reichsamt des Innern aber sollte jetzt seinen ganzen, gegenwärtig so bedeutenden Einfluß aufbieten, um die Frage der Arbeitslosenunterstützung zur raschen Lösung zu bringen. Es darf der weitgehendsten Mithilfe der deutschen Gewerkschaften sicher sein, die ihre gesamten Mittel und Erfahrungen in den Dienst dieser Aufgabe stellen werden.

Während unsere wehrfähige Mannschaft draußen im Felde ihre Pflicht erfüllt, darf die heimische Volkswirtschaft nicht vernachlässigt werden, denn von ihrer Erhaltung hängt in hohem Grade das Wohl des gesamten Reiches ab. Unsere Volkswirtschaft hat jetzt mehr denn je die Aufgabe, für das ganze Volk gemeinnützig zu wirtschaften, alle Kräfte und Stoffe rationell nutzbar zu machen und keine umkommen zu lassen. Sie muß jetzt mehr wie vor dem Kriege in nationaler Richtung orientiert und sozial organisiert werden und alle volkswirtschaftlich erfahrenen Personen müssen dazu herangezogen werden, um Deutschlands Wirtschaftsleben so zu gestalten, wie es Deutschlands gegenwärtige Lage erfordert. Da darf auch der Rat der organisatorisch und wirtschaftlich geschulten Arbeitervertreter nicht länger verschmäht werden, zumal diese gerade für die sich auftürmenden sozialen Nöte und Pflichten ein weitgehendes Maß von Verständnis und Erfahrung besitzen. Deshalb ist darauf zu drängen, daß in allen wirtschaftlichen Vertretungen, die aus Anlaß der Kriegslage geschaffen oder herangezogen werden, auch die Arbeiterorganisationen eine Vertretung und Mitwirkung finden.

Wir hoffen, daß Deutschland, das sich gegen eine Welt von Feinden einmütig erhoben hat, auch die Kraft finden wird, mit den inneren Nöten fertig zu werden. Die arbeitende Bevölkerung trägt die Lasten des Krieges wie jeder andere Teil des Volkes. Sie ist bereit, das Vaterland mit dem vollen Einsatz des Lebens zu schützen. Sie hat daher ein Recht darauf, gegen die Gefahr des Verhungerns geschützt zu sein!

Gesetzgebung und Verwaltung.

Arbeitslosenunterstützung in Berlin.

In Berlin haben die Landesversicherungsanstalt wie auch der Magistrat Unterstützungsaktionen für die Arbeitslosen in Aussicht genommen. Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt hat sich für diese Zwecke einen Fonds von 5 Millionen Mark bewilligen lassen. Der Magistrat hat eine Vorlage vorbereitet, die monatliche Mittel in Höhe von 500 000 Mk. zur Unterstützung von Arbeitslosen vorsieht. Die Unterstützungsaktion soll Hand in Hand mit den Gewerkschaften und derjenigen der Versicherungsanstalt gehen. Es können Unterstützung erhalten:

a) Angestellte und Arbeiter, welche trotz Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit eine Beschäftigung nicht finden können;
b) kleinere Gewerbetreibende und Angehörige freier Berufe, die unter der gegenwärtigen Wirtschaftslage außerstande sind, sich und ihre Familien zu ernähren.

Die Unterstützung beträgt:
für Personen, welche den Unterhalt von Kindern bestreiten, 5 Mk. wöchentlich, für die übrigen 4 Mk. wöchentlich.

Arbeitslose, die von ihren Gewerkschaften Arbeitslosenunterstützung beziehen, sollen von der Stadt einen Zuschlag von 50 Proz. erhalten, unter der Voraussetzung, daß der Unterstützungsbetrag des Verbandes mindestens 5 Mk. und der der Stadt mindestens 4 Mk. pro Woche beträgt. Die gemeinsamen Unterstützungsbeträge dürfen 12 Mk. wöchentlich nicht übersteigen. An Unverheiratete können anstatt der Barunterstützungen Speisemarken verabfolgt werden. Die Festsetzung der Unterstützungen und die Kontrolle der Empfänger soll durch besondere Kommissionen geschehen.

Das Vorgehen der Stadtgemeinde Berlin verdient Beachtung und Anerkennung. Doch ist es dringend notwendig, daß auch die Vorortgemeinden Berlins sich diesem Vorgehen anschließen und daß auch die Landesversicherungsanstalt der Provinz Brandenburg für den gleichen Zweck Mittel zur Verfügung stellt.

Den Arbeitervertretern in den Gemeinden und Versicherungsanstalten ist aber dringend zu empfehlen, unverzüglich Schritte zur Herbeiführung ähnlicher Hilfsaktionen der Gemeinden und Versicherungsanstalten zu tun. Die Not der Zeit ermöglicht soziale Einrichtungen, die vor wenigen Wochen keine Aussicht auf Verwirklichung hatten. Das Problem der Arbeitslosenversicherung ist plötzlich zur Lösung reif geworden, sogar auf der Grundlage des Genter Systems.

Statistik und Volkswirtschaft.

Die Störungen des Wirtschaftsgetriebes,

die der Krieg mit den entsetzlichen Wirkungen über uns hereinbrechen ließ, hat dem Vorstand der sozialdemokratischen Partei und auch der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands Anlaß gegeben, eine Reihe von Maßnahmen zu erörtern, die geeignet erscheinen, Vorsorge gegen eine Steigerung des Uebels zu treffen und eine Milderung des gegenwärtigen Zustandes herbeiführen zu können. Nach Abschluß dieser Beratungen sind dem Reichsamt des Innern diese Vorschläge unterbreitet und in persönlicher Aussprache zum Vortrag gebracht.

Die Vorschläge konzentrieren sich im wesentlichen auf folgende Punkte: Zur Hebung des Wirtschaftslebens ist darauf Bedacht zu nehmen, daß für die Industrie soweit als möglich die Zufuhr der nötigen Rohstoffe, die vom Auslande bezogen wurden, offen gehalten wird. Die Einschränkungen der Arbeiten, die von der Gemeinde oder vom Staat unternommen sind, müssen unter allen Umständen beseitigt werden und es muß Vorsorge getroffen werden, daß insbesondere für die Gemeinde die nötigen Mittel zur Ausführung der Arbeiten bereitgestellt werden. Die Neigung, in den Betrieben der Post, der Eisenbahn und der Militärverwaltung durch übermäßige Anstrengung der Beamten und Arbeiter ihre Aufgaben zu bewältigen, muß im Hinblick auf die große Arbeitslosigkeit als eine durchaus unsoziale Maßnahme erachtet werden. Es muß vielmehr versucht werden, aus der großen Zahl der Arbeitslosen für alle diese Betriebe die nötigen Hilfskräfte heranzuziehen und nicht eine Ausdehnung der Arbeitszeit, sondern eine Beschränkung derselben herbeizuführen. Insbesondere sind die Maßnahmen der Militärverwaltung, in ihren Betrieben überlange Arbeitszeiten herbeizuführen, in höchstem Maße zu bedauern und im Hinblick auf die praktischen Erfahrungen, die einige Großbetriebe bereits aufweisen, die dreischichtige Arbeitszeit von je acht

Richtung war auch der Vorstand der sozialdemokratischen Partei Deutschlands tätig. Nach vorheriger Verständigung haben Vertreter dieser beiden Körperschaften mit dem *Reichsamt des Innern* verhandelt. Die Verhandlungen bewegten sich auf der Grundlage folgender Erwägungen:

Zur Hebung des allgemeinen Wirtschaftslebens ist darauf Bedacht zu nehmen, daß alle Verkehrserschwerungen im *Eisenbahn-, Personen- und Güterverkehr*, im *Postverkehr* und im städtischen Straßenbahnverkehr nach Möglichkeit baldigst beseitigt werden. Namentlich wird die Arbeiterschaft durch die starken Einschränkungen des Vorortverkehrs der Großstädte schwer geschädigt. Für die Industrie muß die *Zufuhr der Kohlen*, sodann der *Rohstoffe*, soweit sie bisher vom Auslande bezogen wurden, gesichert werden, sei es durch Ersatz aus anderen Ländern, durch Tariferleichterungen für Rohstoffbeförderung oder durch Maßnahmen gegen spekulative Zurückhaltung von Rohstoffen vom Markte und von der industriellen Verwertung. Ein besonderes Augenmerk ist der *Lebensmittelversorgung* des Volkes zu widmen und mit allem Nachdruck gegen spekulative Verteuerungsbestrebungen vorzugehen. Die *Arbeitsvermittelung* soll tunlichst ausgebaut und den nach auswärts vermittelten Arbeitern freie Beförderung zum Arbeitsort gewährt werden. Da in vielen Fällen Gewerbebetriebe gänzlich eingestellt worden sind, weil die *Betriebsleiter* zum Heer einberufen worden sind, so soll darauf hingewirkt werden, daß solche Betriebsleiter, die für die Weiterführung des Betriebes unentbehrlich sind, tunlichst von der Einberufung befreit werden. Es gibt eine Reihe von Betriebszweigen und Betrieben, besonders in der Lebensmittelversorgung, im Kohlenbergbau, Kalibergbau und Fabrikation von Düngesalzen, deren Einstellung mit der Aufrechterhaltung des nationalen Wirtschaftslebens unverträglich wäre. Solche Betriebe sollten zwangsweise aufrechterhalten und nötigenfalls *in öffentlicher Regie* weiterbetrieben werden. Im übrigen sollten für die Förderung der Privatwirtschaft nach Möglichkeit *öffentliche Mittel* aufgewendet werden, insbesondere kann die *Bautätigkeit* und *Bodenbearbeitung* (Melioration, Urbarmachung, Aufforstung) durch Mittel der Arbeiterversicherung unterstützt werden.

Soweit die Privatwirtschaft nicht ausreicht, das Heer der Arbeitslosen aufzusaugen, soll die *Gemeinwirtschaft von Reich, Staat und Gemeinde* helfend einspringen. Die dem Kriegsministerium unterstehenden *Betriebe für Heeresbedarf* können ungezählte Arbeitslose beschäftigen und dabei Vorsorge treffen, daß die beschäftigten Arbeitskräfte nicht in übermäßiger Arbeitszeit überanstrengt werden, während Tausende von Händen unbeschäftigt sind. Die *Postverwaltungen* haben sich leider in ausgedehntem Maße mit unbezahlten jugendlichen Helfern beholfen, anstatt Arbeitslose einzustellen. Auch die *Eisenbahnverwaltungen* können zur Entlastung des Arbeitsmarktes erheblich beitragen. Nicht minder haben die *Gemeinden* die Möglichkeit, Arbeitslose einzustellen, denn der Krieg legt ihnen erhöhte Pflichten auf, für die ihr durch die Einberufung gelichtetes Personal bei weitem nicht ausreicht. Der *öffentliche Sicherheitsdienst* ist erheblich verschärft worden durch die Bewachung der Brücken, Bahnanlagen, öffentlichen Gebäude usw. Es ist unbillig, für solche Dienste unbezahlte Hilfe in Anspruch zu nehmen, so lange Gemeindemitglieder hungern müssen. Unter den älteren Arbeitslosen finden sich genug solche, die mit der Waffe ausgebildet waren und für die öffentliche Sicherheit in Eid und Pflicht genommen werden können. Sodann ist der Bedarf von Reich, Staat und Gemeinden an Dienstbekleidungen und der Bedarf der öffentlichen Dienste und Anstalten so erheblich, daß viele Arbeitslose, besonders Frauen, dabei ausreichende Beschäftigung finden würden. Ferner ist darauf hinzuwirken, daß die *Bautätigkeit* der Gemeinden und die Unterhaltung der öffentlichen Anlagen während des Krieges nicht etwa eingeschränkt, sondern im Interesse der Volkswohlfahrt weitergeführt wird. Arbeiten, für die es zu normalen Zeiten an Händen fehlen würde, wie *Kolonisation* von Heide und Moor, *Aufforstungen*, *Anbau von Oedflächen*, könnten gerade jetzt angesichts der enormen Massenarbeitslosigkeit erfolgreich aufgenommen und durchgeführt werden, sobald Staat und Gemeinde die nötigen Mittel dafür bereitstellen würden.

Auch die *öffentliche Hilfstätigkeit*, die noch vorwiegend mit unbezahlten Helfern arbeitet, sollte darauf Rücksicht nehmen, daß der Krieg Hunderttausenden, ja Millionen das Brot aus der Hand geschlagen hat und daß ein großer Teil der Hilfstätigkeit nicht notwendig wäre, wenn den Arbeitslosen Beschäftigung verschafft würde.

Um einer Ausnützung der Beschäftigten zum Nachteil der Beschäftigungslosen vorzubeugen, ist entsprechend dem Vorschlag einer im Reichsamt des Innern stattgehabten Frauenhilfskonferenz zu empfehlen, *die tägliche Arbeitszeit allgemein auf 8 Stunden herabzusetzen* und Betrieben, die infolge des Krieges außerordentlich stark beschäftigt sind, die Einführung von Wechselschichten nahezulegen.

Alle diese befürworteten Maßnahmen zielen darauf hin, Arbeitsgelegenheit und Verdienst für die Beschäftigungslosen zu schaffen und allmählich das gestörte Wirtschaftsleben wieder in geregelten Gang zu bringen. Es ist indes bestimmt damit zu rechnen, daß selbst unter der Voraussetzung der baldigen Durchführung aller dieser Vorschläge nur ein kleiner Teil des Riesenheeres der Arbeitslosen beschäftigt werden könnte und daß ein großer Teil nach wie vor ohne Arbeit und ohne Subsistenzmittel bleiben würde. Diesen kann nur durch eine beschleunigte Einführung der *öffentlichen Arbeitslosenunterstützung* geholfen werden. Eine solche Unterstützung ist notwendig, weil die Gewerkschaften allein nicht im stande sind, diese gesteigerte Zahl der Arbeitslosen auch nur einigermaßen ausreichend zu unterstützen. Sie ist auch durchführbar, weil in den Gewerkschaften geschulte Organisations- und Verwaltungsapparate bereits vorhanden sind, um mit ihrer Hilfe Arbeitslose, organisierte wie unorganisierte, zu unterstützen und zu kontrollieren. Es bedarf heute, angesichts der zwingenden Umstände, weder umfangreicher Erhebungen noch versicherungstechnischer Grundlagen, es bedarf einzig des guten Willens und des raschen Entschlusses, zu helfen, und die Wege dazu werden im Nu gefunden sein. Es muß anerkannt werden, daß einige Gemeindeverwaltungen bereits tatkräftig in dieser Richtung vorgegangen sind. Elberfeld-Barmen wollen jeden durch den Krieg in Not geratenen Einwohner unterstützen. Berlin und einige Vorortgemeinden beabsichtigen eine Arbeitslosenunterstützung einzuführen. Die Not des Augenblicks drängt auch hier zu Taten. Aber einige wenige Gemeinden können allein gegen die Arbeitslosigkeit nicht ankämpfen. Alle Gemeinden müssen veranlaßt

1. Unterstützung der Arbeitslosen
   a) durch Weiterführung resp. Beschleunigung der städtischen Bauten,
   b) durch Geld;
2. Fürsorge für die Kinder der Eingezogenen und der Arbeitslosen
   a) durch Kindergärten und Kinderhorte,
   b) durch Speisung;
   c) durch Säuglingsfürsorge;
3. Fürsorge für Lebensmittel:
   a) durch Festsetzung von Höchstpreisen;
   b) durch städtischen Bezug von Lebensmitteln;
   c) durch Errichtung und Ausbau von Speiseanstalten;
   d) durch den Betrieb von Bäckereien;
4. Hilfe für Wöchnerinnen;
5. Krankenpflege;
6. Unterstützung der aus dem Ausland hereingeflüchteten Deutschen;
7. Unterstützung der in Berlin weilenden hilflos gewordenen Ausländer;
8. Alle durch den Krieg hervorgerufenen Unterstützungen, wie namentlich die vorstehenden, gelten nicht als Armenunterstützung.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Verband der Asphalteure hat seit dem 1. August alle Streiks und Lohnbewegungen aufgehoben, ferner die Erwerbslosen-, Maßregelungs- und Sterbeunterstützung während der Dauer des Krieges eingestellt und an Stelle der Erwerbslosenunterstützung vom 22. August ab eine Notstandsunterstützung von 6 Mk. für Verheiratete und 5 Mk. für Ledige pro Woche, sowie eine Familienunterstützung für die Angehörigen der Einberufenen von 2 Mk. pro Woche eingeführt. Das Verbandsorgan erscheint nur noch zweiseitig.

Der Bauarbeiterverband berichtet, daß von seinen 300 000 Mitgliedern rund 150 000 zum Heere einberufen sind. Der Vorstand läßt ferner das Gerücht, daß Verbandsgelder im Auslande angelegt und deshalb für den Verband verloren seien, als unwahr erklären.

Die „Bergarbeiter-Zeitung" (Nr. 54) weist eine in Nr. 143 der „Rhein.-Westfäl. Ztg." vom 14. August d. J. enthaltene Aufforderung, kriegsgefangene Belgier in die Bergwerke und Hüttenbetriebe zu schicken, mit einem Hinweis auf die Arbeitslosigkeit im Kalibergbau scharf zurück.

Der Bildhauer-Verbandsvorstand appelliert an alle in Arbeit stehenden Mitglieder, die Verbandskasse durch Zahlung von Extrabeiträgen in Höhe des bisherigen Verbandsbeitrages zu stärken.

Der Verband der Deutschen Buchdrucker zählte am 31. März d. J. 68 764 Mitglieder.

Der Verband der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter hat das Verbandsstatut für die Dauer des Krieges außer Kraft gesetzt, die Kranken- und Wöchnerinnenunterstützung eingestellt und die Arbeitslosenunterstützung auf die Hälfte herabgesetzt. Die Beiträge sind nach Lohnklassen bis 9, 12, 15, 20 und über 20 Mk. auf 20, 30, 40, 50 und 60 Pf. wöchentlich bestimmt.

Der Fabrikarbeiterverband hat die Erwerbslosenunterstützung für Kranke aufgehoben, ebenso die Unterstützung in Sterbefällen der zum Heer Einberufenen und die Streik- und Maßregelungsunterstützung. Für Familien der Kriegsteilnehmer wird eine Notunterstützung von 8 Mk. für die Ehefrau und 50 Pf. für jedes Kind pro Monat ab 1. September eingeführt. Lokalzuschläge werden nicht mehr gezahlt.

Der Verband der Gastwirtsgehilfen hat die Krankenunterstützung eingestellt und wird nur noch Arbeitslosen- und Angehörigenunterstützung für Kriegsteilnehmer, sowie Sterbegeld für die Nichtheerespflichtigen zahlen. Die Arbeitslosenunterstützung beträgt 4 und 6 Mk., die Familienunterstützung für Kriegsteilnehmer 3 Mk. und für jedes Kind 50 Pf., höchstens aber 4,50 Mk. pro Woche.

Der Glaserverband hat die Krankenunterstützung vom 15. August ab aufgehoben, ebenso die Sterbeunterstützung für Einberufene, die Reiseunterstützung auf 4 Mk. pro Woche festgesetzt und auch Herabsetzungen der Arbeitslosenunterstützung in Aussicht gestellt.

Der Holzarbeiterverband hatte schon am 8. August 33 Proz. Arbeitslose.

Der Verband der Kupferschmiede will eine Aenderung der statutarischen Unterstützungsleistungen bis auf weiteres nicht eintreten lassen und hat die Einrichtung eines freiwilligen Unterstützungshilfsfonds beschlossen, der aus den Mitteln des Dispositionsfonds, aus den durch Verzicht zur Verfügung gestellten Gehaltsanteilen der Angestellten, aus Extrabeiträgen und aus freiwilligen Zuwendungen gespeist werden soll.

Der Landarbeiterverband stellt seine Tätigkeit während des Krieges nicht ein, sondern wird die durch die Einberufung von Funktionären entstandenen Lücken sofort wieder ergänzen und die Unterstützungen ungeschmälert aufrechterhalten.

Der Verband aller in der Leder- und Lederhandschuhindustrie beschäftigten Arbeiter hat die örtliche Arbeitslosenunterstützung vom 17. August ab auf die Sätze der niedrigsten Unterstützungsklasse reduziert. Die Reise- und die Wöchnerinnenunterstützung kommen in Wegfall. Mitglieder, die wöchentlich 25 Mk. verdienen, zahlen einen Extrabeitrag, solche, die 35 und mehr Mark verdienen, 2 Extrabeiträge ihrer Beitragsstufe.

Der Verband der Lithographen und Steindrucker hat angesichts der enormen Arbeitslosigkeit im Berufe folgende Festsetzungen getroffen:

Die verheirateten Mitglieder erhalten 5 Mk. pro Woche, die ledigen 3 Mk. Diese Notstandsunterstützung erhalten jedoch nur solche Mitglieder, die mindestens 26 Wochenbeiträge bezahlt haben. — An Invaliden und Witwen wird im allgemeinen während des Krieges keine Unterstützung gezahlt. Nur wo keine Einnahmen vorhanden sind und die Not groß ist, soll an Invaliden statt bisher 7 Mk. jetzt 5 Mk. und an Witwen statt bisher 3,50 Mk. jetzt 2,50 Mk. bezahlt werden. — Krankengeld wird nicht mehr gezahlt; die Kranken müssen sich mit der Unterstützung, die sie von den Krankenkassen erhalten, durchhelfen. — Maßregelungs-, Streik-, Reise- und Umzugsunterstützungen werden für die Dauer des Krieges nicht mehr bezahlt. Sterbegeld für Mitglieder und deren Frauen wird nur noch zur Hälfte gezahlt; für die beim Kriege Verstorbenen wird kein Sterbegeld gezahlt. Eine Unterstützung für die Familien der Einberufenen kann nicht gewährt werden. Das Verbandsorgan soll jede Woche statt bisher achtseitig, nur zweiseitig erscheinen. — Die Angestellten des Verbandes, deren Gehalt je nach den Dienstjahren 2400 bis 3600 Mk. pro Jahr beträgt, haben

Stunden einzuführen. Das gleiche gilt von den Verkehrsanstalten der Gemeinde und privater Gesellschaften, sowie von den Gemeinde- und Staatsbetrieben im allgemeinen. Die Erleichterungen im Eisenbahnverkehr und Herabsetzung der Tarife müssen die Heranschaffung von notwendigen Nahrungsmitteln und Gebrauchsartikeln fördern.

Eine besondere Aufmerksamkeit ist der Landwirtschaft zuzuwenden. Es wird sich empfehlen, zu verhindern, daß mit dem Abschlachten von Milchvieh und nicht schlachtreifem Vieh vorgegangen wird, wodurch ein Mangel an Milch und Fleisch in Zukunft eintreten müßte. Für die Bereitstellung von Arbeitskräften für die Landwirtschaft ist die Arbeiterschaft in der Industrie bereitwilligst eingetreten, leider ist nicht immer das Entgegenkommen zu verzeichnen gewesen bei den Landwirten, das man in Anbetracht der gegenwärtigen Situation von ihnen fordern könnte. Sehr entschieden muß getadelt werden, daß man Arbeitskräfte in Anspruch nahm, die, ohne Lohn zu erhalten, nur durch Gewährung einer Beköstigung entschädigt wurden. Es handelt sich gegenwärtig darum, nicht Personen zu beschäftigen, die nicht nötig haben, auf den Erwerb ihres Lebensunterhalts bedacht zu sein, sondern die Zahl der Arbeitslosen, die schwer Arbeitsgelegenheit finden, unterzubringen. Für die Feldbestellung wird es notwendig sein, unter Berücksichtigung der gerade für den Kleinbetrieb ungünstigen Verhältnisse, Dampf- und Motorpflüge in großem Umfang bereitzustellen. Das kann geschehen dadurch, daß die Gemeinden Maschinen anschaffen und sie den Besitzern gegen mäßiges Entgelt zur Verfügung stellen oder auch, wo die Mittel fehlen, unentgeltlich. Daß ferner die großen Grundbesitzer, die solche Maschinen in Besitz haben, sie voll ausnützen und sie zur Verfügung stellen für andere. Was die landwirtschaftlichen Produkte anbetrifft, so muß verhindert werden, daß sie etwa zu Preistreibereien zurückbehalten werden. Sie müssen je nach Bedarf, wenn nötig zwangsweise, auf den Markt gebracht werden, allerdings unter Berücksichtigung der Bedürfnisse in eigenwirtschaftlicher Tätigkeit. Wichtig erscheint die Nutzbarmachung der Kartoffelernte, ein Zurückdrängen der Verwendung für die Spiritusfabrikation und Ausnutzung des Verfahrens, die Kartoffeln zu trocknen, um sie für die Viehfütterung zu konservieren. Auf die Urbarmachung von Oedländereien wurde gleichfalls besonderer Wert gelegt. Zunächst einmal, weil diese brachliegenden Ländereien die Möglichkeit bieten, den Ertrag der Landwirtschaft zu erhöhen und vor allem, zahlreichen Arbeitslosen Gelegenheit zu geben, Beschäftigung zu finden. Von großer Bedeutung wird auch sein, zu erwägen, wie den Landwirten die Aussaat sichergestellt werden kann, eventuell wird Unbemittelten auf Kredit die Aussaat gewährt werden müssen.

Die Besprechung ergab, daß in einigen Punkten bereits im Reichsamt des Innern mit den Interessenten der Unternehmer Erörterungen gepflogen sind, andere Anregungen sollen berücksichtigt und einer näheren Prüfung unterzogen werden. Die Generalkommission wird entsprechend einem Vorschlag der Vorständekonferenz, die vor kurzem in Berlin tagte, noch in eingehender schriftlicher Begründung darlegen, welche Bedeutung der Oedlandkultur beizumessen ist, und die Frage der Arbeitslosenunterstützung näher darlegen. Insbesondere soll hier eine Unterstützung der Arbeitslosen aus Staatsmitteln verlangt werden, für die die Gewerkschaften aller Gruppen die nötige Kontrolle ausüben. Den Fragen wird dauernd vom Parteivorstand und der Generalkommission die nötige Aufmerksamkeit zugewendet werden und nichts unversucht bleiben, um die in erschreckender Weise um sich greifende Arbeitslosigkeit zu mildern und Mittel und Wege zu finden, hier helfend einzugreifen.

Zur Lebensmittelversorgung Deutschlands während der Kriegszeit.

Es ist bekannt, daß Deutschland in Friedenszeiten einen erheblichen Teil seiner Lebensmittel durch Einfuhr vom Auslande bezog. Es handelt sich nicht bloß um Nahrungsmittel (mit Ausnahme von Roggen und Zucker), sondern auch um Lebensmittel im weiteren Sinne, wie Futtermittel, Textilstoffe usw. Da der Krieg nach drei Fronten die ausländische Zufuhr nahezu abgeschnitten hat, so ist es doppelt notwendig, der Lebensmittelversorgung Deutschlands die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, zumal die Knappheit der im Inlande befindlichen Lebensmittelvorräte von der Privatwirtschaft erfahrungsgemäß sehr leicht zu wucherischen Preistreibereien ausgenützt wird. Der Vorstand der sozialdemokratischen Partei hat deshalb ein Programm für die Lebensmittelversorgung aufgestellt und dem Reichsamt des Innern mit eingehender Begründung eingereicht. Das Programm enthält folgende Forderungen:

I. Maßregeln zur Regelung der Produktion:

1. Organisierung der Einbringung der Ernte und ihre Nutzbarmachung;
2. Feststellung der Pflicht der Landwirte für bestimmte Arten der Produktion, sofortige Bebauung des Brachlandes mit raschwachsenden Futterkräutern und Gemüsen, Organisierung der Vieh- und Milchproduktion;

II. Maßregeln zur Beschaffung von Produktionsmitteln:

1. Lieferung von Dünger und Saatpflanzen durch öffentliche Institutionen und Regelung ihrer Verwendung;
2. Lieferung von Maschinen durch Kommunalverbände an die Besitzer zu intensiver Anwendung;
3. Freigabe der Wälder und Moore zur Streugewinnung;

III. Beschaffung von Arbeitskräften:

1. Regelung der Anwerbung;
2. Sicherung eines Minimallohnes;
3. Aufhebung der Gesindeordnung und des Ausnahmegesetzes für ländliche Arbeiter;

IV. Vorschriften über die Verwendung von Produkten:

Ausschluß von Kartoffeln und Getreide von der Branntweinproduktion, Einschränkung der Produktion von Bier, Zucker, Stärke;

V. Verpflichtung der Landwirte zum Verkauf ihrer Produkte an öffentliche Institute von Reich, Land, Gemeinden;

VI. Preisfestsetzung für Produktionsmittel und für Produktions- und Zwischenhändler;

VII. Produktion der Lebensmittel und Regelung des Umsatzes durch Kommunen;

VIII. Sinngemäße Anwendung auf Fischerei, Forstwirtschaft, Kohlenproduktion, chemische Industrie.

Weiter richtet der Parteivorstand an die Parteigenossen in den Gemeindevertretungen das Ersuchen, sofort Anträge zu stellen auf:

gung des Mannes kann sie bei Gefahr der Klageabweisung die gleiche Darlehnsforderung einklagen. (§ 1400 II B.G.B.)

Alle diese und noch andere Beschränkungen sind durch den Kriegsfall zugunsten der Ehefrau des eingezogenen Mannes beseitigt. § 1401 ist anwendbar; nach dieser Gesetzesbestimmung ist die Zustimmung des Mannes in gewissen Fällen, von dem wir oben Beispiele angegeben haben, unnötig, wenn er „durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist". Beide Voraussetzungen treffen jetzt regelmäßig zu; namentlich in der Arbeiterschaft werden die oben erwähnten Rechtsgeschäfte regelmäßig Ausflüsse wirtschaftlicher Nöte, also unaufschiebbar sein.

Was bei dem gesetzlichen (d. h. mangels ausdrücklicher Vereinbarung der Ehegatten) Güterstand der Verwaltung und Nutznießung gilt, gilt entsprechend bei den verschiedenen Formen der vertraglichen Gütergemeinschaft (vgl. §§ 1450, 1519 II, 1546 — die beiden letzten Bestimmungen weisen auf § 1450 zurück). So kann bei der allgemeinen Gütergemeinschaft die Frau unter der gleichen Voraussetzung wie oben über das den Ehegatten gemeinsam gehörende Gesamtgut verfügen und Prozesse führen (§ 1450).

Frei von der Einwilligung anderer und doch voll wirksam für den anderen Teil kann also die Frau des Einberufenen mit ihrem eingebrachten Gut schalten und walten. Der Empfänger hat keinen Einspruch des Ehemannes zu besorgen.

2. Einschneidender noch ist die Veränderung, die der Krieg im Verhältnis von Mutter und Kind schafft. Die elterliche Gewalt, die unter gewöhnlichen Verhältnissen der Vater besitzt (§ 1627) — er ist der „gesetzliche Vertreter" (§ 1630) —, wird von der Mutter ausgeübt, weil der Vater an der Ausübung „tatsächlich verhindert ist".*) Die Mutter bekommt damit — von geringen Ausnahmen abgesehen — in vollem Umfange die Rechte und Pflichten des Vaters, sie wird gesetzliche Vertreterin des Kindes.

Wir können an dieser Stelle nicht den ganzen Umfang der elterlichen Gewalt nach der Seite der Rechte und Pflichten darstellen und wollen uns damit begnügen, einige wesentliche Bestimmungen des Gesetzes hervorzuheben. Die Mutter hat nunmehr das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen. Sie trifft unter alleiniger Verantwortlichkeit die zur Erziehung des Kindes notwendigen Anordnungen, sie hat das Kind zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen, eventuell angemessene Zuchtmittel, äußerstenfalls mit Unterstützung des Vormundschaftsgerichts, d. h. des Amtsgerichts des Wohnsitzes, anzuwenden. Sie kann die Herausgabe ihres Kindes von jedem, der es ihr widerrechtlich vorenthält, verlangen.

Vielfach wird es sich empfehlen, das Vormundschaftsgericht um eine Abänderung der im Scheidungsurteil über die Verteilung der Kinder getroffenen Bestimmungen zu ersuchen, soweit danach die Kinder dem zu den Waffen einberufenen Vater überlassen sind. Die Ausübung der elterlichen Gewalt kann gemäß § 1685 II der Mutter auf ihren Antrag vom Vormundschaftsgericht übertragen werden. Mit der Ausübung der elterlichen Gewalt liegt der Mutter auch das Recht und die Pflicht der gewissenhaften Verwaltung des Kindesvermögens ob, während dessen Nutznießung ihr nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes (§ 1685) entzogen ist. Bei der geringen Bedeutung dieses Punktes für die Arbeiterschaft können wir die Einzelheiten übergehen, ebenso genügt es, daran zu erinnern, daß gewisse wichtigere Rechtsgeschäfte, die das Kind betreffen, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedürfen (vgl. die in § 1643 B.G.B. erwähnten Bestimmungen des § 1821 Absatz 1 Z. 1—3, Absatz 2 und des § 1822 Z. 1, 3, 5, 8—11).

Unter den gleichen Voraussetzungen wie gegenüber dem Vater kann auch gegenüber der Mutter das Vormundschaftsgericht Erziehungsmaßregeln zugunsten des Kindes anordnen, z. B. es einer geeigneten Familie, einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt überweisen.

Es ist dies nach § 1666 dann statthaft, wenn das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, daß die Mutter das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, es vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht.

Eine besondere Beachtung mit Rücksicht auf die zahlreichen Nottrauungen verdienen die Bestimmungen, die den Eltern gewisse Befugnisse gegenüber heiratenden Kindern verleihen.

Die minderjährige Tochter bedarf zur Eingehung der Ehe, soll diese nicht nachträglich anfechtbar sein, der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, also seit der Einberufung des Vaters der Einwilligung der Mutter (§ 1304).

Fehlt diese Einwilligung, so erwirbt der neue Ehemann am eingebrachten Gut der Ehefrau keinerlei Rechte — also Verwaltung und Nutznießung stehen ihm nicht zu (§ 1364), sondern die Mutter der jungen Frau behält nach wie vor die Nutznießung am Kindesvermögen, z. B. einem Sparkassenbuch (§ 1661).

Eine weitere Folge der mangelnden elterlichen Einwilligung ist das Recht der Mutter, der Tochter die Aussteuer zu verweigern (§ 1621).

Mit der Ausübung der elterlichen Gewalt wird sodann die Mutter allein berechtigt, die sonst unwirksamen Verpflichtungen der minderjährigen Kinder zu genehmigen, also Kaufverträge, Darlehnsgeschäfte, Mietverträge usw. (§§ 107—109 B.G.B.). Die Mutter hat jetzt die Ermächtigung zu Dienst- und Arbeitsverträgen zu erteilen, welche notwendig ist, damit das minderjährige Kind allgemein Dienst- und Arbeitsverträge, z. B. als gewerblicher Arbeiter oder als Dienstmädchen abschließen kann.

Zum Schluß dieses Abschnittes sei noch bemerkt, daß nach den §§ 1687 ff. das Vormundschaftsgericht der Mutter „aus besonderen Gründen" zur Unterstützung bei Ausübung der elterlichen Gewalt einen Beistand bestellen kann.

Das Gesetz denkt, wie aus der näheren Kennzeichnung „insbesondere wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung" hervorgeht, in erster Linie an wirtschaftliche Schwierigkeiten. Aus diesem Grunde dürfte die Bestimmung für die Arbeiterschaft von geringer Bedeutung sein.

3. Im Anschluß an die Ausführungen zu 2 sei mit Rücksicht auf die Prozeßführung daran erinnert, daß in allen Prozessen, an denen Minderjährige auf der einen oder der anderen Seite als Partei beteiligt sind, als gesetzlicher Vertreter statt

*) Etwas umständlicher läßt sich das gleiche Ergebnis so ableiten, daß eine Feststellung des Vormundschaftsgerichts gemäß § 1677 und somit das Ruhen der elterlichen Gewalt des Vaters herbeigeführt wird, was dann auch nach § 1685 deren Ausübung durch die Mutter zur Folge hat.

sich bereit erklärt, trotz vermehrter Arbeitsleistung wöchentlich nur 25 Mk. Gehalt zu erheben. Damit haben die älteren Angestellten auf mehr als die Hälfte ihres Gehaltes verzichtet, um in der allgemeinen Notlage das ihrige beizusteuern. — Aus den Lokalkassen in den einzelnen Orten sollen keinerlei Zuschüsse gegeben werden; diese sollen die letzten Hilfsquellen sein. — Diese Beschlüsse sind sofort in Kraft getreten. Als Ehrenpflicht aller noch in Arbeit befindlichen Mitglieder wird es betrachtet, nicht nur die Wochenbeiträge regelmäßig zu bezahlen, sondern, soweit die Möglichkeit vorhanden ist, noch einen Extrabeitrag. Eine Anzahl Mitglieder hat sich schon bereit erklärt, jede Woche 10 und mehr Prozent ihres Verdienstes zu opfern. Der Hauptvorstand des Verbandes appelliert an die Ortsvorstände, alles zu tun, um die Organisation zu erhalten und mitzuhelfen, die Not der arbeitslosen Mitglieder zu lindern.

Der Verband der Maler setzt die Kranken- und die Reiseunterstützung außer Kraft, ebenso die Sterbeunterstützung der höheren Beitragsklassen, reduziert alle Beiträge auf die niedrigste Beitragsklasse, gewährt Arbeitslosen eine Notfallunterstützung und den Familien der ins Heer Eingetretenen eine noch zu bestimmende Unterstützung. Die Notfallunterstützung beträgt 50—85 Pf. täglich auf die Dauer von 24 Tagen.

Der Vorstand des Metallarbeiterverbandes legt seinen Verbandsangestellten nahe, zugunsten der Unterstützungsaktionen des Verbandes auf einen Anteil von 10 bis 25 Proz. des Gehalts, je nach der Höhe des letzteren abgestuft, zu verzichten.

Der Verband der Porzellanarbeiter hat die Unterstützungsbestimmungen des Statuts rückwirkend bis zum 3. August aufgehoben und gewährt den Beschäftigungslosen nur Notfallunterstützung in Höhe von 1—4 Mk. für Ledige und 1,50 bis 6 Mk. für Verheiratete.

Der Verband der Sattler und Portefeuiller hat während der Kriegsdauer alle Unterstützungen mit Ausnahme der für Arbeitslose außer Kraft gesetzt. Mitglieder, die in Arbeit verbleiben, sollen sich Extrabeiträge auferlegen.

Der Verband der Schneider hat die Krankenunterstützung ab 1. September auf die Hälfte reduziert und die Reiseunterstützung aufgehoben, ebenso das Sterbegeld für Kriegsgefallene. Arbeitslose sind ab 1. August während der Kriegsdauer vom Beitrag befreit. Der Verband, der eine Arbeitslosenunterstützung noch nicht besitzt, will Arbeitslosen eine Notstandsunterstützung gewähren und hat zu diesem Zwecke 300 000 Mk. bereitgestellt.

Der Centralverband der Steinarbeiter gewährt Krankenunterstützung während der Kriegsdauer nur an Mitglieder, die nicht anderweitig Krankengeld erhalten, Sterbeunterstützung nur an Hinterbliebene von Verheirateten und solchen Ledigen, die als Ernährer in Frage kommen, und Arbeitslosenunterstützung für Ledige von 3 Mk. und für Verheiratete von 4,50 Mk. je auf 6 Wochen. Familien der im Kriege Befindlichen können eine einmalige Unterstützung bis zu 10 Mk. erhalten.

Der Verband der Steinsetzer stellt für seine Mitglieder, die zum Kriege eingezogen sind, Familienunterstützungen in Notfällen in Aussicht, soweit die vorhandenen Mittel es gestatten. Ortszuschüsse zur Krankenunterstützung sollen nicht mehr gezahlt werden.

Der Deutsche Tabakarbeiterverband hat alle regulären Verbandsunterstützungen sistiert und zahlt nur noch für Arbeitslose eine Notfallunterstützung von 3 bis 6 Mk. pro Woche, sowie für die Familien der Einberufenen einen Zuschuß von 2 Mk. pro Woche. Mitgliedern, die sich weigern, passende Arbeit in einem anderen Beruf, insbesondere Erntearbeiten anzunehmen, darf keine Unterstützung gezahlt werden. Vollbeschäftigte Mitglieder sollen einen Extrabeitrag von 25 Pf. pro Woche zahlen.

Der Verband der Tapezierer verzeichnet bereits 3000 Arbeitslose. Der Vorstand hat die Arbeitslosenunterstützung auf die Sätze von 0,75 bis 1,25 Mk. pro Tag reduziert, die Krankenunterstützung und das Sterbegeld für Kriegsteilnehmer, sowie die Umzugsunterstützung aufgehoben. In Notfällen kann der Vorstand besondere Unterstützung gewähren.

Rechtsfragen.

Die Einwirkung des Krieges auf die Stellung der Frauen nach dem B.G.B.

Der Krieg, der tausende und abertausende Familienväter von dem Sitz ihrer gewohnten Tätigkeit in ferne Gegenden außerhalb des Vaterlandes versetzt hat, ist zugleich für die Frauen dieser Männer die Ursache nicht nur einer erhöhten wirtschaftlichen, sondern auch einer größeren rechtlichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit vom Manne.

Deutlich spiegelt sich dies in dem Abschnitt des Bürgerlichen Gesetzbuches wider, der in Friedenszeiten überall im häuslichen Leben dem Manne den Vorrang einräumt im Familienrecht. Ein allgemeiner Uebergang der sonst entscheidenden Stellung des Mannes auf die Frau ist das Kennzeichen der veränderten Verhältnisse überall dort, wo der Mann zur Fahne berufen ist. Eine Uebersicht über die beiden ersten Abschnitte des Familienrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch „Bürgerliche Ehe“ und „Verwandtschaft“ soll die Richtigkeit unserer einleitenden Bemerkungen beweisen.

1. Im Verhältnis von Mann und Frau fallen bei dem gewöhnlichen, mangels besonderer Abrede geltenden ehelichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung (bei dem der Mann das der Frau zu Eigentum gehörige sogenannte „eingebrachte Gut“ verwaltet und seine Nutzungen zieht) regelmäßig die Schranken weg, die sonst der Frau bei der Ausübung von Rechten an ihrem eigenen Hab und Gut entgegenstehen. In gewöhnlichen Zeiten kann die Frau über ihr eingebrachtes Gut — also alles das, was ihr die Eltern mitgegeben, Freunde und Verwandte zum Geburtstag geschenkt haben, was der Mann zum Ersatz verbrauchter eingebrachter Hausgegenstände gekauft oder überhaupt mit Mitteln des eingebrachten Gutes, besonders der in Geld bestehenden Mitgift, an Mobiliar erworben hat —, nur mit Einwilligung des Mannes verfügen (§ 1395 B.G.B.). Jeder Käufer, jeder Pfandgläubiger, jeder Beschenkte, der von der Frau einen Gegenstand des eingebrachten Gutes empfängt, sei es zu Eigentum, sei es zum Pfande, erwirbt nur dann ein auch dem Ehemann gegenüber geschütztes Recht, wenn der Ehemann eingewilligt oder wenigstens nachträglich die Handlungsweise genehmigt (§§ 1395—1397). Jede Kündigung einer von der Frau miteingebrachten Forderung, z. B. eines Darlehns, das sie als Mädchen gegeben hat, ist unwirksam, wenn der Mann nicht zuvor eingewilligt hat. (§ 1398 B.G.B.) Nur mit Einwilli-

Nr. 36. 24. Jahrgang. Berlin, den 5. September 1914.

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.	Redaktion: **P. Umbreit**, Berlin SO. 16, Engelufer 15.	Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Der Krieg und die sozialen Pflichten. I	521
Gesetzgebung und Verwaltung. Arbeitslosigkeitsmaßnahmen während des Krieges	523
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften	523
Kongresse. Der belgische Gewerkschaftskongreß. — Aus der französischen Gewerkschaftsbewegung	524
Rechtsfragen. Arbeitsvertrag und Krieg	526
Privatversicherung. Krieg und Volksfürsorge	526
Genossenschaftliches. Genossenschaftliche Kriegsunterstützung	528
Mitteilungen. Quittung der Generalkommission	528

Der Krieg und die sozialen Pflichten.

I.

Wenn wir bisher gewöhnt waren, den Krieg lediglich unter dem Gesichtswinkel der gesellschafts*zerstörenden* Kräfte zu betrachten und ganz besonders von einem künftigen drohenden *Weltkrieg* nur die eine Vorstellung hatten, daß er die *Auflösung* alles Bestehenden bedeute, so haben die Tatsachen uns eines anderen belehrt. Der Krieg schafft Situationen, die nicht gesellschaftsauflösend, sondern in hohem Maße gesellschaftsfördernd wirken, die in allen Volkskreisen in ganz ungeahntem Maße *soziale* Kräfte wecken und sozialfeindliche Bestrebungen eliminieren. Sie wirken nicht zersetzend, sondern einigend und stellen ein großes, einheitliches Volksganzes her, das von dem gleichen Selbsterhaltungsinteresse, von demselben Drang, sich zu behaupten und siegreich durchzusetzen, beseelt wird. Ob man solche Kriege als populäre Kriege, Volkskriege, nationale Erhebungen bezeichnet, erscheint unwesentlich. Wesentlich dagegen ist, daß die Notwendigkeit oder Unabwendbarkeit einer Entscheidung durch die Waffen von allen Volksschichten in gleichem Maße erfaßt und anerkannt wird und daß der Krieg als eine *nationale Pflicht* empfunden wird, der sich kein Wehrfähiger entziehen darf, ohne sich an der Gesamtheit zu versündigen.

In diesem Stadium ist aber der Krieg eine Angelegenheit des ganzen Volkes, und er ist wie kaum irgendein anderes Ereignis geeignet, *sozialistisch* zu wirken. Vor der schweren Gefahr der feindlichen Gewalten treten alle anderen Fragen des inneren nationalen Lebens zurück. Der Krieg im Frieden, der wirtschaftliche Krieg des freien Wettbewerbs, der Kampf aller gegen alle, der Kampf von Klasse gegen Klasse verstummen, solange äußere Feinde das Gemeinwesen bedrohen. Die höhere Einheit, das nationale Gesamtinteresse ist das Band, das alle zusammenkettet. Diese Einheit fordert jedoch die unbedingte Hingabe an das kämpfende Vaterland, die weitgehendste Solidarität aller Volksgenossen und die uneigennützige Förderung alles dessen, was die Widerstandskraft und Selbsterhaltungskraft der eigenen Nation stärkt. Privater Eigennutz wird in diesen Tagen als ein Verbrechen an der Nation, als „unpatriotisch" gebrandmarkt, und es steckt ein gewaltiges Stück Kraft in dieser *Sozialmoral* eines Volkes, das sich seiner Haut wehrt und hundertmal empfindlicher als sonst gegen alles ist, was seine Schlagfertigkeit stört. *Ein Volk im Kriege muß sozialistisch empfinden*, aber auch sozialistisch *denken* und *handeln*, besonders ein Volk, das die *allgemeine Wehrpflicht* zur Grundlage seiner Selbsterhaltung gemacht hat. Sozialistisch denken — das heißt: sich bewußt sein, daß nicht die privaten Interessen und Vorteile der einzelnen den Sieg der Nation gewährleisten, sondern daß nur das Aufgehen des einzelnen im Gesamtwohl dem Volke die Riesenkräfte verleiht, mit seinen Feinden fertig zu werden. Sozialistisch handeln — das heißt: das Bewußtsein *sozialer Pflichterfüllung* dergestalt zur einmütigen Tat werden lassen, daß alle gemeinschädlichen Auswüchse egoistischer Interessen unterdrückt werden, die soziale Pflichterfüllung *organisieren*! *Organisation* ist die Seele jeder nationalen Verteidigung. Was wäre der Krieg *ohne Organisation*? Man mag die Ueberlegenheit der Befestigung, der Waffen, der körperlichen oder geistigen Konstitution, der Verpflegung, die Hunderte von Vorzügen, die jedes Volk über seine Gegner zu besitzen wähnt, rühmen, — im Kriege siegt allein das Volk, das die *beste Organisation* hat und sie zu meistern versteht. Und besonders in *diesem* Kriege offenbart sich die Ueberlegenheit der *deutschen Organisation* in allen Zweigen der Kriegskunst und auf allen Schauplätzen des Krieges. Eine ungeheure Organisationsarbeit offenbart sich in der Bewaffnung, Bekleidung und Mobilmachung der Truppen, in der Dirigierung dieser Massenheere, in der Lebensmittelversorgung, in den Einrichtungen der Feldpost und Verwundetenpflege. Trotz der Verzögerung der deutschen Mobilmachung klappte alles so vorzüglich, daß die Schlagfertigkeit der deutschen Truppen gleich von Anbeginn der Kämpfe gesichert war. Deutschland ist nicht umsonst das Land der hochentwickeltsten Organisationen auf allen Gebieten des Lebens. Organisation bedeutet Steigerung der gesellschaftlichen Kräfte durch Einfügung der persönlichen in gemeinsame Interessen und Unterordnung der einzelnen

des eingezogenen Vaters die Mutter anzugeben ist. Der Richter hat dies von Amts wegen zu beachten und, wenn er einen Fehler hierbei feststellt, eine solche Klage abzuweisen.

Arbeiterversicherung.

An die Arbeitersekretariate und Rechtsauskunftsstellen.

Zahlreiche an uns ergehende Anfragen veranlassen uns zu nachstehender Veröffentlichung. Wir bitten, bei der Auskunfterteilung und Rechtsverfolgung danach zu handeln.

1. Der § 214 R.V.O. findet auch Anwendung auf die Eingezogenen, da die Löhnung des Soldaten kein Entgelt, keinen Erwerb darstellt.

2. Die Erwerbung der freiwilligen Mitgliedschaft zu empfehlen. Dort, wo sie nur dazu dienen soll, um den Eingezogenen nach der Rückkehr in die Heimat die Fortsetzung der Mitgliedschaft zu sichern, genügt die Anmeldung und einmalige Beitragsleistung.

3. Dort, wo die freiwillige Mitgliedschaft aufrechterhalten wird, haben die Krankenkassen den Eingezogenen in Krankheitsfällen Krankengeld und eventuell den Hinterbliebenen Sterbegeld zu zahlen. Das gilt auch bei Erkrankungs- und Todesfällen im Ausland.

4. Eingezogenen, auf die der § 214 Anwendung findet, ist Krankengeld und Sterbegeld gleichfalls zu zahlen. Der Anspruch besteht aber u. E. nur für im Inland Erkrankte.

5. Die von der Heeresverwaltung engagierten Schanzarbeiter sind gegen Krankheit, Invalidität und Unfall versichert. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Verletzungen durch feindliche Truppen.

6. Eine Tätigkeit der Schanzarbeiter im Auslande bedingt gleichfalls die Versicherungspflicht, da es sich um die Ausstrahlung eines inländischen Betriebes ins Ausland handelt. Das gleiche gilt für andere Arbeiter, die zur Unterstützung der Aktionen der Heeresleitung ins Ausland geschickt werden, z. B. für deutsche Arbeiter, die in den jetzt unter deutscher Leitung stehenden belgischen Munitionsfabriken tätig sind.

Das Centralarbeitersekretariat.

Kartelle und Sekretariate.

Gewerkschaftshäuser als Kriegslazarette.

Außer den Gewerkschaftshäusern von Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Halle und Leipzig haben auch diejenigen von Dortmund, Stuttgart (Metallarbeiterheim) und Magdeburg (Luisenpark) ihre Räume zu Lazarettzwecken zur Verfügung gestellt.

Mitteilungen.

An die Mitglieder der Unterstützungsvereinigung.

Der Vorstand und Ausschuß der Unterstützungsvereinigung sah sich veranlaßt, im Hinblick auf die besonders hohen Ansprüche, die durch den Krieg unserer Unterstützungsvereinigung auferlegt werden können, folgenden Beschluß zu fassen:

1. Die Mitgliedschaft ruht für die zum Heere Eingezogenen.

2. Die Einziehung zum Heere berechtigt nicht zum Austritt aus der Unterstützungsvereinigung; desgleichen muß den gegenwärtig wegen Mangel an Beschäftigung aus der Stellung Entlassenen der Rücktritt verweigert werden. Es erfolgt mithin in diesen Fällen keine Rückzahlung der Beiträge.

3. Die Mitglieder, die außer Stellung sind, und für die von den Parteigeschäften und den Gewerkschaften keine Beiträge gezahlt werden, können die Stundung der Beiträge beantragen.

4. Ob und in welcher Höhe Unterstützung an die Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer und im Falle der Invalidität gezahlt werden kann, wird die Unterstützungsvereinigung erst nach Beendigung des Feldzuges entscheiden.

Zur Begründung des Beschlusses sei folgendes bemerkt:

Die besondere Lage erfordert es, daß der Vorstand im Einverständnis mit dem Ausschuß Maßnahmen ergreift, um den Bestand der Kasse zu sichern. Die außergewöhnlichen Umstände, die jetzt eingetreten sind, hat das Statut nicht vorgesehen, es mußte deshalb von der Verwaltung eigenmächtig eingegriffen werden. Wir bitten die Geschäftsleitungen der Partei und Gewerkschaften nach wie vor, den Angestellten vom Gehalt die Beiträge für die Unterstützungsvereinigung in Abzug zu bringen, und zwar auch dann, wenn die Gehälter gekürzt werden. Für die in Stellung befindlichen Angestellten muß die Beitragszahlung fortgesetzt werden, denn die Kasse kann auf die laufenden Einnahmen nicht verzichten.

Die Mitglieder, die in keiner Stellung sind und die Beiträge nicht zahlen können, müssen Stundung der Beiträge beantragen. In einigen Fällen ist von den Mitgliedern der Austritt angemeldet, um die Beiträge zurückzuverlangen. Geschieht das in größerem Umfange, so wird die Kasse schwer geschädigt. Der Vorstand wird deshalb die Bestimmungen des § 15 Abs. I strenger handhaben als bisher. Der Paragraph besagt, daß erst 6 Monate nach Lösung des Anstellungsverhältnisses die Mitgliedschaft erlischt.

Für die Mitglieder, die zum Heere eingezogen werden, soll die Beitragszahlung ruhen. Die Mitgliedschaft kann nach Wiedereintritt in die Stellung fortgesetzt werden unter Wahrung der bisher erworbenen Rechte.

Es ist leider nicht möglich, die Lasten, die der Krieg der Kasse auferlegen kann, zu übernehmen, wahrscheinlich wird jede Leistung abgelehnt werden müssen. Nach unserer Schätzung können nahezu die Hälfte der Mitglieder zum Heere einberufen werden. Daß unter diesen Umständen die Leistungen der Unterstützungsvereinigung voll in Anwendung kommen, ist bei der finanziellen Grundlage der Kasse ausgeschlossen. Aber wir werden nach Beendigung des Feldzuges nochmals die Frage prüfen, ob und inwieweit Unterstützungen gezahlt werden können. Unsere Mitglieder werden es begreifen, wenn wir diese Vorsicht walten lassen, zur Erhaltung der Kasse ist sie dringend notwendig.

Wir bitten die Vertrauensleute, dies zur Kenntnis der Mitglieder zu bringen.

Der Vorstand der Unterstützungsvereinigung.
Robert Schmidt.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

unter den Gemeinwillen. Ein wohlorganisiertes Volk ist immer kriegsbereit und im Ernstfalle unter gleichen Voraussetzungen stärker als ein Volk ohne Organisation. Auch die starken Organisationen der deutschen *Arbeiter* sind ein gewichtiger Faktor für die Selbstverteidigung des deutschen Volkes; sie haben Millionen in Solidarität und Opferwilligkeit erzogen, in Disziplin geschult, sie daran gewöhnt, das Gemeinwohl dem eigenen Vorteil voranzustellen. Mit Recht konnte *Prof. J. Plenge in Münster* bei Ausbruch des Krieges in bezug auf die deutschen Gewerkschaften zu seinen Studenten sagen:

„Mir ist in diesen Tagen gesagt worden, wenn der Krieg verloren geht, ist Deutschland für immer vernichtet. Kommilitonen! Darauf antworten wir: „Noch lange nicht. Deutschland von neuem empor!" Es ist eine merkwürdige Fügung, es ist eine Schicksalsfügung, die ich als solche von Herzen begrüße, daß wir für heute für die letzte Stunde unserer Semesterübungen die großen Gewerkschaftsorganisationen der deutschen Arbeiter zur Besprechung angesetzt hatten. Sie haben die Statuten und Regulative, die Zeitungen und Berichte dieser Organisationen selber lesen können. Gewiß, wo ein Interessengegensatz der Natur der Sache nach herrschen muß, wird man sich über das Ausmaß der einzelnen Ziele und Bestrebungen von verschiedenen Standpunkten aus niemals vollkommen einigen können. Aber Sie werden das Vertrauen gewonnen haben, *wer soviel aus eigener Kraft geschaffen hat, wer sich so diszipliniert wie unsere deutschen Arbeiter in den Gewerkschaften, das sind Volksgenossen*, mit denen wir uns alle auf die Dauer in nationaler Zusammenarbeit zusammenfinden können und müssen. Das gilt vom Krieg. Das gilt vor allem vom Wiederaufbau der Nation nach dem Kriege. Soweit Zeitungsnachrichten vorliegen, kann im wesentlichen nur ein Gefühl froher Genugtuung über die Haltung unserer Arbeiter bestehen. Möge der Krieg die Nation, die jetzt in so große Gegensätze zerrissen ist, zu gemeinsamer Arbeit dauernd zusammenschweißen."

Noch weit mehr als für die unmittelbare Verteidigung des Volkes bedeutet die Organisation für die *wirtschaftliche Erhaltung* der Nation während des Krieges. Ist doch die heimische Volkswirtschaft im letzten Grunde der Träger nicht bloß der ungeheuren Kriegsrüstungen, sondern auch der gesamten Kriegsoperationen. Sie muß die gesamten Kriegsanleihen auf sich nehmen, muß die starken Schwächungen der Entziehung von Personen und Geldmitteln ertragen und auch weiterhin die Zirkulation der heimischen Kräfte unterhalten, um das Volk in Waffen und das Volk am heimischen Herd zu unterhalten. Doppelt schlimm, wenn größere Gebiete der heimischen Volkswirtschaft dazu auch noch durch die unmittelbaren Zerstörungen des Krieges lahmgelegt werden, wie Elsaß-Lothringen und Ostpreußen. Das sind Aderlässe, die nur eine gesunde Volkswirtschaft zu überwinden vermag. Die deutsche Volkswirtschaft ist derart hochentwickelt, daß sie bisher dem Druck des Weltkrieges standgehalten hat. Sie ist zwar in mehr als einer Hinsicht vom Weltmarkt abhängig, deshalb liegen die Exportindustrien am meisten danieder und die Zufuhr an Lebensmitteln und Rohstoffen ist nahezu abgeschnitten. Aber eine ausgezeichnete Ernte im Inland und der Eingang größerer fälliger Getreide- und Viehlieferungen sowie größere Rohstoffvorräte bewirken eine erhebliche Hinausschiebung des Notstandes, und der Erfolg der deutschen Waffen im Westen sichert Deutschland einen wirtschaftlichen Kräftezufluß in den überwundenen Gebieten, von denen das alte Sprichwort gilt, daß der Krieg sich selbst ernährt. Trotzdem sind die Anforderungen, die der Krieg an unsere heimische Volkswirtschaft stellt, noch so gewaltig, daß sie auf rein *privatwirtschaftlichem* Boden nicht erfüllt werden können. Die Notgesetze, die der Reichstag am 4. August beschlossen hat, enthalten auch eine Reihe von wirtschaftlichen Maßnahmen, die die Privatwirtschaft aufheben oder zugunsten des Gemeinwohls einschränken, insbesondere in den Gesetzen über Ausfuhrverbot und über die Festsetzung von Höchstpreisen für Lebensmittel. Die Beschlüsse des Bundesrats über Deklarationszwang für Lebensmittel und Rohstoffe wirken in der gleichen Richtung. Aber das ist nur erst die Einleitung einer sozialen Orientierung unserer Volkswirtschaft. Vieles muß noch in der gleichen Richtung geschehen, sei es durch Aufruf zur Selbsthilfe oder durch mehr oder minder moralischen Zwang oder sei es durch Gesetz oder Kommandogewalt. Unsere Volkswirtschaft, die während des Weltkrieges vom Weltmarkt nahezu abgeschnitten ist, muß sich jetzt nach Möglichkeit völlig in den Dienst des Vaterlandes stellen. Sie hat die Aufgabe, die inneren Produktionskräfte des Reichs an Menschen, Naturkräften, Rohstoffen, Arbeitsmitteln und Lebensmitteln so zu verwalten und zu verwenden, daß der gesamte Volksorganismus so wenig als möglich geschädigt wird und so gut als möglich gedeiht. In dieser Aufgabe liegt die *große soziale Pflicht*, der sich alle volkswirtschaftlichen Faktoren und Organisationen zu unterordnen haben. Gewiß denkt im Kriege kein vernünftiger Mensch daran, die gesamte Produktion oder auch nur einen wesentlichen Teil derselben zu *sozialisieren*. Die Privatwirtschaft läßt sich nicht über Nacht hinwegdekreditieren. Aber was man von ihr billigerweise verlangen darf und muß, das ist *ihre Einfügung in das Gemeinwohl*. Die inneren Kämpfe zwischen Konkurrenten, zwischen Käufern und Verkäufern, zwischen Industrie und Landwirtschaft, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern sollen möglichst ausgeschaltet werden; an Stelle der wirtschaftlichen Uebermacht und deren rücksichtsloser Ausnützung soll die Anerkennung des Grundsatzes der *Billigkeit* und der *Schutz der Schwachen*, vor allem aber des Gemeinwohls treten, und die Gesamtheit soll derjenigen hindernd in den Weg treten, die sich diesen Gesetzen des Gemeinwohls nicht fügen.

Vieles ist ja in dieser Richtung bereits geschehen, und als besonders erfreuliches Zeichen darf festgestellt werden, daß die öffentliche Meinung schon recht rege ist und scharf alle eigennützigen Bestrebungen verurteilt. Das *soziale Gewissen* ist sicherlich ein sehr erheblicher Faktor der Erziehung. Aber die Bestrebungen vieler einzelner und gute Lehren, Ermahnungen und Warnungen genügen bei weitem nicht gegenüber der Durchsetzung privater Interessen. Der einzelne ist schließlich machtlos, und es kann ihm nicht einmal ein Vorwurf gemacht werden, wenn er unter dem Zwange anderer Mächte unsozial handelt. Deshalb muß die soziale Pflichterfüllung derartig organisiert werden, daß sie sich auch gegenüber den hunderten Widerständen durchzusetzen vermag. Das erfordert zwar hier und da einige Eingriffe in das freie Walten der Kräfte, vor allem in das Interesse kapitalistischer Mächte, — aber welches Gemeinwesen könnte schließlich darauf verzichten, wenn es seinen Bestand gegen eine Welt von Feinden zu schützen gezwungen ist?

Besser wäre es freilich, wenn alle Faktoren der heimischen Volkswirtschaft *freiwillig* zusammenwirken würden, einmal um alle schweren Schädigungen, die die Kriegslage hervorgerufen hat,

hintanzuhalten und ihre Wirkungen zu lindern, dann aber auch, um die Volkswirtschaft möglichst lebensfähig zu erhalten. Als solche Faktoren kommen in Frage die Organisationen der Unternehmer und der Arbeiter und ihre wirtschaftlichen und politischen Vertretungen, die Organisationen der freiwilligen Notstandshilfe und die öffentlichen Organisationen (Reich, Staat und Gemeinde). Sie alle könnten im bewußten sozialen Zusammenwirken ein gewaltiges Stück Arbeit leisten, ohne im wesentlichen von den Grundlagen der Privatwirtschaft abzuweichen. Sie können die Privatbetriebe, die unter den Kriegswirkungen leiden, derartig fördern, daß sie ihren sozialen Pflichten genügen können. Sie können Betrieben, deren Weiterführung das Gemeinwohl erfordert, öffentliche Mittel zuführen, den Betriebszwang durchführen. Sie können den Privatbetrieb durch den Gemeinde- und Staatsbetrieb ergänzen, wo ein öffentliches Interesse es erfordert, und sie können vor allem den Kampf zwischen Privatwirtschaften auf Kosten der anderen, der Arbeiter und des Gewerbes, zurückhalten. Sie können notwendige Maßnahmen freiwillig vorbereiten und durchsetzen und dadurch ein zwingendes Eingreifen vermeiden.

Ob sie es freiwillig tun werden? Wir sind nicht optimistisch genug, zu erwarten, daß sich in diesen Tagen alle sozialen Blütenträume restlos erfüllen. Aber schon die wenigen Kriegswochen haben Probleme der Lösung nähergebracht, die vordem Objekte harter Machtkämpfe waren, und vieles noch ist möglich, wenn der Ernst des Augenblicks es mit deutlicher Sprache predigt. Deshalb dürfen wir noch manche soziale Errungenschaft in diesen ernsten Wochen und Monaten erwarten, sofern wir in dieser Zeit wachsam bleiben und die Gebote der Notwendigkeit den verantwortlichen Kreisen der heimischen Volkswirtschaft deutlich genug vor Augen führen. Das soll in diesen und den folgenden Ausführungen geschehen!

Gesetzgebung und Verwaltung.

Arbeitslosigkeitsmaßnahmen während des Krieges.

Die energischen Bemühungen der Arbeitervertreter für eine gesunde Arbeitslosenpolitik während des Krieges haben schon eine Reihe erfreulicher Erfolge gezeitigt. So läßt das Reichsamt des Innern feststellen, daß entgegen gewissen, in rheinisch-westfälischen Zechenkreisen kursierenden Wünschen, wonach Kriegsgefangene in den Bergwerken beschäftigt werden sollen, an eine solche Verwendung nirgends gedacht wird. Kriegsgefangene würden nicht eher zu Arbeiten verwendet, solange für die fragliche Beschäftigung einheimische Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. — Das Kriegsministerium hat den stellvertretenden Militärinspektor für freiwillige Krankenpflege ersucht, darauf hinzuwirken, daß in den Reservelazaretten tunlichst Wirtschaftspersonal gegen Entgelt eingestellt und auf die unentgeltliche freiwillige Uebernahme von Diensten verzichtet werde. — Der preußische Handelsminister Sydow hat die Arbeitgeber davor gewarnt, Arbeiter und Angestellte verfrüht zu entlassen. Die Handelsvertretungen sollen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln die Arbeitgeber in diesem Sinne beeinflussen. — Das Reichsamt des Innern hat eine Reihe von Eingaben, die vom Bund der Industriellen vom Industriellenverein der Provinz Sachsen und von anderen Industriellenverbänden an dasselbe gerichtet waren, mit dem Ersuchen um allgemeine Ausnahmen von den Vorschriften der Arbeiterinnen- und Jugendschutzbestimmungen der Gewerbeordnung, abschlägig beschieden. — In Berlin ist ein Ausschuß für Konfektionsnotarbeit eingesetzt worden, der den schon bisher im Konfektionsgewerbe tätigen Berufsarbeiterinnen von Berlin und Umgegend Beschäftigung zuführen will. In erster Linie sollen solche weibliche Personen kommen, die nicht schon als Angehörige der zum Heeresdienst Einberufenen Reichs- oder Gemeindeunterstützung bekommen. Jede Beschäftigung in Ueberarbeit soll ausgeschlossen sein. — Die Große Berliner Straßenbahngesellschaft hat die Beschäftigung von Frauen ihres eingezogenen Personals als Schaffnerinnen aufgegeben und stellt männliche Arbeitslose ein. — Auch die Reichspostverwaltung läßt mitteilen, daß die Verwendung an unbezahlten Hilfskräften eingestellt sei und daß tunlichst Arbeitslose beschäftigt würden. — Die württembergische Regierung hat nach Aussprache mit dem Vorstand der sozialdemokratischen Landtagsfraktion außerordentliche Notstandsmaßnahmen zugesagt. So sollen 3000 Arbeiter sofort bei der Neckarkorrektion beschäftigt werden. Die Gemeinden werden angewiesen, etatsmäßige Gemeindearbeiten unverzüglich ausführen zu lassen. Die öffentlichen Körperschaften sollen für Nahrung, Kleidung und Obdach der durch den Krieg in Not geratenen Volkskreise Fürsorge tragen, Einrichtungen zur Speisung der Bedürftigen treffen und eventuell auch bare Unterstützungen gewähren. — Die Gemeinde Frankfurt a. M. gewährt vom 21. August ab allen unselbständigen Erwerbstätigen, die durch den Kriegszustand arbeitslos geworden sind, ein Jahr ununterbrochen in Frankfurt gewohnt und keine Armenunterstützung bezogen haben, weder Gelegenheitsarbeiter sind, noch einem der für Notstandsarbeiten in Betracht kommenden Berufe angehören, Arbeitslosenunterstützung in Höhe von täglich 70 Pf. für Ledige und 1 Mk. für Verheiratete mit Zuschüssen von 15 Pf. pro Kind bis zu 1,60 Mk. Bei Arbeitslosen mit anderweitigem Einkommen soll die Unterstützung soweit gekürzt werden, daß das Gesamteinkommen bei Ledigen 2 Mk., bei Verheirateten ohne Kinder 2,40 Mk. und 15 Pf. für jedes Kind nicht übersteigt. Arbeitslose, die gewerkschaftliche Unterstützung beziehen, soll ein höheres Gesamteinkommen angerechnet werden. Die städtische Unterstützung wird in solchen Fällen von den Berufsvereinen ausgezahlt. Die früher beschlossene städtische Arbeitslosenunterstützung ist bis auf weiteres aufgehoben.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Verband der Bäcker und Konditoren wird die Arbeitslosen- und Reiseunterstützung nach den statutarischen Sätzen weiterbezahlen, dagegen hat er die Krankenunterstützung vom 22. August an für Ledige völlig aufgehoben, für Verheiratete auf die halben Sätze reduziert. Die übrigen Unterstützungen bleiben bestehen. Für die zum Heere einberufenen Mitglieder ruhen alle Pflichten und Rechte. Doch soll den Familien der einberufenen Mitglieder nach Möglichkeit eine Notstandsunterstützung zuteil werden. Alle Lokalzuschüsse werden eingestellt.

der Gewerkschaftskommission; als aber bei der vorgeschlagenen Namensänderung das Mißtrauen der Genossen, die von ganzem Herzen der Partei angehören, geweckt wurde, wurde vorgeschlagen, „Belgische Gewerkschaftskommission" zu sagen, anstatt „Gewerkschaftskommission der Arbeiterpartei und der unabhängigen Gewerkschaften".

Die Diskussion über die Namensänderung war sehr lang, weil, trotzdem die Anhänger der Namensänderung erklärten, daß die Frage des Anschlusses an die Partei nicht zur Behandlung stehe, die große Majorität in dieser Aenderung den ersten Schritt gegen die unbedingte Selbständigkeit der Gewerkschaften sah. Schließlich wurde jedoch die Beibehaltung des alten Namens beschlossen. Unsere Landeszentrale bleibt also „Gewerkschaftskommission der Arbeiterpartei und der unabhängigen Gewerkschaften".

Die übrigen Aenderungsvorschläge wurden in ihrer Gesamtheit angenommen, jedoch wurde beschlossen, für die Kongresse bei dem jetzigen Abstimmungsmodus zu bleiben, wonach jeder Delegierte eine Stimme hat, und die großen Zentralorganisationen verhältnismäßig weniger Delegierte entsenden können. Ein Vorschlag, nach welchem die Sekretäre der Gewerkschaftskartelle der Gewerkschaftskommission mit beratender Stimme angegliedert werden sollen, wurde einstimmig angenommen, ebenso eine Resolution, die die Vermehrung der Gewerkschaftskartelle befürwortete.

Aus Mangel an Zeit mußte man die Diskussion über die anderen Punkte: englische Woche, Sou des Soldaten, obligatorische Schiedsgerichte, bis zum kommenden Jahre vertagen.

Da die Frage des gewerblichen Fortbildungsunterrichts langwierige Verhandlungen erfordert, soll ein außerordentlicher Kongreß einberufen werden, um diese Frage zu untersuchen; trotz dringender Bitten des Vorstandes beschloß die Versammlung, die Kongresse wie bisher jährlich abzuhalten.

*

Wie der „Metallarbeiter-Zeitung" berichtet wird, sollte vom 3. bis 6. August in Brüssel eine internationale Konferenz der Juweliere und Goldschmiede stattfinden. Sie kam aber nicht über die erste Sitzung hinaus, denn mittags um 12 Uhr stürzte der belgische Genosse de Man in den Saal und rief: „Die Deutschen werden nachmittags Lüttich bombardieren. Rette sich, wer kann! Ganz Belgien ist schon abgesperrt. Es gibt nur noch den Fluchtweg nach England." Die belgischen Kollegen steuerten sofort Geld zusammen, damit die ausländischen Teilnehmer reisen konnten. Der Zug nach Ostende hatte aber, weil er die Militärzüge passieren lassen mußte, unterwegs viel Aufenthalt; das englische Schiff wurde nicht mehr erreicht. Sie erreichten dann, zum Teil unter großen Gefahren, Antwerpen und schließlich die Niederlande, wo sie dann in Sicherheit waren.

Aus der französischen Gewerkschaftsbewegung.

Zwei der Verbandskongresse, die während der letzten Wochen vor dem Kriegsausbruch stattfanden, die Kongresse der Bauarbeiter und der Eisenbahner, verdienen eine besondere Berücksichtigung, weil sie den gegenwärtigen Stand der französischen Gewerkschaftsbewegung beleuchten. Der der Bauarbeiter ist bei weitem der bedeutendere und interessantere.

Die französische Bauarbeiterföderation ist gewissermaßen ein Kind der Achtstundenbewegung von 1906. Bei dieser Bewegung kämpften die Pariser Bauarbeiter in einem sechswöchigen Kampfe Schulter an Schulter und die zünftlerischen und persönlichen Gegensätze wurden so weit überwunden, daß im Jahre 1907 die Verschmelzung der bestehenden Organisationen erfolgen konnte. Bei der Gründung zählte die Föderation, die alle Bauberufe umfaßt, 7736 Mitglieder (immer nach den vollgezahlten Beiträgen gerechnet). Im raschen ununterbrochenen Aufstieg schwoll diese Mitgliederzahl bis zum zweiten Quartal 1910 auf 86 773 an. Seitdem ist die Mitgliederzahl auf 45 207 im 4. Quartal 1913 zurückgegangen. Die Ursachen dieses außerordentlichen Rückganges sind verschiedener Natur und traten auf dem jüngsten Kongreß in Erscheinung. Einesteils, ganz besonders in Paris, fanden eine Reihe schlecht vorbereiteter Kämpfe statt: Demonstrationsstreiks, Aussperrungen, Generalstreiks usw. Das wirkte ermüdend und, da die Pariser Bewegungen meist unglücklich verliefen, entmutigend. Das hatte auch innere Kämpfe zur Folge. Diese wieder brachten einen häufigen Wechsel in der Leitung der Föderation. Da die Leitung der Föderation bis vor Jahresfrist in Händen der Pariser Syndikate lag, wirkten die Verhältnisse in Paris unmittelbar auf die Provinz zurück. Schließlich fehlte es an den nötigen Kräften und der nötigen Erfahrung, um die so rasch gewonnenen Mitglieder in der Organisation zu halten. In der letzten Zeit macht sich in der Provinz eine Besserung bemerkbar, und zwar wohl ausschließlich infolge der Reorganisation, die mit 1. Januar 1913 in Kraft trat. Die Leitung der Organisation liegt jetzt in Händen der 25 Gaudelegierten, die vierteljährlich zusammentreten und einen zehngliedrigen Exekutivausschuß wählen, dem die Verbandsbeamten beigeordnet sind. Die Gaudelegierten haben auch die Agitation in ihren respektiven Gauen zu leiten.

Einen breiten Raum der Verhandlungen nahmen die inneren Kämpfe in Anspruch. Die Debatten darüber knüpften sich an die Diskussion über die Gründe der Demission der zwei Verbandssekretäre und über einen Antrag, der verlangte, daß die Beamten nicht wiederwählbar sein sollten. Wir gehen hier auf die Einzelheiten, die zur Demission der beiden Verbandssekretäre geführt haben, nicht ein. Wir greifen nur das Wesentliche aus der Debatte heraus. Nicolet, einer der beiden Verbandssekretäre, resümierte die Ursachen des Konflikts etwa folgendermaßen: Wir waren der Ansicht, daß die bisher verfolgte Taktik der großen Bewegungen und Demonstrationsstreiks nicht mehr weitergeführt werden darf. Dabei stießen wir auf Widerstand in Paris und fühlten uns andererseits nicht genügend unterstützt. — Der Kongreß, der in seiner großen Mehrheit augenscheinlich die Ausführungen Nicolets billigte, nahm zu dem Konflikt keine bestimmte Stellung. Und damit bestätigte er das Urteil Nicolets.

Der Antrag, daß die Beamten nicht wiederwählbar sein sollen, verdient an sich keine ernsthafte Würdigung. Wir führen ihn an, nicht nur, weil er eine große Debatte hervorrief, sondern weil er ein charakteristischer Ausfluß der Hetze ist, die seit längerer Zeit von den Anarchisten gegen die Gewerkschaftsbeamten geführt wird. Diese Hetze hat zum Grund, daß die Föderationen während der letzten Jahre sich immer mehr zentralisierten, der Autonomie der Syndikalisten immer mehr Abbruch taten, was die Anarchisten, als Gegner jeder straffen Or-

Der Deutsche Bauarbeiterverband hat beschlossen, den Familien der zur Fahne einberufenen Mitglieder im Monat Oktober eine Beihilfe und den verheirateten Arbeitslosen eine Notstandsunterstützung zu gewähren. Ueber die Frage, ob letztere auch für ledige Mitglieder gezahlt werden kann, soll die Meinungsäußerung der Zahlstellen eingeholt werden.

Der Verband der Böttcher wird Unterstützungen an die Familien der zum Kriegsdienst Einberufenen nicht mehr gewähren. Die Sätze der Arbeitslosenunterstützung sind auf 1 Mk. bis 1,50 Mk. für 48 bis 80 Tage festgesetzt. Die Reiseunterstützung bleibt bestehen. Alle anderen Unterstützungen sind außer Kraft gesetzt.

Der Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter will den Familien der zum Heere Einberufenen eine Beihilfe nur dann gewähren, wenn staatliche, gemeindliche oder andere Unterstützungen einen gewissen Minimalsatz nicht erreichen.

Im Verband der Buchbinder waren am 22. August 2250 Mitglieder als „einberufen“ und 11 500 als arbeitslos gemeldet.

Der Deutsche Holzarbeiterverband hatte am 15. August 30 835 zu den Fahnen einberufene und 51 623 arbeitslose Mitglieder. Der Anteil der Arbeitslosen stieg auf 35 Proz.

Der Verband der Sattler und Portefeuiller zählte am 13. August in 95 von 115 Filialen 3185 arbeitslose Mitglieder. Außerdem arbeiten viele mit wesentlichen Betriebseinschränkungen. 8000 Mitglieder stehen im Felde.

Der Verband der Schiffszimmerer hat alle Unterstützungseinrichtungen, mit Ausnahme der Arbeitslosen- und der Sterbeunterstützung, aufgehoben. Die Arbeitslosenunterstützung wird nach den seitherigen Sätzen ausgezahlt; die Sterbeunterstützung ruht für die zum Heeresdienst Eingezogenen. Für ausgesteuerte Arbeitslose soll eine Notstandsunterstützung geschaffen werden.

Der Zentralverband der Schuhmacher konnte am 15. August feststellen, daß in 197 von 269 Zahlstellen 4920 Mitglieder zum Heeresdienst eingezogen und 9849 völlig arbeitslos waren.

Der Vorstand des Deutschen Tabakarbeiterverbandes hat die Notstandsunterstützung für Mitglieder aller Beitragsklassen auf 3 Mk. pro Woche und die Beihilfe für Familien der zum Heeresdienst Einberufenen auf 1 Mk. pro Woche festgesetzt.

Der Vorstand des Verbandes der Tapezierer empfiehlt den Filialen, zur Unterstützung der Familien der Einberufenen Comités zu wählen, die diese Familien mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Der Verbandsvorstand der Zivilmusiker hat die statutarischen Bestimmungen über die Beitragsleistung und Unterstützungsansprüche für die Dauer des Krieges aufgehoben und den Beitrag auf 10 Pf. pro Woche herabgesetzt, sowie den Ortsverwaltungen untersagt, irgendwelche Extra- oder Lokalbeiträge zu erheben. Streik-, Gemaßregelten- und Reiseunterstützung wird während des Krieges nicht gezahlt, dagegen bei wirklicher Notlage eine Notunterstützung sowohl für Mitglieder als auch für die Familien der Einberufenen. Diese Unterstützung soll 3—4 Mk. pro Woche betragen.

Kongresse.

Der belgische Gewerkschaftskongreß.

Am 26. und 27. Juli fand der Kongreß der sozialistischen und unabhängigen Gewerkschaften Belgiens in Brüssel statt.

Durch 251 Delegierte waren 126 700 Mitglieder vertreten.

Bei den Verhandlungen waren anwesend: Legien für den internationalen Gewerkschaftsbund und die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Jouhaux und Dumoulin für die französische C. G. T., Lloyd für die englischen und van Zutphen für die holländischen Gewerkschaften.

Die große Frage, die die Sinne beschäftigte, war die drohende Kriegsgefahr, weshalb die zündenden Reden, die bei dieser Gelegenheit gehalten wurden, sowohl als auch die Resolution zugunsten des Weltfriedens auf das lebhafteste applaudiert wurden. Ebenso begeistert wurden die Worte Legiens aufgenommen, der daran erinnerte, daß die deutschen Genossen mit einer unüberwindlichen Beharrlichkeit gegen die Absichten derjenigen kämpfen, die ihnen, unter dem Vorwande, die Arbeitsfreiheit schützen zu wollen, reaktionäre Gesetze auferlegen möchten. Die Rede des deutschen Delegierten wurde um so besser verstanden und gewürdigt, als die Belgier ganz besonders unter den grausamen Verfolgungen leiden müssen, die von Arbeitgebern und Gerichten, indem man sich auf den Artikel 310 des Strafgesetzbuches bezieht, gegen sie ins Werk gesetzt werden. Dieser Artikel sieht gegen den Angriff auf die Arbeitsfreiheit Strafen vor. Als Uebertretung dieser Art wird schon allein der Umstand angesehen, daß man einen Streikbrecher anredet, wenn er sich zur Arbeit begibt, oder, was noch empörender ist, die alleinige Tatsache, daß ein Streikender an dem Betriebe vorbeigeht, wo der Streik ausgebrochen ist.

Die Urteile gegen die Genossen vom Seemannsverband in Antwerpen, worin diese zu mehreren Jahren Gefängnis verurteilt wurden für Kleinigkeiten, die, wenn es sich um bürgerliche Angeklagte gehandelt hätte, keine 50 Frank Geldstrafe wert gewesen wären, haben innerhalb der organisierten Arbeiterschaft die tiefste Entrüstung hervorgerufen. Als Folge dieser Ereignisse wurde einstimmig eine Protestresolution gegen die Klassenjustiz, die gleichzeitig die Sympathie für deren Opfer ausspricht, angenommen.

Von den sämtlichen Fragen, die auf der Tagesordnung standen, konnten nur zwei erledigt werden.

Der Verwaltungsbericht hat allgemeinen Beifall gefunden. Infolge der Unvollständigkeit der offiziellen Statistiken und der Mangelhaftigkeit unserer gewerkschaftlichen Organisation ist es noch nicht möglich, die Ergebnisse unserer Streiks und unserer Lohnbewegungen genau festzustellen. Es wurde beschlossen, daß die Einrichtung der Statistik während des kommenden Geschäftsjahres eine der dringendsten Aufgaben der Gewerkschaftskommission sein müßte.

Das Hauptinteresse des Kongresses wandte sich der Diskussion über die neuen Statuten zu, weil die Revisionskommission und die Gewerkschaftskommission durch Vorschlag einer Namensänderung die Frage des Anschlusses an die sozialistische Arbeiterpartei aufs Tapet gebracht hatte.

In den neuen Statuten war auch dieser Anschluß vorgesehen, denn zwei Delegierte des Generalrates der Arbeiterpartei (der dem deutschen Parteivorstand entspricht) sind von Rechts wegen Mitglieder

ganisation, den Beamten anrechnen. Der Antrag wurde übrigens mit erdrückender Mehrheit abgelehnt.

Hervorzuheben ist noch die Tendenz, die auch auf dem Kongreß wiederholt zum Ausdruck kam, die die Berufsfragen wieder in den Vordergrund stellt, nachdem man seit Jahren auf die Industrialisierung der Föderationen und der Syndikate hingearbeitet hat.

Der Kongreß der Eisenbahner wies nach den jahrelangen Kämpfen zwischen „Reformisten" und „Revolutionären" eine Gesundung auf. Bekanntlich sind nach dem unglücklichen Eisenbahnerstreik von 1910, währenddessen der revolutionäre Flügel die Leitung an sich gerissen hatte, die „Revolutionären" aus dem Verbande ausgetreten und hatten eine Sonderorganisation gegründet, die jedoch nicht florierte. Der unglückliche Streik, die inneren Kämpfe und Spaltung brachten der Organisation einen ungeheuren Mitgliederschwund. Inzwischen haben sich die Gegensätze so weit ausgeglichen, daß die Zusammenarbeit wieder möglich und gedeihlich wurde, die Sonderorganisation löste sich auf Beschluß des letzten Gewerkschaftskongresses wieder auf und deren Mitglieder traten dem Verbande wieder bei. Die Reihen der Organisation beginnen sich langsam wieder zu füllen. Doch wird es noch geraumer Zeit bedürfen, ehe die frühere Aktionskraft wieder erreicht ist. Zu begrüßen ist, daß der Kongreß den Beitrag von 50 auf 75 Cent. pro Monat erhöhte, wovon 40 Cent. an die Zentrale gehen.

*

Inzwischen sind die Kriegsereignisse über die französische Gewerkschaftsbewegung hinweggestürmt. Die Arbeiterschaft hat bis in die letzten Stunden vor dem Kriegsausbruch gegen den Krieg demonstriert. In Paris fanden Riesenkundgebungen statt, die die Polizei in brutaler Weise störte. Ueber 500 Verhaftungen sollen erfolgt sein. In den Tagen der Mobilmachung ist die Stimmung total umgeschlagen. Hervé, der ehemalige Antimilitarist, beschwört in der „La guerre sociale" die Genossen, keine Sabotage gegen die Mobilisierung zu versuchen, denn gegenüber der augenblicklichen Gefahr gäbe es nur noch ein einheitliches Volk der Franzosen. Deshalb dürfe auch der bekannte Vers der Internationale, der zum Erschießen der eigenen Generäle auffordert, nicht mehr gesungen werden. Und selbst Genosse Albert Thomas ermahnt in der „L'Humanité" vom 1. August die Arbeiter, kalten Blutes zu bleiben und von Kundgebungen Abstand zu nehmen.

Rechtsfragen.

Arbeitsvertrag und Krieg.

In einem Artikel des „Vorwärts": „Ist der Krieg ein Entlassungsgrund?" in der Nummer vom 25. August 1914, 2. Beilage, wendet sich die Redaktion gegen den Artikel in Nr. 8 der Arbeiterrechts-Beilage vom 15. August 1914: „Der Arbeitsvertrag in der gegenwärtigen Zeit". Der „Vorwärts" will anscheinend einen wichtigen Grund zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses in keinem Falle anerkennen. Zum Beweise für seine Auffassung druckt er ein Urteil des Kaufmannsgerichts zu Frankfurt am Main ab. Der „Vorwärts" hat wahrscheinlich unseren Artikel gar nicht gelesen, denn das abgedruckte Urteil deckt sich vollinhaltlich mit unseren Ausführungen. Wir bedauern, daß sich der „Vorwärts" der ungewollten Irreführung seiner Leser, die in seinen Rechtsausführungen über das Mietrecht in die Erscheinung trat, nun auch hinsichtlich des Arbeitsvertrages schuldig macht. Bei der großen Verbreitung des „Vorwärts" ist es um so bedauerlicher, daß er auf rechtlichem Gebiet die Dinge nicht sieht, wie sie sind, sondern wie er sie gern haben möchte. Unsere Abhandlung in der Rechtsbeilage entspricht in jedem Worte den tatsächlichen Verhältnissen.

Privatversicherung.

Krieg und Volksfürsorge.

Der ausgebrochene Weltkrieg hat auch für die Volksfürsorge naturgemäß viele Schwierigkeiten geschaffen, die zu überwinden die Zusammenarbeit der Funktionäre im ganzen Reiche mit der Zentralverwaltung und das unerschütterliche Vertrauen der Versicherten erfordert. Eine größere Zahl unserer Angestellten aus dem Hauptbureau, darunter einige Bureauvorsteher, wurden eingezogen, auch zahlreiche Mitglieder der in den einzelnen Städten bestehenden Verwaltungskommissionen und die Rechnungsführer mehrerer Rechnungsstellen sind unter die Waffen getreten, wodurch alsbald Vertretungen notwendig geworden sind. Der Vertrieb muß aber ungehindert ohne Stockung weitergehen. Im Hauptbureau sind die Maßnahmen dazu getroffen; für den Ersatz der Rechnungsführer muß gesorgt werden, teilweise werden die Geschäfte schon von den Frauen der Eingezogenen erledigt; zur Besetzung der freigewordenen Plätze in den Verwaltungskommissionen werden die Gewerkschaftskartelle und die Vorstände der Konsumvereine die nötig werdenden Ergänzungen vornehmen. Die Organisation muß auch während der schweren Kriegszeit intakt bleiben, damit während des Krieges die satzungsgemäßen Ansprüche der Versicherten erledigt werden können und nach dem Kriege die Zurückkehrenden alles in Ordnung finden.

Aber nicht nur die Organisation muß intakt bleiben, auch die bestehenden Versicherungen dürfen im Interesse der Versicherten nicht gefährdet werden. Hier erwächst den Vertrauensmännern der Volksfürsorge eine wichtige soziale Aufgabe. Die Bezirke und die Arbeitsgebiete der Vertrauensmänner, welche unter die Waffen treten mußten, müssen, wenn nicht sofort guter Ersatz eintritt, von den zurückbleibenden Vertrauensmännern übernommen werden. Ihre wichtigste Aufgabe ist, nach Möglichkeit das Inkasso der Prämien ungestört weiterzuführen, um den Versicherten ihre Rechte ununterbrochen zu sichern und sie vor unüberlegten, sie schädigenden Schritten zu bewahren.

Von den über 150 000 Versicherten werden verschiedene Tausend dem Rufe des Vaterlandes haben folgen müssen, und deren zurückgebliebenen Familienangehörigen werden neben den vielen durch den Weggang des Ernährers entstehenden Sorgen die Weiterzahlung der Prämien hart empfinden. Es muß aber gesagt werden: wer irgend die Möglichkeit dazu hat, sollte in der Prämienzahlung keine Stockung eintreten lassen. Ist der ausgezogene Vater, Sohn oder Bruder versichert, so ist es wichtig, daß sein Anspruch auf die volle Versicherungssumme nach Beendigung des Krieges sofort eintritt. Die Möglichkeit einer tödlichen Krankheit ist durch die im Kriege zu überstehenden Strapazen, durch die vielerlei eintretenden Anforderungen an den Körper bei den wechselnden Witterungsverhältnissen viel

größer als vor dem Krieg, und nie wird die Auszahlung der Versicherungssumme erwünschter und angebrachter sein, als nach der durch den Krieg verursachten Krise. Betrifft aber die Versicherung einen der zurückgebliebenen Familienangehörigen, so ist im ersten Versicherungsjahre die Gefahr eines Unfalls und nachher die Gefahr des Todes täglich vorhanden, und es liegt im Interesse der Versicherten, durch Weiterzahlung der Prämien sich die Auszahlung der Versicherungssumme zu sichern.

Tritt in der Familie eines in den Krieg gezogenen oder in der eines durch den Krieg arbeitslos und dadurch verdienstlos gewordenen Arbeiters die Notlage ein, auch das zur Prämienzahlung nötige Geld für den Lebensunterhalt verwenden zu müssen, so kann die Prämie zunächst für zwei Monate gestundet werden. Normalerweise tritt bei Kapitalversicherungen der § 5 der Versicherungsbedingungen ein, wonach Versicherungen, für die eine volle Jahresprämie noch nicht bezahlt ist, in eine Sparversicherung, und die Versicherungen, für welche mindestens ein Jahr Prämien bezahlt wurden, von selbst in eine prämienfreie Versicherung nach § 6 der Versicherungsbedingungen umgewandelt werden.

Noch mehr schädigen sich aber die Versicherten, wenn sie sich der Prämienzahlung ganz entledigen wollen dadurch, daß sie vom Recht des Rückkaufs der Versicherung Gebrauch machen. Das ist bei dem kurzen Bestande der Volksfürsorge und bei den bis jetzt bezahlten geringen Prämienbeiträgen töricht im höchsten Grade. Beim Rückkauf verliert der Versicherte Geld, da er an dem allgemeinen Risiko und an der Verwaltung vom ersten Tage seiner Versicherung an mittragen muß. Bei Sparversicherungen ist die Aufgabe der Versicherung erst recht unangebracht, weil hier ohne jede Mitteilung an die Verwaltung und ohne jede materielle Beeinträchtigung die Zahlung weiterer Sparprämien bis zu zwei Jahren unterbrochen werden kann. Werden nach Wiedereintritt besserer Zeiten neue Einlagen gemacht, nimmt die Versicherung ihren ungestörten Fortgang. (Siehe § 4 der Versicherungsbedingungen zu Tarif V.)

Die Verwaltung der Volksfürsorge weiß die schwierige soziale Lage der bei ihr Versicherten zu würdigen und hält es für ihre oberste Pflicht, alles, was möglich ist, zu tun, um ihnen entgegenzukommen und ihre Interessen zu schützen. Neben der strengsten Einhaltung der ihr aufgegebenen gesetzlichen und statutarischen Verpflichtungen haben die Gründer der Volksfürsorge der Verwaltung die Aufgabe gestellt, immer nach dem Grundsatze zu handeln: Die Volksversicherung nur der Versicherten wegen.

Deshalb ist auch die Mahnung, trotz der Schwere der Zeit die abgeschlossenen Versicherungen nicht aufzugeben, im Interesse der Versicherten notwendig.

Der Vorstand wird in den Fällen, in welchen Angehörige von ins Feld gezogenen Versicherten in die Lage kommen, bei Kapitalversicherungen die Prämienzahlung zu verlangsamen oder ganz einzustellen, nicht sofort umwandeln, sondern die Prämienzahlung über die im § 5 der Versicherungsbedingungen vorgesehene Frist von zwei Monaten hinaus stunden und nach Beendigung des Krieges erleichterte Gelegenheit geben, die Versicherungen wieder in Kraft treten zu lassen. Darüber werden besondere Anweisungen des Vorstandes an die Rechnungsstellen das nähere regeln.

Ueber das Verhältnis des am Kriege beteiligten Versicherten zur Volksfürsorge kann bei den klaren und offenen Bestimmungen der Versicherungsbedingungen kein Zweifel bestanden haben und bestehen. § 9 bei den Kapitalversicherungen und § 7 bei der Sparversicherung mit der Ueberschrift „Kriegsgefahr" besagen folgendes:

§ 9. Kriegsgefahr.

Eine Haftung für Kriegsgefahr wird vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen nicht übernommen. Für Versicherte, welche an einem Krieg in irgendwelcher Art teilnehmen, gilt folgendes:

1. Hat das Versicherungsverhältnis am Tage des Beginnes der Feindseligkeiten noch nicht sechs Monate bestanden, so werden bei Eintritt eines Schadenfalles die eingezahlten Prämien zurückerstattet.

2. Hat das Versicherungsverhältnis am Tage des Beginnes der Feindseligkeiten mindestens sechs Monate bestanden, so wird bei Eintritt eines Schadenfalles zunächst die geschäftsplanmäßige Prämienreserve ausgezahlt.

Der nach Abzug der Prämienreserve verbleibende Teil der Versicherungssumme wird aus dem nach dem letzten Absatze zu bildenden Kriegsreservefonds gedeckt. Reicht dieser zur vollen Deckung nicht aus, so wird die zu zahlende Summe im Verhältnis des Kriegsreservefonds zu ihr herabgesetzt. Die Auszahlung erfolgt drei Monate nach Friedensschluß.

Als Kriegsschaden gilt der Tod während des Krieges oder binnen zwei Monaten nach Friedensschluß infolge einer während der Kriegsdienstleistung erlittenen Verletzung, Verunglückung oder Erkrankung. Den Verstorbenen werden diejenigen Versicherten gleichgestellt, welche nachweislich drei Monate nach Friedensschluß als „Vermißte" in den amtlichen Listen aufgeführt werden.

Der Kriegsreservefonds wird durch alljährliche Ueberweisung von mindestens 5 und höchstens 10 Proz. vom Reingewinne des Gesamtgeschäfts gebildet.

Diese Bestimmungen wird der Vorstand der Volksfürsorge in kulantester Weise zur Ausführung bringen und kann nur das eine bedauern, daß nach so kurzer Zeit des Bestandes der Gesellschaft das Unglück des Krieges über unser Volk hereinbrach und unserem Kriegsreservefonds erst einmal die satzungsgemäßen 5 Proz. des Ueberschusses des Jahres 1913 im Betrage von 3303,31 Mk. zugeführt werden konnten. Die Angehörigen gefallener oder vermißter Versicherter der Volksfürsorge müssen den Verlust alsbald nach Kenntnisnahme bei der Rechnungsstelle oder der Hauptverwaltung in Hamburg anmelden und dürfen sicher sein, daß alles geschehen wird, um ihnen das nach den Bedingungen Zustehende zuzuführen. Die unter sechs Monate der Gesellschaft Angehörenden erhalten ihre sämtlichen geleisteten Prämien ohne jeden Abzug zurück. Diejenigen, die länger als sechs Monate versichert waren, erhalten neben der ihnen zustehenden Prämienreserve den ihnen zukommenden Teil aus dem Kriegsreservefonds. Wenn nach Abschluß des Krieges eine Uebersicht über die Verheerungen, die er angerichtet hat, möglich ist, wird es eine ernste Sorge und gern zu erfüllende Pflicht sein, alles zu tun, um diesen Betrag für die Hinterbliebenen nach Möglichkeit zu steigern.

Es ist einleuchtend, daß die Volksfürsorge nach kaum einjährigem Bestand unmöglich imstande sein kann, die für eine Versicherungsgesellschaft in Betracht kommenden Folgen eines Weltkrieges, in dem Millionen deutscher Bürger ihr Leben in die Schanze schlagen, zu übernehmen, und daß es sehr notwendig war, die Kriegsgefahr aus-

Nr. 37. 24. Jahrgang. Berlin, den 12. September 1914.

Correspondenzblatt
der
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Der Krieg und die sozialen Pflichten. II.	529
Gesetzgebung und Verwaltung. Vorschläge zur Einschränkung der Arbeitslosigkeit. I.	531
Wirtschaftliche Rundschau	533
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften	534
Einigungs- und Tarifämter. Das Tarifamt der deutschen Buchdrucker und der Krieg	535
Rechtsfragen. Arbeitsvertrag und Krieg	536

Der Krieg und die sozialen Pflichten.

II.

Die wirtschaftliche Erhaltung unserer Nation während des Krieges und damit zugleich über den Krieg hinaus hat in der Hauptsache mit zwei Notwendigkeiten zu rechnen, erstens die Bevölkerung mit allem, was zu des Lebens Nahrung und Notdurft gehört, zu versorgen, und zweitens allen Volkskreisen die Möglichkeit zu geben, sich das zum Leben Notwendige auch zu beschaffen. Daraus ergibt sich die Pflicht der öffentlichen Fürsorge für die Lebensmittelbeschaffung und der öffentlichen Notstandsbekämpfung.

Hinsichtlich der Lebensmittelversorgung liegen die Dinge für Deutschland um so ernster, als wir in hohem Maße auf die Einfuhr von Nahrungs- und gewerblichen Rohstoffen angewiesen waren und diese zu einem großen Teil durch die feindliche Behinderung unseres Handels sowie des Handels mit uns lahmgelegt worden ist. So sind wir auf die allerdings noch recht reichlichen Vorräte angewiesen, die um so länger ausreichen dürften, als auch die Ausfuhr behindert und die Verwertung infolge Produktionseinschränkungen erschwert ist. Braucht man danach auch nicht gleich mit ängstlicher Sorge in die Zukunft zu blicken, so erwächst uns um so mehr die Pflicht, mit diesen schwer ersetzbaren Gütern haushälterisch umzugehen, ihrer Verschleppung ins Ausland, ihrer unnützen Vergeudung ebenso wie ihrer Verbergung oder Zurückhaltung, sei es zum Zwecke eigensüchtiger Verproviantierung oder aus spekulativen Absichten, um später höhere Preise zu erzielen, entgegenzutreten. Nicht minder muß für rechtzeitigen Ersatz durch Einfuhr über neutrale Länder oder durch Erzeugung von Ersatzmitteln gesorgt werden. Die Ausnützung jedes zu Anbauzwecken geeigneten Bodens, auch des unbenutzt brachliegenden Baugeländes, die Ueberführung von Oedländereien, Heide- und Moorflächen in anbaufähiges Land, die rechtzeitige Fürsorge für die nächstjährige Ernte ist deshalb nicht minder wichtig, wie die Einbringung und ökonomische Verwertung der diesjährigen Frucht. Alle Lebensmittelfragen sind fortab als nationale Fragen zu behandeln. Lebensmittelindustrien sind gemeinnötige Betriebe, die unter allen Umständen aufrechterhalten werden müssen. Das gilt nicht bloß von den Nahrungsmittelgewerben im engeren Sinne, wie Getreidehandel und -zurichtung, Mühlen-, Bäckereibetriebe, Obstverwertung, Zuckerindustrie, Fleisch-, Fisch- und Gemüsekonserven, Fleisch- und Fleischwarenindustrie usw., sondern auch von der Versorgung mit Kohlen, Düngemitteln und tierischen Arbeitskräften, Leuchtstoffen. Solche Industrien und Gewerbe müssen im Interesse der Volkswohlfahrt weiterbetrieben werden, sei es durch Erleichterungen für die in Schwierigkeiten geratenen Gewerbetreibenden oder sei es im Weigerungsfalle durch Anordnung des Betriebszwanges oder durch Uebernahme in öffentliche Regie. Es zeugt von geringem Gemeinsinn, daß ein großer Teil der Besitzer der Kalibergwerke, nachdem sie vorher solche Werke weit über den Bedarf hinaus, lediglich aus Spekulationsabsichten gegründet hatten, schon in den ersten Tagen des Krieges ihre Werke stillsetzten und die gesamten Belegschaften entließen, anstatt ruhig auf Vorrat arbeiten zu lassen und für gesteigerten Absatz im Inlande und im befreundeten Auslande zu sorgen. Gerade unsere Düngesalze sind geeignet, den Lebensmittelertrag des heimischen Bodens gewaltig zu erhöhen und besonders bisher ertragsloses Land rasch ertragsfähig zu machen. Der möglichste Vollbetrieb der Düngesalzindustrie liegt also geradezu im Interesse der ganzen Nation. Man gebe diese Düngemittel nur recht billig ab und verzichte auf die hohen Prämien für Propaganda, dann wird es an Absatz nicht mangeln.

Eine weitere Frage der Lebensmittelversorgung ist die Versorgung der heimischen Landwirtschaft mit ausreichenden Arbeitskräften. Nachdem der erste Schritt der Ernterettung durch städtische Arbeitslose getan ist, sollte man auf diesem Wege nicht stehen bleiben, zumal die großen Zuzüge von ausländischen Wanderarbeitern im nächsten Frühjahr schwerlich zu erwarten sein dürften. Unsere Landwirtschaft wird sich wieder an heimische Arbeitskräfte gewöhnen müssen, auch an solche, die höhere Lebensansprüche stellen als russische Wanderarbeiter, und sie wird vor allem die Gleichberechtigung ihrer Arbeiter anerkennen müssen. Die alten Gesindeordnungen mit ihren Koalitionsverboten und Herrschaftsvorrechten passen am allerwenigsten in eine Zeit hinein, die auch den ärmsten Arbeiter zur Verteidigung des nationalen Bodens unter die Fahne ruft. Die Zurückführung städtischer Arbeiter in ländliche Arbeitsverhältnisse, so dringend sie aus nationalen und sozialen Gründen zu wünschen ist, hat zur Voraus-

drücklich auszuschließen. Daß die Gründer schon bei Schaffung der Volksfürsorge das Bestreben hatten, Mittel zu schaffen, um auch die Schäden eines Krieges für die Hinterbliebenen der Versicherten zu mildern, zeigt der letzte Absatz des § 9, nach dem in wenigen Jahren ein Fonds gebildet werden sollte, aus dem die Zahlung der Versicherungssumme auch an die Hinterbliebenen gefallener Kriegsteilnehmer möglich gewesen wäre. Diese Hoffnungen sind durch den Ausbruch des Krieges schon im Entstehen der Volksfürsorge leider zuschanden geworden.

Daß in der Volksfürsorge, ihrer Verwaltung und ihren Angestellten der gute Wille sehr stark ist, für die Zurückgebliebenen der in den Krieg Gezogenen zu sorgen, zeigt auch die Tatsache, daß sich sämtliche bei der Hauptverwaltung Tätigen sofort bei Ausbruch des Krieges bereit erklärten, 10 bis 30 Proz. ihres Gehalts zugunsten einer besonders gebildeten Betriebskasse zu leisten, aus der neben der regelmäßigen Abführung einer Summe an das allgemeine Kriegshilfecomité den zurückgebliebenen Familien der in den Krieg gezogenen Angestellten der Volksfürsorge ein Zuschuß zu der staatlichen Unterstützung geleistet wird. Dieser Weg wurde beschritten, um die Versicherten nicht zu belasten und weil die Volksfürsorge nicht über Fonds verfügt, aus der solche Unterstützungen hätten bezahlt werden können.

Zum Ueberflusse sei übrigens noch hervorgehoben, daß keine einzige Volksversicherungsgesellschaft die volle Versicherungssumme im Kriegsfalle zur Auszahlung bringt, ja, daß alte leistungsfähige Gesellschaften, die über große Fonds verfügen, bei Kriegsgefahr die Versicherung sogar außer Kraft setzen. Wir heben das besonders deshalb hervor, weil bei der seit Ausbruch des Krieges in der Oeffentlichkeit entstandenen Diskussion über die Lebensversicherung im Kriegsfalle mehr an Verdunklung wie an Aufhellung geleistet wird. So war z. B. im zweiten Morgenblatt der „Frankfurter Zeitung", Nr. 223, vom 13. August zu lesen:

„Bei der „Victoria" in Berlin bestimmt das Statut, daß Lebensversicherungen im Kriegsfall ohne Prämienzuschlag in Kraft bleiben, falls sie mindestens acht Wochen vor Kriegsausbruch abgeschlossen waren."

Das ist nur richtig für die große Lebensversicherung über 2000 Mk. Bei der mit der Volksfürsorge zu vergleichenden Volksversicherung der „Victoria" gilt gerade das Gegenteil; da heißt der Absatz 3 des § 10 der Versicherungsbedingungen:

„Die Versicherung tritt außer Kraft, wenn der Versicherte im Falle des Ausbruchs eines Krieges Dienste im Heer oder der Marine leistet oder wenn er seinen Aufenthalt dauernd oder vorübergehend in Ländern der heißen Zone nimmt. In diesen Fällen wird die volle, auf die Versicherung entfallende Prämienreserve zurückerstattet."

Also hier wird nur die Prämienreserve gezahlt; ein Kriegsreservefonds ist nicht vorgesehen.

Nicht nur im Interesse unserer vielen vor dem Feinde kämpfenden Brüder und ihrer Angehörigen, sondern auch im Interesse der Volksfürsorge und ihrer Weiterentwickelung sehnen wir von ganzem Herzen einen baldigen Friedensschluß herbei, der die Grundlage für eine lange, ruhige Friedens- und Kulturarbeit ermöglicht.

Unsere Freunde im Reiche bitten wir, den Versicherten überall im Sinne unserer Ausführungen in jeder Richtung entgegenzukommen und sie zu treuem Festhalten an der Volksfürsorge zu ermuntern. Wie die Gewerkschaften und die Genossenschaften, so wird auch die Volksfürsorge nach dem Kriege nötiger sein als vorher; sie braucht aber auch in dieser schweren Zeit das unerschütterliche Vertrauen des Volkes, dem zu dienen sie allein bestimmt ist.

Genossenschaftliches.

Genossenschaftliche Kriegsunterstützung.

Die Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H., Hamburg, hat außer den bereits früher getroffenen Maßnahmen (Fortzahlung des vollen Gehalts an Einberufene für 2 Wochen an Ledige, für 4 Wochen an verheiratete Angestellte und Arbeiter usw.) folgendes beschlossen:

An die Familien der zur Fahne einberufenen Arbeiter und Angestellten wird für die Dauer des Krieges eine Unterstützung gezahlt, die im September und Oktober 15 Mk. pro Monat für die Frau und 7,50 Mk. pro Monat für jedes Kind beträgt, in den Wintermonaten ab 1. November 18 Mk. für die Frau und 9 Mk. für jedes Kind.

Die drei Zigarrenfabriken der Gesellschaft in Hamburg, Frankenberg (Sachsen) und Hockenheim (Baden) mußten, weil der Absatz völlig stockte, bis auf weiteres geschlossen werden. Den hierdurch beschäftigungslos gewordenen Arbeitern und Arbeiterinnen wird zu der Unterstützung, die sie von der Gewerkschaft, dem Deutschen Tabakarbeiterverband, erhalten, ein Zuschuß gezahlt, um ihnen über die Zeit der Arbeitslosigkeit hinwegzuhelfen. Sollte der Verband aus Mangel an Mitteln die Unterstützung einstellen, so erhalten verheiratete Arbeiter von der Gesellschaft eine Unterstützung von 7,50 Mk. pro Woche und für jedes Kind 1 Mk. pro Woche, ledige Arbeiter und Arbeiterinnen entsprechend weniger.

Die für die angegebenen Unterstützungen nötigen Summen sollen dem bei der Gesellschaft bestehenden Unterstützungsfonds, der gegenwärtig zirka 148 000 Mark beträgt und nur aus Mitteln der Gesellschaft gebildet worden ist, entnommen werden. Zur Stärkung dieses Fonds wollen die in Arbeit verbliebenen Angestellten und Arbeiter der Gesellschaft von jetzt ab bis zur Beendigung des Krieges einen regelmäßigen freiwilligen Beitrag leisten.

Mitteilungen.

Quittung

über die in den Monaten Juli-August bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. der Maler für 1. Qu. 1914 .	1 402,48	Mk.
„ „ Bureauangestellten für 1. Qu. 1914	301,60	„
„ „ Buchbinder für 1. Qu. 1914	1 113,—	„
„ „ Sattler für 1. Qu. 1914 . .	489,—	„
„ „ Glaser für 1. Qu. 1914 . .	142,20	„
„ „ Kupferschmiede f. 1. Qu. 14	201,52	„
„ „ Bauarbeiter für 1. Qu. 1914	6 181,84	„
„ „ Dachdecker f. 1. u. 2. Qu. 14	380,—	„
„ „ Buchdrucker f. 1. u. 2. Qu. 14	5 000,—	„
„ „ Schiffszimmerer f. 2. Qu. 14	130,—	„
„ „ Steinarbeiter für 2. Qu. 14	810,12	„
„ „ Töpfer für 1., 2. u. 3. Qu. 14	1 219,92	„

Berlin, 1. Sept. 1914. Hermann Kube.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

setzung, daß mit dem System des minderen Rechts der Landarbeiter gründlich gebrochen wird. Die Schaffung modern-agrarischer Rechtsverhältnisse ist eine Frage der nationalen Verteidigung geworden und da ist es an der Zeit, daß auch die Landwirtschaft erhebliche Opfer bringt, zumal sie aus den Monopolpreisen während des Krieges reiche Gewinne einheimsen dürfte.

Die *Notstandsbekämpfung* soll Vorsorge dafür treffen, daß jeder sich das zum Leben Notwendige beschaffen kann und keiner zu darben braucht. Das bedingt, daß Arbeitsfähigen lohnende Arbeit und, soweit dies nicht möglich ist, Lebensunterhalt beschafft wird, daß der Ausbeutung der Knappheit der Lebensmittel und der sozialen Notlage durch Wucher gesteuert wird und daß für die Arbeitsunfähigen um so mehr gesorgt wird, je weniger jetzt deren arbeitsfähige Anverwandte imstande sind, diese Fürsorge zu leisten. Die Arbeitsbeschaffung bedarf des Zusammenwirkens aller Kreise, die Arbeit vergeben können (öffentliche und private Auftraggeber), Arbeit übernehmen (Unternehmer) und Arbeit ausführen (Arbeiter), insbesondere der Organisationen und Vertretungen derselben, soweit sie auf die Produktionsverhältnisse Einfluß auszuüben vermögen.

In erster Linie handelt es sich darum, die vorhandene Arbeitsgelegenheit durch *Zuweisung von Arbeitskräften* auszunützen. Die Reichscentrale für Arbeitsvermittelung hat ein Zusammenwirken der öffentlichen, Unternehmer- und Arbeiternachweise herbeigeführt, um eine übersichtliche Organisation des Arbeitsmarktes zu schaffen und die gesamte Presse hat sich in dankenswerter Weise in den Dienst dieser Aufgabe gestellt. Angesichts des Ueberflusses an Arbeitskräften allerorts darf man annehmen, daß kaum irgendwo ein Arbeitsplatz unbesetzt geblieben ist. Höchstens fehlt es in gewissen Industrien, die jetzt für Kriegsbedarf in erhöhtem Maße arbeiten lassen, an qualifizierten Berufsarbeitern. Es wird eine gewisse Zeit dauern, bis sich auch hier die nötige Arbeiterzahl aus ehemaligen Berufsarbeitern und Angelernten einstellt.

Aber die vorhandene Arbeitsgelegenheit soll auch *nicht den Lohnarbeitern entzogen* werden, um sie von unbezahlten Arbeitskräften ausführen zu lassen. Noch tagtäglich wiederholen sich die üblen Erfahrungen, die die Arbeiter bei der Einbringung der Ernte machen mußten, daß man unbezahlte Hilfskräfte in Anspruch nimmt, um die paar Mark Arbeitslohn zu sparen. Besonders im Dienste der nationalen Hilfe arbeiten Zehntausende völlig unentgeltlich, ohne daran zu denken, daß ebenso viele Zehntausende darob darben und hungern müssen. Es soll keinem verwehrt sein, zum öffentlichen Liebeswerk nach Kräften beizutragen. Aber wer *Geld* entbehren kann, gebe lieber *Geld* und lasse das Stricken von Strümpfen, Pulswärmern und anderen nützlichen Dingen lieber den *arbeitslosen Frauen und Mädchen*. Und könnten nicht Zehntausende arbeitsloser Kaufleute, Kontoristinnen und Verkäuferinnen mit der Annahme, Registrierung, Verpackung und dem Versand der Liebesgaben beschäftigt werden, anstatt unbezahlte Hilfskräfte dazu zu verwenden. Die wahre Wirtschaftlichkeit liegt nicht in der Organisierung unentgeltlicher Dienstleistung, sondern in dem Ausgleich zwischen dem Volke im Felde und denen daheim. Muß man denn zu den Wunden, die uns der Feind schlägt, *auch noch neue in der Heimat aufreißen?* Und ist es nicht besser, für Arbeitsverdienst das aufzuwenden, was die Gemeinde sonst für Arbeitslosen-, Notstands- und Armenunterstützung ausgeben müßte?

In weiterer Hinsicht muß jede *neue Erschwerung der Arbeitsgelegenheit dringend vermieden* werden. Also keine neuen, irgendwie vermeidbaren Erschwerungen des Verkehrs und der Rohstoff- und Kohlenversorgung, keine irgendwie vermeidbaren Einberufungen unentbehrlicher Betriebsleiter, keine Betriebsstillegungen, aber auch keine Streiks und Sperren, dagegen Förderung der Erwerbstätigkeit durch Verkehrserleichterungen, Tarifherabsetzungen für Kohlen und Güter, Weiterführung der Betriebe und billiger Ausgleich etwa vorhandener Differenzen zwischen Arbeitgeber- und Arbeiterverbänden.

Der Krieg erfordert große nationale *Opfer*, nicht bloß an Blut, sondern erst recht an *Gut*. Sie müssen im Interesse des Gesamtwohls ohne Zögern gebracht werden. Im besonderen lastet auf den Besitzern des *Wirtschaftsapparats* der Nation ein großes Maß von Verantwortlichkeit. Sie haben, dank ihrem Besitz, ihrer Bildung, ihrer Energie, die Produktionsmittel in ihre Verfügung genommen, deren das Volk bedarf zu seiner wirtschaftlichen Existenz. Mehr als in früheren Kriegsperioden ist heute der Besitz der Produktionsmittel in wenigen Händen konzentriert, ist die große Masse der Staatsbürger von ihren Arbeitsmitteln getrennt, von dem Willen der Unternehmer abhängig. Wirkt die Stillsetzung auch nur eines Teiles dieses Produktionsapparats schon in Friedenszeiten schädlich, so bildet sie während des Krieges geradezu eine nationale Gefahr. Deshalb darf die Verfügungsgewalt der Unternehmerklasse über die Betriebe und deren Tätigkeit keine unbeschränkte bleiben. Sie muß sich öffentlichen Rücksichten unterordnen und diese fordern gebieterisch, daß die Betriebe tunlichst im Gange erhalten und den Arbeitsfähigen Arbeit gegeben werde. Jede Betriebsschließung, soweit sie nicht durch höhere Gewalt erzwungen wird, ist auf das entschiedenste zu verurteilen. Auch wirtschaftliche Opfer können heute die Schließung eines Betriebes nicht rechtfertigen, denn Opfer muß in diesen Zeiten jeder bringen, unter denen diejenigen an Kapital bei weitem nicht die größten sind. Wer keine ausreichenden Aufträge hat, möge auf Lager arbeiten lassen. Wer das nicht kann, mag seinen Betrieb den Bedürfnissen der Kriegslage anzupassen suchen. Die Unternehmervertretungen haben darauf hinzuwirken, daß bei Lieferungen, Aufträgen usw. möglichst alle Betriebe entsprechend ihrer Arbeiterzahl berücksichtigt werden. Wo Betriebseinschränkungen nicht zu umgehen sind, da sollten Entlassungen von Arbeitern und Angestellten vermieden und dafür Halbtagsschichten eingeführt oder Feiertage und Feierwochen eingelegt werden. Ueberstundenarbeit ist unter allen Umständen zu vermeiden. In Betrieben, wo es sich um eilige Lieferungen handelt, vor allem bei Kriegsbedarf, gehe man lieber zur Einführung des achtstündigen Schichtenbetriebes über. Damit ist beiden geholfen, der Ausnützung der Produktionsmittel und der Heranziehung von Arbeitslosen zu lohnender Arbeit.

Es genügt indes nicht, Arbeitsgelegenheit freizuhalten, sondern die Produktionsmittel sollen jetzt *in sozialem Sinne verwaltet* werden. Es wäre ein *höchst gefährliches Beginnen*, während des Krieges *unsoziale* Ausbeuterpraktiken zu betätigen und im Innern des Landes sozialen Zündstoff anzuhäufen. Die einheitliche Abwehr

aller äußeren Feinde erfordert die strengste Gewährleistung des „Burgfriedens". Die Gewerkschaften der Arbeiter haben beim Ausbruch des Krieges keinen Augenblick gezögert mit der Beendigung aller Streiks und Sperren gegen Unternehmer und mit der Sistierung der Streik- und Gemaßregeltenunterstützung. Die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung" hat sich sofort dieser Auffassung angeschlossen (vergl. „Corr.-Bl." Nr. 34) und die Arbeitgeberverbände des Buch-, Stein- und Lichtdruckgewerbes, des Baugewerbes, Malergewerbes, der Holzindustrie sowie des Steinsetzergewerbes haben sich bereit erklärt, die bestehenden Tarifverträge auch während der Kriegszeit voll aufrechtzuerhalten und auf die Beschäftigung von Arbeitslosen möglichst Rücksicht zu nehmen. Man darf annehmen, daß dies auch der Wille der meisten übrigen Arbeitgeberverbände, soweit sie Träger von Tarifverträgen sind, sein wird. Leider fehlt es aber auch nicht an Beispielen, in denen Unternehmer den auf dem Arbeitsmarkt lastenden Druck zu unsozialen Maßnahmen ausnützen. Daß Berliner Zwischenmeister der Militärschneiderei ihren Arbeitern Löhne zahlen, die in einem auffallenden Mißverhältnis zu den von den Militärbekleidungsämtern gewährten Preisen stehen, mußte in einer Berliner Schneiderversammlung im Beisein von Vertretern der Militärbehörden festgestellt werden. Die „Holzarbeiter-Zeitung" berichtet einen ähnlichen Vorfall aus der Geschoßkorbindustrie, in der ein Unternehmer in Mühlberg a. d. E. für Körbe, die in Berlin und Hamburg mit 3 Mk. im Lohntarif stehen, 90 Pf. Arbeitslohn anbot. Eine Baufabrik in Döbeln reduzierte die tarifmäßigen Stücklohnsätze beim Kriegsbeginn um 20 Proz. und berief sich dabei sogar auf die Zustimmung des Deutschen Industrieverbandes, Sitz Dresden, der diese Firma allerdings öffentlich abfallen ließ. Solche Beispiele liegen schon in großer Menge vor. Sie lassen erkennen, daß es wohl nicht den Arbeitgeberorganisationen, manchmal aber den einzelnen Arbeitgebern an sozialer Einsicht und gutem Willen fehlt, den „Burgfrieden" zu wahren und daß eine größere Einflußnahme der ersteren auf die letzteren sehr vonnöten wäre. Die Tarifverträge sind eine soziale Errungenschaft von großem dauerndem Wert. Darin stimmen uns alle verständigen Volkswirtschaftler zu. Sie dürfen während eines Existenzkampfes des deutschen Volkes gegen seine wirtschaftlichen Neider und Feinde nicht mutwilligerweise gebrochen werden, denn das würde zu den bedenklichsten inneren Konflikten führen. Je weniger aber die Arbeiterorganisationen angesichts ihrer dringendsten Aufgabe, ihre Mittel in den Dienst der Beseitigung des wirtschaftlichen Notstandes zu stellen, an die Sicherung der Tarifverträge durch Kämpfe denken können, desto mehr wird der Schutz dieses Kulturgutes zu einer öffentlichen sozialen Pflicht. Es wäre deshalb dringend zu wünschen, daß die tariflichen Vereinbarungen durch Anordnung der Regierung als rechtsverbindlich für die Arbeitsverhältnisse der tarifschließenden Parteien erklärt werden, so daß einseitige Abänderungen ohne Zustimmung des Tarifkontrahenten nicht zulässig sind. Erst dann wird es möglich sein, den fortgesetzten Versuchen, den Tarifvertrag „abzudingen", einen Riegel vorzuschieben.

Während die Gewerkschaften ihre Mittel ausnahmslos zur Linderung des wirtschaftlichen Notstandes verwenden, hat man noch kein Sterbenswörtchen über die Verwendung der Streikfonds der Arbeitgeberverbände und Streikversicherungskassen vernommen. Nun kann man zwar den Unternehmern keine Vorschriften darüber machen, ob und in welcher Weise sie auch ihrerseits Abrüstungsmaßregeln vornehmen. Es liegt indes eine gewisse soziale Beunruhigung in dem Gedanken, daß die Arbeiterschaft, nachdem sie kaum den Schrecken des Krieges und des Notstandes überwunden hat und sich noch jahrelang angesichts der allmählichen Wiedergesundung des Wirtschaftslebens bescheiden muß, einem stark gerüsteten Unternehmertum gegenübersteht, das willens ist, jeden Aufstieg der Arbeiterklasse zu verhindern. Es wäre deshalb sicherlich als ein Zeichen nationaler Eintracht zu begrüßen, wenn auch diese Arbeitgeber-Kriegsfonds in den Dienst der sozialen Wohlfahrtspflege gestellt und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verwendet würden. Vielleicht machen die Herren v. Reiswitz und Dr. Tänzler, die den sozialen Frieden in begeisterten Artikeln gefeiert haben, ihren nicht geringen Einfluß nach dieser Richtung hin geltend.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Vorschläge zur Einschränkung der Arbeitslosigkeit.

I.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" veröffentlicht in ihrer Nr. 213 eine aus Reichs- und preußischen Regierungskreisen stammende Zusammenstellung von Vorschlägen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Wir geben diese Vorschläge im vollen Wortlaut wieder, zu Nutz und Frommen aller Arbeitervertreter in öffentlichen Körperschaften und Gemeindevertretungen:

„Mit der Einschränkung der Arbeitslosigkeit beschäftigen sich zahlreiche Eingaben an Behörden und Vorschläge in der Presse. Viele dieser Vorschläge, die mit großem Eifer erörtert werden, sind bereits seit Wochen in praktischer Arbeit. An ihrer Ausgestaltung und Förderung nach Kräften weiterzuarbeiten, ist zurzeit eine der wichtigsten Aufgaben. Wir sind in der Lage, aus einer zusammenfassenden Uebersicht, die aus Verhandlungen zwischen Reichs- und preußischen Behörden Mitte August d. J. festgestellt worden ist, einiges mitzuteilen. Wenn auch in der seither verflossenen Zeit bei den Regierungen des Reiches und der Bundesstaaten noch manche Ergänzungen hinzugekommen sind, so wird es doch weitere Kreise interessieren, wenn diese Uebersicht veröffentlicht wird.

I. **Mittel zur zweckmäßigen Verteilung der vorhandenen Arbeitsmenge.**

1. Arbeitsvermittelung.

Durch Zusammenarbeiten aller örtlichen Arbeitsnachweise von Arbeitgebern, Arbeitern, Korporationen usw. mit dem öffentlichen Arbeitsnachweis soll dafür gesorgt werden, daß der örtliche Arbeitsbedarf schnell gedeckt wird. Soweit diese Deckung örtlich nicht möglich ist, sollen die Verbandsnachweise für ihren Bezirk möglichst in Fühlung mit den wirtschaftlichen Vertretungen und Verbänden aller Richtungen die Ausgleichung herstellen. Ist dann in einem Verband Arbeiternachfrage oder Ueberschuß auch nach Benehmen mit dem Nachbarverbande nicht auszugleichen, so wird die Reichscentrale der Arbeitsnachweise für die Ausgleichung bemüht sein.

8. Ueberarbeit und Nebenarbeit.

Damit möglichst viele Personen Beschäftigung erhalten können, soll gegenwärtig grundsätzlich keine Ueberarbeit gemacht werden. Aus dem gleichen Gesichtspunkt erscheint es geboten, daß Behörden, besonders auch Kommunalverwaltungen, ferner Körperschaften und Private ihren Angestellten oder Beamten Nebenarbeit nicht mehr nach Hause geben und diese Arbeit an Beschäftigungslose übertragen, deren es unter den Handlungsgehilfen sehr viele gibt.

9. Ausnahmen von den Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeit.

Nur wo ein wirklicher Notstand vorliegt und Ersatzarbeitskräfte nicht zu beschaffen oder nach den technischen Einrichtungen der Betriebe nicht zu beschäftigen sind, sollen Ausnahmen auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 gewährt werden. Die Arbeitsnachweise und gegebenenfalls die Reichscentrale werden häufig in der Lage sein, den Betrieben Ersatzkräfte nachzuweisen, wie dies z. B. für den Bergbau, für Automobilwerke usw. schon der Fall gewesen ist.

10. Verkürzung der Arbeitszeit.

Wie unter 5 berührt, soll darauf hingewirkt werden, daß Behörden und private Betriebe bei Beschäftigungsmangel möglichst keine Arbeitskräfte entlassen, sondern statt dessen die vorhandenen kürzere Zeit zu entsprechend verringerten Löhnen beschäftigen oder auch Feierschichten einlegen. Soweit es möglich ist, sollen die Betriebe dazu übergehen, kürzere Arbeitsschichten einzuführen und dadurch mehr Arbeiter einzustellen. Auch bei städtischen Betrieben, wie Gasanstalten, Wasserwerken usw., wird dies in gewissem Umfang möglich sein.

Wirtschaftliche Rundschau.

Die wirtschaftliche Umwälzung durch den Krieg. — Das Versagen der Statistik. — Der Außenhandel: Unterbindung der Transporte zur See und zu Lande. — Ausfuhrverbote und Einfuhrerleichterungen.

Es ist nicht leicht, die Fäden der wirtschaftlichen Berichterstattung wieder anzuknüpfen und fortzuführen, nachdem erst die Mobilmachung, dann der wirkliche Kriegsbeginn wie mit scharfem Schnitte eine unverwischbare Trennungslinie zwischen jüngster Vergangenheit und nächster Gegenwart zog. Sowohl im Innern wie nach außen, im Rahmen der nationalen Volkswirtschaft wie in den Beziehungen der internationalen Weltwirtschaft erlebten wir binnen weniger Wochen auf vielen Gebieten eine totale Umwälzung: oft zunächst eine vollkommene Desorganisation, die erst mit der Zeit wieder provisorischen oder dauernden Neubildungen weichen wird. Noch niemals war eine verhältnismäßig so kurze Spanne Zeit in so stürmischer Weise ausgefüllt mit gesetzlichen und behördlichen Neuregelungen, mit Ausnahmezuständen und ausnahmsweisen Eingriffen in der Sphäre des Verkehrs, des Geldwesens und des Kredits, der Produktion, des großen und kleinen Handels, der Effektenbörse; ganz zu schweigen vom Arbeitsmarkt, den Unterstützungs- und Versicherungseinrichtungen aller Art.

Die Uebersicht über die verwirrende Fülle von Neuerscheinungen und Neuschöpfungen wird noch dazu dadurch erschwert, daß statistische und ähnliche Zusammenfassungen vielfach ganz stocken oder nur lückenhaft fortgesetzt werden. So ist die wöchentliche internationale Getreidepreisliste des „Reichsanzeigers“ vorläufig auf ganz wenige Handelsplätze beschränkt und selbst hierfür nur als kümmerlicher Notbehelf anzusehen, weil die breite Grundlage lebensvoll funktionierender Getreidebörsen und -märkte mit ihren allseitig anerkannten Preisbestimmungen überall fehlt, selbst für den nächstgelegenen, maßgebenden Getreidehandelsmittelpunkt Berlin. Die bekannte amtliche Statistik der Eisenbahneinnahmen, aus denen man ungefähr die günstigere oder ungünstigere allgemeine Wirtschaftsentwickelung ablesen konnte, ist zum letzten Male für den Monat Juli erschienen; ihre Veröffentlichung soll in den nächsten Monaten ganz unterbleiben. Andere Aufnahmen treffen erst jetzt allmählich, unter außerordentlicher Verspätung, ein.

Am meisten vor vollständige neue Voraussetzungen gestellt sieht sich der Außenhandel, dem heute ein paar Betrachtungen gewidmet seien. Für Deutschland handelte es sich dabei, von Gold und Silber abgesehen, im Jahre 1913 um einen Gesamtwert in der Einfuhr von nicht weniger wie 11 638,3 Millionen Mark, in der Ausfuhr von 10 891,2 Millionen Mark.

Wieweit der Seeverkehr in den deutschen Häfen aufrecht zu erhalten sein wird, läßt sich augenblicklich in keiner Weise beurteilen. Eine Blockierung würde die Fernhaltung jeder, auch der neutralen Schiffahrt, von den deutschen Ladeplätzen bedeuten. Vorläufig ist sie nicht eingetreten und ihre Durchführung ist durch schwimmende und verankerte Minen zweifellos sehr zu erschweren. Aber im allgemeinen sind die Flaggen der kriegführenden Mächte, mit Einschluß von Deutschland, für die Seetransporte schon heute vollkommen außer Rechnung zu stellen, da Schiffe unter feindlicher Flagge zum mindesten an unseren Küsten und Schiffe unter deutscher oder österreichischer Flagge auf offener See von Wegnahme bedroht sind. In den deutschen Häfen kamen an und gingen ab (beladen) folgende Seeschiffe, nach der Statistik für das Jahr 1912:

nach der Flagge		Ankunft (Registertons)	Abgang (Registertons)
Deutsche Schiffe	. . .	17 666 306	15 197 062
Oesterr.-ung.	„ . . .	192 054	28 961
Britische	„ . . .	5 636 032	2 496 628
Russische	„ . . .	154 381	96 201
Finnische	„ . . .	168 709	115 515
Französische	„ . . .	171 800	91 577
Belgische	„ . . .	53 020	22 078
Schwedische	„ . . .	1 866 653	1 322 720
Dänische	„ . . .	1 671 607	1 422 172
Norwegische	„ . . .	1 254 734	619 582
Niederländ.	„ . . .	644 716	518 169
Spanische	„ . . .	131 402	40 745
Griechische	„ . . .	111 088	49 983
Italienische	„ . . .	25 455	20 825
And. fremde	„ . . .	15 437	24 409

Auf den unmittelbaren Seeverkehr wären also, selbst ohne jede Blockade, nur bei Wegfall der Flaggen der kriegführenden Länder, kaum noch besondere Hoffnungen zu setzen. Der mittelbare Verkehr, über holländische und dänische Häfen und von da aus weiter zu Lande, schließlich auch die Vermittelung von Italien oder gar Rumänien, mußte hier, obwohl unter großen Schwierigkeiten, einigermaßen Ersatz schaffen. Neben diesen weiter hinausgeschobenen, künftig stärker benutzten Landeplätzen würde dann vielleicht noch eine neue Flagge eine große Rolle spielen können, nämlich die Flagge Amerikas, das bisher in der Ozeanfahrt wenig tätig war und sich nunmehr anschickt, in größerem Maß-

2. Keine Einstellung unentgeltlicher Kräfte.

Wo Behörden freiwillige Kräfte als Boten, Schreibpersonal usw. eingestellt haben, sollen diese unverzüglich entlassen und durch bezahlte Kräfte ersetzt werden, solange arbeitsfähige Arbeitslose vorhanden sind. Die Unterrichtsverwaltungen sollen mit der Beurlaubung von Lehrkräften und Schülern zurückhaltend sein und sie nur in Notfällen gestatten.

Im Schulunterricht, einschließlich des Fach- und Fortbildungsunterrichts, sollen ebenfalls keine unentgeltlichen Kräfte beschäftigt werden, solange Lehrkräfte stellungslos sind. Ebenso sollen für den Dienst der Straßenbahnen, für die Straßenreinigung usw. möglichst männliche Arbeitskräfte oder solche Arbeitskräfte eingestellt werden, die sonst keinen Unterhalt haben und für andere sorgen müssen.

Auch Privatunternehmer sollen darauf hingewiesen werden, daß es gegenüber der bevorstehenden großen Arbeitslosigkeit patriotischer ist, bezahlte Kräfte einzustellen, als sich freiwilliger Helfer zu bedienen; ganz abgesehen davon, daß bei dem Unfall eines ungeübten Helfers aus der Haftpflicht erhebliche Lasten erwachsen können.

So verständlich und anerkennenswert die Beweggründe sind, aus welchen namentlich Damen sich zu unentgeltlicher Liebestätigkeit zur Verfügung stellen, so wird dabei doch übersehen, daß die deutsche Volkswirtschaft im Frieden zahlreiche weibliche Arbeitskräfte, namentlich in Exportindustrien und im Bekleidungsgewerbe, beschäftigt, die durch den Krieg ihre Arbeit und damit die Grundlage ihrer Existenz verloren haben. Diese Personen durch Gewährung von Arbeit nach Möglichkeit vor dem Versinken zu bewahren, ist größere Liebestätigkeit als eigene unentgeltliche Beschäftigung in freien Stunden. Solche Tätigkeit soll ebenso wie die Beschäftigung der Schülerinnen im Handarbeitsunterricht sich grundsätzlich nur auf solche Arbeiten erstrecken, die nicht von gewerblichen Lohnarbeiterinnen ausgeführt werden, z. B. auf Stricken von Pulswärmern oder Strümpfen oder auf ähnliches.

Die Behörden sollen nach Möglichkeit auf die freiwilligen Organisationen der Liebestätigkeit einwirken, daß sie grundsätzlich ihre Arbeiten möglichst durch bezahlte Kräfte ausführen lassen und sich für die Leitung und die Organisation ehrenamtlicher Kräfte bedienen. Ausnahmen von diesem Grundsatz werden nicht zu vermeiden sein, z. B. Arbeiten, welche diese Organisationen für die Ausrüstung oder den sonstigen Bedarf ihrer Mitglieder benötigen und für deren Bezahlung sie keine ausreichenden Mittel haben.

3. Beschäftigung von Arbeitskräften mit anderem Einkommen.

Im privaten Dienstverhältnis bei Behörden beschäftigte Personen, die als pensionierte Offiziere usw., oder Arbeiter, die als Reichsrentner ein Nebeneinkommen haben, oder weibliche Hilfskräfte, für die als Töchter von Beamten auch ohne ihre Arbeit ihr Lebensunterhalt gesichert ist, können jetzt nicht ohne weiteres entlassen werden. Dagegen sollen keine derartigen Kräfte neu eingestellt werden, sondern möglichst nur solche, die kein anderes Einkommen haben.

4. Keine Einschränkung des preußischen Bedarfs.

So berechtigt die Zurückhaltung in Luxusausgaben und so verständlich die Einschränkung der Haushaltungen ist, so sollte doch immer wieder darauf hingewiesen werden, daß zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens jeder einzelne nach seiner Kraft zunächst seinen eigenen Haushalt in gewohnter Ausdehnung fortführen muß. Wer bisher bezahlte Kräfte als Dienstboten, Wäscherinnen, Kinderfräulein usw. in seinem Hause beschäftigt hat, soll dies daher nach wie vor tun. Wer Aufträge vergeben kann, soll damit nicht zurückhalten und z. B. demnächst die Wintersachen einkaufen. Hausfrauen sollen den von ihnen beschäftigten Schneiderinnen jetzt Ausbesserungsarbeiten usw. übertragen. Greift diese Auffassung in weiteren Kreisen Platz, so leistet man der Allgemeinheit größere Dienste, als durch weitere Einschränkung des ohnehin schon eingeengten Wirtschaftslebens. Daß man jetzt pünktlich zahlen und Schulden möglichst schnell bezahlen soll, ist selbstverständlich.

5. Keine Einschränkung der Betriebe.

Die Voraussetzungen, ob ein Betrieb die nötigen gelernten Arbeiter und die erforderlichen Rohstoffe zurzeit erhalten kann und ob er seine Waren auch absetzen kann, sind in diesem Zusammenhange nicht zu prüfen. Für viele Betriebe treffen diese Voraussetzungen zu. Die Behörden sollen vor allem durch die Handels- oder sonstige Vertretungen die Unternehmer darauf hinweisen, ihre Betriebe möglichst aufrechtzuerhalten und, wo angängig, auf Lager oder mit verkürzter Arbeitszeit zu arbeiten. Ferner sollen Unternehmer ihre technischen und kaufmännischen Angestellten, wenn irgend möglich, nicht entlassen, sondern sich nötigenfalls mit ihnen über Gehaltskürzungen einigen. Namentlich soll auf die Verkehrsanstalten zur Aufrechterhaltung ihres vollen Betriebes eingewirkt werden. Betrieben, die für Behörden arbeiten, soll man, da Zahlungen jetzt vielfach schwer eingehen, nach Möglichkeit weitgehend entgegengekommen und auch größere Raten und zu früheren Terminen zahlen, wenn die betreffenden Behörden dies glauben verantworten zu können. Soweit Gewerbe darunter leiden, daß ihnen die Rohmaterialien jetzt nur zu erhöhten Preisen oder nur gegen Barzahlung geliefert werden, sollen die Behörden auf die entsprechenden Rohstoffverbände, Kartelle, Handelskammern, Handwerkskammern usw. dagegen einwirken. Auch der Kriegsausschuß der Industrie und die Kartellorganisationen haben in dieser Beziehung Aufgaben zu lösen und unangemessenen Bestrebungen von einzelnen wie von Organisationen im Allgemeininteresse nach Möglichkeit entgegenzutreten.

6. Räumliche Verteilung der Aufträge.

Die Zigarrenindustrie hat sich bereits bemüht, durch Gründung einer Centrale für die Lieferung von Kriegszigarren den Betrieben der fünf Tabakfabrikationsgebiete Deutschlands gleichmäßig Beschäftigung zu verschaffen. In ähnlicher Weise wird mit Hilfe des Kriegsausschusses der Industrie und mit Hilfe der Industrieverbände auf die zweckmäßige Verteilung der behördlichen und der zu erwartenden privaten Aufträge auch innerhalb anderer Gewerbe hingewirkt werden können. Das gleiche gilt für die Vergebung örtlicher Aufträge an möglichst viele Unternehmer.

7. Zeitliche Verteilung der Aufträge.

Die großen Auftraggeber, wie Reichs- und Staatsverwaltungen, Kommunen, Kreise usw., sollen ihren Bedarf gleichmäßig über längere Zeiten verteilen, um eine längere Beschäftigung der Betriebe an Stelle einer hastigen Arbeit für kurze Zeit zu erreichen. Selbstverständlich haben bei Aufträgen für Heer und Marine die militärischen Interessen den Vorrang.

Krankheit den vollen Lohn oder das volle Gehalt weiterbeziehen, erhalten keine Krankenunterstützung.

7. Die Invalidenunterstützung und die anderen statutarischen Unterstützungen werden unverändert weitergezahlt.

Im Verband der Buch- und Steindruckhilfsarbeiter wurden nach Ablauf der 4. Kriegswoche 1100 Mitglieder (7,5 Proz.) als zum Heer einberufen, 3725 = 25 Proz. in voller Arbeit, 3541 = 24 Proz. teilweise beschäftigt und 6404 = 43,5 Proz. arbeitslos ermittelt.

Der Verband der Bureauangestellten fordert seine erwerbstätigen Mitglieder auf, am 1. September einen zweifachen Verbandsbeitrag zu entrichten. Außerdem sollen die Mitglieder zu einem Familienunterstützungsfonds freiwillig sammeln.

Der Verband der Hausangestellten wird seine Wirksamkeit während des Krieges erheblich einschränken. Die Zuschüsse zu den Ortsverwaltungen sind erheblich verringert, die Ortsbureaus täglich nur für einige Stunden geöffnet, die Gehälter der Angestellten der Centrale auf die Hälfte herabgesetzt. Das Krankengeld wird ab 1. September um die Hälfte gekürzt.

Der Deutsche Holzarbeiterverband zählte am 22. August 65 890 Arbeitslose, 42 380 zum Heere Einberufene und 83 730 in Arbeit stehende Mitglieder.

Vom Verband der Hut- und Filzwarenarbeiter waren am 15. August 7692 Mitglieder = 67 Proz. arbeitslos.

Der Verband der Kürschner erhebt zur Unterstützung arbeitsloser Kollegen vom 24. August ab folgende Extrabeiträge: Bei einem Wochenverdienst von 12 Mk. alle zwei Wochen 25 Pf., von 15 Mk. 25 Pf., von 25 Mk. 50 Pf., von 35 Mk. 100 Pf. pro Woche.

Der Verband der Maler hat gemeinsam mit dem Arbeitgeberverband im Malergewerbe eine Aktion zugunsten der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Aufrechterhaltung der Tarifverträge im Gewerbe veranstaltet. Ein Aufruf wendet sich im Sinne dieser Bestrebungen an die deutschen Malermeister, ein zweiter an die Staats- und Gemeindebehörden, die Bauarbeiten zu vergeben haben. Dem Aufruf haben sich auch der Gewerkverein sowie die christliche Organisation angeschlossen.

Im Verband der Schneider wurden durch eine Erhebung, an der 82,0 Proz. der Mitglieder beteiligt waren, 7260 zum Heer Einberufene und 8324 männliche Arbeitslose ermittelt.

Der Verband der Steinsetzer und der Reichsverband für das Steinsetz-, Straßenbau- und Pflasterergewerbe veröffentlichen Aufrufe an die Arbeitgeber mit dem Ersuchen, der Arbeitslosigkeit nach Kräften zu steuern und die geltenden Tarifverträge während des Krieges streng innezuhalten.

Vom Verband der Zimmerer liegen folgende Feststellungen zur Kriegslage vor:

	17. August	24. August
Beteiligt . .	48 861 Mitglieder	51 579 Mitglieder
Einberufen .	15 062 = 30,8 %	14 447 = 33,8 %
Arbeitslos . .	5 340 = 10,9 %	5 477 = 10,6 %
In Arbeit . .	28 459 = 58,2 %	28 655 = 55,5 %

Einigungs- und Tarifämter.

Das Tarifamt der deutschen Buchdrucker und der Krieg.

Das Tarifamt der deutschen Buchdrucker veröffentlicht in den Tariforganen folgenden Aufruf:

An die Prinzipals- und Gehilfenmitglieder der Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker!

Der gewaltige Kampf, der unserem Vaterlande durch die Ereignisse der jüngsten Tage aufgedrängt worden ist, kann in seinen Folgen natürlich auch an unserem Gewerbe nicht spurlos vorübergehen. Eine Reihe von Buchdruckereien hat deshalb ihre Betriebe mangels jeder Beschäftigungsmöglichkeit bereits vollständig schließen müssen, andere haben ihren Betrieb wesentlich eingeschränkt. In den kommenden Wochen und Monaten wird unser Gewerbe noch schwerer als augenblicklich unter der Not der Zeit zu leiden haben. Trotz alledem muß aus ethischen, nationalen und gewerblichen Gründen an der Tarifgemeinschaft festgehalten und es müssen die gegenseitigen Pflichten aus dem Tarifvertrage nach wie vor erfüllt werden!

Die Tarifgemeinschaft soll auch in dieser schweren Zeit, die Prinzipalen und Gehilfen harte Opfer und Entbehrungen auferlegt, der Prüfstein dafür sein, daß Prinzipale und Gehilfen sich als aufeinander angewiesen betrachten und daß sie gegenseitig bemüht sind, einander auch die Lasten eines so schweren Kampfes tragen zu helfen!

Dazu wird es nötig sein, unter voller Beachtung der tariflichen Vorschriften eine Anpassung derselben an die außergewöhnlichen Verhältnisse unseres Berufs während der Kriegszeit herbeizuführen, um den Prinzipalen die Fortführung ihrer Betriebe zu ermöglichen und den Gehilfen Gelegenheit zur Beschäftigung in ihrem Berufe zu geben.

Aus Anfragen und Anträgen, die dem Tarifamt in den letzten Tagen in großer Menge zugegangen sind, ist besonders zu entnehmen, daß bei Prinzipalen und Gehilfen der Wille vorhanden ist, die tägliche Arbeitszeit zu verkürzen, um den Betrieb aufrechterhalten und weitere Entlassungen von Gehilfen vermeiden zu können.

Das Tarifamt hat deshalb in besonderer Sitzung über alle diese Anfragen und Anträge beraten und es hat einstimmig beschlossen, den Prinzipalen und Gehilfen der einzelnen Druckorte und Druckereien zu empfehlen, sich darüber zu verständigen, wie am besten über die schwere Zeit hinwegzukommen und wie einer Entlassung von Personal am wirksamsten vorzubeugen ist. Das Tarifamt stellt anheim, z. B. die Arbeitszeit zu verkürzen oder Wechselschichten einzuführen, so daß das Personal vielleicht halbwöchentlich wechselt, also tageweise mit der Arbeit aussetzt. Es sollte im gegenseitigen Interesse eben alles versucht und getan werden, um einer weiteren Beschäftigungslosigkeit der Gehilfen zu steuern und eine weitere völlige Stillegung von Betrieben zu verhüten.

Deshalb bitten wir, je nach Lage der Betriebsmöglichkeit, über eine andere Betriebsform sich zu verständigen, dem Tarifamt aber in jedem Falle von den getroffenen Vereinbarungen Kenntnis zu geben. Das Tarifamt hält sich verpflichtet, diese Vereinbarungen zu prüfen, es wird aber fast ausschließlich eine solche Vereinbarung nur zu fördern bemüht sein.

An der tariflich vorgeschriebenen Kündigungsfrist der Gehilfen ist festzuhalten, doch ist es auch in diesem Falle den Tarifparteien überlassen, sich zwecks einer Erleichterung dieser Bestimmung zu verständigen, vielleicht dahingehend, daß der Zahltag nicht der alleinige Kündigungstag sein soll, sondern daß auch an jedem anderen Tage der Woche, jedoch unter Einhaltung der vorgeschriebenen Kündigungsfrist, gekündigt werden darf. Vereinbarungen, wonach an Stelle der bisher vierzehntägigen Kündigungsfrist eine achttägige treten soll, sind ohne besondere Ankündigungsfrist zulässig.

Das Tarifamt behält sich jedoch vor, je nach Lage der Verhältnisse und nach vorher eingeholtem Einverständnisse der Mitglieder des Tarifausschusses über weitere Ausnahmestellungen Beschluß zu fassen, selbstverständlich unter tunlichster Wahrung des tariflichen Rechts. Auch sind die geschäftsführenden Personen des Tarifamtes bevollmächtigt worden, Vereinbarungen zwischen Prinzipalen und Gehilfen ohne besondere Sitzung des Tarifamtes schnellstens zu genehmigen, sofern nach ihrer Ansicht besondere Bedenken hiergegen nicht vorliegen.

Wir bitten, uns in dieser Beziehung volles Vertrauen zu schenken, unsere Beschlüsse aber auch in wohlwollendem

stabe fremde Dampfer anzukaufen und zur eigenen Zufuhr und Ausfuhr sowie zur Transportvermittelung zwischen weniger günstiger gestellten fremden Ländern zu verwenden.

Im internationalen Landverkehr sind die Umwälzungen gleichfalls ganz gewaltige. Im Spezialhandel war 1913 Rußland an der deutschen Gesamteinfuhr beteiligt mit 1424,6 Millionen Mark oder 13,2 Proz., an der Ausfuhr mit 880,0 Millionen Mark oder 8,7 Proz. — Frankreich an der Einfuhr mit 584,2 Millionen Mark oder 5,4 Proz., an der Ausfuhr mit 789,9 Millionen Mark oder 7,8 Proz. — Belgien (freilich mit starkem Einschlag von bloßem Zwischenhandel) an der Einfuhr mit 344,6 Millionen Mark oder 3,2 Proz., an der Ausfuhr mit 551 Millionen Mark oder 5,5 Proz. Selbstverständlich beruht bei diesen Ziffern durchaus nicht alles auf bloßem Landtransport, aber die Abschneidung jedes normalen Güterverkehrs zu Lande wie zu Wasser muß entsprechend tiefe Nachwirkungen hinterlassen.

Zur Unmöglichkeit und Erschwerung des Transportes treten die zahlreichen in- und ausländischen staatlichen und völkerrechtlichen Außenhandelsverbote hinzu. Nach dem Völkerrecht sind, mit manchen Abweichungen in der einzelstaatlichen Handhabung, nach kampfbeteiligten Ländern nicht lieferbar: unbedingte Konterbande, also eigentliches Kriegsmaterial (neben Gold, Silber und Papiergeld vor allem Waffen jeder Art, Geschosse, Munition, Lafetten, Proviantwagen, militärische Kleidungsstücke, Geschirre, Lagergeräte, Panzerplatten, Kriegsschiffe, Werkzeuge zur Anfertigung dieser Dinge) — ferner bedingte Konterbande, das heißt Gegenstände, die an sich für den Krieg wie für den Frieden gleich verwendbar sind, für die deshalb erst nachgewiesen werden muß, daß sie nicht für friedliche Privatzwecke, sondern für „den Gebrauch der Streitmacht oder der Verwaltungsstellen des feindlichen Staates bestimmt sind". Hierzu gehören von Massenhandelsartikeln vor allem: Lebensmittel und Viehfutter, Kleidungsstoffe, Kleidungsstücke und Schuhwerk, Fuhrwerke, festes und rollendes Eisenbahnmaterial, Feuerungsmaterial, Stacheldraht, Geschirr und Sattelzeug, Fernrohre, Chronometer, Seefahrtsinstrumente.

Gerade auf die völkerrechtlich noch immer bewegungsfreiere bedingte (relative) Konterbande beziehen sich jedoch viele der einschneidendsten staatlichen Ausfuhrverbote, die zur Sicherung und Stärkung teils der militärischen Leistungsfähigkeit, teils der Lebensmittel- und Rohstoffversorgung für den persönlichen und produktiven Verbrauch erlassen wurden. So verbot Deutschland ganz und gar, auch nach neutralen Ländern, die Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen, von Obst und Obstkonserven, von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln, von Kraftfahrzeugen und den dazu gehörigen Krafterzeugungsstoffen, von Eisenbahn-, Verbands- und Arzneimaterial. Auf der anderen Seite freilich hat die gleiche Furcht vor allzu knapper Marktversorgung und vor schließlichem Mangel den Anstoß gegeben, die Einfuhrtore rechtlich um so weiter und vorbehaltloser zu öffnen. So hat Deutschland für Fleisch und Fleischerzeugnisse gewisse Einfuhrbeschränkungen, wie sie durch die Schärfen des Fleischbeschaugesetzes bedingt wurden, fallen gelassen. Ferner fielen bis auf weiteres ganz und gar die Zölle nicht nur für Vieh, Fische, Fleisch und Fleischzubereitungen, sondern auch für Getreide, Reis, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Rüben, Grün- und Rauhfutter, Küchengewächse, Fette zum Genusse, Käse, Eier, Müllereierzeugnisse, Konserven. Nur ist diese rechtliche Befugnis zu erleichterter und ganz freier Einfuhr schwerer denn je zu verwirklichen, weil nur in wenigen Nachbarländern größere Vorräte zur Ausfuhr nach Deutschland verfügbar sind und weil die Ausfuhrverbote auch in den Nachbarländern recht häufig zur Anwendung kommen. So hat unser nächster Grenzstaat, Oesterreich-Ungarn, der sonst noch immer ganz ansehnliche agrarische Ueberschüsse an den Weltmarkt abzugeben vermag, seinerseits wiederum Ausfuhrverbote erlassen für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl- und Mahlprodukte, Konserven und Dörrgemüse, Vieh und Fleisch. Rumänien, das darüber hinaus für Deutschland und für Oesterreich-Ungarn als Liefergebiet überaus wertvoll sein kann, hat zwar die Ausfuhr „aller pflanzlichen und tierischen Nahrungsmittel" verboten, davon jedoch ausgenommen: Weizen, Gerste und Mais sowie Mehl aus diesen Getreidearten, ferner Bohnen, Erbsen, Linsen, Raps, Lein- und Sonnenblumensamen, Hirse. Selbst Dänemark, das bei der unsicheren Seeverbindung mit England und bei dem Wegfall der für den dänischen Export wichtigen Zollschranken Deutschlands wertvolle Verbindungen anzuknüpfen und zu erweitern vermag, verbietet die Ausfuhr von Getreide, Futterstoffen, Kartoffeln, Mehl und Grieß, also derjenigen Agrarerzeugnisse, bei denen es selber an einem Defizit leidet und die es für seine hochstehende Viehzucht und Fleischproduktion auf keinen Fall entbehren will.

Von der ganzen unberechenbaren und kritischen allgemeinen Wirtschaftslage abgesehen, steht demnach der Außenhandel noch vor ausnahmsweisen besonderen Schwierigkeiten. Wie weit und wie lange Deutschland trotzdem auf eine genügende Versorgung mit Lebensmitteln und Rohstoffen rechnen kann, soll in einer weiteren Darlegung auszuführen versucht werden.

Berlin, 8. September 1914.

Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Verband der Bäcker und Konditoren liefert das Verbandsorgan auch seinen zu den Waffen einberufenen Mitgliedern.

Der Verband der Buchdrucker hat auf einer gemeinsamen Konferenz des Verbandsvorstandes und der Gauvorsteher folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Wer mehr als drei Tage pro Woche arbeitet, hat den gewöhnlichen Beitrag zu entrichten, erhält aber keine Unterstützung.

2. Bei halben Tagesschichten oder bei dreitägiger Beschäftigung in der Woche sowie bei wechselseitigem Aussetzen von je einer Woche wird innerhalb 14 Tagen für sechs Arbeitstage Unterstützung gewährt und es ist ein gewöhnlicher Beitrag zu leisten.

3. Kollegen, die nur zwei Tage oder einen Tag in der Woche arbeiten, erhalten für die übrigen Arbeitstage die ihnen zustehende Unterstützung und sind vom Beitrage befreit.

4. Mitglieder, die trotz reduzierter Arbeitszeit das örtliche Minimum oder mehr pro Woche verdienen, haben den Verbandsbeitrag einschließlich des Extrabeitrages zu entrichten und erhalten keine Unterstützung.

5. Die Ortsunterstützung wird bis einschließlich 29. August unverändert weitergezahlt. Von diesem Zeitpunkt ab werden die im § 22 der Vorstandsbeschlüsse festgesetzten Unterstützungssätze um je 25 Pf. pro Tag reduziert. Vom gleichen Tag ab werden auch die Ganzzuschüsse um je 25 Pf. pro Tag verkürzt.

6. Die Krankenunterstützung beträgt täglich 1 Mk. und wird nur an solche Mitglieder gewährt, die mindestens 250 Beiträge geleistet haben. Mitglieder, die während ihrer

Sinne aufzufassen. Wir werden alles tun und nichts unterlassen, was im Interesse unseres Gewerbes und der Tarifgemeinschaft in dieser außergewöhnlich schweren Zeit geboten ist.

Berlin, 7. August 1914.

Das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker.

Franz Francke, Prinzipalsvorsitzender.
L. H. Giesecke, Gehilfenvorsitzender.
Paul Schliebs, Geschäftsführer."

Rechtsfragen.

Arbeitsvertrag und Krieg.

Der „Vorwärts" wendet sich in seiner Nummer vom 8. September gegen unsere Abwehr seiner Kritik unserer Rechtsauffassung über den Arbeitsvertrag in der gegenwärtigen Zeit. (Siehe „Arbeiterrechtsbeilage" Nr. 8, S. 134, 135 und „Correspondenzblatt" S. 526).

Wir hatten folgendes geschrieben:

„Für die Arbeiter, die der Gewerbeordnung unterstellt sind, werden die Kündigungsverhältnisse erschöpfend durch die Gewerbeordnung geregelt. Soweit durch gegenseitige Vereinbarung die Kündigungsfrist ganz aufgehoben ist, kann selbstverständlich der Arbeiter auch jetzt jederzeit entlassen werden, ohne daß er irgendwelche Ansprüche dem Unternehmer gegenüber hat. Im übrigen sind aber alle die vereinbarten Kündigungsfristen einzuhalten. Der Krieg entbindet den Arbeitgeber seiner Verpflichtungen, dem Arbeiter gegenüber, nicht, denn der § 123 G.O., der die Gründe aufführt, die den Unternehmer zur sofortigen Entlassung berechtigen, enthält den Krieg oder durch ihn bedingte Vorkommnisse nicht als Entlassungsgrund. Es müssen demnach alle Arbeiter auch in den Fällen, wo ein Unternehmer seinen Betrieb einschränkt oder ganz aufhebt, vertragsmäßig gekündigt werden oder aber der Unternehmer ist gehalten, ihnen den durch die vorzeitige Entlassung entstehenden Schaden zu ersetzen. Eine Einschränkung hat hier nur der § 124a G.O. gebracht. Ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist kann die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses erfolgen bei solchen Arbeitern, deren Arbeitsverhältnis auf mindestens 4 Wochen von vornherein vereinbart ist oder bei denen eine längere als 14tägige Kündigungsfrist besteht. In solchen Fällen kann nach § 124a jeder der beiden Teile aus wichtigen Gründen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen. Es wird also jetzt ein Unternehmer unter gewissen Voraussetzungen solche Arbeiter sofort entlassen können. Nur muß der Grund, den er vorschiebt, als ein wichtiger Grund anzusehen sein. Der Krieg ist nicht immer ohne weiteres ein wichtiger Grund, es wird das immer von Fall zu Fall geprüft werden müssen. Bedingt er lediglich einen schlechten Geschäftsgang, dann ist das kein wichtiger Grund. Es wird der Arbeiter dann die Erfüllung seines Vertrages verlangen können. Es kann aber der Fall eintreten, daß wegen irgendwalcher Umstände, z. B. wegen mangelnder Zufuhr des Materials, der Betrieb unter keinen Umständen aufrechterhalten werden kann, das dürfte dann ein wichtiger Grund sein, der den Arbeitgeber berechtigt, den Betrieb stillzulegen und auch die Arbeiter, die durch besondere Verträge oder Kontrakte länger gebunden sind, sofort zu entlassen. Ein wichtiger Grund kann auch dann vorliegen, wenn der Unternehmer durch den Krieg gezwungen ist, zum Militär zu gehen und eine geeignete Stellvertretung nicht zu erlangen ist. Er wird sich dann in die Zwangslage versetzt sehen, seinen Betrieb zu schließen, und es werden dann die Arbeiter, die der § 124a umfaßt, sofort entlassen werden können, während die anderen Arbeiter, bei denen eine Kündigungsfrist von nicht über 14 Tagen bestand, verlangen können, daß ihnen der vorzeitigen Entlassung wegen Schadenersatz gezahlt wird."

Das hatte der „Vorwärts" als eine völlige Verkennung des Rechts bezeichnet und ihm ein Urteil des Frankfurter Gewerbegerichts als zutreffend entgegengehalten. Das Urteil lautete nach dem „Vorwärts":

„Das kaufmännische Dienstverhältnis kann von jedem Teil ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden, wenn „ein wichtiger Grund" vorliegt (§ 70 H.G.B.). Es fragt sich im gegenwärtigen Falle, ob der Ausbruch des Krieges und der damit verbundene wirtschaftliche Rückgang des Geschäfts einen solchen wichtigen Grund darstellt. Dies kann und wird meist da zutreffen, wo ein einziger Geschäftsinhaber zur Fahne einberufen und ausreichende Vertretung nicht vorhanden ist. Das gleiche kann zutreffen, wenn die Geschäftsfortführung dadurch unmöglich wird, daß die Betriebsmittel nicht mehr zur Verfügung stehen (Aushebung sämtlicher Pferde eines Fuhrgeschäftes und dergleichen). In allen übrigen Fällen aber ist im allgemeinen das Vorliegen des wichtigen Grundes zu verneinen. Es widerspricht dem Rechtsbewußtsein aller gerecht und billig Denkenden, dem Eintritt wirtschaftlicher Nöte einen so weitreichenden außerordentlichen Einfluß auf bestehende Vertragsverhältnisse, insbesondere die mit gesetzlicher Frist oder kürzer kündbaren, zu geben, wo doch im gegenteiligen Falle, nämlich bei wirtschaftlicher Hochkonjunktur irgendwelcher rechtlicher Einfluß auf die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses ebensowenig gegeben ist. In Uebereinstimmung mit dieser Rechtsauffassung geben darum auch die in § 72 H.G.B. angeführten Beispiele wichtiger Gründe keinerlei Anhalt zu einer entsprechenden Ausdehnung auf den Kriegsfall. Unterstützend kommt noch hinzu, daß das bestehende Recht sogar im Falle des Konkurses dem Prinzipal nur das Recht der gesetzlichen Kündigung gibt, nicht aber das Recht der fristlosen Aufhebung des Dienstvertrages, auch in dem Falle nicht, wenn der Konkurs unverschuldet ist. Es kann darum in den durch den Krieg zum Schlechten veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nur dann ein Grund zur sofortigen Entlassung Dienstverpflichteter gegeben sein, wenn eine völlige Geschäftseinstellung herbeigeführt werden mußte. Das war im vorliegenden Fall nach der eigenen Darstellung der Beklagten nicht gegeben. Die Firma besteht weiter, sie hat nur die Fabrikation vorübergehend eingestellt. Ihren Kontorbetrieb hat sie noch aufrechterhalten, es ist auch noch ein Inhaber völlig und ein zweiter beschränkt tätig. Die Firma hat also nicht das Recht, den mit dem Kläger abgeschlossenen Dienstvertrag fristlos aufzuheben und war zur Zahlung des vollen Gehaltes bis zum Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist zu verurteilen."

Ein nur flüchtiger Leser wird sofort merken, daß fast mit denselben Redewendungen das Urteil den gleichen Standpunkt wie wir vertritt. Wir wissen nicht, wann das Urteil ergangen ist. Fast möchte man meinen, daß dem Verfasser des Urteils unsere Rechtsdarlegungen vorgelegen haben.

Was will nun eigentlich der „Vorwärts", wenn er jetzt wieder seinem Befremden darüber Ausdruck gibt, daß wir ihm in seiner Pflicht, die wenigen Rechte der ärmeren Bevölkerung festzuhalten, in den Arm gefallen seien? Nur jemand, der Rechthaberei auf die Spitze treibt, kann so wie der „Vorwärts" Irrtümer als Recht erscheinen lassen.

Wir hatten diese Zeilen schon geschrieben, als uns die neueste Nummer des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts zugeht. Dort heißt es über die hier in Streit stehende Rechtsfrage:

„Die Einberufung des Arbeitgebers zum Militär ist erst dann ein wichtiger Grund zur sofortigen Entlassung der Angestellten, wenn er eine geeignete Stellung schlechterdings nicht erlangen kann und deswegen seinen Betrieb schließen muß. Selbst wenn der Arbeitgeber zur Schließung seines Betriebes aber gezwungen ist, können nur die den §§ 124a, 133a (G.O.) und 70 H.G.B. unterstehenden Arbeitnehmer ohne Kündigung entlassen werden. Die gewöhnlichen gewerblichen Arbeiter, denen gegenüber lediglich die acht Gründe des § 123 G.O. zur Entlassung berechtigen, haben im Falle der Schließung des Betriebes unter allen Umständen Anspruch auf Schadenersatz."

Die Leser sehen, daß auch dieses Organ genau die gleiche Meinung vertritt, wie wir sie vertreten haben.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Nr. 38. 24. Jahrgang. Berlin, den 19. September 1914.

Correspondenzblatt
der
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

Seite
Der Krieg und die sozialen Pflichten. III. 537
Gesetzgebung und Verwaltung. Vorschläge zur Einschränkung der Arbeitslosigkeit. II. (Schluß.) — Arbeitslosenversicherung während des Krieges 539
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Die österreichischen Gewerkschaften und der Krieg 542
Kongresse. Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände 543
Einigungsämter und Schiedsgerichte. Die Unternehmer im Steindruckgewerbe und der Krieg 544
Polizei, Justiz. Gewerkschaften sind keine politischen Vereine 544
Kartelle und Sekretariate. Von den Gewerkschaftshäusern 544

Der Krieg und die sozialen Pflichten.

III.

Wir haben in den vorhergehenden Aufsätzen eine Reihe von Fragen der Notstandsbekämpfung erörtert und sind bisher zu folgenden Forderungen gelangt: 1. rasche Arbeitsvermittelung; 2. keine Beschäftigung unbezahlter Hilfskräfte zum Nachteil von Lohnarbeitern; 3. keine Erwerbserschwerungen; 4. keine vermeidbaren Betriebseinschränkungen und Arbeiterentlassungen; 5. strikte Innehaltung der tarifvertraglichen Pflichten und 6. soziale Verwaltung der Produktionsmittel.

Zur letzten Forderung haben wir noch einige Erläuterungen hinzuzufügen. Wenn in Zeiten, die wir gemeinhin als „friedliche“ bezeichnen, das Unternehmertum einen erbitterten Krieg gegen Angehörige von Gewerkschaften, Agitatoren oder Streiker führte, so haben wir solche Auswüchse des Terrors entschieden verurteilt; immerhin konnte man sie schließlich durch den sozialen Krieg erklärlich finden. Weniger erklärlich war dagegen, daß man der Arbeiterklasse jede Art von Kraftentfaltung, selbst das friedliche Streikpostenstehen, verwehren wollte.

Der Kriegsausbruch hat zu einer Art sozialen Waffenstillstandes geführt, den manche sogar als eine „Solidarität zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer“ feiern. Ohne diese Hoffnungen irgendwie zu kommentieren, freuen wir uns doch der Tatsache der Friedlichkeit aller produktiven Kreise der Nation im Angesicht des gemeinsamen Feindes und wollen nach Kräften beitragen, diesen Geist des Gemeinsinns, der gegenseitigen Achtung und billigen Ausgleichung möglichst wirksam zu erhalten. Dieser Friedenszustand hat selbst Staatsbetriebe dazu veranlaßt, ihre Voreingenommenheit gegen organisierte oder sozialdemokratische Arbeiter aufzugeben und solche Arbeitskräfte einzustellen. Ein Befehl des westfälischen Kommandos hat sogar eine widerstrebende Verwaltung eines staatlichen Betriebes zur Remedur ihres Verhaltens gezwungen. Aber immer wieder werden Zeugnisse von Zurücksetzungen und Maßregelungen von Arbeitern veröffentlicht, und es sind nicht bloß die Privatindustrie und die sogenannten Scharfmacherbetriebe, die so verfahren, sondern selbst Staats- und Reichsbetriebe beteiligen sich fortgesetzt an diesen Maßnahmen. So veröffentlicht die „Metallarbeiter-Zeitung“ (Nr. 57) ein Schreiben der Kaiserlichen Werft zu Wilhelmshaven vom 19. August, in dem von einem um Beschäftigung nachsuchenden Arbeiter verlangt wird, daß die anzunehmenden Arbeiter „nicht sozialdemokratische Agitatoren oder sonstige Personen sein dürfen, von denen vorausgesetzt werden darf, daß sie den Frieden zwischen der Behörde und den Arbeitern oder der Arbeiter untereinander stören wollen“. Wenn das auch heute noch in Staatsbetrieben geschehen kann, wer will es dann den Privatunternehmern verwehren, wenn auch sie lustig nach Belieben ächten und maßregeln. Von der Arbeiterschaft aber erwartet man, daß sie „den Burgfrieden wahrt“ und nicht gegen Unternehmerwillkür mit gleicher Münze heimzahlt. Wir haben indes eine andere Auffassung von den Pflichten des „sozialen Friedens“ und wollen dringend wünschen, daß diese Gehässigkeiten nun endlich der Vergangenheit angehören.

Auch in anderer Hinsicht kann sich mancher Unternehmer noch immer nicht in den Wandel der sozialen Auffassungen schicken. Daß Familienväter entlassen und Frauen und Jugendliche dafür eingestellt, die Stellen der Einberufenen mit Frauen ausgefüllt wurden, mußte bereits von Regierungsseite scharf gerügt werden. Ein Uebriges tut die Riesenfirma Friedrich Krupp Aktiengesellschaft in Essen, die trotz ihrer Millionenverdienste von allen am Weltkrieg beteiligten Nationen an der alten Uebung festhält, keine Arbeiter über 40 Jahre einzustellen. Dieses Verhalten ist angesichts der kolossal gesteigerten Beschäftigungsmöglichkeit, die dieses Werk gerade jetzt bietet, und angesichts des großen Notstandes so ungeheuerlich, daß man es kaum für möglich halten könnte. Mit Recht erklärt die „Metallarbeiter-Zeitung“ dazu:

„So groß ist der Mangel an Gemeinsinn bei einer Firma, die nach ihrer Angabe den Grundsatz hat: Der Zweck der Arbeit soll das Gemeinwohl sein.“

Wenn in unseren bisherigen Darlegungen hauptsächlich die Interessen der Arbeiter an der Durchringung sozialer Auffassungen zur Geltung gebracht wurden, so dürfen auch die Rücksichten nicht unbeachtet bleiben, die ein Unternehmer dem anderen schuldet, weil nicht bloß der einzelne Gewerbetreibende, sondern der gesamte Beruf, die Industrie und das Erwerbsleben davon in Mitleidenschaft gezogen werden. Schließlich leiden aber auch die Arbeiter darunter, wenn der Daseinskampf zwischen den Unternehmern jetzt wieder schärfere Formen annimmt.

So naheliegend es vom Standpunkte des individuellen Unternehmers, der sich auf seine eigene Kraft verlassen muß, erscheinen mag, sich Wettbewerbserleichterungen gegenüber seinen Konkurrenten zu verschaffen, so überaus gefährlich würden solche Praktiken, sobald sie allgemein angewandt würden, für die Wiedergesundung der innern Volkswirtschaft sein. Als der Deutsche Reichstag unter den am 4. August d. J. beschlossenen Notgesetzen auch das Gesetz erledigte, das den Reichskanzler ermächtigte, die Arbeiterschutzbestimmungen der §§ 135 bis 137a Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung für die Dauer des Krieges außer Kraft zu setzen, da handelte es sich lediglich um die Möglichkeit, bestimmten Berufszweigen, die im Interesse der Verteidigung des Vaterlandes mit höchst dringlichen Arbeiten beschäftigt sind und außerstande sind, ihre Arbeitskräfte beliebig zu vermehren, die nötige gesetzliche Bewegungsfreiheit zu verschaffen. Anders wurde die Situation in gewissen Industriellenkreisen aufgefaßt, die darin nur die günstige Gelegenheit erblickten, längst verhaßte Arbeiterschutzgesetze loszuwerden und weibliche und jugendliche Arbeitskräfte, denen meist kein tarifvertraglicher Schutz zur Seite stand, ohne gesetzliche Schranken ausbeuten zu dürfen. So sind eine ganze Reihe solcher Anträge an den Bundesrat gelangt von Industriellenverbänden, selbst aus Industrien, die massenhaft erwachsene Arbeiter entlassen haben, wie z. B. die Braunkohlenbrikettfabrikation. Der Bundesrat hat erfreulicherweise seither alle diese Anträge abschlägig beschieden. Er hat erklärt:

„So lange, wie es gegenwärtig der Fall ist, eine überaus große Zahl von Männern infolge von Betriebseinschränkungen gewerblicher Betriebe ohne Beschäftigung ist, würde es dem Gesetze zuwider sein, die Beschränkungen der Gewerbeordnung in der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern durch Bewilligung von Ausnahmen zu durchbrechen. Wenn in der Eingabe darauf hingewiesen wird, daß den jugendlichen und den weiblichen Arbeitern durch die nachgesuchten Ausnahmen eine willkommene Arbeitsgelegenheit gegeben würde, so fällt dagegen entscheidend ins Gewicht, daß für Frauen und Kinder der zum Kriegsdienste berufenen Arbeiter reichsgesetzlich eine Fürsorge sichergestellt ist, die von den Kommunen vielfach noch eine wertvolle Ergänzung erfährt.

Um eine geordnete Versorgung der gesamten arbeitenden Bevölkerung sicherzustellen, muß deshalb mit allem Nachdrucke dahin gewirkt werden, daß zu Beschäftigungen der in Rede stehenden Art ausnahmslos die verfügbaren Männer herangezogen werden, denen die Mittel zum regelrechten Unterhalte für ihre eigenen Frauen und Kinder nur auf diese Weise zugeführt werden können."

Wohin man käme, wenn diesen Anträgen Folge geleistet würde, ist leicht zu erkennen. Was der Braunkohlenindustrie recht ist, müßte der Steinkohlenindustrie billig sein, und wenn man der einen Arbeiterin gestattet, nach Belieben Ueberstunden zu machen, kann man es füglich den anderen nicht verwehren; besonders wenn man nach althergebrachter Unternehmerauffassung in der schrankenlosen Beschäftigung von Frauen und Kindern, die an Stelle des einberufenen oder arbeitslosen Familienvaters das Brot schaffen müssen, einen Akt wohltätiger Sozialpolitik erblicken möchte. Es ist eine der besten Errungenschaften seit dem Beginn des Krieges, daß mit diesen kurzsichtigen Auffassungen von Wohltaten aufgeräumt wurde, und daß das Recht des Arbeiters auf Beschäftigung oder Subsistenzmittel anerkannt worden ist.

Auch sonst machen sich häufig Konkurrenztreibereien bemerkbar, die stark an die Grenze des Begriffes „unlauter" streifen. Sie sind um so widerlicher, je mehr sie sich in den Mantel des Patriotismus hüllen. So wird die gesamte Tagespresse seit dem Kriegsausbruch mit verstärkter Kraft gegen Unternehmungsfirmen bearbeitet, die sich ganz oder teilweise in Händen ausländischer, einer feindlichen Nation angehörigen Kapitalisten befinden. Der Streit in der Pneumatikindustrie, in der Zigarettenindustrie u. a. mehr wird mit den widerlichsten Mitteln geführt. Wenn Gastwirte, Caféhausbesitzer, Barbiere oder Modewarenhändler schleunigst ihre fremdsprachlichen Firmenschilder oder Verkaufsmarken mit vaterländisch klingenden vertauschen, so kann man über diesen Geschäftseifer schließlich noch lächeln, weil er niemand schadet. Wenn aber systematisch der Boykott über die Erzeugnisse gewisser Firmen verhängt wird, die in deutsche Handelsregister eingetragen sind und deutsche Arbeiter und Angestellte beschäftigen, so muß solchen Störungen des heimischen Erwerbslebens mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden. Denn durch solche Maßnahmen werden Tausende von Arbeitern in Arbeitslosigkeit und Not gestürzt. Diese überschwenglichen Vaterlandsfreunde, die nach solchen Betriebssperrungen schreien, haben nichts dagegen, daß nach wie vor deutsche Milliarden für Lebensmittel, Rohstoffe und fertige Erzeugnisse nach dem Ausland getragen werden, daß ausländische Erfindungen durch Lizensen in Deutschland ausgenützt werden. Sie denken nicht daran, englische oder belgische Gas- und Wassergesellschaften, Straßenbahngesellschaften usw., die hier noch vielfach im Betriebe sind, zu boykottieren; denn man kann nicht von heute auf morgen auf deren Dienste verzichten. Aber ausländische Industriekonkurrenz verträgt diesen Patriotismus nicht. Gegen den Zigarettentrust hat er es glücklich durchgesetzt, daß Trustfabrikate von der Heeresversorgung ausgeschlossen worden sind. Wer die Lage der Tabakarbeiter kennt, weiß auch, daß der Krieg gerade diesen Beruf in schwere Bedrängnis gebracht hat. Der Privatbedarf wird überall erheblich eingeschränkt und eine kleine Erleichterung von der ungeheueren Sorgenlast bringen lediglich die Heereslieferungen und Liebesgaben, deren Erzeugung möglichst gleichmäßig auf alle Bezirke der Tabakindustrie verteilt werden soll. Die Ausschließung der Trustfabriken von diesen Lieferungen schädigt am allermeisten die Arbeiterschaft dieser Betriebe. Man sollte sich doch wirklich damit begnügen, daß der Bundesrat alle Firmen, die sich in Händen von Ausländern befinden, während des Krieges unter eine besondere Verwaltungsaufsicht gestellt hat, um nachteilige Geschäftspraktiken und vor allem den Abfluß deutscher Kapitalien ins Ausland zu verhüten. Jeder Sonderkrieg, der den Erwerbsfrieden im Innern bedroht, ist entschieden von Uebel, — das gilt auch für Eifersüchteleien der Unternehmer, die schließlich doch nur auf Kosten ihrer Arbeiter ausgetragen werden.

Die deutsche Volkswirtschaft wird durch den gegenwärtigen Weltkrieg auf das schwerste in Mitleidenschaft gezogen. Die Opfer dieses Krieges werden sich mehren, aber von Tag zu Tag mehren sich die Anzeichen innerlicher Gesundung. Die deutschen Waffenerfolge im Osten und Westen haben das Selbstvertrauen gehoben und die fortgesetzten Mahnungen zur Besonnenheit und zu wirtschaftlichem Gemeinsinn sind nicht ohne Wirkung geblieben. Immerhin sind wir noch recht weit davon entfernt, sagen zu können, daß Deutschland ebenso, wie hinsichtlich der nationalen Verteidigung seiner Landesgrenzen und Kultur, auch auf wirtschaftlichem Gebiet vollständig einmütig wäre. Es sind zweifellos wertvolle Ansätze dazu vorhanden, Zeichen der Ueberbrückung früherer Gegensätze und des gemeinnützigen Zusammenwirkens, — aber es ist mehr ein Tasten und Tappen, ein zaghaftes Prüfen und Wünschen, als ein bewußtes, selbstverständliches Handeln. Und doch ist es eine Lebensfrage für unsere Volkswirtschaft, daß alle Faktoren derselben, Unternehmer, Arbeiter, Gemeinwesen und Konsumenten, jetzt in der Stunde der Not zusammenstehen und zusammenhalten und alle inneren Reibungen vergessen und ausschalten, um die wirtschaftliche Gesamtkraft des Volkes in gleicher Weise wie die strategische zur vollen Entfaltung zu bringen. Insbesondere sollten Unternehmer- und Arbeiterorganisationen, anstatt abwartend sich mit gegenseitigem Mißtrauen zu beobachten, aus ihrer friedlichen Passivität heraustreten und beherzt an die großen Aufgaben der Neugestaltung der Kriegswirtschaft unseres Volkes herangehen. Sie sind die Berufenen dazu, denn sie vereinigen in sich alle die Kräfte, die fähig wären, diese Aufgabe zu lösen. Es handelt sich um nichts Geringeres, als um die Versorgung des Volkes mit allen Lebensmitteln und die Versorgung der in Not geratenen Gewerbetreibenden, Angestellten und Arbeiter mit Aufträgen und Arbeit. Die Quellen des wirtschaftlichen Lebens, die der Krieg verschlossen hat, müssen wieder erschlossen werden, damit sie befruchtend wirken können. Oeffentliche und private Geldmittel müssen zum Fließen gebracht werden, damit in Fabrik und Werkstätten rastlos weitergearbeitet werden kann, während draußen jenseits der Grenzen der Krieg sein gewaltiges Werk vollzieht. Was der Krieg vernichtet hat, kann schon heute zu einem großen Teil neu aufgebaut werden. Sollen Gewerbetreibende und Arbeiter hungern, während es Zehntausenden in Ostpreußen, Elsaß und Lothringen an Dach und Bettstatt fehlt? Je weniger jetzt unsere Volkswirtschaft die Hände in den Schoß legt, desto mehr wird das kalt berechnende England, das diesen Krieg führt, um Deutschlands wirtschaftliche Stellung zu vernichten, enttäuscht werden. Und in diesem einen Punkte, wo es sich um unsere ganze wirtschaftliche Selbsterhaltung handelt, sollten unsere Unternehmer und Arbeiter nicht einmal in ihrem Leben einmütig handeln können? Bereits liegen einzelne erfreuliche Kundgebungen gemeinsamen Wirkens vor. Die Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker hat als erste den Weg beschritten, um das schwer bedrängte Gewerbe von neuem aufzurichten. Ihr sind die Organisationen der Unternehmer und Arbeiter im Steindruck- und Chemigraphengewerbe, im Maler-, Holz- und im Steinsetzgewerbe gefolgt. Mögen diese Vorgänge soviel als möglich Nachahmung finden und zu einer Gesamtwirkung sich verdichten, die unserer ganzen Volkswirtschaft zum Segen gereicht.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Vorschläge zur Einschränkung der Arbeitslosigkeit.

II. (Schluß.)

II. Mittel zur Beschaffung vermehrter Arbeitsgelegenheit.

1. Betätigung der öffentlichen Körperschaften.

In der gegenwärtigen Lage wird die Schaffung neuer Arbeit durch größere Aufträge in erster Linie von öffentlichen Körperschaften ausgehen müssen. Die Heeres- und Marineverwaltungen haben bereits große Aufträge in zweckmäßiger Verteilung vergeben. In gleicher Weise sollen auch die übrigen öffentlichen Körperschaften prüfen, was sie zur Belebung des stockenden Wirtschaftslebens, soweit es irgend möglich ist, hierin tun können. Auch wenn die öffentlichen Aufträge nur einen kleinen Bruchteil der normalen Beschäftigung der deutschen Volkswirtschaft ausmachen, so ist ihre Wirkung in dieser Zeit der Stockung sehr bedeutend. Durch solches gleichmäßiges Vorgehen aller öffentlichen Behörden wird das allgemeine Vertrauen gekräftigt und damit die erste Voraussetzung zu erweiterter Privatunternehmung geschaffen. Auch kommen diese Aufträge nicht bloß den unmittelbar Beschäftigten zugute, sondern setzen darüber hinaus, da diese wieder andere Gewerbe beschäftigen, in weiteren Kreisen die wirtschaftliche Maschinerie in Gang. Die öffentlichen Körperschaften können sich zurzeit am ehesten die erforderlichen Mittel verschaffen und auch Aufgaben zugunsten der Zukunft gegenwärtig in Angriff nehmen. Endlich ist zu berücksichtigen, daß die arbeitslose Bevölkerung auf jeden Fall, letzten Endes durch Unterstützung öffentlicher Verbände, wird ernährt werden müssen. Besser als Armenunterstützung ist aber in jeder Hinsicht die Gewährung von Arbeit.

2. Aufbrauchen der bewilligten Kredite.

Wie das Reich alle noch rückständigen Bauten am Kaiser-Wilhelm-Kanal weiterführt, wie die Marineverwaltung verfährt, so gehen auch die Staaten vor, führen die angefangenen Bauten weiter und erteilen nach Möglichkeit neue Aufträge. Wo eine Genehmigung der Parlamente hierzu nachträglich erforderlich sein sollte, wird daran nicht zu zweifeln sein. Die Postverwaltung will nicht nur die Hochbauten fortführen und an den oberirdischen Leitungen weiterbauen, sondern auch die erforderlichen Apparate, Porzellanglocken usw. oder die unterirdische Verlegung von Telephonnetzen in Auftrag geben. Ebenso verfahren die Staatsbahnverwaltungen mit dem Bau von Stationen und Bahnstrecken, aber auch mit der Vergebung von Lokomotiven, Wagen usw. Dabei ist freilich zu berücksichtigen, daß die Staatseinnahmen durch Wegfall der Eisenbahneinnahmen und durch verminderten Steuereingang usw. zurzeit verringert sind und eine Inanspruchnahme des Kreditmarktes durch die Staaten gegenwärtig Bedenken hat. Immerhin soll infolge der Notwendigkeit, die Arbeitslosigkeit nach Möglichkeit zu mindern, tunlichst keine Einschränkung der staatlichen Aufträge eintreten.

Auch andere öffentliche Körperschaften und besonders Kommunen haben manche angefangenen Bauten stillgelegt oder begonnene Straßenbauten unterbrochen, in dem verständlichen Bestreben, ihre Ausgaben einzuschränken. Dessenungeachtet sollen sie, soweit sie dazu irgend Mittel haben oder sich be-

zur Verfügung gestellt. Auch der Brandenburgische Provinziallandtag hat zur Fürsorge für Erwerbslose einen Kredit von 5 Millionen Mark beschlossen. Es sollen damit den Gemeinden die für Arbeitslosenfürsorge aufgewendeten Mittel zur Hälfte ersetzt werden. Es stehen also für Brandenburg und Berlin bereits 15 Millionen Mark einmalige und 500 000 Mark monatliche Mittel zur Verfügung, und damit ist eine mustergültige Ausgestaltung der Arbeitslosenfürsorge möglich geworden. Die hier in Betracht kommenden Gewerkschaften haben den Arbeitervertretern in den Gemeinden empfohlen, für die Durchführung folgender Grundsätze mit aller Entschiedenheit einzutreten:

Entwurf für kommunale Arbeitslosen-Fürsorge.

„Es können seitens der Stadtgemeinde Unterstützungen gewährt werden:

a) Angestellten und Arbeitern, welche trotz Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit eine Beschäftigung nicht finden können,

b) kleineren Gewerbetreibenden und Angehörigen freier Berufe, die unter der gegenwärtigen Wirtschaftslage außerstande sind, sich und ihre Familie zu ernähren.

Die Unterstützung beträgt:
für Personen, welche den Unterhalt von Kindern bestreiten, ... Mk. wöchentlich, für die übrigen . . . . . . Mk. wöchentlich.

Soweit es sich um Personen handelt, welche von einer Angestellten- oder Arbeiterorganisation laufend Arbeitslosenunterstützung beziehen, wird die Unterstützung in der Form eines Zuschlages von 50 Proz. zu dieser Arbeitslosenunterstützung gewährt mit der Maßgabe jedoch, daß Arbeitslosenunterstützung der Organisation und städtischer Zuschlag mindestens . . . Mk. bzw. . . . Mk. pro Woche betragen. Soweit die Arbeitslosenunterstützungen der Organisation unter Zuschlag derjenigen der Stadt den Betrag von . . . Mk. pro Woche übersteigen, wird der Zuschlag gekürzt bzw. kommt er in Fortfall.

Die Unterstützung wird nur solchen Personen gewährt, welche seit dem 1. Juni 1914 in . . . . . . ununterbrochen ihren Aufenthalt haben, und, sofern sie sich im Angestellten- oder Arbeitsverhältnis befinden, 14 Tage lang ohne Beschäftigung sind.

Ausgeschlossen von der . . . . . . Unterstützung sind Renten- und Krankengeldempfänger, Bezieher von Militärpension, Veteranensold usw. Ebenso Personen, welche sich in der Fürsorge der Armenverwaltung befinden oder aus Stiftungen angemessen unterstützt werden. Desgleichen sind von der Arbeitslosenunterstützung alle Personen ausgeschlossen, welche Unterstützungen auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888 bzw. 4. August 1914, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften beziehen.

Die Gemeinde behält sich vor, insbesondere an unverheiratete Personen an Stelle der Barunterstützung Speisemarken zu gewähren, deren Wertbetrag auf die Unterstützung zur Anrechnung kommt. Wieweit im übrigen an Stelle der Barunterstützung die Gewährung von Naturalien tritt, bleibt besonderen Beschlüssen vorbehalten.

Die Festsetzung der Unterstützungen und die Kontrolle der Unterstützungsempfänger geschieht durch besonders zu bildende Kommissionen."

Eine Kriegshilfe hat auch die Landesversicherungsanstalt der Provinz Sachsen und Anhalt beschlossen. Sie bewilligte 11 Millionen Mark, davon 4 Millionen Mark als Darlehen an Gemeinden zu niedrigem Zinsfuß zur Neubelebung der Bautätigkeit und Vornahme von Notstandsarbeiten, 5 Millionen Mark zur Zeichnung der Kriegsanleihe, 1 585 000 Mk. für Unterstützung der Arbeitslosen und Familien der Kriegsteilnehmer und 265 000 Mk. für das Rote Kreuz.

Die sächsische Staatsregierung hat ebenfalls zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Gewährung von Zuschüssen an Familien der staatsangehörigen Kriegsteilnehmer 30 Millionen Mark zur Verfügung gestellt. Es sollen den ärmeren Gemeinden zinsfreie Darlehen für diese Zwecke aus Staatsmitteln gewährt werden.

Von den Stadtgemeinden haben Chemnitz, Düsseldorf, Halle a. S., Hamburg, Lichtenberg, Meißen und Nürnberg Notstands- bzw. Arbeitslosenunterstützung beschlossen.

In Düsseldorf sind 200 000 Mk. bewilligt, um Familien, die durch den Krieg arbeitslos geworden sind, zu unterstützen. Die Unterstützung soll betragen für den Mann allein 50 Pf., für Mann und Frau 1,— Mk. und für jedes Kind oder erwachsenen Zugehörigen 20 Pf. pro Tag bis zur Höchstleistung von 2,— Mk. Von der Arbeitslosenunterstützung der Gewerkschaften sollen angerechnet werden: a) wöchentliche Sätze bis zu 5,— Mk. überhaupt nicht, b) bei Sätzen von 5,— Mk. bis 10,— Mk. in Familien bis zu 3 Kindern täglich 30 Pf. (unterste Grenze bleibt 5,— Mk.), c) bei Sätzen über 10,— Mark täglich 50 Pf. (unterste Grenze bleibt 10,— Mark), d) bei Familien mit 4 und mehr Kindern findet keine Anrechnung statt. Die Kontrolle der Arbeitslosen erfolgt durch den städtischen paritätischen Arbeitsnachweis. — In Chemnitz wird Zuschußunterstützung an Mitglieder von Berufsvereinigungen und Unterstützung an Nichtorganisierte und solche Organisierte, die von ihrer Vereinigung keine Unterstützung erhalten, gewährt. Die Zuschußunterstützung beträgt 50 Pf. für männliche und 30 Pf. pro Tag für weibliche Mitglieder, die Unterstützung für sonstige Arbeitslose wöchentlich 5,— Mk. für Männer und 4,— Mk. für Frauen sowie 2,50 Mark für Jugendliche. Für Kinder werden Zuschüsse gewährt, doch darf die Gesamtsumme 15,— Mark wöchentlich nicht übersteigen.

In Halle erhalten gewerkschaftlich Versicherte von der Stadt Zuschlag, und zwar 100 Proz. bei Unterstützungen bis zu 4,— Mk., 50 Proz. bei über 4,— bis 6,— Mk. und 25 Proz. bei mehr als 6,— Mark, außerdem für jedes Kind besonders 1,— Mk. pro Woche. Die Höchstgrenze ist 12 Mk. Die städtische Unterstützung erhalten auch Nichtorganisierte und Ausgesteuerte, ausgenommen Dienstboten. Halbarbeitslose können in Notfällen Unterstützung bzw. Mietszuschüsse erhalten.

In Hamburg ist eine Notstandshilfe von einer Organisation aller Vereine und Parteien eingeführt, die auch den durch den Krieg erwerbslos gewordenen Handwerkern, Angestellten und Arbeitern gewährt wird.

In Lichtenberg sollen Arbeitslose erhalten:

45 Mark monatlich für ein kinderloses Ehepaar,
52 „ „ „ eine Familie mit 1 Kinde
60 „ „ „ „ „ „ 2 Kindern
68 „ „ „ „ „ „ 3 „
75 „ „ „ „ „ „ 4 „

und als Höchstbetrag 80,— Mk. monatlich. Die Unterstützungen bestehen in Speisemarken für die Volksküchen, in anderen Lebensmitteln und in Geldbeträgen. Der bare Geldbetrag soll in der Regel ein Drittel der gesamten Unterstützung ausmachen. Die

schaffen können, die Tiefbauten und besonders die Hochbauten, z. B. Volksschulen, fortführen und neue, die bereits bewilligt sind, nach Maßgabe der verfügbaren Arbeitskräfte anfangen. Dies gilt besonders auch für Bauten in kleineren Städten. Ebenso sollen die Unterhaltungsarbeiten an den Provinzial- und Kreischausseen, an den öffentlichen Gebäuden usw. nicht ausgesetzt werden. Manche Kommunen tragen Bedenken, in dieser Richtung vorzugehen, weil sie fürchten, dann viele Arbeitslose aus anderen zurückhaltenden Orten zu sich zu ziehen. Es dürfte sich daher eine gleichmäßige Einwirkung auf alle Kommunen empfehlen. Das Baugewerbe ist nach der Zahl der Arbeitskräfte und nach seiner belebenden Einwirkung auf andere Gewerbe einer der wichtigsten Wirtschaftszweige und würde durch derartige Aufträge öffentlicher Körperschaften einen wesentlichen Anstoß erfahren, der nach dem schlechten Geschäftsgange der letzten Jahre besonders nützlich wirken wird. Auch die großen Versicherungsanstalten und die Sparkassen sollen nach Kräften durch schnelle Auszahlung zugesagter Darlehen und durch Gewährung neuer Kredite im Rahmen ihrer Mittel sich zu helfen bemühen.

3. Aufträge an Strafanstalten.

An Strafanstalten sollen Aufträge möglichst nicht mehr erteilt werden, sondern der privaten Industrie vorbehalten werden. Soweit es angängig ist, soll ferner erwogen werden, auch bereits erteilte Aufträge von den Strafanstalten zum Nutzen der beschäftigungslosen Gewerbetreibenden zurückzuziehen.

4. Inangriffnahme von Kulturarbeiten in der landwirtschaftlichen Verwaltung.

In vielen Teilen Deutschlands sind große Moore und Oedländereien vorhanden, zu deren Urbarmachung die Projekte in den Ministerien teilweise schon fertiggestellt sind. Sie werden sofort in Angriff genommen werden, soweit die landwirtschaftlichen Verwaltungen besondere Fonds hierfür haben, oder soweit ihnen von den Finanzverwaltungen die Mittel zur Verfügung gestellt werden. Wo derartige Ländereien sich in privaten Händen befinden, ist die Durchführung weniger einfach. Leichter möglich ist die Durchführung solcher Meliorationen auf dem staatseigenen Grundbesitz, da hier schon Mittel zur Verfügung stehen, z. B. in Preußen 12 Millionen Mark. Hier wird sich neben den im Winter beschäftigungslosen russischen Saisonarbeitern auch für deutsche Arbeitslose Platz finden lassen. Auf dem Gebiet der Forstverwaltungen sollen die teilweise bereits eingestellten Arbeiten wieder aufgenommen und nach Möglichkeit ausgedehnt werden. Auch auf die Möglichkeit, auf den abgeholzten Schlägen die mitunter stehenbleibenden Wurzelstämme jetzt auszuroden und nutzbar zu machen, wurde von dem Gesichtspunkte aus hingewiesen, daß jede irgend nützliche Arbeit besser ist als Nichtstun.

5. Belebung der Industrie.

Einzelne Teile der Industrie, die für den Heeresbedarf arbeiten, haben während des Krieges starke und dauernde Beschäftigung. Auch die Nahrungsmittelgewerbe werden ausreichend und teilweise sogar übermäßig beschäftigt sein. Ebenso wird der Kohlenbergbau und auch einige andere Teile des Bergbaues, sobald die Transportmittel wieder mehr verfügbar sind, verhältnismäßig gute Beschäftigung haben. Wie das Baugewerbe und manche Teile anderer Gewerbe durch öffentliche Aufträge zu beleben wären, ist unter II 2 dargelegt. Auch den übrigen Gewerbszweigen werden die Aufträge der öffentlichen Körperschaften unmittelbar einen Anstoß geben. Diesen Anstoß weiterzugeben und für eine Vermehrung der gewerblichen Tätigkeit im allgemeinen zu sorgen, wird dann in erster Linie Sache des Kreisausschusses, der Industrie und der industriellen Verbände sein. Für die Bereitstellung der unentbehrlichen Rohstoffe wird nach Möglichkeit gesorgt und der Erleichterung des Absatzes stetige Aufmerksamkeit zugewendet werden. Für die Aufrechterhaltung und Beschaffung des Kredits kann unter Mithilfe der Behörden durch Zusammenwirken der Interessenten nach dem Vorgang in einzelnen Orten und für den kleingewerblichen Personalkredit durch Stadtverwaltungen und Sparkassen und Genossenschaften viel geschehen.

III. Mittel gegenüber der großstädtischen Arbeitslosigkeit.

1. Verhütung des Zuzuges.

In Großstädten und anderen industriellen Mittelpunkten werden trotz aller Bemühungen viele Arbeitslose verbleiben. Durch Zusammenwirken der Behörden mit den Arbeitsnachweisen und den Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen soll dahin gestrebt werden, daß möglichst niemand nach solchen Orten zieht, wo bereits Arbeitslosigkeit herrscht. Insbesondere solle davor gewarnt werden, jetzt den Wohnsitz zu wechseln, bevor durch die öffentlichen Arbeitsnachweise oder in sonst zuverlässiger Weise die erstrebte Arbeitsstelle gesichert ist.

2. Förderung der Rückwanderung.

Die Rückwanderung von den Städten auf das Land zu fördern, könnte für Alleinstehende in Frage kommen, die vom Lande stammen oder dort Angehörige haben. Wie weit die Kommunen als Ortsarmenverbände hier im Zusammenwirken mit anderen Organisationen tätig sein können, muß dahingestellt bleiben.

3. Wohlfahrtseinrichtungen.

Diese Aufgaben sind in erster Linie Sache der einzelnen Kommunen. Die vorhandenen Wohlfahrtseinrichtungen sollen indessen jetzt nicht zugunsten der Liebestätigkeit für die Krieger zurückgestellt werden, sondern in alter Ausdehnung weitergeführt werden. Namentlich sollen in Großstädten z. B. Asyle usw. nicht ausschließlich für Lazarettzwecke benutzt werden, sondern wie bisher geöffnet bleiben, zumal wahrscheinlich mancherorts sich die Notwendigkeit ergeben wird, für Massenschlafgelegenheiten zu sorgen, wenn den arbeitslosen Männern und Frauen ihre Schlafstellen gekündigt werden. Auch Massenspeisungen werden mancherorts nötig werden. Daß solche Unterstützungen, auch wenn sie wiederholt gewährt werden sollten, nicht als Armenunterstützung anzusehen sind und daher die politischen Rechte des Empfängers nicht beeinträchtigen, ist durch Rundschreiben des Reichskanzlers bereits klargestellt. Daß in dieser Zeit die städtischen Behörden mit den privaten Wohlfahrtseinrichtungen und allen anderen Organisationen in enger Fühlung arbeiten sollen, wurde als selbstverständlich betrachtet.

Arbeitslosenversicherung während des Krieges.

Das Vorgehen der Stadtgemeinde Berlin und der Landesversicherungsanstalt Berlin haben bereits Nachahmung gefunden. Nachdem das Reichsversicherungsamt die Landesversicherungsanstalten ermächtigt hat, einen Teil ihres Vermögens für Arbeitslosenunterstützung bereitzustellen, hat auch die Landesversicherungsanstalt Brandenburg den gleichen Betrag wie die Berliner, nämlich 5 Millionen Mark,

stand noch mehrere Wochen anhalten, so wird auch diese Organisation die statutengemäßen Unterstützungen nicht weiter ausbezahlen können.

Die Holzindustrie hatte schon vor dem Kriege einen schweren Stand. Nun ist ein völliger Zusammenbruch erfolgt. Von den 26 000 Mitgliedern des Holzarbeiterverbandes sind zirka 6000 bis 7000 arbeitslos und ebenso viele zum Waffendienst eingerückt. Auch dieser Verband mußte die Arbeitslosenunterstützung herabsetzen. — Ebenso schwer betroffen ist die Organisation der Drechsler und die der Tapezierer.

Etwas besser ist es in einem Teil der Textilindustrie, aber nur in einem Teil. Zumeist steht es auch hier sehr schlimm. Der Verband der Textilarbeiter hatte unter 40 000 Mitgliedern schon in der Mitte August 6000 Arbeitslose, eine Zahl, die sich von Tag zu Tag steigert.

Der Verband der Schneider berichtet, daß in den ersten Wochen des Krieges allein in Wien 3000 Männer eingerückt sind und 4500 Personen des Schneidergewerbes arbeitslos wurden. Viele Betriebe haben Feierschichten eingelegt, so daß nur ein winziger Bruchteil der Schneider und Schneiderinnen noch vollen Verdienst hat. Die Unterstützungen des Verbandes mußten auf die Hälfte reduziert, das Erscheinen der Fachblätter zum Teil eingestellt und zum Teil beschränkt werden. — Von den Mitgliedern des Vereins der Schuhmacher sind zirka 1000 eingerückt und 1300 arbeitslos. — Von den 3676 Mitgliedern des Centralvereins der Hut- und Filzwarenarbeiter waren in der ersten Hälfte August erst 300 eingerückt, aber schon 1455 Männer und 706 Frauen arbeitslos. Dabei war die Zahl der Arbeitslosen noch fortwährend im Steigen.

Der Verband der Bäckereiarbeiter berichtet, daß in Wien ein volles Viertel der Bäckergehilfen zum Militärdienst einberufen wurde. Trotzdem stieg die Arbeitslosigkeit auch in diesem Gewerbe. — Von den Mitgliedern des Verbandes der Brauereiarbeiter und Faßbinder sind 40—50 Proz. zur militärischen Dienstleistung herangezogen worden. — Die Centralorganisation der Hotel-, Gast- und Kaffeehausangestellten klagt darüber, daß durch das Aufhören des Saisongeschäfts in den Bade- und Kurorten der Andrang Arbeitsloser in den Großstädten ganz enorm ist. — Durch das Aufhören vieler Arbeiten in den Privatgärtnereien erlitt der Verband der Gärtner beträchtliche Verluste.

In der Papier- und chemischen Industrie machte sich der Krieg in sehr verschiedener Weise fühlbar. Eine Anzahl Fabriken (Gummiindustrie, chemische Industrie) ist noch vollauf beschäftigt, während in anderen Betrieben bereits zahlreiche Einstellungen erfolgt sind.

Ganz besonders schwer ist die Bauindustrie getroffen worden. Doch soll nunmehr versucht werden, durch Notstandsbauten eine Besserung herbeizuführen. Vorerst sind die Organisationen der Arbeiter des Baugewerbes hart in Mitleidenschaft gezogen werden. Sowohl der Centralverband der Bauarbeiter als der Centralverein der Bildhauer, Gießer und Stukkateure sowie die Union der Ziegelarbeiter klagen, daß sie erheblich an Mitgliedern verlieren.

Der Verband der Buchdrucker meldet, daß von den rund 13 000 Beschäftigten fast 8000 arbeitslos geworden sind. Der Verband mußte deshalb eine ziemlich weitgehende Herabsetzung der Unterstützungen Platz greifen lassen. — Unter den Mitgliedern des Vereins der Buchbinder hat sich die Zahl der Arbeitslosen in drei Wochen verfechsfacht, weshalb auch hier eine Einschränkung der Unterstützungseinrichtungen eingeführt werden mußte. — Eine erhebliche Beeinträchtigung erlitt auch der Reichsverein der Buchdruckerei- und Schriftgießereihilfsarbeiter. — Die Organisation der Lithographen zählt bereits 600 arbeitslose Mitglieder, welche Zahl noch im Steigen ist.

Der Verband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter hat infolge des Kriegszustandes schon ein Drittel seiner Mitgliedschaft von rund 11 000 verloren. Ein erheblicher Teil ist einberufen worden, ein anderer Teil verlor die Arbeitsstelle infolge des entsetzlichen Verkehrsstillstandes.

Auch in der Lederindustrie sieht es sehr schlimm aus. Die Gewerkschaft der Lederarbeiter hat von 2200 Mitgliedern bereits 900 als Arbeitslose und Eingerückte verloren. Fast ebenso schlecht geht es dem Fachverein der Sattler, Taschner und Riemer, obwohl es in diesem Gewerbe vorerst noch insoweit besser aussieht, als es mit Heereslieferungen beschäftigt ist.

Die Angaben jeder einzelnen Gewerkschaft zeugen von ganz enormen Schwierigkeiten, die jetzt zu überwinden sind. Man muß ja bedenken, daß die berichtete Zahl der Arbeitslosen noch lange nicht die volle Wahrheit sagt, denn viele Gewerkschaftsmitglieder, die noch Arbeit haben, erzielen infolge der Feierschichten nicht mehr den bisherigen Lohn und fühlen sich außerstande, die Gewerkschaftsbeiträge weiterzubezahlen. Trotz alledem herrscht in den Kreisen der österreichischen Gewerkschafter guter Mut und die Hoffnung, daß es schließlich doch gelingen wird, der Schwierigkeiten ohne dauernden Schaden Herr zu werden.

J. D.

Kongresse.

Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände.

Am 15. September sind die Vertreter der Verbandsvorstände erneut in Berlin zu einer Konferenz zusammengetreten, um über die notwendigen Maßnahmen zur gegenwärtigen Situation zu beraten. Nach eingehendem Bericht der Generalkommission über die von ihr zur Linderung der Arbeitslosennot getanen Schritte, in dem besonders auf das Vorgehen der Stadtgemeinde Berlin und der Berliner Landesversicherungsanstalt zur Unterstützung der Arbeitslosen hingewiesen wurde, wurde der Konferenz eine statistische Uebersicht über den Umfang der Einberufungen und der Arbeitslosigkeit in den Gewerkschaften und über die infolge des Krieges eingetretenen Aenderungen des Unterstützungswesens unterbreitet. Daraus geht hervor, daß die Arbeitslosenunterstützung die weitaus meisten Mittel der Organisationen in Anspruch nimmt und auch mithin diesem Unterstützungszweig die größte Fürsorge zugewendet werden muß. Dagegen werde heute namentlich seitens der größeren Gemeinden für die Familien der Kriegsteilnehmer in weitgehendem Maße gesorgt, so daß hierin eine Entlastung der Gewerkschaften möglich sei. Die Konferenz gelangt nach gründlicher Würdigung aller Umstände zur Annahme der folgenden Leitsätze:

„Die Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände erklärt, daß, ehe die Unterstützung an die Familien der Kriegsteilnehmer durch das Reich und die Gemeinde aus-

Kosten dieser Notstandsmaßnahmen sind auf monatlich 260 000 Mk. veranschlagt.

In Meißen erhalten die Arbeitslosen, die einer Gewerkschaft angehören, aus städtischen Mitteln einen täglichen Zuschuß von 50 Pf.

Die Stadt Nürnberg hat 100 000 Mk. für Arbeitslosenfürsorge bewilligt.

In Magdeburg haben Magistrat und Stadtverordnetenversammlung zwar Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsgelegenheit und zur wohlfeilen Beköstigung der Bedürftigen zugesagt, aber eine städtische Arbeitslosenunterstützung abgelehnt.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Deutsche Bauarbeiterverband berichtet vom 20. August über 67 950 zum Kriegsdienst abgemeldete und 43 225 arbeitslose Mitglieder. 25,3 Proz. der gezählten Mitglieder waren arbeitslos.

Im Centralverein der Bildhauer waren Ende August von 2981 Mitgliedern 1500 oder 50,3 Proz. arbeitslos.

Der Buchbinderverband hatte am 5. September 3110 zum Militärdienst einberufene und 11 345 völlig arbeitslose Mitglieder.

Im Verband der Buch- und Steindruckereihilfsarbeiter wurden anfangs September 6000 Arbeitslose in 40 Zahlstellen ermittelt.

Der Verband der Gastwirtsgehilfen hatte nach einer Erhebung vom Anfang September über 11 141 Mitglieder, davon 2389 zum Kriegsdienst Eingezogene und 2528 Arbeitslose.

Der Deutsche Holzarbeiterverband zählte am 29. August 72 857 in Arbeit stehende, 36 768 einberufene und 48 380 arbeitslose sowie 4520 kranke Mitglieder. Ein Aufruf des Verbandsorgans fordert die in Arbeit stehenden Mitglieder zu freiwilligen Extrabeiträgen auf.

Der Verband der Hut- und Filzwarenarbeiter musterte am 22. August unter 11 120 Mitgliedern 6600 Arbeitslose, 3100 in Arbeit Stehende, 1220 Eingezogene und 200 Kranke und Invalide.

Im Verband der Kupferschmiede waren am 4. September 1367 Mitglieder zum Heer einberufen und 184 arbeitslos.

Der Verband der Porzellanarbeiter hat auch die Beitragsbestimmungen des Statuts bis auf weiteres außer Kraft gesetzt und bestimmt, daß Mitglieder mit einem Wochenverdienst bis zu 6 Mk. für diese Wochen beitragsfrei bleiben. Mitglieder mit größeren Wochenverdiensten zahlen an Beitrag: bei 6 bis 8 Mk.: 10 Pf., bei 8,01 bis 11 Mk.: 20 Pf., bei 11,01 bis 14 Mk.: 30 Pf., bei 14,01 bis 17 Mk.: 40 Pf., bei 17,01 bis 20 Mk.: 50 Pf., bei 20,01 bis 23 Mk.: 60 Pf., bei 23,01 bis 26 Mk.: 70 Pf., bei 26,01 bis 29 Mk.: 80 Pf., bei 29,01 bis 32 Mk.: 90 Pf. und bei mehr als 32 Mk.: 100 Pf. pro Woche.

Der Verband der Schuhmacher zählte am Schluß des 2. Quartals 43 520 Mitglieder.

Der Verband der Zimmerer hat vom 28. September ab giltig die Arbeitslosenunterstützung in allen Klassen um zwei Fünftel herabgesetzt. Ausgesteuerte Mitglieder, die 14 Tage arbeitslos sind, erhalten auf die Dauer von 4 Wochen weitere Unterstützung von 1,80 bis 3,60 Mk. pro Woche. Unterstützungsbedürftige Familien der zum Militär eingezogenen Mitglieder können einmalige Unterstützung von 6—8 Mk. erhalten. Arbeitslose Mitglieder zahlen vom 28. September ab in den ersten 4 Lohnklassen 30 Pf., in der 5. bis 7. Lohnklasse 45 Pf. und in der 8. bis 12. Lohnklasse 60 Pf. Beitrag für die Hauptkasse.

Die österreichischen Gewerkschaften und der Krieg.

Nach dem Ausbruche des Krieges war die österreichische Gewerkschaftskommission bemüht, soweit als möglich den Umfang der Schäden festzustellen, die die Gewerkschaften erlitten haben. Sie richtete eine Umfrage an die Centralverbände und veröffentlichte dann das eingelangte Material in der „Gewerkschaft“. Wir entnehmen den sehr interessanten Angaben folgendes:

Ueber die Verhältnisse in der Porzellanindustrie schreibt der Verband der Porzellanarbeiter: Mehr als drei Viertel aller Fabriken haben den Betrieb eingestellt und alle Arbeiter entlassen. Kaum ein Viertel der Betriebe arbeitet zwei bis drei Tage in der Woche und sind die Mitglieder außerstande, Beiträge an die Organisation zu entrichten. Kein einziger Betrieb arbeitet voll. Wie die Verhältnisse liegen, werden in 8 bis 14 Tagen sämtliche Mitglieder arbeitslos sein.

Die normale Arbeitslosen- und Krankenunterstützung zu leisten ist dem Verband unmöglich, da in drei Wochen alle Gelder ausgezahlt wären und die Tätigkeit der Organisation sistiert werden müßte. Außerdem ist es unmöglich, jetzt von den Banken die zur Auszahlung so hoher Summen nötigen Gelder zu erhalten.

Der Verband der Glasarbeiter berichtet, daß schon Mitte August 70 bis 80 Proz. aller Glasarbeiter gänzlich arbeitslos waren. Die Gewerkschaft sah sich deshalb genötigt, von der weiteren Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung abzusehen.

Sehr verschiedenartig sind die Verhältnisse in der Metallindustrie. Soweit diese Industrie mit der Herstellung von Kriegsmaterialien beschäftigt ist, hat sie natürlich vollauf zu tun. Der andere Teil der Metallindustrie liegt wie alle anderen Industrien völlig danieder. In Wien ist die Zahl der arbeitslosen Mitglieder des Metallarbeiterverbandes von 1522 am 1. August auf 3909 am 21. August gestiegen. Die Zahl der Arbeitslosen stieg aber von Tag zu Tag weiter, so daß bis zum Ende des Monats angenommen werden konnte, daß in der Wiener Metallindustrie 12 000 bis 13 000 Personen arbeitslos waren. Unter den Branchen der Metallindustrie, die durch die kriegerischen Ereignisse am schwersten getroffen wurde, steht natürlich die Luxusindustrie an der ersten Stelle. Aber auch im Baugewerbe, in der Spenglerei, Schlosserei und in den Maschinenfabriken sieht es überaus traurig aus. Noch schlimmer als in Wien ist es um die Metallindustrie in Böhmen und um die Eisenindustrie in Steiermark bestellt. Der Metallarbeiterverband sah sich deshalb genötigt, die Arbeitslosenunterstützung herabzusetzen und eine längere Karenzfrist einzuführen. In ähnlicher Weise wie der Verband der Metallarbeiter berichtet der Centralverein der Gießereiarbeiter, der mitteilt, daß von 36 Provinzortsgruppen mit einem Mitgliederbestand von 2238 nicht weniger als 656 Mitglieder arbeitslos und 601 Mitglieder eingerückt sind. In Wien sind von 2464 Mitgliedern 500 arbeitslos. — Der Verein der Juweliere, Gold- und Silberschmiede berichtet, daß von 3084 Beschäftigten in Wien 1383 Personen arbeitslos sind. Viel schlimmer ist es in Prag, Lemberg, Krakau und Linz. Sollte dieser Zu-

Nr. 39. 24. Jahrgang. Berlin, den 26. September 1914.

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.	Redaktion: **P. Umbreit,** Berlin SO. 16, Engelufer 15.	Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Der Krieg und die sozialen Pflichten. IV	545
Gesetzgebung und Verwaltung. Zwangsenteignungsmaßnahmen zur Beschäftigung von Arbeitslosen und Kriegsgefangenen in Preußen	547
Soziales. Aufruf zur Beschaffung von Arbeit für Frauen und Mädchen	548
Wirtschaftliche Rundschau	548
Arbeiterbewegung. Ludwig Frank †. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Die schweizerischen Gewerkschaften und der Krieg. — Die ungarischen Gewerkschaften während des Krieges	549
Einigungsämter, Schiedsgerichte. Kriegsmaßnahmen in der deutschen Holzindustrie. — Arbeitsregelung im deutschen Chemigraphen- und Kupferdruckgewerbe in der Kriegszeit	552
Kartelle und Sekretariate. Gewerkschaftshäuser im Kriege	552

Der Krieg und die sozialen Pflichten.

IV.

Wenn die in der *privatwirtschaftlichen* Organisation tätigen Kräfte nicht ausreichen, den Arbeitslosennotstand wirksam zu bekämpfen, so erwächst den *Gemeinwesen* die Pflicht, für Arbeit und Erwerb zu sorgen. Als Gemeinwesen kommen zunächst die Regierung und die Behörden des Reiches und der Bundesstaaten sowie die Gemeindeverwaltungen in Betracht, ferner die öffentlich-rechtlichen Korporationen, vor allem die Institutionen der Arbeiter- und Angestelltenversicherung, nicht weniger auch die Kirchen und korporativen Anstalten, Genossenschaften, Kammern, Innungen usw. Ihre Fürsorge für Arbeitsbeschaffung kann eine *direkte* oder *indirekte* sein. Eine *direkte* Arbeitsbeschaffung wird überall möglich sein, wo diese Faktoren imstande sind, Aufträge zu erteilen oder Arbeiten in eigener Regie herstellen zu lassen. Um *indirekte* Arbeitsbeschaffung handelt es sich bei allen Maßnahmen, die der Förderung der Arbeitsbeschaffung dienen. Es muß anerkannt werden, daß in beiderlei Hinsicht seit dem Ausbruch des Krieges schon vieles geschehen ist und tagtäglich noch geschieht. Insbesondere hat die systematische Stellungnahme der *Presse*, allen voran der Arbeiterpresse, dazu beigetragen, die leitenden Kreise in Reich, Staat und Gemeinde auf die Notwendigkeit außerordentlicher Maßnahmen hinzuweisen und sie zu unverzüglichem Eingreifen anzuspornen. Und *Not macht erfinderisch*. Dieses alte Sprichwort bewahrheitet sich auch hier. Denn es ist in diesen Wochen und Tagen so manches gegangen, was sonst absolut nicht gehen mochte, und, was die Hauptsache ist, rascher gegangen, als man sonst von Amtsstuben her gewöhnt war. Dennoch dürfte eine Zusammenfassung der für die öffentliche Arbeitsbeschaffung in Betracht kommenden Maßnahmen auch heute noch nicht entbehrlich sein, da bei weitem noch nicht alle Anregungen auch wirklich durchgeführt sind und besonders in den Gemeinden noch manche Möglichkeit, Arbeitskräfte zu beschäftigen, ungenützt geblieben ist.

Bei der *direkten Arbeitsbeschaffung* von Reich, Staat und Gemeinden kommen zunächst alle einfacheren Arbeiten in Betracht, für die es keiner Berufsauswahl der Arbeitslosen und keiner Vermittelung durch Unternehmer bedarf. Die von diesen Stellen zu vergebenden Arbeiten eignen sich in erster Linie für *Bauarbeiter*, die schwere Arbeit im Freien gewöhnt sind. Für diese kann schon heute ausreichend Beschäftigung geschaffen werden, sei es bei Befestigungsarbeiten in Gebieten, die mit feindlichem Einbruch zu rechnen haben, sei es beim Wiederaufbau der vom Kriege zerstörten Ortschaften und Wohnstätten, Verkehrsanlagen, sei es beim Bau von Lazaretten und Gefangenenlagern, Reservedepots, Luftschiffhäfen usw. Neben diesen durch den Krieg notwendig gewordenen Bauarbeiten gibt es ungezählte Möglichkeiten, Arbeitslose beim Ausbau von Eisenbahnen und Kanälen, Hafenanlagen, Fluß- und Stromregulierungen, Baggerung, Heide- und Moorkulturen zu beschäftigen — Arbeiten, die zwar zurzeit nicht unentbehrlich, aber im Hinblick auf die jetzt im Ueberfluß vorhandenen Arbeitskräfte und die Notwendigkeit ihrer Versorgung sehr zu empfehlen sind. Die Regierungen Bayerns, Württembergs und Preußens haben solche Arbeiten bereits in großem Maßstabe angeordnet und die letztere hat sogar, um das benötigte Gelände ohne Zeitverlust dafür freizubekommen, Vorschriften für ein vereinfachtes *Zwangsenteignungsverfahren* erlassen. Es bedarf keines Zweifels, daß in dieser Hinsicht auch in den übrigen Bundesstaaten und Gemeinden noch weit mehr geschehen kann. Besonders auf dem Gebiete der Flußregulierung, der Wasserversorgung und öffentlichen Hygiene, des gemeinnützigen Wohnungsbaues, der Schaffung öffentlicher Anlagen, städtischer Krankenhäuser und Genesungsheime, Schulgebäude, des Straßen- und öffentlichen Wegebaues usw. liegt noch vieles im argen, und es wäre bei ernstem Willen noch so reichlich Arbeitsgelegenheit zu schaffen, daß alle vorhandenen Arbeitslosen nicht ausreichen würden. Insoweit der Schwerpunkt bei dieser Arbeitsbeschaffung auf der Erlangung der nötigen Geldmittel liegt, wird bei der Frage der indirekten Arbeitsbeschaffung darüber zu sprechen sein.

Schwieriger wird es sein, für die zahlreich arbeitslos Gewordenen aus *anderen Berufen* ge-

gezahlt worden ist, eine vorläufige Hilfeleistung der Gewerkschaften in einzelnen Fällen angebracht war.

Nachdem vom Reich und zahlreichen Gemeinden die Unterstützung durchgeführt ist und sich ergeben hat, daß die Familien der Kriegsteilnehmer bei dieser Unterstützung zum Teil besser oder mindestens so gut gestellt sind als die Arbeitslosen und ihre Familien, hält die Konferenz es für dringend geboten, die Unterstützung der Familien der Kriegsteilnehmer dem Reich und den Gemeinden zu überlassen und die Mittel der Gewerkschaften zur Unterstützung der Arbeitslosen zu verwenden. Unterstützung an die Familien der Kriegsteilnehmer soll nur in besonderen Notfällen oder aus freiwilligen Beiträgen der Mitglieder gewährt werden.

Die Konferenz erwartet, daß alle Verbände dieser Aufforderung Folge leisten, damit die Einheitlichkeit der gewerkschaftlichen Organisation gewahrt wird."

Im weiteren Verlauf verständigte sich die Konferenz über die Maßnahmen zur Hilfeleistung für einzelne durch den Krieg besonders schwer in Mitleidenschaft gezogene Organisationen.

*

In den Kreisen der Gewerkschaften sind anscheinend mißverständliche Auffassungen über den Beschluß der Vorständekonferenz vom 17. August über den Verzicht der Gewerkschaftsangestellten auf einen Teil ihres Gehalts während der Dauer des Krieges verbreitet, da darüber Beschwerde geführt wird, daß nicht alle Gewerkschaftsangestellten wenigstens 25 Proz. ihres Einkommens zur Unterstützung der Mitglieder an die Gewerkschaft abgeben. Die Vorständekonferenz hat in Rücksicht auf diese Beschwerden erneut und ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Beschluß besagt: Als selbstverständlich wird erachtet, daß auf mindestens 25 Proz. des Einkommens verzichtet wird, und daß diejenigen, die keine Familienangehörigen zu ernähren haben, über diesen Prozentsatz hinausgehen, und erwartet, daß diesem Beschluß in der Folgezeit strengstens nachgekommen werde.

Einigungsämter u. Schiedsgerichte.

Die Unternehmer im deutschen Steindruckgewerbe und der Krieg.

Die Vorstände des Fachverbandes und des Schutzverbandes Deutscher Steindruckereibesitzer haben jetzt an ihre Mitglieder folgenden Aufruf erlassen:

„Der unserem deutschen Vaterlande aufgedrungene Kampf, bei dem es sich um die Existenzfrage Deutschlands und seiner Bürger handelt, wird naturgemäß auch unser Steindruckgewerbe stark schädigen, insbesondere schon deshalb, weil das deutsche Steindruckgewerbe zum überwiegenden Teil Exportgewerbe ist. Gerade aus diesem Grunde wird das deutsche Steindruckgewerbe ganz besonders hart getroffen im Gegensatz zu anderen Gewerben der graphischen Industrie, die in der Hauptsache für den Inlandsbedarf arbeiten. Nach zahlreichen uns zugegangenen Mitteilungen haben eine ganze Reihe von Betrieben, die unserem Verbande angehören, ihre Tätigkeit vollständig oder fast vollständig einstellen müssen, während andere Betriebe, namentlich solche, die für den lokalen und nationalen Bedarf arbeiten, zurzeit in beschränktem Umfange noch weiterarbeiten können. Wir hoffen, daß die Betriebe im Interesse der bei ihnen beschäftigten Angestellten und Arbeiter die notwendige Betriebseinschränkung so gering als möglich halten. In diesem Kriege, in welchem für unser Vaterland und seine Bürger alles auf dem Spiele steht, halten wir es für die Pflicht jedes einzelnen, auch das Interesse der Arbeitnehmer soweit als möglich wahrzunehmen. Darum richten wir an alle Mitglieder des Verbandes Deutscher Steindruckereibesitzer die dringende und herzliche Bitte, die erforderlichen Betriebseinschränkungen nur in dem allernotwendigsten Maße vorzunehmen. Diejenigen Firmen, welche imstande sind, ihren Betrieb noch teilweise aufrechtzuerhalten, bitten wir dringend, wenn irgendmöglich, schichtweise arbeiten zu lassen resp. die Verteilung der Arbeitszeit so einrichten zu wollen, daß möglichst allen Arbeitern noch ein Verdienst zugute kommt. Wir hoffen, daß kein Arbeitgeber des Steindruckgewerbes die gegenwärtige Lage benutzen wird, irgendeinen Vorteil für sich herauszuschlagen; wir sind aber auch überzeugt, daß die Arbeitnehmer einsehen werden, daß man sich in jedem einzelnen Falle über zu treffende Maßnahmen verständigen muß. Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen in diesen schweren Zeiten Hand in Hand gehen, um die Interessen des Gewerbes und ihre eigenen Interessen nach Möglichkeit wahrzunehmen."

Es wäre zu wünschen, daß diesem Appell nachgekommen würde und die Steindruckereibesitzer die vorgenommenen großen Betriebseinschränkungen verringern würden. Denn die Arbeitslosigkeit der deutschen Lithographen und Steindrucker ist außerordentlich groß. Nach der Zusammenstellung vom 1. September des Verbandes der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe Deutschlands hat die Arbeitslosigkeit seit der vorhergehenden Statistik vom 16. August noch weiter zugenommen. Hiernach sind von rund 16 500 Mitgliedern 3323 zum Militär eingezogen, 2959 arbeiten nur halbe Tage und nur 2527 haben das Glück, noch volle Tage arbeiten zu dürfen. Die übrigen 7691 sind arbeitslos! Ein Teil davon ist allerdings krank gemeldet. Die Not der Lithographen und Steindrucker ist daher groß, aus welchem Grunde es dringend erwünscht ist, daß mehr Arbeitsgelegenheit geschaffen würde.

Polizei, Justiz.

Gewerkschaften sind keine politischen Vereine.

Anfang April d. J. erließ der Polizeipräsident in Berlin eine Verfügung an den Deutschen Holzarbeiterverband, den Deutschen Landarbeiterverband, den Deutschen Transportarbeiterverband sowie an die Berliner Zahlstellen des Metallarbeiterverbandes, des Fabrikarbeiterverbandes und des Centralverbandes der Zimmerer, wonach diese sechs Gewerkschaften als politische Vereine anzusehen und deshalb ihre Satzungen sowie ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder einzureichen verpflichtet seien. Die sechs Verbände erhoben gegen diese Verfügungen Klage beim Bezirksausschuß. Diese Klagen haben ihre Erledigung jetzt dadurch gefunden, daß der Polizeipräsident zu Berlin nach der dem Anwalt der sechs Verbände gemachten Mitteilung die Zurücknahme der Verfügungen angeordnet hat.

Kartelle und Sekretariate.

Von den Gewerkschaftshäusern.

Auch die Herberge des Augsburger Gewerkschaftshauses und der Bürgersaal in Kempten, beide Eigentum der Gesellschaftsbrauerei des Brauereiarbeiterverbandes, sind den Militärbehörden und dem Roten Kreuz zu Lazarettzwecken zur Verfügung gestellt worden.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

geschweige zu erschöpfen. Es muß der praktischen Hilfstätigkeit überlassen bleiben, alle gangbaren Wege ausfindig zu machen. Voraussetzung dafür, daß diese Wege gangbar sind, ist nur die Beschaffung der erforderlichen Arbeitsmittel, also Kapitalien, Rohstoffe und Werkzeuge einerseits und ein großer Fonds von Gemeinsinn und Opferwilligkeit andrerseits. Hier hat die indirekte Arbeitsbeschaffung mit allen Kräften einzusetzen. In erster Linie ist für die nötigen Betriebsmittel, vor allem die Kapitalien, zu sorgen. Vor wenigen Monaten noch konnte man im Zweifel sein, ob die heimische Kriegswirtschaft gerade an dieser Klippe sicher vorüberkäme. Die Maßnahmen einiger Landesversicherungsanstalten und Staatsregierungen, die den Gemeinden teils unverzinsliche Darlehen, teils solche gegen niedrigen Zinsfuß zur Verfügung stellten, ließen uns etwas freier aufatmen. Jetzt war dem ernsten Willen doch schon das Können beigesellt, um soziale Arbeit zu leisten. Ueber alles Maß erfreulich ist dagegen der Erfolg, den die erste Auflage der deutschen Kriegsanleihe zu verzeichnen hat. In wenigen Tagen waren statt der erforderlichen 2 bereits 4,39 Milliarden Mark gezeichnet und damit der Beweis erbracht, daß es dem Reiche an opferwilligem Kapital nicht fehlt, selbst nicht inmitten des Weltkrieges. Das öffentliche Vertrauen ist genügend gefestigt, um der allgemeinen Sicherheit ein solches Opfer zu bringen. Angesichts dieser Erfahrungstatsache darf die Reichsregierung unbedenklich eine Milliarde für die wirtschaftliche Befestigung Deutschlands aufwenden und damit dem Widerstand unserer heimischen Volkswirtschaft gegenüber allen Versuchen Englands, sie zu schädigen, neue Kräfte zuführen. Was unsere Volkswirtschaft stärkt, erhöht zugleich unsere Wehrkraft und erleichtert unseren auf belgischen, französischen und russischen Schlachtfeldern blutenden Heeren ihre harte Pflicht. Deshalb braucht der unmittelbaren Wehrkraft nichts entzogen zu werden, denn der Reichstag wird ohnedies bereit sein, alles zu bewilligen, was die Verteidigung des Reiches erfordert.

Eine Milliarde für Arbeitsbeschaffung! Gäbe es eine bessere Antwort an England, das den Krieg auf längere Jahre hinauszuziehen droht?

Gesetzgebung und Verwaltung.

Zwangsenteignungsmaßnahmen zur Beschäftigung von Arbeitslosen und Kriegsgefangenen in Preußen.

Die preußische Regierung hat im Verordnungswege die Vorschriften für ein vereinfachtes Zwangsenteignungsverfahren erlassen, um Gelände, die für die Beschäftigung von Arbeitslosen oder Kriegsgefangenen im öffentlichen Interesse gebraucht werden, rasch in die Verfügung der Staatsgewalt zu bringen. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ bringt über diese Verordnung und über die geplanten Arbeiten unterm 20. September 1914 den folgenden Bericht:

„Die Fürsorge für die heimischen Arbeitslosen und die wachsende Zahl der Kriegsgefangenen erfordert es, schleunigst in weitestem Umfange für Arbeitsgelegenheit zu sorgen. Hierfür kommen als geeignete Unternehmungen insbesondere der Ausbau von Wasserstraßen und Eisenbahnen sowie die Durchführung von Hochwasserregulierungsprojekten, Meliorationen, Moorkulturen und dergleichen in Betracht. Um solche Arbeiten in Angriff nehmen zu können, muß der Unternehmer, sofern er nicht Eigentümer der dazu erforderlichen Grundstücke ist, die Grundstücke erwerben oder von den Eigentümern die Einwilligung zu ihrer Benutzung besitzen. Dies zu erreichen, erfordert in der Regel längere Zeit, und wenn auch vielleicht in der jetzigen Zeit damit gerechnet werden kann, daß mancher Eigentümer wegen der Wichtigkeit und Dringlichkeit der Angelegenheit die Bauerlaubnis geben wird, so wird es doch in vielen Fällen der Durchführung des Enteignungsverfahrens gegen den widerstrebenden oder nicht verfügungsberechtigten Eigentümer bedürfen. Bei der Art und Weise des im Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) geregelten Verfahrens würden aber Monate vergehen, ehe die obigen Arbeiten in Angriff genommen werden könnten. Einen solchen Aufschub des Beginns der Unternehmungen gestattet weder die schon jetzt unter der heimischen Arbeiterschaft bestehende Arbeitslosigkeit noch die große Zahl der Kriegsgefangenen. Es müssen vielmehr die einzelnen Unternehmungen mit größter Beschleunigung in Gang gebracht werden, um den Notständen zu begegnen, die aus dem Vorhandensein unbeschäftigter mittelloser einheimischer Arbeiter entstehen können, und um die zahlreichen Kriegsgefangenen nicht nutzlos ernähren zu müssen. Aus diesem Grunde ist unter dem 11. September 1914 eine Allerhöchste Verordnung ergangen, die vorsieht, daß für bestimmte, vom Staatsministerium näher zu bezeichnende Arbeiten ein vereinfachtes Enteignungsverfahren und eine Einweisung in den Besitz von Grundstücken stattfinden kann. Das Staatsministerium hat in einer Verordnung vom 15. September als Arbeiten, auf die die Allerhöchste Verordnung Anwendung finden soll, zunächst folgende bezeichnet, und zwar aus dem Gebiet der

A. Eisenbahnverwaltung:

1. Die Ergänzungsbauten sowie Erweiterungen und Umgestaltungen für bestehende Eisenbahnanlagen, Stationen, Rangieranlagen, Gebäude, Werkstätten und dergl., für welche die Geldmittel durch den Etat der Staatseisenbahnverwaltung unter Kap. 23 Tit. 8 der dauernden Ausgaben oder bei Kap. 9 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben bereitgestellt sind, sowie
2. die Eisenbahnbauten, für welche die Geldmittel durch besondere Eisenbahnanleihegesetze bewilligt sind (Bau neuer Eisenbahnen, Herstellung von zweiten und weiteren Gleisen sowie sonstige Bauausführungen zur Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes).

B. Wasserbauverwaltung:

1. Ausbau der Oder auf der Strecke von Koblau bis Annaberg.
2. Beseitigung der Auflandungen auf den Bahnen und Uferrändern der Oder im Bereiche der Oderstrombauverwaltung.
3. Herstellung des Ueberlauf- und Staupolders Peisterwitz-Jeltsch.
4. Einebnungsarbeiten der Vorländer der Oder auf der Strecke von Km 530 bis 542 (Schildow).
5. Bauten zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Verbesserung der Oderwasserstraße unterhalb Breslau, vom 30. Juni 1913 (Gesetzsamml. S. 359).
6. Ausbau des Plauer Kanals, insbesondere Durchsticharbeiten von Station 1,4 bis Station 12,0 plus 1650.
7. Hochwasserregulierungsarbeiten an der Elbe.
8. Herstellung des Lippeseitenkanals auf den Strecken Wesel-Datteln und Hamm-Lippstadt.

C. Landwirtschaftlichen Verwaltung:

1. Die Entwässerung des Uchter Moores, Regierungsbezirk Hannover.
2. Die Melioration des Hahnen-Moores.

eignete Beschäftigung zu schaffen. Hunderttausende aus Gewerben, deren Arbeit sich in Innenräumen vollzieht, in Berufen, die Kopfarbeit und äußerste manuelle Geschicklichkeit erfordern, hat der Krieg aufs Pflaster geworfen. Sie in ihren Berufen zu beschäftigen, ist kaum möglich. Niemand denkt auch nur daran, jetzt ein Recht auf Ablehnung jeder anderen als der berufsmäßigen Arbeit anzuerkennen. Im Gegenteil herrscht darüber volles Einverständnis, daß die Arbeitslosen sich nicht weigern können, jede für sie geeignete Arbeit anzunehmen. Aber man kann sie nicht zwingen, sich dauernd gesundheitlich oder beruflich zu schädigen. Man kann Leuten von *zarter Gesundheit* keine schwere Außenarbeit zumuten, die ihnen Siechtum und Tod bringen kann. Und es handelt sich vielfach um solche, da der Waffendienst alle Gesunden der jüngeren und mittleren Altersklassen bereits dem Arbeitsmarkte entzogen hat. Und man kann die Hand, die den Grabstichel, die Radiernadel oder das Rasiermesser führt, nicht zur Arbeit mit der Hacke zwingen, ohne sie zu ersteren Fertigkeiten untauglich zu machen. Es müssen also Arbeiten beschafft werden, die sich für Arbeitslose eignen, die zu schwerer Arbeit im Freien ungeeignet sind. Hier bietet die Organisation der Heeresversorgung, die Feldpost, die Versorgung der Lazarette und der öffentliche Hilfsdienst zahlreiche Möglichkeiten. Da gibt es bei der Annahme, Eintragung, Prüfung, Versandfertigstellung und Versendung der für die Truppen bestimmten Bekleidungs- und Verpflegungsgegenstände, Liebesgaben usw. genug zu tun, um Tausenden Arbeit zu verschaffen. Zahlreiche Arbeitszweige für Heeres- und Flottenbedarf können Arbeitslosen Gelegenheit bieten, sich für leichtere Arbeiten anzulernen, leichtere Maschinen zu bedienen, Verpackungsarbeiten auszuführen. Darüber hinaus kann die Kriegsverwaltung Aufträge zur Herstellung von Wäsche, Unterkleidung und Reservebedarf zum Ersatz des Kriegsabganges erteilen. Der Ersatz der in Verlust geratenen *Kriegsschiffe* liegt im Bereich des vom Reichstag bewilligten 5-Milliarden-Kredits; er eröffnet für das Schiffsbaugewerbe die Möglichkeit angespanntester Tätigkeit. Dabei müssen die Werften, um ihre zum Heeresdienst einberufenen Arbeiter zu ersetzen, auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zurückgreifen. Die Eisenbahnverwaltungen können den ständigen Mangel an Wagen, der sich besonders auch infolge des gesteigerten Kriegsbedarfs geltend macht, durch Aufträge an Waggonfabriken beheben. Für die *Innengewerbe des Baugewerbes* läßt sich Arbeitsgelegenheit schaffen durch Erneuerungsarbeiten in öffentlichen Gebäuden und Anstalten, die oft schon aus Gesundheitsrücksichten notwendig wären. Auch die Kirchengemeinden sowie die korporierten Unternehmer von Schulen, Hospitälern und sonstigen Anstalten könnten hier ein nationales Liebeswerk tun, indem sie Arbeitern Gelegenheit zum Erwerb geben.

Ferner haben Reich, Staat und Gemeinden einen großen Bedarf an *Ausstattungen* der ihnen unterstellten Dienstzweige von persönlichen und sachlichen Gebrauchsgegenständen aller Art. Zu den persönlichen Gegenständen gehören: Dienstkleidung, Schuhwerk, Wäsche; zu den sachlichen: Bureaueinrichtungen und -utensilien, Einrichtungen von Schulen, Krankenhäusern, Armen- und Pflegeanstalten, Feuerwehrbedarf, Bedarf des öffentlichen Reinigungswesens usw. All dieser Bedarf kann und sollte jetzt nach Möglichkeit vervollständigt und der Ersatz für Abgänge in Auftrag gegeben werden. Darüber hinaus können namentlich die Gemeinden noch vieles zur Beschäftigung ihrer arbeitslosen Mitbürger tun. Es wurde bereits früher nahegelegt, den öffentlichen *Sicherheitsdienst* von geeigneten Kräften gegen Entgelt ausführen zu lassen. Die öffentliche Sicherheit erfordert nicht bloß den Schutz der Brücken und Bahnanlagen, sondern auch den *Schutz gegen Seuchengefahren*. Eine öffentliche *Wohnungskontrolle* mit ausreichender *Desinfektion* ist gerade jetzt eine dringende Notwendigkeit. *Oeffentliche Volksküchen*, Ausgabestellen für Lebensmittel und Kleider an Unbemittelte sind nicht minder zu entbehren. Das alles erfordert Arbeitskraft, erfordert Aufträge für Anfertigung des nötigen Bedarfs. Und je mehr man solche Beschäftigungsmöglichkeiten ins Auge faßt, desto kleiner wird das Heer der Arbeitslosen, das schließlich zur Unterstützung mit baren Geldmitteln übrig bleibt.

Was die *öffentliche Hilfstätigkeit* auf diesem Gebiete leisten kann, das hat die Versorgung der Truppen mit Tabakfabrikaten gezeigt. In gleicher Weise könnte noch manchem anderen Beruf geholfen werden, insbesondere der *Textilindustrie* und den *Bekleidungsgewerben*, die auch dem großen Heer der Frauen und Mädchen Arbeitsgelegenheit bieten. Die *graphischen Gewerbe* können zur Versorgung der Verwundeten mit geeigneter Literatur, zur Beschaffung guten Bilderschmucks für die Krankensäle und Lazarette, die *Musiker* und *vortragenden Künstler* durch Veranstaltung von Konzerten und Vorträgen für die Verwundeten und zur Förderung der öffentlichen Hilfstätigkeit herangezogen werden. Das Problem, jeden Staatsbürger, der sich nützlich machen kann, in irgendeiner Weise gegen Entgelt zu beschäftigen und ihm dadurch zu ersparen, Unterstützung ohne Gegenleistung anzunehmen, muß wie ein Ansporn wirken, *Rat und Tat* zu schaffen. Im besonderen obliegt es den *Verbänden der Unternehmer und Arbeiter* sowie den öffentlich-rechtlichen Vertretungen (Kammern), hier helfend einzugreifen. Unternehmerverbände, Innungen und Gewerkschaften können gemeinsam für Arbeitsbeschaffung tätig sein, können die Ausführung öffentlicher Aufträge übernehmen und sie im Interesse des ganzen Gewerbes möglichst gleichmäßig verteilen. Sie können den *graphischen Gewerben* große Dienste leisten, wenn sie nicht bloß ihre Fachpresse baldmöglichst auf den Stand vor Kriegsausbruch zu bringen suchen, sondern auch der Geschäftswelt nahelegen, wieder größere Aufwendungen für Reklame, Inserate, Kataloge und dergleichen zu machen.

Auch die *Gewerkschaften* haben zu ihrem größten Leidwesen ihre Druckaufträge, Fachpresse usw. einschränken müssen. Sie würden imstande sein, sie wieder im früheren Umfang erscheinen zu lassen, wenn sie nicht ihre gesamten Mittel in den Dienst der öffentlichen Arbeitslosenfürsorge stellen müßten. Würde das Reich ihnen diese Aufwendungen wenigstens zum Teil ersetzen, so würde es nicht an Beschäftigungsmöglichkeit für das Buchdruckgewerbe fehlen. Nur der beklagenswerte Rückstand der *öffentlichen Arbeitslosenfürsorge* zwingt die Gewerkschaften, sich da, wo sie Arbeit vergeben können, die alleräußersten Einschränkungen aufzuerlegen.

Es ist nicht möglich, auch nur entfernt alle Arten öffentlicher Arbeitsbeschaffung anzudeuten,

3. Regulierung der neuen Aue und des Adamsgrabens.

4. Entwässerung des Ostenholzer Moores.

Zu 2 bis 4 im Regierungsbezirk Lüneburg.

Es ist zu erhoffen, daß die Inangriffnahme dieser umfangreichen und bedeutungsvollen Arbeiten sowohl eine Minderung der Zahl der Arbeitslosen bringen als auch ohne Beeinträchtigung dieses Hauptzieles Gelegenheit bieten wird, die in den Kriegsgefangenen zur Verfügung stehenden, nach der Absicht unserer Feinde zu unserer Vernichtung bestimmten Kräfte zur Ausführung nützlicher, der Volkswohlfahrt dauernd dienender Unternehmungen zu verwenden. Die Arbeiten werden auch der Industrie und dem Handwerk große Aufträge zuführen, dadurch weiteren Kreisen zugute kommen und zu einer Belebung des wirtschaftlichen Lebens beitragen. Sie fügen sich in die Gesamtmaßnahmen ein, die die Staatsregierung getroffen hat, um die Schäden des Krieges möglichst zu mildern."

Soziales.

Aufruf zur Beschaffung von Arbeit für Frauen und Mädchen.

Deutsche Frauen, deutsche Mädchen, schafft unverzüglich Arbeitsgelegenheit für Eure notleidenden Schwestern! Ihr könnt es!

Haltet nicht zurück mit Aufträgen, die Ihr in einigen Wochen doch erteilen würdet. — Die Herstellung des Winterbedarfs an Kleidung für Euch und Eure Kinder bedeutet Brot für andere. Privatschneiderinnen und entlassene Arbeitskräfte aus der Bekleidungsindustrie warten mit banger Sorge auf Beschäftigung durch Euch. Gebt sie ihnen! Mit Recht mag niemand den Sinn an Kleines und Aeußerliches hängen. Das Notwendige aber darf und soll bedacht werden. Besonnene Vorsorge für Euch selbst schafft anderen Hilfe. Und denkt auch nicht: dies kann ich wohl entbehren, jenes selber nähen. Nicht jede Sparsamkeit ist unbedingt Tugend! Wer Arbeit geben kann und sie nicht gibt, der versündigt sich zur Stunde an unseres Volkes Not!

Und wenn Ihr Eure Schränke sichtet, denkt wiederum der Armen! Sondert aus, was Euch nicht nützen kann; gebt es in die Arbeitsstuben, die in Berlin und anderen Städten errichtet sind. Dort wird es von bezahlten Kräften für den Bedarf der Armenpflege in Stand gesetzt. — So helft Ihr doppelt. — Und Ihr helft zehnfach, wenn es ohne Zeitverlust geschieht!

Nationaler Frauendienst (Gruppe für Arbeitsbeschaffung).
Bureau für Sozialpolitik.
Centralverein für Arbeiterinnen-Interessen.
Centralarbeitsnachweis.
Verband der Gewerkvereine (Hirsch-Duncker).
Gewerkverein der Heimarbeiterinnen.
Kommission der Freien Gewerkschaften.
Verband erwerbstätiger katholischer Frauen und Mädchen.
Verband evangelischer Arbeiterinnenvereine.
Evangelischer Frauenbund.
Verein zur Errichtung von Arbeiterinnenheimen.
Verband für weibliche Vormundschaft.
Deutsche Centrale für Jugendfürsorge.

Geldspenden und Anmeldungen von Material werden für Groß-Berlin erbeten an das Bureau des Nationalen Frauendienstes, Gruppe für Arbeitsbeschaffung, Berlin W. 30, Augsburger Straße 61.

Wirtschaftliche Rundschau.

Die neue Reichsanleihe — Die erste Anleihe von 1870, der Zeichnungstermin, die Kreise der Zeichner — Vergleich mit der französischen Kriegsentschädigung und mit heutigen Auslandsanleihen.

Wohl noch niemals hat in der internationalen Wirtschaftsgeschichte eine Anleihezeichnung eine solche Höhe erreicht wie in Deutschland am abschließenden 19. September. Die Regierung hatte eine Milliarde Mark für Schatzanweisungen angesetzt (in fünf Halbjahrsserien vom 1. Oktober 1918 ab auslosbar). Für die eigentliche Reichsanleihe (bis 1. Oktober 1924 unkündbar, das heißt nicht unter 5 Proz. bis dahin verzinsbar) war der Betrag freigelassen. Am 23. September meldete das Wolffsche Telegraphenbureau die Zeichnung von insgesamt 4,39 Milliarden Mark. 1,32 Milliarden entfielen dabei auf die Schatzanweisungen, 3,07 Milliarden auf die Anleihen. Da das Zeichnungsformular aber die Bestimmung enthielt: „Soweit meine Zeichnung auf Schatzanweisungen bei der Zustellung nicht berücksichtigt wird, bin ich einverstanden, daß statt Schatzanweisungen auch Reichsanleihe zugeteilt wird", so kämen wir neben der festgelegten 1 Milliarde kürzerlaufender Werte auf 3,39 Milliarden dauernderer Darlehen. Sicher ein erhebendes Zeichen sowohl der wirtschaftlichen Volkskraft wie des unerschütterlichen Vertrauens auf Deutschlands politische Gegenwart und Zukunft.

Im Jahre 1870 folgte die Anleiheaufnahme viel rascher dem Kriegsbeginn (15. Juli) und sowohl die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie der Glaube an deutsche Erfolge zeigten sich bei diesem ersten Anlauf durchaus nicht in bestem Lichte. Der Norddeutsche Bund forderte, mit Zeichnungstermin vom 3. und 4. August, zunächst für Kriegszwecke nur 120 Millionen Taler, gleich 360 Millionen Mark. Die Verzinsung lautete, wie heute, auf 5 Proz.; die Ausgabe sollte zum Kurse von 88 für das Hundert geschehen (heute 97,50 oder bei Sperre bis zum 15. April 97,30). Obwohl die Preußische Bank, um das Fiasko möglichst abzuschwächen, im letzten Augenblick noch 5 Millionen Taler der Anleihe übernahm und die Gemeindeverwaltungen vielfach, wie ja heute auch, in die Bresche sprangen, blieb die erste Zusammenstellung bei 68 Millionen Talern, gleich 204 Millionen Mark; nur wenig über die Hälfte war gedeckt. Heute ist die Zeichnung eine so unerwartet reiche, daß die ursprünglich angekündigten Spätestfristen der wirklichen Bezahlung (40 Proz. des zugeteilten Betrages am 5. Oktober, 30 Proz. am 26. Oktober, 30 Proz. am 25. November) zum Teil weiter hinausgeschoben werden konnten; nach der ersten Rate von 40 Proz. am 5. Oktober brauchen nur weitere 20 Proz. bis 26. Oktober, 20 Proz. bis 25. November und die restlichen 20 Proz. bis 22. Dezember entrichtet zu werden; nur für die Beträge bis 1000 Mk. einschließlich ist der 5. Oktober der Vollzahlungstag geblieben.

Die Umsicht und das Urteil der entscheidenden Instanzen, vor allem der Reichsbankleitung, hat sich auch bei dieser Gelegenheit bewährt. Eine zu frühe Inanspruchnahme der vom Reichstage bewilligten Kriegskredite wäre auf einen anfangs vollkommen desorganisierten, von den ersten Panikanfällen noch schwer erschütterten Markt gestoßen. Können doch bis zur Stunde die deutschen Börsen noch nicht an ihre Wiedereröffnung denken, weil vorläufig auf eine ruhige, gleichmäßige Wechselwirkung von Angebot

und Nachfrage, frei von plötzlichen Störungen der Kriegszwischenfälle und einer abnorm erregten öffentlichen Meinung, noch immer nicht zu hoffen ist, und weil unstete, allgemein weithin sichtbare Kursschwankungen nur einen neuen Herd der allseitigen Beunruhigung bilden würden. Andererseits galt es, nicht allzu lange zu zögern, weil später, unter dem Nachlassen der großen ersten Siegeseindrücke, sehr leicht eine gewisse Stimmungsermüdung eintreten kann, von der allmählichen Erlahmung der überangespannten wirtschaftlichen Kräfte ganz abgesehen.

Nach allen persönlichen Beobachtungen und Pressemitteilungen ist kaum zu bezweifeln, daß die weitesten Kreise ihre Spargelder und kleinen Geldschätze dem Reiche nach Möglichkeit zur Verfügung gestellt haben. In diesem Sinne handelte es sich in der Vorwoche um eine Volksanleihe, wie sie noch niemals aufgebracht wurde. Und weiter um einen Triumph jener wirtschaftlichen Organisationstätigkeit, die aus kleinen Teilsummen und Teilkräften große Kraftaufspeicherungen zu entwickeln weiß und die sich gerade in Deutschland in den letzten Jahren und Jahrzehnten außerordentlich vervollkommnet hat. Die Bestände der deutschen Sparkassen werden auf etwa 19 bis 20 Milliarden beziffert. Das Vermögen der großen Arbeiterversicherungsträger im Jahre 1912 gibt die Reichsstatistik an: für die Krankenversicherung auf 362,4 Millionen Mark, für die Unfallversicherung auf 583,8 Millionen, für die Invaliden- und (seit 1912) Hinterbliebenenversicherung auf 1929 Millionen Mark. Die Lebensversicherungsgesellschaften verfügen über annähernd 5 Milliarden Mark Vermögen. Daran reihen sich die genossenschaftlichen und gewerkschaftlichen Organisationen, die zahllosen anderen freien oder gesetzlichen Vereinsbildungen. Sie alle haben, soweit der Kriegszustand ihre finanziellen Kräfte nicht in anderer Weise erschöpfte, der Reichsanleihe zu ihrem überraschenden Erfolg verholfen.

Dieser hebt sich am besten hervor, wenn man die Gesamtsumme der Zeichnungen mit der einstigen französischen Kriegsentschädigung vergleicht, die für ihre Zeit das höchste schien, das ein Großstaat noch ertragen könnte. Frankreich zahlte nach seinen Niederlagen von 1870/71 5 Milliarden Frank, d. h. wenig über 4 Milliarden Mark Kriegskosten an Deutschland. Dazu kamen noch, für spätere Stundung, 301,4 Millionen Frank Zinsen und rund 260 Millionen örtliche Kriegsauflagen, davon 200 Millionen von Paris. Der Gesamtbetrag stellte sich auf 4459 Millionen Mark, wovon jedoch 260 Millionen in Abzug kamen, und zwar für die abgetretenen französischen Eisenbahnen in den künftigen deutschen Reichslanden Elsaß-Lothringen. Es blieben also rund 4200 Millionen Mark, die allmählich bis zum Jahre 1873 in Teilzahlungen, überwiegend in Noten und Wechseln, seitens Frankreichs beglichen wurden. Dieselbe Summe bringt jetzt ein Volk binnen weniger Wochen in Bargeld oder dem Bargeld rechtlich gleichstehenden öffentlichen Zahlungsmitteln auf.

Daß der Zinsfuß für ein in schwere Kämpfe verwickeltes Gemeinwesen und für eine reine Kriegsanleihe kein ungünstig hoher ist, lehrt ein Vergleich mit anderen Ländern, deren Geldmarkt augenblicklich nur von den internationalen Wirtschaftsstörungen beeinflußt ist. Die Stadt New York sah sich beispielsweise gleichzeitig gezwungen, für die Einlösung fälliger alter Schulden (notes) eine neue Anleihe aufzunehmen. Noch anfangs dieses Jahres war es der Stadt gelungen, Fonds auf einer 4¼prozentigen Grundlage zu 102,10 Proz. unterzubringen. Die neuen 100 Millionen Dollar (400 Millionen Mark) vermag New York nur durch ein-, zwei- und dreijährige Zusicherung von 6 Proz. Zinsen aufzutreiben (57 Millionen Dollar-Notes mit einjähriger Umlaufszeit, 18 Millionen mit zwei- und 25 Millionen mit dreijähriger Laufzeit). Die wirtschaftliche Stellung Deutschlands zeigt sich also auch nach dieser Richtung als eine hervorragend feste und günstige.

Berlin, 22. September 1914.

Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Ludwig Frank †.

Unter den Tausenden von Opfern, die der Weltkrieg bereits gefordert hat, ist Ludwig Frank eines der hervorragendsten. Er vertrat im Deutschen Reichstag den Wahlkreis Mannheim und ist sofort beim Kriegsausbruch als Freiwilliger eingetreten, um mit seinem Leben der Sache zu dienen, für die er eingetreten war. Er fiel beim Sturm auf Luneville am 4. September und liegt vorläufig in Baccarat begraben. Ludwig Frank war nicht bloß ein glänzender Redner und ausgezeichneter Taktiker, sondern auch einer der zähesten Kämpfer der internationalen Friedensbewegung. Die Arbeiterbewegung verliert in ihm eines ihrer hoffnungsvollsten Talente und das Vaterland einen der besten Söhne.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Verband der Gastwirtsgehilfen hat seit Ende Juni einen Verlust von 3500 Mitgliedern zu beklagen. Der größte Teil davon dürfte zum Militär eingezogen sein. Nach einer Erhebung vom Anfang September waren 6383 Mitglieder beschäftigt, 2833 arbeitslos und 2871 zum Kriegsdienst einberufen. Ueber mehr als 3500 Mitglieder waren Angaben nicht zu erlangen.

Der Holzarbeiterverband kann von der fünften Kriegswoche (31. August bis 5. September) eine kleine Besserung der Situation berichten. In dieser Woche steht einem Zugang an Arbeitslosen in Höhe von 3283 ein Abgang von 5871 gegenüber. Auf 100 Mitglieder kamen 29 Arbeitslose und Kranke gegen 32 in der Vorwoche.

Der Kürschnerverband hatte am 7. September 555 Arbeitslose (15 Proz. der Mitglieder). Diese Zahl würde größer sein, wenn nicht ein Teil der Mitglieder mit Arbeiten für die Heeresverwaltung beschäftigt wäre.

Der Verband aller in der Leder- und Lederhandschuhindustrie beschäftigten Arbeiter hat am 7. September eine Zählung veranstaltet, an der 12 810 Mitglieder beteiligt waren. Davon waren 3190 zum Militärdienst einberufen und 2513 arbeitslos. Die Ausgabe für Arbeitslosenunterstützung betrug 12 405 Mk. pro Woche.

Der Verband der Lithographen und Steindrucker zählte nach seiner Abrechnung vom 1. Quartal d. J. 16 575 Mitglieder. Die Einnahmen betrugen 251 331 Mk., die Ausgaben 301 751 Mark, der Kassenbestand 87 453 Mk.

Der Verband der Sattler und Portefeuiller zählte am 29. August 10 939 Mitglieder (gegen 14 526 am 1. Juli d. J.). Zum Krieg eingezogen waren 3189, arbeitslos 3782, in Arbeit 6885 Mitglieder. Unterstützung erhielten 2912,

ausgesteuert sind 496 Mitglieder. Die Arbeitslosenunterstützung erfordert wöchentlich rund 20 000 Mk.

Der Verband der Schneider und Wäschearbeiter hat am 7. September eine weitere Erhebung veranstaltet, die 95,6 Proz. der männlichen und 99,0 Proz. der weiblichen Mitglieder umfaßt. Sie ergab 10 823 Eingezogene (27,3 Proz.), sowie 5949 männliche (21,25 Proz.) und 2515 weibliche (30 Proz.) Arbeitslose.

Der „Tabakarbeiter", das Organ des Deutschen Tabakarbeiterverbandes, legt den organisierten Unternehmern der Tabakindustrie nahe, gemeinsam mit der Arbeiterorganisation alle Fragen der Arbeitsbeschaffung für diese Industrie, einschließlich der Kriegslieferungen, zu behandeln.

Die schweizerischen Gewerkschaften und der Krieg.

Aus den Berichten der Arbeiterpresse über die verheerenden Wirkungen der Balkankriege auf die Gewerkschaftsbewegung ist bekannt, daß dort 80 bis 90 Proz. der Gewerkschaftsmitglieder zum Militär- und Kriegsdienst einrücken mußten und die verbliebenen Reste zum Teil zu unentgeltlicher Arbeit im Dienste des Staates gezwungen wurden. Die Gewerkschaftspresse wurde unterdrückt und so erlebte man den förmlichen Zusammenbruch der gesamten Gewerkschaftsbewegung in den Balkanländern. Sie hat sich aber nach dem Wiedereintritt des Friedens überraschend schnell erholt und marschiert wieder vorwärts.

Die vernichtenden Wirkungen eines Krieges auf die gewerkschaftliche und gesamte Arbeiterbewegung haben nun die Arbeiter von fast ganz Europa erleben müssen, auch die in der Schweiz, obwohl sie bis jetzt, da diese Zeilen geschrieben werden, am europäischen Kriege gar nicht aktiv beteiligt ist, sondern in vollkommener Neutralität verharrt. Bereits in der Sitzung des Ausschusses des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes vom 10. August mußten die Vertreter aller Verbände berichten, daß sie 50, 60 bis 80 Proz. der Mitglieder infolge des Einrückens zum Militär verloren haben und so die ganze Gewerkschaftsbewegung schwer erschüttert ist. Bei der internationalen Zusammensetzung der Arbeiterschaft in der Schweiz und angesichts der Hunderttausende ausländischer Arbeiter, die hier beschäftigt waren, mußten die Einrückenden in alle Länder sich zerstreuen, nach Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Italien, Frankreich usw. Es kam vor, daß Angehörige verschiedener Nationen als Mitglieder der gleichen Organisationen gemeinsame Abschiedszusammenkunft hatten und freundschaftlich voneinander schieden. Wenige Tage darauf standen sie sich vielleicht auf dem Schlachtfeld als Feinde gegenüber!

Von den Schweizern ist jedermann, der nicht direkt dienstuntauglich ist, wehrpflichtig, und zwar vom 20. bis zum 48. Altersjahr und von ihnen wurde bereits der Landsturm am 1. August mobilisiert und als treue Wacht an die Grenze gestellt.

So leerten sich Fabriken und Werkstätten von den männlichen Arbeitskräften, von denen nur die jüngsten Jahrgänge, Dienstuntaugliche und die alten Jahrgänge zurückblieben. Rasch trat die allgemeine Geschäftsstockung ein, Betriebe wurden geschlossen oder durch Reduktion der täglichen Arbeitszeit oder der wöchentlichen Arbeitstage die Produktion eingeschränkt, auch durch Arbeiterentlassungen und so eine erhebliche Arbeitslosigkeit von Arbeitern und Arbeiterinnen geschaffen.

Unter diesen Umständen mußten die Gewerkschaften ihre „Kriegsmaßnahmen" treffen. Zum Teil wurde für den Monat August die Beitragsleistung der Mitglieder an die Verbände eingestellt, desgleichen aber auch die Unterstützungstätigkeit der Gewerkschaften an ihre Mitglieder. Einige Verbände stellten das Weitererscheinen ihrer Blätter ein, andere reduzierten den Umfang und eine dritte Gruppe sowohl den Umfang als das Erscheinen der Zeitung. Die Gewerkschaftsbeamten verzichteten auf die Hälfte ihres Gehalts und der Spesen bei auswärtiger Tätigkeit. Von den einzelnen Verbänden ist folgendes zu berichten:

Die Metallarbeiter, die den größten der im Schweizerischen Gewerkschaftsbund vereinigten Verbände haben, haben für den Monat August keine Beiträge erhoben, dagegen ermächtigte der Centralvorstand die Sektionen zur Erhebung von Extrabeiträgen bis zu 1 Frank pro Woche. Diese Einnahmen sollten ausschließlich zur Entrichtung von Notfallunterstützungen verwendet werden. Die sonstigen statutarischen Unterstützungen wurden nur noch für die erste Augustwoche gewährt. Dagegen erklärte sich der Centralvorstand bereit, Notfallunterstützung aus der Verbandskasse zu bewilligen, wenn den Sektionskassen die Mittel für diesen Zweck fehlen. Der Umfang der bisher in großem Format vierseitig wöchentlich erschienenen „Schweiz. Metallarbeiter-Zeitung" wurde auf zwei Seiten eingeschränkt. Der Centralvorstand forderte die arbeitslosen Mitglieder auf, sich den Bauern für die Erntearbeiten zur Verfügung zu stellen. Etwa drei Viertel der Mitglieder wurden gleich in den ersten Tagen der Mobilisierung zum Militär- und Kriegsdienst einberufen. Den Familien der einberufenen Mitglieder empfahl der Centralvorstand den Bezug der militärischen Unterstützung, die in der Schweiz 2 Frank für die Ehefrau und 70 Centimes für ein Kind in städtischen, 1,50 Frank und 50 Centimes täglich in ländlichen Verhältnissen beträgt.

Der Holzarbeiterverband zahlt Krankenunterstützung weiter an Mitglieder, die bereits vor dem 1. August krank gemeldet waren und ferner an solche langjährige Mitglieder, die sich erst nach dem 1. August krank meldeten und an einer ernsten und langwierigen Krankheit leiden und sodann sollen die Sektionen auch Notfallunterstützung gewähren. Für alle sonstigen notwendigen Unterstützungen sollen Gemeinde und Staat aufkommen, denn für den Kriegsfall sind die Gewerkschaftskassen nicht eingerichtet. Der Umfang der wöchentlich erscheinenden „Schweiz. Holzarb.-Ztg." wurde von 4 auf 2 Seiten reduziert.

Der Zimmererverband will neben der Notfallunterstützung der Sektionen an die Familie der eingerückten Mitglieder noch bis zu 30 Fr. aus der Centralkasse in jedem Falle leisten. Der „Zimmermann" erscheint statt 14tägig und achtseitig nur noch monatlich und vierseitig, wovon eine Seite in französischer und drei in deutscher Sprache.

Der Centralverband der Maler und Gipser hat bereits das Erscheinen seines 14tägig erschienenen Organs „Die Arbeit" eingestellt. Da er vorher schon unter der Bau- und Wirtschaftskrise stark gelitten hatte, ist er von den Kriegswirren, die ihm 80 Proz. seiner Mitglieder kosteten, um so empfindlicher betroffen. Wenige Wochen vorher, am 15. Juli, hatten die Mitglieder in der Urabstimmung die Einführung der Arbeitslosenunterstützung mit Beitragserhöhung um 50 Cts. pro Woche beschlossen.

Der Lebens- und Genußmittelarbeiterverband zahlt Wöchnerinnen-

und Notfallunterstützungen weiter. Der „Proletarier“ erscheint nur noch zweiseitig.

Die Textilarbeiter zahlen die Hälfte der Krankenunterstützung weiter und die Wöchnerinnenunterstützung wie bisher. Der „Textilarbeiter“ erscheint 14tägig in zweiseitigem Umfang statt achttägig und vierseitig wie bisher.

Der Schneiderverband hat alle Unterstützungen sistiert, die Sektionen sollen Notfallunterstützungen gewähren. Die letzte Nummer der „Schw. Schneider-Fachztg.“ erschien nur noch zweiseitig und sie wird bis auf weiteres gar nicht mehr erscheinen.

Der Lederarbeiterverband will mit den Sektionen Notfallunterstützung zahlen. Die „Schw. Lederarbeiter-Ztg.“ erscheint nur noch monatlich und vierseitig statt 14tägig und achtseitig.

Der Schweiz. Typographenbund beschloß die Sistierung der Reiseunterstützung und Gewährung eines Abreisegeldes von 10 Fr. Die Arbeitslosen werden unterstützt mit 3 Fr. die Verheirateten und 2,50 Fr. die Ledigen pro Wochentag. An Krankenunterstützung wird ausbezahlt pro Wochentag 2,50 Fr. für Ledige, 3,50 Fr. für Verheiratete (und 1 Fr. per Woche für jedes Kind unter 16 Jahren) und 1 Fr. für Lehrlinge. Um diese schweren Lasten zu tragen, bezieht der Verband nebst dem üblichen Beitrag von seinen Mitgliedern, die arbeiten können und das ortsübliche Handsetzerminimum verdienen, einen Extrabeitrag von 2 Fr. per Woche. Wer 3 Fr. über das Minimum per Woche verdient, zahlt 3 Fr. Extrasteuer, bei 6 Fr. Mehrverdienst 4 Fr. und bei 10 Fr. über das Minimum 5 Fr. Extrasteuer. Die „Helvetische Typographia“ erscheint nur noch zweiseitig. Eine Konferenz der Tarifkontrahenten beschloß die Aufrechterhaltung des Tarifvertrages in seinem ganzen Umfang und die Aufstellung einiger Interimsbestimmungen über Kündigung, Arbeitszeit und gegenseitige Aushilfe der Buchdruckereien mit Personal.

Auch der Buchbinderverband hielt wegen der kritischen Lage eine außerordentliche Delegiertenversammlung in Zürich ab, von der eine „Kriegsfallunterstützung“ für alle unter der Arbeitslosigkeit leidenden Mitglieder beschlossen wurde. Sie beträgt 1 Fr. für Mitglieder der 1. und 80 Cts. für solche der 2. Klasse, wozu verheiratete Mitglieder noch je 30 Cts. für die Frau und jedes Kind erhalten. Diese Unterstützung wird auf unbestimmte Zeit gewährt. Mitglieder mit geringem Verdienst sind beitragsfrei, andere zahlen die Hälfte, jene mit normalem Verdienst den vollen Beitrag und Mitglieder mit über 30 Fr. Wochenlohn haben außerdem noch einen wöchentlichen Extrabeitrag von 1 Fr. zu entrichten. Der „Buchbinder“ erscheint bis auf weiteres wie bisher 14tägig und vierseitig.

Der Lithographenbund zahlt an jedes arbeitslose oder kranke Mitglied 5 Fr. wöchentlich und eine Zulage von 2 Fr. für die Frau sowie 1 Fr. für jedes Kind an verheiratete Mitglieder. Mitglieder mit über 45 Fr. Wochenlohn haben den doppelten Beitrag zu zahlen. Das Verbandsorgan erscheint noch unverändert wöchentlich und vierseitig.

Die Centralvorstände aller Verbände und wohl auch die Sektionsvorstände sind fest entschlossen, die Organisationen aufrechtzuerhalten, um der Arbeiterschaft nach wie vor einen zuverlässigen Rückhalt zu bieten, die bisherigen Errungenschaften zu behaupten und die Möglichkeit weiterer Erfolge in der Zukunft zu sichern. Die Gewerkschaftsbewegung, der großartige Erfolg jahrzehntelanger Agitations- und Organisationsarbeit, kann wohl von der Ungunst der Verhältnisse vorübergehend gehemmt und geschwächt, aber sie kann nicht mehr vernichtet werden! Z.

Die ungarischen Gewerkschaften während des Krieges.

Der ungarische Gewerkschaftsrat erläßt folgenden Aufruf an die organisierte Arbeiterschaft:

Seitdem es in Ungarn Gewerkschaften gibt, hat die organisierte Arbeiterschaft noch nicht solch schwere Zeiten durchlebt wie jetzt. Sie haben die durch die langwierige wirtschaftliche Krise hervorgerufenen Uebel noch nicht überstanden, als Zehntausende der Arbeiter einrucken mußten und die Betriebe wegen Arbeitsmangels Tausende ihrer Angestellten entließen. Aber selbst unter diesen traurigen Verhältnissen harrt der Gewerkschaften die große Aufgabe, daß sie einesteils die Familien der Eingerückten, anderenteils jedoch die große Zahl der Arbeitslosen unterstützen. Es muß und kann dies auch erfüllt werden, wenn all jene, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen arbeiten, ihren Organisationen treu bleiben und sich um diese scharen.

Vor allem ersuchen wir die arbeitenden Genossen, daß sie die Beiträge an die Gewerkschaften pünktlich abliefern, weil sie hierdurch die Unterstützung der Arbeitslosen ermöglichen. Jeder zu Hause gebliebene Arbeiter halte treu zu seiner Organisation und trachte danach, dieser neue Mitglieder zuzuführen. Es ist ferner notwendig, daß die organisierten Arbeiter zur Unterstützung der Familien der Eingezogenen separate Opfer bringen. Die außerordentlichen Verhältnisse beanspruchen außerordentliche Opferwilligkeit. Sei das Leben für den zu Hause gebliebenen Arbeiter noch so schwer, sei die Teuerung noch so unerträglich, die Kinder unserer eingerückten Brüder dürfen wir nicht hungern lassen. Die Steuer soll eine systematische sein, und zwar in der Weise, daß jeder in Arbeit Stehende einen gewissen Prozentsatz seines Verdienstes für die Entbehrenden spendet!

Arbeiter! Genossen! Der Ausbau der Gewerkschaften erforderte eine lange, mühevolle Arbeit. Durch sie gelangten Zehntausende der Arbeiter zu höheren Löhnen und zu kürzerer Arbeitszeit. Wenn wir nicht wollen, daß all unsere Arbeit und all unsere Erfolge verloren gehen sollen, dann müssen wir die Gewerkschaften unter allen Umständen aufrechterhalten und die Entbehrenden unterstützen.

Einigungsämter, Schiedsgerichte.

Kriegsmaßnahmen in der deutschen Holzindustrie.

In gemeinsamer Beratung am 8. September haben die Centralvorstände der Unternehmer und Arbeiter der Holzindustrie nach einem zwischen Herrn Obermeister Rahardt und dem Genossen Th. Leipart gepflogenen Schriftenwechsel beschlossen, einen Aufruf an die Vertreter der Organisationen in allen einzelnen Orten zur Bekämpfung des Notstands im Gewerbe zu veröffentlichen. Der Aufruf hat folgenden Wortlaut:

„Unter Berücksichtigung des Ernstes der politischen und wirtschaftlichen Lage sind die Centralvorstände in der Erkenntnis ihrer Aufgabe, auf das Allgemeinwohl bedacht zu sein, zusammengetreten und haben beschlossen, den örtlichen Organisationen folgendes zu empfehlen:

a) zur Linderung der Arbeitslosigkeit.

1. Die Centralvorstände richten an die örtlichen Vertragsparteien (Arbeitgeber wie Arbeitnehmer) das dringende Ersuchen, unverzüglich zu einer Sitzung der örtlichen Vor-

stände unter Teilnahme der Mitglieder der Schlichtungskommission zusammenzutreten, um die Frage zu prüfen, auf welche Weise der durch den Krieg erzeugten Notlage der Gewerbeangehörigen, insbesondere der herrschenden Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken ist.

2. In erster Linie muß es das Bestreben aller umsichtigen Verbandsleitungen sein, auf die Schaffung und Erhaltung möglichst dauernder Arbeitsgelegenheit bedacht zu sein und zu diesem Zweck auf die Arbeitgeber, welche ihre Betriebe eingeschränkt oder stillgelegt haben, einzuwirken, soweit als irgend möglich die Tätigkeit wieder aufzunehmen oder fortzusetzen.

3. Es sollten gemeinsame Eingaben oder öffentliche Aufforderungen an die Kommunalbehörden, Bezirksämter sowie an Private gerichtet werden, die Bauten fortzuführen und die hierfür benötigten Tischlerarbeiten, ebenso Wohnungseinrichtungen usw. tunlichst sofort in Auftrag zu geben.

4. Dabei sollte zugleich, soweit es sich nicht um die Erledigung dringender Kriegsaufträge handelt, die Arbeitszeit in allen Betrieben möglichst einheitlich eingeschränkt werden, um recht viele Arbeitslose in Arbeit zu bringen. Ob diese Arbeitszeiteinschränkung in der Form von Feierschichten oder in einer Verkürzung der täglichen Arbeitszeit auf höchstens 6 bis 7 Stunden bestehen soll, bleibt der örtlichen Verständigung vorbehalten.

5. Weitere Entlassungen von Arbeitern sollten nicht erfolgen, bevor nicht die Arbeitszeit entsprechend verkürzt wurde.

6. Soweit eilige Aufträge für die Heeresverwaltung oder anderer Art vorliegen, sollten anstatt von Ueberstunden möglichst Doppelschichten eingelegt werden.

b) Hochhaltung der Tarifverträge.

7. Durch die vorstehend empfohlene Einschränkung der Arbeitszeit werden die entsprechenden Bestimmungen der bestehenden Tarifverträge nicht berührt. Es muß vielmehr für die beiderseitigen Verbandsangehörigen unter allen Umständen der Grundsatz gelten, daß die in jahrelanger opfervoller Arbeit beider Parteien geschaffenen Tarifverträge auch über die Zeit des Krieges hinaus ihre volle Giltigkeit behalten und in jeder Beziehung zu schützen und einzuhalten sind. Das Gewerbe würde selbst am meisten zu leiden haben, wenn sich in der Zukunft die Kämpfe wiederholen müßten, welche der Herbeiführung unserer heutigen tariflichen Einrichtungen voraufgegangen sind.

8. Zu den Vertragsverhandlungen, der Kündigung oder Fortsetzung der im nächsten Frühjahr ablaufenden Verträge werden die Centralvorstände Ende Oktober oder in der ersten Novemberwoche in einer Sitzung Stellung nehmen."

Arbeitsregelung im deutschen Chemigraphen- und Kupferdruckgewerbe in der Kriegszeit.

Die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Chemigraphen und Kupferdrucker Deutschlands sind seit dem Jahre 1904 durch einen Reichstarif geregelt, ähnlich wie im Buchdruckgewerbe. Wie in einigen Gewerben durch die Kriegswirren die Arbeitslosigkeit eine sehr große geworden ist, so auch hier; sie betrug z. B. in den Städten Berlin, Leipzig, Dresden, München und Düsseldorf am 29. August 52 Proz. Dadurch hat sich jetzt das Tarifamt für Deutschlands Chemigraphen und Kupferdrucker veranlaßt gesehen, an die Prinzipale und Gehilfen, die der Tarifgemeinschaft angehören, folgenden Aufruf zu versenden:

„Der gewaltige Kampf des Deutschen Reiches gegen seine Feinde, den wir mit erhebenden Gefühlen verfolgen, hat, wie vorauszusehen war, auch unserem Gewerbe tiefe Wunden geschlagen. Mit Ausbruch des Krieges waren einige chemigraphische Anstalten und Kupferdruckereien gezwungen, ihre Betriebe wegen teilweiser Sistierung der erteilten Aufträge und mangels weiterer Beschäftigungsmöglichkeit zu schließen, andere mußten mit verkürzter Arbeitszeit oder wechselschichtig arbeiten und in einigen Firmen sind nur noch die Abteilungsvorsteher und Lehrlinge tätig. Daraus erklärt sich, daß die dem Tarifamt gemeldete Zahl der Arbeitslosen, welche am 27. Juli schon eine sehr bedeutende war und 115 betrug, mit Beginn der Kriegserklärung von Woche zu Woche stieg und allein in den Städten Berlin, Leipzig, Dresden, München und Düsseldorf am 29. August bei 1704 früher Beschäftigten die Höhe von 889 erreichte.

In diesen für die Prinzipale und Gehilfen gleich schweren Wochen hat sich die Tarifgemeinschaft bewährt.

Trotzdem also beide Teile der Tarifgemeinschaft, sowohl Prinzipale als Gehilfen, in dieser Zeit schwer leiden und große Opfer bringen mußten, ist die tarifliche Kündigungsfrist überall eingehalten worden. Wo dies nicht möglich war, haben sich beide Teile verständigt und dadurch zu erkennen gegeben, daß Prinzipale und Gehilfen nicht nur in schweren Tagen aufeinander angewiesen sind, sondern sich auch, den Verhältnissen Rechnung tragend, entgegenkommen.

Das zehnjährige Zusammenarbeiten in allen Fragen unseres gewerblichen Lebens hat sich also bewährt und wünschen wir, daß es auch fernerhin Früchte tragen möge.

Aber noch gibt es reichlich Arbeit zu tun, um unser Gewerbe vor schweren Schädigungen zu bewahren. Die am 2. September stattgefundene Tarifamtssitzung, welche sich eingehend mit der jetzigen Lage des Gewerbes befaßte, ersucht deshalb die Mitglieder der Tarifgemeinschaft zur Beherzigung des Nachstehenden:

Im Anschluß an die schon in einigen Anstalten getroffene Vereinbarung bittet das Tarifamt, je nach Lage der Betriebsmöglichkeiten, die Anstalten nicht ganz stillzulegen, sondern die Betriebe durch Verkürzung der Arbeitszeit oder Einführung von Wechselschichten aufrechtzuerhalten und so die Not, welche in vielen Familien der Gehilfen einzukehren droht, zu lindern. Das Tarifamt sowie die Tarifausschußmitglieder werden den Mitgliedern der Tarifgemeinschaft in allen Fragen mit Rat und Tat zur Hand gehen, um unter Berücksichtigung der geänderten Verhältnisse mit beiden Teilen zu einer Verständigung zu kommen.

Wir bitten deshalb nochmals die Mitglieder der Tarifgemeinschaft, sich gegenseitig volles Vertrauen entgegenzubringen und sich, wenn irgendmöglich, den veränderten Verhältnissen anzupassen, dem Tarifamt aber von allen Vereinbarungen Mitteilung zu machen."

Kartelle und Sekretariate.

Gewerkschaftshäuser im Kriege.

Die Bromberger Gewerkschaften haben ihr neues Arbeiterkasino, ein ehemaliges Offizierskasino, als Lazarett für 70 Betten zur Verfügung gestellt. Auch das erweiterte Hamburger Gewerkschaftshaus dient der Kriegshilfe. Es sind 200 Betten für Obdachlose (unentgeltlich) aufgestellt. In Hanau hat das Gewerkschafthaus „Saalbau" 85 Betten bereitgestellt. Das Kieler Gewerkschaftshaus dient als Speiseanstalt für Marinemannschaften und Unteroffiziere. Das neue Kölner Volkshaus ist von der Militärbehörde für Lazarettzwecke in Beschlag genommen. Das Königsberger Gewerkschaftshaus dient dem gleichen Zweck; der Lesesaal wird als Operationssaal benutzt. Im Garten wird das Militär gespeist. Das Gewerkschaftshaus in Solingen betätigt sich während des Krieges als Volksküche.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Nr. 40. 24. Jahrgang. **Berlin, den 3. Oktober 1914.**

Correspondenzblatt
der
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.	Redaktion: **P. Umbreit,** **Berlin SO. 16, Engelufer 15.**	Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Praktische Kriegshilfe! Volksfürsorge-Kriegsversicherungskasse	553
Die Gewerkschaften in den ersten Kriegswochen	554
Statistik und Volkswirtschaft. Konventionen in der Konfektions- und Wäscheindustrie. — Die Lage der Caféangestellten und Hoteldiener. — Bergwerke und verwandte Betriebe in den Vereinigten Staaten von Amerika	563
Arbeiterbewegung. Der Beschluß der Vorständekonferenz zur Familienunterstützung der Kriegsteilnehmer. — Aus den deutschen Gewerkschaften	566
Einigungs- und Tarifämter. Kriegsmaßnahmen im Malergewerbe	567
Rechtsfragen. Der Lehrvertrag nach der Gewerbeordnung und der Krieg	567
Polizei, Justiz. Sind unsere Gewerkschaften politisch?	568
Kartelle und Sekretariate. Gewerkschaftshäuser im Kriege	568
Genossenschaftliches. Kriegsbeihilfen der Konsumgenossenschaften	568
Mitteilungen. Unterstützungsvereinigung	568

Praktische Kriegshilfe! Volksfürsorge-Kriegsversicherungskasse.

Mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung errichtet die Volksfürsorge, Gewerkschaftlich-genossenschaftliche Versicherungsaktiengesellschaft in Hamburg, über die Dauer des Krieges 1914 eine

Volksfürsorge-Kriegsversicherungskasse.

Der Zweck der Kasse ist, den Hinterbliebenen der im Felde Gefallenen und der durch Verwundung oder Krankheit infolge des Krieges Gestorbenen nach Beendigung des Krieges zur Ueberwindung der ersten Not eine größere Summe **Geldes** zur Verfügung zu stellen.

Das Risiko des Todes ist bei dem jetzigen Kriege für alle Beteiligten ein sehr großes.

Es ist deshalb für die Angehörigen aller Kriegsteilnehmer wichtig und empfehlenswert, sich durch **Beteiligung an der Kriegsversicherungskasse** für den eintretenden Fall den Anspruch auf eine beträchtliche Summe zu erwerben.

Die **Volksfürsorge stellt diese Versicherungsmöglichkeit** im Einverständnis mit der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands und mit dem Vorstand des Centralverbandes deutscher Konsumvereine **allen Angehörigen und Freunden von Kriegsteilnehmern** irgendwelcher Art im ganzen Deutschen Reiche in **uneigennützigster Weise zur Verfügung.** Auch in Deutschland wohnende Angehörige von Kriegsteilnehmern bei dem verbündeten österreichischen Heere können Anteilscheine erwerben.

Um die **Beteiligung allen Kreisen zu ermöglichen, werden**

Anteilscheine zu 5 Mark

ausgegeben. Für einen zu Versichernden können nicht mehr als 20 Anteilscheine erworben werden.

Familienangehörige, Verwandte, Freunde, Arbeitgeber, Kollegen, Genossen, gewerkschaftliche, genossenschaftliche, politische oder gesellige **Vereine können** auf den Namen eines Kriegsteilnehmers zugunsten bestimmter Empfangsberechtigter Anteilscheine erwerben.

Die ganze auf Anteilscheine eingegangene Summe wird nach Beendigung des Krieges nach dem Verhältnis der Zahl der **verstorbenen Kriegsteilnehmer** und der für sie entnommenen Anteilscheine restlos aufgeteilt und an die Empfangsberechtigten **zur Auszahlung** gebracht.

Der **Bezug** und die **Bezahlung der Anteilscheine kann** bei dem **Hauptbureau der Volksfürsorge** in Hamburg 5, Beim Strohhause 38, und bei deren sämtlichen Rechnungsstellen in den größeren Orten des ganzen Deutschen Reiches erfolgen.

Die **Vermittelung zur Erwerbung von Anteilscheinen übernehmen alle Orts- und Bezirksverwaltungen** der der **Generalkommission** angeschlossenen **Gewerkschaften,** sowie alle dem Centralverband deutscher Konsumvereine angehörenden Konsumvereine **und** deren Sekretariate.

Je größer die Zahl der Beteiligten, um so segensreicher das Resultat!

Die Volksfürsorge-Kriegsversicherungskasse ist aufgebaut auf dem sozialen Grundsatz: Alle für einen und einer für alle.

Der glücklich mit dem Leben **davonkommende Kriegsteilnehmer hilft der Familie des minder glücklichen** Kameraden! **Ein großes Werk praktischer Kriegshilfe soll geschehen! Wer praktische Kriegshilfe für die Familien verstorbener Kriegsteilnehmer leisten will,** der kaufe für sie Anteilscheine der Volksfürsorge-Kriegsversicherungskasse in Hamburg.

Der Vorstand der Volksfürsorge, Gewerkschaftlich-genossenschaftliche Versicherungsaktiengesellschaft:

A. von Elm. Fr. Lesche.

Der Aufsichtsrat der Volksfürsorge:

G. Bauer.

* * *

den nachfolgenden Aufstellungen ergibt. Nur ganz wenige Organisationen konnten in den ersten Wochen nach Kriegsausbruch und noch weniger können für die spätere Zeit die bisherigen Unterstützungen in vollem Umfange weiterzahlen.

Der leitende Gedanke war bei allen Verbänden, die Mitglieder vor der dringendsten Not für eine möglichst lange Zeit zu schützen. Deswegen wurden in den meisten Verbänden fast alle Unterstützungseinrichtungen, die der Verfolgung dieses Zweckes hinderlich sein könnten, aufgehoben, wie die Gemaßregelten-, Umzugs- und Krankenunterstützung. Die Aufhebung der letzteren erfolgte jedoch nur für die Mitglieder, welche anderweitig für den Krankheitsfall versichert sind, das dringend Notwendigste an Unterstützung somit erhalten. Die Arbeitslosenunterstützung wurde auf das Mindestmaß bei der Mehrzahl der Verbände herabgesetzt. Dadurch wird es den meisten Verbänden möglich, aus vorhandenen Beständen und den laufenden Beiträgen der Mitglieder diese Unterstützung für einen längeren Zeitraum zu gewähren. Allerdings, selbst bei dieser zum Teil enorm reduzierten Unterstützung sind, wie in der Tabelle (Seite 562) ausgewiesen wird, pro Woche 1 648 120 Mk. an Unterstützung zu zahlen. Und diese Summe ist nicht vollständig, weil die Angabe für den Verband der Zimmerer fehlt. Auch für die Verbände der Dachdecker, der Schneider, der Steinsetzer und der Zivilmusiker sind noch beträchtliche Summen zu berechnen, die in Form von Notfallunterstützung an arbeitslose Mitglieder gezahlt werden. So muß damit gerechnet werden, daß einzelne Gewerkschaften trotz aller Vorsichtsmaßregeln und trotz der Opferwilligkeit der Mitglieder auf die Dauer solchen Anforderungen nicht gewachsen sein werden.

Eine Anzahl von Verbänden, darunter auch solche, die durch die Arbeitslosenunterstützung schwer belastet werden, hielten es für erforderlich, auch den Familien der Kriegsteilnehmer eine Unterstützung zu gewähren. Nähere Angaben hierüber sind auf Seite 560 gemacht. In der Erkenntnis, daß alle Kräfte der Gewerkschaften auf die Unterstützung der Arbeitslosen zu konzentrieren sind, haben die Vertreter der Verbandsvorstände in der Konferenz vom 15. September sich dahin verständigt, diese Unterstützung in nächster Zeit aufzuheben.

Schon am 17. August wurde der Versuch gemacht, eine Uebersicht über die Zahl der zum Kriegsdienst eingezogenen und die Zahl der arbeitslosen Mitglieder in allen Verbänden zu erhalten. Da jedoch nur 33 Verbandsvorstände Angaben machen konnten und für mehrere der größten Verbände solche fehlten, so bot das gewonnene Material keine genügende Unterlage für die Beurteilung der Situation, in der die Gewerkschaften sich befanden. Die Umfrage wurde wiederholt und als Erhebungsdatum der 5. resp. der 7. September angesetzt. Nicht alle Verbände konnten diesen Termin innehalten, weil seitens einzelner Vorstände schon andere Daten für die Berichterstattung der Zweigvereine bestimmt waren. Diese Abweichungen dürften das Ergebnis der Feststellung, das in der Tabelle auf Seite 562 mitgeteilt wird, nur unwesentlich beeinflussen. Wenn es nicht als vollständig bezeichnet werden kann, so aus anderen Ursachen, die zum Teil in unzureichender Fragestellung liegen. So ist den Berechnungen die Mitgliederzahl der Verbände vom Jahresschluß 1913 zugrunde gelegt und fehlt für eine Anzahl Verbände eine genaue Angabe darüber, wie groß die Zahl der Mitglieder ist, auf die sich die Erhebung erstreckte. Es fehlen meistenteils aus den Zweigvereinen der Grenzbezirke die Berichte. Da gerade in diesen Bezirken gleich nach dem Ausbruch des Krieges alle Militärpflichtigen zum Heere eingezogen wurden, so ist der Prozentsatz der „eingezogenen Mitglieder" sicher bei den meisten Verbänden höher, als in Spalte 6 der Tabelle angegeben. Dieser Prozentsatz ist nach Abzug der weiblichen Mitglieder von der Gesamtmitgliederzahl berechnet. Bei den Verbänden, welche Angaben darüber gemacht haben, auf welchen Mitgliederkreis sich die Erhebungen erstrecken, ist der Abzug der Zahl der weiblichen Mitglieder nur in entsprechendem Prozentverhältnis erfolgt.

Der Prozentsatz der zum Kriegsdienst eingezogenen Mitglieder ist in den einzelnen Verbänden außerordentlich verschieden hoch. Während er bei den Tabakarbeitern 11,3 beträgt, steigt er bei den Fleischern auf 56,5. Es wäre jedoch verfehlt, aus diesen Prozentsätzen Schlüsse auf die körperliche Qualifikation der betreffenden Berufsangehörigen für den Kriegsdienst zu ziehen. Nur vereinzelt wird ein solches Urteil am Platze sein, weil die Heranziehung der Militärdienstpflichtigen in den einzelnen Landesteilen nicht in gleichem Umfange erfolgte, so daß Organisationen, die in Bezirken eine große Mitgliederzahl haben, in denen nur einzelne Jahrgänge der Kriegsdienstpflichtigen eingezogen wurden, einen geringeren Prozentsatz Eingezogener stellen, als er sich ergeben würde, wenn die Anforderungen der Militärverwaltung in allen Bezirken die gleichen wären. Auch die Berufsart dürfte in der Sache von Einfluß sein. Je nachdem ein Beruf den Zwecken der Heeresverwaltung mehr oder weniger dienstbar gemacht werden kann, wird die Heranziehung der betreffenden Arbeiter zur Leistung der Dienstpflicht erfolgen. Nach den Angaben der Verbandsvorstände sind 589 755 Gewerkschaftsmitglieder bis Anfang September zum Heere eingezogen. Die Zahl der tatsächlich Eingezogenen dürfte wesentlich höher sein, denn bei dem Verband der Fabrikarbeiter sind z. B. nur 69,5 Proz. der Mitglieder von der Erhebung erfaßt. Von den 589 755 zum Kriegsdienst eingezogenen Gewerkschaftsmitgliedern waren zirka zwei Drittel verheiratet. Es verblieben Anfang September 1 745 468 Mitglieder in den Gewerkschaften, von denen 370 126 oder 21,2 Proz. arbeitslos waren. Wie leicht erklärlich, ist der Umfang der Arbeitslosigkeit in den einzelnen Berufen außerordentlich verschieden. Besonders in der Exportindustrie ist eine erschreckende Arbeitslosigkeit vorhanden. Bis rund 50 Proz. arbeitslose Mitglieder und darüber hatten: Lithographen 49,3, Porzellanarbeiter 49,4, Bildhauer 50,5, Xylographen 60,0, Glasarbeiter 63,6, Hutmacher 66,7 und die Zivilmusiker gar 88,4 Prozent. Jedoch auch in Berufen, für die nicht so enorm hohe Prozentsätze Arbeitsloser angegeben sind, steht die Sache keineswegs günstig. Von den 56 201 Mitgliedern, die der Buchdruckerverband nach Abzug der zum Kriegsdienst Eingezogenen hat, arbeiten 10 055 teils nur mehrere halbe oder einige Tage in der Woche, so daß auch ein Teil dieser, nicht als arbeitslos gezählten Mitglieder unterstützt werden muß. Aehnlich steht es in anderen Verbänden, bei denen etwa ein Drittel der Mitglieder als arbeitslos angegeben werden. Nur dadurch, daß einzelne Berufe einen äußerst geringen Prozentsatz Arbeitsloser haben, ergibt sich der verhältnismäßig günstige Durchschnitt von 21,2 Proz. arbeitsloser Gewerkschaftsmitglieder. Unter 10 Proz. arbeitsloser Mitglieder hatten: Fleischer 1,1, Gemeindearbeiter 1,3, Land-

Bedingungen der Volksfürsorge-Kriegsversicherungskasse.

§ 1. Die „Volksfürsorge-Kriegsversicherungskasse" gewährt den Hinterbliebenen von Angehörigen des deutschen Heeres und der deutschen Marine und den Hinterbliebenen von Angehörigen des österreichisch-ungarischen Heeres und der österreichisch-ungarischen Marine, deren Domizil bis zum Ausbruch des Krieges das Deutsche Reich war, sowie denen, die zur Kriegsdienstleistung ausgehoben sind oder freiwillig am Krieg teilnehmen, einen Versicherungsanspruch für den Fall, daß der Tod des versicherten Kriegsteilnehmers während seiner Teilnahme an dem im Jahre 1914 ausgebrochenen Kriege oder innerhalb dreier Monate nach Friedensschluß infolge einer während der Kriegsdienstleistung erlittenen Verletzung, Verunglückung oder Erkrankung eintritt.

§ 2. Die Mittel zur Befriedigung dieser Ansprüche werden durch Bareinzahlungen der versichernden Personen aufgebracht. Für jeden Kriegsteilnehmer können bei der „Volksfürsorge-Kriegsversicherungskasse" einmalig oder wiederholt Anteilscheine erworben werden, die auf den Namen des Versicherten lauten und je 5 Mark kosten. Für einen Kriegsteilnehmer dürfen insgesamt nicht mehr als 20 Anteilscheine gelöst werden.

§ 3. Die Versicherung beginnt mit der Leistung der Bareinzahlungen oder mit der Einzahlung bei der Post, sofern die unmittelbare Todesursache des Versicherten bis zu diesem Augenblicke noch nicht eingetreten war. Einlagen, die nach Eintritt der unmittelbaren Todesursache geleistet worden sind, berechtigen zu keinem Anspruch und werden zurückerstattet.

Versicherte, welche in der Erwartung, zur Kriegsdienstleistung herangezogen zu werden, Anteilscheine erworben haben oder für die Einzahlungen geleistet sind, erhalten, wenn sie zur Kriegsdienstleistung nicht herangezogen werden, auf Antrag den eingezahlten Betrag zurück. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Friedensschluß dem Vorstande der Volksfürsorge einzureichen.

§ 4. Die Kriegssterbefälle sind der Volksfürsorge unverzüglich, spätestens jedoch vier Monate nach Friedensschluß anzuzeigen und durch behördliche Papiere nachzuweisen. Bei späteren Anzeigen besteht kein Anspruch auf die Leistungen; jedoch sollen nicht ausdrücklich angemeldete Kriegssterbefälle, welche der Volksfürsorge innerhalb der genannten Frist auf anderem Wege bekannt geworden sind, als rechtzeitig angemeldet gelten.

Den Verstorbenen werden diejenigen Versicherten gleichgestellt, welche vier Monate nach Friedensschluß als „Vermißte" in den amtlichen Listen aufgeführt werden. Der Nachweis hierfür ist von den Anspruchserhebenden zu erbringen.

§ 5. Der Versicherungsanspruch richtet sich nach der Summe der Gesamteinzahlungen bei Beendigung des Krieges, nach der Anzahl der Verstorbenen und der auf diese gelösten Anteilscheine. Die Summe der Einzahlungen wird nach dem Kriege im Verhältnis der auf die Verstorbenen ausgestellten Anteilscheine aufgeteilt.

Die Auszahlung soll spätestens sechs Monate nach Friedensschluß gegen Rückgabe der Anteilscheine an diejenigen Personen erfolgen, zu deren Gunsten die Versicherung abgeschlossen wurde. Die Volksfürsorge ist ohne weitere Prüfung der Empfangsberechtigung zur Auszahlung an den Inhaber der Anteilscheine berechtigt.

Abschlagszahlungen können schon früher geleistet werden.

Die von der Volksfürsorge mit unserem Einverständnis eingerichtete Versicherungsmöglichkeit empfehlen wir unseren Organisationen zu recht reger Benutzung.

Gewerkschaftliche Central-, Bezirks- und Ortsverwaltungen, Kollegenkreise einzelner Geschäfte können durch Entnahme von Anteilscheinen die Angehörigen infolge des Krieges verstorbener Kollegen in wirksamer Weise unterstützen. Konsumvereine können die aus ihren Personalen ins Feld gezogenen Angestellten allein oder in Gemeinschaft mit den Angehörigen versichern; sie können auch unbemittelten Angehörigen die notwendigen Summen zur Lösung von Anteilscheinen aus den Rücklagen ihrer Mitglieder zur Verfügung stellen.

Jedenfalls bitten wir unsere Organisationen, die Angehörigen aller am Kriege teilnehmenden Mitglieder auf die „Volksfürsorge-Kriegsversicherungskasse" aufmerksam zu machen.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.
C. Legien.

Der Vorstand des Centralverbandes deutscher Konsumvereine.
H. Kaufmann. Dr. Aug. Müller. H. Bästlein.

Die Gewerkschaften in den ersten Kriegswochen.

Die durch die Kriegserklärung über das Wirtschaftsleben Deutschlands hereingebrochene Katastrophe ließ befürchten, daß die Gewerkschaften ihre bisherige Tätigkeit nicht würden fortsetzen, vielleicht nicht einmal ihren Fortbestand würden sichern können. Bereits am 2. August hielten deshalb die Vertreter der Verbandsvorstände eine Konferenz ab, in der alle Maßnahmen beraten wurden, die zu treffen waren, um die Gewerkschaften vor allen Eventualitäten, gleichviel welcher Art diese seien und von welcher Seite auch sie drohen könnten, sicherzustellen.

Der Versuch, in allen Verbänden eine gewisse Einheitlichkeit in der Aenderung der Unterstützungseinrichtungen schon damals herbeizuführen, scheiterte daran, daß jede Schätzungsmöglichkeit dafür fehlte, in welchem Maße die Gewerkschaften durch Einziehung ihrer Mitglieder zum Kriegsdienst geschwächt werden und welchen Umfang die Arbeitslosigkeit in den einzelnen Berufen annehmen würde. Die nächste Konferenz konnte erst am 17. August stattfinden. Mittlerweile waren die meisten Verbände genötigt, Aenderungen in den Unterstützungseinrichtungen zu treffen, wenn sie nicht Gefahr laufen sollten, in kurzer Frist die Zahlung von Unterstützung ganz einstellen zu müssen. So verschiedenartig die Unterstützungseinrichtungen der Verbände waren, so verschiedenartig sind auch die beschlossenen Aenderungen gestaltet, wie sich aus

arbeiter 1,5, Brauerei- und Mühlenarbeiter 2,1, Bergarbeiter 2,6, Bureauangestellte 4,0, Handlungsgehilfen 4,0, Gärtner 5,4, Kupferschmiede 6,6, Maschinisten 7,2, Schiffszimmerer 7,6, Transportarbeiter 7,7, Bäcker 9,2, Steinarbeiter 9,3 und Böttcher 9,9 Prozent.

Es wäre äußerst gefährlich, aus dem günstigen Durchschnittssatz der Arbeitslosen den Schluß zu ziehen, als sei die Not in weiten Schichten der Arbeiterbevölkerung nicht so groß, daß eine Gefahr entstehen könne. Sie ist in vielen Berufen derartig groß, daß dringend Hilfe geboten werden muß. Wo dies nicht durch Schaffung von Arbeitsgelegenheit geschehen kann, muß Unterstützung gewährt werden. Diese kann ihren Zweck aber ausreichend nur erfüllen, wenn sie in Form der Arbeitslosenversicherung organisiert wird. Daß diese notwendig und durchführbar ist, werden wir in einem besonderen Artikel nachweisen. Für heute soll nur das Material geboten werden, das eine Beurteilung der Lage ermöglicht.

*

Die Unterstützungseinrichtungen der Centralverbände während der Kriegszeit.

Vorbemerkungen:

Es bezeichnet:

A.U. = Arbeitslosenunterstützung,
G.U. = Gemaßregeltenunterstützung,
J.U. = Invalidenunterstützung,
K.U. = Krankenunterstützung,
N.U. = Unterstützung in Notfällen,
R.U. = Reiseunterstützung,
St.U. = Unterstützung in Sterbefällen,
U.U. = Umzugsunterstützung,
F.K.U. = Familienunterstützung an Kriegsteilnehmer.

Es sind bei den einzelnen Verbänden nur die Unterstützungen angegeben, die in dem betreffenden Verbande eingeführt waren. Der Verband der Hausangestellten z. B. hatte nur K.U. und ist nur diese erwähnt.

Bei den Unterstützungen, die außer Kraft gesetzt sind, ist der bisher nach dem Statut gezahlte Betrag angeführt.

Die Unterstützungen werden in allen Verbänden nur an die vollberechtigten Mitglieder gezahlt, welche die im Statut als Karenz vorgesehene Mitgliedsschaftsdauer und Beitragszahlung erfüllt haben. Im Verband der Bergarbeiter ist die Karenz für den Bezug der F.K.U. von 26 auf 13 Wochen herabgesetzt. In Verbänden, bei denen nichts anderes angegeben, werden die Unterstützungen nur an die bezugsberechtigten und nicht an die ausgesteuerten Mitglieder bezahlt.

Die Unterstützungen werden für 6 Tage in der Woche in allen Verbänden, bei denen nicht andere Angaben gemacht sind, gezahlt. Die A.U. wird vom siebenten Tage nach Eintritt der Arbeitslosigkeit gezahlt. Bei den Buchbindern vom achten Tage ab.

Die St.U. wird nur in drei Verbänden auch an Angehörige der im Felde gefallenen Mitglieder gezahlt. (Siehe Seite 560.)

Die K.U. wird in allen Verbänden, in denen sie durch Vorstandsbeschluß aufgehoben worden ist, an die Mitglieder fortgezahlt, die nicht anderweitig gegen Krankheit versichert sind.

F.K.U. wird in einigen Verbänden als N.U. gezahlt. Nähere Angaben über die F.K.U. sind auf Seite 561 enthalten.

In allen Verbänden, in denen eine wesentliche Aenderung der Unterstützungseinrichtungen erfolgte, ist den Zweigvereinen aufgegeben, zu den vom Verbandsvorstand festgesetzten Unterstützungssätzen aus den Lokalkassen keine Zuschläge zu geben. Bei den Buchdruckern haben die Gaukassen den Zuschlag in der gleichen Weise zu kürzen, wie er seitens der Verbandskasse gekürzt ist.

1. Asphalteure. Aufgehoben sind: K.U. 1 Mk. bis 1,20 Mk. pro Tag; St.U. 20 Mk. bis 70 Mk.; G.U. 15 Mk. bis 18 Mk. pro Woche.

Die A.U. ist von 1 Mk. bis 1,20 Mk. auf 0,85 Mk. bis 1 Mk. pro Tag herabgesetzt. Die A.U. wird auch an Ausgesteuerte gezahlt. N.U. wird, wie bisher, von Fall zu Fall gewährt.

F.K.U. 2 Mk. pro Woche.

2. Bäcker und Konditoren. Es werden wie bisher gezahlt: R.U. und A.U. 0,50 Mk. bis 2 Mk., G.U. 1 Mk. bis 2,50 Mk. pro Tag; U.U. 10 Mk. bis 80 Mk.; St.U. 15 Mk. bis 150 Mk.; N.U. von Fall zu Fall.

K.U. für ledige Mitglieder 0,50 Mk. bis 2 Mk. pro Tag ist aufgehoben. Verheiratete Mitglieder erhalten die Hälfte dieses Satzes (0,25 Mk. bis 1 Mk.).

F.K.U. im Bedürfnisfalle 10 Mk. pro Monat, nur wenn staatliche Unterstützung und Gemeindezuschuß nicht hoch genug sind.

3. Bauarbeiter. Aufgehoben sind: R.U. 1 Mk. bis 4 Mk. pro Tag; U.U. kein bestimmter Satz; K.U. 0,30 Mk. bis 1,30 Mk. pro Tag.

Ueber G.U. (9 Mk. bis 25,50 Mk. pro Woche) ist keine Bestimmung getroffen.

Die A.U. betrug 0,45 Mk. bis 1,95 Mk. und ist auf 0,50 Mk. bis 1,20 Mk. pro Tag festgesetzt. Die A.U. wird vom 7. Tage nach Eintritt der Arbeitslosigkeit und auch an Ausgesteuerte gezahlt.

St.U. wie bisher 15 Mk. bis 115 Mk.

N.U. wie bisher von Fall zu Fall.

F.K.U. wird einmalig am 1. Oktober im durchschnittlichen Betrage von 10 Mk. gezahlt.

4. Bergarbeiter. Aufgehoben sind N.U. von 10 Mk. bis 30 Mk., U.U. von 12 Mk. bis 50 Mk.

Die A.U. ist von 0,75 Mk. bis 2,40 Mk. auf 0,40 Mk. bis 1,95 Mk., die K.U. von 0,40 Mk. bis 0,75 Mk. auf 0,20 Mk. bis 0,35 Mk. pro Tag herabgesetzt.

St.U. wie bisher 20 Mk. bis 100 Mk.

F.K.U. wird in drei bis vier Raten während der Kriegsdauer gezahlt. Insgesamt sind hierfür 1 000 000 Mk. zur Verfügung gestellt.

5. Bildhauer. Aufgehoben sind U.U. 20 Mk. bis 40 Mk.; K.U. 1 Mk. pro Tag; St.U. 50 Mk. bis 100 Mk.; G.U. 14 Mk. bis 20 Mk.

R.U. und A.U. wie bisher 1 Mk. pro Tag. Die Dauer der Bezugsberechtigung ist von 42 bis 72 auf 28 bis 56 Tage verkürzt.

N.U. ist von 30 Mk. auf 10 Mk. herabgesetzt.

6. Böttcher. Aufgehoben sind: U.U. 20 Mk. bis 40 Mk.; K.U. 1 Mk. bis 1,50 Mk. pro Tag; St.U. 25 Mk. bis 50 Mk.; G.U. 12 Mk. bis 15 Mk. pro Woche.

R.U. wie bisher 1 Mk., desgleichen A.U. 1 Mk. bis 1,50 Mk. pro Tag. Ausgesteuerte arbeitslose Mitglieder erhalten die Hälfte dieser Sätze.

NU. soll von Fall zu Fall gewährt werden. Sie bestand bisher im Verbande nicht.

F.K.U. wurde in den ersten drei Wochen nach Ausbruch des Krieges in Höhe von 3 Mk. pro Woche, **wird jetzt aber nicht mehr gewährt.**

7. Brauerei- und Mühlenarbeiter. Unverändert **werden fortgezahlt: R.U. 0,60 Mk. bis 1 Mk.; A.U. 0,60 Mk. bis 1 Mk.; K.U. 0,60 bis 1 Mk. pro Tag;**

St.U. 45 Mk. bis 90 Mk.; N.U. durchschnittlich bis 20 Mk. wird nur in dringenden Fällen, G.U. 8,40 Mk. bis 21,35 Mk. nur auf Beschluß des Verbandsvorstandes gezahlt.

F.K.U. im Bedürfnisfalle, sofern zu der staatlichen Unterstützung kein ausreichender Zuschuß von der Gemeinde oder dem Unternehmer gezahlt wird, je nach der Kinderzahl von 2,50 Mk. bis 15 Mk. pro Monat.

8. Buchbinder. Aufgehoben sind: U.U. 15 Mk. bis 60 Mk.; K.U. 0,30 Mk. bis 1 Mk. pro Tag; G.U. 4 Mk. bis 18 Mk. pro Woche; U.U. wird in besonderen Fällen auf Beschluß des Verbandsvorstandes gewährt.

R.U. und A.U. sind von 0,50 Mk. bis 1,75 Mk. (in fünf Beitragsklassen) auf 0,25 bis 1 Mk. pro Tag herabgesetzt. Sie werden nur für sechs statt bisher für sieben Tage in der Woche gezahlt. Auch die Ausgesteuerten erhalten diese Unterstützungen.

J.U. wie bisher 20 Mk. bis 25 Mk. pro Monat.

St.U. ist von 28 Mk. bis 195 Mk. auf 14 Mk. bis 97,50 Mk. reduziert.

N.U. wie bisher von Fall zu Fall.

9. Buchdrucker. A.U. ist von 1,25 Mk. bis 2 Mk. auf 1 Mk. bis 1,75 Mk. herabgesetzt. Mitglieder, welche halbe Tagesschichten oder nur drei Tage in der Woche arbeiten, erhalten innerhalb 14 Tagen für 6 Tage Unterstützung. Wer nur zwei Tage in der Woche arbeitet, erhält für die übrigen Arbeitstage Unterstützung und ist vom Beitrag befreit.

K.U. ist von 1,40 Mk. auf 1 Mk. pro Tag herabgesetzt. Nur die Mitglieder, welche mindestens 250 Beiträge gezahlt haben, erhalten K.U.

Die übrigen Unterstützungen werden in gleicher Höhe wie bisher gezahlt, und zwar:

R.U. 1 Mk. bis 1,50 Mk. pro Tag.
U.U. 15 Mk. bis 100 Mk.
J.U. 1 Mk. bis 1,50 Mk. pro Tag.
St.U. 50 Mk. bis 350 Mk.
G.U. 1,75 Mk. bis 2,50 Mk. pro Tag.

10. Buchdruckereihilfsarbeiter. Aufgehoben sind: R.U. 0,70 bis 2,50 Mk. pro Tag; K.U. 0,35 bis 0,90 Mk. pro Tag; N.U. bis 15 Mk.; G.U. drei Viertel des Lohnes.

Die A.U. ist von 0,70 bis 2,50 Mk. auf 0,35 Mk. bis 1,25 Mk. herabgesetzt.

11. Bureauangestellte. Aufgehoben ist die K.U. von 1 Mk. bis 1,17 Mk. pro Tag.

Es werden wie bisher gezahlt:

A.U. 1,65 Mk. bis 2 Mk. pro Tag; St.U. 50 Mk. bis 100 Mk.; N.U. bis 50 Mk.; G.U. 2 Mk. bis 3 Mk. pro Tag.

F.K.U. Auf Antrag wird N.U. gezahlt.

12. Dachdecker. Wie bisher weiter gezahlt wird: R.U. 1 Mk., K.U. 0,40 Mk. bis 1,75 Mk. pro Tag; U.U. 10 Mk. bis 30 Mk.; St.U. 20 Mk. bis 115 Mk.

Der Verband wird in der ungünstigeren Jahreszeit A.U. gewähren und dann die K.U. und U.U. aufheben.

13. Fabrikarbeiter. Aufgehoben sind: K.U. 1 Mk. bis 1,50 Mk. pro Tag; G.U. 6 Mk. bis 14 Mk. pro Woche; N.U. 15 Mk. bis 30 Mk.

Es werden wie bisher gezahlt: R.U. und A.U. 1 Mk. bis 1,50 Mk. pro Tag; U.U. 15 Mk. bis 40 Mk.; St.U. 10 Mk. bis 110 Mk.

Ab 14. September erhalten die ausgesteuerten Mitglieder die Hälfte der A.U.

F.K.U. Im Bedürfnisfalle pro Monat 8 Mk., für jedes Kind 0,50 Mk., erstmalig am 1. Oktober.

14. Fleischer. Aufgehoben sind: K.U. 0,50 Mk. bis 1 Mk. pro Tag; G.U. 10 Mk. bis 12 Mk. pro Woche.

A.U. ist von 1 Mk. bis 1,50 Mk. für männliche und 0,50 Mk. bis 0,75 Mk. für weibliche Mitglieder auf 1 Mk. und auf 0,50 Mk. pro Tag herabgesetzt.

R.U. von 1 Mk. pro Tag, U.U. von 10 Mk. bis 40 Mk. und St.U. von 25 Mk. bis 90 Mk. wird wie bisher gezahlt.

F.K.U. 6 Mk. pro Monat.

15. Friseurgehilfen. Aufgehoben sind: R.U. 1 Mk., K.U. 0,50 Mk. bis 1,75 Mk. pro Tag; St.U. 30 Mk. bis 50 Mk.; G.U. 10 Mk. bis 14 Mk. pro Woche.

A.U. ist von 1 Mk. bis 2 Mk. auf 0,50 Mk. bis 1,10 Mk. pro Tag herabgesetzt; A.U. an Mitglieder, welche Sonntags- und Aushilfsarbeit haben, wird nicht mehr gezahlt.

N.U. wird wie bisher gezahlt bis 20 Mk.

F.K.U. 6 Mk., für jedes Kind 4 Mk. pro Monat, ab 1. November 8 Mk. und 4 Mk.; Familien Nichtbezugsberechtigter erhalten 3 Mk., für jedes Kind 2 Mk. pro Monat.

16. Gärtner. Aufgehoben sind: R.U. 0,80 Mk. bis 1,80 Mk., K.U. 0,40 Mk. bis 1,80 Mk. pro Tag; U.U. 8 Mk. bis 84 Mk.; St.U. 50 Mk. bis 100 Mk.; G.U. 2,80 Mk. bis 12,60 Mk. pro Woche.

A.U. ist von 0,80 Mk. bis 1,80 Mk. auf 0,40 Mk. bis 1,15 Mk. pro Tag herabgesetzt.

N.U. wie bisher 8 Mk. bis 50 Mk.

F.K.U. 5 Mk. und für jedes Kind 1 Mk. pro Monat.

17. Gastwirtsgehilfen. Aufgehoben sind: R.U. 0,50 Mk. bis 1 Mk., K.U. 0,50 Mk. bis 1 Mk. pro Tag; G.U. 8 Mk. bis 12 Mk. pro Woche; N.U. 3 Mk. bis 30 Mk.

A.U. ist von 0,50 bis 1 Mk. auf 0,57 Mk. bis 0,86 Mk. pro Tag festgesetzt.

St.U. ist von 30 Mk. bis 100 Mk. auf 15 Mk. bis 50 Mk. herabgesetzt.

F.K.U. Im Bedürfnisfalle 3 Mk. bis 4,50 Mk. pro Woche.

18. Gemeindearbeiter. Aufgehoben ist die G.U. 12 Mk. und 15 Mk. pro Woche.

K.U. bisher 0,50 Mk. bis 1,25 Mk. pro Tag. Wenn das Krankengeld und der Zuschuß der Gemeinde weniger als 75 Proz. des Lohnes beträgt, erhalten erkrankte Mitglieder jetzt 0,25 Mk. bis 0,65 Mark pro Tag.

A.U. wie bisher 0,50 Mk. bis 1,25 Mk. pro Tag.

St.U. ist von 30 Mk. bis 150 Mk. auf 15 Mk. bis 75 Mk. herabgesetzt.

F.K.U. Wenn die Unterstützungen von Reich und Gemeinde weniger als 50 Proz. des bisherigen Lohnes betragen, 4 Mk. bis 7 Mk., für jedes Kind 0,50 Mk. pro Monat.

19. Glasarbeiter. Aufgehoben sind: K.U. 0,25 Mark bis 0,80 Mk. pro Tag; N.U. 10 Mk. bis 30 Mk.; G.U. 6 Mk. bis 17,70 Mk. pro Woche.

A.U. ist von 0,50 bis 2,40 Mk. auf 0,16⅔ Mk. bis 1,20 Mk. pro Tag herabgesetzt.

U.U. 2 Mk. bis 40 Mk. und St.U. 10 Mk. bis 80 Mk. werden wie bisher gezahlt.

20. Glaser. Aufgehoben sind: U.U. 10 Mk. bis 35 Mk.; K.U. 0,55 Mk. bis 0,77 Mk. pro Tag; N.U. 10 Mk. bis 50 Mk.; G.U. 12 Mk. bis 15 Mk. pro Woche.

Herabgesetzt sind: R.U. von 1,25 Mk. pro Tag auf 4 Mk. pro Woche; A.U. von 1 Mk. bis 1,66 Mk. auf 0,50 Mk. bis 1,10 Mk. pro Tag.

St.U. wird wie bisher fortgezahlt 25 Mk. bis 55 Mk.

F.K.U. 1 Mk. bis 2 Mk. pro Woche.

21. **Handlungsgehilfen.** Aufgehoben sind: K.U. 0,40 bis 1 Mk. pro Tag; U.U. 15 Mk. bis 75 Mk.

A.U. ist von 0,50 Mk. bis 2 Mk. auf 0,25 Mk. bis 1 Mk. pro Tag herabgesetzt.

St.U. wird wie bisher 25 Mk. bis 100 Mk. und auch an die Familien der im Felde gefallenen verheirateten Mitglieder gezahlt.

G.U. wird wie bisher von Fall zu Fall festgesetzt, beträgt aber mindestens das Eineinhalbfache der A.U.

22. **Hausangestellte.** K.U. ist von 0,50 bis 0,60 Mark auf 0,25 Mk. bis 0,30 Mk. pro Tag herabgesetzt.

23. **Holzarbeiter.** Aufgehoben sind: U.U. 20 Mk. bis 40 Mk.; K.U. 0,50 Mk. bis 1 Mk. pro Tag; St.U. 25 Mk. bis 75 Mk.; R.U. 10 Mk. bis 40 Mk.; G.U. 9 Mk. bis 20 Mk. pro Woche.

U.U., St.U. und R.U. wird in besonderen Ausnahmefällen, aber nur in erheblich ermäßigten Sätzen gewährt.

R.U. ist von 1 Mk. pro Tag auf 4 Mk. pro Woche, A.U. von 1 Mk. bis 1,67 Mk. pro Tag auf 4 Mk. für ledige und 6 Mk. für verheiratete Mitglieder pro Woche herabgesetzt.

Die A.U. erhalten auch die ausgesteuerten Mitglieder.

F.K.U. 3 Mk. pro Woche.

24. **Hutmacher.** Aufgehoben sind: U.U. 100 Mk.; K.U. 0,50 Mk. bis 1,20 Mk. pro Tag; G.U. 7,80 Mk. bis 18 Mk. pro Woche.

A.U. ist von 0,70 Mk. bis 1,60 Mk. auf 0,35 Mk. bis 1 Mk., R.U. von 1 Mk. auf 0,70 Mk. pro Tag, St.U. von 20 Mk. bis 70 Mk. auf 10 Mk. bis 45 Mk. herabgesetzt.

J.U. wird, wie bisher, 3 Mk. pro Woche gezahlt.

F.K.U. wird einmalig im Betrage von 8 Mk. gezahlt.

25. **Kupferschmiede.** Sämtliche Unterstützungen werden wie bisher gezahlt: R.U. 1 Mk. bis 1,25 Mk.; A.U. und K.U. 1 Mk. bis 2 Mk. pro Tag; U.U. 10 Mk. bis 80 Mk.; St.U. 50 Mk. bis 200 Mk.; J.U. 7,50 Mk., G.U. 6 Mk. bis 14 Mk. pro Woche.

F.K.U. 9 Mk., für Kinder unter 15 Jahren 2 Mk. pro Monat. Wird aus einem Extrafonds gezahlt, zu dem in Arbeit stehende Mitglieder 50 Pf. Extrabeitrag pro Woche zahlen.

26. **Kürschner.** Aufgehoben sind: U.U. bis 100 Mark; K.U. 0,30 Mk. bis 1,20 Mk. pro Tag; St.U. 20 Mk. bis 75 Mk.; G.U. 1,25 Mk. bis 3,50 Mk. pro Tag.

Herabgesetzt ist die R.U. von 0,55 Mk. bis 1,20 Mark auf 0,40 Mk. bis 0,90 Mk. und die A.U. von 0,30 Mk. bis 1,20 Mk. auf 0,23 Mk. bis 0,90 Mk. pro Tag.

F.K.U. die Hälfte der A.U. (0,13 Mk. bis 0,45 Mark pro Tag).

27. **Landarbeiter.** Aufgehoben ist die G.U. 4,90 bis 9 Mk. pro Woche.

K.U. wird wie bisher gezahlt 0,40 Mk. bis 1 Mk. pro Tag, desgleichen St.U. 20 Mk. bis 50 Mk.

28. **Lederarbeiter.** Aufgehoben sind: K.U. 0,40 Mark bis 0,90 Mk. pro Tag; G.U. 1 Mk. bis 2,50 Mk. pro Tag; U.U. 15 Mk. bis 80 Mk.; St.U. 10 Mk. bis 75 Mk.; R.U. 10 Mk. bis 30 Mk.

A.U. ist von 0,50 Mk. bis 2 Mk. auf 0,50 Mk. bis 1,25 Mk. pro Tag herabgesetzt.

R.U., wie bisher, 0,40 Mk. bis 1 Mk. pro Tag.

29. **Lithographen.** Aufgehoben sind: R.U. 3 Pf. pro Kilometer; K.U. 1,80 Mk. pro Tag; U.U. 72 Mk. bis 180 Mk.; G.U. drei Viertel des letzten Lohnes.

Herabgesetzt sind: A.U. von 1,50 Mk. bis 2,50 Mark auf 0,50 Mk. bis 0,85 Mk. pro Tag; J.U. von 5 Mk. bis 7 Mk. auf 3 Mk. bis 5 Mk. pro Woche; St.U. von 50 Mk. bis 100 Mk. auf 25 Mk. bis 50 Mk.

30. **Maler.** Aufgehoben sind: R.U. 0,80 Mk., K.U. 0,75 Mk. bis 2,25 Mk., G.U. 1,50 Mk. bis 2,50 Mark pro Tag.

Eingeführt ist A.U. 4,20 Mk. bis 5,10 Mk. pro Woche.

St.U. ist von 15 Mk. bis 150 Mk. auf 15 Mk. bis 60 Mk. herabgesetzt.

F.K.U. im Bedürfnisfalle einmalig 5 Mk. bis 8 Mk.

31. **Maschinisten und Heizer.** Aufgehoben sind: R.U. und K.U. 1 Mk. bis 2 Mk. pro Tag; U.U. 10 Mark bis 50 Mk.; G.U. 12 Mk. bis 14 Mk. pro Woche.

Herabgesetzt sind: A.U. von 1 Mk. bis 2 Mk. auf 0,83 Mk. bis 1,50 Mk. pro Tag; St.U. von 10 Mk. bis 75 Mk. auf 5 Mk. bis 37,50 Mk. (Familien der im Felde gefallenen Mitglieder erhalten 15 Mk.); R.U. von 5 Mk. bis 30 Mk. auf 3 Mk. bis 10 Mk.

32. **Metallarbeiter.** Aufgehoben sind: K.U. 0,50 Mark bis 1,66 Mk. pro Tag; G.U. 7 Mk. bis 14 Mk. pro Woche.

Weitergezahlt werden wie bisher: R.U. 1,25 Mk. und A.U. 0,58 Mk. bis 2 Mk. pro Tag; U.U. 20 Mk. bis 40 Mk.; St.U. 30 Mk. bis 100 Mk.; R.U. von Fall zu Fall.

33. **Notenstecher.** Aufgehoben sind: U.U. bis 60 Mk.; K.U. 9 Mk. bis 18 Mk. pro Woche. Kranke Mitglieder, die weniger als 12 Mk. Krankengeld von der Ortskasse beziehen, erhalten so viel Zuschuß, daß 12 Mk. pro Woche erreicht wird.

A.U. ist von 15 Mk. auf 12 Mk. für verheiratete, 8 Mk. für ledige und 10 Mk. für solche Mitglieder herabgesetzt, die Familienangehörige zu ernähren haben.

J.U. ist von 4 Mk. bis 9 Mk. auf 2,70 Mk. bis 9 Mk. reduziert.

St.U. wird, wie bisher, von 100 Mk. bis 600 Mk. und auch an die Familien der im Felde gefallenen Mitglieder gezahlt.

34. **Porzellanarbeiter.** Aufgehoben sind: R.U. 0,83 Mk. bis 2,33 Mk., K.U. 0,35 Mk. bis 1,48 Mk. pro Tag; U.U. 15 Mk. bis 50 Mk.; St.U. 20 Mk. bis 80 Mk.; G.U. 0,66 Mk. bis 2,66 Mk. pro Tag.

A.U. ist von 0,41 Mk. bis 2,33 Mk. auf 0,17 Mk. bis 1 Mk. pro Tag herabgesetzt. A.U. erhalten auch die Ausgesteuerten.

35. **Sattler und Portefeuiller.** Aufgehoben sind: U.U. 30 Mk. bis 50 Mk.; K.U. 1 Mk. pro Tag; St.U. 15 Mk. bis 60 Mk.; G.U. 8 Mk. bis 15 Mk. pro Woche.

R.U. von Fall zu Fall nach Vorstandsbeschluß gewährt.

A.U. ist von 1 Mk. bis 1,50 Mk. auf 1 Mk. pro Tag herabgesetzt.

R.U. wird wie bisher gezahlt, 1 Mk. pro Tag.

36. **Schiffszimmerer.** Aufgehoben sind: U.U. 25 Mk.; K.U. 1,10 Mk. pro Tag; G.U. 12 Mk. bis 14 Mk. pro Woche.

A.U. und R.U. werden wie bisher gezahlt, 1,30 Mark pro Tag.

Ausgesteuerte verheiratete Mitglieder erhalten 5 Mk., ledige 3 Mk. A.U. pro Woche.

St.U. wie bisher 25 Mk. bis 45 Mk.

F.K.U. einmalig 8 Mk. und 2 Mk. für jedes Kind. Für weitere Unterstützungen sind freiwillige Beiträge ausgeschrieben.

37. Schneider. Aufgehoben sind: R.U. 3 und 4 Pf. pro Kilometer; U.U. 20 Mk. bis 50 Mk.

K.U. ist von 2 Mk. bis 8 Mk. auf 1 Mk. bis 4 Mk. pro Woche herabgesetzt.

St.U., wie bisher, 15 Mk. bis 50 Mk. - Desgleichen G.U. 7,50 bis 17 Mk. pro Woche.

N.U. ist von 20 Mk. bis 50 Mk. auf 8 Mk. bis 24 Mk. herabgesetzt. N.U. erhalten im Bedürfnisfalle arbeitslose Mitglieder und auch die Familien der zum Kriegsdienst eingezogenen Mitglieder.

38. Schuhmacher. Aufgehoben sind: R.U. 1 Mk. pro Tag; K.U. 2,40 Mk. bis 6,60 Mk., G.U. 7,90 Mk. bis 14,50 Mk. pro Woche; St.U. 5 Mk. bis 80 Mk.; N.U. 10 Mk. bis 30 Mk.; U.U. 5 Mk. bis 35 Mk. Mitglieder, welche nachweisen, daß sie in einem anderen Ort Arbeit haben, erhalten wie bisher U.U.

A.U. ist von 0,60 Mk. bis 1,50 Mk. auf 0,50 Mk. bis 1 Mk. pro Tag herabgesetzt. A.U. erhalten alle arbeitslosen Mitglieder, die mindestens 52 Wochenbeiträge geleistet haben.

39. Steinarbeiter. Aufgehoben sind: R.U. 1 Mk. pro Tag; K.U. 4,50 Mk. pro Woche; U.U. 80 Mk.

Eingeführt ist A.U. von 0,50 Mk. bis 1 Mk. pro Tag auf die Dauer von sechs Wochen.

St.U. ist herabgesetzt von 30 bis 50 Mk. auf 20 bis 30 Mk.

N.U., wie bisher, von Fall zu Fall.

F.K.U. einmalig im Monat Oktober 10 Mk.

40. Steinsetzer. Es werden wie bisher gezahlt: R.U. 1,50 Mk., K.U. 0,60 Mk. bis 1 Mk. pro Tag; St.U. 50 Mk. bis 100 Mk.; G.U. 13,50 Mk. bis 16 Mk. pro Woche.

N.U. von Fall zu Fall, eventuell auch an die Familien der Kriegsteilnehmer.

41. Tabakarbeiter. Aufgehoben sind: U.U. 24 Mark bis 48 Mk.; K.U. 0,40 Mk. bis 0,80 Mk. pro Tag; St.U. 15 Mk. bis 45 Mk.; G.U. 9 Mk. bis 13,50 Mk. pro Woche.

R.U. und A.U. sind von 0,80 Mk. bis 1,60 Mk. pro Tag auf 3 Mk. pro Woche herabgesetzt.

F.K.U. 1 Mk. pro Woche.

42. Tapezierer. Aufgehoben sind: K.U. 0,75 Mk. pro Tag; U.U. 20 Mk. bis 65 Mk.; G.U. 15 Mk. bis 18 Mk. pro Woche.

A.U. ist von 1 Mk. bis 1,50 Mk. auf 0,75 Mk. bis 1,25 Mk. herabgesetzt.

St.U., wie bisher, 15 Mk. bis 75 Mk.; desgleichen N.U. von Fall zu Fall bis 30 Mk.

43. Textilarbeiter. Aufgehoben sind: R.U. 0,75 Mark bis 1 Mk., K.U. 0,30 Mk. bis 0,90 Mk. pro Tag; U.U. 10 Mk. bis 65 Mk.; G.U. 9 Mk. bis 18 Mk. pro Woche.

A.U. ist von 0,60 Mk. bis 1,50 Mk. auf 0,40 Mk. bis 1 Mk. herabgesetzt.

44. Töpfer. Aufgehoben sind: K.U. 0,45 Mk. bis 1 Mk. pro Tag; G.U. 6 Mk. bis 18 Mk. pro Woche; U.U. 15 Mk. bis 30 Mk.

R.U. ist von 1 Mk. für 20 bis 60 Tage auf 0,70 Mk. bis 1 Mk. für 30 bis 54 Tage, St.U. von 7,50 Mk. bis 80 Mk. auf 7,50 Mk. bis 50 Mk. herabgesetzt.

A.U., wie bisher, 0,35 Mk. bis 1 Mk. pro Tag. Unverheiratete Mitglieder ohne Hausstand erhalten 1 Mk. weniger pro Woche, als sie nach dem Statut beziehen sollten. Ausgesteuerte erhalten: Verheiratete 3 Mk., Ledige 2 Mk. pro Woche.

N.U., wie bisher, 10 Mk. bis 30 Mk.

45. Transportarbeiter. Aufgehoben sind: R.U. 0,50 Mk. bis 2 Mk., K.U. 0,85 Mk. bis 1,85 Mk. pro Tag; St.U. 20 Mk. bis 120 Mk.; G.U. 9 Mk. bis 15 Mk. pro Woche.

A.U., wie bisher, 0,85 Mk. bis 1,85 Mk. pro Tag.

N.U. ist von 10 Mk. bis 30 Mk. auf 5 Mk. bis 10 Mk. herabgesetzt.

46. Xylographen. A.U. ist von 12 Mk. bis 18 Mk. auf 6 Mk. bis 10 Mk. pro Woche herabgesetzt. A.U. erhalten auch die ausgesteuerten Mitglieder.

U.U. wird wie bisher gezahlt, 80 Mk. bis 120 Mk.

F.K.U. 3 Mk. pro Woche.

47. Zimmerer. Die statutarischen Bestimmungen bleiben bis zum 27. September in Kraft.

A.U. wird ab 28. September von 0,50 Mk. bis 2 Mk. auf 0,30 Mk. bis 1,20 Mk. pro Tag herabgesetzt. Vom gleichen Tage ab erhalten ausgesteuerte Mitglieder: A.U. von 0,30 Mk. bis 0,60 Mk. pro Tag auf die Dauer von 4 Wochen.

R.U. wird, wie bisher, vom 1. Dezember bis 31. März mit 0,50 Mk. bis 1,25 Mk. pro Tag gezahlt.

U.U., wie bisher, für verheiratete Gemaßregelte bis zu 90 Mk.

G.U. zwei Drittel des Arbeitsverdienstes auf die Dauer von 6 Wochen.

F.K.U. im Bedürfnisfalle eine einmalige von 6 Mk. bis 8 Mk. am 28. September.

48. Zivilmusiker. Aufgehoben sind: R.U. 2 Mk. pro Tag; K.U. 3 Mk. bis 6 Mk. pro Woche; G.U. 8 Mk. bis 15 Mk. pro Woche.

St.U., wie bisher, 25 Mk. bis 100 Mk.

Desgleichen N.U. von Fall zu Fall bis 50 Mk.

F.K.U. im Bedürfnisfalle 3 Mk. und 4 Mk. pro Woche.

*

Uebersicht, nach Unterstützungsarten geordnet.

Reiseunterstützung.

Nicht eingeführt bei: Asphalteuren, Bergarbeitern, Bureauangestellten, Gemeindearbeitern, Glasarbeitern, Handlungsgehilfen, Hausangestellten, Landarbeitern, Xylographen.

Aufgehoben bei: Bauarbeitern, Buchdruckereihilfsarbeitern, Friseurgehilfen, Gärtnern, Gastwirtsgehilfen, Lithographen, Malern, Maschinisten, Porzellanarbeitern, Schneidern, Schuhmachern, Steinarbeitern, Textilarbeitern, Transportarbeitern, Zivilmusikern.

Herabgesetzt bei: Buchbindern, Glasern, Holzarbeitern, Hutmachern, Kürschnern, Notenstechern, Tabakarbeitern, Töpfern.

Wird in der bisherigen Höhe weitergezahlt bei: Bäckern, Bildhauern, Böttchern, Brauereiarbeitern, Buchdruckern, Dachdeckern, Fabrikarbeitern, Fleischern, Kupferschmieden, Lederarbeitern, Metallarbeitern, Sattlern, Schiffszimmerern, Steinsetzern, Tapezierern, Zimmerern.

Dauer der Bezugsberechtigung gekürzt bei: Bildhauern.

Umzugsunterstützung.

Nicht eingeführt bei: Asphalteuren, Bauarbeitern, Buchdruckereihilfsarbeitern, Bureauangestellten, Friseurgehilfen, Gastwirtsgehilfen, Gemeindearbeitern, Hausangestellten, Landarbeitern, Malern, Steinsetzern, Transportarbeitern, Zivilmusikern.

Aufgehoben bei: Bildhauern, Böttchern, Brauerei- und Mühlenarbeitern, Buchbindern, Gärtnern, Glasern, Handlungsgehilfen, Holzarbeitern, Hutmachern, Kürschnern, Lederarbeitern, Lithographen, Maschinisten, Notenstechern, Porzellanarbeitern, Sattlern, Schiffszimmerern, Schneidern, Schuhmachern, Steinarbeitern, Tabakarbeitern, Tapezierern, Textilarbeitern, Töpfern.

Wird in der bisherigen Höhe weitergezahlt bei: Bäckern, Bergarbeitern, Buchdruckern, Dachdeckern,

Fabrikarbeitern, Fleischern, Glasarbeitern, Kupferschmieden, Metallarbeitern, Xylographen, Zimmerern.

Arbeitslosenunterstützung.

Nicht eingeführt bei: Dachdeckern, Hausangestellten, Landarbeitern, Malern, Schneidern, Steinarbeitern, Steinsetzern, Zivilmusikern.

Herabgesetzt bei: Asphalteuren, Bauarbeitern, Bergarbeitern, Buchbindern, Buchdruckern, Buchdruckereihilfsarbeitern, Fleischern, Friseurgehilfen, Gärtnern, Gastwirtsgehilfen, Glasarbeitern, Glasern, Handlungsgehilfen, Holzarbeitern, Hutmachern, Kürschnern, Lederarbeitern, Lithographen, Maschinisten, Notenstechern, Porzellanarbeitern, Sattlern, Schuhmachern, Tabakarbeitern, Tapezierern, Textilarbeitern, Xylographen, Zimmerern (ab 28. September).

Wird in der bisherigen Höhe weitergezahlt bei: Bäckern, Bildhauern, Böttchern, Brauereiarbeitern, Bureauangestellten, Fabrikarbeitern, Gemeindearbeitern, Kupferschmieden, Metallarbeitern, Schiffszimmerern, Töpfern, Transportarbeitern.

Als Notstandsunterstützung neu eingeführt bei: Dachdeckern (für die ungünstigere Jahreszeit in Aussicht genommen), Malern, Schneidern (nur in Notfällen), Steinarbeitern.

Bezugsdauer gekürzt bei: Bildhauern.

Krankenunterstützung.

Nicht eingeführt bei: Xylographen, Zimmerern.

Aufgehoben bei: Asphalteuren, Bauarbeitern, Bildhauern, Böttchern, Buchbindern, Buchdruckereihilfsarbeitern, Bureauangestellten, Fabrikarbeitern, Fleischern, Friseurgehilfen, Gärtnern, Gastwirtsgehilfen, Glasarbeitern, Glasern, Handlungsgehilfen, Holzarbeitern, Hutmachern, Kürschnern, Lederarbeitern, Lithographen, Malern, Maschinisten, Metallarbeitern, Notenstechern, Porzellanarbeitern, Sattlern, Schiffszimmerern, Schuhmachern, Steinarbeitern, Tabakarbeitern, Tapezierern, Textilarbeitern, Töpfern, Transportarbeitern, Zivilmusikern.

Herabgesetzt bei: Bäckern, Bergarbeitern, Buchdruckern, Gemeindearbeitern, Hausangestellten, Schneidern.

Wird in der bisherigen Höhe weitergezahlt bei: Brauereiarbeitern, Dachdeckern, Kupferschmieden, Landarbeitern, Steinsetzern.

Invalidenunterstützung.

Herabgesetzt bei: Lithographen, Notenstechern.

Wird in der bisherigen Höhe weitergezahlt bei: Buchbindern, Buchdruckern, Bureauangestellten, Hutmachern, Kupferschmieden.

Unterstützung in Sterbefällen.

Nicht eingeführt bei: Buchdruckereihilfsarbeitern, Hausangestellten, Xylographen, Zimmerern.

Aufgehoben bei: Asphalteuren, Bildhauern, Böttchern, Friseurgehilfen, Gärtnern, Holzarbeitern, Kürschnern, Lederarbeitern, Porzellanarbeitern, Sattlern, Schuhmachern, Tabakarbeitern, Transportarbeitern.

Herabgesetzt bei: Buchbindern, Dachdeckern, Gastwirtsgehilfen, Gemeindearbeitern, Hutmachern, Lithographen, Malern, Maschinisten, Steinarbeitern, Töpfern.

Wird in der bisherigen Höhe weitergezahlt bei: Bäckern, Bauarbeitern, Bergarbeitern, Brauereiarbeitern, Buchdruckern, Bureauangestellten, Fabrikarbeitern, Fleischern, Glasarbeitern, Handlungsgehilfen, Glasern, Kupferschmieden, Landarbeitern, Metallarbeitern, Notenstechern, Schiffszimmerern, Schneidern, Steinsetzern, Tapezierern, Textilarbeitern, Zivilmusikern.

Wird auch an die Angehörigen der im Felde gefallenen Mitglieder gezahlt bei: Handlungsgehilfen (nur an verheiratete), Notenstechern, Steinarbeitern (20 bis 30 Mk.).

Unterstützung in Notfällen.

Nicht eingeführt bei: Buchdruckern, Dachdeckern, Gemeindearbeitern, Handlungsgehilfen, Hausangestellten, Hutmachern, Kupferschmieden, Kürschnern, Landarbeitern, Lithographen, Notenstechern, Porzellanarbeitern, Schiffszimmerern, Xylographen, Zimmerern.

Aufgehoben bei: Bergarbeitern, Buchdruckereihilfsarbeitern, Fabrikarbeitern, Glasarbeitern, Glasern, Holzarbeitern, Lederarbeitern, Sattlern, Schuhmachern, Tabakarbeitern.

Herabgesetzt bei: Bildhauern, Gastwirtsgehilfen, Maschinisten, Schneidern, Textilarbeitern, Transportarbeitern.

Wird in der bisherigen Art und Höhe weitergezahlt bei: Asphalteuren, Bäckern, Bauarbeitern, Brauereiarbeitern, Buchbindern, Bureauangestellten, Friseurgehilfen, Gärtnern, Metallarbeitern, Steinarbeitern, Steinsetzern, Tapezierern, Töpfern.

Neu eingeführt bei: Böttchern, Fleischern (für Angehörige der Kriegsteilnehmer), Malern (desgleichen), Zivilmusikern (statt bisher von Fall zu Fall bis 50 Mk.: 3 Mk. bis 4 Mk. pro Woche).

Gemaßregeltenunterstützung.

Nicht eingeführt bei: Hausangestellten, Notenstechern, Xylographen.

Aufgehoben bei: Asphalteuren, Bergarbeitern, Bildhauern, Böttchern, Buchbindern, Buchdruckereihilfsarbeitern, Dachdeckern, Fabrikarbeitern, Fleischern, Friseurgehilfen, Gärtnern, Gastwirtsgehilfen, Gemeindearbeitern, Glasarbeitern, Glasern, Holzarbeitern, Hutmachern, Kürschnern, Landarbeitern, Lederarbeitern, Lithographen, Malern, Maschinisten, Metallarbeitern, Porzellanarbeitern, Sattlern, Schiffszimmerern, Schuhmachern, Tabakarbeitern, Tapezierern, Textilarbeitern, Töpfern, Transportarbeitern, Zivilmusikern.

Wird in der bisherigen Art und Höhe weitergezahlt bei: Bäckern, Bauarbeitern, Brauereiarbeitern (nur in besonderen Fällen nach Vorstandsbeschluß), Buchdruckern, Bureauangestellten, Handlungsgehilfen, Kupferschmieden, Schneidern, Steinarbeitern, Steinsetzern, Zimmerern.

Familienunterstützung für Kriegsteilnehmer.

Es zahlen:

Asphalteure: 2 Mk. pro Woche.

Bäcker: in Notfällen 10 Mk. pro Monat.

Bauarbeiter: einmalig im Oktober 10 Mk.

Bergarbeiter: 3 bis 4 Raten während des Krieges. Insgesamt sind für diese Unterstützung 1 Million Mark freigestellt.

Brauerei- und Mühlenarbeiter bei nachgewiesener Hilfsbedürftigkeit nach folgender Skala:

Es wird nur Staatsunterstützung gewährt

	Monatlicher Normalsatz	Erforderlicher Verbandszuschuß
Frau . . .	24,— Mk.	15,— Mk.
„ 1 Kind . .	30,— „	15,— „
„ 2 Kinder .	35,— „	14,— „
„ 3 „ .	40,— „	13,— „
„ 4 „ .	44,— „	11,— „
„ 5 „ .	48,— „	9,— „
„ 6 „ .	51,— „	6,— „
„ 7 „ .	54,— „	3,— „
„ 8 „	ist die Staatsunterstützung 57,— Mk.	

Der Gemeindezuschuß beträgt 30 Prozent.

	Monatlicher Normalsatz	Erforderlicher Verbandszuschuß
Frau	25,20 Mk.	13,50 Mk.
„ 1 Kind . .	31,— „	11,50 „
„ 2 Kinder .	36,30 „	9,— „
„ 3 „ .	41,10 „	6,— „
„ 4 „ .	45,90 „	3,— „
„ 5 „ ist die Unterstützung		50,70 Mk.

Der Gemeindezuschuß beträgt 50 Prozent.

	Monatlicher Normalsatz	Erforderlicher Verbandszuschuß
Frau	27,— Mk.	13,50 Mk.
„ 1 Kind . .	33,— „	10,50 „
„ 2 Kinder .	38,— „	6,50 „
„ 3 „ .	43,— „	2,50 „
„ 4 „ ist die Unterstützung		49,50 Mk.

Der Gemeindezuschuß beträgt 75 Prozent.

	Monatlicher Normalsatz	Erforderlicher Verbandszuschuß
Frau	28,50 Mk.	12,75 Mk.
„ 1 Kind . .	34,25 „	8,— „
„ 2 Kinder .	39,25 „	2,50 „
„ 3 „ ist die Unterstützung		47,25 „

Der Gemeindezuschuß beträgt 100 Prozent.

	Monatlicher Normalsatz	Erforderlicher Verbandszuschuß
Frau	30,— Mk.	12,— Mk.
„ 1 Kind .	35,— „	5,— „
„ 2 Kinder ist die Unterstützung		42,— „

Bureauangestellte: auf Antrag Notfallunterstützung.

Fabrikarbeiter: auf Antrag pro Monat 8 Mk. und für jedes Kind unter 14 Jahren 50 Pf. mehr.

Fleischer: Notfallunterstützung 6 Mk. pro Monat.

Friseurgehilfen: Für die Frau 6 Mk. und für jedes Kind 4 Mk. pro Monat.

Gärtner: 5 Mk. und für jedes Kind 1 Mk. pro Monat. In Städten, wie Leipzig, Hamburg, Hannover, in denen Staats- und Gemeindeunterstützung ausreichend sind, wird keine Verbandsunterstützung gezahlt. Desgleichen nicht an Familien, denen der Lohn voll oder zu einem bedeutenden Teil weitergewährt wird.

Gastwirtsgehilfen: 3 bis 4,50 Mk. pro Woche.

Gemeindearbeiter nach folgenden Bestimmungen:

1. Die Familien, welche von seiten des Reichs, des Staates und der Gemeinde Unterstützungen von zusammen 50 Proz. und mehr des bisherigen Lohnes beziehen, erhalten keine Unterstützung.

2. Alleinstehende Ehefrauen erhalten 4 Mk. Unterstützung pro Monat als Zuschuß zu den seitens der Behörden gezahlten Sätzen.

3. Ehefrauen mit Kindern, welche zur Reichsunterstützung von der Gemeinde einen Zuschlag, insgesamt aber weniger als 50 Proz. des bisherigen Lohnes, beziehen, erhalten vom Verbande einen Zuschuß von 5 Mk. und für jedes Kind bis zu 16 Jahren außerdem 50 Pf. pro Monat. Bezieht eine solche Ehefrau keinen Gemeindezuschlag, also ausschließlich nur die Reichsunterstützung, so erhält sie vom Verbande einen Zuschuß von 7 Mk. und für jedes Kind bis zu 16 Jahren 50 Pf. pro Monat.

4. Die Unterstützungen werden am Schlusse des Monats postnumerando ausgezahlt, und zwar an die Familien der bis zum 15. des Monats eingerückten Mitglieder im vollen Betrage; erfolgte die Einrückung des Mitgliedes erst nach dem 15. des Monats, so erhält dessen Familie die Hälfte der Unterstützung.

5. Vorbedingung für die Gewährung dieser Beihilfe ist, daß mindestens 26 Wochenbeiträge geleistet worden sind.

Glaser: 1 bis 2 Mk. pro Woche.

Holzarbeiter: 3 Mk. pro Woche.

Hutmacher: einmalige Notfallunterstützung von 8 Mk.

Kupferschmiede: aus einem besondern Notfonds und aus wöchentlichen Extrabeiträgen von 50 Pf. pro Monat 9 Mk. und für Kinder unter 15 Jahren 2 Mk.

Kürschner: die Hälfte der Arbeitslosenunterstützung, 12 bis 45 Pf. pro Tag, für jedes Kind unter 14 Jahren 50 Pf. pro Woche.

Maler: einmalig 5 bis 8 Mk. pro Woche.

Maschinisten und Heizer: in Notfällen 1 Mk. bis 1,50 Mk. pro Woche.

Sattler: in Notfällen von Fall zu Fall. Deckung aus freiwilligen Beiträgen.

Schiffszimmerer: einmalig am 19. September bis zu 8 Mk. für die Frau und 2 Mk. für jedes Kind. Eventuelle weitere Unterstützungen sollen aus Erträgnissen von Sammlungen gezahlt werden.

Schneider: im Bedürfnisfalle bis 5 Mk. auf die Dauer von 4 Wochen.

Steinarbeiter: einmalig im Monat Oktober 10 Mk.

Steinsetzer: Notfallunterstützung.

Tabakarbeiter: 1 Mk. pro Woche.

Tapezierer: in besonderen Notfällen.

Textilarbeiter: 1,20 bis 2,50 Mk. pro Woche.

Töpfer: in besonderen Notfällen.

Transportarbeiter: bei außerordentlicher Notlage einmalig bis zu 10 Mk.

Xylographen: 3 Mk. pro Woche.

Zimmerer: einmalig am 29. September 6, 7 und 8 Mk.

Zivilmusiker: 3 und 4 Mk. pro Woche.

Es zahlen die Unterstützung:

Laufend nach bestimmten Sätzen 15 Verbände: Asphalteure, Bergarbeiter, Brauerei- und Mühlenarbeiter, Friseurgehilfen, Gärtner, Gastwirtsgehilfen, Gemeindearbeiter, Glaser, Holzarbeiter, Kupferschmiede, Kürschner, Tabakarbeiter, Textilarbeiter, Xylographen, Zivilmusiker.

Einmalig nach bestimmten Sätzen 5 Verbände: Bauarbeiter, Maler, Schiffszimmerer, Steinarbeiter, Zimmerer.

Im Bedürfnisfalle nach bestimmten Sätzen 7 Verbände: Bäcker, Fabrikarbeiter, Fleischer, Hutmacher, Maschinisten, Schneider, Transportarbeiter.

Als Notfallunterstützung von Fall zu Fall 5 Verbände: Bureauangestellte, Sattler, Steinsetzer, Tapezierer, Töpfer.

Die Unterstützung ist nicht eingeführt bei 16 Verbänden: Bildhauer, Böttcher (es wurden in den ersten drei Wochen nach Ausbruch des Krieges 3 Mk. pro Woche gezahlt), Buchbinder, Buchdrucker, Buchdruckereihilfsarbeiter, Dachdecker, Glasarbeiter, Handlungsgehilfen, Hausangestellte, Landarbeiter, Lederarbeiter, Lithographen, Metallarbeiter (in einigen Zahlstellen wird aus freiwilligen Beiträgen eine Unterstützung im Bedürftigkeitsfalle gewährt), Notenstecher, Porzellanarbeiter, Schuhmacher.

Statistik und Volkswirtschaft.

Konventionen in der Konfektions- und Wäscheindustrie.

Seit Jahren besteht in der Damenkonfektion eine Konvention, welche die Lieferungsbedingungen den Detailgeschäften und den Stofflieferanten gegenüber geordnet hat.

In den letzten Jahren hat dieselbe auch einen Kampf gegen das „Schmuunwesen" geführt. Bisher ohne Erfolg. Dem Zwischenmeister wird ein bestimmtes Quantum Stoff gegeben, aus dem er eine bestimmte Anzahl Mäntel oder Kostüme anfertigen soll. Er bemüht sich nun, von dem Stoff größere Reste zu erübrigen, aus denen er dann für seine Rechnung Kostüme oder Mäntel anfertigt. Diese Waren sucht er dann an dieselben Detaillisten zu verkaufen, die auch von dem Grossisten Ware beziehen. Natürlich kann der Zwischenmeister billiger liefern, da er den Stoff ja nicht zu bezahlen braucht.

Um diese Praktiken der Zwischenmeister zu bekämpfen, haben die Unternehmer auf den Arbeitszetteln vermerkt, daß Stoffe und Zutaten stets Eigentum der Firma bleiben. Die Zwischenmeister machen doch „schmu". Auf gesetzlichem Wege durch Zivil- oder Strafgerichte ist ihnen nicht beizukommen, da sie ja berechtigt sind, den ganzen ihnen übergebenen Stoff zu verschneiden.

Daher sind die Fabrikanten dazu übergegangen, die Abnehmer der „Schmu"ware zu boykottieren, das heißt, die Mitglieder der Konvention dürfen diesen Abnehmern keine andere Ware liefern.

Die letzte Krise hat auch neue Gedanken in die Konvention hineingetragen. So wurde vorgeschlagen, die Fabrikanten durch Beschluß der Konvention zu verpflichten, 1. keine Ware auf Lager, sondern nur nach vorheriger Bestellung arbeiten zu lassen, 2. vor einem bestimmten Termin keine Ware unter Preis zu verkaufen oder den einzelnen Firmen vorzuschreiben, wieviel sie unter Preis verkaufen dürfen, und 3. die Umsätze der einzelnen Firmen festzusetzen, um so der Ueberproduktion vorzubeugen.

Alle diese Vorschläge wurden abgelehnt und die Fabrikanten hoffen, daß eine günstigere Konjunktur sie in Vergessenheit bringen werde. Das werden die führenden Fabrikanten nicht auf alle Zeiten wünschen. Die Vorschläge sind bloß gegenwärtig noch nicht ausführbar.

Auch die Herrenkonfektionsfabrikanten haben mit den Stoffgrossisten eine Konvention abgeschlossen. Neuerdings wird empfohlen, auch eine Konvention mit den Detaillisten zu schließen. Im „Jahrbuch für Handel und Industrie" wird hierüber gesagt: „Es scheint, als ob auch die Bekleidungsindustrie für eine von ihr ins Leben zu rufende Konvention reif sei, die zweifellos dazu beitragen würde, manche ungerechtfertigten Forderungen der Abnehmer, namentlich in bezug auf Zielausdehnung, auszumerzen, die der einzelne Verkäufer bisher wohl oder übel hat gewähren müssen."

Neben diesen Plänen wird der Gedanke erwogen, daß die Engrosgeschäfte eigene Detailgeschäfte einrichten und so den Zwischenhandel ausschalten. Jedenfalls laufen beide Pläne darauf hinaus, die Detailpreise zu beeinflussen. Auch der Umstand, daß große Detailkonfektionsgeschäfte entstanden sind, die Millionenumsätze erzielen, läßt es den Grossisten ratsam erscheinen, mit dem kaufenden Publikum in direkte Verbindung zu treten.

Ueber eine Konvention für die Herrenwäscheindustrie berichtete der „Confectionair" am 14. Mai. Die hier in Frage kommenden Fabrikanten von Berlin, Bielefeld und Aue im Erzgebirge haben einen „Verband Deutscher Herrenwäschefabrikanten" mit dem Sitz Berlin gegründet. Ein genauerer Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Konvention ist noch nicht festgesetzt, da zwei Berliner und zwei auswärtige Firmen dem Verbande noch nicht angehören. Es soll versucht werden, dieselben in Güte zum Anschluß zu bewegen. Die Konvention soll den Zweck verfolgen, die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Detaillisten einheitlich zu ordnen. Ferner soll auf die Gesetzgebung eingewirkt werden, „um einer weiteren Belastung der Herrenwäschefabrikanten vorzubeugen, die, sowohl was die Zölle für einzuführende Rohwaren als auch die Arbeitgeberlasten angeht, nahezu unerträglich geworden ist".

Ob die Behörden diesen Verband nun auch als einen Verein ansehen, „der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt"? Nach unserer Kenntnis handelt es sich hier durchweg um „Eingetragene Vereine".

Die Fabrikanten erklären, daß nicht daran gedacht wird, „den Zusammenschluß der deutschen Herrenwäschefabrikanten zu einer Hochtreibung der Verkaufspreise zu benutzen". Im Augenblick mag das noch richtig sein. Vorläufig hat der Verband der Wäschefabrikanten es durchgesetzt, daß die Buntdruckereien und Grossisten von den außenstehenden Wäschefabrikanten einen Strafpreisaufschlag von 20 Proz. auf Buntdruck erheben.

Für die Krawattenindustrie ist ein Kartell zwischen den Fabrikanten und Stofflieferanten zustande gekommen, das den Interessen beider Teile dienen soll. Demselben gehören nach dem Jahrbuch für Handel und Industrie 80 Proz. aller Krawattenfabrikanten Deutschlands an. Es wird dabei bemerkt, daß dieses Kartell, trotz starker innerer Kämpfe, fest entschlossen ist, sobald wie möglich geordnete Zustände zu schaffen. Die Stofflieferanten sollten die Rohware an die Außenseiter um 10 Proz. teurer als an die Kartellmitglieder verkaufen, wogegen die Fabrikanten den Händlern, welche die Kartellbedingungen anerkannten, die Waren 10 Proz. billiger geben wollten.

Hiergegen wehrten sich die Abnehmer mit dem Erfolg, daß die Krawattenfabrikanten auf den Treurabatt verzichteten und nur kurze Zahlungsfristen durchführten. Auf dieser Basis scheint das Kartell festere Gestalt anzunehmen. Es wäre zu wünschen, daß die Arbeiterinnen dieser Branche sich an ihren Arbeitgebern ein Beispiel nehmen. Fr. K.

Die Lage der Caféangestellten und Hoteldiener.

Der Verband der Gastwirtsgehilfen hatte dem achten Verbandstag zwei kleine statistische Arbeiten überreicht, welche der Beachtung der übrigen organisierten Arbeiterschaft empfohlen seien: „Statistische Erhebungen betreffend die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Caféangestellten" und „Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Hoteldiener, dargestellt in Tabellen und Erläuterungen".

Die Kardinalfrage dreht sich in beiden Arbeiten um das Kost- und Logiswesen und das Trinkgeldsystem mit seinen unausbleiblichen Begleiterscheinungen. Der Unterschied zwischen den für die Caféangestellten und die Hoteldiener ermittelten Arbeitszeiten ist so außerordentlich groß, daß es sich wohl verlohnt, dieses Phänomen etwas eingehender zu studieren. Die Arbeitszeit der Caféangestellten beträgt durchschnittlich „nur" 12—13 Stunden pro Tag bei min-

Zahl der Mitglieder, der zum Kriegsdienst Eingezogenen und der Arbeitslosen der Zentralverbände Anfang September 1914.

Lfd. Nummer	Verband der	Zahl der Mitglieder am Schlusse des 4. Quartals 1913	Zahl der von der Berichterstattung erfaßten Mitglieder	Zahl der eingezogenen Mitglieder		Zahl der Mitglieder nach Abzug der Eingezogenen*	Davon sind arbeitslos*		Ausgabe für Arbeitslosenunterstützung pro Woche Mk.	Von den zum Kriegsdienst Eingezogenen sind verheiratet
				absolut	in Proz.†		absolut	in Proz.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Asphalteure	1 275	—	244	19,1	1 031	198	19,2	438	180
2	Bäcker und Konditoren	28 754	[3]29 116	8 211	33,6	20 905	1 923	9,2	8 760	4 032
3	Bauarbeiter[1]	310 444	279 166	109 000	39,0	170 166	43 225	25,4	[12]250 000	87 200
4	Bergarbeiter	101 986	—	25 446	25,0	76 540	2 000	2,6	16 000	20 946
5	Bildhauer	3 716	3 593	760	21,2	2 833	1 432	50,5	6 200	398
6	Böttcher	8 632	—	1 925	22,3	6 707	664	9,9	6 000	?
7	Brauerei- u. Mühlenarbeit.[2]	51 317	43 517	11 594	27,4	31 923	655	2,1	[13] 7 000	8 707
8	Buchbinder	33 377	—	2 701	16,1	30 676	11 247	36,7	30 000	1 557
9	Buchdrucker	68 915	—	12 714	18,4	[4]56 201	16 855	30,0	[14]175 000	6 900
10	Buchdruckerei-Hilfsarbeiter	15 934	—	1 100	14,9	14 834	6 500	43,8	9 000	?
11	Bureauangestellten	8 414	6 623	1 013	16,1	5 610	225	4,0	930	766
12	Dachdecker	8 505	8 505	2 584	30,4	5 921	1 097	18,5	—	1 733
13	Fabrikarbeiter	208 314	144 856	44 429	35,2	100 427	23 788	23,7	97 175	32 000
14	Fleischer	6 557	6 827	3 634	56,5	3 193	35	1,1	60	1 163
15	Friseure	2 491	2 000	359	18,0	1 641	318	19,4	100	55
16	Gärtner	7 224	—	2 040	28,8	5 184	280	5,4	530	560
17	Gastwirtsgehilfen	16 025	12 087	2 871	25,4	[5] 9 216	2 833	30,7	7 000	1 141
18	Gemeindearbeiter	53 925	[3]54 522	13 856	26,2	40 666	543	1,3	7 560	10 104
19	Glasarbeiter[2]	18 251	16 377	3 383	21,8	12 994	8 269	63,6	20 000	2 240
20	Glaser	4 280	—	1 277	29,8	3 003	646	21,5	3 000	722
21	Handlungsgehilfen	24 809	24 612	1 705	15,4	22 907	937	4,0	1 800	1 102
22	Holzarbeiter	193 075	192 000	44 060	23,9	147 940	[8]51 370	34,7	213 000	30 400
23	Hutmacher	11 927	11 120	1 220	22,1	9 900	[9] 6 600	66,7	20 000	1 017
24	Kupferschmiede	5 337	[3] 5 529	1 421	25,6	4 108	[10] 270	6,6	2 250	832
25	Kürschner	3 952	3 904	495	19,1	3 409	553	16,2	1 400	302
26	Landarbeiter	20 267	—	3 354	17,2	16 913	247	1,5	—	2 711
27	Lederarb. u. Handschuhm.	16 481	12 810	3 190	28,5	9 620	2 513	26,1	12 405	2 549
28	Lithographen	16 533	16 328	3 454	21,2	[6]12 874	[11] 6 341	49,3	30 024	2 028
29	Maler	44 842	40 240	9 781	24,3	30 459	7 921	26,0	25 000	6 121
30	Maschinisten	26 267	—	6 421	24,4	19 846	1 423	7,2	8 250	5 187
31	Metallarbeiter	544 934	505 998	131 891	27,4	374 107	76 206	20,4	[15]436 752	?
32	Notenstecher	441	—	67	15,2	374	64	17,1	650	49
33	Porzellanarbeiter	16 972	15 599	2 700	22,1	[7]12 899	6 382	49,4	18 000	1 850
34	Sattler u. Portefeuiller	14 855	—	3 189	23,0	11 666	3 782	32,4	20 000	2 058
35	Schiffszimmerer	3 555	—	945	26,6	2 610	199	7,6	1 430	704
36	Schneider	48 712	—	10 823	27,2	37 889	8 464	22,3	—	6 825
37	Schuhmacher	44 363	—	6 500	18,2	37 863	5 949	15,7	28 800	4 675
38	Steinarbeiter	30 516	—	6 705	22,2	23 811	2 207	9,3	6 622	5 475
39	Steinsetzer	11 164	9 153	2 505	27,4	6 648	?	?	—	?
40	Tabakarbeiter	31 713	27 425	1 589	11,3	25 836	7 358	28,9	[16] 22 000	1 276
41	Tapezierer	10 164	—	2 493	25,0	7 671	2 514	32,8	8 200	1 297
42	Textilarbeiter	138 079	—	12 165	14,5	125 914	29 721	23,6	82 274	9 092
43	Töpfer	10 166	9 679	2 476	25,6	7 203	2 047	28,4	8 090	1 783
44	Transportarbeiter	229 427	215 804	61 247	29,6	154 557	16 682	7,7	54 770	40 829
45	Xylographen	422	—	72	17,1	350	210	60,0	1 650	34
46	Zimmerer	59 831	56 483	19 776	35,1	36 707	5 916	16,1	?	14 038
47	Zivilmusiker	2 086	—	370	17,7	1 716	1 517	88,4	—	307
	Zusammen	2 519 226	—	589 755	27,7	1 745 468	370 126	21,2	1 648 120	—

Anmerkungen. † Der Prozentsatz ist ermittelt nach Abzug der weiblichen Mitglieder von der Gesamtzahl (Spalte 3 oder 4). * Sofern von den Vorständen Mitteilungen über die Zahl der von der Erhebung erfaßten Mitglieder gemacht wurden, beziehen sich die Angaben in den Spalten 7 bis 9 auf die in der Spalte 4 verzeichneten Mitgliederzahlen. [1] Erhebung erfolgte am 20. August. [2] Erhebung erfolgte am 24. August. [3] Mitgliederzahl am Schlusse des 2. Quartals 1914. [4] Davon setzen aus oder arbeiten mit beschränkter Arbeitszeit 10 055 Mitglieder. [5] Ein erheblicher Teil der Mitglieder ist in anderen Berufen beschäftigt. [6] Davon arbeiten 3356 Mitglieder nur 1 bis 3 Tage und 2836 über 3 bis 6 Tage in der Woche. [7] Davon 5745 Mitglieder nur in teilweiser Beschäftigung. [8] Außerdem 5295 kranke Mitglieder. [9] Außerdem 200 kranke und invalide Mitglieder. [10] Davon 86 auf Reise. [11] Außerdem 341 kranke Mitglieder. [12] Wahrscheinlichkeitssumme; Höhe noch nicht genau festgestellt. [13] Erwerbslosenunterstützung. [14] Die Zuschüsse der Gauvereine zu der Ortsunterstützung sind in dieser Summe nicht einbegriffen. [15] Verausgabt in der Woche vom 15. August bis 22. August. [16] Die Ausgabe dürfte sich in den nächsten Wochen verringern, da die Arbeitslosigkeit abnimmt.

Wochen, mitunter von Monaten; dieses Trinkgeld, das fast stets die einzige Bareinnahme bildet, kann der Hoteldiener einfach nicht entbehren; denn der Gast zahlt natürlich nur an „seinen" Hoteldiener, der ihn die ganze Zeit über bedient hat. Und da ja in Mittel- und Großbetrieben fast jeden Tag und jede Stunde ein anderer Hotelgast abreist, muß der Hoteldiener schon aus diesem Grunde ständig zur Verfügung stehen, wozu ja auch die Beförderung des Gepäcks oder der Reisenden selbst von und zur Bahn gehören kann. Es ist also wohl verständlich, daß beispielsweise in den Berliner Großbetrieben, in denen die Hoteldiener aus denselben Gründen wie die Caféangestellten außer dem Hause schlafen, durch diese Maßnahme keine wesentliche Verkürzung der Arbeitszeit herbeigeführt wurde und die weiteren Folgeerscheinungen natürlich auch unterblieben.

Ist also im Hotelbetrieb auf eine durch die wirtschaftliche Entwickelung sich von selbst ergebende Verkürzung der Arbeitszeit zunächst wenigstens nicht zu rechnen, so ist dem Verband der Gastwirtsgehilfen durchaus zuzustimmen, wenn er ein Eingreifen der Gesetzgebung fordert; hier also, wo selbst die Macht der Organisation, die Selbsthilfe der zunächst Beteiligten, mangels Möglichkeit der Zusammenfassung der Kräfte zu versagen droht, hier kann die öffentliche Meinung einsetzen und die Gesetzgebung zwingen, auch für die Hoteldiener, wie überhaupt für das gesamte gastwirtschaftliche Personal gewisse Beschränkungen der Arbeitszeit einzuführen.

Schon aus diesen Gründen ist den beiden Schriften, welche an Interessenten unentgeltlich abgegeben werden, die weiteste Verbreitung zu wünschen.

Bergwerke und verwandte Betriebe in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Allgemeine Betriebszählungen, wie sie in Deutschland und einigen anderen Staaten Europas üblich sind, werden in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht vorgenommen. Dagegen finden in diesem Lande Zählungen der Industriebetriebe alle 5 Jahre statt*), ferner Zählungen der Bergbau-, Landwirtschafts- und Schiffahrtsbetriebe alle 10 Jahre. Ueber die Eisenbahnbetriebe geben die Jahresberichte der zwischenstaatlichen Verkehrskommission Aufschluß.

Die Ergebnisse der letzten Zählung der Bergwerke und verwandter Betriebe, die 1910 durchgeführt wurde und das Jahr 1909 betrifft, sind eben veröffentlicht worden. Es geht daraus hervor, daß in den Vereinigten Staaten — mit Ausnahme der außenliegenden Territorien Alaska, Porto Rico und Hawai — insgesamt 27 240 Bergwerke und Steinbrüche existierten, wovon 18 164 produktiv und 9076 oder 33,3 Proz. nicht produktiv waren. Ueberdies wurden 166 448 Petroleum- und Gasquellen gezählt, wovon alle bis auf 128 produktiv waren.

In allen Werken waren Mitte Dezember 1909 1 166 948 Personen beschäftigt, nämlich 33 691 Inhaber, 46 475 Angestellte und 1 086 782 Lohnarbeiter. In den produktiven Werken allein waren 1 139 332 Personen tätig, die sich nach der Stellung im Betrieb und dem Geschlecht wie folgt verteilten:

Stellung im Betrieb	Personen überhaupt	männl. Pers.	weibl. Pers.
Inhaber	29 922	28 571	1 351
Leitende Beamte	19 452	19 360	92
Schreiber u. andere Angestellte	24 675	22 314	2 361
Lohnarbeiter	1 065 238	1 065 238	—
Davon über 16 Jahre alt	1 057 132	1 057 132	—
weniger als 16 J. alt	8 151	8 151	—

*) Vgl. „Corresp.-Bl.", Nr. 42, Jahrg. 1913.

Von allen Beschäftigten waren 4,3 Proz. Betriebsinhaber und leitende Beamte, zweitens 2 Proz. Schreiber usw. und 93,5 Proz. Lohnarbeiter. Weibliche Personen werden als Lohnarbeiter nicht beschäftigt und die Zahl der lohnarbeitenden Knaben ist gering.

Der Kohlenbergbau ist der weitaus wichtigste Zweig dieser Wirtschaftsgruppen, denn von allen in den produktiven Werken beschäftigten Personen trafen auf den Kohlenbergbau 67,7 Proz., auf die Petroleum- und Gasquellen 5,5 Proz., auf den Kupferbergbau 4,9 Proz., auf den Eisenerzbau 4,8 Proz. usw.

Die absolute Zahl der in jedem der wichtigeren Zweige des Bergbaus und verwandter Betriebe beschäftigten Personen, sowie die Zahl der Lohnarbeiter, ist in der nächsten Tabelle angegeben:

	Beschäft. Pers. überhaupt	Davon absolut	Lohnarbeiter in Proz.
Kohlenbergbau	770 681	743 293	96,4
Petroleum und Gasquellen	62 172	39 831	64,1
Kupferbergbau	55 258	53 143	96,2
Eisenerzbergbau	55 176	52 230	94,6
Bergbau auf Edelmetalle	43 191	37 815	87,6
Blei und Zink	24 397	21 603	88,5
Kalksteinbrüche	41 029	37 695	91,9
Granitbrüche	22 211	20 561	92,6

In der Petroleum- und Naturgasgewinnung herrscht der Kleinbetrieb vor und es sind in dieser Betriebsart sehr viele Inhaber tätig.

Von Interesse sind auch die folgenden Zahlen, welche den Umfang der Beschäftigung von Lohnarbeitern über und unter Tag veranschaulichen:

	Ueber Tag	Unter Tag
Ueber 16jähr. männl. Personen	361 928	695 204
Davon: Maschinisten, Heizer und Handwerker	93 586	9 933
Bergarbeiter*) und Steinbrecher	78 380	549 133
Andere	189 962	136 138
Knaben unter 16 Jahren	5 034	3 117
Zusammen	366 962	698 321

Etwa ein Drittel aller Lohnarbeiter (34,4 Proz.) waren ober Tag beschäftigt und zwei Drittel (65,6 Prozent) unter Tag. Die Beschäftigung von Knaben unter Tag ist in allen fortschrittlicheren Bergbaustaaten verboten.

Die Angaben über die Arbeitszeit betreffen — wie bei den industriellen Betrieben — lediglich die in jeder Unternehmung vorherrschende Arbeitsdauer; von den Petroleum- und Gasquellen, sowie von jenen Bergwerken und Steinbruchbetrieben, „in welchen alle Arbeiten von Kontrahenten ausgeführt werden", wurden Angaben über die Arbeitszeit nicht erhoben. Ein Teil der Unternehmungen umfaßt mehrere Werke.

Nach der täglichen Arbeitszeit der Mehrheit der beschäftigten Arbeiter gruppierten sich die Unternehmungen wie folgt:

Tägliche Arbeitszeit	Zahl der Unternehmungen	Prozentuale der Unternehmungen	Verteilung d. beschäftigten Arbeiter
Bis 8 Stunden	5876	48,2 Proz.	44,5 Proz.
Ueber 8 bis 9 Std.	1822	14,9 „	26,9 „
„ 9 „ 10 „	4393	36,0 „	27,5 „
„ 10 „ 11 „	31	0,3 „	0,3 „
„ 11 „ 12 „	70	0,6 „	0,8 „

*) Im Original: Miners and miners' helpers.

destens zwei ganzen Ruhetagen im Monat, die der Hoteldiener 16—17 Stunden pro Tag bei höchstens zwei halben Ruhetagen im Monat!

Die wichtigste Ursache dieses Unterschiedes ist die Gewährung bzw. Nichtgewährung von freiem Logis. In den Cafés wird, einschließlich des gesamten Küchenpersonals, nur an etwa 30 Proz. der Angestellten „Logis im Hause" gewährt, während von den Hoteldienern nahezu 90 Proz. im Hause schlafen; noch schärfer tritt der Unterschied zutage, wenn man erfährt, daß von den in 139 Betrieben gezählten 1224 Cafékellnern nur wohlgezählte 5 (fünf Personen) im Hause des Unternehmers wohnen. — Natürlich liegt die Nichtgewährung von Logis im Caféhausgewerbe in den meisten Fällen im wohlverstandenen Interesse des Unternehmers, da es diesem in der Regel gar nicht einfällt, etwa eine angemessene Entschädigung an Stelle des Logis zu zahlen; im Gegenteil, von den Kellnern erhalten mehr als die Hälfte auch keinerlei Beköstigung, geschweige denn einen Barlohn, — und von den übrigen Angestellten erhält der vierte Teil nur teilweise bzw. keinerlei Kost.

Die Caféhausbesitzer haben also nicht etwa das Kost- und Logissystem aufgehoben, um einen angemessenen Barlohn dafür zu gewähren, sondern sie schafften einfach die Gewährung von Naturalleistungen ab, der Angestellte mag selbst zusehen, wo er ein Unterkommen findet für die Nacht. (Oder bei Nachtgeschäften für den Tag.) Dieses Unterkommen zu finden ist in Großstädten, in denen sich die Cafés zumeist ja befinden, nicht immer ganz einfach oder jedenfalls nicht billig! Eben deshalb fanden sich bei der durch die teuren Bodenpreise bedingten intensiven Raumausnützung nicht mehr genügend wertlose Winkel innerhalb der Betriebe, welche zum Logis für die Angestellten gerade noch gut genug gewesen wären!

Mit der Aufhebung des Logissystems trat aber auch eine andere, natürlich ungewollte, Erscheinung zutage. In erster Linie konnten die Kellner einfach nicht mehr solange beschäftigt werden wie ehedem, als sie noch im Hause wohnten; und der Unternehmer beschäftigte nun einfach an Stelle je eines Kellners deren zwei und — schaffte auch die bisher gewährte Beköstigung ab. Da die Kellner ja gar nichts mehr kosteten, sondern teilweise noch Konsumenten sein mußten, hatte der Unternehmer das Interesse an einer langen Arbeitszeit des jeweiligen Kellners verloren; es ist also auch verständlich, daß aus vielen Betrieben berichtet wird, daß ständig mehr Kellner engagiert sind, als zur Bewältigung des Betriebes gebraucht werden, so daß die Kellner oft zwei- bis dreimal wöchentlich ausgehen oder richtiger gesagt „aussetzen" müssen, und nur allenfalls Sonnabends und Sonntags alle Mann gleichzeitig beschäftigt werden. Bei diesem System spart der Unternehmer die Löhne für Aushilfspersonal.

Diese aus den Verhältnissen heraus entsprungene Verkürzung der Arbeitszeit hatte wiederum andere unerwartete und dem Unternehmer unerwünschte Begleiterscheinungen im Gefolge: Die Cafékellner bekamen Zeit, sich auf sich selbst zu besinnen, Versammlungen zu besuchen, Flugschriften zu lesen usw.; mit einem Wort: sich zu organisieren. Wurden sie doch innerhalb der letzten Jahre zu wiederholten Malen widerspruchslos als die „Elitetruppen" des Verbandes der Gastwirtsgehilfen bezeichnet! Wenn auch dieser Ausdruck etwas überschwänglich sein mag, so hat er immerhin eine gewisse Berechtigung; denn die Cafékellner haben bis in die jüngste Zeit hinein auf schwierigem Gelände siegreiche Kämpfe geführt: In Pommern und in Posen, in den feudalsten Cafés des Berliner Westens sowohl als auch in der „freien" Schweiz! Bei fast allen ihren Bewegungen waren die Cafékellner mehr oder weniger auf ihre eigene straffe Organisation innerhalb des Verbandes der Gastwirtsgehilfen angewiesen, da für die Cafés die Arbeiterschaft als Konsumentenmacht wenig oder gar nicht in Betracht kommt.

Wie gewiß verständlich, fand die moderne Organisationsform am frühesten Eingang bei denjenigen Kellnern, welche in Saalgeschäften arbeiteten, und sei auch hierbei auf folgende Wechselwirkung hinzuweisen gestattet: Einesteils hatten jene Saalkellner bei Ausübung ihres Berufes Gelegenheit, aufklärende Vorträge gewerkschaftlicher und politischer Natur zu hören; zum anderen war es den Arbeitern als Gäste möglich, die berechtigten Forderungen der Kellner, die sich als Klassengenossen bekannt hatten, bei den Wirten durchdrücken zu helfen. Diese Taktik ist, wie schon gesagt, seitens der Cafékellner selten oder gar nicht anwendbar, um so ehrenvoller für sie, daß es ihnen trotzdem gelang, auf steinigem Boden nicht nur zu säen, sondern auch zu ernten, obgleich die centrale Organisation der Caféangestellten noch ziemlich jungen Datums ist.

Im Jahre 1908 schlossen sich die seit 1902 lokalorganisierten Berliner Caféangestellten dem Verbande der Gastwirtsgehilfen an; 1910 folgten die Cafékellner in Hamburg und von 1912 an wurde in den verschiedensten großen Städten die Organisation der Caféangestellten mit meist gutem Erfolg in die Wege geleitet; daß aber noch viel, sehr viel zu tun übrig bleibt, versteht sich am Rande.

*

Wie ganz anders liegen in fast jeder Beziehung die Verhältnisse bei den Hoteldienern! Seit dem im Jahre 1909 stattgefundenen Anschluß des „Verbandes deutscher Hoteldiener" an den „Verband der Gastwirtsgehilfen" ist es kaum gelungen, die damals schon organisiert gewesene Zahl von Hoteldienern bei der Stange zu halten, von nennenswerten Erfolgen auf organisatorischem Gebiete oder hinsichtlich Lohnbewegungen schon gar nicht zu reden. Doch diese an sich gewiß betrübende Erscheinung ist eben auch eine Folge der wirtschaftlichen Entwickelung und der für die Hoteldiener üblichen, schier unglaublichen, jedenfalls aber ungeheuren Arbeitszeit! Etwa 90 Proz. (neunzig) der Hoteldiener arbeiten **über 100 Stunden pro Woche**; bei einer derartigen Dienstleistung oder auch nur Arbeitsbereitschaft ist systematische Agitation, geregelterer Versammlungsbesuch und sonstige organisatorische Tätigkeit leider fast gar nicht durchführbar. Denn sonderbarerweise hat die auch im Hotelwesen deutlich erkennbare Tendenz zur Kapitalskonzentration, welche sich in Errichtung von Großbetrieben äußert, noch nicht vermocht, nennenswerte Umwälzungen in bezug auf Logissystem usw. herbeizuführen. Gewiß schlafen von 1807 befragten Hoteldienern auch schon 291 Personen in 82 Betrieben außer dem Hause; aber die eigenartige Entlohnungsform, das Trinkgeld, bringt es mit sich, daß der Hoteldiener trotzdem zur Leistung so unmenschlicher Arbeitszeiten gezwungen und bereit ist. Man vergegenwärtige sich folgendes: im Café, im Restaurant, bei der Versammlung oder beim Vergnügen zahlt der Gast seine Zeche und das Trinkgeld spätestens wenn er geht — im Hotel, wenn er abreist! Der Hotelgast zahlt aber das „Trinkgeld" meist für einen Aufenthalt von mehreren Tagen, oft von

destens zwei ganzen Ruhetagen im Monat, die der Hoteldiener 16—17 Stunden pro Tag bei höchstens zwei halben Ruhetagen im Monat!

Die wichtigste Ursache dieses Unterschiedes ist die Gewährung bzw. Nichtgewährung von freiem Logis. In den Cafés wird, einschließlich des gesamten Küchenpersonals, nur an etwa 30 Proz. der Angestellten „Logis im Hause" gewährt, während von den Hoteldienern nahezu 90 Proz. im Hause schlafen; noch schärfer tritt der Unterschied zutage, wenn man erfährt, daß von den in 139 Betrieben gezählten 1224 Cafékellnern nur wohlgezählte 5 (fünf Personen) im Hause des Unternehmers wohnen. — Natürlich liegt die Nichtgewährung von Logis im Caféhausgewerbe in den meisten Fällen im wohlverstandenen Interesse des Unternehmers, da es diesem in der Regel gar nicht einfällt, etwa eine angemessene Entschädigung an Stelle des Logis zu zahlen; im Gegenteil, von den Kellnern erhalten mehr als die Hälfte auch keinerlei Beköstigung, geschweige denn einen Barlohn, — und von den übrigen Angestellten erhält der vierte Teil nur teilweise bzw. keinerlei Kost.

Die Caféhausbesitzer haben also nicht etwa das Kost- und Logissystem aufgehoben, um einen angemessenen Barlohn dafür zu gewähren, sondern sie schafften einfach die Gewährung von Naturalleistungen ab, der Angestellte mag selbst zusehen, wo er ein Unterkommen findet für die Nacht. (Oder bei Nachtgeschäften für den Tag.) Dieses Unterkommen zu finden ist in Großstädten, in denen sich die Cafés zumeist ja befinden, nicht immer ganz einfach oder jedenfalls nicht billig! Eben deshalb fanden sich bei der durch die teuren Bodenpreise bedingten intensiven Raumausnützung nicht mehr genügend wertlose Winkel innerhalb der Betriebe, welche zum Logis für die Angestellten gerade noch gut genug gewesen wären!

Mit der Aufhebung des Logissystems trat aber auch eine andere, natürlich ungewollte, Erscheinung zutage. In erster Linie konnten die Kellner einfach nicht mehr solange beschäftigt werden wie ehedem, als sie noch im Hause wohnten; und der Unternehmer beschäftigte nun einfach an Stelle je eines Kellners deren zwei und — schaffte auch die bisher gewährte Beköstigung ab. Da die Kellner ja gar nichts mehr kosteten, sondern teilweise noch Konsumenten sein mußten, hatte der Unternehmer das Interesse an einer langen Arbeitszeit des jeweiligen Kellners verloren; es ist also auch verständlich, daß aus vielen Betrieben berichtet wird, daß ständig mehr Kellner engagiert sind, als zur Bewältigung des Betriebes gebraucht werden, so daß die Kellner oft zwei- bis dreimal wöchentlich ausgehen oder richtiger gesagt „aussetzen" müssen, und nur allenfalls Sonnabends und Sonntags alle Mann gleichzeitig beschäftigt werden. Bei diesem System spart der Unternehmer die Löhne für Aushilfspersonal.

Diese aus den Verhältnissen heraus entsprungene Verkürzung der Arbeitszeit hatte wiederum andere unerwartete und dem Unternehmer unerwünschte Begleiterscheinungen im Gefolge: Die Cafékellner bekamen Zeit, sich auf sich selbst zu besinnen, Versammlungen zu besuchen, Flugschriften zu lesen usw.; mit einem Wort: sich zu organisieren. Wurden sie doch innerhalb der letzten Jahre zu wiederholten Malen widerspruchslos als die „Elitetruppen" des Verbandes der Gastwirtsgehilfen bezeichnet! Wenn auch dieser Ausdruck etwas überschwänglich sein mag, so hat er immerhin eine gewisse Berechtigung; denn die Cafékellner haben bis in die jüngste Zeit hinein auf schwierigem Gelände siegreiche Kämpfe geführt: In Pommern und in Posen, in den feudalsten Cafés des Berliner Westens sowohl als auch in der „freien" Schweiz! Bei fast allen ihren Bewegungen waren die Cafékellner mehr oder weniger auf ihre eigene straffe Organisation innerhalb des Verbandes der Gastwirtsgehilfen angewiesen, da für die Cafés die Arbeiterschaft als Konsumentenmacht wenig oder gar nicht in Betracht kommt.

Wie gewiß verständlich, fand die moderne Organisationsform am frühesten Eingang bei denjenigen Kellnern, welche in Saalgeschäften arbeiteten, und sei auch hierbei auf folgende Wechselwirkung hinzuweisen gestattet: Einesteils hatten jene Saalkellner bei Ausübung ihres Berufes Gelegenheit, aufklärende Vorträge gewerkschaftlicher und politischer Natur zu hören; zum anderen war es den Arbeitern als Gäste möglich, die berechtigten Forderungen der Kellner, die sich als Klassengenossen bekannt hatten, bei den Wirten durchdrücken zu helfen. Diese Taktik ist, wie schon gesagt, seitens der Cafékellner selten oder gar nicht anwendbar, um so ehrenvoller für sie, daß es ihnen trotzdem gelang, auf steinigem Boden nicht nur zu säen, sondern auch zu ernten, obgleich die centrale Organisation der Caféangestellten noch ziemlich jungen Datums ist.

Im Jahre 1908 schlossen sich die seit 1902 lokalorganisierten Berliner Caféangestellten dem Verbande der Gastwirtsgehilfen an; 1910 folgten die Cafékellner in Hamburg und von 1912 an wurde in den verschiedensten großen Städten die Organisation der Caféangestellten mit meist gutem Erfolg in die Wege geleitet; daß aber noch viel, sehr viel zu tun übrig bleibt, versteht sich am Rande.

*

Wie ganz anders liegen in fast jeder Beziehung die Verhältnisse bei den Hoteldienern! Seit dem im Jahre 1909 stattgefundenen Anschluß des „Verbandes deutscher Hoteldiener" an den „Verband der Gastwirtsgehilfen" ist es kaum gelungen, die damals schon organisiert gewesene Zahl von Hoteldienern bei der Stange zu halten, von nennenswerten Erfolgen auf organisatorischem Gebiete oder hinsichtlich Lohnbewegungen schon gar nicht zu reden. Doch diese an sich gewiß betrübende Erscheinung ist eben auch eine Folge der wirtschaftlichen Entwickelung und der für die Hoteldiener üblichen, schier unglaublichen, jedenfalls aber ungeheuren Arbeitszeit! Etwa 90 Proz. (neunzig) der Hoteldiener arbeiten **über 100 Stunden pro Woche**; bei einer derartigen Dienstleistung oder auch nur Arbeitsbereitschaft ist systematische Agitation, geregelterer Versammlungsbesuch und sonstige organisatorische Tätigkeit leider fast gar nicht durchführbar. Denn sonderbarerweise hat die auch im Hotelwesen deutlich erkennbare Tendenz zur Kapitalskonzentration, welche sich in Errichtung von Großbetrieben äußert, noch nicht vermocht, nennenswerte Umwälzungen in bezug auf Logissystem usw. herbeizuführen. Gewiß schlafen von 1807 befragten Hoteldienern auch schon 291 Personen in 82 Betrieben außer dem Hause; aber die eigenartige Entlohnungsform, das Trinkgeld, bringt es mit sich, daß der Hoteldiener trotzdem zur Leistung so unmenschlicher Arbeitszeiten gezwungen und bereit ist. Man vergegenwärtige sich folgendes: im Café, im Restaurant, bei der Versammlung oder beim Vergnügen zahlt der Gast seine Zeche und das Trinkgeld spätestens wenn er geht — im Hotel, wenn er abreist! Der Hotelgast zahlt aber das „Trinkgeld" meist für einen Aufenthalt von mehreren Tagen, oft von

Wochen, mitunter von Monaten; dieses Trinkgeld, das fast stets die einzige Bareinnahme bildet, kann der Hoteldiener einfach nicht entbehren; denn der Gast zahlt natürlich nur an „seinen“ Hoteldiener, der ihn die ganze Zeit über bedient hat. Und da ja in Mittel- und Großbetrieben fast jeden Tag und jede Stunde ein anderer Hotelgast abreist, muß der Hoteldiener schon aus diesem Grunde ständig zur Verfügung stehen, wozu ja auch die Beförderung des Gepäcks oder der Reisenden selbst von und zur Bahn gehören kann. Es ist also wohl verständlich, daß beispielsweise in den Berliner Großbetrieben, in denen die Hoteldiener aus denselben Gründen wie die Caféangestellten außer dem Hause schlafen, durch diese Maßnahme keine wesentliche Verkürzung der Arbeitszeit herbeigeführt wurde und die weiteren Folgeerscheinungen natürlich auch unterblieben.

Ist also im Hotelbetrieb auf eine durch die wirtschaftliche Entwickelung sich von selbst ergebende Verkürzung der Arbeitszeit zunächst wenigstens nicht zu rechnen, so ist dem Verband der Gastwirtsgehilfen durchaus zuzustimmen, wenn er ein Eingreifen der Gesetzgebung fordert; hier also, wo selbst die Macht der Organisation, die Selbsthilfe der zunächst Beteiligten, mangels Möglichkeit der Zusammenfassung der Kräfte zu versagen droht, hier kann die öffentliche Meinung einsetzen und die Gesetzgebung zwingen, auch für die Hoteldiener, wie überhaupt für das gesamte gastwirtschaftliche Personal gewisse Beschränkungen der Arbeitszeit einzuführen.

Schon aus diesen Gründen ist den beiden Schriften, welche an Interessenten unentgeltlich abgegeben werden, die weiteste Verbreitung zu wünschen.

Bergwerke und verwandte Betriebe in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Allgemeine Betriebszählungen, wie sie in Deutschland und einigen anderen Staaten Europas üblich sind, werden in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht vorgenommen. Dagegen finden in diesem Lande Zählungen der Industriebetriebe alle 5 Jahre statt*), ferner Zählungen der Bergbau-, Landwirtschafts- und Schiffahrtsbetriebe alle 10 Jahre. Ueber die Eisenbahnbetriebe geben die Jahresberichte der zwischenstaatlichen Verkehrskommission Aufschluß.

Die Ergebnisse der letzten Zählung der Bergwerke und verwandter Betriebe, die 1910 durchgeführt wurde und das Jahr 1909 betrifft, sind eben veröffentlicht worden. Es geht daraus hervor, daß in den Vereinigten Staaten — mit Ausnahme der außenliegenden Territorien Alaska, Porto Rico und Hawai — insgesamt 27 240 Bergwerke und Steinbrüche existierten, wovon 18 164 produktiv und 9076 oder 33,3 Proz. nicht produktiv waren. Ueberdies wurden 166 448 Petroleum- und Gasquellen gezählt, wovon alle bis auf 128 produktiv waren.

In allen Werken waren Mitte Dezember 1909 1 166 948 Personen beschäftigt, nämlich 33 691 Inhaber, 46 475 Angestellte und 1 086 782 Lohnarbeiter. In den produktiven Werken allein waren 1 139 332 Personen tätig, die sich nach der Stellung im Betrieb und dem Geschlecht wie folgt verteilten:

Stellung im Betrieb	Personen überhaupt	männl. Pers.	weibl. Pers.
Inhaber	29 922	28 571	1 351
Leitende Beamte	19 452	19 360	92
Schreiber u. andere Angestellte	24 675	22 314	2 361
Lohnarbeiter	1 065 238	1 065 238	—
Davon über 16 Jahre alt	1 057 132	1 057 132	—
weniger als 16 J. alt	8 151	8 151	—

*) Vgl. „Corresp.-Bl.“, Nr. 42, Jahrg. 1913.

Von allen Beschäftigten waren 4,3 Proz. Betriebsinhaber und leitende Beamte, zweitens 2 Proz. Schreiber usw. und 93,5 Proz. Lohnarbeiter. Weibliche Personen werden als Lohnarbeiter nicht beschäftigt und die Zahl der lohnarbeitenden Knaben ist gering.

Der Kohlenbergbau ist der weitaus wichtigste Zweig dieser Wirtschaftsgruppen, denn von allen in den produktiven Werken beschäftigten Personen trafen auf den Kohlenbergbau 67,7 Proz., auf die Petroleum- und Gasquellen 5,5 Proz., auf den Kupferbergbau 4,9 Proz., auf den Eisenerzbau 4,8 Proz. usw.

Die absolute Zahl der in jedem der wichtigeren Zweige des Bergbaus und verwandter Betriebe beschäftigten Personen, sowie die Zahl der Lohnarbeiter, ist in der nächsten Tabelle angegeben:

	Beschäft. Pers. überhaupt	Davon absolut	Lohnarbeiter in Proz.
Kohlenbergbau	770 681	743 293	96,4
Petroleum und Gasquellen	62 172	39 831	64,1
Kupferbergbau	55 258	53 143	96,2
Eisenerzbergbau	55 176	52 230	94,6
Bergbau auf Edelmetalle	43 191	37 815	87,6
Blei und Zink	24 397	21 603	88,5
Kalksteinbrüche	41 029	37 695	91,9
Granitbrüche	22 211	20 561	92,6

In der Petroleum- und Naturgasgewinnung herrscht der Kleinbetrieb vor und es sind in dieser Betriebsart sehr viele Inhaber tätig.

Von Interesse sind auch die folgenden Zahlen, welche den Umfang der Beschäftigung von Lohnarbeitern über und unter Tag veranschaulichen:

	Ueber Tag	Unter Tag
Ueber 16jähr. männl. Personen	361 928	695 204
Davon: Maschinisten, Heizer und Handwerker	93 586	9 933
Bergarbeiter*) und Steinbrecher	78 380	549 133
Andere	189 962	136 138
Knaben unter 16 Jahren	5 034	3 117
Zusammen	366 962	698 321

Etwa ein Drittel aller Lohnarbeiter (34,4 Proz.) waren ober Tag beschäftigt und zwei Drittel (65,6 Prozent) unter Tag. Die Beschäftigung von Knaben unter Tag ist in allen fortschrittlicheren Bergbaustaaten verboten.

Die Angaben über die Arbeitszeit betreffen — wie bei den industriellen Betrieben — lediglich die in jeder Unternehmung vorherrschende Arbeitsdauer; von den Petroleum- und Gasquellen, sowie von jenen Bergwerken und Steinbruchbetrieben, „in welchen alle Arbeiten von Kontrahenten ausgeführt werden“, wurden Angaben über die Arbeitszeit nicht erhoben. Ein Teil der Unternehmungen umfaßt mehrere Werke.

Nach der täglichen Arbeitszeit der Mehrheit der beschäftigten Arbeiter gruppierten sich die Unternehmungen wie folgt:

Tägliche Arbeitszeit	Zahl der Unternehmungen	Prozentuale der Unternehmungen	Verteilung d. beschäftigten Arbeiter
Bis 8 Stunden	5876	48,2 Proz.	44,5 Proz.
Ueber 8 bis 9 Std.	1822	14,9 „	26,9 „
„ 9 „ 10 „	4393	36,0 „	27,5 „
„ 10 „ 11 „	31	0,3 „	0,3 „
„ 11 „ 12 „	70	0,6 „	0,8 „

*) Im Original: Miners and miners' helpers.

Im Anthrazitbergbau waren bloß 1,7 Proz. der Arbeiter in Unternehmungen mit vorwiegend 8stündiger Arbeitszeit beschäftigt, dagegen 97,9 Proz. in Unternehmungen mit 9—10stündiger Arbeitszeit und 0,4 Proz. in Unternehmungen mit längerer Arbeitszeit. Im Bergbau auf bituminöse Kohle waren beschäftigt in Unternehmungen mit vorherrschend höchstens 8stündiger Arbeitszeit 59,5 Proz., in Unternehmungen mit 8stündiger Arbeitszeit 13,9 Proz., in Unternehmungen mit 10- bis nicht ganz 12stündiger Arbeitszeit 25,7 Proz. und in Unternehmungen mit 12- oder mehrstündiger Arbeitszeit 0,9 Proz. der Arbeiter. Im Kupferbergbau haben 81,8 Proz. der Arbeiter den 8stündigen oder einen kürzeren Arbeitstag, in Eisenbergwerken wiegt die 10- bis nicht ganz 11stündige Arbeitsdauer vor (90,4 Proz. der Arbeiter).

Nach der Arbeiterzahl gruppierten sich die Unternehmungen wie folgt:

	Zahl der Unternehmungen überhaupt	Proz.	Zahl der Arbeiter in jeder Gruppe überhaupt	Proz.
keine Arbeiter	2 187	13,1	—	—
1—5 "	6 292	37,8	14 788	1,4
6—20 "	3 837	23,0	43 083	4,0
21—50 "	1 973	11,8	64 327	6,0
51—100 "	983	5,9	71 045	6,7
101—500 "	1 105	6,6	242 999	22,8
501—1000 "	155	0,9	110 191	10,3
Ueb. 1000 "	125	0,8	518 850	48,7

In den einzelnen Wirtschaftszweigen ist die Unternehmungsgröße sehr verschieden. In Betrieben mit über 1000 Arbeitern waren beschäftigt im Anthrazitbergbau 84,8 Proz. aller Arbeiter, im Bergbau auf bituminöse Kohle 48,2 Proz., im Kupferbergbau 75,8 Proz. und im Eisenerzbergbau 58 Proz., im Blei- und Zinkerzbergbau 20,9 Proz. Von den Arbeitern der Petroleum- und Naturgasgewinnung trafen 45,2 Proz. auf die Unternehmungen mit mehr als je 500 Arbeitern. Im Bergbau auf Edelmetalle waren 60,9 Proz. der Arbeiter in Unternehmungen mit je 50 oder mehr Arbeitern beschäftigt.

Der amtliche Zählungsbericht enthält auch umfassende produktionsstatistische Angaben, auf die wir die Interessenten verweisen, ohne an dieser Stelle selbst darauf eingehen zu wollen.

F.

Arbeiterbewegung.

Der Beschluß der Vorständekonferenz zur Familienunterstützung der Kriegsteilnehmer

ist in Nr. 38 leider unvollständig wiedergegeben worden, weshalb wir denselben im vollen Wortlaut wiederholen:

„Die Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände erklärt, daß, ehe die Unterstützung an die Familien der Kriegsteilnehmer durch das Reich und die Gemeinde ausgezahlt worden ist, eine vorläufige Hilfeleistung der Gewerkschaften in einzelnen Fällen angebracht war.

Nachdem vom Reich und zahlreichen Gemeinden die Unterstützung durchgeführt ist und sich ergeben hat, daß die Familien der Kriegsteilnehmer bei dieser Unterstützung zum Teil besser oder mindestens so gut gestellt sind als die Arbeitslosen und ihre Familien, hält die Konferenz es für dringend geboten, die Unterstützung der Familien der Kriegsteilnehmer dem Reich und den Gemeinden zu überlassen und die Mittel der Gewerkschaften zur Unterstützung der Arbeitslosen zu verwenden. Unterstützung an die Familien der Kriegsteilnehmer soll nur in besonderen Notfällen oder aus freiwilligen Beiträgen der Mitglieder gewährt werden.

Die Konferenz erwartet, daß alle Verbände dieser Aufforderung Folge leisten, damit die Einheitlichkeit der gewerkschaftlichen Organisation gewahrt wird.

An die Gemeinden, welche ihrer sozialen Pflicht, Zuschüsse zu der vom Reich den Familien der Kriegsteilnehmer gewährten Unterstützung zu leisten, noch nicht nachgekommen sind, richtet die Konferenz das dringende Ersuchen, diese Pflicht unverzüglich zu erfüllen."

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Centralverein der Bildhauer stellt allwöchentlich durch Fragekarten den Stand der Organisation fest. In der 36. Jahreswoche war der Mitgliederstand 2829 (ausschließlich der zum Heer einberufenen 769 Kollegen). Arbeitslos waren 1434 = 50,7 Proz., von denen 751 bezugsberechtigt sind.

Der Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter zählte am 12. September in 185 Zahlstellen mit 41 432 Mitgliedern (97 mit 10 [illegible]31 Mitgliedern haben nicht berichtet) 12 736 Einberufene, 583 Arbeitslose, 382 Kranke und 27 731 in Arbeit Stehende.

Im Deutschen Buchbinderverband waren am 19. September 3197 Mitglieder zum Militärdienst einberufen und 10 196 arbeitslos. Der Vorstand hebt mit Wirkung ab Ende September die am 9. August beschlossene Kriegsunterstützung auf. Die Arbeitslosenunterstützung wird vom gleichen Zeitpunkt auf zwei Drittel der Tagessätze und Gesamthöhe herabgesetzt. Die Unterstützungswoche wird zu 6 Tagen berechnet. Um die Arbeitslosen möglichst lange unterstützen zu können, wird ein freiwilliger Extrabeitrag ausgeschrieben. — Die Abrechnung vom 2. Quartal 1914 schloß mit einem Mitgliederstand von 32 381 ab.

Der Centralverband der Fleischer hat 55,4 Proz. seiner Mitglieder im Kriegsdienst. Infolge der starken Anteilnahme der Berufsangehörigen fehlt es im Lande derart an gelernten Arbeitskräften, daß der Vorstand Aufrufe nach Fleischergesellen veröffentlichen muß. Trotz dieser Kalamität auf dem Arbeitsmarkt haben einige Fleischerinnungen ihre Beschlüsse, keine im Centralverband organisierten Gesellen zu beschäftigen, noch nicht aufgehoben.

Der Verband der Friseurgehilfen gibt die Zahl seiner Arbeitslosen auf rund 400 an. Die Ziffer sei nicht übermäßig hoch, doch seien Aushilfen jetzt kaum zu erlangen, so daß der Anteil der gänzlich Arbeitslosen erschreckend hoch sei.

Der Centralverband der Handlungsgehilfen hatte Ende Juni d. J. 26 054 Mitglieder, davon 11 048 männliche. Von letzteren waren am 10. September 1705 zum Kriegsdienst eingezogen. Als arbeitslos gemeldet waren 937 und zum 30. September gekündigt 524 Mitglieder. Der Verband hat eine Kriegsunterstützungskasse mit freiwilligen Beiträgen errichtet, der allein aus Berlin schon über 3600 Mk. an Beiträgen zugeflossen sind.

Der Deutsche Holzarbeiterverband zählte am 12. September 38 428 Einberufene und 40 193 Arbeitslose.

Im Verband der Hut- und Filzwarenarbeiter waren am 20. September von

10 868 Mitgliedern 1066 zum Kriegsdienst eingezogen und 5862 arbeitslos.

Der Verband aller in der Leder- und Lederhandschuhindustrie beschäftigten Arbeiter schloß das 2. Quartal d. J. mit einem Mitgliederbestand von 16 249. Das Quartal brachte eine Verringerung um 158 Mitglieder.

Der Verband der Maler hat die bis zum 19. September geleistete Arbeitslosenunterstützung in eine außerordentliche Notstandsunterstützung umgewandelt. Die Unterstützungssätze bleiben dieselben wie bisher.

Der Metallarbeiterverband hatte in der vierten Kriegswoche unter 392 468 an der Erhebung beteiligten Mitgliedern 73 895 Arbeitslose. Zum Kriegsdienst waren bis zu dieser Zeit bereits 143 343 Mitglieder einberufen.

Der Tabakarbeiterverband hebt vom 3. Oktober ab die Unterstützung der Familien der zur Heerespflicht eingezogenen Mitglieder auf.

Der Deutsche Textilarbeiter-Verband hat eine Eingabe an das Reichsamt des Innern um Maßnahmen zur Einschränkung der enormen Arbeitslosigkeit in der Textilindustrie gerichtet. Es wird darin die vorübergehende Beschränkung der Arbeitszeit auf höchstens 8 Stunden pro Tag vorgeschlagen, um dem Mißstand entgegenzuwirken, daß in 44 von 119 mit Militäraufträgen bedachten Textilorten mit Ueberstunden gearbeitet wird, während in den übrigen Orten große Arbeitslosigkeit herrscht. Auch möchten die Eisenbahnverwaltungen angewiesen werden, den auswärts beschäftigten Textilarbeitern einmalige freie Fahrt zum Arbeitsort zu gewähren.

Einigungs- und Tarifämter.

Kriegsmaßnahmen im Malergewerbe.

Auf das Malergewerbe, das in der Hauptsache ein Luxus- und zum Teil ein Baunebengewerbe ist, mußte der Kriegsausbruch naturgemäß sehr stark wirken. Das veranlaßte den Vorstand des Malerverbandes, schon Mitte August mit den am Reichstarifvertrag für das Malergewerbe beteiligten Verbänden in Verbindung zu treten und ein gemeinsames Vorgehen anzuregen für: Beschaffung von Arbeitsgelegenheit durch gemeinsame Eingaben, Sicherung der tariflichen Bedingungen, Verkürzung der Arbeitszeit, Verbot der Ueberstunden- und Sonntagsarbeit und anderes mehr. In einer Aussprache der Organisationsvorsitzenden am 28. August einigte man sich dann dahin, daß der Arbeitgeberverband sofort einen Aufruf an die Malermeister erlassen sollte, in dem es heißt:

Dringend müssen wir warnen, an dem bestehenden Reichstarifvertrag zu rütteln. Der Krieg hat diesen Vertrag nicht aufgehoben, er besteht, wie alle Verträge im Rechtsleben, weiter. Auch sogenannte Notstandsarbeiten können ihn nicht außer Kraft setzen.

Wir empfehlen unsern Mitgliedern weiter, die Arbeitszeit nach Möglichkeit zu verkürzen, um so für die arbeitslosen Gehilfen wenigstens teilweise Arbeitsgelegenheit zu schaffen.

Die vielfach an uns gestellten Anfragen (!!), ob während des Krieges niedrigere Lohnsätze gezahlt werden können, müssen wir auf das entschiedenste verneinen. Es wäre unmoralisch und höchst unpatriotisch, wenn Arbeitgeber die Notlage der Arbeiter ausnutzen wollten, um die Löhne herunterzudrücken. Die Verteuerung der Lebensmittel wirkt auf unsere Gehilfen um so mehr, als diese infolge der schlechten Arbeitsgelegenheit in den letzten Jahren Ersparnisse nicht machen konnten. Jeder Gehilfe, der sich zu niedrigeren Löhnen anbietet als der Tarif es vorsieht, macht seinen Kollegen genau so gut Schmutzkonkurrenz als die uns leider durch unsere Fachpresse so oft gekennzeichneten Meister. Wenn wir auf der einen Seite solche Handlungsweise verurteilen, dürfen wir sie anderseits nicht gutheißen, um so mehr, als Angebote der Gehilfen auf Lohnminderung nur durch die äußerste Not hervorgerufen werden. Als selbstverständlich muß es gelten, daß in der jetzigen Zeit der Arbeitslosigkeit Ueberstunden und Sonntagsarbeit zu unterbleiben haben.

Ferner wurde vereinbart, daß die Vorstände des Arbeitgeberverbandes an den einzelnen Orten unverzüglich mit den Gehilfenorganisationen über die aufgeführten Angelegenheiten, insbesondere über die Verkürzung der Arbeitszeit usw. verhandeln sollten. Das ist in den seitdem verflossenen Wochen vielfach geschehen, so daß gegenwärtig in 38 Orten, meist Großstädten, darunter Berlin, Leipzig, Dresden, Frankfurt a. M., Stuttgart, Bremen usw. acht, teilweise auch sieben und sechs Stunden gearbeitet wird. Wie der Verband der Maler festgestellt hat, ist es dadurch möglich gewesen, einem nicht unerheblichen Teil Arbeitsloser Arbeitsgelegenheit zu verschaffen.

Außerdem wurde gemeinsam eine Eingabe an alle Staats- und städtischen Behörden ausgearbeitet. In dieser heißt es u. a.:

„Dankbar erkennen wir an, daß von den Staatsbehörden und einer Reihe Gemeindeverwaltungen verfügt worden ist, daß alle projektierten Bauarbeiten unverzüglich wieder in Angriff genommen werden sollen. Von diesen Arbeiten bekommt naturgemäß das Malergewerbe erst in späterer Zeit einen Anteil ab. Schon jetzt ist die Hälfte der im Beruf tätigen Arbeitnehmer brotlos und alle Anzeichen sprechen dafür, daß die Arbeitslosigkeit noch einen größeren Umfang annehmen wird. Wir bitten daher, nach Möglichkeit alle Renovierungsarbeiten an städtischen und staatlichen Bauwerken jetzt vornehmen zu lassen."

Es wird in der Eingabe dann noch ersucht, Arbeiten nur an tariftreue Arbeitgeber zu vergeben und bekanntgegeben, daß die Arbeitszeit verkürzt und Ueberstunden- und Sonntagsarbeiten ausgeschaltet werden. Die Eingabe hat bereits eine Reihe besonderer Maßnahmen verschiedener Behörden ausgelöst.

Dem Vorgehen der am Reichstarifvertrag für das Malergewerbe beteiligten Organisationen haben sich auf weiteres Vorgehen des Vorstandes des Malerverbandes auch noch der Bund deutscher Dekorationsmaler und der Verband der Westdeutschen Malermeister — zwei Gegenorganisationen des Arbeitgeberverbandes — angeschlossen.

Rechtsfragen.

Der Lehrvertrag nach der Gewerbeordnung und der Krieg.

Verschiedene Anfragen nach der Giltigkeit des Lehrvertrages in der gegenwärtigen Zeit veranlassen uns zu folgenden Feststellungen:

Zur Giltigkeit eines Lehrvertrages ist die schriftliche Form gesetzlich vorgeschrieben. Binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre muß der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen sein. Mangels schriftlicher Abfassung können aus dem Lehrvertrage irgendwelche Rechte und Pflichten nicht hergeleitet werden. Der Vertrag muß außer anderem die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrages zulässig ist, enthalten.

Durch den Lehrvertrag ist der Lehrherr verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterweisen. Der Lehrherr verpflichtet sich also zu höchst persönlichen Leistungen. Er kann jedoch auch durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten lassen.

Die Aufhebung des Lehrvertrages von seiten des Lehrherrn kann in denselben Fällen geschehen, in denen auch der Arbeitsvertrag nach § 123 G.O. aufgehoben werden kann. Die Liste der im § 123 aufgezählten Entlassungsgründe ist eine ausschließliche. Der wichtige Grund ist in ihr nicht enthalten, d. h. also, der Lehrvertrag kann aus dem, was man allgemein als „wichtigen Grund" annimmt, nicht gelöst werden. Unter den vereinbarten Entlassungsgründen, die, wie nochmals gesagt, im Lehrvertrag niedergelegt sein müssen, wird der Krieg aller Wahrscheinlichkeit nach auch nicht benannt sein.

Von seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältnis bei den im § 124 G.O. Ziffer 1, 3 und 5 erwähnten Fällen erfolgen und weiter auch dann, wenn der Lehrherr zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Bei dieser Rechtslage ergibt sich folgendes:

In all den Fällen, wo der Lehrherr die Ausbildung des Lehrlings bisher einem Dritten (Werkmeister usw.) übertragen hatte, wird der Lehrvertrag durch den ausgebrochenen Krieg nicht beeinflußt, auch dann nicht, wenn etwa der Lehrherr selbst zum Kriege eingezogen wird. Anders in den Fällen, wo der Lehrherr selbst die Ausbildung des Lehrlings leitete und nun durch seine Einberufung zum Kriege außerstande gesetzt ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen. In diesen Fällen kann sowohl der Lehrherr, gemäß der Vorschrift des § 323 B.G.B., wie der Lehrling gemäß der oben erwähnten Bestimmung über die Unfähigkeit des Lehrherrn zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen, den Lehrvertrag lösen. Nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes ist ein Vertragskontrahent von seinen Verpflichtungen frei, wenn die im Vertrag vorgesehene Leistung ihm unmöglich ist. Nur wenn diese Unmöglichkeit von der einen oder der anderen der vertragschließenden Parteien verschuldet ist, kann der von der Unmöglichkeit der Leistung betroffene Teil Schadenersatz begehren. Der Lehrherr, der zur Erfüllung seiner Wehrpflicht eingezogen wird, verschuldet dieses jedoch nicht. Er kommt einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung nach und ist dem Lehrling nicht zum Schadenersatz verpflichtet.

Hat der Lehrling ein Lehrgeld gezahlt, so muß der Lehrherr allerdings den entsprechenden Teil dieses Lehrgeldes dem Lehrling bzw. dessen gesetzlichem Vertreter zurückzahlen.

Das eben skizzierte Recht gilt nur in den Fällen, wo der Lehrherr die Ausbildung selbst leitete, also in erster Linie in den kleinen Handwerksbetrieben, wo ein Werkmeister usw., dem die Ausbildung der Lehrlinge obliegen könnte, nicht vorhanden ist.

Hinsichtlich der Lehrverträge im Handelsgewerbe ist die Rechtslage im wesentlichen die gleiche. Das Handelsgesetzbuch kennt den wichtigen Grund auch zur Aufhebung der Lehrverträge. Wann ein wichtiger Grund vorliegt, kann nicht generell gesagt werden; das muß jeweils unter Berücksichtigung der gesamten Sachlage geprüft werden.

Polizei, Justiz.

Sind unsere Gewerkschaften politisch?

Zu unserer in Nr. 38 veröffentlichten Notiz: „Gewerkschaften sind keine politischen Vereine" wird uns aus Kreisen der Gewerkschaften, die an dem jetzt durch Zurücknahme der behördlichen Verfügungen erledigten Verwaltungsstreitverfahren beteiligt waren, mitgeteilt, daß die polizeiliche Verfügung lediglich wegen des Krieges zurückgenommen sei. Die Polizei betrachte die betreffenden Vereine nach wie vor als politische Vereine und wolle nur wegen des gegenwärtigen Kriegszustandes die Angelegenheit nicht weiter verfolgen.

Wir erinnern uns, eine ähnliche Begründung bereits in der nationalen Tagespresse gelesen zu haben, und hielten es für leicht erklärlich, daß die Polizei für die Zurücknahme ihrer Maßregel die geeignete Begründung finden wird. Im übrigen muß man es ruhig abwarten, ob die Behörden wirklich nach dem Kriege den alten Verfolgungskurs gegen die Gewerkschaften wieder aufnehmen werden.

Kartelle und Sekretariate.

Gewerkschaftshäuser im Kriege.

Der Saal und die Fremdenzimmer des Aschaffenburger Gewerkschaftshauses sind dem Roten Kreuz für Lazarettzwecke zur Verfügung gestellt worden.

Genossenschaftliches.

Kriegsbeihilfen der Konsumgenossenschaften.

Das Tarifamt des Centralverbandes deutscher Konsumvereine hat in seiner Tagung vom 10. und 11. August beschlossen:

„Das Tarifamt erklärt: Genossenschaften, die an Kriegsteilnehmer oder deren Angehörige Unterstützungen zahlen oder Beiträge zur Kriegsbeihilfe leisten, sind nur berechtigt, Lohnabzüge zu dem Zwecke, die Mittel für diese Kriegsbeihilfen aufzubringen, vorzunehmen, wenn die in Frage kommenden Arbeiter und Arbeiterinnen sich damit einverstanden erklärt haben. In jedem Fall ist also die Zustimmung der beteiligten Arbeiter und Arbeiterinnen zu diesen Lohnkürzungen einzuholen."

Mitteilungen.

Unterstützungs-Vereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Berlin:	Scheurel, Hermann, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
Crefeld:	Faßbender, Georg, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
Dessau:	Blosfeld, Paul, Expedient.
Dresden:	Rausch, Bernhard, Angestellter des Centralbildungsausschusses.
Erfurt:	Ohse, Wilhelm, Arbeitersekretär.
Gießen:	Kiel, Alfred, Angestellter des Tabakarbeiterverbandes.
Hamburg:	Scheibel, Hugo, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Jeßnitz:	Müller, Friedrich, Geschäftsführer.
Neurode:	Küstos, Johann, Parteisekretär.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Nr. 41. 24. Jahrgang. **Berlin, den 10. Oktober 1914.**

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.	Redaktion: **P. Umbreit,** Berlin SO. 16, Engelufer 15.	Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Der Krieg und die sozialen Pflichten. V. (Schluß.)	569
Wirtschaftliche Rundschau	571
Statistik und Volkswirtschaft. Von der deutschen Landwirtschaft im Jahre 1913	573
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Die französischen Gewerkschaften und der Krieg. — Krieg und die italienische Bevölkerung	574
Polizei, Justiz. Sind unsere Gewerkschaften politisch?	576
Mitteilungen. Quittung der Generalkommission	576

Der Krieg und die sozialen Pflichten.

V. (Schluß.)

Als letzte, aber nicht geringste soziale Pflicht, die während des Krieges im Interesse der heimischen Volkswirtschaft zu erfüllen ist, bleibt die Arbeitslosenversicherung übrig. Wir nennen sie absichtlich an letzter Stelle, da wir das Hauptgewicht auf die Beschaffung von Arbeit legen möchten, nicht bloß der Arbeiter wegen, denen natürlich 4 Mk. verdienter Tagelohn lieber sein muß als 1—2 Mk. Arbeitslosenunterstützung, sondern zum Wohle der gesamten Gütererzeugung und Güterverteilung. Je mehr in diesen Zeiten an Gebrauchsgütern erzeugt werden kann, desto mehr können auch dem Konsum zugeführt werden, sei es zu Zwecken der Volksernährung, der Landesverteidigung, der öffentlichen Wohlfahrt oder des sonstigen Bedarfes. Ganz besonders wird auch der Produktion selbst damit gedient, denn jeder vermehrte Konsum löst neue Produktionskräfte aus und jeder Tagelohn fließt drei- bis viermal so stark in den Produktionsfonds zurück, als der bescheidene Betrag, mit dem ein Arbeitsloser sich begnügen muß.

Aber die Wiederbelebung der Produktion stößt auf Tausende von Schwierigkeiten. Bald fehlt es an Kohlen und Rohstoffen, bald an leitenden Kräften und gelernten Arbeitskräften, bald hindern Verkehrserschwerungen und Kreditschwierigkeiten das Geschäft, oft ist auch das alte Absatzgebiet während des Krieges verschlossen. Es bedarf einer völligen Neuorientierung unserer Industrie an die Bedürfnisse eines im Verteidigungszustande lebenden Volkes, einer Anpassung an neue Produktionsmöglichkeiten und -erfordernisse, und das dauert geraume Zeit. Solange können die arbeitslosen Arbeiter nicht warten, da es ihnen an dem Nötigsten zur Fristung des Lebens gebricht. Auch die Mittel der Gewerkschaften reichen nur für kurze Zeit und für die kärglichste Unterstützung. Angesichts dieser Situation wird die Arbeitslosenunterstützung zur dringenden Pflicht des Gemeinwesens.

Es ist anzuerkennen, daß schon beachtenswerte Anfänge auf diesem Gebiete zu verzeichnen sind. Eine Reihe von Gemeinden haben die Unterstützung ihrer durch den Krieg in Not geratenen Einwohner beschlossen. Einige Staatsregierungen und Provinzialverwaltungen haben den Gemeinden ihres Bezirks, die Arbeitslosenunterstützung gewähren, Hilfe zugesagt, sei es in Form von Zuschüssen oder zinslosen Darlehen. Auch einige Landesversicherungsanstalten haben den gleichen Weg beschritten und zahlen teils Arbeitslosenunterstützung an ihre arbeitslosen Versicherten, teils gewähren sie den Gemeinden Darlehen. Es fehlt also nicht an Initiative, aber was seither geschehen ist, das sind alles nur vereinzelte Maßnahmen, die wohl örtlich helfen, aber gegenüber dem allgemeinen Elend wenig bedeuten. Denn was will es besagen, wenn von zirka 60 deutschen Großstädten zirka 15 eine Arbeitslosenunterstützung eingeführt haben. Noch weit kläglicher ist das Verhältnis in den kleineren Städten. Ganz besonders schlimm sieht es indes in den Industriedörfern aus, wo es sich meist um arme Gemeinden handelt. Die Verwaltungen großer Städte vermögen mit Leichtigkeit einige Hunderttausend Mark für Notstandshilfe aufzuwenden, wohingegen kleine Gemeindeverwaltungen den Steuernausfall während des Krieges weit schmerzlicher empfinden und weder neue Steuern erheben können noch über billigen Kredit verfügen.

Es genügt nicht, daß hier und da etwas geschieht, sondern was geschieht, muß möglichst einheitlich geschehen, damit überall, wo es notwendig ist, geholfen werde. Heute entscheidet der Wohnort des Arbeiters darüber, ob er Anspruch auf eine öffentliche Arbeitslosenunterstützung erheben darf. Wer vor den Toren der Groß- oder Fabrikstadt wohnt, der kann vergebens warten, mag er gleich ein Menschenalter lang in der Stadt gearbeitet haben. Das Eingreifen der Landesversicherungsanstalten ist geeignet, bis zu einem gewissen Maße ausgleichend zu wirken, da ihre Versicherten nach dem Arbeitsort in Betracht kommen. Wenn aber in der Unterstützungspraxis der Gemeinden und der Versicherungsanstalten die verschiedenartigsten Grundsätze zur Geltung kommen, so ist das Zusammenarbeiten auf diesem Gebiete natürlich sehr erschwert. Noch schwieriger gestaltet sich die Praxis, wenn die Staatsregierungen und Provinzialverwaltungen den Gemeinden, denen sie Zuschüsse gewähren, Bedingungen auferlegen, die andere Gemeinden nicht zu erfüllen brauchen. Das alles ist geeignet,

die Initiative zur Verwirklichung der Arbeitslosenunterstützung zu lähmen, anstatt sie zu fördern.

Dazu kommt noch die weitere üble Wirkung, daß diese Art von Arbeitslosenfürsorge die Unterstützungsaktion der Gewerkschaften, der bewährtesten Träger der Arbeitslosenunterstützung, geradezu gefährdet. Die deutschen Gewerkschaften hatten schon vor dem Kriege ihre Arbeitslosenunterstützung vorbildlich entwickelt und von 1891—1913 nahezu 81 Millionen Mark für Arbeitslosenfürsorge verausgabt. Sie haben seit Beginn des Krieges, als ein Teil des Unternehmertums nichts Eiligeres zu tun hatte, als seine Betriebe zu schließen und seine Arbeiter ganz oder teilweise zu entlassen, ihre gesamte Vermögen in Höhe von zirka 88 Millionen Mark in den Dienst der Notstandsfürsorge gestellt. Im ersten Kriegsmonat waren sie fast die einzigen, die sich der Arbeitslosen annahmen. Sie haben damit der deutschen Volkswirtschaft einen ungeheuren Dienst geleistet, den nur derjenige richtig zu würdigen vermag, der die Situation der Gewerkschaften seit dem Kriegsausbruch beurteilen kann. Ein großer Teil der Gewerkschaftsgelder ist hypothekarisch oder in zinstragenden Papieren angelegt. Die Beleihung der letzteren ist mit großen Kosten, die Veräußerung mit großen Verlusten verbunden. Die Gewerkschaften haben beides nicht gescheut, um nur bares Geld für die Arbeitslosen zu beschaffen. Sie können füglich mit gutem Recht verlangen, daß ihre Arbeitslosenfürsorge bei der Organisation der öffentlichen Fürsorge berücksichtigt wird, daß die Gemeinden, Versicherungsanstalten und Regierungen mit ihnen Hand in Hand arbeiten, um eine wirklich durchgreifende Hilfe zu schaffen.

Leider geschieht heute vielerorts gerade das Gegenteil davon. Man beschließt städtische Unterstützungen und staatliche Zuschüsse mit der Maßgabe, den Unterstützungsbetrag, den ein Arbeitsloser von seiner Gewerkschaft erhält, auf die öffentliche Unterstützung voll anzurechnen. Man umgeht jede Verständigung mit den Gewerkschaften, umgeht die gewerkschaftliche Verwaltung bei der Auszahlung der Unterstützung, umgeht die gewerkschaftliche Arbeitslosenkontrolle, sucht also die Gewerkschaften, die Pioniere der Arbeitslosenversicherung, völlig kaltzustellen. Gleichwohl nimmt man deren Unterstützungen für die Gemeinde- und Staatsmittel voll in Anspruch. Dieses Verhalten entspricht dem gewerkschaftsfeindlichen Geist, der weite Verwaltungskreise vor dem Kriegsausbruch beherrschte, für den es aber jetzt in der Stunde der allgemeinen Gefahr für das Vaterland keine Stätte mehr geben sollte. Die Gewerkschaften hatten wahrlich Ursache genug, mit dem Gang der Dinge im Reiche unzufrieden zu sein. Sie mußten sich gegen eine Flut nachteiliger behördlicher Maßnahmen und Gerichtsurteile, gegen ungünstige Gesetze und drohende Gesetzesverschlechterungen wehren. Sie waren trotz dieser trüben Erfahrungen keinen Augenblick im Zweifel, wo ihr Platz in der Not des Vaterlandes sei und haben durch tatkräftige Hilfe bewiesen, daß das deutsche Volk auf sie rechnen kann. Sie haben seit dem Kriegsbeginn allwöchentlich mehr als 1½ Millionen Mark für Arbeitslosen- und Notstandshilfe aufgewendet und haben einzelne Organisationen, die unter dem Ansturm der Massenarbeitslosigkeit zu verbluten drohten, die Mittel zu weiterer Unterstützung gewährt. Die Gewerkschaftsangestellten haben sich Gehaltsverzichte bis zu 50 Proz. (25 Proz. im Minimum) auferlegt und einheitlich durchgeführt, um die Unterstützungsaktion zu fördern, und damit ein Beispiel gegeben, dessen Nachahmung noch heute von dem großen Heer der Gemeinde-, Staats- und Reichsbeamten vergeblich erwartet wird. Die Gewerkschaften haben, noch ehe sich im Schoße einzelner Gemeinden die Initiative zu öffentlicher Unterstützung regte, ihren Mitgliedern, die in Arbeit befindlich sind, neben den regelmäßigen Beiträgen ganz erhebliche Extrabeiträge auferlegt. Nur durch diese äußerste Anspannung aller Kräfte war und ist es ihnen möglich, im ganzen Reiche, soweit der Einfluß ihres verzweigten Netzes von Verwaltungsstellen reicht, die Unterstützungsaktion aufrechtzuerhalten. Und trotz dieser wahrhaft vaterländischen Wirksamkeit müssen sie sich von einer engherzigen Bureaukratie in solch verletzender Weise beiseite schieben lassen.

Das Verhalten dieser Gemeinde- und Staatsbehörden ist aber nicht bloß gewerkschaftsfeindlich, — es ist auch recht kurzsichtig und gemeinschädlich. Denn es bedarf doch wirklich keiner allzugroßen Weitsicht, um zu erkennen, daß die Gewerkschaften bei solcher Behandlung ihrer Mitglieder nicht lange imstande sein werden, ihre Unterstützungsaktionen aufrechtzuerhalten. Die gewerkschaftlichen Vermögen, soweit sie jetzt überhaupt flüssig gemacht werden können, reichen bis zu einem gewissen Termin, der bei den einzelnen Organisationen natürlich verschieden ist. Alles weitere hängt völlig von der Beitragszahlung während des Krieges, von den Einkünften an regelmäßigen und Extrabeiträgen seitens der beschäftigten Mitglieder ab. Es bedarf schon des allerstärksten Einflusses der Verwaltungen, um diese Mitglieder jetzt, bei geringeren Verdiensten und gesteigerten Lebensmittelpreisen, zur Zahlung der erhöhten Beiträge anzuhalten. Die Aufhebung oder Einschränkung verschiedener, liebgewonnener Unterstützungszweige zugunsten der Hilfe für die Arbeitslosen hat auch nicht beigetragen, die Zahlungslust allseitig zu steigern. Nun müssen die Mitglieder der Gewerkschaften es erleben, daß ihnen bei Arbeitslosigkeit die Gewerkschaftsunterstützung voll auf die öffentliche Unterstützung angerechnet wird. Den einzigen Vorteil, den sie während des Krieges von ihrer Organisation haben können, für die sie jahre- und jahrzehntelang Opfer gebracht haben und für die sie auch jetzt noch erhöhte Beiträge sich auferlegen, nimmt die Gemeinde für sich in Anspruch! Muß da nicht die Neigung zu weiterer Beitragszahlung erkalten und die ganze Finanzpolitik der Gewerkschaften während des Krieges lahmgelegt werden? Die Gewerkschaften werden durch solche Maßnahmen der Gemeinden geradezu abgeschlachtet und doch erwarten diese kurzsichtigen Verwaltungsbureaukraten, daß die Quelle, die ihre Gemeindekassen entlastet, auch weiterhin ergiebig fließt!

Die einzige Form der Arbeitslosenunterstützung, die diese gemeinschädlichen Wirkungen vermeidet, ist diejenige des Genter Systems, das auf dem Zusammenwirken der öffentlichen Arbeitslosenhilfe mit der Unterstützungsaktion der Gewerkschaften beruht. Die Gewerkschaften stellen den Gemeinden und Versicherungsanstalten ihren weitverzweigten Verwaltungsapparat, ihre praktischen Erfahrungen, ihre wirksame Kontrolle der Arbeitslosen zur Verfügung. Sie können durch ihre Unterstützungen

den Gemeinden noch immer erhebliche Summen ersparen, auch wenn diese Unterstützungen den Arbeitslosen nicht voll angerechnet werden. Selbst wenn man diese Unterstützungen noch zur Hälfte anrechnet, handelt es sich um bedeutende Ersparnisse. Recht und billig wäre es, sie so wenig als möglich anzurechnen, um den Antrieb zu freiwilliger Selbstversicherung zu stärken. Unbillig dagegen ist es, diejenigen Arbeiter, die sich große Opfer für diese Selbstversicherung auferlegen, durch Einziehung der daraus resultierenden Unterstützungen zugunsten der Gemeinde zu bestrafen.

Die Gewerkschaften werden sich gegen diese Gemeindepraktiken, die ihre ganze Arbeitslosenhilfe bedrohen, mit aller Einmütigkeit und Entschiedenheit zur Wehr setzen. Sie werden im äußersten Falle, wenn alle Mittel friedlicher Vorstellungen und der Einfluß der Gemeindevertretungen und der Reichsbehörden nicht ausreichen sollte, diese Gemeinden zu einer rücksichtsvolleren Handhabung der Arbeitslosenunterstützung zu bewegen, in solchen Gemeinden ihre Unterstützung ganz einstellen und ihre dortigen Mitglieder lediglich auf die öffentliche Arbeitslosenfürsorge verweisen. So ungern sie diesen Weg beschreiten, — die üblen Rückwirkungen für ihre Finanzkräfte sind leicht erkennbar, — so bleibt ihnen ein anderer Ausweg nicht übrig. Die Leidtragenden sind auf jeden Fall die Gemeinden, die in kurzsichtiger Verblendung ihre Arbeitslosenfürsorge auf gewerkschaftsfeindlicher Basis aufbauen möchten. Sie werden doppelt zahlen müssen und was sie schaffen, wird trotzdem halbes Stückwerk bleiben.

Weshalb aber, so fragen wir, läßt die verantwortliche Reichsleitung diesen Kleinkrieg gegen die Unterstützungsaktion der Gewerkschaften zu, ohne dagegen einzuschreiten? Die Arbeitslosenhilfe ist Reichssache, darin sind sich alle Kreise durchaus einig. Es fehlt dem Reich weder an der Möglichkeit noch an den nötigen Mitteln, sie durchzuführen. Die Zeichnung der Kriegsanleihe hat ihr ausreichende Mittel dazu an die Hand gegeben. Auf die Inanspruchnahme gemeindlicher und staatlicher Mittel braucht das Reich nicht zu verzichten; was die Versicherungsanstalten zur Verfügung stellten, ist auch nur Notbehelf. Vor allem aber bedarf es einer reichseinheitlichen Regelung, die u. E. nur im Sinne der Anerkennung der seitens der Gewerkschaften geleisteten Arbeit und deren Berücksichtigung erfolgen kann. Aber selbst wenn der Stellvertreter des Reichskanzlers, zurzeit der mächtigste Mann im Reiche, den Augenblick für eine Reichsarbeitslosenversicherung nicht günstig halten sollte, so müßte er sich die stetige Anregung der säumigen Gemeinden und Bundesstaaten und die Aufstellung einheitlicher Grundsätze für die Praxis, nach denen eine Lahmlegung der Gewerkschaften ausgeschlossen ist, angelegen sein lassen, denn was sich jetzt, im Anfangsstadium öffentlicher Arbeitslosenfürsorge, bereits gezeigt hat, ist für die Dauer absolut unhaltbar. Soziale Arbeit leisten heißt die Organisationen, die sich der sozialen Pflichterfüllung widmen, erhalten und fördern, nicht aber sie abschrecken von der Weiterarbeit und sie zur Untätigkeit verurteilen!

*

Wir haben in diesen Darlegungen versucht, die sozialen Pflichten, die unser Volk während des Krieges zu erfüllen hat, festzustellen und der praktischen Hilfsarbeit eine Reihe von Fingerzeigen zu geben. Manches davon mag bereits von der Praxis übernommen und durchgeführt sein, manches andere auf Schwierigkeiten stoßen, die im gegenwärtigen Moment kaum zu überwinden sind. Auch können wir nicht beanspruchen, erschöpfend gewesen zu sein. Wir haben aus unserem Gesichtskreis heraus die Maßnahmen, die uns geeignet scheinen, der deutschen Volkswirtschaft im allgemeinen und den notleidenden Volkskreisen im besonderen zu helfen, empfohlen. In anderen Wirkungskreisen mögen sich andere Gesichtspunkte ergeben, die nicht minder durchführbare und erfolgreiche Reformen nahelegen. Wir verzichten auch darauf, unsere Ausführungen in Leitsätzen ausklingen zu lassen, denn es handelt sich in diesem Augenblicke nicht um ein Programm, das agitatorisch verwirklicht werden soll, sondern um Vorschläge für die unmittelbare soziale Praxis. Wir bedauern, daß unsere Artikel einen etwas polemischen Ausklang erhalten mußten, denn nichts liegt uns in diesem Augenblick ferner als die Neigung zu inneren Reibungen. Wir schätzen jede ernste soziale Arbeit, die wirkliche Hilfe bringt, und sind weit entfernt davon, die Mitarbeit früherer Gegner zurückzuweisen oder anzufeinden. Wir fühlen uns auch frei von dogmatischer Einseitigkeit und fordern nur, daß das, was an sozialer Arbeit geleistet wird, ohne Voreingenommenheit und ohne Schädigung derjenigen Kräfte, die die Selbsthilfe der Arbeiterklasse verkörpern und erwecken, geschieht. Auch im Kriege soll die Sozialpolitik eine gesunde Sozialpolitik und keine Almosen- und Erdrosselungspolitik sein, denn die letztere kann niemals ein Volk gegen eine Welt von äußeren Feinden widerstandsfähig machen. Sozialpolitik durch das Volk, nicht gegen das Volk, das ist die große Aufgabe, die uns dieser Weltkrieg gestellt hat. Und wir würden uns nicht vorbehaltlos in den Dienst dieser Aufgabe gestellt haben, wenn wir nicht das Vertrauen hätten, daß im deutschen Volke die Kräfte vorhanden sind, sie zu lösen. Dieses Vertrauen gab uns die Einmütigkeit, mit welcher das Volk sich gegen seine Friedensstörer erhob und die weitere Einmütigkeit, alle Fehden im Innern ruhen zu lassen. War es möglich, Vergangenes so rasch zu überwinden, so ist es auch möglich, die Kräfte jetzt zu überwinden, so ist es auch möglich, die Kräfte jetzt zusammenzufassen, zum Segen der gesamten Nation.

Wirtschaftliche Rundschau.

Die Getreidepreise und das Eingreifen des Staates — Brotgetreideproduktion und Bedarf — Der Zuckermarkt — Roheisenproduktion.

Die letzten Wochen haben eine starke Preiserhöhung für Getreide gebracht, so daß sowohl die weitsichtigeren Landwirtschaftsvertreter wie die anfangs stärker widerstrebenden leitenden Handelskreise selber die Festsetzung von Höchstpreisen durch die Behörden verlangen. Starke plötzliche Ankäufe der Militärverwaltung am Kriegsbeginn, die notgedrungen langsamere Erledigung des Ausdrusches bei der schwächeren ländlichen Arbeiterzahl und bei dem Andrang der folgenden übrigen Erntearbeiten, bis zur Hereinbringung der Kartoffeln und Rüben und der Neubestellung der Felder, ferner die langandauernden, immer von neuem sich zeitweise wiederholenden Schwierigkeiten des Landtransportes mögen für die jüngste Preissteigerung als normalere Ursachen in Rechnung gesetzt werden. Zum guten Teile jedoch handelt es sich dabei um spekulative Machenschaften, die bei der weitgehenden Desorga-

obenan steht und auch die anderweite Verwendung durchaus nicht vollständig stocken kann, so werden schon die Septemberziffern wahrscheinlich wesentlich anders aussehen.

Berlin, 6. Oktober 1914.

Max Schippel.

Statistik und Volkswirtschaft.

Von der deutschen Landwirtschaft im Jahre 1913.

In der Landwirtschaft kam im Berichtsjahre zu den steigenden Preisen und Erträgen der letzten Jahre die geradezu phänomenale Rekordernte des Jahres 1913. Obschon die reiche Ernte im Körner- und Hackfrüchtebau die Preise etwas drückte, glich der überreichliche Ertrag den geringen Preisausfall in hohem Maße wieder aus. Die Gesamterntemenge der wichtigsten Nährfrüchte für Menschen und Vieh betrug in den letzten vier Jahren in Tonnen (zu 1000 Kilogramm):

	1910	1911	1912	1913
Roggen	10 511 000	10 866 000	11 598 000	**12 220 000**
Weizen	3 861 000	4 066 000	4 361 000	**4 656 000**
Sommergerste	2 903 000	3 160 000	3 482 000	**3 673 000**
Hafer	7 900 000	7 704 000	8 520 000	**9 714 000**
Kartoffeln	43 468 000	34 374 000	50 209 000	**54 121 000**
Wiesenheu	28 250 000	19 975 000	27 682 000	**29 185 000**

Diese Riesenmehrerträge wurden erwirtschaftet, obwohl die Ernteflächen mit Ausnahme von Roggen und Wiesenheu sich nicht veränderten. Die Anbaufläche für Roggen vermehrte sich in dem gesamten Zeitraum von 6 187 000 auf 6 414 000 Hektar. Dagegen verminderten sich die Wiesenflächen von 5 965 000 auf 5 923 000 Hektar.

Die Preise, die 1912 eine schwindelnde Höhe erreicht hatten, gingen 1913 wieder zurück auf den Stand von 1911.

Eine erhebliche Preissteigerung gegen das Vorjahr verzeichnete Schlachtvieh. Die Preise stiegen zu einer noch nie erreichten Höhe.

Eine direkte Folge der riesenhaft gesteigerten Gewinne aus der Landwirtschaft ist der ungemein starke Güterhandel. Leider gibt es zur genauen Beurteilung der Gütergeschäfte so wenig eine verläßliche Statistik, wie über die gesamten landwirtschaftlichen Produktions- und Handelsvorgänge überhaupt. Urteilt man aber nach den Zeitungsberichten über Verkäufe landwirtschaftlicher Güter, dann handelt es sich bei den massenhaft gemeldeten Eigentumsübergängen um Preissteigerungen, die sich jährlich auf viele Millionen belaufen. Viele Großgüter wechselten den Besitzer in wenigen Jahren mehrmals und erlebten Preissteigerungen, die den ursprünglichen Kaufpreis um das Mehrfache überstiegen.

Angesichts dieser geradezu glänzenden Lage der Landwirtschaft ist es für die Arbeiter doppelt schmerzlich, bekennen zu müssen, daß für sie nahezu nichts an Lohnsteigerungen übrig geblieben ist. Die Arbeitgeber und ihre „wissenschaftlichen" Vertreter in den Landwirtschaftskammern und sonstigen landwirtschaftlichen Interessenvertretungen gingen ausgerechnet im Jahre der gewaltigsten Rekordernte daran die Lohnformen der landwirtschaftlichen Arbeiter zu verschlechtern. Der rapide Rückgang der Naturallöhnung zugunsten des Barlohnes und die damit eintretende größere Beweglichkeit der Landarbeiterfamilien soll mit Gewalt aufgehalten werden. Der wissenschaftliche Experte für die Landarbeiterfrage im preußischen Landesökonomiekollegium, Dr. Asmis, empfiehlt dringend weiteste Ausdehnung der Naturallöhnung: „Die Arbeitgeber werden bei ungünstiger Konjunktur nicht so stark durch die hohen Barlöhne belastet; die Leute arbeiten sorgfältiger, und in der Ernte bereitwilligst länger wie sonst üblich. Der Arbeiter, der durch ausgedehnte Kleinviehwirtschaft, durch Bebauung eines größeren Ackerstückes an das Gut gefesselt ist, „wird sich sehr viel schwerer zum Stellenwechsel entschließen als derjenige, der nur seinen wenigen Hausrat zusammenzupacken und im übrigen den verdienten Barlohn in die Tasche zu tun hat, um auf die nächste Stelle zu wandern."

Leider ist die Organisation der landwirtschaftlichen Arbeiter noch nicht in dem Maße entwickelt, um den agrarischen Bestrebungen auf Verschlechterung der Lohnformen mit dem nötigen Nachdruck entgegentreten zu können. Und die bisher von der gewerkschaftlichen Schulung noch Unberührten hindert die mangelnde Einsicht an der Beurteilung der eigenen materiellen Lage. Auf diese betrübliche Tatsache bauten auch die agrarischen Arbeitgeber, wenn sie im November 1912 in einer Konferenz im preußischen Abgeordnetenhaus im Beisein der preußischen Minister für die Landwirtschaft, das Innere und für Handel und Gewerbe, des preußischen Landesökonomiekollegiums, Vertreter der ländlichen Genossenschaften, des Bundes der Landwirte, der Deutschen Arbeitercentrale, des Verbandes öffentlicher Lebensversicherungsanstalten, des Vereins für ländliche Wohlfahrtspflege, des Pommerschen Bauherrnverbandes, des Kyffhäuserbundes Deutscher Landeskriegerverbände, des Förderungsausschusses für die vaterländische Arbeiterbewegung, des Reichsverbandes gegen die Sozialdemokratie, des deutschen Wehrvereins und andere ein konzentriertes Vorgehen gegen alle Organisationsbestrebungen der Landarbeiter verabredeten. Als wirksamsten Schutz gegen das Gift der gewerkschaftlichen Organisation bezeichnete der Direktor des Bundes der Landwirte, Freiherr v. Wangenheim, die Interessierung der Arbeiter am Ertrag des Bodens durch Landnutzung und ausgedehnte Naturallöhnung; daneben das Heranziehen der Arbeiter zu allen landwirtschaftlichen Vereinigungen, allerdings nur mit Abstufung, Einschränkung des Stimmrechts, um die Gefahr einer Majorisierung der Arbeitgeberminderheit für alle Zeit zu bannen.

Einige hundert mecklenburgische Gutsbesitzer und Domänenpächter konnten den erwarteten Einfluß auf die „unbotmäßigen" Gutsarbeiter nicht abwarten. Sie verpflichteten sich, solche Arbeiter, die wegen Verbandszugehörigkeit oder sonstiger Betätigung in der Arbeiterbewegung entlassen waren, nicht mehr einzustellen. Das Ministerium von Mecklenburg-Schwerin steifte den Arbeitgebern den Rücken, indem es an die Oberförstereien der Domänen den Befehl richtete, organisierte Waldarbeiter sofort zu entlassen. Den gleichen Standpunkt nahm der preußische Landwirtschaftsminister ein, der die Entlassung eines Forstarbeiters aus der Staatsforst und dessen nachträgliche Verfolgung in anderen Arbeitsstellen wegen dessen Zugehörigkeit zum Deutschen Landarbeiterverband ausdrücklich in einer Zuschrift an die Verbandsleitung billigte.

In den Heerbann, der sich der gewerkschaftlichen Organisation der Landarbeiter feindlich gegenüberstellt, ist im Berichtsjahr auch die längst fällige „christliche" — oder besser gesagt konservativzentrümliche — Organisation getreten. Mit süßsaurem Gesicht begrüßten die agrarischen Arbeitgeber die unter Führung des bekannten Franz

nisation der Börsen und Märkte und bei der Unregelmäßigkeit der Zufuhren leichter als sonst gelingen.

Zunächst seien nach der Reichsstatistik die wöchentlich sich folgenden Preise, und zwar für Berlin, mitgeteilt. Schon die Monatsdurchschnitte hatten sich zwischen Juli und August nicht unbeträchtlich erhöht: für Roggen von 173,66 auf 193,98 Mk. die Tonne, für Weizen von 206,30 auf 225,02 Mk. Dann notierte im Wochendurchschnitt (Mark pro Tonne):

	Roggen	Weizen
31. August bis 5. September	198,42	228,50
7. September bis 12. September	205,83	233,—
14. „ „ 19. „	212,67	240,33
21. „ „ 26. „	223,50	250,—
28. „ „ 3. Oktober	221,67	247,—

Die Berliner Preisdurchschnitte betrugen in den vorangegangenen Jahren 1913 und 1912: beim Roggen 164,3 und 185,8 Mk., beim Weizen 198,9 und 217,0 Mk. — und speziell im Monat September 1913 und 1912: beim Roggen 175,05 und 162,11 Mk., beim Weizen 214,56 und 198,42 Mk. Die höchsten Monatsdurchschnitte während dieser beiden letzten, an sich schon teuren Jahre erreichte der Roggen mit 199,07 Mark im Mai 1912, der Weizen mit 231,80 Mk. im Juni 1912. Man sieht, die Preistreiberei ist keine geringe, obwohl zu den Tatarennachrichten des Auslandes noch lange keine Veranlassung vorliegt.

Die alten Vorratsbestände wie die neuen Ernteergebnisse bieten zu solchen Preissteigerungen kaum irgendwelchen Anlaß. Nach den Rich. Calwerschen Monatsberichten, die jetzt als Sonderausgabe unter dem Titel „Das Wirtschaftsleben im Kriege" erscheinen, wird man etwa auf folgenden Ziffern fußen können: Die übernommenen Bestände aus der vorjährigen Ernte dürften noch auf acht Wochen für die Brotversorgung des deutschen Volkes ausreichen. Was die neue deutsche Ernte betrifft, so wird ihr Ertrag (abschließende amtliche Berechnungen liegen noch nicht vor) ungefähr dem des Jahres 1913 gleichzusetzen sein. „Damals ergab die amtliche Schätzung eine Brotgetreide- (Roggen- und Weizen-)Ernte von 17,31 Millionen Tonnen. Davon gehen als Aussaatquantum etwa 1,5 Millionen Tonnen ab, so daß rund 15,8 Millionen für die menschliche und tierische Ernährung und für gewerbliche Zwecke verbleiben. Für die menschliche Ernährung bedürfen wir bis zur nächsten Ernte höchstens 12,0 Millionen Tonnen, so daß, wenn die alte Ernte auch nur 1,0 Millionen beitragen sollte, die neue Ernte 11,0 Millionen Tonnen hergeben muß. Es verblieben dann für die tierische Ernährung und für gewerbliche Zwecke 4,8 Millionen Tonnen. Das wäre ein durchaus ausreichendes Quantum, wie mehrjährige Beobachtungen und Berechnungen ergeben haben. Also unter Annahme keineswegs besonders günstiger Voraussetzungen wäre Deutschland wohl imstande, aus seinen Vorräten und aus der Ernte 1914 die Verproviantierung des ganzen Volkes mit Brotgetreide hinreichend zu decken, was jeder Preistreiberei die Spitze bieten muß. Es können vorübergehend örtliche Verlegenheiten entstehen, aber ein Mangel für den gesamten deutschen Markt kann nicht eintreten" — abgesehen von den Einfuhrmöglichkeiten aus Produktionsländern wie Rumänien und unter Umständen auch über neutrale Vermittelungsländer wie Holland, Dänemark und Italien.

Die Festsetzung von Höchstpreisen ist um so dringlicher, weil ohne Beendigung der Preistreibereien im Handel auch die Landwirte sich schwer zu umfassenderen Lieferungen entschließen. Sie halten ihr Erzeugnis künstlich vom Markte zurück, solange die Zukunft noch ansehnlichere Preise und Gewinne verspricht; sie werden sofort dem Markte zugänglicher, falls eher ein Herunter- wie ein Hinaufgehen des künftigen Erlöses in Aussicht steht.

Zu gleicher Zeit wird auch ein behördlicher Eingriff in den Zuckermarkt und die Zuckerproduktion von den verschiedensten Seiten gefordert, allerdings hier unter einem viel stärkeren Auseinandergehen der beteiligten Interessen. Deutschland erzeugt auf diesem Gebiete bekanntlich viel mehr als es selber verbraucht. Die Menge des gewonnenen Rübenzuckers aller Art betrug:

1905/06	23 147 790	Doppelzentner
1906/07	21 243 260	„
1907/08	20 170 710	„
1908/09	19 803 870	„
1909/10	19 475 800	„
1910/11	25 129 928	„
1911/12	14 077 810	„
1912/13	26 322 820	„
1913/14	26 167 740	„

Auf Verbrauchszucker reduziert, ergibt dies nach dem Durchschnitt der letzten beiden Jahre gegen 20 Millionen Doppelzentner Jahresproduktion, wovon Deutschland nach den bisher üblichen Konsumverhältnissen nur ungefähr 13 Millionen selber verbrauchen würde.

Die Vorschläge für das staatliche Eingreifen laufen hier noch wirr durcheinander. Die Exporteure möchten, wie bisher, einfach die ganze Ausfuhr erhalten sehen, während die Reichsregierung zunächst ein Ausfuhrverbot erließ, wesentlich mit der Spitze gegen England, das unter der schwachen Zufuhr sofort hohe Zuckerpreise entstehen sah. Die Industriellen erstreben zum Teil eine Festsetzung von Mindest(!!)preisen, um Schleuderpreise, wie sie durch Ueberfüllung des Marktes entstehen, zu vermeiden. Die Landwirte, wenigstens soweit sie an der Viehproduktion beteiligt sind, empfehlen eine stärkere Verfütterung der Rüben, oder doch eine Herabsetzung der Zuckerextraktion aus den Rüben, um nährstoffreichere Rückstände, sogenannte Zuckerschnitzel mit 5 bis 7 Proz. Zuckergehalt zu gewinnen; diese können frisch verfüttert oder auch als Trockenzuckerschnitzel aufbewahrt und sogar in den Handel gebracht werden. Das Konsumenteninteresse geht wesentlich dahin, durch Verbilligung bzw. durch Steuerermäßigung, die in diesem Falle noch keineswegs einen Verlust für die Reichskasse zu bedeuten brauchte, den Zuckerverbrauch auszudehnen, der nicht nur einen Luxus, sondern einen wertvollen Ernährungsbeitrag darstellt. Die Regierung kündigt soeben an, daß sie eine Ausfuhr in der Höhe des Bedarfs der neutralen Länder (also nicht nach England, dem bisher größten Exportabsatzfeld) gestatten wolle, unter Vorbehalt jederzeitiger Wiederaufnahme des Ausfuhrverbotes bei Ueberschreitung der vorgesehenen Ausfuhrmenge.

Die deutsche Roheisenproduktion, nach den vorläufigen Ermittelungen des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, spiegelt wie wohl kaum ein anderer Gewerbszweig die Schwierigkeiten der Mobilmachungszeit, die plötzliche Entziehung von Arbeitskräften durch die Einberufungen, schließlich die militärischen Vorgänge in Luxemburg und im saarbrückischen Erz- und Hüttengebiet wieder. Die Monatsproduktion betrug im August insgesamt nur 625 927 Tonnen gegen 1 564 345 Tonnen im Juli des laufenden Jahres und gegen 1 639 000 Tonnen im August 1913. Da Eisen aber für den Kriegsbedarf

Behrens antretende Organisation, obwohl diese als Programm den Kampf gegen den „roten“ Landarbeiterverband aufwies. Die stärkste Hoffnung des Behrens, von seinen politischen Gesinnungsfreunden, den konservativen Agrariern, mit offenen Armen empfangen zu werden, ist allerdings mittlerweile schmählich zu Wasser geworden. Die Agrarier wollen überhaupt keine Landarbeiterorganisation, weder eine rote, noch eine konservativ-centrumschristliche. Unter diesen Umständen konnte es das aus der Hinterlassenschaft des Aschaffenburger Verbandes entstandene Behrensverbändchen zu keinem Fortschritt bringen. Es verlor noch einen Teil der übernommenen Mitglieder und siecht mit etwa 2½ tausend Mitgliedern, fast ausschließlich staatliche Forstarbeiter, Chausseewächter usw., dahin.

Die vom nacktesten Herrschafts- und Geldbeutelinteresse diktierte organisationsfeindliche Auffassung der Agrarier konnte nicht verhindern, daß der Deutsche Landarbeiterverband im Jahre 1913 wieder einen starken Fortschritt zu verzeichnen hat. Die Mitgliederzahl hat sich von 18 157 (742 weibliche) am Schluß des Jahres 1912 auf 20 267 (884 weibliche) am Schluß des Jahres 1913 vermehrt. Die Einnahmen aus Beiträgen und Eintrittsgeldern stiegen von 84 468 Mk. auf 104 107 Mark. Die Ausgaben weisen unter anderen folgende Summen auf: Krankenunterstützung 20 373 Mk., Sterbegeld und Notunterstützung 2122 Mark, Rechtsschutz 7419 Mk., Lohnbewegungen und Gemaßregeltenunterstützung 2658 Mk., Verbandszeitung 12 516 Mk., Agitation 28 708 Mk., Broschüren und Druckschriften 9959 Mk. In 20 Ortsgruppen wurden Lohnbewegungen durchgeführt, wobei Lohnerhöhungen im Betrage von 60 Pf. bis zu 5 Mk. pro Woche erreicht wurden. Beteiligt waren 585 Mitglieder, davon etwa zwei Drittel Forstarbeiter, der Rest Landarbeiter. Auf dem Gebiet des Rechtsschutzes wurden 1912/13 insgesamt 1366 Fälle behandelt. Darunter waren 832 Fälle, in denen voller Rechtsschutz für alle Kosten gewährt wurde. Neben einigen hundert außergerichtlich durchgeführten Vergleichen wurden vor Gericht mit Erfolg 286 Fälle durchgeführt und den klagenden Mitgliedern der Betrag von 6562,12 Mk. erstritten. Die gegen das Verbandsorgan ergangenen Geldstrafen wegen Beleidigung konnten sämtlich in der Berufungsinstanz durch Vergleiche erledigt werden. Eine im Offizialverfahren ausgesprochene Verurteilung des Verantwortlichen zu einem Monat Gefängnis blieb dagegen bestehen.

Trotz aller sich immer neu auftürmenden Schwierigkeiten greift der Organisationsgedanke unter den landwirtschaftlichen Arbeitern um sich. Die Organisation ist auf dem besten Wege, den Landarbeitern das Mittel zu werden, sich den gebührenden Anteil am Ertrag der Landwirtschaft zu erringen. F. F.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die „Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung“, das Organ des Centralverbandes der Bäcker usw., zieht in Nr. 40 unter Bezugnahme auf die durch die Tagespresse gegangene Mitteilung, daß für die Kriegsgefangenen ein Verpflegungsgeld von 60 Pf. verausgabt werde, einen Vergleich zwischen diesem Betrag und dem einer Arbeiterfamilie zur Verfügung stehenden. Sie kommt zum Schluß, daß nach dem Kriege allen Arbeitern ein uneingeschränktes Koalitionsrecht errungen werden müsse, damit die Grundlage geschaffen werde, von der aus sie für ihre Arbeitskraft eine hinreichende Bezahlung verlangen könnten. —

Der „Grundstein“, das Organ des Bauarbeiterverbandes, erörtert in Nr. 40 die Bautätigkeit unter dem Kriegszustande. Beim Ausbruch des Krieges ist die Bautätigkeit zunächst in allen Orten, wo nicht die Militärverwaltung Befestigungswerke errichten ließ, so gut wie ganz zum Stillstand gekommen. Nur ganz langsam nahmen nach einigen Wochen die Staaten und Städte ihre unterbrochenen Bauarbeiten wieder auf, um der ungeheuren Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken. Von privater Bautätigkeit ist auch jetzt erst in sehr geringem Umfange etwas zu merken. Mit Recht wird das geradezu unverantwortliche Verhalten von Arbeitslosen gerügt, die unter allerlei kleinlichen Ausreden sich gedrückt haben, um auswärtige Befestigungsarbeiten zu übernehmen. In einer Großstadt mit vielen Hunderten arbeitsloser Bauarbeiter ist es nicht möglich gewesen, in einer allerdings knapp bemessenen Zeit den Wunsch nach Ueberweisung einer bestimmten Anzahl von Arbeitern nach einer anderen Stadt auch nur zum zehnten Teil zu erfüllen. Unsere Arbeitsbrüder stehen seit Wochen draußen im Felde, sie setzen im Kugel- und Granatenregen ihr Leben aufs Spiel, kommen tage- und wochenlang nicht aus den Kleidern und schlafen zum großen Teil seit Wochen auf freiem Felde; da ist es geradezu beschämend, daß es arbeitslose Arbeiter gibt, die sich um Befestigungsarbeiten drücken.

Klagen einzelner Mitgliedschaften über Nichtinnehaltung oder willkürliche Abänderung bestehender Tarifverträge durch Unternehmer haben den Vorstand des Brauerverbandes veranlaßt, sich mit der Arbeitgeberorganisation in Verbindung zu setzen. Auch diese hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß an den Tarifverträgen nicht gerüttelt werden dürfe und hat an ihre Mitglieder eine Veröffentlichung versandt, in der dringend empfohlen wird, die bestehenden Tarifverträge auch während des Krieges trotz etwa erforderlicher Opfer als bindend und verpflichtend anzuerkennen.

Im Buchbinderverband scheint der Stand der Arbeitslosigkeit seinen Höhepunkt endgiltig überschritten zu haben. Am 26. September waren vollständig arbeitslos 9750 Mitglieder, zum Militärdienst einberufen 3256 Mitglieder.

Der Verband der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter usw. hat die ursprünglich von zehn Wochen festgesetzte Dauer der Arbeitslosenunterstützung auf vorläufig fünfzehn Wochen verlängert und einen Extrabeitrag von 20 Pf. bei einem Verdienst bis zu 12 Mk., von 30 Pf. bei solchem von 12 bis 20 Mk. und von 50 Pf. bei solchem von über 20 Mk. wöchentlich ausgeschrieben.

Der Verband der Gastwirtsgehilfen zählte nach dem Rechenschaftsbericht vom 2. Quartal 1914 15 764 Mitglieder. Die Einnahmen betrugen 110 862 Mk., die Ausgaben 111 876 Mk.

Im Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter ist in den ersten sieben Kriegswochen die Mitgliederzahl um 16 696 gegenüber der vor dem Krieg zu verzeichnen gewesenen von 54 522 auf 37 831 gesunken. 13 929 Mitglieder sind zum Heere eingezogen.

In der Schweizerischen „Holzarbeiter-Zeitung“ wendet sich der Vorsitzende des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes, Genosse Leipart, gegen die dort ausgesprochene Behauptung, daß die organisierte Ar-

beiterschaft Deutschlands von einem marktschreierischen Siegestaumel beherrscht sei. Er sagt:

„In den Reihen unserer organisierten Arbeiterschaft herrscht seit Beginn des Krieges im Gegenteil eine tiefernste Stimmung, und jeder erlebt diese schreckliche Zeit mit dem größten inneren Bedauern. Mit großem Schmerz empfinden wir die Tatsache, daß es den ernsten Bemühungen der Arbeiter in Deutschland und den anderen Ländern leider nicht möglich war, den Ausbruch des Krieges zu verhindern, und bekümmerten Herzens denken wir daran, daß die großen Erfolge gerade unserer jahrzehntelangen, opferreichen Tätigkeit auf dem Gebiete der internationalen Arbeiterverbrüderung durch den Krieg so jählings zerstört worden sind. Wir empfinden auch jetzt, wie immer, mit den Arbeitsbrüdern jenseits unserer Landesgrenzen und vergegenwärtigen uns jeden Tag, daß auch sie den Krieg gegen uns nicht gewollt haben."

In der „Holzarbeiter-Zeitung" vom 3. Oktober sind die ganzen Ausführungen Leiparts abgedruckt.

Im Verbande der **Hutarbeiter** stellte sich am 26. September die Mitgliederzahl auf 9907. Davon waren 5343 arbeitslos, 200 krank und invalide. Zum Militär waren eingezogen 1020 Kollegen. Diese Zahl ist in der oben angegebenen Mitgliederzahl **nicht** enthalten.

Von den rund 22 500 Mitgliedern des **Landarbeiterverbandes** sind rund 4000 zum Heere eingezogen. Die ostpreußischen Mitglieder sind durch die zeitweilige Besetzung Ostpreußens durch die Russen zum größten Teil in alle Winde zerstreut. Verschiedene haben sich jedoch schon wieder beim Verbandsvorstand gemeldet.

Nach einer Aufnahme des Verbandes der **Maler** sind zirka 22 Proz. der Mitglieder zum Heere einberufen, zirka 34 Proz. arbeitslos.

Im Deutschen **Metallarbeiterverband** waren bis zum 5. September 148 550 Mitglieder zum Militär eingezogen, die Mitgliederzahl stellte sich auf 367 527. Bezugsberechtigte Arbeitslose wurden 68 329 gezählt = 18,6 Proz. der Gesamtmitglieder

---

Die französischen Gewerkschaften und der Krieg.

Der Krieg, der nun schon seit sechs Wochen Europa verwüstet, hat die französischen Gewerkschaften mitten in der Vorbereitung des Gewerkschaftskongresses überrascht, der vom 14. bis 20. September in Grenoble stattfinden sollte. Der Rechenschaftsbericht war schon verschickt, als die tragischen Ereignisse Schlag auf Schlag über uns hereinbrachen. Unter dem alles auslöschenden Eindruck der tragischen Ereignisse wäre es mehr als deplaziert, auf den Tätigkeitsbericht der Konföderation jetzt einzugehen. Wir wollen uns für heute nur darauf beschränken, die Haltung und Tätigkeit der französischen Gewerkschaften angesichts und während des Krieges kurz zu skizzieren.

Als das österreichische Ultimatum an Serbien plötzlich mitten in der Sommerstille wie ein Donnerschlag das heraufziehende Gewitter ankündigte, setzten sich die französischen Gewerkschaften sofort zu einer Protestaktion gegen den Krieg in Bewegung. Versammlungen wurden organisiert, die Konföderation erließ ein Manifest und am 29. Juli sollte in dem bekannten Riesensaale „Wagram" ein von der Konföderation selbst organisiertes Massenmeeting stattfinden.

Unter dem stumpfsinnigen Vorwande — irgend ein Polizeispitzel hat der Regierung wahrscheinlich einen Bären aufgebunden —, daß in diesem Meeting die Instruktionen gegeben werden sollen, um die Mobilisierung zu sabotieren, verbot die Regierung dieses Meeting. Als Antwort darauf sollte eine von der sozialistischen Partei und den Gewerkschaften **gemeinsam** organisierte große öffentliche Demonstration stattfinden. Am 31. Juli erschien ein Manifest der Konföderation, in dem es heißt: „Trotz der drohenden Gefahr, die Völker der Tripelentente und des Dreibundes in dem Strudel des österreichisch-serbischen Konfliktes mitgerissen zu sehen, bleibt der Friede möglich. Er muß triumphieren! Der kalte, entschlossene Wille aller, die sich gegen diese verbrecherische Eventualität erheben, muß der stärkere sein. . . In dieser kritischen, aber nicht verzweifelten Situation steht das Schicksal der Arbeiterklasse aller Länder auf dem Spiele. . . Angesichts dieser Gefahr ist die Einigkeit aller Friedensfreunde unerläßlich. . . Die Konföderation der Gewerkschaften, das Gewerkschaftskartell von Paris, gegen die Polizeibrutalitäten vom letzten Mittwoch protestierend, sind der Meinung, daß das Verbot des Meetings im Saale „Wagram" weiter nichts als eine kopflose Maßregel ohne Folgen ist. Das Recht der Manifestation für den Frieden muß unverletzlich sein. Deshalb beschäftigen sich die Konföderation und das Gewerkschaftskartell bereits mit der Organisierung einer weit größeren und bedeutenderen Manifestation. Andererseits haben die Gewerkschaftskartelle der großen Zentren Lyon, Marseille, Toulouse, Bourdeaux, Limoges, Nantes, Rennes, Havre, Rouen, Bourges, Amiens, Lille usw. usw. große öffentliche Manifestationen, identisch der von Paris, organisiert. Von einem Ende des Landes zum andern muß die Stimme der Arbeiter sich gewaltig erheben, eine einheitliche Atmosphäre des Protestes gegen den Krieg schaffend."

Am Abend desselben Tages wurde **Jaurès ermordet**.

Der Tod des großen Tribunen traf die französische Arbeiterklasse wie ein Dolchstoß in den Rücken. Die Diskussionen zwischen Syndikalisten und Sozialisten mochten noch so scharf gewesen sein, die leidenschaftlichste Gegnerschaft gegen die Ideen Jaurès hat nicht verhindern können, daß der Tod Jaurès von allen Gewerkschaften wie das Verlöschen einer wegweisenden Flamme, wie das Hereinbrechen der Nacht empfunden wurde.

Am folgenden Tage, dem 1. August, erfolgte die Kriegserklärung Deutschlands an Rußland, die Anordnung der allgemeinen Mobilisierung in Frankreich. Wer konnte unter diesen tragischen Umständen noch an der Organisierung von Friedensmanifestationen ernsthaft denken?

Am 1. August erließ die Konföderation ein Manifest, in dem es heißt: „Bis zu dieser Stunde ist das Comité der Konföderation auf seinem Kampfesposten geblieben, für die Sache des Friedens kämpfend. . . Wenn seine Anstrengungen nicht ergeben haben, was wir berechtigt waren, von ihnen zu erwarten, was die organisierte Arbeiterklasse erhoffte, so deshalb, weil die Ereignisse uns überschwemmten. Und auch deshalb — wir müssen es in diesem tragischen Augenblick sagen —, weil das Proletariat nicht einheitlich genug verstanden hat, welche ständigen Anstrengungen notwendig sind, um die Menschheit vor den Greulen eines Krieges zu bewahren. Frauen, die Ihr jetzt weint, wir haben alles getan, um Euch diesen Schmerz zu ersparen. . . Konnten wir von unseren Kameraden **größere Opfer** fordern? Wie schwer es uns auch sein mag, wir antworten: Nein!

Nr. 42. 24. Jahrgang. **Berlin, den 17. Oktober 1914.**

Correspondenzblatt

der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: **P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15.** | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Sozialmoral	577
Gesetzgebung und Verwaltung. Heeresverwaltung und Arbeiterbeschäftigung. — Zur gemeindlichen Arbeitslosenunterstützung	579
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Der Krieg und die Gewerkschaften Ungarns. — Die schweizerischen Gewerkschaften und der Krieg	581
Aus Unternehmerkreisen. Die Verwendung der Streikentschädigungskassen zur Kriegshilfe	584

Sozialmoral.

Vor noch nicht langer Zeit stritt man sich um die Frage, ob die deutsche Arbeiterversicherung schädigend auf das Volksganze wirke. Schwarzseher malten grau in grau. Sie sahen in der breiten Masse der Arbeiterbevölkerung ein Heer von Rentensüchtigen, in dem der einzelne sich auf die Hilfe der Allgemeinheit und nicht auf die eigene Kraft verlasse. Der Typ der Vertreter dieser Auffassung war der Professor Bernhardt, der durch Vermischen und Verwischen, durch Drehen und Deuteln und durch halbe und falsche Mitteilungen aus den Tatsachen des Lebens ein Bild schuf, das dunkel und schreckhaft die schwere psychische Infektion der deutschen Arbeiter zeigte. Und andererseits wieder entstanden der deutschen Sozialpolitik der Arbeiterversicherung und dem Arbeiterschutz Verteidiger, deren Schilderung als das Hohelied der Sozialversicherung bezeichnet wurde.

Nun hat das Schicksal die Probe aufs Exempel gemacht, eine Probe, die uns besser erspart geblieben wäre. Leider hat sich das deutsche Volk ihr fügen müssen, und wir alle freuen uns nun der Tatsache, daß es sie so glänzend bestanden hat. Wie haltlos, wie klein, wie unsagbar geringwertig erscheint uns nun die Auffassung der Bernhardt, Friedensburg und der Leute ihres Schlages. Ich blättere in dem Bernhardtschen Buche und lese:

Wir wissen aus den Studien über die Psychologie der Massen, daß die epidemische Verbreitung ungesunder Ideen am meisten dadurch gefördert wird, daß das persönliche Verantwortlichkeitsgefühl des einzelnen schwindet. Und gerade das ist in hohem Maße infolge der sozialen Versicherung eingetreten.*)

Dabei geht die Verdrehung der elementarsten Anschauungen soweit, daß der Rentenbezug geradezu als eine Ehre betrachtet wird.**)

Denn die Arbeiterversicherung zeitigt moralisch und hygienisch unerwünschte Folgen, die man anfangs als unvermeidliches Uebel in den Kauf nahm, die aber allmählich den Segen der Arbeiterversicherung überhaupt in Frage stellen.***)

*) Bernhardt: Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik, II. Auflage, S. 74/75.

**) a. a. O. S. 75.

***) a. a. O. S. 90.

Noch sind es nicht zwei Jahre her, daß diese Bewertung der Sozialmoral des deutschen Volkes gedruckt wurde. Ich sagte vorhin, der Hauptvertreter der schwarzseherischen Richtung war Professor Bernhardt. War Bernhardt! Ist er es heute noch? Ist er heute noch der alten Meinung oder wird er heute die Worte unterschreiben, die der Präsident des Reichsversicherungsamts Dr. Kaufmann kürzlich zur Charakterisierung der heutigen Situation fand:

„Die große Zeit, die unser Volk wie mit eiserner Pflugschar aufwühlt und in seiner Seele scheinbar schlummernde Kräfte machtvoll ans Licht bringt, hat auch den bisher nicht voll erkannten Segen der Arbeiterfürsorge offenbar gemacht. Sie erwies sich als eine Quelle deutscher Kriegsbereitschaft. Was man von ihren verweichlichenden und entnervenden, von ihren politischen Enttäuschungen erzählte, waren Märchen.“ *)

Ja, Märchen waren es, Märchen, die als das Ergebnis professoraler Forschung und Wissenschaft in die Welt gingen und die jetzt Tag für Tag ad absurdum geführt wurden. Wenn wir sie nicht fühlten und spürten und merkten allüberall, ein Blick in die Tagespresse genügte, um uns die außerordentliche moralische Kraft, die hohe unübertreffliche Sozialmoral und physische Kraft zu zeigen, die im deutschen Volke steckt. Nur wenige Zitate:

„Unsere Infanterie ist in diesen Tagen 50 und 60 Kilometer marschiert und hat sich am Abend ihre Quartiere erst mit dem Bajonett erobern müssen. Diese beispiellose Leistung unseres Ostheeres wurde erreicht nach den Anstrengungen einer dreitägigen Schlacht, nach ungeheuren Märschen eine Woche vorher, bei der Einkesselung der russischen Narew-Armee.

Sie hat mehr geleistet, als man annehmen durfte, daß selbst deutsche Soldaten zwingen könnten.“ (Bericht vom 14. September in der „Post“.)

„Wenn er (Professor Alberto del Monte, nach der „Post“ vom 16. 9. 14, Nr. 441) auch kein endgiltiges Urteil abgeben könne, so halte er es doch für seine Pflicht, nur seiner Bewunderung für

*) Siehe „Die Woche“ vom 19. September 1914, Nr. 38.

Was wir von allen fordern, das ist ein unerschütterliches Festhalten an der Sache der Gewerkschaften, die die Krise, die sich öffnet, durchschreiten und überleben muß. So fest wie seither müssen wir unsere gesamten Ideen bewahren und den Glauben an ihren endgiltigen Triumph. Die Arbeiterinternationale wird immer das Ziel unserer Anstrengungen bleiben, Brennpunkt aller unserer Hoffnungen, wollen wir nicht, daß sie im Gewittersturm vernichtet wird. Denn wir wissen, daß der Tag kommen wird, wann die Völker ihr mehr vertrauen werden und ihre Kraft gesichert haben werden, wo sie der einzige Schutz des Friedens und der Zivilisation sein wird."

Das war die letzte offizielle Kundgebung der Konföderation. Aber die Gewerkschaften stellten trotz des Krieges ihre Tätigkeit nicht ein. Ihre Tätigkeit während des Krieges ist eine doppelte: zu verhindern, daß gewissenlose Unternehmer versuchen, die Löhne zu drücken — der Versuch ist gemacht worden — und möglichst die Masse der Arbeitslosen und der Familienangehörigen der Mobilisierten zu unterstützen. Die Unterstützungsaktion ist fast das einzige Gebiet geblieben, auf dem die Gewerkschaften während des Krieges tätig sein können. Die geringen Mittel der französischen Gewerkschaften und die Größe des Elends machen diese Tätigkeit natürlich sehr schwierig. Dank der freiwilligen Beiträge, die durch die Sammlungen eines großen nationalen Unterstützungscomités auch den Gewerkschaften zuflossen, war es möglich, in Paris in den Bezirkslokalen der Gewerkschaften für die Mitglieder der Gewerkschaften und deren Angehörigen gratis tägliche Mahlzeiten zu verabreichen. Das große, nahezu vollendete Gewerkschaftshaus in Paris wurde der Militärbehörde zu sanitären Zwecken zur Verfügung gestellt. Auch in anderen Städten wie Paris sind ähnliche Vorkehrungen von den Gewerkschaften getroffen worden. In diesem Sinne versuchen die französischen Gewerkschaften inmitten des Krieges den Geist der Arbeitersolidarität lebendig zu erhalten.

Bordeaux, 14. September 1914. J. S.

Krieg und die italienische Bevölkerung.

Es dürfte zurzeit gewiß interessant sein zu wissen, wieviel Italiener durch den Kriegsausbruch in ihre Heimat reisen mußten und wieviel Mehreinwohner Italien zurzeit zählt, Mehreinwohner, die zum großen Teil mittellos dort angekommen sind und für deren Existenz Italien heute zu sorgen hat. Weil nun aber in den neutralen Staaten heute noch eine ansehnliche Zahl Italiener vorhanden sind, während diese in den direkt vom Krieg betroffenen Staaten bis auf ganz wenige zurückgeblieben sind, so muß bei einer Zählung dieser Moment auseinandergehalten werden.

Wir nehmen die Angaben der Staaten von den letzten Jahren und da ergibt sich folgendes Bild:

I. Italiener der direkt am Krieg beteiligten Länder:

	Niedergelassene	zeitweise anwesend	total
England	26 584	4 038	30 622
Belgien	3 543	1 000	4 543
Frankreich	407 200	63 370	470 570
Rußland	4 849	1 283	6 132
Serbien und Montenegro	800	1 000	1 800
	442 976	70 691	513 667

II. In deutschsprechenden Staaten:

Deutschland	180 000	64 950	244 950
Oesterreich	80 000	30 151	110 151
Ungarn	10 000	4 948	14 948
Bosnien und Herzegowina	1 000	—	1 000
Luxemburg	9 000	1 472	10 472
	280 000	101 521	381 521

III. Italiener in neutralen Staaten:

Schweiz	135 000	88 777	223 777
Niederlande	233	—	233
Türkei, Bulgarien, Griechenland und Rumänien	34 448	2 235	36 683
Spanien und Portugal	5 619	625	6 244
Schweden und Norwegen	356	117	473
	175 656	91 754	267 410

Man wird also kaum fehl gehen, wenn man annimmt, daß von diesen total 1 162 598 Italienern im Ausland zirka eine Million in ihr Heimatland zurückgekehrt sind, und es gewiß keine kleine Aufgabe für die italienische Regierung sein dürfte, die geeigneten Maßnahmen für diese große Zahl Angekommener zur Linderung von Not und Arbeitslosigkeit zu finden. K.

Polizei, Justiz.

Sind unsere Gewerkschaften politisch?

Die unter der obigen Ueberschrift unter Nr. 40 wiedergegebene Aeußerung aus Gewerkschaftskreisen ist nicht ganz zutreffend. Der Wortlaut des Schreibens des Berliner Polizeipräsidenten, durch den die Politischerklärung der Gewerkschaften zurückgenommen wurde, lautet wie folgt:

Berlin C. 25, 24. September 14.

Der Polizeipräsident.

Tagebuch Nr. 1054. VII. 5. 14.

Unter Bezugnahme auf Ihre mündliche Besprechung mit meinem Referenten, Regierungsrat von Bergen, teile ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst mit, daß ich in den Verwaltungsstreitsachen Leipart, Cohen, Bruns, Schmidt, Schumann und Witt wider mich die angefochtene Verfügung vom 1. April d. J. hiermit des Krieges wegen zurückziehe. Ich stelle anheim, nunmehr die betroffenen Centralverbände beziehungsweise Zahlstellen zu veranlassen, ihre Klagen bei dem hiesigen Bezirksausschuß zurückzunehmen.

gez. Jagow.

Mitteilungen.

Quittung

über die im Monat September 1914 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. der Gärtner für 1. Quart. 1914	300,04	Mk.
" " Lithographen für 1. Quartal 1914	698,30	"
" " Hutmacher f. 1. u. 2. Quartal 1914	781,60	"
" " Gemeindearbeiter f. 2. Qu. 1914	1 909,56	"
" " Steinsetzer f. 2. Quart. 1914	911,60	"
" " Zimmerer f. 2. Quart. 1914	2 500,—	"
" " Friseure f. 3. Quartal 1914	74,20	"

Berlin, den 1. Oktober 1914.

Hermann Kube.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

dieses Volk Ausdruck zu geben, das heute den Beweis für die größte moralische Kraft und für jene vollendete Organisation zu einem einheitlichen Ganzen liefere, die einen Staat auf die höchste Stufe der Vollkommenheit erhebe und ihn der höchsten Ziele würdig mache. Seine Bewunderung sei groß für dieses Volk, das stark in der heutigen Wirklichkeit und nicht in fernen Hoffnungen lebe, die unvermeidliche Gefahr voraussah und sich furchtlos auf sie vorbereitete. . .“

„Seit Wochen im Tag- und Nachtkampf, schlafend mit dem Finger am Abzug, in tiefen, nassen Schützengräben unter den Wolken des Himmels stündlich den Tod vor Augen, und was schlimmer ist, gräßliche Verstümmelung oder Gefangenschaft, und doch den Sieg erzwingen — den Willen im Herzen. Seien wir unserer besten Volksgenossen würdig und neiden wir ihnen die Ehre, um den Preis der Größe und Ruhe Deutschlands ihr Blut zu verspritzen. Dann werden wir mit derselben Zuversicht wie anfangs die neuen Scharen hinausgeleiten, und kein Opfer wird uns umwerfen und die Herzen schwach machen.“

(Major a. D. E. Morath im „Berliner Tageblatt“ vom 20. September 1914, Nr. 497.)

„Man hat sich vorher gefragt, ob unser entnervtes Geschlecht den Krieg aushalten würde. Erfreulicherweise wird der Krieg ertragen: vom Bauer so gut wie vom Städter, und auch der Berliner von N. und W. hält ihn aus. Unser Volk hat noch die Nerven, um einen Krieg zu führen, und um dem Tod ins Angesicht schauen zu können. Das ist ja der Zweck des Krieges. Der Krieg ist der Kampf um den Tod. Wir sehen, daß die todesüberwindenden seelischen Kräfte tatsächlich in unserm Volke vorhanden sind und auch der Glaube, daß es einen Zweck hat, für das Vaterland, für die Zukunft, für Haus und Hof zu sterben. Das beweisen die Truppen in der Schule des Krieges tagtäglich.“

(Naumann am 27. 9. 14 im Festsaal des Charlottenburger Rathauses, nach der „Post“ Nr. 403 vom 28. 9. 14.)

„Nach 52stündiger Eisenbahnfahrt sofort im Sturmschritt ins Gefecht, die Artillerie im Galopp vor, gegen einen hartnäckigen, übermächtigen, gut verborgenen Feind, dessen eines Regiment bis auf 200 Meter an uns herankam — das macht man uns nicht so leicht nach!“

(Generalleutnant v. d. Goltz, nach dem „Berliner Tageblatt“ vom 28. 9. 14, Nr. 493.)

„Unsere Truppen haben im gegenwärtigen Feldzug nicht nur mit dem größten Heldenmut gekämpft und die sehr erheblichen Anstrengungen und Strapazen mit staunenswerter Ausdauer ertragen, sondern auch bei Verwundungen eine unvergleichliche Selbstüberwindung an den Tag gelegt. Der Gesundheitszustand ist, mit Rücksicht auf ernste innere Erkrankungen, bis jetzt beim ersten bayerischen Armeekorps günstig zu nennen. Besonders verdient erwähnt zu werden, daß die seinerzeit im russisch-japanischen Kriege so häufig beobachteten nervösen und geistigen Erkrankungen bisher nur in ganz verschwindend seltenen Fällen aufgetreten sind, trotzdem das ruhige tagelange Aushalten unserer Truppen in den Schützengräben unter dem schwersten feindlichen Artilleriefeuer die größten Anforderungen an die nervöse Widerstandskraft des Soldaten stellte — ein glänzendes Zeugnis für die Kraft und Unverbrauchtheit der Nerven unseres Volkes.“

(„Berliner Tageblatt“ Nr. 492 vom 28. 9. 14.)

„Nächst Gott dem Herrn ist dieser glänzende Erfolg Eurer Opferfreudigkeit, Euren unübertrefflichen Marschleistungen und Eurer hervorragenden Tapferkeit zu danken.“

(Tagesbefehl des Generalobersten v. Hindenburg am 2. September 1914.)

„Eurer Kampfesfreudigkeit, Euren bewunderungswürdigen Marschleistungen und Eurer glänzenden Tapferkeit ist dies zu danken.“

(Derselbe im Tagesbefehl vom Ende September nach der „Deutschen Tageszeitung“ vom 2. Oktober 1914.)

„Ich habe Großes von Euch gefordert und Ihr habt es geleistet!“

(Tagesbefehl des Generalobersten v. Bülow vom 28. August 1914.)

„Wir haben sie gesehen nach hartem Kampf mit entsetzlichen Verlusten, nach langen Märschen bei glühender Sonnenhitze, beim Vorbeimarsch zur Schlacht und beim Zurückgehen an den ersten bedrückenden Tagen — immer dieselbe Begeisterung, derselbe Opfermut und vor allem auch dasselbe Vertrauen in die Führung. . . Ich habe nie für möglich gehalten, daß auch unter den Soldaten eine so brennende Gier zum Kampf vorhanden sein könnte.... Jedenfalls kann sich das deutsche Vaterland zu einem solchen gesunden und kraftstrotzenden Volk beglückwünschen. . . .“

(Feldpostbrief nach den Angaben eines höheren Offiziers über die Bayern im „Tag“ vom 16. 9. 14.)

Zum Schluß noch ein paar Worte aus dem Telegramm des Kaisers an den Generalobersten v. Hausen vom 7. September 1914:

„Seit dem Beginn des Krieges erreichte die dritte Armee durch anstrengende Märsche, durch vieltägige, verlustreiche und noch andauernde Kämpfe mit den feindlichen Truppen und den verräterischen Landeseinwohnern große Erfolge und hat es allen anderen Armeen an Ausdauer und Tapferkeit gleichgetan. Es ist mir ein Herzensbedürfnis, Ihnen und Ihren braven Truppen meine höchste Anerkennung und meinen kaiserlichen Dank auszusprechen.“

Aehnlich so in allen Kundgebungen der Truppenführer. Zu Hunderten ließen sich diese Zitate fortsetzen. Nur eine Stimme des Lobes für die moralische und physische Stärke des Volkes in Waffen.

Es ist so, wie schon im Leitartikel in Nr. 36 des „Correspondenzblatt“ gesagt ist: Der Krieg hat in allen Volkskreisen ganz ungeahnte soziale Kräfte geweckt und sozialfeindliche Bestrebungen eliminiert.

Das Bewußtsein sozialer Pflichterfüllung ist in solch hohem Maße in unserem Volk zum Durchbruch gekommen, daß sich die Schwarzseher und Kassandrarufer beschämt und zerknirscht in die Ecke stellen müssen. Solche Leistungen, wie sie vom deutschen Volke in den letzten Monaten vollbracht wurden, sind

nur möglich gewesen, weil in Friedenszeiten die Volkskraft gepflegt und gefördert wurde, weil Arbeiterversicherung, Arbeiterschutz und vor allem auch die Arbeiterbewegung das soziale Gewissen geschärft haben. Der Hinweis auf die Pflicht der Erfüllung sozialer Aufgaben hat nicht den einzelnen zag und mutlos gemacht, sondern in ihm die Ueberzeugung der Notwendigkeit sozialer Pflichterfüllung gestärkt. Die kulturelle Friedensarbeit, nicht zum wenigsten die der Arbeiterbewegung, zeigt jetzt ihre Früchte in dem elementaren Aufschäumen der Ueberzeugung, daß jeder einzelne dem Großen, Ganzen zu dienen hat, daß es nicht auf sein Leben, sondern auf das Leben des Volkes ankomme. Welch hoher Idealismus offenbart sich im Volke, welch starkes Pflichtgefühl, welche Sozialmoral!

Und welche moralische und seelische Stärke der Zurückgebliebenen! Man denke sich einmal hinein in die Gemütsverfassung des Weibes, das mit seinen Kindern von Tag zu Tag wartet auf Nachricht von dem gleich in den ersten Tagen eingezogenen Ehemann. Immer geht der Briefträger am Hause vorbei. Jede Hoffnung auf einen Brief ist vergebens. Und zu der nagenden und zehrenden Ungewißheit: der Hunger und die Not. Wie soll eine Frau mit 42 Mk. sich und zwei Kinder durchs Leben schlagen. Ich nehme noch an, daß die Gemeinde den gleichen Unterstützungssatz zahlt wie der Staat. Der Winter steht vor der Tür, der Winterbedarf müßte eingekauft werden. Woher die Mittel dazu nehmen? Und die gleiche Frage wirft der Arbeitslose auf. An den Seinen zehrt nicht die Sorge um sein Leben, aber die Not, die physische Not um so mehr. Seit Monaten ohne Arbeit. Die Unterstützung der Gewerkschaft reicht nur — leider — für das Allernotdürftigste. Noch sind die Gemeinden nicht überall ihrer Pflichten für diese Opfer des Krieges eingedenk geworden. Vom frühen Morgen bis zum Abend auf der Suche nach Arbeit. Und immer vergebens! Hungrig gehen die Kinder zur Schule, kein Frühstück kann ihnen die Mutter mitgeben. Und doch — wie erträgt das Volk diese Lage. Auch in den Zurückgebliebenen eine Seelengröße, ein Heldentum, das nur versteht, wer die Arbeiterschaft kennt.

Das Volk als Ganzes ist wie der einzelne Mensch. Nur auf einen moralisch gesunden Menschen ist Verlaß, nur ein tüchtiger Mensch kann große Leistungen vollbringen und nur ein moralisch gesundes, ein tüchtiges Volk kann solche Leistungen bewältigen, wie sie das deutsche Volk in diesen Tagen vollbracht hat, kann das in solcher Haltung ertragen, was das deutsche Volk ertragen mußte.

Und diese Gesamtleistung, die wir sehen, ist die Summe unzähliger Einzelleistungen, das Gesamtbild, das vor unserem Blicke auftaucht, setzt sich aus zahlreichen Einzelheiten zusammen, die wir gar nicht genau erkennen können. Wir können nur ahnen, was für schlummernde Kräfte im Volk erweckt sind. „Euren Taten verdanke ich die mir gewordene Auszeichnung". Nur zu wahr sind diese Worte, die jetzt so mancher Truppenführer seinen Soldaten sagt. Das Heldentum des einzelnen tritt nicht hervor. Ungenannt und unerkannt bleiben die meisten. Manch einer, der schlummert den ewigen Schlaf, von dessen seelischer Größe wir nichts wissen, dessen Taten aber dem ganzen Volke dienten. Manch einen noch wird die kühle Erde decken, der heiß am Leben hängt, um den das Weib und die Kinder bangen, und der doch sein Leben für das Volk in die Schanze schlägt. Manch Hunger ist noch ungestillt bei den Zurückgebliebenen und sie ertragen alles, ohne laut zu klagen.

Wir, die wir zurückgeblieben, wir, das Volk, haben auch ihnen allen gegenüber Pflichten zu erfüllen. Ihnen, den Hinterbliebenen der Gefallenen, und allen anderen gegenüber, die sonstwie durch den Krieg in Mitleidenschaft gezogen sind. Das sind die Aufgaben, die uns, die dem Staate obliegen. Das sind die großen sozialen Aufgaben, die wir zu erfüllen haben, als Ausfluß unserer Sozialmoral. Jetzt darf den Gemeinden die Arbeitslosenversicherung nicht mehr eine „blaue Utopie"*) sein, jetzt dürfen materielle Opfer nicht gescheut werden zur Erhaltung unseres Volksorganismus, jetzt hat sich der Opfersinn auch zu betätigen auf materiellem Gebiet. Auch die Privatwirtschaft muß die großen sozialen Pflichten erfüllen, die die Gegenwart für sie bietet. In dem schon erwähnten Leitartikel in Nr. 36 und seinen Fortsetzungen in den weiteren Nummern des „Correspondenzblatt" sind diese Pflichten geschildert. Wir verweisen deshalb darauf. Wir Arbeiter, die wir nur unser Leben, unsere geistige und körperliche Kraft dem Volke widmen können und ihm widmen, glauben mit Recht fordern zu können, daß das geschieht als soziale Pflicht, als ein Gebot der Sozialmoral.

Rud. Wissell.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Heeresverwaltung und Arbeiterbeschäftigung.

Die wiederholten Klagen darüber, daß in den Betrieben der Heeresverwaltung eine allzugroße Ausnützung der Arbeitskräfte unter Zuhilfenahme von Ueberstunden stattfindet, zum Nachteile der Arbeitslosenfürsorge, haben der Heeresverwaltung Anlaß gegeben, den ihr unterstellten Betrieben eine Reihe von Grundsätzen zur Berücksichtigung zu empfehlen, die die „Norddeutsche Allg. Ztg." in Nr. 248 d. Jg. wiedergibt. Sie lauten:

Die zurzeit im Reiche herrschende Arbeitslosigkeit macht es notwendig, mit allen Mitteln möglichst vielen Arbeitern und Arbeiterinnen Verdienst zu verschaffen. In den Betrieben der Heeresverwaltung hat sich zwar hierzu bereits seit Eintritt der Mobilmachung weitgehende Gelegenheit geboten. Durch andere Arbeitseinteilung, Feierschichten usw. wird es sich aber voraussichtlich ermöglichen lassen, einem noch größeren Personenkreise Verdienst zu verschaffen. Hierbei muß allerdings in Kauf genommen werden, daß sich der Verdienst des einzelnen unter Umständen niedriger als bisher stellt.

Vorausgeschickt sei, daß das Bestreben, die Leistungsfähigkeit der Militärbetriebe und der Privatbetriebe, die mit Aufträgen für die Heeresverwaltung betraut sind, unter allen Umständen auf der erforderlichen Höhe zu erhalten, allen anderen Rücksichten vorangehen muß. Soweit es hiernach möglich ist, muß auf folgendes Bedacht genommen werden:

1. Ueberstundenarbeit ist zu vermeiden, wenn die Verhältnisse es gestatten, die Aufträge mit einer neunstündigen oder kürzeren Arbeitszeit durch Einstellung einer größeren Zahl von Arbeitern zu bewältigen.

2. Wo zurzeit in mehr als neunstündigen Schichten gearbeitet wird, ist auf die Einführung

*) Friedensburg: Die Praxis der deutschen Arbeiterversicherung, Berlin 1911, S. 47.

ihre Unterstützungen einstellen würden. In der Stadt Berlin z. B. gestaltete sich die seitherige Wirksamkeit der gemeindlichen Arbeitslosenunterstützung folgendermaßen:

	Zahl der Arbeitslosen	4,50 Mk. p. Kopf würde betragen Mk.	Tatsächlich sind gezahlt Mk.	Die Stadt hat also erspart Mk.
1. Woche	11 829	53 230,50	40 206,69	13 020,81
2. „	14 879	66 955,50	45 874,22	21 081,28
3. „	14 828	66 726,—	42 909,75	23 816,25
4. „	8 641	38 884,50	26 856,90	12 027,60

Infolge der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützungen hat die Stadt Berlin in 4 Wochen 70 000 Mk. oder mehr als 40 Proz. ihrer Ausgaben erspart, die sie hätte zahlen müssen, wenn die Gewerkschaften ihre Mitglieder nicht unterstützt hätten. Es ist zu hoffen, daß die brandenburgischen Gemeinden nicht eigensinnig auf ihrem Standpunkt verharren, sondern sich die Sache nochmals reiflich überlegen oder durch höhere Einsicht zur Umkehr veranlaßt werden.

Auch die Gesellschaft für Soziale Reform hat die Berliner Vorortgemeinden dringend ersucht, mit den Arbeiterorganisationen zusammenzuarbeiten. Sie erklärt:

„Bei der Bekämpfung und Linderung der durch den Krieg entstandenen Arbeitslosigkeit, die gegenwärtig im Vordergrund des Interesses sämtlicher deutschen Gemeinden stehen und auch inzwischen fast überall tatkräftig angefaßt worden sind, sind die verschiedensten Formen der Ausführung gewählt worden. Ganz besondere Beachtung hat hierbei das Vorgehen der Stadt Berlin gefunden, bei dem ein bis in alle Einzelheiten geregeltes Zusammenarbeiten zwischen Gemeinde, Landesversicherungsanstalt und denjenigen Arbeitnehmerorganisationen, die ihren Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung gewähren, stattfindet. Der am 24. September 1914 unter Vorsitz des Berliner Oberbürgermeisters unternommene Versuch, ein gleichartiges Vorgehen auch für die Groß-Berliner Vorortgemeinden anzubahnen, ist jedoch gescheitert; insbesondere stehen die mit dem Berliner Verfahren schwer in Einklang zu bringenden Beschlüsse der Landesversicherungsanstalt Brandenburg und des Brandenburger Provinzialausschusses dem entgegen: die Landesversicherungsanstalt Brandenburg will zwar zu den gemeindlichen Unterstützungen 50 v. H. Zuschläge gewähren, aber vorbehaltlich der Prüfung der Bedürftigkeit in jedem Einzelfalle.

Hierdurch wird insbesondere ein organisches Zusammenarbeiten mit den Arbeitnehmerorganisationen völlig ausgeschlossen, da ja deren Arbeitslosenfürsorge auf den Grundsätzen der Arbeitslosenversicherung aufgebaut ist, bei der die Notlage nicht im einzelnen mehr geprüft, sondern bei Beschäftigungslosigkeit des Arbeiters im allgemeinen als gegeben angesehen wird. Die Arbeitnehmerorganisationen in Groß-Berlin sehen sich deshalb jetzt vor die Frage gestellt, ob sie unter diesen Umständen die Gewährung von Arbeitslosenunterstützungen überhaupt noch fortsetzen sollen. Denn wenn diese Organisationen jetzt einfach die von ihnen bisher gewährten Unterstützungen weiter zahlen, so schaffen sie damit einen großen Kreis von Personen, die vielleicht nicht mehr als „bedürftig“ angesehen werden und die deshalb auf die von den Gemeinden und der Landesversicherungsanstalt zu gewährenden Unterstützungen keinen Anspruch haben. Die Organisationen würden so also nur Gemeinden und Landesversicherungsanstalt entlasten und ihre eigenen Mittel erschöpfen, ohne daß ihnen irgendeine Gegenleistung hierfür erwüchse. Es wird ihnen deshalb auch nicht verdacht werden können, wenn sie unter diesen Umständen ihre Arbeitslosenunterstützung völlig einstellen.

Das würde aber im Interesse gerade derjenigen Arbeitslosen, die sich durch ihre bisherigen regelmäßigen Beitragsleistungen zu den Unterstützungseinrichtungen ihrer Organisation als vorsichtige und für die Zukunft vorsorgende Hausväter gezeigt haben, zu bedauern sein, da sie sich durch ihre Spartätigkeit ein gut begründetes Anrecht darauf erworben haben, in Zeiten der Not wenigstens etwas besser dazustehen als diejenigen, die sich eine solche Einschränkung in guten Zeiten nicht auferlegt haben. Aus diesen Erwägungen heraus erscheint auch der von manchen Gemeinden erhobene Einwand, daß gemeindliche Unterstützungen im gegenwärtigen Augenblick nur den wirklich Bedürftigen zukommen dürften, als nicht stichhaltig. Gewiß müssen gerade jetzt die Gemeinden ihre Mittel nach Kräften zusammenhalten und müssen sich vor allen überflüssigen Ausgaben hüten. Aber wenn man bedenkt, daß es sich hier ausschließlich um solche Bevölkerungskreise handelt, die auf ihrer Hände Arbeit angewiesen sind und denen es zurzeit unmöglich ist, ihre Arbeitskraft zu verwenden, und wenn man andererseits erwägt, daß die Beträge, um die es sich hier handelt, lediglich dazu dienen können, daß die Lebenshaltung des einzelnen Arbeitslosen nicht allzu tief sinkt — denn von etwas anderem kann ja bei den hier in Betracht kommenden Unterstützungssätzen nicht die Rede sein —, so kann jede Gemeinde es mit gutem Gewissen verantworten, wenn sie zu den Arbeitslosenunterstützungen der Gewerkschaften einen Beitrag leistet, zumal dadurch die Gewerkschaften auch gezwungen werden, die für die Zeit der Arbeitslosigkeit aufgesparten Summen nunmehr auch ihren Mitgliedern zugute kommen zu lassen. Und alles Geld, das jetzt dazu beiträgt, die Volkswirtschaft zu beleben, ja jeder Pfennig, der über das von den Gemeinden zu leistende Mindestmaß an Unterstützungen hinaus den Arbeitslosen zugute kommt und der dadurch in der jetzigen Zeit auch für die Erhaltung der allgemeinen Volksgesundheit von größter Bedeutung ist, kommt schließlich doch immer wieder auch den Gemeinden selbst zugute.

Sollte es nun ausgeschlossen sein, daß in den Vorortgemeinden unter nachträglicher Abänderung der Beschlüsse des Provinzialausschusses und der Landesversicherungsanstalt Brandenburg das Berliner Muster ebenfalls befolgt wird, so könnten die Gemeinden ihrerseits doch sehr wohl selbständig ein Abkommen mit denjenigen Arbeitnehmerorganisationen, die Arbeitslosenunterstützung gewähren, treffen und ihnen zu den von ihnen zu leistenden Unterstützungen einen Zuschlag aus Gemeindemitteln gewähren. Allerdings würde in diesem Falle für den einzelnen organisierten Unterstützten der Zuschlag der Landesversicherungsanstalt wegfallen, den die Gemeinde sonst erhalten haben würde. Dafür wird ja aber an den Arbeitslosen die Unterstützung aus den Mitteln der Organisation gezahlt, so daß eine unbedingte Ersparnis lediglich auf seiten der Landesversicherungsanstalt eintritt. Denn ob bei einem solchen Zusammenarbeiten mit den Organisationen auch die Gemeinden Ersparnisse erzielen werden oder nicht, läßt sich im allgemeinen nicht im voraus berechnen, da die gewerkschaftlichen Unterstützungssätze ganz außerordentlich verschieden sind und es mithin darauf ankommen wird, welchen Gewerkschaften die einzelnen Arbeitslosen angehören. Das aber, was den Gemeinden unter allen Umständen abgenommen wird, ist die Ueberwachung der durch die Gewerkschaften unterstützten Arbeitslosen, die um so unbedenklicher den Organisationen überlassen werden kann, als sie ja selbst das allergrößte Interesse daran haben, daß ihre Kassen nicht unnötigerweise geschwächt werden. Die hierdurch den Gemeinden erwachsende Entlastung von Geschäften dürfte an einzelnen Stellen so bedeutend sein, daß sie allein schon ein Zusammenarbeiten der Gemeinden mit den Arbeiterorganisationen rechtfertigen würde.

Wir erlauben uns deshalb, an die Groß-Berliner Vorortgemeinden hierdurch die ergebene Bitte zu richten, ein Zusammenarbeiten mit den Arbeitnehmerorganisationen, die eine Arbeitslosenunterstützung eingeführt haben, gütigst erwägen zu wollen.“

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Verband der Bäcker und Konditoren gewährt Notunterstützung an die Familien der zum Kriege eingezogenen Mitglieder in Höhe von 10 Mk. monatlich nur noch in den Fällen der Bedürftigkeit, in denen die Staatsunterstützung gemeinsam mit dem Ortszuschuß der Gemeinden zur Bestreitung des notwendigsten Lebensunterhaltes der Familie nicht ausreicht und die Familien vom früheren Arbeitgeber des Ernährers nicht mehr als 25 Mk. pro Monat für die Frau erhalten. Den Zahlstellen wird die Einführung

achtstündiger Schichten hinzuwirken, sobald die Leistung des Betriebes eine Aenderung der Arbeitseinteilung ohne Nachteil für die rechtzeitige Erledigung der Aufträge zuläßt.

3. Feierschichten, d. h. Beschäftigung der Arbeiter in ein- oder mehrtägigem Wechsel, werden dort, wo die vorliegende Arbeit nicht ein besonderes Einarbeiten und eine dauernde Beschäftigung verlangt, angezeigt und geeignet sein, zur Linderung der Not und besseren Verteilung des Verdienstes beizutragen, namentlich an Orten, wo die Arbeitslosigkeit besonders groß ist. Auf langjährig im Dienste der Heeresverwaltung tätige Arbeiter und solche mit starker, nicht erwerbsfähiger Familie muß naturgemäß Rücksicht genommen werden.

4. Wiederholt ist Klage geführt, daß mehrere Personen, die einen gemeinsamen Haushalt führen, zugleich in den Betrieben beschäftigt werden und so zusammen einen hohen Verdienst erzielen, während Familienväter mit mehreren erwerbsunfähigen Kindern und Witwen abgewiesen werden müßten und Not litten. Das ist zu ändern. Berufungen auf mehrjährige Dienstzeit können angesichts der allgemeinen Notlage nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein.

5. Personen, die bei Privatfirmen gegen angemessenen Lohn in Arbeit stehen und sich bei den Dienststellen nur deshalb um Arbeit bewerben, weil ihnen diese Arbeit besser zusagt, oder weil sie hoffen, einen höheren Verdienst zu erzielen, sind von der Einstellung grundsätzlich auszuschließen.

6. Ein Zwang im Sinne des Vorstehenden kann auf die mit Heereslieferungen betrauten Firmen zwar nicht ausgeübt werden, in vielen Fällen wird aber die vergebende Dienststelle ihren Einfluß zugunsten der Arbeitslosen mit Erfolg geltend machen können.

Im übrigen geben hier zur Sprache gebrachte Vorkommnisse zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

7. Landsturmpflichtige dürfen nicht deshalb von der Einstellung ausgeschlossen werden, weil sie noch nicht völlig dienstfrei sind. Erhalten sie ihren Gestellungsbefehl, dann bleibt es den Dienststellen immer noch frei, sie zu entlassen oder als unabkömmlich zu reklamieren.

8. Anschuldigungen gegen verschiedene mit Heereslieferungen bedachte Firmen, daß sie das Ueberangebot an Arbeitskräften ausnutzen und den Arbeitern ganz ungenügende Löhne zahlen, sind vielfach aus Arbeiterkreisen vorgebracht und auch in der Presse besprochen worden. Die Dienststellen werden hierauf ihr besonderes Augenmerk zu richten und in Fällen auffälliger Art die Lieferanten davon zu verständigen haben, daß sie von ferneren Lieferungen und Leistungen ausgeschlossen werden müßten, wenn sie fortfahren sollten, in der beschriebenen Art die Löhne zu drücken. Bei Neuausschreibungen wird es sich empfehlen, derartigen Vorgängen durch entsprechende Vertragsbedingungen vorzubeugen.

Schließlich wird noch auf folgendes zur Beachtung hingewiesen:

9. Den Bedarf an technischen Kräften aller Art vermittelt der Verein Deutscher Ingenieure in Berlin NW., Sommerstr. 4a. Handwerker und Arbeiter werden im Bedarfsfalle von einer im Reichsamt des Innern errichteten Centralstelle den Behörden unmittelbar nachgewiesen.

10. Auf die Verwendung freiwilliger, unbezahlter Kräfte als Boten, Schreiber usw. muß überall dort verzichtet werden, wo arbeitsfähige Arbeitslose zu diesen Zwecken vorhanden sind. Ebenso ist es zu vermeiden, Personen, für deren Unterhalt in anderer Weise gesorgt ist, zu beschäftigen (Pensionäre, Angehörige von Beamten usw., deren Lebensunterhalt auch ohne eigene Arbeit gesichert ist, usw.).

11. Firmen, die für die Heeresverwaltung liefern, ist hinsichtlich Gewährung von Abschlagszahlungen nach Möglichkeit entgegenzukommen, um ihre finanzielle Leistungsfähigkeit, namentlich in bezug auf rechtzeitige Zahlung der Löhne zu erhöhen.

12. Die Strafanstalten sind während des mobilen Zustandes zur Deckung des Bedarfs an Geräten nicht heranzuziehen. Soweit es noch angängig ist, sind bereits erteilte Aufträge von den Strafanstalten zurückzuziehen.

13. Fortführung usw. von Bauten.

a) Ausbesserungen usw. an baulichen Anstalten können nach wie vor ausgeführt werden.

b) Größere Bauten, die sich bereits in der Ausführung befinden, sind, um sie dem Einfluß der Witterung zu entziehen, unter Dach zu bringen oder darüber hinaus soweit fortzuführen, als es die verfügbaren Mittel gestatten und vertragliche Verbindlichkeiten, die ohne Verluste für die Reichskasse nicht rückgängig gemacht werden können, es erforderlich machen.

c) Neubauten, die ihrer Vollendung nahe sind, sowie kleinere bereits begonnene Bauten sind zu Ende zu führen, letztere unter Umständen in einfachster oder beschränkter Form.

d) Soweit es im Interesse der Einschränkung der Arbeitslosigkeit oder aus anderen Gründen zweckdienlich erscheint, Bauvorhaben über die vorstehend gezogenen Grenzen hinaus zu fördern, sind entsprechende Anträge an die zuständigen Stellen des Kriegsministeriums zu richten.

Zur gemeindlichen Arbeitslosenunterstützung.

Angesichts der zwingenden Notwendigkeit, öffentliche Mittel für die Unterstützung der Arbeitslosen bereitzustellen, versuchen manche Gemeinden, ihrer feindseligen Stimmung gegenüber den Gewerkschaften dadurch Ausdruck zu geben, daß sie ein Zusammenwirken mit den letzteren ablehnen, aber gleichwohl die gewerkschaftliche Arbeitslosenunterstützung auf die gemeindlichen Unterstützungssätze voll in Anrechnung bringen. Besonders eine Reihe von Vorortgemeinden Groß-Berlins gefällt sich in dieser Uebung, angeregt durch einen Beschluß des Ausschusses der Landesversicherungsanstalt Brandenburg und des Provinzialausschusses Brandenburgs, wonach diese Anrechnung bezw. die Prüfung der Bedürftigkeit in jedem einzelnen Unterstützungsfalle die Voraussetzung zur Zahlung der den Gemeinden in Aussicht gestellten Zuschüsse bilden. Die Gewerkschaften und Angestelltenverbände aller Richtungen von Groß-Berlin haben angesichts dieser Haltung der Gemeinden beschlossen, in solchen Gemeinden, in denen die gewerkschaftliche Unterstützung voll angerechnet wird, die Zahlung der letzteren einzustellen, falls nicht vorher eine ausreichende Verständigung eintritt. Zunächst soll diesen Gemeinden keinerlei Aufklärung über die gezahlte Unterstützung gegeben werden. Da ein Eingreifen des preußischen Ministeriums in Aussicht gestellt ist, so soll dessen Ergebnis abgewartet werden, ehe weitere Maßnahmen durchgeführt werden.

Die Gemeinden, die sich auf Kosten der Gewerkschaften zu entlasten suchen, würden sich selbst ins eigne Fleisch schneiden, wenn die Gewerkschaften

freiwilliger Extrabeiträge während der Dauer des Krieges empfohlen.

Der Deutsche Buchbinder-Verband verzeichnete am 3. Oktober 9002 völlig Arbeitslose. Der Höchststand der Arbeitslosigkeit war 11 918 am 29. August.

Der Verband der Deutschen Buchdrucker hat in seiner Statistik vom 12. September dieses Jahres 67 186 Mitglieder erfaßt, von denen 14 502 (21,6 Proz.) zum Heeresdienst einberufen, 18 517 (27,5 Proz.) arbeitslos und 1603 (2,4 Proz.) krank waren. In beschränkter Arbeit standen 11 657 (17,3 Proz.) und 20 907 (31,1 Proz.) waren vollbeschäftigt. Der Verband hat im Zeitraum von 2 Wochen (30. 8. bis 12. 9.) 329 393 Mk. für Ortsunterstützung ausgezahlt. — Zu der von den Gewerkschaften veranstalteten Kriegsstatistik bemerkt der „Korrespondent" (Nr. 117):

„Diese Gewerkschafts-Kriegsstatistiken machen es offenbar, welchen Faktor die deutschen wirtschaftlichen Arbeiterorganisationen bei dem Weltbrande ausmachen. Sie bilden ein höchst respektables Rekrutierungsgebiet — die angegebene Endsumme ist ja zu niedrig und sie bezieht sich zudem nur auf die freien Gewerkschaften — und stellen jedenfalls mit das beste Soldatenmaterial zum Heere. Sie wenden durch ihr Unterstützungswesen im Innern Gefahren ab, entlasten Staat und Gemeinde in weitgehendster Weise und demonstrieren der Arbeiterschaft ihre humanitäre Bedeutung jetzt so überzeugend, daß die Unorganisierten nun wohl ohne Anwendung besonderer Agitationsmittel sich den Verbänden anschließen werden. Die Unternehmerschaft hat jetzt zum Teil in freimütigster Art den Gewerkschaften Anerkennung gezollt und Hilfe gespendet. Wo Differenzen auftauchten in dieser Zeit, da ist lediglich schnödester Eigennutz oder übles Herrentum die Ursache gewesen. Die Arbeiter gehen auf Weisung ihrer Leitungen gegenwärtig Konflikten aus dem Wege.

Was im vorstehenden von den freien Gewerkschaften statistisch feststeht, läßt wenigstens ahnen, welche unermeßlichen Opfer der Krieg in seinem ganzen Verlaufe von allen fordern wird. Der Tod hält ja auch bereits fürchterliche Ernte unter den zu den Waffen berufenen organisierten Arbeitern. Es ist außerordentlich wichtig, alles das nach Möglichkeit festzustellen, denn es muß dadurch gezeigt werden, wo die Oeffentlichkeit helfend einzugreifen und wie einmal der Staat den Gewerkschaften für ihre großen nationalen Taten während des Krieges zu danken hat. Wir kommen zu einem späteren Zeitpunkt näher auf dieses wichtige Kapitel zu sprechen."

Der Centralverband der Dachdecker gewährt nach einem gemeinsamen Beschlusse des Centralvorstandes und der Gauvorstände seinen arbeitslosen Mitgliedern nach sechstägiger Karenzzeit ab 1. Dezember eine wöchentliche Unterstützung von 3 bis 6,90 Mk., je nach der Beitragsklasse und der Dauer der Mitgliedschaft, auf längstens sechs Wochen. Den Familien der Kriegsteilnehmer soll eine Unterstützung von 6—9 Mk., je nach der Zahl der Kinder gewährt werden. Die Umzugsunterstützung ist ab 1. Oktober für die Kriegsdauer aufgehoben, ebenso die Krankenunterstützung ab 15. Oktober.

Der Verband der Fleischer hat die Gründung eines Kriegshilfsfonds mit freiwilligen Extrabeiträgen a 50 Pf. und 1 Mk. beschlossen. Aus den Erträgen sollen die durch den Krieg in Not geratenen Mitglieder unterstützt werden.

Auch der Allgemeine Deutsche Gärtner-Verein hat einen Kriegsnotfonds zur weiteren Unterstützung ausgesteuerter und nicht bezugsberechtigter Mitglieder errichtet. Die Beitragseinziehung soll durch Sammellisten geschehen.

Der Deutsche Holzarbeiterverband hatte am 26. September dieses Jahres von 162 096 an der Zählung beteiligten Mitgliedern 37 565 Arbeitslose, 4092 Kranke, 39 959 Einberufene und 80 480 in Arbeit Befindliche, von denen nur 38 583 mit voller Arbeitszeit arbeiteten. Der Höchststand der Arbeitslosen war 52 009 am 15. August.

Der Verband der Hut- und Filzwarenarbeiter hat in den Monaten August und September 120 000 Mk. an Arbeitslosenunterstützung ausgezahlt. Seit dem 29. August sind die Sätze für Arbeitslosen- und Reiseunterstützung herabgesetzt, die ersteren für Verheiratete auf 0,45 bis 1,— Mk. und für Ledige auf 0,35 bis 0,70 Mk., die letzteren auf 0,70 Mk. pro Tag. Auch die Sterbegeldsätze sind auf 15 bis 45 Mk. reduziert.

Der Verband aller in der Leder- und Lederhandschuhindustrie beschäftigten Arbeiter fordert die Ortsvereine zu Sammlungen auf, um der Not der Familien der zum Krieg einberufenen Mitglieder zu steuern und ihnen ein würdiges Weihnachtsfest zu bereiten.

Der Verband der Lithographen und Steindrucker hat eines seiner hervorragendsten Mitglieder und Mitarbeiter seines Organs verloren. Richard Brenner, Redakteur des Braunschweiger „Volksfreund", ist in Belgien gefallen. In Braunschweig hatten ihn die Genossen zum Stadtverordneten gewählt. Die Arbeiterbewegung wird sein Andenken stets in Ehren halten.

Der Deutsche Metallarbeiterverband hatte in der Woche vom 6. bis 12. September von 364 214 an der Zählung beteiligten Mitgliedern 63 284 Arbeitslose und 408 018 Mk. Ausgabe für Arbeitslosenunterstützung, in der Woche vom 13. bis 19. September unter 357 586 gezählten Mitgliedern 56 302 Arbeitslose und 394 553 Mk. Ausgabe für Arbeitslosenunterstützung.

Der Verband der Sattler und Portefeuiller hatte von den in Arbeit stehenden Mitgliedern seither vom Wochenverdienst eine Abgabe von 5 und 10 Proz. zugunsten der arbeitslosen Kollegen erhoben. Vom 10. Oktober ab sind an Stelle dieser Abgaben bestimmte Extrabeiträge eingeführt. Diese betragen

bei Wochenverdienst von	Extrabeitrag
24—30 Mk.	0,50 Mk.
über 30—36 „	0,75 „
„ 36—42 „	1,— „
„ 42—48 „	1,50 „
„ 48 „	2,— „

Die „Fachzeitung der Schneider" meinte in Nr. 40 vom 3. Oktober, daß sich die Arbeitgeberorganisationen mit ihren gefüllten Streikentschädigungskassen an den Gewerkschaften ein Muster nehmen sollten. Diese haben ihre in Friedenszeiten mühsam aufgespeicherten, zur Hebung der Wirtschaftslage ihrer Mitglieder bestimmten Gelder in den Dienst der Allgemeinheit gestellt, sei es zur Unterstützung Arbeitsloser oder der Familien der Kriegsteilnehmer, und sie damit nationalen Zwecken zugeführt. Die Gewerkschaften bringen dies Opfer, obwohl sie voraussehen, daß vielleicht damit eine Schwächung ihrer Widerstandskraft nach dem Kriege eintreten kann. Sie haben das nationale Interesse über das Gewerkschaftsinteresse gestellt, ein Beispiel, das die Arbeitgeberorganisation zur Nacheiferung anspornen müßte. Mit lediglich platonischen Erklärungen, daß die Verträge unangetastet bleiben sollen, sei in dieser bewegten Zeit allein nichts getan. Diese Zeit verlange Taten. —

Diese Anregung scheint rasch auf guten Boden gefallen zu sein, denn bereits hat der „Adav" (Allgemeiner deutscher Arbeitgeber-Verband) zu der Frage der Verwendung seiner Streikversicherungskasse für Kriegsfürsorgezwecke Stellung genommen. (Vergl. auch den Artikel auf S. 584 dieses Blattes.)

Der Centralverband der Schuhmacher gibt Extramarken zur Ansammlung von Mitteln, aus denen die Familien der zum Krieg einberufenen Mitglieder eine Weihnachtsbescherung erhalten sollen, aus.

Der Krieg und die Gewerkschaften Ungarns.

Nach zweijähriger schlechter wirtschaftlicher Konjunktur hofften die Leiter der ungarländischen Gewerkschaften, daß endlich Industrie und Handel aufblühen und dadurch auch die Gewerkschaften zu neuer Kraft und neuem Leben aufsteigen werden. Alle Hoffnungen wurden aber durch den Krieg zunichte gemacht. Der Krieg kam gerade zu einer Zeit, wo die Gewerkschaften durch die zwei Jahre andauernde Arbeitslosigkeit arg mitgenommen waren. Die ungarischen Gewerkschaften, die eine Durchschnittseinnahme von rund zwei Millionen Kronen jährlich haben, hatten in den letzten zwei Jahren vier Millionen und zweimalhunderttausend Kronen Ausgaben. Die materielle Stärkung unserer Gewerkschaften ging nur sehr langsam vorwärts und unzählige Hindernisse standen ihrer Entwickelung entgegen. Vor allem anderen konnten die Beiträge durch die niederen Löhne der Mitglieder nicht entsprechend erhöht werden. Nur wenige von den Gewerkschaften konnten einen Reservefonds zurücklegen. Unsere Gewerkschaften zusammengenommen verfügen nicht über soviel Vermögen als eine hinsichtlich der Mitgliederzahl und Vermögen an dritter Stelle stehende Organisation Deutschlands. Die Situation ist nun die, daß bei Ausbruch des Krieges die Gewerkschaften nicht nur unvorbereitet vor der vollendeten Tatsache standen, sondern auch wirtschaftlich vollständig erschöpft waren. Ein großer Teil der organisierten Arbeiter wurde eingezogen und der andere Teil wurde arbeitslos. Nur ein verschwindend kleiner Teil der organisierten Arbeiter ist in der angenehmen Lage, während des Krieges in Beschäftigung zu stehen. Die zum Militär Eingezogenen und die Arbeitslosen leisten natürlich keine Beiträge, so daß die Einnahmen der Gewerkschaften gerade jetzt, wo ihrer große Aufgaben harren, sehr tief gesunken sind.

Ueber das Verhältnis der Arbeitslosigkeit geben die Gewerkschaften folgende Ausweise:

Organisation	Zahl der Arbeitslosen Männer	Frauen	Zusammen
1. Goldarbeiter	317	—	317
2. Tischler	506	—	506
3. Zimmerer	150	—	150
4. Schuhmacher	48	—	48
5. Zuckerbäcker	185	—	185
6. Schuhoberteilherrichter	98	73	171
7. Drechsler	30	—	30
8. Restaurationsgehilfen	80	—	80
9. Maler	550	—	550
10. Graphische Arbeiter	41	59	100
11. Buchbinder	247	156	403
12. Buchdrucker	1059	—	1059
13. Steinmetzer	186	—	186
14. Hafner	68	—	68
15. Kaffeehausgehilfen	110	—	110
16. Binder	23	—	23
17. Kaffeesieder	60	—	60
18. Maurer	500	—	500
19. Modelltischler	112	—	112
20. Schneider	400	—	400
21. Bildhauer	35	—	35
22. Bäcker	130	—	130
23. Textilarbeiter	64	—	64
24. Glaser	172	—	172
25. Eisen- u. Metallarbeiter	1208	—	1208
Zusammen	6379	288	6667

Dieser Ausweis datiert vom 21. August und zeigt, trotzdem nur von 25 Organisationen Daten vorhanden sind, daß die Arbeitslosigkeit in der schlechtesten Konjunktur nicht so groß war als jetzt. Hierzu kommt noch die enorme Lebensmittelteuerung und der Umstand, daß die meisten in Arbeit Stehenden nur in halben Tagen arbeiten. Unter solchen Verhältnissen muß gerettet werden, was gerettet werden kann. Viele Gewerkschaften haben Darlehen aufgenommen, um die Arbeitslosen unterstützen zu können, andere waren gezwungen, die Unterstützungen zu reduzieren, um wenigstens etwas leisten zu können. Wenn jedoch der Krieg noch lange andauern sollte, dann müssen die Unterstützungen noch mehr reduziert oder auch ganz eingestellt werden.

Mit dieser Möglichkeit rechnend, hat sich der Gewerkschaftsrat an die Regierung gewendet, nicht so sehr um materielle Unterstützung, sondern um zu erreichen, daß die Arbeitsgelegenheiten vermehrt werden. Vergebung von öffentlichen Arbeiten und Förderung des wirtschaftlichen Lebens könnte die Arbeiter vor dem größten Elend bewahren.

Budapest. S. J.

Die schweizerischen Gewerkschaften und der Krieg.

Von der „Helvetischen Typographia", dem Organ des Typographenbundes, erschien nur eine Nummer (33 vom 14. August) zweiseitig, seither erscheint sie wieder vierseitig wie vorher.

Mehrere Gewerkschaftsverbände veröffentlichen fortlaufende Statistik über die Mitgliederbewegung und bieten damit eine wertvolle Uebersicht über ihren jeweiligen Stand und die vorkommenden Veränderungen. So hatten die Holzarbeiter in der zweiten Septemberwoche in 71 Sektionen noch 3277 Mitglieder, wovon 1096 arbeitslos waren, 2619 waren im Militärdienst und 16 Sektionen hatten nicht berichtet. Für die dritte Septemberwoche waren die entsprechenden Zahlen 72, 3460, 1106, 2939 und 14.

Der „Textilarbeiter" berichtet in seiner Nr. 36 vom 2. Oktober aus 76 Sektionen (8 solcher sandten keine Berichte): im Militärdienst 720 Mitglieder (559 Schweizer, 112 Deutsche und 59 Oesterreicher), ganz arbeitslos 1742 Mitglieder, teilweise arbeitslos 1308 Mitglieder, die 2 bis 4 Tage pro Woche arbeiten. Namentlich die Stickerei- und Seidenindustrie sind furchtbar in Mitleidenschaft gezogen.

Der Buchbinderverband hatte in der ersten Septemberwoche 189 Arbeitslose, wovon 78 verheiratet. Frauen und Kinder von Mitgliedern wurden 161 unterstützt. Im schweizerischen Militärdienst befanden sich 108, im ausländischen 81. Unter 18 Frank die Woche verdienten 92 und unter 10 Frank 23 Mitglieder.

Arbeitslos sind zum größten Teil die Uhrenarbeiter, da die hauptsächlich für den Export arbeitende schweizerische Uhrenindustrie nunmehr so gut wie lahmgelegt ist. Sie hat kaum noch Absatz, Außenstände im Ausland gehen nicht ein — die deutsche Kundschaft hat ihre Verpflichtungen mit

Nr. 43. 24. Jahrgang. Berlin, den 24. Oktober 1914.

Correspondenzblatt

der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Preußische Kriegsfürsorge	585
Gesetzgebung und Verwaltung. Arbeitszwang für Kriegsbedürfnisse. — Keine Aufhebung des § 13 des Kaligesetzes. — Soziale Kriegsmaßnahmen in Dänemark	587
Wirtschaftliche Rundschau	589
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften	590
Einigungs- und Tarifämter. Eine Arbeitsgemeinschaft im deutschen Baugewerbe. — Gemeinsame Arbeitsbeschaffung im deutschen Tapeziergewerbe	591
Kartelle u. Sekretariate. Gewerkschaftshäuser als Lazarette.	592

Preußische Kriegsfürsorge.

Dem in diesen Tagen zusammenberufenen preußischen Landtage ist seitens der Regierung eine Vorlage unterbreitet worden, die zur Deckung der Ausfälle bei den Staatseinnahmen und zur Bestreitung von Kriegsausgaben einen vorläufigen Kredit von 1½ Milliarden Mark fordert. In der Tagespresse waren Mitteilungen erschienen des Inhalts, daß Preußen 1½ Milliarden Mark für Notstandsmaßnahmen aufzuwenden gedenke. Das ist nur in bedingter Weise richtig. Man kann in der Verwendung der geforderten Mittel vier Gruppierungen unterscheiden: a) die Sicherung der den Familien der Kriegsteilnehmer durch Reichsgesetz gewährleisteten Familienunterstützung, b) die Beschaffung von Notstandsarbeiten für Beschäftigungslose, c) die Fürsorge für eine ausreichende Lebensmittelversorgung während des Krieges und d) die Hilfe für die von Kriegszerstörung betroffenen Staatsgebiete (Ost- und Westpreußen). Da die Ausfälle im Staatshaushalt allein schon eine erhebliche Höhe erreichen dürften und da weiterhin für die Hilfsaktion in Ost- und Westpreußen 400 Millionen Mark bereitgehalten werden sollen, da ferner die Sicherung der Familienhilfe für die zum Heeresdienst Einberufenen enorme Mittel in Anspruch nehmen wird, so läßt sich ermessen, daß für die eigentliche Notstandshilfe, d. h. für Arbeitslosenbeschäftigung und Lebensmittelversorgung, nicht allzuviel übrigbleiben wird.

Im besonderen sieht die preußische Kriegsvorlage auf dem Gebiete der Bestreitung von Kriegsausgaben folgende 9 Gruppen vor:

1. Fürsorge für die staatlichen Lohnangestellten.
2. Entlastung leistungsunfähiger Lieferungsverbände bei Zahlung von Reichsunterstützungen.
3. Notstandsarbeiten.
4. Erleichterung der Versorgung bestimmter Gebiete mit Nahrungsmitteln.
5. Erhaltung des Viehbestandes.
6. Vermehrung der Nahrungs- und Futtermittel.
7. Einkauf von Nahrungsmitteln aus öffentlichen Mitteln.
8. Förderung der Feldbestellung.
9. Hilfsaktion für Ostpreußen und Teile Westpreußens.

In der Begründung der Vorlage wird bemerkt, daß die Beihilfe für die Familien der zum Heeresdienst einberufenen staatlichen Angestellten nach dem Arbeitsverdienst bemessen werden. Die Familienunterstützungen für die übrigen Heerespflichtigen sind zwar durch Reichsgesetz in der Höhe der dort bezeichneten Mindestbeträge aus Reichsfonds zu gewähren, indes wird der Zeitpunkt für die Zahlung dieser Entschädigungen erst durch ein Reichsgesetz bestimmt. Bis dahin haben die Lieferungsverbände (in Preußen die Kreise) die Zahlung zu leisten. Da ein großer Teil dieser Verbände nicht imstande ist, die ihnen obliegenden Leistungen zu erfüllen, so soll ihnen Staatskredit durch Ziehung von Wechseln auf die Preußische Seehandlung eingeräumt werden.

Ueber die Notstandsarbeiten heißt es in der Begründung:

„Zur Verminderung der Arbeitslosigkeit, welche namentlich in Berlin und anderen Großstädten sowie in Industriegegenden in erheblichem Umfange besteht und in ihrer Begründung auf die Kriegslage zurückzuführen ist, ist in weitem Umfange Vorsorge getroffen.

Es ist angeordnet, daß im Gebiete der Eisenbahnverwaltung die Bautätigkeit im Rahmen des Etats und der Anleihebewilligungen uneingeschränkt fortzusetzen ist, soweit dies nicht wegen Mangels an geeigneten Kräften ausgeschlossen ist.

Im Gebiete des öffentlichen Bauwesens (Wasser- und Hochbauverwaltung) ist die gleiche Maßnahme getroffen und darüber hinaus die Inangriffnahme von Bauarbeiten angeordnet, bei denen Arbeitslose und Kriegsgefangene nützliche Verwendung finden können. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Hochwasserregulierungs- usw. Arbeiten an der Elbe und Oder und Verbesserung der Oderwasserstraße, Ausbau des Plauer Kanals sowie vor allem Herstellung des Lippeseitenkanals auf den Strecken Wesel—Datteln und Hamm—Lippstadt. (Die letztere Ausführung erfordert eine erhebliche Verstärkung der durch das Wasserstraßengesetz vom 1. April 1905 bereitgestellten Mittel. Dem Landtage wird deshalb seinerzeit eine besondere Vorlage zugehen.)

An Notstandsarbeiten im Gebiet der landwirtschaftlichen Verwaltung ist unter besonderer Berücksichtigung der zurzeit hervorragend wichtigen Frage der Vermehrung der Kulturflächen zwecks Verstärkung der Erzeugung von Lebensmitteln für Menschen und Vieh angeordnet, daß die Kultivierung von Hoch- und Niederungsmoorflächen,

Kassenscheinen der Milliarden-Reichsanleihe zu decken versucht, womit die schweizerischen Uhrenfabrikanten aber nicht einverstanden sind —, das für die Fabrikation unentbehrliche Edelmetall, namentlich Gold, ist horrend im Preise gestiegen und so müssen diese Künstler von Berufsarbeitern schließlich selbst noch zu öffentlichen Erdarbeiten ihre Zuflucht nehmen, um Beschäftigung und Verdienst zu erhalten.

Auch die Verbände der Steinarbeiter, Friseurgehilfen, Handels- und Transportarbeiter, Hutarbeiter, Hilfsarbeiter des Papier- und Buchgewerbes, ebenso der Gemeinde- und Staatsarbeiter leiden unter dem Krieg und selbst das Lokomotivpersonal und die Arbeiterunion der Transportanstalten sind in Mitleidenschaft gezogen. Da von ihnen ebenfalls mehr oder weniger Mitglieder zum in- oder ausländischen Militärdienst einberufen oder aber von den letzteren auch manche entlassen wurden.

Niedergang auf der ganzen Linie und dazu dann noch in manchen Betrieben Lohnreduktionen und andere Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen, selbst für öffentliche Arbeiten, so daß dagegen das Einschreiten der Behörden von den Arbeitervertretern gefordert wurde. Z.

Aus Unternehmerkreisen.

Die Verwendung der Streikentschädigungskassen zur Kriegshilfe.

Das Beispiel der gewerkschaftlichen Organisationen, die bei Ausbruch des Krieges einen wesentlichen Teil ihrer Kampfmittel zur Linderung der Kriegsnot zur Verfügung stellten und noch stellen, scheint nunmehr auch auf Unternehmerseite Nachahmung zu finden. Die Frage, die wiederholt in Gewerkschaftskreisen auftauchte und der eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden konnte, nämlich die Frage: „Was wird mit den Streikentschädigungskassen der Arbeitgeber?" hat jetzt der „Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe" dahingehend beantwortet, daß er auch seinerseits die in der Streikentschädigungskasse aufgesammelten Kampfmittel zur Kriegshilfe für seine Mitglieder flüssig machen will.

Die Verbandsleitung beruft nämlich für den 19. Oktober eine Vertreterversammlung seiner Streikentschädigungskasse ein, der folgende Anträge zur Beschlußfassung unterbreitet werden sollen:

I. Fürsorge während des Krieges.

1. Jedem Mitgliede, das im Kriege verwundet worden ist, werden sämtliche in die Streikentschädigungskasse gezahlten Beiträge zurückvergütet; ebenso werden den Hinterbliebenen gefallener Mitglieder die von diesen an die Streikentschädigungskasse geleisteten Einzahlungen erstattet.

2. Jedem zur Armee einberufenen Mitgliede werden im Falle der durch seine Abwesenheit herbeigeführten Stillegung seines Geschäfts für jeden versicherten Arbeiter pro Woche 6 Mk., für jede versicherte Arbeiterin pro Woche 3 Mk. bis auf weiteres bezahlt.

Die unter 1 und 2 vorgesehenen Fürsorgebestimmungen können nebeneinander Anwendung finden.

4. Der Aufsichtsrat der Streikentschädigungskasse wird ermächtigt, Fürsorgebestimmungen für solche Mitglieder zu treffen, deren Betriebe und Geschäfte infolge des Krieges nachgewiesenermaßen stillgelegt worden sind.

5. Die unter 1 vorgesehene Rückerstattung soll rückwirkend vom Tage des Kriegsbeginns, die unter 3 getroffene Fürsorgebestimmung vom 1. September an und die übrigen Anordnungen vom 1. Oktober in Kraft treten.

Ein Rechtsanspruch wird nicht zugestanden.

II. Beitragsnachlaß während des Krieges.

1. Vom 1. August ab ruht die Beitragspflicht für alle Mitglieder, welche zum Heeresdienst einberufen worden sind, insoweit ihre Geschäfte hierdurch stillgelegt wurden.

2. Es ruht ferner vom gleichen Tage an die Beitragspflicht jener Mitglieder, welche innerhalb 8 Tagen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses an die Geschäftsstelle den Antrag stellen, wegen vollständigen Stillegens ihres Betriebes von der Beitragsleistung befreit zu werden.

3. Die Beitragspflicht wird mit Rückwirkung vom 1. August herabgesetzt für jene Mitglieder, welche innerhalb 8 Tagen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses an die Geschäftsstelle den Antrag stellen, wegen teilweiser Stillegung ihres Betriebes nur für eine verminderte Arbeiterzahl Beiträge leisten zu können.

4. Verspätete Antragstellung bleibt grundsätzlich unberücksichtigt.

5. Im Falle der Beitragsbefreiung entfällt jedwelche Verpflichtung des Arbeitgeberverbandes der Streikentschädigungskasse im Falle von Lohndifferenzen mit den Arbeitern; im Falle der Beitragsverringerung tritt die Verpflichtung der Streikentschädigungskasse nur für die verminderte Zahl der Versicherten im Falle von Lohndifferenzen in Wirksamkeit.

6. Beschäftigung mit Militärlieferungsarbeit wird der üblichen Beschäftigung gleich geachtet.

7. Uniformgeschäfte bleiben von den vorstehenden Vergünstigungen ausgeschlossen.

Diese Unterstützungsaktion ist also der gewerkschaftlichen nachgebildet. Die Unterstützung bei Betriebsstillegung pro Arbeiter mit 6 und pro Arbeiterin mit 3 Mk. wöchentlich ist nichts anderes als eine Arbeitslosenunterstützung in anderer Gestalt. Die Beitragsbefreiung ist gleichfalls von der gewerkschaftlichen Kriegshilfe übernommen, ferner hat man sich auch hier veranlaßt gesehen, seitherige statutarische Rechte der Mitglieder, die diese bei eintretenden Lohndifferenzen an die Streikentschädigungskasse hatten, außer Kraft zu setzen oder zu kürzen.

Handelt es sich hier bei dieser Unterstützungsaktion durch die Streikentschädigungskasse des Arbeitgeberverbandes für das Schneidergewerbe vorläufig noch um einen Einzelfall, dem vermutlich nicht allzuviel aus dem gleichen Lager folgen werden, so bietet er doch ein Zeichen dafür, daß man sich auch hier dem Drucke der Tatsachen auf die Dauer nicht mehr entziehen kann und man — mehr der Not gehorchend als dem eignen Triebe — selbst die mühsam angesammelten Kampfmittel analog den Gewerkschaften jetzt für die Kriegshilfe verwenden muß.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Und sollten nicht auch für Gewerkschaften, deren ausschließlicher Zweck gegenwärtig die Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder ist, in gleicher Weise Kreditmöglichkeiten geschaffen werden können, wie für landwirtschaftliche Genossenschaften zwecks besserer Verwertung der Ernteerträge?

Wir wissen, daß die Einführung der Arbeitslosenunterstützung gerade in preußischen Regierungskreisen noch auf starke Widerstände stößt. Erklärte doch noch vor wenigen Tagen die „Nordd. Allg. Ztg.", daß unbedingt der Grundsatz festgehalten werden müsse, den Arbeitslosen, soweit irgend möglich, nicht durch unmittelbare Unterstützung, sondern durch Arbeitsgelegenheit zu helfen. Es sei dies weniger aus Gründen allgemeiner Wirtschaftlichkeit geboten, als durch die Rücksicht auf die arbeitswilligen und arbeitsfähigen Arbeiter selbst, denen es tunlichst zu ersparen sei, der öffentlichen Armenpflege zur Last zu fallen. Werde sich dieser Grundsatz auch nicht überall und für die ganze Dauer des Krieges in idealer Weise durchführen lassen, so werde man ihm doch bis zur Grenze des Erreichbaren folgen müssen.

Wir wollen nicht untersuchen, ob die Aufstellung solcher Grundsätze gerade gegenüber beschäftigungslosen Arbeitern gerechtfertigt werden kann, wenn sie nicht mit gleicher Schärfe gegen jede Staatshilfe für andere vom Krieg in Mitleidenschaft gezogenen Bevölkerungskreise zur Anwendung gelangen. Aber die einfachste Ueberlegung muß unseren Staatsmännern sagen, daß es ihnen selbst durch die großzügigiste Arbeitsbeschaffung nicht gelingen kann, das ganze Elend der Arbeitslosigkeit während des Krieges zu beseitigen. Man bedenke doch, was es heißt, wenn durch die Kriegsstatistik der deutschen Gewerkschaften festgestellt ist, daß zu Ende August nicht weniger als 21,2 Proz. aller verbliebenen Mitglieder völlig arbeitslos waren. Im September mag dieser Prozentsatz vielleicht bis auf 15 Proz. zurückgegangen sein, aber vom Oktober an ist wieder mit einer starken Zunahme der Arbeitslosen zu rechnen, und in den Kreisen der Nichtorganisierten ist die Arbeitslosigkeit sicherlich nicht geringer, eher größer. Dazu kommt, daß die gewerkschaftlich verfügbaren Mittel immer mehr zusammenschrumpfen und eines Tages ganz versiegen werden. Wenn hier nicht rechtzeitig von Reich und Staat Vorsorge getroffen wird, dann bleibt schließlich nur die Armenpflege der Gemeinde übrig, ganz gleich, ob ihr dann der beleidigende Charakter genommen wird oder nicht. Wir fragen ernstlich, ob die deutsche Arbeiterklasse, die sich gleich anderen Kreisen des deutschen Volkes für das Wohl des Vaterlandes mit Gut und Blut eingesetzt hat, wirklich nichts Besseres verdient hat, als ein Vorenthalten dessen, was zur notdürftigsten Sicherung einer Existenz unabweisbar notwendig ist, und den Hinweis auf die öffentliche Armenpflege, die man anderen, vom Kriege ruinierten Kreisen möglichst durch tatkräftige Hilfe zu ersparen sucht.

Wir wünschen dringend, daß die preußische Staatsregierung sich rechtzeitig dieser sozialen Pflicht des Staates erinnert und nicht bloß Mittel für Notstandsarbeiten, Lebensmittelversorgung und Notstandshilfe für die vom Kriege betroffenen landwirtschaftlichen Kreise Ost- und Westpreußens, sondern auch solche für Zuschüsse zur Arbeitslosenunterstützung der städtischen und Industriegemeinden, sowie ausreichender Staatskredit für leistungsschwache Gemeinden zur Erfüllung dieser ihrer Pflicht gegenüber ihren arbeitslosen Mitbürgern zur Verfügung stellt.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Arbeitszwang für Kriegsbedürfnisse.

Von einer außerordentlichen Maßnahme hat der Rat der Stadt Leipzig Gebrauch gemacht, um die Anfertigung von Militärmänteln sicherzustellen. Das Generalkommando hat der Stadt Leipzig aufgegeben, wöchentlich 2000 Militärmäntel zu liefern. Mit Ausführung der Arbeit betraute der Stadtrat zunächst die Leipziger Schneider-Zwangsinnung, die die Lieferung auf alle Geschäfte verteilt. Unternehmer und Arbeiter, die sich weigern, diese Arbeit auszuführen, sollten angezeigt und auf Grund des Militärleistungsgesetzes bestraft werden. Die Arbeiten werden selbstverständlich gegen Entgelt ausgeführt.

Daneben erließ der Stadtrat folgende

Bekanntmachung.

Schneider betreffend.

Alle in Leipzig aufhältlichen Personen, die das Schneiderhandwerk erlernt haben, zurzeit aber ohne feste Beschäftigung sind, haben sich unverzüglich bei einem der unten angeführten Schneidergeschäfte zur Arbeit zu melden und die ihnen dort übertragene Arbeit gewissenhaft und ohne Säumnis gegen Entgelt auszuführen. Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, wird auf Grund von § 6 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 in Verbindung mit § 2 des A-Gesetzes vom 28. Januar 1835 mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haftstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

Leipzig, am 5. Oktober 1914.

Da die Ausführung der Arbeiten auf Schwierigkeiten stieß, weil die Zwangsinnung schon vorher einen Auftrag hatte, wöchentlich 5000 Militärmäntel an das Bekleidungsamt zu liefern, so erließ auch die Ortsverwaltung der Filiale des Verbandes der Schneider und Schneiderinnen einen Aufruf an die Gehilfenschaft, sich zur Ausführung der verlangten Arbeiten zur Verfügung zu stellen.

Da über die Entlohnung für diese Arbeiten vorher nichts vereinbart war und allseitig der auch vom Militärkommando anerkannte Wunsch bestand, für diese besonders eiligen Arbeiten einen Lohnaufschlag zu gewähren, so wurde eine Lohnerhöhung von 20 Proz. zugestanden, von der den Arbeitern 15 Proz. und den Arbeitgebern 5 Proz. berechnet werden sollen. Diese Lohnerhöhung soll auch für die bereits vorher der Zwangsinnung erteilten Aufträge und für spätere Lieferungen an das Bekleidungsamt gelten.

Keine Aufhebung des § 13 des Kaligesetzes.

In einer Eingabe an den Bundesrat wenden sich die Verbände der Bergarbeiter, Fabrikarbeiter und Maschinisten und Heizer gegen die seitens der Kaliwerksbesitzer erstrebte Beseitigung des § 13 des Kaligesetzes. Dieser § 13 ist für Lohnherabsetzungen ein Hindernis, indem er diejenigen Werke, die die Arbeiterlöhne unter den Durchschnittslohn der Jahre 1907—1909 herabsetzen, mit einer Kürzung der Förderquote bestraft. Die Eingabe lautet:

Eine große Anzahl der Kaliwerke Deutschlands haben nicht nur ohne genügenden Grund gleich bei Ausbruch des Krieges ihre Betriebe stillgelegt und die Beamten und Arbeiter dadurch brotlos gemacht, sondern es wird nunmehr auch noch von Kaliwerksbesitzern angestrebt, dort, wo sie den Betrieb aufrechterhalten oder wieder aufnehmen, die Not der Arbeiter noch derart auszunützen, daß man die Löhne der Arbeiter ganz gewaltig kürzen will. Weil dadurch die Kaufkraft der Arbeiter stark eingeschränkt wird, so werden nicht nur die Arbeiter stark geschädigt, sondern auch Handel und Wandel davon getroffen, so daß infolgedessen die Arbeitslosigkeit in anderen Betrieben gefördert

insbesondere in den Provinzen *Hannover* und *Schleswig-Holstein* beschleunigt wird.

Ferner ist in die Wege geleitet, daß in den großen *Niederungsmoorgebieten*, insbesondere in den Provinzen Brandenburg und Pommern, wo die Vorflut durch Genossenschaften beschafft ist, die Folgeeinrichtungen (die Kultivierung) mit großer Beschleunigung durchgeführt werden, *so daß bereits im kommenden Jahr Erträge zu erhoffen sind.*“

Bei diesen Hinweisen ist zu vermissen die Inangriffnahme der Schlußstrecke des großen Binnenkanalsystems, das die Elbe mit der Oder und Weichsel, sowie den Rhein mit der Ems, Weser und mit Hannover verbindet. In diesem Kanalsystem fehlt bisher noch das Schlußstück zwischen Hannover und der Elbe, das gerade jetzt infolge des Weltkrieges von unabsehbarer Dauer für die Versorgung der westlichen Industriegebiete mit schwedischen Erzen, sowie mit Getreide und Futtermitteln und der östlichen Staatsgebiete mit Kohlen und künstlichen Düngemitteln von ungeheurer Bedeutung ist. Die Inangriffnahme dieses Kanals würde Arbeitsgelegenheit in großem Maßstabe schaffen und die Grundlage zu einem ungeahnten Aufschwung der deutschen Volkswirtschaft werden.

Hinsichtlich der Lebensmittelversorgung ist den Gemeinden der westlichen Aufmarschgebiete in den ersten Mobilmachungstagen die Zusicherung gegeben worden, daß der Staat ihnen drei Viertel der aus der Lebensmittelbeschaffung entstandenen Schäden ersetze. Den Gemeinden war die Bedingung gestellt, daß sie die eingekauften Vorräte tunlichst nicht unter dem Einkaufspreis an die Zivilbevölkerung verkaufen möchten. Einzelnen Festungsgemeinden sollen sogar die ganzen Verluste, die ihnen bei der Verwertung der für die Zivilbevölkerung eingekauften Vorräte entstanden, ersetzt werden; auch sind einzelnen Festungsgemeinden Kredite für Lebensmitteleinkauf eingeräumt worden.

Zum Problem der Lebensmittelversorgung gehören auch die Erhaltung des Viehbestandes, die Vermehrung der Nahrungs- und Futtermittel, die Förderung der Feldbestellung und der Einkauf von Nahrungsmitteln aus öffentlichen Mitteln. Nach dem Erlaß des Verbots vorzeitiger Viehschlachtungen sei es erforderlich, durch besondere Kreditgewährung die Mästung des Viehs zu fördern. Auch soll das während der feindlichen Invasion in östlichen Festungen internierte Vieh gegen schlachtreifes Vieh ausgetauscht werden. — Zwecks Vermehrung der Nahrungs- und Futtermittel empfehle es sich, die Kartoffel-, Schnitzel- und Rübenblättertrocknung von Staatswegen zu fördern. Die Preußische Centralgenossenschaftskasse soll Genossenschaften und Landwirte, die sich zur Herstellung von Trocknungsanlagen verpflichten, Kredit gewähren. Auch die Spirituscentrale G. m. b. H. hat die Kreditvermittlung an die ihr angeschlossenen Kartoffelbauern übernommen und die Gründung einer Absatzvereinigung veranlaßt, in deren Leitung der Staat vertreten ist. Die Zufuhr von Rohkartoffeln und der Vertrieb von Trockenkartoffeln soll durch Tarifermäßigungen gefördert werden. — Hinsichtlich der Feldbestellung will der Staat eine erhöhte Verwendung von Motorpflügen durch Kredit geldlich unterstützen. Ferner will sich der Staat an einer aus Reichsmitteln gegründeten Einkaufsstelle für Nahrungsmittel beteiligen.

Die Hilfsaktion für Ost- und Westpreußen endlich will durch vorläufige Maßnahmen nur der allerdringendsten Not steuern, weil nach Wiederkehr des Friedens das Reich für die Kriegsschäden in diesen Provinzen Ersatz leistet. Bis dahin gelte es, das Los der Flüchtlinge zu erleichtern, schwache Gemeinden zu unterstützen und den Kredit zu befestigen. Die Grundsätze, nach denen Entschädigungen an Gemeinden und Private bemessen werden, stellt die Kriegshilfekommission für Ostpreußen fest. In einzelnen Kreisen bestehen Unterkommissionen unter dem Vorsitz der Landräte. Zur Linderung der Kreditschwierigkeiten ist in Königsberg eine Kriegskreditbank für Ostpreußen mit Staatsbeteiligung gegründet worden. Im ganzen wird mit einem Aufwand für Hilfsaktionen im Betrage von etwa 400 Millionen Mark gerechnet.

Aus diesen Darlegungen der Begründung ergibt sich, daß der weitaus größte Teil der in der Kriegsvorlage geforderten Aufwendungen der Landwirtschaft im allgemeinen im Wege der Sicherung der Fürsorge für Nahrungs- und Futtermittel, und der vom Kriege geschädigten Landwirtschaft im besonderen zugute kommt. Wir wollen gleichwohl anerkennen, daß in diesem Augenblicke eine gesunde Landwirtschaft die beste Stütze Deutschlands ist und daß nichts verabsäumt werden darf, die landwirtschaftliche Ergiebigkeit auf das Höchste zu steigern. Um so notwendiger erscheint es aber auch, die landwirtschaftliche Produktion und die an der Lebensmittelversorgung beteiligten Kreise des Zwischenhandels von Wucherbestrebungen freizuhalten, die aus der durch die Kriegslage geschaffenen Bedrängnis des deutschen Volkes ungebührlich hohe Profite herausschlagen. Wenn schon die Landwirtschaft auf Staatshilfe angewiesen ist, so ist es um so mehr die Masse der Konsumenten, denen die notwendigsten Lebensmittel nicht angesichts der eingeschränkten Erwerbsmöglichkeiten noch verteuert und unerschwinglich gemacht werden dürfen. Es erheischt das vitalste Lebensinteresse des ganzen Volkes, daß dem Lebensmittelwucher durch Höchstpreise und durch Maßnahmen zur eventuellen Zwangsversorgung des Marktes gesteuert wird, wenn nicht die seit dem Kriegsausbruch so herrlich sich offenbarende Einmütigkeit aller Volkskreise einen gefährlichen Riß bekommen soll.

Vor allem aber ist zu beklagen, daß in der ganzen preußischen Kriegsvorlage kein Wort von Mitteln für Gemeinden und Kreise zur Durchführung der Arbeitslosenunterstützung enthalten ist. Ist die Beschaffung solcher Mittel auch in erster Linie eine Reichsangelegenheit, so kann doch eine für das Wohl aller ihrer Bürger fürsorgliche Staatsverwaltung unmöglich so lange warten, bis das Reich alle diese Dinge bis ins kleinste geregelt hat, da es sich hier um eine Notstandsfrage in des Wortes allerernstester Bedeutung handelt. Die Arbeitslosigkeit ist durch den Krieg in ganz enormer Weise verschärft worden und die Arbeitslosen leiden bittere Not auch noch dort, wo die Gewerkschaften mit ihren begrenzten und schwer flüssig zu machenden Mitteln helfend eingreifen. Die Gemeinden sind vielfach willens, zu helfen, aber sie sind dazu außerstande, soweit sie aus Arbeitern und wenig steuerkräftigen Bewohnern bestehen. So wenig sich Preußen der Staatshilfe in anderen, bereits reichsgesetzlich geregelten Fürsorgefragen entziehen kann, so wenig darf es sich hier auf den Grundsatz, daß die Arbeitslosenhilfe ausschließlich Reichssache sei, berufen. Und was den notleidenden landwirtschaftlichen Gemeinden zur Sicherung der heimischen Ernteerträge recht ist, das muß auch den Industriearbeitergemeinden zur Sicherung der volkswirtschaftlichen Kräfte billig sein.

wird. Einer größeren Lohnreduzierung im Kalibergbau steht jetzt der § 13 des Kaligesetzes von 1910 insofern entgegen, indem er die Werke mit einer Kürzung ihrer Förderquote bestraft, welche die Durchschnittslöhne der Arbeiter unter diejenigen in den Jahren 1907—1909 herabgleiten lassen.

Um dieses Hindernis zu beseitigen, um die Löhne gewaltig herabsetzen zu können, um auch während des Krieges auf Kosten der Arbeiter einen guten Gewinn für die Unternehmer herausschlagen zu können, strebt man von seiten der Kaliinteressenten an, wie es in ihrem Organ, der „Industrie" (Nr. 187 vom 12. d. M.), geschieht, den Hohen Bundesrat dahin zu drängen, daß er diesen geringen Arbeiterschutz aus dem Kaligesetz entfernen soll. Man erlaubt sich sogar, diese erstrebte Maßnahme noch als eine humane und arbeiterfreundliche zu bezeichnen, um die Sache dem Bundesrat und der Oeffentlichkeit gegenüber nicht nur als harmlos, sondern als zurzeit nützlich hinzustellen.

Sollten die Kaliwerksbesitzer mit einem solchen Ansinnen schon an den Hohen Bundesrat herangetreten sein oder in allernächster Zeit herantreten, so bitten wir, den Antkag, die genannte Schutzbestimmung aus dem Kaligesetz zu beseitigen, mit großer Entschiedenheit abzulehnen.

Die Löhne der Arbeiter im Kalibergbau sind an und für sich schon als sehr niedrig zu bezeichnen. Trotz der schweren Arbeit haben die Löhne nach dem „Reichs-Arbeitsblatt" betragen:

Oberbergamtsbezirk Halle:

	1907 Mk.	1908 Mk.	1909 Mk.	1910 Mk.	1911 Mk.	1912 Mk.	1913 Mk.
Eigentliche Bergarbeiter (Hauer u. Lehrhauer)	4,35	4,26	4,18	4,34	4,67	4,82	4,76
Sonst. Untertagsarbeiter	3,82	3,81	3,80	3,84	4,—	4,—	4,08
Erwachsene Uebertagsarbeiter	3,67	3,71	3,72	3,72	3,86	3,75	3,85
Jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren	1,28	1,28	1,32	1,31	1,34	1,62	1,39
Arbeiterinnen	1,66	1,96	1,96	1,83	2,—	2,25	1,78

Oberbergamtsbezirk Clausthal:

	1907 Mk.	1908 Mk.	1909 Mk.	1910 Mk.	1911 Mk.	1912 Mk.	1913 Mk.
Eigentliche Bergarbeiter (Hauer u. Lehrhauer)	4,65	4,62	4,49	4,52	4,75	4,87	4,97
Sonst. Untertagsarbeiter	4,—	3,98	3,91	3,99	4,17	4,14	4,11
Erwachsene Uebertagsarbeiter	3,72	3,62	3,64	3,71	3,86	3,91	3,90
Jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren	1,37	1,41	1,40	1,48	1,58	1,57	1,59
Arbeiterinnen	1,89	2,19	3,07	2,34	2,93	2,79	3,29

Der Durchschnittslohn sämtlicher Arbeiter betrug nach dem „Reichs-Arbeitsblatt" im Oberbergamtsbezirk

	1907 Mk.	1908 Mk.	1909 Mk.	1910 Mk.	1911 Mk.	1912 Mk.	1913 Mk.
Halle	3,95	3,93	3,89	3,98	4,20	4,19	4,21
Clausthal	4,09	4,06	4,03	4,09	4,29	4,34	4,36

Der prozentuale Lohnanteil am Wert der Produktion betrug, berechnet nach den Angaben der „Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches", im deutschen

	Steinkohlenbergbau Prozent	Braunkohlenbergbau Prozent	Salzbergbau Prozent	Erzbergbau Prozent
1907	58,58	50,17	39,20	50,60
1908	57,40	50,61	39,86	58,96
1909	55,55	49,39	33,40	55,90
1910	56,47	49,35	32,52	55,12
1911	57,28	48,52	31,86	54,15
1912	52,03	40,66	28,01	48,69

Hingegen die Werksbesitzer haben in derselben Zeit meist **recht hohe, teils mindestens recht ansehnliche Ueberschüsse erzielt.** Die Gewinne haben einen solchen Anreiz zur **Werksgründung gegeben, daß sich die Kalischächte in den letzten fünf Jahren fast vervierfacht haben.** Sie sind **von 60 fördernden Werken im Jahre 1909 auf mehr als 200 Werke im Jahre 1914** angewachsen. **Wäre diese ungeheure und schädliche Werksvermehrung nicht von den Unternehmern aus spekulativen Gründen vorgenommen worden, so hätten die Unternehmer trotz der obigen Löhne noch bedeutend höhere Ueberschüsse erzielt.**

Es ist nicht als eine patriotische Tat, sondern als etwas ganz anderes anzusehen, wenn die Herren die Kaliwerke zurzeit nur dann in Betrieb halten, ihre Arbeiter nur dann beschäftigen wollen, wenn sie die Löhne sehr kürzen, die Rentabilität also auf Kosten der armen Arbeiter sichern können.

Wenn das Kaligesetz geändert wird — versprochen ist diese Aenderung ja schon seit mehr als Jahresfrist —, so dürfen die im § 13 des Gesetzes genannten Minimaldurchschnittslöhne nicht beseitigt oder herabgemindert, sondern sie müssen entsprechend der seit 1907 eingetretenen Teuerung der Lebensbedürfnisse der Arbeiterbevölkerung nennenswert erhöht werden.

Wir verweisen hierbei auf die Beschlüsse und ihre Begründung, welche auf dem dritten Kongreß der Kaliarbeiter zu Ostern 1913 in Hannover vorgenommen wurden und welche in einem gedruckten Protokoll von den unterzeichneten Verbänden dem Hohen Bundesrat und dem Reichstage im Mai vorigen Jahres zur Kenntnis gebracht worden sind.

In die geplante Kaligesetznovelle müssen weit bessere Schutzvorschriften für die Arbeiter hineingebracht werden. Den jetzt so ungenügenden Schutz zu beseitigen, wie es ein Teil der Unternehmer wünscht, wäre wirklich ein Verbrechen an der Arbeiterschaft. Die vorstehende Lohnstatistik ist dafür Zeuge.

Aus all diesen Gründen bitten wir den Hohen Bundesrat, solchen Wünschen, wie sie in Nr. 187 der „Industrie" veröffentlicht wurden, nicht Gehör zu schenken und diesen Arbeiterschutz nicht zu beseitigen, sondern wir bitten, die obengenannten Beschlüsse des Kaliarbeiterkongresses in Hannover tunlichst bald berücksichtigen zu wollen.

Es zeichnen ehrerbietigst

Verband der Bergarbeiter. H. Sachse.
Verband der Fabrikarbeiter. A. Brey.
Verband der Maschinisten und Heizer. F. Scheffel.

Soziale Kriegsmaßnahmen in Dänemark.

Der Weltkrieg beeinträchtigt nicht nur das Erwerbsleben der kriegführenden Länder, sondern auch die neutralen Staaten leiden mehr oder weniger darunter. Die Zufuhr von Rohmaterialien für die Industrie wird unterbunden, die Ausfuhr erschwert und auf dem Geldmarkte macht sich bald eine schwere Spannung geltend. Das kleine Dänemark hat von allen diesen Bedrängnissen des Krieges zu spüren bekommen. Seine Lage macht es von der infam ausgeübten englischen Seeräuberei hinsichtlich seiner Einfuhr abhängig. In den ersten Wochen des Krieges machte sich Kohlenmangel geltend und auch sonstige industrielle Rohprodukte fehlten. Die Arbeitslosenziffern stiegen rapid und machten weitgehende soziale Maßnahmen notwendig. In erster Linie galt es, auf diplomatischem Wege die Zufuhr von Kohle und Rohmaterialien zu erreichen. England hat hinsichtlich der Kohle Konzessionen gemacht, so daß der Kohlenmangel inzwischen beseitigt wurde. Ueber sonstige Maßnahmen auf diesem Gebiete läßt sich hier wenig sagen. Die Ausfuhren sind in ihrem Hauptartikel, Agrarprodukte, durch den Krieg nur wenig behindert worden. Was die Engländer durch den Seekrieg in der Nordsee erreicht haben, ist nur eine Erschwerung ihrer eigenen Zufuhr aus Dänemark. Die dänische Landwirtschaft hat aber nicht so sehr darunter gelitten, weil sie ihre Produkte nach Deutschland unbehindert ausführen konnte. England hat allerdings dann den kuriosen Versuch unternommen, diese Ausfuhr als eine Verletzung der Neutralität anzusprechen. Solange sie selbst Alleinbezieher waren, kam ihnen der Gedanke nicht. Als aber Deutschland Agrarprodukte bezog, war die Neutralität plötzlich verletzt. Die Dänen haben mit Recht darauf hingewiesen, daß sie ganz korrekt vorgehen, sie verkaufen sowohl an England wie an Deutschland, sind aber ganz unparteiisch. Die Wirkungen der Ausfuhr wie der erschwerten Einfuhr auf den dänischen Lebensmittelmarkt zeigen sich in einer starken Steigerung der Lebensmittelpreise.

Die Steigerung der Arbeitslosenziffern und der Lebensmittelpreise zwingen Staat und Gemeinden, besondere Maßnahmen zur Linderung der Not zu

ergreifen. Dazu kommt, daß zum Schutze der Neutralität eine große Zahl der wehrpflichtigen Mannschaften mobilisiert sind, so daß auch für deren Familien gesorgt werden muß.

Eines der Organe, die für die Unterstützungstätigkeit in Frage kommen, sind die **kommunalen Hilfskassen**. Diese sind ursprünglich als Organe der privaten Mildtätigkeit entstanden, haben aber seit langem kommunalen Charakter. Sie werden von einem aus allgemeinen Wahlen (Männer und Frauen gleiches Wahlrecht) der Gemeindebürger hervorgehenden Vorstand verwaltet, von den Gemeinden finanziert und der Staat erstattet ein Drittel der Ausgaben für die Unterstützung Notleidender zurück. Zu diesem Zweck weist das Staatsbudget alljährlich die Summe von ¼ Million Kronen auf.

Seit dem Beginn des Krieges ist nun ein Notgesetz erlassen worden, das die Unterstützung der Familien der zum Militärdienst Einberufenen den Hilfskassen überträgt. Die Gemeinden schießen die Ausgaben vor und erhalten vom Staate ¾ zurückvergütet. Die Unterstützung beträgt etwa: Für eine Familie ohne Kinder wöchentlich 7 Kronen, mit 1 bis 2 Kindern 10 Kronen, 3 bis 4 Kindern 12 Kronen und bei 5 Kindern und mehr 15 Kronen wöchentlich. Einzelne Gemeinden leisten darüber hinaus einen Mietzuschuß, der z. B. in Kopenhagen 1 bis 18 Kronen monatlich beträgt, je nach den Verhältnissen der betreffenden Familie. Insgesamt wendet Kopenhagen für diesen Zweck ¼ Million Kronen monatlich auf. Die Kosten für das ganze Land werden auf 1½ bis 2 Millionen Kronen veranschlagt.

Ein **zweites Notgesetz** betrifft die **außerordentliche Arbeitslosenfürsorge**. In Dänemark besteht bekanntlich die staatliche und kommunale Arbeitslosenversicherung auf der Grundlage des **Genter Systems**. Soweit ist also für die Arbeitslosen gesorgt. Das erwähnte Notgesetz sorgt nun für die **Ausgesteuerten**. Die Arbeitslosenkassen sind beauftragt, ihren ausgesteuerten Mitgliedern eine weitere Unterstützung zu gewähren etwa in der Höhe der oben geschilderten Familienunterstützung der Wehrmänner. Der dafür aufgewendete Betrag wird den Arbeitslosenkassen von den kommunalen Hilfskassen zurückerstattet, Staat und Kommune tragen je die Hälfte der Aufwendungen. Unorganisierte Arbeiter, die keiner Arbeitslosenkasse angehören, erhalten eine entsprechende Unterstützung von den Hilfskassen direkt.

Außerdem wird natürlich auch in Dänemark eine weitverzweigte Unterstützungstätigkeit auf privater Grundlage betrieben. In Kopenhagen ist beispielsweise eine Kommission eingesetzt, in der auch Gewerkschaftsvertreter an leitender Stelle sitzen, die freiwillige Sammlungen zur Speisung von notleidenden Frauen und Kindern eingeleitet hat. Das Essen wird in den Gemeindeanstalten der Stadt zubereitet und wird von den Gästen abgeholt. Das zahlt der Stadt pro Portion 38 Oere Selbstkosten für die zur Zubereitung nötigen Lebensmittel, alle anderen Ausgaben bestreitet die Stadt selbst.

Darüber hinaus sind gesetzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Preistreiberei erfolgt. Das Ministerium ist berechtigt, mit Hilfe einer Kommission die Preise zu regulieren. Die Kommission kann der Regierung Vorschläge sowohl hinsichtlich der Preisfestsetzung als der **Expropriation** von Lebensmitteln machen. Die Entscheidung trifft die Regierung. Bisher sind zwar keine Preise vorgeschrieben worden, aber der ganze Weizenvorrat in Kopenhagen und Frederiksberg wurde expropriiert. Auf Veranlassung der Kommission hat die Regierung auch in Amerika große Partien Roggen und Weizen aufgekauft. Der Preis wird sich auf etwa 16 Kronen pro 100 Kilogramm stellen, während die Grossisten 20 bis 30 Kronen forderten.

Durch Verhandlungen mit den respektiven Grossisten hat die Kommission die Preise für mehrere Artikel heruntergepreßt. Die Kohlenhändler zum Beispiel hatten sofort die Lage durch eine hundertprozentige Preiserhöhung auszunutzen gesucht, mußten sich aber durch das Eingreifen der Kommission mit 25 Proz. Preisaufschlag begnügen.

Zur Sicherung der Seefahrt ist ein Seeversicherungsgesetz wegen der Unsicherheit auf See erlassen worden. Demnach hat die Regierung eine Gesellschaft gegründet, die unter Staatsgarantie (50 bis 60 Proz.) Schiff und Ladung versichert. Ein weiteres Gesetz sichert den Fischern die Möglichkeit, ihre Fahrzeuge zu versichern, indem der Staat ihnen einen Zuschuß zu den Prämien gewährt.

Der Krieg hat demnach auch in Dänemark eine Reihe von Maßnahmen gezeitigt, die durchaus sozialistischen Charakters sind und die in Wirklichkeit den Beweis erbringen, wie leicht viele Forderungen der organisierten Arbeiterklasse verwirklicht werden können, wenn nur der gute Wille oder aber, wie in diesem Falle, die nötige Zwangslage vorhanden ist.

W. J.

Wirtschaftliche Rundschau.

Die jüngsten Preissteigerungen für Kartoffeln — Die Ernteschätzung — Die verschiedenen Bedarfsansprüche — Das augenblickliche Mißverhältnis zwischen Nachfrage und Angebot — Behördliche Befugnisse zum Einschreiten.

Aus den verschiedensten Gebieten Deutschlands, überall unter Vorantritt der naturgemäß am meisten betroffenen größeren Städte und Industriebezirke, häufen sich die Nachrichten über plötzliche bedeutende, zum Teil ganz wucherische Preissteigerungen für Kartoffeln. Stettin, Kiel, Bremen, Hamburg mögen als Beispiele für die Küstenstriche genannt sein. Für Mitteldeutschland liegen Preßmitteilungen aus der Dresdener Gegend und dem sächsischen Vogtland, aus Koburg, Gotha, Erfurt und Meiningen, ferner aus Halle, Braunschweig, Hannover und Kassel vor. In Nürnberg berieten Magistrat und Händler über die Wege, auf denen den maßlosen Forderungen der Lieferanten entgegenzutreten sei. Im Westen steht in Solingen, in Hagen, in der Pfalz die gleiche Frage auf der Tagesordnung. In Berlin, dem hervorragendsten Orte des Absatzes und Verbrauches, schlug die Presse frühzeitig Lärm und die Gewerkschaftskommission verlangte sofort Maßnahmen zur Abwehr des drohenden Notstandes. Die in Berlin zur Ueberwachung der Lebensmittelpreise eingesetzte städtische Kommission will in gleicher Richtung bei den zuständigen Behörden, vor allem bei dem Oberkommando in den Marken vorstellig werden. Es liegt also reichlich Anlaß vor, über Produktion und Bedarf dieses, gerade in Deutschland ungemein wichtigen Volksnahrungsmittels die grundlegenden Ziffern zusammenzustellen, um daraus einen Rückschluß auf das Künstliche oder Normale der heutigen Marktvorgänge ziehen zu können.

Verwirrend scheint zunächst gewirkt zu haben, daß die neuesten **Ernteschätzungen** hinter den vorangegangenen hochgesteigerten Erwartungen etwas zurückblieben. Dies bedeutet jedoch keineswegs ein Zurückbleiben hinter den **durchschnittlichen**

sonders die schwedischen Erztransporte werden dadurch gehindert, in die deutschen Industriegebiete zu gelangen. Der Landtransport verteuert das Erz ganz erheblich. Es wäre möglich, auf dem Wasserwege nach Stettin oder Lübeck das Erz bis zur Elbe zu bringen. Dann aber fehlt das Verbindungsstück unseres Kanalsystems zwischen Elbe und Hannover. Auch für den Transport von Bau-, Werk- und Grubenholz, von Futter- und Nahrungsmitteln habe ein durchgehendes Kanalsystem die größte Bedeutung, nicht minder komme es für die Versorgung des Ostens mit Kohle zur Entlastung der für den Truppentransport beanspruchten Eisenbahnen in Frage. Die Anregung bedarf der ernstesten Erwägung und Unterstützung und sollte anläßlich der Einberufung des preußischen Landtages in den nächsten Tagen der preußischen Regierung dringend nahegelegt werden.

Der Vorstand des Bergarbeiterverbandes hat an das preußische Ministerium für Handel und Gewerbe eine längere Eingabe gerichtet, in der unter Hinweis auf tatsächliche und namhaft gemachte Erfahrungen über Lohnverkürzungen, Schichtverlängerungen und Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unter Tage Beschwerde geführt wird. Trotz steigender Kohlenpreise reißen die Zechenverwaltungen die Gedinge ab, und selbst Zechen, die für den Staat arbeiten, beteiligen sich an diesem Lohndruck. Im Aachener Kohlenrevier betragen die Lohnkürzungen bis zu 1,60 Mk. pro Schicht. In Niederschlesien kam es sogar zu einem Schlepperstreik, der indes beigelegt wurde. Dort hatte man die wöchentlichen Abschlagszahlungen in monatliche umgewandelt. Eine Eingabe an das Oberbergamt und an das Oberkommando hatte den Erfolg, daß die wöchentlichen Abschlagsfristen wieder hergestellt wurden. Im Kalibergbau herrscht starke Arbeitslosigkeit und Lohndruck. Die Regierung wird dringend ersucht, diesen Mißständen nachdrücklichst entgegenzuwirken.

Der Centralverein der Bildhauer ist bemüht, seinen arbeitslosen Mitgliedern auch außerhalb des Berufes Arbeit zu verschaffen. So wurden in Berlin 167, in den übrigen Zahlstellen 345 Mitglieder als außerberuflich beschäftigt gemeldet, ungefähr 13 Proz. der Gesamtmitgliederzahl.

Der Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter schloß das 2. Quartal 1914 mit einer Einnahme von 310 521 Mk. und mit einer Ausgabe von 278 551 Mk. ab. Der Vermögensbestand betrug 1 792 846 Mk.

Im Deutschen Buchbinderverband waren am 10. Oktober 8828 Mitglieder vollständig arbeitslos und 3413 Mitglieder zum Heer einberufen.

Der Fabrikarbeiterverband hatte in der 9. Kriegswoche (bis 3. Oktober) in 338 Zahlstellen 38 073 zum Kriegsdienst eingezogene (26,4 Prozent) und 13 229 arbeitslose (8,3 Proz.) Mitglieder. Der Höchststand der Arbeitslosigkeit war in der 4. Kriegswoche (30. August) mit 12,9 Proz.

Der Allgemeine deutsche Gärtnerverein hat ebenfalls mit starken Lohnkürzungen seitens der Unternehmer zu rechnen. Besonders in Dresden und Umgegend sind solche an der Tagesordnung, und dies Gebaren der Unternehmer ist um so befremdlicher, als die sächsische Regierung ihnen auf ihren Antrag ein Darlehen von 150 000 Mk. zur Unterstützung der durch den Krieg in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Betriebe bewilligt hat. Die Dresdener Gehilfenorganisation fordert in einer Eingabe an das sächsische Ministerium, nur solchen Betrieben Darlehen zu gewähren, die keine Lohnkürzungen vornehmen.

Nach der Zählung des Deutschen Holzarbeiterverbandes vom 3. Oktober wurden 40 266 Einberufene und 35 096 Arbeitslose sowie 3858 Kranke festgestellt. Der Anteil der Arbeitslosen von den Zurückverbliebenen betrug 29,3 Proz.; der Höchstanteil war 40 Proz. in der 3. Kriegswoche.

— Der Holzarbeiterverband hat gegenüber den Lohndrückereien seitens gewisser an Kriegslieferungen beteiligter Geschoßkorbfabrikanten eine Reihe von Beschwerden an das Kriegsministerium mit dem Ersuchen um Abhilfe gerichtet. Das Kriegsministerium hat zugesagt, gegen solche Firmen, die offenbar ungenügende Löhne zahlen, einzuschreiten.

Der Verband der Maler hatte nach einer im September vorgenommenen Zählung, an der 265 (von 441 Orten) mit 47 533 Mitgliedern beteiligt waren, 10 567 zum Krieg Eingezogene und 12 597 Arbeitslose.

Im Deutschen Metallarbeiterverband wurden in der Woche vom 20. bis 26. September in 384 Zahlstellen mit 356 834 Mitgliedern 50 431 bezugsberechtigte Arbeitslose gezählt und 338 700 Mk. Arbeitslosenunterstützung gezahlt. Die Zahl der eingezogenen Mitglieder hat bereits 158 734 erreicht. Der Verband stellt also allein schon etwa 53 kriegsstarke Regimenter oder 4 Armeekorps ins Feld. Bis zum 26. September hat der Verband insgesamt 2 862 170 Mk. Arbeitslosenunterstützung seit dem Kriegsbeginn verausgabt.

Der Verband der Porzellanarbeiter hatte am 3. Oktober 4433 erwerbslose und 5626 beschränkt arbeitende Mitglieder.

Einigungs- und Tarifämter.

Eine Arbeitsgemeinschaft im deutschen Baugewerbe.

Von den am Baugewerbe beteiligten freien Gewerkschaften war Mitte September in gemeinsamer Sitzung beschlossen worden, an den Reichsbund baugewerblicher Arbeitgeberverbände (Sitz Nürnberg) mit dem Vorschlag heranzutreten, mit tunlichster Beschleunigung für die Dauer des Kriegs aus Vertretern der beiderseitigen Organisationen einen Ausschuß zur Beschaffung und Förderung von Bauarbeiten aller Art zu bilden. Dieser Vorschlag wurde in der dem Reichsbund schriftlich unterbreiteten Eingabe des näheren begründet. Es heißt darin u. a.:

„Die durch den Krieg herbeigeführte Stockung im Wirtschaftsleben schädigt gleichermaßen Arbeitgeber und Arbeiter. Die gemeinsame Notlage drängt den sonstigen Gegensatz der Interessen zurück und hat bereits in mehreren Berufen die Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter zu gemeinsamen Beschlüssen und Maßnahmen zusammengeführt. Diese Beispiele sind gewiß nachahmenswert. Es scheint uns aber durchaus geboten zu sein, daß während des Kriegs die beiderseitigen Organisationen in noch engere Berührung treten, eine Art Arbeitsgemeinschaft bilden müssen, um die jetzigen Aufgaben auf dem gemeinsamen Interessengebiete systematisch und energisch in die Hand zu nehmen.

Der Zweck dieses Zusammengehens der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften müßte in erster Linie sein, einen verstärkten und nachhaltigen Einfluß auf die Behörden im Reich, in den Bundesstaaten und den Gemeinden, desgleichen aber auch auf das private Publikum dahingehend auszuüben, daß alle Mittel angewendet werden, um das Baugewerbe mit Arbeits-

Ergebnissen der letzten Jahre. Der gewiß unverdächtige, agrarische Deutsche Landwirtschaftsrat kommt vielmehr in seiner jüngsten, am 17. Oktober veröffentlichten Berechnung auf eine deutsche Ernteziffer von 47 Millionen Tonnen — wohlgemerkt: „unter Berücksichtigung, daß ein Teil der Kartoffelernte in Ostpreußen und Oberelsaß infolge der kriegerischen Ereignisse nicht geborgen werden kann.“ Trotz dieser Einschränkung steht der in Aussicht genommene Ertrag immer noch um 2 Millionen Tonnen über dem Durchschnitt für das gesamte Deutschland während der letzten zehn Jahre 1904 bis 1913, der sich auf 44,8 Millionen Tonnen belief. 1904 hatten wir tatsächlich nur einen Ertrag von 36,3 Millionen Tonnen, 1906 von noch nicht 43 Millionen, 1910 von wenig über 43, im Mißerntejahr 1911 sogar nur von knapp 34,4 Millionen Tonnen. Die 47 Millionen der letzten, obwohl etwas abgeschwächten Schätzung halten sich also noch immer auf recht ansehnlicher Höhe.

Auch große Bedarfsverschiebungen, die eine wesentliche Preissteigerung nach sich ziehen müßten, hat der Krieg, bisher wenigstens, in keiner Weise gebracht. Nach Professor Wohltmann-Halle, der sich wiederum auf das übereinstimmende Urteil der Sachverständigenliteratur beruft, verteilte sich der deutsche zehnjährige Durchschnittsverbrauch von 45 Millionen Tonnen in folgenden Teilsummen auf die einzelnen Verwendungsgebiete:

	13	Mill. To.	zur menschlichen Ernährung
	4,6	„ „	für industrielle Zwecke (Spiritus, Stärke usw.)
	16,3	„ „	zur Verfütterung
	6,6	„ „	zur Wiederaussaat
dazu	4,5	„ „	Verlust d. Fäulnis u. Schwund (10%)
zus.	45,0	Mill. To.	

Der Krieg hat bisher nun eine gewisse Menge von Kartoffeln, die früher der Branntweinerzeugung dienten, für andere Verbrauchszwecke freigesetzt, also insofern für den Nahrungskonsum nur günstig gewirkt. Denn der Bundesratsbeschluß vom 15. Oktober, der ruhig noch verschärft werden könnte, setzt für alle Brennereien mit einer Jahresproduktion von über 50 Hektoliter Alkohol den Durchschnittsbrand auf 60 Hundertteile des allgemeinen Durchschnittsbrandes, für die Gesamtheit der bayerischen, württembergischen und badischen Brennereien auf 7/10 des für 1911/12 zugewiesenen Kontingentes fest. Außerdem sollen für 1914/15 beim Spiritus 65 Proz. der hergestellten Erzeugung unter die Vergällungspflicht fallen, also für gewerbliche Zwecke, vor allem wohl als Antriebskraft für Motoren, an Stelle des rasch knapp und teuer gewordenen Benzins, verfügbar gemacht werden. Für die Branntweintrinker mag das peinlich sein, für den Kartoffelmarkt kann es an sich nur eine gewisse Preiserleichterung bringen.

Die rapid um sich greifenden Preistreibereien sind daher nur als Abnormitäten zu behandeln, die auf der rücksichtslosen Ausnutzung vorübergehender Versorgungsstörungen und unbegründeter, zum Teil absichtlich erzeugter Panikstimmungen der Konsumenten- und Kleinkäufermassen beruhen. Vom September ab, in erster Linie jedoch im Oktober, sind weite Bevölkerungskreise daran gewöhnt, sich mit einem Male gleichzeitig für einen länger dauernden Bedarf einzudecken. Diesmal verstärkte sich die außerordentliche Nachfrage noch durch die zwar wohlgemeinten und innerlich durchaus berechtigten, aber geschäftlich wenig geschickt disponierenden Bemühungen zahlreicher Gemeindeverwaltungen: beträchtliche Vorräte zum Weiterverkauf oder zur freien Abgabe an Bedürftige zu erwerben. Auf der Gegenseite stockte die Zufuhr mehr als sonst, weil sich die Aberntung unter dem verhältnismäßigen Mangel an ländlichen Arbeitskräften länger als gewöhnlich hinauszog und weil sich die Zufuhr zu den Absatzmärkten eher noch mehr als sonst verzögerte: die seltener gewordenen Zugtiere sind für die noch ausstehenden Feldarbeiten nicht zu entbehren und die weiterbefördernden Bahnen funktionieren vollends nicht in alter Regelmäßigkeit. Für wucherische Machenschaften aller Art ist dies, wie sich denken läßt, eine gesundene Gelegenheit. Die Vorratbesitzer können bei der tatsächlichen augenblicklichen Knappheit mehr verlangen, soviel sie nur wollen, und die kopflosen Käufer steigern ihren Andrang und damit von neuem die Knappheit, weil sie bei in die Höhe schnellenden Preisen erst recht nach sofortiger Bedarfsdeckung streben. Händler und Landwirte wiederum entschließen sich um so weniger zu Lieferungen, je bessere Preise sie später für ihren Handelsartikel oder ihr Erzeugnis erhoffen dürfen. Nach allen grundlegenden Produktions- und Bedarfsverhältnissen mag diese ganze Entwickelungsrichtung noch so unnatürlich erscheinen: die verkehrte Welt wird dennoch längere Zeit zur Wirklichkeit.

Selbstverständlich können alle beteiligten Verbraucher und Käufer gar nicht genug ermahnt werden, nicht durch eigene Schuld und sinnlose Ungeduld das Uebel zu verschlimmern. Schnelles Handeln und Eingreifen der Behörden muß jedoch vor allem die raschere und gründlichere Wendung zum Besseren bringen. Im Anschluß an die Berliner Gewerkschaftskommission haben deshalb alle bisher zu Worte gekommenen wirtschaftlichen Arbeiterorganisationen die sofortige Festsetzung von Höchstpreisen gefordert, um die Käufer zu beruhigen und die Vorratsbesitzer von weiteren Zurückhaltungen abzuschrecken. Da der Bundesrat auf Grund seiner Verordnung vom 25. August die Auskunftspflicht über Vorräte an „Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere an Nahrungs- und Futtermitteln aller Art sowie an rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen“ eingeführt hat, so muß es ein leichtes sein, die willkürliche Warenentziehung zu kontrollieren und gegebenenfalls den Auskunftszwang durch eine Verkaufspflicht zu ergänzen. Sollte die geplante stärkere Verwendung von Kartoffelmehl für die Brotbäckerei Wirklichkeit werden, so bietet sich noch ein Anlaß mehr, die dadurch erstrebte Ernährungssicherung nicht wieder durch die unerschwinglichen Preise der neuen Beimischung ganz hinfällig machen zu lassen.

Da die Kartoffelernte, selbst nach den jüngsten herabgesetzten Schätzungen und nach Abzug des ostpreußischen und oberelsässischen Ausfalles, immer noch als eine normale Durchschnittsernte anzusehen wäre, so dürften die behördlichen Preisnormen natürlich die letztjährigen Durchschnitte nicht wesentlich überschreiten.

Berlin, 20. Oktober 1914. Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der „Grundstein“ des Deutschen Bauarbeiterverbandes tritt sowohl im Interesse der deutschen Volkswirtschaft während des Krieges als auch im Interesse der Beschaffung von Arbeit für die Vollendung des deutschen Wasserstraßennetzes ein. Durch den Krieg ist der von der Nordsee in den Dortmund-Ems-Kanal nach dem Rhein und nach Hannover führende Wasserweg verschlossen. Be-

Nr. 44. 24. Jahrgang. **Berlin, den 31. Oktober 1914.**

Correspondenzblatt
der
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.	Redaktion: **P. Umbreit**, Berlin SO. 16, Engelufer 15.	Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Die italienischen Gewerkschaften und wir. I.	593
Gesetzgebung und Verwaltung. Eine Forderung an den Reichskanzler. — Die bayerische Kriegsverwaltung gegen Gehalts- und Lohnherabsetzungen. — Russische Kriegsgefangene als Landarbeiter	594
Arbeiterbewegung. Die Unmöglichkeit der Familienunterstützung durch die Gewerkschaften. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Die österreichischen Gewerkschaften und der Krieg . . .	596
Polizei, Justiz. Zur Politischerklärung der Gewerkschaften	600
Privatversicherung. Das Ende eines Verdächtigungsfeldzuges	600

Die italienischen Gewerkschaften und wir.

I.

Als der Weltkrieg ausbrach, hielt man es im Volke für selbstverständlich, Italien an der Seite von Deutschland und Oesterreich zu finden; die Erklärung der italienischen Neutralität erregte allgemeines Erstaunen. Inwieweit Italien seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den beiden anderen Mächten des Dreibundes erfüllt hat, haben wir hier nicht zu untersuchen, ebensowenig, ob die beruhigenden Erklärungen der deutschen und österreichischen Regierungen auf Ueberzeugung oder Taktik beruhen.

Die italienische Regierung erklärte also ihre Neutralität und zwar eine wohlwollende Neutralität. In der Presse wurde auf die Vorteile hingewiesen, die mit dieser Neutralität für die kriegführenden Staaten Deutschland und Oesterreich verbunden sein sollten. Die öffentliche Meinung begann sich zu beruhigen.

Nun brachten aber bereits die ersten Tage nach Ausbruch des Krieges Mitteilungen über eine allgemeine deutsch- und österreichfeindliche Stimmung der italienischen Bevölkerung und der italienischen Presse. Es entstand in Italien eine scharfe Agitation, die mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln auf eine Teilnahme am Kriege auf Seiten Frankreichs, Englands und Rußlands hinwirkte.

Durch diese unausgesetzte deutsch- und besonders österreichfeindliche Agitation wurde die Situation teilweise so bedenklich, daß damit gerechnet werden mußte, Italien aktiv auf der Seite unserer Feinde zu finden. Es ist nicht übertrieben, was uns einmal in einem Gespräch von einem in Italien lebenden Deutschen gesagt wurde, daß zu jener Zeit von Seiten des italienischen Königs und Ministerpräsidenten mehr Mut dazu gehörte, die Neutralität aufrechtzuerhalten, als in der vordersten Kampfreihe im Felde zu stehen. Jedenfalls stand fest, daß ein Beschluß der Regierung auf Teilnahme am Kriege auf Seiten Deutschland-Oesterreichs zur Revolution geführt haben würde.

Dieses Verhalten der italienischen öffentlichen Meinung klammerte sich an verschiedene Umstände, die mit dem Ausbruch und der Durchführung des Krieges verbunden waren. Es ist indessen kaum daran zu zweifeln, daß auch ohne diese Umstände die Stimmung eine deutsch-österreich-feindliche gewesen wäre.

Der Ausbruch des Krieges hat bewiesen, daß der Dreibund, soweit Italien in Betracht kommt, nur ein diplomatisches Gebilde ist und keine Stütze im Volksbewußtsein hat. Andernfalls wäre es nicht möglich gewesen, daß eine solche deutschfeindliche Stimmung entstehen konnte.

Die Ursache dieser Stimmung liegt vor allem in dem Gegensatz zwischen Italien und Oesterreich. Oesterreich hat lange Zeit den Norden des jetzigen Italiens beherrscht. Im Süden Oesterreichs und auf der anderen Seite der Adria gibt es noch Landstriche mit einer Bevölkerung italienischer Abstammung und mit italienischer Sprache. Dieses sogenannte unerlöste Italien beunruhigt die italienische öffentliche Meinung fortwährend und die Nationalisten verlangen den Anschluß dieser Gebiete an das geeinigte Italien. Man hält vielfach die jetzige Gelegenheit für günstig, um diesen alten Traum der Italiener zu erfüllen.

Italien wird in geistiger Hinsicht von Frankreich viel mehr als von Deutschland beeinflußt. Die Kenntnis der französischen Sprache ist weit mehr verbreitet, als die der deutschen Sprache; die französische Presse spielte immer in italienischen Redaktionen eine größere Rolle als die deutsche Presse; dazu kommt, daß nach kaum zu widerlegenden Behauptungen einige einflußreiche italienische Zeitungen von französischem Kapital abhängig sind.

So war bei Ausbruch des Krieges ein günstiger Nährboden für die französische Beeinflussung vorhanden. Die französischen Schwindelnachrichten wurden von den meisten italienischen Zeitungen teils in gutem Glauben, teils aber auch in bestimmter Absicht nachgedruckt und mit den in der italienischen Presse üblichen phrasenreichen Kommentaren versehen. Die ersten Seiten der Zeitungen enthielten unter fetten in die Augen springenden Ueberschriften die aus französischen Quellen stammenden Mitteilungen, deutsche Nachrichten wurden gar nicht oder doch weniger auffällig gebracht und so wurde die öffentliche Meinung Italiens gegen Deutschland und Oesterreich eingenommen. Wenn man etwas tun will, daß nach dem allgemeinen Empfinden nicht für richtig gehalten wird, muß man irgend einen Deckmantel suchen und deshalb wurde immer und immer wieder auf die Schuld von Deutschland und Oesterreich am Ausbruch des

aufträgen zu versehen, damit die geschlossenen Betriebe wieder geöffnet und die entlassenen Arbeiter nach Möglichkeit wieder eingestellt werden können."

Der Reichsbund stimmte der gegebenen Anregung zu und auch die Verbände der christlichen und Hirsch-Dunckerschen Bauarbeiter schlossen sich ihr an. Nach erfolgter Verständigung auf schriftlichem Wege fand alsdann die offizielle Vertretersitzung statt, für die auf Arbeiterseite nicht weniger wie 18 gewerkschaftliche Organisationen in Frage kommen. Die Vertretung dieser Verbände war den Vorständen der Bauarbeiter, Metallarbeiter und Holzarbeiter übertragen worden. Das Resultat der gepflogenen Verhandlungen war folgende Vereinbarung, die in gleichem Wortlaut der gesamten Presse zugänglich gemacht werden soll.

„Arbeitsgemeinschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Baugewerbe.

Die großen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände des Baugewerbes und der Baunebengewerbe haben am 13. Oktober 1914 in Berlin eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, welche danach streben soll, zur Erhaltung der Volkskraft während des Krieges die daniederliegende Bautätigkeit möglichst zu heben. Die Arbeitsgemeinschaft wendet sich zu diesem Zwecke an die Behörden des Reiches und der Bundesstaaten und an die Gemeinden mit der dringenden Bitte, die schon beschlossenen Bauten auszuführen und umgehend Mittel für weitere Bauten bereitzustellen. Sie wird ferner bei den in Betracht kommenden kapitalkräftigen Stellen auf eine Erleichterung der Kapitalbeschaffung zur Wiederbelebung der privaten Bautätigkeit hinwirken. Sie wird weiter eine planmäßige Vermittlung der Arbeitskräfte, insbesondere für den Wiederaufbau der durch den Krieg verwüsteten Landesteile anstreben. Sie wird die Behörden ersuchen, von den Uebernehmern gewerblicher Arbeiten die Innehaltung der tariflichen und ortsüblichen Arbeitsbedingungen zu verlangen, um die Kaufkraft der Bevölkerung zu erhalten; um einer möglichst großen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern Verdienst zu verschaffen, wird es den örtlichen Verbänden anheimgestellt, sich über eine zweckmäßige Verkürzung der Arbeitszeit zu verständigen.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen bildet die Arbeitsgemeinschaft einen Centralausschuß, dem fünf Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Reichsbundes baugewerblicher Arbeitgeberverbände und fünf Vorstandsmitglieder der beteiligten freien, christlichen und H.-D. Gewerkschaften angehören. Es wird beabsichtigt, in den einzelnen Provinzen Bezirksausschüsse und in den größeren Arbeitsorten örtliche Ausschüsse in ähnlicher Zusammensetzung zu bilden, welche sich in dauerndem Zusammenarbeiten der Durchführung dieser Maßnahmen widmen werden.

Dem Reichsbund baugewerblicher Arbeitgeberverbände gehören rund 60 000 Arbeitgeber an, den beteiligten Gewerkschaften rund eine Million Arbeiter."

Der vorstehend erwähnte Centralausschuß der Arbeitsgemeinschaft wurde sofort konstituiert und ein für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse und in Aussicht genommenen Maßnahmen bestimmtes Organ eingesetzt, das aus je einem Unternehmer- und Arbeiterbeauftragten besteht und mit gewissen Vollmachten ausgestattet wurde. Die praktische Tätigkeit soll sofort aufgenommen werden.

An den Mitgliedern der beiderseitigen Verbände im ganzen Reiche wird es nun zunächst liegen, die in der Vereinbarung der Vorstände vorgesehenen Provinz- und Ortsausschüsse sofort zu bilden und in Tätigkeit treten zu lassen. Es gibt der Aufgaben so viele und so mancherlei, daß man hoffen darf, die dankenswerten Bemühungen der Gewerkschaften möchten überall verständnisvolle Anerkennung und Unterstützung finden.

Gemeinsame Arbeitsbeschaffung im deutschen Tapezierergewerbe.

Die Vorstände des Bundes deutscher Tapeziererinnungen und des Verbandes der Tapezierer haben eine gemeinsame Kundgebung zur Beschaffung von Arbeit erlassen. Zur Linderung der Notlage werden folgende Maßnahmen empfohlen:

1. An die Stadtverwaltungen in ihrer Eigenschaft als Arbeit- und Auftraggeber ist das Ersuchen zu richten, alle aus Anlaß des Krieges unterbrochenen Bauten und die noch nicht begonnenen Arbeiten, zu denen innerhalb des Haushaltplans Mittel vorhanden sind, unverzüglich in Angriff zu nehmen.

2. Bei der Vergebung öffentlicher Arbeiten und freihändiger Aufträge an das Tapezierer- und Dekorationsgewerbe durch die Stadtverwaltungen ist darauf hinzuweisen, daß möglichst viel Handwerksmeister berücksichtigt werden.

3. Was zu 1 und 2 gesagt ist, gilt auch für den Staat. Auch dieser darf es nicht daran fehlen lassen, der Erwerbslosigkeit des Handwerks zu steuern und damit der Arbeitslosigkeit entgegenzutreten.

4. An die Militärverwaltungen ist das dringende Ersuchen zu richten, die Matratzenarbeiten den Berufsinnungen und Genossenschaften oder selbständigen Berufsangehörigen zu übertragen.

5. Es sind zu 1, 2 und 3 gemeinsame Eingaben an die Stadtverwaltungen und alle in Betracht kommenden Staats- und Militärbehörden zu richten, die Bau- und sonstigen Arbeiten fortzuführen, neue zu beginnen und die vorkommenden Tapezierer-, Polsterer- und Dekorationsarbeiten möglichst sofort in Auftrag zu geben.

6. Das private Publikum muß ebenfalls veranlaßt werden, dem Tapezierergewerbe Aufträge zukommen zu lassen. Hier sind gemeinsame Kundgebungen in der Tagespresse, von den örtlichen Vorständen unterzeichnet, angebracht.

7. Für die einzelnen Betriebe ist zu empfehlen: Weitere Entlassungen von Arbeitern sollten nicht erfolgen, bevor nicht die Arbeitszeit entsprechend gekürzt ist.

8. Sind eilige umfangreiche Aufträge vorhanden, so sind keine Ueberstunden zu machen, sondern Doppelschichten einzuführen, um möglichst vielen Gehilfen Arbeitsgelegenheit zu geben.

9. Die bestehenden Tarifverträge sind in allen Fällen aufrechtzuerhalten. Die Tarifverträge müssen ihre Gültigkeit behalten, damit nach dem Einsetzen besseren Geschäftsganges geordnete Arbeits- und Lohnverhältnisse vorhanden sind.

10. Zur Durchführung der vorstehenden Kundgebung ist erforderlich, daß die Vorstände aller Verbandsinnungen, Verbände, Vereinigungen und Ortsgruppen mit den Vorständen der örtlichen Gehilfenvereinigungen schnellstens zusammentreten, um in gemeinsamer Beratung und Beschlußfassung die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Eingaben und Kundgebungen an die Stadtverwaltungen, an Staats- und Militärbehörden sowie an die Tageszeitungen zu erlassen.

Kartelle und Sekretariate.

Gewerkschaftshäuser als Lazarette.

Das Volkshaus in Lauban ist der Armeeverwaltung als Lazarett zur Verfügung gestellt und übernommen worden.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

werden, wie sie treffend hervorheben, die Gemeinden dafür zu sorgen haben, daß die Unterstützung im ausreichenden Maße und unter Formen gewährt wird, die dem Umstande Rechnung tragen, daß es sich nicht um Armenunterstützung im landläufigen Sinne handelt. Dabei rechne ich darauf, daß die Bundesstaaten bestrebt sein werden, den Gemeinden, soweit die Geldbeschaffung Schwierigkeiten macht, mit ihrem Kredit beizuspringen, zumal sich meines Erachtens das Reich nach beendetem Kriege einer Prüfung nicht wird entziehen können, inwieweit es sich seinerseits an der Unterstützung beitragsschwacher Gemeinden beteiligen muß. (gez.) v. Bethmann Hollweg.“

Die öffentliche Bekanntgabe dieses Schreibens beweist, daß auch der Reichskanzler der Meinung ist, daß seine Antwort sich nicht nur an die beiden Unterzeichner der erwähnten Eingabe, sondern an das ganze Volk richtet, also auch an die Arbeitslosen selbst. Leider bedeutet sie für diese eine große und schmerzliche Enttäuschung.

Es braucht hier nicht nochmals betont zu werden, daß die Arbeitslosen in erster Linie nicht eine finanzielle Unterstützung, sondern Arbeitsgelegenheit, die Möglichkeit zu lohnender und nutzbringender Arbeit fordern müssen. Es ist aber genugsam bekannt und braucht daher auch nicht nochmals durch Zahlen belegt zu werden, daß seit Ausbruch des Krieges Hunderttausende Arbeiter leider vergeblich nach Arbeit suchen. Diese gilt es durch Gewährung von Unterstützung vor Hunger und Verelendung zu bewahren.

Die Gewerkschaften haben ihre Mittel in weitestem Umfange für die Arbeitslosenunterstützung zur Verfügung gestellt. Fast alle Verbände haben die übrigen Unterstützungsarten aufgehoben oder erheblich eingeschränkt, um ihre finanzielle Hilfe den arbeitslosen Mitgliedern desto länger gewähren zu können. Aus dem gleichen Grunde sind auch die Wochenbeträge der Arbeitslosenunterstützung zum größten Teil noch gekürzt worden, aber trotzdem beläuft sich die Summe, die von den Gewerkschaften in jeder Woche an die Arbeitslosen ausgezahlt wird, auf über 1½ Millionen Mark, für die ganze Dauer des Krieges bisher auf rund zwanzig Millionen Mark.

Es ist klar, daß die Gewerkschaften diese gewaltige Belastung auf lange Zeit nicht allein zu tragen vermögen. Dazu kommt aber noch, daß bei der langen Dauer der Arbeitslosigkeit die gewerkschaftliche Unterstützung, zumal in der jetzigen reduzierten Höhe, auch nicht ausreicht, um den Arbeitslosen mit ihren Familien die nackte Existenz zu sichern. Deshalb haben die Gewerkschaften auch bereits am 17. August auf einer Vorständekonferenz beschlossen, die Generalkommission zu beauftragen, mit dem Reichsamt des Innern unter anderem wegen Einführung einer öffentlichen Arbeitslosenunterstützung nach dem Genter System in Verhandlung zu treten. Ueber das Resultat dieser Verhandlungen ist in Nr. 35 des „Corr.-Bl.“ berichtet worden.

Aus der obigen Antwort des Reichskanzlers erfahren wir jetzt, daß die genannten beiden Herren vom Vorstand der Gesellschaft für soziale Reform sich anscheinend in der gleichen Richtung direkt bei dem verantwortlichen Leiter der Reichsregierung bemüht haben. Dafür schulden wir den Herren unseren Dank. Aber mit der Antwort des Reichskanzlers können wir nun und nimmer zufrieden sein. Wir müssen leider daraus ersehen, daß alles beim alten bleiben soll, trotz des Krieges und seiner Begleiterscheinungen, die auf den Kanzler in dieser Hinsicht anscheinend keinerlei Einfluß ausgeübt haben. In erster Linie werden die Gemeinden für die Arbeitslosen zu sorgen haben, die Bundesstaaten werden bestrebt sein, den Gemeinden mit ihrem Kredit beizuspringen, und das Reich wird nach dem Kriege prüfen, inwieweit es seinerseits die schwachen Gemeinden unterstützen will — das ist alles, was der Kanzler den Arbeitslosen jetzt versprechen kann? Damit ist aber niemand geholfen. Denn wird der überaus schwache Trost, daß das Reich nach dem Krieg vielleicht einen Zuschuß gewährt, viele Gemeinden ermutigen, den Arbeitslosen jetzt schon Unterstützung zu gewähren? Ich glaube im Gegenteil, daß die Gemeinden und ebenso auch die Bundesstaaten die Antwort des Reichskanzlers genau wie wir als eine glatte Ablehnung überhaupt auffassen werden.

Wir wissen allerdings nicht, welche Verfügungen der Kanzler etwa schon erlassen hat oder doch wenigstens plant. Wünschen aber müssen wir in jedem Falle, daß er sich nicht mit dieser Antwort an v. Berlepsch begnügt. Es ist gewiß nicht Eigennutz der Gewerkschaften, wenn sie die Hilfe des Reiches in dieser schweren Zeit für sich und ihre Mitglieder anrufen, sondern es ist die große Sorge um die Arbeitslosen, die zugleich auch eine Sorge um das Wohl des Vaterlandes ist. So wenig wie das Reich die Bewaffnung und Verpflegung der Soldaten und die Unterstützung ihrer Familien den Gemeinden überlassen hat, darf es die so hart vom Krieg betroffenen Arbeitslosen an die vielfach leider so schwachen Gemeinden verweisen. Schon hat der Krieg ein Vierteljahr gedauert, und wieviele Gemeinden haben sich in dieser langen Zeit zur Einführung einer Arbeitslosenunterstützung aufschwingen können? Die Zahl ist so verschwindend klein, daß sie nicht der Erwähnung wert ist.

Die Sorge um das Wohl des Reiches liegt dem Kanzler gewiß am Herzen, daran kann niemand zweifeln. Möge er dann aber auch unsere Hoffnung, die Hoffnung der Hunderttausende, die infolge der Arbeitslosigkeit dem größten Elend preisgegeben sind und dem Winter nur mit Grausen entgegensehen können, nicht enttäuschen. Wieviel Krieger draußen im Feld sind Söhne oder Brüder dieser Arbeitslosen, denen es auch eine Beruhigung wäre, wenn sie wüßten, daß das Reich ihre Angehörigen und Verwandten daheim in ihrer Not nicht verläßt.

Aber auch die Wirkung auf die im Reiche zurückbleibenden Arbeiter sollte der Reichskanzler nicht außer acht lassen. Das Reich wird nicht nur im Felde mit den Waffen und der Einsetzung des Lebens — es wird auch daheim mit der Aufbietung aller Kräfte für die ungestörte Erhaltung der Volkswirtschaft, die zur Ausrüstung und Verpflegung der Truppen wie zur ausreichenden Versorgung aller Glieder des Volkes notwendig ist, und mit der Einmütigkeit aller Volkskreise gegen die den Frieden bedrohenden feindlichen Mächte verteidigt. In beiderlei Hinsicht ist es von der allergrößten Bedeutung, daß die Arbeitslosen unverzüglich die nötigen Subsistenzmittel durch Reichshilfe erhalten. Denn die Volkswirtschaft leidet ganz enorm unter der Massenarbeitslosigkeit, die sich wie ein Bleigewicht an alles hängt, die das geringe Einkommen der Arbeitenden aufzehren hilft, die alle Quellen des Kredits erschöpft und ein unübersteigbares Hindernis ist für die Neubelebung des Absatzes und der

Krieges und auf die Grausamkeiten der deutschen Kriegführung, vor allem aber auf die Belgien gegenüber begangene Neutralitätsverletzung hingewiesen, während man die Augen für alles Unrechte, das auf der anderen Seite geschah, absichtlich verschloß.

Dieser allgemeinen erregten Stimmung hat sich leider auch die italienische Arbeiterschaft nicht entziehen können, obgleich man annehmen sollte, daß das jahrelange intime Zusammenarbeiten zwischen den deutschen und italienischen Genossen, sowohl auf politischem wie auch auf gewerkschaftlichem Gebiet, dann aber auch die regelmäßige Anwesenheit von großen Massen italienischer Arbeiter in Deutschland, dieses verhindern mußte. Man hat anscheinend in der italienischen Arbeiterbewegung Deutschland und Oesterreich gegenüber jedes gemeinschaftliche und freundschaftliche Gefühl verloren und in direkter Beschimpfung der Arbeiterschaft dieser Länder so erhebliches geleistet, daß bereits verschiedene Partei- und Gewerkschaftsblätter in Deutschland in scharfer Weise dagegen protestiert haben. Inzwischen haben die italienischen Parteiinstanzen auf besonderen Kongressen zu der Frage Stellung genommen. Während die radikale sozialdemokratische Partei sich in entschiedener Weise für die Aufrechterhaltung der Neutralität ausgesprochen hat, nimmt die sogenannte revisionistische Partei einen entgegengesetzten Standpunkt ein; sie will von einer „Neutralität unter allen Umständen" nichts wissen. Und wenn die radikale sozialistische Partei sich für unbedingtes Festhalten an der Neutralität ausgesprochen hat, so hat doch der leitende Redakteur des offiziellen Parteiblattes, des „Avanti", in einem veröffentlichten Privatgespräch keinen Zweifel darüber gelassen, daß er anderer Meinung ist und daß er lieber sähe, wenn sich Italien aktiv auf die Seite der Gegner von Deutschland und Oesterreich stellen würde.

Was uns hier besonders interessiert, ist das Verhalten der italienischen Gewerkschaften und besonders der italienischen Gewerkschaftscentrale, die sich in den letzten drei Nummern ihres Blattes mit dem Kriege beschäftigt und mit deren scharfen Angriffen auf die deutsche Arbeiterschaft wir uns notgedrungen etwas ausführlicher auseinandersetzen müssen.

Im Blatt der italienischen Gewerkschaftscentrale, der „Confederazione del Lavoro", vom 1. September befindet sich ein Artikel des Generalsekretärs Rigola, der sich mit dem Kriege befaßt. Unter anderem wird folgendes ausgeführt:

„Das Ergebnis des Krieges muß die Niederwerfung des deutschen Feudalismus und die Auflösung des österreichisch-ungarischen Staates sein, um den Zusammenschließungsprozeß der Nationen in ihren natürlichen Grenzen zu beschleunigen, eine Zusammenschließung, die im Interesse des internationalen Zusammenarbeitens und der allgemeinen Abrüstung unerläßlich ist.

Es stehen sich hier zwei Prinzipien gegenüber: das eine, das sich auf den Militarismus, auf den Feudalismus und Despotismus stützt und das andere, das sich stützt auf die Demokratie. Die Wahl zwischen diesen beiden kann für uns nicht zweifelhaft sein.

... Indem eine Unterstützung der beiden Centralmächte unbedingt ausgeschlossen ist, sehen wir auch nicht die Notwendigkeit für Italien, im Interesse der Triple-Entente das Schwert zu ziehen, wenigstens so lange nicht, wie diese nicht ihren Gegnern zu unterliegen droht.

... Wiederholen wir: Die Rasse, der wir angehören, unsere Geschichte, unsere demokratische Auffassung führen uns dazu, so ernstlich wie möglich den Sieg der Triple-Entente herbeizuwünschen, weil wir hoffen, daß dieses den demokratischen Geist stärken und den durch die beiden Centralländer repräsentierten Feudalismus und angreifenden Militarismus schwächen wird. Wir glauben, daß dieses auch im Interesse des Proletariats liegt, das Wilhelm und Franz Josef untertan ist und gegen das wir keinen Groll hegen."

Dieser ruhigen Darstellung von Rigola gegenüber hätte man in derselben ruhigen Weise unseren entgegengesetzten Standpunkt vertreten können. Nun enthielt aber dieselbe Nummer des Blattes in ganz auffälliger Schrift eine Notiz, die in Deutschland allgemeine Entrüstung unter der Arbeiterschaft ausgelöst hat. Die Notiz lautet:

„Teutonische Kultur und Zivilisation. Die Nachrichten, die aus Belgien, dem interessantesten Kriegsschauplatz, eintreffen, überraschen, rühren und entrüsten. Die Ritter der teutonischen Kultur und Zivilisation begehen Scheußlichkeiten, die unter die niedrigsten und abstoßendsten Grenzen des Erlaubten und Unerlaubten, des Glaublichen und des Unglaublichen hinabgehen.

Neutralität, Völkerrechte und Verträge werden in zynischer und frecher Weise verletzt und aufgehoben; Scharen von Greisen, Weibern und Kindern mit den Bajonetten vor den deutschen Truppen hergetrieben, um auf die Feinde einen erpresserischen Druck auszuüben und sie ungestraft schlagen zu können; Städte dem Boden gleichgemacht und Kunstwerke zerstört; räuberische Brandschatzungen der Städte und der als Geiseln behaltenen Bürger: das sind die großen Kultur- und Zivilisationstaten, die von den teutonischen Vandalen, Barbaren und Briganten in Belgien verrichtet werden.

Es wäre nützlich, zu wissen, was die deutschen Sozialisten und Gewerkschaftler denken, sagen und tun diesen Dingen gegenüber; denn es widerstrebt uns, an ihre Einwilligung, Mitschuld und Mitverantwortlichkeit zu glauben.

Aus diesen scheußlichen Taten der Barbarei, des Vandalismus und des Brigantentums enthüllt sich das, was man ironischerweise deutsche Kultur und Zivilisation nennen kann.

Hinweg damit!

Diese Notiz hat bereits zu einer lebhaften Abwehrbewegung in der deutschen Gewerkschaftspresse geführt, auf die wir in einem zweiten Artikel zurückkommen wollen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Eine Forderung an den Reichskanzler.

Die Herren Staatsminister v. Berlepsch und Professor Dr. Francke haben in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende der Gesellschaft für soziale Reform am 21. September eine Eingabe an den Reichskanzler gerichtet, in welcher sie um Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeitslosen durch das Reich baten. Der Reichskanzler hat darauf am 9. Oktober aus dem Großen Hauptquartier an Freiherrn v. Berlepsch eine Antwort erteilt, welche die „Nordd. Allgem. Zeitung" in folgendem Wortlaut veröffentlicht hat:

„Euer Exzellenz geneigtes Schreiben vom 21. September, das Sie gemeinschaftlich mit Professor Francke an mich gerichtet, gelangte in meine Hände. Ich bin ebenso wie Sie davon durchdrungen, daß alles geschehen muß, um diejenigen unserer Volksgenossen, die der Krieg erwerbslos gemacht hat, vor Not zu schützen. In erster Linie

glieder bezahlt wurde. Welche Familie wird sich nicht bedürftig fühlen, wenn der Ernährer monatelang im Felde steht?

Die Aufhebung der Krankenunterstützung für die Dauer des Krieges führte nirgends zu unüberwindlichen Schwierigkeiten. Die kranken Mitglieder sahen ein, daß sie mit der Unterstützung, die sie von den Ortskrankenkassen erhalten, immer noch besser daran sind wie die Arbeitslosen, die eben nur auf die Unterstützung ihrer Organisation angewiesen sind. Anders liegen die Dinge bei der Verneinung der Bezahlung von Unterstützung an die Familien der eingezogenen Mitglieder. Hier erwachsen den Gewerkschaften jetzt schon große Schwierigkeiten, die sich nach dem Kriege noch steigern werden. Zahlreich sind die Frauen, die erklären, daß sie dafür sorgen werden, daß ihre Männer nach dem Kriege keinen Pfennig Beitrag mehr bezahlen. Die Erfahrung zeigt täglich, daß sie ihre Drohung jetzt schon dadurch wahr zu machen bestrebt sind, daß sie ihre Männer im Felde entsprechend berichten, die dann voller Entrüstung über die Gewerkschaften in ihren Mitteilungen nach Hause schimpfen, die doch an den Verhältnissen, wie sie die Kriegslage nun einmal leider mit sich bringt, völlig unschuldig sind.

Noch schlimmer ist jedoch, daß nicht wenige Frauen die in Arbeit stehenden Mitglieder auffordern, keine Beiträge mehr zu zahlen. Wenn man auch hoffen darf, daß es gelingt, die vom Kriege Heimkehrenden zu überzeugen, daß die Gewerkschaften nicht anders handeln konnten, und die Zahl derer, die sich abhalten lassen, ihre Beiträge zu bezahlen, nicht allzu groß werden wird, so darf man doch nicht verkennen, daß aus der Tätigkeit vieler Frauen im geschilderten Sinne den Gewerkschaften eine nicht zu unterschätzende Gefahr für ihren Bestand und ihre Aktionsfähigkeit nach dem Kriege droht. Dieser Gefahr durch mündliche und schriftliche Aufklärung zu begegnen, muß demnach eine Hauptaufgabe sein.

Es muß allen Beteiligten klargemacht werden, daß die Gewerkschaftsorganisationen für den Frieden und nicht für den Kriegsfall geschaffen sind. Dies ergibt sich ja schon daraus, daß ihre Statuten keinerlei Unterstützung für den Kriegsfall vorsehen und Rechte und Pflichten für die Dauer militärischer Dienstleistungen ruhen. Aber selbst wenn die Gewerkschaften ihre Unterstützungseinrichtungen auf die Familien ihrer zum Kriegsdienst eingezogenen Mitglieder ausdehnen wollten, so müßte ein solches Verfahren an der finanziellen Leistungsfähigkeit scheitern und würde bei einer 4 bis 5 Monate langen Dauer des Krieges unabwendbar zur völligen Ruinierung ihrer Kassen und sicheren Auflösung führen.

Hätten die Gewerkschaften nur mit der Unterstützung der Familien ihrer eingezogenen Mitglieder zu rechnen, so ließe sich darüber reden. Zu diesen kommen aber noch viele Tausende, die durch den Krieg völlig erwerbslos geworden sind, die die Gewerkschaften nicht im Stich lassen dürfen. Der arbeitslose Familienvater hat leider keinen Anspruch auf Unterstützung durch den Staat, auch kein Unternehmer wird ihm einen Zuschuß leisten, wie dies zum Teil an die Familien der Eingezogenen geschieht. Der Arbeitslose wird deshalb in allen Fällen schlimmer daran sein.

Welch enorme Summen von den Gewerkschaften aufgebracht werden müssen zur Unterstützung ihrer arbeitslosen Mitglieder, dafür nur einige Beispiele. Nach der Nr. 40 des „Correspondenzblattes" der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands vom 3. Oktober d. J. hatten Arbeitslose zu Anfang September 1914:

Verband der	Zahl der Arbeitslosen	Arbeitslosenunterstützung pro Woche Mark
Bauarbeiter	43 225	250 000
Buchdrucker	16 855	175 000
Fabrikarbeiter	23 788	97 175
Holzarbeiter	51 370	213 000
Metallarbeiter	76 206	436 752
Textilarbeiter	29 721	82 274
Transportarbeiter	16 682	54 770
Zusammen	257 847	1 308 971

Diese 7 Gewerkschaften hatten also zu Anfang September 257 847 Arbeitslose, die so gut wie ausschließlich auf die Unterstützung ihrer Organisationen angewiesen waren. Die hierfür notwendige Unterstützungssumme beziffert sich auf nicht weniger als 1 308 971 Mk. pro Woche. Wenn auch die Zahl der Arbeitslosen in den letzten Wochen erfreulicherweise etwas zurückgegangen ist, so sind heute die Zeiten für die Gewerkschaften nicht minder ernst und stellen sie angesichts des vor der Tür stehenden Winters auf eine harte Probe.

Allein diese 7 Gewerkschaften benötigen allwöchentlich über eine Million Mark zur Auszahlung von Arbeitslosenunterstützung. Daß bei dieser gewaltigen Belastung des Vermögens der Gewerkschaften diese nicht imstande sind, auch noch eine fortlaufende Familienunterstützung zu zahlen, ergibt sich nach dem Gesagten von selbst. Wohl die meisten, die ein solches Verlangen stellen, sind sich weder über die finanzielle Wirkung ihres Verlangens noch über das Vermögen ihrer Organisation im klaren. Eine kleine Aufstellung mag darüber Aufschluß geben.

Verband der	Zu Anfang September waren zum Kriegsdienst eingezogen	Davon waren verheiratet
Bauarbeiter	109 000	87 200
Buchdrucker	12 714	6 900
Fabrikarbeiter	44 429	32 000
Holzarbeiter	44 060	30 400
Metallarbeiter	131 891	?
Textilarbeiter	12 165	9 092
Transportarbeiter	61 247	40 829
Zusammen	415 506	206 421

Diese Zahlen sind recht unvollkommen, da seit Anfang September fortgesetzt Einberufungen stattgefunden haben. Immerhin zeigen sie, daß die aufgeführten Gewerkschaften Anfang September 415 506 Mitglieder hatten, die zum Kriegsdienst einberufen waren. Nimmt man an, daß unter den 131 891 eingezogenen Mitgliedern des Metallarbeiterverbandes nur 50 000 Verheiratete sind, so ergibt dies 256 421 verheiratete Gewerkschaftsmitglieder der 7 benannten Verbände. Wollten sie dem Verlangen auf Einführung einer fortlaufenden Unterstützung an die Familien der Eingezogenen entsprechen und dafür nur 10 Mk. pro Monat in Rechnung stellen, so hätten sie neben einer Million Arbeitslosenunterstützung pro Woche noch 2 564 210 Mk. für Familienunterstützung jeden Monat aufzuwenden. Dies ist nicht möglich, weil es ihre Kräfte übersteigt.

Bei der Frage der Gewährung oder Nichtgewährung von Familienunterstützung durch die Gewerkschaften kommt noch ein weiteres ausschlag-

Produktion. Und es trägt wahrlich nicht zur Einmütigkeit aller Volkskreise bei, deren bester Ausdruck die auch vom Reichskanzler so froh begrüßte Kundgebung des Reichstages vom 4. August d. J. war, — wenn ein erheblicher Teil des Volkes infolge des Krieges in ein von Tag zu Tag sich aussichtsloser gestaltendes Elend hineingedrängt wird.

Die Arbeitslosenversicherung aus Mitteln des Reiches ist eine unumgängliche soziale Pflicht, deren Erfüllung schon im Interesse des Reiches mit aller Entschiedenheit gefordert werden muß. Sie darf nicht zurückstehen hinter der Pflicht des deutschen Volkes, sein Vaterland zu verteidigen, sondern sie ergibt sich wie diese aus der gleichen Ursache mit derselben gebieterischen Notwendigkeit. Ebenso voraussetzungslos, als die deutsche Arbeiterschaft ihrer nationalen Pflicht, das Vaterland und das deutsche Volkstum zu verteidigen, genügt hat, darf sie auch erwarten, daß das Reich seiner sozialen Pflicht, für die Arbeitslosen in ausreichender Weise zu sorgen, gerecht wird. Nur aus der gegenseitigen Pflichterfüllung kann das Vertrauen erwachsen, daß das deutsche Volk seinen an Zahl überlegenen Gegnern widerstehen und ihre gegen die deutsche Volkswirtschaft gerichteten Maßnahmen unschädlich machen kann.

Th. Leipart.

Die bayerische Kriegsverwaltung gegen Gehalts- und Lohnherabsetzungen.

Am 20. Oktober hat die sozialdemokratische Landtagsfraktion eine Eingabe an das bayerische Kriegsministerium gerichtet, in der auf gewerkschaftliche Beschwerden gegen Lohndrückereien von Lieferanten für Kriegsmaterialien, besonders in der Geschoßkorbindustrie, hingewiesen und um geeignete Maßnahmen gegen diese Unternehmer gebeten wird.

Das bayerische Kriegsministerium hat nun die Stellen, die militärische Aufträge zu verzeichnen haben, angewiesen, allen Beschwerden über Gehaltskürzungen bei liefernden Firmen nachzugehen. Alle Lieferungsverträge müssen die Bedingung enthalten, daß Gehalts- oder Lohnherabsetzungen ausgeschlossen sind. Bei Zuwiderhandlungen der Lieferanten hat die Militärverwaltung das Recht, vom Vertrage zurückzutreten, ohne daß dem Lieferanten ein Entschädigungsanspruch zusteht. Unternehmer, die die durch den Krieg geschaffenen besonderen Verhältnisse zur Ausbeutung der Angestellten und Arbeiter ausnutzen, werden von jeder Lieferung ausgeschlossen.

Russische Kriegsgefangene als Landarbeiter.

Wiederholt ist den Vertretern der Gewerkschaften vom Reichsamt des Innern die Zusicherung gegeben worden, daß nicht beabsichtigt werde, Kriegsgefangene mit Arbeiten zu beschäftigen, die eine Konkurrenz gegen deutsche Arbeiter bedeute und Arbeitslose benachteiligen müssen. Trotz dieser Erklärungen von zuständiger Stelle dringen jetzt Klagen in die Oeffentlichkeit, daß kriegsgefangene Russen, und zwar Soldaten, nicht Wanderarbeiter, den Gutsbesitzern und Domänenpächtern zu Landarbeiten überlassen worden sind.

In Gruppen von je ungefähr 30 Mann arbeiten Kriegsgefangene in Niederlandin, Kreis Angermünde, Blumenhagen bei Pasewalk; Güterberg, U.-M.; Potzlow, Kreis Templin; Breddin, Kreis Ostpriegnitz; Pinnow, Kreis Angermünde; Zollen, Kreis Soldin; Glasow, Kreis Soldin; Wuthenow, Kreis Soldin. Die Bewachung dieser Arbeitskolonnen geschieht durch *Landsturmkommandos*.

Nach den für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vorgesehenen Maßnahmen sollte die Beschäftigung von Kriegsgefangenen nur für die Entwässerung gewisser Moore, also für Arbeiten, die sich für deutsche Arbeiter wenig eignen, zugelassen werden. Um solche Arbeiten handelt es sich aber in den vorgenannten Fällen nicht, sondern um Ernte- und gewöhnliche Landarbeiten, für die deutsche Arbeiter genügend zur Verfügung stehen. Wenn von den Gutsbesitzern und Landwirten nicht soviel vaterländisches Empfinden erwartet werden kann, daß sie einheimische Arbeitskräfte, die durch den Krieg in Not geraten sind, in Arbeit nehmen, so sollte man wenigstens von deutschen Regierungsbehörden erwarten können, daß sie solchen unverantwortlichen Neigungen der Agrarier nicht noch Vorschub leisten.

Arbeiterbewegung.

Die Unmöglichkeit der Familienunterstützung durch die Gewerkschaften.

Daß der Weltkrieg die Gewerkschaften vor eine schwierige Aufgabe gestellt hat, die nur durch die opferfreudigste Hingabe der Zurückgebliebenen befriedigend gelöst werden kann, darüber ist man sich allenthalben klar. Manch einer, der jahrzehntelang seiner Gewerkschaft alles gegeben hat, bis sie groß und stark war, sieht heute mit Schmerz diese Mühen und Opfer scheinbar vergeblich gebracht und die erzielten Erfolge mit Vernichtung bedroht.

Ein Glück für die deutsche Arbeiterschaft, daß die Gefahren für den Bestand der Gewerkschaftsorganisationen nur vorübergehende sind. Täglich gibt es erhebende Beweise, daß der Krieg die Opferfreudigkeit der Gewerkschaftsmitglieder nicht erstickt hat, daß noch eine stattliche Schar von Mitgliedern vorhanden ist, die bereit und entschlossen ist, durchzuhalten, komme was da kommen mag. Dieser Teil bürgt für den Bestand der Organisationen und wird so zu einem Kulturträger im wahrsten Sinne des Wortes.

Die Gefahren, die den Bestand der Organisationen bedrohen und ihre Aktionsfähigkeit nach dem Kriege merklich zu beeinträchtigen geeignet sind, bestehen in der zeitweiligen Aufhebung einiger Unterstützungsarten und der Ablehnung der Bezahlung einer *regelmäßigen* wöchentlichen oder monatlichen *Unterstützung an die Familien der Mitglieder, die zum Kriegsdienst einberufen* wurden. Gesündigt wurde hier auch seitens der Centralvorstände, die reichlich 6 Wochen Zeit brauchten, bis es zu einer einheitlichen Beschlußfassung über die Bezahlung oder Nichtbezahlung von Unterstützung an die Familien der Eingezogenen kam. Während die Centralvorstände der meisten Gewerkschaften sich auf den Standpunkt stellten, daß es erstens Aufgabe des Staates und der Gemeinden sein müsse, für die Familien der Eingezogenen zu sorgen, und zweitens die Gewerkschaften gar nicht in der Lage seien, die notwendigen Mittel für die Familienunterstützung neben der Unterstützung für die Arbeitslosen aufbringen zu können, ohne daß die Gewerkschaften in wenigen Monaten finanziell ruiniert wären, haben einige Centralvorstände alsbald nach Kriegsausbruch beschlossen, den bedürftigen Familien der zum Kriegsdienst eingezogenen Mitglieder fortlaufende wöchentliche Unterstützungen zu zahlen. Dies hat in der ganzen deutschen Gewerkschaftsbewegung verwirrend gewirkt und wurde auch dadurch nicht besser, als die Unterstützung nur an *bedürftige* Familien eingezogener Mit-

gebendes Moment hinzu, das von den Unterstützungsfordernden völlig außer acht gelassen wird. Es ist dies der durch den Krieg bedingte und sich ständig verschärfende Einnahmeausfall. Nimmt man an, daß die 415 506 eingerückten Mitglieder und die 257 847 Arbeitslose, die die 7 angeführten Verbände zu Anfang September hatten und im Durchschnitt bis zum Kriegsausbruch nur 60 Pf. Wochenbeitrag zahlten, so bedeutet dies eine fortlaufende Mindereinnahme von 384 011 Mk. für jede Woche seit Anfang August. Nimmt man weiter an, daß ein Teil der Arbeitslosen ihre Beiträge bezahlt und die Zahl der Arbeitslosen zurückgegangen ist, so wird die Rechnung doch stimmen, da seit Anfang August bis Mitte Oktober zweifellos mehr zum Kriegsdienst eingezogen wurden als arbeitslose Gewerkschaftsmitglieder Arbeit gefunden haben.

Zu diesen beiden Gruppen der zum Kriegsdienst eingezogenen und der arbeitslosen Mitglieder kommt noch eine dritte, die in allen Gewerkschaften und Gewerkschaftseinrichtungen leider in viel größerer Zahl vorhanden ist, als gemeinhin angenommen wird. Es ist die Gruppe der ängstlichen Gemüter, die glauben, jetzt geht die Welt unter, denen sich diejenigen zugesellen, deren Solidaritätsgefühl genau so lange vorhielt, als sie hoffen konnten, die eingezahlten Beiträge wieder doppelt und dreifach herauszuholen. Die Haltung dieser, die alle in Arbeit stehen und den Gewerkschaften in der Zeit der Not ihre Beiträge verweigern, trägt zu einem wesentlichen Teil dazu bei, daß für die Familien der Eingezogenen seitens der Gewerkschaften nicht mehr getan werden kann, als was bereits geschehen ist. Wenn diejenigen, die die Bezahlung der Beiträge verweigern, dies mit dem Hinweis begründen, es werde ja auch keine Unterstützung an die Familien der eingezogenen Mitglieder bezahlt, so geschieht dies zu einem sehr durchsichtigen Zweck. Sie schämen sich ihrer unschönen und unsolidarischen Handlungsweise vor ihren im Felde stehenden Kameraden und deren Familien und glauben sich so am besten von ihren Verpflichtungen als seither organisierte Arbeiter drücken zu können.

Mit diesen Darlegungen dürfte wohl der Beweis erbracht sein, daß die Einführung und Bezahlung auch der bescheidensten Unterstützung an die Familien der eingezogenen Gewerkschaftsmitglieder nicht möglich ist. Der Gedanke, die Unterstützung der Arbeitslosen zugunsten der Familien der eingezogenen Mitglieder ganz aufzuheben, ist so absurd, daß er gar nicht in den Bereich der Berechnung und Erwägung gezogen werden kann. Die Arbeitslosen, ob ledig oder verheiratet, sind und bleiben die Schicht des Volkes, die unter den Kriegswirren am meisten leiden, wenn man von den von einer feindlichen Invasion betroffenen Volksteilen absieht. Die Einführung einer fortlaufenden Unterstützung an die Familien der zum Kriegsdienst eingezogenen Mitglieder ist aber nur möglich um den Preis der Vernichtung der deutschen Gewerkschaften. Dies wäre aber für die Arbeiterschaft ein ebenso großes Unglück wie es dieser Krieg selbst ist. Vor diesem muß sie bewahrt werden, selbst auf die Gefahr hin, daß größere Teile der Arbeiterschaft die für den Bestand der Gewerkschaften über den Krieg notwendigen Maßnahmen nicht verstehen können.

A. Dreher.

— —

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Ueber den Stand des Verbandes der Bäcker im zweiten Kriegsmonat berichtet die „Bäcker- und Konditorenzeitung". Eingezogen waren insgesamt 9920 Mitglieder, das sind 34 Proz. Von den Eingezogenen waren 5471 Familienväter, die insgesamt 7213 Kinder zu ernähren haben. Die nach Abzug der Eingezogenen am 1. Oktober verbleibende Mitgliederzahl betrug 19 266. Trotz der Kriegszeit sind in einzelnen Bezirken eine ganze Anzahl neuer Mitglieder gewonnen worden.

Der Vorstand des Buchbinderverbandes gibt bekannt, daß er die Auszahlung einer Hinterbliebenenunterstützung für die Angehörigen der im Kriege gefallenen Mitglieder beschlossen habe. Die Auszahlung erfolgt nach den Bestimmungen des Statuts, die Unterstützungssätze werden aber, wie bei den anderen Unterstützungsarten auch, auf die Hälfte gekürzt.

Der Verband der Buchdrucker veranstaltet am 31. Oktober eine statistische Erhebung über die Beschäftigung seiner Mitglieder sowie über die ausgezahlten Unterstützungen, die Zahl der Einberufenen usw. Es soll nicht nur die Arbeitslosigkeit, sondern auch der Umfang des Aussetzens ermittelt werden.

Der Beschluß des Vorstandes der Buchdruckereihilfsarbeiter, einen Extrabeitrag zwecks Unterstützung der Arbeitslosen zu erheben, hat ein so günstiges Ergebnis gezeitigt, daß der Vorstand jetzt mitteilen kann, daß die Arbeitslosenunterstützung auf die Dauer von 20 Wochen gewährt werden soll.

Die Wochenstatistik des Fabrikarbeiterverbandes für die 10. Kriegswoche erstreckte sich auf 334 Zahlstellen mit 169 242 Mitgliedern. Von diesen Mitgliedern waren am 10. Oktober 39 933 zum Kriegsdienst eingezogen. Arbeitslos waren 11 147 Mitglieder. Ausgesteuert waren 3950 arbeitslose Mitglieder, die aber auf Grund der gefaßten Beschlüsse die Hälfte der statutgemäßen Unterstützungssätze weiter beziehen. Für diese Unterstützung der Ausgesteuerten verausgabt die Verbandskasse zurzeit wöchentlich rund 20 000 Mk. Die Arbeitslosigkeit ist erheblich zurückgegangen. Am 30. August waren 12,9 Proz. der Verbandsmitglieder arbeitslos, am 10. Oktober dagegen 6,6 Proz. Die Zahl der eingezogenen Mitglieder ist dagegen gestiegen. Am 9. August waren es 19,2 Proz., am 9. Oktober 27,6 Proz.

Vorstand und Ausschuß des Verbandes der Gastwirtsgehilfen haben beschlossen, die Unterstützung bedürftiger Familien der zum Kriegsdienst eingezogenen Mitglieder vorläufig weiter zu zahlen. Jedoch soll die Unterstützung ab 1. November nicht mehr wöchentlich, sondern monatlich gezahlt werden; sie beträgt von da an monatlich 8 Mk. und für jedes unterhaltspflichtige Kind 1 Mk. extra bis zum Höchstbetrage von zusammen 11 Mk. monatlich. Vom 1. September bis 12. Oktober wurde an zirka 800 Familien 18 000 Mk. gezahlt und an rund 1000 arbeitslose Mitglieder 27 000 Mk.

Die Arbeitslosigkeit der Mitglieder des Handlungsgehilfenverbandes hat im Oktober den befürchteten Umfang nicht erreicht, so daß der Verbandsvorstand beschließen konnte, die Bestimmungen des Statuts über die Krankenunterstützung und Umzugsunterstützung wieder in Kraft zu setzen und die Arbeitslosenunterstützung in einer Höhe von 2,80 Mk. bis 10,50 wöchentlich (pro Tag 40 Pf. bis 1,50 Mk.) zu zahlen.

Die Wochenstatistik des Holzarbeiterverbandes erstreckte sich in der 10. Kriegswoche auf 668 Zahlstellen mit 158 936 Mitgliedern. Die Zahl der Arbeitslosen betrug 33 085 oder 28,1 Proz. der nicht einberufenen Mitglieder. In der Vorwoche waren 29,2 Proz. arbeitslos. Einberufen waren am 10. Oktober 41 070 Mitglieder oder 25,8 Proz. In Arbeit standen 80 998 Mitglieder, davon 38 334 mit voller Arbeitszeit. Der Prozentsatz der beschäftigten Mitglieder hat sich seit dem 22. August ununterbrochen erhöht, und zwar von 56,2 auf 68,7 Proz. am 10. Oktober.

Eine Konferenz der Gauleiter des Verbandes der Lithographen und Steindrucker mit dem Verbandsvorstand und einem Vertreter des Ausschusses tagte am 8. Oktober in Berlin. Die Konferenz faßte folgenden Beschluß: „In Anbetracht der gegenwärtigen Lage des Verbandes wird die Weiterzahlung der bisherigen Unterstützung, an einem vom Hauptvorstand festzusetzenden Termine, eingestellt. Die in Arbeit befindlichen Mitglieder zahlen den Beitrag weiter. Die Arbeitslosenunterstützung auf centraler Grundlage wird, da die Mittel dazu nicht ausreichen, aufgehoben. Die Regelung der weiteren Unterstützung erfolgt auf lokaler Basis, wobei insbesondere zu prüfen ist, ob aus öffentlichen Mitteln Unterstützung an die Arbeitslosen gezahlt wird. Den Mitgliedschaften bleibt es unbenommen und überlassen, durch lokale Extrasteuern Unterstützungen zu zahlen."

Die Statistik des Metallarbeiterverbandes für die 9. Kriegswoche erstreckte sich auf 419 Verwaltungsstellen mit 357 682 Mitgliedern am Schlusse der Woche. Die Arbeitslosigkeit ist von 14,3 Proz. in der Vorwoche auf 12,6 Proz. in der Berichtswoche zurückgegangen. Insgesamt waren 45 335 bezugsberechtigte arbeitslose Mitglieder am Schlusse der Woche vorhanden. Die Ausgabe für Arbeitslosenunterstützung fiel von 338 700 Mk. in der Vorwoche auf 311 259 Mk. in der Berichtswoche. Die Gesamtausgabe für Arbeitslosenunterstützung während der neun ersten Kriegswochen betrug 3 173 429 Mark. Die Zahl der insgesamt Einberufenen belief sich auf 162 181 Mitglieder.

Der Verband der Sattler und Portefeuiller hat mit dem Verband der Tapezierer zwecks einheitlicher Regelung der Extrabeiträge während der Kriegszeit folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Alle in den zum Organisationsgebiet des Sattler- und Portefeuillerverbandes gehörenden Betrieben der Militärausrüstungsindustrie tätigen Mitglieder des Tapeziererverbandes sind verpflichtet, gleich den Mitgliedern des Sattler- und Portefeuillerverbandes die vom Vorstand und Ausschuß des Sattler- und Portefeuillerverbandes ausgeschriebenen Extrabeiträge entsprechend ihrem Verdienst zu leisten.

2. Der Ertrag der Extrabeiträge fällt dem Verband zu, in dem das Mitglied organisiert ist. Mitglieder des Tapeziererverbandes leisten die Extrabeiträge daher an die Lokalkassen des Tapeziererverbandes.

3. Die Werkstattvertrauensmänner des Sattler- und Portefeuillerverbandes sind berechtigt, von den beschäftigten Mitgliedern des Tapeziererverbandes den Nachweis zu verlangen, daß die Extrabeiträge an ihre örtliche Organisation abgeführt sind.

Der Steinarbeiterverband hat den Bezug der Arbeitslosenunterstützung von 6 auf 9 Wochen ausgedehnt, und zwar erhalten Ledige nach 52 Beitragswochen 3 Mk., nach 104 und mehr Wochen 4,50 Mk., Verheiratete 4,50 bezw. 6 Mk. wöchentliche Unterstützung.

Vorstand und Ausschuß des Tabakarbeiterverbandes haben beschlossen, die am 10. August eingeführte Notstandsunterstützung bei Arbeitslosigkeit aufzuheben und anstatt dieser die statutarische Erwerbslosenunterstützung bei Arbeitslosigkeit in beschränktem Umfange und bei Leistung der statutarischen Beiträge wieder einzuführen. Der Beschluß tritt am 2. November in Kraft. Je nach der Beitragsklasse soll demnach eine Arbeitslosenunterstützung von 3 bis 5,40 Mk. pro Woche gezahlt werden. Krankenunterstützung und Sterbegeld bleiben bis auf weiteres außer Kraft. Die vom 10. August bis 31. Oktober gezahlte Notstandsunterstützung soll den Mitgliedern auf die Arbeitslosenunterstützung nicht angerechnet werden. Mitglieder, die voll beschäftigt sind, haben wöchentlich einen Extrabeitrag von mindestens 25 Pf. zu zahlen.

Das Organ des Tabakarbeiterverbandes fordert Gemeindehilfe für die Tabakarbeiter und schließt sich den Ausführungen der „Südd. Tabak-Ztg." an, die auf die Notlage der Tabakarbeiter in kleineren Gemeinden hinweist.

Der Verband der Tapezierer hatte Ende September 2670 zum Heer Eingezogene und 2684 Arbeitslose. Im 3. Quartal waren insgesamt 4134 Mitglieder mit 82 000 Tagen arbeitslos.

Der Töpferverband unterstützte in der ersten Oktoberwoche 816 Arbeitslose in 153 Zahlstellen. 80 Zahlstellen sind an der Erhebung nicht beteiligt.

Der Zimmerer-Verband hatte am Ende des 2. Quartals 1914 in 819 Filialen 62 673 Mitglieder (gegen 63 020 im gleichen Quartal des Vorjahres).

Die österreichischen Gewerkschaften und der Krieg.

Die österreichische Gewerkschaftskommission hat eine Erhebung über die Wirkungen des Krieges auf die Centralverbände durchgeführt, über deren erste Teilergebnisse wir schon berichtet haben. Nunmehr ist diese Statistik zum Abschluß gebracht worden und wir können ihre Gesamtergebnisse darstellen. Die Erhebung suchte festzustellen, wie groß die Zahl der Arbeitslosen im Monat August in Wien war und wieviel Gewerkschaftsmitglieder im ganzen Reiche zum Militärdienst eingezogen wurden.

Die Statistik der Arbeitslosen gibt folgendes Bild: Von 60 der Gewerkschaftskommission angehörenden Verbänden haben nur 36 einen Bericht erstattet. Allerdings haben nur die kleineren Organisationen den Bericht nicht rechtzeitig eingeschickt, so daß die vorliegenden Angaben immerhin den größten Teil der Wiener organisierten Arbeiter umfassen. Von den 156 367 Gewerkschaftsmitgliedern Wiens liegen — abzüglich der im Monat August zu Kriegsdiensten Eingerückten — über 110 521 Arbeiter und Arbeiterinnen Angaben vor. Arbeitslos waren im August 23 719, das sind 21,5 Proz. der in die Erhebung Einbezogenen. Daß im ersten Kriegsmonat nicht weniger als ein Fünftel der Wiener Arbeiter arbeitslos wurde, zeigt, wie schwer das Wirtschaftsleben durch den Kriegsausbruch erschüttert wurde und wie groß das Elend ist, das der Krieg sofort und unmittelbar über das Proletariat brachte. Nun muß man aber bedenken, daß in Wien eine Reihe von Gewerben ihren Sitz haben, die für die Heeresausrüstung tätig sind und nun in der Lage sind, eine erhebliche Anzahl Arbeiter, die sonst

Nr. 45. 24. Jahrgang. Berlin, den 7. November 1914.

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.	Redaktion: **P. Umbreit,** Berlin SO. 16, Engelufer 15.	Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Die italienischen Gewerkschaften und wir. II. . . .	601
Gesetzgebung und Verwaltung. Kriegswirkungen und soziale Maßnahmen in Schweden . .	603
Wirtschaftliche Rundschau	605
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften .	607
Aus Unternehmerkreisen. Arbeitslosigkeit und Reichs-Arbeitslosenunterstützung	607
Mitteilungen. Für die Verbandsexpeditionen. — Unterstützungsvereinigung	608

Die italienischen Gewerkschaften und wir.

II.

Die Stellungnahme der italienischen Arbeiterpresse und vor allem der italienischen Gewerkschaftscentrale veranlaßte verschiedene deutsche Genossen, die persönliche Beziehungen in Italien haben, in Briefen an leitende Gewerkschaftsmitglieder den Standpunkt der deutschen Arbeiterschaft zu vertreten und vor allem gegen die Vorwürfe des Barbarentums zu protestieren.

Zunächst sandte Genosse Sassenbach mit Zustimmung der deutschen Generalkommission an den Vorsitzenden der italienischen Gewerkschaftscentrale folgendes Schreiben:

Berlin, den 9. September 1914.

Lieber Freund Rigola!

Meine wiederholten Besuche in Italien und ganz besonders die Vortragsreise, die ich im vorigen Jahre in Begleitung des Genossen D'Aragona durch Nord-Italien gemacht habe, hat mich Italien und die Italiener schätzen und lieben gelernt und mit zahlreichen italienischen Genossen verbinden mich Bande persönlicher Freundschaft.

Diese meine besonderen Beziehungen zur italienischen Arbeiterschaft geben mir Veranlassung, in dieser ernsten Zeit einige Worte zu sagen, die Sie vielleicht in Ihrem Blatte veröffentlichen können.

Wir haben in Deutschland mit Erstaunen und mit Bedauern festgestellt, daß die italienische Arbeiterpresse sich im gegenwärtigen Kriege in schärfster, teilweise ganz gehässiger Weise gegen Deutschland wendet, daß sie alle Lügen, die von den Gegnern über Deutschland verbreitet werden, ungeprüft weitergibt, ja, daß sie vielfach darauf hinwirkt, daß Italien aus seiner Neutralität heraus und an die Seite Frankreichs tritt.

Aus den verschiedenen Presseäußerungen geht hervor, daß man Deutschland die Schuld am Ausbruche des Krieges zuschiebt, daß man das Verhalten der Deutschen im Auslande als grausam und barbarisch hinstellt, daß man den Sieg Deutschlands über seine Gegner als einen Sieg der Barbarei über die Kultur betrachten würde.

Was das erstere anbetrifft, so haben die von der deutschen Regierung veröffentlichten Verhandlungen den Beweis erbracht, daß Deutschland alles in seinen Kräften stehende getan hat, um den Ausbruch des Krieges zu verhindern. Sie wissen, daß wir deutschen Arbeiter stets im Kampfe mit unserer Regierung gelegen haben, aber davon sind wir überzeugt, daß unsere Regierung niemals auf diesen Krieg hingewirkt hat. Trotz aller Gegenbemühungen unserer französischen Genossen lebte der Revanchegedanke in Frankreich fort, der dieses Land an die Seite Rußlands trieb, und daß Rußland seit Jahren einen Angriff auf Deutschland systematisch vorbereitet hat, ist nicht allein in Deutschland bekannt. Deutschland ist nach der ungeteilten Auffassung der deutschen Arbeiterschaft in vorliegendem Falle der angegriffene Teil gewesen.

Was die grausame und barbarische Kriegsführung anbetrifft, so haben die Blätter des gegnerischen Auslandes einen ungeheuren Wust von Lügen in die Welt gesetzt. In Deutschland werden im Gegensatze dazu die Franzosen und Russen und ganz besonders die Belgier einer grausamen Kriegsführung beschuldigt. Ich habe Erfahrung genug, um auch diesen Beschuldigungen mißtrauisch gegenüberzustehen, möchte aber den italienischen Genossen dasselbe Mißtrauen gegenüber Schauernachrichten über die Deutschen anraten. Ich meine, ein großer Teil der italienischen Arbeiterschaft kennt die deutsche Bevölkerung gut genug, um sie der vielfach behaupteten Grausamkeit unfähig zu halten.

Und nun zu dem dritten Grund, der in der italienischen Presse in Erscheinung tritt, daß ein Sieg über Deutschland ein Sieg der Kultur über die Barbarei und umgekehrt ein Sieg Deutschlands ein Sieg der Barbarei über die Kultur sei.

Wenn es sich in diesem Kriege um einen Kampf zwischen Deutschland und Frankreich handeln würde, dann könnte man verstehen, daß sich demokratisch fühlende Völker auf die Seite Frankreichs stellten, nicht weil es eine höhere Kultur als Deutschland hat, denn zu einem solchen Anspruch hat Frankreich kein Recht, sondern weil es sich um ein Land mit demokratischen Grundsätzen handelt. Ein solcher Krieg wäre auch in der deutschen Arbeiterschaft durchaus unpopulär gewesen. Wenn nun im ganzen deutschen Volke und auch in der deutschen Arbeiterschaft die Notwendigkeit der Durchführung dieses Krieges eingesehen wird, so geschieht dieses aus der klaren Erkenntnis heraus, daß es sich in erster Linie um einen Kampf gegen Rußland handelt, in den Frankreich gegen den Willen der deutschen und französischen Arbeiterschaft verstrickt wurde. Rußland ist der Feind aller europäischen Kultur, aller bürgerlichen Freiheit und aller selbständigen Regungen der Arbeiterschaft. Würden die Feinde Deutschlands in diesem Kriege siegreich sein, was nach den bisherigen Kämpfen nicht anzunehmen ist, so würde nicht die französische Demokratie, sondern die russische Knute in Deutschland ihren Einzug halten, und hiergegen wehrt sich die deutsche Arbeiterschaft mit allen Mitteln und die deutsche

arbeitslos wären, an sich zu ziehen. Viel schlimmer ist es in der **Provinz**. In den Gegenden, in denen die Exportindustrien des Textil-, Glas- und Porzellangewerbes ihren Sitz haben, ist ein schrecklicher Notstand eingetreten. Dabei ist noch weiter zu bedenken, daß die ganze Schädigung der Arbeiterklasse auch deshalb durch die Arbeitslosenstatistik nicht erfaßt werden kann, weil viele Arbeiter jetzt eine verkürzte Zeit, zumeist drei bis vier Tage in der Woche, tätig sind. Sie sind also wohl nicht arbeitslos, haben aber doch eine erhebliche Einbuße ihres Einkommens erlitten.

Den Gewerkschaften hat diese große Arbeitslosigkeit bedeutende materielle Opfer auferlegt. Die berichtenden 36 Verbände haben allein im Monat August für die österreichischen Verhältnisse gewaltige Summe von 390 746 Kronen allein für Arbeitslosenunterstützung ausgezahlt. Was diese Summe bedeutet, mag man daran ermessen, daß im Jahre 1913 — dem schwersten Krisenjahre seit Jahrzehnten — die Arbeitslosenunterstützung auf den Kopf des Mitgliedes berechnet monatlich 44 Heller erforderte. Im Monat August dieses Jahres war aber die Ausgabe 3 Kronen 55 Heller pro Kopf des Mitgliedes, also **eine Steigerung auf das mehr als achtfache.**

Im September ist das Wirtschaftsleben Oesterreichs wieder etwas in Gang gekommen, so daß die Zahl der Arbeitslosen sank. Man muß indes darauf gefaßt sein, daß im weiteren Verlaufe dieses Krieges neuerdings Zeiten kommen werden, in denen die Arbeitslosigkeit ebenso groß, wenn nicht noch größer, sein wird als im Monat August.

Wenn man die Arbeitslosenstatistik der österreichischen Gewerkschaftskommission mit der der Generalkommission der Gewerkschaften **Deutschlands** vergleicht, ergibt sich eine gewisse Uebereinstimmung der Ergebnisse. In Oesterreich beträgt der Prozentsatz der arbeitslosen Mitglieder 21,5 Prozent, in Deutschland 21,2 Proz.

Dagegen ist die Zahl der in den beiden Ländern **zum Waffendienst eingerückten Gewerkschaftsmitglieder** nicht gleich hoch. Die österreichische Gewerkschaftskommission berichtet: Ende 1913 gehörten der Gewerkschaftskommission 60 Organisationen mit 372 216 männlichen Mitgliedern an. Von diesen berichteten 46 Organisationen über 53 457 **zum Kriegsdienst einberufene**, nach deren Abgang in den in der Erhebung inbegriffenen Ortsgruppen am 31. August 239 200 männliche Mitglieder verblieben.

Die Zahl der erfaßten Mitglieder beträgt 78,3 Prozent der Gesamtzahlen nach dem Stande vom Ende des Vorjahres. Nehmen wir nun an, daß bei den Fehlenden das Verhältnis der Eingerückten zum Mitgliederstand gleich ist dem der Erhebungen, so finden wir, **rund 67 000 eingerückte Gewerkschaftsmitglieder.** Es sind dies ungefähr 18 Proz. sämtlicher männlicher Mitglieder.

Die gleichartige Statistik der deutschen Generalkommission weist einen Prozentsatz von 27,7 Proz. eingerückter Gewerkschaftsmitglieder aus. Daß der Prozentsatz, der in Oesterreich zum Waffendienst Eingerückten um zirka 10 Proz. geringer ist als in Deutschland, wird zum großen Teil wohl davon herrühren, daß von einer erheblichen Anzahl Mitglieder in Oesterreich nicht rechtzeitig festgestellt werden konnte, ob sie eingerückt sind oder nicht. Noch bedeutsamer wirkte der Umstand, daß in Oesterreich die **Mobilisierung langsamer** vor sich ging und Ende August noch viele Gewerkschaftsmitglieder in der Arbeit standen, die dann in den nächsten Wochen einrücken mußten. Die Mobilisierung ist auch jetzt noch lange nicht beendet und es werden bald wieder große Scharen Gewerkschaftsmitglieder ihre Arbeit verlassen und ins Feld ziehen müssen. Es sind gewaltige Armeen, die die organisierte Arbeiterschaft zum Kriegsdienst stellen muß.

Julius Deutsch.

Polizei, Justiz.

Zur Politischerklärung der Gewerkschaften.

Die am 16. Januar d. J. gegen den Vorstand des Verbandes der Fabrikarbeiter in Hannover ergangene Verfügung des dortigen Polizeipräsidenten, wonach der Verband als „politischer Verein“ die Satzungen und ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder einzureichen habe, ist am 22. September zurückgezogen worden. Dem Verbandsvorstand ging folgende Mitteilung zu:

„In Verfolg des Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 11. v. M. nehme ich meine Verfügung vom 16. Januar 1914, betreffend Einreichung der Satzungen und des Verzeichnisses der Vorstandsmitglieder des Fabrikarbeiterverbandes hiermit zurück. von Beckerath.“

Privatversicherung.

Das Ende eines Verdächtigungsfeldzuges.

Die unter dem Protektorat des Grafen v. Posadowsky und der Aufsicht des Reichskommissars Geheimrat v. Würmeling stehende, von 26 Privat-Versicherungsgesellschaften gegründete Deutsche Volksversicherung A.-G. hatte Propagandaschriften ausgegeben, worin sie in unlauterer Weise die Sicherheit der Volksfürsorge herabzusetzen suchte. Die von der Volksfürsorge auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb angestrengte Klage auf Unterlassung dieser Behauptungen wurde am 16. Februar d. J. vom Landgericht Berlin abgewiesen, weil es sich „nur um Ansichtsäußerungen der Beklagten handle“. Das von der Volksfürsorge dagegen angerufene preußische Kammergericht in Berlin hat nun am 13. Oktober nach vorausgegangener mündlicher Verhandlung erkannt und verkündet:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil der Zweiten Kammer für Handelssachen des Königlichen Landgerichts II in Berlin vom 16. Februar 1914 dahin abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, bei der Versendung der beiden Zirkulare: „An die Herren Arbeitgeber“ und „Welcher Volksversicherung schließen wir uns an?“ und auch sonst die Aufklärung und Verbreitung der Behauptung: „Die Gelder der Versicherten werden also schließlich dazu dienen müssen einen starken Kriegsschatz für die Umsatzpartei zu bilden“ und: „Bei diesem Unternehmen werden die Gelder der Versicherten letzten Endes dazu dienen, der Umsturzpartei einen neuen Kriegsschatz im Kampfe gegen den Gegenwartsstaat zu schaffen“, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zum Betrage von 500 — fünfhundert — Mark für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Es ist nicht anzunehmen, daß der Vorstand der Deutschen Volksversicherung A.-G. dieses kammergerichtliche Urteil in derselben marktschreierischen Weise durch die ganze ihm zur Verfügung stehende Presse verbreiten wird wie das Urteil erster Instanz.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Arbeiterschaft betrachtet es als eine Kulturnotwendigkeit, daß Deutschland über Rußland siegt.

Wenn nun die Organe der italienischen Arbeiterbewegung in allen ihren Aeußerungen einen so scharf deutschfeindlichen Standpunkt einnehmen, so betrachtet die deutsche Arbeiterschaft diesen Standpunkt auch als gegen sie selbst gerichtet. Bemerkungen, daß sich diese italienische Haltung nur gegen die reaktionäre deutsche Regierung und Bourgeoisie, aber nicht gegen die Arbeiterschaft richte, sind ohne Wert, denn die deutsche Arbeiterschaft hat dasselbe Interesse an der Zurückweisung des russischen und des damit leider verbundenen französischen und englischen Angriffes wie Bourgeoisie und Regierung. Ich befürchte daher, daß diese wenig neutrale, vielmehr deutschfeindliche Stellung der Organe der italienischen Arbeiterbewegung für die späteren Jahre zu einer Spannung zwischen deutschen und italienischen Arbeitern führen dürfte, die vor allem im Interesse der jedes Jahr nach Deutschland kommenden Saisonarbeiter zu bedauern sein wird.

Da ich es stets als meine Aufgabe betrachtet habe, die Verbindungen zwischen den Arbeitern der verschiededen Länder zu verbessern und so gut wie möglich zu gestalten, so hoffe ich auch, daß die italienischen Genossen an meinen, im Interesse eines künftigen Zusammengehens gemachten Ausführungen nicht ganz achtlos vorbeigehen werden.

Mit brüderlichen Grüßen. gez. Sassenbach.

Diejenige deutsche Gewerkschaft, die den meisten Verkehr mit ihrer italienischen Bruderorganisation hat und mit italienischen Arbeitern sehr viel in Berührung kommt, ist der Verband der Bauarbeiter. Einer der Vorsitzenden dieses Verbandes, Genosse Winnig, richtete nachstehenden Brief an den Vorsitzenden des italienischen Bauarbeiterverbandes:

Hamburg, den 9. September 1914.

Werter Freund Quaglino!

Der gegenwärtige Krieg hat anscheinend nicht nur unsere Verbindung unterbrochen, er scheint auch die lange und bewährte Freundschaft zwischen den deutschen und italienischen Arbeitern zerstören zu wollen. Ich brauche Dir nicht erst zu sagen, wie schwer die Folgen eines solchen Bruches gerade für die Arbeiter des Baugewerbes wären. Seit dem Ausbruche des Krieges wird das deutsche Volk in der italienischen Parteipresse in nichtswürdiger Weise beleidigt. Ich habe . . . die nichtswürdigen Lügen des „Avanti" noch lange nicht als die Meinung der italienischen Proletarier angesehen. Nun erhalte ich aber heute das Gewerkschaftsorgan „La Confederazione del Lavoro" und muß da sehen, daß Deutschland auch in diesem Blatte mit Schmähungen überhäuft wird, die die des „Avanti" fast noch übertreffen. . . . Lieber Freund Quaglino! Ich kann nicht glauben, daß Du die Meinung der „Confederazione" teilst. Du weißt, daß wir Deutschen weder Briganten noch Barbaren sind, sondern daß wir uns mit unserer Kultur und Gesittung getrost neben jedes andere Volk stellen können. Du hast Deutschland und seine Arbeiterschaft oft kennen gelernt, Du weißt vor allem, wie wir uns hier der unglücklichen italienischen Arbeiter angenommen haben, für die in ihrem Vaterlande kein Brot gebacken wurde; — wie wir sie als Brüder behandelt und für ihre Interessen gewirkt haben. Das tun weder Briganten noch Barbaren. . . .

Unsere Haltung zu den gegenwärtigen Ereignissen ist nach unserer festen Ueberzeugung völlig korrekt. Wir haben unseren ganzen Einfluß für die Erhaltung des Friedens eingesetzt. Wir haben die Gewißheit, daß auch die deutsche Regierung das Aeußerste getan hat, um den Krieg zu verhindern. Er ist trotzdem gekommen. Er ist gekommen, weil Rußlands Eroberungsgier ihn wollte und weil England den Zeitpunkt für gekommen erachtete, unseren friedlichen Wettbewerb um die Absatzgebiete für unsere Industrieprodukte durch einen Weltkrieg niederzuschlagen. Dieser Schlag aber richtet sich auch, und sogar vornehmlich, gegen die deutsche Arbeiterschaft. Wir sind ein schnellwachsendes Volk und können uns nur ernähren, wenn wir Industrieprodukte erzeugen und sie gegen Nahrungsmittel anderer Länder eintauschen. Die Verwirklichung der Absichten des englischen Kapitals bedeutet oder würde bedeuten die Verelendung der deutschen Arbeiterschaft, den Zusammenbruch der ganzen deutschen Volkswirtschaft — ein Zusammenbruch, der auch für die italienische Arbeiterbevölkerung, von der alljährlich mehr als 100 000 nach Deutschland zur Arbeit gehen, ein Unglück wäre. Als darum der Krieg zur Tatsache geworden war, konnte es für uns kein Schwanken geben, nun mußte und muß das ganze deutsche Volk zusammenstehen, um sich die Lebensmöglichkeit zu erhalten.

Wir respektieren den Willen des italienischen Volkes, in diesem furchtbaren Kriege neutral zu bleiben und sich die Schrecken zu ersparen, die wir leider erdulden müssen. Aber wir verstehen die Haltung der öffentlichen Meinung Italiens nicht, und wir staunen über die unglaublichen Lügen und Nichtswürdigkeiten, mit denen gerade die Arbeiterpresse Italiens unser Volk überschüttet.

Wir appellieren an Dich, Freund Quaglino, an Deine Klugheit und an Dein Gerechtigkeitsgefühl, daß Du versuchst, die durch und durch falschen Ansichten, wie sie uns in den erwähnten Zeitungen zu Gesicht kommen, zu berichtigen.

Ebenfalls an den italienischen Bauarbeiterverband ist ein langer Brief des Vorsitzenden des deutschen Steinsetzerverbandes, des Genossen Knoll, gerichtet, der in ausführlicher Weise gegen die in Italien erhobenen Vorwürfe Stellung nimmt. Auch der Redakteur des „Steinarbeiter", Staudinger, hat an Quaglino geschrieben.

Der italienische Sekretär des Bauarbeiterverbandes in Karlsruhe, Luigi Bossi, sandte der italienischen Gewerkschaftscentrale folgende Zuschrift:

Karlsruhe, den 7. September 1914.

Werte Genossen! In der Nr. 310 Seite 653 Eurer Zeitschrift finde ich einen kurzen Artikel unter dem Titel „Cultura e civilta teutonica", worin Ihr den Wunsch ausdrückt, die Meinung der deutschen Genossen über die Vorgänge in Belgien kennen zu lernen. Ich habe den Artikel übersetzt und ihn der Generalkommission sowie der Redaktion des „Vorwärts" in Berlin zugesandt, damit sich über diese Stellen äußern können.

Zur Sache selbst möchte ich noch bemerken: Wenn Ihr wieder einmal Urteile abgeben wollt über Dinge, die Ihr nicht persönlich untersuchen könnt, dann achtet wenigstens auf die elementarsten Grundsätze jeglicher Rechtspflege, d. h. hört auch den Angeklagten. Wenn die bürgerlichen Zeitungen Italiens unbesehen alle Lügen, die aus Frankreich und England kommen, weiterverbreiten, so ist das schließlich zu erklären, wenn auch nicht zu entschuldigen. Aber niemals dürfte sich ein Arbeiterblatt, und noch dazu ein solches, das wie das Eure sozusagen an der Spitze der Arbeiterbewegung Eures Landes marschiert, zu gleichem Tun hergeben. Denn es ist eine infame Lüge, wenn behauptet wird, die deutschen Soldaten hätten Weiber und Kinder vor sich hergetrieben.

Woraus schöpft Ihr übrigens Eure Kenntnis der Dinge? Doch wohl nur aus den Meldungen der „Agence Havas" und der französischen Zeitungen. Warum lest Ihr nicht auch die deutschen Zeitungen? Sind denn die deutschen amtlichen Meldungen und Erklärungen vielleicht weniger glaubhaft als die obenerwähnten Quellen? Bis jetzt hat sich immer noch gezeigt, daß die deutschen Meldungen unbedingtes Vertrauen verdienen, sehr im Gegensatz zu den französischen. Und auch jene infamen Beschul-

digungen, die Ihr in Eurem Artikel wiederholt, sind schon längst auf ihren wahren Wert zurückgeführt worden.

Weiterhin möchte ich Euch fragen, warum Ihr in Eurem Artikel die Meldungen verschweigt, aus denen hervorgeht, daß die Neutralität Belgiens durch die Franzosen schon verletzt war, ehe noch ein deutscher Soldat die Grenze überschritten hatte? Und warum sagt Ihr nicht, daß die scharfen Maßnahmen des deutschen Heeres in Belgien nur einzig und allein durch das meuchelmörderische Verhalten der dortigen Bevölkerung provoziert worden ist? Ist es vielleicht lateinische Kultur, wenn fanatisierte Weiber den hilflosen Verwundeten die Augen ausstechen?

Und soll ich Euch schildern, wie die Franzosen in Elsaß-Lothringen gehaust haben in der kurzen Zeit, die sie auf deutschem Boden waren?

Meiner Meinung nach läge es im Interesse hauptsächlich der Italiener, wenn Eure Zeitungen etwas mehr Unparteilichkeit walten ließen. Vorausgesetzt natürlich, daß Euch etwas daran liegt, nach dem Kriege die zerrissenen Fäden wieder anzuknüpfen. Solltet Ihr das nicht wünschen, so werden wir natürlich auch darüber hinwegkommen. Ihr könnt Eure Sympathien zuwenden, wem Ihr wollt; aber Eure Berichterstattung sollt Ihr wenigstens objektiv gestalten.

Als Antwort liegt ein Brief von Quaglino an Winnig folgenden Inhalts vor:

Turin, den 9. Oktober 1914.

Lieber Winnig! Ich habe Dir nicht früher antworten können, weil ich genaue Auskünfte einzuziehen wünschte. Es scheint mir aber, daß die „Confederazione del Lavoro“ durch die Anmerkungen zu dem in ihrer letzten Nummer veröffentlichten Brief Sassenbachs erschöpfend geantwortet hat. Die Genossen der „Confederazione“ konnten nicht die leiseste Ahnung haben, daß sie durch ihren Protest gegen die Grausamkeiten des deutschen Militarismus in Belgien und, indem sie den Wunsch ausdrückten, die Meinung der deutschen Genossen über diese Vorgänge kennen zu lernen, Euch Verdruß machen würden. Ganz anders war unsere Haltung, als unsere Regierung den Feldzug in Libyen unternahm. Obwohl es sich um Völker von niedriger Kultur handelte, haben wir keinen Anstand genommen, gegen diese Uebertretung des Völkerrechts aufs heftigste zu protestieren, weil wir des Glaubens sind, daß dies die elementarste Pflicht für alle ist, die sich zu den humanitären Ideen bekennen.

Damals wurden die Italiener durch die ausländische Presse als Banditen und Barbaren bezeichnet. Aber wir haben uns nicht darüber empört, weil wir sehr wohl wissen, daß man dem Volke die Verantwortung für die Handlungen seiner Regierung nicht zuschreiben darf. Wenn es nicht so wäre, dann sähe ich nicht ein, warum wir in der Friedenszeit die Bourgeoisie, den Krieg und die Militärausgaben bekämpfen sollten.

Ich will nicht über die Ursachen und den Charakter des gegenwärtigen Krieges diskutieren. Ich sage Dir nur, daß es in Italien keinen Menschen irgendeiner Partei gibt, der an den Abwehrcharakter des Krieges der zwei Centralreiche glaubt. Und es genügt als Beweis für diese Tatsache, daß, wenn Deutschland und Oesterreich der angegriffene Teil gewesen wären, so hätte sich Italien kraft des Bündnisvertrages nicht weigern können, an der Seite der beiden Verbündeten zu kämpfen.

Aber angenommen auch, daß Ihr im guten Glauben meint, daß Euer Krieg ein Abwehrkrieg sei, so verstehe ich doch immer nicht, wie Ihr die Verletzung der Neutralität Belgiens verteidigen könnt; das heißt eine unnötige Tat für den, der sich die bloße Verteidigung vorgenommen hätte.

Ich weiß nicht, ob es möglich sein wird, nach dem Kriege die guten Verhältnisse wieder aufzunehmen. Es scheint mir aber gut, daß Ihr schon jetzt wisset, daß es in Italien keinen einzigen in allen Fraktionen der Volksparteien gibt, welcher die Haltung der deutschen Sozialdemokratie und des deutschen Proletariats in dieser Sache billigt.

Mit bestem Gruß F. Quaglino.

Die italienische Gewerkschaftscentrale nimmt zu dem Sassenbachschen Schreiben und zu dem Artikel im „Grundstein“, der den Winnigschen und den Vossischen Brief enthielt, in zwei Artikeln Stellung, deren Uebersetzung zusammen mit einigen von deutscher Seite gegebenen Antworten wir in nächster Nummer folgen lassen werden.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Kriegswirkungen und soziale Maßnahmen in Schweden.

Für Schweden, das sich in den letzten Jahrzehnten immer mehr zum Industrieland entwickelt hat, mußte der Weltkrieg schwere Folgen nach sich ziehen. Da seine Exportindustrie eine immer größere Bedeutung in der Wirtschaft des Landes erlangt hat, ist es auf den Seeverkehr stark angewiesen. In der Ostsee ist dieser, soweit Rußland als Abnehmer schwedischer Erzeugnisse in Frage kommt, fast lahmgelegt. Nur über den Bottnischen Meerbusen nach Finnland ist die Schiffahrt noch unbehindert, aber auch diese Verkehrsstraße wird mit dem Eintritt des Winters durch die Vereisung ausgeschaltet werden. Dagegen ist der Verkehr mit Deutschland unbehindert und die regelmäßigen schwedischen Dampferlinien nach Stettin und Lübeck verkehren wie in normalen Zeiten.

Die Nordseefahrt und der transatlantische Verkehr wird durch die englische Seepolizei erschwert. Einer der wichtigsten Ausfuhrartikel Schwedens, die Eisenerze, geht in der Hauptsache über die norwegische Hafenstadt Narvik, die auch im Winter eisfrei bleibt. Der größte Teil dieser Ausfuhr geht nachher über Rotterdam nach Deutschland. Wie rigoros die Engländer die Seepolizei ausüben, geht aus ihrer Kaperei schwedischer Erzdampfer am besten hervor. Obgleich es für Deutschland ziemlich gleichgiltig ist, ob die schwedischen Eisenerze augenblicklich in üblicher Menge hier eingehen oder nicht, erklärten die Engländer, ohne irgendeinen Rückhalt im Völkerrecht zu haben, Eisenerze für willkürliche Kriegskonterbande. Die schwedische Erzausfuhr nach den Nordseehäfen war damit lahmgelegt und eine ausschließliche Schädigung der schwedischen Volkswirtschaft erzielt. Das wurde selbst dem Stockholmer „Socialdemokraten“ zu stark und er leistete schließlich der bürgerlichen Presse in der Opposition gegen diese englische Seeräuberei Gefolgschaft. Durch die diplomatische Intervention der schwedischen Regierung, die von der norwegischen kräftig unterstützt wurde, hat England bis auf weiteres die Ausfuhr der Eisenerze freigegeben.

Wie schwer der Kriegsausbruch die schwedische Schiffahrt traf, geht aus den Zahlen über An- und Abmusterung, die von dem Arbeitsamt mit Hilfe der Seemannshäuser für die Zeit vom 16. Juli bis zum 15. August festgestellt wurden, hervor. Demnach wurden

	angemustert	abgemustert
vom 16.—31. Juli . .	1250	1008
„ 1.—15. August . .	493	5206

Da eine Musterungspflicht nur für die Schiffe auf Auslandsfahrt generell besteht, in der Binnenschiffahrt aber nur für gewisse Passagierdampfer angeordnet ist, sind diese Zahlen typisch für die Wirkungen des Krieges in den ersten zwei Wochen des August. Unter den Angemusterten entfielen in der zweiten Julihälfte nur 33, in der ersten Hälfte des August 38 auf die Binnenschiffahrt. Die respektiven Zahlen der Abgemusterten waren 33 bzw. 172. Die Lahmlegung des Seeverkehrs auf großer Fahrt geht demnach aus den obigen Zahlen unzweideutig hervor.

Die Wirkungen auf den **industriellen Arbeitsmarkt** treten in den Arbeitslosigkeitsziffern nicht ganz so schroff hervor. Eine um den 15. August mit Hilfe der Unternehmer u. a. vorgenommene offizielle Erhebung erstreckte sich auf 1971 Arbeitgeber und 257 043 Arbeiter. Davon berichteten 1000 Arbeitgeber mit 104 513 beschäftigten Arbeitern über unveränderte Betriebstätigkeit; 158 Arbeitgeber mit 15 466 beschäftigten Arbeitern hatten den Betrieb ganz einstellen müssen, 582 Arbeitgeber mit 39 716 beschäftigten Arbeitern hatten 18 736 Arbeiter entlassen, bei 450 Arbeitgebern mit 82 785 Arbeitern wurde mit verkürzter Arbeitszeit gearbeitet. Für die Arbeiter gestalteten sich die Zahlen folgendermaßen: 129 749 Arbeiter oder 50,5 Proz. waren von der Kriegskrise unberührt, 24 872 Arbeiter oder 9,7 Proz. waren arbeitslos und 82 785 = 32,2 Proz. hatten eine reduzierte Arbeitszeit. Dazu kommen 19 637 Arbeiter oder 7,6 Proz., die mobilisiert waren, um die Neutralität des Landes schützen zu helfen. Von den Kriegswirkungen in ihrer Tätigkeit direkt betroffen waren also insgesamt 49,5 Proz. der beteiligten Arbeiter.

Diese Kriegswirkungen zwangen die Oeffentlichkeit zu sozialen Maßnahmen, die ziemlich weitgehend sind. Zunächst ist eine Erklärung des **Schwedischen Arbeitgebervereins** vorwegzunehmen, wonach diese centrale Unternehmerorganisation die **Aufrechterhaltung der Tarifverträge** während der Krise proklamierte. Wo eine Modifikation in der Anwendung der Verträge gewünscht wird, darf sie nur unter Zustimmung beider Parteien erfolgen.

Von **staatlicher Seite** wurden anfangs August drei Kommissionen eingesetzt, eine Arbeitslosigkeitskommission, eine Industriekommission und eine Lebensmittelkommission.

Die **Arbeitslosigkeitskommission** erhielt den Auftrag, zusammen mit dem Arbeitsamt Vorschläge auszuarbeiten, die geeignet sind, der entstehenden Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken und sie zu mildern. Diese Kommission hat zunächst den Umfang der beabsichtigten öffentlichen Arbeiten untersucht und dabei gleichzeitig die regionalen Regierungsbehörden ersucht, für Vornahme staatlicher und kommunaler Arbeiten zu wirken. Durch den Beschluß des Reichstages, 5 Millionen Kronen zur Unterstützung Arbeitsloser in den Etat einzustellen, wurde die Kommission veranlaßt, zur Organisation dieser Arbeitslosenunterstützung die Vorarbeit zu leisten. Sie empfahl der Regierung die Einsetzung kommunaler Hilfskommissionen und als Kreiscentrale eine Kreiskommission in jedem Län. Das ist inzwischen geschehen. In jedem der 24 Län ist eine solche Kreiskommission, in Kalmar 2 Kommissionen eingesetzt worden. 94 Städte und 252 Landgemeinden haben die vorgeschriebenen Lokalkommissionen errichtet. In den anderen Landgemeinden haben die Gemeindeverwaltungen direkt die Aufgabe übernommen. Die Lokalkommissionen haben die in der Gemeinde vorhandenen Arbeitslosen festzustellen, mit den Arbeiter- und Arbeitgeberorganisationen wegen Weiterbeschäftigung der Arbeiter und Beschaffung von Arbeit zu beraten und wegen der letzteren Frage Anregungen bei den Behörden zu geben. Sie sollen weiter die Unterstützung der Arbeitslosen am Orte organisieren und schließlich der Kreiskommission und dem Arbeitsamte alle gewünschten Aufklärungen geben.

Die Kreiskommissionen bilden eine Centralinstanz für die Lokalkommissionen und halten für diese die Verbindung mit dem Arbeitsamt und der staatlichen Arbeitslosigkeitskommission aufrecht. Auch sie haben für die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit zu wirken und die Unterstützungstätigkeit der Gemeinden zu fördern.

Die **Unterstützung** Arbeitsloser erfolgt durch die Lokalkommissionen. Unterstützung erhält nach sechstägiger Karenzzeit, wer bedürftig ist, bei einem öffentlichen Arbeitsnachweis Arbeit gesucht und sich nicht weigert, nachgewiesene Arbeit anzunehmen, mindestens 15 Jahre alt und im Jahre 1914 nicht die Armenpflege aus anderen Gründen als Krankheit in Anspruch genommen hat. Die Höhe der Unterstützung wird nach der Bedürftigkeit bemessen. Die Unterstützung wird nicht als Armenunterstützung angesehen. Zu der von den Gemeinden, den Kreisen oder privaten Sammlungen durch die Kommissionen geleisteten Unterstützung zahlt der Staat einen Zuschuß in gleicher Höhe, und zwar bis zum Betrage von

60 Oere täglich für Mann und Frau*) zusammen,

40 Oere täglich für ledige Personen über achtzehn Jahre,

25 Oere täglich für Personen von 15 bis 18 Jahren, sowie

12½ Oere täglich für jedes zu ernährende eheliche oder uneheliche Kind.

Diese Maßnahmen gelten für alle Arbeiter in Industrie wie in der Landwirtschaft. Die größte Bedeutung wird der Beschaffung und Vermittelung von Arbeit beigelegt. Die ganze Einrichtung ist als eine Krisenmaßnahme vorgesehen und gilt nicht als Präjudiz für die später zu schaffende offizielle Arbeitslosenversicherung. Der centralen Arbeitslosenkommission gehört auch der Vorsitzende der Landesorganisation der schwedischen Gewerkschaften, **Herman Lindquist**, an.

Die **Industriekommission** besteht aus hervorragenden Industriellen und sonstigen Vertretern des Wirtschaftslebens. Sie hat die Aufgabe, für die Aufrechterhaltung der industriellen und gewerblichen Produktion zu wirken. Sie hat gleich der Arbeitslosigkeitskommission eine intensive Tätigkeit auf ihrem Gebiete geleistet, um Arbeitsgelegenheit zu schaffen. Neben statistischen Feststellungen über die Vorräte an Betriebs- und Rohmaterialien, Geldverhältnisse usw. hat die Kommission für Regelung der Transportverhältnisse, Einfuhr von Steinkohle aus Deutschland und England gewirkt. Ebenso ist durch Verhandlungen mit Behörden und privaten Unternehmungen für die Vergebung von Arbeiten an Industrie und Handwerk gesorgt worden. In einzelnen Fragen hat ein Zusammenwirken mit der Arbeitslosigkeitskommission stattgefunden.

Durch diese Tätigkeit der staatlichen Instanzen und der beiden Kommissionen wurde eine nicht unbedeutende **Besserung auf dem Arbeits-**

*) Als Ehefrau gilt auch die Frau in einer freien Ehe.

markte erzielt. Die neuesten statistischen Zahlen reichen allerdings nur bis zum 1. September, aber schon diese zeigen die Besserung an. Sie erstrecken sich auf 221 057 Arbeiter am 1. September, 224 544 Arbeiter am 23. August, die also vergleichbar wären mit den Zahlen vom 15. August, die wir oben wiedergegeben haben. Folgende Tabelle zeigt in Prozenten das Verhältnis an den drei genannten Terminen:

	15. Aug. Proz.	23. Aug. Proz.	1. Sept. Proz.
Von der Krise unberührte Arbeiter	50,5	55,1	61,0
Mobilisierte	7,6	7,3	6,1
Arbeitslose	9,7	8,3	6,4
Arbeiter m. reduzierter Arbeitszeit	32,2	29,3	26,5

An Unterstützung für die mobilisierten Angehörigen des Landsturms wird auf Grund eines Reichstagsbeschlusses gewährt: 81 Oere täglich an den Mobilisierten selbst, an die Familie für die Frau 1 Krone und für jedes Kind 25 Oere täglich.

Ebenfalls werden für die Speisung armer Kinder und Notleidender sowohl von Gemeinden als Privaten erhebliche Mittel aufgewendet.

Eine besondere Kommission ist von der Regierung zur Regelung der Lebensmittelfrage eingesetzt worden. Ein provisorisches Gesetz gibt der Regierung das Recht, durch lokale Kommissionen Höchstpreise für Lebensmittel usw. festzusetzen. Eine solche Festsetzung hat noch nicht stattgefunden, aber von der Centralkommission ist mit Hilfe der Lokalkommissionen eine Untersuchung über die vorhandenen Vorräte an gewissen Lebens- und Futtermitteln vorgenommen worden. Eine wesentliche Arbeit wurde in der Aufklärung der Bevölkerung geleistet, damit der unsinnige Sturm auf die Lebensmittelgeschäfte aufhören sollte, durch den zunächst eine nicht notwendige Steigerung der Preise erfolgte. Nachdem sich die Bevölkerung beruhigt hatte, sind die Lebensmittelpreise wieder auf normale Höhe zurückgegangen, zeigen aber neuerdings eine steigende Tendenz.

Eine Seeversicherung des Kriegsrisikos ist unter staatlicher Garantie ebenfalls durchgeführt worden.

Für die Arbeitsvermittelung nach auswärts hat der Staat durch ein Notgesetz bestimmt, daß den Arbeitsuchenden die Reisekosten zur Hälfte vom Arbeitsnachweis vorgeschossen werden können, die dann aus Staatsmitteln gedeckt werden.

Das sind bisher die wesentlichsten Maßnahmen. Es ist anzuerkennen, daß sie in mancher Beziehung recht weitgehend sind und daß das jetzt amtierende Geschäftsministerium sowohl als der Reichstag eine weitsichtige Politik, die der Stunde angepaßt war, betrieben haben. W. J.

Wirtschaftliche Rundschau.

Die neuen Höchstpreisfestsetzungen für Getreide — Die Preisbewegung der letzten Wochen — Die geplanten Verbrauchsverschiebungen zwischen Roggen, Weizen und Kartoffeln — Der ungehinderte Kartoffelwucher.

Durch das Gesetz betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, erhielt der Bundesrat folgende Vollmachten:

§ 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe Höchstpreise festgesetzt werden.

§ 2. Weigert sich trotz Aufforderung der zuständigen Behörde ein Besitzer der im § 1 genannten Gegenstände, sie zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, so kann die zuständige Behörde sie übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen. . . .

§ 6. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Möglich, daß damals viele Zustimmende, im Bundesrate wie im Reichstage, geglaubt haben, schon die bloße Drohung und Vollmacht werde allzu starken Preistreibereien einen genügenden Dämpfer aufsetzen. Sicherlich aber dachte man allseits, wie schon die Schlußbestimmung beweist, an ein rasches Eingreifen, falls die gehegte Erwartung sich nicht erfüllen sollte. Leider hat die bureaukratische Schwerfälligkeit und die widerspruchsvolle Buntscheckigkeit der betroffenen Interessen diese Entschlossenheit wieder untergraben, und wenn nunmehr am 28. Oktober endlich eine hierher gehörige Bundesratsbekanntmachung für Roggen, Weizen und Kleie (weiter am 31. Oktober für Zucker) erschien, so hat schon die bloße Verspätung zweifellos für die Konsumenten eine nicht unbeträchtliche Schädigung nach sich gezogen, die sich gleich im Anfange recht wohl hätte vermeiden lassen. Es ist unter Umständen zu verstehen, daß die verantwortlichen Urheber einer Maßnahme die möglichen unangenehmen Folgen des geplanten Schrittes stärker als die von außen Drängenden auf sich wirken lassen und daß sie deshalb mit der letzten Entscheidung zögern. Aber es gibt überhaupt kein Eingreifen in verwickelte Interessenbeziehungen, das nicht diese oder jene Einzelinteressen schädigen müßte. Und es gibt Interessenkonflikte, wo jeder weitere Tag des Aufschubs immer neue stetig wachsende Schwierigkeiten für eine, doch nun einmal unvermeidliche Regelung schafft; und zur Erwägung wenigstens für spätere ähnliche Fälle möchten wir hervorheben, daß gerade der letzte Regierungsbeschluß viel leichter gewesen und glücklicher ausgefallen sein würde, falls man sich in den ersten Monaten des Kriegszustandes weniger zaghaft gezeigt hätte.

Für den Juli bezifferte die amtliche Reichsstatistik (hier und im nachfolgenden immer den deutschen Hauptmarkt Berlin herausgegriffen) den durchschnittlichen Monatspreis pro Tonne: für Roggen mit 173,66 Mk., für Weizen mit 206,30 Mk. Schon der August, der erste Kriegsmonat, brachte eine namhafte Steigerung, immerhin blieb der Monatsdurchschnitt: für Roggen auf 193,98 Mk., für Weizen auf 225,02 Mk. Die Festsetzung von Höchstpreisen wurde damals schon verlangt, aber gegen jeden bestimmten Vorschlag erhob sich die bekannte „Reihe von Bedenken". Ueber diese mag man urteilen wie man will; aber wenn sie im Laufe der Zeit nur anschwellen mußten, so war es zweckentsprechender, sich sofort über sie hinwegzusetzen. In der Tat wäre im August eine Höchstpreisanordnung auf Grund eines mäßigeren Preises selbst für die nächstbeteiligten Interessenten viel weniger empfindlich gewesen, wie heute das Zurückschrauben von einer ganz abnormen Höhe vielfach wirken muß. Denn unterdes folgten sich Woche für Woche die nachstehenden Preise (Mark pro Tonne):

	Roggen	Weizen
24. August bis 29. August . .	193,58	225,—
31. „ „ 5. September	198,42	228,50
7. Septbr. „ 12. „	205,83	233,—
14. „ „ 19. „	212,67	240,33
21. „ „ 26. „	223,50	250,—
28. „ „ 3. Oktober	221,67	247,—
5. Oktober „ 10. „	224,33	252,50
12. „ „ 17. „	228,33	260,—
19. „ „ 24. „	234,17	266,83

Zu den alten Widerstandsinteressen sind also unterdes noch neue hinzugetreten, denn jeder Einkäufer zu den späteren abnormen Preisen wird selbstverständlich durch die Rückkehr selbst zu solchen Preisen geschädigt, die ihm vor ein oder zwei Monaten noch reichlich genügt haben würden. In dieser Verlegenheit wählte der Bundesrat schließlich als Satz des Höchstpreises: 220 Mk. für Roggen, 260 Mk. für Weizen*) — eine bittere Pille, die dem Konsumenten recht gut erspart bleiben konnte. Außerdem sollen diese Höchstpreise nur bis zum 31. Dezember 1914 gelten und alsdann, zum Ersatz für Lagerkosten und Verzinsung, sich am 1. und 15. jeden Monats um 1,50 Mk. erhöhen. Bis zum Eintritt der neuen Ernte, Anfang August, kämen wir demnach zu einer weiteren allmählichen Preissteigerung, zuletzt um nicht weniger als 21 Mk. pro Tonne. Die „Landes“-centralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können nach § 3 freilich einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen; indes ist daran, vorläufig wenigstens, kaum zu denken. Immerhin wird man gut tun, diese Befugnisse im Auge zu behalten für den Fall, daß die Marktlage sich gegen die heutigen Erwartungen wesentlich verschieben sollte.

Den hohen Abstand zwischen Weizen- und Roggenpreis (§ 4: „Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens ist 40 Mk. höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen“) begründet die Regierung zunächst damit, daß im Durchschnitt der Jahre 1908 bis 1913 der Weizenpreis in Berlin 40,50 Mk. über dem Roggenpreis gestanden habe. Man könnte einwenden, daß vorher lange Zeit hindurch ein Unterschied von 20, höchstens 30 Mk. die Regel bildete, ja daß in der Zeit des „Caprivibrotes“, das in der Armee einen stärkeren Weizenverbrauch schaffen sollte, Roggen und Weizen zeitweilig dem Preise nach zusammenfielen (in Berlin 1892 Roggen 176,3 Mark, Weizen 176,4 Mk.). Der Hauptgrund wird aber für die Regierung gewesen sein, daß die eigene deutsche Ernte wohl bei Roggen, Hafer und Kartoffeln unseren gewöhnlichen deutschen Jahresbedarf deckt, während beim Weizen etwa 2 Millionen Tonnen fehlen, so daß die Preishöhe von der Weizenverwendung möglichst abhalten soll. Dem Zwecke der „Streckung“ des Weizens dient alsdann noch der § 1 der gleichzeitigen Bundesratsverordnung über den „Verkehr mit Brot“:

§ 1. Weizenbrot darf in den Verkehr nur gebracht werden, wenn zur Bereitung auch Roggenmehl verwendet ist. Der Gehalt an Roggenmehl muß mindestens zehn Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Weizenmehl betragen.

Ist hierdurch der Gebrauch des Roggens erweitert, so wird andererseits reichlich Ersatz dafür geschaffen: „das Verfüttern von mahlfähigem Roggen und Weizen, auch geschrotet, sowie von Roggen- und Weizenmehl, das zur Brotbereitung geeignet ist, ist verboten“ (§ 1 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl, vom 28. Oktober 1914). Die der Presse zugegangene Regierungsdenkschrift nimmt an, daß in normalen Jahren ungefähr ein Viertel des deutschen Roggenvorrats zur Verfütterung diente. Dafür soll der Landwirtschaft Kleie und Gerste zu niedrigen Preisen zur Verfügung gestellt werden (Höchstpreis für den Doppelzentner Roggen- oder Weizenkleie, beim Verkaufe durch den Hersteller, 13 Mk., — für die Tonne inländischer Gerste, nicht über 68 Kilogramm Hektolitergewicht, je nach den Bezirken 10,13 und 15 Mk.).

Vollkommen ratlos steht jedoch der Bundesrat dem Kartoffelwucher gegenüber. Dies ist um so bedenklicher, weil die eingeleiteten Ernährungsmaßnahmen zugleich die Nachfrage nach Kartoffeln zu erhöhen geeignet sind. In der Bekanntmachung über den Verkehr mit Brot lautet § 2:

Roggenbrot darf in den Verkehr nur gebracht werden, wenn zur Bereitung auch Kartoffel verwendet ist. Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl mindestens fünf Gewichtsteile auf fünfundneunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen.*)

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel verwendet sind, muß mit dem Buchstaben K bezeichnet werden. Beträgt der Kartoffelgehalt mehr als zwanzig Gewichtsteile, so muß dem Buchstaben K die Zahl der Gewichtsteile in arabischen Ziffern hinzugefügt werden.

Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so entsprechen vier Gewichtsteile einem Gewichtsteil Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl.

Die Kornhöchstpreise sollen doch nach ihrer Wirkung in erster Linie der unbegrenzten Brotverteuerung entgegenarbeiten. Dieser Anlauf hebt sich aber zum Teil selber wieder auf, wenn man für den halb erzwungenen, halb freigestellten neuen Bestandteil des Brotes beliebige Wucherpreise zuläßt. In der Denkschrift für die Presse werden wir hier nur in ganz nebelhafter Weise auf die Zukunft vertröstet:

„Endlich können auch für Kartoffeln, deren Preise in den letzten Wochen sprunghaft gestiegen sind, Preisfestsetzungen nötig werden. Bei dem Fehlen der ausländischen Futtermittel ist die Kartoffel in diesem Jahre besonders wichtig für die Viehfütterung und muß daher auf einem entsprechenden Preisniveau erhalten bleiben. Zugleich ist die Kartoffel neben dem Brot das Hauptnahrungsmittel und darf als solches, wie auch wegen der Kartoffelprodukte, die dem Roggenbrot zugesetzt werden sollen, ebenfalls nicht zu hohe Preise ersteigen. Bei der Kartoffelernte dieses Jahres besteht keine Knappheit, zumal durch Einschränkung des Brennens etwa eine Million Tonnen Kartoffeln mehr zur Verfügung stehen. Durch die vermehrte Kartoffeltrocknerei wird noch nicht die Hälfte dessen verbraucht, was jährlich durch Fäulnis verdirbt. . . . Wenn nach Abschluß der Kartoffelernte und nach der bevorstehenden Besserung der Transportmöglichkeiten die Kartoffel-

*) Den Hektoliter Roggen mit 70 Kilogramm Gewicht zum grundlegenden Typ gewählt, beim Weizen 75 Kilo. Die Reichsstatistik bezieht sich auf: Roggen zu 71,2 Kilo, Weizen zu 75,5 Kilo das Hektoliter.

*) Dieser erste Absatz tritt am 1. Dezember in Kraft, während sonst die Brotregelung schon am 4. November wirksam wird.

preise nicht fallen, so werden auch die Höchstpreise festzusetzen sein."

Auch in diesem Falle schafft sich die Regierung durch längeres Zuwarten nur größere Schwierigkeiten. Sie sollte vor allem rasch eingreifen.

Berlin, 3. November 1914.

Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Arbeitslosigkeit im Bauarbeiterverbande während der Monate Januar bis August des laufenden Jahres geht aus folgender Tabelle hervor:

Monat	Berichtende Zweigvereine	Erfaßte Mitglieder	Arbeitslos waren im Monat in Proz.	Arbeitslos waren am letzten Werktage in Proz.	Durchschnittlich auf einen Arbeitslosen kommen Arbeitslosentage
Januar	700	235 495	34,6	21,0	18,0
Februar	758	262 890	26,1	10,1	15,1
März	666	250 859	13,4	3,8	13,1
April	659	256 993	9,3	2,2	10,9
Mai	634	255 021	7,3	1,8	10,7
Juni	660	260 119	6,7	1,5	9,9
Juli	565	230 145	3,7	1,1	9,1
August	663	158 516	26,9	15,8	12,6

Im Centralverein der Bildhauer waren in der Woche zum 10. Oktober 48 Proz. der Mitglieder arbeitslos. Vier Wochen zuvor waren es 50,9 Proz., der Rückgang ist also in diesem Berufe unbedeutend. Dagegen hat der Prozentsatz der ausgesteuerten Mitglieder stark zugenommen. Von den Arbeitslosen waren in der ersten Oktoberwoche 24,9 Proz. bezugsberechtigt, vier Wochen zuvor aber 46,4 Proz. Außerberufliche Arbeit hatten 32 Proz. der Arbeitslosen oder zirka 15 Proz. der Gesamtmitglieder angenommen. Im 3. Quartal wurden für Arbeitslosenunterstützung 41 734 Mk. verausgabt.

Von den 8652 Mitgliedern des Böttcherverbandes waren am 2. Oktober 26,7 Proz. zum Kriegsdienst einberufen. Arbeitslos waren 3,5 Proz. Vorstand und Ausschuß des Verbandes haben beschlossen, die Bestimmungen des Statuts über Umzugsunterstützung und Sterbegeld wieder in Kraft zu setzen. Für im Felde gefallene Mitglieder wird jedoch kein Sterbegeld gezahlt. Der Verband gewährt demnach wieder Reise-, Arbeitslosen- und Umzugsunterstützung sowie Sterbegeld, während die Krankenunterstützung bis auf weiteres eingestellt ist.

Der Brauereiarbeiterverband gewährt vom 1. Januar während des Krieges seinen arbeitslosen ausgesteuerten Mitgliedern eine besondere Kriegsunterstützung. Sie beträgt je nach der Beitragsklasse 60 Pf. bis 1 Mk. und wird auf die Dauer von 30 Tagen gezahlt. Den Familien im Felde gefallener oder im Militärdienst gestorbener Mitglieder wird ein Drittel des statutarischen Sterbegeldes gezahlt. Der Verbandsvorstand wird zur Weihnachtsunterstützung der Arbeitslosen und der Familien der einberufenen Mitglieder eine größere Geldsumme zur Verfügung stellen.

Von den Mitgliedern des Buchbinderverbandes waren am 24. Oktober 7420 arbeitslos und 3480 zum Kriegsdienst eingezogen.

Die Statistik des Fabrikarbeiterverbandes für die 11. Kriegswoche erstreckte sich auf 168 553 Mitglieder. Davon waren am 16. Oktober 40 170 zum Kriegsdienst einberufen, arbeitslos 10 834. Von den Arbeitslosen waren 4705 ausgesteuert. Von je 100 Mitgliedern waren demnach am 16. Oktober 6,4 arbeitslos und 28,0 zum Heer eingezogen.

Einen kleinen Rückgang an arbeitslosen Mitgliedern hatte der Verband der Lithographen und Steindrucker in der Zeit vom 27. September bis 10. Oktober. Am 27. September wurden 4335 Arbeitslose gezählt, am 10. Oktober 3896 oder 439 arbeitslose Mitglieder weniger. Da die Mittel des Verbandes erschöpft sind, wird die Unterstützungsleistung in bisheriger Höhe eingestellt, wie wir schon in voriger Nummer berichteten. Es wird aber beabsichtigt, soweit die eingehenden Beiträge das gestatten, denjenigen Mitgliedern eine Unterstützung zukommen zu lassen, die keine Unterstützung von Gemeinden, der Landesversicherung oder von anderer Seite erhalten. Um dieses zu ermöglichen, ist es Pflicht der arbeitenden Mitglieder, ihre Beiträge pünktlich abzuführen.

Auf ein Rundschreiben des internationalen Sekretärs der Maler, Genossen Streine-Hamburg, an die dem Sekretariat angeschlossenen Malerverbände sind Antworten aus Oesterreich, Ungarn, Kroatien, Holland, Dänemark, Norwegen, Schweden, Schweiz und Amerika eingegangen, die jetzt im „Vereinsanzeiger" veröffentlicht werden. Die im freundschaftlichsten, kollegialen Ton gehaltenen Briefe zeigen, daß mit Ausnahme von Amerika die Wirkungen des Krieges auf dem Arbeitsmarkt der Maler sich überall bemerkbar machen. Alle berichten über eine große Arbeitslosigkeit.

Die Statistik des Metallarbeiterverbandes für die 10. Kriegswoche erstreckt sich auf 355 940 Mitglieder. Es wurden 39 640 Arbeitslose gezählt gegen 45 335 in der Vorwoche. Auf je 100 Mitglieder entfielen 11,1 Arbeitslose gegen 12,6 in der Vorwoche. Zum Kriegsdienst waren insgesamt 165 187 Mitglieder eingezogen. Die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung betrugen in der Berichtswoche 271 173 Mk. gegen 311 259 Mk. in der Vorwoche.

Der Töpferverband berichtet für die vorletzte Oktoberwoche, daß 4186 Mitglieder in Arbeit standen gegen 3994 in der vorhergehenden Woche. Unterstützung bezogen vom Verbande 466 Mitglieder gegen 492 in der Vorwoche. Eine ganze Anzahl von Zahlstellen hatten aber nicht berichtet.

Aus Unternehmerkreisen.

Arbeitslosigkeit und Reichs-Arbeitslosenunterstützung.

Die „Deutsche Arbeitgeberzeitung" beschäftigt sich in ihrer Nr. 44 mit der Frage der Arbeitslosigkeit und der Notwendigkeit einer Reichsarbeitslosenunterstützung. Sie erklärt zwar einleitend, daß sicherlich dieser Frage gegenüber ein anderer Standpunkt einzunehmen sei als vor dem Kriege. Man sei sich einig darin, daß, wo der Krieg einen wirklichen Notstand geschaffen habe für unsere Volksgenossen, mit vereinten Kräften für Abhilfe und Heilung gesorgt werden müsse. Sie erkennt auch an, daß die Gewerkschaften große Leistungen darin aufzuweisen haben. Trotzdem kann sie sich für eine beschleunigte Reichshilfe nicht erwärmen. Um diese Scheu vor wirklicher Abhilfe zu begründen, führt sie

Nr. 46. 24. Jahrgang. | Berlin, den 14. November 1914.

Correspondenzblatt
der
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

Seite

Zur bundesrätlichen Festsetzung der Höchstpreise für Nahrungsmittel . . . 609

Gesetzgebung und Verwaltung. Die Festsetzung von Höchstpreisen für Lebensmittel durch den Bundesrat. — Die Militärbehörden und die Arbeitsverhältnisse . . . 610

Arbeiterbewegung. Kümmert Euch um die verwundeten Genossen! — Der Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe nach 15wöchiger Kriegszeit. — Aus den deutschen Gewerkschaften . . . 613

Aus Unternehmerkreisen. Gelbe Praktiken während des Burgfriedens . . . 615

Privatversicherung. Von der Kriegsversicherungskasse der „Volksfürsorge" . . . 616

Polizei, Justiz. Zur Politischerklärung der Gewerkschaften 616

Mitteilungen. Quittung der Generalkommission über Quartalsbeiträge . . . 616

Hierzu: **Statistische Beilage Nr. 7: Die Arbeitersekretariate im Deutschen Reiche im Jahre 1913.**

Zur bundesrätlichen Festsetzung der Höchstpreise für Nahrungsmittel.

Die Generalkommission der Gewerkschaften und der Parteivorstand haben am 4. d. M. das Reichsamt des Innern in einer Eingabe ersucht, die zur Nahrungsmittelversorgung getroffenen Maßnahmen einer Revision zu unterziehen. Die Eingabe hat folgenden Wortlaut:

„Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands und der Vorstand der sozialdemokratischen Partei, deren Vertreter an den Erörterungen über die Preisfestsetzungen für Getreide im Reichsamt des Innern teilnahmen, erkennen grundsätzlich die Notwendigkeit der von dem Bundesrat getroffenen Maßnahmen an.

Leider sind wir insofern enttäuscht, als die Höchstpreise viel zu hoch angesetzt sind. Berücksichtigt man, daß die Ernte nicht ungünstig ausfiel und die Aufwendungen der Landwirte nur in einzelnen Distrikten das Maß des üblichen überschritten, so rechtfertigen die festgesetzten Preise sich keineswegs. Sie gehen weit über die der lebenden Generation bekannten Preise hinaus. Selbst in dem Jahre 1891, als Deutschland eine Mißernte hatte und die Einfuhr aus Rußland durch Ausfuhrverbote unmöglich war, erreichte der Durchschnittspreis in Berlin für Roggen nur 211 Mk. und für Weizen 224 Mk. In den letzten zehn Jahren 1904/13 war der Durchschnittspreis für Roggen 167,45 Mk. und für Weizen 201,60 Mk.

In einer Zeit, wo Millionen von Menschen schwere Opfer bringen, sei es im Heeresdienst oder durch wirtschaftliche Leiden, kann nicht einem Teil der Bevölkerung ein besonderer Gewinn aus dieser Notlage zugestanden werden. Wir bedauern in hohem Maße, daß die Preisfestsetzungen so spät kamen und in den wirtschaftlich interessierten Kreisen nicht das Empfinden dafür vorhanden ist, in diesen Zeiten keine besonderen Profite zu machen.

Es ist uns bekannt, daß die Interessenten erklärt haben, daß bei den schon abgeschlossenen Käufen, wenn die Preise stark herabgesetzt werden, große Verluste eintreten müssen. Wir glauben, daß die Spekulanten, die an der Preistreiberei schuld sind, keine Rücksicht bei der Preisfestsetzung verdienen. Wer sich in solche Spekulationen begibt, mag auch die Folgen tragen. Die Verordnung hätte aber auch zurückgreifen können auf alle abgeschlossenen Käufe oder noch nicht vollzogene Lieferungen. Auch jetzt wäre es noch an der Zeit, die Preise herabzusetzen. Wenn aber dieser Weg nicht mehr gangbar erscheint, so müßte die Regierung die Verordnung dahin erweitern, daß für die Folgezeit die Preise langsam herabgesetzt werden und daß die noch nicht verkauften Mengen, die sich noch im Besitze der Landwirte befinden, zu einem erheblich minderen Preise zur Verfügung gestellt werden müssen. Vor allem sollten solche Ankäufe der Staat und die Gemeinden vornehmen, um diese Vorräte zu geeigneter Zeit zu mäßigen Preisen auf den Markt zu bringen.

In Kreisen der Landwirte, die das Ungesunde der Preistreibereien einsehen, würde sich hiergegen kaum ein Widerstand geltend machen; sie können dabei immer noch Preise erhalten, die reichlichen Nutzen abwerfen. Im Interesse der Konsumenten, die gegen die Preistreibereien dringend des Schutzes bedürfen, bitten wir, es bei der Verordnung nicht zu belassen, sondern eine Ergänzung vorzunehmen, die unseren Vorschlägen entspricht und sicherlich auf die Zustimmung aller Kreise rechnen kann, die an der Preistreiberei kein Interesse haben.

Wenn wir uns gegen diese Höchstpreise für Getreide wenden, so mit der gleichen Entschiedenheit dagegen, daß im künftigen Jahre dieser Preis pro Monat noch um 3 Mk. erhöht werden soll. Dafür liegt auch nicht der Schein einer Berechtigung vor. Die Vergleiche mit den voraufgegangenen Jahren ergeben, daß die Preise vom November 1912 bis April 1913 nach den Zusammenstellungen der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches eine fallende Tendenz zeigen. Nach diesen Veröffentlichungen des Reichsstatistischen Amtes betrugen in Berlin die Preise für 1000 Kilogramm:

Beispiele von Industrien und Bezirken an, denen der Krieg eine erhöhte Arbeitsgelegenheit gebracht habe und für die Arbeiter in der benötigten Zahl nicht gleich zu erlangen waren. Selbst ungelernte Arbeiter waren nicht immer aufzutreiben. Schließlich unterscheidet sie zwischen wirklichen und nichtwirklichen Arbeitslosen, d. h. zwischen solchen, die arbeiten wollen und nicht können, und solchen, die arbeiten können, aber nicht wollen, und erklärt sich gegen die Zahlung von Reichszuschüssen für Gewerkschaften und für eine individuelle Behandlung der Arbeitslosen von Fall zu Fall, wobei sie noch ein Klagelied über den Mangel an Sparsamkeit anstimmt.

In gewöhnlichen Zeiten würden wir solche Auslassungen des Unternehmerblattes ignorieren, zumal sie an Oberflächlichkeit ihresgleichen suchen können. Inmitten des ungeheuren Notstandes aber, dessen Bekämpfung eine der ersten Pflichten aller Parteien und Klassen und eine Voraussetzung des inneren Burgfriedens ist, müssen wir solche Auslassungen geradezu als eine schwere Gefährdung der Einmütigkeit des deutschen Volkes und als bewußte Quertreiberei gegen das notwendige soziale Hilfswerk energisch zurückweisen.

Daß wir noch immer eine erschreckend hohe Arbeitslosigkeit haben, kann kein vernünftig urteilender Mensch bestreiten. Die amtliche Arbeitslosenstatistik weist folgende Monatsziffern seit dem Jahre 1908, in welchem eine sehr hohe Arbeitslosigkeit einsetzt, nach:

	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914
Ende Januar .	1,7	2,9	4,2	2,6	2,6	2,9	3,2	4,7
„ Februar .	1,6	2,7	4,1	2,3	2,2	2,6	2,9	3,7
„ März . .	1,3	2,5	3,5	1,8	1,9	1,6	2,3	2,8
„ April . .	1,3	2,8	2,9	1,8	1,8	1,7	2,3	2,8
„ Mai . . .	1,4	2,8	2,8	2,0	1,6	1,9	2,5	2,8
„ Juni . . .	1,4	2,9	2,8	2,0	1,6	1,7	2,7	2,5
„ Juli . . .	1,4	2,7	2,5	1,9	1,6	1,8	2,9	2,7
„ August .	1,4	2,7	2,3	1,7	1,8	1,7	2,8	**22,4**
„ Septemb.	1,4	2,7	2,1	1,8	1,7	1,5	2,7	**16,0**
„ Oktober .	1,6	2,9	2,0	1,6	1,5	1,7	2,8	
„ Novemb.	1,7	3,2	2,0	1,6	1,7	1,8	3,1	
„ Dezemb.	2,7	4,4	2,6	2,1	2,4	2,8	4,8	

Die Arbeitslosigkeit erreichte im August 1914 die fünffache und im September noch immer die vierfache Höhe des höchsten Winterstandes von 1908. Selbst wenn im Oktober noch mit einem weiteren Rückgang der Arbeitslosigkeit zu rechnen ist, dann wäre die Arbeitslosigkeit noch immer um ein Vielfaches höher als in den schlimmsten Krisenmonaten der Vorjahre. Aber der November, Dezember und die folgenden Monate bringen ganz sicher wieder ein Anschwellen der Arbeitslosigkeit. Alle Kriegsaufträge und Befestigungsarbeiten vermögen dies nicht zu verhindern. Will man die Arbeitslosen wirklich im Winter den Doppelwirkungen von Kälte, Hunger und Verzweiflung überlassen? Glaubt man, daß das die Einmütigkeit des deutschen Volkes und die Kampfesfreudigkeit seiner Söhne im Felde heben wird? Man vergegenwärtige sich doch nur, was ein Gesamtdurchschnitt von auch nur 16 Proz. völlig Arbeitsloser nach zweimonatiger Dauer einer vorher noch größeren Arbeitslosigkeit und neben der Tatsache, daß ein noch größerer Prozentsatz nur im halben oder drittel Umfange bei bedeutend vermindertem Verdienst beschäftigt ist, bedeutet. Es erscheint geradezu unverständlich, wie man sich über diese Situation mit einigen optimistischen Betrachtungen hinwegsetzen kann. In vielen Berufen sind 30 bis 50 Proz., in einigen sogar ein noch höherer Prozentsatz aller Berufsangehörigen arbeitslos. Gewiß versucht ein wachsender Teil den Uebergang zu anderen Berufen, selbst zu den schwersten und abschreckendsten Arbeiten wird gegriffen, um überhaupt wieder einmal zu Verdienst zu gelangen. Aber nicht jeder ist solchen Arbeiten gewachsen, und man muß doch auch die Psychologie des Arbeiters qualitativ hochstehender Berufe berücksichtigen, die sich nicht ohne weiteres darein finden können, Heim und Familie in der Großstadt den Rücken zu kehren, um in westfälischen Hüttenwerken als Karrenschieber oder in einer niederschlesischen Zuckerfabrik als ungelernter Hilfsarbeiter den Platz einzunehmen, an den sonst Ruthenen oder Kroaten gestellt wurden.

Die deutsche Arbeiterschaft hat in den wenigen Monaten des Krieges nicht bloß als Krieger draußen im Felde Großes geleistet, sie hat auch als Schanzengräber und Industriefreiwillige ein Maß von Anpassungsfähigkeit bewiesen, das Anerkennung verdient. Würde das deutsche Unternehmertum ein gleiches Maß von Anpassung und Opferwilligkeit aufgebracht haben, wahrlich, es stünde heute weniger schlimm um die deutsche Volkswirtschaft und wir hätten nicht die hohe Arbeitslosigkeit zu beklagen.

Anstatt gegen die Arbeitslosenunterstützung zu polemisieren, sollte die „Arbeitgeberzeitung" lieber die ihr nahestehenden Organisationen der Unternehmer kategorisch auffordern, ihre Bemühungen mit denen der Gewerkschaften zu vereinen und ihre reichen Mittel in den Dienst der Arbeitslosigkeitsbekämpfung zu stellen. Diese Mittel würden rasch genug aufgezehrt sein und dann käme sehr schnell die Erkenntnis, daß es ohne öffentliche Mittel nicht geht und daß es Aufgabe des Reiches ist, hier helfend einzugreifen.

Mitteilungen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 46 des „Corr.-Bl." wird die Statistische Beilage Nr. 7, enthaltend: **„Die Arbeitersekretariate im Deutschen Reich im Jahre 1913"**, beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von **40** Seiten.

Unterstützungs-Vereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Eisleben: Hendrich, Reinhold, Angest. des Bergarbeiter-Verbandes.
Helbra: Schäfer, Christoph, Angest. des Bergarbeiter-Verbandes.
Hamburg: Weigelt, Wilhelm, Angest. des Handlungsgehilfen-Verbandes.
Hettstedt: Hermann, Wilhelm, Angest. des Bergarbeiter-Verbandes.
Leipzig: Kratzsch, Oskar, Angestellter des Kürschner-Verbandes.
München: Bleibinhaus, Willibald, Ang. des Bauarbeiter-Verbandes.
„ Däffner, Thomas, Angest. des Bauarbeiter-Verbandes.
Neustettin: Hahntow, Heinrich, Angest. des Bauarbeiter-Verbandes.
Sonneberg: Brandel, Gottfr., Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.
Stuttgart: Kurz, Christian, Angestellter des Buchdruckerverbandes.
Trier: Müller, Georg, Berichterstatter.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co. Berlin SW. 68.

	Roggen Mk.	Weizen Mk.
Oktober 1912 . .	180,20	211,50
November 1912 . .	176,90	205,80
Dezember 1912 . .	174,80	205,50
Januar 1913 . .	170,70	196,80
Februar 1913 . .	166,40	194,90
März 1913 . .	161,70	194,—
April 1913 . .	162,20	201,80

Die Preisfestsetzung des Bundesrats würde also für Ende 1915 einen Roggenpreis von 256 Mk. und einen Weizenpreis von 296 Mk. in Aussicht stellen. Diese Maßnahme stellt an die Bevölkerungskreise, die heute von der Last der wirtschaftlichen Unbill niedergedrückt werden, eine unerhörte Zumutung, die mit tiefer Erbitterung empfunden wird. Dabei sind diese Preisfestsetzungen, die der Preistreiberei noch weiten Spielraum lassen, nicht einmal soweit durchgeführt, daß auch die Mehlpreise festgelegt werden. Jetzt erst wird sich das Heer der Spekulanten auf die Preistreiberei für Mehl legen, um abzuwarten, bis hier die Regierung die nötigen Maßnahmen ergreift, denn das Beispiel der Preisfestsetzung für Getreide ist keine Abschreckung für das spekulative Treiben jener Kreise. Die arbeitende Bevölkerung sollte erwarten können, daß ihre Interessen eine andere Würdigung erfahren als mit diesen Anordnungen, die eine neue, millionenschwere Last auf ihre Schultern legt, gegen die die ganze Preistreiberei der Zollpolitik nur ein Kinderspiel ist.

Mit der Preisfestsetzung für Getreide steht im engen Zusammenhang die für Hülsenfrüchte. Auch hier sind im Detailhandel hohe Preise üblich, die einen großen Teil der Arbeiterschaft zwingen, auf diese nahrhafte Kost zu verzichten, weil die Preise unerträglich sind.

Im Gegensatz zu dem zögernden Vorgehen in der Preisfestsetzung für wichtige Konsumartikel hat die Entschlossenheit und Schnelligkeit überrascht, mit der die Reichsregierung die Zuckerpreise festgesetzt hat. Allerdings bestand hier die „Gefahr", daß der Konsument den Zucker zu billig bekommt. Der Ueberfluß von Zucker, der Preisdruck, ließ das Interesse der Produzenten in den Kreisen der Regierung wohl viel drohender erscheinen, als wenn Millionen der Konsumenten eine Beute von Spekulanten werden. Der Durchschnittspreis für Rohzucker betrug 1913 für den Doppelzentner 18,50 Mk. Die Regierung garantiert heute den Produzenten den Preis von 19 Mk. Diese Festsetzung des Preises in Verbindung mit der Kontingentierung der Zuckerproduktion verrät eine Fürsorge für die Zuckerproduzenten, von der wir wünschten, sie bestände in gleichem Maße für die arbeitende Bevölkerung.

Wir weisen heute schon auf die bald eintretenden, sehr schnellen Preiserhöhungen für Vieh und Fleisch hin; greift hier die Regierung wiederum so spät ein wie bei den Getreidepreisen, so haben wir abermals mit einer schweren Schädigung der konsumierenden Bevölkerung zu rechnen. Viel rationeller erscheint es uns, auch die Zuckerrüben, soweit sie für die Produktion des Verbrauchszuckers nicht in Betracht kommen, der Viehfütterung dienstbar zu machen, nicht aber durch die Verarbeitung zu Melasse ein teures Viehfutter zu schaffen, bei der die Zuckerfabrikation erst ihre Revenuen in Abzug bringt.

Ferner richten wir nochmals die Aufmerksamkeit auf die Preisfestsetzung für Kartoffeln. Wir erkennen sehr gern an, daß die Militärverwaltung in einigen Bezirken schnell eingegriffen und die Preisfestsetzung vorgenommen hat, die erfreulicherweise mehr die Interessen der Konsumenten wahrnimmt, als die Bundesratsverordnung bei der Preisfestsetzung für Getreide. Aber diese Maßnahmen beschränken sich nur auf einige Bezirke; die allgemeine Verordnung kann nicht länger zurückgestellt werden, wenn nicht für die Bevölkerung dieselben schweren Nachteile entstehen sollen wie bei der Festsetzung der Getreidepreise. Die Festsetzung eines Höchstpreises für Kartoffel- und Stärkemehl ist im Hinblick auf die wüsten Preistreibereien dringend notwendig. Die Verordnung des Bundesrats, Kartoffelmehl als Zusatz bei der Brotfabrikation zu verwenden, hat den Preis für Kartoffelmehl bereits auf die Preishöhe für Roggenmehl getrieben.

Wir bitten, daß sich das Reichsamt des Innern von der Auffassung befreien möge, als ob solchen Treibereien mit Ermahnungen begegnet werden kann, die zur Mäßigung raten. Diese Interessentengruppe ist dafür bekannt, daß sie ohne Rücksicht auf das Allgemeininteresse nur ihre Vorteile zu vertreten gewohnt ist.

Wir bitten deshalb, unsere Vorschläge zu berücksichtigen und nicht zögernd an Maßnahmen heranzutreten, die heute der gesamten Bevölkerung zum Schutze dienen müssen."

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Festsetzung von Höchstpreisen für Lebensmittel durch den Bundesrat.

Der Bundesrat hat auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 folgende Verordnungen und Bekanntmachungen über die Festsetzung von Höchstpreisen für Weizen, Roggen, Gerste und Kleie erlassen und im „Reichsanzeiger" vom 29. Oktober (Nr. 255) veröffentlicht:

Artikel 1.

An die Stelle der §§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 339) treten folgende Vorschriften:

§ 2. Soweit für den Großhandel Höchstpreise festgesetzt sind, ist der Besitzer solcher Gegenstände verpflichtet, sie der zuständigen Behörde auf ihre Aufforderung zu überlassen; Landwirten sind die zur Fortführung ihrer Wirtschaft erforderlichen Mengen an Getreide und Futtermitteln zu belassen. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgiltig festgesetzt.

Soweit für den Kleinhandel Höchstpreise festgesetzt sind und ein Besitzer sich weigert, trotz Aufforderung der zuständigen Behörde, solche Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, kann die zuständige Behörde die Gegenstände, die für den eigenen Bedarf des Besitzers nicht nötig sind, übernehmen und auf seine Rechnung und Kosten zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen.

§ 3. Der Bundesrat setzt die Höchstpreise fest. Soweit er sie nicht festgesetzt hat, können die Landescentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden Höchstpreise festsetzen.

Die Landescentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

* * *

Bekanntmachung über den Verkehr mit Brot.

(Vom 28. Oktober 1914.)

§ 1. Weizenbrot darf in den Verkehr nur gebracht werden, wenn zur Bereitung auch Roggenmehl verwendet ist. Der Gehalt an Roggenmehl muß mindestens zehn Gewichtsteile auf 90 Gewichtsteile Weizenmehl betragen.

§ 2. Roggenbrot darf in den Verkehr nur gebracht werden, wenn zur Bereitung auch Kartoffel verwendet ist. Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl mindestens fünf Gewichtsteile auf 95 Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel verwendet wird, muß mit dem Buchstaben K bezeichnet werden. Beträgt der Kartoffelgehalt mehr als 20 Gewichtsteile, so muß dem Buchstaben K die Zahl der Gewichtsteile in arabischen Zahlen hinzugefügt werden.

Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so entsprechen 4 Gewichtsteile einem Gewichtsteile Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl.

§ 3. Diese Vorschriften gelten für Konsumentenvereinigungen auch bei Abgabe an ihre Mitglieder.

§ 4. Bäcker und Brotverkäufer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufsräumen auszuhängen.

§ 5. Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern nicht andere Vorschriften schwerere Strafen androhen, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 6. Diese Verordnung gilt auch für Brot, das aus dem Ausland eingeführt wird.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem 4. November 1914, die Vorschrift des § 2 Absatz 1 mit dem 1. Dezember 1914 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

* * *

Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl.

(Vom 28. Oktober 1914.)

§ 1. Das Verfüttern von mahlfähigem Roggen und Weizen, auch geschrotet, sowie von Roggen- und Weizenmehl, das zur Brotbereitung geeignet ist, ist verboten.

§ 2. Die Landescentralbehörden können das Schroten von Roggen und Weizen beschränken oder verbieten.

§ 3. Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landescentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.

§ 4. Die Landescentralbehörden erlassen die Bestimmung zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die gemäß §§ 2, 3 und 4 erlassenen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 4. November 1914 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

* * *

Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide.

(Vom 28. Oktober 1914.)

§ 1. Zur Herstellung von Roggenmehl ist der Roggen mindestens bis zu 72 vom Hundert durchzumahlen.

§ 2. Zur Herstellung von Weizenmehl ist der Weizen mindestens bis zu 75 vom Hundert durchzumahlen.

Die Landescentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diese Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugmehl von bestimmter Höhe hergestellt wird.

§ 3. Soweit ein Verkäufer von Weizenmehl infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann, ist er verpflichtet, eine nach § 2 zugelassene Mehlsorte zu liefern, die der verkauften im Auswahlverhältnis am nächsten steht.

Der Kaufpreis ist bei Lieferung eines geringwertigen Mehles nach den §§ 472, 473 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu mindern, bei Lieferung eines höherwertigen entsprechend zu erhöhen.

Der Käufer ist berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, soweit der Verkäufer infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Käufer nicht unverzüglich davon Gebrauch macht, nachdem der Verkäufer ihm angezeigt hat, daß er ganz oder teilweise nicht liefern kann.

§ 4. Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 4. November 1914 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

* * *

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Getreide und Kleie.

(Vom 28. Oktober 1914.)

§ 1. Der Preis für die Tonne inländichen Roggens darf im Großhandel nicht übersteigen in:

Aachen	237 Mk.	Hamburg	228 Mk.
Berlin	220 „	Hannover	228 „
Braunschweig	227 „	Kiel	226 „
Bremen	231 „	Königsberg, Pr.	209 „
Breslau	212 „	Leipzig	225 „
Bromberg	209 „	Magdeburg	224 „
Cassel	231 „	Mannheim	236 „
Cöln	236 „	München	237 „
Danzig	212 „	Posen	210 „
Dortmund	235 „	Rostock	218 „
Dresden	225 „	Saarbrücken	237 „
Duisburg	236 „	Schwerin, Mckl.	219 „
Emden	232 „	Stettin	216 „
Erfurt	229 „	Straßburg, Elf.	237 „
Frankfurt a. M.	235 „	Stuttgart	237 „
Gleiwitz	218 „	Zwickau	227 „

§ 2. Beträgt das Gewicht des Hektoliters Roggen mehr als 70 Kilogramm, so steigt der Höchstpreis für jedes volle Kilogramm um 1,50 Mk.

§ 3. In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorte) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landescentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der

nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 4. Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens ist 40 Mk. höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen (§§ 1 und 3). Beträgt das Gewicht des Hektoliters Weizen mehr als 75 Kilogramm, so steigt der Höchstpreis für jedes volle Kilogramm um 1,50 Mk.

§ 5. Der Höchstpreis für die Tonne inländischer Gerste, deren Hektolitergewicht nicht mehr als 68 Kilogramm beträgt, ist in den preußischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Westfalen sowie in Oldenburg, Braunschweig, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg 10 Mk., in dem rechtsrheinischen Bayern 13 Mk., anderorts 15 Mk. niedriger als der Höchstpreis für die Tonne Roggen (§§ 1 und 3).

§ 6. Ein nach den §§ 1 bis 5 in einem Orte bestehender Höchstpreis gilt für die Ware, die an diesem Ort abzunehmen ist.

§ 7. Als Großhandel im Sinne der §§ 1 bis 6 gilt insbesondere der Verkehr zwischen dem Erzeuger, dem Verarbeiter und dem Händler.

§ 8. Der Preis für den Doppelzentner Roggen- oder Weizenkleie darf beim Verkauf durch den Hersteller 13 Mk. nicht übersteigen. Diese Vorschrift gilt nicht für Futtermehl (Vollmehl, Rand, Grießkleie und dergleichen).

§ 9. Die Höchstpreise bleiben bis zum 31. Dezember 1914 unverändert, von da ab erhöhen sie sich am 1. und 15. jedes Monats bei Getreide um 1,50 Mark für die Tonne, bei Kleie um 5 Pf. für den Doppelzentner.

§ 10. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack und für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 Proz. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Sie schließen bei Getreide, aber nicht bei Kleie, die Kosten der Verladung und des Transports bis zum Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes des Abnahmeortes in sich.

§ 11. Diese Verordnung tritt am 4. November 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Militärbehörden und die Arbeitsverhältnisse.

Seit Beginn des Krieges haben die Militärbehörden in vielen Fällen sich mit den Lohn- und Arbeitsverhältnissen der Arbeiter und Angestellten in Handel und Gewerbe befaßt, teils wo sie selbst Auftraggeber waren, wie im Schneidergewerbe, teils auch generell zum Schutze der Arbeitnehmer. Die Fälle, in denen Militärbehörden in dieser Weise eingegriffen haben, sind bereits so zahlreich, daß wir nicht alle registrieren können. Einige die Arbeiter besonders interessierende Fälle verdienen der in ihnen bekundeten sozialen Einsicht wegen hier festgehalten zu werden.

So hat das bayerische Kriegsministerium Mitte Oktober die Stellen, die militärische Aufträge zu vergeben haben, angewiesen, allen Beschwerden über Gehaltskürzungen bei liefernden Firmen nachzugehen. In allen Lieferungsverträgen ist die Bestimmung aufzunehmen, daß Gehalts- oder Lohnherabsetzungen ausgeschlossen sind. Bei Zuwiderhandlungen seitens des Lieferanten steht der Militärverwaltung das Rücktrittsrecht zu, ohne daß der Lieferant einen Entschädigungsanspruch erheben kann. Solche Unternehmer sind von jeder Lieferung ausgeschlossen, die die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse zur Ausbeutung der Angestellten und Arbeiter ausnutzen.

Das Bekleidungsamt des 4. Armeekorps in Magdeburg hat einer mit Militärlieferungen betrauten Konfektionsfirma in Halle folgendes Schreiben gesandt:

„Das Amt erfährt durch die dortige Handelskammer, daß die dortigen Konfektionsfirmen als Macherlohn für Hosen 2 Mk. und 2,25 Mk. zahlen, während das Amt 3,50 Mk. gewährt. Der Gewinn ist rechnerisch groß und in einer Zeit der Not als verwerflich und empörend zu bezeichnen. Sollte Ihre Firma sich dieser schmutzigen Handlungsweise schuldig gemacht haben, so sieht sich das Amt genötigt, weitere Vergebung von Arbeiten an Sie einzustellen. Die Bestimmungen der Einlage müssen genau befolgt werden. Sollten irgendwelche Klagen nochmals nach hier gelangen, so wird Ihnen unnachsichtlich keine weitere Arbeit zugeteilt."

Die erwähnte Einlage bezeichnete 10 Proz. Unternehmergewinn bei Anfertigung der Arbeit durch Heimarbeiter, 15 Proz., wenn die Arbeit in der eigenen Werkstatt des Unternehmers hergestellt wird, als angemessen.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps in Essen erließ folgende Bekanntmachung:

„Es ist mir ein Erlaß des Gouverneurs von Metz zur Kenntnis gekommen, den ich seiner Bedeutung wegen in der Hauptsache wiederzugeben mich veranlaßt sehe.

Das Gouvernement hat in Erfahrung gebracht, daß einzelne Geschäftshäuser verabredet haben, während der Kriegszeit ihren Angestellten, die sie weiter beschäftigen, nur die Hälfte des bisherigen Gehalts zu zahlen und die Angestellten sich in ihrer Notlage diesen Bedingungen haben fügen müssen. Abgesehen davon, daß das ganze Verhalten dieser Firmen ungesetzlich ist, werden dieselben darauf aufmerksam gemacht, daß, falls die Angestellten nicht ihr volles Gehalt, und zwar auch für die verflossene Zeit, ausbezahlt erhalten, der gesamte Güterverkehr für die in Frage kommenden Geschäfte unter Vorbehalt weiterer Maßnahmen gesperrt wird.

Auch mir sind in der letzten Zeit aus den Kreisen kaufmännischer Angestellter vielfach Klagen über ein ähnliches Verhalten von Firmen zu Ohren gekommen. Wenn ich dieses Verfahren auch aufs entschiedenste verurteile, so habe ich doch bislang nicht verallgemeinern wollen und mich deshalb nicht entschließen können, eine ähnliche Strafbestimmung zu erlassen. Vielmehr habe ich in allen Fällen durch gütliche Verhandlungen ein Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu erzielen versucht und fast immer auch erreicht.

Diesen Weg bin ich deshalb gegangen, weil ich nicht bloß der unzweifelhaft vorhandenen schwierigen Lage der Arbeitgeber Rechnung tragen wollte, sondern weil ich der Ueberzeugung bin, daß die meisten Arbeitgeber die Interessen ihrer Angestellten als ihre eigenen ansehen und es deshalb für ihre Pflicht erachten, die durch den Krieg hervorgerufene Notlage gemeinsam mit ihnen zu tragen.

Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß die Arbeitgeber auch für die Folge nach Möglichkeit in diesem Sinne handeln werden."

Der kommandierende General des 18. Armeekorps, Freiherr von Gall, veröffentlicht nachfolgende, Berlin, den 9. Oktober 1914, datierte Bekanntmachung:

„Beim Generalkommando sind vielfach Klagen darüber erhoben worden, daß Geschäftsinhaber nach Kriegsausbruch die Gehälter und Löhne ihrer Angestellten in erheblichem Maße gekürzt haben. Es ist Pflicht der Geschäftsinhaber, als der durchweg wirtschaftlich Stärkeren, auf die Lage der Angestellten in der jetzigen Zeit doppelte

Rücksicht zu nehmen, und es muß als verwerflich bezeichnet werden, wenn die gegenwärtige Notlage vieler Angestellten zu Lohndrückereien benützt wird. Wenngleich nicht verkannt werden soll, daß auch manche Geschäftsinhaber unter den augenblicklichen wirtschaftlichen Verhältnissen leiden, so gewinnt es doch den Anschein, als wenn die Lohnherabsetzungen in einzelnen Fällen in einer Weise erfolgen, die durch die Verhältnisse der Geschäftsinhaber nicht begründet sind.

Das Generalkommando will in die Vertragsfreiheit der Geschäftsinhaber in bezug auf die Abschließung der Anstellungsverträge zunächst nicht eingreifen, gibt aber hiermit bekannt, daß alle diejenigen Geschäfte, bei denen in unzulässiger Weise eine Kürzung des Gehalts oder Lohnes der Angestellten erfolgt, von jeglicher Militärlieferung ausgeschlossen werden."

Daß verschiedentlich von den Kommandostellen die Anerkennung des Koalitionsrechtes der Arbeiter gefordert und erklärt wurde, daß die Zugehörigkeit zu diesem oder jenem Verein für die Einstellung oder Entlassung eines Arbeiters nicht maßgebend sein dürfe, haben wir bereits früher berichten können.

Arbeiterbewegung.

Kümmert Euch um die verwundeten Genossen!

Reichlich werden Liebesgaben gespendet. Freilich an einer Stelle überreich, während an einer anderen Stelle nur selten der Ausdruck der Teilnahme in Erscheinung tritt. Dem Soldaten im Felde kann man nur die Liebesgabe senden, ihm vielleicht noch ein freundliches Wort hinzufügen. Die Schwierigkeiten der Feldpost erschweren noch die Bildung der Ueberzeugung, daß Liebesgaben auch wirklich in die Hände dessen kommen, für den sie bestimmt sind. Doch hoffen wir, daß sich diese Organisation immer mehr bessert, so daß diese Beziehungen regelmäßige und wirksame werden. Freilich, für den Parteigenossen im Felde im besonderen zu wirken, was uns naturgemäß sehr nahe liegen muß, ist sehr schwer. Die wichtigste Verbindung, die wir ihm schaffen können, ist die regelmäßige Zusendung des Parteiblatts. Vielen Genossen hat auch sehr viele Freude gemacht, daß manche Centralvorstände der Gewerkschaften den im Felde stehenden Genossen das Gewerkschaftsblatt regelmäßig übersenden. Alles, was den Arbeitern, die unter überaus schwierigen Bedingungen leiden, ganz anders wie die Heimgebliebenen, die von unabwendbaren Gefahren umgeben sind, alles, was diesen Arbeitern sagt, daß man an sie zu Hause denkt und daß man das Band nicht lockern lassen will, das sie mit uns verbindet, all das ist ihnen ein Trost und eine Stütze. Nicht nur von Frau und Kind, von Schwester und Mutter sollen sie erfahren, daß die Gedanken ihrer Lieben bei ihnen bleiben, sie sollen auch empfinden, daß die Partei und die Gewerkschaft niemand vergessen will, der fern von ihnen weilt, daß sie die Treue denen halten, die nun nicht für ihre Klasse, sondern für ihr Volk mit aller Kraft und mit Einsatz ihres Lebens einstehen müssen. Wer im Felde ist, ist aber noch im Vollbesitz seiner Kraft, er hegt noch die Hoffnung, gesund und wirkungsfähig zu seiner Familie und seinen Genossen zurückzukehren, er ist noch immer mit mehr Sicherheit gewappnet als der Verwundete, der in einem Lazarett liegt und vielleicht schwarzseherisch in die Zukunft blickt.

Der Sanitätsdienst macht es begreiflicherweise nicht möglich, daß jeder Verwundete in seinem Heimatsort oder in das diesem nächstgelegene Lazarett gebracht wird. Mancherlei Gründe führen dazu, daß Süddeutsche an der Waterkant gepflegt werden, Ostpreußen im Rheinland und Rheinländer in Schlesien, Oldenburger in Bayern und Mecklenburger in Baden. Vielfach halten die Verwundeten lange Transporte nicht aus oder man fürchtet von ihnen Schädigung. Der rasche Eisenbahnzug, der nur in bestimmter Richtung möglich ist, das Bedürfnis, die Lazarette hinter den Kampflinien schnell frei zu erhalten, entscheiden, und nicht das seelische Bedürfnis des Verwundeten, nahe bei Frau und Kind im Zusammenhang mit seinen Freunden zu kommen, Trost zu finden und Nachricht zu erhalten über all das, was geschehen ist, seitdem der Krieg den nun Verwundeten und damals Vollkräftigen seinen Lieben entführt hat.

Wir können sehr wohl die Notwendigkeiten begreifen, die den Verwundeten in eine trotz aller liebevollen Pflege völlig fremde Umgebung bringt. Aber wir wissen auch, daß dadurch nur zu reichlich viele Enttäuschungen den Verwundeten bereitet werden. Es fehlt durchaus nicht bei den Truppentransporten der Wunsch, dieser begreiflichen Sehnsucht der Verletzten Rechnung zu tragen. Oft kann aber im letzten Augenblicke diesem Wunsche nicht Rechnung getragen werden. Es wird dem Verletzten, wenn er in den Eisenbahnzug gehoben wird, in dem besten Glauben versichert, daß er in seinen Heimatsort geführt wird, und doch wird er Hunderte von Kilometern von diesem entfernt in ein anderes Lazarett gebracht. Seine Wunden ertragen dann eben nicht mehr eine weitere Reise ohne operativen Eingriff oder ohne sonstige gründliche Behandlung. Oft stehen auch den durchaus berechtigten Wünschen und Erwartungen höhere Interessen oder der Nutzen für eine größere Anzahl von Verwundeten im Wege, so daß der heiße Wunsch des einzelnen weichen mußte.

Die Arbeiterbewegung ist die größte Zusammenfassung des deutschen Volkes. Diese Arbeiterbewegung hat große und wichtige Aufgaben, vielleicht größere und wichtigere noch, als irgendeine andere Korporation im Deutschen Reich. Wir sind die Vertretung der Armen, derer, die nicht so leicht von Geschäftsfreunden oder von Bekannten unserer Freunde aufgesucht werden können. — So bleiben der Arbeiterbewegung große Aufgaben im Interesse der vielen verwundeten Arbeiter. Es gibt in jedem Ort einige Genossen, die sich gerne der Aufgabe unterziehen würden, die Spitäler zu besuchen, den Arbeitern Trost zu spenden, für sie einen Brief zu schreiben und in der entfernten Heimat für sie Erkundigungen einzuziehen, ihnen die Zusendung ihres gewohnten Parteiblattes zu vermitteln und die Zustellung ihres Gewerkschaftsorgans zu veranlassen. Das sind alles Dinge, die nur Zeit und Liebe und gar kein Geld kosten. Die Gewerkschaftsorganisation wird auch den Frauen der Verwundeten auf ihre Anfrage Auskunft geben können und Ermittelungen anstellen können.

Der innige Zusammenhang aller, die die Arbeiterbewegung vor dem Kriege verbunden hat, soll auch während und nach dem Kriege in keiner Weise gelockert werden. Jeder kann da nach seinen Kräften mithelfen.

Der Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe nach 15wöchiger Kriegszeit.

Der Krieg hat die Gewerkschaften in eine äußerst schwierige Lage gebracht. Ihre statutarischen Bestimmungen sind nur für Friedenszeiten geschaffen; für den Kriegsfall ist keine Vorsorge getroffen. Besonders wurde der Verband der Lithographen, Stein-

einen großen Aufschwung genommen habe. Eine Reihe von kapitalkräftigen Großbetrieben sei entstanden, in denen Hunderte gelernte und ungelernte Arbeiter männlichen und weiblichen Geschlechts sogar in Tag- und Nachtschichten beschäftigt werden. Durch das Eingreifen des Verbandes sind in vielen Fällen die Lohn- und Arbeitsverhältnisse dieser Arbeiter geregelt worden.

In der elften Kriegswoche waren 15 044 Mitglieder des Gemeindearbeiterverbandes zum Kriegsdienst eingezogen. Die Mitgliederzahl betrug am 15. Oktober 36 747, die Zahl der Arbeitslosen 459.

Das Spezialorgan der im Handlungsgehilfenverbande organisierten Lagerhalter, „Der Filialleiter", dessen Erscheinen nach Beginn des Krieges eingestellt wurde, wird seit dem 11. November wieder herausgegeben.

Der Hutmacherverband zählte am 30. Oktober 9710 Mitglieder. Arbeitslos waren davon 4177, in Arbeit standen 5243 und krank waren 300 Mitglieder. Zum Kriegsdienst waren 1103 Mitglieder einberufen.

Der Verbandsvorstand der Maschinisten und Heizer fordert die Mitglieder auf, durch freiwillige Sammlungen eine Weihnachtsspende für die Familien der im Felde stehenden Mitglieder zu ermöglichen. Der Verbandsvorstand stellt aus der Hauptkasse 10 000 Mk. für diesen Zweck zur Verfügung.

Der Bericht des Metallarbeiterverbandes für die 11. Kriegswoche erstreckt sich auf 433 Verwaltungsstellen mit 353 825 Mitglieder am Schlusse der Woche. Der Abgang beträgt 4757, davon wurden 2764 Mitglieder zum Kriegsdienst eingezogen. Arbeitslos waren 36 466 Mitglieder oder 10,3 Proz. gegen 11,1 Proz. in der Vorwoche. Die Gesamtzahl der Einberufenen betrug 167 951. Für Arbeitslosenunterstützung wurden in der Berichtswoche 240 705 Mk. verausgabt.

Vorstand und Ausschuß des Schneiderverbandes beschlossen, sowohl den Arbeitslosen als den Familien der Einberufenen im Monat November eine Unterstützung auf die Dauer von zwei Wochen zu gewähren. Arbeitslose und Familien von Kriegsteilnehmern, die bisher keine Unterstützung bezogen, haben Anspruch auf die erstmalige Unterstützung für 4 Wochen.

Der Bericht des Holzarbeiterverbandes über den Stand der Organisation am 24. Oktober erstreckte sich auf 160 688 Mitglieder. Arbeitslos waren 30 086 Mitglieder oder 25,6 Proz., krank 3650 Mitglieder. Beschäftigt waren 83 894 Mitglieder, davon in voller Arbeitszeit 40 094. Die Gesamtzahl der Einberufenen betrug 43 058.

Im Textilarbeiterverband haben am 18. und 19. Oktober Gaukonferenzen stattgefunden, in denen über die Situation Bericht erstattet und beraten wurde. Bis zum 10. Oktober sind zirka 800 000 Mk. Unterstützungen aus Anlaß des Krieges gezahlt worden. Die Konferenzen erklärten sich damit einverstanden, daß die Lokalkassenbestände für die Dauer des Krieges der Hauptkasse leihweise zur Verfügung gestellt werden, und daß eine Regelung der Beitragsleistung durchgeführt wird. Vollbeschäftigte Mitglieder müssen neben dem ordentlichen Verbandsbeitrag wöchentlich 20 Pf. Extrabeitrag leisten. Wer nur drei Tage in der Woche beschäftigt wird, zahlt den halben Verbandsbeitrag.

Aus Unternehmerkreisen.

Gelbe Praktiken während des Burgfriedens.

Schon mehrfach haben wir darauf aufmerksam gemacht, daß selbst in der gegenwärtigen Zeit des angeblichen Burgfriedens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verschiedene Firmen, darunter besonders die Firma Siemens u. Halske, von einer Propaganda für die gelben Werkvereine nicht ablassen.

Bekanntermaßen sind die gelben Werkvereine nichts anderes als Waffen der Arbeitgeber im Kampf gegen die Arbeiter und ihre Organisationen. Wenn nun in der gegenwärtigen Zeit die Arbeitgeber ihre gelben Maßnahmen in alter Weise weiter treffen, dann kann man ungefähr sehen, wie ehrlich der Friede zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer während der Zeit des Krieges gedacht ist.

Nimmt man noch dazu das Bemühen der Arbeitgeber, die Gewerkschaften zu veranlassen, bei der Unterstützung der Arbeitslosen in der gegenwärtigen Zeit recht weit zu gehen, dann liegen die Pläne der Scharfmacher klar zutage: Möglichste Stärkung der gelben Werkvereine und möglichste Schwächung der finanziellen Kraft der Gewerkschaften.

Als Beweis für die Richtigkeit der obigen Darlegung können wir heute folgendes anführen: In allen möglichen Städten Deutschlands sucht die Firma Siemens u. Halske durch Inserate in der Tagespresse Arbeitskräfte. Verschiedentlich ist von auswärts darauf bei der Firma angefragt. Auf eine derartige Anfrage ist die nachfolgende Antwort gegeben:

Verband Berliner Metallindustrieller
Arbeitsnachweis, Berlin S.O., Wusterhausener Straße 15.

Berlin, den . . . . 1914.

Herrn

. . . .

. . . .

Im Besitze Ihrer an die Firma Siemens u. Halske Wernerwerk gerichteten Bewerbung teilen wir Ihnen mit, daß Sie eventuell bei der genannten Firma eingestellt werden können. Wir bemerken jedoch hierzu, daß Ihre Reise nach hier auf eigene Kosten und Gefahr zu erfolgen hat, daß weder wir noch die Firma eine Entschädigung für Zeitversäumnis, Fahrauslagen usw. gewähren können, auch dann nicht, wenn von Ihrem Angebot wider Erwarten aus irgendeinem Grunde kein Gebrauch gemacht werden sollte. Selbstverständlich würden wir uns dann bemühen, Sie möglichst bald in einem anderen zu unserem Verbande gehörenden Betriebe unterzubringen. Wir fügen noch hinzu, daß die Firma Wert darauf legt, daß Sie dem bei ihr bestehenden Unterstützungsverein beitreten, Ihre eventuelle Einstellung wird jedoch hiervon nicht abhängig gemacht.

Sofern Sie hiermit einverstanden sind, melden Sie sich mit Ihren Papieren und diesem Schreiben in unserem Arbeitsnachweis in der Zeit von 8—3 Uhr.

Hochachtungsvoll

. . . .

Auffällig ist zunächst an diesem Schreiben, daß nicht die Firma Siemens u. Halske, sondern der Verband Berliner Metallindustrieller antwortet. Des weiteren ist das Schreiben deshalb ein wichtiges Dokument, weil der Verband Berliner Metallindustrieller gegen die gelben Praktiken der Firma Siemens u. Halske (Siemens u. Halske ist Mitglied des Verbandes Berliner Metallindustrieller) nichts einzuwenden hat, denn sonst würde der Verband sich nicht für die Firma Siemens u. Halske bemühen. Der Verband Berliner Metallindustrieller hat also nichts dagegen, daß der Kampf der Arbeitgeber auch in der gegenwärtigen Zeit fortgeführt wird.

Es zeigt dies, wie die Friedensbeteuerungen auch der Arbeitgeberverbände aussehen, und man

drucker und verwandten Berufe stark betroffen. Kurz vor Ausbruch des Krieges befand sich der Verband, ebenso wie die Konjunktur im graphischen Gewerbe auf dem Wege zum Aufstieg. All dies hat der Krieg zunichte gemacht. Der Verbandsvorstand sah sich gleich zu Beginn des Krieges zu außerordentlichen Maßnahmen gezwungen. Er hat die statutarischen Unterstützungen außer Kraft gesetzt und eine Notstandsunterstützung für Arbeitslose eingeführt. Die Arbeitslosigkeit wurde aber so groß, daß auch diese Unterstützung, wie vorauszusehen war, nicht für eine lange Dauer gezahlt werden konnte. Während in normalen Zeiten der Verband kaum 600 arbeitslose Mitglieder zu unterstützen hatte, so waren in den ersten Kriegswochen zirka 7000 Arbeitslose vorhanden, welche Zahl erfreulicherweise gesunken ist bis auf 3750 im Augenblick. Dabei ist allerdings zu betonen, daß viele im Berufe Arbeitslose gemeindliche Notstandsarbeiten verrichten oder in einem anderen Gewerbe Unterkunft gefunden haben. Wenn der Verband nur aus eigenen Mitteln die Notstandsunterstützung gezahlt hätte, so hätte er diese Auszahlung schon längst einstellen müssen. Durch Hilfe der anderen Gewerkschaften aber war es ihm möglich, bis jetzt Unterstützung zu zahlen. Nunmehr ist aber auch diese Quelle versiegt und der Verband kann nur mit seinen eigenen Einnahmen rechnen. Diese betragen pro Woche zirka 7000 Mk., während 20 000 Mk. bei den bisherigen Unterstützungssätzen gebraucht würden. Eine stattgefundene Konferenz des Verbandsvorstandes mit den Gauleitern faßte den Beschluß, daß in Anbetracht der gegenwärtigen Verbandslage die Weiterzahlung der bisherigen Unterstützung eingestellt und geprüft werden soll, wieviel Arbeitslose aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Es wurde darauf hingewiesen, daß bereits in vielen Orten eine Arbeitslosenunterstützung eingeführt ist, daß jedenfalls aber noch recht viele Arbeitslose vorhanden sind, die nichts erhalten, weil in vielen Orten Deutschlands bis jetzt noch keine Arbeitslosenfürsorge eingeführt worden ist und in den anderen zum Bezug von Unterstützungen Karenzzeiten bestehen. Der Verband betrachtet es als seine Pflicht, den arbeitslosen Mitgliedern, die von *keiner* Seite unterstützt werden, zu helfen, soweit es in seiner Macht steht. Um eine Uebersicht zu erhalten über die in den einzelnen deutschen Orten gewährten städtischen oder staatlichen Unterstützungen und über die Anzahl der arbeitslosen Mitglieder, die von keiner Seite eine Unterstützung erhalten, hat der Verband eine Umfrage veranstaltet. Diese ergibt, daß in Deutschland zirka 1300 arbeitslose Mitglieder vorhanden sind, die *keine* Unterstützung durch die Gemeinde, die Landesversicherungsanstalten, die Organisationen der Kriegshilfe oder andere gleichartige Organisationen erhalten. Dazu kommt noch ein Teil Kranke, Invaliden und Witwen, die der Verband ebenfalls unterstützen muß. Bauend auf die Solidarität und Opferwilligkeit der Mitglieder soll versucht werden, alle diese Hilfsbedürftigen weiter zu unterstützen. Vom Verbandsvorstand wurden jetzt folgende Bestimmungen erlassen: Von jetzt ab erhalten die Arbeitslosen, die Kranken, Invaliden und Witwen, die von keiner Seite eine Unterstützung erhalten, eine Notstandsunterstützung wie bisher weiter. Sterbegeld für Mitglieder und deren Frauen wird zur Hälfte der bisherigen Höhe bezahlt. An die in Arbeit befindlichen Mitglieder wird appelliert, um diese Unterstützungen möglichst für die ganze Kriegsdauer hindurch zahlen zu können, ihre Beiträge pünktlich zu zahlen und sofern es ihnen irgendmöglich ist, noch einen Extrabeitrag. Denn es sei Pflicht jedes Mitgliedes, das schwere Los derjenigen Arbeitslosen zu mildern, denen der Verband jetzt die einzigste Hilfsquelle ist.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

In einem Bericht im „Grundstein“ über eine *Informationsreise durch das von den Russen verwüstete Ostpreußen* entwirft *Fritz Paeplow*, Vorsitzender des Deutschen Bauarbeiterverbandes, ein Bild der dortigen Zustände. Die Bewohner sind entflohen, ihre Wohnstätten größtenteils vernichtet. Die aufblühenden Zweigvereine des Verbandes existieren nicht mehr. Die Hälfte der Verbandsmitglieder sind eingezogen, viele der nicht eingezogenen Mitglieder sind in Königsberg und anderen festen Orten mit Militärarbeiten beschäftigt. Paeplow schließt seinen Bericht mit folgenden Zeilen:

„Wann mit dem Wiederaufbau der zerstörten Ortschaften begonnen werden kann, steht noch dahin. Wahrscheinlich nicht vor dem Frieden oder doch nicht vor der sicheren Aussicht, daß die Rückkehr der Russen ausgeschlossen ist. Dann reichen die ostpreußischen Arbeitskräfte nicht aus, selbst wenn die in normalen Zeiten fällige Arbeit liegen bliebe, was ja nicht geschehen kann. Wir werden versuchen, mit Hilfe der Behörden die Vermittelung und den Zuzug von Arbeitern in die richtigen Bahnen zu lenken. Was bis jetzt an Arbeitskräften nach Ost- und Westpreußen — zum Teil durch unsere Hilfe — vermittelt worden ist, wird noch immer zu Schanzarbeiten oder auch zu Aufräumungsarbeiten benötigt. Als selbstverständlich setzen wir voraus, daß alle Kollegen, die zu Hause arbeitslos sind, gern bereit sind, zu angemessenen Bedingungen den Ostpreußen zu helfen, auch wenn sie einige Unbequemlichkeiten in den Kauf nehmen müssen.“

Der am 20. Oktober abgeschlossene *Bericht des Brauereiarbeiterverbandes über seine Organisationsverhältnisse während des Krieges* erstreckt sich auf 253 Zahlstellen mit 50 338 Mitgliedern. Arbeitslos waren 720 Mitglieder, krank 472, einberufen 14 966. Von den Einberufenen waren 11 480 verheiratet oder 76,7 Proz.

Der Wochenbericht des Fabrikarbeiterverbandes für die 12. Kriegswoche (17.—24. Oktober) erstreckte sich auf 370 Zahlstellen mit 185 965 Mitglieder am 1. August. Für 21 000 Mitglieder waren keine Berichte eingegangen. Am 24. Oktober waren 11 091 Mitglieder arbeitslos = 6 Proz. gegen 6,4 Proz. in der Vorwoche. Von den Arbeitslosen waren 5020 Mitglieder ausgesteuert. Zum Kriegsdienst waren insgesamt 49 843 Mitglieder eingezogen oder 27,3 Proz. Eine Aenderung gegen die Vorwoche war in dieser Zahl nicht eingetreten.

Eine gemeinsame Sitzung des *Vorstandes und Ausschusses des Fabrikarbeiterverbandes* mit den Gauleitern beschloß, die *Familienunterstützung* der Kriegsteilnehmer am 31. Oktober *einzustellen*. In den ersten 12 Kriegswochen sind 820 000 Mk. für Arbeitslosenunterstützung und in den Monaten September—Oktober 400 000 Mk. für Familienunterstützung verausgabt worden. Die Einstellung der letzteren Unterstützung erwies sich als notwendig, um die Unterstützung der Arbeitslosen nicht in Frage zu stellen.

Der „*Fleischer*“ berichtet, daß seit Ausbruch des Krieges die *Fleischkonservenindustrie*

kann daraus entnehmen, was es mit den dutzendfach den Arbeiterorganisationen gegebenen Erklärungen der Arbeitgeber auf sich hat, in denen es heißt, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der gegenwärtigen Kriegszeit Hand in Hand gehen müssen.

Die äußerst vorsichtige Abfassung des obigen Schreibens zeigt weiter, daß die Firma Siemens u. Halske wahrscheinlich doch die Einstellung davon abhängig machen wird, daß der betreffende Arbeiter Mitglied des gelben Werkvereins wird, und für den Fall, daß dann Einstellung bei der Firma Siemens u. Halske nicht erfolgt, will sich der Verband Berliner Metallindustrieller bemühen, den Arbeiter in irgendeinem anderen zu ihrem Verband gehörenden Betrieb unterzubringen.

Es ist diese Stelle des Briefes sehr vorsichtig und zeigt doch klar genug, wie es aufzufassen ist. Aus dem Grunde soll sich auch der Arbeiter, der sich an die Firma Siemens u. Halske mit einer Anfrage gewandt hat, nicht bei der Firma Siemens u. Halske, sondern im Arbeitsnachweis des Verbandes Berliner Metallindustrieller, Wusterhausener Straße, melden.

Wir ersuchen alle organisierten Arbeiter dringend, derartige und ähnliche Inserate unberücksichtigt zu lassen, denn die Situation ist für den Arbeiter, der auf ein solches Schreiben hin nach Berlin kommt, alles andere, nur keine angenehme.

Wer dem Schreiben vertraut und auf eigene Kosten und ohne bestimmtes Versprechen der Einstellung nach Berlin kommt, befindet sich dem Arbeitgeberverband und auch der Firma Siemens u. Halske gegenüber bereits in einer Zwangslage und muß meistens wohl oder übel sich den gestellten Bedingungen fügen, auch wenn es gelbe Bedingungen sind.

Damit ist die Berechtigung unserer Warnung gegenüber Arbeitsangeboten der Firma Siemens u. Halske wie auch des Verbandes Berliner Metallindustrieller vollständig gegeben.

Privatversicherung.

Von der Kriegsversicherungskasse der „Volksfürsorge".

Die kameradschaftliche Treue, die bei den deutschen Arbeiterorganisationen immer eine gute Stätte hatte, bewährt sich auch bei dem jetzigen Kriege wieder aufs neue. Günstige Gelegenheit dazu bietet die im Einverständnis mit den Centralinstanzen der deutschen Gewerkschaften und Genossenschaften von der „Volksfürsorge" eingerichtete Kriegsversicherungskasse in Hamburg. Bei dieser Kasse können auf den Namen einzelner Kriegsteilnehmer Anteilscheine im Werte von 5 Mk. erworben werden. Nach Schluß des Krieges wird die gesamte eingegangene Summe restlos aufgeteilt zugunsten der Angehörigen derjenigen Versicherten, welche während des Krieges starben. Es ist für die Familien im Kriege fallender Arbeiter sicher eine ganz besonders wünschenswerte Hilfe, wenn ihnen nach dem Kriege eine größere Summe zugeführt werden kann.

Um dies für den schlimmsten Fall sicherzustellen, hat der Vorstand der sozialdemokratischen Partei Deutschlands für 5 ins Feld gezogene Parteisekretäre selbst je 5 Anteilscheine erworben. Einer Anregung des Parteivorstandes an die Parteipresse folgend, hat der Verlag des „Hamburger Echo" für seine Angestellten je 4 Anteilscheine gekauft. Die sozialdemokratischen Wahlvereine Lüchow und Ottensen haben ihre ausmarschierten Genossen versichert, ebenso der Arbeiterturnverein Holzen. Die Generalkommission hat für einen ihrer im Feld befindlichen Angestellten 10 Anteile erworben. Die Verwaltungsstelle Köln des deutschen Metallarbeiterverbandes hat 200, die Zahlstelle Jena des deutschen Bauarbeiterverbandes 116 Anteilscheine für ihre Kollegen im Felde erworben. Ihre Angestellten haben versichert die Konsumvereine Bremen (für 32 Angestellte je 4 Anteilscheine) und Magdeburg (für 60 Angestellte je 2 Anteilscheine). Der Konsumverein Ludwigshafen ist weiter gegangen und hat für seine sämtlichen Mitglieder im Felde (800) Anteilscheine gekauft. Die Baugenossenschaften „Falterau" in Degerloch bei Stuttgart und der Bau- und Sparverein Wülfel und Umgegend haben ihre eingezogenen Mitglieder ebenfalls versichert.

Die kolossalen Verluste, die aus den Kämpfen der letzten Woche wieder gemeldet wurden, zeigen sich auch an der betrübenden Länge der zahlreichen Todeslisten in den Gewerkschafts- und Tagesblättern. Sie lassen die vielfach eintretenden Sorgen erkennen, die den Angehörigen aus dem Verluste ihrer Ernährer erwachsen. Diese Sorgen wenigstens zu erleichtern, was die Volksfürsorge-Kriegsversicherungskasse ermöglicht, sollte nicht nur den Angehörigen überlassen werden. Freunde, Kollegen, Genossen, die im Frieden lohnende Arbeit behalten haben, können ihren Kameraden im Felde eine Beruhigung bereiten, wenn sie durch Erwerbung von Anteilscheinen ihnen zeigen, daß die kameradschaftliche Treue auch in diesen ernsteren Zeiten hinter ihnen steht.

Polizei, Justiz.

Zur Politischerklärung der Gewerkschaften.

Der Landrat in Hameln hatte die Ortsgruppe des Landarbeiterverbandes zu Grohnde i. W. im April d. J. für einen politischen Verein erklärt und demgemäß die Einreichung der Statuten und eines Verzeichnisses der Vorstandsmitglieder gefordert. Die gleiche Maßnahme hatte die Polizeiverwaltung zu Buer-Beckhausen i. W. am 2. Oktober 1913 gegenüber der dortigen Ortsgruppe des Bergarbeiterverbandes ergriffen. Endlich sollte auch die Zahlstelle des Metallarbeiterverbandes zu Kotzenau in Schlesien als ein politischer Verein zu erachten und demgemäß zur Einreichung der Statuten und eines Verzeichnisses der Vorstandsmitglieder verpflichtet sein. Alle drei Verfügungen sind nunmehr von den betreffenden Polizeiverwaltungen zurückgenommen worden.

Mitteilungen.

Quittung

über die im Monat Oktober 1914 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. der Glasarbeiter f. 1. Quartal 1914	614,76 Mk.
„ „ Bauarbeiter f. 2. Qu. 1914	12 418,32 „
„ „ Brauerei- u. Mühlenarbeiter für 2. Quartal 1914 .	1 855,10 „
„ „ Kupferschmiede f. 2. Quart. 1914	205,24 „
„ „ Maler f. 2. Quartal 1914 .	1 456,52 „
„ „ Notenstecher für 1914 . .	70,56 „

Berlin, den 11. November 1914.

Hermann Kube.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Nr. 47. 24. Jahrgang. Berlin, den 21. November 1914.

Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.	Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15.	Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Die italienischen Gewerkschaften und wir. III	617
Gesetzgebung und Verwaltung. Kriegskrankenkassen	618
Wirtschaftliche Rundschau	620
Arbeiterbewegung. Erklärung. — **Aus den deutschen** Gewerkschaften	621
Privatversicherung. Eine erfreuliche Unterstützung	624
Mitteilungen. Unterstützungsvereinigung: Abrechnung und Anmeldungen. — Für die Verbandsexpeditionen	624
Literatur. Eine Buchbesprechung. — Verzeichnis neuer Bücher und Schriften	624

Die italienischen Gewerkschaften und wir.

III.

Die italienische Gewerkschaftscentrale hat dem von ihr veröffentlichten, in Nr. 45 des „Correspondenzblattes“ mitgeteilten Bericht von Sassenbach eine Einleitung vorausgeschickt und eine sehr ausführliche Antwort hinzugefügt. Auch zu dem Artikel im „Grundstein“ nimmt sie in einer weiteren Nummer der „Confederazione del Lavoro“ Stellung. Wir hatten die Absicht, beide Aeußerungen hier wiederzugeben, müssen aber davon absehen, da es unter den jetzigen Verhältnissen nicht möglich ist, dieselben ungekürzt und ohne Streichungen abzudrucken. Eine gekürzte Wiedergabe könnte aber zu Mißverständnissen führen und würde auch kaum die Billigung unserer italienischen Genossen finden. Wir müssen uns also die Wiedergabe dieser Dokumente bis nach dem Kriege vorbehalten.

Der ungefähre Inhalt der Antwort auf den Sassenbachschen Brief geht aus folgender scharfer, aber zutreffender Erwiderung der „Metallarbeiter-Zeitung“ hervor, die wir ungekürzt wiedergeben:

„Die Leitung der „Confederazione del Lavoro“ versieht diesen Brief mit einer Einleitung und mit Schlußbemerkungen, die mehr als doppelt so lang sind wie der Brief Sassenbachs und worin sie nicht nur die obenerwähnte Beschuldigung wiederholt, sondern alles mögliche zur Rechtfertigung dieser Handlungsweise heranzieht, wovon anfangs gar nicht die Rede war. Den Hinweis auf die russische Knutenherrschaft sucht sie dadurch lächerlich zu machen, daß man in Italien in ähnlicher Weise vom „deutschen Stock“ spreche. Damit ist die Herrschaft gemeint, die Oesterreich bis zum Jahre 1866 in der Lombardei und in Venetien ausübte. Es ist nicht unsere Aufgabe, zu untersuchen, ob damals auf italienischer oder auf österreichischer Seite mehr Recht oder Unrecht war, ferner, ob es für das Proletariat der Lombardei und Venetiens besser ist, daß sie dem italienischen Klassenstaat angehören; auf jeden Fall sind sie jedoch schon seit 48 Jahren „von der Fremdherrschaft erlöst“. Wir verstehen aber nicht, inwiefern dies ein Grund sein soll, daß wir Deutschland der Fremdherrschaft preisgeben müßten, und dazu noch der moskowitischen Knutenregierung. Allerdings sind wir nur „teutonische Barbaren“ und uns fehlt die hohe Kultur, die die Italiener zu haben behaupten.

An einer andern Stelle scheint der Verfasser jedoch weniger streng über die Verteidigung gegen Rußland zu denken, denn er bezeichnet sie als eine equità, das heißt als etwas, was der Gerechtigkeit entspricht. Unmittelbar darauf schreibt er aber wiederum gegen die „deutsche Soldateska“, die sich in Belgien mit „Eisen und Feuer“ betätigt. Wir können nicht verlangen, daß die italienischen Genossen alles mit unseren Augen ansehen und verzichten deswegen auch darauf, alles zu widerlegen, was in den uns vorliegenden Ausführungen unrichtig ist. Auch wir haben den sehnlichen Wunsch, daß nach dem Kriege die internationale Verbrüderung des Proletariats von neuem erstehen möge und wir haben sogar die Zuversicht, daß dies schneller geschehen wird, als die herrschenden Klassen ihre internationalen Beziehungen wiederherstellen können. Dann wird auch die Zeit kommen, wo die italienischen Genossen einsehen, daß man sie in betreff der „teutonischen Grausamkeiten“ belogen hat. Was uns aber hauptsächlich veranlaßte, zu dieser Sache schon jetzt das Wort zu nehmen, ist folgendes: Der Verfasser der Erwiderung auf Sassenbachs Brief wiederholt die durchaus unwahre Behauptung, in Belgien seien Frauen und Mädchen gezwungen worden, an der Spitze des deutschen Heeres zu marschieren. Hätte man den deutschen Soldaten Roheit oder andere, in der Wut begangene Ausschreitungen vorgeworfen, so hätten wir darauf erwidert, daß wir solche Handlungen bedauern und gewünscht, daß die Urheber nach dem strengen deutschen Kriegsrecht bestraft werden. Wir hätten höchstens noch darauf hingewiesen, daß es im französischen und im englischen Heere und nicht zum mindesten auch im russischen und im belgischen Heere Soldaten gibt, die sich des gleichen Verbrechens schuldig machen. Der Verfasser der Erwiderung begnügt sich aber nicht mit diesem Vorwurf, sondern trotz aller Berichtigungen wiederholt er eine Beschuldigung, wie sie für das deutsche Heer nicht niederträchtiger gedacht werden kann und die der Sinnesart des deutschen Volkes ganz und gar nicht entspricht. Der Verfasser mag sich merken, daß im deutschen Heere etwa 600 000 Gewerkschaftsmitglieder kämpfen. Schon mancher von ihnen hat das Eiserne Kreuz erhalten und viele von ihnen haben den Tod erlitten, ein Beweis, daß sie zum großen Teil in den vordersten Reihen kämpfen. Sehr viele von ihnen sind mindestens ebenso gute Sozialisten, wie die Leiter der „Confederazione del Lavoro“. Allen sind die Ideale der Arbeiterbewegung eingeprägt worden und demgemäß tun sie ihre Pflicht mit dem Ernst, der ihr gebührt, aber auch mit der Menschlichkeit, die sie selbst dem Feinde schuldig sind. Die deutschen sozialdemokratischen Zeitungen veröffentlichen jetzt Hunderte von Soldatenbriefen, worin die

Schreiber ihren tiefen Schmerz über die Verwüstungen und das Elend kundgeben, das sie notgedrungen in Belgien und Frankreich anrichten müssen, weil die Regierungen dieser Länder so verblendet sind, daß sie sich in das Joch spannen, das England und Rußland ihnen aufgerichtet haben. Wir wünschten nur, daß die Leiter der „Confederazione del Lavoro" diese Briefe lesen könnten. Das ist die von diesen Trägern „italienischer Kultur" geschmähte „deutsche Soldateska"!

Unter den 600 000 Gewerkschaftsmitgliedern, die jetzt dem deutschen Heere angehören, befinden sich über 150 000 Mitglieder des Deutschen Metallarbeiterverbandes. Wir sind verpflichtet, uns in ihrem Namen zu verbitten, daß man sie mit oder ohne Kenntnis des wahren Sachverhalts in so unerhörter Weise beleidigt, wie es in der „Confederazione del Lavoro" geschehen ist. Man komme uns nicht mit der Ausrede, daß es den italienischen Genossen fernliege, dem deutschen Volke zunahezutreten, sondern daß sie sich nur gegen den deutschen Militarismus wenden. Wenn sie den Militarismus bekämpfen wollen, so mögen sie im eigenen Lande anfangen, denn der italienische Militarismus hat sich schon recht kräftig ausgewachsen. Auch sonst gibt es noch genug in Italien zu tun. Das sieht man schon daran, daß in Italien im Verhältnis zur Bevölkerung 600mal mehr Analphabeten vorhanden sind als in Deutschland."

Die Antwort an den „Grundstein" ist von diesem Blatt in der Nummer vom 7. November in ausführlicher Weise besprochen worden.

Wir möchten dem bisher Gesagten nur weniges hinzufügen. Zunächst über die Internationalität der deutschen Arbeiterschaft. Wer die Geschichte der internationalen Arbeiterbewegung kennt, muß bei einigermaßen gutem Willen ohne weiteres zugeben, daß es kaum eine Arbeiterschaft gibt, die mehr internationales Gefühl und auch mehr internationale Betätigung gezeigt hat als die deutsche, eine Betätigung, die nicht nur in schönen Redensarten, sondern auch, wo es nötig war, in materieller Hilfe bestand. Bis zum Ausbruch des Krieges ist dieses auch von keiner Seite bezweifelt worden. Der deutsche Arbeiter hat sich niemals von nationalen Phrasen einfangen lassen, was ihm im eigenen Lande öfters zum Vorwurf gemacht wurde. Dagegen wird ein jeder, der viel mit Italienern verkehrt hat, zugeben, daß bei ihnen, auch bei den Arbeitern, vielfach ein scharf ausgeprägtes nationales Empfinden anzutreffen ist, das auch der nationalen Phrase und der nationalen Selbstbeweihräucherung nicht unzugänglich ist. Wenn in der jetzigen ernsten Lage die deutsche Arbeiterschaft aus Gründen der Selbsterhaltung den Sieg Deutschlands wünscht und dementsprechend handelt, so darf man wirklich nicht davon sprechen, wie es in der Antwort an den „Grundstein" geschieht, daß sie die Arbeiter-Internationale an der Nase herumgeführt hat.

Und die Frage der Verletzung der belgischen Neutralität? Wir bedauern, daß sie erfolgt ist, aber wir können uns der Erkenntnis nicht entziehen, daß die deutsche Heeresleitung in einer Zwangslage war, daß sie mit ihrem Vorgehen nur einem bereits vorbereiteten Neutralitätsbruch von gegnerischer Seite zuvorgekommen ist. Wir haben das Gefühl, daß eine Neutralitätsverletzung von anderer Seite nicht den Sturm der Entrüstung hervorgerufen hätte, wie das Vorgehen von Deutschland. Dann müßte man aber auch erwarten, daß diejenigen, die sich über das Vorgehen gegen das neutrale Belgien so sehr aufregen, sich ebenfalls aufregen über das Verhalten eines großen Teiles der italienischen Presse und auch verschiedener Sozialisten, die von einem Ueberfall auf das verbündete Oesterreich als etwas Selbstverständlichem, als etwas Wünschenswertem, als einer Staatsnotwendigkeit sprachen. Wie gesagt, wir hätten den Neutralitätsbruch lieber vermieden gesehen und dasselbe hat ja auch der Reichskanzler im Deutschen Reichstage erklärt; aber wir müssen uns mit der Tatsache abfinden.

Die ungerechten und parteiischen Angriffe, die von der italienischen Partei- und Gewerkschaftspresse in öfters sehr erregter Weise gegen die deutsche Arbeiterschaft erhoben werden, könnten uns Veranlassung geben, in ebenso scharfer und erregter Weise zu antworten. Wir verzichten darauf, da wir vermeiden wollen, einem späteren Wiederzusammenarbeiten, das nach Beendigung des Krieges kommen muß und kommen wird, noch weitere Hindernisse in den Weg zu legen. Wir möchten aber auch unseren italienischen Genossen den Rat geben, der deutschen Arbeiterschaft gerecht zu werden und nicht Vorwürfe zu erheben, die unbegründet sind.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Kriegskrankenkassen.

Der Krieg hat die soziale Not unendlich gesteigert. Die Familien der Einberufenen sind ihres Ernährers beraubt und auf die dürftige Unterstützung des Reiches und der Gemeinden angewiesen. Noch schlechter geht es dem großen Heer der Arbeitslosen und ihren Familien, die mit noch geringeren Unterstützungen vorliebnehmen müssen, ja, in zahlreichen Gemeinden lediglich auf die Armenpflege angewiesen sind. Werden solche Familien von Krankheit oder Tod heimgesucht, dann wird das Elend unerträglich. Nur ein verschwindend kleiner Teil der Arbeitslosen ist freiwilliges Mitglied einer Krankenkasse, weil die Mittel zur Beitragszahlung fehlen. Dasselbe gilt von den Frauen der Arbeitslosen und der Kriegsteilnehmer, die infolgedessen auch im Wochenbette ohne jede Unterstützung sind.

Es ist deshalb mit Freuden zu begrüßen, daß der Geheime Regierungsrat Prof. Dr. P. Mayet-Berlin mit dem Vorschlage an die Oeffentlichkeit getreten ist, besondere Kriegskrankenkassen zu errichten. Zweck der Kriegskrankenkassen soll sein:

1. den Familien der Einberufenen, 2. den Kriegsarbeitslosen und ihren Familien bei Verschärfung der Kriegsnot durch Wochenbett, Krankheit oder Todesfall in der Familie Hilfe zu gewähren.

Die Hilfe der Kriegskrankenkasse soll nur an Unterstützungsbedürftige erfolgen. Sie soll bestehen in Wochenhilfe und Familienhilfe und in Sterbegeld bei Todesfall eines Familienangehörigen, der im Haushalt des Einberufenen oder des männlichen oder der weiblichen Kriegsarbeitslosen lebte. Als Familienhilfe soll die Kriegskrankenkasse im Falle der Krankheit kostenlos gewähren:

a) ärztliche Behandlung,
b) Arznei und kleinere Heilmittel,
c) erforderlichenfalls unter Zustimmung des zeitweiligen Haushaltungsvorstandes Hauspflege auf die Dauer von längstens 6 Wochen,
d) erforderlichenfalls unter Zustimmung des zeitweiligen Haushaltungsvorstandes Unterbringung in einer Krankenheilanstalt auf die Dauer von längstens acht Wochen,
e) erforderlichenfalls unter Zustimmung des zeitweiligen Haushaltungsvorstandes Unterbringung in ein Genesungsheim oder Kuraufenthalt auf die Dauer von längstens acht Wochen.

An Sterbegeld soll gewährt werden:
beim Tod der Familienmutter 30 Mk.,
beim Tod des kriegsarbeitslosen Familienvaters 30 Mk.,
beim Tod eines Familienangehörigen 15 Mk.

Die unter Familienhilfe aufgezählten Leistungen der Kriegskrankenkassen sollen von ihr auch den männlichen oder weiblichen Kriegsarbeitslosen selber gewährt werden, gleichviel, ob sie Familie besitzen oder nicht. Als Kriegsarbeitslose müßten natürlich alle Arbeitslosen, mit Ausnahme derjenigen, welche laufend Armenunterstützung beziehen, angesehen werden. Es würde sich nicht rechtfertigen lassen, nur diejenigen Arbeitslosen zu berücksichtigen, die nach dem 1. August d. J. arbeitslos geworden sind.

Die Wochenhilfe soll bestehen in:

a) acht Wochen Wochengeld, von denen 14 Tage vor der Entbindung liegen dürfen, täglich 80 Pf., bei Fehlgeburt fällt das Wochengeld fort;
b) in kostenloser Erweisung der Hebammendienste und der bei Schwangerschaftsbeschwerden, bei der Niederkunft oder im Wochenbett etwa erforderlich werdenden ärztlichen Behandlung. Fehlgeburten rechnen zu den Niederkünften;
c) solange die Wöchnerin ihr Neugeborenes stillt, in einem Stillgeld von 30 Pf. täglich, bis längstens zum Ende der 39. Woche nach der Niederkunft;
d) erforderlichenfalls Hauspflege auf die Dauer von längstens sechs Wochen, unter Einbehaltung des Wochengeldes;
e) erforderlichenfalls unter Zustimmung der Wöchnerin Unterbringung in einem Schwangeren- oder Wöchnerinnenheim, unter Einbehaltung des Wochengeldes und des Stillgeldes für die Tage solcher Unterbringung.

Die Wochenhilfe ist zweifellos die notwendigste und wertvollste Leistung, deren Gewährung eine unaufschiebbare soziale Pflicht ist. Professor Mayet sagt durchaus zutreffend:

„Am schlimmsten von allen sind wohl die Frauen daran, die jetzt ihrer Entbindung entgegengehen. Der Mann vor dem Feinde, die Einkünfte des Familienhaushaltes durch den Fortfall seines Erwerbes beschränkt, die Frauen in ihrer Erwerbsfähigkeit geschwächt und behindert, als Arbeiterin mehr noch als sonst dem Verluste ihrer Arbeitsstelle ausgesetzt; dazu der Mehrbedarf für die nötige eigene bessere Ernährung, die Entbindungskosten, die erforderliche Wochenpflege und die erst einmalig und dann allmählich immer anwachsenden Ausgaben für das Neugeborene. Diesem Sonderfall der Kriegsnot sollte auch eine Sonderhilfe der Allgemeinheit entsprechen: eine zweckmäßig geregelte ausgiebige Wochenhilfe. Das ist die Gesellschaft, das ist der Staat dem Manne schuldig, der für sie sein Leben in die Schanze schlägt. Und wie häufig müssen diese Fälle der so verschärften Kriegsnot sein, wo mehr als 1 900 000 Geburten jährlich im Deutschen Reiche statthaben. . . .

Als der gegenwärtige Krieg ausbrach, war in der Presse eine der häufigst erörterten Fragen die des Geburtenrückganges und ob es Mittel gäbe, ihn einzudämmen. Durch den Krieg selbst wird die Gefahr des Geburtenrückganges vergrößert. Einige Millionen kräftiger Männer, die gesündesten und jüngsten des ganzen Volkes, stehen im Felde. Unter dieser erlesenen Jungmannschaft Deutschlands mäht der Tod, schlägt des Schicksals Hand einen großen Teil der Ueberlebenden mit Siechtum, Krankheit und Verkrüppelung. Der Wert des gesunden Menschen für die Allgemeinheit steigt. Die Gesellschaft darf nicht verschwenderisch und rücksichtslos junges Menschenleben zugrunde gehen lassen, das zum Besten des Reiches erhalten werden könnte. Es gilt den Schwangeren, den Gebärerinnen, den Wöchnerinnen, den Müttern, die vom Kriege betroffen sind, ausreichend zu helfen."

Eine besondere Organisation brauchte für die Kriegskrankenkassen nicht errichtet zu werden, die reichsgesetzlichen Krankenkassen könnten vielmehr mit den Geschäften der Kriegskrankenkassen beauftragt werden. Die Oberversicherungsämter hätten in jedem Versicherungsamtsbezirk mindestens eine reichsgesetzliche Krankenkasse zu solcher Beauftragung auszuwählen. Die Geschäftslokale der betreffenden Krankenkassen würden im allgemeinen unentgeltlich bei etwa nötig werdenden Erweiterungen unter Erstattung der entstehenden Unkosten den Geschäften der Kriegskrankenkasse dienstbar gemacht. Die den Krankenkassenbeamten zufallende Mehrarbeit wäre im Wege der Remuneration nach billigem Ermessen des Versicherungsamts zu entgelten.

Die Finanzierung der Kriegskrankenkasse müßte Aufgabe des Reiches sein, weil der Krieg Reichssache ist. Den Gemeinden diese Kosten aufzuhalsen, würde sich nicht rechtfertigen lassen, auch kaum durchführbar sein, weil zahlreiche Gemeinden außerstande sind, die erforderlichen Mittel aufzubringen. Die beste Lösung der Finanzfrage bringt sicherlich der Vorschlag, die Versicherungsanstalten der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung mit ihren jetzt über zwei Milliarden Mark betragenden Rücklagen zur Aufbringung der Kosten heranzuziehen. Die Versicherungsanstalten müßten aus ihren Rücklagen die Summen zur Verfügung stellen, welche während der Dauer des Krieges zur Erfüllung der in Aussicht genommenen Leistungen der Kriegskrankenkasse erforderlich sind. Die entstehenden Kosten würden nach Professor Mayet auf zirka 50 Millionen für das Kriegsjahr zu veranschlagen sein. Diese Summe könnte den Versicherungsanstalten später vom Reiche zurückerstattet werden. Aber selbst wenn das nicht möglich wäre, würden die Versicherungsanstalten deshalb nicht in der Erfüllung ihrer Hauptaufgaben beeinträchtigt werden.

Die von Herrn Geheimrat Mayet aufgestellten Leitsätze enthalten eine so ausgezeichnete Begründung der Forderung auf Errichtung von Kriegskrankenkassen, daß wir sie zum Schlusse hier wiedergeben wollen:

„Das Deutsche Reich bedarf zur Sicherstellung seiner Zukunft einer zahlreichen, gesunden, gebärwilligen und wehrfähigen Bevölkerung. Gesundheitliche Maßnahmen zum Besten der Frauen, insbesondere aber der Wöchnerinnen, für die Säuglinge und die heranwachsenden Kinderscharen liegen im Gesamtinteresse. Das kostbarste Gut des Staates ist der Mensch. Der Staat darf nicht verschwenderisch und rücksichtslos junges Menschenleben zugrunde gehen lassen, das ihm durch passende Maßnahmen erhalten bleiben könnte.

Weite Kreise des Volkes werden von der Kriegsnot in so hohem Grade bedrückt, daß sie unterstützungsbedürftig geworden sind. Die bereits in die Wege geleiteten Unterstützungen erreichen knapp (und auch nicht einmal immer) die Gewährung des Lebensunterhaltes und den Schutz gegen Obdachlosigkeit; bei Verschärfung der Kriegsnot durch außerordentliche Umstände, wie Wochenbett, Krankheit oder Todesfall in der Familie, genügen sie aber

bei der Unsicherheit und Kostspieligkeit der Versendung und wegen der Aussicht auf eine reichliche indische Ernte (schätzungsweise 10,5 Millionen Ballen, also 1½ Millionen Ballen mehr als im Vorjahr) die Preise von 59 auf 38,8 Rupien zurück.

Als drittes, aber durchaus nicht letztes Beispiel wäre das Kupfer anzuführen. Nach der „Frankfurter Zeitung" vom 12. November zahlte man für den Doppelzentner Kupfer: vor Kriegsausbruch 125 bis 128 Mk., jetzt 220 Mk. Andererseits lauten die Preise bei Bradstreets und für das große Ausfuhrland der Vereinigten Staaten, das in den letzten beiden Jahren allein an Deutschland für 277,1 und 294,0 Millionen Mark Rohkupfer lieferte (New York, elektrolytisches Kupfer pro Pfund):

1913	1. Oktober	16,88	Cents
1914	1. Juli	13,40	„
1914	1. August	13,—	„
1914	15. August	12,30	„
1914	1. September	12,37	„
1914	1. Oktober	11,75	„

Mit der regelmäßigen Handelsverbindung hört, wie man sieht, auch der normale Zusammenhang der Preise vollständig auf. Wo früher die einheitliche Strömung des Weltmarktes sich geltend machte, herrschen wieder die besonderen Entwickelungn und damit die besonderen Preisbewegungen für die einzelnen, wie vor Jahrzehnten und selbst Jahrhunderten, scharf voneinander getrennten Wirtschaftsgebiete.

Für Deutschland mehren sich neuerdings die Anzeichen der allgemeinen wirtschaftlichen Erholung. So weist der Verkehr bei den Abrechnungsstellen der Reichsbank, trotz der Schließung der Börsen und trotz der dadurch wegfallenden Summen, folgende Ziffern auf:

(in Mill. Mk.)	1914	1913
Januar	7 300	6 692
Februar	6 525	5 276
März	6 948	5 851
April	7 111	7 087
Mai	6 124	5 927
Juni	6 170	6 078
Juli	6 942	6 521
August	2 938	5 219
September	3 212	5 903
Oktober	4 473	6 925
November	—	5 582
Dezember	—	6 623
ganzes Jahr	—	73 634
Januar/Oktober	57 743	61 429

Trotz der noch immer bedeutenden Verminderung gegen das Vorjahr reicht der Oktober nahe an die Ziffern heran, die vor vier bis fünf Jahren die Regel bildeten (Oktober 1910 4723, 1909 4556, 1908 und 1907 sogar nur 4268 und 4087 Millionen Mark).

Für die großen Montangewerbe, die von den Einziehungen und zum Teil sogar von den Kriegsereignissen überaus schwer betroffen wurden, liegen leider erst die Septemberstatistiken vor. Bei den Steinkohlen war hier bereits ein großer Fortschritt gegen den Vormonat festzustellen. War der August von 16,56 Millionen Tonnen im Juli 1914 und 16,54 Millionen Tonnen im August 1913 auf 8,48 Millionen Tonnen plötzlich heruntergegangen, so hob sich der September schon wieder auf 10,0 Millionen Tonnen, gegen allerdings 16,36 Millionen Tonnen im September 1913. Die Roheisenerzeugung dagegen gelangte im September noch nicht über den niedrigen Stand vom August hinaus; nach allen Berichten darf man aber für den Oktober ein wesentlich günstigeres Ergebnis erwarten. Die Monatsziffern geben folgendes Bild, so daß also zunächst der August nicht weniger als 64 Proz., der September 63 Proz. hinter dem gleichen Monat des Vorjahres zurückblieb:

(in Tonnen)	1912	1913	1914
Januar	1 386 855	1 611 345	1 566 505
Februar	1 338 495	1 493 877	1 445 511
März	1 447 505	1 629 463	1 602 896
April	1 452 765	1 588 701	1 534 429
Mai	1 493 519	1 643 069	1 607 193
Juni	1 454 018	1 609 748	1 531 313
Juli	1 517 097	1 648 818	1 564 345
August	1 549 869	1 640 016	586 661
September	1 553 103	1 590 849	580 087
Oktober	1 569 730	1 653 051	—
November	1 538 567	1 588 985	—
Dezember	1 567 386	1 611 250	—

Berlin, 17. November 1914.

Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Erklärung.

Unter der organisierten Arbeiterschaft Groß-Berlins wird die Behauptung kolportiert, die Generalkommission habe sich über die Redaktion des „Vorwärts" beschwert, um den „Vorwärts" zu einer nationalistischen Haltung zu zwingen, ferner: die Generalkommission habe das zweite Verbot des „Vorwärts" verschuldet. Beide Behauptungen sind völlig aus der Luft gegriffen. Wir haben deshalb mit dem Parteivorstand Verhandlungen geführt, die auch den Centralvorstand der Groß-Berliner Parteiorganisation beschäftigt haben. Leider hat es der Centralvorstand abgelehnt, über diese Verhandlungen im Mitteilungsblatt des Verbandes der sozialdemokratischen Wahlvereine Berlins und Umgegend zu berichten.

Da es nicht möglich ist, die Berliner Genossen durch ihr eigenes Blatt über die Sachlage zu informieren, bleibt uns zu unserem Bedauern nichts weiter übrig, als sie im „Correspondenzblatt" darzulegen. Wenn dadurch ein erheblich größerer Personenkreis Kenntnis von den wenig erfreulichen Vorgängen erhält, so ist das nicht unsere Schuld.

I.

In einer Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände wurde von mehreren Seiten Klage darüber geführt, daß der „Vorwärts", der doch Centralorgan der Partei sei, vielfach, insbesondere in wirtschaftlichen und sozialen Fragen, versagt habe.

Die Generalkommission hielt die Beschwerden für berechtigt und erklärte sich bereit, zwecks ihrer Abstellung mit dem Parteivorstand und der Redaktion des „Vorwärts" in Verhandlung zu treten. Am 23. September d. J. fand eine Sitzung statt, an der Vertreter des Parteivorstandes, der Generalkommission, der Redaktion des „Vorwärts", der Preßkommission und des Centralvorstandes der Groß-Berliner Parteiorganisation teilnahmen. Die von der Generalkommission gegen den „Vorwärts" vorgetragenen Beschwerden gingen dahin:

1. Der „Vorwärts" hat während der Kriegszeit, besonders aber während der ersten Wochen nach Kriegsbeginn, gewerkschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Fragen nicht die genügende Beachtung geschenkt. Die Forderung einer umfassenden und schnellen Fürsorge für die

nicht. Es drohen dann wirtschaftlicher Verfall und Verarmung, physischer und moralischer Rückgang, Gefährdung des öffentlichen Gesundheitszustandes, Erhöhung der allgemeinen Sterblichkeit und insbesondere der der Säuglinge, der Kinder, der Wöchnerinnen.

So großen Notständen und Uebeln gegenüber reichen die schon vielfach anderweit in Anspruch genommenen Kräfte der privaten Wohltätigkeit nicht aus. Es muß für diese Sonderfälle der Verschärfung der Kriegsnot eine Sonderhilfe aus öffentlichen Mitteln eintreten. Diese Sonderhilfe soll die Kriegskrankenkasse leisten."

Wir wollen hoffen, daß die Regierung einsichtig genug sein wird, die Mayetschen Vorschläge zu akzeptieren. Die organisierte Arbeiterschaft wird diese Vorschläge sich zu eigen machen. Sie fordert Hilfe gegen die durch den Krieg hervorgerufene große Not, die das arbeitende Volk physisch, wirtschaftlich und moralisch bedrohen.

Wirtschaftliche Rundschau.

Die gegensätzliche Entwickelung des Rohstoffmarktes in den Liefer- und Abnahmegebieten: Baumwolle, Jute, Kupfer — Deutschlands wirtschaftliche Erholung: Abrechnungsverkehr, Kohle, Eisen.

Wie der Krieg nicht nur im Innern, sondern noch mehr im internationalen Wirtschaftsleben alle gewohnten Zusammenhänge und alle festen, als „Gesetzmäßigkeiten" verkündeten Regeln auseinandergetrieben und bis zur Unkenntlichkeit umgebogen hat, zeigt sich vor allem auf dem Rohstoffmarkt.

Beispielsweise hat hier der sonst vorhandene, mit den Jahrzehnten und Jahren immer vollkommener verwirklichte Parallelismus der Preise zwischen den Lieferländern und Abnahmegebieten zunächst vollständig aufgehört. Früher glich sich ein stärkerer Preisabstand zwischen der Baumwolle in New York-New Orleans und in Liverpool-Bremen jederzeit wie im Handumdrehen aus. Bei lohnenderen europäischen Preisen konnte sich der amerikanische Textilrohstoff sofort dem europäischen Markt zukehren und der eigene amerikanische Industriebedarf mußte sich, wenn er nicht ungedeckt bleiben wollte, zu entsprechenden Preiserhöhungen entschließen. Umgekehrt: entsprach die amerikanische Notierung besser den allgemeinen Produktions- und Verbrauchsverhältnissen, während die europäische Bewertung wesentlich dahinter zurückblieb, so richtete sich das Angebot so lange lediglich nach den profitableren amerikanischen Märkten, bis Liverpool und Bremen sich wohl oder übel zu ähnlichen Preiszugeständnissen an die überseeischen Verkäufer bequemten. Der international einheitliche Weltmarktpreis war wie eine unsichtbare Norm hinter den differenzierten einzelnen Landespreisen vorhanden; in den nationalen Preisunterschieden kamen nur die Transport- und sonstigen notwendigen Geschäftskosten zum Ausdruck.

Voraussetzung für diesen Preisausgleich ist jedoch das freie Hin- und Herströmen der Waren, und gerade diese Möglichkeit zerstört der moderne Weltkrieg. Selbst der höchste Bremer Baumwollpreis verliert jede Anziehungskraft für amerikanische Sendungen, wenn zwischen Galveston-New Orleans und Bremen aller Verkehr wie abgeschnitten ist. An Stelle des Parallelismus der Preisbewegungen kann sogar ein voller Gegensatz treten: weil aus Amerika der Baumwollüberfluß nicht abströmen kann, stürzen drüben die Preise; und weil Bremen, der Hauptmarkt für Deutschland und die Nachbarländer, sich nicht mehr übersee zu versorgen vermag, schnellen bei uns gleichzeitig die Preise empor. Die alten ökonomischen „Gesetzmäßigkeiten" waren eben nur die Folgewirkungen von Voraussetzungen, die im Kriege nicht mehr vorhanden sind.

Da der geordnete Baumwollbörsenverkehr in Bremen aufgehört hat, so lassen sich für Deutschland und den Kontinent zuverlässige Preisübersichten über die letzten Monate nicht geben. Wir wissen jedoch, wie die Textilindustriellen über die wachsenden Schwierigkeiten der Rohstoffbeschaffung klagen, und bei industriellem Vollbetrieb würden die überkommenen Vorräte, auf die sich der deutsche Markt noch einigermaßen stützen konnte, erst recht mit unheimlicher Raschheit sich erschöpft haben. In den Vereinigten Staaten dagegen ist die „Baumwollnot" von ganz entgegengesetzter Art. Es gab bei der ersten großen Erschütterung des Kriegsbeginns überhaupt keinen Verkaufserlös mehr: die heimische amerikanische Industrie litt selber unter der allgemeinen Panik und der Geld- und Kreditkrisis und selbst nach England schien die Ausfuhr längere Zeit unmöglich. Im letzten Erntejahr verbrauchte aber Amerika 5 550 000 Ballen selber, während es 9 032 557 Ballen, also 61,9 Proz. des Gesamtertrages, exportierte. Große Beleihungsmaßnahmen und Notstandsaktionen der Washingtoner Regierung wurden deshalb viel erörtert. Allmählich stellten sich englische Schiffe für den Transport nach England, wenn auch bei hoher Versicherungsgebühr, zur Verfügung, aber bei dem verhältnismäßigen Stillstand der Lancashirer Fabriken (England soll in absehbarer Zeit kaum über die Hälfte seines normalen Baumwollbedarfs verarbeiten) bedeutet dies immerhin nur eine geringe Entlastung. Nach Deutschland hofft man mit der Zeit gleichfalls einen lebhafteren Verkehr auf neuerworbenen amerikanischen Dampfern schaffen zu können. Eine Preissenkung bis fast auf die Hälfte des vorjährigen Oktoberpreises war jedoch vorläufig nicht abzuwehren. Nach Bradstreets Großhandelspreisliste zahlte man in New York für das (englisch-amerikanische) Gewichtspfund Middling Uplands:

1913	1. Oktober	14,20 Cents
1914	1. Juli	13,25 „
1914	1. August	12,50 „
1914	15. August	11,— „
1914	1. September	11,— „
1914	1. Oktober	8,25 „

Dieselbe Erfahrung wiederholt sich bei der Jute, dem wichtigen Verpackungsfaserstoff. In London ist hier seit dem 31. Juli der Preis von 28 Pfund Sterling auf 34½ Pfund Sterling gegen Ende Oktober, und seitdem wahrscheinlich noch viel höher, gestiegen. Am 9./10. Oktober bereits sah sich die englische Regierung zu einer scharfen Beschränkung des Verbrauchs gezwungen. Alle Bestände an Rohjute, Garn, Geweben, Säcken, in Besitz von Spinnereien wie Händlern, dürfen seitdem nur noch Verwendung finden für Kriegsmaterial (Mehl, Getreide, Zucker diesem gleichgestellt). Alle anderen Waren, selbst Salz, Stärke und ähnliches, werden auf anderes Packmaterial verwiesen. Die Spinnereien wie Händler sind, um die drohenden unerschwinglichen Rohstoffpreise niederzuhalten, scharfer Kontrolle unterstellt und bei Verstößen mit ernster Strafe bedroht. Zu gleicher Zeit, nämlich zwischen 31. Juli und 22. Oktober, gingen jedoch in Kalkutta

Arbeitslosen wurde z. B. von einigen bürgerlichen Blättern früher und energischer erhoben und propagiert, als durch den „Vorwärts“. Beschwerden einiger Gewerkschaften gegen die Sparsamkeitspolitik der Verkehrsbetriebe und anderer öffentlicher Betriebe wurden von der „Vorwärts“-Redaktion nicht veröffentlicht.

Die „Volksfürsorge“, ein Unternehmen der gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Organisationen, hatte der gesamten Partei- und Gewerkschaftspresse eine Notiz zur Veröffentlichung übermittelt, die den Zweck hatte, die Versicherten über die durch den Krieg herbeigeführte Veränderung der Rechtslage zu belehren und sie vor Schaden zu bewahren. Die gesamte Arbeiterpresse brachte die Notiz. Die Redaktion des „Vorwärts“ lehnte die Aufnahme im redaktionellen Teile ab und stellte der „Volksfürsorge“ anheim, den Artikel oder eine Umarbeitung desselben als Inserat aufzugeben.

2. Der „Vorwärts“ tue nichts, um die Arbeiterschaft über das Verhalten der sozialistischen Parteien und der Gewerkschaften des Auslandes zum Kriege zu unterrichten. Er hat auf die zahlreichen Angriffe, die von sozialistischen Partei- und Gewerkschaftsblättern, ja selbst von einigen ausländischen Arbeiterorganisationen gegen die deutsche Partei und die deutschen Gewerkschaften gerichtet wurden, nichts erwidert. Dadurch müßte der Eindruck erweckt werden, als ob jene Vorwürfe von uns als zutreffend anerkannt würden. Im Interesse der Würde und des Ansehens der deutschen Arbeiterbewegung müßte das Centralorgan der Partei jene Angriffe ruhig und sachlich zurückweisen.

3. Der „Vorwärts“ hat bei der Berichterstattung über Greuel, Verwundeten- und Gefangenenbehandlung in der Regel das Verhalten unserer Gegner entschuldigt, Entgleisungen einzelner Personen oder Zeitungen in Deutschland aber verallgemeinert.“

In der einen ganzen Tag dauernden Aussprache über diese Beschwerden wurde seitens einiger Mitglieder der Preßkommission und der Redaktion des „Vorwärts“ der Versuch gemacht, die sachliche Erörterung zu unterbinden, dadurch, daß sie den Vorwurf erhoben, die von der Generalkommission vorgetragenen Beschwerden seien nur ein Vorwand. Die wahre Absicht sei, den „Vorwärts“ zu einer nationalistischen und chauvinistischen Haltung zu zwingen. Diese Unterstellung wurde von den Vertretern der Generalkommission sowie vom Parteivorstand sofort zurückgewiesen.

Zum Schlusse der Aussprache faßte der Vorsitzende, Genosse Ebert, die Hauptpunkte der vorgetragenen Beschwerden nach Inhalt des Protokolls wie folgt zusammen:

„1. Der „Vorwärts“ soll die Interessen der deutschen Partei gegen Angriffe sozialistischer Parteien des Auslandes vertreten.

2. Der „Vorwärts“ soll sich in seinen Berichten über Greuel-, Verwundeten- und Gefangenenbehandlung der größten Objektivität befleißigen.

3. Der „Vorwärts“ soll mehr wie bisher den sozial- und wirtschaftspolitischen Fragen seine Aufmerksamkeit widmen.

4. Der „Vorwärts“ soll dem Chauvinismus, dem Hurrapatriotismus und allen Annexionsgelüsten entgegenarbeiten, wie das auch der Parteivorstand durch sein Zirkular an die gesamte Parteipresse schon in den ersten Kriegswochen verlangte.

Zu Punkt 4 wurde noch besonders festgestellt, daß die Generalkommission in dieser Auffassung durchaus mit dem Parteivorstand einig sei. Dem wurde allseitig zugestimmt.“

Trotz dieser präzisen und zweifelsfreien Feststellung haben einige Mitglieder der Preßkommission bei den in ihren Wahlkreisen erstatteten Berichten, die in der Sitzung vom 23. September in bestimmter Absicht aufgestellten, mit den Tatsachen nicht zu vereinbarenden Behauptungen sich zu eigen gemacht und ihre Mandatgeber in den Glauben versetzt, die Generalkommission habe den „Vorwärts“ zu einer nationalistischen Haltung veranlassen wollen.

II.

In einer Sitzung des Vorstandes des Kreiswahlvereins von Niederbarnim hat der Genosse Stadthagen die Behauptung aufgestellt, die Generalkommission der Gewerkschaften sei schuld an dem zweiten Verbot des „Vorwärts“. Die Generalkommission erhob gegen die Behauptung des Genossen Stadthagen Widerspruch und wandte sich beschwerdeführend an den Parteivorstand. In einer gemeinsamen Sitzung aller Beteiligten wurde die Angelegenheit eingehend besprochen mit dem Ergebnis, daß der Parteivorstand einmütig erklärte:

„In der Verhandlung konnte nichts festgestellt werden, was auch nur den geringsten Anlaß zu der Annahme oder Vermutung geben konnte, die Generalkommission habe das „Vorwärts“-Verbot mitverschuldet. Dieser von Stadthagen erhobene Vorwurf ist in keiner Weise gerechtfertigt.“

Um jeder weiteren Legendenbildung und Stimmungsmache vorzubeugen, haben wir uns zu diesen Feststellungen genötigt gesehen.

Berlin, den 16. November 1914.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Im Monat Oktober wurden 857 Mitglieder des Bäckerverbandes zum Kriegsdienst eingezogen, so daß nunmehr 10 777 Verbandsmitglieder insgesamt eingezogen sind. Neu aufgenommen wurden im Oktober 484 Mitglieder, so daß der Mitgliederbestand am Monatsschluß 18 409 betrug gegen 19 266 am Schlusse des September. Die Einnahmen im September, die bereits festgestellt sind, betrugen 37 499,96 Mk. gegen 37 036,48 Mk. Einnahmen im August und 42 662,99 Mk. im Juli. Die Ausgaben für Unterstützungen betrugen im Juli 23 289 Mk., August 23 354 Mk. und im September 35 008 Mk. Die große Steigerung der Ausgaben im September war verursacht durch die Familienunterstützung, die 17 050 Mk. erforderte, während bei den anderen Unterstützungsarten eine Verminderung der Ausgaben eintrat.

Die Statistik des Centralvereins der Bildhauer für die 44. Woche (25. bis 31. Oktober) ergibt, daß seit der 34. Woche die Arbeitslosigkeit von 52,9 Proz. der Mitglieder auf 43,2 Proz. zurückgegangen ist. Die Verminderung der Arbeitslosigkeit beruht darauf, daß 25,2 Proz. der Verbandsmitglieder außerberufliche Arbeit gefunden haben. Zum Kriegsdienst eingezogen sind 25,5 Proz. der Mitglieder.

Die Arbeitslosigkeit im Buchbinderverbande ist in der ersten Novemberwoche erheblich zurückgegangen. Am 31. Oktober waren 7150 Mit-

glieder arbeitslos, am 7. November dagegen 5985. Gegenüber dem Höchststand der Arbeitslosigkeit am 29. August mit 11 918 Arbeitslosen beträgt der Rückgang bis zum 7. November 5933. Ein Teil der Mitglieder arbeitet allerdings mit verkürzter Arbeitszeit, worüber statistische Feststellungen zurzeit gemacht werden.

Der Buchdruckerverband verausgabte im Monat September an Reise- und Arbeitslosenunterstützung 633 824 Mk. für 436 239 Tage. Die Gesamtausgabe für diesen Zweck betrug im dritten Quartal 1 342 859 Mk. für 872 555 Tage, das ist gegenüber dem gleichen Quartal des Vorjahres ein Mehr von 766 968 Mk. und 505 278 Unterstützungstagen.

Der gleiche Verband hat für seine Ausstellung auf der „Bugra" den Staatspreis des Königreichs Sachsen erhalten, die höchste Auszeichnung, die einem Aussteller verliehen werden konnte, da er in jeder Gruppe nur einmal, und zwar mit Zustimmung der Staatsregierung zur Verteilung gelangte.

Die Arbeitslosigkeit im Fabrikarbeiterverbande war in der 13. Kriegswoche von 6,0 Proz. auf 5,3 Proz. der Mitglieder (nach der Mitgliederzahl vom 1. August) zurückgegangen. Die absolute Zahl der Arbeitslosen betrug am 31. Oktober 10 995. Zum Kriegsdienst eingezogen waren bis zum gleichen Tage insgesamt 51 166 Mitglieder gleich 28,2 Proz. der männlichen Verbandsmitglieder.

Vorstand und Ausschuß des Glaserverbandes haben beschlossen, den Familien der zum Kriegsdienst einberufenen Mitglieder eine Weihnachtsunterstützung zu gewähren. Zu diesem Zweck wird von den 7 Stunden und mehr täglich arbeitenden Mitgliedern ein Extrabeitrag von 2 Mk. und von den Mitgliedern, die weniger als 7 Stunden arbeiten, ein solcher von 1 Mk. erhoben.

Der Holzarbeiterverband gibt für die Frauen der Verbandsmitglieder und die Arbeiterinnen der Holzindustrie seit dem 1. November ein monatlich einmal erscheinendes „Holzarbeiter-Frauenblatt" heraus, das unentgeltlich abgegeben wird. In dem Geleitwort des Verbandsvorstandes wird u. a. ausgeführt:

„Das Holzarbeiter-Frauenblatt", das mit dieser Nummer zum ersten Male erscheint, soll fortan jeden Monat herausgegeben und den Frauen unserer Mitglieder unentgeltlich überreicht werden. Bei dem Gefühl der Zusammengehörigkeit, das die Verbandsmitglieder untereinander verbindet, haben wir schon immer schmerzlich vermißt, daß nicht auch deren Frauen enger mit unserer Gemeinschaft verbunden werden konnten. Mancherlei Fragen wachsen aus dem Verbandsleben heraus, die gerade die Frauen besonders interessieren müßten, und da fehlte es bisher immer an der Möglichkeit, solche Fragen gemeinsam zu besprechen. Deshalb haben wir nun unser Frauenblatt geschaffen als eine Brücke zwischen dem Verband und den Frauen seiner Mitglieder. . .

Auch für unsere weiblichen Verbandsmitglieder ist dieses Blatt bestimmt. Neben den allgemeinen Verbandsfragen, die in der „Holzarbeiter-Zeitung" erörtert werden, die unsere Verbandskolleginnen ebenfalls jede Woche erhalten, gibt es doch noch mancherlei besondere Angelegenheiten der Holzarbeiterinnen, die fortan im Frauenblatt behandelt werden sollen. Wir sind überzeugt, daß damit ein Band geschaffen ist, das unsere Kolleginnen mehr noch als bisher zusammenhält und ihnen den Verband lieb und wert macht."

Die vorliegende erste Nummer des Blattes hat einen interessanten Inhalt und wird zweifellos der neuen Einrichtung des Holzarbeiterverbandes viele Sympathien bei den Leserinnen werben.

Die Statistik des Holzarbeiterverbandes für die Woche zum 31. Oktober erstreckt sich auf 741 Zahlstellen mit 160 331 Mitgliedern, 133 Zahlstellen hatten keine Berichte geliefert. Eingezogen waren 43 877 Mitglieder = 27,4 Proz. 28 742 der zurückgebliebenen Mitglieder = 24,7 Proz. waren arbeitslos, in Arbeit standen 84 030 Mitglieder, darunter mit verkürzter Arbeitszeit 38 730.

Der Hutmacherverband zählte am 5. November 4076 arbeitslose, 5463 arbeitende und 300 erwerbsunfähige Mitglieder. Gegenüber der Vorwoche waren 101 Mitglieder weniger arbeitslos. Die Zahl der Einberufenen erhöhte sich von 1103 auf 1122.

Der Kürschnerverband berichtet über den Stand in 29 Filialen mit 3020 Mitgliedern am 31. Oktober. Arbeitslos waren 65 Mitglieder = 2 Proz. gegen nicht ganz 3,0 Proz. am Anfang des Monats. Zum Kriegsdienst waren 551 Mitglieder eingezogen. Vom dritten August bis 31. Oktober wurden 4892 Mk. Arbeitslosenunterstützung und 9719 Mk. Familienunterstützung (an die Familien der Kriegsteilnehmer) gezahlt.

Eine Statistik des Verbandes der Kupferschmiede vom 10. Oktober ergibt, daß von den 5391 Mitgliedern (am Schlusse des zweiten Quartals) 1516 zum Kriegsdienst eingezogen waren, das sind 28,3 Proz. Die Arbeitslosigkeit ging von 4,7 Prozent am 4. September auf 2,2 Proz. am 10. Oktober zurück. Von 3607 am 10. Oktober in Arbeit stehenden Mitgliedern hatten 376 verkürzte Arbeitszeit.

Der Situationsbericht des Lederarbeiterverbandes vom 31. Oktober ergab eine Mitgliederzahl von 11 859. Zum Kriegsdienst eingezogen waren 3509 Mitglieder. Die Zahl der Arbeitslosen betrug 750 gegen 1585 Ende September und 2513 Ende August. Mit verkürzter Arbeitszeit arbeiteten 2520 Mitglieder. Seit dem 3. August wurden für Arbeitslosenunterstützung 110 465 Mk. und für Unterstützungen insgesamt 125 915 Mk. verausgabt.

An der Oktoberstatistik des Malerverbandes beteiligten sich 138 Filialen (im September 146). Zum Kriegsdienst waren 11 719 Verbandsmitglieder, gleich 24,8 Proz., eingezogen. Die Zahl der von den 138 Filialen ermittelten Arbeitslosen betrug 7582, während im September 12 597 Arbeitslose ermittelt wurden.

Der Metallarbeiterverband stellte in der 12. Kriegswoche (18. bis 24. Oktober) in 431 Verwaltungen 354 764 Mitglieder fest. Dann gingen 4266 ab (zum Kriegsdienst 2126), so daß am Schlusse der Woche 350 498 Mitglieder verblieben. Die Zahl der Arbeitslosen betrug 32 078 = 9,1 Proz. (Vorwoche: 10,3 Proz.). Für Arbeitslosenunterstützung wurden 195 656 Mk. verausgabt gegen 240 705 Mk. in der Vorwoche.

Die Erhebungen des Porzellanarbeiterverbandes ergaben im Monat Oktober folgendes Resultat:

Woche vom	Erwerbslose	in Proz.	beschränkt Arbeitend.	Vollbeschäftigte
5. bis 10. Oktober	4499	35,7	6255	1694
12. „ 17. „	4146	33,3	6281	1713
19. „ 24. „	3962	32,4	6285	1775
26. „ 31. „	3770	31,1	6298	1846

Zum Kriegsdienst waren über 3200 Mitglieder eingezogen.

Der Sattlerverband veröffentlicht jetzt das Ergebnis seiner Statistik vom 26. September. Sie erstreckt sich auf 11 460 Mitglieder. 70 Proz. der Mitglieder waren voll beschäftigt, 8,15 Proz. arbeiteten mit verkürzter Arbeitszeit, 20,7 Proz. waren arbeitslos und 1,3 Proz. krank. Zum Kriegsdienst waren 3350 Mitglieder eingezogen.

Der Steinarbeiterverband fordert seine Mitglieder auf, unverzüglich freiwillige Sammlungen vorzunehmen, um den Familien der zum Kriegsdienst einberufenen Verbandsmitglieder eine Weihnachtsunterstützung zu gewähren.

Ein Aufruf im „Korrespondenzblatt" des Verbandes der Tapezierer fordert die Mitglieder und Filialen auf, zwecks Weihnachtsunterstützung der Familien der eingezogenen Mitglieder Sammlungen vorzunehmen.

Privatversicherung.

Eine erfreuliche Unterstützung,

die besonders im Interesse der Kriegsteilnehmer zu begrüßen ist, findet die von der „Volksfürsorge" eingerichtete Kriegsversicherungskasse durch den einstimmig gefaßten Beschluß einer Versammlung der Hamburger Ortsgruppe des „Vortrupp" zugunsten der Kriegshilfe eine Weihnachtsveranstaltung zu arrangieren und die Hälfte des Erlöses der Kriegsversicherungskasse der „Volksfürsorge" zuzuführen, um das an die Angehörigen der gefallenen Versicherten zur Auszahlung gelangende Kapital zu erhöhen. Dieser sehr zur Nachahmung zu empfehlende Beschluß, der seine Urheber ebenso ehrt, wie er eine ehrende Anerkennung der uneigennützigen praktischen Kriegshilfe der „Volksfürsorge" ist, wird seinerzeit von den durch den Krieg direkt betroffenen Empfängern sicher herzlich gedankt werden. — Der Magistrat der Stadt Bergedorf hat für städtische Angestellte Anteilscheine erworben.

Am 16. November waren für 8272 Kriegsteilnehmer 13 612 Anteilscheine gelöst worden, so daß für die Angehörigen der im Kriege fallenden Versicherten bereits 68 060 Mk. zur Verfügung stehen.

Mitteilungen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 48 wird die Statistische Beilage Nr. 8, enthaltend: „Die deutschen Gewerbe-, Berg- und Kaufmannsgerichte im Jahre 1913" beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 16 Seiten.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Adorf: Reißner, Paul, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Berlin: Leutel, Heinrich, Angestellter des Glasarbeiterverbandes.
Dortmund: Dierks, Ferdinand, Akquisiteur.
Kattowitz: Caspari, Emil, Angestellter der Generalkommission.

Kassenbericht vom 3. Quartal 1914.

Einnahme.

Kassenbestand vom 2. Quartal	2 055,27	Mk.
10 350 Mitgliederbeiträge	62 100,—	„
Besondere Beiträge	316,95	„
Zinsen	12 747,50	„
Summa	77 219,72	Mk.

Ausgabe.

Zurückgezahlte Beiträge	5 705,40	Mk.
Witwenunterstützung	23 108,41	„
Invalidenunterstützung	5 174,35	„
Waisenunterstützung	420,85	„
Sterbegeld Mitglied Behnert	200,—	„
„ „ Fanghänel	200,—	„
„ „ Ruschitzka	200,—	„
„ „ Steinmüller	200,—	„
„ „ Enders	200,—	„
„ „ Struckmann	200,—	„
„ „ Grauer	200,—	„
Aerztliches Gutachten	2,—	„
Drucksachen	60,25	„
Postscheckgebühren	49,99	„
Porto	86,21	„
Bank überwiesen	40 402,10	„
Kassierer	200,—	„
Kassenbestand	610,16	„
Summa	77 219,72	Mk.

Revidiert, Bücher und Belege für richtig befunden.

Die Revisoren:

Gustav Reinke. Franz Stahl.

Literatur.

Eine Buchbesprechung.

Daß heute, im November 1914, noch ein Mensch das Buch Prof. Bernhards als einen Beweis klarer sachlicher Beobachtungsgabe preisen, daß sich heute noch eine Zeitschrift findet, die ihre Spalten einer solchen Besprechung öffnen könnte, heute, wo wie mit elementarer Gewalt die Geschehnisse des Lebens Prof. Bernhard ad absurdum geführt haben, sollte man nicht für möglich halten. Und doch findet sich in der „Deutschen Rundschau", Novemberheft 1914, eine solche Besprechung. Als Kuriosum wollen wir das hier nur erwähnen. Und diese Tatsache ist um so kurioser, als in derselben Nummer der Zeitschrift in seitenlanger Abhandlung über die körperliche und sittliche Kraft als Voraussetzung für jeden Erfolg gesprochen wird. „Wo die Menschen für ihre sittlichen Ideale gekämpft haben, für ihren Glauben, für ihre Freiheit, für ihr Vaterland, für ihr nationales Dasein, für ihre Ehre, für die Heiligkeit des Herdes, da haben sie ihre Kraft bis zum äußersten ausgenützt, und die Kräfte des Bewußtseins, die dieses Wunderbare vollbrachten, waren sittliche Kräfte."

Wir meinen es allerdings auch.

Verzeichnis neuer Bücher und Schriften.

Amtliche Literatur.

Belgien. Industrie der Konstruktions-Mechanik. 352 S. L'Office du Travail. Brüssel.

Schweden. Genossenschaftliche Arbeit in den Jahren 1908—1910. 610 S. Stockholm. (Schwedisch.)

Vereinigte Staaten von Amerika. Arbeiter-Entschädigungsgesetze der Vereinigten Staaten und des Auslandes. 477 S.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Nr. 48. 24. Jahrgang. Berlin, den 28. November 1914.

Correspondenzblatt

der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: **P. Umbreit**, **Berlin SO. 16, Engelufer 15.** | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Die Gewerkschaften während der Kriegszeit	625
Ministerbesuch bei den Gewerkschaften	629
Gesetzgebung und Verwaltung. Zur Arbeitslosenfürsorge. – Bundesrätliche Festsetzung der Höchstpreise für Speisekartoffeln	630
Soziales. Der Burgfriede in der Sozialpolitik	631
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften	631
Einigungs- u. Tarifämter. Arbeitsregelung in der Chemigraphie und Kupferdruckerei	631
Privatversicherung. Gewerkschaftskartelle habt acht!	632
Literarisches. Verzeichnis neuer Bücher und Schriften	632

Hierzu: **Statistische Beilage Nr. 8. Die deutschen Gewerbe-, Berg- und Kaufmannsgerichte im Jahre 1913.**

Die Gewerkschaften während der Kriegszeit.

Der Erhebung über die Zahl der zum Kriegsdienst eingezogenen und der arbeitslosen Gewerkschaftsmitglieder vom Anfang September ist eine zweite gefolgt, die am 31. Oktober veranstaltet wurde. Das Ergebnis der Feststellung ist in der Tabelle auf S. 626 und 627 mitgeteilt.

Während als Grundlage für die Berechnungen in der Statistik vom Anfang September die Mitgliederzahlen vom Schluß des 4. Quartals 1913 dienten, sind nunmehr die vom Schluß des 2. Quartals 1914 gewählt. Die beiden Zahlen differieren nicht wesentlich. Die gewerkschaftlichen Centralverbände haben in den ersten beiden Quartalen einen geringen Mitgliederzuwachs zu verzeichnen. Die Mitgliederzahl stieg von 2 519 226 auf 2 522 643, somit um 3417. Hierbei ist der Mitgliederbestand des Verbandes der Dachdecker, für den ein Bericht nicht gegeben wurde, mit 8505 eingerechnet.

Von den 11 206 am Schluß des 2. Quartals vorhandenen Zweigvereinen haben 9432 mit 2 111 433 männlichen und 190 396 weiblichen, zusammen 2 301 829 Mitgliedern berichtet. Es ist hier die Mitgliederzahl am Schluß des 2. Quartals ohne Abzug der zum Kriegsdienst eingezogenen Mitglieder in Rechnung gestellt, um einen besseren Ueberblick darüber zu gewinnen, ob große Zweigvereine der einzelnen Verbände an der Berichterstattung nicht beteiligt sind. Nur wenige Verbände konnten aus allen Zweigvereinen und für alle Mitglieder Berichte erhalten, doch erstrecken sich diese auf 91,5 Proz. der Gesamtmitgliedschaft. Von den Bäckern und Fleischern wurden für mehr Mitglieder Angaben gemacht, als am Schluß des 2. Quartals vorhanden waren. Diese Verbände haben während der Kriegszeit Mitglieder gewonnen: der erstere 554, der letztere 747.

Das Fehlen der Berichte aus 1774 Zweigvereinen erklärt sich sehr einfach. Es handelt sich entweder um Vereine aus den Grenzbezirken, die ihre Tätigkeit einstellen mußten, oder solche, deren Leiter zum Kriegsdienst eingezogen sind. Hier haben nicht in allen Fällen Ersatzleute sich finden lassen, welche die Organisationsarbeit fortsetzen konnten. In dieser Beziehung scheinen bei einzelnen Verbänden die Dinge sich noch ungünstiger gestaltet zu haben, als sie Ende August lagen. So berichtet der Verband der Zimmerer, daß an der Erhebung vom 31. Oktober sich 182 Zweigvereine weniger beteiligt haben, als an der von Ende August, wogegen 26, die bei letzterer fehlten, jetzt Berichte einsandten. Immerhin berichtet dieser Verband noch für 80 Proz. seiner Mitglieder, während vier andere Verbände nur für 70 bis 75 Proz. der Mitglieder Bericht geben konnten.

Von den 2 301 829 Mitgliedern, für die Angaben vorliegen, waren 661 005 oder 31,3 Proz. bis zum 31. Oktober zum Kriegsdienst eingezogen. Bei den meisten Verbänden ist eine Steigerung der absoluten Zahl wie des Prozentsatzes der Eingezogenen seit Anfang September eingetreten. Bei einigen ist der Prozentsatz geringer geworden, weil die Zahl der Mitglieder, für welche Bericht gegeben wurde, erheblich gestiegen ist. So wurde vom Verband der Fabrikarbeiter im September für 144 856, im November aber für 187 145 Mitglieder berichtet. Die absolute Zahl der Eingezogenen stieg von 44 429 auf 49 875, der Prozentsatz verringerte sich trotzdem von 35,2 auf 30,7.

Ein Vergleich der für Anfang September gegebenen Ziffern mit denen vom 31. Oktober ergibt, daß bei sechs Verbänden die absolute Zahl der zum Kriegsdienst Eingezogenen geringer ist, als sie bei der ersteren Erhebung angegeben wurde. Bei dem Verband der Zimmerer ist der Rückgang der Ziffer von 19 776 im September auf 18 509 am 31. Oktober auf den schon erwähnten Umstand zurückzuführen, daß 182 Zahlstellen zum letzteren Termin nicht berichtet hatten. Kombiniert man die Ziffern aus den Berichten für September und Oktober, so würden sich rechnerisch mindestens 21 649 zum Heeresdienst eingezogene Mitglieder ergeben. Bei den anderen Verbänden ist der Rückgang der Ziffer auf genauere Feststellung zurückzuführen. Es ist diesesmal davon abgesehen worden, den Prozentsatz, der sich für den gesamten Verband ergab, der Berechnung der absoluten Ziffer für die Mitglieder der Zweigvereine zugrunde zu legen, die keine Berichte eingesandt hatten, um so die annähernd richtige Gesamtzahl der zum Kriegsdienst eingezogenen Verbandsmitglieder angeben zu können.

Zahl der Mitglieder, der zum Kriegsdienst Eingezogenen und

Laufende Nummer	Verband der	Zahl der Mitglieder am Schlusse des 2. Quartals 1914			Zahl der Zweigvereine	Von der Berichterstattung wurden erfaßt				
		männlich	weiblich	Zusammen		Zweigvereine	mit Mitgliedern männlich	weiblich	zusammen	in Proz. (Spalte 5)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Asphalteure	1279	—	1279	16	15	1255	—	1255	98,1
2	Bäcker u. Konditoren	25045	4071	29116	122	122	26292	3378	[1] 29670	100,0
3	Bauarbeiter	309562	—	309562	917	828	299170	—	299170	96,6
4	Bergarbeiter	101956	—	101956	908	809	86941	—	86941	85,3
5	Bildhauer	3741	—	3741	84	82	3503	—	3503	93,6
6	Böttcher	8402	—	8402	155	132	7151	—	7151	85,1
7	Brauerei- u. Mühlenarb.	50106	1481	51587	300	289	49370	1481	50851	98,6
8	Buchbinder	16413	15968	32381	141	138	15381	13602	28983	89,5
9	Buchdrucker	70400	—	70400	[6] 23	[6] 23	69637	—	69637	98,9
10	Buchdr.-Hilfsarbeiter	7244	8342	15586	59	49	5876	6800	12676	81,3
11	Bureauangestellten	8710	455	9165	116	111	8152	435	8587	93,7
12	Dachdecker †	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Fabrikarbeiter	181812	25898	207710	522	334	162645	24500	187145	90,1
14	Fleischer	6620	324	6944	89	89	7350	341	[1] 7691	100,0
15	Friseure	2399	3	2402	41	35	1710	2	1712	71,3
16	Gärtner	7630	25	7655	52	50	7089	19	7108	92,9
17	Gastwirtsgehilfen	14749	1015	15764	80	70	12114	764	12878	81,7
18	Gemeindearbeiter	52815	1707	54522	219	207	50347	1685	52032	95,4
19	Glasarbeiter	18155	945	19100	188	144	14317	856	15173	79,4
20	Glaser [12]	4219	5	4224	85	81	3930	5	3935	93,2
21	Handlungsgehilfen	11822	14232	26054	256	244	11656	13946	25602	98,3
22	Hausangestellten	25	5974	5999	35	26	19	4687	4706	78,4
23	Holzarbeiter	184896	7569	192465	884	765	166000	6000	172000	89,4
24	Hutmacher	5682	5929	11611	43	42	5503	5700	11203	96,5
25	Kupferschmiede [12]	5529	—	5529	103	100	5372	—	5372	97,2
26	Kürschner	2776	1225	4001	42	29	2516	1055	3571	89,3
27	Landarbeiter	21461	1070	22531	556	407	15415	817	16232	72,0
28	Lederarb. u. Handschuhm.	14181	2068	16249	171	164	13148	1980	15128	93,1
29	Lithographen	16575	—	16575	154	154	16517	—	16517	99,7
30	Maler	47224	6	47230	167	147	37664	6	37670	79,8
31	Maschinisten	25027	—	25027	253	231	21535	—	21535	86,0
32	Metallarbeiter	515535	27541	543076	446	446	499995	23510	523505	96,4
33	Notenstecher	441	—	441	7	5	415	—	415	94,1
34	Porzellanarbeiter	13071	3394	16465	183	182	12193	3141	15334	93,1
35	Sattler u. Portefeuiller	13526	1000	14526	116	95	10595	900	11495	79,1
36	Schiffszimmerer	3588	—	3588	55	52	3436	—	3436	95,8
37	Schneider	40516	8484	49000	294	274	40155	8484	48639	99,3
38	Schuhmacher	35205	8315	43520	269	261	35106	8315	43421	99,8
39	Steinarbeiter	30615	270	30885	358	252	28748	—	28748	93,1
40	Steinsetzer	12064	—	12064	291	167	8533	—	8533	70,7
41	Tabakarbeiter	15066	13862	28928	431	328	13928	10245	24173	83,6
42	Tapezierer	10079	186	10265	144	138	9048	162	9210	89,7
43	Textilarbeiter	80902	52122	133024	318	149	60059	39328	99387	74,7
44	Töpfer	10082	1	10083	223	190	9535	1	9536	94,6
45	Transportarbeiter	218674	9533	228207	417	363	199091	8251	207342	90,9
46	Xylographen	422	—	422	14	14	422	—	422	100,0
47	Zimmerer	62673	—	62673	819	559	50395	—	50395	80,4
48	Zivilmusiker	2204	—	2204	40	40	2204	—	2204	100,0
	Summa	2291118	223020	2514138	11206	9432	2111433	190396	2301829	91,5

Anmerkungen. † Verband hat nicht berichtet. [1] Es ist im Laufe des 3. Quartals eine Zunahme an Mitgliedern erfolgt. erhalten Unterstützung. [3] Davon sind 489 Mitglieder außerberuflich tätig. [4] Davon aus der Hauptkasse 35498 Mk. [5] Auch 818 bei die nicht bekannt sind. [9] Davon haben 180 verkürztes Gehalt bei gleicher Arbeitszeit und 76 verkürztes Gehalt bei verkürzter 10. Oktober. [13] Bis 10. Oktober. [14] Vom 17. August bis 10. Oktober. [15] Nach Schätzung. [16] Ein Teil Verwaltungen gab die

der Arbeitslosen der Zentralverbände am 31. Oktober 1914.

Bis zum 31. Okt. sind zum Kriegsdienst eingezogen: Mitglieder	Bis zum 31. Okt. sind zum Kriegsdienst eingezogen: in Proz. der männlichen Mitglieder (Spalte 8)	Von den eingezogenen Mitgliedern sind verheiratet	Zahl der Mitglieder nach Abzug der Eingezogenen (Spalte 10)	Davon sind arbeitslos Mitglieder: absolut	Davon sind arbeitslos Mitglieder: in Proz.	Verkürzte Arbeitszeit und verkürzten Lohn haben Mitglieder	Von den arbeitslosen Mitgliedern erhalten Verbandsunterstützung Zahl	Die Ausgabe für Arbeitslosenunterstützung betrug vom 3. August bis 31. Oktober Mk.	An die Familien der Kriegsteilnehmer wurden gezahlt bis zum 31. Oktober Mk.	Die Ausgabe für Unterstützungen aller Art betrug vom 3. August bis 31. Oktober Mk.	Laufende Nummer
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
272	21,7	202	983	54	5,4	—	28	4560	4444	9004	1
10777	41,0	5512	18893	726	3,8	361	431	41778	35550	92023	2
91725	30,7	65247	207445	17464	8,4	10355	15436	1197639	594070	1867746	3
26157	30,1	21613	60784	221	0,4	115	[2] 336	43949	334176	448502	4
953	27,2	451	[3] 2550	1065	41,8	224	.	42930	—	43578	5
2341	32,7	1811	4810	251	5,2	?	?	26018	13500	43078	6
16584	33,6	12813	34267	487	1,4	1372	542	27216	[4] 97857	?	7
3202	20,8	1741	25781	6164	23,9	8131	[5] 4390	306595	—	307980	8
17622	25,3	9554	52015	11699	22,5	7994	[7] 11039	[8] 1731512	—	?	9
1489	25,3	?	11187	1861	16,6	3378	1083	72191	—	72191	10
1264	15,5	689	7323	269	4,7	[9] 256	165	7775	1400	10462	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12
49875	30,7	31945	137270	17529	12,7	—	8655	510000	400000	945000	13
4061	55,2	1379	3630	23	0,6	—	—	656	3219	5310	14
432	25,3	89	1280	244	19,1	160	25	955	647	1658	15
3085	43,5	793	4023	72	1,8	102	9	2923	3444	6592	16
3798	34,2	1663	9080	2628	28,9	.	1127	37649	27156	79139	17
15723	31,2	12446	36309	469	1,3	[10] 1672	360	15113	56862	102063	18
3651	25,5	2503	11522	2824	24,5	3833	1048	162878	[11] 13918	178234	19
1215	30,9	679	2720	315	11,6	598	230	[13] 7980	[13] 4580	[14] 13806	20
2278	19,5	1357	23324	1324	5,7	5557	469	22742	—	24383	21
7	36,8	—	4699	919	19,6	172	—	—	—	?	22
55000	33,1	36800	117000	28800	24,6	4000	21600	1800000	750000	2600000	23
1103	20,0	875	10100	4170	41,3	3000	550	135000	6400	150000	24
1516	28,2	936	3856	80	2,1	376	—	2840	25576	48976	25
551	21,9	335	3020	65	2,2	25	32	4892	9719	14879	26
2932	19,0	1978	13300	258	1,9	.	—	—	450	4750	27
3509	26,7	2678	11619	750	6,5	2500	700	110465	—	125915	28
3789	22,9	2229	12728	3896	30,6	4181	.	223963	—	246279	29
11719	31,1	7026	25951	3907	15,1	?	—	101129	32000	139129	30
7035	32,7	5689	14500	870	6,0	2500	853	42400	?	65000	31
172202	34,4	?	351303	28838	8,2	?	27727	4060839	?	?	32
85	20,5	60	330	3	0,9	295	10	2012	—	3451	33
3252	26,7	2329	12082	3770	31,2	6298	3100	148000	—	148000	34
3425	32,3	2200	8070	1056	13,1	350	361	125000	5800	131000	35
1028	29,9	709	2408	94	3,9	744	65	8436	8400	17441	36
12337	30,7	7588	36302	1560	4,3	10606	.	91350	95670	187020	37
7758	22,1	5056	35663	5687	15,9	.	?	269463	25280	2688	38
6641	23,1	5942	22107	1013	4,6	.	?	54702	65790	120492	39
2359	27,6	1760	6174	678	11,0	316	—	—	13666	21522	40
2000	14,4	1550	22173	1067	4,8	[15] 3500	.	174400	13150	187550	41
2988	33,0	1496	6222	535	8,6	?	320	63264	1875	67129	42
10891	18,1	7624	88496	7919	8,9	35472	4234	514121	74875	600563	43
2836	29,7	2029	6700	1025	15,3	1572	518	35140	6760	44161	44
70567	35,4	46191	136775	9403	6,9	—	4701	447560	[16] 71468	545594	45
83	19,7	39	339	186	54,9	15	186	10856	384	11260	46
18509	36,7	12664	31886	2656	8,3	2515	1259	80473	135774	221966	47
379	17,2	316	[14] 1825	606	33,2	—	258	7576	1645	9493	48
661005	31,3	—	1640824	175500	10,7	122545	111529	12776940	2935505	—	

wodurch sich die höhere Zahl gegenüber der in Spalte 5 verzeichneten ergibt. [2] Auch die bei verkürzter Arbeitszeit Beschäftigten verkürzter Arbeitszeit Beschäftigte erhalten Unterstützung. [6] Gauvereine. [7] Und Aussetzende. [8] Ohne die Zuschüsse der Gauvereine. Arbeitszeit. [10] Davon haben 88 nur verkürzte Arbeitszeit und 250 nur gekürzten Lohn. [11] Aus den Lokalkassen. [12] Erhebung vom Ausgabe nur bis 1. Oktober an. [17] Davon sind 911 Mitglieder außerberuflich beschäftigt.

Die Zahl der verheirateten, zum Kriegsdienst eingezogenen Mitglieder konnte für zwei Verbände, Buchdruckereihilfsarbeiter und Metallarbeiter, mit zusammen 173 698 Eingezogenen nicht zuverlässig angegeben werden. Von den 487 307 zum Heeresdienst eingezogenen Mitgliedern der anderen Verbände waren 326 557 oder 67 Proz. verheiratet. Somit haben von den im Felde Stehenden mindestens zwei Drittel sich von Weib und Kindern trennen müssen. —

Die Arbeitsverhältnisse haben sich seit Anfang September in allen Berufen, für einzelne Berufe ganz erheblich günstiger gestaltet. Von den 1 640 824 Gewerkschaftsmitgliedern, die nach Abzug der zum Kriegsdienst Einberufenen am 31. Oktober verblieben, waren 175 500 oder 10,7 Proz. arbeitslos, gegen 370 126 oder 21,2 Proz. im Anfang September.

Die Verbände, die Anfang September rund 50 und mehr Prozent Arbeitslose hatten, zählten Arbeitslose:

	Anfang September	Proz.	31. Oktober	Proz.
Lithographen	6 341	= 49,3	3 896	= 30,6
Porzellanarbeiter	6 382	= 49,4	3 720	= 31,2
Bildhauer	1 432	= 50,5	1 065	= 41,8
Xylographen	210	= 60,0	186	= 54,9
Glasarbeiter	8 296	= 63,6	2 824	= 24,5
Hutmacher	6 600	= 66,7	4 170	= 41,3
Zivilmusiker	1 716	= 88,4	606	= 33,2

Diese Verringerung der Arbeitslosigkeit ist jedoch nur zum Teil dem Umstand zu danken, daß mehr Arbeitsgelegenheit in den vorgenannten Berufen sich geboten hat, vielmehr darauf zurückzuführen, daß die Beschäftigungslosen in anderen Erwerbszweigen Unterkunft fanden. So sind allein bei dem kleinen Verband der Zivilberufsmusiker 911 Mitglieder außerberuflich tätig.

Auch bei den Verbänden, in denen Anfang September 30 bis 50 Proz. der Mitglieder arbeitslos waren, ist eine Verminderung der Arbeitslosen eingetreten. Es waren arbeitslos von den Mitgliedern im Verband der

	Anfang September	Proz.	31. Oktober	Proz.
Buchdruckereihilfsarbeiter	6 500	= 43,8	1 861	= 16,6
Buchbinder	11 247	= 36,7	6 164	= 23,9
Holzarbeiter	51 370	= 34,7	28 800	= 24,6
Tapezierer	2 514	= 32,8	535	= 8,6
Sattler u. Portefeuiller	3 782	= 32,4	1 056	= 13,1
Gastwirtsgehilfen	2 833	= 30,7	2 628	= 28,9
Buchdrucker	16 855	= 30,0	11 000	= 00,0

Selbst in den Verbänden, die im September weniger als 10 Proz. Arbeitsloser zählten, ist, mit zwei Ausnahmen, bis Ende Oktober noch eine Besserung eingetreten. So hatten Arbeitslose:

	Anfang September	Proz.	31. Oktober	Proz.
Fleischer	35	= 1,1	23	= 0,6
Gemeindearbeiter	548	= 1,3	469	= 1,3
Brauerei- und Mühlenarbeiter	655	= 2,1	487	= 1,4
Bergarbeiter	2 000	= 2,6	221	= 0,4
Gärtner	280	= 5,4	72	= 1,8
Kupferschmiede	270	= 6,6	80	= 2,1
Maschinisten und Heizer	1 423	= 7,2	870	= 6,0
Schiffszimmerer	199	= 7,6	94	= 3,9
Transportarbeiter	16 682	= 7,7	9 403	= 6,9
Bäcker	1 923	= 9,2	726	= 3,8
Steinarbeiter	2 207	= 9,3	1 013	= 4,6
Böttcher	664	= 9,9	251	= 5,2
Handlungsgehilfen	937	= 4,0	1 324	= 5,7
Landarbeiter	247	= 1,5	258	= 1,9

Bei den Handlungsgehilfen hat jedenfalls der Entlassungstermin, der 1. Oktober, zur Vermehrung der Beschäftigungslosen geführt; bei den Landarbeitern ist die geringe Steigerung der Ziffer auf die genauere Erhebung zurückzuführen.

Erfreulich an diesen Ziffern ist, daß die Arbeitslosigkeit in den Gewerkschaften und wohl auch die gesamte Arbeitslosigkeit nicht mehr so groß sind, als im ersten Kriegsmonat. Jedoch nicht nach den Durchschnittsziffern darf man die Lage weiter Schichten der Arbeiterschaft beurteilen. Den Arbeitern und dem Deutschen Reich würde ein sehr schlechter Dienst erwiesen werden, wenn die maßgebenden Stellen mit Rücksicht auf die in den letzten zwei Monaten eingetretene Besserung der Lage des Arbeitsmarktes es für überflüssig halten würden, die dringend gebotene Fürsorge für die Arbeitslosen zur Durchführung zu bringen. Die Tatsache allein, daß in Deutschland 175 500 Mitglieder der Gewerkschaften, abgesehen von der großen Masse der unorganisierten Arbeiter, die zum Teil zahlreiche Familienangehörige zu ernähren haben, ohne jeden Erwerb sind, sollte genügen, mit äußerster Energie die Schaffung der erforderlichen Unterstützungsorganisation für die Arbeitslosen zu beginnen. In großen wichtigen Berufen sind trotz der günstigen Gestaltung der Arbeitsverhältnisse noch 20 bis 40 Prozent der Gewerkschaftsmitglieder beschäftigungslos. Nach den günstigen Prozentziffern in einzelnen Gewerben und der dadurch günstig beeinflußten Prozentzahl der Arbeitslosen insgesamt darf die Frage der Notwendigkeit der Arbeitslosenfürsorge nicht entschieden werden.

Zu den 175 500 völlig Erwerbslosen kommen 122 545 Mitglieder der Verbände, die bei verkürzter Arbeitszeit und zu geringerem Lohn als üblich, oder umschichtig einige Stunden am Tage, oder einige Tage in der Woche beschäftigt werden. Auch diesen, den Arbeitslosen nicht zugezählten Verbandsmitgliedern muß zum Teil Unterstützung gewährt werden, weil der Arbeitsverdienst nicht ausreicht, die dringendsten Bedürfnisse der Familien befriedigen zu können. Die Zahl dieser teilweise Beschäftigten ist größer, als in der Tabelle angegeben; denn von 47 Verbänden haben nur 34 hierüber genauere Angaben machen können.

Von den Arbeitslosen und teilweise Beschäftigten wurden aus den Kassen der Organisationen 111 529 unterstützt. Nicht alle Mitglieder, die der Hilfe bedürftig sind, können Unterstützung erhalten. Die Verbände müssen, wo die Notwendigkeit dazu zwingt, von der Gewährung einer Unterstützung an die noch nicht bezugsberechtigten und die ausgesteuerten Mitglieder absehen.

Trotzdem sind aus den Kassen der Verbände vom 1. August bis zum 31. Oktober 12 776 940 Mk. an Arbeitslose und 2 935 505 Mk. an die Familien der Kriegsteilnehmer gezahlt worden. Dazu kommen die Unterstützungen an Kranke und Invalide, die nicht in allen Verbänden angegeben werden konnten, weil die Zeit, für die Angaben gemacht werden sollten, in zwei Quartale fällt und diese Ausgaben nur an der Hand der Quartalsabrechnungen genau festgestellt werden können.

Man kann der organisierten Arbeiterschaft nicht zumuten, ohne Beihilfe aus öffentlichen Mitteln die Fürsorge für die Arbeitslosen zu übernehmen. Ein Teil der Arbeitslosen hat im Oktober Beschäftigung bei Erd- und Feldarbeiten gefunden. Diese hören bei Eintritt des Frostes auf. Arbeitslose aus den Exportindustrien fanden Arbeitsgelegenheit in den

Industriezweigen, welche vornehmlich Arbeiten für Kriegszwecke haben. Der gute Geschäftsgang in diesen Industrien wird aufhören, wenn der Bedarf befriedigt ist oder Mangel an Rohstoffen eintritt. Die Angehörigen des Baugewerbes fanden vielfach in den Wintermonaten Erwerb in Exportindustrien, die in diesem Winter ihre Betriebe geschlossen halten. Kurz, die Aussichten für die Wintermonate dürfen nicht nach dem Stand der Arbeitslosigkeit von Ende Oktober aus beurteilt werden. Alle die Gewerkschaftsmitglieder, die ihren Beruf jetzt verlassen haben und in den vollbeschäftigten Industrien tätig sind, kehren bei Abflauen der Konjunktur zu ihrer Organisation zurück, deren Hilfe in Anspruch nehmend. Von der Mitgliederzahl der Verbände müssen die Arbeitslosen, die teilweise Beschäftigten, die Kranken und Invaliden als Beitragszahler in Abrechnung gebracht werden. Will man dem kleinen dann verbleibenden Kreis der zahlungsfähigen Mitglieder die Fürsorge für die Arbeitslosen überlassen? Bei welcher anderen Gruppe von Staatsbürgern setzt man in Deutschland eine solche Opferwilligkeit voraus, wie sie hier der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft zugemutet wird? Ein jeder muß in dieser schweren Zeit Opfer bringen. Diese sollen aber der Leistungsfähigkeit des einzelnen entsprechen und von der Allgemeinheit getragen werden. Deswegen muß die Arbeiterschaft mit aller Entschiedenheit fordern, daß nunmehr allgemein die Arbeitslosenunterstützung aus öffentlichen Mitteln zur Durchführung gelangt. Eine das ganze Reich umfassende Organisation für die Arbeitslosenversicherung wird zurzeit nicht geschaffen werden können. Es ist aber möglich, durch Gesetz oder Bundesratsverordnung alle Gemeinden zu verpflichten, die Arbeitslosenunterstützung nach einem bestimmten System einzuführen und den Gemeinden, die wegen Mangel an Mitteln dies nicht können, aus der Reichskasse die erforderlichen Zuschüsse zu gewähren. Dieses Mögliche muß zur Durchführung gelangen. Wir erwarten bestimmt, daß der Reichstag in seiner Sitzung vom 2. Dezember, falls dies nicht schon vorher durch Verordnungen des Bundesrats geschehen ist, diese geringen Anforderungen der Arbeiterschaft erfüllen wird, weil er sie erfüllen muß, wenn der Arbeiterklasse, deren Angehörige im Felde Blut und Leben lassen, das ihr zustehende Recht gewährt werden soll.

Ministerbesuch bei den Gewerkschaften.

Wie die Tageszeitungen bereits berichtet haben, waren das Berliner Gewerkschaftshaus, die beiden Häuser der Metallarbeiter und der Holzarbeiter sowie die Anlagen der Konsumgenossenschaft in Berlin am Sonnabend, den 14. November, das Ziel einer gemeinschaftlichen Besichtigungsfahrt, zu welcher sowohl die Reichsbehörden, als auch die preußischen Ministerien ihre Vertreter entsandt hatten. Am Sammelpunkt vor dem preußischen Abgeordnetenhaus war auch der Unterstaatssekretär Wahnschaffe in Vertretung der Reichskanzlei erschienen, der aber durch den plötzlichen Tod der Frau des Reichskanzlerstellvertreters Delbrück an der Mitfahrt leider verhindert war. An der Besichtigung teilgenommen haben der Unterstaatssekretär Heinrichs vom preußischen Staatsministerium, der Minister des Innern v. Loebell nebst dem Ministerialdirektor Dr. Freund, der Vertreter des Kriegsministers Feldzeugmeister Generalleutnant Franke nebst dem Chef der Fabrikenabteilung Major Weidlich und dem Geh. Baurat Klinkenberg, der Handelsminister Dr. Sydow nebst den Herren v. Meyeren und v. Seefeld. Ferner waren vertreten der Justizminister durch Ministerialdirektor Fritze, der Landwirtschaftsminister durch Ministerialdirektor Brümmer, der Finanzminister durch Dr. Dalheuer, der Minister der öffentlichen Arbeiten durch Ministerialdirektor Hoff. Vom Reichsschatzamt war der Staatssekretär Kühn und vom Reichsjustizamt der Staatssekretär Dr. Lisco persönlich anwesend, letzterer in Begleitung des Ministerialdirektor Dr. Delbrück. Das Reichspostamt vertrat der Unterstaatssekretär Aschenborn, das Reichsmarineamt der Stellvertreter des Staatssekretärs Admiral v. Capelle nebst dem Geh. Oberregierungsrat Harms. Das Reichsamt des Innern hatte den Ministerialdirektor Dr. Caspar, das Auswärtige Amt den Geh. Legationsrat Gesandten Graf v. Wedel entsandt. Persönlich erschienen waren ferner der Präsident des Reichstags Dr. Kaempf, der Präsident des Preußischen Herrenhauses v. Wedel-Piesdorf, der Berliner Oberbürgermeister Wermuth und die Parlamentarier Graf v. Oppersdorff, Naumann, Dove, Schiffer sowie einige sozialdemokratische Abgeordnete, darunter Dr. Südekum als Leiter der Besichtigung. Eingeladen waren außerdem auch der Polizeipräsident von Berlin v. Jagow, der Präsident des preußischen Abgeordnetenhauses sowie Vertreter verschiedener bürgerlicher Parteien, die aber am Erscheinen verhindert waren.

Die Einladung hatte die Berliner Gewerkschaftskommission erlassen, sie sollte den Zweck haben, den geladenen Herren einen Einblick in die Tätigkeit der Gewerkschaften und Genossenschaften zu ermöglichen und besonders deren Leistungen während des Krieges zu zeigen. In einem gedruckten Programm, das jedem Teilnehmer vorher zugesandt wurde, waren die zu besichtigenden Einrichtungen, nämlich die Verwaltungsstelle Berlin des Metallarbeiterverbandes, die Konsumgenossenschaft Berlin, das Berliner Gewerkschaftshaus, die Generalkommission der Gewerkschaften, die Berliner Gewerkschaftskommission und zuletzt der Deutsche Holzarbeiterverband, in kurzen Strichen erläutert worden, wodurch bei den mündlichen Erklärungen ein Eingehen auf die Details erleichtert wurde.

Die Besichtigung ging in der vorstehenden Reihenfolge vor sich und fand bei den Teilnehmern ein reges Interesse. Natürlich konnte bei dem Umfang des Programmes in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht alles Wissenswerte gezeigt und erklärt werden, ja es erwies sich leider sogar als notwendig, zum Schluß eine Teilung der Fahrt vorzunehmen, so daß von der Konsumgenossenschaft aus der eine Teil der Gäste nur noch das Gewerkschaftshaus, der andere Teil nur noch das Holzarbeiterhaus besuchen konnte. Trotzdem darf man annehmen, daß alle Teilnehmer der Rundfahrt, von denen die meisten wahrscheinlich zum ersten Male in ihrem Leben diese Gelegenheit hatten, sich jetzt aus eigener Anschauung ein Bild von der Wirksamkeit und dem Umfang unserer gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Einrichtungen machen können. Mit einigen Worten des Dankes gaben im Sitzungssaale der Konsumgenossenschaft der Handelsminister Sydow und im Saale des Holzarbeiterhauses der Schatzsekretär Kühn im Namen der übrigen die Versicherung ab, daß sie von dem Gesehenen sehr befriedigt seien. Wir können dieser Versicherung um so mehr Glauben schenken, als unter uns ja kein Zweifel darüber besteht, daß der Wert und die Erfolge unserer gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Bewegung für die Arbeiter nicht nur, sondern

für das allgemeine Volkswohl von jedem unbefangenen Beurteiler, der diese Bewegung kennt, gewürdigt und anerkannt werden müssen. tl.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Zur Arbeitslosenfürsorge.

Dem Reichstag geht ein zweiter Nachtrag zum Reichshaushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1914 zu, der die Aufnahme einer weiteren Anleihe von 5 Milliarden Mark fordert. In diesen Kredits ist ein Betrag von 200 Millionen Mark zur Gewährung von Wochenbeihilfen während des Krieges sowie zur Unterstützung von Gemeinden und Gemeindeverbänden auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege, insbesondere der Erwerbslosenfürsorge und der Erhöhung der gesetzlichen Mindestsätze der Familienunterstützungen bestimmt. Die näheren Bestimmungen dieses Fonds sollen dem Bundesrat überlassen bleiben.

So anerkennenswert es ist, daß hierdurch endlich ein Anfang mit der Reichsfürsorge für Erwerbslose gemacht werden soll, so wäre es doch wünschenswert, daß sich das Reichsamt des Innern näher über die Verwendung dieses Kredits und über die Grundzüge der Arbeitslosenfürsorge äußerte.

In ebenso weitgehender wie vernünftiger Weise hat die sächsische Regierung die Arbeitslosenunterstützung während des Krieges geregelt. Sie hat im Verordnungswege die Gemeinden angewiesen, für die Unterstützung der Erwerbslosen durch Gewährung von Naturalien und Heizmaterial, von Tages- oder doch Mittagskost aus Volksküchen, von Mietzinsbeihilfen und von Barunterstützungen unter der Voraussetzung völliger Verdienstlosigkeit zu sorgen. Für Barunterstützungen gibt sie eine Reihe von Sätzen als Beispiele, die sich für Großstädte zwischen 4,20 Mk. für eine unverheiratete Person und 16 Mk. für eine Familie (Höchstsatz), für Mittelstädte zwischen 4 Mk. bezw. 13,80 Mk. und für Landgemeinden zwischen 3 Mk. bezw. 15 Mk. bewegen. Die Staatsregierung stellt den Gemeinden unverzinsliche oder niedrig zu verzinsende Darlehen in Aussicht und in Fällen besonderer Not solle der Landesausschuß für Kriegshilfe unvermögenden Gemeinden soweit als möglich Beistand gewähren. Die Organisation der Arbeitslosenunterstützung solle derart eingerichtet werden, daß die Entschließung über die Gewährung der Unterstützungen Ausschüssen übertragen werde, denen neben der politischen und evtl. auch Kirchengemeinde auch Personen angehören, die durch ihren Beruf oder Liebestätigkeit zur Beurteilung der einschlägigen Verhältnisse besonders geeignet sind. Als besonders geeignet müssen auch Frauen sowie Arbeiter, die selbst den der Unterstützung bedürftigen Kreisen angehören, und namentlich solche, die durch ihre Stellung in Gewerkschaften und Gewerkvereinen aller Richtungen Erfahrungen gesammelt und Ueberblick gewonnen haben, bezeichnet werden. An verschiedenen Orten habe es sich bewährt, die Arbeitslosenunterstützung der Gemeinde an organisierte Arbeiter gleichzeitig mit der Unterstützung der Gewerkschaft, des Gewerkvereins oder des Verbandes durch diese zur Auszahlung zu bringen. Jedenfalls aber dürften Unterstützungen der Gewerkschaften sowie der Gewerkvereine, die Ersparnisse der unterstützten Personen darstellen, keinesfalls höher als zur Hälfte in Rechnung gestellt werden. Mit diesen Grundsätzen können die Gewerkschaften durchaus einverstanden sein und nur dringend wünschen, daß sie sich auch der Bundesrat für seine Bestimmungen über die Durchführung der Reichs-Erwerbslosenfürsorge zu eigen macht. Bei schönen Verordnungen darf es aber auch nicht sein Bewenden haben, sondern es kommt jetzt darauf an, daß praktisch geholfen wird, und dazu bedarf es des Zusammenwirkens von Reich, Staat und Gemeinden mit den Gewerkschaften.

Bundesrätliche Festsetzung der Höchstpreise für Speisekartoffeln.

Der Bundesrat hat nach längeren Vorberatungen, die im Reichsamt des Innern mit den beteiligten Interessentenkreisen gepflogen wurden, am 23. November die Höchstpreise für Speisekartoffeln, giltig vom 28. November ab, festgesetzt. Die Preisfestsetzungen gelten lediglich für die Produzenten, also für die Landwirte. Die Handelspreise sollen dann von der für die Durchführung des Gesetzes vom 4. August 1914 betr. Lebensmittelpreise vorgesehenen Verwaltungsbehörden, also von den Oberkommandierenden und den Gemeindebehörden, festgesetzt werden. Die Preise sind nicht einheitlich für das ganze Reich, sondern das letzte ist in 4 Produktionsgebiete eingeteilt, in denen folgende Preissätze pro Zentner festgesetzt sind:

Sorten:	1. Bezirk östlich der Elbe	2. Bezirk Pr. u. Kgr. Sachsen, Thüringen	3. Bezirk Norddeutschland	4. Bezirk Süd- u. Westdeutschland
Gewöhnliche	2,50	2,60	2,70	2,80
Beste* . .	2,75	2,85	2,95	3,05

* Beste Sorten sind: Daber, Imperator, Magnum bonum und Up to date.

Die Landescentralbehörden können noch andere Sorten denen der besten Speisekartoffeln gleichsetzen. Die Preise für Futter- und Fabrikkartoffeln sollen später ebenfalls festgesetzt werden.

Der Bundesrat hat sich seine Aufgabe in diesem Falle wirklich recht leicht gemacht. Anstatt die Groß- und die Kleinhandelspreise zu bestimmen und Maßnahmen zu treffen, um die ausreichenden Mengen Kartoffeln an den Markt zu bringen, hat er zunächst den Landwirten Höchstpreise, und zwar reichlich hohe, um der Verfütterung der Kartoffeln vorzubeugen, vorgeschrieben, die diese für die Garantie von Normalpreisen halten werden, und überläßt es nun dem Handel, sich für seine Bemühungen, den Markt ausreichend zu versorgen, bezahlt zu machen. Das wird er denn auch reichlich tun, wie alle seitherigen Erfahrungen beweisen, — sofern nicht auch die Handelspreise für den Groß- und Kleinhandel festgesetzt werden.

Das letztere herbeizuführen, müssen sich nun die örtlichen Gewerkschaftskartelle eifrig bemühen. Sie müssen in Verbindung mit den Konsumgenossenschaften sich auch um die Höhe der örtlichen Handelspreise kümmern und nötigenfalls den Behörden mit Vorschlägen zur Hand gehen sowie die letzteren in den Bemühungen zur Versorgung des Bedarfs nach Kräften unterstützen.

Nicht minder hat der Bundesrat es versäumt, die Preise für Kartoffelerzeugnisse (Mehl, Flocken, Stärke) festzusetzen, die ebenfalls schon wuchermäßig in die Höhe geschraubt worden sind. Es muß daher dringend verlangt werden, daß auch hier die Konsumenten vor der Ausbeutung der Notlage geschützt werden.

Soziales.

Der Burgfriede in der Sozialpolitik.

In Nr. 21 — Novemberheft I — des „Centralblatts für Reichsversicherung", dessen Herausgeber Prof. Dr. Stier-Somlo in Köln ist, findet sich auf Seite 396 in einem Artikel über die freiwillige soziale Fürsorge der Arbeitgeber folgender Satz:

„Das Ausland beneidet die deutsche Arbeiterschaft um die Segnungen dieses eminent vaterländischen Werkes (die Reichsversicherungsordnung), das nur noch berufsmäßige sozialdemokratische Hetzer zu verkleinern suchen."

Die Urteile über die Vorteile der Reichsversicherungsordnung gehen auch bei wirklichen Sozialpolitikern weit auseinander. Es genügt daher, die Leistung des „Centralblattes", das sich früher einmal „Reformblatt" nannte, in den Kreisen der „berufsmäßigen Hetzer" bekanntzugeben. Ueber den Wert der genannten Zeitschrift kann sich dann jeder selbst ein Urteil bilden. R. F.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Erhebung des Brauereiarbeiterverbandes über den Stand der Organisation am 31. Oktober erstreckte sich auf 289 Zahlstellen mit 50 851 Mitgliedern. 11 Zahlstellen mit 736 Mitgliedern hatten nicht berichtet. Zum Kriegsdienst waren 16 534 Mitglieder eingezogen. Die Zahl der Arbeitslosen betrug 487. Verkürzte Arbeitszeit und verkürzten Lohn hatten 1372 Mitglieder. Der Prozentsatz einberufener Mitglieder hat sich in den berichtenden Zahlstellen seit der letzten Erhebung von 29,7 Proz. auf 32,6 Proz. erhöht.

Der Verband der Bureauangestellten hat bei der Kriegsversicherungskasse der Volksfürsorge für seine zum Kriegsdienst eingezogenen Mitglieder je einen Anteil a 5 Mk. erworben. Dadurch sind diese zirka 800 Mitglieder für den Sterbefall aus Anlaß des Krieges versichert.

An der Statistik des Fabrikarbeiterverbandes für die 14. Kriegswoche (1.—7. November) beteiligten sich 335 Zahlstellen mit 179 822 Mitgliedern. Zum Kriegsdienst eingezogen waren 44 836 Mitglieder = 28,4 Proz. Die Zahl der Arbeitslosen war auf 9233 = 4,5 Proz. weiter zurückgegangen.

Die Zählung des Friseurgehilfenverbandes am 31. Oktober erstreckte sich auf 1280 Mitglieder. Im Felde standen 432 Mitglieder, 244 waren außer Stellung, davon aber nur 52 gänzlich auch ohne Aushilfsarbeit. Diese letztere Ziffer ist an sich günstig, aber sie wird dadurch beeinträchtigt, daß ein großer Teil der Mitglieder nur bei Einwilligung in Lohnkürzungen in Stellung bleiben konnten. Darüber war von 504 Mitgliedern Mitteilung gemacht, wovon 160 einen gekürzten Lohn hatten. Auch bei der Aushilfsarbeit ist der Lohn durchweg erheblich vermindert worden.

Der Vorstand des Glasarbeiterverbandes fordert seine Mitglieder zu freiwilligen Sammlungen für die ausgesteuerten Arbeitslosen auf, denen der Ertrag dieser Sammlungen als Weihnachtsunterstützung zufließen soll.

Von den Mitgliedern des Gemeindearbeiterverbandes waren am 31. Oktober 15 262 Mitglieder zum Kriegsdienst einberufen, 462 waren arbeitslos, 2210 Mitglieder hatten gekürzte Arbeitszeit und 2371 gekürzten Lohn. An Unterstützungen zahlte die Hauptkasse im Laufe des Oktober 33 181 Mk., darunter 21 189 Mk. an die Familien der Kriegsteilnehmer.

Der Vorstand des Gemeindearbeiterverbandes stellt für die Weihnachtsunterstützung der Familien der Kriegsteilnehmer 100 000 Mk. zur Verfügung; gleichzeitig fordert er die Zahlstellen auf, aus ihren Lokalkassen weitere Mittel zum gleichen Zweck bereit zu stellen.

Der Bericht des Holzarbeiterverbandes über den Stand der Organisation am 7. November erstreckt sich auf 716 Zahlstellen mit 162 571 Mitgliedern. Eingezogen waren insgesamt 45 723 Mitglieder = 28,1 Proz., arbeitslos 27 257 = 16,8 Prozent, krank 3575 = 2,2 Proz. und 86 016 = 52,9 Prozent standen in Arbeit. Von den arbeitenden hatten 39 790 volle Beschäftigung. 157 Zahlstellen hatten keine Berichte eingesandt. Der Prozentsatz der Arbeitslosen unter den zurückgebliebenen Mitgliedern war von 24,6 auf 23,3 Proz. gesunken. Seit dem 15. August, wo die Höchstziffer mit 43,3 Proz. Arbeitsloser erreicht war, ist ein ununterbrochener Rückgang zu verzeichnen.

Der Hutmacherverband hatte am 12. November 3859 arbeitslose Mitglieder, 5445 Mitglieder standen in Arbeit, 300 waren erwerbsunfähig und 1150 waren zum Kriegsdienst eingezogen.

Die statistischen Erhebungen des Schiffszimmerer-Verbandes am 31. Oktober erstreckten sich auf 2192 Mitglieder. Davon waren 100 Mitglieder arbeitslos und 754 Mitglieder hatten eine verkürzte Arbeitszeit mit verkürztem Lohn. Seit dem 3. August sind 18 241 Mk. an Unterstützungen gezahlt worden, davon 8520 Mk. Arbeitslosenunterstützung und 8412 Mk. an die Familien der Kriegsteilnehmer. Am 31. Oktober standen 1054 Verbandsmitglieder unter den Fahnen.

An der Statistik des Schneiderverbandes im Monat Oktober beteiligten sich 279 Filialen mit 40 235 männlichen Mitgliedern. Eingezogen waren 12 406 = 30,83 Proz. der Mitglieder. Arbeitslos waren 682 Mitglieder = 2,76 Proz. gegen 28,75 Proz. im August. Nicht voll beschäftigt waren 51,52 Proz. der Mitglieder.

Einigungs- und Tarifämter.

Arbeitsregelung in der Chemigraphie und Kupferdruckerei.

Für die Angehörigen des Chemigraphen- und Kupferdruckgewerbes sind die Lohn- und Arbeitsverhältnisse tariflich geregelt. Durch den Krieg ist das Gewerbe außerordentlich in Mitleidenschaft gezogen. Von den im Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe vereinigten Chemigraphen waren bei der letzten Zählung 1079 = 45¾ Proz. und von den Kupferdruckern 57 = 26⁴/₅ Proz. arbeitslos! Das Tarifamt für Deutschlands Chemigraphen und Kupferdrucker hat wegen der überhandnehmenden Arbeitslosigkeit Anfang September einen Aufruf an die Prinzipale erlassen, in dem diese gebeten werden, je nach Lage der Betriebsmöglichkeiten die Anstalten nicht ganz stillzulegen, sondern die Betriebe durch Verkürzung der Arbeitszeit oder Einführung von Wechselschichten aufrechtzuerhalten und so die Not, die in viele Familien der Gehilfen eingekehrt ist, zu lindern. Daraufhin sind eine Reihe Vereinbarungen zwischen Prinzipalen und Gehilfen zustande ge-

Nr. 49. 24. Jahrgang. **Berlin, den 5. Dezember 1914.**

Correspondenzblatt
der
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.	Redaktion: **P. Umbreit,** **Berlin SO. 16, Engelufer 15.**	Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Soziale Kriegserrungenschaften und -Forderungen	633
Wirtschaftliche Rundschau	635
Arbeiterbewegung. Gewerkschaftseingaben an den Reichstag. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Die schweizerische Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1913	636
Aus Unternehmerkreisen. Unternehmer und Handlungsgehilfen während der Kriegszeit. — Eigenartige Kriegsfürsorge der Tapetenfabrikanten	639
Mitteilungen. Zur Richtigstellung. — Für die Verbandsexpeditionen	640

Soziale Kriegserrungenschaften und -Forderungen.

Die Einberufung des Deutschen Reichstages zwecks Sicherung der weiteren Kriegskredite muß uns Anlaß bieten zur *Rückschau* auf das während der seitherigen Kriegsdauer Geleistete und zur *Ausschau* auf das, was noch erreicht werden muß. Die Grundlage aller bisherigen Errungenschaften war und ist die *große Einmütigkeit*, die das gesamte deutsche Volk beseelt, die seine Widerstandskraft gegen eine Welt von äußeren Feinden verzehnfacht und die ihm auch über alle Schwierigkeiten des inneren nationalen und wirtschaftlichen Lebens hinweghilft. Seit der denkwürdigen Reichstagssitzung vom 4. August d. J. ist die Zahl der Feinde Deutschlands erheblich gewachsen. Zu Rußland und Frankreich sind Belgien, England mit seinen Kolonien und Japan hinzugekommen. Sie haben es zwar vermocht, einige deutsche Kolonien zu besetzen und einige hundert Schiffe hinwegzunehmen, aber der Boden des Reiches ist bis auf vorübergehende Einfälle in Ostpreußen und im Elsaß *frei vom Feinde gehalten* worden. Unsere Heere stehen auf feindlichem Boden und kämpfen dort für die Entscheidung der Waffen. Ueber den Ausgang des gewaltigen Ringens heute schon zu urteilen, wäre verfrüht, aber sicherlich trägt jeder Deutsche in sich das ungeteilte Gefühl des Vertrauens zur deutschen Wehrkraft und den Willen zum endlichen Siege.

Auch im bürgerlichen Leben des Volkes hat sich in den vier Monaten seit dem Kriegsausbruch vieles *geklärt*. Gewiß sind noch lange nicht alle Probleme, die der Weltkrieg mit seinen Folgen aufgeworfen hat, gelöst und wir sind recht weit entfernt von der Lage, zu behaupten: „Uns kann keiner!" Aber mit größerem Vertrauen als zu Beginn des Krieges blicken wir heute in die wirtschaftliche Zukunft und der Wille zum *Durchhalten* beseelt uns alle ohne Ausnahme. Der Weltkrieg hat uns in mancherlei Schwierigkeiten gestürzt, aber die Einmütigkeit aller Volkskreise hat uns die Kraft verliehen, sie zu überwinden.

Das wirtschaftliche Leben war beim Kriegsbeginn völlig aus seinen gewohnten Bahnen geschleudert, die Rohstoffzufuhr unterbunden, der Export nahezu abgeschnitten, der Kredit erschüttert und ganze Produktionszweige stillgelegt. Arbeitslosigkeit und drohende Not gesellten sich zu den Schmerzen der Trennung von teuren Angehörigen und zu den Sorgen um die Zukunft des Vaterlandes. Heute sieht es schon um vieles *besser* aus. Die deutsche Volkswirtschaft hat sich der Kriegslage *angepaßt*, sie hat die ausbleibenden fremden Rohstoffe nach Möglichkeit durch einheimische und die Exportaufträge durch Kriegslieferungen und Liebesgabenaufträge ersetzt, hat die Verteilung der Rohstoffe und Aufträge durch „Kriegsgesellschaften", „Centralen" und „Zweckverbände" geregelt und dadurch einen großen Teil der unheilvollen Folgen des Krieges abgewendet. Durch Vereinbarungen zwischen den Gewerkschaften und den Arbeitgeberverbänden ist den *Tarifverträgen* auch während der Kriegsdauer volle Geltungskraft gewahrt und sind die Entlassungen von Arbeitern eingeschränkt und durch Schichtkürzungen ersetzt, Ueberstunden durch möglichste Neueinstellung von Arbeitern vermieden worden. *Arbeitsgemeinschaften* sind bemüht, Aufträge für die Industrie und Arbeit für die Arbeitslosen heranzuschaffen. Reich, Staat und Gemeinden waren in anerkennenswerter Weise nach Kräften bemüht, *Arbeitsgelegenheit für Arbeitslose* und Bedürftige zu schaffen und das wirtschaftliche Leben durch Verkehrserleichterungen, Kreditförderung und öffentliche Aufträge zu heben. Die *Arbeitslosenziffer*, die von Januar bis Juli dieses Jahres zwischen 4,7 bis 2,5 Proz. geschwankt hatte und am Ende des ersten Kriegsmonats auf 22,4 Prozent (amtliche Statistik) hinaufgeschnellt war, hat sich allmählich wieder *ruhigeren Bahnen* genähert, indem sie Ende September nur noch 16,0 Proz. und Ende Oktober 10,9 Proz. aufwies. Und die *allerschlimmste Not* ist durch das Eingreifen der Gewerkschaften, die einen großen Teil ihrer verfügbaren Vermögensbestände für Arbeitslosenunterstützung aufwandten, sowie durch die Mithilfe von Gemeinden und Versicherungsanstalten wenigstens in etwas gemildert werden. Die Gemeinden haben auch die durch Reichsgesetz in etwas dürftigem Ausmaße geregelten Unterstützungen der Familien der Kriegsteilnehmer durch Zuschüsse und Mietzinsbeihilfen erhöht und die letzteren teilweise auch den Arbeits- und Erwerbslosen gewährt.

kommen, um die tariflichen Bestimmungen nicht zu verletzen. Trotzdem haben diese zu ganz verschiedenen Auslegungen geführt, die zu Beschwerden vor dem Tarifamt Veranlassung gegeben haben. Um dem in Zukunft vorzubeugen und mehr Einheitlichkeit in diese Vereinbarungen zu bringen, wurden jetzt vom Tarifamt Richtlinien ausgearbeitet und den Prinzipals- und Gehilfenmitgliedern der Tarifgemeinschaft bekanntgegeben.

In diesem heißt es u. a.: „Im Einverständnis mit den Gehilfen können Aushilfen um weitere 14 Tage, also auf 4 Wochen, verlängert werden. Wird die Verlängerung unterlassen, tritt nach vierzehntägiger Beschäftigung, von dem darauffolgenden Zahltag ab, die tarifliche Kündigung in Kraft. Der Ausschluß der Kündigungsfrist mit einem Teil oder dem gesamten Personal ist nur für die Dauer von höchstens 8 Wochen zulässig und muß dem Tarifamt zur Bestätigung vorgelegen haben. Läßt sich bis zu diesem Zeitpunkt die tarifliche Kündigungsfrist nicht einführen, so ist ein entsprechend begründeter Antrag auf Wiedergewährung dieser Ausnahme beim Tarifamt einzureichen. Unterbleibt solche Antragstellung, so tritt vom darauffolgenden Zahltag ab die tarifliche Kündigung in Kraft. Entschädigung für Ueberstunden bei verkürzter Arbeitszeit kann erst nach acht geleisteten Arbeitsstunden beansprucht werden. Aus Vereinbarungen, welche von dem Tarif abweichen und vor ihrem Inkrafttreten nicht dem Tarifamt zur Begutachtung bzw. Genehmigung vorgelegen haben, kann später kein klagbares Recht gefolgert werden.

Privatversicherung.

Gewerkschaftskartelle habt acht!

Die Subdirektionen der privaten Versicherungsgesellschaft „Friedrich Wilhelm" in einzelnen Städten versenden ihre Propagandazirkulare zur Erwerbung von Anteilscheinen für die Kriegsversicherung auf Gegenseitigkeit auch an die Gewerkschaftskartelle, um diese zu Kollektivversicherungen zu veranlassen. Es wäre sehr erfreulich, wenn durch diese Mahnung die Kartelle auf die Wichtigkeit der Sache aufmerksam und sie veranlaßt würden, mit Nachdruck dafür zu arbeiten, daß Kartelle und noch mehr einzelne lokale gewerkschaftliche Organisationen für ihre im Felde befindlichen Kollegen bei der von den Gewerkschaften und Genossenschaften gegründeten Volksfürsorge-Kriegsversicherungskasse Anteilscheine erwerben. Die Kartelle setzen die Gewerkschaften dadurch in die Lage, für die Familien der im Kriege fallenden Kollegen Unterstützungen in einer Höhe zu sichern, die sie aus eigenen Mitteln nicht leisten könnten. Den Dank dafür ernten die Organisationen, die bewiesen haben, daß sie mit dem Kollegen auch die Sorge für dessen Familie teilen.

Bis zum 24. November waren für 10 514 Personen 16 312 Anteilscheine ausgegeben, wofür 81 550 Mark einbezahlt wurden.

Verzeichnis neuer Bücher u. Schriften.

Gewerkschaftliche Publikationen.

a) Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Die Absturzgefahren bei Dacharbeiten. Petition an das Königl. Ministerium der öffentlichen Arbeiten in Berlin 1914. 63 S. Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften, Berlin.

b) Deutsche Verbände.

Bauarbeiter. Jahrbuch 1913. 413 S. Selbstverlag des Verbandes, Hamburg.

Bildhauer. Protokoll der Konferenz während des Kriegszustandes am 27. September 1914. 15 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

Fabrikarbeiter. Bericht des Vorstandes an den 12. Verbandstag in Stuttgart-Cannstatt. 156 S.

— Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter und Arbeiterinnen in der Gummi- und Guttaperchawarenindustrie im Jahre 1913. 206 S. Verlag des Verbandes, Hannover.

Friseurgehilfen. Geschäftsbericht für die Jahre 1912 und 1913. 38 S. Verlag des Verbandes, Berlin.

Gastwirtsgehilfen. Protokoll des 8. Verbandstages in Hamburg 1914. 135 S. Verlag des Verbandes, Berlin.

Gemeinde- und Staatsarbeiter. Filiale Groß-Berlin. Jahresbericht 1913/14. 151 S. Verlag der Ortsverwaltung, Berlin.

Holzarbeiter. Jahrbuch 1913. 368 S.

— Protokoll des 10. Verbandstages in Dresden 1914. 304 S.

— Verhandlungen der 2. Modelltischlerkonferenz in Berlin 1914. 56 S.

— Die Arbeitsverhältnisse in der Stuhlindustrie. 44 S.

— Almanach für das Jahr 1915. 177 S. Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiterverbandes, Berlin.

Maler. Der Kampf um einen neuen Reichstarifvertrag im Jahre 1913. 160 S. Verlag Otto Streine, Hamburg.

Metallarbeiter. Der Deutsche Metallarbeiterverband im Jahre 1913. Jahr- und Handbuch für Verbandsmitglieder. 364 und 199 S. Selbstverlag des Verbandes, Stuttgart.

Porzellanarbeiter. Kassenbericht für 1913. 34 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin-Charlottenburg.

Schneider. Bericht des Vorstandes an den 13. Verbandstag in Nürnberg. 309 S. Verlag: H. Stühmer, Berlin.

Schuhmacher. Protokoll des 15. Verbandstages in Hamburg 1914. 343 S. Verlag des Verbandes, Nürnberg.

c) Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate.

Brandenburg. Jahrbuch 1913. 52 S.

Frankfurt a. M. Geschäftsbericht für 1913. (Mit Anhang: Das Hausarbeitsgesetz.) 107 S.

Solingen. Geschäftsbericht 1913. 36 S.

d) Internationales.

Metallarbeiter. Der VII. internationale Metallarbeiterkongreß in Berlin 1913. (Deutsche Ausgabe.) 43 S. Stuttgart, Alex. Schlicke.

Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht.

H. Gramm. Einheitliches Arbeitsrecht. Referat vom Parteitag der Demokrat. Vereinigung in Dortmund. 15 S. 15 Pf. Demokrat. Verlagsanstalt G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.

Dr. E. Kracht. Das Streikpostenverbot. 89 S. 2,50 Mk. Duncker u. Humblot, München.

Dr. W. Zimmermann. Zwang und Freiheit im Organisationsleben. (Sonderabdruck aus den Verhandlungen des Evang. Soz. Kongresses 1913.) Vandenhoek u. Ruprecht, Göttingen.

Genossenschaftsliteratur.

Berlin. Geschäftsbericht 1913/14. 40 S.

Gera-Debschwitz. Geschäftsbericht 1913/14. 56 S.

Partei-Literatur.

a) Deutschland.

Arbeiterbildungsschule Berlin. Jahresbericht 1913/14. 19 S.

Das Recht während des Krieges. 80 S. 30 Pf.

Deutsch-Französisch. Sprachbüchlein für Feldsoldaten. 22 S. 15 Pf. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

b) Ausland.

Oesterreich. R. Danneberg, Die Rekrutenschulen der internat. Sozialdemokratie. 144 S.

— Lichtstrahlen-Kalender für 1915. 44 S. 20 H.

— Taschen-Kalender 1915. 80 H. Verlag der Wiener Volksbuchhandlung J. Brand u. Co., Wien.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter um die Segnungen der Krankenversicherung gebracht hat. Die Aufhebung der auf diese bezüglichen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung ist um so mehr zu beklagen, als der Krieg diese Kreise vielfach mit Erwerbslosigkeit bedroht hat, in deren Gefolge Krankheiten doppelt schwer empfunden werden. Es ist deshalb notwendig, diese Lücke nach Möglichkeit bald wieder zu schließen und die Gemeinden zur Wiedereinführung der Krankenversicherung der Heimarbeiter anzuhalten.

Die Gewerkschaften haben beim Kriegsausbruch durch Verständigung mit den Arbeitgeberverbänden die Zusicherung erreicht, daß die tariflich vereinbarten Löhne nicht herabgesetzt werden. Im allgemeinen wird das auch innegehalten, soweit der Tarifbereich und die Einflußsphäre der Gewerkschaften reicht. Aber außerhalb dieser Grenzen treibt der Lohnwucher der Arbeitgeber die tollsten Blüten. Ganz besonders haben die Heimarbeiter für Kriegslieferungen und Liebesgabenbedarf, sowie die kaufmännischen und technischen Angestellten darunter zu leiden. Die Hungerpeitsche sitzt ihnen derart im Nacken, daß sie sich die unglaublichsten Lohnsätze und Gehaltsabzüge gefallen lassen und schließlich froh sind, überhaupt noch beschäftigt zu werden, obwohl ihre Arbeitskraft nicht weniger, sondern oft noch mehr als früher in Anspruch genommen wird. Einzelne Oberkommandos haben es an Ermahnungen und Anordnungen nicht fehlen lassen, die aber nicht allzuviel gefruchtet haben, denn es fehlt an Zwangsmitteln, um die Arbeitgeber zu sozialer Handlungsweise anzuhalten. Um so mehr erhebt sich aus diesen unhaltbaren Zuständen das Problem des Mindestlohnes und der Zwangsregelung, die zu vermeiden wären, wenn die Regierungsbehörden sich um das Zustandekommen von Vereinbarungen, die allen billigen Voraussetzungen entsprechen, bemühen würden.

Die Ausführung der Kriegslieferungen hat die schon aus früheren Kriegen wohlbekannte Erscheinung gezeitigt, daß die Wehrkraft unseres Volkes mit enormen Unternehmergewinnen belastet wird. Nun wird schließlich kein vernünftig denkender Mensch den Unternehmungstrieb bei der Armeeversorgung heute gänzlich ausschalten wollen, zumal unsere Militärverwaltung zurzeit keinen hinreichenden Ersatz dafür aufzubringen vermöchte. Aber die Frage bleibt dennoch offen, ob es nicht ratsam und möglich wäre, einen Teil dieser Kriegsgewinne, zumal soweit er wirklich unverdient ist, der Gesamtheit des Volkes zurückzuführen. Die wirksamste Form dieser Zurückführung wäre sicherlich eine progressive Einkommensteuer. Aber wenn sich eine solche im Augenblicke als nicht durchführbar erweisen sollte, so dürfte man dennoch nicht auf den Gedanken einer Besteuerung dieses Kriegswuchers verzichten.

Durch Festsetzung der Höchstpreise für gewisse Lebensmittel haben der Bundesrat und die Kommandobehörden den rechten Weg beschritten, der zu einer gesunden Volkswohlfahrt führt. Aber wenn auch das Prinzip vollen Beifall verdient, so läßt die Ausführung um so mehr zu wünschen übrig. Die Preisfestsetzungen für Getreide und Kartoffeln sind nicht allein viel zu spät erfolgt, so daß in der Zwischenzeit die Preistreiberei sich ungehemmt ausleben konnte, sondern die Preise sind auch in einer Höhe festgesetzt worden, die weder in den Selbstkosten der Erzeuger noch in den Preisen vor dem Kriege eine Begründung finden können und die ein gewaltiges Opfer des kriegsbedrängten Volkes an die Kreise der Produzenten und Händler darstellen. Dazu warten wir noch immer auf die Höchstpreise für Mehl, Hülsenfrüchte und Brot, sowie Fleisch und Fleischwaren. Auch die Preise für Eier, Butter, Milch und Kolonialwaren schnellen immer mehr in die Höhe und hilflos sieht sich das Volk den Mächten ausgeliefert, die ihm die Lebenshaltungskosten diktieren. Diesem Lebensmittelwucher muß durch energische Maßnahmen gesteuert werden und es fehlt dem Bundesrat keineswegs an sachgemäßen Vorschlägen der verschiedensten, mit der Volksernährung vertrauten Kreise, — es fehlt nur noch an der Energie des Zugreifens und des Durchgreifens und die wünschen wir ihm ernstlich, damit es endlich besser werde in dem, was unser Volk von Tag zu Tag in wachsendem Maße bedrückt.

Wir haben keine Ursache, zu verzweifeln und uns mit fatalistischer Ergebenheit das von unseren Feinden uns übergeworfene Netz zusammenziehen zu lassen. So stehen wir zum Glücke in Deutschland nicht, daß uns die Unterdrückungs- und Aushungerungspläne der feindlichen Mächte ernstlich bedrohen könnten. Aber wir haben auch gar keine Ursache, uns den von außen aufgezwungenen Kampf noch durch Kriegswucher der verschiedensten Art zu erschweren und die von ihrer Hände Arbeit lebenden Volksschichten durch Not und Entbehrungen mehr als vermeidbar in ihrer Widerstandskraft schwächen zu lassen. Deshalb muß die Wehrhaftigkeit des Volkes durch eine konsequente Sozialpolitik erhöht werden, die alle Auswüchse kapitalistischer Freibeuterei rücksichtslos beschneidet.

Wirtschaftliche Rundschau.

Deutschlands Geldverfassung im Spiegel der Reichsbank — Scheidemünze und Darlehnskassenscheine, wachsender Goldvorrat — Kreditansprüche der Privaten und des Reiches — Die Zeichnungsergebnisse der österreichisch-ungarischen Kriegsanleihen.

Die letzte Berichterstattung vor dem Centralausschuß der Reichsbank war wiederum eingehender gehalten, als es früher üblich war, und einige für unsere wirtschaftliche Gesamtentwickelung kennzeichnende Tatsachen verdienen daraus hervorgehoben zu werden.

Der Krieg begann bekanntlich mit einer argen Kleingeldnot: mit einer Festhaltung des Scheidemünzhartgeldes durch die ängstlich gewordenen Massen, so daß in Verbindung mit dem ungeheuren Kleinzahlungsbedarf der Militärverwaltung in den Grenzbezirken und selbst im Feindeslande die halb lächerlichen, halb ärgerlichen Umwechselungsschwierigkeiten der ersten Mobilmachungs- und Kriegszeit entstanden. Daß diese Periode nunmehr endgiltig abgeschlossen ist, beweist der langsame, aber ununterbrochene Rückfluß von Scheidemünzen aus dem Verkehr, für den sie offenbar wieder reichlich genügen, in die Reichsbank. Am 7. Oktober war der niedrigste Bestand hierfür mit 18,7 Millionen Mark ausgewiesen worden, am 23. November belief sich der Bestand schon wieder auf 45 Millionen Mark.

Die Nachfrage nach Zahlungsmitteln in kleinen Abschnitten ist allerdings zu einem beträchtlichen Teile gedeckt worden durch die früher unbekannten Darlehnskassenscheine, also durch Zah-

Die Regelung der *Lebensmittelversorgung* ist durch eine Reihe von Maßnahmen verschiedenster Art eingeleitet worden. Das Gesetz über die Festsetzung von Höchstpreisen ermächtigt den Bundesrat, dem Kriegswucher auf diesem Gebiete nachdrücklichst entgegenzutreten. Davon hat der Bundesrat Gebrauch gemacht durch Festsetzung von Höchstpreisen für Getreide und Futtermitteln, sowie Kartoffeln und Kartoffelerzeugnisse, ferner für Petroleum. Die Kommandobehörden haben in zahlreichen Gebieten darüber hinaus die Kleinhandelspreise für wichtigere Lebensmittel und den Verkaufszwang festgesetzt. Durch Ausfuhrverbote ist der Verringerung des verfügbaren Bestandes an Nahrungsmitteln vorgebeugt; in gleicher Richtung wirken die Einschränkung der Spirituserzeugung, die Verordnungen über die Hinzusetzung von Roggenmehl zum Weißgebäck und von Kartoffelmehl zum Roggenbrot, sowie über Einschränkung des Weißgebäcks und das Verbot der Verfütterung von Speisekartoffeln. Der *Schlachtviehversorgung* sind wertvolle Unterstützungen zuteil geworden, die einer Fleischnot im kommenden Frühjahr vorbeugen sollen. Zu alledem haben zahlreiche Gemeinden in großem Maßstabe Lebensmittelvorräte angekauft, um sie in Notfällen zu mäßigen Preisen an die Bewohner abzugeben. Einschneidendere Regelungen der Lebensmittelversorgung stehen in Aussicht als Folge der Vorrätefeststellungen auf den verschiedensten Gebieten.

So sieht es heute in mancherlei Hinsicht tröstlicher aus, als vor vier Monaten und sicherlich auch tröstlicher, als sich damals für den gegenwärtigen Zeitpunkt voraussehen ließ. Denn nur mit Schrecken und Bestürzung konnte man sich damals in die entfernten Möglichkeiten eines Krieges von solchem Umfange hineindenken. Diese Möglichkeiten sind nun zwar nicht ausgeblieben, aber das deutsche Volk ist mit geringen Ausnahmen davon verschont geblieben, während die Gebiete, in denen das Kriegsdrama sich abspielt, von ihrer ganzen zermalmenden Wucht getroffen sind. Aber eben deshalb, weil wir weniger unter dem Kriege leiden, als wir erwarten mußten, müssen wir *denen*, die von den Kriegsfolgen völlig *niedergeschmettert* am Boden liegen, *unsere nächste Hilfe* angedeihen lassen. Das gilt in erster Linie von den *deutschen* Reichsangehörigen, die von feindlichen Einfällen heimgesucht sind. Noch ist es verfrüht, in jenen Gebieten wieder aufzubauen, was der Krieg zerstört hat, denn die Einfälle des Feindes können sich täglich wiederholen, wie die Erfahrung gelehrt hat. Aber desto wirksamer müssen die aus ihren Heimstätten gedrängten Bewohner unterstützt werden und muß alles geschehen, um ihnen die Schrecken des Kampfes vergessen zu machen. Nicht minder muß aber auch in den während des Krieges *okkupierten* Gebieten nach Kräften dem Hunger und Elend gesteuert werden. Wir erkennen an, daß die deutsche Verwaltung in Belgien eifrig bemüht ist, das Erwerbsleben auf seinen normalen Standpunkt zurückzuführen und daß sie darin weit erfolgreicher wäre, wenn ihr nicht der Widerstand der außer Landes befindlichen belgischen Regierung und das Mißtrauen der von der letzteren aufgestachelten belgischen Bevölkerung entgegenständen. Wir erwarten, daß die deutsche Regierung trotz dieser Widerstände nichts verabsäumt, um dem unglücklichen belgischen Volke die Leiden des Krieges zu lindern.

Aber auch im Reiche gibt es trotz des hohen Barometerstandes der sozialen Fürsorge noch genug der Not zu lindern. Die Fürsorge für die *Angehörigen der Kriegsteilnehmer* ist wohl in großen Zügen geregelt worden, aber die Ausführung hat noch vielfach unter kleinlicher Sparsucht engherziger Bureaukratie zu leiden, die die Bedürftigkeit möglichst schematisch festzustellen und die Familienunterstützung durch übelangebrachten Zwang zu landwirtschaftlicher Fronarbeit zu ersetzen sucht. Die *Krankenfürsorge* für die Familien der Kriegsteilnehmer ist ungeregelt geblieben und daraus erwächst manchem dieser unter so schwerem seelischen Drucke Dahinlebenden große Bedrängnis. Auch die *Mietzinsverpflichtungen* bereiten vielen dieser Familien schwere Sorgen, da erst nur ein kleiner Teil der Gemeinden sich bereit erklärt hat, die Ansprüche der Vermieter durch Abstandsunterstützungen endgiltig abzulösen. Eine Regelung dieser Fragen durch bundesrätliche Verordnung oder im Wege der Gesetzgebung ist nicht länger zu umgehen.

Für die von *Erwerbslosigkeit* Betroffenen muß die Hilfe ebenfalls *wirksamer* gestaltet werden, als dies seither geschehen ist. So erfreulich der Rückgang der Arbeitslosigkeit ist, so darf doch nicht vergessen werden, daß der Oktoberstand der letzteren noch immer *nahezu viermal so hoch* ist, als der Oktoberstand des Vorjahres, das schon das schlimmste Arbeitslosigkeitsjahr während des letzten Dezenniums war. Und im Winter nimmt die Arbeitslosigkeit erfahrungsgemäß bedrohlich zu. Die gewerkschaftliche Unterstützung versagt hier auf die Dauer; sie muß durch öffentliche Unterstützung ergänzt und ersetzt werden. Die Reichsregierung hat sich bereit erklärt, *200 Millionen Mark* für die verschiedenen Arten innerer Kriegsfürsorge bereitzustellen und es ist zu hoffen, daß ein wesentlicher Anteil dieses Betrages für Arbeitslosenunterstützung der Gemeinden aufgewendet wird. Aber dann muß der Bundesrat auch dafür Vorsorge treffen, daß der Zweck dieser Maßnahmen nicht durch das bureaukratische, fast an Gewerkschaftsfeindlichkeit streifende Verhalten mancher Gemeinden illusorisch gemacht wird. Typisch für letztere ist das Vorgehen der Gemeindeverwaltung von *Berlin-Schöneberg*, einer Stadt, die einst eine Vorkampfstellung in der Arbeitslosenfürsorge einnahm, aber diesen Ruhm seit der Einberufung ihres Oberbürgermeisters Dr. *Dominikus* zum Kriege eifrigst abgebaut hat. Sie mutet heute den Gewerkschaften zu, ihr einen ganz erheblichen Teil der Verwaltungsarbeit und der Verantwortung für die städtische Arbeitslosenunterstützung abzunehmen, und setzt danach die *Bedürftigkeitsgrenze* für die Gewährung städtischer Zuschüsse zur Gewerkschaftsunterstützung so willkürlich fest, daß diese Zuschüsse entweder gar nicht oder nur in ganz minimalen Beträgen gezahlt werden. Fast gewinnt es den Anschein, als sollte den Gewerkschaften das Zusammenwirken mit der Stadtgemeinde verleidet werden. Die Berliner Gewerkschaften waren denn auch gezwungen, auf das letztere zu *verzichten*, solange die Schöneberger Gemeindeverwaltung ihre Praxis nicht ändert. Der Bundesrat kann nicht allein den Gemeinden die Befolgung *einheitlicher Grundsätze* für die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung zur Pflicht machen, sondern er kann auch die Gewährung von Reichsmitteln von der strikten Befolgung seiner Anordnungen abhängig machen und sollte nicht zögern, dies zu tun.

Auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung hat der Krieg eine bedauerliche Lücke gerissen, die die

lungsversprechungen einer neben der Reichsbank selbständig wirkenden Bankorganisation, die ihre Deckung in verpfändeten, nur bis zu unbedingt sicherer Höhe beliehenen Wertpapieren und Waren findet. Der Verkehr bei den Darlehnskassen und damit die Ausgabe der Scheine hat sich aber bisher stets in engeren Grenzen gehalten als erwartet wurde. Der Bestand an Darlehen erreichte am 7. November, hauptsächlich wohl in Zusammenhang mit der Geldbeschaffung für die Einzahlungen auf die Reichsanleihe, mit 1120 Millionen Mark seinen bisherigen Höchstbetrag; er ist seither ständig zurückgegangen und betrug am 23. November nur noch 893,9 Millionen Mark. Die meisten Darlehnskassenscheine bleiben im Besitze der Reichsbank ruhen (am 23. November 595 Millionen Mark). In den freien Verkehr gebracht waren (am gleichen Stichtag) 298 Millionen Mark, und zwar entfielen

auf Abschnitte
zu
5 Mk. . . . 162 Millionen Mark,
2 Mk. . . . 92 Millionen Mark,
1 Mk. . . . 44 Millionen Mark.

„Die am Anfange des Krieges hinsichtlich des Kleingeldes hervorgetretene Zahlungsmittelkrisis", führte der Vizepräsident des Reichsbankdirektoriums Dr. von Glasenapp aus, „darf hiernach als überwunden gelten." Für die neugeschaffenen Scheine besteht, nebenbei bemerkt, im Privatverkehr ein Annahmezwang nicht, aber „alle Reichskassen sowie alle öffentlichen Kassen in sämtlichen Bundesstaaten" nehmen nach § 2 des Gesetzes vom 4. August 1914 die Scheine „nach ihrem vollen Nennwert in Zahlung", sie sind also der Scheidemünze mit ihrer Metallgrundlage aus Silber, Nickel und Kupfer durchaus ebenbürtig.

Ein gutes Anzeichen für die vorherrschende ruhige Zuversicht der Bevölkerungsmehrheit bildet ferner die alles Erwarten übersteigende Zunahme des Goldvorrates der Reichsbank. „Jeder Wochenabschluß zeigte, daß das Publikum, nicht allein bei Gelegenheit der Kriegsanleiheeinzahlungen, sondern auch sonst aus freien Stücken, dank der eifrigen Aufklärungsarbeit der Presse und dank reger privater Betätigung seine Goldvorräte gern an die Reichsbank abgibt. Die im Besitz der Bevölkerung befindliche reiche Goldreserve wurde so mehr und mehr zur Stärkung der Reichsbank herangezogen. Der Goldbestand der Reichsbank, der wenige Tage vor Kriegsausbruch, wie bekannt, 1253 Millionen Mark betrug, hat sich bis zum 23. November auf 1948,7 Millionen Mark, d. h. um 695,7 Millionen Mark gesteigert. Von dieser Steigerung entfallen auf die letztverflossenen vier Bankwochen allein 121 Millionen Mark." Die reine Golddeckung des Banknotenumlaufes hat sich deshalb, nach der ersten großen Anspannung des Krieges, zusehends wieder verbessert: zuletzt nochmals von 46,1 Proz. am 23. Oktober auf 48,6 Proz. am 23. November.

In der Gesamtanlage kommt der Krieg in eigenartiger Weise zum Ausdruck. Die aus dem privaten Kreditbedarf hervorgegangene Wechselanlage ist neuerdings stark zurückgegangen, zwischen 23. Oktober und 23. November nochmals um mehr als ¾ Milliarden Mark (am 23. November 1423, dagegen auf dem Höchststand vom 15. August 2980 Millionen Mark, also mehr als das Doppelte). Dagegen fällt der Kreditbedarf des Reiches, in Form von hereingegebenen Schatzanweisungen, um so stärker in das Gewicht; augenblicklich allerdings, unter der Wirkung der Anleiheeinzahlungen, auch unter Bildung gegenüberstehender größerer Guthaben auf den öffentlichen Konten.

Befriedigend für Deutschland ist schließlich auch das überaus stattliche Zeichnungsergebnis für die Kriegsanleihen in dem verbündeten Oesterreich-Ungarn. Die beiden Anleihen, wie bei uns auf keinen bestimmten Betrag begrenzt, wurden mit insgesamt 2700 Millionen Kronen gezeichnet. Davon entfallen auf die 5½prozentigen österreichischen Schatzscheine 1700 Millionen, auf die ungarische 6prozentige Rente 1000 Millionen Kronen. Auch hier spiegeln die massenhaften kleinen Zeichnungen, „bis herab zu den Kunden der neugeschaffenen Rentensparkassa der Postsparkassa mit Beteiligungen von 25 bis 75 Kronen" die allgemeine innere Anteilnahme und Opferwilligkeit wider, die heute für das „Durchhalten" bei jedem Kriege die unentbehrliche Grundlage bildet.

Berlin, 1. Dezember 1914.

Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Gewerkschaftseingaben an den Reichstag.

Eine Anzahl unserer Verbandsvorstände haben in Anbetracht der in ihren Industrien obwaltenden Verhältnisse Eingaben an den Reichstag gemacht, um diesen auf die Notwendigkeit der Bereitstellung von Reichsmitteln für die Gemeinden zur Unterstützung der Arbeitslosen aufmerksam zu machen.

Der Bauarbeiterverband verweist in seiner Eingabe darauf, daß Ende Oktober mehrere zehntausend Bauarbeiter, unter seinen Mitgliedern allein über 17 000, arbeitslos waren. Er erkennt an, daß manche Gemeinden bisher den Arbeitslosen geholfen haben, daß aber sehr viele Gemeinden auf diesem Gebiete der Kriegsfürsorge untätig waren und daß andere wiederum die als richtig erkannten Maßnahmen aus Mangel an Mitteln nicht ausführen konnten.

Der Centralverein der Bildhauer erwähnt zunächst die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die der sog. „Zweckmäßigkeitsstil" seit einem Jahrzehnt den Bildhauern gebracht. Eine Besserung war seit etwa zwei Jahren zu bemerken, der Krieg hat aber nun eine völlige Stockung im Gewerbe zur Folge gehabt. Obwohl 25,5 Proz. des Vereins zum Heeresdienst eingezogen sind und zirka 20 Proz. außerberufliche Arbeit gefunden haben, sind noch immer 43,9 Proz. arbeitslos. Eine Kriegsgemeinschaft der organisierten Arbeitgeber und Arbeiter des Gewerbes habe alles getan, um Arbeitsgelegenheit zu beschaffen, welche Tätigkeit aber u. a. dadurch erschwert wird, daß der dekorative Schmuck sehr oft aus Sparsamkeitsgründen auf das äußerste eingeschränkt wird. Das ist sowohl bei öffentlichen als privaten Bauten der Fall.

Der Vorstand des Buchbinderverbandes schildert die Arbeitslosigkeit in seinem Verbandsgebiet und die großen Opfer, die der Verband für die Arbeitslosen gebracht hat. Er richtet an Bundesrat und Reichstag die Bitte, Mittel zur Verfügung zu stellen und die Gemeinden zu verpflichten, in ähnlicher Weise wie die Reichshauptstadt Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeitslosen zu ergreifen.

In gleicher Weise motiviert der Glasarbeiterverband seine Eingabe. Er muß aber auch die betrübende Feststellung machen, daß

in seinem Verbandsgebiet die Industriellen ihren Kampf gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter auch während des Krieges fortsetzen, wodurch die Selbsthilfe der Arbeiter durch ihre Gewerkschaft erschwert wird.

Die Eingabe des Verbandes der Lithographen und Steindrucker weist nach, wie durch die letzten Handelsverträge der Absatz nach dem Auslande, wo früher die deutsche lithographische Industrie fast eine Monopolstellung einnahm, immer mehr zurückgegangen ist. Dadurch hat der Verband enorme Opfer für seine Arbeitslosen bringen müssen und seit dem Kriegsbeginn stagniert das Gewerbe völlig.

Ueber eine enorme Arbeitslosigkeit berichtet auch der Porzellanarbeiterverband, der am 14. November neben 29,4 Proz. völlig erwerbslosen und 6412 beschränkt beschäftigten nur 1722 vollbeschäftigte Mitglieder hatte.

Der Verband der Zivilmusiker verweist ebenfalls auf die große Arbeitslosigkeit seiner Mitglieder, die infolge des Verbots resp. der einschränkenden Vorschriften über öffentliche Tanz- usw. Lustbarkeiten, die neuerdings erlassen sind, im Steigen begriffen ist.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

An der Arbeitslosenstatistik des Bauarbeiterverbandes für den Monat September beteiligten sich 675 Zweigvereine mit 152 840 Mitgliedern. Am letzten Werktage des Monats waren 17 109 Mitglieder = 11,2 Proz. arbeitslos gegen 15,8 Proz. im August. Die einzelnen Berufe traf die Arbeitslosigkeit wie folgt: Es feierten von 4751 Stukkateuren 1310 = 28,7 Proz., von 93 181 Maurern 25 069 = 26,9 Proz., von 1095 Fliesenlegern 295 = 26,9 Proz., von 45 842 Hilfsarbeitern 9745 = 21,3 Proz., von 595 Isolierern 93 = 15,6 Prozent, von 2824 Betonarbeitern 423 = 15,0 Proz., von 4732 Erdarbeitern 620 = 13,1 Proz. Stukkateure, Maurer und Fliesenleger hatten somit die größte Arbeitslosigkeit, die Erdarbeiter die wenigste; mit den Betonarbeitern, Isolierern und Hilfsarbeitern stand die Arbeitslosigkeit in diesen vier Berufen unter dem Reichsdurchschnitt.

Der Vorstand des Bergarbeiterverbandes hat unter dem 12. November 1914 eine Eingabe an das Ministerium des Innern gerichtet, die das Gesuch des Braunkohleindustrievereins in Halle a. S. um Aufhebung des Verbots der Beschäftigung russisch-polnischer Arbeiter in der Industrie jenes Bezirks während der Dauer des Krieges bekämpft. In der Eingabe wird nachgewiesen, daß die Braunkohlenwerke im letzten Jahrzehnt sehr gute Ueberschüsse erzielt haben, so daß Dividenden von 10—12 Proz. und mehr die Regel bilden. Dagegen seien die Löhne zurückgeblieben und die Arbeitszeit trotzdem sehr lang. Das Gesuch der Braunkohlenunternehmer bezweckt nur die Aufrechterhaltung dieser Zustände. Im Bezirk arbeitslose Bergarbeiter werden sogar nicht eingestellt, weil sie organisiert sind und in ihren Gewerkschaften Vertrauensämter bekleidet haben.

Wir möchten diese Eingabe dringend unterstützen. Während sonst in fast allen Gewerben und Industriezweigen der Kriegszustand dazu geführt hat, daß eine Verständigung zwischen Unternehmern und Arbeitern erzielt wurde und viele Unternehmerorganisationen, wir stellen das gerne fest, ihre Mitglieder angewiesen haben, den Burgfrieden auch auf das Verhältnis zu ihren Arbeitern auszudehnen, ist im Bergbau davon wenig zu merken. Vielmehr haben die bergbaulichen Unternehmer mit wenigen Ausnahmen ihren alten protzigen Standpunkt gegenüber den Arbeitern beibehalten. In den Lausitzer Werken sind vielfach Lohnkürzungen vorgenommen worden. Wir hegen die feste Ueberzeugung, daß die preußische Regierung Unternehmern, die in dieser schweren Zeit nur ihre eigenen Profitinteressen im Auge haben, nicht Beihilfe leisten wird.

Die Arbeitslosigkeit im Buchbinderverbande ist in der Woche zum 21. November von 5489 auf 4805 arbeitslose Mitglieder zurückgegangen. Der Rückgang beträgt 684. Zum Militärdienst sind insgesamt 4012 Mitglieder eingezogen.

Die statistische Erhebung des Buchdruckerverbandes am 31. Oktober hatte im Verhältnis zum Stande am 12. September folgendes Ergebnis:

	31. Oktober	In Proz.	12. Septemb.	In Proz.
Von der Statistik erfaßt	52 015	—	52 684	—
Davon:				
Arbeitslos	11 699	22,5	18 517	35,2
Vollbeschäftigt	29 150	56,0	20 907	39,7
Setzten aus	7 994	15,4	11 657	22,1
Krank	1 102	2,1	1 603	3,0
In andern Berufen tätig	2 070	4,0	—	—

An Arbeitslosenunterstützung zahlte die Verbandskasse in der Zeit vom 27. September bis zum 31. Oktober 533 391 Mk. für 360 066 Unterstützungstage.

Im Fabrikarbeiterverbande kamen am 15. November (nach dem Mitgliederbestand vom 1. August) auf je 100 Mitglieder 4,3 arbeitslose und 28,7 zum Kriegsdienst eingezogene Mitglieder. Von den am 15. November berichtenden 122 335 Mitgliedern waren 6,2 Proz. arbeitslos gegen 6,3 Proz. in der Vorwoche.

Die Statistik des Holzarbeiterverbandes für die 15. Kriegswoche (9. bis 14. November) erstreckte sich auf 714 Zahlstellen mit 161 853 Mitgliedern. Von diesen waren 45 752 = 28,3 Proz. eingezogen, 25 310 = 15,6 Proz. arbeitslos, 3613 = 2,2 Proz. krank und 87 178 = 53,9 Proz. standen in Arbeit, darunter 38 964 mit voller Arbeitszeit. Für Arbeitslosenunterstützung wurden im Monat Oktober 547 156 Mk. und für Reiseunterstützung 4010 Mark verausgabt.

Vorstand und Ausschuß des Lederarbeiterverbandes haben beschlossen, das seit dem 17. August außer Kraft gesetzte Sterbegeld zur Auszahlung zu bringen. Die Sätze sind jedoch auf die Hälfte gekürzt; in den Sterbefällen, in denen eine Notstandsunterstützung vorher gewährt wurde, kommt nur die Differenz zwischen dieser und dem halben Betrage des statutarischen Sterbegeldes zur Auszahlung.

Der Metallarbeiterverband hatte am 7. November in den 432 berichtenden Verwaltungsstellen 345 348 Mitglieder, von denen 24 154 = 7,0 Proz. (in der Vorwoche 7,9 Proz.) arbeitslos waren. Für Arbeitslosenunterstützung wurden in der Berichtswoche 137 164 Mk. verausgabt, gegen 179 876 Mk. in der Vorwoche. — Die Zahl der zum Kriegsdienst einberufenen Mitglieder betrug insgesamt 175 012.

Die Verwaltungsstelle Berlin des Metallarbeiterverbandes hielt am 26. November eine Versammlung ihrer Vertrauenspersonen (der erweiterten Verwaltung) ab, in der der Vorsitzende des dänischen Maschinenbauerverbandes, Genosse J. A. Hansen-Kopenhagen, ein sehr instruktives Referat über die Lage der dänischen Metallarbeiter während des Krieges hielt. Hansen schilderte zunächst die Wirkungen des Weltkrieges auf das Erwerbsleben des neutralen Dänemark und gab sodann einen Ueberblick über die von Regierung und Parlament ergriffenen sozialen Maßnahmen, die wir bereits früher im „Corr.-Bl." geschildert haben. Bei den dänischen Metallarbeitern ist die Arbeitslosigkeit zurzeit relativ gering. Nach ihm sprach Alexander Schlicke über das internationale Zusammenwirken der Gewerkschaften. In vorzüglicher Weise spöttelte Schlicke über die Unkenrufe, wonach die Internationale „zerschmettert am Boden liegt". Unseren gewerkschaftlichen Organisationen braucht wegen des späteren internationalen Zusammenwirkens nicht bange zu sein, weil wie bisher unsere Gegner durch Ausspielen der Arbeiter verschiedener Länder gegeneinander uns den Weg weisen werden. Unter großem wiederholtem Beifall der Zuhörer setzte Schlicke sodann auseinander, daß die Vorwürfe, die den deutschen Arbeitern im Auslande gemacht werden, uns ganz kalt lassen. „Die Verpflichtung, unsere Interessen gegen den Gegner im eigenen Lande zu verteidigen, enthebt uns nicht der Verpflichtung, das gleiche gegen Angriffe von außen zu tun. . . . Ist der Kampf um die Erhaltung unserer Nationalität etwas anderes als der der anderen Mitglieder unserer Internationale? Gern gebe ich zu, daß leider der Kampf um die Nationalität in den aufgeregten Zeiten nicht freizuhalten war von einem gewissen Chauvinismus der Kaffeehäuser. Solche Verirrungen bedeuten aber keine Gefahr für den Gedanken selbst, sondern sind höchstens ein Gradmesser für den Erfolg unserer Aufklärungsbestrebungen. Im allgemeinen darf die deutsche Arbeiterschaft von sich ohne Uebertreibung behaupten, daß sie jenem Chauvinismus fernsteht, auch dann, wenn es ihr nicht gelungen ist, alle Köpfe mit genügender Klarheit zu versehen. Geschieht das aber nur bei uns? Sind nur wir die Sünder gegen unsere Grundsätze? Wir, die wir den Internationalismus stets vorangestellt, die wir kraft unserer sogenannten germanischen Eigenschaft, der Gastfreundschaft, unsere eigenen Vorzüge gegenüber anderen stets zurückgestellt haben, wir, die wir überall in selbstlosester Weise Kämpfe anderer Arbeitsbrüder unterstützt haben, die wir den Gedanken der Organisation modernisiert haben, wir sollen die Internationale zerschmettert haben? Wer mehr getan zur Pflege der internationalen Solidarität, wer weniger versäumt an ihrer Pflege, der werfe den ersten Stein! (Beifall.) Den Vorwurf mag man uns machen, unsere Bescheidenheit, die uns bisher uns selbst verleugnen ließ, reicht nicht hin, uns als überführt zu betrachten. Recht wenig Ursache haben wir, uns als überführt zu betrachten, solange noch Anhänger unserer Internationale Gedanken nachhängen, die weit entfernt, der Verbrüderung zu dienen, uns ausschalten wollen. Zweifelnd stehen wir vor ihnen, wenn wir vernehmen, daß ein langjähriger Freund jenseits des Kanals seinen Kollegen zuruft: „Zur Ueberwindung der Deutschen auf wirtschaftlichem Gebiet müssen wir mithelfen" usw. und wenn wir diesen Worten entgegenstellen unsere internationalen Solidaritätsbezeugungen, unsere praktische Betätigung auf internationalem Gebiet. „Ueberwindung der Deutschen auf wirtschaftlichem Gebiet" trifft auch die Arbeiter, trifft uns selbst. Bisher und auch fürderhin dürfen die deutschen Arbeiter für sich in Anspruch nehmen, mitgewirkt zu haben an der wirtschaftlichen Erschließung ihres Landes, an der Einschaltung Deutschlands in die Reihe der modernen Mächte auf wirtschaftlichem Gebiete. Die Deutschen auf wirtschaftlichem Gebiete überwinden heißt unsere Arbeit vernichten, uns dagegen wenden ist unsere heiligste Pflicht. Die deutschen Arbeiter haben den Krieg so wenig gemacht, so wenig gewollt wie die Arbeiter jeder anderen Nation. Wir haben ihn ebensowenig verhindern können wie die anderen, die uns heute Vorwürfe machen. Den Gedanken, die Internationale aus Deutschland aus Anlaß des Krieges zu verlegen, weisen wir zurück, erklären uns aber bereit abzutreten, wenn man uns nachweist, daß wir in der Aufrechterhaltung unserer Nationalität die allgemeine Arbeiterverbrüderung gehindert haben.

In dieser Auffassung der durch den Krieg geschaffenen Lage glaube ich einig zu gehen mit der wirklich zielbewußten Arbeiterschaft der Welt und darum ist mir, mag der Krieg ausgehen wie er will, um die Zukunft nicht bange. Aber auch darüber will ich keinen Zweifel lassen, auch mein sehnlichster Wunsch ist, daß wir uns in dem unglückseligen Kriege behaupten im Interesse des Wohles der gesamten Arbeiterschaft." —

Der Vorstand des Schneiderverbandes hat beschlossen, auch im Dezember an die arbeitslosen Mitglieder und die Familien der zum Kriegsdienst Eingezogenen eine Unterstützung für die Dauer von drei Wochen auszuzahlen. Den Familienangehörigen solcher eingezogenen Mitglieder, die dem Verbande noch keine 52 Wochen angehören, kann zu Weihnachten eine einmalige Unterstützung von 6 Mk. gewährt werden; arbeitslosen männlichen Mitgliedern, die dem Verbande noch nicht 52 Wochen angehören, kann eine einmalige Unterstützung von 8 Mk. gezahlt werden, ledigen 6 Mk. und weiblichen 4 Mk.

Infolge der schlechten Verdienstverhältnisse der in Arbeit stehenden Mitglieder des Tabakarbeiterverbandes sehen sich Vorstand und Ausschuß genötigt, die ausgeschriebenen Extrabeiträge nur bis zum Sonnabend, den 12. Dezember, zu erheben. Von da an sind nur die statutarischen Beiträge zu zahlen.

Der Töpferverband zählte am 21. November in 189 Zahlstellen 911 (Vorwoche 923) arbeitslose Mitglieder. Eine Anzahl der Filialen hatte wieder nicht berichtet.

Vorstand und Ausschuß des Zimmererverbandes haben beschlossen, den Familien der einberufenen Mitglieder zu Weihnachten eine Unterstützung in der gleichen Höhe zu gewähren, wie sie im Oktober gezahlt wurde (6, 7 und 8 Mk.). Die Unterstützung wird an alle Familien gezahlt, deren Ernährer bis zum 31. Dezember eingezogen ist resp. wird. Die am 28. September eingeführte Unterstützung der ausgesteuerten arbeitslosen Mitglieder wird von 4 auf 8 Wochen verlängert. Bedingung ist in beiden Fällen, daß die betreffenden Mitglieder mindestens 60 Wochenbeiträge geleistet haben. Die Reiseunterstützung wird der gekürzten Arbeitslosenunterstützung angepaßt. Diese außerordentlichen Leistungen glaubte der Vorstand deshalb beschließen zu können, weil die Arbeits-

losigkeit nicht in dem Maße zugenommen hat, wie zuerst befürchtet wurde. Die vielen Baracken-, Lazarett- und Fortifikationsbauten, die seit dem 1. September in Angriff genommen wurden, haben die Verbandsausgaben für Arbeitslosenunterstützung entlastet.

Die schweizerische Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1913.

Mitten in der Kriegszeit ist kürzlich der Jahresbericht des Schweizer. Gewerkschaftsbundes erschienen, der von weiterer Entwickelung und schönen Erfolgen berichtet, aber unter den obwaltenden Umständen in der Presse nicht die gebührende Würdigung gefunden hat.

Die dem Gewerkschaftsbund angehörigen 21 Verbände haben im Berichtsjahre gegenüber 1912 folgende Entwicklung genommen:

Verbände	1913			1912		
	Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen
Bauarbeiter	1 692	—	1 692	942	—	942
Buchbinder	840	182	1 022	741	328	1 069
Coiffeurgehilfen	141	—	141	129	2	131
Gemeinde- und Staatsarbeiter	2 634	—	2 634	2 992	—	2 992
Handels- und Transportarbeiter	1 093	152	1 245	1 650	110	1 160
Holzarbeiter	7 365	6	7 371	7 867	3	7 870
Hutarbeiter	242	34	276	255	10	265
Lebens- u. Genußmittelarbeiter	4 248	1093	5 341	3 961	854	4 815
Lederarbeiter	1 087	121	1 208	1 126	140	1 266
Lithographen	984	—	984	932	1	933
Lokomotivpersonal	2 501	—	2 501	2 301	—	2 301
Maler und Gipser	2 551	—	2 551	2 961	—	2 961
Metallarbeiter	16 425	70	16 495	15 178	60	18 238
Papier- u. Hilfsarbeiter im graph. Gewerbe	876	364	1 240	766	333	1 099
Schneider und Schneiderinnen	1 846	174	2 020	1 776	226	2 002
Stein- und Tonarbeiter	1 065	13	1 078	1 382	29	1 411
Textilarbeiter	3 606	1950	5 556	3 740	2223	5 963
Transportanstalten	14 696	—	14 696	13 918	—	13 918
Typographen	3 919	—	3 919	3 737	—	3 737
Uhrenarbeiter	11 445	4533	15 978	10 350	4168	14 518
Zimmerleute	1 450	--	1 450	1 722	—	1 722
Total	80 706	8692	89 398	77 826	8487	86 313

Die Gesamtzahl der Mitglieder der 21 Verbände ist um 3100 oder 3,5 Proz. gestiegen, woran beide Geschlechter ihren Anteil haben, das weibliche freilich nur in bescheidenem Teile, so daß der Hauptanteil der Mitgliederzunahme auf das männliche Geschlecht entfällt. 8 von den 21 Verbänden hatten eine Mitgliederabnahme, so daß nur 13 an dem Wachstum beteiligt sind. Der Mitgliederrückgang ist meistens von der Wirtschaftskrise verschuldet worden, namentlich in jenen Verbänden, die von dem Daniederliegen der Baugewerbe in empfindliche Mitleidenschaft gezogen wurde. Die Mitgliederzunahme des Bauarbeiterverbandes bildet daher einen Ausnahmefall. Die drei größten Verbände der Metall- und Uhrenarbeiter sowie der Arbeiter der Transportanstalten erfuhren eine erfreuliche Zunahme.

Außerhalb des Gewerkschaftsbundes stehen noch immer die 6 Verbände der Buchdrucker in der romanischen Schweiz, der ostschweizerischen Zeichner, der Militärschneider, der Heizer und Maschinisten, des Zugspersonalvereins und der Gastwirtsgehilfen mit zusammen 8700 Mitgliedern. Es wird auf deren Anschluß an den Gewerkschaftsbund hingewirkt.

Die 21 Verbände hatten zusammen 2 238 407 Franken (1912: 2 049 071 Franken) Einnahmen und 1 825 281 Franken (1 614 899 Franken) Ausgaben; über die Vermögensverhältnisse der Verbände werden keine Angaben gemacht. Von den letzteren entfallen allein 885 725 Franken auf Unterstützungen und zwar 188 497 Franken auf Arbeitslosenunterstützung, 51 093 Franken auf Reiseunterstützung, 12 158 Franken auf Umzugsunterstützung, 475 404 Franken Krankenunterstützung, 121 927 Franken Invaliden- und Sterbegeld, 10 799 Franken Notfallunterstützung, 11 094 Franken Gemaßregeltenunterstützung und 14 753 Franken Rechtsschutz.

Die Streiks, Aussperrungen und Lohnbewegungen kosteten 297 378 Franken. Es kamen insgesamt 359 Bewegungen mit 30 665 beteiligten Arbeitern vor, wovon nur 57 Streiks mit 5707 beteiligten Arbeitern und 7 Aussperrungen mit 273 Beteiligten waren. Errungen wurden 539 340 Stunden Arbeitszeitverkürzung, 1 404 468 Franken Lohnerhöhungen pro Jahr, ferner für 4248 Arbeiter Lohnzuschläge für Ueberstunden, für 1540 Arbeiter in 40 Betrieben Ferien und endlich für 679 Arbeiter Verbesserung hygienischer Einrichtungen in Werkstätten usw.

Erwähnen wir noch, daß die Verbände 133 320 Franken für ihre Gewerkschaftsblätter und 84 718 Franken für Agitations-, Organisations- und anderweitige Bildungsarbeit, also für die geistige Hebung ihrer Mitglieder ausgegeben haben, so dürfen sich die schweizerischen Gewerkschaften mit ihren Leistungen im Jahre 1913 in den Reihen der gewerkschaftlichen Internationale sehen lassen.

Das leitende Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes hatte 28 237,59 Franken Einnahmen, 27 803,27 Franken Ausgaben und am Ende des Berichtsjahres einen Vermögensbestand von 8019,88 Franken.

Das Bundeskomitee fordert im Berichte die Gewerkschaften auf, alle Nachteile, die der Krieg in Gestalt von Arbeitslosigkeit, Lohnreduktionen, Vertragsverletzungen usw. für die Arbeiter im Gefolge hat, genau festzustellen, um nach dem Kriege bezügliches Agitationsmaterial für die Wiederaufrichtung der geschädigten Gewerkschaften zur Verfügung zu haben. Z.

Aus Unternehmerkreisen.

Unternehmer und Handlungsgehilfen während der Kriegszeit.

Da das Handelsgesetzbuch für den Arbeitsvertrag der Handlungsgehilfen längere Kündigungsfristen vorschreibt, schienen die kaufmännischen Angestellten am besten gegen die wirtschaftlichen Folgen des Krieges gesichert zu sein. Die Kaufmannsgerichte haben auch im allgemeinen entschieden, daß die Geschäftsinhaber verpflichtet seien, ihre Leistungen den Angestellten gegenüber während des Krieges bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist zu erfüllen. Das Handelsgesetzbuch schreibt eine Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Vierteljahresschluß vor und läßt als Mindestkündigungsfrist eine monatliche zu, die zum Monatsletzten zu erfolgen hat. Da die Mobilmachung erst am Abend des 1. August bekannt wurde, wären sonach die Handlungsgehilfen vor den wirtschaftlichen Kriegsfolgen bis Ende September gesichert gewesen.

Tatsächlich aber entwickelten sich die Verhältnisse ganz anders. Nach der Mobilmachung gaben zahlreiche Unternehmerorganisationen des Handels-

Nr. 50. 24. Jahrgang. Berlin, den 12. Dezember 1914.

Correspondenzblatt

der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

Seite

An die örtlichen Gewerkschaftskartelle und die Zweigvereine der Centralverbände 641

Ein Ausblick 642

Gesetzgebung und Verwaltung. Die zweite Kriegstagung des Reichstages. — Bundesratsverordnung betr. Wochenhilfe für Ehefrauen von Kriegsteilnehmern. — Sind Gewerkschaftsgelder zur Bestreitung der städtischen Armenpflege da? — Neuregelung des Organisationsrechtes in den Vereinigten Staaten von Amerika 643

Seite

Arbeiterbewegung. Martin Etzel †. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Aus den österreichischen Gewerkschaften. — Die Neutralität der Arbeiterschaft in der Schweiz und der Krieg 647

Mitteilungen. Berichtigung. — Quittung der Generalkommission über Quartalsbeiträge 652

Verzeichnis neuer Bücher und Schriften 652

Hierzu: **Statistische Beilage Nr. 9. Die Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen im Jahre 1913.**

An die örtlichen Gewerkschaftskartelle und die Zweigvereine der Centralverbände!

Werte Genossen!

Einen kleinen Fortschritt auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge brachten die Verhandlungen des Reichstages und seiner freien Kommission vom 1. und 2. Dezember. Nach dem vom Reichstage angenommenen Gesetz über die Kriegskredite „wird ein Betrag bis zu 200 Millionen Mark nach näherer Bestimmung des Bundesrats bereitgestellt für Gewährung von Wochenbeihilfen während des Krieges sowie zur Unterstützung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege, insbesondere der Erwerbslosenfürsorge und der die gesetzlichen Mindestsätze übersteigenden Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften“.

Auch von den Landtagen einzelner Bundesstaaten sind Mittel für den gleichen Zweck zur Verfügung gestellt, so daß die Gemeinden, die bisher mit Rücksicht auf ihre ungünstige Finanzlage die Arbeitslosenfürsorge ablehnten, einen solchen Ablehnungsgrund heute nicht mehr haben.

In den wiederholten Verhandlungen, welche mit dem Reichsamt des Innern von Vertretern der Generalkommission geführt wurden, sind für die Arbeitslosenfürsorge folgende Richtlinien in Aussicht genommen:

Von einer für das ganze Reich geltenden Arbeitslosenfürsorge wird abgesehen. Den Gemeinden
wird empfohlen, diese durchzuführen. Finanzschwache Gemeinden erhalten aus den Kassen der Bundes-
staaten und des Reiches Zuschüsse zur Arbeitslosenunterstützung. Bei der Organisation der Ar-
beitslosenfürsorge sollen die Gemeinden die Gewerkschaften und Gewerkver-
eine aller Richtungen zur Mitarbeit heranziehen. „An verschiedenen Orten hat es sich
bewährt, die Arbeitslosenunterstützungen der Gemeinde an organisierte Arbeiter gleichzeitig mit der Unter-
stützung der Gewerkschaft, des Gewerkvereins oder des Verbandes durch diese zur Auszahlung zu bringen.
Jedenfalls aber dürfen Unterstützungen der Gewerkschaften sowie der Gewerk- und Versicherungsvereine, die
Ersparnisse der unterstützten Personen darstellen, keinesfalls höher als zur Hälfte in Rech-
nung gestellt werden“ heißt es in der von der sächsischen Regierung gegebenen Anweisung an die
Gemeinden. Die gleichen Bestimmungen dürften auch allgemein für das Reich getroffen werden.

Soll den Arbeitslosen schnell geholfen werden, so müssen wir diesen Grundsätzen zustimmen und sie in den Gemeinden zur Durchführung bringen.

Zu lange ist von vielen Gemeinden, besonders in den Bezirken, in welchen die Exportindustrie vorherrschend ist, mit der Fürsorge für die Arbeitslosen gezögert worden. Nunmehr liegt kein Grund mehr vor, sie nicht in ausreichendem Maße und in durchgreifender Weise zu organisieren. Das Weihnachtsfest steht vor der Tür. Den Arbeitslosen und ihren Familien könnte keine größere Weihnachtsfreude bereitet werden, als durch einen Beschluß der Gemeindeverwaltungen die drückende Sorge von ihnen zu nehmen, sie mit der Hoffnung zu erfüllen, daß sie, ohne das Gefühl zu haben, es werde ihnen ein Almosen gewährt, in den kommenden schweren Winterwochen vor der herbsten Not geschützt sind.

Dieser Gedanke allein muß alle Mitglieder der Gewerkschaften zwingen, in den Gemeinden, die bisher ihre soziale Pflicht nicht erfüllt haben, mit aller Energie diese Pflichterfüllung zu fordern.

Diese Mahnung darf nicht ungehört verhallen. Sie wird, dessen sind wir sicher, bei unseren Gewerkschaftsmitgliedern beachtet und befolgt werden. Aber auch die Gemeindeverwaltungen und jene Kreise welche auf diese Einfluß haben, müssen sich bewußt werden, daß die Erhaltung der Volksgesundheit un

gewerbes an ihre Mitglieder die Anweisung, allgemein die Gehälter der Handlungsgehilfen zu verkürzen. Das geschah nicht etwa nur in den Fällen, wo die Arbeitskräfte der Handlungsgehilfen nur noch teilweise gebraucht wurden. Das geschah vielmehr auch sehr oft dort, wo die Arbeitskraft nach wie vor voll in Anspruch genommen wurde. Allerdings gab es auch Fälle, wo mit der Gehaltsherabsetzung eine Arbeitszeitverkürzung verbunden war. Alle diese Maßnahmen wurden nicht etwa für die Zeit nach Ablauf der Kündigungsfrist vorgenommen; sie traten vielmehr sofort, in manchen Fällen sogar rückwirkend am 1. August in Kraft. Der Schutz der längeren Kündigungsfristen für die Angestellten war auf diesem Wege beseitigt. Nicht selten war es der Fall, daß die Unternehmer ihren Angestellten in der zweiten Hälfte des August einen Verzicht auf die sechswöchige Kündigungsfrist vor Quartalsschluß abnahmen und die einmonatige Frist vereinbarten. Manche Unternehmer haben sich sodann nicht gescheut, sofort von dieser kürzeren Kündigungsfrist Gebrauch zu machen und den Angestellten zu kündigen.

Es kann also keine Rede davon sein, daß zwischen den Handlungsgehilfen und den Handelsherren eine Verständigung wegen der wirtschaftlichen Kriegsfolgen herbeigeführt worden sei. Die Unternehmer sind vielmehr ganz einseitig verfahren. Diese Tatsache hat mehrere Militärbehörden veranlaßt, sich durch Bekanntmachungen gegen diese Selbstsucht der Unternehmer zu wenden. Inzwischen sind jedoch die Handelskammern am Werke gewesen, sind bei den Behörden vorstellig geworden und haben den Handelsunternehmern durchblicken lassen, daß die behördlichen Bekanntmachungen nicht so scharf durchgeführt werden würden. Damit sind natürlich die behördlichen Erlasse in ihrem Werte wesentlich beeinträchtigt worden.

Es kann auch kein Trost für die Angestellten sein, daß die Unternehmer, die sich ihnen gegenüber sehr selbstsüchtig gezeigt haben, andererseits zum Teil sehr große Summen für das Rote Kreuz usw. gestiftet haben, denn die Handlungsgehilfen sahen eben, daß diese Geschenke an ihren Gehältern erspart worden sind. Da der Centralverband der Handlungsgehilfen noch mit zahlreichen Geschäftsinhabern wegen ihrer Kriegsmaßnahmen in Verhandlungen steht, ist es nicht an der Zeit, über Einzelheiten zu berichten. Vielleicht bietet sich später Gelegenheit dazu. Doch erscheint es erforderlich, jetzt in einigen großen Zügen ein Bild von dem zu geben, was sich seit Kriegsausbruch im Handelsgewerbe abgespielt hat.

Paul Lange.

Eigenartige Kriegsfürsorge der Tapetenfabrikanten.

Aufsehenerregende Beschlüsse hat der Verband Deutscher Tapetenfabrikanten, E. V., gefaßt, die er in den letzten Tagen in einem Rundschreiben an die deutsche Händlerschaft bekanntgibt.

Hiernach sind sämtliche Mitglieder des Verbandes verpflichtet, neue Ware und neue Musterrollen bis 1. August 1915 nicht zu liefern. Dieser Beschluß gilt nicht nur für Deutschland, sondern auch für das gesamte Ausland. Bereits gelieferte neue Ware oder Musterrollen aus der Musterauswahl 1914/15 dürfen von den Händlern vor dem 1. August 1915 nicht zum Verkauf gebracht werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Musterauswahl 1914/15 für das nächste Geschäftsjahr 1915/16 unverändert fortbestehen zu lassen. Die Mitglieder dürfen also keine neuen Muster hinzufügen oder Aenderungen in irgendwelcher Art an der neuen Musterauswahl vornehmen. Vor Pfingsten 1915 darf kein Mitglied des Verbandes Deutscher Tapetenfabrikanten, E. V., mehr reisen lassen; bis dahin ist jeder Besuch der Kundschaft mit Musterauswahl verboten. Die feinen Musterkarten für den zimmerweisen Bezug dürfen keinesfalls vor dem 1. September 1915 herausgegeben werden. — Verstöße gegen diese Beschlüsse durch ein Mitglied des Verbandes Deutscher Tapetenfabrikanten, E. V., sollen mit einer Buße von 10000 Mk. geahndet werden!" Was bedeuten nun diese Beschlüsse der deutschen Tapetenfabrikanten? Große Arbeitslosigkeit für die Arbeiterschaft! Insgesamt können zirka 3000 Arbeiter dieser Branche dadurch arbeitslos werden. Besonders werden von diesen Maßnahmen der Tapetenfabrikanten die deutschen Formstecher betroffen. Es wird ihnen vollständig die Möglichkeit genommen, sich in ihrem Beruf ihr Brot zu verdienen. Schon vor Ausbruch des Krieges befanden sich die Angehörigen der Formstecherbranche in einer geradezu trostlosen Lage und jetzt sind beinahe alle in diesem Beruf arbeitslos. Wohl gelang es einem Teil der Jüngeren, vorübergehend in anderen Berufen Unterschlupf zu finden, im allgemeinen sind jedoch die Formstecher von großem Elend heimgesucht worden.

Es entsteht daher die Frage, ob sich diese Beschlüsse des Verbandes Deutscher Tapetenfabrikanten, E. V., mit der Mahnung der Regierung an die Unternehmer verträgt, alles zu tun, um das geschäftliche Leben im Gang zu halten und möglichst viel Arbeitsgelegenheit zu schaffen, um so die große Not, die der Krieg über das gesamte Wirtschaftsleben gebracht hat, zu lindern.

Es muß daher das Vorgehen des Verbandes Deutscher Tapetenfabrikanten, E. V., Erstaunen erregen; denn Rücksicht auf das Wohlergehen der Arbeiter wird in keiner Weise genommen. Und patriotische Opferwilligkeit ist in diesen Beschlüssen auch nicht zu erkennen.

Mitteilungen.

Zur Richtigstellung.

In dem Aufsatz über: „Die Gewerkschaften während der Kriegszeit" in Nr. 48 des „Corr.-Bl." ist auf S. 628 hinsichtlich der Buchdrucker, deren Arbeitslosenziffer verspätet einging, ein Satzfehler stehen geblieben. Es muß in der zweiten Tabelle auf dieser Seite heißen:

	31. Oktober
Buchdrucker . . .	11 699 = 22,5 Proz.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 50 des „Corr.-Bl." wird die **Statistische Beilage Nr. 9**, enthaltend: **„Die Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen im Jahre 1913"**, beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 48 Seiten.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Volkskraft abhängig ist von der Fürsorge für die Notleidenden. Nicht nur aus Mitleid mit diesen, sondern mehr noch in der Erkenntnis, daß es sich um die Erfüllung einer sozialen Pflicht handelt, müssen alle bisherigen Widerstände gegen die Arbeitslosenfürsorge überwunden werden.

Von Reich und Staat ist diese Verpflichtung anerkannt. Die Gemeinden dürfen nicht mehr zaudern, sondern müssen, wo dies noch nicht geschehen, von der theoretischen Anerkennung zur praktischen Durchführung dieser Verpflichtung schreiten.

Mit Gruß

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Ein Ausblick.

Der Reichstag hat in seiner Sitzung am 2. Dezember mit der Einmütigkeit wie am 4. August die geforderten Kredite für die Fortführung des Krieges bewilligt. Wie hätte auch eine andere Entscheidung gefällt werden können? Die Situation, vor der der Reichstag stand, war am 2. Dezember nicht minder gefahrvoll für das Deutsche Reich als am 4. August. Wer in einer solchen Lage des Landes die zu seiner Verteidigung und Aufrechterhaltung seiner Selbständigkeit geforderten Mittel verweigert, kann damit nur bekunden, daß es ihm gleichgiltig ist, wenn die feindlichen Heere die Verwüstungen des Krieges mit ihrer ganzen Schwere, die der heutige Krieg mit sich bringt, in das eigene Land hineintragen. Wer nur einen Funken des Empfindens, was heute im Interesse der deutschen Arbeiterklasse und des gesamten Landes notwendig ist, in sich spürt, dem kann wohl die Entscheidung nicht schwer fallen, welche Stellung er einzunehmen hat. Das ist keine Entscheidung, die Ueberraschung gebracht hat, wenn die deutsche Sozialdemokratie, die stärkste Vertretung der deutschen Arbeiterschaft im Parlament, fest entschlossen die Zustimmung zum Ausdruck brachte. Die Partei hat schon vor diesem so befürchteten Krieg nie einen Zweifel darüber gelassen, daß, wenn es sich um die Verteidigung des Landes handelt, sie mit ihrem ganzen Fühlen und Empfinden auf seiten der eigenen Nation steht.

So bitter uns oft das Brot im eigenen Vaterlande gewesen ist, die Anhänglichkeit besitzt die deutsche Arbeiterklasse, um aus eigenem heraus die Verhältnisse neu zu formen, nicht aber von außen mit Blut und Eisen die Entscheidung im Inlande herbeizusehnen. Wir wünschen sehr viele Aenderungen im Innern des Landes, nie aber haben wir die törichte Hoffnung gehabt, daß uns die Hilfe von außen wird.

Eins erscheint uns in dieser Tagung des Reichstages von großer Bedeutung. Das ist ein Ausblick über die künftigen politischen Verhältnisse, die in der Rede des Reichskanzlers angedeutet sind. Wir wollen diese Aeußerung hier im Wortlaut wiederholen:

„Und, meine Herren, wenn ein ruhmvoller, wenn ein glücklicher Frieden erkämpft sein wird, dann wollen wir diesen Geist hochhalten als das heiligste Vermächtnis dieser furchtbar großen und ernsten Zeit. Wie vor einer Zaubergewalt sind die Schranken gefallen, die eine öde und dumpfe Zeit lang die Glieder des Volkes trennten, die wir gegeneinander aufgerichtet hatten in Mißverstand, in Mißgunst und in Mißtrauen. Eine Befreiung und eine Beglückung ist es, daß nun einmal dieser ganze Wust und Unrat hinweggefegt ist, daß nur noch der Mann gilt, einer gleich dem anderen, einer dem andern die Hand reichend für ein einiges, heiliges Ziel. Ich wiederhole noch einmal das Wort, das beim Ausbruch des Krieges der Kaiser gesprochen hat: Ich kenne keine Parteien mehr, ich kenne nur noch Deutsche. Wenn der Krieg vorüber ist, werden die Parteien wiederkehren. Denn ohne Parteien, ohne politischen Kampf kein politisches Leben, auch für das freieste und einigste Volk. Aber kämpfen wollen wir dafür — und ich an meinem Teil verspreche es Ihnen — kämpfen wollen wir dafür, daß es in diesem Kampfe nur mehr Deutsche geben darf."

Das sind Worte, die zu ganz erfreulichen Hoffnungen Anlaß geben können, obwohl wir darüber nicht im Zweifel sind, daß es verfrüht wäre, darauf fest die Zukunft zu begründen. Wir müssen Taten sehen und es wäre auch jetzt schon die Abkehr aus dieser öden und dumpfen Zeit, von der der Reichskanzler sprach, notwendig. Wir verkennen nicht, daß in den letzten Monaten manches geschehen ist, was vordem unmöglich erschien. Aber dieses Unmögliche ist doch auch wiederum nur aus der gegenwärtigen Zeit zu erklären. Uns kommt es darauf an, was verbirgt sich an greifbaren festen Grundsätzen für die Zukunft hinter diesen Worten? Gerade vor Ausbruch des Krieges ist durch eine Reihe von Maßnahmen, insbesondere auch gegen die Gewerkschaften, die Stimmung in Arbeiterkreisen eine außerordentlich erbitterte gewesen. Und wenn trotz dieser Stimmung in der Arbeiterschaft der Einklang, für die Verteidigung des Landes die Kräfte einzusetzen, vorhanden ist, so geschah das nicht aus Liebe zu der Regierung, sondern aus Liebe zum Lande und seiner Bevölkerung. Der Wust von Unrat, um mit dem Reichskanzler zu sprechen, der aufgehäuft wurde, ist deshalb so hoch angewachsen, weil man es leider in Deutschland, insbesondere aber in Preußen, nie verstanden hat, der großen Arbeiterbewegung gerecht zu werden und das Schöpferische und Wertvolle ihres Strebens anzuerkennen. Das Fehlen einer gleichberechtigten Stellung als Staatsbürger, die Zurücksetzung an der Anteilnahme in der kommunalen Verwaltung des Staates und des Reiches ist mit eine der Ursachen der intransigenten Stimmung der Arbeiterschaft. Wird die Stellung, die heute in der ganzen Verwaltung in Preußen gegen die Arbeiterbewegung zum Ausdruck kommt, beseitigt werden, um den Weg freizumachen? Das ist die entscheidende Frage, vor der wir stehen, wenn wir einen Ausblick über unsere künftige politische Gestaltung in Deutschland halten. Wer könnte darüber im Zweifel sein, daß, selbst wenn diese Absichten heute in maßgebenden Kreisen vorhanden sind, sie mit außerordentlichen Schwierigkeiten zu rechnen hätten, deren Herr zu werden ein sehr energisches Zugreifen und entschlossene Männer erforderlich wären.

Wird es möglich sein, auf sozialpolitischem Gebiet dem Fortschritt zu dienen, gegen den sich nach wie vor mächtige einflußreiche Kreise stemmen werden? Wenn je, so ist gegenwärtig der Beweis geführt, daß unsere soziale Gesetzgebung und die hier geschaffenen Institutionen eine große nationale Aufgabe erfüllt haben. Täuschen wir uns nicht, daß diese Riesenkräfte, die der Militarismus gegen-

wärtig fordert, nur bereit standen, weil zu einem guten Teil, dank der sozialen Fürsorge und der Gewerkschaften in dem Bemühen, die Lebenslage der Arbeiter zu heben, die große Zahl kräftiger, gesunder Männer zur Verfügung stand, die wir in diesem schweren Ringen brauchen. Hoffentlich erhebt sich nicht wieder jene Stimme der Mißgunst, die in diesen sozialen Maßnahmen nur eine Verlotterung des Volkes erkennen will.

Die Gewerkschaften standen, als der Krieg ausbrach, unter einem besonders empfindlichen Druck. Alle Kräfte waren mobil gemacht, um das Koalitionsrecht einzuschränken. Aus den Bestimmungen des Vereinsgesetzes wurde ein System kleinlichster Verfolgungen geschmiedet. Es galt, sich mit aller Kraft zur Wehr zu setzen gegen all diese Pläne schwerster Bedrückung. Ganz zu schweigen, welche Wege die Rechtsprechung wandelte, die nicht minder unter dem Bann eines sozialen und politischen Vorurteils handelte. Wenn es der Regierung ernst ist mit dem Aufräumen all dieser öden Verfolgung, wenn sie vor allen Dingen bald zur Tat übergeht, um gegenwärtig schon zu zeigen, daß der Anfang gemacht wird, dann kann sie überzeugt sein, daß viel von der Erbitterung verschwinden wird, die heute in der Arbeiterschaft vorhanden ist.

Unendlich viel wäre an Reformen für die kommende Zeit notwendig. Würde die Regierung hier einsetzen, so kann sie sicher sein, daß das Urteil des Auslandes gegenüber Deutschland sich auch zu unseren Gunsten ändern wird. In diesem Kriege hat uns die Stimmung im Ausland gegen Deutschland ungeheuer viel geschadet und immer wieder stoßen wir in der Beurteilung der deutschen Verhältnisse im Ausland auf den Hinweis der außerordentlichen politischen Rückständigkeit und Unduldsamkeit in Deutschland. So sehr wie die deutsche Arbeiterbewegung im Ausland geachtet und geschätzt wird, so wenig hat das herrschende Regiment in Deutschland Sympathien ausgelöst. Wir wollen die Bewertung der Erklärung des Reichskanzlers in seiner Rede am 2. Dezember der Zukunft vorbehalten. Wir sind nach aller bisherigen Erfahrung frei von einem hingebenden Glauben an das, was uns von jener Seite versprochen wird. Nicht persönlich wollen wir damit den Reichskanzler herabsetzen oder ihm Mißtrauen entgegenbringen, wohl aber berechtigt uns alle bisherige Erfahrung, nicht im naiven Glauben ein Vertrauen entgegenzubringen, das unter Umständen bitter getäuscht werden könnte. Wir werden, wenn es nötig ist, nach dem Kriege an dieses Versprechen erinnern. Unser Streben aber wird es sein, ganz ohne Rücksicht auf das, was uns für die Zukunft geboten wird, die Organisationen der Arbeiter zu festigen und zu stärken, um in der Gewerkschaft ohne Rücksicht auf die Stimmung in herrschenden Kreisen für die wirtschaftliche Besserstellung der Arbeiter zu wirken.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die zweite Kriegstagung des Reichstages.

Zum zweiten Male in diesem Weltkrieg trat der Reichstag am 2. Dezember zu einer eintägigen Sitzung zusammen, die einberufen war, um dem Reiche einen weiteren Kredit von 5 Milliarden Mark zur Verfügung zu stellen. Es zeigte sich, daß die Einmütigkeit des deutschen Volkes auch nach den ersten vier Monaten des Krieges nicht nachgelassen hat; denn der geforderte Kredit wurde fast ebenso glatt und debattelos wie am 4. August bewilligt. Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hatte beschlossen, dem Kredit ihre Zustimmung zu geben, ihre Stellungnahme aber in einer Erklärung näher zu begründen. Dies gab den bürgerlichen Parteien Veranlassung, auch ihrerseits eine Erklärung abzugeben.

Die Tagung selbst nahm einen glänzenden Verlauf. Der Präsident des Reichstags, Dr. Kaempf, gedachte in seiner Eröffnungsrede des im Felde gefallenen Abgeordneten Dr. L. Frank, dessen Platz ein großer Lorbeerkranz schmückte, und der zahlreichen anderen Verluste, die der Krieg gebracht, und gab dem Vertrauen des deutschen Volkes auf den Sieg seiner gerechten Sache Ausdruck.

Der Reichskanzler v. Bethmann Hollweg sprach sodann über die gegenwärtige Kriegslage. Er machte England für den Krieg in erster Linie verantwortlich, das Deutschland militärisch und wirtschaftlich vernichten wolle. Aber Deutschland lasse sich nicht vernichten! Er feierte sodann die Einmütigkeit aller Glieder des Volkes, bezog sich wiederholend auf das Wort des Kaisers: „Ich kenne keine Parteien mehr, ich kenne nur noch Deutsche!" und sprach die Erwartung aus, daß es auch nach dem Kriege nur noch Deutsche geben dürfe.

Namens der sozialdemokratischen Fraktion führte danach Abg. Haase aus:

„Im Anschluß an die Ausführungen des Herrn Reichskanzlers über Belgien stelle ich namens der Fraktion fest, daß die nachträglich bekannt gewordenen Tatsachen nach unserer Ueberzeugung nicht ausreichen, um von dem Standpunkt abzugehen, den der Herr Reichskanzler am 4. August gegenüber Luxemburg und Belgien eingenommen hat.

Im übrigen habe ich im Auftrage der sozialdemokratischen Fraktion folgende Erklärung abzugeben:

Die sozialdemokratische Fraktion steht auf dem Standpunkt ihrer Erklärung vom 4. August. Den Krieg, dessen tiefere Ursache die ökonomischen Interessengegensätze bilden, haben wir bis zum letzten Augenblick bekämpft. Noch sind aber die Grenzen unseres Landes von feindlichen Truppen bedroht. Daher muß das deutsche Volk auch heute noch seine ganze Kraft für den Schutz des Landes einsetzen.

Die Sozialdemokratie bewilligt deshalb die geforderten neuen Kredite.

In dankbarer Teilnahme gedenken wir aller tapferen Söhne des Volkes, die Leben und Gesundheit für uns hingegeben haben, und aller, die unter unsäglichen Entbehrungen und Mühen im Dienste des Vaterlandes stehen.

Schon am 4. August haben wir in Uebereinstimmung mit der Internationale den Grundsatz verkündet, daß jedes Volk das Recht auf nationale Selbständigkeit habe, und es ist unsere unverbrüchliche Ueberzeugung, daß eine gedeihliche Fortentwickelung der Völker nur möglich ist, wenn jede Nation verzichtet, die Integrität und Unabhängigkeit anderer Nationen anzutasten und damit den Keim zu neuen Kriegen zu legen.

Wir bleiben deshalb bei dem, was wir am 4. August gesagt haben:

Wir fordern, daß dem Kriege, sobald das Ziel der Sicherung erreicht ist und die Gegner zum Frieden geneigt sind, ein Ende gemacht wird durch einen Frieden, der die Freundschaft mit den Nachbarvölkern ermöglicht.

Die Sozialdemokratie verurteilt es, daß in allen Ländern kleine, aber rührige Kreise unter dem Deckmantel einer besonderen Vaterlandsliebe mit allen Mitteln den Haß gegen die anderen Völker zu erregen suchen und dabei jede Rücksicht auf Wahrheit und Würde außer acht lassen.

Solange der Krieg sich hinzieht, muß unermüdlich daran gearbeitet werden, die durch ihn geschaffenen Leiden und Nöte zu lindern für alle, die im Feldzuge ihre Gesundheit verloren haben, für die Angehörigen und Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer im weitesten Sinne, reichlich zu sorgen für die vom Feind aus ihrer Heimat vertriebenen Flüchtlinge, Arbeitsgelegenheit und Hilfe für die erwerbslos und arbeitslos gewordenen Volksgenossen zu schaffen, sowie jede Hilfsleistung zu gewähren, die erforderlich ist, um unsere Volkskraft zu erhalten, und die Versorgung des Volkes mit Nahrungs- und Gebrauchsgegenständen zu organisieren.

Die Anregungen unserer Partei und der Gewerkschaften zu sozialen Maßnahmen dieser Art sind bei der Reichsregierung zum Teil auf fruchtbaren Boden gefallen, doch muß nach unserer Ueberzeugung auf all diesen Gebieten noch mehr geschehen.

Wir erwarten aber von der Reichsregierung auch Vertrauen zu unserem Volke, das im Kampfe für das bedrohte Vaterland einmütig zusammensteht. Die Ausdehnung, in der die Verhängung des Kriegszustandes und die Beschränkung der verfassungsmäßigen Rechte namentlich der Presse noch jetzt aufrechterhalten werden, ist durch nichts gerechtfertigt und ist geeignet, Zweifel an der Reife und Entschlossenheit des deutschen Volkes zu erwecken. Die Handhabung der Zensur führt fortgesetzt zu Mißgriffen und wirtschaftlichen Schädigungen. Wir fordern schleunigste Abhilfe, gerade im Interesse geschlossener Verteidigung und des Ansehens der Wohlfahrt des Deutschen Reiches."

Die bürgerlichen Parteien faßten ihren Standpunkt in einer kurzen Erklärung, die der Abg. Spahn abgab, zusammen.

Die Kriegskredite wurden daraufhin in der Gesamtabstimmung angenommen und der Reichstag bis zum 2. März 1915 vertagt.

•

Nicht ganz so einmütig, wie am 4. August, wurden am 2. Dezember die von der Regierung geforderten Kriegskredite vom Reichstage bewilligt. Der Abgeordnete Liebknecht blieb bei der Abstimmung sitzen. Er versuchte dann sein ablehnendes Votum durch eine schriftliche Erklärung zu begründen. Es ist dies zulässig, sofern in der Begründung nichts gesagt ist, was gegen die Ordnung des Hauses verstößt. Der Präsident des Reichstags lehnte die Aufnahme der Begründung in das Protokoll ab, weil in ihr Redewendungen enthalten waren, die, wenn sie mündlich vorgetragen worden wären, dem Sprecher Ordnungsrufe eingetragen hätten.

Welchen Zweck die Demonstration haben sollte, ist nicht recht ersichtlich. Um eine Demonstration handelte es sich, denn es war, wie die nachstehende Erklärung des Vorstandes der sozialdemokratischen Fraktion zeigt, in der entscheidenden Sitzung dieser Fraktion ausdrücklich festgelegt, daß alle Fraktionsmitglieder, die bei der Abstimmung im Sitzungssaale anwesend sind, für die Kriegskredite stimmen müßten. Wer dies nicht wollte, hatte das Recht, von der Abstimmung fernzubleiben. Das ist Fraktionsdisziplin, auf der die Einheit und Geschlossenheit der Fraktion bisher beruhte und einzig und allein beruhen kann. Diese Disziplin ist hier in gröblicher Weise verletzt worden. Das gibt der Fraktionsvorstand in aller Oeffentlichkeit bekannt durch folgende

Erklärung.

Der Vorstand der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion stellt fest, daß der Genosse Karl Liebknecht entgegen dem alten Brauch der Fraktion, der durch einen ausdrücklichen Beschluß für den vorliegenden Fall erneuert wurde, gegen die Kriegskreditvorlage gestimmt hat. Der Vorstand bedauert diesen Bruch der Disziplin, der die Fraktion noch beschäftigen wird, aufs tiefste.

Der Vorstand der sozialdemokratischen Fraktion des Reichstags.

Da nur derjenige einem Fraktionsverband angehören kann, der sich dessen Beschlüssen unterordnet, so dürfte die Stellungnahme der Fraktion nicht zweifelhaft sein.

Bundesratsverordnung betreffend Wochenhilfe für Ehefrauen von Kriegsteilnehmern.

Der Bundesrat hat am 3. Dezember folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wöchnerinnen wird während der Dauer des gegenwärtigen Krieges aus Mitteln des Reiches eine Wochenhilfe gewährt, wenn ihre Ehemänner

1. in diesem Kriege dem Reich Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten oder an deren Weiterleistung oder an der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit durch Tod, Verwundung, Erkrankung oder Gefangennahme verhindert sind und
2. vor Eintritt in diese Dienste auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechsundzwanzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen gegen Krankheit versichert waren.

§ 2. Die Wochenhilfe wird durch die Orts-, Land-, Betriebs-, Innungskrankenkasse, knappschaftliche Krankenkasse oder Ersatzkasse geleistet, welcher der Ehemann angehört oder zuletzt angehört hat. Ist die Wöchnerin selbst bei einer anderen Kasse der bezeichneten Art versichert, so leistet diese die Wochenhilfe; sie hat davon der Kasse des Ehemannes sofort nach Beginn der Unterstützung Mitteilung zu machen.

§ 3. Als Wochenhilfe wird gewährt:

1. ein einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von fünfundzwanzig Mark;
2. ein Wochengeld von einer Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, für acht Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen;
3. eine Beihilfe bis zum Betrage von zehn Mark für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden;
4. für Wöchnerinnen, solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe von einer halben Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

§ 4. Die Vorstände der Kassen (§ 2) können beschließen, statt der baren Beihilfen nach § 3 Nr. 1 und 3 freie Behandlung durch Hebamme und Arzt sowie die erforderliche Arznei bei der Niederkunft und bei Schwangerschaftsbeschwerden zu gewähren.

Ein solcher Beschluß kann nur allgemein für alle Wöchnerinnen gefaßt werden, denen die Kasse auf Grund dieser Vorschriften Wochenhilfe zu leisten hat.

Bei Wöchnerinnen, denen die Kasse diese Behandlung bei der Niederkunft und bei Schwangerschaftsbeschwerden schon auf Grund ihrer Satzung als Mehrleistung nach der Reichsversicherungsordnung zu gewähren hat, bewendet es dabei in allen Fällen.

§ 5. Das Wochengeld für diejenigen der im § 1 bezeichneten Wöchnerinnen, welche darauf gegen die Kasse einen Anspruch nach § 195 der Reichsversicherungsordnung haben, hat die Kasse selbst zu tragen.

Die übrigen Leistungen werden ihr durch das Reich erstattet. Dabei ist für Aufwendungen, welche die Kasse nach § 4 gemacht hat, in jedem Einzelfall als einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung (§ 3 Nr. 1) der Betrag von fünfundzwanzig Mark und als Beihilfe für Hebammendienste und ärztliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden (§ 3 Nr. 3) der Betrag von zehn Mark zu ersetzen.

Die Kasse hat die verauslagten Beträge dem Versicherungsamt nachzuweisen; dieses hat das Recht der Beanstandung; das Oberversicherungsamt oder knappschaftliche Schiedsgericht entscheidet darüber endgiltig.

Das Nähere über die Nachweisung, Verrechnung und Zahlung bestimmt der Reichskanzler.

§ 6. Einer Satzungsänderung auf Grund dieser Vorschriften bedarf es für die Kassen nicht.

§ 7. Für das Verfahren bei Streit zwischen den Empfangsberechtigten und den Kassen über diese Leistungen gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über das Verfahren bei Streitigkeiten aus der Krankenversicherung; jedoch entscheidet das Oberversicherungsamt oder knappschaftliche Schiedsgericht endgiltig.

Für die Leistungen nach §§ 3, 4 und den Anspruch darauf gelten die §§ 118, 119, 210, 223 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 8. Gegen Krankheit versicherten Wöchnerinnen, die Anspruch auf Wochengeld nach § 195 der Reichsversicherungsordnung, nicht aber auf Wochenhilfe nach § 1 haben, hat ihre Kasse, auch wenn die Satzung solche Mehrleistungen nicht vorsieht, während der Dauer des Krieges die im § 3 Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Leistungen aus eigenen Mitteln zu gewähren.

§ 4 gilt entsprechend.

§ 9. Die Versicherungsanstalten haben den Kassen, die in ihrem Bezirk den Sitz haben und mindestens 4½ Proz. des Grundlohnes als Beiträge erheben, auf Antrag Darlehen zur Deckung der durch die Vorschrift des § 8 erwachsenden Kosten zu gewähren.

Sofern die Versicherungsanstalt und die Kasse nichts anderes vereinbaren, richtet sich die Höhe der Darlehen nach den bis zum Antrag und demnächst von Vierteljahr zu Vierteljahr der Kasse erwachsenen Kosten dieser Art.

Die Darlehen sind mit 3 Proz. zu verzinsen und nach zehn Jahren zurückzuzahlen. Eine frühere Rückzahlung steht den Kassen frei.

Für Kassen, deren Mitglieder gegen Invalidität überwiegend bei einer Sonderanstalt versichert sind, tritt diese an Stelle der Versicherungsanstalt.

§ 10. Diese Vorschriften treten mit ihrer Verkündung in Kraft. Wöchnerinnen, die vor diesem Tage entbunden sind, erhalten diejenigen Leistungen, welche ihnen von diesem Tage an zustehen würden, wenn diese Vorschriften bereits früher in Kraft getreten wären.

Der Bundesrat behält sich vor, den Zeitpunkt des Außerkrafttretens zu bestimmen.

Sind Gewerkschaftsgelder zur Bestreitung der städtischen Armenpflege da?

Als die deutschen Gewerkschaften die Arbeitslosenversicherung einführten, waren sie sich wohl bewußt, daß sie mit dieser Einführung Aufgaben übernehmen würden, die eigentlich Reich, Staat oder Gemeinde zu erfüllen hätten. Ohne Zweifel haben die Millionen, die die deutschen Gewerkschaften im Laufe der Jahre aus ihren Haupt- und Lokalkassen für Unterstützungen ausgegeben haben, Tausende von der öffentlichen Armenpflege ferngehalten. Die Gewerkschaften haben sich damit abgefunden, solange diese Unterstützung ihren Mitgliedern zugute kam. Das soll nun **anders** werden. Die Unterstützung soll, wenn der Empfänger neben der gewerkschaftlichen Unterstützung auch noch **Armen**unterstützung bezieht, nicht **ihm** eine Erleichterung verschaffen, sondern die städtischen Mittel sollen um den Betrag der gewerkschaftlichen Unterstützung gespart werden. So will es die bürgerliche Mehrheit des **Nürnberger** Armenrates, und die beiden rechtskundigen Vertreter des Nürnberger Magistrats deckten dieses Attentat auf die Kassen der Gewerkschaften mit der Erklärung: „Der **Geist** des Armengesetzes verlange, daß dem Armenunterstützungsempfänger so viel von der durch die Armenpflege als Notbedarf festgesetzten Summe abgezogen wird, als ihm die **Gewerkschaft** Unterstützung zahlt." **Armer Geist**, der sich aus dem vorigen Jahrhundert in das 20. Jahrhundert hinübergeschmuggelt hat! (Das bayerische Armengesetz stammt vom Jahre 1869.) Die Ursache dieser seltsamen Gespenstererscheinung aus dem vorigen Jahrhundert war ein Antrag der sozialdemokratischen Vertreter im Nürnberger Armenrat. Bekanntlich haben die städtischen Kollegien in Nürnberg eine **Kriegsfürsorge** geschaffen, die auch denen, die durch den Krieg arbeitslos und hilfsbedürftig geworden sind und seit vier Jahren in Nürnberg ihren Aufenthalt haben, eine Unterstützung in der Höhe der Sätze der Armenpflege gewährt, ohne daß diese Unterstützung die rechtlichen Folgen nach sich zieht wie der Empfang der Armenunterstützung. Die Sätze der Nürnberger Armenpflege betragen für eine männliche Person pro Woche 6 Mk., für eine weibliche Person 5 Mk., für ein Ehepaar ohne Kinder 9 Mk. und für jedes Kind 1,50 Mk. mehr. Der Kriegsfürsorge war das Recht eingeräumt worden, bei Kindern über 15 Jahre den Unterstützungssatz bis auf 3 Mk. zu erhöhen. Die Unterstützung erfolgte durch Abgabe von Brot und Essen und Barunterstützung. Unterstützungsempfänger, die auch von ihrer Gewerkschaft eine Arbeitslosenunterstützung erhalten, müssen sich ⅓ dieser Unterstützung bei der Kriegsfürsorge anrechnen lassen. Durch den Krieg arbeitslose und hilfsbedürftige Personen, die noch nicht in Nürnberg vier Jahre ansässig waren, wurden der **Armen**pflege zugewiesen. War die Zuweisung von Leuten, die nur durch den Krieg und nur vorübergehend gezwungen waren, Armenunterstützung zu beanspruchen, an die öffentliche Armenpflege mit ihren nachteiligen Folgen eine große Härte, so wurde dieser Zustand noch verschlimmert durch die eigenartige Praxis der Nürnberger Armenpflege. Die „Tagespost" schrieb darüber:

„Den der Armenpflege überwiesenen gewerkschaftlich organisierten Arbeitern soll aber noch ein besonderer Nachteil blühen, wenn nicht sofort energische Schritte dagegen unternommen werden. Der Armenrat, der sich in seiner Mehrheit bekanntlich aus bürgerlichen Leuten zusammensetzt, will bei der Unterstützung der gewerkschaftlich organisierten Arbeitslosen den § 17 der Armenordnung für die Stadt Nürnberg zuungunsten der gewerkschaftlichen Arbeiter auslegen. In dem § 17 heißt es u. a.:

„Nach billigem Ermessen sind anzurechnen alle Bezüge, welche dem Armen sonst von irgendeiner Seite zufließen, insbesondere regelmäßige Gaben aus Stiftungen oder von der Privatwohltätigkeit."

Auf Grund dieser Bestimmung meint man berechtigt zu sein, den von der Armenpflege unterstützten Arbeitslosen den vollen Betrag der Gewerkschaftsunterstützung bei der Armenunterstützung anzurechnen. Das hätte zur Folge, daß die von der Armenpflege Unterstützten, die unter den Folgen der Arbeitslosigkeit im gleichen Maße leiden, erheblich schlechter gestellt wären als die von der Kriegsfürsorge Unterstützten und als die Arbeiter, die keine Vorsorge gegen die Arbeitslosigkeit und sonstigen Notfälle des Lebens durch ihre Beitragsleistung für die Gewerkschaften getroffen haben. Bei der Kriegsarbeitslosenunterstützung wird die gewerkschaftliche Arbeitslosenunterstützung bekanntlich nur mit einem Drittel angerechnet. Wenn der Armenrat den Begriff des billigen Ermessens loyal und verständig anwenden will, dann darf und wird er bei der Gewerkschaftsunterstützung auch nicht weiter gehen als die Kriegsfürsorge. Soviel Ueberlegung hätte man beim Armenrat voraussetzen dürfen. Es ist traurig, daß diese Körperschaft wieder erst durch die sozialdemokratische Presse und hoffentlich auch durch Magistrat und Gemeindekollegium darauf aufmerksam gemacht werden muß, daß es in der heutigen Zeit knickerig und kleinlich wirken

muß, wenn die Ausführung sozialer Unterstützungseinrichtungen jeden sozialen Geist vermissen läßt."

In der Sitzung des Gemeindekollegiums vom 17. November kritisierte Genosse Simon,

„daß der Armenrat bei der Unterstützung der der Armenpflege zugewiesenen unterstützungsbedürftigen Arbeitslosen die Unterstützungen der Gewerkschaften voll in Anrechnung bringen will, während bei der Kriegsfürsorge die Anrechnung nur bis zu einem Drittel erfolgt. Die der Armenpflege überwiesenen Arbeiter würden dadurch doppelt geschädigt, einmal bestehe für sie die Gefahr, daß sie ihre politischen Rechte verlieren und dann erhielten sie von der Armenpflege erheblich weniger als die von der Kriegsfürsorge unterstützten Arbeitslosen. Er wisse wohl, daß man dem Armenrat keine Vorschriften machen könne. Aber den Wunsch könne man wohl aussprechen, daß er entsprechend den Beschlüssen der gemeindlichen Kollegien handelt."

In seiner Vorbesprechung lehnte der Armenrat ein Entgegenkommen in der gewünschten Weise ab, beschloß aber, den durch den Krieg der Armenpflege Zugewiesenen, soweit sie gewerkschaftliche Unterstützung bezogen, von der gewerkschaftlichen Unterstützung 1,50—2 Mk. zu belassen. Unseren Genossen genügte das nicht und sie stellten den Antrag:

„Der Armenpflegschaftsrat wolle beschließen: Familien oder Einzelpersonen, welche durch den Kriegsausbruch hilfsbedürftig geworden sind und denen nach den Vollzugsbestimmungen der Kriegsfürsorge (Art. 7 Abs. 7) von dieser eine Unterstützung nicht gewährt werden kann und die daher der öffentlichen Armenpflege zugewiesen werden, müssen, soweit sie auch Empfänger einer gewerkschaftlichen Unterstützung sind, in bezug auf Anrechnung derselben auf den Notbedarf genau so behandelt werden wie die Unterstützungsempfänger bei der Kriegsfürsorge."

Einer der Antragsteller verwies in kurzer Begründung auf den Wunsch des Genossen Simon im Gemeindekollegium, dem sich der Vorsitzende der fortschrittlichen Gemeindekollegiumsfraktion, G.-B. Heinrichsen, angeschlossen habe. Der Antragsteller meinte, in einer sozialen Körperschaft sei eine längere Begründung des Antrages wohl nicht notwendig. Leider zeigte sich der Armenrat in seiner Mehrheit nicht als die sozialgesinnte Körperschaft. Er lehnte es ab, in eine sofortige Beratung des Antrages einzutreten und verwies ihn auf Antrag des bürgerlichen Armenrates Frankenthal an den Verwaltungsausschuß.

Bevor nun die Sitzung des Ausschusses stattfand, beschlossen die städtischen Kollegien, die Karenz zum Empfang der Unterstützung durch die Kriegsfürsorge von vier Jahre auf **ein Jahr** zu ermäßigen, die Unterstützungssätze um 20 Proz. zu erhöhen und auch diejenigen an die Kriegsfürsorge zu verweisen, die schon **vor** Ausbruch des Krieges arbeitslos geworden waren. Durch diese Beschlüsse ist ein Teil des Unrechtes wieder gutgemacht worden. Nach den Bestimmungen des Armengesetzes fallen bei Armen, die nur ein Jahr in Nürnberg ansässig sind, nur 4 Wochen der Unterstützung der Nürnberger Armenkasse zur Last und auch diese nicht alle. Es hat dann die Heimatsgemeinde oder die Staatskasse die Lasten zu tragen. (Art. 13—16 des bayerischen Armengesetzes.) Es wäre also die finanzielle Wirkung des sozialdemokratischen Antrages für Nürnberg ganz unbedeutend gewesen. Da finanzielle Einwände nicht erhoben werden konnten, erklärte man: Die Bestimmung des Artikel 4 des Armengesetzes lasse die Annahme des Antrages nicht zu. Vergebens beriefen sich die sozialdemokratischen Vertreter darauf, daß weder in dem Gesetz noch in den Kommentaren von Henle und Reger eine Bestimmung sei, die die Armenpflege **verpflichte**, die Unterstützung der Gewerkschaften voll anzurechnen. Es wurde betont, daß die Erläuterung im Handbuch direkt eine Handhabe biete, den Antrag anzunehmen. Man gab zu, daß in dem Gesetz die **Gewerkschaften** nicht angeführt seien, stellte sie aber trotz allen Protestes den Krankenkassen gleich. Der Vorsitzende gab auch zu, daß es richtig sei, daß nur vorübergehend Arme größere Ausgaben haben als diejenigen, die dauernd der Armenpflege zur Last liegen. Diese haben ihre ganze Lebenshaltung auf ein niedrigeres Niveau eingerichtet. Der vorübergehend Arme kann nicht Knall und Fall sich eine billigere Wohnung verschaffen, nicht ohne weiteres in Krankenkassen erworbene Rechte preisgeben, aber —. Aber der „**Geist des Gesetzes**", der in Artikel 4 niedergelegt ist, der lasse den Antrag nicht zu. Dieser Artikel lautet nun:

„Die öffentliche Armenpflege gewährt nur bei erwiesener Hilfsbedürftigkeit und nur dann Unterstützung, wenn der Hilfsbedürftige weder von den zu seiner Alimentation oder Unterstützung rechtlich Verpflichteten noch durch freiwillige Armenpflege die nötige Hilfe erlangen kann."

Dazu kommt noch der Artikel 7, der verlangt, daß die öffentliche Armenpflege sich auf Gewährung des zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit Unentbehrlichen beschränkt. Sonst nimmt man es im Armenrat nicht so wörtlich mit dem toten Buchstaben des Gesetzes und paßt sich den tatsächlichen Verhältnissen an. Das bayerische Armengesetz und seine Erläuterungen von Reger und von Henle kennen keine arbeitslosen Armen im heutigen Sinne. Ein Absatz, der sich leider auch in dem neuen, noch nicht in Vollzug gesetzten Armengesetz befindet, veranlaßt uns zu diesen Bemerkungen. Nachdem im Artikel 11 im Absatz II die einzelnen Unterstützungsempfänger aufgezählt sind, heißt es in dem Absatz III:

„Arbeitsfähige Personen haben keinen Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung; die Armenpflege hat jedoch auch solchen Personen im Falle dringender Not die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit augenblicklich unentbehrliche Hilfe zu gewähren."

Aus den Erläuterungen, die Reger und Henle dazu geben, ist ersichtlich, daß es sich hierbei in erster Linie um Beschaffung von Kleidern für — **entlassene Sträflinge** handelt. Der Nürnberger Armenrat ist verständig genug, sich nicht an diesen Wortlaut zu halten, sondern die arbeitsfähigen Armen, wenn sich für sie keine Arbeit nachweisen läßt, genau so zu behandeln wie die übrigen Armen. Aber der Geist, der nur das Allernotwendigste gewähren will, spukte im Beratungszimmer herum und ließ den sonst sozial denkenden Vorsitzenden sagen, wenn der Armenrat im Sinne des Antrages beschließen würde, so sei zu befürchten, daß dieser Beschluß **nicht vollzogen** würde. Unter diesen Umständen zogen unsere Genossen den Antrag zurück und erklärten, daß sie sich weitere Schritte vorbehalten.

Ein solches Verhalten gegenüber der Arbeitslosenunterstützung der Gewerkschaften muß zur Folge haben, daß die Centralvorstände auf den Generalversammlungen ihrer Verbände Maßnahmen vorschlagen müssen, um den Aufrechnungsversuchen bürgerlicher Sozialpolitiker Nürnberger Denkungsart einen Riegel vorzuschieben. Schließlich zahlen die Gewerkschaftsmitglieder nicht ihre Beiträge zu dem Zweck, daß bürgerliche Armenräte mit einem Teil dieser Gewerkschaftsbeiträge einen Teil ihrer Armenkosten bestreiten können. **G. Rössing.**

Neuregelung des Organisationsrechtes in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die amerikanischen Gewerkschaften sind seit einer Reihe von Jahren durch die Auslegung, welche das Anti-Trustgesetz und andere ursprünglich nicht gegen die Arbeiterbewegung gerichtete Gesetze durch die Gerichtshöfe erfahren, in ihrer Aktionsfähigkeit gehemmt und gefährdet worden. Das Anti-Trustgesetz wurde durch die Entscheidung des Obersten Bundesgerichts im Boykottprozeß gegen den Hutmacherverband, wie von anderen Gerichten, auf die Gewerkschaften anwendbar erklärt. Der amerikanische Arbeiterbund (American Federation of Labor) suchte sofort, als die Entscheidung gefallen war, daß die Gewerkschaften als Trusts zu gelten haben, eine Aenderung des Gesetzes herbeizuführen, um die Fessel los zu werden. Gelegentlich der letzten Wahlen zum Bundesparlament erklärten sich die demokratische wie die fortschrittliche Partei (letzere ist die Roosevelt-partei) bereit, das Anti-Trustgesetz im Sinne der Forderungen der Gewerkschaften zu ändern, aber als es mit der Sache Ernst wurde, wollte man die Arbeiterorganisationen mit durchaus ungenügenden Aenderungen abfinden. Nach langen Verhandlungen zwischen dem Amerikanischen Arbeiterbund, der von Vertretern der Eisenbahnergewerkschaften und der Bauernverbände unterstützt wurde, kam endlich eine Einigung über den der Arbeiterschaft entsprechenden Wortlaut der Novelle zum Anti-Trustgesetz („Clayton-Bill") zustande und die Correspondenz des Arbeiterbundes schreibt, daß die Annahme dieses Gesetzentwurfes im Bundesparlament („Kongreß") als sicher gelten kann. Damit werden die Gewerkschaften wieder volle Bewegungsfreiheit erlangen.

Der zwischen den Vertretern der politischen Parteien und dem Arbeiterbund vereinbarte § 7 der Clayton-Bill lautet:

„Was in den Antitrustgesetzen enthalten ist, darf nicht dahin ausgelegt werden, um den Bestand und die Tätigkeit von Hilfsvereinen, Arbeiter-, Konsumenten-, Ackerbauer- und Gartenbauer-Organisationen zu verbieten, die zum Zweck gegenseitiger Hilfe errichtet wurden, die kein Aktienkapital besitzen, noch um Gewinn tätig sind; auch dürfen einzelne Mitglieder solcher Organisationen nicht daran gehindert werden, deren gesetzliche Zwecke auszuführen, noch dürfen solche Organisationen als verbotene Verbindungen oder Verabredungen zur Behinderung des Gewerbebetriebes auf Grund der Antitrustgesetze angesehen werden."

Ein anderer Paragraph des Gesetzentwurfs will die Ausgabe von gerichtlichen Einhaltsbefehlen bei Arbeitsstreitigkeiten einschränken. Er bestimmt:

„Kein Gericht und kein Richter in den Vereinigten Staaten darf einen Einhaltsbefehl ausgeben bei Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern oder zwischen Arbeitern untereinander, welche die Arbeitsbedingungen zum Gegenstand haben, außer wenn es notwendig ist, um Eigentum oder ein Eigentumsrecht der antragstellenden Partei gegen die Zufügung nicht wieder gutzumachenden Schadens zu schützen, und wenn die Schädigung durch kein anderes Rechtsmittel abgewendet werden kann. In dem bezüglichen Antrag, der von dem Antragsteller oder seinem Vertreter oder Anwalt schriftlich gestellt und beschworen werden muß, ist das bedrohte Eigentum oder Eigentumsrecht im einzelnen zu beschreiben.

Kein Einhaltsbefehl darf jemand verbieten, einen Arbeitsvertrag zu lösen, oder die Arbeit einzustellen, oder anderen zu raten, oder sie zu überreden, das zu tun; noch darf verboten werden, daß sich jemand nächst dem Hause oder dem Orte, wo jemand wohnt oder arbeitet, oder ein Geschäft betreibt, zu dem Zweck aufhält, um in friedlicher Weise Auskünfte zu erlangen oder zu geben, oder um friedfertig jemand zu veranlassen, zu arbeiten oder nicht zu arbeiten, oder bei einer Streitpartei nicht einzukaufen, oder das Arbeitsverhältnis mit einer Streitpartei zu lösen. Auch darf nicht verboten werden, einer an dem Streit beteiligten Partei Unterstützung in Geld oder Naturalien zu gewähren oder vorzuenthalten, oder sich friedfertig an irgendeinem Orte zu gesetzlichen Zwecken zu versammeln, oder irgendeine Handlung zu begehen, die bei Nichtbestand der Arbeitsstreitigkeit von einer an dieser Streitigkeit beteiligten Partei gesetzlicherweise begangen werden dürfte, noch dürfen die in diesem Paragraphen genannten Handlungen als gesetzwidrige Handlungen ausgelegt werden."

Einige weitere Paragraphen des Gesetzentwurfs beziehen sich auf das Verfahren gegen Personen, die der Nichtachtung einer gerichtlichen Anordnung beschuldigt werden. Es soll nur dann gegen jemand wegen vorsätzlicher Nichtachtung einer gerichtlichen Anordnung vorgegangen werden dürfen, wenn die von ihm begangene Handlung ein Verbrechen (criminal offence) auf Grund irgendeines Gesetzes der Vereinigten Staaten oder des gemeinen Rechts darstellt. (Ausgenommen sind Fälle von Widersetzlichkeit in Anwesenheit oder nächster Nähe des Gerichts.) Das Verfahren wegen Nichtachtung einer gerichtlichen Anordnung hat auf Verlangen des Beschuldigten vor einem Geschworenengericht stattzufinden. Wenn jemand schuldig befunden ist, so kann auf Geld- oder Gefängnisstrafe (bis zu sechs Monaten) oder auf Strafen beider Art erkannt werden. Damit soll verhindert werden, daß jemand, der eine durch kein Gesetz, wohl aber von einem Richter verbotene Handlung beging und sonst nicht bestraft werden könnte, lediglich wegen Mißachtung des Gerichtsbefehls eine Strafe erhält. F.

Arbeiterbewegung.

Martin Etzel †.

In der Nacht zum 7. Dezember ist der Vorsitzende des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter, Martin Etzel, einem Schlaganfall erlegen. Ueberraschend traf diese Nachricht seine engeren Kollegen im Hauptvorstand, da Etzel kein Leiden anzusehen war. Er hatte jedoch schon seit längerer Zeit mit Herzbeschwerden zu tun und auch die Influenza suchte ihn öfters heim. Diese war wohl auch mitwirkende Ursache zu seinem plötzlichen Tod.

Seit 1895 Mitglied des Verbandes der Brauereiarbeiter trat Etzel seit 1898 öffentlich und agitatorisch hervor. Damals führte er einen Streik in einer Brauerei in Fürth erfolgreich durch, war dann Vorsitzender der Agitationskommission und später des Gauvorstandes. 1904 wurde er als Gauleiter für den Gau Hamburg des Verbandes der Brauereiarbeiter angestellt, um nach dem Tode des Genossen Bauer-Hannover das Amt des Verbandsvorsitzenden zu übernehmen, wozu ihn das Vertrauen der Mitglieder berief. Er hat das in ihn gesetzte Vertrauen in jeder Beziehung gerechtfertigt. Ein begabter Führer, vertrat er stets die Interessen der Arbeiter im wirtschaftlichen Kampf und selbst die Unternehmer und ihre Organisationsleitungen mußten seinen Fähigkeiten Achtung zollen.

der bedeutendsten Zahlstellen beschlossen, eine Neuregelung der Arbeitslosen- und Reiseunterstützung vorzunehmen, um die Verbandsmittel so einzuteilen, daß auch die später arbeitslos werdenden Mitglieder eine Unterstützung erhalten können. Die jetzt bestehenden Sätze von 6 resp. 4 Mk. (für verheiratete bzw. ledige Mitglieder) werden beibehalten und auf die Dauer von 12 bis 16 Wochen gezahlt, je nach der Mitgliedschaftsdauer. Die Reiseunterstützung beträgt pro Kilometer 4 Pf., im Laufe von 7 Tagen dürfen höchstens 4 Mk. zur Auszahlung gelangen. Für eine von den Zahlstellen an die Familien der Kriegsteilnehmer zu gewährende Weihnachtsunterstützung hat der Verbandsvorstand den ganzen Ertrag der Extrabeiträge für den Monat Dezember den Zahlstellen überwiesen.

Der Holzarbeiterverband hatte am 21. November 23 953 Arbeitslose = 21,0 Proz. der zurückgebliebenen Mitglieder. Zum Kriegsdienst waren 45 740 Mitglieder einberufen = 28,3 Proz. der Mitglieder. In Arbeit befanden sich 86 671, darunter 37 171 mit voller Arbeitszeit.

Eine Petition des Verbandes der Hutmacher an Bundesrat und Reichstag ersucht diese Körperschaften

1. Die Gemeinden zu verpflichten, während der Kriegsdauer eine Unterstützung der Arbeitslosen nach bestimmten Sätzen zur Durchführung zu bringen.
2. Finanzschwachen Gemeinden, welche die Unterstützung der Arbeitslosen aus eigener Kraft nicht leisten können, die erforderlichen Mittel vom Reiche oder den Einzelstaaten zur Verfügung zu stellen.
3. Durch Bundesrats-Verordnung zu bestimmen, daß die Aufrechnung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung nur bis zu 50 Proz. zulässig ist.

In der Begründung wird die große Arbeitslosigkeit in der Hutindustrie und die außergewöhnlich hohen Leistungen des Verbandes für die Arbeitslosen geschildert. Von den etwa 9500 vorhandenen Mitgliedern des Verbandes sind 4000 arbeitslos und 3000 arbeiten mit verkürzter Arbeitszeit. Auf ein eigenartiges Vorgehen der Strohhutfabrikanten in Breslau wird ferner aufmerksam gemacht, die trotz der großen Arbeitslosigkeit Hunderte von Strohhutnäherinnen aus Oesterreich kommen lassen.

Der Vorstand des Malerverbandes hat am 27. November beschlossen, die in der zweiten Kriegswoche eingeführte Arbeitslosenunterstützung am 19. Dezember einzustellen. Eine besondere Unterstützung wird am 23. Dezember allen arbeitslosen Mitgliedern gewährt werden, die dem Verbande 14 Monate angehören und mindestens 52 Wochenbeiträge geleistet haben. Die Nichtausgesteuerten erhalten, ledige 4 resp. 8 Mk., verheiratete 5 resp. 10 Mk. Die gleichen Sätze werden auch den Ausgesteuerten gewährt. Ebenfalls soll eine einmalige Unterstützung der Familien der Kriegsteilnehmer in der Höhe von 5 Mk. für die Ehefrau und 50 Pf. für jedes Kind bis zum Höchstbetrage von 8 Mk. gezahlt werden.

Der Metallarbeiterverband hatte am 14. November 21 352 arbeitslose Mitglieder = 6,2 Proz. gegen 7,0 Proz. in der Vorwoche. Für Arbeitslosenunterstützung wurden in der Berichtswoche 126 222 Mk. verausgabt. Zum Kriegsdienst waren 177 105 Mitglieder eingezogen.

Der Vorstand des Metallarbeiterverbandes hat am 25. November an Bundesrat und Reichstag eine Eingabe gerichtet, worin er um Bereitstellung von Geldmitteln bittet, um die Städte und Industriegemeinden in den Stand zu setzen, an die durch den Krieg beschäftigungslos gewordenen Arbeiter, Angestellten und Handwerker Unterstützungen gewähren zu können. In der Metallindustrie liegen zahlreiche Gewerbezweige vollständig danieder, wie die Spielwarenindustrie, Edelmetallindustrie, Fahrrad- und Nähmaschinenindustrie, Gelbmetallindustrie usw. Die Eingabe erkennt an, daß von Staaten und Gemeinden Anstrengungen zur Einschränkung der Arbeitslosigkeit gemacht worden sind, es ist aber notwendig, für die Winterzeit besondere Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeitslosen zu ergreifen. Die beste Lösung der Frage wäre die Arbeitslosenunterstützung aus öffentlichen Mitteln durch das Reich. Da das aber zurzeit nicht geschehen kann, ist eine Bereitstellung größerer Summen für die Städte und Industriegemeinden zu diesem Zwecke erforderlich.

Vorstand und Ausschuß des Steinarbeiterverbandes haben eine erneute Unterstützung der Familien der Kriegsteilnehmer zu Weihnachten beschlossen. Familien, deren Ernährer nach dem 1. Oktober eingezogen wurden, erhalten 10 Mk.; an die Familien, deren Ernährer vor dem 1. Oktober eingezogen waren und die bereits am 1. Oktober 10 Mk. Familienunterstützung erhielten, werden 5 Mk. gezahlt. An die am 5. Dezember ausgesteuerten arbeitslosen Mitglieder wird die Arbeitslosenunterstützung bis zum 26. Dezember gezahlt, wenn sie dem Verbande mindestens seit dem 1. Januar 1910 angehören.

Der Vorstand des Transportarbeiterverbandes beschloß, den Familien der Kriegsteilnehmer eine Weihnachtsunterstützung von 5 Mk. für die Ehefrau und 1 Mk. für jedes Kind, bis zum Höchstbetrage von zusammen 9 Mk., zu gewähren. Die gleiche Weihnachtsunterstützung erhalten die arbeitslosen Mitglieder, die vor dem 1. Juli 1914 dem Verbande beitraten.

Aus den österreichischen Gewerkschaften.

Nach der ersten Verwirrung, die dem Kriegsausbruch folgte, ist eine Beruhigung der Volkswirtschaft eingetreten. Wohl sind diejenigen Industrien, die Luxuswaren herstellen oder auf den Export angewiesen sind, noch immer völlig stille gesetzt und werden es ohne Zweifel bis zum Ende des Krieges sein. Aber eine Anzahl Industrien, insbesondere jene, die Ausrüstungsgegenstände und Bedarfsartikel für das Heer erzeugen, sind jetzt vollauf beschäftigt. Sie haben eine große Anzahl Arbeitsloser anderer Gewerbe an sich gezogen. Dazu kommt, daß jetzt vielfach Schanzarbeiten für die Landesverteidigung und mancherorts auch Notstandsbauten ausgeführt werden. Auch diese Arbeiten haben ziemlich vielen Arbeitern Beschäftigung gegeben. So ist denn die Arbeitslosigkeit im allgemeinen geringer geworden. Das zeigt sich auch in der Statistik, die die Gewerkschaftskommission über die Arbeitslosigkeit im Monat September in Wien veröffentlichte. Der Monat September zeigt gegenüber dem Vormonate eine ganz entschiedene Besserung:

Von den 32 berichtenden Organisationen weisen 23 einen Rückgang der gesamten Arbeitslosen und nur 8 eine Zunahme von diesen aus, während eine über den gleichen Stand berichtet. Im Verhältnis zum Monat August ergibt sich insgesamt in allen Fällen ein Rückgang der Zahl.

Nach 7½jähriger Tätigkeit als Verbandsvorsitzender, im Alter von erst 47 Jahren, ist sein für die Organisation arbeitsreiches Leben und erfolgreiches Wirken zu Ende. Auch für das internationale Zusammenwirken der Brauereiarbeiter hat Etzel eifrig gewirkt. Er war seit Jahren Sekretär der Brauereiarbeiterinternationale. Sein Andenken wird bei seinen engeren Berufskollegen wie in den übrigen Gewerkschaftskreisen in hohen Ehren bleiben.

F. Krieg.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Vorstand des Bauarbeiterverbandes veröffentlicht folgenden Aufruf:

An die Verbandsmitglieder in Württemberg.

Die in der württembergischen Hauptstadt seit längerer Zeit bestehenden Streitigkeiten innerhalb der politischen Arbeiterorganisation haben sich in den letzten Wochen außerordentlich verschärft. Der Kampf der Richtungen hat so leidenschaftliche Formen angenommen, daß die Einheitlichkeit der politischen Organisationen der württembergischen Arbeiter ernstlich in Frage gestellt zu sein scheint. Nach zuverlässigen Pressemeldungen droht dieser zerstörende Zwist auch auf die Berufsorganisationen der Arbeiter überzugreifen. Das darf unter keinen Umständen geschehen!

Die württembergischen Arbeiter sollten sich besonders in dieser Zeit daran erinnern, was auch sie der Geschlossenheit und Schlagkraft ihrer Berufsorganisationen zu danken haben. Die in den letzten fünfzehn Jahren eingetretenen Lohnerhöhungen und andere Verbesserungen des Arbeitsverhältnisses sind ausschließlich die Frucht ihres einmütigen Zusammenwirkens in starken Berufsorganisationen. Mehr als zu einer anderen Zeit kommt es jetzt darauf an, dies einmütige Zusammenwirken zu sichern und vor allen Angriffen, mögen sie herkommen, woher sie wollen, zu schützen! Der Krieg und die ihm folgende Zeit werden unsere Organisation vor Riesenaufgaben stellen. Einigkeit muß darum unsere und aller verständigen und zielbewußten Kollegen oberste Sorge sein. Wir können die Streitigkeiten in der politischen Organisation der württembergischen Arbeiter nicht verhindern, aber wir wollen und müssen verhindern, daß sie auch in die wirtschaftlichen Organisationen hineingetragen werden. Aber schon ist man dabei, dies zu tun. Der Verbandsvorstand möchte keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß er dem mit allen gegebenen Mitteln entgegentreten wird.

In Anbetracht der vorliegenden Verhältnisse untersagen wir es hiermit allen Zweigvereinen, Zahlstellen und Sektionen, Verbandsmittel irgendwelcher Art für parteipolitische Zwecke zu verwenden oder herzugeben. Ebenso sind Sammlungen freiwilliger Beiträge in den Versammlungen und Zusammenkünften unserer Organisation für diese Zwecke zu unterlassen. Auch die Wahl eines andern als des örtlich zuständigen Arbeiterblattes zum Publikationsorgan ist, solange dies Blatt nicht gewerkschaftsfeindliche Tendenzen vertritt, unzulässig.

Das Wohl der Organisation erfordert die strikte Befolgung dieser Maßnahmen; wir sind überzeugt, daß alle Kollegen, denen dies Wohl am Herzen liegt, ihre ganze Kraft dafür einsetzen werden. Es ist aber weiterhin notwendig, daß die Kollegen, die politisch tätig und an dem Streit beteiligt sind, auch außerhalb unserer Organisation die größte Zurückhaltung beobachten; in den Versammlungen und Zusammenkünften unseres Verbandes hat jedenfalls eine Erörterung der Streitpunkte unter allen Umständen zu unterbleiben.

Der Buchdrucker-„Korrespondent“ bringt in seiner Nr. 140 vom 3. Dezember eine Bekanntmachung des Tarifamts der deutschen Buchdrucker, die auf die noch große Arbeitslosigkeit im Buchdruckgewerbe aufmerksam macht und worin die Arbeitgeber aufgefordert werden, bei Besetzung offener Stellen die tariflichen Arbeitsnachweise zu benutzen. In erster Linie sollen die am Orte befindlichen arbeitslosen bzw. bisher im resp. Betriebe beschäftigt gewesenen Gehilfen berücksichtigt werden. Verletzungen der tariflichen Vorschriften, heißt es in der Bekanntmachung des Tarifamts, „bei Einstellung und Entlassungen von Gehilfen würde das Tarifamt zurzeit mit den strengsten ihm zustehenden Disziplinarmitteln bestrafen. Wir bitten deshalb, in dieser so ernsten, opferreichen Zeit nicht kleinlich zu sein, nicht künstliche Gegensätze zu erzeugen, sondern wirklich verständig miteinander zu arbeiten. Wir brauchen den unbedingten inneren Frieden, um den äußeren Feind erfolgreich bekämpfen und die Existenz und den dauernden Aufschwung unseres Gewerbes erhalten zu können.“

Am 21. November waren 7388 Mitglieder des Fabrikarbeiterverbandes arbeitslos, das sind 5,5 Proz. der Mitgliederzahl vom 1. August und 3,8 Proz. der am Berichtstage vorhandenen Mitglieder. Zum Kriegsdienst waren 52 732 (29,0 Proz.) Mitglieder einberufen.

Der Fleischerverband hat in den ersten drei Kriegsmonaten 1112 Neuaufnahmen gemacht. Zu diesem Aufschwung hat die Konservenindustrie sehr beigetragen, die durch den Krieg eine lebhafte Beschäftigung gefunden hat. Von den 6944 Mitgliedern, die der Verband bei Ausbruch des Krieges hatte, sind 4061 = 58,4 Proz. zum Kriegsdienst einberufen worden. Zurzeit hat der Verband 3630 Mitglieder.

Der Vorstand des Allgemeinen deutschen Gärtnervereins hat beschlossen, die am 16. August vorgenommenen Einschränkungen in der Arbeitslosenunterstützung am 13. Dezember wieder aufzuheben, so daß von da an die vollen statutarischen Sätze für die verheirateten Mitglieder zur Auszahlung gelangen. Für die ledigen Mitglieder findet bis auf weiteres eine Kürzung um 25 Proz. statt.

Der Verband der Gastwirtsgehilfen hat an Bundesrat, Reichstag und Reichsamt des Innern eine Petition gesandt, in der um Bewilligung von Reichszuschüssen an die Gemeinden zwecks Unterstützung der Arbeitslosen während der Kriegszeit gebeten wird. Zur Begründung wird darauf verwiesen, daß das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe mit seinem Heer von Angestellten durch den Krieg außerordentlich stark in Mitleidenschaft gezogen wird. Hotelbetriebe, Saal- und Konzertlokalitäten liegen fast vollständig danieder, die Restaurationsbetriebe größeren und kleineren Umfanges haben eine ziemlich starke Betriebseinschränkung vornehmen müssen.

Der Handlungsgehilfenverband gewährt seinen arbeitslosen Mitgliedern, Unterstützungsbeziehern sowohl als Ausgesteuerten, und den Familien der zum Kriegsdienst Eingezogenen eine besondere Weihnachtsunterstützung. Arbeitslose Mitglieder erhalten neben ihrer laufenden Unterstützung 7 Mk. resp. verheiratete 10 Mk. Den Ausgesteuerten werden 10 resp. 15 Mk. und den Familien der Kriegsteilnehmer 15 Mk. gewährt.

Vorstand und Ausschuß des Holzarbeiterverbandes haben nach Verständigung mit einer am 26. November abgehaltenen Konferenz der Gauvorsteher und der leitenden Lokalbeamten aus 30

der gesamten Arbeitslosen . .	5 841 = 24,5	Proz.
„ unterstützten „ . .	2 558 = 19,5	„
„ gesamten Arbeitslosentage	72 092 = 15,8	„
„ Unterstützungstage . . .	60 008 = 22,0	„
„ Unterstützungssumme Kr.	158 068 = 40,4	„

Der verhältnismäßig größere Rückgang der ausgezahlten Unterstützungssumme gegenüber der Zahl der unterstützten Arbeitslosen und der Unterstützungstage erklärt sich aus der im Laufe des Berichtsmonats zum vollen Ausdruck gekommenen Reduzierung der Unterstützungssätze, zu der sich zahlreiche Verbände angesichts der großen Anforderungen, die an sie gestellt wurden, gezwungen sahen.

Auch von mehreren Centralverbänden liegen neuerliche Berichte über die infolge des Krieges eingetretene Arbeitslosigkeit vor. Sieben Centralverbände haben — allerdings nur für Wien — einen Bericht über die Arbeitslosigkeit im Monat August erstattet, vier von ihnen aber auch für den Monat Juli, so daß eine Vergleichbarkeit möglich ist. Was die Mitgliederzahl und die Zahl der Arbeitslosen anbelangt, ist das Ergebnis folgendes:

Im Monat Juli 1914:

Verband der	Zahl der Mitglieder	Zahl der gesamten Arbeitslosen	Zahl der unterstützten Arbeitslosen
Buchbinder . .	2925	244	121
Drechsler . . .	2610	1139	637
Lithographen .	2132	172	126
Ledergalanteriearbeiter . .	484	35	24

Im Monat August 1914:

Verband der	Zahl der Mitglieder	Zahl der gesamten Arbeitslosen	Zahl der unterstützten Arbeitslosen
Buchbinder . .	2835	566	374
Buchdruckereihilfsarbeiter .	4621	374	108
Drechsler . . .	2580	1460	1460
Juweliere . .	1928	1548	763
Lithographen .	2132	348	216
Textilarbeiter .	5550	3477	1693
Ledergalanteriearbeiter . .	426	388	292

Die Mitgliederzahl jener vier Verbände, die über beide Monate berichteten, ist von 8151 auf 7991 gesunken, die Zahl ihrer Arbeitslosen ist gleichzeitig von 1590 auf 2762 gestiegen. Während sie im Monat Juli nur 908 Mitglieder unterstützten, war dies im folgenden Monat bei 2342 Mitgliedern der Fall.

Noch ungünstiger wird die Lage für die Gewerkschaften, wenn man die Zahl der Arbeitslosentage und die Höhe der ausbezahlten Unterstützungen betrachtet:

Im Monat Juli 1914:

Verband der	Zahl der gesamt. Arbeitslosentage	Zahl d. unterstützt. Arbeitslosentage	Ausgezahlte Unterstützung Kronen
Buchbinder . .	3563	1201	2129
Drechsler . . .	8183	4459	4633
Lithographen .	943	676	4152
Ledergalanteriearbeiter . .	748	500	791

Im Monat August 1914:

Verband der	Zahl der gesamt. Arbeitslosentage	Zahl d. unterstützt. Arbeitslosentage	Ausgezahlte Unterstützung Kronen
Buchbinder . .	9262	7559	9836
Buchdruckereihilfsarbeiter .	4933	1205	1814
Drechsler . . .	36625	35525	48980
Juweliere . .	46748	23658	33344
Lithographen .	7515	2820	6980
Textilarbeiter .	51204	31710	29233
Ledergalanteriearbeiter . .	10239	7389	11798

In den Verbänden, die einen Vergleich gestatten, ist die Zahl der Arbeitslosentage von 13 437 auf 63 641, die Zahl der unterstützten Tage von 6836 auf 53 243 und die Höhe der ausbezahlten Unterstützungen von 11 705 auf 77 594 Kronen, also um das Sechsundeinhalbfache gestiegen! Diese Zahlen lassen an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Sie zeigen, daß wohl schon im Juli ein ganz erheblicher Stillstand der Produktion eingetreten ist, der sich aber im August noch viel schlimmer gestaltete, so daß in allen Erwerbszweigen, die nicht mit der Erzeugung von Kriegswaren beschäftigt sind, ein ungeheurer Notstand Platz gegriffen hat.

Außer den hier besprochenen Berichten, die an die Gewerkschaftskommission gelangt waren, findet man auch in den einzelnen Fachblättern Angaben über die Arbeitslosigkeit, die gewöhnlich dasselbe Bild zeigen.

So berichtet der „Oesterreichische Metallarbeiter“, daß im Wirkungskreis der Wiener Bezirksleitung des Metallarbeiterverbandes die Zahl der unterstützten Arbeitslosen von 2839 im Monat Juli auf 5579 im Monat August gestiegen ist, sich somit beinahe verdoppelt hat. Die im gleichen Gebiet ausgezahlte Arbeitslosenunterstützung hat sich von 30 581 Kronen im Monat Juli auf 76 860 Kronen erhöht; im ganzen Verbandsgebiet jedoch von 41 838 Kronen im Monat Juli auf 97 351 Kronen im Monat August.

Die Union der Textilarbeiter zählt im August von 38 911 Mitgliedern 8363 Arbeitslose, das sind 23,22 Proz. (nach Abzug der zum Militär Eingerückten). Das „Fachblatt der Textilarbeiter“ schätzt die Zahl der gesamten Arbeitslosen der österreichischen Textilindustrie auf mehr als 100 000.

Aus der Bauindustrie berichtet der „Bauarbeiter“: Von 213 Ortsgruppen haben im Monat Juli 114 berichtet, daß von den gezählten 14 226 Mitgliedern 2564 arbeitslos waren; im Monat August berichteten hingegen 107 Ortsgruppen über 4097 Arbeitslose von 11 488 Mitgliedern.

Wohl ist das vorliegende Material noch immer sehr lückenhaft. Es läßt aber doch mit aller Deutlichkeit erkennen, wie groß die Wunden sind, die der Krieg auch jenen Gegenden schlägt, die vom Kampfe der sich gegenüberstehenden Heere selbst noch verschont geblieben sind.

Die Neutralität der Arbeiterschaft in der Schweiz und der Krieg.

Absichtlich sagen wir in der vorstehenden Ueberschrift nicht: „Die schweizerische Arbeiterschaft und der Krieg.“ Auch in der gegenwärtigen Zeit des Krieges besteht die Arbeiterschaft in der Schweiz nicht nur aus Einheimischen, sondern weist bei einer allerdings kleineren Gesamtzahl die gleiche Zusammensetzung auf wie vor dem Krieg. In Werkstätten und Fabriken, in Gruben und auf Bauten, arbeiten heute noch ebenso Schweizer, Deutsche, Oesterreicher, Ungarn, Italiener, Franzosen, Serben und Skandinavier usw. kollegialisch neben- und miteinander wie vor dem Kriegsausbruch. Nach der amtlichen Fabrikstatistik von 1911 setzte sich die Arbeiterschaft in den schweizerischen Fabrikbetrieben folgendermaßen der Nationalität nach zusammen:

Schweizer	255 508
Deutsche	26 116
Franzosen	5 973
Italiener	34 308
Oesterreicher	5 869
Aus anderen Ländern	1 067
Total	328 841

Neben 255 508 Schweizern arbeiteten demnach im Jahre 1911 noch 73 333 Ausländer der verschiedensten Nationen. Dabei sind die Verhältnisse in der Zusammensetzung der Arbeiterschaft in den einzelnen Industrien und Landesteilen recht verschieden. In der französischen Schweiz sind mehr Arbeiter aus Frankreich als aus Deutschland, in der italienischen Schweiz mehr Italiener als andere, in der deutschen Schweiz mehr Deutsche als Italiener und Franzosen beschäftigt. Im Kanton Genf wurden z. B. nur 456 Deutsche, aber 3331 Franzosen und daneben auch 2365 Italiener gezählt. Im Kanton Tessin gab es nur 35 Deutsche und gar nur 5 Franzosen, dafür aber 3731 Italiener. Hingegen waren in Basel 5667 Deutsche, 190 Franzosen und 531 Italiener beschäftigt; im Kanton Zürich 6733 Deutsche, 168 Franzosen und 4892 Italiener. In den ebenfalls rein deutschschweizerischen Kantonen St. Gallen, Thurgau und Aargau sind aber mehr Italiener als Deutsche; nämlich in St. Gallen 2526 Deutsche und 4591 Italiener (Franzosen nur 44); Thurgau 2524 Deutsche und 3715 Italiener (Franzosen 15); Aargau 1350 Deutsche und 2343 Italiener (Franzosen 35).

Dabei ist das Ueberwiegen der einen oder andern Industrie für die internationale Zusammensetzung der Arbeiterschaft maßgebend, wie folgende Uebersicht beweist. Es waren beschäftigt in der

	Deutsche	Franz.	Italiener
Textilindustrie	5656	243	12482
Bekleidung	2402	592	1915
Nahrungs- und Genußmittel	2422	645	3193
Chemische Industrie	1145	322	1189
Gas, Wasser und Elektrizität	133	27	200
Papierindustrie	2337	371	1130
Holzindustrie	3795	577	2386
Metallindustrie	2656	589	2384
Maschinenindustrie	3820	765	2420
Bijouterie und Uhren	465	1481	884
Erden und Steine	1283	361	6125

Die größere Hälfte der Italiener entfällt allein auf die beiden Gruppen der Textilindustrie sowie der Industrie der Erden und Steine. Auch die Deutschen sind am stärksten in der Textilindustrie vertreten, außerdem noch besonders stark in der Maschinen-, Holz- und Metallindustrie, ferner in der Nahrungs- und Genußmittel-, Bekleidungs- und Papierindustrie. Die Franzosen weisen den größten Anteil in der Bijouterie- und Uhrenindustrie auf, weiter in der Maschinenindustrie.

Die Ausländer insgesamt sind mehr oder weniger stark in allen Industrien vertreten, aber die Schweizer bilden in allen Gruppen die Mehrheit.

Aehnlich wie in der Fabrikindustrie ist die internationale Zusammensetzung der Arbeiterschaft auch in allen jenen Gewerben, die dem Fabrikgesetz nicht unterstellt sind und in denen weitere Zehntausende Ausländer neben den Schweizern arbeiten. Und diese selbst gehören bekanntlich ebenfalls vier Nationen an, nämlich der deutschen, französischen, italienischen und romanischen, die sich auf dem Boden der Demokratie mit Gleichberechtigung und politischer Freiheit, bei gegenseitiger nationaler Toleranz zu gemeinsamer Arbeit zusammengefunden haben als nachahmenswertes Vorbild für alle Staaten, die mehrere Nationen in sich vereinigen.

Der international gemischten Zusammensetzung der Arbeiterschaft auf den Arbeitsstätten entspricht auch die internationale Zusammensetzung der Mitglieder in den Gewerkschaften, in den internationalen Arbeiter- oder Arbeiterbildungsvereinen und in den Arbeiterunionen. So hatten z. B. die Verbände der Metallarbeiter und Lithographen (von anderen Verbänden sind uns bezügliche Angaben nicht bekannt) im Jahre 1913 folgende Zusammensetzung ihrer Mitglieder nach der Staatszugehörigkeit:

	Metallarbeiter	Lithographen 1913	Lithographen 1912
Schweizer	11 945	557	548
Deutsche	2 785	322	289
Italiener	755	46	37
Oesterreicher	584	40	36
Franzosen	161	5	12
Dänen	—	3	2
Schweden	—	3	3
Aus anderen Ländern	108	8	6
	16 338	984	933

Aehnliche Verhältnisse bestehen auch in den anderen Gewerkschaftsverbänden und daraus ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit das Gebot der gegenseitigen nationalen Toleranz. Sie ist die unerläßliche Voraussetzung der gewerkschaftlichen Zusammenfassung der verschiedenen Nationen angehörenden Arbeiter und der fruchtbaren, ersprießlichen und erfolgreichen Tätigkeit in den Gewerkschaften. „Friede ernährt, Zwietracht verzehrt", heißt es da und dieser weise Erfahrungssatz muß besonders jetzt in der Kriegszeit für alle Arbeiter gelten, da die Versuchung zur einseitigen und leidenschaftlichen Parteinahme für eines der kriegführenden Völker oder für eine der kriegführenden Mächtegruppen eine so große ist.

Es könnte der Arbeiterschaft in der Schweiz, aber auch in anderen Ländern, kein größeres Unglück widerfahren, als die Entzweiung und Entfremdung durch nationalen Haß, der Krieg aller gegen alle durch wilden nationalen Fanatismus. Die wirksame Durchsetzung des „Teile und herrsche!" den Arbeitern gegenüber wäre ein besonderer Trumph der Gegner und ein für sie hocherfreuliches und bedeutungsvolles besonderes Ergebnis des Krieges.

Ueber den Krieg das Menschentum und insbesondere die internationale Solidarität des Proletariats nicht zu vergessen, ist eine Pflicht aller Arbeiter, hauptsächlich aber derjenigen in den neutralen Ländern. Sympathie oder Antipathie für die eine oder andere kriegführende Partei soll Privatsache jedes einzelnen sein. In den steten und alltäglichen Beziehungen der Arbeiter zueinander in Fabriken und Werkstätten, insbesondere auch in Wirtschaften, soll nur das Einigende, das Gemeinsame betont, das Trennende aber zurückgestellt werden. Und das kann um so leichter geschehen, als in keinem Lande die Arbeiter irgendwelche Schuld an dem blutigen Völkerkriege tragen, vielmehr alle zusammen dessen unschuldige Opfer sind.

Unsere im Kriege stehenden Arbeitsbrüder selbst geben uns das gute Beispiel für unser gegenseitiges Verhalten. So schrieb ein französischer Genosse aus der Kaserne in Besançon an seine Freunde in Winterthur: „Bin immer noch gesund und munter, hoffe, auch meine Freunde auf der andern (deutsch-österreichischen) Seite."

Das ist vorbildliches edles Menschentum und internationale Arbeitersolidarität inmitten des Krieges.

Die Kriegführenden legen großen Wert auf die Sympathien oder Antipathien der Neutralen. Sie sollten auf solche Aeußerungen lieber verzichten, denn so wichtige moralische Faktoren sie auch sein mögen, für den schließlichen Ausgang des großen blutigen Völkerringens sind sie doch nicht ausschlaggebend, während sie den Neutralen selbst schweren und nachhaltigen Schaden zufügen.

Auch in anderer Beziehung erscheint es für die kriegführenden Völker nicht wünschenswert, daß die Schweiz durch die Parteinahme für die einzelnen von ihnen ein national verhetztes und zerrissenes Land werde. Sie soll vielmehr mitten im Herzen Europas die ideale und gastliche Stätte für Angehörige aller Nationen bleiben, deren Verwundete, Kranke und Geschwächte hier Gesundheit und Ruhe, aber auch den Glauben an die Menschheit über die nationale Einseitigkeit hinaus wiederfinden können.

Einig ist man in der Schweiz wie auch in allen andern neutralen Ländern und insbesondere in den Reihen der Arbeiter aller Nationen in der heißen Friedenssehnsucht, in dem dringenden Wunsche nach baldiger Beendigung des blutigen Völkerkrieges, nach dem Siege von Freiheit und Fortschritt in ganz Europa!

Z.

Mitteilungen.

Berichtigung.

In dem in Nr. 48 des „Corr.-Bl." enthaltenen Aufsatz: „Die Gewerkschaften während der Kriegszeit" sind von der Tabelle auf S. 626/627 folgende Ziffern der zum Kriegsdienst Eingezogenen und der Arbeitslosen am 31. Oktober 1914 richtigzustellen:

Vom Verband der Sattler wurden nicht 11 495, sondern 14 920 Mitglieder (Spalte 10) = 100 Proz. von der Erhebung erfaßt, darunter 14 020 männliche. Der Prozentsatz der zum Militär gekommenen Mitglieder beträgt demnach 24,4 (Spalte 13). Nach Abzug der Eingezogenen verbleiben 11 495 Mitglieder (Spalte 15), davon waren 9,2 Proz. (Spalte 17) arbeitslos. Der Verband hatte im Laufe des 3. Quartals eine Zunahme an Mitgliedern.

Der Verband der Schuhmacher hatte am 31. Oktober nicht 5687 Arbeitslose, sondern 2154 = 6,0 Proz. (Spalte 16 und 17). Die Ausgabe des Verbandes für alle Unterstützungen (Spalte 22) betrug 297 431 Mk.

Entsprechend dieser Berichtigungen treten folgende Veränderungen bei den Schlußzahlen ein: Es wurden von der Berichterstattung insgesamt 2 305 254 Mitglieder = 91,7 Proz. der am Schlusse des 2. Quartals Gezählten erfaßt (Spalte 10 und 11). Unter der Zahl der erfaßten Mitglieder befinden sich 2 114 858 männliche (Spalte 8). Nach Abzug der Eingezogenen verbleiben 1 644 249 Mitglieder (Spalte 15). Davon waren 171 967 = 10,5 Proz. arbeitslos (Spalte 16 und 17).

Ferner ersucht uns der Verband der Fleischer mitzuteilen, daß der von ihm ermittelte und bekanntgegebene Prozentsatz der Eingezogenen 58,4 beträgt. Die Tabelle weist dagegen 55,2 Proz. aus. Die Differenz ist zu suchen in der nach Schluß des 2. Quartals erfolgten Mitgliederzunahme, die in der höheren Zahl der von der Berichterstattung erfaßten Mitglieder zur Geltung kommt.

Quittung

über die im Monat November 1914 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. d. Porzellanarbeiter f. 1. u. 2. Qu.	1331,32	Mk.
„ „ Lederarbeiter f. 1. u. 2. Qu.	1215,—	„
„ „ Maschinisten und Heizer für 1. und 2. Quartal	1654,04	„
„ „ Zivilmusiker f. 1. u. 2. Qu.	134,48	„
„ „ Glasarbeiter für 2. Quartal	621,52	„
„ „ Lithographen für 2. Quartal	713,65	„
„ „ Gärtner für 2. Quartal . .	306,20	„
„ „ Schiffszimmerer f. 3. Quart.	97,—	„
„ „ Tapezierer f. 2. u. 3. Quart.	577,25	„

Berlin, den 1. Dezember 1914.

Hermann Kube.

Verzeichnis neuer Bücher und Schriften.

Literatur über Arbeiterversicherung.

a) Reichsversicherungsordnung.

Wegweiser durch die Reichsversicherungsordnung. 422 S. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

b) Krankenversicherung.

Protokoll der 11. Konferenz der Freien Vereinigung der Krankenkassen der Provinz Brandenburg 1914. (Anhang: Wichtige Ministerialerlasse und die neuen Gesetze für die Krankenversicherung). 120 S. 80 Pf. Verlag: E. Simanowski, Berlin.

Protokoll der 21. Mitgliederversammlung des Hauptverbandes deutscher Ortskrankenkassen in Darmstadt 1914. 108 und 19 Seiten.

Protokoll der Konferenz über die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden. 56 S. Vaterländ. Verlags- und Kunstanstalt, Berlin S.W. 61.

c) Arbeitslosenversicherung.

Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. (Denkschrift des Niederländischen Verbandes der Gewerkschaften.) In holländ. Sprache. 242 S. Amsterdam.

Publikationen anderer Organisationen.

Deutscher Arbeiter-Sängerbund. Protokoll der 3. Generalversammlung zu Leipzig 1914. 128 S. Selbstverlag des Bundes, Berlin.

Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband. Das Handelsgewerbe in der Berufs- und Betriebszählung 1907. H. 2. Die Handlungsgehilfen in den deutschen Bundesstaaten. 15 S. — H. 3: Alter und Familienstand der Handlungsgehilfen. 35 S. — Haushaltungsschulen oder Kaufmannsschulen für die weibliche Jugend? 36 S. — Sonnabend-Frühschluß. 16 S. — Ungeteilte Arbeitszeit in den Kontoren. 15 S. Selbstverlag des Verbandes, Hamburg.

Gesellschaft für Soziale Reform. Dr. W. Zimmermann: Ausbau und Vervollkommnung des gewerblichen Einigungswesens. 177 S. 1,20 Mark. Verlag von Gust. Fischer, Jena.

Verein deutscher Maschinenbau-Anstalten, Düsseldorf. Ing. Dr. Frölich: Die Stellung der deutschen Maschinenindustrie im deutschen Wirtschaftsleben und auf dem Weltmarkt. 51 S. 3 Mk. Verlag: Jul. Springer, Berlin.

Volksverein für das katholische Deutschland. Dr. E. Gnauck-Kühne: Der staatsbürgerliche Jugendunterricht. 44 S. 85 Pf. — Kriegsgesetze und Verordnungen 1914. 32 S. 20 Pf. — Staatsbürger-Bibliothek. H. 39. Bankwesen. 72 S. 40 Pf. — H. 48. Die panamerikanische Bewegung. 39 S. 40 Pf. — Volksvereinsverlag, M.-Gladbach.

Amtliche Publikationen.

Vereinigte Staaten von Amerika. Löhne und Arbeitszeit im Bau und Reparatur von Eisenbahnwagen. 1890—1912. 89 S. Washington.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Nr. 51. 24. Jahrgang. **Berlin, den 19. Dezember 1914.**

Correspondenzblatt

der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.	Redaktion: **P. Umbreit,** **Berlin SO. 16, Engelufer 15.**	Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Englands Handelskrieg	653
Gesetzgebung und Verwaltung. Zur Errichtung von Miets-Einigungsämtern. — Die Unterstützung der Arbeitslosen in Braunschweig. — Die städtische Arbeitslosenversicherung in der Stadt Zürich	656
Wirtschaftliche Rundschau	657
Soziales. Ein Siebzigjähriger	659
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Eine Petition des Lithographenverbandes an die Reichsregierung	659
Polizei, Justiz. Vereinsgesetzliches	660
Mitteilungen. Für die Verbandsexpeditionen	660
Verzeichnis neuer Bücher und Schriften	660

Englands Handelskrieg.

England führt den Krieg gegen Deutschland ganz wesentlich als *Handelskrieg* durch. Englische Staatsmänner haben offen bekundet, daß der Krieg u. a. die Vernichtung des deutschen Handels und der deutschen Industrie bezweckt. Der staatliche Apparat Großbritanniens ist in den Dienst dieses Feldzuges gegen die Existenz der deutschen Volkswirtschaft und das Brot der deutschen Arbeiterklasse gestellt. Bereits am 15. August forderte das *englische Auswärtige Amt* die Gouverneure der britischen Kolonien auf, vollständige Daten über den Handel Deutschlands und Oesterreich-Ungarns mit jeder Kolonie einzusenden. Diesen Daten sollten auch Muster der von Deutschland und seinen Verbündeten gelieferten Waren beigefügt werden. Das gleiche Verlangen wurde an die englischen Vertreter in den neutralen Ländern gestellt. Die eingesandten Muster sollten sofort nach Eintreffen in London zur Belehrung der englischen Fabrikanten und Kaufleute ausgestellt werden. Der *Handelsminister* wiederum richtete an die Handelskammern und die industriellen Korporationen ein Rundschreiben mit der Aufforderung, *die Gelegenheit zur Verdrängung des deutschen Handels auf allen Handelsmärkten einschließlich der neutralen Länder zu benutzen.* Ratschläge betreffend die Käufer, Preise, Zölle, eingeführte Handelsmarken usw. wurden erteilt. Eine besondere Abteilung für kaufmännische Information wurde im Handelsministerium errichtet, die sich mit der Organisation der Eroberung der deutschen Absatzmärkte befaßt. Und schließlich erklärte die Regierung *alle deutschen Patente für nichtig.* Es steht also jedem englischen Fabrikanten frei, die von den Staatsbehörden eingeforderten deutschen Muster nachzumachen.

Damit hatte England die *völkerrechtlichen Grundsätze,* wonach der Krieg nur gegen die Staaten und nicht gegen Privatpersonen zu führen ist, *preisgegeben.* Das von England gehütete Seeräuberrecht wurde von ihm auf den Landkrieg insofern übertragen, als es jedem britischen Untertanen aufgegeben wurde, sich an dem Privateigentum deutscher und österreichisch-ungarischer Bürger zu vergreifen. Der Staat selbst ging mit gutem Beispiel voran. Die englische Regierung verbot zunächst jegliche Zahlungen nach Deutschland, auch der Handel mit dem feindlichen Ausland wurde untersagt und schwere Strafen in beiden Fällen angedroht. Um aber die englischen Gläubiger deutscher Kaufleute sicherzustellen, wurde das in England befindliche deutsche Privateigentum konfisziert. Deutsche private Rechtsansprüche wurden also für vogelfrei erklärt.

Das Werk fand seine Krönung durch das englische *Piratentum zur See.* Da England die Nordsee und ihre Zufahrtstraßen vom Ozean beherrscht, war der deutsche transatlantische Verkehr mit dem Ausbruch des Krieges lahmgelegt. Daraus ist kein Vorwurf gegen England zu erheben. Aber die Führer des Vernichtungsfeldzuges gegen die wirtschaftliche Existenz des deutschen Volkes gingen *weiter.* Sie maßen sich kraft ihrer maritimen Suprematie die volle Kontrolle des *neutralen Handels* an. Den Begriff der *relativen Kriegskonterbande* dehnte England auch auf die wesentlichsten der Waren aus, die bisher auf der Freiliste der Londoner Seekriegsrechterklärung vom 26. Februar 1909 standen. Und die so erweiterte relative Kriegskonterbande wurde den Grundsätzen für die Behandlung *absoluter Kriegskonterbande* unterworfen. Da nach dem Völkerrecht die absolute Kriegskonterbande (Sachen für militärische Zwecke wie Waffen, Munition usw.) ohne weiteres auf See beschlagnahmt werden darf, auch wenn sie mit neutralen Schiffen für den Feind befördert wird, beansprucht England nun das „Recht", auch die relative Kriegskonterbande in gleicher Weise zu behandeln. Diese darf sonst nur beschlagnahmt werden, wenn sie sich auf einem Schiffe befindet, das nach einem feindlichen Hafen oder vom Feinde besetzten Gebiete geht und wenn diese Gegenstände nicht in einem neutralen Hafen ausgeladen werden sollen.

Gestützt auf seine Seemacht hat England durch diese *Rechtsbeugungen* den ganzen neutralen Handel unter seine Souveränität gebracht. Die skandinavischen Länder beispielsweise sind hinsicht-

gerade bei den organisierten Arbeitern infolge des Eingreifens der Gewerkschaftsvertreter gute Ergebnisse gezeitigt, wie folgende dem „Daily Citizen" entnommenen Zahlen beweisen. Nach einem Bericht, den zwei führende Gewerkschafter, Robert Smillie (Vorsitzender der Bergarbeiter) und Harry Gosling (Vorsitzender der Transportarbeiter), für das nationale Kriegsnotcomité der Arbeiter der Kommission des englischen Unterhauses am 7. Dezember erstatteten, haben sich insgesamt mindestens 225 470 Gewerkschaftsmitglieder in die Anwerbungslisten eintragen lassen, davon 109 860 Bergarbeiter, 45 000 Eisenbahner, 10 000 Postangestellte, 15 000 Gasarbeiter und ungelernte Arbeiter. Die Liste enthält weiter u. a. 2960 Schuhmacher, 2700 Stahlschmelzer, 1000 Schiffszimmerer, 1400 Eisengießer usw. Viele Zehntausende von Transportarbeitern sollen schon angemeldet, aber noch nicht zusammengezählt sein. Ueberhaupt ist nach dem „Daily Citizen" die Liste noch sehr lückenhaft, so daß mit einer weit größeren Zahl in Wirklichkeit angeworbener Gewerkschaftsmitglieder gerechnet werden kann.

Das erklärt zur Genüge die relativ geringen Durchschnittsziffern der Arbeitslosigkeit. Dazu kommt, daß einzelne Industrien durch den Krieg gute Beschäftigung gefunden haben. Das sind die Waffen- und Munitionsfabrikation sowie die Bekleidungsindustrie. Die in Eile angeworbenen Truppen müssen eingekleidet werden. Die „Times" berichten, daß die Regierung von der Schuhwarenindustrie im Bezirk Northampton Ende November die Lieferung von 200 000 Paar Schuhen wöchentlich gefordert habe, zurzeit könne die Industrie nur 140 000 Paar Schuhe pro Woche liefern. Ebenso glänzende Geschäfte macht die Uniformschneiderei, die eine seltene Hochkonjunktur hat, von der auch die Tuchweberei profitiert. Diese lebhafte Beschäftigung der Bekleidungs- und Waffenfabrikation ist aber auch durch große Aufträge der Verbündeten veranlaßt. England liefert ihnen Kriegsartikel aller Art, insbesondere Bekleidungsgegenstände. Bis Ende November hatte nach den „Times" die Northamptoner Schuhindustrie bereits 1 000 000 Stiefel für die französische Armee geliefert und kleinere Lieferungen seien für die Belgier erfolgt. Uniformen werden für Frankreich sowohl als Belgien und Rußland von England geliefert zu sehr gestiegenen Preisen. Die englische Kriegsindustrie macht um so glänzendere Geschäfte, als sie nicht nur für den englischen Bedarf arbeitet, sondern auch die Verbündeten ausbeuten und die durch den Weltkrieg für sie entstandene Hochkonjunktur ohne Einschränkung ausnützen kann.

Die Kriegsindustrie hat natürlich auch zur Entlastung des Arbeitsmarktes beigetragen. Beides, weder die Anwerbung noch die kriegsindustrielle Beschäftigung bedeuten jedoch eine Annäherung Englands an sein Ziel: die wirtschaftliche Vernichtung Deutschlands. Darüber kann nur die Statistik des englischen Außenhandels zuverlässige Berichte liefern. Englands maritime Herrschaft hat den transatlantischen deutschen Handel seit Beginn des Krieges ausgeschaltet, es müßte also eine gewaltige Steigerung der englischen Ausfuhr eingetreten sein. Aber weit gefehlt. Das kaufmännische Informationsbureau im englischen Handelsministerium kann über solche Erfolge nicht berichten. Die Statistik über den englischen Außenhandel für die Monate August bis November ergibt im Vergleich zu den gleichen Monaten 1913 folgendes Bild (die Werte in Millionen Pfund Sterling):

	Einfuhr 1913	Einfuhr 1914	Abnahme absolut	Abnahme in Proz.
August	55,97	42,36	13,61	24,31
September	61,35	45,05	16,30	26,57
Oktober	71,73	51,56	20,17	28,12
November	68,40	55,92	12,48	18,25
	Ausfuhr			
August	44,11	24,21	19,90	45,11
September	42,42	26,67	15,85	37,37
Oktober	46,82	28,80	18,02	38,49
November	44,66	24,51	20,15	45,12

Sowohl Einfuhr als Ausfuhr weisen demnach eine erhebliche absolute wie relative Abnahme in jedem einzelnen der vier Monate auf. Insgesamt betrug die Importabnahme 62,56 Millionen Pfund Sterling und die Exportabnahme 73,92 Millionen Pfund Sterling in den vier Monaten gegenüber den Vergleichsmonaten des Vorjahres. Die Einfuhr im November war allerdings nur um 18,25 Proz. geringer als im November 1913. Aber das bedeutet doch nur, daß England seine Lager an Lebensmitteln und Rohstoffen ergänzt hat; hinsichtlich der Rohstoffe wahrscheinlich zu Spekulationszwecken, die keinen volkswirtschaftlichen Wert repräsentieren. Die Ausfuhr aber hatte im November den größten Rückgang im Vergleich zum Vorjahre, trotz der Kriegslieferungen. Vielleicht müssen sich die englischen Exporteure schließlich eingestehen, daß das verhaßte Deutschland selbst in Friedenszeiten ein besserer Abnehmer ist als Frankreich und Rußland in Kriegszeiten, von der Zahlungsfähigkeit ganz abgesehen.

Die obigen Zahlen stellen natürlich nur einen kleinen Teil der Handelsverluste des britischen Weltreiches dar. Sie enthalten ja lediglich die Ergebnisse des Außenhandels Englands, aber nicht seiner Kolonien. Und der von den wenigen deutschen Auslandskreuzern dem Handel und der Schiffahrt Großbritanniens zugefügte Schaden ist darin auch nicht enthalten.

Wenn man aus diesen Ergebnissen des englischen Handelskrieges gegen Deutschland Schlußfolgerungen ziehen darf, so kann man zweifellos sagen, daß der Versuch, unsere wirtschaftliche Existenz zu vernichten, zum Scheitern verurteilt ist. Der Schaden, den Deutschland erleidet, bleibt auch seinem Widersacher nicht erspart. Die englischen Politiker scheinen sich über die Grundlage der deutschen Volkswirtschaft ebensosehr zu täuschen, wie sie die Möglichkeiten, Deutschlands Außenhandel während des Krieges zu erobern, überschätzen. Der Weltkrieg hat eben die Aufnahmefähigkeit des Weltmarktes allgemein geschwächt, zum Teil inhibiert. Da sind noch keine Eroberungen zu machen. Und nach dem Kriege wird wie vorher derjenige auf dem Weltmarkte Erfolge erzielen, der die besten Waren zu den angemessensten Preisen durch tüchtige Kaufleute vertreiben kann. Der deutsche Unternehmungsgeist wird durch den Krieg ebensowenig vernichtet werden, wie die Tüchtigkeit deutscher Ingenieure und deutscher Arbeiter. In dieser Hinsicht brauchen wir uns also wegen des Ausganges des Weltkrieges nicht zu beunruhigen. Ueber die militärischen Aussichten ist hier nicht der Ort zu reden. Aber soviel kann hier den Führern des englischen Vernichtungsfeldzuges gegen unsere wirtschaftliche Existenz gesagt werden, daß wie bisher, so auch für die Folge alle Schichten des deutschen Volkes in der Abwehr der englischen Absichten einmütig zusammenstehen werden.

---

lich ihrer Einfuhr vollständig von England abhängig gemacht worden, das genaue Sicherheiten dafür verlangt, daß die durchgelassenen Waren nachher nicht nach Deutschland verkauft werden. Darüber hinaus hat sich England noch wegen der Lebensmittelausfuhr Dänemarks, Schwedens und Hollands nach Deutschland aufgeregt.

So hat also England die Kriegführung „modernisiert", um seinen Konkurrenten vom Weltmarkte zu entfernen. Vereinbartes Völkerrecht ist von England ausgeschaltet, der Handel der neutralen Länder unter englische Seepolizei gestellt worden. Die neutralen Staaten werden in den Dienst des englischen Vernichtungsfeldzuges gegen die deutsche Volkswirtschaft gespannt.

Dieser Feldzug wird aber nicht nur von der englischen Bourgeoisie gebilligt, sondern auch englische *Arbeiterführer* haben sich ihm angeschlossen. Der Sekretär des englischen Schneiderverbandes, *Daly*, erklärt z. B., daß er mit seiner Forderung, *keine Deutschen in der Uniformschneiderei mehr zu beschäftigen*, beim Unternehmerverbande volles *Verständnis* gefunden habe. Manche große Firmen haben daraufhin die deutschen Arbeiter bereits durch Engländer ersetzt. Allgemein sei das leider noch nicht gelungen, weil die Deutschen vielfach die Zuschneiderposten inne und dadurch auf die Besetzung der anderen Stellen großen Einfluß hätten. Auch sonst gäben die Deutschen zu Klagen Anlaß und sein Verband werde danach trachten, sie auszuschalten und dem englischen Arbeiter eine Chance zu geben!

Der *Vorstand des Britischen Eisen- und Stahlarbeiterverbandes* läßt sich in einer Kundgebung folgendermaßen vernehmen: „Die *Pflicht unserer Mitglieder* während des Krieges besteht darin, *bei der Ueberwindung der Deutschen auf wirtschaftlichem Gebiete zu helfen*. Die Unternehmer werfen sich schon in den großen Kampf, um den deutschen Handel zu erobern. Ohne unsere Anstrengungen aber wird deren Kampf nutzlos bleiben — wir müssen zusammen siegen! Keine Arbeitsniederlegung mehr, kein Wegbleiben von der Arbeit! Jede wirkliche Schwierigkeit kann und wird leicht durch oder mit unserer Organisation und den Lohnämtern geregelt werden — aber nur, wenn es sich wirklich um Dinge handelt, die Abhilfe fordern."

Englische Arbeiterführer sind also mit der Bourgeoisie und der englischen Regierung in dem einen Punkte vollauf einig, Deutschlands wirtschaftliche Existenz zu untergraben. Es lohnt demgegenüber, einen Blick auf die Kriegswirkungen in England selbst zu werfen. Der *englische Arbeitsmarkt* hatte gegenüber dem deutschen zunächst den Vorsprung, daß er durch die Mobilisierung nicht desorganisiert wurde. Bei der allgemeinen Wehrpflicht in Deutschland erfolgt die Einberufung ohne Rücksicht auf etwaige industrielle Bedürfnisse. Die Einberufenen verlassen ihre Arbeitsplätze und in vielen Fällen muß der Betrieb dadurch eingestellt werden. In England besteht das System des *angeworbenen Söldnerheeres*. Die Anwerbung hat natürlich die größte Aussicht bei den *Arbeitslosen*, sie *entlastet also den Arbeitsmarkt*. Gleich nach Kriegsausbruch setzte eine lebhafte Anwerbungstätigkeit für ein zu schaffendes Millionenheer ein, an der sich die englischen Arbeiterführer mit wenigen Ausnahmen beteiligten. Gewerkschaften und politische Organisationen der Arbeiter stellten sich in den Dienst der Werbetätigkeit, die Unternehmer übten ihrerseits einen Druck auf militärtaugliche Arbeiter aus und die gegen Arbeitslosigkeit versicherten Arbeitslosen sollen ebenfalls nach den Berichten der Tagespresse mit Entziehung der Arbeitslosenunterstützung bedroht worden sein, falls sie sich im Falle der Militärtauglichkeit nicht anwerben ließen. Diese Momente muß man bei der Beurteilung folgender Arbeitslosenziffern sich vor Augen halten.

Die Arbeitslosigkeit in den berichtenden englischen Gewerkschaften betrug Ende der einzelnen Monate nach den amtlichen Erhebungen:

	Mitgliederzahl	Arbeitslose in Proz.
Juli	988 946	2,8
August	987 692	7,1
September . . .	995 975	5,6
Oktober	—	4,4

Die Zahlen weisen eine schnelle Steigerung der Arbeitslosigkeit im ersten Kriegsmonat und sodann eine langsame Abnahme aus. Es ist ungefähr die gleiche Bewegung der Arbeitslosenkurve wie in Deutschland, nur daß unsere Arbeitslosenziffern etwas höher sind, was teilweise auch darin seinen Grund haben kann, daß unsere Arbeitslosenstatistik die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft in größerem Maßstabe umfaßt als die englische.

Für den Monat Oktober liegen uns die Detailziffern nicht vor. Im August und September stellten sich die Arbeitslosenziffern im Verhältnis zum Monat Juli in den einzelnen Industriezweigen folgendermaßen:

Gewerbe		Arbeitslose Gewerkschaftsmitglieder in Proz. Ende		
		Juli	August	September
Baugewerbe		3,2	7,4	5,6
Kohlenbergbau		0,5	1,3	1,9
Eisen und Stahl		5,5	7,6	2,6
Maschinenbau		3,4	7,1	4,8
Schiffbau		6,6	6,3	5,7
Metallindustrie		1,4	9,0	4,0
Textilindustrie	Baumwolle .	3,9	17,7	14,5
	Wolle . . .	4,3	7,2	6,1
	Sonstige . .	1,9	6,1	8,2
Buchdruck und Papier . . .		2,5	7,4	7,0
Möbel- und Holzindustrie . .		2,8	9,8	8,3
Bekleidung		1,7	5,3	2,6
Leder		5,2	6,2	4,2
Glas		0,6	1,1	1,6
Irdene Waren		0,7	2,7	1,5
Tabak		4,5	14,0	20,5
Insgesamt		2,8	7,1	5,6

Wie in Deutschland sind auch hier große Schwankungen innerhalb der Industriegruppen. Die größte Arbeitslosigkeit weisen Textil- und Tabakindustrie auf, bei denen auch der September zum Teil noch eine Verschlechterung bringt. Auch im Kohlenbergbau und in der Glasindustrie sind im September, allerdings geringe, Verschlechterungen eingetreten. Im übrigen ist eine Erleichterung auf dem Arbeitsmarkte eingetreten, die nach der uns vorliegenden Gesamtziffer auch im Oktober angehalten hat.

Die Gründe für diese Besserung haben wir zum Teil oben angedeutet. Die Anwerbung zur Aufstellung einer neuen Armee und zum Ersatz der großen Zahl in Frankreich kampfunfähig gewordener oder gefallener englischer Soldaten hat den Arbeitsmarkt wesentlich entlastet. Diese Anwerbung hat

Gesetzgebung und Verwaltung.

Zur Errichtung von Miets-Einigungsämtern

hat der Bundesrat am 15. Dezember folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. Ist im Bezirk einer Gemeindebehörde eine kommunale oder gemeinnützige Anstalt (Einigungsamt) mit der Aufgabe betraut worden, zwischen Mietern und Vermietern oder zwischen Hypothekenschuldnern und Hypothekengläubigern zum Zwecke eines billigen Ausgleichs der Interessen zu vermitteln, so kann die Landescentralbehörde anordnen, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 Geltung haben sollen.

§ 2. Mieter, Vermieter, Hypothekenschuldner, Hypothekengläubiger sind verpflichtet, auf Erfordern des Einigungsamts vor diesem zu erscheinen. Die Gemeindebehörde kann sie hierzu durch eine einmalige Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. anhalten.

Mieter und Hypothekenschuldner sind verpflichtet, über die für die Vermittlung erheblichen, von dem Einigungsamte bestimmt zu bezeichnenden Tatsachen Auskunft zu erteilen. Die Vorschrift im Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe (Abs. 1, 2) findet Beschwerde statt. Sie ist binnen zwei Wochen bei der Gemeindeaufsichtsbehörde zu erheben; diese entscheidet endgiltig.

§ 3. Die Gemeindebehörde ist befugt, von den im § 2 Abs. 1 bezeichneten Personen eine Versicherung an Eides Statt über die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Auskunft entgegenzunehmen.

§ 4. Handelt es sich in einem Verfahren, in dem die §§ 1, 2 oder 3 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 7. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 359) oder die §§ 1 oder 3 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 18. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 377) Anwendung finden, um die Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses oder des Zinses für ein hypothekarisch sichergestelltes Darlehen oder die besonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind oder eintreten, so hat das Gericht, sofern die Landescentralbehörde von der ihr nach § 1 zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht hat, das Einigungsamt vor der Entscheidung gutachtlich zu hören.

Der Gerichtsschreiber hat die Klage, die Ladung oder den Antrag in Abschrift dem Einigungsamt unverzüglich mitzuteilen. Das Einigungsamt ist verpflichtet, sein Gutachten mit tunlichster Beschleunigung dem Gerichte mitzuteilen.

§ 5. Wer die gemäß § 2 Abs. 2 von ihm erforderte Auskunft wissentlich falsch erteilt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. bestraft.

§ 6. Die Landescentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7. Die aus Anlaß dieser Verordnung vorzunehmenden gerichtlichen Handlungen und das Verfahren vor dem Einigungsamt einschließlich aller hierfür erforderlichen Urkunden sind stempel- und gebührenfrei.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Unterstützung der Arbeitslosen in Braunschweig.

Nach Ausbruch des Krieges wurde den Arbeitslosen eine Unterstützung gewährt in Höhe der unten angegebenen Armensätze. Auch mußte die Unterstützung beim Armenpfleger angemeldet und abgehoben werden. Alle Bemühungen der sozialdemokratischen Vertreter, einen anderen Anmeldungs- und Auszahlungsmodus zu treffen, waren erfolglos. Die von den Gewerkschaften gezahlte Arbeitslosenunterstützung wurde auf die städtischen Bezüge angerechnet. Ende Oktober brachten die Sozialdemokraten einen Antrag ein, der verlangte, daß die städtischen Unterstützungen vom 1. November ab auf dieselbe Höhe gebracht werden mögen wie für die Kriegerfrauen und daß Arbeitslosen, die eine Arbeitslosenunterstützung von ihrer Gewerkschaft erhalten, diese Unterstützung von den städtischen Bezügen nicht abgezogen werden darf.

Der Antrag auf Erhöhung der Sätze wurde in der Sitzung vom 3. Dezember einstimmig angenommen. Allerdings soll die volle Erhöhung nicht schon vom 1. November ab, sondern erst vom 1. Dezember ab in Kraft treten. Von diesem Zeitpunkt ab gelten dann folgende Sätze: Betrag der Unterstützung monatlich:

	bisher Mk.	jetzt Mk.
1. Bei einzelstehenden Erwachsenen . .	15	18
2. Bei Familien von 2 Personen . . .	21	27
„ „ „ 3 „ . . .	28	36
„ „ „ 4 „ . . .	35	45
„ „ „ 5 „ . . .	42	54
„ „ „ 6 „ . . .	49	63
„ „ „ 7 „ . . .	56	72
„ „ „ 8 „ . . .	63	81
„ „ „ 9 „ . . .	70	90

Für jedes zur Haushaltung gehörende fernere Familienmitglied wird ein Betrag von 9 Mk. monatlich mehr gerechnet.

Bezüge von dritter Seite, Verdienst usw. werden auf den Unterhaltsbedarf angerechnet, jedoch mit der Einschränkung, daß bei Arbeiterinnen, die ganz oder zu einem wesentlichen Teil Ernährerinnen ihrer Familie sind, der Verdienst höchstens mit ¾, mindestens aber mit ½ des Betrages auf den Unterhaltsbedarf angerechnet werden soll. Bezüge nach der Reichsversicherungsordnung, mit Ausnahme der Invaliden- und Altersrenten, Witwen-, Witwer- und Waisenrenten der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung werden in halber Höhe angerechnet.

Der Antrag, daß Arbeitslosen die Gewerkschaftsunterstützung nicht angerechnet werden darf, führte zu einer recht regen Debatte. Vom Magistrat aus wurde angeregt, die Gewerkschaftsunterstützung bis zur Hälfte anzurechnen. Es sollte von der Bedürftigkeit des Arbeitslosen abhängen, wieviel ihm Unterstützung belassen werden soll.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß aber fast einstimmig, daß den Arbeitslosen die Unterstützung von den Gewerkschaften nicht angerechnet werden darf. Bei Bewilligung der Unterstützung wird zwar die Bedürftigkeit geprüft, doch soll der Bezug von Arbeitslosenunterstützung durch die Gewerkschaften die Bedürftigkeit nicht ausschließen. Der Beschluß gilt nur für die Dauer des Krieges. St.

Die städtische Arbeitslosenversicherung in der Stadt Zürich.

Sozusagen noch vor Torschluß, nämlich vor Ausbruch der europäischen Kriegswirren, ist die Arbeitslosenversicherung der Stadt Zürich nach dem Genter System unter Dach gebracht worden. Am 19. Juli ist sie in der Volksabstimmung mit 13 413 gegen 3525 Stimmen angenommen worden, nachdem alle politischen Parteien und ihre Presse dafür eingetreten waren. Unter diesen Umständen ist die Zahl der abgegebenen verwerfenden Stimmen überraschend

groß und man kann sie nur so erklären, daß sie einmal von den grundsätzlichen Neinsagern herrühren, also von Leuten, die bei Volksabstimmungen konsequent ein Nein in die Urne legen, und sodann von ebenso konsequenten Gegnern aller gemeindlichen und staatlichen Sozialpolitik, von „unentwegten“ kapitalistischen Klassenpolitikern, die auf keinen Fall den Arbeitern irgendein Zugeständnis machen.

Bemerkenswert ist, daß in einer der Volksabstimmung vorausgegangenen Versammlung der freisinnigen (liberalen) Partei der Führer der Bauunternehmer, Baumeister Kruck, der auch der Präsident der bezüglichen Kommission des Großen Stadtrates war, in sachverständig-wohlwollender Weise referierte und die Zustimmung der Versammlung zur Vorlage empfahl. Er führte unter anderem aus, daß vom theoretischen Standpunkte aus das Beste die Zwangsversicherung wäre, da man dann auch die sogenannten „guten Risiken“ bekommen würde, die man aber bei der freiwilligen Versicherung nicht erreicht. Da jedoch bisher alle Versuche zur Einführung der zwangsweisen Arbeitslosenversicherung gescheitert sind, mit der einzigen englischen Ausnahme, so mußte darauf auch die Stadt Zürich verzichten. Die englische Zwangsversicherung für einzelne Industriezweige mit einer wöchentlichen Unterstützung von nur 7 Mk. ist keineswegs vorbildlich.

Eine wertvolle Feststellung machte noch der freisinnige Parteiführer und Leiter der genannten Versammlung, Dr. Streuli. Er führte aus, daß man nicht ohne Bedenken den Organisationen so viel Vertrauen entgegenbrachte, daß aber eine genaue Prüfung der bisherigen Tätigkeit der Gewerkschaften auf diesem Gebiete alle Bedenken zerstreute.

Na also! Man wird immerhin annehmen müssen, daß die kapitalistisch-freisinnige Partei und die ihr angehörenden Unternehmer nicht nur aus reiner selbstloser Liebe zu den Arbeitern und insbesondere zu den Gewerkschaften für die Einführung der Arbeitslosenunterstützung stimmten, sondern vor allem wohl aus dem Grunde, arbeitslose tüchtige Arbeiter auf dem Platze zu erhalten, um sie bei Eintritt besseren Geschäftsganges zur Verfügung zu haben. Dieser triftige Grund gilt indes für alle Unternehmer und dennoch bekämpfen ihre Organisationen und ihre Presse in der Regel überall die Einführung der gemeindlichen und staatlichen Arbeitslosenversicherung.

Ueber die Einzelheiten der Züricher Arbeitslosenversicherung haben wir schon berichtet (Nr. 24 des „Correspondenzblattes“). Es sei hier nur noch erwähnt, daß der Zuschuß der Stadt an die städtische Arbeitslosenversicherung auf 30 000 bis 35 000 Franken, an die gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen auf 10 000 Franken, zusammen auf 50 000 Franken jährlich berechnet ist. Die bisherige Art der Arbeitslosenunterstützung mit Naturalien zur Fortfristung des Lebens kostete die Stadt Zürich im Durchschnitt der letzten 10 Jahre 31 000 Franken jährlich. Die Stadt würde also in Zukunft 20 000 Franken jährlich mehr für Arbeitslosenunterstützung aufwenden müssen, die dann aber auch einem viel größeren Kreise von Arbeitslosen und in einwandfreier, jede Selbstdemütigung ausschließende Form zugute kommt.

Die neue Arbeitslosenversicherung hat am 1. August in Kraft treten und noch diesen Winter ihre Unterstützungstätigkeit beginnen sollen. Da der Kriegsausbruch dazwischen kam, wurde die Arbeitslosenversicherung nicht in Kraft erklärt und es soll damit auch noch gewartet werden. Statt Arbeitslosenunterstützung muß nun die Stadt Zürich ihren Arbeitslosen und Notleidenden „Kriegsnotunterstützung“ zahlen, die das Vielfache der Summe erfordert, die für die Arbeitslosenunterstützung in Aussicht genommen war und notwendig gewesen wäre. Z.

Wirtschaftliche Rundschau.

Höchstpreise im Interesse des produktiven Verbrauches — Die Gestaltung des Metallmarktes und die neue Bundesratsverordnung — Schwierigkeiten im Kohlensyndikat.

Wenn man seit dem Kriegsbeginn immer von neuem staatliche Preisregelungen erwog und forderte, so dachte man zunächst, ganz ausschließlich oder doch in erster Linie, an Artikel des persönlichen individuellen Konsums: an Brot, Mehl, Kartoffeln, Zucker und ähnliche Lebensmittel. Dieses Waren- und Marktgebiet hat die Eigenheit, daß einem großkapitalistischen oder doch einem wirtschaftlich überlegenen, gut organisierten Verkäufertum meist ein ganz zersplittertes, hilfloses Käufertum gegenübersteht, das am dringendsten eines gewissen staatlichen Schutzes bedarf. Beim produktiven Konsum dagegen (von Brennstoffen für Hütten und Fabriken, von Roh- und Hilfsstoffen für Produktionsbetriebe aller Art) stehen sich meist mit viel gleicheren Kräften, kapitalistische Verkäufer und kapitalistische Käufer gegenüber und hier traute man deshalb der Selbsthilfe und dem freien Kräftespiel von Organisation und Gegenorganisation viel länger zu, daß sie zur Verhütung von dauernden abnormen Preisbildungen genügen würden.

In diesen Harmonieglauben hat nunmehr der Krieg gleichfalls eine große Bresche gelegt. Auch die beiderseitig-kapitalistische Marktkonkurrenz setzt bei Vollwirksamkeit voraus, daß die kapitalistischen Käufer sich beliebig anderen, günstigeren Lieferquellen zuzuwenden vermögen, um übertriebene Ansprüche der Vorratsbesitzer und Verkäufer hinfällig zu machen. Gerade hier schneidet jedoch der Krieg mit seinen fast lückenlosen Zufuhrsperren wichtige frühere Lieferquellen ab. Er schwächt die Position der Käufer ebensosehr, wie er die Stellung der Vorratshalter monopolistisch kräftigt. Wo früher noch leidliche kapitalistische Gleichheit zwischen dem Angebot und der Nachfrage vorhanden war, bricht sie unter den völlig veränderten Voraussetzungen des Krieges weit klaffend auseinander. Der Staat, die allgemeine öffentliche Gewalt, wird gleichfalls angerufen, um der Verbrauchsinteressen der unentbehrlichen, für das gesamte Wirtschaftsleben mehr als alles andere grundlegenden Produktion willen.

In Deutschland war bisher der bezeichnendste Eingriff in dieser Richtung die Bundesratsverordnung vom 10. Dezember über die Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn (Reichsgesetzblatt Nr. 110). Besonders beim Kupfer, nach dem Eisen dem wichtigsten modernen Metallrohstoff, bedeutet der Krieg eine große Schwächung der Verbraucher, obwohl letztere in diesem Falle vielfach als großindustrielle Betriebsleiter, sogar als Großindustrielle allerersten Ranges, vor allem innerhalb der Elektroindustrien, sich darstellen. Nach der Reichs-

Soziales.

Ein Siebzigjähriger.

Am 18. Dezember ist Professor Lujo Brentano 70 Jahre alt geworden. Die bürgerliche Welt kennt ihn als den Gelehrten, der sein Leben lang einen zähen Kampf für den Liberalismus in der Wissenschaft, für Freihandel, für Koalitionsfreiheit und für Lehrfreiheit geführt hat. Aber auch der deutschen Arbeiterschaft ist Brentano nicht unbekannt geblieben. Sein Buch über die „Arbeitergilden der Gegenwart“ hat ihr vor 44 Jahren die erste umfassende Kenntnis von dem englischen Gewerkschaftswesen vermittelt und unvergessen bleibt ihr auch Brentanos unerschrockener Kampf gegen den Ansturm aller reaktionären Mächte auf das Koalitions- und Streikrecht, sowohl in den Tagen der Zuchthausvorlage als auch in der letzten Zeit vor dem „Burgfrieden“. Möge dem alten Kämpen die Genugtuung am Abend seines Lebens beschieden sein, daß keine Hand mehr an die Grundrechte der Arbeiterklasse zu rühren wagt.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der „Grundstein“ teilt mit, daß die Petition des Bauarbeiterverbandes betreffend Arbeitslosenfürsorge durch das Reich vom Reichstage dem Reichskanzler zur Erwägung überwiesen wurde.

Nach einem Bericht des internationalen Buchdruckersekretariats im „Korrespondent“ waren insgesamt 18 Organisationen im Jahre 1913 dem Sekretariat angeschlossen. Am Jahresschluß trat der Holländische Buchdruckerbund mit 4431 Mitgliedern bei, so daß die Zahl der angeschlossenen Mitglieder 128 920 betrug. Ueber die Vermögensverhältnisse berichteten 15 Verbände mit einem Gesamtvermögen von 21 004 590 Fr. Pro Kopf hatten der Schweizerische Typographenbund das größte Vermögen mit 305,66 Fr., die Dänen mit 251,25 Fr., die Kroaten mit 250,53 Fr., die Ungarn mit 209,05 Fr., die Deutschen mit 193,32 Fr. usw. Die Gesamteinnahmen beliefen sich in den 19 Organisationen auf 9 893 020 Fr. und die Ausgaben auf 8 767 314 Fr. Für Arbeitslosenfürsorge verausgabten 15 Verbände 2 928 198 Fr., für Streiks 8 Verbände 199 872 Fr.

Der aus Anlaß des Weltkrieges neu belebten sprachlichen Verdeutschungsseuche tritt die „Friseurgehilfen-Zeitung“ in einem typischen Fall entgegen. Unter den Friseuren Berlins sei eine Erregung entstanden, als sie durch Polizeibeamten ersucht wurden, die fremdsprachigen Aufschriften zu beseitigen. Die Innung wandte sich an das Polizeipräsidium und erhielt dort den Bescheid, daß eine solche Polizeiverordnung nicht besteht, daß aber die Führung fremdsprachlicher Geschäftsbezeichnungen einen gewissen Mangel an Nationalbewußtsein darstelle. Auch das Wort „Friseur“ könne durch „Haarkünstler“ ersetzt werden. Dazu bemerkt die „Friseurgehilfen-Zeitung“:

„Warum und weshalb? Dafür liegt unseres Erachtens nicht die geringste Veranlassung vor. Friseur ist längst ein deutsches Wort geworden. Im Auslande kommt es nirgends vor, außer in den skandinavischen Ländern als Frisör. Dabei ist Friseur ein recht praktisches Wort, indem es kurz und bündig, für jedermann verständlich, ein Gewerbe bezeichnet, das sich aus drei verschiedenen Gewerben herausgebildet hat. . . Der Barbier ist nicht nur Barbier, der „Haarkünstler“ nicht bloß „Haarkünstler“. In der Blütezeit der künstlerischen Haararbeiten bezeichneten sich die Verfertiger von Armbändern, Broschen, Bildern, Halsketten und Uhrketten als Haarkünstler. Solche Spezialisten kennen wir heute nicht mehr. Die Anfertigung von Haararbeiten auf Lager, die Haarkonfektion, wird von Haarhandlungen besorgt. Die Herstellung von Haararbeiten auf Bestellung ist ein Nebenzweig des Friseurgewerbes.

Manchen unserer besseren Berufsgenossen würde der Künstler zweifellos stark imponieren. Aber das Haar vom „Haarkünstler“ mögen sie in der Suppe denn doch nicht leiden. Ist denn aber der „Friseur“ weniger deutsch als die „Polizei“ und das „Militär“ und viele andere ursprünglich fremde Bezeichnungen? Im deutschen Sprachgebrauch hat der Friseur sich längst Bürgerrecht erworben.“

Die Wochenstatistik des Holzarbeiterverbandes am 28. November erstreckt sich auf 162 473 Mitglieder, von denen 46 508 = 28,6 Proz. zum Kriegsdienst eingezogen sind. Arbeitslos waren 19,8 Proz. gegen 20,8 Proz. in der Vorwoche. In Arbeit standen 88 144 = 77,0 Proz., davon 39 339 mit voller Arbeitszeit.

Von den Mitgliedern des Hutmacherverbandes waren am 2. Dezember 5435 in Arbeit, 3877 arbeitslos und 300 erwerbsunfähig. Die Zahl der Einberufenen veränderte sich nicht.

Einen schweren Verlust erlitt der Metallarbeiterverband durch den am 14. d. M. eingetretenen Tod seines Vorstandssekretärs Karl Massatsch. Von Beruf Former wurde Massatsch im Jahre 1900 in den Verbandsvorstand gewählt, dem er seitdem seine Kräfte gewidmet hat. Massatsch hat in den Kreisen der deutschen Gewerkschaften viele Freunde sich zu erwerben verstanden, die mit seinen Berufs- und Vorstandskollegen um ihn trauern.

Eine Urabstimmung im Kürschnerverbande ergab Zweidrittel Mehrheit für die Beibehaltung der außerordentlichen Arbeitslosenunterstützung. Der ausgeschriebene Extrabeitrag wurde mit dem 12. Dezember aufgehoben.

Die Erhebung des Extrabeitrages zur außerordentlichen Unterstützung der durch den Krieg in Mitleidenschaft gezogenen Mitglieder wurde am 5. Dezember im Sattler- und Portefeuillerverbande eingestellt.

Der Töpferverband hatte in der Woche zum 5. Dezember 960 arbeitslose Mitglieder gegen 976 in der Woche vorher.

Eine Petition des Lithographenverbandes an die Reichsregierung.

In der zweiten Kriegssitzung des Reichstages am 2. Dezember wurden eine Reihe eingegangener Petitionen dem Reichskanzler zur Berücksichtigung überwiesen. Darunter befindet sich auch eine vom Gehilfenverband der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe (Deutscher Senefelderbund), welcher die Reichsregierung ersucht, für die Bereitstellung von Mitteln Sorge zu tragen, die den finanzschwachen Gemeinden ermöglichen, auch ihrerseits die Unterstützung der Arbeitslosen zur Durchführung zu bringen. Begründend wird ausgeführt, daß wie alle Gewerkschaften der Verband von jeher die Unterstützung der Arbeitslosen als eine seiner vornehmsten Aufgaben betrachtet und seit seinem Bestehen allein für Arbeitslosenunterstützung

statistik (bis 1912) und nach dem Berliner Handelskammerbericht (für 1913) betrug unsere Eigengewinnung und unser Gesamtverbrauch beim Kupfer:

	Deutschlands Gewinnung	Verbrauch
	Tonnen (zu 1000 Kilo)	
1908 . . .	30 001	181 716
1909 . . .	31 181	181 426
1910 . . .	34 926	211 443
1911 . . .	37 455	223 741
1912 . . .	45 465	241 382
1913 . . .	(31 000)*)	252 350

Die Zufuhr von außen ist hier also die wesentlichste Voraussetzung der normalen Marktversorgung. Weitaus am stärksten sind hieran die Vereinigten Staaten beteiligt (Einfuhr von Rohkupfer nach Deutschland 1913 225 392 Tonnen, davon aus den Vereinigten Staaten 197 353 Tonnen), also zwar ein neutrales Land, das jedoch wegen seines Mangels an Schiffen selbst dann nicht liefern könnte, wenn Kupfer nicht, wie tatsächlich geschehen, wegen der Verwendung für Munitionszwecke als Kriegskonterbande seitens Englands behandelt würde. Die vollständige Einfuhrstockung seit dem Kriege hat selbstverständlich Haussebewegungen und Ringbildungen Tür und Tor geöffnet, so daß Kupfer, das vor dem Krieg kaum über 125 bis 128 Mk. pro 100 Kilogramm stand, schon im November 220 Mk. brachte, während in demselben Zeitraum Aluminium sogar von 160 auf 500 Mk. stieg, Antimon von 45 auf 200 Mk., Nickel von 325 auf 600 Mk. Ueber die allerletzten Wochen sind schwer zuverlässige Angaben zu machen, weil seit Fortfall der amtlichen Notierungen jede Marktkontrolle fehlte; zweifellos ist nur, daß die im ungeregelten Handel bewilligten Preise nochmals die Vormonatspreise beträchtlich überschritten. Die Bundesratshöchstpreise bringen deshalb scharfe Korrekturen nach unten, denn sie lauten in den Hauptfestsetzungen (immer für 100 Kilo):

für Kupfer

neues Raffinatkupfer mit mindestens 99,7 vom Hundert Kupfergehalt und für neues Elektrolytkupfer 200 Mk.;

neues Raffinatkupfer mit mindestens 99,3 vom Hundert Kupfergehalt, für schweres Altkupfer und schwere Kupferabfälle 185 Mk.;

alles übrige Altkupfer,* insbesondere Kesselkupfer, Leichtkupfer und Kupferspäne 170 Mk.

für Messing (alt und Abfälle)

reine Patronenmessingabfälle mit mindestens 72 vom Hundert Kupfergehalt und für Tombakabfälle 145 Mk.;

altes Messing und Messingabfälle mit mindestens 60 vom Hundert Kupfergehalt und für Hülsen abgeschossener Messingpatronen 130 Mk.;

alles sonstige alte Messing, für Späne und für Messingabfälle mit weniger als 60 vom Hundert Kupfergehalt 100 Mk.

für Aluminium

Hüttenaluminium 325 Mk.;

ungeschmolzenes Aluminium, alte Aluminiumlegierungen, Abfälle von Aluminiumstangen und Aluminiumblechen mit mindestens 92 vom Hundert Aluminiumgehalt 305 Mk.;

alles sonstige Aluminium, insbesondere Abfälle mit weniger als 92 vom Hundert Aluminiumgehalt und Aluminiumspäne 280 Mk.

für Nickel jeder Art 450 Mk.

für Antimon

Antimon Regulus 150 Mk.;

Antimon Crudum 60 Mk.

für Zinn jeder Art 475 Mk.

für Rotguß und alte Bronze, je nach dem Gesamtgehalt an Kupfer und Zinn, 150 bis 175 Mk.

Auch für weitere Erzeugnisse aus diesen Metallen kann der Reichskanzler, unter Berücksichtigung der angeführten, vom Bundesrat bestimmten Grundlage, Höchstpreise festsetzen. Der Besitzer der erwähnten Metalle und Metallmischungen ist nach § 11 „verpflichtet, sie der zuständigen Behörde auf ihre Aufforderung zu überlassen. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgiltig festgesetzt". Auch der Report (Zins- und Lagerungszuschlag) für spätere Monate fehlt hier, während er beim Getreide bekanntlich auf 3 Mk. pro Monat festgesetzt wurde, um die Umsätze im Anfang zurückzuhalten und um so mehr auf die spätere, getreidebedürftigere Zeit zu konzentrieren. Der Konsum, wenn er der Produktion dient, wird, wie man sieht, in vieler Beziehung wesentlich anders behandelt wie der Konsum für individuelle Lebenszwecke. Aber trotz einiger energischerer Grundzüge wird man auch dieser Regelung nachsagen müssen, daß sie abermals reichlich spät kommt und früher viel leichter und durchgreifender zu verwirklichen gewesen wäre.

Nach der Annahme verschiedener Blätter würde der Staat auch, rascher als erwartet, in die Lage geraten, sich mit dem Kohlensyndikat beschäftigen zu müssen. Die jüngsten Mitteilungen über die Verschärfung der inneren Gegensätze bei den Erneuerungsverhandlungen scheinen jedoch übertrieben; und daß die schwächeren Mitglieder, nämlich die reinen Kohlenzechen, auf dem Sprunge sein sollten, den Staat gegen die Verteuerungspolitik der Stärkeren, der gemischten Werke, anzurufen, ist vollends kaum glaublich. Eher könnte man vermuten: draußen die Konsumenten würden sich gegen die neuesten Richtpreisregelungen des Beirats vom 11. Dezember auflehnen, nach denen zwar die Koks um durchschnittlich 1,50 Mk. für die Tonne ermäßigt, dagegen die Kohlen und Briketts um durchschnittlich 2 Mk. für die Tonne erhöht werden sollen. Denn die Hauptkonsumenten beim Syndikatsabsatz sind ganz überwiegend wiederum kapitalistische Produktionsbetriebe. Während im Jahre 1912 der Hausbedarf nur 12,35 Proz. des Absatzes ausmachte, beanspruchten allein die Metallindustrien 42,58 Proz., die Eisen- und Straßenbahnen weitere 10,87 Proz., die Gewinnung von Steinkohlen und Koks und die Brikettherstellung 7 Proz., die Schiffahrt 5,91 Proz., die Industrie der Steine und Erden 4,38 Proz., die Gasanstalten 3,33 Proz., die chemische Industrie 3,03 Prozent, die Webstoff-, Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe 2,82 Proz., die elektrische Industrie 1,58 Prozent, die Papierindustrie und die polygraphischen Gewerbe 1,32 Proz. und so fort. Aus diesen Kreisen müßte man deshalb den Hauptwiderstand erwarten; aber auch hier fällt in Betracht, daß die Beiratsbeschlüsse erst vom nächsten 1. April ab in Kraft treten sollen.

Berlin, 15. Dezember 1914. **Max Schippel.**

*) Die Gewinnungsziffern der Reichsstatistik und der Handelskammer sind offenbar nicht zu vergleichen, vielleicht weil die Handelskammer die Gewinnung aus fremden Kupfererzen (Einfuhr 1913 27 595 Tonnen) und fremden kupferhaltigen Waren (Bruch und Abfälle, Messing usw.) beiseite läßt. Die Verbrauchsziffern stimmen annähernd überein.

1 553 316 Mk. ausgezahlt habe. Der Krieg habe den Verband in einer finanziell ungünstigen Lage überrascht. Das Lithographie- und Steindruckgewerbe ist seit vielen Jahren im Niedergang begriffen. Durch die letzten Handelsverträge ist die Ausfuhr nach Amerika, Rußland, Frankreich, Italien und anderen Ländern immer geringer geworden; der Export nach den Vereinigten Staaten von Amerika hat sich z. B. um ¾ seines Wertes verringert. Dazu kam noch ein wesentlicher Rückgang des Absatzes in Ansichtskarten im Inlande. — Fast seit einem Jahrzehnt mußte der Verband große Summen für die Unterstützung seiner arbeitslosen Mitglieder aufbringen. Die wirtschaftlichen Krisen der Jahre 1902, 1908 und 1912 steigerten diese Ausgaben derartig, daß nur durch Extrabeiträge die dadurch entstandenen Verpflichtungen gedeckt werden konnten. Auch hier trat die Erfahrung in Erscheinung, daß jede Periode größerer Arbeitslosigkeit die Krankenkassen lebhafter in Anspruch nimmt. Fast zwei Jahre hindurch mußte der Verband pro Quartal 20 000 Mk. zur Sanierung seiner Krankenkassenabteilung hinzuzahlen. Diese enorme Anspannung ließ zwar durch die bessere Geschäftskonjunktur etwas nach, aber der Rückgang des Berufes blieb unaufhaltsam und ließ ständig eine große Anzahl Mitglieder ohne Beschäftigung. Nur allein an Arbeitslosenunterstützung zahlte der Verband im Jahre 1906: 80 013 Mark aus, 1907: 95 350 Mk., 1908: 166 103 Mk., 1909: 177 073 Mk., 1910: 158 150 Mk., 1911: 127 524 Mk. und im Jahre 1912: 142 337 Mk. — Die Mitgliederzahl hielt sich in diesen Jahren fast gleich. Sie betrug rund 16 000, damit umfaßt der Verband 85 Proz. der in den angeschlossenen Berufen beschäftigten Gehilfen. — Gleich zu Beginn des Krieges sah sich der Verband gezwungen, alle Unterstützungseinrichtungen bedeutend zu kürzen, zum Teil ganz zu streichen, nur um die in der jetzigen Zeit wichtigste Unterstützung — die Unterstützung der Arbeitslosen — durchführen zu können. Doch auch diese mußte ermäßigt werden, wenn nicht in wenigen Wochen die Mittel völlig aufgebraucht sein sollten. Statt der statutgemäßen Sätze von 9, 12 und 15 Mk. pro Woche, je nach der Beitragszahlung, wurden die Leistungen auf 3 Mk. für Ledige und 5 Mk. für Verheiratete herabgesetzt. Trotz dieser bedeutenden Kürzungen stiegen die Ausgaben enorm an. Allein in dem Zeitraum vom 1. August bis 7. November sind 221 234 Mk. für diese Notstandsunterstützungen ausgezahlt worden. Das ist in einem Quartal bei weitem mehr als sonst in einem Jahre. Aber die Steigerung der Arbeitslosenzahl ist auch eine ungeheuer große. Wenn vor Beginn des Krieges mit einem durchschnittlichen Arbeitslosenstand im Verband von 600 gerechnet wurde, so schnellte diese Zahl bei Kriegsausbruch auf 7713 in die Höhe. Diese Zahl ist erfreulicherweise gesunken bis auf 3037 am 1. November, wobei allerdings betont werden muß, daß die Verringerung der Arbeitslosigkeit zum größten Teil dem Umstand zuzuschreiben ist, daß viele Arbeitslose in anderen Erwerbszweigen Unterkunft gefunden haben. Mit dem 7. November sah sich der Verband gezwungen, auch die bisherigen Unterstützungssätze in der Weise zu beschränken, daß in den Städten, in denen eine Arbeitslosenunterstützung durch die Gemeinde gezahlt wird, die Verbandsunterstützung eingestellt wurde. Trotzdem bleiben noch 1200 Mitglieder übrig, die außer dem Verband von keiner Seite eine Unterstützung erhalten. Denn es gibt noch eine große Anzahl Gemeinden, die noch keine Arbeitslosenunterstützung gewähren. Der Verband habe sofort bei Kriegsausbruch die außerordentliche Wichtigkeit der Unterstützung der Arbeitslosen erkannt und alles getan, die äußerste Sorge von den Arbeitslosen fernzuhalten. Da aber die Mittel jetzt erschöpft seien, müsse nunmehr die Sorge für die Arbeitslosen den Gemeinden überlassen werden. Deshalb ersucht der Verband die Reichsregierung, daß denjenigen Gemeinden, die nicht aus eigenen Mitteln die Unterstützung ihrer Arbeitslosen durchführen können, aus Reichsmitteln die dazu erforderlichen Summen zur Verfügung gestellt werden.

Polizei, Justiz.

Vereinsgesetzliches.

Die Polizeiverwaltung in Gladbeck i. W. hatte unter dem 29. Mai cr. von dem Leiter der Zahlstelle des Bergarbeiterverbandes in Brauck bei Gladbeck eine Satzungsausfertigung sowie ein Mitgliederverzeichnis der Zahlstelle Brauck des Verbandes der Bergarbeiter eingefordert, um die Feststellung zu ermöglichen, ob die Zahlstelle eine geschlossene Vereinigung bildet. Nachdem die gegen diese Anordnung eingelegten Beschwerden zurückgewiesen waren, wurde Klage beim Oberverwaltungsgericht vom Bergarbeiterverband erhoben und eingehend begründet. Die Klage hat sich jetzt dadurch erledigt, daß die Polizeiverwaltung in Gladbeck ihre Verfügung zurückgenommen hat.

Mitteilungen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 52 des „Corr.-Bl." werden die **Inhaltsverzeichnisse** für den Jahrgang 1914 und Anlagenband beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 32 Seiten.

Verzeichnis neuer Bücher und Schriften.

Publikationen von Handelskammern.

Halberstadt. Jahresbericht 1913/14. 70 S.

Sozialpolitische Literatur.

Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung. Von Dr. K. Grünberg. 5. Jahrg. 1. und 2. Heft. Verlag von C. L. Hirschfeld, Leipzig.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 39. Bd. 1. Heft. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

R. Calwer. Das Wirtschaftsjahr 1910. Zweiter Teil: Jahrbuch der Weltwirtschaft 1910. 407 S. Verlag von Gustav Fischer, Jena.

Dr. Br. Stein. Die Kontrolle der Rechnungslegung in der Privatwirtschaft. 110 S. 2,20 Mk. Selbstverlag des Verfassers, Leipzig, Löhrstraße 16.

Literatur über Gesundheitspflege.

Prof. Dr. Sommerfeld. Merkbüchlein zur Bekämpfung der Tuberkulose. 16 S. Verlag von Alb. Sayffaerth, Berlin-Schöneberg.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Nr. 52. 24. Jahrgang. Berlin, den 26. Dezember 1914.

Correspondenzblatt
der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Die Arbeitslosenfürsorge der Gemeinden	661
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften	668
Polizei, Justiz. Aufgehobene Verbote gegen Gewerkschaftsblätter	668
Mitteilungen. An die Leser des Correspondenzblattes. — Für die Verbandsexpeditionen	668

Hierzu: **Inhaltsverzeichnis für Correspondenzblatt und Anhang 1914.**

Die Arbeitslosenfürsorge der Gemeinden.

In den Kriegswochen ist vielfach Verständnis für soziale Notwendigkeiten in Kreisen erweckt worden, die manchen volkswirtschaftlichen Problemen völlig verständnislos gegenüberstanden. Seit Jahren drängt die Arbeiterschaft auf die Durchführung der Arbeitslosenfürsorge, ohne einen nennenswerten Erfolg erzielen zu können. Das Reich wies die Lösung der Aufgabe den Bundesstaaten, diese wiesen sie den Gemeinden zu, die hinwiederum erklärten, die Arbeitslosenfürsorge kann nur durch das Reich erfolgen.

Nun ist in wenigen Wochen durchgeführt worden, was man jahrelang als undurchführbar abgewiesen hat. Es ist Arbeitslosenfürsorge durch Gemeinden unter Beihilfe der Bundesstaaten und des Reichs geschaffen. Ob dieses in ausreichendem Maße geschehen, ob die Art und Einrichtung dieser Fürsorge den zu stellenden berechtigten Anforderungen der Arbeiterklasse allgemein entsprechen, wird das Folgende ergeben.

Im August d. J. hat der Staatssekretär des Innern durch die Bundesstaaten den Gemeinden empfehlen lassen, Arbeitslosenfürsorge zu treffen und bei der für diesen Zweck zu schaffenden Organisation die Mitwirkung der Gewerkschaften herbeizuführen. Diese Empfehlung ist, wenigstens bis Mitte Dezember, nach den Berichten der Gewerkschaftskartelle nicht in genügendem Maße beachtet worden.

Die Umfrage bei den Gewerkschaftskartellen erfolgte Ende September. Die Berichte liefen Ende Oktober, zum großen Teil erst Ende November von den Kartellen ein. Wenn auch alle mittlerweile eingetretenen Aenderungen, von denen wir Kenntnis erhielten, berücksichtigt worden sind, so ist es doch möglich, daß die Angaben in den Tabellen der Vollständigkeit entbehren, weil wohl nicht in allen Fällen über Abänderungen und Ergänzungen in der Arbeitslosenfürsorge von den Gewerkschaftskartellen berichtet worden ist. Eine im Anfang des nächsten Jahres zu veranstaltende neue Erhebung wird jedenfalls lückenloseres Material bieten.

So anerkennenswert es ist, daß verschiedene Gemeinden, zum Teil bereits in den ersten Kriegswochen, Fürsorge für die Arbeitslosen getroffen haben, so bedauerlich ist es, daß auch heute noch zahlreiche Gemeinden nicht das Geringste auf diesem Gebiete taten. Es gibt in Deutschland 3740 Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern; davon 2441 mit 2—5000, 1028 mit 5—20 000, 223 mit 20—100 000 und 48 mit über 100 000 Einwohnern. Die meisten der Gemeinden mit 2—5000 Einwohnern dürften in Industrie und Handwerk tätige Arbeiterschaft haben, die unmittelbar unter der Wirkung des Krieges leidet. Die Umfrage betreffend Arbeitslosenfürsorge erging an 800 Gewerkschaftskartelle. Von diesen wurden Angaben für 612 Gemeinden gemacht. Nach den Berichten ist nur in 301 dieser Gemeinden in irgendeiner Form etwas für die Arbeitslosen getan. Auch das Geringste, was nach dieser Richtung hin geschehen ist, wurde in unseren Tabellen verzeichnet, sei es auch nur die gelegentliche Gewährung von Naturalien, selbst wenn die Mittel hierfür aus Sammlungen oder von Privatpersonen kamen. Für 126 Gemeinden wird berichtet, daß keine oder nur sehr wenige Arbeitslose vorhanden sind. Es sind dies Orte, in denen die Industrie fast ausschließlich Kriegsmaterial herstellt, oder Grenzorte, in denen die männliche Bevölkerung bei Schanzarbeiten tätig ist. In letzteren Orten gibt es aber vielfach eine größere Zahl weiblicher Arbeitsloser, welche der Fürsorge dringend bedürfen.

Von den 301 Gemeinden gewähren 106 den Arbeitslosen nur gelegentlich eine Barunterstützung oder einen Mietzuschuß oder Naturalien. Unter diesen befinden sich 4 Großstädte und 3 Vorortsgemeinden. In den Tabellen sind die Vorortsgemeinden, sofern sie ein Wirtschaftsgebiet mit den Großstädten bilden und ihre Arbeiterbevölkerung vornehmlich in der Stadt tätig ist, den Großstädten zugezählt. Die Großstädte, welche diese primitivste Form der Arbeitslosenfürsorge, die sich nicht viel von der Armenfürsorge unterscheidet, eingeführt haben, sind Bremen, Breslau, Erfurt und Stettin. Als Vorortgemeinde ist auch Linden bei Hannover mit 58 000 Einwohnern gezählt. Immerhin ist es ein Versuch, den Arbeitslosen zu helfen, wogegen andere Großstädte, Aachen, Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Kiel, Königsberg i. Pr. und Magdeburg nicht einmal diesen gemacht haben. Von Städten mit 50—100 000 Einwohnern, die nur gelegentliche Unterstützung, Mietzuschüsse oder Naturalien gewähren, sind zu nennen Harburg a. E., Ulm, Zwickau, von solchen mit 25—50 000 Einwohnern Eickel i. W., Eisenach, Forst i. L., Konstanz, Minden i. W.,

Naumburg a. S., Schweidnitz, Wanne, Weißenfels und Zittau.

Den Wert solcher Beihilfen wollen wir durchaus nicht herabmindern. Es kann unter Umständen den Arbeitslosen mit der Lieferung von Naturalien mehr gedient sein, als mit einer Barunterstützung, wenn auch die letztere nicht ganz fortfallen darf. Aber wenn diese Art der Fürsorge ganz willkürlich erfolgt, ohne daß dem Empfänger eine bestimmte Werthöhe für das Gelieferte gewährleistet ist, so kann man sie nicht als ausreichende Arbeitslosenfürsorge ansehen. Diese ist nur dort gegeben, wo den Bedürftigen die Garantie geboten wird für eine die dringendste Not behebende Summe, gleichviel, ob diese in bar oder zum Teil in Naturalien verabfolgt wird.

Von Orten mit 50—100 000 Einwohnern, die keinerlei Arbeitslosenfürsorge getroffen haben, seien hier noch genannt: Bromberg, Elbing, Flensburg, Hildesheim, Oberhausen, Pforzheim und Schwerin i. M. Nun ist die Größe des Ortes schließlich nicht entscheidend dafür, daß die Zahl der Hilfsbedürftigen eine besondere Einrichtung für deren Unterstützung notwendig machte, wenn auch allgemein bekannt ist, daß in Städten mit über 50 000 Einwohnern stets Notleidende vorhanden sind. Fest steht aber andererseits, daß in zahlreichen kleinen Orten, deren Industrie fast ausschließlich für den Export arbeitet, wo nur die Fabrikation von Glas-, Porzellan- oder Spielwaren erfolgt, infolge des Krieges die größte Not bei der Arbeiterbevölkerung eingetreten ist, die nur zum Teil durch die von den Gewerkschaften gezahlten Unterstützungen gemildert wird. In diesen Orten, wie in Eisfeld, Frankenhausen, Gräfenroda, Ilmenau, Kahla, Kelbra, Kronach, Lauscha, Mitterteich, Ohrdruf, Roda, Rottenbach, Ruhla, Selb, Steinach, Themar, Tirschenreuth, Triptis, Waldsassen, Waltershausen und Wunsiedel ist nach den uns zugegangenen Berichten bisher keine Fürsorge für die Arbeitslosen getroffen. Die Gemeinden sind zum Teil zu arm, um eine solche durchführen zu können. Sie muß hier aber durchgeführt werden, und dies wird geschehen können, nachdem das Reich und einzelne Bundesstaaten Mittel für diesen Zweck zur Verfügung gestellt haben.

In 186 Gemeinden ist Arbeitslosenunterstützung nach bestimmten Sätzen eingeführt, in 9 weiteren Gemeinden war dies bei Abschluß des Berichtes in Aussicht genommen. Die Unterstützungseinrichtungen und die Höhe der Unterstützung sind in den Gemeinden so verschiedenartig, daß man jeden Ort für sich behandeln müßte, wenn ein annähernd klares Bild gegeben werden soll. Da dies zu weit führen würde, müssen wir uns mit einem allgemeinen Ueberblick begnügen. In der ersten Tabelle sind alle Gemeinden verzeichnet, die irgendwelche Schritte bezüglich der Arbeitslosenfürsorge unternommen haben. Angaben über die Art der Organisation, die Mitwirkung der Gewerkschaften und die Kontrolle der Arbeitslosen konnten aus dem angeführten Grunde hier nicht gemacht werden. Es sind nur die Unterstützungssätze für Ehepaare, für Kinder und Ledige, sowie eventuelle Höchstsätze der Unterstützung angegeben, wie auch die sonstigen Leistungen, als Mietzuschuß und Lieferung von Naturalien. Die zweite Tabelle bringt über die Unterstützungssätze und Höchstsätze eine allgemeine Uebersicht. Vielfach zahlen die Gemeinden nicht Wochen-, sondern Monatsbeträge an die Unterstützungsbedürftigen. Die Umrechnung der für den Monat festgesetzten Unterstützung in eine solche für die Woche führte zu Pfennigbeträgen, wie sie in der ersten Tabelle vielfach zu finden sind und nur in dieser Umrechnung ihre Erklärung finden.

Nach den Feststellungen in der zweiten Tabelle werden den Arbeitslosen in 10 Orten weniger als 3 Mk. pro Woche an Unterstützung gewährt. Unter diesen Orten befindet sich auch Gotha mit fast 40 000 Einwohnern. Hier müssen sich die Arbeitslosen mit einer Unterstützung von 2,75 Mk. pro Woche begnügen. Allgemein sollte man annehmen, daß eine Mark pro Tag bzw. 6 Mk. pro Woche der Mindestsatz sein sollte, der den Arbeitslosen geboten wird. Jedoch finden wir 61 Gemeinden, die weniger als 6 Mk. pro Woche den arbeitslosen Familienvätern zahlen. Darunter sind 10 Großstädte bzw. Vorortgemeinden der Großstädte, 7 Gemeinden mit 50 000 bis 100 000, 11 mit 25—50 000, 19 mit 10—25 000, 12 mit 2—10 000 und 2 unter 2000 Einwohnern. Nur der Umstand, daß in den Großstädten mit so niedrigen Unterstützungssätzen die Arbeitslosen zum Teil anderweitig Unterstützung erhalten, kann als Entschuldigung dienen. In Berlin zum Beispiel gewährt die Landesversicherungsanstalt zu den 4 Mk., die Verheirateten und Ledigen gezahlt werden, zu denen, wenn Kinder zu ernähren sind, noch eine Mark pro Woche hinzukommt, Zuschüsse. Diese sind aber nicht fest bestimmt, sondern werden im Einzelfall nach Belieben von den leitenden Beamten festgesetzt. Zu dem Höchstsatze von 5 Mk. pro Woche zahlt die Stadt Berlin dann noch Mietzuschuß. Ferner erhalten die Arbeitslosen durch private Organisationen, denen die Stadt zum Teil Zuschüsse gewährt, im Bedürftigkeitsfalle Naturalien geliefert. In den meisten Großstädten und deren Vorortgemeinden werden höhere Unterstützungen gewährt. Der höchste Satz, der in einer Großstadt gezahlt wird, ist mit 11 Mk pro Woche bemessen. Solche und noch höhere Sätze finden wir jedoch auch in kleineren Gemeinden. In fünf Gemeinden sind keine Unterstützungssätze festgelegt, sondern es ist bestimmt worden, daß die Arbeitslosen zu der Unterstützung, die ihnen die gewerkschaftliche Organisation zahlt, 50 respektive 70 Proz. Zuschuß erhalten. Die Unorganisierten erhalten weniger. In Freiburg i. B. zum Beispiel wurden ihnen 70 Pf. und 10 Pf. für jedes Kind bis zusammen höchstens 1 Mk. pro Tag gezahlt.

Die Zuschläge, die für Kinder den Arbeitslosen gezahlt werden, sind ebenso verschiedenartig, wie die Unterstützungssätze für Erwachsene. Oftmals werden, wie in Berlin, auch bei niedrigen Sätzen solche Zuschläge nicht gewährt. Andererseits sind sie auch bei anerkennenswert hohen Sätzen eingeführt. In 141 Gemeinden, darunter 13 Großstädte und deren Vorortgemeinden, werden solche Zuschläge nicht gezahlt. Unter einer Mark pro Woche gewähren 28, 1 Mk. 28, 1 bis 2 Mk. 75 und über 2 Mk 29 Gemeinden. Höchstsätze sind in 85 Gemeinden für den Unterstützungsbezug festgesetzt. Sie differieren zwischen 2,44 Mk. und 21 Mk. pro Woche. Einen Höchstsatz von über 12 Mk. pro Woche haben nur 25 Gemeinden. 13 Großstädte sahen in weniger als 10 Mk. pro Woche die Höchstgrenze für die Unterstützung als ausreichend an. Dagegen finden wir kleinere Gemeinden, die ein weit höheres Existenzminimum als selbstverständlich anerkennen. Die Stadt Eberswalde (25 000 Einwohner) rechnet die von Gewerkschaften gezahlte Unterstützung zur Hälfte an. Sie hat folgende Höchstsätze bestimmt:

	Städtische Unterstützung	Gewerkschaftl. Unterstützung	Höchstsatz
	Mk.	Mk.	Mk.
Ledige	5,60	8,40	14,—
Ehepaare	8,40	9,10	17,50
„ mit 1 Kind	10,50	8,75	19,25
„ „ 2 Kindern	12,60	8,40	21,—
„ „ 3 „	14,70	8,05	22,75
„ „ 4 „	16,80	7,70	24,50
„ „ 5 u. mehr Kind.	18,90	7,85	26,75

Werden infolge höherer Unterstützung seitens der Gewerkschaft diese Höchstsätze überschritten, so wird die von der Gemeinde zu zahlende Summe entsprechend gekürzt.

Als Gegenstück von Eberswalde mit seinen Sätzen für Barunterstützung kann München dienen. Hier gilt das Folgende:

Ledige pro Woche:	**Barunterstützung**	1,—	Mk.
	$3^1/_2$ l Milch	0,70	„
	7 Portionen Essen	1,40	„
	$3^1/_2$ Pfd. Brot	0,70	„
	zusammen	3,80	Mk.
Ein Ehepaar pro Woche:	**Barunterstützung**	2,—	Mk.
	$3^1/_2$ l Milch	0,70	„
	14 Portionen Essen	2,80	„
	7 Pfd. Brot	1,40	„
	zusammen	6,90	Mk.

Für jedes Kind unter 14 Jahren werden pro Woche 1 Mk. und 3½ Liter Milch mehr gewährt. Ferner zahlt die Stadt vom 1. Januar 1915 ab Mietzuschüsse von 5—10 Mk. pro Monat und auf Antrag auch die Beiträge für die Krankenversicherung.

Diese beiden Beispiele zeigen, wie verschiedenartig die von den Gemeinden für die Arbeitslosenunterstützung getroffenen Bestimmungen sind. Es ist versucht worden, in den Tabellen durch Angabe der Unterstützungssätze für Ehegatten und den Höchstsatz der zu gewährenden Unterstützung eine möglichst einheitliche Uebersicht über die Leistungen zu geben, die dem augenblicklichen Zwecke, festzustellen, welche Gemeinden Arbeitslosenfürsorge getroffen haben, genügen dürfte.

Erwähnenswert ist noch, daß die Mittel für die Arbeitslosenunterstützung nicht in allen Fällen aus den Kassen der Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. In 35 Gemeinden werden die Ausgaben durch Sammlungen oder Stiftungen zu decken gesucht und nur dann, wenn die Erträgnisse hieraus nicht genügen, werden Zuschüsse aus den Mitteln der Gemeinden geleistet. In 9 Gemeinden werden die gelegentlichen Barunterstützungen nur durch Sammlungen aufgebracht, und in 24 Gemeinden werden Mietzuschüsse oder Naturalien nur geliefert, wenn durch Sammlungen eingekommene Gelder vorhanden sind. Diese Art der Arbeitslosenfürsorge muß als absolut unzureichend bezeichnet werden. Selbst wenn nach dem Umfange der Arbeitslosigkeit und der Notlage der Arbeiterfamilien die Gewährung von Mietzuschüssen oder Naturalien genügen könnte, darf diese Leistung sich nicht auf so unsichere Quellen stützen, wie es die Sammlungen oder Zuwendungen Privater sind. Ist das Bedürfnis für die Unterstützung vorhanden, so muß seine Befriedigung aus den Mitteln der Gemeinden erfolgen. Wollen Privatpersonen, oder sollen Sammlungen den Gemeinden die Erfüllung ihrer Aufgaben erleichtern, so ist das recht gut. Die Hilfe darf aber auf keinen Fall davon abhängen, daß auf diesem Wege Mittel herbeigeschafft sind.

In den meisten Gemeinden wird die Unterstützung nicht nur Arbeitern, sondern auch den Angehörigen freier Berufe und in Not befindlichen Kleingewerbetreibenden gewährt.

Die Voraussetzung für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung ist in den meisten Fällen gegeben, wenn der Hilfsbedürftige vom 1. Juni 1914 ab in der Gemeinde gewohnt hat. In einigen Orten ist die Frist vom 1. April 1914, in anderen für ein volles Jahr festgesetzt. In Nürnberg trat die Bezugsberechtigung erst nach vierjährigem Aufenthalt am Orte ein, jedoch ist die Aufenthaltsdauer neuerdings auf ein Jahr herabgesetzt worden. Als weitere Voraussetzung gilt in vielen Gemeinden die Annahme von Arbeit. An sich ist dies selbstverständlich, denn nicht durch eine Unterstützung, sondern durch Schaffung von Arbeitsgelegenheit ist dem Arbeitslosen und seiner Familie am besten gedient. Es ist anzuerkennen, daß fast alle Gemeinden den Versuch gemacht haben, Arbeitsgelegenheit durch Notstandsarbeiten zu schaffen. Diese Arbeiten werden, abgesehen von der Fertigstellung von Bauten, durch die verschiedene Berufszweige Beschäftigung finden können, in der Regel nur Erd- und Waldarbeiten sein. Nicht jeder Arbeitslose ist den Anforderungen, welche diese Arbeiten an die Körperkraft stellen, gewachsen. Es wäre unbillig, die Zahlung einer Unterstützung auf jeden Fall zu verweigern, wenn ein Arbeitsloser glaubt, die von ihm geforderten Arbeiten nicht leisten zu können. Es kommen hierbei oft Umstände in Betracht, die nur ein mit den sozialen Verhältnissen völlig vertrauter städtischer Beamter richtig zu würdigen vermag. Wird rein schematisch hierbei verfahren, so fällt jedenfalls das Recht fort, von Böswilligkeit oder Arbeitsscheu zu reden.

Noch unbilliger aber ist es, solche Arbeiten unter Lohnbedingungen ausführen zu lassen, die weit hinter den sonst üblichen zurückstehen. Ueber diese Methode, Arbeitslosenfürsorge zu betreiben, ist uns aus einigen Orten berichtet worden. Für heute wollen wir davon absehen, die Orte zu nennen. Es ist möglich, daß die betreffenden Gemeindeverwaltungen zu der Einsicht gekommen sind, daß der Allgemeinheit am besten gedient wird, wenn die Arbeitsleistung angemessen entlohnt und die Notlage nicht dazu benutzt wird, das Einkommen der Familien durch Herabsetzung der Löhne zu vermindern. Je höher dieses Einkommen, desto sicherer die Möglichkeit, in dieser kritischen Zeit die Volkswirtschaft aufrechterhalten zu können.

Das gleiche gilt von den Versuchen, qualifizierte Berufsarbeiter zur Annahme einer Arbeit zu veranlassen, ohne die tariflich festgesetzten Löhne des betreffenden Gewerbes zu beachten. Dem Arbeitsvermittler darf es nicht überlassen bleiben, zu bestimmen, ob ein angebotener Lohn als ausreichend zu betrachten ist, sondern es dürfen unbedingt nur die Tariflöhne Geltung haben. Daß alle in dieser schweren Zeit Opfer bringen müssen, ist selbstverständlich. Der Unternehmer jedoch, der Arbeiter zu geringeren als den Tariflöhnen zu erhalten sucht, bringt kein Opfer, sondern sucht sich auf Kosten der Arbeiter zu bereichern; diese bringen Opfer. Sie zahlen von ihrem Arbeitsverdienst die Beiträge für die Organisation, die den arbeitslosen Mitgliedern Unterstützung gewährt, zum Teil auch dann, wenn deren Anrecht darauf nach dem Statut nicht mehr besteht. Die Arbeiter, die sich gegen solche Versuche wehren, handeln viel mehr im Interesse des Volkes, als diejenigen, welche diese Versuche machen.

A. Großstädte mit über 100000 Einwohnern nebst Vororten.

Gemeinden	Unterstützungssätze pro Woche für				Gelegentlich einmal	Mietzuschuß	Naturalien
	ein Ehepaar Mk.	ein Kind Mk.	Ledige Mk.	Höchstsatz Mk.			
Barmen	6,65	[1] 1,75	4,55	—	—	—	1
Langerfeld	6,30	[2] 1,75	3,50	12,—	—	—	—
Elberfeld	6,60	[3] 1,70	4,55	—	—	*1	1
Berlin	[4] 4,—	1,—	4,—	5,—	—	1	—
Adlershof	5,—	0,50	4,—	7,—	—	—	—
Bohnsdorf	6,—	—	4,—	—	—	—	—
Cöpenick	7,—	1,—	4,—	9,—	—	—	—
Johannisthal	—	—	—	—	—	1	—
Kaulsdorf	6,60	1,50	2,40	—	—	—	—
Lichtenberg	10,—	1,75	7,—	18,—	—	1	—
Lübars-Waidmannsluft	4,80	1,80	—	—	—	—	—
Mariendorf	[5] 6,—	[5] 0,60	[5] 6,—	9,60	—	—	—
Niederschönh.	6,—	[6] 3,60	6,—	—	—	1	—
Oberschönew.	10,—	1,75	7,—	18,—	—	1	—
Pankow	10,—	1,75	7,—	18,—	—	1	—
Reinickendorf	10,80	3,80	7,—	20,—	—	1	—
Schmargendorf	[7] 6,50	1,50	5,—	—	—	1	—
Steglitz	6,—	1,—	4,50	7,—	—	1	1
Stralau	6,—	[8] 1,75	4,—	—	—	1	—
Tegel	10,—	1,75	7,—	18,—	—	1	—
Tempelhof	5,—	—	4,—	5,—	—	—	—
Treptow	6,—	3,60	6,—	12,—	—	1	—
Charlottenbg.	9,—	[9] 1,50	6,—	—	—	1	—
Neukölln	7,50	1,25	5,—	10,—	—	1	—
Britz	3,60	1,20	—	6,—	—	—	1
Schöneberg	8,—	1,50	[10] 5,50	17,—	—	1	—
Wilmersdorf	6,50	1,50	—	—	1	—	—
Braunschweig	6,23	2,08	4,15	16,15	—	—	—
Bremen *	—	—	—	—	1	—	1
Breslau	—	—	—	—	*1	—	1
Cassel	7,—	1,05	4,90	11,20	—	—	—
Chemnitz*	7,50	2,50	[11] 5,—	15,—	—	—	—
Rottluff	4,20	2,45	4,20	—	—	—	1
Schönau	—	—	—	—	1	—	—
Cöln	9,10	[12] 1,75	4,20	17,—	—	—	*1
Crefeld	7,—	2,—	4,—	—	—	—	—
Dresden	6,—	1,50	[13] 4,20	—	—	—	—
Düsseldorf *	7,20	1,50	[14] 4,20	21,—	—	—	1
Erfurt	—	—	—	—	—	—	[15] 1
Frankfurt a. M.	7,—	1,05	4,90	11,20	—	—	—
Halle a. S.	9,—	1,—	[16] 4,—	—	—	—	—
Hamburg	7,—	—	—	—	*1	—	—
Altona	4,50	1,—	3,—	10,—	—	—	—
Hannover	6,—	0,90	3,—	9,60	—	—	—
Linden	—	—	—	—	1	—	—
Karlsruhe	4,90	0,70	3,50	—	—	—	—
Leipzig	8,50	2,—	5,60	—	—	—	—
Mannheim	4,20	0,60	4,20	6,—	—	—	—
München	[17] 6,90	1,—	[18] 3,80	—	—	1	—
Nürnberg	10,80	1,80	[19] 7,20	—	—	—	—
Plauen	6,—	[20] 1,—	3,—	—	—	1	1
Stettin	—	—	—	—	—	*1	*1
Straßburg i. Els.	4,80	0,60	4,20	9,—	—	—	—
Bischheim	[21] 50%	—	50%	7,—	—	—	—
Schiltigheim	[21] 50%	—	50%	7,—	—	—	—
Illkirch	[21] 50%	—	50%	7,—	—	—	—
Stuttgart	8,40	1,20	6,—	10,80	—	—	—
Wiesbaden	9,90	2,25	6,05	—	—	—	—

B. Gemeinden mit 50 000—100 000 Einwohnern nebst Vororten.

Gemeinden	Unterstützungssätze pro Woche für				Gelegentlich einmal	Mietzuschuß	Naturalien
	ein Ehepaar Mk.	ein Kind Mk.	Ledige Mk.	Höchstsatz Mk.			
Bielefeld *	5,—	[1] 1,—	3,50	—	—	—	—
Brandenburg (H.)	7,—	0,50	[2] 3,—	—	—	—	1
Darmstadt	7,—	1,40	[3] 3,85	11,20	—	—	—
Dessau	6,—	[4] 2,—	4,—	8,—	—	—	—
Freiburg i. B.	[5] 70%	0,60	[5] 70%	7,20	—	—	—
Fürth	[6] 7,—	1,50	[6] 2,70	—	—	—	1
Görlitz *	10,—	—,50	—	12,—	—	—	—
Hagen i. W.	6,30	[7] 1,40	3,50	10,50	—	—	—
Harburg a. E.	—	—	—	—	—	—	1
Kaiserslautern	[9] 4,80	—	[9] 3,60	—	—	—	—
Liegnitz	3,—	0,50	2,—	—	—	—	1
Lübeck	*11,—	[8] *1,50	*5,50	—	—	—	*1
Mülhausen i. E.	4,80	—	3,60	—	—	—	—
M.-Gladbach	*4-12	—	—	*12,—	—	—	*1
M.-Gladb.-Land	*6-14	—	—	*14,—	—	—	—
Offenbach	[9] 4,20	[9] 0,90	[9] 3,—	7,80	—	—	—
Osnabrück	*6,50	*1,50	*4,—	—	—	*1	—
Regensburg	6,—	1,—	3,—	12,—	—	—	—
Remscheid	8,77	[10] 1,73	?	—	—	1	—
Rostock	5,—	[11] 1,—	3,—	—	—	—	—
Solingen	6,30	[12] 1,70	4,50	—	—	1	1
Haan	5,77	[13] 3,70	?	—	—	1	1
Höhscheid	6,—	[14] 1,—	3,50	—	—	1	—
Ohligs	6,30	[12] 1,70	4,50	—	—	1	1
Ulm	—	—	—	—	*1	—	*1
Würzburg	6,30	1,40	[15] 3,50	14,—	—	—	—
Zwickau	—	—	—	—	—	—	1

C. Gemeinden mit 25 000—50 000 Einwohnern nebst Vororten.

Gemeinden	Unterstützungssätze pro Woche für				Gelegentlich einmal	Mietzuschuß	Naturalien
	ein Ehepaar Mk.	ein Kind Mk.	Ledige Mk.	Höchstsatz Mk.			
Altenburg, S.-A.*	6,—	[1] 1,—	3,—	12,—	—	—	—
Aschaffenburg	6,—	1,20	[2] 3,—	10,20	—	—	—
Bamberg	2,30	0,70	2,30	—	—	—	—
Bernburg	4,—	0,50	3,—	7,—	—	—	—
Colmar i. Els.	3,60	—	—	3,60	—	—	—
Cottbus	11,08	[3] 2,80	6,90	16,62	*1	—	—
Crimmitschau	[4] 9,80	[4] 2,10	[4] 4,90	—	—	—	—
Eberswalde	8,40	2,10	5,60	18,90	—	—	—
Eickel i. W.	—	—	—	—	—	1	—
Eisenach	—	—	—	—	—	—	1
Eßlingen	10,50	1,50	[5] 5,70	20,—	—	—	—
Forst i. L.	—	—	—	—	—	—	1

Anmerkungen: * beim Ortsnamen bedeutet, daß die Mittel für die Unterstützung nicht nur von der Gemeinde, sondern auch durch Sammlungen usw. aufgebracht werden. * in den Spalten bedeutet, daß die Mittel nur durch Sammlungen usw. aufgebracht werden.

Anmerkungen zu A. [1] Bis 2,80 Mk. [2] Bis 2,10 Mk. [3] Bis 2,80 Mk. [4] Außerdem Zuschüsse der Landesversicherungsanstalt. [5] Höchstsätze, nach Bedürftigkeit. [6] Höchstsatz. [7] Für ungelernte Arbeiter. Handlungsgehilfen monatlich 30,— Mk., für Frau und Kind 10,— Mk. [8] Und 2,50 M. [9] Und 3,— Mk. [10] Und 7,— Mk. [11] Und 4,— Mk. [12] Bis 2,45 Mk. [13] Und 3,— Mk. [14] Außerdem 7 Gutscheine à —,20 Mk. für Essen. [15] Mittagessen für Kinder. [16] Und 8,— Mk. [17] Davon 4,90 Mk., [18] davon 2,80 Mk. in Naturalien. [19] Und 6,— Mk. [20] Und 1,25 Mk. [21] Der Gewerkschaftsunterstützung.

Anmerkungen zu B. [1] Und 1,50 Mk. [2] Und 4,— Mk. [3] Und 4,90 Mk. [4] Nur bei 2—4 Kindern, zusammen 2,— Mk. [5] Zuschlag zur Gewerkschaftsunterstützung. [6] Zur Gewerkschaftsunterstützung werden 5,— resp. 1,— Mk. zugezahlt. [7] Und 2,10 Mk. [8] Und 4,50 Mk. [9] Zuschuß zur Gewerkschaftsunterstützung und an Sparer. [10] Und 2,31 Mk. [11] Und —,75 Mk. [12] Bis 2,80 Mk. je nach dem Alter. [13] Für 2 bis 3 Kinder, für 6 Kinder monatlich 40,— Mk. [14] Und 1,50 Mk. [15] An Jugendliche 2,80 Mk.

Die Arbeitslosenunterstützung zahlen die Gemeinden fast allgemein nach Ablauf einer Woche vom Beginn der Arbeitslosigkeit. In den Gemeinden, für welche Berichte eingingen, wird in einem Fall vom neunten Tage an, in 10 Fällen nach zwei Wochen und in einem Fall nach drei Wochen nach dem Eintritt der Arbeitslosigkeit die Unterstützung gezahlt. Die Bestimmungen über die Dauer des Bezuges und den Wiedereintritt der Bezugsberechtigung nach vorübergehender Beschäftigung sind sehr verschiedenartig. Für die Sache selbst haben sie jedoch nicht eine so große Bedeutung, daß eine Darlegung im einzelnen sich notwendig macht.

Erfreulicherweise ist in keinem der Orte, von denen Berichte vorliegen, der Versuch gemacht worden, der Arbeitslosenunterstützung den Charakter der Armenunterstützung zu geben. Daß in drei Orten die Empfänger der Unterstützung verpflichtet werden, diese zurückzuzahlen, wenn ihr Einkommen die Rückzahlung ihnen ermöglicht, dürfte ohne Bedeutung sein.

Ein abschließendes Bild über die Heranziehung der Gewerkschaften bei der Organisierung der Arbeitslosenfürsorge und die Anrechnung der von Gewerkschaften und gleichartigen Berufsvereinigungen gezahlten Arbeitslosenunterstützung auf die der Gemeinden wird sich nach dieser erstmaligen Umfrage nicht geben lassen. Die Beteiligung der Gewerkschaften an der Organisation ist sehr verschiedenartig. In einigen Orten sind Kriegsausschüsse oder Unterstützungskommissionen eingesetzt, in denen die Gewerkschaften vertreten sind. In anderen ist ihnen die Kontrolle der Arbeitslosen, wieder in anderen auch die vorschußweise Auszahlung der Gemeindeunterstützung übertragen. Hierin wie auch bezüglich der Anrechnung der Gewerkschaftsunterstützung dürften in den nächsten Wochen verschiedentliche Aenderungen eintreten. Sowohl der Bundesrat als auch die sächsische Regierung haben auf die Notwendigkeit der Heranziehung der Organisationen, die ihren Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung zahlen, bei der Durchführung der Arbeitslosenfürsorge hingewiesen, sowie dringend empfohlen, die von diesen Organisationen gezahlten Unterstützungen nicht höher als bis zur Hälfte auf die Gemeindeunterstützung anzurechnen. Da zu erwarten ist, daß die Gemeinden dieser Anforderung Folge leisten, so rechnen wir bestimmt darauf, in der nächsten Veröffentlichung über den Stand der Arbeitslosenfürsorge in den Gemeinden mehr hierüber berichten zu können, als es nach dem Ergebnis dieser ersten Umfrage möglich ist. Sodann glauben wir auch, daß diese Uebersichten über den Stand der Arbeitslosenfürsorge keine vorübergehende Erscheinung sein werden. Es wird unserer Ueberzeugung nach die in der Kriegszeit geschaffene Einrichtung eine dauernde werden, über die Jahr für Jahr Bericht zu geben ist. Ob dies der Fall sein wird, hängt ausschließlich von der Arbeiterschaft resp. von dem Einfluß ab, den diese sich zu sichern vermag.

Arbeitslosenunterstützung.

Unterstützungssätze für ein Ehepaar pro Woche	In Gemeinden mit Einwohnern							Höchstsätze pro Woche bis	sind festgesetzt in Gemeinden mit Einwohnern						
	über 100000*	50 bis 100000	25 bis 50000	10 bis 25000	2 bis 10000	unter 2000	Zusammen	Mk.	über 100000	50 bis 100000	25 bis 50000	10 bis 25000	2 bis 10000	unter 2000	Zusammen
Gelegentliche Unterstützung Mietzuschuß u. Naturalien	[1] 7	3	10	28	48	10	106	2,40	—	—	—	1	—	—	1
unter 3 Mark	—	—	2	5	3	—	10	2,77	—	—	—	1	—	—	1
3 „	—	1	1	1	—	—	3	3—4	—	—	1	—	1	—	2
3—4 „	1	—	2	—	1	2	6	5	2	—	—	1	2	—	5
4 „	1	—	1	2	—	—	4	6	2	—	—	—	3	—	5
4—5 „	6	3	2	1	3	—	15	7	5	—	1	2	—	—	8
5 „	2	2	2	6	1	—	13	7—8	—	2	1	—	—	—	3
5—6 „	—	1	1	4	4	—	10	8	—	1	—	—	1	—	2
6 „	9	3	3	2	6	—	23	9	2	—	—	—	—	—	2
6—7 „	8	5	6	4	—	—	23	9—10	2	—	—	—	—	—	2
7 „	5	3	1	7	3	—	19	10	2	—	2	1	1	—	6
7—8 „	3	—	1	1	—	—	5	10—11	1	1	1	2	—	—	5
8 „	1	—	1	3	3	—	8	11—12	2	1	1	2	—	—	6
8—9 „	2	1	5	1	1	—	10	12	2	3	1	4	2	—	12
9 „	2	—	—	1	—	—	3	13	—	—	—	2	—	—	2
9—10 „	2	—	2	4	1	—	9	13—14	—	—	—	—	1	—	1
10 „	4	1	2	1	1	—	9	14	—	2	1	—	—	—	3
10—11 „	2	—	1	—	1	—	4	15	1	—	3	2	—	—	6
11 „	—	1	—	—	—	—	1	16	—	—	1	—	—	—	1
11—12 „	—	—	1	—	—	—	1	16—17	1	—	1	—	—	—	2
bis 11,70 „	—	—	—	1	—	—	1	17	2	—	—	—	—	—	2
4—12 „	—	1	—	1	1	—	3	18	4	—	—	—	—	—	4
6—14 „	—	1	—	—	—	—	1	18—19	—	—	1	—	—	—	1
Zuschlag zur Gewerkschaftsunterstützung 70 Proz.	—	1	—	—	—	—	1	20	1	—	1	—	—	—	2
Zuschlag zur Gewerkschaftsunterstützung 50 Proz.	3	—	—	1	—	—	4	21	1	—	—	—	—	—	1
	58	27	44	74	77	12	[2] 292	—	30	10	16	18	11	—	85

* Einschließlich der Vororte. [1] Darunter 3 Vorortgemeinden. [2] Außerdem sind in 9 Gemeinden Unterstützungen in Aussicht genommen, die Unterstützungssätze aber noch nicht bestimmt.

Gemeinden	Unterstützungssätze pro Woche für: ein Ehepaar Mk.	ein Kind Mk.	Ledige Mk.	Höchstsatz Mk.	Gelegentlich einmal	Mietzuschuß	Naturalien
E. Gemeinden mit 2000–10 000 Einwohnern.							
Adorf	—	—	—	—	—	—	1
Arzberg	1,40	0,90	—	—	—	—	—
Bad. Rheinfelden	—	—	—	—	—	—	1
Bernau	10,—	1,75	7,—	—	—	1	—
Bieber b. Offenb.	—	—	—	—	—	—	*1
Brunsbüttelkoog	8,—	—	2,—	8,—	—	—	—
Burgstädt i. S.	—	—	—	—	1	—	1
Burkersdorf i. S.	—	—	—	—	1	—	—
Colditz i. S.	5–6	1,20	3–5	—	—	5	—
Dippoldiswalde	6,—	—	3,—	6,—	—	—	[1] 1
Dohna b. Dresd.	9,10	[2] 2,10	5,60	—	—	1	—
Einbeck	5,30	0,45	?	—	—	—	—
Elsterberg i. V.*	—	—	—	—	1	—	—
Flöha	—	—	—	—	—	—	1
Freiburg i. Schl.	4,20	1,40	?	—	—	—	—
Fürstenberg a. O.	—	—	—	—	—	10	—
Furtwangen	—	—	—	—	—	—	1
Geislingen*	—	—	—	—	—	—	1
Geringswalde	—	—	—	—	—	—	1
Glashütte b. Dresd.	5,55	[3] 2,30	5,55	—	—	—	—
Gößnitz	6,—	1,—	3,—	—	—	—	—
Gröba i. S.	—	—	—	—	1	—	1
Groitzsch i. S.	[4] —	—	—	—	—	—	—
Gr.-Räschen	7,—	1,—	—	—	—	—	—
Gr.-Schönau*	4,50	2,25	4,50	—	—	—	—
Gr.-Zimmern	[5] —	—	—	—	—	—	—
Grüna b. Chemn.	—	—	—	—	—	—	*1
Hainichen	[6] —	—	—	—	—	—	1
Hartha	—	—	—	—	—	—	1
Kl.-Krotzenburg	—	—	—	—	—	—	*1
Königsbrück	[7] 6,—	—	[1] —	[7] 6,—	—	—	—
Königsee i. Th.	—	—	—	—	1	—	—
Kronach	[8] —	—	—	—	—	—	—
Langenberg i. R.	8,—	1,50	[9] 6,—	—	—	—	—
Leisnig i. S.	—	—	—	—	1	—	1
Lengenfeld	[10] —	—	—	—	—	—	—
Leuben b. Dresd.	—	—	—	—	—	1	—
Leubsdorf i. S.	—	—	—	—	—	—	*1
Lichtenstein	—	—	—	—	—	—	1
Lockwitz b. Dresd.	—	—	—	—	—	—	1
Marbach-Leubsd.	—	—	—	—	—	—	*1
Markneukirchen	[10] —	—	—	—	—	—	—
Mitterteich	—	—	—	—	*1	—	*1
Mügeln b. Dr.*	—	—	—	—	1	—	—
" " Lpzg.*	—	—	—	—	1	—	—
Mühldorf a. Inn	—	—	—	—	—	—	1
Mühlheim a. M.*	2,—	0,50	[10] —	—	—	—	—
Netzichkau	—	—	—	—	—	—	1
Neukirchen i. E.	—	—	—	—	—	—	1
Neviges	7,—	[11] 3,—	3,85	—	—	—	—
Niedersedlitz	6,—	1,50	3,—	—	—	—	—
Oberlungwitz	5,60	1,40	4,—	—	—	10	—
Oederan	5,—	—	3,—	5,—	—	—	—
Oggersheim	4–5	1,—	—	5,—	—	12	—
Ohrdruf	—	—	—	—	*1	—	—
Olbernhau	—	—	—	—	1	—	—
Osterholz-Scharmbeck	*4–12	—	—	*12,—	—	—	—
Pegau	—	—	—	—	—	—	—
Pfungstadt	—	—	—	—	1	—	—
Potschappel	—	—	—	—	1	—	1
Birkigt	10,38	0,69	[12] 4,85	13,85	—	—	—
Preetz	3,46	2,30	[13] 3,46	—	—	—	—
Pulsnitz*	—	—	—	—	—	—	[14] 1
Rabenau	6,—	—	3,—	6,—	—	1	—
Rabenstein i. S.	—	—	—	—	—	—	1
Rehau*	—	—	—	—	1	—	—
Reichenbrand	—	—	—	—	—	—	1
Roth a. S.*	8,—	1,—	[15] 5,—	12,—	—	—	—
Sande b. Berged.	—	—	—	—	1	—	1
St. Georgen (Schwarzw.)	—	—	—	—	—	—	[16] 1
Schönwald*	2–3	—	—	3,—	—	—	—
Schwiebus	7,—	2,—	4,—	10,—	—	—	—
Seifhennersdorf	—	—	—	—	—	—	* 1
Stockelsdorf	6,—	1,96	—	—	—	—	—
Stollberg i. E.	—	—	—	—	—	1	1
Treuen i. V.	—	—	—	—	—	—	[17] 1
Ueterfen	8,40	[18] 2,80	4,20	—	—	—	1
Waiblingen	—	—	—	—	1	—	—
Waltershausen	—	—	—	—	—	—	* 1
Weida i. Th.*	—	—	—	—	—	—	1
Weißenburg i. B.	—	—	—	—	1	—	1
Werder a. d. H.	—	—	—	—	1	—	—
Westerland (Sylt)	[10] —	—	—	—	—	—	—
Winsen a. d. L.	—	—	—	—	1	—	—
F. Gemeinden mit unter 2 000 Einwohnern.							
Dittmannsdorf b. Chemnitz	—	—	—	—	—	—	1
Dobritz b. Dresd.	—	—	—	—	1	—	—
Dorfschellenberg*	—	—	—	—	—	—	1
Fredersdorf	[7] 3,30	[7] 0,60	—	—	—	—	—
Gornau	—	—	—	—	—	—	1
Katzhütte	3,75	0,75	3,—	—	—	—	—
Keula (O.-L.)	—	—	—	—	—	—	[19] 1
Langenbernsdorf	—	—	—	—	[21] 1	—	1
Meußlitz	*[20] —	*[20] —	*[20] —	—	—	—	1
Stelzendorf	—	—	—	—	—	—	1
Weißbach bei Chemnitz	—	—	—	—	—	—	1
Witzschdorf	—	—	—	—	—	—	1

Anmerkungen zu E und F: [1] Kinderreiche Familien. [2] Und 1,40 Mk. [3] 1,30–2,30 Mk. [4] Noch nicht festgesetzt. [5] Von Fall zu Fall. [6] Nichts Bestimmtes. [7] Nicht fest bestimmt. [8] Noch nicht festgesetzt. [9] Und 4,— Mk. [10] Noch nicht festgesetzt. [11] 1,75 bis 3,— Mk. [12] 3,46–4,85 Mk. [13] Nur bei eigenem Hausstand. [14] Gelegentlich einmal in Wertmarken. [15] Und 4,— Mk. [16] In besonderen Fällen auch Geld. [17] Dreimal wöchentlich dürftiges Mittagessen. [18] 1,75–2,80 Mk. [19] Warmes Mittagessen für bedürftige Familien. [20] Kein fester Satz. [21] Bis 20 Mk., meistens jedoch Naturalien.

Gemeinden	Unterstützungssätze pro Woche für: ein Ehepaar Mk.	ein Kind Mk.	Ledige Mk.	Höchstsatz Mk.	Gelegentlich einmal	Mietzuschuß	Naturalien
Freiberg i. S.	4,20	2,80	4,20	—	—	—	—
Gera	8,—	1,50	5,50	—	—	—	—
Glauchau	8,40	[6] 0,90	[6] 5,60	16,—	—	—	—
Gotha	2,75	1,05	1,75	11,08	—	1	—
Guben	5,—	1,—	5,—	10,—	—	—	—
Halberstadt	6,—	0,75	[7] 4,75	—	—	1	—
Hanau	10,—	[8] 1,25	7,—	—	—	—	—
Heilbronn	9,80	[9] 2,10	[10] 7,70	14,—	—	—	—
Herford	3,50	1,—	—	—	—	—	—
Jena	7,—	1,20	4,—	15,—	—	—	1
Konstanz	—	—	—	—	1	—	—
Meerane*	5,—	2,—	?	15,—	—	—	1
Meißen	6,25	1,50	3,—	—	—	1	—
Fischergasse	6,25	1,50	3,—	—	—	—	—
Korbitz	6,25	1,50	3,—	—	—	—	—
Niedermeisa	6,25	1,50	3,—	—	—	—	—
Obermeisa	6,25	1,50	3,—	—	—	—	—
Questenberg	6,25	1,50	3,—	—	—	—	—
Brockwitz	8,50	[11] 1,—	4,20	—	—	—	—
Sörnewitz	8,50	[11] 1,—	4,20	—	—	—	—
Weinböhla	8,50	0,50	?	—	—	1	—
Minden i. W.	—	—	—	—	1	—	—
Naumburg a. S.	—	—	—	—	*1	—	—
Neumünster*	7,20	—	7,20	7,20	—	—	—
Nordhausen	5,77	0,92	—	—	—	1	1
Pirmasens	3,—	1,—	—	15,—	—	—	—
Reichenbach i. V.	[12] —	—	—	—	—	—	—
Schweidnitz*	—	—	—	—	1	—	—
Wanne i. W.	—	—	—	—	—	1	—
Weimar	10,—	[13] 1,—	7,—	—	—	1	—
Weißenfels	—	—	—	—	1	—	1
Zeitz*	4,50	0,75	3,—	10,—	—	—	—
Zittau	—	—	—	—	—	—	1

D. Gemeinden mit 10 000—25 000 Einwohnern.

Gemeinden	ein Ehepaar Mk.	ein Kind Mk.	Ledige Mk.	Höchstsatz Mk.	Gelegentlich einmal	Mietzuschuß	Naturalien
Aalen	—	—	—	—	*1	—	1
Annaberg	—	—	—	—	1	—	1
Aue i. E.	7,—	1,—	4,—	13,—	—	—	—
Baden-Baden	—	—	—	—	1	—	—
Bergedorf*	8,—	4,—	2,50	—	—	—	1
Burg b. Magdeb.	[1] 50%	—	[1] 50%	—	—	—	—
Cleve	—	—	—	—	—	—	[2] 1
Coburg*	—	—	—	—	1	—	—
Delmenhorst*	6,50	[3] 1,20	3,50	—	—	1	1
Detmold	6,—	1,—	3,—	—	—	—	—
Döbeln	—	—	—	—	1	—	1
Dülken*	7,—	2,—	4,—	—	—	—	—
Eilenburg	5,—	[4] 1,50	4,—	—	—	—	—
Eisenberg (S.-A.)	5,—	[5] 2,50	—	—	—	1	—
Elmshorn	9,69	[6] 1,80	[7] 6,—	12,—	—	—	—
Erlangen*	—	—	—	—	—	—	—
Falkenstein i. V.	[8] 2,75	1,40	—	—	—	—	1
Feuerbach i. W.	9,60	[9] 1,50	[10] 6,—	—	—	1	—
Finsterwalde*	7,—	1,40	4,20	—	—	—	—
Frankenberg i. S.	3,—	1,—	3,—	—	—	—	—
Gevelsberg	6,60	[11] 1,70	[12] 5,—	—	—	—	—
Greiz	7,—	1,50	4,—	13,—	—	—	1
Griesheim a. M.	7,60	[13] 1,60	6,90	—	—	1	—

Anmerkungen zu C. [1] Aus Privatmitteln für jedes Familienmitglied außerdem —,50 Mk. [2] Wenn Familienangehörige vorhanden, 4,20 Mk. [3] Und —,90 Mk. [4] Höchstsätze, je noch Bedürftigkeit. [5] Und 6,90 Mk. [6] Bis 1,40 Mk. und 4,90 Mk. [7] Und 3,50 Mk. [8] Bis 2,— Mk. [9] Und 1,75 Mk. [10] 4,90 Mk. bis 7,70 Mk. [11] Und —,50 Mk. [12] Noch nicht festgesetzt. [13] Und 2,— Mk.

Gemeinden	ein Ehepaar Mk.	ein Kind Mk.	Ledige Mk.	Höchstsatz Mk.	Gelegentl. einmal	Mietzuschuß	Naturalien
Grimma	[14] 11,70	—	[14] 11,70	11,70	—	—	—
Großenhain i. S.	5,50	1,40	3,—	—	—	—	—
Grünberg i. Schl.	* 2,40	—	—	* 2,40	—	—	—
Heidenheim i. B.	* [15] —	—	—	—	—	—	—
Helmstedt	—	—	—	—	—	—	1
Höchst a. M.	7,—	1,05	4,90	11,20	—	—	—
Ilmenau	—	—	—	—	—	—	1
Itzehoe	—	—	—	—	—	—	1
Kempten	* 5,60	*2,10	*5,60	—	—	*1	—
Kulmbach	[16] —	—	—	—	—	1	—
Lahr i. B.	—	—	—	—	—	—	1
Langenbielau	—	—	—	—	1	—	—
Limbach i. S.	8,—	1,50	4,—	—	—	—	1
Luckenwalde	6,30	2,10	4,20	—	—	—	—
Ludwigsburg	7,—	—	3,50	7,—	—	15	—
Merseburg	[17] 5,—	—	[17] 5,—	5,—	—	—	—
Neu-Isenburg	5,60	1,05	3,50	10,85	—	—	—
Neuwied	—	—	—	—	1	—	1
Nowawes	—	—	—	—	—	—	1
Oelsnitz i. V.	2,08	1,38	2,08	—	—	—	—
Oranienburg	10,—	1,75	7,—	15,—	—	1	—
Oschatz	—	—	—	—	—	—	*1
Pirna	5,—	2,—	3,—	7,—	—	—	—
Radeberg*	5,50	1,85	2,08	—	—	—	—
Rathenow	—	—	—	—	—	—	[18] 1
Reichenbach i. Schl.	[19] 2,77	—	—	2,77	—	—	1
Riesa	—	—	—	—	1	—	1
Röhlinghausen	—	—	—	—	—	1	—
Ronsdorf	9,80	2,40	4,90	—	—	—	—
Rosenheim*	—	—	—	—	1	—	—
Roßberg (O.-Schl.)	—	—	—	—	—	—	1
Rudolstadt	4,—	1,—	—	—	—	—	1
Volkstedt	8,—	1,—	5,—	10,—	—	—	—
Saalfeld	4—12	—	—	12,—	—	—	—
Schmölln, S.-A.	9,—	1,—	4,50	15,—	—	—	—
Schönebeck a. E.	5,—	0,50	[20] 3,—	—	—	—	—
Schramberg	—	—	—	—	—	[23] 1	[23] 1
Schwabach	5,—	0,50	3,50	—	—	—	—
Schwäb.-Gmünd	9,60	[21] 0,60	[22] 7,20	—	—	—	—
Schweinfurt*	4,—	0,50	3,—	[24] 12,—	—	—	—
Schwelm	[25] 7,—	[26] 2,75	[25] 4,—	—	—	—	—
Schwenningen	6,30	1,40	4,20	10,50	—	—	—
Sebnitz*	—	—	—	—	—	—	1
Sonderburg	6,—	1,—	4,—	12,—	—	—	—
Sonneberg i. Th.*	2,10	1,40	—	—	—	—	—
Stade	—	—	—	—	1	—	—
Suhl i. Th.	8,05	[27] 2,80	5,25	—	—	—	—
Verden	—	—	—	—	*1	—	*1
Waldenbg. i. Schl.	—	—	—	—	1	—	—
Wermelskirchen*	4,50	[28] 2,—	3,50	—	—	1	—
Wetzlar	—	—	—	—	1	—	—
Wurzen	—	—	—	—	1	—	1
Zeulenroda*	—	—	—	—	—	—	1

Anmerkungen zu D: [1] Zuschlag zur Gewerkschaftsunterstützung. [2] Speisung der Kinder. [3] Bis 2,30 Mk. [4] Und 1,— Mk. [5] Pro Kopf. [6] Und 1,38 Mk. [7] Und 6,90 Mk. [8] Teilweise Arbeitslose die Hälfte. [9] 0,97—1,50 Mk. [10] Und 4,80 Mk. [11] Und 2,10 Mk. [12] Und 4,50 Mk. [13] Und 1,15 Mk. [14] Bis 11,70 Mk. [15] Nichts Bestimmtes. [16] Noch nicht festgesetzt [17] Nur an solche, die unfähig zur Erdarbeit. [18] Mittagessen für die ganze Familie und Gutscheine. [19] 1,85—2,77 Mk. [20] Aeltere mit eigenem Hausstand 4,— Mk. [21] Bis 3,60 Mk. [22] 3,60—7,20 Mk. [23] Wert zusammen: Bei Ehepaaren 1,35 Mk. täglich = 9,45 Mk. wöchentlich; Kind 15 und 10 Pf. = 1,05 Mk. und 70 Pf.; Ledige, weibl. 65 Pf. = 4,55 Mk., männl. 80 Pf. = 5,60 Mk. [24] Einschl. Gewerkschaftsunterstützung. [25] Meistens mehr. [26] 1,20—2,75 Mk. [27] 1,05—2,80 Mk. [28] 1,25—2,— Mk.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Bäckerverband hatte am 30. November 18 153 Mitglieder. Von den 29 116 Mitgliedern am 1. Juli waren bis zum 30. November 12 053 zum Kriegsdienst eingezogen. Der Verband hat demnach bisher keine Mitgliederverluste seit Ausbruch des Krieges gehabt, sondern es ist im Gegenteil eine Zunahme der nicht einberufenen Mitglieder eingetreten. Noch im November wurden 536 neue Mitglieder aufgenommen.

Der Buchdruckerverband verausgabte im Oktober für Arbeitslosenunterstützung 393 591 Mk. Die Zahl der unterstützten Tage betrug 277 232.

Die Zahl der arbeitslosen Mitglieder des Fabrikarbeiterverbandes betrug am 5. Dezember 6966 = 5 Proz. Eine Aenderung gegenüber der Vorwoche war nicht eingetreten. Zum Kriegsdienst waren 30 Proz. der Mitglieder einberufen.

Von den Mitgliedern des Gemeindearbeiterverbandes waren am 30. November 15 547 zum Kriegsdienst eingezogen. Arbeitslos waren 460 Mitglieder. Eine Mitgliederabnahme von 2893 ist gegenüber dem Bestand vom zweiten Quartal zu beklagen. Der Bestand am 30. November betrug 35 858 Mitglieder. Für Unterstützung wurden im Monat November 35 679 Mk. verausgabt, darunter 22 119 Mk. für die Familien der Kriegsteilnehmer.

Die Zahl der einberufenen Mitglieder des Holzarbeiterverbandes betrug am 5. Dezember 46 936, das sind gegenüber der Vorwoche ein Mehr von 767. In Arbeit standen 89 501 Mitglieder, davon 38 841 mit voller Arbeitszeit (in der Vorwoche 39 995). Die Zahl der Arbeitslosen ist von 19,7 auf 18,5 Proz. zurückgegangen. — Die Arbeitslosenziffern für den Monat November ergeben folgendes Bild: Berichtet haben 714 Zahlstellen mit 116 433 Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Arbeitslosen betrug 38 619 (im Oktober 49 850), am letzten Tage des Monats waren 22 065 (29 244) Arbeitslose vorhanden. Auf je 100 Mitglieder entfielen 18,95 Arbeitslose im November gegen 23,01 im Oktober, 27,35 im September und 32,89 im August. Für Arbeitslosenunterstützung wurden an 25 529 Mitglieder 365 769 Mk. (im Oktober 556 962 Mark) verausgabt und für Reiseunterstützung 4066 Mark an 2995 Mitglieder. 159 Zahlstellen hatten nicht berichtet.

Der Hutmacherverband zählte am 9. Dezember 5412 beschäftigte, 300 kranke und 3772 = rund 40 Proz. arbeitslose Mitglieder. Zum Kriegsdienst waren 1239 Mitglieder eingezogen.

Der Metallarbeiterverband berichtet über den Stand der Organisation in der 17. Kriegswoche. 433 Verwaltungsstellen mit 338 472 Mitgliedern hatten berichtet. Beim Militär standen außerdem 181 552 Mitglieder. Die Zahl der Arbeitslosen betrug 16 793 = 4,9 Proz. (in der Vorwoche 5,4 Prozent). Für Arbeitslosenunterstützung wurden 94 106 Mk. verausgabt. Seit der fünften Kriegswoche, in der die Höchstausgabe mit 483 808 Mk. erreicht wurde, ist diese Ausgabe ununterbrochen zurückgegangen.

Der Sattler- und Portefeuillerverband hat am 2. Dezember zum dritten Male seit Kriegsausbruch den Stand seiner Organisation statistisch ermittelt. Das Ergebnis ist aus folgenden Zahlen ersichtlich:

	Mitgliederzahl		In Arbeit stehen		Arbeitslos		Krank		Zum Militär eingezogen
	männlich	weiblich	voll	verkürzt	männlich	weiblich	männlich	weiblich	
2. Dezbr.	**11776**	**1048**	**11648**	**517**	**135**	**170**	**110**	**17**	**3628**
26. Septbr.	10502	958	8024	927	1835	524	125	25	3350
28. August	9961	978	5988	897	3124	658	—	—	3189

Vorstand und Ausschuß des Schiffszimmererverbandes haben beschlossen, den Familien der Kriegsteilnehmer eine Weihnachtsunterstützung von 8 Mk. für die Frau und 2 Mk. für jedes Kind zu gewähren. Eine Extraunterstützung in gleicher Höhe wird den verheirateten arbeitslosen Mitgliedern, auch wenn sie ausgesteuert sind, gezahlt, sofern sie seit dem 1. Dezember arbeitslos sind und sich täglich zur Kontrolle gemeldet haben.

Polizei, Justiz.

Aufgehobene Verbote gegen Gewerkschaftsblätter.

Das Generalkommando des XV. Armeekorps (Straßburg i. Els.) verbot am 22. Oktober die Verbreitung von 10 Gewerkschaftsblättern im Bereich dieses Armeekorps. Dieses Verbot ist nunmehr laut Schreiben des Militär-Polizeimeisters vom 1. Dezember 1914 wieder aufgehoben worden. Im genannten Schreiben wird gesagt, daß die Freigabe unter der Voraussetzung erfolgt, daß die betreffenden Blätter keine sicherheitsgefährlichen Artikel mehr bringen. In Frage kommen hierbei folgende Gewerkschaftsblätter: „Verbandszeitung der Brauerei- und Mühlenarbeiter", „Die Gewerkschaft" (Gemeinde- und Staatsarbeiter), „Courier" (Transportarbeiter), „Fachzeitung für Schneider", „Grundstein" (Bauarbeiter), „Metallarbeiterzeitung", „Der Tabakarbeiter", „Deutscher Maschinist und Heizer", „Holzarbeiterzeitung", „Holzarbeiterfrauenzeitung", „Vereinsanzeiger" (Maler).

Mitteilungen.

An die Leser des Correspondenzblattes.

Die vorliegende Nummer 52 des „Corr.-Bl." enthält das Jahres-Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1914 sowie das Spezialverzeichnis für den Anlagenband. Wir bitten die Leser, dies bei der Zusammenstellung des Jahrganges beachten zu wollen. Einbanddecken werden von der Generalkommission nicht geliefert. Auf Bestellungen hierauf wolle man verzichten.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 1 des „Corr.-Bl.", Jahrgang 1915, wird eine Adressen-Beilage beigegeben werden. Diese Nummer erscheint im Umfange von 16 Seiten.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Anhang

zum

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands

Vierundzwanzigster Jahrgang

1914

I. Statistische Beilagen — II. Literatur-Beilagen
III. Arbeiterrechts-Beilagen. IV. Adressen-Beilagen

Berlin 1914
Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands
(C. Legien)

Inhalts-Verzeichnis

zum

Anhang des Correspondenzblattes.

Die Statistischen Beilagen tragen schräge, schwache Seitenziffern. Die Literatur-Beilagen tragen gerade, fette Seitenziffern. Die Arbeiterrechts-Beilagen tragen gerade, halbfette Seitenziffern. Die Adressen-Beilagen führen schräge, halbfette Seitenziffern. Alle Beilagen, ausschl. der Statistischen Beilagen, tragen Kopfleisten. Beim Aufsuchen einzelner Beilagen benutze man die Nummernangabe am Fuße jeder Seite.

I. Statistische Beilagen.

1. Der deutsche Arbeiterschutz im Jahre 1912.

Einleitung 1
Die Arbeiterschutzbestimmungen 1
Die Gewerbeaufsicht 3
Die Bergaufsicht 4
Die Betriebs- und Arbeiterstatistik 5
Die Revisionsergebnisse 10
Der sanitäre Arbeiterschutz 14
Zur Statistik der Jugendschutzvergehen 15
Zur Statistik der Arbeiterinnenschutzvergehen 22
Zur Statistik der Ueberarbeit von Arbeiterinnen 25
Zur Statistik der Sonntagsarbeit 27
Schlußbemerkungen 28
Tab. 1: Zahl der Gewerbeaufsichtsbeamten im Verhältnis zu den Betrieben und Arbeitern im Jahre 1912 6
Tab. 2: Zahl der Bergaufsichtsbeamten im Verhältnis zu den Betrieben und Arbeitern im Jahre 1912 7
Tab. 3: Zahl der der Gewerbe- und Bergaufsicht unterstellten Betriebe und Arbeiter sowie der revidierten Betriebe . . . . 8—9
Tab. 4: Verteilung der Arbeiter im Jahre 1912 nach Alter, Geschlecht und Industrie (Verhältniszahlen) 10
Tab. 5: Zahl der von der Gewerbe- und Bergaufsicht im Jahre 1912 ausgeführten Revisionen 11
Tab. 6: Der sanitäre Arbeiterschutz in den Betrieben, für welche besondere Schutzbestimmungen erlassen sind . . . . 12—13
Tab. 7: Jugendschutzvergehen im Jahre 1912 16—17
Tab. 8: Arbeiterinnenschutzvergehen im Jahre 1912 . . . . 18—19
Tab. 9: Jugendschutz- und Arbeiterinnenschutzvergehen und Bestrafungen im Jahre 1912 20—21
Tab. 10: Bewilligungen von Ueberarbeit für Arbeiterinnen im Jahre 1912 22
Tab. 11: Bewilligungen von Sonntagsarbeit durch die unteren Verwaltungsbehörden (nach § 105f der Gewerbeordnung) 24
Tab. 12: Zahl der der Gewerbe- und Bergaufsicht unterstehenden und der revidierten Betriebe und Arbeiter von 1902 bis 1912 . 25

2. Die Tarifverträge im Deutschen Reiche im Jahre 1912.

1. Einleitung 29
2. Bestände, Abschluß und Geltungsbereich der Tarifverträge 30
3. Vertragsdauer, Kündigungs- und Unterhandlungsfristen 37
4. Die Arbeitszeit in den Tarifgemeinschaften 45
5. Die Lohnregelung in den Tarifgemeinschaften 45
6. Tarifliche Kündigungsfristen und Arbeitsnachweise 62
7. Schlichtungs- und Einigungsorgane . . . 63
8. Schlußbemerkungen 64
Tab. 1: Bestand und Bewegung der Tarifverträge vom Jahre 1912 33
Tab. 2: Tarifverträge der gewerkschaftlichen Centralverbände im Jahre 1912. 34
Tab. 3: Zahl der Tarifgemeinschaften im Jahre 1912 35
Tab. 4: Die Tarifgemeinschaften am 31. Dezember 1912 nach den Tarifparteien . . . 36
Tab. 5: Geltungsbereich der Tarifgemeinschaften im Jahre 1912 37
Tab. 6: Die Tarifgemeinschaften am 31. Dezember 1912 nach Berufsgruppen und Landesteilen 38
Tab. 7: Die Tarifgemeinschaften nach der Zahl der erfaßten Betriebe und Personen . . . 42
Tab. 8: Vertragsdauer, Kündigungs- und Unterhandlungsfristen der Tarifgemeinschaften 44
Tab. 9: Die tägliche Arbeitsdauer in den Tarifgemeinschaften 46
Tab. 10: Die wöchentliche Arbeitsdauer in den Tarifgemeinschaften 49
Tab. 11: Die Regelung der Pausen in den Tarifgemeinschaften 50
Tab. 12: Lohnformen und Lohngarantie bei Stücklöhnen, Kündigungsfristen, Schlichtungsorgane und Arbeitsnachweise in den Tarifgemeinschaften 51
Tab. 13: Stundenlöhne erwachsener männlicher Arbeiter in den Tarifgemeinschaften . . . 52

5. Die deutschen Gewerkschaftskartelle im Jahre 1913.

Allgemeines . . . 137
Der Umfang der Kartelle . . . 137
Die Tätigkeit und Einrichtungen der Kartelle . 139
Die Einnahmen und Ausgaben der Gewerkschaftskartelle . . . 140
Die Kartelle der gegnerischen Organisationen . 154
Schlußbemerkungen . . . 172
Tab. 1: Umfang, Einrichtungen und Tätigkeit der Gewerkschaftskartelle im Jahre 1913 . . 141
Tab. 2: Jahresbeiträge der Kartelle . . . 151
Tab. 3: Kartelle, die außer dem Kartellbeitrag noch besondere Beiträge erheben . . . 152
Tab. 4: Die Kartelle gruppiert nach Staaten und Landesteilen . . . 154
Tab. 5: Einnahmen und Ausgaben der Gewerkschaftskartelle im Jahre 1913 . . . 155
Tab. 6: Den Kartellen angeschlossene und nicht angeschlossene Zweigvereine der Centralverbände . . . 166
Tab. 7: Den Kartellen angeschlossene sonstige Gewerkschaften . . . 166
Tab. 8: Den Kartellen angeschlossene sonstige Organisationen . . . 166
Tab. 9: Den Kartellen angeschlossene Mitglieder der Centralverbände und sonstigen Gewerkschaften . . . 166
Tab. 10: Gewerkschaftsbureaus, Arbeitersekretariate und Zahl der Angestellten . . . 167
Tab. 11: Weibliche Vertrauenspersonen und Arbeiterinnen-Agitationskommissionen . . . 168
Tab. 12: Statistische Erhebungen . . . 169
Tab. 13: Gesamtübersicht für die Jahre 1901 bis 1913 . . . 170
Tab. 14: Ausgaben der Kartelle 1909—1913 . 170
Tab. 15: Ortsverbände der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine und Kartelle der christlichen Gewerkschaften . . . 171

6. Die Gewerkschaftsorganisationen im Deutschen Reich im Jahre 1913 . . . 173

Tabellen zur Gewerkschaftsstatistik:

Tab. 1: Die Entwickelung der Centralverbände von 1891 bis 1913 . . . 182
Tab. 2: Mitgliederzahl in den einzelnen Quartalen und im Jahresdurchschnitt. Mitgliederzunahme im 4. Quartal 1913 gegenüber dem 4. Quartal 1912 . . . 183
Tab. 3: Zahl der Mitglieder im Jahresdurchschnitt. Jahreseinnahmen, Jahresausgaben und Vermögensbestand im Jahre 1913 . 184—185
Tab. 4: Ausgaben der Centralverbände im Jahre 1913 für Unterstützungen, Bildungs- und andere Zwecke ausschließlich der Verwaltungskosten . . . 186—187
Tab. 5: Uebersicht über Beitragshöhe, Verbandsorgan und Unterstützungseinrichtungen der Centralverbände . . . 188—189
Tab. 6: Die Jahresbeitragsleistung der Mitglieder der Centralverbände an statutarischen Verbandsbeiträgen im Jahre 1913 . . 190—191
Tab. 7: Die Unterstützungseinrichtungen der Centralverbände im Jahre 1913 . . 192—198
Tab. 8: Einnahmen, Ausgaben und Vermögensbestand der Centralverbände pro Kopf der Mitglieder berechnet . . . 199
Tab. 9: Ausgaben der Centralverbände für Unterstützungen, Bildungs- und andere Zwecke (ausschließlich der Verwaltungskosten) pro Kopf der Mitglieder berechnet . . . 200—201
Tab. 10: Die weiblichen Mitglieder in den Centralverbänden . . . 202
Tab. 11: Ausgabe für Arbeitslosenunterstützung pro Kopf der Mitglieder berechnet in den Jahren 1892, 1898, 1901, 1904, 1907, 1910, 1912 und 1913 . . . 202
Tab. 12: Die Beitragshöhe in den Centralverbänden in den Jahren 1891—1913 . . . 203
Tab. 13: Die Ausgaben der Centralverbände für Rechtsschutz, Unterstützungen, das Verbandsorgan und die Streiks in den Jahren 1891 bis 1913 . . . 203
Tab. 14: Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine. Mitgliederzahl, Einnahme und Ausgabe im Jahre 1913 . . . 204—205
Tab. 15: Die christlichen Gewerkschaften. Mitgliederzahl, Einnahme und Ausgabe im Jahre 1913 . . . 204—205
Tab. 16: Unabhängige und Lokalvereine im Jahre 1912 . . . 206
Tab. 17: Die gewerkschaftlichen Organisationen insgesamt. Mitgliederzahl 1912 und 1913, Mitgliederzunahme, Einnahme, Ausgabe und Vermögensbestand 1913 . . . 206
Tab. 18: Die Entwickelung der Centralverbände, der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine und christlichen Gewerkschaften in den Jahren 1900 bis 1913 . . . 207
Tab. 19: Die Ausgaben für Rechtsschutz, Unterstützungen, Streiks und Aussperrungen, absolut und pro Kopf der Mitglieder in den Centralverbänden, Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen und christlichen Gewerkschaften in den Jahren 1912 und 1913 . . . 207
Tab. 20: Die Ausgaben für Arbeitslosen- und Reiseunterstützung in den Centralverbänden, Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen und christlichen Gewerkschaften in den Jahren 1912 und 1913 . . . 207
Tab. 21: Die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung in den Centralverbänden, Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen und christlichen Gewerkschaften in den Jahren 1912 und 1913 207
Bestand der Angestelltenverbände im Jahre 1912 208
Anmerkungen zur Tabelle 7 . . . 208

7. Die Arbeitersekretariate und Rechtsauskunftstellen im Deutschen Reich im Jahre 1913.

Bestand, Verwaltung, Unterhaltung und Einrichtungen der Sekretariate . . . 209
Die Frequenz der Sekretariate . . . 210
Einnahmen und Ausgaben der Sekretariate . 212
Die Auskunftstellen der Gewerkschaftskartelle . 213
Die Sekretariate und Auskunftstellen . . . 213
Die sonstigen Arbeitersekretariate und Rechtsauskunftstellen . . . 213
Schlußbemerkungen . . . 215
Tab. 1: Verwaltung, Unterhaltung und Einrichtungen der Arbeitersekretariate . . 216—217
Tab. 2: Die Auskunftsuchenden . . . 218—219
Tab. 3: Zahl der erteilten Auskünfte und angefertigten Schriftsätze . . . 220—221
Tab. 4: Die einzelnen Gebiete der Auskunfterteilung und Rechtshilfe . . . 222—227
Tab. 5: Persönliche Vertretungen und Resultate aus der Rechtsprechung . . . 228—229
Tab. 6: Kassenverhältnisse der Gewerkschaftssekretariate . . . 230—231
Tab. 7: Die Auskunftsstellen der Gewerkschaftskartelle . . . 232—234

Tab. 14: Wochenlöhne erwachsener männlicher Arbeiter in den Tarifgemeinschaften . . . 53
Tab. 15: Die niedrigsten Stunden- und Wochenlöhne für erwachsene Arbeiterinnen in den Tarifgemeinschaften 54
Tab. 16: Lohnzuschläge für Ueberstunden, Sonntagsarbeit, Nachtarbeit und sonstige besondere Arbeiten für männliche Arbeiter in den Tarifgemeinschaften 55
Tab. 17: Lohnzuschläge für Arbeiterinnen für Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie besondere Arbeiten 56
Tab. 18: Verteilung der erwachsenen männlichen Arbeiter auf die einzelnen Stundenlohnsätze 57
Tab. 19: Die Tarifgemeinschaften und ihre kürzesten täglichen Arbeitszeiten im Sommer in den Großstädten nach den einzelnen Gewerbegruppen 58

3. Die deutsche Arbeiterversicherung im Jahre 1912.

Einleitung 65
A. Die Krankenversicherung . . 65—73
Tab. 1: Zahl der Krankenkassen, Mitglieder, Erkrankungsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle von 1885 bis 1912 67
Tab. 2: Ausgaben der Krankenkassen für ärztliche Behandlung, Arznei, Kur- und Verpflegungskosten in Heilanstalten, Rekonvaleszentenfürsorge, Krankengeld und Wöchnerinnenunterstützung (absolute Zahlen) . . . 68
Tab. 3: Ausgaben der Krankenkassen für Sterbegeld und Krankheitskosten insgesamt; Gesamtausgaben, Gesamteinnahmen, Vermögensbestände und Reservefonds (absolute Zahlen) 69
Tab. 4: Verhältniszahlen der Ausgaben, Einnahmen, Vermögensbestände und Reservefonds der Krankenkassen (im Durchschnitt pro Mitglied berechnet) 70
Tab. 5: Verteilung der Kassenarten und Mitglieder nach Bundesstaaten im Jahre 1912 . 71
Tab. 6: Die Krankenversicherung in den Knappschaftskassen von 1897 bis 1911 72
B. Die Unfallversicherung . . . 73—86
Tab. 1: Organisation der Berufsgenossenschaften im Jahre 1912 72
Tab. 2: Gesamtzahlen der versicherungspflichtigen Betriebe und versicherten Personen, sowie der gemeldeten und entschädigten Unfälle und deren Folgen von 1886 bis 1912 . . 74
Tab. 3: Zahl der Versicherten und Vollarbeiter, der gemeldeten und entschädigten Unfälle im Jahre 1912, nach Industriegruppen geordnet 75
Tab. 4: Zahl der Versicherten und Vollarbeiter, sowie der gemeldeten und entschädigten Unfälle in den Berufsgenossenschaften im Jahre 1912 . . . . 76—77
Tab. 5: Verletzte Personen und Hinterbliebene sowie Gegenstände und Vorgänge, bei denen Verletzungen erfolgten, im Jahre 1912 . . 78—79
Tab. 6: Einnahmen, Ausgaben und Kassenbestände der gesamten Unfallversicherung von 1886 bis 1912 80
Tab. 7: Einnahmen, Ausgaben und Kassenbestände der gewerblichen Berufsgenossenschaften 1912 81
Tab. 8: Im Jahre 1912 gezahlte Entschädigungsbeträge im einzelnen und Zahl der entschädigten Personen . . . . 82—83
Tab. 9: Durchschnittliche Verwaltungskosten im Jahre 1912 84
Tab. 10: Lohnbeträge der Versicherten im Jahre 1912 85
Tab. 11: Die Unfallverhütung der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Jahre 1912 . . . 86
C. Invalidenversicherung . . . 87—98
Tab. 1: Organisation der Invalidenversicherung im Jahre 1912 88
Tab. 2: Zahl der im Jahre 1912 festgesetzten Renten und einmalige Leistungen . . . 89
Tab. 3: Zahl, Gesamt- und Durchschnittshöhe der von 1891 bis 1912 bewilligten Renten und einmaligen Leistungen 90
Tab. 4: Vereinnahmte Beiträge der Versicherten im Jahre 1912 91
Tab. 5: Durchschnittliche Beteiligung der Lohnklassen an den Beiträgen und Beitragseinnahmen von 1891—1912 91
Tab. 6: Einnahmen, Ausgaben und Vermögensbestände der Invalidenversicherung im Jahre 1912 . . . . 92—93
Tab. 7: Entwickelung der Einnahmen, Ausgaben und Vermögensbestände der Invalidenversicherung von 1900—1912 94
D. Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamtes 95
Tab. 1: Die Rechtsprechung der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung von 1886—1913:
a) Unfallversicherung 96
b) Invalidenversicherung 96
Tab. 2: Die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts von 1886—1913:
a) Unfallversicherung 97
b) Invalidenversicherung 97
E. Schlußbetrachtungen 98
Tab. E: Die gesamte Arbeiterversicherung von 1885—1912 99

4. Der deutsche Arbeitsmarkt im Jahre 1913.

I. Einleitung 101
II. Der Arbeitsmarkt in den Gewerbegruppen 101
Tab. 1: Arbeitsgesuche und offene Stellen bei den Arbeitsnachweisen 1913 (Uebersicht nach Berufsgruppen) 104
Tab. 2: Die Arbeitslosigkeit in den Gewerkschaften im Jahre 1913 nach Berufsgruppen 108
III. Der Arbeitsmarkt in den Landesteilen 110
Tab. 3: Die Mitgliederbewegung bei den Krankenkassen im Jahre 1913 112
Tab. 4: Arbeitsgesuche und offene Stellen bei den Arbeitsnachweisen 1913 (Uebersicht nach Staaten und Landesteilen) 114
IV. Der Arbeitsmarkt im allgemeinen 119
Tab. 5: Die Mitgliederbewegung bei den Krankenkassen im Jahre 1913 121
Tab. 6: Offene Stellen und Angebot von Arbeitskräften bei den Arbeitsnachweisen 1912 und 1913 123
Tab. 7: Die Arbeitslosigkeit in den Gewerkschaften 124
V. Schluß 124
Tabellarische Uebersicht über die Arbeitslosigkeit in den Gewerkschaften 126

II. Literatur-Beilagen.

Allgemeine Abhandlungen, Bibliothekwesen.
Bibliographien und Katalogen, Von 34.
Bibliothekstechnischer Ratgeber 8.
Bildungsarbeit in Groß-Berlin, Leitfaden für die 54.
Konversationslexikon, Brockhaus' Kleines 7.
Lichtbilder-Vorträge 25.
Unterrichtskurse für Arbeiterbibliothekare 49.
Wanderausstellung für Unfallverhütung 49.

Gewerkschaftsliteratur.
Agitation, Geschichte und System der gewerkschaftlichen 51.
Amerikas Arbeiterbewegung, Aus 9.
Gelben, Die 12.
Gewerkschaften, ihre Entwickelung und Kämpfe, Die 20.
Gewerkschaften und Sozialdemokratie 27.
Gewerkschaftliche Werbeschriften.
Sattlerorganisation, 25 Jahre 42.
Schneiderbewegung, Geschichte der deutschen 1.
Statistische Erhebungen 2.
Streikliteratur 11.

Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht.
„Arbeitswilligenschutz" 33.
Britische Arbeiterbewegung, Die 27.
Englischen Eisenbahner, Der Arbeitskampf der 27.
Gelbe Gewerkvereine in Frankreich 43.
Gewerkschaften, ihre Entwickelung und Kämpfe, Die 20.
Glaser, Der Centralverband der 26.
Maschinenbau und Tarifverträge 5.
Organisationszwang, Der 4.
Staat als Friedensstifter bei Lohnbewegungen, Der 19.

Partei-Literatur.
Hamburg und die französische Revolution 35.
Internationalen Sozialisten- und Gewerkschaftskongreß, Festschrift für den 52.
Kommunismus, Grundsätze des 28.

Genossenschaftsliteratur.
Konsum-, Bau- und Sparverein „Produktion" in Hamburg 35.

Jugendliteratur.
Jugendliteratur 22.

Literatur anderer Organisationen.
Deutschen Gewerkvereine, Taschenbuch für die 3.

Literatur über Arbeiterschutz.
Bleigefahr im Feilenhauergewerbe, Die 29.

Literatur über Arbeiterversicherung.
Arbeitslosenfürsorge, Literatur zur 41.
Krankenkassen, Verwaltungsdienst der 20.
Reichsversicherungsordnung und Versicherungsgesetz für Angestellte 36.
Schadenverhütendes Wirken in der deutschen Arbeiterversicherung 51.
Unfallversicherung, Die Rechte des Landarbeiters aus der 3.

Literatur über Arbeiterinnen- und Frauenfragen.
Frauenarbeit in der Landwirtschaft, Die 53.
Gesundheitliche Schädigung der Frau bei der industriellen Arbeit, Die 53.

Literatur über Lehrlingswesen.
Lehrlingswesen in Deutschland, Das gewerbliche 43.

Literatur über Gemeindewesen.
Gemeinde und Alkohol 6.
Kommunales Jahrbuch 1913/14 45.

Politische Literatur.
Religiöse Gedankenwelt der Sozialdemokratie, Die 52.

Sozialpolitische Literatur.
Arbeitslosenfürsorge, Literatur zur 41.

Soziale Literatur.
Bourgeois, Der 30.
Glückliche Menschheit 13.
Lebensgang, Ein 45.
Sozialen Frage, Die Entwickelung der 36.

Volkswirtschaftliche Literatur.
Als Nationalökonom um die Welt 53.
Akkordlohnmethode in der rheinisch-westfälischen Maschinenindustrie, Beiträge zur Würdigung der 21.
Arbeiters Weltreise, Eines 5.
Arbeitslöhne, Deutsche 45.
Bourgeois, Der 30.
Kartelle, Gewerkschaften und Genossenschaften 31.
Maschinenbau und Tarifverträge 5.
Nähmaschinenindustrie, Die deutsche 39.
Organisationswesen der Gegenwart, Das 17.
Soziale Erdteil, Der 20.
Taylors Betriebssystem 12.
Verkaufspreis, Arbeitslohn und Unternehmergewinn 37.

Statistische Literatur.
Statistisches Taschenbuch für das Deutsche Reich 21.

Literatur über Rechtsfragen.
Arbeitsordnung in den gewerblichen Betrieben, Die 29.
„Arbeitswilligenschutz" 33.
Organisationszwang, Der 3.

Geschichtsliteratur.
Katholischen Kirche von der Mitte des 14. Jahrhunderts bis zum Vatikanischen Konzil, Geschichte der 14.

Philosophische Literatur.
Philosophie der Technik 46.

Naturwissenschaftliche Literatur.
Naturwissenschaftliche Literatur 15.
Urzeit des Menschen, Populäre Bücher zur Einführung in die 6.

Literatur über Gesundheitspflege.
Alkohol, Gemeinde und 6.
Gesundheitliche Schädigung der Frau bei der industriellen Arbeit 53.
Hygiene, Fortschritte der 22.
Körperbildung als Kunst und Pflicht 21.
Tuberkulösen, Die Kinder der 54.

Reiseliteratur, Erdbeschreibung.
Amerikas Arbeiterbewegung, Aus 9.
Scotts letzte Fahrt, Kapitän 14.
Soziale Erdteil, Der 20.
Um die Welt, Als Nationalökonom 53.
Weltreise, Eines Arbeiters 5.

Schöne Literatur.
Dorfgenossen 31.
Hochofen 47.
Humor 23.
Raabes Werke, Wilh. 22.
Schafhirt Edel, Der Philosoph 55.

Tab. 8: Die Organisationszugehörigkeit der bei den Sekretariaten Auskunft- und Rechtshilfesuchenden 235
Tab. 9: Die Kartelle, die Rechtsauskunftstellen, Zahl der erteilten Auskünfte und angefertigten Schriftsätze nach Staaten und Landesteilen . . . 236
Tab. 10: Die Arbeitersekretariate nach Bundesstaaten und Landesteilen . . . 237
Tab. 11: Die Frequenz der Sekretariate von 1901—1913 237
Tab. 12: Uebersicht über die Gebiete der Auskunfterteilung und Rechtshilfe der Sekretariate in den Jahren 1901—1913 (Anmerkungen dazu S. 237) 238
Tab. 13: Das Gebiet der Arbeiterversicherung in den Sekretariaten in den Jahren 1901 bis 1913 239
Tab. 14: Von den Sekretariaten angefertigte Schriftsätze 1901—1913 . . . 239
Tab. 15: Die Frequenz der Auskunftstellen der Gewerkschaftskartelle 1905—1913 . . . 239
Tab. 16: Sekretariate und Auskunftstellen 1912 und 1913 240

8. Die deutschen Gewerbe-, Berg- und Kaufmannsgerichte im Jahre 1913.

Tab. 1: Organisation der Gewerbe-, Berg-, Innungs- sowie Kaufmannsgerichte im Jahre 1913 241
Tab. 2: Zahl der anhängigen und erledigten Rechtsstreitigkeiten vor den Gewerbe- und Berggewerbegerichten im Jahre 1913, Art und Dauer ihrer Erledigung . . . 242—243
Tab. 3: Zahl der anhängigen und erledigten Streitigkeiten vor den Kaufmannsgerichten im Jahre 1913, Art und Dauer ihrer Erledigung . . . . . 244—245
Tab. 4: Tätigkeit der Gewerbe-, Berg- und Kaufmannsgerichte als Einigungsamt sowie Gutachten und Anträge im Jahre 1913 . . 246
Tab. 5: Die Gewerbegerichte von 1900—1913 (Zahl der Gerichte und Streitigkeiten, Art und Dauer ihrer Erledigung) 247
Tab. 6: Die Kaufmannsgerichte von 1905—1913 (Zahl der Gerichte und Streitigkeiten, Art und Dauer ihrer Erledigung) 247
Tab. 7: Die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte als Einigungs- sowie Gutachten und Anträge von 1902—1913 247

9. Die Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen im Jahre 1913 249

Die Bewegungen im allgemeinen 249
Die Bewegungen ohne Arbeitseinstellung . . 250
Die Streiks und Aussperrungen . . . 250—252
Zahl und Umfang der Kämpfe insgesamt . . 250
Zahl und Umfang der Angriffstreiks, Abwehrstreiks und Aussperrungen 250
Ursachen und Ausgang der Angriffstreiks, Abwehrstreiks und Aussperrungen 251
Ausgang der Kämpfe insgesamt 251
Verteilung der Streiks und Aussperrungen auf die Berufsgruppen 251
Die Resultate der Bewegungen insgesamt . . 252
Der Abschluß von Tarifverträgen 252
Gesamtübersicht über die Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen, gruppiert nach Staaten und Landesteilen 253
Tab. 1: Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen im Jahre 1913 . . . . 254—255
Tab. 2: Streiks und Aussperrungen im Jahre 1913 . . . . 256—257
Tab. 3: Bewegungen ohne Arbeitseinstellung im Jahre 1913 258
Tab. 4: Angriffstreiks im Jahre 1913 259
Tab. 5: Abwehrstreiks im Jahre 1913. . . . 260
Tab. 6: Aussperrungen im Jahre 1913 . . . 261
Tab. 7: Streiks und Aussperrungen, an denen die Verbände nur mitbeteiligt waren . . 262
Tab. 8: Streiks und Aussperrungen, die am 1. Januar 1914 nicht beendet waren . . . 263
Tab. 9: Streiks und Aussperrungen 1913 nach Gewerbegruppen 263
Tab. 10: Streiks und Aussperrungen 1913, gruppiert nach ihren Ursachen . . . 264—266
Tab. 11: Ursachen und Ausgang der Streiks und Aussperrungen 1913 267
Tab. 12: Organisations- und Familienverhältnisse der Streikenden und Ausgesperrten . . 268
Tab. 13: Die durch Vergleichsverhandlungen beendeten Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen 269
Tab. 14: Ausgang der Bewegungen ohne und mit Arbeitseinstellung im Jahre 1913 . . . 270
Tab. 15: Erfolge der Bewegungen ohne und mit Arbeitseinstellung im Jahre 1913 270
Tab. 16: Die Resultate der Bewegungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Jahre 1913 271
Tab. 17: Die Resultate der Bewegungen zur Abwehr von Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen im Jahre 1913 272
Tab. 18: Die Resultate der Abwehrstreiks im Jahre 1913 273
Tab. 19: Die Resultate der Aussperrungen im Jahre 1913 274
Tab. 20: Die Arbeitszeitverkürzungen im Jahre 1913 275
Tab. 21: Die Lohnerhöhungen im Jahre 1913 276
Tab. 22: Die Abwehr von Arbeitszeitverlängerungen im Jahre 1913 277
Tab. 23: Die Abwehr von Lohnkürzungen im Jahre 1913 277
Tab. 24: Arbeitszeitverkürzung und Lohnerhöhung 1913 nach Gewerbegruppen . 278—279
Tab. 25: Arbeitszeitverkürzung und Lohnerhöhung 1912 und 1913 279
Tab. 26: Korporative Arbeitsverträge 1913 . . 280
Tab. 27: Die korporativen Arbeitsverträge 1911 bis 1913 280
Tab. 28: Ausgang der Streiks 1900—1913 . . 281
Tab. 29: Ausgang der Bewegungen ohne Arbeitseinstellung von 1905—1913 . . . 282
Tab. 30: Zahl der Bewegungen ohne und mit Arbeitseinstellung von 1905—1913 . . . 282
Tab. 31: Erfolge der Bewegungen ohne und mit Arbeitseinstellung von 1905—1913 . . 282
Tab. 32: Die Streiks und Aussperrungen nach Gewerbegruppen von 1909—1913 . . . 283
Tab. 33: Die Angriffstreiks von 1890—1913 . 283
Tab. 34: Die Abwehrstreiks und Aussperrungen von 1890—1899 (Abwehrstreiks von 1900 bis 1913) 283
Tab. 35: Die Aussperrungen von 1900—1913 284
Tab. 36: Zahl, Umfang und Ausgang der Streiks und Aussperrungen von 1890—1913 284

Ersatzleistung der Krankenkasse beim Heilverfahren (durch eine Versicherungsanstalt) 40.
Berechnung des erhöhten Krankengeldes 41.
Taschengeld bei Krankenhauspflege 41.
Anspruch der Kasse gegen den Unternehmer auf Erstattung des erhöhten Krankengeldes 41.
Sterbegeld bei Selbstmord 57.
Ersatzanspruch, der unter der Herrschaft des alten Rechts entstanden ist und sich in der Geltungszeit des neuen Rechts fortentwickelt hat 57.
Leistungspflicht der Krankenkasse nach Beendigung der Mitgliedschaft und nach dem Ablauf der Dreiwochenfrist 59.
Beschränkung der Kassenleistungen bei einem neuen Unterstützungsfall 83.
Die Wahlordnung für die Krankenkassenwahlen 104.
Ansprüche an die Krankenkasse nach dem Ausscheiden aus dem die Versicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnis 113.

d) Unfallversicherung.

Zu den einjährigen Fristen des § 88 Abs. 2 G.U.V.G. (§ 609 R.V.O.) 6.
Verbotswidriges Handeln schließt den Anspruch auf Unfallrente nicht aus 7.
Zum Begriff der Dauerrente 19.
Unfall beim Fortschaffen eines erkrankten Kindes mit dem Fabrikauto 20.
Tötung bei verbotswidrigem Verhalten 21.
Die Unfälle des täglichen Lebens 33, 99.
Wiederholte Gewöhnung 38.
Berechnung des erhöhten Krankengeldes 41.
Taschengeld bei Krankenhauspflege 41.
Weber, Verlust des rechten Mittelfingers, 10 Proz. 11.
Grubenschlosser, Verlust eines Auges, 33⅓ Proz. 42.
Zum Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts" im Sinne des § 21 G.U.V.G. 52.
Unfall nach der Schicht 59.
Rentenkürzung als Heilungsmittel 60.
Nach völliger Gewöhnung kann weitere Gewöhnung oder Umgewöhnung keine Rentenkürzung begründen 60.
Gefahrenkreis des Betriebes 61.
Zum Begriff der versicherungspflichtigen Bauarbeit 61.
Hauer, Verlust eines Auges, Anspruch auf 33⅓ Proz. 62.
Berücksichtigung der Arbeitsverhältnisse bei der Bemessung der Unfallrente 62.
Zum Begriff des landwirtschaftlichen Betriebsunfalls 63.
Unfall bei Wurstbereitung landwirtschaftlicher Betriebsunfall 63.
Zutreffende Würdigung der „Gewöhnung" 84.
Milzbrandinfektion — Betriebsunfall 84.
Die Beiladung von Versicherungsträgern der Unfallversicherung zum Verfahren 101.
Zum Begriff des Betriebsunfalls (Verrichtung der Notdurft) 103.
Schlaganfall als Betriebsunfall 103.
Grad der Erwerbsbeschränkung bei einer Fußverletzung 104.
Rentenbemessung beim Zusammentreffen mehrerer Unfälle 104.
Wenn die Berufsgenossenschaft das Heilverfahren in den ersten 13 Wochen übernommen hat, kann sie die Versagung der Rente wegen Weigerung des Verletzten, in ein Krankenhaus zu gehen, nicht dann aussprechen, wenn in einem Streitverfahren nach Vorschriften der Krankenversicherung die Weigerung des Verletzten für unbegründet erklärt ist 114.
Rechtskraft eines unzulässigen Bescheides 114.
Die Berufsgenossenschaft hat selbständig zu prüfen, ob der Anspruch des Verletzten gegen die Krankenkasse weggefallen ist 116.
Entscheidungen der Rechtsmittelinstanzen in dem Verfahren über den Anspruch des Verletzten gegen die Krankenkasse binden die Berufsgenossenschaft nicht 116.
Zerstörung eines künstlichen Gebisses bei der Berufsarbeit 116.
Steht den Berufsgenossenschaften ein Ersatzanspruch auf die Invalidenrente eines zu Unrecht Unterstützten zu? 117.

e) Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Hausgewerbetreibende und Invalidenversicherungspflicht 8.
Wer trägt die Kosten eines Gutachtens bei Invalidenrentenanträgen? 38.
Antrag auf Einleitung eines Heilverfahrens 40.
Ersatzleistung der Krankenkasse bei Heilverfahren 40.
Anstaltsverpflegung 40.
Uebertragung der Auszahlung von Renten an die Krankenkassen 41.
Für die Beurteilung der Invalidität sind nicht die ärztlichen Gutachten allein entscheidend 64.
Eintragungen in Quittungskarten 64.
Hausgeld für die Beobachtungszeit im Invalidenrentenverfahren 64.
Beginn der Invalidität 65.
Steht der Bg. ein Ersatzanspruch auf die Invalidenrente eines zu Unrecht Unterstützten zu? 117.
Der Schutz der Marken nach zehnjährigem Zeitablauf setzt nicht voraus, daß mindestens 100 Pflichtbeiträge geleistet sind 118.
Gelten auf Grund freiwilliger Weiterversicherung verwendete Marken als versicherungspflichtig, wenn das Rentengesuch vor Ablauf der 10 Jahre beim V.A. eintrifft? 118.
Ist eine bloße Aeußerung im Rentengesuch, daß die verwendeten Marken solche auf Grund freiwilliger Weiterversicherung sind, ein Anerkenntnis? 118.
Durch zehnjährigen Zeitablauf geschützte Beiträge gelten als Pflichtbeiträge, wenn zu der Zeit, als sie geleistet wurden, das Recht auf Selbstversicherung nicht bestand 119.

III. Angestelltenversicherung.

Entscheidungen des Rentenausschusses Berlin zu den §§ 1 und 2 V.G.f.A. 18.
— zu den §§ 1 und 390 V.G.f.A. 51.

IV. Medizin und Arbeiterversicherung.

Kann der Augenarzt bei einem Einäugigen die „Gewöhnung" an den Verlust eines Auges „wissenschaftlich" feststellen? 23.

V. Bürgerliches Recht.

Ueber die Nichtigkeit von Abzahlungsgeschäften 76.
Haftet der Arbeitgeber für den Verlust der Sachen? 77.
Zur Auslegung privatrechtlicher Versicherungsbedingungen 91.
Haftung des Fabrikunternehmers nach bürgerlichem Rechte für den über die Leistung der Baugewerks-Berufsgenossenschaft hinausgehenden Schaden infolge eines Unfalles, den ein Arbeiter eines Bauunternehmers bei einer in einer Fabrik vorgenommenen Maurerarbeit durch heiße Dämpfe aus einem Fabrikkessel erleidet 123.
Steht den Arbeitern der in § 1 Nr. 7 G.U.V.G. bezeichneten Betriebe gegen den Betriebsunternehmer,

Verzeichnisse neuer Bücher und Schriften.

Verzeichnisse: 8, 16, 23, 31, 39, 48, 55.
Davon insbesondere
Gewerkschaftliche Publikationen:
Generalkommission 16, 23, 31, 48, 55.
Deutsche Verbände 8, 16, 23, 31, 39, 48, 55.
Kartelle, Sekretariate 23, 31, 40, 48, 55.
Internationales 8, 16, 40.
Ausland 8, 48, 55.
Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht 8, 16, 55.
Parteiliteratur: Deutsche 8, 16, 24, 32, 40, 55; Ausland 16, 32, 55.
Genossenschaftsliteratur 32, 56.
Jugendliteratur, Bildungswesen 56.
Literatur anderer Organisationen:
Berufsvereine 8, 16, 24, 32, 48, 56.
Sonstige Organisationen 8, 16, 24, 32, 48, 56.
Literatur der Tarif- und Einigungsämter 8.
Publikationen der Handelskammern 16, 48.
Literatur über Arbeiterversicherung:
Allgemeines 48, 56.
Krankenversicherung 16, 24, 32.
Unfallversicherung 16, 24, 56.
Literatur über Arbeitsvermittelung 8, 32.
Politische Literatur 16, 24, 56.
Sozialpolitische Literatur 16, 24, 32, 40, 56.
Soziale Literatur 24, 32.
Volkswirtschaftliche Literatur 8, 24, 32, 56.
Statistische Literatur 8, 24, 40, 48, 56.
Amtliche Literatur 24, 32, 40, 48, 56.
Literatur über Gemeindewesen 40.
Literatur über Erziehungsfragen 40.
Literatur über Rechtsfragen 24, 32, 48, 56.
Naturwissenschaftliche Literatur 56.
Literatur über Gesundheitspflege 8, 40.
Schöne Literatur 32, 40, 56.
Literatur über Bibliothekswesen 8.

III. Arbeiterrechts-Beilagen.

A. Verzeichnis der Abhandlungen.

I. Leitartikel.

Wie bewähren sich die neuen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung über die ärztlichen Gutachten? 1.
Die Verschwiegenheitspflicht des Arztes 17.
Die Unfälle des täglichen Lebens 33.
Wem gehört das Vermögen einer zu einem Unternehmen gehörigen Strafgelderkasse nach Einstellung des Betriebes? 49, 86.
Zum Begriff der „anderen" in § 153 G.O. 81, 97.
Ansprüche an die Krankenkasse nach dem Ausscheiden aus dem die Versicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnis 113.
Die Kriegsnotgesetze 129.

II. Arbeiterversicherung.

a) Allgemeines.

Zeugengebühren, die aus der Unfalluntersuchung erwachsen, hat die Polizeibehörde zu zahlen, der die Untersuchung obliegt 6.
Die Verschwiegenheitspflicht des Arztes 17.
Streit zwischen Armenverbänden auf Ueberweisung der Familienrente 40.
Die Wahlen zu den Versicherungsbehörden 52.
Ueber die Mitteilung ärztlicher Gutachten an die Versicherten 53.
Ueber die Pflicht der unteren Instanzen, die rechtliche Beurteilung der höchsten Instanz gelten zu lassen 65.
Die Arbeiterversicherung und der Krieg 140.

b) Verfahren.

Unzulässigkeit des Rekurses bei Entziehung einer Dauerrente 34.
Verbesserung oder Verschlechterung (zum § 1608 der R.V.O.) 35.
Ueber das Verfahren beim Versicherungsamt bei Einspruch des Verletzten 36.
Passivlegitimation 41.
Geltendmachung des Anspruchs nach § 12 Abs. 2 G.U.V.G. durch den Armenverband 41.
Unrichtige Belehrung des Berufungsklägers durch das Oberversicherungsamt stellt einen wesentlichen Mangel des Verfahrens dar 53.
Unter welchen Voraussetzungen können nach § 1607 Abs. 2 R.V.O. Abschriften von ärztlichen Gutachten gefordert werden? 54.
Ist eine Vorentscheidung durch den Vorsitzenden des Oberversicherungsamts zulässig, wenn bereits eine mündliche Verhandlung vor der Spruchkammer stattgefunden hat? 55.
Wesentlicher Mangel des Verfahrens. Verstoß gegen die Vorschrift des § 1592 Satz 1 und 2 R.V.O. 56.
Die Beiladung von Versicherungsträgern der Unfallversicherung zum Verfahren 101.
Liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vor, wenn die Versicherungsanstalt eine unzutreffende Ansicht befolgt und infolgedessen die Erörterung nicht vorgenommen hat, die sie hätte vornehmen müssen, wenn sie die richtige Rechtsauffassung vertreten hätte? 118.

c) Krankenversicherung.

Ueber die Unterschriften in den Wahlvorschlagslisten für die Ortskrankenkassenwahlen 2.
Kann die Wählbarkeit zum Ausschuß- und Vorstandsmitglied einer Betriebskrankenkasse von mehrjähriger Beschäftigung im Betriebe abhängig gemacht werden? 3.
Der Streit über Anrechnung und Berechnung der Krankenversicherungsanteile 4.
Die Mitgliedschaft bei einer Betriebskrankenkasse kann nicht von der ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht werden, sondern wird erworben durch die Aufnahme der Arbeit 5.
Das Krankengeld muß auch bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit voll gezahlt werden; eine Umrechnung teilweiser Erwerbsunfähigkeit auf volle Tage ist unzulässig 5.
Sind die statutarischen Mehrleistungen von der Krankenkasse zu gewähren, wenn die Krankmeldung erst nach dem Austritt aus dem Betriebe erfolgt? 21.
Befreiung von der Krankenversicherungspflicht und Leistungspflicht des Arbeitgebers bei Betriebsunfall 22.
Eine Einschränkung der ärztlichen Leistungen für Familienangehörige bei dringenden Fällen, § 6a Abs. 1 Ziffer 6, § 26a Abs. 2 Ziffer 2b des K.V.G. und § 368 der R.V.O. ist gesetzlich unzulässig 37.

welcher fahrlässigerweise unterlassen hat, seine Firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, ein Schadenersatzanspruch zu, wenn sie infolge dieser Unterlassung der durch die U.V. gewährten Rechte verlustig gehen? 124.
Für die Zukunft kann auf den Unterhalt nicht verzichtet werden 125.
Der Einfluß des Kriegszustandes auf die Rechtsverhältnisse 131.
Gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen 134.
Mietvertrag und Krieg 135.
Der Krieg und die laufenden Verträge, besonders der Kaufvertrag 137.

VI. Arbeits- und Dienstvertrag.

Ist Verschweigen der Zugehörigkeit zu einer freien Gewerkschaft beim Arbeitsantritt und Verweigerung des Beitritts zum Werkverein sofortiger Entlassungsgrund? 9.
Die Stellung der jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge in der Gewerbeordnung 9.
Ueber die Vereinbarung eines anderen als des gesetzlichen Gerichtsstandes 12.
Ist eine Bilanz, die auf Schätzung beruht, giltig? 24.
Darf der Lehrmeister dem Lehrling die Beiträge für die Fortbildungsschule auferlegen? 24, 72.
Der Lohnnachschuß in der Landwirtschaft 25.
Gelten nach Ablauf eines Tarifs die gesetzlichen Kündigungsvorschriften? 26.
Das Arbeitsrecht der Gärtnereiarbeiter 33.
Etwas über Konkurrenzklauselverträge 66.
Freie Beweiswürdigung des Gerichts 67.
Einstellung des Betriebs wegen Mangels an Mitteln ist kein Grund zur sofortigen Entlassung 68.
Muß der Arbeiter seine Dienste zuerst anbieten, nachdem durch Urteil seine sofortige Entlassung für ungerechtfertigt erklärt und die Fortdauer des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen wurde? 68.
Mißhandlung eines Nebenarbeiters Grund zur sofortigen Entlassung 69.
Die Bestimungen eines Tarifvertrags als Ortsbrauch sind auch für Nichtverbandsmitglieder verbindlich 69.
Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling? 69.
Die Rechtsprechung über den Gruppenakkord 70, 105.
Anspruch auf Weihnachtsgratifikation 85.
Kann ein Schiedsgericht in einer Sache entscheiden, wenn eine Klageerhebung nicht stattgefunden hat? 106.
Was ist eine Maßregelung im Sinne des Tarifvertrags? 106.
Die Pfändung des Arbeitslohnes 120.
Irrtümliche Anwendung des § 124b der G.O. 122.
Der Arbeitsvertrag in der gegenwärtigen Zeit 134.
Aufhebung von Arbeiterschutzbestimmungen 139.

VII. Koalitionsrecht.

Zur Rechtsprechung des § 153 der G.O. 27.
Dürfen Zwangsinnungen durch Ordnungsstrafen die Aussperrung der bei Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen erzwingen? 27.
Die Stellung der obersten Gerichte zum Boykott 73.
Der Begriff der „andern“ in § 153 G.O. 81.
Die Boykottandrohung gegen Dritte verstößt gegen den § 153 der G.O. 87.
Streikunterstützung braucht nicht zurückgezahlt zu werden 107.
Ein Beitrag zur Rechtsprechung bei Streikdelikten 126.
Reichsgericht kontra Reichsgericht 142.

VIII. Vereins- und Versammlungsrecht.

Ist die Zahlstelle eines Centralverbandes ein politischer Verein? 90.

IX. Strafrecht, Strafprozeßrecht.

Zum Begriff des Betruges 14.
Schriftform der Rechtsmittel in Strafsachen 30.
Reichsgericht kontra Reichsgericht 142—144.

X. Zivilprozeßrecht.

Ueber die Vereinbarung eines anderen als des gesetzlichen Gerichtsstandes 12.
Freie Beweiswürdigung des Gerichts 67.
Sofortiges Anerkenntnis im Sinne des § 93 Z.P.O. 29.
Eine unpfändbare Lohnsumme unterliegt der Pfändung, sobald sie dem zum Geldempfang berechtigten Prozeßbevollmächtigten gezahlt ist; sie bleibt aber insoweit frei von der Pfändung, als sie zum Unterhalt des Schuldners und seiner Familie für zwei Wochen erforderlich ist 29.
Ist eine Zusammenrechnung des Arbeitsverdienstes der Eheleute zum Zwecke der Zwangsvollstreckung zulässig? 46.
Die Pfändung wertvollerer Mobilien ist unzulässig, wenn sie die einzigen im Haushalt des Schuldners sind; auch kann dem Schuldner nicht zugemutet werden, sich an Stelle der gepfändeten, wertvollen Sachen billigere zu beschaffen 46.
Unzulässige Pfändung 78.
Die Pfändbarkeit des Fahrrades des Arbeiters 93.
Darf eine einstweilige Verfügung in der Berufungsinstanz auf Personen ausgedehnt werden, die nicht beklagt waren und daher keine Berufung eingelegt hatten? 93.
Wird das in einer Gewerbestreitsache angerufene ordentliche Gericht sachlich zuständig, wenn das Gewerbegericht zuvor sich durch rechtskräftiges Urteil für unzuständig erklärt hat? 12[illegible].
Die Kriegsnotgesetze 129.
Der Einfluß des Kriegszustandes auf die Rechtsverhältnisse 131.
Gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen 134.
Mietvertrag und Krieg 135.
Der Krieg und die laufenden Verträge, besonders der Kaufvertrag 137.

XI. Lohnbeschlagnahme.

Die Beschäftigung einer Kassiererin von 2½ Uhr nachmittags bis 11 Uhr abends ist eine vollständige oder hauptsächliche im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Beschlagnahme des Dienstlohnes 13.
Anrechnung einer Unfallrente des Schuldners zum Dienstlohn ist bei der Lohnbeschlagnahme unzulässig 14.
Ist es zulässig, das pfandfreie Arbeitseinkommen des unehelichen Vaters als Schuldner von Unterhaltsforderung werktäglich festzusetzen? 14.
Ist eine Zusammenrechnung des Arbeitsverdienstes der Eheleute zum Zwecke der Zwangsvollstreckung zulässig? 46.
Die Pfändung des Arbeitslohnes 120.

XII. Aus der Sekretariatspraxis.

Die Vertretung vor dem O.V.A. in Königsberg i. Pr. 94.
Die Vertretung vor den Spruchinstanzen der Reichsversicherungsordnung 108.

XIII. Verschiedenes.

Der Eigentumsvorbehalt in den Verträgen der Abzahlungsgeschäfte 16.
Gehört die Kontraktbruchstrafe zum steuerpflichtigen Einkommen? 31.
Die Wirtschaftskrisis und das Stellenvermittelungsgesetz 31.
Ausweisung aus armenpolizeilichen Gründen 47.
Gewerkschaftsangestellte als Gewerbegerichtsbeisitzer 48.
Aufwandsentschädigung an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne 79.
Unternehmer-Vertragsstrafe kein steuerbares Einkommen! 96.
Die neue Hinterlegungsordnung 111.
Ausschluß aus einem Konsumverein 128.
Die Unterstützung von Familien der zum Krieg Eingezogenen 141.
Die Unterstützung Armer 142.

B. Verzeichnis der Gesetze und der Paragraphen derselben, zu welchen Ausführungen gemacht sind.

(Die Paragraphen- oder Artikelnummer ist durch fetten Satz bezeichnet.)

1. **Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911.** **13,** 52; **30,** 52; **59,** 59; **61,** 52; **83,** 52; **115,** 18; **119,** 14, 38, 39, 117; **131,** 134; **141,** 18; **142,** 18; **173,** 22; **188,** 84; **214,** 59, 113, 140; **313,** 113, 140; **368,** 37; **377,** 52; **395,** 24; **405,** 4; **555,** 7, 8; **577,** 22; **582,** 116; **609,** 6, 7, 19, 20, 35; **882,** 18; **1229,** 8; **1251,** 39; **1255,** 64, 65; **1304,** 64; **1306,** 64; **1324,** 38, 39; **1433,** 24; **1445,** 118, 119; **1522,** 117; **1564,** 6; **1568,** 56; **1569,** 56; **1571,** 18; **1574,** 18; **1585,** 19, 20, 35; **1592,** 36, 37, 56; **1594,** 36, 37, 56; **1595,** 1, 2; **1596,** 1—3; **1598,** 36; **1601,** 36; **1602,** 36, 37; **1604,** 36; **1607,** 54, 55; **1608,** 35; **1613,** 38, 39; **1652,** 18, 102; **1657,** 55, 57; **1665,** 18; **1669,** 64; **1670,** 59; **1679,** 39, 102; **1681,** 2; **1687,** 102; **1690,** 119; **1692,** 34; **1698,** 39; **1700,** 19, 20, 34; **1715,** 40, 65; **1737,** 102; **1740,** 102; **1771,** 57, 59; **1792,** 52; **1797,** 52.

2. **Einführungsgesetz zur R.V.O. vom 15. Juni 1911.** **4,** 4; **60,** 19; **85,** 19; **89,** 19; **100,** 19; **101,** 4; **103,** 4.

3. **Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 — 10. April 1892 — 30. Juni 1900 — 23. Mai 1903.** **1,** 5; **3a,** 22; **6,** 58; **6a,** 37; **26a,** 37; **53a,** 4; **54a,** 40; **58,** 41; **65,** 4; **72,** 4; **73,** 4; **76c,** 114—116; **78,** 4.

4. **Gewerbeunfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900.** **1,** 7, 124; **11,** 41; **12,** 22, 41; **13,** 41, 116; **14,** 41; **21,** 52; **23,** 115, 116; **25,** 57, 58; **82,** 102; **88,** 6, 7, 20, 34; **135,** 123, 124; **140,** 123, 124.

5. **Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899.** **18,** 40; **28,** 39; **49,** 40; **50,** 41; **55,** 39; **112,** 39.

6. **Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911.** **1,** 18, 19, 51, 52; **2,** 18, 19; **179,** 24; **345,** 24; **390,** 51, 52.

7. **Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896.** **88,** 51; **130,** 136; **132,** 136; **134,** 73—77; **138,** 9, 12, 13; **139,** 24; **157,** 137—139; **174,** 136; **203,** 133; **242,** 137, 139; **262,** 25; **275,** 138; **276,** 78; **279,** 135; **321,** 138; **323,** 135, 138; **372,** 111; **374,** 111; **376,** 111; **406,** 72; **433,** 138; **552,** 136; **605,** 138; **615,** 9; **616,** 135, 138; **626,** 135, 138; **688,** 78; **706,** 70; **718,** 70, 71; **719,** 70, 71; **823,** 73—76, 123, 124; **826,** 73—76; **831,** 123, 124; **847,** 123, 124; **1339,** 133; **1571,** 133; **1580,** 125, 126; **1594,** 133; **1610,** 126; **1635,** 126; **1714,** 125, 126; **1909,** 126; **1944,** 133; **2082,** 133.

8. **Gewerbeordnung.** **6,** 98; **42b,** 10; **62,** 10; **81a,** 4, 12, 24, 27, 28; **81b,** 4, 24; **83,** 12, 28; **103e,** 12; **103f,** 12; **105a,** 45; **105b,** 10, 45; **105c,** 45; **107,** 10; **120,** 10; **123,** 9, 10, 134; **124a,** 134; **124b,** 122; **126 bis 132a,** 10; **126b,** 10; **127e,** 11; **128,** 12; **133a,** 134; **134,** 122; **134a,** 50; **134b,** 49, 86; **135,** 10, 139; **137,** 139; **137a,** 10, 139; **139a,** 139; **139b,** 10; **139c,** 10; **139d,** 10; **139l,** 12; **146,** 10; **148,** 10; **152,** 28, 97—99, 108, 126—128; **153,** 27—29, 73—76, 81 bis 83, 97—99, 126—128, 144; **154,** 10, 42—46; **154a,** 98, 139.

9. **Handelsgesetzbuch vom 11. Mai 1897.** **29,** 124, 125; **70,** 135; **72,** 135; **547,** 135.

10. **Konkursordnung vom 10. Februar 1877.** **43,** 51.

11. **Gesetz, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes vom 21. Juni 1869.** **1,** 13, 14; **4,** 14, 87, 120, 121; **4a,** 14.

12. **Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (23. März 1903).** **70,** 135.

13. **Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910.** **1,** 31; **5,** 32; **9,** 32; **12,** 32; **13,** 32.

14. **Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871.** **2,** 123, 124.

15. **Gewerbegerichtsgesetz vom 29. Juli 1890 — 29. September 1911.** **1,** 123; **3,** 123; **4,** 4; **6,** 123; **28,** 123; **76,** 4; **83,** 4; **84,** 4; **85,** 5.

16. **Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904.** **5,** 4; **19,** 4.

17. **Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 — 5. Juni 1905 — 1. Juni 1909.** **11,** 123; **36,** 123; **62,** 133, 136; **91,** 39; **93,** 29; **233,** 133; **236,** 134; **247,** 132; **287,** 67; **383,** 17, 18; **408,** 17; **538,** 123; **567,** 47; **568,** 47, 87; **575,** 30; **577,** 47; **793,** 47; **811,** 29, 30, 47, 78, 79, 93; **890,** 66.

18. **Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871.** **43,** 16; **253,** 142—144; **263,** 14—16; **300,** 17.

19. **Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877.** **44,** 134; **52,** 17; **77,** 17; **454,** 30; **505,** 90.

20. **Vereinsgesetz vom 19. April 1908.** **3,** 90; **18,** 90.

21. **Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867.** 47, 48.

22. **Gesetz über die Höchstpreise vom 4. August 1914.** 129.

23. **Gesetz, betr. vorübergehende Einfuhrerleichterungen vom 4. August 1914.** 129.

24. **Gesetz, betr. Abänderung des Bankgesetzes vom 4. August 1914.** 129.

25. **Gesetz, betr. Aenderung des Münzgesetzes vom 4. August 1914.** 129.

26. **Gesetz, betr. die Abwicklung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren vom 4. August 1914.** 129.

27. **Darlehnskassengesetz vom 4. August 1914.** 129.

28. **Gesetz, betr. die Ergänzung der Reichsschuldenordnung vom 4. August 1914.** 131.

29. **Gesetz, betr. die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts vom 4. August 1914.** 131.

30. **Gesetz, betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte verhinderten Personen vom 4. August 1914.** 131.

31. **Gesetz über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914.** 134.

32. **Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 30. Mai 1908.** 47, 48.

33. **Gesetz, betr. die Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung vom 4. August 1914.** 140.

34. **Gesetz, betr. die Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen vom 4. August 1914.** 140.

35. **Gesetz, betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst getretener Mannschaften vom 4. August 1914.** 141, 142.

Familienangehörige, Leistungen an solche bei dringenden Fällen 37.
Familienrente, Ueberweisung 40, 41.
Feldarbeit, Betriebsunfall auf der Heimfahrt von solcher 63.
Feldgärtnerei 45.
Fortbildungsschulbeiträge 24, 72.
Fortsetzung der Krankenversicherung 113.
Freie Beweiswürdigung 67.
Freizügigkeit 47, 48.
Friedhofsgärtnerei 43.
Fristablauf, zehnjähriger, der Markenverwendung 118, 119.
Fristen zur Rentenminderung 6.
Fußverletzung, Höhe der Rente 104.

Gärtnerei 42—46.
Gärtnereiarbeiter, Arbeitsrecht 42.
Gebiß, Zerstörung durch Betriebsunfall gibt keinen Anspruch auf Ersatz 116.
Gefahrenkreis des Betriebes 61.
Gegenstände, unentbehrliche 78, 79.
Gehaltspfändung der Schauspieler 120.
Gemeinschaftlicher Lohnanspruch 70, 71.
Gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen 134.
Gerichtsstand, anderer 12, 13.
Geschäftsführer der Bg. darf nicht den Versicherten im Einspruchsverfahren vernehmen 56.
Gesellenprüfung 11.
Gewählte Mitglieder der Versicherungsbehörden 52.
Gewerbegerichtsbeisitzer, Gewerkschaftsangestellte als solche 48.
Gewerkschaft, Mitgliedschaft, Entlassungsgrund? 9.
Gewerkschaftsangestellte als Gewerbegerichtsbeisitzer 48.
Gewöhnlicher Aufenthalt, Begriff 52.
Gewöhnung 84, wiederholte 38, weitere 60, 61, bei Augenverletzungen 23.
Glaubhaftmachung eines Anspruchs 29.
Glasmacher, Höhe der Rente bei Verlust eines Auges 38.
Gratifikation 85, 86.
Grubenschlosser, Höhe der Rente bei Verlust eines Auges 42.
Grundsätze für die Beurteilung der Invalidität 64.
Gruppenakkord, Rechtsprechung darüber 70, 71, 105, 106.
Gutachten, ärztl., Mitteilung an die Verletzten 53, 54. — sind nicht allein entscheidend 64. — Einholung auf Antrag des Verletzten 1—3.
Gute Sitten, Begriff 12, 13, 73—76.

Haftung des Arbeitgebers für den Verlust von Sachen 77, 78. — sonstige 123, 124.
Handelsgärtnerei 45.
Handelsregister, Eintragung 124.
Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling 69, 70.
Hauer, Höhe der Rente bei Augenverlust 62.
Hauptberuf 52.
Hausgeld für Beobachtungszeiten im Invalidenrentenverfahren 64.
Hausgewerbetreibende, Invalidenversicherungspflicht 8.
Hauswart 52.
Heilmittel, Rentenkürzung als solches 60.
Heilverfahren der J.V. 40. — Ersatzanspruch des Versicherungsträgers 40.
Heimfahrt von der Feldarbeit 63.
Herausgabeanspruch 29.
Hinterlegungsordnung 111.
Höchstpreise 129.

Jahresbindung der Rente 20.
Inhalt des Tarifvertrags als Ortsbrauch 69.
Infektion, Milzbrand 84, 85.
Invalidenrente, aus dieser kein Ersatz an die Bg. 117.
Invalidenversicherung. Wer trägt die Kosten von Gutachten bei Anträgen 38, 39. — Hausgeld für Beobachtungszeiten 64. — Beginn der Invalidität 65. — Heilverfahren 40.
Invalidenversicherungspflicht von Hausgewerbetreibenden 8.
Invalidität, Nachweis 38. — Grundsätze für die Beurteilung 64. — Beginn 65.
Innungsrecht, umfaßt nicht einen Zwang zur Aussperrung von Arbeitern 27, 28, 29.
Jugendl. Arbeiter in der G.O. 9, 10.

Kartoffelgeld 25.
Kaufvertrag und Krieg 137—139.
Kind, Anfechtung der Ehelichkeit 92, 93. — Schutz desselben 9, 10, 46.
Koalitionsrecht 27, 73—76, 81—83, 97—99, 126 bis 128.
Konkurs und Strafgelder 49—51, 86.
Konkurrenzklauselverträge 66.
Kontraktbruchstrafe 31.
Körperschaden, nur solcher wird auf dem Gebiet der Unfallversicherung ersetzt 116.
Kosten ärztl. Gutachten 1, 2, bei Invalidenrentenanträgen 38, 39.
Konsumvereine, Ausschluß aus solchen 128.
Krankengeld bei teilweiser Erwerbsfähigkeit 5. — in den ersten 13 Wochen 22. — -Zuschuß, Berechnung 41.
Krankenhauspflege, Taschengeld 41.
Krankenkassenbeiträge, Anrechnung und Berechnung 4.
Krankenkassenwahlordnungen 104.
Krankenversicherung, Fortsetzung derselben 113. — Ansprüche nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht 113. — Befreiung von der Versicherungspflicht 22.
Krankheit nach Aufgabe der Beschäftigung 21, 22.
Kriegsnotgesetze 129—142.
Kritik oberrichterlicher Instanzen durch die unteren 65.
Kündigungsfristen, tarifliche, als Ortsgebrauch 26, 27.
Kunstgärtnerei 45.

Laufende Verträge und Krieg 137.
Lehrvertragsrecht 9—12.
Leistungen der Krankenkassen in dringenden Fällen, an Familienangehörige 37.
Leistungspflicht der Krankenkassen während der Erwerbslosigkeit 59. — des Arbeitgebers 22.
Lohnanspruch, gemeinschaftlicher 70, 71.
Lohnforderung, Begriff 29, 30.
Lohnnachschüsse 25.
Lohnpfändung und -beschlagnahme 13, 14, 29, 30, 46, 87, 120.

Mangel des Verfahrens 52, 54, 56, 118, 119.
Markenverwendung nach zehnjährigem Fristablauf 118, 119.
Martinigeld 25.
Maßregelung, Begriff 107.
Mehrere Unfälle, Rentenbemessung 104.
Mehrleistungen der Krankenkasse 21, 22.
Meistergehilfen 52.
Mieterecht im Kriege 133, 135—137.
Milzbrand 84, 85.
Mindestruhezeit 10.
Mißhandlung von Nebenarbeitern, Grund zur sofortigen Entlassung 69.
Mitgliedschaft in Krankenkasse ist nicht abhängig vom Ergebnis ärztl. Untersuchung 5. — in Gewerkschaft, Entlassungsgrund? 9.
Mitteilung ärztl. Gutachten an die Verletzten 53, 54.

36. **Preußisches Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 — 19. Juni 1906.** 9, 96; 19, 31.
37. **Preußisches Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893.** 69, 73; 70, 73.
38. **Preußisches Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.** 7, 73; 54, 73.
39. **Preußisches Gesetz über die Erhebung von Beiträgen für die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen vom 1. August 1909.** 24, 73.

C. Sachregister*).

(Die Zahlen verweisen auf die Seite.)

Abänderung des Bankgesetzes 129.
Abschriften ärztlicher Gutachten 54.
Abzahlungsgeschäft, Eigentumsvorbehalt bei solchen 16. — Nichtigkeit solcher 76, 77.
Akkord, Gruppen 70, 71, 105, 106.
Akkordlohn, Sicherung desselben 72.
„Andere" in § 153 G.O. 81—83, 97—99, 143.
Aenderung der Renten, Berechnung der Fristen 6.
Anerkenntnis, sofortiges 29.
Anrechnung von Krankenkassenbeiträgen 4
Anspruch, Glaubhaftmachung 29. — auf Herausgabe 29. — beim Ausscheiden aus der krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung 113, 114.
Arbeiterschutz im Kriege 139, 140.
Arbeitgeber, muß Krankengeld gewähren, wenn der nicht gegen Krankheit versicherte Arbeiter einen Betriebsunfall erleidet 22. — Haftung für den Verlust von Sachen 77, 78. — sonstige 123, 124.
Arbeiterversicherung und Krieg 140.
Arbeitsbuch 10.
Arbeitsrecht der Gärtner 42.
Arbeitsverhältnis, Schadenersatz beim Vertragsbruch 122. — ist bei Bemessung der Unfallrente zu berücksichtigen 62.
Armenverbände, Streit um die Rente 40.
Aerztliches Gutachten, Kostenerstattung 1, 2. — Mitteilung an die Verletzten 53, 54. — sind nicht allein entscheidend 64.
Aerztliche Untersuchung, nicht zulässig für Aufnahme in die Zwangskrankenkasse 5.
Arzt, Verschwiegenheitspflicht 17, 18.
Augenverletzungen, Gewöhnung 23.
Aufenthalt, Begriff des gewöhnlichen 52.
Auflösung des Lehrvertrags 11.
Aufwandsentschädigung 79, 80.
Augenverlust, Höhe der Rente bei einem Glasmacher 38. — bei einem Hauer 62. — bei einem Grubenschlosser 42.
Aussetzung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 131—134.
Aussperrung durch Innungen 27—29.
Ausweisung aus armenpolizeilichen Gründen 47, 48.

Bäckerlehrlinge, Arbeiterschutz 10.
Bann des Betriebes 61.
Bauarbeit, versicherungspflichtige, Begriff 61, 62.
Bayern, Uebergangsbestimmungen zur R.V.O. 104, 105.
Befreiung von der Krankenversicherungspflicht 22.
Beginn der Invalidität 65.
Begriff der Dauerrente 19, 20, 36. — der guten Sitten 73—76. — der politischen Vereine 90, 91. — der „anderen" in § 153 G.O. 81—83, 97—99, 143. — der Drohung 143. — des Betruges 14—16. — der versicherungspflichtigen Bauarbeit 61, 62. — des gewöhnlichen Aufenthalts 52.

*) Abkürzungen: V.G.f.A. = Versicherungsgesetz für Angestellte.

Beiladung von Versicherungsträgern zum Verfahren 101.
Bemessung der Rente beim Zusammentreffen mehrerer Unfälle 104.
Berechnung der Fristen zur Rentenänderung 6. — von Krankenkassenbeiträgen 4.
Bereich der Betriebsgefahren 8.
Bescheid der Vorsitzenden der Versicherungsbehörden 55, 56. — Rechtskraft unzulässiger 114, 115.
Beschlagnahme des Lohnes 13, 14, 29, 30, 46, 87, 120.
Beschlußverfahren 5.
Besondere Unfallgefahr 33.
Betriebsgefahren, räumlicher Bereich 8.
Betriebsschreiber, Versicherungspflicht nach dem V.G.f.A. 52.
Betriebsunfall, bei verbotswidrigem Verhalten 7, 8, 21. — beim Fortschaffen erkrankter Kinder 20. — Unfälle des täglichen Lebens 33, 99—101. — Begriff 41, 62, 103. — nach Beendigung der Arbeitsschicht 59. — Gefahrenkreis des Betriebes 61. — auf der Heimfahrt von der Feldarbeit 63. — bei Wurstbereitung 63. — bei Milzbrandinfektion 84, 85. — Schlaganfall als Betriebsunfall 103. — Zerstörung eines Gebisses 116.
Betrug, Begriff 14—16.
Beweiswürdigung, freie, des Gerichts 67.
Bewilligung von Zahlungsfristen, gerichtliche 134.
Boykott, Rechtsprechung 73—76, 87—88, 142—144.
Bundesratsverordnung, Ausdehnung der Invalidenversicherungspflicht 8.
Bureaulehrling und -angestellter, Versicherungspflicht nach dem V.G. f. A. 18, 19.

Darlehnskassengesetz 130.
Dauerrente, Begriff 19, 20, 36. — bei Entziehung kein Rekurs 34.
Dienste, Anbietung derselben 68, 69.
Dringende Fälle, Leistungen der Krankenkassen bei solchen 37.
Dritte, Boykottandrohung gegen solche 87—90.
Drohung, Begriff 143.

Ehelichkeit der Kinder, Anfechtung 92, 93.
Eigentumsvorbehalt 16.
Einfuhrerleichterungen während des Krieges 129.
Eingetragene Vereine, Ausschluß aus solchen 128.
Eingezogene, Schutz derselben während des Krieges 131.
Einholung ärztl. Gutachten auf Antrag der Verletzten 1, 3.
Einkommensteuer 31, 96.
Einspruchsverfahren 36, 56.
Einstweilige Verfügung 93.
Eintragung in das Handelsregister 124. — in Quittungskarten 64.
Entlassung, sofortige 68, 69.
Entscheidung von Streitigkeiten über Anrechnung der Krankenkassenbeiträge 4, 5.
Entziehung von Dauerrente, kein Rekurs 34.
Erntegeld 25.
Erpressung durch Boykottandrohung 142.
Ersatz anderen als Körperschadens 116.
Ersatzanspruch bei Heilverfahren 40. — aus dem alten Recht, Verfahren 57. — der Bg. auf die Invalidenrente 117.
Ersatzverpflichtung der Krankenkasse bei Heilverfahren 40.
Erwerbsbeschränkung bei Fußverletzung 104.
Erwerbsgärtnerei 43.
Erwerbslosigkeit, Leistungspflicht der Krankenkasse 59, 113, 114.

Mittelfinger, Verlust, bei einem Weber 41.
Musikergehilfe, Versicherungspflicht nach dem V.G. f.A. 52.

Nachträgliche Ergänzung von Unterschriften für Wahlvorschläge 3.
Nachweis der Invalidität 38.
Neuer Unterstützungsfall 83, 84.
Neufestsetzung von Dauerrenten 34.
Nichtigkeit von Abzahlungsverträgen 76, 77.

Oberschweizer, Versicherungspflicht nach dem V.G. f.A. 19.
Offene Verkaufsstellen 10.
Orchestermitglieder, Versicherungspflicht nach dem V.G.f.A. 52.
Organ der Bg. hat den Verletzten selbst zu vernehmen 56.
Ortsbrauch, geschaffen durch Tarifvertrag 69.
Ortskrankenkassenwahlen 2, 3.
Ortsüblichkeit tarifl. Kündigungsfristen 26, 27.

Pfändung, unzulässige 46, 47, 78, 93. — des Arbeitslohnes 13, 14, 29, 30, 46, 87, 120. — von Geld 29, 30.
Pflichtversicherung oder Selbstversicherung 119.
Plötzliche Gesundheitsschädigungen 33.
Politische Vereine, Begriff 90, 91.
Prämien für treue Dienste 25.
Praxis der Arbeitersekretariate 94—96.
Private Versicherung 91, 92.
Protokollführer des V.A. darf keinen Verletzten vernehmen 36, 37.

Quittungskarten, Eintragungen 64.

Räumlicher Bereich der Betriebsgefahren 8.
Rechtskraft unzulässiger Bescheide 114. — von Entscheidungen 116. — Rechtsmittel, Form in Strafsachen 30. — -belehrung 35.
Rechtsprechung über den Gruppenakkord 70, 71, 105, 106. — über den Boykott 73—76, 87—88, 142—144.
Rechtsstellung der Gärtnereien 42—46.
Rechtsverhältnisse bei Kolonnenarbeit 70, 71. — im Kriege 129—142.
Rekurs, Zulässigkeit 19, 20, 34.
Rente, Auszahlung durch Krankenkassen 41. — Kürzung als Heilungsmittel 60. — Jahresbindung 20.
Rentenänderung, Berechnung der Fristen 6.
Rentenüberweisung 41.
Reichsgericht über Boykottandrohung 142—144.
Reichsschuldenordnung, Gesetz betr. Ergänzung 131.

Sachliche Zuständigkeit von Gerichten 123.
Sachschaden wird nicht durch die U.V. gedeckt 116.
Schadenersatz beim Vertragsbruch im Arbeitsverhältnis 122.
Schadenersatzpflicht der Unternehmer 125.
Schauspieler, Gehaltspfändung 120.
Schiedsgerichte in Tarifsachen 106.
Schlaganfall als Betriebsunfall 103.
Schriftform von Rechtsmitteln 30.
Schutz der Eingezogenen 131.
Schutzgesetz, Begriff 124, 125.
Sekretariatspraxis, Aus der 94—96.
Selbstmord, Sterbegeld bei solchem 57.
Selbstversicherung oder Pflichtversicherung 119.
Sicherung des Akkordlohnes 72.
Sitten, gute, Begriff 12, 13, 73—76.
Sofortige Entlassung 68, 69.
— wegen Mitgliedschaft in Gewerkschaft 9.
Sofortiges Anerkenntnis 29.
Sonntagsruhe 10, 45.
Stellenvermittlungsgesetz 31, 32.
Sterbegeld bei Selbstmord 57.
Steuerpflichtiges Einkommen 31.
Steuerfragen 96.
Strafgelder und Konkurs 49—51, 86.
Strafgewalt nach Tarifverträgen 106, 107.
Strafsachen, Form der Rechtsmittel 30.
Streikdelikte 126—128, 142—144.
Streikunterstützung, keine Rückzahlungspflicht 107, 108.

Tarifrecht 26, 27, 106.
Taschengeld bei Krankenhauspflege 41.
Textilindustrie, Ausdehnung der Invalidenversicherungspflicht 8.
Tiefenschätzung 23.
Treu und Glauben 24.
Treue Dienste, Prämie 25.
Trichinenschauer, Versicherungspflicht nach dem V.G.f.A. 52.

Uebergangsbestimmungen zur R.V.O. in Bayern 104, 105.
Uebertragung von Verpflichtungen auf andere Versicherungsträger 41.
Ueberweisung von Familienrente 40, 41.
Unentbehrliche Gegenstände 78, 79.
Unfalluntersuchung, Anspruch auf Zeugengebühren 6.
Unfallgefahr, keine besondere 33, 101.
Unfallzuschuß 41. 102, Anspruch der Kasse auf Erstattung 41, siehe auch Betriebsunfall.
Unrichtige Belehrung ist Mangel des Verfahrens 53, 54.
Unterbrechung der Verfahrens in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten 131—134.
Unterhaltsanspruch, Verzicht auf denselben 125.
Unterschriften bei Wahlvorschlagslisten 2, 3.
Unterstützung der Familien in den Dienst getretener Mannschaften 141—142. — Armer 142.
Unterstützungsfall, neuer 83, 84.
Unzulässige Pfändung 78, 93.
Unzuständigkeit des Gerichts 123.
Ursächlicher Zusammenhang 33.

Verbotswidriges Verhalten 7, 8, 21.
Vereinbarung anderen Gerichtsstandes 12, 13.
Vereinsrecht 90, 91, 128.
Verfahren beim Versicherungsamt 36. — Mängel desselben 53, 54, 56, 118, 119. — bei Ersatzansprüchen aus dem alten Recht 57. — Beiladung von Versicherungsträgern 101. — in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, Unterbrechung 131—134. — Form der Rechtsmittel in Strafsachen 30.
Verfügung, einstweilige 93.
Verkaufsstellen, offene 10.
Vernehmung der Versicherten im Einspruchsverfahren 56. — bei Festsetzung der Dauerrente 36.
Versagung der Rente 114.
Verschwiegenheitspflicht des Arztes 17, 18.
Versicherungsamt, Verfahren 36. — bei Dauerrenten 1.
Versicherungsbehörden, Wahlen 52. — gewählte und amtliche Mitglieder 52. — Bescheid des Vorsitzenden 55, 56.
Versicherungspflichtige Bauarbeit, Begriff 61, 62.
Vertretung vor den Spruchinstanzen 108, 109.
Verträge, laufende, und Krieg 137. — zugunsten Dritter 50. — Verletzung derselben 69, 70. — Bruch derselben, Schadenersatz 122.
Vertragsmäßige Verwendung von Strafgeldern 50, 51.
Verzicht auf Unterhaltsansprüche 125.
Vorbehalt des Eigentums bei Abzahlungsverträgen 16.
Vorentscheidungen sind wann zulässig? 55.
Vorläufige Rente, Begriff 19, 20.

Vorsitzender des V.A. hat wann einen Verletzten selbst zu vernehmen? 36. — der Versicherungsbehörde, Vorentscheidung desselben 55, 56.
Wählbarkeit als Vorstandsmitglied einer Krankenkasse kann nicht von bestimmter Beschäftigung abhängig gemacht werden 3, 4.
Wahlordnungen für Krankenkassenwahlen 104.
Wahlen zu den Versicherungsbehörden 52.
Wahlverfahren 2, 3.
Weber, Verlust des rechten Mittelfingers, Höhe der Rente 41.
Wechsel- und Scheckrecht 131.
Weihnachtsgratifikation 85, 86.
Wesentlicher Mangel des Verfahrens 53, 54, 56, 118, 119.
Wiederholte (auch weitere) Gewöhnung 38, 60, 61.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 133, 134.
Wohnsitz und Aufenthalt 52.
Wurstbereitung, Unfall dabei 63.
Zahlungsfristen, gerichtliche Bewilligung 134.
Zähne, künstliche, Zerstörung durch Betriebsunfall 116.
Zeugengebühren bei polizeilicher Unfalluntersuchung 6.
Ziegelmeister, Versicherungspflicht nach dem V.G. f.A. 19.
Zulässigkeit des Rekurses 19, 20. — von Vorentscheidungen 55.
Zusammenhang, ursächlicher 33.
Zusammentreffen mehrerer Unfälle 104.
Zuständigkeit des Gerichts 123.

IV. Adressen-Beilagen.

Agitationskommissionen 3, 25.
Arbeitersekretariate 4, 18, 25.
Bezirks-Arbeitersekretariate 25.
Generalkommission 2.
Gewerkschaftshäuser 13.
Gewerkschaftskartelle 5, 19, 26.
Gewerkschaftspresse 14.
Internationale Gewerkschaftssekretariate 2.
Landescentralen der Gewerkschaften 1.
Sozialdemokratische Partei (Landes- und Bezirksvorstände) 16.
Sozialistische Presse 16.
Vorsitzende der Verbandsvorstände 3, 17.

Statistische Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 1 — Herausgegeben am 24. Januar — 1914

Inhalt.

	Seite
Der deutsche Arbeiterschutz im Jahre 1912.	
Einleitung	1
Die Arbeiterschutzbestimmungen	1
Die Gewerbeaufsicht	3
Die Bergaufsicht	4
Die Betriebs- und Arbeiterstatistik	5
Die Revisionsergebnisse	10
Der sanitäre Arbeiterschutz	14
Zur Statistik der Jugendschutzvergehen	15
Zur Statistik der Arbeiterinnenschutzvergehen	22
Zur Statistik der Ueberarbeit von Arbeiterinnen	25
Zur Statistik der Sonntagsarbeit	27
Schlußbemerkungen	28
Tabelle 1: Zahl der Gewerbeaufsichtsbeamten im Verhältnis zu den Betrieben und Arbeitern im Jahre 1912	6
Tabelle 2: Zahl der Bergaufsichtsbeamten im Verhältnis zu den Betrieben und Arbeitern im Jahre 1912	7
Tabelle 3: Zahl der der Gewerbe- und Bergaufsicht unterstellten Betriebe und Arbeiter sowie der revidierten Betriebe	8—9
Tabelle 4: Verteilung der Arbeiter im Jahre 1912 nach Alter, Geschlecht und Industrie (Verhältniszahlen)	10
Tabelle 5: Zahl der von der Gewerbe- und Bergaufsicht im Jahre 1912 ausgeführten Revisionen	11
Tabelle 6: Der sanitäre Arbeiterschutz in den Betrieben, für welche besondere Schutzbestimmungen erlassen sind	12—13
Tabelle 7: Jugendschutzvergehen im Jahre 1912	16—17
Tabelle 8: Arbeiterinnenschutzvergehen im Jahre 1912	18—19
Tabelle 9: Jugendschutz- und Arbeiterinnenschutzvergehen und Bestrafungen im Jahre 1912	20—21
Tabelle 10: Bewilligungen von Ueberarbeit für Arbeiterinnen im Jahre 1912	22
Tabelle 11: Bewilligungen von Sonntagsarbeit durch die unteren Verwaltungsbehörden (nach § 105 f der Gewerbeordnung)	24
Tabelle 12: Zahl der der Gewerbe- und Bergaufsicht unterstehenden und der revidierten Betriebe und Arbeiter von 1902 bis 1912	25

Der deutsche Arbeiterschutz im Jahre 1912.

Einleitung.

Nach den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten war 1912 noch ein Jahr sehr günstiger Konjunktur. Die Zunahme der Betriebe war wohl prozentual etwas geringer als 1911; dagegen nahm die Zahl der Beschäftigten in derselben prozentualen Höhe zu wie 1911. Auch die erheblich höheren Bewilligungen von Ueberstunden könnten darauf schließen lassen, daß die Beschäftigungsmöglichkeit im allgemeinen 1912 nicht geringer war als 1911. Diese Erscheinung steht jedoch im Widerspruch mit den Beobachtungen der Bewegungen auf dem Arbeitsmarkt, die schon ein Zurückgehen der Konjunktur erkennen ließen. Bei Beurteilung der von den Gewerbeaufsichtsbeamten angegebenen Beschäftigtenzahlen darf nicht außer acht gelassen werden, daß erstens der größte Teil der Betriebe des Baugewerbes nicht den Gewerbeaufsichtsbeamten untersteht und zweitens die an einem bestimmten Tage gemachten diesbezüglichen Feststellungen nicht die durchschnittlichen Beschäftigtenzahlen während des ganzen Jahres sind.

Nachdem im vorhergehenden Berichtsjahre ein relativer Rückgang im Revisionsverhältnis der Betriebe festzustellen war, kann diesmal von einem Fortschritt berichtet werden. Die Zahl der ermittelten Vergehen ist wiederum zurückgegangen. Es könnte deshalb leicht eine allmähliche Besserung in der Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen angenommen werden. Ob dies richtig ist, sei dahingestellt. Keinesfalls aber haben unsere Organisationen Ursache, nachlässiger in der Ueberwachung des Arbeiterschutzes zu werden. Es gibt ja so sehr viel zu bessern, und die Zahl der festgestellten Vergehen ist noch kein einwandfreier Maßstab für die bestehenden Mißstände überhaupt. Gerade in einer Zeit des wirtschaftlichen Niederganges, wie sie jetzt wieder eingetreten ist, ist der einzelne Arbeiter gar zu leicht geneigt, es weniger genau mit bestehenden Mißständen zu nehmen, um seine Arbeit zu behalten. Einzelne Gewerbeaufsichtsbeamten konstatieren mit Recht, daß in den Städten und in ihrer Nähe die Arbeiter selbst mehr die Durchführung der Bestimmungen kontrollieren. Sobald die einzelnen Arbeiter hierin nachlässiger werden, haben die Organisationen um so mehr die Verpflichtung, dem Arbeiterschutz erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Arbeiterschutzbestimmungen.

Die Gewerbeordnungsnovelle vom 28. Dezember 1908 brachte bekanntlich eine Aenderung dahingehend, daß vom Jahre 1910 ab alle Betriebe mit mindestens 10 Arbeitern der Gewerbeaufsicht und den Bestimmungen der §§ 135 bis 139aa der Gewerbeordnung unterstellt sind. Bis dahin war hierfür der Fabrikbegriff maßgebend gewesen. Durch diese Aenderung wurde es größeren Betrieben unmöglich gemacht, sich der Gewerbeaufsicht und den angegebenen Paragraphen der Gewerbeordnung zu entziehen. Wohl ist dadurch der Kreis der Beaufsichtigten bedeutend erweitert worden. Aber auch die unerfreuliche Wirkung ist dadurch eingetreten, daß Betriebe, die früher als Fabrikbetriebe der Gewerbeaufsicht unterstanden, ausgeschaltet werden, wenn in ihnen nicht mindestens 10 Arbeiter beschäftigt sind. Ausnahmen hiervon bilden nach § 154 der Gewerbeordnung Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften, Werkstätten der Tabakindustrie sowie sonstige Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft bewegte Triebkräfte nicht nur vorübergehend zur Verwendung kommen, die sämtlich bis auf einige vom Bundesrat festgesetzte Ausnahmen, ferner die Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüche und Gruben, die dann der Aufsicht unterstehen, wenn sie „in der Regel" mindestens 5 Arbeiter beschäftigen. Der Mißstand dieser Beschränkungen wird nicht nur von den Arbeitern empfunden, sondern mitunter auch von Unternehmern und Gewerbeinspektoren. So heißt es im Bericht der hessischen Gewerbeinspektion u. a.:

„In den Ziegeleien mit weniger als 5 Arbeitern kommen die Wohltaten einer zehnstündigen Arbeitszeit den daselbst beschäftigten jugendlichen Arbeitern nicht mehr zugute, nachdem diese Anlagen mit dem Inkrafttreten der letzten Gewerbeordnungsnovelle am 1. Januar 1910 von dem Gel-

hin schon ungenügende Revisionstätigkeit nicht noch weiter eingeschränkt werden soll. Auf eine erfreuliche Wirkung des neuen Gesetzes läßt sich aus den Ausführungen im Bericht der Gewerbeinspektion für den Bezirk Danzig schließen. Es heißt nämlich darin, daß viele Heimarbeiter unter den Beamtenfrauen und -töchtern die Eintragung unangenehm empfänden und daß deshalb die auf den Erwerb angewiesenen Hausarbeiterinnen ein Nachlassen dieses auf die Löhne drückenden Wettbewerbs erhoffen. Die Erfüllung dieser Hoffnung kann nur zum Wohle der Aermsten unter den Heimarbeiterinnen dienen. In einer Bekanntmachung teilt die preußische Regierung mit, daß zur Durchführung des Gesetzes Unbemittelten Zuschüsse für die Einrichtung der Arbeitsräume, Maschinen und Gerätschaften zum Schutze für Leben und Gesundheit oder der Sittlichkeit gegeben werden können. Der bayerische Landtag bewilligte für solche Beihilfen 10 000 Mk.

Abgesehen vom Hausarbeitsgesetz, dessen volle Wirkungen sich erst später zeigen werden, kann von einem wesentlichen Fortschritt in den Arbeiterschutzbestimmungen im Jahre 1912 nicht gesprochen werden, zumal die Uebertretungen dieser Vorschriften immer noch sehr milde bestraft werden. Ohne die Arbeiterorganisationen würden oftmals die Bestimmungen nur auf dem Papier stehen.

Die Gewerbeaufsicht.

(Hierzu Tabelle 1 auf Seite 6.)

In der Statistik über die Gewerbeaufsichtsbeamten im Jahre 1911 war die Zahl der in der Gewerbeinspektion tätigen Beamten auf 533 angegeben worden. Da ein oldenburgischer Gewerbeinspektor, der gleichzeitig die Aufsicht über das Fürstentum Schaumburg-Lippe führt, doppelt gezählt war, ist die wirkliche Zahl mit 532 einzusetzen. 1912 waren 555 Beamten in der Gewerbeaufsicht tätig. Die Vermehrung betrug demnach 23. Von diesen 555 Beamten sind 57 Regierungs- und Gewerberäte sowie Hilfsarbeiter bei den Regierungen, 246 Gewerbeinspektoren, 187 Assistenten, 43 Assistentinnen und 23 sonstige Beamten. Unter den letzteren sind 7 chemische Sachverständige, 9 städtische Baubeamten und 7 Gehilfen aus dem Arbeiterstande. Es waren 11 Gewerbeinspektoren, 10 Assistenten, 5 Assistentinnen und 1 Gehilfe aus dem Arbeiterstande mehr tätig, dagegen bei den Regierungen 3 Beamte weniger. Der Zuwachs verteilte sich auf die einzelnen Bundesstaaten wie folgt: Preußen 5, Bayern 7, Sachsen 7, Sachsen-Meiningen 1, Reuß j. L. 1, Hamburg 2 und Elsaß-Lothringen 1. Oldenburg hatte einen Beamten weniger. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß für Preußen anscheinend 1911 zwei Ende des Jahres durch Tod abgegangene Beamten mitgezählt wurden, während im Jahre 1912 dies bei einem solchen nicht der Fall war. Es ist für Preußen daher wahrscheinlich noch ein Beamter hinzuzuzählen. Von den einzelnen preußischen Provinzen hatten mehr Beamten: Westpreußen 2, Brandenburg 1, Schlesien 1, Hannover 1, Westfalen 3, dagegen weniger: Ostpreußen 1, Rheinland 1. In Schleswig-Holstein war eine Stelle am Jahresschlusse unbesetzt. Für Hessen-Nassau waren irrtümlich 1911 19 Beamte angegeben, während nur 18 vorhanden waren. Dadurch erhöht sich die Zahl der Betriebe und der Arbeiter, die auf einen Beamten in dieser Provinz entfielen, auf 510,2 Betriebe (statt 483,3) und 10 311,3 Arbeiter (statt 9768,6).

Die Assistentinnen nahmen um 5 zu, nämlich um je 1 in Bayern, Baden und Hamburg, je 1 neu in Westpreußen, Westfalen und Sachsen-Meiningen, wogegen in Oldenburg die bisherige zweite nicht mehr beschäftigt wurde. Die Einstellung von chemischen Sachverständigen und städtischen Baubeamten hat keine Fortschritte gemacht und auch bezüglich der Gehilfen aus dem Arbeiterstande nehmen wie bisher nur Hessen und Elsaß-Lothringen eine rühmliche Ausnahmestellung ein. Im letzteren Lande ist ein zweiter Beamter aus dem Arbeiterstande im Berichtsjahre angestellt worden. Das läßt darauf schließen, daß gute Erfahrungen mit der ersten Anstellung gemacht wurden, und es wäre nur zu wünschen, daß die anderen Länder endlich auch einmal einen Schritt vorwärts in dieser Hinsicht machten.

Die Zahl der der Inspektion unterstehenden Betriebe stieg von 294 664 auf 308 426, also um 13 762 = 4,7 Proz., die der Arbeiter von 6 097 117 auf 6 402 707, demnach um 305 590 = 5,0 Proz. Da die Zunahme der Beamten von 532 auf 556 (einschließlich des durch Tod abgegangenen) 24 = 4,5 Proz. betrug, steht wiederum die Vermehrung der Beamten nicht mit der Zunahme der ihnen unterstehenden Betriebe und Arbeiter im Einklang. Dies fällt um so schwerer ins Gewicht, als durch das Hausarbeitsgesetz den Beamten sehr erhebliche Mehrarbeit aufgebürdet wurde.

Seit 1909 sind die Zahlen der auf den einzelnen Beamten entfallenden Betriebe und Arbeiter fortgesetzt im Steigen begriffen. Während 1909 im Deutschen Reich auf einen Beamten 547,5 Betriebe und 11 168,7 Arbeiter entfielen, stieg dieser Anteil 1912 auf 554,7 Betriebe und 11 515,7 Arbeiter. Das Verhältnis ist unbefriedigend, obwohl festzustellen ist, daß der Prozentsatz der revidierten Betriebe und Arbeiter nach einem Rückgang in 1911 wieder gestiegen ist, von 54,0 und 81,7 in 1911 auf 54,2 und 82,5 in 1912, wogegen die entsprechenden Zahlen 1909: 53,3 und 81,6, 1910: 54,2 und 82,3 sind.

In Preußen ist das Verhältnis noch bedeutend ungünstiger, denn hier betrug die Vermehrung der Beamten nur 1,8 Proz. (von 323 auf 329), dagegen die der Betriebe 3,7 Proz. (von 163 370 auf 169 606) und die der Arbeiter 4,6 Proz (von 3 415 556 auf 3 579 771). Das Verhältnis der auf einen Beamten entfallenden Betriebe und Arbeiter ist jedoch etwas günstiger als der Reichsdurchschnitt; denn auf einen Beamten kamen durchschnittlich in Preußen 517,1 Betriebe und 10 913,9 Arbeiter (1911: 505,8 Betriebe und 10 574,5 Arbeiter), im Reich dagegen 1912: 554,7 und 11 515,7. Das Revisionsverhältnis ist jedoch wiederum ungünstiger als im Reich; es betrug 51,0 Proz. der Betriebe und 84,5 Prozent der Arbeiter (1911: 51,9 und 84,6; 1910: 50,4 und 82,9). Gegen 1911 ist danach sogar noch eine Verschlechterung eingetreten. Von den Provinzen steht hinsichtlich der Betriebe, auf die ein Revisionsbeamter kommt, Schleswig-Holstein am schlechtesten da; im Durchschnitt hat dort ein Beamter 831,3 bezw. 748,2 Betriebe mit 11 894 bezw. 10 704,6 Arbeitern zu revidieren (1911: 737,7 Betriebe und 10 233,3 Arbeiter). Die Arbeiterzahl, die auf einen Beamten entfällt, ist am höchsten im Rheinland mit 14 538,8 Arbeitern und 579,0 Betrieben (1911: 13 594,0 Arbeitern und 549,3 Betrieben); in Brandenburg mit 12 060,7 Arbeitern und 560,7 Betrieben (1911: 12 162,2 Arbeitern und 571,2 Betrieben), sowie in Westfalen mit 11 579,4 Arbeitern und 527,3 Betrieben (1911: 11 841,2 Arbeitern und 550,5 Betrieben), Hessen-Nassau mit 11 043,3 Arbeitern und 537,4 Betrieben, wogegen Pommern wohl in der Anzahl der Betriebe die zweithöchste Stelle ein-

tungsbereiche der §§ 135 ff. G.O. und der Bundesratsbekanntmachung vom 15. November 1903 ausgeschlossen worden sind. Sie sind daher an keine gesetzliche Maximalarbeitszeit und Beschäftigungsart der Jugendlichen gebunden. Man beschäftigt jetzt wieder die jugendlichen Arbeiter gewöhnlich ebensolange und mit den gleichen Verrichtungen wie die erwachsenen. Die Akkordanten oder Kleinunternehmer aber, die mindestens 5 Arbeiter beschäftigen und daher die zehnstündige Arbeitszeit der Jugendlichen einhalten müssen, können nicht verstehen, warum man ihrem Betriebsnachbar mit weniger als 5 Arbeitern, der doch die gleichen Arbeiten unter denselben Bedingungen verrichtet wie sie auch, die Vergünstigung gewährt, die jugendlichen Arbeiter so lange zu beschäftigen, wie er will. Aus zwei kleinen derartigen Ziegeleien wurden die Jungen von ihren Eltern von der Arbeit weggenommen, weil sie die Arbeitszeit von morgens 5 Uhr bis abends 8 Uhr für zu lang und für die Gesundheit der Jungen nachteilig hielten."

Angesichts dieser allgemein empfundenen Nachteile der Arbeiterschutzgesetzgebung muß um so energischer die Erfüllung der Forderung verlangt werden: **die Gesetzesbestimmungen und die Aufsicht auf alle Betriebe ohne Einschränkung auszudehnen.**

Im Berichtsjahre sind hinsichtlich der Arbeiterschutzbestimmungen einige wesentliche Aenderungen eingetreten. So brachte die Gewerbeordnungsnovelle vom 27. Dezember 1911, die am 1. April 1912 in Kraft trat, Aenderungen in bezug auf die Führung von Lohnbüchern, das Fortbildungsschulwesen, die Lohnzahlungsbücher und auf die Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen im Interesse des Arbeiterschutzes. Auch einige Ausführungsbestimmungen wurden geändert. Unter den Aenderungen sind bemerkenswert: die Ausdehnung des Fortbildungsschulzwanges auf Arbeiterinnen unter 18 Jahren (§ 120 der Gewerbeordnung) und das Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen in Bergwerken, Salinen und Aufbereitungsanstalten, bei der Förderung, mit Ausnahme der Aufbereitung (Separation, Wäsche), bei dem Transport und der Verladung auch über Tage. Die letztere Bestimmung des Absatz 2 des § 154a der Gewerbeordnung, ist mit der Einschränkung in Kraft getreten, daß die am Tage der Einführung (1. April 1912) beschäftigten Arbeiterinnen bis spätestens 1. April 1915 weiter beschäftigt werden dürfen. Die in den §§ 146 und 146a vorgesehenen Erhöhungen der Höchststrafen für Vergehen erscheint bei der milden Handhabung der gesetzlichen Strafbestimmungen so lange bedeutungslos, als hierin nicht eine Aenderung eintritt. Von wesentlicher Bedeutung ist dagegen die Aenderung der bisher im § 120e Absatz 3, jetzt § 120f, behandelten Befugnis, für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, die Dauer der zulässigen täglichen Arbeitszeit vorzuschreiben. Während diese Befugnis bisher allein dem Bundesrate zustand und von ihm nur für alle Betriebe eines Gewerbezweiges gleichmäßig ausgeübt werden konnte, wird sie durch den neuen § 120f auch den Landescentralbehörden und den Polizeibehörden eingeräumt und für letztere zugleich dahin erweitert, daß sie, wenn nur in einzelnen Betrieben eine übermäßige, die Gesundheit der Arbeiter gefährdende Arbeitszeit besteht, diese auch im Wege der Einzelverfügung einschränken können. Gegebenenfalls muß versucht werden, auch durch diese Bestimmung Fortschritte im Arbeiterschutz zu erzielen. Weiter trat am 1. April 1912 eine schon bei Beratung der Gewerbeordnungsnovelle vom 28. Dezember 1908 beschlossene Bestimmung in Kraft, die die **Beschäftigung von Arbeiterinnen in Kokereien und zum Materialientransport auf Bauten aller Art verbietet.**

Eine Bekanntmachung des Bundesrats vom 24. November 1911 ordnet an, daß vom 1. April 1912 ab die **Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten** verboten ist bei der Bedienung der Rübenschwemmen, der Rübenwäschen und der Fahrstühle sowie beim Transport der Rüben und Rübenschnitzel in schwer zu bewegenden Wagen, ferner die Beschäftigung oder der Aufenthalt an solchen Arbeitsstellen, an welchen eine ungewöhnliche Wärme herrscht. Durch die Unterstellung dieser Verordnung unter den § 120e der Gewerbeordnung ist das vorherige zeitliche Verbot ein dauerndes geworden. Eine weitere Bekanntmachung vom 20. Mai 1912 verbietet die **Beschäftigung von Arbeiterinnen in mit ununterbrochenem Feuer betriebenen Walz- und Hammerwerken** bei dem unmittelbaren Betriebe und die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren überhaupt. Letztere Bekanntmachung setzt für diese Betriebe gleichzeitig die Bestimmungen des § 136 der Gewerbeordnung über die Arbeitszeit der jugendlichen männlichen Arbeiter bis zum 30. September 1914 unter bestimmten Voraussetzungen außer Anwendung und läßt dies von da ab nur noch nach Einholung einer Genehmigung zu. Eine weitere Bekanntmachung verschiebt den Eintritt der für die Einrichtung und den Betrieb der **Zinkhütten und Zinkerzhütten** bestehenden **Beschäftigungsverbote von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern** um ein Jahr, bis zum 1. Januar 1914, obwohl schon einmal der Termin des Inkrafttretens um zwei Jahre hinausgeschoben wurde. Den Unternehmern der **Glasindustrie** wurde die **Ausnahmebestimmung der Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern in der Nachtzeit**, die am 5. März 1912 abgelaufen war, noch um ein Geltungsjahr verlängert, obwohl beispielsweise in Oesterreich das Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen in diesem Industriezweig ebenfalls durchgeführt ist.

Von wesentlicher Bedeutung ist das ebenfalls am 1. April 1912 in Kraft getretene **Hausarbeitsgesetz**. Es hat zunächst die nachteilige Wirkung, daß dadurch die Gewerbeaufsichtsbeamten mit erheblicher Mehrarbeit belastet werden, worunter leicht ihre Hauptaufgaben leiden. Die Registrierung aller in der Hausindustrie tätigen Personen ist den Gewerbeaufsichtsbeamten übertragen worden. Im Bericht für den Bezirk Gumbinnen und Allenstein finden wir darüber folgende bemerkenswerte Auslassung: „Die Durchführung der Bestimmungen des Hausarbeitsgesetzes erfordert sehr viel Kleinarbeit, die zurzeit von der Gewerbe-Inspektion bei ihrer sonstigen Inanspruchnahme in ausreichendem Maße kaum geleistet werden kann." Soll diese ungünstige Wirkung ausgeglichen werden, dann ist die Mehreinstellung von Beamten unerläßlich, wenn die ohne-

Bei den wechselnden Arbeitsverhältnissen des Bergbaues ist eine häufige Revision der einzelnen Betriebe notwendig. Deshalb muß, wenn die Bergaufsicht nur einigermaßen ihren Aufgaben genügen soll, nicht nur jeder Betrieb einmal, sondern mehreremal im Jahre revidiert werden. Leider entspricht die Bergaufsicht diesen Voraussetzungen nicht; denn es sind nur in den 5 Bundesstaaten: Sachsen, Württemberg, Braunschweig, Anhalt und Schwarzburg-Rudolstadt sämtliche Betriebe revidiert worden, ferner in den drei preußischen Bezirken Breslau, Halle und Dortmund. Mit dem Prozentsatz der Revisionen steht am niedrigsten Schwarzburg-Sondershausen mit 68,2 Proz. der revidierten Betriebe und 86,0 Proz. der revidierten Arbeiter. Dann folgen: Hessen mit 75,0 und 96,4 Proz., Sachsen-Weimar mit 76,9 und 98,7 Proz. und Reuß j. L. mit 83,3 und 97,8 Proz. In den Staaten Schwarzburg-Sondershausen und Reuß j. L. waren 1911 noch sämtliche Betriebe revidiert worden.

Das in früheren Besprechungen wiederholt beklagte Fehlen genügenden Materials über die Tätigkeit und die Zahl der Sicherheitsmänner aus Arbeiterkreisen, die den Aufsichtsbeamten unterstützend zur Seite stehen sollen, ist auch diesmal wieder an den Berichten auszusetzen. Einige Bergräte erwähnen diese Hilfsorgane ganz kurz, wie beispielsweise der Beamte des Reviers Hamm: „Die Tätigkeit und Wirksamkeit der Sicherheitsmänner gibt zu besonderen Ausführungen keinen Anlaß." Bemerkenswerter ist aber ein anderer Satz in dem Bericht aus dem Bergrevier Süd-Beuthen, wo folgendes Urteil abgegeben wird: „Die Sicherheitsmänner machen in immer geringerem Umfange von den ihnen gemäß § 80f g Absatz 1 und 2 des Allgemeinen Berggesetzes zustehenden Befugnissen Gebrauch." Dieser Kritik nachzugehen und die Ursachen der zu geringen Tätigkeit zu erforschen, die auch aus dem erstzitierten Satz herausgelesen werden kann, wäre jedenfalls wichtiger als die Feststellungen, daß soundso viele Kontraktbrüche stattfanden.

Die Betriebs- und Arbeiterstatistik.

(Hierzu Tabellen 3 und 4 auf Seiten 8, 9 und 10.)

Die Zahl der der Gewerbe- und Bergaufsicht unterstellten Betriebe stieg von 297 969 in 1911 auf 311 582 in 1912, also um 13 613 = 4,6 Prozent; die der in ihnen tätigen Arbeiter von 6 935 657 auf 7 271 725, also um 336 068 = 4,8 Proz. Die Steigerung betrug 1911 bei den Betrieben 5,4, bei den Arbeitern ebenfalls 4,8 Proz. Die Zunahme war prozentual am größten bei den Betrieben mit jugendlichen Arbeitern, die sich um 6,1 Proz (1911: 5,8 Proz.), nämlich von 110 240 auf 117 002, also um 6762 vermehrten. Die Betriebe mit weiblichen Arbeitern nahmen dagegen nur um 4,5 Proz. (1911: 4,6 Proz.), nämlich von 97 512 auf 101 938 zu. Den größten prozentualen Zuwachs innerhalb der Arbeiterschaft hatten wieder, wie in den Vorjahren, die jugendlichen Arbeiter von 14—16 Jahren aufzuweisen, nämlich 6,5 Proz. (1911: 6,1 Proz.); sie stiegen von 505 417 auf 538 291, also um 32 874. Die Zunahme der männlichen und weiblichen erwachsenen Arbeiter war prozentual gleich, nämlich 4,7 Proz.; die Zahl der ersteren stieg von 5 099 154 auf 5 339 975, also um 240 821, die der letzteren von 1 817 682 auf 1 879 546, also um 61 864. Die prozentuale Steigerung war 1911 bei den männlichen erwachsenen Arbeitern ebenfalls 4,7, dagegen bei den weiblichen erwachsenen Arbeitern etwas geringer, nämlich 4,6 Proz. Zwischen 1909 und 1910, wo das prozentuale Verhältnis bei den männlichen 6,6, bei den weiblichen 5,8 Proz war, ist die Vergleichsmöglichkeit nicht gegeben, weil 1910 eine Verschiebung der Grundlagen der Statistik stattfand, wonach nicht mehr der allgemeine Begriff „Fabrik", sondern die Beschäftigung von mindestens 10 Personen in der Hauptsache entscheidend für die Unterstellung unter die Gewerbeaufsicht ist. In den vorhergehenden Jahren war die Zunahme der weiblichen Arbeiter prozentual immer höher als bei den männlichen, so 1907: 4,1 gegen 3,8, 1908: 0,39 gegen 0,29 weniger, 1909: 3,5 gegen 0,9. Die erwerbstätigen Kinder unter 14 Jahren nahmen um 509 = 3,8 Proz. zu, nämlich von 13 404 auf 13 913. Ist diese Zunahme prozentual auch etwas geringer als in 1911, wo sie 4,1 betrug, so kann das doch durchaus nicht befriedigen, da Kinder unter 14 Jahren noch nicht erwerbstätig sein sollten. Dieses Ziel kann aber erst durch die Ausdehnung des Schulzwanges bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres näher gerückt werden, und in der Verwirklichung dieser Forderung sind noch keine Fortschritte erzielt worden.

Die größte Zunahme der Betriebe weist die Gruppe XIII, Nahrungs- und Genußmittel, auf, die allein den dritten Teil der gesamten Zunahme umfaßt, nämlich 4540 von 13 613; dann folgen: Bekleidungsgewerbe mit 2234, Holz- und Schnitzstoffe mit 1714, Metallverarbeitung mit 1504, Maschinen, Instrumente und Apparate mit 1205, die Textilindustrie mit 1032 usw. Die Zahl der Betriebe ging zurück in den Gruppen Bergbau, Hütten und Salinen um 125 und Industrie der Steine und Erden um 118. An der Zunahme der Arbeiterschaft sind alle Gruppen beteiligt, mit Ausnahme der Sonstigen Industriegruppen, die eine Abnahme von 529 Arbeitern aufweisen. Der Hauptzuwachs entfällt auf die Gruppen: Maschinen, Instrumente und Apparate 102 529, Bergbau, Hütten, Salinen 49 814, Metallverarbeitung 38 322, Bekleidungsgewerbe 24 955, Textilindustrie 24 508, Nahrungs- und Genußmittel 24 435, Holz- und Schnitzstoffe 21 767, Chemische Industrie 11 847. Abnahmen der beschäftigten Frauen weisen auf die Gruppen: Baugewerbe um 248 und Sonstige Industriegruppen um 188. Erstere Abnahme ist wohl hauptsächlich auf das Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen mit dem Transport von Materialien zurückzuführen. Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern ging nur bei den Sonstigen Industriegruppen zurück, um 3, wogegen hier die Kinderbeschäftigung um 8 zunahm. Eine Abnahme der beschäftigten Kinder weisen auf die Gruppen: Steine und Erden um 85, Chemische Industrie um 41, Forstwirtschaftliche Produkte, Leuchtstoffe um 10, Nahrungs- und Genußmittel um 33, Reinigungsgewerbe um 13, Baugewerbe um 31. Ohne Zweifel sind die Abnahmen auf die schärferen gesetzlichen Bestimmungen zurückzuführen.

Die gesamte Arbeiterschaft verteilt sich auf die einzelnen Gruppen wie folgt: Bergbau, Hütten, Salinen 1 184 255, Maschinen, Instrumente, Apparate 1 130 740, Textilindustrie 947 325, Nahrungs- und Genußmittel 694 320, Steine und Erden 662 980, Metallverarbeitung 661 974, Holz- und Schnitzstoffe 451 742, Bekleidungsgewerbe 423 569, Baugewerbe 286 299, Polygraphische Gewerbe 197 226, Papierindustrie 195 685, Chemische Industrie 168 252, Lederindustrie 116 603, Forstwirtschaftliche Produkte, Leuchtstoffe 81 164, Reinigungsgewerbe 52 817, Sonstige Industriegruppen 16 774.

Die Berechnung des Anteils der einzelnen Bundesstaaten an der gesamten Arbeiter-

nimmt, 617,6 (1911: 590,9), dagegen mit der Zahl der Arbeiter unter dem Durchschnitt bleibt, nämlich 8363,4 (1911: 8062,2). Die niedrigsten Zahlen der auf einen Beamten entfallenden Betriebe sind: Sigmaringen 149,0 (1911: 156,0), Schlesien 386,6 (375,0), Westpreußen 407,3 (473,4), Posen 424,4 (424,4); der Arbeiter: Sigmaringen 4773,0 (4630,0), Ostpreußen 5817,5 (5180,3). Die Prozentsätze der revidierten Betriebe und Arbeiter waren am höchsten in: Sigmaringen 91,9 Betriebe und 98,3 Arbeiter (1911: 93,6 und 99,3), Sachsen 62,5 und 90,5 (64,1 und 90,5), Ostpreußen 60,8 und 85,9 (64,5 und 85,9); am niedrigsten in: Schleswig-Holstein 36,8 Betriebe und 77,6 Arbeiter (1911: 39,3 und 78,9), Pommern 42,6 und 77,1 (43,3 und 79,2), Rheinland 44,0 und 84,6 (45,5 und 84,2), Hannover 48,6 und 85,7 (51,2 und 85,2), Posen 49,7 und 76,1 (46,8 und 75,3), Hessen-Nassau 49,2 und 82,6 (49,1 und 81,4).

Von den anderen Bundesstaaten hatten die höchsten Durchschnittszahlen der auf einen Beamten entfallenden Betriebe: beide Mecklenburg 1520,5 (1911: 1438,0), Braunschweig 857,3 (834,3), Bayern 846,0 (991,4), beide Schwarzburg 830,0 (791,0), Baden 806,1 (756,1), Sachsen-Weimar 737,7 (668,7), Sachsen-Coburg-Gotha 705,5 (662,0); der Arbeiter: beide Schwarzburg 20 585,0 (19 328,0), Baden 18 402,5 (17 548,6), Braunschweig 18 302,0 (17 498,0), Sachsen-Meiningen 16 019,5 (30 820,0), beide Mecklenburg 15 549,0 (14 751,5), Sachsen-Coburg-Gotha 15 303,5 (14 669,5), Sachsen-Weimar 15 169,7 (14 270,0), Bayern 14 489,9 (16 786,7). Dagegen kommen auf einen Beamten durchschnittlich am wenigsten Betriebe: in Reuß j. L. 232,0 (1911: 288,0), Reuß ä. L. 288,0 (267,0), Bremen 300,8 (275,5) und Sachsen-Altenburg 431,3 (416,3); durchschnittlich am wenigsten Arbeiter: in Bremen 5654,2 (5218,5), Oldenburg und Schaumburg-Lippe 6519,2 (5235,8) und Reuß j. L. 7228,7 (8448,3). Mit den Prozentzahlen der revidierten Betriebe standen am höchsten: Lübeck 95,7 (1911: 95,8), Württemberg 92,2 (91,2) Hessen 76,6 (71,9), Sachsen-Meiningen 68,9 (60,4), Sachsen 66,0 (60,9); am niedrigsten: Waldeck 25,4 (22,7), Oldenburg 31,3 (21,7), Mecklenburg-Schwerin 33,4 (34,3), Reuß j. L. 36,7 (25,0), Braunschweig 37,3 (37,9), Mecklenburg-Strelitz 38,0 (32,8), Elsaß-Lothringen 42,0, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha 42,2 sowie Reuß ä. L. 42,7 (34,5). Auch in Lippe-Detmold, Bayern, Schaumburg-Lippe und Hamburg wurden weniger als 50 Proz. der Betriebe revidiert.

Die höchsten Prozentzahlen der revidierten Arbeiter waren zu verzeichnen in: Lübeck 99,4 (98,4), Württemberg 96,7 (98,0), Sachsen-Meiningen 94,1 (88,1), Anhalt 89,6 (90,4), Sachsen 85,2 (79,4), Hessen und Hamburg 82,1 (79,7 und 74,8); die niedrigsten in: Reuß ä. L. 46,0 (46,6), Waldeck 59,1 (52,2), Mecklenburg-Strelitz 60,7 (57,3), Bremen 66,0 (94,5), Oldenburg 66,4 (43,1), Mecklenburg-Schwerin 68,6 (68,5) und Baden 68,7 (72,5).

Die Bergaufsicht.

(Hierzu Tabelle 2 auf Seite 7.)

Die Anzahl der Bergaufsichtsbeamten ist um 2 zurückgegangen, nämlich um je einen in Preußen und Sachsen; ihre Gesamtzahl betrug 120 gegen 122 in 1911. Die der Bergaufsicht unterstellten Betriebe gingen von 3305 in 1911 auf 3156 in 1912, also um 149 zurück. Fast die Hälfte dieses Rückganges, nämlich 70, entfiel auf Preußen. Die Arbeiterzahl stieg von 838 540 auf 869 018, also um 30 478, davon in Preußen allein 25 461. Am Rückgang der Betriebe sind in den preußischen Bezirken die Bezirke Breslau mit 5, Clausthal mit 1, Dortmund mit 4 und Bonn mit 65 beteiligt, während im Bezirk Halle eine Zunahme von 5 zu verzeichnen ist. Die beschäftigten Arbeiter wiesen Zunahmen auf in den Bezirken: Dortmund 18 354, Breslau 3033, Halle 2672 und Clausthal 1943, wogegen der Bezirk Bonn eine Abnahme von 541 Arbeitern hatte. Von den anderen Bundesstaaten hatten Zunahmen der Betriebe: Anhalt 15, Sachsen-Weimar 5 und Sachsen-Altenburg 1; dagegen Abnahmen: Bayern 54, Baden und Elsaß-Lothringen je 10, Sachsen-Meiningen 8, Braunschweig 7, Sachsen 6, Hessen 3, Württemberg und Schwarzburg-Sondershausen je 1. Zunahmen der Arbeiter wiesen auf: Elsaß-Lothringen 3357, Anhalt 1920, Sachsen-Weimar 874, Schwarzburg-Sondershausen 247, Württemberg 24, Baden 9 und Hessen 5; Abnahmen: Sachsen 629, Sachsen-Altenburg 390, Bayern 272, Schwarzburg-Rudolstadt 70, Braunschweig 31, Reuß j. L. 20 und Sachsen-Meiningen 7. Während 1912 mit wenigen Ausnahmen in den Bundesstaaten die der Gewerbeaufsicht unterstellten Betriebe und Arbeiter zugenommen haben, sind im Gegensatz hierzu bei den der Bergaufsicht unterstellten Betrieben fast allgemeine Abnahmen, dagegen bei den Arbeitern größtenteils Zunahmen zu verzeichnen.

Seit dem Jahre 1906 stieg die Zahl der der Bergaufsicht unterstellten Betriebe von 3102 auf 3156, also um 54 = 1,7 Proz., die der Arbeiter von 693 449 auf 869 018, also um 175 569 = 25,3 Proz., dagegen die Zahl der Beamten von 108 auf 120, also um 12 = 11,1 Proz. Abweichend hiervon hatte Preußen eine Abnahme der Betriebe von 2271 auf 2053, also um 218 = 9,6 Proz., dagegen eine Zunahme der Arbeiter von 612 910 auf 761 482, also um 148 572 = 24,2 Proz.; die Beamtenzahl ist nach einigen Schwankungen wieder die gleiche, 69. Während im Jahre 1906 ein Bergbeamter in Preußen durchschnittlich 32,9 Betriebe mit 8882,8 Arbeitern zu beaufsichtigen hatte, waren es 1912 29,3 Betriebe und 11 036 Arbeiter. Im Deutschen Reiche waren dagegen 1906 die entsprechenden Durchschnittszahlen 28,7 Betriebe und 6420,8 Arbeiter, 1912 26,3 Betriebe und 7241,8 Arbeiter.

Die höchste Anzahl der auf einen Beamten entfallenden Betriebe wiesen auf: Schwarzburg-Rudolstadt und Sachsen-Meiningen zusammen 98,0, Bayern 43,4, Baden 38,0, in Preußen das Bergrevier Bonn 56,9 (59,9); die niedrigste: Reuß j. L. 6,0, Württemberg 7,0, Braunschweig 10,2, Sachsen 10,7, Elsaß-Lothringen 12,3, in Preußen: Reviere Dortmund 9,5 und Breslau 12,1. Die höchste Zahl der auf einen Beamten entfallenden Arbeiter hat Preußen: 11 036,0; darüber stehen noch die Reviere Dortmund mit 19 592,4 (1911 18 626,4) und Breslau mit 14 171,0 (1911 10 847,6). Die danach mit den entsprechenden Zahlen am höchsten stehenden Bundesstaaten bleiben weit unter diesem Durchschnitt, so: Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt zusammen 3648,0 (3725,0), Elsaß-Lothringen 3574,4 (3238,7), Anhalt 2182,5 (2108,0), Sachsen 2179,9 (2083,0). Am niedrigsten ist die Zahl der auf einen Bergbeamten entfallenden Arbeiter in: Reuß j. L. 138,0, Baden 660,0, Braunschweig 775,7 und Württemberg 794,0.

Tabelle 2.

Zahl der Bergaufsichtsbeamten im Verhältnis zu den Betrieben und Arbeitern im Jahre 1912.

Staaten bezw. Bergreviere	Zahl der der Bergaufsicht unterstehenden		Zahl der in der Berginspektion beschäftigten Beamten		Auf je 1 Beamten der Bergaufsicht entfallen im Jahre 1912		Von je 100 Betrieben wurden revidiert im Jahre		Von je 100 Arb. waren in revid. Betr. beschäftigt im Jahre	
	Betriebe	Arbeiter	1911	1912	Betriebe	Arbeiter	1911	1912	1911	1912
Bergrevier Breslau	145	170052	13	12	12,1	14171,0	100,0	100,0	100,0	100,0
„ Halle	350	69808	11	11	31,8	6346,2	100,0	100,0	100,0	100,0
„ Clausthal	183	24302	6	6	30,5	4050,3	97,8	96,7	99,9	99,8
„ Dortmund	181	372256	19	19	9,5	19592,4	100,0	100,0	100,0	100,0
„ Bonn	1194	125064	21	21	56,9	5955,4	89,7	90,4	99,4	99,7
Preußen	**2053**	**761482**	**70**	**69**	**29,3**	**11036,0**	**93,7**	**94,1**	**99,9**	**99,9**
Bayern	434	13185	10	10	43,4	1318,5	97,1	96,1	99,7	99,5
Sachsen	161	32699	16	15	10,7	2179,9	100,0	100,0	100,0	100,0
Württemberg	7	794	1	1	7,0	794,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Baden	38	660	1	1	38,0	660,0	66,7	94,7	98,0	99,2
Hessen	44	2249	2	2	22,0	1124,5	87,2	75,0	98,7	96,4
Sachsen-Weimar	26	3961	[1] —	[1] —	[1] —	[1] —	90,5	76,9	98,6	98,7
Braunschweig	61	4654	6	6	10,2	775,7	100,0	100,0	100,0	100,0
Sachsen-Meiningen	87	2968	1	1	87,0	2968,0	97,9	93,1	99,9	98,9
Sachsen-Altenburg	43	3816	2	2	21,5	1908,0	97,6	95,3	99,9	100,0
Anhalt	40	4365	2	2	20,0	2182,5	100,0	100,0	100,0	100,0
Schwarzbg.-Sondersh.	22	1623	[1] —	[1] —	[1] —	[1] —	100,0	68,2	100,0	86,0
Schwarzbg.-Rudolstadt	11	680	[2] —	[2] —	[2] —	[2] —	100,0	100,0	100,0	100,0
Reuß jüngere Linie	6	138	1	1	6,0	138,0	100,0	83,3	100,0	97,8
Elsaß-Lothringen	123	35744	10	10	12,3	3574,4	92,5	98,4	99,2	100,0
Deutsches Reich	**3156**	**869018**	**122**	**120**	**26,3**	**7241,8**	**94,4**	**94,5**	**99,9**	**99,9**

Anmerkungen zur Tabelle 2. [1] Die Aufsicht wird von preußischen Beamten ausgeführt; einschließlich dieser Länder kommen auf einen in der Berginspektion beschäftigten preußischen Beamten durchschnittlich: 30,4 Betriebe und 11116,9 Arbeiter. [2] Die Bergaufsicht ist mit der von Sachsen-Meiningen verbunden; die Durchschnittszahlen für beide Länder zusammen betragen daher 98,0 Betriebe und 3648,0 Arbeiter.

gewerblich tätigen Kinder in den der Gewerbeinspektion unterstehenden Betrieben weisen die Bundesstaaten Hamburg, Reuß j. L., Waldeck, Oldenburg und beide Mecklenburg auf. Günstig stehen u. a. auch diesbezüglich die Bundesstaaten Preußen mit 23,0, Baden mit 1,3 und Hessen mit 0,3, dagegen sehr ungünstig: Bayern mit 30,8, Sachsen mit 19,6, Württemberg mit 12,3 und Elsaß-Lothringen mit 12,3 Proz. Die Hauptanteile der Betriebe haben prozentual die Bundesstaaten: Preußen 55,1, Bayern 11,5, Sachsen 10,8, Württemberg 4,4, Baden 3,9, Elsaß-Lothringen 3,1, Hessen 2,2 und Hamburg 2,1.

Die Angaben in Tabelle 3 beziehen sich nur auf Betriebe mit mindestens 10 Arbeitern und die diesen gleichgestellten Betriebe. Die Betriebe, die der Gewerbeinspektion nur unterstellt sind auf Grund besonderer Vorschriften des Bundesrats sind in Tabelle 6 aufgeführt. Die dort gemachten Angaben über Betriebe und Revisionen sind nötigenfalls hinzuzuzählen.

Aus Tabelle 4 ist zu ersehen, daß prozentual am meisten männliche erwachsene Arbeiter beschäftigt werden in den Gruppen Baugewerbe und Bergbau, Hütten, Salinen, nämlich 95,0 und 94,9, dann folgen: Maschinen, Instrumente, Apparate mit 86,3, Forstwirtschaftliche Produkte, Leuchtstoffe mit 86,2, Holz- und Schnitzstoffe mit 84,8, Steine und Erden mit 83,0 und Chemische Industrie mit 80,6. Am niedrigsten ist der prozentuale Anteil der männlichen Arbeiter beim Reinigungsgewerbe mit 23,8 und Bekleidungsgewerbe mit 25,6. Unter 50 Proz. der männlichen erwachsenen Arbeiter weist noch die Textilindustrie mit 42,2 Proz. auf. Die Prozentzahl der erwachsenen weiblichen Arbeiter ist am höchsten im Reinigungsgewerbe mit 70,8, Bekleidungsgewerbe mit 60,6 und in der Textilindustrie mit 47,9, am niedrigsten im Baugewerbe mit 0,3 und Bergbau, Hütten, Salinen mit 1,4. Die Zahl der Jugendlichen im Verhältnis zur gesamten Arbeiterschaft ist prozentual am höchsten im Bekleidungsgewerbe mit 13,4 in der Metallverarbeitung 10,9, im Polygraphischen Gewerbe 10,0, in der Papierindustrie 9,6 und in der Textilindustrie 9,4. In diesen Gruppen sind auch prozentual am meisten Kinder beschäftigt. Die wenigsten Jugendlichen und Kinder sind prozentual im Bergbau, in der Chemischen Industrie, im Bau- und Reinigungsgewerbe tätig.

Die Verteilung der Arbeiter auf die einzelnen Gruppen hat keine erheblichen Verschiebungen erfahren; das gleiche trifft, mit einer Ausnahme, bei der Verteilung der Arbeiter nach Geschlecht zu. Hier ist nur in der Gruppe Forstwirtschaftliche Produkte, Leuchtstoffe eine größere Zunahme der jugendlichen männlichen Arbeiter von 46,8 auf 50,8 Proz., dagegen eine Abnahme der jugendlichen weiblichen Arbeiter von 53,2 auf 49,2 Prozent zu verzeichnen.

Ueber die in den einzelnen Berufen vorhandenen Betriebe und beschäftigten Arbeiter sowie über den Anteil der verschiedenen Altersklassen geben die einzelnen Inspektionsberichte eingehende Auskunft. Wir empfehlen sie zum Studium.

Tabelle 1.

Zahl der Gewerbeaufsichtsbeamten im Verhältnis zu den Betrieben und Arbeitern im Jahre 1912.

Staat	Zahl der der Inspektion unterstehenden		Zahl der in der Gewerbeinspektion beschäft. Beamten im Jahre		Im Jahre 1912 standen im Gewerbeaufsichtsdienste					Im Jahre 1912 entfielen auf 1 Beamten der Gewerbeinspektion		Von je 100 Betrieben wurden revidiert im Jahre		Von je 100 Arbeitern waren in revidierten Betrieben beschäftigt	
	Betriebe	Arbeiter	1911	1912	Regierungsräte und Hilfsarbeiter	Gewerbeinspektoren	Assistenten männl.	Assistenten weibl.	sonstige Beamte	Betriebe	Arbeiter	1911	1912	1911	1912
Prov. Ostpreußen	5032	63992	12	11	2	7	2	—	—	457,5	5817,5	64,5	60,8	88,7	85,9
„ Westpreußen	4888	73799	10	12	2	8	1	1	—	407,3	6149,9	59,0	55,9	85,8	85,4
„ Brandenburg	33640	723644	[1]57	60	5	32	15	8	—	560,7	12060,7	53,5	53,9	81,8	82,0
„ Pommern	6176	83634	10	10	2	7	1	—	—	617,6	8363,4	48,3	42,6	79,2	77,1
„ Posen	4244	61456	10	10	2	7	1	—	—	424,4	6145,6	46,8	49,7	75,3	76,1
„ Schlesien	17396	436683	44	45	5	20	18	2	—	386,6	9704,1	58,3	56,3	89,0	86,8
„ Sachsen	12890	280127	27	27	4	16	7	—	—	477,4	10375,1	64,1	62,5	90,5	90,5
„ Schlesw.-Hst.	7482	107046	10	9	1	[2]5	3	—	—	831,3	11894,0	39,3	36,8	78,9	77,6
„ Hannover	13735	242113	27	28	6	16	6	—	—	490,5	8646,9	51,2	48,6	85,2	85,7
„ Westfalen	18982	416858	33	36	4	20	11	1	—	527,3	11579,4	52,9	53,4	86,0	86,3
„ Hessen-Nass.	9674	198780	18	18	2	10	5	1	—	537,4	11043,3	49,1	49,2	81,4	82,6
„ Rheinland	35318	886866	62	61	7	31	22	1	—	579,0	14538,8	45,5	44,0	84,2	84,6
Bez. Sigmaringen	149	4773	1	1	1	—	—	—	—	149,0	4773,0	93,6	91,9	99,3	98,3
Königreich Preußen	**169606**	**3579771**	**323**	**328**	**43**	**[2]179**	**92**	**14**	**—**	**517,1**	**10913,9**	**51,9**	**51,0**	**84,6**	**84,5**
Bayern	35531	608576	35	42	2	11	23	6	—	846,0	14489,9	48,7	48,3	76,3	76,0
Sachsen	33555	806408	59	66	5	15	34	6	[3]6	508,4	12218,3	60,9	66,0	79,4	85,2
Württemberg	13569	267852	20	20	1	4	12	3	—	678,4	13392,6	91,2	92,2	93,0	96,7
Baden	12092	276037	15	15	2	4	7	2	—	806,1	18402,5	60,8	56,8	72,5	68,7
Hessen	6892	129289	15	15	—	5	3	2	[4]5	459,5	8619,3	71,9	76,3	79,7	82,1
Mecklenbg.-Schwer.	2648	27018	2	2	—	1	1	—	—	1324,0	15309,0	34,3	33,4	68,5	68,6
Sachsen-Weimar	2213	45509	3	3	—	1	1	1	—	737,7	15169,7	51,7	54,5	76,9	76,6
Mecklenburg-Strel.	393	4080	[5]—	[5]—	—	—	—	—	—	[5]—	[5]—	82,8	88,9	57,3	60,7
Oldenburg	2597	30033	6	5	—	2	2	1	—	519,4	6006,6	21,7	31,3	43,1	66,4
Braunschweig	2572	54906	3	3	1	2	—	—	—	857,3	18302,0	37,9	37,3	73,9	70,1
Sachsen-Meiningen	1082	32039	1	2	—	1	—	1	—	541,0	16019,5	60,4	68,9	88,1	94,1
Sachsen-Altenburg	1294	29254	3	3	—	1	1	1	—	431,3	9751,3	44,3	42,2	80,0	75,4
Sachs.-Cob.-Gotha	1411	30607	2	2	—	1	—	1	—	705,5	15303,5	44,5	42,2	73,9	74,4
Anhalt	1568	34657	3	3	—	1	1	1	—	522,7	11552,3	60,4	58,9	90,4	89,6
Schwarzbg.-Sond.	396	9478	1	1	—	1	—	—	—	396,0	9478,0	66,2	62,1	82,2	79,9
Schwarzb.-Rudolst.	434	11107	[6]—	[6]—	—	[6]—	—	—	—	434,6	11107,0	43,6	60,6	66,0	72,3
Waldeck	287	2687	[7]—	[7]—	—	—	—	—	—	[7]—	[7]—	22,7	25,4	52,2	59,1
Reuß ältere Linie	288	13984	1	1	—	1	—	—	—	288,0	13984,0	34,5	42,7	46,6	46,0
Reuß jüngere Linie	928	28915	3	4	—	1	2	—	[3]1	232,0	7228,7	25,0	36,7	50,0	70,8
Schaumburg-Lippe	191	2563	[8]—	[8]—	—	—	—	—	—	[8]—	[8]—	48,7	47,1	77,4	80,9
Lippe-Detmold	582	7697	1	1	—	1	—	—	—	582,0	7697,0	39,5	49,7	57,6	82,0
Lübeck	494	12011	1	1	—	1	—	—	—	494,0	12011,0	95,8	95,7	98,4	99,4
Bremen	1805	33925	6	6	—	2	3	1	—	300,8	5654,2	83,6	56,2	94,5	66,0
Hamburg	6416	101982	9	11	2	4	3	2	—	583,3	9271,1	37,0	45,2	74,8	82,1
Elsaß-Lothringen	9582	222322	20	21	1	6	2	1	[9]11	456,3	10586,8	43,1	42,0	74,1	74,6
Deutsches Reich	**308426**	**6402707**	**532**	**555**	**57**	**246**	**187**	**43**	**23**	**555,7**	**11536,4**	**54,0**	**54,2**	**81,7**	**82,5**

Anmerkungen zur Tabelle 1. [1] Außerdem waren Ende des Jahres 2 Stellen unbesetzt, die in der Gesamtzahl mitgezählt sind. [2] Außerdem war Ende des Jahres 1 Stelle unbesetzt, die in der Gesamtzahl nicht mitgezählt ist. [3] Chemische Sachverständige. [4] Für jeden der 5 hessischen Bezirke ist ein Gehilfe aus dem Arbeiterstande angestellt. [5] Der Gewerbeinspektor in Mecklenburg-Schwerin führt auch in Mecklenburg-Strelitz die Aufsicht; im Durchschnitt kommen in den beiden Ländern zusammen auf einen Beamten **1520,5** Betriebe und **15549,0** Arbeiter. [6] Der Gewerbeinspektor in Schwarzburg-Sondershausen führt auch in Schwarzburg-Rudolstadt die Aufsicht; er hat also **830** Betriebe mit **20585** Arbeitern zu beaufsichtigen. [7] Die Aufsicht wird von preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten ausgeführt. [8] Die Aufsicht wird von einem oldenburgischen Gewerbeinspektor mit ausgeführt; die Durchschnittszahlen der beiden Länder sind demnach **517,9** Betriebe und **6519,2** Arbeiter. [9] Darunter 9 städtische Baubeamte und 2 Gehilfen aus dem Arbeiterstande.

schaft ergibt in den Staaten mit über 100000 Arbeitern, daß 59,7 Proz. sämtlicher Arbeiter in Preußen, 11,5 Proz. in Sachsen, 8,6 Proz. in Bayern, 3,8 Proz. in Baden, 3,7 Proz. in Württemberg, 3,6 Proz. in Elsaß-Lothringen, 1,8 Proz. in Hessen, 1,4 Proz. in Hamburg usw. beschäftigt sind. Der Anteil der männlichen erwachsenen Arbeiter ist in Preußen höher als der Gesamtanteil, er beträgt 62,7 gegen 59,9, dagegen geringer in Sachsen, wo er 9,7 gegen 11,3 der Arbeiterschaft überhaupt beträgt; sonst sind die diesbezüglichen Unterschiede nicht groß. Dagegen ergeben sich wesentlichere Unterschiede hinsichtlich der prozentualen Verteilung der weiblichen erwachsenen Arbeiter. So weist Preußen 50,1 Proz. auf, Sachsen 18,0, Bayern 9,0, Baden 5,3, Württemberg 4,6, Elsaß-Lothringen 3,8. Der prozentuale Anteil der jugendlichen Arbeiter ist in Preußen ebenfalls geringer als der Gesamtanteil, nämlich 56,1, desgleichen in Hamburg 0,9, höher dagegen in Sachsen 12,6, in Bayern 9,1, Württemberg 5,3, Baden 4,7, Hessen 2,4. Keine

XVII. Polygraphische Gewerbe	8632	4555	5922	131770	45292	19678	486	197226	5641	103437	36874	15444	380	156135
dav.: Buchdruckereien, Schriftgießereien	*7510*	*3830*	*5145*	*107683*	*30710*	*15278*	*344*	*154015*	*4983*	*85210*	*24889*	*11849*	*258*	*122206*
Sonstige Industriegruppen	2135	210	269	13286	2603	854	31	16774	492	7228	2248	567	18	10061
Sämtliche Industrien 1912	**311582**	**101933**	**117002**	**5339975**	**1379546**	**538291**	**13913**	**7271725**	**170117**	**4557305**	**1145754**	**439189**	**11256**	**6153504**
b) Nach Bundesstaaten und Landesteilen.														
Prov. Ostpreußen	5032	1649	1109	49918	10517	3538	19	63992	3058	43247	8647	3044	19	54957
„ Westpreußen	4888	1308	1110	57835	11298	4617	54	73799	2731	49493	9531	8953	52	63029
„ Brandenburg	33640	16512	10272	470508	209446	43626	64	723644	18121	388941	169851	34474	40	593306
„ Pommern	6176	1900	1599	67216	11478	4931	14	83684	2631	53172	7756	3509	14	64451
„ Posen	4244	1268	1021	46573	10814	4067	2	61456	2108	35750	7878	3115	2	46745
„ Schlesien	17396	6740	6233	298171	106957	31305	250	436683	9794	258908	93248	26622	229	378997
„ Sachsen	12890	4144	5450	205142	50886	23869	230	280127	8052	186629	46310	20498	205	253642
„ Schleswig-Holstein	7482	1952	1125	87894	15848	3300	4	107046	2751	69194	11493	2408	2	83097
„ Hannover	18735	2748	4004	191896	35375	14669	173	242118	6674	165175	30407	11716	146	207444
„ Westfalen	18982	4927	8755	325505	49293	41497	563	416858	10145	282879	42136	34175	488	359678
„ Hessen-Nassau	9674	2621	4069	148322	31146	18820	492	196780	4760	122833	26305	14598	368	164104
„ Rheinland	35318	9835	14911	670253	135956	79404	1253	886866	15547	570519	114887	64184	1023	750613
Bez. Sigmaringen	149	62	78	2340	1627	735	31	4773	137	2302	1627	730	31	4690
Unter Bergaufsicht	2053	245	905	723789	10070	27574	49	761482	1932	723419	10070	27569	49	761107
Königreich Preußen	**171659**	**55911**	**60641**	**3345402**	**690701**	**301952**	**3198**	**4341253**	**88441**	**2952456**	**580141**	**250595**	**2668**	**3785860**
Königreich Bayern	**35965**	**9804**	**13530**	**444111**	**124814**	**48781**	**4055**	**621761**	**17564**	**336267**	**99858**	**36801**	**2963**	**475889**
„ Sachsen	**33716**	**16083**	**15944**	**519625**	**249035**	**67609**	**2838**	**839107**	**22321**	**446235**	**214344**	**56599**	**2327**	**719505**
„ Württemberg	**13576**	**3134**	**5769**	**175573**	**63177**	**28247**	**1649**	**268646**	**12515**	**168749**	**62013**	**27408**	**1620**	**259790**
Großherzogt. Baden	**12130**	**3569**	**4848**	**177985**	**73435**	**25096**	**181**	**276697**	**6906**	**127703**	**45398**	**16770**	**105**	**189976**
„ Hessen	**6936**	**1778**	**2982**	**96265**	**22232**	**13001**	**40**	**131538**	**5309**	**77425**	**19959**	**10921**	**21**	**108326**
„ Mecklenburg-Schwerin	2648	754	640	22278	3361	1379	—	27018	885	16012	1724	793	—	18529
„ Sachsen-Weimar	2289	858	1011	36631	9117	3713	9	49470	1226	28253	7809	2687	7	38756
„ Mecklenburg-Strelitz	393	94	82	3430	493	157	—	4080	153	2073	314	88	—	2475
„ Oldenburg	2597	527	802	23415	4421	2197	—	30033	813	14934	3657	1359	—	19950
Herzogt. Braunschweig	2633	776	1008	44019	11881	3606	54	59560	1020	31828	8889	2349	52	43118
„ Sachsen-Meiningen	1169	404	623	23088	8174	3728	17	35007	826	21557	8022	3482	14	33075
„ Sachsen-Altenburg	1837	474	575	23802	7474	1790	4	33070	587	18038	6636	1181	4	25859
„ Sachsen-Coburg-Gotha	1411	381	707	22339	5162	3092	14	30607	595	15961	4717	2070	9	22757
„ Anhalt	1608	539	685	32051	4697	2271	3	39022	964	29118	4395	1891	3	35407
Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen	418	127	186	8332	1741	1010	18	11101	261	6735	1464	759	11	8969
„ Schwarzburg-Rudolstadt	445	187	222	8246	2496	1027	18	11787	274	6149	1839	716	3	8707
„ Waldeck	287	59	90	2074	396	217	—	2687	73	1225	257	106	—	1588
„ Reuß ältere Linie	288	159	154	7834	5397	741	12	13984	123	3968	2122	337	6	6433
„ Reuß jüngere Linie	934	340	388	18352	9051	1650	—	29053	346	13143	6411	1066	—	20620
„ Schaumburg-Lippe	191	38	77	2021	277	262	3	2563	90	1639	237	194	3	2073
„ Lippe-Detmold	582	130	217	5480	1365	840	12	7697	289	4431	1169	695	13	6308
Fr. St. Lübeck	494	178	151	8518	3100	389	4	12011	473	8459	3089	384	4	11936
„ Bremen	1805	604	593	25823	6212	1889	1	33925	1015	16225	4781	1375	1	22382
„ Hamburg	**6416**	**2281**	**1676**	**77254**	**20221**	**4507**	**—**	**101982**	**2903**	**63376**	**16972**	**3369**	**—**	**83717**
Elsaß-Lothringen	**9705**	**2744**	**3395**	**186027**	**51116**	**19140**	**1783**	**258066**	**4145**	**145346**	**39537**	**15194**	**1422**	**201499**
Deutsches Reich 1912	**311582**	**101933**	**117002**	**5339975**	**1379546**	**538291**	**13913**	**7271725**	**170117**	**4557305**	**1145754**	**439189**	**11256**	**6153504**
Dagegen 1911	297969	97612	110240	5099154	1317682	505417	13404	5985657	162227	4322551	1078310	407574	10559	5818994

Tabelle 3. Zahl der der Gewerbe- und Bergaufsicht unterstellten Betriebe und Arbeiter sowie der revidierten Betriebe.

Industriezweige	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe mit Arbeiterin. üb. 16 J.	Zahl der Betriebe mit jugendl. Arbeit.	Zahl der in den Betrieben beschäftigten erwachsenen männlich. Arbeiter	Zahl der in den Betrieben beschäftigten erwachsenen Arbeiterinnen	Zahl der in den Betrieben beschäftigten jugendlichen Arbeiter	Zahl der in den Betrieben beschäftigten Kinder unter 14 Jahr.	Zahl der in den Betrieben beschäftigten Arbeiter überhaupt	Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Anlagen waren beschäftigt erwachsene männliche Arbeiter	In den revidierten Anlagen waren beschäftigt erwachsene Arbeiterinnen	In den revidierten Anlagen waren beschäftigt Jugendliche	In den revidierten Anlagen waren beschäftigt Kinder unter 14 Jahr.	In den revidierten Anlagen waren beschäftigt Arbeiter überhaupt
a) Nach Industriegruppen.														
III. Bergbau, Hütten, Salinen	4507	689	1879	1123132	16928	43897	308	1184255	3930	1114016	16138	43599	297	1174050
dav.: 1. Bleihütten	15	7	13	3746	53	129	—	3928	13	3007	45	92	—	3144
2. Zinkhütten	47	38	37	15174	1766	653	1	17594	47	15174	1766	653	1	17594
3. Walz- und Hammerwerke	362	38	264	127541	558	6704	10	134813	343	126824	558	6687	10	134079
4. Sonst. Anlag. d. Großeisenindustr.	314	48	238	99886	1509	4631	38	106064	305	97004	1436	4584	38	103062
5. Unter Bergaufsicht stehend	3055	380	1149	825996	10929	30148	197	867270	2887	825170	10923	30137	197	866427
IV. Industrie der Steine und Erden	21757	5789	7353	550435	73908	37879	1258	662980	15468	454270	63849	31838	1077	551034
dav.: 1. Steinbrüche und Steinhauereien	5501	342	1262	119198	2281	3060	77	124616	3987	97114	1955	2297	59	101425
2. Ziegeleien	9099	3435	3509	189762	26855	11094	396	228107	6448	148190	21077	8659	351	178277
3. Glashütten, Glasschleifereien	1136	646	654	67457	10815	9939	147	88358	882	63610	10299	9319	136	83364
4. Unter Bergaufsicht stehend	93	10	6	1563	28	5	1	1597	90	1557	28	3	1	1589
V. Metallverarbeitung	23801	4338	14670	508047	80139	72083	1705	661974	13986	429182	69500	57904	1392	557978
VI. Maschinen, Instrumente u. Apparate	21822	2126	11814	975321	72556	81566	1297	1130740	14290	879923	69608	71637	1143	1022311
dav.: Herstellung von elektr. Akkumulatoren	27	8	8	2526	99	46	2	2673	23	2480	95	46	2	2623
VII. Chemische Industrie	2827	1017	787	135531	25136	7486	99	168252	2107	126513	23398	6906	79	156896
dav.: 1. Herstellung von Alkalichromaten	6	1	2	797	5	6	—	808	6	797	5	6	—	808
2. Herst. v. Bleifarben u. a. Bleiprod.	94	22	12	2740	174	33	—	2947	89	2700	173	31	—	2904
3. Thomasschlackenbetr. u. -Lagereien	58	5	14	2191	21	39	—	2251	44	1971	5	39	—	2015
4. Unter Bergaufsicht stehend	8	—	1	147	—	4	—	151	4	143	—	4	—	147
VIII. Forstwirtschaftl. Produkte, Leuchtstoffe	3683	854	628	69142	9039	2843	150	81164	2549	57099	7374	2135	115	66723
IX. Textilindustrie	17968	14432	10015	400121	453793	89192	4219	947325	12065	355801	401600	79666	3582	840649
dav.: Bearb. v. Faserst., Tierhaaren, Lumpen	1367	1168	762	53897	73008	15763	1296	143964	1102	48909	66620	14356	1044	130929
X. Papierindustrie	4269	3176	2532	113286	63002	18868	529	195685	3156	100278	54317	16157	444	171191
XI. Lederindustrie	3077	1138	1167	88579	20423	7473	128	116603	2055	78234	18692	6620	98	103644
dav.: 1. Roßhaarspinn., Borstenzuricht.	75	55	43	1261	1099	277	8	2645	56	1126	1036	265	8	2435
2. Vulkanisierung von Gummiwaren	101	73	49	10815	4768	718	8	16309	87	10639	4702	707	8	16056
3. Herst. v. Präserv., Sicherheitspess. 2c.	13	9	7	228	217	31	1	477	12	221	194	31	1	447
XII. Holz- und Schnitzstoffe	36719	3340	12726	383176	34893	32912	761	451742	21965	297052	29977	25118	628	352775
dav.: Bürsten- und Pinselmachereien	421	268	270	7404	4573	1569	84	13630	320	6576	4234	1411	79	12300
XIII. Nahrungs- und Genußmittel	92231	13331	19387	455813	187098	50859	1050	694820	41456	321905	153218	37167	817	513107
dav.: 1. Getreidemühlen	23763	411	1393	54829	1099	1549	14	57491	8151	28691	781	643	9	30124
2. Bäckereien und Konditoreien	11391	477	4244	33167	2291	6048	121	41627	5204	18239	1280	3241	74	23134
3. Rohzuckerbetr., Zuckerraffinerien	394	369	233	75718	5894	1310	7	82929	384	74715	5749	1280	7	81751
4. Herstellung von Zichorie	63	42	28	2010	1094	315	—	3419	51	1874	1026	301	—	3201
5. Herstellung von Fischkonserven	201	186	43	1421	4795	124	—	6340	149	1197	4149	121	—	5467
6. Meiereien, Milchsterilisierbetriebe	6893	1977	769	16011	3686	1146	7	20850	3068	8821	2155	686	3	11665
7. Herst. v. Gemüse- u. Obstkonserven	399	320	116	3834	12403	949	16	17202	299	3108	10538	866	16	14528
8. Anfertigung von Zigarren	6359	4504	2861	43784	91630	18102	495	154011	3922	32722	72998	15509	447	121676
XIV. Bekleidungsgewerbe	50272	43207	21126	108400	256536	56945	1688	423569	22388	86666	171869	36080	1082	295697
dav.: Kleider- und Wäschekonfektion	41039	35930	15910	9883	111696	27471	744	149794	16381	4976	54312	10869	369	70526
XV. Reinigungsgewerbe	3981	3501	881	12585	37404	2788	40	52817	2193	9146	26734	2161	26	38067
XVI. Baugewerbe (Zimmerplätze usw.)	14101	280	5846	271851	811	13468	169	286299	6376	136560	358	6190	78	143186
dav.: Maler, Tüncher-, Anstreicherarbeiten	1816	37	953	32321	163	1870	33	34387	683	13827	105	804	18	14754

Tabelle 4.

Verteilung der Arbeiter im Jahre 1912 nach Alter, Geschlecht und Industrie. (Verhältniszahlen.)

Industriegruppen	Von je 100 Arbeitern der Industrie entfallen auf				Auf die einzelnen Industrien entfallen von je 100 Arbeitern von der Gruppe der				Von je 100				Auf 1 Betrieb entfallen im Durchschnitt	
	erwachsene		Jugendliche		erwachsenen		Jugendl.		Erwachsenen sind		Jugendlichen sind			
	Arbeiter %	Arbeiterinnen %	14—16 Jahre %	unt. 14 Jahr. %	Arbeiter %	Arbeiterinnen %	14—16 Jahre %	unt. 14 Jahr. %	männl. %	weibl. %	männl. %	weibl. %	jugendl. Arb.	Arbeiterinnen
Bergbau, Hütten, Salinen	94,83	1,43	3,71	0,03	21,0	1,2	8,2	2,2	98,5	1,5	97,9	2,1	23,5	24,6
Steine und Erden	83,02	11,15	5,64	0,19	10,3	5,4	6,9	9,0	88,2	11,8	77,7	22,3	5,3	12,8
Metallverarbeitung	76,75	12,10	10,89	0,26	9,5	5,8	13,4	12,3	86,4	13,6	83,0	17,0	5,0	18,5
Maschinen, Instr., App.	86,26	6,42	7,21	0,11	18,3	5,3	15,1	9,3	93,1	6,9	93,7	6,3	7,0	34,1
Chemische Industrie	80,56	14,93	4,45	0,06	2,5	1,8	1,4	0,7	84,4	15,6	58,9	41,1	9,6	24,7
Forstwirtschaftl. Prod., Leuchtstoffe	85,19	11,12	3,50	0,19	1,8	0,6	0,5	1,1	88,4	11,6	50,8	49,2	4,8	10,6
Textilindustrie	42,24	47,90	9,41	0,45	7,5	32,9	16,6	30,3	46,9	53,1	37,7	62,3	9,3	31,4
Papierindustrie	57,9	32,2	9,6	0,3	2,1	4,6	3,5	3,8	64,3	35,7	44,7	55,3	7,7	19,8
Lederindustrie	75,97	17,51	6,41	0,11	1,7	1,5	1,4	0,9	81,3	18,7	67,1	32,9	6,5	17,9
Holz- und Schnitzstoffe	84,82	7,72	7,29	0,17	7,2	2,5	6,1	5,5	91,7	8,3	86,0	14,0	2,6	10,4
Nahrungs- und Genußmittel	65,58	26,95	7,32	0,15	8,5	13,5	9,4	7,6	70,9	29,1	58,1	41,9	2,7	14,0
Bekleidungsgewerbe	25,59	60,57	13,44	0,40	2,0	18,6	10,6	12,1	29,7	70,3	17,0	83,0	2,8	5,9
Reinigungsgewerbe	23,82	70,82	5,28	0,08	0,2	2,7	0,5	0,3	25,2	74,8	22,0	78,0	3,2	10,7
Baugewerbe	94,96	0,28	4,70	0,06	5,1	0,1	2,5	1,2	99,7	0,3	99,9	0,1	2,3	3,5
Polygraphische Gewerbe	66,81	22,96	9,98	0,25	2,5	3,8	3,7	3,5	74,4	25,6	74,3	25,7	3,4	9,9
Sonstige Industrien	79,2	15,5	5,1	0,2	0,3	0,2	0,2	0,2	83,6	16,4	75,5	24,5	3,3	12,4
Sämtl. Industrien 1912	**73,43**	**18,97**	**7,41**	**0,19**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**79,5**	**20,5**	**66,3**	**33,7**	**4,7**	**13,5**
Dagegen 1911	73,5	19,0	7,3	0,2	—	—	—	—	79,5	20,5	65,6	34,4	4,8	13,5

Die Revisionsergebnisse.

(Hierzu die Tabellen 3 und 5 auf Seiten 8, 9 und 11.)

Die Gewerbe- und Bergaufsichtsbeamten haben im Jahre 1912, wie Tabelle 5 auf Seite 11 ausweist, 294 792 Revisionen ausgeführt (1911: 282 756). Hiervon entfallen 49 921 (1911: 50 331) auf die Bergaufsichtsbeamten. Die Anzahl der Revisionen war in der Gesamtzahl um 12 036 höher als 1911, bei den Bergaufsichtsbeamten jedoch um 410 niedriger. In der Bergaufsicht war 1911 die Zahl der Revisionen gegen die Vorjahre außerordentlich hoch; auch das Jahr 1912 übertrifft trotz der Minderzahl weit die Jahre 1907 mit 44 621, 1908 mit 45 359, 1909 mit 44 903. Von den 294 792 Revisionen fanden 3746 = 1,3 Proz. in der Nacht und 6750 = 2,3 Proz. an Sonn- und Festtagen statt; bei der Bergaufsicht sind die entsprechenden Zahlen 454 = 0,9 Proz. und 863 = 1,7 Proz. 1911 fanden 3785 in der Nacht und 6452 an Sonn- und Festtagen statt, davon 623 und 885 von den Bergaufsichtsbeamten. Während also die Nachtrevisionen zurückgingen, trat bei den Revisionen an den Sonn- und Festtagen in der Gesamtzahl eine kleine Zunahme, dagegen bei der Bergaufsicht eine Abnahme ein, die sich bei der letzteren auch im Prozentverhältnis bemerkbar macht (1911 1,2 Prozent Nacht- und 1,8 Proz. Sonn- und Festtagsrevisionen). Revidiert wurden 200 102 Betriebe (1911: 190 140), davon 168 201 einmal (1911: 159 136), 21 347 zweimal (1911: 20 829), 10 554 drei- und mehrmal (1911: 10 175). Die Zahl der in dieser Zusammenstellung in der amtlichen Statistik angegebenen revidierten Betriebe stimmt nicht mit den in unseren Tabellen 3 und 6 gesondert angegebenen revidierten Betrieben überein. Tabelle 3 gibt die Zahl der revidierten Betriebe an, die auf Grund allgemeiner Gesetzesbestimmungen der Gewerbeaufsicht unterstellt sind, wogegen Tabelle 6 auf Seiten 12 und 13 die Betriebe angibt, die durch besondere Schutzbestimmungen (Bundesratsverordnungen) der Aufsicht der Gewerbeaufsichtsbeamten unterstehen. Zwischen der Gesamtzahl der in diesen beiden Uebersichten als revidiert angegebenen Betriebe und der in unserer Tabelle 5 nach den amtlichen Angaben aufgeführten Zahl ist eine Differenz von 1584 Betrieben, die vom Kaiserlichen Statistischen Amte dadurch erklärt wird, „weil bei der Aufstellung der Tabellen nicht in allen Bundesstaaten die gleichen Grundsätze befolgt wurden". Im Jahre 1911 war ebenfalls eine solche Differenz zu verzeichnen; sie betrug 1516. Hierbei sei noch bemerkt, daß die in den Tabellen 1 und 2 angegebenen Durchschnitts- und Prozentberechnungen, wie auch in der amtlichen Statistik die letzteren, nur aus den in Tabelle 3 verzeichneten Angaben berechnet, die auf Grund von Verordnungen den Aufsichtsbeamten unterstellten Betriebe also dabei nicht berücksichtigt sind. In den revidierten Betrieben waren nach Tabelle 3 6 153 504 Arbeiter beschäftigt, davon 4 557 305 erwachsene männliche, 1 145 754 erwachsene weibliche Arbeiter, 439 189 Jugendliche von 14—16 Jahren und 11 256 Kinder unter 14 Jahren. Es stieg gegen 1911 das Prozentverhältnis der revidierten Arbeiter von 83,9 auf 84,6 Proz., also um 0,7 Proz. Davon betrug die Steigerung bei den erwachsenen männlichen Arbeitern nur 0,6 Proz. (von 84,7 auf 85,3), dagegen bei den weiblichen erwachsenen Arbeitern 1,3 Proz. (von 81,8 auf 83,1), bei den jugendlichen Arbeitern 1,0 Proz. (von 80,6 auf 81,6), bei den Kindern 2,1 Prozent (von 78,8 auf 80,9). Es ist die kleine Besserung anzuerkennen, deren Wert hauptsächlich darin

Tabelle 5. Zahl der von der Gewerbe- und Bergaufsicht im Jahre 1912 ausgeführten Revisionen.

Nach Industriegruppen und nach Bundesstaaten	Gesamtzahl der Revisionen	Darunter Revisionen: in der Nacht, absol.	in der Nacht, in %	an Sonntagen, absol.	an Sonntagen, in %	Zahl der revidierten Betriebe: überhaupt	davon revidiert: einmal	zweimal	drei- und mehrmal	Zahl der Unfalluntersuchung.
a) Industriegruppen:										
Bergbau, Hütten, Salinen	54450	571	1,0	1147	2,1	3987	912	567	2508	19020
Steine und Erden	24889	168	0,7	447	1,8	19114	15675	2478	961	1590
Metallverarbeitung	18065	237	1,3	456	2,5	14083	11575	1726	782	2675
Maschinen, Instrum., Appar.	19114	264	1,4	605	3,2	14425	11695	1844	886	3286
Chemische Industrie	3978	59	1,5	93	2,3	2132	1337	392	403	813
Forstw. Produkte, Leuchtstoffe	3612	71	2,0	127	3,5	2558	1951	405	202	260
Textilindustrie	16730	438	2,6	445	2,7	12684	9986	1910	788	1362
Papierindustrie	4679	130	2,8	222	4,7	3174	2294	575	305	845
Lederindustrie	3002	42	1,4	82	2,7	2081	1555	322	204	341
Holz- und Schnitzstoffe	26187	182	0,7	549	2,1	22400	19608	2159	633	2458
Nahrungs- und Genußmittel	67562	391	0,6	1484	2,2	58521	52181	4778	1562	1577
Bekleidungsgewerbe	26308	835	3,2	569	2,2	22606	19900	2062	644	249
Reinigungsgewerbe	3154	145	4,6	184	5,8	2213	1650	359	204	111
Baugewerbe	11680	12	0,1	114	1,0	10454	9451	829	174	481
Polygraphische Gewerbe	7412	185	2,5	204	2,8	5961	4934	768	259	507
Sonstige Industrien	3970	16	0,4	22	0,6	3709	3497	173	39	89
Sämtliche Industrien 1912	**294792**	**3746**	**1,3**	**6750**	**2,3**	**200102**	**168201**	**21347**	**10554**	**35664**
Davon unter Bergaufsicht	49921	454	0,9	863	1,7	5040	638	430	1972	16721
b) Bundesstaaten:										
Prov. Ostpreußen	4139	34	0,8	61	1,5	3486	3021	368	97	281
„ Westpreußen	4059	51	1,3	107	2,6	3301	2738	435	128	184
„ Brandenburg	26332	829	3,1	1045	4,0	20326	16553	2581	1192	2112
„ Pommern	3529	52	1,5	85	2,4	2994	2601	298	95	330
„ Posen	3252	51	1,6	57	1,8	2577	2086	372	119	202
„ Schlesien	17530	290	1,7	638	3,6	11819	9140	1625	1054	1956
„ Sachsen	11355	129	1,1	167	1,5	9111	7581	1122	408	900
„ Schleswig-Holstein	3498	44	1,3	70	2,0	3026	2672	285	69	479
„ Hannover	9991	219	2,2	360	3,6	7485	6052	951	482	1160
„ Westfalen	14684	259	1,8	353	2,4	11128	9029	1443	656	2415
„ Hessen-Nassau	6822	61	0,9	302	4,4	5496	4616	628	252	657
„ Rheinland	23880	413	1,9	793	3,3	16754	13160	2265	1329	4449
Bez. Sigmaringen	181	—	—	10	5,5	159	137	22	—	2
Unter Bergaufsicht	42674	381	0,9	764	1,8	1932	273	254	1405	14040
Königreich Preußen	**171926**	**2843**	**1,7**	**4812**	**2,8**	**99594**	**79659**	**12649**	**7286**	**29167**
Bayern	23370	244	1,0	482	2,1	21910	21003	688	219	1223
Sachsen	34090	98	0,3	665	2,0	25704	22205	2709	790	2184
Württemberg	[1] 16450	3	0,02	84	0,2	16016	15612	382	22	72
Baden	10240	14	0,1	81	0,8	9519	8879	574	66	65
Hessen	[2] 12319	125	1,0	226	1,8	8393	5850	1789	754	74
Mecklenburg-Schwerin	1070	—	—	—	—	1053	1039	12	2	109
Sachsen-Weimar	1649	6	0,4	15	0,9	1389	1228	113	48	188
Mecklenburg-Strelitz	175	—	—	—	—	173	171	2	—	3
Oldenburg	927	3	0,3	1	0,1	823	754	54	15	168
Braunschweig	1503	9	0,6	14	0,9	1089	950	75	64	128
Sachsen-Meiningen	1182	6	0,5	—	—	921	705	180	36	41
Sachsen-Altenburg	1192	35	2,9	25	2,1	652	425	108	119	78
Sachsen-Coburg-Gotha	751	1	0,1	2	0,3	613	503	82	28	22
Anhalt	1237	32	2,6	25	2,0	1022	932	51	39	98
Schwarzburg-Sondershausen	381	—	—	1	0,3	314	264	38	12	3
Schwarzburg-Rudolstadt	368	—	—	—	—	335	318	13	4	11
Waldeck	97	—	—	—	—	91	85	6	—	6
Reuß ältere Linie	174	—	—	—	—	131	100	23	8	—
Reuß jüngere Linie	514	27	5,3	34	6,6	402	325	55	22	54
Schaumburg-Lippe	112	—	—	—	—	94	78	14	2	11
Lippe-Detmold	315	—	—	2	0,6	310	307	3	—	10
Lübeck	711	—	—	2	0,3	630	569	52	9	100
Bremen	1982	39	2,0	53	2,7	1304	950	245	109	48
Hamburg	4685	32	0,7	31	0,7	2990	2076	533	381	507
Elsaß-Lothringen	7372	229	3,1	245	3,3	4630	3214	897	519	1234
Deutsches Reich 1912	**294792**	**3746**	**1,3**	**6750**	**2,3**	**200102**	**168201**	**21347**	**10554**	**35664**
Dagegen 1911	282756	3785	1,3	6452	2,3	190140	159136	20829	10175	32791

Anmerkungen zur Tabelle 5. [1] Außerdem wurden noch 1147 Revisionen in hierher gehörigen Betrieben vorgenommen, welche am 1. Oktober keine Arbeiter beschäftigten. [2] Hierzu kommen noch 84 Revisionen in 83 Betrieben, welche am 1. Oktober (Erhebungstag) keine Arbeiter hatten oder außer Betrieb waren.

besondere Schutzbestimmungen erlassen sind.

Schlackenbetriebe -Lagereien: Revidierte Betriebe	Revidierte Arbeiter	Revisionen	Bearbeitung von Faserstoffen usw. (Lumpensortierereien): Vorhand. Betriebe	Vorhand. Arbeiter	Revid. Betriebe	Revid. Arbeiter	Revisionen	Roßhaarspinnereien, Borstenzurichtereien: Vorhandene Betriebe	Vorhandene Arbeiter	Revidierte Betriebe	Revidierte Arbeiter	Revisionen	Vulkanisierung von Gummiwaren: Vorhandene Betriebe	Vorhandene Arbeiter	Revidierte Betriebe	Revidierte Arbeiter	Revisionen
12	15	3	140	703	48	270	58	10	32	5	20	6	2	11	—	—	—
—	—	—	19	42	4	8	4	8	32	2	12	2	6	12	2	6	2
1	9	1	38	141	7	31	7	11	28	1	5	2	1	1	1	1	2
—	—	—	1	6	1	6	1	2	9	2	9	2	—	—	—	—	—
—	—	—	10	23	1	9	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	2	2	3	12	3	12	3	1	4	1	4	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	11	4	—	—	—	—	—	2	7	1	6	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	1	2	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	5	21	1	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	105	183	1	4	1	1	5	1	5	3	—	—	—	—	—
—	—	—	7	30	6	27	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	**37**	**10**	**329**	**1165**	**72**	**374**	**82**	**36**	**119**	**14**	**63**	**18**	**9**	**24**	**3**	**7**	**4**

Lackierer- und werkstätten			Buchdruckereien und Schriftgießereien					Gast- und Schankwirtschaften					Gewerbebetriebe insgesamt					Von je 100 Betrieben wurd. revid.
902	3169	919	438	1055	180	459	200	25900	68815	377	4691	425	75713	173401	11143	26554	12357	14,7
449	1328	450	94	199	34	62	34	9236	30488	1521	10271	1532	20877	53485	4346	16276	4373	20,8
180	631	189	47	103	30	68	31	5738	20355	—	—	—	13731	37845	1804	4108	2011	13,1
778	2111	781	5	8	3	4	4	1136	2813	800	2285	843	4338	8955	3501	7682	3570	80,7
455	1437	466	20	37	14	21	14	[2]4120	[2]12957	6	33	6	8670	20062	2613	4639	2713	30,1
1097	3066	1468	20	38	16	33	20	552	1925	322	1218	402	3583	7679	3085	6510	5155	86,1
4	10	4	9	21	6	14	6	872	1538	6	76	6	1390	3372	168	347	169	12,1
20	111	23	2	3	—	—	—	302	967	18	47	24	717	1951	163	374	184	22,7
—	—	—	5	12	2	3	2	65	189	2	20	2	230	449	20	57	20	8,7
—	—	—	6	10	1	2	1	264	802	—	—	—	673	1689	10	23	10	1,5
2	4	2	3	3	2	2	2	237	1516	22	378	22	1146	3404	69	477	69	6,0
3	11	3	11	10	2	3	2	125	228	—	—	—	1230	1811	95	144	97	7,7
4	17	4	—	—	—	—	—	156	440	9	38	12	505	1035	65	128	68	12,9
1	8	1	—	—	—	—	—	151	1277	—	—	—	640	2609	18	40	18	2,8
5	36	5	4	3	1	2	1	169	411	10	28	10	803	1530	62	146	62	7,7
5	17	5	1	2	1	2	1	37	58	—	—	—	231	472	53	104	53	22,9
5	11	5	3	10	1	2	1	108	170	—	—	—	331	662	61	141	61	18,4
—	—	—	—	—	—	—	—	60	654	1	60	1	171	931	18	87	18	10,5
1	3	2	—	—	—	—	—	106	114	2	6	3	228	287	8	17	10	3,6
12	38	12	—	—	—	—	—	107	438	11	64	11	410	945	56	161	57	13,7
—	—	—	1	6	1	6	1	18	56	—	—	—	89	207	4	16	7	4,5
—	—	—	2	4	1	3	1	[3]—	—	[3]—	—	—	182	264	21	49	23	15,9
79	111	79	—	—	—	—	—	82	258	3	18	4	335	764	157	384	158	46,9
1	2	1	2	2	1	1	1	1531	1248	—	—	—	2230	2629	289	415	358	13,0
2	12	2	11	16	3	6	4	1213	6129	—	—	—	2484	9091	87	259	100	3,5
45	153	47	18	44	8	25	10	3888	8455	10	39	11	6764	13890	485	1136	628	7,2
4050	**12286**	**4468**	**702**	**1586**	**307**	**718**	**336**	**55673**	**162326**	**3120**	**19272**	**3314**	**147655**	**349419**	**28401**	**70274**	**32344**	**19,2**

beschäftigt, wohl aber im Laufe des Erhebungsjahres 1911/12. [2] Ergebnis der Sondererhebung vom 1. Juli 1903. [3] Nur durch

Tabelle 6. **Der sanitäre Arbeiterschutz in Betrieben, für welche**

Bundesstaaten bzw. Landesteile	Steinbrüche und Steinhauereien: Vorhandene Betriebe	Vorhandene Arbeiter	Revidierte Betriebe	Revidierte Arbeiter	Revisionen	Glashütten und Glasschleifereien: Vorhand. Betriebe	Vorhand. Arbeiter	Revid. Betriebe	Revid. Arbeiter	Revisionen	Herstellung elektrischer Akkumulatoren: Vorhandene Betriebe	Vorhandene Arbeiter	Revidierte Betriebe	Revidierte Arbeiter	Revisionen	Thomas- … oder: Vorhandene Betriebe	Vorhandene Arbeiter
Preußen	2937	7278	1161	2940	1299	—	—	—	—	—	4	26	3	22	16	63	91
Bayern	1319	3149	523	1359	530	5	12	2	7	2	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen	490	1266	274	757	436	1	7	1	7	2	—	—	—	—	—	2	11
Württemberg	451	1013	325	798	330	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baden	827	1054	718	942	770	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1] 2	[1] 1
Hessen	269	543	178	346	231	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
Mecklenb.-Schw.	23	36	1	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen-Weimar	20	54	10	21	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	11
Mecklenb.-Strel.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oldenburg	23	53	8	19	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Braunschweig	129	280	19	56	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachs.-Meining.	297	385	18	45	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachs.-Altenburg	31	83	4	14	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachs.-C.-Gotha	31	58	14	28	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Anhalt	21	34	11	23	11	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzb.-Sond.	65	143	12	22	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzb.-Rud.	48	103	14	30	14	10	40	4	16	4	—	—	—	—	—	—	—
Waldeck	29	70	2	6	2	25	120	6	37	6	—	—	—	—	—	—	—
Reuß ä. L.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reuß j. L.	29	41	5	10	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaumb.-Lippe	5	14	3	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lippe-Detmold	22	48	7	21	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lübeck	8	56	8	56	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bremen	12	14	4	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hamburg	32	87	18	62	18	4	19	—	—	—	—	—	—	—	—	8	
Elf.-Lothringen	656	1248	257	590	341	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deutsches Reich	**7774**	**17110**	**3594**	**8194**	**4100**	**46**	**199**	**14**	**68**	**15**	**4**	**26**	**3**	**22**	**16**	**76**	**121**

Bundesstaaten bzw. Landesteile	Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien usw.: Vorhandene Betriebe	Vorhandene Arbeiter	Revidierte Betriebe	Revidierte Arbeiter	Revisionen	Bürsten- und Pinselmachereien: Vorhand. Betriebe	Vorhand. Arbeiter	Revid. Betriebe	Revid. Arbeiter	Revisionen	Bäckereien und Konditoreien: Vorhandene Betriebe	Vorhandene Arbeiter	Revidierte Betriebe	Revidierte Arbeiter	Revisionen	Maler-, Anstreicher- …: Vorhandene Betriebe	Vorhandene Arbeiter
Preußen	5	16	3	13	6	324	697	89	218	105	33271	57998	8363	14737	9320	12619	36679
Bayern	—	—	—	—	—	238	596	87	252	89	7215	12038	1722	2941	1728	2737	6917
Sachsen	—	—	—	—	—	81	214	33	78	34	5610	10130	1276	2521	1307	1712	5589
Württemberg	—	—	—	—	—	52	122	40	89	42	1715	2561	1552	2380	1567	976	2423
Baden	—	—	—	—	—	48	139	21	56	21	2531	3731	1398	2141	1435	1112	2120
Hessen	—	—	—	—	—	21	25	9	9	9	1547	1957	1457	1820	3019	1168	3173
Mecklenb.-Schw.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	659	1055	151	242	152	336	722
Sachsen-Weimar	—	—	—	—	—	4	7	1	3	1	273	471	109	175	119	110	431
Mecklenb.-Strel.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	127	183	16	34	16	38	65
Oldenburg	—	—	—	—	—	4	8	—	—	—	195	369	1	2	1	181	447
Braunschweig	—	—	—	—	—	10	13	1	1	1	501	916	23	36	23	265	642
Sachs.-Meining.	—	—	—	—	—	13	12	2	—	2	524	487	70	85	72	260	689
Sachs.-Altenburg	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	209	287	48	59	48	106	221
Sachs.-C.-Gotha	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	225	423	2	3	2	232	850
Anhalt	—	—	—	—	—	17	14	1	1	1	504	744	34	56	34	88	324
Schwarzb.-Sond.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	87	145	30	45	30	30	82
Schwarzb.-Rud.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	106	162	35	61	25	41	97
Waldeck	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	46	94	15	21	15	35	112
Reuß ä. L.	—	—	—	—	—	3	13	—	—	—	113	157	5	8	5	1	3
Reuß j. L.	—	—	—	—	—	5	8	—	—	—	201	295	28	49	29	68	163
Schaumb.-Lippe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	88	—	—	—	18	43
Lippe-Detmold	—	—	—	—	—	2	6	1	5	1	44	48	12	20	14	62	158
Lübeck	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	89	289	67	199	67	156	161
Bremen	—	—	—	—	—	6	11	1	1	1	354	523	281	400	350	320	815
Hamburg	—	—	—	—	—	38	64	17	32	20	238	707	45	138	52	839	1876
Elf.-Lothringen	—	—	—	—	—	25	85	5	21	5	1674	2622	154	281	203	496	1406
Deutsches Reich	**5**	**16**	**3**	**13**	**6**	**895**	**2039**	**308**	**766**	**332**	**58105**	**98480**	**16894**	**28454**	**19643**	**24001**	**66208**

Anmerkungen zur Tabelle 6. [1] Am Erhebungstag (2. September 1912) waren in diesem Betriebe keine Arbeiter
Ortspolizeibehörden revidiert.

Von den Bundesstaaten stehen hinsichtlich des Revisionsverhältnisses der revidierten Betriebe am günstigsten da: Hessen mit 86,1 Proz. (1911: 84,6), Württemberg mit 80,7 Proz. (1911: 68,7), Lübeck mit 46,9 Proz. (1911: 62,7) und Baden mit 30,1 Proz. (34,0). Wie ersichtlich, sind aber in zweien dieser Staaten gegen 1911 Verschlechterungen eingetreten, die in Lübeck sogar sehr erheblich sind. Am niedrigsten ist das Prozentverhältnis der revidierten Betriebe in Oldenburg 1,5, Sachsen-Coburg-Gotha 2,8, Hamburg 3,5, Reuß ä. L. 3,6, Schaumburg-Lippe 4,5, Braunschweig 6,0, Elsaß-Lothringen 7,2, Anhalt und Sachsen-Meiningen 7,7, Mecklenburg-Strelitz 8,7, Waldeck 10,5, Mecklenburg-Schwerin 12,1 und Sachsen-Altenburg 12,9. Noch erheblich unter dem Durchschnitt stehen auch die Staaten Bremen mit 13, Sachsen mit 13,1, Reuß j. L. mit 13,7 und endlich Preußen mit 14,7 Proz. Immerhin weisen Sachsen und Reuß j. L. eine erhebliche Besserung gegen 1911 auf, da in diesem Jahre nur 4 und 5,3 Proz. der Betriebe revidiert wurden.

Alles in allem ist das Bild, das uns die Statistik über die Ueberwachung des sanitären Arbeiterschutzes bietet, durchaus unerfreulich. Das muß die Gewerkschaften um so mehr anspornen, ihrerseits energisch nachzuhelfen und die Gewerbeinspektoren auf bestehende Mißstände hinzuweisen.

Zur Statistik der Jugendschutzvergehen.

(Hierzu die Tabellen 7 und 9 auf Seiten 16—17 und 20—21.)

Wie 1911, so sind auch im Berichtsjahre weniger Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter von 14—16 Jahren festgestellt worden und auch die Zahl der Betriebe, in denen solche vorkamen, ist niedriger. Nachdem 1910 durch die Aenderung der Gesetzgebung eine Vermehrung der Jugendschutzvergehen eingetreten war, ist jetzt wieder ein fortgesetztes Zurückgehen dieser Vergehen zu verzeichnen, wie aus nachstehender Zusammenstellung zu ersehen ist:

1906	22 775	Fälle	in	15 948	Betrieben	= 11,7	Proz.
1907	22 100	„	„	15 755	„	= 10,6	„
1908	20 814	„	„	15 099	„	= 9,6	„
1909	18 786	„	„	13 701	„	= 8,2	„
1910	24 910	„	„	17 851	„	= 11,6	„
1911	22 944	„	„	16 601	„	= 10,2	„
1912	21 434	„	„	15 363	„	= 9,0	„

Mit dieser Entwickelung könnte man zufrieden sein, wenn nicht gerade die Betriebe, in denen am meisten Jugendliche und Kinder beschäftigt werden, am wenigsten revidiert würden, wie im vorhergehenden Abschnitt nachgewiesen ist. Eine wesentliche Aenderung dieses Mißstandes würde auf die Feststellung von Jugendschutzvergehen sicher nicht ohne Einfluß sein, und dementsprechend sind auch die Zahlen der Jugendschutzvergehen zu bewerten. 1912 erscheint der Fortschritt deshalb etwas höher, weil das Prozentverhältnis der revidierten jugendlichen Arbeiter, wie nachgewiesen wurde, höher war als 1911. Ungünstiger sieht dieser anscheinende Fortschritt aber aus, wenn wir die Zuwiderhandlungen näher betrachten. Wir finden dann, daß nur die *leichteren* Vergehen (nämlich Formvergehen gegen Vorschriften betreffend Arbeitsbücher mit 6756 und betreffend Anzeigen, Aushänge und Verzeichnisse mit 9752 Fällen) um 1628 abgenommen haben; sie fielen von 18 136 in 1911 (einschließlich 3 Fälle von Verfehlungen gegen den Katechumenen- und Konfirmanden- usw. Unterricht, die in diesem Jahre nicht zu verzeichnen waren) auf 16 508. Dagegen stiegen die *schwereren* Vergehen um 118 Fälle = 2,5 Proz., von 4808 auf 4926. Da diese letzteren Fälle für den eigentlichen Arbeiterschutz weit mehr in Betracht kommen, sieht das Bild schon wesentlich weniger erfreulich aus. So stiegen die Vergehen betreffend Verbot der Kinderarbeit um 34 Fälle, von 549 auf 583, Ueberschreitungen der Arbeitsdauer der Jugendlichen um 26 Fälle, von 1233 auf 1259, Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Pausen um 81 Fälle, von 1435 auf 1516, Verbot der Nachtarbeit um 10 Fälle, von 209 auf 219, Verbot der Sonntagsarbeit um 41 Fälle, von 278 auf 319, Verletzungen der Beschäftigungsverbote um 11 Fälle, von 92 auf 103, Beschäftigung ohne vorgeschriebenes ärztliches Zeugnis um 1 Fall, von 20 auf 21. Dagegen gingen die Zuwiderhandlungen gegen folgende Bestimmungen zurück: Arbeitsdauer der Kinder um 15 Fälle, von 685 auf 670, Mindestruhezeit um 30 Fälle, von 95 auf 65, Mitgabe von Arbeit nach Hause um 6 Fälle, von 12 auf 6, Ruhezeiten um 6 Fälle, von 102 auf 96 und sonstige Vergehen um 29 Fälle, von 98 auf 69. Wenn die Betriebe mit jugendlichen Arbeitern sämtlich jährlich mindestens einmal, besser noch mehrere Male, revidiert würden, dann dürfte die Zahl der festgestellten Vergehen sich zunächst wohl wesentlich erhöhen; aber nach und nach würden erst dann die Gesetzesbestimmungen zu einem wirksamen Jugendschutz umgewertet werden.

Die Betrachtung der festgestellten Jugendschutzvergehen in den einzelnen Industriegruppen und Betriebszweigen ergibt Zunahmen bei den Glashütten und Glasschleifereien von 108 = 11,6 Proz. in 1911 auf 116 = 13,2 Proz., bei den Betrieben zur Herstellung von Bleifarben und Bleiprodukten von 2 = 2,5 Proz. auf 5 = 5,6 Proz., bei den Bäckereien und Konditoreien von 1606 = 26,3 Proz. auf 1172 = 22,5 Proz., bei den Betrieben zur Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven von 17 = 5,9 Proz. auf 23 = 7,7 Proz., bei den Betrieben zur Anfertigung von Zigarren von 281 = 7,3 Proz. auf 345 = 8,8 Prozent, bei den Maler-, Tüncher- und Anstreicherarbeiten von 168 = 28,7 auf 204 = 29,9 Proz. Da in den Bäckereien und Konditoreien, die immer einen Hauptanteil an den Vergehen haben, 1912 prozentual bedeutend mehr Betriebe revidiert wurden als 1911, so scheint es, als ob hier endlich eine Wendung zum Besseren eingetreten sei, da prozentual die Vergehen zurückgingen.

Von den einzelnen Bundesstaaten sind prozentual am meisten Vergehen festgestellt in: Reuß ä. L., nämlich 22,8 Proz (1911: 20,7 Proz.); dann folgen: Schwarzburg-Sondershausen 21,5 Proz. (1911: 14,6), Sachsen-Altenburg 20,8 (1911: 22,2), Bayern 20,6 (1911: 21,9), Sachsen-Weimar 18,9 Proz. (1911: 16,6). Ueber dem Durchschnitt stehen außerdem Oldenburg und Waldeck mit 13,7 Proz., Hessen mit 13,4 Proz., Reuß j. L. mit 13,3 Proz., Elsaß-Lothringen mit 12,7 Proz., Sachsen mit 10,3 Proz. und Braunschweig mit 9,3 Proz. Eine außergewöhnliche Zunahme hatte Waldeck, wo 1912 in 10 = 13,7 Proz. der revidierten Betriebe solche Vergehen festgestellt wurden gegen 2 = 3,3 Proz. in 1911. Die größte *Abnahme* war in Schaumburg-Lippe zu verzeichnen, wo gar keine Vergehen gegen die Jugendschutzbestimmungen festgestellt wurden, während 1911 noch in 15 = 16,3 Proz. der revidierten Betriebe dies der Fall war. Preußen steht mit 6,6 Proz. (1911: 7,5 Proz.) unter dem Reichsdurchschnitt.

In schroffem Gegensatz zu dem Geschrei nach schärferer Bestrafung der um Verbesserung ihrer

liegt, daß die prozentuale Zunahme bei den schutzbedürftigsten Arbeitern, weiblichen, jugendlichen und Kindern, am größten ist. Angesichts der Tatsache aber, daß gerade diese Kategorien immer noch am wenigsten revidiert werden, wäre es zu wünschen, daß hierin größere Fortschritte gemacht würden. Daß im allgemeinen betreffs der Revisionen noch arge Mißverhältnisse sowohl im Verhältnis der Gesamtheit der Arbeiterschaft als auch der einzelnen Kategorien bestehen, ist daraus zu ersehen, daß von den in Getreidemühlen beschäftigten Arbeitern nur 52,4 Prozent revidiert wurden, darunter 52,3 Proz. der erwachsenen männlichen, 71,1 Proz. der erwachsenen weiblichen, 41,5 Proz. der jugendlichen Arbeiter und nur 41,5 der Kinder. Aber auch hier war es 1911 noch schlimmer, da nur 29,7 Proz. der Kinder revidiert wurden. Auch in den Bäckereien und Konditoreien ist namentlich in letzterer Hinsicht ein Fortschritt zu verzeichnen; es wurden revidiert 55,6 Prozent der Arbeiter überhaupt, 55,0 Proz. der männlichen, 69,0 Proz. der weiblichen, 53,6 Proz. der jugendlichen Arbeiter und 61,2 Proz. der Kinder. Am schlechtesten war es aber noch in den Konfektionsbetrieben, wo nur 47,1 Proz. der gesamten Arbeiterschaft (50,3 männliche, 48,6 weibliche, 30,6 jugendliche Arbeiter und 49,6 Kinder), und im Malergewerbe, wo gar nur 43,0 Proz. der Arbeiterschaft revidiert wurden (42,8 männliche, 64,4 weibliche, 43,0 jugendliche Arbeiter und 54,5 Kinder). Im Konfektionsgewerbe ist es für die jugendlichen Arbeiter sogar noch schlechter geworden, da 1911 40,5 Prozent revidiert wurden. Es berührt eigentümlich, daß gerade die Betriebe, in denen erfahrungsgemäß die meisten Zuwiderhandlungen vorkommen, nämlich die Konfektionsbetriebe sowie die Bäckereien und Konditoreien, prozentual am wenigsten revidiert werden, wie ja überhaupt die Kleinbetriebe nicht allzuviel von der Aufsicht zu spüren bekommen. Es wäre aber endlich an der Zeit, hierin Aenderungen eintreten zu lassen und die Gewerbeaufsicht so auszubauen, daß sie den bescheidenen Wünschen nachkommen könnte.

Die Unfalluntersuchungen haben eine erhebliche Zunahme aufzuweisen; sie stiegen von 26 346 in 1907 auf 28 115 in 1908, 29 610 in 1909, 31 038 in 1910, 32 791 in 1911 und 35 664 in 1912. Die von den Bergaufsichtsbeamten ausgeführten Untersuchungen sind darin enthalten; sie stiegen von 11 751 in 1907 auf 16 721. Man sieht, daß dieser Teil der Tätigkeit der Aufsichtsbeamten einen immer größeren Umfang annimmt. Am meisten beteiligt an den Unfalluntersuchungen sind die Gruppen Bergbau und Hütten, Salinen mit 19 029 und Maschinen, Instrumente, Apparate mit 3286.

Der sanitäre Arbeiterschutz.

(Hierzu Tabelle 6 auf Seiten 12 und 13.)

Außer den der Gewerbeaufsicht auf Grund der Gewerbeordnung unterstehenden Betrieben sind nach § 139a der Gewerbeordnung vom Bundesrat für 13 Betriebsarten besondere Schutzbestimmungen erlassen worden, deren Ueberwachung ebenfalls den Gewerbeaufsichtsbeamten obliegt. Es kamen hierfür 1912 147 655 Betriebe mit 349 419 Arbeitern in Betracht (1911: 145 508 Betriebe mit 345 215 Arbeitern). Im Durchschnitt wurden in diesen Betrieben demnach 2,4 Arbeiter beschäftigt. Da Kleinbetriebe von den Gewerbeaufsichtsbeamten nur nebenbei mitrevidiert werden, ist die Zahl der revidierten Betriebe auch hier wieder äußerst gering. Es wurden nämlich revidiert: 28 401 Betriebe mit 76 274 Arbeitern (1911: 26 397 Betriebe mit 60 443 Arbeitern). Nur 19,2 Proz. der Betriebe und 20,1 Proz. der Arbeiter sind demnach revidiert worden. Diese geringen Prozentsätze sind zwar etwas höher als 1910, wo sie 17,4 und 17,6, sowie 1911, wo sie 18,1 und 17,5 Proz. betrugen, aber doch ist der Prozentsatz der revidierten Betriebe noch niedriger als 1908 und 1909, wo 19,7 und 20,5 Proz. der Betriebe revidiert wurden. Von einem Fortschritt kann also absolut nicht die Rede sein, obwohl die vielen vorkommenden Zuwiderhandlungen gerade in diesen Betrieben zu einer schärferen Kontrolle drängen müßten. So bleibt der beklagenswerte Mißstand nach wie vor bestehen, daß für rund 80 Proz. dieser Betriebe und Arbeiter die Schutzbestimmungen nur papierne Giltigkeit haben, wenn die Arbeiter dieser Betriebe nicht eventuell selbst ihre Durchführung erzwingen.

Von den 147 655 Betrieben dieser 13 Betriebsarten waren 58 105 = 39,3 Proz. Bäckereien und Konditoreien, die 98 480 = 28,2 Proz. von den 349 419 Arbeitern beschäftigten, 55 673 = 37,7 Proz. Gast- und Schankwirtschaften mit 162 326 = 46,5 Prozent der Arbeiter, 24 001 = 16,3 Proz. Maler-, Lackierer- und Anstreicherwerkstätten mit 66 208 = 18,9 Proz. der Arbeiter und 7774 = 5,3 Proz. Steinbrüche und Steinhauereien mit 17 110 = 4,9 Proz. der Arbeiter. Die Zahl der sonst noch in Betracht kommenden Betriebe und Arbeiter ist verhältnismäßig gering. Das Revisionsverhältnis ist am besten bei den beiden kleinsten Gruppen dieser Betriebe. Es wurden nämlich von den 4 Betrieben zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren 3 = 75 Proz. mit 22 = 84,6 Proz. der Arbeiter, von den 5 Betrieben zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien usw. 3 = 60 Proz. mit 13 = 81,2 Proz. der Arbeiter revidiert. Dann folgen in bezug auf Höhe der revidierten Betriebe die Steinbrüche und Steinhauereien mit 3594 von 7774 = 46,2 Proz. der Betriebe und 8194 = 47,9 Proz. der Arbeiter, in bezug auf die Arbeiter die Roßhaarspinnereien und Borstenzurichtereien mit 38,9 Proz. revidierten Betrieben (14 von 36) und 52,9 Proz. der Arbeiter (63 von 119). Es folgen die Buchdruckereien und Schriftgießereien mit 43,7 Proz. der Betriebe und 45,3 Proz. der Arbeiter, die Bürsten- und Pinselmachereien mit 34,4 und 37,6 Proz., die Betriebe zur Vulkanisierung von Gummiwaren mit 33,3 und 29,2 Proz., die Glashütten und Glasbeizereien mit 30,4 und 34,2 Proz. Erst an neunter Stelle hinsichtlich der Betriebe und gar an elfter Stelle hinsichtlich der Arbeiter kommen dann die Bäckereien und Konditoreien mit 16 894 = 29,1 Proz. der Betriebe und 28 454 = 28,9 Proz. der Arbeiter. Die letztgenannten Prozentsätze sind zwar etwas höher als 1911, wo sie 26,8 und 26,9 betrugen, sie entsprechen aber durchaus nicht den minimalsten Ansprüchen, die man in Anbetracht der Widersetzlichkeit gegen die Arbeiterschutzbestimmungen gerade der Bäckermeister in bezug auf Durchführung des Arbeiterschutzes zu stellen berechtigt ist. Mit 25 Proz. der Betriebe und 30,6 Prozent der Arbeiter folgen dann die Thomasschlackenbetriebe oder -Lagereien sowie mit 21,9 und 32,1 Prozent die Betriebe zur Bearbeitung von Faserstoffen usw. (Lumpensortierereien). Dann erst kommen die Maler-, Lackierer- und Anstreicherwerkstätten mit 16,9 und 18,6 Proz. und an letzter Stelle mit nur 5,6 und 11,9 Proz. die Gast- und Schankwirtschaften. Die letztgenannten Betriebe werden zwar auch von den Polizeibehörden revidiert; das macht aber durchaus nicht die Kontrolle der Aufsichtsbeamten entbehrlich.

Tabelle 7.

Jugendschutzvergehen im Jahre 1912.

Industriezweige bezw. Bundesstaaten	Formvergeh. gegen Vorschriften betr. Arbeitsbücher*	Formvergeh. gegen Vorschriften betr. Anzeigen, Aushänge, Verzeichnisse	Verbot der Kinderarbeit Fälle	Verbot der Kinderarbeit Pers.	Dauer der Beschäftigung von Kindern Fälle	Dauer der Beschäftigung von Kindern Pers.	Dauer der Beschäftigung von Jugendlichen Fälle	Dauer der Beschäftigung von Jugendlichen Pers.	Pausen Fälle	Pausen Pers.	Nachtarbeit Fälle	Nachtarbeit Pers.	Mindestruhezeit Fälle	Mindestruhezeit Pers.	Sonntagsarbeit Fälle	Sonntagsarbeit Pers.	Mitgabe von Arbeit nach Hause Fälle	Mitgabe von Arbeit nach Hause Pers.	Beschäftigungsverbote Fälle	Beschäftigungsverbote Pers.	Aerztliche Zeugnisse Fälle	Aerztliche Zeugnisse Pers.	Ruhezeiten Fälle	Ruhezeiten Pers.	Sonstige Vergehen Fälle	Zahl der Anlag., in denen Vergehen ermitt. wurden absolut	in % der revidierten Betriebe
a) Nach Industriegruppen.																											
III. Bergbau, Hütten, Salinen	24	50	4	10	8	8	6	14	5	63	9	115	8	6	2	7	—	—	1	2	—	—	—	—	4	71	1,8
dav.: 1. Bleihütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Zinkhütten	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2,1
3. Walz- und Hammerwerke	—	12	—	—	1	1	1	6	1	8	2	83	—	—	1	6	—	—	1	2	—	—	—	—	—	12	3,5
4. Sonst. Anlag. d. Großeisenind.	1	5	—	—	—	—	—	—	2	36	2	20	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	2,6
IV. Industrie der Steine und Erden	731	1246	78	118	105	158	190	554	77	555	48	151	25	84	4	17	1	2	61	111	17	36	2	15	12	1637	10,6
dav.: 1. Steinbrüche und Steinhauereien	103	225	8	9	11	11	14	23	11	26	1	1	—	—	—	—	—	—	32	43	—	—	—	—	7	319	8,0
2. Ziegeleien	500	725	49	74	79	106	151	402	25	80	45	138	25	84	1	5	—	—	19	31	—	—	—	—	2	885	13,7
3. Glashütten, Glasschleifereien	19	81	9	23	5	18	7	26	14	196	1	8	—	—	1	6	1	2	8	24	17	36	2	15	3	116	13,2
V. Metallverarbeitung	358	906	44	61	42	50	72	352	183	923	8	34	1	15	12	25	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1241	8,9
VI. Maschinen, Instrumente u. Apparate	354	910	24	33	52	81	70	293	232	1260	6	43	2	20	24	80	—	—	—	—	4	8	—	—	—	1261	8,8
dav.: Herstellung v. elektr. Akkumulatoren	—	—	—	—	—	—	—	—	3	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	13,0
VII. Chemische Industrie	21	53	4	11	—	—	2	5	13	85	—	—	—	—	—	—	1	8	1	1	—	—	—	—	—	81	3,8
dav.: 1. Herst. von Alkalichromaten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Herst. v. Bleifarben u. a. Bleiprod.	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	5	5,6
3. Thomasschlackenbetriebe u.-Lag.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2,3
VIII. Forstwirtsch. Produkte, Leuchtstoffe	16	27	2	9	1	1	2	4	7	10	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46	1,8
IX. Textilindustrie	252	782	63	143	29	60	36	193	151	1054	1	1	—	—	2	6	—	—	16	55	—	—	—	—	2	1055	8,7
dav.: Bearb. v. Faserst., Tierhaar., Lump.	17	69	2	2	1	8	4	46	15	127	1	1	—	—	—	—	—	—	15	54	—	—	—	—	2	90	8,2
X. Papierindustrie	73	218	24	47	27	61	14	66	54	228	4	5	—	—	4	13	—	—	2	4	—	—	—	—	—	297	9,4
XI. Lederindustrie	56	138	6	14	10	12	8	14	32	147	—	—	—	—	4	8	—	—	3	4	—	—	—	—	—	182	8,9
dav.: 1. Roßhaarspinnereien, Borstenzur.	3	5	—	—	2	4	1	2	2	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	10,7
2. Vulkanisierung v. Gummiwaren	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	2	2,3
3. Herst. v. Präserv., Sicherheitspess.	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	2	16,7
XII. Holz- und Schnitzstoffe	537	1030	111	227	78	107	94	227	174	498	4	11	—	—	7	10	1	2	2	2	—	—	—	—	1	1528	7,0
dav.: Bürsten- und Pinselmachereien	15	29	1	3	2	3	1	3	5	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	11,6
XIII. Nahrungs- und Genußmittel	1570	1000	92	208	102	116	275	434	91	313	69	98	28	44	208	270	2	9	6	9	—	—	63	88	16	2888	6,8
dav.: 1. Getreidemühlen	96	52	10	12	2	2	5	5	1	1	13	14	1	1	4	4	—	—	2	3	—	—	7	7	—	157	1,9
2. Bäckereien und Konditoreien	633	323	15	20	58	59	184	251	6	8	23	34	24	38	63	82	—	—	2	3	—	—	56	76	11	1172	22,5
3. Rohzuckerbetriebe, Zuckerraff.	6	8	—	—	1	1	—	—	—	—	1	2	1	1	3	5	—	—	1	2	—	—	—	—	—	16	4,2
4. Herst. von Zichorie	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2,0
5. Herst. von Fischkonserven	—	—	1	1	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1,3
6. Meiereien, Milchsterilisierbetr.	86	54	3	5	3	5	15	19	5	9	7	12	—	—	36	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	143	4,7
7. Herst. v. Gemüse- u. Obstkonserv.	5	17	5	74	1	1	3	12	1	7	—	—	—	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	7,7
8. Anfertigung von Zigarren	69	271	25	37	21	30	14	51	19	97	1	7	—	—	1	1	2	9	—	—	—	—	—	—	4	345	8,8
XIV. Bekleidungsgewerbe	1934	2035	72	107	156	180	399	668	311	858	49	94	4	8	38	69	1	1	—	—	—	—	—	—	20	3208	14,3
dav.: Kleider- und Wäschekonfektion	1728	1673	39	49	137	156	369	588	190	355	45	81	4	8	25	40	—	—	—	—	—	—	—	—	16	2621	16,0
XV. Reinigungsgewerbe	70	99	5	5	9	9	15	34	18	46	4	15	—	—	6	93	—	—	—	—	—	—	—	—	—	183	8,3
XVI. Baugewerbe (Zimmerplätze usw.)	425	715	12	17	37	47	34	68	68	131	3	3	—	—	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	8	832	13,0
dav.: Maler-, Tüncher-, Anstreicherarb.	140	69	1	1	3	5	5	8	17	30	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	7	204	29,9

XVII. Polygraphische Gewerbe [illegible]

dav.: [illegible], Anstreicherarb.	*140*	*69*	*1*	*1*	*3*	*5*	*5*	*8*	*17*	*30*	*1*	*1*	—	—	*1*	*1*	—	—	—	—	—	—	—	—	*7*	*204*	*29,9*
XVII. Polygraphische Gewerbe	153	504	43	93	21	25	36	89	99	308	1	4	—	—	4	15	—	—	9	12	—	—	—	—	5	682	12,1
dav.: Buchdruckereien, Schriftgießereien	*131*	*446*	*41*	*91*	*17*	*20*	*32*	*72*	*81*	*194*	*1*	*4*	—	—	*4*	*15*	—	—	*9*	*12*	—	—	—	—	*5*	*596*	*12,0*
— Sonstige Industriegruppen	182	39	4	4	3	3	6	9	1	1	12	12	2	2	1	1	—	—	1	1	—	—	31	35	1	221	44,9
Sämtliche Industrien 1912	**6756**	**9752**	**583**	**1107**	**670**	**913**	**1259**	**3024**	**1516**	**6480**	**219**	**588**	**65**	**179**	**319**	**618**	**6**	**22**	**103**	**202**	**21**	**44**	**96**	**133**	**69**	**15363**	**9,0**
b) Nach Bundesstaaten und Landesteilen:																											
Prov. Ostpreußen	192	135	19	61	—	—	45	94	27	67	13	22	3	9	28	38	—	—	1	1	1	1	2	3	3	363	11,9
„ Westpreußen	90	94	6	10	5	6	21	69	9	27	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	187	6,8
„ Brandenburg	304	657	48	75	12	14	33	96	179	567	6	12	1	1	13	26	—	—	2	3	2	2	2	5	19	1056	5,8
„ Pommern	23	69	3	16	3	3	11	27	7	31	18	30	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	1	1	—	122	4,6
„ Posen	40	48	—	—	—	—	11	22	3	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	83	3,9
„ Schlesien	176	440	22	58	18	32	91	222	94	532	8	29	6	12	22	45	—	—	4	15	2	2	5	10	5	651	6,6
„ Sachsen	226	195	17	20	25	29	34	114	25	81	4	4	2	4	22	50	—	—	3	5	—	—	3	3	8	450	5,6
„ Schleswig-Holstein	45	83	8	10	3	3	3	4	7	88	1	2	—	—	8	9	—	—	4	5	—	—	—	—	—	129	4,7
„ Hannover	150	313	8	42	17	20	29	57	33	107	6	18	—	—	19	38	—	—	7	18	—	—	1	2	3	429	6,4
„ Westfalen	240	585	27	75	44	60	27	76	65	339	8	28	—	—	12	19	—	—	3	3	2	5	1	1	5	828	8,2
„ Hessen-Nassau	142	255	—	—	52	54	20	96	17	95	6	25	2	16	1	1	—	—	5	8	—	—	2	2	2	384	8,1
„ Rheinland	226	838	35	48	52	65	83	219	92	710	20	136	3	10	10	18	—	—	13	47	—	—	—	—	4	1135	7,3
Bez. Sigmaringen	23	6	1	2	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	18,2
Unter Bergaufsicht	10	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	16	0,8
Königr. Preußen	**1887**	**3722**	**189**	**417**	**234**	**289**	**408**	**1096**	**558**	**2652**	**90**	**306**	**18**	**53**	**138**	**247**	—	—	**42**	**105**	**7**	**10**	**17**	**27**	**53**	**5858**	**6,6**
Bayern	**2199**	**2352**	**60**	**87**	**303**	**405**	**544**	**1021**	**385**	**1095**	**89**	**181**	**37**	**96**	**59**	**83**	**3**	**17**	**29**	**46**	**8**	**24**	**58**	**75**	**4**	**3619**	**20,6**
Sachsen	**877**	**1539**	**214**	**371**	**14**	**30**	**59**	**200**	**180**	**1039**	**3**	**3**	—	—	**24**	**56**	**2**	**3**	**8**	**10**	**2**	**2**	—	—	—	**2290**	**10,3**
Württemberg	**280**	**522**	**45**	**88**	**48**	**69**	**79**	**273**	**189**	**869**	**7**	**7**	**1**	**1**	**17**	**17**	—	—	**2**	**2**	**3**	**7**	**7**	**8**	—	**903**	**7,2**
Baden	**44**	**104**	**11**	**23**	**4**	**6**	**28**	**75**	**29**	**106**	**4**	**7**	**1**	**2**	**44**	**54**	—	—	**2**	**2**	—	—	—	—	—	**233**	**3,4**
Hessen	**388**	**503**	**7**	**24**	**13**	**13**	**34**	**60**	**40**	**160**	**4**	**7**	**2**	**5**	**3**	**7**	**1**	**2**	**3**	**6**	—	—	**12**	**13**	**4**	**711**	**13,4**
Mecklenburg-Schwerin	10	39	7	13	1	1	12	22	11	50	2	2	—	—	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	65	7,3
Sachsen-Weimar	158	74	8	11	2	3	6	12	3	28	—	—	3	4	4	4	—	—	2	6	—	—	—	—	—	232	18,9
Mecklenburg-Strelitz	—	5	1	1	—	—	2	3	1	14	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	5,9
Oldenburg	19	88	—	—	—	—	1	3	5	87	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	111	13,7
Braunschweig	3	68	3	3	8	12	15	55	7	32	3	6	1	1	10	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95	9,3
Sachsen-Meiningen	38	27	9	22	—	—	6	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9	2	67	8,1
Sachsen-Altenburg	55	101	2	2	3	3	18	52	27	99	1	3	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122	20,8
Sachsen-Coburg-Gotha	3	26	2	5	13	24	2	6	2	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	7,9
Anhalt	18	41	2	2	—	—	4	10	5	17	3	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	59	6,1
Schwarzburg-Sondershausen	29	26	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56	21,5
Schwarzburg-Rudolstadt	13	7	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	8,0
Waldeck	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	13,7
Reuß ältere Linie	9	13	—	—	—	—	1	16	—	—	1	16	1	16	1	16	—	—	2	3	—	—	—	—	—	23	22,8
Reuß jüngere Linie	16	23	9	13	—	—	2	2	6	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46	13,3
Schaumburg-Lippe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lippe-Detmold	—	—	—	—	3	3	1	2	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	2,4
Lübeck	10	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	2,5
Bremen	65	18	—	—	—	—	1	1	8	31	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	85	8,4
Hamburg	**127**	**105**	**5**	**6**	—	—	**4**	**6**	**7**	**28**	**1**	**10**	—	—	**6**	**97**	—	—	—	—	**1**	**1**	**1**	**1**	—	**149**	**5,1**
Elsaß-Lothringen	**508**	**337**	**9**	**19**	**23**	**51**	**31**	**87**	**53**	**201**	**11**	**32**	—	—	**2**	**2**	—	—	**12**	**21**	—	—	—	—	**6**	**527**	**12,7**
Deutsches Reich 1912	**6756**	**9752**	**583**	**1107**	**670**	**913**	**1259**	**3024**	**1516**	**6480**	**219**	**588**	**65**	**179**	**319**	**618**	**6**	**22**	**103**	**202**	**21**	**44**	**96**	**133**	**69**	**15363**	**9,0**
Dagegen 1911	6895	11238	549	834	685	1002	1233	2992	1435	6521	209	401	95	198	278	403	12	55	92	198	20	111	102	149	98	16601	10,2

* **Anmerkung zur Tabelle 7.** In diese Spalte sind Uebertretungen der Bestimmungen über Arbeitsbücher auch insoweit aufgenommen, als es sich um minderjährige, nicht zu den jugendlichen Arbeitern gehörige Personen handelt.

XVI. Baugewerbe (Zimmerplätze usw.)	14	2	9	—	—	10	61	—	—	—	—	—	—	—	—	24	63	—	—	—	46	0,7
dav.: Maler-, Tüncher-, Anstreicherarb.	*1*	—	—	—	—	*1*	*9*	—	—	—	—	—	—	—	—	*1*	*1*	—	—	—	*3*	*0,4*
XVII. **Polygraphische Gewerbe**	209	20	163	53	293	55	755	6	33	—	—	2	3	1	1	—	—	—	—	4	296	5,2
dav.: Buchdruckereien, Schriftgießereien	*175*	*18*	*156*	*42*	*163*	*51*	*346*	*6*	*33*	—	—	*1*	*1*	*1*	*1*	—	—	—	—	*4*	*246*	*4,9*
— **Sonstige Industriegruppen**	344	15	18	—	—	4	118	4	4	28	113	—	—	—	—	—	—	379	1649	245	705	—
Sämtliche Industrien 1912	**6818**	**854**	**9327**	**601**	**6124**	**2275**	**18076**	**252**	**1266**	**71**	**316**	**64**	**219**	**54**	**372**	**82**	**226**	**389**	**1719**	**540**	**9422**	**5,5**
b) Nach Bundesstaaten und Landesteilen.																						
Prov. Ostpreußen	91	39	173	13	29	93	553	17	105	6	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	186	6,1
" Westpreußen	50	23	121	2	12	43	208	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	88	3,2
" Brandenburg	45	40	247	293	1582	168	964	19	105	4	20	—	—	4	12	4	9	3	6	63	1070	5,9
" Pommern	77	12	107	—	—	17	128	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	21	—	91	3,5
" Posen	35	6	17	—	—	31	265	1	7	—	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	67	3,2
" Schlesien	373	49	494	14	193	168	979	8	48	1	10	3	3	2	15	38	101	3	3	8	535	5,5
" Sachsen	180	19	107	14	144	55	457	3	50	1	5	1	1	—	—	2	22	—	—	13	244	3,0
" Schleswig-Holstein	76	7	39	8	124	15	69	3	9	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	4	98	3,6
" Hannover	176	24	200	15	86	65	364	4	37	—	—	—	—	1	4	1	4	—	—	—	214	3,2
" Westfalen	251	32	377	14	225	77	663	16	122	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	322	3,2
" Hessen-Nassau	158	19	261	9	76	49	465	2	18	—	—	—	—	1	7	1	4	1	5	1	200	4,2
" Rheinland	424	57	728	40	582	123	1012	29	113	5	27	—	—	1	6	2	9	—	—	1	545	3,5
Bez. Sigmaringen	9	1	7	—	—	4	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	8,0
Unter Bergaufsicht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Königr. Preußen	**2545**	**328**	**2878**	**422**	**3053**	**908**	**6181**	**105**	**623**	**17**	**95**	**5**	**5**	**9**	**44**	**49**	**155**	**8**	**35**	**95**	**3671**	**4,2**
Bayern	**1503**	**197**	**1495**	**49**	**420**	**572**	**3526**	**38**	**159**	**47**	**197**	**17**	**76**	**20**	**80**	**17**	**31**	**372**	**1638**	**253**	**2087**	**11,9**
Sachsen	**1222**	**51**	**660**	**43**	**1717**	**229**	**2032**	**8**	**25**	—	—	**1**	**2**	**6**	**56**	**4**	**9**	**4**	**24**	**35**	**1417**	**6,3**
Württemberg	**342**	**62**	**713**	**33**	**361**	**153**	**1139**	**11**	**45**	—	—	**17**	**73**	**10**	**135**	**5**	**16**	—	—	**136**	**609**	**4,9**
Baden	**139**	**35**	**368**	**4**	**31**	**51**	**450**	**61**	**174**	**1**	**10**	**3**	**3**	—	—	—	—	**1**	**15**	—	**222**	**3,2**
Hessen	**172**	**27**	**261**	**3**	**15**	**67**	**282**	**11**	**101**	**4**	**9**	**8**	**8**	**2**	**8**	**1**	**1**	**4**	**7**	**1**	**248**	**4,7**
Mecklenburg-Schwerin	48	21	180	2	5	33	210	1	2	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	61	6,9
Sachsen-Weimar	69	12	84	1	6	21	88	—	—	1	3	—	—	1	1	—	—	—	—	1	97	7,9
Mecklenburg-Strelitz	8	2	13	—	—	4	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3,3
Oldenburg	77	4	5	1	26	4	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	78	9,6
Braunschweig	38	7	95	1	2	31	408	1	10	1	2	—	—	2	32	—	—	—	—	4	65	6,4
Sachsen-Meiningen	14	11	55	—	—	17	264	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	33	4,0
Sachsen-Altenburg	141	24	670	1	6	29	517	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	—	—	161	27,4
Sachsen-Coburg-Gotha	8	7	104	—	—	7	121	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	3,7
Anhalt	83	3	21	3	73	12	110	6	73	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	2	86	8,9
Schwarzburg-Sondershausen	19	7	33	1	5	3	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	11,5
Schwarzburg-Rudolstadt	17	8	70	—	—	3	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	10,2
Waldeck	2	—	—	—	—	1	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	4,1
Reuß ältere Linie	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	4	3,3
Reuß jüngere Linie	46	8	38	2	19	11	54	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	49	14,2
Schaumburg-Lippe	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1,1
Lippe-Detmold	—	2	11	—	—	2	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	0,7
Lübeck	6	2	36	—	—	6	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	1,9
Bremen	38	6	69	9	76	4	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	5,0
Hamburg	**120**	**8**	**60**	**19**	**91**	**33**	**189**	**2**	**2**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**1**	**172**	**5,9**
Elsaß-Lothringen	**167**	**22**	**1408**	**7**	**218**	**74**	**2248**	**6**	**50**	—	—	**13**	**52**	**1**	**12**	**2**	**3**	—	—	**10**	**211**	**5,1**
Deutsches Reich 1912	**6818**	**854**	**9327**	**601**	**6124**	**2275**	**18076**	**252**	**1266**	**71**	**316**	**64**	**219**	**54**	**372**	**82**	**226**	**389**	**1719**	**540**	**9422**	**5,5**
Dagegen 1911	8120	1125	10870	587	5685	2790	21798	276	1963	112	780	94	238	74	1038	69	200	271	1468	607	10718	6,6

Nr. 1

Tabelle 8. **Arbeiterinnenschutz-Vergehen im Jahre 1912.**

Industriezweige bezw. Bundesstaaten	Formvergehen betr. Anzeigen und Aushänge	Sachliche Arbeiterinnenschutz-Vergehen gegen Bestimmungen betreffend: Dauer der Beschäftigung		Mittagspause		Früherer Sonnabendschluß		Nachtarbeit		Mindestruhezeit		Beschäftigung von Wöchnerinnen		Mitgabe von Arbeit nach Hause		Vergehen geg. besond. Vorschriften d. Bundesrats betr.: Verbotene Beschäftigung		Pausen und Ruhezeiten		Sonstiges	Zahl d. Anlag., in den. Vergeh. ermitt. wurden: absolut	in Proz. der revidierten Betriebe
	Fälle	Fälle	Pers.	Fälle	Pers.	Fälle	Pers.	Fälle	Pers.	Fälle	Pers.	Fälle	Pers.	Fälle	Pers.	Fälle	Pers.	Fälle	Pers.	Fälle		
a) Nach Industriegruppen.																						
III. **Bergbau, Hütten, Salinen**	22	3	11	1	1	11	122	3	6	2	4	—	—	—	—	1	6	—	—	—	24	0,6
dav.: 1. Bleihütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Walz- und Hammerwerke	*2*	*1*	*7*	—	—	*1*	*7*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*2*	*0,6*
4. Sonstige Anlagen der Großeisenind.	*4*	—	—	—	—	*2*	*14*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*4*	*1,3*
IV. **Industrie der Steine und Erden**	642	195	2519	11	81	343	3736	24	143	16	63	4	20	1	1	51	123	—	—	23	970	6,3
dav.: 1. Steinbrüche u. Steinhauereien	*28*	*2*	*22*	—	—	*6*	*17*	—	—	—	—	—	—	—	—	*14*	*31*	—	—	—	*46*	*1,2*
2. Ziegeleien	*430*	*148*	*736*	*1*	*10*	*265*	*1593*	*19*	*88*	*14*	*57*	—	—	—	—	*35*	*90*	—	—	*23*	*660*	*10,2*
3. Glashütten, Glasschleifereien	*43*	*12*	*58*	*4*	*31*	*13*	*192*	*1*	*4*	—	—	—	—	—	—	*1*	*1*	—	—	—	*61*	*6,9*
V. **Metallverarbeitung**	230	42	282	34	604	66	1393	3	11	—	—	1	12	4	9	—	—	—	—	1	820	2,8
VI. **Maschinen, Instrumente, Apparate**	105	8	50	20	186	29	268	1	19	—	—	3	3	2	11	—	—	1	5	1	159	1,1
dav.: Herst. von elektr. Akkumulatoren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII. **Chemische Industrie**	54	4	20	9	93	12	81	—	—	—	—	1	1	—	—	1	4	—	—	1	66	3,1
dav.: 1. Herst. von Alkalichromaten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Herst. von Bleifarben u. a. Bleiprod.	*2*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*2*	*2,2*
3. Thomasschlackenbetr. u. -Lagereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII. **Forstwirtsch. Prod., Leuchtstoffe**	34	5	79	6	47	18	73	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	56	2,2
IX. **Textilindustrie**	796	90	2070	84	2294	184	2318	11	87	—	—	31	151	16	124	2	7	—	—	7	1035	8,6
dav.: Bearb. v. Faserstoff., Tierhaaren, Lump.	*57*	*11*	*348*	*13*	*679*	*13*	*214*	*1*	*4*	—	—	*3*	*4*	—	—	—	—	—	—	—	*90*	*8,2*
X. **Papierindustrie**	160	38	259	23	177	54	554	8	58	1	2	4	9	5	14	—	—	2	21	2	248	7,9
XI. **Lederindustrie**	88	11	87	9	*20*	29	191	2	5	1	1	2	2	—	—	2	11	2	7	1	120	5,8
dav.: 1. Roßhaarspinn., Borstenzuricht.	*2*	*1*	*4*	—	—	*4*	*75*	*1*	*4*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*7*	*12,5*
2. Vulkanisierung v. Gummiwaren	*4*	*1*	*2*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*1*	*1*	*2*	*7*	*1*	*5*	*5,7*
3. Herst. v. Präserv., Sicherheitspess. ꝛc.	*1*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*1*	*10*	—	—	—	*2*	*16,7*
XII. **Holz- und Schnitzstoffe**	297	44	414	22	152	106	612	6	75	1	6	4	4	5	17	—	—	—	—	6	397	1,8
dav.: Bürsten- und Pinselmachereien	*14*	*3*	*31*	—	—	*2*	*19*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*17*	*5,3*
XIII. **Nahrungs- und Genußmittel**	737	82	1076	29	384	253	2163	22	193	3	17	8	10	7	70	1	12	3	21	19	966	2,8
dav.: 1. Getreidemühlen	*23*	*1*	*10*	*1*	*1*	*7*	*35*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*25*	*0,3*
2. Bäckereien u. Konditoreien	*18*	*2*	*18*	—	—	*6*	*19*	*1*	*2*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*1*	*20*	*0,4*
3. Rohzuckerbetr., Zuckerraffinerien	*9*	*2*	*11*	—	—	*21*	*174*	—	—	—	—	—	—	—	—	*1*	*12*	—	—	*3*	*31*	*8,1*
4. Herst. von Zichorie	*3*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*3*	*5,9*
5. Herst. von Fischkonserven	*19*	*4*	*278*	—	—	*6*	*282*	*1*	*3*	—	—	—	—	—	—	—	—	*1*	*21*	*4*	*27*	*18,1*
6. Meiereien, Milchsterilisierbetriebe	*107*	*17*	*47*	*9*	*17*	*17*	*64*	*3*	*8*	*1*	*4*	—	—	—	—	—	—	*1*	*2*	*3*	*127*	*4,1*
7. Herst. von Gemüse- u. Obstkonserven	*44*	*6*	*59*	*2*	*35*	*5*	*46*	*3*	*34*	*1*	*4*	—	—	*2*	*32*	—	—	—	—	—	*48*	*16,1*
8. Anfertigung von Zigarren	*250*	*28*	*460*	*4*	*156*	*69*	*891*	*1*	*42*	—	—	*5*	*5*	*4*	*31*	—	—	—	—	*6*	*324*	*8,3*
XIV. **Bekleidungsgewerbe**	2806	241	1727	279	1645	1021	4383	137	485	12	56	3	3	13	125	—	—	2	13	227	3638	16,2
dav.: Kleider- und Wäschekonfektion	*2452*	*176*	*885*	*221*	*922*	*851*	*2838*	*122*	*395*	*12*	*56*	*1*	*1*	*6*	*37*	—	—	—	—	*217*	*3082*	*18,8*
XV. **Reinigungsgewerbe**	277	54	533	15	147	130	1248	25	147	7	54	1	1	—	—	—	—	—	—	2	376	17,1
XVI. **Baugewerbe** (Zimmerplätze usw.)	14	2	9	—	—	10	61	—	—	—	—	—	—	—	—	24	63	—	—	—	46	0,7

dav.: Maler-, Tüncher-, Anstreicherarbeiten . .	*244*	*204*	*29,9*	*24*	*1*	*3*	*3*	*3*	*0,4*	*1*	—	—
XVII. Polygraphische Gewerbe	875	682	12,1	78	13	17	350	296	5,2	32	16	9
dav.: Buchdruckereien, Schriftgießereien	*767*	*596*	*12,0*	*71*	*12*	*16*	*298*	*246*	*4,9*	*29*	*13*	*17*
XVIII. Sonstige Industriegruppen	283	221	44,9	48	5	5	1019	705	—	51	5	4
Sämtliche Industrien 1912	**21434**	**15363**	**9,0**	**1841**	**234**	**267**	**12000**	**9422**	**5,5**	**1094**	**262**	**274**
b) Nach Bundesstaaten und Landesteilen.												
Prov. Ostpreußen	469	363	11,9	180	27	30	259	186	6,1	96	16	25
„ Westpreußen	227	187	6,8	49	6	8	126	88	8,2	26	2	11
„ Brandenburg	1278	1056	5,8	101	29	15	648	1070	5,9	121	44	57
„ Pommern	187	122	4,6	26	5	5	107	91	8,5	15	3	2
„ Posen	102	83	8,9	87	1	3	74	67	8,2	19	—	12
„ Schlesien	898	651	6,6	129	27	36	667	535	5,5	122	32	29
„ Sachsen	564	450	5,6	166	10	14	288	244	8,0	46	8	11
„ Schleswig-Holstein	162	129	4,7	20	9	4	114	98	8,6	7	2	7
„ Hannover	581	429	6,4	95	18	6	286	214	8,2	44	17	11
„ Westfalen	1019	828	8,2	184	17	20	390	322	8,2	65	18	13
„ Hessen-Nassau	504	384	8,1	84	6	4	241	200	4,2	46	18	10
„ Rheinland	1876	1185	7,8	214	33	30	682	545	8,5	120	39	29
Bezirk Sigmaringen	33	25	18,2	—	—	—	14	11	8,0	—	—	—
Unter Bergaufsicht	18	16	0,8	8	1	4	—	—	—	—	—	—
Königreich Preußen	**7363**	**5858**	**6,6**	**1288**	**189**	**174**	**4491**	**3671**	**4,2**	**727**	**189**	**217**
Bayern	6180	3619	20,6	93	15	27	3085	2087	11,9	103	17	14
Sachsen	2922	2290	10,3	66	13	37	1603	1417	6,3	32	19	15
Württemberg	1200	903	7,2	30	—	1	769	609	4,9	19	—	2
Baden	271	233	3,4	82	6	7	295	222	3,2	55	5	2
Hessen	1014	711	13,4	41	2	3	300	248	4,7	32	7	3
Mecklenburg-Schwerin	87	65	7,3	4	2	2	102	61	6,9	11	1	5
Sachsen-Weimar	260	232	18,9	24	—	—	106	97	7,9	2	—	—
Mecklenburg-Strelitz	10	9	5,9	3	—	—	9	5	3,3	2	—	—
Oldenburg	114	111	13,7	—	—	—	88	78	9,6	—	—	1
Braunschweig	118	95	9,3	15	2	2	85	65	6,4	13	3	1
Sachsen-Meiningen	83	67	8,1	10	—	—	43	33	4,0	14	—	—
Sachsen-Altenburg	208	122	20,8	10	—	—	197	161	27,4	5	1	—
Sachsen-Coburg-Gotha	48	47	7,9	1	—	—	22	22	3,7	4	—	1
Anhalt	73	59	6,1	—	—	—	110	86	8,9	2	—	1
Schwarzburg-Sondershausen	56	56	21,5	—	—	—	30	30	11,5	—	—	1
Schwarzburg-Rudolstadt	22	22	8,0	—	—	1	28	28	10,2	—	—	1
Waldeck	10	10	13,7	—	—	—	3	3	4,1	—	—	—
Reuß ältere Linie	28	28	22,8	—	—	1	4	4	3,3	—	—	—
Reuß jüngere Linie	56	46	13,3	2	—	—	69	49	14,2	5	1	—
Schaumburg-Lippe	—	—	—	—	—	—	1	1	1,1	—	—	—
Lippe-Detmold	7	7	2,4	6	—	—	4	2	0,7	2	—	—
Lübeck	12	12	2,5	9	—	—	14	9	1,9	2	—	—
Bremen	93	85	8,4	42	—	1	57	51	5,0	15	—	2
Hamburg	257	149	5,1	99	4	9	183	172	5,9	44	19	8
Elsaß-Lothringen	992	527	12,7	16	1	2	302	211	5,1	5	—	—
Deutsches Reich 1912	**21434**	**15363**	**9,0**	**1841**	**234**	**267**	**12000**	**9422**	**5,5**	**1094**	**262**	**274**
Dagegen 1911	22944	16601	10,2	1782	238	220	14125	10718	6,6	1007	310	291

Nr. 1

Tabelle 9. **Jugendschutz- und Arbeiterinnenschutz-Vergehen und Bestrafungen im Jahre 1912.**

Nach Industriegruppen und nach Bundesstaaten	Jugendschutz-Vergehen: Zahl der Fälle	Jugendschutz-Vergehen: Zahl der Anlagen	Jugendschutz-Vergehen: % der revidierten Betriebe	Jugendschutz-Vergehen: Bestrafte wegen Vergehen im Berichtsjahr	Jugendschutz-Vergehen: Bestrafung wegen Vergehen aus Vorjahren	Jugendschutz-Vergehen: Schwebende Strafverfahr.	Arbeiterinnenschutz-Vergehen: Zahl der Fälle	Arbeiterinnenschutz-Vergehen: Zahl der Anlagen	Arbeiterinnenschutz-Vergehen: % der revidierten Betriebe	Arbeiterinnenschutz-Vergehen: Bestrafte wegen Vergehen im Berichtsjahr	Arbeiterinnenschutz-Vergehen: Bestrafung wegen Vergehen aus Vorjahren	Arbeiterinnenschutz-Vergehen: Schwebende Strafverfahr.
a) Nach Industriegruppen.												
III. Bergbau, Hütten, Salinen	111	71	1,8	11	3	5	43	24	0,6	3	—	—
dav.: 1. Bleihütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Zinkhütten	1	1	2,1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Walz- und Hammerwerke	19	12	3,5	—	—	—	4	2	0,6	—	—	—
4. Sonstige Anl. der Großeisenindustrie	11	8	2,6	1	1	1	6	4	1,3	—	—	—
IV. Industrie der Steine und Erden	2592	1687	10,6	195	29	34	1310	970	6,8	174	33	46
dav.: 1. Steinbrüche und Steinhauereien	412	319	8,0	11	1	6	50	46	1,2	—	—	—
2. Ziegeleien	1621	885	13,7	152	24	21	935	660	10,2	156	30	37
3. Glashütten, Glasschleifereien	168	116	13,2	5	2	4	74	61	6,9	6	1	—
V. Metallverarbeitung	1627	1241	8,9	160	19	29	381	320	2,8	26	5	5
VI. Maschinen, Instrumente, Apparate	1678	1261	8,8	105	16	23	179	159	1,1	15	6	3
dav.: Herstellung von elektr. Akkumulatoren	3	3	13,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII. Chemische Industrie	95	81	8,8	7	—	1	82	66	3,1	4	—	—
dav.: 1. Herst. von Alkalichromaten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Herst. von Bleifarben u. a. Bleiprodukten	5	5	5,6	—	—	—	2	2	2,2	—	—	—
3. Thomasschlackenbetriebe und -Lagereien	1	1	2,3	1	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII. Forstwirtschaftliche Produkte, Leuchtstoffe	56	46	1,8	5	3	—	64	56	2,2	2	1	3
IX. Textilindustrie	1384	1055	8,7	61	11	21	1171	1035	8,6	74	18	17
dav.: Bearb. v. Faserstoffen, Tierhaaren, Lumpen	126	90	8,2	10	3	2	98	90	8,2	14	2	3
X. Papierindustrie	420	297	9,4	30	9	8	297	248	7,9	26	8	6
XI. Lederindustrie	257	182	8,9	28	3	4	147	120	5,8	5	1	4
dav.: 1. Roßhaarspinnereien, Borstenzurichtereien	13	6	10,7	—	—	1	8	7	12,5	—	—	1
2. Vulkanisierung von Gummiwaren	2	2	2,3	—	—	—	9	5	5,7	1	—	1
3. Herst. v. Präservat., Sicherheitspessar. u. dgl.	—	1	16,7	—	—	1	2	2	16,7	—	—	1
XII. Holz- und Schnitzstoffe	2034	1528	7,0	146	16	24	491	397	1,8	28	6	8
dav.: Bürsten- und Pinselmachereien	53	37	11,6	3	—	—	19	17	5,3	1	—	—
XIII. Nahrungs- und Genußmittel	3522	2838	6,8	505	48	53	1164	966	2,3	82	28	42
dav.: 1. Getreidemühlen	193	157	1,9	8	—	1	32	25	0,3	1	—	—
2. Bäckereien und Konditoreien	1398	1172	22,5	289	26	23	28	20	0,4	1	4	1
3. Rohzuckerbetriebe und Zuckerraffinerien	21	16	4,2	2	3	1	36	31	8,1	1	2	4
4. Herst. von Zichorie	1	1	2,0	—	—	—	3	3	5,9	—	1	—
5. Herst. von Fischkonserven	2	2	1,3	—	—	—	35	27	18,1	1	—	2
6. Meiereien, Milchsterilisierbetriebe	209	143	4,7	23	7	6	158	127	4,1	19	1	7
7. Herst. von Gemüse- und Obstkonserven	34	23	7,7	5	—	1	63	48	16,1	5	2	1
8. Anfertigung von Zigarren	427	345	8,8	22	5	6	367	324	8,3	17	3	3
XIV. Bekleidungsgewerbe	5019	3208	14,3	339	48	33	4741	3638	16,2	481	115	97
dav.: Kleider- und Wäschekonfektion	4226	2621	16,0	275	41	24	4058	3082	18,8	394	93	66
XV. Reinigungsgewerbe	226	183	8,3	48	3	4	511	376	17,1	65	17	16
XVI. Baugewerbe (Zimmerplätze usw.)	1305	832	13,0	80	8	6	50	46	0,7	26	3	4
dav.: Maler-, Tüncher-, Anstreicherarbeiten	244	204	29,9	24	1	3	3	3	0,4	1	—	—

Tabelle 10. Bewilligungen von Ueberarbeit für Arbeiterinnen im Jahre 1912.

Industriegruppen und Bundesstaaten	Bewilligungen für Wochentage ausschließl. d. Sonnab.: Zahl d. Betr., denen Ueberarb. gestattet	Zahl der betroff. Arbeiterinnen	Zahl der Betriebstage	Zahl der bewilligten Ueberstunden	Es entfallen: Ueberarbeitstage auf jeden Betrieb	Ueberarbeitsstund. auf jede Arbeiterin	Bewilligungen für Sonnabende: Zahl der Betriebe	Zahl der betroffenen Arbeiterinnen	Zahl der Bewilligungen für mehr als 4 Sonnabende im Jahr	1 Stunde pro Tag	Zahl d. Tage f. d. Ueberarb. gestattet war	Summe der bewilligten Ueberstunden
a) Nach Industriegruppen.												
Bergbau, Hütten, Salinen	5	305	81	6674	16,2	21,9	—	—	—	—	—	—
Industrie d. Steine u. Erden	120	7199	2549	100798	21,2	14,0	6	47	5	5	230	2046
Metallverarbeitung . . .	408	37537	8563	431040	21,0	11,5	65	196	64	59	756	25701
Maschin., Instrum., Appar.	115	14265	2734	178506	23,8	12,5	3	55	3	3	122	4106
Chemische Industrie . .	56	3590	879	55232	15,7	15,4	4	34	4	6	165	3460
Forstw. Prod., Leuchtstoffe	34	1678	746	28694	21,9	17,1	1	70	1	1	11	2310
Textilindustrie	2183	207989	37699	2321735	17,8	11,2	40	963	21	37	1062	52255
Papierindustrie	353	22478	6747	316797	19,1	14,1	3	849	3	4	153	16515
Lederindustrie	58	3743	1441	53586	24,8	14,3	3	19	3	—	153	963
Holz- und Schnitzstoffe .	127	6950	2431	114531	19,1	16,5	5	11	5	3	200	563
Nahrungs- u. Genußmittel	440	54900	9639	1453038	21,9	26,5	67	2023	56	54	1971	76880
Bekleidungsgewerbe . .	1312	93214	22877	799190	17,4	8,6	23	306	16	17	725	8191
Reinigungsgewerbe . . .	385	44981	6869	463319	17,8	10,3	8	231	7	6	156	19672
Baugewerbe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Polygraphische Gewerbe .	262	15360	4933	180768	18,8	11,8	8	79	4	8	193	2410
Sonstige Industrien . .	7	513	153	5284	21,9	10,3	1	6	1	1	40	339
Sämtliche Industrien 1912	**5865**	**514697**	**108341**	**6509192**	**18,5**	**12,6**	**237**	**4889**	**193**	**204**	**5937**	**215411**
b) Nach Bundesstaaten und Landesteilen.												
Provinz Ostpreußen . .	58	3714	1217	56297	21,0	15,2	3	166	1	4	51	2200
" Westpreußen . .	40	3283	765	44214	19,1	13,5	—	—	—	—	—	—
" Brandenburg . .	371	30040	5727	501332	15,4	16,7	2	8	1	—	53	301
" Pommern . . .	61	3863	1316	47514	21,6	12,3	2	157	2	2	57	9048
" Posen	16	482	243	8881	15,2	18,4	—	—	—	—	—	—
" Schlesien . . .	155	11988	2566	195893	16,6	16,3	5	935	5	7	183	19520
" Sachsen . . .	235	17962	4669	417028	19,9	23,2	4	40	3	3	159	1778
" Schlesw.-Holst. .	35	6856	622	63529	17,8	9,2	1	1	1	1	39	117
" Hannover . . .	154	16881	3007	229828	19,5	13,6	11	265	11	10	288	11954
" Westfalen . . .	280	19069	4975	230682	17,8	12,1	3	88	2	2	93	1213
" Hessen-Nassau .	184	9575	3073	154199	16,7	16,1	12	99	11	5	301	2505
" Rheinland . . .	638	48314	11638	571286	18,2	11,8	12	688	9	13	426	11280
Bezirk Sigmaringen . .	11	400	204	8478	18,5	21,2	—	—	—	—	—	—
Unter Bergaufsicht . . .	2	264	31	5530	15,5	20,9	—	—	—	—	—	—
Königreich Preußen . . .	**2240**	**172691**	**40053**	**2534686**	**17,9**	**14,7**	**55**	**2447**	**46**	**47**	**1650**	**59911**
Königreich Bayern . . .	393	45768	9146	704038	23,3	15,4	11	98	8	10	460	6814
" Sachsen . . .	1792	179566	29037	1761215	16,2	9,8	32	668	10	35	266	6698
" Württemberg .	333	23077	6856	302336	20,6	13,1	44	480	43	24	2252	62645
Baden	305	26328	6270	328992	20,6	12,5	—	—	—	—	—	—
Hessen	138	6195	3381	134532	24,5	21,7	29	777	28	23	941	57143
Mecklenburg-Schwerin . .	13	1229	305	15483	23,5	12,6	2	34	1	1	53	151
Sachsen-Weimar	60	2712	1298	41504	21,6	15,3	—	—	—	—	—	—
Mecklenburg-Strelitz . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oldenburg	3	313	62	2392	20,7	7,6	51	121	51	51	114	20691
Braunschweig	43	5149	964	67471	22,4	13,1	2	16	2	2	59	350
Sachsen-Meiningen . . .	51	2604	1067	45940	20,9	17,6	—	—	—	—	—	—
Sachsen-Altenburg . . .	35	2594	579	36453	16,5	14,1	—	—	—	—	—	—
Sachsen-Coburg-Gotha .	40	1152	777	37100	19,4	32,2	—	—	—	—	—	—
Anhalt	28	515	179	7276	6,4	14,1	2	8	2	—	68	278
Schwarzbg.-Sondershaus.	7	196	101	7826	14,4	39,9	—	—	—	—	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt .	19	701	426	23090	22,4	32,9	1	12	1	1	13	136
Waldeck	1	70	19	2660	19,0	38,0	—	—	—	—	—	—
Reuß ältere Linie . . .	18	1114	414	19940	23,0	17,9	—	—	—	—	—	—
Reuß jüngere Linie . .	34	2494	705	35462	20,7	14,2	—	—	—	—	—	—
Schaumburg-Lippe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lippe-Detmold	13	541	376	28470	28,9	52,6	—	—	—	—	—	—
Lübeck	9	529	175	6851	19,4	13,0	1	100	—	1	2	200
Bremen	48	5807	945	27645	19,7	4,8	5	113	—	5	6	171
Hamburg	98	18143	1750	90661	17,9	5,0	1	4	1	3	51	190
Elsaß-Lothringen . . .	144	15209	3456	247169	24,0	16,3	1	11	—	1	2	33
Deutsches Reich 1912 . .	**5865**	**514697**	**108341**	**6509192**	**18,5**	**12,6**	**237**	**4889**	**193**	**204**	**5937**	**215411**
Dagegen 1911	5879	482694	111679	6026812	19,0	12,5	261	5526	282	225	7060	289500

Lebenslage kämpfenden Arbeiter, wie es jetzt so häufig sich in dem Verlangen nach größerem „Schutz der Arbeitswilligen" geltend macht, stehen die Bestrafungen wegen Uebertretungen der Arbeiterschutzbestimmungen. Hier zeigt es sich immer wieder aufs neue, daß der alte Grundsatz der angeblich ohne Ansehen der Person richtenden Justiz noch immer der Satz ist: „Wenn zwei dasselbe tun, ist es nicht dasselbe". Es ist zu verstehen, wenn bei formalen Vergehen, die ja den Hauptteil der Uebertretungen ausmachen, nämlich 77 Proz., nicht gleich mit Bestrafungen vorgegangen wird, obwohl diese Praxis sonst im bürgerlichen Leben nicht üblich ist. Wenn aber trotz wiederholter Hinweise der Aufsichtsbeamten immer wieder gesündigt wird und dann erst lächerlich geringe Strafen verhängt werden, so dient das nicht dazu, den Anordnungen der Beamten bei den Unternehmern mehr Respekt abzugewinnen. Derartige Fälle sind aber in den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten sehr oft erwähnt. Ja, manchmal scheint es, als ob die sonstige richterliche Praxis, Vorbestrafte härter zu bestrafen, bei Uebertretungen der Arbeiterschutzbestimmungen eine gegenteilige Anwendung fände; denn auch solche Fälle sind aus den Berichten nachzuweisen. Meistens werden diese Gesetzesverächter äußerst milde, und zwar mit geringen Geldstrafen gestraft; die neuen schärferen Bestimmungen haben so gut wie gar nichts an dem bisherigen Zustande geändert. In einzelnen Berichten sind sehr oft Fälle angeführt, die derart milde beurteilt wurden, daß von einer Strafe überhaupt nicht mehr geredet werden kann. Wenn beispielsweise ein Unternehmer wochen- und monatelang Jugendliche oder Kinder länger, als dies gesetzlich zulässig ist, beschäftigt, wofür er sicher keine Extraentschädigung zahlt, dann hat er in der Regel mehr verdient durch die Mißachtung des Gesetzes, als die Strafe ausmacht. Es sind dann solche Uebertretungen für die Unternehmer glatte Geschäfte, und das wird auch nicht eher anders werden, als bis die Strafen mit den Uebertretungen besser in Einklang gebracht werden. Viel zeitgemäßer als das heuchlerische Geschrei nach Schutz der Arbeitswilligen ist deshalb das Verlangen nach strengerer Handhabung der Arbeiterschutzbestimmungen.

Betrachten wir die Fälle der Uebertretungen und die Zahl der Betriebe, in denen diese vorkamen, und stellen sie mit den Bestrafungen in Vergleich, so finden wir, daß auch in den einzelnen Landesteilen die Gesetzhandhabung ganz verschieden ist. Es gilt wohl diesbezüglich überall das gleiche Recht, und doch ist es nicht dasselbe. So sind für Waldeck, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Schwarzburg-Sondershausen, Anhalt und Oldenburg gar keine Bestrafungen verzeichnet; in Oldenburg kamen sogar 114 Vergehen in 111 Betrieben vor, aber bestraft wurde niemand. Sehr wenig Bestrafungen gab es in Sachsen-Coburg-Gotha, nämlich bei 47 Betrieben, in denen Vergehen festgestellt wurden, eine Bestrafung = 2,1 Proz. der Betriebe. Aehnlich so ist es in Bayern mit 2,6, Sachsen mit 2,9, Elsaß-Lothringen mit 3,0, Württemberg mit 3,3, Reuß j. L. mit 4,3, Hessen mit 5,8 und Mecklenburg-Schwerin mit 6,2 Proz. der Betriebe. Im ganzen wurden 2075 Personen bestraft bei 21 434 Fällen in 15 363 Betrieben; das sind auf 100 Betriebe 13,5 Bestrafungen (1911: 12,1). Weit über diesem Durchschnitt stehen dagegen Lippe-Detmold mit 6 Bestrafungen bei 7 betroffenen Betrieben = 85,7 Proz., Lübeck mit 75 Proz. (9 von 12), Hamburg mit 66,4 Proz., Bremen mit 49,4 Proz., Baden mit 35,2 Proz., Mecklenburg-Strelitz mit 33,3 Proz. und Preußen mit 22,0 Proz.

Die in den geringen Bestrafungen zum Ausdruck kommende außerordentlich milde Beurteilung von Uebertretungen der Unternehmer müssen immer wieder hervorgehoben werden als Beweis dafür, daß es viel notwendiger ist, hier Wandel zu schaffen, als die ohnehin außerordentlich harten Bestrafungen für Vergehen von Arbeitern im Kampf um mehr Licht, Luft und Brot noch zu verschärfen.

Zur Statistik der Arbeiterinnenschutzvergehen.

(Hierzu die Tabellen 8 und 9 auf S. 18—21.)

Die festgestellten Zuwiderhandlungen gegen die Arbeiterinnenschutzbestimmungen sind gegen 1911 um 2125 geringer. Ermittelt wurden 1912: 12 000, 1911: 14 125. Von diesen sind 6818 (1911: 8120) Formvergehen und 5182 (1911: 6005) schwerere Zuwiderhandlungen. Die Formvergehen nahmen um 1302 ab, die anderen Vergehen um 823, und zwar die, welche betrafen: Dauer der Beschäftigung um 271, von 1125 auf 854, früheren Sonnabendschluß um 515, von 2790 auf 2275, Nachtarbeit um 24, von 276 auf 252, Mindestruhezeit um 41, von 112 auf 71, Beschäftigung von Wöchnerinnen um 30, von 94 auf 64, Mitgabe von Arbeit nach Hause um 20, von 74 auf 54, sonstige Vorschriften des Bundesrats um 67, von 607 auf 540. Zugenommen haben dagegen die Vergehen gegen die Bestimmungen, betreffend: Mittagspause um 14, von 587 auf 601, gegen die Vorschriften des Bundesrats bezüglich verbotene Beschäftigung um 13, von 69 auf 82, sowie Pausen und Ruhezeiten um 118, von 271 auf 389.

Im allgemeinen gibt die Statistik über die Arbeiterinnenschutzvergehen ein günstigeres Bild als die über die Jugendschutzvergehen. Während bei den letzteren die Zahl derjenigen Personen, die unter diesen Vergehen zu leiden hatten, noch um 446 stieg, nämlich von 12 864 auf 13 310, nahm die Zahl der unter den Vergehen gegen die Arbeiterinnenschutzbestimmungen Leidenden um 5790 ab, nämlich von 43 435 auf 37 645. Das ist um so erfreulicher, als auch das Verhältnis der revidierten Arbeiterinnen, wenn es auch immer noch schlechter ist als das der männlichen Arbeiter, doch etwas besser geworden ist, als dies 1911 der Fall war. Ungünstiger ist das Verhältnis in den Gewerben, für die Schutzvorschriften des Bundesrats erlassen sind. Hier nahmen die Verfehlungen um 64 Fälle zu und wurden hiervon 277 Personen mehr betroffen. Man ersieht daraus, wie notwendig es ist, gerade diese Betriebe mehr zu revidieren. Leider werden aber gerade sie diesbezüglich sehr vernachlässigt.

Im Jahre 1912 kamen in 5,5 Proz. der revidierten Betriebe Verfehlungen vor; 1911 waren es noch 6,6, 1910: 8,8 Proz. Während der Rückgang gegen 1911 sonst allgemein ist, stieg die Zahl der festgestellten Verfehlungen im Baugewerbe von 0,5 auf 0,7 Proz. Den höchsten Prozentsatz der Betriebe, in denen Vergehen festgestellt wurden, weisen noch immer das Reinigungsgewerbe mit 17,1 (1911: 19,3) und das Bekleidungsgewerbe mit 16,2 (1911: 18,5) auf, davon in der Kleider- und Wäschekonfektion 18,8 (1911: 20,3). In der Textilindustrie sank die Zahl der Anlagen, in denen Zuwiderhandlungen vorkamen, von 11,1 Proz. in 1911 auf 8,6 Proz. in 1912, in der Papierindustrie von 11,5 auf 7,9 und in der Industrie der Steine und Erden von 7,9 auf 6,3 Proz.

Tabelle 11. Bewilligungen von Sonntagsarbeit durch die unteren Verwaltungsbehörden.

(Nach § 105 f der Gewerbe-Ordnung.)

Industriegruppen und Bundesstaaten	Zahl der				Durchschnittliche Zahl der bewilligten Arbeitsstunden		Zahl der Bewilligungen	
	Betriebe, denen Sonntagsarbeit bewilligt	Sonn- und Festtage	betroffenen Arbeiter	bewilligten Arbeitsstunden	auf jeden Betrieb	auf jeden Arbeiter	bis fünf Stunden pro Sonntag	über fünf Stunden pro Sonntag
a) Nach Industriegruppen.								
Bergbau, Hütten, Salinen	176	753	83692	1205813	6851,2	14,4	9	451
Industrie d. Steine u. Erden	193	444	9391	96606	500,5	10,3	81	226
Metallverarbeitung	228	454	9914	93067	40,8	9,4	131	211
Maschinen, Instr., Apparate	359	869	13593	129459	360,6	9,5	205	432
Chemische Industrie	77	241	4345	55050	714,9	12,7	22	148
Forstw. Prod., Leuchtstoffe	37	82	1796	26500	716,2	14,8	8	56
Textilindustrie	137	284	8205	68232	498,0	8,3	84	132
Papierindustrie	205	553	9538	145188	708,2	15,2	63	281
Lederindustrie	77	172	2164	18979	246,5	8,8	68	72
Holz- und Schnitzstoffe	280	517	7086	58925	210,4	8,3	132	309
Nahr.- und Genußmittel	575	1348	32820	372010	647,0	11,3	117	842
Bekleidungsgewerbe	279	537	9391	71718	257,1	7,6	195	254
Reinigungsgewerbe	139	251	4152	35095	252,5	8,5	59	177
Baugewerbe	364	635	7509	110841	304,5	14,8	45	426
Polygraphische Gewerbe	231	391	4885	33115	143,4	6,8	156	176
Sonstige Industrien	53	75	873	7327	138,2	8,4	22	42
Sämtliche Industrien 1912	**3410**	**7606**	**209354**	**2527925**	**741,3**	**12,1**	**1397**	**4235**
b) Nach Bundesstaaten und Landesteilen.								
Provinz Ostpreußen	36	76	1144	12991	360,9	11,4	11	55
„ Westpreußen	64	162	2029	35986	562,3	17,7	5	110
„ Brandenburg	293	507	10101	92589	316,0	9,2	113	275
„ Pommern	72	189	5544	78693	1093,0	14,2	20	122
„ Posen	13	23	577	9780	752,3	16,9	2	18
„ Schlesien	120	254	8637	106389	886,6	12,3	17	166
„ Sachsen	213	478	7317	88874	428,3	12,1	72	215
„ Schleswig-Holst.	38	59	2060	19054	501,4	9,2	8	40
„ Hannover	134	272	5170	55648	415,3	10,8	43	146
„ Westfalen	107	216	8608	159175	1487,6	18,5	24	136
„ Hessen-Nassau	120	232	3205	37946	316,2	11,8	67	92
„ Rheinland	267	656	49869	651043	2438,4	13,1	77	407
Bezirk Sigmaringen	2	2	6	60	30,0	10,0	—	2
Unter Bergaufsicht	28	134	4558	41074	1466,9	9,0	2	50
Königreich Preußen	**1507**	**3260**	**108820**	**1389303**	**921,9**	**12,8**	**461**	**1834**
Königreich Bayern	388	950	16034	201821	526,9	12,6	150	460
„ Sachsen	404	867	19046	203414	503,5	10,7	157	490
„ Württemberg	111	264	2914	26042	234,6	8,9	90	116
Baden	90	161	1826	23738	263,8	13,0	29	93
Hessen	292	806	8718	73344	251,2	8,4	240	503
Mecklenburg-Schwerin	9	22	1751	17744	1971,6	10,1	1	17
Sachsen-Weimar	131	267	3671	30217	230,7	8,2	39	136
Mecklenburg-Strelitz	4	6	276	2519	629,7	9,1	3	3
Oldenburg	26	35	459	4305	165,6	9,4	4	29
Braunschweig	85	189	3413	25821	303,8	7,6	26	104
Sachsen-Meiningen	30	62	724	7202	240,1	9,9	29	18
Sachsen-Altenburg	38	99	1257	14154	372,5	11,3	28	30
Sachsen-Coburg-Gotha	35	106	2904	22664	647,5	7,8	24	74
Anhalt	42	91	3155	17732	422,2	5,6	49	42
Schwarzbg.-Sondershausen	5	10	299	3494	698,8	11,7	1	4
Schwarzburg-Rudolstadt	23	50	1584	9116	396,0	5,8	20	14
Waldeck	3	4	165	1650	550,0	10,0	—	4
Reuß ältere Linie	5	8	1820	17328	3465,6	9,5	3	5
Reuß jüngere Linie	11	16	325	2629	239,0	8,1	4	12
Schaumburg-Lippe	—	—	—	—	—	—	—	—
Lippe-Detmold	5	8	38	413	82,6	10,9	—	6
Lübeck	25	34	458	6926	277,0	15,1	8	21
Bremen	7	8	199	1950	278,6	9,8	—	8
Hamburg	69	144	5828	48774	706,9	9,2	15	105
Elsaß-Lothringen	70	189	24180	375625	5366,1	15,5	16	107
Deutsches Reich 1912	**3410**	**7606**	**209354**	**2527925**	**741,3**	**12,1**	**1397**	**4235**
Dagegen 1911	3408	7503	156972	1987501	583,2	12,7	1449	4044

Tabelle 12. Zahl der der Gewerbeaufsicht unterstehenden und der revidierten Betriebe und Arbeiter von 1902 bis 1912.

Jahr	Zahl der Betriebe, die der Aufsicht unterstehen			Zahl der beschäftigten					Zahl der von den Revisionen betroffenen		Prozentverhältnis der von den Revisionen betroffenen	
		mit		erwachsenen		jugendl. Arbeiter						
	überhaupt	Arbeiterinnen	jugendl. Arbeitern	männl. Arbeiter	Arbeiterinnen	über 14 Jahre	unter 14 Jahren	Arbeiter überhaupt	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter
1902	178936	45699	61050	3664641	860087	316303	8077	4849108	87878	3822959	49,1	78,8
1903	184270	48706	62907	3818277	899338	327934	8919	5054068	94517	4026282	51,3	79,7
1904	215279	69854	74862	4003206	988108	360289	9642	5361245	107841	4301681	50,1	80,2
1905	226565	75921	79735	4173522	1041626	382264	10245	5607657	116034	4566346	51,2	81,4
1906	236648	80520	83961	4364255	1095899	413654	10847	5884655	123526	4821557	52,2	81,9
1907	250724	85148	89211	4533548	1145535	436182	13054	6128319	130735	5036133	52,1	82,2
1908	259617	86381	91888	4520066	1150033	440255	12062	6122416	135330	5081051	52,1	83,0
1909	267554	88889	95304	4560899	1190241	446540	11545	6209225	144014	5216235	53,8	84,0
1910	282592	93155	104181	4868830	1259558	476326	12870	6617584	154538	5590806	54,7	84,5
1911	297969	97512	110240	5099154	1317682	505417	13404	6985657	162227	5818994	54,4	83,9
1912	**311582**	**101933**	**117002**	**5339975**	**1379546**	**538291**	**13913**	**7271725**	**170117**	**6153504**	**54,6**	**84,6**

Von den Bundesstaaten stehen am höchsten hinsichtlich der festgestellten Zuwiderhandlungen auf 100 revidierte Betriebe Sachsen-Altenburg mit 27,4 (1911: 35,5), Reuß j. L. mit 14,2 (1911: 14,4), Bayern 11,9 (1911: 12,7), Schwarzburg-Sondershausen mit 11,5 (10,5), Schwarzburg-Rudolstadt mit 10,2 (12,6) und Oldenburg mit 9,6 (4,1). Erhebliche Abnahmen der Betriebe, in denen Verfehlungen festgestellt wurden, weisen außer Sachsen-Altenburg auf: Reuß ä. L. von 14,1 auf 3,3 Proz., Sachsen-Meiningen von 10,9 auf 4,0 Proz., Waldeck von 8,2 auf 4,1 Proz., Schaumburg-Lippe von 12,0 auf 1,1 Proz., Lippe-Detmold von 7,6 auf 0,7 Proz. und Hamburg von 9,1 auf 5,9 Proz. Prozentuale Zunahmen sind nur in den schon genannten Bundesstaaten Oldenburg und Schwarzburg-Sondershausen zu verzeichnen.

Aus den Bestrafungen könnte man auf ein schärferes Vorgehen schließen; denn während 1911 bei 14 125 Vergehen in 10 718 Betrieben = 6,6 Proz. der revidierten 1007 Personen bestraft wurden, also auf 100 Anlagen, in denen Vergehen vorkamen, 9,4 bestrafte Personen kamen, waren 1912 nur 12 000 Vergehen, das sind 2125 weniger, in 9422 Betrieben (1296 weniger) = 5,5 Proz. (1,1 Proz. weniger) zu verzeichnen, dagegen 1094 Bestrafungen, also 87 mehr. Hinzu kommen noch 1911 310 für Vergehen aus dem Vorjahre bestrafte Personen gegen 262 in 1912; das sind also 48 weniger. Es schwebten 1912 noch 274 Strafverfahren, 1911 dagegen 291.

Im Reiche kamen auf je 100 Betriebe, in denen Vergehen ermittelt wurden, 11,6 bestrafte Personen (1911: 9,4). Bedeutend höher stellen sich diese Zahlen in Lippe-Detmold, wo allerdings nur in zwei Betrieben Zuwiderhandlungen festgestellt wurden, auf 100 (1911: 25,3), Sachsen-Meiningen 42,4 (15,8), Mecklenburg-Strelitz 40,0 (28,6), Bremen 29,4 (6,9), Hamburg 25,6 (17,0), Baden 24,8 (19,3), Lübeck 22,2 (15,4), Braunschweig 20,0 (2,5), Preußen 19,8 (16,0), Sachsen-Coburg-Gotha 18,2 (13,6) und Mecklenburg-Schwerin 18,0 (11,5). Dann folgen Hessen 12,9 (13,9) und Reuß j. L. 10,2 (15,6). Erst dann kommen mit weit unter dem Reichsdurchschnitt stehenden Zahlen: Bayern 4,9 (4,5), Württemberg und Sachsen-Altenburg je 3,1 (2,9 und 0,9), Elsaß-Lothringen 2,4 (2,3), Sachsen und Anhalt je 2,3 (2,1 und 1,2), Sachsen-Weimar 2,1 (5,8). Keine Bestrafungen hatten Oldenburg (22,7), Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt (8,1), Waldeck, Reuß ä. L. und Schaumburg-Lippe. Im letzteren Staat kam nur in einem Betriebe ein Formvergehen vor. Auffällig ist der Rückgang der Bestrafungen in Oldenburg und Schwarzburg-Rudolstadt. Wenn man in dem Bericht der Oldenburger Gewerbeinspektion liest, daß außerdem die Polizei in 3 Betrieben Vergehen feststellte und 3 Bestrafungen deshalb erfolgten, so gewinnt es den Anschein, als ob die Polizei hier viel schärfer vorgeht. Nun sind diese Berechnungen allerdings kein absoluter Maßstab; denn in kleinen Staaten, wo nur in wenigen Betrieben, beispielsweise in Schaumburg-Lippe in 1 und Waldeck in 3, Vergehen vorkamen, spielt eine Bestrafung prozentual eine größere Rolle als in den größeren Staaten. Hinzu kommt noch, daß für einzelne Vergehen mehrere Personen bestraft werden können, wodurch das Prozentverhältnis beeinträchtigt wird; ferner ist nicht berücksichtigt, ob es sich um leichtere oder schwerere Vergehen handelt. Immerhin zeigen aber doch diese Zahlen, auch im Vergleich mit den Vorjahren, daß es immer die gleichen Staaten sind, in denen Sünder gegen die Arbeiterschutzbestimmungen außerordentlich milde behandelt werden. Daß diese Milde durchaus nicht am Platze ist, ersieht man daraus, daß in den Staaten, wo am wenigsten Bestrafungen vorkamen, gewöhnlich prozentual die meisten Vergehen ermittelt wurden. Es ist wohl nicht nötig, zu betonen, daß im allgemeinen auch die Vergehen gegen den Arbeiterinnenschutz zu niedrig bestraft werden. In dieser Hinsicht ist kein Fortschritt zu konstatieren und wird auch so lange nicht zu erwarten sein, als der Einfluß der Arbeiter auf die Rechtsprechung gering bleibt.

Zur Statistik der Ueberarbeit von Arbeiterinnen.

(Hierzu Tabelle 10 auf Seite 22.)

Die Statistik der 1912 bewilligten Ueberarbeit zeigt ein ähnliches Bild wie 1911. Es wurden 5865 (1911: 5879) Betrieben an 108 341 Wochentagen ausschließlich der Sonnabende (1911: 111 679) für 514 697 (482 694) Arbeiterinnen zusammen 6 509 192 (6 026 812) Ueberstunden gestattet. Im Durchschnitt kamen auf jeden beteiligten Betrieb 18,5 (19,0) Ueberarbeitstage, 1109,8 (1025,1) Ueberstunden und 87,8 (82,1) betroffene Arbeiterinnen, auf jede beteiligte

Die hohen Zahlen der für Arbeiterinnen bewilligten Ueberstunden lassen vermuten, daß die Behörden im allgemeinen den Anträgen auf Bewilligung von Ueberstunden zu sehr entgegenkommen, wodurch die Bewilligung nur noch als eine Formsache erscheint. Das ist auch aus den abgelehnten Anträgen zu schließen. Im Deutschen Reiche wurden 1912 nur 311 Anträge auf Ueberstundenbewilligungen an den Wochentagen außer Sonnabend abgelehnt, 1911 nur 268. Von den 311 Ablehnungen entfielen auf Preußen 264, Sachsen 15, Baden 10, Sachsen-Weimar 7, Bayern 4, Braunschweig und Elsaß-Lothringen je 3, Bremen 2, Hessen, Sachsen-Meiningen und Reuß j. L. je 1. Nur 30 (1911: 50) Anträge auf Ueberarbeit an Sonnabenden wurden abgewiesen, davon allein 21 in Preußen, ferner 4 in Sachsen, 2 in Sachsen-Weimar und je 1 in Bayern, Hessen und Mecklenburg-Schwerin. Die Tatsache, daß von den Staaten mit außerordentlich hohen durchschnittlichen Ueberstundenzahlen nur zwei der letzten Kategorie, nämlich Bayern und Hessen mit der äußerst geringfügigen Zahl 1 bei den Ablehnungen aufgeführt sind, erscheint wohl als Beweis dafür, daß hier die Aufsichtsbehörden viel zu entgegenkommend sind in bezug auf Bewilligungen. Da wäre es wohl nicht nötig gewesen, daß der *preußische Handelsminister* in einem Erlaß vom 29. März 1912 ausdrücklich betonte, daß *die Gewerbeinspektoren bei der Bewilligung von Ueberarbeit für Arbeiterinnen einen Beweis für die Dringlichkeit des Bedürfnisses nach Ueberarbeit unter Umständen im Versprechen eines erhöhten Lohnes für die Arbeitsstunden seitens des Arbeitgebers finden können, daß er jedoch einen allgemeinen Grundsatz, die Erlaubnis zur Ueberarbeit nur dann zu erteilen, wenn für sie ein erhöhter Lohn gezahlt wird, nicht zu billigen vermöchte.* Daß Arbeitgeber außerordentliche Ansprüche an die Arbeitskraft ihrer Arbeiterinnen nicht höher bewerten wollen als gewöhnliche, mutet in der heutigen Zeit schon etwas seltsam an, daß aber der Minister es noch für nötig findet, diesen rückständigen Standpunkt durch solche Erlasse zu stärken, ist echt preußisch. Demgegenüber erscheinen Klagen von Unternehmern, daß die Arbeiterinnen sich weigern, Ueberstunden zu machen, in einer besonderen Beleuchtung. Ob tatsächlich dieser Widerstand so groß ist, wenn, wie es sich gehört, ein entsprechender Aufschlag bezahlt wird, ist zu bezweifeln. Zu wünschen wäre es aber, wenn die organisierten Arbeiterinnen ganz energisch gegen die Ueberstundenmißwirtschaft vorgehen würden.

Zur Statistik der Sonntagsarbeit.

(Hierzu die Tabelle 11 auf Seite 24.)

Nach § 105f der Gewerbeordnung können die Gewerbeaufsichtsbeamten Sonntagsarbeit zur Verhütung eines übermäßigen Schadens gestatten; außerdem gewähren Bundesrat und höhere Verwaltungsbehörden zahlreiche Ausnahmen von der Sonntagsruhe, über deren Umfang nichts veröffentlicht ist. 1912 wurden für 209 354 Arbeiter in 3410 Betrieben 2 527 925 Arbeitsstunden an Sonntagen bewilligt. Da 1911 für 156 972 Arbeiter in 3408 Betrieben 1 987 501 Stunden gestattet wurden, so ergaben sich Zunahmen von 52 382 Arbeitern, 2 Betrieben und 540 424 Arbeitsstunden. 1911 war eine Erhöhung gegen 1910 um 537 619 Arbeitsstunden eingetreten. Es sind also in zwei Jahren die Bewilligungen für Sonntagsarbeit um 1 078 043 Stunden gestiegen, ein Beweis dafür, daß sich die Unternehmer die Ausnahmegewährungen sehr gut zunutze zu machen verstehen. Auch die Zahl der durchschnittlich für einen Betrieb bewilligten Stunden stieg wiederum bedeutend, nämlich von 583,2 in 1911 auf 741,3; 1910 waren es nur 497,3. Dagegen kam auf den einzelnen Arbeiter durchschnittlich eine etwas geringere Anzahl, nämlich 12,1 gegen 12,7 in 1911 und 10,7 in 1910. In der amtlichen Statistik wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß für *jeden* Sonn- und Festtag die Zahl der zugelassenen Arbeiter einzustellen ist, also dieselben Arbeiter unter Umständen doppelt gezählt sind. Deshalb sind Rückschlüsse nur bezüglich der Ueberstunden angängig.

Die Hauptzunahme der Sonntagsarbeit entfällt auf die Gruppe Bergbau, Hütten, Salinen, nämlich 458 618 Stunden. Dann folgen die Gruppen Nahrungs- und Genußmittel mit 85 149, Steine und Erden mit 31 775, Metallverarbeitung mit 24 325, Bekleidungsgewerbe mit 23 148, Maschinen, Instrumente, Apparate mit 17 728, Holz- und Schnitzstoffe mit 13 188, Reinigungsgewerbe mit 8311, Forstwirtschaftliche Produkte, Leuchtstoffe mit 6200, Lederindustrie mit 4800 und endlich Chemische Industrie mit 2727 mehr. Dagegen hatten Abnahmen die Gruppen: Papierindustrie um 90 667, Baugewerbe um 29 367, Textilindustrie um 8595, Sonstige Industrien um 6148 und Polygraphische Gewerbe um 768 Stunden. Die höchste Zahl der auf einen Betrieb entfallenden Stunden weisen wieder die Berg- und Hüttenwerke auf, nämlich 6851,2 (1911: 5414,5).

Von den einzelnen *Bundesstaaten* kam auf Preußen die größte Zunahme der Sonntagsarbeit, nämlich 369 495, von 1 019 808 auf 1 389 303. Abweichend davon wurden für die unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe 21 668 Stunden weniger bewilligt. Elsaß-Lothringen hatte 149 354 Stunden mehr, während in Bayern, Baden und Hessen nur Vermehrungen um 4972, 2738 und 5689 Stunden eintraten. Von den kleineren Staaten hatten verhältnismäßig erhebliche Zunahmen Sachsen-Weimar 13 257, Sachsen-Coburg-Gotha 10 420, Mecklenburg-Schwerin 8580, Anhalt 6344, Lübeck 5391, Schwarzburg-Rudolstadt 3384, Sachsen-Meiningen 3301, Mecklenburg-Strelitz 2338 und Sachsen-Altenburg 2312; *Abnahmen* dagegen u. a. Sachsen um 30 438, Hamburg um 15 880, Württemberg um 7559 und Reuß j. L. um 1669. Nur in Schaumburg-Lippe erfolgte keine Bewilligung für Sonntagsarbeit.

In den 3410 Betrieben, denen Sonntagsarbeit gestattet wurde, waren zusammen 567 610 Arbeiter beschäftigt, wie die amtliche Statistik angibt. Wie viele von diesen tatsächlich an der Sonntagsarbeit teilnahmen, läßt sich wegen der Doppelzählungen nicht feststellen. Die Zahl ist sicher geringer als wie angegeben. Hätten alle Arbeiter in diesen Betrieben an der Sonntagsarbeit gleichmäßig teilgenommen, dann wären auf jeden durchschnittlich im Jahre 4,6 Stunden gekommen. Dieser Durchschnitt wird wesentlich überschritten in Schwarzburg-Sondershausen, wo 9,4, Anhalt, wo 10,7, Elsaß-Lothringen, wo 12,4 und Mecklenburg-Schwerin, wo 13,8 Stunden auf jeden beschäftigten Arbeiter kommen. Da dies nur Durchschnittszahlen sind und die Nichtteilnahme einer größeren Anzahl von Arbeitern an diesen Ueberstunden den Durchschnitt ganz erheblich erhöhen muß, ist es ersichtlich, daß teilweise der Umfang dieser Sonntagsarbeit sehr groß ist. Legt man die angegebene Zahl der an der Sonntagsarbeit beteiligten Arbeiter zugrunde, dann ergeben

Arbeiterin 12,6 (12,5) Ueberstunden. Es ergibt sich also ein Rückgang der beteiligten Betriebe um 14 und der Ueberarbeitstage um 3338. Dagegen sind 482 380 Ueberstunden mehr geleistet worden.

Die Zunahme der Ueberarbeit beschränkt sich indes nur auf 6 Industriegruppen, und zwar vorwiegend auf zwei, nämlich die Textilindustrie mit 472 056 Ueberstunden mehr und die Nahrungs- und Genußmittelindustrie mit 254 569 Ueberstunden mehr. Die sonstigen Zunahmen sind nicht sehr erheblich; es nahmen daran teil: die Polygraphischen Gewerbe mit 7710 Ueberstunden, das Reinigungsgewerbe mit 6634 Ueberstunden, Bergbau, Hütten, Salinen mit 1800 Ueberstunden, und endlich die Gruppe Sonstige Industrien mit nur 8 Ueberstunden mehr. Im Bekleidungsgewerbe wurden 96 044 Ueberstunden weniger bewilligt. Weitere erhebliche Rückgänge sind zu verzeichnen in den Gruppen Papierindustrie um 56 020, Metallindustrie um 31 266, Steine und Erden um 24 104, Holz- und Schnitzstoffe um 23 421, Chemische Industrie um 12 788 und Forstwirtschaftliche Produkte, Leuchtstoffe um 5773. Der Rückgang der Ueberstunden in den meisten Industriegruppen läßt darauf schließen, daß der Arbeitsandrang hier schon allgemein nachgelassen hatte, während hauptsächlich im Textilgewerbe und in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie noch Hochkonjunktur herrschte, die bei letzterer wohl auf die gute Ernte zurückzuführen ist.

In der Zahl der auf einen Betrieb durchschnittlich entfallenden Ueberstunden stehen an der Spitze die Gruppen: Nahrungs- und Genußmittel mit 3302,4, Maschinen, Instrumente, Apparate mit 1552,3, Bergbau, Hütten, Salinen mit 1334,8, Reinigungsgewerbe mit 1203,4 und die Textilindustrie mit 1063,6. Die höchsten Zahlen der durchschnittlich von einer Arbeiterin geleisteten Ueberstunden weisen auf die Gruppen: Nahrungs- und Genußmittel 26,5 und Bergbau, Hütten und Salinen 21,9.

Von den einzelnen Bundesstaaten hatten erhebliche Zunahmen der Ueberstunden: Preußen 270 557, Elsaß-Lothringen 84 988, Baden 57 796, Bayern 52 966, Sachsen-Altenburg 25 935, Württemberg 23 142, Hessen 22 541, Braunschweig 21 427, Sachsen-Weimar 16 147 und Reuß j. L. 13 268; erhebliche Abnahmen dagegen: Sachsen 98 430, Hamburg 19 596 und Sachsen-Coburg-Gotha 11 077. Auf eine Arbeiterin kam durchschnittlich die höchste Zahl von Ueberstunden in Lippe-Detmold, nämlich 52,6; weiter weisen hohe Zahlen auf: Schwarzburg-Sondershausen 39,9, Waldeck 38, Schwarzburg-Rudolstadt 32,9 und Sachsen-Coburg-Gotha 32,2. Keine Ueberstunden wurden in Mecklenburg-Strelitz und Schaumburg-Lippe bewilligt.

Die Ueberarbeit an den Sonnabenden und den Vorabenden von Feiertagen ist 1912 zurückgegangen. Es wurden solche Ueberstunden gestattet für 237 (1911: 261) Betriebe, wofür 4889 (5526) Arbeiterinnen mit 215 411 (239 500) Ueberstunden in Betracht kamen. Während 1912 24 089 Ueberstunden weniger aufweist, sind 1911 gegen 1910 45 000 Stunden mehr bewilligt worden. Auf jeden beteiligten Betrieb kamen im Durchschnitt 908,9 (1911: 917,6) und auf jede betroffene Arbeiterin 44,1 (43,3) Ueberstunden. Jeder Betrieb ist durchschnittlich mit 20,6 (21,1) Arbeiterinnen beteiligt. Nur 3 Industriegruppen hatten Zunahmen von Ueberstunden an den Sonnabenden, nämlich die Papierindustrie um 14 362, Forstwirtschaftliche Produkte, Leuchtstoffe um 1680 und die Lederindustrie um 161. Erheblichere Abnahmen dieser Ueberstunden weisen folgende Gruppen auf: Metallverarbeitung 20 096, Textilindustrie 7386, Steine und Erden 3968 und das Bekleidungsgewerbe 2424 weniger. Durchschnittlich die meisten Ueberstunden an Sonnabenden wurden bewilligt in den Gruppen: Papierindustrie 5505,0 (1911: 269,1), Reinigungsgewerbe 2459,0 (1451,4), Forstwirtschaftliche Produkte, Leuchtstoffe 2310,0 (315,0), Maschinen, Instrumente, Apparate 1368,7 (930,8), Textilindustrie 1306,4 (1704,0), Nahrungs- und Genußmittel 1147,5 (1107,3). 1911 stand die Textilindustrie diesbezüglich an erster Stelle, die jetzt den fünften Platz einnimmt, während die Gruppe Nahrungs- und Genußmittel von der zweiten an die sechste Stelle gekommen ist. Mit der Zahl der durchschnittlich auf eine Arbeiterin kommenden Ueberstunden an Sonnabenden steht wiederum die Metallverarbeitung mit 131,1 an erster Stelle. Damit ist das im vorigen Jahre schon Gerügte noch verschlimmert worden. Denn 1911 kamen in dieser Industrie auf jede Arbeiterin 106 solche Ueberstunden. Für die hieran beteiligten Arbeiterinnen ist der frühe Arbeitsschluß an Sonnabenden vollständig illusorisch gemacht; denn durchschnittlich hatte jede an jedem Sonnabend 2,5 Stunden länger zu arbeiten. Fast ebenso schlimm war es in der gesundheitsgefährlichen chemischen Industrie, wo auf jede Arbeiterin 101,8 Stunden (gegen 36,9 in 1911) entfallen, also jede gezwungen war, an jedem Sonnabend durchschnittlich 2 Stunden länger zu arbeiten. Wenn auch nicht ganz so schlimm, waren in einigen Industriegruppen in dieser Hinsicht auch schlechte Verhältnisse; denn wenn jede Arbeiterin in den Gruppen Reinigungsgewerbe durchschnittlich 85,2, Maschinen, Instrumente, Apparate 74,7, Sonstige Industrien 56,5, Textilindustrie 54,3, Holz- und Schnitzstoffe 51,2, Lederindustrie 50,7 Ueberstunden an Sonnabenden zu leisten hatte, konnte von dem gesetzlich vorgeschriebenen frühen Arbeitsschluß am Sonnabend kaum noch die Rede sein.

In den einzelnen Bundesstaaten ist die Zahl der auf eine Arbeiterin entfallenden Ueberstunden an Sonnabenden im allgemeinen bedeutend höher als an den anderen Wochentagen zusammengenommen. Während bei den letzteren die Höchstzahl 52,6 betrug, ist sie bei den Ueberstunden an Sonnabenden in folgenden Staaten höher: Oldenburg 171,0, Württemberg 130,5, Hessen 73,5, Bayern 69,5. Niedriger ist das Verhältnis in folgenden Staaten: Hamburg 47,5 (4 Arbeiterinnen), Anhalt 34,7, Preußen 24,5, Braunschweig 21,8, Schwarzburg-Rudolstadt 11,3, Mecklenburg-Schwerin 4,4, Elsaß-Lothringen 3,0, Lübeck 2,0 und Bremen 1,5. Keine Bewilligungen weisen auf die Staaten: Baden, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, beide Reuß und beide Lippe. In Preußen überragen einzelne Aufsichtsbezirke den Durchschnitt ganz bedeutend, so: Schleswig-Holstein mit 117,0 (1 Arbeiterin), Merseburg mit 98,0, Köln mit 95,5 und Posen mit 90,0. Hohe Durchschnittszahlen hatten auch die bayerischen Bezirke Nürnberg-Fürth mit 156,0 (4 Arbeiterinnen), Pfalz-Süd mit 104,0 (2 Arbeiterinnen) und München mit 96,0. Am schlimmsten ist es aber im 1. Bezirk des Königreichs Württemberg, wo sogar 230,8 Sonnabendüberstunden auf jede beteiligte Arbeiterin entfallen; das sind für jeden Sonnabend mindestens 4,4 Stunden. Im Großherzogtum Hessen steht der Bezirk Gießen mit 159,0 am höchsten.

sich nur zum Teil höhere Durchschnittszahlen. Diese Berechnung ist aber nicht immer angängig, weil durch die Doppelzählungen oft mehr Arbeiter angegeben wurden, als tatsächlich beschäftigt sind, so in Mecklenburg-Schwerin, wo 1751 an der Sonntagsarbeit teilnehmende Arbeiter gezählt wurden, während nur 1289 überhaupt in diesen Betrieben tätig waren, und in Anhalt, wo 2904 gezählt wurden bei einer Beschäftigungszahl von 2119. Es wäre gut, wenn diese Doppelzählungen vermieden und in Zukunft die wirklich an den Ueberstunden teilnehmenden Arbeiter angegeben würden.

Daß auch diese beträchtliche Sonntagsarbeit eingeschränkt werden kann, ohne daß den betreffenden Unternehmern ein unverhältnismäßig hoher Schaden erwächst, ist wohl anzunehmen. Sobald erhebliche Aufschläge für die Sonntagsarbeit bezahlt werden müssen, geht es auch ohne sie. Hierfür bringt ein Bericht folgendes charakteristische Beispiel. Ein Unternehmer hatte dem Gewerbeaufsichtsbeamten wiederholt erklärt, es würde seinen Ruin bedeuten, wenn er Sonntags nicht mehr arbeiten lassen dürfe. Derselbe Unternehmer schloß dann aber mit seinen Arbeitern einen Tarif ab, der u. a. für die Sonntagsarbeit einen Aufschlag von 50 Proz. festsetzte. Auf einmal konnte der Unternehmer nun die Sonntagsarbeit entbehren und trotzdem seinen Betrieb aufrechterhalten. Wenn noch mehr als bisher die Sonntagsarbeitsstunden mit hohen Aufschlägen belegt werden, dann sind auch überall solche Erfolge zu erzielen zum Vorteil der gesamten Arbeiterschaft.

Schlußbemerkungen.

(Hierzu Tabelle 12 auf Seite 25.)

In der Tabelle 12 ist ein Bild der Entwickelung für einen zehnjährigen Zeitabschnitt gegeben. In dieser Zeit nahmen die der Gewerbeaufsicht unterstellten Betriebe um 132 646 = 74,1 Proz. zu; sie stiegen von 178 936 auf 311 582. Bedeutend größer als die allgemeine Zunahme war verhältnismäßig die der Betriebe mit Jugendlichen; sie vermehrten sich um 55 952 = 91,6 Proz., von 61 050 auf 117 002. Am größten war aber prozentual die Vermehrung der Betriebe mit Arbeiterinnen, nämlich 56 234 = 123,1 Proz.; ihre Zahl wuchs von 45 699 auf 101 933. Aehnlich ist die Entwickelung bei der Arbeiterschaft, nur daß hier die Prozentzahlen niedriger sind. 1902 wurden in den genannten Betrieben zusammen 4 849 108 Arbeiter beschäftigt, 1912: 7 271 725, also mehr 2 422 617 = 50 Proz. Hiervon kamen auf die männlichen erwachsenen Arbeiter 1902: 3 664 641, 1912: 5 339 975; sie hatten also eine Zunahme von 1 675 334 = 45,7 Proz. Die erwachsenen Arbeiterinnen dagegen stiegen von 860 087 auf 1 379 546, also um 519 459 = 60,4 Proz. und die jugendlichen Arbeiter von 316 303 auf 538 291, also um 221 988 = 70,2 Proz.

Die Tabelle 12 zeigt uns aber auch wiederum, daß nur sehr wenig gebessert wurde in bezug auf das Verhältnis der revidierten Betriebe und Arbeiter. Wurden im Jahre 1902 nur 49,1 Proz. der Betriebe revidiert, so 1912 54,6 und die Zahl der in den revidierten Betrieben beschäftigten Arbeiter stieg von 78,8 auf 84,6 Proz. Daß dieses Verhältnis noch vollständig ungenügend ist, wurde in den vorhergehenden Abschnitten schon dargelegt. Würden nicht die Gewerkschaften als vorwärtsdrängende Macht für den Schutz der wirtschaftlich Schwachen erfolgreich wirken, dann sähe es in den meisten Betrieben viel trauriger aus. Dies wird auch in den Berichten der Gewerbeinspektoren oft bestätigt.

Bei den Herrschenden finden die Wünsche der Arbeiterschaft kein aufmerksames Ohr. Wenn es gegen die Arbeiter geht, ist es anders. Die Forderungen nach Ausbau der Statistik verhallen ungehört. Eine Zusammenstellung aller Vergehen gegen die Arbeiterschutzbestimmungen gibt es immer noch nicht. Die Statistik über die Bestrafungen müßte mindestens auch die Höhe der Strafen umfassen. Alle sonstigen Wünsche auf Ausgestaltung der Statistik haben keine Berücksichtigung gefunden. Die Regierung ist viel eher geneigt, den Wünschen der Unternehmer Gehör zu schenken, als denen der Arbeiter. Die Statistik in ihrem jetzigen Umfange zeigt aber schon, wo wirksam eingesetzt werden könnte, das Los der Arbeiter zu bessern, und das letztere ist unendlich viel wichtiger als der Schutz der Arbeitswilligen, die angeblich so sehr terrorisiert werden. Für die organisierten Arbeiter darf es aber kein Hindernis geben, trotzdem mit ganzer Kraft vorwärts zu drängen, und wenn die Regierung und die gesetzgebenden Körperschaften versagen, dann müssen Fortschritte erzwungen werden. Dem Schreien nach „Schutz der Arbeitswilligen" setzen wir daher immer wieder den Ruf entgegen: „Mehr Arbeiterschutz!"

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Statistische Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 2 Herausgegeben am 7. März **1914**

Inhalt.

Seite

Die Tarifverträge im Deutschen Reiche im Jahre 1912.

1. Einleitung . . . 29
2. Bestände, Abschluß und Geltungsbereich der Tarifverträge 30
3. Vertragsdauer, Kündigungs- und Unterhandlungsfristen . 37
4. Die Arbeitszeit in den Tarifgemeinschaften . . . 45
5. Die Lohnregelung in den Tarifgemeinschaften . . . 45
6. Tarifliche Kündigungsfristen und Arbeitsnachweise . . . 62
7. Schlichtungs- und Einigungsorgane . . . 63
8. Schlußbemerkungen . . . 64

Tabellen:

1. Bestand und Bewegung der Tarifverträge vom Jahre 1912 33
2. Tarifverträge der gewerkschaftlichen Centralverbände im Jahre 1912 . . . 34
3. Zahl der Tarifgemeinschaften im Jahre 1912 . . . 35
4. Die Tarifgemeinschaften am 31. Dezember 1912 nach den Tarifparteien . . . 36
5. Geltungsbereich der Tarifgemeinschaften im Jahre 1912 . 37
6. Die Tarifgemeinschaften am 31. Dezember 1912 nach Berufsgruppen und Landesteilen . . . 38
7. Die Tarifgemeinschaften nach der Zahl der erfaßten Betriebe und Personen . . . 42
8. Vertragsdauer, Kündigungs- und Unterhandlungsfristen der Tarifgemeinschaften . . . 44
9. Die tägliche Arbeitsdauer in den Tarifgemeinschaften . . 46
10. Die wöchentliche Arbeitsdauer in den Tarifgemeinschaften 49
11. Die Regelung der Pausen in den Tarifgemeinschaften . . 50
12. Lohnformen und Lohngarantie bei Stücklöhnen, Kündigungsfristen, Schlichtungsorgane und Arbeitsnachweise in den Tarifgemeinschaften . . . 51
13. Stundenlöhne erwachsener männlicher Arbeiter in den Tarifgemeinschaften . . . 52
14. Wochenlöhne erwachsener männlicher Arbeiter in den Tarifgemeinschaften . . . 53
15. Die niedrigsten Stunden- und Wochenlöhne für erwachsene Arbeiterinnen in den Tarifgemeinschaften . . . 54
16. Lohnzuschläge für Ueberstunden, Sonntagsarbeit, Nachtarbeit und sonstige besondere Arbeiten für männliche Arbeiter in den Tarifgemeinschaften . . . 55
17. Lohnzuschläge für Arbeiterinnen für Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie besondere Arbeiten . . . 56
18. Verteilung der erwachsenen männlichen Arbeiter auf die einzelnen Stundenlohnsätze . . . 57
19. Die Tarifgemeinschaften und ihre kürzesten täglichen Arbeitszeiten im Sommer in den Großstädten nach den einzelnen Gewerbegruppen . . . 58

Die Tarifverträge im Deutschen Reiche im Jahre 1912.

1. Einleitung.

Der Ausbau der Tarifstatistik zu einer vollständigen Bestandsstatistik hat, wie vorauszusehen war, eine abermalige Verzögerung in der Veröffentlichung herbeigeführt, die es verschuldete, daß unsere Bearbeitung 2 Monate später als sonst fertiggestellt wurde. In einem Umfang von 272 Seiten ist die Tarifstatistik Ende 1913 als 7. Sonderheft zum „Reichsarbeitsblatt" unter dem Titel „Die Tarifverträge im Deutschen Reich am Ende des Jahres 1912" in Carl Heymanns Verlag erschienen und zum Preise von 8,80 Mk. zu beziehen. Während die früheren Statistiken lediglich die im Berichtsjahre in Kraft getretenen Tarifverträge behandelten und nur nebenbei eine Uebersicht über die Zahl der Ende des Jahres bestehenden und in das neue Jahr übergehenden Verträge gegeben wurde, haben wir nun erstmalig eine umfassende Zusammenstellung der in Deutschland bestehenden Tarifverträge und ihres Inhalts erhalten, so daß ein ziemlich vollständiges Bild der tariflich geregelten Arbeitsbedingungen vorliegt.

Das Kaiserliche Statistische Amt betont wiederum im Vorwort, daß ohne die freiwillige, eifrige Mitarbeit der das Material liefernden Stellen, insbesondere der Arbeitnehmerverbände, das Ergebnis nicht hätte herbeigeführt werden können. Von Arbeitnehmerseite wurde über 12 437 Tarifverträge berichtet, von Arbeitgeberseite nur über 836. Die Statistik mußte daher wie früher im wesentlichen auf den Einsendungen der Arbeitnehmerverbände aufgebaut werden. Die Mitteilungen von Arbeitgeberseite und die von den Gewerbegerichten eingereichten Tarifverträge wurden zur Kontrolle und Ergänzung des Arbeitnehmermaterials benutzt. Das Kaiserliche Statistische Amt erkennt an, daß die Angaben bei den Nachweisungen der Arbeitnehmerverbände im allgemeinen sorgfältig und erschöpfend waren, und daß die Ausfüllung eine derartig sorgfältige gewesen sei, daß das Material einen recht zuverlässigen Boden für die Bearbeitung geboten habe. Dieses den Verbänden ausgestellte gute Zeugnis beweist wiederum, daß ohne sie, die hauptsächlich die Träger der Tarifverträge sind, die Statistik nicht durchzuführen wäre. In einigen Punkten bestehen aber auch hier noch Mängel in der Berichterstattung. So konnte die Zahl der nach den verschiedenen Lohnsätzen arbeitenden Personen für die einzelnen Berufsarten vielfach nicht angegeben werden. Für die Verbände wird es wohl oft schwierig sein, genaue Angaben hierüber zu machen. Immerhin ist aber doch anzunehmen, daß ungefähr diese Zahlen festzustellen sein dürften. Wenn unsere Verbände diesem Punkte ihre besondere Aufmerksamkeit widmen, wird eine wesentliche Verbesserung der Statistik erreicht werden können. Ein weiterer Mangel der Berichterstattung machte sich geltend bei der Feststellung der Zahl der unter den Tarifverträgen arbeitenden organisierten Personen. Hier sind solch große Lücken vorhanden, daß mit diesen Zahlen sehr wenig anzufangen ist. Ferner wäre es erwünscht, wenn von den Verbänden darauf hingearbeitet würde, das Material so früh wie nur irgend möglich an das Statistische Amt einzusenden, um eine frühere Herausgabe der Statistik zu ermöglichen. Teilweise sind die Fragebogen erst im Mai und Juni zurückgesandt worden. Wir schließen uns deshalb dem Wunsche des Statistischen Amtes an, daß die Verbände die Vorbereitung für die Tarifstatistik so zeitig beginnen möchten, daß noch im ersten Monat des dem Berichtsjahre folgenden Jahres das Material geliefert werden kann. Je früher die Tarifstatistik erscheinen kann, um so mehr gewinnt sie an Wert. Durch die schnell fortschreitende Entwickelung des Tarifvertragswesens wird die Statistik leicht überholt, und als Unterlage für

neu abzuschließende Verträge kann sie um so besser dienen, je früher sie vorliegt.

Das Kaiserliche Statistische Amt hat auch diesmal nicht auf die Darstellung der Tarifverträge im Handwerk verzichtet. 29½ Seiten sind darauf verschwendet worden. Wir sagen dies nicht nur vom Arbeitnehmerstandpunkt. Soll mit diesem Teil irgend etwas bewiesen werden, dann kann es nur das eine sein, daß man so nicht statistische Feststellungen machen kann. Ist schon der Begriff des Handwerks ein unklarer, so ist die Grundlage der Statistik derartig unsicher, daß die ganze Arbeit als wertlos zu betrachten ist. Das Statistische Amt zählt nämlich zu den Tarifgemeinschaften im Handwerk alle diejenigen, bei denen im Durchschnitt der einzelnen Tarifgemeinschaft auf einen Betrieb nicht mehr als 20 Personen entfielen. Nun ist in den Vorjahren angenommen worden, „daß die Zahl und die Bedeutung der Betriebe mit mehr als 20 Personen innerhalb der Gesamtzahl der durchschnittlich bis zu 20 Personen auf den Betrieb umfassenden Tarifgemeinschaften nicht besonders groß sein würde". Jetzt wird berichtet, daß es einem Verbande möglich gewesen sei, statt der durchschnittlich auf einen Betrieb entfallenden Personenzahl innerhalb der einzelnen Tarifgemeinschaften individuell für die einzelnen Betriebe ihre Arbeiterzahl festzustellen. Daraus ergab sich dann, daß darunter „eine nicht unbedeutende Anzahl von Betrieben" war, welche mehr als 20 Arbeiter umfaßten. Als einen weiteren Beweis, wie wertlos diese Handwerksstatistik ist, sei auf das Polygraphische Gewerbe verwiesen, in dem 85 319 Personen unter Tarifverträgen arbeiten. Von diesen sind 67 821 für Betriebe mit durchschnittlich höchstens 10 und 4012 Betriebe mit mehr als 10 bis 20 Personen durchschnittlich gezählt, zusammen also 71 833 Personen in „handwerksmäßigen" Betrieben. Bei der Buchdruckertarifgemeinschaft mit 66 976 beschäftigten Personen entfallen nun auf jeden Betrieb durchschnittlich 8—9 Personen; es müssen also sämtliche Buchdruckereien zu den handwerksmäßigen Betrieben gezählt werden. Der Unsinn dieser Zählweise ist daraus zu ersehen, daß zur Tarifgemeinschaft der Buchdrucker allein 692 Betriebe mit mehr als 20 beschäftigten Personen gehören, in denen zusammen 36 164 Gehilfen beschäftigt sind; das sind rund 54 Proz. sämtlicher Gehilfen. Außerdem kommt für die Beurteilung hinzu, daß zirka ein Fünftel sämtlicher Betriebe Gehilfen gar nicht oder nur vorübergehend beschäftigen. Aehnlich so mag es wohl auch noch in anderen Tarifgemeinschaften sein, weshalb es besser wäre, wenn dieser Ballast einer Statistik der Handwerksbetriebe aus der Tarifstatistik verschwinden würde.

Wäre der Fortfall dieses Teiles der Tarifstatistik nur zum Vorteil der ganzen Arbeit, so kann andererseits die eingetretene Erweiterung freudig begrüßt werden. Zum erstenmal ist eine Zusammenstellung der unter die einzelnen Stundenlohnstufen fallenden männlichen gelernten und ungelernten Arbeiter gegeben worden, ebenso über die täglichen Arbeitszeiten in den Großstädten. Was darüber zu sagen ist, wird in den Abschnitten „4. Die Arbeitszeit in den Tarifverträgen" und „5. Die Lohnregelung in den Tarifverträgen" ausgeführt. Die Tarifstatistik ist jetzt so ausgebaut worden, daß sie von Jahr zu Jahr ein genaueres Bild der tariflichen Entwicklung geben kann. Wo noch Verbesserungen wünschenswert und möglich sind, werden gewiß alle Beteiligten gern und freudig helfen, sie herbeizuführen.

2. Bestände, Abschluß und Geltungsbereich der Tarifverträge.

(Hierzu die Tabellen 1 bis 7.)

In der Statistik ist als Tarifvertrag jede Vereinbarung zwischen Arbeitgebern auf der einen und Arbeitnehmern auf der anderen Seite über Lohn- und Arbeitsbedingungen künftig zu schließender Arbeitsverträge gezählt, wobei auf Arbeitnehmerseite eine Mehrheit von Personen vorhanden sein muß. Diese Verträge können für einen oder mehrere Betriebe gelten. Da auch die gleichen Verträge mit mehreren Organisationen abgeschlossen werden können, sind Doppelzählungen nicht zu vermeiden. Nach Ausscheidung dieser wird dann der Begriff „Tarifgemeinschaft" angewandt.

Tabelle 1 gibt einen Ueberblick über die im Anfang des Jahres 1912 in den einzelnen Berufsgruppen in Geltung befindlichen und über die im Laufe des Jahres hinzugekommenen neuen Verträge sowie über die Bestände am Schluß des Berichtsjahres und über die noch in das Jahr 1913 übergehenden Tarifverträge. Zwischen den Bestandsziffern der in der Statistik für 1911 als noch in das Jahr 1912 übergehend angegebenen Verträge und der diesmal für den 1. Januar 1912 angegebenen ließen sich Abweichungen nicht vermeiden, weil den berichtenden Verbänden 89 Tarife erst nachträglich bekannt wurden, während 106 Tarife in der neuen Aufstellung fortgefallen sind, von denen 28 entgegen der Annahme in der vorigen Statistik noch vor dem 1. Januar erledigt waren und 78 diesmal nicht aufgeführt sind, weil darüber trotz Aufforderung kein Material einging. Es sind also 17 Tarife am Anfang des Jahres weniger, trotzdem aber 528 Betriebe und 194 546 Personen infolge nachträglicher Berichtigungen und Ergänzungen mehr gezählt worden. Daß auch diese Zahlen noch längst nicht den vollständigen Umfang angeben, ist aus den Anmerkungen zu der Tabelle 1 ersichtlich.

Ein Vergleich der 1912 in Kraft getretenen Tarife mit den Zahlen der Vorjahre ergibt, daß in den Jahren 1908 bis 1912 folgende Tarifgemeinschaften in Kraft traten:

	Tarife	für Betriebe	mit beschäftigten Personen
1908	1973	40 068	396 816
1909	2090	24 209	230 195
1910	3756	73 204	735 360
1911	3868	46 756	416 923
1912	3826	37 634	382 350

Bei der Bestandsstatistik sind derartige Vergleiche nicht angängig, da erst jetzt die Doppelzählungen beseitigt sind. Tabelle 3 orientiert über den wirklichen Stand der Tarifsache.

Wie viele von den 1 574 285 in den Tarifgemeinschaften überhaupt gezählten Personen organisiert sind, ist nicht genau festgestellt. Die Angaben hierüber sind zum Teil unvollständig. Häufig ist es den Verbänden nicht möglich, für die einzelnen Tarife anzugeben, wie viele der beschäftigten Personen organisiert sind. Die Angabe der Gesamtzahlen für alle Tarifverträge, an denen die Verbände beteiligt sind, ist dagegen möglich. So gibt der Bauarbeiterverband allein schon 256 091 tariflich gebundene Organisierte an, während Tabelle 3 nur 178 401 für das ganze Baugewerbe aufführt. Da die Verbände der Zimmerer, Maler und Dachdecker noch hinzukommen, ergeben sich für das Baugewerbe im ganzen 353 887 Organisierte; das sind 175 486 mehr, als in Tabelle 3 auf Grund von Einzelzählungen an-

gegeben sind. Hieraus ist zu ersehen, daß die Zahl der Organisierten in Tabelle 3 viel zu niedrig ist. Die Berechnung des Prozentsatzes der Organisierten auf Grund dieser Zahl läßt natürlich das Organisationsverhältnis ungünstiger erscheinen. Noch schlechter wird es aber nach der amtlichen Prozentberechnung, die nur 54,1 Proz. Organisierte ergibt. Die Zahl wurde gewonnen aus der Gesamtzahl der Organisierten und der beschäftigten Personen überhaupt. Diese Berechnung ist schon deshalb falsch, weil für 382 365 Personen keine Angaben über die darin enthaltenen Organisierten gemacht sind. Folgerichtig müssen diese daher bei der Berechnung ausgeschaltet werden und ist nicht die Zahl 1 574 285, sondern 1 191 920 als Divisor zu benutzen, was bei 850 997 Organisierten 71,4 Proz. ergibt. Das ist ein ganz bedeutender Unterschied, der der Wirklichkeit etwas näher kommt. Die amtliche Statistik zählt als organisiert alle Personen, die den berichtenden Verbänden angehören. Unter diesen sind neben den freien auch die christlichen Gewerkschaften sowie die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, ja, auch der Verband katholischer Arbeitervereine usw. Nach den Angaben dieser Verbände waren 1 110 802 ihrer Mitglieder tariflich gebunden. Da es sich hierbei nicht um Doppelzählungen handelt, müßte diese Zahl der Berechnung des Prozentverhältnisses zugrunde gelegt werden und kämen dann über 93 Proz. Organisierte heraus. Es ist anzunehmen, daß das ungefähr der wirkliche Prozentsatz ist. Aus unserer Tabelle 2 ist zu ersehen, daß mehr als 1 Million freigewerkschaftlich organisierte Personen in Tarifbetrieben beschäftigt sind. Die freien Gewerkschaften hätten also 65,2 Proz. sämtlicher tariflich gebundenen Personen in ihren Verbänden organisiert.

Im Textteile bringt die amtliche Statistik Berechnungen über das Verhältnis der durch die Tarifgemeinschaften gebundenen Personen zu den überhaupt beschäftigten. Hierbei ist die Betriebsstatistik vom 12. Juni 1907 zugrunde gelegt. Am meisten sind die Polygraphischen Gewerbe mit 50,8 Proz. sämtlicher beschäftigten Personen tariflich gebunden. Beim Baugewerbe sind es 46,8, in der Holzindustrie 29,5, im Bekleidungsgewerbe 26,2, in der Lederindustrie 22,6, im Verkehrsgewerbe 21,7, in der Papierindustrie 21,3, in der Gruppe Nahrungs- und Genußmittel 15,7 und in der Metallverarbeitungs- und Maschinenindustrie 12,1 Proz. Sonst bleiben die Prozentzahlen unter 9. Unter Ausschaltung der weiblichen Arbeiter, die nur in geringem Umfange an den Tarifverträgen beteiligt sind, ergeben sich folgende Prozentzahlen: im Polygraphischen Gewerbe 66,9, im Bekleidungsgewerbe 50,0, im Baugewerbe 47,4, in der Papierindustrie 33,9, in der Holzindustrie 31,8, in der Lederindustrie 26,2, im Verkehrsgewerbe 22,1, in der Gruppe Nahrungs- und Genußmittel 21,3 und in der Metallverarbeitungs- und Maschinenindustrie 13,0 Proz.

Im Bergbau sind noch keine Tarifverträge vorhanden; die drei in der Gruppe Bergbau usw. gezählten Tarifgemeinschaften gelten für Torfgräbereien. Nach der Weisheit eines nationalliberalen Landtagsabgeordneten, die er kürzlich im Dreiklassenparlament zum Besten gab, sollen Tarifverträge im Bergbau nicht eingeführt werden können, denn „der Unternehmer müsse auch seinen Verdienst finden". Wenn letzteres für die Tarifeinführung ausschlaggebend wäre, dann müßte aber gerade diese Gewerbegruppe an der Spitze der durch den Tarif gebundenen Gewerbe stehen, denn in bezug auf Verdienst sind die Berggewaltigen wohl mit am besten gestellt. Hier ist die Tariffrage ebenso wie in den anderen Berufsgruppen lediglich eine Machtfrage, und es ist nur eine Frage der Zeit, daß auch diese Unternehmer dem Tarifgedanken Tribut zollen müssen. Das gleiche gilt für die Landwirtschaft, in die erst wenige Tarife eingedrungen sind. Von den in der Gruppe Landwirtschaft usw. gezählten 4243 tariflich gebundenen Personen sind nur 68 landwirtschaftliche Arbeiter, 134 Forstarbeiter, 184 Forst-, Land- und Gartenarbeiter, die übrigen Gärtnereiarbeiter und in der Hochseefischerei Beschäftigte. Auch in der chemischen Industrie hat der Tarifgedanke erst wenig Eingang gefunden. Hier sind hauptsächlich Betriebe, die bis zu 300 Personen beschäftigen, tariflich gebunden. Verhältnismäßig noch geringer ist die tarifliche Regelung des Arbeitsverhältnisses in der Textilindustrie, im Handels- und Reinigungsgewerbe sowie in den Gruppen Gast- und Schankwirtschaft und Musik, Theater, Schaustellungen. Von sämtlichen beschäftigten Gehilfen und Arbeitern außer Verwaltungs-, Kontor- und Bureaupersonal werden kaum ein Sechstel, von den männlichen Arbeitern etwa ein Fünftel durch Tarifverträge unmittelbar gebunden sein.

Vergleiche der deutschen Tarifstatistik mit der Statistik anderer Länder ergeben, daß in Großbritannien 1910 2 400 000 Arbeiter tariflich gebunden waren; das sind 825 715 Personen mehr als in Deutschland 1912. Hiervon kommen im ersteren Lande allein 900 000 Personen auf die Gruppe Bergbau und Steinbrüche, ein Beweis dafür, daß die tarifliche Regelung des Arbeitsverhältnisses im Bergbau sehr wohl möglich ist. Auch das Verkehrsgewerbe und die Textilindustrie umfassen in Großbritannien bedeutend mehr Personen als in Deutschland; im ersteren waren es 500 000, in letzterer 460 000. Im Verkehrsgewerbe Großbritanniens bestehen Tarifverträge vornehmlich in den privaten Eisenbahnbetrieben. Dagegen hat in Deutschland das Baugewerbe bedeutend mehr tariflich gebundene Personen aufzuweisen, 596 273 gegen 200 000 in Großbritannien; desgleichen ist im Bekleidungsgewerbe in Deutschland die Zahl bedeutend höher: 139 767 gegen 50 000 in Großbritannien. Eine weitere Bestandsstatistik liegt nur von Schweden vor, wo am 1. Januar 1912 229 792 in Tarifbetrieben beschäftigte Arbeiter gezählt wurden, unter diesen im Bergbau 4144 Personen in 10 Betrieben. Man sieht, daß auch dort die Tarifgemeinschaften im Bergbau schon Eingang gefunden haben. Auch die chemische Industrie weist in Schweden eine absolut höhere Zahl auf, nämlich 6448 Personen gegen 5814 in Deutschland. Weitere Vergleiche mit anderen Ländern sind nicht möglich, da nur noch von Oesterreich und Frankreich Statistiken vorliegen, die sich aber für ersteres Land nur auf die im Jahre 1910 abgeschlossenen Tarife erstrecken, im letzteren Lande nur auf die 1911 abgeschlossenen. In Oesterreich waren 1910 Tarifverträge im Bergbau ebenfalls noch nicht vorhanden.

Ein Vergleich der Tabelle 2 mit den entsprechenden Tabellen früherer Jahre könnte zu dem Schluß führen, daß der Anteil der freien Gewerkschaften an den Abschlüssen größer geworden ist. Möglich ist aber auch, daß durch die jetzige bessere Berichterstattung höhere Feststellungen erfolgt sind. 1910 waren die freien Gewerkschaften an 7196 Verträgen für 127 568 Betriebe mit 1 065 684 beschäftigten Personen beteiligt, 1912 an 10 920 Verträgen für 149 678

Tabelle 1.

Bestand und Bewegung der Tarifverträge vom Jahre 1912.

Gewerbegruppen	Bestand der aus den Vorjahren noch in Gültigkeit befindlichen Tarifverträge am 1. Januar 1912*			Im Laufe des Jahres in Kraft getretene Tarife			Bestand aller Tarifverträge am 31. Dezember 1912				Bestand der am Ende des Jahres 1912 in das Jahr 1913 übergehenden Tarifverträge		
	Tarife	Betriebe	Personen	Tarife	Betriebe	Personen	Tarife	Betriebe	Personen	davon dem berichtenden Verband angehörig	Tarife	Betriebe	Personen
Landwirtsch., Gärtnerei, Tierzucht, Fischerei	24	378	1384	60	259	770	82	601	2055	1365	82	601	2055
Industrie der Steine und Erden	614	5856	46635	226	1714	23910	695	6141	59808	[22] 40423	694	6137	59753
Metallverarbeitung, Maschinen und Instrumente	1191	[2] 19970	196541	[14] 569	[6] 4970	75215	1512	[7] 20891	236145	[23] 108980	1500	[7] 20831	234964
Textilindustrie	188	568	15977	22	49	2662	193	530	14221	[24] 146	193	530	14221
Papierindustrie	109	1917	26471	28	381	6787	130	2169	33108	22038	121	1951	31787
Lederindustrie	290	7296	38381	131	1458	8471	341	8300	42266	26019	339	8298	42137
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	[1] 1251	27321	235619	538	5721	45663	[1] 1540	29050	256925	128091	[1] 1522	29032	255650
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	1702	[3] 10642	[11] 97551	[15] 781	2644	[17] 19739	1989	[8] 11607	[19] 111801	72068	1987	[8] 11586	[19] 107816
Bekleidungsgewerbe	799	24110	182739	211	6674	45544	798	24958	185031	[25] 61719	797	24956	184901
Reinigungsgewerbe	22	1146	982	[15] 13	1218	1229	30	2090	1937	1490	30	2090	1937
Baugewerbe	2711	[4] 70573	[12] 688750	630	4765	41287	[18] 3039	[9] 77188	[20] 716125	433239	[18] 3035	[9] 77072	[20] 715577
Polygraphische Gewerbe	66	1238	12663	51	9339	79981	102	10466	91306	[26] 80460	101	10441	91238
Handelsgewerbe	77	75	4334	69	69	3245	119	127	7308	6947	101	109	6170
Verkehrsgewerbe	816	7811	74208	457	2690	47288	1055	8394	98019	76678	1055	8394	98019
Gast- und Schankwirtschaft	165	1100	4204	[16] 182	660	4232	210	1408	5853	5150	205	1391	5691
Sonstige	478	[5] 3759	[13] 121944	[15] 235	1011	32780	602	[10] 4387	[21] 137671	45989	567	[10] 4327	[21] 133100
Insgesamt 1912	[1] 10503	[27] 183760	[28] 1748383	[29] 4203	[6] 43622	[17] 438803	[30] 12437	[31] 208307	[32] 1999579	[33] 1110802	[30] 12329	[31] 207746	[32] 1985016
" 1911	*8039*	*162418*	*1388099*	*4330*	*58145*	*498062*	—	—	—	—	*10520*	*183232*	*1552827*

Anmerkungen zu Tabelle 1. * Die Differenzen in den Zahlen der drei ersten Spalten mit den im vorigen Jahre angegebenen erklären sich durch nachträgliche Ergänzungen und Richtigstellungen.

[1] Die Zahl der Tarife, Betriebe, überhaupt beschäftigten Personen und Organisierten konnte von einem Verband nicht angegeben werden.

Die Zahl der Betriebe konnte nicht angegeben werden für: [2] 37 Tarife, [3] 29 Tarife, [4] 106 Tarife, [5] 40 Tarife, [6] 7 Tarife, [7] 39 Tarife, [8] 26 Tarife, [9] 19 Tarife, [10] 38 Tarife.

Die Zahl der überhaupt vom Tarifvertrag erfaßten Personen konnte nicht angegeben werden, dafür ist die Zahl der Organisierten eingestellt worden für: [11] 29 Tarife, [13] 40 Tarife, [17] 8 Tarife mit 8 Betrieben, [19] 26 Tarife, [20] 19 Tarife, [21] 38 Tarife. [12] Es fehlen sämtliche Angaben über 106 Tarife.

Darunter [14] 3 Tarife, [15] 1 Tarif, [16] 4 Tarife, welche bereits vor Schluß des Berichtsjahres abliefen. [18] Von einem Verband konnten für 3 Tarife Angaben über Organisierte und für 8 Tarife Angaben über Betriebe, überhaupt beschäftigte Personen und Organisierte nicht gemacht werden.

Die Zahlen der Organisierten fehlten für: [22] 5 Tarife, [23] 39 Tarife mit 6099 überhaupt beschäftigten Personen, [24] 180 Tarife mit 514 Betrieben und 13135 überhaupt beschäftigten Personen, [25] 17 Tarife mit 450 Betrieben und 4675 überhaupt beschäftigten Personen, [26] 48 Tarife mit 314 Betrieben und 5139 überhaupt beschäftigten Personen.

[27] Vergleiche Anmerk. 2—5, [28] vergl. Anmerk. 11—13, [29] vergl. Anmerk. 14—16, [30] vergl. Anmerk. 1 und 18, [31] vergl. Anmerk. 7—10, [32] vergl. Anmerk. 19—21, [33] vergl. Anmerk. 22—26.

Anmerkungen zu Tabelle 2. Bei einigen Tarifverträgen sind die betreffenden Gewerkschaften nicht unmittelbar Vertragschließende.

[1] Von 5 Tarifen fehlt die Zahl der Organisierten. [2] Darunter 3 Tarife, [3] 1 Tarif, [4] 30 Tarife, welche dem Verbande erst nachträglich bekannt geworden sind. [5] Darunter 56 vom ehemaligen Centralverband der Schmiede übernommene und 3 erst nachträglich bekannt gewordene Tarife. [6] Darunter 2 Tarife, [7] 1 Tarif, [8] 4 Tarife, welche bereits vor Schluß des Berichtsjahres abliefen. [9] Von dem Bestand am 31. Dezember 1911 sind inzwischen 8 Tarife, [10] 9 Tarife erledigt. [11] Ueber die aus früheren Jahren etwa noch bestehenden Tarifverträge fehlen Angaben. [12] Darunter 119 Tarife des ehemaligen Centralverbandes der Stukkateure; 4 Tarife sind inzwischen erledigt. [13] Darunter 15 Tarife, [14] 298 Tarife, welche auf Grundlage des im Malergewerbe bestehenden Reichstarifs abgeschlossen sind. [15] Darunter 10 Tarife, welche dem Verbande erst nachträglich bekannt geworden sind; 4 Tarife sind inzwischen erledigt. [16] Darunter 8 Tarife ohne Angabe der Betriebe, Personen, Organisierten und 3 Tarife ohne Angabe der Organisierten. [17] Ueber den Buchdruckertarif ist nur vom Tarifamt berichtet worden, das als beschäftigte Personen nur die in den Betrieben tätigen Buchdruckergehilfen zählt; dieselbe Zahl ist für die Organisierten eingestellt worden. Wieviele von diesen dem Verbande tatsächlich angehören, läßt sich nicht feststellen. Der Verband hatte Ende 1912 67273 Mitglieder, darunter ca. 1100 Schriftgießer, welche eigene Tarife haben; die wirkliche Zahl der im Verband organisierten, dem Tarif unterstehenden Gehilfen ist noch um mehrere tausend niedriger. Für die Schriftgießer kommen laut Bericht des Verbandes deutscher Schriftgießereien 5 Tarife für 41 Betriebe mit 2500 beschäftigten Personen in Betracht. [18] Darunter 18 Tarife, welche dem Verbande erst nachträglich bekannt geworden sind. Der Reichstarif mit dem Centralverbande deutscher Konsumvereine, welcher mit seinen Ausdehnungen in den Jahren 1909, 1910 und 1911 jedesmal gezählt wurde, ist bei der diesmaligen Bestandsstatistik nur einmal gezählt, wodurch sich die Zahl der Tarife um 2 verringert.

Betriebe mit 1 420 666 beschäftigten Personen. Auch Doppelzählungen beeinflussen die Vergleichsmöglichkeit dieser Zahlen. Da am Ende des Jahres 1912 12 437 Tarifgemeinschaften bestanden, kann aber wohl angenommen werden, daß nur wenige ohne Mitbeteiligung unserer Verbände zustande gekommen sind.

Wie aus Tabelle 2 zu ersehen ist, sind die meisten 1912 in Kraft getretenen Tarife, an denen unsere Verbände beteiligt sind, auf friedlichem Wege zustande gekommen. Von 3821 Tarifen, über die Angaben gemacht sind, wurden 3037 = 79,5 Proz. friedlich, 690 = 18,1 Proz. infolge Streiks oder Aussperrungen und 94 = 2,4 Proz. teilweise friedlich, teilweise infolge Streiks oder Aussperrungen abgeschlossen. Bei den 36 254 Betrieben sind die entsprechenden Prozentzahlen 74,5, 16,7 und 8,8, bei den 372 012 beschäftigten Personen 78,7, 14,7 und 6,6. 1911 war der prozentuale Anteil der friedlichen Bewegungen niedriger. Angaben lagen vor über 3834 Tarife, von denen 2879 = 75,1 Proz. friedlich und 955 = 24,9 Proz. infolge Streiks oder Aussperrungen in Kraft traten. Geltung hatten die ersteren für 28 448 = 66,7 Proz. der 42 664 Betriebe, für die Angaben vorlagen, und die letzteren für 14 216 = 33,3 Proz. Beschäftigt waren in diesen Betrieben zusammen 377 739 Personen. 238 096 = 63 Proz. kamen auf friedlichem Wege zu den Tarifen und 139 643 = 37 Proz. erst nach Streiks und Aussperrungen.

Aus Tabelle 4 auf Seite 36 ergibt sich, daß auf Arbeitnehmerseite fast stets Verbände die Vertragschließenden sind. Nur drei Tarifgemeinschaften machen hiervon eine Ausnahme. Die meisten Tarife sind von Verbänden nur auf Arbeiterseite abgeschlossen worden, nämlich 7813 = 76,3 Proz. von zusammen 10 245 Tarifgemeinschaften, für die Angaben vorliegen; bei 2429 = 23,7 Proz. waren Verbände auf beiden Seiten die Vertragschließenden. Daß die letzteren von größerer Wichtigkeit sind, ergibt sich daraus, daß 65,1 Proz. der Betriebe und 67,3 Proz. der beschäftigten Personen zu diesen Tarifgemeinschaften gehören. Die Tarifgemeinschaften, bei denen nur auf Arbeitnehmerseite ein Verband Vertragschließender war, umfassen 34,8 Proz. der Betriebe und 32,4 Proz. der beschäftigten Personen, während die Verträge, bei denen nur auf Arbeitgeberseite ein Verband stand, nur für 0,1 Proz. der Betriebe und 0,3 Proz. der beschäftigten Personen Geltung hatten. Bei Berechnung der Prozentzahlen sind nur die Tarife gezählt worden, für die Angaben vorlagen, während das Kaiserliche Statistische Amt alle Tarifgemeinschaften dabei zugrunde legte. Innungen sind nur bei 5,7 Proz. der sämtlichen Tarifgemeinschaften am Vertragsabschluß beteiligt mit 22 Proz. der Betriebe und nur 6,8 Proz. der beschäftigten Personen. Die Firmentarife umfassen von der Gesamtzahl der Tarifgemeinschaften 73,6 Proz., wofür 25,8 Proz. der Betriebe und 33,4 Proz. der beschäftigten Personen in Betracht kamen. Will das Kaiserliche Statistische Amt auf Feststellungen darüber, inwieweit Handwerksbetriebe von den Tarifverträgen erfaßt werden, nicht verzichten, so können nur die von Innungen abgeschlossenen Tarife dazu benutzt werden, solange nicht bei den Erhebungen für jeden einzelnen Betrieb die Zahl der beschäftigten Personen angegeben wird. Bei den Innungstarifen kommen auf jeden Betrieb durchschnittlich 3, bei den Firmentarifen 13 Personen.

Der in Tabelle 5 auf Seite 37 gegebenen Zusammenstellung der Tarifgemeinschaften nach ihrem Geltungsbereich ist zu entnehmen, daß 72,7 Proz. Firmentarife, 12,9 Proz. Ortstarife, 14,3 Proz. Bezirkstarife und 0,1 Proz. Reichstarife sind. Der größte Teil der Tarifbetriebe entfällt auf die Bezirkstarife, die für 46,3 Proz. der Betriebe gelten. Die Ortstarife haben Giltigkeit für 29,1 Proz. der Betriebe, die Firmentarife für 18,8 Proz. und die Reichstarife nur für 5,8 Proz. Von den 1 574 285 in Tarifbetrieben beschäftigten Personen kommen 50,2 Proz. auf Bezirkstarife, 26,6 Proz. auf Firmentarife, 18 Proz. auf Ortstarife und 5,1 Proz. auf Reichstarife.

Freie Gewerkschaften sind an sämtlichen 11 Reichstarifgemeinschaften beteiligt. 6 haben Geltung für das ganze Gewerbe, nämlich: die Tarife der Chemigraphen und Kupferdrucker, der Formstecher, der Lichtdrucker, der Xylographen, der Notenstecher sowie der Buchdrucker. 3 weitere Reichstarife sind abgeschlossen für die Angestellten der Ortskrankenkassen, für die Lagerarbeiter, Markthelfer, Kontorboten, Hausdiener, Kutscher, Stalleute und Arbeiterinnen der im Zentralverband deutscher Konsumvereine vereinigten Konsumgenossenschaften, desgleichen einer für Bäcker, Konditoren, Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen. Die übrigen 2 Reichstarife sind von den Verbänden der Handlungsgehilfen und Bauarbeiter mit je einer Firma abgeschlossen, erstrecken jedoch ihre Wirksamkeit auf das ganze Reich. Es sind dies der mit der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine abgeschlossene Tarif für Kontoristen und Kontoristinnen sowie der mit der Firma Vereinigte Norddeutsche und Dessauer Kieselgur-Gesellschaft abgeschlossene Tarif für Isolierer und Helfer im Baugewerbe. Auf einem centralen Vertragsabschluß oder Vertragsmuster beruhen 2009 Tarife und verteilen sich diese auf folgende Verbände: Bauarbeiter 730, Zimmerer 511, Maler 298, Holzarbeiter 184, Schneider 144, Lithographen und Steindrucker 45, Dachdecker 37, Handlungsgehilfen 26, Buchdruckereihilfsarbeiter 16, Brauerei- und Mühlenarbeiter 7, Sattler und Portefeuiller 4, Kürschner 3, Metallarbeiter 2, Buchbinder sowie Bäcker und Konditoren je 1.

Bei Tabelle 6 auf den Seiten 38—41 ist darauf hinzuweisen, daß die Bezirkstarifgemeinschaften nach ihrem Hauptgeltungsbereich eingegliedert worden sind. Bei nahe zusammenliegenden Großstädten, die in verschiedene Gebiete fallen, wie Berlin und Vororte sowie Hamburg und Altona, sind die Tarifgemeinschaften regelmäßig der größeren Stadt zugerechnet worden. Von Hohenzollern sind keine besonderen Tarife berichtet. Die Einreihung in die Gewerbegruppen erfolgte nach der Hauptberufsart der betreffenden Gewerbe.

Wie aus Tabelle 7a auf Seite 42 zu errechnen ist, gelten 52,4 Proz. sämtlicher Tarifgemeinschaften nur für einen Betrieb, 26,9 Proz. für 2—10, 9,1 Proz. für 11—20, 6,5 Proz. für 21—50, 2,7 Proz. für 51—100 und 2,4 Proz. für über 100 Betriebe. Verhältnismäßig die größte Anzahl der tariflich gebundenen Personen sind in der Gruppe der für mehr als 100 Betriebe geltenden Tarifgemeinschaften, nämlich 38 Proz., dann folgen die für einen Betrieb mit 14,1 Proz., die für 21—50 Betriebe mit 13,9 Proz., die für 2—10 Betriebe mit 12,8 Proz., die für 51—100 Betriebe mit 11,1 Proz. und die für 11—20 Betriebe mit 10,2 Proz. Es sind danach 63 Proz. aller tariflich gebundenen Personen in Tarifgemeinschaften, die für mehr als 20 Betriebe gelten.

Tabelle 2.

Tarifverträge der gewerkschaftlichen Centralverbände im Jahre 1912.

Gewerkschaften	Bestand der aus d. Vorjahren noch in Gültigkeit befindlich. Tarifverträge am 1. Januar 1912: Tarife	Betriebe	Personen	Im Laufe des Jahres in Kraft getretene Tarife: Tarife	Betriebe	Personen	Von den 1912 in Kraft getretenen Tarifverträgen sind: neu abgeschlossen	erneuert oder verlängert	auf friedlichem Wege abgeschlossen: Tarife	Betriebe	Personen	infolge Streiks oder Aussperrungen abgeschlossen: Tarife	Betriebe	Personen	teilweise friedlich, teilweise infolge Streiks od. Aussperrungen abgeschlossen: Tarife	Betriebe	Personen	Bestand aller Tarifverträge am 31. Dezember 1912: Tarife	Betriebe	Personen	davon dem Verband angehörig	Davon sind: Ortstarife	Bezirkstarife	Reichstarife
Gärtner	23	317	1164	58	164	538	58	—	19	86	274	39	78	264	—	—	—	79	445	1603	1232	72	7	—
Bildhauer	46	670	1749	15	106	408	9	6	10	81	312	4	18	72	1	7	24	52	607	1603	[1] 1214	39	13	—
Glasarbeiter	33	312	3950	22	38	1897	16	6	17	24	1437	4	11	295	1	3	165	45	340	5352	3786	37	8	—
Töpfer	261	2970	11579	65	698	2752	21	44	55	595	2140	8	88	563	2	15	49	283	3068	12053	9865	212	71	—
Steinarbeiter	[2] 211	1403	18951	111	603	14054	63	48	97	571	13300	12	25	710	2	7	44	255	1593	27311	21233	175	80	—
Kupferschmiede	[2] 44	274	1739	18	66	863	8	10	12	45	744	5	18	82	1	3	37	47	268	1918	1189	33	14	—
Maschinisten u. Heizer	94	338	8351	73	512	7206	45	28	62	125	5164	11	387	2042	—	—	—	146	813	15119	6341	105	41	—
Metallarbeiter	[5] 903	14366	149883	[6] 424	3948	59505	296	128	350	2232	45458	60	329	5431	14	1387	8616	1146	15291	181478	97634	1057	89	—
Textilarbeiter	[3] 173	550	15153	18	45	2280	11	7	16	38	1757	2	7	523	—	—	—	180	514	13135	.	172	8	—
Buchbinder	[9] 109	1917	26471	28	381	6787	17	11	25	273	4008	3	108	2779	—	—	—	130	2169	33108	22038	109	21	—
Lederarbeiter	94	307	6356	60	123	8549	24	36	55	109	3135	4	9	208	1	5	206	117	329	7146	6302	116	1	—
Sattler u. Portefeuiller	66	690	11628	23	89	1593	14	9	19	68	1365	2	2	25	2	19	203	74	746	12468	8648	63	11	—
Tapezierer	87	3491	11619	42	965	2609	27	15	33	773	2020	4	9	76	5	183	513	107	3876	12767	9243	91	16	—
Holzarbeiter	948	13699	132025	340	2828	27231	215	125	272	2116	20413	51	162	2936	17	550	3882	1095	14336	144656	111800	949	146	—
Böttcher	[11] .	.	.	92	234	1192	92	—	82	175	984	9	19	93	1	40	115	[11] 92	234	1192	1038	89	3	—
Brauerei-, Mühlenarbeiter	794	1581	53854	285	483	10657	144	141	262	449	9988	23	34	669	—	—	—	910	1792	61623	40860	859	51	—
Fleischer	395	498	2081	[7] 340	340	1528	325	15	261	261	1359	79	79	169	—	—	—	505	505	2250	2005	505	—	—
Tabakarbeiter	257	944	5001	59	135	1003	42	17	58	131	993	—	—	—	1	4	10	270	1052	6174	5350	260	10	—
Bäcker u. Konditoren	188	7279	17041	63	1591	3894	42	21	53	1030	2604	10	561	1290	—	—	—	227	7903	19902	18279	212	14	1
Schneider	[3] 431	9441	90335	100	3030	22045	29	71	64	621	4250	36	2409	17795	—	—	—	420	9873	90998	44005	388	32	—
Kürschner	16	635	6603	4	36	425	1	3	3	20	205	1	16	220	—	—	—	17	450	4675	.	11	6	—
Schuhmacher	[4] 154	6460	15560	52	921	3063	27	25	38	734	2440	14	187	623	—	—	—	158	6464	14642	8665	125	33	—
Friseure	22	1146	982	[7] 13	1218	1229	10	3	13	1218	1229	—	—	—	—	—	—	30	2090	1937	1490	20	10	—
Asphalteure	8	24	758	2	2	96	—	2	1	1	42	1	1	54	—	—	—	7	23	688	648	2	5	—
Steinsetzer	101	1139	11724	52	298	2696	26	26	46	236	1805	5	37	541	1	25	350	120	1128	11099	8828	22	98	—
Dachdecker	125	1190	6053	10	81	377	7	3	7	55	249	3	26	128	—	—	—	112	1163	5723	5167	62	50	—
Bauarbeiter	[12] 1040	19691	335060	298	1700	25052	236	62	183	902	13743	93	458	7676	22	340	3633	1208	20633	348999	269406	313	894	1
Maler	378	18182	61059	[13] 79	1110	3462	56	23	54	771	2057	25	339	1405	—	—	—	[14] 434	19013	63601	42537	260	174	—
Zimmerer	[15] 636	9352	69778	101	622	4256	80	21	73	438	3054	28	184	1202	—	—	—	697	9684	73527	56268	149	548	—
Glaser	91	.	.	34	389	1015	17	17	30	325	897	3	51	91	1	13	27	[16] 93	2498	5012	3310	72	21	—
Buchdrucker	—	—	—	1	8051	66976	—	1	1	8051	66976	—	—	—	—	—	—	1	8051	66976	[17] 66976	—	—	1
Buchdruckerei-Hilfsarbeiter	—	—	—	16	1139	11281	2	14	16	1139	11281	—	—	—	—	—	—	16	1139	11281	8608	12	4	—
Lithographen, Steindrucker	29	278	4833	26	52	434	19	7	26	52	434	—	—	—	—	—	—	48	314	5139	.	45	—	3
Xylographen	1	113	420	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	113	420	380	—	—	1
Notenstecher	1	9	398	1	9	398	—	1	1	9	398	—	—	—	—	—	—	1	9	398	398	—	—	1
Handlungsgehilfen	[10] 77	75	4334	69	69	3245	43	26	69	69	3245	—	—	—	—	—	—	119	127	7308	6947	118	—	1
Transportarbeiter	[18] 816	7811	74208	457	2690	47288	323	134	364	1949	37716	75	256	3376	18	485	6198	1055	8394	98019	76678	973	81	1
Gastwirtsgehilfen	165	1100	4204	[8] 182	660	4232	165	17	144	508	3385	35	35	378	3	117	469	210	1408	5853	5150	199	11	—
Bureauangestellte	6	6	35	1	411	4500	1	—	1	411	4500	—	—	—	—	—	—	6	416	4533	3825	5	—	1
Gemeindearbeiter	16	81	2103	6	7	140	5	1	6	7	140	—	—	—	—	—	—	19	85	2211	1470	14	5	—
Hausangestellte	1	88	88	2	89	103	1	1	2	89	103	—	—	—	—	—	—	2	89	103	103	2	—	—
Fabrikarbeiter	[3] 302	490	29880	179	321	20153	122	57	137	208	17135	41	106	2850	1	7	168	386	633	36666	25071	376	10	—
Insgesamt 1912	9142	128917	1196810	3821	36254	372012	2639	1182	3037	26995	292739	690	6049	54566	94	3210	24707	10920	149678	1420666	1003987	8323	2586	11

Anmerkung zu Tabelle 2 siehe Seite 33.

Tabelle 3. **Zahl der Tarifgemeinschaften im Jahre 1912.**

Gewerbegruppen	Bei nur einmaliger Zählung der dasselbe Tarifverhältnis betreffenden Tarife ergeben sich im Jahre 1912 in Kraft getretene Tarifgemeinschaften				Bei nur einmaliger Zählung der dasselbe Tarifverhältnis betreffenden Tarife ergeben sich am 31. Dezember 1912 in Kraft stehende Tarifgemeinschaften			
	Tarifgemeinschaften	Betriebe	Personen	davon dem berichtenden Verband angehörend	Tarifgemeinschaften	Betriebe	Personen	davon dem berichtenden Verband angehörend
Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Fischerei	66	248	3067	1995	90	532	4243	3019
Bergbau usw., Torfgräberei	2	2	70	55	3	3	77	62
Industrie der Steine und Erden	227	1174	24646	17872	610	4000	59528	42822
Metallverarbeitung, Maschinen, Instrumente	472	4258	64464	43482	1291	17678	199156	110254
Chemische Industrie	21	23	2160	1161	61	66	5814	4451
Forstwirtsch. Produkte, Leuchtstoffe	25	27	1045	610	54	60	4285	3251
Textilindustrie	30	77	4261	2687	206	577	15895	7442
Papierindustrie	43	414	10493	6870	166	2492	41039	26956
Lederindustrie	111	1171	8350	7026	245	4842	32057	24164
Holz- und Schnitzstoffe	430	3567	30113	24044	1264	18912	155109	126374
Nahrungs- und Genußmittel	870	2752	25958	18386	2167	11754	120284	84025
Bekleidungsgewerbe	185	4497	27944	20130	719	19916	139767	66789
Reinigungsgewerbe	58	1317	2483	1681	104	2378	5564	4412
Baugewerbe	590	4763	40703	33207	2466	56980	596273	178401
Polygraphische Gewerbe	47	9265	79267	76087	80	9723	85319	80018
Handelsgewerbe	281	904	18366	14671	637	2723	39073	32086
Verkehrsgewerbe	176	2085	30083	22247	336	5228	59595	46776
Gast- und Schankwirtschaften	183	662	4129	3657	218	1596	6174	5466
Musik-, Theater- und Schaustellungsgewerbe	4	7	51	45	12	44	303	255
Sonstige	5	421	4697	3949	10	426	4730	3974
Insgesamt 1912	3826	37634	382350	299862	10739	159930	1574285	*) 850997
" *1911*	*3868*	*46756*	*416923*	*301071*	*10520*	*183232*	*1552827*	—

*) Die Zahl der in den berichtenden Verbänden organisierten Personen fehlt bei 841 Tarifgemeinschaften für 21 213 Betriebe mit 382 365 überhaupt beschäftigten Personen.

Die Einteilung der Tarifgemeinschaften nach Personen, für welche sie gelten, ergibt nach den Zahlen der Tabelle 7b folgende Prozentverhältnisse:

Personen	Tarife in Proz.	Personen in Proz.
bis 5	8,9	0,2
6—10	10,6	0,5
11—20	17,2	1,7
21—50	25,9	5,6
51—100	15,2	7,0
101—200	10,2	9,4
201—500	7,0	14,0
über 500	4,9	61,6

Hieraus ist zu ersehen, daß die Tarifgemeinschaften, die nur für wenige Personen gelten, nur von geringer Bedeutung sind. Die Tarifgemeinschaften für über 100 Personen erstrecken ihre Wirksamkeit auf 85 Proz. der in Tarifbetrieben beschäftigten Personen.

In Tabelle 7c sind die einzelnen Tarifgemeinschaften zusammengestellt nach den Zahlen der durchschnittlich auf einen Betrieb entfallenden Personen. Will man hieraus beurteilen, in welchem Maße die Klein-, Mittel- und Großbetriebe an der tariflichen Bindung beteiligt sind, dann darf nicht übersehen werden, daß die Durchschnittszahlen bei jeder Tarifgemeinschaft ganz bedeutend beeinflußt werden durch die kleinen Betriebe. Je mehr kleine Betriebe neben größeren und großen eine Tarifgemeinschaft umfaßt, um so geringer wird die Durchschnittszahl. Dennoch ist auch schon aus diesen Zahlen zu erkennen, daß die früher oft gehörte Behauptung, die Tarifverträge seien nichts für Großbetriebe, nicht zutreffend ist. Bei dieser Einteilung stehen nach der Zahl der Betriebe die Tarifgemeinschaften mit den wenigsten auf einen Betrieb kommenden Personen an der Spitze. Die Zahlen der Betriebe werden bei den Gruppen um so niedriger, je mehr Personen durchschnittlich auf einen Betrieb kommen. Bei den beschäftigten Personen ist es anders. Hier sind die Tarifgemeinschaften mit durchschnittlich 21—50 Personen in einem Betrieb am stärksten vertreten; mehr als ein Viertel sämtlicher Personen sind in dieser Gruppe. In den Gruppen mit höheren Durchschnittszahlen ist der Anteil am geringsten. Mehr als die Hälfte, 50,3 Prozent, der Personen sind in Tarifgemeinschaften, bei denen durchschnittlich mehr als 20 Personen auf einen Betrieb kommen. Folgende Tabelle gibt eine Uebersicht über den prozentualen Anteil der einzelnen Gruppen an den gesamten Tarifgemeinschaften, Betrieben und Personen.

Tarifgemeinschaften mit durchschnittlich	Tarifgemeinschaften i. Proz.	Betriebe i. Proz.	Personen i. Proz.
bis 5 Personen	31,1	54,2	14,3
6—10 "	18,9	21,8	16,6
11—20 "	19,0	12,8	18,8
21—50 "	19,4	9,3	27,9
51—100 "	6,9	1,2	8,2
101—200 "	3,0	0,5	6,4
über 200 "	1,7	0,2	7,8

Tabelle 4. **Die Tarifgemeinschaften am 31. Dezember 1912 nach den Tarifparteien.**

Gewerbegruppen	Tarifgemeinschaften, von Verbänden abgeschlossen								Tarifgemeinschaften von Innungen			Tarifgemeinschaften von Firmen		
	Von Verbänden auf beiden Seiten*				Von Verbänden nur auf Arbeiterseite*									
	Tarifgemeinschaften	Betriebe	Personen überhaupt	davon gehörten dem berichtend. Verband an	Tarifgemeinschaften	Betriebe	Personen überhaupt	davon gehörten dem berichtenden Verband an	Tarifgemeinschaften	Betriebe	Personen	Tarifgemeinschaften	Betriebe	Personen
Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Fischerei	9	379	8 131	2 142	78	81	920	773	—	—	—	81	153	1 112
Bergbau usw., Torfgräberei	—	—	—	—	3	3	77	62	—	—	—	3	3	77
Industrie der Steine und Erden	81	1 348	19 523	15 879	454	2 339	31 926	21 517	21	459	2 277	520	2 386	37 711
Metallverarbeitung, Maschinenindustrie	121	8 705	85 131	39 193	912	6 642	86 419	53 583	121	9 281	25 344	1074	3 008	99 571
Chemische Industrie	4	4	642	294	49	54	4 597	3 704	—	—	—	57	62	5 172
Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe	4	6	402	267	46	50	2 939	2 044	—	—	—	51	55	3 901
Textilindustrie	10	288	3 182	2 300	190	282	12 056	4 949	2	84	322	197	384	12 963
Papierindustrie	41	1 722	27 616	18 986	121	766	13 258	7 826	12	434	3 105	120	687	14 017
Lederindustrie	35	2 990	18 696	13 468	200	1 362	11 574	9 413	34	2 929	9 892	191	828	10 535
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	256	14 187	101 441	85 307	991	4 589	52 436	40 342	153	6 082	27 303	930	3 061	49 009
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	76	1 023	41 215	22 876	2064	10 400	77 169	59 729	36	3 574	5 625	2060	7 257	93 047
Bekleidungsgewerbe	232	12 097	109 453	48 294	476	7 603	29 870	18 196	111	8 199	17 131	415	3 639	28 027
Reinigungsgewerbe	7	590	2 166	1 638	96	1 787	3 368	2 745	3	132	86	99	1 979	3 735
Baugewerbe	1404	49 197	540 643	138 727	1019	7 191	53 548	38 799	123	3 890	15 111	960	5 614	45 301
Polygraphische Gewerbe	21	1 552	17 043	12 695	59	8 171	68 276	67 323	—	—	—	59	8 171	68 276
Handelsgewerbe	37	1 483	11 942	9 146	582	1 127	26 133	22 164	—	—	—	601	1 168	27 285
Verkehrsgewerbe	69	8 743	40 360	31 134	255	1 329	18 171	14 723	1	83	1 091	269	2 467	22 883
Gast- und Schankwirtschaft	20	1 327	3 089	2 623	198	269	3 085	2 843	—	—	—	198	269	3 085
Musik, Theater, Schaustellung	—	—	—	—	12	44	303	255	—	—	—	12	44	303
Sonstige	2	418	4 668	3 933	8	8	62	41	—	—	—	8	8	62
Insgesamt . . 1912	2429	101 059	1 030 343	448 902	7813	54 097	496 182	371 031	617	35 147	107 287	7905	41 243	526 072

Anmerkungen. Nur auf Unternehmerseite von Verbänden abgeschlossen sind in den Gewerbegruppen Industrie der Steine und Erden 1 Tarifgemeinschaft mit 22 Betrieben und 2416 überhaupt beschäftigten Personen, davon 1401 organisiert, Metallverarbeitung, Maschinen usw. 1 Tarifgemeinschaft mit 16 Betrieben und 1566 überhaupt beschäftigten Personen, davon 1203 organisiert, Handelsgewerbe 1 Tarifgemeinschaft mit 83 Betrieben und 311 überhaupt beschäftigten Personen, davon 298 organisiert, zusammen also 3 Tarifgemeinschaften mit 121 Betrieben und 4293 Personen, davon 2902 organisiert.

*) Die Zahl der in den berichtenden Verbänden organisierten Personen ist mehrfach nicht angegeben.

Tabelle 5. Geltungsbereich der Tarifgemeinschaften im Jahre 1912.

Gewerbegruppen	Firmen-Tarife			Orts-Tarife			Bezirks-Tarife			Reichs-Tarife		
	Tarifgemeinschaften	Betriebe	Personen	Tarifgemeinschaften	Betriebe	Personen	Tarifgemeinschaften	Betriebe	Personen	Tarifgemeinschaften	Betriebe	Personen
Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Fischerei	81	153	1112	3	37	1779	6	342	1352	—	—	—
Bergbau usw., Torfgräbereien	3	3	77	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Industrie der Steine und Erden	509	2270	36105	51	450	4076	50	1280	19347	—	—	—
Metallverarbeitung, Maschinenindustrie	1067	2932	98112	157	6837	42732	67	7909	58312	—	—	—
Chemische Industrie	57	62	5172	4	4	642	—	—	—	—	—	—
Forstwirtschaftl. Produkte, Leuchtstoffe	50	54	3883	4	6	402	—	—	—	—	—	—
Textilindustrie	195	275	12691	4	48	1040	7	254	2164	—	—	—
Papierindustrie	117	533	12486	34	898	7401	15	1061	21152	—	—	—
Lederindustrie	185	659	9590	44	1590	6137	16	2593	16330	—	—	—
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	906	2877	47266	229	5575	37397	129	10460	70446	—	—	—
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	2056	7195	73509	81	3374	8048	29	1000	36217	1	185	2510
Bekleidungsgewerbe	394	2766	21506	278	13350	102063	47	3800	16198	—	—	—
Reinigungsgewerbe	94	1656	3312	6	499	518	4	223	1734	—	—	—
Baugewerbe	955	5584	44830	399	10177	46141	1111	41203	505084	1	16	218
Polygraphische Gewerbe	58	120	1300	11	407	3375	5	760	9060	6	8436	71584
Handelsgewerbe	598	1149	26530	28	1229	6026	9	154	4384	2	191	2133
Verkehrsgewerbe	266	1402	18144	43	1536	14210	27	2290	27241	—	—	—
Gast- und Schankwirtschaft	198	269	3085	11	545	1377	9	782	1712	—	—	—
Musik, Theater, Schaustellung	12	44	303	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sonstige	8	8	62	1	7	168	—	—	—	1	411	4500
Insgesamt . . 1912	7809	30011	419075	1388	46569	283532	1531	74111	790733	11	9239	80945

Könnte festgestellt werden, wie die tatsächlichen Verhältnisse sind, dann würde sich ergeben, daß die Zahl der in Mittel- und Großbetrieben beschäftigten durch Tarifverträge gebundenen Personen erheblich höher ist. In den einzelnen Industriegruppen und noch mehr bei den einzelnen Berufsarten ergeben sich wesentlich verschiedene Durchschnittszahlen der auf einen Tarifbetrieb kommenden Personen. So sind im Reinigungsgewerbe durchschnittlich in einem Betriebe nur 2,3 Personen beschäftigt, bei den Bäckern 2,4, bei den Malern und Tapezierern 3,2 und bei den Klempnern 3,5. Diesen typischen Kleinbetrieben stehen größere Betriebe hauptsächlich in folgenden Gruppen gegenüber: Chemische Industrie mit 88,1, Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte mit 71,4, Metallarbeiter mit 70,5 und Braugewerbe mit 43,8 Personen durchschnittlich in einem Betrieb.

Aus einer amtlichen Zusammenstellung der Tarifgemeinschaften, bei denen durchschnittlich auf einen Betrieb über 100 beschäftigte Personen kommen, ist zu ersehen, daß darunter meistens solche sind, die nur für einen Betrieb gelten. Während bei Einzelfeststellungen sämtlicher Betriebe und dementsprechender Größeneinteilung kaum kleinere Betriebe aus der Gruppe mit durchschnittlich über 100 Personen auf einen Betrieb auszuscheiden wären, würden sicher sehr viele Betriebe aus den anderen Gruppen hinzukommen.

Die größten tariflich gebundenen Betriebe sind in der Metallindustrie. Hier steht eine Stuttgarter Firma mit 4730 beschäftigten Personen an der Spitze; dann folgt eine Firma in Rüsselsheim mit 3960 und fünf weitere Firmen mit 1479, 1280, 1200, 1175 und 1008 Personen. In der Papierindustrie sind die Höchstzahlen 2000 und 1118, in der chemischen Industrie 1757, im Handelsgewerbe 1510, in der Nahrungsmittelindustrie 1325 und in der Textilindustrie 1020 bei einer Firma beschäftigte Personen. Man sieht daraus, daß auch sehr große Betriebe unter den Tariffirmen sind.

Alle Zahlen der durchschnittlich beschäftigten Personen sind Mindestzahlen; es können in den Betrieben weit mehr Personen beschäftigt sein, als durch den Tarif gebunden sind. Es darf sogar angenommen werden, daß dies durchschnittlich meistens zutrifft.

3. Vertragsdauer, Kündigungs- und Unterhandlungsfristen.

(Hierzu Tabelle 8.)

Eine Tabelle im Text der amtlichen Statistik gibt darüber Auskunft, in welchem Jahre die bestehenden Tarifgemeinschaften abgeschlossen oder ausdrücklich erneuert wurden. Danach sollen vor 1905: 2, 1905: 9, 1906: 71, 1907: 118, 1908: 155, 1909: 339, 1910: 2925, 1911: 3370, 1912: 3746 und 1913 mit rückwirkender Geltung für 1912: 4 Tarifgemeinschaften abgeschlossen oder erneuert sein. Die meisten Tarifgemeinschaften sehen eine Vertragsdauer von über 2—3 Jahren vor; doch ist die Zahl der über 1—2 Jahre Vertragsdauer festlegenden fast ebenso hoch. Folgende Verhältniszahlen ergeben sich bei den am 31. Dezember 1912 bestehenden Tarifgemeinschaften.

Tabelle 6. **Die Tarifgemeinschaften am 31. Dezember 1912**

	Landwirtschaft, Gärtnerei usw.				Industrie der Steine und Erden				Metallverarbeitung, Maschinen, Instrumente				Chemische Industrie				Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe			
	Tarife	Betriebe	Personen	davon organisiert	Tarife	Betriebe	Personen	davon organisiert	Tarife	Betriebe	Personen	davon organisiert	Tarife	Betriebe	Personen	davon organisiert	Tarife	Betriebe	Personen	davon organisiert
Ostpreußen	—	—	—	—	9	17	369	301	12	110	560	399	1	1	80	80	1	1	16	13
Westpreußen	—	—	—	—	—	—	—	—	4	108	236	180	—	—	—	—	—	—	—	—
Berlin	41	41	189	127	12	183	2322	1837	173	3603	27624	11731	—	—	—	—	—	—	—	—
Brandenburg	3	3	21	18	31	183	2080	1742	85	242	4405	3006	5	5	526	279	—	—	—	—
Pommern	—	—	—	—	14	47	736	427	13	131	4523	1809	—	—	—	—	—	—	—	—
Posen	—	—	—	—	11	21	344	251	5	89	413	216	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlesien	—	—	—	—	56	197	7217	5117	46	624	6635	3762	2	2	58	40	—	—	—	—
Sachsen	—	—	—	—	26	99	1196	1028	44	411	3456	2474	3	3	104	93	2	2	75	62
Schleswig-Holst.	1	31	78	40	8	33	421	302	25	262	1635	1261	3	3	137	120	1	1	125	114
Hannover	1	15	632	483	19	61	460	383	38	396	2501	1921	—	—	—	—	1	1	1	1
Westfalen	—	—	—	—	9	39	617	346	29	271	1525	905	—	—	—	—	3	3	66	42
Hessen-Nassau	—	—	—	—	14	114	1099	857	35	634	6869	3690	3	3	88	67	8	5	793	638
Rheinland	20	199	517	506	23	347	5806	3436	123	2048	15141	7268	—	—	—	—	7	7	635	317
Königr. Preußen	66	289	1437	1174	232	1341	22667	16027	632	8929	75523	38622	17	17	993	679	18	20	1711	1187
Bayern	6	27	491	451	105	903	15979	10359	156	2206	25704	19965	20	25	3223	2816	8	8	139	115
Sachsen	—	—	—	—	102	546	10895	8563	221	2315	18688	14188	6	6	207	161	9	9	313	293
Württemberg	1	1	63	55	14	36	582	514	104	784	21514	9701	4	4	368	284	2	2	168	126
Baden	—	—	—	—	28	115	2261	1838	43	1342	24602	6877	6	6	456	158	2	3	243	162
Hessen	6	6	18	18	18	70	1379	1058	20	100	6731	4089	2	2	238	74	—	—	—	—
Mecklenburg-Schwerin	1	20	32	22	14	57	380	313	14	98	582	477	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen-Weimar	1	3	134	121	10	20	296	224	6	25	540	266	1	1	37	32	—	—	—	—
Mecklenb.-Strelitz	—	—	—	—	2	3	31	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oldenburg	2	2	129	82	2	7	35	33	5	26	718	573	—	—	—	—	—	—	—	—
Braunschweig	—	—	—	—	8	20	379	302	5	73	453	371	—	—	—	—	1	1	8	8
Sachs.-Meiningen	—	—	—	—	1	2	220	215	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachs.-Altenburg	—	—	—	—	5	8	352	296	9	9	281	212	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen-Coburg-Gotha	—	—	—	—	5	6	125	108	2	2	44	31	—	—	—	—	—	—	—	—
Anhalt	—	—	—	—	2	6	47	44	5	6	491	137	1	1	80	70	—	—	—	—
Schwarzb.-Sondershausen	—	—	—	—	2	5	185	175	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt	—	—	—	—	1	3	16	16	4	6	334	253	—	—	—	—	—	—	—	—
Waldeck	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reuß ältere Linie	—	—	—	—	1	1	5	5	5	24	172	145	—	—	—	—	—	—	—	—
Reuß jüngere Linie	—	—	—	—	1	1	30	20	7	27	846	736	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaumbg.-Lippe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lippe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lübeck	1	21	82	42	4	13	49	45	5	98	286	246	—	—	—	—	—	—	—	—
Bremen	2	22	1030	430	4	13	153	153	19	367	3398	2262	—	—	—	—	—	—	—	—
Hamburg	4	141	827	624	6	62	417	404	18	1018	16914	10164	—	—	—	—	5	6	1276	1028
Elsaß-Lothringen	—	—	—	—	5	39	516	489	11	223	1335	939	4	4	212	177	4	5	181	128
Reichstarifgemeinschaften	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6	246	204
Zusammen 1912 *	90	532	4243	3019	610	4000	59528	42822	1291	17678	199156	110254	61	66	5814	4451	54	60	4285	3251

nach Berufsgruppen und Landesteilen.

Textilindustrie				Papierindustrie				Lederindustrie				Industrie der Holz- und Schnitzstoffe				Industrie der Nahrungs- und Genußmittel			
Tarife	Betriebe	Personen	davon organisiert	Tarife	Betriebe	Personen	davon organisiert	Tarife	Betriebe	Personen	davon organisiert	Tarife	Betriebe	Personen	davon organisiert	Tarife	Betriebe	Personen	davon organisiert
1	14	48	33	8	19	1286	994	5	70	193	173	65	300	5813	5012	10	12	452	362
—	—	—	—	—	—	—	—	3	37	126	115	24	233	1726	1237	6	48	547	311
6	102	825	584	8	239	5551	4075	12	1059	6917	4837	19	2986	24004	20611	71	2432	23970	11286
—	—	—	—	9	50	650	362	10	111	977	892	73	476	4380	3416	244	394	2746	2288
1	1	5	4	1	26	98	85	3	41	114	103	45	329	3260	2552	18	71	1290	978
—	—	—	—	2	2	42	37	1	28	100	65	21	281	1994	1270	8	13	344	264
3	3	1180	553	6	55	1135	703	14	146	851	640	83	1066	7386	5091	75	184	3610	3010
2	8	740	528	7	28	468	353	13	168	1256	1024	42	420	4191	3437	141	342	6923	5219
3	3	254	180	3	18	72	61	7	80	343	286	54	392	2562	2143	53	220	1999	1745
1	1	28	26	7	154	1715	981	12	205	729	612	62	721	5307	4514	73	428	2786	2238
1	1	18	12	8	113	792	502	6	71	230	194	57	1067	7098	5627	85	120	1644	1222
2	2	21	18	7	135	693	495	7	227	828	655	39	767	4917	4194	65	674	4094	3471
14	43	2047	1303	18	396	2876	1359	18	420	1438	1191	78	2239	12556	9610	82	418	10793	6183
34	178	5161	3241	79	1235	15378	10007	111	2663	14102	10787	662	11277	85194	68714	931	5356	61198	38577
15	28	1763	1016	36	376	4897	3511	30	434	2998	2490	173	2293	19661	16516	306	2375	19617	14878
144	196	6068	1343	16	387	13434	9432	21	512	1804	1522	173	1793	21650	16777	283	1162	7940	6954
1	1	125	95	7	32	1319	854	30	177	2377	1791	66	450	5409	4248	69	217	2759	2280
2	3	268	63	8	65	2704	823	13	140	789	634	22	495	2722	2352	78	485	6657	4035
3	4	1196	564	2	19	407	201	3	291	6540	4351	23	376	2977	2330	39	133	1634	1169
—	—	—	—	1	1	74	74	3	22	70	54	18	227	1315	1018	19	78	581	508
1	95	250	134	3	17	114	52	4	31	138	128	13	71	544	480	25	41	582	432
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	20	101	92	1	1	21	20
—	—	—	—	2	10	53	27	4	15	1121	770	8	114	342	317	16	94	452	388
—	—	—	—	2	10	196	146	—	—	—	—	9	141	630	527	13	50	4317	2357
—	—	—	—	1	1	15	13	—	—	—	—	2	10	50	37	26	31	475	373
—	—	—	—	—	—	—	—	2	11	86	55	3	37	620	537	27	38	528	444
—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	25	22	6	14	338	222	8	16	117	101
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	73	578	499	17	28	668	343
—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	118	118	1	1	35	25	4	4	129	71
—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	86	77	5	10	460	358	7	8	99	88
—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	18	15	—	—	—	—	2	2	27	23
—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	8	6	2	34	416	402	5	9	122	99
—	—	—	—	1	1	88	52	6	20	116	107	2	70	269	234	14	19	281	257
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	14	13	2	4	63	40
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	16	436	275	6	14	107	78
—	—	—	—	1	35	207	132	1	21	70	55	5	84	597	529	8	99	365	294
1	14	22	18	2	71	828	131	4	73	285	239	21	197	3301	3085	123	617	2131	1756
4	57	419	356	4	203	1606	1397	2	405	1182	840	15	972	6270	5734	110	658	5618	4925
1	1	623	612	1	29	194	104	2	5	124	103	8	136	1180	1053	27	30	1286	1025
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	185	2510	2510
206	577	15895	7442	166	2492	41039	26956	245	4842	32057	24164	1264	18912	155109	126374	2167	11754	120284	84025

Handelsgewerbe				Verkehrsgewerbe				Gast- und Schankwirtschaft				Musik, Theater, Schaustellungen				Insgesamt			
Tarife	Betriebe	Personen	davon organisiert	Tarife	Betriebe	Personen	davon organisiert	Tarife	Betriebe	Personen	davon organisiert	Tarife	Betriebe	Personen	davon organisiert	Tarife	Betriebe	Personen	davon organisiert
22	60	1425	1228	17	92	1569	1216	—	—	—	—	—	—	—	—	210	1581	23341	16698
7	76	1914	1764	4	6	691	521	—	—	—	—	—	—	—	—	116	1395	16014	8150
40	224	4737	4384	12	191	3823	3461	96	124	1755	1617	—	—	—	—	572	20626	192205	88665
29	30	331	306	15	39	382	315	25	43	310	300	—	—	—	—	761	4322	39560	25718
7	7	174	151	10	106	1624	1610	1	35	40	40	—	—	—	—	232	2256	30526	15821
3	3	79	78	3	15	240	239	—	—	—	—	—	—	—	—	128	1298	16597	5585
11	20	342	312	2	1057	3534	3406	1	1	10	10	—	—	—	—	457	6505	87873	40306
32	48	633	536	9	87	818	691	4	73	164	156	1	3	15	9	559	4680	54740	26462
28	134	1665	1438	7	69	468	430	6	34	116	96	—	—	—	—	346	3637	23438	15753
18	38	309	271	11	51	1569	1336	10	67	304	299	—	—	—	—	476	6431	48613	28537
21	42	584	516	3	17	144	127	2	80	234	155	—	—	—	—	356	5764	43594	22634
19	44	633	528	6	14	187	176	3	4	68	51	—	—	—	—	310	7381	60794	44255
69	87	3206	2646	44	633	6135	5123	16	52	382	314	3	4	102	91	711	17116	145933	55778
306	813	16032	14108	143	2377	21174	18651	164	513	3383	3038	4	7	117	100	5234	82992	783228	394357
76	181	3738	2947	56	790	5221	4024	31	488	1537	1241	3	4	72	63	1371	17697	183127	102271
76	125	2745	2507	24	390	3456	2729	7	291	556	541	4	32	110	88	1395	15444	170760	86174
16	19	405	367	8	36	1316	873	2	2	18	18	—	—	—	—	466	4086	55120	27099
22	44	1352	975	13	76	970	836	1	1	7	7	1	1	4	4	366	4997	60915	23787
13	25	173	166	7	19	141	141	—	—	—	—	—	—	—	—	228	1972	26965	18722
4	29	191	175	5	13	192	183	—	—	—	—	—	—	—	—	156	1363	11356	4726
2	2	43	39	3	3	68	60	—	—	—	—	—	—	—	—	109	795	8118	3535
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	111	1539	222
3	9	475	399	4	5	165	116	1	10	42	23	—	—	—	—	94	911	7069	4299
1	2	12	12	1	1	100	75	—	—	—	—	—	—	—	—	72	1030	12438	7247
3	3	32	31	2	2	30	30	—	—	—	—	—	—	—	—	57	186	2586	1438
6	6	128	108	4	18	106	87	—	—	—	—	—	—	—	—	87	354	4276	2492
1	1	12	12	—	—	—	—	1	1	12	9	—	—	—	—	56	314	3161	1719
4	4	70	61	—	—	—	—	1	1	15	15	—	—	—	—	65	417	3806	2600
1	1	8	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	112	1205	839
1	1	12	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	77	1693	912
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	33	265	70
—	—	—	—	1	1	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	24	165	1698	1615
5	5	69	64	2	3	54	54	—	—	—	—	—	—	—	—	51	367	4077	2040
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	19	284	229
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	136	1069	436
6	33	1809	1101	7	48	613	569	1	1	5	5	—	—	—	—	48	833	6110	3690
14	70	3246	2041	9	148	2106	1720	4	95	362	337	—	—	—	—	241	3858	27848	16662
63	1144	6152	4873	39	1208	22776	16216	5	193	237	232	—	—	—	—	338	10250	93944	55968
12	15	236	212	8	90	1101	406	—	—	—	—	—	—	—	—	128	1449	18154	7395
2	191	2133	1872	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	9239	80945	78863
637	2723	39073	32086	336	5228	59595	46776	218	1596	6174	5466	12	44	303	255	[1]10739	159930	1574285	*850997

Aus Hohenzollern sind Tarifabschlüsse nicht gemeldet; in benachbarten Bezirken abgeschlossene Tarifgemeinschaften erstrecken vielfach
Angabe des Geltungsbereichs. Die Tarifgemeinschaften der Industriegruppen Bergbau usw.: Torfgräberei und „Sonstige" sind in
sierten. In den Sonstigen Industriegruppen bestehen Tarifgemeinschaften in Berlin 5 mit 5 Betrieben, 38 Personen und 25 Orga-
Organisierten, in Mecklenburg-Schwerin 1 mit 7 Betrieben, 168 Personen und 133 Organisierten sowie 1 Reichstarifgemeinschaft
und 3974 Organisierten.

Tabelle 6 (Fortsetzung). **Die Tarifgemeinschaften am 31. Dezember 1912**

	Bekleidungsgewerbe				Reinigungsgewerbe				Baugewerbe				Polygraphische Gewerbe			
	Tarife	Betriebe	Personen	davon organisiert	Tarife	Betriebe	Personen	davon organisiert	Tarife	Betriebe	Personen	davon organisiert	Tarife	Betriebe	Personen	davon organisiert
Ostpreußen	7	272	1716	646	2	4	27	27	53	595	9649	6099	2	14	138	115
Westpreußen	11	221	1263	757	1	2	20	10	54	660	9448	3246	2	4	43	9
Berlin	47	2397	24642	9748	6	652	2095	1931	17	5782	57154	7410	7	606	6564	5051
Brandenburg	43	675	2252	1562	4	32	53	51	182	2036	20349	11167	1	1	89	.
Pommern	14	389	8099	2904	2	36	50	50	99	1025	10469	5108	4	12	44	.
Posen	4	64	546	133	—	—	—	—	69	776	12471	3032	1	6	24	.
Schlesien	33	719	11422	2312	6	47	68	68	119	2384	44425	15282	—	—	—	—
Sachsen	43	746	6889	3876	7	22	47	46	178	2154	26878	6440	5	66	892	490
Schleswig-Holstein	30	477	1519	1245	3	14	71	69	114	1866	11978	6223	—	—	—	—
Hannover	33	695	2940	2195	6	123	78	71	184	3475	29254	13206	—	—	—	—
Westfalen	42	866	6397	3725	8	13	29	29	78	3049	24154	9232	4	12	67	.
Hessen-Nassau	19	1148	8505	3588	3	108	97	97	83	3393	31472	25480	2	109	430	250
Rheinland	56	1980	8057	4737	7	106	117	112	127	8124	75953	11567	6	13	172	15
Königreich Preußen	382	10649	84247	37428	55	1159	2752	2561	1357	35319	363654	123492	34	843	8463	5930
Bayern	75	1866	22516	9583	11	256	749	537	253	5251	52183	9967	7	182	2542	1723
Sachsen	63	2380	11284	5770	9	292	320	315	227	4994	71030	14911	10	14	230	80
Württemberg	45	531	2982	2176	1	300	360	68	88	1429	14694	3149	8	65	661	500
Baden	28	693	2646	1558	—	—	—	—	94	1486	14768	3315	5	42	466	150
Hessen	25	275	1234	766	4	25	35	35	61	617	4169	3674	2	10	93	86
Mecklenburg-Schwerin	11	164	646	507	—	—	—	—	65	647	7125	1262	—	—	—	—
Sachsen-Weimar	7	158	525	460	—	—	—	—	32	324	4834	1107	1	4	13	.
Mecklenburg-Strelitz	—	—	—	—	—	—	—	—	14	87	1386	79	—	—	—	—
Oldenburg	6	124	246	241	—	—	—	—	40	494	3283	1322	—	—	—	—
Braunschweig	9	339	1924	1142	2	2	34	29	22	392	4393	2286	—	—	—	—
Sachsen-Meiningen	5	21	120	100	—	—	—	—	16	115	1584	579	1	1	60	60
Sachsen-Altenburg	5	38	186	157	—	—	—	—	26	189	1989	596	—	—	—	—
Sachsen-Coburg-Gotha	4	39	163	104	—	—	—	—	28	230	2325	1110	—	—	—	—
Anhalt	6	94	279	207	—	—	—	—	18	204	1578	1224	—	—	—	—
Schwarzburg-Sondershausen	4	20	150	123	—	—	—	—	7	79	580	319	—	—	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt	1	8	35	34	—	—	—	—	6	37	651	78	—	—	—	—
Waldeck	—	—	—	—	—	—	—	—	2	24	220	32	—	—	—	—
Reuß ältere Linie	2	11	44	36	—	—	—	—	7	81	925	916	—	—	—	—
Reuß jüngere Linie	1	49	105	95	—	—	—	—	12	172	2219	421	—	—	—	—
Schaumburg-Lippe	—	—	—	—	—	—	—	—	3	14	207	176	—	—	—	—
Lippe	2	26	56	38	—	—	—	—	3	80	470	45	—	—	—	—
Lübeck	2	89	280	266	1	20	21	21	5	270	1703	385	1	1	23	.
Bremen	11	762	2125	1116	5	118	298	152	16	1253	7592	2094	1	32	200	100
Hamburg	14	1401	7052	4405	16	206	995	694	27	2501	22352	4084	3	72	734	715
Elsaß-Lothringen	11	179	922	477	—	—	—	—	36	675	10141	1621	1	21	250	150
Reichstarifgemeinschaften	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	218	157	6	8436	71584	70524
Zusammen 1912 *	719	19916	139767	66789	104	2378	5564	4412	2466	56980	596278	178401	80	9723	85319	80018

Anmerkungen: * Die Zahl der in den berichtenden Verbänden organisierten Personen ist mehrfach nicht angegeben. ihre Wirksamkeit auf dieses Gebiet. [1] Darunter 38 Tarifgemeinschaften mit 723 Betrieben, 2529 Personen und 1590 Organisierten ohne den Gesamtzahlen mitgezählt. In ersterer hat nur Bayern 3 Tarifgemeinschaften mit 3 Betrieben, 77 Personen und 62 Organisierten, in Brandenburg 2 mit 2 Betrieben, 9 Personen und 9 Organisierten, in Bayern 1 mit 1 Betrieb, 20 Personen und 7 mit 411 Betrieben, 4500 Personen und 3800 Organisierten, zusammen 10 Tarifgemeinschaften mit 426 Betrieben, 4730 Personen

	Bekleidungsgewerbe				Reinigungsgewerbe				Baugewerbe				Polygraphische Gewerbe			
	Tarife	Betriebe	Personen	davon organisiert	Tarife	Betriebe	Personen	davon organisiert	Tarife	Betriebe	Personen	davon organisiert	Tarife	Betriebe	Personen	davon organisiert
Ostpreußen	7	272	1716	646	2	4	27	27	53	595	9649	6099	2	14	138	115
Westpreußen	11	221	1263	757	1	2	20	10	54	660	9448	3246	2	4	43	9
Berlin	47	2397	24642	9748	6	652	2095	1931	17	5782	57154	7410	7	606	6564	5051
Brandenburg	43	675	2252	1562	4	32	53	51	182	2036	20349	11167	1	1	89	.
Pommern	14	389	8099	2904	2	36	50	50	99	1025	10469	5108	4	12	44	.
Posen	4	64	546	133	—	—	—	—	69	776	12471	3032	1	6	24	.
Schlesien	33	719	11422	2312	6	47	68	68	119	2384	44425	15282	—	—	—	—
Sachsen	43	746	6889	3876	7	22	47	46	178	2154	26878	6440	5	66	892	490
Schleswig-Holstein	30	477	1519	1245	3	14	71	69	114	1866	11978	6223	—	—	—	—
Hannover	33	695	2940	2195	6	123	78	71	184	3475	29254	13206	—	—	—	—
Westfalen	42	866	6397	3725	8	13	29	29	78	3049	24154	9232	4	12	67	.
Hessen-Nassau	19	1148	8505	3588	3	108[1]	97	97	83	3393	31472	25480	2	109	430	250
Rheinland	56	1980	8057	4737	7	106	117	112	127	8124	75953	11567	6	13	172	15
Königreich Preußen	382	10649	84247	37428	55	1159	2752	2561	1357	35319	363654	123492	34	843	8463	5930
Bayern	75	1866	22516	9583	11	256	749	537	253	5251	52183	9967	7	182	2542	1723
Sachsen	63	2380	11284	5770	9	292	320	315	227	4994	71030	14911	10	14	230	80
Württemberg	45	531	2982	2176	1	300	360	68	88	1429	14694	3149	8	65	661	500
Baden	28	693	2646	1558	—	—	—	—	94	1486	14768	3315	5	42	466	150
Hessen	25	275	1234	766	4	25	35	35	61	617	4169	3674	2	10	93	86
Mecklenburg-Schwerin	11	164	646	507	—	—	—	—	65	647	7125	1262	—	—	—	—
Sachsen-Weimar	7	158	525	460	—	—	—	—	32	324	4834	1107	1	4	13	.
Mecklenburg-Strelitz	—	—	—	—	—	—	—	—	14	87	1386	79	—	—	—	—
Oldenburg	6	124	246	241	—	—	—	—	40	494	3283	1322	—	—	—	—
Braunschweig	9	339	1924	1142	2	2	34	29	22	392	4393	2286	—	—	—	—
Sachsen-Meiningen	5	21	120	100	—	—	—	—	16	115	1584	579	1	1	60	60
Sachsen-Altenburg	5	38	186	157	—	—	—	—	26	189	1989	596	—	—	—	—
Sachsen-Coburg-Gotha	4	39	163	104	—	—	—	—	28	230	2325	1110	—	—	—	—
Anhalt	6	94	279	207	—	—	—	—	18	204	1578	1224	—	—	—	—
Schwarzburg-Sondershausen	4	20	150	123	—	—	—	—	7	79	580	319	—	—	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt	1	8	35	34	—	—	—	—	6	37	651	78	—	—	—	—
Waldeck	—	—	—	—	—	—	—	—	2	24	220	32	—	—	—	—
Reuß ältere Linie	2	11	44	36	—	—	—	—	7	81	925	916	—	—	—	—
Reuß jüngere Linie	1	49	105	95	—	—	—	—	12	172	2219	421	—	—	—	—
Schaumburg-Lippe	—	—	—	—	—	—	—	—	3	14	207	176	—	—	—	—
Lippe	2	26	56	38	—	—	—	—	3	80	470	45	—	—	—	—
Lübeck	2	89	280	266	1	20	21	21	5	270	1703	385	1	1	23	.
Bremen	11	762	2125	1116	5	118	298	152	16	1253	7592	2094	1	32	200	100
Hamburg	14	1401	7052	4405	16	206	995	694	27	2501	22352	4084	3	72	734	715
Elsaß-Lothringen	11	179	922	477	—	—	—	—	36	675	10141	1621	1	21	250	150
Reichstarifgemeinschaften	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	218	157	6	8436	71584	70524
Zusammen 1912*	719	19916	139767	66789	104	2378	5564	4412	2466	56980	596273	178401	80	9723	85319	80018

Anmerkungen: *Die Zahl der in den berichlenden Verbänden organisierten Personen ist mehrfach nicht angegeben.
ihre Wirksamkeit auf dieses Gebiet. [1] Darunter 38 Tarifgemeinschaften mit 723 Betrieben, 2529 Personen und 1590 Organisierten ohne
den Gesamtzahlen mitgezählt. In ersterer hat nur Bayern 3 Tarifgemeinschaften mit 3 Betrieben, 77 Personen und 62 Organi-
nisierten, in Brandenburg 2 mit 2 Betrieben, 9 Personen und 9 Organisierten, in Bayern 1 mit 1 Betrieb, 20 Personen und 7
mit 411 Betrieben, 4500 Personen und 3800 Organisierten, zusammen 10 Tarifgemeinschaften mit 426 Betrieben, 4730 Personen

nach Berufsgruppen und Landesteilen.

Handelsgewerbe				Verkehrsgewerbe				Gast- und Schankwirtschaft				Musik, Theater, Schaustellungen				Insgesamt			
Tarife	Betriebe	Personen	davon organisiert	Tarife	Betriebe	Personen	davon organisiert	Tarife	Betriebe	Personen	davon organisiert	Tarife	Betriebe	Personen	davon organisiert	Tarife	Betriebe	Personen	davon organisiert
22	60	1425	1228	17	92	1569	1216	—	—	—	—	—	—	—	—	210	1581	23341	16698
7	76	1914	1764	4	6	691	521	—	—	—	—	—	—	—	—	116	1395	16014	8150
40	224	4737	4384	12	191	3823	3461	96	124	1755	1617	—	—	—	—	572	20626	192205	88665
29	30	331	306	15	39	382	315	25	43	310	300	—	—	—	—	761	4322	39560	25718
7	7	174	151	10	106	1624	1610	1	35	40	40	—	—	—	—	232	2256	30526	15821
3	3	79	78	3	15	240	239	—	—	—	—	—	—	—	—	128	1298	16597	5585
11	20	342	312	2	1057	3534	3406	1	1	10	10	—	—	—	—	457	6505	87873	40306
32	48	633	536	9	87	818	691	4	73	164	156	1	3	15	9	559	4680	54740	26462
28	134	1665	1438	7	69	463	430	6	34	116	96	—	—	—	—	346	3637	23438	15753
18	38	309	271	11	51	1569	1336	10	67	304	299	—	—	—	—	476	6431	48613	28537
21	42	584	516	3	17	144	127	2	80	234	155	—	—	—	—	356	5764	43594	22634
19	44	633	528	6	14	187	176	3	4	68	51	—	—	—	—	310	7381	60794	44255
69	87	3206	2646	44	633	6135	5123	16	52	382	314	3	4	102	91	711	17116	145933	55778
306	813	16032	14108	143	2377	21174	18651	164	513	3383	3038	4	7	117	100	5234	82992	783228	394357
76	181	3738	2947	56	790	5221	4024	31	488	1537	1241	3	4	72	63	1371	17697	183127	102271
76	125	2745	2507	24	390	3456	2729	7	291	556	541	4	32	110	88	1395	15444	170760	86174
16	19	405	367	8	36	1316	873	2	2	18	18	—	—	—	—	466	4086	55120	27099
22	44	1352	975	13	76	970	836	1	1	7	7	1	1	4	4	366	4997	60915	23787
13	25	173	166	7	19	141	141	—	—	—	—	—	—	—	—	228	1972	26965	18722
4	29	191	175	5	13	192	183	—	—	—	—	—	—	—	—	156	1363	11356	4726
2	2	43	39	3	3	68	60	—	—	—	—	—	—	—	—	109	795	8118	3535
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	111	1539	222
3	9	475	399	4	5	165	116	1	10	42	23	—	—	—	—	94	911	7069	4299
1	2	12	12	1	1	100	75	—	—	—	—	—	—	—	—	72	1030	12438	7247
3	3	32	31	2	2	30	30	—	—	—	—	—	—	—	—	57	186	2586	1438
6	6	128	108	4	18	106	87	—	—	—	—	—	—	—	—	87	354	4276	2492
1	1	12	12	—	—	—	—	1	1	12	9	—	—	—	—	56	314	3161	1719
4	4	70	61	—	—	—	—	1	1	15	15	—	—	—	—	65	417	3806	2600
1	1	8	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	112	1205	839
1	1	12	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	77	1693	912
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	33	265	70
—	—	—	—	1	1	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	24	165	1698	1615
5	5	69	64	2	3	54	54	—	—	—	—	—	—	—	—	51	367	4077	2040
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	19	284	229
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	136	1069	436
6	33	1809	1101	7	48	613	569	1	1	5	5	—	—	—	—	48	833	6110	3690
14	70	3246	2041	9	148	2106	1720	4	95	362	337	—	—	—	—	241	3858	27848	16662
63	1144	6152	4873	39	1208	22776	16216	5	193	287	232	—	—	—	—	338	10250	93944	55968
12	15	236	212	8	90	1101	406	—	—	—	—	—	—	—	—	128	1449	18154	7395
2	191	2133	1872	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	9239	80945	78863
687	2723	39073	32086	336	5228	59595	46776	218	1596	6174	5466	12	44	303	255	[1]10739	159930	1574285	*850997

Aus Hohenzollern sind Tarifabschlüsse nicht gemeldet; in benachbarten Bezirken abgeschlossene Tarifgemeinschaften erstrecken vielfach
Angabe des Geltungsbereichs. Die Tarifgemeinschaften der Industriegruppen Bergbau usw.: Torfgräberei und „Sonstige" sind in
sierten. In den Sonstigen Industriegruppen bestehen Tarifgemeinschaften in Berlin 5 mit 5 Betrieben, 33 Personen und 25 Orga-
Organisierten, in Mecklenburg-Schwerin 1 mit 7 Betrieben, 168 Personen und 133 Organisierten sowie 1 Reichstarifgemeinschaft
und 3974 Organisierten.

Tabelle 7.

Die Tarifgemeinschaften nach der Zahl der erfaßten Betriebe und Personen.

a) Nach Betrieben:

Gewerbegruppen	1 Betrieb Tarife	1 Betrieb Betriebe	1 Betrieb Personen	2—10 Betriebe Tarife	2—10 Betriebe Betriebe	2—10 Betriebe Personen	11—20 Betriebe Tarife	11—20 Betriebe Betriebe	11—20 Betriebe Personen	21—50 Betriebe Tarife	21—50 Betriebe Betriebe	21—50 Betriebe Personen	51—100 Betriebe Tarife	51—100 Betriebe Betriebe	51—100 Betriebe Personen	über 100 Betriebe Tarife	über 100 Betriebe Betriebe	über 100 Betriebe Personen
	Von den Tarifgemeinschaften wurden abgeschlossen für																	
Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Fischerei	77	77	924	2	5	143	3	50	957	5	120	1411	2	157	430	1	123	378
Bergbau usw.: Torfgräberei	8	8	77	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Industrie der Steine und Erden	315	315	15721	187	846	14383	42	624	8824	20	579	8964	5	376	3857	3	537	5250
Metallverarbeitung, Maschinenindustrie	889	889	69089	178	941	15792	75	1124	22893	57	1755	14754	47	3128	18051	41	9841	57226
Chemische Industrie	59	59	3968	2	7	1846	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Forstwirtschaftliche Produkte, Leuchtstoffe	49	49	3078	5	11	1207	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Textilindustrie	185	185	7042	9	45	2543	7	112	4809	3	70	951	2	165	550	—	—	—
Papierindustrie	83	83	8170	30	168	3934	17	274	2883	23	799	6824	7	513	7624	4	655	11604
Lederindustrie	119	119	5778	64	385	3406	23	340	2005	18	607	2092	11	829	2844	10	2562	15932
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	628	628	28191	325	1691	15331	145	2153	14201	101	3198	22110	33	2393	14341	30	8849	60935
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	1801	1801	34080	257	1099	22770	47	687	14127	31	1077	27775	14	982	1553	16	6108	19976
Bekleidungsgewerbe	175	175	7978	217	1227	10964	125	1870	13855	115	3803	35501	49	3656	36150	36	9185	85319
Reinigungsgewerbe	52	52	1294	22	101	545	12	170	263	6	194	300	6	436	1737	6	1425	1425
Baugewerbe	183	183	6377	1886	7458	89729	417	5950	64702	268	8111	79206	87	6106	70800	88	29172	282791
Polygraphische Gewerbe	40	40	710	21	104	1148	2	30	1275	8	236	2426	4	266	2244	5	9047	77516
Handelsgewerbe	536	536	18284	60	302	6427	26	372	4565	7	215	2879	3	240	1272	4	1058	4976
Verkehrsgewerbe	177	177	7273	82	392	8899	23	352	4275	24	809	11136	13	898	11123	12	2600	15972
Gast- und Schankwirtschaft	189	189	2113	11	64	497	5	91	306	6	189	1065	4	278	751	3	785	1442
Musik, Theater, Schaustellungen	7	7	136	4	9	76	—	—	—	1	28	91	—	—	—	—	—	—
Sonstige	8	8	62	1	7	168	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	411	4500
Insgesamt . . 1912	5575	5575	220345	2863	14862	199808	969	14199	159940	693	21790	217485	287	20423	173327	260	82358	595242

b) Nach Personen:

Gewerbegruppen	bis 5 Personen Tarife	bis 5 Personen Betriebe	bis 5 Personen Personen	6—10 Personen Tarife	6—10 Personen Betriebe	6—10 Personen Personen	11—20 Personen Tarife	11—20 Personen Betriebe	11—20 Personen Personen	21—50 Personen Tarife	21—50 Personen Betriebe	21—50 Personen Personen	51—100 Personen Tarife	51—100 Personen Betriebe	51—100 Personen Personen	101—200 Personen Tarife	101—200 Personen Betriebe	101—200 Personen Personen	201—500 Personen Tarife	201—500 Personen Betriebe	201—500 Personen Personen	über 500 Personen Tarife	über 500 Personen Betriebe	über 500 Personen Personen
	Von den Tarifgemeinschaften gelten für																							
Landw., Gärtn., Tierz., Fisch.	8	8	20	4	5	32	3	3	44	7	50	221	3	53	223	5	76	765	4	247	1112	2	36	1632
Bergbau usw.: Torfgräberei	—	—	—	1	1	7	—	—	—	2	2	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Industrie d. Steine u. Erden	18	24	73	61	91	527	90	254	1455	181	555	6156	95	449	6885	75	424	11003	34	533	10522	18	947	20378
Metallverarb., Masch.-Ind.	46	70	186	119	195	957	215	444	3375	373	1245	12554	234	1967	16981	143	2892	20526	90	2673	28219	69	8190	116358
Chemische Industrie	1	1	2	2	2	20	7	7	108	25	25	877	15	17	1030	5	5	793	5	5	1227	1	4	1757
Forstwirtsch. Prod., Leuchtst.	7	8	21	9	9	77	9	9	137	14	14	479	4	5	273	6	7	783	3	4	901	2	4	1614
Textilindustrie	4	4	14	5	5	44	9	9	138	16	67	568	10	10	760	14	80	2110	9	192	2857	8	79	8004
Papierindustrie	8	8	23	8	21	68	24	55	378	37	174	1195	27	232	2077	21	402	3293	22	449	6825	17	1151	27180

Lederindustrie	20	20	86	19	46	154	43	108	683	67	443	2187	43	437	3040	25	596	3430	20	1458	6609	8	1734	15868
Ind. d. Holz- u. Schnitzstoffe	72	104	278	101	189	816	222	634	3447	387	1836	12915	222	2159	15710	108	1342	15762	90	3893	26661	51	8745	79520
Ind. d. Nahr.- u. Genußm.	403	423	1262	310	392	2429	375	625	5496	366	1360	11653	153	1140	10780	73	1228	9858	40	1673	12815	83	4499	65264
Bekleidungsgewerbe	33	54	136	52	141	421	118	580	1830	199	2031	6756	116	2483	8529	99	3112	14000	52	3094	16316	47	8420	91779
Reinigungsgewerbe	23	24	74	17	57	126	20	151	284	25	477	798	4	89	296	11	631	1576	3	886	1100	1	63	1310
Baugewerbe	86	89	142	114	416	940	365	1819	5713	650	5053	22441	479	5061	34575	363	5536	52289	267	8591	82008	182	30415	398165
Polygraphische Gewerbe	7	7	20	14	18	113	13	19	185	18	64	538	7	21	489	4	71	570	9	393	3214	8	9130	80190
Handelsgewerbe	119	123	379	125	130	978	115	146	1725	142	299	4673	48	306	3416	34	229	4438	24	216	7398	17	1261	15826
Verkehrsgewerbe	24	25	80	38	43	303	52	78	792	67	217	2244	62	527	4636	39	587	5521	30	1076	9814	24	2675	36205
Gast- u. Schankwirtschaft	61	61	228	62	62	487	46	48	698	28	171	921	9	70	617	5	370	787	5	413	1536	1	400	900
Musik, Theater, Schaustell.	2	2	5	1	1	6	5	9	72	2	3	59	2	29	161	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sonstige	3	3	9	3	3	19	2	2	34	—	—	—	—	—	—	1	7	168	—	—	—	1	411	4500
Insgesamt 1912	895	1058	3038	1065	1827	8524	1733	5000	26594	2606	14086	87305	1533	15055	110478	1031	17595	147672	707	25796	219134	490	78164	966450

c) Nach Betrieben und Personen:

Gewerbegruppen	Von den Tarifgemeinschaften gelten für Betriebe mit durchschnittlich																				
	bis 5 Personen			6—10 Personen			11—20 Personen			21—50 Personen			51—100 Personen			101—200 Personen			über 200 Personen		
	Tarife	Betriebe	Personen	Tarife	Betriebe	Personen	Tarife	Betriebe	Personen	Tarife	Betriebe	Personen	Tarife	Betriebe	Personen	Tarife	Betriebe	Personen	Tarife	Betriebe	Personen
Landwirtsch., Gärtnerei, Tierzucht, Fischerei	16	387	1072	4	25	231	4	18	337	8	44	1912	1	1	63	3	3	434	—	—	—
Bergbau usw.: Torfgräberei	—	—	—	1	1	7	—	—	—	2	2	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Industrie der Steine und Erden	95	922	2597	90	836	6377	119	903	13463	155	384	11650	70	156	11591	35	68	8812	8	8	2509
Metallverarbeitung, Maschinenindustrie	249	12055	28291	175	2814	19126	222	938	13617	323	1285	46034	171	358	27973	87	141	20369	58	85	42395
Chemische Industrie	1	1	2	2	2	20	7	7	108	26	28	966	14	14	941	5	5	793	6	9	2984
Forstwirtschaftliche Produkte, Leuchtstoffe	7	8	21	9	9	77	9	9	137	15	16	562	4	5	309	6	7	905	4	6	2274
Textilindustrie	9	219	672	9	66	569	9	9	138	16	65	1949	16	52	4129	9	28	3724	7	7	3314
Papierindustrie	86	624	1861	23	929	6247	35	433	6296	39	461	17792	16	27	1840	6	7	992	9	11	6011
Lederindustrie	108	4056	12785	24	148	1152	87	287	3688	43	302	9085	20	36	2202	8	8	999	5	5	2146
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	392	8571	27181	232	7646	58817	213	1551	20675	254	887	23991	100	181	12241	45	49	6809	17	17	5895
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	564	8844	17547	321	550	4198	369	774	11088	334	755	26121	114	219	14894	29	117	15515	21	81	30191
Bekleidungsgewerbe	386	14794	37540	144	3259	23363	67	1076	12758	54	390	14657	35	177	12719	21	162	24791	9	57	13939
Reinigungsgewerbe	65	2231	2474	12	51	320	8	10	142	13	80	1868	1	1	54	5	5	706	—	—	—
Baugewerbe	864	27187	74827	535	8558	60825-	530	11516	177130	438	9300	253032	51	406	25276	6	8	1065	5	5	1450
Polygraphische Gewerbe	15	273	1295	26	8298	68840	26	1113	13125	8	17	647	5	22	1412	—	—	—	—	—	—
Handelsgewerbe	148	1439	3627	144	288	2198	129	569	7353	135	309	10437	30	59	3444	19	28	3791	18	18	7313
Verkehrsgewerbe	71	3014	9271	74	946	6697	69	671	9472	62	886	13540	35	129	8378	16	78	9776	4	4	1544
Gast- und Schankwirtschaft	80	1365	3134	67	132	919	46	51	752	21	44	1167	3	3	202	—	—	—	—	—	—
Musik, Theater, Schaustellungen	4	33	111	3	5	33	3	4	64	1	1	25	1	1	70	—	—	—	—	—	—
Sonstige	3	3	9	3	3	19	3	413	4534	1	7	168	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt . . 1912	3113	86026	224317	1898	34566	259535	1905	20352	294877	1948	14763	435673	687	1847	127738	300	714	99481	171	313	121965

Verhandlungsfrist	Betriebe	Proz.	Personen	Proz.
bis 1 Monat	5957 =	12,6	22832 =	7,6
über 1—3 „	17454 =	37,0	140329 =	46,5
über 3 „	23773 =	50,4	138485 =	45,9

4. Die Arbeitszeit in den Tarifgemeinschaften.

(Hierzu Tabellen 9—11 und 19.)

Die tägliche Arbeitsdauer in den Tarifgemeinschaften ist in Tabelle 9, die wöchentliche Arbeitsdauer in Tabelle 10 nach Berufsgruppen sowie für den Sommer und Winter zusammengestellt. Wenn eine Tarifgemeinschaft für die verschiedenen Berufsarten verschiedene Arbeitszeiten vorsieht, ist die Einreihung mit allen Arbeitern unter die kürzeste Arbeitszeit erfolgt. Auf den Erhebungsformularen war angefragt, wie viele Personen die jeweilige Arbeitszeit haben. Die Beantwortung dieser Frage war aber den berichtenden Verbänden vielfach nicht möglich. Regelmäßig ist aber die kürzeste Arbeitszeit für die überwiegende Mehrzahl aller Arbeiter in Geltung. Im großen und ganzen sind die Unterlagen daher für die Beurteilung der tatsächlichen Arbeitszeit verwendbar. Die Dauer der Arbeitszeit ist immer ausschließlich der Pausen zu verstehen.

Von den 1 422 691 Arbeitern, für die die tägliche Dauer der Arbeitszeit angegeben ist, arbeiten im Sommer 541 218 oder rund 38 Proz., im Winter 902 607 von 1 301 102 = 69,4 Proz. bis 9 Stunden. Ueber 9 bis 10 Stunden arbeiten im Sommer 820 584 = 57,7 Proz., im Winter 353 731 = 27,2 Proz. und über 10 Stunden im Sommer 60 860 = 4,3 Proz., im Winter 44 764 = 3,4 Proz.

Für die wöchentliche Arbeitszeit liegen Angaben über 1 477 165 Arbeiter vor, davon für den Winter 1 356 439. Es arbeiteten im Sommer 39 Proz. der Arbeiter, im Winter 69,2 Proz. bis 54 Stunden, über 54—60 Stunden im Sommer 56,7 Proz., im Winter 27,3 Proz. und über 60 Stunden im Sommer 4,3 Proz., im Winter 3,5 Proz.

Zum ersten Male bringt die amtliche Statistik eine Zusammenstellung über die tägliche Arbeitszeit der Tarifgemeinschaften in den Großstädten. (Siehe Tabelle 19 auf den Seiten 58 und 59.) In dieser Tabelle ist aber nur die Anzahl der Tarifgemeinschaften in den verschiedenen Gewerbegruppen angegeben; es fehlen sowohl die Angaben über die Anzahl der Betriebe als auch der Personen. Die Tabelle würde erst richtigen Wert erhalten, wenn festgestellt würde, wieviel Personen die Arbeitszeit haben. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn die berichtenden Verbände bei den nächsten Statistiken genaue Angaben über alle Personenzahlen machen könnten, die für die jeweiligen Arbeitsverhältnisse gelten.

Wie aus Tabelle 11 auf Seite 50 ersichtlich, sind in 7520 Tarifgemeinschaften Bestimmungen über Pausen vereinbart. Die Frühstückspause, über die 6627mal Angaben vorliegen, beträgt meistens mehr als ¼ bis ½ Stunde; noch längere Pausen sind selten. Vesperpausen sind nur in 4884 Tarifgemeinschaften festgesetzt; auch hier ist mehr als ¼ bis ½ Stunde die Regel, darüber hinausgehende Pausen noch seltener; doch kommen hier verhältnismäßig mehr Festsetzungen bis zu ¼ Stunde vor. Ueber die Mittagspause enthalten 7021 Tarifgemeinschaften Angaben. Etwas mehr als die Hälfte (51,2 Proz.) sehen 1—1½ Stunden vor, über ½ bis 1 Stunde 38,3 Proz. Seltener kommen Mittagspausen bis zu ½ Stunde vor, 5,9 Proz., noch weniger Mittagspausen von über 1½ Stunden Dauer; solche sind nur in 4,6 Proz. der Tarifgemeinschaften vorgesehen. Wo statt bestimmter Pausen eine Gesamtdauer vereinbart ist, geht diese meistens nicht über 2 Stunden hinaus.

5. Die Lohnregelung in den Tarifgemeinschaften.

(Hierzu Tabellen 12—18.)

Die Entlohnungsform ist nach Tabelle 12 auf Seite 51 in 4888 = 46,3 Proz. sämtlicher Tarifgemeinschaften mit Bestimmungen darüber Zeitlohn. Doch fallen nur 41 721 = 26,5 Proz. der Betriebe und 328 199 = 21,1 Proz. der Arbeiter darunter. Nur Stücklohn gilt für 585 = 5,6 Proz. der Tarifgemeinschaften mit nur 3464 = 2,2 Proz. der Betriebe und 53 923 = 3,4 Proz. der Arbeiter. Beide Entlohnungsformen sehen 5079 = 48,1 Proz. der Tarifgemeinschaften vor, die Geltung haben für 112 372 = 71,3 Proz. der Betriebe und 1 175 344 = 75,5 Proz. der Arbeiter, für die Vereinbarungen über die Entlohnungsformen festgelegt sind. Lohngarantie bei Stücklohn wird in den meisten Tarifgemeinschaften nicht gewährt.

In den Tabellen über die Arbeitslöhne wird der niedrigste vereinbarte Zeitlohn für erwachsene Arbeiter wiedergegeben. Es sind also die Löhne der jugendlichen Arbeiter nicht berücksichtigt, andererseits aber auch nicht die Lohnsteigerungen, die erwachsene Arbeiter bei längerer Beschäftigung in dem betreffenden Betriebe erhalten. Als Mindestlohn gilt der Lohn, den ein erwachsener Arbeiter mindestens erhalten muß. Nach diesen Mindestlöhnen sind die Tarifgemeinschaften in die Lohnübersichten mit allen ihren Betrieben und Personen eingesetzt, auch wenn für einzelne Arbeiterkategorien höhere Mindestlöhne bezahlt werden. Für die gelernten und ungelernten Arbeiter kommen größtenteils dieselben Betriebe in Betracht. Es kann daher nur ein Bruchteil der im ganzen tariflich gebundenen Arbeiter für die einzelnen Arbeitslohnstufen gezählt werden. Beabsichtigt war, für jeden Mindestlohnsatz die Anzahl der darunter fallenden Arbeiter festzustellen. Dies ist aber, ebenso wie bei der Arbeitszeit, zahlreichen berichtenden Verbänden nicht möglich gewesen. Unsere Tabelle 18 auf Seite 57 bringt die teilweisen Feststellungen über die Zahl der Arbeiter, für die tatsächlich die betreffenden Stundenlöhne als Mindestlöhne gelten. Zulagen bei längerer Beschäftigung in demselben Betriebe oder ähnliche Zulagen sind dabei nicht berücksichtigt. Wenn die berichtenden Verbände es möglich machen könnten, allgemein die Angaben in der gewünschten Weise zu machen, dann würde die Tarifstatistik ganz bedeutend an Wert gewinnen. So haben die Tabellen 13, 14 und hauptsächlich 15 nur den Wert, anzugeben, in wie vielen Tarifgemeinschaften die niedrigsten Lohnsätze vereinbart sind und welchen Umfang diese Tarifgemeinschaften haben, nicht aber, wie viele Personen den jeweiligen Mindestlohn erhalten.

Aus Tabelle 13 auf Seite 52 ersieht man, daß 5721 Tarife Angaben über Mindeststundenlöhne für erwachsene männliche gelernte Arbeiter enthalten. Von diesen haben 12 = 0,2 Proz. bis 25 Pf., 329 = 5,8 Proz. über 25—35 Pf., 2009 = 35,1 Proz. über 35—45 Pf., 1987 = 34,7 Proz. über 45—55 Pf., 958 = 16,7 Proz. über 55—65 Pf., 330 = 5,8 Proz. über 65—75 Pf. und 96 = 1,7 Proz. über 75 Pf. als niedrigsten Stundenlohn bestimmt. Am häufigsten kommen da-

Tabelle 8.

Vertragsdauer, Kündigungs- und Unterhandlungs-Fristen der Tarifgemeinschaften.

Gewerbegruppen	Bestimmungen über Vertragsdauer enthalt. Tarifgemeinschaft.	Dauer der Tarifgemeinschaften in Jahren: bis 1/2	über 1/2 bis 1	über 1 bis 2	über 2 bis 3	über 3 bis 4	über 4	Stillschweigende Verlängerung	Dauer der Fristen der Kündigung in Monaten: bis 1	über 1 bis 3	über 3	Unterhandlung in Monaten: bis 1	über 1 bis 3	über 3
Landwirtschaft, Gärtn., Tierzucht, Fischerei .	87	—	45	31	10	1	—	83	31	51	—	—	—	—
Bergbau usw.: Torfgräberei	3	—	1	2	—	—	—	3	1	1	—	—	—	—
Ind. d. Steine u. Erden	560	1	116	247	176	16	4	507	166	313	21	30	65	11
Metallv., Masch.-Ind.	1050	2	151	517	296	78	6	959	476	475	13	64	32	4
Chemische Industrie .	59	—	4	28	21	5	1	49	39	10	—	1	1	—
Forstw. Prod., Leuchtst.	47	—	2	18	21	5	1	42	23	15	1	2	2	—
Textilindustrie . . .	199	—	137	32	25	4	1	188	21	162	1	3	2	1
Papierindustrie . . .	148	—	8	25	57	26	32	125	20	96	8	—	8	1
Lederindustrie . . .	242	—	14	53	144	23	8	217	99	116	1	12	16	1
Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe . . .	1138	—	51	217	371	475	24	1036	234	784	4	13	40	3
Industrie d. Nahrungs- und Genußmittel .	2093	4	454	762	521	250	102	1993	1083	885	14	84	16	—
Bekleidungsgewerbe .	409	—	40	136	187	39	7	380	111	467	5	28	182	—
Reinigungsgewerbe .	96	—	19	48	26	3	—	93	63	30	—	5	2	—
Baugewerbe	2412	12	233	671	1136	343	17	777	123	584	40	27	171	341
Polygraphische Gew.	78	—	1	16	29	9	23	57	5	33	17	4	25	2
Handelsgewerbe . . .	585	—	60	244	207	65	9	546	227	201	115	9	11	—
Verkehrsgewerbe . .	313	1	30	126	124	25	7	259	87	158	10	12	6	—
Gast- u. Schankwirtsch.	124	—	75	20	24	4	1	119	78	35	2	—	1	—
Musik, Theater, Schaust.	12	—	3	4	4	—	1	11	8	3	—	—	1	—
Sonstige	9	—	3	2	3	1	—	9	1	7	1	—	—	—
Insgesamt .	9664	20	1447	3199	3382	1372	244	7453	2896	4426	253	244	581	364

Es hatten Vertragsdauer in Prozent:

bis 1/2 Jahr	20	=	0,2 Proz.
über 1/2—1 Jahr	1447	=	15,0 „
„ 1—2 „	3199	=	33,1 „
„ 2—3 „	3382	=	35,0 „
„ 3—4 „	1372	=	14,2 „
„ 4 Jahre	244	=	2,5 „

Die Tarifgemeinschaften haben am wenigsten Bedeutung, die die kürzeste Vertragsdauer festsetzen. Das ersieht man am besten, wenn man die Zahlen der Betriebe und Personen betrachtet, für welche die Verträge Geltung haben. Da unsere Tabelle 8 diese nicht enthält, bringen wir sie an dieser Stelle.

Vertragsdauer	Betriebe	Proz.	Personen	Proz.
bis 1/2 Jahr	155	= 0,1	1678	= 0,1
über 1/2—1 „	6649	= 4,7	58576	= 4,8
„ 1—2 „	24044	= 17,0	175698	= 12,8
„ 2—3 „	60659	= 42,9	744436	= 54,0
„ 3—4 „	36846	= 26,0	259225	= 18,8
über 4 „	13123	= 9,3	137743	= 10,0

Hieraus ist zu ersehen, daß für mehr als die Hälfte der Personen die Tarifgemeinschaften eine Vertragsdauer von über 2 bis 3 Jahren festlegen; für 28,8 Proz. beträgt sie mehr, und nur für 17,2 Proz. gelten Tarifgemeinschaften bis zu 2 Jahren Dauer.

Bei den Verträgen, die eine Vertragsdauer bis zu einem halben Jahre vorsehen, wird es sich meistens um Verlängerungen für diese kurze Zeit handeln, um gleiche Ablaufstermine mit anderen Tarifgemeinschaften herbeizuführen.

Bei 7453 Tarifgemeinschaften, die für 88 536 Betriebe mit 785 529 beschäftigten Personen Geltung hatten, war stillschweigende Verlängerung des Tarifvertrages bei Ablauf vorgesehen.

Von den 7575 Tarifgemeinschaften, die über die Kündigung des Vertrages Bestimmungen enthielten, hatten 58,4 Proz. eine Frist von über 1—3 Monaten, 38,2 Proz. eine solche bis zu einem Monat und nur 3,4 Proz. über 3 Monate.

Nach der Zahl der Betriebe und beschäftigten Personen stellen sich die Zahlen für die Kündigungsfristen wie folgt:

Kündigungsfrist	Betriebe	Proz.	Personen	Proz.
bis 1 Monat	14453	= 15,0	116647	= 14,1
über 1—3 „	68994	= 71,5	586109	= 70,7
über 3 „	13029	= 13,5	126541	= 15,2

1189 Tarifgemeinschaften enthalten Angaben der Unterhandlungsfristen, die bei 48,9 Proz. derselben auf über 1 bis 3 Monate, bei 30,6 Proz. auf über 3 Monate und bei 20,5 Proz. bis 1 Monat bemessen sind. Auch hier haben die größeren Tarifgemeinschaften die längste Verhandlungsdauer vorgesehen, wie aus folgender Zusammenstellung der für diese Tarifgemeinschaften in Betracht kommenden Betriebe und Personen zu ersehen ist:

in den Tarifgemeinschaften.

kürzeste Arbeitsdauer **pro Tag**, ausschließlich der Pausen, betrug in Stunden

über 9—9½ Std.			über 9½—10 Std.			üb. 10-10½ Std.			üb. 10½—11 Std.			über 11 Std.			Zusammen		
Tarife	Betriebe	Personen	Tarife	Betriebe	Personen	Tarife	Betriebe	Personen	Tarife	Betriebe	Personen	Tarife	Betriebe	Personen	Tarife	Betriebe	Personen
3	126	490	35	282	1330	2	26	85	—	—	—	—	—	—	77	471	2055
1	1	103	27	72	297	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	1	1	22	—	—	—	—	—	—	2	2	55	3	3	77
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
64	259	4655	261	764	23123	6	215	3708	16	53	952	8	256	4911	545	3196	53777
36	149	2341	159	387	10392	1	1	64	8	39	583	4	243	4509			
341	5227	47162	308	2151	21739	3	5	50	2	6	60	2	2	37	1018	15096	154617
308	4057	41814	290	1839	20798	3	5	50	2	6	60	2	2	37			
9	9	537	34	36	2262	1	1	78	—	—	—	—	—	—	51	53	3273
10	10	552	31	31	2120	1	1	78	—	—	—	—	—	—			
13	13	450	28	31	1430	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	55	4198
13	13	422	25	28	1353	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
14	59	1982	167	336	7955	1	14	488	1	1	4	—	—	—	196	520	11355
18	84	2292	163	311	7645	1	14	488	1	1	4	—	—	—			
24	593	4802	24	67	6147	—	—	—	1	1	74	1	1	357	138	2148	35985
24	593	4802	21	37	6021	—	—	—	1	1	74	1	1	357			
61	386	3844	61	194	4481	1	1	92	—	—	—	—	—	—	239	3996	28374
61	386	3844	61	194	4481	1	1	92	—	—	—	—	—	—			
322	4228	34535	336	2061	18080	16	38	474	12	33	922	3	3	8	905	16446	128012
314	4151	34208	331	2034	17224	11	33	270	8	27	807	2	2	6			
580	1533	31791	694	1827	36987	232	349	2876	313	1612	3060	119	2925	5337	2086	11614	118718
666	1636	33241	600	1653	30795	87	175	1780	307	1608	2898	192	2997	5319			
79	2794	20233	374	12500	58110	32	406	1435	28	492	2116	4	46	161	609	18545	106885
74	2777	19413	373	12504	58028	31	405	1433	26	453	1960	4	46	161			
25	43	920	11	40	403	1	1	4	5	7	103	32	2151	2217	103	2377	5534
14	22	623	10	37	380	1	3	50	7	396	455	29	1759	1815			
313	12847	131167	1752	25185	304253	37	303	5896	19	92	885	4	61	387	2435	56812	594836
44	435	1405	71	527	2496	—	—	—	1	2	98	2	55	112			
4	4	125	1	18	1150	1	1	2	—	—	—	—	—	—	74	9717	85224
4	4	125	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—			
89	175	5412	189	1517	17312	68	177	1752	42	80	700	15	31	204	512	2409	33795
93	194	5012	167	1433	14317	55	154	1564	33	69	501	10	18	119			
44	361	5343	87	1269	22040	32	440	5178	45	824	5369	54	877	9769	280	3792	49270
43	385	4630	83	1194	22268	25	456	3811	33	465	4665	44	777	9042			
1	1	5	16	47	239	1	1	60	2	3	34	48	391	1277	72	447	1676
1	1	5	16	47	236	1	1	60	2	3	34	41	366	1153			
1	1	13	3	4	35	1	2	15	—	—	—	—	—	—	11	43	302
1	1	13	3	4	35	2	3	85	—	—	—	—	—	—			
1	1	20	—	—	—	—	—	—	1	7	168	—	—	—	9	425	4728
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	168	—	—	—			
1988	28660	293486	4382	48330	527098	435	1980	21693	487	3211	14447	292	6746	24720	9413	148165	1422691
1725	14899	154845	2481	22332	198886	221	1243	9827	430	3077	12307	331	6266	22630			
21,1	19,3	20,6	46,6	32,6	37,1	4,6	1,3	1,5	5,2	2,2	1,0	3,1	4,6	1,7	100,0	100,0	100,0
20,7	10,9	11,9	29,2	16,4	15,3	2,7	0,9	0,8	5,2	2,3	0,9	4,0	4,6	1,7	100,0	100,0	100,0

Tabelle 9. **Die tägliche Arbeitsdauer**

Gewerbegruppen (S. = Sommer, W. = Winter)		Die in den Tarifgemeinschaften bestimmte: unter 8 Stunden			8 Stunden			üb. 8—8½ Std.			über 8½—9 Std.		
		Tarife	Betriebe	Personen	Tarife	Betriebe	Personen	Tarife	Betriebe	Personen	Tarife	Betriebe	Personen
Landwirtsch., Gärtnerei	S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	37	150
	W.	3	146	469	38	68	228	1	1	42	4	94	598
Bergbau usw.: Torfgräb.	S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	W.	—	—	—	1	1	22	—	—	—	1	1	7
Industrie der Steine und Erden	S.	10	107	741	26	384	3362	19	105	1265	135	1053	11060
	W.	77	1020	11348	60	322	6372	10	36	330	39	200	3227
Metallverarbeitung, Maschinenindustrie	S.	—	—	—	16	404	6524	8	163	1907	338	7138	77138
	W.	6	636	3257	45	1511	9494	9	178	1983	330	5208	73284
Chemische Industrie	S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	396
	W.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	11	523
Forstwirtschaftl. Nebenprodukte, Leuchtstoffe	S.	2	4	803	2	2	1255	—	—	—	5	5	260
	W.	2	4	803	2	2	1255	2	2	46	5	5	285
Textilindustrie	S.	—	—	—	—	—	—	3	3	39	10	107	887
	W.	—	—	—	—	—	—	3	3	39	10	107	887
Papierindustrie	S.	—	—	—	1	17	384	—	—	—	87	1469	24221
	W.	—	—	—	1	17	384	2	2	51	87	1469	24221
Lederindustrie	S.	—	—	—	2	2	19	6	417	1307	108	2996	18631
	W.	—	—	—	2	2	19	7	418	1317	107	2995	18621
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	S.	—	—	—	1	23	20	13	3118	24035	202	6942	49938
	W.	3	56	230	3	32	88	14	3119	24072	205	6870	49833
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	S.	4	413	1620	19	236	3550	10	10	741	114	2708	32752
	W.	5	414	1627	20	237	3560	17	36	918	189	2855	38577
Bekleidungsgewerbe	S.	—	—	—	3	35	8062	5	5	438	84	2267	16330
	W.	—	—	—	3	35	8062	5	5	438	91	2289	17175
Reinigungsgewerbe	S.	1	1	115	1	1	38	—	—	—	27	133	1734
	W.	1	1	115	11	21	158	4	9	60	26	129	1878
Baugewerbe	S.	—	—	—	20	374	1590	26	1082	6970	263	16864	144163
	W.	1136	41001	426372	244	3746	52586	13	313	1798	62	2061	10927
Polygraphische Gewerbe	S.	1	1	15	39	8430	70906	9	72	1210	19	1191	11816
	W.	2	19	1165	39	8430	70906	9	72	1210	19	1191	11816
Handelsgewerbe	S.	2	2	127	45	275	3334	16	40	1241	46	112	3713
	W.	4	15	1640	47	278	3530	20	44	1135	69	166	5130
Verkehrsgewerbe	S.	2	2	127	1	1	240	6	9	827	9	9	377
	W.	1	1	600	5	8	259	10	15	1068	20	107	1777
Gast- und Schankwirtschaft	S.	—	—	—	2	2	11	—	—	—	2	2	50
	W.	—	—	—	1	1	6	—	—	—	2	2	50
Musik, Theater, Schaustellungen	S.	—	—	—	6	36	239	—	—	—	—	—	—
	W.	—	—	—	5	35	169	—	—	—	—	—	—
Sonstige	S.	—	—	—	6	416	4533	—	—	—	1	1	7
	W.	—	—	—	6	416	4533	—	—	—	2	2	27
Insgesamt	S.	22	530	3548	190	10638	104067	121	5024	39980	1494	43041	393623
	W.	1240	43313	447626	533	15162	161631	126	4253	34507	1277	25762	258848
In Prozent	S.	0,2	0,4	0,8	2,0	7,2	7,3	1,3	3,4	2,8	15,9	29,0	27,7
	W.	14,9	31,8	34,4	6,4	11,1	12,4	1,5	3,1	2,7	15,4	18,9	19,9

Tabelle 10. **Die wöchentliche Arbeitsdauer**

Gewerbegruppen (S. = Sommer. W. = Winter.)		Die in den Tarifgemeinschaften bestimmte: unter 48 Stunden			48—50 Stunden			üb. 50—52 Std.			üb. 52—54 Std.			üb. 54—56 Std.		
		Tarife	Betriebe	Personen	Tarife	Betriebe	Personen	Tarife	Betriebe	Personen	Tarife	Betriebe	Personen	Tarife	Betriebe	Personen
Landwirtschaft, Gärtnerei	S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	37	150	—	—	—
	W.	40	183	619	1	31	78	2	2	226	3	93	414	—	—	—
Bergbau usw. Torfgräberei	S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	W.	—	—	—	1	1	22	—	—	—	1	1	7	—	—	—
Indust. d. Steine und Erden	S.	21	299	2079	21	240	2508	19	224	1552	130	887	10215	20	95	1121
	W.	88	1072	12809	52	286	4817	8	27	450	39	194	3183	14	72	903
Metallverarb., Maschinenind.	S.	3	3	88	19	436	7324	39	249	5416	351	7366	82863	205	3458	45489
	W.	14	751	3861	45	1447	9857	39	250	5432	342	5421	78986	194	2918	42266
Chemische Industrie	S.	—	—	—	—	—	—	2	2	298	7	7	412	6	9	2257
	W.	—	—	—	—	—	—	2	2	298	9	11	539	6	9	2257
Forstwirt. Nebenprod., Leuchtstoffe	S.	1	1	44	4	6	2015	—	—	—	4	4	242	6	6	444
	W.	1	1	44	4	6	2015	1	1	28	6	6	303	5	5	398
Textilindustrie	S.	1	1	7	1	1	9	2	8	210	11	102	805	11	41	2236
	W.	1	1	7	1	1	9	2	8	210	11	102	805	14	65	2531
Papierindustrie	S.	—	—	—	6	117	3162	2	15	166	90	1484	22721	18	336	4981
	W.	—	—	—	6	117	3162	4	17	217	90	1484	22721	18	336	4981
Lederindustrie	S.	—	—	—	6	830	3688	14	938	4745	98	2468	15056	29	158	3124
	W.	—	—	—	6	830	3688	15	939	4755	97	2467	15046	29	158	3124
Indust. d. Holz- u. Schnitzstoffe	S.	—	—	—	9	174	1242	59	5681	44555	226	5234	43033	278	3370	29225
	W.	3	56	230	11	188	1310	58	5664	44384	233	5226	43485	270	3307	28950
Indust. d. Nahr.- und Genußmittel	S.	6	415	1795	19	227	3957	10	19	364	113	2610	32500	266	800	7327
	W.	7	416	1802	20	247	4012	17	26	496	185	2754	38257	274	791	7520
Bekleidungsgewerbe	S.	—	—	—	6	38	8536	9	16	487	81	2136	21654	18	152	2438
	W.	—	—	—	6	38	8536	9	16	487	88	2158	22499	18	152	2438
Reinigungsgewerbe	S.	1	1	115	—	—	—	—	—	—	27	133	1734	10	21	522
	W.	2	12	198	10	15	55	8	8	42	26	129	1878	5	10	305
Baugewerbe	S.	16	361	1504	14	679	3016	26	590	5660	254	16748	142601	96	6056	66926
	W.	1156	42630	432550	225	3235	46626	15	219	1681	62	2060	10911	17	226	665
Polygraphische Gewerbe	S.	3	11	123	40	8476	71523	7	22	509	22	1189	11875	4	4	123
	W.	4	29	1273	40	8476	71523	7	22	509	22	1189	11875	4	4	123
Handelsgewerbe	S.	9	16	646	41	288	3018	18	72	1718	36	65	2221	32	34	1967
	W.	11	29	2159	41	292	3220	22	76	1613	57	117	3554	29	42	2158
Verkehrsgewerbe	S.	—	—	—	1	1	240	7	10	907	8	8	261	7	142	1620
	W.	1	1	600	5	8	227	9	14	1213	19	106	1661	5	140	1005
Gast- und Schankwirtschaft	S.	—	—	—	1	1	5	—	—	—	2	2	50	2	2	11
	W.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	50	2	2	11
Musik, Theater, Schaustellungen	S.	—	—	—	2	3	104	—	—	—	—	—	—	2	4	40
	W.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	40
Sonstige	S.	—	—	—	6	416	4533	—	—	—	1	1	7	—	—	—
	W.	—	—	—	6	416	4533	—	—	—	2	2	27	—	—	—
Insgesamt	S.	61	1108	6401	196	11933	114880	213	7846	66587	1498	40481	388400	1005	14683	169851
	W.	1828	45181	456152	483	15629	163690	213	7286	62041	1294	23522	256151	906	8241	99675
In Prozent	S.	0,6	0,7	0,4	2,0	7,8	7,8	2,2	5,2	4,5	15,2	26,6	26,3	10,2	9,7	11,5
	W.	15,1	81,9	33,6	5,5	11,1	12,1	2,4	5,2	4,6	14,8	16,6	18,9	10,3	5,8	7,3

in den Tarifgemeinschaften.

kürzeste Arbeitsdauer pro Woche betrug:

üb. 56—58 Std.			üb. 58—60 Std.			üb. 60—62 Stunden			üb. 62—64 Std.			über 64 Stunden			Zusammen		
Tarife	Betriebe	Personen	Tarife	Betriebe	Personen	Tarife	Betriebe	Personen	Tarife	Betriebe	Personen	Tarife	Betriebe	Personen	Tarife	Betriebe	Personen
4	127	674	34	281	1146	—	—	—	2	26	85	—	—	—	77	471	2055
1	1	103	27	72	297	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	1	1	22	—	—	—	—	—	—	2	2	55	3	3	77
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
94	258	7437	210	667	19351	2	11	26	6	223	7393	22	290	5752	545	3194	53834
44	98	2703	137	365	9342	—	—	—	3	20	175	10	263	4981			
278	2946	27166	232	1548	11848	—	—	—	2	4	48	4	10	72	1132	16015	180314
255	2298	24890	213	1234	10882	—	—	—	2	4	48	4	10	72			
11	11	663	31	33	1889	—	—	—	1	1	78	—	—	—	58	63	5597
12	12	678	28	28	1747	—	—	—	1	1	78	—	—	—			
11	11	341	23	26	1010	—	—	—	—	—	—	—	—	—	49	54	4096
10	10	326	21	24	948	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
157	302	5915	12	51	1685	1	14	488	—	—	—	—	—	—	196	520	11355
157	302	5927	9	27	1378	1	14	488	—	—	—	—	—	—			
20	413	2984	22	94	6363	—	—	—	—	—	—	2	2	431	160	2461	40808
20	413	2984	20	92	6312	—	—	—	—	—	—	2	2	431			
44	265	2170	50	178	3243	—	—	—	—	—	—	—	—	—	241	4837	32026
44	265	2170	50	178	3243	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
308	2650	19572	303	1632	14209	11	18	342	3	12	47	15	36	930	1207	18807	153155
303	2592	19235	297	1604	13373	6	13	138	3	12	47	10	29	818			
332	781	26696	543	1211	32094	37	61	911	184	327	3411	575	5135	9577	2086	11587	118636
409	878	27604	450	1055	26375	31	44	631	151	273	2776	539	5100	9160			
60	2554	8746	362	12330	54495	5	128	442	26	277	982	31	535	2250	598	18166	100030
55	2537	7926	363	12365	54628	5	128	442	25	276	980	29	496	2094			
17	24	448	10	39	391	1	1	4	—	—	—	37	2158	2320	103	2377	5534
11	14	368	9	36	368	—	—	—	3	10	61	34	2148	2259			
302	8320	88923	1660	23601	279510	2	38	441	33	282	4519	22	148	1230	2429	56798	594554
42	353	1472	61	415	1913	—	—	—	—	—	—	3	57	210			
—	—	—	1	18	1150	—	—	—	1	1	2	—	—	—	78	9721	85305
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—			
79	161	6573	166	1479	14520	26	29	867	50	156	1486	60	114	932	517	2414	33948
84	159	5720	145	1407	11831	27	30	886	34	130	1243	50	94	717			
39	221	3780	83	1195	21785	4	5	261	31	438	5183	99	1771	15158	279	3791	49195
39	246	3475	81	1122	22066	4	5	261	23	443	3810	77	1812	13727			
—	—	—	17	48	264	—	—	—	1	1	60	46	372	1226	69	426	1616
—	—	—	17	48	261	—	—	—	1	1	60	43	369	1185			
1	28	91	3	4	22	—	—	—	1	1	17	2	3	28	11	43	302
1	28	91	4	6	56	—	—	—	2	2	87	2	3	28			
1	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	168	9	425	4728
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	168			
1758	19073	202199	3763	44486	464997	89	305	3782	341	1699	19711	918	10583	40129	9847	152173	1477165
1487	10206	105672	1932	20078	165000	74	234	2846	249	1173	9367	804	9890	35845			
17,9	12,5	13,7	38,2	29,2	31,5	0,9	0,2	0,3	3,5	1,1	1,3	9,3	7,0	2,7	100,0	100,0	100,0
17,0	7,2	7,8	22,0	14,2	12,2	0,9	0,2	0,2	2,8	0,8	0,7	9,2	7,0	2,6	100,0	100,0	100,0

Tabelle 11. Die Regelung der Pausen in den Tarifgemeinschaften.

Gewerbegruppen	Zahl der Tarife mit Pausen-Vorschriften	Frühstückspause in Stunden: bis 1/4 Stunde	über 1/4 bis 1/2 Stunde	über 1/2 Stunde	Mittagspause in Stunden: bis 1/2 Stunde	über 1/2 bis 1 Stunde	über 1 bis 1 1/2 Stunden	über 1 1/2 bis 2 Stunden	über 2 Stunden	Vesperpause in Stunden: bis 1/4 Stunde	über 1/4 bis 1/2 Stunde	über 1/2 Stunde	Statt einzelner Paus. Gesamtdauer: bis 2 Stunden	mehr als 2 Stunden
Landwirtsch., Gärtn., Tierz., Fisch.	69	—	30	—	—	27	4	—	—	—	30	—	38	—
Bergbau usw.: Torfgräberei . .	2	—	2	—	—	1	1	—	—	—	2	—	—	—
Industrie der Steine und Erden .	481	26	427	1	10	294	149	9	—	21	377	1	17	—
Metallverarb., Maschinen-Ind. .	500	165	236	—	17	86	357	10	—	127	83	—	12	1
Chemische Industrie	37	4	30	—	—	19	14	1	—	4	17	—	1	—
Forstwirtschaftl. Prod., Leuchtstoffe	34	6	24	1	1	10	20	—	—	9	15	—	—	1
Textilindustrie	61	17	33	—	—	20	39	1	—	18	20	—	1	—
Papierindustrie	41	12	15	—	1	14	21	—	—	10	13	—	1	—
Lederindustrie	164	61	87	—	—	50	107	5	—	56	41	—	—	—
Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	660	159	379	6	4	158	459	17	—	175	177	1	17	1
Ind. der Nahrungs- u. Genußm.	1895	35	1472	82	352	298	877	90	—	284	848	18	209	60
Bekleidungsgewerbe	429	311	58	—	2	50	344	19	—	305	51	—	4	1
Reinigungsgewerbe	90	4	49	1	—	32	40	6	—	5	21	1	12	—
Baugewerbe	2301	54	2164	1	3	1479	784	17	—	42	1556	—	14	—
Polygraphische Gewerbe	26	24	2	—	15	7	3	—	—	6	2	—	—	—
Handelsgewerbe	450	105	307	2	5	85	213	121	3	116	232	—	19	1
Verkehrsgewerbe	265	6	216	3	—	55	163	21	—	17	173	3	21	4
Gast- und Schankwirtschaft . .	7	2	1	—	2	1	1	—	—	2	—	—	3	—
Musik, Theater, Schaustellungen .	6	2	3	—	—	—	—	2	3	2	1	—	1	—
Sonstige	2	—	2	—	—	1	1	—	—	—	2	—	—	—
Insgesamt . .	7520	993	5537	97	412	2687	3597	319	6	1199	3661	24	370	69
In Prozent . .	70,0	15,0	83,6	1,4	5,9	38,3	51,2	4,5	0,1	24,5	75,0	0,5	84,3	15,7

nach über 35—45 Pf. und 45—55 Pf. als Mindeststundenlöhne vor. Bei den ungelernten Arbeitern ist ebenfalls der Satz von 35—45 Pf. am häufigsten; dann folgt der Lohn von über 25—35 Pf. Von 2468 Tarifgemeinschaften setzen als niedrigste Stundenlöhne der ungelernten Arbeiter fest: 41 = 1,7 Proz. bis 25 Pf., 630 = 25,5 Proz. über 25—35 Pf., 1160 = 47 Proz. über 35—45 Pf., 474 = 19,2 Proz. über 45—55 Pf., 139 = 5,6 Proz. über 55—65 Pf., 17 = 0,7 Proz. über 65—75 Pf. und 7 = 0,3 Proz. über 75 Pf.

Wertvoller als die Tabelle 13 ist Tabelle 18 auf Seite 57. Hier ist die Verteilung der männlichen erwachsenen Arbeiter auf die einzelnen Stundenlohnsätze für 444 910 gelernte und 127 664 ungelernte, zusammen also für 572 574 Arbeiter angegeben. Das entspricht einem reichlichen Drittel sämtlicher durch Tarife gebundenen Arbeiter. Aus der Tabelle ist zu ersehen, daß die meisten gelernten Arbeiter Stundenlöhne von über 45—55 Pf. haben. Nahezu ein Viertel der gelernten Arbeiter verdienen über 55 bis 65 Pf. die Stunde und 11,7 Proz. darüber. Die Lohnklasse von 35—45 Pf. ist mit 23,9 Proz. vertreten. Auch bei den ungelernten Arbeitern kommt am häufigsten der Stundenlohn von über 45—55 Pf. vor. Dann folgt der Lohnsatz von über 35—45 Pf., der fast ebenso häufig ist. Unter 35 Pf. Stundenlohn hatten 20,3 Proz. der ungelernten Arbeiter. Von einigen Berufsgruppen, in denen Stundenlöhne üblich sind, liegen Feststellungen über die Mehrzahl der durch den Tarif gebundenen Personen vor. So sind von 94,2 Proz. der Zimmerer, 86,5 Proz. der Maurer, 73,8 Proz. der Tapezierer, 63,8 Proz. der Schlosser, 55,7 Proz. der Schneider und 51,3 Proz. der Tischler usw. die Stundenlöhne ermittelt worden. Bei den ungelernten Arbeitern sind solche Feststellungen in großem Umfange nur bei den Bauarbeitern möglich gewesen, bei denen für 90,9 Proz. Angaben gemacht waren. Mit Stundenlöhnen über 65 Pf. sind prozentual am meisten die Tapezierer vertreten, bei denen 38,4 Proz. solche Löhne hatten; bei den Zimmerern waren es 15,7 Proz. Die Mindeststundenlöhne waren höher als 55 Pf. bei 60,2 Proz. der Schlosser, 59,5 Proz. der Tapezierer, 47,7 Proz. der Zimmerer und 30 Proz. der Tischler usw. Die Berufseinteilung in dieser Tabelle ist nicht streng umgrenzt. So sind bei den Maurern nur die Tarife gezählt, die nur für diese Geltung hatten. Bei den Verträgen, die Lohnbestimmungen für Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter enthalten, ist die Trennung der Personen nur in gelernte und ungelernte erfolgt. Die Gruppe Maurer usw. umfaßt demnach außer Maurern auch Zimmerer und Hilfsarbeiter, letztere nur bei den ungelernten Arbeitern. Es wäre zu wünschen, daß in der nächsten Statistik eine genaue Abgrenzung der Berufe erfolgte. Sehr zu begrüßen wäre es auch, wenn bei der nächsten Erhebung sämtliche Personen erfaßt würden und getrennte Feststellungen nach Stunden- und Wochenlöhnen erfolgten hinsichtlich der Zahl der dafür arbeitenden Personen.

Neben dem Stundenlohne werden für gelernte Arbeiter in 54 Tarifen für 399 Betriebe mit 5072 beschäftigten Personen und für ungelernte Arbeiter in 48 Tarifen für 94 Betriebe mit 4563 Personen noch Zuwendungen in Gestalt von Kost, Wohnung, Brennmaterial, Kleidung, Prozenten, Tantiemen, Prämien, Spesen, Freitrunk, Geldentschädigung

Tabelle 12.

Lohnformen und Lohngarantie bei Stücklöhnen, Kündigungsfristen, Schlichtungsorgane und Arbeitsnachweise in den Tarifgemeinschaften.

Gewerbegruppen	Tarife mit Bestimmungen über Lohnformen	Die Entlohnung erfolgt in: Zeitlohn			Stücklohn			beidem			Es besteht Lohngarantie bei Stücklohn			Tariflich festgesetzte Kündigungsfrist des Arbeitsverhältnisses*				Ohne Kündigungsfrist	Im Tarifvertrag vorgesehene Schlichtungsorgane	Tariflich festgesetzte Arbeitsnachweise					
		Tarife	Betriebe	Personen	Tarife	Betriebe	Personen	Tarife	Betriebe	Personen	Tarife	Betriebe	Personen	Tarife mit Kündigungsfristen	Dauer: bis 1 Woche	üb. 1 bis 2 Woch.	über 2 Woch.			Tarife mit Anerkennung bestimmt. Nachweise	Art der Nachweise: Arbeitnehm.	Arbeitgeber	paritätische	Innungs-	gemeindliche
Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Fischerei	90	79	519	3890	—	—	—	11	13	353	1	1	103	22	21	1	—	3	13	—	—	—	—	—	—
Bergbau usw.: Torfgräberei	3	1	1	7	2	2	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Industrie der Steine und Erden	572	129	548	5928	48	548	9701	395	2181	41370	56	478	7409	67	20	44	3	102	297	17	12	—	3	—	2
Metallverarbeitung, Maschinenindustrie	1278	366	7147	29157	87	1172	12316	825	9187	156555	439	5671	78769	100	57	43	—	253	574	39	31	—	1	[4]3	4
Chemische Industrie	60	28	30	1278	—	—	—	32	35	4499	13	16	3061	6	6	—	—	4	21	2	2	—	—	—	—
Forstwirtschaftliche Produkte, Leuchtstoffe	51	40	43	2830	—	—	—	11	13	1405	4	6	982	13	5	7	1	3	17	6	5	—	1	—	—
Textilindustrie	206	18	208	2844	11	58	4801	177	311	8250	135	135	1681	142	136	6	—	4	166	5	4	—	1	—	—
Papierindustrie	164	56	405	2730	—	—	—	108	2085	38244	35	344	11053	65	20	45	—	6	77	19	14	1	4	—	—
Lederindustrie	238	41	451	2245	5	6	101	192	4349	29030	79	2735	18658	23	4	19	—	81	139	32	24	—	3	1	4
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	1219	241	1842	10249	24	32	967	954	16376	139416	375	10625	79896	128	84	44	—	307	658	85	49	3	27	—	6
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	2135	1796	10466	101700	265	1051	6119	74	158	11990	28	101	8439	758	659	95	4[1]	254	1033	[5] 813	[6]767	—	[8]24	4	17
Bekleidungsgewerbe	706	56	1069	9401	56	397	13968	594	18097	114916	1	400	800	72	26	45	1	237	436	26	20	—	4	—	2
Reinigungsgewerbe	103	96	2362	4910	—	—	—	7	15	634	1	1	39	39	30	9	—	26	59	70	65	—	4	—	1
Baugewerbe	2443	914	6899	58841	2	9	69	1527	49773	532021	433	22929	96134	107	82	25	—	1830	1820	[5] 106	[7] 52	3	36	—	14
Polygraphische Gewerbe	80	71	1368	14587	1	9	398	8	8346	70334	—	—	—	60	16	44	—	—	48	43	34	—	8	—	1
Handelsgewerbe	632	449	1687	24630	73	87	4213	110	918	10096	22	65	2289	271	75	74	122[2]	91	274	204	202	—	1	—	1
Verkehrsgewerbe	332	274	4764	42166	9	60	1150	49	394	15880	10	46	2364	98	66	31	1	78	160	35	33	—	1	—	1
Gast- und Schankwirtschaft	218	211	1442	5773	2	33	50	5	121	351	5	114	288	23	19	3	1	9	104	177	[9]135	—	19	—	23
Musik, Theater, Schaustellungen	12	12	44	303	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	5	1	—	9	5	5	—	—	—	—
Sonstige	10	10	426	4730	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	1	1	7	—	9	7	7	—	—	—	—
Insgesamt	10552	4888	41721	328199	585	3464	53923	5079	112372	1175344	1637	43667	311965	2009	1327	541	141	[3]3288	5916	[10] 1691	1461	7	137	[4]8	76

Anmerkungen zur Tabelle 12. *Bei einigen Tarifgemeinschaften bestehen für die einzelnen Berufsarten verschiedene Kündigungsfristen; diese Tarifgemeinschaften sind unter der kürzesten Frist gezählt. Ebenso sind einige Tarifgemeinschaften mitgezählt, bei denen nur für einen Teil der beschäftigten Personen eine Kündigungsfrist vorgesehen, für den andern Teil aber ausgeschlossen ist. Nicht mitgezählt sind 9 Tarifgemeinschaften ohne Angabe der Dauer der Kündigungsfrist. [1] Darunter 1 Tarifgemeinschaft, [2] 2 Tarifgemeinschaften, [3] 3 Tarifgemeinschaften, bei denen nur für einen Teil der beschäftigten Personen die Kündigungsfrist ausgeschlossen ist. [4] Darunter 2 Tarifgemeinschaften, bei denen auch Arbeitnehmernachweise benutzt wurden. [5] Darunter 1 Tarifgemeinschaft ohne Angabe der Art des Nachweises. [6] Darunter 1 Tarifgemeinschaft, bei der gleichzeitig ein paritätischer Arbeitsnachweis bestand. [7] Darunter 1 Tarifgemeinschaft, bei der gleichzeitig ein Arbeitgebernachweis und 1 Tarifgemeinschaft, bei der gleichzeitig ein städtischer Nachweis bestand. [8] Wie [7], doch statt Arbeitgeber- Arbeitnehmernachweis. [9] Darunter 1 Tarifgemeinschaft, bei der gleichzeitig ein städtischer, und 1 Tarifgemeinschaft, bei der gleichzeitig ein paritätischer Arbeitsnachweis bestand, sowie 2 Tarifgemeinschaften ohne Angabe der Art des Nachweises. [10] Außerdem 292 Tarifgemeinschaften für 15 648 Betriebe mit 48 000 Personen, bei denen ein paritätischer Arbeitsnachweis angestrebt wird.

Tabelle 14. **Wochenlöhne erwachsener männlicher Arbeiter in den Tarifgemeinschaften.**

Gewerbegruppen (G. = gelernte Arbeiter, U. = ungelernte Arbeiter)		Tarife mit Wochenlöhnen	Der niedrigste Vertragslohn für erwachsene männliche Arbeiter pro Woche betrug: bis 15 Mark			über 15—20 Mark			über 20—25 Mark			über 25—30 Mk.			über 30—35 Mark			über 35—40 Mark			über 40 Mark		
			Tarife	Betriebe	Personen	Tarife	Betriebe	Personen	Tarife	Betriebe	Personen	Tarife	Betriebe	Personen	Tarife	Betriebe	Personen	Tarife	Betriebe	Personen	Tarife	Betriebe	Personen
Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft, Fischerei	G.	33	—	—	—	2	16	440	13	261	1631	17	17	44	1	15	632	—	—	—	—	—	—
	U.	15	3	23	1068	4	18	654	7	76	215	1	1	103	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bergbau usw.: Torfgräberei	U.	1	—	—	—	1	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Industrie der Steine und Erden	G.	56	1	14	90	9	19	660	14	30	706	13	31	406	7	35	255	5	27	103	7	84	387
	U.	48	1	1	150	15	16	1097	18	56	622	13	147	1525	1	1	48	—	—	—	—	—	—
Metallverarbeitung, Maschinenindustrie	G.	37	1	2	74	2	81	956	15	207	2157	12	16	1262	6	18	377	1	8	26	—	—	—
	U.	17	2	2	351	4	46	826	8	33	847	2	2	551	1	1	10	—	—	—	—	—	—
Chemische Industrie	G.	17	—	—	—	6	8	374	1	1	80	4	4	495	6	6	415	—	—	—	—	—	—
	U.	20	—	—	—	4	6	343	11	11	869	4	4	173	1	1	15	—	—	—	—	—	—
Forstwirtschaftl. Nebenprodukte, Leuchtstoffe	G.	13	—	—	—	—	—	—	2	2	69	10	10	377	1	1	6	—	—	—	—	—	—
	U.	23	1	1	8	3	3	246	16	16	522	2	2	71	—	—	—	1	1	4	—	—	—
Textilindustrie	G.	144	1	1	50	1	6	133	2	30	1163	4	8	393	3	24	289	133	133	1412	—	—	—
	U.	11	1	1	50	2	2	72	5	26	506	2	6	327	1	16	150	—	—	—	—	—	—
Papierindustrie	G.	109	—	—	—	23	227	2422	62	841	7923	17	560	6491	5	187	5018	2	2	223	—	—	—
	U.	27	8	99	1032	11	152	3372	8	196	4889	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lederindustrie	G.	14	—	—	—	—	—	—	8	17	397	5	7	533	1	1	41	—	—	—	—	—	—
	U.	3	—	—	—	—	—	—	2	6	224	1	1	89	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	G.	45	2	22	383	6	14	958	12	44	411	15	2049	20749	10	18	250	—	—	—	—	—	—
	U.	35	2	2	95	10	30	1774	10	11	754	13	53	287	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Industrie der Nahrungs- u. Genußmittel	G.	1494	368	468	885	89	888	2056	457	4721	22716	441	3641	33760	128	361	23608	11	51	18792	—	—	—
	U.	1005	20	20	171	233	427	12032	549	1620	39014	185	393	13687	18	70	20116	—	—	—	—	—	—
Bekleidungsgewerbe	G.	366	9	170	376	47	1418	3974	169	5821	27246	120	3392	26898	14	135	914	7	138	4101	—	—	—
	U.	5	—	—	—	3	11	42	1	31	450	1	3	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reinigungsgewerbe	G.	34	4	21	29	15	961	1022	13	1112	941	1	1	3	1	60	275	—	—	—	—	—	—
	U.	56	—	—	—	5	14	152	25	38	405	22	102	1551	4	25	141	—	—	—	—	—	—
Baugewerbe	G.	60	—	—	—	1	8	33	10	218	1088	20	126	467	12	55	526	9	204	1188	8	78	243
	U.	6	—	—	—	1	1	104	3	163	503	2	149	904	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Polygraphische Gewerbe	G.	48	—	—	—	9	53	560	18	155	788	21	8429	71540	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	U.	22	—	—	—	3	671	7225	15	481	4136	3	3	37	—	—	—	1	1	4	—	—	—
Handelsgewerbe	G.	78	—	—	—	—	—	—	32	32	1876	31	61	1047	10	31	1281	4	4	18	1	1	224
	U.	312	2	2	23	39	222	2645	154	353	4017	91	520	7008	20	534	3245	6	33	627	—	—	—
Verkehrsgewerbe	G.	43	—	—	—	1	2	134	10	19	1678	12	185	5139	11	86	1200	9	429	992	—	—	—
	U.	255	8	161	649	23	70	795	101	801	8341	100	1786	22193	22	227	3027	1	1	1	—	—	—
Gast- und Schankwirtschaft	G.	176	153	710	3782	9	17	184	8	8	123	4	4	85	—	—	—	1	1	9	1	1	7
	U.	37	30	525	1235	2	2	39	3	11	83	1	58	202	1	1	9	—	—	—	—	—	—
Musik, Theater, Schaustellungen	G.	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	36	145	1	2	34	2	2	29	—	—	—
	U.	7	—	—	—	2	4	19	1	1	70	4	33	162	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sonstige	G.	7	—	—	—	—	—	—	4	4	21	1	1	14	2	2	7	—	—	—	—	—	—
	U.	3	1	1	20	1	7	168	1	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	G.	2783	539	1408	5669	220	3718	13906	850	13523	70514	754	18578	169848	219	1037	35128	184	999	26893	17	164	861
	U.	1908	79	838	4852	366	1703	31612	938	3931	66474	447	3263	48894	69	876	26761	9	36	636	—	—	—

Anmerkung. Die sonstigen Bezüge sind im Text auf Seite 56 angegeben.

Tabelle 13. **Stundenlöhne erwachsener männlicher Arbeiter in den Tarifgemeinschaften.**

Gewerbegruppen (G. = gelernte Arbeiter, U. = ungelernte Arbeiter)		Tarife mit Stundenlöhnen	bis 25 Pfg. Tarife	bis 25 Pfg. Betriebe	bis 25 Pfg. Personen	üb. 25—35 Pfg. Tarife	üb. 25—35 Pfg. Betriebe	üb. 25—35 Pfg. Personen	über 35—45 Pfg. Tarife	über 35—45 Pfg. Betriebe	über 35—45 Pfg. Personen	über 45—55 Pfg. Tarife	über 45—55 Pfg. Betriebe	über 45—55 Pfg. Personen	über 55—65 Pfg. Tarife	über 55—65 Pfg. Betriebe	über 55—65 Pfg. Personen	über 65-75 Pfg. Tarife	über 65-75 Pfg. Betriebe	über 65-75 Pfg. Personen	über 75 Pfg. Tarife	über 75 Pfg. Betriebe	über 75 Pfg. Personen
Landw., Gärtn., Tierzucht, Forstw. u. Fischerei	G.	78	—	—	—	—	—	—	10	142	372	24	161	683	39	162	537	—	—	—	—	—	—
	U.	60	—	—	—	2	4	318	11	110	350	40	183	799	7	7	60	—	—	—	—	—	—
Industrie der Steine und Erden	G.	381	3	29	338	46	131	4359	135	600	13929	84	429	8338	76	423	4193	—	—	—	—	—	—
	U.	210	11	55	4207	95	330	9979	82	239	6045	11	61	888	9	171	491	25	262	2399	12	162	1364
Metallverarb. u. Industrie der Maschinen	G.	1082	1	1	38	45	67	8463	293	1196	32561	391	5496	50920	225	5346	31886	2	15	320	—	—	—
	U.	521	5	9	312	161	530	13331	265	2684	57727	79	836	13977	11	84	1128	65	1240	7819	12	1592	3000
Chemische Industrie	G.	21	—	—	—	2	2	82	10	13	2687	9	9	746	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	U.	35	—	—	—	13	13	510	22	22	1848	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Industr. d. forstw. Nebenprod., Leuchtstoffe	G.	17	—	—	—	—	—	—	7	8	1267	10	14	1730	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	U.	27	1	1	25	6	6	96	17	21	3114	3	4	177	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Textilindustrie	G.	37	8	3	620	12	38	2421	12	123	1591	5	43	290	5	80	518	—	—	—	—	—	—
	U.	16	—	—	—	11	25	2566	5	11	484	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Papierindustrie	G.	45	1	28	75	13	47	2703	17	301	5184	11	239	12092	3	53	783	—	—	—	—	—	—
	U.	22	4	20	802	13	59	6280	4	13	1194	1	1	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lederindustrie	G.	205	—	—	—	4	23	638	93	951	13199	82	2044	8365	22	890	2588	3	823	3622	1	8	10
	U.	48	2	2	139	22	95	2775	22	35	2433	2	23	474	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	G.	956	—	—	—	99	537	6794	468	3856	28294	275	6381	46507	86	3740	26785	20	135	1095	8	48	754
	U.	209	13	13	729	89	438	13531	77	420	10875	13	44	511	16	532	4008	1	2	22	—	—	—
Industrie der Nahrungs- u. Genußmittel	G.	41	—	—	—	3	3	350	23	64	5518	12	31	5224	3	5	807	—	—	—	—	—	—
	U.	60	2	9	190	13	13	813	35	95	10340	10	12	1470	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bekleidungsgewerbe	G.	515	2	33	65	81	2240	7595	281	9166	33651	101	4105	25010	41	965	10389	8	194	4038	1	1	4
	U.	9	—	—	—	3	26	303	4	70	595	2	80	1117	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reinigungsgewerbe	G.	3	—	—	—	—	—	—	1	1	200	1	1	12	1	6	24	—	—	—	—	—	—
	U.	10	—	—	—	—	—	—	5	10	412	5	27	429	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baugewerbe	G.	2360	2	6	40	24	141	3918	649	10157	128280	976	20304	173089	445	12245	144523	204	9251	69040	60	3761	61457
	U.	1064	3	19	347	185	2610	54960	545	11398	190597	258	11368	173568	62	4899	31321	8	116	1174	3	79	847
Polygraphische Gewerbe	G.	7	—	—	—	—	—	—	3	20	1247	1	8051	66976	3	3	71	—	—	—	—	—	—
	U.	2	—	—	—	1	18	1150	—	—	—	—	—	—	1	1	12	—	—	—	—	—	—
Handelsgewerbe	G.	15	—	—	—	—	—	—	5	29	580	1	23	721	2	5	52	5	15	112	2	28	314
	U.	117	—	—	—	12	63	1187	52	235	5664	30	914	5412	21	34	322	1	2	94	1	12	300
Verkehrsgewerbe	G.	3	—	—	—	—	—	—	1	1	230	—	—	—	2	2	89	—	—	—	—	—	—
	U.	53	—	—	—	4	98	737	13	112	3613	19	297	11686	12	232	2786	5	134	950	—	—	—
Gast- und Schankwirtschaft	G.	9	—	—	—	—	—	—	1	60	200	3	31	103	5	134	297	—	—	—	—	—	—
	U.	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Musik, Theater u. Schaustellungsgewerbe	G.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	15	—	—	—	—	—	—	3	89	295
	U.	1	—	—	—	—	—	—	1	1	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	G.	5721	12	100	1176	329	3229	32323	2009	26688	268990	1987	47364	400821	958	24059	223542	330	11920	88125	96	5600	66903
	U.	2468	41	128	6751	630	4328	108536	1160	15471	295304	474	13860	210840	139	5960	40128	17	269	[illegible]	7	[illegible]	1442

Anmerkung. Die sonstigen Bezüge sind im Text auf Seite 50 angegeben.

Tabelle 16. Lohnzuschläge für Ueberstunden, Sonntagsarbeit, Nachtarbeit und sonstige besondere Arbeiten für männliche Arbeiter in den Tarifgemeinschaften.

Gewerbegruppen	Tarife m. Lohnzuschläg. für Ueberstunden	Lohnzuschläge für Ueberstunden							Lohnzuschläge für Sonntagsarbeit										Lohnzuschläge für Nachtarbeit										Lohnzuschläge für sonst. besond. Arbeiten							Bes. Lohnsätze statt Stunden-Lohnzuschlägen			
		in Pf. pro Std.			in Proz. d. Stundenl.				in Pf. pro Stunde						in Proz. d. Stundenl.				in Pf. pro Stunde						in Proz. d. Stundenl.														
		bis 10 Pfennig	üb. 10—20 Pf.	üb. 20 Pfennig	bis 10 Proz.	üb. 10—20 Proz.	üb. 20—50 Proz.	üb. 50 Proz.	bis 10 Pf.	üb. 10—20 Pf.	üb. 20—30 Pf.	üb. 30—40 Pf.	üb. 40—50 Pf.	über 50 Pf.	bis 10 Proz.	üb. 10—20 Proz.	üb. 20—50 Proz.	über 50 Proz.	bis 10 Pf.	üb. 10—20 Pf.	üb. 20—30 Pf.	üb. 30—40 Pf.	üb. 40—50 Pf.	über 50 Pf.	bis 10 Proz.	üb. 10—20 Proz.	üb. 20—50 Proz.	über 50 Proz.	bis 10 Pf.	üb. 10—20 Pf.	über 20 Pf.	bis 10 Proz.	üb. 10—20 Proz.	üb. 20—50 Proz.	über 50 Proz.	Ueberstunden	Sonntagsarbeit	Nachtarbeit	sonst. bes. Arbeit
Landwirtschaft usw.	49	46	—	—	—	1	2	—	3	39	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	12	9	—	1
Steine und Erden	330	116	21	9	18	52	102	—	41	20	4	7	2	1	2	6	104	32	16	21	8	5	1	—	2	7	102	23	21	3	1	3	2	10	3	10	8	4	1
Metallverarb., Maschinen	1112	199	42	3	12	82	767	—	23	104	42	3	2	1	—	8	600	65	18	103	41	4	2	—	1	6	638	23	57	7	3	3	2	26	3	4	4	2	12
Chemische Industrie	49	11	3	—	2	3	28	—	4	2	—	—	—	—	—	1	22	3	3	2	—	—	—	—	—	1	16	1	4	1	2	—	—	1	2	1	1	1	1
Forstw. Prod. usw.	87	5	2	—	1	7	18	—	2	2	—	—	—	—	—	1	19	6	2	1	—	—	—	—	—	—	12	3	—	—	—	1	—	1	1	9	9	—	1
Textilindustrie	34	13	4	1	—	3	13	—	5	7	1	1	—	1	—	1	9	—	2	4	1	—	—	1	—	—	5	—	4	—	—	—	—	—	1	6	4	—	1
Papierindustrie	150	26	24	—	2	6	90	—	5	24	10	1	1	—	—	1	80	13	3	12	14	1	2	—	—	—	55	1	3	—	—	—	—	4	1	3	1	2	1
Lederindustrie	198	62	12	4	1	11	105	—	19	17	13	—	1	—	—	—	100	5	3	15	13	2	1	1	—	—	83	18	23	3	—	1	1	2	—	2	2	—	—
Holz- u. Schnitzstoffe	1088	713	121	1	12	52	174	—	84	350	151	3	5	1	1	6	188	88	77	315	158	4	4	1	1	7	237	27	238	7	3	6	1	1	—	16	13	4	12
Nahrungs- u. Genußm.	274	41	12	18	32	26	67	—	18	19	2	—	—	—	6	25	65	18	5	5	2	—	—	—	5	1	32	—	11	31	17	—	3	18	1	1552	873	88	39
Bekleidungsgewerbe	502	145	132	59	7	21	81	—	15	70	84	28	25	3	1	14	75	13	16	62	93	46	29	4	1	15	71	13	—	—	1	2	—	—	—	21	20	27	—
Reinigungsgewerbe	44	2	1	—	—	8	3	—	1	1	—	—	—	—	—	—	6	12	—	1	—	—	—	—	—	—	5	11	9	14	6	—	1	7	—	49	27	34	9
Baugewerbe	2322	1300	169	12	19	53	709	2	428	522	113	18	22	—	11	11	727	331	453	518	123	17	10	—	9	12	946	65	1081	94	27	9	16	134	11	11	10	5	5
Polygr. Gewerbe	72	—	6	—	1	2	63	—	—	—	3	—	1	—	—	—	39	23	—	—	3	2	1	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	1	—	2	1	—	—
Handelsgewerbe	171	53	6	8	6	6	69	—	10	10	6	1	—	1	1	5	73	7	6	6	3	1	—	2	1	1	35	1	4	1	2	2	—	—	1	218	125	47	16
Verkehrsgewerbe	55	5	4	4	—	3	13	—	1	—	1	2	1	—	—	—	18	2	1	1	2	2	1	1	—	—	6	1	11	6	1	1	—	—	—	231	163	107	8
Gast- u. Schankwirtsch.	11	1	2	6	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	6	2	—	—
Musik, Theater, Schaust.	5	1	1	1	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4	1	2	—
Sonstige	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	5	2	1	—
Insgesamt	6506	2739	562	126	113	337	2308	2	659	1188	431	64	60	8	22	80	2130	619	605	1066	461	85	52	10	20	50	2275	187	1467	169	63	28	26	207	24	2162	1275	324	107
In Prozent	—	79,9	16,4	3,7	4,1	12,2	83,6	0,1	27,3	49,3	17,9	2,7	2,5	0,3	0,8	2,8	74,7	21,7	26,6	46,8	20,2	3,7	2,3	0,4	0,8	2,0	89,8	7,4	86,4	9,9	3,7	9,8	9,1	72,7	8,4	55,9	32,9	8,4	2,8

Tabelle 15. Die niedrigsten Stunden- und Wochenlöhne für erwachsene Arbeiterinnen in den Tarifgemeinschaften.

Der niedrigste Vertragslohn für erwachsene weibliche Arbeiter betrug: in Pfennigen pro Stunde (über 10–15 bis über 35); in Mark pro Woche (bis 10 bis über 20).

G. = gelernte Arbeiterinnen, U. = ungel. Arbeiterinnen

Gewerbegruppen		Tarife mit Bestimmungen für weibliche Arbeiter	über 10–15 Pf.		über 15–20 Pf.		über 20–25 Pf.		über 25–30 Pf.		über 30–35 Pf.		über 35 Pf.		bis 10 M.		über 10–15 M.		über 15–20 M.		über 20 M.	
			Tarife	Betriebe	Tarife	Betriebe	Tarife	Betriebe	Tarife	Betriebe	Tarife	Betriebe	Tarife	Betriebe	Tarife	Betriebe	Tarife	Betriebe	Tarife	Betriebe	Tarife	Betriebe
Landwirtsch., Gärtnerei, Tierzucht, Forstw. u. Fischerei		5	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	U.		—	—	1	3	1	1	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—
Industrie d. Steine und Erden	G.	52	—	—	7	9	1	1	—	—	1	1	1	1	1	27	1	1	—	—	—	—
	U.		6	6	13	22	16	20	5	5	—	—	—	—	1	27	2	2	1	1	—	—
Metallverarbeitung, Maschinen-Industrie	G.	102	1	1	1	4	9	16	4	66	2	28	9	35	—	—	1	1	2	11	1	1
	U.		3	3	19	81	29	121	21	41	4	30	4	4	5	130	2	131	1	1	—	—
Chemische Industrie	U.	16	—	—	3	3	3	6	1	1	—	—	—	—	2	2	7	7	—	—	—	—
Forstw. Nebenprodukte	U.	15	2	2	3	3	1	1	1	1	—	—	—	—	3	3	5	5	—	—	—	—
Textilindustrie	G.	167	1	7	1	7	6	10	1	2	1	7	1	1	1	5	134	134	5	8	—	—
	U.		—	—	5	18	3	20	2	8	—	—	—	—	5	6	5	5	—	—	—	—
Papierindustrie	G.	99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	306	1		—	—
	U.		4	15	11	93	2	61	6	190	2	52	—	—	44	561	26	705	4	187	—	—
Lederindustrie	G.	21	2	2	1	1	1	1	1	196	1	1	2	842	—	—	—	—	1	1	—	—
	U.		1	1	6	6	4	223	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	G.	49	—	—	7	7	13	33	3	8	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
	U.		2	2	9	134	8	281	3	3	—	—	—	—	2	2	3	3	—	—	—	—
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	G.	190	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	8	11	6	37	—	—	—	—
	U.		1	1	7	16	27	99	8	18	1	1	—	—	20	32	86	508	32	119	—	—
Bekleidungsgewerbe	G.	45	[1] 2	25	2	2	3	54	7	488	3	20	3	79	5	100	16	293	4	513	1	24
	U.		2	27	2	32	2	19	1	1	—	—	—	—	4	34	—	—	—	—	—	—
Reinigungsgewerbe	G.	14	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	2	2	1	60
	U.		—	—	2	2	6	6	—	—	—	—	—	—	1	1	2	2	1	1	—	—
Polygraphische Gewerbe	G.	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8051	—	—	1	12	—	—	1	8051
	U.		—	—	—	—	6	23	—	—	—	—	—	—	7	196	10	955	1	1	—	—
Handelsgewerbe	G.	159	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	66	66	41	48	4	4
	U.		—	—	1	1	14	31	2	2	2	14	—	—	6	93	15	232	8	17	2	14
Verkehrsgewerbe	U.	3	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
Gast- u. Schankwirtschaft	G.	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	503	4	12	—	—	—	—
	U.		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	13	1	1	—	—	—	—
Musik, Theater, Schaustell.	U.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	31	—	—	—	—
Sonstige	G.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Insgesamt	G.	997	[1] 6	35	19	30	35	117	17	761	8	57	17	9009	41	648	245	867	56	583	8	8140
	U.		21	57	82	414	122	912	50	270	10	99	4	4	115	1102	166	2587	49	328	4	16

Anmerkungen. Die sonstigen Bezüge sind im Text auf Seite 60 angegeben. [1] Darunter 1 Tarifgemeinschaft für 9 Betriebe, bei welcher der Stundenlohn 10 Pf. betrug.

Tabelle 17. **Lohnzuschläge für Arbeiterinnen für Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie besondere Arbeiten.**

Gewerbegruppen	Angaben enthalten Tarife	Für die Ueberstunde wurde bezahlt: Zuschlag bis 10 Pf.	Zuschlag üb. 10 bis 20 Pf.	vereinbarte Stundenlöhne	Prozentzuschlag bis 25 %	Prozentzuschlag üb. 25 bis 50 %	Für die Sonntagsarbeit wurde bezahlt: Lohnzuschlag pro Std. bis 10 Pf.	Lohnzuschlag üb. 10 bis 20 Pf.	Lohnzuschlag üb. 20 bis 30 Pf.	Stunden- oder Tageslohn	Prozentzuschlag bis 25 %	Prozentzuschlag üb. 25 bis 50 %	Prozentzuschlag üb. 50 bis 75 %	Prozentzuschlag über 75 %	Für die Nachtarbeit wurde bezahlt: Lohnzuschlag pro Stunde bis 10 Pf.	Lohnzuschlag üb. 10 bis 20 Pf.	Lohnzuschlag über 20 Pf.	Stundenlohn	Prozentzuschlag bis 25 %	Prozentzuschlag üb. 25 bis 50 %	Prozentzuschlag über 50 %	Für sonst. besondere Arbeiten wurde bezahlt: b. 10 Pf. Zuschlag	Stundenlohn	bis 25 %	üb. 25 bis 50 %
Landwirtschaft usw.	3	1	—	1	1	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steine und Erden	27	11	—	—	13	2	6	—	—	—	4	7	1	—	2	—	—	—	2	1	1	—	—	1	—
Metallverarbeitung, Maschinen	90	15	1	—	71	3	1	5	—	—	4	46	1	3	1	—	—	—	1	21	1	—	—	—	—
Chemische Industrie	14	—	—	—	13	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Forstw. Nebenprodukte	10	1	—	1	6	2	—	—	—	1	—	5	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Textilindustrie	18	7	1	2	7	1	3	2	—	—	2	3	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	1
Papierindustrie	101	31	3	1	57	9	7	14	5	—	1	49	8	1	1	3	4	—	3	16	1	—	—	1	1
Lederindustrie	19	4	1	—	14	—	1	1	—	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	—
Holzindustrie	33	19	1	—	9	3	8	5	1	—	1	7	—	2	4	3	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Nahrungs- u. Genußmittel	135	13	3	81	34	3	3	4	—	53	8	12	—	9	—	1	—	3	1	4	—	3	—	1	1
Bekleidungsgewerbe	57	19	3	3	13	18	1	4	1	3	1	11	2	4	2	1	1	1	2	8	6	—	—	—	—
Reinigungsgewerbe	10	4	—	—	5	1	1	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4
Polygraph. Gewerbe	20	2	—	—	18	—	—	2	—	—	—	3	15	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Handelsgewerbe	208	1	2	75	31	4	1	—	—	63	5	28	—	1	—	—	—	1	1	1	—	—	32	—	—
Verkehrsgewerbe	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Musik, Theater usw.	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sonstige	5	—	—	4	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4	—
Insgesamt	753	128	15	171	292	47	32	37	7	124	30	192	27	21	11	10	5	6	12	61	10	4	32	7	7

für Freitrunk und Entschädigung für Radabnutzung gewährt. Hieran sind folgende Gruppen beteiligt: Steine und Erden, Chemische Industrie, Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Papierindustrie, Holzindustrie, Nahrungs- und Genußmittel, das Bekleidungs-, Bau-, Handels- und Verkehrsgewerbe, Gast- und Schankwirtschaften.

Ueber den *Wochenlohn erwachsener männlicher Arbeiter* gibt die Tabelle 14 auf Seite 53 Auskunft, getrennt für gelernte und ungelernte Arbeiter. Bestimmungen über den Wochenlohn gelernter Arbeiter enthalten 2783 gleich 25,9 Proz. der Tarifgemeinschaften für 24,7 Proz. der Betriebe mit 20,5 Proz. der beschäftigten Personen, bei den ungelernten Arbeitern 17,8 Proz. der Tarifgemeinschaften für 6,7 Proz. der Betriebe mit 11,4 Proz. der beschäftigten Personen. Für Tabelle 14 gilt ebenfalls wie für Tabelle 13, daß die Zahl der beschäftigten Personen nicht mit den zu den betreffenden Lohnsätzen Beschäftigten identisch ist. Die Zahlen haben daher gleichfalls nur bedingten Beweiswert. Ueber die Verteilung der Lohnklassen gibt folgende Tabelle Auskunft:

für Gelernte:

In Mark	Tarife	Proz.	Betriebe	Proz.	Personen	Proz.
bis 15 Mk.	539	19,4	1408	3,6	5669	1,8
über 15—20 Mk.	220	7,9	3718	9,4	13906	4,3
„ 20—25 „	850	30,5	13523	34,3	70514	21,8
„ 25—30 „	754	27,1	18578	47,1	169848	52,6
„ 30—35 „	219	7,9	1037	2,6	35128	10,9
„ 35—40 „	184	6,6	999	2,6	26893	8,3
„ 40 Mk.	17	0,6	164	0,4	861	0,3

für Ungelernte:

bis 15 Mk.	79	4,1	838	7,9	4852	2,7
über 15—20 Mk.	366	19,2	1703	16,0	31612	17,6
„ 20—25 „	938	49,2	3931	36,9	66474	37,1
„ 25—30 „	447	23,4	3263	30,7	48894	27,3
„ 30—35 „	69	3,6	876	8,2	26761	14,9
„ 35—40 „	9	0,5	36	0,3	636	0,4
„ 40 Mk.	—	0,0	—	0,0	—	0,0

Danach ist in den Tarifen für gelernte Arbeiter am meisten der Lohnsatz von 20—25 Mk. vereinbart; größere Bedeutung hat dagegen der Lohn von 25 bis 30 Mk., der in den Tarifgemeinschaften mit den meisten beschäftigten Personen gilt. Bei den ungelernten Arbeitern sind Löhne von 20—25 Mk. am häufigsten.

Außer dem Wochenlohne sind auch oft noch *Sachleistungen oder Barentschädigungen* vereinbart. Für gelernte Arbeiter sind solche in 1212 Tarifgemeinschaften festgesetzt, die für 5422 Betriebe mit 72 578 beschäftigten Personen Geltung haben. Für die ungelernten Arbeiter sind in 939 Tarifgemeinschaften solche vorgesehen und kommen dafür 3091 Betriebe mit 78 002 beschäftigten Personen in Betracht. Die Arten dieser Zuwendungen sind dieselben wie bei den Stundenlöhnen, doch kommen auch noch Ackerland und Wohnungsgeldzuschuß hinzu. Am meisten sind Zuwendungen solcher Art im Nahrungs- und Genußmittelgewerbe üblich, wo für gelernte Arbeiter in 1082 Tarifgemeinschaften für 4515 Betriebe mit 62 526 beschäftigten Personen Vereinbarungen bestehen, für ungelernte Arbeiter in 724 Tarifgemeinschaften für 1791 Betriebe mit 64 258 beschäftigten Personen. Auch im Verkehrsgewerbe, in den Gast- und Schank-

Tabelle 18. **Verteilung der erwachsenen männlichen Arbeiter auf die einzelnen Stundenlohnsätze.**

Gewerbegruppen	Es entfallen auf die nachstehenden niedrigsten Stundenlohnsätze erwachsene männliche gelernte Arbeiter									Es entfallen auf die nachstehenden niedrigsten Stundenlohnsätze erwachsene männliche ungelernte Arbeiter								
	bis 25 Pf.	über 25 bis 35 Pf.	über 35 bis 45 Pf.	über 45 bis 55 Pf.	über 55 bis 65 Pf.	über 65 bis 75 Pf.	über 75 Pf.	Zusammen	In Proz. der durch d. Tarif gebund. Pers.	bis 25 Pf.	über 25 bis 35 Pf.	über 35 bis 45 Pf.	über 45 bis 55 Pf.	über 55 bis 65 Pf.	über 65 bis 75 Pf.	über 65 Pf.	Zusammen	In Proz. der durch d. Tarif gebund. Pers.
Landwirtschaft, Gärtnerei usw.	—	—	85	17	9	—	—	111	2,6	—	166	11	—	60	—	—	237	5,6
Industrie der Steine und Erden	58	1405	5290	3144	1921	1789	1007	14614	24,5	763	1485	3061	901	467	57	—	6734	11,3
Dav.: Bearbeitung der Steine	*58*	*929*	*3521*	*2731*	*1881*	*1731*	*903*	*11754*	*34,1*	*763*	*442*	*1375*	*545*	*139*	—	—	*3264*	*9,5*
Glasarbeiter	—	*29*	*27*	*173*	*1*	*36*	*53*	*319*	*3,5*	—	*86*	*8*	—	*1*	*2*	—	*97*	*1,1*
Metallverarbeitung, Maschinen usw.	38	798	9181	14862	13581	1592	2755	42807	21,5	27	793	4262	471	191	—	—	5744	2,9
Dav.: Gelbmetallarbeiter usw.	—	*8*	*128*	*1002*	*248*	*456*	*55*	*1897*	*16,9*	—	*25*	*139*	*112*	—	—	—	*276*	*2,5*
Metallarbeiter usw.	*38*	*188*	*3405*	*1446*	*564*	*283*	*3*	*5927*	*12,7*	*3*	*334*	*2088*	*228*	—	—	—	*2653*	*5,7*
Klempner usw.	—	*4*	*249*	*1736*	*1214*	*194*	*1369*	*4766*	*20,1*	—	*5*	*15*	*29*	—	—	—	*49*	*0,2*
Schlosser usw.	—	*144*	*1760*	*3989*	*9044*	*24*	*1246*	*16207*	*63,8*	*24*	*49*	*1555*	—	—	—	—	*1628*	*6,4*
Chemische Industrie	—	2	567	11	—	—	—	580	10,0	—	260	642	6	—	—	—	908	15,6
Forstwirtsch. Nebenprodukte	—	—	8	246	93	—	—	347	8,1	—	39	834	154	20	—	—	1047	24,4
Textilindustrie	20	598	366	148	300	—	—	1432	9,0	—	665	59	—	—	—	—	724	4,6
Papierindustrie	—	501	763	873	1202	—	—	3339	8,1	96	1764	747	206	—	—	—	2813	6,9
Lederindustrie	—	35	1335	4484	2111	3622	10	11597	36,2	—	707	626	7	—	—	—	1340	4,2
Dav.: Tapezierer	—	*27*	*525*	*3259*	*1995*	*3622*	—	*9428*	*73,8*	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Holz- und Schnitzstoffe	—	4579	19351	26910	21500	901	548	73789	47,6	252	2302	1470	101	290	5	—	4420	2,8
Dav.: Tischler usw.	—	*3612*	*18255*	*24886*	*19384*	*388*	*297*	*66822*	*51,3*	—	*456*	*563*	—	—	—	—	*1019*	*0,8*
Nahrungs- und Genußmittel	—	13	29	16	1	—	—	59	0,0	90	78	775	39	—	—	—	982	0,8
Dav.: Bäcker- u. Konditorgew.	—	—	—	*4*	—	—	—	*4*	*0,0*	—	—	*6*	—	—	—	—	*6*	*0,0*
Bekleidungsgewerbe	65	4660	22219	21267	9531	651	—	58393	41,8	—	48	—	20	—	—	—	68	0,0
Dav.: Schneider	—	*3103*	*18493*	*19406*	*9413*	*630*	—	*51045*	*55,7*	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schuhmacher	*65*	*1539*	*3596*	*1619*	*23*	—	—	*6842*	*24,1*	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reinigungsgewerbe	—	—	—	12	24	—	—	36	0,6	—	—	155	190	—	—	—	345	6,2
Baugewerbe	24	2409	46891	89382	59440	23259	15888	237293	39,8	8	15157	27045	33263	1147	922	94	77636	13,0
Dav.: Bauhilfsarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*6825*	*1772*	*503*	*123*	*106*	—	*9329*	*90,9*
Maurer	—	*157*	*6929*	*4645*	*1067*	—	*631*	*13429*	*86,5*	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Maurer usw.	—	*2030*	*35352*	*60817*	*40421*	*11346*	*10192*	*160158*	*38,3*	*8*	*8136*	*23897*	*28982*	*524*	*613*	—	*62160*	*14,9*
Zimmerer	—	*131*	*2443*	*4807*	*4502*	*1876*	*337*	*14096*	*94,2*	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Maler usw.	—	—	*937*	*14698*	*6437*	*4569*	*109*	*26750*	*39,4*	—	—	—	—	*14*	*45*	—	*59*	*0,1*
Stukkateurgewerbe	—	—	*24*	*704*	*1719*	*1113*	*1201*	*4761*	*32,2*	—	*3*	*74*	*112*	*17*	*2*	—	*208*	*1,4*
Steinsetzergewerbe	—	—	*34*	*455*	*1440*	*1430*	*2536*	*5895*	*28,3*	—	*30*	*201*	*1202*	*108*	*156*	*94*	*1791*	*8,6*
Polygraphische Gewerbe	—	—	—	—	17	—	—	17	0,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Handelsgewerbe	—	—	15	—	36	4	—	55	0,1	—	746	3956	2746	209	76	318	8051	20,6
Verkehrsgewerbe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	475	3047	11486	1494	80	—	16582	27,8
Gast- und Schankwirtschaft	—	—	190	88	163	—	—	441	7,1	—	—	—	2	8	—	10	20	0,3
Musik, Theater, Schaustellungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	13	4,3
Insgesamt	205	15000	106290	161460	109929	31818	20208	444910	28,3	1236	26485	46703	49592	3886	1140	422	127664	8,1
Vom Hundert	0,0	3,4	23,9	36,3	24,7	7,2	4,5	100,0	—	1,0	19,3	36,6	38,9	3,0	0,9	0,3	100,0	—

Tabelle 19. Die Tarifgemeinschaften und ihre kürzesten täglichen Arbeitszeiten im Sommer in den Großstädten nach den einzelnen Gewerbegruppen.

Städte	Landw., Gärtn., Tierz., Forstw., Fischerei		Industrie der Steine u. Erden		Metallbearbeitung, Maschinen usw.		Chemische Industrie		Forstwirtschaftl. Nebenprodukte		Textilindustrie		Papierindustrie		Lederindustrie		Holz- und Schnitzstoffe	
	Tarife m. Angaben	Tägliche Arbeitszeit	Tarife m. Angaben	Tägliche Arbeitszeit	Tarife m. Angaben	Tägliche Arbeitszeit	Tarife m. Angaben	Tägliche Arbeitszeit	Tarife m. Angaben	Tägliche Arbeitszeit	Tarife m. Angaben	Tägliche Arbeitszeit	Tarife m. Angaben	Tägliche Arbeitszeit	Tarife m. Angaben	Tägliche Arbeitszeit	Tarife m. Angaben	Tägliche Arbeitszeit
Aachen	—	—	2	10	4	9½—9¾	—	—	—	—	—	—	5	9	1	9	1	9½
Altona	1	9½	5	7—10	7	9—9½	—	—	—	—	3	9—9½	1	9	1	8½	11	9—10
Augsburg	—	—	2	9¾	11	8—10	—	—	—	—	—	—	3	9—10	1	9½	5	9⅙—10¼
Barmen	—	—	—	—	5	9½	—	—	—	—	1	10	1	9	1	9	1	9
Berlin	37	9	12	7—12½	166	8—9	—	—	—	—	5	8½—10	8	9	11	8½—9½	10	8½—10
Berlin-Schöneberg	—	—	5	7—9	11	8½—9	—	—	—	—	1	9	4	9	1	9	6	8½—10
Berlin-Wilmersdorf	—	—	5	7—9	10	8½—9	—	—	—	—	1	9	4	9	1	9	6	8½—10
Bochum	—	—	—	—	5	9½—10	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9	1	9
Braunschweig	—	—	1	9½	4	9½—10	—	—	—	—	—	—	2	9	—	—	3	9—9½
Bremen	—	—	4	8—9	17	9—9½	—	—	3	8—9½	1	10	2	9	4	9—9½	13	9—10
Breslau	—	—	2	8—10	13	8½—9½	—	—	—	—	—	—	3	9½—10	1	9	12	8½—11
Cassel	—	—	—	—	3	9—10	—	—	—	—	1	9¾	1	9½	1	9	4	9—9½
Charlottenburg	—	—	5	7—9	13	8½—9	—	—	—	—	1	9	4	9	1	9	6	8½—10
Chemnitz	—	—	1	8	18	9—10	—	—	—	—	—	—	1	9½	2	9	2	10
Cöln	1	10	3	7—9½	8	9½—9⅚	—	—	1	10	—	—	4	9—10	1	9	6	8½—10½
Crefeld	—	—	—	—	6	9½—10	—	—	—	—	1	10	1	9¼	—	—	2	9½
Danzig	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9	3	9—10
Dortmund	—	—	2	10	4	9½	—	—	2	9½	—	—	—	—	1	9	2	9
Dresden	—	—	10	7—10	55	8¾—10	—	—	1	9	—	—	—	—	4	9—9½	15	9—10
Duisburg	1	10½	1	9½	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	1	9	2	9½
Düsseldorf	1	10	3	7—10	12	9—10	—	—	1	10	—	—	1	10	3	9	9	8½—10
Elberfeld	—	—	—	—	2	9½—10	—	—	—	—	1	10	1	9	2	9—9½	2	9—9½
Erfurt	—	—	3	8—9½	3	10	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9	1	11
Essen	—	—	1	9½	6	9½—10	—	—	—	—	—	—	1	9	1	9	1	9
Frankfurt a. M.	—	—	3	9—9½	9	9—9¾	2	9—9½	1	7	—	—	3	9½	2	9	8	8⅚—12
Gelsenkirchen	—	—	1	9½	2	9½	—	—	—	—	—	—	1	9	—	—	3	9½—10
Halle a. S.	—	—	2	8—8½	6	9½—10	—	—	—	—	—	—	1	9	1	9	1	9
Hamborn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10
Hamburg	2	9½	5	7—10	11	8½—10	4	9½—10	3	9—10	3	9—9½	2	9—10	2	8½—9	17	8½—10
Hannover	—	—	5	7—10	8	9—10	—	—	—	—	—	—	1	9	3	8½—9	7	8—10
Karlsruhe	—	—	2	9—9½	8	9—9¾	1	10	—	—	—	—	—	—	2	9—9½	3	9—10
Kiel	1	10	2	9—9½	5	9—10	—	—	—	—	—	—	1	9	2	9	3	9—9½
Königsberg	—	—	2	9—10	9	10	—	—	—	—	—	—	1	9½	3	9	5	9—10
Leipzig	—	—	8	7—9	10	9—10	1	9	1	9½	—	—	2	9—9½	5	8—9	11	8¼—9½
Magdeburg	—	—	2	9—10	5	9½	—	—	1	9½	—	—	1	9	3	9—9½	2	9—9½
Mainz	—	—	4	9—9½	5	9—9⅔	—	—	—	—	1	10	—	—	1	9	3	9—10
Mannheim	—	—	3	8½—9	9	9—10	4	9—10	1	10	—	—	3	9—10	4	9—10	4	9—12
Mülheim (Ruhr)	—	—	1	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9½
München	1	10	9	8¾—10	29	8—9½	6	9—10	5	8¾—10	5	9—9¾	7	8—10	12	8½—9½	21	9—9¾
Neukölln	—	—	5	7—9	11	8½—9	—	—	—	—	1	9	4	9	1	9	6	8½—10
Nürnberg	1	10	6	8—10	16	8—10	2	10	1	9½	2	9½	8	9	8	9—10¼	7	9—9½
Plauen i. V.	—	—	8	8—10	1	10	—	—	—	—	138	9—11	—	—	1	9	2	9½
Posen	—	—	3	9—10	3	10	—	—	—	—	—	—	2	9½—10	1	9	5	9½—10
Saarbrücken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9½	1	9¾
Stettin	—	—	1	9	3	9½—10	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9	4	9—9½
Straßburg	—	—	2	9—9½	4	9½—10	—	—	1	10	—	—	1	9	1	9½	3	9—9½
Stuttgart	1	10	3	9—10	27	8—9¾	1	10	—	—	—	—	4	9—9½	5	9	11	9—10
Wiesbaden	—	—	1	9½	5	9¼—9½	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9	3	9
Zusammen	47	9—10½	145	7—12½	570	8—10	21	9—10	22	7—10	167	8½—11	89	8—10	102	8—10¼	256	8—12

Tabelle 19 (Fortsetzung). **Die Tarifgemeinschaften und ihre kürzesten täglichen Arbeitszeiten im Sommer in den Großstädten nach den einzelnen Gewerbegruppen.**

Städte	Nahrungs- und Genußmittel		Bekleidungsgewerbe		Reinigungsgewerbe		Baugewerbe		Polygraphische Gewerbe		Handelsgewerbe		Verkehrsgewerbe		Gast- und Schankwirtschaften		Musik, Theater, Schaustellungen	
	Tarife m. Angaben	Kürzeste Arbeitszeit	Tarife m. Angaben	Kürzeste Arbeitszeit	Tarife m. Angaben	Kürzeste Arbeitszeit	Tarife m. Angaben	Kürzeste Arbeitszeit	Tarife m. Angaben	Kürzeste Arbeitszeit	Tarife m. Angaben	Kürzeste Arbeitszeit	Tarife m. Angaben	Kürzeste Arbeitszeit	Tarife m. Angaben	Kürzeste Arbeitszeit	Tarife m. Angaben	Kürzeste Arbeitszeit
Aachen	2	10	1	10	—	—	7	9½—10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Altona	6	7⅔—10	4	8½—10	3	10—12½	10	8—9½	1	9	4	10—12	10	10—13	—	—	—	—
Augsburg	5	9¼—11½	2	10¼—10¾	—	—	5	9½—12	1	8	2	9½—10	1	10½	—	—	1	9½
Barmen	4	9—12	8	9—10	1	12½	8	9—10	—	—	8	8—10	1	10	—	—	—	—
Berlin	64	8—12	42	8—12	5	9—12½	18	8—10	6	8—9¼	36	8—11	9	10—12	37	8—16	—	—
Berlin-Schöneberg	8	9—12	1	10	3	9—12½	14	8—10	1	9	10	8—10	1	10½	—	—	—	—
Berlin-Wilmersdorf	4	9—9½	2	9½—10	3	9—12½	14	8—10	1	9	10	8—10	1	10½	—	—	—	—
Bochum	2	9½—11	1	10	2	9	7	9—10	—	—	3	8—10	—	—	—	—	—	—
Braunschweig	7	9½—11	4	10	2	9½	4	9—9½	—	—	—	—	1	11	—	—	—	—
Bremen	112	9—12	6	9—10	4	9—12½	18	9—10	1	9	9	8—10	7	9¾—12	1	12	—	—
Breslau	14	8½—12	7	10	2	10½—12	10	9—10	—	—	4	8—9⅚	—	—	—	—	—	—
Cassel	4	9½—10	2	10	—	—	10	8½—10	1	9	4	9½—11½	—	—	—	—	—	—
Charlottenburg	11	8—11¾	3	9—10	3	9—12½	14	8—10	1	9	10	8—10	3	10½—11	1	12	—	—
Chemnitz	6	9—12	2	10	1	9½	12	8½—10	—	—	6	9—10½	3	9¼—12	2	12	—	—
Cöln	10	9—11½	7	9—10	1	9	15	8½—10	—	—	5	8—9⅚	5	8⅔—12	—	—	2	8—10½
Crefeld	—	—	1	10	—	—	6	9½—10	—	—	2	8—9½	1	11	—	—	—	—
Danzig	5	9—10½	3	10—11	1	9½	5	9—10	1	8	3	9—10	3	8½—9¼	—	—	—	—
Dortmund	6	9—9½	1	10	1	9½	9	9—10	1	8	4	8—12	1	9½	—	—	—	—
Dresden	13	9—10	10	9—10	6	9—12	11	8—9½	2	9¼	27	8—11	3	10—12½	1	12	—	—
Duisburg	—	—	1	10	—	—	8	9—10	—	—	2	8½—9½	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf	11	9—11	8	9—10	—	—	11	9—10	—	—	15	8—10	10	9½—12	1	12	1	10
Elberfeld	3	9½—12	3	9—10	2	9½—12½	7	9—10	1	8	5	8—11½	3	10—10⅓	—	—	—	—
Erfurt	7	9½—10½	2	10	1	9½	9	8—10	1	8	—	—	2	12	1	10	—	—
Essen	2	10	4	9½—10	1	9½	9	9—10	—	—	3	8—10	1	13	—	—	—	—
Frankfurt a. M.	21	8—12	3	9—10	1	13	15	9—10	1	9	9	8½—10¾	3	9—11½	3	12	—	—
Gelsenkirchen	1	9½	1	10	—	—	8	9—10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Halle a. S.	16	9—11	3	9—10	—	—	8	8½—10	1	9	7	8—11	2	10—12½	—	—	1	8
Hamborn	—	—	2	10	2	9	4	9½—10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hamburg	104	7⅔—13	11	8½—10	15	9—12½	13	8—10	2	8—9	35	8—11½	31	9—13	2	12—13	—	—
Hannover	10	9—12	8	9½—10	4	9½—12	8	8½—9½	—	—	5	9—10½	—	—	3	12—16	—	—
Karlsruhe	10	9¼—12	8	9—10	—	—	13	9½—10	1	8	3	10—12¼	2	10—16	—	—	1	8
Kiel	9	9—12	3	9½—10	1	9	12	8—12	—	—	15	8½—11	3	9—11	2	10—12	—	—
Königsberg	1	10	1	10	2	10	10	9—10	2	8—9	11	10	9	10—12	—	—	—	—
Leipzig	103	7½—10⅚	10	9—10	1	12½	14	8—9	—	—	13	7½—11½	3	10—11	—	—	3	8—10
Magdeburg	21	9—11	4	9—10	4	9	7	9—9½	2	8—9	9	8—10½	1	12½	—	—	—	—
Mainz	6	9½—10½	7	9—10	—	—	13	9½—10	—	—	4	9⅓—10½	2	10—13	—	—	—	—
Mannheim	21	9—12	4	10	—	—	10	9½	2	8½—9	8	9—12	6	9½—11½	—	—	—	—
Mülheim (Ruhr)	2	9½	1	10	—	—	6	9—10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	28	9—12	12	9—10	5	9—12	16	8—12	1	9	33	8—11	15	7½—11	1	12	1	8
Neukölln	138	8½—11¾	1	10	3	9—12½	14	8—10	1	9	13	8—11	3	10½—12	3	10—16	—	—
Nürnberg	30	8—12	7	9¼—10	3	9½—12	9	8—9¾	2	8—9	12	8—11	4	7¾—12	3	10—12	1	8
Plauen i. V.	2	10	1	10½	—	—	10	8—10	—	—	2	8—10½	—	—	—	—	—	—
Posen	4	9½—11	2	9—10	—	—	9	9—10	1	8¾	2	10	2	11—11½	—	—	—	—
Saarbrücken	1	10	4	10	—	—	7	9½—10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stettin	10	10—11	4	9—10	2	9½—14	11	9—10	3	8	2	10—10¼	5	10—14	—	—	—	—
Straßburg	8	10—10½	4	9—10	—	—	10	9—10	1	9	7	8½—10½	3	10	—	—	—	—
Stuttgart	6	8—11½	5	9—10	1	12	12	9—10	1	9	8	8—11	4	10½—12½	—	—	—	—
Wiesbaden	5	9½—12	4	9—10	—	—	9	9—10	—	—	2	9⅓—10½	1	10	—	—	—	—
Zusammen	863	7½—13	215	8—12	86	9—14	484	8—12	40	8—9¼	372	7½—12¼	166	7½—16	61	8—16	11	8—10½

Anmerkungen zur Tabelle 19 siehe Seite 64.

wirtschaften, in der Landwirtschaft, Gärtnerei usw. sowie für ungelernte Arbeiter im Handelsgewerbe sind diese Zuwendungen in erheblichem Umfange im Gebrauch. Ferner sind daran noch sämtliche Gruppen mit Ausnahme der Torfgräberei, Lederindustrie sowie des Musik-, Theater- und Schaustellungsgewerbes beteiligt.

In der Tabelle 15 auf Seite 54 sind die niedrigsten tariflichen Stunden- und Wochenlöhne für erwachsene Arbeiterinnen angegeben. Bestimmungen darüber sind in 997 Tarifgemeinschaften festgelegt. Unter diesen gaben 452 die Minimallöhne für gelernte, 619 die für ungelernte Arbeiterinnen an. Der niedrigste Stundenlohn von 10 Pf. war für Schneiderinnen in 9 Betrieben mit 298 beschäftigten Personen vereinbart. Im allgemeinen ist das Zahlenverhältnis der Arbeiterinnen zu den überhaupt beschäftigten Personen so gering, daß wir die letztere Angabe unterlassen haben, weil sie keinen Ueberblick darüber zu geben vermag, wieviel Arbeiterinnen für die verschiedenen Lohnsätze in Betracht kommen. Bei den 452 Tarifgemeinschaften mit Lohnfestsetzungen für gelernte Arbeiterinnen kamen auf die einzelnen Mindestlohnstaffeln:

	Tarife	Proz.	Betriebe	Proz.
a) Stundenlohn:				
bis 15 Pf. . . .	6	1,8	35	0,2
über 15—20 „ . .	19	4,2	30	0,1
„ 20—25 „ . .	35	7,7	117	0,6
„ 25—30 „ . .	17	3,75	761	3,7
„ 30—35 „ . .	8	1,8	57	0,3
„ 35 Pf. . . .	17	3,75	9009	44,5
b) Wochenlohn:				
bis 10 Mk. . .	41	9,1	648	3,2
über 10—15 „ . .	245	54,2	867	4,3
„ 15—20 „ . .	56	12,4	583	2,9
„ 20 Mk. . . .	8	1,8	8140	40,2

Danach sind die höchsten Minimallohnsätze am häufigsten in Geltung. Sichere Schlußfolgerungen kann man aber daraus nicht ziehen, weil nicht festzustellen ist, wieviel Arbeiterinnen unter diesen Lohnsätzen arbeiten.

In den 623 Tarifgemeinschaften, die für ungelernte Arbeiterinnen Mindestlöhne enthalten, kommen auf die Lohnstaffeln:

	Tarife	Proz.	Betriebe	Proz.
a) Stundenlohn:				
bis 15 Pf. .	21	3,4	57	1,0
über 15—20 „ .	82	13,2	414	7,1
„ 20—25 „ .	122	19,6	912	15,7
„ 25—30 „ .	50	8,0	270	4,6
„ 30—35 „ .	10	1,6	99	1,8
„ 35 Pf. . . .	4	0,6	4	0,1
b) Wochenlohn:				
bis 10 Mk. .	115	18,5	1102	19,0
über 10—15 „ .	166	26,6	2587	44,7
„ 15—20 „ .	49	7,9	328	5,7
„ 20 Mk. . .	4	0,6	16	0,3

Hier sind Stundenlöhne von über 20—25 Pf. und Wochenlöhne von über 10—15 Mk. am häufigsten.

Für Arbeiterinnen sind ebenfalls außer dem Lohn noch teilweise andere Vergütungen vereinbart, wie Kost, Schlafstelle, Wohnung, Brennmaterial, Kleidung, Freitrunk, Geldentschädigung für Freitrunk, Spesen, Provision und Gratifikation. Es kommen dafür in Betracht: bei den gelernten Arbeiterinnen im Stundenlohn eine Tarifgemeinschaft und ein Betrieb, bei den ungelernten 17 Tarifgemeinschaften und 60 Betriebe; bei den gelernten Arbeiterinnen im Wochenlohn 32 Tarifgemeinschaften und 519 Betriebe, bei den ungelernten Arbeiterinnen 64 Tarifgemeinschaften und 293 Betriebe. Unter anderen fallen bei den gelernten Arbeiterinnen in die Lohnklasse bis 10 Mk. Wochenlohn 23 Tarifgemeinschaften für 502 Betriebe mit solchen Zuwendungen und bei den ungelernten Arbeiterinnen 17 Tarifgemeinschaften für 22 Betriebe. Beteiligt sind an diesen Zuwendungen hauptsächlich das Nahrungsmittelgewerbe, ferner die Gruppen: Steine und Erden, Textilindustrie, Bekleidungsgewerbe, Handelsgewerbe, Gast- und Schankwirtschaften sowie Sonstige Industriegruppen.

Bestimmungen über Lohnzuschläge für männliche erwachsene Arbeiter sind in 6506 Tarifgemeinschaften vorhanden, wie aus Tabelle 16 auf Seite 55 zu ersehen ist. Von den 3427, die einen in Pfennigen normierten Zuschlag für Ueberstunden vorschreiben, beträgt dieser bei fast 80 Proz. bis zu 10 Pf. die Stunde. Bei den 2760 Tarifgemeinschaften, die einen prozentualen Zuschlag für Ueberstunden festlegen, ist der von über 20 bis 50 Proz. am häufigsten. Nach der Zahl der Personen, die in den Betrieben beschäftigt werden, für die diese Tarifgemeinschaften Geltung haben, rangieren die Zuschläge bis 10 Pf. mit 430 529 = 56,6 Proz. der Arbeiter ebenfalls an erster Stelle; über 10—20 Pf. Zuschlag gilt für 302 181 Personen = 39,7 Proz. und über 20 Pf. für 28 555 = 3,7 Proz. Bei den Prozentzuschlägen stellt sich das Verhältnis wie folgt: bis 10 Proz. hatten 19 787 Personen = 4,1 Proz., über 10—20 Proz. 87 983 Personen = 18,3 Proz., über 20—50 Proz. 371 368 Personen = 77,5 Proz. und über 50 Proz. 324 Personen = 0,1 Proz.

Für Sonntagsarbeit setzen 2410 Tarifgemeinschaften Lohnzuschläge in Pfennigen fest; 2851 bestimmen einen prozentualen Aufschlag. Bei fast der Hälfte der ersteren beträgt der Zuschlag pro Stunde über 10—20 Pf., über ein Viertel schreiben bis 10 Pf. vor, und die übrigen gehen über 20 Pf. hinaus. Nach den beschäftigten Personen dieser Tarifgemeinschaften ergibt sich ein anderes Bild. Es kommen auf den Zuschlag von über 10 bis 20 Pf. 199 149 Personen = 40,7 Proz. sämtlicher, von über 20—30 Pf. 164 573 = 33,7 Proz., bis 10 Pf. 85 035 = 17,4 Proz., über 40—50 Pf. 20 060 = 4,1 Proz., über 30—40 Pf. 16 935 = 3,5 Proz. und über 50 Pf. 2871 = 0,6 Proz. Bei den Prozentzuschlägen steht der von über 20—50 Proz. mit 74,7 Proz. dieser Tarifgemeinschaften an erster Stelle. Die Personenzahl beträgt hier 389 335 = 64 Proz.; dann kommt der Zuschlag von über 50 Proz. mit 176 633 = 29 Proz., dann der von über 10—20 Proz. mit 29 893 = 4,9 Proz. und endlich der bis zu 10 Proz. mit nur 12 928 = 2,1 Proz.

Die Lohnzuschläge für Nachtarbeit sind ähnlich so geregelt. Feste Zuschläge für die Stunde hatten 2279 Tarifgemeinschaften. Bei diesen kamen auf die einzelnen Klassen folgende Personenzahlen: über 10—20 Pf. 183 349 = 38,1 Proz., über

20—30 Pf. 122 834 = 24,2 Proz., bis 10 Pf. 84 763 = 16,7 Proz., über 30—40 Pf. 83 766 = 16,5 Proz., über 40—50 Pf. 18 977 = 3,8 Proz. und über 50 Pf. = 0,7 Proz. Prozentuale Zuschläge waren in 2532 Tarifgemeinschaften vereinbart. Auf die Staffel von über 20—50 Proz. entfielen 497 541 Personen = 91,2 Proz.; über 50 Proz. hatten 29 324 = 5,4 Prozent, bis 10 Proz. 13 898 = 2,5 Proz. und über 10—20 Proz. 4826 = 0,9 Proz.

Für sonstige besondere Arbeiten bestanden Zuschläge in Pfennigen in 1699 Tarifgemeinschaften. Hier kommt der Zuschlag bis zu 10 Pf. die Stunde am meisten vor; er hatte Geltung für 352 771 Personen = 88,3 Proz. Ueber 10 bis 20 Pf. war der Zuschlag bei 37 595 Personen = 9,4 Proz. und über 20 Pf. bei 9205 Personen = 2,3 Prozent. In den Tarifgemeinschaften, die Prozentzuschläge für besondere Arbeiten vorsehen, sind die mit über 20—50 Proz. am meisten vertreten. Während 72,7 Proz. der Tarifgemeinschaften solche Sätze vorschreiben, kommen jedoch nur 46,9 Proz. der beschäftigten Personen, nämlich 63 226, auf diese; 10—20 Proz. galten für 43,1 Proz. = 58 181 Personen, über 50 Proz. für 7,7 Proz. = 10 432 Personen und bis 10 Proz. für 2,3 Proz. = 3090 Personen.

Besondere Lohnsätze an Stelle von Lohnzuschlägen für die Stunde gab es in 3868 Tarifgemeinschaften. Meistens gelten sie für Ueberstunden und für Sonntagsarbeit, seltener für Nachtarbeit und für besondere Arbeiten.

Lohnzuschläge für Arbeiterinnen sind, wie aus Tabelle 17 auf Seite 56 zu ersehen ist, nur in 753 Tarifgemeinschaften vereinbart. Darunter sind 258, die statt bestimmter Zuschläge feste Stunden- oder Tagelöhne für die Extraarbeit vorschreiben. Am meisten sind solche Vereinbarungen für die Ueberstunden- und Sonntagsarbeit getroffen. Hier sind sie mehr üblich als die Normierung von bestimmten Pfennigzuschlägen für diese Stunden. Bei den Ueberstunden sind die niedrigsten Zuschläge weit überwiegend; höhere Entschädigung ist selten festgelegt. Bei der Sonntagsarbeit sind Extraentschädigungen mit 10—20 Pf. pro Stunde und mit über 25—50 Proz. am häufigsten. Für Nachtarbeit kommt hauptsächlich der prozentuale Zuschlag von über 25—50 Proz. in Anwendung.

Die amtliche Tarifstatistik bringt wieder eine Uebersicht über die niedrigsten Vertragslöhne für männliche erwachsene Arbeiter im Jahre 1912 im Vergleich zu den ortsüblichen Tagelöhnen. Sie ermöglicht nicht nur Vergleiche der Tariflöhne mit den ortsüblichen Tagelöhnen, sondern auch Vergleiche der Minimallöhne der verschiedenen Bezirke und Berufe untereinander. Aus Raumrücksichten müssen wir uns auf einen kurzen Auszug beschränken und verweisen Interessenten auf das Werk selbst. Im Textteile ist auf 8 Seiten eine vergleichende Zusammenstellung der ortsüblichen Tagelöhne und der Lohnsätze für 26 Berufsarten in ausgewählten Bezirken zu denen in Berlin gegeben. Hieraus haben wir die niedrigsten und höchsten Minimallöhne der einzelnen Berufe herausgezogen und mit den Berlinern in Vergleich gestellt. Da die eine Berufsart, Handsetzer, nur eine Sparte der Buchdrucker ist und die Minimallöhne für beide gleich sind, lassen wir die erstere weg, zumal die Stundenlöhne der Handsetzer zu hoch angegeben sind. Im Buchdruckgewerbe sind Wochenlöhne bei 53stündiger Arbeitszeit in der Woche üblich; eine Umrechnung in Stundenlöhne ist also leicht möglich. In der Zusammenstellung ist als höchster ortsüblicher Tagelohn für Mannheim und München 3,70 Mk. aufgeführt; es folgen Berlin, Bremen, Karlsruhe und die Gemeinde Wilhelmsburg mit 3,60 Mk. Der niedrigste ortsübliche Tagelohn in dieser Tabelle ist 1,60 Mk. für die Stadt Bunzlau und den Kreis Hirschberg (außer der Stadt). In unserer untenstehenden Tabelle gibt die zweite Spalte den niedrigsten tariflichen Stunden- oder Wochenlohn für den betreffenden Beruf in Berlin, Charlottenburg, Lichtenberg, Neukölln, Schöneberg und Wilmersdorf an. Oft gilt dieser Lohn auch für die anderen Berliner Vororte; doch ist er hier bei einigen Berufen niedriger oder höher. In der dritten Spalte sind die Orte mit dem höchsten Lohnsatze außer Berlin aufgeführt und in der letzten Spalte die Orte mit dem niedrigsten Lohnsatz. Wo Wochenlöhne üblich sind, sind diese in Mark in Kursivschrift angegeben, sonst Stundenlöhne in Pfennigen.

Berufe	Stundenlohn in Berlin Pf.	Tarifgebiete mit dem höchsten Lohne	Tarifgebiete mit dem niedrigsten Lohne
Steinmetzen	80	Hamburg-Altona 95	Saalkreis 40
Former in Eisengießereien	65	Solingen 60	Landau 33
Klempner	60	Wandsbek 75	Hahnau 20
Grobschmiede	50 u. 60	Frankfurt a. M. 61	Finsterwalde, Haynau, Kirchhain 35
Schlosser	57	Essen, Pforzheim 60	Görlitz, Haynau 30
Stellmacher	60	Hamburg 63	Haynau 35
Buchbinder	*30,50*	Leipzig *29,15*	Königsberg *17,—*
Tapezierer	73	Hamburg-Altona, Wandsbek 61	Görlitz 38
Tischler	53	Hamburg-Altona, Wilhelmsburg 63	Kr. Hirschberg, Schweidnitz 32
Böttcher	*34,—*	8 Berliner Vororte *37,50*	Bamberg, Zittau *20,—*
Drechsler	75	Hamburg-Altona u. Umgegend 63	Kr. Hirschberg 29
Bäcker	*26,—*	6 Berliner Vororte *31,—*	Regensburg *18,—*
Fleischer	*31,—*	Hamburg *31,—*	München *8,—* u. Kost u. Wohnung
Brauer	*30,—*	8 Berliner Vororte *37,50*	Regensburg *19,50*
Ungelernte Arbeiter in Brauereien	*25,—*	Cöln *28,—*	Landshut *15,90*
Schneider	55	Altona 60	Forst i. L. 30
Schuhmacher	45	Hamburg, Wandsbek 54	Augsburg 23
Maurer	80	Hamburg-Altona, Harburg, Wandsbek, Wilhelmsburg 85	Saalkreis 38
Zimmerer	80	do. 85	do. 38
Glaser	58 u. 66	do. 75	Mühlhausen i. Th. 38
Maler	70	Wilhelmsburg 70	Haynau, Mühlhausen i. Th., Striegau 38
Stukkateure	94	Hamburg-Altona, Harburg, Wandsbek, Wilhelmsburg 85	Bromberg, Görlitz, Regensburg 50
Steinsetzer	85	Potsdam 85	Bayreuth 54
Buchdrucker	*34,38*	Hamburg-Altona, Straßburg *34,38*	in den meisten kleinen Orten 27,50, in 214 Orten bis 2,— darunter
Expeditionsarbeiter	*27,—* u. *30,50*	Halle *36,—*	Bamberg *18,—*

Aus unserer Tabelle ist zu ersehen, daß die Unterschiede zwischen den niedrigsten Lohnsätzen und den höchsten ganz erheblich sind. Der größte Unterschied im ortsüblichen Tagelohn in den angeführten

7. Schlichtungs- und Einigungsorgane.
(Hierzu Tabelle 12.)

5916 Tarifgemeinschaften (das sind 55,1 sämtlicher) haben Schlichtungs- und Einigungsorgane. Sie gelten für 131 616 Betriebe (82,3 Proz. der Tarifbetriebe überhaupt) mit 1 278 172 beschäftigten Personen (81,2 Proz. der tariflich gebundenen Personen überhaupt). Diese Tarifgemeinschaften verteilen sich auf:

Art der Tarife	Zahl der Tarifgemeinschaften	Zahl der Betriebe	Beschäftigte Personen
Firmentarife	3 422	15 124	224 903
Ortstarife	1 078	38 056	230 779
Bezirkstarife	1 406	69 231	741 931
Reichstarife	10	9 205	80 559

Ueber die Zusammensetzung, das Verfahren und den Rechtsgang dieser Organe liegen keine genügenden Unterlagen zu einer zusammenfassenden Darstellung vor. Im Text der amtlichen Statistik wird dazu bemerkt, daß aus dem Wortlaut der Tarifverträge über diese Punkte verhältnismäßig wenig zu entnehmen sei. Die Bestimmungen hierüber seien manchmal recht undeutlich gefaßt. Man begnüge sich in vielen Fällen damit, vorzuschreiben, daß das Schlichtungsorgan aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzt sein solle. Um die berichtenden Verbände bei den ohnehin schon gesteigerten Ansprüchen nicht noch mit einer weiteren beträchtlichen Anzahl von Einzelfragen zu belasten, sah das Kaiserliche Statistische Amt von einer solchen Fragestellung vorläufig ab.

8. Schlußbemerkungen.

Durch ihren Ausbau hat die Tarifstatistik unzweifelhaft bedeutend an Wert gewonnen. Die den Verbänden zugemutete Mehrarbeit hat sich gelohnt. Ihnen und dem Kaiserlichen Statistischen Amte gebührt Dank und Anerkennung für die geleistete Arbeit. Wir haben Material erhalten, das dauernden Vergleichswert besitzt. Gewiß kann manches in der Statistik noch verbessert werden; im großen ganzen haben wir aber jetzt ein gutes Bild der tariflich geregelten Arbeitsverhältnisse bekommen.

Hauptsächlich der Zusammenarbeit der Gewerkschaften mit dem Kaiserlichen Statistischen Amte ist es zu danken, daß diese Statistik, so wie geschehen, ausgebaut werden konnte. Keine Tarifstatistik des Auslandes kann sich mit der deutschen messen. Würden auch dort alljährlich gleich umfassende Darstellungen gegeben, dann wäre es möglich, lehrreiche Vergleiche in größerem Umfange zu ziehen. Es ist zu begrüßen, wenn in Deutschland auf dem beschrittenen Wege weitergegangen wird. Nutzbringende Lehren aus diesen Statistiken können sowohl die Arbeiter als auch die Unternehmer in reichem Maße gewinnen. Für die gewerkschaftliche Tagesarbeit diese zu verwerten, muß unsere Aufgabe sein.

Die Fortschritte im Tarifvertragswesen sind unverkennbar. Die Zeit liegt noch nicht weit zurück, in der über die Frage der Tarifverträge in den Gewerkschaften lebhaft gestritten wurde. In den fünf Jahren von Ende 1907 bis Ende 1912 ist der Umfang der Tarifgemeinschaften von 5324 auf 10 739 gestiegen; waren 1907 für 974 564 Personen die Arbeitsverhältnisse tariflich geregelt, so sind es innerhalb 5 Jahren 1 574 285 Personen geworden. Wenn auch noch nicht die Hälfte der Mitglieder sämtlicher Gewerkschaften unter Tarifverträgen arbeitet, so wird sich doch in wenigen Jahren zeigen, daß immer größere Gruppen erfaßt werden. Wie häufig ist behauptet worden, daß in der Großindustrie Tarifverträge keinen Eingang finden können, und doch zeigt die Statistik, daß das Tarifwesen auch dort Fortschritte gemacht hat.

Wir sind in der Entwicklung zu einem neuen Arbeitsrecht. Die einseitige Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch die Unternehmer wird überwunden. Die paritätische Vereinbarung gewinnt immer mehr Boden. Wohin die Entwickelung gehen wird, ist in einzelnen Fragen deutlich zu erkennen, so bei den Arbeitsnachweisen und der Centralisierung des Tarifvertragswesens. Die Erweiterung der Tarifstatistik zur Bestandsstatistik wird in wenigen Jahren noch deutlicher die Entwickelungstendenzen erkennen lassen. Letztere bewußt zu beeinflussen und sich ihnen anzupassen, ist für die Gewerkschaften ein Gebot der Notwendigkeit.

Die Gewerkschaften haben aber auch alle Ursache, den Bestrebungen energisch entgegenzutreten, die tarifliche Errungenschaften auf gesetzlichem Wege illusorisch machen möchten. Das Mißtrauen der Arbeiterschaft gegen die gesetzliche Regelung des Tarifvertragswesens muß noch mehr zunehmen, wenn man sieht, wie versucht wird, gegen die paritätischen Arbeitsnachweise, die sich im allgemeinen gut bewährt haben, scharf zu machen. Die gesetzliche Regelung darf der Entwicklung keine Schranken errichten, sondern sie hat sich nur dem anzupassen, was von den Parteien als rechtsgiltig vereinbart ist. Diese Vereinbarungen zu verallgemeinern und zum zwingenden gesetzlichen Recht zu machen, liegt im allgemeinen Interesse, niemals aber die gesetzliche Bevormundung über den Inhalt der Verträge. Die Anschauungen über einzelne Fragen der Tarifverträge wechseln. Manche Bestimmungen, die früher Streitfragen waren, sind es heute nicht mehr oder in geringerem Maße, so die Frage der Arbeitsvermittlung nur durch die Arbeiterorganisationen. Auch die Frage, ob es vorteilhaft ist, den Vertrag nur lokal oder central abzuschließen, wird immer weniger Streitobjekt sein. Letzten Endes hat sich der Tarifvertrag immer der beruflichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Entwicklung anzupassen. Sowohl die Unternehmer als auch die Arbeiter können sich dem nicht entziehen. Je stärker die Organisationen sind, um so eher sind sie in der Lage, für ihre Mitglieder vorteilhafte Bedingungen abzuschließen. Das Auf und Nieder der wirtschaftlichen Gegensätze kommt auch in den Tarifverträgen zum Ausdruck. Die Gegensätze werden durch die Verträge nicht aufgehoben. Letztere dienen nur dazu, das Arbeitsverhältnis auf eine gesichertere Basis zu stellen, um beiden Teilen zu ermöglichen, sich für eine bestimmte Zeit gegebenen Verhältnissen anzupassen. Darüber, ob es vorteilhaft ist, einen Tarifvertrag abzuschließen, wird heute wenig mehr gestritten; entscheidend ist nur der Inhalt. Die fortschreitende Entwicklung der Tarifverträge ist ein Zeugnis dafür, daß es den Gewerkschaften immer mehr gelingt, über die Lohn- und Arbeitsbedingungen mitzubestimmen. Sie werden sich dieses schwer erkämpfte Recht von keiner Seite rauben lassen und, wie bisher, fleißig daran weiter arbeiten, für die Arbeiterschaft bessere Lebensbedingungen zu erreichen. Die Tarifverträge schaffen an sich diese nicht; sie sichern nur das Errungene, schützen aber auch den Unternehmer vor unlauterer Konkurrenz auf Grund niedriger Löhne. In diesem Punkte sind die Interessen beider Teile gleich. Die Arbeiter

Städten beträgt 131,25 Proz. Der Unterschied bei den tariflichen Stundenlöhnen ist in einzelnen Berufen wesentlich höher, wie aus nachfolgender Tabelle ersichtlich ist. Es sind darin die Berufe nach Stunden- und Wochenlöhnen und den höchsten prozentualen Unterschieden in den Tariflöhnen geordnet. Daneben sind die niedrigsten und höchsten ortsüblichen Tagelöhne der betreffenden Orte angegeben und der prozentuale Unterschied zwischen diesen. Die Fleischer sind nicht mit aufgeführt, weil die Vergleichsmöglichkeit durch Kost und Wohnung erschwert ist.

Berufe	Unterschied zwischen dem niedrigsten und höchsten Tariflohn in %	Ortsüblicher Tagelohn in den Städten mit niedrigstem und höchstem Tariflohn	
		absolut in Mk.	Unterschied in %
a) Stundenlöhner			
Drechsler	158,6	1.60, 3.60	125,0
Klempner	150,0	2.20, 3.40	54,5
Steinmetzen . . .	137,5	2.—, 3.40	70,0
Schuhmacher . . .	134,8	3.—, 3.40	13,3
Maurer und Zimmerer	123,7	2.—, 3.60	80,0
Schlosser	100,0	2.20, 3.40	54,5
Schneider	100,0	2.20, 3.40	54,5
Tischler	96,7	1.60, 3.60	125,0
Glaser	97,4	2.30, 3.60	56,5
Former	97,0	2.70, 3.—	11,1
Tapezierer	92,1	2.50, 3.40	36,0
Stukkateure . . .	88,0	2.25, 3.60	60,0
Maler	84,2	2.—, 3.60	80,0
Stellmacher . . .	80,0	2.20, 3.40	54,5
Grobschmiede . .	74,3	1.80, 3.40	88,9
Steinsetzer	57,4	2.90, 3.25	12,1
b) Wochenlöhner			
Speditionsarbeiter	100,0	2.90, 3.30	13,8
Brauer	92,3	2.70, 2.90	7,4
Böttcher	87,5	2.80, 2.90	3,6
Buchbinder	79,4	2.75, 3.50	27,3
Ungelernte Brauereiarbeiter	76,1	2.70, 3.25	20,4
Bäcker	72,2	2.70, 2.75	1,85
Buchdrucker . . .	34,8	1.60, 3.60	125,0

Wenn bei den niedrigen Stundenlöhnen der Wenigerverdienst teilweise durch längere Arbeitszeiten ausgeglichen werden kann, so fällt dieses Moment bei Wochenlöhnen fort, und auch hier sind die Unterschiede bedeutend. Jedenfalls sind die Ausgaben für den Lebensunterhalt in den einzelnen Orten nicht so verschieden als die Differenzen im Lohn. Die Gewerkschaften werden gut tun, noch mehr als bisher ihre Aufmerksamkeit diesen Verhältnissen zuzuwenden und eine Erhöhung der Löhne vorzugsweise in den kleineren Orten anzustreben; denn die ungleichen Löhne sind eine der Hauptursachen des Zuges nach den Großstädten, wo die Arbeitslosigkeit infolgedessen immer am größten ist.

6. Tarifliche Kündigungsfristen und Arbeitsnachweise.

(Hierzu Tabelle 12.)

Ueber die Lösung des einzelnen Arbeitsverhältnisses schreiben 2018 Tarifgemeinschaften (das sind 18,8 Proz. sämtlicher) Kündigungsfristen vor. Von diesen ist bei 9 die Dauer der Kündigungsfrist nicht angegeben. In den 2009 verbleibenden Tarifgemeinschaften hatten 1327 = 66,1 Proz. eine Kündigungsfrist bis 1 Woche, 541 = 26,9 Proz. über 1 bis 2 Wochen und 141 = 7 Proz. über 2 Wochen. Unter den 1327 Tarifen mit einer Kündigungsfrist bis zu einer Woche sahen 324 nur bis zu 3 Tagen vor. Nach der Zahl der beschäftigten Personen ergibt sich folgende Reihenfolge bei den Kündigungsfristen: über 3 Tage bis 1 Woche 185 342 = 67,6 Proz., über 1 Woche bis 2 Wochen 55 200 = 20,2 Proz., bis 3 Tage 20 988 = 7,7 Proz., über 2 Wochen 12 142 = 4,4 Proz. und ohne Angabe 365 = 0,1 Proz. In weit größerem Maße ist der Ausschluß der Kündigungsfrist für das einzelne Arbeitsverhältnis im Gebrauch. Dies trifft für 3288 oder 30,6 Proz. sämtlicher Tarifgemeinschaften zu, die für 84 194 oder 52,6 Proz. sämtlicher Betriebe mit 760 665 oder 48,3 Proz. sämtlicher beschäftigten Personen maßgebend sind; darunter sind 6 Tarifgemeinschaften, bei denen nur für einen Teil der beschäftigten Personen die Kündigungsfrist ausgeschlossen ist. Weniger als 17,4 Proz. aller tariflich gebundenen Personen haben demnach Kündigungsfristen; denn unter den mit Kündigung gezählten sind einige Tarifgemeinschaften enthalten, bei denen nur für einen Teil der beschäftigten Personen eine Kündigungsfrist vorgesehen, für den anderen Teil aber ausgeschlossen ist. Beim Bestehen verschiedener Kündigungsfristen sind die Tarifgemeinschaften unter der kürzesten Frist gezählt worden.

Arbeitsnachweise sind schon in 1691 = 15,7 Proz. der Tarifgemeinschaften tariflich festgesetzt, die für 33 832 Betriebe = 21,2 Proz. mit 230 806 = 14,7 Proz. Personen Geltung haben. In zwei Tarifgemeinschaften ist die Art des Nachweises nicht angegeben. Von den übrigen sind am häufigsten die Arbeitnehmernachweise; in 1461 = 86,4 Proz. dieser Tarife ist ihnen die Arbeitsvermittelung übertragen. Ihr Wirkungskreis ist aber bedeutend beschränkter als der für 137 = 8,1 Proz. der Tarifgemeinschaften vorgeschriebenen paritätischen Nachweise. Während erstere 8046 = 23,8 Proz. der Betriebe mit 56 734 = 24,6 Proz. der Personen umfassen, erstrecken sich letztere auf 21 929 = 64,8 Proz. der Betriebe mit 150 211 = 65,1 Proz. der Personen. Die kommunalen Arbeitsnachweise nehmen mit 76 = 4,5 Proz. der Tarifgemeinschaften, 2223 = 6,6 Proz. der Betriebe und 14 875 = 6,4 Proz. der Personen die dritte Stelle ein. Dann folgen die Arbeitgeber- und Innungsnachweise, erstere mit 7 = 0,4 Proz. der Tarifgemeinschaften, 477 = 1,4 Proz. der Betriebe und 6664 = 2,9 Proz. der Personen; letztere mit 8 = 0,5 Prozent der Tarifgemeinschaften, 991 = 2,9 Proz. der Betriebe und 2003 = 0,9 Proz. der Personen. Außerdem wurde in 292 Tarifgemeinschaften für 15 648 Betriebe mit 48 000 Arbeitern vereinbart, daß paritätische Arbeitsnachweise angestrebt werden sollen. Von diesen sind 286 im Baugewerbe für 15 371 Betriebe und 47 581 Personen, 3 im Holzgewerbe für 107 Betriebe und 229 Personen, je 1 im Bäckergewerbe, im Bekleidungsgewerbe und in der Gruppe Metallverarbeitung, Maschinen usw. Daraus ist zu ersehen, daß die paritätischen Arbeitsnachweise innerhalb der Tarifgemeinschaften die größte Bedeutung haben und daß sie voraussichtlich in der Zukunft die anderen Nachweise noch mehr zurückdrängen werden. Um so mehr sind Bestrebungen zu bekämpfen, die darauf ausgehen, die Entwickelung der paritätischen Arbeitsnachweise zugunsten der kommunalen Nachweise aufzuhalten.

Statistische Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 3 Herausgegeben am 23. Mai **1914**

Inhalt.

	Seite
Die deutsche Arbeiterversicherung im Jahre 1912	
Einleitung	65
A. Die Krankenversicherung	65—73
Tab. 1. Zahl der Krankenkassen, Mitglieder, Erkrankungsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle von 1885 bis 1912	67
Tab. 2. Ausgaben der Krankenkassen für ärztliche Behandlung, Arznei, Kur- und Verpflegungskosten in Heilanstalten, Rekonvaleszentenfürsorge, Krankengeld und Wöchnerinnenunterstützung (absolute Zahlen)	68
Tab. 3. Ausgaben der Krankenkassen für Sterbegeld und Krankheitskosten insgesamt; Gesamtausgaben, Gesamteinnahmen, Vermögensbestände und Reservefonds (absolute Zahlen)	69
Tab. 4. Verhältniszahlen der Ausgaben, Einnahmen, Vermögensbestände und Reservefonds der Krankenkassen (im Durchschnitt pro Mitglied berechnet)	70
Tab. 5. Verteilung der Kassenarten und Mitglieder nach Bundesstaaten im Jahre 1912	71
Tab. 6. Die Krankenversicherung in den Knappschaftskassen von 1897 bis 1911	72
B. Die Unfallversicherung	73—86
Tab. 1. Organisation der Berufsgenossenschaften im Jahre 1912	72
Tab. 2. Gesamtzahlen der versicherungspflichtigen Betriebe und versicherten Personen, sowie der gemeldeten u. entschädigten Unfälle u. deren Folgen von 1886 bis 1912	74
Tab. 3. Zahl der Versicherten und Vollarbeiter, der gemeldeten und entschädigten Unfälle im Jahre 1912 nach Industriegruppen geordnet	75
Tab. 4. Zahl der Versicherten und Vollarbeiter, sowie der gemeldeten und entschädigten Unfälle in den Berufsgenossenschaften im Jahre 1912	76—77
Tab. 5. Verletzte Personen und Hinterbliebene, sowie Gegenstände und Vorgänge, bei denen Verletzungen erfolgten, im Jahre 1912	78—79
Tab. 6. Einnahmen, Ausgaben und Kassenbestände der gesamten Unfallversicherung von 1886 bis 1912	80
Tab. 7. Einnahmen, Ausgaben und Kassenbestände der gewerblichen Berufsgenossenschaften 1912	81
Tab. 8. Im Jahre 1912 gezahlte Entschädigungsbeträge im einzelnen und Zahl der entschädigten Personen	82—83
Tab. 9. Durchschnittliche Verwaltungskosten i. Jahre 1912	84
Tab. 10. Lohnbeträge der Versicherten im Jahre 1912	85
Tab. 11. Die Unfallverhütung der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Jahre 1912	86
C. Die Invalidenversicherung	87—98
Tab. 1. Organisation der Invalidenversicherung im Jahre 1912	88
Tab. 2. Zahl der im Jahre 1912 festgesetzten Renten und einmaligen Leistungen	89
Tab. 3. Zahl, Gesamt- und Durchschnittshöhe der von 1891 bis 1912 bewilligten Renten und einmaligen Leistungen	90
Tab. 4. Vereinnahmte Beiträge der Versicherten im Jahre 1912	91
Tab. 5. Durchschnittliche Beteiligung der Lohnklassen an den Beiträgen und Beitragseinnahmen von 1891—1912	91
Tab. 6. Einnahmen, Ausgaben und Vermögensbestände der Invalidenversicherung im Jahre 1912	92—93
Tab. 7. Entwickelung der Einnahmen, Ausgaben und Vermögensbestände der Invalidenversicherung von 1900 bis 1912	94
D. Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamtes	95
Tab. 1. Die Rechtsprechung der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung von 1886 bis 1913: a) Unfallversicherung	96
b) Invalidenversicherung	96
Tab. 2. Die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts von 1886 bis 1913: a) Unfallversicherung	97
b) Invalidenversicherung	97
E. Schlußbetrachtungen	98
Tab. E. Die gesamte Arbeiterversicherung von 1885 bis 1912	99

Die deutsche Arbeiterversicherung im Jahre 1912.

Einleitung.

Das Berichtsjahr 1912 hat der deutschen Arbeiterversicherung eine Reihe von Aenderungen gebracht, die die Vergleichbarkeit ihrer statistischen Ergebnisse mit denen früherer Jahre schon wesentlich beeinflussen. Auf dem Gebiete der Krankenversicherung sind die Eingeschriebenen Hilfskassen und die Landesrechtlichen Hilfskassen ausgeschieden, da sie fortan, soweit sie nicht aufgelöst und ihre Mitglieder den Zwangskassen zugeführt sind, als kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit der Privatversicherung zugezählt werden. In der Unfallversicherung sind Aenderungen in diesem Jahre noch nicht zu verzeichnen. Dagegen hat die Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Invalidenversicherung erhebliche Erweiterungen durch die Einführung der Hinterbliebenenfürsorge und durch den Wegfall der seitherigen Beitragserstattungen gebracht. Ferner umfaßt der Bericht des Reichsversicherungsamts bereits das Jahr 1913, in dem von der Reichsversicherungsordnung weitere Neuerungen in Kraft gesetzt wurden. So ist in diesem Jahre die Versicherungspflicht für Privatfahrzeuge und Reittierhalter in Kraft getreten. Die Zahl der Berufsgenossenschaften ist um 2 (je 1 gewerbliche und 1 landwirtschaftliche) vermehrt worden. Der Jahresarbeitsverdienst wird in anderer Weise berechnet, wodurch eine Erhöhung desselben und damit auch der Rentenbemessung eingetreten ist. Infolge der Reorganisation der Versicherungsbehörden sind die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung in Oberversicherungsämter umgewandelt worden. Die Neugestaltung des Verfahrens hat bereits eine erhebliche Einschränkung der Berufungen bewirkt. Immerhin sind diese Aenderungen noch unerheblich gegenüber den weitreichenden Umgestaltungen auf dem Gebiete der Krankenversicherung, die im Jahre 1914 durchgeführt wurden. Die Ergebnisse des Jahres 1912 haben also bereits an Vergleichbarkeit mit denen der früheren Jahre eingebüßt, mehr noch die durch den Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts behandelten Ergebnisse des Jahres 1913.

A. Die Krankenversicherung im Jahre 1912.

(Hierzu die Tabellen A 1—6.)

Die Zahl der Krankenkassen ist gegenüber der des Vorjahres um 1450 (von 23 109 auf 21 659) zurückgegangen. Der Rückgang erklärt sich vor allem durch das Verschwinden der beiden Hilfskassengruppen aus der Statistik, die im Vorjahre allein 1356 Kassen zählten. Auch bei den übrigen Kassenarten, ausgenommen die Innungskrankenkassen, sind Rückgänge zu verzeichnen, veranlaßt durch die Schließung kleinerer Kassen und den Zusammenschluß zu größeren Kassen. Daß die leistungsunfähigen Innungskassen von dieser zeitgemäßen Konzentrationstendenz verschont wurden, ist ein Anzeichen für den reaktionären Zug, der die Reorganisation der Krankenversicherung beherrscht.

haben sich zu wehren gegen lohndrückende Elemente. Diese Abwehr zu unterstützen, ist auch für den Unternehmer von Vorteil, weil er dadurch seinen Konkurrenten die Möglichkeit unterbindet, billigere Preise infolge niedriger Löhne zu machen. Wenn durch Gesetz, je nach Lage der Verhältnisse, örtlich, bezirksweise oder für das ganze Reich die Tarifverträge für alle Berufsangehörigen zum zwingenden Recht gemacht würden, dann läge dies im Allgemeininteresse, niemals aber einseitige Festlegungen über diese oder jene Fragen des Vertrages. Die Tarifverträge müssen bleiben, was sie bisher schon waren, nämlich Vereinbarungen über das, was für beide Teile als recht und billig Geltung haben soll.

Anmerkungen zur Tabelle 19: Für die „Sonstigen Industriegruppen" sind nur in Berlin Tarifgemeinschaften mit Angabe der täglichen Arbeitszeit festgestellt und zwar 5 mit 8 Stunden. Außerdem haben in den Großstädten noch Geltung: je eine Reichstarifgemeinschaft für die Gruppe Nahrungs- und Genußmittel mit der Arbeitszeit von 8 Stunden, für das Baugewerbe mit 9 Stunden und für die „Sonstigen Berufsgruppen" mit 8 Stunden, 6 Reichstarifgemeinschaften für das Polygraphische Gewerbe mit 8—9 Stunden und 2 Reichstarifgemeinschaften für das Handelsgewerbe mit 8 Stunden, ferner für das Baugewerbe je 1 Tarifgemeinschaft mit dem Geltungsbereich „Lothringisches Industriezebiet" mit 10 Stunden und „Ostsachsen" mit $9^{1}/_{2}$ Stunden, für das Verkehrsgewerbe 19 Tarifgemeinschaften für das Rhein- und Maingebiet mit $8^{1}/_{2}$—16 Stunden, 5 Tarifgemeinschaften für den Geltungsbereich Elbe, Saale, Havel, Spree, Oder und Märkische Wasserstraßen mit 10—16 Stunden und 1 Tarifgemeinschaft für das Saargebiet mit $10^{3}/_{4}$ Stunden.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

A. Tabelle 1. Zahl der Krankenkassen, Mitglieder, Erkrankungsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle von 1885 bis 1912.

Jahr	Gemeinde-versicherung	Orts-krankenkassen	Betriebs- (Fabrik-) krankenkassen	Bau-krankenkassen	Innungs-krankenkassen	Eingetragene Hilfskassen	Landesrechtl. Hilfskassen	Krankenkass. überhaupt
1. Absolute Zahlen.								
a) Zahl der Krankenkassen von 1885—1912:								
1885	7 125	3 700	5 500	101	224	1 818	474	18 942
1890	8 011	4 119	6 124	130	452	1 869	468	21 173
1895	8 449	4 475	6 770	102	545	1 388	263	21 992
1900	8 512	4 655	7 487	79	601	1 451	236	23 021
1905	8 833	4 740	7 774	44	710	1 364	162	23 127
1910	8 217	4 752	7 957	46	818	1 262	136	23 188
1911	8 198	4 748	7 921	41	845	1 227	129	23 109
1912	**8 176**	**4 717**	**7 835**	**39**	**892**	—	—	**21 659**
b) Zahl der Kassenmitglieder von 1885—1912:								
1885	586 584	1 534 888	1 261 200	12 115	24 879	730 722	143 785	4 294 173
1890	1 101 364	2 746 025	1 673 531	29 058	74 438	810 455	144 668	6 579 539
1895	1 287 650	3 450 599	1 917 917	26 566	114 581	671 668	60 543	7 525 524
1900	1 441 644	4 474 765	2 503 197	20 397	189 063	846 110	45 587	9 520 763
1905	1 526 993	5 637 890	2 835 723	25 177	263 787	858 428	36 978	11 184 476
1910	1 671 827	6 845 940	3 273 710	16 665	296 521	928 606	36 106	13 069 375
1911	1 700 696	7 217 908	3 396 045	17 056	327 077	952 148	35 118	13 619 048
1912	**1 725 603**	**7 558 036**	**3 568 795**	**13 103**	**352 168**	—	—	**13 217 705**
c) Zahl der Erkrankungsfälle mit Erwerbsunfähigkeit von 1885—1912:								
1885	206 079	617 088	643 346	10 431	13 173	272 801	41 911	1 804 829
1890	301 287	972 658	740 652	12 810	23 136	323 466	48 346	2 422 350
1895	329 820	1 244 145	800 852	14 409	39 185	255 625	19 596	2 703 632
1900	376 683	1 706 989	1 176 498	11 627	66 559	326 451	14 478	3 679 285
1905	408 669	2 261 651	1 341 603	19 463	99 548	309 397	11 117	4 451 448
1910	439 154	2 800 084	1 502 046	10 045	110 837	324 279	10 685	5 197 080
1911	476 982	3 152 493	1 654 590	10 008	125 689	341 934	10 692	5 772 388
1912	**478 517**	**3 289 386**	**1 721 421**	**7 955**	**136 677**	—	—	**5 633 956**
1885—1912	**9 689 807**	**46 678 279**	**28 984 515**	**370 136**	**1 726 770**	***8 063 436**	***617 254**	**96 130 197**
d) Zahl der Krankengeldtage von 1885—1912.								
1885	2 540 016	8 677 928	8 035 990	144 313	120 015	4 801 276	961 640	25 301 178
1890	4 605 862	16 336 271	10 784 966	217 304	338 604	5 881 013	1 012 669	39 176 689
1895	5 612 016	21 979 116	13 096 441	259 597	596 876	4 530 432	395 515	46 470 023
1900	6 538 400	31 338 405	19 398 434	162 029	1 110 552	6 076 668	292 339	64 916 827
1905	8 240 391	46 601 435	24 638 448	311 698	2 067 624	5 989 741	232 959	88 082 296
1910	8 904 192	58 552 901	28 052 511	152 867	2 247 467	6 592 941	205 225	104 708 104
1911	9 632 402	64 893 231	30 887 880	159 751	2 548 690	6 800 338	206 623	115 128 905
1912	**9 655 960**	**67 901 852**	**31 754 240**	**131 743**	**2 805 269**	—	—	**112 249 064**
1885—1912	**174 746 019**	**903 693 003**	**497 664 293**	**5 896 429**	**32 343 364**	***151 971 124**	***13 113 041**	**1 779 427 273**
e) Zahl der Sterbefälle 1890—1912:								
1890	—	25 868	16 803	226	521	8 562	2 307	54 287
1895	—	29 461	17 106	226	767	6 625	1 129	55 314
1900	—	39 219	21 416	156	1 357	8 336	865	71 349
1905	—	46 048	21 986	179	1 855	7 253	644	77 975
1910	—	49 600	21 688	107	1 789	7 298	530	80 962
1911	—	55 186	23 456	114	1 808	7 753	510	88 827
1912	—	**56 396**	**24 268**	**76**	**2 154**	—	—	**82 894**
2. Verhältniszahlen.								
a) Auf eine Kasse entfallen Mitglieder im Durchschnitt:								
1885	77	449	232	119	131	404	404	230
1890	137	666	273	223	164	433	309	310
1895	152	771	283	260	210	483	230	342
1900	169	936	334	258	314	583	193	413
1905	183	1 189	364	572	371	629	228	485
1910	208	1 440	411	362	362	735	265	563
1911	207	1 520	428	416	387	753	272	589
1912	**211**	**1 602**	**455**	**335**	**394**	—	—	**610**
b) Auf 100 Mitglieder entfallen Erkrankungsfälle:								
1885	40	40	50	60	60	40	40	40
1890	27	35	44	44	31	40	33	37
1895	26	36	42	54	34	38	32	36
1900	26	38	47	57	35	39	32	39
1905	27	40	47	77	38	36	30	40
1910	26	40	45	60	37	34	29	39
1911	28,0	43,7	48,7	58,7	38,4	37	30	42,4
1912	**27,7**	**43,5**	**48,2**	**60,7**	**38,8**	—	—	**42,6**
c) Auf 100 Mitglieder entfallen Krankheitstage:								
1885	470	570	660	830	530	700	700	610
1890	418	595	644	748	455	726	700	595
1895	436	637	684	977	521	675	658	618
1900	454	700	775	794	587	718	641	682
1905	540	827	869	1 238	784	698	630	788
1910	532	855	856	917	757	710	568	801
1911	566	899	909	936	779	735	588	845
1912	**559**	**898**	**889**	**1005**	**796**	—	—	**849**
d) Auf 100 Mitglieder entfallen Sterbefälle:								
1890	—	0,94	1,00	0,78	0,70	1,06	1,59	0,99
1895	—	0,85	0,89	0,85	0,67	0,99	1,86	0,89
1900	—	0,88	0,86	0,76	0,72	0,99	1,90	0,88
1905	—	0,82	0,78	0,71	0,70	0,84	1,74	0,81
1910	—	0,72	0,66	0,64	0,59	0,79	1,47	0,71
1911	—	0,76	0,69	0,67	0,55	0,84	1,45	0,75
1911	—	**0,75**	**0,68**	**0,58**	**0,61**	—	—	**0,72**

* Von 1885—1911.

Der Rückgang der Krankenkassen hat die Kassenmitgliederzahl in Mitleidenschaft gezogen; diese ist um 401 343, von 13 619 048 auf 13 217 705 gesunken. Auch hier trägt den Hauptteil der Schuld an dem Verlust das Ausscheiden der Hilfskassen, die allein 987 266 Mitglieder zählten und von denen sicherlich nicht alle den Zwangskassen zugeführt werden konnten. Von den einzelnen Kassenarten haben nur die Baukrankenkassen eine Verminderung der Mitgliederzahl erfahren (von 17 056 auf 13 103), während die übrigen, infolge der Ueberführung eines Teils der Hilfskassenmitglieder, einigen Zuwachs erhielten, so die Gemeindeversicherung 24 907, die Ortskrankenkassen 340 128, die Betriebskrankenkassen 272 750 und die Innungskrankenkassen 25 091. Die Zusammenlegung der Kassen hat eine geringe Erhöhung der durchschnittlichen Mitgliederziffer von 589 auf 610 im allgemeinen bewirkt. Bei den Ortskrankenkassen stieg diese Durchschnittsziffer von 1520 auf 1602, bei den Betriebskrankenkassen von 428 auf 455, bei den Innungskrankenkassen von 387 auf 394, bei der Gemeindeversicherung von 207 auf 211.

Von je 100 Kassen und Mitgliedern entfielen auf die

	Kassen					Mitglieder				
	1908	1909	1910	1911	**1912**	1908	1909	1910	1911	**1912**
Gemeindeversich.	35,5	35,5	35,4	35,5	**37,7**	12,7	12,6	12,2	12,0	**12,5**
Ortskrankenkassen	20,5	20,5	20,5	20,5	**21,8**	51,1	51,8	52,3	53,0	**56,9**
Betriebskrankenkass.	34,2	34,3	34,3	34,3	**36,2**	26,0	25,7	25,6	25,5	**27,9**
Baukrankenkassen	0,2	0,2	0,2	0,2	**0,2**	0,1	0,1	0,1	0,1	**0,1**
Innungskrankenkass.	3,4	3,4	3,5	3,6	**4,1**	2,1	2,2	2,3	2,4	**2,6**
Eingetr. Hilfskassen	5,6	5,5	5,5	5,3	—	7,7	7,8	7,2	6,8	—
Landesrechtl. Hilfs-K.	0,6	0,6	0,6	0,6	—	0,3	0,3	0,3	0,2	—

Der Anteil der weiblichen Mitglieder ist fortgesetzt im Wachsen begriffen. Auf je 100 männliche Mitglieder kommen bei allen Kassenarten im Jahre 1911: 39,2, 1912 dagegen 42,7 weibliche Mitglieder. Bei der Gemeindeversicherung stieg dieses Verhältnis von 55,8 auf 57 Proz., bei den Ortskrankenkassen von 48,9 auf 50,3 Proz., bei den Innungskrankenkassen von 21,7 auf 22,9 Proz.; nur bei den Betriebs- und Baukrankenkassen sind Rückgänge bemerkbar.

Betrachtet man die Krankenkassen nach ihren Leistungen, so macht sich durch die Ausschaltung der Hilfskassen ein erheblicher Rückgang der satzungsgemäßen Unterstützungsdauer bemerkbar. Die Zahl der Kassen, die länger als 26 Wochen Krankenunterstützung gewährten, ist von 760 (1911) auf 642 (1912) zurückgegangen. Bei den Ortskrankenkassen stieg ihre Zahl von 123 auf 132, bei den Innungskassen blieb die Zahl die gleiche (14), bei den Betriebskrankenkassen sank sie von 501 auf 496, während die Gemeindeversicherung und die Baukrankenkassen nicht länger als 26 Wochen unterstützen. Zur Erhöhung der Kassenleistungen hat also die Neuordnung wenig beigetragen.

Etwas besser gestaltet sich die Entwicklung hinsichtlich der Krankengeldhöhe, da im Jahre 1911 12,5 Proz. aller Kassen mehr als 50 Proz. des Lohnes als Krankenunterstützung gewährten, 1912 dagegen dieser Anteil auf 12,8 Proz. stieg. Bei den Betriebskrankenkassen stieg dieser Anteil auf 21,4 Prozent, bei der Gemeindeversicherung ging er auf 0,2 Proz. zurück.

Analog dem Rückgang der Mitgliederziffern hat sich auch eine Verminderung der Zahl der mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Erkrankungsfälle eingestellt, die von 5 772 388 auf 5 633 956, also um rund 138 432 gesunken ist. Daß es sich nicht um eine wirkliche Verminderung der Erkrankungsgefahr handelt, beweisen die Verhältnisziffern, denn auf 100 Mitglieder entfielen 1911 42,4, 1912 42,6 Erkrankungsfälle und 845 bezw. 849 Krankheitstage. Die Gesamtzahl der Krankheitstage beträgt 112 249 064 (1911 115 128 905). Hinsichtlich der Häufigkeit der Krankheitsfälle und Krankheitstage stehen die Baukrankenkassen mit 60,7 Krankheitsfällen und 1005 Krankheitstagen pro 100 Mitglieder obenan, an letzter Stelle dagegen die Gemeindeversicherung mit 27,7 Krankheitsfällen und 559 Krankheitstagen. Da in beiden Gruppen keine einzige Kasse länger als 26 Wochen unterstützt, so zeigt sich in den fast doppelt so hohen Ziffern der Baukrankenkassen die außerordentlich große Krankheitsgefahr dieses relativ kleinen baugewerblichen Mitgliederkreises. Auch die meist großindustriellen Betriebskrankenkassen weisen mit 48,2 Krankheitsfällen und 889 Krankheitstagen pro 100 Mitglieder recht ungünstige Verhältnisse auf.

Erheblich zurückgegangen ist dagegen die Zahl der Sterbefälle (1911 88 827, 1912 82 894), und zwar ist hier der Rückgang auch ein relativer, da auf je 100 Mitglieder 1911 0,75, 1912 nur noch 0,72 Sterbefälle entfielen. Hierbei sind indes die Sterbefälle in der Gemeindeversicherung nicht einbegriffen, da diese seither keine Sterbeunterstützung gewährte.

Prüft man die besonderen Krankenziffern des weiblichen Geschlechts, so zeigt sich zwar bei minderer Krankheitshäufigkeit eine längere Krankheitsdauer, aber ein Rückgang gegenüber einem Zuwachs bei den männlichen Mitgliedern. Bei allen Kassenarten entfielen auf je 100 Mitglieder

	Erkrankungsfälle auf je 100 Mitglieder		Krankengeldtage auf je 100 Mitglieder	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1907	42,7	35,6	788,7	833,1
1908	44,3	36,6	836,6	860,7
1909	42,2	35,2	820,8	835,5
1910	41,3	35,7	781,0	853,2
1911	44,0	38,2	822,0	904,1
1912	**44,6**	**37,9**	**828,4**	**898,1**

Nach diesen Zahlen ist das stärkere Eindringen des weiblichen Geschlechts in die Erwerbsarbeit nicht mit wachsender Krankheitsgefahr verbunden.

Die Durchschnittsdauer eines Erkrankungsfalles mit Erwerbsunfähigkeit hat sich wenig geändert; sie betrug wie im Vorjahre 19,9 Tage. Bei den männlichen Mitgliedern sank der Durchschnitt von 18,7 auf 18,6 Tage, bei den weiblichen blieb er auf 23,7 Tage stehen.

Trotz des absoluten Rückganges der Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind die Gesamtausgaben der Krankenkassen von 469 087 205 Mk. auf 481 392 169 Mk. oder von 34,44 auf 36,42 Mk. pro Mitglied gestiegen. Die Steigerung ist in der Hauptsache durch die wachsenden Ausgaben für ärztliche Behandlung, Arznei und Heilmittel und Heilanstaltskosten verursacht, die um 5,6 Millionen Mark stiegen, während die Ausgaben für Krankengeld sogar um 2,2 Millionen Mark zurückgingen. So stiegen die Kosten der ärztlichen Behandlung von 83 754 224 Mk. auf 85 633 295 Mk. oder von 6,15 Mk. auf 6,48 Mk. pro Kopf der Mitglieder, die Ausgaben für Arznei und Heilmittel von 53 171 234 Mk. auf 54 706 040 Mk. oder von 3,90 Mk. auf 4,14 Mk. pro Mitglied und die Ausgaben für Heilanstaltsverpflegung von 51 357 861 Mk. auf 53 553 500 Mk. oder von 3,77 Mk. auf 4,05 Mk. pro Mitglied. Für diese Heilbehandlung mußten die Krankenkassen pro Mitglied 0,87 Mk. mehr aufwenden als im Vorjahre. Für Krankengeld wurden dagegen 150 398 441 Mk. (11,38 Mk. pro Mitglied) gegen 153 582 976 Mk.

A. Tabelle 3. Ausgaben der Krankenkassen für Sterbegeld und Krankheitskosten insgesamt; Gesamtausgaben, Gesamteinnahmen, Vermögensbestände und Reservefonds.

(Absolute Zahlen.)

Jahr	Gemeinde-Versicherung Mk.	Ortskrankenkassen Mk.	Betriebskrankenkassen Mk.	Baukrankenkassen Mk.	Innungskrankenkassen Mk.	Eingetrag. Hilfskassen Mk.	Landesrechtliche Hilfskassen Mk.	Krankenkassen insgesamt Mk.
a) Ausgaben für Sterbegelder.								
1885	797	675 925	980 147	7 676	10 921	408 082	154 900	2 188 448
1890	—	1 242 424	1 319 527	9 834	27 622	518 627	161 973	3 280 007
1895	797	1 498 487	1 631 308	12 874	44 317	435 292	91 056	3 713 631
1900	782	2 242 215	2 307 271	10 102	83 916	590 526	67 867	5 302 629
1905	104	3 077 679	2 529 549	10 560	132 038	550 058	50 651	6 350 689
1910	2 206	3 770 254	2 894 610	8 049	137 508	605 493	44 163	7 462 283
1911	2 501	4 376 957	3 293 001	9 249	148 119	653 814	41 889	8 525 480
1912	**2 889**	**4 462 984**	**3 284 424**	**6 940**	**175 682**	—	—	**7 932 919**
b) Ausgaben für Krankheitskosten insgesamt.								
1885	3 990 400	14 739 500	17 493 600	284 000	211 200	8 990 400	1 691 000	47 400 100
1890	8 162 400	32 696 000	27 984 100	545 800	722 000	11 874 900	2 054 800	84 040 000
1895	10 286 300	45 613 000	35 418 700	634 200	1 331 800	10 614 000	924 400	104 822 400
1900	12 616 600	70 544 900	55 465 500	437 900	2 807 500	15 271 200	721 600	157 865 200
1905	17 544 800	115 614 500	75 402 400	805 000	5 873 000	16 848 200	656 000	232 243 900
1910	22 735 028	167 081 278	101 822 501	507 010	6 832 707	20 392 037	650 266	320 020 827
1911	24 506 775	188 815 740	113 255 766	497 715	7 927 519	21 795 602	669 279	357 468 396
1912	**25 756 281**	**203 856 124**	**120 717 394**	**431 300**	**8 976 614**	—	—	**359 737 713**
c) Gesamtausgaben der Krankenkassen.								
1885	4 091 893	17 393 596	18 166 178	308 991	251 508	10 016 641	1 997 119	52 220 926
1890	8 382 990	37 110 464	28 904 834	594 372	833 605	13 125 296	2 364 989	91 316 553
1895	10 564 232	51 881 030	36 387 232	672 348	1 563 362	11 838 567	1 053 137	113 909 908
1900	12 982 790	80 370 344	56 548 886	475 602	3 278 727	17 122 675	810 149	171 584 173
1905	18 160 129	131 919 491	77 055 602	832 492	6 096 633	19 021 914	749 117	253 835 378
1910	25 866 813	233 672 493	124 677 088	613 743	10 419 836	27 523 134	837 680	423 610 787
1911	27 687 986	262 302 145	137 027 003	637 681	12 004 189	28 555 723	872 478	469 087 205
1912	**28 850 327**	**289 004 109**	**149 584 533**	**500 843**	**13 452 357**	—	—	**481 392 169**
d) Gesamteinnahmen der Krankenkassen.								
1885	4 095 855	19 624 063	22 110 992	376 758	291 295	10 545 043	2 079 043	59 123 754
1890	7 916 617	39 350 560	32 067 287	616 988	928 068	13 630 746	2 342 508	96 852 742
1895	10 432 754	57 589 480	40 094 209	659 087	1 841 738	13 114 327	1 086 394	124 767 989
1900	12 392 329	84 124 189	59 256 020	526 808	3 502 532	17 139 580	824 893	177 766 351
1905	17 991 657	139 696 901	81 811 708	791 887	6 509 904	19 879 316	731 800	266 912 673
1910	28 558 294	245 715 137	129 847 002	667 484	10 910 275	28 712 347	883 398	445 293 937
1911	30 202 915	274 675 607	142 083 198	689 241	12 598 465	29 759 805	918 844	490 928 075
1912	**31 354 699**	**302 491 401**	**155 439 194**	**538 314**	**14 125 097**	—	—	**503 948 705**
e) Vermögensbestände der Krankenkassen.								
1900	100 168	67 090 755	67 898 610	324 981	2 780 823	16 295 121	1 898 540	156 388 998
1905	1 176 839	91 795 027	87 402 278	289 086	3 738 666	16 884 361	1 771 253	202 957 455
1910	3 360 178	140 970 689	122 339 509	223 371	6 239 836	21 445 798	1 857 379	296 436 755
1911	2 848 500	151 741 911	127 279 817	277 505	7 214 433	21 825 360	1 830 568	313 012 594
1912	**1 939 056**	**161 870 941**	**135 103 199**	**246 225**	**8 072 573**	—	—	**307 231 994**
f) Reservefonds der Krankenkassen.								
1900	8 219 461	60 810 177	60 627 606	187 917	2 386 602	14 237 621	1 014 474	142 483 858
1905	4 425 656	81 925 876	78 587 885	193 580	3 181 014	14 830 897	843 309	183 987 717
1910	6 528 843	125 175 006	110 855 555	98 156	5 438 277	19 281 798	819 363	268 196 498
1911	6 995 747	135 295 658	115 967 220	131 969	6 302 978	19 813 927	792 455	285 299 954
1912	**6 899 854**	**144 660 658**	**122 665 173**	**115 257**	**7 050 765**	—	—	**281 391 704**

A. Tabelle 2. Ausgaben der Krankenkassen für ärztliche Behandlung, Arznei, Kur- und Verpflegungskosten in Heilanstalten, Rekonvaleszentenfürsorge, Krankengeld und Wöchnerinnen-Unterstützung. (Absolute Zahlen.)

a) Ausgaben für ärztliche Behandlung.

Jahr	Gemeinde-Versicherung Mk.	Ortskrankenkassen Mk.	Betriebskrankenkassen Mk.	Baukrankenkassen Mk.	Innungskrankenkassen Mk.	Eingetrag. Hilfskassen Mk.	Landesrechtliche Hilfskassen Mk.	Krankenkassen insgesamt Mk.
1885	1 053 246	3 052 871	4 455 742	69 062	35 044	305 607	89 373	9 060 945
1890	2 411 309	6 604 430	6 638 301	126 473	150 128	707 267	145 545	16 783 453
1895	2 930 910	9 421 602	8 424 355	147 852	280 194	1 788 750	147 439	23 141 102
1900	3 623 937	14 604 977	12 643 820	109 287	600 774	2 609 779	138 824	34 831 868
1905	5 234 518	25 143 942	17 849 386	180 686	1 108 777	3 464 548	136 280	53 113 137
1910	6 984 833	37 244 592	25 803 993	117 802	1 560 703	4 574 274	154 298	76 440 495
1911	7 377 578	41 388 009	28 005 526	125 286	1 794 649	4 905 494	157 682	83 754 224
1912	**7 862 739**	**45 292 203**	**30 308 910**	**110 819**	**2 058 624**	—	—	**85 633 295**

b) Ausgaben für Arznei- und Heilmittel.

Jahr	Gemeinde-Versicherung Mk.	Ortskrankenkassen Mk.	Betriebskrankenkassen Mk.	Baukrankenkassen Mk.	Innungskrankenkassen Mk.	Eingetrag. Hilfskassen Mk.	Landesrechtliche Hilfskassen Mk.	Krankenkassen insgesamt Mk.
1885	617 989	2 582 768	3 473 740	33 132	24 901	252 357	88 129	7 072 016
1890	1 560 624	6 058 691	5 689 206	64 166	108 082	573 191	133 332	14 187 242
1895	1 861 865	8 024 041	6 638 076	78 832	191 634	1 209 598	135 262	18 134 308
1900	2 342 445	11 864 284	9 535 434	45 716	391 488	1 691 961	124 302	25 995 630
1905	2 859 342	17 225 694	11 695 924	77 977	688 787	1 978 597	107 916	34 634 237
1910	3 681 088	25 236 108	15 752 835	55 732	877 189	2 501 558	111 750	48 216 260
1911	3 944 028	28 023 675	17 312 555	55 751	1 016 930	2 701 377	116 918	53 171 234
1912	**4 227 907**	**30 692 601**	**18 620 869**	**46 230**	**1 118 433**	—	—	**54 706 040**

c) Ausgaben für Kur- und Verpflegungskosten in Heilanstalten.

Jahr	Gemeinde-Versicherung Mk.	Ortskrankenkassen Mk.	Betriebskrankenkassen Mk.	Baukrankenkassen Mk.	Innungskrankenkassen Mk.	Eingetrag. Hilfskassen Mk.	Landesrechtliche Hilfskassen Mk.	Krankenkassen insgesamt Mk.
1885	1 112 680	1 703 148	1 016 810	81 123	48 897	441 048	62 029	4 460 735
1890	1 642 447	4 264 859	1 960 660	140 371	155 329	640 213	83 630	8 891 509
1895	2 315 079	6 427 099	2 594 465	167 395	312 193	736 217	51 661	12 604 109
1900	2 836 191	10 042 764	4 899 872	93 078	598 807	1 106 841	30 279	19 607 832
1905	3 957 282	16 550 155	7 287 556	156 311	1 163 659	1 421 323	49 118	30 585 104
1910	5 262 687	24 933 311	11 455 015	131 148	1 606 578	1 818 778	62 510	45 270 027
1911	5 744 654	28 516 870	13 048 002	112 129	1 852 442	2 014 979	68 785	51 357 861
1912	**6 161 491**	**30 695 488**	**14 551 469**	**81 493**	**2 063 559**	—	—	**53 553 500**

d) Ausgaben für Rekonvaleszentenfürsorge.

Jahr	Gemeinde-Versicherung Mk.	Ortskrankenkassen Mk.	Betriebskrankenkassen Mk.	Baukrankenkassen Mk.	Innungskrankenkassen Mk.	Eingetrag. Hilfskassen Mk.	Landesrechtliche Hilfskassen Mk.	Krankenkassen insgesamt Mk.
1895	45	25 578	23 148	314	686	1 153	44	50 968
1900	14	66 308	48 060	263	391	2 502	176	117 714
1905	282	120 786	38 549	4	1 652	3 060	268	164 601
1910	1 424	185 803	52 397	76	2 530	4 228	244	246 702
1911	344	208 334	55 631	34	3 257	14 489	375	277 464
1912	**248**	**232 512**	**71 725**	**10**	**2 980**	—	—	**307 475**

e) Ausgaben für Krankengeld.

Jahr	Gemeinde-Versicherung Mk.	Ortskrankenkassen Mk.	Betriebskrankenkassen Mk.	Baukrankenkassen Mk.	Innungskrankenkassen Mk.	Eingetrag. Hilfskassen Mk.	Landesrechtliche Hilfskassen Mk.	Krankenkassen insgesamt Mk.
1885	1 202 906	6 456 831	7 255 808	93 804	96 161	7 559 948	1 293 965	23 958 923
1890	2 547 996	14 018 662	11 897 711	204 438	277 207	9 421 351	1 516 330	39 883 695
1895	3 177 581	19 295 312	15 222 284	231 046	497 606	6 434 162	498 288	45 356 229
1900	3 813 240	30 326 370	24 901 024	179 058	1 128 850	9 252 635	359 370	69 955 542
1905	5 493 288	50 559 781	34 439 272	378 747	2 226 743	9 408 165	310 979	102 816 975
1910	6 796 346	71 269 167	43 949 344	193 311	2 604 614	10 863 276	276 771	135 952 829
1911	7 431 518	81 553 028	49 581 111	194 308	3 063 171	11 476 798	283 042	153 582 976
1912	**7 495 308**	**87 383 834**	**51 832 640**	**184 625**	**3 502 034**	—	—	**150 398 441**

f) Ausgaben für Wöchnerinnen-Unterstützung.

Jahr	Gemeinde-Versicherung Mk.	Ortskrankenkassen Mk.	Betriebskrankenkassen Mk.	Baukrankenkassen Mk.	Innungskrankenkassen Mk.	Eingetrag. Hilfskassen Mk.	Landesrechtliche Hilfskassen Mk.	Krankenkassen insgesamt Mk.
1885	2 725	267 957	361 850	209	293	28 891	2 629	659 054
1890	—	506 970	478 724	488	3 708	10 191	14 027	1 014 108
1895	32	920 835	885 132	1 339	5 159	8 860	662	1 822 019
1900	10	1 897 967	1 129 983	450	8 360	16 920	794	2 554 484
1905	15	2 986 499	1 562 126	742	56 297	22 434	780	4 578 893
1910	6 444	4 442 043	1 914 307	892	43 585	24 430	530	6 432 231
1911	6 152	4 753 867	1 959 940	958	48 951	28 651	638	6 799 157
1912	**5 699**	**5 096 502**	**2 047 357**	**1 183**	**55 302**	—	—	**7 206 043**

A. Tabelle 4. Verhältniszahlen der Ausgaben, Einnahmen, Vermögensbestände und Reservefonds der Krankenkassen (im Durchschnitt pro Mitglied berechnet).

a) Ausgaben für ärztliche Behandlung.

Jahr	Gemeindeversicherung Mk.	Ortskrankenkassen Mk.	Betriebskrankenkassen Mk.	Baukrankenkassen Mk.	Innungskrankenkassen Mk.	Eingetragene Hilfskassen Mk.	Landesrechtliche Hilfskassen Mk.	Krankenkassen insgesamt Mk.
1885	1,79	1,98	3,53	5,70	1,40	0,42	0,62	2,11
1890	2,19	2,41	3,97	4,35	2,02	0,87	1,01	2,55
1895	2,28	2,73	4,40	5,56	2,45	2,66	2,44	3,08
1900	2,51	3,26	5,05	5,36	3,18	3,09	3,05	3,60
1905	3,42	4,46	6,29	7,18	4,18	4,03	3,68	4,74
1910	4,18	5,44	7,88	7,07	5,26	4,93	4,27	5,85
1911	4,34	5,74	8,25	7,35	5,49	5,30	4,49	6,15
1912	**4,56**	**5,99**	**8,49**	**8,46**	**5,85**	—	—	**6,48**

b) Ausgaben für Arznei und Heilmittel.

Jahr	Gemeindeversicherung Mk.	Ortskrankenkassen Mk.	Betriebskrankenkassen Mk.	Baukrankenkassen Mk.	Innungskrankenkassen Mk.	Eingetragene Hilfskassen Mk.	Landesrechtliche Hilfskassen Mk.	Krankenkassen insgesamt Mk.
1885	1,05	1,68	2,75	2,65	1,00	0,34	0,61	1,63
1890	1,42	2,21	3,40	2,21	1,45	0,71	0,92	2,16
1895	1,44	2,33	3,47	2,78	1,67	1,80	2,23	2,41
1900	1,62	2,65	3,81	2,24	2,07	2,00	2,73	2,78
1905	1,87	3,05	4,12	3,09	2,61	2,30	2,91	3,09
1910	2,20	3,69	4,81	3,34	2,96	2,69	3,10	3,69
1911	2,32	3,88	5,10	3,27	3,11	2,92	3,33	3,90
1912	**2,45**	**4,06**	**5,22**	**3,53**	**3,18**	—	—	**4,14**

c) Ausgaben für Kur und Verpflegung in Heilanstalten.

Jahr	Gemeindeversicherung Mk.	Ortskrankenkassen Mk.	Betriebskrankenkassen Mk.	Baukrankenkassen Mk.	Innungskrankenkassen Mk.	Eingetragene Hilfskassen Mk.	Landesrechtliche Hilfskassen Mk.	Krankenkassen insgesamt Mk.
1885	1,89	1,10	0,80	6,69	1,76	0,60	0,43	1,03
1890	1,49	1,55	1,17	4,83	2,09	0,79	0,58	1,35
1895	1,80	1,86	1,36	6,30	2,72	1,10	0,85	1,67
1900	1,97	2,25	1,96	4,56	3,17	1,31	0,66	2,06
1905	2,59	2,93	2,56	6,20	4,41	1,65	1,32	2,73
1910	3,15	3,64	3,50	7,87	5,42	1,96	1,73	3,47
1911	3,38	3,95	3,84	6,57	5,66	2,18	1,96	3,77
1912	**3,57**	**4,06**	**4,08**	**6,22**	**5,86**	—	—	**4,05**

d) Ausgaben für Rekonvaleszenten-Fürsorge.

Jahr	Gemeindeversicherung Mk.	Ortskrankenkassen Mk.	Betriebskrankenkassen Mk.	Baukrankenkassen Mk.	Innungskrankenkassen Mk.	Eingetragene Hilfskassen Mk.	Landesrechtliche Hilfskassen Mk.	Krankenkassen insgesamt Mk.
1895	0,000	0,007	0,012	0,011	0,005	0,001	0,000	0,006
1900	0,000	0,014	0,019	0,012	0,002	0,002	0,003	0,012
1905	0,000	0,021	0,013	0,000	0,006	0,003	0,007	0,014
1910	0,001	0,027	0,016	0,005	0,009	0,005	0,007	0,019
1911	0,000	0,028	0,016	0,002	0,010	0,016	0,011	0,020
1912	**0,000**	**0,031**	**0,020**	**0,001**	**0,008**	—	—	**0,023**

e) Ausgaben für Krankengeld.

Jahr	Gemeindeversicherung Mk.	Ortskrankenkassen Mk.	Betriebskrankenkassen Mk.	Baukrankenkassen Mk.	Innungskrankenkassen Mk.	Eingetragene Hilfskassen Mk.	Landesrechtliche Hilfskassen Mk.	Krankenkassen insgesamt Mk.
1885	2,05	4,20	5,75	7,74	3,86	10,34	8,90	5,57
1890	2,31	5,10	7,11	7,08	3,72	11,62	10,48	6,06
1895	2,47	5,59	7,95	8,70	4,34	9,58	8,23	6,08
1900	2,65	6,78	9,95	8,78	5,94	10,93	7,88	7,35
1905	3,59	8,41	12,14	15,04	8,44	10,95	8,40	9,19
1910	4,06	10,41	13,42	11,60	8,78	11,70	7,67	10,40
1911	4,37	11,80	14,60	11,39	9,37	12,41	8,06	11,28
1912	**4,34**	**11,56**	**14,52**	**14,09**	**9,94**	—	—	**11,38**

f) Ausgaben für Wöchnerinnen-Unterstützung.

Jahr	Gemeindeversicherung Mk.	Ortskrankenkassen Mk.	Betriebskrankenkassen Mk.	Baukrankenkassen Mk.	Innungskrankenkassen Mk.	Eingetragene Hilfskassen Mk.	Landesrechtliche Hilfskassen Mk.	Krankenkassen insgesamt Mk.
1885	0,00	0,17	0,28	0,01	0,01	0,03	0,01	0,15
1890	—	0,18	0,28	0,01	0,05	0,01	0,09	0,15
1895	0,00	0,26	0,46	0,04	0,04	0,01	0,01	0,24
1900	0,00	0,31	0,45	0,02	0,04	0,02	0,01	0,26
1905	0,00	0,52	0,55	0,08	0,21	0,03	0,02	0,40
1910	0,00	0,65	0,58	0,05	0,15	0,03	0,01	0,49
1911	0,00	0,66	0,58	0,06	0,15	0,03	0,02	0,50
1912	**0,01**	**0,68**	**0,57**	**0,09**	**0,15**	—	—	**0,55**

g) Ausgaben für Sterbegeld.

Jahr	Gemeindeversicherung Mk.	Ortskrankenkassen Mk.	Betriebskrankenkassen Mk.	Baukrankenkassen Mk.	Innungskrankenkassen Mk.	Eingetragene Hilfskassen Mk.	Landesrechtliche Hilfskassen Mk.	Krankenkassen insgesamt Mk.
1885	0,00	0,44	0,73	0,63	0,43	0,55	1,07	0,50
1890	—	0,45	0,78	0,33	0,37	0,63	1,11	0,49
1895	0,00	0,43	0,85	0,46	0,38	0,64	1,50	0,49
1900	0,00	0,50	0,92	0,49	0,44	0,69	1,48	0,55
1905	0,00	0,54	0,89	0,41	0,50	0,64	1,36	0,56
1910	0,00	0,55	0,88	0,48	0,46	0,65	1,22	0,57
1911	0,00	0,60	0,97	0,54	0,45	0,71	1,19	0,63
1912	**0,00**	**0,59**	**0,92**	**0,53**	**0,50**	—	—	**0,60**

h) Ausgaben für Krankheitskosten insgesamt.

Jahr	Gemeindeversicherung Mk.	Ortskrankenkassen Mk.	Betriebskrankenkassen Mk.	Baukrankenkassen Mk.	Innungskrankenkassen Mk.	Eingetragene Hilfskassen Mk.	Landesrechtliche Hilfskassen Mk.	Krankenkassen insgesamt Mk.
1885	7,30	9,70	14,20	16,20	9,20	12,90	12,90	11,40
1890	7,41	11,91	16,72	18,78	9,70	14,65	14,20	12,77
1895	7,99	13,22	18,51	23,87	11,62	15,80	15,27	13,93
1900	8,75	15,77	22,16	21,47	14,85	18,05	15,83	16,58
1905	11,49	20,51	26,59	31,97	20,37	19,68	17,74	20,76
1910	13,60	24,41	31,10	30,42	23,04	21,96	18,01	24,49
1911	14,41	26,16	33,35	29,18	24,24	23,56	19,06	26,25
1912	**14,93**	**26,97**	**33,83**	**32,92**	**25,49**	—	—	**27,22**

i) Ausgaben für Verwaltungskosten.

Jahr	Gemeindeversicherung Mk.	Ortskrankenkassen Mk.	Betriebskrankenkassen Mk.	Baukrankenkassen Mk.	Innungskrankenkassen Mk.	Eingetragene Hilfskassen Mk.	Landesrechtliche Hilfskassen Mk.	Krankenkassen insgesamt Mk.
1885	—	1,39	0,17	0,37	1,15	1,12	1,08	0,78
1890	—	1,35	0,14	0,52	1,37	1,40	1,37	0,82
1895	—	1,45	0,14	0,30	1,85	1,68	1,43	0,89
1900	—	1,61	0,14	0,36	2,05	1,96	1,21	1,01
1905	—	1,95	0,19	0,20	2,27	2,31	1,51	1,27
1910	—	2,37	0,25	0,39	2,74	2,73	1,71	1,56
1911	—	2,45	0,26	0,38	2,80	2,82	1,85	1,63
1912	—	**2,59**	**0,27**	**0,43**	**2,89**	—	—	**1,63**

k) Gesamt-Ausgaben.

Jahr	Gemeindeversicherung Mk.	Ortskrankenkassen Mk.	Betriebskrankenkassen Mk.	Baukrankenkassen Mk.	Innungskrankenkassen Mk.	Eingetragene Hilfskassen Mk.	Landesrechtliche Hilfskassen Mk.	Krankenkassen insgesamt Mk.
1885	6,97	11,33	14,40	25,09	10,10	13,70	13,88	12,16
1890	7,61	13,51	17,27	20,45	11,19	16,19	16,34	13,87
1895	8,20	15,02	18,97	25,30	13,64	17,62	17,39	15,18
1900	9,90	17,96	22,58	23,81	17,29	20,28	17,77	18,02
1905	11,89	23,40	27,17	33,06	23,11	22,15	20,25	22,69
1910	15,47	34,13	38,08	36,83	35,14	29,64	23,20	32,41
1911	16,28	36,34	40,35	37,39	36,76	30,87	24,84	34,44
1912	**16,71**	**38,24**	**41,91**	**38,22**	**38,20**	—	—	**36,42**

l) Gesamt-Einnahmen.

Jahr	Gemeindeversicherung Mk.	Ortskrankenkassen Mk.	Betriebskrankenkassen Mk.	Baukrankenkassen Mk.	Innungskrankenkassen Mk.	Eingetragene Hilfskassen Mk.	Landesrechtliche Hilfskassen Mk.	Krankenkassen insgesamt Mk.
1885	6,98	12,78	17,53	31,09	15,14	14,43	14,45	13,76
1890	7,18	14,33	19,16	21,28	12,46	16,81	16,19	14,72
1895	8,10	16,67	20,90	24,80	16,07	19,52	17,94	16,57
1900	8,59	18,79	23,67	25,82	18,52	20,25	18,09	16,67
1905	11,78	24,78	28,67	31,43	24,67	23,15	19,79	23,86
1910	17,08	35,89	39,66	40,05	36,79	30,92	24,47	34,07
1911	17,76	38,05	41,84	40,41	38,52	32,17	26,16	36,05
1912	**18,17**	**40,02**	**43,56**	**41,08**	**40,11**	—	—	**38,13**

m) Vermögensbestände.

Jahr	Gemeindeversicherung Mk.	Ortskrankenkassen Mk.	Betriebskrankenkassen Mk.	Baukrankenkassen Mk.	Innungskrankenkassen Mk.	Eingetragene Hilfskassen Mk.	Landesrechtliche Hilfskassen Mk.	Krankenkassen insgesamt Mk.
1900	0,07	14,99	27,12	15,93	14,71	19,26	41,65	16,42
1905	0,77	16,28	30,82	9,49	14,17	19,61	47,90	18,14
1910	2,01	20,59	37,37	13,40	21,04	23,09	51,44	22,68
1911	1,67	21,02	34,15	16,27	22,06	23,59	52,18	22,98
1912	**1,12**	**21,42**	**37,86**	**18,79**	**22,92**	—	—	**23,24**

A. Tabelle 5. Verteilung der Kassenarten und Mitglieder nach Bundesstaaten im Jahre 1912.

Staaten und Landesteile	Gemeindekrankenversicherung		Ortskrankenkassen		Betriebs- (Fabrik-) Krankenkass.		Baukrankenkassen		Innungskrankenkassen		Sämtliche Krankenkassen			
												Durchschnittszahl		
	Kassen überhaupt	Durchschnittszahl der Mitglieder	Kassen überhaupt	Durchschnittszahl der Mitglieder	Kassen überhaupt	Durchschnittszahl der Mitglieder	Kassen überhaupt	Durchschnittszahl der Mitglieder	Kassen überhaupt	Durchschnittszahl der Mitglieder	Kassen überhaupt	der Kassen[1])	der Mitglieder	Auf 1 Kasse kamen Mitglieder
Ostpreußen	26	54396	74	107829	102	39607	1	15	2	1803	205	204	203650	998,3
Westpreußen	200	33800	73	72140	125	49395	1	106	11	884	410	397	155825	392,5
Stadt Berlin	1	117	53	607950	76	230753	—	—	19	63947	149	148	902767	6099,8
Brandenburg ohne Berlin	624	63086	365	547408	352	117351	1	738	77	21846	1419	1395	750429	537,9
Pommern	140	37269	135	137820	132	52956	1	1105	33	8043	441	436	237193	544,0
Posen	4	1162	97	122484	105	53249	—	—	7	1520	213	210	178365	849,4
Schlesien	15	22423	370	497119	678	301873	5	4204	26	9206	1094	1089	834825	766,6
Sachsen	108	184199	378	367036	506	184101	4	165	68	15108	1059	1050	750609	714,9
Schleswig-Holstein	130	16450	153	209504	51	60694	2	120	22	6566	358	357	293334	821,7
Hannover	298	77636	348	276370	367	144149	2	145	59	16455	1074	1063	514755	484,2
Westfalen	69	9543	374	394841	706	247532	5	1605	137	29487	1291	1278	683008	534,4
Hessen-Nassau	10	14145	115	326789	170	114209	1	104	35	15298	331	329	470495	1430,1
Rheinland	227	92621	518	874477	1150	575691	4	1035	106	48334	2000	1980	1532158	773,8
Hohenzollern	—	—	8	10844	10	1717	—	—	—	—	18	18	12561	697,8
Preußen	**1847**	**546347**	**3056**	**4552511**	**4530**	**2173277**	**27**	**9342**	**602**	**238497**	**10062**	**9954**	**7519974**	**755,5**
Bayern	3808	647856	75	275274	718	293318	3	96	28	17384	4627	4473	1233928	275,9
Königreich Sachsen	605	142697	662	1085930	858	342391	—	—	116	50318	2241	2232	1621336	726,4
Württemberg	11	17089	102	338365	275	119391	1	2298	10	3213	399	396	480356	1213,0
Baden	409	132750	147	290342	394	155145	5	759	16	7899	971	966	586895	607,6
Hessen	699	68802	98	138191	102	62388	—	—	5	1397	899	896	270278	301,6
Mecklenburg-Schwerin	178	17566	47	44494	84	9951	—	—	30	2338	289	285	74349	260,9
Großh. Sachsen	8	7591	44	84179	47	16120	—	—	3	701	102	101	108591	1075,2
Mecklenburg-Strelitz	11	6205	5	5045	4	801	—	—	—	—	20	20	12051	602,6
Oldenburg	35	8960	27	37719	30	14007	—	—	11	1468	103	103	62154	603,4
Braunschweig	194	32325	150	77463	148	24761	—	—	13	3588	505	505	138137	273,5
Sachsen-Meiningen	5	6761	42	42502	64	16713	1	156	—	—	112	99	66132	668,0
Sachsen-Altenburg	121	22369	15	37608	27	6907	—	—	4	673	167	166	67557	407,0
Sachsen-Coburg-Gotha	1	504	38	54344	43	9791	—	—	4	611	86	86	65250	758,7
Anhalt	32	32227	31	34977	57	16166	—	—	10	1436	130	130	84806	652,4
Schwarzburg-Sondersh.	2	5407	3	14850	15	3098	—	—	—	—	20	20	23355	1167,8
Schwarzburg-Rudolstadt	57	3296	46	15175	39	5844	—	—	5	652	147	147	24467	166,4
Waldeck	4	7651	—	—	2	545	1	5	—	—	7	7	8201	1171,6
Reuß ältere Linie	1	58	15	21762	10	5634	—	—	2	212	28	28	27666	988,1
Reuß jüngere Linie	80	4147	5	32690	11	12393	—	—	1	450	97	97	49680	512,2
Schaumburg-Lippe	1	169	7	3324	6	812	—	—	—	—	14	14	4305	307,5
Lippe	2	248	22	14460	7	1780	—	—	—	—	31	31	16483	531,7
Lübeck	45	3444	1	23574	5	3131	—	—	5	963	56	56	31112	555,6
Bremen	1	1151	3	38038	24	21616	1	447	14	4266	43	39	65518	1679,9
Hamburg	24	10488	21	137216	50	59092	—	—	8	15016	103	99	221812	2240,5
Elsaß-Lothringen	—	—	60	158003	335	194223	—	—	5	1086	400	396	353312	892,2
Deutsches Reich 1912	**8176**	**1725603**	**4717**	**7558036**	**7835**	**3568795**	**39**	**13103**	**892**	**352168**	**21659**	**21346**	**13217705**	**619,2**
Im Jahre 1911	8198	1700696	4748	7217908	7921	3396045	41	17056	845	327077	[2]) 23109	[2]) 22778	[2]) 13619048	[2]) 579,9

[1]) Die Kassen, die nicht das ganze Jahr hindurch tätig waren, sind bei dieser Durchschnittsberechnung nur mit dem Bruchteil angerechnet, der sich nach der Zahl der Monate ihrer Tätigkeitsdauer ergibt.
[2]) Einschließlich der eingeschriebenen und landesrechtlichen Hilfskassen, die dem § 75 des Kr.-V.-Ges. entsprachen.

im Jahre 1911 verausgabt. Seit dem Jahre 1885 sind die Ausgaben für Arzt, Arzneien, Heilanstalts- und Rekonvaleszentenpflege von 4,77 Mk. auf 14,70 Mk. oder um 208 Proz., die Ausgaben für Kranken-, Wöchnerinnen- und Sterbeunterstützung von 6,22 Mk. auf 12,53 Mk. oder um 101 Proz. gestiegen. Die Aerzte und Apotheker sind also bei dieser Entwickelung der Arbeiterversicherung wirklich nicht zu kurz gekommen, denn schon übersteigen die Ausgaben für Heilbehandlung diejenigen für Kranken-, Wöchnerinnen- und Sterbegeld ganz erheblich, und bald werden die Krankenkassen in der Sorge für Aerzte und Apotheker so völlig aufgehen, daß für das wirtschaftliche Existenzminimum der Kranken keine ausreichenden Mittel mehr verfügbar bleiben. Dann wird man mit größerem Nachdruck darauf hinweisen müssen, daß die Krankenversicherung doch auch eigentlich der erkrankten Mitglieder wegen geschaffen worden ist.

Die *Finanzgebarung der Krankenkassen* spiegelt sich in folgenden Zahlen wider:

	Insgesamt		pro Mitgl.	
	1911 Mk.	1912 Mk.	1911 Mk.	1912 Mk.
Gesamteinnahmen	490 928 075	503 948 705	36,05	38,13
Gesamtausgaben	469 087 205	481 392 169	34,44	36,42
Vermögensbestände	313 012 594	307 231 994	22,98	23,24
Reservefonds	285 299 954	281 391 704	20,95	21,29

Die geographische Verbreitung der Krankenkassen ergibt sich aus der Tabelle 5 auf Seite 71. In dieser Tabelle sind die Kassen nicht nach der Verteilung ihrer Mitglieder, sondern nach ihrem Sitz geordnet. Doch übt diese Verteilung nach der Ausscheidung der centralistischen Hilfskassen keinen größeren Einfluß mehr aus. Infolge dieser Ausschaltung hat sich für Hamburg die Zahl der Kassen von 153 (1911) auf 103 und die Zahl der Mitglieder von 428 560 auf 221 812 vermindert. Die Ergebnisse der Knappschaftsversicherung sind in der Tabelle 6 auf Seite 72 wiedergegeben. Sie erstrecken sich erst auf das Jahr 1911. In diesem Jahr bestanden

159 (im Vorjahr 166) Kassen mit 899 716 (885 598) Mitgliedern. Es wurden 535 621 Erkrankungsfälle mit Krankengeldbezug und 9 243 556 Krankengeldtagen gemeldet, so daß auf jedes Mitglied durchschnittlich 0,6 Krankheitsfälle mit 10,3 Krankengeldtagen entfielen. Die Knappschaftskassen verausgabten für Krankheitskosten 38 028 230 Mk. (pro Kopf 42,26 Mark), wovon 5 375 685 Mk. für ärztliche Behandlung und 4 356 061 Mk. für Heilmittel (zusammen 10,81 Mk. für Heilbehandlung pro Mitglied) und 18 315 109 Mk. für Krankengelder (pro Mitglied 20,36 Mk.) daraufgingen. Ein Vergleich der Aufwendungen der Knappschaftskassen für Krankheitskosten mit denen der übrigen Krankenkassen ist äußerst lehrreich. Es entfallen im Jahre 1912 auf ein Mitglied der

	Krankenkassen	Knappschaftskassen
Erkrankungsfälle	0,4	0,6
Krankengeldtage	8,5	10,8
Krankheitskosten	27,28 Mk.	42,26 Mk.
davon für Heilbehandlung	14,70 „	10,81 „
„ „ Krankengeld .	11,38 „	20,36 „

Bei den Krankenkassen entfallen auf einen Krankengeldtag 3,20 Mk., bei den Knappschaftskassen 4,10 Mk. Krankheitskosten. Bei den Krankenkassen kommen von jeder Mark Krankheitskosten 0,54 Mk. auf Heilbehandlung und nur 0,42 Mk. auf Krankengeld, — bei den Knappschaftskassen dagegen 0,25 Mk. auf Heilbehandlung und 0,48 Mk. auf Krankengeld. In den Knappschaftskassen regiert das Grubenherrentum, dem die Aerzte noch nie mit ihren Forderungen und mit Aerztestreiks unbequem geworden sind. Dort bildet das Krankengeld die weitaus wichtigste Unterstützung. In den Krankenkassen dagegen verschwindet das Krankengeld hinter den wachsenden Aufwendungen für ärztliche Hilfe und Arzneimittel, denn gegen Arbeiterkassen kann man den Interessenkampf in der schärfsten Weise hervorkehren.

Die Einnahmen der Knappschaftskassen beliefen sich auf 43,1 Millionen Mark, die Gesamtausgaben auf 40,0 Millionen Mark, die Vermögensbestände auf 25,26 Millionen Mark.

Die Gesamtzahl der gegen Krankheit versicherten Personen betrug etwa 14,1 Millionen.

B. Die Unfallversicherung im Jahre 1912.
(Hierzu die Tabellen B 1—11.)

Die Unfallversicherung wird teils durch Unternehmergenossenschaften, teils durch Behörden verwaltet. Der letzteren unterstehen die Reichs-, Staats-, Provinzial- und Gemeindebetriebe, während die privaten Betriebe 66 gewerblichen und 48 landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zugeteilt sind. Daneben gibt es noch 14 Versicherungsanstalten für nichtgewerbsmäßig beschäftigte Personen; davon sind 13 der Baugewerks- und 1 der See-Berufsgenossenschaft angegliedert. In diesem Aufbau hat sich nichts geändert. Es bestehen 190 staatliche und 354 kommunale Ausführungsbehörden. Bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften sind 322 Sektionen, 7509 Vertrauensmänner, 3334 Angestellte und 369 technische Aufsichtsbeamte, sowie 2190 Arbeitervertreter, bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 600 Sektionen, 19 128 Vertrauensmänner, 1294 Angestellte und 52 technische Aufsichtsbeamte sowie 373 Arbeitervertreter vorhanden. Bei ersteren kommen auf je 1 Aufsichtsbeamten 2066,7 Betriebe, bei letzteren 104 501,9 Betriebe. Da diese Zahl zu kontrollieren schlechterdings eine Unmöglichkeit ist, so hat die Aufsicht bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften lediglich dekorative Bedeutung; man stellt einen Aufsichtsbeamten an, weil Gesetz und Reichsversicherungsamt es verlangen, nicht aber, um geordnete Zustände zu schaffen. Von den gewerblichen Berufsgenossenschaften haben 3, von den landwirtschaftlichen 19 noch keinen einzigen Aufsichtsbeamten angestellt.

Die Zahl der versicherten Betriebe ist von 6 177 923 (1911) auf 6 196 703, die der versicherten Personen von 28 026 670 auf 28 389 605 gestiegen. Nicht ermittelt ist dabei die Zahl der Betriebe im Bereich der Ausführungsbehörden und Versicherungsanstalten, sowie die Zahl der bei den Versicherungsanstalten versicherten Personen. Bei letzteren wird lediglich die Zahl der Vollarbeiter (300 Arbeitstage im Jahre pro Arbeiter) festgestellt, die 80 609 beträgt.

Den gewerblichen Berufsgenossenschaften sind 762 603 Betriebe und 10 178 577 Versicherte, bezw. 9 011 570 Vollarbeiter unterstellt. Der Zuwachs gegenüber 1911 beträgt hier 18 780 Betriebe und 331 978 Versicherte, bezw. 358 268 Vollarbeiter. Den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sind 5 434 100 Betriebe und 1 717 900 Versicherte zugezählt (nach Schätzung seit 1910). Im Bereich der Ausführungsbehörden wurden 1 032 028 Versicherte bezw. 799 247 Vollarbeiter ermittelt. Hier ist eine Zunahme von 30 957 Versicherten bezw. 38 614 Vollarbeitern vorhanden.

Zur Anmeldung gelangten 742 422 Unfälle. Gegenüber dem Vorjahre ist dies eine Vermehrung von 25 838 oder 3,60 Proz. Die amtliche Statistik nimmt an, daß diese Zahl noch weit hinter den wirklich ereigneten Unfällen zurückbleibt, da die Anmeldung nur für solche Unfälle gesetzlich vorgeschrieben sei, die den Tod oder eine mehr als dreitägige Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben. Es wäre indes unseres Erachtens durchaus verfehlt, die Unfallhäufigkeit, wie die amtliche Statistik es wünscht, nur nach der Zahl der erstmalig entschädigten Unfälle zu beurteilen, denn bei diesen handelt es sich tatsächlich nur um die mit schweren Unfallfolgen, das heißt mit mindestens 13wöchiger Erwerbsunfähigkeit begleiteten Unfälle, die überdies nur 18,4 Proz. der zur Anmeldung gelangten Unfälle umfassen. Die Unfallsschwere mag nach den zur Entschädigung gelangten Unfällen beurteilt werden. Hinsichtlich der Beurteilung der Unfallhäufigkeit muß man sich schon an die gemeldeten Unfälle überhaupt halten und da ist es charakteristisch, daß trotz der Unfallverhütungsvorschriften und technischen Aufsichtsführung der Berufsgenossenschaften, trotz der Ordnungsstrafen und höheren Gefahrentarife, mit denen leichtfertige Arbeitsanwender bedacht werden, trotz der staatlichen Arbeiterschutzgesetze und Gewerbeaufsicht, trotz öffentlicher Belehrung durch Presse und Hygieneausstellungen die Unfallziffer nicht sinkt, sondern von Jahr zu Jahr steigt (pro 1000 Versicherte 1910 24,42, 1911 25,37, 1912 26,15 gemeldete Unfälle). Bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften ist diese Verhältnisziffer sogar mehr als doppelt so hoch (1910 51,60, 1911 52,83, 1912 53,81 pro Tausend). Diese Zahlen lassen gar keinen Zweifel daran, daß der Grad der Arbeitsintensität, also der wirtschaftlichen Ausbeutung fortwährend gesteigert wird. Bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wird zwar ein Rückgang von 7,94 auf 7,68 pro Tausend der Versicherten herausgerechnet. Aber einmal beruhen hier die Versichertenzahlen überhaupt nur auf ganz vagen Schätzungen und wer könnte sich dann des Verdachts erwehren, daß gerade in der Landwirtschaft mit ihren

A. Tabelle 6. Die Krankenversicherung in den Knappschaftskassen von 1897 bis 1911.

Jahr	Zahl der Kassen (Vereine)	Mitgliederzahl (Belegschaft)	Zahl der Erkrankungsfälle mit Krankengeldbezug	Zahl der Krankengeld-Tage	Einnahmen der Kassen insgesamt Mk.	davon aus Beiträgen und Strafgeldern der Arbeiter Mk.	davon aus Beiträgen und Strafgeldern der Unternehmer Mk.	Durchschnittliche Zahl der Mitglieder pro Kasse	Durchschnittliche Zahl der Erkrank.-Fälle pro Mitgl.	Durchschnittliche Zahl der Krankengeld-Tage pro Mitgl.	Ausgaben: Krankheitskosten insgesamt Mk.	davon für ärztliche Behandlung Mk.	davon für Heilmittel Mk.	davon für Krankengelder Mk.	Verwaltungskosten Mk.	Ausgaben insgesamt Mk.	Vermögen am Jahresschluß Mk.	Durchschn. Ausgabe pro Mitglied für ärztliche Behandlung Mk.	Heilmittel Mk.	Krankengeld Mk.	Krankheitskosten insgesamt Mk.	Verwalt.-kosten Mk.
1897	195	528566	255865	4063904	13667700	7444900	5179700	2710	0,5	7,7	11227600	1631900	1844300	5781300	387300	11738300	12994800	3,08	3,48	10,93	21,2	0,7
1898	195	555665	259601	4146820	14645600	7965700	6158300	2849	0,5	7,5	11972100	1724500	1888500	6114000	400200	12522300	13842600	3,10	3,39	11,00	21,5	0,7
1899	189	586677	304744	4791788	16228700	8379500	6442000	3104	0,5	8,2	14146300	1928800	2193000	7527400	439000	14910300	17729700	3,28	3,73	12,83	24,1	0,7
1900	189	638392	344136	5230164	18675600	9549100	7342800	3377	0,5	8,2	16146800	2118000	2429000	8821500	538100	17013900	20205300	3,31	3,80	13,81	25,3	0,8
1901	186	677822	366[illegible]76	5793658	20304700	10337800	7946300	3644	0,5	8,5	19012500	2353000	2678200	10893800	604300	20011000	23632000	3,48	3,95	16,07	28,0	0,9
1902	186	671094	352229	5747473	20552100	10415900	8047600	3608	0,5	8,6	18241000	2462700	2765900	9671600	756800	19420400	25976200	3,66	4,12	14,41	27,2	1,1
1903	177	684991	394660	5876892	21922900	11269800	8745700	3870	0,6	8,6	19954200	2788500	3040900	9921700	656500	21019500	20762800	4,07	4,43	14,48	29,1	1,0
1904	176	707726	413502	6791543	23757800	12182900	9401700	4021	0,6	9,6	21688700	3114700	3203200	11207600	704100	22883300	21899100	4,40	4,52	15,93	30,6	1,0
1905	173	719318	397162	6632923	26882200	13946500	10879700	4157	0,6	9,2	23559700	3740700	3170800	12223700	811700	24894500	23149000	5,20	4,40	16,99	32,8	1,1
1906	168	761795	410352	7128722	29127981	15715378	12664608	4534	0,5	9,3	24759429	3841928	3077098	12461577	901816	25814563	24057850	5,04	4,04	16,35	32,50	1,18
1907	168	806276	449688	7734226	32388609	17497739	14086238	4799	0,5	9,5	27408963	4225961	3188486	14048925	1039737	28612637	25269530	5,24	3,95	17,54	33,99	1,28
1908	170	865505	495032	8030355	39444878	19337950	18710099	5091	0,6	9,3	31934211	4703476	3641260	15742774	1324291	33468951	13404427	5,43	4,21	18,19	36,90	1,53
1909	168	884513	515213	8821899	41530933	20043184	19386268	5264	0,6	10,0	35128955	4930744	3855623	17707420	1427801	36800866	17683640	5,57	4,36	20,02	39,72	1,61
1910	166	885598	507849	8751440	41967156	20519974	1982[illegible]249	5334	0,6	9,9	35712078	5158730	4055407	17507565	1584553	37557762	22186752	5,83	4,58	19,77	40,33	1,79
1911	159	899716	535621	9243556	43113659	21040077	20429288	5659	0,6	10,3	38028230	5375685	4356061	18315109	1732241	40025533	25260568	5,97	4,84	20,36	42,26	1,93

B. Tabelle 1. Organisation der Berufs-Genossenschaften im Jahre 1912.

Laufende Nummer	Berufs-Genossenschaft	Sektionen	Vertrauensmänner	Arbeitervertreter	Geschäfts-, Bureau-Personal, Unterbeamte	Techn. Aufsichtsbeamte	Auf einen Aufsichtsbeamten entfallen Betriebe
1	Knappschafts-B.-G.	8	227	62	294	2	995,0
2	Steinbruch-B.-G.	10	376	50	118	16	740,9
3	Feinmechanik- u. Elektrotech.-B.-G.	10	44	45	68	3	2594,0
4	Südd. Eisen- u. Stahl-B.-G.	6	50	30	75	7	1975,4
5	Südwestd. Eisen-B.-G.	—	16	9	22	1	791,0
6	Rheinisch-westf. Hütten- und Walzwerks-B.-G.	9	51	53	68	2	108,5
7	Maschinenbau- u. Kleineisen-Industrie-B.-G.	6	—	30	71	9	981,6
8	Sächs.-thüringische Eisen- u. Stahl-B.-G.	—	48	8	86	3	2182,3
9	Nordöstl. do.	4	42	20	79	2	4173,0
10	Schles. do.	2	28	10	45	2	1144,5
11	Nordwestl. do.	7	25	35	59	3	2197,3
12	Südd. Edel- u. Unedel-Metall-B.-G.	4	—	27	11	1	2762,0
13	Nordd. Metall-B.-G.	6	72	30	45	1	4198,0
14	Musikinstrumenten-B.-G.	3	25	18	9	2	727,5
15	Glas-B.-G.	7	60	28	11	1	1075,0
16	Töpferei-B.-G.	9	49	22	12	1	1492,0
17	Ziegelei-B.-G.	14	335	70	106	6	1774,0
18	Chem. Industrie-B.-G.	8	116	63	119	11	831,5
19	Gas- u. Wasserwerks-B.-G.	11	64	77	27	—	—
20	Leinen-B.-G.	6	38	30	11	1	678,0
21	Norddeutsche Textil-B.-G.	—	54	16	24	1	2546,0
22	Süddeutsche "	4	42	26	18	1	1188,0
23	Schlesische "	—	12	12	6	1	541,0
24	Elsaß-Lothr. "	—	—	18	6	1	453,0
25	Rheinisch-westf. "	7	—	54	19	2	1437,5
26	Sächsische "	—	89	15	23	2	4018,0
27	Seiden-B.-G.	2	—	10	5	1	2215,0
28	Papiermacher-B.-G.	11	90	61	40	10	125,1
29	Papierverarbeitungs-B.-G.	8	—	47	27	3	1480,7
30	Leder-Industrie-B.-G.	6	74	38	29	5	1357,2
31	Sächsische Holz-B.-G.	—	45	8	14	1	4389,0
32	Norddeutsche "	9	—	45	131	8	5729,5
33	Bayrische "	—	15	15	16	2	5119,0
34	Südwestd. "	4	53	28	26	5	2502,8
35	Müllerei-B.-G.	17	711	85	66	4	6340,5
36	Nahrungsmittel-Ind.-B.-G.	—	—	10	57	4	5143,0
37	Zucker-B.-G.	—	—	12	27	8	127,3
38	Molkerei-, Brenner.- u. Stärke-Industrie-B.-G.	6	35	30	26	1	9128,0
39	Brauerei- u. Mälzerei-B.-G.	9	187	63	87	7	1275,0
40	Tabak-B.-G.	—	69	35	7	1	6510,0
41	Bekleidungs-Industrie-B.-G.	—	127	16	86	2	5834,0
42	Schornsteinfegermstr.-B.-G	16	143	65	19	—	—
43	Hamburgische Baugew.-B.-G.	5	159	25	32	10	1355,4
44	Nordöstliche "	5	214	25	114	23	1181,8
45	Schlesisch-Posensche "	5	144	25	35	6	1645,5
46	Hannoversche "	4	343	36	51	8	2006,5
47	Magdeburgische "	3	129	27	21	4	1703,7
48	Sächsische "	6	121	42	56	12	985,6
49	Thüringische "	4	89	20	15	3	1939,3
50	Hessen-Nassauische "	7	172	49	45	14	1060,7
51	Rheinisch-westfäl. "	8	358	63	79	13	2069,2
52	Württembergische "	—	31	9	20	3	3287,0
53	Bayrische "	—	271	14	60	13	1145,8
54	Südwestliche "	6	83	30	48	12	925,1
55	Deutsche Buchdrucker-B.-G.	12	109	45	30	5	1671,0
56	Privatbahn-B.-G.	—	—	5	3	—	—
57	Straßenb.- u. Kleinbahn-B.-G.	—	—	9	36	1	542,0
58	Lagerei-B.-G.	9	454	62	226	12	7356,0
59	Fuhrwerks-B.-G.	9	763	195	117	14	2599,3
60	Westdeutsche Binnenschiffahrts-B.-G.	4	52	21	20	1	5377,6
61	Elbschiffahrts-B.-G.	—	2	8	14	2	2597,0
62	Ostd. Binnenschiffahrts-B.-G.	—	—	5	11	3	2654,0
63	See-B.-G.	6	46	8	64	50	34,6
64	Tiefbau-B.-G.	—	85	14	118	10	2087,9
65	Fleischerei-B.-G.	—	489	7	58	6	11213,5
66	Schmiede-B.-G.	—	33	20	66	5	11781,0
I.	Sämtliche gewerbliche Berufsgenossenschaften	322	7509	2190	3334	869	2066,7
II.	Sämtliche landwirtschaftliche Berufsgenossensch.	600	19128	373	1294	52	104501,9

B. Tabelle 3. **Zahl der Versicherten und Vollarbeiter, der gemeldeten und entschädigten Unfälle im Jahre 1912 nach Industriegruppen geordnet.**

Gruppen	Zahl der 1912		Zahl der 1912		Von den entschädigten Unfällen hatten zur Folge				Zahl der gemeldeten Unfälle auf je 1000		Zahl der erstmalig entschädigten Unfälle									
						Erwerbsunfähigkeit					auf je 1000 Versicherte					auf je 1000 Vollarbeiter				
						dauernde						davon hatten zur Folge					davon hatten zur Folge			
													Erwerbsunfähigkeit					Erwerbsunfähigkeit		
													dauernde					dauernde		
	versicherten Personen	Vollarbeiter	gemeldeten Unfälle	erstmalig entschädigten Unfälle	Tod	völlige	teilweise	vorübergehende	Versicherte	Vollarbeiter	überhaupt	Tod	völlige	teilw.	vorübergehende	überhaupt	Tod	völlige	teilw.	vorübergehende
Gewerbl. Berufsgenossenschaften	10178577	9011570	547700	74488	6594	352	23566	43976	53,81	60,78	7,32	0,65	0,08	2,32	4,32	8,27	0,73	0,04	2,62	4,88
Landwirtsch.	17179000	—	131942	56445	2899	378	20519	32649	7 68	—	3,29	0,17	0,02	1,19	1,90	—	—	—	—	—
Ausführungsbehörden	1082028	799247	59606	4994	681	173	1866	2274	57,75	74,58	4,84	0,66	0,17	1,81	2,20	6,25	0,85	0,22	2,33	2,85
Versicherungsanstalten	—	80609	3174	1162	126	6	339	691	—	39,38	—	—	—	—	—	14,42	1,56	0,07	4,21	8,57
Bergbau	866462	866462	121517	13394	2034	55	3008	8297	140,25	140,25	15,46	2,35	0,06	3,47	9,58	15,46	2,35	0,06	3,47	9,58
Steinbruch	455277	172780	12908	2490	263	28	678	1521	28,35	74,71	5,47	0,58	0,06	1,49	3,34	14,41	1,52	0,16	3,93	8,80
Feinmechanik und Elektrotechnik	345812	345812	16607	1748	143	17	1039	549	48,02	48,02	5,05	0,41	0,05	3,00	1,59	5,05	0,41	0,05	3,00	1,59
Eisen und Stahl	1608920	1531767	138957	14954	1065	63	6401	7425	86,37	90,72	9,29	0,66	0,04	3,98	4,61	9,76	0,69	0,04	4,18	4,85
Metall	248341	226476	10155	1716	29	14	1195	478	40,89	44,84	6,91	0,12	0,06	4,81	1,92	7,58	0,13	0,06	5,28	2,11
Musikinstrumenten-Industrie	64028	38761	1380	211	3	—	30	178	21,55	35,60	3,30	0,05	—	0,47	2,78	5,44	0,08	—	0,77	4,59
Glas	91005	83379	2532	311	22	3	72	214	27,82	30,37	3,42	0,24	0,04	0,79	2,35	3,73	0,26	0,04	0,86	2,57
Töpferei	100172	100172	1709	244	8	4	111	121	17,06	17,06	2,44	0,08	0,04	1,11	1,21	2,44	0,08	0,04	1,11	1,21
Ziegelei	251423	190072	6720	1496	141	—	215	1140	26,73	35,36	5,95	0,56	—	0,86	4,53	7,87	0,74	—	1,13	6,00
Chemische Industrie	258117	254154	14579	1893	135	10	843	905	56,48	57,36	7,33	0,53	0,04	3,27	3,49	7,45	0,53	0,04	3,32	3,56
Gas- und Wasserwerke	75489	75489	5473	414	29	3	108	274	72,50	72,50	5,48	0,38	0,04	1,43	3,63	5,48	0,38	0,04	1,43	5,63
Textilindustrie	984381	964822	12843	2465	79	7	1087	1292	13,05	13,31	2,50	0,08	0,01	1,10	1,31	2,55	0,08	0,01	1,12	1,34
Papiermacherei	94391	95719	5100	813	74	—	293	446	54,03	53,28	8,61	0,78	—	3,10	4,78	8,49	0,77	—	3,06	4,66
Papierverarbeitung	147382	147382	4099	578	14	1	266	297	27,81	27,81	3,92	0,09	0,01	1,80	2,02	3,92	0,09	0,01	1,80	2,02
Lederindustrie	89900	84667	2260	428	29	1	246	152	25,14	26,69	4,76	0,32	0,01	2,74	1,69	5,06	0,34	0,01	2,91	1,80
Holz	497306	456542	22979	4735	165	5	1478	3087	46,21	50,33	9,52	0,33	0,01	2,97	6,21	10,37	0,36	0,01	3,24	6,76
Müllerei	61538	61538	3269	914	87	4	258	565	53,12	53,12	14,85	1,41	0,07	4,19	9,18	14,85	0,41	0,07	4,19	9,18
Nahrungsmittel-Industrie	238291	220442	5953	959	51	3	125	780	24,98	27,00	4,02	0,21	0,01	0,53	3,27	4,35	0,23	0,01	0,57	3,54
Zucker	93998	56015	2313	403	44	—	204	155	24,61	41,29	4,29	0,47	—	2,17	1,65	7,19	0,78	—	3,64	2,77
Molkerei-, Brennerei- u. Stärke-Industrie	53493	53283	1858	364	25	3	150	186	34,73	34,87	6,80	0,47	0,03	2,80	3,48	6,83	0,47	0,06	2,81	3,49
Brauerei und Mälzerei	116199	124010	14668	1075	123	11	391	550	126,23	118,28	9,25	1,06	0,09	3,87	4,73	8,67	0,99	0,09	3,15	4,44
Tabak	174924	174924	996	93	3	—	17	73	5,69	5,69	0,53	0,01	—	0,10	0,42	0,53	0,01	—	0,10	0,42
Bekleidungsindustrie	349060	315900	4109	569	16	1	473	79	11,77	13,01	1,63	0,05	0,00	1,35	0,23	1,80	0,05	0,00	1,50	0,25
Schornsteinfeger	6352	6352	246	46	3	—	11	32	38,73	38,73	7,24	0,47	—	1,73	5,04	7,24	0,47	—	1,73	5,04
Bauwesen (Privatbetriebe)	1430188	1045126	56786	10249	911	30	2542	6766	39,71	54,33	7,17	0,64	0,02	1,78	4,73	9,81	0,87	0,03	2,43	6,48
Buchdrucker	206217	178519	3796	474	13	—	106	355	18,41	21,25	2,30	0,06	—	0,52	1,72	2,66	0,07	—	0,60	1,99
Privatbahnen	19334	22338	1641	139	30	2	56	51	84,88	73,46	7,19	1,55	0,10	2,90	2,64	6,22	1,34	0,09	2,51	2,28
Straßen- und Kleinbahnen	85649	88608	5789	643	45	23	326	249	67,59	65,33	7,51	0,52	0,27	3,81	2,91	7,26	0,51	0,26	3,68	2,81
Lagerei	425687	425387	25667	3488	261	16	529	2682	60,30	60,80	8,19	0,61	0,04	1,24	6,30	8,19	0,61	0,04	1,24	6,30
Fuhrwesen	114011	108417	8569	2041	197	4	174	1666	75,16	79,04	17,90	1,73	0,03	1,53	14,61	18,83	1,82	0,04	1,60	15,37
Binnenschiffahrt	63290	59950	4240	707	160	4	169	374	66,99	70,73	11,17	2,53	0,06	2,67	5,91	11,79	2,67	0,06	2,82	6,24
Seeschiffahrt (Privatbetriebe)	86176	79864	3898	400	98	—	66	236	45,23	48,81	4,64	1,14	—	0,76	2,74	5,01	1,23	—	0,83	2,95
Tiefbau (Privatbetriebe)	347440	200040	19373	2844	266	38	775	1765	55,76	96,85	8,19	0,77	0,11	2,23	5,08	14,22	1,33	0,19	3,88	8,82
Fleischerei	125324	156101	4711	1190	28	2	124	1036	36,71	30,18	9,27	0,22	0,01	0,97	8,07	7,62	0,18	0,01	0,79	6,64
Marine, Heeresverwaltung	75010	68641	2841	214	9	8	51	146	37,87	41,39	2,85	0,12	0,11	0,68	1,94	3,12	0,13	0,12	0,74	2,13
Oeffentliche Baubetriebe	165912	111947	5078	739	70	17	229	423	30,61	45,36	4,45	0,42	0,10	1,38	2,55	6,60	0,62	0,15	2,05	3,78
Staatsbahnen, Post, Telegraph	531219	539008	46030	3237	548	139	1359	1191	86,65	85,40	6,09	1,03	0,26	2,56	2 24	6,01	1,02	0,26	2,52	2,21
Staatl. Schiffahrt, Baggerei, Flößerei	8719	8819	705	66	6	1	7	52	80,86	79,84	7,57	0,69	0,12	0,80	5,96	7,48	0,68	0,11	0,79	5,90
Land- und forstwirtschaftliche Verwaltung	251168	70832	4952	738	48	8	220	462	19,72	69,91	2,94	0,19	0,03	0,88	1,84	10,42	0,68	0,11	3,11	6,52

B. Tabelle 2. Gesamtzahlen der versicherungspflichtigen Betriebe und versicherten Personen, sowie der gemeldeten und entschädigten Unfälle und deren Folgen von 1886 bis 1912.

Jahr	Zahl der versicherungspflichtigen Betriebe	Zahl der versicherten Personen	Zahl der Vollarbeiter	Zahl der Unfälle: Zur Anmeldung gelangte Unfälle	Entschädigte Unfälle: Erstmalig festgestellt	Entschädigte Unfälle: insgesamt einschl. der a. d. Vorjahr. übernommenen Renten	Die erstmalig entschädigten Unfälle hatten zur Folge: Tod	Erwerbsunfähigkeit dauernde: völlige	Erwerbsunfähigkeit dauernde: teilweise	Erwerbsunfähigkeit vorübergehende	Auf je 1000 Versicherte entfielen Unfälle: gemeldete	erstmalig entschädigte	tödliche	mit dauernder Erwerbsunfähigkeit: völlige	mit dauernder Erwerbsunfähigkeit: teilweise	mit vorübergehender Erwerbsunfähigkt.	Auf je 1000 Vollarbeiter entfielen Unfälle: gemeldete	erstmalig entschädigte	tödliche	mit Erwerbsunfähigkeit dauernder: völliger	dauernder: teilweiser	vorübergehender
a) Gewerbliche Berufsgenossenschaften.																						
1886	269 174	3 473 435	—	92 819	9 723	9 871	2 422	1 548	3 780	1 973	27,40	2,80	0,70	0,44	1,09	0,57	—	—	—	—	—	—
1890	390 622	4 926 672	—	149 188	26 403	78 972	3 597	1 869	16 109	4 828	30,28	5,36	0,73	0,38	3,27	0,98	—	—	—	—	—	—
1895	435 187	5 409 218	—	205 019	33 728	174 452	3 644	780	19 812	9 992	37,90	6,24	0,67	0,15	3,57	1,85	—	—	—	—	—	—
1900	478 752	6 928 894	6 012 856	310 105	51 697	304 978	5 108	592	24 790	21 207	44,76	7,46	0,74	0,08	3,58	3,06	51,48	8,58	0,84	0,10	4,11	3,52
1905	637 611	8 195 732	7 159 842	414 445	68 360	449 735	5 154	572	29 423	33 211	50,57	8,84	0,62	0,07	3,59	4,05	57,88	9,55	0,72	0,08	4,11	4,64
1910	725 109	9 381 878	8 291 936	484 097	69 311	531 473	5 292	453	23 800	39 766	51,60	7,39	0,56	0,05	2,54	4,24	58,38	8,36	0,64	0,05	2,87	4,80
1911	743 823	9 846 599	8 653 302	520 229	70 423	534 362	5 832	413	22 878	41 300	52,83	7,15	0,59	0,04	2,32	4,20	60,12	8,14	0,68	0,05	2,64	4,77
1912	**762 603**	**10 178 577**	**9 011 570**	**547 700**	**74 488**	**532 403**	**6 594**	**352**	**23 566**	**43 976**	**53,81**	**7,32**	**0,65**	**0,03**	**2,32**	**4,32**	**60,78**	**8,27**	**0,73**	**0,04**	**2,62**	**4,88**
b) Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften.																						
1890	4 843 621	8 088 698	—	32 183	12 573	18 252	1 877	438	5 404	4 854	3,98	1,55	0,23	0,05	0,66	0,60	—	—	—	—	—	—
1895	4 813 572	12 289 415	—	80 598	37 383	121 240	2 213	571	19 529	15 070	6,56	3,04	0,18	0,04	1,58	1,22	—	—	—	—	—	—
1900	4 711 077	11 189 071	—	106 917	50 311	250 379	2 662	511	24 181	22 957	9,56	4,50	0,23	0,04	2,16	2,05	—	—	—	—	—	—
1905	4 658 826	11 189 071	—	144 939	66 835	387 412	2 907	610	32 009	30 809	12,95	5,93	0,25	0,05	2,86	2,75	—	—	—	—	—	—
1910	5 434 100	17 179 000	—	131 671	56 525	420 784	2 788	423	21 593	31 721	7,66	3,29	0,16	0,02	1,26	1,85	—	—	—	—	—	—
1911	5 434 100	17 179 000	—	136 469	55 587	418 101	2 853	399	21 026	31 309	7,94	3,24	0,17	0,02	1,22	1,82	—	—	—	—	—	—
1912	**5 434 100**	**17 179 000**	—	**131 942**	**56 445**	**415 515**	**2 899**	**378**	**20 519**	**32 649**	**7,68**	**3,29**	**0,17**	**0,02**	**1,19**	**1,90**	—	—	—	—	—	—
c) Reichs-, Staats- und kommunale Ausführungsbehörden.																						
1886	—	251 878	—	7 840	817	846	294	280	181	112	31,12	3,24	1,16	0,91	0,71	0,44	—	—	—	—	—	—
1890	—	604 380	—	17 332	2 444	6 886	484	374	1 102	484	28,68	4,04	0,80	0,61	1,82	0,80	—	—	—	—	—	—
1895	—	690 835	—	22 216	3 356	18 356	478	317	1 686	875	32,16	4,86	0,69	0,45	2,44	1,26	—	—	—	—	—	—
1900	—	774 926	506 040	34 655	4 439	31 832	679	263	2 140	1 357	44,72	5,73	0,87	0,33	2,76	1,75	68,48	8,77	1,34	0,51	4,22	2,68
1905	—	857 709	644 577	46 268	5 092	44 922	696	294	2 098	2 004	53,94	5,94	0,81	0,34	2,44	2,33	71,78	7,90	1,07	0,45	3,25	3,10
1910	—	992 694	746 388	53 857	4 988	53 883	624	184	1 932	2 248	54,25	5,02	0,63	0,19	1,95	2,26	72,16	6,68	0,84	0,25	2,59	3,01
1911	—	1 001 071	760 633	56 556	4 995	54 452	632	174	1 903	2 286	56,50	4,99	0,63	0,17	1,90	2,28	74,35	6,57	0,83	0,23	2,50	3,01
1912	—	**1 032 028**	**799 247**	**59 606**	**4 994**	**55 194**	**631**	**173**	**1 866**	**2 274**	**57,75**	**4,84**	**0,66**	**0,17**	**1,81**	**2,20**	**74,58**	**6,25**	**0,85**	**0,22**	**2,33**	**2,85**
d) Versicherungsanstalten der Berufsgenossenschaften.																						
1890	—	—	—	1 295	618	1 139	89	27	290	212	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1895	—	—	—	2 306	1 060	4 320	113	38	525	384	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1900	—	—	75 929	2 664	1 207	7 700	118	24	598	467	—	—	—	—	—	—	35,08	15,89	1,55	0,31	7,87	6,15
1905	—	—	78 513	3 508	1 334	10 832	171	11	526	626	—	—	—	—	—	—	44,68	16,99	2,17	0,14	6,69	7,97
1910	—	—	*) 85 430	3 336	1 240	11 430	153	12	371	704	—	—	—	—	—	—	39,05	14,51	1,79	0,14	4,34	8,24
1911	—	—	*) 84 144	3 330	1 109	11 160	126	2	317	664	—	—	—	—	—	—	39,57	13,18	1,50	0,02	3,77	7,89
1912	—	—	*) **80 609**	**3 174**	**1 162**	**11 010**	**126**	**6**	**339**	**691**	—	—	—	—	—	—	**39,38**	**14,42**	**1,56**	**0,07**	**4,21**	**8,57**
e) Gesamte Unfallversicherung.																						
1886	269 174	3 725 313	—	100 159	10 540	10 717	2 716	1 778	3 961	2 085	27,6	2,82	0,71	0,47	1,07	0,57	—	—	—	—	—	—
1890	5 224 243	13 619 750	—	200 001	42 038	100 251	6 047	2 708	22 905	10 378	12,5	3,08	0,44	0,20	1,68	0,76	—	—	—	—	—	—
1895	5 249 709	18 389 468	—	310 139	75 527	318 368	6 448	1 706	41 052	26 321	16,87	4,10	0,35	0,09	2,22	1,44	—	—	—	—	—	—
1900	5 189 829	18 892 891	—	454 341	107 654	594 889	8 567	1 890	51 709	45 988	24,05	5,69	0,45	0,07	2,72	2,45	—	—	—	—	—	—
1905	5 296 437	20 242 512	—	609 160	141 121	1 034 022	8 928	1 487	64 056	66 650	30,09	6,97	0,48	0,08	3,17	3,29	—	—	—	—	—	—
1910	6 154 209	27 553 572	—	672 961	182 064	1 017 570	8 857	1 072	47 696	74 439	24,42	4,79	0,32	0,04	1,73	2,70	—	—	—	—	—	—
1911	6 177 923	28 026 670	—	716 584	132 114	1 018 075	9 443	988	46 124	75 559	25,57	4,71	0,34	0,04	1,65	2,70	—	—	—	—	—	—
1912	**6 196 703**	**28 389 605**	—	**742 422**	**137 089**	**1 014 122**	**10 300**	**909**	**46 290**	**79 590**	**26,15**	**4,83**	**0,36**	**0,03**	**1,63**	**2,80**	—	—	—	—	—	—

*) Für Bauarbeiten, welche einzeln genommen weniger als 6 Tage in Anspruch nehmen (§ 23b des Bau-Unfallversicherungsgesetzes), fehlen die Angaben über Vollarbeiter; die bei diesen Arbeiten vorgekommenen entschädigten Unfälle sind aber mitgezählt.

B. Tabelle 4. Zahl der Versicherten und Vollarbeiter, sowie der gemeldeten und

Laufende Nummer	Berufs-Genossenschaften	Zahl der Versicherten im Jahre 1911	1912	Zahl der Vollarbeiter im Jahre 1911	1912	Zahl der gemeldeten Unfälle absolut im Jahre 1911	1912	pro 1000 Versicherte im Jahre 1911	1912	pro 1000 Vollarbeiter im Jahre 1911	1912
1	Knappschafts-B.-G.	838274	866462	838274	866462	114669	121517	136,79	140,25	136,79	140,25
2	Steinbruch-B.-G.	450729	455277	170113	172780	12605	12908	27,97	28,35	74,10	74,71
3	Feinmechanik- und Elektrotechnik-B.-G.	310313	345812	310313	345812	14265	16607	45,97	48,02	45,97	48,02
4	Südd. Eisen- u. Stahl-B.-G.	233766	251144	217605	233896	15854	17443	67,82	69,45	72,86	74,58
5	Südwestdeutsche Eisen-B.-G.	64903	71744	65383	72560	7355	8059	113,32	112,33	112,49	111,07
6	Rh.-westf. Hütten- und Walzwerks-B.-G.	183928	198082	186476	200413	32046	35477	174,23	179,10	171,85	177,02
7	Maschinenbau- und Kleineisen-Industrie-B.-G.	254801	278345	254801	278345	19051	20940	74,77	75,23	74,77	75,23
8	Sächsisch-thüringische Eisen- u. Stahl-B.-G.	179890	200055	173330	193082	11728	12912	65,20	64,54	67,66	66,87
9	Nordöstl. do.	138964	144504	132631	141697	12547	12855	90,29	88,96	94,60	90,72
10	Schles. do.	117684	121964	114084	120113	11572	12093	98,33	99,15	101,43	100,68
11	Nordwestl. do.	170104	185755	154722	168957	14998	15528	88,17	83,59	96,94	91,91
12	Südd. Edel- u. Unedel-Metall-B.-G.	91167	93660	91167	93660	2705	2530	29,67	27,01	29,67	27,01
13	Nordd. Metall-B.-G.	147679	154681	123719	132816	7044	7625	47,70	49,30	56,94	57,41
14	Musikinstrumenten-B.-G.	61782	64028	36985	38761	1197	1380	19,37	21,55	32,36	35,60
15	Glas-B.-G.	87848	91005	79987	83379	2603	2532	29,63	27,82	32,54	30,37
16	Töpferei-B.-G.	96871	100172	96871	100172	1687	1709	17,41	17,06	17,41	17,06
17	Ziegelei-B.-G.	268033	251423	194799	190072	6799	6720	25,37	26,73	34,90	35,36
18	Chem. Industrie-B.-G.	241470	258117	237305	254154	13994	14579	57,95	56,48	58,97	57,36
19	Gas- und Wasserwerks-B.-G.	72679	75489	72679	75489	5023	5473	69,11	72,50	69,11	72,50
20	Leinen-B.-G.	63825	66933	63825	66933	1116	1131	17,49	16,90	17,49	16,90
21	Norddeutsche Textil-B.-G.	135184	138917	133475	137023	2613	2605	19,33	18,75	19,58	19,01
22	Süddeutsche "	133999	134065	122805	122871	1653	1789	12,34	13,34	13,46	14,56
23	Schlesische "	60903	61760	58820	58820	588	645	9,65	10,44	10,00	10,97
24	Elsaß-Lothr. "	70334	71649	70334	71649	1000	1026	14,22	14,32	14,22	14,32
25	Rheinisch-westf. "	153541	157388	153541	157388	2305	2479	15,01	15,75	15,01	15,75
26	Sächsische "	269580	276771	268000	273240	2568	2666	9,53	9,63	9,58	9,76
27	Seiden-B.-G.	75489	76898	75489	76898	508	502	6,73	6,53	6,73	6,53
28	Papiermach.-B.-G.	90135	94391	91200	95719	4689	5100	52,02	54,03	51,41	53,28
29	Papierverarbeitungs-B.-G.	142168	147382	142168	147382	4146	4099	29,16	27,81	29,16	27,81
30	Leder-Industrie-B.-G.	86456	89900	81372	84667	2182	2260	25,24	25,14	26,82	26,69
31	Sächsische Holz-B.-G.	42532	44357	40682	42754	1724	1759	40,53	39,66	42,38	41,14
32	Norddeutsche "	321184	332226	293093	305521	15634	16071	48,68	48,37	53,34	52,60
33	Bayrische "	45629	54070	50035	54070	2569	2654	56,30	49,08	51,29	49,08
34	Südwestd. "	63742	66653	51818	54197	2414	2495	37,87	37,43	46,59	46,04
35	Müllerei-B.-G.	62790	61538	62790	61538	3367	3269	53,62	53,12	53,62	53,12
36	Nahrungsmittel-Ind.-B.-G.	204690	238291	186778	220442	5415	5953	26,45	24,98	28,99	27,00
37	Zucker-B.-G.	90699	93998	50803	56015	2205	2313	24,31	24,61	43,40	41,29
38	Molkerei-, Brennerei- und Stärke-Industrie-B.-G.	53576	53493	53620	53283	1907	1858	35,59	34,73	35,57	34,87
39	Brauerei- u. Mälzerei-B.-G.	113508	116199	121215	124010	14011	14668	123,44	126,23	115,59	118,28
40	Tabak-B.-G.	172637	174924	172637	174924	854	996	4,95	5,69	4,95	5,69
41	Bekleidungs-Industrie-B.-G.	332050	349060	300185	315900	4173	4109	12,57	11,77	13,89	13,01
42	Schornsteinfegermstr.-B.-G.	6438	6352	6438	6352	210	246	32,62	38,73	32,62	38,73
43	Hamburgische Baugew.-B.-G.	87809	85286	64394	62516	3393	3229	38,64	37,88	52,69	51,65
44	Nordöstliche "	256540	246021	186886	179896	11931	10945	46,51	44,49	63,84	61,01
45	Schlesisch-Posensche "	132647	130220	97274	95495	5546	5265	41,81	40,43	57,01	55,13
46	Hannoversche "	114560	112800	84005	82715	3102	3212	27,08	28,48	36,93	38,83
47	Magdeburgische "	72573	69230	48382	46154	2392	2401	32,96	34,68	49,44	52,02
48	Sächsische "	147340	153752	106647	111377	5976	5946	40,56	38,67	56,04	53,39
49	Thüringische "	52142	51199	39813	39161	1679	1616	32,20	31,56	42,17	41,27
50	Hessen-Nassauische "	85726	85160	65606	65220	3494	3529	40,76	41,44	53,26	54,11
51	Rheinisch-westf. "	249519	252900	188542	190982	8579	8887	34,38	35,14	45,50	46,53
52	Württembergische "	58045	56966	37885	37130	1748	1845	30,11	32,39	46,14	49,69
53	Bayrische "	121261	116912	88925	85735	6505	6654	53,64	56,91	73,15	77,61
54	Südwestliche "	70059	69792	49694	49245	3151	3257	44,98	46,67	63,41	66,13
55	Deutsche Buchdrucker-B.-G.	197323	206217	167401	178519	3582	3796	18,15	18,41	21,40	21,26
56	Privatbahn-B.-G.	18017	19334	20484	22338	1532	1641	85,03	84,88	74,79	73,46
57	Straßen- u. Kleinbahn-B.-G.	80924	85649	82540	88608	5288	5789	65,35	67,59	64,07	65,33
58	Lagerei-B.-G.	408439	425687	408439	425687	23817	25867	58,31	60,80	58,31	60,80
59	Fuhrwerks-B.-G.	109844	114011	104839	108417	8289	8569	75,46	75,16	79,06	79,04
60	Westdeutsche Binnenschiffahrts-B.-G.	22659	23128	22437	22924	1266	1412	55,87	61,05	56,42	61,59
61	Elbschiffahrts-B.-G.	21270	21280	19318	20267	1793	1871	84,30	87,92	92,81	92,32
62	Ostd. Binnenschiffahrts-B.-G.	19241	18882	15379	16759	918	957	47,71	50,68	59,69	57,10
63	See-B.-G.	83016	86176	77211	79864	3721	3898	44,82	45,23	48,19	48,81
64	Tiefbau-B.-G.	355936	347440	201508	200040	18494	19373	51,96	55,76	91,78	96,85
65	Fleischerei-B.-G.	124158	128324	151026	156101	4837	4711	38,96	36,71	32,03	30,18
66	Schmiede-B.-G.	155582	157327	121955	122704	3603	3650	23,16	23,20	29,54	29,75
I.	Sämtl. gewerblichen Berufsgenossenschaften	9846599	10178577	8653302	9011570	520229	547700	52,83	53,81	60,12	60,78
II.	Sämtliche landwirtschaftlich. Berufsgenossenschaften	17179000	17179000	—	—	136469	131942	7,94	7,68	—	—
III.	Staatl., Provinziale u. komm. Ausführungsbehörden	1001071	1032028	760633	799247	56556	59606	56,50	57,75	74,35	74,58
IV.	Versicherungsanstalten	—	—	84144	80609	3330	3174	—	—	39,57	39,38

entschädigten Unfälle in den Berufsgenossenschaften im Jahre 1912.

Zahl der erstmalig entschädigten Unfälle: absolut im Jahre 1911	absolut im Jahre 1912	pro 1000 Versicherte im Jahre 1911	pro 1000 Versicherte im Jahre 1912	pro 1000 Vollarbeiter im Jahre 1911	pro 1000 Vollarbeiter im Jahre 1912	Von den erstmalig entschädigten Unfällen im Jahre 1912 hatten zur Folge (absolute Ziffern): Tod	Erwerbsunfähigkeit dauernde völlige	Erwerbsunfähigkeit dauernde teilweise	Erwerbsunfähigkeit vorübergehende	(Verhältnisziffern) pro 1000 Versicherte: Tod	Erwerbsunfähigkeit dauernde völlige	Erwerbsunfähigkeit dauernde teilweise	Erwerbsunfähigkeit vorübergehende	pro 1000 Vollarbeiter: Tod	Erwerbsunfähigkeit dauernde völlige	Erwerbsunfähigkeit dauernde teilweise	Erwerbsunfähigkeit vorübergehende	Auf je 100 gemeldete entfielen entschädigte Unfälle 1911	Auf je 100 gemeldete entfielen entschädigte Unfälle 1912	Laufende Nummer
12200	13394	14,55	15,46	14,55	15,46	2034	55	3008	8297	2,35	0,06	3,47	9,58	2,35	0,06	3,47	9,58	10,6	11,0	1
2303	2490	5,11	5,47	13,54	14,41	263	28	678	1521	0,58	0,06	1,49	3,34	1,52	0,16	3,93	8,80	18,3	19,3	2
1497	1748	4,82	5,05	4,82	5,05	143	17	1039	549	0,41	0,05	3,00	1,59	0,41	0,05	3,00	1,59	10,5	10,5	3
2041	2181	8,73	8,68	9,38	9,33	128	2	563	1488	0,51	0,01	2,24	5,92	0,55	0,01	2,41	6,36	12,9	12,5	4
676	767	10,42	10,69	10,34	10,58	89	2	266	410	1,24	0,03	3,71	5,71	1,23	0,03	3,67	5,65	9,2	9,5	5
2694	2905	14,65	14,66	14,45	14,49	308	24	1490	1083	1,55	0,12	7,52	5,47	1,54	0,12	7,43	5,40	8,4	8,2	6
2133	2256	8,33	8,11	8,33	8,11	172	20	1349	715	0,62	0,07	4,85	2,57	0,62	0,07	4,85	2,57	11,1	10,8	7
1063	1091	5,91	5,45	6,13	5,65	61	1	303	726	0,30	0,01	1,51	3,68	0,31	0,01	1,57	3,76	9,1	8,4	8
1242	1348	8,94	9,33	9,36	9,51	72	6	901	369	0,50	0,04	6,24	2,55	0,51	0,04	6,35	2,61	9,9	10,5	9
1763	1957	14,98	16,04	15,45	16,29	98	2	431	1426	0,80	0,02	3,53	11,69	0,82	0,02	3,59	11,88	15,2	16,2	10
1453	1648	8,54	8,87	9,39	9,75	107	4	895	642	0,57	0,02	4,82	3,46	0,63	0,02	5,30	3,80	9,7	10,6	11
432	461	4,74	4,92	4,74	4,92	9	4	287	161	0,10	0,04	3,06	1,72	0,10	0,04	3,06	1,72	16,0	18,2	12
1212	1255	8,21	8,11	9,80	9,45	20	10	908	317	0,13	0,06	5,87	2,05	0,15	0,07	6,84	2,39	17,2	16,5	13
199	211	3,22	3,30	5,38	5,45	3	—	30	178	0,05	—	0,47	2,78	0,08	—	0,77	4,59	16,6	15,3	14
323	311	3,68	3,42	4,04	3,73	22	8	72	214	0,24	0,04	0,79	2,35	0,26	0,04	0,86	2,57	12,4	12,3	15
221	244	2,28	2,44	2,28	2,44	8	4	111	121	0,08	0,04	1,11	1,21	0,08	0,04	1,11	1,21	13,1	14,3	16
1466	1496	5,54	5,95	7,63	7,87	141	—	215	1140	0,56	—	0,86	4,58	0,74	—	1,13	6,00	21,9	22,3	17
1818	1893	7,53	7,33	7,66	7,45	135	10	843	905	0,53	0,04	3,27	3,49	0,53	0,04	3,32	3,56	13,0	13,0	18
438	414	6,03	5,48	6,03	5,48	29	3	108	274	0,38	0,04	1,43	3,63	0,38	0,04	1,43	3,63	8,7	7,6	19
204	230	3,20	3,43	3,20	3,43	6	—	60	164	0,09	—	0,89	2,45	0,09	—	0,89	2,45	18,3	20,3	20
429	395	3,17	2,84	3,21	2,83	16	8	143	283	0,11	0,02	1,03	1,68	0,12	0,02	1,04	1,70	16,4	15,2	21
319	273	2,88	2,04	2,60	2,22	10	—	95	168	0,07	—	0,71	1,25	8,08	—	0,77	1,37	19,3	15,3	22
116	104	1,90	1,68	1,97	1,76	5	—	29	70	0,08	—	0,47	1,13	0,08	—	0,49	1,19	19,7	16,1	23
244	296	3,47	4,13	3,47	4,13	15	2	242	37	0,21	0,03	8,38	0,51	0,21	0,03	3,38	0,51	24,4	28,8	24
421	492	2,74	3,13	2,74	3,13	11	1	299	181	0,07	0,01	1,90	1,15	0,07	0,01	1,90	1,15	18,3	19,8	25
655	592	2,43	2,14	2,44	2,17	13	1	193	385	0,05	0,00	0,70	1,39	0,05	0,00	0,71	1,41	25,5	22,2	26
78	83	1,03	1,08	1,03	1,08	3	—	26	54	0,04	—	0,34	0,70	0,04	—	0,34	0,70	15,4	16,5	27
837	813	9,29	8,61	9,18	8,49	74	—	293	446	0,78	—	3,10	4,73	0,77	—	3,06	4,66	17,9	15,9	28
578	578	4,07	3,92	4,07	3,92	14	1	266	297	0,09	0,01	1,80	2,02	0,09	0,01	1,80	2,02	13,9	14,1	29
439	428	5,08	4,76	5,39	5,06	29	1	246	152	0,32	0,01	2,74	1,69	0,34	0,01	2,91	1,80	20,1	18,9	30
407	874	9,57	8,43	10,00	8,74	16	1	146	211	0,36	0,02	3,29	4,76	0,37	0,02	3,41	4,94	23,6	21,3	31
2826	2984	8,80	8,98	9,64	9,77	102	4	755	2123	0,31	0,01	2,27	6,39	0,34	0,01	2,47	6,95	18,1	18,6	32
760	631	16,66	11,67	15,17	11,67	21	—	259	351	0,39	—	4,79	6,49	0,39	—	4,79	6,49	29,6	23,8	33
737	746	11,56	11,19	14,22	13,76	26	—	318	402	0,39	—	4,77	6,08	0,47	—	5,87	7,42	30,5	29,9	34
886	914	14,11	14,85	14,11	14,85	87	4	258	565	1,41	0,07	4,19	9,18	1,41	0,07	4,19	9,18	26,3	28,0	35
784	959	3,83	4,02	4,20	4,35	51	3	125	780	0,21	0,01	0,53	3,27	0,23	0,01	0,57	3,54	14,5	16,1	36
502	403	5,53	4,29	9,88	7,19	44	—	204	155	0,47	—	2,17	1,65	0,78	—	3,64	2,77	22,8	17,4	37
340	364	6,35	6,80	6,34	6,83	25	3	150	186	0,47	0,05	2,80	3,48	0,47	0,06	2,81	3,49	17,8	19,6	38
1112	1075	9,80	9,25	9,17	8,67	123	11	391	550	1,06	0,09	3,37	4,73	0,99	0,09	3,15	4,44	7,9	7,3	39
90	93	0,52	0,53	0,52	0,53	3	—	17	73	0,01	—	0,10	0,42	0,01	—	0,10	0,42	10,5	9,3	40
614	569	1,85	1,63	2,04	1,80	16	1	473	79	0,05	0,00	1,35	0,23	0,05	0,00	1,50	0,25	14,7	13,8	41
27	46	4,19	7,24	4,19	7,24	3	—	11	32	0,47	—	1,73	5,04	0,47	—	1,78	5,04	12,9	18,7	42
468	436	5,33	5,12	7,27	6,97	49	1	95	291	0,58	0,01	1,11	3,41	0,78	0,01	1,52	4,66	13,8	13,5	43
1565	1496	6,10	6,08	8,37	7,58	136	7	278	1075	0,55	0,03	1,13	4,37	0,69	0,03	1,41	5,45	13,1	13,7	44
906	992	6,83	7,62	9,31	10,39	95	1	160	736	0,78	0,01	1,23	5,65	0,99	0,01	1,68	7,71	16,3	18,8	45
639	680	5,58	6,03	7,61	8,22	72	2	111	495	0,64	0,02	0,98	4,39	0,87	0,02	1,34	5,99	20,6	21,2	46
411	377	5,66	5,44	8,49	8,17	34	—	55	288	0,49	—	0,79	4,16	0,74	—	1,19	6,24	17,2	15,7	47
1038	1102	7,01	7,17	9,69	9,89	83	4	199	816	0,54	0,03	1,29	5,31	0,75	0,03	1,79	7,32	17,3	18,5	48
366	363	7,02	7,09	9,19	9,27	32	1	176	154	0,63	0,02	3,43	3,01	0,82	0,03	4,49	3,93	21,8	22,5	49
512	527	5,97	6,19	7,80	8,08	56	2	132	337	0,66	0,02	1,55	3,96	0,86	0,03	2,02	5,17	14,7	14,9	50
1678	1909	6,72	7,55	8,90	10,00	204	—	645	1060	0,81	—	2,55	4,19	1,07	—	3,38	5,55	19,6	21,4	51
527	650	9,08	11,41	13,91	17,51	45	—	307	298	0,79	—	5,39	5,23	1,21	—	8,27	8,03	30,1	35,2	52
1284	1186	10,59	10,14	14,44	13,83	59	9	256	862	0,50	0,08	2,19	7,37	0,69	0,10	2,99	10,05	19,7	17,8	53
597	531	8,52	7,61	12,01	10,78	46	3	128	354	0,66	0,04	1,84	5,07	0,98	0,06	2,60	7,19	18,9	16,3	54
467	474	2,37	2,30	2,79	2,66	18	—	106	855	0,06	—	0,52	1,72	0,07	—	0,60	1,99	13,0	12,5	55
136	139	7,55	7,19	6,64	6,22	30	2	56	51	1,55	0,10	2,90	2,64	1,34	0,09	2,51	2,28	8,9	8,5	56
523	643	6,46	7,51	6,34	7,26	45	23	326	249	0,52	0,27	3,81	2,91	0,51	0,26	3,68	2,81	9,9	11,1	57
3491	3488	8,55	8,19	8,55	8,19	261	16	529	2682	0,61	0,04	1,24	6,30	0,61	0,04	1,24	6,30	14,7	13,6	58
2025	2041	18,44	17,90	19,32	18,83	197	4	174	1666	1,73	0,03	1,53	14,61	1,82	0,04	1,60	15,37	24,4	23,8	59
274	277	12,09	11,98	12,21	12,08	58	2	85	132	2,51	0,09	3,67	5,71	2,53	0,08	3,71	5,76	21,6	19,6	60
294	301	13,82	14,14	15,22	14,85	61	2	56	182	2,87	0,09	2,63	8,55	3,01	0,09	2,77	8,98	16,4	16,1	61
143	129	7,43	6,83	9,30	7,70	41	—	28	60	2,17	—	1,48	3,17	2,45	—	1,67	3,58	15,6	13,5	62
414	400	4,99	4,64	5,36	5,01	98	—	66	236	1,14	—	0,76	2,74	1,23	—	0,83	2,95	11,1	10,3	63
2478	2844	6,96	8,19	12,30	14,22	266	88	775	1765	0,77	0,11	2,23	5,08	1,33	0,19	3,88	8,82	13,4	14,7	64
1047	1190	8,43	9,27	6,93	7,62	28	2	124	1036	0,22	0,01	0,97	8,07	0,18	0,01	0,79	6,64	21,6	25,3	65
556	801	8,57	5,09	4,56	6,53	80	2	203	566	0,19	0,01	1,29	3,60	0,24	0,02	1,66	4,61	15,4	21,9	66
70428	74488	7,15	7,32	8,14	8,27	6594	352	23566	43976	0,65	0,03	2,32	4,32	0,73	0,04	2,62	4,88	13,5	13,6	I
55587	56445	3,24	3,29	—	—	2899	378	20519	32649	0,17	0,02	1,19	1,90	—	—	—	—	40,7	42,7	II
4995	4994	4,99	4,84	6,57	6,25	691	173	1866	2274	0,66	0,17	1,81	2,20	0,85	0,22	2,33	2,85	8,8	8,4	III
1109	1162	—	—	13,18	14,42	126	6	389	691	—	—	—	—	1,56	0,07	4,21	8,57	33,3	36,6	IV

denen Verletzungen erfolgten, im Jahre 1912.

bei denen die Verletzungen sich ereigneten

Fall von Leitern, Treppen, aus Luken, in Vertiefungen	Auf- u. Ablad. von Hand, Tragen, Heben	Fuhrwerk, Ueberfahren	Eisenbahnbetrieb, Ueberfahren	Schiffahrt, Verkehr zu Wasser	Tiere (Stoß, Schlag, Biß usw.)	Handwerkszeug, einfache Geräte	Sonstiges
974	1138	139	3065	—	61	652	556
269	357	93	424	23	26	341	28
270	132	37	7	—	3	73	349
169	429	86	73	—	6	218	36
79	99	29	51	—	—	25	96
272	412	64	324	6	3	151	134
207	205	49	46	1	3	344	32
118	169	19	11	—	4	101	16
137	220	47	5	2	5	83	119
176	265	46	158	—	5	140	126
244	242	16	17	5	2	196	67
22	57	10	1	—	—	12	2
91	116	53	9	1	1	49	48
17	38	2	1	—	3	11	12
20	63	30	11	—	—	35	48
51	15	15	14	—	6	5	34
109	151	176	297	5	26	30	67
286	243	107	102	4	21	57	221
188	49	30	23	1	8	27	17
39	20	12	—	—	—	9	2
73	20	10	—	—	3	5	12
35	17	6	2	1	1	4	24
20	7	3	—	—	—	6	3
29	25	7	4	—	2	14	15
98	22	6	—	—	3	9	21
79	47	16	1	—	8	8	22
19	1	2	—	—	—	—	2
91	152	33	22	—	6	42	10
54	40	8	—	—	—	11	36
68	64	13	6	—	1	34	4
31	44	11	8	1	—	11	14
336	504	74	15	8	26	121	201
39	107	26	4	1	5	85	19
61	82	22	2	—	4	37	11
159	78	110	14	1	31	24	8
197	89	73	12	—	20	47	105
94	17	7	59	2	4	8	39
77	61	50	5	1	10	17	21
269	191	238	14	—	36	7	120
27	19	1	—	—	—	5	3
85	13	18	—	—	3	30	51
21	—	—	—	—	1	3	5
105	53	19	4	—	3	28	43
503	258	70	32	1	11	91	34
215	161	50	22	1	5	32	68
156	65	29	32	1	4	27	65
164	4	18	7	—	3	36	16
283	275	50	15	1	3	36	76
117	34	22	3	8	3	22	39
175	58	21	5	1	6	28	47
588	130	72	64	—	8	119	44
188	90	37	14	1	1	48	27
218	186	63	31	2	4	95	36
109	79	29	9	—	3	17	45
102	21	22	1	—	3	11	17
21	13	2	65	—	1	9	11
91	40	32	279	—	8	36	51
987	389	861	74	31	191	82	226
95	462	967	41	—	251	28	12
78	17	—	2	59	3	10	24
70	50	3	4	107	—	4	1
12	2	—	1	88	—	—	10
70	19	—	—	159	1	4	15
348	426	94	808	32	16	196	79
148	114	71	14	—	108	424	4
80	31	28	—	—	98	272	50
10553	8992	3839	6829	539	1071	4687	8796
15097	4980	10208	125	24	7983	4562	4861
791	734	205	1220	61	29	558	408
314	124	59	23	58	12	116	57
26755	14840	14311	7697	682	9095	9923	9122
26079	14361	15040	6993	665	9027	9361	8024

Hunderttausenden ausländischer Wanderarbeiter die Unfallsmeldungen ganz besonders unregelmäßig erfolgen. Die Verhältnisziffer der gemeldeten Unfälle ist hier auch ganz ungewöhnlich und unmotiviert niedrig und dürfte sicherlich weit hinter der Wirklichkeit zurückbleiben. Noch höher als bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften ist die Unfallhäufigkeit bei den Ausführungsbehörden, da es sich hier meist um Bauarbeiten handelt. Angesichts dieser ständig wachsenden Unfallsgefahr muß der Ruf nach besserem Arbeiterschutz und Unfallverhütung immer energischer wiederholt werden. Es ist dringend nötig, daß Gesetzgebung und Aufsichtsbehörden, Unternehmer und Arbeiter ihre Kräfte vereinen und vervielfachen, um der bedrohlich gesteigerten Arbeitsintensität diejenigen Schranken zu ziehen, die die Sicherheit von Leben und Gesundheit der arbeitenden Bevölkerung erfordern. Besondere Aufmerksamkeit muß dabei denjenigen Arbeitsmethoden gewidmet werden, die unter der Maske sogenannter wissenschäftlicher Betriebsführung an den Arbeiter Anforderungen stellen, denen kaum ein toter Mechanismus auf die Dauer standhält. Es wäre eine der zeitgemäßesten Aufgaben der sozialökonomischen Wissenschaft, eingehendere Untersuchungen über die Zusammenhänge zwischen Arbeitsmethoden und Unfallgefahr anzustellen und damit der Unfallverhütung den rechten Weg zu weisen.

Nicht minder als die Unfallhäufigkeit hat auch die Unfallsschwere zugenommen. Die Zahl der erstmalig entschädigten Unfälle stieg von 132 114 auf 137 089 oder pro 1000 Versicherte von 4,71 auf 4,83. Diese Verhältnisziffer ist um die Hälfte höher bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften, wo sie von 7,15 auf 7,32 pro Tausend der Versicherten stieg. Die niedrigere Verhältnisziffer der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (3,29 pro Tausend) erklärt sich zur Genüge aus deren schlecht geordneten Verwaltungszuständen. Bei den entschädigten Unfällen darf überdies nicht außer Acht bleiben, daß die Rentensparsucht der Versicherungsträger krampfhaft bemüht ist, diese Zahlen herabzumindern, teils durch Bestreitung des Zusammenhanges solcher Unfälle mit dem Betrieb, teils durch Verneinung etwa vorhandener Unfallfolgen. Auch bei der Herabminderung der Unfallfolgen offenbart sich dieses Bestreben. Es konnte zwar nicht hindern, daß die Zahl der tödlichen Unfälle absolut (von 9443 auf 10 300) und relativ (von 0,34 auf 0,36 pro 1000 Versicherte) zunahm — aber es bewirkte eine Verminderung der von schwereren Folgen begleiteten Unfälle zugunsten der leichteren. So ist der Anteil der dauernden Vollrenten trotz der ständigen Steigerung der Unfallhäufigkeit und Unfallschwere seit 1905 von 1487 auf 909 oder von 0,08 auf 0,03 pro Tausend Versicherte, der der dauernden Teilrenten von 64 056 auf 46 290 oder von 3,17 auf 1,63 pro 1000 Versicherte herabgemindert worden, während die Zahl der vorübergehenden Teilrenten in derselben Zeit von 66 650 auf 79 590 stieg. Würde es sich bei diesen Ziffern wirklich um eine Herabminderung der ernsteren Unfallfolgen handeln, so könnte das niemand freudiger begrüßen als die Arbeiterschaft, die ihre Gesundheit und Arbeitsfähigkeit noch allezeit höher einschätzt als die recht zweifelhafte Aussicht auf eine Erwerbsunfähigen-Rente. Aber die Praxis belehrt uns tagtäglich darüber, daß die Rentenherabsetzung und Rentenentziehung sehr oft die Rücksicht auf die Wiedererlangung der vollen Erwerbsfähigkeit und -möglichkeit vermissen läßt, daß also Unfallstatistik und Wirklichkeit sich in dieser Beziehung keineswegs decken.

B. Tabelle 5. Verletzte Personen und Hinterbliebene sowie Gegenstände und Vorgänge, bei

Laufende Nummer	Berufs-Genossenschaft	Geschlecht und Alter der Versicherten, für welche erstmalige Entschädigung festgestellt wurde: Erwachsene m.	Erwachsene w.	Jugendliche unter 16 J.	Zahl der Hinterbliebenen Getöteter, denen erstmalig Rente gezahlt ist: Witwen	Kinder, Enkel	Eltern usw.	insgesamt	Gegenstände und Vorgänge: Motoren, Transmissionen, Arbeitsmaschinen	Fahrstühle, Aufzüge, Hebezeuge	Dampfkessel, -leitungen, -kochappar.	Sprengstoffe, Explosionen	Feuergefährl., heiße u. ätz. Stoffe, Gase usw.	Einsturz, Herab- u. Umfallen v. Gegenständen
1	Knappschafts-B.-G.	13105	74	215	1418	4093	84	5595	481	1203	32	859	304	4890
2	Steinbruch-B.-G.	2435	19	36	182	409	11	602	187	107	2	78	89	466
3	Feinmechanik- und Elektrotechnik-B.-G.	1541	181	76	88	168	8	264	625	34	9	4	85	170
4	Südd. Eisen- u. Stahl-B.-G.	2012	28	141	85	174	2	261	721	192	7	—	159	85
5	Südwestdeutsche Eisen-B.-G.	745	—	22	46	113	5	164	101	56	—	—	89	142
6	Rh.-westf. Hütten- und Walzwerks-B.-G.	2818	1	86	175	443	7	625	572	467	11	5	213	271
7	Maschinenbau- und Kleineisen-Industrie-B.-G.	2014	47	195	81	182	4	267	722	258	8	3	102	276
8	Sächsisch-thüringische Eisen- und Stahl-B.-G.	1005	15	71	37	64	—	101	386	28	1	—	108	190
9	Nordöstl. do.	1245	33	70	65	105	1	171	448	78	17	—	43	144
10	Schles. do.	1763	43	151	65	164	5	234	432	185	—	2	157	265
11	Nordwestl. do.	1561	12	75	63	80	—	143	390	157	4	1	85	222
12	Südd. Edel- und Unedel-Metall-B.-G.	288	134	89	3	3	—	6	324	10	1	1	15	6
13	Nordd. Metall-B.-G.	979	235	41	19	30	5	54	792	23	—	2	28	42
14	Musikinstrumenten-B.-G.	199	6	6	2	3	—	5	118	—	1	1	1	11
15	Glas-B.-G.	225	26	60	13	17	1	31	29	6	—	—	13	56
16	Töpferei-B.-G.	208	26	10	10	13	—	23	77	6	2	—	1	18
17	Ziegelei-B.-G.	1383	58	55	95	179	4	278	302	90	2	3	20	218
18	Chem. Industrie-B.-G.	1745	120	28	103	251	10	364	378	58	11	59	205	141
19	Gas- und Wasserwerks-B.-G.	412	2	—	33	54	3	90	87	18	—	—	30	51
20	Leinen-B.-G.	145	66	19	4	11	—	15	131	1	1	—	9	6
21	Norddeutsche Textil-B.-G.	249	108	38	12	11	—	23	209	8	3	—	35	17
22	Süddeutsche "	183	70	20	5	6	1	12	155	5	—	—	8	15
23	Schlesische "	60	40	4	2	2	—	4	52	1	—	—	10	2
24	Elsaß-lothr. "	204	56	36	8	11	1	20	158	1	—	—	18	28
25	Rheinisch-westf. "	314	78	100	4	7	—	11	258	3	3	—	52	22
26	Sächsische "	374	189	29	8	11	—	19	335	12	2	1	41	25
27	Seiden-B.-G.	56	13	14	3	5	—	8	52	—	—	—	2	5
28	Papiermach.-B.-G.	737	41	35	59	112	1	172	358	34	4	—	30	31
29	Papierverarbeitungs-B.-G.	308	194	76	5	10	2	17	404	11	2	—	4	8
30	Leder-Industrie-B.-G.	379	25	24	23	60	—	83	188	6	7	—	31	11
31	Sächsische Holz-B.-G.	361	2	11	12	31	1	44	223	2	—	—	—	34
32	Norddeutsche "	2869	15	100	80	150	5	235	1559	13	9	—	2	121
33	Bayrische "	582	10	39	14	30	—	44	349	6	1	—	9	30
34	Südwestd. "	729	6	11	17	25	1	43	443	4	3	1	4	72
35	Müllerei-B.-G.	882	11	21	58	120	—	178	317	23	2	2	25	120
36	Nahrungsmittel-Ind.-B.-G.	657	238	64	27	50	—	77	309	30	10	1	34	32
37	Zucker-B.-G.	386	15	2	34	60	—	94	99	15	2	—	23	39
38	Molkerei-, Brennerei- und Stärke-Industrie-B.-G.	322	27	15	27	66	1	94	72	9	4	—	21	16
39	Brauerei- u. Mälzerei-B.-G.	1040	26	9	104	199	2	305	91	24	4	1	8	77
40	Tabak-B.-G.	57	28	8	3	11	—	14	25	3	—	—	2	8
41	Bekleidungs-Industrie-B.-G.	355	177	37	10	12	—	22	344	4	11	—	3	12
42	Schornsteinfegermstr.-B.-G.	43	—	3	2	8	—	10	—	—	—	—	4	12
43	Hamburgische Baugew.-B.-G.	431	1	4	32	41	3	76	33	19	1	8	8	117
44	Nordöstliche "	1454	8	34	107	175	4	286	123	55	—	5	67	246
45	Schlesisch-Posensche "	943	22	27	58	138	2	198	96	27	—	—	19	296
46	Hannoversche "	603	—	17	45	114	2	161	76	21	—	1	12	191
47	Magdeburgische "	368	—	9	27	58	1	86	37	8	—	1	4	69
48	Sächsische "	1087	5	10	64	129	1	194	88	13	—	3	54	205
49	Thüringische "	358	1	9	23	82	—	55	61	2	—	—	5	52
50	Hessen-Nassauische "	514	—	13	39	94	2	135	47	8	—	1	19	111
51	Rheinisch-westf. "	1853	—	56	74	163	10	247	116	62	—	13	47	646
52	Württembergische "	634	2	14	29	51	1	81	52	20	1	3	7	161
53	Bayrische "	1135	11	40	45	104	2	151	100	51	—	3	38	359
54	Südwestliche "	516	—	15	28	56	1	85	39	22	—	2	4	173
55	Deutsche Buchdruckerei-B.-G.	256	154	64	8	6	—	14	281	8	1	—	2	10
56	Privatbahn-B.-G.	186	3	—	26	38	1	65	—	1	—	—	3	18
57	Straßen- u. Kleinbahn-B.-G.	635	6	2	35	69	—	104	8	10	4	2	4	78
58	Lagerei-B.-G.	3293	160	35	197	346	7	550	112	194	11	3	31	796
59	Fuhrwerks-B.-G.	2007	19	15	112	231	1	344	46	29	—	4	19	87
60	Westd. Binnenschiff.-B.-G.	265	—	12	21	43	4	68	9	30	2	1	5	43
61	Elbschiffahrts-B.-G.	298	—	3	29	50	4	83	9	15	1	1	4	32
62	Ostd. Binnenschiffahrts-B.-G.	126	—	3	22	47	2	71	4	—	3	—	3	6
63	See-B.-G.	892	3	5	84	120	17	221	31	47	3	1	7	43
64	Tiefbau-B.-G.	2791	24	29	134	284	6	224	85	106	6	38	22	598
65	Fleischerei-B.-G.	1020	51	119	18	29	1	48	242	6	1	2	14	42
66	Schmiede-B.-G.	789	2	60	21	41	—	62	117	—	2	4	46	73
I.	Sämtliche gewerbl. Berufsgenossenschaften	68884	2917	2687	4382	10012	237	14631	15010	3930	212	615	2606	12309
II.	Sämtliche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	37618	16707	2120	1690	2763	22	4475	3982	74	11	257	761	3560
III.	Staatl., provinziale u. komm. Ausführungsbehörden	4869	109	16	521	978	59	1558	152	88	29	19	42	658
IV.	Versicherungsanstalten	1115	25	22	100	187	5	292	20	22	—	14	18	325
	Ges. Unfallversich. 1912	112486	19758	4845	6693	13940	323	20956	19114	4114	252	905	3427	16852
	" " 1911	107527	19712	4875	6373	12953	291	19617	19136	3463	246	823	3025	15871

B. Tabelle 7. Einnahmen, Ausgaben u. Kassenbestände d. gewerblichen Berufsgenossenschaften 1912.

Laufende Nummer	Berufs-Genossenschaft	Gesamteinnahmen	Gesamtausgaben	Darunter Ausgaben insbesondere für: Entschädigungs-Beträge	Erste Fürsorge für Verletzte	Unfalluntersuchung u. Feststell. d. Entschäd.	Schiedsgerichte	Unfallverhütung	Verwaltung	Sonstiges	Einlagen in Reservefonds	Kassenbestand	Reservefonds
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1	Knappschafts-B.-G.	37452550	35844678	27225323	262135	645957	257842	146179	1040128	853723	4401037	33260214	67278366
2	Steinbruch-B.-G.	5722627	5715726	4121652	100380	160043	45095	128902	479081	42718	474958	5071934	12653346
3	Feinmechanik- und Elektrotechnik-B.-G.	3140685	3044983	2001136	14139	71971	34078	27555	238164	—	586000	2261563	2826130
4	Südd. Eisen- u. Stahl-B.-G.	4098414	4052379	2996753	6063	118817	51607	29561	251089	5584	477000	3317307	7696489
5	Südwestd. Eisen-B.-G.	2020086	1752400	1293256	208	34074	15846	14353	104853	8787	231000	1670711	2333454
6	Rh.-westf. Hütten- u. Walzwerks-B.-G.	3199352	6134882	5426228	11373	125265	43706	45514	263807	23311	—	5030573	12755623
7	Maschinenbau- und Kleineisen-Industrie-B.-G.	4558368	4459500	3297514	41223	104159	66708	42214	261947	9799	507000	3722075	7514385
8	Sächsisch-thüringische Eisen- und Stahl-B.-G.	2575782	2651002	1751978	606	105676	55171	14977	128158	36180	493025	2470684	4849889
9	Nordöstl. do.	3312600	3304765	2445126	38049	66270	30179	9018	267632	32210	319000	2618828	4898419
10	Schlesische do.	2879187	2819373	2129486	7922	77302	18863	15518	141041	—	341688	2708287	4857907
11	Nordwestl. do.	3475814	3601417	2628883	2641	122491	33017	26752	218110	14685	414920	3173278	6803225
12	Süddeutsch. Edel- u. Unedel-Metall-B.-G.	572008	572937	397858	96	19831	8379	10919	51139	4817	64041	613451	748339
13	Nordd. Metall-B.-G.	1670488	1638026	1166205	6778	52871	15391	11420	153712	9780	177000	1350046	2254357
14	Musikinstrumenten-B.-G.	330991	318800	217968	613	16599	6079	3619	48713	—	11000	286906	650091
15	Glas-B.-G.	729694	772092	545115	629	15631	6866	5542	66054	—	110234	653000	1685255
16	Töpferei-B.-G.	542306	546445	418850	354	12384	4880	1026	57458	—	35000	540636	1281125
17	Ziegelei-B.-G.	3546357	3619094	2454989	8494	101159	46228	50567	400476	18027	441076	2900000	6555713
18	Chem. Industrie-B.-G.	4330548	4868978	3198398	25024	152851	38839	101003	498831	42578	681297	4871724	8512835
19	Gas- u. Wasserwerks-B.-G.	1387392	1833500	966638	158	29072	6649	7201	138582	—	148278	1181783	2264240
20	Leinen-B.-G.	544752	467419	360471	1376	11899	5874	11332	46084	—	16181	540847	1166131
21	Norddeutsche Textil-B.-G.	946316	941726	746110	7008	30828	9168	6745	113172	—		722382	3118785
22	Süddeutsche „	701306	709879	460782	820	15287	7139	7268	71577	10007	116887	631648	1963662
23	Schlesische „	266584	247080	175944	2750	6163	1834	3316	39585	9698	—	242043	866950
24	Elsaß-Lothr. „	586978	587286	469403	—	8797	3624	5993	28274	—	54000	456158	1454933
25	Rheinisch-westf. „	923477	1112060	750582	1144	19971	10123	18374	81394	8500	190894	925645	2915884
26	Sächsische „	1209952	1245404	842451	1488	38116	17512	12166	107547	3851	187662	1201705	2867406
27	Seiden-B.-G.	225802	169428	117587	1311	5626	2131	8287	26819	2725	—	193369	456480
28	Papiermacher-B.-G.	1711176	1662079	1341988	24385	54772	19698	19879	148492	—	—	1543483	4840890
29	Papierverarbeitungs-B.-G.	866017	959678	615961	14634	23148	12170	18271	108213	—	143964	797000	1468479
30	Leder-Industrie-B.-G.	1178679	1178453	883711	1657	23384	13459	11758	104490	—	105000	1049867	2236867
31	Sächsische Holz-B.-G.	758109	749992	557906	—	17180	6560	5390	47082	—	95240	549731	1455818
32	Norddeutsche „	5447999	5440412	3908370	91374	157828	92000	60459	487594	227796	256000	4687264	11347120
33	Bayrische „	1172870	1199595	914603	50	26278	19052	13524	70810	—	119693	933600	2322092
34	Südwestd. „	1007682	1087517	726972	1530	35683	15851	57640	92674	7881	112003	852587	1777405
35	Müllerei-B.-G.	2250478	2140700	1689040	1484	50008	19489	22302	282699	8433	—	2237767	8326060
36	Nahrungsmitt.-Ind.-B.-G.	1526715	1449832	989990	5844	60041	20775	55348	178133	—	105620	1207159	1620423
37	Zucker-B.-G.	1285300	1474962	904842	1923	44371	8669	8828	128531	—	337255	1298641	5155446
38	Molkerei-, Brennerei- und Stärke-Industrie-B.-G.	814724	815518	615127	4034	23511	5081	10014	132692	—	—	698000	2000338
39	Brauerei- u. Mälzerei-B.-G.	3655663	3533732	2732368	75974	94062	51011	54750	402215	—	—	3395000	14163817
40	Tabak-B.-G.	177687	183698	128533	—	4871	1262	961	42899	—	—	184130	495852
41	Bekleid.-Industrie-B.-G.	1119904	1095632	770070	4815	22509	13661	12386	125585	—	117489	904914	1297123
42	Schornsteinfegermstr.-B.-G.	118315	94531	55468	275	1807	412	25	34564	—	—	121869	278141
43	Hamburg. Baugew.-B.-G.	1325403	1345610	1043353	716	25068	9467	50559	152609	23258	—	1053982	4891676
44	Nordöstliche „	4549724	4799948	3345163	26419	105110	52806	81956	475857	4989	559079	3079265	13661901
45	Schlesisch-Posensche „	1859177	1916235	1325523	15960	42428	13803	25035	142045	7938	288389	1433179	4408082
46	Hannoversche „	1355608	1475624	1092883	681	52041	12295	47078	218664	7801	—	1060811	3975537
47	Magdeburgische „	858790	857082	665158	—	32977	8239	24444	95127	5687	—	615716	2903621
48	Sächsische „	2492125	2542258	1704997	1477	79783	32793	43008	224277	11057	381079	1582875	5819474
49	Thüringische „	678755	708630	472406	909	18815	6632	16421	62778	12231	100440	519550	1535072
50	Hessen-Nassauische „	1458622	1605103	995954	11349	37867	24878	56879	172787	13988	246507	1155678	3684540
51	Rheinisch-westf. „	4147064	4191278	3011516	5315	109603	18159	67035	343547	4960	519745	2738778	7951536
52	Württembergische „	948179	949291	675626	61	14509	10880	18127	91669	14072	99000	665673	2188509
53	Bayrische „	2629809	2966107	1843429	765	87511	35749	70847	313524	20987	516598	2064018	6909752
54	Südwestliche „	1494735	1424796	1011481	2079	42550	19714	48068	137466	10683	109996	1073936	3305614
55	Deutsche Buchdrucker-B.-G.	1016942	965113	596221	2227	26721	8603	36259	193151	—	78000	920000	1486624
56	Privatbahn-B.-G.	507884	510482	358918	4853	9061	2429	137	19935	—	101000	344240	972028
57	Straß.- u. Kleinbahn-B.-G.	1290998	1325981	975496	402	32129	11411	14644	91585	—	164000	617778	1573109
58	Lagerei-B.-G.	7071366	6968613	4921299	48298	168670	110457	55390	778384	—	701881	7265698	7812671
59	Fuhrwerks-B.-G.	3960586	3947217	2770308	12117	105201	41698	33499	859277	—	508252	3206321	7526322
60	Westd. Binnenschiff.-B.-G.	738242	765010	527313	584	12734	4460	6204	94296	4990	93270	586980	1475400
61	Elbschiffahrts-B.-G.	742607	882878	597600	908	22123	5715	13094	57046	—	111754	644732	1714987
62	Ostd. Binnenschiff.-B.-G.	390428	397598	299705	314	6791	2903	4800	43620	—	28000	320291	925414
63	See-B.-G.	1887300	1815800	1181089	1011	33079	8498	215029	238066	55228	38000	1227036	3926488
64	Tiefbau-B.-G.	5476997	4667268	3646774	34841	168360	60424	108869	486011	40564	—	29908206	1438053
65	Fleischerei-B.-G.	1644894	1598410	1134868	1447	51592	19881	54642	205838	15507	72271	1306441	1120424
66	Schmiede-B.-G.	986686	1080788	599830	410	38551	17829	30133	204801	6631	112586	623758	3140997
I	Sämtliche gewerbl. Berufsgenossenschaften	163489420	165192982	120237473	943133	4181220	1680120	2239040	12907443	1641679	16731302	167386907	326362934
II	Sämtliche landwirtschaftl. Berufsgenossenschaften	43155832	42711843	32814047	396862	1842196	789047	191452	4299787	34362	1050168	41639525	20391941
III	Staatliche und kommunale Ausführungsbehörden	—	14437394	13970274	15311	120511	55986	4018	235490	—	—	—	—
IV	Versicherungsanstalten	3829857	2869242	1919993	5518	64119	24104	64128	698519	992	—	17582504	1566551

B. Tabelle 6. Einnahmen, Ausgaben und Kassenbestände der gesamten Unfallversicherung von 1886 bis 1912.

	Gesamt-Einnahme	Ausgaben im einzelnen für: Ent-schädigungs-beträge	Erste Für-sorge für Verletzte	Unfall-unter-suchung u. Fest-stellung der Ent-schädi-gungen	Schieds-gerichte usw.	Unfall-ver-hütung	Ver-waltung	Sonstige Aus-gaben	Einlagen in Reserve-fonds	Gesamt-Ausgaben	Kassen-be-stände	Reserve-fonds
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1886	12 381 958	1 915 366	—	87 057	126712	69 952	2916417	—	5 401 878	10517383	3106813	5 468 099
1890	46 646 313	20 315 319	—	677 001	391374	368 407	4965072	—	12 624 497	39342652	9682875	56 130 892
1895	81 005 104	50 125 782	—	1 705 587	796518	778 359	7200867	—	7 926 316	68533430	17858285	125 538 173
1900	120 857 246	86 649 946	—	2 754 363	1110986	1 358 598	9095121	—	281 411	101250425	28690718	141 179 272
1905	167 706 357	135 437 932	707 783	4 460 899	1846357	1 378 636	12633065	1203602	18 054 801	175720079	44350104	216 623 832
1906	177 620 493	142 436 864	724 411	4 662 413	2037799	1 578 766	13444684	1254643	19 116 242	185250824	46970488	236 145 953
1907	183 400 890	150 325 291	765 245	4 996 416	2141856	1 638 666	14264892	1295179	19 085 609	194513160	46202008	255 502 637
1908	194 379 153	157 062 870	821 851	5 278 627	2368104	1 861 355	15250944	1378368	19 239 912	203262035	52249910	275 251 859
1909	212 657 224	161 332 900	933 203	5 574 509	2706700	2 129 757	16004416	1407772	14 061 702	204150958	207870298	289 410 715
1910	219 264 314	163 326 820	1 098 607	5 681 066	2735818	2 255 456	16777609	1654203	21 598 140	228048898	216911828	307 385 349
1911	213 408 404	165 370 623	1 240 226	5 910 433	2838346	2 434 902	17190833	1609093	21 963 312	224753970	220618996	329 737 378
1912	**210 468 109**	**168 941 787**	**1 360 824**	**6 158 046**	**2499257**	**2 498 638**	**18141239**	**1677033**	**17 781 470**	**225211461**	**226308935**	**348 321 426**
Sa.	**3 197 577 911**	**2 295 438 978**	**8 985 751**	**76 277 095**	**212526722**	**31 564 437**	**1722089602**	**13637093**	**326 467 920**	**3072537172**	—	—

Die Verteilung der Versicherten, der gemeldeten und entschädigten Unfälle und die Bewertung der Unfallfolgen auf die einzelnen Industriegruppen ist aus der Tabelle 3 auf S. 75, die Verteilung auf die einzelnen gewerblichen Berufsgenossenschaften aus der Tabelle 4 auf S. 76 ersichtlich. Von den Berufsgruppen weist der Bergbau die größte Unfallhäufigkeit (auf 1000 Versicherte 140,25 gemeldete Unfälle) auf; ihm folgen die Brauerei und Mälzerei mit 126,23 pro Tausend. Hinsichtlich der Unfallschwere stand das Fuhrwesen mit 17,90 entschädigten Unfällen auf je 1000 Versicherte obenan; dann kommen die Bergleute mit 15,46 und die Müllerei mit 14,85 sowie die Binnenschiffahrt mit 11,17 entschädigten Unfällen auf je 1000 Versicherte. Von den gewerblichen Berufsgenossenschaften hat die Rheinisch-westfälische Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft die meisten Unfälle (pro 1000 Versicherte 179,10 gemeldete Unfälle); ihr kommen am nächsten die Knappschafts-Berufsgenossenschaft mit 140,25, die Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft mit 126,23 und die Südwestdeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft mit 112,33 gemeldeten Unfällen pro 1000 Versicherte. Sie überragen den Gesamtdurchschnitt aller gewerblichen Berufsgenossenschaften (53,81) um das Doppelte bis Dreifache.

Die meisten entschädigten Unfälle weisen auf die Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft mit 17,90, Schlesische Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft mit 16,04, die Knappschafts-Berufsgenossenschaft mit 15,46, die Müllerei-Berufsgenossenschaft mit 14,85 und die Rheinisch-westfälische Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft mit 14,66 pro 1000 Versicherte. Sie alle stehen mehr als doppelt so hoch wie der Gesamtdurchschnitt der gewerblichen Berufsgenossenschaften (7,32). Hinsichtlich der tödlichen Unfälle stehen obenan die Elbschiffahrts-Berufsgenossenschaft mit 2,87, die Westdeutsche Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft mit 2,51, die Knappschafts-Berufsgenossenschaft mit 2,35 und die Ostdeutsche Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft mit 2,17 pro 1000 Versicherte. Sie überragen den Gesamtdurchschnitt (0,65) um das Drei- bis Vierfache.

Von den im Berichtsjahre zum ersten Male entschädigten Verletzten waren 112 486 erwachsene Männer und 19 758 erwachsene Frauen sowie 4845 jugendlichen Alters. Die Zahl der Hinterbliebenen der tödlich Verunglückten beträgt insgesamt 20 956; davon sind 6693 Witwen, 13 940 Kinder und Enkel und 323 Eltern und andere Aszendenten. Die auf die gewerblichen Berufsgenossenschaften entfallenden Ziffern gibt die Tabelle 5 wieder. Dieselbe enthält auch Nachweisungen über gewisse Zusammenhänge, unter denen sich die Unfälle ereigneten. Diese Statistik erweckt den Eindruck, als handle es sich um eine Statistik der Unfallursachen. Von einer solchen ist sie aber recht weit entfernt.

Die Gesamteinnahmen der Unfallversicherung im Jahre 1912 betragen 210 468 109 Mk. (2 940 295 Mark weniger als 1911), die Gesamtausgaben 225 211 461 Mk. (457 491 Mk. mehr als 1911), die Kassenbestände 226 308 935 Mk. und die Reservefonds 348 321 426 Mk. Die Tabelle 6 zeigt die Finanzgebarung der Unfallversicherung im Vergleich zu derjenigen früherer Jahre sowie die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben seit 1886, die sich auf 3197,5 Millionen Mark Einnahmen sowie 3072,5 Millionen Mark Ausgaben, davon 2295,4 Millionen Mark für Entschädigungsbeträge, belaufen.

Die Finanzverhältnisse der einzelnen gewerblichen Berufsgenossenschaften sind aus der Tabelle 7 auf S. 81 ersichtlich. Eine Spezialisierung der gezahlten Entschädigungsbeträge enthält die Tabelle 8 auf S. 82. Es wurden verausgabt für

	Personen	Mk.
Heilverfahren	**95 834**	**3 788 733**
Renten an Verletzte	**887 924**	**118 315 808**
Unterbring. i. Invalidenhäusern	**18**	**6 907**
Abfindungen an Inländer	**9 564**	**3 244 145**
" " Ausländer	**428**	**285 722**
Sterbegeld	**10 899**	**825 791**
Renten an Witwen	**93 952**	**15 613 925**
" " Waisen	**115 133**	**17 863 735**
" " Eltern	**4 416**	**807 911**
Abfindungen an Witwen	**1 668**	**1 138 174**
" " ausländische Hinterbliebene	**16**	**10 532**
Entschädigungen an Ehefrauen	**16 184**	**535 261**
" " Kinder	**35 182**	**999 591**
" " Eltern	**276**	**13 621**
Kur- u. Verpflegungskosten	**31 813**	**5 487 384**
Entschädigungen insgesamt		**168 941 788**

(Fortsetzung auf Seite 84.)

im einzelnen und Zahl der entschädigten Personen.

für tödlich Verletzte									Entschädigungen an Heilanstaltsverpflegte										
Waisenrenten		Renten an Eltern usw.		Abfindungen an				insgesamt	Renten an						Kur-, Verpflegungs-Kosten		insgesamt	Gesamte Ausgaben für Entschädigungen	Laufende Nummer
				Witwen bei Wiederheirat		ausländische Hinterbliebene			Ehefrauen		Kinder, Enkel		Eltern usw.						
Pers.	Mk.	Pers.	Mk.	Pers.	Mk.	Prs.	Mk.	Mk.	Pers.	Mk.	Pers.	Mk.	Prs.	Mk.	Pers.	Mk.	Mk.	Mk.	
28618	5700646	1009	225612	463	411491	4	8720	9536411	3699	154790	9937	369165	66	5264	5559	1148834	1678053	27225323	1
3657	549069	160	27689	48	30726	2	1144	1088883	621	18874	1457	35523	14	853	1042	183972	239223	4121652	2
705	151984	45	10050	14	11901	—	—	309404	177	6768	279	8846	3	84	285	48429	64129	2001136	3
937	173483	46	8355	12	7609	—	—	347927	292	9897	705	19915	10	664	492	97018	127496	2996758	4
669	141018	59	11364	8	6723	—	—	260061	99	4346	238	9466	13	629	271	59649	74092	1298256	5
2595	560536	131	32014	49	44489	—	—	990265	527	20629	1310	45545	15	463	1128	202743	269353	5426228	6
1094	225424	85	19897	16	12953	—	—	424420	230	10024	578	19148	12	739	683	115660	145573	3297514	7
503	96650	15	2754	7	4981	—	—	212752	139	5070	252	7486	1	187	214	37778	50523	1751978	8
563	119688	22	5318	8	6489	—	—	290419	170	6408	251	7110	1	68	257	47038	60625	2445126	9
1851	233008	68	11563	20	14972	—	—	436968	295	9571	803	23136	5	263	483	86664	119635	2129486	10
902	176190	35	6356	15	12065	—	—	394552	186	4953	378	8383	4	245	336	45317	58899	2628883	11
76	12723	6	1210	—	—	—	—	26971	12	305	28	189	—	—	39	5051	5546	397858	12
251	46753	21	4002	8	2159	—	—	107291	67	2633	134	4792	2	63	135	29525	37014	1166205	13
34	6422	—	—	—	—	—	—	19085	12	464	11	432	—	—	24	3704	4601	217968	14
248	43507	7	997	2	768	—	—	80147	46	1635	75	1956	—	—	102	17205	20797	545115	15
196	32493	8	1458	1	996	—	—	74083	33	868	56	1160	—	—	53	9525	11554	418350	16
1856	267957	58	9894	26	14965	1	390	551434	316	8955	601	14572	5	403	550	107555	131487	2454989	17
1989	366369	98	17715	30	22906	—	—	739283	828	12746	714	23220	3	527	506	98470	184965	3198398	18
500	97606	11	2345	6	4576	—	—	218356	73	2341	156	4046	3	180	90	15110	21679	966633	19
97	14064	9	940	2	971	—	—	32506	16	485	31	622	—	—	38	7060	8169	360471	20
196	30278	12	1818	—	—	—	—	85010	36	1108	56	1626	—	—	65	15672	18406	746110	21
186	26994	3	248	—	—	—	—	53498	20	483	49	1049	—	—	42	7714	9247	460782	22
93	12654	2	162	1	638	—	—	30872	15	175	31	340	—	—	37	4599	5115	175944	23
105	15216	5	467	1	588	—	—	34023	16	475	35	697	—	—	62	7309	8481	469403	24
212	86763	14	2088	9	6281	—	—	79289	44	1738	106	3135	—	—	100	22283	27157	750582	25
216	35801	4	565	3	1430	—	—	91890	49	1663	60	1514	—	—	88	16947	20126	842451	26
27	4762	1	314	2	1560	—	—	18724	11	310	21	588	—	—	18	2596	3495	117537	27
760	112427	45	5639	15	8331	—	—	242518	136	4563	264	7542	3	84	228	41526	53717	1341988	28
102	17777	10	1285	—	—	—	—	39874	16	725	25	1121	3	212	75	12506	14565	615961	29
442	70838	8	1199	3	2404	—	—	135467	70	2418	132	3583	—	—	98	18313	24315	883711	30
206	26541	5	692	2	894	—	—	56285	23	833	35	1141	—	—	58	8828	10803	557906	31
1527	226811	36	6006	16	10230	—	—	475680	703	23434	1236	31010	17	977	1000	184449	239871	3908370	32
269	38184	9	1029	4	1987	—	—	79486	38	1395	51	1440	—	—	79	12232	15068	914603	33
194	30297	5	758	2	1117	—	—	64986	71	1776	166	3250	—	—	130	20634	25661	726972	34
947	130342	26	4583	13	8178	—	—	283236	118	3854	239	6930	—	—	226	50081	60867	1689040	35
249	44883	10	1798	—	—	—	—	98880	55	2144	117	4128	1	85	168	31857	38215	989990	36
617	91301	22	3482	4	1939	—	—	215689	91	2985	167	3801	—	—	134	24694	31481	904842	37
455	69211	11	1665	7	5432	—	—	145332	54	1622	92	2210	—	—	91	13069	16903	615127	38
1854	346860	46	9603	18	13061	—	—	730592	242	10056	520	16360	2	388	441	85291	112096	2782368	39
40	7199	4	512	2	1195	—	—	19095	2	56	2	56	—	—	9	1382	1496	128533	40
147	26987	10	2075	2	1348	—	—	60894	20	1202	40	1463	—	—	77	11996	14661	770070	41
31	5052	1	237	—	—	—	—	10256	2	35	1	9	—	—	19	2802	2848	55468	42
431	93018	26	6468	13	11736	—	—	249605	60	2284	92	4054	—	—	107	19161	25500	1043353	43
1681	306662	52	10668	33	23134	—	—	842748	317	10993	537	14993	5	307	401	78943	105237	3345163	44
1172	166322	41	6582	8	4452	—	—	375331	208	4946	410	8137	6	345	302	49922	63351	1325523	45
824	140111	29	5745	8	5771	—	—	287718	120	3269	274	7348	—	—	171	26132	36741	1092883	46
399	63931	11	1651	3	2006	—	—	150211	70	2094	127	3332	—	—	98	17079	22506	665158	47
915	155649	13	2791	11	7448	—	—	374975	203	8235	368	12864	—	—	212	51188	72288	1704997	48
253	87322	7	1145	4	2847	—	—	100128	62	1518	124	2465	—	—	72	11224	15208	472406	49
571	90002	47	7165	4	2733	—	—	213462	120	5369	281	9643	2	46	178	41074	56184	995954	50
1907	366263	129	28997	29	23569	—	—	725074	311	15503	658	28558	11	586	708	144373	189021	3011516	51
372	57108	12	2233	5	8180	—	—	127604	65	1840	161	3861	—	—	115	19538	25240	675626	52
1060	157508	71	8954	23	15512	—	—	369419	114	4692	253	8145	1	20	202	39520	52379	1843429	53
521	90203	31	5631	10	7626	—	—	198644	120	3435	243	6378	1	9	193	37158	46981	1011481	54
77	15517	6	942	3	2451	—	—	44021	11	394	14	335	2	63	62	9923	10716	596221	55
281	44814	22	2823	2	1171	—	—	91393	34	1084	78	1810	2	19	43	7893	10808	358918	56
696	120227	16	3155	6	4221	—	—	222928	146	5826	253	8760	3	139	180	33851	48578	975496	57
3133	557446	65	14228	57	41250	1	346	1167337	504	17484	981	29652	3	601	842	153332	201070	4921299	58
2271	347485	46	7894	42	27329	—	—	764334	382	13112	728	19002	5	1048	578	138627	171791	2770308	59
505	92948	71	13644	7	4769	—	—	200130	24	1372	48	1558	3	369	84	18530	21830	527313	60
478	102084	49	9510	12	9700	—	—	244872	28	910	52	1659	1	3	53	9230	11804	597600	61
362	51899	40	5579	7	4335	—	—	119250	19	1032	38	1414	—	—	44	11599	14046	299705	62
1278	281042	270	50097	27	20087	—	—	672143	20	944	26	1422	1	342	103	27039	29749	1181039	63
2116	855766	93	18166	36	25546	4	3004	719091	669	19161	1319	33083	12	714	1242	262574	315534	3646774	64
164	28155	4	673	2	1695	—	—	62505	47	1423	59	1778	—	—	178	28855	32057	1134868	65
243	34714	1	331	—	—	—	—	62440	48	1169	86	1929	2	80	123	18684	21863	599330	66
77416	14178986	3834	660805	1186	980890	12	8606	27573188	12872	472922	28649	909918	243	17089	21818	4218571	5618501	120287473	I
26491	2000959	357	32291	301	95006	4	1926	4870507	2452	33682	5004	50884	11	387	8438	1045269	1130223	32814047	II
9403	1449712	662	105826	146	94857	—	—	3272440	658	28272	1154	31146	19	977	1294	176401	231797	13970274	III
1828	234077	68	9487	85	17920	—	—	543984	202	5385	375	7642	3	168	263	47141	60336	1919998	IV
115133	17863735	4416	807911	1668	1138174	16	10582	36260071	16184	535261	35182	999591	276	18611	31813	5487384	7040859	168941788	

B. Tabelle 8. **Im Jahre 1912 gezahlte Entschädigungsbeträge**

Laufende Nummer	Berufs-Genossenschaft	Entschädigungen an erwerbsunfähige Verletzte: Kosten des Heilverfahrens		Renten an Verletzte		Kosten d. Unterbringung an Invalidenhäuser		Abfindungen an Verletzte: Inländer		Ausländer		insgesamt	Entschädigungen: Sterbegeld		Witwenrenten	
		Pers.	Mk.	Pers.	Mk.	Prs.	Mk.	Prs.	Mk.	Prs.	Mk.	Mk.	Prs.	Mk.	Pers.	Mk.
1	Knappschafts-B.-G.	8682	269185	69518	15009314	—	—	1529	650111	99	82247	16010858	2156	207408	18694	2987590
2	Steinbruch-B.-G.	2351	86456	15614	2628212	—	—	206	67703	23	11172	2793544	287	20518	2790	459734
3	Feinmechanik- und Elektrotechnik-B.-G.	1434	47870	8312	1529536	—	—	122	50195	—	—	1627603	149	14352	489	121115
4	Südd. Eisen- u. Stahl-B.-G.	2008	78363	13661	2379161	—	—	211	59604	7	4200	2521329	138	12320	681	146158
5	Südwestd. Eisen-B.-G.	643	23617	4122	921638	—	—	24	10254	6	3591	959102	92	8802	395	92152
6	Rh.-westf. Hütten- u. Walzwerks-B.-G.	2274	104644	15630	3645519	—	—	908	403615	17	12800	4166580	324	31595	1339	321629
7	Maschinenbau- und Kleineisen-Industrie-B.-G.	1766	66339	13316	2538211	—	—	329	121114	6	1855	2727521	172	15925	640	150219
8	Sächsisch-thüringische Eisen- und Stahl-B.-G.	1233	35412	8540	1433026	—	—	79	18512	4	1750	1488702	71	5711	468	102705
9	Nordöstl. do.	1540	105764	9784	1966887	—	—	47	16749	2	4680	2094081	82	7471	636	151452
10	Schles. do.	848	35132	10047	1521685	—	—	46	15346	3	717	1572882	106	8423	873	169000
11	Nordwestl. do.	1381	56067	10458	2063421	—	—	132	55250	2	690	2175431	109	9856	823	190085
12	Süddeutsch. Edel- und Unedel-Metall-B.-G.	206	8501	2740	345058	—	—	57	11362	1	419	365340	11	828	61	12209
13	Nordd. Metall-B.-G.	731	37834	6348	960624	—	—	58	23440	—	—	1021898	24	2180	232	52194
14	Musikinstrumenten-B.-G.	98	4730	1293	187513	—	—	7	2037	—	—	194281	7	618	52	12043
15	Glas-B.-G.	408	9859	2503	414131	—	—	42	20179	—	—	444171	20	1358	180	33520
16	Töpferei-B.-G.	174	7017	1915	315772	—	—	19	8733	2	1190	332713	11	753	222	38381
17	Ziegelei-B.-G.	1061	37082	10247	1645176	—	—	181	70587	23	19219	1772066	152	10443	1551	247783
18	Chem. Industrie-B.-G.	1655	87006	11669	2159047	1	457	158	74105	6	3530	2324148	146	12671	1493	319622
19	Gas- u. Wasserwerks-B.-G.	485	30828	2975	680494	—	—	20	15275	—	—	726597	34	2880	511	110948
20	Leinen-B.-G.	127	6706	2129	296663	—	—	37	14240	5	2184	319795	7	529	87	16000
21	Norddeutsche Textil-B.-G.	464	23708	3979	555836	—	—	146	62670	1	477	642692	23	1650	293	51267
22	Süddeutsche "	261	9254	2807	360079	—	—	111	28663	1	39	398036	11	721	143	25534
23	Schlesische "	61	1672	1294	134727	—	—	17	8270	2	286	139956	5	324	113	17092
24	Elsaß-Lothr. "	67	2690	3086	411591	—	—	34	9000	12	3615	426898	17	1204	90	16545
25	Rheinisch-westf. "	231	13584	4116	610541	—	—	53	19608	1	400	644134	12	821	167	33335
26	Sächsische "	549	13952	6004	696982	—	—	93	18350	4	1150	730434	12	860	286	58232
27	Seiden-B.-G.	36	1718	557	90793	—	—	18	6250	5	1555	100317	4	299	33	6788
28	Papiermacher-B.-G.	566	19889	6561	994426	—	—	118	30848	2	593	1045757	76	5539	657	110575
29	Papierverarbeitungs-B.-G.	306	12456	3865	534856	—	—	38	13419	1	789	561521	12	914	89	19896
30	Leder-Industrie-B.-G.	372	18804	3844	696021	—	—	33	8503	1	600	723929	35	2780	319	58244
31	Sächsische Holz-B.-G.	227	9967	3471	475392	—	—	27	5457	—	—	490817	16	1141	161	27016
32	Norddeutsche "	2043	68848	20148	2961108	1	710	439	159906	8	2245	3192818	111	8214	1827	224416
33	Bayrische "	414	13510	5862	793573	1	499	30	12220	1	246	820049	27	1926	224	36361
34	Südwestd. "	247	8764	3992	587576	—	—	128	38806	2	1177	636324	22	1544	169	31268
35	Müllerei-B.-G.	723	30995	8195	1289278	—	—	65	22395	3	2266	1344936	90	6688	792	133544
36	Nahrungsmittel-Ind.-B.-G.	565	32377	4803	727728	—	—	203	91918	1	870	852893	55	4511	221	47687
37	Zucker-B.-G.	327	16574	4056	632244	—	—	24	8853	—	—	657671	46	2996	692	115970
38	Molkerei-, Brennerei- und Stärke-Industrie-B.-G.	259	13546	2641	432907	—	—	12	6438	—	—	452892	28	2332	369	66690
39	Brauerei- u. Mälzerei-B.-G.	1258	50051	9071	1746136	—	—	231	93490	—	—	1889678	139	12070	1609	348996
40	Tabak-B.-G.	64	3389	799	101842	—	—	7	2710	—	—	107942	5	402	54	9785
41	Bekleidungs-Industrie-B.-G.	440	23466	4849	669147	—	—	6	1900	—	—	694514	20	1755	134	28727
42	Schornsteinfegermstr.-B.-G.	31	2316	221	38709	2	986	2	350	—	—	42363	3	298	23	4673
43	Hamburgische Baugew.-B.-G.	386	21312	3339	740388	—	—	10	5563	1	483	768247	54	5149	563	133232
44	Nordöstliche "	1488	69185	10628	2227082	—	—	195	100910	—	—	2397177	156	12522	2379	489760
45	Schlesisch-Posensche "	645	30244	6244	853425	1	47	9	3121	—	—	886839	94	6458	1229	191516
46	Hannoversche "	515	21082	3865	740218	—	—	14	6417	1	705	768423	84	6703	698	129387
47	Magdeburgische "	313	14395	2609	478044	—	—	—	—	—	—	492440	47	3407	429	79214
48	Sächsische "	1141	39664	6677	1202513	—	—	19	10902	6	4654	1257733	86	7284	1052	201807
49	Thüringische "	289	10349	2226	333851	—	—	54	12516	1	351	357068	37	2652	345	56661
50	Hessen-Nassauische "	542	26074	3883	685234	1	669	85	14116	1	263	726357	63	4741	582	108819
51	Rheinisch-westfäl. "	1334	60100	9572	1926083	—	—	198	95278	21	15958	2097420	233	20128	1255	286119
52	Württembergische "	445	11301	3449	469487	—	—	162	41188	2	803	522781	52	3301	375	61780
53	Bayrische "	1196	54271	7982	1323972	—	—	87	40524	5	2862	1421630	74	5911	1082	181538
54	Südwestliche "	429	13347	4028	719745	—	—	85	27454	12	5307	765854	57	4408	462	90774
55	Buchdruckerei-B.-G.	303	17667	3099	493669	—	—	85	30145	—	—	541482	13	1189	96	23921
56	Privatbahn-B.-G.	176	11473	749	216167	—	—	20	15697	8	13378	256717	28	2331	200	40251
57	Straßen- u. Kleinbahn-B.-G.	667	43025	2923	648868	—	—	14	12095	—	—	703990	52	4201	441	91123
58	Lagerei-B.-G.	3043	165055	18594	3384846	—	—	6	2990	—	—	3552892	291	24043	2506	580022
59	Fuhrwerks-B.-G.	1724	73022	10917	1735010	—	—	60	26149	—	—	1834182	210	14274	2118	367350
60	Westd. Binnenschiff.-B.-G.	200	11992	1263	285716	—	—	16	7167	1	477	305352	59	4857	374	88913
61	Elbschiffahrts-B.-G.	344	11949	1637	324671	—	—	—	—	1	802	340922	54	4166	498	119410
62	Ostd. Binnenschiffahrts-B.-G.	81	5879	910	159228	—	—	2	1300	—	—	166408	41	1968	359	55467
63	See-B.-G.	324	19504	2304	451159	—	—	18	6268	2	2215	479146	10	733	1436	320181
64	Tiefbau-B.-G.	2428	105981	14097	2437299	—	—	70	21080	62	47786	2612147	291	23165	1611	298442
65	Fleischerei-B.-G.	583	30816	7744	994550	—	—	31	14937	—	—	1040304	28	2154	143	29826
66	Schmiede-B.-G.	401	19521	3390	477535	—	—	46	17968	—	—	515025	29	2085	147	25309
I	Sämtliche gewerbl. Berufsgenossenschaften	57613	2421184	457171	81491873	7	3370	7279	2867248	370	262111	87045783	7010	601426	55512	11192973
II	Sämtliche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	29233	908511	377726	25563696	10	3525	2181	318988	51	18594	26818316	3002	157072	27638	2583251
III	Staatliche, provinziale und kommunale Ausführungsbehörden	7941	423125	44131	10004314	1	12	50	36481	3	2102	10466086	772	59665	8970	1562878
IV	Versicherungsanstalten	1047	35952	8896	1255428	—	—	54	21432	4	2913	1315721	115	7627	1887	274821
	Unfallversich. insgesamt	95834	3788773	887924	118315306	18	6907	9564	3244145	428	285722	125640858	10899	825791	93952	15613925

B. Tabelle 10. Lohnbeträge der Versicherten im Jahre 1912.

Verhältnis der Kosten der Unfallversicherung zu den Lohnbeträgen.

Laufende Nummer	Berufs-Genossenschaft	Tatsächlich verdiente Löhne der Versicherten i. J. 1912 Mk.	Durchschnittl. Jahreslohnsumme pro Kopf der Versicherten 1911 Mk.	Versicherten 1912 Mk.	Vollarbeiter 1911 Mk.	Vollarbeiter 1912 Mk.	Es entfielen auf je 100 Mk. Lohnsumme: Entschädigungsbeträge Mk.	Gesamtausgabe der Unfallversich. Mk.	Durchschnittl. Entschädigungsbetrag auf jeden i. J. 1912 entschädigt. Verletzten
1	Knappschafts-B.-G.	1 303 821 556	1 395,48	1 504,76	1 395,48	1 504,76	2,09	2,75	304,23
2	Steinbruch-B.-G.	198 798 590	422,69	436,65	1 119,96	1 150,59	2,07	2,88	214,71
3	Feinmechanik- und Elektrotechnik-B.-G.	479 203 140	1 339,43	1 385,73	1 339,43	1 385,73	0,42	0,64	218,39
4	Süddeutsche Eisen- u. Stahl-B.-G.	307 555 275	1 182,45	1 224,62	1 270,27	1 314,92	0,97	1,32	204,64
5	Südwestdeutsche Eisen-B.-G.	98 007 936	1 314,03	1 366,08	1 304,38	1 350,72	1,32	1,79	272,49
6	Rh.-westf. Hütten- und Walzwerks-B.-G.	329 337 820	1 604,24	1 662,63	1 582,32	1 643,30	1,65	1,86	304,66
7	Maschinenbau- und Kleineisen-Industrie-B.-G.	387 865 908	1 352,77	1 393,47	1 352,77	1 393,47	0,85	1,15	227,84
8	Sächsisch-thüringische Eisen- und Stahl-B.-G.	245 375 217	1 181,41	1 226,54	1 226,12	1 270,83	0,71	1,08	190,08
9	Nordöstl. do.	188 005 836	1 235,37	1 301,04	1 294,36	1 326,81	1,30	1,76	223,22
10	Schles. do.	129 492 923	1 014,08	1 061,73	1 046,08	1 078,09	1,65	2,18	189,79
11	Nordwestl. do.	248 969 962	1 274,17	1 340,31	1 400,85	1 473,57	1,06	1,45	225,25
12	Südd. Edel- u. Unedel-Metall-B.-G.	105 830 955	1 111,55	1 129,95	1 111,55	1 129,95	0,38	0,54	138,87
13	Nordd. Metall-B.-G.	182 999 007	1 152,05	1 183,07	1 375,16	1 377,84	0,64	0,90	173,78
14	Musikinstrumenten-B.-G.	52 355 595	792,88	817,70	1 324,48	1 350,73	0,42	0,60	159,80
15	Glas-B.-G.	95 921 904	1 001,25	1 054,03	1 099,65	1 150,43	0,57	0,80	202,64
16	Töpferei-B.-G.	97 935.103	959,02	977,67	959,02	977,67	0,43	0,56	193,50
17	Ziegelei-B.-G.	206 495 740	772,08	821,31	1 062,34	1 086,41	1,19	1,75	201,03
18	Chem. Industrie-B.-G.	324 7[illegible] 477	1 218,87	1 258,—	1 240,27	1 277,62	0,98	1,50	236,20
19	Gas- und Wasserwerks-B.-G.	101 75[illegible] 963	1 304,97	1 347,89	1 304,97	1 347,89	0,95	1,31	271,75
20	Leinen-B.-G.	57 847 159	842,11	864,25	842,11	864,25	0,62	0,81	161,94
21	Norddeutsche Textil-B.-G.	123 831 511	863,04	887,81	874,09	900,08	0,60	0,76	171,95
22	Süddeutsche "	107 542 967	749,36	803,17	817,67	875,25	0,43	0,66	152,48
23	Schlesische "	39 817 640	626,56	644,72	648,74	676,94	0,44	0,62	123,38
24	Elsaß-Lothr. "	56 818 056	778,37	793,01	778,37	793,01	0,83	1,03	146,96
25	Rheinisch-westf. "	150 032 588	927,08	953,27	927,08	953,27	0,50	0,74	172,07
26	Sächsische "	228 620 523	791,17	826,03	795,84	836,70	0,37	0,54	131,90
27	Seiden-B.-G.	74 248 770	945,36	965,55	945,36	965,55	0,16	0,23	195,57
28	Papiermacher-B.-G.	93 648 533	952,97	992,13	941,84	978,36	1,43	1,77	181,47
29	Papierverarbeitungs-B.-G.	140 562 504	928,36	953,72	928,36	953,72	0 44	0,68	152,62
30	Leder-Industrie-B.-G.	104 234 894	1 119,79	1 159,45	1 189,75	1 231,11	0,85	1.13	207,98
31	Sächsische Holz-B.-G.	45 523 080	984,09	1 026,28	1 028,84	1 064,77	1,23	1,65	146,43
32	Norddeutsche "	344 282 841	970,62	1 006,19	1 063,64	1 094,14	1,14	1,58	178,86
33	Bayrische "	56 633 818	1 036,37	1 047,42	944,17	1 047 42	1,61	2,12	147,92
34	Südwestd. "	58 777 172	855,30	881,84	1 052,21	1 084,51	1,24	1,85	175,41
35	Müllerei-B.-G.	70 405 145	1 077,99	1 056,29	1 077,99	1 056,29	2,40	3,04	181,81
36	Nahrungsmittel-Ind.-B.-G.	201 415 672	833,72	845,25	913,68	913,69	0,49	0,72	198,43
37	Zucker-B.-G.	58 826 271	576,98	620,51	1 030,09	1 041,26	1,55	2,53	185,99
38	Molkerei-, Brennerei- und Stärke-Industrie-B.-G.	53 401 079	960,40	998,28	959,61	1 002,22	1,15	1,53	200,43
39	Brauerei- u. Mälzerei-B.-G.	152 690 905	1 305,16	1 314,05	1 222,18	1 231,28	1,49	2,31	248,60
40	Tabak-B.-G.	113 799 129	628,48	650,56	628,48	650,56	0,11	0,16	148,42
41	Bekleidungs-Industrie-B.-G.	316 035 470	886,98	905,39	980.15	1 000,48	0,24	0,35	153,10
42	Schornsteinfegermstr.-B.-G.	6 894 729	1 012,43	1 085,44	1 012,43	1 085,44	0,81	1,37	219,24
43	Hamburgische Baugew.-B.-G.	93 901 026	1 064,10	1 101,66	1 451,02	1 502,03	1,11	1,48	260,51
44	Nordöstliche "	251 865 678	1 028,74	1 023,75	1 412,16	1 403,96	1,33	1,90	240,87
45	Schlesisch-Posensche "	102 755 917	771,73	789,09	1 052,37	1 076,03	1,29	1,86	171,72
46	Hannoversche "	103 668 907	872,93	919,05	1 190,44	1 253,83	1,05	1,42	230,27
47	Magdeburgische "	54 203 429	766,73	782,95	1 150,10	1 174,40	1,22	1,58	215,61
48	Sächsische "	150 088 898	952,68	976,18	1 316,20	1 347,58	1,14	1,69	214,20
49	Thüringische "	40 545 710	765,78	791,92	1 002,92	1 185,36	1,17	1,75	179,55
50	Hessen-Nassauische "	80 352 718	810,68	943,55	1 059,30	1 232,03	1,24	2,—	218,65
51	Rheinisch-westf. "	252 847 245	970,85	999,79	1 284,84	1 323,93	1,19	1,66	258,90
52	Württembergische "	45 870 515.	786,76	805,22	1 205,43	1 235,40	1,47	2,07	173,10
53	Bayrische "	106 913 099	895,58	914,47	1 221,24	1 247,02	1,72	2,77	181,12
54	Südwestliche "	68 115 481	940,90	975,98	1 326,49	1 383,19	1,48	2,09	218,56
55	Deutsche Buchdrucker-B.-G.	217 296 947	996,33	853,73	1 174,42	1 217,22	0,27	0,44	184,53
56	Privatbahn-B.-G.	25 472 949	1 273,90	1 317,52	1 120,48	1 140,34	1,41	2,—	358,56
57	Straßen- u. Kleinbahn-B.-G.	122 412 186	1 375,67	1 429,23	1 348,74	1 381,50	0,80	1,08	281,20
58	Lagerei-B.-G.	502 907 510	1 130,00	1 181,40	1 130,90	1 181,40	0,98	1,38	226,14
59	Fuhrwerks-B.-G.	115 460 291	987,65	1 012,71	1 084.80	1 064,96	2,40	3,42	204,57
60	Westdeutsche Binnenschiffahrts-B.-G.	26 565 696	1 098,94	1 148,64	1 109,81	1 158,85	1,98	2,87	289,26
61	Elbschiffahrts-B.-G.	25 815 330	1 112,88	1 213,13	1 225,33	1 273,08	2,31	3,23	260,73
62	Ostd. Binnenschiffahrts-B.-G.	15 308 326	728,49	810,74	911,44	913,44	1,84	2,60	218,40
63	See-B.-G.	83 575 563	977,42	969,82	1 050,90	1 046,47	1,41	2,17	283,49
64	Tiefbau-B.-G.	266 714 070	731,51	767,66	1 292,12	1 333,30	1,87	1,75	222,68
65	Fleischerei-B.-G.	124 636 059	925,55	971,26	760,86	798,43	0,91	1,28	143,13
66	Schmiede-B.-G.	135 056 652	828,43	858,45	1 056,86	1 100,67	0,44	0,76	166,11
	Sämtliche 66 gewerbl. Berufsgenossenschaften	10 741 676 565	1 008,72	1 055,32	1 147,83	1 191,98	1,12	1,54	225,84

B. Tabelle 9. Durchschnittliche Verwaltungskosten im Jahre 1912.

Laufende Nummer	Berufs-Genossenschaft	Es entfielen 1912 an laufenden Verwaltungskosten im Durchschnitt auf jeden Betrieb Mk.	Versicherten Mk.	Vollarbeiter Mk.	gemeldeten Unfall Mk.	auf je 1000 M. Lohnsumme Mk.
1	Knappschafts-B.-G.	522,68	1,20	1,20	8,56	0,80
2	Steinbruch-B.-G.	40,42	1,05	2,77	37,12	2,41
3	Feinmechanik und Elektrotechnik-B.-G.	30,60	0,69	0,69	14,34	0,50
4	Süddeutsche Eisen- u. Stahl-B.-G.	18,16	1,00	1,07	14,39	0,82
5	Südwestdeutsche Eisen-B.-G.	132,56	1,46	1,45	13,01	1,07
6	Rh.-westf. Hütten- u. Walzwerks-B.-G.	1215,70	1,33	1,32	7,44	0,80
7	Maschinenbau- und Kleineisen-Industrie-B.-G.	29,65	0,94	0,94	12,51	0,68
8	Sächsisch-thüringische Eisen- und Stahl-B.-G.	19,58	0,64	0,66	9,93	0,52
9	Nordöstl. do.	32,07	1,85	1,89	20,82	1,42
10	Schles. do.	61,62	1,16	1,17	11,66	1,09
11	Nordwestl. do.	33,09	1,17	1,29	14,05	0,88
12	Südd. Edel- u. Unedel-Metall-B.-G.	18,52	0,55	0,55	20,21	0,48
13	Nordd. Metall-B.-G.	36,62	0,99	1,16	20,16	0,84
14	Musikinstrumenten-B.-G.	33,48	0,76	1,26	35,30	0,93
15	Glas-B.-G.	61,45	0,78	0,79	26,09	0,69
16	Töpferei-B.-G.	38,51	0,57	0,57	33,62	0,59
17	Ziegelei-B.-G.	37,62	1,59	2,11	59,59	1,94
18	Chem. Industrie-B.-G.	54,54	1,93	1,96	34,22	1,54
19	Gas- u. Wasserwerks-B.-G.	39,40	1,84	1,84	25,31	1,36
20	Leinen-B.-G.	67,97	0,69	0,69	40,75	0,80
21	Norddeutsche Textil-B.-G.	44,45	0,81	0,83	43,44	0,92
22	Süddeutsche "	60.25	0,53	0,58	40,01	0,67
23	Schlesische "	73,17	0,64	0,67	61,37	0,99
24	Elsaß-Lothr. "	62,42	0,39	0,39	27,56	0,50
25	Rheinisch-westf. "	28,31	0,52	0,52	32,83	0,54
26	Sächsische "	13.40	0,39	0,39	40,84	0,47
27	Seiden-B.-G.	12,11	0,35	0,35	53,43	0,36
28	Papiermacher-B.-G.	118,70	1,57	1,55	29,12	1,59
29	Papierverarbeitungs-B.-G.	24,33	0,73	0,73	26,40	0,77
30	Leder-Industrie-B.-G.	15,40	1,16	1,23	46,23	1,00
31	Sächsische Holz-B.-G.	10.73	1,06	1,10	26,77	1,03
32	Norddeutsche "	10,64	1,47	1,60	30,34	1,46
33	Bayrische "	6,92	1,31	1,31	26,68	1,25
34	Südwestd. "	7,41	1,39	1,71	37,14	1,58
35	Müllerei-B.-G.	11,15	4,59	4,59	86,48	4,02
36	Nahrungsmittel-Ind.-B.-G.	8,66	0,75	0,81	29,92	0,88
37	Zucker-B.-G.	336,47	1,37	2,29	55,57	2,20
38	Molkerei-, Brennerei- und Stärke-Industrie-B.-G.	14,54	2,48	2,49	71,42	2,48
39	Brauerei- u. Mälzerei-B.-G.	45,07	3,46	3.24	27,42	2,63
40	Tabak-B.-G.	6,59	0,25	0,25	43,07	0,38
41	Bekleidungs-Industrie-B.-G.	10,76	0,36	0,40	30,56	0,40
42	Schornsteinfegermstr.-B.-G.	8,18	5,44	5,44	140,50	5,01
43	Hamburgische Baugew.-B.-G.	9,76	1,55	2,12	40,95	1,41
44	Nordöstliche "	18,16	1,92	2,64	43,20	1,88
45	Schlesisch-Posensche "	14,05	1,07	1,45	26,35	1,35
46	Hannoversche "	12,45	1,77	2,42	62,22	1,93
47	Magdeburgische "	13,77	1,36	2,03	39,09	1,73
48	Sächsische "	18,02	1,39	1,91	35,85	1,42
49	Thüringische "	10,38	1.18	1,54	37,35	1,49
50	Hessen-Nassauische "	11,40	1,99	2,60	47,99	2,11
51	Rheinisch-westfäl. "	12,51	1,33	1,76	37,87	1,33
52	Württembergische "	9,06	1,54	2,37	47,67	1,92
53	Bayrische "	14,15	1,80	2,46	31,68	1,97
54	Südwestliche "	12,07	1,92	2,72	41,13	1,97
55	Deutsche Buchdrucker-B.-G.	23,12	0,94	1,08	50,88	0,89
56	Privatbahn-B.-G.	111,37	1,03	0,89	12,15	0,78
57	Straßen- u. Kleinbahn-B.-G.	168,98	1,07	1,03	15,82	0,75
58	Lagerei-B.-G.	8,76	1,82	1,82	30,13	1,54
59	Fuhrwerks-B.-G.	9,87	3,15	3,31	41,93	3,11
60	Westd. Binnenschiff.-B.-G.	17,54	4,08	4,11	66,78	3,55
61	Elbschiffahrts-B.-G.	10,98	2,68	2,81	30,49	2,21
62	Ostd. Binnenschiffahrts-B.-G.	5,48	2,31	2,60	45,58	2,85
63	See-B.-G.	127,98	2,57	2,78	56,87	2,65
64	Tiefbau-B.-G.	20,66	1,24	2,16	22,26	1,62
65	Fleischerei-B.-G.	3,06	1,60	1,32	43,69	1,65
66	Schmiede-B.-G.	3,48	1,30	1,67	56,11	1,52
	Sämtl. 66 gewerbl. Berufsgenossenschaften	16,60	1,24	1,40	23,11	1,18

Eine Aufteilung der Verwaltungskosten der gewerblichen Berufsgenossenschaften wird in der Tabelle 9 auf S. 84 zu geben versucht. Diese Darstellung gibt aber nur ein ungenaues Bild, da die amtliche Statistik die Kosten der Unfalluntersuchung, Unfallverhütung und Schiedsgerichte ausscheidet und besonders verrechnet. So können also die Verwaltungskosten der Unfallversicherung mit denen der Krankenversicherung nicht in Vergleich gestellt werden. Immerhin sind die Ziffern dieser Tabelle von hohem Interesse, denn sie zeigen, welch große Unterschiede bei den Verwaltungsausgaben der einzelnen Berufsgenossenschaften bestehen. So wendet die Tabak-Berufsgenossenschaft nur 0,25 Mk. pro Kopf der Versicherten für Verwaltung auf, die Schornsteinfeger-Berufsgenossenschaft dagegen 5,44 Mark, die Müllerei-Berufsgenossenschaft 4,59 Mk. und die Westdeutsche Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft 4,08 Mk.

Die Lohnnachweisungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften sind in der Tabelle 10 auf S. 85 statistisch bearbeitet. Diese Nachweisungen können zwar nicht den Wert einer Lohnstatistik beanspruchen, da die angegebenen Lohnsummen die Löhne aller versicherten Arbeiter und Angestellten ohne Unterschied des Alters, Geschlechts und der Berufsstellung umfassen. Aus den jährlichen Schwankungen der Gesamtbeträge lassen sich aber doch wertvolle Schlüsse auf die Schwankungen des allgemeinen Lohnniveaus bestimmter Versichertenkreise ziehen. Nach diesen Ermittelungen hat sich das durchschnittliche Jahreslohnniveau sämtlicher Versicherten in den 66 gewerblichen Berufsgenossenschaften seit dem Jahre 1910 von 979,30 Mk. auf 1008,72 Mk. im Jahre 1911 und auf 1055,32 Mk. im Jahre 1912 und das eines Vollarbeiters (der volle 300 Arbeitstage beschäftigt war) von 1108,02 Mk. (1910) auf 1147,83 Mk. (1911) und 1191,98 Mk. (1912) gehoben. Die Gesamtlohnsumme stieg von 9,187 Milliarden Mark (1910) auf 9,932 (1911) und 10,741 Milliarden Mark (1912). Die Steigerung beträgt von 1911 zu 1912 4,4 Proz. pro Kopf der Versicherten und 3,8 Prozent pro Kopf der Vollarbeiter. Im gleichen Zeitraum stieg der durchschnittliche Reichsindex der Lebensmittelpreise (nach R. Calwers Statistik) von 24,18 Mk. (1911) auf 25,80 Mk. (1912) oder um 6,7 Prozent. Einen Rückgang des durchschnittlichen Lohnniveaus pro Kopf der Versicherten hatten 4, einen solchen pro Kopf der Vollarbeiter 3 Berufsgenossenschaften zu verzeichnen. Das niedrigste Lohnniveau pro Kopf der Versicherten ist bei der Zucker-Berufsgenossenschaft mit 620,51 Mk., bei der Schlesischen Textil-Berufsgenossenschaft mit 644,72 Mark und bei der Tabak-Berufsgenossenschaft mit 650,56 Mk. zu finden, das niedrigste pro Kopf der Vollarbeiter bei den beiden letztgenannten mit 650,56 Mark (Tabak) und 676,94 Mk. (Schles. Textil). An höchster Stelle stehen pro Kopf der Versicherten die Rheinisch-westfälische Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft mit 1662,63 Mk. und die Knappschafts-Berufsgenossenschaft mit 1504,76 Mk., pro Kopf der Vollarbeiter dieselben mit 1643,30 Mk. bezw. 1504,76 Mark. Bei der Fleischerei-Berufsgenossenschaft ist die Jahreslohnsumme pro Kopf der Vollarbeiter um 21,5 Proz. niedriger als diejenige pro Kopf der Versicherten. Bei letzteren ist also das Berichtsjahr zu 366 Arbeitstagen gerechnet. Dabei überschritt die Arbeitslosigkeit im Fleischergewerbe im Jahre 1912 diejenige der gesamten Fachverbände um das 2—3fache.

Vergleicht man die Aufwendungen der gewerblichen Unternehmer für Unfallversicherung mit den durchschnittlichen Jahreslohnsummen, so entfallen im

B. Tabelle 11. Die Unfallverhütung der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Jahre 1912.

Laufende Nummer	Berufs-Genossenschaft	Zahl der technischen Aufsichtsbeamten	Zahl der der Aufsicht unterstehenden		Zahl der revidierten		Auf je 100 unterstellte entfielen revidierte Betriebe	Zahl der vorgenommenen				Zahl d. festgest. Verstöße u. Mängel gegen Unfallverhütungsvorschriften	Zahl der		Geldstrafen		Erhöhte Einschätz. wegen	
			Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter		Betriebsbesichtigungen	Lohnbuchprüfungen	Rentenempfängerkontrollen	Unfallverhandlungen		Bestrafungen oder erhöhte Einschätz.	Beschwerden	Zahl der Strafen	Höhe der Strafen	Zuwiderhandl.	erhöhter Gefahr
1	Knappschafts-B.-G.	2	[2] 114	14987	7	3089	6,14	7	5	—	—	?	—	—	—	—	—	—
2	Steinbruch-B.-G.	18	11854	455277	6606	107068	55,73	7792	1343	54	172	?	983	64	200	3—300	6	777
3	Feinmechanik- und Elektrotechnik-B.-G.	3	8331	345812	1065	66608	12,78	1068	884	14	1	?	—	—	—	—	—	—
4	Südd. Eisen- u. Stahl-B.-G.	[1] 11	13828	251144	3227	73459	23,33	3249	2675	95	41	?	109	5	109	5—200	—	—
5	Südwestd. Eisen-B.-G.	1	791	72560	543	72161	68,64	566	222	—	—	?	34	2	34	3—20	—	—
6	Rh.-westf. Hütten- u. Walzwerks-B.-G.	2	217	198082	217	198082	100,—	282	—	—	—	592	—	—	—	—	—	—
7	Maschinenbau- u. Kleineisen-Industrie-B.-G.	9	9166	281405	3086	109348	33,66	3442	766	1158	118	?	19	8	19	3—250	—	—
8	Sächsisch-thüringische Eisen- und Stahl-B.-G.	3	6547	193082	1822	59765	27,83	1822	1012	—	5	?	—	—	—	—	—	—
9	Nordöstliche do.	2	8413	144470	781	43945	9,28	781	380	—	—	?	20	7	16	5—50	—	4
10	Schlesische do.	3	2289	121964	700	80901	30,58	723	118	—	—	?	—	—	—	—	—	—
11	Nordwestliche do.	3	6592	185752	1992	126297	30,22	2035	393	—	—	?	10	1	10	3—50	—	—
12	Südd. Edel- u. Unedel-Metall-B.-G.	1	2762	93660	643	22417	23,64	681	423	—	8	?	—	—	—	—	—	—
13	Nordd. Metall-B.-G.	1	4198	154681	850	31200	20,25	850	820	—	—	?	2	—	—	—	—	2
14	Musikinstrumenten-B.-G.	2	1455	64028	507	15577	34,85	511	506	—	1	?	9	2	2	100—1000	—	7
15	Glas-B.-G.	1	1084	91005	367	45249	33,86	367	334	1	—	?	2	—	2	25—100	—	—
16	Töpferei-B.-G.	1	1486	96017	31	8159	2,09	31	16	—	—	?	—	—	—	—	—	—
17	Ziegelei-B.-G.	6	10674	251387	1894	58751	17,74	1894	1440	—	—	?	161	43	139	5—500	—	22
18	Chem. Industrie-B.-G.	11	9147	472596	5006	124845	55,27	5182	408	—	8	?	23	5	22	5—100	1	—
19	Gas- und Wasserwerks-B.-G.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	?	—	—	—	—	—	—
20	Leinen-B.-G.	1	651	63825	343	32682	52,69	345	4	8	—	360	7	2	7	10—30	—	—
21	Norddeutsche Textil-B.-G.	1	2546	138917	788	57507	28,99	738	695	[illegible]8	—	131	—	—	—	—	—	—
22	Süddeutsche „	1	1200	131289	662	84221	55,17	668	—	—	—	[3] 294	4	1	4	5—50	—	—
23	Schlesische „	1	544	61760	180	15258	33,09	188	177	—	—	454	2	—	2	10—50	—	—
24	Elsaß-Lothr. „	1	366	70330	352	69900	96,17	352	104	—	—	?	—	—	—	—	—	—
25	Rheinisch-westf. „	2	2875	157388	2571	153468	89,43	2678	250	—	1	?	—	—	—	—	—	—
26	Sächsische „	2	8026	276771	1443	106810	17,98	1469	40	—	10	?	4	—	4	10—100	—	—
27	Seiden-B.-G.	1	3794	76839	2431	55000	64,07	2431	30	—	5	?	1	—	1	30	—	—
28	Papiermacher-B.-G.	10	1251	94391	774	61430	61,87	779	708	45	97	?	—	—	—	—	—	—
29	Papierverarbeitungs-B.-G.	3	4442	147382	535	14792	12,02	535	—	—	1	11990	1	—	1	20	—	—
30	Leder-Industrie-B.-G.	5	6786	89900	1451	17530	21,38	1451	1415	11	—	?	3	2	3	5—35	—	—
31	Sächsische Holz-B.-G.	1	4700	42754	1076	12868	22,89	1091	241	—	13	995	—	—	—	—	—	—
32	Norddeutsche „	8	50795	301493	6284	41608	12,37	6284	4145	—	—	9230	287	131	287	10—500	—	—
33	Bayrische „	2	10238	54070	1824	10674	12,92	1324	1222	—	1	?	721	163	228	2—300	—	498
34	Südwestd. „	5	6163	45665	1625	16041	26,37	1646	8155	49	78	?	49	32	49	5—100	—	—
35	Müllerei-B.-G.	5	25362	61538	1980	4613	7,81	1982	519	—	—	?	20	4	20	5—100	—	—
36	Nahrungsmittel-Ind.-B.-G.	5	20572	220442	2471	37982	12,01	2473	554	—	—	6794	50	17	50	5—300	—	—
37	Zucker-B.-G.	3	194	47358	194	—	100,—	194	194	—	1	?	—	—	—	—	—	—
38	Molkerei-, Brennerei- und Stärke-Industrie-B.-G.	1	9544	53332	678	5175	7,10	678	—	—	—	?	—	—	—	—	—	—
39	Brauerei- u. Mälzerei-B.-G.	7	8925	116151	2378	31987	26,74	2387	137	—	—	?	204	8	204	3—160	—	—
40	Tabak-B.-G.	1	6510	175924	307	10625	4,70	307	307	4	—	[3] 78	—	—	—	—	—	—
41	Bekleidungs-Industrie-B.-G.	2	11668	349036	780	28912	6,68	780	833	—	—	3475	82	20	82	5—300	—	—
42	Schornsteinfegermstr.-B.-G.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	?	—	—	—	—	—	—
43	Hamburgische Baugew.-B.-G.	10	6062	75605	20311	115893	335,05	—	2268	125	30	?	344	12	344	3—100	—	—
44	Nordöstliche „	25	15685	656290	40006	352833	255,02	—	15060	695	213	?	457	84	453	2—150	4	—
45	Schlesisch-Posensche „	6	8492	383022	12680	103868	149,31	—	1843	3	—	?	239	28	239	2—50	—	—
46	Hannoversche „	9	7881	98939	30223	104615	383,49	—	246	19	—	3651	1830	19	1690	3—300	140	—
47	Magdeburgische „	4	4439	119864	5966	49521	134,39	—	—	—	2	?	301	35	301	3—300	—	—
48	Sächsische „	12	8692	378026	12852	143349	147,86	—	747	237	44	?	405	50	329	5—100	76	—
49	Thüringische „	3	2887	87889	6832	42080	236,65	—	1490	6	—	?	584	69	584	3—50	—	—
50	Hessen-Nassauische „	14	6469	177333	37712	179769	582,96	—	5577	890	577	?	574	65	574	1—50	—	—
51	Rheinisch-westf. „	13	16836	567180	32161	248891	191,05	—	907	162	378	?	1649	20	1649	1—100	—	—
52	Württembergische „	4	5534	132314	6198	142230	111,99	—	—	—	1	[4] 2503	213	11	213	3—30	—	—
53	Bayrische „	14	11105	340269	19036	96342	171,42	—	11139	11	—	7117	629	173	487	3—500	142	—
54	Südwestliche „	12	7111	61266	17636	87950	244,98	—	4842	311	78	?	232	78	218	2—300	—	14
55	Deutsche Buchdrucker-B.-G.	5	8248	177016	2689	54970	32,62	2663	1994	—	—	?	45	8	45	3—100	—	—
56	Privatbahn-B.-G.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	?	—	—	—	—	—	—
57	Straßen- u. Kleinbahn-B.-G.	1	542	111876	306	66555	56,46	473	—	—	—	191	—	—	—	—	—	—
58	Lagerei-B.-G.	12	81718	389408	10179	91538	12,46	10789	8520	88	8	6707	3	1	3	5—10	—	—
59	Fuhrwerks-B.-G.	14	36390	113400	8152	33817	22,40	8263	8811	386	27	?	141	47	141	3—50	—	—
60	Westdeutsche Binnenschiffahrts-B.-G.	1	3869	20670	413	4247	10,67	1109	230	—	—	?	—	—	—	—	—	—
61	Elbschiffahrts-B.-G.	2	5194	20920	861	3733	16,58	1885	88	—	—	?	12	7	12	30—1000	—	—
62	Ostd. Binnenschiffahrts-B.-G.	4	7962	18780	1401	3045	17,60	1417	438	—	—	?	115	13	115	2—100	—	—
63	See-B.-G.	50	1569	72072	1239	—	78,97	8583	—	—	—	?	30	3	30	10—100	—	—
64	Tiefbau-B.-G.	10	3433	313431	5195	219136	151,21	—	2135	4	35	?	74	19	74	5—500	—	—
65	Fleischerei-B.-G.	6	67281	128302	6655	18119	9,89	6663	6663	—	—	?	216	9	216	2—30	—	—
66	Schmiede-B.-G.	5	72822	85691	5840	8572	8,02	5840	5565	3	1	[3] 5650	1809	245	1809	2—100	—	—

Anmerkungen. Bei den 13 Baugewerbe-B.-G. sind unter „Zahl der der Aufsicht unterstehenden Betriebe" die revisionsbedürftigen katastrierten und angemeldeten Regiebaubetriebe, unter „Zahl der revidierten Betriebe" die Anzahl der Revisionen, nicht der revidierten Betriebe, angegeben. [1] Davon sind 4 für diese B.-G. nur nebenamtlich tätig. [2] Betriebe mit Unfallverhütungsvorschriften. [3] Zahl der Betriebe, in denen Verstöße und Mängel festgestellt wurden. [4] Zahl der Einzelbetriebe.

Durchschnitt aller gewerblichen Berufsgenossenschaften auf je 100 Mk. Lohnsumme 1,12 Mk. Entschädigungsbeträge (1911: 1,18 Mk.) und 1,54 Mk. Gesamtkosten der Unfallversicherung (1911: 1,67 Mk.), ein winziger Betrag, der noch nicht dem dritten Teil der Erhöhung des durchschnittlichen Jahreslohnbetrages entspricht.

Der durchschnittliche Entschädigungsbetrag der gewerblichen Berufsgenossenschaften (auf den Kopf aller im Jahre 1912 erstmalig entschädigten Verletzten berechnet) war 225,84 Mk. (1911: 219,56 Mk.). Er schwankt bei den einzelnen Berufsgenossenschaften zwischen 123,38 Mk. (Schlesische Textil-Berufsgenossenschaft) und 358,56 Mk. (Privatbahn-Berufsgenossenschaft). Die Entschädigungen machen im Gesamtdurchschnitt etwa ⅓ des Jahreslohns eines Versicherten bezw. Vollarbeiters aus und ihre Winzigkeit allein schon charakterisiert das müßige Geschwätz, daß der Arbeiter vor lauter Sehnsucht nach einem mühelosen Rentendasein sich einen Unfall herbeiwünsche.

Die Tabelle 11 auf S. 86 enthält die Statistik der technischen Aufsichtsbeamten aus ihren Berichten über die Unfallverhütung. Sie erstreckt sich nur auf die gewerblichen Berufsgenossenschaften und gibt die Zahlen der Aufsichtsbeamten, der ihnen unterstehenden sowie der revidierten Betriebe und Arbeiter, der vorgenommenen Betriebsbesichtigungen, Lohnbuchprüfungen, Rentenempfängerkontrollen und Unfallverhandlungen, die Zahlen der ermittelten Verstöße gegen Unfallverhütungsvorschriften sowie die Zahl, Art und Höhe der Bestrafungen wieder. Leider versagt die Statistik gerade in ihrem wichtigsten Punkte, denn über die Zahl der ermittelten Verstöße und Mängel berichten nur 17 von 63 beteiligten Berufsgenossenschaften. Auch ist dieses Zahlenmaterial weder einheitlich gewonnen, noch zuverlässig gesichtet. Aus der Zahl der Bestrafungen kann man bei den übrigen Berichten nur ungefähr den Umfang der Uebertretungen ermessen. Hinsichtlich der Bestrafungspraxis scheinen bei den Berufsgenossenschaften noch immer recht weitgehende Unterschiede zu bestehen. So kommen bei der Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft auf 3651 ermittelte Verstöße 1830 Bestrafungen oder Einschätzungen in eine höhere Gefahrenklasse, bei der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft dagegen auf 11 990 Verstöße nur eine einzige Bestrafung, und 20 Berufsgenossenschaften melden trotz teilweise recht zahlreich ermittelter Uebertretungen keine einzige Bestrafung. Die Geldstrafen schwanken in der Regel zwischen 5—100 Mk., gehen aber auch bis auf 1 Mk. herab und erreichen in einzelnen Fällen sogar 1000 Mk.

Es ist dringend nötig, diese Statistik der Unfallverhütung einheitlich und obligatorisch zu gestalten, damit diesem Zweig der Unfallversicherung sowohl seitens der Berufsgenossenschaften als auch der beteiligten Arbeitgeber und Arbeiter mehr Beachtung gewidmet wird.

C. Die Invalidenversicherung im Jahre 1912.

(Hierzu die Tabellen C 1—7.)

Das Bereich der Invalidenversicherung ist im Jahre 1912 erheblich erweitert worden, indem die Hinterbliebenenfürsorge neu eingeführt und zum ersten Male Witwen- und Waisenrenten sowie Witwen- und Waisenabfindungen gewährt wurden. Dafür sind die Beitragserstattungen in Wegfall gekommen (die im Jahre 1912 noch festgesetzten Beitragserstattungen betreffen Fälle, die bereits im Jahre 1911 anhängig gemacht sind) und die Beiträge zur Invalidenversicherung in allen Klassen erhöht worden. Außerdem sind seit dem Jahre 1912 Zusatzmarken für Zusatzversicherung eingeführt worden, für welche bekanntlich eine Erhöhung der Invalidenrente um 2 Pf. pro Zusatzmarke (à 1 Mk.) und rückliegendes Jahr gewährt werden soll. Von dieser Einrichtung ist nur in ganz verschwindendem Maße Gebrauch gemacht worden.

Im Bestand der Versicherungsanstalten (31) und Sonderanstalten (10) hat sich nichts geändert. Dieselben verfügen über 338 Vorstandsmitglieder und 53 Vorstandshilfsarbeiter, 2936 Kassen-, Bureau- und Kanzleibeamte, 346 Unterbeamte, 466 Ueberwachungsbeamte und 630 Ausschußmitglieder. In den Vorständen sind 117, in den Ausschüssen 315 Arbeitervertreter tätig. In den Heilstätten der Invalidenversicherung ist ein Personal von 2086 Köpfen beschäftigt. Die Zahl der Markenverkaufsstellen ist von 2203 (1911) auf 1798 reduziert worden.

Eine Statistik der Invaliditätsversicherten wird nicht erhoben. Die Zahl der eingegangenen Quittungskarten gibt darüber auch keine zuverlässigen Aufschlüsse, da nicht alle Quittungskarten im Jahre regelmäßig eingehen und auch die Versicherten der Sonderanstalten mit Ausnahme derjenigen der Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse der Seeberufsgenossenschaft dabei berücksichtigt sind. Eher läßt sich der Kreis der Versicherten aus der Zahl der verkauften Beitragsmarken abschätzen; wenn man dieselbe durch 52 Beitragswochen im Maximum und durch 40 Beitragswochen im Minimum teilt, so ist mit einer Zahl zwischen 15 163 354 und 19 709 850 zu rechnen. Wahrscheinlich bewegt sie sich um 17½ Millionen herum.

Die Zahl der im Jahre 1912 festgesetzten Renten und Beitragserstattungen ergibt sich aus der Tabelle 2 auf S. 89. Es wurden insgesamt 166 389 Renten festgesetzt, davon 11 570 Krankenrenten (1911 11 779), 124 825 (118 150) Invaliden- und 12 111 (11 588) Altersrenten, ferner erstmalig 3811 Witwen- bezw. Witwerrenten, 110 Witwenkrankenrenten und 13 962 Waisenrenten. Bei den Waisenrenten sind nicht die Waisen selbst, sondern die Waisenstämme gezählt. Als einmalige Leistungen wurden 4118 Witwengelder (Abfindungen für selbstversicherte Witwen) und 108 Waisenaussteuern (Abfindungen für Kinder selbstversicherter Witwen an Stelle der Ansprüche auf Waisenrenten) gewährt. Endlich wurden noch 23 785 Beitragserstattungen festgesetzt, wobei es sich um Anwartschaften aus der Zeit vor 1912 handelt.

Die Gesamtzahl der laufenden Invaliden-, Kranken- und Altersrenten nach dem Stande des 1. Januar jedes Jahres ist in der folgenden Uebersicht zusammengestellt:

	Renten	Zunahme +
1897	365 625	
1898	414 503	48 878
1899	466 228	51 725
1900	519 452	53 224
1901	598 927	79 475
1902	675 095	76 168
1903	755 529	80 434
1904	833 944	78 415
1905	897 428	33 484
1906	935 001	37 573
1907	962 275	27 274
1908	978 960	16 685
1909	995 810	16 850
1910	1 014 449	18 639
1911	1 034 060	19 611
1912	1 050 012	15 952
1913	1 071 600	21 588

C. Tabelle 2. Zahl der im Jahre 1912 festgesetzten Renten und einmaligen Leistungen.

	Zahl der festgesetzten Renten								Einmalige Leistungen		Zahl d. festgesetzt. Beitragserstattungen bei Heirat, Unfall od. Tod
	Kranken-	Invaliden-	Alters-	Witwen- und Witwer-	Witwenkranken-	Waisen- *)	Zusatz-	Insgesamt	Witwengelder	Waisenaussteuern	
1. Versicherungsanstalten:											
Ostpreußen	70	5 093	248	142	—	470	—	6 023	225	8	1 557
Westpreußen	128	3 248	174	85	—	230	—	3 865	20	4	563
Berlin	822	4 044	334	96	8	446	—	5 750	136	—	2 367
Brandenburg	1 228	8 752	900	251	13	716	—	11 860	371	3	554
Pommern	166	3 645	373	122	2	285	—	4 593	72	2	508
Posen	138	2 588	444	32	—	191	—	3 393	16	2	202
Schlesien	531	9 218	1 501	158	3	1 532	—	12 943	654	17	4 039
Sachsen-Anhalt	704	6 205	793	159	5	569	—	8 435	257	2	1 355
Schleswig-Holstein	248	3 484	485	74	—	291	—	4 582	104	2	625
Hannover	406	5 121	579	92	1	504	—	6 703	210	12	803
Westfalen	481	4 502	327	205	9	808	—	6 332	88	2	879
Hessen-Nassau	483	3 618	247	141	6	451	—	4 946	65	5	894
Rheinprovinz	1 323	10 547	716	409	18	1 393	—	14 406	135	2	2 223
Oberbayern	88	3 646	92	106	1	229	—	4 162	98	2	121
Niederbayern	159	1 422	29	21	1	85	—	1 717	25	—	34
Pfalz	112	1 444	92	28	—	85	—	1 761	12	—	201
Oberpfalz	35	826	44	14	—	108	—	1 027	13	—	122
Oberfranken	75	1 295	45	25	—	119	—	1 559	30	—	100
Mittelfranken	142	2 046	118	79	—	312	—	2 697	106	2	204
Unterfranken	47	1 233	50	26	—	90	—	1 446	21	—	98
Schwaben	132	1 653	85	41	—	159	—	2 070	71	2	19
Königreich Sachsen	1 162	10 808	1 234	381	12	1 064	—	14 661	464	13	2 731
Württemberg	626	4 620	373	90	5	458	—	6 172	184	6	588
Baden	447	4 430	337	103	1	448	—	5 766	138	1	214
Großherzogtum Hessen	151	2 458	169	74	1	176	—	3 029	43	—	232
Mecklenburg	163	1 309	459	57	1	117	—	2 106	49	3	64
Thüringen	326	3 329	472	100	4	387	—	4 618	182	9	311
Oldenburg	50	526	55	26	—	86	—	743	17	—	34
Braunschweig	76	948	159	23	1	117	—	1 324	62	3	218
Hansestädte	470	2 125	368	93	6	290	—	3 352	102	2	991
Elsaß-Lothringen	195	3 090	339	83	—	263	—	3 970	66	2	379
Versicherungsanstalten zus.	11 184	117 273	11 641	3 336	98	[1] 12 479	—	156 011	4036	106	23 230
2. Pensionskassen:											
P.-K. f. die Arb. der preuß.-hess. Eisenb.-Gem.	150	2 847	290	210	5	552	—	4 054	56	1	189
Nordd. Knappsch.-Pens.-Kasse	50	1 038	42	35	—	150	—	1 315	—	—	53
Saarbrücker Knappsch.-Verein	18	310	1	—	—	83	—	412	—	—	10
Arb.-P.-K. d. bayr. Verkehrsanst.	33	346	32	19	—	79	—	509	11	1	14
Arb.-P.-K. d. sächs. Staatseisenb.	5	334	23	30	1	37	—	430	2	—	9
Allg. Knappsch. P.-K. für das Königr. Sachsen	25	383	6	22	1	54	—	491	8	—	14
Arb.-P.-K. für d. Bad. Staats-Eisenbahn u. Sal.	7	155	10	13	2	27	—	214	2	—	10
Pensionskasse der Reichseisenb.	3	156	2	17	2	39	—	219	—	—	9
Allg. Knappsch.-V. in Bochum	73	1 864	56	126	1	446	—	2 566	3	—	232
Inv.-, Witw.- u. Wais.-Vers.-K. d. See-B.-G.	22	119	8	3	—	16	—	168	—	—	15
Pensionskassen zusammen	386	7 552	470	475	12	[2] 1 483	—	10 378	82	2	555
Invalidenversicherg. überhaupt	11 570	124 825	12 111	3 811	110	[3] 13 962	—	166 389	4118	108	23 785

*) Zahl der Waisenstämme. Die Zahl der Waisen, für die eine Rente festgesetzt wurde, beträgt [1] 31 530, [2] 3 998 zusammen, [3] 35 528.

Der Höhepunkt des jährlichen Zuganges wurde im Jahre 1903 erreicht. Seitdem (1904) wurde vom Reichsversicherungsamt auf eine Korrektur der Prüfung der Voraussetzungen für Rentenbewilligungen hingewirkt, mit dem Erfolge, daß sofort der Zuwachs an Renten auf mehr als die Hälfte und bis 1912 sogar bis auf ein Fünftel eingeschränkt wurde. Erst das Jahr 1912 brachte wieder eine kleine Steigerung, die sich im Jahre 1913 fortsetzte. Denn am 1. Januar 1914 wurden 1 102 155 laufende Invaliden-, Kranken- und Altersrenten und ein Zugang von 30 555 gezählt. Ob damit die Periode der Rentensparsucht ihr Ende erreicht hat, bleibt abzuwarten. Immerhin bleibt diese fast zehnjährige Periode ein dunkles Blatt in der Geschichte der deutschen Arbeiterversicherung, denn es sind in dieser

C. Tabelle 1. Organisation der Invaliden-Versicherung im Jahre 1912.

	Vorstands- Mitglieder	Vorstands- Hilfsarbeiter	Kassen-, Bureau-, Kanzlei-Beamte	Unterbeamte	Ueberwachungsbeamte	Ausschußmitglieder	In Heilstätten, Genesungsheimen, Zahnkliniken usw.; Invaliden- und Waisenhäusern beschäftigten Personen	Zahl der Arbeitervertreter in den Vorständen	Zahl der Arbeitervertreter in den Ausschüssen
1. Versicherungsanstalten									
Ostpreußen	10	3	104	11	47	30	—	2	15
Westpreußen	7	1	75	10	22	20	10	1	10
Berlin	10	5	177	30	42	20	533	3	10
Brandenburg	10	—	192	30	22	20	58	2	10
Pommern	8	2	91	5	22	20	27	2	10
Posen	6	—	78	8	29	20	27	1	10
Schlesien	18	9	247	25	36	40	152	3	20
Sachsen-Anhalt	8	3	86	37	33	30	39	1	15
Schleswig-Holstein	7	1	57	10	5	20	4	2	10
Hannover	8	5	113	43	45	30	81	2	15
Westfalen	9	1	116	35	22	30	—	2	15
Hessen-Nassau	9	1	90	4	5	20	—	2	10
Rheinprovinz	15	—	204	14	33	40	197	2	20
Oberbayern	7	4	67	4	10	20	18	2	10
Niederbayern	4	—	23	2	1	12	—	1	6
Pfalz	4	—	26	2	3	12	17	1	6
Oberpfalz	3	—	13	1	—	12	—	1	6
Oberfranken	4	—	18	2	—	12	35	1	6
Mittelfranken	6	—	24	2	7	12	30	2	6
Unterfranken	3	—	15	2	3	12	13	1	6
Schwaben	4	—	26	2	4	12	6	1	6
Kgr. Sachsen	12	4	216	9	—	20	100	2	10
Württemberg	11	1	114	4	6	24	123	2	12
Baden	5	—	79	2	6	26	108	1	13
Großherzogtum Hessen	4	2	34	13	4	22	21	1	11
Mecklenburg	5	—	39	2	15	10	—	1	5
Thüringen	7	—	77	4	4	18	68	2	9
Oldenburg	6	—	9	1	4	12	13	2	6
Braunschweig	6	—	13	2	3	14	27	2	7
Hansestädte	8	2	108	8	15	22	86	2	11
Elsaß-Lothringen	5	—	62	5	18	18	79	1	9
Versicherungsanstalten zus.	229	44	2593	329	466	630	1872	51	315
2. Pensionskassen									
Pens.-K. f. d. Arb. d. preuß.-hess. Eisenbahn-Gem.	9	1	—	—	—	—	85	8	—
Nordd. Knappsch.-P.-K.	2	—	20	1	—	—	34	—	—
Saarbrücker Knappschafts-Verein	10	3	42	2	—	—	—	5	—
Arb.-Pens.-K. der Bayr. Verkehrsanstalten	9	—	22	1	—	—	—	7	—
Arb.-Pens.-K. der Sächs. Staatseisenbahnen	8	—	—	—	—	—	9	6	—
Allg. Knappsch.-Pens.-K. f. d. Kgr. Sachsen	10	2	28	1	—	—	—	5	—
Arb.-Pens.-K. f. d. Bad. Staats-Eisenbahn. u. Sal.	8	—	8	1	—	—	21	6	—
Pens.-K. d. Reichseisenbahn.	7	—	11	—	—	—	—	6	—
Allgem. Knappsch.-Verein in Bochum	30	3	183	10	—	—	65	15	—
Inval.-, Witw.- und Waif.-Vers.-K. der See-B.-G.	16	—	29	1	—	—	—	8	—
Pensionskassen zusammen	**109**	**9**	**343**	**17**	—	—	**214**	**66**	—
Invalidenversicher. überhaupt	**338**	**53**	**2936**	**346**	**466**	**630**	**2086**	**117**	**315**

C. Tabelle 4. Vereinnahmte Beiträge der Versicherten im Jahre 1912.

	Vereinnahmte Beiträge aller Lohnklassen im Jahre 1912			Von je 100 Wochenbeiträgen entfielen auf die Lohnklasse				
	Zahl der Wochen-Beiträge	Zusatzmark. zu 1 Mark	Erlös in Mark	I bis 350 Mk.	II 350 bis 550 Mk.	III 550 bis 850 Mk	IV 850 bis 1150 Mk.	V üb. 1150 Mk.
1. Versicherungsanstalten:								
Ostpreußen . .	20085376	2835	4987814	30,8	40,0	11,2	9,8	8,7
Westpreußen . .	14224757	335	3702024	27,0	36,0	17,4	10,2	9,4
Berlin	37552381	657	15091287	1,9	6,3	24,7	16,4	50,7
Brandenburg . .	500(5244	1806	16146696	11,6	26,5	22,8	14,2	24,9
Pommern . . .	18744734	4825	5136570	15,7	35,6	28,1	11,1	9,5
Posen	17270807	548	4447486	25,2	43,6	15,2	7,0	9,0
Schlesien . . .	63659335	2569	19817210	18,5	26,1	18,9	16,2	20,3
Sachsen-Anhalt .	36435775	1700	11419667	10,7	26,7	26,3	16,3	20,0
Schleswig-Holstein	18490158	1661	6108209	4,9	25,2	25,4	21,7	22,8
Hannover . . .	32389541	1116	10762844	3,0	24,6	29,7	20,0	22,7
Westfalen . . .	37756327	1002	14118719	2,5	14,8	22,3	18,8	41,6
Hessen-Nassau .	24064953	4474	8822310	3,9	15,7	24,8	19,6	36,0
Rheinprovinz . .	79058973	2211	30515501	2,1	10,5	22,6	20,9	43,9
Oberbayern . .	17195901	2129	6077607	1,8	15,7	37,0	15,3	30,2
Niederbayern .	5426590	1304	1564931	0,2	40,8	46,2	7,2	5,6
Pfalz	7931510	430	2840198	3,1	19,5	24,6	19,9	32,9
Oberpfalz . . .	4160338	419	1239375	2,2	41,6	29,5	13,4	13,3
Oberfranken . .	5488514	563	1740144	1,6	26,7	40,2	19,4	12,1
Mittelfranken . .	10655529	808	3670327	2,0	17,2	33,9	25,9	21,0
Unterfranken . .	4844639	942	1571786	0,7	32,3	32,9	19,9	14,2
Schwaben . . .	7587926	759	2523762	0,7	18,9	45,0	18,8	16,6
Kgr. Sachsen . .	73965880	1601	25952106	4,9	19,5	27,6	18,4	29,6
Württemberg . .	26534585	2981	9630407	2,7	17,2	30,4	18,0	31,7
Baden	24041004	978	8608467	3,0	19,1	31,3	16,4	30,2
Großh. Hessen .	12770565	71	4500929	3,1	23,3	24,0	18,3	31,3
Mecklenburg . .	9196707	314	2659046	23,9	6,7	54,6	8,4	6,4
Thüringen . . .	19245472	260	6359(69	7,4	23,2	25,6	21,1	22,7
Oldenburg . . .	3398929	177	1139636	3,1	14,7	41,2	19,6	21 4
Braunschweig . .	6255085	91	1998540	12,9	19,2	29,9	18,9	19,1
Hansestädte . .	24030822	962	9097815	1,5	5,8	24,9	30,2	37,6
Elsaß-Lothringen .	18349734	635	6751425	1,4	19,9	23,8	19,6	35,8
Versich.-Anstalten zusammen . .	730848091	40663	248496922	7,7	20,7	25,6	17,6	28,4
2. Pensionskassen:								
P.-K. f. die Arb. der preuß.-hessisch. Eisenb.-Gem. .	18319322	2129	7219951	3,4	3,0	23,4	38,1	32,1
Norddeut. Knappschafts-P.-K. . .	6752442	—	2858245	0,1	1,4	7,1	52,0	39,4
Saarbrück Knappschafts-Verein .	2582246	—	1146884	1,0	—	20,3	0,1	78,6
Arb.-P.-K. d. bayr. Verkehrsanstalt.	2395276	160	958005	5,8	3,2	6,6	54,3	30,1
Arb.-P.-K. d. sächs. Staatseisenb. .	1741917	50	729741	3,3	0,9	4,1	52,3	39,4
Allgem. Knappsch.-P.-K f. d. Königr. Sachsen . . .	1531851	832	684288	0,1	0,6	5,2	29,6	64,5
Arb.-P.-K f. d. Bad. Staatseisenb. u. Sal.	998012	18	441984	3,5	2,1	1,5	23,1	69,8
Pens.-K. d. Reichs-Eisenbahnen .	932225	—	373982	4,4	6,6	12,8	35,7	40,5
Allg. Knappsch.-V. in Bochum . .	19244204	62	9237280	—	—	—	—	100,0
Inv.-, Witw.- und Waif.-Vers.-K. d. See-B.-G. . .	3048834	35	1271414	—	1,9	11,8	47,3	39,0
Pensionskass. zus.	57546329	3286	24921779	1,6	1,6	10,6	26,3	59,9
Invalid.-Versicherung überhaupt	788394420	43949	273418701	7,5	20,2	24,5	17,7	30,1

Zeit schätzungsweise 500 000 Renten weniger bewilligt worden, als nach der früheren jährlichen Zugangsquote zu erwarten gewesen wären. Welches soziale Elend diese Zahl birgt, bedarf kaum weiterer Darlegungen!

Hinsichtlich der neueingeführten Hinterbliebenenfürsorge wiederholt sich dieses Unrecht in anderer Form. Die gesetzlichen Leistungen für die Witwen und Waisen sind außerordentlich niedrig bemessen worden. Ueberdies wird als Voraussetzung für den

C. Tabelle 5. Durchschnittliche Beteiligung der Lohnklassen an den Beiträgen und Beitrags-Einnahmen von 1891 bis 1912.

Jahr	Es entfielen auf jede einzelne Lohnklasse: von je 100 vereinnahmten Wochenbeiträgen					von je 100 Mark Beitragseinnahme					Durchschnittshöhe eines Wochenbeitr.
	I Stück	II Stück	III Stück	IV Stück	V Stück	I Mk.	II Mk.	III Mk.	IV Mk.	V Mk.	Pf.
Versicherungsanstalten											
1891	25,3	38,4	21,7	14,6	—	17,06	36,87	24,98	21,09	—	20,81
1895	22,7	39,2	23,5	14,6	—	15,12	37,21	26,86	20,81	—	21,04
1900	18,9	34,2	23,8	15,8	7,3	11,73	30,34	25,27	21,07	11,59	22,55
1905	13,3	30,5	25,0	17,8	13,4	7,61	25,23	24,97	22,16	20,03	24,06
1910	9,1	24,1	25,9	17,7	23,2	4,81	18,45	24,01	20,50	32,23	25,86
1911	8,4	22,7	26,2	17,4	25,3	4,36	17,13	23,90	19,95	34,66	26,23
1912	7,7	20,7	25,6	17,6	28,4	3,45	14,11	23,37	20,09	38,98	34,98
Pensionskassen											
1900	1,0	5,3	32,2	19,6	41,9	0,47	3,57	25,85	19,69	50,42	29,89
1905	1,1	3,7	28,0	21,5	45,7	0,51	2,43	21,98	21,13	53,95	30,52
1910	1,0	1,5	14,0	27,2	56,3	0,42	0,92	10,46	25,29	62,91	32,23
1911	1,0	1,4	12,3	27,2	58,1	0,42	0,83	9,12	25,15	64,48	32,46
1912	1,6	1,6	10,6	26,3	59,9	0,60	0,86	7,83	24,32	66,39	43,31

Bezug von Witwenrente Invalidität der Witwe verlangt. Nun hat sich aus den Rechnungsergebnissen zweier Jahre (1912 und 1913) bereits herausgestellt, daß die rechnerischen Begründungen für die Hinterbliebenenfürsorge viel zu ungünstig aufgestellt waren, denn nicht allein haben die Beitragserhöhungen, wie H. Molkenbuhr in Nr. 6 1914 der „Neuen Zeit" nachweist, anstatt der veranschlagten 39 172 640 Mk. mehr als 54 Millionen Mark Einnahmen ergeben (dazu sind 8½ Millionen Mark Beitragserstattungen erspart worden), sondern die Zahl der rentenberechtigten Witwen und Waisen hat nicht einmal die Hälfte der veranschlagten Zahl erreicht. Eine Nachprüfung der Beiträge und Leistungen ist für das Jahr 1914 in Aussicht gestellt und wird hoffentlich zu dem Ergebnis führen, daß erhebliche Erweiterungen der Hinterbliebenenfürsorge in Aussicht genommen werden.

Die Jahresbeträge der bewilligten Renten und einmaligen Leistungen sind aus der Tabelle 3 auf S. 90 zu ersehen. Es wurden für Krankenrenten 2 224 487 Mk., Invalidenrenten 23 335 699 Mk., Altersrenten 2 012 142 Mk., für Witwen- bezw. Witwerrenten 293 020 Mk., für Witwenkrankenrenten 8608 Mk. und für Waisenrenten 1 129 408 Mk., insgesamt für Renten 29 003 364 Mk. bewilligt. Die Durchschnittshöhe der Renten war für Krankenrenten 192,28 Mk. (1911: 177,48 Mk.), Invalidenrenten 186,98 Mk. (180,09 Mk.), Altersrenten 166,13 Mk. (168,30 Mk.), Witwenrenten 77,07 Mk., Witwenkrankenrenten 77,55 Mk. und Waisen-Stammrenten 80,90 Mk. Die letzteren gelten für alle Waisen der gleichen Familie zusammen. Für Witwengelder wurden in 4120 Fällen 311 397 Mk. (im Durchschnitt 75,58 Mk.), für Waisenaussteuern in 109 Fällen 2422 Mark (im Durchschnitt 22,30 Mk.), für einmalige Leistungen insgesamt 1 670 731 Mk. bewilligt.

Die Finanzierung der Invalidenversicherung ist durch die Erhöhung der Beiträge und durch Einführung der Zusatzmarken stark verändert worden. Die Beiträge in den 5 Lohnklassen, früher 14, 20, 24, 30 und 36 Pf., sind jetzt auf 16, 24, 32, 40 und 48 Pf. festgesetzt. Ueberdies werden Zusatzmarken im Betrage von je 1 Mk. verausgabt mit der Bestimmung, daß die Invalidenrente für jede gelöste

C. Tabelle 3. Zahl, Gesamt- und Durchschnittshöhe der von 1891 bis 1912 bewilligten Renten und einmaligen Leistungen.

Jahr	Zahl der bewilligten Renten: Kranken-	Invaliden-	Alters-	Witwen- u. Witwer-	Witwenkranken-	Waisen-*)	Zusatz-	Zusammen	Jahresbetrag der bewilligten Renten: Kranken- Mk.	Invaliden- Mk.	Alters- Mk.	Witwen- u. Witwer- Mk.	Witwenkranken- Mk.	Waisen- Mk.	Zusatz- Mk.	Zusammen Mk.
Bei den 31 Versicherungsanstalten																
1891	—	27	130 774	—	—	—	—	130 801	—	—	—	—	—	—	—	—
1895	—	52 062	29 417	—	—	—	—	81 479	—	—	—	—	—	—	—	—
1900	6 116	118 146	19 202	—	—	—	—	143 464	870 360	16 444 534	2 761 981	—	—	—	—	20 076 876
1905	11 146	115 286	10 156	—	—	—	—	136 588	1 775 035	18 299 410	1 609 761	—	—	—	—	21 684 207
1910	11 794	106 899	11 093	—	—	—	—	129 786	2 062 739	18 584 247	1 813 056	—	—	—	—	22 460 042
1911	11 406	110 167	11 142	—	—	—	—	132 715	2 015 965	19 470 900	1 831 703	—	—	—	—	23 318 588
1912	**11 184**	**117 253**	**11 641**	**3336**	**98**	**12 479**	—	**156 011**	**2 132 182**	**21 515 198**	**1 924 024**	**256 352**	**7679**	**1 001 897**	—	**26 837 332**
Bei den 10 Pensionskassen																
1891	—	17	2 143	—	—	—	—	2 160	—	—	—	—	—	—	—	—
1895	—	3 843	615	—	—	—	—	4 458	—	—	—	—	—	—	—	—
1900	561	7 675	665	—	—	—	—	8 901	84 415	1 251 670	118 018	—	—	—	—	1 454 104
1905	725	7 582	536	—	—	—	—	8 843	12 869	1 490 238	95 111	—	—	—	—	1 712 219
1910	469	7 762	519	—	—	—	—	8 750	96 588	1 719 701	97 079	—	—	—	—	1 913 368
1911	373	7 983	446	—	—	—	—	8 802	76 345	1 808 166	83 326	—	—	—	—	1 967 837
1912	**386**	**7 552**	**470**	**475**	**12**	**1 483**	—	**10 378**	**92 305**	**1 820 501**	**88 118**	**36 668**	**929**	**127 511**	—	**2 166 032**
Gesamte Invalidenversicherung																
1891	—	44	132 917	—	—	—	—	132 961	—	—	—	—	—	—	—	—
1895	—	55 905	30 032	—	—	—	—	85 937	—	—	—	—	—	—	—	—
1900	6 667	125 821	19 867	—	—	—	—	152 365	954 776	17 696 204	2 879 999	—	—	—	—	21 530 960
1905	11 871	122 868	10 692	—	—	—	—	145 431	1 901 905	19 789 649	1 704 872	—	—	—	—	23 396 427
1910	12 263	114 661	11 612	—	—	—	—	138 536	2 159 327	20 303 948	1 910 135	—	—	—	—	24 373 410
1911	11 779	118 150	11 588	—	—	—	—	141 517	2 092 330	21 279 066	1 915 030	—	—	—	—	25 286 426
1912	**11 570**	**124 825**	**12 111**	**3811**	**110**	**13 962**	—	**166 389**	**2 224 487**	**23 335 699**	**2 012 142**	**293 020**	**8608**	**1 129 408**	—	**29 003 364**

Jahr	Durchschnittliche Höhe einer Rente †): Kranken- Mk.	Invaliden- Mk.	Alters- Mk.	Witwen- u. Witwer- Mk.	Witwenkranken- Mk.	Waisen-**) Mk.	Zusatz- Mk.	Einmalige Leistungen: Witwengelder: Zahl	Witwengelder: Beträge Mk.	Waisenaussteuern: Zahl	Waisenaussteuern: Beträge Mk.	Durchschnittsbetrag: des Witwengeldes Mk.	Durchschnittsbetrag: der Waisenaussteuer Mk.	Beitragserst. bei Heiraten, Unfällen u. Tod Mk.
Bei den 31 Versicherungsanstalten														
1891	—	113,40	123,55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1895	—	124,07	131,77	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	214 939
1900	146,01	140,38	144,54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 478 618
1905	158,94	157,05	158,01	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7 969 072
1910	174,56	173,70	163,26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9 113 454
1911	176,62	176,73	164,44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10 015 796
1912	**190,68**	**183,49**	**165,27**	**76,84**	**77,57**	**80,28**	—	**4030**	**304 526**	**106**	**2348**	**75,56**	**22,15**	**1 609 853**
Bei den 10 Pensionskassen														
1891	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1895	—	?	?	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 430
1900	168,16	168,08	173,70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	172 521
1905	190,78	196,37	180,14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	267 641
1910	205,51	221,47	186,69	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	369 667
1911	203,59	226,50	186,83	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	422 156
1912	**238,52**	**241,25**	**187,48**	**78,69**	**77,40**	**86,16**	—	**90**	**6 871**	**3**	**74**	**76,34**	**24,53**	**60 878**
Gesamte Invalidenversicherung														
1891	—	113,40	123,55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1895	—	124,07	131,77	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	219 369
1900	147,73	142,04	145,54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 651 139
1905	160,83	159,45	159,10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8 236 713
1910	175,74	176,93	164,31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9 483 121
1911	177,48	180,09	168,30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10 437 952
1912	**192,28**	**186,98**	**166,13**	**77,07**	**77,55**	**80,90**	—	**4120**	**311 397**	**109**	**2422**	**75,58**	**22,30**	**1 670 731**

*) Zahl der Waisenstämme. Die Gesamtzahl der Waisen, für die eine Rente bewilligt wurde, betrug 1912: 35 528.
**) Der auf jede Waise entfallende Durchschnittsbetrag einer Rente betrug 1912: 81,79 Mk.
†) Durchschnittlicher Betrag, welcher auf jede Zugangsrente entfiel, die zur Auszahlung kam.

	Gesamt-Einnahmen	Ausgaben für					
		Renten	Witwengelder	Waisenaussteuer	Beitragserstattungen	Heilverfahren	Invalidenhauspflege
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1. Versicherungsanstalten:							
Ostpreußen	5 674 436	2 695 962	1 915	12,08	71 904	486 635	408
Westpreußen	4 573 043	2 019 683	1 404	8,86	43 569	282 518	2 676
Berlin	19 661 937	6 356 708	5 551	35,02	112 693	2 676 087	—
Brandenburg	19 898 080	6 721 613	5 966	37,68	148 618	964 101	—
Pommern	6 537 403	2 537 639	1 905	12,02	34 612	407 025	1 262
Posen	5 517 646	2 105 681	1 700	10,78	47 749	344 453	2 756
Schlesien	24 755 710	8 194 624	7 242	45,68	224 746	1 741 631	132 281
Sachsen-Anhalt	14 940 684	5 341 861	4 282	27,01	79 524	894 690	53 679
Schleswig-Holstein	7 573 902	2 855 338	2 281	14,39	41 087	301 743	99
Hannover	13 347 541	4 764 024	4 055	25,58	56 998	892 160	59 555
Westfalen	17 490 193	5 819 395	5 191	32,74	80 683	1 127 139	113 458
Hessen-Nassau	11 121 974	3 740 539	3 247	20,48	53 776	869 867	29 279
Rheinprovinz	37 426 747	13 250 969	11 203	70,67	144 140	2 665 746	254 873
Oberbayern	7 723 117	2 901 160	2 273	14,34	24 905	408 816	51 273
Niederbayern	1 974 254	885 511	601	3,79	9 605	112 144	44 952
Pfalz	3 705 298	1 349 144	1 045	6,59	20 307	256 026	229
Oberpfalz	1 619 557	603 195	484	3,05	10 451	92 459	30 630
Oberfranken	2 196 547	889 432	658	4,15	10 259	143 929	21 115
Mittelfranken	4 768 947	1 579 835	1 365	8,61	21 257	444 383	37 875
Unterfranken	2 018 941	809 796	597	3,77	5 708	76 805	—
Schwaben	3 275 160	1 226 000	931	5,88	9 098	164 002	9 194
Königreich Sachsen	32 892 283	10 994 665	9 485	59,82	188 822	1 621 156	48 707
Württemberg	11 908 610	4 342 811	3 564	22,48	48 731	1 215 767	12 450
Baden	11 131 355	3 986 359	3 246	20,47	26 808	1 100 988	—
Großherzogtum Hessen	5 799 757	2 193 145	1 674	10,56	22 740	426 658	18 826
Mecklenburg	3 355 482	1 244 954	1 006	6,35	10 634	97 492	—
Thüringen	8 174 638	2 812 800	2 345	14,79	26 720	617 755	61 874
Oldenburg	1 530 726	482 984	431	2,73	7 541	94 062	15 661
Braunschweig	2 648 846	920 051	739	4,67	13 164	152 228	16 245
Hansestädte	11 651 167	3 634 348	3 290	20,75	75 404	700 250	6 722
Elsaß-Lothringen	8 820 906	3 202 717	2 489	15,70	35 352	840 901	—
Versicherungsanstalten zusammen	313 714 903	110 462 460	92 179	581,39	1 609 852	22 219 161	1 025 590
2. Pensionskassen:							
P.-K. f. d. Arb. d. preuß.-hess. Eisenb.-Gem.	9 127 881	3 183 594	2 575	16,24	22 678	572 720	62 737
Nordd. Knappschafts-P.-K.	3 493 664	1 516 394	1 024	6,46	5 936	216 634	—
Saarbrücker Knappschafts-Verein	1 506 855	750 824	424	2,68	2 247	29 128	—
Arb.-P.-K. der bayr. Verkehrsanstalten	1 192 248	372 292	346	2,19	2 181	73 730	—
Arb.-P.-K. der sächs. Staatseisenbahnen	973 068	347 401	260	1,64	1 301	42 529	10 651
Allg. Knappsch.-P.-K. f. d. Königr. Sachsen	837 117	571 143	253	1,60	1 991	6 384	—
Arb.-P.-K. f. d. Bad. Staatseisenb. u. Sal.	594 518	179 627	160	1,01	1 881	51 527	105
P.-K. der Reichseisenbahnen	467 357	172 040	135	1,86	891	39 748	—
Allg. Knappschafts-Verein in Bochum	11 580 425	3 868 390	3 330	21,01	29 829	396 443	—
Inv.-, Witw.- u. Wais.-Vers.-K. d. See-B.-G.	1 380 797	863 707	462	2,92	1 021	21 547	—
Pensionskassen zusammen	31 153 935	11 325 416	8 974	56,61	60 878	1 450 395	73 494
Invalidenversicherung überhaupt	344 868 839	121 787 877	101 154	638,00	1 670 731	23 669 556	1 099 085

Marke und für jedes Jahr vom Lösungstermin bis zur Rentenfestsetzung um 2 Pf. erhöht wird. Der Vorteil dieser Zusatzversicherung ist ein recht zweifelhafter und mäßiger, denn jede sparkassenmäßige Anlage bietet sicherere Gewähr und bessere Verzinsung als diese Neuerung. Es ist daher auch nur in ganz verschwindendem Maße von dieser Neueinrichtung Gebrauch gemacht worden. Während insgesamt 788 394 420 Wochenbeiträge im Gesamtbetrage von 273 374 572,70 Mk. verkauft wurden, konnten zu gleicher Zeit nur 43 949 Zusatzmarken abgesetzt werden, so daß auf 100 000 Beitragsmarken nur 5,56 Zusatzmarken entfielen. Das lohnt nicht einmal den Markendruck.

Die Verteilung der verkauften Marken auf die einzelnen Lohnklassen zeigt die Tabelle 4 auf S. 91. Von 100 Marken entfielen 7,5 auf die Klasse 1, 20,2 auf Klasse 2, 24,5 auf Klasse 3, 17,7 auf Klasse 4

bestände der Invalidenversicherung im Jahre 1912.

Waisenhauspflege	Mehrleistungen	Verwaltung	Erhebungen bei Gewährung oder Entziehung der Renten usw.	Berufungs-, Revisions- und Beschwerdeverfahren	Beitragserhebung und Kontrolle	Kursverlust	Sonstige Ausgaben	Gesamt-Ausgaben	Vermögens- Zuwachs 1912	Vermögens- Bestand Ende 1912
Ausgaben für										
Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
—	10 481	488 910	107 439	35 621	252 224	—	—	4 149 642	1 524 793	18 663 822
—	3 162	407 100	55 632	20 415	129 972	91	24 870	2 989 724	1 583 319	22 633 935
—	96 402	978 123	88 547	61 086	159 519	451	2 863	10 532 485	9 129 452	99 635 061
—	71 073	1 000 051	109 173	18 974	141 689	—	—	9 170 290	10 727 789	100 902 300
—	11 556	462 597	70 150	15 395	127 678	10 115	—	3 678 034	2 859 369	37 822 330
—	7 175	406 886	65 435	49 917	180 502	14 557	—	3 225 115	2 292 531	25 278 144
—	153 523	1 262 482	272 654	91 531	277 267	899	—	12 351 643	12 404 067	133 047 589
—	56 751	482 631	129 948	30 603	160 658	1645	—	7 231 989	7 708 695	100 359 086
—	12 985	287 226	40 201	9 123	72 473	—	36 005	3 656 280	3 917 612	40 679 595
—	43 431	687 461	162 033	38 275	324 001	—	6 954	7 034 896	6 312 645	70 566 853
—	119 602	524 330	86 887	25 461	139 567	—	—	8 036 527	9 453 666	102 183 918
—	108 744	399 682	63 362	5 306	86 734	1833	52 028	5 411 155	5 710 818	67 192 308
—	463 100	1 144 448	259 750	49 100	555 899	1601	100	18 789 730	18 637 016	211 737 815
—	21 005	291 139	38 849	16 690	57 917	86	82 575	3 893 920	3 829 197	43 122 408
—	5 912	124 362	14 901	7 099	22 005	4454	27 163	1 258 112	716 142	10 227 704
—	18 299	171 972	28 817	11 259	22 077	142	—	1 878 276	1 827 021	22 582 155
—	3 628	86 699	14 871	11 471	16 155	24	—	869 587	749 970	9 096 256
—	10 794	119 298	16 982	10 482	11 708	91	42 188	1 276 284	920 262	11 628 647
—	37 335	122 481	25 381	2 674	31 316	1828	102 072	2 406 442	2 362 505	30 413 698
—	5 600	96 428	18 946	11 660	11 542	158	27 379	1 063 527	955 414	11 446 762
—	5 839	130 061	18 280	11 746	32 110	298	90 365	1 696 999	1 578 160	19 329 316
—	76 804	758 815	108 700	31 727	914 600	722	—	14 744 721	18 147 561	202 494 632
—	31 290	429 666	75 997	25 286	420 949	1945	—	6 604 398	5 304 212	58 413 294
—	45 162	326 392	63 877	12 588	283 193	104	—	5 845 476	5 285 878	63 364 792
—	17 644	184 093	44 095	10 725	216 059	140	172 495	3 303 125	2 496 632	33 080 271
—	2 047	165 165	29 337	5 546	63 237	—	—	1 618 416	1 737 066	20 578 047
—	42 288	305 500	46 838	4 165	313 163	—	72 450	4 303 559	3 871 079	46 059 152
—	5 491	46 636	5 553	498	17 371	—	100	675 901	854 825	9 470 433
—	15 165	72 854	11 872	3 047	90 642	1416	—	1 296 688	1 352 157	17 361 481
237	17 883	326 848	27 440	8 931	533 356	547	459 437	5 791 408	5 859 759	67 141 539
—	68 219	308 107	112 133	39 959	103 523	129	—	4 711 044	4 109 861	54 298 893
237	1 588 407	12 598 459	2 210 650	676 378	5 769 117	43 285	1 199 051	159 495 414	154 219 488	1 760 762 298
97	94 548	733 235	15 823	1 817	—	1 372	108 680	4 797 304	4 330 577	50 317 338
—	11 480	85 123	15 960	12 179	94 285	762	—	1 958 757	1 534 907	16 196 385
—	—	31 154	11 118	928	—	127	5 465	830 993	675 861	11 000 385
5	28 196	85 752	1 870	438	14 024	—	—	578 492	613 756	7 336 629
—	14 889	58 018	1 673	151	17 875	15 455	50 773	560 720	412 348	6 527 970
—	—	42 378	2 144	103	13	—	—	624 160	212 957	4 624 559
—	9 598	48 555	1 139	11	18	—	28 090	320 505	274 012	3 322 909
—	12 286	27 270	536	246	8	—	30 588	283 615	183 741	3 037 269
—	33 770	822 420	19 391	15 609	—	2 577	—	5 188 433	6 391 992	62 174 514
—	—	49 184	3 677	527	12 060	—	—	451 727	929 070	8 795 061
102	204 770	1 983 093	73 333	32 014	138 286	20 295	223 596	15 594 709	15 559 226	168 333 022
339	1 793 177	14 581 552	2 283 984	708 393	5 907 404	63 580	1 422 647	175 090 124	169 778 715	1 929 095 320

und 30,1 auf Klasse 5. Der Anteil der 5. (höchsten) Lohnklasse beträgt nur 5,6 Proz. bei der Versicherungsanstalt Niederbayern und 6,4 Proz. bei der Anstalt Mecklenburg, dagegen 50,7 Proz. bei der Versicherungsanstalt Berlin und sogar 100 Proz. beim Bochumer Knappschaftsverein. In der Tabelle 5 ist mit der Verteilung der verkauften Beitragsmarken die Verteilung des Markenerlöses in Vergleich gestellt und es zeigt sich, wie der Anteil der höheren Lohnklassen von Jahr zu Jahr ständig zunimmt.

Die Gesamteinnahmen der Invalidenversicherung beziffern sich auf 344 868 839 Mk., die Gesamtausgaben auf 175 090 124 Mk., die Vermögensbestände auf 1 929 095 320 Mk. und der Zuwachs der letzteren auf 169 778 715 Mk. (1911 nur 97 203 334 Mark). Die enorme Vermögensvermehrung ist auf das Konto der Beitragserhöhungen und der Ersparnis

C. Tabelle 7. Entwickelung der Einnahmen, Ausgaben und Vermögensbestände der Invalidenversicherung von 1900 bis 1912.

	Gesamt-Einnahmen in 1000 Mk. in den Jahren			Gesamt-Ausgaben in 1000 Mk. in den Jahren			Vermögens-Bestand in 1000 Mk. in den Jahren			Zunahme in 1000 Mk. von 1900—1912 der		
	1900	1905	1912	1900	1905	1912	1900	1905	1912	Einnahmen	Ausgaben	Vermögensbestände
I. Versich.-Anstalten:												
Ostpreußen	3265,6	4078,0	5674,4	2049,7	3395,6	4149,6	9764,6	14082,8	18663,8	2408,8	2099,9	8899,2
Westpreußen	2646,6	3220,2	4578,0	1397,7	2490,4	2989,7	12274,2	16657,0	22633,9	1926,4	1592,0	10359,7
Berlin	8539,8	11390,1	19661,0	3738,3	7633,5	10532,4	50858,3	70283,7	99635,0	11121,1	6794,1	48776,7
Brandenburg	7547,0	10816,1	19898,0	8517,0	6700,7	9170,2	39913,8	59480,5	100902,3	12351,0	5653,2	60988,5
Pommern	3487,4	4278,5	6537,4	1740,9	2772,7	3678,0	18513,7	26623,9	37822,3	3050,0	1937,1	19308,6
Posen	3038,7	3553,0	5517,6	1831,0	2777,9	3225,1	13321,5	18059,5	25278,1	2478,9	1894,1	11956,6
Schlesien	11547,1	14764,8	24755,7	5517,1	9682,3	12351,6	58868,1	85710,6	133047,5	13208,6	6834,5	74179,4
Sachsen-Anhalt	7781,1	9510,3	14940,6	3280,0	5482,4	7231,9	44952,3	65733,0	100359,0	7159,5	3951,9	55406,7
Schleswig-Holstein	3528,4	4629,9	7578,9	1864,4	2997,4	3656,2	16656,3	24855,2	40679,5	4045,5	1791,8	24023,2
Hannover	6669,5	8303,3	13347,5	3467,5	5435,6	7034,8	31825,8	46113,2	70566,8	6678,0	6567,3	38741,0
Westfalen	7649,8	9815,3	17490,1	3571,9	5535,9	8036,5	41014,0	61481,5	102183,9	9840,3	4464,6	61169,9
Hessen-Nassau	4991,3	6694,7	11121,9	2116,5	3787,8	5411,1	28404,3	42752,2	67192,3	6130,6	3294,6	38788,0
Rheinprovinz	16391,2	21519,3	37426,7	7035,8	12586,4	18789,7	89098,9	133464,9	211737,8	21035,5	11753,9	122638,9
Oberbayern	3317,9	4227,6	7723,1	1472,5	2500,8	3893,9	18147,5	26936,1	43122,4	4405,2	2421,4	24974,9
Niederbayern	999,4	1334,8	1974,2	471,2	876,6	1258,1	4270,4	6821,5	10227,7	974,8	786,9	5957,3
Pfalz	1834,9	2176,5	3705,2	680,8	1260,4	1878,2	9999,1	15215,3	22582,1	1870,3	1197,4	12583,0
Oberpfalz	771,6	1017,1	1619,5	352,3	637,0	869,5	3731,2	5777,0	9096,2	847,9	517,2	5365,0
Oberfranken	1024,2	1361,8	2196,5	436,4	896,7	1276,2	5119,1	7737,4	11628,6	1972,3	839,8	6509,5
Mittelfranken	2243,4	2824,4	4768,9	842,8	1489,0	2406,4	12920,3	19496,6	30413,6	2525,5	1563,6	17493,3
Unterfranken	905,5	1286,0	2018,9	382,7	765,9	1063,5	4870,6	7354,7	11446,7	1113,4	680,8	6576,1
Schwaben	1463,1	1953,5	3275,1	622,7	1122,8	1696,9	8698,8	12606,1	19329,3	1812,0	1074,2	10630,5
Kgr. Sachsen	14358,3	18961,1	32892,2	6266,8	10826,7	14744,7	86303,7	127279,6	202494,6	18533,9	8477,9	116190,9
Württemberg	4540 8	6856,6	11908,6	2479,9	4492,4	6604,8	26381,2	38001,5	58413,2	7367,8	4124,4	32082,0
Baden	5105,1	6729,0	11131,3	2540,3	4174,1	5845,4	28139,8	41050,2	63364,7	6026,2	3305,1	35224,9
Großherzogtum Hessen	2869,2	3718,8	5799,7	1465,0	2416,0	3303,1	16058,4	22709,6	33030,2	2930,5	1838,1	16971,8
Mecklenburg	1804,4	2284,6	3355,4	931,5	1519,5	1618,4	9285,5	13368,1	20578,0	1551,0	686,9	11292,5
Thüringen	3638,2	4706,2	8174 6	1772,5	3036,1	4303,5	21416,7	30309,2	46059,1	4536,4	2531,0	24642.4
Oldenburg	639,2	904,1	1530,7	303,9	530,2	675,9	4084,3	5872,4	9470,4	891,5	372,0	5386,1
Braunschweig	1447,5	1703,1	2648,8	726,0	1066,5	1296,6	8378,8	11702,8	17361,4	1201,3	570,6	8982,6
Hansestädte	4880,1	6957,3	11651,1	2544 0	4310,7	5791,4	30806,4	44083,2	67141,5	6771,0	3247,4	36335,1
Elsaß-Lothringen	4390,9	5567,5	8820,9	1820,5	3115,2	4711,0	23775,4	36009,2	54298,8	4430,0	2890,5	30523,4
Versich.-Anstalten zus.	143318,5	187096,4	313714,9	67244,1	116266,8	159495,4	777804,3	1137720,1	1760762,3	170896,4	92251,3	982958,0
II. Pensionskassen:												
Pens.-K. f. d. Arb. d. preuß.-hess. Eisenbahn-Gem.	3802,4	4756,6	9127,8	2603,5	2964,1	4797,3	22960,1	32799,1	50317,3	5325,4	2193,8	27357,2
Nordd. Knappsch. Pens.-K.	1542,6	1838,8	3493,6	815,7	1248,7	1958,7	7333,1	10486,1	16196,3	1951,0	1143,0	8863,2
Saarbrück. Knappsch.-V.	808,7	1030,2	1506,8	285,5	560,7	830,9	5389,3	7789,4	11000,3	698,1	545,4	5611,0
Arb.-Pens.-K. der bayr. Verkehrsanstalten	501,7	587,0	1192,2	191,4	289,9	578,4	3010,5	4520,3	7336,6	690,5	387,0	4326,1
Arb.-Pens.-K. der sächs. Staatseisenb.	532,5	542,6	973,0	195,0	283,0	560,7	2988,8	4412,2	6527,9	440,5	365,7	3539,1
Allg. Knappsch.-Pens.-K. f. d. Kgr. Sachsen	505,7	567,0	837,1	243,2	428,6	624,1	2824,9	3819,7	4624,5	831,4	380,9	1799,6
Arb.-Pens.-K. für d. bad. Staatseisenb. u. Sal.	298,2	342,8	594,5	131,8	198,6	320,5	1438,8	2199,0	3322,9	301,3	188,7	1884,1
Pens.-K. f. Reichseisenb.	242,8	299,2	467,3	95,5	159,4	283,6	1366,9	2072,4	3037,2	224,5	188,1	1670,3
Allg. Knappsch.-V. Bochum	4760,1	5900,1	11580,4	1405,3	3426,0	5188,4	22078,3	36505,0	62174,5	6820,3	3783,1	40096,2
Inv.-, Witw.- u. Wais.-K. d. See-B.-G.	—	—	1380,7	—	—	451,7	—	—	3795,0	1380,7	451,7	3795,0
Pensions-Kassen zus.	12990,1	15864,5	31153,9	5967,3	9559,5	15594,7	69891,1	104608,7	168333,0	18163,8	9627,4	98941,9
Invalidenversich. überh.	156308,6	202961,0	344868,8	73211,4	125826,3	175090,1	847195,4	1242323,8	1929095,3	188560,2	101878,7	1081899,9

von Beitragserstattungen zu buchen, denen nur ganz unerhebliche Ausgaben für Hinterbliebenenfürsorge gegenüberstehen. Die Ausgaben für Renten betrugen 121 787 877 Mk., für Witwengelder 101 154 Mark, für Waisenaussteuern 638 Mk., für Beitragserstattungen 1 670 731 Mk., für Heilverfahren 23 669 556 Mk., für Invalidenhauspflege 1 099 085 Mark, für Waisenhauspflege 339 Mk., für Mehrleistungen nach § 1400 der R.V.O. 1 793 177 Mk., für Verwaltung 14 851 552 Mk., für Erhebungen bei Gewährung oder Entziehung von Renten 2 283 984 Mark, für Berufungs-, Revisions- und Beschwerdeverfahren 708 393 Mk., für Beitragserhebung und Kontrolle 5 907 404 Mk., für Kursverluste 63 580 Mark und für sonstige Ausgaben 1 422 647 Mk.

Die riesenhafte Vermögensaufspeicherung der Invalidenversicherung verdeutlicht die Tabelle 7 auf S. 94, in der die Entwickelung der Einnahmen, Ausgaben und Vermögensbestände seit dem Jahre 1900 dargestellt wird. Von 1900—1912 sind die Einnahmen der Invalidenversicherung von 156,3 Millionen Mark auf 344,8 Millionen Mark oder um 188,5 Millionen Mark gewachsen, die Ausgaben dagegen nur von 73,2 Millionen Mark auf 175,0 Millionen Mark oder um 101,8 Millionen Mark und die Vermögensbestände von 847,1 Millionen Mark auf 1929,0 Millionen Mark oder um 1081,9 Millionen Mark. Die Einführung der Hinterbliebenenfürsorge ist unter Bedingungen erfolgt, die die Ansammlung von Kapitalbeständen nur verschärfen können. Damit zugleich ist auch die Angriffsfläche dieses Zweiges der Sozialversicherung erheblich vergrößert worden.

Waren es seither nur Invalide, deren Hunderttausende über unsoziale Abweisung von Ansprüchen klagten, so kommen jetzt Witwen und Waisen hinzu, denen nach den engherzigen gesetzlichen Bestimmungen die Hilfe versagt wird. Die nächsten Jahre werden darüber ausreichenden Aufschluß geben. Es ist daher dringend notwendig, angesichts der unheimlichen Vermögensbildung einerseits und der wachsenden Verbitterung über die unzureichende soziale Fürsorge andererseits, baldigst an Reformen der Invalidenversicherung heranzutreten, die auf dem Gebiete der Erleichterung der Rentengewährung, Erhöhung der Renten und Verbesserung der sonstigen Fürsorge liegen. Fast 2 Milliarden liegen bereit und Hunderttausenden wird die kärglichste Hilfe versagt. Das ist ein Zustand, unwürdig der deutschen Sozialversicherung und auf die Dauer unhaltbar.

D. Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts für das Jahr 1913.

(Hierzu die Tabellen D 1 und 2.)

Der Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts eilt den Rechnungsergebnissen der einzelnen Versicherungszweige um ein volles Jahr voraus. Das hat den Vorteil, daß damit bereits die vorläufigen Ergebnisse des folgenden Jahres in großen Zügen bekanntgegeben werden und zugleich die Erledigung der gegen die Tätigkeit der Versicherungsträger eingelegten Berufungen, Revisionen und Beschwerden im Rechtswege, die zum großen Teil in das folgende Jahr fällt, beobachtet werden kann.

Das Reichsversicherungsamt, die höchste Beschluß- und Spruchinstanz der deutschen Arbeiterversicherung, besteht aus dem Präsidenten, 2 Direktoren, 23 Senatspräsidenten und 42 sonstigen ständigen Mitgliedern; weitere 10 höhere Beamte sind als Hilfsarbeiter und 103 als richterliche Beisitzer und Hilfsrichter beschäftigt. Das Bureaupersonal bilden 1 Vorsteher und 3 Mitglieder der Rechnungsstelle, 2 technische Rechnungsbeamte, 1 Oberrechnungsrevisor, 2 Bureauvorsteher, 146 Bureaubeamte, 1 Kanzleivorsteher, 83 Kanzleisekretäre, 1 Botenmeister, 38 Kanzleidiener, 1 Pförtner und 46 Beamte gegen diätarische Besoldung.

Ueber den Stand der Unfallversicherung im Jahre 1913 berichtet das R.V.A., daß bei 67 gewerblichen Berufsgenossenschaften in 762 603 Betrieben 10 178 577 Personen versichert waren. Es ist eine neue Versicherungsgenossenschaft für Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer gebildet worden. Auch die Zahl der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ist um 1 vermehrt worden, gleichwohl wird dieselbe Zahl von Betrieben und Versicherten eingeschätzt wie in den früheren Jahren. Bei 561 Ausführungsbehörden sind etwa 1 032 028 Personen gegen Unfall versichert. Die Gesamtzahl der Versicherten wird auf 28 Millionen Personen geschätzt. Die Zahl der gemeldeten Unfälle beträgt nach vorläufigen Ermittelungen 787 674 (1912 nur 742 422). Es ist also mit einer abermaligen Zunahme der Unfälle um 45 232 zu rechnen. Die Zahl der erstmalig entschädigten Unfälle war 1912: 139 076 gegen 137 089, also ein Mehr von 1987.

Die Ausgaben für Unfallentschädigungen (Renten usw.) betrugen 176 793 700 Mk. (gegen 168 941 789 Mark im Jahre 1912). Entschädigungen wurden angewiesen an 893 014 Verletzte, 97 625 Witwen bezw. Witwer Getöteter, 116 338 Kinder und Enkel Getöteter und 5379 Verwandte aufsteigender Linie, ferner für Unterstützung von Heilanstaltsverpflegten an 15 498 Ehefrauen, 33 411 Kinder und Enkel und 272 Verwandte aufsteigender Linie, insgesamt also für 1 161 537 (1912: 1 168 403). Auch diesmal widmet der Bericht der Tätigkeit des Reichsversicherungsamts für die Unfallverhütung einen breiten Raum. Die Statistik der Rechtsprechung verzeichnet für das Jahr 1913 519 902 berufungsfähige Bescheide der Versicherungsträger (1912: 424 855). Ueber die Rechtsprechung der Oberversicherungsämter (seither Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung) auf dem Gebiete der Unfallversicherung enthält der diesjährige Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts keine Angaben, weil die preußischen Oberversicherungsämter die neuen statistischen Erhebungsformulare nicht ausgefüllt haben. Bei den nichtpreußischen Oberversicherungsämtern soll sich durchweg ein Rückgang, zum Teil sehr erheblich, eingestellt haben, was auf die Wirkung des Einspruchsverfahrens nach §§ 1591 ff. R.V.O. zurückgeführt wird.

Anhängig wurden 12 729 Rekurse gemacht, davon 10 431 der Versicherten und 2298 der Versicherungsträger. Gegenüber 1912 mit 22 827 Rekursen ist der Rückgang ganz enorm. Ueberdies wurden 184 Anträge auf Feststellung der entschädigungspflichtigen Berufsgenossenschaften eingereicht. Der Rückgang ist eine Folge der Beschränkung des Rekurses durch die Reichsversicherungsordnung. Die Zahl der rekursfähigen Entscheidungen der Oberversicherungsämter und der Anteil der Rekurse an denselben kann für 1913 nicht ermittelt werden.

Die Zahl der vom Reichsversicherungsamt bearbeiteten Streitsachen aus der Unfallversicherung betrug 34 607 (1912: 42 490). Erledigt wurden 18 939 (1912: 20 612). Der starke Rückgang dieser Ziffer erklärt sich aus der Einschränkung der Spruchsenate infolge der höheren Inanspruchnahme des Reichsversicherungsamts durch die Einführung der Reichsversicherungsordnung. Von den erledigten Rekursen waren 14 732 solche von Versicherten und 4207 solche der Versicherungsträger. Davon wurden erledigt durch Urteil 16 966, durch Beschluß (als unzulässig, verspätet oder offenbar ungerechtfertigt) 831 und durch Zurücknahme 1142. Unerledigt blieben 15 668 gleich 45,3 Proz. Von den durch Urteil erledigten Rekursen wurde in 12 259 Fällen oder 72,3 Proz. (1912 = 73,9 Proz.) auf Bestätigung, in 4519 Fällen oder 26,6 Proz. (1912 = 25,1 Proz.) auf völlige oder teilweise Abänderung der angefochtenen Entscheidung des Oberversicherungsamts und in 188 Fällen oder 1,1 Proz. (1912 = 1,0 Proz.) auf Zurückverweisung an das Oberversicherungsamt oder den Versicherungsträger entschieden. Von den Rekursen der Versicherten hatten nur 20,4 Proz. (1912 = 18,1 Prozent) den Erfolg der Aufhebung vorinstanzlicher Entscheidungen, von den Rekursen der Versicherungsträger dagegen 49,1 Proz. (1912 = 50,8 Proz.).

Dem Bericht über den Stand der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung im Jahre 1913 ist zu entnehmen, daß am 1. Januar 1914 998 339 Invalidenrenten, 16 555 Kranken- und 87 261 Altersrenten, zusammen 1 102 155 Renten laufend waren. Im Jahre 1913 wurden 192 574 Renten festgesetzt, davon 134 160 Invaliden-, 11 806 Kranken-, 11 906 Alters-, 8474 Witwen- und Witwer-, 303 Witwenkranken-, 25 919 Waisen- und 6 Zusatzrenten. Die Zahl der festgesetzten einmaligen Leistungen beträgt 8542; hiervon kommen 8082 auf Witwengelder und 460 auf Waisenaussteuern. Die Beitragserstattungen sind in Wegfall gekommen. Die Ziffern für Waisenrenten beziehen sich auch hier auf die ganzen

D. Tabelle 2. Die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes von 1886 bis 1913.

a) Unfallversicherung.

Jahr	Rekursfähige Urteile der Schiedsgerichte	Anhängig gewordene Rekurse der Versicherten	Anhängig gewordene Rekurse der Berufsgenossenschaften usw.	Auf 100 rekursfähige Urteile entfallen anhängige Rekurse	Anhängige Anträge auf Feststellung der entschädigungspflichtigen Berufsgenossenschaften	Zu bearbeitende Streitsachen	Erledigte Streitsachen: Es wurden erledigt insgesamt	davon durch Entscheid des Reichsversicherungs-Amtes durch Bestätigung des Schiedsgerichtsurteils: Fälle	in Proz.	durch Änderung oder Aufhebung des Schiedsgerichtsurteils: Fälle	in Proz.
1886	1 075	267	89	24,84	—	267	98	51	72,9	19	27,1
1890	10 090	1 861	493	23,33	—	3 254	2 066	1 288	73,7	460	26,3
1895	27 334	6 371	1 435	28,56	—	11 133	8 353	5 430	73,9	1 921	26,1
1900	41 416	8 600	2 248	26,68	52	15 570	11 398	7 166	69,9	3 088	30,1
1905	62 420	13 604	3 818	27,91	251	24 721	17 416	11 070	71,8	4 355	28,2
1906	68 350	15 212	4 422	28,73	306	27 245	18 361	11 821	73,4	4 291	26,6
1907	70 035	14 624	4 980	27,99	256	28 332	18 188	11 631	71,5	4 480	27,5
1908	83 238	17 142	5 410	27,09	242	32 696	20 418	13 592	72,8	4 838	25,9
1909	90 970	19 634	5 600	27,74	241	37 512	22 378	14 701	73,4	5 066	25,3
1910	102 552	19 726	5 940	28,79	214	40 800	22 864	14 697	72,1	5 451	26,7
1911	88 974	19 047	5 187	27,18	162	42 120	22 459	14 877	73,8	5 051	25,0
1912	**88 746**	**17 726**	**5 101**	**25,72**	**174**	**42 490**	**20 612**	**13 645**	**73,9**	**4 635**	**25,1**
1913	.	*10 431*	*2 298*	.	*184*	*34 607*	*18 939*	*12 259*	*72,3*	*4 519*	*26,6*

b) Invalidenversicherung.

Jahr	Anhängig gewordene Revisionen der Versicherten	Anhängig gewordene Revisionen der Versicherungsanstalten usw.	Auf je 100 Schiedsgerichtsentscheide entfallen Revisionen	Zu bearbeitende Revisionen	Erledigte Revisionen: Es wurden erledigt insgesamt	davon durch Entscheid des Reichsversich.-Amtes überhaupt	durch Bestätigung des Schiedsgerichtsurteils: Fälle	in Proz.	durch Aenderung od. Aufhebung des Schiedsgerichtsurt.: Fälle	in Proz.
1891	632	752	16,33	1 537	593	555	358	64,5	197	35,5
1895	2 643	789	25,88	4 507	3 426	3 211	2 303	71,7	908	28,3
1900	2 691	423	31,80	4 215	3 464	3 040	2 004	65,9	1 036	34,1
1905	5 386	652	26,73	7 787	5 105	4 567	3 636	79,6	981	20,4
1906	5 583	707	26,12	8 922	5 488	4 788	3 854	80,5	934	19,5
1907	4 917	638	25,04	8 989	6 323	5 799	4 548	78,48	1 251	21,57
1908	5 595	710	25,75	8 971	6 475	5 929	4 734	79,85	1 195	20,15
1909	5 260	901	24,62	8 657	5 990	5 433	4 399	80,97	1 034	19,03
1910	5 705	950	25,76	9 322	6 143	5 594	4 510	80,62	1 084	19,38
1911	5 128	811	24,65	9 118	5 568	5 038	4 050	80,39	988	19,61
1912	**4 426**	**643**	**22,48**	**8 619**	**5 365**	**4 735**	**3 746**	**79,11**	**989**	**20,89**
1913	*3 976*	*725*	*20,09*	*7 955*	*5 054*	*4 512*	*3 589*	*79,54*	*923*	*20,46*

renten- sowie 93 auf Witwengeld- und 25 auf Waisenaussteuer-Ansprüche. Bearbeitet wurden 33 073 (1912: 33 366) Berufungen, erledigt 28 464 (1912: 27 214), davon 23 398 (22 546) durch Urteil des Oberversicherungsamts, 1586 durch Zurücknahme, 770 durch Vergleich, 1688 durch Anerkenntnis und 1022 auf andere Weise. Unerledigt blieben 4609 (6152) Berufungen. Von den durch Urteil erledigten Berufungen fielen 4023 = 17,2 Proz. (1912 gleich 17,2 Proz.) zugunsten der Versicherten und 19 375 = 82,8 Proz. (1912 = 82,8 Proz.) zugunsten der Versicherungsträger aus.

Gegen die Urteile der Oberversicherungsämter wurde in 4701 Fällen (1912: 5069) das Rechtsmittel der Revision benutzt, so daß auf je 100 Urteile der Oberversicherungsämter 20,09 (1912 = 22,48) Revisionen kamen. Die Revisionen betrafen in 4282 Fällen Invaliden-, in 43 Fällen Alters- und in 376 Fällen Hinterbliebenenrentensachen. Bearbeitet wurden 7955 Revisionen (1912: 8619), erledigt 5054 (5365), davon 4512 = 89,28 Proz. (1912 gleich 88,26 Proz.) durch Urteil und 542 = 10,72 Prozent (1912 = 8,48 Proz.) auf andere Weise. Von den durch Urteil erledigten Revisionen wurden entschieden im Sinne der Bestätigung des angefochtenen Urteils 3589 = 79,54 Proz. (1912 = 79,11 Proz.), im Sinne der völligen oder teilweisen Abänderung des vorherigen Urteils 134 = 2,97 Proz. (1912 = 2,66

D. Tabelle 1. Die Rechtsprechung der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung von 1886 bis 1913.

a) Unfallversicherung.

Jahr	Berufungsfähige Bescheide der Versicherungsträger	Anhängig gewordene Berufungen	Auf je 100 berufungsfähige Bescheide kommen anhängige Berufungen	Anhängig gewordene Anträge wegen veränderter Verhältnisse	Zu bearbeitende Streitsachen	Es wurden erledigt insgesamt	Erledigte Streitsachen, davon durch Entscheid der Schiedsgerichte: überhaupt	zugunsten des Rentenbewerbers: Fälle	zugunsten des Rentenbewerbers: in Proz.	zuungunsten des Rentenbewerbers: Fälle	zuungunsten des Rentenbewerbers: in Proz.
1886	—	2 446	—	—	2 453	1 602	1 198	500	41,7	698	58,3
1890	68 684	14 879	21,66	—	17 785	13 716	10 698	3 807	35,6	6 891	64,4
1895	143 783	33 553	23,34	—	41 466	32 962	28 245	7 875	27,9	20 370	72,1
1900	217 333	45 655	21,01	394	55 967	47 955	42 064	11 115	26,4	30 949	73,6
1905	395 563	68 742	17,38	13 648	95 833	81 631	72 613	16 545	22,8	56 068	77,2
1906	406 097	70 542	17,37	17 160	101 958	89 063	79 825	18 152	22,7	61 673	77,3
1907	417 957	70 957	16,98	21 950	104 947	90 827	81 377	18 595	23,8	62 782	76,2
1908	422 412	74 570	17,67	32 080	120 848	105 724	95 859	19 325	20,2	76 034	79,1
1909	422 076	76 352	18,09	39 315	130 923	115 277	104 298	20 517	19,7	83 781	80,3
1910	416 918	72 917	17,49	40 481	129 161	114 905	103 685	19 713	19,0	83 972	81,0
1911	409 284	70 324	17,18	45 667	130 378	114 952	103 898	18 087	17,4	85 811	82,6
1912	**424 855**	*)**70 023**	**16,48**	**47 782**	**134 567**	**113 677**	**101 856**	**17 714**	**15,6**	**84 142**	**74,0**
1913	*519 902*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

b) Invalidenversicherung.

Jahr	Berufungsfähige Rentenbescheide der Versicherungsanstalten usw.	Bescheide betreffend Beitragserstattungen	Anhängig gewordene Berufungen	Auf je 100 berufungsfähige Bescheide kommen anhängige Berufungen	Zu bearbeitende Berufungen	Es wurden erledigt insgesamt	Erledigte Berufungen, davon durch Entscheid der Schiedsgerichte: überhaupt	zugunsten des Versicherten: Fälle	zugunsten des Versicherten: in Proz.	zuungunsten des Versicherten: Fälle	zuungunsten des Versicherten: in Proz.
1891	163 451	—	16 553	—	16 581	12 087	8 477	3 243	38,2	5 234	61,8
1895	104 062	—	18 819	—	23 575	18 368	13 257	3 581	27,0	9 676	73,0
1900	170 946	194 142	16 835	9,8	16 835	13 800	9 791	2 224	22,7	7 567	77,3
1905	189 305	196 392	25 823	13,6	31 675	26 774	22 591	3 713	16,4	18 878	83,6
1906	181 249	197 729	26 402	14,6	32 015	28 083	24 085	4 091	17,0	19 994	83,0
1907	181 858	199 265	25 928	14,3	30 807	26 112	22 183	4 138	18,7	18 045	81,3
1908	180 907	199 455	27 487	15,1	33 121	28 580	24 484	4 516	18,4	19 968	81,6
1909	189 424	197 313	28 831	15,2	34 191	29 158	25 023	4 682	18,7	20 341	81,3
1910	188 291	193 232	29 014	15,4	34 857	30 407	25 834	4 717	18,2	21 117	81,8
1911	190 024	204 166	27 569	14,5	32 792	28 555	24 096	4 517	18,7	19 579	81,3
1912	**192 379**	—	**)**.**	.	**33 366**	**27 214**	**22 546**	**3 882**	**17,2**	**18 664**	**82,8**
1913	*198 174*	—	*26 791*	*10,4*	*33 073*	*28 464*	*23 398*	*4 023*	*17,2*	*19 375*	*82,8*

*) Davon betrafen 58 579 Hinterbliebenenversicherungssachen. **) Zahlen ließen sich aus den dem Reichsversicherungsamte für das Berichtsjahr eingereichten Unterlagen nicht ermitteln.

Waisenfamilien. Die Zahl der Waisen ist ungefähr 2½mal so groß. Nach der Statistik der Rechtsprechung der Invalidenversicherung wurden im Jahre 1913: 198 177 berufungsfähige Bescheide der Versicherungsträger (1912: 192 379) erlassen. Davon waren 154 757 Festsetzungsbescheide, 31 731 Ablehnungsbescheide, 10 267 Entziehungsbescheide, 615 Bescheide über Ruhen der Rente und 804 sonstige Bescheide. Der Anteil der Festsetzungsbescheide ist seit 1909 von 71,4 Proz. auf 78,1 Proz. (1913) gestiegen.

Die Zahl der anhängigen Berufungen ging auf 26 791 (1911: 27 569) zurück. Für das Jahr 1912 liegen keine Vergleichsziffern vor, da das Reichsversicherungsamt im Vorjahr erklären mußte, aus den eingereichten Unterlagen keine Zahlen ermitteln zu können. Ob es auch hier Preußen war, das dem Reichsversicherungsamt einen Strich durch die Statistik machte, wie bei der Unfallrechtsprechung der Oberversicherungsämter im Jahre 1913? Auf je 100 berufungsfähige Bescheide kamen 10,4 (1911: 14,5) anhängige Berufungen. Von den Berufungen entfielen 24 097 auf Invaliden-, 432 auf Alters-, 1699 auf Witwen- und 445 auf Waisen-

Prozent) und durch Zurückverweisung an die Vorinstanzen 789 Revisionen = 17,49 Proz. (1912 = 18,23 Prozent). Von den Revisionen der Versicherten und Hinterbliebenen erzielten 15,28 Proz. (1912: 14,34 Prozent) eine Abänderung des Urteils oder Zurückverweisung, während von den Revisionen der Versicherungsträger 50,15 Proz. (1912: 57,51 Proz.) diesen Erfolg erzielten.

Ueber die Zeit der Erledigung der Revisionen wird mitgeteilt, daß von den im Jahre 1913 eingelegten Revisionen 1813 = 38,57 Proz. (1912 = 36,02 Prozent) noch im selben Jahre erledigt wurden und 2888 = 61,43 Proz. (1912 = 63,98 Proz.) ins nächste Jahr übernommen wurden.

E. Schlußbetrachtungen.

Betrachten wir die gesamte Arbeiterversicherung im Jahre 1912, so kommen wir zu folgenden Gesamtergebnissen.

Es sind versichert:

		Personen
Gegen Krankheit (einschließlich Mitgliedern der Knappschaftskassen)	etwa	14,1 Mill.
Gegen Unfall	„	28,4 „
Gegen Invalidität	„	17,5 „

Durch die Hinterbliebenenfürsorge ist der Kreis der Versicherten nicht erweitert, wohl aber sind die Versicherungsleistungen erweitert worden.

Es wurden entschädigt:

	Personen
Krankheitsfälle mit Erwerbsunfähigkeit	6 169 577
Unfallverletzte (erstmalig entschädigte)	137 089
„ **laufende Renten überhaupt**	1 014 122
Invaliden- u. Hinterbliebenenversicherung:	
erstmalig festgesetzte Renten	166 389
laufende Renten überhaupt	1 050 012
einmalige Leistungen	28 011

Die gezahlten Entschädigungsbeträge ergaben

	Mk.
Krankenversicherung	397 765 943
Unfallversicherung	168 941 788
Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (einschl. Reichszuschuß)	204 994 572
Zus.	771 702 303

Von den Kosten der Arbeiterversicherung wurden aufgebracht:

	Mk.
Durch Beiträge der Versicherten	421 289 847
„ „ „ **Arbeitgeber**	479 852 035
„ **Reichszuschüsse**	54 872 015

Die Versicherten erhielten an Entschädigungsleistungen 350 412 456 Mk. mehr, als sie aus eigenen Mitteln an Beiträgen aufgebracht haben. Wir wollen nicht untersuchen, wieviel sie an den Arbeitgeberbeiträgen indirekt aufbringen mußten. Bringt man die Leistungen der Unfallversicherung, die der Haftpflicht der Arbeitgeber entsprechen, in Abzug, so verbleibt ein Mehr von 181 470 668 Mk., das sich auf 14,1 Millionen Kranken- und etwa 17,5 Millionen Invalidenversicherte, im Durchschnitt auf etwa 16 Millionen Versicherte verteilt. Danach entfällt auf jeden Versicherten an Mehrleistungen der Arbeiterversicherung über seine eigenen Beiträge ein durchschnittlicher Jahresbetrag von 11,35 Mk. Dies entspricht einem Wochenbetrag von 0,22 Mk. oder einem täglichen Zuschuß von 3,66 Pf. Mit Einschluß der Unfallversicherung würde sich dieser Betrag um 5,91 Mk. pro Kopf der Versicherten, also auf 17,26 Mark im Jahr oder 0,33 Mk. erhöhen, was einem täglichen Zuschuß von 6,5 Pf. gleichkommt. Auf diese winzigen Beträge reduzieren sich im letzten Grunde die so hochgepriesenen sozialen Leistungen der deutschen Arbeiterversicherung. Würden die Arbeiter durchweg auf die Arbeitgeberbeiträge in dieser Form verzichten und sich dasjenige, was ihnen die Arbeiterversicherung an Mehrleistungen gewährt, durch ihre Gewerkschaften als Lohnerhöhung erkämpfen, so hätten sie auch Anspruch auf die alleinige Selbstverwaltung und wären imstande, unabhängig von dem Bleigewicht der Arbeitgeberinteressen und der bureaukratisch-arbeiterfeindlichen Engherzigkeit die Versicherungseinrichtungen zu weit höheren sozialen Leistungen zu entwickeln. Gewiß setzt eine solche Entwickelung auch wiederum höhere Arbeiterbeiträge voraus, aber das kann kein Hindernis sein, und die Lohnstatistik der Berufsgenossenschaften läßt zur Genüge erkennen, daß es möglich ist, den Arbeitern an Stelle der Arbeitgeberbeiträge zur Arbeiterversicherung ein entsprechendes und sogar ein weit höheres Aequivalent in Form von Lohnzulagen zu gewähren. Den 480 Millionen Mark Arbeitgeberbeiträgen zur gesamten Arbeiter- (einschließlich Unfall-) versicherung stehen 809,2 Millionen Mark Lohnsteigerungen allein im Bereich der Unfallversicherung gegenüber oder 46,60 Mk. pro Kopf der Versicherten. Und wenn auch der größte Teil dieser Lohnsteigerung heute für Verteuerung der Lebenshaltungskosten draufgehen muß — wer wollte behaupten, daß die Gewerkschaften nicht imstande wären, weitere Lohnsteigerungen, nicht bloß für die gewerblichen, sondern auch für die landwirtschaftlichen Arbeiter herbeizuführen, wenn das Koalitionsrecht der Arbeiter in gleicher Weise, wie das der Arbeitgeber anerkannt, den Arbeitergewerkschaften die gleiche Bewegungsfreiheit gewährleistet würde wie den Unternehmerverbänden. Die Arbeiter wären auch hinreichend befähigt, ihre Versicherungskassen selbst zu verwalten, aber diese Selbstverwaltung unterbindet ihnen gerade das heutige Staatswesen, weil es die Entwickelung der Selbstverwaltungskräfte des arbeitenden Volkes nicht will und der Arbeiterklasse nicht das gleiche Maß von Selbständigkeit wie der Unternehmerklasse zugestehen will. Deshalb muß der Arbeitgeberbeitrag dazu dienen, die Selbstverwaltungsrechte der Arbeiter einzuschränken und ein übriges leisten die Behörden als Vertreter der durch den winzigen Reichszuschuß legitimierten Staatsautorität.

Nun sind wir zwar weit davon entfernt, prinzipielle Gegner der Parität in der Arbeiterversicherung zu sein. Eine gesunde Parität kann der Entwickelung der Arbeiterversicherung durchaus förderlich sein. Aber gesund ist die Parität nicht, die die Selbstverwaltungskräfte hemmt und durch Bureaukratie erstickt. Die deutsche Arbeiterversicherung war niemals wirklich paritätisch. In der Krankenversicherung war ein Uebergewicht der Versicherten (mit Ausnahme der Gemeindeversicherung) vorhanden, aufgewogen durch die Unternehmerverwaltung in den Betriebs- und Innungskrankenkassen; in der Unfallversicherung war die reine Unternehmerverwaltung und in der Invalidenversicherung ein Uebergewicht der behördlichen Bureaukratie. Daher hat sich ein Teil der Krankenversicherung, insbesondere die Ortskrankenkassen, sozial vorwärts entwickelt, während die Gemeindeversicherung bei den Mindestleistungen stehen blieb. In der Unfall- und Invalidenversicherung dagegen offenbart sich immer unverhüllter das Bestreben, den sozialen Ansprüchen und Notwendigkeiten Widerstand entgegenzusetzen. Einer wirklichen Parität würden sich weder die

Tabelle E.

Die gesamte Arbeiterversicherung vom Jahre 1885 bis 1912.

Jahr	Krankenversicherung. Erkrankungsfälle mit Erwerbsunfähigkeit	Unfallversicherung. Entschädigte Verletzte (erstmalig)	Invalidenversicherung (seit 1891) — Erstmals bewilligte Renten: Kranken-	Invaliden-	Alters-	Witwen- und Witwer-	Witwenkranken	Waisen-**	Zusatz-	Einmalige Leistungen: Witwengelder	Waisenaussteuern	Beitragserstattungen bei Heiraten, Unfällen und Tod	Gezahlte Entschädigungsbeträge: Krankenversicherung Mk.	Unfallversicherung Mk.	Invalidenversicherung (einschl. des Reichszuschusses) Mk.	Beiträge der Versicherten Mk.	Beiträge der Arbeitgeber Mk.	Zuschuß des Reiches Mk.
1885	1956635	268	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54139311	20010	—	45119019	18873807	—
1886	1874802	10540	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	59994389	1915366	—	49820955	32177517	—
1887	1895040	17102	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	62141762	5932930	—	53535033	40891267	—
1888	1923554	21236	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	68549118	9691905	—	58788001	50852634	—
1889	2211617	31449	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	78101397	14489280	—	65513446	60843290	—
1890	2627124	42038	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	92351472	20351416	—	71107587	67946430	—
1891	2616433	51209	—	31	132926	—	—	—	—	—	—	—	98620560	26471096	15299506	122548322	124879990	6049848
1892	2699091	55654	—	17784	42128	—	—	—	—	—	—	—	104833384	32395397	22395854	125289338	130581682	9041184
1893	3037372	62729	—	35177	31083	—	—	—	—	—	—	—	112635321	38278551	28021045	130212342	139191679	11336896
1894	2719175	69619	—	47385	33871	—	—	—	—	—	—	—	109682320	44501279	34815989	135422707	147449818	13923211
1895	2943159	75527	—	55983	30144	—	—	—	—	—	—	10516	115513015	50442137	42680675	140809388	154747378	16933195
1896	3001684	86403	—	64450	25953	—	—	—	—	—	—	80210	120080715	57653677	51322061	150653656	165345448	19232239
1897	3220802	92326	—	75746	22320	—	—	—	—	—	—	122342	131947959	64590613	59893831	159282755	170667163	21836872
1898	3262194	98023	—	84781	19525	—	—	—	—	—	—	147788	140740159	71733028	68940425	169166731	183007783	24401014
1899	3780811	106036	—	96665	17320	—	—	—	—	—	—	165464	160477082	79284261	78656626	180771026	198675491	27108444
1900	4023421	107654	6677	125739	19852	—	—	—	—	—	—	190498	174922541	87351560	92729264	190605357	212670508	30761768
1901	3983898	117336	7632	130480	14849	—	—	—	—	—	—	190881	183174157	99301132	105271381	198190721	238024018	33870735
1902	3930639	121284	8733	142789	12885	—	—	—	—	—	—	185885	186699030	108133104	120414112	207000764	256672397	37849694
1903	4177280	129375	9216	152862	12430	—	—	—	—	—	—	187849	202262491	117912877	135153339	219983736	274880917	41854727
1904	4642679	137673	10449	140092	11936	—	—	—	—	—	—	187749	237107610	127308966	148355804	249610298	304708201	45275550
1905	4848610	141121	11871	122868	10692	—	—	—	—	—	—	186570	255843586	136147717	158220011	268338242	325570768	47350837
1906	4834108	139726	12421	110969	10666	—	—	—	—	—	—	186761	266552433	143161275	166039127	285218352	353774967	48757587
1907	5406076	144703	11527	112220	10818	—	—	—	—	—	—	188567	301296669	150325291	172662839	315023531	367144149	49620411
1908	5701180	142965	11951	116852	10986	—	—	—	—	—	—	188705	329311015	157062870	181220565	330349411	381960749	50521618
1909	5561006	139070	12713	115264	11003	—	—	—	—	—	—	186550	340839249	161332900	188742490	343226033	411346433	51500435
1910	5704429	132064	12263	114661	11612	—	—	—	—	—	—	182708	355732905	163326820	196506228	366809684	426186858	52538034
1911	6308009	132114	11779	118150	11588	—	—	—	—	—	—	193644	395496626	165370623	203516366	394360659	418697718	53282903
1912*	6169577	137089	11570	124825	12111	3811	110	13962	—	4118	108	23785	397765943	168941788	204994572	421289847	479852035	54872015
1885-1912	205059905	2542333	138802	2105773	516693	3811	110	13962	—	4118	108	2806472	5136812219	2303427869	2475852110	5448046941	6160823608	757919470

* Da für 1912 die Veröffentlichungen der Knappschaftskassen noch nicht vorliegen, sind in diesem Jahre die Ergebnisse des Vorjahres zugezählt.
** Zahl der Waisenstämme.

Statistische Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 4 — Herausgegeben am 20. Juni — 1914

Inhalt.

Seite

Der deutsche Arbeitsmarkt im Jahre 1913.

I. Einleitung 101
II. Der Arbeitsmarkt in den Gewerbegruppen . . 101
Tabelle 1. Arbeitsgesuche und offene Stellen bei den Arbeitsnachweisen 1913 (Uebersicht nach Berufsgruppen) 104
Tabelle 2. Die Arbeitslosigkeit in den Gewerkschaften im Jahre 1913 nach Berufsgruppen 108
III. Der Arbeitsmarkt in den Landesteilen . 110
Tabelle 3. Die Mitgliederbewegung bei den Krankenkassen im Jahre 1913 112
Tabelle 4. Arbeitsgesuche und offene Stellen bei den Arbeitsnachweisen 1913 (Uebersicht nach Staaten und Landesteilen) 114
IV. Der Arbeitsmarkt im allgemeinen 119
Tabelle 5. Die Mitgliederbewegung bei den Krankenkassen im Jahre 1913 121
Tabelle 6. Offene Stellen und Angebot von Arbeitskräften bei den Arbeitsnachweisen 1912 und 1913 123
Tabelle 7. Die Arbeitslosigkeit in den Gewerkschaften . . 124
V. Schluß 124
Tabellarische Uebersicht über die Arbeitslosigkeit in den Gewerkschaften 126

Der deutsche Arbeitsmarkt im Jahre 1913.

I. Einleitung.

Die Statistik des deutschen Arbeitsmarktes wird aus zahlreichen Quellen gespeist, deren Regulierung noch vieles zu wünschen übrig läßt. Keine dieser Quellen wäre für sich allein ausreichend, eine brauchbare Arbeitsmarktstatistik zu schaffen. Die drei hauptsächlichsten Quellen, die auch zur Bearbeitung unserer Arbeitsmarktstatistik benutzt wurden, sind die Mitgliederzahlen der deutschen Krankenkassen, die Frequenzziffern der öffentlichen Arbeitsnachweise und die Arbeitslosenziffern der deutschen Fachverbände. Sämtliche Zahlen werden allmonatlich im „Reichsarbeitsblatt" zusammengestellt. Außer diesen können noch andere Materialien zur Beurteilung der Bewegungen auf dem Arbeitsmarkte dienen, so der Erlös aus dem Verkauf der Invalidenversicherungsmarken, die Ein- und Ausfuhrziffern der Handelsstatistik, die Produktionsstatistiken mancher Industriegruppen und schließlich auch Angaben von Arbeitgebern, wie sie das „Reichsarbeitsblatt" seit Jahresfrist veröffentlicht. Alle diese Statistiken haben ihre Mängel, insbesondere für die Beurteilung des Arbeitsmarktes. Die Statistiken der Krankenkassen, Arbeitsnachweise und Fachverbände umfassen nur kleine Ausschnitte aus der Gesamtzahl der Beschäftigten. Die Krankenkassenmitglieder können an Zahl erheblich zunehmen und trotzdem kann die Zahl der Arbeitslosen zu gleicher Zeit noch stärker wachsen. Die öffentlichen Arbeitsnachweise sind noch zu wenig entwickelt und für den Arbeitsmarkt in gewissen Industriegruppen völlig belanglos. An der Statistik der Fachverbände sind nur die Verbände, die ihren Mitgliedern Arbeitslosenversicherung zahlen, beteiligt, die des Baugewerbes nur in verschwindendem Maße. Der Markenerlös der Invalidenversicherung berechtigt nur zu ganz allgemeinen Schlüssen und läßt keine strengeren Zeitbegrenzungen zu. Die Produktions-, Ein- und Ausfuhrziffern stehen nicht immer im gleichbleibenden Verhältnis zur Ziffer der Beschäftigten. Ziemlich sichere Unterlagen würde eine Beschäftigtenstatistik aus Arbeitgeberkreisen geben, wenn sie allgemein und gesetzlich durchgeführt wäre. Der Kreis der Unternehmer, der seit Jahresfrist mit Zahlenangaben an das „Reichsarbeitsblatt" berichtet, ist aber viel zu klein, denn er umfaßt nur wenig mehr als 400 000 beschäftigte Arbeiter. Trotz dieser Unvollkommenheiten müssen wir versuchen, allmählich zu einer brauchbaren Arbeitsmarktstatistik zu gelangen. Das geschieht, indem wir auf diese Unvollkommenheiten hinweisen und zu ihrer Beseitigung anregen. Wir stützen unsere Darlegungen vor allem auf die Statistiken der Krankenkassen, Arbeitsnachweise und Fachverbände, ziehen die Angaben der Arbeitgeber über Beschäftigtenzahl nur vergleichsweise heran und lassen die Markenerlösziffern der Invalidenversicherung völlig außer Betracht. Auf die Ergebnisse der Handelsstatistik werden wir in unseren Schlußfolgerungen eingehen.

In Nachfolgendem soll zunächst die Bewegung auf dem Arbeitsmarkt der einzelnen Gewerbegruppen geschildert werden, wozu die Zahlen der Arbeitsnachweise und der Fachverbände herangezogen werden. Daran schließt sich die Berichterstattung über die verschiedenen Landesteile, wofür neben den Arbeitsnachweisen die Krankenkassen das nötige Material liefern. Zuletzt wird ein zusammenfassendes Bild über den gesamten Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung der gesamten Zahlen und der sonstigen allgemeinen Statistiken gegeben. In der Berichterstattung wird die Anhäufung statistischen Tabellenmaterials nach Möglichkeit vermieden und auf die zugehörigen Tabellen am Schlusse des Gesamtberichts hingewiesen.

II. Der Arbeitsmarkt in den Gewerbegruppen.

1. Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei.

Das Material aus diesen Gruppen ist wenig vergleichbar und daher für eine zuverlässige Beurteilung wenig geeignet. Die Ziffern der Arbeitsnachweise (s. Tab. 1 auf S. 104) erstrecken sich vorwiegend auf landwirtschaftliche Arbeiter. An der Berichterstattung sind außer den Landwirtschaftskammern die deutsche Arbeitercentrale (früher preußische Feldarbeitercentrale) beteiligt, der die Vermittelung der ausländischen Arbeiter überwiesen ist. Die Gesamtzahl der Arbeitsgesuche war 176 648 (1912: 151 880, 1911: 134 705). Den tiefsten Stand weist der Mai mit 11 616, den höchsten der Oktober mit 18 699 auf (1911 und 1912 hatte der Dezember den tiefsten Stand). Offene Stellen waren 166 758 (1912: 143 700, 1911: 122 066) vorhanden. Das größte Angebot fiel in den September mit 20 058, das geringste in den Dezember mit 9020. Auf je 100 offene Stellen kamen 105,9 (1912: 105,7, 1911: 110,3) Arbeitsuchende. Das Angebot von Arbeitskräften schwankte

Arbeiter, noch der sozial gesinnte Teil der Arbeitgeber entziehen, aber auch für die Arbeiterversicherung gilt das Wort der Regierung, daß die Parität nur eine Form und die Form niemals die Hauptsache sei. Die Arbeiterversicherung wird immer mehr bureaukratisiert, das Arbeiterelement in ihrer Verwaltung wird zur Dekoration herabgewürdigt, der Einfluß der Arbeiter nahezu ausgeschaltet. Die Regierung will keine Selbstverwaltung der Arbeiter dulden, daher ihre Entrechtungspolitik in der Reichsversicherungsordnung. Ein Analogon dazu bietet ihr Verhalten auf dem Gebiete der Volksversicherung. Jahrzehntelang hat die Regierung die Privatunternehmerwirtschaft auf diesem Gebiete geduldet und mit ihrer behördlichen Aufsicht gedeckt. Sie hat ruhig zugesehen, wie Millionen Volksgenossen durch Privatunternehmer ausgebeutet wurden, wie Millionen von Mark in den Händen von Direktoren, Aufsichtsräten und Aktionären hängen blieben, während die Versicherten um ihre eingezahlten Beträge kamen. Erst als die Gewerkschaften und Genossenschaften sich aufrafften, um auf gemeinnütziger Grundlage eine Volksversicherung „Volksfürsorge" zu errichten, bei der kein eingezahlter Prämienbetrag verloren gehen und kein einen niedrigen Kapitalzins übersteigender Gewinn erzielt werden kann, — erst dann rührten sich die Regierungskreise, nicht aber, um die neue gemeinnützige, auf Selbstverwaltung der Arbeiter beruhende Volksversicherung zu fördern, sondern um ihr durch Schaffung von Konkurrenzgesellschaften das Leben schwer zu machen. Es ist die Selbstverwaltung der Arbeiter, die sie verhindern will, auch da, wo die Arbeiter sich aus eigener Initiative und aus eigenen Mitteln eine eigene Einrichtung zu schaffen gedenken, um der Wohltaten des Reiches und der Arbeitgeber und ihrer lästigen Fesseln ledig zu sein.

In diesem Vorgang liegt zugleich ein Stück Entwickelungsgeschichte der deutschen Arbeiterversicherung, die sich wohl kaum jemals wieder zu eigenem volkstümlich pulsierenden Leben entfalten kann. Noch ist der Erstarrungsprozeß nicht völlig abgeschlossen und es wäre verfehlt, wenn die Arbeiterschaft sich von der tatkräftigen Mitarbeit zurückziehen und die Arbeiterversicherung vollends der Verstaatlichung im bureaukratischen Sinne überlassen würde. Im Gegenteil wird das nächste Jahrzehnt gerade auf diesem Gebiete große Kämpfe bringen, um die üblen Wirkungen dieser Verstaatlichung soviel als möglich hintanzuhalten. Daß es aber mit der volkstümlichen Selbstverwaltung in der Arbeiterversicherung vorbei ist, darüber dürften kaum noch irgendwelche Zweifel bestehen.

Nicht besser ist es ja auch mit der neuerrichteten Angestelltenversicherung bestellt, die im Jahre 1913 in Kraft gesetzt wurde und deren erstmalige Rechnungsergebnisse wir im nächsten Jahre werden veröffentlichen können. Sie umfaßt etwa 1,8 Millionen Angestellte. Ihr Aufbau ist durchweg genau so bureaukratisch und mit demselben paritätischen Anstrich, wie der der Invalidenversicherung. Auch dies zeigt uns den Zug der Zeit, den die Staatsgewalt den sozialen Schöpfungen aufzuprägen beliebt.

Trotzdem wird der unabhängig gesinnte Teil der deutschen Arbeiter und Angestellten den Kampf für die Selbstverwaltung nicht aufgeben. Sie wird nach wie vor bemüht sein, die Praxis der Versicherung mit sozialem Geist zu erfüllen, um sie zu einer wirklichen Versicherung der Arbeiter gegen alle Notfälle des Lebens auszugestalten und das gesunde Prinzip zur Anerkennung zu bringen: für die Arbeiterschaft und durch die Arbeiterschaft!

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Belegschaft:

	1911	1912	1913	
1. Quartal	44 229	42 851	41 597	— 1,8
2. „	43 355	41 997	41 041	— 2,3
3. „	42 307	42 126	40 328	— 4,3
4. „	42 538	42 929	41 122	— 4,2

Seit Ende des Jahres 1907 hat der deutsche Erzbergbau nahezu 10 000 Arbeiter, ein Fünftel seiner damaligen Belegschaft, abgestoßen und wird vermutlich noch weitere Einschränkungen durchführen müssen. Die Schichtenzahl hielt sich mit geringen Schwankungen auf der Höhe der Vorjahre:

Schichtenzahl:

	1911	1912	1913	
1. Quartal	3 275 628	3 194 492	3 151 405	— 1,3
2. „	3 096 624	3 026 565	3 187 129	+ 5,3
3. „	3 225 640	3 228 924	3 238 493	+ 0,3
4. „	3 107 516	3 166 901	3 192 234	+ 0,8

Auf den Kopf der Belegschaft kamen durchschnittlich 294,6 Schichten in 1911, 301,5 in 1912 und 308,8 in 1913. In starkem Steigen ist die Belegschaft und Beschäftigung im Salzbergbau begriffen, eine Folge der starken Ausdehnung der Kaliproduktion. Seit 1907 ist die Belegschaft um mehr als die Hälfte vermehrt (von 14 219 auf 24 519) und die Schichtenzahl fast verdoppelt (von 1 037 987 im 2. Quartal 1907 auf 1 932 330 im 3. Quartal 1913). Die Belegschaftsziffern waren von 1911 bis 1913:

Belegschaft:

	1911	1912	1913	
1. Quartal	17 858	22 588	24 519	+ 8,5
2. „	18 392	23 058	24 162	+ 4,8
3. „	19 016	22 890	23 565	+ 0,02
4. „	20 937	23 501	23 520	+ 0,1

Immerhin zeigt sich im Berichtsjahr vom 1. bis zum 4. Quartal ein Rückgang um 1000 Köpfe. Die Schichtenziffern weisen starke Schwankungen auf, gehen aber ebenfalls zum Jahresschluß zurück.

Schichtenzahl:

	1911	1912	1913	
1. Quartal	1 365 251	1 716 688	1 912 482	+ 11,4
2. „	1 334 616	1 683 234	1 896 649	+ 12,7
3. „	1 483 248	1 785 420	1 932 330	+ 8,2
4. „	1 560 852	1 774 657	1 846 272	+ 4,0

Auf den Kopf der Belegschaft entfielen 1911: 301,5, 1912: 302,4 und 1913: 316,9 Schichten im Durchschnitt. Nach alledem war die Beschäftigung im Bergbau regelmäßiger, wenn auch starke Verschiebungen zugunsten des Kohlenbergbaues eingetreten sind.

Bei den Arbeitsnachweisen liefen nur 14 793 Arbeitsgesuche ein und waren 14 000 offene Stellen gemeldet. Auf 100 offene Stellen kamen 105,7 (1912: 128,0) Arbeitsuchende. Die gewerkschaftlichen Arbeitslosenziffern sind wegen schwacher Beteiligung und lückenhafter Berichterstattung nicht verwendbar.

3. Industrie der Steine und Erden.

Die Industrie der Steine und Erden ist derartig vom Baumarkte abhängig, daß sie sich den Rückwirkungen ungünstiger Baukonjunkturen kaum entziehen kann. So war denn auch der Arbeitsmarkt der Erd- und Steinindustrie erheblich schlechter daran als im Vorjahre. Auf 11 557 offene Stellen kamen 17 343 Arbeitsuchende, also auf je 100 offene Stellen 150,1 (1912: 135,8) Arbeitsuchende. In den einzelnen Monaten stieg das Angebot bis auf 288,0 (Februar) und 276,9 (November, während im Vorjahr der Höchststand 298,1 (im Februar) erreichte. Im November stand das Mehrangebot um 98,5 über dem gleichen Monat des Vorjahres (vergl. Tab. 1, S. 104.)

An der Arbeitslosenstatistik sind 44 503 Mitglieder von Fachverbänden beteiligt, von denen im Durchschnitt 1,8 Proz. (1912: 1,7 Proz.) arbeitslos waren. Die Arbeitslosigkeit bewegte sich in den einzelnen Monaten zwischen 1,1 im März bis 3 Proz. im Dezember (gegen 0,9 im September bis 2,5 Proz. im Januar und Dezember 1912). Besonders vom September ab wuchs die Arbeitslosigkeit rapid, was auch durch die Arbeitsnachweisziffern bestätigt wird.

4. Maschinenbau und Metallindustrie.

Die Eisenproduktion des Deutschen Reiches einschl. Luxemburg) stieg von 17,9 im Jahre 1912 auf 19,3 Millionen Tonnen im Jahre 1913 oder von 269,9 auf 287,7 Kilogramm pro Kopf der Bevölkerung. Von dieser Gewinnung entfielen 42,5 Proz. auf Rheinland-Westfalen, 33,3 Proz. auf Lothringen und Luxemburg, der Rest auf die übrigen Bezirke. Trotz dieser nicht unwesentlich gesteigerten Roheisenerzeugung liegen vom Arbeitsmarkt durchweg ungünstige Ziffern vor. Bei den Arbeitsnachweisen, deren Berichterstattung allerdings der größte Teil der Arbeitgeberverbandsnachweise nicht angeschlossen ist, standen 1 017 465 Arbeitsuchenden im Berichtsjahr nur 419 102 offene Stellen gegenüber, so daß auf je 100 offene Stellen 242,8 (1912: 183,9) Arbeitsuchende entfielen. Das Verhältnis war in jedem Monat pro 1913 erheblich ungünstiger als im Vorjahre. Im Dezember stieg der Andrang zu den Arbeitsnachweisen sogar auf 393,3 pro 100 offene Stellen, während 1912 die Höchstziffer nur 220,0 betrug.

Diese Erfahrungen werden durch die Arbeitslosigkeitsstatistik der Fachverbände mit 622 769 Beteiligten vollauf bestätigt. Der Arbeitslosenstand schwankte in den einzelnen Monaten des Berichtsjahres zwischen 2,0 Proz. im März und 3,7 Proz. im Dezember (1912: 1,2 Proz. im August-September bis 2,2 Proz. im Dezember. Auch hier war die Arbeitslosigkeit pro 1913 durchweg ganz erheblich höher als 1912. Der Durchschnittsstand war 1913: 2,4 Proz. gegenüber 1,5 Proz. pro 1912. Die Erklärung der Widersprüche zwischen vermehrter Roheisenerzeugung und wachsender Arbeitslosigkeit in der Metall- und Maschinenindustrie ist darin zu suchen, daß die Roheisenerzeugung von der Arbeitsnachweis- und Arbeitslosenstatistik weniger erfaßt wird als die Fertigindustrie, die in weit höherem Grade der Ungunst der Konjunktur ausgesetzt war, während die erstere stark für den Export beschäftigt ist.

5. Chemische Industrie, forstwirtschaftliche Nebenprodukte.

Ganz anders stellt sich die Entwicklung in der Chemischen Industrie und den verwandten Berufsgruppen dar, die nicht nur von dem wirtschaftlichen Druck unberührt blieben, sondern im Gegenteil sich eines kräftigen Aufschwunges erfreuten. Für die Chemische Industrie weisen dies besonders die stark steigenden Ausfuhrziffern nach (1912: 41,7 Millionen, 1913: 49,0 Millionen Doppelzentner und 824,64 bzw. 956,41 Millionen Mk. Wert). Die Zahlen der Arbeitsnachweise sind äußerst günstige: auf 4155 Arbeitsuchende kamen 4059 offene Stellen, d. h. pro 100 offene Stellen nur 102,4 (1912: 146,4) Arbeitsuchende. In den einzelnen Monaten schwankte diese Verhältnisziffer 1912 zwischen 102,8

zwischen 159,0 im Dezember und 90,5 im Juni (auf je 100 offene Stellen. Im Vorjahre waren die Gegensätze krasser (168,6 im Januar und 84,7 im September). Die deutsche Arbeitercentrale vermittelte allein 1524 (1912: 1348) Beamte, 2917 (2422) Facharbeiter, 7405 (5448) Gesindepersonal und 5486 (4239) freie Arbeiter sowie 126 337 (106 760) Wanderarbeiter, insgesamt 143 669 (120 217) Personen. Doch waren an der Vermittelung der Wanderarbeiter auch landwirtschaftliche Vertretungen beteiligt. Die industriellen Wanderarbeiter ausländischer Herkunft sind in diesen Zahlen nicht eingeschlossen.

Die Arbeitslosigkeitsziffern der Fachverbände umfassen nur Gärtner. Nach Tab. 2 auf S. 108 waren 6000 bis 7447 Mitglieder an der Berichterstattung beteiligt. Die Zahl der Arbeitslosen schwankte zwischen 76 (März) und 444 (Dezember). Von 100 berichtenden Mitgliedern waren in den einzelnen Monaten 1,2 bis 6,4, im Durchschnitt 3,7 arbeitslos (1912: 0,9 bis 7,0, im Durchschnitt 3,0). Der Durchschnittsstand der Arbeitslosigkeit war also trotz der geringeren Wellenbewegung erheblich höher als 1912.

2. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei.

Für den deutschen Bergbau versagt sowohl die Arbeitsnachweis-, als auch die Arbeitslosenstatistik, da die maßgebenden Arbeitsnachweise, die des Zechenverbandes im Ruhrrevier, sich an der ersteren und die beiden größten Arbeiterverbände, der freigewerkschaftliche und der christliche, sich an der Arbeitslosenstatistik nicht beteiligen. Die Gründe für die Fernhaltung der letzteren stehen hier nicht zur Erörterung. Indes haben wir für die Beurteilung des Arbeitsmarktes im Bergbau Ersatz in den amtlich erhobenen Belegschafts-, Schichten- und Förderziffern. Leider erstrecken sich dieselben nur auf Preußen, das aber $^7/_8$ aller im deutschen Bergbau beschäftigten Arbeiter umfaßt.

Die Belegschaft im preußischen Bergbau ist im Berichtsjahre stärker angewachsen, als in einem der Vorjahre. Nur das zweite Quartal macht davon eine Ausnahme, wie die folgenden Ziffern zeigen.

Belegschaft:

	1911	1912	1913
1. Quartal	675 741	688 207	**723 006**
2. „	666 438	694 990	**710 284**
3. „	661 250	694 839	**723 776**
4. „	686 776	717 514	**754 511**

Zu- oder Abnahme gegen das Vorjahr:

	1911		1912		1913	
	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.
1. Quartal	+ 1 056	0,2	+ 12 466	1,8	+ 34 799	5,1
2. „	+ 7 152	1,1	+ 28 552	4,3	+ 15 294	2,2
3. „	+ 8 663	1,3	+ 33 589	5,1	+ 28 937	4,2
4. „	+ 19 264	2,9	+ 30 738	4,5	+ 36 997	5,2

Nicht ganz im Einklang mit der Entwickelung der Belegschaftsziffer standen die Schwankungen der Schichtenzahl, die bis zum 3. Quartal 1913 ohne Unterbrechung stieg, dann aber einen Rückgang aufweist. Hier zeigt gerade das 2. Quartal gegenüber dem gleichen des Vorjahres die größte Zunahme.

Schichtenzahl:

	1911	1912	1913
1. Quartal	50 766 584	52 198 500	56 609 305
2. „	48 555 790	51 778 260	57 274 517
3. „	51 611 422	55 813 547	60 310 341
4. „	51 354 224	54 986 516	59 134 870

Zu- oder Abnahme gegen das Vorjahr:

	1911		1912		1913	
	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.
1. Quartal	+ 2 821 473	5,9	+ 1 431 916	2,8	+ 4 410 805	8,4
2. „	+ 141 083	0,3	+ 3 222 470	6,6	+ 5 496 257	10,6
3. „	+ 1 204 248	2,4	+ 4 202 125	8,1	+ 4 496 794	8,1
4. „	+ 745 352	1,5	+ 3 632 292	7,1	+ 4 147 854	7,5

Im Durchschnitt entfielen auf jeden Kopf der Belegschaft 1911: 300,7, 1912: 307,3, **1913** dagegen 320,5 Arbeitsschichten.

Das Gros der Belegschaft und nahezu $^5/_6$ der gesamten Schichtenzahl kommen auf den Steinkohlenbergbau, dessen Produktion im Deutschen Reich von 177,1 Millionen Tonnen im Jahre 1912 auf 191,5 Millionen Tonnen pro 1913 stieg. Die preußischen Belegschaftsziffern zeigen hier die gleichen Schwankungen wie im Gesamtbergbau; im 2. Quartal trat ein Rückgang ein, der in den folgenden Quartalen ausgeglichen wurde.

Belegschaft:

	1911	1912	1913	
1. Quartal	565 439	573 475	606 540	+ 5,8
2. „	557 887	578 121	592 121	+ 2,4
3. „	552 982	579 871	607 489	+ 4,8
4. „	572 264	601 096	636 916	+ 6,0

Auch die Schichtenzahlen spiegeln ziemlich genau die Gesamtentwickelung im preußischen Bergbau wider.

Schichtenzahl:

	1911	1912	1913	
1. Quart.	42 439 790	43 472 477	47 718 818	+ 9,8
2. „	40 661 054	43 244 119	48 049 468	+ 11,2
3. „	43 193 879	46 852 795	50 895 604	+ 8,6
4. „	42 867 693	46 245 870	49 976 584	+ 8,1

Die durchschnittliche Schichtenzahl pro Kopf der Belegschaft stieg von 300,9 pro 1911 auf 308,3 in 1912 und 321,9 in 1913.

Die Beschäftigung im Braunkohlenbergbau war ebenfalls eine schwankende, obwohl sich die Schwankungen in engeren Grenzen hielten, als in den Vorjahren.

Belegschaft:

	1911	1912	1913	
1. Quartal	48 215	49 793	50 350	+ 1,1
2. „	46 804	51 814	52 960	+ 2,2
3. „	46 945	49 952	52 394	+ 4,9
4. „	51 037	49 988	52 953	+ 5,9

Numerisch ging die Belegschaft vom 2. zum 4. Quartal zurück, während sie gegenüber dem Vorjahre in wachsendem Maße zunahm. Die Schichtenzahl steht mit dieser Entwickelung nicht ganz im Einklang, denn sie zeigt erst im 4. Quartal eine Einschränkung.

Schichtenzahl:

	1911	1912	1913	
1. Quartal	3 685 915	3 814 843	3 826 600	+ 0,3
2. „	3 463 496	3 824 342	4 141 271	+ 8,3
3. „	3 708 655	3 946 408	4 243 914	+ 7,5
4. „	3 818 163	3 799 088	4 119 280	+ 8,4

Auf den Kopf der Belegschaft entfielen 1911: 304,1, 1912: 308,4 und 1913: 312,9 Schichten. Die Förderung an Braunkohlen im Reiche stieg von 82,3 Millionen Tonnen (1912) auf 87,1 Millionen Tonnen (1913).

Im Erzbergbau ging die Beschäftigtenziffer bis zum Ende des 3. Quartals stark zurück und hob sich erst wieder im 4. Quartal, ohne den früheren Stand zu erreichen.

Tabelle 1. (Fortsetzung.)

Monat	Es wurden gemeldet in der Berufsgruppe:											
	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe						Industrie der Nahrungs- und Genußmittel					
	Arbeitsgesuche		Offene Stellen		Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende		Arbeitsgesuche		Offene Stellen		Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende	
	insgesamt	darunter weibl. Personen	insgesamt	darunter weibl. Personen	1913	1912	insgesamt	darunter weibl. Personen	insgesamt	darunter weibl. Personen	1913	1912
Januar	19 795	60	8 742	49	226,4	224,7	16 889	797	8 416	437	200,7	186,9
Februar	20 182	77	9 255	67	218,1	188,3	16 033	815	8 451	387	189,7	173,1
März	22 095	90	10 616	86	208,1	153,7	17 011	783	9 787	412	173,8	153,6
April	23 705	79	11 114	63	213,3	169,8	19 345	848	11 119	480	174,0	160,2
Mai	22 568	67	9 686	60	233,0	171,6	18 317	730	11 351	473	161,4	164,0
Juni	23 458	70	9 425	75	248,9	148,4	17 208	727	11 211	553	153,5	141,5
Juli	24 206	62	10 464	43	228,8	136,5	17 525	807	10 997	547	159,4	141,1
August	22 166	33	12 282	42	180,5	116,4	16 875	862	11 731	599	143,8	142,5
September	23 856	78	13 442	99	177,5	132,6	18 279	881	12 472	690	146,6	157,2
Oktober	23 860	44	9 517	39	250,7	164,9	18 622	891	11 855	509	157,1	161,5
November	21 394	55	6 431	36	332,7	222,7	16 050	1 022	8 123	437	197,6	186,5
Dezember	20 849	72	5 126	27	406,7	298,8	13 425	754	6 379	321	210,5	188,0
Zusammen	268 134	787	116 300	686	230,6	165,7	205 579	9 917	121 892	5 845	168,7	160,5
	Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe						Baugewerbe (ohne Bauschlosser, Bautischler und Bauhilfsarbeiter)					
Januar	14 220	2 128	9 829	1 872	144,7	147,8	24 120	3	4 546	4	530,6	458,9
Februar	15 365	2 066	12 190	1 878	126,0	130,2	30 586	7	7 993	9	382,6	357,1
März	15 568	2 287	13 759	2 153	111,5	94,1	28 148	11	10 736	7	415,4	319,5
April	17 413	2 850	15 540	2 316	112,0	93,4	26 296	3	13 267	7	198,2	144,4
Mai	17 502	4 596	13 282	2 236	131,8	110,4	29 323	12	13 822	15	212,1	143,3
Juni	17 539	4 435	12 387	1 965	141,6	124,5	30 679	3	16 554	3	185,3	130,5
Juli	18 535	4 506	11 902	1 991	155,7	126,6	34 409	5	17 422	4	197,5	139,2
August	18 811	4 642	12 256	1 980	153,5	133,9	31 147	13	14 196	8	219,4	148,4
September	20 513	4 251	13 733	2 021	149,4	115,9	34 527	12	21 116	12	163,5	128,9
Oktober	22 181	4 572	16 139	2 267	137,4	113,6	37 466	5	16 412	8	228,3	163,3
November	18 513	4 103	11 026	1 513	167,9	140,4	31 312	9	7 170	4	436,7	252,7
Dezember	15 211	3 159	9 190	1 341	165,5	154,2	27 449	5	5 059	5	542,6	296,3
Zusammen	211 371	43 595	151 233	23 533	139,8	120,1	365 462	88	148 293	86	246,4	171,5
	Graphische Gewerbe						Künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke					
Januar	7 451	1 001	4 837	822	154,0	134,9	314	—	39	—	805,1	364,6
Februar	7 353	913	5 127	970	143,4	132,8	304	—	45	—	675,6	518,0
März	4 752	668	2 174	582	218,6	125.8	254	—	41	—	619,5	478,5
April	7 977	900	4 995	747	159,7	148,7	245	—	50	—	490,0	445,1
Mai	7 958	960	4 732	867	168,1	159,2	254	—	38	—	668,4	345,7
Juni	7 954	876	4 279	808	185,9	174,2	275	—	35	—	785,7	365,8
Juli	8 296	904	3 999	866	207,4	189,8	162	—	36	—	450,0	350,0
August	8 730	1 099	4 182	902	208,7	177,1	275	1	38	2	723,7	478,8
September	9 831	1 199	5 809	1 173	169,2	165,7	260	—	38	—	684,2	272,0
Oktober	9 605	1 154	6 060	1 076	158,5	145,0	320	—	103	—	310,7	280,7
November	9 290	1 036	6 086	858	152,6	139,4	333	—	84	—	396,4	498,3
Dezember	8 690	699	5 567	561	156,1	167,8	324	—	74	—	437,8	742,5
Zusammen	97 887	11 409	57 847	10 227	169,2	151,6	3 320	1	621	2	534,6	408,3
	Maschinisten, Heizer und Fabrikarbeiter						Handelsgewerbe					
Januar	14 989	3 153	6 887	1 881	217,6	236,0	3 179	1 100	1 236	480	257,2	289,9
Februar	14 274	3 008	6 788	1 782	210,3	202,5	3 289	1 268	1 219	536	269,8	237,5
März	22 378	3 006	15 593	2 000	143,5	167,0	3 565	1 412	1 181	541	301,9	269,6
April	17 656	3 334	9 641	2 145	183,1	182,7	3 865	1 761	1 192	587	324,2	272,2
Mai	16 698	3 227	8 780	1 875	190,2	185,1	2 583	1 576	961	486	268,8	285,4
Juni	17 856	3 128	8 719	2 013	204,8	179,9	3 347	1 367	1 058	591	316,3	253,2
Juli	17 451	3 011	8 420	1 912	207,3	168,5	3 695	1 457	1 156	637	319,6	235,5
August	17 603	3 452	8 136	1 925	215,4	170,6	3 726	1 507	1 162	605	320,6	248,9
September	17 223	3 190	8 540	2 359	201,7	169,7	3 972	1 675	1 295	632	306,7	238,0
Oktober	17 979	3 822	7 828	2 279	229,7	163,7	4 238	1 808	1 419	668	298,2	273,7
November	16 877	4 073	5 710	1 843	286,8	206,0	4 072	1 845	1 261	603	322,9	305,4
Dezember	13 897	2 897	4 520	1 417	307,5	215,4	3 442	1 389	1 202	554	286,4	286,3
Zusammen	204 381	39 296	99 562	28 431	205,3	184,0	42 973	18 165	14 342	6 920	299,6	265,1

Tabelle 1. Arbeitsgesuche und offene Stellen bei den Arbeitsnachweisen 1913.

Uebersicht nach Berufsgruppen.

Monat	Es wurden gemeldet in der Berufsgruppe:											
	Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei						Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei					
	Arbeitsgesuche		Offene Stellen		Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende		Arbeitsgesuche		Offene Stellen		Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende	
	insgesamt	darunter weibl. Personen	insgesamt	darunter weibl. Personen	1913	1912	insgesamt	darunter weibl. Personen	insgesamt	darunter weibl. Personen	1913	1912
Januar	12 524	400	9 556	1 382	131,1	168,6	1 343	—	1 262	—	106,4	128,9
Februar	12 915	480	10 707	1 719	120,6	143,8	1 212	4	1 086	4	111,6	196,2
März	12 939	565	13 573	1 920	95,3	108,3	1 332	—	1 333	—	100,0	177,7
April	13 557	699	14 076	1 903	96,3	109,7	1 232	—	1 099	—	112,1	204,4
Mai	11 616	594	11 653	1 723	99,7	115,2	1 277	—	831	—	153,7	146,7
Juni	13 447	646	14 862	1 630	90,5	101,0	1 000	—	1 274	—	78,4	75,9
Juli	15 602	546	15 167	1 494	102,9	87,5	1 246	—	1 220	—	102,1	117,9
August	17 130	1 140	17 857	2 080	95,9	88,5	1 151	—	1 427	—	80,7	128,4
September	18 580	713	20 058	1 575	92,6	84,7	1 267	—	1 418	—	89,4	117,4
Oktober	18 699	750	18 657	1 624	100,2	87,8	1 584	—	1 490	—	106,3	106,4
November	15 298	611	11 572	1 357	132,2	120,8	1 189	—	959	—	124,0	121,0
Dezember	14 341	461	9 020	1 198	159,0	146,4	960	—	601	—	159,7	107,4
Zusammen	176 648	7 605	166 758	19 605	105,9	105,7	14 793	4	14 000	4	105,7	128,0
	Industrie der Steine und Erden						Metallverarb. u. Industrie der Maschinen u. Apparate					
Januar	952	—	333	—	285,9	197,3	83989	3 309	37 899	1 927	221,6	194,5
Februar	1 034	1	359	1	288,0	298,1	85885	2 969	36 331	1 467	236,4	185,1
März	1 096	—	627	—	174,8	163,4	83099	2 400	36 659	1 157	226,7	156,6
April	1 344	—	1 079	—	124,6	127,5	89694	2 654	41 437	1 269	216,5	184,7
Mai	1 575	3	1 263	4	124,7	130,1	85749	2 337	37 607	1 232	228,0	193,3
Juni	1 776	1	1 574	8	112,8	127,7	92083	2 973	39 448	1 310	233,4	180,2
Juli	2 224	—	1 724	5	129,0	99,7	80159	2 659	33 474	1 245	239,5	179,1
August	1 877	—	1 515	8	123,9	102,6	74196	2 836	28 481	1 349	260,5	173,0
September	1 633	3	1 341	4	121,8	105,5	100616	2 923	48 599	1 548	207,0	173,6
Oktober	1 398	—	837	2	167,0	114,7	86465	3 322	33 539	1 557	258,0	176,4
November	1 307	—	472	2	276,9	178,4	85678	2 906	27 867	1 015	307,4	217,3
Dezember	1 127	3	433	12	260,3	209,1	69852	2 070	17 761	627	393,3	220,0
Zusammen	17 343	11	11 557	46	150,1	135,8	1017465	33 358	419 102	15 703	242,8	183,9
	Chemische Industrie; forstwirtschaftl. Nebenprodukte						Textilindustrie					
Januar	402	139	254	113	158,3	159,5	3 631	1 472	2 933	1 333	123,8	103,4
Februar	382	103	365	119	104,7	144,5	3 060	1 294	2 538	1 221	120,6	99,4
März	430	72	446	88	96,4	135,0	2 550	926	2 002	824	127,4	100,6
April	369	99	325	86	113,5	122,6	3 257	1 340	2 620	1 059	124,3	105,0
Mai	329	94	316	69	104,1	153,4	4 003	1 702	3 260	1 453	122,8	106,0
Juni	326	106	351	85	92,9	144,0	3 950	1 592	3 165	1 344	124,8	104,1
Juli	412	161	404	134	102,0	144,3	4 102	1 780	2 884	1 401	217,7	101,1
August	303	99	450	90	67,3	126,8	3 025	1 344	1 869	985	161,8	108,8
September	283	100	320	69	88,4	118,4	3 692	1 305	2 647	1 080	139,5	115,8
Oktober	351	114	389	135	90,2	102,8	3 710	1 610	2 404	1 173	154,3	109,9
November	281	92	247	82	113,8	260,8	3 223	1 494	1 748	1 028	184,4	136,3
Dezember	287	89	192	69	149,5	302,4	2 418	1 091	1 311	726	184,4	126,4
Zusammen	4 155	1 268	4 059	1 139	102,4	146,4	40 621	16 950	29 381	13 627	138,3	107,9
	Papierindustrie						Lederindustrie					
Januar	3 547	1 614	1 772	872	200,1	179,0	4 278	87	1 283	55	133,4	402,1
Februar	3 374	1 593	1 913	994	176,4	178,0	4 429	77	2 118	53	209,1	216,2
März	3 491	1 600	2 148	1 125	162,5	136,3	4 526	62	3 723	89	121,6	105,1
April	3 441	1 522	1 793	917	191,1	157,3	4 942	73	3 965	63	124,6	110,1
Mai	3 432	1 549	1 796	1 008	191,1	176,2	4 821	78	2 822	66	170,9	124,5
Juni	3 428	1 517	1 548	904	221,4	200,7	4 580	66	2 494	68	183,6	161,4
Juli	3 293	1 334	1 392	796	236,6	191,3	5 143	65	2 426	84	212,0	165,2
August	3 405	1 477	1 442	903	236,1	190,8	4 732	75	2 523	98	187,5	161,7
September	3 814	1 809	2 126	1 414	179,4	147,3	5 311	86	4 112	115	129,2	115,2
Oktober	3 766	1 768	2 064	1 226	134,0	154,5	5 314	115	2 722	104	195,2	167,1
November	3 528	1 681	2 286	1 250	154,3	144,3	5 092	127	1 169	74	435,6	323,6
Dezember	3 299	1 655	2 035	1 174	162,1	162,7	4 677	77	1 108	33	422,1	320,1
Zusammen	41 818	19 119	22 315	12 583	187,4	165,5	57 845	988	30 465	902	189,9	161,3

(Oktober) und 302,4 (Dezember), 1913 dagegen zwischen 67,3 (August) und 158,3 (Januar).

In der Arbeitslosenstatistik der Fachverbände kommt der Anteil der Chemischen Industrie und verwandten Gruppen nicht rein zum Ausdruck. Die Zahlen des Fabrikarbeiterverbandes, zu dessen Zuständigkeit diese Berufe gehören, umfassen auch andere Industrien. Hier entfielen auf 192 244 Mitglieder im Durchschnitt der einzelnen Quartale 11 602 Arbeitslose oder 1,85 Proz. (1912: 1,25 Proz.). Eine Verschlechterung der Beschäftigungsverhältnisse ist also ganz offensichtlich, doch ist nicht festzustellen, auf welche der von diesem Verband vertretenen Berufsgruppen sich diese bezieht.

6. Textilindustrie.

In der Textilindustrie trat eine starke Verschlechterung der Situation des Arbeitsmarktes ein. Die Ziffern der Ein- und Ausfuhr von Textil-Rohstoffen lassen auf verringerte Produktion und Rohstoffversorgung Deutschlands schließen. Die Gesamteinfuhr ging gegenüber dem Vorjahr um 315 739 Doppelzentner zurück. Die Ausfuhr steigerte sich zwar um 20 405 Doppelzentner, doch blieben danach 336 144 Doppelzentner Textilstoffe weniger im Reiche als 1912. Auch die Preise zeigten eine schwankende Tendenz. Die vorliegenden Arbeitsnachweisziffern umfassen zweifellos nur einen kleinen Teil der Fluktuation in der Beschäftigung innerhalb der Textilindustrie. Im Ergebnis sind sie aber mit denen der Arbeitslosenstatistik übereinstimmend. 40 621 Arbeitsgesuchen standen 29 381 offene Stellen gegenüber. Auf 100 offene Stellen kamen 138,3 (1912: 107,9) Arbeitsgesuche. Die Monatsziffern bewegen sich 1913 zwischen 120,6 (Febr.) und 217,7 (Juli), 1912 nur zwischen 99,4 (Febr.) und 196,0 (Mai) Gesuchen pro 100 offene Stellen. Im Juli 1913 war der Stand um 116,6 höher als im gleichen Monat des Vorjahres.

Die Arbeitslosenstatistik umfaßt 178 274 bis 188 427 berichtende Mitglieder, von denen durchschnittlich 1,4 Proz. (1912: 0,8 Proz.) arbeitslos waren. Die Arbeitslosigkeit der einzelnen Monate wechselte zwischen 0,8 bis 2,4 Proz. (1912: 0,5 bis 1,5 Proz.).

7. Papierindustrie.

In den Papier- und Papierverarbeitungsgewerben war die Lage im allgemeinen ebenso ungünstig als im Vorjahre mit einer kleinen Neigung zu weiterer Verschlechterung. Bei den Arbeitsnachweisen waren 41 818 Arbeitsgesuche und nur 22 315 offene Stellen gemeldet. Auf 100 offene Stellen kamen 187,4 (1912: 165,5) Arbeitsgesuche. Die Monatsziffern stiegen von 136,3 (März) bis 200,7 (Juni) im Jahre 1912 auf 134,0 bis 236,6 (Juli) im Jahre 1913. Vom Oktober 1913 macht sich eine gewisse Entlastung der Arbeitsnachweise geltend.

Arbeitslos gemeldet waren von 32 831 bis 34 122 berichtenden Mitgliedern im Jahresdurchschnitt 3,0 (1912: 2,7) Proz. Der Monatsstand schwankt zwischen 2,1 (November) und 3,7 Proz. (August) gegenüber 1,8 (Oktober) bis 3,5 Proz. (Januar) 1912.

8. Lederindustrie.

Ein außerordentlich ungünstiges Gepräge zeigt die Lederindustrie, die unter hoher Arbeitslosigkeit litt. Auf 57 845 Arbeitsgesuche (ausschl. der Schuhmacherei) entfielen nur 30 465 offene Stellen. Auf je 100 offene Stellen kamen 189,9 (1912: 161,3) Arbeitsgesuche. Schon im Jahre 1912 stieg die Inderziffer der einzelnen Monate bis auf 402,1 (Januar), 1913 sogar auf 435,6 Arbeitsgesuche pro 100 offene Stellen. In ähnlich beängstigender Weise sind die Arbeitslosenziffern von 4,2 Proz. (Dezember 1912) auf 5,9 Proz. (Dezember 1913) gestiegen. Von 88 657 bis 95 630 berichtenden Mitgliedern der Gewerkschaften waren im Jahresdurchschnitt 2,9 (1912: 2,5) Proz. arbeitslos.

9. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe.

Die Holzindustrie ist von dem Stand des Baugewerbes in so hohem Maße abhängig, daß dessen Zahlen auch für sie als typisch gelten können. In der Tat weist das Jahr 1913 für sie eine enorme Verschlimmerung auf. Es standen 268 134 Arbeitsgesuche gegen 116 300 offene Stellen, so daß auf je 100 offene Stellen 230,6 (1912: 165,7) Arbeitsgesuche kamen. Im Jahre 1912 zeigten die einzelnen Monate Schwankungen zwischen 116,4 (August) und 298,8 (Dezember), im Jahre 1913 zwischen 177,5 (September) und 406,7 (Dezember). An der Arbeitslosenstatistik waren 216 009 bis 221 372 Mitglieder beteiligt. Der Anteil der Arbeitslosen betrug im Minimum 3,6 Proz. (August), im Maximum 10,3 Prozent (Dezember) gegenüber 1,7 bis 6,7 Proz. im Vorjahre. Der Jahresdurchschnittsstand der Arbeitslosen stieg von 3,1 (1912) auf 5,0 Proz. (1913).

10. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel.

Weniger stark trat der Niedergang in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie hervor. Hier waren bei den berichtenden Arbeitsnachweisen 121 892 offene Stellen gemeldet, für welche 205 579 Arbeitsgesuche vorhanden waren. Auf 100 offene Stellen entfielen 168,7 (1912: 160,5) Arbeitsgesuche. Die einzelnen Monate zeigten Schwankungen zwischen 141,1 (Juli) und 188,0 (Dezember) im Jahre 1912 und zwischen 143,8 (August) und 210,5 (Dezember) im Jahre 1913. Drei Monate wiesen sogar einen günstigeren Stand auf als die gleichen des Vorjahres. An der Arbeitslosenstatistik waren 118 878 bis 126 736 Mitglieder beteiligt. Die Höhe der Arbeitslosigkeit betrug 3,3 (Juni) bis 7,2 Proz. (Dezember) gegenüber 2,6 (April-Juni) bis 5,4 (Dezember) des Jahres 1912. Der Durchschnittsstand der Arbeitslosen betrug 1913 3,8, 1912 nur 3,2 Proz.

11. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe.

Die Bekleidungsindustrie weist die gleichen Entwicklungstendenzen wie die Textilindustrie auf. Nur tritt in ersterer die Arbeitslosigkeit stärker hervor als in der Textilindustrie. Bei den Arbeitsnachweisen waren 1913: 211 371 Arbeitsgesuche und nur 151 233 offene Stellen gemeldet. Auf je 100 offene Stellen kamen 139,8 (1912: nur 120,1) Arbeitsgesuche. Im Vorjahre überstieg das Angebot von Arbeitsgelegenheit noch die Nachfrage; im März-April 1912 standen für 100 offene Stellen nur 93,4 bis 94,1 Bewerber zur Verfügung. Das Maximum des Jahres erreichte der Dezember mit 154,2. Im Berichtsjahr war 111,5 (März) der niedrigste Stand, während der November auf 167,9 hinaufging.

Ungünstiger als die Arbeitsnachweisziffern stellt sich die Arbeitslosenstatistik dar, die 1912 Schwankungen von 2,5 Proz. (März-April) bis 16,6 Proz. (Juni), 1913 dagegen zwischen 2,7 Proz. (März) bis 21,4 Proz. (Mai) aufweist. Es sind dies zugleich die höchsten Arbeitslosenziffern von allen Berufsgruppen. Während der Jahresdurchschnitt der Arbeitslosen 12,5 Proz. (gegenüber 7,4 im Jahre 1912) betrug, ging der Durchschnitt in den Monaten Mai bis November auf 17.4 Proz. hinauf. Was eine solche Periode von siebenmonatlicher Dauer für die betroffenen Organisationen und Mitglieder bedeutet, bedarf für unsere Leser kaum näherer Auseinander-

Tabelle 1. (Fortsetzung.)

Monat	Es wurden gemeldet in der Berufsgruppe:											
	Verkehr						Gast- und Schankwirtschaft					
	Arbeitsgesuche		Offene Stellen		Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende		Arbeitsgesuche		Offene Stellen		Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende	
	insgesamt	darunter weibl. Personen	insgesamt	darunter weibl. Personen	1913	1912	insgesamt	darunter weibl. Personen	insgesamt	darunter weibl. Personen	1913	1912
Januar . . .	5 466	—	1 704	—	320,8	334,3	35 189	11 996	32 281	12 223	109,0	192,8
Februar . . .	6 457	—	1 652	—	390,9	267,0	36 501	12 510	33 237	12 929	109,8	108,9
März	5 497	—	2 208	—	249,0	214,7	30 030	12 710	28 712	13 930	104,6	109,7
April	6 042	—	2 569	—	235,2	221,5	39 682	14 295	39 145	16 534	101,4	104,6
Mai	5 597	—	2 298	—	243,6	255,2	50 931	15 415	52 677	18 616	96,7	100,5
Juni	5 183	—	2 367	—	219,0	228,6	45 348	14 623	47 985	17 526	94,5	95,0
Juli	6 025	—	2 331	—	258,5	207,1	42 832	15 028	43 213	17 223	99,1	93,5
August . . .	5 936	—	2 425	—	244,8	227,5	45 374	15 332	44 458	16 996	102,1	101,0
September .	6 022	—	2 685	—	224,3	205,1	43 654	16 288	39 009	16 872	111,9	112,7
Oktober . . .	6 331	—	2 435	—	260,0	203,9	39 874	16 472	32 071	14 116	124,3	121,3
November . .	5 504	—	1 645	—	334,6	242,2	37 132	13 881	27 457	10 013	135,2	127,8
Dezember . .	5 033	—	1 450	—	347,1	297,9	31 891	11 033	25 740	8 831	123,9	112,8
Zusammen .	69 093	—	25 769	—	268,1	236,2	478 438	169 583	445 985	175 809	107,3	109,8
	Dienstboten, Hauspersonal						Pförtner, Geschäfts- und Hoteldiener, Lagerarbeiter, Putzfrauen, Aufwärterinnen usw.					
Januar . . .	22 035	18 929	30 505	29 064	72,2	74,6	112 585	28 507	78 165	23 661	144,8	133,3
Februar . . .	25 068	21 904	37 768	36 345	66,4	64,6	109 815	26 567	76 439	22 447	143,7	127,3
März	28 586	25 532	41 792	40 115	68,4	65,7	118 668	32 181	96 764	31 451	122,7	111,1
April	27 734	25 142	36 773	35 168	75,4	74,0	127 789	35 717	104 258	32 540	122,6	115,5
Mai	26 317	22 516	32 702	30 543	80,5	78,9	118 294	30 891	91 502	26 236	129,3	118,6
Juni	24 501	20 424	30 476	28 279	80,4	78,5	113 342	29 249	80 354	24 086	141,0	126,2
Juli	24 685	20 349	30 819	28 501	80,1	76,9	108 645	29 334	78 821	23 334	137,8	120,2
August . . .	25 728	22 306	34 493	32 717	74,6	69,8	121 433	31 086	76 487	25 881	158,8	132,6
September .	35 390	32 322	43 067	41 395	82,2	78,5	120 380	35 410	91 356	32 704	131,8	125,0
Oktober . . .	32 914	29 897	30 760	29 141	107,0	95,9	126 565	36 833	92 460	29 187	136,9	129,2
November . .	25 246	22 724	20 267	19 238	124,6	104,9	114 359	28 647	71 147	19 653	160,7	131,8
Dezember . .	16 786	14 345	17 170	16 256	97,7	87,1	110 796	26 034	76 460	20 443	144,9	123,2
Zusammen .	314 990	276 390	386 592	366 762	81,5	77,6	1402 671	370 456	1014 213	311 623	138,3	124,2
	Bauhilfsarbeiter, sonstige Tagelöhner						Freie Berufsarten					
Januar . . .	59 942	1 525	32 095	1 028	186,8	214,2	1 554	302	882	162	176,2	193,3
Februar . . .	55 502	1 272	26 410	913	210,2	201,6	1 687	348	713	199	236,6	172,0
März	56 542	1 489	28 900	1 095	195,6	182,5	1 212	334	531	157	228,3	214,5
April	56 097	1 536	30 347	1 163	184,8	194,8	1 368	452	618	206	221,4	253,2
Mai	53 420	1 420	25 956	1 150	205,8	201,1	1 412	520	576	214	245,1	218,2
Juni	52 217	1 255	29 198	968	178,8	177,4	1 397	557	611	222	229,6	195,7
Juli	56 738	1 665	31 290	992	181,5	153,8	1 782	701	752	268	237,0	172,2
August . . .	53 519	1 640	30 576	1 145	175,0	149,7	1 517	641	594	195	255,4	195,1
September .	58 805	1 608	38 996	1 430	150,8	127,1	1 390	564	546	177	254,6	200,4
Oktober . . .	63 243	1 610	37 516	1 303	168,6	128,6	1 623	590	624	189	260,1	164,5
November . .	58 486	1 424	26 978	1 001	216,8	153,9	1 590	480	624	149	254,8	225,1
Dezember . .	57 377	1 409	31 109	1 061	184,4	170,9	1 247	322	463	112	269,3	259,6
Zusammen .	681 888	17 853	369 371	13 249	184,6	166,9	17 779	5 811	7 534	2 250	236,0	199,9
	Lehrlinge und Lehrmädchen						Ohne Angabe des Berufs					
Januar . . .	3 312	542	5 822	901	56,9	58,6	19 566	95	3 453	52	566,6	548,6
Februar . . .	3 079	406	6 495	970	47,4	53,0	17 779	931	5 565	1 191	319,5	446,3
März	4 150	533	7 667	1 171	54,1	47,9	15 756	43	4 436	88	355,2	251,9
April	5 808	1 117	7 247	1 075	80,1	49,2	14 869	178	6 294	157	236,2	202,4
Mai	2 464	533	4 116	465	59,9	53,0	15 215	29	5 697	6	267,1	249,7
Juni	1 666	238	2 969	303	56,1	52,7	15 066	1 210	7 112	1 052	211,9	202,0
Juli	2 144	431	3 538	479	60,6	48,5	18 084	285	5 762	160	313,8	185,6
August . . .	2 597	800	4 391	1 081	59,1	51,6	13 159	79	3 510	34	374,9	216,8
September .	2 514	525	4 009	590	62,7	52,3	16 206	299	5 272	198	307,4	234,7
Oktober . . .	1 380	342	2 922	381	47,2	51,9	19 615	280	4 575	154	428,7	270,4
November . .	1 645	393	3 185	354	51,6	48 1	19 575	259	3 924	123	498,8	411,9
Dezember . .	1 565	245	3 160	292	49,5	51,7	19 533	203	2 713	64	719,9	548,0
Zusammen .	32 324	6 105	55 521	8 062	58,2	51,5	204 423	3 891	58 313	3 279	350,6	294,0

Tabelle 2. (Fortsetzung.)

Monat	Zahl d. berichtenden Verbände	Gesamtmitgliederzahl derselben	Zahl der Mitglieder, über die berichtet wurde	Zahl der Arbeitslosen (am Ort und auf der Reise)	Von 100 berichtenden Mitgliedern waren arbeitslos 1913	Von 100 berichtenden Mitgliedern waren arbeitslos 1912	Zahl d. berichtenden Verbände	Gesamtmitgliederzahl derselben	Zahl der Mitglieder, über die berichtet wurde	Zahl der Arbeitslosen (am Ort und auf der Reise)	Von 100 berichtenden Mitgliedern waren arbeitslos 1913	Von 100 berichtenden Mitgliedern waren arbeitslos 1912
	Industrie der Nahrungs- und Genußmittel						Bekleidungs- u. Reinigungsgewerbe (o. Schuhmacher)					
Januar	5	128 297	125 641	4 432	3,5	3,7	3	17 585	15 873	774	4,9	3,0
Februar	5	128 946	126 736	4 879	3,8	3,7	3	17 560	15 707	831	5,3	3,2
März	5	127 570	124 794	4 697	3,8	2,8	4	22 345	20 028	549	2,7	2,5
April	4	121 333	119 803	3 775	3,2	2,6	3	17 770	15 896	1 052	6,6	2,5
Mai	6	125 863	123 895	4 647	3,8	3,2	3	17 749	16 269	3 479	21,4	15,4
Juni	5	126 706	122 434	4 685	3,8	2,6	4	22 379	19 302	3 471	18,0	16,6
Juli	5	128 791	119 788	4 483	3,7	3,0	3	17 760	16 671	3 335	20,0	14,3
August	6	124 297	120 270	4 289	3,6	3,1	3	18 119	15 463	2 717	17,6	10,6
September	6	124 276	121 334	4 415	3,6	2,7	4	22 646	20 127	2 558	12,7	6,2
Oktober	5	121 929	119 563	4 183	3,5	2,7	2	14 201	13 878	2 407	17,3	5,9
November	5	123 089	120 553	4 093	3,4	3,0	3	18 345	17 076	2 570	15,0	4,5
Dezember	5	123 253	118 878	8 594	7,2	5,4	4	23 276	22 242	1 841	8,3	4,3
	Baugewerbe						Polygraphisches Gewerbe					
Januar	3	7 444	7 306	915	12,5	12,0	7	106 522	103 759	3 543	3,4	3,1
Februar	3	7 545	7 274	1 105	15,2	12,3	7	107 186	104 781	2 979	2,8	2,6
März	3	7 562	7 429	969	13,0	9,8	7	106 433	105 037	3 395	3,2	2,5
April	3	7 368	7 163	1 095	15,3	7,2	7	106 502	102 867	2 580	2,5	2,3
Mai	3	7 325	6 966	682	9,8	5,7	7	106 743	103 303	3 064	3,0	3,0
Juni	3	7 339	7 216	676	9,4	4,4	7	106 945	104 446	5 337	5,1	4,5
Juli	3	7 375	7 197	443	6,2	4,1	7	106 881	104 776	5 263	5,0	5,2
August	3	7 374	7 184	457	6,4	3,8	7	106 878	104 958	5 816	5,5	5,3
September	3	7 327	7 079	532	7,5	3,9	7	107 605	106 290	6 120	5,8	5,9
Oktober	3	7 160	6 948	561	8,1	5,2	6	91 832	89 972	4 406	4,9	5,1
November	3	7 219	7 023	681	9,7	6,3	7	109 540	107 290	3 668	3,4	3,4
Dezember	3	7 280	7 121	1 050	14,7	8,5	7	109 307	106 854	4 412	4,1	4,2
	Handels- und Transportgewerbe						Sonstige Berufe (Maschinisten, Heizer, Fabrikarbeiter, Gemeindearbeiter).					
Januar	1	227 912	227 388	15 274	6,7	5,5	5	297 639	274 862	6 902	2,5	3,6
Februar	1	229 380	228 489	10 854	4,8	5,4	4	299 316	275 378	6 599	2,4	3,0
März	1	229 453	228 666	3 714	1,6	1,4	4	300 690	287 025	3 743	1,3	1,2
April	1	230 729	230 028	3 926	1,7	1,3	4	304 015	278 830	3 250	1,2	1,1
Mai	1	231 359	230 452	4 257	1,8	1,4	4	305 155	286 465	3 584	1,3	1,2
Juni	1	229 287	226 958	4 296	1,9	1,1	4	307 125	296 160	3 584	1,2	1,0
Juli	1	230 838	229 638	4 324	1,9	1,3	4	307 101	290 982	4 467	1,5	1,0
August	1	230 846	230 177	4 318	1,9	1,3	4	305 141	293 622	4 415	1,5	1,0
September	1	231 097	230 311	3 636	1,6	0,9	4	303 692	294 962	3 878	1,3	0,9
Oktober	1	230 374	229 378	4 416	1,9	1,3	4	301 403	282 252	4 611	1,6	0,9
November	1	230 266	229 271	5 773	2,5	1,6	4	301 678	287 902	5 995	2,1	1,3
Dezember	1	231 141	230 025	9 861	4,3	1,9	4	299 401	291 678	9 044	3,1	1,7

setzung. Bemerkt sei, daß an der Arbeitslosenstatistik unser Verband der Schneider nicht beteiligt ist, da er seither noch keine Arbeitslosenunterstützung eingeführt hat. Die Schuhmacher sind der Lederindustrie zugezählt. Es handelt sich hier um die Verbände der Hutmacher, Kürschner und Friseurgehilfen, sowie um den Hirsch-Dunckerschen Gewerkverein der Schneider.

12. Baugewerbe.

Die Baugewerbeberufe standen im Jahre 1912 bereits unter starkem Wirtschaftsdruck, der sich im Berichtsjahre aber noch erheblich verschlimmert hat. Seit langen Jahren war der Andrang zum Arbeitsmarkt in keinem einzigen der Monate so hoch als im Berichtsjahre und die Monate Januar und Dezember erreichen zugleich die Rekordziffern 530,6 und 542,6 Arbeitsgesuche pro 100 offene Stellen. Im ganzen Jahre waren 365 462 Arbeitsgesuche eingegangen, denen nur 148 293 offene Stellen gegenüberstanden. Von 171,5 stieg die Indexziffer der Gesuche auf 246,4 pro 100 offene Stellen.

Die Arbeitslosenstatistik des Baugewerbes leidet darunter, daß die größten Organisationen (Bauarbeiter, Zimmerer, Maler) nicht daran beteiligt sind. Die Töpfer sind bei der Industrie der Steine und Erden gezählt. So umfaßt die Arbeitslosenstatistik außer dem gewerkschaftlichen Verband der Glaser nur zwei kleine Gewerkvereine, insgesamt

Tabelle 2. Die Arbeitslosigkeit in den Gewerkschaften im Jahre 1913 nach Berufsgruppen.

Monat	Kunst- und Handelsgärtnerei: Zahl d. berichtenden Verbände	Gesamtmitgliederzahl derselben	Zahl der Mitglieder, über die berichtet wurde	Zahl der Arbeitslosen (am Ort und auf der Reise)	Von 100 berichtenden Mitgliedern waren arbeitslos 1913	1912	Bergbau und Hüttenwesen: Zahl d. berichtenden Verbände	Gesamtmitgliederzahl derselben	Zahl der Mitglieder, über die berichtet wurde	Zahl der Arbeitslosen (am Ort und auf der Reise)	Von 100 berichtenden Mitgliedern waren arbeitslos 1913	1912
Januar	1	6 785	6 000	346	5,8	7,0	1	3 160	3 160	—	—	.
Februar	1	6 914	6 604	295	4,5	2,8	1	3 240	3 240	—	—	.
März	1	7 184	6 354	76	1,2	1,0	1	3 172	3 172	1	0,0	.
April	1	7 416	6 648	77	1,2	0,9	1	3 025	3 025	—	—	0,1
Mai	1	7 528	7 082	139	2,0	3,6	.	.	.	.	.	0,1
Juni	1	7 745	7 295	275	3,8	3,2	1	4 266	4 266	1	0,0	0,1
Juli	1	7 749	7 444	392	5,3	3,6	.	.	.	.	.	0,0
August	1	7 737	7 447	394	5,3	3,2	.	.	.	.	.	0,0
September	1	7 545	7 138	309	4,3	3,8	.	.	.	.	.	—
Oktober	1	7 519	7 085	133	1,9	1,6	.	.	.	.	.	0,0
November	1	7 512	6 834	162	2,4	2,4	.	.	.	.	.	.
Dezember	1	7 325	6 916	444	6,4	3,6	.	.	.	.	.	0,0
	Industrie der Steine und Erden						**Maschinenbau und Metallverarbeitung**					
Januar	4	44 801	41 571	643	1,5	2,5	4	653 909	629 147	14 052	2,2	1,9
Februar	3	43 422	36 734	630	1,7	2,4	4	655 078	631 308	14 251	2,3	1,7
März	3	43 957	42 270	478	1,1	1,4	4	655 672	633 406	12 901	2,0	1,3
April	3	43 550	41 911	910	2,2	2,1	4	655 693	627 871	13 198	2,1	1,5
Mai	3	44 031	40 936	713	1,7	1,7	4	655 858	629 749	13 158	2,1	1,5
Juni	3	44 577	42 708	592	1,4	1,5	4	656 267	639 855	13 510	2,1	1,3
Juli	4	45 511	43 205	694	1,6	1,5	3	611 613	603 207	13 867	2,3	1,3
August	4	45 681	43 179	590	1,4	1,7	4	654 500	627 983	15 882	2,5	1,2
September	4	45 880	43 779	539	1,2	0,9	4	649 849	626 429	16 618	2,7	1,2
Oktober	4	45 858	43 088	807	1,9	1,2	4	642 486	614 721	16 476	2,7	1,3
November	4	46 149	44 047	1 229	2,8	1,4	4	639 369	620 348	18 396	3,0	1,5
Dezember	4	46 342	44 503	1 341	3,0	2,5	4	636 021	622 769	23 065	3,7	2,2
	Textilindustrie						**Papierindustrie**					
Januar	3	188 834	187 311	1 835	1,0	0,8	1	33 369	33 185	1 058	3,2	3,5
Februar	3	189 626	184 972	1 630	0,9	0,8	1	34 046	33 839	1 067	3,2	3,1
März	3	190 844	184 890	1 531	0,8	0,5	1	34 152	34 122	928	2,7	2,2
April	3	191 307	185 064	1 535	0,8	0,6	1	33 979	33 410	988	3,0	2,7
Mai	3	191 699	187 145	1 692	0,9	0,7	1	34 110	33 777	1 026	3,0	2,9
Juni	3	190 725	188 427	1 694	0,9	0,6	1	34 127	34 068	1 103	3,2	3,0
Juli	3	189 318	185 704	4 115	2,2	0,7	1	33 993	33 628	1 178	3,5	3,0
August	3	187 959	182 532	4 328	2,4	0,9	1	33 700	33 014	1 236	3,7	2,8
September	3	185 803	180 710	3 197	1,8	0,6	1	33 539	33 366	1 011	3,0	2,3
Oktober	3	184 936	181 649	2 943	1,6	0,8	1	33 463	33 214	780	2,3	1,8
November	3	184 222	178 274	3 073	1,7	1,0	1	33 648	32 831	687	2,1	2,0
Dezember	3	182 663	179 797	3 932	2,2	1,5	1	33 489	33 302	1 051	3,2	2,9
	Lederindustrie (mit Schuhmacher)						**Industrie der Holz- und Schnitzstoffe**					
Januar	6	96 053	90 860	3 330	3,7	3,9	4	220 611	217 882	9 572	4,4	4,3
Februar	6	97 108	90 304	2 566	2,8	3,2	5	221 160	218 302	9 533	4,4	3,4
März	6	97 586	95 630	1 744	1,8	1,6	5	220 486	219 242	9 477	4,3	2,6
April	6	97 917	93 280	2 048	2,2	2,1	4	221 221	216 462	9 757	4,5	3,0
Mai	6	97 386	91 769	2 445	2,7	2,1	4	221 303	217 861	10 428	4,8	2,9
Juni	6	97 226	93 261	2 956	3,2	2,6	5	221 372	219 683	10 923	5,0	2,6
Juli	6	97 210	88 657	2 855	3,2	2,6	4	218 904	215 672	10 170	4,7	2,1
August	6	97 495	94 192	2 332	2,5	2,1	4	220 239	217 355	7 854	3,6	1,7
September	6	97 146	94 991	1 741	1,8	1,4	4	219 650	217 977	8 574	3,9	2,3
Oktober	6	97 100	92 835	2 025	2,2	2,1	5	217 697	214 630	10 698	5,0	2,9
November	6	97 031	92 408	3 344	3,6	2,7	4	217 285	214 690	11 944	5,6	3,4
Dezember	6	99 616	91 468	5 366	5,9	4,2	4	216 009	213 998	23 294	10,3	6,7

(mehr 3013), die größte Abnahme im Dezember (weniger 6200) erreicht. Die Beschäftigung stieg bis zum März, ging bis zum Juli stark zurück, wuchs dann bis zum Oktober wiederum an, um am Jahresschlusse noch unter den Stand des Jahresbeginns zurückzusinken.

Die Arbeitsnachweisstatistik verzeichnet in den drei Provinzen 88 587 Arbeitsgesuche, jedoch nur 67 025 offene Stellen. Auf 100 offene Stellen entfallen 132,2 (1912: 131,2) Arbeitsgesuche. Das Mehrangebot von Arbeitskräften setzte schon im Januar (179,8 Proz.) heftig ein, sank aber bis auf 114,7 im Juli und verwandelte sich im August sogar in ein Minderangebot (98,1), um bis Jahresschluß auf 157,7 zu steigen. Bemerkenswert ist, daß die Arbeitsmarktlage seit dem April 1913 gegenüber dem Vorjahre eine Entlastung aufweisen kann. Im allgemeinen war die Lage günstiger als in den meisten übrigen Landesteilen.

2. Berlin.

In Berlin lagen die Verhältnisse im Berichtsjahre äußerst ungünstig. Beeinflußt wird hier die Situation vor allem durch das Baugewerbe und die damit zusammenhängenden Gewerbegruppen, vor allem der Holz-, Stein- und Metallindustrie. Die Monatsberichte des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise lauten für das Baugewerbe durchweg trostlos. In den Holzgewerben zeigte sich im August eine kleine Besserung, die aber nicht anhielt. In der Metallindustrie war nur der Maschinenbau befriedigend beschäftigt, auch die Elektrizitätsindustrie stand nicht ungünstig, während die Baubranchen völlig darniederlagen. Von der Bekleidungsindustrie waren die Schuh- und die Wäscheindustrie gut beschäftigt, die Konfektion dagegen klagte über schlechten Geschäftsgang. Die Papier- und Lederindustrie hatten normale Verhältnisse, die polygraphischen Gewerbe, mit Ausnahme der Lithographie, litten unter starker Krisis. Transport, Verkehr, Gastwirtschaft hatten großen Ueberfluß an Arbeitskräften.

An der Berichterstattung der Krankenkassen sind 146 Krankenkassen (1 Gemeindeversicherung, 53 Orts-, 19 Innungs- und 73 Betriebskrankenkassen) beteiligt (im Dezember nur noch 110). Die Mitgliederzahlen steigen auf 878 670 (April) und gehen auf 554 076 (Dezember) zurück. Die Schwankungen in den einzelnen Monaten erreichen ein Plus von 8571 (August) und eine Abnahme von 19 144 im Dezember. Der Rückgang macht sich bereits in den Monaten März bis Juni geltend, um im Dezember mit verheerender Macht hereinzubrechen.

Bei den Arbeitsnachweisen waren 692 361 Arbeitsgesuche und nur 452 671 offene Stellen gemeldet. Auf 100 offene Stellen entfielen 152,9 (1912: 137,9) Arbeitsgesuche. Vom April bis September hielt sich das Mehrangebot von Arbeitskräften in Grenzen zwischen 130 bis 140 pro 100 offene Stellen, die nur im Juni wesentlich überschritten wurden. Bis zum Dezember wuchs es aber bis auf 204,6 pro 100 an. Die Lage war fast in allen Monaten erheblich schlechter als im Vorjahr.

3. Brandenburg.

Die Lage in der Provinz Brandenburg unterscheidet sich nur wenig von derjenigen in Berlin. Hier wie dort gibt das Baugewerbe das vorherrschende Gepräge. Nicht weniger wie dieses litt die Textilindustrie von Cottbus, Forst, Spremberg, Sommerfeld unter der Ungunst der Verhältnisse. Die Ofenindustrie in Velten und Umgegend war vom schlechten Stand des Baugewerbes direkt in Mitleidenschaft gezogen. Die Maschinenindustrie weist keine einheitlichen Züge auf. Soweit sie für die Textilindustrie arbeitet, hatte sie stille Zeit, während die Metallbearbeitungsbranchen besser beschäftigt waren. Auch die optische Industrie in Rathenow hatte nicht zu klagen.

Ueber die Mitgliederbewegung berichten 141 Kassen (52 Orts-, 32 Innungs- und 57 Betriebskrankenkassen), wovon 76 auf den Regierungsbezirk Potsdam, 65 auf den Regierungsbezirk Frankfurt a. O. entfallen. Die Mitgliederzahl schwankt zwischen 214 767 (Mai) und 139 542 (Dezember). Die Monatsschwankungen ergaben Zunahmen bis zu 4779 (März) und Abnahmen bis zu 4941 (Dezember). Bis zum Mai zeigte sich eine andauernde Besserung, dann trat ein dreimonatlicher Rückschritt ein. Vorübergehende Besserung brachten September und Oktober, dann folgte unaufhaltsam der Rückgang.

Die Arbeitsnachweisstatistik ergibt 204 663 Arbeitsgesuche, aber nur 145 644 offene Stellen. Auf je 100 der letzteren kamen 140,5 (1912: 127,8) Arbeitsgesuche. Die größte Entlastung brachten hier der März mit 115,5 und der September mit 111,2 pro 100, das Maximum wurde im November mit 188,9 erreicht.

4. Pommern.

Von 64 Kassen (17 Orts-, 11 Innungs- und 36 Betriebskrankenkassen) liegen Berichte vor, davon kommen 63 auf den Regierungsbezirk Stettin und nur 1 auf den Bezirk Stralsund. Das Maximum der Mitgliederzahl beträgt 61 144 (Juni), das Minimum 53 741 (Dezember). Die monatlichen Schwankungen in den gleichen berichtenden Kassen ergaben ein Plus bis zu 2242 im September und ein Minus bis zu 5585 im Juli. Der Gesamteindruck war der einer Aufwärtsbewegung, die nur im Juni unerheblich, vom November ab aber desto stärker unterbrochen wurde.

Auch die Arbeitsnachweisziffern stellen sich günstiger dar als die des Vorjahres. Auf 64 719 Arbeitsgesuche kamen 45 813 offene Stellen, also 141,3 (1912: 149,3) pro 100 der letzteren. Einige Monate ergaben freilich etwas ungünstigere Ziffern; vor allem setzte im Dezember ein starkes Mehrangebot von Arbeitsuchenden ein.

5. Schlesien.

Der schlesische Arbeitsmarkt wird durch die Bergbau- und Hüttenindustrie im Bezirk Oppeln und durch die Maschinen- und Textilindustrie in den übrigen Bezirken beherrscht. In ersteren Industrien war die Lage recht ungünstig, in der Maschinenindustrie leidlich, in den Textilgewerben schleppend. Doch ist die Verschlechterung gegenüber dem Vorjahre nur unerheblich.

An der Krankenkassenstatistik sind 342 Kassen (126 Orts-, 21 Innungs- und 195 Betriebskrankenkassen) beteiligt, von denen 153 auf den Bezirk Breslau, 87 auf Liegnitz und 102 auf Oppeln entfallen. Die größte Mitgliederzahl entfällt auf den August mit 337 047, die geringste auf den Dezember mit 204 225. Die Aufwärtsbewegung erreichte den Höhepunkt im April mit einer Monatszunahme von 12 227, hielt bis zum Juli an, dann setzte der Rückgang ein, der im Dezember ein Minus von 8739 brachte. Gegenüber dem Vorjahr war der Aufschwung ein wenig schwächer, der Niedergang ein wenig stärker.

Die Arbeitsnachweise berichten über 119 122 Arbeitsgesuche und 79 766 offene Stellen. Der durchschnittliche Jahresindex des Mehrangebots von Arbeitskräften stieg von 147,5 in 1912 auf 149,3 in

7160 bis 7562 berichtende Mitglieder, deren Arbeitslosenstand im Jahresdurchschnitt 1912 nur 6,9 Proz., 1913 dagegen 10,6 Proz. betrug und in den einzelnen Monaten sich 1912 zwischen 3,8 und 12,3 Proz., 1913 zwischen 6,2 und 15,3 Proz. bewegte.

Die Einführung der Arbeitslosenunterstützung im deutschen Bauarbeiterverband dürfte in Bälde auch zu einer Vervollkommnung der Arbeitslosenstatistik des Baugewerbes führen.

13. Graphische Gewerbe.

Ein getreues Bild dagegen gibt die Statistik von dem Arbeitsmarkt in den Polygraphischen Gewerben, die sich einer geregelten Arbeitsvermittlung und einer guten Organisation und Arbeitslosenversicherung erfreuen. Der Andrang zu den Arbeitsnachweisen brachte es im Berichtsjahre auf 97 887 Arbeitsgesuche. Die Zahl der gemeldeten Arbeitsplätze betrug nur 57 847. Auf 100 offene Stellen kamen 169,2 (1912: 151,6) Arbeitsgesuche. Der Tiefstand war im Jahre 1912 im März mit 125,8, im Berichtsjahre im Februar mit 143,4 pro 100 offene Stellen zu konstatieren. Den Höchststand erreichten die Monate Juli 1912 mit 189,8 und August 1913 mit 208,7 Arbeitsgesuchen auf je 100 offene Stellen.

An der Berichterstattung über Arbeitslosigkeit waren 89 972 bis 107 290 Mitglieder beteiligt. Der Stand der Arbeitslosen betrug im Jahre 1913 2,5 (April) bis 5,8 Proz. (September) gegenüber 2,3 (April) bis 5,9 Proz. (September) im Vorjahre. Der Jahresdurchschnitt stieg von 3,9 Proz. pro 1912 auf 4,1 Proz. pro 1913. Die Monatsziffern lassen einen Rückgang der Arbeitslosigkeit seit dem September (gegenüber dem Stande des Vorjahres) erkennen.

14. Handels- und Transportgewerbe.

Die allgemeine Depression spiegelt sich auch in den Zahlen vom Handel und Verkehr wieder. Die Arbeitsnachweisziffern sind hier getrennt geführt, während die Arbeitslosenstatistik diese Gruppe geschlossen aufführt. Im Handelsgewerbe entfielen auf 42 973 Arbeitsgesuche 14 324 offene Stellen. Die Durchschnittsziffer stieg hier seit dem Vorjahre von 265,1 auf 299,6 Arbeitsgesuche pro 100 offene Stellen. Das Ueberangebot von Arbeitskräften war in allen Monaten fast das gleiche; es bewegte sich zwischen 257,2 (Januar) und 322,9 (November). Im Vorjahre waren die Schwankungen zwischen 235,5 (Juli) und 305,4 (November). Im Transport- und Verkehrsgewerbe entfielen auf 69 093 Arbeitsgesuche 25 769 offene Stellen. Der Jahresdurchschnitt stieg hier von 236,2 (1912) auf 268,1 (1913). Der Höchststand wurde im Dezember 1913 mit 347,1 (1912 im Januar 334,3) erreicht.

Die Arbeitslosenziffern beider verwandter Gruppen umfassen etwa 230 000 berichtende Mitglieder. Der Prozentsatz der Arbeitslosen schwankte zwischen 1,6 (März, September) und 6,7 Proz. (Januar). 1912 betrug er 0,9 (September) bis 5,5 Proz. (Januar). Der Jahresdurchschnitt stand auf 2,7 Proz. (1912 nur 2,0 Proz.).

15. Sonstige Berufe.

Uebereinstimmende Ziffern der Arbeitsnachweise und Fachverbände liegen uns für die Berufe der Maschinisten und Heizer, Fabrik- und Gemeindearbeiter vor. Hier betrug der Andrang zu den Arbeitsnachweisen 204 381 Arbeitsgesuche auf 99 562 offene Stellen, so daß auf je 100 der letzteren 205,3 (1912: 184,0) Arbeitsgesuche kamen. Im Dezember 1913 stieg diese Zahl auf 307,5 (1912 nur 236,0 im Januar). Der Arbeitslosenstand war von 274 862 bis 296 160 berichtenden Mitgliedern 1,2 (April-Juni) bis 3,1 Proz. (Dezember). Im Vorjahre wurden 0,9 (September-Oktober) bis 3,6 Proz. Arbeitslose gezählt. Der Jahresdurchschnitt stieg von 1,59 Proz. (1912) auf 1,75 Proz. (1913).

Nicht allzu ungünstig stand es mit der Arbeitsgelegenheit der ungelernten Bauarbeiter und Tagelöhner, von denen bei den Arbeitsnachweisen 681 888 Arbeit suchten und 369 371 Arbeitsplätze gemeldet wurden. Hier kamen auf 100 offene Stellen im Jahresdurchschnitt 184,6 (1912: 166,9) Arbeitsgesuche, also erheblich weniger als im Baugewerbe allgemein.

Dagegen hatten die künstlerischen Berufe unter außerordentlicher Ungunst der Verhältnisse zu leiden. 3320 suchten Arbeit, aber es wurden nur 621 verlangt, so daß auf 100 offene Stellen 534,6 (1912: 408,3) Arbeitsgesuche kamen. Die Höchstzahl der ganzen Arbeitsnachweisstatistik wurde hier im Januar 1913 mit 805,1 Arbeitsgesuchen pro 100 offene Stellen erreicht.

In der Gast- und Schankwirtschaft ist gegenüber dem Vorjahre dagegen eine Besserung zu verzeichnen. Auf 478 438 Arbeitsgesuche kamen 445 985 offene Stellen. Die Durchschnittsziffer ging von 109,8 (1912) auf 107,3 (1913) pro 100 offene Stellen herab. In den Monaten Mai bis Juli war sogar ein Unterangebot von Arbeitskräften vorhanden.

Nicht ganz so günstig stand es mit der Arbeitsgelegenheit der Pförtner, Geschäfts- und Hoteldiener, Lagerarbeiter, Putzfrauen, Aufwärterinnen usw., die den stärksten Andrang zu den öffentlichen Arbeitsnachweisen repräsentieren. 1 402 671 suchten im Berichtsjahre Arbeit und 1 014 213 wurden verlangt. Auf 100 offene Stellen kamen 138,3 (1912: 124,2) Arbeitsgesuche. Die Höchstziffer war 160,7 im November 1913.

Bei den Dienstboten und Hausangestellten überwiegt die Nachfrage nach Arbeitskräften das Angebot ganz bedeutend, denn für 386 592 offene Stellen waren nur 314 990 Bewerber vorhanden. Auf je 100 offene Stellen kamen 81,5 (1912: 77,6) Bewerbungen, doch stieg die Bewerberziffer in den Monaten Oktober und November auf 107,0 und 124,6 Proz.

Von freien Berufsarten verzeichnen die Arbeitsnachweise 17 779 Arbeitsuchende und nur 7534 offene Stellen. Auf 100 der letzteren kamen 236,0 (1912: 199,9) Arbeitsgesuche.

Die Nachfrage nach Lehrlingen und Lehrmädchen ist bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen derart gestiegen, daß diese ihr auch nicht entfernt genügen können. 55 521 Arbeitskräfte dieser Art wurden verlangt, während sich nur 32 324 gemeldet hatten. Nur 58,2 Proz. (1912: 51,5 Proz.) der Plätze konnten besetzt werden.

Endlich verzeichnen die Arbeitsnachweise noch 204 423 Arbeitsgesuche ohne Angabe des Berufes, sowie 58 313 ebensolche offene Stellen. Auf 100 der letzteren entfielen 350,6 (1912: 294,0) Arbeitsgesuche.

III. Der Arbeitsmarkt in den Landesteilen.

1. Ost- und Westpreußen, Posen.

Ueber die Mitgliederbewegung in den Krankenkassen berichten 140 Krankenkassen (davon 80 Betriebs-, 51 Orts- und 9 Innungskrankenkassen), die sich auf die Regierungsbezirke Königsberg mit 61, Danzig 47, Marienwerder 24 und Bromberg mit 8 verteilen. Die Höchstzahl der Mitglieder betrug anfangs November 132 615, die Mindestzahl Ende Dezember 109 060. Die größte Zunahme in den gleichen berichtenden Kassen wurde im Oktober

Tabelle 3. Die Mitgliederbewegung bei den Krankenkassen im Jahre 1913.

Gruppiert nach Staaten und Landesteilen.

Es betrug die Zahl der Mitglieder in

Monat	Ost- u. Westpreußen und Posen					Berlin					Brandenburg				
	am		Zu- oder Abnahme			am		Zu- oder Abnahme			am		Zu- oder Abnahme		
	Anfang des Monats	Ende des Monats	1913 absolut	1913 in Proz.	1912 in Proz.	Anfang des Monats	Ende des Monats	1913 absolut	1913 in Proz.	1912 in Proz.	Anfang des Monats	Ende des Monats	1913 absolut	1913 in Proz.	1912 in Proz.
Januar	120799	119143	— 1656	—1,4	—2,4	867762	874375	+ 6613	+0,8	+0,9	204464	205068	+ 604	+0,3	—1,1
Februar	119081	119199	+ 118	+0,1	+1,0	874375	878233	+ 3858	+0,4	+1,8	203558	205899	+ 2341	+1,2	+2,0
März	119118	121935	+ 2817	+2,4	+4,3	878233	874647	— 3586	—0,4	+0,9	205777	210556	+ 4779	+2,3	+3,0
April	123975	126764	+ 2789	+2,2	+3,1	874647	878670	+ 4023	+0,5	+0,3	210579	214139	+ 3560	+1,7	+1,5
Mai	126745	128528	+ 1783	+1,4	+0,5	878670	870039	— 8631	—1,0	—0,4	214139	214767	+ 628	+0,3	+0,04
Juni	128500	127706	— 794	—0,6	—0,1	870039	858586	—11453	—1,3	—0,8	214767	213019	— 1748	—0,8	—0,3
Juli	127706	127354	— 352	—0,3	—0,7	858586	858789	+ 203	+0,02	—0,1	212435	211152	— 1283	—0,6	—1,2
August	127473	128227	+ 754	+0,6	+1,0	858789	867360	+ 8571	+0,1	+1,1	211187	211004	— 183	—0,1	+0,8
September	128227	129283	+ 1056	+0,8	+0,7	867360	871259	+ 3899	+0,4	+1,5	211339	211847	+ 508	+0,2	+0,8
Oktober	129283	132296	+ 3013	+2,3	+1,9	871259	878001	+ 6742	+0,8	+1,7	211847	213419	+ 1572	+0,7	+0,9
November	132615	131765	— 850	—0,6	+1,2	878001	871525	— 6476	—0,7	—0,2	213381	212911	— 470	—0,2	—0,6
Dezember	115260	109060	— 6200	—5,4	—3,8	573220	554076	—19144	—3,3	—2,9	144483	139542	— 4941	—3,4	—3,3

Monat	Pommern					Schlesien					Sachsen				
Januar	57886	57716	— 170	—0,3	—0,5	322193	319864	— 2329	—0,7	—1,2	226434	224164	— 2270	—1,0	—0,4
Februar	57716	57740	+ 24	+0,04	+1,8	314839	316584	+ 1745	+0,6	+0,7	224006	225195	+ 1189	+0,5	+1,4
März	57740	58522	+ 782	+1,4	+2,8	316294	319721	+ 3427	+1,1	+2,0	225345	229880	+ 4535	+2,0	+2,1
April	58522	59880	+ 1358	+2,3	+2,2	319574	331801	+12227	+3,8	+3,1	230094	235908	+ 5814	+2,5	+3,3
Mai	59880	60730	+ 850	+1,4	+0,6	332196	334307	+ 2111	+0,6	+1,2	235926	236791	+ 865	+0,4	+0,5
Juni	60730	61144	+ 414	+0,7	+1,3	334304	334431	+ 127	+0,04	+0,1	236691	235476	— 1215	—0,5	—1,9
Juli	61144	55559	— 5585	—9,1	—0,4	334431	336593	+ 2162	+0,6	+0,3	235836	235408	— 428	—0,2	+1,1
August	55559	56838	+ 1279	+2,3	—0,3	337047	335855	— 1192	—0,4	+0,8	235753	235275	— 478	—0,2	+0,2
September	56838	59080	+ 2242	+3,9	—1,3	335777	335292	— 485	—0,1	+0,1	234982	234800	— 182	—0,1	+0,03
Oktober	59080	60283	+ 1203	+2,0	+1,1	335532	335238	— 294	—0,1	—0,2	234685	235909	+ 1224	+0,5	+0,6
November	60283	60042	— 241	—0,4	+0,3	335137	332665	— 2472	—0,7	—0,5	235844	233771	— 2073	—0,9	—0,6
Dezember	56938	53744	— 3194	—5,6	—2,4	212964	204225	— 8739	—4,1	—3,5	211051	204134	— 6917	—3,3	—3,4

Monat	Schleswig-Holstein					Hannover					Rheinland und Westfalen				
Januar	94184	93543	— 641	—0,7	—0,7	155511	155366	— 145	—0,1	—1,1	1154596	1156065	+ 1469	+0,1	—0,1
Februar	93543	94670	+ 1127	+1,2	+0,9	155345	159660	+ 2215	+1,4	+1,7	1156058	1161315	+ 5257	+0,5	+0,9
März	94670	94793	+ 123	+0,1	+1,7	157560	159621	+ 2061	+1,3	+1,4	1163097	1175340	+12243	+1,1	+1,2
April	94605	96489	+ 1884	+2,0	+2,3	159621	163742	+ 4121	+2,6	+2,9	1176317	1199997	+23680	+2,0	+2,2
Mai	96533	96798	+ 265	+0,3	+0,7	163742	164555	+ 813	+0,5	+0,2	1203307	1211041	+ 7734	+0,6	+0,7
Juni	96444	96025	— 419	—0,4	—0,2	166160	165916	— 1244	—0,7	—0,7	1210726	1211268	+ 542	+0,04	+0,1
Juli	96025	90841	— 5184	—5,4	—0,4	164851	162180	— 2671	—1,6	+0,8	1210044	1210776	+ 732	+0,1	—0,3
August	90841	91918	+ 1077	+1,2	—0,1	162180	161092	— 1088	—0,7	+1,1	1209650	1208993	— 657	—0,1	—0,01
September	92088	96317	+ 4229	+4,6	+1,5	161238	164015	+ 2777	+1,7	—0,8	1209037	1208530	— 507	—0,04	+0,5
Oktober	96317	97289	+ 972	+1,0	+1,3	164032	164483	+ 451	+0,3	+1,1	1208090	1206342	— 1748	—0,1	+0,2
November	97313	98185	+ 872	+0,9	+0,1	164489	165176	+ 687	+0,4	+0,6	1206135	1205145	— 990	—0,1	+0,4
Dezember	56967	55908	— 1059	—1,9	—1,2	144443	139960	— 4508	—3,1	—2,6	772943	755872	—17071	—2,2	—2,2

Monat	Hessen-Nassau					Königreich Preußen					Bayern				
Januar	238744	239349	+ 605	+0,3	+0,7	3442573	3444653	+ 2080	+0,1	—0,1	524317	524990	+ 673	+0,1	—0,7
Februar	239207	241434	+ 2227	+0,9	+1,4	3437728	3457829	+20101	+0,6	+1,3	522831	524132	+ 1291	+0,2	+1,6
März	241406	245269	+ 3863	+1,6	+6,4	3459240	3490284	+31044	+0,9	+1,9	524000	529271	+ 5271	+1,0	+1,9
April	245255	252266	+ 7011	+2,9	—1,3	3493189	3559656	+66467	+1,9	+1,6	529095	533297	+ 4202	+0,8	+0,7
Mai	251756	252407	+ 651	+0,3	+0,7	3562894	3569963	+ 7069	+0,2	+0,4	533298	533046	— 252	—0,04	+0,8
Juni	252407	252362	— 45	—0,02	+1,4	3570768	3554933	—15835	—0,4	—0,2	533046	530345	— 2701	—0,5	—0,4
Juli	252362	251171	— 1191	—0,5	—0,2	3553420	3539823	—13597	—0,4	—0,1	530345	530119	— 226	—0,04	—0,3
August	251126	250463	— 763	—0,3	+0,2	3539605	3546925	+ 7320	—0,2	+0,5	530140	529655	— 485	—0,1	—0,3
September	250363	250297	— 66	—0,03	+0,2	3547249	3560721	+13472	+0,4	+0,7	529655	533003	+ 3348	+0,6	+1,3
Oktober	250297	249803	— 494	—0,2	+0,2	3560422	3573063	+12641	+0,4	+0,7	533075	533306	+ 231	+0,04	—0,1
November	249652	247756	— 1896	—0,8	—0,05	3572844	3558935	—13909	—0,4	—0,05	533184	532472	— 712	—0,1	—0,5
Dezember	204090	197771	— 6319	—3,1	—2,4	2492359	2414272	—78087	—3,1	—2,7	358950	350622	— 8328	—2,3	—2,1

1913. Die einzelnen Monate zeigen starke Schwankungen. Doch war der Jahresschluß 1913 erheblich günstiger als der des Vorjahres und der Beginn des Berichtsjahres.

6. Provinz Sachsen.

Ueber die Mitgliederbewegung liegen von 255 Krankenkassen (1 Gemeinde-, 86 Orts-, 44 Innungs- 122 Betriebs- und 1 sonstigen Kasse) Berichte vor, davon 128 Kassen des Regierungsbezirks Magdeburg, 74 des Bezirks Merseburg und 53 von Erfurt. Die Mitgliederzahlen schwanken zwischen 236 791 im Mai und 204 134 im Dezember. Die Fluktuation der einzelnen Monate erreicht den Höhepunkt im April mit einem Zugang von 5814, den Tiefpunkt im Dezember mit einem Abgang von 6917. Der Aufschwung hielt bis Mai an, dann trat eine entschiedene Wendung zum Schlechteren ein, die nur im Oktober ein wenig unterbrochen wurde, während im Vorjahre die Monate Juli bis Oktober sich durch lebhaftere Mehreinstellungen auszeichneten.

In der Arbeitsstatistik verschiebt sich der Wendepunkt bis zum September. Auf 205 332 Arbeitsgesuche kamen 136 026 offene Stellen (151,0 pro 100 offene Stellen gegenüber 139,3 im Vorjahre). Vom Oktober ab nimmt das Mehrangebot von Arbeitskräften so rapid zu, daß im Dezember fast 200 : 100 erreicht werden. Die Lage war durchweg ungünstiger als im Vorjahr.

7. Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Hamburg und Lübeck.

Die genannten Landesteile sind als einheitlicher Arbeitsmarkt zusammenzufassen, wobei Mecklenburg

Tabelle 3. (Fortsetzung.)

Es betrug die Zahl der Mitglieder in

Monat	Königreich Sachsen					Württemberg					Baden				
	am		Zu- oder Abnahme			am		Zu- oder Abnahme			am		Zu- oder Abnahme		
	Anfang des Monats	Ende des Monats	1913 absolut	1913 in Proz.	1912 in Proz.	Anfang des Monats	Ende des Monats	1913 absolut	1913 in Proz.	1912 in Proz.	Anfang des Monats	Ende des Monats	1913 absolut	1913 in Proz.	1912 in Proz.
Januar	732379	729382	— 2997	— 0,4	— 0,7	238301	239170	+ 869	+ 0,4	+ 1,0	258769	260585	+ 1816	+ 0,7	— 0,7
Februar	729243	729889	+ 646	+ 0,1	+ 1,6	239316	239185	— 131	— 0,1	+ 1,2	260585	261045	+ 460	+ 0,2	+ 1,2
März	729889	742601	+ 12712	+ 1,7	+ 2,0	239397	241348	+ 1951	+ 0,8	+ 1,6	260853	265504	+ 4651	+ 1,8	+ 1,6
April	742601	760126	+ 17525	+ 2,4	+ 3,5	241724	244921	+ 3197	+ 1,3	+ 1,2	265504	271023	+ 5519	+ 2,1	+ 2,6
Mai	759642	757023	— 2619	— 0,3	+ 0,6	244995	247676	+ 2681	+ 1,1	+ 1,2	271045	272320	+ 1275	+ 0,5	+ 0,7
Juni	757360	755064	— 2296	— 0,3	+ 0,3	247678	245891	— 1787	— 0,7	— 0,1	272331	271206	— 1125	— 0,4	+ 0,01
Juli	755064	752170	— 2894	— 0,4	— 0,1	245766	246475	+ 709	+ 0,3	+ 0,2	271206	271269	+ 63	+ 0,02	— 0,2
August	752170	749131	— 3039	— 0,4	+ 0,1	246505	244929	— 1576	— 0,6	+ 0,4	271099	270802	— 297	— 0,1	— 0,2
September	748718	749353	+ 635	+ 0,1	+ 0,9	244951	246335	+ 1384	+ 0,6	+ 0,6	270695	272838	+ 2143	+ 0,8	+ 0,9
Oktober	749353	748185	— 1168	— 0,2	— 0,2	246449	246228	+ 221	+ 0,1	+ 0,1	272504	273061	+ 557	+ 0,2	+ 0,9
November	747983	747834	+ 149	+ 0,02	— 0,1	245857	247516	+ 1659	+ 0,7	— 0,03	273061	273391	+ 330	+ 0,1	+ 0,6
Dezember	653590	646162	— 17428	— 2,7	— 2,9	173019	167564	— 5455	— 3,1	— 2,8	187279	180405	— 6874	— 3,7	— 1,8
	Hessen					**Mecklenburg-Schwerin**					**Thüringische Staaten**				
Januar	110512	110748	+ 236	+ 0,2	+ 0,3	19538	19701	+ 163	+ 0,8	+ 0,2	104793	106147	+ 1354	+ 1,3	— 0,2
Februar	110748	111411	+ 663	+ 0,6	+ 1,7	19701	20061	+ 360	+ 1,8	+ 0,5	108248	108325	+ 77	+ 0,1	+ 1,9
März	111411	112684	+ 1273	+ 1,1	+ 1,9	20061	20017	— 44	— 0,2	+ 0,8	108457	111006	+ 2549	+ 2,4	+ 1,6
April	112648	115748	+ 3100	+ 2,8	+ 3,2	20017	20442	+ 425	+ 2,1	+ 4,2	111011	113472	+ 2461	+ 2,2	+ 3,9
Mai	115748	115744	— 4	— 0,0	— 0,1	20997	21138	+ 141	+ 0,7	+ 0,5	113537	113955	+ 418	+ 0,4	+ 0,1
Juni	115724	115187	— 537	— 0,5	+ 0,9	21138	21086	— 52	— 0,2	— 0,8	113979	113815	— 164	— 0,1	— 0,5
Juli	115187	114555	— 632	— 0,6	+ 0,1	21086	21082	— 4	— 0,02	+ 0,8	113815	113785	— 30	— 0,03	+ 0,5
August	114555	114233	— 322	— 0,3	— 0,09	21082	21177	+ 95	+ 0,5	+ 0,4	113766	112865	— 901	— 0,8	— 0,2
September	114233	114040	— 193	— 0,2	+ 2,0	21177	21410	+ 233	+ 1,1	— 0,7	113233	112234	— 999	— 0,9	— 0,5
Oktober	114040	114731	+ 691	+ 0,6	+ 0,5	21410	21959	+ 549	+ 2,6	+ 2,7	112234	112048	— 186	— 0,2	+ 0,5
November	114731	114471	— 260	— 0,2	— 0,2	21959	22301	+ 342	+ 1,6	+ 0,9	111918	112168	+ 250	+ 0,2	+ 0,4
Dezember	83902	83308	— 594	— 0,7	— 1,5	19821	19059	— 762	— 3,8	— 2,5	85058	82230	— 2828	— 3,3	— 2,6
	Oldenburg					**Braunschweig, Anhalt, Lippe**					**Lübeck**				
Januar	16389	18318	+ 1924	+ 11,7	+ 1,1	66879	67614	+ 735	+ 1,1	+ 0,9	27784	27816	+ 32	+ 0,1	— 0,7
Februar	18313	18358	+ 45	+ 0,2	+ 1,4	67614	67334	— 280	— 0,4	+ 0,6	27997	27879	— 118	— 0,4	+ 0,6
März	18358	18242	— 116	— 0,6	— 0,7	67334	68049	+ 715	+ 1,1	+ 1,2	27879	28163	+ 284	+ 1,0	+ 1,0
April	18242	18465	+ 223	+ 1,2	+ 2,3	67896	70885	+ 2989	+ 4,4	+ 2,5	28163	30569	+ 2406	+ 8,5	+ 3,2
Mai	18671	18489	— 182	+ 1,0	+ 1,9	70885	73979	+ 3094	+ 4,4	+ 4,6	30569	30905	+ 336	+ 1,1	+ 1,8
Juni	18489	18488	— 1	— 0,0	— 0,4	73951	72295	— 1656	— 2,2	+ 1,4	30905	30849	— 56	— 0,2	— 1,1
Juli	18544	18262	— 282	— 1,6	+ 2,6	72295	72772	+ 477	+ 0,7	+ 2,1	30849	31225	+ 376	+ 1,2	— 0,1
August	18262	18277	+ 15	+ 0,1	+ 0,7	72772	72434	— 338	— 0,5	— 1,3	31225	31160	— 65	— 0,2	+ 0,3
September	18277	18127	— 150	— 0,8	— 0,1	72434	71384	— 1050	— 1,4	— 1,5	31160	30964	— 196	— 0,6	+ 0,7
Oktober	18078	18179	+ 101	+ 0,6	+ 0,7	71384	71245	— 139	— 0,2	+ 0,6	30964	31288	+ 324	+ 1,0	+ 0,7
November	18179	18018	— 161	— 0,9	+ 0,3	71191	70017	— 1174	— 1,6	— 0,4	31288	31508	+ 220	+ 0,7	+ 0,9
Dezember	15547	15460	— 87	— 0,6	— 2,6	66179	64182	— 1997	— 3,0	— 2,4	31508	31290	— 218	— 0,7	— 1,6
	Bremen					**Elsaß-Lothringen**					**Deutsches Reich**				
Januar	67765	67905	+ 140	+ 0,2	+ 2,6	127143	128258	+ 1115	+ 0,9	— 1,1	5737142	5745282	+ 8140	+ 0,14	— 0,20
Februar	67905	67574	— 331	— 0,5	+ 1,7	128830	129200	+ 370	+ 0,3	+ 1,3	5739059	5762212	+ 23153	+ 0,40	+ 1,35
März	67574	68550	+ 976	+ 1,4	+ 5,2	129850	131021	+ 1671	+ 1,3	+ 2,5	5763808	5826709	+ 62901	+ 1,09	+ 1,88
April	68550	70058	+ 1508	+ 2,2	+ 0,7	131785	133678	+ 1893	+ 1,4	+ 1,7	5830425	5942340	+ 111915	+ 1,92	+ 1,90
Mai	70058	70666	+ 608	+ 0,9	+ 2,7	134334	134619	+ 285	+ 0,2	+ 0,4	5946673	5959523	+ 12850	+ 0,22	+ 0,57
Juni	70666	70774	+ 108	+ 0,2	— 0,2	134619	133727	— 892	— 0,7	+ 0,09	5960654	5933660	— 26994	— 0,45	— 0,15
Juli	70774	64279	— 6495	— 9,2	+ 2,3	133727	132480	— 1247	— 0,9	+ 1,4	5932078	5908296	— 23782	— 0,40	— 0,02
August	64279	66692	+ 2413	+ 3,8	— 1,4	132480	133285	+ 805	+ 0,6	— 0,3	5907940	5911565	+ 3625	+ 0,06	+ 0,21
September	66692	73336	+ 6644	+ 10,0	— 0,05	133285	134185	+ 900	+ 0,7	— 0,3	5911759	5937929	+ 26170	+ 0,44	+ 0,78
Oktober	73336	76188	+ 2852	+ 3,9	+ 3,4	133822	132405	— 1417	— 1,1	— 0,2	5937071	5952274	+ 15203	+ 0,26	+ 0,51
November	76188	78206	+ 2018	+ 2,7	+ 1,2	132478	131882	— 596	— 0,4	+ 0,5	5950861	5939017	— 11844	— 0,20	— 0,03
Dezember	77827	75318	— 2509	— 8,2	— 3,7	121950	119594	— 2356	— 1,9	— 2,7	4366989	4239466	— 127523	— 2,92	— 2,62

das Reservoir der Arbeitskräfte bildet, das an Schleswig-Holstein und die Hansestädte abgibt. Da der Abzug in Mecklenburg überaus stark ist, so war dort im Gegenteil zu den Zuzugsgebieten eine kleine Entlastung des Arbeitsmarktes zu konstatieren. In Schleswig-Holstein und den Hansestädten sah es ungünstiger aus, das Bau- und Holzgewerbe lag völlig darnieder. Der Sommer brachte den letzteren nur vorübergehende Besserung. Die Metallindustrie war gut beschäftigt, besonders der Schiffsbau. Hier brachte aber der Werftarbeiterkampf vom Juli ab einen längeren Ausfall, der erst im Oktober wieder ausgeglichen wurde. Der Hafenbetrieb in Hamburg hatte im allgemeinen voll zu tun, doch war trotzdem ein starkes Ueberangebot ungelernter Arbeiter vorhanden.

Die Krankenkassenstatistik von Schleswig-Holstein (31 Kassen, davon 7 Orts-, 11 Innungs- und 13 Betriebskassen) verzeichnet im November 98 185, im Dezember 55 908 Mitglieder. Die Schwankungen im gleichen Monat erreichen ein Plus von 4229 (September) und ein Minus von 5184 (Juli). Juni, Juli und Dezember sind Monate der Depression. In Mecklenburg haben 14 Kassen (3 Orts-, 4 Innungs- 7 Betriebskassen) berichtet. Die Mitgliederzahl schwankt zwischen 22 301 (November) und 19 059 (Dezember). Das größte Plus betrug 549 im Oktober, das größte Minus 762 im Dezember. In Lübeck hatten 11 Kassen (1 Orts- und je 5 Innungs- und Betriebskassen) im Januar 27 784, im Dezember 31 508 Mitglieder. Die größte Monatszunahme fiel in den April mit 2406, der größte Rückgang in den Juli mit 376.

Die Arbeitsmarktstatistik zählte in Schleswig-Holstein 143 474 Arbeitsgesuche und 65 195 offen

Tabelle 4. (Fortsetzung.)

Monat	Es wurden gemeldet in:											
	Rheinland und Westfalen						Hessen-Nassau					
	Arbeitsgesuche		Offene Stellen		Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende		Arbeitsgesuche		Offene Stellen		Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende	
	insgesamt	darunter weibliche Personen	insgesamt	darunter weibliche Personen	1913	1912	insgesamt	darunter weibliche Personen	insgesamt	darunter weibliche Personen	1913	1912
Januar . . .	45 385	6 459	35 816	7 650	126,7	172,9	14 725	4 571	10 011	5 289	147,1	138,0
Februar . . .	48 819	6 711	39 051	8 139	122,5	151,3	16 093	5 458	11 505	6 510	139,9	135,2
März	46 236	6 558	40 337	9 160	114,6	141,7	14 171	4 484	10 671	5 434	132,8	113,8
April	52 312	7 354	43 564	9 467	120,0	133,0	18 181	6 304	14 234	7 233	127,7	111,8
Mai	52 192	7 042	42 800	8 701	121,9	133,2	17 652	5 318	12 197	6 182	144,7	124,0
Juni	55 694	6 647	44 081	8 270	126,3	128,0	15 585	5 366	12 635	6 128	123,3	123,9
Juli	60 930	7 109	44 948	8 128	135,6	119,2	17 417	4 739	12 420	5 786	140,2	122,3
August . . .	52 958	6 888	40 312	7 741	131,4	126,4	15 810	4 310	11 581	5 432	136,5	121,1
September .	57 583	8 045	44 956	10 105	128,1	119,8	18 088	5 481	14 977	6 488	120,8	117,0
Oktober . . .	61 725	8 972	45 035	9 467	137,1	116,0	17 101	5 252	11 138	5 207	153,5	123,6
November . .	53 341	7 702	31 963	6 345	166,9	130,0	15 293	4 520	7 180	3 596	213,0	166,6
Dezember .	47 271	6 198	28 351	5 872	166,7	124,6	14 153	3 598	7 400	3 519	191,3	168,8
Zusammen .	634 446	85 685	481 214	99 045	131,8	131,3	194 269	59 401	135 949	66 804	142,9	127,7
	Kgr. Preußen						Bayern					
Januar . . .	195 539	35 173	125 314	34 933	156,0	164,8	50 839	13 179	27 675	11 728	183,7	176,8
Februar . . .	196 750	34 362	130 363	37 440	150,9	151,2	50 142	14 200	25 296	12 439	198,2	154,9
März	195 480	36 142	142 339	41 739	137,3	129,3	48 014	15 026	28 001	13 756	171,5	137,3
April	216 507	40 673	158 400	42 352	136,7	140,0	49 643	15 498	30 635	14 138	162,0	131,5
Mai	208 081	36 571	149 080	38 115	139,6	145,7	49 369	15 518	30 788	14 041	160,4	128,2
Juni	212 405	34 061	148 793	35 017	210,0	139,5	47 865	14 032	30 048	13 085	159,3	124,7
Juli	209 308	33 071	146 960	34 306	142,4	130,1	49 441	13 659	28 383	12 436	174,2	124,2
August . . .	206 343	35 707	149 467	39 340	138,0	126,4	47 698	14 452	28 263	13 285	168,8	129,4
September .	232 646	43 064	178 429	48 179	130,4	120,4	51 134	16 099	30 628	14 297	167,0	135,7
Oktober . . .	235 087	43 139	159 858	39 369	147,0	127,4	57 013	16 651	26 966	11 467	211,4	155,6
November . .	202 988	35 603	111 123	27 511	182,7	153,1	50 594	14 284	18 646	7 688	271,0	203,8
Dezember .	177 237	27 760	96 150	24 691	184,3	148,9	41 591	11 127	16 320	7 089	154,8	209,1
Zusammen .	2 488 371	435 326	1 696 276	442 992	152,6	138,2	593 343	173 725	321 649	145 449	184,5	145,3
	Kgr. Sachsen						Württemberg					
Januar . . .	26 953	5 628	16 664	6 153	161,7	148,2	21 686	5 760	15 830	7 759	137,0	138,2
Februar . . .	26 934	5 925	17 367	7 130	155,1	135,4	23 031	6 454	18 353	9 576	125,5	115,2
März	29 106	6 817	20 893	7 929	139,3	108,4	24 972	7 489	22 239	11 058	112,3	95,3
April	33 413	8 116	23 349	7 726	143,1	127,3	27 213	8 053	22 801	10 885	119,3	95,7
Mai	29 635	7 686	18 041	5 624	164,3	131,6	25 383	7 688	21 325	10 001	119,0	97,8
Juni	32 838	8 869	20 556	6 958	159,7	134,2	24 105	7 144	20 995	9 296	114,8	90,1
Juli	33 921	9 430	20 243	6 842	167,6	125,9	25 232	7 256	18 725	8 886	134,7	98,9
August . . .	32 571	9 807	19 775	7 474	164,7	119,5	24 534	7 288	18 453	8 572	132,9	99,5
September .	34 853	9 793	22 836	8 307	152,6	117,2	28 339	9 108	20 554	9 634	137,9	101,4
Oktober . . .	34 329	9 535	19 960	7 379	172,0	129,6	29 626	9 644	17 452	7 872	169,8	117,8
November . .	31 538	8 430	14 700	5 696	214,5	141,8	24 929	7 295	12 071	5 267	206,5	148,0
Dezember .	28 959	7 106	12 667	5 336	228,6	147,8	19 897	5 226	10 213	4 619	194,8	152,5
Zusammen .	375 050	97 142	227 051	82 554	165,2	128,7	298 947	88 405	219 011	103 425	136,5	108,2
	Baden						Hessen					
Januar . . .	45 555	7 102	19 311	8 662	235,9	260,4	6 863	1 129	3 757	1 434	182,7	203,4
Februar . . .	43 046	7 039	22 502	10 010	191,3	209,4	6 719	1 196	4 020	1 598	167,1	178,2
März	43 279	8 883	25 526	11 560	169,5	156,7	6 937	1 337	4 959	1 889	139,9	125,0
April	43 477	9 558	25 367	10 901	171,4	152,3	7 442	1 389	4 767	1 622	156,1	141,3
Mai	42 515	8 974	23 888	10 084	178,0	165,2	7 444	1 237	4 066	1 358	183,1	153,8
Juni	38 157	8 362	24 478	9 299	155,9	148,4	7 823	1 273	4 855	1 508	161,1	146,5
Juli	45 135	8 189	22 549	8 748	200,2	151,0	8 289	1 328	4 640	1 536	178,6	139,6
August . . .	41 907	8 377	23 206	9 141	180,6	151,7	7 820	1 361	4 445	1 630	175,9	135,3
September .	47 567	12 088	28 500	12 327	166,9	151,7	7 947	1 561	5 551	2 049	143,2	124,2
Oktober . . .	50 894	11 400	23 145	9 383	220,0	178,4	8 319	1 619	4 969	1 717	167,4	132,6
November . .	44 260	7 472	14 371	5 910	308,0	263,6	8 152	1 300	3 242	1 215	251,4	192,2
Dezember . .	40 203	5 513	12 550	5 663	320,3	314,1	6 226	864	2 358	756	264,0	186,2
Zusammen .	525 995	102 957	265 393	111 688	198,2	181,3	89 981	15 594	51 629	18 312	174,3	149,3

Tabelle 4. Arbeitsgesuche und offene Stellen bei den Arbeitsnachweisen 1913.

Uebersicht nach Staaten und Landesteilen.

Es wurden gemeldet in:

Monat	Ost- und Westpreußen und Posen: Arbeitsgesuche insgesamt	Arbeitsgesuche darunter weibliche Personen	Offene Stellen insgesamt	Offene Stellen darunter weibliche Personen	Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende 1913	1912	Berlin: Arbeitsgesuche insgesamt	Arbeitsgesuche darunter weibliche Personen	Offene Stellen insgesamt	Offene Stellen darunter weibliche Personen	Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende 1913	1912
Januar . . .	7 284	2 409	4 050	1 647	179,8	142,8	58 848	6 264	35844	5 360	164,2	159,7
Februar . . .	7 322	2 355	4 658	1 920	157,2	145,6	59 495	5 499	35268	5 256	168,7	146,3
März	7 793	2 541	5 612	2 441	138,9	125,6	58 799	6 169	38478	6 221	152,8	119,2
April	7 461	2 070	5 682	1 966	131,3	138,4	57 634	6 832	42596	6 081	135,3	147,7
Mai	7 013	1 833	5 330	1 931	131,6	132,8	54 208	5 996	40789	5 460	132,9	153,6
Juni	7 106	1 691	5 304	1 599	134,0	132,4	59 910	5 509	38608	4 385	155,2	137,4
Juli	7 035	1 886	5 680	1 766	123,9	123,4	49 282	4 796	36204	4 458	136,1	131,3
August . . .	7 385	2 085	6 437	2 222	114,7	108,9	56 875	5 952	40676	6 522	139,8	121,9
September .	8 321	2 639	8 482	3 120	98,1	110,0	63 622	7 613	46767	7 680	136,0	117,5
Oktober . . .	8 333	2 728	6 655	2 239	125,2	132,1	63 494	7 132	41339	5 739	153,6	130,2
November . .	6 888	2 186	4 922	1 632	139,4	152,5	58 396	6 085	30784	4 331	189,7	158,7
Dezember .	6 646	2 176	4 213	1 604	157,7	158,0	51 798	4 500	25318	3 539	204,6	150,1
Zusammen .	88 587	26 599	67 025	24 087	132,2	131,3	692 361	72 347	452671	65 032	152,9	137,9

Monat	Brandenburg: Arbeitsgesuche insgesamt	darunter weibliche Personen	Offene Stellen insgesamt	darunter weibliche Personen	1913	1912	Pommern: Arbeitsgesuche insgesamt	darunter weibliche Personen	Offene Stellen insgesamt	darunter weibliche Personen	1913	1912
Januar . . .	17 634	6 993	11 681	6 950	151,0	147,1	4 683	494	2 592	525	180,7	202,5
Februar . . .	12 481	5 203	9 062	5 968	137,7	135,5	5 563	669	4 071	867	136,6	151,1
März	17 122	7 604	14 822	9 491	115,5	104,8	4 898	610	3 670	802	133,5	130,1
April	19 264	8 361	13 689	8 014	140,7	124,5	5 630	685	4 360	730	129,1	148,1
Mai	17 069	7 391	11 733	6 931	145,5	138,5	5 079	616	3 826	752	132,7	153,0
Juni	16 591	6 433	10 712	5 873	154,9	155,3	5 192	569	3 943	725	131,7	147,7
Juli	16 388	6 107	11 012	5 708	147,0	130,1	5 594	633	4 160	855	134,5	129,8
August . . .	17 275	7 291	13 106	7 757	131,8	110,2	5 241	791	3 677	1 051	142,5	120,9
September .	19 714	9 009	17 723	10 114	111,2	98,7	5 797	913	4 721	1 005	122,8	136,4
Oktober . . .	20 456	9 114	14 557	7 699	140,5	119,7	6 327	921	4 989	890	126,8	148,1
November . .	16 633	7 006	8 804	4 877	188,9	156,5	5 767	824	3 438	724	167,7	194,8
Dezember .	14 036	5 235	8 743	4 544	160,5	151,8	4 948	593	2 366	596	209,1	191,7
Zusammen .	204 663	85 747	145 644	83 926	140,5	127,8	64 719	8 318	45 813	9 522	141,3	149,3

Monat	Schlesien: Arbeitsgesuche insgesamt	darunter weibliche Personen	Offene Stellen insgesamt	darunter weibliche Personen	1913	1912	Sachsen: Arbeitsgesuche insgesamt	darunter weibliche Personen	Offene Stellen insgesamt	darunter weibliche Personen	1913	1912
Januar . . .	9 809	3 143	5 530	2 205	177,4	164,2	14 449	2 623	8297	2 635	174,1	167,6
Februar . . .	9 263	3 184	5 169	2 509	179,2	154,5	15 607	3 240	9543	3 491	163,5	163,9
März	9 898	3 239	6 682	2 779	148,1	151,1	17 458	3 627	12742	4 074	137,0	129,1
April	10 475	3 323	6 717	2 686	155,9	174,3	18 730	3 550	12664	3 287	147,9	143,1
Mai	11 009	3 268	6 850	2 796	160,7	169,9	18 462	3 300	12520	3 037	147,5	141,4
Juni	10 289	2 909	7 071	2 691	145,8	142,5	17 845	3 111	12751	3 235	139,9	141,8
Juli	10 241	2 904	6 885	2 303	148,7	130,8	17 807	2 902	12328	3 141	144,4	134,1
August . . .	10 167	3 050	7 343	2 689	138,5	143,0	18 265	3 213	12854	3 589	142,1	128,0
September .	11 131	3 396	8 562	3 262	130,0	125,8	18 703	3 767	14223	3 913	131,5	128,3
Oktober . . .	10 582	3 020	7 842	2 456	117,0	127,8	18 718	3 486	13050	3 269	143,4	121,4
November . .	9 006	2 482	6 059	1 887	148,6	146,5	15 439	2 734	8089	2 362	190,9	148,3
Dezember .	7 252	1 994	5 056	1 651	143,4	155,2	13 849	2 147	6964	1 978	198,9	156,5
Zusammen .	119 122	35 912	79 766	29 914	149,3	147,5	205 332	37 700	136025	38 011	151,0	139,3

Monat	Schleswig-Holstein: Arbeitsgesuche insgesamt	darunter weibliche Personen	Offene Stellen insgesamt	darunter weibliche Personen	1913	1912	Hannover: Arbeitsgesuche insgesamt	darunter weibliche Personen	Offene Stellen insgesamt	darunter weibliche Personen	1913	1912
Januar . . .	11 485	638	4 709	624	243,9	255,8	11 237	1 579	6 784	2 048	165,6	164,8
Februar . .	11 035	607	4 716	622	234,0	226,6	11 072	1 436	7 320	2 158	151,3	153,5
März	11 114	574	5 042	685	220,4	188,6	7 991	736	4 283	652	186,6	137,7
April	13 222	660	5 793	704	228,2	205,5	13 598	1 534	9 101	2 184	149,4	129,1
Mai	12 378	493	4 845	503	255,5	205,4	13 019	1 314	8 190	1 822	159,0	156,0
Juni	11 561	537	5 876	499	196,7	200,4	12 632	1 289	7 812	1 612	161,7	164,9
Juli	11 647	534	5 746	498	202,7	168,9	12 967	1 461	7 577	1 663	171,1	157,2
August . . .	9 556	615	5 944	585	160,8	162,7	12 811	1 512	7 537	1 752	170,0	150,0
September .	15 788	657	8 597	606	183,6	164,4	13 899	1 544	9 421	1 886	147,5	138,6
Oktober . . .	14 843	692	6 738	584	220,3	139,6	13 508	1 822	8 515	1 819	158,6	145,4
November . .	11 704	493	3 986	373	293,6	234,4	10 521	1 571	5 898	1 384	178,4	168,7
Dezember .	9 141	354	3 203	384	285,4	243,7	8 143	965	4 536	1 004	179,5	161,4
Zusammen .	143 474	6 854	65 195	6 667	220,1	191,0	141 398	16 763	86 974	19 984	162,6	150,5

Stellen — ein Verhältnis von 220,1 : 100 (1912: 191,0 : 100), in Mecklenburg 7968 Arbeitsgesuche und 3061 offene Stellen — 260,8 : 100 (1912 : 267,4 zu 100), in Lübeck 14 224 Arbeitsgesuche und 6948 offene Stellen — 204,7 : 100 (1912: 180,2 : 100) und in Hamburg 1 243 897 Arbeitsgesuche und 799 600 offene Stellen, also im Verhältnis von 155,6 (1912: 135,0) zu 100. Trotz der geringen Besserung ist also das Ueberangebot in Mecklenburg noch außerordentlich groß. Die hohen Zahlen in Hamburg erklären sich aus den kurzfristigen Arbeitsverträgen im Hafenbetrieb. Entfällt doch auf den Hafenbetriebsverein allein eine Monatsquote von 40 000 Vermittlungen.

8. Hannover, Oldenburg, Bremen, Braunschweig-Lippe-Anhalt.

Auch diese Gebiete hängen wirtschaftlich mehr oder weniger zusammen. Aus der Provinz Hannover haben 1 Gemeindeversicherung, 17 Orts-, 25 Innungs- und 88 Betriebskrankenkassen, zusammen 131 Kassen berichtet, davon 66 aus dem Bezirk Hannover, 21 aus dem Bezirk Hildesheim, 20 aus dem Bezirk Lüneburg, 8 aus dem Bezirk Stade und 16 aus dem Bezirk Osnabrück. Sie zählten zwischen 139 960 Mitglieder im Dezember und 166 160 im Juni. Der größte Monatszugang betrug im April 4121, der größte Abgang im Dezember 4503. Aus Oldenburg berichten 14 Kassen (je 3 Orts- und Innungs- und 8 Betriebskassen) mit 18 671 Mitgliedern im Mai und 15 460 im Dezember. Der Januar hatte den größten Mitgliedergewinn (mehr 1924), der Juli den größten Verlust (weniger 282). Von Braunschweig-Lippe-Anhalt liegen 67 Kassenberichte (36 Braunschweig, 27 Anhalt und 4 Lippe) vor. Die Mitgliederzahl war 73 979 im Mai und 64 182 im Dezember. Der Mai brachte den größten Zugang von 3094, der Dezember den größten Abgang von 1997. In Bremen haten 42 Kassen (1 Gemeinde-, 3 Orts-, 14 Innungs-, 23 Betriebs- und eine andere Kasse) 64 279 Mitglieder im Juli und 78 206 im November. Der September brachte es auf einen Zuwachs von 6644, der Juli auf einen Rückgang von 6495.

Die Arbeitsnachweisberichte aus Hannover melden 141 398 Arbeitsgesuche und 86 974 offene Stellen. Das Verhältnis steht wie 162,6 (1912: 150,5) : 100. In Oldenburg kamen auf 8041 Arbeitsgesuche 5563 offene Stellen. Hier standen 144,5 (1912: 164,3) : 100. Die Lage hat sich hier gebessert, doch standen die Monate August bis November ungünstiger als die gleichen des Vorjahres. In Braunschweig, Lippe, Anhalt kamen auf 26 240 Arbeitsgesuche 25 386 offene Stellen — pro 100 der letzteren also nur 103,4 (1912: 89,4). Der Druck war also unverhältnismäßig schwach. In Bremen standen 58 373 Arbeitsgesuchen 32 893 offene Stellen gegenüber. Auf 100 offene Stellen kamen 177,5 (1912: 175,3).

9. Rheinland-Westfalen.

Auch das rheinisch-westfälische Wirtschaftsgebiet ist schwer zu trennen, weshalb eine Zusammenfassung gerechtfertigt erscheint. Die Hauptindustrien, der Bergbau und die Eisen- und Metallgewerbe waren im allgemeinen gut beschäftigt. Doch trat in der Walzwerksindustrie im Oktober ein erheblicher Rückgang ein. Auch die Aachener Nadelindustrie und die Solinger Stahlwarenindustrie klagen seit dieser Zeit über Flaue. Der letzteren hat auch der Abschluß des günstigen amerikanischen Zolltarifs keine bemerkenswerte Besserung gebracht. Das Baugewerbe lag allgemein danieder, die Holzgewerbe zeigten hier, im Gegensatz zu den übrigen Landesteilen, eine rege Beschäftigung, ließen aber ebenfalls gegen den Jahresschluß hin nach. Die Weberei hatte stark unter den Wirkungen des Balkankrieges zu leiden und die Seidenindustrie war monatelang durch den Krefelder Färberstreik stillgelegt.

Die Krankenkassenstatistik erstreckt sich auf 1046 Kassen (3 Gemeinde-, 146 Orts-, 145 Innungs-, 759 Betriebs- und 2 andere Kassen), die sich auf die Regierungsbezirke wie folgt verteilen: Münster 8, Minden 44, Arnsberg 223, Koblenz 34, Düsseldorf 530, Cöln 130, Trier 40 und Aachen 37. Die Mitgliederzahl betrug höchstens 1 211 268 im Juni und mindestens 755 872 Ende Dezember. Den größten Zuwachs hatte der April mit 23 680, die größte Abnahme mit 17 071 der Dezember.

Die Statistik der Arbeitsnachweise umfaßt meist städtische Nachweise, Wanderarbeitsnachweise und kleingewerbliche Facharbeitsnachweise. Die maßgebenden Industrien sind wenig an ihren Ziffern beteiligt. Insbesondere sind der Zechenverbandsnachweis und die Nachweise der Eisen- und Metallindustriellen ihr nicht angeschlossen. Das ist bei der Beurteilung der folgenden Ziffern zu berücksichtigen. Die Arbeitsnachweise Rheinland-Westfalens verzeichnen 634 446 Arbeitsgesuche und 481 214 offene Stellen. Auf 100 offene Stellen entfielen 131,8 (1912: 131,3) Gesuche. Bis zum Mai war das Mehrangebot von Arbeitern erheblich schwächer, von da ab wurde es ebensoviel stärker als im Vorjahre, so daß im ganzen ein Ausgleich in der Richtung auf eine Verschlechterung stattgefunden hat.

10. Hessen-Nassau, Hessen.

Aus diesem Wirtschaftsgebiet lauten die Berichte sehr widersprechend. Die Maschinen- und Metallindustrie setzte schon bei Jahresbeginn ungünstig ein. Im Juli nahmen die Fahrrad- und Automobilfabriken Entlassungen im größeren Maße vor. Im Oktober wurden die Verhältnisse allgemein schlecht. Die Holzindustrie ging anfangs flott, im Mai etwas gedrückt, besserte sich dann langsam, ging aber vom Oktober ab stark zurück. Das Baugewerbe lag allgemein danieder. Auch die Tabakindustrie hatte das ganze Jahr schleppenden Geschäftsgang. Die Portefeuillesindustrie in Offenbach und Umgegend war anfangs mangelhaft, von April ab gut beschäftigt, bis im November der Rückgang eintrat. Von der Bekleidungsindustrie war die Schuhfabrikation besser, die Kleidergewerbe mangelhafter beschäftigt. In der graphischen Industrie wurde über starke Arbeitslosigkeit geklagt. Im Dezember mußten viele Gemeinden Notstandsarbeiten vornehmen lassen.

Von 93 Krankenkassen in Hessen-Nassau und 52 in Hessen liegen Berichte vor. Sie umfassen 33 Orts-, 36 Innungs- und 79 Betriebkassen. 58 entfallen auf den Regierungsbezirk Kassel, 35 auf Wiesbaden und 52 auf das Großherzogtum. Die Mitgliederzahl schwankt in Hessen-Nassau zwischen 252 407 (Mai) und 197 771 (Dezember), in Hessen zwischen 115 748 (April) und 83 308 (Dezember). Den größten Zuwachs in Hessen-Nassau brachte der April mit 7011, den größten Rückgang der Dezember mit 6319. Die bezüglichen Zahlen für Hessen sind +3100 im April und —632 im Juli.

Bei den Arbeitsnachweisen in Hessen-Nassau waren 194 269 Arbeitsgesuche und 135 949 offene Stellen (142,9 : 100 gegenüber 127,7 : 100 in 1912), bei denen in Hessen 89 981 Arbeitsgesuche und 51 629 offene Stellen (174,3 : 100 gegen 149,3 : 100 im Vorjahre) gemeldet. In Hessen-Nassau begann das Berichtsjahr ungünstiger und endete ungünstiger als das Vorjahr. In Hessen waren die Monate Januar und Februar günstiger, der übrige Teil des Jahres

Tabelle 4. (Fortsetzung.)

Monat	Es wurden gemeldet in:											
	Mecklenburg-Schwerin						**Thüringische Staaten**					
	Arbeitsgesuche		Offene Stellen		Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende		Arbeitsgesuche		Offene Stellen		Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende	
	insgesamt	darunter weibliche Personen	insgesamt	darunter weibliche Personen	1913	1912	insgesamt	darunter weibliche Personen	insgesamt	darunter weibliche Personen	1913	1912
Januar	632	—	143	—	441,9	370,4	3 685	787	1 726	668	213,5	376,5
Februar	633	—	102	—	620,6	313,8	4 151	910	1 835	669	226,2	347,1
März	618	—	240	—	257,5	298,7	5 077	1 012	2 407	715	210,9	251,8
April	699	—	323	—	216,4	233,3	4 934	1 092	2 383	756	207,0	322,6
Mai	687	—	287	—	239,4	285,6	4 764	949	2 267	733	210,1	243,7
Juni	720	—	287	—	250,9	288,6	5 541	1 036	2 554	734	217,0	260,3
Juli	730	—	291	—	250,9	225,0	6 624	1 612	3 014	959	219,8	240,9
August	730	—	297	—	250,9	191,3	6 059	1 588	2 306	748	262,7	198,7
September	636	—	270	—	235,6	226,3	5 503	936	2 897	602	190,0	145,3
Oktober	689	—	344	—	200,3	244,4	5 474	1 390	2 607	763	210,0	163,5
November	684	—	296	—	231,1	348,0	6 126	1 212	1 782	582	343,8	194,0
Dezember	510	—	181	—	281,8	327,1	6 319	1 146	2 082	622	303,5	203,9
Zusammen	7 968	—	3 061	—	260,3	267,4	64 257	13 670	27 860	8 551	230,6	236,0
	Oldenburg						**Braunschweig, Anhalt, Lippe**					
Januar	452	23	360	23	125,6	248,1	1 968	536	1 786	592	110,2	135,0
Februar	526	35	355	31	148,2	181,8	1 765	620	1 942	645	90,9	113,4
März	399	36	276	37	144,6	153,2	1 968	595	1 965	638	100,0	98,9
April	419	22	296	27	141,6	192,0	2 199	626	2 020	527	108,8	94,1
Mai	499	30	326	32	153,1	217,3	2 069	593	2 119	651	97,6	88,9
Juni	504	21	378	23	133,3	166,7	2 121	656	2 188	666	96,9	87,0
Juli	1 161	19	904	12	128,4	175,7	2 022	526	2 080	645	97,2	79,3
August	588	16	309	22	190,3	163,6	2 338	736	2 429	914	96,3	80,5
September	210	22	122	35	172,1	128,7	2 631	911	2 744	967	95,9	77,0
Oktober	527	28	279	26	188,9	125,2	2 479	799	2 326	782	106,6	76,0
November	1 287	19	871	22	147,8	140,7	2 093	669	1 831	644	114,3	87,4
Dezember	1 469	25	1 087	43	135,1	152,3	2 587	479	1 956	497	132,3	101,0
Zusammen	8 041	296	5 563	333	144,5	164,3	26 240	7 746	25 886	8 168	103,4	89,4
	Lübeck						**Bremen**					
Januar	735	160	332	206	221,4	267,3	4 919	374	2 593	453	189,7	173,7
Februar	723	157	360	189	200,8	224,2	4 332	—	1 940	—	223,3	155,8
März	1 431	246	684	344	209,2	127,9	4 243	394	2 392	445	177,4	141,7
April	1 503	233	697	275	215,9	191,2	5 194	320	2 320	306	223,9	149,5
Mai	901	165	573	238	157,2	207,0	5 084	289	2 254	343	225,6	212,9
Juni	1 436	160	911	221	157,6	144,3	4 487	256	2 062	350	217,6	214,0
Juli	1 369	140	879	221	155,7	139,1	3 374	311	1 840	368	183,4	166,4
August	724	141	497	192	145,7	141,0	3 354	569	2 186	630	153,4	186,5
September	1 646	195	711	278	231,5	144,1	7 391	509	6 403	539	115,4	162,6
Oktober	1 682	293	643	277	261,5	150,2	6 416	399	3 580	332	179,2	160,2
November	802	138	311	122	257,9	251,8	5 367	352	3 075	241	174,5	190,1
Dezember	1 270	201	350	110	362,9	277,9	4 212	217	2 248	256	187,4	221,7
Zusammen	14 224	2 229	6 948	2 673	204,7	180,2	58 373	3 990	32 893	4 263	177,5	175,3
	Hamburg						**Elsaß-Lothringen**					
Januar	97 241	4 755	62 928	3 737	154,5	189,4	14 395	2 645	6 132	2 160	234,7	248,9
Februar	101 454	4 724	64 211	4 072	158,0	135,5	15 959	3 056	6 424	2 606	248,4	230,3
März	105 935	5 506	75 687	5 897	140,0	119,0	16 848	3 375	8 226	3 284	204,8	222,4
April	105 536	5 402	79 099	5 470	133,4	122,6	16 234	3 838	8 494	3 736	191,1	215,0
Mai	110 402	5 765	75 189	4 742	146,8	126,0	15 412	3 460	7 747	2 975	198,9	217,0
Juni	105 313	5 635	63 588	3 990	165,6	131,0	14 626	3 446	8 096	2 928	180,7	186,0
Juli	95 161	5 658	60 847	4 281	156,4	128,4	16 112	3 667	8 516	3 056	189,2	179,7
August	104 324	6 862	56 854	5 012	183,5	153,0	15 452	3 573	8 000	2 667	193,1	185,2
September	111 902	7 192	73 052	5 663	153,2	150,6	15 806	3 954	9 667	3 580	163,5	156,7
Oktober	99 623	7 150	64 148	4 749	155,3	147,5	15 513	4 059	8 803	3 212	176,2	165,1
November	104 726	6 421	59 643	3 657	175,6	139,7	13 562	3 731	5 697	2 211	238,0	234,7
Dezember	102 280	5 399	64 359	3 571	158,9	130,7	12 239	2 967	5 431	1 875	225,3	256,5
Zusammen	1 243 897	70 469	799 600	54 841	155,6	135,0	182 158	41 771	91 233	34 290	199,7	203,2

15. Elsaß-Lothringen.

Die Reichslande zeigen in ihrer Gesamtlage eine kleine Verbesserung, wenn man die Verhältnisse nach den statistischen Ziffern beurteilen darf. Die 89 Krankenkassen (6 Orts-, 4 Innungs-, 79 Betriebs-Krankenkassen), von denen 26 auf Unterelsaß, 30 auf Oberelsaß und 33 auf Lothringen entfallen, hatten 134 619 (Juni) bis 119 594 Mitglieder. Im Januar war noch ein Plus von 1115 vorhanden, im Dezember betrug das Minus 2356.

Die Arbeitsnachweise berichten über 182 158 Arbeitsgesuche (1912: 135 652), für die nur 91 233 offene Stellen verfügbar waren. Die Jahresindexziffer sank von 203,2 (1912) auf 199,7 (1913). Das Berichtsjahr zeigte keine einheitliche Tendenz gegenüber dem Vorjahr. Die Kurven kreuzen sich fortwährend. Der eine Monat bringt eine Entlastung, der andere gleich wieder eine erhebliche Mehrbelastung, so daß sich ein einheitliches Bild nicht erzielen läßt.

IV. Der Arbeitsmarkt im allgemeinen.

Aus den Einzelberichten über die verschiedenen Gewerbegruppen und Landesteile war bereits zu erkennen, daß das Jahr 1913 gegenüber seinem Vorgänger ein Jahr des Niederganges war. Noch vermochten einzelne Industrien ihre alte Position zu behaupten, der Bergbau, die Elektrotechnik, die Maschinenindustrie hatten wenig zu leiden. Dafür lastete die volle Wucht der Krisis auf anderen Gewerben. Die Baugewerbe vor allem lagen fast überall darnieder, die Holzgewerbe und Steinindustrie waren in Mitleidenschaft gezogen. Auch die Textil- und Bekleidungsindustrie klagten über schlechte Beschäftigung. Nicht in allen Landesteilen trat der Niedergang in gleichem Maße an. In Pommern, Mecklenburg, Oldenburg, Thüringen und Elsaß-Lothringen war sogar eine Erleichterung des Arbeitsmarktes zu verspüren, in den östlichen Provinzen, in Rheinland-Westfalen, Bremen war die Verschlechterung unbedeutend, in Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg und Hamburg dagegen sehr erheblich. Unverkennbar ist jedoch der Zug nach Verschlechterung. Während das Vorjahr noch eine günstige Entwickelung, wenn auch nicht allgemein, gebracht hatte, ist diesmal die Richtung zum Niedergang ganz allgemein und sie wird sich zweifellos auch in das Jahr 1914 fortsetzen.

Betrachten wir das für das ganze Reich vorliegende Zahlenmaterial im besonderen, so bedürfen zunächst die

Mitgliederziffern der Krankenkassen

einer Erläuterung. So leicht es scheint, aus dem bloßen Sinken und Steigen der Mitgliederzahlen der Krankenkassen das Steigen und Fallen der Beschäftigtenziffern herauszulesen, so wenig eignet sich die gegenwärtige Krankenkassenstatistik zu solcher Methode. Es sind nämlich nicht immer die gleichen Kassen, die sich an der Berichterstattung beteiligen, sondern sie wechseln von Monat zu Monat und besonders die niedrigen Mitgliederziffern des Monats Dezember erklären sich teilweise schon dadurch, daß weniger Kassen an der Berichterstattung beteiligt waren. Ein Vergleich ist aber immer nur innerhalb des Kreises der gleichen berichtenden Kassen zulässig. Deshalb sind die Vergleiche nur für die Anfangs- und Endziffern des gleichen Monats möglich.

In der Tabelle 5 auf S. 121 wird die Mitgliederbewegung bei den Krankenkassen im Berichtsjahr dargestellt. Die berichtenden Kassen zählten am Jahresbeginn 5 737 142 Mitglieder. Ihre Zahl stieg bis zum Juni auf 5 960 654, sank bis zum August auf 5 907 940 herab, wuchs nochmals bis anfangs November auf 5 950 861 an und fiel dann rapid auf 4 239 466 am Jahresschlusse. Da aber am Jahresschlusse weniger Kassen an der Berichterstattung teilnahmen, so ist es nicht zulässig, aus der Differenz zwischen der Höchstzahl 5 960 654 und der Mindestzahl 4 239 466 auf eine Minderbeschäftigung von 1 721 188 oder 28,8 Proz. zu schließen. Man kann nur die Differenzen zwischen den gleichen berichtenden Kassen, also von Monat zu Monat feststellen. Diese ergaben im Höchstfalle ein Plus von 111 915 oder 1,92 Proz. im April und ein Minus von 127 523 oder 2,92 Proz. im Dezember. Innerhalb dieser Grenzen hat sich die Mitgliederbewegung bei den Krankenkassen vollzogen und sind demgemäß Schwankungen in der Beschäftigung erfaßt worden. Selbstverständlich entsprechen diese monatlichen Schwankungen nicht den Jahresschwankungen auf dem Arbeitsmarkt. Diese werden immer größer sein; sie sind aber aus dem gegenwärtig verfügbaren Material nicht zu ermitteln.

Die Zahl der männlichen Kassenmitglieder betrug im Höchstfalle im Juli 3 974 384, im Mindestfall im Dezember 2 797 575. Die größten Monatsdifferenzen entfallen auf den April mit einem Plus von 86 294 gleich 2,23 Proz. und auf den Dezember mit einem Minus von 96 028 gleich 3,32 Proz. Die prozentuale Zu- oder Abnahme betrug in den einzelnen Monaten im Vergleich mit den Jahren 1911 und 1912:

im Monat	1911	1912	1913
Januar	— 0,43	— 0,66	— 0,27
Februar	+ 0,97	+ 1,66	+ 0,31
März	+ 2,59	+ 2,09	+ 1,60
April	+ 2,64	+ 2,44	+ 2,23
Mai	+ 1,91	+ 0,66	+ 0,46
Juni	— 0,07	+ 0,10	— 0,30
Juli	+ 0,10	+ 0,18	— 0,45
August	+ 0,41	+ 0,11	— 0,07
September	+ 0,59	+ 0,39	+ 0,21
Oktober	+ 0,20	— 0,18	— 0,48
November	— 0,18	— 0,35	— 0,49
Dezember	— 2,54	— 2,96	— 3,32

Nach diesen Zahlen stellt sich die Beschäftigung der männlichen Mitglieder im Januar 1913 noch günstiger, als in den beiden Vorjahren. Vom Februar ab aber wird die Situation ungünstiger. Die Mitgliederzunahme wird schwächer, die Abnahme stärker als in den beiden Vorjahren. Die Differenz verkleinert sich zwar etwas im März und April, sie wächst aber vom Mai bis Juli, stagniert vom August bis November und schwillt im Dezember aufs neue an.

Etwas anders gestaltet sich die Bewegung der Ziffern der weiblichen Mitglieder, die im November 2 018 912 erreichen und im Dezember auf 1 441 891 zurückgehen. Die größte Monatsdifferenz bei den gleichen berichtenden Kassen ergibt hier ein Plus von 34 133 = 1,73 Proz. im November und ein Minus von 31 495 = 2,14 Proz. im Dezember. Die prozentuale Zu- oder Abnahme betrug in den einzelnen Monaten im Vergleich mit den beiden Vorjahren:

im Monat	1011	1912	1913
Januar	+ 0,52	+ 0,78	+ 0,96
Februar	+ 0,75	+ 0,73	+ 0,59
März	+ 0,65	+ 1,46	+ 0,10
April	+ 1,07	+ 0,78	+ 1,81
Mai	+ 1,26	+ 0,39	— 0,28
Juni	— 0,89	— 0,67	— 0,77
Juli	— 0,73	— 0,44	— 0,31
August	+ 0,49	+ 0,43	+ 0,33
September	+ 1,50	+ 1,46	+ 0,91

aber erheblich ungünstiger. Im Dezember erreichte das Mehrangebot von Arbeitskräften 264,0 : 100.

11. Bayern.

Für Bayern war das Berichtsjahr ein sehr ungünstiges. In allen Bezirken sind gegenüber der Lage des Vorjahres erhebliche Verschlechterungen eingetreten, vor allem in München, Nürnberg, Augsburg und Ludwigshafen. Die Landwirtschaft allein machte eine Ausnahme und konnte oft nicht die Arbeitskräfte bekommen, die sie brauchte. Für weibliches Personal war die Situation weniger ungünstig, doch ist auch für dieses eine Verschlechterung gegenüber dem Vorjahre zu verzeichnen.

Die Zahl der berichtenden Krankenkassen war 236 (13 Gemeinde-, 28 Orts-, 23 Innungs- und 172 Betriebskrankenkassen); davon kamen auf die Bezirke Oberbayern 33, Pfalz 58, Oberpfalz 9, Oberfranken 40, Mittelfranken 27, Unterfranken 9 und Schwaben 57. Die Zahlen der Kassenmitglieder schwankten zwischen 350 622 (Dezember) und 533 298 (Mai). Das höchste Plus mit 5271 brachte der März, das höchste Minus mit 8328 der Dezember.

Bei den Arbeitsnachweisen waren 593 343 Arbeitsgesuche (1912 nur 377 395!) und 321 649 offene Stellen gemeldet. Auf 100 offene Stellen kamen 184,5 (1912 nur 145,3) Arbeitsgesuche. Den Höhepunkt des Arbeitsandrangs brachte der November mit 271,0 : 100, während im Dezember infolge umfangreicher Winterarbeiten, die einige Gemeinden, vor allem Nürnberg, ausführen ließen, eine starke Entspannung des Arbeitsmarktes eintrat.

12. Königreich Sachsen.

Auch im industriereichen Sachsen machte sich die Ungunst der Verhältnisse in hohem Maße geltend. Das Baugewerbe lag auch hier danieder, und die Textilindustrie klagte über gedrückten Geschäftsgang. Die Maschinenindustrie war zwar leidlich beschäftigt, die graphischen Gewerbe dagegen wiesen starke Arbeitslosigkeit auf.

Es berichteten 267 Krankenkassen (30 Orts-, 57 Innungs- und 180 Betriebskrankenkassen), von denen auf die Kreishauptmannschaften Dresden 74, Leipzig 27, Chemnitz 67, Zwickau 70 und Bautzen 31 entfallen, über 646 162 (Dezember) bis 760 126 (April) Mitglieder. Im April wurde ein Monatsplus von 17 525, im Dezember ein Monatsminus von 17 428 erreicht. Die Zunahme beschränkt sich auf die Monate Februar bis April; dann brachten nur September und November unbedeutende Unterbrechungen des Rückganges.

Bei den Arbeitsnachweisen waren 375 050 Arbeitsgesuche, 112 500 mehr als im Vorjahre gemeldet, auf die nur 227 051 offene Stellen kamen. Auf 100 offene Stellen entfielen 162,5 (1912: 128,7) Arbeitsuchende. Die Arbeitsnachweisziffern sind das getreue Negativ der Mitgliederziffern der Krankenkassen. Das Angebot im November und Dezember steht um 50 Proz. höher als in den gleichen Monaten des Vorjahres (214,5 und 228,6 [1913] gegen 141,8 und 147,8 [1912] Arbeitsgesuche zu 100 offenen Stellen).

12. Württemberg.

In Württemberg zeigte sich im Januar eine kleine Besserung der Arbeitsverhältnisse, die aber schon im Februar sich in ihr Gegenteil verkehrte. Die Holzindustrie war anfangs leidlich beschäftigt, konnte sich aber bald der Ungunst der Verhältnisse nicht mehr entziehen. Auch die Metallindustrie und die Lederindustrie zeigten vorübergehend Neigung zur Besserung, die aber im weiteren Verlauf des Jahres schwand.

Von 108 Krankenkassen (5 Gemeinde-, 10 Orts-, 10 Innungs-, 81 Betriebs- und 2 andere Kassen), davon aus den Kreisen Neckar 42, Schwarzwald 29, Jagst 11 und Donau 26) liegen Berichte vor. Die Mitgliederzahl der berichtenden Kassen betrug 247 678 im Juni und 167 564 im Dezember. Der April brachte eine Mitgliederzunahme von 3197, der Dezember einen Rückgang von 5455.

Die Arbeitsnachweise meldeten 298 947 (1912 nur 194 358) Arbeitsgesuche und 219 011 offene Stellen. Das Verhältnis zwischen beiden war 136,5 (1912 = 108,2) : 100. Im Vorjahr war vom März bis August ein Ueberangebot von Arbeitsgelegenheit vorhanden gewesen. Im Berichtsjahr überwog das Ueberangebot an Arbeitskraft auch in den günstigsten Monaten die Durchschnittsziffer des ganzen Vorjahres. Im November erreichte es die Höhe von 206,5 : 100.

13. Baden.

In Baden haben sich die Arbeitsmarktverhältnisse im Berichtsjahre ganz wesentlich verschlimmert. Das Jahr setzte allerdings mit einer bis zum März anhaltenden Besserung ein, dann aber kam unaufhaltsam der Rückschlag. Die Maschinenindustrie war noch bis zur Jahresmitte befriedigend, die Pforzheimer Edelmetallindustrie sogar teilweise recht gut beschäftigt, doch folgte das Baugewerbe in Baden dem allgemeinen Niedergang, und die Tabakindustrie lag das ganze Jahr über still.

Von den 163 berichtenden Krankenkassen waren 20 Gemeinde-, 30 Orts-, 12 Innungs- und 101 Betriebskassen. Die Mitgliederzahl erreichte 273 391 im November; im Dezember umfaßten die berichtenden Kassen nur noch 180 405 Mitglieder. Der Monatszuwachs stieg im März auf 5519, den größten Abgang brachte der Dezember mit 6874.

Die Arbeitsnachweise hatten 525 995 Arbeitsgesuche (im Vorjahre 389 863) und 265 393 offene Stellen zur Verfügung. Das Verhältnis von 181,3 (1912) verschlechterte sich auf 198,2 : 100. Im Dezember stieg das Mehrangebot sogar auf 320 : 100, eine Höhe, die nur von Mecklenburg (im Februar über 600 : 100) übertroffen worden ist.

14. Thüringen.

Thüringen ist zwar sehr industriell, aber es fehlt die Großindustrie. Als Gebirgsland hat es einen großen Ueberschuß an Arbeitskräften, denen die Hausindustrie nur unzureichend Beschäftigung bietet. Das Berichtsjahr brachte für den dortigen Arbeitsmarkt keine wesentliche Aenderung. Die Durchschnittsziffern der Arbeitsvermittlung sind sogar etwas günstiger geworden. Und doch hat sich die Lage verschlechtert, denn während das Jahr 1912 mit sehr hoher Arbeitslosigkeit begann und sich allmählich besserte, hat das Jahr 1913 diese Bewegung rückläufig wiederholt und endet mit erheblicher Verschlimmerung.

59 Krankenkassen berichten über insgesamt 113 979 (Juni) bis 82 230 (Dezember) Mitglieder. Einem Monatszuwachs von 2549 (März) steht ein Rückgang von 2828 (Dezember) gegenüber.

Bei den Arbeitsnachweisen waren 64 257 Arbeitsgesuche und 27 860 offene Stellen gemeldet. Auf 100 offene Stellen entfielen 230,6 (1912 = 236,0) Arbeitsgesuche. Im Vorjahre fiel das Mehrangebot von Arbeitskräften von 376,5 im Januar auf 145,9 im September und stieg dann auf 203,9, im Berichtsjahr stieg es auf 262,7 im August, sank im Dezember auf 190,0 und stieg vom Oktober bis Dezember auf 303,5 : 100.

Tabelle 5. Die Mitgliederbewegung bei den Krankenkassen im Jahre 1913.

Monat	Zahl der Mitglieder			Zu- (+) oder Abnahme (−) der Mitglieder absolut			in Prozenten		
	männliche	weibliche	zusammen	männliche	weibliche	zusammen	männliche	weibliche	zusammen
1. Januar	3 814 046	1 923 096	5 737 142						
Januar				− 10 313	+ 18 453	+ 8 140	− 0,27	+ 0,96	+ 0,14
1. Februar	3 803 733	1 941 549	5 745 282						
1. Februar	3 799 969	1 939 090	5 739 059						
Februar				+ 11 754	+ 11 399	+ 23 153	+ 0,31	+ 0,59	+ 0,40
1. März	3 811 723	1 950 489	5 762 212						
1. März	3 812 671	1 951 137	5 763 808						
März				+ 60 863	+ 2 038	+ 62 901	+ 1,60	+ 0,10	+ 1,09
1. April	3 873 534	1 953 175	5 826 709						
1. April	3 876 946	1 953 479	5 830 425						
April				+ 86 294	+ 25 621	+ 111 915	+ 2,23	+ 1,31	+ 1,92
1. Mai	3 963 240	1 979 100	5 942 340						
1. Mai	3 967 176	1 979 497	5 946 673						
Mai				+ 18 295	− 5 445	+ 12 850	+ 0,46	− 0,28	+ 0,22
1. Juni	3 985 471	1 974 052	5 959 523						
1. Juni	3 986 201	1 974 453	5 960 654						
Juni				− 11 817	− 15 177	− 26 994	− 0,30	− 0,77	− 0,45
1. Juli	3 974 384	1 959 276	5 933 660						
1. Juli	3 973 625	1 958 453	5 932 078						
Juli				− 17 692	− 6 090	− 23 782	− 0,45	− 0,31	− 0,40
1. August	3 955 933	1 952 363	5 908 296						
1. August	3 955 605	1 952 335	5 907 940						
August				− 2 912	+ 6 537	+ 3 625	− 0,07	+ 0,33	+ 0,06
1. September	3 952 693	1 958 872	5 911 565						
1. September	3 952 926	1 958 833	5 911 759						
September				+ 8 425	+ 17 745	+ 26 170	+ 0,21	+ 0,91	+ 0,44
1. Oktober	3 961 351	1 976 578	5 937 929						
1. Oktober	3 960 450	1 976 621	5 937 071						
Oktober				− 18 930	+ 34 133	+ 15 203	− 0,48	+ 1,73	+ 0,26
1. November	3 941 520	2 010 754	5 952 274						
1. November	3 939 411	2 011 450	5 950 861						
November				− 19 306	+ 7 462	− 11 844	− 0,49	+ 0,37	− 0,20
1. Dezember	3 920 105	2 018 912	5 939 017						
1. Dezember	2 893 603	1 473 386	4 366 989						
Dezember				− 96 028	− 31 495	− 127 523	− 3,32	− 2,14	− 2,92
1. Januar	2 797 575	1 441 891	4 239 466						

Hierzu sei bemerkt, daß der Ausfall an Zunahme gegen das Vorjahr darauf zurückzuführen ist, daß für Dezember 1913 eine wesentlich geringere Zahl Kassen berichteten. Es wurden nur ein Drittel sämtlicher Krankenversicherter erfaßt, während der sonst übliche Kreis der von der Statistik erfaßten Versicherten zwei Fünftel betrug. Der Vergleich der Zahlen vom Dezember mit den bisherigen Ergebnissen ist deshalb nicht zulässig.

Die Statistik der deutschen Arbeitsnachweise ist für die Beurteilung des Arbeitsmarktes insofern wichtig, als sie die Höhe des Angebots von Arbeitskräften und die Nachfrage nach solchen, sowie das Spannungsverhältnis zwischen beiden widerspiegelt. Freilich ist das Arbeitsnachweiswesen in Deutschland nicht nur sehr unentwickelt, sondern auch zersplittert und nur der kleinste Teil der Arbeitsnachweise ist an der amtlichen Statistik beteiligt. So entspricht das Bild, das sie vom Arbeitsmarkte gibt, nicht immer völlig den tatsächlichen Verhältnissen. Aber solange die Arbeitsmarktstatistik nicht gesetzlich genügend geregelt ist, müssen wir diese Mängel in Kauf nehmen.

Der Andrang zum Arbeitsmarkt umfaßte im Berichtsjahre 4 923 515 Arbeitsgesuche (1912: 4 620 321) männlicher und 1 053 325 (1912: 945 535) weiblicher Personen, insgesamt 5 976 840 (1912: 5 565 856). Die Zunahme betrug bei den Gesuchen männlicher Personen 303 194 gleich 6,5 Proz., bei denen weiblicher Personen 107 790 gleich 11,4 Proz. und im ganzen 410 984 gleich 7,3 Prozent. Wie aus der Tabelle 6 auf S. 123 ersichtlich ist, fällt die größte Monatszunahme gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres auf den September mit 71 305, die geringste auf den August mit nur 7776. Der Andrang stieg bis zum April, senkte sich dann wieder bis zum August, schwoll im September unerwartet an und ging bis zum Jahresschlusse noch hinter den Stand des Jahresanfangs zurück. Im Jahre 1912 wurde der Höhepunkt des Andranges erst im Oktober, diesmal schon im September erreicht und der Rückgang am Jahresschlusse prägte sich im Vorjahre schärfer aus als im Berichtsjahre.

Die Bewegung auf dem Arbeitsmarkt männlicher Personen zeigt größere Schwankungen, als bei dem der weiblichen Personen. Das höchste Monatsplus (gegen 1912) im September mit 52 208 wechselt hier mit einem Monatsminus von 443 im August. Auch hier ist zunächst eine Steigerung des Andranges zu bemerken, die bis zum April anhält. Unter starken Schwankungen bis zum August setzt sich diese Steigerung im September in rapider Weise fort, um bereits im Oktober abzuflauen und im November stark und im Dezember nochmals stärker zurückzuweichen.

im Monat	1911	1912	1913
Oktober	+ 2,38	+ 1,93	+ 1,73
November	+ 0,69	+ 0,62	+ 0,37
Dezember	— 1,41	— 1,92	— 2,14

Auch hier setzt der Januar mit einer Steigerung ein, die im Februar und März eine Abschwächung erfährt. Der April bringt schon wieder einen Aufschwung, aber von kurzer Dauer, denn der Mai stellt bereits den Rückzug dar. Im Juli zeigt sich ein neuer Anlauf, den Rückgang aufzuhalten, er fällt aber erheblich schwächer aus als in den Vorjahren und der Dezember vollendet auch hier den Absturz in die Tiefe. Immerhin wiederholt sich hier die Erfahrung früherer Jahre, daß die weiblichen Mitglieder den Vorzug stetigerer Beschäftigung genießen. Sie haben nicht die hohen Plusziffern der männlichen Mitglieder, aber bleiben auch von deren großen Minusziffern verschont. Es kommt hier die besonders bei abflauender Konjunktur hervortretende Tendenz des Unternehmertums zum Ausdruck, durch Heranziehung billigerer weiblicher Arbeitskräfte an Stelle männlicher Personen möglichst an Produktionskosten zu sparen. Die Entlassung und Wiedereinstellung von Arbeiterinnen begegnet auch größeren Schwierigkeiten, da Reserven derselben nicht so ausgiebig wie bei den Männern vorhanden sind.

Die prozentualen Ziffern der **gesamten** Mitglieder (männliche und weibliche) ergeben in Zu- und Abnahmen in den Jahren

im Monat	1911	1912	1913
Januar	— 0,12	— 0,20	+ 0,14
Februar	+ 0,89	+ 1,35	+ 0,40
März	+ 1,95	+ 1,88	+ 1,09
April	+ 2,13	+ 1,90	+ 1,92
Mai	+ 1,70	+ 0,57	+ 0,22
Juni	— 0,33	— 0,15	— 0,45
Juli	— 0,16	— 0,02	— 0,40
August	+ 0,43	+ 0,21	+ 0,06
September	+ 0,88	+ 0,73	+ 0,44
Oktober	+ 0,90	+ 0,51	+ 0,26
November	+ 0,10	— 0,03	— 0,20
Dezember	— 2,17	— 2,62	— 2,92

Auch hier bot der Januar noch bessere Beschäftigungsmöglichkeit als in den Vorjahren. Dieselbe ließ im Februar und März rasch nach, hob sich um ein Geringes im April, sank im Mai und verwandelte sich im Juni und Juli in ein größeres Minus, blieb auch im Aufstieg der Monate August bis Oktober hinter den Vorjahren stark zurück und endete im November und Dezember mit einer scharfen Deroute.

Ein klareres Bild als diese monatlichen Zu- und Abnahmen zu geben vermögen, gewinnen wir, wenn wir aus diesen Schwankungen die Indexziffern der Beschäftigungszunahme ermitteln. Sobald wir nämlich die Beschäftigtenziffer vom Jahresbeginn (31. Dezember) als 100 einstellen, ergeben sich bei der Umrechnung der prozentualen Zu- bzw. Abnahme von jedem einzelnen Monat für die Jahre 1911 bis 1913 folgende Monats-**Grundziffern**:

	1911	1912	1913
Januar	99,9	99,8	100,1
Februar	100,8	101,1	100,5
März	102,8	103,0	101,6
April	105,0	105,0	103,5
Mai	106,8	105,6	103,7
Juni	106,5	105,4	103,2
Juli	106,3	105,4	102,8
August	106,8	105,6	102,9
September	107,7	106,4	103,3
Oktober	108,7	106,9	103,6
November	108,8	106,9	103,4
Dezember	106,4	104,1	100,5

Die Gegenüberstellung dieser drei Jahre ist in mehrfacher Hinsicht interessant. Sie zeigt, daß das Jahr 1911 den Höhepunkt der Beschäftigung darstellt. Der Beschäftigtenindex steigt bis zum November um 8,8 und sinkt am Jahresschlusse auf 6,4 zurück. Das Jahr 1912 bringt es nur im Oktober und November auf 6,9 Proz. Zunahme und fällt im Dezember auf 4,1 Proz. zurück. Das Jahr 1913 erreicht seinen Höhepunkt bereits im Mai mit 3,7 Proz. und steht am Jahresschlusse nur um 0,5 Proz. über dem Stand des Jahresanfanges. Der Januar hält sich noch über der Höhe der gleichen Monate der beiden Vorjahre. Vom Februar ab zeigt sich bereits eine Differenz von 0,3 Proz. minus gegen 1911 und 0,6 Proz. minus gegen 1912 und sie vergrößert sich von Monat zu Monat, bis zum Rückstand von 3,6 Proz. gegen Dezember 1912 und 5,9 Proz. gegen Dezember 1911.

Rechnet man diese Zu- und Abnahme der Beschäftigtenziffern auf die Zahl derjenigen Krankenkassenmitglieder um, für welche am 1. Januar 1906 an die amtliche Statistik berichtet wurde, so erhält man für die Jahre 1911 bis 1913 folgende Mitglieder- bzw. Beschäftigtenziffern:

	1911	1912	1913
Januar	4 938 412	5 249 488	5 466 334
Februar	4 932 584	5 238 824	5 473 984
März	4 976 844	5 309 799	5 496 030
April	5 073 880	5 409 744	5 556 142
Mai	5 181 876	5 512 431	5 662 857
Juni	5 269 990	5 543 979	5 675 253
Juli	5 252 427	5 535 682	5 649 621
August	5 243 940	5 534 389	5 626 969
September	5 266 772	5 546 093	5 630 376
Oktober	5 312 901	5 586 752	5 655 240
November	5 360 536	5 614 910	5 669 534
Dezember	5 366 009	5 613 165	5 658 179

Aus diesen Ziffern ergibt sich noch immer eine **absolute Zunahme der Beschäftigten**, die sich in den einzelnen Monaten der Jahre 1911 bis 1913 auf folgende Ziffern stellt:

	Im Jahre 1911 gegen 1910	Im Jahre 1912 gegen 1911	Im Jahre 1913 gegen 1912
Januar	+ 247 015	+ 311 076	+ 216 846
Februar	+ 232 272	+ 306 240	+ 235 160
März	+ 228 501	+ 332 955	+ 186 231
April	+ 236 066	+ 335 864	+ 146 398
Mai	+ 291 928	+ 330 555	+ 150 426
Juni	+ 367 906	+ 273 989	+ 131 274
Juli	+ 314 509	+ 283 255	+ 113 939
August	+ 268 753	+ 290 449	+ 92 580
September	+ 277 004	+ 279 321	+ 83 983
Oktober	+ 271 531	+ 273 851	+ 68 488
November	+ 278 650	+ 254 374	+ 54 624
Dezember	+ 290 989	+ 247 156	+ 45 014

Als schließliches Ergebnis dieser Berechnungen darf die Gesamtmitgliederzahl der berichtenden Kassen, die zum Vergleich herangezogen wurden, für den Durchschnitt des Jahres 1913 auf 5 601 710 geschätzt werden und es stellt sich demgemäß die Entwicklung des Beschäftigungsgrades seit dem Jahre 1906 in Berücksichtigung der absoluten und relativen Zunahmen wie folgt dar:

		Zunahme gegenüber dem Vorjahre	in Proz.
1906	4 435 256	212 370	—
1907	4 592 223	156 967	3,5
1908	4 601 274	9 051	0,2
1909	4 678 952	77 678	1,7
1910	4 905 921	226 969	4,8
1911	5 181 348	275 427	5,6
1912	5 474 605	293 257	5,7
1913	5 601 710	127 105	2,3

Tab. 6. Offene Stellen und Angebot von Arbeitskräften bei den Arbeitsnachweisen 1912 und 1913.

Monat	a) männliche Personen 1912	a) 1913	a) gegen 1912 mehr (+) od. weniger (—)	b) weibliche Personen 1912	b) 1913	b) gegen 1912 mehr (+) od. weniger (—)	c) Personen insgesamt 1912	c) 1913	c) gegen 1912 mehr (+) od. weniger (—)
A. Offene Stellen									
Januar	196 523	206 043	+ 9 520	71 908	78 508	+ 6 600	268 431	284 551	+ 16 120
Februar	212 894	208 665	— 4 229	84 915	86 405	+ 1 490	297 809	295 070	— 2 739
März	257 903	236 543	— 21 360	96 836	99 291	+ 2 455	354 739	335 834	— 18 905
April	260 926	262 230	+ 1 304	92 547	98 721	+ 6 174	353 473	360 951	+ 7 478
Mai	259 219	249 013	— 10 206	85 583	88 937	+ 3 354	344 802	337 950	— 6 852
Juni	253 550	245 709	— 7 841	78 101	84 075	+ 5 974	331 651	329 784	— 1 867
Juli	281 206	237 575	— 43 631	78 821	82 296	+ 3 475	360 027	319 871	— 40 156
August	276 814	226 860	— 49 954	89 275	89 627	+ 352	366 089	316 487	— 49 602
September	276 501	275 907	— 594	93 942	106 457	+ 12 515	370 443	382 364	+ 11 921
Oktober	282 815	247 752	— 35 063	87 820	87 328	— 492	370 635	335 080	— 35 555
November	222 830	186 893	— 35 937	61 299	60 766	— 533	284 129	247 659	— 36 470
Dezember	193 208	172 824	— 20 384	54 362	55 128	+ 766	247 570	227 952	— 19 618
Zusammen	2974 389	2756 014	— 218 375	975 409	1 017 539	+ 42 130	3949 798	3773 553	— 176 245
B. Arbeitsgesuche.									
Januar	378 286	394 201	+ 15 915	72 135	77 261	+ 5 126	450 421	471 462	+ 21 041
Februar	379 350	397 487	+ 18 137	74 784	78 678	+ 3 894	454 134	476 165	+ 22 031
März	374 561	397 449	+ 22 888	81 490	86 858	+ 5 368	456 051	484 307	+ 28 256
April	391 787	419 595	+ 27 808	85 551	94 820	+ 9 269	477 338	514 415	+ 37 077
Mai	397 504	413 320	+ 15 816	83 070	88 925	+ 5 855	480 574	502 245	+ 21 671
Juni	370 295	412 990	+ 42 695	78 573	84 951	+ 6 378	448 868	497 941	+ 49 073
Juli	393 051	413 013	+ 19 962	76 128	84 866	+ 8 738	469 179	497 879	+ 28 700
August	404 408	403 965	— 443	82 258	90 477	+ 8 219	486 666	494 442	+ 7 776
September	390 571	442 779	+ 52 208	86 330	105 427	+ 19 097	476 901	548 206	+ 71 305
Oktober	418 404	441 565	+ 23 161	92 844	106 106	+ 13 262	511 248	547 671	+ 36 423
November	384 823	410 182	+ 25 359	74 536	86 926	+ 12 390	459 359	497 108	+ 37 749
Dezember	337 281	376 969	+ 39 688	57 836	68 030	+ 10 194	395 117	444 999	+ 49 882
Zusammen	4620 321	4923 515	+ 303 194	945 535	1 053 325	+ 107 790	5565 856	5976 840	+ 410 984

Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende

Monat	a) männliche Personen 1911	a) 1912	a) 1913	a) mehr od. weniger gegen 1912	b) weibliche Personen 1911	b) 1912	b) 1913	b) mehr od. weniger gegen 1912	c) Personen insgesamt 1911	c) 1912	c) 1913	c) mehr od. weniger gegen 1912
Januar	195,3	192,5	191,3	— 1,2	90,9	100,3	98,4	— 1,9	166,2	167,8	165,7	— 2,1
Februar	210,5	178,2	190,5	+ 12,3	80,3	88,1	91,1	+ 3,0	165,3	152,5	161,4	+ 8,9
März	156,8	145,2	168,0	+ 22,8	75,8	84,2	87,5	+ 3,3	133,5	128,6	144,2	+ 15,6
April	142,9	150,2	160,0	+ 9,8	80,0	92,4	96,0	+ 3,6	126,1	135,0	142,5	+ 7,5
Mai	144,3	153,3	166,0	+ 12,7	82,3	97,1	100,0	+ 2,9	128,7	139,3	148,6	+ 9,3
Juni	146,0	145,6	168,1	+ 22,5	85,5	100,6	101,0	+ 0,4	131,3	135,3	151,0	+ 15,7
Juli	140,7	139,8	173,8	+ 34,0	90,4	96,6	103,1	+ 6,5	129,6	130,3	155,6	+ 25,3
August	142,1	146,1	178,1	+ 32,0	90,4	92,1	100,9	+ 8,8	129,5	132,9	156,2	+ 23,3
September	132,7	141,3	160,5	+ 19,2	92,4	91,9	99,0	+ 7,1	122,2	128,7	143,3	+ 14,6
Oktober	152,3	147,9	178,2	+ 30,3	114,9	105,7	121,5	+ 15,8	143,5	137,9	163,4	+ 25,5
November	182,0	172,7	219,5	+ 46,8	132,7	122,6	143,0	+ 20,4	171,1	161,7	200,7	+ 39,0
Dezember	183,4	174,6	218,1	+ 43,5	112,5	107,4	123,4	+ 16,0	167,7	159,6	195,2	+ 35,6
Jahresdurchschnitt	156,5	155,3	178,6	+ 23,3	91,8	96,9	103,5	+ 6,6	140,1	140,9	158,4	+ 17,5

Es ergibt sich hieraus, daß das Jahr 1906 den günstigsten Stand, der nie wieder erreicht werden konnte, aufweist. 1909 stellt dagegen den Tiefstand des Arbeitsmarktes dar, dem sich das Jahr 1913 bis auf 10 genähert hat. Allem Anschein nach wird die sich gegenwärtig entwickelnde Wirtschaftskrisis eine weit ungünstigere Konstellation für die Arbeitsuchenden bringen als die von 1907 bis 1909. Selbst für weibliches Personal hat sich die Situation schon so nachteilig gestaltet, wie in keinem der früheren Jahre.

Die Arbeitslosigkeit in den Fachverbänden

stellt schließlich das n e g a t i v e Bild von der Beschäftigtenziffer der Krankenkassenstatistik dar. Die Statistik der Gewerkschaften stellt die Arbeitslosigkeit eher zu günstig dar, da sie mehr die qualifizierten Ar-

Bei den Arbeitsgesuchen **weiblicher** Personen kommt eine größere Stetigkeit zum Ausdruck. Die größte Monatszunahme (gegen 1912) betrug 19 097 im September, die geringste 3894 im Februar. Bis zum April nimmt hier der Andrang langsam zu, senkt sich etwas bis zum Juni und steigt dann mäßig bis zum August, dann aber rasch bis zur Höhe des Oktober. Der Absturz im November und Dezember ist hier schneller.

Anders als die Arbeitsgesuche haben sich die **Nachfragen nach Arbeitskräften** entwickelt. Hier zeigt sich der wirtschaftliche Niedergang in dem Rückgang der **offenen Stellen** gegenüber dem Vorjahre. Es wurden 2 756 014 (1912: 2 974 389) offene Stellen für männliche und 1 017 539 (1912: 975 409) für weibliche Personen, insgesamt 3 773 553 (1912: 3 949 798) offene Stellen angemeldet. Bei den Stellen für männliches Personal war ein Rückgang von 218 375 = 7,3 Proz., bei denen für weibliches Personal eine Zunahme von 42 130 = 4,3 Proz. und im ganzen eine Abnahme von 176 245 = 4,4 Proz. zu verzeichnen. Eine Zunahme gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres ist bei den Stellen für männliche Personen nur in zwei Monaten (Januar und April), bei denen für weibliche dagegen in 10 Monaten (mit Ausnahme von Oktober und November) und im ganzen in drei Monaten (Januar, April, September) vorhanden. Die größte Zunahme fällt charakteristischerweise noch auf den Januar, seitdem macht sich der Rückgang fast ununterbrochen geltend, der seinen Tiefpunkt im August erreicht.

Die Zahl der offenen Stellen für **männliches** Personal steigt bis zum April auf 262 230, geht bis zum August auf 226 860 zurück, überholt im September nochmals mit 275 907 den vorigen Hochstand, um dann bis zum Dezember bis auf 172 824 herabzugehen.

Die Zahl der offenen Stellen für **weibliches** Personal stieg bis zum März auf 99 291, ließ bis zum Juli nach auf 82 296, stieg dann bis zum September auf 106 457 und glitt bis zum Dezember fast bis zur Hälfte dieser Höhe, auf 55 128 herab. In der Gesamtzahl der offenen Stellen war der Höhepunkt 382 364, im September, der Tiefpunkt, 227 952, im Dezember.

Während also der Andrang der Arbeitsuchenden den des Vorjahres um 410 984 überstieg, blieb das Angebot von Arbeitsgelegenheit gegenüber dem Vorjahre um 176 245 offene Stellen zurück. In dieser Differenz von 587 229 kommt allein schon die ungünstige Entwickelung des Arbeitsmarktes im Berichtsjahre zum Ausdruck. Aber noch prägnanter bekunden dies die **Spannungsziffern zwischen Arbeitsgesuchen und offenen Stellen**, auf je 100 der letzteren reduziert. Im Jahre 1912 entfielen auf je 100 offene Stellen 140,9, 1913 dagegen 158,4 Arbeitsgesuche.

Das Berichtsjahr begann mit einem Spannungsverhältnis von 165,7 : 100. Bis zum April trat eine Erleichterung auf 142,5 ein. Die ungünstige Situation verschärfte sich indes bis zum August auf 156,2 zu 100, flaute vorübergehend im September ab auf 143,3 und nahm dann so drohende Gestalt an, daß im November auf 100 offene Stellen bereits 200,7 Arbeitsgesuche entfielen. Der Dezember brachte nur eine unwesentliche Erleichterung auf 195,2. In allen Monaten, mit Ausnahme des Januar, zeigt sich gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres eine erhebliche Zunahme des Mehrangebots, die sich zwischen + 7,5 im April und 39,0 im November bewegt.

Am ungünstigsten sah es am Arbeitsmarkt der **Männer** aus. Hier steigerte sich das Spannungsverhältnis seit dem Vorjahre von 155,3 auf 178,6 zu 100; dies entspricht einer Zunahme von 23,3. Der Januar setzte bereits mit 191,3 ein. Bis zum April wurde das Ueberangebot auf 160,0 herabgedrückt, schwoll aber bis August wieder auf 178,1 an. Der September brachte eine Entlastung auf 160,5, die der Oktober aber schon wieder zunichte machte. Im November betrug das Angebot von Arbeitskräften bereits 219,5 Proz. und im Dezember immer noch 218,1 Prozent der offenen Stellen.

Am **weiblichen** Arbeitsmarkt stand es insofern günstiger, als die ersten vier Monate sich noch eines Unterangebots von Arbeitskräften erfreuten. Im Mai hielten sich Angebot und Nachfrage die Wage, im Juni-Juli trat ein kleines Ueberangebot hervor, das von August bis September wieder einem Minderangebot Platz machte. Die entscheidende Wendung brachte erst der Oktober mit 121,5 Arbeitsgesuchen auf 100 offene Stellen. Im November schwoll das Mehrangebot auf 143,0 an, um im Dezember wieder auf 123,4 zurückzuweichen.

In der folgenden Uebersicht stellen wir die durchschnittlichen **Jahresziffern für das Jahrzehnt 1904—1913** zusammen, die Zahlen der offenen Stellen und Arbeitsgesuche (männliche, weibliche und im ganzen) und das Spannungsverhältnis zwischen Arbeitsgesuchen und offenen Stellen.

im Jahre	Es betrug die Zahl der offenen Stellen männl.	weibl.	insgesamt	der Arbeitsgesuche männl.	weibl.	insgesamt	Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende männl.	weibl	insgesamt	gegen das Vorjahr mehr oder weniger
1904	1 307 600	495 700	1 803 300	1 805 900	392 700	2 198 600	138,1	79,2	121,9	—
1905	1 515 000	551 000	2 066 000	1 871 000	413 000	2 284 000	123,5	74,9	110,5	— 10,7
1906	1 676 000	621 000	2 297 000	1 974 000	460 000	2 434 000	117,8	74,1	106,0	— 4,5
1907	1 670 000	650 000	2 320 000	2 101 000	487 000	2 588 000	125,8	74,9	111,5	+ 5,5
1908	1 382 000	613 000	1 995 000	2 570 000	549 000	3 119 000	186,0	89,6	156,3	+ 44,8
1909	1 534 000	673 000	2 207 000	3 076 000	641 000	3 717 000	200,5	95,2	168,4	+ 12,1
1910	1 980 000	774 000	2 754 000	3 503 000	718 000	4 221 000	176,9	92,8	153,3	— 15,1
1911	2 656 000	908 000	3 564 000	4 158 000	834 000	4 992 000	156,5	91,8	140,1	— 13,2
1912	2 974 000	976 000	3 950 000	4 620 000	946 000	5 566 000	155,3	96,9	140,9	+ 0,8
1913	2 756 000	1 018 000	3 774 000	4 924 000	1 053 000	5 977 000	178,6	103,5	158,4	+ 17,5

Der Kampf um den Arbeitsplatz ist dagegen wesentlich verschärft, indem das Angebot von Arbeitskraft erheblich gestiegen, dasjenige von Arbeitsgelegenheit dagegen zurückgegangen ist und das Spannungsverhältnis zwischen Arbeitsuchenden und offenen Stellen größer geworden ist. Bereits hat das letztere den Stand von 1908 überschritten, denjenigen von 1909 allerdings noch nicht ganz erreicht. Die Zahl der Arbeitslosen in den Fachverbänden ist indes schon ganz bedenklich gestiegen und hat im Dezember 1913 den Höchststand vom Dezember 1908 bedeutend überschritten. Auch die ersten vier Monate des Jahres 1914 weisen alle Zeichen abnorm hoher Arbeitslosigkeit auf. Es sei das nicht hinzugefügt, um irgendwelche Schlüsse auf die Lage des laufenden Jahres zu ziehen, sondern um die Winterzahlen des Jahres 1913 zu ergänzen und ihre Bewertung als Krisenanzeichen zu belegen. Wenn sich in den verschiedenen Ergebnissen der Krankenkassen-, Arbeitsnachweis- und Gewerkschaftsstatistiken noch gewisse Widersprüche offenbaren, so liegt dies nicht allein an den Mängeln jeder dieser drei statistischen Quellen, sondern auch daran, daß die Lage des Arbeitsmarktes noch von einer ganzen Reihe anderer Faktoren abhängig ist und daher auch nicht ausreichend von diesen Gesichtspunkten allein beurteilt werden kann. Immerhin bieten diese Statistiken bereits schätzbare Unterlagen zu solcher Beurteilung, und soweit ihre Ergebnisse sich in gleicher Richtung bewegen, darf aus diesen auf Veränderungen der Lage des Arbeitsmarktes in dieser Richtung geschlossen werden. Das trifft für die Gesamtentwickelung im Jahre 1913 sicherlich insoweit zu, daß diese eine ungünstigere geworden ist und sich derjenigen der Krisenjahre 1908/09 stark genähert hat. Politische Ursachen mögen neben spezifisch-wirtschaftlichen beigetragen haben, der Depression einen fast allgemeinen Charakter zu geben. Jedenfalls ist diese Depression heute vorhanden und mit ihr ernstlich zu rechnen. Welche Schlüsse die Gewerkschaften daraus für ihre Lohnpolitik ziehen, soll hier nicht erörtert werden. Für die Behandlung des Arbeitslosigkeitsproblems sind diese Ergebnisse indes eine ernste Mahnung, energischer als zuvor auf eine gesetzliche Regelung der Arbeitslosenfürsorge hinzudrängen, da die Gewerkschaften allein auf die Dauer die Opfer der Arbeitslosigkeit nicht ausreichend zu unterstützen vermögen und ihnen billigerweise auch nicht zugemutet werden kann, allein die Lasten der Arbeitslosigkeit zu tragen. Eine gesetzliche Regelung der Arbeitslosenfürsorge schließt selbstverständlich auch die Schaffung einer möglichst lückenlosen Arbeitslosigkeits- und Beschäftigungsstatistik ein, an welcher alle Faktoren des Arbeitsmarktes ein gleich großes Interesse haben, wie auch die Regelung der Arbeitsvermittlung im Sinne des Zusammenwirkens aller gemeinnützig wirkenden Nachweise. Die Hauptsache bleibt jedoch die Beschaffung ausreichender Subsistenzmittel für die Arbeitslosen selbst und die darf nicht bis zu allerletzt aufgespart, sondern muß unverzüglich in Angriff genommen werden. Die Not erfordert rasche Tat!

Tabelle 7. Die Arbeitslosigkeit in den Gewerkschaften.

Monat	1912 Zahl der Mitglieder*	1912 Davon waren arbeitslos	1913 Zahl der Mitglieder	1913 Davon waren arbeitslos
Januar	1 936 948	56 644	1 963 445	62 676
Februar	1 890 611	48 937	1 965 745	57 181
März	1 919 012	30 521	2 003 381	45 634
April	1 893 593	32 451	1 962 964	44 194
Mai	1 951 871	36 479	1 975 463	49 317
Juni	2 053 767	35 136	2 010 754	53 669
Juli	1 952 249	34 813	1 946 569	55 586
August	1 948 702	33 106	1 978 011	54 639
September	2 081 333	31 582	1 994 261	54 039
Oktober	2 055 903	34 808	1 930 113	54 455
November	2 069 216	38 240	1 959 604	61 639
Dezember	2 099 542	59 472	1 980 297	95 659

* Nur die Zahl der Mitglieder, über die berichtet wurde.

beiter umfaßt, während die Arbeitslosigkeit bei den nicht qualifizierten Arbeitern in der Regel größer ist. Leider ist auch diese Statistik noch nicht umfassend genug; es ist aber zu hoffen, daß die fehlenden Erwerbszweige in den nächsten Jahren besser erfaßt werden.

An der Arbeitslosenstatistik der Fachverbände waren in den einzelnen Monaten des Berichtsjahres 1 930 113 (Oktober) bis 2 003 381 (März) berichtende Mitglieder beteiligt. Der Kreis der Berichtenden ist also schon ein ziemlich großer. Die Zahl der Arbeitslosen schwankte in den einzelnen Monaten zwischen 44 194 (April) und 95 659 (Dezember) oder 2,3 Proz. (März-April) und 4,8 Proz. (Dezember).

Die Arbeitslosenkurve folgt ziemlich getreu den Kurven der Beschäftigtenziffern und der Arbeitsnachweisziffern. Vom Januar bis April tritt eine Verminderung der Arbeitslosigkeit von 3,2 auf 2,3 Proz. ein. Vom Mai bis Juli hebt sich der Prozentsatz der Arbeitslosen langsam auf 2,9, senkt sich im August-September wieder auf 2,7 und steigert sich dann rapid auf 4,8 Proz. Nur ist hier nichts von der Entlastung zu bemerken, die der Dezember bei dem Andrang der Arbeitsuchenden zu den offenen Stellen der Arbeitsnachweise bringt. Im Gegenteil hat bei den Fachverbänden gerade der Dezember die größte Steigerung der Arbeitslosigkeit aufzuweisen. Das Verhältnis der Arbeitslosenzahl zur Mitgliederzahl in den letzten sieben Jahren sowie im Durchschnitt des Zeitraums 1907/1912 veranschaulicht nachstehende Uebersicht:

	Durchschnitt 1907/12	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913
Ende Januar	2,8	1,7	2,9	4,2	2,6	2,6	2,9	3,2
" Februar	2,6	1,6	2,7	4,1	2,3	2,2	2,6	2,9
" März	2,0	1,3	2,5	3,5	1,8	1,9	1,6	2,3
" April	2,0	1,3	2,8	2,9	1,8	1,8	1,7	2,3
" Mai	2,0	1,4	2,8	2,8	2,0	1,6	1,9	2,5
" Juni	2,0	1,4	2,9	2,8	2,0	1,6	1,7	2,7
" Juli	2,0	1,4	2,7	2,5	1,9	1,6	1,8	2,9
" August	1,9	1,4	2,7	2,3	1,7	1,8	1,7	2,8
" September	1,8	1,4	2,7	2,1	1,8	1,7	1,5	2,7
" Oktober	1,8	1,6	2,9	2,0	1,6	1,5	1,7	2,8
" November	2,0	1,7	3,2	2,0	1,6	1,7	1,8	3,1
" Dezember	2,8	2,7	4,4	2,6	2,1	2,4	2,8	4,8

Im Vergleich zu den Monatsziffern des Jahres 1912 sind die Ziffern des Berichtsjahres ausnahmslos ungünstiger. Die Differenz beginnt mit 0,8 im Januar und wächst auf 2,0 im Dezember. Aber selbst die Durchschnittszahlen der Jahre 1907 bis 1912 sind günstiger als die Zahlen des Berichtsjahres, die nur von den Ziffern des Jahres 1908/09 (Oktober 1908 bis Juni 1909) übertroffen wurden. 4,8 Proz. Arbeitslose wurden aber selbst in jenem schlimmsten Krisenjahre nicht erreicht. In dieser Hinsicht stellt das Ende des Jahres 1913 bereits den Höhepunkt der Arbeitslosigkeit dar. Ziehen wir die Kurve weiter, so stehen auch die Ziffern der Monate Januar bis April 1914 noch erheblich über dem der gleichen Monate des Jahres 1913 (Januar 4,7 Proz., Februar 3,7 Proz., März 2,8 Proz., April 2,8 Proz.).

In der Tabelle 8 geben wir die ausführlicheren Uebersichten über die Arbeitslosigkeit in den einzelnen, an den Zählungen beteiligten Fachverbänden wieder, und zwar getrennt nach den freien Gewerkschaften, Gewerkvereinen und christlichen Gewerkschaften. Für die einzelnen Gewerkschaftsgruppen ergeben sich daraus folgende Konstellationen:

Freie Gewerkschaften:

	Mitglieder	Arbeitslose absolut	Arbeitslose in Proz. 1913	Arbeitslose in Proz. 1912
1. Quartal	1 820 121	43 597	2,4	1,6
2. "	1 823 194	51 277	2,8	1,8
3. "	1 811 870	51 142	2,8	1,6
4. "	1 788 830	90 269	5,0	2,9

Gewerkvereine (H.-D.):

	Mitglieder	Arbeitslose absolut	Arbeitslose in Proz. 1913	Arbeitslose in Proz. 1912
1. Quartal	53 714	816	1,5	1,0
2. "	53 377	949	1,8	1,1
3. "	50 061	1013	2,0	0,7
4. "	61 928	2058	3,3	1,8

Christliche Gewerkschaften:

	Mitglieder	Arbeitslose absolut	Arbeitslose in Proz. 1913	Arbeitslose in Proz. 1912
1. Quartal	129 546	1221	0,9	0,8
2. "	134 183	1337	1,1	0,7
3. "	132 330	1884	1,4	0,7
4. "	129 539	3332	2,6	2,3

Gesamte Fachverbände:

	Mitglieder	Arbeitslose absolut	Arbeitslose in Proz. 1913	Arbeitslose in Proz. 1912
1. Quartal	2 000 381	45 634	2,3	1,6
2. "	2 010 754	53 669	2,7	1,7
3. "	1 994 261	54 039	2,7	1,5
4. "	1 980 297	95 659	4,8	2,8

Bei dieser Darstellung der Arbeitslosigkeit in den einzelnen Gewerkschaftsgruppen zeigt es sich, daß das Berichtsjahr für jede dieser drei Gruppen erheblich höhere Arbeitslosenziffern gebracht hat. Maßgebend für die Beurteilung der Gesamtlage sind natürlich die Ziffern der freien Gewerkschaften, die infolge ihrer großen Mitgliederzahl den tatsächlichen Verhältnissen am nächsten kommen.

V. Schluß.

Fassen wir unsere Untersuchungen über die Gesamtlage des Arbeitsmarktes in wenigen Zeilen zusammen, so muß festgestellt werden, daß zwar ein absoluter Rückgang der Beschäftigtenziffer noch nicht nachweisbar ist, vielmehr mit einer kleinen Zunahme derselben auch für das Berichtsjahr gerechnet werden kann, daß aber der Grad dieser Zunahme weit hinter dem der Vorjahre zurückgeblieben ist und daraus auf ein Abebben der Hochflut von 1910—1912 geschlossen werden muß.

Metallarbeiter: 1. Quartal	559 257	28 167	40 879	1 599	10 952	375	1064	—	27 942	631 849	685 365	5 631	66 109	66 109	7,4	5,7	7,3	2,2	1,3	2,1
2. "	561 733	28 100	40 313	1 102	10 561	364	1678	2	27 531	545 745	594 872	12 041	140 285	140 285	7,3	3,9	7,2	2,2	1,3	2,2
3. "	555 298	28 271	46 300	1 334	13 918	427	1451	2	34 207	675 856	825 431	13 717	148 364	187 076	8,5	4,7	8,3	2,8	1,5	2,8
4. "	540 369	27 749	55 290	1 770	20 066	713	926	—	37 200	810 163	1138 756	6 532	76 123	93 365	10,4	6,4	10,2	4,9	2,6	3,9
Summe resp. Durchschnitt	554 164	28 067	182 782	5 805	.	.	.	.	126 880	2663 613	3244 424	37 921	430 881	486 835	33,6	20,7	33,0	.	.	.
Dagegen 1912[1]	551 722	27 508	129 305	3 713	.	.	.	.	85 475	1572 239	1717 962	64 081	337 786	337 398	24,0	13,5	23,4	.	.	.
Textilarbeiter: 1. Quartal	141 836	55 605	5 318	1 381	1 241	508	126	9	4 137	54 930	55 600	1 629	.	4 429	4,5	2,5	3,7	1,0	0,9	1,0
2. "	142 152	55 634	5 053	1 400	1 295	415	209	8	3 595	50 055	51 048	2 684	.	8 297	4,2	2,5	3,6	1,2	0,3	1,1
3. "	135 624	53 933	8 255	2 883	2 549	911	179	10	6 548	99 677	102 567	2 543	.	8 056	6,5	5,5	6,1	2,2	1,8	2,0
4. "	136 405	54 358	8 109	2 503	3 238	954	205	10	6 265	98 739	103 321	1 630	.	4 847	6,2	4,7	5,9	3,0	1,8	2,5
Summe resp. Durchschnitt	139 002	54 882	26 735	8 167	.	.	.	.	29 545	303 401	312 536	8 486	.	25 629	22,0	14,9	19,2	.	.	.
Dagegen 1912	138 031	53 271	15 322	4 338	.	.	.	.	10 588	131 103	134 107	6 459	.	20 700	13,0	8,1	11,1	.	.	.
Buchbinder: 1. Quartal	34 122	17 142	3 984	1 906	883	380	45	—	1 878	37 451	44 319	512	2 144	2 079	12,2	11,1	11,7	3,2	2,2	2,7
2. "	34 068	17 079	3 843	1 700	1 006	398	97	1	1 862	36 753	51 978	1 176	4 059	3 902	12,6	10,0	11,3	4,1	2,3	3,2
3. "	33 366	16 657	3 505	1 457	940	361	71	2	1 915	39 591	55 999	1 596	5 968	5 723	12,2	8,8	10,5	3,9	2,2	3,0
4. "	33 302	16 652	4 090	2 028	994	459	57	1	1 778	32 649	43 110	842	2 673	2 664	12,4	12,2	12,3	3,5	2,8	3,2
Summe resp. Durchschnitt	33 714	16 882	15 422	7 091	.	.	.	.	7 433	146 444	195 406	4 126	14 844	14 368	49,5	46,0	50,1	.	.	.
Dagegen 1912	32 487	16 023	15 492	7 095	.	.	.	.	6 664	124 757	184 926	3 468	13 576	13 442	51,0	44,3	47,7	.	.	.
Sattler und Portefeuiller: 1. Quartal	14 263	1 014	1 369	77	286	27	43	—	705	10 722	12 568	262	684	684	9,8	7,6	9,6	2,3	2,7	2,3
2. "	13 947	997	1 435	72	282	26	47	—	671	9 058	11 553	401	1 278	1 278	10,4	8,2	10,3	2,3	3,0	2,4
3. "	14 870	1 039	1 446	67	264	20	29	—	720	9 236	10 377	557	1 573	1 573	10,0	6,6	9,7	2,0	2,0	2,0
4. "	14 905	1 047	1 991	70	999	40	28	1	1 018	14 186	17 854	558	1 332	1 332	13,9	6,7	13,4	7,1	3,9	6,9
Summe resp. Durchschnitt	14 496	1 024	6 241	286	.	.	.	.	3 114	43 202	52 352	1 778	4 867	4 867	44,2	27,9	43,0	.	.	.
Dagegen 1912	13 369	1 091	5 075	335	.	.	.	.	2 028	31 849	39 711	1 255	3 760	3 760	38,6	30,7	38,0	.	.	.
Tapezierer: 1. Quartal	10 610	187	3 576	21	297	2	25	—	1 694	29 312	37 504	871	1 650	1 650	34,1	11,2	33,7	3,1	1,1	3,0
2. "	10 546	183	2 954	20	1 200	10	83	—	977	11 444	14 207	1 444	2 600	2 603	28,3	10,9	28,0	12,3	5,5	12,2
3. "	10 410	186	3 063	19	354	1	23	—	1 154	15 773	19 692	.	3 285	3 285	29,8	10,2	29,4	3,7	0,5	3,6
4. "	10 035	187	3 362	35	1 802	27	23	—	1 529	24 256	31 812	704	1 341	1 341	33,8	18,7	33,5	18,3	14,4	18,2
Summe resp. Durchschnitt	10 125	186	12 955	95	.	.	.	.	5 354	80 785	103 215	3 019	8 876	8 879	129,4	51,0	128,0	.	.	.
Dagegen 1912	10 342	146	10 822	54	.	.	.	.	4 045	59 993	75 164	1 462	5 316	5 316	105,6	37,0	104,6	.	.	.
Lederarbeiter: 1. Quartal	15 290	1 499	903	71	199	13	63	—	774	10 088	16 017	954	2 302	2 206	6,0	4,7	5,9	1,8	0,9	1,7
2. "	15 001	1 895	816	54	139	16	56	1	698	8 030	13 094	1 168	2 558	2 441	5,8	3,1	5,4	1,3	1,0	1,3
3. "	15 880	1 994	969	66	227	22	59	—	896	10 120	17 243	1 066	2 541	2 260	6,5	3,3	6,1	1,9	1,1	1,8
4. "	15 145	2 108	1 092	70	519	35	54	—	932	11 681	18 119	851	2 026	1 996	7,8	3,5	7,2	3,9	1,7	3,7
Summe resp. Durchschnitt	15 329	1 874	3 780	261	.	.	.	.	3 300	39 919	64 473	4 039	9 427	8 903	26,2	13,9	24,7	.	.	.
Dagegen 1912	14 286	1 229	4 101	305	.	.	.	.	3 747	45 068	66 982	3 323	8 359	7 796	29,1	24,8	28,7	.	.	.
Schuhmacher: 1. Quartal	44 824	9 266	3 269	422	584	82	156	2	2 480	30 669	39 158	1 608	3 995	3 995	8,0	4,6	7,3	1,8	0,9	1,7
2. "	43 942	8 889	3 782	831	894	236	144	—	2 789	27 657	35 177	2 250	4 859	4 859	8,4	9,4	8,6	2,3	2,7	2,4
3. "	43 749	8 747	3 171	562	555	112	130	—	2 257	28 433	35 611	2 198	5 416	5 416	7,5	6,4	7,2	1,6	1,3	1,6
4. "	41 050	8 865	4 627	960	1 688	230	89	—	3 442	30 536	39 294	1 343	3 328	3 328	11,1	12,0	11,3	4,7	2,9	4,3
Summe resp. Durchschnitt	43 391	8 692	14 849	2 775	.	.	.	.	10 968	117 313	149 240	3 799	17 598	17 598	34,8	31,9	34,2	.	.	.
Dagegen 1912	44 703	9 251	13 426	2 088	.	.	.	.	9 854	110 804	141 090	6 841	16 768	16 768	32,0	22,6	30,0	.	.	.

Tabellarische Uebersicht über die Arbeitslosigkeit in den Gewerkschaften.

Organisationen	Zahl der am Schlusse der einzelnen Quartale 1913 berichtenden Mitglieder *		Arbeitslosenfälle am Orte im Quartal insges. (unterstützte und nicht unterstützte)		Arbeitslose Mitglieder am Orte am letzten Tage d. Quart. (unterstützte und nicht unterstützte)		Auf Reise befindlich am letzten Tage des Quartals am Orte gemeldet		Von den Arbeitslosen bezogen Verbandsunterstützung insgesamt im Quartal: a) am Orte			b) auf der Reise			Auf je 100 Mitglieder entfielen: Fälle der Arbeitslosigkeit 1913			Arbeitslose am Ort und auf der Reise am letzten Tage d. einzelnen Quart. 1913		
	insgesamt	davon weiblich	insgesamt	davon weiblich	insgesamt	davon weiblich	insgesamt	davon weiblich	Mitglieder	Zahl der Tage	Mark	Mitglieder	Zahl der Tage	Mark	männl.	weiblich	zusammen	männl.	weiblich	zusammen
a) Gewerkschaften.																				
Gärtner: 1. Quartal	6 354	32	1 384	2	42	—	34	—	496	4 503	5 168	44	94	85	21,9	6,3	21,8	1,2	—	1,2
2. „	7 295	34	1 354	—	241	—	34	—	186	1 434	1 492	36	180	148	18,6	—	18,6	3,8	—	3,8
3. „	7 138	40	1 410	2	275	—	34	—	483	4 534	5 272	106	435	520	19,8	5,0	19,8	4,4	—	4,3
4. „	6 916	30	1 194	4	409	—	35	—	395	3 479	3 982	41	174	177	17,3	13,3	17,3	6,4	—	6,4
Summe resp. Durchschnitt	6 926	34	5 342	8	.	.	.	.	1 560	13 950	15 914	227	883	930	77,4	23,5	77,1	.	.	.
Dagegen 1912	6 150	27	4 300	—	.	.	.	.	1 156	11 251	12 601	102	362	358	70,2	—	69,9	.	.	.
Töpfer: 1. Quartal	10 622	—	5 255	—	1 329	—	100	—	2 660	37 216	38 805	1 168	2 423	2 413	49,5	—	49,5	13,5	—	13,5
2. „	8 243	—	3 591	—	1 013	—	50	—	1 095	11 552	11 640	1 412	3 275	3 271	43,6	—	43,6	12,9	—	12,9
3. „	9 448	1	3 556	—	877	—	28	—	708	8 112	7 384	881	2 145	2 207	37,6	—	37,6	9,6	—	9,6
4. „	10 085	1	4 399	—	2 269	—	83	—	1 385	14 824	15 942	769	1 916	1 939	43,6	—	43,6	23,3	—	23,3
Summe resp. Durchschnitt	9 599	1	16 801	—	.	.	.	.	5 848	71 704	73 771	4 230	9 759	9 830	175,0	—	175,0	.	.	.
Dagegen 1912	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Porzellanarbeiter: 1. Quartal	16 662	3 540	453	59	158	44	21	—	273	4 549	9002	148	319	613	3,0	1,7	2,7	1,0	1,2	1,1
2. „	16 874	3 669	455	64	166	37	37	—	403	4 398	9364	130	426	619	3,0	1,7	2,7	1,3	1,0	1,2
3. „	16 839	3 714	532	69	225	48	23	—	315	6 292	10 958	190	524	882	3,5	1,9	3,2	1,5	1,3	1,5
4. „	17 277	3 821	627	86	314	62	30	—	320	7 442	12 935	135	356	636	4,0	2,3	3,6	2,1	1,6	2,0
Summe resp. Durchschnitt	16 914	3 686	2 067	278	.	.	.	.	1311	22 681	42 259	603	1 625	2 750	13,5	7,5	12,3	.	.	.
Dagegen 1912	16 715	3 411	2 737	479	.	.	.	.	2109	41 559	73 403	616	1 568	2 802	17,0	14,0	16,4	.	.	.
Glasarbeiter: 1. Quartal	18 872	958	856	70	237	12	15	—	544	12 225	20 143	88	281	444	4,4	7,5	4,5	1,3	1,3	1,3
2. „	18 175	947	756	33	333	14	28	—	457	9 427	14 804	98	265	457	4,2	3,6	4,2	2,0	1,5	2,0
3. „	17 786	986	1 116	56	240	10	32	—	543	13 190	22 388	143	384	600	6,2	5,7	6,3	1,5	1,3	1,5
4. „	18 303	892	1 474	77	676	56	26	—	773	18 593	34 720	110	265	467	8,0	9,0	8,1	3,7	6,5	3,8
Summe resp. Durchschnitt	18 534	946	4 202	236	.	.	.	.	2 317	53 435	92 055	439	1 195	1 968	22,5	24,9	22,7	.	.	.
Dagegen 1912	18 104	936	3 432	202	.	.	.	.	1 839	33 530	58 300	543	1 390	2 322	18,8	21,6	19,0	.	.	.
Kupferschmiede: 1. Quartal	5 263	—	637	—	174	—	16	—	332	5 271	7 940	216	1 280	1 303	12,1	—	12,1	3,6	—	3,6
2. „	5 280	—	642	—	150	—	35	—	322	5 119	8 186	1 722	4 091	4 111	12,2	—	12,2	3,5	—	3,5
3. „	5 281	—	611	—	120	—	18	—	355	5 041	7 238	321	3 880	4 042	11,6	—	11,6	2,6	—	2,6
4. „	5 264	—	583	—	181	—	16	—	289	4 758	6 918	261	2 190	2 295	11,1	—	11,1	3,7	—	3,7
Summe resp. Durchschnitt	5 272	—	2 473	—	.	.	.	.	1 298	20 189	30 282	2 520	11 441	11 751	46,9	—	46,9	.	.	.
Dagegen 1912	5 092	—	2 543	—	.	.	.	.	833	11 363	17 034	1 025	6 377	6 484	49,9	—	49,9	.	.	.

(Fortsetzung.)

Organisationen	Zahl der am Schlusse der einzelnen Quartale 1913 berichtenden Mitglieder *		Arbeitslosenfälle am Orte im Quartal insges. (unterstützte und nicht unterstützte)		Arbeitslose Mitglieder am Orte am letzten Tage d. Quart. (unterstützte und nicht unterstützte)		Auf Reise befindlich am letzten Tage des Quartals am Orte gemeldet		Von den Arbeitslosen bezogen Verbandsunterstützung insgesamt im Quartal						Auf je 100 Mitglieder entfielen					
									a) am Orte			b) auf der Reise			Fälle der Arbeitslosigkeit 1913			Arbeitslose am Ort und auf der Reise am letzten Tage d. einzelnen Quart. 1913		
	insgesamt	davon weiblich	insgesamt	davon weiblich	insgesamt	davon weiblich	insgesamt	davon weiblich	Mitglieder	Zahl der Tage	Mark	Mitglieder	Zahl der Tage	Mark	männl.	weiblich	zusammen	männl.	weiblich	zusammen
Holzarbeiter: 1. Quartal	193 191	7 218	45 007	419	8 508	55	334	—	20 833	328 897	579 195	5 548	33 126	28 428	24,0	5,0	23,3	4,7	0,8	4,6
2. "	193 864	7 483	39 901	229	9 582	79	589	—	15 948	300 374	536 947	9 424	57 888	51 653	21,3	3,1	20,6	1,5	4,2	1,6
3. "	192 702	7 500	40 874	238	7 540	74	325	—	14 888	255 883	459 935	8 800	53 524	47 117	21,9	3,2	21,2	4,2	1,0	4,1
4. "	189 219	7 418	47 561	227	20 778	153	303	—	18 853	337 576	603 396	6 320	37 637	32 199	26,0	3,1	25,1	11,5	2,1	11,1
Summe resp. Durchschnitt	192 244	7 405	173 343	1 113	.	.	.	.	70 522	1 222 730	2179 473	30 092	182 175	159 397	92,7	15,0	90,2	.	.	.
Dagegen 1912	191 790	6 921	147 964	657	.	.	.	.	51 536	733 356	1352 932	22 263	138 357	125 231	79,7	9,5	77,2	.	.	.
Bildhauer: 1. Quartal	3 719	—	1 771	—	292	—	13	—	865	15 754	15 727	144	567	559	47,6	—	47,6	8,2	—	8,2
2. "	3 824	—	1 679	—	376	—	11	—	660	10 382	10 350	300	1 109	1 103	43,9	—	43,9	10,1	—	10,1
3. "	3 771	—	1 674	—	391	—	13	—	714	10 741	10 846	244	875	875	44,4	—	44,4	10,7	—	10,7
4. "	3 669	—	1 780	—	586	—	7	—	786	14 270	16 242	192	790	787	48,5	—	48,5	16,2	—	16,2
Summe resp. Durchschnitt	3 746	—	6 904	—	.	.	.	.	3 025	51 147	53 165	880	3 341	3 324	184,3	—	184,3	.	.	.
Dagegen 1912	3 766	—	6 420	—	.	.	.	.	2 374	40 451	40 387	712	2 735	2 917	170,5	—	170,5	.	.	.
Bäcker: 1. Quartal	28 155	4 400	4 620	137	1 721	55	74	—	1 648	29 444	35 306	249	1 445	1 692	18,9	3,1	16,4	7,3	1,3	6,4
2. "	27 897	4 222	5 037	151	1 763	56	123	2	1 689	29 558	36 863	488	2 531	2 964	20,6	3,6	18,1	7,7	1,4	6,8
3. "	27 980	4 350	4 782	174	1 779	47	108	—	1 434	19 790	27 631	406	1 898	2 446	19,5	4,0	17,1	7,8	1,1	6,7
4. "	28 695	4 669	5 231	373	2 973	727	92	1	1 689	28 804	37 542	259	1 183	1 142	20,2	8,0	18,2	9,7	15,6	10,7
Summe resp. Durchschnitt	28 182	4 410	19 670	835	.	.	.	.	6 460	107 596	137 342	1 402	7 057	8 244	79,2	18,9	69,8	.	.	.
Dagegen 1912	27 166	4 255	17 966	569	.	.	.	.	5 356	97 705	117 796	1 123	5 809	6 749	75,8	13,4	66,1	.	.	.
Fleischer: 1. Quartal	5 344	288	3 000	20	579	15	60	—	444	3 885	4 431	276	271	279	58,9	6,9	56,1	12,3	5,2	12,0
2. "	6 623	296	2 403	86	622	20	73	—	383	3 914	3 971	331	333	336	36,6	29,1	36,3	10,7	6,8	10,5
3. "	6 603	310	1 715	37	489	13	73	2	414	3 752	3 989	286	298	277	26,4	11,9	25,7	8,6	4,8	8,4
4. "	6 598	327	1 327	48	365	6	31	—	421	3 525	3 884	262	262	263	20,4	14,7	20,1	6,2	1,8	6,0
Summe resp. Durchschnitt	6 292	305	8 445	191	.	.	.	.	1 662	15 076	16 225	1 155	1 164	1 155	139,5	62,6	134,2	.	.	.
Dagegen 1912	5 911	258	5 586	97	.	.	.	.	1 842	13 164	14 629	798	798	798	97,1	37,6	94,5	.	.	.
Brauerei- und Mühlenarbeiter:																				
1. Quartal	49 049	1 496	1 831	41	375	20	107	—	1 136	21 692	21 418	507	2 205	2 205	3,8	2,8	3,7	1,0	1,4	1,0
2. "	47 709	1 534	1 812	39	388	13	106	—	1 081	18 019	17 925	488	2 642	2 642	3,8	2,7	3,8	1,0	0,9	1,0
3. "	48 597	1 489	1 973	86	566	23	165	—	1 153	20 045	19 771	577	2 628	2 628	4,0	6,0	4,1	1,5	1,6	1,5
4. "	47 360	1 473	2 114	107	579	32	144	—	1 243	27 277	3 589	461	2 170	2 170	4,4	7,4	4,5	1,5	2,2	1,5
Summe resp. Durchschnitt	48 174	1 748	7 730	273	.	.	.	.	4 613	87 033	62 703	2 033	9 645	9 645	16,0	9,9	16,0	.	.	.
Dagegen 1912	45 764	1 389	6 890	152	.	.	.	.	3 593	61 609	61 132	1 800	9 289	9 289	15,2	10,9	15,5	.	.	.

Tabakarbeiter:	1. Quartal . .	35 534	17 328	5 878	2 750	1 536	692	98	4	3 961	61 964	84 084	888	1 846	2 892	17,2	15,9	16,5	5,2	4,0	4,0
	2. „ . .	34 055	16 519	3 980	1 527	905	388	165	—	3 007	48 285	69 013	1 317	2 848	4 349	14,0	9,2	11,7	3,9	2,3	3,1
	3. „ . .	32 296	15 498	3 647	1 462	923	470	86	—	2 545	39 270	56 455	1 265	2 684	4 107	13,0	9,4	11,3	3,2	3,0	3,1
	4. „ . .	31 158	15 250	5 204	3 339	4 186	2929	49	—	1 401	11 353	11 697	218	516	779	11,7	21,9	16,7	8,2	19,2	13,6
Summe resp. Durchschnitt		33 261	16 149	18 709	9 078	.	.	.	.	10 914	160 872	221 249	3 688	7 894	12 127	56,3	56,2	56,2	.	.	.
Dagegen 1912 [2]		35 824	18 184	14 390	6 590	.	.	.	.	10 824	120 319	156 508	3 109	6 921	10 100	44,2	36,2	40,2	.	.	.
Hutmacher:	1. Quartal . .	11 517	5 517	723	209	151	41	8	—	392	5 139	7 539	57	271	216	8,6	3,8	6,3	2,0	0,7	1,4
	2. „ . .	11 299	5 512	4 320	2 906	2 962	2543	36	—	3 770	32 171	36 452	112	525	420	24,4	52,7	38,2	7,6	46,1	26,5
	3. „ . .	11 489	5 627	3 576	2 724	1 993	1789	29	—	885	14 768	19 944	159	755	604	14,5	48,4	31,1	4,0	31,8	17,6
	4. „ . .	12 035	6 025	3 322	2 099	1 076	454	22	—	993	15 432	22 659	157	556	445	20,3	34,8	27,6	10,7	7,5	9,1
Summe resp. Durchschnitt		11 585	5 670	11 941	7 938	.	.	.	.	6 040	67 510	86 594	485	2 107	1 685	67,7	140,0	103,1	.	.	.
Dagegen 1912		10 562	4 981	8 961	5 758	.	.	.	.	3 813	46 994	59 537	482	2 253	1 809	57,4	115,6	84,8	.	.	.
Kürschner:	1. Quartal . .	2 009	1 190	306	95	61	19	8	—	116	2 011	1 889	.	.	.	17,2	8,0	15,2	4,1	2,4	3,4
	2. „ . .	2 900	1 183	218	55	70	19	4	—	46	806	724	3	3	4	8,8	5,3	7,5	3,0	1,8	2,6
	3. „ . .	1 432	1 228	350	31	87	2	1	—	58	555	455	1	2	2	28,1	2,5	24,4	7,6	0,7	6,1
	4. „ . .	3 038	1 235	979	279	358	106	—	—	196	3 137	2 588	3	29	29	38,4	23,3	32,2	13,8	8,7	11,8
Summe resp. Durchschnitt		2 345	1 209	1 853	460	.	.	.	.	416	6 509	5 656	7	34	35	92,5	38,0	79,0	.	.	.
Dagegen 1912		2 854	1 259	912	160	.	.	.	.	286	3 910	3 486	13	92	67	47,1	12,7	32,0	.	.	.
Friseurgehilfen:	1. Quartal . .	2 512	—	803	—	308	—	8	—	145	2 391	1 748	47	73	73	32,0	—	32,0	12,6	—	12,6
	2. „ . .	2 572	—	992	—	321	—	10	—	121	1 775	1 344	92	138	138	38,6	—	38,6	12,9	—	12,9
	3. „ . .	2 616	—	972	—	333	—	16	—	157	756	1 606	97	168	168	37,2	—	37,2	13,3	—	13,3
	4. „ . .	2 436	—	778	—	337	—	6	—	154	2 309	1 613	42	75	75	31,9	—	31,9	14,1	—	14,1
Summe resp. Durchschnitt		2 534	—	3 545	—	.	.	.	.	577	7 231	6 311	278	454	454	139,8	—	139,8	.	.	.
Dagegen 1912		2 386	—	3 194	—	.	.	.	.	525	8 518	5 759	159	267	267	133,9	—	133,9	.	.	.
Glaser:	1. Quartal . .	4 626	—	1 645	—	722	—	32	—	812	21 275	30 803	460	1 246	1 571	35,6	—	35,6	16,3	—	16,3
	2. „ . .	4 417	—	1 708	—	554	—	54	—	545	11 712	17 778	837	2 257	2 856	38,7	—	38,7	13,8	—	13,8
	3. „ . .	4 434	—	1 606	—	457	—	29	—	340	5 639	6 177	534	1 359	1 692	36,2	—	36,2	11,0	—	11,0
	4. „ . .	4 415	—	1 829	—	851	—	31	—	625	10 430	15 724	286	848	1 065	41,4	—	41,4	20,0	—	20,0
Summe resp. Durchschnitt		4 473	—	6 788	—	.	.	.	.	2 322	49 056	70 482	2 117	5 710	7 184	151,7	—	151,7	.	.	.
Dagegen 1912		4 781	8	5 286	—	.	.	.	.	1 702	28 897	41 317	1 538	4 042	5 165	110,7	—	110,6	.	.	.
Notenstecher:	1. Quartal . .	439	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. „ . .	445	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. „ . .	442	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. „ . .	441	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe resp. Durchschnitt		442	—	—	—	.	.	.	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	.	.	.
Dagegen 1912		442	—	1	—	.	.	.	.	1	7	18	—	—	—	—	—	—	.	.	.
Xylographen:	1. Quartal . .	418	—	36	—	22	—	—	—	28	491	1 325	—	—	—	8,6	—	8,6	5,3	—	5,3
	2. „ . .	426	—	32	—	18	—	—	—	26	286	784	—	—	—	7,5	—	7,5	4,2	—	4,2
	3. „ . .	425	—	27	—	12	—	—	—	23	255	745	—	—	—	6,4	—	6,4	2,8	—	2,8
	4. „ . .	423	—	56	—	42	—	—	—	36	428	1 016	—	—	—	13,2	—	13,2	9,9	—	9,9
Summe resp. Durchschnitt		423	—	151	—	.	.	.	.	113	1 460	3 870	—	—	—	35,7	—	35,7	.	.	.
Dagegen 1912		425	—	170	—	.	.	.	.	144	1 805	4 612	—	—	—	40,0	—	40,0	.	.	.

Fabrikarbeiter:																				
1. Quartal	204 551	26 530	13 226	1 253	2 141	292	672	5	9 363	122 328	162 723	3 055	5 909	6 893	6,7	4,8	6,5	1,4	1,1	1,4
2. "	214 265	27 209	8 904	984	1 993	248	584	4	5 242	65 526	75 084	4 254	9 143	10 255	4,2	3,6	4,2	1,2	0,9	1,2
3. "	210 346	26 460	8 577	904	2 233	311	505	11	5 304	69 815	79 787	4 035	7 982	8 960	4,2	3,4	4,1	1,3	1,2	1,3
4. "	207 112	26 096	13 405	1 560	6 492	832	765	—	8 586	127 115	155 083	3 582	7 155	8 576	6,5	6,0	6,5	3,5	3,2	3,5
Summe resp. Durchschnitt	209 018	26 574	44 112	4 701	.	.	.	.	28 495	384 784	472 677	14 926	30 189	34 684	21,6	17,7	21,1	.	.	.
Dagegen 1912	198 587	25 991	35 144	3 841	.	.	.	.	22 766	311 760	385 505	13 069	26 752	30 731	18,1	14,8	17,7	.	.	.
Gemeinde- und Staatsarbeiter:																				
1. Quartal	51 567	1 399	2 376	53	242	15	12	—	1 822	17 632	20 091	31	89	92	4,6	3,8	4,6	0,5	1,1	0,5
2. "	51 918	1 530	1 109	28	305	6	28	—	665	8 357	11 054	45	208	232	2,1	1,8	2,1	0,6	0,4	0,6
3. "	53 528	1 554	1 190	100	307	17	15	—	759	12 278	16 394	44	102	125	2,1	6,4	2,2	0,6	1,1	0,6
4. "	53 792	1 579	1 406	111	856	85	10	—	889	15 784	20 245	48	133	151	2,5	7,0	2,6	1,5	5,4	1,6
Summe resp. Durchschnitt	52 701	1 513	6 081	292	.	.	.	.	4 135	54 051	67 784	168	532	600	11,3	19,2	11,6	.	.	.
Dagegen 1912	49 708	1 372	3 754	197	.	.	.	.	2 056	28 701	31 997	113	329	337	7,4	14,4	7,5	.	.	.
b) Gewerkvereine.																				
Bergarbeiter: 1. Quartal	3 172	—	2	—	1	—	—	—	2	62	198	—	—	—	0,1	—	0,1	0,0	—	0,0
2. "	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. "	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4. "	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe resp. Durchschnitt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dagegen 1912	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Töpfer, Ziegler: 1. Quartal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2. "	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. "	1 414	14	.	.	3	—	4	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	0,5	.	0,5
4. "	1 246	14	72	—	20	—	3	—	72	1 428	537	21	21	77	5,8	—	5,8	1,9	—	1,8
Summe resp. Durchschnitt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dagegen 1912	1 572	12	180	—	.	.	.	.	155	2 113	2 695	.	.	449	11,5	—	11,4	.	.	.
Maschinenbauer und Metallarbeiter: 1. Quartal	26 560	350	1 268	20	326	9	58	—	834	16 348	27 064	170	.	876	4,8	5,7	4,8	1,4	3,1	1,4
2. "	30 803	340	1 807	17	587	3	93	—	1 046	15 530	26 624	400	.	1 494	5,9	5,0	5,9	2,2	1,1	2,2
3. "	24 302	306	1 669	6	601	2	78	1	1 165	17 031	28 751	185	.	963	6,9	2,0	6,9	2,8	2,4	2,8
4. "	36 300	326	2 794	21	1 265	12	61	—	2 349	36 245	56 894	234	.	847	7,7	6,4	7,7	3,6	4,3	3,7
Summe resp. Durchschnitt	29 491	330	7 538	64	.	.	.	.	5 394	85 154	139 333	989	.	4 180	25,6	19,4	25,5	.	.	.
Dagegen 1912	32 610	289	4 775	60	.	.	.	.	3 340	54 329	88 503	1 103	.	4 755	14,6	20,8	14,6	.	.	.
Textilarbeiter: 1. Quartal	6 225	1 880	282	74	24	8	14	3	232	2 803	4 186	26	.	207	4,8	3,9	4,5	0,6	0,6	0,6
2. "	6 225	1 880	261	92	14	4	8	3	238	2 689	4 039	43	.	234	3,9	4,9	4,2	0,3	0,4	0,4
3. "	6 305	1 995	492	188	52	22	7	5	349	3 132	5 161	23	.	95	7,1	9,4	7,3	0,7	1,4	0,9
4. "	6 305	1 995	808	348	54	24	8	2	736	6 268	9 284	23	.	280	10,8	17,2	12,8	0,8	1,3	1,0
Summe resp. Durchschnitt	6 265	1 937	1 843	697	.	.	.	.	1 555	14 892	22 670	115	.	816	26,5	36,0	29,4	.	.	.
Dagegen 1912	6 131	1 864	799	294	.	.	.	.	799	8 940	12 600	104	.	889	11,8	15,8	13,0	.	.	.

(Fortsetzung.)

Organisationen	Zahl der am Schlusse der einzelnen Quartale 1913 berichtenden Mitglieder* insgesamt	davon weiblich	Arbeitslosenfälle am Orte im Quartal insgesamt (unterstützte und nicht unterstützte) insgesamt	davon weiblich	Arbeitslose Mitglieder am Orte am letzten Tage d. Quart. (unterstützte und nicht unterstützte) insgesamt	davon weiblich	Auf Reise befindlich am letzten Tage des Quartals am Orte gemeldet insgesamt	davon weiblich	Von den Arbeitslosen bezogen Verbandsunterstützung insgesamt im Quartal: a) am Orte Mitglieder	a) am Orte Zahl der Tage	a) am Orte Mark	b) auf der Reise Mitglieder	b) auf der Reise Zahl der Tage	b) auf der Reise Mark	Auf je 100 Mitglieder entfielen: Fälle der Arbeitslosigkeit 1913 männl.	weiblich	zusammen	Arbeitslose am Ort und auf der Reise am letzten Tage d. einzelnen Quart. 1913 männl.	weiblich	zusammen
Buchdrucker: 1. Quartal	66 523	—	8 633	—	2 121	—	156	—	6 998	145 288	293153	696	14 512	18 885	13,0	—	13,0	3,4	—	3,4
2. "	66 274	—	8 815	—	3 341	—	697	—	7 155	177 015	355704	1 740	30 408	38 013	13,3	—	13,3	6,1	—	6,1
3. "	67 703	—	11 474	—	4 184	—	794	—	9 627	269 782	551614	3 579	104 471	129 695	16,9	—	16,9	7,4	—	7,4
4. "	67 571	—	10 377	—	3 047	—	133	—	7 838	174 588	364641	2 712	56 697	70 828	15,4	—	15,4	4,7	—	4,7
Summe resp. Durchschnitt	67 018	—	39 299	—	.	.	.	.	31 618	766 673	1565112	8 727	206 088	257 421	58,6	—	58,6	.	.	.
Dagegen 1912	64 922	—	37 481	—	.	.	.	.	30 078	701 804	1435024	7 825	177 134	224 847	57,7	—	57,7	.	.	.
Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter: 1. Quartal	15 202	8 586	1 584	906	326	101	6	2	882	17 038	26 883	12	52	76	9,8	11,0	10,4	3,3	1,2	2,2
2. "	14 679	8 559	1 544	850	427	295	21	10	755	18 001	19 512	47	197	292	10,1	10,8	10,5	2,1	3,9	3,1
3. "	14 894	8 049	1 777	998	364	125	7	—	870	14 522	24 388	38	187	305	10,9	12,8	11,9	3,5	1,6	2,5
4. "	15 604	8 633	1 624	912	466	177	2	—	752	15 002	22 524	11	65	78	9,9	10,9	10,4	4,0	2,1	3,0
Summe resp. Durchschnitt	15 095	8 457	6 529	3 666	.	.	.	.	3 259	64 563	93 807	108	501	751	43,1	43,3	43,3	.	.	.
Dagegen 1912	15 089	9 043	5 863	3 554	.	.	.	.	3 309	53 321	87 316	125	473	686	38,2	39,2	38,9	.	.	.
Lithographen, Steindrucker: 1. Quartal	16 864	—	1 985	—	657	—	58	—	1 985	24 774	47 654	779	.	5 323	11,8	—	11,8	4,2	—	4,2
2. "	16 897	—	1 733	—	641	—	72	—	1 306	17 307	32 656	714	.	7 058	10,3	—	10,3	4,2	—	4,2
3. "	16 984	—	1 857	—	583	—	75	—	1 304	18 523	48 885	754	.	4 410	10,9	—	10,9	3,9	—	3,9
4. "	16 882	—	1 613	—	574	—	73	—	1 314	18 784	49 683	763	.	4 516	9,6	—	9,6	3,8	—	3,8
Summe resp. Durchschnitt	16 908	—	7 188	—	.	.	.	.	5 909	79 388	178 878	3 010	.	21 307	42,5	—	42,5	.	.	.
Dagegen 1912	16 942	—	9 251	—	.	.	.	.	8 630	111 613	202 601	.	.	.	54,6	—	54,6	.	.	.
Transportarbeiter: 1. Quartal	228 666	8 574	18 367	255	3 456	68	258	—	9 713	192 910	235 699	1 896	3 349	3 467	8,2	8,0	8,0	1,7	0,8	1,6
2. "	226 958	8 998	15 246	191	3 699	53	597	—	6 680	107 666	136 361	1 970	3 958	4 310	6,9	2,1	6,7	1,9	0,6	1,9
3. "	230 311	9 045	13 144	227	3 308	59	328	1	6 290	93 424	117 650	2 230	4 137	4 494	5,3	2,5	5,7	1,6	0,7	1,6
4. "	230 025	9 220	19 879	238	9 548	101	313	1	7 546	126 110	162 615	1 741	3 109	3 435	8,9	2,6	8,6	4,4	1,1	4,3
Summe resp. Durchschnitt	228 990	8 959	66 636	911	.	.	.	.	30 229	520 110	652 325	7 837	14 553	15 706	29,8	10,2	29,9	.	.	.
Dagegen 1912	214 541	7 704	56 068	761	.	.	.	.	22 797	386 669	490 693	6 212	10 154	10 961	26,7	9,9	26,5	.	.	.
Maschinisten und Heizer: 1. Quartal	20 747	—	1 274	—	339	—	46	—	722	11 075	16 106	38	80	114	6,1	—	6,1	1,9	—	1,9
2. "	18 916	—	1 226	—	323	—	39	—	647	9 488	14 850	29	105	147	6,5	—	6,5	1,9	—	1,9
3. "	19 568	—	1 225	—	345	—	67	—	640	8 737	13 690	57	126	166	6,3	—	6,3	2,1	—	2,1
4. "	19 301	—	1 244	—	421	—	46	—	665	8 873	14 710	42	80	91	6,4	—	6,4	2,4	—	2,4
Summe resp. Durchschnitt	19 633	—	4 969	—	.	.	.	.	2 674	38 173	59 356	166	391	518	25,3	—	25,3	.	.	.
Dagegen 1912	14 960	—	4 579	—	.	.	.	.	2 217	32 721	51 427	154	446	643	30,6	—	30,6	.	.	.

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bauhandwerker: 1. Quartal	1 261	81	521	—	195	—	13	—	.	.	.	8	28	116	44,2	—	41,3	17,6	—	16,5
2. „	1 281	84	400	—	54	—	12	—	304	643	985	42	72	102	33,4	—	31,2	5,5	—	5,2
3. „	1 288	84	138	—	29	—	14	—	122	1 310	1 420	24	118	104	11,5	—	10,7	3,6	—	3,3
4. „	1 273	79	114	—	44	—	8	—	76	704	.	14	36	.	9,5	—	9,0	4,4	—	4,1
Summe resp. Durchschnitt	1 276	82	1 173	—	.	.	.	.	502	2 657	2 405	88	254	322	98,2	—	91,9	.	.	.
Dagegen 1912	1 172	73	750	—	.	.	.	.	226	907	716	.	.	.	68,2	—	64.0	.	.	.
Maler, Lackierer: 1. Quartal	1 542	5	77	—	7	—	—	—	35	628	774	—	—	—	5,0	—	5,0	0,5	—	0,5
2. „	1 518	5	6	—	1	—	1	—	4	136	128	2	—	17	0,4	—	0,4	0,1	—	0,1
3. „	1 357	5	7	—	3	—	—	—	5	123	141	—	—	—	0,5	—	0,5	0,2	—	0,2
4. „	1 433	5	139	—	116	—	—	—	41	658	930	—	—	—	9,7	—	9,7	8,1	—	8,1
Summe resp. Durchschnitt	1 712	5	229	—	.	.	.	.	85	1 545	1 973	2	—	17	13,4	—	13,4	.	.	.
Dagegen 1912	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frauen und Mädchen:																				
1. Quartal	694	694	19	19	2	2	—	—	10	277	171	—	—	—	—	2,7	2,7	—	0,3	0,3
2. „	698	698	23	23	4	4	—	—	16	302	208	—	—	—	—	3,3	3,3	—	0,6	0,6
3. „	.	.	.	.	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4. „	666	666	30	30	14	14	.	.	25	445	298	—	—	—	—	4,5	4,5	—	2,1	2,1
Summe resp. Durchschnitt	686	686	72	72	.	.	.	.	51	1 024	677	—	—	—	—	10,5	10,5	—	.	.
Dagegen 1912	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
c) Christliche Gewerkschaften.																				
Keram- und Steinarbeiter:																				
1. Quartal	6 736	185	60	2	39	—	8	—	28	321	581	.	.	.	0,9	1,1	0,9	0,7	—	0,7
2. „	7 659	182	28	—	15	—	13	—	34	589	494	.	.	.	0,4	—	0,4	0,4	—	0,4
3. „	7 740	179	65	—	9	—	3	—	38	411	468	.	.	.	0,9	—	0,8	0,2	—	0,2
4. „	7 677	164	358	—	248	—	24	—	138	824	613	.	.	.	4,3	—	4,7	3,6	—	3,5
Summe resp. Durchschnitt	7 453	177	511	2	.	.	.	.	238	2 145	2 156	.	.	.	7,0	1,1	6,9	.	.	.
Dagegen 1912	5 232	127	288	3	.	.	.	.	132	2 213	1 735	.	.	.	5,6	2,4	5,5	.	.	.
Metallarbeiter: 1. Quartal	42 326	775	1 367	43	261	15	50	—	748	10 978	12 054	490	1 047	1 102	3,2	5,5	3,2	0,7	1,9	0,7
2. „	42 039	788	1 176	57	323	22	83	—	709	9 687	10 484	1 047	2 298	2 288	2,7	7,2	2,8	0,9	2,8	1,0
3. „	41 548	747	1 273	52	377	18	55	—	801	12 521	13 225	946	2 097	2 111	3,0	7,0	3,1	1,0	2,4	1,0
4. „	40 836	765	1 430	29	517	13	33	—	939	17 075	19 959	369	885	879	3,5	4,0	3,5	1,3	1,8	1,3
Summe resp. Durchschnitt	41 687	769	5 246	181	.	.	.	.	3 197	50 261	55 722	2 852	6 327	6 380	12,4	23,5	12,6	.	.	.
Dagegen 1912	42 893	756	5 300	91	.	.	.	.	3 494	79 951	102 430	2 466	4 970	5 090	12,4	12,0	12,4	.	.	.
Textilarbeiter: 1. Quartal	36 829	12 856	2 070	565	123	43	3	1	1 380	10 292	11 415	6	20	20	6,0	4,9	5,6	0,3	0,4	0,3
2. „	40 050	13 251	1 161	383	168	73	—	—	747	5 548	5 888	—	—	—	2,9	2,9	2,9	0,4	0,6	0,4
3. „	38 781	12 693	2 486	711	419	164	—	—	1 309	12 523	13 490	—	—	—	6,7	5,7	6,4	1,0	1,3	1,1
4. „	37 087	11 927	2 418	687	427	110	—	—	1 512	13 514	14 230	1	3	2	6,8	5,9	6,5	1,2	0,9	1,2
Summe resp. Durchschnitt	38 187	12 682	8 135	2 346	.	.	.	.	4 948	41 877	45 023	7	23	22	22,7	18,5	21,3	.	.	.
Dagegen 1912	38 799	12 445	8 697	2 583	.	.	.	.	5 197	36 872	39 185	18	53	101	23,2	20,7	22,4	.	.	.

(Fortsetzung.)

Organisationen	Zahl der am Schlusse der einzelnen Quartale 1913 berichtenden Mitglieder* insgesamt	davon weiblich	Arbeitslosenfälle am Orte im Quartal insges. (unterstützte und nicht unterstützte) insgesamt	davon weiblich	Arbeitslose Mitglieder am Orte am letzten Tage d. Quart. (unterstützte und nicht unterstützte) insgesamt	davon weiblich	Auf Reise befindlich am letzten Tage des Quartals am Orte gemeldet insgesamt	davon weiblich	Von den Arbeitslosen bezogen Verbandsunterstützung insgesamt im Quartal: a) am Orte Mitglieder	Zahl der Tage	Mark	b) auf der Reise Mitglieder	Zahl der Tage	Mark	Auf je 100 Mitglieder entfielen: Fälle der Arbeitslosigkeit 1913 männl.	weiblich	zusammen	Arbeitslose am Ort und auf der Reise am letzten Tage d. einzelnen Quart. 1913 männl.	weiblich	zusammen
Schuhmacher und Lederarbeiter:																				
1. Quartal	5 150	440	102	16	23	6	4	—	97	1 735	2 897	.	.	.	1,8	3,6	2,0	0,4	1,4	0,5
2. „	5 120	450	84	21	27	6	3	—	83	1 452	2 403	.	.	.	1,3	4,7	1,6	0,5	1,3	0,6
3. „	5 100	460	102	23	24	5	—	—	94	1 622	2 865	.	.	.	1,7	5,0	2,0	0,4	1,1	0,5
4. „	5 110	460	116	20	114	3	—	—	103	2 065	3 151	.	.	.	2,1	4,3	2,3	2,4	0,7	2,2
Summe resp. Durchschnitt	5 120	452	404	80	.	.	.	.	377	6 874	11 316	.	.	.	6,9	17,7	7,9	.	.	.
Dagegen 1912	5 122	429	787	102	.	.	.	.	749	9 954	17 346	.	.	.	14,6	23,8	15,4	.	.	.
Holzarbeiter: 1. Quartal	4 789	48	567	3	113	—	9	—	470	4 821	9 089	12	7	115	11,9	6,3	11,8	2,6	—	2,5
2. „	4 875	48	282	1	65	2	11	—	172	3 320	6 306	42	14	362	5,8	2,1	5,8	1,5	4,2	1,6
3. „	5 021	50	319	6	79	2	6	—	245	3 001	8 091	22	15	115	6,3	12,0	6,4	1,7	4,0	1,7
4. „	4 862	55	471	6	302	—	7	—	319	4 740	8 810	14	4	152	9,7	10,9	9,7	6,4	—	6,4
Summe resp. Durchschnitt	4 887	50	1 639	16	.	.	.	.	1 206	15 882	32 296	90	40	744	33,5	32,0	33,5	.	.	.
Dagegen 1912	4 926	49	1 114	6	.	.	.	.	748	12 343	23 270	36	35	314	22,7	12,2	22,6	.	.	.
Bildhauer: 1. Quartal	331	—	35	—	22	—	—	—	13	174	174	—	—	—	10,6	—	10,6	6,6	—	6,6
2. „	326	—	12	—	1	—	—	—	12	169	169	—	—	—	3,7	—	3,7	0,3	—	0,3
3. „	320	—	13	—	6	—	—	—	13	87	87	—	—	—	4,1	—	4,1	1,9	—	1,9
4. „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe resp. Durchschnitt	326	—	60	—	.	.	.	.	38	430	430	—	—	—	18,4	—	18,4	.	.	.
Dagegen 1912	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bäcker 1. Quartal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2. „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. „	364	4	8	—	6	—	2	—	8	98	152	2	6	18	2,2	—	2,2	2,2	—	2,2
4. „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe resp. Durchschnitt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dagegen 1912	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schneider: 1. Quartal	3 990	517	71	6	5	1	—	—	71	1 444	2 066	18	.	223	1,8	1,4	1,8	0,1	0,2	0,1
2. „	2 531	534	85	6	57	12	11	—	28	504	708	11	.	43	3,8	1,3	3,4	2,7	2,6	2,7
3. „	4 590	565	122	24	90	14	9	—	67	734	1 023	9	.	77	2,4	4,2	2,7	2,1	2,5	2,2
4. „	4 733	554	160	30	29	7	13	—	126	2 454	3 020	13	.	130	3,1	5,8	3,4	0,8	1,4	0,9
Summe resp. Durchschnitt	3 961	542	438	66	.	.	.	.	292	5 136	6 817	51	.	473	10,9	12,2	11,1	.	.	.
Dagegen 1912	4 318	402	132	22	.	.	.	.	109	2 028	2 970	35	.	381	2,8	5,5	3,1	.	.	.

(Fortsetzung.)

Organisationen	Zahl der am Schlusse der einzelnen Quartale 1913 berichtenden Mitglieder*		Arbeitslosenfälle am Orte im Quartal insges. (unterstützte und nicht unterstützte)		Arbeitslose Mitglieder am Orte am letzten Tage d. Quart. (unterstützte und nicht unterstützte)		Auf Reise befindlich am letzten Tage des Quartals am Orte gemeldet		Von den Arbeitslosen bezogen Verbandsunterstützung insgesamt im Quartal: a) am Orte			b) auf der Reise			Auf je 100 Mitglieder entfielen: Fälle der Arbeitslosigkeit 1913			Arbeitslose am Ort und auf der Reise am letzten Tage d. einzelnen Quart. 1913		
	insgesamt	davon weiblich	insgesamt	davon weiblich	insgesamt	davon weiblich	insgesamt	davon weiblich	Mitglieder	Zahl der Tage	Mark	Mitglieder	Zahl der Tage	Mark	männl.	weiblich	zusammen	männl.	weiblich	zusammen
Lederarbeiter: 1. Quartal	5 493	625	135	6	36	1	28	—	82	1 402	1 627	42	86	133	2,6	1,1	2,5	1,3	0,2	1,2
2. "	4 705	505	137	12	34	11	47	—	240	1 158	1 370	121	241	317	2,9	2,6	2,9	1,6	2,2	1,7
3. "	4 982	489	183	16	41	2	35	—	102	2 549	2 087	235	315	391	3,7	3,6	3,7	1,6	0,5	1,5
4. "	5 223	502	190	8	60	5	10	—	100	1 623	1 862	65	134	191	3,8	1,7	3,6	1,4	1,0	1,3
Summe resp. Durchschnitt	5 101	530	645	42	.	.	.	.	524	6 723	6 946	463	776	1 032	13,2	7,9	12,6	.	.	.
Dagegen 1912	5 175	558	979	71	.	.	.	.	515	6 792	8 005	313	722	907	19,7	12,7	18,9	.	.	.
Holzarbeiter: 1. Quartal	17 212	232	1 780	23	164	—	22	—	1 025	11 755	20 696	835	1 407	1 333	10,3	9,9	10,3	1,1	—	1,1
2. "	16 794	223	1 551	21	235	1	53	—	767	7 151	12 333	2 558	4 011	3 665	9,2	10,9	9,2	1,7	0,5	1,7
3. "	16 483	202	1 460	11	190	—	30	—	669	7 078	10 991	2 055	3 733	3 190	8,9	5,4	8,9	1,4	—	1,3
4. "	16 248	245	2 797	6	1 301	1	10	—	1 308	12 264	20 201	1 019	1 828	1 801	17,4	2,4	17,2	8,2	0,4	8,1
Summe resp. Durchschnitt	16 684	225	7 588	61	.	.	.	.	3 769	38 248	64 221	6 467	10 979	9 989	45,7	27,1	45,5	.	.	.
Dagegen 1912	16 843	232	5 639	15	.	.	.	.	1 873	19 080	30 379	4 793	8 068	8 277	33,8	6,5	33,5	.	.	.
Tabak- und Zigarrenarbeiter:																				
1. Quartal	6 712	2 958	634	299	147	67	—	—	461	6 473	4 280	—	—	—	8,9	10,1	9,4	2,1	2,3	2,2
2. "	6 150	2 568	532	253	38	15	2	—	421	3 598	5 186	—	—	—	7,8	9,9	8,7	0,7	0,6	0,7
3. "	5 434	2 249	508	214	218	113	—	—	446	2 628	2 897	—	—	—	9,2	9,5	9,3	3,3	5,0	4,0
4. "	5 067	2 060	333	145	172	72	1	1	89	747	520	—	—	—	6,3	7,0	6,6	3,3	3,5	3,4
Summe resp. Durchschnitt	5 841	2 459	2 007	911	.	.	.	.	1 417	13 446	12 883	—	—	—	32,4	37,0	34,4	.	.	.
Dagegen 1912	6 496	2 905	1 110	378	.	.	.	.	802	9 468	10 168	.	.	.	20,4	13,0	17,1	.	.	.
Graphische Gewerbe:																				
1. Quartal	2 276	420	62	5	14	3	3	—	53	696	814	10	61	109	3,0	1,2	2,7	0,7	0,7	0,7
2. "	2 343	393	139	26	34	8	8	—	105	1 447	1 694	42	259	292	5,8	6,6	5,9	1,7	2,0	1,8
3. "	2 478	423	127	13	21	2	11	—	108	1 791	2 040	53	316	381	5,5	3,3	5,1	1,4	0,5	1,3
4. "	2 570	455	95	9	24	5	2	—	73	1 339	1 525	15	78	74	4,1	2,0	3,7	1,0	1,1	1,0
Summe resp. Durchschnitt	2 417	423	423	53	.	.	.	.	339	5 273	6 073	120	714	856	18,6	12,5	17,5	.	.	.
Dagegen 1912	1 833	360	218	11	.	.	.	.	185	2 047	2 091	92	462	620	14,0	3,0	11,9	.	.	.
Gutenbergbund: 1. Quartal	3 315	—	146	—	28	—	4	—	134	2 415	3 385	8	48	63	4,4	—	4,4	1,0	—	1,0
2. "	3 382	—	184	—	56	—	22	—	155	3 022	4 455	65	287	405	5,4	—	5,4	2,3	—	2,3
3. "	3 364	—	275	—	64	—	5	—	228	5 133	7 620	113	498	711	8,2	—	8,2	2,1	—	2,1
4. "	3 363	—	177	—	48	—	1	—	134	2 197	3 611	21	91	117	5,3	—	5,3	1,5	—	1,5
Summe resp. Durchschnitt	3 356	—	782	—	.	.	.	.	651	12 767	19 071	207	924	1 296	23,3	—	23,3	.	.	.
Dagegen 1912	3 195	—	679	—	.	.	.	.	589	11 273	16 527	216	1 027	1 412	21,2	—	21,2	.	.	.

Fabrikarbeiter: 1. Quartal	8 647	556	510	12	283	13	8	—	224	2 874	2 457	2	.	4	5,2	2,2	5,0	2,9	2,3	2,9
2. "	11 061	690	446	19	301	3	11	—	187	1 979	2 026	.	.	.	4,1	2,8	4,0	3,0	0,4	2,8
3. "	11 520	712	357	7	397	3	9	—	338	1 964	2 220	.	3	2	3,2	1,0	3,1	3,7	0,4	3,5
4. "	11 468	710	619	20	452	6	2	—	170	2 706	2 484	—	—	1	5,6	2,9	5,4	4,2	0,9	4,0
Summe resp. Durchschnitt	10 674	667	1 932	58	.	.	.	.	919	9 523	9 187	2	3	7	18,7	8,7	18,1	.	.	.
Dagegen 1912	12 396	484	1 644	44	.	.	.	.	611	7 914	6 525	17	63	78	13,4	10,0	13,3	.	.	.

Gesamtübersicht.

1. Quartal.																				
Freie Gewerkschaften	1 820 121	199 936	180 947	11 746	39 939	2816	3658	22	105 780	1 892 773	2 557 363	27 814	146 322	158 775	10,4	5,9	9,9	2,5	1,4	2,4
Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine	53 714	4 015	2 944	138	718	26	98	3	1 764	28 292	46 619	234	35	1 537	5,6	3,4	5,5	1,6	0,7	1,5
Christliche Gewerkschaften	129 546	18 607	6 764	955	1 095	142	126	1	4 135	47 208	57 309	1 393	2 669	2 764	5,2	5,1	5,2	1,0	0,8	0,9
Summe	2 003 381	222 558	190 655	12 839	41 752	2984	3882	26	111 679	1 968 273	2 661 291	29 441	149 026	163 076	10,0	5,9	9,5	2,4	1,4	2,3
2. Quartal.																				
Freie Gewerkschaften	1 823 194	200 472	165 653	12 322	45 570	5236	5707	28	90 312	1 580 332	2 194 787	46 753	278 169	299 043	9,4	6,1	9,1	2,8	2,6	2,8
Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine	53 377	4 039	2 960	160	810	31	139	3	1 903	24 745	41 570	540	86	2 252	5,7	3,9	5,5	1,9	0,8	1,8
Christliche Gewerkschaften	134 183	18 600	5 354	771	1 204	133	239	—	3 365	34 179	43 930	3 833	7 096	6 967	4,0	4,1	4,0	1,1	1,3	1,1
Summe	2 010 754	223 111	173 967	13 253	47 584	5400	6085	31	95 580	1 639 256	2 280 287	51 126	285 351	308 262	9,0	6,0	8,7	2,7	2,5	2,7
3. Quartal.																				
Freie Gewerkschaften	1 811 870	196 678	174 374	13 496	46 438	4842	4704	28	97 506	1 774 390	2 580 122	46 424	355 711	429 711	10,0	6,9	9,6	2,9	2,5	2,8
Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine	50 061	3 483	2 870	247	893	45	120	6	2 068	27 138	47 691	265	139	1 372	5,6	7,1	5,7	2,1	1,5	2,0
Christliche Gewerkschaften	132 330	17 694	6 734	1 024	1 736	302	148	—	4 039	46 598	55 038	3 402	6 962	6 786	5,0	5,8	5,1	1,4	1,7	1,4
Summe	1 994 261	217 855	183 978	14 767	49 067	5189	4972	34	103 613	1 848 126	2 682 851	50 091	362 812	437 869	9,5	6,9	9,2	2,7	2,4	2,7
4. Quartal.																				
Freie Gewerkschaften	1 788 830	197 635	206 567	16 896	86 690	8178	3579	14	109 313	2 012 103	2 976 164	30 875	203 029	241 016	11,2	8,5	11,5	4,9	4,1	5,0
Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine	61 928	4 154	4 704	450	1 958	60	100	2	3 847	55 007	83 024	319	61	1 486	7,4	10,8	7,6	3,4	1,5	3,3
Christliche Gewerkschaften	129 539	16 828	8 417	904	3 249	212	83	1	4 463	52 289	65 005	1 490	3 019	3 065	6,7	5,4	6,5	2,8	1,3	2,6
Summe	1 980 297	218 617	219 688	18 250	91 897	8450	3762	17	117 623	2 119 399	3 124 193	32 684	206 109	245 567	11,4	8,5	11,4	4,9	3,9	4,8

Anmerkungen Seite 136.

Anmerkungen zur tabellarischen Uebersicht über die Arbeitslosigkeit in den Gewerkschaften.

* In der Spalte „Mitglieder insgesamt“ ist gemäß der Tabellenüberschrift die Zahl der berichtenden Mitglieder angegeben, dagegen mußte in der Rubrik „Weibliche Mitglieder“ infolge mangelnder amtlicher Angaben die Gesamtmitgliederzahl angesetzt werden. Die in den letzten sechs Spalten enthaltenen Verhältnisziffern gelten jedoch überall für die Personenzahl, für welche nähere Angaben vorliegen und zwar sowohl in allen Quartalen als auch beim Durchschnitt. Nur bei der Berechnung der Jahres-Prozentziffer für Weibliche mußte aus obigem Grunde die Gesamtmitgliederzahl benutzt werden. [1] Darunter auch die Angaben für den früheren Verband der Schmiede. [2] Darunter auch die Angaben für den früheren Verband der Zigarrensortierer.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Statistische Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 5 — Herausgegeben am 18. Juli — 1914

Inhalt.

Seite

Die deutschen Gewerkschaftskartelle im Jahre 1913.

Allgemeines 137
Der Umfang der Kartelle 137
Die Tätigkeit und Einrichtungen der Kartelle 139
Die Einnahmen und Ausgaben der Gewerkschaftskartelle 140
Die Kartelle der gegnerischen Organisationen 154
Schlußbemerkungen 172

Tabellen:

1. Umfang, Einrichtungen und Tätigkeit der Gewerkschaftskartelle im Jahre 1913 141
2. Jahresbeiträge der Kartelle 151
3. Kartelle, die außer dem Kartellbeitrag noch besondere Beiträge erheben 152
4. Die Kartelle gruppiert nach Staaten und Landesteilen 154
5. Einnahmen und Ausgaben der Gewerkschaftskartelle im Jahre 1913 155
6. Den Kartellen angeschlossene und nicht angeschlossene Zweigvereine der Centralverbände 166
7. Den Kartellen angeschlossene sonstige Gewerkschaften 166
8. Den Kartellen angeschlossene sonstige Organisationen 166
9. Den Kartellen angeschlossene Mitglieder der Centralverbände und sonstigen Gewerkschaften 166
10. Gewerkschaftsbureaus, Arbeitersekretariate und Zahl der Angestellten 167
11. Weibliche Vertrauenspersonen und Arbeiterinnen-Agitationskommissionen 168
12. Statistische Erhebungen 169
13. Gesamtübersicht für die Jahre 1901—1913 170
14. Ausgaben der Kartelle 1909—1913 170
15. Ortsverbände der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine und Kartelle der christlichen Gewerkschaften 171

Die deutschen Gewerkschaftskartelle im Jahre 1913.

Allgemeines.

Der Mitgliederrückgang der deutschen Gewerkschaften macht sich auch in der Statistik der Gewerkschaftskartelle bemerkbar. Daß aber diese durch die Krise verschuldete rückläufige Bewegung zu Befürchtungen für die Zukunft keinen Anlaß gibt, beweist die von den Kartellen im Berichtsjahre ausgeübte rege Tätigkeit und die Erfahrungen früherer Jahre. Vor fünf Jahren lagen ähnliche Verhältnisse vor: Die Zahl der den Kartellen angeschlossenen Mitglieder der Centralverbände (also ausschließlich der sonstigen Gewerkschaften) ging 1908 um 34 962 zurück, diesmal um 26 001. Mit dem Sinken der Mitgliederzahlen war damals eine ansehnliche Zunahme der Kartelle verbunden. Die sonstige Tätigkeit der Kartelle wurde durch den Mitgliederverlust in keiner Weise benachteiligt; es zeigte sich im Gegenteil in sonstiger Beziehung eine gesunde Entwickelung. Schon im nachfolgenden Jahre 1909 war der Mitgliederverlust nicht nur wettgemacht, sondern die Zunahme war erheblich höher als der vorherige Verlust, wurden doch 1909 57 348 Mitglieder in den Kartellen mehr gezählt. Die Jahre 1910 und 1911 brachten die schönen Steigerungen der Mitgliederzahlen um 272 325 und 268 247. In 1912 war der Gewinn geringer; er betrug bei den der Generalkommission angeschlossenen Verbänden 180 141 Mitglieder, 178 843 einschließlich der sonstigen den Kartellen angeschlossenen Gewerkschaften. Die Zunahme an berichtenden Kartellen ist seit 1907 im Berichtsjahre am höchsten gewesen; denn 1907 betrug sie 32, 1908 48, 1909 13, 1910 30, 1911 23, 1912 37 und 1913 54 Kartelle.

Diese Zahlen zeigen, daß das Auf und Nieder der wirtschaftlichen Entwickelung auch den Gewerkschaften den Stempel aufdrückt, daß aber ein zeitweiliger Rückgang in ganz kurzer Zeit wieder ausgeglichen wird. So braucht die unerfreuliche Tatsache des Mitgliederrückganges nicht zu entmutigen, sondern sie muß erst recht stets neue Kräfte zur Vorwärtsentwickelung wecken. Dafür ist auch unsere Kartellstatistik für das Jahr 1913 ein Beweis.

Der Umfang der Kartelle.

Hierzu die Tabellen 1, 4 und 6—9.)

Nach dem Oktoberverzeichnis des Jahres 1913 waren 817 Kartelle zu zählen. Hinzu kamen noch 7 später angemeldete, die 1913 schon bestanden und Fragebogen ausfüllten. Von diesen 824 Kartellen sind 12 Unterkartelle in der Statistik nicht aufgeführt. Die Kartelle Mülheim a. Rh. und Wirges sind als eingegangen gemeldet worden. Visselhövede kann als Kartell nicht mehr betrachtet werden, da nur noch eine Gewerkschaft sich um die Obliegenheiten kümmert. Ferner mußten 9 Kartelle gestrichen werden, da teilweise keine Adressen vorhanden waren oder wiederholte Zusendungen und Schreiben unbeantwortet blieben. Es sind dies folgende: Birnbaum, Ebersbach i. S., Ellrich, Haspe, Lausigk, Osterode i. Ostpr., Plettenberg, Schneeberg und Weisenau.

Es kamen somit 800 Kartelle für die Berichterstattung in Betracht (1912: 744). Von diesen sind 771 = 96,39 Proz. an der Statistik beteiligt (1912: 717 = 96,39 Proz.). Nicht berichtet haben folgende 29 Kartelle: *Bad Blankenburg* i. Thür. *Wald*, *Burgdorf* i. Hann., *Crossen*, Detmold, *Eberbach* i. Bad., Frankenhausen, *Freienwalde*, *Garmisch*, Genthin, Glogau, Gransee, Gronau, Hersfeld, Hiddenhausen, *Immenstadt*, Kirchheim u. T., Michendorf, *Mühldorf* a. J., Neheim, *Neustrelitz*, Pasing, Reichenbach i. V., Rochlitz i. S., Rüsselsheim a. M., Schmiedeberg, Schwerin a. d. W., Siegen i. W., Treuen und Wülfrath. Die gesperrt gedruckten Kartelle sind Neugründungen. Die übrigen 20 hatten 1912 12 607 Mitglieder.

Den berichtenden Gewerkschaftskartellen gehörten 9682 Zweigvereine mit 2 311 837 Mitgliedern an. 1912 waren es 9418 Zweigvereine mit 2 339 571 Mitgliedern. Erstere nahmen somit um 264 zu; letztere dagegen gingen um 27 734 zurück. Aus folgender Zusammenstellung ist zu ersehen, welche Kartelle die größten Mitgliederverluste hatten. Hierbei ist Lübeck mit einem Verlust von 2934 nicht berücksichtigt, weil dies kein Rückgang der gewerkschaftlich Organisierten am Orte ist, sondern durch den Austritt der Metallarbeiter mit 3330 Mitgliedern zu erklären ist. Zum Vergleich ist die im Jahre 1908 gegen 1907 eingetretene Veränderung im Mitgliederbestande der diesen Kartellen angeschlossenen Gewerkschaften danebengestellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß natürlich Aus- oder Eintritte von Gewerkschaften die Schwankungen erheblich beeinflussen können. Immerhin ist aber zu erkennen, daß

Abänderung erfahren hat. Die Zahl der als nicht angeschlossen gezählten Zweigvereine ist aus nachstehender Uebersicht erkennbar. Danach gehörten den Kartellen nicht an:

1905		1910		1911		1912		1913	
In Orten	Zweigvereine	In Orten	Zweigvereine	In Orten	Zweigvereine	In Orten	Zweigvereine	In Orten	Zweigvereine
109	je 1	122	je 1	126	je 1	125	je 1	**130**	je **1**
43	„ 2	44	„ 2	42	„ 2	39	„ 2	**44**	„ **2**
28	„ 3	17	„ 3	20	„ 3	11	„ 3	**14**	„ **3**
13	„ 4	8	„ 4	5	„ 4	4	„ 4	**10**	„ **4**
5	„ 5	2	„ 5	4	„ 5	4	„ 5	**2**	„ **5**
—	—	1	„ 6	—	—	—	—	**1**	„ **7**
1	„ 7	—	—	—	—	—	—	**1**	„ **10**
199	363	194	309	197	310	183	272	**202**	**327**

Die fernstehenden Zweigvereine haben nach den Angaben der Kartelle zusammen 19 429 Mitglieder. Das sind im Durchschnitt für jeden Zweigverein 53 Mitglieder. In Wirklichkeit dürfte die Durchschnittszahl wesentlich höher sein, denn es fehlten hierbei Angaben über 24 Zweigvereine. Es wäre sehr zu wünschen, daß in der jetzigen Zeit, wo alles gegen die Gewerkschaften mobil zu machen versucht wird, die abseits der Kartelle stehenden Gewerkschaftsmitglieder sich ihrer Pflicht des einheitlichen Zusammenarbeitens mehr bewußt würden.

Die Tabelle 6 auf Seite 166 weist nach, auf welche Verbände die den Kartellen nicht angeschlossenen Zweigvereine sich verteilen. Am häufigsten stehen die Buchdrucker fern, nämlich 66mal. Hier sind aber außerordentlich viele kleine Mitgliedschaften als Zweigvereine gezählt worden. Dann folgen Bauarbeiter mit 28, Zimmerer mit 23, Steinarbeiter mit 17, Bergarbeiter mit 16, Landarbeiter mit 15, Fabrikarbeiter mit 13, Bureauangestellte, Holzarbeiter und Metallarbeiter mit je 11 Zweigvereinen usw. Ein Vergleich mit der Gewerkschaftsstatistik läßt erkennen, daß in der Kartellstatistik viele Mitgliedschaften der Verbände als Zweigvereine gezählt werden, die die betreffenden Verbände nicht zu solchen rechnen. So sind beispielsweise für die Bäcker und Brauereiarbeiter viel mehr Zweigvereine in der Kartellstatistik gezählt als in der Gewerkschaftsstatistik.

Die Zahl der Zweigvereine von der Generalkommission nicht angeschlossenen Gewerkschaften, die unseren Kartellen angeschlossen sind, hat sich verringert, wie aus Tabelle 7 auf Seite 166 zu ersehen ist. Dies ist hauptsächlich zurückzuführen auf erfolgte Austritte von Eisenbahnern, die infolge der behördlichen Schikanen ihre Verbindungen mit den anderen Gewerkschaften lösten.

Wie aus Tabelle 8 auf Seite 166 hervorgeht, ist in 21 Kartellen der Verband der Gastwirte vertreten. 1912 waren in 26 Orten 458 Mitglieder dieses Verbandes angeschlossen. Jetzt sind nur noch 387 gezählt worden. Ebenso ist in der Zahl der angeschlossenen Händler eine Abnahme von 68 auf 54 Mitglieder erfolgt. Da diese Verbände nicht als Gewerkschaften zu betrachten sind, ist die Verminderung von keiner Bedeutung.

Wieviele Mitglieder der Centralverbände und der sonstigen Gewerkschaften den Kartellen angeschlossen sind, darüber gibt Tabelle 9 auf Seite 166 Auskunft. Nach den Mitgliederzahlen der Centralverbände am Ende des Jahres 1913 gehörten 91,5 Proz. ihrer Mitglieder den Gewerkschaftskartellen an. Bei einzelnen Verbänden ergibt die Kartellstatistik mehr Mitglieder als die Gewerkschaftsstatistik, was jedenfalls auf verschiedenartige Zählung zurückzuführen ist. Mitglieder sonstiger Gewerkschaften waren nur 4676 angeschlossen, das sind 1733 weniger als 1912.

Die Tätigkeit und Einrichtungen der Kartelle.

(Hierzu die Tabellen 1 und 10—12.)

Die im Jahre 1913 entfaltete Tätigkeit der Gewerkschaftskartelle erscheint nach der Statistik in einem günstigen Lichte. Die große Arbeitslosigkeit veranlaßte eine bedeutend höhere Zahl von Arbeitslosenzählungen. Andererseits erforderten die Wahlen zu den sozialpolitischen Körperschaften, namentlich zu den Ortskrankenkassen, vermehrten Aufwand an Arbeit und Geld. Die vorhandenen Einrichtungen und Veranstaltungen der Kartelle haben größtenteils zugenommen. Dies zeigt die folgende Gegenüberstellung:

	1905	1910	1912	1913
Allgemeine Versammlungen	2102	2500	2244	**2801**
Berufliche Versammlungen	1568	1248	1044	**1125**
Weibl. Vertrauenspersonen	41	80	84	**69**
Arbeiterinnen-Agitations-Kommissionen . . .	21	25	17	**23**
Gewerkschaftsherbergen in Gastwirtschaften . . .	227	307	349	**378**
Gewerkschaftsherbergen in eigener Regie . . .	44	28	36	**41**
Unterhaltene Versammlungssäle	118	57	29	**35**
Gewerkschaftshäuser . . .	26	53	77	**83**
Erhebungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse . . .	46	9	4	**19**
Arbeitslosenzählungen . .	21	42	27	**179**
Sonstige Erhebungen . .	67	82	83	**121**

Die von den Kartellen veranstalteten allgemeinen Versammlungen haben nach dieser Zusammenstellung eine Vermehrung erfahren, was ausschließlich auf die Krankenkassenwahlen zurückzuführen ist; denn 1912 war gegen 1911 eine Abnahme erfolgt. Auch wurden von den Kartellen mehr berufliche Versammlungen einberufen als 1912, jedoch gegen 1905 und 1910 weniger.

Weibliche Vertrauenspersonen und Arbeiterinnen-Agitationskommissionen scheinen keine große Rolle zu spielen; ihre Zahl ist stets gering gewesen. Die Lokalfrage erfordert nach wie vor viele Mühen und Opfer von den Gewerkschaftskartellen. Dies kommt vor allem zum Ausdruck in der fortgesetzten Zunahme der Gewerkschaftsherbergen. Die Fürsorge für die durchreisenden Gewerkschaftsgenossen ist eine wichtige Aufgabe der Gewerkschaftskartelle, die nicht vernachlässigt werden darf. Oft sind hierbei erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden. Mängel im Herbergswesen und an Versammlungssälen führte zur Erbauung, Einrichtung oder Pachtung von Gewerkschaftshäusern, die auch im Berichtsjahre wieder um sechs zugenommen haben. Daß aber bei der Errichtung oder Pachtung von solchen Vorsicht notwendig ist, das lehrt immer wieder die Erfahrung. Häufig sind die Gewerkschaften froh, wenn sie ihre diesbezüglichen Verpflichtungen los werden. Hierfür bietet Hildesheim ein Beispiel, das neben einem eigenen Gewerkschaftshause noch ein solches gepachtet hatte, das 1914 zu aller Freude wieder aufgegeben werden konnte. Von den 83 Gewerkschaftshäusern waren 47 Eigentum der Kartelle, 36 gepachtet. Bei den statistischen Erhebungen (Tabelle 12) zeigt sich wieder die Wirtschaftskrise, die ein bedeutendes Wachsen der Ar-

für viele dieser Städte damals ähnliche Verhältnisse vorlagen, andere dagegen diesmal stärker von der Krise getroffen wurden. Die größten absoluten Verluste an Mitgliedern hatten:

	1913	1908
Berlin	9871	— 11 263
Stuttgart . . .	5894	— 692
München . . .	5614	+ 179
Bremerhaven . .	2629	— 1 653
Dresden . . .	2434	+ 1 107
Nürnberg . . .	2377	— 117
Hannover . . .	2290	— 653
Düsseldorf . . .	1707	— 2 022
Frankfurt a. M. .	1654	— 4 336
Plauen	1556	— 806
Breslau . , .	1498	— 3 290
Leipzig	1493	— 748
Hof	1389	+ 73
Barmen-Elberfeld	1373	— 1 318
Eberswalde . .	1135	— 117
Stettin . . .	1022	+ 1 311
Mülhausen i. E. .	878	+ 1 777
Zwickau . . .	790	+ 883
Bamberg . . .	765	+ 187

Diese 19 Kartelle hatten 1913 zusammen 46 369 Mitglieder weniger als 1912. Auffällig ist vor allem der überaus große prozentuale Verlust in Eberswalde, wo die Metallarbeiter allein mit 910 Mitgliedern weniger aufgeführt sind. Das Kartell Cöln erscheint zwar mit einem Gewinn von 759 Mitgliedern; da aber inzwischen das Kartell Mülheim a. Rh. mit 4308 Mitgliedern (1912) angeschlossen wurde, ist auch hier ein Verlust von 3549 zu buchen. Diesen Mitgliederabnahmen stehen u. a. folgende größere Zunahmen gegenüber.

	1913	1908
Karlsruhe . . .	1977	+ 6 903
Straßburg i. E. .	1962	+ 5 043
Burg b. Magdeb.	1583	+ 963
Crefeld	1136	— 555
Mügeln, Bz. Dresd.	1067	+ 3 544
Metz	1017	— 742

Durchschnittlich entfielen auf jedes Kartell 12,6 Gewerkschaften (1912: 13,1) mit 2998 (1912: 3263) Mitgliedern. Auf jede Gewerkschaft kamen im Durchschnitt 238,8 (1912: 248,4) Mitglieder.

Nach der Zahl der angeschlossenen Gewerkschaften ergibt sich folgende Verteilung auf die verschiedenen Größengruppen der Kartelle:

Gewerkschaften	Kartelle				
	1905	1910	1911	1912	**1913**
2—5	66	109	110	124	**150**
6—10	161	219	245	248	**268**
11—15	94	138	133	144	**153**
16—20	57	59	71	68	**65**
21—30	57	82	81	86	**93**
31—40	14	33	35	34	**31**
41—50	10	13	13	13	**11**
über 50	6	3	3	—	—
Summa	465	656	691	717	**771**

Wie 1912 haben auch im Berichtsjahre die kleinen Kartelle am meisten zugenommen. Zurückgegangen sind dagegen die Kartelle mit über 30 angeschlossenen Gewerkschaften, was durch die infolge Vereinigung eingetretene weitere Verringerung der Zahl der Gewerkschaften erklärlich ist. Nach den Mitgliederzahlen haben die Kartelle mit weniger als 2500 Mitgliedern zugenommen; in den Kartellen mit mehr Mitgliedern ergeben sich nur unwesentliche Verschiebungen, wie aus nachstehender Tabelle zu ersehen ist:

Mitglieder	Kartelle				
	1905	1910	1911	1912	**1913**
bis 100	11	21	21	24	**35**
101 „ 200	50	70	64	66	**77**
201 „ 300	41	62	56	59	**67**
301 „ 500	87	113	113	110	**123**
501 „ 1 000	101	133	150	162	**171**
1 001 „ 2 500	100	135	149	149	**151**
2 501 „ 5 000	36	65	75	81	**82**
5 001 „ 10 000	23	26	28	28	**26**
10 001 „ 25 000	9	18	21	23	**25**
über 25 000	7	13	14	15	**14**
Summa	465	656	691	717	**771**

Die meisten Mitglieder hatten folgende 14 Kartelle:

	1913	1912
Berlin	302 052	311 923
Hamburg	143 338	142 923
Dresden	95 629	98 063
Leipzig	76 185	77 678
München	63 594	69 208
Nürnberg	55 723	58 100
Frankfurt a. M. .	43 807	45 461
Stuttgart	43 483	49 377
Chemnitz	42 403	42 721
Bremen	37 971	37 811
Hannover	37 311	39 601
Breslau	31 732	33 230
Cöln	31 176	30 417
Magdeburg . . .	30 766	31 238

Ueber 20 000 Mitglieder hatten ferner die Kartelle Stettin 24 573, Düsseldorf 23 213 und Kiel 22 229. Ersteres hatte 1912 mehr als 25 000 Mitglieder.

Die Verteilung der Gewerkschaftskartelle nach Bundesstaaten und Landesteilen mit Einschluß der 29 Kartelle, die für 1913 nicht berichteten, zeigt Tabelle 4. Gegen die gleichen Tabellen der früheren Statistiken ist eine kleine Verschiebung dadurch eingetreten, weil das Kartell Rüstringen-Wilhelmshaven, das früher zur Provinz Hannover gezählt wurde, jetzt dem Großherzogtum Oldenburg zugerechnet ist, da hier die meisten dem Kartell angeschlossenen Mitglieder wohnen. In der historischen Uebersicht sind die entsprechenden Aenderungen auch für die früheren Jahre erfolgt, wobei sich herausgestellt hat, daß im Vorjahre in dieser Tabelle ein Druckfehler unterlaufen ist. Es gehörten nämlich 1910 im Rheinland nicht 152 232, sondern 125 232 Mitglieder den Kartellen an. Gegen 1912 sind im allgemeinen die Veränderungen in Tabelle 4 von keiner großen Bedeutung.

Im Gegensatz zu den vorhergehenden Jahren, in denen ein Rückgang der Zahlen der nicht den Kartellen angeschlossenen Zweigvereine festgestellt werden konnte, ist diesmal eine Vermehrung eingetreten. Wenn auch zum Teil dieses Faktum auf bessere Berichterstattung zurückzuführen sein mag, andererseits auch darunter manche Mitgliedschaften von Gewerkschaften gezählt sind, die als Zweigvereine nicht zu betrachten sind, so ist doch bedauerlich, feststellen zu müssen, daß die fortschreitende Tendenz der früheren Jahre diesmal eine unerfreuliche

Tabellen zur Statistik der Gewerkschaftskartelle 1913.

Tabelle 1. Umfang, Einrichtungen und Tätigkeit der Gewerkschaftskartelle im Jahre 1913.

Laufende Nummer	Sitz des Gewerkschaftskartells	Zahl der angeschlossenen Gewerkschaften	Gesamtzahl der vertretenen Gewerkschaftsmitglieder	Zahl der Delegierten	Zahl der nicht angeschloss. Zweigvereine d. Centralverb.	Jahresbeitrag p. Mitglied Pf.	Unterstützung für Streiks und Aussperr. wird			Einrichtungen der Kartelle. Solche Einrichtungen, von denen die Statistik Spezialübersichten enthält, sind hier nicht angegeben												Vom Kartell veranstaltete Versammlungen	
							aus der Kartellkasse gezahlt	durch Sammlungen aufgebracht	aus der Kartellkasse gezahlt und durch Samml. aufgebracht	Gewerkschaftshaus	Versammlungssaal	Herberge in eig. Regie	Herberge b. Gastwirt	Gemeins. Bibliothek	Lesezimmer	Bildungsausschuß	Jugendkommission	Beschwerdekommiss. f. Gew.-Insp.-Sachen	Kommission für Kost- und Logiswesen	Bauarbeiterschutz-Kommission	Referentennachweis	allgemeine	berufliche
1	Aachen	27	3443	41	—	40	—	1	—	—	1	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	7	16
2	Aalen	11	427	24	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	2	—
3	Achern	7	147	13	3	104	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—
4	Achim	4	360	11	—	20	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
5	Ahlen (Westf.)	7	482	15	—	40	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	5	—
6	Aken (Elbe)	9	531	19	1	30	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	1	—	15	—
7	Alfeld a. L.	8	635	15	—	104	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	2	—
8	Altenburg (S.-A.)	31	7910	48	—	[1] 10	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	1	—	—	1	—	—	1
9	Alt-Rahlstedt	8	355	19	—	40	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	12	—
10	Alzey	8	196	16	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	6	—
11	Amberg	8	592	21	1	80	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	4	—
12	Andernach	5	205	11	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—
13	Anklam	8	330	15	—	40	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	2	1
14	Annaberg (Erzgeb.)	17	2229	28	—	20	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	1	—	12	1
15	Ansbach	13	1010	34	—	[2] 60	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—	9	3
16	Antonienhütte	7	357	18	—	80	—	—	1	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	18	—
17	Apenrade	8	401	19	—	40	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	3	—
18	Apolda	19	1565	88	1	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	10	1
19	Arheilgen b. D.	6	265	10	—	20	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	4	—
20	Arnstadt i. Th.	24	2431	59	—	[3] 120	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	1	—	4	2
21	Arnswalde	6	172	12	1	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Artern	5	432	8	1	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	2	—
23	Arzberg (Oberfr.)	6	510	16	—	80	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2
24	Aschaffenburg	14	2524	38	—	144	—	—	1	1	—	—	1	1	—	1	1	1	—	1	—	3	1
25	Aschersleben	22	1889	38	—	[1] 40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	1	1	1	1	16	—
26	Aue i. Erzgeb.	18	1684	30	—	20	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	3	—
27	Auerbach i. V.	11	528	25	—	50	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	2	—
28	Augsburg	31	10276	78	—	120	—	—	1	1	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	3	—
29	Auma i. Th.	4	194	11	—	60	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	Aurich	4	170	7	—	40	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	Backnang	6	515	7	—	20	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—
32	Baden-Baden	13	874	18	—	[1] 80	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	16	7
33	Bad Dürkheim	12	320	20	—	[4] 40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	5	1
34	Bad Harzburg	6	658	17	—	60	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35	Bad Reichenhall	17	590	23	—	260	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	1	—	2	3
36	Bad. Rheinfelden	2	45	3	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—
37	Bad Tölz (O.-B.)	6	90	12	1	120	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
38	Balingen (Württb.)	5	156	9	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2	3
39	Bamberg	28	2888	52	—	[5] 180	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	5	2
40	Barby a. E.	8	481	12	—	[1] 40	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	5	—
41	Barmen-Elberfeld	38	19344	91	—	[1] 72	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	1	—	4	8
42	Barmstedt i. Holst.	6	236	12	1	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	—	—	2	—
43	Barth a. Ostsee	7	750	21	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	4	1
44	Bautzen	25	4527	77	—	40	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—
45	Bayreuth	23	2778	63	10	208	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	5	7
46	Beckum	5	244	10	—	60	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4	—
47	Beelitz (Mark)	6	146	13	—	20	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
48	Bensheim i. Hess.	8	139	16	1	60	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	1	—	8	—
49	Bergedorf	23	3859	55	—	[3] 60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	12	2
50	Berlin	48	302052	159	—	20	—	—	1	2	—	1	—	—	1	1	1	1	—	1	1	7	—
51	Bernau	12	717	15	—	30	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	2	—
52	Bernburg	25	4207	52	—	130	—	1	—	1	—	—	1	1	—	1	1	1	—	—	—	3	—
53	Beuthen i. O.-S.	13	718	30	1	80	—	1	—	—	1	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	21	—
54	Biberach a. R.	4	93	—	2	104	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	13	—
55	Bieber b. Offenb.	5	465	6	—	20	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—
56	Biebrich a. Rh.	13	586	16	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	2	—
57	Biedenkopf	3	60	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
58	Bielefeld	34	17882	112	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	1	1	3	5
59	Bietigheim	8	880	15	1	60	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—	1	6	4
60	Bischofswerda (S.)	8	1772	28	8	[2] 60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	2	—
61	Bitterfeld	19	2088	40	1	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	—	—
62	Blankenburg a. H.	11	697	25	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	3	—
63	Böblingen	7	199	14	—	120	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
64	Bocholt	3	228	7	1	40	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—
65	Bochum	23	4666	95	—	[6] 60	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	1	1	1	—
66	Bockwitz	7	1143	25	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
67	Boizenburg a. E.	6	420	14	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	12	—
68	Bolkenhain i. Schl.	5	255	11	—	20	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
69	Bonn a. Rh.	20	2052	33	8	104	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
70	Borna b. Leipzig	12	1089	51	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—
71	Brake i. Old.	10	807	21	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	2	—
72	Bramsche b. Osnab.	7	674	15	—	120	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	3	—
73	Brandenburg a. H.	36	8378	66	—	20	—	—	1	1	—	1	—	1	—	1	1	1	—	—	—	—	—
74	Brand-Erbisdorf	4	627	20	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—
75	Braunschweig	41	19955	90	—	[2] 76	—	—	1	1	—	—	1	—	—	1	1	1	—	1	1	—	8
76	Bredstedt	6	76	12	—	180	—	—	1	—	1	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
77	Bremen	38	37971	58	—	[1] 98	—	1	—	1	—	1	—	1	1	1	1	—	—	1	1	—	—

beitslosenzählungen zur Folge hatte. Diese Erhebungen waren noch umfangreicher als im Krisenjahr 1908, in dem 114 Arbeitslosenzählungen vorgenommen wurden, dagegen 1913: 179. Auch die Erhebungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die sonstigen Erhebungen haben zugenommen.

Die Bildungs- und Erziehungsarbeit ist eine weitere wichtige Aufgabe der Gewerkschaftskartelle. Auch hier ist ein Fortschritt zu konstatieren, wie nachstehende Aufstellung beweist. Es hatten von den Gewerkschaftskartellen in den

Jahren	1905	1910	1912	**1913**
Gemeinsame Bibliotheken	252	496	581	**659**
Lesezimmer	39	71	98	**106**
Referentennachweise	52	47	52	**66**
Bildungsausschüsse	—	292	429	**501**
Jugendkommissionen	—	293	415	**480**

Die Einrichtung von Bibliotheken und Lesezimmern hat weitere erfreuliche Fortschritte gemacht. Auch die Referentennachweise weisen eine Zunahme auf. Viele von ihnen sind aber wohl großenteils durch die Bildungsausschüsse, die ihre Aufgaben übernommen haben, überflüssig geworden. Diese haben sich in den letzten Jahren stark entwickelt und sind ein gutes Mittel, um Bildung und Wissen unter der Arbeiterschaft zu verbreiten. Die Bildungsausschüsse und Jugendkommissionen führen die Vertreter der gewerkschaftlichen und politischen Arbeiterbewegung zu gemeinsamer ersprießlicher Arbeit zusammen. Zur Förderung dieser werden von mehreren Kartellen Extrabeiträge erhoben, was beweist, daß die Arbeiter keine Opfer und Mühen scheuen, um ihr Wissen zu vertiefen und allgemeine Aufklärung zu verbreiten. Dies wird, allen kleinlichen Schikanen zum Trotz, auch in Zukunft so bleiben.

Die Einrichtungen für die Förderung des Arbeiterschutzes zeigen ein ähnliches Bild wie im Jahre 1912. Es hatten von den Kartellen:

Kommissionen für	1905	1910	1912	**1913**
Beschwerden an Gewerbeinspektionen	149	139	133	**137**
Bekämpfung des Kost- und Logiszwanges	129	48	42	**34**
Bauarbeiterschutz	195	228	257	**282**

Die Beschwerdekommissionen für Gewerbeinspektionssachen zeigen eine geringe Zunahme, der einem Stillstande gleichkommt. Es ist schon im vorigen Jahre darauf hingewiesen worden, daß der Rückgang dieser Kommissionen durch die Zunahme der Arbeitersekretäre erklärlich ist. Weiter kommt noch in Betracht die Vermehrung der Gewerkschaftsbeamten, die ebenfalls auf diesem Gebiete tätig sind. Häufig erfüllen auch die Kartellvorstände die Aufgaben dieser Kommissionen. Eine fortgesetzte Verringerung findet bei den Kommissionen zur Bekämpfung des Kost- und Logiszwanges statt. Dies ist dadurch zu erklären, daß das System der Gewährung von Kost und Logis beim Arbeitgeber immer mehr zurückgeht und daß die Gewerkschaften, für die solche Verhältnisse noch eine größere Rolle spielen, die Aufgaben dieser Kommissionen mehr und mehr selbst übernommen haben. Die Bauarbeiterschutzkommissionen nahmen zu. Auch auf diesem Gebiete sind andere Korporationen gleichfalls tätig. Teilweise werden diese Kommissionen auch nicht von den Kartellen, sondern unabhängig von ihnen von den beteiligten Verbänden gebildet.

Die Mitwirkung der Kartelle bei Aufbringung von Mitteln für Streiks und Aussperrungen ist durch die Entwickelung der Verbände zurückgegangen. Diese Aufgabe wird noch mehr eingeschränkt durch die Beschlüsse des letzten Gewerkschaftskongresses. Im Berichtsjahre war ohnehin auf diesem Gebiete keine größere Betätigung nötig, was sich auch im Kassenbericht zeigt.

Eines der wichtigsten Gebiete der Tätigkeit der Kartelle bildet die Gewährung von Rechtsbelehrung und Rechtshilfe. Hierfür wurden von ihnen folgende Einrichtungen unterhalten:

	1905	1910	1912	1913
Arbeitersekretariate	56	96	106	112
Zahl der Angestellten	84	154	188	204
Auskunftbureaus	111	203	212	232

Die Zahl der von den Kartellen unterhaltenen Arbeitersekretariate und Auskunftstellen ist wiederum gestiegen. Ueber die segensreiche Tätigkeit dieser Institutionen wird die Ende August erscheinende Statistik berichten. Auch die Gewerkschaftsbureaus nahmen zu. Es bestanden 1905 nur 7, 1910: 18, 1912: 20 und 1913: 23 solche Bureaus. Zum Teil erledigen auch die Arbeitersekretariate sonstige Arbeiten und Aufgaben der Kartelle. Die Zahl der Angestellten ist naturgemäß ebenfalls seit 1905 erheblich gestiegen.

Ueber die Arbeitervertreterwahlen und die Tätigkeit der Kartelle auf diesem Gebiete wird eine besondere Statistik im Herbst erscheinen. Daß die Kartelle bei Vorbereitung dieser Wahlen und Agitation für sie sehr wichtige Aufgaben zu erfüllen haben, sei hier nur nochmals betont. Dieser Pflicht muß die größte Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Die Einnahmen und Ausgaben der Gewerkschaftskartelle.

(Hierzu die Tabellen 1—3, 5, 13 und 14.)

Die Höhe der regelmäßigen Kartellbeiträge ist sehr verschieden, wie aus Tabelle 1 zu ersehen ist; sie schwankt zwischen 5 Pf. in Vilbel und 4,20 Mk. in Rostock. Da außer den regelmäßigen auch noch von vielen in Tabelle 3 aufgeführten Kartellen besondere Beiträge erhoben werden, wird diese Beitragshöhe noch in manchen Orten überschritten. Sie war am höchsten in Stade mit 6 Mk. und in Roßlau mit 6,10 Mk. In beiden Orten wurden während des Berichtsjahres 5,20 Mk. pro Mitglied für Errichtung von Gewerkschaftshäusern erhoben. (Siehe Tabelle 3 auf Seite 152.) Die Beiträge sind auch im Berichtsjahre wieder gestiegen. Der Durchschnittsbeitrag aller Kartelle betrug 1912: 84,8 Pf., 1913 dagegen 92,7 Pf. In welcher Weise die Beitragsleistung einschließlich aller Extrabeiträge gestiegen ist, zeigt Tabelle 2 auf Seite 151, aus der wir folgende Zusammenstellung entnehmen:

Beitragshöhe	1905		1910		1913	
	Kartelle	Mitglieder	Kartelle	Mitglieder	Kartelle	Mitglieder
bis 20 Pf.	118	352056	72	354636	**46**	**22269**
21—40 „	159	221896	217	289343	**188**	**472447**
41—100 „	123	460630	253	883770	**355**	**1083835**
101—200 „	49	133614	98	354399	**153**	**654726**
über 200 „	4	2973	9	7687	**23**	**76311**
In Prozenten						
bis 20 Pf.	25,4	29,8	11,0	18,7	**6,0**	**1,0**
21—40 „	34,2	18,8	33,1	15,8	**24,4**	**20,5**
41—100 „	26,4	39,0	38,6	46,7	**46,0**	**46,9**
101—200 „	10,5	11,3	14,9	18,7	**19,8**	**28,3**
über 200 „	0,9	0,3	1,4	0,4	**3,0**	**3,3**

(Fortsetzung auf Seite 151.)

Tabelle 1. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Sitz des Gewerkschaftskartells	Zahl der angeschlossenen Gewerkschaften	Gesamtzahl der vertretenen Gewerkschaftsmitglieder	Zahl der Delegierten	Zahl der nicht angeschlossenen Zweigvereine d. Centralverb.	Jahresbeitrag p. Mitglied Pf.	Unterstützung für Streiks und Aussperrungen wird			Einrichtungen der Kartelle. Solche Einrichtungen, von denen die Statistik Spezialübersichten enthält, sind hier nicht angegeben												Vom Kartell veranstaltete Versammlungen	
							aus der Kartellkasse gezahlt	durch Sammlungen aufgebracht	aus der Kartellkasse gezahlt und durch Samml. aufgebracht	Gewerkschaftshaus	Versammlungssaal	Herberge in eig. Regie	Herberge b. Gastwirt	Gemeinf. Bibliothek	Lesezimmer	Bildungsausschuß	Jugendkommission	Beschwerdekommiss. f. Gew.-Insp.-Sachen	Kommission für Kost- und Logiswesen	Bauarbeiterschutz-Kommission	Referentennachweis	allgemeine	berufliche
156	Emmendingen i. B.	7	286	22	—	[1] 80	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	2
157	Emmerich a. Rh.	6	215	10	3	120	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	3	1
158	Erding	5	60	9	—	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
159	Erfurt	34	10373	72	1	[1] 40	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	1	1	2	4
160	Erlangen	21	2802	52	—	80	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	2	—
161	Erzhausen (Hessen)	4	186	9	—	20	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	6	4
162	Eichershausen	3	173	8	1	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	3	4
163	Eschwege	14	1178	29	4	60	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	1	2	—
164	Essen a. R.	32	15843	92	1	[16] 60	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	1	1	4	—
165	Eßlingen	25	6255	87	2	[1] 120	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	1	1	9	12
166	Euskirchen	5	296	10	1	40	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	3	—
167	Eutin	6	576	11	1	[17] —	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
168	Falkenstein i. B.	13	1199	83	—	50	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	1	—
169	Fechenheim	12	555	19	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—
170	Feuerbach b. Stutt.	14	2590	51	—	[1] 80	—	—	1	—	1	—	1	1	—	1	1	1	—	1	—	15	—
171	Finsterwalde	21	2663	62	—	[1] 40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	2	2
172	Finthen b. Mainz	8	201	12	—	20	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4	—
173	Flensburg	29	5511	69	—	30	—	—	1	1	—	—	1	—	—	1	1	—	—	1	1	—	4
174	Floß (Oberpfalz)	3	354	9	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4	1
175	Forchheim i. Bay.	9	387	22	—	40	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	3	—
176	Forst (N.-L.)	20	4341	41	—	40	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	1	—	4	1
177	Frankenberg i. Sa.	11	1922	36	—	[2] 60	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	1	—	2	—
178	Frankenthal, Rhp.	14	3124	32	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	3	1
179	Frankfurt a. M.	43	43807	111	—	75	—	—	1	1	—	1	—	1	1	1	1	—	—	1	1	9	10
180	Frankfurt a. O.	27	2991	66	—	32	—	—	1	1	—	1	—	1	—	1	1	—	—	1	—	3	2
181	Freiberg i. S.	24	3440	40	—	[1] 50	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	3	—
182	Freiburg i. B.	29	3720	77	—	[18] 140	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	4	2
183	Freiburg i. Schl.	10	1557	30	1	20	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—
184	Freising	11	580	30	—	40	—	—	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	3	—
185	Freudenstadt, Wttb.	8	339	18	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4	—
186	Freystadt (N.-Schl.)	2	49	6	—	40	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
187	Friedberg (Hessen)	13	348	25	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	—	—
188	Friedland b. Bresl.	6	198	11	—	40	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
189	Friedland i. M.	3	180	5	2	60	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2
190	Friedrichroda	7	262	18	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	—	—
191	Friemersheim-Hochemmerich	3	346	10	1	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	3	2
192	Frohburg i. S.	6	233	25	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	—	—	1	—
193	Fürstenberg a. O.	7	264	18	—	80	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	14	1
194	Fürstenfeldbruck, B.	7	283	17	1	[19] —	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	3	1
195	Fürstenwalde	21	1782	36	—	[11] 100	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	—	1	1	—	2	—
196	Fürth i. B.	29	10527	58	—	156	—	—	1	1	—	—	1	1	1	1	1	—	—	1	1	2	—
197	Furtwangen i. Bd.	2	163	9	1	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—
198	Gaggenau i. B.	4	420	15	—	[20] 40	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	4	—
199	Gardelegen	8	436	13	1	[2] 60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
200	Gebweiler i. E.	10	913	22	1	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	2	5
201	Geesthacht	12	1159	33	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	27	2
202	Geislingen	9	380	19	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
203	Geithain	5	78	10	—	40	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—
204	Gelenau i. Erzgeb.	7	1895	20	—	20	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	—	—
205	Gelsenkirchen	26	4721	87	—	[6] 48	—	1	—	1	—	—	1	1	—	1	—	—	—	1	1	5	3
206	Gengenbach	5	95	10	—	[1] 80	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
207	Georgensgmünd	3	125	7	—	60	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
208	Gera (R. j. L.)	39	12536	91	—	[1] 120	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	1	1	10	—
209	Gera (S.-G.)	4	278	15	—	120	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	4	7
210	Geringswalde	12	965	26	—	30	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	4	—
211	Geschwenda	5	183	9	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
212	Geyer i. E.	5	201	10	—	20	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1	—
213	Gießen	18	2584	41	1	[1] 60	—	—	1	1	—	1	—	1	—	—	1	—	—	1	—	2	2
214	Gladbeck i. W.	7	1380	24	—	[21] 60	—	—	1	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
215	Glatz	11	218	21	2	[1] 80	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	2	—
216	Glauchau	16	3623	31	—	60	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	1	—	4	5
217	Gleiwitz	11	286	15	—	80	—	—	1	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—
218	Glückstadt	13	698	22	—	80	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	13	—
219	Gnesen	5	81	9	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	9	2
220	Göppingen	22	3989	66	—	[8] 50	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	1	1	—	6
221	Görlitz	30	6529	61	—	72	—	—	1	—	—	—	1	—	1	1	1	—	—	—	—	4	2
222	Gößnitz	15	625	23	—	44	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	1	—	1	—
223	Göttingen	18	2173	46	—	60	—	—	1	1	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—
224	Goldberg i. Schl.	7	628	22	1	20	—	—	1	—	1	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	1
225	Goldlauter b. Erf.	5	353	13	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—
226	Gommern	5	876	18	—	20	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	5	—
227	Gonsenheim b. Mz.	8	292	16	1	20	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3
228	Goslar	13	721	15	—	60	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	3	4
229	Gotha	28	3752	80	—	20	—	—	1	1	—	1	—	1	—	1	1	1	1	1	—	—	—
230	Grabow i. Meckl.	7	300	11	—	80	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
231	Gräfenhainichen	4	280	10	—	40	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	—	2	—
232	Gräfenthal i. Th.	8	795	28	8	40	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1

Tabelle 1. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Sitz des Gewerkschaftskartells	Zahl der angeschlossenen Gewerkschaften	Gesamtzahl der vertretenen Gewerkschaftsmitglieder	Zahl der Delegierten	Zahl der nicht angeschlossenen Zweigvereine d. Centralverb.	Jahresbeitrag p. Mitglied	Unterstützung für Streiks und Aussperrungen wird			Einrichtungen der Kartelle. Solche Einrichtungen, von denen die Statistik Spezialübersichten enthält, sind hier nicht angegeben												Vom Kartell veranstaltete Versammlungen	
						Pf.	aus der Kartellkasse gezahlt	durch Sammlungen aufgebracht	aus der Kartellkasse gezahlt und durch Samml. aufgebracht	Gewerkschaftshaus	Versammlungssaal	Herberge in eig. Regie	Herberge b. Gastwirt	Gemeins. Bibliothek	Lesezimmer	Bildungsausschuß	Jugendkommission	Beschwerdekommiss. f. Gew.-Insp.-Sachen	Kommission für Kost- und Logiswesen	Bauarbeiterschutz-Kommission	Referentennachweis	allgemeine	berufliche
78	Bremerhaven	30	11395	38	—	124	—	—	1	1	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1	4	2
79	Bremervörde	2	56	6	—	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—
80	Breslau	42	31732	99	—	[7] 92	—	—	1	1	—	1	—	1	1	1	1	—	—	1	1	3	—
81	Bretten (Baden)	4	70	8	—	80	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	20.	1
82	Bretzenheim b. Mainz	14	564	19	—	20	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—
83	Brieg i. Schl.	21	1869	43	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	2	1
84	Bromberg	16	1352	32	4	80	—	—	1	—	1	—	—	1	1	1	1	—	—	1	1	2	5
85	Bruchsal	7	261	14	—	80	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
86	Brunsbüttelkoog	11	798	25	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
87	Bünde i. W.	8	992	30	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
88	Buer i. Westf.	8	1555	22	—	[6] 40	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	3	—
89	Bützow i. M.	8	373	16	—	20	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
90	Bunzlau i. Schl.	19	2010	44	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	—	—
91	Burg b. M.	23	4769	51	—	[8] 120	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	1	—	3	—
92	Burgdamm i. H.	8	855	19	—	[3] 60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	—	—	—	—
93	Burgstädt i. Sa.	13	2467	56	1	20	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	1	1	—
94	Burgsteinfurt i. W.	3	71	7	2	80	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	3	2
95	Buxtehude	14	406	28	—	130	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	2	—
96	Calbe a. S.	17	1209	30	—	20	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	2	2
97	Cassel	36	13087	67	—	[9] 91	—	—	1	1	—	—	1	1	1	1	1	—	—	1	—	—	—
98	Castrop	4	1126	25	—	[10] 50	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	1	—	2	5
99	Celle	18	1548	22	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	3	—
100	Chemnitz	40	42403	108	—	[1] 50	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	1	1	1	—	4	—
101	Coblenz	19	2233	41	4	40	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	6	4
102	Coburg	22	1668	77	—	80	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	6	—
103	Cöln a. Rh.	42	31176	56	—	200	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	1	1	1	1	1	2	—
104	Cönnern (Saale)	9	198	10	—	40	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	15	—
105	Cöslin	14	2292	32	—	[1] 40	—	—	1	—	—	1	—	1	—	1	1	—	—	1	—	2	—
106	Cöthen i. Anhalt	20	1932	48	—	[11] 100	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	1	4	3
107	Colditz i. Sa.	4	448	22	1	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	1	1	—	—
108	Colmar i. E.	16	1106	30	1	[1] 120	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1
109	Coswig i. Anh.	11	1165	26	—	[1] 120	—	1	—	1	—	—	1	1	1	1	1	1	—	1	—	1	—
110	Cottbus	25	3105	38	1	40	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	1	—	5	2
111	Crefeld	29	8227	57	3	148	—	—	1	1	—	1	—	1	—	1	1	1	—	1	1	6	—
112	Crimmitschau	25	6736	44	—	39	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	5	4
113	Culm (Westpr.)	5	203	8	—	40	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
114	Culmsee	6	276	10	—	40	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—
115	Cüstrin	14	733	30	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	2	1
116	Cuxhaven	14	813	30	1	80	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—
117	Dachau	7	636	21	1	[1] 40	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	7	—
118	Danzig	31	7305	69	1	40	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	1	—	5	6
119	Darmstadt	29	3714	61	—	24	—	1	—	1	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	2	—
120	Delitzsch	16	885	34	1	30	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	3	2
121	Delmenhorst	15	3476	34	2	[1] 40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	1	3	—
122	Dessau	30	5746	67	1	60	—	—	1	1	—	—	1	1	1	1	1	—	—	1	—	1	—
123	Deutsch-Lissa	10	992	18	1	20	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	2	—
124	Diedenhofen	8	189	17	—	120	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	13	2
125	Dietrichsdorf b. Kiel	8	2106	22	—	32	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
126	Dippoldiswalde	7	671	10	1	[1] 40	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
127	Doberan	5	230	9	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	1	7	—
128	Döbeln i. Sa.	22	2545	56	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	—	1	3	3
129	Dommitzsch	3	186	9	—	60	—	—	1	—	1	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	2	—
130	Dortmund	31	11145	89	1	40	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	1	—	—	1	1	—	5
131	Dresden	47	95629	203	—	[1] 60	—	1	—	1	—	1	—	1	1	1	1	—	—	1	—	7	—
132	Driesen	7	316	13	1	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
133	Drohßig	3	128	9	1	40	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
134	Duderstadt	6	79	10	1	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—
135	Düben a. M.	4	210	9	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—
136	Düren (Rheinl.)	14	587	23	—	60	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	20	—
137	Düsseldorf	37	23213	151	—	260	—	—	1	1	—	1	—	1	—	1	1	—	—	1	—	13	—
138	Duisburg	25	4594	61	1	20	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	1	—	2	1
139	Durlach i. Bad.	11	1462	18	—	60	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—
140	Eberstadt b. Drmst.	10	547	15	—	[12] 44	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	8	2
141	Eberswalde	15	990	25	—	[2] 80	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	2	—
142	Ebingen	8	386	13	—	60	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	5	—
143	Eckernförde	7	510	22	1	120	—	—	1	1	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	2	—
144	Egeln	7	329	15	2	40	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—
145	Eilenburg	20	2416	39	—	[13] 35	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	1	—	2	2
146	Einbeck	15	817	37	—	[14] 60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—
147	Eisenach	29	3187	40	—	80	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	6	4
148	Eisenberg (Pfalz)	4	176	12	—	40	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
149	Eisenberg (S.-A.)	20	1925	37	1	[15] 90	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	1	—	2	—
150	Eisleben	15	1605	27	4	60	—	—	1	—	1	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—
151	Elbing	18	4000	59	—	40	—	—	1	1	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	1	4	1
152	Elmshorn	21	2646	42	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	1	—	1	—
153	Elsterberg i. V.	8	586	15	—	40	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—
154	Elsterwerda	6	459	15	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—
155	Emden	11	2819	28	1	30	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	4	2

Tabelle 1. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Sitz des Gewerkschafts-kartells	Zahl der angeschlossenen Gewerkschaften	Gesamtzahl der vertretenen Gewerkschaftsmitglieder	Zahl der Delegierten	Zahl der nicht angeschlossenen Zweigvereine d. Centralverb.	Jahresbeitrag p. Mitglied Pf.	Unterstützung für Streiks und Aussperrungen wird			Einrichtungen der Kartelle. Solche Einrichtungen, von denen die Statistik Spezialübersichten enthält, sind hier nicht angegeben												Vom Kartell veranstaltete Versammlungen	
							aus der Kartellkasse gezahlt	durch Sammlungen aufgebracht	aus der Kartellkasse gezahlt und durch Samml. aufgebracht	Gewerkschaftshaus	Versammlungssaal	Herberge in eig. Regie	Herberge b. Gastwirt	Gemeinsch. Bibliothek	Lesezimmer	Bildungsausschuß	Jugendkommission	Beschwerdekommiss. f. Gew.-Insp.-Sachen	Kommission für Kost- und Logiswesen	Bauarbeiterschutz-Kommission	Referentennachweis	allgemeine	berufliche
311	Hoyerswerda	6	141	10	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
312	Husum	9	806	15	—	120	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—
313	Jastrow i. Westpr.	7	325	18	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
314	Jauer	11	625	33	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	4	—
315	Jena	30	5787	67	—	60	—	1	—	1	—	—	1	1	—	1	1	1	—	1	—	—	—
316	Jeßnitz i. Anh.	9	580	16	—	[8] 40	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	8	—
317	Jever	7	260	10	1	40	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
318	Ilmenau	18	1163	80	—	120	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	18	3
319	Ingolstadt	9	689	25	—	80	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	2	4
320	Insterburg	6	819	11	—	60	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—
321	Johanngeorgenst.	7	1001	13	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
322	Iserlohn	13	1833	31	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—	12	4
323	Itzehoe	21	1698	30	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
324	Jüterbog	9	527	15	—	80	—	—	1	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	2	—
325	Kahla	11	816	25	—	96	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	1	—
326	Kaiserslautern	25	2865	41	—	48	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	—	—
327	Kamen i. Westf.	3	1218	21	—	20	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	13	—
328	Kamenz	16	1023	37	—	60	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	1	—	1	1
329	Karlsruhe	33	15572	35	1	120	—	1	—	1	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	1	5	4
330	Kattowitz i. O.-Schl.	15	2467	87	—	40	—	—	1	1	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	6	4
331	Kaufbeuren	12	440	24	—	[11] 80	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	16	2
332	Kehl a. Rh.	11	604	20	—	[1] 40	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
333	Kellinghusen	11	416	18	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	2	—
334	Kempten	14	1743	28	—	208	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	1	—	35	—
335	Kiel	35	22229	91	—	[1] 200	—	1	—	1	—	1	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—
336	Kirchberg i. S.	8	1219	20	—	20	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	2	—
337	Kirchen a. d. Sieg	3	70	5	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	6	—
338	Kirchhain (N.-L.)	6	536	11	1	[24] 60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	2	—
339	Kissingen-Bad	9	398	18	1	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	5	1
340	Kitzingen	10	226	15	1	120	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	1	—	6	—
341	Klein-Krotzenburg	4	320	10	—	20	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	3	—
342	Königsberg i. Pr.	30	14017	118	1	40	—	—	1	—	1	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	2	2
343	Königsbrück	4	459	12	—	40	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	1	—	3	—
344	Königsee i. Th.	8	170	17	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
345	Königshütte, O.-S.	14	1014	36	—	80	—	—	1	—	2	—	1	1	—	1	—	—	—	1	—	2	—
346	Königslutter	9	403	17	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	2	1
347	Kolberg	10	667	21	8	90	—	1	—	1	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	3	29
348	Kolmar i. Pos.	6	386	12	—	[1] 40	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	5	—
349	Konstanz	17	734	33	1	[1] 80	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	1	1	—	8	2
350	Kornwestheim	7	2388	17	—	40	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	2	—
351	Kostheim b. Mainz	6	562	6	—	20	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	6	—
352	Kremmen	5	68	9	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
353	Kreuznach	17	572	22	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	1	—	24	6
354	Kronach	11	2144	39	—	180	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	1	1	1	1	14	28
355	Küppersteg (Rhld.)	5	1187	17	2	80	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	4	—
356	Kulmbach	8	1200	25	2	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	1	—	3	—
357	Laasphe	2	17	3	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
358	Lägerdorf i. Holst.	5	516	8	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	6	—
359	Lahr i. Bad.	19	892	41	—	[1] 80	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—	6	—
360	Lambrecht (Pfalz)	6	504	20	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
361	Lampertheim	5	419	10	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
362	Landau (Pfalz)	13	321	19	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	15	8
363	Landeshut i. Schl.	8	903	11	2	[25] —	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	—	—	14	—
364	Landsberg a. L.	6	123	9	—	140	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	7	—
365	Landsberg a. d. W.	23	8182	67	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	3	2
366	Landshut i. Bay.	15	1195	23	—	60	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	3	—
367	Langelsheim a. H.	6	569	22	1	[4] 40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	8	2
368	Langenberg i. Reuß	7	1011	17	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	3	1
369	Langenbielau	12	2739	21	—	[1] 30	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	—	—
370	Langenöls	7	539	12	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—
371	Langensalza	15	849	29	1	[9] 80	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	1	—	—	—
372	Langewiesen i. Th.	4	257	13	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	2	—
373	Lauban	14	820	19	—	40	—	—	1	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	4	—
374	Lauenburg a. d. E.	12	623	20	—	[1] 120	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	1	1	1	—	1	—
375	Lauenburg, Pomm.	7	368	15	—	40	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
376	Lauf a. d. Pegnitz	8	789	20	1	[1] 80	—	1	—	1	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	3	—
377	Lauffen a. Neckar	4	128	10	—	60	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	—	—	3	—
378	Leer (Ostfrsld.)	10	741	28	—	40	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	3	4
379	Leipzig	47	76185	88	—	[1] 50	—	—	1	1	—	1	—	1	1	1	1	—	—	1	1	4	—
380	Leisnig i. S.	11	1206	54	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	7	8
381	Lemgo	5	390	15	—	[1] 40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
382	Lengenfeld i. V.	5	514	19	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	2	1
383	Leubsdorf i. S.	6	486	14	—	20	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	4	—
384	Lichtenstein	7	646	27	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
385	Liegnitz	31	4222	76	—	30	—	—	1	1	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	3	5
386	Limbach i. S.	16	8680	40	—	20	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	20	—
387	Limburg, Lahn	6	250	12	3	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
388	Lindau i. B.	12	393	29	—	100	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	6	3

Tabelle 1. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Sitz des Gewerkschaftskartells	Zahl der angeschlossenen Gewerkschaften	Gesamtzahl der vertretenen Gewerkschaftsmitglieder	Zahl der Delegierten	Zahl der nicht angeschlossenen Zweigvereine d. Centralverb.	Jahresbeitrag p. Mitglied Pf.	Unterstützung für Streiks und Aussperrungen wird: aus der Kartellkasse gezahlt	durch Sammlungen aufgebracht	aus der Kartellkasse gezahlt und durch Samml. aufgebracht	Einrichtungen der Kartelle. Solche Einrichtungen, von denen die Statistik Spezialübersichten enthält, sind hier nicht angegeben: Gewerkschaftshaus	Versammlungssaal	Herberge in eig. Regie	Herberge b. Gastwirt	Gemeins. Bibliothek	Lesezimmer	Bildungsausschuß	Jugendkommission	Beschwerdekommiss. f. Gew.-Insp.-Sachen	Kommission für Kost- und Logiswesen	Bauarbeiterschutz-Kommission	Referentennachweis	Vom Kartell veranstaltete Versammlungen: allgemeine	berufliche
233	Gräfinau-Angstedt	4	107	8	1	80	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	1
234	Graudenz	14	1262	27	—	40	—	1	—	—	1	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	7	—
235	Greifswald	15	741	30	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	23	—
236	Greiz	20	4817	41	—	[22] 50	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	1	—	6	—
237	Grevesmühlen i. M.	9	309	11	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	4	—
238	Griesheim b. D.	8	543	15	1	24	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	4	—
239	Griesheim a. M.	8	806	12	1	20	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—
240	Grimma i. S.	19	1500	43	3	[1] 40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	—	—	1	1
241	Groitzsch i. S.	9	1053	18	—	30	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	—	1	4	—
242	Großbreitenbach	3	713	12	2	120	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	12	8
243	Großenhain i. S.	17	1781	53	—	40	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	2	1
244	Groß-Gerau	7	232	15	1	20	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
245	Groß-Rhüden	5	201	11	—	40	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—
246	Groß-Röhrsdorf	8	722	28	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	1	—
247	Groß-Schönau i. S.	8	759	23	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
248	Groß-Zimmern	4	331	7	—	24	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—
249	Grüna b. Chemn.	6	796	20	—	25	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
250	Grünberg i. Schl.	19	1916	54	—	24	—	—	1	—	1	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—	3	—
251	Grünstadt	8	222	23	—	80	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	2	1
252	Guben	26	4148	88	—	[18] 140	—	—	1	1	—	—	1	1	1	1	—	—	—	1	1	1	—
253	Güstrow	18	1098	26	—	20	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	3	1
254	Gütersloh i. Westf.	7	314	17	—	40	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
255	Guhrau, Bez. Bresl.	3	56	6	1	[3] 60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
256	Gumbinnen	5	585	8	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	10	8
257	Gummersbach	8	301	15	—	80	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—
258	Gunzenhausen i. B.	6	150	15	—	100	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	2	2
259	Haan	6	500	15	—	80	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	—	—	2	1
260	Hadersleben	11	618	20	—	80	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
261	Hagen i. Westf.	21	4399	55	—	100	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	1	—	1	—
262	Hainhausen b. Offb.	4	54	6	—	35	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	7
263	Hainichen	12	813	25	—	[1] 60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	1	—	8	—
264	Halberstadt	29	3157	54	—	[1] 40	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	—
265	Hall i. Wtbg.	7	218	18	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	1	—	—	—	15	—
266	Halle a. S.	40	19342	89	—	[1] 80	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	1	—	10	—
267	Hamborn (Rheinl.)	10	3325	46	—	[23] 60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	—	4
268	Hamburg	44	143338	509	—	[1] 28	—	1	—	1	—	1	—	1	1	1	1	—	—	1	1	16	—
269	Hameln	23	2495	43	—	60	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
270	Hamm i. W.	16	2124	51	—	40	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	1	1
271	Hanau	26	4690	68	—	100	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	—	—	12	8
272	Hannover	44	37311	99	—	[11] 88	—	1	—	1	—	1	—	1	1	1	1	—	—	1	1	3	—
273	Harburg a. E.	33	10359	74	—	20	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	1	1	—
274	Hartha	10	1561	31	1	[2] 30	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	1	—	1	4
275	Haslach, Kinzigtal	3	74	4	—	50	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	19	5
276	Hattingen (Ruhr)	9	554	17	—	47	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
277	Havelberg	3	115	6	1	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2	1
278	Haynau i. Schl.	15	1722	33	1	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	3
279	Hechtsheim	7	348	8	—	20	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
280	Heide (Holstein)	10	447	14	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
281	Heidelberg	28	3423	94	—	[1] 130	—	—	1	1	—	—	1	1	1	—	—	1	—	1	—	10	5
282	Heidenheim a. B.	12	1797	50	1	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	1	—	4	—
283	Heidingsfeld b. Wzb.	10	623	19	—	80	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	3	—
284	Heilbronn	27	7373	87	—	60	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	1	1	—	—
285	Heiligenhaus, Nrh.	3	190	7	1	10	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	2	—
286	Helmbrechts	6	570	18	1	60	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
287	Helmstedt	15	895	23	4	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	3	—
288	Heppenheim a. d. B.	4	160	6	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	3
289	Herborn (Dillkr.)	2	75	3	—	20	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—
290	Herford	26	3117	59	—	40	—	—	1	1	—	1	—	1	—	1	1	—	—	—	—	2	—
291	Hermsdorf (S.-A.)	6	503	17	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1	1
292	Herne i. W.	10	1312	30	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	5	3
293	Hersbruck, Mittelfr.	5	350	12	1	80	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	22	—
294	Herzogenaurach	6	372	13	—	20	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
295	Hess. Oldendorf	3	68	6	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
296	Heusenstamm	5	286	16	—	20	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	3	2
297	Hildburghausen	10	883	34	—	60	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	—	1	2	—
298	Hilden	5	396	12	1	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	1	1
299	Hildesheim	32	4059	57	—	130	—	—	1	2	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	4	—
300	Hirschberg i. Schl.	22	4168	62	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	1	—	3	2
301	Hirschfelde i. S.	6	583	19	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—
302	Hockenheim i. Bad.	5	652	10	—	[2] 2[illegible]	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—
303	Höchst a. M.	20	3326	51	3	50	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	1	—	5	—
304	Höhr	6	139	8	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
305	Hörde i. W.	10	1852	24	—	[6] 40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	2
306	Hof i. Bay.	23	4021	71	1	60	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	1	—	3	—
307	Holzhausen, Pyrm.	5	837	7	1	20	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
308	Holzminden	5	178	12	2	120	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
309	Homburg v. d. H.	13	739	24	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	1	—	14	1
310	Hornberg i. B.	10	152	16	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	16	11

Tabelle 1. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Sitz des Gewerkschaftskartells	Zahl der angeschlossenen Gewerkschaften	Gesamtzahl der vertretenen Gewerkschaftsmitglieder	Zahl der Delegierten	Zahl der nicht angeschlossenen Zweigvereine d. Centralverb.	Jahresbeitrag p. Mitglied Pf.	Unterstützung für Streiks und Aussperrungen wird: aus der Kartellkasse gezahlt	durch Sammlungen aufgebracht	aus d. Kartellkasse gezahlt u. durch Sammlungen aufgebracht	Einrichtungen der Kartelle. Solche Einrichtungen, von denen die Statistik Spezialübersichten enthält, sind hier nicht angegeben: Gewerkschaftshaus	Versammlungssaal	Herberge in eig. Regie	Herberge b. Gastwirt	Gemeinf. Bibliothek	Lesezimmer	Bildungsausschuß	Jugendkommission	Beschwerdekommiss. f. Gew.-Insp.-Sachen	Kommission für Kost- und Logiswesen	Bauarbeiterschutz-Kommission	Referentennachweis	Vom Kartell veranstaltete Versammlungen: allgemeine	berufliche
466	Neu-Isenburg	13	933	22	1	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	6	1
467	Neumarkt, Oberpf.	5	123	12	—	40	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
468	Neumünster	26	4644	54	—	60	—	—	1	1	—	—	1	1	1	1	1	1	—	1	—	2	—
469	Neunkirchen, Arnsb.	3	25	6	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
470	Neunkirchen (Saar)	9	213	23	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—
471	Neurode	12	1500	22	1	[6] 20	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
472	Neuruppin	10	618	22	4	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
473	Neusalz a. O.	9	401	11	—	20	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
474	Neuß a. Rh.	12	983	24	—	120	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	3	—
475	Neustadt a. d. H.	16	1216	38	—	104	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	1	—	—	—	7	4
476	Neustadt a. d. Orla	11	768	21	—	[31] 60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	—	—	6	—
477	Neustadt b. Coburg	6	192	21	—	80	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	12	6
478	Neustadt i. Holst.	4	161	8	—	40	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
479	Neustadt i. Sa.	12	535	21	—	60	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—
480	Neustadt i. O.-Schl.	10	430	15	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	3	2
481	Neuwied	10	368	18	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1
482	Neviges	7	210	10	—	15	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	1	—	—	—
483	Nied.-Florstadt i. H.	6	171	6	—	36	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—
484	Nienburg a. d. W.	7	411	7	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	3	—
485	Nienburg a. d. S.	8	723	16	2	30	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—
486	Niesky (O.-L.)	8	487	14	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	6	—
487	Nördlingen	8	203	14	2	60	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	—
488	Norden	9	361	13	—	40	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	14	6
489	Nordenham i. O.	12	1194	37	—	60	—	—	1	—	1	—	1	1	1	1	1	—	1	1	—	—	—
490	Nordhausen	26	3834	55	—	[1] 50	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—	3	2
491	Nortorf i. H.	3	155	14	—	[32] 260	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
492	Nossen	11	808	20	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	2	—
493	Nowawes	24	2661	47	—	[1] 60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	2	1
494	Nürnberg	40	55723	120	—	[33] 169	—	—	1	1	—	1	—	1	1	1	1	1	1	1	—	31	—
495	Nürtingen	8	249	16	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—
496	Oberhausen, Rhld.	14	1578	36	—	[23] 60	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	1	1	—	—
497	Oberlungwitz	15	2685	52	2	40	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	—	—	—	—
498	Oberndorf a. N.	5	450	11	—	60	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—
499	Ober-Ramstadt	6	335	12	—	32	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
500	Oberstein a. d. N.	6	595	13	2	[34] 40	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	1	—	2	—
501	Ochsenfurt	8	289	7	5	78	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2
502	Oederan i. S.	12	639	27	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	14	4
503	Oels i. Schl.	4	127	5	—	[3] 60	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	13	—
504	Oelsnitz (Vogtl.)	17	1573	28	—	40	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	2	—
505	Oeynhausen	12	1490	31	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	2	—
506	Offenbach a. M.	29	10217	63	—	88	—	—	1	1	—	1	—	1	—	1	1	—	—	1	—	2	—
507	Offenburg i. Bad.	12	477	20	2	[1] 120	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	1	—	17	2
508	Oggersheim, Pfalz	11	818	24	—	[35] 48	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	5	—
509	Ohlau i. Schl.	9	644	18	1	[1] 40	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	3	—
510	Ohrdruf	8	450	21	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	—	1	—	—	—	4	—
511	Olbernhau	14	1263	20	—	[1] 40	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	4
512	Oldenburg	29	2533	59	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	1	—	3	1
513	Oldesloe	8	389	13	—	60	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
514	Oppach	7	566	14	1	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	5	—
515	Oppau, Ludwigsh.	6	772	13	—	20	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
516	Oppeln	10	307	17	—	120	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
517	Oranienburg	12	633	16	—	40	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
518	Orlamünde	2	87	10	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
519	Oschatz	12	802	33	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	1	—	2	3
520	Oschersleben	13	516	26	—	[3] 60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	10	—
521	Osnabrück	25	8257	48	—	[1] 120	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	1	—	3	—
522	Osterode a. H.	15	1353	30	1	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	5	—
523	Osterwieck a. H.	7	532	14	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	—	—	—	—
524	Ostritz i. S.	6	424	16	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	3	—
525	Ottendorf-Okrilla	9	1121	35	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	—	—
526	Parchim	6	668	16	1	60	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—	6	—
527	Pasewalk	8	205	10	—	40	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
528	Passau	7	372	13	5	60	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	2
529	Pegau	14	869	24	—	30	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	6	—
530	Pegnitz	3	363	8	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	5	—
531	Peine	11	845	22	—	80	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
532	Penig	11	752	21	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	2	—
533	Penzig	5	707	15	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	1	—	—	2
534	Perleberg	3	145	7	3	40	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
535	Pforzheim	24	9319	67	—	24	—	1	—	1	—	1	—	1	1	1	1	1	—	1	1	4	8
536	Pfungstadt	10	841	26	—	104	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	1	—	—	—	2	—
537	Pinneberg	13	790	18	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	3	—
538	Pirmasens	14	4818	26	1	32	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	1	—	4	3
539	Pirna	21	6420	66	1	[1] 40	—	—	1	1	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	15	1
540	Plauen i. Vgtld.	31	12623	72	—	80	—	—	1	1	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	1	8	1
541	Plön	4	110	8	—	30	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
542	Pößneck i. Th.	17	1471	22	1	[1] 40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	2	—
543	Posen	24	8787	88	—	80	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	6	—

Tabelle 1. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Sitz des Gewerkschaftskartells	Zahl der angeschlossenen Gewerkschaften	Gesamtzahl der vertretenen Gewerkschaftsmitglieder	Zahl der Delegierten	Zahl der nicht angeschlossen. Zweigvereine d. Centralverb.	Jahresbeitrag p. Mitglied Pf.	Unterstützung für Streiks und Aussperrungen wird: aus der Kartellkasse gezahlt	durch Sammlungen aufgebracht	aus der Kartellkasse gezahlt und durch Samml. aufgebracht	Einrichtungen der Kartelle (Solche Einrichtungen, von denen die Statistik Spezialübersichten enthält, sind hier nicht angegeben): Gewerkschaftshaus	Versammlungssaal	Herberge in eig. Regie	Herberge b. Gastwirt	Gemeins. Bibliothek	Lesezimmer	Bildungsausschuß	Jugendkommission	Beschwerdekommiss. f. Gew.-Insp.-Sachen	Kommission für Kost- und Logiswesen	Bauarbeiterschutz-Kommission	Referentennachweis	Vom Kartell veranstaltete Versammlungen: allgemeine	berufliche
389	Lippstadt	6	117	7	—	40	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	4	—
390	Löbau i. S.	18	1879	46	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	2	—
391	Löhne i. Westf.	2	273	13	1	40	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—
392	Lörrach i. B.	14	685	42	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	1	—	1	—	27	5
393	Lößnitz i. Erzgb.	10	655	18	—	20	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
394	Löwenberg i. Schl.	6	334	16	1	40	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—
395	Lohr a. M.	6	275	10	1	120	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—
396	Lucka (S.-A.)	9	348	16	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	8	—
397	Luckenwalde	24	5742	54	—	20	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	1	—	1	2
398	Ludwigsburg, Wtb.	18	686	30	—	120	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	—	—	4	1
399	Ludwigshafen a. R.	23	7778	25	—	68	—	—	1	1	—	1	—	1	—	1	1	—	—	1	—	1	—
400	Lübbecke	5	370	17	2	40	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
401	Lübben (Lausitz)	10	527	18	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
402	Lübeck	32	10908	82	1	[1] 120	—	—	1	1	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—	7	—
403	Lübtheen	6	167	10	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
404	Lüdenscheid	15	2121	35	—	[26] 20	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	2	3
405	Lüneburg	22	2195	48	—	120	—	—	1	1	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—	2	—
406	Lünen (Westf.)	7	1564	21	—	[6] 40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	4	4
407	Lütgendortmund	8	1079	15	—	60	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	1	—	1	2
408	Lunzenau a. d. M.	8	385	12	1	40	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—
409	Luxemburg	[27] 7	549	19	—	32	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	21	23
410	Magdeburg	38	30766	166	—	[1] 70	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	—	1	1	1	3	—
411	Mainz	35	7100	57	1	[28] 20	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	4	—
412	Malchin (Mecklb.)	5	136	5	—	40	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—
413	Mannheim	39	19024	160	—	[29] 90	—	—	1	1	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	1	—	—
414	Marbach a. Neckar	3	200	13	—	20	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—
415	Marburg a. d. L.	11	425	22	1	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	3	—
416	Marienburg, Wstp.	4	399	6	1	100	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	3	2
417	Marienwerder	4	220	8	1	20	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	4	3
418	Markneukirchen	6	115	10	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	2	—
419	Markranstädt	17	2169	39	—	[1] 40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	4	—
420	Marktleuthen, Obf.	5	245	13	—	184	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3
421	Marktredwitz	12	1152	30	2	100	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	—	—	6	—
422	Marne	7	324	15	—	60	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
423	Martinroda	4	70	9	—	80	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	2	—
424	Meerane	22	3963	30	1	[1] 40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	1	—	3	1
425	Mehlis i. Th.	2	180	4	2	20	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	13	2
426	Meiningen	11	552	23	2	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	—	—	5	6
427	Meißen	28	8130	80	—	[1] 80	—	1	—	1	—	—	1	1	1	1	1	—	—	1	—	6	6
428	Meldorf i. Holst.	5	216	14	—	60	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—
429	Melle	10	777	19	—	80	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	1	2
430	Memel	10	3152	20	1	[1] 40	—	1	—	—	1	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	3	—
431	Memmingen	8	367	14	1	100	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4	5
432	Merseburg	16	2196	32	1	40	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	—	4	—
433	Metz	20	2475	54	—	60	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	7	—
434	Metzingen	4	304	11	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	1	—	3	2
435	Meuselwitz (S.A.)	18	2214	42	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—
436	Miesbach (O.-B.)	17	1271	33	2	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—
437	Minden i. W.	22	2831	46	—	20	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	1	—
438	Mitterteich	3	196	9	—	80	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	5	2
439	Mittweida	23	3353	59	—	50	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—
440	Mörs-Homberg	7	1520	31	—	[23] 60	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	1	—
441	Mosbach i. Baden	4	38	10	1	100	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
	Mügeln,																						
442	Bezirk Dresden	22	8899	64	—	[2] 28	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	4	—
443	Bezirk Leipzig	7	416	12	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	3	—
444	Mühlberg a. d. E.	7	493	19	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	1	—	3	—
445	Mühlhausen i. Th.	26	2940	55	1	[1] 60	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	2	5
446	Mülhausen i. E.	27	6976	56	—	40	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	5	64
447	Mühlheim a. M.	6	789	10	—	16	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	1	—
448	Mülheim a. d. Ruhr	22	2724	58	—	[21] 60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	2	—
449	Mülsen-St. Jakob	5	692	16	—	20	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	8	—
450	München	43	63594	141	—	[1] 80	1	—	—	1	—	1	—	1	1	1	1	—	—	1	—	3	—
451	M.-Gladbach	25	3332	63	1	[30] 156	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	1	—	8	27
452	Münden i. Hann.	14	721	29	—	80	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	3	—
453	Münster i. W.	12	640	25	1	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	1	—	3	—
454	Muskau (O.-L.)	9	1018	28	1	20	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	1	—	2	—
455	Mutterstadt	4	364	14	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	1	—	3	—
456	Mylau i. Vogtl.	6	734	15	—	[1] 40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
457	Naila	10	528	19	2	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	6	7
458	Nakel a. d. Netze	6	241	9	—	40	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3
459	Nauen	9	314	11	—	54	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—
460	Naumburg a. d. S.	18	1303	38	—	40	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	1	—	2	—
461	Neiße	7	312	18	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	1	—	—	11	—
462	Netzschkau i. Vogtl.	7	1063	20	—	[8] 40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	3	—
463	Neudamm	11	1200	20	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	3	—
464	Neugersdorf i. S.	15	2093	52	—	32	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—
465	Neuhaldensleben	13	1302	31	—	[1] 40	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	2	—

Tabelle 1. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Sitz des Gewerkschaftskartells	Zahl der angeschlossenen Gewerkschaften	Gesamtzahl der vertretenen Gewerkschaftsmitglieder	Zahl der Delegierten	Zahl der nicht angeschlossenen Zweigvereine d. Centralverb.	Jahresbeitrag p. Mitglied Pf.	Unterstützung für Streiks und Aussperrungen wird: aus der Kartellkasse gezahlt	durch Sammlungen aufgebracht	aus d. Kartellkasse gezahlt u. durch Sammlungen aufgebracht	Einrichtungen der Kartelle. Solche Einrichtungen, von denen die Statistik Spezialübersichten enthält, sind hier nicht angegeben: Gewerkschaftshaus	Versammlungssaal	Herberge i. eig. Regie	Herberge b. Gastwirt	Gemeins. Bibliothek	Lesezimmer	Bildungsausschuß	Jugendkommission	Beschwerdekommiss. f. Gew.-Insp.-Sachen	Kommission f. Kost- u. Logiswesen	Bauarbeiterschutz-Kommission	Referentennachweis	Vom Kartell veranstaltete Versammlungen: allgemeine	berufliche
622	Schwerte	8	323	16	2	[6] 40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
623	Schwetzingen	7	359	19	2	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	8	—
624	Schwiebus	10	430	25	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	2	—
625	Sebnitz i. S.	17	1537	42	—	40	—	—	1	1	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	2	1
626	Seesen a. H.	5	365	13	—	40	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	2	—
627	Segeberg	7	285	14	1	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
628	Seifhennersdorf	11	914	27	—	40	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	4
629	Selb i. Oberfr.	10	2263	34	—	80	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—
630	Seligenstadt	7	220	9	—	20	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	5	—
631	Semd i. Hess.	3	68	5	—	20	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	5	—
632	Senftenberg (N.-L.)	11	1216	40	—	80	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	3	1
633	Sindelfingen	4	291	9	—	80	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	2	1
634	Singen	13	959	53	—	[7] 100	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	3	2
635	Soest i. W.	9	187	16	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—	2
636	Sömmerda i. Th.	5	498	11	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
637	Sohland	9	292	15	1	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	3	—
638	Solingen	24	9252	62	2	80	—	—	1	1	—	1	—	1	1	1	1	—	—	1	—	6	2
639	Soltau i. H.	7	300	21	—	80	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
640	Sommerfeld, N.-L.	13	937	26	—	20	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—
641	Sonderburg	10	326	14	1	60	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
642	Sondershausen	4	176	16	2	[1] 60	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	3	—
643	Sonneberg, Th.	22	4951	89	—	60	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	1	—	5	2
644	Sorau	19	1848	28	—	30	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	4	5
645	Speyer	18	2484	34	—	36	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	1	—	6	1
646	Spremberg	16	1786	31	1	90	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	1	—	2	—
647	Sprendlingen	7	624	27	—	50	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	4	—
648	Sprottau	7	433	17	—	40	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—
649	Stade	14	805	28	1	80	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	2	—
650	Stadthagen	10	552	18	1	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	1	—	—	12	—
651	Stadtilm	5	146	10	—	[38] 20	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
652	Stadtlengsfeld, Th.	7	173	12	—	10	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	1	1
653	Stadtoldendorf	5	223	9	2	40	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
654	Stargard i. Pomm.	7	377	11	—	40	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	1	—	5	—
655	Starnberg, O.-Bay.	11	258	22	2	120	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	4	—
656	Staßfurt	17	3160	35	—	52	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	—	—	1	—
657	Stendal	19	1180	33	2	80	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	3	2
658	Sterkrade	5	503	12	2	[23] 40	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
659	Stettin	35	24573	73	—	[1] 80	—	1	—	1	—	1	—	1	1	1	1	1	1	1	1	—	2
660	Stockelsdorf	6	410	12	—	24	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
661	Stollberg, Erzgb.	9	420	22	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	1	—	—	—
662	Stolp i. Pomm.	14	1374	41	2	[1] 60	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	4	—
663	Stralsund	13	1068	33	2	80	—	—	1	1	—	—	1	1	1	1	1	—	—	1	—	6	—
664	Strasburg (U.-M.)	4	62	9	1	60	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
665	Straßburg i. E.	34	14529	94	—	[1] 100	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	1	8	—
666	Straubing	11	702	38	—	80	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
667	Strausberg	6	486	11	1	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	3	—
668	Strehlen i. Schl.	14	1027	26	—	40	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	3	—
669	Striegau i. Schl.	16	3506	42	1	40	—	—	1	—	1	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	1	1
670	Stuttgart	41	43488	90	—	[89] 120	—	—	1	1	—	1	—	1	—	1	1	—	—	1	1	2	—
671	Suhl i. Th.	12	1097	32	—	20	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	3	—
672	Sulingen	5	87	10	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
673	Swinemünde	8	573	15	2	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—
674	Tailfingen i. Wttbg.	5	342	14	—	60	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—
675	Tambach	4	143	11	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
676	Tangermünde	14	1045	34	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	—	1	5	1
677	Taucha b. Leipzig	13	608	18	—	80	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	4	—
678	Teterow i. M.	7	409	18	—	20	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	6	—
679	Thale a. H.	5	281	11	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
680	Themar	4	160	12	—	60	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	3	8
681	Thorn	9	851	19	2	80	—	1	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—
682	Tilsit	19	3960	50	—	[2] 60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	1	2	8
683	Tirschenreuth	6	336	18	—	120	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	2	—
684	Tondern	5	90	6	—	120	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	18	—
685	Torgau	16	510	29	—	60	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	3	2
686	Torgelow	4	937	9	—	40	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	6	—
687	Traunstein	13	791	15	1	120	—	1	—	1	—	—	1	1	1	—	—	—	—	1	—	25	4
688	Trebbin	8	323	12	—	[3] 60	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
689	Treuenbrietzen	3	200	7	—	20	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
690	Triberg	4	165	12	—	60	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
691	Triebes (Reuß)	7	819	20	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	16	—
692	Trier	14	918	19	—	40	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	4	—
693	Tübingen	12	588	25	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	2	—
694	Tuttlingen	13	2456	24	—	60	—	—	1	1	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—	1	7	—
695	Ueckermünde	4	350	11	1	20	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
696	Uelzen	15	814	86	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	3	—
697	Uetersen i. Holst.	18	787	88	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	1	1	3	—
698	Ulm a. d. D.	26	2687	72	—	[40] 120	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	1	—	6	198
699	Unna i. W.	7	1807	80	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	1	—	—	13	5

Tabelle 1. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Sitz des Gewerkschaftskartells	Zahl der angeschlossenen Gewerkschaften	Gesamtzahl der vertretenen Gewerkschaftsmitglieder	Zahl der Delegierten	Zahl der nicht angeschlossenen Zweigvereine d. Centralverb.	Jahresbeitrag p. Mitglied Pf.	Unterstützung für Streiks und Aussperrungen wird: aus der Kartellkasse gezahlt	durch Sammlungen aufgebracht	aus der Kartellkasse gezahlt und durch Samml. aufgebracht	Einrichtungen der Kartelle. Solche Einrichtungen, von denen die Statistik Spezialübersichten enthält, sind hier nicht angegeben: Gewerkschaftshaus	Versammlungssaal	Herberge in eig. Regie	Herberge b. Gastwirt	Gemeins. Bibliothek	Lesezimmer	Bildungsausschuß	Jugendkommission	Beschwerdekommiss. f. Gew.-Insp.-Sachen	Kommission für Kost- und Logiswesen	Bauarbeiterschutz-Kommission	Referentennachweis	Vom Kartell veranstaltete Versammlungen: allgemeine	berufliche
544	Potsdam	26	2092	45	—	[36] 80	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	—	—	2	—
545	Preetz	10	371	16	—	100	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
546	Prenzlau	13	459	22	—	60	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—
547	Pulsnitz i. S.	10	1059	25	—	[8] 60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	2
548	Quakenbrück	6	180	11	—	120	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
549	Quedlinburg	20	1850	39	7	60	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	1	—	2	2
550	Radeberg i. S.	15	2974	27	1	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	3	—
551	Radolfzell	8	160	16	—	80	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	1	—	4	2
552	Raguhn	4	277	12	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—
553	Rastatt	8	338	13	—	[2] 60	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—
554	Rastenburg	5	483	11	4	80	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	5	4
555	Rathenow	21	3165	25	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—
556	Ratibor	9	253	11	1	120	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—
557	Rauscha	8	1259	26	—	80	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
558	Ravensburg	6	367	11	2	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	1	—	4	—
559	Rawitsch	8	194	8	—	40	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	5
560	Recklinghausen	10	1325	33	2	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	3	—
561	Regensburg	28	4492	62	—	[35] 60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	1	1	2	54
562	Rehau	7	802	21	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
563	Reichenau i. S.	12	1072	22	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	—	—	2	—
564	Reichenbach (Schl)	8	1119	18	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	4
565	Remscheid	23	4315	50	—	140	—	—	1	1	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	8	4
566	Rendsburg	15	1751	31	—	120	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	—	—
567	Reutlingen	19	1834	44	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	—	1	8	18
568	Rheda i. Westf.	4	131	9	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
569	Riesa	18	3979	57	1	90	—	—	1	—	1	—	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—
570	Roda (S.-A.)	3	179	7	—	120	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2
571	Ronneburg	7	930	20	—	40	—	—	1	1	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	2	—
572	Ronsdorf (Rhld.)	7	553	11	—	100	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	1	—	—	—	—	1	—
573	Rosenheim i. Bay.	19	1600	50	—	180	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	8	—
574	Roßlau i. Anh.	13	1057	23	—	90	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	1	1	1	1	3	—
575	Roßwein i. S.	13	1252	35	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	1
576	Rostock	28	5344	49	1	420	—	—	1	1	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—	2	4
577	Roth a. S.	8	691	16	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
578	Rötha	7	572	19	1	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	1	—	2	1
579	Rothenburg o. T.	9	317	20	—	80	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	5	—
580	Rudolstadt	21	1903	31	1	[1] 30	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	2	1
581	Rüstringen	25	6603	71	—	40	—	—	1	—	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	2	—
582	Ruhla	8	675	17	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	11	—
583	Rumpenheim	3	180	7	—	20	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	2	—
584	Saalfeld a. d. S.	18	2225	26	—	32	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	1	—	—	1
585	Saarbrücken	21	3278	57	1	60	—	—	1	1	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	14	—
586	Saargemünd	6	109	8	—	40	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3
587	Sagan	11	973	17	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	1	—	6	3
588	Salzuflen (Lippe)	7	144	11	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
589	Salzungen	10	568	20	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	5	—
590	Salzwedel	12	586	21	—	[1] 40	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	2	—
591	Sangerhausen	13	1009	29	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
592	St. Georgen i. Sch.	3	66	5	—	80	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
593	St. Ingbert	5	180	14	2	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	—	—	—	—
594	St. Ludwig (Els.)	8	500	14	1	60	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	—	1	—	1	—	3	2
595	Scharmbeck	10	903	19	—	80	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	4	—
596	Schkeuditz	13	1724	30	—	[1] 40	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	3	—
597	Schleiz (Reuß)	4	329	14	1	[37] —	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—
598	Schleswig	11	334	20	1	[1] 100	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	1	—	3	4
599	Schlotheim i. Th.	5	251	14	—	60	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
600	Schmalkalden	10	531	16	—	40	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
601	Schmölln (S.-A.)	15	2968	30	3	49	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	—	3	—
602	Schneidemühl	13	342	19	1	40	—	1	—	—	1	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	3	—
603	Schönberg (Meckl.)	5	245	17	1	120	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
604	Schönebeck a. E.	13	2653	34	—	40	—	—	1	—	1	—	1	1	—	1	1	—	—	—	1	4	—
605	Schöningen	10	587	16	—	20	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	11	—
606	Schönlanke	4	163	6	—	40	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	2	—
607	Schötmar	6	232	15	—	40	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	3	—
608	Schorndorf, Württb.	9	494	18	—	[14] 84	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	3	1
609	Schramberg	9	519	20	3	60	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	2	—
610	Schwabach	15	2058	29	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	—	—
611	Schw.-Gmünd	13	952	24	2	48	—	—	1	1	—	1	—	1	1	1	1	1	—	—	—	17	3
612	Schwandorf	7	238	14	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	7	—
613	Schwartau (Lübeck)	9	1124	18	—	28	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	—	3
614	Schwarzatal	6	789	21	4	[1] 20	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	5	2
615	Schwarzenbach	8	593	23	—	60	—	—	1	—	1	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	3	—
616	Schwedt a. O.	7	272	12	—	[1] 40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
617	Schweidnitz	15	1513	30	1	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	1	1
618	Schweinfurt	28	5233	52	—	[1] 120	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	—	—
619	Schwelm i. W.	10	1170	26	—	28	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—
620	Schwenningen	12	1006	33	—	[3] 60	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	1	1	2	—
621	Schwerin i. M.	19	1909	27	—	40	—	—	1	—	1	—	1	1	—	1	—	—	—	1	—	4	—

Tabelle 2. **Jahresbeiträge.**

Jährlicher Beitrag pro Mitglied	1905			1910			1912			1913		
	Kartelle	Mitglieder Anzahl	Mitglieder in Proz.	Kartelle	Mitglieder Anzahl	Mitglieder in Proz.	Kartelle	Mitglieder Anzahl	Mitglieder in Proz.	Kartelle	Mitglieder Anzahl	Mitglieder in Proz.
unter 20 Pf.	19	251 960	21,3	6	4 032	0,2	2	2 815	0,1	4	1 210	0,05
20 „	99	100 096	8,5	66	350 604	18,5	53	40 708	1,7	42	21 059	0,9
21—39 „	36	93 851	8,0	41	115 867	6,1	34	382 097	16,3	34	345 703	15,0
40 „	123	128 045	10,8	176	173 476	9,2	175	384 411	13,2	154	126 744	5,5
41—59 „	4	58 154	4,9	26	278 136	14,7	32	64 328	2,8	48	151 179	6,5
60 „	69	160 474	13,6	113	143 884	7,6	137	247 364	10,5	147	261 084	11,3
61—79 „	3	41 632	3,5	15	159 338	8,4	19	282 151	12,1	27	251 262	10,9
80 „	25	70 656	6,0	54	186 377	9,9	52	114 039	4,9	68	112 204	4,9
81—100 „	22	129 714	11,0	45	116 035	6,1	56	305 840	13,1	65	308 106	13,3
101—120 „	25	73 587	6,2	56	158 025	8,3	67	132 776	5,7	85	256 819	11,1
121—140 „	12	37 686	3,2	13	42 188	2,2	26	165 443	7,1	28	127 018	5,5
141—160 „	7	15 470	1,3	15	43 341	2,3	22	70 682	3,0	17	65 381	2,8
161—180 „	4	5 834	0,5	9	67 011	3,6	13	95 098	4,1	13	113 791	4,9
181—200 „	1	1 037	0,1	5	43 834	2,3	6	55 053	2,4	10	91 717	4,0
über 200 „	4	2 973	0,3	9	7 687	0,4	18	67 759	2,9	23	76 311	3,3
Sonstige Beitragsleistg.	12	9 771	0,8	7	3 118	0,2	5	2 790	0,1	6	2 249	0,1
Summa	465	1 180 940	100,0	656	1 892 953	100,0	717	2 339 571	100,0	771	2 311 837	100,0

Anmerkungen zur Tabelle 1. [1] Weibliche Mitglieder die Hälfte. [2] Weibliche Mitglieder 20 Pf. [3] Weibliche Mitglieder 40 Pf. [4] Landarbeiter die Hälfte. [5] Weibliche Mitglieder 100 Pf. [6] Bergarbeiter die Hälfte. [7] Weibliche Mitglieder 48 Pf. [8] Weibliche Mitglieder 30 Pf. [9] Weibliche Mitglieder 52 Pf. [10] Bergarbeiter 30 Pf. [11] Weibliche Mitglieder 60 Pf. [12] Weibliche Mitglieder 24 Pf. [13] Weibliche Mitglieder 25 Pf. [14] Weibliche Mitglieder 36 Pf. [15] Weibliche Mitglieder 70 Pf. [16] Bergarbeiter 20 Pf. und 150 Mk. für den Bildungsausschuß. [17] Jede Gewerkschaft zahlt einen bestimmten Betrag. [18] Weibliche Mitglieder 80 Pf. [19] Bis 100 Mitglieder 6 Mk., darüber 12 Mk. Pauschale. [20] Metallarbeiter 60 Mk. Pauschale. [21] Bergarbeiter 20 Pf. [22] Weibliche Mitglieder 45 Pf. [23] Bergarbeiter 16 Pf. [24] Lederarbeiter 1 Proz. der Gesamteinnahme. [25] 20 Proz. der Lokaleinnahme. [26] Metallarbeiter 140 Mk. Pauschale, sind dem Arbeitersekretariat nicht angeschlossen. [27] Außerdem noch der Verband der Handschuhschneider mit 185 sowie der Verband verwandter Berufe der Handschuhindustrie mit 85, zusammen 270 Mitglieder. [28] Die Bauarbeiterverbände zahlen für die Bauarbeiterschutzkommission 8 Pf. pro Mitglied und Jahr mehr. [29] Weibliche Mitglieder 50 Pf., Wahlkosten im Umlageverfahren gedeckt. [30] Nur in München-Gladbach, in den angeschlossenen Orten 104 Pf. [31] Für die weiblichen und jugendlichen Mitglieder werden keine Kartellbeiträge erhoben. [32] Lederarbeiter 260, Bauarbeiter 170 Pf. [33] Metallarbeiter 117 Pf. [34] Metallarbeiter zahlen eine Pauschalsumme. [35] Weibliche Mitglieder 32 Pf. [36] Weibliche Mitglieder 50 Pf. [37] 10 Proz. der Lokaleinnahmen. [38] Holzarbeiter 40 Pf. [39] Die Beiträge der weiblichen Mitglieder werden in solche der männlichen Mitglieder umgerechnet. [40] Weibliche Mitglieder 40 Pf.; die Holzarbeiter zahlen monatlich 70 Mk. extra. [41] Umlageverfahren.

Ein Vergleich mit dem Jahre 1912 ergibt, daß der Anteil der Kartelle mit einem Beitrage bis zu 40 Pf. pro Jahr von 36,8 auf 30,4 Proz. zurückgegangen ist und der Anteil der Mitglieder, die solche Beiträge zahlen, von 31,3 auf 21,5 Proz. Dagegen stieg der Anteil der Kartelle mit Beiträgen von 41 bis 100 Pf. von 41,3 auf 46,0 Proz. der Kartelle und von 43,4 auf 46,9 Proz. der Mitglieder. Die Beitragsklasse von 101 bis 200 Pf. stieg von 18,7 auf 19,8 Proz. der Kartelle und von 22,3 auf 28,3 Proz. der Mitglieder. Ebenfalls ist auch der Anteil der Kartelle mit Beiträgen über 2 Mk. gestiegen, nämlich von 2,5 auf 3,0 Proz. der Kartelle und von 2,9 auf 3,3 Proz. der Mitglieder. Man ersieht daraus, daß die Anforderungen, die von den Kartellen in bezug auf Beitragsleistung gestellt werden müssen, nicht gering sind und daß diese Ansprüche fortgesetzt steigen.

Betrachten wir Tabelle 3 auf Seite 152 etwas näher, dann finden wir, daß die **besonderen Beiträge** am meisten für die Sekretariate und Auskunftstellen erhoben werden. Es haben hierüber 171 Kartelle Angaben gemacht, die durchschnittlich 54,3 Pf. pro Mitglied und Jahr für diese Zwecke erheben. Für Bibliotheken und sonstige Bildungsbestrebungen gaben 74 Kartelle Beiträge an. Im Durchschnitt kommt hier auf das Mitglied der Jahresbeitrag von 15,6 Pf. Die Belastung der Mitglieder durch besondere Beiträge ist am höchsten für Gewerkschaftshäuser, Versammlungssäle, Herbergen und ähnliche Zwecke. 59 Kartelle machen darüber Angaben. Der Durchschnittsbetrag stellt sich für das Mitglied und Jahr auf 78,2 Pf. Man ersieht daraus, daß diese Aufwendungen, namentlich für die Sekretariate und Gewerkschaftshäuser, nicht gering sind.

Ueber ihre **Finanzgebarung** berichteten 761 Kartelle. Sie hatten 1913 zusammen eine **Einnahme** von 2 156 507 Mk., das sind 180 245 Mark mehr als 1912. Davon wurden 1 350 692 = 62,6 Proz. (1912 : 54,5 Proz.) durch Beiträge der Gewerkschaften aufgebracht, 792 545 Mk. = 36,8 Proz. durch Sammlungen (mit Ausnahme derjenigen für Streiks), durch festliche Veranstaltungen, Zuschüsse usw. und 13 270 Mk. = 0,6 Proz. durch Streiksammlungen. 1912 wurden für Streiks 124 210 Mk. mehr gesammelt. Infolge der Beschlüsse des letzten Gewerkschaftskongresses wird diese Form der Geldaufbringung nur noch selten in Anwendung kommen.

Die **Ausgaben der Kartelle** im Jahre 1913 verteilen sich im Vergleich zum Jahre 1912 wie folgt:

	1913 in Mk.	in %	1912 in Mk.	in %
Agitation	130 181	6,0	99 746	5,6
Arbeitervertreterwahlen	174 918	8,1	43 053	2,4
Statistische Erhebungen	6 137	0,3	6 490	0,4
Gewerkschaftshäuser und Versammlungssäle	169 975	7,9	154 484	8,6
Herbergen, Arbeitsnachweise	64 071	3,0	58 560	3,3
Sekretariate, Auskunftstellen	487 188	22,5	373 036	20,9
Bibliotheken, Lesezimmer	168 680	7,8	111 567	6,2
Streiks u. Aussperrungen	18 345	0,8	151 370	8,5
Verwaltungskosten	287 513	13,3	235 538	13,2
Sonstige Ausgaben	656 437	30,3	553 244	30,9

Tabelle 1. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Sitz des Gewerkschafts-kartells	Zahl der angeschlossenen Gewerkschaften	Gesamtzahl der vertretenen Gewerkschaftsmitglieder	Zahl der Delegierten	Zahl der nicht angeschlossenen Zweigvereine d. Centralverb.	Jahresbeitrag pro Mitglied Pf.	Unterstützung für Streiks und Aussperrungen wird: aus der Kartellkasse gezahlt	durch Sammlungen aufgebracht	aus der Kartellkasse gezahlt und durch Samml. aufgebracht	Einrichtungen der Kartelle (Solche Einrichtungen, von denen die Statistik Spezialübersichten enthält, sind hier nicht angegeben): Gewerkschaftshaus	Versammlungssaal	Herberge i. eig. Regie	Herberge b. Gastwirt	Gemeins. Bibliothek	Lesezimmer	Bildungsausschuß	Jugendkommission	Beschwerdekommiss. f. Gew.-Insp.-Sachen	Kommission f. Kost- und Logiswesen	Bauarbeiterschutz-Kommission	Referentennachweis	Vom Kartell veranstaltete Versammlungen: allgemeine	berufliche
700	Urach	4	122	8	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	2	4
701	Barel i. O.	13	944	28	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	3	—
702	Vegesack	24	4502	48	—	[2] 30	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	31	—
703	Velbert	11	1849	27	1	40	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	8	—
704	Velten	12	1639	24	—	30	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	2	—
705	Verden a. d. Aller	15	896	24	1	[2] 60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	2	—
706	Vetschau	5	170	7	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—
707	Vietz (Ostb.)	6	160	13	—	10	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
708	Vilbel	7	637	20	—	5	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
709	Villingen	5	170	9	—	60	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
710	Vilsbiburg	3	60	3	—	60	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	1
711	Waiblingen	7	433	16	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—
712	Waldenburg, Schl.	23	6372	48	4	100	—	—	1	—	—	1	—	1	1	1	—	—	—	1	—	14	1
713	Waldheim i. S.	14	1545	33	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	1	—	1	2
714	Waldkirch i. Bad.	9	147	15	—	156	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	1	1
715	Waldshut i. Bad.	5	119	10	—	100	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
716	Walsrode	7	392	27	—	60	—	—	1	—	1	—	1	1	1	1	1	—	1	1	—	4	2
717	Waltershausen, Th.	9	1113	15	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	2	—
718	Wanne i. W.	11	1971	22	—	48	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	2	2
719	Waren	10	359	11	—	60	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
720	Warnemünde	6	324	16	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—
721	Wedel	11	553	14	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	2	—
722	Weferlingen	5	339	9	1	40	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	5	—
723	Weida i. Th.	15	1230	25	—	72	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	1	—	5	—
724	Weilheim O.-B.	11	96	13	2	120	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
725	Weimar	26	2038	47	—	60	—	—	1	1	—	1	—	1	—	1	1	—	—	1	—	—	5
726	Weinheim	12	509	19	2	104	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	1	—	1	—	1	2
727	Weißenburg i. B.	9	210	15	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
728	Weißenfels a. d. S.	26	4915	48	2	80	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	1	1	3	6
729	Weißwasser	13	1092	22	1	[2] 40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—
730	Werben a. d. E.	3	172	6	—	[1] 60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	7	3
731	Werdau	21	3678	46	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	1	—	19	—
732	Werden a. d. Ruhr	9	468	14	—	[6] 40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	3
733	Werder a. d. H.	6	313	7	1	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
734	Wermelskirchen	5	728	12	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	4	—
735	Wernigerode	18	1533	50	—	[1] 120	—	1	—	1	—	—	1	1	—	1	1	1	—	—	—	1	—
736	Wesel	8	137	16	1	60	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—
737	Wetzlar	15	788	23	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
738	Wiesbaden	29	7272	87	—	112	—	—	1	1	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1	1	—	—
739	Wildeshausen	6	113	7	—	80	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	1	—	3	2
740	Wilster	5	322	13	—	60	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
741	Winsen a. d. Luhe	10	542	80	—	120	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—
742	Wismar	16	1737	37	1	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
743	Witten a. d. R.	15	2530	45	2	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	1	—	—	—
744	Wittenberg (Halle)	21	• 1419	86	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	3	2
745	Wittenberge	18	1901	36	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	3	—
746	Wolfenbüttel	17	1482	27	—	20	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
747	Wölfis	4	234	10	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	1	8	5
748	Wolgast	7	783	16	—	36	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	3	4
749	Worms	20	2457	35	—	60	—	—	1	—	—	1	—	1	—	1	1	1	—	1	—	2	5
750	Wriezen a. O.	4	98	7	4	[41] —	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	3
751	Würzburg	31	4591	74	—	24	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	10	—
752	Wunsiedel	9	797	18	3	80	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	4	—
753	Wurzen	28	3588	52	—	40	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	4	5
754	Zabrze (Ob.-Schl.)	9	1108	26	—	80	—	—	1	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	4	5
755	Zechau (S.-A.)	4	521	11	1	[1] 40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—
756	Zehdenick	10	368	14	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	1	1	—	2	—
757	Zeitz	37	5922	55	—	48	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	1	—	—
758	Zella-St. Blasii	3	233	7	—	20	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
759	Zerbst	21	1426	43	—	[1] 80	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	1	2	—
760	Zeulenroda	13	1722	40	—	52	—	—	1	1	—	1	—	1	—	1	1	1	—	1	—	2	1
761	Zielenzig	4	230	7	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—
762	Zirndorf b. Fürth	8	1069	18	—	[2] 60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	3	—
763	Zittau i. S.	25	5586	57	—	40	—	—	1	1	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	—	3
764	Zörbig	9	180	18	—	40	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	8	—
765	Zoppot	5	88	12	2	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
766	Zossen	12	393	20	—	84	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	9	—
767	Züllichau	6	106	8	—	40	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
768	Zuffenhausen	14	1527	38	—	[1] 100	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	—	—	4	—
769	Zweibrücken	9	670	28	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	1	—	1	—	5	5
770	Zwickau	32	10851	69	—	40	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	—	—
771	Zwönitz	9	262	19	1	40	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	1	—	2	—
	Summa	9682	2311837	22351	327	—	25	165	556	83	85	41	378	659	106	501	480	137	34	282	66	2801	1125

Anmerkungen siehe Seite 151.

Tabelle 3 (Fortsetzung).

Kartelle	Jahresbeitrag pro Mitglied: zur Kartellkasse Pf.	für Sekretariat oder Auskunftstelle Pf.	für Bibliothek und sonstige Bildungsbestrebungen Pf.	für Gewerkschaftshaus, Versammlungssaal, Herberge und sonstige Zwecke Pf.	insgesamt Pf.
Schweidnitz	40	10	—	20	70
Schwelm	28	—	20	—	48
Schwerin i. M.	40	60	—	200	300
Schwiebus	60	10	—	—	70
Sebnitz	40	40	—	60	140
Seesen	40	20	—	—	60
Selb	80	60	—	—	140
Sindelfingen	80	5	—	—	85
Soest	40	—	—	40	80
Sommerfeld (N.-L.)	20	10	—	—	30
Sonderburg	60	—	—	390	450
Sorau	30	60	—	—	90
Sprottau	40	10	—	—	50
Stade	80	—	—	520	600
Stadtilm	20	120	—	—	140
Stettin	80	—	—	[5] 120	200
Stolp	60	—	—	60	120
Strehlen	40	10	—	—	50
Stuttgart	120	—	5	—	125
Suhl	20	20	—	—	40
Tangermünde	60	—	—	10	70
Teterow i. M.	20	60	—	—	80
Tirschenreuth	120	96	—	—	216
Torgau	60	—	10	—	70
Traunstein	120	—	—	20	140
Trier	40	—	—	20	60
Uetersen	40	40	—	—	80
Unna	40	77	—	—	117
Vegesack	30	120	10	—	160
Velbert	40	—	10	—	50
Velten	30	10	—	—	40
Verden a. d. A.	60	15	10	—	85
Vietz	10	10	—	—	20
Vilsbiburg	60	20	—	[6] 5	85
Waiblingen	60	—	16	—	76
Waldheim	40	—	10	—	40
Waltershausen	40	60	—	—	100
Wanne i. W.	48	112	—	—	160
Waren	60	60	—	—	120
Warnemünde	40	60	—	—	100
Weida	72	20	—	—	92
Weimar	60	20	30	—	110
Werdau	40	8	—	—	48
Wiesbaden	112	—	—	40	152
Wilster	60	60	—	—	120
Wismar	60	60	—	—	120
Witten	40	60	—	—	100
Wolfenbüttel	20	20	—	—	40
Wölfis	40	68	—	—	108
Worms	60	120	—	—	180
Würzburg	24	120	—	—	144
Wunsiedel	80	104	10	—	194
Zabrze (O.-Schl.)	80	—	—	60	140
Zechau	40	—	10	—	50
Zeulenroda	52	—	20	15	87
Zittau	40	—	—	40	80
Zuffenhausen	100	10	—	—	110

[1] Extrabeiträge, die nicht obligatorisch sind, werden erhoben: für die Bibliothek 10 Pf., für den Maifonds 20 und 10 Pf. [2] 20 Pf. für den Maifonds, nicht obligatorisch. [3] 20 Pf. für einen Streikfonds. [4] 40 Pf. für Wahlen. [5] Die Extrabeiträge von 120 Pf. fließen in einen Dispositionsfonds. [6] 5 Pf. für Agitation.

Aus dieser Aufstellung geht hervor, daß die Ausgaben für Sekretariate und Auskunftstellen absolut und prozentual zur Gesamtausgabe gewachsen sind. Die Aufwendungen der Gewerkschaftsmitglieder hierfür sind in Wirklichkeit noch bedeutend höher; denn in diesen Summen sind die direkt an die Sekretariate gezahlten Beiträge nicht enthalten. Auch gehört ein Teil der Ausgaben für Verwaltungskosten unter diesen Posten, was u. a. daraus hervorgeht, daß als solche die Ausgaben für die Arbeitersekretariate in München, Nürnberg und Stuttgart gebucht sind. Mindestens der vierte Teil sämtlicher Ausgaben entfällt demnach auf die Sekretariate und Auskunftstellen. Auch die Ausgaben für Bibliotheken und Lesezimmer sind absolut und prozentual gewachsen. Würden die Ausgaben für sonstige Bildungszwecke, so die an die Bildungsausschüsse und Jugendkommissionen, nicht unter „Sonstige Ausgaben" verschwinden, dann würde es sich zeigen, daß für Bibliotheken und sonstige Bildungsbestrebungen zusammen ein wesentlich höherer Prozentsatz der Ausgaben der Kartelle verwandt wird. Für Gewerkschaftshäuser und Versammlungssäle wurden 15 491 Mk. mehr ausgegeben als 1912. Das Verhältnis zur Gesamtausgabe ist aber prozentual niedriger. Dagegen sind die Ausgaben für Agitation und Arbeitervertreterwahlen absolut und prozentual wesentlich gestiegen, namentlich für letztere. Das ist begreiflich bei dem Umfange dieser Wahlen im Jahre 1912. Die sonstigen Verschiebungen in den Ausgabeposten sind von geringer Bedeutung, abgesehen von den für Streiks und Aussperrungen, worüber das Notwendige schon bei Betrachtung der Einnahmen gesagt wurde. Bemerkenswert ist, daß weniger Ausgaben für statistische Erhebungen angegeben sind, obwohl bedeutend mehr auf diesem Gebiete geleistet wurde. In dem Posten Herberge und Arbeitsnachweise sind häufig auch Geschenke an durchreisende Gewerkschaftsgenossen sowie Aufwendungen für Schlafmarken enthalten. Die Höhe der Sonstigen Ausgaben ist erklärlich durch die unter diesem Konto verbuchten Ausgaben für Bildungszwecke und Jugendkommissionen, ferner für Defizits bei festlichen Veranstaltungen, Anschaffungen, Unterstützungen, u. a. Berlin mit über 280 000 Mk., sowie dadurch, daß bei fehlenden speziellen Angaben die ganzen Ausgabeposten hier mitgezählt sind.

Die Kassenbestände der berichtenden Kartelle sind infolge der außerordentlich hohen Ausgaben zurückgegangen von 1 033 739 Mk. im Jahre 1912 auf 1 026 657 Mk. im Jahre 1913. Da aber auch die Mitgliederzahl zurückging, ist der auf jedes Mitglied im Durchschnitt entfallende Betrag ziemlich der gleiche wie 1912, nämlich rund 44 Pf.

Tabelle 3. Kartelle, die außer dem Kartellbeitrag noch besondere Beiträge erheben.

Kartelle	Jahresbeitrag pro Mitglied: zur Kartellkasse Pf.	für Sekretariat oder Auskunftsstelle Pf.	für Bibliothek und sonstige Bildungsbestrebungen Pf.	für Gewerkschaftshaus, Versammlungssaal, Herberge und sonstige Zwecke Pf.	insgesamt Pf.
Ahlen i. W.	40	78	—	—	118
Altenburg (S.-A.)	10	48	16	—	74
Ansbach	60	156	8	—	224
Antonienhütte	80	—	—	60	140
Apenrade	40	—	10	—	50
Arnstadt	120	120	—	—	240
Arzberg	80	104	—	—	184
Aschersleben	40	180	10	—	230
Bad Harzburg	60	20	—	—	80
Bamberg	180	—	—	60	240
Barmen-Elberfeld	72	—	50	50	172
Barth	40	—	—	20	60
Berlin	20	—	—	10	30
Bernau	30	—	15	—	45
Bernburg	130	—	5	—	135
Beuthen (O.-Schl.)	80	—	—	60	140
Biebrich a. Rh.	40	80	—	—	120
Blankenburg i. H.	40	20	—	—	60
Bochum	60	60	—	120	240
Boizenburg a. E.	60	60	—	—	120
Bolkenhain	20	10	—	—	30
Brandenburg	20	85	40	—	145
Bromberg	80	—	—	40	120
Brunsbüttelkoog	60	60	—	—	120
Bützow i. M.	20	60	—	—	80
Burgdamm i. H.	60	60	—	—	120
Burgstädt i. S.	20	—	10	—	30
Buxtehude	130	80	10	—	220
Celle	40	200	—	—	240
Chemnitz	50	—	—	20	70
Cönnern	40	120	—	—	160
Cöslin	40	—	—	200	240
Cottbus	40	96	—	—	136
Danzig	40	80	—	—	120
Darmstadt	24	52	—	104	180
Delmenhorst	40	—	20	—	60
Dessau	60	60	—	—	120
Deutsch-Lissa	20	10	—	—	30
Dietrichsdorf	32	80	—	—	112
Dippoldiswalde	40	—	10	—	50
Doberan	40	60	—	—	100
Dortmund	40	48	—	40	128
Driesen	60	10	—	—	70
Duisburg	20	80	—	—	100
Eberstadt	44	52	—	—	96
Elbing	40	—	10	—	50
Emden	30	—	20	—	50
Erfurt	40	60	—	—	100
Essen	60	60	—	—	120
Falkenstein i. V.[1]	50	—	10	20	80
Fechenheim	40	—	—	[2]20	60
Flensburg	80	100	—	400	580
Floß (O.-Pf.)	40	104	—	—	144
Forst (N.-L.)	40	80	—	—	120
Frankfurt a. M.	75	—	10	[2]20	105
Frankfurt a. O.	32	60	—	52	144
Freiberg i. S.	50	30	—	—	80
Freiburg i. Schl.	20	80	—	—	100
Freudenstadt	60	2	—	—	62
Friedberg i. H.	60	—	—	[2]20	80
Friedland i. M.	60	60	—	—	120
Friedrichroda	60	68	—	—	128
Fürstenberg	80	10	—	—	90
Fürstenwalde	100	—	—	10	110
Gelsenkirchen	48	72	80	—	200
Gera (Reuß)	120	—	5	—	125
Gießen	60	—	—	[2]20	80
Gleiwitz	80	—	—	60	140
Glückstadt	80	—	40	—	120
Gößnitz	44	—	12	—	56
Goldberg i. Schl.	20	10	—	20	50
Goslar	60	60	—	—	120
Gotha	20	60	20	68	168
Gräfenhainichen	40	8	—	—	48
Grevesmühlen	60	60	—	—	120
Griesheim b. Darmst.	24	52	—	—	76
Groß-Röhrsdorf	40	—	20	—	60
Groß-Schönau	40	—	—	30	70
Grünberg	24	10	—	—	34
Güstrow	20	20	20	—	60
Halberstadt	40	120	—	—	160
Hamburg	28	20	6	20	74
Hameln	60	60	—	—	120
Hamm i. W.	40	78	—	—	118
Harburg	20	100	—	60	180
Haynau i. Schl.	40	25	20	—	85
Heide	40	60	—	—	100
Heidenheim	40	—	10	—	50
Heidingsfeld	80	20	10	—	110
Helmbrechts	60	60	—	—	120
Helmstedt	40	20	8	—	68
Heppenheim	40	5	—	—	45
Herford	40	120	—	—	160
Hörde i. W.	40	48	—	—	88
Hof i. Bay.	60	104	—	—	164
Holzminden	120	20	—	—	140
Jauer	60	10	—	—	70
Jena	60	120	—	—	180
Ingolstadt	80	20	—	—	100
Iserlohn	40	80	5	—	125
Itzehoe	60	20	—	—	80
Kaiserslautern	48	—	6	—	54
Kamen i. W.	20	60	—	—	80
Kattowitz (O.-Schl.)	40	—	—	100	140
Kaufbeuren	80	—	20	—	100
Kellinghusen	60	60	—	—	120
Kirchberg i. S.	20	10	—	—	80
Kirchen a. d. Sieg	60	25	—	—	85
Königsberg i. Pr.	40	100	—	260	400
Königsbrück	40	—	10	—	50
Königsee	60	120	—	—	180
Königshütte	80	—	—	60	140
Königslutter	40	20	—	—	60
Kolberg	90	—	—	100	190
Lägerdorf	40	60	—	—	100
Lampertheim	40	40	—	—	80
Landau (Pfalz)	60	—	20	—	80
Landsberg a. d. W.	60	10	—	—	70
Langelsheim	40	20	—	—	60
Langenberg (Reuß)	40	—	20	—	60
Langewiesen	40	97	—	—	137
Lauban	40	60	—	—	100
Lauenburg i. P.	40	—	—	52	92
Leer	40	—	20	[3]20	80
Lengenfeld i. V.	60	8	—	—	68
Liegnitz	80	20	—	40	90
Limbach i. S.	20	—	20	—	40
Löbau	40	—	20	—	60
Löwenberg	40	10	—	—	50
Luckenwalde	20	60	—	—	80
Ludwigshafen	68	28	—	—	96
Lübtheen	40	60	—	—	100
Lüdenscheid	20	40	—	—	60
Lüneburg	120	—	—	40	160
Lünen	40	40	—	—	80
Magdeburg	70	—	80	—	100
Mainz	20	40	8	20	88
Malchin	40	60	—	—	100
Markranstädt	40	5	—	—	45
Marktleuthen	184	104	—	—	288
Marktredwitz	100	104	—	—	204
Marne	60	60	—	—	120
Meerane	40	—	5	—	45
Meißen	80	—	—	20	100
Meldorf i. H.	60	60	—	—	120
Metz	60	28	—	—	88
Meuselwitz (S.-A.)	60	—	12	—	72
Minden	20	120	—	—	140
Mitterteich	80	104	—	—	184
Mügeln b. Dresd.	28	15	10	20	73
Mühlhausen i. Th.	60	10	—	—	70
Mülhausen i. E.	40	60	—	—	100
Mühlheim a. M.	16	—	15	—	31
München	80	—	40	—	120
Münster i. W.	40	—	10	[4]40	90
Muskau	20	5	—	—	25
Mylau i. V.	40	8	—	—	48
Nauen	54	14	—	—	68
Neugersdorf	32	—	10	—	42
Neuhaldensleben	40	50	20	—	110
Neu-Isenburg	40	—	10	—	50
Neumünster	60	120	—	—	180
Neunkirchen b. Abg.	—	20	—	—	20
Neuruppin	40	—	5	—	45
Neustadt a. O.	60	20	—	—	80
Neustadt, Ob.-Schl.	40	10	—	—	50
Norden	40	—	10	—	50
Nordhausen	50	50	—	10	100
Oberlungwitz	40	—	20	—	60
Oederan	60	—	5	—	65
Ohrdruf	40	80	—	—	120
Oldenburg	40	140	5	—	185
Oppeln	120	10	—	—	130
Oschatz	60	5	10	—	75
Osterode a. H.	40	—	10	—	50
Parchim i. M.	60	60	—	—	120
Pforzheim	24	104	12	—	140
Pirna	40	—	—	20	60
Preetz	100	20	—	—	120
Radeberg	60	—	10	—	70
Recklinghausen	60	40	—	—	100
Regensburg	60	20	20	—	100
Rehau	40	60	—	—	100
Remscheid	140	—	—	60	200
Roßlau	90	—	—	520	610
Rudolstadt	30	120	—	—	150
Rüstringen	40	60	20	—	120
Ruhla	40	68	—	—	108
Sagan	40	40	—	—	80
Sangerhausen	40	—	10	—	50
Scharmbeck	30	—	20	—	50
Schkeuditz	40	8	—	—	48
Schneidemühl	40	—	—	5	45
Schöningen	20	20	—	—	40
Schw.-Gmünd	48	—	20	—	68
Schwartau	28	20	—	—	48
Schwarzatal	20	80	—	—	100
Schwarzenbach	60	60	—	—	120

Tabelle 4. Die Kartelle gruppiert nach Staaten und Landesteilen.*

Staaten u. Landesteile	1905 Kartelle	1905 mit angeschlossenen Gewerkschaften	1905 mit angeschlossenen Mitgliedern	1910 Kartelle	1910 mit angeschlossenen Gewerkschaften	1910 mit angeschlossenen Mitgliedern	1912 Kartelle	1912 mit angeschlossenen Gewerkschaften	1912 mit angeschlossenen Mitgliedern	1913 Kartelle	1913 mit angeschlossenen Gewerkschaften	1913 mit angeschlossenen Mitgliedern
Ostpreußen	4	46	7 777	7	72	13 165	6	76	22 251	6	75	23 016
Westpreußen	5	49	6 211	6	81	8 409	9	95	14 066	10	103	14 929
Brandenburg mit Berlin	42	616	285 758	45	648	324 222	49	663	377 906	54	680	368 035
Pommern	11	111	13 120	11	129	27 574	13	151	34 711	15	161	35 388
Posen	6	52	4 206	10	86	5 965	9	82	7 065	10	91	6 793
Schlesien	24	293	38 584	48	579	78 277	47	611	95 006	51	617	95 393
Sachsen	31	488	58 343	42	677	102 396	49	744	128 957	54	778	128 698
Schleswig-Holstein	27	294	30 031	30	369	43 797	32	361	50 938	35	393	51 743
Hannover	20	276	38 782	33	445	70 258	36	467	83 184	38	483	81 650
Westfalen	27	281	35 859	43	476	81 690	44	471	85 164	43	459	81 854
Hessen-Nassau	9	193	46 025	12	236	63 934	16	256	79 295	18	262	77 924
Rheinland	29	486	76 058	40	614	125 232	40	629	156 397	42	615	152 148
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Preußen	235	3 185	640 754	327	4 412	944 919	350	4 606	1 134 940	376	4 717	1 117 571
Bayern rechts d. Rheins	37	540	101 168	56	814	183 254	67	829	216 660	73	837	205 520
" links " "	11	139	14 007	15	182	22 476	15	181	25 193	16	188	26 627
Sachsen	52	788	180 852	80	1 155	299 809	89	1 259	385 935	91	1 270	383 035
Württemberg	21	266	31 925	31	364	66 565	36	409	94 256	38	426	87 107
Baden	21	304	25 943	30	357	48 940	30	366	59 162	35	384	61 631
Hessen	22	228	24 164	32	300	33 048	33	319	38 506	36	344	38 478
Mecklenburg-Schwerin	8	83	5 705	13	125	9 335	14	142	12 483	15	156	13 783
Großherz. Sachsen	7	107	5 943	8	149	10 926	8	160	15 130	10	163	16 175
Mecklenburg-Strelitz	3	15	682	2	8	385	3	12	502	3	8	425
Oldenburg	9	98	7 719	9	115	13 338	10	132	17 560	12	144	18 635
Braunschweig	6	84	10 083	11	117	20 371	11	126	25 097	12	133	26 180
Sachsen-Meiningen	4	38	2 877	7	79	5 127	8	97	10 193	8	100	11 105
Sachsen-Altenburg	7	108	10 820	11	141	18 468	11	142	18 879	12	141	19 026
Sachsen-Coburg-Gotha	6	57	2 703	7	82	7 010	11	100	9 802	12	105	9 175
Anhalt	7	88	6 340	10	131	12 196	9	134	16 074	9	141	17 113
Schwarzb.-Sondersh.	2	19	908	3	30	2 645	4	42	3 431	5	40	3 760
Schwarzb.-Rudolstadt	3	22	1 351	5	41	2 299	5	44	2 747	8	57	4 054
Waldeck	—	—	—	—	—	—	1	5	413	1	5	337
Reuß ältere Linie	2	33	4 652	2	27	4 341	2	31	6 153	2	33	6 589
Reuß jüngere Linie	2	44	9 517	4	56	12 199	4	58	13 630	4	57	14 695
Schaumburg-Lippe	—	—	—	1	10	665	1	10	537	1	10	552
Lippe	1	10	399	4	31	1 058	4	35	1 725	4	35	1 630
Lübeck	1	33	6 477	1	36	11 746	1	35	13 842	1	32	10 908
Bremen	3	88	19 900	3	97	40 878	3	96	56 994	3	92	53 868
Hamburg [1]	4	99	66 531	4	100	118 749	4	103	148 428	4	93	149 169
Elsaß-Lothringen [2]	6	107	9 695	8	125	16 952	9	129	25 134	9	136	27 346
Deutsches Reich	480	6 583	1 191 115	684	9 084	1 907 699	744	9 601	2 353 406	800	9 847	2 324 444

(Column heading spanning all years: Es bestanden im Jahre)

* Einschließlich der an der Berichterstattung nicht beteiligten Kartelle; es sind bei denselben die Zahlen der Gewerkschaften und Mitglieder des Vorjahres verwandt worden. Es waren an der Berichterstattung nicht beteiligt: 1905: 15 Kartelle mit 88 Gewerkschaften und 10 175 Mitgliedern; 1910: 28 Kartelle mit 201 Gewerkschaften und 14 746 Mitgliedern; 1912: 27 Kartelle mit 183 Gewerkschaften und 13 835 Mitgliedern; 1913: 29 Kartelle mit 165 Gewerkschaften und 12 607 Mitgliedern. [1] Erstreckt sich auch auf die Orte Altona, Schiffbek und Wandsbek in Schleswig-Holstein und Wilhelmsburg in Hannover. [2] Darunter ein Kartell in Luxemburg, welches 1905: 425, 1910: 532, 1912: 500 und 1913: 549 Mitglieder zählte.

Die Kartelle der gegnerischen Organisationen.

(Hierzu Tabelle 15.)

Zum erstenmal ist im vorigen Jahre eine Statistik über die christlichen Gewerkschaftskartelle erschienen, veröffentlicht in Nr. 18 des „Zentralblattes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands" vom 1. September 1913. Sie behandelt die Tätigkeit dieser Kartelle im Jahre 1912. Wir konnten vorher nur über die gegnerischen Kartelle berichten auf Grund der Angaben unserer Kartellfunktionäre. Nun ist durch die Herausgabe einer eigenen Statistik der christlichen Gewerkschaften es möglich geworden, eine vollständigere Darstellung über ihre Kartelltätigkeit zu geben. Bei den Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften ist dies mangels genügender Unterlagen auch jetzt noch nicht möglich.

(Fortsetzung auf Seite 165.)

Tabelle 5. Einnahmen und Ausgaben der Gewerkschaftskartelle im Jahre 1913.

Laufende Nummer	Sitz des Gewerkschaftskartells	Einnahmen: Gesamt-Einnahme ohne Kassenbestand Mk.	davon aus Beiträgen der Gewerkschaften Mk.	davon aus Streiksammlungen Mk.	davon aus anderen Sammlungen, Ueberschüssen v. Festen 2c. u. sonstig. Einnahmen Mk.	Ausgaben: Gesamt-Ausgabe Mk.	davon für Agitation Mk.	Arbeitervertreterwahlen Mk.	Statistische Erhebungen Mk.	Gewerkschaftshaus und Versammlungssäle Mk.	Herbergen und Arbeitsnachweise Mk.	Sekretariate und Auskunftstellen Mk.	Bibliotheken und Lesezimmer Mk.	Streiks und Aussperr. am Orte Mk.	Streiks und Aussperr. auswärts Mk.	Verwaltungskosten Mk.	Sonstige Ausgaben Mk.
1	Aachen	1223	1223	—	—	2063	176	790	—	84	—	—	150	—	—	782	81
2	Aalen	713	267	—	446	574	291	—	—	—	—	—	30	—	—	159	94
3	Achern	233	153	—	80	83	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	83
4	Achim b. Bremen	76	72	—	4	43	25	5	—	—	—	—	—	—	—	2	11
5	Ahlen (Westf.)	216	170	—	46	264	22	82	—	—	—	—	50	—	—	33	77
6	Aken (Elbe)	301	248	—	53	361	13	49	—	—	—	37	21	—	—	223	18
7	Alfeld a. L.	585	536	—	49	357	7	—	—	—	—	15	22	—	—	90	223
8	Altenburg (S.-A.)	721	638	—	83	1118	—	199	—	—	—	—	—	—	—	500	419
9	Alt-Rahlstedt	194	141	—	53	62	—	19	—	—	—	—	10	—	—	—	33
10	Alzey	78	78	—	—	106	51	15	—	—	—	—	—	—	—	4	36
11	Amberg	438	305	—	133	374	120	80	—	—	—	—	—	—	—	—	174
12	Andernach	107	107	—	—	133	15	35	—	—	—	—	—	—	—	6	77
13	Anklam	151	116	—	35	176	19	—	—	—	—	27	26	—	—	27	77
14	Annaberg (Erzgeb.)	487	458	—	29	620	269	—	20	—	—	—	19	—	—	190	122
15	Ansbach	887	577	—	310	1261	189	228	—	25	88	228	173	—	—	120	210
16	Antonienhütte	469	262	—	207	403	72	57	—	—	—	—	—	—	—	—	274
17	Apenrade	229	157	—	72	148	47	—	—	—	—	—	30	—	—	21	50
18	Apolda	855	799	—	56	1288	75	61	—	—	35	216	35	450	—	231	185
19	Arheilgen b. D.	99	79	—	20	130	18	—	—	—	—	—	15	—	—	—	97
20	Arnstadt i. Th.	3804	3176	—	628	3472	282	281	—	—	—	2323	415	—	—	140	31
21	Arnswalde	109	72	—	37	79	—	8	—	—	—	—	—	—	—	43	28
22	Artern	224	174	—	50	91	75	—	—	—	—	—	—	—	—	9	7
23	Arzberg (Oberfr.)	867	429	—	438	776	54	—	—	—	—	438	—	—	—	50	234
24	Aschaffenburg	2375	1206	—	1169	2715	—	932	—	336	—	600	—	—	—	593	254
25	Aschersleben	4019	3182	586	251	4293	321	86	—	—	45	2386	54	693	—	98	610
26	Aue i. Erzgeb.	410	355	—	55	504	156	118	—	—	—	—	100	—	—	33	97
27	Auerbach i. V.	765	291	—	474	848	132	182	—	—	39	—	—	—	—	94	401
28	Augsburg	11436	9568	—	1868	14308	479	907	—	—	279	9635	1014	—	—	1954	40
29	Auma i. Th.	102	80	—	22	75	20	31	—	—	—	—	14	—	—	10	—
30	Aurich	62	62	—	—	85	12	45	—	—	—	—	—	—	—	25	3
31	Backnang	194	166	—	28	260	98	22	—	—	—	—	—	—	18	48	74
32	Baden-Baden	334	282	—	52	294	22	75	—	—	—	156	13	—	—	28	—
33	Bad Dürkheim	116	116	—	—	403	160	50	36	—	—	—	27	—	—	30	100
34	Bad Harzburg	[1] —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35	Bad Reichenhall	2564	1461	—	1103	2803	103	76	—	—	—	2302	63	—	—	94	165
36	Bad. Rheinfelden	104	73	—	31	116	17	—	—	—	—	—	39	—	—	18	42
37	Bad Tölz (O/B.)	90	90	—	—	146	10	36	—	—	—	—	—	30	—	—	70
38	Balingen (Württb.)	93	93	—	—	81	—	—	—	—	—	—	17	—	—	8	56
39	Bamberg	4859	2832	—	2027	5048	520	935	—	—	—	2679	122	—	—	792	—
40	Barby a. E.	209	209	—	—	211	36	—	—	—	5	22	—	—	—	100	48
41	Barmen-Elberfeld	15478	13374	—	2104	18419	137	1000	—	—	100	6500	3154	—	—	4000	3528
42	Barmstedt i. Holst.	145	87	—	58	270	17	85	8	—	—	—	12	—	—	68	80
43	Barth a. Ostsee	323	199	—	124	276	71	7	—	—	—	15	47	—	—	24	112
44	Bautzen	3183	1776	—	1407	3291	293	397	—	—	—	100	76	—	—	410	2015
45	Bayreuth	4428	3806	—	622	4958	641	610	—	—	22	2356	26	250	—	184	869
46	Beckum	144	144	—	—	162	—	71	—	—	—	—	—	—	—	56	35
47	Beelitz (Mark)	46	29	—	17	60	5	—	—	—	—	—	—	—	—	32	23
48	Bensheim i. Hess.	108	108	—	—	145	—	85	—	—	—	—	—	—	—	40	20
49	Bergedorf	2542	2109	—	433	2916	300	131	—	—	—	441	829	—	—	347	868
50	Berlin	369071	62504	—	306567	376922	13497	2000	—	—	28650	34500	—	—	—	12310	285965
51	Bernau	433	213	—	220	444	80	—	—	—	24	30	153	—	—	19	138
52	Bernburg	5713	4646	—	1067	5807	155	247	—	36	—	3408	465	—	—	375	1121
53	Beuthen (O/S.)	719	436	—	283	662	67	169	—	128	21	—	29	—	—	26	222
54	Biberach a. Riß	180	97	—	83	141	13	66	—	—	—	—	19	—	—	43	—
55	Bieber b. Offenb.	301	133	—	168	292	22	38	—	—	—	—	124	—	—	93	15
56	Biebrich a. Rh.	600	312	—	288	630	23	170	—	—	—	170	52	—	—	91	124
57	Biedenkopf	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
58	Bielefeld	14139	9675	—	4464	15540	384	250	—	—	1507	4346	4685	—	25	3528	815
59	Bietigheim	258	228	—	30	278	75	60	—	—	55	—	40	—	—	29	19
60	Bischofswerda (Sa)	491	447	—	44	517	46	—	—	—	—	—	52	—	—	208	211
61	Bitterfeld	1160	1126	—	34	1238	9	50	—	—	75	200	166	—	—	501	237
62	Blankenburg a. H.	221	189	—	32	279	—	196	—	—	—	27	41	—	—	—	15
63	Böblingen	79	56	—	23	74	11	38	—	—	—	—	—	—	—	21	4
64	Bocholt	158	158	—	—	149	109	—	—	—	—	—	—	—	—	29	11
65	Bochum	1974	1488	—	486	4054	100	748	—	—	—	—	939	300	—	245	1722
66	Bockwitz	581	440	—	141	899	—	—	—	—	147	—	—	75	—	90	587
67	Boizenburg a. E.	252	252	—	—	364	20	—	—	—	—	—	150	—	—	—	194
68	Bolkenhain i. Schl.	172	69	—	103	139	—	26	—	—	—	—	—	—	—	107	6
69	Bonn a. Rh.	3781	1344	—	2437	3932	63	668	—	—	65	[2] 2237	150	—	—	377	372
70	Borna b. Leipzig	761	449	—	312	776	181	129	—	—	233	50	63	—	—	152	18
71	Brake i. Old.	661	325	—	336	611	—	57	—	—	—	83	100	—	—	165	206
72	Bramsche b. Osnab.	785	619	111	55	671	44	19	—	—	—	154	90	—	—	60	304
73	Brandenburg a. H.	1785	1576	—	209	2263	10	185	—	—	—	—	300	—	—	1024	744
74	Brand-Erbisdorf	295	295	—	—	136	—	72	—	—	—	—	—	—	—	—	64
75	Braunschweig	14002	12263	—	1739	12830	144	1826	—	—	—	5973	—	—	—	867	4020

Tabelle 5. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Sitz des Gewerkschaftskartells	Einnahmen: Gesamt-Einnahme ohne Kassenbestand Mk.	davon aus Beiträgen der Gewerkschaften Mk.	davon aus Streiksammlungen Mk.	davon aus anderen Sammlungen, Ueberschüssen b. Festen 2c. u. sonstig. Einnahmen Mk.	Ausgaben: Gesamt-Ausgabe Mk.	davon für Agitation Mk.	Arbeitervertreterwahlen Mk.	Statistische Erhebungen Mk.	Gewerkschaftshaus und Versammlungssäle Mk.	Herbergen und Arbeitsnachweise Mk.	Sekretariate und Auskunftsstellen Mk.	Bibliotheken und Lesezimmer Mk.	Streiks und Aussperr. am Orte Mk.	Streiks und Aussperr. auswärts Mk.	Verwaltungskosten Mk.	Sonstige Ausgaben Mk.
151	Elbing	2993	924	—	2069	2500	87	49	—	1700	—	—	169	—	—	78	417
152	Elmshorn	3612	1511	—	2101	4183	12	128	12	—	—	600	129	—	—	340	2962
153	Elsterberg i. V.	800	238	—	62	272	81	—	—	—	—	—	80	—	—	25	86
154	Elsterwerda	381	289	—	92	288	40	1	—	—	56	32	54	35	—	32	38
155	Emden	779	779	—	—	722	235	70	9	—	—	104	—	—	—	52	252
156	Emmendingen i. B.	267	173	71	23	307	48	5	—	—	—	88	—	—	71	80	15
157	Emmerich a. Rh.	178	178	—	—	272	20	190	—	—	—	—	—	—	—	47	15
158	Erding	16	16	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
159	Erfurt	4326	3388	—	938	3544	76	396	—	—	—	—	848	—	—	1252	972
160	Erlangen	1874	1619	—	255	2522	74	145	85	—	47	920	180	180	—	354	537
161	Erzhausen (Hessen)	161	151	—	10	166	70	90	—	—	—	—	—	—	—	6	—
162	Eschershausen	99	98	—	1	52	—	—	—	—	—	33	3	—	—	—	16
163	Eschwege	628	492	—	136	432	99	—	—	—	—	—	30	—	—	253	50
164	Essen a. d. Ruhr	[6] 16297	12123	—	4174	[6] 13671	—	2096	—	—	—	6968	3284	—	—	455	868
165	Eßlingen	5134	4442	—	692	5578	226	475	—	—	—	3473	400	250	—	454	300
166	Euskirchen	[6] 176	176	—	—	[4] [6] 167	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	167
167	Eutin	85	68	—	17	112	—	40	—	—	—	—	19	—	—	—	53
168	Falkenstein i. V.	609	529	—	80	782	28	66	68	—	—	53	100	—	—	80	387
169	Fechenheim	250	220	—	30	217	68	—	25	—	—	—	90	—	—	34	—
170	Feuerbach (Stuttg.)	3033	2089	—	944	2608	681	257	180	80	—	20	151	—	—	257	982
171	Finsterwalde	962	854	—	108	1090	30	82	—	—	—	216	20	200	—	150	392
172	Finthen b. Mainz	40	40	—	—	31	8	2	—	—	—	—	15	—	—	—	6
173	Flensburg	22532	1169	—	21363	22898	—	296	258	15961	—	3810	—	—	—	720	1853
174	Floß (Oberpfalz)	535	388	25	122	613	12	177	—	—	—	200	—	25	—	128	71
175	Forchheim i. Bay.	234	145	79	10	281	61	70	—	—	—	—	—	80	—	—	70
176	Forst (N.-L.)	1800	1800	—	—	1070	100	150	—	—	—	—	200	—	200	70	350
177	Frankenberg i. Sa.	1097	859	—	238	1123	60	127	—	—	—	5	584	—	—	175	172
178	Frankenthal (Rhpf.)	2338	1891	—	447	1564	153	467	—	—	—	488	61	—	—	82	313
179	Frankfurt a. M.	44806	23408	—	21398	47795	5364	3566	70	—	—	12930	10168	—	—	4277	11420
180	Frankfurt a. O.	1257	775	—	482	1164	684	102	—	—	90	—	74	—	—	110	104
181	Freiberg i. S.	1911	1517	—	394	2109	507	296	—	—	15	407	13	—	—	206	665
182	Freiburg i. B.	3899	2928	—	971	3990	50	800	—	—	—	2320	113	—	—	—	707
183	Freiburg i. Schl.	1672	859	—	813	1584	46	—	—	—	—	1041	—	—	9	441	47
184	Freising	664	217	—	447	813	53	304	—	38	—	85	—	—	—	284	49
185	Freudenstadt, Wbg.	275	201	—	74	237	49	—	—	—	—	—	—	—	—	188	—
186	Freystadt, N.-Schl.	47	13	—	34	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—
187	Friedberg i. Hessen	217	207	—	10	187	73	—	—	—	—	—	18	—	—	69	27
188	Friedland Bez. Bresl.	144	81	—	63	89	18	4	—	—	—	4	—	—	—	22	41
189	Friedland i. M.	280	280	—	—	166	5	8	—	—	—	153	—	—	—	—	—
190	Friedrichroda	175	165	—	10	223	17	—	—	—	3	—	82	—	—	34	87
191	Friemersheim-Hochemmerich	166	156	—	10	102	—	3	—	—	—	—	27	—	—	—	72
192	Frohburg i. S.	67	67	—	—	83	19	20	—	—	—	—	—	—	—	40	4
193	Fürstenberg a. O.	218	218	—	—	220	40	50	—	—	—	—	—	—	—	—	130
194	Fürstenfeldbruck	39	39	—	—	160	30	70	—	—	—	15	—	—	—	15	30
195	Fürstenwalde	2858	1654	—	1204	3060	—	51	—	—	47	403	140	—	—	145	2274
196	Fürth i. Bay.	14388	10157	—	4231	15391	100	520	—	150	—	700	635	—	—	7100	6186
197	Furtwangen i. Bad.	122	93	—	29	127	—	60	—	—	—	—	34	—	—	—	33
198	Gaggenau i. B.	156	99	—	57	180	8	16	—	—	—	—	129	—	—	7	20
199	Gardelegen	206	187	—	19	236	34	—	—	—	26	10	31	30	—	25	80
200	Gebweiler i. E.	[1] —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
201	Geesthacht	676	443	—	233	[4] 923	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	923
202	Geislingen	357	248	—	109	440	45	106	—	—	—	—	130	—	—	86	73
203	Geithain	33	26	—	7	50	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	87
204	Gelenau i. Erzgeb.	607	328	—	279	874	3	125	—	—	—	—	36	—	—	86	174
205	Gelsenkirchen	4751	2866	148	1737	5007	96	723	—	1375	—	1383	220	243	—	519	448
206	Gengenbach	186	74	—	112	225	22	88	—	—	—	8	—	18	10	28	56
207	Georgensgmünd	[1] —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
208	Gera (Reuß)	14716	11265	332	3119	12717	360	—	—	—	—	3000	1235	332	—	5148	2642
209	Gera (S.-G.)	224	224	—	—	338	52	53	—	—	—	86	36	40	—	51	20
210	Geringswalde	464	281	—	183	484	74	43	—	—	—	10	214	—	—	90	53
211	Geschwenda	131	84	—	47	128	13	—	—	—	—	30	6	—	10	—	69
212	Geyer i. E.	38	37	—	1	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	—
213	Gießen	645	600	—	45	556	87	179	—	—	39	—	59	—	—	72	120
214	Gladbeck i. W.	511	315	—	196	548	99	—	—	132	—	—	—	—	—	—	317
215	Glatz	165	130	—	35	169	48	38	—	—	—	—	5	—	—	32	46
216	Glauchau	1274	1249	—	25	1341	34	175	—	—	—	119	75	—	—	120	818
217	Gleiwitz	218	185	—	33	255	—	44	—	141	—	—	—	—	—	38	32
218	Glückstadt	[1] —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
219	Gnesen	24	24	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—
220	Göppingen	1950	1950	—	—	3071	40	1575	—	—	—	—	262	—	—	664	530
221	Görlitz	4937	4287	—	670	5156	191	222	55	—	—	2502	200	—	—	882	1104
222	Gößnitz	343	261	—	82	869	54	86	—	—	18	15	48	—	—	123	80
223	Göttingen	897	858	—	39	1202	123	211	—	240	28	150	100	50	—	232	68
224	Goldberg i. Schl.	173	122	—	51	182	17	31	—	—	67	—	21	—	—	14	32

Tabelle 5. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Sitz des Gewerkschaftskartells	Einnahmen: Gesamt-Einnahme ohne Kassenbestand	Einnahmen, davon aus: Beiträgen der Gewerkschaften	Einnahmen, davon aus: Streiksammlungen	Einnahmen, davon aus: anderen Sammlungen, Ueberschüssen v. Festen ꝛc. u. sonstig. Einnahmen	Ausgaben: Gesamt-Ausgabe	Ausgaben, davon für: Agitation	Arbeitervertreterwahlen	Statistische Erhebungen	Gewerkschaftshaus und Versammlungssäle	Herbergen und Arbeitsnachweise	Sekretariate und Auskunftstellen	Bibliotheken und Lesezimmer	Streiks und Aussperr.: am Orte	Streiks und Aussperr.: auswärts	Verwaltungskosten	Sonstige Ausgaben
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
76	Bredstedt	586	116	76	394	520	—	—	—	302	—	—	14	—	—	61	143
77	Bremen	36725	32750	—	3975	40970	3418	787	—	12000	—	[3]14927	5123	—	—	1407	3308
78	Bremerhaven	17550	15180	—	2370	12788	1171	149	—	—	—	8871	900	—	—	1469	228
79	Bremervörde	110	110	—	—	[4]95	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95
80	Breslau	20427	17972	—	2455	23580	1358	1303	241	—	814	14281	2151	—	—	3202	230
81	Bretten (Baden)	139	70	—	69	194	—	160	—	—	—	—	20	—	—	14	—
82	Bretzenheim b. Mz.	108	93	—	15	141	43	25	—	—	—	—	41	—	—	21	11
83	Brieg i. Schl.	800	770	—	30	761	8	207	—	—	133	—	100	—	—	106	207
84	Bromberg	1237	1028	—	209	1236	19	84	9	500	—	150	150	—	—	317	7
85	Bruchsal	301	158	—	143	301	131	—	—	—	—	104	30	—	—	30	6
86	Brunsbüttelkoog	2017	647	—	1370	2248	195	30	—	—	—	570	—	—	—	183	1270
87	Bünde i. W.	614	405	—	209	610	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	610
88	Buer i. Westf.	6288	345	—	5943	5767	—	—	—	—	—	—	67	—	—	540	5160
89	Bützow i. M.	84	76	—	8	105	4	—	—	—	—	—	17	—	—	63	21
90	Bunzlau i. Schl.	1187	732	—	455	920	—	—	—	—	—	99	126	—	—	165	530
91	Burg b. Magdeb.	5130	4237	—	893	4608	—	237	—	—	98	2100	125	—	—	160	1888
92	Burgdamm i. H.	786	497	—	289	637	—	—	—	140	—	—	90	—	—	—	407
93	Burgstädt i. Sa.	560	504	—	56	1046	89	77	—	—	67	104	294	—	—	94	321
94	Burgsteinfurt i. W.	76	76	—	—	[4]48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48
95	Buxtehude	715	478	—	237	759	—	248	—	—	—	—	—	—	—	60	451
96	Calbe a. d. S.	195	195	—	—	[4]163	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	163
97	Cassel	11123	9215	648	1260	9180	166	592	98	1400	—	3180	1113	—	848	856	982
98	Castrop	728	323	—	405	442	93	—	—	—	—	—	323	—	—	26	—
99	Celle	3816	578	—	[5]3238	655	49	96	—	—	—	—	—	—	—	195	315
100	Chemnitz	24720	22811	—	1909	26491	496	3837	684	—	5123	8719	—	—	—	4658	2974
101	Coblenz	556	446	—	110	695	24	132	—	160	31	—	19	—	—	184	145
102	Coburg	783	728	—	55	1199	80	811	—	—	—	—	118	—	—	58	632
103	Cöln a. Rh.	41498	36838	—	4660	42584	6365	4034	—	5000	—	13574	2500	—	—	9246	1865
104	Cönnern (Saale)	232	132	—	100	[4]179	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	179
105	Cöslin	4164	4114	—	50	4073	20	125	18	3361	—	209	100	—	—	109	131
106	Cöthen i. Anhalt	1838	1604	—	234	1507	98	250	—	—	—	452	254	—	—	164	289
107	Colditz i. Sa.	320	220	—	100	195	—	4	—	—	—	25	5	—	—	74	87
108	Colmar i. Els.	1053	803	—	250	1397	53	749	—	—	—	—	50	—	—	187	358
109	Coswig i. Anh.	1302	1158	—	144	1149	49	—	—	—	22	564	90	—	—	20	404
110	Cottbus	1153	1025	—	128	1272	100	834	20	—	62	—	245	—	—	282	229
111	Crefeld	15539	11268	—	4271	15862	451	1856	—	—	—	5823	1179	—	—	4207	2346
112	Crimmitschau	3155	2374	—	781	6185	4551	222	—	—	—	549	—	—	—	361	502
113	Culm i. Westpr.	84	84	—	—	101	27	22	—	—	—	—	—	10	—	33	9
114	Culmsee	67	67	—	—	60	5	2	—	—	—	—	—	—	—	45	8
115	Cüstrin	334	332	—	2	287	81	—	—	—	—	45	73	—	—	34	54
116	Cuxhaven	662	650	—	12	305	78	—	—	—	—	—	77	—	—	36	114
117	Dachau	254	254	—	—	365	55	157	—	—	—	—	22	—	50	81	—
118	Danzig	2772	2772	—	—	2802	100	850	150	—	—	—	1200	—	—	200	302
119	Darmstadt	9212	1423	—	7789	7614	—	—	—	2394	—	3406	648	—	—	676	495
120	Delitzsch	308	271	—	37	443	27	86	—	—	25	59	15	—	—	87	194
121	Delmenhorst	1895	1210	—	685	1834	404	24	—	—	8	577	404	—	—	236	181
122	Dessau	3433	2965	—	468	4283	183	463	—	—	274	—	273	—	—	358	2782
123	Deutsch-Lissa	199	149	—	50	309	—	—	—	—	62	—	50	—	—	46	151
124	Diedenhofen	232	232	—	—	242	86	—	—	—	—	—	156	—	—	—	—
125	Dietrichsdorf (Kiel)	1089	722	—	367	865	412	91	—	—	—	—	223	—	—	139	—
126	Dippoldiswalde	290	245	—	45	317	50	49	—	—	108	—	—	—	—	74	36
127	Doberan	142	138	—	4	154	28	—	—	—	—	—	—	—	—	66	60
128	Döbeln i. Sa.	1308	913	—	395	1302	80	85	20	—	—	218	185	40	—	149	530
129	Dommitzsch	351	351	—	—	[4]400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400
130	Dortmund	3182	3068	—	114	3005	196	690	100	—	—	—	765	—	—	760	494
131	Dresden	67934	43640	—	24294	67889	1318	2863	—	5000	100	17878	11857	—	—	6572	22301
132	Driesen	189	189	—	—	201	20	10	—	—	—	9	50	—	—	47	65
133	Droyßig	55	45	—	10	52	—	—	—	—	—	26	—	—	—	—	26
134	Duderstadt	66	64	—	2	52	—	43	—	—	—	—	—	—	—	3	6
135	Düben a. M.	108	77	—	31	89	30	—	—	—	—	—	22	—	—	18	19
136	Düren (Rheinl.)	362	312	—	50	405	41	206	—	—	—	—	20	—	—	69	69
137	Düsseldorf	49940	46515	—	3425	50005	—	3060	—	24295	—	9987	3405	—	—	7401	1857
138	Duisburg	5939	3960	—	1979	6045	214	1040	—	—	—	3768	390	—	—	93	540
139	Durlach i. Bad.	1133	564	—	569	878	48	94	—	—	52	300	53	—	—	75	256
140	Eberstadt (Darmst.)	353	226	—	127	463	110	—	—	—	16	—	176	—	—	47	114
141	Eberswalde	1049	594	—	455	980	77	50	—	—	20	225	57	—	—	46	505
142	Ebingen	316	241	—	75	472	115	178	—	—	—	—	106	—	—	57	16
143	Eckernförde	652	459	—	193	431	55	3	—	8	—	132	—	—	—	45	188
144	Egeln	165	116	—	49	170	—	25	—	—	—	—	58	—	—	11	76
145	Eilenburg	948	705	—	243	1098	179	—	—	—	—	20	—	—	—	222	677
146	Einbeck	779	380	280	119	1087	65	198	—	—	—	80	40	480	—	128	146
147	Eisenach	3011	2551	—	460	3310	320	530	—	—	—	1525	340	—	—	411	184
148	Eisenberg (Pfalz)	73	72	—	1	83	6	—	—	—	—	—	15	—	—	38	24
149	Eisenberg, S.-A.	1953	1901	—	52	2314	—	91	—	—	—	112	238	497	—	140	1236
150	Eisleben	1089	988	61	40	963	88	47	—	21	71	—	34	61	—	452	189

Tabelle 5. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Sitz des Gewerkschaftskartells	Einnahmen: Gesamt-Einnahme ohne Kassenbestand Mk.	davon aus Beiträgen der Gewerkschaften Mk.	davon aus Streiksammlungen Mk.	davon aus anderen Sammlungen, Ueberschüssen v. Festen 2c. u. sonstig. Einnahmen Mk.	Ausgaben: Gesamt-Ausgabe Mk.	davon für Agitation Mk.	Arbeitervertreterwahlen Mk.	Statistische Erhebungen Mk.	Gewerkschaftshaus und Versammlungssäle Mk.	Herbergen und Arbeitsnachweise Mk.	Sekretariate und Auskunftstellen Mk.	Bibliotheken und Lesezimmer Mk.	Streiks und Aussperr. am Orte Mk.	Streiks und Aussperr. auswärts Mk.	Verwaltungskosten Mk.	Sonstige Ausgaben Mk.
225	Goldlanter (Erfurt)	235	151	—	84	351	124	—	—	—	—	43	—	—	—	—	184
226	Gommern	241	160	—	81	280	60	31	—	—	75	—	18	—	—	20	76
227	Gonsenheim Mainz	72	72	—	—	25	10	5	—	—	—	—	—	—	—	5	5
228	Goslar	997	433	—	564	940	—	25	339	—	10	224	101	—	—	128	113
229	Gotha	5717	4847	—	870	5109	72	103	27	1269	91	1919	713	—	—	150	765
230	Grabow i. Meckl.	281	255	—	26	243	—	—	—	—	—	160	—	—	—	4	79
231	Gräfenhainichen	131	131	—	—	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	59
232	Gräfenthal i. Th.	515	422	—	93	236	—	10	—	—	34	—	—	—	—	119	73
233	Gräfinau-Angstedt	153	140	—	13	51	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43
234	Graudenz	397	397	—	—	414	45	61	—	181	—	—	13	—	—	60	54
235	Greifswald	792	482	112	248	757	50	155	—	—	—	—	—	112	—	73	367
236	Greiz	3524	2106	—	1418	3763	499	1683	34	—	99	668	50	—	—	619	111
237	Grevesmühlen	376	324	—	52	456	89	—	—	—	—	162	50	—	—	27	128
238	Griesheim, Darmst.	130	130	—	—	86	48	16	—	—	—	—	10	—	—	6	6
239	Griesheim a. Main	434	262	—	172	480	4	113	—	—	—	—	237	—	—	—	126
240	Grimma i. S.	814	518	198	98	909	64	88	—	—	—	30	129	248	—	258	92
241	Groitzsch i. S.	316	316	—	—	418	—	120	—	—	—	53	20	68	—	75	82
242	Großbreitenbach	832	764	—	68	751	25	50	—	—	—	600	25	—	—	35	16
243	Großenhain i. S.	740	659	81	—	1056	33	227	—	—	—	75	40	—	—	150	531
244	Groß-Gerau	76	48	—	28	68	33	19	.5	—	—	—	—	5	—	6	—
245	Groß-Rhüden	78	78	—	—	53	7	12	—	—	7	—	—	—	—	6	21
246	Groß-Röhrsdorf	673	398	190	85	736	71	48	9	—	—	—	185	215	—	99	109
247	Gr.-Schönau i. S.	373	293	—	80	435	52	86	—	—	24	—	15	—	—	52	206
248	Groß-Zimmern	89	89	—	—	71	—	—	—	—	—	—	—	—	—	71	—
249	Grüna (Chemnitz)	311	283	—	28	223	34	80	—	—	—	—	—	—	—	—	109
250	Grünberg i. Schl.	949	894	—	555	718	—	112	—	115	74	—	58	—	—	90	269
251	Grünstadt	140	130	—	10	64	4	16	—	—	—	—	—	—	—	14	30
252	Guben	5048	4326	—	722	4557	143	8	123	—	134	3237	332	—	—	110	470
253	Güstrow	578	427	—	151	640	126	12	20	—	50	—	174	—	—	217	41
254	Gütersloh i. Westf.	228	140	—	88	190	21	26	—	—	—	—	25	—	—	8	110
255	Guhrau (Breslau)	45	36	—	9	36	4	14	—	—	—	1	8	—	—	2	7
256	Gumbinnen	206	206	—	—	205	—	7	—	112	—	—	—	—	—	28	58
257	Gummersbach	409	272	—	137	367	51	64	—	—	—	—	90	—	—	24	138
258	Gunzenhausen i. B.	259	150	—	109	269	73	—	—	—	—	—	—	25	—	24	147
259	Haan	471	337	—	134	397	18	89	—	—	—	—	73	—	—	16	206
260	Hadersleben	513	468	—	45	460	26	29	—	—	12	—	—	—	—	38	355
261	Hagen i. W.	5367	4404	4	959	6420	238	1951	—	—	—	2463	208	100	—	491	969
262	Hainhausen b. Offenb.	31	31	—	—	28	4	6	—	—	—	—	18	—	—	—	—
263	Hainichen	568	404	—	164	631	173	250	—	—	—	38	13	—	—	110	47
264	Halberstadt	5037	1137	—	3900	5433	—	173	—	—	—	3577	190	—	—	242	1251
265	Hall i. Württb.	156	110	—	46	220	30	66	—	—	—	—	55	—	—	39	30
266	Halle a. d. S.	13477	12935	—	542	21000	1253	1087	—	5000	—	7785	1227	—	—	827	3821
267	Hamborn (Rheinl.)	3030	703	—	2327	1785	85	223	—	—	—	—	479	—	—	286	712
268	Hamburg	157104	117930	—	39174	103702	5963	4556	—	23824	—	26415	26233	—	—	14333	2378
269	Hameln	1963	1114	—	849	1657	—	214	—	46	156	270	307	—	—	516	148
270	Hamm i. W.	1561	537	—	1024	2017	186	109	—	—	21	732	142	—	—	697	130
271	Hanau	4065	3225	—	840	5107	98	498	—	—	—	3244	14	—	—	531	722
272	Hannover	36713	29943	—	6770	34343	1128	1873	—	—	—	15000	7000	—	—	6200	3142
273	Harburg a. d. E.	9539	3008	—	6531	9189	1181	213	—	—	—	—	1487	—	—	553	5755
274	Hartha	418	399	—	19	527	26	90	13	—	10	70	62	—	—	143	113
275	Haslach	78	40	23	15	58	3	12	—	—	—	—	—	—	23	12	8
276	Hattingen (Ruhr)	354	261	—	93	472	75	113	—	—	—	—	153	—	—	55	76
277	Havelberg	270	61	—	209	271	9	15	39	—	—	—	25	—	10	12	161
278	Haynau i. Schl.	1871	1329	—	542	1818	—	7	9	—	—	508	222	—	—	467	610
279	Hechtsheim	104	62	—	42	144	25	17	—	—	—	—	—	—	—	—	102
280	Heide (Holst.)	532	484	—	48	530	—	33	—	—	23	263	36	—	—	32	143
281	Heidelberg	4667	3520	—	1147	5799	622	847	—	—	—	4005	251	—	159	—	415
282	Heidenheim	1080	750	—	330	2306	100	280	—	—	—	—	200	—	—	280	1446
283	Heidingsfeld b. Würz.	225	91	—	134	378	65	87	—	—	11	—	104	20	—	38	53
284	Heilbronn	3553	2489	—	1064	3587	275	228	—	—	—	—	617	—	—	1223	1244
285	Heiligenhaus	133	57	—	76	252	28	22	—	—	—	—	36	—	—	29	137
286	Helmbrechts	505	355	—	150	652	50	400	—	—	—	—	20	—	100	—	82
287	Helmstedt	581	509	—	72	741	127	135	—	—	96	134	68	—	—	107	74
288	Heppenheim	120	84	—	36	175	—	15	—	—	—	—	20	—	—	—	140
289	Herborn	17	17	—	—	24	10	—	—	—	—	—	4	—	—	10	—
290	Herford	1460	963	—	497	2323	48	37	—	950	—	250	57	—	—	—	981
291	Hermsdorf (S.-A.)	283	210	—	73	305	159	30	—	—	—	—	111	—	—	5	—
292	Herne i. W.	371	336	—	35	450	20	174	—	—	—	—	196	—	—	40	20
293	Hersbruck	280	280	—	—	486	40	280	—	—	—	—	60	—	—	45	61
294	Herzogenaurach	74	62	—	12	182	59	115	—	—	—	—	—	—	—	—	8
295	Hess. Oldendorf	26	26	—	—	26	—	19	—	—	—	—	5	—	—	—	2
296	Heusenstamm	105	105	—	—	151	37	—	—	—	—	—	—	—	—	10	104
297	Hildburghausen	280	161	—	119	141	55	25	—	—	35	—	22	—	—	4	—
298	Hilden	336	234	—	102	643	293	—	—	—	—	—	320	—	—	30	—
299	Hildesheim	4348	3766	—	582	5679	95	314	—	1000	—	3673	295	—	—	152	150

Tabelle 5. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Sitz des Gewerkschaftskartells	Einnahmen: Gesamt-Einnahme ohne Kassenbestand Mk.	davon aus Beiträgen der Gewerkschaften Mk.	davon aus Streiksammlungen Mk.	davon aus anderen Sammlungen, Ueberschüssen v. Festen 2c. u. sonstig. Einnahmen Mk.	Ausgaben: Gesamt-Ausgabe Mk.	davon für Agitation Mk.	Arbeitervertreterwahlen Mk.	Statistische Erhebungen Mk.	Gewerkschaftshaus und Versammlungssäle Mk.	Herbergen und Arbeitsnachweise Mk.	Sekretariate und Auskunftstellen Mk.	Bibliotheken und Lesezimmer Mk.	Streiks und Aussperr.: am Orte Mk.	Streiks und Aussperr.: auswärts Mk.	Verwaltungskosten Mk.	Sonstige Ausgaben Mk.
300	Hirschberg i. Schl.	2398	1951	—	447	2297	30	178	40	—	—	1400	40	—	—	209	400
301	Hirschfelde i. S.	211	200	—	11	209	17	26	—	—	—	4	49	—	—	20	93
302	Hockenheim i. Bad.	277	160	—	117	276	—	253	—	—	—	—	—	—	—	—	23
303	Höchst a. M.	1824	1557	108	159	1756	160	686	—	—	34	—	307	—	150	174	245
304	Höhr	101	50	—	51	51	—	26	—	—	—	—	—	—	—	13	12
305	Hörde i. W.	741	497	—	244	503	75	28	—	—	—	119	213	—	—	68	—
306	Hof i. Bay.	2041	1625	—	416	2197	189	384	—	—	461	—	381	100	—	320	362
307	Holzhausen	70	69	—	1	204	—	[8] 141	—	—	—	—	—	—	—	41	22
308	Holzminden	206	186	—	20	217	55	22	—	—	—	21	—	—	—	70	49
309	Homburg v. d. H.	575	268	109	198	387	136	81	—	—	—	—	31	—	55	54	30
310	Hornberg i. B.	358	73	—	285	223	22	34	—	—	—	—	46	—	—	29	92
311	Hoyerswerda	91	41	—	50	63	—	34	—	—	—	—	—	—	—	—	29
312	Husum	442	376	—	66	532	70	5	—	—	—	109	111	—	—	63	174
313	Jastrow i. Westpr.	161	106	—	55	125	14	38	—	—	—	10	—	—	—	30	33
314	Jauer	381	366	—	15	383	48	103	—	—	71	28	38	—	—	44	51
315	Jena	9463	3136	—	6327	9492	942	451	—	—	557	250	—	—	—	—	7292
316	Jeßnitz i. Anh.	1096	306	—	790	928	80	40	—	—	—	102	61	—	—	25	620
317	Jever	117	117	—	—	[4] 44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44
318	Ilmenau	1470	1396	—	74	1660	51	161	33	—	24	720	119	—	—	63	489
319	Ingolstadt	764	551	—	213	721	75	118	—	—	43	184	35	—	—	114	152
320	Insterburg	431	416	—	15	495	20	90	—	320	—	—	—	—	—	32	33
321	Johanngeorgenst.	976	622	—	354	870	185	—	—	—	—	—	214	—	—	107	364
322	Iserlohn	2131	1585	—	546	2479	111	181	—	—	47	1082	583	—	—	170	305
323	Itzehoe	1720	1016	199	505	1481	100	40	—	—	—	—	500	—	—	160	681
324	Jüterbog	252	252	—	—	321	15	—	—	115	—	60	20	—	—	15	96
325	Kahla	881	731	—	150	470	218	48	—	—	—	—	186	—	—	18	—
326	Kaiserslautern	1812	1243	278	291	2034	198	1094	—	—	—	—	152	195	—	368	27
327	Kamen i. Westf.	189	186	—	3	192	10	—	—	—	—	13	55	—	16	49	49
328	Kamenz	764	510	—	254	845	126	191	—	—	44	99	82	—	—	110	193
329	Karlsruhe	9429	7208	327	1894	10930	140	1143	150	—	—	7361	—	—	162	700	1274
330	Kattowitz i.O.-Schl.	2750	757	—	1993	2800	182	276	—	1631	161	—	70	—	—	151	329
331	Kaufbeuren	465	370	—	95	470	50	60	—	—	—	—	150	—	—	90	120
332	Kehl a. Rh.	211	146	—	65	216	51	155	—	—	—	—	—	—	—	—	10
333	Kellinghusen	581	219	—	362	291	92	10	—	—	—	—	80	49	—	58	2
334	Kempten	3543	2222	—	1321	3409	148	720	—	—	—	2164	92	—	—	193	92
335	Kiel	37693	36698	—	995	39139	2968	881	—	18000	—	13967	1936	—	—	378	1509
336	Kirchberg i. S.	340	288	—	52	359	66	56	—	—	—	45	40	—	—	20	132
337	Kirchen a. d. Sieg	50	25	—	25	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
338	Kirchhain (N.-L.)	1081	165	—	916	1248	—	1182	—	—	35	15	36	—	—	30	—
339	Kissingen-Bad	201	201	—	—	510	158	200	—	—	—	—	11	—	—	101	40
340	Kitzingen	316	188	—	128	250	55	84	3	—	—	—	24	—	—	37	47
341	Klein-Krotzenburg	82	62	—	20	100	45	32	—	—	—	—	—	—	—	6	17
342	Königsberg i. Pr.	2631	1976	—	655	4362	123	1470	—	544	—	—	—	—	—	935	1290
343	Königsbrück	411	171	—	240	449	118	22	—	—	190	—	73	—	—	29	17
344	Königsee i. Th.	145	87	—	58	44	—	7	—	—	—	—	—	—	—	3	34
345	Königshütte, O.-S.	1049	486	—	563	1083	68	59	—	412	—	—	40	—	—	87	417
346	Königslutter	242	242	—	—	232	35	15	—	—	—	80	24	—	—	43	34
347	Kolberg	1271	876	—	395	778	20	39	—	167	—	—	268	—	—	88	196
348	Kolmar i. Pos.	179	160	—	19	219	59	—	—	—	—	—	—	—	60	21	79
349	Konstanz	1342	648	300	394	1213	142	330	—	—	—	5	—	300	—	359	77
350	Kornwestheim	947	947	—	—	1048	161	107	—	—	—	—	189	—	—	27	564
351	Kostheim b. Mainz	112	112	—	—	198	155	—	—	—	—	—	25	—	—	18	—
352	Kremmen	23	23	—	—	23	2	3	—	—	—	—	—	—	—	18	—
353	Kreuznach	449	250	—	199	867	93	159	—	—	—	—	42	—	—	53	20
354	Kronach	3859	2498	—	1361	3829	158	388	—	—	106	2446	296	—	—	140	295
355	Küppersteg, Rheinl.	667	521	—	146	559	40	247	—	—	—	—	102	—	—	86	84
356	Kulmbach	485	403	—	82	519	79	54	29	—	27	—	81	—	—	49	200
357	Laasphe	[9] —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
358	Lägerdorf i. Holst.	322	144	—	178	335	—	—	—	—	8	—	—	—	—	44	283
359	Lahr i. Bad.	1825	306	1000	519	2217	147	413	—	—	—	—	145	1000	—	214	298
360	Lambrecht (Pfalz)	221	183	—	38	212	53	81	—	—	—	—	10	—	—	50	68
361	Lampertheim	[1] —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
362	Landau (Pfalz)	248	248	—	—	265	50	125	—	—	—	—	60	—	—	30	—
363	Landeshut, Schl.	783	650	—	133	680	3	18	—	—	—	240	—	—	—	—	419
364	Landsberg a. L.	91	63	—	28	174	42	38	—	—	—	—	12	48	—	—	34
365	Landsberg a. W.	1904	1646	—	258	1877	176	—	—	—	—	—	805	—	—	122	776
366	Landshut i. Bay.	718	660	—	58	913	137	—	—	—	—	—	—	—	—	498	278
367	Langelsheim a. H.	353	195	—	158	335	9	60	—	—	14	105	6	—	—	48	93
368	Langenberg, Reuß	608	587	—	21	562	—	90	—	—	—	50	145	—	—	116	161
369	Langenbielau	1210	655	—	555	829	18	91	—	—	145	25	79	—	—	96	380
370	Langenöls	621	231	—	390	758	—	—	—	—	—	—	[10] 182	—	—	186	390
371	Langensalza	646	575	—	71	516	—	43	—	—	—	—	—	—	—	20	453
372	Langewiesen i. Th.	520	358	—	162	528	50	81	—	—	—	250	94	—	—	6	97
373	Lauban	840	639	—	201	994	—	21	—	—	—	866	26	—	—	—	81
374	Lauenburg a. d. E.	825	683	—	142	536	—	—	—	—	—	—	64	—	—	163	309

Tabelle 5. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Sitz des Gewerkschaftskartells	Einnahmen: Gesamt-Einnahme ohne Kassenbestand	Einnahmen davon aus: Beiträgen der Gewerkschaften	Einnahmen davon aus: Streiksammlungen	Einnahmen davon aus: anderen Sammlungen, Ueberschüssen v. Festen 2c. u. sonstig. Einnahmen	Ausgaben: Gesamt-Ausgabe	Ausgaben davon für: Agitation	Arbeitervertreterwahlen	Statistische Erhebungen	Gewerkschaftshaus und Versammlungssäle	Herbergen und Arbeitsnachweise	Sekretariate und Auskunftsstellen	Bibliotheken und Lesezimmer	Streiks und Aussperr.: am Orte	Streiks und Aussperr.: auswärts	Verwaltungskosten	Sonstige Ausgaben
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
449	Mülsen-St. Jakob	125	125	—	—	160	8	—	—	—	—	—	—	—	—	40	112
450	München	64796	45922	—	18874	66963	4849	16654	—	—	973	—	—	—	—	34696	9791
451	München-Gladb.	6081	3608	—	2473	6242	665	1585	—	—	—	3184	277	—	—	377	154
452	Münden i. H.	599	557	—	42	551	49	26	—	—	—	80	150	—	50	122	124
453	Münster i. W.	421	175	—	246	359	17	208	—	—	—	10	35	22	—	38	29
454	Muskau O.-L.	226	198	—	28	190	—	27	—	—	48	—	55	—	—	60	—
455	Mutterstadt	130	120	—	10	70	20	15	—	—	5	20	—	—	—	—	10
456	Mylau i. V.	257	235	—	22	240	17	6	—	—	—	—	34	—	—	43	140
457	Naila	526	322	—	204	484	109	210	—	—	15	—	6	—	—	50	94
458	Nakel a. d. Netze	85	85	—	—	15	5	—	—	—	—	—	—	—	—	7	3
459	Nauen	238	238	—	—	239	—	50	—	—	—	—	60	—	—	15	114
460	Naumburg a. S.	495	414	—	81	689	—	70	—	—	—	80	38	—	—	280	221
461	Neiße	148	148	—	—	148	30	25	—	—	50	—	2	—	—	9	32
462	Netzschkau i. V.	419	333	—	86	428	126	36	25	—	—	—	98	—	—	130	13
463	Neudamm	582	477	—	105	582	280	—	—	—	—	—	53	—	—	44	205
464	Neugersdorf i. S.	1012	645	—	367	867	140	—	—	—	36	90	331	—	—	47	223
465	Neuhaldensleben	1725	530	—	1195	1672	57	127	—	—	71	952	18	—	—	113	334
466	Neu-Isenburg	739	491	—	248	832	[8] 198	—	—	—	—	—	84	—	—	263	287
467	Neumarkt, Oberpfz.	107	45	—	62	74	10	16	—	—	—	—	29	—	—	15	4
468	Neumünster	4237	2754	—	1483	4564	1215	250	95	980	—	—	218	—	—	402	1404
469	Neunkirchen	3	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
470	Neunkirchen (Saar)	[1] —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
471	Neurode	136	136	—	—	195	20	31	—	—	—	—	—	—	—	53	91
472	Neuruppin	254	218	—	36	393	—	15	—	—	—	77	56	—	—	—	245
473	Neusalz a. O.	94	80	—	14	113	30	2	—	—	34	—	38	—	1	—	8
474	Neuß a. Rh.	1017	977	—	40	1583	455	531	—	—	—	60	38	—	—	89	410
475	Neustadt a. d. H.	1170	1064	—	106	1281	74	418	23	—	—	—	175	200	—	308	83
476	Neustadt a. d. O.	520	403	—	117	500	58	97	—	—	29	38	72	60	—	36	110
477	Neustadt b. Coburg	101	82	—	19	57	20	5	—	—	—	—	—	—	—	31	1
478	Neustadt i. Holst.	62	60	—	2	62	8	—	—	—	—	—	—	—	—	29	25
479	Neustadt i. Sa.	315	315	—	—	319	42	8	—	—	67	—	34	—	—	28	140
480	Neustadt i. O/Schl.	167	110	—	57	169	75	—	—	—	—	—	36	—	—	25	33
481	Neuwied	202	180	—	22	216	20	118	—	—	—	—	29	—	—	29	20
482	Neviges	344	121	—	223	342	32	86	—	—	—	—	18	—	—	72	134
483	Niederflorstadt i. H.	55	55	—	—	68	—	19	—	—	—	—	40	—	—	—	9
484	Nienburg a. d. W.	191	164	—	27	134	24	43	—	—	—	—	44	—	—	20	3
485	Nienburg a. d. S.	213	213	—	—	359	27	9	—	—	—	—	—	—	—	177	146
486	Niesky (O.-L.)	348	195	—	153	358	50	26	—	—	52	63	—	—	—	61	106
487	Nördlingen	139	123	—	16	148	29	79	—	—	—	—	—	—	—	40	—
488	Norden	250	180	—	70	327	150	100	—	—	—	—	—	—	—	45	32
489	Nordenham i. O.	1197	827	—	370	1856	273	115	18	513	—	73	420	—	—	153	291
490	Nordhausen	1957	1621	—	336	2002	629	95	—	—	33	253	260	200	—	532	—
491	Nortorf i. H.	431	431	—	—	[4] 389	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	389
492	Rossen	411	305	—	106	533	58	70	—	—	97	—	144	—	—	23	141
493	Nowawes	2685	1539	—	1146	2578	393	22	—	—	—	180	208	—	—	328	1447
494	Nürnberg	65462	49970	—	15492	70678	—	5502	—	—	[11] 8004	—	4362	—	—	30484	22326
495	Nürtingen	355	207	—	148	364	25	41	—	—	—	23	15	—	—	248	12
496	Oberhausen, Rhld.	680	491	—	189	1043	120	219	—	—	—	—	61	—	—	120	523
497	Oberlungwitz	1581	1423	—	158	1298	—	140	—	—	153	68	—	—	—	544	393
498	Oberndorf a. N.	280	188	—	92	168	36	19	—	—	—	7	—	—	—	63	43
499	Ober-Ramstadt	100	92	—	8	157	25	—	—	—	—	—	90	—	—	6	36
500	Oberstein a. d. N.	223	162	—	61	154	—	—	—	—	56	—	20	—	—	78	—
501	Ochsenfurt	130	130	—	—	263	75	145	—	—	—	—	—	—	—	—	43
502	Oederan i. S.	469	372	—	97	409	—	106	—	—	100	—	73	—	—	21	109
503	Oels i. Schl.	106	99	—	7	133	57	—	—	—	—	7	—	—	—	39	30
504	Oelsnitz (Vogtl.)	690	651	—	39	615	178	89	—	—	41	—	22	—	—	44	241
505	Oeynhausen	640	300	—	340	740	394	—	—	—	—	214	—	—	—	—	132
506	Offenbach a. M.	7128	6299	—	829	9849	1042	2182	—	—	—	1266	505	—	—	3626	728
507	Offenburg i. B.	298	255	—	43	253	4	135	—	—	—	—	13	—	—	44	57
508	Oggersheim, Pfalz	472	307	—	165	323	148	12	—	—	—	50	20	—	—	34	59
509	Ohlau i. Schl.	250	245	—	5	249	15	—	—	—	95	—	—	—	—	32	107
510	Ohrdruf	360	180	—	180	298	50	40	—	—	—	—	60	—	—	64	84
511	Olbernhau	509	481	—	28	266	49	173	—	—	—	—	31	—	—	—	13
512	Oldenburg i. Gr.	2018	1102	—	916	1925	79	821	—	—	—	123	203	—	—	772	427
513	Oldesloe	356	259	—	97	490	—	—	—	—	—	—	144	—	—	66	280
514	Oppach	212	104	—	108	32	15	8	—	—	—	—	—	—	—	7	2
515	Oppau (Ludwigsh.)	328	328	—	—	324	72	3	—	—	—	—	10	—	—	—	239
516	Oppeln	319	311	—	8	248	—	84	—	140	—	15	—	—	—	9	—
517	Oranienburg	393	383	—	10	340	34	20	—	—	135	—	—	—	—	65	86
518	Orlamünde	120	56	—	64	87	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	74
519	Oschatz	459	400	—	59	430	150	115	—	—	—	40	20	—	—	50	55
520	Oschersleben	288	288	—	—	329	16	47	—	—	—	80	36	—	—	19	131
521	Osnabrück	4206	3173	—	1033	4511	29	693	—	—	—	3257	286	—	—	246	—
522	Osterode a. H.	660	515	—	145	546	—	—	—	—	—	30	78	—	—	75	363
523	Osterwieck a. H.	258	200	—	58	212	52	4	—	—	22	34	55	—	—	35	10

Tabelle 5. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Sitz des Gewerkschaftskartells	Einnahmen: Gesamt-Einnahme ohne Kassenbestand	davon aus: Beiträgen der Gewerkschaften	davon aus: Streiksammlungen	davon aus: anderen Sammlungen, Ueberschüssen v. Festen 2c. u. sonstig. Einnahmen	Ausgaben: Gesamt-Ausgabe	davon für: Agitation	Arbeitervertreterwahlen	Statistische Erhebungen	Gewerkschaftshaus und Versammlungssäle	Herbergen und Arbeitsnachweise	Sekretariate und Auskunftsstellen	Bibliotheken und Lesezimmer	Streiks und Aussperr.: am Orte	Streiks und Aussperr.: auswärts	Verwaltungskosten	Sonstige Ausgaben
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
375	Lauenburg i. Pom.	365	113	—	252	295	—	75	—	175	—	—	—	—	—	6	39
376	Lauf a. Pegn.	612	477	—	135	1135	75	600	—	—	—	250	50	—	—	110	50
377	Lauffen a. N.	143	79	—	64	83	28	—	—	—	—	—	23	—	—	—	32
378	Leer (Ostfrsld.)	709	565	—	144	804	50	—	25	—	—	8	—	—	—	347	374
379	Leipzig	35150	31137	—	4013	42927	1066	5096	—	—	384	17192	1400	—	—	949	16840
380	Leisnig i. S.	540	436	—	104	630	35	86	—	—	34	53	16	—	—	151	255
381	Lemgo	149	134	—	15	192	39	—	—	—	54	—	50	—	—	14	35
382	Lengenfeld i. V.	236	236	—	—	294	5	102	—	—	—	11	7	—	—	61	108
383	Leubsdorf i. Sa.	137	128	—	9	121	21	20	—	—	—	—	10	—	—	8	62
384	Lichtenstein	227	195	—	32	360	—	110	9	—	—	—	3	—	—	54	184
385	Liegnitz	4676	3613	—	1063	4875	100	—	—	1700	244	936	218	—	—	510	1167
386	Limbach i. S.	719	719	—	—	922	—	120	—	—	288	80	—	—	—	221	213
387	Limburg (Lahn)	106	100	—	6	57	7	11	—	—	—	—	—	—	—	17	22
388	Lindau i. B.	673	391	—	282	1179	96	241	—	—	—	—	59	50	—	72	661
389	Lippstadt	142	74	—	68	172	41	49	—	—	16	—	36	—	—	10	20
390	Löbau i. S.	1042	689	—	353	1253	142	90	—	—	—	102	195	50	—	26	648
391	Löhne i. Westf.	122	111	—	11	64	—	17	—	—	—	—	—	—	—	1	46
392	Lörrach i. B.	1254	381	—	873	1269	146	199	—	—	5	—	—	620	—	264	35
393	Lößnitz i. Erzgb.	127	125	—	2	55	—	—	—	—	—	1	—	—	—	5	49
394	Löwenberg i. Schl.	310	119	—	191	170	—	78	—	—	29	16	25	—	—	18	9
395	Lohr a. M.	141	141	—	—	165	20	40	—	—	—	27	9	—	—	20	49
396	Lucka (S.-A.)	195	193	—	2	190	71	2	—	—	16	—	19	—	—	—	82
397	Luckenwalde	1047	1047	—	—	1545	200	—	—	—	49	—	—	—	—	636	660
398	Ludwigsburg, Wtb.	1221	826	—	395	1292	—	259	—	—	—	—	189	75	136	75	558
399	Ludwigshaf. a. Rh.	5611	3950	—	1661	6034	958	632	—	—	321	3377	150	—	—	301	295
400	Lübbecke	165	159	—	6	146	26	36	—	—	—	74	—	—	—	—	10
401	Lübben (Lausitz)	149	122	—	27	121	60	—	—	—	21	7	8	—	—	18	7
402	Lübeck	11814	11304	—	510	11575	802	—	—	—	—	7716	491	—	—	1209	1357
403	Lübtheen	109	70	—	39	126	26	—	—	—	—	—	8	—	—	19	73
404	Lüdenscheid	456	263	—	193	339	26	44	—	—	—	—	25	—	—	164	80
405	Lüneburg	2422	2413	—	9	2608	319	6	—	724	—	153	200	20	—	271	915
406	Lünen (Westf.)	2058	270	1100	688	2868	280	48	—	—	—	—	250	1800	—	80	410
407	Lütgendortmund	507	383	—	124	406	35	14	—	—	—	39	232	—	—	42	44
408	Lunzenau a. d. M.	190	160	—	30	177	60	90	—	—	—	—	—	—	—	1	26
409	Luxemburg	182	182	—	—	96	55	—	—	—	—	—	—	—	—	41	—
410	Magdeburg	19404	18546	—	858	18811	549	1479	—	—	—	10555	—	—	—	3546	2682
411	Mainz	11790	10122	—	1668	12944	45	726	—	1408	—	6200	2456	—	—	573	1536
412	Malchin (Mecklbg.)	62	54	—	8	55	6	—	—	—	—	—	—	—	—	5	44
413	Mannheim	20810	12001	2985	5824	18774	15	1988	—	—	—	7605	835	1545	—	3575	3211
414	Marbach a. N.	124	58	—	66	132	11	—	—	—	—	—	65	—	—	26	30
415	Marburg a. L.	155	155	—	—	312	50	80	—	—	—	—	45	—	—	—	137
416	Marienburg	292	274	—	18	281	—	—	—	195	—	—	14	—	—	47	25
417	Marienwerder	60	39	—	21	58	—	2	—	—	—	—	2	—	—	39	15
418	Markneukirchen	255	58	—	197	253	12	159	—	—	—	—	71	—	—	6	5
419	Markranstädt	930	827	—	103	798	—	152	—	—	—	—	88	—	—	510	53
420	Marktleuthen, Obfr.	585	429	—	156	425	50	—	—	—	—	266	—	30	—	80	49
421	Marktredwitz	1893	797	—	1096	1717	336	111	—	—	88	28	121	100	—	34	899
422	Marne	298	202	—	96	306	104	—	—	—	—	—	—	—	—	34	168
423	Martinroda	42	42	—	—	30	10	10	—	—	—	3	3	—	—	4	—
424	Meerane	1291	1178	—	113	1400	382	164	—	—	68	80	120	—	—	133	453
425	Mehlis i. Th.	73	47	—	26	197	50	55	—	—	—	—	42	17	—	—	33
426	Meiningen	307	185	30	92	490	82	38	8	—	47	16	67	42	—	47	143
427	Meißen	7189	5672	—	1517	7350	379	1181	346	1291	53	3655	—	—	—	343	102
428	Meldorf i. H.	180	180	—	—	226	—	—	—	—	—	—	31	—	—	20	175
429	Melle	816	561	—	255	714	172	60	—	—	—	168	27	—	—	287	—
430	Memel	984	947	—	37	1204	175	385	—	180	—	—	210	—	—	67	187
431	Memmingen	441	295	—	146	533	115	84	—	—	—	—	80	—	—	100	154
432	Merseburg	1082	825	—	257	731	59	41	—	—	43	9	408	—	—	92	79
433	Metz	964	905	—	59	1351	83	454	46	—	—	406	86	—	—	237	39
434	Metzingen	344	240	—	104	266	32	—	—	—	—	—	93	—	—	48	93
435	Meuselwitz (S.-A.)	1807	1151	—	656	2134	168	—	—	—	642	105	384	—	—	329	506
436	Miesbach (O.-B.)	1166	586	—	680	1507	317	355	—	—	—	120	58	—	—	250	407
437	Minden i. W.	1257	614	—	643	1198	64	246	—	—	—	229	148	—	—	172	339
438	Mitterteich	405	405	—	—	429	55	27	—	—	—	169	25	—	—	12	141
439	Mittweida	1804	1419	—	385	1745	199	151	—	—	169	386	424	—	—	158	258
440	Mörs-Homberg	418	300	—	118	473	25	30	—	—	—	—	100	—	—	70	248
441	Mosbach i. Baden	40	40	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	5
	Mügeln,																
442	Bezirk Dresden	3454	3207	—	247	2838	815	481	—	—	1026	50	—	—	—	378	88
443	Bezirk Leipzig	190	168	—	22	237	16	36	5	—	—	5	25	—	—	11	139
444	Mühlberg a. E.	169	166	—	3	228	112	—	—	—	—	28	24	—	—	9	55
445	Mühlhausen i. Th.	2017	1579	146	292	2159	205	405	70	—	62	88	150	150	—	438	646
446	Mülhausen i. E.	5356	4765	—	591	6340	351	1357	—	—	—	3324	447	—	—	698	163
447	Mülheim a. M.	783	243	—	540	775	143	—	—	—	—	250	127	—	—	88	167
448	Mülheim a. d. Ruhr	2075	1290	—	785	1767	255	487	27	—	—	200	60	—	—	406	332

Tabelle 5. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Sitz des Gewerkschaftskartells	Einnahmen: Gesamt-Einnahme ohne Kassenbestand Mk.	davon aus Beiträgen der Gewerkschaften Mk.	davon aus Streiksammlungen Mk.	davon aus anderen Sammlungen, Ueberschüssen v. Festen 2c. u. sonstig. Einnahmen Mk.	Ausgaben: Gesamt-Ausgabe Mk.	davon für Agitation Mk.	Arbeitervertreterwahlen Mk.	Statistische Erhebungen Mk.	Gewerkschaftshaus und Versammlungssäle Mk.	Herbergen und Arbeitsnachweise Mk.	Sekretariate und Auskunftsstellen Mk.	Bibliotheken und Lesezimmer Mk.	Streiks und Aussperr. am Orte Mk.	Streiks und Aussperr. auswärts Mk.	Verwaltungskosten Mk.	Sonstige Ausgaben Mk.
599	Schlotheim i. Th.	214	142	—	72	99	40	50	—	—	—	—	—	—	—	9	—
600	Schmalkalden	240	240	—	—	105	—	44	—	—	—	—	—	—	—	20	41
601	Schmölln (S.-A.)	2870	1394	—	1476	2605	442	68	69	—	473	—	304	—	—	84	1165
602	Schneidemühl	191	146	—	45	206	31	13	—	90	—	—	—	—	—	6	66
603	Schönberg (Meckl.)	223	223	—	—	253	15	6	—	—	—	113	—	—	—	39	80
604	Schönebeck a. d. E.	1448	1106	—	342	1405	115	52	5	90	—	120	260	—	—	205	558
605	Schöningen	324	220	—	104	218	71	—	—	—	—	103	—	—	—	27	17
606	Schönlanke	99	99	—	—	86	47	—	—	—	—	—	—	—	—	12	27
607	Schötmar	253	93	—	160	285	41	40	—	—	—	—	32	—	—	6	166
608	Schorndorf	463	439	—	24	377	75	—	—	—	—	—	12	106	—	126	58
609	Schramberg	636	822	—	314	720	61	314	—	—	—	—	228	—	—	117	—
610	Schwabach	543	499	—	44	496	88	121	—	—	71	—	50	—	—	63	103
611	Schwäb.-Gmünd	536	436	—	100	675	—	110	—	—	—	—	—	—	—	171	394
612	Schwandorf	406	163	—	243	473	12	229	—	—	—	—	29	203	—	—	—
613	Schwartau (Lübeck)	220	195	—	25	275	174	—	—	—	—	8	—	—	—	22	71
614	Schwarzathal	127	127	—	—	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	3
615	Schwarzenbach	959	602	—	357	1095	90	20	—	306	—	301	138	111	—	60	69
616	Schwedt a. O.	101	101	—	—	152	—	23	—	—	—	40	17	—	—	15	57
617	Schweidnitz	853	565	127	161	1039	165	39	—	—	—	84	73	127	—	193	358
618	Schweinfurt	7283	5178	—	2105	6334	256	1037	—	—	112	3498	775	—	—	86	570
619	Schwelm i. W.	838	301	—	37	367	18	343	—	—	—	—	6	—	—	—	—
620	Schwenningen	511	485	—	26	504	40	40	—	—	—	—	100	—	—	170	154
621	Schwerin i. M.	1266	777	—	489	874	63	—	—	150	—	—	294	—	—	315	52
622	Schwerte	347	140	—	207	275	—	60	—	—	—	104	48	—	—	57	6
623	Schwetzingen	353	210	—	143	233	50	30	—	—	—	—	20	—	—	75	58
624	Schwiebus	332	261	—	71	288	20	30	—	—	—	40	108	—	—	90	—
625	Sebnitz i. S.	3504	1898	—	1611	4040	92	181	—	2078	290	342	218	—	—	112	727
626	Seesen a. H.	302	151	—	151	187	34	—	—	—	—	84	5	—	—	32	32
627	Segeberg	217	108	—	109	378	—	—	—	—	—	—	9	—	—	47	322
628	Seifhennersdorf	390	377	—	13	482	61	126	—	—	65	25	102	—	—	45	58
629	Selb i. Oberfr.	1388	1263	—	125	1400	209	123	—	—	—	—	119	65	15	232	637
630	Seligenstadt, Hess.	223	63	—	160	236	41	93	—	—	—	—	40	—	—	22	40
631	Semd i. Hess.	19	13	—	6	27	14	—	—	—	—	—	8	—	—	5	—
632	Senftenberg (N.-L.)	486	402	—	84	366	37	19	—	—	—	50	15	—	—	83	162
633	Sindelfingen	235	235	—	—	255	—	20	—	—	—	—	—	—	—	67	168
634	Singen	1251	814	73	364	1683	89	593	—	—	—	—	233	73	—	122	573
635	Soest i. W.	65	53	—	12	91	3	37	—	—	—	—	35	—	—	6	10
636	Sömmerda i. Th.	394	258	—	136	255	—	43	—	—	—	—	45	—	—	—	167
637	Sohland	179	118	—	61	129	13	19	—	—	—	—	46	—	—	18	33
638	Solingen	9903	6814	—	3089	9261	992	990	—	—	1590	3386	—	300	—	671	1332
639	Soltau i. H.	238	154	—	84	203	30	24	—	—	—	—	48	—	—	34	67
640	Sommerfeld (N.-L.)	270	187	—	83	269	75	12	—	—	—	48	10	—	—	91	33
641	Sonderburg	1294	1291	—	3	1203	—	18	—	996	—	—	12	—	—	92	85
642	Sondershausen	55	38	—	17	32	8	9	—	—	—	—	—	—	—	10	5
643	Sonneberg i. Th.	2079	1795	280	4	2120	401	—	—	—	73	239	—	810	—	130	467
644	Sorau	697	587	—	110	681	105	—	—	—	—	—	110	60	—	290	116
645	Speyer	1423	902	74	447	1181	271	373	—	—	—	—	63	35	—	415	24
646	Spremberg	1374	1255	—	119	1350	152	110	32	—	—	750	65	—	—	46	195
647	Sprendlingen	312	312	—	—	821	62	28	—	—	—	—	65	—	—	140	26
648	Sprottau	243	202	—	41	156	29	27	—	—	75	—	—	—	—	14	11
649	Stade	719	644	—	75	948	37	77	—	—	—	180	382	—	—	79	193
650	Stadthagen	324	284	—	40	361	43	—	—	—	18	16	83	—	—	55	146
651	Stadtilm	114	28	—	86	100	29	—	—	—	—	—	3	—	—	8	60
652	Stadtlengsfeld, Th.	70	16	—	54	51	2	5	—	—	5	—	—	—	—	26	13
653	Stadtoldendorf	138	96	42	—	176	11	—	—	—	—	48	—	44	—	17	56
654	Stargard i. P.	138	93	—	40	107	7	39	—	—	—	—	—	—	—	18	43
655	Starnberg, O.-Bay.	216	216	—	—	499	51	267	—	—	—	—	64	—	—	101	16
656	Staßfurt	1800	1420	—	380	1912	90	92	—	—	96	107	20	—	—	425	1082
657	Stendal	1244	835	—	409	1253	176	208	—	—	—	150	250	—	—	169	300
658	Sterkrade	182	182	—	—	179	44	30	—	—	—	—	58	—	—	25	22
659	Stettin	19648	17432	—	2216	20952	645	1265	204	1130	82	1145	749	208	—	3884	1333
660	Stockelsdorf	105	25	—	80	110	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	92
661	Stollberg i. Erzgb.	363	215	148	—	448	51	69	—	—	34	—	—	—	—	91	203
662	Stolp i. Pomm.	1083	757	—	326	979	70	392	—	—	—	—	54	—	—	145	318
663	Stralsund	855	844	—	11	471	28	181	—	115	1	—	29	—	—	49	68
664	Strasburg (U.-M.)	57	35	—	22	116	66	—	—	—	—	—	—	—	—	1	49
665	Straßburg i. E.	9174	4980	—	4194	9178	931	2390	—	—	—	4167	354	—	—	772	564
666	Straubing	836	370	40	426	1235	287	290	—	—	—	—	—	104	—	100	454
667	Strausberg	305	273	—	32	303	12	—	—	—	78	46	10	—	—	62	95
668	Strehlen i. Schl.	518	409	—	109	372	18	27	—	—	—	25	—	—	—	12	295
669	Striegau i. Schl.	1577	981	—	596	1494	60	24	—	150	67	325	70	—	—	64	734
670	Stuttgart	81642	34851	1718	45078	75603	4080	3295	—	[11] 6050	—	—	2560	—	—	[13] 15010	44608
671	Suhl i. Th.	522	215	—	307	447	59	30	—	—	154	90	40	—	—	—	74
672	Sulingen	134	134	—	—	37	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	30
673	Swinemünde	357	312	—	45	362	52	—	—	—	—	—	83	—	—	211	16

Tabelle 5. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Sitz des Gewerkschaftskartells	Einnahmen: Gesamt-Einnahme ohne Kassenbestand	davon aus: Beiträgen der Gewerkschaften	davon aus: Streiksammlungen	davon aus: anderen Sammlungen, Ueberschüssen v. Festen 2c. u. sonstig. Einnahmen	Ausgaben: Gesamt-Ausgabe	davon für: Agitation	davon für: Arbeitervertreterwahlen	davon für: Statistische Erhebungen	davon für: Gewerkschaftshaus und Versammlungssäle	davon für: Herbergen und Arbeitsnachweise	davon für: Sekretariate und Auskunftsstellen	davon für: Bibliotheken und Lesezimmer	davon für: Streiks und Aussperr. am Orte	davon für: Streiks und Aussperr. auswärts	davon für: Verwaltungskosten	davon für: Sonstige Ausgaben
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
524	Ostritz i. S.	231	178	—	53	433	105	121	—	—	—	36	32	—	—	9	130
525	Ottendorf-Okrilla	538	411	—	127	388	18	82	—	—	—	25	89	—	—	10	164
526	Parchim	304	154	—	150	337	45	—	3	—	—	123	68	—	—	27	71
527	Pasewalk	14	14	—	—	12	4	—	—	—	—	—	6	—	—	—	2
528	Passau	801	147	—	654	1150	—	976	—	—	—	—	—	—	—	—	174
529	Pegau	829	266	—	63	351	—	93	—	—	75	—	21	—	—	27	135
530	Pegnitz	140	140	—	—	257	103	80	—	—	—	—	24	—	—	—	50
531	Peine	873	828	—	45	918	40	35	—	—	30	219	112	—	—	94	388
532	Penig	1365	424	—	941	1254	40	35	—	—	—	40	13	—	—	109	1017
533	Penzig	825	298	—	27	202	—	—	—	—	29	100	30	—	—	43	—
534	Perleberg	119	119	—	—	29	—	—	—	—	—	—	27	—	—	—	2
535	Pforzheim	3240	1219	—	2021	2034	382	—	—	—	544	—	705	—	—	350	53
536	Pfungstadt	637	626	—	11	434	52	51	—	—	—	150	157	14	—	10	—
537	Pinneberg	1490	631	—	859	865	—	284	—	—	—	—	189	—	—	44	348
538	Pirmasens	1564	1180	—	384	2039	70	700	—	—	—	100	250	—	—	122	797
539	Pirna	4620	2542	—	2078	4849	471	131	—	1039	—	1533	—	—	—	980	695
540	Plauen i. Vogtld.	11074	8694	—	2380	14877	948	1780	90	2174	—	4551	275	—	—	1292	8767
541	Plön	48	43	—	5	38	—	36	—	—	—	—	—	—	—	2	—
542	Pößneck i. Th.	666	557	—	109	734	43	150	—	—	—	—	30	—	—	30	481
543	Posen	2037	1742	—	295	2830	377	—	—	—	95	1544	—	—	—	610	204
544	Potsdam	1600	1584	—	16	1932	—	158	—	—	—	483	456	151	—	149	535
545	Preetz	410	347	—	63	306	21	—	—	—	—	—	—	—	—	53	232
546	Prenzlau	276	250	—	26	330	34	61	—	—	—	40	36	—	—	52	107
547	Pulsnitz i. S.	742	587	—	155	850	321	38	—	—	—	100	50	—	—	155	186
548	Quakenbrück	218	210	—	3	240	10	40	—	—	—	—	8	—	—	—	182
549	Quedlinburg	751	649	—	102	959	67	72	12	—	—	10	60	—	—	187	551
550	Radeberg i. S.	1590	1427	—	163	2012	—	[8] 773	—	—	72	—	393	—	—	372	402
551	Radolfzell	130	101	—	29	240	30	14	26	—	—	—	—	—	—	36	134
552	Raguhn	196	163	—	33	232	32	—	—	—	—	71	12	—	—	91	26
553	Rastatt	340	169	—	171	276	—	—	—	—	—	57	—	—	—	32	187
554	Rastenburg	382	382	—	—	288	22	64	—	131	—	—	4	—	—	49	18
555	Rathenow	1741	1657	—	84	1489	300	—	—	—	—	300	—	—	—	496	393
556	Ratibor	276	232	—	44	300	6	39	—	74	—	—	10	—	—	18	153
557	Rauscha	276	225	—	51	352	—	—	—	—	52	149	—	—	—	8	143
558	Ravensburg	364	204	—	160	425	128	156	—	—	—	—	11	—	—	86	44
559	Rawitsch	151	69	—	82	149	17	52	—	—	—	—	—	—	—	—	80
560	Recklinghausen	530	448	—	82	459	31	103	—	—	—	—	141	—	—	34	150
561	Regensburg	4180	3100	—	1080	4924	109	1200	—	—	—	250	229	—	—	886	2250
562	Rehau	559	345	—	214	539	154	70	—	—	36	—	12	50	—	114	103
563	Reichenau i. S.	439	376	—	63	467	33	39	—	—	—	—	106	—	—	60	229
564	Reichenbach i. Schl.	757	675	—	82	674	19	22	—	—	130	213	65	—	—	11	214
565	Remscheid	8416	4361	—	4055	8298	150	575	60	—	[12] 1868	3621	300	—	—	250	1474
566	Rendsburg	2764	2048	—	716	2807	—	[8] 890	—	—	—	841	—	—	—	190	886
567	Reutlingen	1561	1100	—	461	1697	400	100	20	—	—	—	800	400	—	250	227
568	Rheda i. W.	78	54	—	24	49	27	—	—	—	—	16	—	—	—	—	6
569	Riesa	7296	3728	—	3568	7056	307	218	244	1511	—	1101	361	—	—	320	2994
570	Roda (S.-A.)	168	85	—	83	241	—	25	—	—	—	—	46	—	—	14	156
571	Ronneburg	501	389	—	112	563	78	74	—	—	—	10	225	—	—	78	98
572	Ronsdorf (Rhld.)	637	514	—	123	612	95	69	—	—	—	—	229	—	—	44	175
573	Rosenheim i. Bay.	2860	2760	—	100	3714	185	500	—	—	—	2610	110	—	—	92	217
574	Roßlau i. A.	893	861	—	32	785	140	72	—	—	—	283	53	—	—	55	282
575	Roßwein i. S.	842	519	—	323	901	129	55	36	—	—	—	420	—	—	96	165
576	Rostock	20653	14215	—	6438	22082	521	183	80	14049	100	4657	1731	—	—	464	297
577	Roth am Sand	339	339	—	—	[4] 58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58
578	Rötha	300	224	—	76	366	249	—	—	—	—	15	3	—	—	22	77
579	Rothenburg o. T.	339	251	—	88	329	30	81	—	—	—	—	49	108	—	—	61
580	Rudolstadt	641	463	—	178	434	—	35	—	—	—	—	140	—	—	91	168
581	Rüstringen	2152	2110	—	42	4726	354	276	—	948	230	—	—	—	—	866	2052
582	Ruhla	318	309	—	9	329	93	—	—	—	—	35	90	—	—	6	105
583	Rumpenheim	37	37	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13
584	Saalfeld a. d. S.	1042	672	—	370	1009	339	161	—	—	—	—	250	—	—	45	214
585	Saarbrücken	1419	929	—	490	1406	79	783	—	—	16	—	35	—	—	154	339
586	Saargemünd	40	40	—	—	29	21	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
587	Sagan	955	419	—	536	1037	46	113	—	—	—	139	23	—	—	196	520
588	Salzuflen (Lippe)	189	90	—	99	132	85	9	—	—	—	—	14	—	—	12	62
589	Salzungen	234	167	—	67	241	63	84	—	—	31	—	41	—	—	22	—
590	Salzwedel	320	229	—	91	362	—	148	—	—	—	41	76	—	—	32	65
591	Sangerhausen	879	583	—	296	673	116	31	—	—	—	—	138	—	—	85	303
592	St. Georgen, Schw.	147	48	—	99	199	12	79	—	—	—	—	26	—	—	—	82
593	St. Ingbert	94	86	—	8	[4] 68	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	68
594	St. Ludwig (Elsaß)	452	222	—	230	627	114	364	19	—	5	—	6	—	—	114	5
595	Scharmbeck	444	284	—	160	759	79	44	—	—	—	—	—	—	—	188	498
596	Schkeuditz	1045	716	127	202	1063	105	—	—	—	—	17	63	—	—	226	652
597	Schleiz (Reuß)	179	134	—	45	172	—	62	—	—	—	—	9	—	—	50	51
598	Schleswig	485	326	—	159	284	39	21	—	—	—	—	—	109	—	65	50

Tabelle 5. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Sitz des Gewerkschaftskartells	Einnahmen: Gesamt-Einnahme ohne Kassenbestand	davon aus: Beiträgen der Gewerkschaften	davon aus: Streiksammlungen	davon aus: anderen Sammlungen, Ueberschüssen v. Festen 2c. u. sonstig. Einnahmen	Ausgaben: Gesamt-Ausgabe	davon für: Agitation	Arbeitervertreterwahlen	Statistische Erhebungen	Gewerkschaftshaus und Versammlungssäle	Herbergen und Arbeitsnachweise	Sekretariate und Auskunftstellen	Bibliotheken und Lesezimmer	Streiks und Aussperr.: am Orte	Streiks und Aussperr.: auswärts	Verwaltungskosten	Sonstige Ausgaben
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
749	Worms	1171	912	—	259	905	189	101	—	—	—	—	135	—	—	290	190
750	Wriezen a. Oder	[1] —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
751	Würzburg	8380	356	—	8024	3415	309	2165	285	—	—	—	354	—	—	127	175
752	Wunsiedel	488	389	—	99	261	80	23	—	—	—	—	29	—	—	56	73
753	Wurzen	5734	1387	199	4148	2774	568	682	—	—	—	249	—	195	—	331	749
754	Zabrze (Ob.-Schl.)	1257	808	—	454	1341	52	30	14	360	89	—	148	—	—	150	498
755	Zechau (S.-A.)	351	196	—	155	296	63	10	—	—	—	—	121	—	—	46	56
756	Zehdenick	228	148	—	80	185	—	56	—	—	—	60	3	—	—	5	61
757	Zeitz	2998	2483	—	515	2997	424	259	—	—	103	418	130	—	—	688	975
758	Zella-St.Blasii	135	49	—	86	129	25	53	—	—	—	—	20	—	—	—	31
759	Zerbst	1318	1115	—	203	1293	99	163	—	—	246	339	100	30	—	138	178
760	Zeulenroda	692	567	—	125	1058	200	170	—	—	5	13	—	—	—	140	530
761	Zielenzig	70	70	—	—	19	—	3	—	—	—	—	—	—	—	16	—
762	Zirndorf b. Fürth	238	235	—	3	313	90	62	—	—	—	—	52	—	—	109	—
763	Zittau i. S.	3363	3184	—	179	3199	180	264	40	1289	—	10	627	—	—	394	395
764	Zörbig	67	62	5	—	37	—	—	—	—	5	10	1	—	—	—	21
765	Zoppot	31	22	—	9	45	2	5	—	—	—	—	36	—	—	2	—
766	Zossen	291	276	—	15	303	138	58	—	—	—	20	—	—	—	87	—
767	Züllichau	49	48	—	1	70	24	35	—	—	—	—	—	—	—	—	11
768	Zuffenhausen	2072	1460	64	548	2311	121	67	—	—	—	—	205	200	—	677	1041
769	Zweibrücken	499	268	—	231	671	195	340	—	—	—	—	60	—	—	20	56
770	Zwickau	5591	3381	—	2260	5846	163	279	866	—	126	1895	500	—	150	417	1450
771	Zwönitz	139	102	—	37	140	25	60	—	—	—	—	6	—	—	25	24
	Summa	2156507	1350692	13270	792545	2163589	130181	174918	6137	169975	64071	487188	168680	15988	2357	287566	656528

[1] Angaben über Einnahmen und Ausgaben wurden nicht gemacht. [2] Abgeführt an den Sekretariatsfonds. [3] Einschließlich des Gehalts des 3. Sekretärs, der hauptsächlich die Kartellgeschäfte erledigt. [4] Nähere Angaben über die Verteilung der Ausgaben wurden nicht gemacht. [5] Darunter 3044 Mk. für den Sekretariatsfonds. [6] Für 3/4 Jahr. [7] Darunter 5254 Mk. für den V. „Volkswohl". [8] Für Agitation und Arbeitervertreterwahlen. [9] Einnahmen und Ausgaben waren nicht zu verzeichnen. [10] Darunter auch die Ausgaben für die Auskunftstelle. [11] Für Herberge und Gewerkschaftshaus. [12] In den Herbergsfonds. [13] Darunter die Ausgaben für das Sekretariat. [14] Die Metallarbeiter zahlen die Unkosten.

Unsere Tabelle 15 ist nun zusammengestellt nach den Angaben der christlichen Gewerkschaften für das Jahr 1912. Die Ergebnisse für 1913 sind noch nicht veröffentlicht worden, konnten also nicht berücksichtigt werden. Bei den Hirsch-Dunckerschen Kartellen konnten wir hauptsächlich nur die Angaben unserer Kartellfunktionäre benutzen. Um aber auch hier ein vollständigeres Bild geben zu können, haben wir noch die im „Gewerkverein", dem Organ dieser Gewerkschaften, veröffentlichten Berichte zur Ergänzung benutzt. Dieses Material ist aber nur sehr dürftig. In drei Beilagen werden zusammen 33 Tätigkeitsberichte der Ortsverbände für 1913 veröffentlicht. In einer Polemik gegen unsere Kartellstatistik wurde in Nr. 52 des „Gewerkverein" vom 28. Juni 1913 erklärt, daß die Zahl der Ortsverbände 211 betrage, die der Ortsvereine 2142. Von diesen 211 Ortsverbänden haben also nur 33 gleich rund 15,6 Proz. über ihre Tätigkeit berichtet. Diese Berichte sind aber auch noch größtenteils ungenügend; Angaben über die Zahl der angeschlossenen Ortsvereine fehlen häufig.

In Tabelle 15 sind Angaben über 180 Ortsverbände der Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften enthalten. Bei 122 ist die Zahl der angeschlossenen Ortsvereine ermittelt. Diesen 122 Ortsverbänden waren 517 Ortsvereine angeschlossen. Im Durchschnitt kamen demnach auf einen Ortsverband 4 Ortsvereine, bei unseren Kartellen dagegen 12. In den 33 veröffentlichten Tätigkeitsberichten ist von einem regen Leben dieser Gewerkvereine, die sich vorreden, daß ihnen die Zukunft gehöre, wenig zu spüren.

Die Statistik der christlichen Gewerkschaftskartelle für 1912 bringt Angaben über 265 Kartelle. Der Bestand wird auf 282 angegeben. Von 7 Orten, nämlich aus Delmenhorst, Lampertheim, Neustadt a. d. H., Remscheid, Schneidemühl, Speyer und Weinheim, aus denen die Centralleitung der christlichen Gewerkschaften keine Berichte erhielt, wurden uns von unseren Funktionären Angaben gemacht, die mit aufgenommen sind, so daß unsere Tabelle 15 über 272 christliche Gewerkschaftskartelle Auskunft gibt. Von 30 weiteren Orten, in denen nach den Angaben unserer Kartellfunktionäre christliche Kartelle bestehen sollen, sind nur 6 im Adressenverzeichnis der christlichen Kartelle vom Oktober 1913 zu finden, nämlich Bruchsal, Diedenhofen, Gebweiler im Elsaß, Lohr a. M., Neuwied und Oldenburg. Es muß daher angenommen werden, daß in den übrigen 24 Orten irrtümlich christliche Kartelle angegeben wurden, oder es sind zum Teil dort früher bestandene eingegangen. Das genannte Verzeichnis führt 293 Orte auf. Da 1912 in 279 Orten christliche Kartelle bestanden, wäre gegen 1912 eine Vermehrung um 14 eingetreten. Das ist eine Zu-

Tabelle 5. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Sitz des Gewerkschaftskartells	Einnahmen: Gesamt-Einnahme ohne Kassenbestand	Einnahmen, davon aus: Beiträgen der Gewerkschaften	Einnahmen, davon aus: Streiksammlungen	Einnahmen, davon aus: anderen Sammlungen, Ueberschüssen v. Festen 2c. u. sonstig. Einnahmen	Ausgaben: Gesamt-Ausgabe	Ausgaben, davon sind: Agitation	Arbeitervertreterwahlen	Statistische Erhebungen	Gewerkschaftshaus und Versammlungssäle	Herbergen und Arbeitsnachweise	Sekretariate und Auskunftstellen	Bibliotheken und Lesezimmer	Streiks und Aussperr.: am Orte	Streiks und Aussperr.: auswärts	Verwaltungskosten	Sonstige Ausgaben
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
674	Tailfingen (Wttbg.)	296	191	—	105	219	7	57	—	—	—	—	46	—	—	10	99
675	Tambach	95	86	—	9	153	—	13	—	—	1	86	—	—	—	10	43
676	Tangermünde	449	401	—	48	656	112	—	—	—	—	20	19	—	—	72	433
677	Taucha b. Leipzig	188	183	—	5	237	64	—	—	—	—	—	—	—	—	56	117
678	Teterow i. M.	87	87	—	—	73	16	—	—	—	—	—	—	—	—	18	39
679	Thale a. H.	113	113	—	—	167	51	85	—	—	15	—	—	—	—	26	40
680	Themar	87	75	12	—	57	6	7	—	—	—	—	25	—	—	2	17
681	Thorn	649	497	—	152	618	59	45	—	125	—	—	—	—	—	146	248
682	Tilsit	1945	1401	—	544	1969	75	244	—	—	—	—	250	—	—	229	1171
683	Tirschenreuth	493	346	—	147	502	34	112	—	—	—	—	102	—	—	—	254
684	Tondern	118	118	—	—	154	22	80	—	—	—	—	19	—	—	—	88
685	Torgau	455	290	—	165	374	234	—	—	—	—	34	30	—	—	61	15
686	Torgelow	364	302	—	62	388	—	90	—	—	—	—	—	—	—	—	248
687	Traunstein	690	603	—	87	827	262	—	—	—	—	—	42	—	—	264	259
688	Trebbin	250	181	—	69	219	3	—	—	—	51	—	112	—	—	26	27
689	Treuenbrietzen	42	42	—	—	55	20	—	—	—	—	24	—	—	—	3	8
690	Triberg	[14] —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
691	Triebes (Reuß)	893	316	—	577	885	47	—	—	—	—	—	168	—	—	20	600
692	Trier	327	320	—	7	413	30	160	—	—	15	—	50	—	—	80	78
693	Tübingen	363	329	—	34	541	67	115	—	—	—	12	41	—	—	103	203
694	Tuttlingen	2329	1363	—	966	2118	316	44	—	—	—	418	229	139	—	622	350
695	Ueckermünde	72	72	—	—	97	—	5	—	—	—	—	—	—	—	5	87
696	Uelzen	575	325	—	250	638	165	13	—	—	31	—	141	—	—	67	221
697	Uetersen i. Holst.	941	299	—	642	811	19	13	—	—	—	185	110	—	—	61	423
698	Ulm a. d. D.	3876	2493	—	1383	4221	189	884	—	—	—	—	193	—	—	2766	189
699	Unna i. W.	768	666	—	102	537	50	70	—	—	—	147	80	—	—	90	100
700	Urach	105	73	—	32	93	20	23	—	—	—	—	18	—	—	12	20
701	Varel i. O.	1014	537	—	477	926	46	70	—	—	—	—	70	—	—	78	662
702	Vegesack	9863	6590	—	3273	7792	[8] 422	—	—	—	—	4040	1530	—	—	658	1142
703	Velbert	1245	374	144	727	1281	127	248	—	—	—	—	529	—	—	40	337
704	Velten	585	492	—	93	562	—	—	—	—	106	—	148	—	—	50	258
705	Verden a. d. Aller	564	482	—	82	765	239	—	—	—	—	72	—	59	—	395	—
706	Vetschau	59	56	—	3	80	8	—	—	—	—	—	8	—	—	39	25
707	Vietz (Ostb.)	112	62	—	50	127	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	112
708	Vilbel	[1] —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
709	Villingen	298	103	12	183	311	—	182	—	—	—	36	—	—	12	67	14
710	Vilsbiburg	48	48	—	—	27	—	—	—	—	—	3	—	—	—	2	22
711	Waiblingen	316	299	—	17	288	70	13	—	—	—	—	103	—	—	12	85
712	Waldenburg i. Schl.	2973	2556	—	417	2409	70	111	—	—	399	1196	162	300	—	109	62
713	Waldheim i. S.	829	632	—	197	1008	108	125	—	—	74	173	116	—	—	873	39
714	Waldkirch i. Bad.	203	190	—	13	109	8	14	—	—	—	33	5	—	—	29	20
715	Waldshut i. Bad.	246	114	—	132	222	16	—	—	—	—	—	116	—	—	8	82
716	Walsrode	305	245	—	60	220	30	40	—	—	31	—	50	—	—	59	10
717	Waltershausen, Th.	1232	1149	—	83	1161	235	—	—	—	46	724	30	—	—	36	90
718	Wanne i. W.	312	276	—	36	445	34	41	—	—	—	53	217	—	—	60	40
719	Waren	494	365	—	129	428	23	29	—	—	—	172	—	—	—	112	92
720	Warnemünde	497	125	—	372	392	2	4	4	—	187	31	20	—	—	18	126
721	Wedel	398	218	—	180	429	34	91	—	—	—	—	29	—	—	29	246
722	Weferlingen	140	140	—	—	130	50	12	—	—	4	28	5	—	—	10	21
723	Weida i. Th.	897	657	—	240	1009	—	343	—	—	—	50	—	—	—	87	529
724	Weilheim O.-B.	137	107	—	30	89	—	—	—	—	—	—	—	20	—	69	—
725	Weimar	2089	1546	—	498	2022	158	99	—	400	41	163	90	—	—	70	1001
726	Weinheim	440	440	—	—	631	54	377	—	—	—	—	83	—	10	73	84
727	Weißenburg i. B.	164	131	—	33	138	26	45	—	—	—	—	15	30	—	—	22
728	Weißenfels a. d. S.	3670	3528	—	142	4289	215	82	70	64	—	3129	236	—	—	190	303
729	Weißwasser	812	316	—	496	1068	167	52	—	—	164	237	29	—	—	19	400
730	Werben a. d. E.	107	95	—	12	103	34	19	—	—	—	—	—	—	—	19	31
731	Werdau	1390	1010	—	380	2005	251	818	—	—	120	127	112	50	—	207	825
732	Werden a. d. Ruhr	320	96	—	224	284	9	71	—	—	—	36	56	—	—	57	55
733	Werder a. d. Havel	125	125	—	—	99	24	—	—	—	—	4	14	—	—	12	45
734	Wermelskirchen	606	367	—	239	717	77	126	—	—	—	—	—	—	—	404	110
735	Wernigerode	1920	1308	366	246	1675	4	2	—	657	30	114	17	366	—	167	318
736	Wesel	75	75	—	—	105	21	—	—	—	—	—	9	—	—	64	11
737	Wetzlar	635	305	—	330	592	15	44	9	—	—	—	47	—	—	71	406
738	Wiesbaden	7214	6451	—	763	8518	1175	1372	208	—	—	3687	570	—	—	794	712
739	Wildeshausen	159	109	—	50	179	10	15	10	—	—	—	8	—	—	25	111
740	Wilster	187	174	—	13	182	25	16	—	—	—	—	—	—	—	31	110
741	Winsen (Luhe)	721	489	—	232	527	—	71	—	—	—	—	—	150	—	74	232
742	Wismar	2247	2084	—	163	2114	199	58	—	—	—	1061	461	—	—	121	214
743	Witten a. d. Ruhr	1629	704	175	750	2255	408	598	—	—	—	449	628	—	—	98	74
744	Wittenberg (Halle)	1014	762	—	252	850	70	150	—	—	—	—	80	—	—	150	400
745	Wittenberge	1135	977	—	158	876	400	—	—	—	—	—	163	—	—	130	183
746	Wolfenbüttel	590	302	62	226	470	92	23	—	—	19	—	96	—	7	97	136
747	Wölfis	159	159	—	—	61	—	10	—	—	—	—	15	36	—	—	—
748	Wolgast	289	289	—	—	208	78	21	—	—	—	—	50	—	—	12	47

Tabelle 10. Gewerkschaftsbureaus, Arbeitersekretariate und Zahl der Angestellten.

Ort	Gewerkschaftskartelle unterhielten: 1905 Ein Gewerkschaftsbureau	1905 Ein Arbeiter-Sekretariat	1905 Zahl der Angestellten	1910 Ein Gewerkschaftsbureau	1910 Ein Arbeiter-Sekretariat	1910 Zahl der Angestellten	1912 Ein Gewerkschaftsbureau	1912 Ein Arbeiter-Sekretariat	1912 Zahl der Angestellten	1913 Ein Gewerkschaftsbureau	1913 Ein Arbeiter-Sekretariat	1913 Zahl der Angestellten
Altenburg	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Ansbach	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Arnstadt	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1
Aschaffenburg	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	1	1
Aschersleben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Augsburg	—	—	—	—	1	1	1	1	3	1	1	3
Bad Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1
Bamberg	—	—	—	1	—	1	—	1	1	—	1	1
Barmen	—	1	1	—	1	1	1	1	2	1	1	2
Bayreuth	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Berlin	1	1	5	1	1	9	1	1	10	1	1	10
Bernburg	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Bielefeld	—	1	1	—	1	1	—	1	1	1	1	2
Bochum	—	1	2	—	1	2	—	1	2	—	1	2
Brandenburg	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Braunschweig	—	—	—	—	1	2	—	1	2	—	1	2
Bremen	—	1	2	1	1	2	1	1	8	1	1	3
Bremerhaven	—	1	1	—	1	1	—	1	2	—	1	2
Breslau	—	1	3	—	1	3	—	1	3	—	1	4
Bromberg	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burg	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Cassel	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Charlottenburg	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Chemnitz	—	1	1	1	1	3	1	1	3	1	1	4
Cöln a. Rh.	—	1	2	1	1	3	1	1	4	1	1	4
Cottbus	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Crefeld	—	1	1	1	1	2	1	1	2	1	1	2
Danzig	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1
Darmstadt	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Dessau	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Dortmund	—	1	2	—	1	2	—	1	2	—	1	2
Dresden	1	1	2	1	1	2	1	1	6	1	1	7
„ -Döhlen	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Düsseldorf	—	1	1	1	1	8	1	1	3	1	1	4
Duisburg	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Elberfeld	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Erfurt	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Essen	—	1	2	—	1	2	—	1	2	—	1	2
Eßlingen	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Flensburg	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Forst	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Frankfurt a. M.	1	1	4	1	1	5	1	1	5	1	1	5
Freiberg i. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	[1]—
Freiburg i. B.	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Freiburg i. Schl.	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Fürth	—	—	—	1	1	2	1	1	2	1	1	2
Gebweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[2]1	—	—
Gelsenkirchen	—	1	1	—	1	2	—	1	2	—	1	2
Gera	—	1	2	1	1	2	1	1	2	1	1	2
Görlitz	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Gotha	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Guben	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Hagen	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1
Halberstadt	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Halle	—	—	—	—	1	2	—	1	2	—	1	2
Hamburg	1	1	5	1	1	6	1	1	6	1	1	6
Hamm	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Hanau	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Hannover	—	1	2	1	1	4	1	1	4	1	1	4
Harburg	—	1	1	—	1	2	—	1	2	—	1	2
Heidelberg	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Herford	—	—	—	—	1	1	1	1	2	1	1	2
Hildesheim	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Hirschberg i. Schl.	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1
Hof i. B.	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	2
Jena	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Iserlohn	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—
Itzehoe	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Karlsruhe	—	1	1	—	1	1	—	1	2	—	1	2
Kempten	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1
Kiel	—	1	2	—	1	4	—	1	4	—	1	4
Königsberg	—	—	—	—	1	2	—	1	2	—	1	2
Kronach	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Landeshut i. Schl.	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Lauban	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1
Leipzig	—	1	2	—	1	4	—	1	5	—	1	5
Liegnitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Luckenwalde	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Ludwigshafen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Lübeck	—	1	2	—	1	2	—	1	3	—	1	3
Lüdenscheid	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—
Magdeburg	—	1	2	1	1	2	1	1	2	—	1	3
Mainz	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Mannheim	—	1	1	1	1	3	1	1	4	1	1	5
Meißen	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Minden i. W.	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Mülhausen i. E.	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
München	1	1	5	1	1	6	1	1	8	1	1	9
M.-Gladbach	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Neumünster	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Neuruppin	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nordhausen	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Nürnberg	—	—	—	1	1	4	1	1	6	1	1	6
Offenbach a. M.	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Oldenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Osnabrück	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Pforzheim	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Pirna	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	1	1
Plauen i. B.	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1
Plettenberg	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—
Posen	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	1	1
Remscheid	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Rosenheim	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Rostock	—	1	1	—	1	2	—	1	2	—	1	2
Rudolstadt	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Rüstringen	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Saarbrücken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Schweinfurt	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1
Solingen	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Stettin	—	1	1	—	1	2	—	1	4	—	1	4
Straßburg i. E.	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Stuttgart	1	1	3	1	1	3	1	1	3	1	1	3
Ulm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Vegesack	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Weißenfels	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1
Wiesbaden	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Worms	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Würzburg	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Wunsiedel	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	6	65	83	18	96	154	20	106	188	23	112	204

[1] 1 Angestellter ist halbtägig beschäftigt. [2] Das Bureau wird gemeinsam mit der „Volksfürsorge“ unterhalten.

nahme von 5,0 Proz. In demselben Zeitraum nahmen unsere Kartelle einschließlich der 12 Unterkartelle (bei den christlichen Gewerkschaften sind bei obiger Berechnung 42 solche mitgezählt) um 56, von 756 auf 812, also um 7,4 Proz., zu. Unsere Kartelle vermehrten sich danach absolut und prozentual bedeutend stärker.

In den christlichen Gewerkschaftskartellen wurden 1912 233 700 angeschlossene Mitglieder gezählt. Da die Mitgliederzahl sämtlicher christlichen Gewerkschaften mit 350 930 angegeben wurde, waren 66,6 Proz. den Kartellen angeschlossen. Unseren Kartellen waren 1912 2 339 571 von 2 583 492 Mitgliedern = 90,6 Proz., 1913: 2 311 837 von 2 525 024

Tabelle 6.

Den Kartellen angeschlossene und nicht angeschlossene Zweigvereine der Centralverbände.

Zweigvereine der Verbände	1905 den Kartellen angeschlossen	1905 den Kartellen nicht angeschlossen	1910 den Kartellen angeschlossen	1910 den Kartellen nicht angeschlossen	1912 den Kartellen angeschlossen	1912 den Kartellen nicht angeschlossen	1913 den Kartellen angeschlossen	1913 den Kartellen nicht angeschlossen
Asphalteure	5	—	9	—	12	—	14	—
Bäcker	120	3	184	6	210	7	219	4
Bauarbeiter	226	5	297	7	643	20	680	28
Bergarbeiter	33	5	84	8	99	13	107	16
Bildhauer	97	5	84	3	91	1	90	2
Blumenarbeiter	3	1	6	—	7	—	6	—
Böttcher	109	8	153	4	150	1	155	1
Brauereiarbeiter	217	7	340	5	391	6	411	1
Buchbinder	112	5	152	5	166	3	164	5
Buchdrucker	240	56	343	63	393	54	409	66
Buchdruck-Hilfsarb.	23	—	69	3	72	—	79	1
Bureauangestellte	18	2	90	9	115	9	117	11
Dachdecker	118	10	170	5	209	6	208	8
Fabrikarbeiter	220	4	401	8	450	11	474	13
Fleischer	31	3	44	1	67	2	68	2
Formstecher	18	—	—	—	—	—	—	—
Friseure	45	2	58	4	63	—	65	—
Gärtner	45	4	76	1	81	—	86	—
Gastwirtsgehilfen	34	7	71	1	83	4	87	1
Gemeindearbeiter	53	2	139	1	173	1	189	2
Glasarbeiter	44	2	82	1	98	4	100	7
Glaser	86	7	95	1	96	3	94	—
Graveure	34	1	—	—	—	—	—	—
Hafenarbeiter	42	3	—	—	—	—	—	—
Handlungsgehilfen	45	2	108	2	153	3	258	8
Handschuhmacher	31	2	—	—	—	—	—	—
Hausangestellte	—	—	—	—	28	2	33	1
Holzarbeiter	421	5	572	9	609	14	651	11
Hutmacher	37	2	44	—	44	—	43	—
Isolierer	—	—	8	—	—	—	—	—
Konditoren	20	4	—	—	—	—	—	—
Kürschner	19	1	27	2	30	—	24	—
Kupferschmiede	68	10	83	7	92	3	97	4
Lagerhalter	68	3	143	3	165	1	—	—
Landarbeiter	—	—	—	—	67	7	71	15
Lederarbeiter	73	3	130	3	133	2	135	1
Lithographen	94	3	145	5	143	1	137	5
Maler	272	17	357	16	409	4	406	4
Maschinisten	141	12	231	8	268	6	279	10
Maurer	392	32	547	18	—	—	—	—
Metallarbeiter	382	18	531	10	588	9	622	11
Mühlenarbeiter	71	4	—	—	—	—	—	—
Notenstecher	1	—	3	—	3	—	4	—
Portefeuiller	11	2	—	—	—	—	—	—
Porzellanarbeiter	69	1	99	2	107	1	117	7
Sattler	70	2	103	1	103	3	107	1
Schiffszimmerer	23	—	32	—	33	—	29	—
Schirmmacher	3	—	—	—	—	—	—	—
Schmiede	127	8	139	3	—	—	—	—
Schneider	249	9	282	5	296	5	302	7
Schuhmacher	203	3	244	7	256	2	263	4
Seeleute	9	—	—	—	—	—	—	—
Steinarbeiter	112	2	162	9	186	9	186	17
Steinsetzer	109	14	162	5	179	4	186	10
Stukkateure	82	5	97	5	—	—	—	—
Tabakarbeiter	183	5	247	10	265	11	271	6
Tapezierer	102	3	136	—	143	1	143	—
Textilarbeiter	160	3	226	7	255	8	260	9
Töpfer	125	4	164	5	184	8	181	3
Transportarbeiter	186	9	316	8	385	8	404	7
Vergolder	19	—	—	—	—	—	—	—
Wäschearbeiter	6	1	—	—	—	—	—	—
Xylographen	—	—	8	—	9	—	8	—
Zigarrensortierer	23	3	43	3	—	—	—	—
Zimmerer	329	21	484	19	548	20	580	23
Zivilmusiker	18	2	38	1	37	—	41	1
Summa	6326	357	8852	309	9387	272	9660	328

Tabelle 7. Den Kartellen angeschlossene sonstige Gewerkschaften.

Gewerkschaft	Es waren angeschlossen 1905	1910	1912	1913
Eisenbahner	20	27	27	20
Photographen	3	—	—	—
Theater- und Kinoangestellte	5	3	3	1
Verwaltungsbeamte	7	—	—	—
Xylographen	3	—	—	—
Zeichner	1	1	1	1
Summa	39	31	31	22

Tabelle 8. Den Kartellen angeschlossene sonstige Organisationen.

Ort und Verwaltungsstelle	Zahl der Mitglieder
Verband der freien Gastwirte.	
Apolda	11
Bamberg	19
Bayreuth	30
Crimmitschau	8
Eisenberg S.-A.	15
Forst i. L.	27
Goslar	6
Hagen i. W.	20
Halberstadt	21
Hof	27
Jena	27
Kamenz	1
Karlsruhe	63
Lunzenau	1
Oldenburg	23
Rathenow	11
Salzungen	8
Schweinfurt	30
Selb	10
Weimar	23
Werdau	6
Summa	387
Händler.	
Meerane	54
Summa	54

Tabelle 9. Den Kartellen angeschlossene Mitglieder der Centralverbände und sonstiger Gewerkschaften.

Verband der	Zahl der Mitglieder
a) Zentralverbände.	
Asphalteure	1 153
Bäcker und Konditoren	28 626
Bauarbeiter	270 270
Bergarbeiter	55 245
Bildhauer	3 391
Blumen- und Federnarbeiter	998
Böttcher	7 823
Brauerei- und Mühlenarbeiter	53 500
Buchbinder	32 494
Buchdrucker	65 030
Buchdruckerei-Hilfsarbeiter	15 770
Bureauangestellte	7 364
Dachdecker	7 013
Fabrikarbeiter	199 470
Fleischer	6 593
Friseure	2 430
Gärtner	7 175
Gastwirtsgehilfen	15 343
Gemeindebetriebsarbeiter	52 149
Glasarbeiter	14 530
Glaser	4 204
Handlungsgehilfen	23 965
Hausangestellte	5 608
Holzarbeiter	172 405
Hutmacher	12 987
Kürschner	3 196
Kupferschmiede	4 981
Landarbeiter	3 990
Lederarbeiter	13 985
Lithographen u. Steindrucker	16 267
Maler	41 827
Maschinisten u. Heizer	22 967
Metallarbeiter	539 062
Notenstecher	439
Porzellanarbeiter	14 368
Sattler u. Portefeuiller	13 973
Schiffszimmerer	2 936
Schneider	48 464
Schuhmacher	42 828
Steinarbeiter	20 342
Steinsetzer	8 484
Tabakarbeiter	26 456
Tapezierer	9 918
Textilarbeiter	123 337
Töpfer	8 854
Transportarbeiter	217 817
Xylographen	358
Zimmerer	53 851
Zivilmusiker	2 223
Einzelmitglieder ohne nähere Angabe des Verbandes	752
a) Zusammen	2 307 161
b) Sonstige Gewerkschaften.	
Südd. Eisenbahner	4 536
Theater- und Kinoangestellte	88
Zeichner	52
b) Zusammen	4 676
a) und b) Zusammen	2 311 837

Tabelle 12. **Statistische Erhebungen.**

Kartelle	Statistische Erhebungen: über Lohn- u. Arbeitsverhält.	Arbeitslosenzählungen	Sonstige Erhebungen
Altenburg	—	1	1
Annaberg-Buchhlz.	—	1	—
Ansbach	—	1	—
Arheilgen b. Drmst.	—	1	—
Arnstadt	—	1	1
Auma i. Thüringen	—	—	1
Augsburg	—	1	1
Bad Dürkheim	—	—	1
Bad. Rheinfelden	—	—	1
Barby	—	—	1
Barmen-Elberfeld	—	1	—
Barmstedt	—	—	2
Bautzen	—	—	1
Bayreuth	—	1	1
Bergedorf	—	1	1
Berlin	—	3	—
Bernau	—	1	—
Bielefeld	—	1	—
Bochum	—	—	1
Brake	—	—	1
Braunschweig	—	1	3
Breslau	—	4	1
Bromberg	—	1	—
Burg b. Magdeb.	—	1	—
Cassel	1	1	—
Celle	—	1	—
Chemnitz	—	6	1
Coburg	—	1	—
Cöslin	1	1	—
Cöthen i. Anh.	—	1	—
Cottbus	—	1	—
Crefeld	—	—	1
Crimmitschau	—	—	1
Danzig	—	—	2
Delmenhorst	—	—	1
Dessau	—	1	—
Deutsch-Lissa	—	—	1
Dietrichsdorf	—	—	1
Doberan	—	1	—
Döbeln	—	—	1
Dresden	—	12	—
Eberstadt b. Drmst.	—	1	—
Eckernförde	—	1	—
Eisenach	—	—	2
Elmshorn	—	1	—
Emmerich a. Rh.	—	1	—
Erfurt	—	12	—

Kartelle	Statistische Erhebungen: über Lohn- u. Arbeitsverhält.	Arbeitslosenzählungen	Sonstige Erhebungen
Erlangen	1	1	—
Eschwege	—	—	1
Falkenstein i. V.	—	—	1
Fechenheim	—	1	—
Feuerbach b. Stgrt.	—	1	—
Flensburg	—	1	1
Forchheim i. B.	—	1	—
Frankfurt a. M.	—	—	1
Frankfurt a. O.	—	1	—
Freiberg i. S.	—	—	1
Freising	—	1	—
Fürstenfeldbruck	—	1	—
Fürstenwalde	—	1	2
Fürth	—	1	—
Gera (Reuß)	—	12	—
Geyer i. Erzgeb.	1	—	—
Glatz	—	1	—
Glauchau	—	1	—
Gnesen	—	1	—
Göppingen	—	—	2
Görlitz	—	—	1
Goldberg i. Schl.	—	1	—
Goldlauter	—	—	1
Goslar	—	—	1
Gotha	—	1	1
Groß-Röhrsdorf	—	—	1
Guben	—	—	1
Güstrow	—	—	1
Hagen	—	1	—
Halberstadt	1	1	1
Hannover	—	4	—
Hartha	—	—	1
Havelberg	1	—	—
Haynau	—	—	1
Hermsdorf	—	—	1
Hildburghausen	—	—	1
Hirschberg	—	—	1
Jena	—	—	1
Ilmenau	—	—	1
Johanngeorgenst.	—	1	1
Kaufbeuren	—	1	—
Kehl a. Rh.	1	—	—
Kempten	—	—	1
Kitzingen	—	—	1
Königsbrück	—	—	2
Königslutter	—	—	1
Kolberg	—	—	1

Kartelle	Statistische Erhebungen: über Lohn- u. Arbeitsverhält.	Arbeitslosenzählungen	Sonstige Erhebungen
Kronach	—	—	1
Landeshut i. Schl.	—	1	2
Landsberg a. L.	—	1	1
Landsberg a. d. W.	—	1	—
Langenberg (Reuß)	—	—	1
Leipzig	—	1	—
Lengenfeld i. V.	—	1	1
Lichtenstein	—	—	1
Liegnitz	—	1	—
Lohr a. M.	2	—	—
Ludwigsburg	—	1	—
Lübeck	—	—	1
Lüneburg	—	—	1
Magdeburg	—	12	1
Mainz	—	2	—
Mannheim	—	—	1
Markneukirchen	—	—	1
Markranstädt	—	1	1
Martinroda	—	—	1
Meerane	—	—	1
Meiningen	1	—	—
Meuselwitz	—	1	—
Mügeln b. Leipzig	—	—	1
Mühlberg a. d. E.	—	—	1
Mühlhausen i. Th.	—	1	—
Mühlheim a. Ruhr	—	—	1
München	—	2	1
München-Gladbch.	—	—	2
Mylau i. V.	—	—	1
Naumburg a. d. S.	—	1	—
Netzschkau	—	1	1
Neugersdorf	—	1	—
Neumünster	—	1	—
Neustadt a. d. H.	—	1	1
Neustadt a. d. Orla	—	—	1
Nordenham	—	—	1
Nürnberg	—	1	1
Ober-Ramstadt	—	—	1
Oederan	—	1	—
Oels	—	—	1
Oschersleben	—	—	1
Parchim i. M.	—	1	—
Pfungstadt	—	1	1
Plauen i. V	—	1	1
Posen	—	1	—
Quedlinburg	—	—	1
Radolfzell	2	—	—

Kartelle	Statistische Erhebungen: über Lohn- u. Arbeitsverhält.	Arbeitslosenzählungen	Sonstige Erhebungen
Rastatt	—	—	1
Regensburg	—	—	1
Reichenau i. S.	—	—	1
Reichenbach i. Schl.	—	—	2
Remscheid	—	—	1
Reutlingen	2	1	—
Riesa	—	1	1
Ronneburg	—	1	—
Rosenheim	—	—	1
Roßlau i. Anh.	—	—	4
Roßwein i. S.	—	—	1
Rostock	—	1	—
Rötha	—	1	—
Rüstringen	—	—	1
St. Ludwig	—	—	1
Scharmbeck	—	—	1
Schmölln	—	1	—
Schönebeck a. d. E.	—	2	—
Schramberg	1	—	—
Schweidnitz	1	2	—
Sebnitz i. S.	—	—	1
Sonneberg i. Th.	—	—	1
Spremberg	—	1	—
Stadtilm	1	—	—
Starnberg	—	1	—
Sterkrade	—	—	1
Stettin	—	12	—
Stuttgart	—	—	1
Taucha b. Leipzig	—	1	—
Ulm	—	—	1
Urach	1	—	—
Varel i. O.	—	—	1
Velten	—	1	—
Warnemünde	—	—	1
Weißenfels a. S.	—	1	1
Wernigerode	—	1	—
Wetzlar	—	—	1
Wiesbaden	—	1	—
Wildeshausen	1	—	—
Würzburg	—	1	1
Wunsiedel	—	1	—
Zabrze	—	—	1
Zeulenroda	—	12	—
Zittau	—	1	1
Summa	19	179	121

= 91,5 Proz. angeschlossen. Von 220 christlichen Gewerkschaftskartellen (ausschließlich der Unterkartelle) hatten 53 = 24,1 Proz. mehr als 1000 Mitglieder, davon 6 mehr als 10 000. Das Kartell Essen hatte die meisten Mitglieder, nämlich 17 611; dann folgte das Bezirkskartell Saarbrücken mit 14 722, Aachen mit 12 538, Bezirkskartell Gelsenkirchen mit 12 211, Cöln mit 11 355 und das Bezirkskartell Dortmund mit 10 001 Mitgliedern.

In der **Höhe der Beiträge** bleiben die christlichen weit hinter unseren Kartellen zurück. Den höchsten Beitrag erhob das Kartell Peine, nämlich 3,60 Mk. pro Mitglied; dann folgen Sätze von 1,80, 1,50, 1,20 Mk. usw. Es hatten eine Beitragshöhe

	Kartelle	Mitglieder
bis 20 Pf.	31 = 16,4 Proz.	16 907 = 7,7 Proz.
21—40 „	63 = 33,4 „	84 668 = 38,6 „
41—100 „	86 = 45,5 „	115 598 = 52,6 „
101—200 „	8 = 4,2 „	2 295 = 1,0 „
über 200 „	1 = 0,5 „	184 = 0,1 „

Während bei uns 30,4 Proz. der Kartelle für 21,5 Proz. sämtlicher angeschlossenen Mitglieder einen Beitrag bis zu 40 Pf. erheben, sind es bei den Christen 49,8 Proz. der Kartelle, die 46,2 Proz. der Mitglieder vereinigen. Mehr als 1 Mk. Beitragshöhe hatten nur 4,7 Proz. der Kartelle mit 2,2 Proz. der Mitglieder gegen 22,8 Proz. unserer Kartelle mit 31,6 Proz. der Mitglieder. Bei dieser Berechnung sind die christlichen Kartelle, die keine Angaben über die Höhe der Beiträge machten, natürlich nicht berücksichtigt.

Die Berechnung und Addierung aller zu zahlenden Beiträge und die Summe dividiert durch die Zahl der in Betracht kommenden Mitglieder ergibt bei den christlichen Gewerkschaften einen **Durchschnittsbeitrag** von 52,1 Pf. In unseren Kartellen betrug er 1912 84,8 und 1913 92,7 Pf., war also um 32,7 und 40,6 Pf. höher. Der Bearbeiter der christlichen Statistik bedauert die niedrigere Beitragsleistung und befürwortet, die Beiträge auf den normalen Satz von 60 Pf. zu bringen.

Die **Einnahmen der christlichen Gewerkschaftskartelle** beliefen sich auf 104 485 Mark, wovon 77 180 Mk. auf Beiträge, 4311 Mk. auf Sammlungen und 22 994 Mk. auf sonstige Einnahmen entfielen.

Tabelle 11. Weibliche Vertrauenspersonen und Arbeiterinnen-Agitationskommissionen.

Kartell	1905 Weibliche Vertrauensperson	1905 Arbeiterinnen-Agitat.-Kom.	1910 Weibliche Vertrauensperson	1910 Arbeiterinnen-Agitat.-Kom.	1912 Weibliche Vertrauensperson	1912 Arbeiterinnen-Agitat.-Kom.	1913 Weibliche Vertrauensperson	1913 Arbeiterinnen-Agitat.-Kom.
Altenburg	—	—	1	—	1	—	1	—
Amberg	1	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	—	1	—	—	—	—	—	—
Aschaffenburg	—	—	—	—	—	1	—	1
Backnang	—	—	—	—	1	—	—	—
Bamberg	—	—	1	—	—	—	—	—
Barmen	—	—	—	—	1	—	—	—
Bautzen	—	—	—	—	1	—	—	—
Bergedorf	—	—	—	—	1	—	1	—
Berlin	1	1	—	1	—	1	1	1
Bernburg	—	—	1	—	—	—	—	—
Biebrich	—	—	1	—	1	—	1	—
Bitterfeld	—	—	1	—	—	—	—	—
Borna	—	1	—	—	—	—	—	—
Brandenburg	—	—	1	—	1	—	—	—
Braunschweig	—	—	—	—	1	—	1	—
Bremen	—	1	—	—	—	—	—	—
Bunzlau	—	—	1	—	—	—	—	—
Burgdamm	—	—	1	—	—	—	—	—
Celle	—	—	1	—	—	—	—	—
Chemnitz	1	1	1	—	1	—	1	1
Coburg	—	—	—	—	1	—	1	—
Cöln	—	1	—	—	—	—	—	1
Colditz	—	—	1	—	1	—	—	—
Crimmitschau	—	—	1	—	1	—	1	—
Cüstrin	—	—	1	—	1	—	—	—
Danzig	—	—	1	—	—	—	—	—
Darmstadt	—	—	1	—	1	—	1	—
Dietesheim	1	—	—	—	—	—	—	—
Döbeln	—	—	—	—	—	—	1	—
Düren	1	—	—	—	—	—	—	—
Eisenberg S.-A.	1	—	1	—	1	—	1	—
Elbing	—	1	—	—	—	—	—	—
Eßlingen	1	—	1	—	—	1	1	1
Finsterwalde	—	—	1	—	1	—	1	—
Forst (N.-L.)	—	—	—	—	1	—	1	1
Frankenberg	1	1	—	—	1	—	1	—
Frankenthal (Pfalz)	—	—	—	—	1	—	1	—
Frankfurt a. M.	—	—	1	—	1	—	1	—
Friedland	—	—	1	—	—	—	—	—
Friedrichroda	—	—	—	—	—	—	1	—
Fürstenwalde	—	—	—	—	1	—	—	—
Fürth	—	—	—	—	—	—	1	—
Gera (Reuß)	1	—	1	—	—	—	—	1
Gießen	—	—	—	—	1	—	1	—
Gonsenheim	1	—	—	—	—	—	—	—
Göppingen	1	—	1	—	1	—	1	—
Gößnitz	—	—	1	—	1	—	1	—
Groitzsch	—	—	1	1	1	—	1	1
Großenhain	—	—	—	—	1	—	1	—
Gr.-Lichterfelde	—	—	1	—	—	—	—	—
Grünberg	—	—	—	—	—	—	—	1
Guben	—	—	1	—	—	—	—	—
Haan	—	—	1	—	—	—	—	—
Halberstadt	—	—	1	1	—	—	1	—
Hameln	—	—	—	—	—	—	1	—
Hannover	—	—	—	—	—	—	—	1
Hartha	—	—	—	—	1	—	1	—
Heidelberg	—	—	1	—	—	—	—	—
Heidenheim	1	—	—	—	—	—	1	—
Heilbronn	1	—	1	1	1	—	—	1
Hennigsdorf	—	—	—	1	—	—	—	—
Heusenstamm	—	—	1	—	—	—	—	—
Jastrow	—	—	1	1	1	—	1	—
Jena	—	—	1	—	1	—	1	—
Jeßnitz	—	—	1	—	—	—	—	—
Johanngeorgenstadt	—	—	1	—	1	—	—	—
Iserlohn	—	—	1	—	—	—	—	—
Itzehoe	—	—	1	1	—	—	—	1
Kahla	—	—	1	—	—	—	—	—
Kalk	1	—	—	—	—	—	—	—
Kamen	—	—	—	—	1	—	1	—
Kellinghusen	1	—	—	—	—	—	—	—
Kiel	—	—	1	—	—	—	—	—
Kirchberg i. S.	—	—	—	—	1	—	—	—
Kirchheim	—	—	—	—	1	—	—	—
Kl.-Auheim	1	—	—	—	—	—	—	—
Königsbrück	—	—	—	—	1	—	1	—
Kronach	1	1	—	—	—	—	—	—
Kulmbach	1	—	1	—	1	—	1	—
Lägerdorf	—	—	1	—	—	—	—	—
Lambrecht	—	—	—	1	—	—	—	—
Lauf a. d. P.	—	—	1	—	1	1	—	—
Lauffen	—	—	1	—	—	—	—	—
Leipzig	1	1	—	—	—	—	—	—
Luckenwalde	1	—	1	—	1	—	1	—
Ludwigsburg	1	—	1	—	1	—	1	—
Magdeburg	1	—	—	—	—	—	—	1
Meerane	1	—	—	1	—	1	1	1
Merseburg	—	—	—	—	1	1	1	—
Metzingen	—	—	—	—	1	—	1	1
Meuselwitz	—	1	1	—	1	—	—	—
Miesbach	—	—	1	—	1	—	1	—
Minden	—	—	—	—	1	—	1	—
Mügeln (b. Dresden)	—	—	1	1	1	—	1	1
Mühlhausen i. Th.	—	—	1	—	1	—	—	—
Mülheim (Ruhr)	1	1	—	—	—	—	—	—
Naila	—	—	—	—	—	—	1	—
Naumburg	—	—	1	1	—	—	—	—
Neukölln	1	—	—	—	—	—	—	—
Neumünster	1	—	—	—	—	1	—	—
Neustadt a. H.	—	1	1	1	1	—	1	—
Neustadt a. O.	—	—	1	—	1	—	—	—
Nienburg	1	1	—	—	—	—	—	—
Nordhausen	1	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg	1	—	—	—	1	—	1	1
Oberhausen (Rhl.)	—	—	1	—	1	—	1	—
Ober-Ramstadt	—	—	—	—	1	—	1	—
Offenbach	1	—	—	1	—	—	—	—
Ohlau	—	—	—	—	—	1	—	—
Osterwieck a. H.	—	—	—	—	—	—	1	—
Penzig	—	—	—	—	1	—	1	—
Pinneberg	—	—	1	1	—	—	—	—
Pirna	—	—	—	—	1	—	1	—
Pößneck	—	—	—	1	—	—	—	—
Potsdam	—	—	—	—	1	—	1	—
Pulsnitz	—	—	1	—	1	—	—	—
Ravensburg	—	—	—	—	—	—	1	—
Regensburg	—	—	1	—	—	—	—	—
Reichenau	—	—	1	1	—	—	—	—
Reichenbach	1	—	—	—	—	—	—	—
Reutlingen	1	—	1	—	1	1	1	1
Riesa	—	—	1	—	1	1	—	—
Sagan	—	—	1	—	—	—	—	—
St. Ludwig	—	—	—	—	1	—	1	—
Schkeuditz	1	1	1	1	1	—	—	—
Schmölln	—	—	—	—	1	—	1	—
Schw.-Gmünd	—	—	1	1	1	—	1	—
Schwartau	—	—	—	—	1	—	1	—
Schweidnitz	—	—	—	—	1	—	1	—
Schwetzingen	—	—	—	—	—	—	1	—
Sebnitz	—	—	1	—	—	—	—	—
Singen	1	—	—	—	1	1	—	—
Solingen	1	1	—	—	—	—	—	—
Speyer	—	1	—	—	—	—	—	—
Spremberg	—	—	1	—	1	1	1	1
Stadthagen	—	—	—	1	—	—	—	—
Steglitz	—	—	1	1	—	—	—	—
Stettin	—	—	1	1	1	1	1	—
Stollberg	—	—	1	—	1	—	—	—
Stralsund	—	—	1	—	1	—	1	1
Straßburg i. E.	1	1	—	—	1	—	—	—
Suhl	—	—	1	1	—	—	—	—
Tangermünde	—	—	1	—	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	1	—	—	—
Trebbin	—	—	—	—	1	1	—	—
Triberg	—	—	—	—	1	—	—	—
Trier	1	—	—	—	—	—	—	—
Tuttlingen	—	—	—	—	1	—	1	—
Ulm	1	—	1	—	1	—	1	1
Vegesack	—	1	1	—	—	—	—	—
Waldenburg	—	—	—	—	1	1	—	—
Weida	—	—	1	—	1	—	1	—
Weimar	—	—	1	1	—	—	1	—
Weisenau	—	—	—	—	1	—	—	—
Weißenfels	—	—	1	—	1	1	1	1
Werden (Ruhr)	—	—	1	1	1	—	—	—
Wetzlar	—	—	—	—	—	—	1	—
Wilhelmshaven	—	—	—	—	—	1	—	—
Würzburg	—	—	1	1	—	—	—	—
Wunsiedel	—	—	—	—	1	—	—	—
Wurzen	1	1	1	—	—	—	—	—
Zehdenick	—	—	—	—	—	—	—	1
Zeitz	—	—	—	—	1	—	—	—
Zittau	—	—	1	—	1	—	—	—
Zossen	—	—	1	—	—	—	1	—
Zuffenhausen	1	—	—	—	1	—	1	—
Zweibrücken	1	1	—	—	—	—	—	—
Summa	41	21	80	25	84	17	69	23

Tabelle 15.

Ortsverbände der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine und Kartelle der christlichen Gewerkschaften.

Ort	Hirsch-Dunckersche: Ortsverbände	Hirsch-Dunckersche: Zahl der Ortsvereine	Christliche: Gewerkschaftskartelle	Christliche: Zahl der Gewerkschaften
Aachen	1	?	1	21
Ahlen i. W.	—	—	1	5
Allenstein	—	—	1	4
Altenburg	1	2	—	—
Altenkessel, Saar	—	—	*1	2
Altwasser (Schl.)	—	—	1	3
Amberg	—	—	1	10
Amern-St. Georg	—	—	1	5
Annen i. W.	—	—	*1	2
Ansbach	1	4	—	—
Antonienhütte	1	2	—	—
Apolda	1	2	—	—
Arzberg	1	?	—	—
Aschaffenburg	—	—	1	5
Aschersleben	1	2	—	—
Aue i. Erzgeb.	1	3	—	—
Augsburg	1	26	1	14
Baden-Baden	1	2	1	2
Bad Reichenhall	—	—	1	7
Bamberg	—	—	1	11
Barmen	1	2	1	10
Barth	1	3	—	—
Bautzen	1	5	1	6
Beckum	—	—	1	5
B.-Gladbach	—	—	*1	3
Berlin	1	?	1	12
Beuthen	1	8	—	—
Biberach	1	4	1	2
Bielefeld	—	—	1	18
Bitterfeld	1	14	—	—
Bocholt	—	—	1	7
Bochum	1	?	*1	12
Bonn	—	—	1	12
Borbeck	—	—	*1	5
Bottrop	—	—	1	7
Brand	—	—	*1	4
Brandenburg, H.	1	?	—	—
Braunschweig	—	—	1	5
Bremen	1	?	1	8
Bremerhaven	1	3	1	7
Breslau	1	11	1	9
Brieg	1	4	—	—
Bromberg	1	6	—	—
Buer i. W.	—	—	1	5
Bunzlau	1	3	—	—
Burg	1	?	—	—
Cassel	—	—	1	13
Castrop	—	—	*1	3
Cham	—	—	1	4
Chemnitz	1	9	—	—
Cleve	—	—	1	8
Coblenz	—	—	1	5
Cöln	1	14	1	20
Coesfeld	—	—	1	6
Colmar i. E.	—	—	1	4
Cottbus	1	4	—	—
Crefeld	1	6	1	13
Crimmitschau	1	2	—	—
Danzig	1	6	1	12
Darmstadt	—	—	1	6
Delmenhorst	1	?	1	3
Derne	—	—	*1	4
Dessau	1	4	1	2
Dinklage	—	—	1	4
Döbeln	1	7	—	—
Donauwörth	—	—	1	3
Dorstfeld	—	—	*1	3
Dortmund	1	5	[1]2	14
Drensteinfurt	—	—	1	4
Dresden	1	?	1	11
Dudweiler	—	—	*1	3
Dülken	—	—	1	8
Dülmen	—	—	1	6
Düren	1	?	1	10
Düsseldorf	1	4	1	20

Ort	Hirsch-Dunckersche: Ortsverbände	Hirsch-Dunckersche: Zahl der Ortsvereine	Christliche: Gewerkschaftskartelle	Christliche: Zahl der Gewerkschaften
Duisburg	1	5	[1]2	15
Eberswalde	1	2	—	—
Eilenburg	—	—	1	3
Eilshausen-Br.	—	—	1	3
Einsiedel	1	?	—	—
Eisenach	1	2	1	5
Elberfeld	—	—	1	12
Elbing	1	5	—	—
Emsdetten	—	—	1	3
Emmerich	—	—	1	7
Erfurt	1	?	1	7
Erlangen	1	2	1	6
Essen	1	11	1	19
Eßlingen	—	—	1	6
Eupen	—	—	1	5
Euskirchen	—	—	1	6
Finsterwalde	1	5	—	—
Fischbach (Saar)	—	—	*1	2
Forchheim	—	—	1	4
Forst i. L.	1	3	—	—
Frankenstein	—	—	1	5
Frankenthal, Pf.	—	—	1	3
Frankfurt a. M.	1	6	1	11
Frankfurt a. O.	1	?	—	—
Freiburg i. B.	—	—	1	14
Freiburg i. Schl.	1	4	—	—
Freising	—	—	1	8
Friedrichshafen	1	?	—	—
Friedrichsthal	—	—	*1	2
Fürstenwalde	1	3	—	—
Fürth	1	7	1	8
Fulda	—	—	1	5
Furtwangen	—	—	1	2
Geldern	—	—	1	6
Gelsenkirchen	1	3	[1]2	14
Gengenbach i. B.	—	—	1	3
Gera	1	?	—	—
Gevelsberg	1	?	—	—
Gladbeck	—	—	1	4
Glatz	1	2	1	4
Gleiwitz	1	15	—	—
Glogau	1	?	1	2
Gnesen	—	—	1	2
Goch (Rhld.)	—	—	1	5
Göppingen	—	—	1	5
Görlitz	1	14	1	6
Göttingen	—	—	1	5
Gotha	1	?	—	—
Graudenz	1	?	—	—
Gresrath	—	—	1	3
Greifswald	1	?	—	—
Greven i. W.	—	—	1	4
Gronau i. W.	—	—	1	3
Großenhain	1	?	—	—
Groß-Steinheim	—	—	1	9
Grünberg i. Schl.	1	?	—	—
Guben	1	3	—	—
Gütersloh	—	—	1	7
Habinghorst	—	—	*1	2
Hagen i. W.	1	?	1	10
Halle a. S.	1	?	1	7
Haltern	—	—	*1	5
Hamborn	—	—	*1	6
Hamburg	1	11	1	15
Hamm i. W.	—	—	1	8
Hanau	—	—	1	8
Hannover	1	?	1	12
Hattingen	1	3	*1	3
Hausham	—	—	1	2
Haynau	1	7	—	—
Heidelberg	1	4	1	8
Heidenheim	—	—	1	2
Heilbronn	—	—	1	11
Herford	—	—	1	4
Herne	1	?	*1	6

Ort	Hirsch-Dunckersche: Ortsverbände	Hirsch-Dunckersche: Zahl der Ortsvereine	Christliche: Gewerkschaftskartelle	Christliche: Zahl der Gewerkschaften
Hildesheim	—	—	1	10
Hirschberg	1	7	—	—
Hockenheim	—	—	1	3
Höchst a. M.	—	—	1	3
Hörde i. W.	—	—	*1	3
Hombruch-Bar.	—	—	*1	3
Homburg v. d. H.	—	—	1	3
Hüls	—	—	*1	5
Hüningen i. Elf.	—	—	1	4
Jauer	1	5	—	—
Ibbenbüren	—	—	1	5
Jena	—	—	1	2
Jeßnitz i. A.	1	7	—	—
Ingolstadt	—	—	1	7
Insterburg	1	4	—	—
Iserlohn	—	—	1	4
Kaiserslautern	1	4	1	8
Kamen	1	3	—	—
Karlsruhe	—	—	1	9
Kattowitz	1	5	1	6
Kaufbeuren	—	—	1	7
Kempten	—	—	1	13
Kiel	1	3	1	5
Kirchhain (N.-L.)	—	—	1	4
Kissingen (Bad)	—	—	1	4
Königsberg i. Pr.	1	?	1	6
Königshütte	1	?	—	—
Kolbermoor	—	—	1	3
Konstanz	—	—	1	11
Kreuzburg	—	—	1	3
Kronach	1	2	1	5
Lambrecht	—	—	1	2
Lampertheim	1	2	1	2
Landsberg a. L.	—	—	1	4
Landshut	—	—	1	7
Langenberg. Th.	—	—	1	2
Langenöls	1	?	—	—
Lauban	1	4	—	—
Lauenburg i. P.	1	5	—	—
Laupheim (Wü.)	—	—	1	3
Lauterbach	—	—	1	2
Leipzig	[2]2	?	1	12
Liegnitz	1	11	1	3
Limburg (Lahn)	—	—	1	3
Lippstadt	1	9	1	6
Löwenberg	1	2	—	—
Lohne i. Old.	—	—	1	3
Ludwigshafen	—	—	1	5
Lüdenscheid	1	3	1	3
Lünen	—	—	*1	6
Lütgendortmund	—	—	*1	3
Magdeburg	1	19	1	6
Mainz	1	?	1	10
Mannheim	1	16	1	10
Marktredwitz	—	—	1	7
Meißen	1	?	1	5
Memel	1	2	—	—
Memmingen	—	—	1	8
Mengede i. W.	—	—	*1	?
Merseburg	1	?	—	—
Metz	—	—	1	4
Mörs	—	—	*1	5
Montjoie	—	—	1	2
Mühldorf (O.-B.)	—	—	1	3
Mühlhausen, Th.	—	—	1	5
Mülhausen, Elf.	—	—	1	6
Mülheim (Ruhr)	1	3	*1	7
München	1	?	1	19
M.-Gladbach	1	4	1	14
Münster i. W.	—	—	1	15
Münsterberg	—	—	1	3
Nauort, Westrw.	—	—	1	3
Neheim	—	—	1	3
Neisse	—	—	1	7
Neumarkt, O.-Pf.	—	—	1	4

Ort	Hirsch-Dunckersche: Ortsverbände	Hirsch-Dunckersche: Zahl der Ortsvereine	Christliche: Gewerkschaftskartelle	Christliche: Zahl der Gewerkschaften
Neumünster	—	—	1	3
Neunkirchen	—	—	*1	3
Neuruppin	1	4	—	—
Neusalz	1	2	—	—
Neuß	—	—	1	9
Neustadt a. d. H.	1	4	1	4
Neustadt (O.-S.)	—	—	1	7
Neuwied	1	8	—	—
Norden	—	—	1	3
Nowawes	1	?	—	—
Nürnberg	1	9	1	12
Oberforstbach	—	—	1	3
Oberhausen	1	?	*1	7
Oberursel	—	—	1	?
Odenkirchen	—	—	1	3
Oeynhausen	—	—	1	5
Offenbach a. M.	—	—	1	7
Oldenburg	1	?	—	—
Osnabrück	—	—	1	12
Osterfeld	—	—	*1	3
Ostritz	—	—	1	*2
Paderborn	—	—	1	11
Papenburg	—	—	1	5
Pasewalk	1	5	—	—
Passau	—	—	1	8
Pasing	—	—	1	10
Peine	—	—	1	3
Petersdorf i. R.	1	?	—	—
Pforzheim	—	—	1	8
Pirmasens	—	—	1	4
Pirna	1	2	—	—
Plauen i. V.	1	2	1	7
Posen	1	?	1	8
Potsdam	1	?	—	—
Prenzlau	1	3	—	—
Primkenau	1	?	—	—
Pulsnitz	1	3	—	—
Püttlingen	—	—	*1	3
Quakenbrück	—	—	1	2
Quedlinburg	1	4	—	—
Quierschied	—	—	*1	2
Radeberg	1	2	—	—
Rathenow	1	?	—	—
Ratibor	1	2	—	—
Ravensburg	—	—	1	9
Recklinghausen	—	—	1	7
Rees (Rhld.)	—	—	1	2
Regensburg	—	—	1	15
Remscheid	—	—	1	3
Reutlingen	1	5	—	—
Rheine	—	—	1	5
Rheydt	1	4	1	8
Rohnstock	1	3	—	—
Ronsdorf	—	—	1	3
Rosenheim	—	—	1	9
Roßwein	1	2	—	—
Roth	1	8	—	—
Rothenburg	1	?	—	—
Rottweil	—	—	1	5
Rüstringen	1	2	1	5
Saarbrücken	1	?	1	13
Saarwellingen	—	—	*1	2
Sagan	1	5	—	—
St. Ingbert	1	?	*1	5
St. Tönis	—	—	*1	5
Schirgiswalde	—	—	1	3
Schkeuditz	1	2	—	—
Schleiz	—	—	1	2
Schmölln	1	?	—	—
Schneidemühl	1	2	1	4
Schönebeck a. E.	1	2	—	—
Schönlanke	—	—	1	4
Schramberg	1	6	1	3
Schussenried	—	—	1	3
Schw.-Gmünd	—	—	1	3

Tabelle 13. **Gesamtübersicht für die Jahre 1901—1913.**

Jahr	Berichtet ist von		Zahl der			Lokalvereine sind			Einnahme ohne Streiksammlung	Ausgabe ohne Streikunterstützung	Streikunterstützung	
	Kartellen	Prozent aller Kartelle	angeschlossenen Gewerksch.	Mitglieder	nicht angeschlossenen Zweigvereine	in Kartellen	insgesamt	mit Mitgliedern	Mk.	Mk.	aus der Kartellkasse Mk.	aus Sammlungen Mk.
1901	319	90,00	3995	481 718	328	28	58	10 572	294 189	208 349	27 346	214 104
1902	365	93,00	4742	614 722	339	36	84	12 598	272 394	285 468	14 023	60 739
1903	387	93,50	5207	758 723	312	30	60	9 241	435 466	305 218	60 870	717 525
1904	405	93,50	5559	924 026	348	25	44	9 824	395 712	398 601	43 976	263 822
1905	465	96,90	6495	1 180 940	357	18	41	16 870	512 394	499 671	34 077	878 715
1906	526	95,10	7390	1 500 206	400	13	35	4 245	672 545	559 981	27 919	267 545
1907	558	95,06	7777	1 596 409	396	12	12	1 337	784 647	683 081	17 927	97 302
1908	606	97,27	8438	1 560 896	394	—	—	—	886 304	869 558	5 868	7 732
1909	619	94,65	8548	1 619 666	330	—	—	—	976 629	945 413	21 818	742 624
1910	656	95,91	8883	1 892 953	309	—	—	—	1 127 148	1 031 995	23 447	646 160
1911	691	97,74	9261	2 160 728	310	—	—	—	1 513 393	1 301 468	25 191	273 776
1912	717	96,38	9418	2 339 571	272	—	—	—	1 838 782	1 635 718	21 110	130 260
1913	771	96,38	9682	2 311 837	328	—	—	—	2 143 237	2 125 244	9 706	8 639

Tabelle 14. **Ausgaben der Kartelle 1909—1913.**

Es verausgabten für	1909		1910		1911		1912		1913	
	Kartelle	Mk.	Kartelle	Mk.	Kartelle	Mk.	Kartelle	Mk.	Kartelle	Mk.
Agitation	508	91 715	529	104 205	541	105 928	548	99 746	612	130 181
Arbeitervertreterwahlen	266	34 121	264	34 967	263	28 342	288	43 053	581	174 918
Statistische Erhebungen	94	26 338	83	4 427	63	6 264	83	6 490	71	6 137
Gewerkschaftshäuser und Versammlungssäle	70	69 333	55	98 950	70	152 339	58	154 484	76	169 975
Herbergen und Arbeitsnachweis	112	28 971	114	26 534	133	38 770	144	58 560	177	64 071
Sekretariate und Auskunftstellen	196	225 869	199	222 519	234	289 203	260	373 036	331	487 188
Bibliotheken und Lesehallen	408	57 993	453	74 708	502	93 160	507	111 567	543	168 680
Streiks (aus der Kartellkasse)	247	21 818	158	23 447	271	25 191	180	21 110	88	9 706
Verwaltung: Gehälter, Miete, Verwaltungsmaterial, Inserate usw.	540	184 345	567	181 737	602	208 438	616	235 538	663	287 566

Die Ausgaben der christlichen Gewerkschaftskartelle betrugen 1912: 94 639 Mark, 1911: 79 020 Mk. Mehr als ein Drittel (1911: ein Viertel) davon entfiel auf die Verwaltungskosten, nämlich 1912: 32 989 Mk. = 34,9 Prozent, 1911: 19 887 Mk. = 25,2 Proz. Für diesen Posten kamen bei unseren Kartellen 1912: 13,2 Proz., 1913: 13,3 Proz. der Ausgaben in Betracht. Die Ausgaben für Agitation und für Arbeitervertreterwahlen erforderten ebenfalls sehr hohe Prozentsätze. Wir stellen sie nachstehend mit den in Klammern beigefügten unserer Kartelle in Vergleich. Es wurden ausgegeben: für Agitation 1911: 15 489 Mk. = 19,6 Proz., 1912: 23 127 Mk. = 24,4 Prozent sämtlicher Ausgaben (1912: 5,6 Proz., 1913: 6 Proz.), für Arbeitervertreterwahlen 1911: 5311 Mk. = 6,7 Proz., 1912: 11 749 Mk. = 12,4 Proz. (1912: 2,4 Proz., 1913: 8,1 Proz.). Beim Vergleich dieser Zahlen muß allerdings berücksichtigt werden, daß bei uns viele Ausgaben unter Sonstige verschwinden, die unter Agitation zu rechnen wären, so die Ausgaben für die Jugendausschüsse und teilweise für Bildungsbestrebungen. Immerhin würde auch dann noch das Verhältnis bei den christlichen Kartellen höher sein. Für Rechtsauskunft sind die Aufwendungen der christlichen Kartelle nur gering; sie betrugen 1911: 12 070 Mk. = 15,3 Proz., 1912 um mehr als die Hälfte weniger, nämlich 5731 Mk. = 6,1 Proz. Wie schon ausgeführt wurde, entfällt bei unseren Kartellen nahezu der vierte Teil sämtlicher Ausgaben auf dieses Konto. Für Bibliotheken sind die Leistungen unserer Kartelle ebenfalls bedeutend höher, wie folgender Vergleich ergibt. Die christlichen Kartelle verausgabten dafür 1911: 3708 Mk. = 4,7 Proz., 1912: 3038 Mk. = 3,2 Proz., unsere Kartelle dagegen 1912: 6,2 Proz. und 1913: 7,8 Proz. Auffällig ist, daß für diese beiden wichtigen Zweige der gewerkschaftlichen Betätigung die Leistungen der christlichen Kartelle sowohl absolut als auch prozentual zurückgegangen sind, während bei unseren Kartellen es umgekehrt ist.

Die Vergleiche zeigen, daß unsere Kartelle im Durchschnitt auf allen Gebieten den christlichen weit voraus sind. Das darf natürlich nicht zu der irrigen Annahme führen, als ob es überall so wäre. Auch bei uns gibt es genug zu bessern, und oft genug werden wir von den Gegnern lernen können.

Tabelle 15. (Fortsetzung.)

Ort	Hirsch-Dunckersche: Ortsverbände	Hirsch-Dunckersche: Zahl der Ortsvereine	Christliche: Gewerkschaftskartelle	Christliche: Zahl der Gewerkschaften
Schweidnitz	1	7	1	6
Schweinfurt	—	—	1	9
Schwelm	1	3	1	6
Schwerin a. W.	—	—	1	3
Schwerte	1	2	—	—
Schwiebus	1	2	—	—
Selm i. W.	—	—	*1	5
Senftenberg	1	8	—	—
Siegen i. W.	—	—	1	8
Siegburg	—	—	1	6
Singen a. Hoh.	—	—	1	5
Soest	1	3	1	4
Solingen	—	—	1	6
Sommerfeld	1	?	—	—
Sorau (N.-L.)	1	?	—	—
Speyer	—	—	1	5
Spremberg	1	4	—	—
Sprottau	1	12	—	—

Ort	Hirsch-Dunckersche: Ortsverbände	Hirsch-Dunckersche: Zahl der Ortsvereine	Christliche: Gewerkschaftskartelle	Christliche: Zahl der Gewerkschaften
Stadtlohn	—	—	1	3
Sterkrade	—	—	*1	4
Stettin	1	3	1	5
Stolberg (Rhld.)	—	—	*1	7
Stolp i. P.	1	?	1	3
Stralsund	1	6	—	—
Straßburg i. E.	—	—	1	5
Straubing	—	—	1	7
Striegau	1	8	1	3
Stuttgart	1	?	1	12
Sulzbach (Saar)	—	—	*1	2
Süchteln	—	—	1	2
Teuchern	1	?	—	—
Thale a. H.	1	2	—	—
Thorn	1	?	—	—
Trier	—	—	1	9
Tuttlingen	—	—	1	2
Ueckermünde	1	?	—	—

Ort	Hirsch-Dunckersche: Ortsverbände	Hirsch-Dunckersche: Zahl der Ortsvereine	Christliche: Gewerkschaftskartelle	Christliche: Zahl der Gewerkschaften
Uerdingen	—	—	*1	6
Ulm	1	6	1	9
Vaals (Holl.)	—	—	*1	5
Vetschau	1	4	—	—
Viersen	1	?	1	9
Villingen	—	—	1	8
Völklingen	—	—	*1	8
Waldenburg	1	?	—	—
Waldkirch (B.)	—	—	1	6
Wangen	—	—	1	4
Warendorf i. W.	—	—	1	4
Weiden (O.-Pf.)	—	—	1	4
Weinheim	1	2	1	2
Weißenburg	1	3	—	—
Weißenfels	1	5	—	—
Werden (Ruhr)	—	—	*1	5
Werdohl	1	8	—	—
Werl i. W.	—	—	1	4

Ort	Hirsch-Dunckersche: Ortsverbände	Hirsch-Dunckersche: Zahl der Ortsvereine	Christliche: Gewerkschaftskartelle	Christliche: Zahl der Gewerkschaften
Werne a. Lippe	—	—	*1	3
Wesel	1	4	*1	8
Wetter	1	?	—	—
Wiesbaden	—	—	1	9
Wismar	1	?	—	—
Witten	1	3	1	8
Wittenberg	1	?	—	—
Worms	1	12	1	7
Würzburg	—	—	1	9
Zabrze	1	3	—	—
Zeitz	1	2	—	—
Zerbst	1	3	—	—
Ziegenhals	—	—	1	4
Zittau	1	5	—	—
Zweibrücken	1	2	—	—
Summa	180	517	[3]272	1611

* Unterkartell. [1] 1 Bezirks- und 1 Ortskartell. [2] Ortsverbände Leipzig und Leipzig-West. [3] Darunter 45 Unterkartelle.

Schlußbemerkungen.

Ein erfreuliches Bild der Entwickelung bietet auch diesmal die Statistik der Gewerkschaftskartelle trotz des Rückgangs der Mitgliederzahlen. Ein gesundes Leben herrschte trotz der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse in unseren Kartellen, und das ist die Gewähr dafür, daß es auch in Zukunft vorwärts gehen wird und daß der Mitgliederverlust wieder glänzend eingeholt werden wird, genau so, wie nach 1908 dies eintrat.

Aus der Entwickelung können wir lernen. So zeigt uns auch Tabelle 14 auf Seite 170, wie enorm manche Ausgaben gewachsen sind. Mit dem Wachsen der Mitgliederzahlen sind die Aufgaben größer geworden, und hierin bringt auch kein zeitweiliger Mitgliederverlust eine Aenderung. Manches, so die Aufbringung von Mitteln für Streiks, hat nicht mehr die Bedeutung wie früher. Dafür sind andere Verpflichtungen hinzugetreten, wie die Arbeit für die „Volksfürsorge", die Mitarbeit in für die Arbeiterschaft wichtigen Körperschaften, wie Genossenschaften, bei staatlichen Einrichtungen usw. Die Jugenderziehung und die Bildungsbestrebungen machen immer höhere Aufwendungen nötig, und gern bringt die organisierte Arbeiterschaft immer mehr Opfer, weil sie weiß, daß dies zu ihrem Wohle und Vorwärtskommen dienlich ist.

Der Vergleich mit den gegnerischen Kartellen hat gelehrt, daß wir auf dem rechten Wege sind. Wir müssen uns aber bewußt sein, daß noch sehr viel zu tun übrig bleibt. Viele unserer Kartelle leisten noch lange nicht das, was bei geringer Mühe möglich wäre. Jeder hat die Verpflichtung zur Mitarbeit. Frisch pulsierendes Leben soll und muß in allen Gewerkschaftskartellen herrschen. Die Ortskrankenkassenwahlen des Berichtsjahres sind ein Prüfstein für die Kraft und Arbeitsfähigkeit der Kartelle. Wie sie die Prüfung bestanden haben, wird in der Statistik über die Wahlen zu den sozialpolitischen Körperschaften eingehend zu untersuchen sein. Es kann aber schon jetzt gesagt werden, daß auf diesem Gebiet noch viel mehr geleistet werden muß. Keine Gewerkschaft darf bei der Arbeit für die gemeinsamen Aufgaben beiseite stehen. Alle haben ihre Kräfte einzusetzen für die einträchtige erfolgreiche Arbeit zum Wohle der Arbeiterschaft, und die Gewerkschaftskartelle können sehr viel zur Erreichung der Ziele der Gewerkschaften beitragen. Darum: Auf zu neuer Arbeit und zu weiteren Erfolgen!

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Statistische Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 6 — Herausgegeben am 8. August — 1914

Inhalt.

	Seite
Die Gewerkschaftsorganisationen im Deutschen Reich im Jahre 1913	178
Tabellen zur Gewerkschaftsstatistik:	
1: Die Entwickelung der Centralverbände von 1891 bis 1913	182
2: Mitgliederzahl in den einzelnen Quartalen und im Jahresdurchschnitt. Mitgliederzunahme im IV. Quartal 1913 gegenüber dem IV. Quartal 1912	183
3: Zahl der Mitglieder im Jahresdurchschnitt. Jahreseinnahmen, Jahresausgaben und Vermögensbestand im Jahre 1913	184—185
4: Ausgaben der Centralverbände im Jahre 1913 für Unterstützungen, Bildungs- und andere Zwecke ausschließlich der Verwaltungskosten	186—187
5: Uebersicht über Beitragshöhe, Verbandsorgan und Unterstützungseinrichtungen der Centralverbände	188—189
6: Die Jahresbeitragsleistung der Mitglieder der Centralverbände an statutarischen Verbandsbeiträgen im Jahre 1913	190—191
7: Die Unterstützungseinrichtungen der Centralverbände im Jahre 1913	192—198
8: Einnahmen, Ausgaben und Vermögensbestand der Centralverbände pro Kopf der Mitglieder berechnet	199
9: Ausgaben der Centralverbände für Unterstützungen, Bildungs- und andere Zwecke (ausschließlich der Verwaltungskosten) pro Kopf der Mitglieder berechnet	200—201
10: Die weiblichen Mitglieder in den Centralverbänden	202
11: Ausgabe für Arbeitslosenunterstützung pro Kopf der Mitglieder berechnet in den Jahren 1892, 1898, 1901, 1904, 1907, 1910, 1912 und 1913	202
12: Die Beitragshöhe in den Centralverbänden in den Jahren 1891—1913	203
13: Die Ausgaben der Centralverbände für Rechtsschutz, Unterstützungen, das Verbandsorgan und die Streiks in den Jahren 1891—1913	203
14: Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine. Mitgliederzahl, Einnahme u. Ausgabe im Jahre 1913	204—205
15: Die christlichen Gewerkschaften. Mitgliederzahl, Einnahme und Ausgabe im Jahre 1913	204—205
16: Unabhängige und Lokalvereine im Jahre 1912	206
17: Die gewerkschaftlichen Organisationen insgesamt. Mitgliederzahl 1912 und 1913, Mitgliederzunahme, Einnahme, Ausgabe und Vermögensbestand 1913	206
18: Die Entwicklung der Centralverbände der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine und christlichen Gewerkschaften in den Jahren 1900—1913	207
19: Die Ausgaben für Rechtsschutz, Unterstützungen, Streiks und Aussperrungen, absolut und pro Kopf der Mitglieder in den Centralverbänden, Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen und christlichen Gewerkschaften in den Jahren 1912 und 1913	207
20: Die Ausgaben für Arbeitslosen- und Reiseunterstützung in den Centralverbänden, Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen und christlichen Gewerkschaften in den Jahren 1912 und 1913	207
21: Die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung in den Centralverbänden, Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen und christlichen Gewerkschaften in den Jahren 1912 und 1913	207
Bestand der Angestelltenverbände im Jahre 1912	208
Anmerkungen zu Tabelle 7	208

Die Gewerkschaftsorganisationen im Deutschen Reiche im Jahre 1913.

Einleitung.

Das Jahr 1913 brachte den Gewerkschaften Deutschlands eine starke Belastungsprobe. Schon Ende des Jahre 1912 setzte bei verschiedenen wichtigen Industriezweigen eine bedenkliche Geschäftsflaue ein. Optimisten sahen in diesen bedrohlichen Zeichen jedoch nur eine vorübergehende Beunruhigung des gewerblichen Lebens, die durch den Ausbruch des Balkankrieges mit seiner kriegsdrohenden Spannung in den europäischen Staaten als Folgeerscheinung, hervorgerufen sei. Die nach der Entspannung der unheilkündenden, politischen Atmosphäre erwartete Neubelebung der industriellen Tätigkeit blieb jedoch aus. Es trat im Gegenteil eine weitere Verschlechterung der Wirtschaftslage ein, die sich schließlich im Laufe des Jahres 1913 zu einer allgemeinen, latenten Wirtschaftskrise auswuchs, deren Dauer gegenwärtig noch nicht abzusehen ist. Wirtschaftskrisen hemmen die gewerkschaftliche Entwickelung; sie erschweren der Arbeiterschaft die Führung wirtschaftlicher Bewegungen zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und bürden den Gewerkschaften stärkere Lasten auf.

Die Schwierigkeiten, mit denen die Gewerkschaften im verflossenen Jahre zu rechnen hatten, wurden noch verschärft durch die starke Arbeitslosigkeit, die noch aus den Krisenjahren 1908 und 1909 fortbestand und während der Dauer der jüngsten Prosperitätsperiode nur wenig gemildert wurde. Der Arbeitsmarkt litt deshalb selbst in den Jahren der günstigeren Konjunktur fortgesetzt unter einem starken Ueberangebot von Arbeitskräften. Es kamen bei den Arbeitsnachweisen, die an das „Reichsarbeitsblatt“ berichten, im Jahresdurchschnitt auf je 100 offene Stellen Arbeitsuchende:

1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913
121,9	110,5	106,0	111,5	156,3	168,4	153,3	140,1	140,9	158,4

Der Vergleich dieser Zahlen ergibt die erheblich stärkere Belastung des Arbeitsmarktes von 1910 bis 1912 gegenüber den Jahren 1905—1907. Angesichts dieser Tatsache konnte von einer genügenden Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiterschaft während der verflossenen kurzen Dauer der Produktionssteigerung nicht die Rede sein. Um so fühlbarer mußten deshalb die Arbeiterschaft und ihre gewerkschaftlichen Organisationen von dem abermaligen Niedergang der Konjunktur betroffen werden.

Unter diesen Umständen ist es zu verstehen, wenn man selbst in Gewerkschaftskreisen von banger Besorgnis um die Fortentwickelung der Gewerkschaften erfüllt war und den Ergebnissen der Statistik für 1913 mit einer gewissen Spannung entgegensah. Glücklicherweise haben sich die Befürchtungen auf einen stärkeren Rückgang der Mitgliederzahl nicht erfüllt. Auch die sonstigen Ergebnisse der vorliegenden Statistik sind nur geeignet, das alte Vertrauen zu der Lebenskraft unserer Gewerkschaften, die fest in dem Boden der kapitalistischen Wirtschaftsordnung wurzeln, aufs neue zu befestigen. Die der Generalkommission angeschlossenen Centralverbände haben die starke Belastungsprobe gut bestanden. Das beweist das Ergebnis der Statistik

Tabelle 15. (Fortsetzung.)

Ort	Hirsch-Dunckersche: Ortsverbände	Hirsch-Dunckersche: Zahl der Ortsvereine	Christliche: Gewerkschaftskartelle	Christliche: Zahl der Gewerkschaften
Schweidnitz	1	7	1	6
Schweinfurt	—	—	1	9
Schwelm	1	3	1	6
Schwerin a. W.	—	—	1	3
Schwerte	1	2	—	—
Schwiebus	1	2	—	—
Selm i. W.	—	—	*1	5
Senftenberg	1	8	—	—
Siegen i. W.	—	—	1	8
Siegburg	—	—	1	6
Singen a. Hoh.	—	—	1	5
Soest	1	3	1	4
Solingen	—	—	1	6
Sommerfeld	1	?	—	—
Sorau (N.-L.)	1	?	—	—
Speyer	—	—	1	5
Spremberg	1	4	—	—
Sprottau	1	12	—	—
Stadtlohn	—	—	1	3
Sterkrade	—	—	*1	4
Stettin	1	3	1	5
Stolberg (Rhld.)	—	—	*1	7
Stolp i. P.	1	?	1	3
Stralsund	1	6	—	—
Straßburg i. E.	—	—	1	5
Straubing	—	—	1	7
Striegau	1	8	1	3
Stuttgart	1	?	1	12
Sulzbach (Saar)	—	—	*1	2
Süchteln	—	—	1	2
Teuchern	1	?	—	—
Thale a. H.	1	2	—	—
Thorn	1	?	—	—
Trier	—	—	1	9
Tuttlingen	—	—	1	2
Ueckermünde	1	?	—	—
Uerdingen	—	—	*1	6
Ulm	1	6	1	9
Vaals (Holl.)	—	—	*1	5
Vetschau	1	4	—	—
Viersen	1	?	1	9
Villingen	—	—	1	8
Völklingen	—	—	*1	8
Waldenburg	1	?	—	—
Waldkirch (B.)	—	—	1	6
Wangen	—	—	1	4
Warendorf i. W.	—	—	1	4
Weiden (O.-Pf.)	—	—	1	4
Weinheim	1	2	1	2
Weißenburg	1	3	—	—
Weißenfels	1	5	—	—
Werden (Ruhr)	—	—	*1	5
Werdohl	1	8	—	—
Werl i. W.	—	—	1	4
Werne a. Lippe	—	—	*1	3
Wesel	1	4	1	8
Wetter	1	?	—	—
Wiesbaden	—	—	1	9
Wismar	1	?	—	—
Witten	1	3	1	8
Wittenberg	1	?	—	—
Worms	1	12	1	7
Würzburg	—	—	1	9
Zabrze	1	8	—	—
Zeitz	1	2	—	—
Zerbst	1	3	—	—
Ziegenhals	—	—	1	4
Zittau	1	5	—	—
Zweibrücken	1	2	—	—
Summa	180	517	³272	1611

* Unterkartell. ¹ 1 Bezirks- und 1 Ortskartell. ² Ortsverbände Leipzig und Leipzig-West. ³ Darunter 45 Unterkartelle.

Schlußbemerkungen.

Ein erfreuliches Bild der Entwickelung bietet auch diesmal die Statistik der Gewerkschaftskartelle trotz des Rückgangs der Mitgliederzahlen. Ein gesundes Leben herrschte trotz der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse in unseren Kartellen, und das ist die Gewähr dafür, daß es auch in Zukunft vorwärts gehen wird und daß der Mitgliederverlust wieder glänzend eingeholt werden wird, genau so, wie nach 1908 dies eintrat.

Aus der Entwickelung können wir lernen. So zeigt uns auch Tabelle 14 auf Seite 170, wie enorm manche Ausgaben gewachsen sind. Mit dem Wachsen der Mitgliederzahlen sind die Aufgaben größer geworden, und hierin bringt auch kein zeitweiliger Mitgliederverlust eine Aenderung. Manches, so die Aufbringung von Mitteln für Streiks, hat nicht mehr die Bedeutung wie früher. Dafür sind andere Verpflichtungen hinzugetreten, wie die Arbeit für die „Volksfürsorge", die Mitarbeit in für die Arbeiterschaft wichtigen Körperschaften, wie Genossenschaften, bei staatlichen Einrichtungen usw. Die Jugenderziehung und die Bildungsbestrebungen machen immer höhere Aufwendungen nötig, und gern bringt die organisierte Arbeiterschaft immer mehr Opfer, weil sie weiß, daß dies zu ihrem Wohle und Vorwärtskommen dienlich ist.

Der Vergleich mit den gegnerischen Kartellen hat gelehrt, daß wir auf dem rechten Wege sind. Wir müssen uns aber bewußt sein, daß noch sehr viel zu tun übrig bleibt. Viele unserer Kartelle leisten noch lange nicht das, was bei geringer Mühe möglich wäre. Jeder hat die Verpflichtung zur Mitarbeit. Frisch pulsierendes Leben soll und muß in allen Gewerkschaftskartellen herrschen. Die Ortskrankenkassenwahlen des Berichtsjahres sind ein Prüfstein für die Kraft und Arbeitsfähigkeit der Kartelle. Wie sie die Prüfung bestanden haben, wird in der Statistik über die Wahlen zu den sozialpolitischen Körperschaften eingehend zu untersuchen sein. Es kann aber schon jetzt gesagt werden, daß auf diesem Gebiet noch viel mehr geleistet werden muß. Keine Gewerkschaft darf bei der Arbeit für die gemeinsamen Aufgaben beiseite stehen. Alle haben ihre Kräfte einzusetzen für die einträchtige erfolgreiche Arbeit zum Wohle der Arbeiterschaft, und die Gewerkschaftskartelle können sehr viel zur Erreichung der Ziele der Gewerkschaften beitragen. Darum: Auf zu neuer Arbeit und zu weiteren Erfolgen!

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Statistische Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 6 Herausgegeben am 8. August **1914**

Inhalt.

	Seite
Die Gewerkschaftsorganisationen im Deutschen Reich im Jahre 1913	178
Tabellen zur Gewerkschaftsstatistik:	
1: Die Entwickelung der Centralverbände von 1891 bis 1913	182
2: Mitgliederzahl in den einzelnen Quartalen und im Jahresdurchschnitt. Mitgliederzunahme im IV. Quartal 1913 gegenüber dem IV. Quartal 1912	183
3: Zahl der Mitglieder im Jahresdurchschnitt. Jahreseinnahmen, Jahresausgaben und Vermögensbestand im Jahre 1913	184—185
4: Ausgaben der Centralverbände im Jahre 1913 für Unterstützungen, Bildungs- und andere Zwecke ausschließlich der Verwaltungskosten	186—187
5: Uebersicht über Beitragshöhe, Verbandsorgan und Unterstützungseinrichtungen der Centralverbände	188—189
6: Die Jahresbeitragsleistung der Mitglieder der Centralverbände an statutarischen Verbandsbeiträgen im Jahre 1913	190—191
7: Die Unterstützungseinrichtungen der Centralverbände im Jahre 1913	192—198
8: Einnahmen, Ausgaben und Vermögensbestand der Centralverbände pro Kopf der Mitglieder berechnet	199
9: Ausgaben der Centralverbände für Unterstützungen, Bildungs- und andere Zwecke (ausschließlich der Verwaltungskosten) pro Kopf der Mitglieder berechnet	200—201
10: Die weiblichen Mitglieder in den Centralverbänden	202
11: Ausgabe für Arbeitslosenunterstützung pro Kopf der Mitglieder berechnet in den Jahren 1892, 1898, 1901, 1904, 1907, 1910, 1912 und 1913	202
12: Die Beitragshöhe in den Centralverbänden in den Jahren 1891—1913	203
13: Die Ausgaben der Centralverbände für Rechtsschutz, Unterstützungen, das Verbandsorgan und die Streiks in den Jahren 1891—1913	203
14: Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine. Mitgliederzahl, Einnahme u. Ausgabe im Jahre 1913	204—205
15: Die christlichen Gewerkschaften. Mitgliederzahl, Einnahme und Ausgabe im Jahre 1913	204—205
16: Unabhängige und Lokalvereine im Jahre 1912	206
17: Die gewerkschaftlichen Organisationen insgesamt. Mitgliederzahl 1912 und 1913, Mitgliederzunahme, Einnahme, Ausgabe und Vermögensbestand 1913	206
18: Die Entwicklung der Centralverbände der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine und christlichen Gewerkschaften in den Jahren 1900—1913	207
19: Die Ausgaben für Rechtsschutz, Unterstützungen, Streiks und Aussperrungen, absolut und pro Kopf der Mitglieder in den Centralverbänden, Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen und christlichen Gewerkschaften in den Jahren 1912 und 1913	207
20: Die Ausgaben für Arbeitslosen- und Reiseunterstützung in den Centralverbänden, Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen und christlichen Gewerkschaften in den Jahren 1912 und 1913	207
21: Die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung in den Centralverbänden, Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen und christlichen Gewerkschaften in den Jahren 1912 und 1913	207
Bestand der Angestelltenverbände im Jahre 1912	208
Anmerkungen zu Tabelle 7	208

Die Gewerkschaftsorganisationen im Deutschen Reiche im Jahre 1913.

Einleitung.

Das Jahr 1913 brachte den Gewerkschaften Deutschlands eine starke Belastungsprobe. Schon Ende des Jahre 1912 setzte bei verschiedenen wichtigen Industriezweigen eine bedenkliche Geschäftsflaue ein. Optimisten sahen in diesen bedrohlichen Zeichen jedoch nur eine vorübergehende Beunruhigung des gewerblichen Lebens, die durch den Ausbruch des Balkankrieges mit seiner kriegsdrohenden Spannung in den europäischen Staaten als Folgeerscheinung, hervorgerufen sei. Die nach der Entspannung der unheilkündenden, politischen Atmosphäre erwartete Neubelebung der industriellen Tätigkeit blieb jedoch aus. Es trat im Gegenteil eine weitere Verschlechterung der Wirtschaftslage ein, die sich schließlich im Laufe des Jahres 1913 zu einer allgemeinen, latenten Wirtschaftskrise auswuchs, deren Dauer gegenwärtig noch nicht abzusehen ist. Wirtschaftskrisen hemmen die gewerkschaftliche Entwickelung; sie erschweren der Arbeiterschaft die Führung wirtschaftlicher Bewegungen zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und bürden den Gewerkschaften stärkere Lasten auf.

Die Schwierigkeiten, mit denen die Gewerkschaften im verflossenen Jahre zu rechnen hatten, wurden noch verschärft durch die starke Arbeitslosigkeit, die noch aus den Krisenjahren 1908 und 1909 fortbestand und während der Dauer der jüngsten Prosperitätsperiode nur wenig gemildert wurde. Der Arbeitsmarkt litt deshalb selbst in den Jahren der günstigeren Konjunktur fortgesetzt unter einem starken Ueberangebot von Arbeitskräften. Es kamen bei den Arbeitsnachweisen, die an das „Reichsarbeitsblatt" berichten, im Jahresdurchschnitt auf je 100 offene Stellen Arbeitsuchende:

1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913
121,9	110,5	106,0	111,5	156,3	168,4	153,8	140,1	140,9	158,4

Der Vergleich dieser Zahlen ergibt die erheblich stärkere Belastung des Arbeitsmarktes von 1910 bis 1912 gegenüber den Jahren 1905—1907. Angesichts dieser Tatsache konnte von einer genügenden Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiterschaft während der verflossenen kurzen Dauer der Produktionssteigerung nicht die Rede sein. Um so fühlbarer mußten deshalb die Arbeiterschaft und ihre gewerkschaftlichen Organisationen von dem abermaligen Niedergang der Konjunktur betroffen werden.

Unter diesen Umständen ist es zu verstehen, wenn man selbst in Gewerkschaftskreisen von banger Besorgnis um die Fortentwickelung der Gewerkschaften erfüllt war und den Ergebnissen der Statistik für 1913 mit einer gewissen Spannung entgegensah. Glücklicherweise haben sich die Befürchtungen auf einen stärkeren Rückgang der Mitgliederzahl nicht erfüllt. Auch die sonstigen Ergebnisse der vorliegenden Statistik sind nur geeignet, das alte Vertrauen zu der Lebenskraft unserer Gewerkschaften, die fest in dem Boden der kapitalistischen Wirtschaftsordnung wurzeln, aufs neue zu befestigen. Die der Generalkommission angeschlossenen Centralverbände haben die starke Belastungsprobe gut bestanden. Das beweist das Ergebnis der Statistik

Eine vollständige und genaue Gruppierung der Mitglieder nach den amtlich eingeteilten Gewerbegruppen läßt sich nicht durchführen, da bei einem Teil der Verbände der Kreis der Mitglieder sich auf 2 oder mehr Gewerbegruppen erstreckt. Es müssen die Mitglieder dieser Verbände denjenigen Gewerbegruppen zugezählt werden, die den Hauptteil der Mitglieder umfassen. Einige Verbände müssen dabei ausscheiden, weil sie keiner bestimmten, abgeschlossenen Gruppe zugerechnet werden können. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ergibt sich folgende Verteilung der Mitglieder auf die Gewerbegruppen: Gärtnerei 7465, Bergbau 104 113, Industrie der Steine und Erden 77 977, Metallverarbeitung und Maschinenbau 592 411, Textilindustrie 141 484, Papierindustrie 33 337, Lederindustrie 42 673, Holzindustrie 212 195, Industrie der Nahrungs- und Genußmittel 121 211, Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe 114 017, Baugewerbe 457 298, Polygraphische Gewerbe 101 963, Handel und Verkehr 253 752, Gast- und Schankwirtschaft 16 096, Musik, Theater- und Schaustellungsgewerbe 2143. Keiner Gruppe zugezählt wurden 270 758 Mitglieder.

Die Zahl der weiblichen Mitglieder hat sich im Jahresdurchschnitt beträchtlich höher gesteigert als die der männlichen. Es ist dies auf die schon erwähnte Tatsache zurückzuführen, daß die Zahl der weiblichen Mitglieder am Jahresschluß 1913 gegenüber dem Jahre 1912 nur einen geringen Rückgang aufweist. Es hatten die Centralverbände 1913 223 676 weibliche Mitglieder, 1912 betrug ihre Zahl 216 462; es ist demnach ein Zuwachs von 7214 weiblichen Mitgliedern = 3,33 Proz. erfolgt, während die Zuwachsquote bei den männlichen Mitgliedern nur 0,48 Proz. ausmacht. Der Anteil der weiblichen Mitglieder an der Gesamtzahl hat sich entsprechend der stärkeren Zunahme von 8,6 Proz. auf 8,8 Proz. erhöht.

Wie sich zahlenmäßig das Verhältnis der weiblichen Mitglieder zu der Gesamtzahl in den einzelnen Jahren gestaltet hat, ist aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich. Es betrug die Gesamtzahl und die Zahl der weiblichen Mitglieder:

Jahr	gesamte Mitglieder	weibliche Mitglieder	in Proz.
1892	237 094	4 355	1,8
1896	329 230	15 265	4,6
1900	680 427	22 844	3,3
1905	1 344 803	74 411	5,7
1906	1 689 709	118 908	7,1
1907	1 856 506	136 929	7,3
1908	1 831 731	138 443	7,6
1909	1 832 667	133 888	7,3
1910	2 017 298	161 512	8,0
1911	2 320 986	191 332	8,2
1912	2 530 390	216 462	8,6
1913	**2 548 763**	**223 676**	**8,8**

Bemerkenswert ist, daß selbst während des Krisenjahres 1908 der Bestand der weiblichen Mitglieder sich um 1514 erhöhte, obschon die Gesamtzahl um 33 775 zurückging.

Von den 47 Verbänden, welche der Generalkommission 1913 angeschlossen waren, hatten 29 weibliche Mitglieder. Bei 3 Verbänden, den Friseuren, Gärtnern und Malern, ist ihre Zahl jedoch so geringfügig, daß sie für diese Verbände als Bestandsziffern kaum in Betracht kommen. Bei 21 Verbänden trat eine Zunahme von zusammen 10 271, und bei 8 Verbänden eine Abnahme von insgesamt 3057 weiblichen Mitgliedern ein. Es hatten weibliche Mitglieder: Textilarbeiter 54 846, Metallarbeiter 27 971, Fabrikarbeiter 26 373, Tabakarbeiter 16 664, Buchbinder 16 560, Handlungsgehilfen 13 104, Schneider 9684, Schuhmacher 8943, Transportarbeiter 8930, Buchdruckereihilfsarbeiter 8[illegible]30, Holzarbeiter 7321, Hutmacher 5678, Bäcker und Konditoren 4479, Porzellanarbeiter 3455, Lederarbeiter und Handschuhmacher 1906, Brauerei- und Mühlenarbeiter 1522, Gemeindearbeiter 1511, Kürschner 1227, Gastwirtsgehilfen 1070, Sattler und Portefeuiller 1044, Glasarbeiter 945, Blumenarbeiter 658, Bureauangestellte 380, Fleischer 376, Steinarbeiter 256, Tapezierer 184, Gärtner 34, Maler 20 und Friseure 5.

Zur Beurteilung der Frage, inwieweit die weiblichen Mitglieder bei den einzelnen Verbänden die Zusammensetzung des gesamten Mitgliederbestandes beeinflussen, reichen die absoluten Zahlen allein nicht aus. Es ist dazu notwendig, auch zu ermitteln, welchen prozentualen Anteil die weiblichen Mitglieder an den Gesamtzahlen haben. Diese Berechnung ergibt folgendes Bild. Es betrug der Anteil der weiblichen Mitglieder an der Gesamtzahl bei den Verbänden der Handlungsgehilfen 54,7, Buchdruckereihilfsarbeiter 54,2, Buchbinder 49,7, Hutmacher 49,1, Tabakarbeiter 48,7, Textilarbeiter 38,8, Kürschner 31,5, Porzellanarbeiter 20,8, Schuhmacher 19,9, Schneider 19,4, Bäcker und Konditoren 15,4, Fabrikarbeiter 12,5, Lederarbeiter und Handschuhmacher 11,7, Sattler und Portefeuiller 7,0, Gastwirtsgehilfen 6,6, Fleischer 5,8, Metallarbeiter 5,0, Glasarbeiter 4,9, Bureauangestellte 4,6, Transportarbeiter 3,9, Holzarbeiter 3,7, Brauerei- und Mühlenarbeiter 3,0, Gemeindearbeiter 2,9, Tapezierer 1,7 und Steinarbeiter 0,8. In dieser Aufstellung fehlen die Blumenarbeiter, die jetzt nicht mehr bestehen, und die bereits erwähnten Verbände der Friseure, Gärtner und Maler. Bei 2 Verbänden bilden die weiblichen Mitglieder über die Hälfte und bei weiteren 2 Verbänden nahezu die Hälfte aller Mitglieder.

Die Finanzgebarung der Centralverbände.

Wie nicht anders zu erwarten war, hat die ungünstige wirtschaftliche Lage des Jahres 1913 auch die Finanzen der Centralverbände erheblich beeinflußt. Die Einnahmen blieben jedoch hiervon unberührt, wohl aber schnellten die Ausgaben der Verbände stark in die Höhe. Wir werden später sehen, daß diese Steigerung zum erheblichsten Teile auf das Konto der vermehrten Ausgaben für Unterstützungen zu setzen ist. Trotz der gewaltig gestiegenen Mehrleistungen war es noch möglich, den Vermögensbestand beträchtlich zu erhöhen, wenn auch nicht so ausgiebig wie in den Vorjahren.

In der Höhe der Beitragsleistung hat sich gegen das Vorjahr wenig geändert. Soweit wie Verschiebungen in den Beitragsklassen eingetreten sind, erfolgten sie in aufsteigender Richtung.

Es wurde an Beitrag erhoben:

Pf. pro Woche	1913 Verbände	in Proz.	1912 Verbände	in Proz.
21—30	2	4,3	2	4,2
31—40	4	8,5	7	14,6
41—50	16	34,0	14	29,1
51—60	11	23,4	13	25,0
über 60	14	29,8	12	27,1

Die Zahl der Verbände mit einem Wochenbeitrag von 31—40 Pf. verringerte sich von 7 auf 4. Darunter befindet sich auch der frühere Verband der Lagerhalter, welcher für 1913 aus der Statistik ausschied. Die Zahl der Verbände mit einem Wochenbeitrag von 41—50 Pf. erhöhte sich von 14 auf 16 und aus der Beitragsklasse von 51—60 Pf. gingen 2 Verbände zu einer höheren Beitragsleistung über.

für 1913. Wirtschaftskrisen mögen zeitweilig die gewerkschaftlichen Fortschritte hemmen, den Aufbau der Organisationen vermögen sie nicht zu erschüttern.

Die Mitgliederbewegung bei den Centralverbänden.

Der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands waren im Jahre 1913 47 Verbände angeschlossen. Der Verband der Blumenarbeiter vereinigte sich am Schluß des Jahres mit den Fabrikarbeitern. Die Zahl der Verbände beträgt somit gegenwärtig 46, ohne die gleichfalls der Generalkommission angeschlossenen Verbände der Hausangestellten und Landarbeiter. Die Centralverbände hatten 1913 im Jahresdurchschnitt zusammen **2 548 763** Mitglieder, darunter waren 223 676 weibliche. Im Jahre 1912 betrug die Mitgliederzahl 2 530 390, es ist demnach im Jahresdurchschnitt eine Vermehrung von 18 373 Mitgliedern = 0,73 Proz. eingetreten. Diese Erhöhung des Mitgliederbestandes ist nicht so erheblich, um sie als einen Fortschritt in der Mitgliederentwicklung bewerten zu können. Doch wurde ein solcher angesichts der ungünstigen wirtschaftlichen Lage auch nicht erwartet und bietet deshalb dieses Ergebnis keine Enttäuschung. Gegenüber dem Mitgliederbestande am Schlusse des Jahres 1912 ist allerdings eine Verminderung der Mitgliederzahl um 60 822 = 2,39 Proz. erfolgt. Ein Vergleich der Ziffern am Jahresschluß ergibt jedoch kein zutreffendes Bild der Mitgliederentwicklung von Jahr zu Jahr, da die Ergebnisse einzelner Quartale auf Zufälligkeiten beruhenden Schwankungen unterworfen sein können. Im Vergleich zu dem Vorjahre gestaltete sich die Mitgliederbewegung im Laufe des Jahres 1913 wie folgt:

Es waren vorhanden:

am Schlusse des	1912	1913	gegen 1912 mehr oder weniger Mitgl.
1. Quart.	2 476 407	2 567 692	+ 91 285
2. „	2 533 715	2 576 608	+ 42 893 „
3. „	2 572 624	2 547 209	— 25 415 „
4. „	2 559 781	2 498 959	— 60 822 „

In den ersten beiden Quartalen war der Mitgliederbestand 1913 höher, in den letzten beiden Quartalen dagegen geringer als 1912. Die Folgen der Wirtschaftskrise auf die Mitgliederbewegung machten sich danach erst im zweiten Halbjahr 1913 besonders stark bemerkbar. Jedoch ist, wie schon auf dem 9. Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands berichtet wurde, ohne Zweifel ein erheblicher Teil des Mitgliederverlustes im 4. Quartal auf die gegen 1912 stark erhöhte Einziehung von Mannschaften zum Militär zurückzuführen. Genau läßt sich die Zahl der dadurch den Centralverbänden entzogenen Mitglieder nicht feststellen, da nicht alle Vorstände eine genaue Uebersicht über die Zahl der zum Militär gekommenen Mitglieder besitzen. Soweit darüber vollständige Angaben gemacht werden konnten, läßt sich der durch die vermehrte Einziehung zum Heere erfolgte Verlust an Mitgliedern auf rund 25 000 berechnen. Diese Annahme wird noch durch die weitere Tatsache begründet, daß die weiblichen Mitglieder nur mit 808 = 0,36 Proz. an dem Mitgliederrückgang im 4. Quartal beteiligt sind. Der hauptsächlichste Verlust entfällt daher auf die männlichen Mitglieder. Inwieweit die einzelnen Verbände von dem Mitgliederverlust am Schlusse des Jahres 1913 betroffen wurden, ist aus der Tabelle 2 auf Seite 183 zu ersehen. Es hatten 28 Verbände einen Gesamtverlust von 79 573, während 19 noch einen Gewinn von insgesamt 18 751 Mitgliedern erzielten.

Ein wirkliches Bild der Mitgliederentwicklung kann nur durch einen Vergleich der Jahresdurchschnittsziffern gewonnen werden. Wie sich diese Entwicklung seit 1891, dem Beginn der Gewerkschaftsstatistik gestaltet hat, wird durch folgende Aufstellung veranschaulicht. Es betrugen im Jahresdurchschnitt die Mitgliederzahlen und Zunahmen:

Jahr	Zahl der Verb.	Mitgliederzahl	Zunahme gegenüber dem Vorjahr absolut	in Proz.
1891	62	277 659	—	—
1892	56	237 049	—	—
1893	51	223 530	—	—
1894	54	246 494	22 964	10,27
1895	53	259 175	12 681	5,14
1896	51	329 230	70 055	27,03
1897	56	412 359	83 129	25,25
1898	57	493 742	81 383	19,74
1899	55	580 473	86 731	17,57
1900	58	680 427	99 954	17,22
1901	57	677 510	—	—
1902	60	733 206	55 696	8,22
1903	63	887 698	154 492	21,07
1904	64	1 052 108	160 410	18,52
1905	66	1 344 803	292 695	27,82
1906	61	1 689 709	344 906	25,65
1907	60	1 865 506	175 797	10,40
1908	57	1 831 731	—	—
1909	53	1 832 667	936	0,05
1910	51	2 017 298	184 631	10,07
1911	48	2 320 986	303 688	15,05
1912	47	2 530 390	209 404	9,02
1913	**47**	**2 548 763**	**18 373**	**0,73**

In dieser Aufstellung nicht miteinbegriffen sind die Verbände der Landarbeiter und Hausangestellten, die 1913 zusammen 24 955 Mitglieder zählten (1912: 22 772). Diese Uebersicht über eine Entwicklungsreihe von 23 Jahren zeigt uns den seit 1894 eingetretenen, nur durch Krisenjahre kurz unterbrochenen glänzenden Aufstieg der Centralverbände. Ganz merklich unterscheidet sich das Ergebnis der Mitgliederbewegung des verflossenen Jahres von dem des Krisenjahres 1908, welches einen Verlust von 33 775 Mitgliedern aufweist, während 1913 noch ein kleiner Gewinn zu verzeichnen ist.

Von den der Generalkommission angeschlossenen Verbänden steht der Metallarbeiterverband nach der Stärke der Mitgliederzahl mit 556 939 Mitgliedern an erster Stelle. Ueber 100 000 Mitglieder haben sodann noch die Verbände der Bauarbeiter 326 631, Transportarbeiter 229 785, Fabrikarbeiter 210 569, Holzarbeiter 195 441, Textilarbeiter 141 484 und Bergarbeiter 104 113. Diese 7 Verbände umfassen allein 1 764 962 Mitglieder, reichlich zwei Drittel der Gesamtzahl. Es folgen dann weiter in der Reihenfolge der Mitgliederstärke die Verbände der Buchdrucker 68 682, Zimmerer 62 069, Gemeindearbeiter 52 996, Brauerei- und Mühlenarbeiter 51 537, Schneider 49 978, Maler 47 511, Schuhmacher 44 902, Tabakarbeiter 34 191, Buchbinder 33 337, Steinarbeiter 31 061, Bäcker und Konditoren 28 978, Maschinisten 26 406, Handlungsgehilfen 23 967, Glasarbeiter 19 312, Lithographen 16 688, Porzellanarbeiter 16 592, Lederarbeiter und Handschuhmacher 16 231, Gastwirtsgehilfen 16 096, Buchdruckereihilfsarbeiter 15 731, Sattler und Portefeuiller 14 908, Hutmacher 11 562, Steinsetzer 11 395, Töpfer 10 882, Tapezierer 10 534, Böttcher 8632, Dachdecker 8417, Bureauangestellten 8193, Gärtner 7465, Fleischer 6505, Kupferschmiede 5361, Glaser 4364, Kürschner 3896, Bildhauer 3758, Schiffszimmerer 3705, Friseure 2530, Zivilmusiker 2143, Asphalteure 1275, Blumenarbeiter 1149, Notenstecher 443 und Xylographen 419.

	Verbände	Mk.
Agitation	45	3 224 304
Druckschriften, Broschüren usw. .	42	694 311
Stellenvermittlung	20	141 334
Konferenzen und Generalversammlungen	46	770 971
Sonstige Zwecke	47	3 202 018
Beitrag an die Generalkommission	47	440 008
Beitrag zu internat. Verbindungen	30	88 431
Beitrag an Kartelle und Sekretariate	42	1 549 001
Prozeßkosten	15	53 156
Verwaltungskosten (der Hauptkasse) persönliche	47	1 306 073
Verwaltungsmaterial	47	873 773
Verwaltungskosten der Zahlstellen und Gaue	47	11 408 512

Nach vier Hauptgruppen geordnet wurde 1913 und 1912 verausgabt für:

	1913 Mk.	1912 Mk.
Bildungszwecke	3 360 037	3 220 911
Unterstützungszwecke . . .	47 793 033	37 194 412
Agitation, Stellenvermittlung, Generalversammlungen u. Verbindungen	10 163 584	9 064 744
Verwaltung	13 588 358	11 625 608

Für Bildungszwecke, Agitation usw. und Verwaltung wurden 1913 zusammen 3 200 666 Mk. mehr aufgewendet als 1912. Von den 47 793 033 Mk., die für Unterstützungen verausgabt wurden, kommen 16 604 756 Mk. auf die Führung wirtschaftlicher Bewegungen und Kämpfe. Hierfür beträgt die Mehrausgabe 3 858 100 Mk. Sie ist besonders zurückzuführen auf die umfangreicheren Kämpfe der Holzarbeiter, Maler, Metallarbeiter und Transportarbeiter. Die Ausgabe für die übrigen Unterstützungen stieg jedoch gegen das Vorjahr um 6 740 521 Mk.

Es wurde gezahlt an:

	1913 Mk.	1912 Mk.	gegen 1912 mehr
Reiseunterstützung	1 506 247	1 179 102	327 145
Arbeitslosen "	11 532 930	7 741 240	3 791 690
Kranken "	13 511 831	11 436 326	2 075 505
Notfall "	1 018 612	515 846	502 766
Sonst. Unterstütz.	3 618 657	3 575 242	43 415
Zusammen	31 188 277	24 447 756	6 740 521

Die stärkste Steigerung der Ausgaben trat bei der Arbeitslosenunterstützung mit 3 791 690 Mk. ein. Dazu kommt noch die um 327 145 Mk. erfolgte Vermehrung der Reiseunterstützung. Auch die Ausgaben für Kranken- und Notfallunterstützung sind außerordentlich gestiegen. Alle diese Mehrausgaben sind ein Zeichen für die durch die neuere Wirtschaftskrise hervorgerufene Bedrängnis der Arbeiterschaft. Die auf jedes Mitglied entfallenden Durchschnittssätze an Ausgaben für Unterstützungen überragen 1913 noch die des Krisenjahres 1908.

Pro Kopf der Mitglieder berechnet ergeben sich für die Jahre 1908, 1912 und 1913 folgende Sätze:

	1908 Mk.	1912 Mk.	1913 Mk.
Reiseunterstützung	0,65	0,47	0,59
Arbeitslosen "	4,44	3,06	4,52
Kranken "	4,63	4,52	5,30
Notfall "	0,28	0,20	0,40
Sonst. Unterstützungen	1,71	1,41	1,42
Zusammen	11,71	9,66	12,23

Gegen das Vorjahr wuchs die Ausgabe pro Kopf der Mitglieder an Unterstützungen um 2,57 Mk.

Die vorstehenden Vergleiche lassen deutlich die hohen Anforderungen erkennen, die das Jahr 1913 an die Leistungsfähigkeit der Gewerkschaften stellte. Dank ihrer gesunden Finanzlage zeigten sich unsere Centralverbände diesen starken Anforderungen durchaus gewachsen. Trotz der gewaltig gestiegenen Mehrausgaben, denen nur eine geringe Mehreinnahme gegenüberstand, war es noch möglich, den Vermögensbestand der gesamten Verbände von 80 797 786 Mark auf 88 069 295 Mk. zu erhöhen.

Wie sich die Leistungsfähigkeit der Centralverbände im Laufe der Jahre entwickelt hat, tritt recht deutlich vor Augen durch einen Vergleich der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögensbestandes pro Kopf der Mitglieder in den einzelnen Jahren.

Es betrugen:

	Einnahmen pro Kopf der	Ausgaben Mitglieder	Kassenvermögen berechnet
1891	6,68	9,62	2,56
1895	11,58	9,86	6,96
1900	13,89	11,89	11,38
1905	20,68	18,61	14,60
1906	24,62	21,88	14,98
1907	27,55	23,12	17,82
1908	26,50	22,96	22,30
1909	27,57	25,24	23,73
1910	31,91	28,71	26,06
1911	31,06	25,86	26,76
1912	31,71	24,15	31,93
1913	**32,17**	**29,39**	**34,55**

Die Tendenz der Entwickelung ist eine ständige Aufwärtsbewegung der Leistungsfähigkeit der Centralverbände, die im Jahre 1913 zum höchsten Ausdruck kommt.

Ueber die Einnahmen, Ausgaben und Vermögensbestände der einzelnen Verbände orientieren die Tabellen 3 und 4 auf Seite 184 bis 187. Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Verbände können jedoch nicht allein die absoluten Zahlen dienen, sondern es ist auch zu prüfen, welcher Anteil von den Einnahmen, Ausgaben und Vermögensbeständen auf jedes Mitglied entfällt. Diese Berechnungen enthalten die Tabellen 8 und 9 auf Seite 199 bis 201.

Bei 25 Verbänden, also dem größten Teil, bewegte sich die Einnahme pro Kopf zwischen 20 und 30 Mk., bei 10 Verbänden zwischen 30 und 40 Mk. und bei 5 Verbänden zwischen 40 und 50 Mk. 3 Verbände hatten eine Einnahme von über 50 Mk. pro Kopf, und zwar die Verbände der Notenstecher 68,18 Mark, Buchdrucker 62,51 Mk. und Lithographen 61,45 Mk. Unter 20 Mk. pro Kopf vereinnahmten die Verbände der Bergarbeiter 19,85 Mk., Textilarbeiter 19,58 Mk., Bureauangestellte 18,36 Mk. und Blumenarbeiter 15,32 Mk.

Bei den Ausgaben pro Kopf der Mitglieder steht der Verband der Maler mit 78,87 Mk. an erster Stelle. Diese hohe Quote ist zurückzuführen auf den schweren Kampf, den dieser Verband 1913 zu bestehen hatte. Ueber 50 Mk. an Ausgaben pro Kopf hatten sodann noch die Verbände Lithographen 65,55 Mk., Notenstecher 57,84 Mk. und Schiffszimmerer 51,05 Mk. Es folgen dann weiter die Buchdrucker mit 49,55 Mk., die Bildhauer mit 42,98 Mk. und die Kupferschmiede mit 43,88 Mk. Bei 7 Verbänden bewegte sich die Ausgabequote zwischen 30 und 40 Mk., und bei 24, der Mehrzahl der Verbände, zwischen 20 und 30 Mk. Unter 20 Mk. an Ausgaben pro Mitglied hatten die Asphalteure 19,40 Mk., die Bauarbeiter 18,82 Mk., Schneider 18,73 Mk., Buchdruckereihilfsarbeiter 17,78 Mk., Bureauangestellte

Dieser Feststellung sind nur die Beiträge für männliche Mitglieder zugrunde gelegt, bei Staffelbeiträgen ist der Durchschnittsbeitrag berechnet.

Ueber die Jahresbeitragsleistung der Mitglieder im einzelnen nach den statutarisch festgesetzten Verbandsbeiträgen unterrichtet die Tabelle 6 auf Seite 190. Danach zahlten einen Wochenbeitrag:

	1913 Mitglieder	in Proz.	1912 Mitglieder	in Proz.
Bis 20 Pf.	48 617	1,90	29 456	1,16
21—30 „	201 949	7,92	193 205	7,64
31—40 „	224 339	8,81	289 268	11,43
41—50 „	760 717	29,85	863 120	34,11
51—60 „	476 099	18,69	418 736	16,55
über 60 „	827 418	32,45	736 605	29,11

Für 9624 Mitglieder wurden keine genauen Angaben über die Höhe der Beitragsleistung gemacht. Bei dieser auf Grund der Mitgliederzahlen gemachten Aufstellung kommen auch im Gegensatz zu der ersten Berechnung die Beiträge für die weiblichen Mitglieder und die Staffelbeiträge zur Geltung. Das erklärt die hier angegebene Beitragsleistung bis 20 Pf. Aus den gleichen Gründen decken sich auch die zwischen den einzelnen Klassen eingetretenen Verschiebungen nicht völlig mit denen, welche die für die Verbände gemachte Aufstellung aufweist. Die Ergebnisse des Jahres 1913 weichen hier erheblicher von denen des Vorjahres ab. Es scheint, daß der Zufluß an neuen Mitgliedern mehr zu den niederen Klassen erfolgt ist. Andererseits tritt auch hier eine Aufwärtsbewegung der Beitragsleistung bei den höheren Klassen zutage.

Der Nachweis über die Leistung der Mitglieder von Lokalbeiträgen ermangelt noch der Vollständigkeit. Für 1913 wird angegeben, daß 1 941 179 Mitglieder = 76,2 Proz. solche Beiträge leisten; 1912 waren es 1 993 995. Für 287 130 Mitglieder konnte über die Höhe der Beiträge keine genaue Angabe gemacht werden. Von den übrigen 1 654 039 Mitgliedern zahlten Jahresbeiträge für Lokalzwecke:

Von 0,40 Mk. bis 1,30 Mk. . . .	61 555	Mitgl.
„ 1,56 „ „ 2,49 „ . . .	11 546	„
2,60 „ = 5 Pf. pro Woche .	317 178	„
„ 3,— „ bis 4,60 Mk. . . .	9 892	„
„ 5,20 „ = 10 Pf. pro Woche	776 990	„
„ 5,80 „ bis 6,50 Mk. . . .	31 391	„
7,80 „ = 15 Pf. pro Woche	149 410	„
8,— „ bis 10,— Mk. . . .	1 009	„
„ 10,40 „ = 20 Pf. pro Woche	183 022	„
11,— „	540	„
13,— „ = 25 Pf. pro Woche	19 340	„
15,60 „ = 30 „ „ „	18 028	„
18,20 „ = 35 „ „ „	4 618	„
20,80 „ = 40 „ „ „	30 031	„
26,— „ = 50 „ „ „	282	„
28,60 „ — 55 „ „ „	535	„
31,20 „ = 60 „ „ „	11 660	„
33,80 „ = 65 „ „ „	27 022	„
Genauere Angaben über die Jahresleistung an Lokalbeiträgen fehlen für	287 130	„

Die Gesamteinnahme der Centralverbände betrug im Jahre 1913 **82 005 580 Mk.** 1912 wurden dagegen insgesamt 80 233 575 Mk. vereinnahmt, so daß gegenüber dem Vorjahre die Einnahme sich um 1 772 005 Mk. erhöhte.

Die Gesamteinnahmen der Centralverbände weisen folgende Posten auf:

	1913 Mk.	1912 Mk.
Eintrittsgelder	351 251	470 057
Verbandsbeiträge	66 267 542	64 582 051
Oertliche Beiträge	9 772 868	9 138 215
Extrabeiträge	43 025	1 137 252
Streikbeiträge in Streikorten	162 047	146 418
Zinsen	2 437 929	1 705 515
Sonstige Einnahmen . . .	2 970 918	3 104 067
Insgesamt . . .	82 005 580	80 233 575

Zum Vergleich sind den Summen des Jahres 1913 die des Vorjahres gegenübergestellt worden. Die Einnahme an Eintrittsgeldern ist um 118 806 Mk. geringer als 1912. Diese Mindereinnahme ist ein Zeichen dafür, daß durch die Wirtschaftskrise die Werbekraft der Gewerkschaften stark beeinträchtigt wurde. Die Einnahme an Verbandsbeiträgen ist dagegen um 1 735 491 Mk. gestiegen. Angesichts dieser erheblichen Vermehrung der Beitragseinnahme werden unsere verbissensten Gegner wohl beim besten Willen keinen Rückgang der Centralverbände konstruieren können. Auch die Einnahme an Lokalbeiträgen hat sich erhöht, dagegen wurden an Extrabeiträgen nur 43 025 Mk. aufgebracht, während dieser Posten sich 1912 auf 1 137 252 Mk. belief. Stellt man für beide Jahre die Einnahme an Extrabeiträgen als außerordentliche Einnahmen außer Rechnung, so gestaltet sich die im Jahre 1913 erzielte Mehreinnahme noch bedeutend günstiger, als sie sich nach einem Vergleich der Gesamtsummen ergibt. Pro Kopf der Mitglieder wurde 1913 32,17 Mk. und 1912 31,71 Mk. vereinnahmt.

Die Gesamtausgaben der Centralverbände sind, wie schon früher erwähnt wurde, gegenüber dem Vorjahre außerordentlich stark gestiegen. Es wurden verausgabt 1912 61 105 675 Mk., 1913 dagegen **74 904 962 Mk.** Das ist eine Steigerung der Ausgaben um 13799287 Mk. In keinem der früheren Berichtsjahre ist eine gleich starke Vermehrung der Ausgaben zu verzeichnen. Annähernd schroffe Steigerungen erfolgten zwar auch in den Jahren 1906 und 1910 mit 11,9 und 11,6 Millionen Mark, doch kommt für beide Jahre auch eine gleichzeitige erhebliche Vermehrung der Mitglieder in Betracht. Und außerdem entfiel im Jahre 1910 die Mehrausgabe ausschließlich auf die in diesem Jahre stattgefundenen umfangreicheren wirtschaftlichen Kämpfe (Bauarbeiterkampf). Beide Momente fallen für 1913 fort. Es kommen von den Gesamtausgaben auf die einzelnen Posten folgende Summen:

	Verbände	Mk.
Reiseunterstützung	33	1 506 247
Umzugsunterstützung	34	431 127
Arbeitslosenunterstützung . . .	42	11 532 930
Arbeitsunfähigen- (Kranken-) Unterstützung	45	13 511 831
Invalidenunterstützung	8	559 766
Beihilfe in Sterbefällen . . .	45	1 283 257
Beihilfe in Notfällen . . .	36	1 018 612
Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen im Beruf	45	16 079 254
Streiks in anderen Berufen und im Ausland	43	525 502
Rechtsschutz	46	407 046
Gemaßregeltenunterstützung . .	38	987 461
Verbandsorgan	47	2 802 382
Bibliotheken	36	324 299
Unterrichtskurse	25	85 773
Statistiken	16	147 583

16,85 Mk., Blumenarbeiter 16,10 Mk., Bergarbeiter 14,76 Mk. und Handlungsgehilfen 14,01 Mk.

Die Höhe der Durchschnittseinnahmen und -ausgaben ist in erster Linie abhängig von den Einrichtungen, die ein Verband besitzt. Weitgehende Unterstützungseinrichtungen haben hohe Einnahmen zur Voraussetzung und bedingen große Ausgaben. Bei der Gestaltung der Durchschnittssätze wirken auch häufig besondere nicht alljährlich sich wiederholende Umstände ein, wie z. B. große wirtschaftliche Kämpfe. Es ist dann weiterhin nicht zu verkennen, daß vielfach bei Verbänden mit verhältnismäßig viel weiblichen Mitgliedern die Höhe der Einnahme und Ausgabe pro Kopf niedriger sein muß, weil oft für diese Mitglieder geringere Beiträge und dementsprechend bemessene Unterstützungen vorgesehen sind.

Die Unterstützung der Arbeitslosen erforderte, wie bereits bemerkt, im Jahre 1913 große Opfer. Arbeitslosenunterstützung gewährten 42 Verbände mit zusammen 2 091 439 Mitgliedern. Die Jahresausgabe an Arbeitslosenunterstützung berechnet pro Kopf dieser Mitglieder, ergibt die Durchschnittsleistung von 5,51 Mk. (1912 3,75). Besonders hohe Sätze pro Kopf der Mitglieder weisen auf die Verbände der Glaser 20,91 Mk. (11,59), Buchdrucker 18,29 Mark (17,27), Bildhauer 16,31 Mk. (11,49), Zimmerer 13,79 Mk. (10,85), Holzarbeiter 11,52 Mk. (7,21), Tapezierer 11,13 Mk. (7,50), Xylographen 10,10 Mk. (11,05), Lithographen 8,95 Mk. (8,49). (Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf 1912.) Nur 4 Verbände hatten gegen 1912 eine geringere Ausgabe an Arbeitslosenunterstützung pro Kopf der Mitglieder.

Ausgaben für Bewegungen ohne Arbeitseinstellung, Streiks und Aussperrungen im Beruf hatten alle Verbände mit Ausnahme der Notenstecher und Xylographen.

Pro Kopf der Mitglieder bewegen sich diese Ausgaben zwischen 48,57 Mk. beim Verband der Maler und 3 Pf. beim Verband der Zivilmusiker. Gegenüber dem Jahre 1912 hatten höhere Streikausgaben pro Kopf der Mitglieder die Verbände der Asphalteure 4,33 Mk. (0,63), Bäcker und Konditoren 2,74 Mark (1,33), Bauarbeiter 2,81 Mk. (1,56), Böttcher 2,87 Mk. (1,73), Buchbinder 3,09 Mk. (2,19), Fabrikarbeiter 4,09 Mk. (3,88), Gastwirtsgehilfen 0,69 Mk. (0,43), Glaser 14,60 Mk. (2,21), Holzarbeiter 7,47 Mk. (4,55), Hutmacher 1,27 Mk. (0,39), Kupferschmiede 12,20 Mk. (2,20), Lederarbeiter 3,50 Mk. (1,05), Maler 48,57 Mk. (1,50), Maschinisten 12,90 Mk. (1,65), Metallarbeiter 8,58 Mk. (6,31), Schiffszimmerer 32,— Mk. (5,23), Schuhmacher 3,91 Mk. (3,30), Steinarbeiter 4,66 Mk. (2,53), Tapezierer 6,30 Mk. (0,78), Textilarbeiter 6,34 Mk. (4,79), Transportarbeiter 9,81 Mk. (1,99), Zimmerer 2,79 Mk. (0,71).

Die Gesamtauflage der Verbandsorgane belief sich 1913 auf 2 622 310. Nicht miteingerechnet sind hierbei die Auflagen besonderer Fachorgane, die neben den Verbandsorganen von einigen Verbänden herausgegeben werden. Von den Verbandsorganen erscheinen 1 wöchentlich 3mal (Buchdrucker), 34 wöchentlich, 6 14tägig, 1 monatlich dreimal, 3 monatlich zweimal und 2 monatlich einmal. Alle Organe werden den Mitgliedern gratis geliefert mit Ausnahme des Buchdruckerorgans, das im Abonnement abgegeben wird, jedoch müssen die Zweigvereine eine bestimmte Anzahl Exemplare des Blattes abonnieren.

Die gegnerischen gewerkschaftlichen Organisationen.

Der Verband der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine rühmt sich, die älteste, verschiedene Berufsverbände umfassende Organisation in Deutschland zu sein, obgleich der „Allgemeine Deutsche Arbeiterschaftsverband", die Vereinigung der auf dem Boden des Klassenkampfes stehenden Gewerkschaften, ein Jahr früher gegründet worden ist, als der der Gewerkvereine. In der Tat erfreute sich der letztere seit seiner Gründung im Jahre 1869 einer ungestörten Entwickelung, während die auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehenden Organisationen, deren Anfänge bis zum Jahre 1865 zurückreichen, fast sämtlich dem Ausnahmegesetz zum Opfer fielen und auch in ihrer späteren Entwickelung fortgesetzt gegen die Verfolgungswut der Behörden und Unternehmer zu kämpfen hatten. Trotz dieser günstigeren Vorbedingungen haben es die Gewerkvereine zu keiner Bedeutung im Wirtschaftsleben gebracht. Nach einer Entwickelungsreihe von vier Jahrzehnten erreichten sie im Jahre 1910 glücklich mit 122 571 Mitgliedern den Kulminationspunkt der Entwickelung, um dann wieder hinabzugleiten. Die Arbeiter Deutschlands hatten erfreulicherweise rechtzeitig die Hohlheit der Lehre von „der Harmonie zwischen Kapital und Arbeit" erkannt, die den Gewerkvereinen als Leitstern bei ihren „wirtschaftlichen Kämpfen" dienen sollte. Die Arbeiterschaft kehrte den Harmonieaposteln den Rücken und wandte sich den Gewerkschaften zu, die in klarer Erkenntnis des Wesens der kapitalistischen Produktionsform, mit ihrer Klassenscheidung der Menschheit, wirkliche Kampfesorganisationen bildeten. Die wenigen Mitglieder der Gewerkvereine verbindet nicht eine kraftvolle Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen dem Unternehmertum gegenüber, sondern sie werden lediglich durch die Unterstützungseinrichtungen, welche die Gewerkvereine stets im Vordergrunde stellten, zusammengehalten. So erweisen sich die Gewerkvereine als Gebilde, die zwar nicht recht leben, aber auch nicht recht sterben können.

Die Entwickelung der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine seit dem Jahre 1900 ergibt sich aus folgender Uebersicht:

Jahr	Mitgliederzahl	Zunahme gegenüber absolut	dem Vorjahr in Proz.
1900	91 661	—	—
1901	96 765	5 104	5,57
1902	102 851	6 086	6,29
1903	110 215	7 364	7,16
1904	111 889	1 674	1,52
1905	117 097	5 208	4,65
1906	118 508	1 411	1,20
1907	108 889	—	—
1908	105 633	—	—
1909	108 028	2 395	2,27
1910	122 571	14 543	13,46
1911	107 743	—	—
1912	109 225	1 482	1,38
1913	**106 618**	—	—

Die Mitgliederzahl ging gegen das Vorjahr um 2607 = 2,39 Proz. zurück. Aus der textlichen Erläuterung, die „Der Gewerkverein" in Nr. 51 zu seiner Organisationsstatistik gibt, ist der Verlust der Mitglieder nach den Schlußzahlen der Jahre 1912 und 1913 ermittelt. Es ist nicht ersichtlich, ob eine gleich starke Mitgliederabnahme auch im Jahresdurchschnitt zu verzeichnen ist. Dieses scheint aber der Fall zu sein, denn es wurden 1913 13 632 Mk. weniger an Beiträgen vereinnahmt als 1912. Das „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften" zweifelt die Richtigkeit des für 1913 angegebenen Mitgliederbestandes an. Es bemerkt, daß der mit rund 8000 Mitgliedern verzeichnete Verband des alten württembergischen Eisenbahnerverbandes auf Grund amt-

licher Feststellungen nicht viel mehr als die Hälfte dieser Zahl an Mitgliedern besitzt. Außerdem ist der Gewerkverein der Brauer mit 2354 Mitgliedern registriert, obschon davon nur 624 an der Statistik beteiligt sind.

Auf die einzelnen Gewerkvereine verteilt sich die Gesamtmitgliederzahl folgendermaßen: Metallarbeiter 43 816 (44 604), Fabrikarbeiter 18 555 (17 997), Eisenbahner Württembergs 8000? (8000), Textilarbeiter 6305 (6225), Holzarbeiter 5310 (5411), Schuhmacher und Lederarbeiter 5201 (5150), Schneider 3966 (4639), Bergarbeiter 2487 (3156), Brauer 2354? (2484), Tabakarbeiter 2057 (2017), Gemeindearbeiter 1622 (1324), Töpfer und Ziegler 1386 (1458), Bauhandwerker 1200 (1150), Maler 1150 (1703), Eisenbahner Breslau 1100 (1300), Frauen 701 (668), Kellner 596 (688), Bildhauer 313 (317), Bäcker 260 (300), Maschinisten 107 (—), Küfer 52 (54), Wäger 50 (—), Reepschläger 31 (30).

Die Gewerkvereine verzeichnen für 1913 eine Gesamteinnahme von 2 866 891 Mk., welcher eine Ausgabe von 2 620 864 Mk. gegenübersteht. Das Gesamtvermögen betrug 1 728 528 Mk. Ein richtiges Bild von der Finanzgebarung der Gewerkvereine läßt sich aus dieser Zahlenaufmachung nicht gewinnen, da unter Einnahmen und Ausgaben auch die der selbständigen Kranken- und Begräbniskassen eingerechnet sind. Die Ausgabe für Kranken- und Sterbefälle beträgt zusammen 921 260 Mk., die von den übrigen Ausgaben abgesetzt werden müßten. Durch einen Abzug des gleichen Betrages von den Einnahmen würde man dann die Finanzgebarung der Gewerkvereine annähernd auf den richtigen Stand bringen.

Die Gesamtausgaben der Gewerkvereine verteilen sich auf folgende Posten:

	1912 Mk.	1913 Mk.
Arbeitslosenunterstützung	226 777	328 177
Reiseunterstützung	18 412	19 272
Umzugsunterstützung	20 886	19 334
Notfallunterstützung	34 195	33 411
Krankenunterstützung	766 530	805 096
Sterbefallunterstützung	119 932	116 164
Invalidenunterstützung	16 586	16 622
Rechtsschutz	11 791	13 250
Streik- und Maßregelungsunterstützung	348 939	459 449
Bildungszwecke	22 195	22 199
Verbandsorgane	122 900	117 311
Agitation und Reisen	206 269	201 588
Generalversammlungs-Konferenzen	11 847	19 075
Verwaltungs osten der Hauptkasse	117 672	139 710
Verwaltungs osten der Ortsvereine	218 538	239 850
Drucksachen, Arbeitsvermittlung	34 270	31 113
Verbandssteuern	47 571	39 244

Die Gesamtausgabe der Gewerkvereine stieg gegen das Vorjahr um 159 148 Mk. Die Einnahmen vermehrten sich um 80 562 Mk. Der Vermögensbestand ging um 100 323 Mk. zurück.

Die christlichen Gewerkschaften bilden die jüngste gewerkschaftliche Organisationsrichtung. Sie wurden eigens zu dem Zweck ins Leben gerufen, der Ausbreitung der Centralverbände entgegenzuwirken. Diese edle Absicht haben die christlichen Gewerkschaften bisher nicht erreicht und werden sie auch nie verwirklichen. Vielmehr ist anzunehmen, daß die im christlichen Heerbanne befindlichen Arbeiter allmählich einsehen werden, daß eine wirksame Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen nur in einem festen Zusammenwirken mit der gesamten Arbeiterschaft erfolgen kann. Die Entwickelung der christlichen Gewerkschaften hat sich bisher in bescheidenen Grenzen gehalten, trotz wohlwollender Berücksichtigung seitens der Behörden und der Unterstützung, die ihnen von Vertretern der katholischen und evangelischen Kirche zuteil wurde.

Die christlichen Gewerkschaften hatten an Mitgliedern im Jahresdurchschnitt seit 1900:

Jahr	Mitgliederzahl	Zunahme gegenüber dem Vorjahr absolut	Zunahme gegenüber dem Vorjahr in Proz.
1900	159 770	—	—
1901	160 772	1 002	0,63
1902	179 799	19 027	11,83
1903	192 617	12 818	7,13
1904	207 484	14 867	7,73
1905	265 032	57 548	27,74
1906	320 248	55 216	20,83
1907	354 760	34 512	10,78
1908	264 519	—	—
1909	270 751	6 232	2,36
1910	295 129	24 378	9,00
1911	340 957	45 828	15,53
1912	344 687	3 730	1,09
1913	**342 785**	—	—

Das plötzliche starke Zurückgehen der Mitgliederzahl im Jahre 1907 ist auf eine Fehlerquelle zurückzuführen. Es wurden bis dahin von uns den christlichen Gewerkschaften auch die von der Leitung des Gesamtverbandes als „Unabhängige christliche Gewerkschaften" bezeichnete Organisationen zugezählt. Von 1908 ab werden nur noch die dem Gesamtverband angeschlossenen Gewerkschaften aufgeführt.

Im Jahresdurchschnitt ging die Mitgliederzahl der christlichen Gewerkschaften von 344 687 im Jahre 1912 auf 342 785 im Jahre 1913, also um 1902 gleich 0,55 Proz. zurück. Der Mitgliederverlust am Schlusse des Jahres 1913 betrug gegen den Schlußbestand des Vorjahres 9195 = 2,62 Proz.

Die dem Gesamtverband angeschlossenen 25 Gewerkschaften weisen im einzelnen folgende Mitgliederzahlen im Jahresdurchschnitt auf: Bergarbeiter 66 652 (76 988), Bauarbeiter 43 529 (43 691), Metallarbeiter 41 732 (42 644), Textilarbeiter 38 772 (39 903), Bayrische Eisenbahner 27 990 (26 785), Deutsche Eisenbahner 23 579 (20 941), Holzarbeiter 17 741 (17 280), Fabrik- und Verkehrsarbeiter 10 963 (17 856), Keram- und Steinarbeiter 8434 (7411), Heimarbeiterinnen 8385 (8188), Tabakarbeiter 6714 (7388), Lederarbeiter 6169 (5756), Schneider 5071 (4742), Gemeindearbeiter und Straßenbahner 4261 (—), Württembergische Eisenbahnarbeiter 4112 (3886), Maler 4359 (4514), Nahrungs- und Genußmittelarbeiter 3369 (2968), Gasthausangestellte 3512 (2773), Landarbeiter 3177 (—), Gutenbergbund 3389 (3239), Telegraphenarbeiter 2878 (3302), Graphischer Centralverband 2544 (1993), Militärhandwerker und -arbeiter 2716 (—), Krankenpfleger 1798 (1620), Gärtner 939 (819). Gegen das Vorjahr haben Mitgliederverluste: Bergarbeiter 10 336, Textilarbeiter 1131, Metallarbeiter 912, Tabakarbeiter 674, Telegraphenarbeiter 424, Bauarbeiter 162, Maler 150. Der bei den Fabrikarbeitern eingetretene Rückgang an Mitgliedern erklärt sich durch Abgabe von Mitgliedern an die neugegründeten Gewerkschaften der Gemeindearbeiter und Straßenbahner, Landarbeiter und Militärhandwerker und -arbeiter.

Die Gesamteinnahmen der christlichen Gewerkschaften betrugen 1913 7 177 764 Mk. gegen 6 608 350 Mark im Vorjahre; die Mehreinnahme beträgt 569 414 Mk. Bedeutend höher sind dagegen die Ausgaben gestiegen, und zwar von 5 222 727 Mk. in 1912

	Centralverbände	H.-D. Gewerkvereine	Christliche Gewerkschaften
1906	1 689 709	118 508	320 248
1907	1 865 506	108 889	354 760
1908	1 831 731	105 633	264 519
1909	1 832 667	108 028	270 751
1910	2 017 298	122 571	295 129
1911	2 320 986	107 743	340 957
1912	2 530 390	109 225	344 687
1913	**2 548 763**	**106 618**	**342 785**

Die absoluten Zu- oder Abnahmen gestalteten sich folgend:

	Centralverbände	H.-D. Gewerkvereine	Christliche Gewerkschaften
1901	— 2 917	+ 5 104	+ 1 002
1902	+ 55 696	+ 6 086	+ 19 027
1903	+ 154 492	+ 7 364	+ 12 818
1904	+ 164 410	+ 1 674	+ 14 867
1905	+ 292 695	+ 5 208	+ 57 548
1906	+ 344 906	+ 1 411	+ 55 216
1907	+ 175 797	— 9 619	+ 34 512
1908	— 33 775	— 3 256	— 9 804
1909	+ 936	+ 2 395	+ 6 232
1910	+ 184 631	+ 14 543	+ 24 378
1911	+ 303 688	— 14 828	+ 45 828
1912	+ 209 404	+ 1 482	+ 3 730
1913	**+ 18 373**	**— 2 607**	**— 1 902**

Für die Centralverbände ist es um so ehrenvoller, daß ihre machtvolle Entwickelung sich vollzog in harten Kämpfen mit dem Unternehmertum und gegen die Unterdrückungsmaßnahmen der Behörden. Wenn die gegnerischen Organisationen sich dem Wahn hingaben, der Entwickelung der Centralverbände einen unüberwindlichen Damm entgegensetzen zu können, so zeugt das von einer großen Verständnislosigkeit über die Ursachen der wirtschaftlichen Kampfesorganisationen der Arbeiter und ihrer Notwendigkeit unter dem System der heutigen Wirtschaftsordnung.

Wie erheblich die gegnerischen Organisationen gegen die Leistungsfähigkeit der Centralverbände zurückstehen, ist aus folgender Gegenüberstellung ersichtlich:

Es verausgabten 1913:

Für Streikende und Gemaßregelte:

	Mitglieder	insgesamt Mk.	pro Kopf Mk.
Centralverbände . .	2 548 763	17 542 217	6,88
Gewerkvereine . . .	106 618	459 449[1]	4,31[1]
Christl. Gewerkschaften	342 785	989 631	2,89

Für sonstige Unterstützungen (einschl. Rechtsschutz):

	Mitglieder	insgesamt Mk.	pro Kopf Mk.
Centralverbände . .	2 548 763	30 250 816	11,87
Gewerkvereine . . .	106 618	435 066	4,08
Christl. Gewerkschaften	342 785	1 509 007	4,40

Für Reise- und Arbeitslosenunterstützung:

	Mitglieder	insgesamt Mk.	pro Kopf Mk.
Centralverbände . .	2 548 763	13 039 177	5,12
Gewerkvereine . . .	91 113	347 449	3,81
Christl. Gewerkschaften	231 292	285 755	1,24

[1]) Nach Abzug der Ausgaben der Kranken- und Begräbniskassen.

Sowohl bei den Ausgaben für die Führung wirtschaftlicher Kämpfe wie auch denen für die sonstigen Unterstützungen überragen die Leistungen der Centralverbände bei weitem die der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine und christlichen Gewerkschaften. Die Centralverbände gewähren ihren Mitgliedern den weitgehendsten Schutz gegen die Notfälle des wirtschaftlichen Lebens. Und es bedeutet nur eine arge Schädigung der Arbeiter, wenn man versucht, diese von den Centralverbänden fernzuhalten und sie kleinen, bedeutungslosen Organisationsgebilden zuzuführen.

Die Angestelltenverbände.

Das bereits erwähnte 8. Sonderheft zum „Reichsarbeitsblatt" enthält auch Uebersichten über den Bestand und die Finanzgebarung der Angestelltenverbände im Jahre 1912. Wir geben daraus eine Zusammenstellung der Hauptzahlen auf S. 208 Dieses Zahlenmaterial ist jedoch nicht so absolut genau als das der Gewerkschaftsstatistik. Dieses Moment ist jedoch bei der Bewertung des Standes der Angestelltenverbände von keiner wesentlichen Bedeutung. Die amtliche Statistik zählt diesen Organisationen auch Verbände zu, die den Gewerkschaften angeschlossen sind. Von den Centralverbänden sind darin einbezogen die Handlungsgehilfen und Lagerhalter, Bureauangestellten und Zivilmusiker.

Die Angestelltenverbände sind im allgemeinen nicht den Gewerkschaften gleichzustellen, da sie mit wenigen Ausnahmen keine ernstliche Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Angestellten mit gewerkschaftlichen Mitteln erstreben. Trotzdem ist es notwendig, die Entwickelung dieser Organisationen aufmerksam zu verfolgen. Die kapitalistische Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft macht keinen Halt vor den Angestellten.

Unter welchen miserablen Lohn- und Arbeitsbedingungen der größte Teil dieser Schicht leidet, ist durch verschiedene Erhebungen hinreichend bekannt geworden. Auch die von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte über die Gehaltsabstufungen der Versicherten gemachten Feststellungen liefern den Nachweis, daß die Mehrheit derselben kein zur Bestreitung der notwendigsten Lebensbedürfnisse auskömmliches Gehalt bezieht. Unaufhaltsam ergießt sich ein breiter Strom weiblicher Personen in die Schicht der Angestellten, das Angebot von Arbeitskräften fortgesetzt steigernd. Nach den Feststellungen der Reichsversicherungsanstalt stieg vom Jahre 1907 bis 1913 der Anteil der weiblichen Personen an der Gesamtzahl der Angestellten von 20,84 auf 29,31 Proz.

An dieser Entwickelung werden alle Bemühungen, die Angestellten von der allgemeinen Arbeiterschaft dauernd zu isolieren, schließlich scheitern müssen. Die Angestellten werden sich immer mehr dessen bewußt werden, daß gleiche wirtschaftliche Interessen sie mit der gesamten Arbeiterschaft verbinden, wenn auch starke Vorurteile diese Erkenntnis nur langsam reifen läßt.

Die Arbeitgeberverbände.

Im Zusammenhang mit der Gewerkschaftsstatistik erscheint es auch angebracht, uns die Entwickelung und gegenwärtige Stärke der Arbeitgeberorganisationen vor Augen zu führen. Die amtliche Statistik berichtet gleichfalls über diese Vereinigungen, doch liegen auch darüber die Angaben nur bis zum Jahre 1912 vor. **Es bestanden in diesem Jahre insgesamt 3431 Arbeitgeberverbände, darunter waren 2809 Orts-, 511 Landes- oder Bezirksverbände und 111 Reichsverbände. 2303 Verbände machten Angaben über die Zahl der Mitglieder. Diese Verbände umfaßten 145 027 organisierte Arbeitgeber, die zusammen ungefähr 4,6 Millionen Arbeiter beschäftigen. Das wäre, verglichen mit den Ergebnissen der Betriebszählung des Jahres 1907, annähernd die Hälfte der in den Gewerben Deutschlands beschäftigten Arbeiterzahl.**

auf 6 102 688 Mk. im Jahre 1913. Das ist eine Mehrausgabe von 879 961 Mk. Die Vermögensbestände wuchsen von 8 575 658 Mk. auf 9 682 796 Mark im Berichtsjahre.

Die Ausgaben verteilen sich auf folgende Posten:

	1912 Mk.	1913 Mk.
Verbandsorgane	549 973	571 286
Agitation	670 024	775 638
Streik- und Gemaßregeltenunterstützung	654 328	989 681
Reise- und Arbeitslosenunterstützung	201 223	285 755
Krankenunterstützung	761 293	816 682
Sterbeunterstützung	205 088	206 418
Rechtsschutz	116 703	131 707
Sonstige Unterstützungen	57 611	68 450
Bibliothek und Bildungszwecke	133 267	42 822
Gesamtverbandsbeitrag	93 382	95 698
Verwaltungsausgaben		
persönliche	170 754	191 959
sächliche	259 936	304 040
Anteil der Lokalkassen	1 145 722	1 192 429
Sonstige Ausgaben	203 028	430 788

Eine erhebliche Bedeutung bei der Führung wirtschaftlicher Kämpfe kommt den christlichen Gewerkschaften nur in den Domänen des Centrums zu. Aber auch hier vielfach nur dann, wenn es sich nämlich darum handelt, den Centralverbänden bei ihren wirtschaftlichen Bewegungen Schwierigkeiten zu bereiten. Welch traurige Rolle dabei öfter die christlichen Gewerkschaften schon spielten zum Schaden der Arbeiterschaft und zur Freude des Unternehmertums, ist hinlänglich bekannt. In dieser Bedeutung darf man die christlichen Gewerkschaften nicht unterschätzen. Die „christlichen Arbeiterführer" werden ja auch nicht müde, immer wieder zu betonen, daß ihre Tätigkeit eigentlich hauptsächlich in der Bekämpfung der Centralverbände besteht, welche von ihnen beharrlich — man merkt die Absicht — als die „sozialdemokratischen Gewerkschaften" angesprochen werden. Davon legt das Elaborat, welches in Nr. 14 des „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften" der Veröffentlichung der Organisationsstatistik vorangesetzt ist, wieder ein unrühmliches Zeugnis ab. Sechs Spalten lang beschäftigt sich der Berichterstatter, nicht etwa mit einer Erörterung der Notwendigkeit eines gemeinsamen Kampfes der gesamten Arbeiterschaft, ohne Unterschied der Organisationsrichtung, um die Sicherung des Koalitionsrechtes, sondern mit den „eigenartigen Vorgängen", die sich im „sozialdemokratischen Partei- und Gewerkschaftslager" abspielen. Daran anknüpfend wird dann wieder die nationale Zuverlässigkeit der christlichen Gewerkschaften, oder besser gesagt der „christlichen Arbeiterführer", zum xten Male beteuert und als Beleg dafür eine Reihe von Beispielen angeführt, bei welchen Gelegenheiten sich diese echt nationale Zuverlässigkeit glänzend bewährt haben soll.

Außer den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen und christlichen Gewerkschaften kommen dann als gegnerische Organisationen noch in Betracht die seit 1897 unter der Bezeichnung „Freie Vereinigung deutscher Gewerkschaften" zusammengeschlossenen syndikalistischen Lokalvereine und weiter eine Reihe einzelner Berufsorganisationen mit gewerkschaftlichem Charakter, die in der Statistik als „Unabhängige Vereine" bezeichnet werden. Von der ersteren Gruppe liegen statistische Ausweise nicht vor, ihre Tätigkeit vollzieht sich unter Ausschluß der Oeffentlichkeit, als gewerkschaftliche Organisationen haben sie nur eine geringe Bedeutung. Ueber die zweite Gruppe brachte früher das „Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich" eine Zusammenstellung. Vom Jahre 1911 ab werden die Verbände der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter in einem Sonderheft zum „Reichsarbeitsblatt" zusammen und im größeren Umfange als früher vom Kaiserlichen Statistischen Amte zur Darstellung gebracht. Die zweite derartige Ausgabe erschien als 8. Sonderheft zum „Reichsarbeitsblatt" im Dezember 1913; es berichtet über den Stand der Organisationen im Jahre 1912. Da die Ergebnisse für 1913 noch nicht veröffentlicht sind, müssen wir zur Ergänzung unserer Gewerkschaftsstatistik bei den Unabhängigen Vereinen auf die Ergebnisse des Jahres 1912 zurückgreifen. In der Tabelle 16 auf S. 206 sind die Angaben über diese Organisationen zusammengestellt worden. Beigefügt sind auch Mitgliederziffern lokaler Vereine, soweit uns darüber von den Vorständen unserer Centralverbände berichtet wurde. Diese Angaben beziehen sich gleichfalls auf 1912. Einen genauen Ausweis über die Stärke der lokalistisch-syndikalistischen Gewerkschaftsgruppe geben sie natürlich nicht, da sie unvollständig sind und die mitgeteilten Zahlen auf Schätzungen beruhen. Die Angaben über den Verband der Kunstgewerbezeichner entnahmen wir dem Verbandsorgan dieser Vereinigung.

Es sind von uns jedoch nicht alle in der amtlichen Statistik als Unabhängige Vereine angegebenen Organisationen in unsere Statistik einbezogen worden. Einige von ihnen entbehren des gewerkschaftlichen Charakters und nahmen wir diese deshalb aus. Darunter befindet sich beispielsweise der Preußisch-Hessische Eisenbahnerverband mit 511 295 Mitgliedern, dem auch Beamte angehören und der von seinen Mitgliedern keine Beiträge erhebt. Unsere Zusammenstellung der unabhängigen und lokalen Vereine ergibt für 1912 310 197 Mitglieder gegen 293 145 im Jahre 1911. Ueber die Finanzgebarung dieser Organisationen liegen nur von 20 Vereinen mit 291 222 Mitgliedern Angaben vor. Es betrug die Gesamteinnahme 1912 3 040 925 Mk. und die Ausgabe 2 520 211 Mk. Der Vermögensbestand beläuft sich auf 3 152 636 Mk.

Von den Ausgaben entfallen auf Streik- und Maßregelungsunterstützung 316 307 Mk. Davon kommen 309 542 Mk. auf den Streik der Bergarbeiter in Oberschlesien, den die polnische Berufsvereinigung führte. Für sonstige Unterstützungszwecke wurden 701 519 Mk. verausgabt, darunter für Reise- und Arbeitslosenunterstützung 54 721 Mk. Die Ausgabe für Verbandsorgane und sonstigen Bildungsmittel beziffert sich auf 470 248 Mk.

Die gegnerischen Organisationen haben trotz ihrer ewigen, gehässigen Anwürfe gegen die „sozialdemokratischen Gewerkschaften" nicht vermocht, die Entwickelung der Centralverbände zu hemmen. Wie stark die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine und christlichen Gewerkschaften bei ihrer Entwickelung von den Centralverbänden in den Hintergrund gedrängt wurden, wird recht deutlich offenbar bei einer Gegenüberstellung der Mitgliederzahlen der drei Organisationsrichtungen in den einzelnen Jahren.

Es betrug die Mitgliederzahl in den Jahren:

	Centralverbände	H.-D. Gewerkvereine	Christliche Gewerkschaften
1900	680 427	91 661	159 770
1901	677 510	96 765	160 772
1902	733 206	102 851	179 799
1903	887 698	110 215	192 617
1904	1 052 108	111 889	207 484
1905	1 344 803	117 097	265 032

Tabelle 2. Mitgliederzahl der Centralverbände in den einzelnen Quartalen und im Jahresdurchschnitt. Mitgliederzunahme.

Laufende Nr.	Verband der	Mitgliederzahl am Schlusse des I. Quartals (männliche und weibliche zusammen) 1913	II. Quartals 1913	III. Quartals 1913	IV. Quartals 1913 Gesamtzahl	IV. Quartals 1913 davon weibl.	IV. Quartals 1912	Mitglieder Zunahme IV. Quartal 1913 gegenüber dem IV. Quartal 1912	Mitglieder Abnahme IV. Quartal 1913 gegenüber dem IV. Quartal 1912	Mitgliederzahl pro 1913 im Jahresdurchschnitt
1	Asphalteure	1099	1249	1477	1275	—	1230	45	—	1275
2	Bäcker und Konditoren	29779	28959	28420	28754	4656	30061	—	1307	28978
3	Bauarbeiter	330195	335222	330664	310444	—	331165	—	20721	326631
4	Bergarbeiter	109894	103181	101391	101986	—	114062	—	12076	104113
5	Bildhauer	3719	3809	3790	3716	—	3766	—	50	3758
6	Blumenarbeiter[1]	1273	1182	1128	1014	654	1273	—	259	1149
7	Böttcher	8635	8629	8634	8632	—	8638	—	6	8632
8	Brauerei- u. Mühlenarbeiter	51220	51874	51736	51317	1436	50739	578	—	51537
9	Buchbinder	33670	33426	32877	33377	16596	33428	—	51	33337
10	Buchdrucker	67398	69047	69374	68915	—	67273	1642	—	68682
11	Buchdruckereihilfsarbeiter	15638	15651	15702	15934	8572	15586	348	—	15731
12	Bureauangestellten	7932	8171	8257	8414	416	7652	762	—	8193
13	Dachdecker	8532	8311	8322	8505	—	8878	—	373	8417
14	Fabrikarbeiter	210216	214102	210659	207300	26026	207597	—	297	210569
15	Fleischer	6607	6586	6271	6557	397	6502	55	—	6505
16	Friseure	2480	2539	2607	2491	3	2532	—	41	2530
17	Gärtner	7824	7728	7585	7224	30	6858	366	—	7465
18	Gastwirtsgehilfen	15868	16198	16293	16025	1046	16542	—	517	16096
19	Gemeindearbeiter	51793	52815	53449	53925	1547	51083	2842	—	52996
20	Glasarbeiter	19156	19271	20572	18251	945	20097	—	1846	19312
21	Glaser	4410	4374	4391	4280	—	4547	—	267	4364
22	Handlungsgehilfen	22895	23811	24353	24809	13550	21530	3279	—	23967
23	Holzarbeiter	195357	197396	195933	193075	7470	196810	—	3735	195441
24	Hutmacher	11518	11287	11517	11927	6016	11088	839	—	11562
25	Kupferschmiede	5294	5420	5395	5337	—	5256	81	—	5361
26	Kürschner	3858	3951	3823	3952	1316	3748	204	—	3896
27	Lederarbeit. u. Handschuhm.	15685	16361	16397	16481	2085	15693	788	—	16231
28	Lithographen	16591	16854	16776	16533	—	16619	—	86	16688
29	Maler	52443	48642	44117	44842	20	50544	—	5702	47511
30	Maschinisten	27006	26267	26083	26267	—	26273	—	6	26406
31	Metallarbeiter	559256	562875	556085	544934	27373	561547	—	16613	[2] 556939
32	Notenstecher	440	446	444	441	—	444	—	3	443
33	Porzellanarbeiter	16281	16587	16578	16972	8679	16078	894	—	16592
34	Sattler und Portefeuiller	14651	15015	15112	14855	1029	14345	510	—	14908
35	Schiffszimmerer	3794	3810	3662	3555	—	3763	—	208	3705
36	Schneider	51613	50106	49482	48712	8857	50004	—	1292	49978
37	Schuhmacher	45659	45025	44562	44363	8665	45487	—	1124	44902
38	Steinarbeiter	30397	31716	31615	30516	260	28875	1641	—	31061
39	Steinsetzer	10825	11796	11796	11164	—	10766	398	—	11395
40	Tabakarbeiter	36599	35079	33373	31713	15449	37211	—	5498	34191
41	Tapezierer	10690	10714	10569	10164	182	10575	—	411	10534
42	Textilarbeiter	144858	143870	139634	138079	54113	142634	—	4555	141484
43	Töpfer	11482	11184	10746	10166	—	11783	—	1567	10882
44	Transportarbeiter	229200	230522	229991	229427	9201	225988	3439	—	229785
45	Xylographen	423	415	418	422	—	423	—	1	419
46	Zimmerer	62501	63020	62925	59831	—	60792	—	961	62069
47	Zivilmusiker	2098	2165	2224	2086	—	2046	40	—	2143
	Summa	2567692	2576608	2547209	2498959	221589	2559781	18751	79573	2548763
48	Hausangestellten	5967	5905	5824	5816	5792	5554	262	—	5878
49	Landarbeiter	18406	18702	18934	20267	884	18157	2110	—	19077

[1] Am 1. Januar 1914 dem Fabrikarbeiterverband angeschlossen. [2] Der Verband zieht bei der Berechnung des Jahresdurchschnitts nicht nur die Schlußzahlen der vier Quartale, sondern auch die Schlußzahl des Vorjahres heran.

Ueber den Anteil der Berufsgruppen an den Gesamtbestand der Arbeitgeberverbände gibt folgende Zusammenstellung Auskunft:

Berufsgruppen	Verbände insgesamt	mit Angabe der Mitglieder		mit Angabe über Arbeiterzahl	
		Verbände	Mitglieder	Verbände	Mitglieder
Landwirtsch., Gärt., Fischer	54	18	[1] 4 535	15	[1] 60 592
Bergbau, Hütten, Salinen .	10	8	256	• 8	496 691
Steine und Erden	131	88	3 999	63	210 360
Metalle, Maschinen . . .	353	214	14 783	173	838 683
Chem.-Indust., forstw. Prod.	4	3	66	3	20 260
Textil-Industrie	99	43	2 780	40	494 329
Papier-Industrie	41	34	1 155	32	57 987
Leder-Industrie	76	46	3 213	43	21 094
Holz- und Schnitzstoffe . .	265	246	8 596	243	86 262
Nahrungs- u. Genußmittel	155	128	13 903	111	194 076
Bekleidungsgewerbe . . .	231	217	10 415	209	192 784
Reinigungsgewerbe . . .	61	48	1 343	18	23 510
Baugewerbe	1421	901	50 784	604	566 848
Polygraphische Gewerbe .	130	99	5 223	94	74 004
Handel und Verkehr . . .	154	89	6 789	51	141 781
Gast- und Schankwirtsch. .	7	6	1 081	3	8 070
Freie Berufe	103	2	541	2	25 000
Gemischte Verbände . . .	136	113	15 745	110	1 129 030
Insgesamt Ende 1912	3431	2303	145 207	1822	4 641 361
„ „ 1911	3085	2019	132 485	1547	4 378 275
„ „ 1910	2928	1929	127 424	1351	4 027 440

[1]) Rückgang infolge des Ausfalls der Berichterstattung eines Reichsverbandes, der bisher mit 10000 Mitgliedern und 40000 Arbeitern in der Statistik vertreten war.

Die vergleichende Uebersicht der Gesamtzahlen in den Jahren 1910—1912 läßt die ständigen Fortschritte der Arbeitgeberorganisationen erkennen. Wir wollen auch bei den Organisationsbestrebungen unserer natürlichen Gegner nicht verkennen, daß sie in den wirtschaftlichen Verhältnissen begründet sind. Der Zusammenschluß der Arbeitgeber wird sich weiter in aufsteigender Richtung bewegen. Sache der Arbeiter ist es, die Stärke und Leistungsfähigkeit der Gewerkschaften derartig zu steigern, daß sie ständig dem wirtschaftlichen Gegner gewachsen sind.

Schlußbemerkungen.

Faßt man die gesamten Ergebnisse der Gewerkschaftsstatistik zusammen, so ergibt sich, daß im Jahre 1913 3 308 363 Arbeiter gewerkschaftlich organisiert waren, darunter 257 373 weibliche. (1912: 3 294 499.) Die Gesamteinnahmen der Organisationen betragen 95 091 161 Mk., die Gesamtausgaben 86 148 726 Mk. und der gesamte Vermögensbestand beziffert sich auf 102 633 255 Mk. Bei dieser Aufstellung sind, wie noch einmal ausdrücklich hervorgehoben werden soll, für die unabhängigen und lokalen Vereine die Angaben für 1912 verwandt worden. Es betrugen die Ausgaben: für Streik- und Maßregelungsunterstützung 19 307 604 Mk., für sonstige Unterstützungen, einschl. Rechtsschutz, 32 891 408 Mk., darunter für Reise- und Arbeitslosenunterstützung 13 727 102 Mk. Für Verbandsorgan und sonstige Bildungszwecke wurden 4 583 353 Mk. verausgabt. Unter diesen spezialisierten Posten befinden sich auch Ausgaben der unabhängigen Vereine für diese Zwecke.

Es sind gewaltige Summen, welche die Gewerkschaftsorganisationen in einem Jahre für die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder und zur Unterstützung in Fällen von Arbeitslosigkeit, Krankheit usw. aufwandten. Und von allen diesen Summen fällt der Löwenanteil auf die der Generalkommission angeschlossenen Centralverbände. Seit dem Jahre 1891, dem Beginn der Gewerkschaftsstatistik, also in einem Zeitraum von 23 Jahren, verausgabten die Centralverbände für die Führung wirtschaftlicher Bewegungen und Kämpfe 138 Millionen Mark und für friedliche Unterstützungszwecke

(Fortsetzung auf Seite 202.)

Tabellen zur Gewerkschaftsstatistik.

Tabelle 1. Die Entwickelung der Centralverbände von 1891—1913.

Jahr	Centralverbände	Mitgliederzahl im Jahresdurchschnitt		Einnahmen		Ausgaben		Vermögensbestand der Centralverbände Mk.
		insgesamt •	davon weibliche	in Verbänden	Mk.	in Verbänden	Mk.	
1891	62	277 659	—	49	1 116 588	47	1 606 534	425 845
1892	56	237 094	4 355	46	2 031 922	50	1 786 271	646 415
1893	51	223 530	5 384	44	2 246 366	44	2 036 025	800 579
1894	54	246 494	5 251	41	2 685 564	44	2 135 606	1 319 295
1895	53	259 175	6 697	47	3 036 803	48	2 488 015	1 640 437
1896	51	329 230	15 265	49	3 616 444	50	3 323 713	2 323 678
1897	56	412 359	14 644	51	4 083 696	52	3 542 807	2 951 425
1898	57	493 742	13 481	57	5 508 667	57	4 279 726	4 373 313
1899	55	580 473	19 280	55	7 687 154	55	6 450 876	5 577 547
1900	58	680 427	22 844	58	9 454 075	58	8 088 021	7 745 902
1901	57	677 510	23 699	56	9 722 720	56	8 967 168	8 798 333
1902	60	733 206	28 218	60	11 097 744	60	10 005 528	10 253 559
1903	63	887 698	40 666	63	16 419 991	63	13 724 336	12 973 726
1904	63	1 052 108	48 604	63	20 190 630	63	17 738 756	16 109 903
1905	64	1 344 803	74 411	64	27 812 257	64	25 024 234	19 635 850
1906	66	1 689 709	118 908	66	41 602 939	66	36 963 418	25 312 634
1907	61	1 865 506	136 929	63	51 396 784	63	43 122 519	33 242 545
1908	60	1 831 731	138 443	62	48 544 396	62	42 057 516	40 839 791
1909	57	1 832 667	133 888	59	50 529 114	60	46 264 031	43 480 932
1910	53	2 017 298	161 512	57	64 372 190	57	57 926 566	52 575 505
1911	* 51	2 320 986	191 332	51	72 086 957	51	60 025 080	62 105 821
1912	* 48	2 530 390	216 462	50	80 233 575	50	61 105 675	80 797 786
1913	* 47	2 548 763	223 676	47	82 005 580	47	74 904 962	88 069 295

* Ohne die Verbände der Hausangestellten und Landarbeiter.

Tabelle 3. **Zahl der Mitglieder im Jahresdurchschnitt. Jahres**

Laufende Nummer	Verband der	Zahl der Mitglieder der Organisation im Jahresdurchschnitt			Zahl der Zweigvereine	Einnahmen					
		männlich	weiblich	zusamm.		Eintrittsgelder Mk.	Verbandsbeiträge* Mk.	örtliche Beiträge Mk.	vom Verbandsvorstand ausgeschrieb. Extrabeiträge Mk.	Beiträge von arbeit. Mitgld. in Streikorten Mk.	Zinsen Mk.
1	Asphalteure	1275	—	1275	15	395	25780	658	—	—	608
2	Bäcker und Konditoren	24499	4479	28978	120	5802	[1] 720008	13480	—	2379	19262
3	Bauarbeiter	326631	—	326631	1080	45795	7261610	998216	—	2385	510470
4	Bergarbeiter	104113	—	104113	908	13217	1885701	30977	[8] 2868	—	94074
5	Bildhauer	3758	—	3758	93	287	158244	21993	—	—	4706
6	Blumenarbeiter . . .	491	658	1149	5	82	15188	1806	—	—	605
7	Böttcher	8682	—	8682	159	599	245674	—	—	—	4919
8	Brauerei- und Mühlenarbeiter	50015	1522	51537	279	5207	1197165	257981	[4] 309	—	51287
9	Buchbinder	16777	16560	33337	135	3533	758630	174960	—	[5] 16848	48175
10	Buchdrucker	68682	—	68682	[6] 23	2180	3892003	—	—	—	377179
11	Buchdruckereihilfsarb. .	7201	8580	15781	71	1607	318045	—	[7] 1009	—	7563
12	Bureauangestellten . .	7813	380	8193	113	—	120780	9987	—	—	2445
13	Dachdecker	8417	—	8417	239	4075	184902	21500	14309	—	5040
14	Fabrikarbeiter . . .	184196	26373	210569	512	29233	4823659	868588	—	55	128155
15	Fleischer	6129	376	6505	87	2083	111511	14044	—	—	1312
16	Friseure	2525	5	2530	64	1052	50109	7953	—	—	879
17	Gärtner	7431	34	7465	65	2416	128110	[7] 42813	—	—	2125
18	Gastwirtsgehilfen . .	15026	1070	16096	96	7655	344443	67158	—	—	7609
19	Gemeindearbeiter . .	51485	1511	52996	219	5656	1190945	194297	—	—	29605
20	Glasarbeiter	18367	945	19312	198	2338	496446	—	—	—	10296
21	Glaser	4364	—	4364	88	541	142931	45676	—	—	3683
22	Handlungsgehilfen . .	10863	13104	23967	233	162	355138	13548	—	—	3822
23	Holzarbeiter	188120	7321	195441	880	17595	4959317	2223466	—	—	263978
24	Hutmacher	5884	5678	11562	44	792	249758	32832	—	—	11550
25	Kupferschmiede . . .	5361	—	5361	108	352	166242	33750	—	5400	4886
26	Kürschner	2669	1227	3896	48	639	89553	5758	—	4537	1732
27	Lederarbeiter u. Handschuhmacher	14325	1906	16231	165	1797	478219	39642	1941	—	4747
28	Lithographen	16688	—	16688	154	1320	993976	—	—	—	7471
29	Maler	47491	20	47511	[10] 708	15008	1575060	179838	—	126540	31290
30	Maschinisten	26406	—	26406	287	3419	603413	92423	—	—	7090
31	Metallarbeiter . . .	528968	27971	556939	454	61219	18081419	2611657	—	—	373437
32	Notenstecher	443	—	443	4	5	26646	—	—	—	3175
33	Porzellanarbeiter . .	13137	3455	16592	191	2191	483191	—	—	—	11379
34	Sattler u. Portefeuiller	13864	1044	14908	118	1588	357588	66074	—	—	14286
35	Schiffszimmerer . . .	3705	—	3705	56	282	105569	9242	21401	—	3422
36	Schneider	40294	9684	49978	289	6780	976635	182972	—	—	32691
37	Schuhmacher	35959	8943	44902	272	3945	1097079	109952	—	2798	27852
38	Steinarbeiter	30805	256	31061	374	4993	641256	70233	—	—	27377
39	Steinsetzer	11395	—	11395	287	1072	282303	63889	224	389	3375
40	Tabakarbeiter. . . .	17527	16664	34191	461	3170	811494	—	912	—	89
41	Tapezierer	10350	184	10534	144	1441	285165	54480	57	801	9206
42	Textilarbeiter	86638	54846	141484	816	14886	2477101	182040	—	—	50401
43	Töpfer	10882	—	10882	245	602	333825	—	—	—	10510
44	Transportarbeiter . .	220855	8930	229785	431	62518	4927537	876976	—	—	62889
45	Xylographen	419	—	419	14	35	9411	—	—	—	697
46	Zimmerer	62069	—	62069	820	11157	2300698	154000	—	420	164455
47	Zivilmusiker	2143	—	2143	40	940	43625	4014	—	—	1750
	Summa . .	2325087	223676	2548763	11707	351251	66267542	9772868	43025	162047	2437929
48	Hausangestellten . . .	29	5849	5878	84	694	27412	3631	—	—	—
49	Landarbeiter	18255	822	19077	555	—	100995	—	—	—	17

* Die Einzeldarstellung dieser Posten siehe Tabelle 3. [1] Darunter auch Einnahmen durch Extrabeiträge. [2] Darunter 50830 Mk. aussperrung. Der größte Teil der Summe erscheint in der nächsten Abrechnung. [5] Und Sammlungen für Streikorte. [6] Zahl der für Gehälter und Spesen an die Gauleiter aus der Hauptkasse. [10] Zahl der organisierten Städte. [11] Darunter 280000 Mk. für Beiträge. [13] Davon 241966 Mk. Hauptkasse und 804244 Mk. Lokalkassen. [14] Darunter 227811 Mk. Gehälter und Versicherungsbeiträge

Einnahme und -Ausgabe. Vermögensbestand 1913.

Sonst. Einnahmen d. Verbands- u. Zweigvereinskassen Mk.	Jahres-Einnahmen zusammen Mk.	Ausgaben: Unterstützungen* Mk.	Ausgaben: Bildungszwecke* Mk.	Ausgaben: Agitation, Stellenvermittel., Generalversamml. Verbindungen* Mk.	Ausgaben: Verwaltungskosten d. Hauptverwaltung: persönliche Mk.	Ausgaben: Verwaltungskosten d. Hauptverwaltung: sächliche Mk.	Ausgaben: Verwaltungskosten der Zahlstellen und Gaue Mk.	Ausgaben: Jahresausgaben zusammen Mk.	Den Zahlstellen verblieben von den Beiträgen Mk.	Vermögensbestand: In Summa Mk.	Vermögensbestand: Davon in der Hauptkasse Mk.	Laufende Nummer
1628	29004	9788	2688	5326	2968	213	3766	24744	5119	28769	26492	1
29659	790085	858585	58277	154586	22493	14843	147232	751016	144001	449922	371891	2
55488	8868964	2828807	397018	1047262	157327	101905	[2]1619866	6146680	1468292	18315801	15676801	3
39240	2066072	654043	189365	371053	44590	17113	311559	1537723	270839	3232357	3172983	4
7208	187433	98441	13708	21170	8901	4299	14985	161504	18164	199889	155650	5
425	17606	5997	2924	3739	824	250	4775	18509	3041	17725	16606	6
2631	253823	155912	11977	16772	10700	289	14402	210052	24443	192065	192065	7
19026	1530925	679800	80657	248942	40298	8863	164547	1223107	47834	2086746	1700830	8
26825	1028466	457147	39986	128702	69138	19474	69424	783871	59139	1379671	1010352	9
21685	4298047	3008121	41912	98761	24844	38904	196185	3408727	196185	10998921	10658112	10
—	328224	151605	28309	23485	5945	7700	62604	279648	15463	316540	144045	11
17216	150428	85205	28859	39056	11290	8799	19910	188119	24158[8]	437955	73895	12
—	229826	104838	10864	41398	6193	2740	36580	202613	36980	190150	137390	13
184722	5529412	2746522	165058	670392	49676	46640	977869	4656152	764193	4899260	3860522	14
17940	146890	45858	11099	77711	6028	4179	15158	160028	16820	40432	33972	15
1274	60767	12107	6968	12071	6981	2420	18245	58742	9867	28070	13167	16
11682	186596	51994	18834	44660	9112	5461	43594	173655	21637	78627	54585	17
58348	480218	99220	29984	85317	22918	12816 [9]	168736	418986	103763	273715	230556	18
42285	1462788	499222	95098	252388	43678	25852	272235	1188418	297738	1121228	747034	19
6840	515915	279818	25689	69219	11065	9193	23956	418890	52139	324684	305789	20
18832	211618	189322	7948	30265	8015	2481	16515	254546	18145	183986	112107	21
117622	490292	65842	41424	110500	27051	20724	70730	335771	92086	217561	192156	22
264156	7728512	5570090	159138	805417	82786	66473	862217	7546066	826775	7404017	5209964	23
2145	297052	188284	14034	55148	8892	4280	27279	292867	22604	372887	348157	24
7927	218557	155558	11195	34988	8887	4171	20457	235251	20789	207225	144346	25
3176	105395	51821	6562	21456	5821	1595	14795	102050	15249	62680	57588	26
11661	533007	270990	23729	56155	13274	3346	68037	485581	56703	275519	282216	27
22666	1025433	788251	40831	110247	35900	80216	38401	1098846	—	137874	100324	28
[11]306791	2234527	3085144	55785	284765	26818	20641	[12]324054	8747207	276705	720109	458124	29
27544	7[illegible]3889	552279	48342	62865	12900	7416	164636	848438	137811	257978	129009	30
[13]1046210	22173942	14212212	646890	2186157	153332	146558	2930261	20275405	3093689	18550741	13112005	31
377	30208	21240	400	1382	1200	600	800	25622	—	106098	106098	32
11080	507841	202462	30804	65215	37998	5178	34479	376191	60000	421572	370501	33
15052	454588	210888	28668	48811	8016	5766	48425	350064	—	661238	456062	34
459	140375	148652	8077	18620	6175	564	12061	189149	15184	97676	88292	35
46918	1245996	395959	75328	163798	21136	17570	262359	936145	195022	1316590	1118480	36
39710	1281336	641615	61988	153182	20952	28018	189429	1090184	134721	1231779	862309	37
51421	795280	408738	48925	103678	21045	10454	84948	672788	98439	1136608	878896	38
—	351852	92585	20700	102054	36886	15812	64507	332544	57827	397823	156176	39
70694	886359	526326	49956	141113	24547	10094	128218	880254	84102	178880	112799	40
15087	366187	226544	28518	46011	5780	3910	53714	359477	47235	330942	204508	41
47566	2771494	1860589	190259	470461	43462	11390	[14]512275	3088436	485469	1377105	1103207	42
46841	391278	198525	20249	91784	13240	6553	57715	388066	57715	378833	365678	43
184189	6114104	4361492	426799	851051	87988	52011	1115560	6894846	1226161	2265726	1083862	44
1488	11581	4904	1810	2646	910	112	570	10952	—	24857	2227	45
70365	2701095	1094545	114655	771519	38610	17673	116131	2148133	680770	5077168	4118784	46
1979	52808	6206	2769	17301	4648	8224	9811	48954	13328	68821	55312	47
2970918	82005580	47793033	3860087	10163534	1306078	873778	11408512	74904962	11195344	88069295	69756914	
35323	67060	4754	4184	15551	4944	8702	—	33185	13706	7973	2887	48
8095	104107	32193	15799	46265	[15] —	[15] —	3952	98209	17848	33587	23711	49

Gehaltszuschuß an Zweigvereinsbeamte aus der Hauptkasse. [5] Nachträglich eingegangener Betrag. [6] Umlageverfahren für Maler-
Gaue. 1777 organisierte Städte. [7] Nachzahlungen. [8] Davon in der fakultativen Unterstützungskasse 349717 Mk. [9] Darunter 31250 Mk.
Streiks von der Generalkommission und 25000 Mk. vom Verband der Holzarbeiter. [12] Darunter 112899 Mk. für Einkassierung der
aus der Hauptkasse. [15] Werden von der Generalkommission getragen.

Tabelle 4. **Ausgaben der Centralverbände im Jahre 1913 für Unter-**

Laufende Nr.	Verband der	Reise-Unterstützung Mk.	Umzugs-Unterstützung Mk.	Arbeitslosen-Unterstützung Mk.	Arbeitsunfähigen-(Kranken-)Unterstützung Mk.	Invaliden-Unterstützung Mk.	Beihilfe in Sterbefällen Mk.	Notfallunterstützung Mk.	Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen im Beruf* Mk.	Streikunterstützung für andere Gewerkschaften und Ausland Mk.	Rechtsschutz an Mitglieder gewährt Mk.
1	Asphalteure	—	—	1704	2082	—	50	150	5520	162	55
2	Bäcker und Konditoren	9292	4301	131632	99065	—	4788	633	79557	8137	6825
3	Bauarbeiter	74383	—	—	1025841	—	216098	391661	917159	86076	68612
4	Bergarbeiter	—	[3] —	31812	284012	—	81499	—	142499	21727	62787
5	Bildhauer	5090	884	61279	12798	—	663	3104	13007	1438	178
6	Blumenarbeiter	—	—	1742	2840	—	115	—	436	156	11
7	Böttcher	3999	2690	39745	81115	—	3150	—	24678	—	535
8	Brauerei- u. Mühlenarb.	10216	1947	120842	261365	—	32054	29398	184237	15406	13267
9	Buchbinder	—	4288	[5] 211977	105143	200	3963	10214	102899	6841	1653
10	Buchdrucker	257831	45346	1255997	960426	381887	88745	1201	1560	10706	408
11	Buchdruckereihilfsarb.	—	—	94056	49550	—	—	493	5287	610	1047
12	Bureauangestellten	—	—	10895	15536	—	4600	443	1196	1264	350
13	Dachdecker	3279	2703	9600	15816	—	4357	2214	61940	1367	2362
14	Fabrikarbeiter	69016	44061	440693	1077217	—	91262	63821	860530	25929	10724
15	Fleischer	1835	460	14458	10952	—	418	—	13819	1007	2169
16	Friseure	535	—	4831	1739	—	235	554	3429	482	302
17	Gärtner	2053	1620	21606	4291	—	335	865	17102	970	2084
18	Gastwirtsgehilfen	2146	—	11358	48402	—	5070	13633	11051	2956	4404
19	Gemeindearbeiter	—	—	72786	289424	—	65043	9783	43697	7974	4194
20	Glasarbeiter	—	11278	97477	[9] 40300	—	5009	—	92291	2109	5538
21	Glaser	10010	622	91241	[10] 9228	—	[10] 1005	6487	63712	1023	1138
22	Handlungsgehilfen	—	4230	34314	[10] 2451	—	[10] 1388	815	15449	2344	3872
23	Holzarbeiter	180019	52290	2250806	1200624	—	74517	133643	1459280	74396	25924
24	Hutmacher	1861	3466	82680	46266	14050	6213	7516	[11] 14678	5859	645
25	Kupferschmiede	15311	1467	30251	30881	1113	7670	1555	65380	1185	242
26	Kürschner	661	262	8084	11328	—	1588	—	28191	698	998
27	Lederarb. u. Handschuhm.	16754	6930	70109	85290	—	7665	6193	56807	3711	1475
28	Lithographen	22094	17360	149431	210979	147978	13775	—	220858	—	1361
29	Maler	19981	—	—	685863	—	31602	20688	2307497	—	13415
30	Maschinisten	—	9187	55284	112798	—	19305	2108	[11] 340568	3002	10027
31	Metallarbeiter	570470	159252	3563153	4218896	—	270875	174824	4778579	80600	52369
32	Notenstecher	—	411	9	7042	[16] 11728	1940	—	—	110	—
33	Porzellanarbeiter	—	[17] 8338	[5] 34879	[18] 75383	—	4385	6546	56537	3027	2123
34	Sattler u. Portefeuiller	6641	2642	77746	62373	—	5630	6828	39653	2919	1752
35	Schiffszimmerer	—	471	6421	16622	—	670	—	[11] 118599	579	290
36	Schneider	41610	2177	—	154078	—	8320	16477	153530	12902	1379
37	Schuhmacher	25384	6752	164790	236514	1200	11025	7094	175379	8492	1344
38	Steinarbeiter	27174	1081	—	144221	—	8586	1630	145038	54771	1552
39	Steinsetzer	3739	—	17988	25153	1610	13100	4899	19184	2016	3212
40	Tabakarbeiter	—	12939	254381	213371	—	11112	—	[20] 178[illegible]	10633	1486
41	Tapezierer	12284	2525	117216	12522	—	4532	5521	6[illegible]04	2272	794
42	Textilarbeiter	54626	13864	310845	423214	—	17645	15598	896977	23951	12819
43	Töpfer	16472	4087	69258	66116	—	6780	1172	28961	2063	3616
44	Transportarbeiter	16393	—	649105	1069682	—	144271	64750	2255239	24650	62823
45	Xylographen	308	309	4230	—	—	—	—	—	—	57
46	Zimmerer	24790	887	855919	—	—	764	5228	173436	8637	14709
47	Zivilmusiker	40	—	—	3072	—	1440	928	57	345	119
	Summa	1506247	431127	11532930	13511831	559766	1283257	1018612	16079254	525502	407046
48	Hausangestellten	—	—	—	4754	—	—	—	—	—	—
49	Landarbeiter	—	—	—	20373	—	1095	1027	1716	—	7040

* Darunter auch Ausgaben für Lohnbewegungen und tarifliche Verhandlungen. [1] Darunter 17870 Mk. für Zeitungen in für Agitation. [5] Und Reiseunterstützung. [6] Abzüglich 5997 Mk. Einnahmen für Abonnements und Inserate. [7] Und fachtechnisches für 1/2 Jahr. [11] Und Gemaßregeltenunterstützung. [12] Darunter 6210 Mk. Vorschuß der Hauptkasse. [13] Darunter 28 Mk. für die Versicherung der Angestellten, 48100 Mk. Steuern und Ausgaben [illegible] Rechtsschutz aus den Lokalkassen. [16] Und Witwen- und Waisen- Organ. [20] Darunter 1825 Mk. für Mitglieder, die in anderen Berufen streikten. [21] Darunter 59474 Mk. Darlehn zurückgezahlt.

stützungen, Bildungs- und andere Zwecke, ausschließlich der Verwaltungskosten.

Gemaßregelten-Unterstützung	Verbandsorgan	Bibliotheken	Unterrichtskurse und Bildungszwecke	Statistiken	Agitation	Druckschriften, Broschüren usw.	Stellen-Vermittelung	Konferenzen und Generalversammlungen	Sonstige Ausgaben	Beitrag an die Generalkommission	Beiträge zu internationalen Verbindungen	Beiträge an Kartelle und Sekretariate	Prozeßkosten	Laufende Nr.
Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	
65	2440	248	—	—	844	428	—	308	2696	204	—	846	—	1
14355	40771	3966	4020	4520	55017	40066	3875	20700	11585	3615	870	18282	576	2
43977	332569	22421	22315	19708	380234	75422	—	186159	[1] 130283	48467	6711	[3] 206721	13265	3
29707	134068	—	5297	—	159170	47107	—	51227	36256	23621	1745	27218	24709	4
—	12088	1620	—	—	4716	[4] —	2361	210	10620	582	41	2640	—	5
697	2367	—	528	29	484	645	—	1056	582	294	—	678	—	6
—	11204	773	—	—	2214	705	—	190	11015	2648	—	—	—	7
11068	63454	4978	1066	11159	78230	13653	14360	4181	76864	7501	1047	52166	940	8
9969	[6] 35118	2831	2037	—	26854	28459	1784	19244	22187	4736	1460	20807	3171	9
4014	41912	.	.	.	1326	.	.	49188	29242	10505	3500	.	.	10
562	27616	—	693	—	7212	—	—	3345	6036	2516	—	1136	3240	11
921	22804	—	1055	—	9840	14037	2613	6073	725	1100	—	4668	—	12
1200	8513	—	978	1373	18800	5675	800	1625	6500	798	—	7200	—	13
63269	152751	11435	867	—	252351	24317	—	24739	199217	30325	—	139443	—	14
735	11099	.	—	.	32796	14276	.	4564	20905	661	—	4509	—	15
—	5944	552	472	—	6469	1243	—	1002	1156	305	236	1357	303	16
1068	[7] 16864	1970	—	—	18150	9420	3178	775	7592	847	—	4698	—	17
200	27000	2384	200	400	20227	5153	8553	5596	[8] 32769	1263	531	11225	—	18
6321	83731	5331	6031	—	125714	20394	[4] —	5933	49552	7596	2401	40748	—	19
25816	22080	2090	1469	—	21018	10402	—	14162	9000	2554	2060	10023	—	20
4906	6885	351	370	842	6992	2474	3081	453	11358	495	—	5018	394	21
479	40398	1026	—	—	61627	2507	2653	1965	24061	3402	925	12001	1359	22
118591	159133	—	—	—	327711	59961	—	40419	216134	25410	3000	131866	916	23
—	13317	717	—	—	13472	3518	200	5968	22230	1377	1200	7183	—	24
553	8581	450	683	1531	4306	3150	875	8814	11637	808	153	5240	—	25
11	6462	100	—	—	1166	3961	171	324	[12] 9006	416	4794	1618	—	26
16056	20538	2837	354	—	22666	7419	—	1036	10866	2425	—	11743	—	27
4415	38627	2204	—	—	7139	52676	—	18334	13909	2241	3613	12335	—	28
6153	51063	3944	—	778	69185	34638	3757	29018	52223	[13] 5664	2581	37292	407	29
—	47217	1125	—	—	27247	2866	—	4175	20733	7664	180	—	—	30
342894	433586	[14] 164504	12504	36296	520493	22153	—	88271	[15] 1005604	140437	11639	396866	694	31
—	400	—	—	—	—	578	—	103	456	57	—	188	—	32
11244	26835	3322	707	—	29028	6615	—	7697	6288	3267	650	11670	—	33
4199	26585	1487	—	641	25362	334	2334	1575	8784	1935	—	8487	—	34
—	6368	18	1691	—	1815	2301	—	6658	4764	565	57	2460	—	35
5486	[19] 67000	2565	—	5763	45413	37633	4267	5104	31423	7279	354	32320	—	36
3641	56160	4912	916	—	25763	13708	—	4598	66949	9714	1900	28869	1681	37
19685	46975	824	1126	—	52409	—	—	4913	27452	3921	685	14293	—	38
1684	20700	—	—	—	21011	34677	—	15297	20000	1720	2167	7182	—	39
5027	49956	—	—	—	28501	9656	—	16794	[21] 76694	5211	4257	—	—	40
2484	21688	1230	—	600	21586	3560	2263	945	6737	1463	141	9316	—	41
91050	164731	16393	1608	7532	190802	45174	241	20779	96538	19534	18895	78498	—	42
—	20249	—	—	—	21051	10260	—	10550	47132	2791	—	—	—	43
74579	321872	53061	18179	38687	347726	4311	81589	25206	202436	37107	10638	142038	—	44
—	1800	10	—	—	—	639	—	—	1641	50	—	316	—	45
10175	89267	1846	5318	18224	127045	18140	—	47292	537858	4500	—	36420	264	46
205	1596	829	844	—	3122	—	2379	4406	4328	417	—	1417	1287	47
937461	2802382	324299	85778	147588	3224304	694811	141334	770971	3202018	440008	88431	1549001	53156	
—	4184	—	—	—	13445	—	—	2106	—	—	—	—	—	48
942	12516	3288	—	—	28908	9959	—	2276	3800	—	—	943	379	49

fremden Sprachen. [2] Darunter 11700 Mk. für Bauarbeiterschutzkommission. [3] Unter Gemaßregeltenunterstützung. [4] Unter Ausgaben
Organ. [8] Darunter 11970 Mk. für Verbands- und Gewerkschaftshäuser. [9] Darunter 848 Mk. Wöchnerinnenunterstützung. [10] Ausgaben
Centralkommission der Werften. [14] Und andere Bildungszwecke. [15] Darunter 12335 Mk. für die Baufachausstellung. 111247 Mk.
unterstützung. [17] Und Fahrgelder. [18] Darunter 8775 Mk. Wöchnerinnenunterstützung. [19] Darunter 10000 Mk. für das fachtechnische

Tabelle 5. **Ueberſicht über Beitragshöhe, Verbandsorgan**

Laufende Nummer	Verband der	Eintrittsgeld			Verbandsbeitrag				Lokalbeitrag	
		männlich		weiblich	pro Woche		pro Monat		in Zweigvereinen	von Mitgliedern
		Neu-eintretende Pf.	Wieder-eintretende Pf.	Pf.	männlich Pf.	weiblich Pf.	männlich Pf.	weiblich Pf.		
1	Aſphalteure	75	75	—	60	—	—	—	7	571
2	Bäcker und Konditoren	50	50	25	[1] 30—100	[1] 30—100	—	—	38	15 845
3	Bauarbeiter	50	50	—	40—90	—	—	—	565	270 548
4	Bergarbeiter	50	50	50	30—50	30	—	—	354	41 205
5	Bildhauer	[5] 50	50	50	60 u. 85	60 u. 85	—	—	80	8 555
6	Blumenarbeiter	30	30	30	45	20	—	—	4	1 125
7	Böttcher	50	50	—	60	—	—	—	?	?
8	Brauerei- u. Mühlenarbeiter	50	50	25	50	30	—	—	235	49 908
9	Buchbinder	25 u. 50	25—100	25 u. 50	20—80	20—35	—	—	133	32 317
10	Buchdrucker	100	200	—	120	—	—	—	23	68 682
11	Buchdruckereihilfsarbeiter	[1] 20—60	20—60	20—60	[1] 20—60	20—60	—	—	—	—
12	Bureauangeſtellten	—	—	—	—	—	[9] 40-150	[9] 40-150	41	4 387
13	Dachdecker	100	600	—	40—75	—	—	—	115	5 431
14	Fabrikarbeiter	50	50	50	45 u. 55	25	—	—	416	200 571
15	Fleiſcher	50	50	50	50	25	—	—	35	5 584
16	Friſeure	50	200	50 u. 200	50	30	—	—	31	2 149
17	Gärtner	50	50	25	20—60	[11] 20	—	—	65	6 957
18	Gaſtwirtsgehilfen	50 u. 100	50 u. 100	50 u. 100	25—50	30—50	—	—	55	13 495
19	Gemeindearbeiter	50	50	25	25, 40, 50	* 25	—	—	103	43 939
20	Glasarbeiter	50	50	25	60 u. 80	25 u. 40	—	—	—	—
21	Glaſer	50	50	25	70	30	—	—	83	4 226
22	Handlungsgehilfen	—	[13] 100 u. 300	[13] —	—	—	[1] 60-200	[1] 60-200	22	11 863
23	Holzarbeiter	50	50	20	60	25	—	—	616	176 191
24	Hutmacher	50	50	25	45—85	25	—	—	42	10 748
25	Kupferſchmiede	[17] 50	50	—	[18] 65	—	—	—	102	5 361
26	Kürſchner	50	50	25	[19] 20—70	[20] 30	—	—	7	1 735
27	Lederarbeiter u. Handſchuhmacher	50	50	25	45—75	25	—	—	87	10 798
28	Lithographen	130	130	60	130	60	—	—	—	—
29	Maler	100	100	50	70—110	45	—	—	503	40 628
30	Maſchiniſten	50	50	—	50—60	—	—	—	61	17 612
31	Metallarbeiter	50	50	20	70	* 30	—	—	353	519 644
32	Notenſtecher	75	75	—	110—140	—	—	—	—	—
33	Porzellanarbeiter	50	50	* 25	25—100	25—100	—	—	—	—
34	Sattler u. Portefeuiller	50	50	25	55	30	—	—	65	12 925
35	Schiffszimmerer	50	50	—	[25] 70	—	—	—	5	1 695
36	Schneider	50	50	25	40 u. 50	20 u. 25	—	—	187	40 462
37	Schuhmacher	[28] 30 u. 50	30 u. 50	30 u. 50	[28] 35, 50, 65	35, 50, 65	—	—	235	34 520
38	Steinarbeiter	50	50	25	30—60	20	—	—	250	19 330
39	Steinſetzer	50	50	—	35—90	—	—	—	211	9 329
40	Tabakarbeiter	50	50	50	35, 45, 60	35, 45, 60	—	—	270	25 738
41	Tapezierer	50	50	30	60	30	—	—	96	9 196
42	Textilarbeiter	50	[30] 50	50	40—60	30—60	—	—	148	97 928
43	Töpfer	50	50	50	50—100	25	—	—	—	—
44	Transportarbeiter	100	100	50	40, 45, 50	25	—	—	215	214 099
45	Xylographen	100	100	—	60	—	—	—	—	—
46	Zimmerer	50	150	—	50—130	—	—	—	320	21 050
47	Zivilmuſiker	100	100	100	40 u. 50	40 u. 50	—	—	10	922
	Summa	—	—	—	—	—	—	—	—	2 051 764

Anmerkungen zur Tabelle 5. * Und die Jugendlichen. [1] Je nach der Lohnhöhe. [2] Wird in Einzelfällen entſchieden. Lehre frei. [6] 10 Pf. pro Beitrag. [7] Nur bei Maßregelungen. [8] 2—7 Pf. pro Beitrag. [9] Unter 18 Jahr 40, bis 20 Jahr 80, über 12 Pf. pro Beitrag. [13] Ausgetretene 100 Pf., Ausgeſchloſſene 300 Pf. [14] Prozentſatz erhalten 17 Zahlſtellen mit über 250 Mitgliedern. 20 Pf., Ausgeſteuerte 5 Pf. [19] 20 Pf. Beitrag nur für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren. [20] Auch für Hilfsarbeiter. Sekretariats. [22] Erhält der Deutſche Kürſchner-Verband. [23] 12 Pf. vom Beitrag der männl. Erwachſenen, 5 Pf. vom Beitrag der fahrende Mitglieder beim Effektenverluſt eine Unterſtützung von 100 Mk. [28] Jugendl. 20 Pf. [29] 2½—6 Pf. pro verkaufte Beitrags-

und Unterstützungseinrichtungen im Jahre 1913.

Den Zahlstellen verbleiben v. d. Beiträgen u. Eintrittsgeldern Prozent	Verbandsorgan: vom Verband geliefert	im Abonnement	Abonn.-Betr. pro Quartal Mk.	Auflage des Blattes am Ende des Jahres 1912 Exemplare	Erscheinungsfrist: wöchentlich (mal)	14tägig (mal)	monatlich (mal)	Die Organisationen gewährten: Reiseunterstützung	Umzugsunterstützung	Arbeitslosenunterstützung	Arbeitsunfähigk.- (Kranken-) unterstützung	Invalidenunterstützung	Unterstützung in Sterbefällen	Notfallunterstützung	Für den Beruf bestehen internation. Beziehungen	Laufende Nummer
20	1	—	2,00	1 800	—	—	2	—	—	1	1	—	1	1	—	1
20	1	—	2,00	32 500	1	—	—	1	1	1	1	—	1	[2] 1	1	2
20	1	—	2,00	336 500	1	—	—	1	[3] —	—	1	—	1	[3] —	1	3
14	1	—	1,50	114 000	1	—	—	—	[4] —	1	1	—	1	—	1	4
[6] —	1	—	1,00	5 000	1	—	—	1	1	1	1	—	1	1	1	5
20	1	—	0,75	2 500	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	6
10	1	—	1,45	10 400	1	—	—	1	1	1	1	—	1	—	1	7
4	1	—	2,10	58 000	1	—	—	1	[7] —	1	1	—	1	1	1	8
[8] —	1	—	1,00	36 200	1	—	—	1	1	1	1	1	1	[2] 1	1	9
5	—	1	0,65	49 900	3	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	10
5—7½	1	—	1,00	17 000	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	11
20	1	—	3,00	10 400	—	—	2	—	—	1	1	—	1	1	—	12
20	1	—	1,50	10 300	1	—	—	1	1	—	1	—	1	1	—	13
[10] —	1	—	1,00	212 000	1	—	—	1	1	1	1	—	1	—	1	14
20	1	—	1,00	10 800	—	1	—	1	1	1	1	—	1	—	1	15
20	1	—	1,25	4 000	1	—	—	1	—	1	1	—	1	1	1	16
[12] —	1	—	3,90	10 000	1	—	—	1	1	1	1	—	1	1	—	17
30	1	—	1,50	20 500	1	—	—	1	—	1	1	—	1	1	1	18
25	1	—	2,00	58 000	1	—	—	—	[4] —	1	1	—	1	—	1	19
12	1	—	2,50	21 400	1	—	—	—	1	1	1	—	1	1	1	20
15	1	—	1,20	6 400	1	—	—	1	1	1	1	—	1	1	1	21
[14] 40	1	—	2,00	29 200	—	1	—	—	1	1	1	—	1	—	1	22
[6] —	1	—	1,50	192 400	1	—	—	1	1	1	1	—	1	1	1	23
5	1	—	1,00	12 000	1	—	—	1	1	1	1	[15] 1	[16] 1	—	1	24
12	1	—	1,50	7 000	—	—	3	1	1	1	1	1	1	—	1	25
15—25	[21] 1	—	0,50	[22] 4 500	—	1	—	1	1	1	1	—	1	—	1	26
12	1	—	1,50	19 000	1	—	—	1	1	1	1	—	1	1	1	27
—	1	—	1,00	21 000	1	—	—	1	1	1	1	1	1	—	1	28
10—25	1	—	1,50	47 000	1	—	—	1	—	—	1	—	1	—	1	29
20	1	—	1,50	35 000	1	—	—	1	1	1	1	—	1	1	1	30
[23] —	1	—	1,00	575 000	1	—	—	1	1	1	1	—	1	1	1	31
—	1	—	0,40	560	—	—	1	—	1	1	1	[24] 1	1	1	—	32
12	1	—	2,00	17 700	1	—	—	1	1	1	1	—	1	—	1	33
—	1	—	1,20	17 000	1	—	—	1	1	1	1	—	1	1	1	34
14⅓	1	—	1,00	4 550	—	1	—	1	[7] —	1	1	[26] —	1	[27] —	1	35
20	1	—	1,00	52 500	1	—	—	1	1	—	1	—	1	1	1	36
10—20	1	—	1,00	50 000	1	—	—	1	1	1	1	—	1	1	1	37
20	1	—	1,20	35 600	1	—	—	1	[2] 1	—	1	—	1	[2] 1	1	38
20	1	—	1,10	14 000	—	1	—	1	—	—	1	—	1	[2] 1	1	39
[29] —	1	—	1,50	33 800	1	—	—	—	1	1	1	—	1	—	1	40
16⅔	1	—	1,00	12 500	1	—	—	1	1	1	1	—	1	1	1	41
15—20	1	—	4,50	122 500	1	—	—	1	1	1	1	—	1	[2] 1	1	42
15—20	1	—	1,50	13 000	1	—	—	1	1	1	1	—	1	[2] 1	1	43
25	1	—	1,50	206 000	1	—	—	1	[2] 1	1	1	—	1	1	1	44
—	1	—	0,85	900	—	—	2	1	—	1	—	—	—	1	1	45
[31] —	1	—	1,50	70 000	1	—	—	1	1	1	—	—	—	—	1	46
30	1	—	—	8 000	—	—	1	1	—	—	1	—	1	1	—	47
—	46	1	—	2 622 310	35	6	6	37	32	40	45	6	44	29	39	

[3] Nur in besonderen Fällen auf Beschluß des Vorstandes. [4] Nur bei Maßregelungen und Streiks. [5] Innerhalb 4 Wochen nach der
20 Jahr 150. [10] 4—10 Pf. pro Beitrag. [11] Weibl. Mitgliedern steht es frei, in die höheren Beitragsklassen zu zahlen. [12] 5, 7, 10 und
[15] Fakultative Einrichtung. [16] Ferner Frauensterbekasse für Frauen der Mitglieder und weibl. Mitglieder. [17] Jugendliche 20 Pf. [18] Jugendliche
Jedoch können diese und auch weibl. Mitglieder einer höheren Klasse beitreten. [21] Blatt ist Eigentum des internationalen Kürschner-
weibl. und jugendl. Mitglieder. [24] Und Waisenunterstützung. [25] Für Lehrlinge 15 Pf. [26] Eine einmalige Unterstützung. [27] Für see-
marke. [30] Filialen können für Wiedereintretende ein erhöhtes Eintrittsgeld nehmen. [31] 10—35 Pf. pro Beitrag.

Centralverbände an statutarischen Verbandsbeiträgen 1913.

zahlten von:

23,40 Mk.	20,90 bis 22,70 Mk.	20,80 Mk.	18,25 bis 20,00 Mk.	18,20 Mk.	16,00 bis 18,00 Mk.	15,60 Mk.	14,00 bis 15,40 Mk.	13,00 Mk.	12,00 Mk.	10,40 Mk.	9,60 bis 10,20 Mk.	7,80 Mk.	7,20 Mk. und darunter	Laufende Nummer
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	434	—	—	—	4897	—	—	—	13	—	—	[2] 16	2
—	[8] 1001	—	[9] 48365	—	[10] 10802	—	[11] 105	—	—	—	—	[12] 25669	—	3
—	—	19647	—	—	—	4283	—	—	—	—	—	—	[13] 5363	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
[15] 491	—	—	—	—	—	—	—	—	—	658	—	—	—	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
—	—	—	—	—	—	1522	—	—	—	—	—	—	—	8
—	—	—	—	9586	—	—	—	6576	—	1123	—	—	—	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
—	—	2374	—	—	—	2869	—	—	—	889	—	—	—	11
—	—	—	—	—	[19] 7313	—	—	—	—	—	[20] 578	—	[21] 302	12
843	—	585	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13
150445	—	—	—	—	—	—	—	27877	—	—	—	—	[24] 2149	14
—	—	—	—	—	—	—	—	375	—	—	—	—	—	15
—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	16
—	—	649	—	1043	—	—	—	—	—	104	—	—	—	17
—	[26] 1870	—	—	—	[27] 96	—	[28] 731	—	—	—	—	—	—	18
—	—	7076	—	—	—	—	—	1883	—	—	—	554	—	19
—	—	3427	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21
—	—	—	—	—	[30] 4565	—	[31] 5849	—	6046	—	—	—	[32] 1247	22
—	—	—	—	—	—	—	—	8450	—	—	—	—	—	23
336	—	—	—	—	—	—	—	5679	—	—	—	—	—	24
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	[36] 21	25
320	—	—	—	—	—	1015	—	—	—	61	—	—	—	26
1475	—	—	—	—	—	—	—	2174	—	—	—	—	—	27
46	—	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28
103	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[42] 54	29
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30
—	—	—	—	—	—	44300	—	—	—	—	—	—	[43] 2600	31
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32
37	—	1142	—	490	—	—	—	2322	—	—	—	—	—	33
—	—	—	—	—	—	1044	—	—	—	—	—	—	—	34
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	35
—	—	19021	—	—	—	—	—	6278	—	3405	—	—	—	36
—	—	—	—	8156	—	—	—	—	—	482	—	—	—	37
—	—	5394	—	—	—	4159	—	—	—	256	—	—	—	38
435	—	680	—	1076	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39
12507	—	—	—	9087	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40
—	—	—	—	—	—	184	—	—	—	—	—	—	—	41
—	—	54819	—	—	—	48635	—	—	—	2824	—	—	—	42
—	[57] 1936	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43
6548	—	7476	—	—	—	—	—	14691	—	—	—	—	—	44
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[58] 37	45
[66] 2809	[67] 589	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46
—	—	1048	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47
176395	5396	123760	48365	29438	22776	112913	6685	76305	6046	10015	578	26235	11789	
6,92	0,21	4,86	1,90	1,16	0,89	4,43	0,26	2,99	0,24	0,39	0,02	1,08	0,46	
6,92	3,25	7,02	1,35	1,23	1,83	4,80	0,32	2,81	0,20	0,67	0,05	—	0,43	

[5] 35598 : 32,00 Mk., 33 : 34,00 Mk. [6] 576 : 80,00 Mk. [7] 96361 : 24,00 Mk. [8] 1001 : 22,00 Mk. [9] 48365 : 20,00 Mk. [10] 10347 : 16,00 Mk., 455 : 18,00 Mk.
[18] 68 682 : 62,40 Mk. [19] 7313 : 18,00 Mk. [20] 578 : 9,60 Mk. [21] 302 : 4,80 Mk. [22] 975 : 39,00 Mk. [23] 1608 : 33,80 Mk. [24] 1293 : 5,20 Mk.,
[31] 5849 : 14,40 Mk. [32] 1247 : 7,20 Mk. [33] 2866 : 44,20 Mk. [34] 2681 : 33,80 Mk. [35] 5140 : 33,80 Mk. [36] 21 : 2,60 Mk. [37] 5763 : 39,00 Mk.
[44] 118 : 72,80 Mk., 153 : 65,00 Mk., 132 : 57,20 Mk. [45] 49,40 Mk. bis herab zu 2,60 Mk. (Invaliden und Kranke). [46] Für 4878 Mit-
[51] 102 : 46,80 Mk., 1105 : 44,20 Mk. [52] 830 : 41,60 Mk., 1053 : 39,00 Mk. [53] 2090 : 33,80 Mk. [54] 4111 : 42,00 Mk. [55] 2445 : 36,00 Mk.
5964 : 39,90 Mk. [62] 9100 : 35,70 Mk. [63] 5646 : 33,60 Mk. [64] 10 638 : 29,40 Mk. [65] 8341 : 27,30 Mk. [66] 2809 : 23,10 Mk. [67] 589 : 21,00 Mk.

Tabelle 6. **Die Jahresbeitragsleistung der Mitglieder der**

Laufende Nummer	Verband der	Mitgliederzahl im Jahresdurchschnitt	Jahresbeitrag 52,00 Mk. und darüber	43,20 bis 49,40 Mk.	36,60 bis 41,60 Mk.	36,40 Mk.	32,00 bis 34,00 Mk.	31,20 Mk.	28,60 Mk.	28,00 Mk.	26,00 Mk.	24,00 bis 25,25 Mk
1	Asphalteure	1275	—	—	—	—	—	1275	—	—	—	—
2	Bäcker und Konditoren	28978	2812	—	[1] 7013	—	—	9360	—	—	4433	—
3	Bauarbeiter	[3] 326631	—	—	—	[4] 15403	[5] 35631	[6] 576	—	86941	1026	[7] 96361
4	Bergarbeiter	104113	—	—	—	—	—	—	—	—	74820	—
5	Bildhauer	3758	—	[14] 3664	—	—	—	94	—	—	—	—
6	Blumenarbeiter	1149	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Böttcher	8632	—	—	—	—	—	8632	—	—	—	—
8	Brauer- u. Mühlenarb.	51537	—	—	—	—	—	—	—	—	50015	—
9	Buchbinder	33337	—	—	[16] 11678	—	[17] 111	—	—	—	4263	—
10	Buchdrucker	68682	[18] 68682	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Buchdruckereihilfsarb.	15731	—	—	—	—	—	6730	—	—	2869	—
12	Bureauangestellten	8193	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Dachdecker	8417	—	—	[22] 975	434	[23] 1608	1340	1019	—	1663	—
14	Fabrikarbeiter	210569	—	—	—	—	—	—	30098	—	—	—
15	Fleischer	6505	—	—	—	—	—	—	—	—	6130	—
16	Friseure	2530	—	—	—	—	—	—	—	—	2525	—
17	Gärtner	7465	—	—	—	—	—	1395	—	—	4274	—
18	Gastwirtsgehilfen	16096	—	—	—	—	—	—	—	[25] 13399	—	—
19	Gemeindearbeiter	52996	—	—	—	—	—	—	—	—	43483	—
20	Glasarbeiter	19312	—	—	—	—	—	10627	—	—	5258	—
21	Glaser	4364	—	—	—	4364	—	—	—	—	—	—
22	Handlungsgehilfen	23967	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[29] 6260
23	Holzarbeiter	195441	—	—	—	—	—	186991	—	—	—	—
24	Hutmacher	11562	—	[33] 2866	—	—	[34] 2681	—	—	—	—	—
25	Kupferschmiede	5361	—	—	—	—	[35] 5140	—	—	—	—	—
26	Kürschner	3896	—	—	—	1900	—	600	—	—	—	—
27	Lederarb. u. Handschuhm.	16231	—	—	[37] 5663	—	—	6919	—	—	—	—
28	Lithographen	16688	[38] 16469	—	[39] 135	—	—	—	—	—	—	—
29	Maler	47511	[40] 15112	[41] 4489	—	27753	—	—	—	—	—	—
30	Maschinisten	26406	—	—	—	—	—	24456	—	—	1950	—
31	Metallarbeiter	556939	—	—	—	510039	—	—	—	—	—	—
32	Notenstecher	443	[44] 403	[45] 40	—	—	—	—	—	—	—	—
33	Porzellanarbeiter	[46] 16592	—	—	[47] 441	1387	[48] 1908	185	2227	—	1580	—
34	Sattler u. Portefeuiller	14908	—	—	—	—	—	—	13864	—	—	—
35	Schiffszimmerer	3705	—	—	—	—	[49] 3693	—	—	—	—	—
36	Schneider	49978	—	—	—	—	—	—	—	—	21274	—
37	Schuhmacher	44902	—	—	—	—	[50] 21607	—	—	—	14657	—
38	Steinarbeiter	31061	—	—	—	—	—	9884	—	—	11368	—
39	Steinsetzer	11395	—	[51] 1207	[52] 1883	1889	[53] 2090	1005	376	—	754	—
40	Tabakarbeiter	34191	—	—	—	—	—	12597	—	—	—	—
41	Tapezierer	10534	—	—	—	—	—	10350	—	—	—	—
42	Textilarbeiter	141484	—	—	—	—	—	13408	—	—	21798	—
43	Töpfer	10882	—	—	[54] 4111	[55] 2445	—	—	[56] 2390	—	—	—
44	Transportarbeiter	229785	—	—	—	—	—	—	—	—	201070	—
45	Xylographen	419	—	—	—	—	—	382	—	—	|	—
46	Zimmerer	62069	[59] 8099	[60] 7121	[61] 14726	[62] 9100	[63] 5646	[64] 10638	—	[65] 8341	—	—
47	Zivilmusiker	2143	—	—	—	—	—	—	—	—	1095	—
	Summa	2548763	106577	19387	46625	574714	80115	317444	49974	108681	476805	102621
	In Prozenten 1913	100,00	4,18	0,75	1,88	22,55	3,14	12,46	1,96	4,27	18,69	4,03
	" " 1912	100,00	3,48	0,98	1,21	20,57	2,87	12,64	1,71	2,20	19,91	4,03

[1] 7013 : 39,00 Mk. [2] 16 : 5,20 Mk. [3] Für 4751 Mitglieder wurden keine Angaben gemacht. [4] 15 403 : 36,00 Mk.
[11] 105 : 14,00 Mk. [12] 25 669 : 8,00 Mk. [13] 5368 : 5,20 Mk. [14] 3664 : 44,20 Mk. [15] 491 : 28,50 Mk. [16] 11 678 : 41,60 Mk. [17] 111 : 33,80 Mk.
856 : 2,60 Mk. [25] 13 399 : 27,00 Mk. [26] 1870 : 21,80 Mk. [27] 96 : 16,10 Mk. [28] 731 : 14,00 Mk. [29] 6260 : 21,00 Mk. [30] 4565 : 18,00 Mk.
[38] 15 884 : 67,60 Mk., 585 : 52,00 Mk. [39] 135 : 41,60 Mk. [40] 15 112 : 57,20 Mk. [41] 4489 : 46,80 Mk. [42] 54 : 5,20 Mk. [43] 2600 : 2,60 Mk.
glieder wurden keine Angaben gemacht. [47] 441 : 39,00 Mk. [48] 1908 : 33,80 Mk. [49] 3693 : 33,80 Mk. [50] 21 607 : 33,80 Mk.
[56] 2390 : 29,00 Mk. [57] 1936 : 22,00 Mk. [58] 37 : 6,00 Mk. [59] 8099 : 5460 Mk. [60] 3236 : 48,30 Mk., 3885 : 46,20 Mk. [61] 8762 : 42,00 Mk.

Beginn der Bezugsberechtigung nach Dauer der Mitgliedschaft	Streikunterstützung an vollberechtigte Mitglieder: an männliche verheiratete Mitglieder: pro Woche	Zuschuß für jedes Kind	Zuschuß aus Lokalmitteln	an männliche unverheiratete Mitglieder: pro Woche	Zuschuß für jedes Kind	Zuschuß aus Lokalmitteln	an weibliche Mitglieder: pro Woche	Zuschuß für jedes Kind	Zuschuß aus Lokalmitteln	Beginn der Bezugsberechtigung nach Dauer der Mitgliedschaft	Laufende Nummer
Wochen	Mk.	Pf.	Mk.	Mk.	Pf.	Mk.	Mk.	Pf.	Mk.	Wochen	
13—26	15,00	100	—	15,00	—	—	—	—	—	52	1
26	11,20-17,50	140	* —	9,80—15,40	140	* —	8,40-11,20	140	* —	52	2
[1] —	9,00—21,00	100	[2] —	9,00—21,00	—	—	—	—	—	26	3
26	11,00-15,00	100	—	11,00-15,00	* —	—	11,00	100	—	52	4
—	14,00	100	* —	14,00	100	* —	14,00	100	* —	26	5
—	12,00	100	—	12,00	100	—	6,00	100	—	13	6
** —	[3] 15,00	100	* —	[3] 12,00	—	* —	—	—	—	** —	7
** —	[4] 14,00	[5] 105	—	14,00	—	—	8,40	[5] 70	—	** —	8
1	9,00—18,00	120	* —	7,00—16,00	120	* —	4,00-11,00	120	* —	26	9
1	14,00	—	3,50—7,00	14,00	—	3,50—7,00	14,00	—	3,50—7,00	1	10
—	[7] —	50—100	—	[7] —	50—100	—	[7] —	50—100	—	26	11
—	[8] —	—	—	[8] —	—	—	[8] —	—	—	—	12
** —	10,20-15,60	100	1,80—3,00	13,20-18,60	100	1,80—3,00	—	—	—	52	13
13	14,00	100	—	13,00	100	—	9,00	—	—	52	14
—	12,00	100	—	10,00	—	—	5,00—6,00	100	—	26	15
26	14,00	—	—	10,00	—	—	10,00—14,00	—	—	52	16
[3] —	9,00—15,00	100	* —	7,00—13,00	—	* —	4,00—6,00	100	* —	13	17
** —	8,00—12,00	100	—	8,00—12,00	100	—	8,00-12,00	100	—	13	18
—	[8] 15,00	100	* —	12,00	—	* —	8,00	100	* —	13	19
1/2	7,20—17,70	100	—	6,00—16,50	—	—	6,00-16,50	—	—	13	20
** —	15,00	100	3,00—6,00	12,00	—	1,20—6,00	—	—	—	26	21
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22
26	12,00-14,00	100	1,00—6,00	12,00-14,00	—	1,00—6,00	6,00—7,00	50	0,50—3,00	52	23
[3] —	14,00	100	* —	14,00	100	* —	7,00	100	* —	26	24
10	14,00	100	3,00—6,00	14,00	100	3,00—6,00	—	—	—	52	25
[3] —	[9] 8,70-15,00	100	* —	[9] 8,70-15,00	100	* —	[9] 8,70—15,00	—	* —	13	26
—	9,00—15,00	50—100	* —	9,00—15,00	* —	* —	6,00	50	* —	52	27
** —	17,00	100	—	14,00	—	—	—	—	—	26	28
13	15,00	100	* —	12,00	100	* —	7,50	100	* —	52	29
[3] —	12,00-14,00	100	3,00—7,00	10,00-12,00	—	1,00—3,00	—	—	—	26	30
13	14,00	100	1,00—4,00	12,00	100	1,00—4,00	7,00	100	0,50—2,00	26	31
—	[10] —	—	[10] —	—	—	—	—	—	—	—	32
26	5,00—16,00	100	—	5,00—16,00	100	—	5,00-16,00	100	—	52	33
1—13	15,00	100	2,00—5,00	13,00	—	1,00—3,00	8,00	100	1,00—3,00	26	34
** —	12,00-14,00	120	2,00—3,00	10,00-12,00	—	2,00—3,00	—	—	—	13	35
** —	15,00-17,00	100	—	15,00-17,00	—	—	9,00-11,00	100	—	52	36
13	10,00-14,50	100	* —	10,00-14,50	100	* —	10,00—14,50	100	* —	52	37
[3] —	7,50—13,50	100	* —	7,50—13,50	100	* —	6,00	80	* —	26	38
** —	13,50-16,00	75	* —	12,00-14,00	—	* —	—	—	—	4	39
—	9,00—13,50	75	—	9,00—13,50	75	—	9,00-13,50	75	—	26	40
4	15,00	100	* —	12,00	—	* —	9,00	100	* —	52	41
[3] —	7,20—14,40	75—100	1,00—3,00	7,20—14,40	75—100	1,00—3,00	6,00-14,00	75—100	1,00—3,00	26	42
[3] —	12,00-18,00	120	—	12,00-18,00	120	—	—	—	—	26	43
6	10,00-14,00	50—100	* —	10,00-14,00	—	* —	5,00—7,00	25—50	* —	26	44
** —	25,00	100	—	20,00	—	—	—	—	—	—	45
1	12,00-18,60	120	1,50—3,00	12,00-18,60	—	1,50—3,00	—	—	—	104	46
[3] —	10,00	100	—	8,00	—	—	8,00	—	—	13	47

Laufende Nummer	Verband der	Streikunterstützung an nicht vollberechtigte Mitglieder								
		an männliche						an weibliche Mitglieder		
		verheiratete Mitglieder			unverheiratete Mitglieder					
		pro Woche Mk.	Zuschuß für jedes Kind Pf.	Zuschuß aus Lokalmitteln Mk.	pro Woche Mk.	Zuschuß für jedes Kind Pf.	Zuschuß aus Lokalmitteln Mk.	pro Woche Mk.	Zuschuß für jedes Kind Pf.	Zuschuß aus Lokalmitteln Mk.
1	Asphalteure	6,00—10,50	100	—	6,00—10,50	—	—	—	—	—
2	Bäcker und Konditoren	9,80—15,40	140	* —	8,40—14,00	140	* —	7,00—9,10	140	* —
3	Bauarbeiter	[1] —	—	—	[1] —	—	—	—	—	—
4	Bergarbeiter	6,00—12,00	100	—	6,00—12,00	—	—	6,00-10,00	100	—
5	Bildhauer	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Blumenarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Böttcher	[3] 15,00	100	* —	[3] 12,00	—	* —	—	—	—
8	Brauerei- und Mühlenarbeiter	[4] 14,00	[5] 105	—	14,00	—	—	8,40	[5] 70	—
9	Buchbinder	6,75—12,00	80	* —	5,25—10,50	80	* —	3,00—6,75	80	* —
10	Buchdrucker	14,—	—	3,50-7,00	14,00	—	3,50-7,00	—	—	—
11	Buchdruckereihilfsarbeiter	[6] —	50-100	—	[6] —	50-100	—	[6] —	50-100	—
12	Bureauangestellten	[3] —	—	—	[3] —	—	—	[3] —	—	—
13	Dachdecker	6,60—12,60	100	—	8,40—13,80	100	—	—	—	—
14	Fabrikarbeiter	10,00-12,00	100	—	9,00—11,00	100	—	6,00—7,50	—	—
15	Fleischer	[3] —	—	—	[3] —	—	—	[3] —	—	—
16	Friseure	14,00	—	—	10,00	—	—	10,00—14,00	—	—
17	Gärtner	7,00—12,00	100	—	5,00—11,00	—	—	2,00—4,00	100	—
18	Gastwirtsgehilfen	8,00—10,00	100	—	8,00—10,00	100	—	8,00-10,00	100	—
19	Gemeindearbeiter	7,50	50	* —	6,00	—	* —	4,00	50	* —
20	Glasarbeiter	6,00—13,50	100	—	4,80—12,30	—	—	4,80-12,80	—	—
21	Glaser	10,00	100	1,20-1,30	9,00	—	0,50-2,00	—	—	—
22	Handlungsgehilfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Holzarbeiter	9,00	100	0,50-3,00	9,00	—	0,50-3,00	4,50	50	0,25-1,50
24	Hutmacher	[3] —	—	—	[3] —	—	—	[3] —	—	—
25	Kupferschmiede	6,00—10,00	100	3,00-6,00	6,00—10,00	100	3,00-6,00	—	—	—
26	Kürschner	[3] —	—	* —	[3] —	—	* —	[3] —	—	* —
27	Lederarbeiter u. Handschuhmacher	6,00—12,00	50-100	* —	6,00—12,00	—	* —	6,00	50	* —
28	Lithographen	15,00	100	—	12,00	—	—	—	—	—
29	Maler	12,00	100	* —	9,00	100	* —	6,00	100	* —
30	Maschinisten	6,00—7,00	50	1,00-3,00	5,00—6,00	—	1,00-2,00	—	—	—
31	Metallarbeiter	10,00	—	* —	8,00	—	* —	5,00	—	* —
32	Notenstecher	[10] —	—	—	[10] —	—	—	—	—	—
33	Porzellanarbeiter	4,00—12,00	—	—	4,00—12,00	—	—	4,00-12,00	—	—
34	Sattler u. Portefeuiller	9,00 u. 12,00	100	—	9,00 u. 10,00	—	—	6,00—7,00	[11] 100	—
35	Schiffszimmerer	6,00—7,00	60	—	5,00—6,00	—	—	—	—	—
36	Schneider	[12] 9,00-11,00	100	—	[12] 9,00-11,00	—	—	[12] 7,50-8,50	100	—
37	Schuhmacher	7,90—11,50	100	* —	7,90—11,50	100	* —	7,90-11,50	100	* —
38	Steinarbeiter	5,50—11,50	100	* —	5,50—11,50	100	* —	4,00	80	* —
39	Steinsetzer	12,00	—	* —	10,00	—	* —	—	—	—
40	Tabakarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—
41	Tapezierer	[13] 12,00 u. 13,50	100	* —	[13] 9,00 u. 10,50	—	* —	[13] 6,00 u. 9,00	100	* —
42	Textilarbeiter	[3] —	—	—	[3] —	—	—	[3] —	—	—
43	Töpfer	7,00	100	—	7,00	—	—	—	—	—
44	Transportarbeiter	8,00—10,00	50-100	* —	8,00—10,00	—	* —	4,00—5,00	25—50	* —
45	Xylographen	20,—	100	—	18,00	—	—	—	—	—
46	Zimmerer	10,80-17,40	120	1,50-3,00	10,80-17,40	—	1,50-3,00	—	—	—
47	Zivilmusiker	[3] —	—	—	[3] —	—	—	[3] —	—	—

Die Anmerkungen zu dieser Tabelle siehe Seite 208.

Laufende Nummer	Verband der	Gemaßregeltenunterstützung an nicht vollberechtigte Mitglieder								
		an männliche verheiratete Mitglieder			an männliche unverheiratete Mitgl.			an weibliche Mitglieder		
		pro Woche Mk.	Zuschuß für jedes Kind Pf.	Zuschuß aus Lokalmitteln Mk.	pro Woche Mk.	Zuschuß für jedes Kind Pf.	Zuschuß aus Lokalmitteln Mk.	pro Woche Mk.	Zuschuß für jedes Kind Pf.	Zuschuß aus Lokalmitteln Mk.
1	Asphalteure	6,00—10,50	100	—	6,00—10,50	—	—	—	—	—
2	Bäcker und Konditoren	9,80—15,40	140	* —	8,40—14,00	140	* —	7,00—9,10	140	* —
3	Bauarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Bergarbeiter	12,00-16,00	100	—	12,00-16,00	—	—	12,00	100	—
5	Bildhauer	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Blumenarbeiter	15,00	100	—	15,00	100	—	7,50	100	—
7	Böttcher	15,00	100	* —	12,00	—	* —	—	—	—
8	Brauerei- und Mühlenarbeiter	[4] 14,00	[5] 105	—	14,00	—	—	8,40	[5] 70	* —
9	Buchbinder	6,75—12,00	80	* —	5,25—10,50	80	* —	3,00—6,75	80	—
10	Buchdrucker	14,00	—	3,50-7,00	14,00	—	3,50-7,00	—	—	—
11	Buchdruckereihilfsarbeiter	[15] —	—	—	[15] —	—	—	[15] —	—	—
12	Bureauangestellten	[16] —	—	—	[16] —	—	—	[16] —	—	—
13	Dachdecker	6,60—12,60	100	—	8,40—13,80	100	—	—	—	—
14	Fabrikarbeiter	10,00-12,00	100	—	9,00—11,00	100	—	6,00—7,50	—	—
15	Fleischer	[3] —	—	—	[3] —	—	—	[3] —	—	—
16	Friseure	14,00	—	—	10,00	--	—	10,00—14,00	—	—
17	Gärtner	[17] —	—	—	[17] —	—	—	[17] —	—	—
18	Gastwirtsgehilfen	8,00—10,00	100	—	8,00—10,00	100	—	8,00-10,00	100	—
19	Gemeindearbeiter	[8] 15,00	100	—	12,00	—	—	8,00	100	—
20	Glasarbeiter	6,00—13,50	100	—	4,80—12,30	—	—	4,80-12,30	—	—
21	Glaser	10,00	100	1,20-3,00	9,00	—	0,50-2,00	—	—	—
22	Handlungsgehilfen	[16] —	—	—	[16] —	—	—	[16] —	—	—
23	Holzarbeiter	9,00	100	0,50-3,00	9,00	—	0,50-3,00	4,50	50	0,25-1,50
24	Hutmacher	[3] —	—	—	[3] —	—	—	[3] —	—	—
25	Kupferschmiede	6,00—10,00	100	3,00-6,00	6,00—10,00	100	3,00-6,00	—	—	—
26	Kürschner	[9] 7,50-21,00	100	—	[9] 7,50-21,00	100	7,50—21,00	[9] 7,50—21,00	100	—
27	Lederarbeiter u. Handschuhmacher	4,50—7,50	—	* —	4,50—7,50	—	* —	3,00	—	* —
28	Lithographen	[15] —	—	—	[15] —	—	—	[15] —	—	—
29	Maler	12,00	100	* —	9,00	100	* —	6,00	100	* —
30	Maschinisten	6,00—7,00	50	* —	5,00—6,00	—	* —	—	—	* —
31	Metallarbeiter	7,00	—	3,00	7,00	—	1,50	3,50	—	1,50
32	Notenstecher	[10] —	—	—	[10] —	—	—	—	—	—
33	Porzellanarbeiter	4,00—12,00	—	—	4,00—12,00	—	—	4,00-12,00	—	—
34	Sattler u. Portefeuiller	9,00—12,00	100	—	9,00—10,00	—	—	6,00—7,00	100	—
35	Schiffszimmerer	6,00—7,00	60	—	5,00—6,00	—	—	—	—	—
36	Schneider	[12] 9,00-11,00	100	—	[12] 9,00-11,00	—	—	[12] 7,50-8,50	100	—
37	Schuhmacher	7,90—11,50	100	—	7,90—11,50	100	—	7,90-11,50	100	—
38	Steinarbeiter	5,50—11,50	100	* —	5,50—11,50	100	* —	4,00	80	* —
39	Steinsetzer	12,00	—	* —	10,00	—	* —	—	—	—
40	Tabakarbeiter	[3] —	—	—	—	—	—	—	—	—
41	Tapezierer	18,00	100	* —	15,00	—	* —	12,00	100	* —
42	Textilarbeiter	10,50-13,50	75-100	—	10,50-13,50	—	—	9,00-13,50	75-100	—
43	Töpfer	12,00-18,00	120	—	12,00-18,00	—	—	—	—	—
44	Transportarbeiter	9,00—11,00	50-100	* —	9,00—11,00	—	* —	4,50—5,50	25—50	* —
45	Xylographen	[22] —	100	—	[22] —	100	—	—	—	—
46	Zimmerer	[24] —	—	60—300	[24] —	—	60—300	—	—	—
47	Zivilmusiker	[3] —	—	—	[3] —	—	—	[3] —	—	—

Beginn der Bezugsberechtigung nach Dauer der Mitgliedschaft	Dauer der Bezugsberechtigung	Gemaßregeltenunterstützung an vollberechtigte Mitglieder: an männliche verheiratete Mitglieder: pro Woche	Zuschuß für jedes Kind	Zuschuß aus Lokalmitteln	an männliche unverheiratete Mitglieder: pro Woche	Zuschuß für jedes Kind	Zuschuß aus Lokalmitteln	an weibliche Mitglieder: pro Woche	Zuschuß für jedes Kind	Zuschuß aus Lokalmitteln	Beginn der Bezugsberechtigung nach Dauer der Mitgliedschaft	Dauer der Bezugsberechtigung	Laufende Nummer
Wochen	Woch.	Mk.	Pf.	Mk.	Mk.	Pf.	Mk.	Mk.	Pf.	Mk.	Wochen	Woch.	
13—26	8	15,00	100	—	15,00	—	—	—	—	—	52	3	1
26	4	11,20-17,50	140	* —	9,80—15,40	140	* —	8,40—11,20	140	* —	52	4	2
—	—	[14] 9,00-21,00	100	—	[14] 9,00-21,00	—	—	—	—	—	26	4	3
—	8	12,00-16,00	100	—	12,00-16,00	—	—	12,00	100	—	—	8	4
—	—	14,00	100	—	14,00	100	—	14,00	100	—	26	[3] —	5
—	—	15,00	100	—	15,00	100	—	7,50	100	—	—	6	6
**—	—	15,00	100	* —	12,00	—	* —	—	—	—	**—	—	7
**—	[3] —	[4] 14,00	[5] 105	—	14,00	—	—	8,40	[5] 70	—	**—	[3] —	8
1	1 u. 2	9,00—18,00	120	* —	7,00—16,00	120	* —	4,00—11,—	120	* —	26	3-10	9
1	10	14,00	—	3,50-7,00	14,00	—	3,50-7,00	—	—	—	1	10	10
—	13	[15] —	—	—	[15] —	—	—	[15] —	—	—	—	13	11
—	13	[16] —	—	—	[16] —	—	—	[16] —	—	—	—	13	12
13	—	10,20-15,60	100	1,80-3,00	13,20 u. 18,60	100	1,80-3,00	—	—	—	26	—	13
—	—	14,00	100	—	13,00	100	—	9,00	—	—	—	13	14
—	[3] —	12,00	100	—	10,00	—	—	5,00—6,00	100	—	26	[3] —	15
26	2	14,00	—	—	10,00	—	—	10,00-14,00	—	—	52	2	16
—	—	[17] —	—	—	[17] —	—	—	[17] —	—	—	—	—	17
—	6	8,00—12,00	100	—	8,00—12,00	100	—	8,00—12,00	100	—	13	8	18
—	[18] 13	[8] 15,00	100	—	12,00	—	—	8,00	100	—	—	[18] 13	19
1/2	[3] —	7,20—17,70	100	—	6,00—16,50	—	—	6,00—16,50	—	—	13	[3] —	20
**—	[19] —	15,00	100	3,00-6,00	12,00	—	1,20-6,00	—	—	—	26	[19] —	21
—	—	[16] —	—	—	[16] —	—	—	[16] —	—	—	52	—	22
**—	[3] —	12,00-14,00	100	1,00-6,00	12,00-14,00	—	1,00-6,00	6,00—7,00	50	0,50—1,50	52	[3] —	23
[3] —	[3] —	14,00-18,00	100	—	14,00-18,00	—	—	7,00	—	—	[3] —	[3] —	24
10	[3] —	14,00	100	3,00-6,00	14,00	100	3,00-6,00	—	—	—	52	[3] —	25
**—	[3] —	[9] 7,50-21,00	100	—	[9] 7,50-21,00	100	—	[9] 7,50-21,00	100	—	**—	[3] —	26
—	7	9,00—15,00	50-100	* —	9,00—15,00	—	* —	6,00	50	* —	13	8	27
**—	[19] —	[15] —	—	—	[15] —	—	—	[15] —	—	—	**—	[19] —	28
13	13	15,00	100	* —	12,00	100	* —	7,50	100	* —	52	13	29
[3] —	[3] —	12,00-14,00	100	* —	10,00-12,00	—	* —	—	—	—	52	13	30
1	13	14,00	100	1,00-6,00	12,00	100	1,00-3,00	7,00	100	1,00—3,00	26	13	31
—	—	[10] —	—	—	[10] —	—	—	—	—	—	—	—	32
1	[3] —	5,00—16,00	—	—	5,00—16,00	—	—	5,00—16,00	—	—	52	[3] —	33
13	—	15,00	100	2,00-5,00	13,00	—	1,00-3,00	8,00	100	1,00—3,00	26	6—9	34
—	—	12,00-14,00	120	2,00-3,00	10,00-12,00	—	2,00-3,00	—	—	—	13	—	35
**—	—	15,00-17,00	100	—	15,00-17,00	—	—	9,00—11,00	100	—	52	—	36
13	6	10,00-14,00	100	—	10,00-14,00	100	—	10,00-14,00	100	—	26	6	37
**—	6	7,50—13,50	100	* —	7,50—13,50	100	* —	6,00	80	* —	26	6	38
—	13	13,50-16,00	75	* —	12,00-14,00	—	* —	—	—	—	4	13	39
**—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**—	—	40
4	—	18,00	100	* —	15,00	—	* —	12,00	100	* —	4	—	41
—	[20] —	12,00-18,00	75-100	—	12,00-18,00	—	—	10,50-18,00	75-100	—	26	[21] —	42
—	[3] —	12,00-18,00	120	—	12,00-18,00	—	* —	—	—	—	—	[3] —	43
**—	13	11,00-15,00	50-100	* —	11,00-15,00	—	—	5,50—7,50	25—50	* —	26	13	44
**—	8	[23] —	100	—	[23] —	100	60—300	—	—	—	**—	12	45
1	6	[24] —	—	60—300	[24] —	—	—	—	—	—	1	6	46
—	—	10,00	100	—	8,00	—	—	8,00	100	—	13	10	47

Tabelle 7. (Fortsetzung). **Reise-, Umzugs-, Arbeitslosen-**

Laufende Nummer	Verband der	**Reise-Unterstützung: pro Tag (Pf.)	pro Kilometer (Pf.)	in jedem Zweigverein (Mk.)	Beginn d. Bezugsberechtig. u. Dauer der Mitgliedschaft (Woch.)	Bezugsberechtigung: Dauer (Tage)	Bezugsberechtigung: in jedem Jahr bis zum Betrage von (Mk.)	**Umzugs-Unterstützung: Beginn der Bezugsberechtig. nach Dauer der Mitgliedschaft (Wochen)	Bezugsberechtigung: in einem Falle bis zur Höhe von (Mk.)	Bezugsberechtigung: in jedem Jahr bis zum Betrage von (Mk.)
1	Asphalteure	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Bäcker u. Konditoren	†* 75—200	—	—	52	*35—60	†*26—120	104	10—80	[1] —
3	Bauarbeiter	100	—	—	52	[2] 40	18—40	—	[3] —	—
4	Bergarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	[4] 10—50	50
5	Bildhauer	100	—	—	52	*42—70	129	52	40	40
6	Blumenarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Böttcher	100	—	—	26	†20—60	†20—60	104	†20—40	†20—40
8	Brauerei- u. Mühlenarbeiter	[6] 100	—	—	52	*45—90	*45—90	—	[7] 40	—
9	Buchbinder	[8]†*50—175	—	—	52	†*30—70	†*15—122,50	104	[10] 15—60	[10] 15—60
10	Buchdrucker	*100 u. 150	—	—	6	*175 u. 280	—	18	15—100	100
11	Buchdruck.-Hilfsarb.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Bureauangestellten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Dachdecker	100	—	—	42	—	20	42	10—30	30
14	Fabrikarbeiter	[12]†*100-200	—	—	52	*24—60	[13] †*24—120	104	15—40	40
15	Fleischer	—	—	1	13	—	30	52	[14] 40	[1] —
16	Friseure	100	—	—	52	[17] *15—35	—	—	—	—
17	Gärtner	†*40—180	—	—	52	†*20—70	†*8—126	104	[19] —	—
18	Gastwirtsgehilfen	†50—100	—	—	52	30	†15—30	—	—	—
19	Gemeindearbeiter	—	—	—	—	—	—	—	[4] 50	—
20	Glasarbeiter	—	—	—	—	—	—	52	[21] †2—40	†2—40
21	Glaser	125	—	—	26	*16—56	[22] *40—140	52	†*15—35	[23] 70
22	Handlungsgehilfen	—	—	—	—	—	—	104	15—75	75
23	Holzarbeiter	[14] 100	[14] 4	—	52	*36—60	[14] *36—60	52	[14] 40	[1] —
24	Hutmacher	80	—	—	26	†60—120	†48—96	52	[26] 25—75	—
25	Kupferschmiede	100—125	—	—	13	*60—120	*60—150	156	[27] 80	80
26	Kürschner	†*30—120	—	—	52	*40—62	†*12—74,40	52	[28] 100	—
27	Lederarbeiter und Handschuhmacher	[29]†60—100	—	—	52	*52—98	†*31,50—96	52	[30] †15—80	†*15—80
28	Lithographen	—	3	—	26	—	*36—180	52	—	*36—180
29	Maler	80	—	—	52	[32] —	24	—	—	—
30	Maschinisten	†*85—200	—	—	52	*24—36	†*20—72	52	10—50	10—50
31	Metallarbeiter	125	—	—	52	60	—	52	* 20—40	*20—40
32	Notenstecher	—	—	—	—	—	—	52	60	60
33	Porzellanarbeiter	†*41—233	—	—	52	*36—72	†*15—168	52	[36] 15—50	15—50
34	Sattler und Portefeuiller	100	—	—	52	†30—66	*30—66	104	*30—50	*30—50
35	Schiffszimmerer	130	—	—	52	[40] 30	[40] 33	52	[4] 25	25
36	Schneider	—	†3 u. 4	—	52	—	†*15—30	52	[3] —	[3] —
37	Schuhmacher	100	—	—	52	†28—60	†28—60	52	†*5—15	—
38	Steinarbeiter	100	—	—	52	60	60	[3] —	80	—
39	Steinsetzer	[43] 100	—	—	13	—	20	—	—	—
40	Tabakarbeiter	—	—	—	—	—	—	156	24—48	[44] —
41	Tapezierer	100	—	—	52	48	48—72	104	20—65	[1] —
42	Textilarbeiter	—	[46] 2	—	52	—	[46]†*15—37,50	52	[47] †10—65	—
43	Töpfer	100	—	—	26	*20—60	*20—60	52	[14] *15—30	[14]* 15—30
44	Transportarbeiter	—	—	0,50—2	26	—	16	—	[3] —	—
45	Xylographen	—	[50] —	—	52	—	—	52	*60—100	*60—100
46	Zimmerer	†*50—125	—	—	60	36	—	13	90	—
47	Zivilmusiker	200	—	—	52	15	30	—	—	—

Die Anmerkungen zu dieser Tabelle siehe Seite 208.

und Arbeitsunfähigen-Unterstützung.

**Arbeitslosen-Unterstützung				**Arbeitsunfähigen- (Kranken-) Unterstützung					
pro Tag	Beginn der Bezugsberecht. nach Dauer d. Mitgliedschaft	Bezugsberechtigung: Dauer	Bezugsberechtigung: in jedem Jahr bis zum Betrage von	pro Tag	pro Woche	Beginn der Bezugsberecht. nach Dauer d. Mitgliedschaft	Bezugsberechtigung: Dauer	Bezugsberechtigung: in jedem Jahr bis zum Betrage von	Laufende Nummer
Pf.	Wochen	Tage	Mk.	Pf.	Mk.	Wochen	Tage	Mk.	
100	52	21	21	100	6	52	21	21	1
†* 75—200	52	*35—60	†*26—120	†*75—200	—	52	†*35—182	†*[6] 26—364	2
—	—	—	—	†*40—120	†*2,40—8,20	104	72	—	3
†* 75—200	52	48	†*36—96	†*40—60	†*2,40—3,60	52	144	—	4
100	52	*42—70	129	100	7	52	*42—70	129	5
* 60—100	52	48	48	†*50—100	†*3—6	52	48	*36—48	6
† 100—150	52	80	[5]†120	†100—150	†6—9	52	80	[5]†120	7
[6] 100	52	*45—90	*45—90	[6] 100	7,00	52	*45—90	*45—90	8
[8]†*50—175	52	†*30—70	[9]†*15—122,50	†*30—100	†*2,10—7,00	52	†*40—60	[11]†*12—60	9
*150 u. 175	75	*70—280	—	140	—	13	365	—	10
†*75—250	52	60	†*42—150	†*60—90	—	52	30	†*18—27	11
†*83—200	52	†*30—78	†*30—156	†*50—100	†*3—7	59	78	†*39—91	12
—	—	—	—	†*40—75	†*2,40—4,50	90	60	†*24—69	13
[12]†*100—200	52	*24—60	[13]†*24—120	[12]†*100—200	†*6—12	52	†*24—60	†*24—120	14
[15] 100—150	52	36	[16] 54	[14] 100	[14] 6,00	52	48	[14] 48	15
[13]*100—200	52	30	—	*50—175	—	52	30	—	16
†*40—180	52	†*20—70	†*8—126	†*60—90	—	52	†*20—140	8—126	17
†50—100	52	42	†21—42	50—100	†3,50—7	52	91	†45,50—91	18
†[20] 50—125	52	*24—48	†*12—60	[20]†50—125	†3—7,50	52	*24—48	†*12—60	19
†*50—240	52	†*30—72	†*15—172,80	†*25—80	†*1,50—4,80	52	30—60	†*7,50—48	20
[14]*100—167	52	*24—48	[14]†48—120	—	[14]*3—5	52	91	[14]*39—65	21
[25]†*50—200	52	*28—126	252	[25]†*40—100	—	52	*28—91	91	22
[14]*100—167	52	36	[14]*36—60	[14]*50—100	*3—6	52	78	[14]*39—78	23
† 70—160	52	[14] 60	†21—96	†50—100	†3—7,20	52	*42—100	†21—120	24
*100—200	52	*60—80	*60—150	*100—200	*6—12	52	*60—80	*60—150	25
†*30—120	52	*40—62	†*12—74,40	†*30—120	—	52	*40—62	†*16—70,40	26
[31]†*75—200	52	*42—48	†*31,50—96	[29]†*45—90	†*2,70—5,40	52	†*70—107	†*31,50—96	27
*150—200	26	*24—90	*36—180	180	10,80	26	312	561	28
—	—	—	—	[33]75—2,25	4,50—13 50	52	[34] 30	[34] 22,50—60	29
†*85—200	52	*24—36	†*20—72	†*85—200	†*5—12	52	*24—36	†*20—72	30
[14]*116²/₃—200	52	120	[14]*140—240	[14]*100—166²/₃	[14]*6—10	52	120	[14]*120—200	31
*150—250	52	78	*117—195	†150—300	†9—18	[35] —	204	†306—612	32
†*41—233	52	*36—72	†*15—168	†*35—143	†*2,50—10	52	*35—126	[37]†* 12,50—180	33
[38]*100—150	52	*30—44	*30—66	[39] 100	—	52	*30—66	*30—66	34
130	52	[40] 30	[40] 42	110	—	52	[41] 30	[41] 33	35
—	—	—	—	—	†*2—8	52	*30—84	†*10—112	36
†*60—150	52	*24—40	†*14,40—60	†*40—110	—	52	*36—78	†* 14,40-85,80	37
—	—	—	—	[42] 75	4,50	52	*36—72	*27—54	38
—	—	—	—	†*60—100	—	52	†*12—78	78	39
†*80—160	52	48	[45] —	†*40—80	†*2,40—4,80	52	96	[45] —	40
*100—150	52	48	*48—72	75	4,50	52	60	45	41
†*60—150	52	*40—80	[48]†*24—120	†*30—90	—	52	*40—80	[48]†*12—72	42
†35—100	52	†30—54	†10,50—54	†45—140	†2,70—8,40	52	*30—90	†13,50—126	43
[49]†*83—183	52	*36—72	†*30—132	—	[49]†*5—11	52	*36—72	†*30—132	44
*200—300	52	48	†96—144	—	—	—	—	—	45
†*50—200	60	36	[51]†*18—70	—	—	—	—	—	46
—	—	—	—	†40 u. 85	†3 u. 6	52	182	*78 u. 156	47

Tabelle 8. **Einnahmen und Ausgaben pro Kopf der Mitglieder berechnet.**

Laufende Nummer	Verband der	Einnahmen: an Beiträgen der Mitglieder Mk.	Einnahmen: Andere Einnahmen der Verb.-u. Zweigvereinskassen Mk.	Ausgaben: Unterstützungen* Mk.	Ausgaben: Bildungszwecke* Mk.	Ausgaben: Agitation, Stellenverm., Generalverf., Verbindung.* Mk.	Ausgaben: Verwaltgs.-kosten der Hauptverwalt.: persönliche Pf.	Ausgaben: Verwaltgs.-kosten der Hauptverwalt.: sachliche Pf.	Ausgaben: Verwaltungskosten d. Zahlstellen u. Gaue Mk.	Ausgaben: Jahres-Ausgaben zusammen Mk.	Den Zahlstellen verblieben von den Beiträgen Mk.	Vermögensbestand a. Schlusse des Jahres Mk.
1	Asphalteure	20,69	2,06	7,68	2,10	4,18	233	16	2,95	19,40	4,01	22,56
2	Bäcker und Konditoren	25,39	1,87	12,37	1,84	5,33	78	51	5,09	25,92	4,97	15,53
3	Bauarbeiter	25,28	1,87	8,65	1,22	3,20	48	31	[1] 4,96	18,82	4,50	56,07
4	Bergarbeiter	18,44	1,41	6,28	1,34	3,56	43	16	2,99	14,76	2,60	31,05
5	Bildhauer	46,63	3,25	26,20	3,65	5,63	237	114	3,99	42,98	4,83	53,19
6	Blumenarbeiter	14,35	0,97	5,22	2,54	3,25	72	22	4,15	16,10	2,65	15,43
7	Böttcher	28,45	0,94	18,06	1,39	1,94	124	3	1,67	24,33	2,83	22,25
8	Brauerei- u. Mühlenarbeiter	28,24	1,46	13,19	1,57	4,83	78	17	3,19	23,73	0,93	40,49
9	Buchbinder	28,49	2,36	13,71	1,20	3,86	207	59	2,08	23,51	1,77	41,39
10	Buchdrucker	56,67	5,84	43,80	0,61	1,36	36	57	2,85	49,55	2,85	160,14
11	Buchdruckereihilfsarb.	19,96	0,58	9,64	1,80	1,49	38	49	3,98	17,78	0,98	20,12
12	Bureauangestellten	15,96	2,40	4,30	2,91	4,76	138	107	2,43	16,85	2,95	53,45
13	Dachdecker	26,22	1,08	12,45	1,29	4,92	74	32	4,35	24,07	4,39	22,59
14	Fabrikarbeiter	24,65	1,60	13,05	0,78	3,18	23	22	4,64	22,10	3,63	23,27
15	Fleischer	19,30	3,28	7,05	1,71	11,94	93	64	2,33	24,60	2,59	6,22
16	Friseure	22,95	1,07	4,79	2,76	4,77	274	95	7,21	23,22	3,70	9,12
17	Gärtner	22,83	2,17	6,96	2,52	5,98	124	73	5,83	23,26	2,90	10,53
18	Gastwirtsgehilfen	25,57	4,26	6,16	1,86	5,31	142	80	10,17	25,72	6,45	17,—
19	Gemeindearbeiter	26,14	1,46	9,42	1,79	4,76	82	49	5,14	22,42	5,62	21,16
20	Glasarbeiter	25,71	1,01	14,49	1,33	3,58	57	48	1,24	21,69	2,70	16,81
21	Glaser	43,22	5,27	43,38	1,82	6,94	184	57	3,78	58,33	4,16	42,16
22	Handlungsgehilfen	15,38	5,08	2,73	1,73	4,61	113	86	2,95	14,01	3,84	9,08
23	Holzarbeiter	36,75	2,79	28,50	0,81	4,13	42	34	4,41	38,61	4,23	37,88
24	Hutmacher	24,44	1,25	15,85	1,21	4,77	77	37	2,36	25,33	1,96	32,25
25	Kupferschmiede	38,31	2,46	29,02	2,09	6,52	166	78	3,81	43,88	3,88	38,65
26	Kürschner	25,63	1,42	13,30	1,68	5,51	149	41	3,80	26,19	3,91	16,09
27	Lederarbeiter und Handschuhmacher	31,72	1,12	16,70	1,46	3,46	82	20	4,19	26,83	3,49	16,97
28	Lithographen	59,56	1,89	47,23	2,45	6,61	215	481	2,30	65,55	—	8,26
29	Maler	39,60	[2] 7,43	64,94	1,17	4,94	56	44	[3] 6,82	78,87	5,82	15,16
30	Maschinisten	26,35	1,44	20,91	1,86	2,39	45	28	6,24	32,13	5,20	9,77
31	Metallarbeiter	37,16	2,66	25,52	1,16	3,93	28	26	5,26	36,41	5,55	33,31
32	Notenstecher	60,15	8,08	47,95	0,90	3,12	271	135	1,81	57,84	—	239,49
33	Porzellanarbeiter	29,12	1,49	12,20	1,86	3,93	229	31	2,08	22,67	3,62	25,41
34	Sattler u. Portefeuiller	28,41	2,07	14,11	1,92	3,28	54	38	3,25	23,48	—	44,35
35	Schiffszimmerer	36,76	1,13	38,77	2,18	5,03	167	15	3,25	51,05	4,10	26,36
36	Schneider	23,20	1,73	7,92	1,51	3,28	42	35	5,25	18,73	3,90	26,34
37	Schuhmacher	26,94	1,59	14,29	1,38	3,41	47	51	4,22	24,88	—	27,43
38	Steinarbeiter	22,90	2,70	12,99	1,58	3,34	68	34	2,73	21,66	3,17	36,59
39	Steinsetzer	30,48	0,45	8,13	1,82	8,95	323	139	5,66	29,18	5,07	34,91
40	Tabakarbeiter	23,76	2,16	15,38	1,46	4,14	72	30	3,75	25,75	2,46	5,23
41	Tapezierer	32,32	2,44	21,51	2,23	4,37	55	37	5,10	34,13	4,48	31,42
42	Textilarbeiter	18,79	0,79	13,15	1,34	3,32	31	9	[4] 3,62	21,83	3,08	9,73
43	Töpfer	30,68	5,33	18,24	1,86	8,43	122	60	5,31	35,66	5,31	34,81
44	Transportarbeiter	25,26	1,85	18,98	1,86	3,70	38	23	4,86	30,01	5,34	9,86
45	Xylographen	22,46	5,18	11,70	4,32	6,32	217	27	1,36	26,14	—	59,32
46	Zimmerer	39,55	3,96	17,63	1,85	12,43	55	28	1,87	34,61	10,16	81,80
47	Zivilmusiker	22,23	2,18	2,90	1,29	8,07	217	150	4,58	20,51	6,22	32,11
48	Hausangestellten	5,28	6,18	0,81	0,71	2,65	84	63	—	5,64	2,33	1,86
49	Landarbeiter	5,29	0,16	1,69	0,83	2,43	[5] —	[5] —	0,21	5,16	0,94	1,76

* Die Einzeldarstellung dieser Posten siehe in Tabelle 9. [1] Darunter 0,16 Mk. Gehaltszuschuß an Zweigvereinsbeamte aus der auptkasse. [2] Davon kommen 5,87 Mk. auf Einnahmen durch die Generalkommission und den Verband der Holzarbeiter. [3] Davon tfallen 2,38 Mk. auf Einkassierung der Beiträge. [4] Darunter 1,61 Mk. Gehälter und Versicherungsbeiträge aus der Hauptkasse. Werden von der Generalkommission getragen.

Tabelle 7. (Fortsetzung.) Invaliden-, Sterbe- und Notfall-Unterstützung.

Laufende Nummer	Verband der	Invaliden-Unterstützung			Beihilfe in Sterbefällen			Notfall-Unterstützung		
		pro Tag	pro Woche	Beginn der Bezugsberechtig. nach Dauer d. Mitgliedschaft	Höhe der Unterstützung beim Ableben des Mitgliedes	Höhe der Unterstützung beim Ableben der Ehefrau ††	Beginn der Bezugsberechtig. nach Dauer d. Mitgliedschaft	Beginn der Bezugsberechtig. nach Dauer der Mitgliedschaft	Bezugsberechtigung in einem Falle bis zur Höhe von	Bezugsberechtigung in jedem Jahr bis zum Betrage von
		Pf.	Mk.	Wochen	Mk.	Mk.	Wochen	Wochen	Mk.	Mk.
1	Asphalteure	—	—	—	20—70	—	52	52	[3] —	—
2	Bäcker und Konditoren	—	—	—	†*15—150	†*7,50—75	104	52	[3] —	—
3	Bauarbeiter	—	—	—	†*25—115	†*25—115	104	—	[3] —	—
4	Bergarbeiter	—	—	—	†*20—90	†*20—90	26	—	—	—
5	Bildhauer	—	—	—	*50—100	—	260	52	[3] —	—
6	Blumenarbeiter	—	—	—	†45—60	—	52	—	—	—
7	Böttcher	—	—	—	*25—50	—	156	—	—	—
8	Brauerei- u. Mühlenarbeiter	—	—	—	[52]*45—90	[53]*15—30	52	—	[3] —	—
9	Buchbinder	—	[54] —	260-780	†*28—195	—	156	—	[3] —	—
10	Buchdrucker	*100-125	*7—8,25	250	*50—350	—	13	—	—	—
11	Buchdruckereihilfsarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Bureauangestellten	—	—	—	*50—100	—	52	52	50	—
13	Dachdecker	—	—	—	†*20—105	†*20—105	52	—	—	—
14	Fabrikarbeiter	—	—	—	[55]†*10-110	[35]†*10-110	104	—	—	—
15	Fleischer	—	—	—	[14]*25—90	*12,50—45	52	—	—	—
16	Friseure	—	—	—	*30—50	*30—50	156	52	20	—
17	Gärtner	—	—	—	†*50—120	†*25—60	156	52	[3] —	—
18	Gastwirtsgehilfen	—	—	—	†*30—100	†*30—100	104	52	—	50
19	Gemeindearbeiter	—	—	—	[56]†*60-150	[57]†*30-75	52	—	—	—
20	Glasarbeiter	—	—	—	†*10—80	†*5—40	52	[3] —	30	30
21	Glaser	—	—	—	[14]*20—55	*20—55	52	52	[14]10—50	[14] 50
22	Handlungsgehilfen	—	—	—	†*25—100	—	104	—	—	—
23	Holzarbeiter	—	—	—	[14]*25—75	*25—75	52	52	[3] —	—
24	Hutmacher	[58] 50	3	1040	[59]†20—70	—	52	—	—	—
25	Kupferschmiede	125	[60] 7,50	520	*50—200	*50—200	52	—	—	—
26	Kürschner	—	—	—	†*10—75	†*5—37,50	52	—	—	—
27	Lederarbeiter u. Handschuhmacher	—	—	—	[60]†*15—75	†*15—75	104	52	[14] 30	—
28	Lithographen	—	*5—7	520	*50—100	50	52	—	—	—
29	Maler	—	—	—	[62]†*15-150	†*15—150	52	—	—	—
30	Maschinisten	—	—	—	[62]†*30—75	†*30—75	52	52	[3] —	—
31	Metallarbeiter	—	—	—	*30—100	—	52	52	[3] —	—
32	Notenstecher	67—150	4—9	780	†60—600	90	[35] —	—	[3] —	—
33	Porzellanarbeiter	—	—	—	†*10—80	--	52	—	—	—
34	Sattler u. Portefeuiller	—	—	—	[62]*30—60	*15—25	52	52	[3] —	—
35	Schiffszimmerer	—	—	[63] —	*25—45	—	104	52	[64] —	—
36	Schneider	—	—	—	†*15—50	—	52	52	[3] —	—
37	Schuhmacher	—	—	—	†*5—80	—	52	52	40	40
38	Steinarbeiter	—	—	—	[65]*30—50	—	156	—	[3] —	—
39	Steinsetzer	—	—	—	*50—100	*50—100	52	—	[3] —	—
40	Tabakarbeiter	—	—	—	†*40—50	†*40---50	52	—	—	—
41	Tapezierer	—	—	—	[66]†*30—75	†*30—75	52	—	—	—
42	Textilarbeiter	—	—	—	†*15—60	—	104	—	[3] —	—
43	Töpfer	—	—	—	*15—800	*15—80	52	—	[3] —	—
44	Transportarbeiter	—	—	—	[67]†*20-120	[68]†*20—50	52	52	[3] —	—
45	Xylographen	—	—	—	—	--	—	52	60	60
46	Zimmerer	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47	Zivilmusiker	—	—	—	*25—100	*25—100	52	52	50	50

Tabelle 9. **Ausgaben für Unterstützungen, Bildungs- und andere Zwecke, aus-**

Laufende Nummer	Verband der	Reise-Unterstützung Pf.	Umzugs-Unterstützung Pf.	Arbeitslosen-Unterstützung Mk.	Arbeitsunfähigen-(Kranken-)Unterstützung Mk.	Invaliden-Unterstützung Mk.	Beihilfe in Sterbefällen Pf.	Notfall-Unterstützung Pf.	Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen im Beruf* Mk.	Streikunterst. für and. Gewerkschaften und Ausland Pf.
		Aus-								
1	Asphalteure	—	—	1,34	1,63	—	4	12	4,33	13
2	Bäcker und Konditoren	32	15	4,54	3,41	—	17	2	2,74	28
3	Bauarbeiter	22	—	—	3,14	—	66	120	2,81	27
4	Bergarbeiter	—	—	0,31	2,78	—	78	—	1,37	21
5	Bildhauer	135	24	16,31	3,40	—	18	83	3,46	38
6	Blumenarbeiter	—	—	1,52	2,47	—	10	—	0,38	13
7	Böttcher	46	31	4,60	9,40	—	36	—	2,87	—
8	Brauerei- u. Mühlenarb.	20	4	2,34	5,08	—	62	57	3,57	30
9	Buchbinder	—	13	[4] 6,36	3,15	0,01	12	31	3,09	20
10	Buchdrucker	375	66	18,29	13,98	5,56	129	2	0,02	16
11	Buchdruckereihilfsarbeiter	—	—	5,98	3,15	—	—	3	0,34	4
12	Bureauangestellten	—	—	1,33	1,90	—	56	5	0,15	16
13	Dachdecker	38	32	1,14	1,88	—	52	27	7,36	16
14	Fabrikarbeiter	33	21	2,09	5,12	—	43	30	4.09	12
15	Fleischer	28	7	2,22	1,68	—	7	—	2,13	16
16	Friseure	21	—	1,91	0,69	—	9	22	1,36	19
17	Gärtner	28	21	2,89	0,57	—	5	12	2,29	13
18	Gastwirtsgehilfen	13	—	0,71	3,01	—	31	85	0,69	18
19	Gemeindearbeiter	—	—	1,37	5,46	—	123	19	0,82	15
20	Glasarbeiter	—	58	5,05	[7] 2,09	—	26	—	4,78	11
21	Glaser	229	14	20,91	[9] 2,11	—	[9] 23	148	14,60	24
22	Handlungsgehilfen	—	18	1,43	[9] 0,10	—	[9] 6	3	0,65	10
23	Holzarbeiter	92	27	11,52	6,14	—	38	68	7,47	38
24	Hutmacher	16	30	7,15	4.—	1,22	54	65	[10] 1,27	50
25	Kupferschmiede	286	27	5,64	5,75	0,21	143	29	12,20	22
26	Kürschner	17	7	2,07	2,91	—	41	—	7,23	18
27	Lederarbeit. u. Handschuhm.	103	43	4,82	5,26	—	47	38	3,50	23
28	Lithographen	132	104	8,95	12,64	8,87	83	—	13,23	—
29	Maler	42	—	—	14,44	—	66	44	48,57	—
30	Maschinisten	—	35	2,09	4,27	—	73	8	[10] 12,90	11
31	Metallarbeiter	102	29	6,40	7,58	—	49	31	8,58	14
32	Notenstecher	—	93	0,02	15,90	[12] 26,47	438	—	—	25
33	Porzellanarbeiter	—	[14] 50	[4] 2,10	4,55	—	26	39	3,41	18
34	Sattler und Portefeuiller	44	18	5,22	4,18	—	38	46	2,66	19
35	Schiffszimmerer	—	13	1,73	4,49	—	18	—	[10] 32,—	16
36	Schneider	83	4	—	3,08	—	17	33	3,07	26
37	Schuhmacher	56	15	3,67	5,27	0,03	25	16	3,91	19
38	Steinarbeiter	87	3	—	4,64	—	27	5	4,66	176
39	Steinsetzer	33	—	1,58	2,21	0,14	115	43	1,68	18
40	Tabakarbeiter	—	37	7,44	6,24	—	32	—	0,51	31
41	Tapezierer	117	24	11,18	1,19	—	43	52	6,30	22
42	Textilarbeiter	39	10	2,20	2,99	—	12	11	6,34	17
43	Töpfer	152	37	6,36	6,08	—	62	11	2,66	19
44	Transportarbeiter	7	—	2,88	4,66	—	63	28	9,81	11
45	Xylographen	78	78	10,10	—	—	—	—	—	—
46	Zimmerer	40	2	18,79	—	—	1	8	2,79	14
47	Zivilmusiker	2	—	—	1,43	—	67	43	0,03	16
48	Hausangestellten	—	—	—	0,81	—	—	—	—	—
49	Landarbeiter	—	—	—	1,07	—	6	5	0,09	—

* Darunter auch Ausgaben für Lohnbewegungen und tarifliche Verhandlungen. [1] Davon 5 Pf. für Zeitungen in fremden 0,77 Mk. für fachtechnisches Organ. [6] Und Stellenvermittlung. [7] Davon 0,04 Mk. für Wöchnerinnenunterstützung. [8] Weniger als Ausgaben für die Baufachausstellung, Versicherung der Angestellten und Steuern insgesamt pro Kopf 30 Pf. [13] Und Witwen und lehen. [17] Und Bildungswesen.

schließlich der Verwaltungskosten pro Kopf der Mitglieder berechnet.

gaben

Rechtsschutz an Mitglieder gewährt Pf.	Gemaßregelten-Unterstützung Pf.	Verbandsorgan Mk.	Bibliotheken Pf.	Unterrichtskurse u. Bildungszwecke Pf.	Statistiken Pf.	Agitation Pf.	Druckschriften, Broschüren usw. Pf.	Stellenvermittelung Pf.	Konferenzen und Generalversammlungen Pf.	Sonstige Ausgaben Pf.	Beitrag an die Generalkommission Pf.	Beiträge zu internationalen Verbindungen Pf.	Beiträge an Kartelle und Sekretariate Pf.	Prozeßkosten Pf.	Laufende Nummer
4	5	1,91	19	—	—	66	34	—	24	212	16	—	66	—	1
24	50	1,41	14	14	15	190	138	13	72	40	12	3	63	2	2
21	14	1,02	7	7	6	116	23	—	57	[1] 39	15	2	[2] 64	4	3
60	28	1,29	—	5	—	153	45	—	49	35	22	2	26	24	4
5	—	3,22	43	—	—	[3] 125	—	63	6	283	15	1	70	—	5
1	61	2,06	—	45	3	42	56	—	92	50	26	—	59	—	6
6	—	1,30	9	—	—	25	8	—	2	128	31	—	—	—	7
26	21	1,23	10	2	22	152	26	28	8	149	15	2	101	2	8
5	30	1,05	8	6	—	81	85	5	58	67	14	4	62	10	9
1	6	0,61	.	.	—	2	.	.	72	42	15	5	.	.	10
7	3	1,76	—	4	—	46	—	—	21	39	16	—	7	20	11
4	11	2,78	—	18	—	120	171	32	74	9	13	—	57	—	12
28	14	1,01	—	12	16	228	67	10	19	77	10	—	86	—	13
6	30	0,78	5	—	—	120	12	—	12	94	14	—	66	—	14
33	11	1,71	.	—	.	504	220	.	70	321	10	—	69	—	15
12	—	2,35	22	19	—	256	49	—	39	46	12	9	54	12	16
28	14	[5] 2,26	26	—	—	243	126	43	11	101	11	—	63	—	17
27	1	1,68	15	1	2	126	32	53	35	204	8	3	70	—	18
8	12	1,58	[8] 10	11	—	[6] 287	38	—	11	94	14	5	77	—	19
29	133	1,14	11	8	—	109	54	—	73	46	13	11	52	—	20
26	112	1,58	8	8	8	160	57	71	11	260	11	—	115	9	21
16	2	1,69	4	—	—	257	11	11	8	100	14	4	50	6	22
13	61	0,81	—	—	—	168	31	—	21	111	13	2	67	[8] .	23
6	—	1,15	6	—	—	117	30	2	52	192	12	10	62	—	24
5	10	1,60	8	12	29	80	59	16	164	217	15	3	98	—	25
26	[8] .	1,66	2	—	—	30	102	4	8	[11] 231	11	123	42	—	26
9	99	1,27	17	2	—	139	46	—	7	67	15	—	72	—	27
8	27	2,32	13	—	—	42	316	—	110	83	14	22	74	—	28
28	13	1,07	8	—	2	146	73	8	61	110	12	5	78	1	29
58	—	1,62	4	—	—	103	11	—	16	79	29	1	—	—	30
9	62	0,78	[17] 29	2	7	94	4	—	16	[12] 181	25	2	71	[8] .	31
—	—	0,90	—	—	—	—	131	—	23	103	13	—	42	—	32
13	68	1,62	20	4	—	175	40	—	46	38	20	4	70	—	33
12	28	1,78	10	—	4	170	2	16	11	59	13	—	57	—	34
8	—	1,72	—	46	—	49	62	—	180	129	15	2	66	—	35
3	11	[15] 1,34	5	—	12	91	75	8	10	63	15	1	65	—	36
3	8	1,25	11	2	—	57	31	—	10	149	22	4	64	4	37
4	63	1,51	3	4	—	169	—	—	16	88	13	2	46	—	38
28	15	1,82	—	—	—	184	304	—	134	176	15	19	63	—	39
4	15	1,46	—	—	—	84	28	—	49	[16] 225	15	13	—	—	40
7	24	2,06	11	—	6	205	34	22	9	64	14	1	88	—	41
9	64	1,16	12	1	5	135	32	[8] .	15	68	14	13	55	—	42
33	—	1,86	—	—	—	193	94	—	97	433	26	—	—	—	43
27	32	1,40	23	6	17	151	2	35	11	88	16	5	62	—	44
14	—	4,30	2	—	—	—	153	—	—	392	12	—	75	—	45
24	16	1,44	3	9	29	205	29	—	76	867	7	—	59	[8] .	46
6	10	0,74	39	16	—	146	—	111	205	202	19	—	66	58	47
—	—	0,71	—	—	—	229	—	—	36	—	—	—	—	—	48
37	5	0,66	17	—	—	152	52	—	12	20	—	—	5	2	49

Sprachen. [2] Davon 4 Pf. Ausgaben für Bauarbeiterschutz. [3] Und Druckschriften, Literatur. [4] Und Reiseunterstützung. [5] Davon ½ Pf. pro Kopf. [9] ½ Jahr. [10] Und Gemaßregeltenunterstützung. [11] Davon 159 Pf. Vorschüsse aus der Hauptkasse. [12] Darunter Waisenunterstützung. [14] Und Fahrgelder. [15] Davon 0,20 Mk. für fachtechnisches Organ. [16] Davon 174 Pf. für zurückgezahltes Dar-

Tabelle 10. Zahl der weiblichen Mitglieder.

Laufende Nr.	Organisation der	Zahl der weiblichen Mitglieder im Jahre 1900	1912	1913	Von 1912 auf 1913 Zunahme	Abnahme
1	Bäcker und Konditoren*	— / 15	4574	4479	—	95
2	Blumenarbeiter	—	648	658	10	—
3	Brauerei- und Mühlenarbeit.	—	1435	1522	87	—
4	Buchbinder	3046	15979	16560	581	—
5	Buchdruckerei-hilfsarbeiter	698	8750	8530	—	220
6	Bureauangestellt.	—	254	380	126	—
7	Fabrikarbeiter	2889	25146	26373	1227	—
8	Fleischer	—	252	376	124	—
9	Friseure	—	2	5	3	—
10	Gärtner	—	27	34	7	—
11	Gastwirtsgehilf.	—	1157	1070	—	87
12	Gemeindearbeit. Masseure*	— / 46	1371	1511	140	—
13	Glasarbeiter	33	1000	945	—	55
14	Handlungsgehilf. Lagerhalter	80 / 9	10973	13104	2131	—
15	Holzarbeiter Vergolder*	726 / 28	6884	7321	437	—
16	Hutmacher	121	4980	5678	698	—
17	Kürschner	—	1221	1227	6	—
18	Lederarbeiter Handschuhm.*	— / 105	1269	1906	637	—
19	Maler	—	44	20	—	24
20	Metallarbeiter	2693	26848	27971	1 123	—
21	Porzellanarbeit.	357	3329	3455	126	—
22	Sattler und Portefeuiller*	31 / —	1083	1044	—	39
23	Schneider	758	10486	9684	—	802
24	Schuhmacher	1916	8909	8943	34	—
25	Steinarbeiter	—	195	256	61	—
26	Tabakarbeiter Zigarrensort.*	3922 / 80	18399	16664	—	1735
27	Tapezierer	37	150	184	34	—
28	Textilarbeiter	5254	53363	54846	1483	—
29	Transportarb. Hafenarbeiter*	— / [illegible]	7734	8930	1196	—
	Summa	22844	216462	223676	10271	3057

Zunahme = 200 832 = 879,15% | 7214=3,33%

* Dem vorgenannten Verband angeschlossen.

197,7 Millionen Mark. Von den letzteren Ausgaben entfielen seit 1891 auf

Arbeitslose	65 803 121	Mk.
Reisende	15 123 205	„
Kranke	80 248 281	„
Umzug, Not- und Sterbefälle	17 018 253	„
Gemaßregelte	10 351 582	„
Invalide	5 175 097	„
Rechtsschutz	3 984 471	„

Durch die immense Tätigkeit der Gewerkschaften und den für die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter verausgabten gewaltigen Summen ist eine weitgehende Hebung der wirtschaftlichen und kulturellen Lage der deutschen Arbeiterschaft erfolgt, die in ihrem vollen Umfange zahlenmäßig nicht nachweisbar ist. Die regelmäßigen Statistiken über die Resultate der wirtschaftlichen Bewegungen und Kämpfe können darüber kein erschöpfendes Bild liefern. Und

Tabelle 11. Ausgabe für Arbeitslosenunterstützung pro Kopf der Mitglieder.

	1892 Mk.	1898 Mk.	1901 Mk.	1904 Mk.	1907 Mk.	1910 Mk.	1912 Mk.	1913 Mk.
Buchdrucker	14,72	5,89	16,59	13,20	10,40	16,01	17,27	18,29
Glasarbeiter	3,38	1,13	2,03	2,39	1,46	4,09	2,77	5,05
Glaser	1,25	0,39	2,63	3,53	10,74	10,91	11,59	20,91
Hutmacher	9,75	5,29	4,99	6,04	7,13	7,88	5,62	7,15
Kupferschmiede	3,33	2,72	7,04	4,55	4,51	5,72	3,07	5,64
Lederarbeiter	0,32	0,31	—	3,67	8,50	4,04	5,06	4,32
Zigarrensortier.	7,10	4,59	10,75	4,93	2,24	8,02	12,42	—
Bildhauer	0,10	9,38	19,72	10,35	[1]25,64	13,34	11,49	16,81
Brauereiarb.	* 0,18	* 0,94	*2,02	*1,16	*0,75	1,31	1,66	2,34
Porzellanarb.	*10,14	*3,77	*6,83	*2,76	*2,34	*3,75	*1,64	*2,10
Buchbinder	—	*2,55	*3,79	*2,97	*4,56	* 4,65	*5,58	6,36
Transportarb.	—	0,28	0,63	0,53	0,97	2,09	2,23	2,83
Buchdr.-Hilfsa.	—	—	1,47	1,68	1,39	3,25	5,94	5,98
Handlungsgeh.	—	—	0,30	0,25	0,65	0,75	0,90	1,43
Schmiede	—	—	2,20	0,42	1,22	3,94	3,31	—
Lithographen	—	—	4,01	6,01	6,16	9,19	8,49	8,95
Metallarbeiter	—	—	3,03	2,27	2,86	3,86	3,30	6,40
Bäcker u. Kond.	—	—	—	2,94	3,88	3,50	3,66	4,54
Maschinisten	—	—	—	1,74	[2] 5,01	1,98	1,81	2,09
Notenstecher	—	—	—	3,90	27,35	7,19	0,04	0,02
Böttcher	—	—	—	2,08	2,63	3,74	3,13	4,60
Bureauangest.	—	—	—	0,85	0,75	0,72	0,93	1,33
Schuhmacher	—	—	—	0,02	0,82	2,60	3,23	3,67
Friseure	—	—	—	0,53	1,45	1,98	1,89	1,91
Holzarbeiter	—	—	—	2,30	5,80	6,29	7,21	11,52
Sattler	—	—	—	0,62	5,58	3,16	3,69	5,22
Tabakarbeiter	—	—	—	0,62	0,80	2,59	4,59	7,44
Bergarbeiter	—	—	—	—	0,05	0,25	0,43	0,81
Gärtner	—	—	—	—	1,44	1,59	2,43	2,89
Tapezierer	—	—	—	—	5,63	7,45	7,50	11,13
Fabrikarbeiter	—	—	—	—	[3] 4,16	2,00	1,77	2,09
Schiffszimmer.	—	—	—	—	0,96	2,11	2,64	1,73
Xylographen	—	—	—	—	6,16	12,95	11,05	10,10
Zimmerer	—	—	—	—	4,18	6,74	10,85	13,79
Gemeindearb.	—	—	—	—	0,16	0,54	0,68	1,37
Steinsetzer	—	—	—	—	0,18	1,03	0,86	1,58
Fleischer	—	—	—	—	—	0,79	1,44	2,22
Lagerhalter	—	—	—	—	—	2,50	2,07	—
Textilarbeiter	—	—	—	—	—	0,90	1,01	2,20
Kürschner	—	—	—	—	—	0,13	1,27	2,07
Maler	—	—	—	—	—	1,50	—	—
Töpfer	—	—	—	—	—	—	6,46	6,86
Asphalteure	—	—	—	—	—	—	0,33	1,34
Blumenarbeiter	—	—	—	—	—	—	0,10	1,52
Dachdecker	—	—	—	—	—	—	0,98	1,14
Gastwirtsgeh.	—	—	—	—	—	—	0,04	0,71
Im Durchschn. †	8,54	3,31	5,36	2,94	3,36	3,65	3,75	5,51

* Und Reiseunterstützung. [1] Hiervon 8,26 Mk. an die durch die Berliner Aussperrung in der Holzindustrie in Mitleidenschaft gezogenen Mitglieder. [2] Inklusive der Krankenunterstützung [3] Inklusive der Reise- und Krankenunterstützung. † Die Durchschnittszahlen beziehen sich nur auf die Mitglieder der Verbände, die Arbeitslosenunterstützung gewähren.

welch ein hohes Maß von Not und Elend durch die Millionen von Mark, welche die Gewerkschaften für friedliche Unterstützungen verausgabten, beseitigt oder gemildert wurde, wird in seiner vollen Größe wohl kaum dargestellt werden können.

Es ist eins der traurigsten Kapitel der Kulturgeschichte, daß gerade die Organisationen, die dazu berufen sind, die Arbeiterschaft vor der Degeneration durch den die menschliche Arbeitskraft ausbeutenden Kapitalismus zu bewahren, von dem Staate nicht gestützt und gefördert, sondern im Gegenteil ihren Bestrebungen Schwierigkeiten bereitet werden. Spätere Generationen werden mit Erstaunen auf diesen Widersinn unserer gegenwärtigen gesellschaftlichen Ordnung zurückblicken. Wir aber wissen, daß bei der jetzt gegebenen gottgewollten Abhängigkeit der staatlichen Behörden von den Geboten der Vertreter des Kapitals eine objektive Würdigung und darum auch keine Förderung des Ringens der Arbeiterschaft nach den kulturellen Höhen des Daseins zu erwarten ist. Wir tun auch gut daran, uns nicht auf das Wohlwollen gutmeinender Kreise, sondern nur auf unsere eigene Kraft zu verlassen; gestützt auf diese wird allen Gewalten zum Trotz die Arbeiterschaft ihr Ziel erreichen.

Tabelle 12. Beitragshöhe in den Jahren 1891—1913.

Jahr	Die Beitragshöhe ist angegeben für Organisationen	Davon hatten einen Wochenbeitrag für männliche Mitglieder von: unter 15 Pf. Zahl	unter 15 Pf. in Proz.	15 bis 20 Pf. Zahl	15 bis 20 Pf. in Proz.	21 bis 30 Pf. Zahl	21 bis 30 Pf. in Proz.	31 bis 40 Pf. Zahl	31 bis 40 Pf. in Proz.	41 bis 50 Pf. Zahl	41 bis 50 Pf. in Proz.	über 50 Pf. Zahl	über 50 Pf. in Proz.
1891	36	14	38,9	17	47,2	2	5,6	1	2,8	2	5,6	—	—
1892	39	11	28,2	21	53,8	3	7,7	1	2,6	3	7,7	—	—
1893	43	12	27,9	22	51,2	5	11,6	1	2,3	2	4,7	1	2,3
1894	44	13	29,5	22	50,0	5	11,4	1	2,3	2	4,5	1	2,3
1895	43	9	20,9	25	58,1	4	9,3	2	4,7	2	4,7	1	2,3
1896	44	10	22,7	25	56,8	3	6,8	3	6,8	2	4,5	1	2,3
1897	52	9	17,3	28	53,8	9	17,3	3	5,8	2	3,8	1	1,9
1898	55	8	14,5	29	52,7	11	20,0	4	7,3	2	3,6	1	1,8
1899	55	6	10,9	27	49,1	12	21,8	7	12,7	2	3,6	1	1,8
1900	58	6	10,3	24	41,4	18	31,0	6	10,3	3	5,2	1	1,7
1901	57	4	7,0	16	28,1	23	40,4	8	14,0	2	3,5	4	7,0
1902	60	1	1,7	15	25,0	25	41,7	11	18,3	3	5,0	5	8,3
1903	63	—	—	12	19,0	21	33,3	17	27,0	7	11,1	6	9,5
1904	63	—	—	7	11,1	21	33,3	18	28,6	10	15,8	7	11,1
1905	63	—	—	2	3,2	19	30,2	17	27,0	16	25,4	9	14,2
1906	66	—	—	1	1,5	10	15,2	20	30,3	25	37,9	10	15,2
1907	61	—	—	1	1,6	7	11,5	15	24,6	23	37,7	15	24,6
1908	60	—	—	—	—	7	11,7	12	20,0	22	36,7	19	31,6
1909	57	—	—	—	—	4	7,0	13	22,8	19	33,3	21	36,8
1910	53	—	—	—	—	3	5,7	9	17,0	19	35,8	22	41,5
1911	51	—	—	—	—	2	3,9	8	15,7	18	35,3	23	45,1
1912	48	—	—	—	—	2	4,2	7	14,6	14	29,2	25	52,1
1913	47	—	—	—	—	2	4,3	4	8,5	16	34,0	25	53,2

Bei denjenigen Verbänden, welche für ihre männlichen Mitglieder mehrere Beitragsklassen haben, ist der Durchschnitt gerechnet. Die Beiträge der jugendlichen Arbeiter sind nicht berücksichtigt.

Tabelle 13. Es verausgabten die Centralverbände für:

Im Jahre	Rechtsschutz Mk.	Gemaßregelten-unterstützung Mk.	Reise-unterstützung Mk.	Arbeitslosen-unterstützung Mk.	Arbeitsunfähigen-(Kranken-)unterstützung Mk.	Invaliden-unterstützung Mk.	Umzugskosten und Beihilfe in Not- und Sterbefällen Mk.	Zusammen Mk.	Verbands-organ Mk.	Zusammen Unterstützungen und Verbands-organ Mk.	Streikunterstützung und Kosten der Lohnbewegungen Mk.
1891	10843	14737	144338	*64290	*—	*—	*—	234208	154015	388223	1037789
1892	9705	236964	382607	357087	—	21972	25284	1033619	285475	1319094	44943
1893	12542	28331	328748	220926	304648	*—	41762	936957	292157	1229114	65356
1894	12902	14630	350455	239750	425489	*—	41744	1084970	265957	1350927	188980
1895	15871	40307	302603	196912	454114	*—	42080	1051887	274398	1326285	253589
1896	18349	37346	310000	243201	430038	57947	53837	1150718	362708	1513426	944372
1897	30147	30973	289036	260316	454494	68088	64906	1197960	439259	1637219	881758
1898	43378	39978	283267	275404	491634	79587	78419	1291667	518949	1810616	1073290
1899	54752	55435	313391	304677	652825	91524	131484	1604088	603559	2207647	2121918
1900	68486	97092	461028	501078	656026	113530	205459	2102699	713338	2816037	2625642
1901	89705	198173	607127	1238197	772587	130941	194668	3231398	782737	4014135	1878792
1902	93485	250661	709778	1593022	793878	154398	250129	3845351	798480	4643831	1930329
1903	150721	250310	613870	1270058	944059	189442	301961	3720416	884662	4605078	4529672
1904	206782	536209	646821	1599424	1416935	213626	621709	5241506	1097257	6338763	5869519
1905	311239	486765	712820	1991924	1920639	273960	800355	6497702	1415397	7913099	9674094
1906	342339	795209	758222	2653296	3281741	351181	1181282	9363270	1594009	10957279	13748412
1907	346773	1010045	869148	[1]4375012	[1]5635387	384562	1385808	14006735	1878392	15885127	13196363
1908	326765	1440263	1184353	8184388	8473853	419781	1465627	21445030	2071297	23516327	4819399
1909	288137	1074684	1125829	8593928	8896354	493505	1667284	[2]22189130	2001487	24190617	6904431
1910	330322	809738	1015984	6075522	9028693	504771	1749081	19514061	2203360	21717421	19603605
1911	421485	895519	1028431	6340544	10266730	538436	1882869	21374014	2446468	23820482	17303328
1912	392697	1070752	1179102	7741240	11436326	528080	2099559	24447756	2604411	27052167	12746656
1913	407046	937461	1506247	11582930	13511831	559766	2732996	31188277	2802382	33990659	16604756
	3984471	10351582	15123205	65803121	80248281	5175097	17018253	197753419	26490154	224243573	138046993

* Invaliden- und Krankenunterstützung respektive Kranken- und Arbeitslosenunterstützung sind in diesen Jahren zusammengerechnet. [1] In der Statistik für das Jahr 1907 sind, wie die entsprechenden Anmerkungen anzeigen, für einige Organisationen Arbeitslosen- und Arbeitsunfähigen-Unterstützung nicht getrennt angegeben. Für den größten Teil der hierbei in Frage kommenden Summe (Metallarbeiter) ist nachträglich eine Trennung der bez. Ausgaben vorgenommen. [2] Für 49 409 Mk. fehlen Einzelangaben

Gewerkvereine 1913.

für:															
bei		Unterstützung bei Streik, Maßregelung und Aussperrung		Bildungszwecke	Agitation und Reisen	Hauptvorstandssitzung, Generalversammlung, Konferenzen usw.	Persönliche und sächliche Verwaltungskosten		Zeitungen nebst Versand	Drucksachen, Agitationsmaterial, Arbeitsvermittelung	Ortsverbands- und Verbandssteuern	Rechtsschutz	Vermögensbestand		Laufende Nummer
Sterbefällen	Invalidität	aus der Hauptkasse	aus der Lokalkasse				der Hauptkasse	der Ortsvereine					davon in der Gewerkvereinshauptkasse	insgesamt	
Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	80	82	199	331	453	207	82	5	1085	1085	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
443	922	30	50	446	179	11	—	632	2613	250	400	56	—	19336	5
335	—	—	—	—	64	838	270	—	776	105	360	—	1519	1519	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
18324	—	44951	—	4425	12959	2068	28440	40904	11898	2429	7611	727	375212	375212	8
2482	—	—	—	181	545	92	370	1392	1284	960	422	442	2312	18582	9
9924	480	21228	2888	2327	25651	572	12142	23610	9776	2430	2488	1364	96688	133844	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11
60	—	—	—	—	—	10	104	—	17	12	—	—	905	905	12
73666	14618	269659	68089	12533	150472	6188	50892	116172	64621	20120	16205	8573	646506	828466	13
1560	—	23101	—	—	437	941	4068	3981	1756	524	477	75	2936	2936	14
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15
—	—	—	—	—	—	—	—	71	7	—	18	—	427	427	16
3375	602	7219	1019	315	1004	3680	10388	7155	4704	1143	2611	161	89233	106115	17
5415	—	2259	—	512	2847	1309	12032	18791	8716	200	1985	707	49079	56879	18
3120	—	16352	1150	1380	5801	782	15289	16807	6947	1726	3774	1024	28275	40275	19
1605	—	538	—	—	481	2742	4194	5708	1448	932	785	55	39560	40758	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21
855	—	934	—	130	973	224	2906	3508	1644	75	1545	61	42475	44592	22
—	—	36	—	—	145	86	416	788	651	—	481	—	1142	2136	23
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55461	55461	
116164	16622	886307	73141	22199	201588	19075	189710	239850	117311	31113	89244	13250	1432815	1728528	

über Einnahmen und Ausgaben nicht mehr gemacht werden. Die vom „Gewerkverein" unter Ausgaben angegebenen 120 384 Mk. angegebenen Zahlen entstehen durch Abrunden der Pfennigbeträge.

Gewerkschaften 1913.

Ausgaben																
Verbandsorgan	Agitation	Streik- und Gemaßregelten-unterstützung	Reise- und Arbeitslosen-unterstützung	Krankengeld	Sterbegeld	Rechtsschutz	Sonstige Unterstützung	Persönliche Verwaltungsausgaben	Sachliche Verwaltungsausgaben	Bibliothek und Bildungszwecke	Beitrag an den Gesamtverband	Anteil der Lokalkassen	Sonstige Ausgaben	Jahresausgaben zusammen	Vermögensbestand	Laufende Nummer
Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	
73504	128291	99989	—	63446	14772	7138	3397	22293	18903	2654	15295	306387	31515	787584	1512051	1
109648	164191	29635	844	165688	66403	75354	—	31106	32632	[4] —	26256	149621	159810	1011383	2505446	2
17857	10523	—	21745	26047	8500	1505	16231	11729	8740	3433	3273	8592	12767	145942	665335	3
45888	11005	—	—	19707	77825	6420	6620	7950	6750	1820	2000	18320	3224	207024	1187645	4
29647	21970	—	—	—	3948	4789	—	5622	15587	1730	2825	11039	6046	103203	42185	5
4918	5024	—	—	[3] 1881	—	839	—	900	3281	—	505	—	203	17051	8992	6
21237	18649	26271	5876	30058	2215	13172	3202	7537	13069	2155	3624	83859	11977	242896	67971	7
4979	12260	694	—	3551	625	5684	—	3750	7393	263	691	4962	6346	51198	7200	8
2835	2671	175	1009	64	—	107	70	2382	1950	150	240	2049	2416	16118	8006	9
5862	8729	2881	705	12699	2038	553	3381	3857	8147	316	1271	15644	3171	69254	33650	10
11786	10700	1046	—	9565	1123	619	—	5712	11417	—	—	11752	16620	80340	22407	11
4768	2529	8097	7275	8880	460	787	5089	3922	4919	312	801	4630	8736	61155	45677	12
3325	1546	4518	181	8106	70	—	695	2762	4899	346	1857	10167	1099	39516	49026	13
28169	55924	103864	84355	98724	5027	679	11827	8645	67736	4232	5190	—	75998	550870	844582	14
10767	26843	26004	5074	19962	2257	1821	633	4270	16506	1662	3108	16269	3289	138465	97585	15
4759	2110	—	76	1467	48	52	274	3098	3076	—	653	2939	2102	20654	7039	16
5587	19367	56811	10417	17955	884	739	2196	4975	5881	491	1800	29802	7882	164287	74982	17
7637	9508	108857	1389	7714	675	421	1127	8996	3772	1054	900	25648	3993	171636	39786	18
61527	77196	252766	78838	190267	7752	5850	7571	25714	18968	10651	11733	322070	21386	1086309	1649968	19
4674	3726	—	—	8036	568	885	—	1495	4088	231	165	2913	2336	23562	4441	20
5218	12328	20788	2042	4698	888	589	337	4860	4584	780	1286	8266	2869	68863	19051	21
9147	14924	11257	8701	6416	600	77	12	3850	4865	1400	1461	22447	6487	85644	50826	22
12403	14848	8100	16166	15761	1625	707	2678	4775	4718	574	831	11926	26407	121514	24520	23
4168	5500	—	—	14459	1150	—	—	764	4287	143	—	9001	5129	44596	12049	24
80941	135276	239688	51662	87096	19590	4090	3115	16495	28402	8425	9928	114631	8925	794124	702376	25
571236	775683	989631	285755	816682	208413	181707	68450	191959	304040	42322	95693	1192429	430733	6102688	9682796	

Militärhandwerker und -arbeiter und der an den Forst-, Land- und Weinbergsarbeiterverband übergegangenen Forst- und Weinbergsausgaben einbegriffen.

Tabelle 14. **Hirsch-Dunckersche**

Laufende Nummer	Gewerkverein der	Zahl der Ortsvereine 1913	Mitglieder 1912 zusammen	Mitglieder 1913 zusammen	davon weibliche	Gesamt-Einnahme† Mk.	Gesamt-Ausgabe† Mk.	Ausgaben: Unterstützung Arbeitslosigkeit Mk.	Reise Mk.	Umzug Mk.	Notfällen Mk.	Krankheitsfällen Mk.
1	Bauhandwerker	51	1150	1200	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Bäcker und Konditoren	9	300	260	3	2055	1772	327	—	—	—	56
3	Bergarbeiter	109	3156	2487	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Bildhauer	13	317	313	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Brauer*	31	2484	2354	—	14727	7489	475	—	—	431	551
6	Eisenbahner (Breslau)	20	1300	1100	—	2485	2248	—	—	—	—	—
7	Eisenbahner (Württemberg)	105	8000	8000	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Fabrik- und Handarbeiter	399	17997	18555	1069	425468	403520	20674	103	2519	3667	208821
9	Gemeindearbeiter	15	1324	1622	12	11766	9450	—	—	—	254	1076
10	Holzarbeiter	155	5411	5310	45	222885	209571	36556	1754	1098	8607	46731
11	Kellner	3	688	596	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Küfer	1	54	52	—	1207	783	213	—	—	—	367
13	Maschinenbau- u. Metallarbeiter	757	44604	43816	326	1624348	1463269	218191	15324	13305	15720	328921
14	Maler, Lackierer	57	1708	1150	—	41719	57776	1834	132	11	—	18879
15	Maschinisten-Hamburg	1	30	107	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Reepschläger	1	30	31	—	679	643	—	—	—	—	547
17	Schneider	87	4639	3966	322	136316	106358	5500	873	413	1015	55681
18	Schuhmacher u. Lederarbeiter	137	5150	5201	480	149102	143431	12380	994	1246	1066	72972
19	Textilarbeiter	97	6225	6305	1995	156818	142234	27681	820	517	2500	37114
20	Töpfer, Ziegler	41	1458	1386	12	38168	36941	2533	216	187	15	15502
21	Wäger-Danzig	1	54	50	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Zigarren- und Tabakarbeiter	36	2017	2057	972	33431	31022	746	56	38	90	17237
23	Frauen und Mädchen	27	668	701	701	5694	4357	1067	—	—	46	641
	Selbständige Ortsvereine	—	550	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Verbands- und Organkasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	2153	109225	106618	5667	2866891	2620664	328177	19272	19334	33411	805096

† Einnahmen und Ausgaben aller Kassen, auch der selbständigen Kranken- und Begräbniskassen, für die besondere Angaben neu angelegter Gelder sind in der Tabelle 14 nicht als Ausgaben angegeben. Kleinere Differenzen mit dem vom „Gewerkverein"

* An der Statistik haben sich nur 8 Vereine mit 624 Mitgliedern beteiligt.

Tabelle 15. **Christliche**

Laufende Nummer	Organisation der	Ortsgruppen	Zahl der Mitglieder 1912 im Jahresdurchschnitt	1913 im Jahresdurchschnitt	davon weibliche	am 31. Dezember	Einnahmen: Aufnahmegebühren Mk.	Beiträge Mk.	Extrabeiträge Mk.	Sonstiges Mk.	Jahreseinnahmen zusammen Mk.
1	Bauarbeiter	1036	48691	43529	—	42441	9321	1012311	—	77381	1099013
2	Bergarbeiter	778	76968	66652	—	63129	4447	964314	—	131699	1100460
3	Buchdrucker (Gutenbergbund)	103	3239	3389	—	3440	—	152437	—	132790	285227
4	Eisenbahner, Bayrische	89	26785	27990	—	28657	2295	301926	—	73767	377988
5	Eisenbahner, Deutsche	419	20941	23579	—	27323	[2] —	110387	—	14736	125123
6	Eisenbahner, Württembergische	83	8886	4112	26	4099	36	11291	—	7969	19296
7	Fabrik-, Verkehrs- und Hilfsarbeiter	235	17856	[1] 10963	661	11220	2473	243940	—	10271	256684
8	Forst-, Land- und Weinbergsarbeiter	143	—	3177	15	3576	456	35374	—	19782	55612
9	Gärtner	24	819	939	—	1032	390	14190	—	2989	17569
10	Gemeindearbeiter und Straßenbahner	79	[1] —	4261	26	4513	841	88955	—	5975	95771
11	Gasthausangestellte	55	2773	3512	10	3637	1437	58602	704	19673	80416
12	Graphischer Zentralverband	57	1993	2544	423	2737	600	58301	1400	9279	69580
13	Heimarbeiterinnen	79	6188	8385	8385	8379	1523	39424	—	2483	43430
14	Holzarbeiter	308	17280	17741	226	17669	2767	550910	3528	77286	634491
15	Keram- und Steinarbeiter	181	7411	8434	208	8539	1725	161325	4482	3516	171048
16	Krankenpfleger	84	1620	1798	445	1991	1703	19223	142	5100	26168
17	Lederarbeiter	182	5756	6169	522	6091	1036	140432	—	7599	149067
18	Maler	124	4514	4859	—	4065	1460	87968	13609	47716	150753
19	Metallarbeiter	177	42644	41782	769	41013	6132	1210092	10473	81490	1308187
20	Militärhandwerker und -arbeiter	63	[1] —	2716	—	2716	[2] —	20158	—	5895	26053
21	Nahrungs- und Genußmittelindustrie	58	2968	3369	414	3926	910	61588	—	1265	63763
22	Schneider	187	4742	5071	446	4999	1063	96940	358	4859	103220
23	Tabakarbeiter	180	7388	6714	2746	6444	656	120323	12	4261	125252
24	Telegraphenarbeiter	92	3302	2878	—	2990	661	42434	—	10036	53131
25	Textilarbeiter	304	39908	38772	12301	37109	1902	705400	588	32572	740462
	Summa	4915	344687	342785	27623	341785	43884	6306245	35296	790389	7177764

[1] Nach erfolgter Abtrennung der als selbständige Verbände figurierenden Gemeindearbeiter und Straßenbahner, sowie der arbeiter. [2] In der Summe der Beiträge mit enthalten. [3] Sterbegeld einbegriffen. [4] Bei Agitation und sachlichen Verwaltungs-

Tabelle 18. **Die Entwicklung der Centralverbände, H.-D. Gewerkvereine und Christlichen Gewerkschaften von 1900—1913.**

Jahr	Mitgliederzahl der			Mitgliederzunahme (+) und -Abnahme (—)					
				absolut			in Prozent		
	Central-verbände †	H.-D. Gewerkvereine	Christliche Gewerkschaften*	Central-verbände †	H.-D. Gewerkvereine	Christliche Gewerkschaften*	Central-verbände†	H.-D. Gewerkvereine	Christliche Gewerkschaften*
1900	680427	91661	159770	—	—	—	—	—	—
1901	677510	96765	160772	— 2917	+ 5104	+ 1002	— 0,43	+ 5,57	+ 0,63
1902	733206	102851	179799	+ 55696	+ 6086	+ 19027	+ 8,22	+ 6,29	+ 11,88
1903	887698	110215	192617	+ 154492	+ 7364	+ 12818	+ 21,07	+ 7,16	+ 7,13
1904	1052108	111889	207484	+ 164410	+ 1674	+ 14867	+ 18,52	+ 1,52	+ 7,72
1905	1344803	117097	265032	+ 292695	+ 5208	+ 57548	+ 27,82	+ 4,65	+ 27,74
1906	1689709	118508	320248	+ 344906	+ 1411	+ 55216	+ 25,65	+ 1,20	+ 20,83
1907	1865506	108889	[1] 354760	+ 175797	— 9619	[1] + 34512	+ 10,40	— 8,12	[1] + 10,78
1908	1831731	105633	[1] 264519	— 33775	— 3256	[1] — 9804	— 1,81	— 2,99	[1] — 3,57
1909	1832667	108028	270751	+ 936	+ 2395	+ 6232	+ 0,05	+ 2,27	+ 2,36
1910	2017298	122571	295129	+ 184631	+ 14543	+ 24378	+ 10,07	+ 13,46	+ 9,—
1911	[2] 2320986	107743	340957	+ 303688	— 14828	+ 45828	+ 15,05	— 12,10	+ 15,53
1912	[2] 2530390	109225	344687	+ 209404	+ 1482	+ 3730	+ 9,02	+ 1,38	+ 1,09
1913	[2] 2548763	106618	342785	+ 18373	— 2607	— 1902	+ 0,73	— 2,39	— 0,55

† Im Jahresdurchschnitt. * **Nach** den Berichten des Gesamtverbandes, die nicht immer zutreffend waren und mit den im **„Correspondenzblatt der Generalkommission“** mitgeteilten berichtigten Ziffern in den einzelnen Jahren nicht übereinstimmen. [1] **Bis** zum Jahre 1907 **sind als Christliche Gewerkschaften** sowohl die dem Gesamtverband angeschlossenen als die von der Leitung des **Gesamtverbandes als Unabhängige christliche Gewerkschaften** bezeichneten Verbände bei den Vergleichen und Berechnungen herangezogen worden. **Vom** Jahre 1908 **ab sind hier nur noch** die dem Gesamtverband angeschlossenen Verbände gezählt und bei den Berechnungen zugrundegelegt. [2] **Ohne die Verbände der Hausangestellten und Landarbeiter.**

Tabelle 19. **Es verausgabten für Unterstützungen und für Streiks:**

	1912					1913				
	Mitgliederzahl	für Rechtsschutz und Unterstützungen		für Aussperrungen, Streiks und Gemaßregelte		Mitgliederzahl	für Rechtsschutz und Unterstützungen		für Aussperrungen, Streiks und Gemaßregelte	
		insgesamt Mk.	pro Kopf Mk.	insgesamt Mk.	pro Kopf Mk.		insgesamt Mk.	pro Kopf Mk.	insgesamt Mk.	pro Kopf Mk.
Centralverbände	2530390	23377004	9,24	13817408	5,46	2548763	30250816	11,87	17542217	6,88
Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine	109225	328447	3,01	348939	3,19	106618	430066	4,03	459449	4,31
Christliche Gewerkschaften	344687	1341913	3,89	654323	1,90	342785	1509007	4,40	989631	2,89

Tabelle 20. **Es verausgabten für Arbeitslosen- und Reiseunterstützung:**

	1912				1913			
	in Organisationen	mit Mitgliedern	insgesamt Mk.	pro Kopf Mk.	in Organisationen	mit Mitgliedern	insgesamt Mk.	pro Kopf Mk.
Centralverbände	50	2530390	8920342	3,53	47	2548763	13039177	5,12
Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine	14	93877	245189	2,61	13	91113	347449	3,81
Christliche Gewerkschaften	15	235121	201223	0,86	17	231292	285755	1,24

Tabelle 21. **Es verausgabten für Arbeitslosenunterstützung:**

	1912				1913			
	in Organisationen	mit Mitgliedern	insgesamt Mk.	pro Kopf Mk.	in Organisationen	mit Mitgliedern	insgesamt Mk.	pro Kopf Mk.
Centralverbände	45	2062258	7741240	3,75	42	2091439	11532930	5,51
Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine	14	93877	226776	2,42	13	91113	328177	3,60
Christliche Gewerkschaften	15	* 235121	* 201223	* 0,86	17	* 231292	* 285755	1,24

* **Inkl. der Reiseunterstützung.**

Tabelle 16. Unabhängige und Lokal-Vereine.

	Mitgliederzahl		1912*			
	1911	1912*	Zahl der Zweigvereine	Einnahme Mk.	Ausgabe Mk.	Vermögensbestand Mk.
Bäcker und Konditoren	.	360	—	.	.	.
Berufsvereinigung, Polnische	[1] 70583	76651	642	1184138	908315	894728
Brauereiarbeiter (Sitz Leipzig)	[1] 3750	3830	[2] 58	42000	38470	164730
Dachdecker	150	140	—	.	.	.
Eisenbahner, Badischer Verband	11454	12159	91	32645	33475	25246
„ Süddeutscher Verband	11815	11985	69	139632	128158	187156
Eisenbahnhandwerker (früher Trier)	[1] 90000	94500	894	248387	203524	174940
Gärtner (Sitz Düsseldorf)	2955	3735	128	39252	28580	16694
Gastwirtsgehilfen, Verband Deutscher Köche (Sitz Berlin)	1850	1869	3	41069	30144	71241
„ Int. Verb. d. Köche (Sitz Frankf. a. M.)	7873	8163	.	224229	204545	291397
„ Genf. Verb. d. Hotel- u. Rest.-Angest.	[1] 16421	17946	[3] 10	364716	267705	775325
„ Deutscher Kellner-Bund (Sitz Leipzig)	11761	12761	188	202125	185040	151543
„ Int. Kellner-Verband	.	.	.	.	.	.
Gemeindearbeiter	274	178	.	.	.	.
„ Städt. Lokalvereine	3481	3740	—	.	.	.
„ Pflege- und Badepersonal	4101	4691	.	.	.	.
Graveure der Stoffdruckindustrie	[1] 503	476	20	18418	14474	29321
Maler	200	300	—	.	.	.
Maschinisten (Sitz Chemnitz)	[1] 4500	4600	109	50077	48234	71071
„ andere Vereine	1940	1920	—	.	.	.
Metallarbeiter, Solingen	6040	5500	29	.	.	.
„ Uhrmacher-Verband (Sitz Berlin)	417	466	16	4466	4491	521
„ Uhrmacher-Verein, Berlin	.	.	.	.	.	.
„ Optiker-Verband	[1] 396	396	.	.	.	.
„ Allg. Verband	2500	.	.	.	.	.
Moletteure, Elberfeld	[1] 313	321	.	6598	4646	14524
Portier-Verband, Berlin	1995	2725	—	20722	18639	9871
Post- und Telegraphenarbeiter, Bay. Verb.	[1] 13455	13617	44	80387	57836	168242
Tapezierer	50	50	—	.	.	.
Telegraphenarbeiter und -handwerker, Bund	[1] 5227	6687	484	142939	142148	3588
Textilarbeiter Niederrhein, Verband	500	500	.	.	.	.
„ Lokalvereine	200	200	—	.	.	.
Theater- und Kinoangestellte	[1] 368	315	8	3707	4563	12777
Zeichner	[1] 2231	2222	37	47833	43650	24416
Zimmerer	1200	1000	—	.	.	.
Zivilmusiker	[1] 14642	16194	180	147585	153574	65305
Summa	[1] 293145	310197	3010	3040925	2520211	3152636

* Angaben für 1913 liegen noch nicht vor. [1] Berichtigte Zahlen. [2] Nach einem Bericht im „Der Gewerkverein" vom 17. Juli 1912 sind von diesen Zweigvereinen 33 den Hirsch-Dunckerschen und 13 den Christlichen Organisationen angeschlossen. [3] Unterverbände, davon 9 im Ausland, mit 268 Sektionen.

Tabelle 17. Gewerkschaftliche Organisationen insgesamt:

	Mitgliederzahl				1913		
	1912	1913	1913 Zunahme	1913 Abnahme	Jahreseinnahme Mk.	Jahresausgabe Mk.	Vermögensbestand Mk.
Centralverbände (Tab. 1)	[1] 2580390	[1] 2548763	18373	—	82 005 580	74 904 962	88 069 295
Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine (Tab. 14)	109225	106618	—	2607	[2] 2 866 892	[2] 2 620 865	[3] 1 728 528
Christl. Gewerkschaften, Gesamtverb. (Tab. 15)	344687	342785	—	1902	7 177 764	6 102 688	9 682 796
Unabhängige u. Lokalvereine (Tab. 16)	[4] 310197	[5] 310197	—	—	[6] 3 040 925	[6] 2 520 211	[6] 3 152 636
Summa	3294499	3308363	18373	4509	95 091 161	86 148 726	102 633 255

[1] Ohne die Verbände der Hausangestellten und Landarbeiter. [2] Einnahmen und Ausgaben aller Kassen, auch der selbständigen Kranken- und Begräbniskassen, für die besondere Angabe über Einnahmen und Ausgaben nicht mehr gemacht werden. [3] Davon in den Gewerkvereinshauptkassen 1 432 815 Mk., in den Lokalkassen 295 713 Mk. [4] Berichtigte Zahl. [5] Die Angaben für die „Unabhängigen und Lokalvereine" über Mitgliederzahl, Einnahmen, Ausgaben und Vermögensbestand beziehen sich auf 1912, da Angaben für 1913 noch nicht vorliegen. [6] Unvollständig, Angaben sind nur für 20 Vereine mit 291 222 Mitgliedern gemacht.

Statistische Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 7 Herausgegeben am 14. November 1914

Inhalt.

	Seite
Die Arbeitersekretariate und Rechtsauskunftstellen im Deutschen Reich im Jahre 1913.	
Bestand, Verwaltung, Unterhaltung und Einrichtungen der Sekretariate	
Die Frequenz der Sekretariate	209
Einnahmen und Ausgaben der Sekretariate	210
Die Auskunftstellen der Gewerkschaftskartelle	212
Die Sekretariate und Auskunftstellen	213
Die sonstigen Arbeitersekretariate und Rechtsauskunftstellen	213
Schußbemerkungen	213
Tabellen:	215
1. Verwaltung, Unterhaltung und Einrichtungen der Arbeitersekretariate	
2. Die Auskunftsuchenden	216—217
3. Zahl der erteilten Auskünfte und angefertigten Schriftsätze	218—219
4. Die einzelnen Gebiete der Auskunfterteilung und Rechtshilfe	220—221
5. Persönliche Vertretungen und Resultate aus der Rechtsprechung	222—227
	228—229
6. Kassenverhältnisse der Arbeitersekretariate	230—231
7. Die Auskunftstellen der Gewerkschaftskartelle (Anmerkungen dazu Seite 231)	232—234
8. Die Organisationszugehörigkeit der bei den Sekretariaten Auskunft- und Rechtshilfesuchenden	235
9. Die Kartelle, die Rechtsauskunftstellen, Zahl der erteilten Auskünfte und angefertigten Schriftsätze nach Staaten und Landesteilen	236
10. Die Arbeitersekretariate nach Bundesstaaten und Landesteilen	237
11. Die Frequenz der Sekretariate von 1901—1913	237
12. Uebersicht über die Gebiete der Auskunfterteilung und Rechtshilfe der Sekretariate in den Jahren 1901—1913. (Anmerkungen dazu S. 237.)	238
13. Das Gebiet der Arbeiterversicherung in den Sekretariaten in den Jahren 1901—1913	239
14. Von den Sekretariaten angefertigte Schriftsätze 1901—1913	239
15. Die Frequenz der Auskunftstellen der Gewerkschaftskartelle 1905—1913	239
16. Sekretariate und Auskunftstellen 1912 und 1913	240

Die Arbeitersekretariate und Rechtsauskunftstellen im Deutschen Reich im Jahre 1913.

In einer Zeit, in der fast überall die Völker aufeinanderschlagen, findet die in der Friedenszeit geleistete Arbeit wenig Beachtung, sofern sie nicht in Zusammenhang mit den jetzigen folgenschweren Zeitereignissen zu bringen ist. Vieles, was vordem als gut und nützlich galt, hat zurzeit an Wertschätzung verloren. Eine Umwertung der Werte ist eingetreten. Die Aufgaben der Friedenszeit treten zurück. Wer nicht mit Glücksgütern gesegnet ist, hat schwerer als sonst um seine Existenz zu ringen. Nur unter großen Opfern ist die Erhaltung des von Arbeitern für Arbeiter Geschaffenen möglich. In einer solchen Zeit darf man kaum hoffen, mit einer Statistik, die über Friedensarbeit berichten soll, große Beachtung zu finden. Da sie aber andererseits für die fernere Arbeit Grundlagen gibt, auf denen weiter zu bauen ist, würde ihr Fehlen doch vermißt werden, zumal es nicht ohne Belang sein wird, später feststellen zu können, welchen Einfluß der Krieg auf die Entwickelung ausübt.

Zu den Einrichtungen, die auch in der jetzigen Zeit nichts an Bedeutung verloren haben, gehören die Arbeitersekretariate und Rechtsauskunftstellen. Sie sind sogar in mancher Beziehung noch wertvoller als früher, wenn auch an einen weiteren Ausbau zurzeit kaum gedacht werden kann. Es ist vielmehr damit zu rechnen, daß die segensreiche Tätigkeit auf dem Gebiete der Auskunfterteilung durch den Krieg eine Einschränkung erfährt und daß eine Vermehrung dieser Einrichtungen in den nächsten Jahren kaum zu erwarten ist, eher eine Verminderung. So werden die Jahre 1913 und 1914 einen gewissen Abschluß fortschreitender Entwicklung der Arbeitersekretariate und Rechtsauskunftstellen bilden. Die Statistik der nachfolgenden Jahre wird aber ausweisen können, in welcher Zeit es möglich ist, etwaige ungünstige Folgen für die Selbsthilfebestrebungen auf dem Gebiete des Rechtsschutzes und der Rechtsbelehrung auszugleichen. So glauben wir, daß auch die Statistik des Jahres 1913, die infolge des Kriegsausbruchs später als sonst herauskommt, doch ihren Wert behalten wird.

Bestand, Verwaltung, Unterhaltung und Einrichtungen der Sekretariate.

Der Bestand der Sekretariate war 1912: 120. Hiervon ist das Coburger gestrichen worden, da es vollständig aus Staats- und Gemeindemitteln unterhalten wird. Hinzu kamen 10 Sekretariate. Ihre Zahl stieg somit auf 129. Von diesen haben zwei, Arnstadt und Aschaffenburg, trotz wiederholter Aufforderung nicht berichtet. Diese beiden Sekretariate sind in Tabelle 1 mit den im vorigen Jahre gemachten Angaben aufgeführt, ebenfalls in den Tabellen 9 und 10 mitgezählt, in den anderen Tabellen aber fortgelassen worden.

Eigentliche Neugründungen sind nur die Sekretariate Liegnitz und Ludwigshafen, ersteres am 1. Oktober 1913 als Bezirkssekretariat, letzteres am 8. Oktober 1913 ins Leben gerufen. Die anderen acht als Sekretariate neu gezählten Einrichtungen in Aschersleben, Bamberg, Borna, Erlangen, Hirschberg, Nordhausen, Oldenburg und Zwickau sind 1912 als Auskunftstellen geführt worden. Zwickau ist auch noch unter den Auskunftstellen zu finden mit den Angaben über die Tätigkeit bis Ende September. 15 Sekretariate sind Rechtsschutzbureaus des Bergarbeiterverbandes.

Die Verwaltung der Sekretariate erfolgt bei 75 = 58,1 Proz. (1912: 67 = 55,8) durch die Gewerkschaftskartelle. Wie im Vorjahre kann also auch diesmal wieder konstatiert werden, daß immer mehr die Kartelle diese Aufgabe übernehmen. Bei 38 = 29,5 Proz. sind besondere Kommissionen für die Verwaltung eingesetzt. Der Bergarbeiterverband verwaltet 13 = 10,1 Proz. der Sekretariate, ein weiteres, Neurode, mit dem sozialdemokratischen Verein zusammen. Die Wahlkreisleitung der sozialdemokratischen Partei kommt einmal, in Itzehoe, als Verwaltungskörperschaft in Frage und einmal, in Saarbrücken, die Generalkommission.

Die Arten der Aufbringung der Unterhaltungskosten sind sehr verschieden. Zum Teil werden sämtliche Ausgaben aus den Kartellkassen bestritten. Andererseits werden die Kosten

Bestand der Angestelltenverbände im Jahre 1912.

	Zahl der		Zahl der Mitglieder am Schlusse des Jahres				Gesamt-einnahmen	Gesamt-ausgaben *	Vermögensbestände	
			1911	1912						
					davon Angestellte					
	Verbände	Zweigvereine	insgesamt	insgesamt	insgesamt	darunt. weiblich	Mk.	Mk.	insgesamt Mk.	davon in den Pflicht-Unterst.-Kassen Mk.
Kaufmänn. Verbände	23	4380	590 789	623 840	533 917	65 182	7 821 634	7 065 219	12 568 422	2 469 708
Techniker- „	21	2138	132 410	141 160	132 049	40	2 962 456	2 920 540	5 033 834	23 291
Bureaubeamten- „	9	354	22 738	26 546	26 546	290	273 161	254 956	129 360	5 422
Landw.-Beamt.- „	5	193	22 081	23 451	20 408	1	274 445	232 374	1 141 417	12 584
Verschiedene „	12	1509	91 487	92 386	75 991	6 009	1 182 436	981 037	1 742 940	572 302
Zusammen	70	8574	859 505	907 383	788 911	71 522	12 514 132	11 454 126	20 615 973	3 083 807

*) Von den Gesamtausgaben entfallen auf Stellenvermittelung 206 124 Mk., auf Unterstützung Arbeitsloser 521 827 Mk. und auf Ausgaben für Streiks, wirtschaftliche Bewegungen und Unterstützung Gemaßregelter 66 744 Mk. An der letzteren Summe ist der Bund der technisch-industriellen Beamten mit 54 787 Mk. beteiligt.

Anmerkungen zu Tabelle 7.

Anmerkungen zur Tabelle 7. Seite 192—195 Streik- und Gemaßregeltenunterstützung. * Wird örtlich geregelt. ** Mit Beginn
der Mitgliedschaft. [1] Unterstützung wird nur in Ausnahmefällen bewilligt und ist dann in allen Klassen 2 Mk. geringer als sie die
vollberechtigten Mitglieder erhalten. [2] Mietsunterstützung an Verheiratete vom Beginn der 5. Woche bis zu 3 Mk. pro Woche.
[3] Wird von Fall zu Fall vom Vorstand entschieden. [4] Außerdem für die Frau 2.10 Mk. [5] Bis zu fünf Kinder. [6] 1/3 des Lohnes.
[7] 2/3 des Lohnes. [8] Verheiratete erhalten allmonatlich 5 Mk. Mietszuschuß. [9] Lehrlinge und jugendl. Arbeiter unter 16 Jahren er-
halten 6 Mk., die anderen Sätze nach der Beitragsklasse. [10] Höhe der Unterstützung wird von der beschließenden Versammlung fest-
gesetzt, der Beschluß bedarf jedoch der Genehmiguug des Vorstandes. [11] Nur an verheiratete weibl. Mitglieder. [12] Diese Sätze
werden gewährt nach einer Karenzeit von 26 Wochen. Bis zur Erfüllung derselben ist die Unterstützung geringer und wird von
Fall zu Fall festgesetzt. [13] Die höheren Sätze werden nach einer Karenzzeit von 26 Wochen gezahlt. [14] Außerdem an verheiratete
Mitglieder den fünffachen Betrag des Wochenbeitrages als Zuschuß. [15] 3/4 des Lohnes. [16] Das 1½ fache der Stellenlosenunterstützung.
[17] Es werden die Sätze der Arbeitslosenunterstützung bezahlt. In besonderen Fällen kann der Vorstand anders entscheiden. [18] In
besonderen Fällen kann über 13 Wochen gewährt werden. [19] Unbestimmte Dauer. [20] 60 Tage. [21] 70—80 Tage. [22] Bis 30 Mk. [23] Bis
36 Mk. [24] 2/3 des Tagelohns.

Anmerkungen zur Tabelle 7. Seite 196—198. „Reise-, Umzugs-, Arbeitslosen-, Invaliden-, Sterbe- und Notfall-Unterstützung
** Die in Kursivschrift dargestellten Unterstützungen gelten bei dem betreffenden Verbande entweder als „Erwerbslosenunterstützung"
oder sie werden gegenseitig aufgerechnet und können hintereinander oder innerhalb bestimmter Karenzzeiten nur in den in einer
Rubrik angegebenen Höchstsätzen bezogen werden. †† Oder an weibliche Mitglieder beim Ableben des Ehemanns. * Je nach der
Dauer der Mitgliedschaft. † Je nach den Beitragsklassen. †* Je nach der Dauer der Mitgliedschaft und den Beitragsklassen. [1] In
einem Zeitraum von 2 Jahren nur einmal. [2] In 52 aufeinanderfolgenden Wochen. [3] wird in Einzelfällen entschieden. [4] Nur bei
Streiks und Maßregelungen. [5] In 1½ Jahren. [6] Weibl. Mitglieder 60 Pf., 27—54 Mk. in einem Jahre. [7] Nur an Gemaßregelte.
[8] Auch an Sonn- und Festtagen. [9] Die Unterstützung beginnt von neuem in gleicher Höhe, wenn seit dem letzten Bezuge mindestens
wieder 26 Beiträge geleistet sind. [10] Nach Leistung von 52 Beiträgen von neuem in gleicher Höhe, weibliche Mitglieder erhalten die
Hälfte. [11] Die Unterstützung beginnt von neuem, wenn seit dem letzten Bezug mindestens wieder 52 Beiträge geleistet sind. [12] weib-
liche Mitglieder 50—75 Pf. = 12—45 Mk. [13] 1¼ Jahr. [14] weibliche Mitglieder die Hälfte. [15] weibliche Mitglieder 0,50—1,00 Mk.
[16] weibliche Mitglieder bis 30 Mk. [17] Nach 26 wöchiger Karenzzeit 10 Tage. [18] Bei Sonnabend- und Sonntagsbeschäftigung 50—110 Pf.
[19] Bei einer Entfernung von mindestens 20 km die Hälfte und bei einer solchen von mindestens 50 km 2/3 des Betrages der Arbeits-
losenunterstützung. [20] Weibliche Mitglieder 50 Pf. = 12—24 Mk. [21] Ledige erhalten 1—2½ Pf. pro km. [22] Nach 26 Wochen Karenz-
zeit kann die Unterstützung wieder bezogen werden. [23] Weibliche Mitglieder in einem Fall 10—20 Mk., im Höchstbetrage von 40 Mk.
jährlich. [24] Nach 40 wöchiger Karenzzeit kann die Unterstützung erneut bezogen werden, weibliche Mitglieder die Hälfte. [25] Ein-
schließlich der Sonntage. [26] Von 15—100 km 25 Mk., für jede 50 km mehr 5 Mk. bis zum Betrage von 75 Mk. [27] Von 25 km ab 10 Mk.,
jede weiteren 30 km 5 Mk. mehr bis zum Höchstbetrage. [28] Innerhalb 3 Jahren. [29] Weibliche Mitglieder 40 Pf. = 21—36,75 Mk.
[30] Weibliche Mitglieder 10—40 Mk. [31] Weibliche Mitglieder 50—87½ Pf. = 21—36,75 Mk. [32] In der Zeit vom 1. November bis 1. März.
[33] Weibliche Mitglieder 40 Pf. = 12 Mk. [34] Werden weniger als 30 Tage erhoben, dann erhöht sich der Anspruch für das folgende
Jahr um die nicht erhobenen Tage. [35] Sofort nach Eintritt. [36] Außerdem erhalten die Mitglieder für sich und die Familienange-
hörigen Fahrgelder IV. Klasse bis zum Betrage von 50 Mk. in einem Jahre. [37] Wöchnerinnenunterstützung 10—25 Mk. [38] Weibliche
Mitglieder 75—125 Pf., 27—40 Tage bis 20—50 Mk. [39] Weibliche Mitglieder 75 Pf. 27—67 Tage bis 20—50 Mk. [40] In dem ersten
Jahre nach vollendeter Karenzzeit 40 Tage = 52 Mk. [41] In dem ersten Jahre nach vollendeter Karenzzeit 40 Tage = 44 Mk.
[42] Weibliche Mitglieder 60 Pf. = 18—36 Mk. [43] Nur in 109 Filialen. [44] Innerhalb 3 Jahren nur einmal. [45] Innerhalb 78 Wochen
14,40 — 76,80 Mk. je nach der Beitragsleistung und Mitgliedsdauer. [46] Daneben können Aufenthaltsgelder von 0,75 und 1 Mk.
pro Tag gezahlt werden. [47] Nach Beitragsklasse uud Entfernung. [48] Innerhalb 104 Wochen. [49] Weibliche Mitglieder 3—5,50 Mk.
pro Woche bis 18—66 Mk. [50] Eisenbahnfahrt III. Kl. bis zum Bestimmungsorte. [51] Innerhalb 56 Wochen. [52] Weibliche Mit-
glieder 27—54 Mk. [53] An weibliche Mitglieder 9—18 Mk. [54] Pro Monat 20—25 Mk. [55] Weibliche Mitglieder 10—50 Mk. [56] Weib-
liche Mitglieder 45—112,50 Mk. [57] An Ehegatten weiblicher Mitglieder 22,60—56,50 Mk. [58] Fakultative Einrichtung. [59] Außerdem
besteht Frauensterbekasse für Frauen der Mitglieder und weibliche Vereinsmitglieder. [60] Bis zum Höchstbetrage von 300 Mk.
[61] Weibliche Mitglieder 10—30 Mk. [62] Beim Todesfall eines Kindes 10—20 Mk. [63] Pauschale von 40 Mk. nach 520 wöchiger Mit-
gliedschaft. [64] Effektenverlust bei seefahrenden Mitgliedern 100 Mk. [65] Weibliche Mitglieder 20 bis 30 Mk. [66] Beim Todesfall eines
Kindes bis 10 Jahren 15 Mk., von 10—15 Jahren 25 Mk. [67] Weibliche Mitglieder 15—35 Mk. [68] Weibliche Mitglieder 15—25 Mk.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

achten ist, daß 5 Sekretariate nicht über ein ganzes Jahr berichten können. Außer den schon genannten Sekretariaten Liegnitz und Ludwigshafen, die auf eine Tätigkeit von rund einem Vierteljahr zurückblicken, waren in den Orten Hirschberg, Nordhausen und Oldenburg wohl vorher Auskunftstellen; der Ausbau zu Sekretariaten erfolgte aber erst im Laufe des Jahres, so in Oldenburg am 1. April, in Nordhausen erst kurz vor Jahresschluß.

Die Auskunftsuchenden, die nicht als Arbeitnehmer zu zählen sind, weisen eine um 3135 Personen niedrigere Zahl auf als 1912; damals waren es 32 556, jetzt 29 421. Danach scheint die Inanspruchnahme der Sekretariate durch Unternehmer und Privatpersonen zurückgegangen zu sein; ihr Anteil an der Gesamtzahl fiel von 4,9 Proz. auf 4,3 Proz. Dagegen stieg die Zahl der Behörden, Vereine und Korporationen, die sich an die Sekretariate wandten, um 704 = 28 Proz., von 2515 auf 3219, ihr Anteil von 0,4 auf 0,5 Proz. 1912 waren 94,7 Proz. der Auskunftsuchenden Arbeitnehmer, 1913 dagegen 95,2 Proz. Unter ihnen waren 1912: 526 002, 1913: 540 316 männlichen Geschlechts. Ihrer Zunahme um 14 314 stand eine solche von 4521 der weiblichen Personen gegenüber, deren Zahl von 106 413 auf 110 934 wuchs. Angaben über den Wohnort sind von 683 466 Auskunftsuchenden gemacht worden, von denen 519 143 = 76 Proz. am Sitze des Sekretariats und 164 323 = 24 Proz. außerhalb wohnten. 1912 hatten von 659 296 Personen 493 133 = 74,8 Proz. ihren Wohnort am Sitze des Sekretariats, und 166 163 = 25,2 Proz. kamen aus anderen Orten.

Ueber die Organisationszugehörigkeit der Auskunftsuchenden machen alle 127 berichtenden Sekretariate Angaben. (Siehe Tabelle 8.) Den Prozentberechnungen der Tabelle 2 liegen einerseits die auskunftsuchenden Arbeitnehmer und sonstigen Personen mit Ausschluß der Behörden usw. zugrunde, andererseits die gewerkschaftlich Organisierten, gleichgiltig welcher Richtung. Angehörige von Organisierten und solche, die nur politisch organisiert sind, zählen nicht als gewerkschaftlich Organisierte. Hiernach waren von 680 671 die Sekretariate benutzenden Personen 505 611 = 74,3 Proz. gewerkschaftlich organisiert, 1912 von 664 971: 484 628 = 72,9 Proz. Aus Tabelle 8 ist ersichtlich, daß von den Organisierten 503 150 = 99,5 Proz. unseren Verbänden, 1882 = 0,4 Proz. sonstigen und 579 = 0,1 Proz. gegnerischen Organisationen angehörten. Von diesen erhielten in 68 Sekretariaten 63 616 weitere Rechtshilfe. Für 4166 der letzteren fehlen Angaben über Organisationszugehörigkeit. Unter den verbleibenden 59 450 waren 59 240, das sind 99,6 Proz., Mitglieder unserer Verbände.

Die erteilten Auskünfte betrugen im Berichtsjahre 725 092, 1912 ohne Coburg 701 718; sie nahmen danach um 23 374 = 3,3 Proz. zu, 1912 um 47 830 = 7,3 Proz. Dieser Zuwachs erhöht sich auf 26 388 = 3,85 Proz., wenn von der Zahl für 1912 die Auskünfte der Sekretariate Arnstadt und Aschaffenburg abgezogen werden, da für 1913 die entsprechenden Angaben fehlen. Bei 34 535 Auskünften ist nicht angegeben, ob sie mündlich oder schriftlich erteilt wurden. Von den verbleibenden 690 557 Auskünften kommen 651 377 = 94,3 Proz. auf die mündlichen und 39 180 = 5,7 Proz. auf die schriftlichen.

Schriftsätze wurden 1912: 173 897, 1913: 185 339 oder 11 442 = 6,6 Proz. mehr angefertigt. Zieht man auch hier die Zahlen für Arnstadt und Aschaffenburg ab, dann erhöht sich die Zunahme auf 12 782 = 7,4 Proz. Die Steigerung war ebenfalls 1912 größer, da sie 24 948 = 16,6 Proz. betrug. Ausfertigungen gleicher Schriftsätze wurden nur einmal gezählt.

Nach der Anzahl der durchschnittlich auf einen Monat kommenden Auskünfte und Schriftsätze ergibt sich folgende Reihenfolge der Sekretariate, wobei die Zahlen des Vorjahres in Klammern beigefügt sind: Frankfurt a. M. 2878 + 796 (2895 + 768), Berlin 2747 + 708 (2365 + 471), Hamburg 1659 + 291 (1509 + 143), Kiel 1606 + 437 (1610 + 456), Hannover 1584 + 417 (1691 + 406), Düsseldorf 1556 + 373 (1409 + 273), Nürnberg 1507 + 82 (1459 + 52), München 1449 + 266 (1210 + 319), Leipzig 1431 + 92 (1318 + 111), Mannheim 1382 + 321 (1409 + 343), Dresden 1383 + 201 (1164 + 149), Cöln 1332 + 375 (1362 + 313), Lübeck 1311 + 418 (1235 + 296), Stuttgart 1245 + 122 (1285 + 134), Halle 1199 + 400 (1016 + 252), Bremen 1112 + 132 (1155 + 130), Magdeburg 1020 + 218 (1054 + 244), Chemnitz 977 + 129 (938 + 147), Stettin 972 + 354 (829 + 263), Breslau 933 + 352 (1134 + 406), Crefeld 912 + 260 (766 + 190), Harburg 932 + 206 (784 + 145), Braunschweig 883 + 100 (895 + 108), Königsberg 853 + 241 (765 + 211), Barmen-Elberfeld 824 + 304 (759 + 260). Diesen 25 Sekretariaten mit über 800 Auskünften im Monat schließen sich 5 (11) mit über 600—800 Auskünften an, nämlich: Dortmund 703 + 229, Bremerhaven 699 + 143, Essen 681 + 230, Bochum 678 + 219, Bielefeld 671 + 115; dann folgen 4 (3) mit 501 bis 600 Auskünften: Pforzheim 549 + 151, Kattowitz 538 + 167, Karlsruhe 515 + 111, Waldenburg 502 + 222. 401 bis 500 Auskünfte im Monat erteilten 11 (10), 301 bis 400: 20 (20), 201 bis 300: 20 (20), 101 bis 200: 24 (19) und unter 100: 18 (16) Sekretariate. Mehr als 100 Schriftsätze im Monat hatten 51 (52) Sekretariate, darunter außer den genannten noch folgende 5 über 150: Jena 188, Straßburg 176, Augsburg 165, Gelsenkirchen 152 und Gladbeck 150,5.

Die erteilten Auskünfte betrafen nach den Tabellen 4 folgende Gebiete: **Bürgerliches Recht** 228 140 = 31,6 Proz., **Arbeiterversicherung** 208 222 = 28,8 Proz., **Gemeinde- und Staatsangelegenheiten** 109 853 = 15,2 Proz., **Arbeits- und Dienstvertrag** 97 782 = 13,5 Proz., **Strafrecht** 44 019 = 6,1 Proz., **Privatversicherung** 9811 = 1,4 Prozent, **Diverses** 9756 = 1,4 Proz., **Arbeiterbewegung** 6934 = 1,0 Proz., **Handels- und Gewerbesachen** 4930 = 0,7 Proz., **Vereins- und Versammlungsrecht** 2280 = 0,3 Proz. Wie Tabelle 13 zeigt, kommen auf die **Unfallversicherung** 117 211 = 56,3 Proz. der Auskünfte über Arbeiterversicherung, auf die **Invalidenversicherung** 46 029 = 22,1 Proz., wobei 1368 Auskünfte über Angestelltenversicherung mitgezählt sind, auf die **Krankenversicherung** 40 711 = 19,6 Proz. und auf das **Knappschaftswesen** 4271 = 2,0 Proz.

Von den 185 339 **Schriftsätzen** entfallen die meisten, wie in den Vorjahren, auf die Arbeiterversicherung, dann auf Gemeinde- und Staatsangelegenheiten, Bürgerliches Recht usw. Sie verteilen sich auf die einzelnen Gebiete wie folgt: Arbeiterversicherung, einschließlich Angestelltenversicherung, 60 763 = 32,8 Proz., Gemeinde- und Staatsange-

durch besondere Beiträge der Organisationen oder ihrer Mitglieder aufgebracht. Oft treffen zwei oder alle drei dieser Aufbringungsarten zu. In 41 Fällen werden von Parteiorganisationen und in 17 Fällen von Arbeiterunternehmungen Zuschüsse geleistet, darunter für 3 Sekretariate von der Generalkommission der Gewerkschaften. Letztere unterhält die Sekretariate Kattowitz und Saarbrücken allein, ein weiteres, Marktredwitz, größtenteils; doch werden für das letztgenannte noch besondere Beiträge von den Mitgliedern der beteiligten Organisationen geleistet. Für 71 Sekretariate werden sämtliche Ausgaben aus den Kartellkassen gezahlt, von denen 37 besondere Beiträge oder Zuwendungen erhalten. 21 Sekretariate sind allein auf die Beiträge der beteiligten Organisationen und 14 nur auf die Beiträge der Mitglieder der beteiligten Organisationen angewiesen.

Der *Bergarbeiterverband* unterhält die 9 Sekretariate Aachen, Borna, Castrop, Gladbeck, Hamborn, Helbra, Oberhausen i. Rhld., Zeitz und Zwickau allein. Für weitere 5 seiner Sekretariate, Lugau, Lünen, Recklinghausen, Senftenberg und Waldenburg, werden von Kartellen Zuschüsse gezahlt oder besondere Beiträge von den Mitgliedern der beteiligten Organisationen erhoben. Für das Sekretariat Neurode werden die Kosten zu zwei Dritteln vom Bergarbeiterverbande und zu einem Drittel vom sozialdemokratischen Wahlverein aufgebracht.

Auskunft gewähren 87 Sekretariate an alle Auskunftsuchenden, davon 60 auch weitere *Rechtshilfe*. 39 Sekretariate machen Einschränkungen in bezug auf Organisationszugehörigkeit und 3, nämlich Aachen, Helbra und Zeitz, sind nur für Mitglieder des Bergarbeiterverbandes tätig. Unter den ihre Hilfe von der Organisationszugehörigkeit abhängig machenden Sekretariaten verlangen 15 die Zugehörigkeit zu einer dem Sekretariat oder dem Kartell angeschlossenen Organisation.

Nebenstellen haben 48 Sekretariate in 103 Orten. Nicht einbegriffen ist hierbei das Sekretariat Rostock, das in 27 Orten Sprechstunden abhält.

Vertretung vor Gerichten und Behörden wird von 116 Sekretariaten übernommen; weitere zwei tun dies nur in Ausnahmefällen. Von den übrigen 11 diese Tätigkeit nicht ausübenden Sekretariaten sind 7 solche des Bergarbeiterverbandes. Manche Gerichte lassen diese Vertretungen nicht zu. So wird von Ansbach über *Nichtzulassung* vor dem Gewerbegericht und von Bad Reichenhall vor dem Amtsgericht berichtet. Die Gewerbegerichte Barmen und Elberfeld lassen Angestellte von Arbeiterorganisationen als Vertreter grundsätzlich nicht zu. In Flensburg werden Arbeitersekretäre und Gewerkschaftsangestellte von dem Gewerbegericht nur ausnahmsweise zugelassen, wenn der oder die Kläger vom Orte verzogen sind oder nur schwer den Termin wahrnehmen können. Der Vorsitzende des Gerichts beruft sich für seinen Standpunkt auf das Wort „geschäftsmäßig". In Lübeck werden die Sekretäre vor dem Gewerbegericht ebenfalls nur in Ausnahmefällen zugelassen. Aus Magdeburg wird mitgeteilt, daß der ablehnende Standpunkt gegen die Vertretung vor Gewerbe- und Kaufmannsgericht immer noch aufrechterhalten werde. Dagegen wurden in Dresden bei einer gemeinsamen Sitzung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern des Gewerbegerichts Zugeständnisse bezüglich Vertretungen gemacht. Diese kann wahrgenommen werden, wenn es sich um Kollektivklagen handelt, oder wenn der zu Vertretende erkrankt ist oder weit entfernt wohnt oder zu unbeholfen ist, sich selbst vertreten zu können, und ferner, wenn es sich um schwierige Rechtsfragen handelt. Ueber eine etwaige Ablehnung des Prozeßbevollmächtigten soll ein Gerichtsbeschluß herbeigeführt werden. Weiter wird von dort berichtet, daß vor dem Amtsgericht, wo in der Hauptsache nur auswärtige Sachen von den Sekretären vertreten werden, diese nur geduldet würden. Dagegen sollen Landesversicherungsamt und Oberverwaltungsgericht den Bevollmächtigten Schwierigkeiten nicht bereiten und sie aufs vornehmste behandeln. Ein Gesuch des Sekretariats in Dresden-Döhlen (Plauenscher Grund) um Zulassung der obligatorischen Vertretung vor dem Oberversicherungsamt wurde abgelehnt, wogegen das Sekretariat Kempten berichtet, daß dem Antrag auf Zulassung vor dem Versicherungsamt, der in diesem Jahre gestellt wurde, stattgegeben ist.

Die *Uebermittelung von Beschwerden* übernehmen 124 Sekretariate. Es wird also nur von 5 Sekretariaten diese Tätigkeit nicht ausgeübt. Unter diesen sind 3 Rechtsschutzbureaus des Bergarbeiterverbandes, und in Frankfurt a. M., wo die Sekretäre diese Funktion nicht übernehmen, ist der angestellte Gewerkschaftssekretär damit beauftragt.

Statistische Arbeiten wurden von 78 Sekretariaten gemacht, im Vorjahre von 75. *Agitation oder andere gewerkschaftliche Arbeiten* gehören in 94 (1912: 84) Sekretariaten mit zu den Aufgaben der Sekretäre.

Ueber *gerichtliche Anklagen* bezw. *Bestrafungen* berichten 6 Sekretariate. In einem Falle, in Burg, kam es nach zweimaliger polizeilicher Vernehmung nicht zur weiteren Verhandlung. Von Hirschberg wird mitgeteilt, daß eine Klage vor dem Amtsgericht Schönau wegen Uebertretung des § 35 der Reichsgewerbeordnung vom Amtsanwalt bei der Verhandlung zurückgezogen wurde. Aehnlich war es in Lauban, wo eine Beleidigungsklage nicht zur Hauptverhandlung kam. Eine andere Klage wegen Beleidigung durch ein Flugblatt war im Berichtsjahr noch nicht erledigt. Ein Stuttgarter Sekretär, der die Behandlung einer Steuersache durch den Schultheiß von Obereßlingen, weil dieser trotz Bezahlung der Steuer noch Pfändung verfügt hatte, als Bummelei bezeichnete, bekam vom Eßlinger Oberbürgermeister eine Ordnungsstrafe von 5 Mk. zudiktiert. Eine gerichtliche Verurteilung wegen Beleidigung durch zwei Flugblätter bei der Gewerbegerichtswahl war in Marktredwitz zu verzeichnen, wo dem Sekretär und einem anderen Genossen je 10 Mk. Geldstrafe auferlegt wurden, die aber durch Amnestieerlaß bei der bayerischen Königskrönung erlassen wurden; doch mußten die Gerichtskosten bezahlt werden.

Die Frequenz der Sekretariate.

Die *Zunahme der Auskunftsuchenden* ist im Berichtsjahre verhältnismäßig gering. 1912 waren nach Abzug der Zahl des Coburger Sekretariats, das auch bei den nachfolgenden Vergleichen ausgeschaltet ist, 667 486 Auskunftsuchende gezählt worden, 1913 dagegen 683 890. Bei einem Mehr von 8 berichtenden Sekretariaten beträgt die Zunahme nur 16 404 = 2,5 Proz. Zieht man aus der Statistik für 1912 die Zahl der Auskunftsuchenden der Sekretariate Arnstadt und Aschaffenburg, die diesmal nicht berichteten, ab, dann ergibt sich für 1913 eine Zunahme um 19 918 = 3 Proz. Seit 1902 ist noch nie eine so geringe absolute und prozentuale Steigerung zu verzeichnen gewesen mit Ausnahme des Jahres 1903. (Siehe auch Tabelle 11.) Zu be-

Die Auskunftstellen der Gewerkschaftskartelle.

Unsere Tabelle 7 bringt Angaben über 232 Auskunftstellen, das sind 21 mehr als 1912. Der größte Teil von ihnen, 192 = 82,76 Proz., gibt unentgeltliche Auskunft an alle Auskunftsuchenden; 40 = 17,24 Proz. machen ihre Hilfe von der Zugehörigkeit zur gewerkschaftlichen Organisation abhängig. 1912 waren die entsprechenden Zahlen 178 = 84,36 Proz. und 33 = 15,64 Proz. Unter den 40 Auskunftstellen, die nicht an jedermann Auskunft geben, beschränken 5 ihre Hilfe auf Mitglieder der angeschlossenen Gewerkschaften und auf Nichtorganisationsfähige, 2 nur auf Mitglieder der angeschlossenen Gewerkschaften, weitere 2 auf Gewerkschaftsmitglieder sowie deren Angehörigen und 1 auf Organisierte, alte Invaliden, Witwen und Dienstmädchen.

Als Auskunfterteiler fungierte in 66 (1912: 54) Auskunftstellen der Kartellvorsitzende, in 132 (1912: 127) eine andere dazu gewählte Person, und in 34 Auskunftstellen waren mehrere Personen als solche tätig. Schriftliche Auskünfte wurden von 210 (1912: 188) Auskunftstellen erteilt.

Unter den 232 Auskunftstellen sind auch einige Nebenstellen von Sekretariaten, nämlich: Bramsche, Bruchsal, Lübbecke, Melle, Nortorf, St. Ingbert, Rastatt, Schwerte und Verden, für die zusammen 937 Auskünfte und 180 Schriftsätze angegeben sind. Hier kommen Doppelzählungen in Frage. Die drei Orte Bramsche, Lübbecke und Melle sind auch in der Statistik für 1912 aufgeführt. Ueber die Zahl der Auskünfte berichteten 1912: 195, 1913 dagegen 216 Auskunftstellen, über die Zahl der Schriftsätze 1912: 195, 1913: 210. Es sind demnach für 21 Auskunftstellen mehr Angaben über Auskünfte und für 15 mehr Angaben über Schriftsätze gemacht worden.

Unter Berücksichtigung des Gesagten kann von einer Zunahme der Auskünfte kaum gesprochen werden, denn es wurden 1912: 51 772 gezählt, 1913 dagegen 52 718. Das Mehr von 946 = 1,8 Proz. ist bei der Zunahme von 21 Auskunftstellen nur geringfügig. 1912 waren gegen 1911: 4405 = 9,3 Proz. mehr Auskünfte gezählt worden. Erreichte die Tätigkeit der Auskunftstellen somit den gleichen Umfang der Auskünfte wie 1912, so ist festzustellen, daß 1913 weniger Schriftsätze angefertigt wurden als 1912. Im letzteren Jahre waren es 18 748, 1913 dagegen nur 18 013; sie haben sich danach um 735 = 3,9 Proz. vermindert, wogegen 1912 eine Zunahme von 3169 = 20,3 Proz. vorhanden war.

Die persönlichen Vertretungen gingen ebenfalls zurück. Gezählt wurden 1911: 872, 1912: 994 (das sind 122 = 14 Proz. mehr), 1913 dagegen nur 740, was gegen 1912: 254 = 25,6 Proz. weniger ausmacht.

Ueber 2965 von 52 718 Auskünften fehlen Angaben über die Gebiete der Auskunfterteilung. Von den übrigen 49 753 von 204 Auskunftstellen erteilten Auskünften betrafen: Arbeiterversicherung 13 987 = 28,1 Proz., Bürgerliches Recht 10 972 = 22,0 Proz., Gemeinde- und Staatsangelegenheiten 7253 = 14,6 Proz., Arbeits- und Dienstvertrag 7114 = 14,3 Proz., Strafrecht 2878 = 5,8 Proz., Arbeiterbewegung 1495 = 3,0 Proz., Privatversicherung 1091 = 2,2 Proz. und andere Angelegenheiten 4963 = 10,0 Proz.

Nach dem Umfang der Auskunfterteilung ergibt sich nachfolgende Gruppierung der Auskunftstellen, wobei die Zahlen des Vorjahres in Klammern beigefügt sind. Es hatten die meisten Auskünfte: Eisenach 1607 (517), Neuhaldensleben 1488 (628), Regensburg 1287 (1035), Elmshorn 1165 (1128), Riesa 1052 (963), Weida 1029 (615), Rendsburg 1016 (833), Rathenow 981 (770), Tangermünde 928 (449) und Freising 912 (808). Zwischen 800 bis 900 Auskünfte hatten 3 (5) Auskunftstellen, nämlich: Ilmenau, Potsdam und Merseburg, zwischen 700 bis 800: 4 (3), nämlich Pirmasens, Glückstadt, Lauf und Delmenhorst; dann folgen mit 601 bis 700: 8 (10), 501 bis 600: 6 (12), 301 bis 500: 29 (25), 101 bis 300 : 68 (60) und unter 100: 88 (72), von letzteren 24 (16) mit weniger als 20.

Die Sekretariate und Auskunftstellen.

Der Umfang der gesamten Auskünfte, die von den Sekretariaten und Auskunftstellen erteilt wurden, ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

	Zahl der Arbeitersekretariate und Auskunftstellen in den Jahren		Gesamtzahl der erteilten Auskünfte		Zunahme d. Auskünfte gegen das Vorjahr
	1912	1913	1912	1913	
Arbeitersekretariate	119	129	701 718	725 092	23 374
Auskunftstellen . .	211	232	51 772	52 718	946
Zusammen	330	361	753 490	777 810	24 320

Bei Bewertung dieser Tabelle ist das im vorhergehenden Abschnitt Ausgeführte zu beachten sowie auch zu berücksichtigen, daß von den 129 Sekretariaten 2 nicht berichteten, die Angaben also für 127 gelten, bei den Auskunftstellen dagegen 1912 für 195, 1913 für 216. Im allgemeinen kann zusammenfassend gesagt werden, daß der Umfang der Auskunfterteilung trotz der Vermehrung der Sekretariate und Auskunftstellen nicht erheblich im Berichtsjahre zugenommen hat; absolut und prozentual waren in den vorhergehenden Jahren größere Zunahmen vorhanden. Ob dies mit der Ausbreitung anderer Rechtsauskunftinstitute zusammenhängt oder welche Gründe sonst diese Entwickelung herbeigeführt haben, ist schwer zu entscheiden.

Wesentlich kann u. a. auch die Inanspruchnahme der Sekretariate und Auskunftstellen beeinflußt sein durch die wachsende Anstellung von Gewerkschaftsbeamten, die in erheblichem Maße ebenfalls Auskünfte ihren Mitgliedern erteilen. Daß diese Tätigkeit oft einen großen Umfang annimmt, geht aus vereinzelt uns hierüber gemachten Mitteilungen hervor.

Die sonstigen Arbeitersekretariate und Rechtsauskunftstellen.

Das Kaiserliche Statistische Amt hatte im Vorjahre eine erweiterte Erhebung über die Tätigkeit sämtlicher Arbeitersekretariate und Rechtsauskunftstellen veranstaltet, die in unserer Jahresstatistik für 1912 besprochen wurde. Für 1913 hat sich das Amt nur auf die Zahlen der von diesen Institutionen gegebenen Auskünfte und hergestellten Schriftsätze beschränkt. Erhebungen in dem erweiterten Umfange wie 1912 sind erst wieder für das Jahr 1915 in Aussicht genommen. Aus der Statistik für das Jahr 1913, die als Sonderbeilage zum „Reichs-Arbeitsblatt" Nr. 7 im Juli d. J. erschienen ist, bringen wir die Zusammenstellung in unserer Tabelle 16, die insofern eine Abweichung von den Angaben des Kaiserlichen Statistischen Amts enthält, als in den Zahlen unserer Arbeitersekretariate und

legenheiten 37 898 = 20,4 Proz., Bürgerliches Recht 30 630 = 16,5 Proz., Arbeits- und Dienstvertrag 16 781 = 9,1 Proz., sonstige Sachen 13 425 = 7,2 Prozent, Strafrecht 9185 = 5,0 Proz., und bei 16 657 = 9,0 Proz. fehlt die nähere Angabe.

Persönliche Vertretungen wurden von 113 Sekretariaten in 6717 Fällen übernommen. 1912 berichteten 102 Sekretariate darüber, die 6417 Fälle vertraten. Im Durchschnitt kamen auf jedes beteiligte Sekretariat rund 59 Vertretungen gegen 53 in 1912 und 60 in 1911. Bei 93 von den 6717 Fällen ist nicht angegeben, wo die Vertretung erfolgte. Von den übrigen 6624 wurden mehr als die Hälfte, 3405 = 51,4 Proz., vor Oberversicherungsämtern wahrgenommen, 390 = 5,9 Proz. vor Versicherungsämtern, 196 = 3,0 Proz. vor Landesversicherungsämtern, 338 = 5,1 Proz. vor dem Reichsversicherungsamt, 1378 = 20,8 Proz. vor Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, 741 = 11,2 Proz. vor Amtsgerichten und 176 = 2,6 Proz. vor Verwaltungsbehörden und -gerichten. Zu diesen Vertretungen waren 7470 Termine notwendig; im Durchschnitt kamen danach auf jedes beteiligte Sekretariat 66. Da manchmal halbe und ganze Tage zur Wahrnehmung eines Termins nötig sind, lassen diese Zahlen erkennen, welche bedeutenden Zeitverluste mit diesen Vertretungen verbunden sind. Die Belastung ist für manche Sekretariate außerordentlich groß. In der Höhe der Zahl der Vertretungen steht, wie in den Vorjahren, wieder München an der Spitze, diesmal mit 675, während 1912 788 gezählt wurden. Dann folgen: Berlin 475 (473), Wiesbaden 399 (485), Karlsruhe 278 (304), Hannover 255 (288), Vegesack 241 (22), Magdeburg 204 (266), Rostock 189 (113), Leipzig 187 (93), Pforzheim 170 (163), Würzburg 169 (186), Mannheim 152 (181), Cassel 147 (151), Cöln 145 (194), Nürnberg 116 (104). Mehr als 50 bis 99 Vertretungen hatten 24 Sekretariate, weitere 74 unter 50 und 14 keine.

Auffällig ist, daß die Vertretungen vor Gewerbe- und Kaufmannsgerichten außerordentlich zunahmen, sie betrugen 1911: 802, 1912: 1008 und 1913: 1378. Danach ergeben sich folgende Zunahmen: 1913 gegen 1912: 370 = 36,7 Proz., 1912 gegen 1911: 206 = 25,7 Proz. und 1913 gegen 1911: 576 = 71,8 Prozent. In der Höhe dieser Vertretungen stehen die Sekretariate Wiesbaden mit 291, Vegesack mit 223 und Karlsruhe mit 99 an der Spitze; dann folgt Leipzig mit 60. In Vegesack ist die Steigerung durch 216 Klagen auf Akkordüberschüsse bewirkt worden, die zwar in 8 Terminen erledigt wurden, aber alle einzelne Bearbeitungen nötig machten, um die Berufungsmöglichkeit zu vermeiden. Liegt hier eine Ausnahme vor, die als ein Fall bewertet werden könnte, so kommt in Wiesbaden eine fortgesetzte Belastung mit vielen Klagen in Betracht, die dem Sekretär viel Zeit für seine hauptsächlichen Aufgaben wegnehmen.

Der Ausgang der vertretenen Rechtsfälle wurde den Sekretariaten in 21 237 Fällen bekannt. Davon waren erfolgreich 15 461 = 72,6 Proz., erfolglos 5826 = 27,4 Proz. Von den mit Erfolg vertretenen 15 461 Fällen betrafen 5240 = 33,9 Proz. Unfallversicherung, 2386 = 15,4 Proz. Arbeits- und Dienstvertrag, 1154 = 7,5 Proz. Invalidenversicherung und 1120 = 7,2 Proz. Krankenversicherung und Knappschaftswesen. 1912 waren die entsprechenden Zahlen 5916 = 34,8 Proz., 2761 = 16,2 Proz., 1235 = 7,5 Proz. und 1283 = 7,5 Proz.

Einnahmen und Ausgaben der Sekretariate.

Ueber die Finanzgebarung liegen von 117 Sekretariaten Angaben vor. Teilweise sind diese der Kartellstatistik entnommen. In der Tabelle 6, die über die Einnahmen und Ausgaben der Sekretariate Auskunft gibt, fehlen außer den Sekretariaten Arnstadt und Aschaffenburg wie im Vorjahre: *Aachen, *Borna, *Gladbeck, *Helbra, *Lünen, München, *Neurode, Stuttgart, *Zeitz und *Zwickau. Die mit * bezeichneten sind Sekretariate des Bergarbeiterverbandes. Da 1912 108 Sekretariate aufgeführt waren, enthält diesmal die Tabelle 9 mehr. Die Einnahmen stiegen von 607 115 auf 655 648, also um 48 533 Mk., die Ausgaben von 575 392 auf 626 141, also um 50 749 Mk. 1912 war gegen 1911 eine Steigerung der Einnahmen um 50 742 Mk. und der Ausgaben um 62 474 Mk. zu verzeichnen.

Von den Einnahmen wurden aufgebracht 57,2 Proz. durch die Kartelle direkt (375 254 Mk.), 1912: 49,4 Proz. (298 676 Mk.). Auf die laufenden Beiträge der Mitglieder kommen 17,8 Proz. der Einnahmen (116 448 Mk.), 1912: 15,1 Proz. (91 384 Mk.), auf die Beiträge der beteiligten Organisationen 16,1 Proz. (105 594 Mk.), 1912: 27,4 Proz. (165 403 Mk.). Unter den letzteren Posten befinden sich 1913: 11 920 Mk., 1912: 14 507 Mark vom Bergarbeiterverband. Hinzu kommen noch 2,6 Proz. der Einnahmen (17 269 Mk.), die 1913 von der Generalkommission der Gewerkschaften für 8 Sekretariate gegeben wurden; 1912 betrug dieser Posten 2,5 Proz. (14 749 Mark), wofür 6 Sekretariate in Frage kamen. Insgesamt brachten die genannten Körperschaften und ihre Mitglieder demnach 93,7 Proz. der Einnahmen auf, 1912: 94,4 Proz. 33 Sekretariate erhielten von Parteiorganisationen Zuwendungen in Höhe von 10 163 Mk. = 1,6 Proz. der Gesamteinnahmen, 1912: 13 495 Mk. = 2,2 Proz. bei der gleichen Anzahl von Sekretariaten. Die Zuwendungen von Genossenschaften hatten 1913 einen höheren Anteil an den Gesamteinnahmen als 1912; er betrug 0,3 Proz. (1650 Mk.), 1912: 0,1 Proz. (840 Mark). Eine Steigerung weisen auch die Zuwendungen von sonstigen Arbeiterunternehmungen auf; 1913 kamen 0,8 Proz. der Einnahmen (5528 Mk.), 1912: 0,6 Proz. (3418 Mk.) aus diesen Quellen. Nur 1 Sekretariat, das in Rüstringen, erfreut sich eines Zuschusses aus Gemeindemitteln in Höhe von 1100 Mk., 0,2 Proz. der Gesamteinnahmen der Sekretariate; 1912 wurde die gleiche Summe gegeben. Sonstige gemeindliche oder staatliche Zuschüsse erhält keines der Sekretariate, obwohl ihre Arbeit hauptsächlich dem Gemeinwohl dient. An Gebühren, Geschenken usw. ist die Einnahme gering, 1913 jedoch absolut und prozentual erheblich höher als 1912. Sie betrug 3,4 Proz. der Gesamteinnahmen (22 642 Mk.), 1912: 2,5 Proz. (15 250 Mk.).

Der größte Teil der Ausgaben, 66,2 Proz. = 404 765 Mk., war naturgemäß für Gehälter und persönliche Entschädigungen erforderlich (1912: 67,2 Proz. = 352 848 Mk.). 11,6 Proz. = 70 771 Mark kamen auf das Konto „Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung" (1912: 12,6 Proz. = 66 307 Mk.), 7,4 Proz. = 45 254 Mk. auf Ausgaben für Bibliotheken, Handbücher, Drucksachen usw. (1912: 7,9 Proz. = 41 335 Mk.) und auf Sonstiges 14,3 Proz. = 90 351 Mk. (1912: 12,3 Proz. = 64 509 Mk.). Für weitere 15 000 Mk. (1912: 50 393 Mk.) fehlten nähere Angaben, und sind diese Summen bei den Prozentberechnungen in Abrechnung gebracht.

Rechtsauskunftstellen nachträglich Richtigstellungen notwendig waren, die aber das Gesamtresultat nicht beeinflussen. Da in der Sonderbeilage diesmal die Zahlen der wahrgenommenen Vertretungen nicht angegeben sind, konnten diese auch in unserer Tabelle nicht gemacht werden. Für die Deutschen Gewerkvereine ist die angegebene Zahl aus deren Organ entnommen.

An der Statistik des Kaiserlichen Amtes sind diesmal erheblich mehr Rechtsauskunftstellen als in früheren Jahren beteiligt. Hinzugekommen sind unter Arbeitervereine die Wirtschaftsfriedlichen (Gelben), die im Vorjahre zum Teil anderswo aufgeführt waren, und unter Konfessionelle Rechtsauskunftstellen der Verband polnischer katholischer Arbeitervereine der Erzdiözese Gnesen-Posen sowie der Verband katholischer Vereine erwerbstätiger Frauen und Mädchen, ferner die Rechtsauskunftstelle des Bayerischen Landwirtschaftsrats mit 2710 Auskünften. Nicht berichtet haben dagegen die Rechtsauskunftstellen ländlicher Genossenschaften. In die Erhebung sind im allgemeinen nur die Rechtsauskunftstellen einbezogen, die an alle Besucher oder an Minderbemittelte unentgeltlich oder nur gegen eine geringe Gebühr Rechtsauskunft erteilen. Bureaus gewerbsmäßiger Rechtskonsulenten sind also weggelassen worden. Dagegen sind Einrichtungen der Arbeitgeber auch dann aufgenommen worden, wenn sie sich nur auf bestimmte Betriebe beschränken. Der Umfang der Rechtsberatungstätigkeit der freien Gewerkschaften ist in Wirklichkeit bedeutend größer, da wir über Einrichtungen bekanntlich nicht berichten, die nur für einzelne Verbände errichtet sind. Ausnahmen hiervon bilden nur die Sekretariate des Bergarbeiterverbandes, die aber bis auf drei sich nicht nur auf Mitglieder dieses Verbandes beschränken. Anders ist es mit vielen Sekretariaten und Auskunftstellen gegnerischer Organisationen. Namentlich trifft dies für die christlichen Gewerkschaften zu, worüber das Nähere unter dem betreffenden Absatz nachgelesen werden kann.

Aus Tabelle 16 ist zu ersehen, daß die Zahl der berichtenden Auskunftstellen von 916 in 1912 auf 1141 in 1913, also um 225, stieg. Auskünfte wurden 1912: 1 841 434, 1913 dagegen 1 982 752, das sind 141 318 mehr, gezählt. Schriftsätze vermehrten sich von 468 028 auf 521 505, also um 53 477. In Prozentzahlen ausgedrückt ergeben sich Zunahmen der Auskunftstellen um 24,6 Prozent, der Auskünfte um 7,7 Proz. und der Schriftsätze um 11,4 Proz. Hieran sind unsere Einrichtungen bei den Auskunftstellen mit 29 = 6,8 Proz., bei den Auskünften mit 24 320 = 3,2 Prozent und bei den Schriftsätzen mit 10 707 = 5,6 Proz. beteiligt. Unter Berücksichtigung, daß Arnstadt und Aschaffenburg wohl für 1912, aber nicht für 1913 berichteten, erhöht sich die Zunahme bei den Auskünften auf 27 834 = 3,7 Proz., bei den Schriftsätzen auf 12 047 = 6,3 Proz. Eine bedeutend niedrigere Zahl der Auskünfte ist bei den christlichen Gewerkschaften zu verzeichnen, trotz erheblicher Vermehrung der berichtenden Auskunftstellen. Die prozentuale Zunahme der Auskunftstellen ist bei den Gewerkvereinen am niedrigsten; dann folgen unsere Auskunftstellen. Die Auskünfte haben prozentual am wenigsten zugenommen bei unseren Auskunftstellen, die Schriftsätze am wenigsten bei den gemeindlichen und staatlichen Auskunftstellen sowie bei denen der christlichen Gewerkschaften. Im einzelnen ist zu den verschiedenen Gruppen folgendes zu sagen:

Gemeindliche und staatliche Rechtsauskunftstellen berichteten 1912: 119. Von diesen hat eine nicht berichtet; neu hinzugekommen sind 26. Die Zunahme der berichtenden Stellen beträgt also 25 = 21 Proz. 15 von den 144 Auskunftstellen sind von Kreisen eingerichtet und in der Hauptsache wohl für die ländliche Bevölkerung bestimmt. 1912 berichteten 114, 1913 135 dieser Auskunftstellen über die Zahl der Auskünfte, die von 337 071 auf 387 764, also um 50 693 = 15 Proz., stiegen. Die Zunahme der Schriftsätze ist wesentlich geringer, von 57 563 in 1912 auf 58 777 in 1913, demnach 1214 = 2,1 Proz. mehr.

Rechtsauskunftstellen gemeinnütziger Vereinigungen wurden 1912 32 gezählt. Hinzugekommen sind 4 = 12,5 Proz. Auskünfte wurden erteilt 1912: 194 292, 1913: 207 753; das sind 13 461 = 6,9 Proz. mehr. Schriftsätze sind 1912: 36 016, 1913: 38 546 hergestellt worden, 1913 also 2530 = 7 Proz. mehr.

Die Rechtsauskunftstellen für Frauen zeigen eine Vermehrung um 14 = 15,1 Prozent, von 93 auf 107. Auskünfte wurden von ihnen 1912: 45 485, 1913: 52 869 gegeben, demnach mehr 7384 = 16,2 Proz. Die Zahl der angefertigten Schriftsätze stieg von 8859 auf 11 961; das sind 3102 = 35 Proz. mehr. Aehnliche Einrichtungen wie diese von Frauenvereinigungen für Frauen geschaffenen sind die unter VI 4 aufgeführten Auskunftstellen des Verbandes katholischer Vereine erwerbstätiger Frauen und Mädchen, über die zum erstenmal berichtet wurde.

Die Rechtsauskunftstellen der Deutschen Gewerkvereine (H.-D.) hatten eine Zunahme von 5 = 9,1 Proz., von 55 auf 60. Diese Einrichtungen sind vielfach nur von einzelnen Gewerkvereinen für ihre Mitglieder getroffen, was auch daraus zu ersehen ist, daß 4 Orte mehrere Male aufgeführt sind. So wird aus Chemnitz und Hannover über je eine Rechtsauskunftstelle und je ein Auskunftbureau berichtet. Wanne ist zweimal unter Rechtsauskunftstellen und Stettin sogar viermal vertreten, nämlich dreimal unter Rechtsauskunftstellen und einmal unter Auskunftbureaus. Die Gesamtzahl der Auskünfte dieser Auskunftstellen betrug 1912: 58 365, 1913: 61 966. Die Zunahme beträgt also 3601 = 6,2 Proz. Schriftsätze wurden 792 = 7,1 Proz. mehr angefertigt; ihre Zahl war 1912: 11 185, 1913: 11 977. Persönliche Vertretungen wurden 1913 744, 129 weniger als 1912 übernommen.

Die Rechtsauskunftstellen der christlichen Gewerkschaften zeigen wieder, wie schon im vorhergehenden Jahre, einen Rückgang in der Zahl der Auskünfte, obwohl diesmal 28 = 50,9 Proz. mehr berichteten. Ihre Zahl stieg von 55 auf 83. Die Auskünfte gingen von 40 056 auf 18 974 zurück. Es sind danach um 21 082 = 52,6 Proz. weniger Auskünfte von ihnen erteilt worden. Demgegenüber weisen die Schriftsätze eine Steigerung von 22 490 auf 23 400, also um 910 = 4 Proz. auf. Während in den anderen Gruppen allgemein weniger Schriftsätze als Auskünfte gezählt wurden, ist es bei den christlichen Gewerkschaften umgekehrt. Hierfür gibt das „Centralblatt der christlichen Gewerkschaften" in Nr. 8, 1914, folgende Erklärung: „Etwas auffallend ist die Tatsache, daß die Zahl der Schriftsätze gegenüber den Auskünften überwiegt. Da liegt der Gedanke nahe, daß die genaue Aufzeichnung der mündlichen Auskünfte wohl vielfach unterblieben sein wird, weil mitunter die mündlichen Auskünfte schnell erledigt sind und dann das Anschreiben vergessen wird." Zum Teil ist der Rückgang der Auskünfte vielleicht auf das Zunehmen der konfessionellen

Rechtsauskunftstellen zurückzuführen, die von den christlichen Organisationen viel benutzt werden. Auffällig ist aber, daß die Auskunftstellen des christlichen Bergarbeiterverbandes allein 22 016 Auskünfte und 1069 Schriftsätze weniger hatten. An dem Rückgang im Umfang der Auskunfterteilung, der für die einzelnen 43,5—84,1 Proz. beträgt, sind 17 Auskunftstellen beteiligt; 2 haben nicht berichtet und 1 ist neu hinzugekommen. Im „Centralblatt" (Nr. 8, 1914) wird ausdrücklich betont, daß der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter auf die Rechtsschutztätigkeit und deren statistische Erfassung großen Wert lege; eine Erklärung für die Abnahme wird jedoch nicht gegeben. Jedenfalls kann angenommen werden, daß durch einen bedeutenden Mitgliederverlust die Inanspruchnahme dieser nur für die Mitglieder geschaffenen Einrichtungen zurückgegangen ist. In den Auskunftstellen des der Generalkommission angeschlossenen Verbandes der Bergarbeiter, die größtenteils auch an Nichtmitglieder Auskunft erteilen, ist 1913 übrigens auch eine geringere Zahl von Auskünften als 1912 erteilt worden. Von den 1912 berichtenden 13 Auskunftstellen dieses Verbandes hatten 12 insgesamt 3560 Auskünfte weniger und nur 1, Senftenberg, 17 mehr. Der Rückgang ist prozentual aber wesentlich niedriger als bei dem christlichen Verbande; er betrug bei 7 Auskunftstellen 2,8 bis 8,7 Proz., bei 5: 15,3 bis 20,4 Prozent und bei 1: 49 Proz. Die in Nr. 8 des „Centralblattes" veröffentlichte Statistik zeichnet sich übrigens nicht durch Genauigkeit aus; denn ein Nachaddieren der 18 Ziffernspalten ergibt in 9 andere Summen, als dort angegeben sind. Ferner kommt beim Zusammenzählen der einzelnen Arten der Auskünfte eine höhere Summe, als in der Gesamtzahl angegeben, heraus, nämlich unter Berücksichtigung der berichtigten Zahlen 19 231 statt 18 912. Ebenso stimmt die Summe der spezialisierten Schriftsätze nicht mit der Gesamtzahl überein. Sie beträgt 23 302 statt 23 280; angegeben ist 23 902. Das Kaiserliche Amt gibt für 2 dieser Auskunftstellen höhere (jedenfalls berichtigte) Zahlen an. Von den 83 Auskunftstellen der christlichen Gewerkschaften werden nur 3 nicht von einzelnen Verbänden unterhalten, die zusammen nur über 251 Auskünfte und 427 Schriftsätze berichten. Würde bei den christlichen Gewerkschaften, wie bei uns, die Auskunftstätigkeit der Ortsverwaltungen der einzelnen Verbände nicht gezählt werden, dann bliebe von der christlichen Rechtsauskunftstatistik so gut wie nichts übrig, wogegen unsere Statistik bei Mitzählung der von den Ortsverwaltungen der Verbände ausgeübten Rechtsauskunftstätigkeit bedeutend höhere Zahlen ausweisen könnte.

Die **konfessionellen Rechtsauskunftstellen**, die auch, wie schon betont wurde, von den Mitgliedern der christlichen Gewerkschaften viel benutzt werden, haben sich diesmal in bedeutend stärkerem Maße an der Berichterstattung beteiligt. So stieg die Zahl der berichtenden **evangelischen Rechtsauskunftstellen** von 23 auf 58, also um 35 = 152,2 Proz. Dementsprechend wurden auch mehr Auskünfte und Schriftsätze gezählt; erstere nahmen von 30 838 auf 43 894, demnach um 13 056 = 42,3 Proz., zu, letztere von 13 434 auf 15 529, also um 2095 = 15,6 Proz. Prozentual nicht so stark ist die Zunahme bei den **katholischen Rechtsauskunftstellen**. Von ihnen waren 1912: 122, 1913: 134 an der Berichterstattung beteiligt, demnach 12 = 9,8 Proz. mehr. Auskünfte wurden gezählt 1912: 235 638, 1913: 258 313, also mehr 22 675 = 9,6 Proz., und Schriftsätze 1912: 90 713, 1913: 102 451, folglich 11 738 = 12,9 Proz. mehr. Zu dieser Gruppe neu hinzugekommen sind 19 Rechtsauskunftstellen des **Verbandes polnischer katholischer Arbeitervereine der Erzdiözese Gnesen-Posen** mit 10 735 Auskünften und 6913 Schriftsätzen sowie 10 Rechtsauskunftstellen des **Verbandes katholischer Vereine erwerbstätiger Frauen und Mädchen** mit 3899 Auskünften und 1344 Schriftsätzen.

Die **Polnische Berufsvereinigung** hat wie im Vorjahre eine vermehrte Tätigkeit auf dem Gebiete des Rechtsschutzes nachgewiesen. Es berichteten 1912: 8, 1913: 13 Rechtsauskunftstellen dieser Organisation; das sind 5 = 62,5 Proz. mehr. Die Auskünfte stiegen von 21 081 auf 28 073, demnach um 6992 = 33,2 Proz., die Schriftsätze von 12 224 auf 16 913, folglich um 4689 = 38,4 Proz.

Unter „**Sonstige Arbeitervereinigungen**" wurden für 1912 6 Auskunftstellen gezählt. Hiervon ist nur eine in dieser Gruppe geblieben; hinzu kamen 8. Eisenbahner-, Post- und Telegraphenarbeiter- sowie Angestelltenverbände sind bei diesen 9 Auskunftstellen, die über 5294 Auskünfte und 3162 Schriftsätze berichten. In die für unsere Statistik neue Gruppe der „**Wirtschaftsfriedlichen Arbeiterverbände und -vereine**" sind 5 von den im vorigen Jahre berichtenden Auskunftstellen der vorgenannten Gruppe einrangiert worden; weitere 9 sind im Vorjahre unter der Gruppe Rechtsauskunftstellen politischer Vereinigungen geführt worden, und 14 haben erstmalig berichtet. Diese 28 Auskunftstellen gaben 27 654 Auskünfte und 11 778 Schriftsätze an. Für 2 Auskunftstellen der Gelben fehlen die Zahlen; 1 ist nur mit **einer** Auskunft, 8 sind mit mehr als 1000 Auskünften aufgeführt.

Die **Privatangestelltenverbände** beteiligten sich im vorigen Jahre erstmalig mit 23 Auskunftstellen an der Statistik; jetzt sind es 42 geworden, was einer Zunahme von 19 = 82,6 Proz. entspricht. Auskünfte wurden hier 1912: 58 703, 1913: 62 528 gezählt, was eine Zunahme von 3825 = 6,5 Proz. bedeutet, Schriftsätze 1912: 1319, 1913: 1661, entsprechend 342 = 25,9 Proz. mehr.

Die **Rechtsauskunftstellen von Arbeitgebern** sind diesmal mit 13 Auskunftstellen vertreten. Da 1912 nur 9 berichteten, ist eine Zunahme von 4 = 44,4 Proz. zu verzeichnen. Diese Einrichtungen erstrecken ihre Wirksamkeit nur auf Angehörige bestimmter Betriebe und Werke. Auskünfte wurden 1912: 12 461, 1913: 13 905 gezählt, demnach mehr 1444 = 11,6 Proz., Schriftsätze 1912: 5017, 1913: 5320, also mehr 303 = 6 Proz.

Die **Rechtsauskunftstellen politischer Vereinigungen** werden fast ausschließlich von nationalliberalen und fortschrittlichen Parteivereinen unterhalten. Ihr Rückgang um 7 ist nur ein scheinbarer. Da 1912 9 Auskunftstellen der Gelben ihnen zugezählt waren, ist in Wirklichkeit über zwei solcher Einrichtungen mehr berichtet worden. Die Statistik für 1913 weist auf: 25 Auskunftstellen mit 18 611 Auskünften und 8421 Schriftsätzen.

Schlußbemerkungen.

In der Sonderbeilage zum „Reichs-Arbeitsblatt" Nr. 7 gibt das Kaiserliche Statistische Amt in einem Anhang Auskunft über die **Rechtsauskunftstellen im Auslande**. Das Material ist aber sehr dürftig, was zurückzuführen ist auf den meistens geringen Umfang dieser Institutionen und auf die mangelhafte Statistik in anderen Ländern. Aus dem

(Fortsetzung auf Seite 221.)

Tabelle 1. Verwaltung, Unterhaltung und Einrichtungen der Arbeitersekretariate im Jahre 1913.

Laufende Nummer	Sekretariat	Die Verwaltung erfolgt durch: das Gewerkschaftskartell	eine besondere Kommission	Das Sekretariat wird unterhalten: aus Mitteln der Kartellkasse	durch Beiträge der beteiligten Organisationen	durch Beiträge der Mitglieder der beteiligten Organisationen pro Jahr und Mitglied Pf.	es erhält bestimmte Zuwendungen: von Parteiorganisationen	aus Arbeiterunternehmungen	aus Staats- oder Gemeindemitteln	Die Tätigkeit des Sekretariats erstreckt sich außer Auskunfterteilung auf: Vertretung vor Gerichten usw.	Beschwerdevermittelung	Statistik	Agitation od. andere gewerksch. Arbeiten	Auskunft und Rechtshilfe wird erteilt: an alle Auskunftsuchenden	an gewerksch. Organisierte, der Angehör. u. Nichtorganisationsf.	an gewerksch. od. polit. Organisierte, der Angehörige und Nichtorganisationsfähige	Organisierten: nur wenn sie Mitglieder angeschlossener Organisationen sind	allen Organisierten ohne Unterschied
1	Aachen	—	—	—	*—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	[1] —	—	—	—
2	Altenburg	—	1	—	—	[3] 48	1	—	—	1	1	1	1	[2] 1	—	—	—	1
3	Ansbach	1	—	—	—	156	—	[5] 1	—	1	1	1	1	[4] 1	—	—	—	1
4	Arnstadt	—	1	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1
5	Aschaffenburg	—	1	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	1
6	Aschersleben [6]	1	—	1	—	—	1	1	—	1	1	1	1	[7] 1	—	—	—	1
7	Augsburg	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	[7] 1	—	—	—	1
8	Bad Reichenhall	—	1	—	1	—	—	1	—	1	1	1	1	[7] 1	—	—	—	1
9	Bamberg	—	1	1	—	—	1	1	—	1	1	1	1	[7] 1	—	—	—	1
10	Barmen-Elberfeld	1	—	1	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	1
11	Bayreuth	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	1	—	1
12	Berlin	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	[7] 1	—	—	—	1
13	Bernburg	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	1	—	1
14	Bielefeld	1	—	1	—	—	1	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	1
15	Bochum	—	1	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	—	1	—	1	—
16	Borna [8]	—	—	—	*—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	1	—	1
17	Brandenburg	—	1	—	—	[9] 80	—	—	—	1	1	1	1	[7] 1	—	—	1	—
18	Braunschweig	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	1	1	—
19	Bremen	1	—	1	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	—	—	1
20	Bremerhaven	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	1
21	Breslau	1	—	1	—	—	1	—	—	1	1	1	1	—	—	1	1	—
22	Burg	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	[10] 1	—	—	—	1
23	Cassel	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	1
24	Castrop	—	—	—	*—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1
25	Chemnitz	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	1
26	Cöln a. Rh.	1	—	1	—	—	1	—	—	1	1	1	1	—	—	1	1	—
27	Cottbus-Spremb.	—	1	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	1
28	Crefeld	1	—	1	—	—	1	—	—	1	1	1	1	[11] 1	—	—	1	—
29	Danzig	—	1	—	1	—	—	—	—	1	1	1	—	1	—	—	—	1
30	Darmstadt	1	—	—	1	—	1	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1
31	Dessau	—	1	—	—	[12] 60	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1
32	Dortmund	—	1	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	[2] 1	—	—	—	1
33	Dresden	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	[13] 1	—	1
34	Dresden-Döhlen	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	[7] 1	—	—	—	1
35	Düsseldorf	—	1	1	—	—	1	1	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1
36	Duisburg	1	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1
37	Erfurt	—	1	—	—	[8] 60	—	—	—	[14] —	1	1	1	[7] 1	—	—	—	1
38	Erlangen [15]	1	—	1	—	—	1	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1
39	Essen	—	1	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	—	1	—	1	—
40	Eßlingen a. N.	1	—	1	—	—	1	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1
41	Flensburg	—	1	—	—	100	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	1
42	Forst i. L.	—	1	—	—	80	—	—	—	1	1	1	1	[16] 1	—	—	—	1
43	Frankfurt a. M.	1	—	1	—	—	1	1	—	1	—	—	—	[7] 1	—	—	—	1
44	Freiburg i. Br.	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1
45	Freiburg i. Schl.	—	1	1	—	80	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1
46	Fürth	—	1	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1
47	Gelsenkirchen	1	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	[2] 1	—	—	—	1
48	Gera-Reuß	—	1	1	—	—	1	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	1
49	Gladbeck	—	—	—	*—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	[17] 1	1	—
50	Görlitz	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1
51	Gotha	—	1	—	—	60	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1
52	Guben	1	—	1	—	—	1	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	1
53	Hagen i. W.	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	1
54	Halberstadt	—	1	—	—	120	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1
55	Halle a. S.	—	1	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	[2] 1	—	1
56	Hamborn	—	—	—	*—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	1
57	Hamburg	1	—	—	—	20	—	—	—	[14] —	1	—	—	—	1	—	1	—
58	Hamm i. W.	—	1	—	1	—	—	—	—	1	1	1	—	—	1	—	1	—
59	Hanau	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
60	Hannover	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	1
61	Harburg a. d. E.	1	—	—	—	100	—	—	—	1	1	1	—	—	—	1	1	—
62	Heidelberg	1	—	1	—	—	1	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1
63	Helbra	—	—	—	*—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1] —	—	—	—
64	Herford	1	—	1	—	120	1	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1
65	Hildesheim	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1
66	Hirschberg, Schl. [16]	1	—	1	—	—	—	1	—	1	1	1	—	—	—	1	—	1

Tabelle 1. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Sekretariat	Die Verwaltung erfolgt durch		Das Sekretariat wird unterhalten			es erhält bestimmte Zuwendungen			Die Tätigkeit des Sekretariats erstreckt sich außer Auskunfterteilung auf				Auskunft und Rechtshilfe wird erteilt			Organisierten	
		das Gewerkschaftskartell	eine besondere Kommission	aus Mitteln der Kartellkasse	durch Beiträge der beteiligten Organisationen	durch Beiträge der Mitglieder der beteiligten Organisationen pro Jahr und Mitglied Pf.	von Parteiorganisationen	aus Arbeiterunternehmungen	aus Staats- oder Gemeindemitteln	Vertretung vor Gerichten usw.	Beschwerdevermittelung	Statistik	Agitation od. andere gewerksch. Arbeiten	an alle Auskunftsuchenden	an gewerksch. Organisierte, der. Angehör. u. Nichtorganisationsf.	an gewerksch. od. polit. Organisierte, der. Angehörige und Nichtorganisationsfähige	nur wenn sie Mitglieder angeschlossener Organisationen sind	allen Organisierten ohne Unterschied
67	Hof i. B.	—	1	—	—	104	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1
68	Jena	—	1	—	1	120	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	1
69	Iserlohn	1	—	—	—	80	—	—	—	1	1	1	1	—	1	—	1	—
70	Itzehoe	—	[19] —	—	—	60	1	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1
71	Karlsruhe	1	—	1	—	—	1	1	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1
72	Kattowitz	—	1	[20] —	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	1	—	1
73	Kempten	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1
74	Kiel	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	—	1	—	—	—	1
75	Königsberg i. Pr.	1	—	—	—	100	1	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1
76	Kronach	1	—	1	—	—	1	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1
77	Landeshut i. Schl.	1	—	1	—	—	1	1	—	1	1	1	1	—	—	1	—	1
78	Lauban	1	—	—	—	60	1	1	—	1	1	—	1	1	—	—	—	1
79	Leipzig	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	[10] 1	—	—	—	1
80	Liegnitz[21]	1	—	1	1	—	—	[5] 1	—	1	1	1	—	—	1	—	—	1
81	Luckenwalde	—	1	—	—	60	1	—	—	1	1	1	1	[7] 1	—	—	—	1
82	Lübeck	1	—	1	—	—	1	—	—	1	1	1	—	1	—	—	—	1
83	Lüdenscheid	—	1	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1
84	Ludwigshafen[22]	1	—	1	—	—	1	—	—	1	1	1	—	1	—	—	—	1
85	Lugau i. S.	—	—	[24] —	* —	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	[28] 1	—	1
86	Lünen a. d. L.	—	—	[25] —	* —	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	1	—	1
87	Magdeburg	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	[7] 1	—	—	—	1
88	Mainz	1	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	1
89	Mannheim	1	—	1	—	—	1	1	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1
90	Marktredwitz	—	1	[26] —	—	104	—	—	—	1	1	1	1	—	—	1	—	1
91	Meißen	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	—	[2] 1	—	—	—	1
92	Minden i. W.	1	—	—	1	—	1	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	1
93	Mülhausen i. E.	1	—	1	—	—	—	1	—	1	1	—	1	[7] 1	—	—	—	1
94	M.-Gladbach	1	—	1	—	—	—	[5] 1	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1
95	München	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	—	[7] 1	—	—	—	1
96	Neumünster	—	1	—	—	120	—	—	—	1	1	1	—	1	—	—	—	1
97	Neurode i. Schl.	—	[27] —	—	[27] —	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1
98	Nordhausen[18]	1	—	1	—	50	—	—	—	1	1	—	1	—	—	1	—	1
99	Nürnberg	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1
100	Oberhausen Rhl.	—	1	—	* —	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	[28] 1	—	1
101	Offenbach a. M.	1	—	—	1	[29] 60	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1
102	Oldenburg i. Gr.[30]	—	1	—	—	140	1	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	1
103	Osnabrück	1	—	1	—	—	1	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1
104	Pforzheim	1	—	—	—	104	1	—	—	1	1	1	—	1	—	—	—	1
105	Pirna	—	1	1	—	—	1	—	—	1	1	—	[31] —	—	—	1	—	1
106	Plauen i. V.	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	[32] 1	—	—	—	1
107	Plettenberg i. W.	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	1	—	1
108	Posen	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	1	—	1
109	Recklinghausen	—	—	—	* [33] —	40	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1
110	Remscheid	1	—	1	—	—	1	—	—	1	1	1	1	[7] 1	—	—	—	1
111	Rosenheim	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	[2] 1	—	—	—	1
112	Rostock	1	—	1	1	[34] 96	—	—	—	1	1	—	1	—	1	—	1	—
113	Rudolstadt	—	1	—	1	—	1	1	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1
114	Rüstringen-Wilhelmshaven	—	1	—	—	60	1	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	1
115	Saarbrücken	[20] —	—	[20] —	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	1	—	1
116	Schweinfurt	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	1
117	Senftenberg	—	—	[35] —	* —	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	1	—	1
118	Solingen	1	—	1	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	—	—	1
119	Stettin	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	1	—	1	—
120	Straßburg i. E.	—	1	1	—	60	—	—	—	1	1	—	1	[2] 1	—	—	1	—
121	Stuttgart	1	—	1	—	—	1	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1
122	Vegesack	1	—	—	—	120	—	—	—	1	1	1	1	[7] 1	—	—	—	1
123	Waldenburg Schl.	—	—	[36] —	* —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
124	Weißenfels	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1
125	Wiesbaden	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	—	1	—	—	—	1
126	Worms	—	1	—	—	120	1	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	1
127	Würzburg	1	—	—	—	120	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	1
128	Zeitz	—	—	—	* —	—	—	—	—	1	1	1	1	—	[1] —	—	—	—
129	Zwickau[37]	—	—	—	* —	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	1	—	1
	Summa	75	38	71	18	33	41	17	1	116	124	78	94	87	11	28	15	111

Die Anmerkungen zu dieser Tabelle siehe Seite 219.

Tabelle 2. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Sekretariat	Gesamtzahl der Auskunft und Rechtshilfe Suchenden	Das Sekretariat wurde im Berichtsjahre in Anspruch genommen von Arbeitnehmern und deren Angehörigen				Von den Auskunft bezw. Rechtshilfe Suchenden		Von den Auskunft bezw. Rechtshilfe suchenden Personen waren gewerkschaftlich organisiert		Gesamtzahl der zum Zwecke der Auskunfterteilung registrierten Besuche
			männliche	weibliche	sonstigen Personen	Behörden, Vereinen und Korporationen	wohnten am Sitze des Sekretariats	kamen aus anderen Orten	Personen	%	
79	Luckenwalde	2812	2340	266	122	84	2550	262	2364	86,7	2850
80	Lübeck	16617	9672	4994	1502	449	12677	3940	8132	50,3	14951
81	Lüdenscheid	1873	1617	157	82	17	1682	191	1525	82,2	1873
82	Ludwigshafen	655	527	96	32	—	476	179	485	74,0	655
83	Lugau i. S.	445	445	—	—	—	92	353	445	100,0	477
84	Lünen a. d. L.	2642	2338	259	25	20	878	1764	2249	85,8	2642
85	Magdeburg	12040	9804	1583	626	27	10099	1941	9728	81,0	12040
86	Mainz	5229	4576	489	162	2	3748	1481	3567	68,2	5229
87	Mannheim	14877	9636	3231	2007	3	12965	1912	9516	64,0	16306
88	Marktredwitz	833	720	86	25	2	349	484	624	75,1	833
89	Meißen	4086	3250	749	86	1	2562	1524	3312	81,1	4082
90	Minden i. W.	3009	2298	195	498	18	1055	1954	1575	52,7	3009
91	Mülhausen i. Els.	2973	1602	1321	50	—	2623	350	1423	47,9	2973
92	M.-Gladbach	[2] 1496	[2] 1496	—	—	—	1162	334	1079	72,1	1496
93	München	14433	11877	2248	168	140	13993	440	11369	79,5	16264
94	Neumünster	4384	3121	1080	183	—	3708	676	2787	63,6	4384
95	Neurode i. Schl.	1494	1234	178	77	5	375	1119	754	50,6	1494
96	Nordhausen	736	655	75	5	1	443	293	560	76,3	638
97	Nürnberg	17478	14125	1279	2044	30	15971	1507	13689	78,5	17478
98	Oberhausen, Rhld.	2616	2338	261	13	4	1719	897	2214	84,8	2616
99	Offenbach a. M.	2483	1958	442	73	10	1951	532	1784	72,1	2594
100	Oldenburg i. Gr.	1304	926	217	152	9	416	888	912	70,4	1371
101	Osnabrück	2155	1694	365	96	—	1604	569	1120	52,0	2155
102	Pforzheim	6015	5100	774	135	6	3781	2234	4518	75,2	6015
103	Pirna	4075	3219	679	150	27	1423	2652	3251	80,3	4357
104	Plauen	3283	2495	379	390	19	2803	480	2769	84,8	3362
105	Plettenberg i. W.	470	419	27	24	—	368	102	124	26,4	470
106	Posen	681	642	36	3	—	617	64	678	99,6	651
107	Recklinghausen	1556	1463	93	—	—	487	1069	1454	93,4	1556
108	Remscheid	5139	3357	1582	178	22	4150	989	2945	57,6	5315
109	Rosenheim	3509	2167	839	458	45	1978	1028	2084	60,2	3006
110	Rostock	4485	3900	372	202	11	2032	2453	3154	70,5	4666
111	Rudolstadt	2002	1479	290	216	17	494	1508	898	45,2	2257
112	Rüstringen	3646	2620	627	389	10	2769	877	1764	48,5	3954
113	Saarbrücken	3647	2994	350	147	156	1939	1708	2406	68,9	3321
114	Schweinfurt	1382	1143	156	83	—	970	412	964	69,8	1382
115	Senftenberg	520	421	3	93	3	141	379	475	91,9	520
116	Solingen	4963	3977	790	169	27	4674	289	3483	70,6	4963
117	Stettin	11128	10179	949	—	—	9151	1977	9752	87,6	11151
118	Straßburg i. Els.	5082	3847	618	281	336	3781	1301	3672	77,4	5082
119	Stuttgart	13705	11541	1735	424	5	9575	4130	8942	65,3	18705
120	Vegesack	3579	2844	458	260	17	440	3139	2705	75,9	4232
121	Waldenburg i. Schl.	5767	4459	1150	148	10	5674	83	4647	80,7	5757
122	Weißenfels	1961	1636	231	86	8	1519	442	1796	92,0	1961
123	Wiesbaden	4041	2393	1460	183	5	2801	1240	2088	51,7	4041
124	Worms	2206	1605	422	134	45	1313	893	1278	59,1	2206
125	Würzburg	3589	2658	735	196	—	2001	1588	1514	42,2	3257
126	Zeitz	305	268	37	—	—	41	264	305	100,0	305
127	Zwickau	143	139	2	1	1	46	97	127	89,4	143
	Summa	683890	540316	110934	29421	3219	519143	164323	505611	74,3	672739

[1] 986 schriftlich Auskunftsuchende sind nicht mitgezählt. [2] Einschließlich weibliche. [3] Nähere Angaben sind nicht zu erhalten

Anmerkungen zur Tabelle 1. [*] Wird vom Verband der Bergarbeiter unterhalten. [1] Nur an Mitglieder des Bergarbeiter-
verbandes. [2] Rechtshilfe wird nur gewerkschaftlich Organisierten, deren Angehörigen und Nichtorganisationsfähigen gewährt. [3] Weib-
liche die Hälfte. [4] Rechtshilfe erhalten nur Minderbemittelte. [5] Die Generalkommission gibt einen Zuschuß. [6] Am 15. Oktober 1913
errichtet, vorher Auskunftsstelle. [7] Rechtshilfe wird nur gewerkschaftlich oder politisch Organisierten, deren Angehörigen und Nicht-
organisationsfähigen gewährt. [8] Errichtet 1912, im vorigen Jahre noch nicht geführt. [9] Nur der männlichen Mitglieder. [10] Ueber
Gewährung von Rechtshilfe an Unorganisierte wird von Fall zu Fall entschieden. [11] Rechtshilfe wird nur gewerkschaftlich oder
politisch Organisierten, deren Angehörigen und Nichtorganisationsfähigen gewährt, Unorganisierten und Angehörigen nicht angeschlossener
Organisationen nur in besonders interessanten Fällen. [12] Auswärtige 20 Pf. [13] Ob an Nichtorganisierte Auskunft erteilt werden
soll, ist in das Ermessen der Sekretäre gestellt. [14] In Ausnahmefällen. [15] Am 1. Januar 1913 errichtet, vorher Auskunftstelle.
[16] Rechtshilfe wird nur Organisierten gewährt. [17] Schriftsätze werden nur für Organisierte und Nichtorganisationsfähige hergestellt.
[18] 1912 als Auskunftstelle geführt. [19] Von der Wahlkreisleitung. [20] Wird von der Generalkommission unterhalten. [21] Bezirks-
sekretariat, errichtet am 1. Oktober 1913; die Verwaltung erfolgt durch den Vorstand des Bezirkskartells. [22] Errichtet am 8. Oktober 1913.
[23] An Nichtorganisierte nur in Ausnahmefällen. [24] Das Kartell zahlt einen Zuschuß und Porto. [25] Die Bauarbeiter, Glasarbeiter,
Metallarbeiter und Zimmerer zahlen pro Mitglied 40 Pf. jährlichen Zuschuß. [26] Wird hauptsächlich von der Generalkommission
unterhalten. [27] Vom Bergarbeiterverband und Sozialdemokratischen Verein Reichenbach-Neurode. [28] An Dienstboten auch, wenn
sie nicht organisiert sind. [29] Nur von einem Teil der Organisationen. [30] Am 1. April 1913 errichtet. [31] Das Sekretariat verwaltet
auch die Rechnungsstelle der „Volksfürsorge". [32] In besonderen Fällen wird organisationsfähigen Nichtorganisierten Rechtshilfe
nicht gewährt. [33] Von den am Sekretariat beteiligten Gewerkschaften werden 40 Pf. pro Mitglied an den Bergarbeiterverband
gezahlt. [34] Die auswärtigen Mitglieder zahlen 60 Pf., die Landarbeiter 32 Pf.; nicht alle Verbände erheben besondere Beiträge.
[35] Das Kartell zahlt einen Zuschuß. [36] Das Gewerkschaftskartell zahlt an den Bergarbeiterverband pro Mitglied und Jahr 5 Pf.
[37] Im vorigen Jahre nicht berichtet.

Tabelle 2. Die Auskunftsuchenden im Jahre 1913.

Laufende Nummer	Sekretariat	Gesamtzahl der Auskunft und Rechtshilfe Suchenden	Das Sekretariat wurde im Berichtsjahre in Anspruch genommen von: Arbeitnehmern und deren Angehörigen, männliche	Arbeitnehmern und deren Angehörigen, weibliche	sonstigen Personen	Behörden, Vereinen und Korporationen	Von den Auskunft bezw. Rechtshilfe Suchenden wohnten am Sitze des Sekretariats	kamen aus anderen Orten	Von den Auskunft bezw. Rechtshilfe suchenden Personen waren gewerkschaftlich organisiert: Personen	%	Gesamtzahl der zum Zwecke der Auskunfterteilung registrierten Besuche
1	Aachen	320	320	—	—	—	320	—	320	100,0	
2	Altenburg	3333	2214	926	162	31	2117	1216	2029	61,4	3333
3	Ansbach	636	402	88	133	13	397	226	356	57,1	628
4	Aschersleben	406	288	42	70	6	359	47	319	79,7	406
5	Augsburg	5437	4128	1090	219	—	4851	586	4511	83,0	5437
6	Bad Reichenhall	705	493	104	97	11	609	96	507	73,1	705
7	Bamberg	1511	833	186	404	88	1304	207	1122	78,8	1426
8	Barmen-Elberfeld	9726	8279	1210	237	—	8915	811	7394	76,0	9726
9	Bayreuth	1031	658	286	71	16	813	218	556	54,8	1031
10	Berlin	26615	24948	1081	483	103	24414	2201	26029	98,2	26615
11	Bernburg	3967	3179	498	279	11	2567	1400	2785	70,4	3956
12	Bielefeld	7805	6270	1277	250	8	4585	3220	5998	76,9	7928
13	Bochum	7911	7504	342	61	4	2829	5082	7417	93,8	7911
14	Borna	328	308	7	5	8	124	204	307	95,9	328
15	Brandenburg	5583	4117	942	524	—	4658	925	4382	78,5	5826
16	Braunschweig	8317	6285	1884	147	1	7467	850	7154	86,0	8317
17	Bremen	12647	9019	3370	257	1	11787	910	9886	78,2	11686
18	Bremerhaven	7815	5654	1900	206	55	7408	407	5579	71,9	7815
19	Breslau	11035	9269	1764	—	2	9530	1505	8203	74,3	11033
20	Burg	3534	2709	690	115	20	2932	602	2908	82,8	3534
21	Cassel	4543	3551	674	258	60	2262	2281	3057	68,2	3911
22	Castrop	1567	1346	219	2	—	235	1332	1426	91,0	
23	Chemnitz	11258	10004	1101	122	31	10138	1120	9914	88,3	11258
24	Cöln a. Rh.	[1]15004	12334	1146	1462	62	13639	1365	11305	75,7	15004
25	Cottbus-Spremberg	3620	2671	873	56	20	3225	395	3017	83,8	3679
26	Crefeld	8327	7262	790	255	20	6877	1450	7171	86,8	9777
27	Danzig	5753	3808	1884	59	2	4251	1502	2800	48,7	5753
28	Darmstadt	3562	2742	561	259	—	1475	2087	1628	45,7	3562
29	Dessau	2724	1909	569	225	21	1747	977	1940	71,8	2724
30	Dortmund	8208	7432	588	101	87	4861	3347	6951	85,6	7697
31	Dresden	15919	11814	1139	2799	167	12651	3268	12953	82,2	15438
32	Dresden-Döhlen	3552	2957	432	149	14	425	3127	2878	81,8	3552
33	Düsseldorf	17647	13489	3556	444	158	15941	1706	13086	74,8	17418
34	Duisburg	2097	1879	195	20	3	1933	164	1963	93,7	2224
35	Erfurt	5056	3539	1222	292	3	4293	763	3152	62,4	5096
36	Erlangen	744	[2] 592	—	152	—	633	111	460	61,8	
37	Essen	7843	6900	855	83	5	5403	2440	7739	98,7	8100
38	Eßlingen a. N.	2442	2161	169	112	—	1670	772	1973	80,8	2442
39	Flensburg	3183	2227	760	196	—	2767	416	2214	69,6	3183
40	Forst i. L.	3616	3245	338	31	2	2463	1120	2842	78,6	3617
41	Frankfurt a. M.	34535	25189	9346	—	—	25449	9086	19539	56,6	34535
42	Freiburg i. Br.	1861	1600	178	83	—	1284	577	1111	59,7	2056
43	Freiburg i. Schl.	1794	1370	364	60	—	1067	727	1557	85,8	1794
44	Fürth i. B.	4689	3136	1099	434	20	3964	725	3398	72,8	4519
45	Gelsenkirchen	5358	4377	746	75	160	2906	2452	4142	79,7	5167
46	Gera, Reuß	4205	3200	497	491	17	2439	1766	3108	74,2	4205
47	Gladbeck	4184	3873	262	49	—	2768	1416	3977	95,1	4184
48	Görlitz	1898	1550	325	21	2	1428	470	1270	67,0	1898
49	Gotha	5011	4024	608	373	6	3017	1994	1933	38,6	5011
50	Guben	2633	2030	490	102	11	1975	658	1936	73,8	2779
51	Hagen i. W.	1430	1204	80	146	—	1246	184	1286	89,9	1430
52	Halberstadt	2386	1924	365	97	—	1859	527	1626	68,1	2386
53	Halle a. S.	13312	11111	1475	615	111	10293	3018	11489	87,0	12104
54	Hamborn	3393	3171	187	30	5	2699	694	3150	93,0	3392
55	Hamburg	18420	17056	1274	64	26	18049	371	17947	97,6	18072
56	Hamm i. W.	3519	3371	114	11	23	696	2823	3369	96,4	3519
57	Hanau	2672	[2]2672	—	—	—	1219	1453	1723	64,5	2672
58	Hannover	19018	13225	5696	87	5	16044	2969	13400	70,5	19013
59	Harburg a. d. E.	10551	8238	1793	486	34	9019	1532	8886	84,5	10236
60	Heidelberg	3922	3081	802	36	3	2427	1695	2231	56,9	3922
61	Helbra	427	349	7	71	—	57	370	338	79,2	427
62	Herford	804	624	160	20	—	644	160	540	67,2	804
63	Hildesheim	2633	1908	576	140	9	1696	937	1838	69,9	2633
64	Hirschberg i. Schl.	1613	1278	259	68	8	939	669	1327	82,7	1783
65	Hof i. B.	1642	1267	236	122	17	878	764	1063	65,4	2216
66	Jena	5800	4764	835	192	9	5278	522	4022	69,5	5800
67	Iserlohn	629	555	74	—	—	346	283	489	77,7	629
68	Itzehoe	657	506	104	47	—	358	299	463	70,5	695
69	Karlsruhe	5821	4901	810	110	—	2935	2886	3387	58,2	5821
70	Kattowitz	6011	5028	983	—	—	324	5687	4357	72,5	
71	Kempten	1182	932	197	49	4	939	243	819	69,5	1182
72	Kiel	18286	14705	3192	356	33	15899	2387	13355	73,2	17926
73	Königsberg i. Pr.	10584	5960	3829	696	59	8963	1522	5062	48,4	9699
74	Kronach	4642	3491	611	530	10	522	4120	480	10,4	3526
75	Landeshut i. Schl.	1701	771	647	272	11	1451	250	1242	73,5	1786
76	Lauban	820	659	150	7	4	462	358	576	70,6	932
77	Leipzig	16664	12991	3360	306	7	14427	2237	13655	82,0	15885
78	Liegnitz	332	252	80	—	—	264	68	268	80,7	315

Tabelle 3. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Sekretariat	Zahl der erteilten Auskünfte: insgesamt	davon mündlich erteilt	davon schriftlich erteilt	Anzahl der angefertigten Schriftsätze: überhaupt	davon in bezug auf: Arbeiterversicherung	Arbeits- und Dienstvertrag	Bürgerliches Recht	Gemeinde- und Staatsangelegenheiten	Strafrecht	Sonstige Sachen
79	Luckenwalde	2841	2737	104	1045	174	73	116	539	23	120
80	Lübeck	15732	15265	467	5020	1370	885	1074	1215	420	56
81	Lüdenscheid	1873	591	1282	1502	1037	179	46	231	9	—
82	Ludwigshafen	674	661	13	185	52	15	22	34	8	9
83	Lugau i. S.	477	464	13	185	109	6	4	1	3	62
84	Lünen a. d. L.	2691	2670	21	1226	255	177	192	408	78	116
85	Magdeburg	12244	11705	539	2618	1041	132	563	775	107	—
86	Mainz	5482	5259	223	1724	920	110	319	254	41	80
87	Mannheim	16588	16141	447	3857	1351	235	1037	975	168	91
88	Marktredwitz	927	816	111	126	65	25	—	—	2	34
89	Meißen	4368	4334	84	955	146	20	46	488	42	213
90	Minden i. W.	3083	3020	63	1165	297	194	193	150	79	252
91	Mülhausen i. Elf.	3052	2973	79	875	408	76	136	157	76	22
92	M.-Gladbach	1612	1496	116	503	386	59	28	23	4	3
93	München	[2] 17394	16643	751	3197	1771	76	282	978	63	27
94	Neumünster	4561	4452	109	967	144	136	413	102	144	28
95	Neurode i. Schl.	1511	1141	370	748	155	50	219	245	47	32
96	Nordhausen	735	668	67	270	144	32	14	29	1	50
97	Nürnberg	18081	15660	2421	984	741	14	5	103	12	109
98	Oberhausen, Rhld.	2694	2612	82	1017	337	129	218	248	54	31
99	Offenbach a. M.	2675	2628	47	479	110	39	48	242	23	17
100	Oldenburg i. Gr.	1510	1352	158	802	116	192	407	41	27	19
101	Osnabrück	2291	2275	16	702	170	75	218	170	33	41
102	Pforzheim	6590	6511	79	1811	731	212	383	270	137	78
103	Pirna	4725	4624	101	670	308	50	124	123	45	20
104	Plauen	3521	3481	40	679	244	56	94	215	44	26
105	Plettenberg i. W.	470	412	58	130	79	12	1	36	1	1
106	Posen	651	587	64	325	137	68	46	53	18	3
107	Recklinghausen	1626	1573	53	741	340	77	128	133	50	13
108	Remscheid	5389	5335	54	1475	268	181	228	534	191	73
109	Rosenheim	2498	1217	1281	1534	356	292	138	252	133	363
110	Rostock	4485	8919	566	790	270	146	121	156	75	22
111	Rudolstadt	2386	1848	538	380	205	18	41	87	20	9
112	Rüstringen	4101	4023	78	1178	215	308	315	150	94	96
113	Saarbrücken	8812	8321	491	1450	395	197	129	165	15	549
114	Schweinfurt	1511	1460	51	458	177	23	90	102	29	87
115	Senftenberg	562	519	43	364	240	54	22	87	7	4
116	Solingen	5185	5074	111	1557	302	187	480	492	82	14
117	Stettin	11670	11386	284	4250	1085	437	1173	1199	269	87
118	Straßburg i. Elf.	5211	4921	290	2113	760	334	8	42	86	883
119	Stuttgart	14944	13874	1070	1466	836	124	216	169	75	46
120	Vegesack	3961	3927	34	1061	234	336	200	188	57	46
121	Waldenburg i. Schl.	6030	3362	2668	2668	647	333	578	423	487	200
122	Weißenfels	2117	2101	16	273	79	36	80	44	25	9
123	Wiesbaden	4422	4129	293	607	238	155	98	13	82	81
124	Worms	2331	2254	77	695	282	57	135	227	37	7
125	Würzburg	4049	3717	332	1171	680	106	104	122	10	149
126	Zeitz	305	278	27	69	29	9	18	—	—	13
127	Zwickau	148	143	5	142	105	5	15	8	2	7
	Summa	[3] 725092	651377	39180	185339	60763	16781	30630	37898	9185	13425

[1] Darunter sind auch die schriftlichen Auskünfte (zirka 500). [2] Darunter 1831 wiederholte Auskünfte, die in der Spezialisierung nicht gezählt sind. [3] Darunter 34535 Auskünfte, bei denen nicht angegeben ist, wie viele mündlich oder schriftlich erteilt wurden.

dort Angeführten ist folgendes erwähnenswert: In Holland wurden durch eine Erhebung 65 Rechtsauskunftstellen für Un- und Minderbemittelte festgestellt. 59 dieser wurden von Arbeitervereinigungen unterhalten. Die Zahl der Auskünfte ist nicht angegeben. Angeschlossen waren diesen Auskunftstellen rund 120 000 Mitglieder. Aus der Schweiz wird berichtet, daß 1913 drei städtische Rechtsauskunftstellen und elf Arbeitersekretariate von Arbeitervereinigungen bestanden. Letztere erteilten 32 616 Auskünfte. Der Centralverband christlich-sozialer Arbeiterorganisationen der Schweiz berichtete für 1912, daß das von ihm unterhaltene Volksbureau 641 Auskünfte erteilte und 112 Schriftsätze anfertigte. In Dänemark wird seit zirka 30 Jahren in Kopenhagen von der Studentenvereinigung Rechtshilfe für Unbemittelte gewährt. Außerdem gibt es noch in 5 Städten solche Einrichtungen. Die Kopenhagener Stelle erteilte im Jahre 1911/12 28 195 Auskünfte. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika wurde 1876 ein Deutscher Rechtsschutzverein gegründet. 1913 bestanden 50 solche Vereine. In New York wurden 7 Rechtsauskunftstellen von ihnen unterhalten, die 1912 37 976 Fälle verzeichneten. Meistens erheben diese Stellen, die etwas ganz anderes sind als unsere Arbeitersekretariate, eine Gebühr von 10 Cents (etwa 40 Pf.). Aus Australien wird nur berichtet, daß vom Gewerkschaftskartell in Sidney die Errichtung eines Arbeitersekretariats nach deutschem Muster geplant sei. Wie Herr Cornelius Schaefer, Doktor der Staatswissenschaften, in seiner Schrift: „Die deutschen Arbeitersekretariate" erwähnt, besteht in New York ebenfalls ein

(Fortsetzung auf Seite 223.)

Tabelle 3. Zahl der erteilten Auskünfte und angefertigten Schriftsätze 1913.

Laufende Nummer	Sekretariat	Zahl der erteilten Auskünfte			Anzahl der angefertigten Schriftsätze						
						davon in bezug auf					
		insgesamt	davon mündlich erteilt	davon schriftlich erteilt	überhaupt	Arbeiterversicherung	Arbeits- und Dienstvertrag	Bürgerliches Recht	Gemeinde- und Staatsangelegenheiten	Strafrecht	Sonstige Sachen
1	Aachen	380	206	174	280	138	10	18	102	12	—
2	Altenburg	3407	2894	513	432	157	37	55	169	7	7
3	Ansbach	683	670	13	108	36	12	19	24	3	14
4	Aschersleben	453	424	29	197	73	21	38	28	16	21
5	Augsburg	5768	5576	192	1986	724	99	397	433	43	290
6	Bad Reichenhall	766	725	41	308	93	27	24	125	4	35
7	Bamberg	1511	1426	85	217	48	29	38	84	12	6
8	Barmen-Elberfeld	9888	9875	13	3644	585	130	1278	1375	189	87
9	Bayreuth	1228	1099	129	679	347	88	64	132	18	30
10	Berlin	32968	31108	1860	8491	5185	265	391	429	66	2155
11	Bernburg	4112	4076	36	1446	397	185	537	200	86	41
12	Bielefeld	8054	7928	126	1376	367	78	324	435	74	98
13	Bochum	8140	8096	44	2634	892	322	451	779	145	45
14	Borna	344	313	31	154	74	32	15	18	11	4
15	Brandenburg	5764	5744	20	1676	268	149	378	537	127	217
16	Braunschweig	10593	9777	816	1203	651	74	108	214	88	68
17	Bremen	13345	13309	36	1579	703	118	370	253	89	46
18	Bremerhaven	8386	8203	183	1718	790	110	246	428	86	58
19	Breslau	11200	10657	543	4223	1057	361	1218	1009	323	255
20	Burg	3623	3422	201	1178	350	83	171	371	41	162
21	Cassel	4713	4081	632	708	364	15	58	218	35	18
22	Castrop	1639	1604	35	877	351	84	124	259	40	19
23	Chemnitz	11730	11587	143	1547	544	44	112	655	27	165
24	Cöln a. Rh.	15990	15004	986	4506	3264	307	436	381	118	—
25	Cottbus-Spremberg	3887	3789	98	1024	384	56	162	332	64	26
26	Crefeld	10939	10646	293	3123	372	239	511	1626	334	41
27	Danzig	5991	5727	264	1465	327	194	320	325	269	30
28	Darmstadt	3718	3522	196	1017	558	81	28	122	54	174
29	Dessau	2863	2829	34	732	231	106	175	66	33	121
30	Dortmund	8431	5857	2574	2746	982	506	611	438	152	57
31	Dresden	16592	16111	481	2408	.	.	.	.	.	.
32	Dresden-Döhlen	3860	3752	108	1032	381	87	129	51	69	315
33	Düsseldorf	18667	17966	701	4477	1197	246	930	1738	186	180
34	Duisburg	2165	2145	20	549	170	83	155	123	10	8
35	Erfurt	5619	5506	113	969	396	74	244	169	51	35
36	Erlangen	744	744	—	148	40	2	21	66	2	17
37	Essen	8175	8127	48	2755	927	573	430	629	144	52
38	Eßlingen a. N.	2536	2516	20	427	138	68	56	117	6	42
39	Flensburg	3401	3324	77	431	96	46	72	193	15	9
40	Forst i. L.	3597	3381	216	1268	376	54	116	563	43	116
41	Frankfurt a. M.	34535	.	.	9556	.	.	.	.	.	.
42	Freiburg i. Br.	1905	1663	242	661	183	176	165	79	19	39
43	Freiburg i. Schl.	1855	1841	14	962	153	67	331	233	69	109
44	Fürth i. B.	4794	4723	71	665	289	35	72	223	14	32
45	Gelsenkirchen	5904	5410	494	1822	757	205	369	243	128	120
46	Gera, Reuß	4422	4335	87	1009	497	121	140	143	11	97
47	Gladbeck	4722	4654	68	1806	.	.	.	.	.	.
48	Görlitz	2068	1944	124	207	102	20	41	12	14	18
49	Gotha	5087	4472	615	1769	706	92	217	526	66	162
50	Guben	2670	2555	115	664	195	31	144	209	12	73
51	Hagen i. W.	1430	1399	31	400	103	78	56	131	17	15
52	Halberstadt	2731	2582	149	1296	510	165	171	261	67	122
53	Halle a. S.	14394	13186	1208	4802	1449	440	1063	1506	209	135
54	Hamborn	3575	3541	34	1578	431	166	332	541	84	24
55	Hamburg	19909	19692	217	3491	1731	201	637	482	213	227
56	Hamm i. W.	3519	3331	188	1417	655	216	170	206	88	82
57	Hanau	2693	2554	139	403	295	6	4	10	—	88
58	Hannover	19013	18569	444	5006	1449	262	1050	949	265	1031
59	Harburg a. d. E.	11179	10929	250	2474	682	219	571	694	174	134
60	Heidelberg	3922	3861	61	478	237	62	81	42	36	20
61	Helbra	442	293	149	442	304	30	57	30	15	6
62	Herford	835	804	31	—	—	—	—	—	—	—
63	Hildesheim	2740	2413	327	1079	571	84	211	98	63	52
64	Hirschberg i. Schl.	1537	1032	505	798	146	95	232	217	84	24
65	Hof i. B.	2099	1871	228	408	180	66	51	69	18	24
66	Jena	5917	5713	204	2251	280	62	109	941	29	830
67	Iserlohn	629	629	—	317	73	63	41	115	10	15
68	Itzehoe	710	651	59	118	25	9	32	35	4	13
69	Karlsruhe	6185	5934	251	1338	852	319	46	37	38	46
70	Kattowitz	6461	6447	14	2008	995	182	231	376	168	51
71	Kempten	1220	1144	76	221	55	55	53	35	13	10
72	Kiel	19269	18909	360	5239	1039	933	1649	1214	226	178
73	Königsberg i. Pr.	10241	9597	644	2887	.	.	.	.	.	.
74	Kronach	4642	2377	2265	989	138	62	426	58	291	14
75	Landeshut i. Schl.	1716	1111	605	713	148	126	72	137	48	182
76	Lauban	932	899	33	341	68	57	103	58	27	28
77	Leipzig	17174	16674	500	[1]1601	897	210	286	118	40	50
78	Liegnitz	850	833	17	281	44	29	27	6	8	122

Tabelle 4. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Sekretariat	Von den Fällen der Auskunfterteilung und Rechtshilfe betrafen: Arbeiterversicherung: Unfallversicherung	Krankenversicherung	Knappschaftswesen	Invalidenversicherung	Privatangestelltenversicherung	Zusammen	Arbeits- und Dienstvertrag: Kündigung und Lohnforderung	Lehrlingswesen	Gesindeverhältnisse	Seemannsordnung	Arbeiterschutz	Zeugnisse u. Legitimationspap.	Sonstiges	Zusammen
80	Lübeck	1813	404	6	673	185	3081	1153	895	1287	91	23	362	5	3316
81	Lüdenscheid	683	177	—	177	—	1037	141	13	8	—	10	5	2	179
82	Ludwigshafen	131	39	—	35	1	206	63	6	11	—	3	2	—	85
83	Lugau i. S.	104	54	15	108	—	281	18	1	1	—	3	1	13	37
84	Lünen a. d. L.	370	34	174	24	—	602	820	4	34	1	14	17	35	425
85	Magdeburg	2338	726	39	703	—	3806	939	165	487	18	88	96	196	1989
86	Mainz	1312	342	—	432	21	2107	470	41	36	—	7	156	5	715
87	Mannheim	2490	1066	—	902	19	4477	872	110	211	—	17	135	402	1747
88	Marktredwitz	96	55	—	70	—	221	206	2	15	1	59	4	4	291
89	Meißen	429	205	—	248	7	889	249	32	199	—	14	68	56	618
90	Minden i. W.	354	218	1	169	—	742	308	36	125	1	13	18	46	547
91	Mülhausen i. E.	423	236	53	157	23	892	136	24	35	—	24	56	20	295
92	M.-Gladbach	295	208	4	99	9	615	72	34	9	1	22	38	2	178
93	München	3391	687	—	1122	21	5221	559	122	90	—	7	162	—	940
94	Neumünster	278	83	—	197	—	558	359	28	402	—	17	84	6	896
95	Neurode i. Schl.	122	43	43	126	1	335	54	21	22	1	8	—	2	108
96	Nordhausen	273	81	1	65	—	420	78	9	11	—	5	—	22	125
97	Nürnberg	3571	986	—	984	53	5594	901	101	248	—	94	71	266	1681
98	Oberhausen, Rhld.	564	87	151	70	1	873	262	8	11	—	2	10	65	358
99	Offenbach a. M.	219	135	—	147	—	501	225	36	20	—	4	87	29	351
100	Oldenburg i. Gr.	117	32	—	138	2	289	178	32	92	2	7	7	—	318
101	Osnabrück	278	94	9	168	—	549	206	21	57	—	—	29	13	826
102	Pforzheim	1219	437	—	463	—	2119	810	190	81	1	33	43	8	1166
103	Pirna	815	391	3	295	5	1509	412	58	197	18	10	57	4	756
104	Plauen	380	246	—	173	12	811	491	7	9	—	24	35	20	586
105	Plettenberg i. W.	148	41	—	42	2	233	80	3	2	—	8	12	—	50
106	Posen	118	70	—	78	—	266	54	8	4	—	2	17	12	97
107	Recklinghausen	432	109	88	64	—	693	143	3	10	—	1	8	16	176
108	Remscheid	457	195	8	223	20	903	428	36	99	2	67	99	69	800
109	Rosenheim	105	93	15	172	9	394	369	27	40	—	25	45	11	517
110	Rostock	482	217	—	264	3	966	522	60	249	2	1	53	198	1085
111	Rudolstadt	456	199	11	219	17	902	131	24	59	1	7	13	42	277
112	Rüstringen	260	105	—	190	42	597	377	91	206	5	9	68	32	788
113	Saarbrücken	610	288	70	184	—	1152	489	8	11	—	14	31	106	659
114	Schweinfurt	171	57	2	72	—	302	84	22	22	—	1	9	13	151
115	Senftenberg	199	19	54	38	—	310	66	—	2	1	—	2	1	72
116	Solingen	599	139	—	228	—	966	291	27	51	3	21	18	78	484
117	Stettin	1740	617	—	610	—	2967	975	91	335	2	3	107	87	1600
118	Straßburg i. Elf.	956	326	1	322	—	1605	622	43	76	5	8	39	86	879
119	Stuttgart	1807	1124	—	989	—	3920	1170	173	283	—	33	70	69	1798
120	Vegesack	407	291	1	220	17	936	469	43	167	15	11	59	21	785
121	Waldenburg i. Schl.	618	136	64	364	1	1178	450	58	238	—	70	49	75	940
122	Weißenfels	193	118	11	114	5	441	252	38	53	—	25	8	2	378
123	Wiesbaden	599	322	25	319	16	1281	823	51	164	—	7	34	110	1189
124	Worms	428	169	1	171	—	769	259	10	14	3	16	13	12	327
125	Würzburg	841	406	—	896	6	1649	291	28	52	—	42	20	106	539
126	Zeitz	83	12	16	19	—	130	27	8	5	—	—	2	1	43
127	Zwickau	69	5	15	6	—	95	10	1	—	—	1	2	—	14
	Summa	117211	40711	4271	44661	1368	208222	54191	7578	17435	583	2456	6917	8622	97782

[1] Unter Invalidenversicherung.

von den Gewerkschaften nach deutschem Muster errichtetes Sekretariat. Hinzugefügt sei noch, daß in Frankreich die Arbeitsbörsen Rechtsauskunftstellen eingerichtet haben. Was sonst über Rechtsschutzeinrichtungen in anderen Ländern mitgeteilt wird, ist unbedeutend. Aus den Berichten geht aber hervor, daß in keinem Lande der Welt so viel für die Rechtsberatung und Rechtshilfe der minderbemittelten Bevölkerung getan wird als in Deutschland. Das ist zum großen Teil auf den Umfang der deutschen Arbeiterversicherungs- und Arbeiterschutzgesetzgebung zurückzuführen, aber auch ein beredtes Zeugnis für die Kulturarbeit der deutschen Arbeiterbewegung.

In der erwähnten Schrift „Die deutschen Arbeitersekretariate" wird bemängelt, daß die Statistik der zahlreichen Rechtshilfebureaus, die Sekretariate mit einbegriffen, in ganz verschiedener Weise aufgestellt werde; jedes Bureau, jedes Sekretariat habe sein eigenes Schema. Es sei daher schwierig, die weit ausgedehnte Bewegung zu überschauen, da die Jahresberichte die Hauptquellen hierzu seien. Dieses Urteil trifft im allgemeinen auf unsere Statistik nicht zu. Wir sind bemüht, nach einheitlichen Gesichtspunkten unsere Feststellungen zu machen, und wenn auch hier und da noch Abweichungen von der einheitlichen Grundlage vorkommen, so wird es doch möglich sein, solche Unstimmigkeiten durch gegenseitiges Anpassen zu beseitigen. Für die Beurteilung des Gesamtresultats sind die noch vorhandenen Abweichungen jedoch nicht erheblich. Der Verfasser meint weiter, die Statistiken litten meistens an einem Grundfehler, der sich wertlos mache. Es würde zwar das nackte Zahlenmaterial in passender Reihenfolge und übersichtlicher Weise gebracht, die Hauptfälle aber, um die es sich hier handele, würden mit keinem Wort berührt. Beispielsweise sei eine große Summe von Zahlen unter den Rubriken Familien-, Sachenrecht, Zivilprozeß usw. vermerkt; solle dies aber überhaupt

(Fortsetzung auf Seite 225.)

Tabelle 4. Die einzelnen Gebiete der Auskunfterteilung und Rechtshilfe.

Laufende Nummer	Sekretariat	Von den Fällen der Auskunfterteilung und Rechtshilfe betrafen: Arbeiterversicherung: Unfallversicherung	Krankenversicherung	Knappschaftswesen	Invalidenversicherung	Privatangestelltenversicherung	Zusammen	Arbeits- und Dienstvertrag: Kündigung und Lohnforderung	Lehrlingswesen	Gesindeverhältnisse	Seemannsordnung	Arbeiterschutz	Zeugnisse u. Legitimationspap.	Sonstiges	Zusammen
1	Aachen	90	—	38	4	—	132	16	—	—	—	—	—	8	24
2	Altenburg	388	145	18	251	4	806	233	30	264	—	4	18	19	568
3	Ansbach	83	30	—	27	—	140	98	12	14	—	4	17	—	145
4	Aschersleben	50	25	11	23	—	109	20	6	18	1	1	6	—	47
5	Augsburg	1079	589	—	471	46	2135	377	42	67	—	24	54	67	631
6	Bad Reichenhall	96	38	11	40	—	185	107	11	2	—	1	13	1	135
7	Bamberg	116	122	5	179	—	422	91	27	29	—	42	51	72	312
8	Barmen-Elberfeld	947	357	8	382	13	1707	583	44	42	—	1	21	46	737
9	Bayreuth	251	69	—	117	3	440	108	9	27	—	15	9	14	182
10	Berlin	15663	2956	53	6317	270	25259	1459	384	344	8	99	191	275	2760
11	Bernburg	662	145	22	133	—	962	419	70	154	11	6	57	10	727
12	Bielefeld	751	255	—	411	21	1438	516	65	91	—	58	57	50	837
13	Bochum	1799	133	515	228	—	2675	728	47	72	1	7	41	102	998
14	Borna	83	21	9	29	—	142	50	1	8	—	4	12	—	75
15	Brandenburg	437	244	—	310	20	1011	386	35	167	—	1	20	39	648
16	Braunschweig	2012	880	20	881	10	3803	922	171	240	16	25	53	15	1442
17	Bremen	1726	908	2	726	18	3380	905	157	439	26	10	124	143	1804
18	Bremerhaven	1242	322	4	372	—	1940	495	81	197	87	17	105	73	1055
19	Breslau	1269	587	—	817	—	2673	588	146	295	—	8	45	196	1278
20	Burg	500	335	1	302	4	1142	227	39	74	—	22	12	22	396
21	Cassel	911	282	3	368	4	1568	258	51	80	2	3	55	59	508
22	Castrop	475	50	85	43	—	653	111	2	28	—	4	2	25	167
23	Chemnitz	1901	599	6	665	20	3191	1152	126	100	—	33	101	20	1532
24	Cöln a. Rh.	2821	1010	54	1035	—	4920	983	144	85	60	237	119	—	1628
25	Cottbus-Spremberg	453	156	9	466	16	1100	246	38	65	—	43	84	38	464
26	Crefeld	972	458	8	300	10	1743	979	91	74	8	88	60	134	1379
27	Danzig	633	309	1	421	—	1364	343	81	203	30	3	99	105	864
28	Darmstadt	701	301	2	342	—	1346	244	24	75	—	—	10	41	394
29	Dessau	341	168	6	151	11	677	170	44	130	2	3	31	39	419
30	Dortmund	1570	413	192	374	2	2551	1022	41	197	1	19	90	77	1447
31	Dresden	1604	895	—	967	—	3466	1026	212	372	—	55	123	358	2146
32	Dresden-Döhlen	533	305	56	259	8	1161	306	46	93	1	8	19	20	493
33	Düsseldorf	2704	904	12	632	5	4257	1345	107	208	14	38	186	185	2083
34	Duisburg	400	80	—	77	—	557	309	10	35	—	10	22	47	433
35	Erfurt	696	339	4	340	4	1383	350	45	78	3	9	62	71	618
36	Erlangen	95	49	—	27	—	171	—	—	—	—	—	—	68	68
37	Essen	1476	234	322	272	—	2304	1118	36	111	2	16	49	72	1404
38	Eßlingen a. N.	266	243	—	156	—	665	197	53	36	—	15	29	71	401
39	Flensburg	321	130	—	136	—	587	250	40	265	7	5	46	55	668
40	Forst i. L.	580	107	3	315	4	1009	302	18	32	—	28	12	44	436
41	Frankfurt a. M.	6233	2323	—	1586	145	10287	2595	253	519	—	—	839	—	4206
42	Freiburg i. Br.	186	104	—	125	4	419	316	24	37	—	3	11	34	425
43	Freiburg i. Schl.	147	94	—	104	—	345	42	30	37	—	21	38	22	190
44	Fürth i. B.	711	314	—	319	13	1357	294	81	64	—	15	83	75	512
45	Gelsenkirchen	1244	249	341	220	—	2054	459	22	47	—	3	27	100	658
46	Gera-Reuß	688	233	—	315	6	1242	414	66	113	—	7	44	53	697
47	Gladbeck	820	154	129	188	—	1291	314	19	64	2	5	33	87	524
48	Görlitz	162	159	—	178	—	499	108	22	114	—	3	24	56	327
49	Gotha	888	294	3	376	18	1579	328	78	146	—	13	57	46	668
50	Guben	335	159	18	274	3	789	121	20	37	—	2	13	33	226
51	Hagen i. W.	219	93	3	100	—	415	90	17	31	—	22	29	27	216
52	Halberstadt	424	158	41	264	6	893	216	22	69	—	13	22	16	358
53	Halle a. d. S.	1708	1002	192	686	41	3624	1094	183	592	—	88	78	37	2072
54	Hamborn	609	31	360	68	—	1068	275	7	24	1	2	25	49	383
55	Hamburg	3091	1350	—	943	[1]—	5384	1404	259	361	30	5	181	237	2477
56	Hamm i. W.	749	127	263	106	—	1245	358	14	45	3	6	11	28	465
57	Hanau	516	257	4	324	—	1101	189	39	42	6	31	3	24	334
58	Hannover	2471	851	24	1294	14	4654	738	174	612	18	13	140	1211	2906
59	Harburg	1428	565	—	539	10	2542	481	115	282	6	28	73	147	1132
60	Heidelberg	640	416	1	226	—	1283	504	124	235	16	32	12	—	923
61	Helbra	168	15	55	65	1	304	19	4	5	—	—	—	2	30
62	Herford	48	26	—	54	—	128	84	12	27	13	34	25	11	206
63	Hildesheim	377	170	10	257	—	814	195	22	111	—	2	37	41	408
64	Hirschberg	187	36	—	158	—	381	72	26	53	—	19	31	16	217
65	Hof i. B.	241	227	2	204	5	679	241	29	18	—	17	16	58	369
66	Jena	441	380	—	205	—	1026	358	40	65	—	11	32	202	708
67	Iserlohn	91	30	—	20	—	141	107	11	3	4	8	3	6	137
68	Itzehoe	80	30	—	30	2	142	47	9	55	1	—	3	2	117
69	Karlsruhe	1875	461	3	323	—	2662	687	148	45	4	81	54	72	1036
70	Kattowitz	2182	243	439	549	1	3364	380	12	25	—	12	20	176	625
71	Kempten	132	43	—	79	—	254	160	5	51	—	22	42	30	310
72	Kiel	1881	908	1	602	18	3405	1323	285	1501	12	8	185	153	3467
73	Königsberg i. Pr.	1028	566	—	439	13	2046	1258	130	529	7	22	151	61	2158
74	Kronach	192	362	—	51	19	624	212	104	226	—	130	111	28	811
75	Landeshut i. Schl.	92	28	12	127	—	259	86	9	47	—	29	44	83	298
76	Lauban	58	60	2	93	1	214	65	14	35	—	2	8	23	147
77	Leipzig	2091	784	12	621	87	3495	1367	211	460	11	48	126	302	2525
78	Liegnitz	44	24	—	37	—	105	46	9	29	—	—	2	4	90
79	Luckenwalde	254	173	—	97	20	544	301	49	43	—	18	13	36	455

Tabelle 4. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Sekretariat	Von den Fällen der Auskunfterteilung und Rechtshilfe betrafen: Bürgerliches Recht: Sachenrecht	Familienrecht	Erbschaftssachen	Mieterecht	Schadenersatz und Haftpflicht	Pfändung	Zivilprozeßwesen	Sonstiges	Zusammen
80	Lübeck	1314	1309	1037	1102	305	487	218	4	5776
81	Lüdenscheid	3	19	8	10	1	2	—	3	46
82	Ludwigshafen	5	37	19	67	15	17	51	3	214
83	Lugau i. S.	4	3	1	10	11	8	7	6	50
84	Lünen a. d. L.	30	79	23	53	68	109	184	14	560
85	Magdeburg	757	729	379	681	335	250	569	87	3787
86	Mainz	473	358	191	216	48	118	60	114	1578
87	Mannheim	422	1463	419	921	449	479	1361	1163	6677
88	Marktredwitz	137	34	10	30	4	3	—	2	220
89	Meißen	148	250	97	202	123	99	165	64	1148
90	Minden i. W.	285	114	93	88	69	40	219	35	943
91	Mülhausen i. E.	226	153	46	96	75	56	75	121	848
92	M.-Gladbach	31	69	47	126	36	72	65	6	452
93	München	1403	990	489	531	289	292	351	520	4865
94	Neumünster	204	541	98	214	117	228	513	19	1934
95	Neurode i. Schl.	92	50	39	31	69	73	89	19	462
96	Nordhausen	10	1	2	12	22	6	23	10	86
97	Nürnberg	2369	1209	352	1346	226	349	410	153	6414
98	Oberhausen Rhld.	229	51	18	72	26	38	275	39	748
99	Offenbach a. M.	176	228	108	127	76	69	92	6	882
100	Oldenburg i. Gr.	237	134	37	210	43	29	23	—	713
101	Osnabrück	70	122	67	187	80	70	181	83	860
102	Pforzheim	790	218	157	220	302	243	145	15	2090
103	Pirna	43	211	91	173	72	101	280	22	993
104	Plauen	223	93	39	204	91	164	60	3	877
105	Plettenberg i. W.	2	1	2	12	13	—	2	12	44
106	Posen	5	17	10	21	4	22	14	—	93
107	Recklinghausen	104	19	11	32	42	56	75	25	364
108	Remscheid	348	229	131	399	93	188	199	137	1724
109	Rosenheim	43	40	66	79	17	56	180	11	492
110	Rostock	54	65	97	217	115	89	262	335	1234
111	Rudolstadt	100	101	67	74	92	49	118	35	636
112	Rüstringen	162	500	128	417	114	122	390	44	1877
113	Saarbrücken	78	98	26	63	71	61	261	104	762
114	Schweinfurt	173	89	40	61	49	26	80	38	556
115	Senftenberg	23	14	8	13	8	7	8	—	81
116	Solingen	10	191	172	267	118	36	613	457	1864
117	Stettin	334	986	345	324	420	389	925	99	3822
118	Straßburg i. Els.	22	72	127	184	89	145	317	293	1249
119	Stuttgart	1224	755	539	1157	421	303	480	701	5580
120	Vegesack	339	174	97	213	53	83	229	16	1204
121	Waldenburg i. Schl.	276	279	148	222	320	351	360	60	2016
122	Weißenfels	99	121	58	80	73	77	74	2	584
123	Wiesbaden	356	282	132	202	75	93	53	66	1259
124	Worms	84	69	34	66	57	29	136	12	487
125	Würzburg	154	84	104	130	121	88	256	44	931
126	Zeitz	8	21	8	2	3	2	36	6	86
127	Zwickau	4	6	3	2	2	—	—	2	19
	Summa	44331	43023	19511	36168	17243	18893	36747	12224	228140

einen Wert haben, dann müsse mit wenigen Worten wenigstens gezeigt werden, was aus den betreffenden Rechtsgebieten in Betracht komme. Es ist zu bezweifeln, ob dies mit wenigen Worten möglich ist, weil das Gebiet der Auskunfterteilung zu vielseitig ist und die einzelnen Fälle zu verschieden sind. Ist die gewünschte Erweiterung aber schon von den Auskunfterteilern schwer durchzuführen, so noch mehr bei der zusammenfassenden statistischen Darstellung. Diese würde wohl einen größeren Umfang bekommen, der eventuelle Nutzen aber verhältnismäßig gering sein. Aus unserer jährlichen Statistik ist zu erkennen, welche Zweige der Gesetzgebung am meisten durch die Auskunfterteilung berührt werden, und das dürfte auch wohl genügen, da in ausreichender Weise Auskunft über das, was auf dem Gebiete der Rechtshilfe geschieht, gegeben wird. Ein Ausbau unserer Statistik in der Weise, daß festgestellt wird, wie hoch der materielle Gewinn der Auskunftsuchenden in den Rechtsfällen war, ist möglich. Die christlichen Gewerkschaften und Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine machen schon solche Angaben. Ihr Wert ist aber zweifelhafter Natur, da es häufig fraglich sein wird, ob der gesamte Barerfolg lediglich auf die Inanspruchnahme der Rechtsauskunftstelle zurückzuführen ist. Andererseits bleiben solche Feststellungen unvollkommen, weil die Auskunftsuchenden meistens unterlassen, den Sekretariaten über den Ausgang ihrer Rechtsfälle zu berichten.

Ein Irrtum des Herrn Dr. Schaefer ist hier richtigzustellen. Er schreibt in seiner Schrift auf Seite 64: „Für Schriftsätze werden überall kleine Gebühren erhoben, ebenso für persönliche Vertretungen". Das trifft für unsere Arbeitersekretariate nicht zu. Bei den meisten von ihnen werden keinerlei Gebühren erhoben; einige wenige erheben solche für Schriftsätze und Vertretungen, dies in den meisten Fällen nur von solchen, die nicht in anderer Weise zur Unterhaltung des Sekretariats beitragen. Selbst bare Auslagen werden nicht einmal von allen Sekretariaten zurückverlangt. In dieser Beziehung zeichnen sich also unsere Institute vorteilhaft selbst vor den gemeindlichen und gemeinnützigen Rechtshilfe-

(Fortsetzung auf Seite 227.)

Tabelle 4. Die einzelnen Gebiete der Auskunfterteilung und Rechtshilfe.

Laufende Nummer	Sekretariat	Von den Fällen der Auskunfterteilung und Rechtshilfe betrafen: Bürgerliches Recht:								
		Sachenrecht	Familienrecht	Erbschaftssachen	Mieterecht	Schadenersatz und Haftpflicht	Pfändung	Zivilprozeßwesen	Sonstiges	Zusammen
1	Aachen	60	12	2	6	14	21	12	—	127
2	Altenburg	204	336	122	211	95	95	85	29	1177
3	Ansbach	6	20	7	22	34	8	116	7	220
4	Aschersleben	18	53	26	31	15	13	32	—	188
5	Augsburg	292	405	109	152	136	140	240	146	1620
6	Bad Reichenhall	11	20	10	11	8	11	38	11	120
7	Bamberg	21	19	7	62	24	16	34	43	226
8	Barmen-Elberfeld	435	579	213	490	230	130	1685	135	3897
9	Bayreuth	73	14	11	26	23	4	19	25	195
10	Berlin	362	510	225	371	726	369	388	324	3275
11	Bernburg	256	379	91	129	90	94	547	16	1602
12	Bielefeld	411	620	317	627	202	361	673	146	3357
13	Bochum	672	396	110	395	174	261	76	34	2118
14	Borna	3	7	4	5	18	5	20	3	65
15	Brandenburg	257	457	180	272	125	160	721	104	2276
16	Braunschweig	44	613	316	495	462	327	859	77	3198
17	Bremen	266	1112	347	1304	313	459	1447	196	5444
18	Bremerhaven	563	485	224	457	189	206	595	88	2807
19	Breslau	1102	928	313	444	174	262	549	112	3884
20	Burg	92	146	66	112	72	59	183	59	789
21	Cassel	106	100	99	310	127	138	168	220	1263
22	Castrop	102	24	19	26	35	48	62	29	345
23	Chemnitz	772	832	349	724	196	317	574	26	3790
24	Cöln a. Rh.	771	1339	467	691	253	446	774	—	4741
25	Cottbus-Spremberg	144	136	76	160	110	112	302	21	1061
26	Crefeld	470	695	259	563	202	327	354	37	2907
27	Danzig	218	315	129	214	116	180	415	254	1841
28	Darmstadt	214	198	116	197	98	123	76	41	1068
29	Dessau	196	217	87	191	70	77	185	28	1051
30	Dortmund	590	362	169	299	192	288	441	53	2394
31	Dresden	1229	1506	717	951	301	619	754	348	6425
32	Dresden-Döhlen	260	283	102	196	47	88	189	11	1176
33	Düsseldorf	857	919	516	682	506	870	1210	419	5979
34	Duisburg	172	86	18	78	56	61	108	59	638
35	Erfurt	522	369	208	306	147	249	248	49	2098
36	Erlangen	—	—	—	—	—	—	—	119	119
37	Essen	641	311	152	411	190	231	307	18	2261
38	Eßlingen a. N.	158	86	65	138	53	59	156	50	765
39	Flensburg	79	171	89	205	104	79	260	203	1190
40	Forst i. L.	403	201	32	110	18	19	121	11	915
41	Frankfurt a. M.	4295	2518	1402	2296	1217	752	—	—	12480
42	Freiburg i. Br.	8	115	28	113	59	64	194	92	673
43	Freiburg i. Schl.	134	196	54	97	12	107	114	18	732
44	Fürth i. B.	241	262	111	221	96	120	237	31	1319
45	Gelsenkirchen	179	160	61	84	120	183	531	57	1375
46	Gera-Reuß	394	445	116	252	69	35	88	42	1441
47	Gladbeck	692	133	53	121	169	188	240	123	1719
48	Görlitz	155	175	78	119	32	16	74	69	713
49	Gotha	354	316	178	331	86	152	99	48	1564
50	Guben	151	164	70	102	38	63	147	52	787
51	Hagen i. W.	11	14	25	108	51	86	104	40	389
52	Halberstadt	61	123	48	95	89	85	156	19	676
53	Halle a. d. S.	1050	779	375	678	343	347	694	52	4318
54	Hamborn	89	76	31	55	106	164	348	17	886
55	Hamburg	1438	1470	873	1376	529	683	1460	286	8115
56	Hamm i. W.	246	123	32	81	73	87	86	34	762
57	Hanau	146	107	23	53	20	2	24	31	406
58	Hannover	902	1054	678	927	518	489	1650	1185	7403
59	Harburg	1171	849	289	622	333	304	665	104	4337
60	Heidelberg	156	272	124	228	176	68	96	122	1242
61	Helbra	—	15	5	7	—	4	25	1	57
62	Herford	68	52	23	46	12	25	31	11	268
63	Hildesheim	174	78	96	118	74	90	213	45	888
64	Hirschberg	93	55	81	66	38	43	94	46	466
65	Hof i. B.	93	107	37	77	26	14	136	41	531
66	Jena	660	275	93	296	94	41	109	99	1667
67	Iserlohn	8	35	6	26	22	19	25	12	153
68	Itzehoe	47	61	32	49	23	19	53	1	285
69	Karlsruhe	430	266	207	284	245	171	170	135	1908
70	Kattowitz	118	143	24	55	50	100	249	170	909
71	Kempten	13	16	13	21	15	19	42	27	166
72	Kiel	1642	1804	596	1277	479	396	1419	18	7631
73	Königsberg i. Pr.	823	713	209	752	183	258	475	73	3486
74	Kronach	90	319	131	416	80	422	51	16	1525
75	Landeshut i. Schl.	40	33	15	34	16	28	64	96	326
76	Lauban	47	55	15	30	20	29	46	50	292
77	Leipzig	1199	1600	685	1313	431	277	936	361	6802
78	Liegnitz	5	22	13	11	15	4	39	2	111
79	Luckenwalde	178	84	47	91	17	38	56	37	543

Tabelle 4. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Sekretariat	Von den Fällen der Auskunfterteilung und Rechtshilfe betrafen: Gemeinde- und Staatsangelegenheiten: Steuersachen	Staatsangehörigkeit, Bürgerrecht	Armenangelegenheiten	Fürsorgeerziehung	Schul- und Kirchenwesen	Militärwesen	Sonstiges	Zusammen	Strafrecht	Arbeiterbewegung	Vereins- und Versammlungsrecht	Privatversicherung	Handels- und Gewerbesachen	Diverses
80	Lübeck	851	715	278	15	217	305	4	1885	1049	134	39	185	91	176
81	Lüdenscheid	199	18	8	1	3	—	2	231	9	—	—	—	—	371
82	Ludwigshafen	83	27	11	4	7	6	—	88	32	—	2	19	8	20
83	Lugau i. S.	73	2	12	—	8	2	—	97	5	—	—	5	2	—
84	Lünen a. d. L.	504	66	28	9	47	24	2	680	210	123	15	49	12	15
85	Magdeburg	1140	72	126	89	118	177	33	1755	552	103	44	153	76	29
86	Mainz	508	158	47	28	23	68	14	841	159	—	18	44	6	14
87	Mannheim	302	699	413	128	83	203	571	2399	814	24	7	273	56	114
88	Marktredwitz	21	10	—	3	11	9	7	61	85	28	—	10	9	2
89	Meißen	849	192	79	33	50	48	57	1308	271	14	5	34	15	66
90	Minden i. W.	209	65	24	26	33	45	59	461	241	59	23	37	21	9
91	Mülhausen i. Els.	134	156	176	54	128	36	95	779	52	40	39	23	51	33
92	M.-Gladbach	104	12	8	1	23	5	3	156	71	21	20	19	44	36
93	München	2219	497	268	138	44	109	4	3279	865	29	24	224	106	10
94	Neumünster	358	67	58	6	46	29	11	570	307	83	11	144	58	—
95	Neurode i. Schl.	259	9	88	3	12	27	37	385	139	22	11	45	4	—
96	Nordhausen	22	6	2	2	4	7	3	46	8	2	—	16	2	30
97	Nürnberg	945	804	242	27	144	227	185	2574	790	48	30	368	84	498
98	Oberhausen, Rhld.	857	88	28	10	25	42	26	516	128	7	16	42	6	—
99	Offenbach a. M.	397	112	21	14	37	47	33	661	116	34	8	53	64	5
100	Oldenburg i. Gr.	80	5	12	3	8	21	—	79	84	11	2	12	7	—
101	Osnabrück	258	24	23	82	16	32	42	427	78	1	2	32	9	7
102	Pforzheim	158	168	52	52	38	44	56	558	474	3	26	54	37	63
103	Pirna	271	140	70	65	43	34	19	642	304	238	38	98	141	6
104	Plauen	287	76	57	14	36	33	77	580	440	74	11	60	29	53
105	Plettenberg i. W.	62	2	4	2	12	2	10	94	11	12	4	8	6	8
106	Posen	78	—	13	2	6	10	2	111	44	1	—	1	2	36
107	Recklinghausen	147	29	8	13	13	9	7	226	121	2	3	13	3	25
108	Remscheid	704	113	85	68	96	82	43	1186	503	11	31	94	89	48
109	Rosenheim	130	81	136	9	17	7	11	391	160	301	46	100	87	10
110	Rostock	117	109	108	16	29	30	116	525	425	80	14	47	9	150
111	Rudolstadt	80	66	24	13	5	29	55	272	117	45	14	35	45	43
112	Rüstringen	224	25	26	10	33	74	8	400	235	6	11	60	23	104
113	Saarbrücken	180	37	48	19	21	38	40	383	166	429	3	47	—	211
114	Schweinfurt	129	65	22	7	5	28	37	293	100	30	—	38	18	28
115	Senftenberg	40	6	12	4	2	3	3	70	24	—	4	—	1	—
116	Solingen	1004	82	96	45	64	129	42	1412	871	13	6	65	4	—
117	Stettin	1331	58	347	99	154	143	10	2142	792	41	23	92	33	158
118	Straßburg i. Els.	185	30	62	40	23	73	46	409	252	401	20	120	72	204
119	Stuttgart	575	807	193	58	90	227	286	1736	1157	124	125	189	178	137
120	Vegesack	228	40	51	35	84	33	69	538	249	69	19	41	47	73
121	Waldenburg i. Schl.	785	79	113	81	44	48	122	1172	449	57	33	114	50	21
122	Weißenfels	198	33	84	29	11	21	2	328	144	67	40	50	35	55
123	Wiesbaden	93	68	60	49	20	46	57	388	188	14	19	35	25	24
124	Worms	170	169	14	14	6	43	26	442	88	84	2	60	46	26
125	Würzburg	114	117	76	26	18	70	54	475	96	184	7	78	18	77
126	Zeitz	24	—	—	—	—	—	—	24	—	15	—	—	—	7
127	Zwickau	8	4	—	—	—	—	—	12	6	—	—	1	—	1
	Summa	58103	15909	9766	4561	6161	8443	6910	109853	44019	6984	2280	9811	4930	9756

stellen aus. Gewiß ist gegen die Gebührenerhebung von solchen Rechtshilfesuchenden, die nicht in irgendeiner Weise zur Unterhaltung des Sekretariats beitragen, obwohl sie dazu imstande wären, nichts einzuwenden. Die Aermsten der Armen würde aber selbst eine geringe Gebühr schwer belasten. Diese Tatsachen zeigen, daß unsere Einrichtungen vielmehr die Bezeichnung gemeinnützig verdienen, als diejenigen, die offiziell diesen Titel tragen. Das müßte für Staat und Gemeinden Veranlassung sein, unsere Sekretariate durch Zuwendungen zu unterstützen. Das ist, wie schon an anderer Stelle nachgewiesen, bis auf eine rühmliche Ausnahme nirgends der Fall. Der Grund, warum in dieser Hinsicht so gut wie nichts geschieht, ist in der Befürchtung zu suchen, daß durch die Inanspruchnahme unserer Sekretariate die Organisationen gestärkt würden, und aus dieser Erwägung heraus wurden vielfach erst gemeindliche Rechtsauskunftstellen gegründet, wofür auch Herr Dr. Schaefer in seiner Schrift ein treffendes Beispiel anführt. Gewiß ist es richtig, daß die Arbeitersekretariate zum Wachsen der Bewegung beigetragen haben und daß mancher, der ihre Hilfe in Anspruch nahm, dadurch zum Anschluß veranlaßt wurde. Falsch ist es aber, diese Wirkung zu überschätzen, wie Herr Dr. Schaefer es tut. Die Gewerkschaften sind nicht durch die Arbeitersekretariate groß geworden, sondern durch die wirtschaftlichen Verhältnisse und durch immer weitergehende Aufklärungsarbeit, an der die Arbeitersekretäre allerdings mit Anteil haben, zu dem sie aber auch mit beitrugen, als sie noch in anderen Berufen tätig waren.

Zutreffend heißt es in der erwähnten Schrift auf Seite 10: „Die näheren Gründe für die Entstehung der Arbeitersekretariate sind zu suchen in dem Aufwärtsstreben des Arbeiters und seiner ganzen Klasse". Für dieses Ziel, eine höhere Stufe der Kultur zu erreichen, bringt die organisierte Arbeiterschaft große Opfer. Hiervon sind die Aufwendungen für Rechtsauskunft nur ein geringer Teil, der aber an sich auch schon erhebliche Opfer erfordert.

(Fortsetzung auf Seite 236.)

Tabelle 4. Die einzelnen Gebiete der Auskunfterteilung und Rechtshilfe.

Laufende Nummer	Sekretariat	Von den Fällen der Auskunfterteilung und Rechtshilfe betrafen: Gemeinde- und Staatsangelegenheiten:													
		Steuersachen	Staatsangehörigkeit, Bürgerrecht	Armenangelegenheiten	Fürsorgeerziehung	Schul- und Kirchenwesen	Militärwesen	Sonstiges	Zusammen	Strafrecht	Arbeiterbewegung	Vereins- und Versammlungsrecht	Privatversicherung	Handels- und Gewerbesachen	Diverses
1	Aachen	81	—	—	2	—	2	—	85	12	—	—	—	—	—
2	Altenburg	273	78	40	7	25	41	53	517	192	1	18	28	84	66
3	Ansbach	26	9	14	1	5	3	2	60	45	10	8	12	18	30
4	Aschersleben	7	10	4	—	4	7	2	34	31	14	9	6	13	2
5	Augsburg	536	145	94	21	28	34	58	916	197	50	8	133	39	39
6	Bad Reichenhall	158	14	18	1	7	4	4	206	27	28	4	12	2	47
7	Bamberg	66	89	37	22	29	9	67	319	26	68	17	65	29	27
8	Barmen-Elberfeld	1946	228	127	110	102	225	45	2778	537	4	4	144	38	42
9	Bayreuth	35	74	5	3	7	5	18	147	34	127	9	19	31	44
10	Berlin	512	89	106	44	32	91	131	1005	351	53	37	83	20	125
11	Bernburg	195	44	39	33	46	58	24	439	272	12	12	47	13	26
12	Bielefeld	681	261	119	53	189	118	82	1503	545	43	35	119	83	94
13	Bochum	1246	36	59	65	72	69	33	1580	555	32	13	132	32	5
14	Borna	26	7	2	3	2	—	—	40	9	7	2	2	2	—
15	Brandenburg	845	49	74	82	72	47	84	1153	452	50	22	72	68	12
16	Braunschweig	323	108	96	80	166	193	62	1028	553	214	73	142	121	24
17	Bremen	306	184	245	80	48	146	304	1313	895	152	52	80	48	177
18	Bremerhaven	942	292	62	65	68	88	95	1612	566	86	17	152	63	88
19	Breslau	1234	64	111	44	89	115	142	1799	1014	150	—	212	28	162
20	Burg	478	47	36	32	57	35	96	781	184	47	11	99	79	145
21	Cassel	479	29	33	11	48	64	93	757	291	3	31	84	80	178
22	Castrop	270	15	7	13	14	11	8	338	92	1	2	20	5	16
23	Chemnitz	1274	252	81	52	85	141	18	1908	699	122	58	186	131	118
24	Cöln a. Rhein	1439	163	95	101	107	198	—	2103	1037	64	—	141	370	—
25	Cottbus-Spremberg	694	60	42	25	40	26	—	887	215	51	28	46	16	19
26	Crefeld	2267	132	150	69	103	114	67	2902	1511	156	62	77	172	30
27	Danzig	526	21	199	60	84	56	36	982	817	—	7	67	84	15
28	Darmstadt	219	127	45	26	27	67	69	580	188	3	10	84	5	95
29	Dessau	163	39	37	25	18	39	27	348	176	28	12	43	83	76
30	Dortmund	826	85	93	43	48	82	83	1260	523	51	23	64	30	88
31	Dresden	893	197	274	142	234	161	244	2145	1457	65	75	214	144	455
32	Dresden-Döhlen	214	18	70	9	49	24	44	428	382	43	15	69	18	80
33	Düsseldorf	2884	718	216	135	224	225	194	4596	1149	129	38	278	48	115
34	Duisburg	267	39	43	2	26	13	46	436	66	3	3	20	4	5
35	Erfurt	378	112	35	31	62	73	61	752	389	82	27	51	58	166
36	Erlangen	—	—	—	—	—	—	263	263	61	—	—	—	—	67
37	Essen	976	101	102	46	77	97	33	1432	494	51	14	146	29	40
38	Eßlingen a. N.	125	261	33	25	28	22	33	527	53	1	15	58	47	4
39	Flensburg	229	49	45	38	43	80	75	559	225	17	6	40	50	59
40	Forst i. L.	583	5	82	11	59	2	68	810	105	118	17	5	19	163
41	Frankfurt a. M.	1952	863	420	390	—	469	—	4094	2669	—	—	237	—	562
42	Freiburg i. Br.	43	36	26	13	17	29	60	224	57	—	1	23	16	67
43	Freiburg i. Schles.	174	2	39	5	8	7	14	249	146	7	18	65	9	94
44	Fürth i. B.	119	815	125	38	39	86	232	954	224	69	17	174	70	98
45	Gelsenkirchen	491	43	58	18	47	52	35	744	371	249	18	79	18	338
46	Gera-Reuß	355	66	30	17	38	43	31	580	266	25	12	60	44	55
47	Gladbeck	394	59	59	58	30	47	23	665	410	39	15	48	8	3
48	Görlitz	111	18	15	10	24	22	15	215	97	12	6	25	41	138
49	Gotha	426	285	29	27	46	87	78	978	31	16	22	72	59	98
50	Guben	406	19	46	13	23	26	53	586	136	39	4	58	1	44
51	Hagen i. W.	155	41	74	17	12	13	21	333	58	—	—	19	—	—
52	Halberstadt	146	60	81	46	17	77	20	447	182	47	13	53	18	44
53	Halle a. S.	1936	177	228	93	164	171	104	2873	879	98	85	191	117	137
54	Hamborn	725	55	21	22	59	86	2	920	207	40	5	55	8	3
55	Hamburg	320	817	177	77	121	241	83	1836	1401	17	23	274	52	330
56	Hamm i. W.	363	53	10	15	26	18	19	504	183	233	19	28	1	79
57	Hanau	267	47	23	8	4	46	148	543	136	79	—	25	19	50
58	Hannover	1501	290	108	119	124	166	149	2457	953	60	21	291	73	195
59	Harburg	307	791	90	107	184	134	96	1709	940	158	49	230	70	17
60	Heidelberg	40	48	60	80	6	36	40	310	67	6	8	24	20	44
61	Helbra	16	1	6	3	—	3	1	30	15	—	—	—	4	2
62	Herford	36	18	15	5	12	13	5	99	25	81	9	42	19	8
63	Hildesheim	133	34	24	42	23	35	28	319	194	10	7	46	10	44
64	Hirschberg	203	6	37	4	2	4	2	258	123	8	29	82	9	14
65	Hof i. B.	74	33	35	25	9	23	20	219	96	64	12	82	89	58
66	Jena	842	1125	37	18	76	59	18	2170	191	40	19	61	18	22
67	Iserlohn	122	5	14	9	5	5	7	167	16	4	4	5	1	1
68	Itzehoe	36	8	14	6	10	6	12	92	33	7	6	10	11	7
69	Karlsruhe	100	106	64	45	21	30	13	379	30	19	28	86	20	17
70	Kattowitz	553	8	100	43	19	43	36	797	484	7	25	91	15	144
71	Kempten	69	65	36	1	8	10	16	205	24	15	29	44	15	158
72	Kiel	1758	151	208	95	284	308	97	2891	1195	52	38	258	112	220
73	Königsberg i. Pr.	601	63	292	53	66	144	25	1244	1029	60	22	101	46	49
74	Kronach	408	139	270	9	2	216	6	1050	420	32	2	104	61	13
75	Landeshut i. Schl.	116	38	123	28	20	13	70	408	91	64	42	48	54	126
76	Lauban	56	19	9	11	81	13	20	159	43	16	12	17	3	29
77	Leipzig	1029	151	178	83	154	180	177	1947	1141	69	50	288	102	257
78	Liegnitz	5	3	4	—	—	2	1	15	21	—	—	1	7	—
79	Luckenwalde	610	22	18	15	49	25	33	778	77	127	16	25	27	249

Tabelle 5. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Sekretariat	Zahl der erteilten Auskünfte	Persönliche Vertretungen erfolgten							Zahl der in persönlichen Vertretungen wahrgenommenen Termine	Der Ausgang der vertretenen Rechtsfälle wurde dem Sekretariat bekannt			Von den mit Erfolg vertretenen Fällen betrafen			
			insgesamt in Fällen	davon wurden vertreten vor							insgesamt in Fällen	von diesen waren		Unfallversicherung	Krankenversicherung und Knappschaftswesen	Invalidenversicherung	Arbeits- u. Dienstvertr.
				dem Versicherungsamt	dem Oberversicherungsamt	dem Landesversicherungsamt	dem Gewerbe- oder Kaufmannsgericht	dem Amtsgericht	d. Verwaltungsbehörden und -gerichten			erfolgreich	erfolglos				
67	Iserlohn	629	8	5	—	—	—	3	—	8	5	5	—	3	—	—	2
68	Itzehoe	710	2	—	—	—	2	—	—	2	2	2	—	—	—	—	2
69	Karlsruhe	6185	278	—	145	5	99	16	13	294	283	202	81	98	12	6	86
70	Kattowitz	6461	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
71	Kempten	1220	13	—	—	—	11	—	2	13	—	—	—	—	—	—	—
72	Kiel	19269	8	2	2	—	3	1	—	10	292	255	37	27	5	1	84
73	Königsberg i. Pr.	10241	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
74	Kronach	4642	8	1	2	—	—	3	2	274	161	83	78	23	32	4	8
75	Landeshut i. Schl.	1716	12	—	—	—		5	7	14	172	106	66	21	17	22	46
76	Lauban	932	4	—	2	—	2	—	—	4	131	98	33	17	23	14	44
77	Leipzig	17174	187	12	58	—	60	54	3	266	244	172	72	104	8	6	42
78	Liegnitz	350	7	—	7	—	—	—	—	7	7	5	2	3	—	2	—
79	Luckenwalde	2841	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
80	Lübeck	15732	67	—	58	—	1	8	—	77	204	131	73	88	11	20	12
81	Lüdenscheid	1873	23	—	—	—	18	3	2	39	1069	638	431	451	70	42	75
82	Ludwigshafen	674	9	3	—	—	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
83	Lugau i. S.	477	4	1	—	—	3	—	—	4	4	—	4	—	—	—	—
84	Lünen a. d. L.	2691	11	—	—	—	—	11	—	27	—	—	—	—	—	—	—
85	Magdeburg	12244	204	2	202	—	—	—	—	204	239	160	79	105	6	22	27
86	Mainz	5482	62	—	55	—	4	3	—	73	385	253	132	128	77	48	—
87	Mannheim	16588	152	—	90	—	54	8	—	168	332	202	130	117	24	28	33
88	Marktredwitz	927	67	19	5	—	11	18	14	67	38	25	13	5	3	3	14
89	Meißen	4368	8	—	—	—	5	—	3	12	13	11	2	—	—	1	10
90	Minden i. W.	3083	23	2	9	—	11	—	1	30	23	14	9	4	—	3	7
91	Mülhausen i. E.	3052	89	—	75	—	—	14	—	46	67	39	28	23	—	5	11
92	M.-Gladbach	1612	23	2	13	—	4	3	1	29	19	13	6	10	—	1	2
93	München	17394	675	14	464	181	5	3	8	675	799	445	354	326	8	37	54
94	Neumünster	4561	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
95	Neurode i. Schl.	1511	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
96	Nordhausen	735	8	—	—	—	8	—	—	17	8	6	2	—	—	—	6
97	Nürnberg	18081	116	—	107	—	—	9	—	164	164	99	65	94	—	—	—
98	Oberhausen, Rhld.	2694	6	—	2	—	—	3	1	11	154	103	51	14	12	3	26
99	Offenbach a. M.	2675	85	26	4	—	6	10	39	52	198	163	35	24	15	8	18
100	Oldenburg i. Gr.	1510	43	—	1	—	4	38	—	87	84	68	16	24	2	14	8
101	Osnabrück	2291	26	—	24	—	1	1	—	27	26	16	10	12	—	3	1
102	Pforzheim	6590	170	11	108	3	9	[8] 38	1	224	236	159	77	81	11	9	32
103	Pirna	4725	14	—	4	1	9	—	—	21	493	278	215	142	28	26	82
104	Plauen i. V.	3521	18	—	—	—	11	6	1	54	241	168	73	37	16	8	21
105	Plettenberg i. W.	470	18	2	4	—	12	—	—	28	18	11	7	3	—	1	7
106	Posen	651	15	—	2	—	12	1	—	14	13	8	5	—	—	—	8
107	Recklinghausen	1626	2	1	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
108	Remscheid	5389	36	1	11	—	23	—	1	46	46	28	18	8	1	1	8
109	Rosenheim	2498	24	11	—	—	7	4	2	18	18	13	5	6	2	3	2
110	Rostock	4485	189	37	34	—	5	104	9	137	193	128	65	20	11	11	63
111	Rudolstadt	2386	25	6	10	—	—	4	5	25	247	171	76	61	9	5	13
112	Rüstringen	4101	18	2	—	—	15	1	—	32	106	44	62	17	3	14	10
113	Saarbrücken	3812	35	—	3	—	—	32	—	21	208	133	75	27	12	6	21
114	Schweinfurt	1511	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
115	Senftenberg	562	8	—	6	—	—	2	—	8	115	66	49	19	10	3	10
116	Solingen	5185	3	—	3	—	—	—	—	3	435	420	15	27	25	18	30
117	Stettin	11670	70	8	34	—	9	19	—	75	177	114	63	87	7	3	17
118	Straßburg i. E.	5211	81	1	80	—	—	—	—	81	60	36	24	30	—	6	—
119	Stuttgart	14944	40	1	21	—	11	7	—	52	136	71	65	55	1	6	9
120	Vegesack	3961	241	2	12	—	223	3	1	48	649	448	201	44	32	28	242
121	Waldenburg i. Schl.	6030	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
122	Weißenfels	2117	4	1	1	—	—	2	—	4	209	138	71	21	24	15	28
123	Wiesbaden	4422	399	8	57	—	291	41	2	399	329	219	110	29	27	38	125
124	Worms	2331	—	—	—	—	—	—	—	—	299	259	40	22	8	15	13
125	Würzburg	4049	169	—	160	—	8	1	—	63	346	207	139	93	34	14	21
126	Zeitz	305	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
127	Zwickau	148	2	—	1	—	—	1	—	3	11	7	4	7	—	—	—
	Summa	725092	8717	390	3405	534	1878	741	176	7470	21287	15461	5826	5240	1120	1154	2386

[1] Vor dem Reichsversicherungsamt. [2] Darunter 18 Fälle Schadenersatz. [3] Darunter 1 Vertretung vor dem Innungsschiedsgericht. [4] Darunter 5 zurückgezogen. [5] Und Invalidenversicherung. [6] Es sind nur die Erfolge gebucht worden. [7] Und Oberversicherungsamt. [8] Davon 17 vor dem Gemeindegericht.

Tabelle 5. Persönliche Vertretungen und Resultate aus der Rechtsprechung.

Laufende Nummer	Sekretariat	Zahl der erteilten Auskünfte	Persönliche Vertretungen erfolgten: insgesamt in Fällen	davon wurden vertreten vor: dem Versicherungsamt	dem Oberversicherungsamt	dem Landesversicherungsamt	dem Gewerbe- oder Kaufmannsgericht	dem Amtsgericht	d. Verwaltungsbehörden und -gerichten	Zahl der in persönlichen Vertretungen wahrgenommenen Termine	Der Ausgang der vertretenen Rechtsfälle wurde dem Sekretariat bekannt: insgesamt in Fällen	von diesen waren: erfolgreich	erfolglos	Von den mit Erfolg vertretenen Fällen betrafen: Unfallversicherung	Krankenvers. und Knappschaftswesen	Invalidenversicherung	Arbeits- u. Dienstvertr.
1	Aachen	380	2	—	1	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—
2	Altenburg	3407	13	2	8	—	—	3	—	13	20	14	6	11	—	1	2
3	Ansbach	683	23	6	10	—	—	6	1	36	19	14	5	6	2	—	—
4	Aschersleben	453	16	4	—	—	8	2	2	18	6	4	2	3	1	—	—
5	Augsburg	5768	79	2	71	—	4	—	2	79	65	49	16	40	2	4	3
6	Bad Reichenhall	766	12	4	—	—	—	1	7	14	153	125	28	64	17	8	36
7	Bamberg	1511	41	11	—	—	14	9	7	51	29	18	11	3	12	9	5
8	Barmen-Elberfeld	9888	8	—	2	—	1	5	—	16	8	4	4	2	—	—	—
9	Bayreuth	1228	84	3	59	—	5	—	17	93	271	195	76	63	21	37	45
10	Berlin	32968	475	13	76	[1]333	12	39	2	611	771	619	152	[2]472	49	91	7
11	Bernburg	4112	14	1	12	—	1	—	—	14	274	238	36	19	12	23	47
12	Bielefeld	8054	4	—	4	—	—	—	—	5	84	60	24	18	17	3	22
13	Bochum	8140	60	—	50	—	5	5	—	70	—	—	—	—	—	—	—
14	Borna	344	8	8	—	—	—	—	—	8	46	46	—	11	2	5	23
15	Brandenburg	5764	3	—	—	—	3	—	—	3	10	9	1	2	—	—	2
16	Braunschweig	10593	57	7	48	—	—	2	—	41	694	557	137	509	19	29	—
17	Bremen	13345	40	—	40	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—
18	Bremerhaven	8386	92	32	46	—	14	—	—	92	—	—	—	—	—	—	—
19	Breslau	11200	31	—	14	—	3	14	—	33	19	9	10	4	—	3	2
20	Burg	3623	36	2	12	—	[3]18	4	—	49	205	158	47	43	15	21	28
21	Cassel	4713	147	1	130	—	11	5	—	204	192	116	76	90	7	12	7
22	Castrop	1639	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Chemnitz	11730	46	—	34	2	2	6	2	79	102	63	39	34	7	13	4
24	Cöln a. Rh.	15990	145	—	90	—	25	30	—	199	145	110	35	.	.	.	.
25	Cottbus-Spremberg	3887	70	—	62	—	5	3	—	18	73	32	41	14	—	15	3
26	Crefeld	10939	51	2	13	—	32	4	—	48	2333	2133	200	96	41	22	142
27	Danzig	5991	60	3	45	—	8	3	1	77	69	35	34	17	8	7	6
28	Darmstadt	3718	23	—	21	—	—	2	—	25	25	7	18	4	—	2	1
29	Dessau	2863	29	4	18	—	5	2	—	37	50	31	19	7	2	—	19
30	Dortmund	8431	14	—	6	—	6	2	—	17	—	—	—	—	—	—	—
31	Dresden	16592	35	—	7	9	3	14	2	38	—	—	—	—	—	—	—
32	Dresden-Döhlen	3860	7	—	2	—	3	—	2	9	7	5	2	2	—	—	3
33	Düsseldorf	18667	92	—	86	—	3	3	—	92	75	46	29	42	—	1	4
34	Duisburg	2165	7	—	3	—	2	2	—	10	7	5	2	2	—	—	2
35	Erfurt	5619	59	—	48	—	7	4	—	64	56	29	[4]27	[5]24	1	—	4
36	Erlangen	744	14	4	6	—	1	2	1	16	14	10	4	8	—	—	1
37	Essen	8175	11	1	1	—	5	4	—	17	[6]64	64	.	39	10	—	15
38	Eßlingen a. N.	2536	77	2	22	—	42	4	7	79	251	217	34	22	1	13	53
39	Flensburg	3401	2	—	—	—	2	—	—	2	2	1	1	—	—	—	1
40	Forst i. L.	3597	14	1	11	—	1	1	—	14	—	—	—	—	—	—	—
41	Frankfurt a. M.	34535	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42	Freiburg i. Br.	1905	69	—	3	—	55	11	—	78	110	94	16	14	13	14	53
43	Freiburg i. Schl.	1855	1	—	—	—	—	1	—	1	864	603	261	65	31	57	94
44	Fürth i. B.	4794	62	1	58	—	1	2	—	69	386	271	115	63	24	4	16
45	Gelsenkirchen	5904	4	1	—	—	3	—	—	4	1066	845	221	259	45	12	89
46	Gera-Reuß	4422	83	16	35	—	28	4	—	117	683	553	130	183	51	80	86
47	Gladbeck	4722	8	2	—	—	—	—	1	3	3	2	1	2	—	1	—
48	Görlitz	2068	5	—	—	—	4	1	—	6	5	3	2	—	—	—	—
49	Gotha	5087	21	4	14	—	3	—	—	17	84	54	30	42	4	5	1
50	Guben	2670	13	5	8	—	—	—	—	15	63	39	24	12	1	8	3
51	Hagen i. W.	1430	10	2	5	—	3	—	—	10	8	5	3	3	—	—	2
52	Halberstadt	2731	93	.	.	.	.	.	.	93	260	227	33	—	—	—	—
53	Halle a. S.	14394	54	[7]43	.	—	2	9	—	101	54	31	23	—	—	—	—
54	Hamborn	3575	—	—	—	—	—	—	—	—	324	235	89	41	54	9	41
55	Hamburg	19909	12	—	5	—	—	7	—	21	217	72	145	62	4	5	1
56	Hamm i. W.	3519	15	2	1	—	9	3	—	21	—	—	—	—	—	—	—
57	Hanau	2693	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
58	Hannover	19013	255	—	246	—	—	9	—	306	255	147	108	112	—	28	7
59	Harburg a. d. E.	11179	8	3	2	—	—	3	—	9	6	6	—	4	—	—	2
60	Heidelberg	3922	46	8	—	—	25	18	—	46	37	26	11	—	2	1	23
61	Helbra	442	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
62	Herford	835	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
63	Hildesheim	2740	92	—	92	—	—	—	—	92	74	46	28	26	—	20	—
64	Hirschberg	1537	27	—	—	—	18	5	4	36	243	179	64	67	15	44	53
65	Hof i. B.	2099	11	4	2	—	3	2	—	18	341	233	108	43	37	21	41
66	Jena	5917	21	10	—	—	11	—	—	15	357	327	30	14	12	3	12

Tabelle 6. Kassenverhältnisse der Arbeitersekretariate im Jahre 1913.

Laufende Nummer	Sekretariat	Einnahmen: Aus der Kasse der Gewerkschaftskartelle	Aus Beiträgen der beteiligten Organisationen	Aus den laufenden Beiträgen der Mitglieder	Zuwendungen von: Parteiorganisation *	Genossenschaften	sonst. Arbeiterunternehmungen usw.[9]	Sonstige Einnahmen (Gebühren usw.)	Gesamt-Einnahmen	Ausgaben: Gehälter und persönliche Entschädigungen	Bureaumiete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung	Bibliothek, Handbücher, Drucksachen usw.	Sonstige Ausgaben (Porto usw.)	Gesamt-Ausgaben
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1	Altenburg	—	105	3052	200	—	—	32	3389	2372	349	574	404	3699
2	Ansbach	—	—	1362	* 240	—	—	—	1602	1480	178	58	139	1800
3	Aschersleben	890	—	—	50	—	—	—	[1] 940	550	140	170	80	[2] 940
4	Augsburg	5010	—	—	—	—	—	84	5094	3128	600	780	591	5094
5	Bad Reichenhall	—	1461	—	* 300	—	457	84	2302	1867	200	116	119	2302
6	Bamberg	1839	—	—	240	—	600	—	2679	2300	56	121	202	2679
7	Barmen-Elberfeld	5900	—	—	600	—	—	—	6500	5300	1000	200	—	6500
8	Bayreuth	2646	—	—	120	—	—	32	2798	2004	308	332	260	2902
9	Berlin	34500	—	—	—	—	—	—	[3] 34500	20730	—	—	13770	[3] 34500
10	Bernburg	3328	—	—	—	—	—	—	3328	2250	448	200	430	3328
11	Bielefeld	4560	—	—	400	—	—	24	4984	3012	637	1173	162	4984
12	Bochum	6895	—	—	—	—	—	1985	8880	5549	976	464	1619	8608
13	Brandenburg	—	—	5247	—	—	—	510	5757	2676	477	582	2186	5921
14	Braunschweig	6494	—	—	—	—	—	—	6494	5208	930	188	168	6494
15	Bremen	14427	—	—	300	—	200	—	14927	9560	1821	989	2557	14927
16	Bremerhaven	7125	—	—	—	—	—	—	7125	6017	636	389	83	7125
17	Breslau	9918	—	—	100	—	—	60	10078	7011	1647	1110	310	10078
18	Burg	2980	—	—	—	—	—	—	2980	2037	392	231	320	2980
19	Cassel	3154	—	—	—	—	—	116	3270	2400	302	105	463	3270
20	Castrop	—	[4] 3677	—	—	—	—	—	3677	2940	347	180	210	3677
21	Chemnitz	8719	—	—	—	—	—	32	8751	5960	1030	599	1162	8751
22	Cöln a. Rh.	14000	—	—	—	—	—	200	14200	7920	2160	600	3520	14200
23	Cottbus-Spremberg	—	3457	—	—	—	—	7	3464	1975	605	230	627	3437
24	Crefeld	3091	—	—	800	—	—	138	4029	2928	526	260	320	4029
25	Danzig	—	5294	—	—	—	—	1	5295	2500	503	399	516	3918
26	Darmstadt	—	4331	—	700	—	—	—	5031	2400	351	120	257	3128
27	Dessau	—	—	4877	—	—	—	192	5069	2180	410	410	488	3488
28	Dortmund	—	7962	—	—	—	—	392	8354	7237	835	272	1469	9813
29	Dresden	12582	—	—	—	—	—	—	12582	8640	1988	513	1441	12582
30	Dresden-Döhlen	4567	—	—	—	—	—	—	4567	2800	980	191	596	4567
31	Düsseldorf	8687	—	—	400	300	600	—	9987	6180	1707	968	1132	9987
32	Duisburg	—	3168	—	—	—	—	—	3168	2100	752	510	406	3768
33	Erfurt	—	—	5210	—	—	—	1358	6568	3183	628	279	2156	6246
34	Erlangen	920	—	—	240	—	—	56	1216	750	170	—	296	1216
35	Essen[18]	—	7613	—	—	—	—	9	7622	4272	875	499	1300	6946
36	Eßlingen a. N.	2521	—	—	600	—	—	29	3150	2467	416	200	67	3150
37	Flensburg	—	—	3810	—	—	—	29	3839	2530	588	459	377	3954
38	Forst i. L.	—	—	3600	—	—	—	—	3600	2376	500	350	150	3376
39	Frankfurt a. M.	12930	—	—	—	—	—	—	12930	8920	2148	—	1862	12930
40	Freiburg i. Br.	2020	—	—	* 300	—	—	—	2320	2050	—	—	270	2320
41	Freiburg i. Schl.	872	—	761	—	—	—	—	1633	1041	90	15	6	1152
42	Fürth i. B.	7185	—	—	—	—	—	—	7185	5280	850	575	480	7185
43	Gelsenkirchen	—	4536	—	—	—	—	198	4734	5363	531	295	887	7076
44	Gera, Reuß	3079	—	—	125	50	50	83	3387	2704	334	260	83	3381
45	Görlitz	2502	—	—	—	—	—	—	[3] 2502	2400	—	—	102	[3] 2502
46	Gotha	—	—	2692	—	300	—	—	2992	2700	100	180	451	3431
47	Guben	3237	—	—	—	—	—	—	3237	2051	408	452	347	3258
48	Hagen i. W.	2463	—	—	—	—	—	—	[3] 2463	2000	—	—	463	[3] 2463
49	Halberstadt	—	—	3192	—	—	—	177	3369	2158	180	269	970	3577
50	Halle a. S.	7785	—	—	—	—	—	—	7785	5390	790	621	984	7785
51	Hamborn	—	[4] 4233	—	—	—	—	—	4233	2861	651	268	453	4233
52	Hamburg	—	—	23865	—	—	—	2846	26711	13249	4242	2384	2004	21879
53	Hamm i. W.	—	4598	—	—	—	—	—	4598	2900	338	414	186	3783
54	Hanau	2150	—	—	800	—	—	54	3004	2180	290	97	94	2661
55	Hannover	[3] 15000	—	—	—	—	—	—	[3] 15000	—	—	—	—	[3] 15000
56	Harburg a. d. E.	—	—	9617	—	—	—	553	10170	5817	1569	564	848	8798
57	Heidelberg	3905	—	—	100	—	—	—	4005	2200	545	410	850	4005
58	Herford	250	—	2781	200	—	875	56	4162	2971	353	394	392	4110
59	Hildesheim	[5] 3902	—	—	—	—	—	45	3947	2506	656	173	682	4017
60	Hirschberg	1200	—	—	—	—	600	—	1800	1800	—	—	—	[14] 1800
61	Hof i. B.	—	—	4491	—	—	—	155	4646	3550	463	492	330	4835
62	Jena	—	6338	—	—	—	—	252	6590	2555	819	1370	332	5076
63	Iserlohn	—	—	1039	—	—	—	—	1039	200	278	87	88	553
64	Itzehoe	—	—	2860	625	—	14	85	3584	2050	246	182	348	2826
65	Karlsruhe	7361	—	—	—	—	—	—	7361	5200	730	652	779	7361
66	Kattowitz	—	—	—	* 6963	—	—	—	* 6963	[6] 5622	794	106	373	6895
67	Kempten	2104	—	—	60	—	—	—	2164	1440	271	75	378	2164
68	Kiel	11443	—	—	—	—	—	721	12164	9721	1550	1046	1650	13967
69	Königsberg i. Pr.	—	—	11922	150	—	—	27	12099	5250	990	1021	1250	8511
70	Kronach	2446	—	—	—	—	—	401	2847	2150	—	281	416	2847
71	Landeshut i. Schl.	240	—	—	780	—	600	—	1620	1620	[7] —	[7] —	[8] —	1620
72	Lauban	—	—	878	300	—	300	—	1478	1350	64	47	17	1478
73	Leipzig	17192	—	—	—	—	—	—	17192	12095	1944	812	2341	17192
74	Liegnitz	—	909	—	* 1000	—	500	551	2960	600	65	350	1400	2415
75	Luckenwalde	—	—	3171	200	—	—	64	3435	2000	231	170	775	3176

Laufende Nummer	Sekretariat	Einnahmen								Ausgaben				
		Aus der Kasse der Gewerkschaftskartelle Mk.	Aus Beiträgen der beteiligten Organisationen Mk.	Aus den laufenden Beiträgen der Mitglieder Mk.	Zuwendungen von Parteiorganisation * Mk.	Zuwendungen von Genossenschaften Mk.	Zuwendungen von sonst. Arbeiterunternehmungen usw. Mk.	Sonstige Einnahmen (Gebühren usw.) Mk.	Gesamt-Einnahmen Mk.	Gehälter und persönliche Entschädigungen Mk.	Bureaumiete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung Mk.	Bibliothek, Handbücher, Drucksachen usw. Mk.	Sonstige Ausgaben (Porto usw.) Mk.	Gesamt-Ausgaben Mk.
76	Lübeck	12459	—	—	400	—	—	—	12859	6288	759	1065	2300	10412
77	Lüdenscheid	—	230	—	—	—	—	—	230	100	75	46	9	230
78	Ludwigshafen	715	—	—	—	—	—	—	715	625	7	20	63	715
79	Lugau i. S.	87	[4] 430	—	—	—	—	—	517	440	60	—	17	517
80	Magdeburg	10555	—	—	—	—	—	—	10555	7748	1880	597	330	10555
81	Mainz	—	5130	—	—	—	—	—	5130	2765	583	311	1503	5162
82	Mannheim	6852	—	—	50	200	400	103	7605	5012	1026	418	1149	7605
83	Marktredwitz	—	—	2135	*2500	—	—	28	4663	2523	326	403	1222	4474
84	Meißen	3655	—	—	—	—	—	—	3655	2344	588	177	546	3655
85	Minden i. W.	—	2690	—	75	—	—	330	3095	2052	247	250	209	2758
86	Mülhausen i. Els.	3071	—	—	—	300	—	—	3371	2458	583	148	182	3371
87	M.-Gladbach	3184	—	—	* 500	—	—	—	3684	2490	622	382	190	3684
88	Neumünster	—	—	4560	—	—	—	—	4560	2312	710	231	612	3865
89	Nordhausen	253	975	—	—	—	—	2	1230	540	—	20	48	608
90	Nürnberg	17324	—	—	—	—	—	—	17324	10061	1874	2644	2745	17324
91	Oberhausen Rhld.	—	[4] 3530	—	—	—	—	—	3530	2620	710	50	150	3530
92	Offenbach a. M.	—	4299	—	—	—	—	40	4339	2880	612	333	41	3866
93	Oldenburg i. Gr.	80	3303	—	—	—	—	160	3543	1780	150	2042	191	4163
94	Osnabrück	2882	—	—	360	—	—	240	3482	2216	710	184	372	3482
95	Pforzheim	—	—	7056	145	—	—	244	7445	2705	683	1063	712	5163
96	Pirna	[10] 1418	—	—	120	—	—	—	1538	1019	200	139	175	1533
97	Plauen i. V.	4551	—	—	—	—	—	—	4551	2964	340	566	681	4551
98	Plettenberg i. W.	80	—	—	—	—	—	22	102	50	—	50	—	100
99	Posen	1247	—	—	—	—	—	—	1247	900	331	16	—	1247
100	Recklinghausen	—	1024	—	—	—	—	—	1024	[11] —	474	160	390	1024
101	Remscheid	3421	—	—	200	—	—	20	3641	3000	368	233	40	3641
102	Rosenheim	2760	—	—	—	—	—	—	2760	2310	405	224	51	2990
103	Rostock	—	[12] 11537	—	—	—	—	568	12105	[12] 6626	618	640	2394	10278
104	Rudolstadt	—	3086	—	100	—	100	672	3958	1975	102	197	840	3114
105	Rüstringen	—	5059	—	273	—	[9] 1100	578	7010	3000	740	391	228	4359
106	Saarbrücken	—	—	—	*5466	—	—	2	5468	3600	695	91	636	5022
107	Schweinfurt	3650	—	—	—	—	—	93	3743	[13] 2093	589	801	260	3743
108	Senftenberg	[3] 50	—	—	—	—	—	—	[3] 50	—	—	—	—	—
109	Solingen	2674	—	—	—	500	—	114	3288	2200	493	326	269	3288
110	Stettin	11402	—	—	—	—	—	—	11402	8436	1107	1338	521	11402
111	Straßburg i. Els.	855	3275	—	—	—	—	87	4167	2650	684	204	679	4167
112	Vegesack	—	—	4040	—	—	—	—	4040	2575	589	296	580	4040
113	Waldenburg	1196	—	—	—	—	—	—	1196	—	—	—	1196	[15] 1196
114	Weißenfels	2988	—	—	—	—	—	—	2988	2420	335	66	167	2988
115	Wiesbaden	3881	—	—	—	—	—	21	3902	2971	708	223	—	3902
116	Worms	—	3294	—	350	—	—	—	3644	2175	302	104	[16] 1269	3850
117	Würzburg	—	—	4230	—	—	232	7780	12242	3169	560	472	[17] 3790	7991
	Summa	375254	105594	116448	27432	1650	6628	22642	655648	404765	70771	45254	90351	626141

* Darunter die mit * bezeichneten Posten von der Generalkommission. [1] Ausschließlich des Fonds zur Einrichtung. [2] Ausschließlich der Einrichtung des Bureaus. [3] Zahlen sind der Kartellstatistik entnommen. [4] Vom Bergarbeiterverband. [5] Darunter 230 Mk. von auswärtigen Kartellen. [6] Darunter 1741 Mk. für Auskunfterteilung an anderen Orten. [7] Zahlt das Kartell. [8] Zahlt die Parteiorganisation. [9] Darunter aus Gemeindemitteln 1100 Mk. [10] Darunter 350 M. vom Kartell Mügeln. [11] Der Sekretär verwaltet auch das Sekretariat in Castrop; Gehalt ist dort gebucht. [12] Unter Beiträge der beteiligten Organisationen sind auch Einnahmen aus Kartellkassen und aus den laufenden Beiträgen der Mitglieder, unter Gehälter und persönliche Entschädigungen auch 1750 Mk. für auswärtige Sprechstunden und Vertretungen. [13] Darunter 440 Mk. für Auskunfterteilung an anderen Orten. [14] Alle sonstigen Ausgaben sind aus der Kartellkasse geleistet worden. [15] Alle übrigen Ausgaben bestritt der Bergarbeiterverband. [16] Darunter 600 Mk. für Bureaumöbel. [17] Davon 1700 Mk. dem Kartell übergeben für soziale Wahlen. [18] Nur vom 1. April bis 31. Dezember.

Anmerkungen zur Tabelle 7. * Bei mit diesem Zeichen versehenen Auskunftstellen sind für die Auskunfterteilung besondere Stunden nicht angesetzt. Soweit diese Auskunfterteilung in Bureaus größerer Centralverbände oder von Parteiorganisationen usw. stattfindet, wird Auskunft während der gesamten Bureaustunden, soweit diese in öffentlichen Lokalen stattfindet, während der ganzen Geschäftszeit erteilt. Wird Auskunft in Privatwohnungen erteilt, so geschieht dies meist in den Abendstunden oder des Sonntags vormittags. [1] Nur an Organisierte, alte Invaliden, Witwen und Dienstmädchen alle 14 Tage Sonntags 2 Stunden, in der Zwischenzeit auch vom Kartellvorsitzenden. [2] Seit 1. Mai 1913. [3] Nebenstelle des Sekretariats in Osnabrück; die Auskünfte und Schriftsätze sind in den dort angegebenen Zahlen mit enthalten. [4] Zweimal monatlich. [5] Nebenstelle des Sekretariats in Karlsruhe. [6] Seit 1. Juli 1913. [7] Seit 1. Januar 1913. [8] Nur für Mitglieder der angeschlossenen Gewerkschaften und Nichtorganisationsfähige. [9] Nur für Mitglieder der angeschlossenen Gewerkschaften. [10] Hierunter sind auch Auskünfte auf anderen Gebieten. [11] Seit 1. August 1913. [12] Seit 1 November 1913. [13] Nebenstelle des Sekretariats in Arnstadt. [14] Nebenstelle des Sekretariats in Minden i. W., Auskunft monatlich einmal; die Auskünfte sind in den dort angegebenen Zahlen mit enthalten. [15] Für ein Vierteljahr. [16] Seit 7. Juni 1913. [17] Nebenstelle des Sekretariats in Neumünster; die Auskünfte und Schriftsätze sind dort mit angegeben. [18] Seit 1. April 1913. [19] Und deren Angehörigen. [20] Nur über Schriftsätze wird Buch geführt. [21] Darunter auch Bürgerliches Recht. [22] Nebenstelle des Sekretariats in Karlsruhe, seit 11. August 1913. [23] Zwei Auskunftstellen, in Rauscha und Freiwaldau, Auskunft an Wochentagen, jede 2. Woche 3½ Stunden abends, durch den Sekretär des Görlitzer Sekretariats; die Auskünfte und Schriftsätze sind dort nicht mitgezählt. [24] Nebenstelle des Sekretariats in Saarbrücken. [25] Nebenstelle des Sekretariats in Dortmund; die Auskünfte und Schriftsätze sind in den dort angegebenen Zahlen enthalten. [26] Monatlich einmal. [27] Seit 1. Oktober 1913. [28] Es wurde nur vom 21. Juli ab eingetragen. [29] Nebenstelle des Sekretariats in Bremen. [30] Nur bis Oktober, nachher Sekretariat. [31] Am 1. Oktober 1913 eingegangen.

Tabelle 7. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Ort	Auskunft wird erteilt unentgeltlich		Die Auskunft erteilt			Mündliche Auskunft wird erteilt			Schriftl. Auskunft wird erteilt	Die Auskunfterteilung erfolgt			Zahl der im Jahre 1913 erteilten Auskünfte	Die erteilten Auskünfte verteilen sich auf folgende Gebiete								Schriftsätze wurden angefertigt	Pers. Vertretung haben stattgef.
		an alle Auskunftsuchenden	nur an Gewerkschaftsmitglieder	der Kartellvorsitzende	eine andere, dazu gewählte Person	mehrere Personen	an Wochentagen	an Sonntagen	Stunden insgesamt pro Woche		in einer Privatwohn.	in einem Bureau oder Vereinszimmer	in einem öffentl. Lokal		Arbeiterversicherung	Arbeits- und Dienstvertrag	Bürgerliches Recht	Gemeinde- u. Staatsangelegenheiten	Strafrecht	Arbeiterbewegung	Privatversicherung	Andere Angelegenheiten		
79	Kahla S.-A.	1	—	—	—	1	1	1	*—	—	1	—	—	25	2	5	2	10	1	1	—	4	3	—
80	Kamenz [6]	—	1	1	—	—	1	—	*—	1	1	—	—	30	2	10	6	—	1	—	—	11	9	—
81	Kirchhain N.-L.	1	—	—	1	—	1	1	19	1	1	—	—	40	10	2	8	16	4	—	—	—	41	—
82	Kissingen, Bad	1	—	1	—	—	1	1	7	1	—	—	—	23	3	11	1	—	—	6	—	2	—	—
83	Kitzingen	1	—	1	—	—	1	1	*—	1	1	—	—	23	11	3	1	1	—	2	1	4	5	—
84	Königsbrück	1	—	—	1	—	1	—	12	—	1	—	—	14	4	—	2	—	1	7	—	—	—	—
85	Kornwestheim	—	1	—	1	—	1	—	54	1	—	1	—	?	.	.	.	.	.	.	.	.	?	1
86	Kreuznach	1	—	—	—	1	1	1	*—	1	1	—	—	10	7	—	—	—	—	2	—	1	4	2
87	Kulmbach	1	—	1	—	—	1	1	26	1	—	1	—	98	24	5	4	43	—	4	16	2	72	1
88	Lambrecht	1	—	—	—	1	1	—	*—	1	1	—	—	?	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—
89	Landsberg a. W.	1	—	—	1	—	1	1	*—	1	—	1	—	503	161	67	137	103	26	6	3	—	343	—
90	Langelsheim a. H.	1	—	1	—	—	1	1	*—	1	1	—	—	41	16	5	12	3	—	2	—	3	35	—
91	Langenbielau	1	—	—	—	1	1	—	36	1	—	1	—	259	29	34	62	68	18	—	13	35	165	—
92	Langenöls	1	—	—	—	1	1	—	1½	1	—	1	—	140	19	14	30	—	11	—	3	63	28	—
93	Langensalza	1	—	—	1	—	1	1	14	1	—	1	—	240	50	38	68	—	26	3	—	55	90	5
94	Langewiesen [13]	1	—	—	1	—	1	—	6	1	—	—	—	?	.	.	.	.	.	.	.	.	?	.
95	Lauf a. P.	1	—	—	1	—	1	1	20	1	1	—	—	711	85	104	259	123	62	6	19	53	?	8
96	Leer, Ostfr.	1	—	—	—	1	1	1	*—	1	1	—	—	134	35	12	3	45	—	15	—	24	?	—
97	Leisnig i. S.	1	—	1	—	—	1	1	14	1	1	—	—	88	18	16	10	20	5	8	1	10	31	3
98	Lichtenstein-Callnberg	1	—	—	1	—	1	—	*—	—	1	—	—	13	2	3	—	8	—	—	—	—	4	—
99	Limbach	1	—	—	—	1	1	1	*—	1	1	1	—	289	58	110	47	24	18	2	8	22	11	4
100	Löhne	1	—	—	1	—	1	1	*—	1	1	—	—	4	—	—	—	—	—	—	4	—	?	—
101	Lörrach	1	—	—	1	—	1	1	58	1	—	1	—	670	196	113	72	87	18	103	41	90	186	11
102	Lößnitz	1	—	—	1	—	1	1	*—	1	1	—	—	12	5	5	—	—	—	—	—	2	4	—
103	Löwenberg	—	1	1	—	—	1	1	14	1	1	—	—	26	17	4	2	2	1	—	—	—	7	—
104	Lohr a. M.	1	—	1	—	—	1	—	12	1	—	1	—	18	2	—	16	—	—	—	—	—	5	—
105	Lübbecke i. W. [14]	—	1	—	1	—	—	1	3	1	—	—	1	230	66	2	90	48	18	2	2	2	—	—
106	Lüneburg [15]	1	—	—	1	—	1	1	*—	1	—	1	—	28	11	7	2	1	3	—	—	4	4	—
107	Marburg i. H.	1	—	—	1	—	1	1	*—	—	1	—	—	22	3	15	3	—	—	—	—	1	—	8
108	Markneukirchen	1	—	1	—	—	1	1	7	1	1	—	—	109	41	5	20	8	4	23	3	5	22	—
109	Meerane i. S.	1	—	—	1	—	1	1	45	1	—	1	—	102	12	15	21	21	5	8	2	18	30	3
110	Meiningen	1	—	—	—	1	1	1	5	1	1	1	—	58	12	14	6	6	5	4	3	8	34	6
111	Melle [3]	1	—	—	1	—	1	—	*—	1	—	—	1	84	25	8	24	19	5	—	1	2	26	—
112	Merseburg a. S.	1	—	1	—	—	1	—	24	1	—	1	—	835	337	91	264	61	18	7	12	45	479	42
113	Metz	1	—	—	1	—	1	1	5½	1	—	1	—	257	92	81	41	18	12	2	4	7	?	88
114	Miesbach	—	1	1	—	—	1	1	*—	1	1	—	—	267	91	19	14	10	13	22	29	69	78	—
115	Mittweida	1	—	—	—	1	1	—	2	—	—	1	—	116	55	7	14	18	9	4	2	7	44	—
116	Mühlberg a. E.	1	—	—	1	—	1	1	68	1	—	1	—	91	31	10	9	2	1	19	6	13	50	2
117	Mühlhausen i. Th.	1	—	—	—	1	1	1	2	1	—	—	1	428	174	49	79	20	22	7	4	73	53	—
118	Mühlheim a. M.	1	—	—	1	—	1	—	*—	1	1	—	—	202	23	11	27	61	10	31	39	—	173	—
119	Mülheim a. d. Ruhr	—	1	—	1	—	1	—	3	1	—	1	—	372	90	17	125	114	19	—	5	2	155	—
120	Muskau	1	—	1	—	—	—	—	*—	1	—	—	—	38	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—
121	Mutterstadt	1	—	—	—	1	1	1	20	1	1	—	—	13	—	9	3	1	—	—	—	—	17	—
122	Naumburg a. S.	1	—	—	1	—	1	—	12	1	1	—	—	183	43	17	42	--	41	—	—	40	—	—
123	Netzschkau	1	—	—	1	—	1	1	*—	1	1	—	—	128	31	9	13	43	13	—	—	19	61	2
124	Neugersdorf i. S.	1	—	—	—	1	1	—	12	1	—	1	—	352	117	42	49	70	15	—	5	54	138	15
125	Neuhaldensleben	1	—	1	—	—	1	1	28	1	1	—	—	1488	354	161	461	138	142	103	62	67	651	2
126	Neuruppin	1	—	—	1	—	1	1	5	1	1	—	—	244	75	31	77	44	15	—	—	2	108	—
127	Neustadt a. d. H.	1	—	—	—	1	1	—	12	1	1	—	—	338	82	54	18	27	14	38	45	60	45	15
128	Neustadt a. O.	1	—	—	1	—	1	1	*—	1	1	—	—	43	19	7	6	4	2	—	—	5	19	—
129	Neustadt i. S.	1	—	—	1	—	1	—	*—	1	1	—	—	156	16	23	11	42	6	12	3	43	51	—
130	Neustadt, O.-Schl.	—	1	—	1	—	1	1	*—	1	1	—	—	75	16	6	8	14	14	10	5	2	75	—
131	Nieder-Florstadt	1	—	—	1	—	1	—	*—	1	1	—	—	51	10	11	5	13	6	4	—	2	35	1
132	Niesky [16]	—	[8] 1	—	—	1	1	—	2	1	—	1	—	15	8	1	1	—	2	—	—	3	4	—
133	Norden	1	—	1	—	—	1	1	*—	1	1	—	—	227	112	30	18	32	3	—	12	20	28	—
134	Nordenham [12]	1	—	—	1	—	1	—	2	1	—	1	—	34	16	9	1	3	1	—	1	3	13	1
135	Nortorf [17]	—	1	—	1	—	1	—	24	1	—	1	—	?	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—
136	Nowawes	—	1	—	1	—	1	—	*—	1	—	1	—	239	144	16	36	20	6	—	9	8	72	21
137	Oberlungwitz	1	—	—	1	—	1	1	*—	1	1	—	—	52	23	10	—	7	—	—	—	12	4	4
138	Ochsenfurt	1	—	1	—	—	1	1	27	1	1	—	—	51	26	8	5	3	—	—	—	9	2	—
139	Oels i. Schl. [18]	—	1	—	1	—	1	1	52	1	1	—	—	85	13	16	21	10	17	—	—	8	?	—
140	Oelsnitz i. V.	1	—	—	—	1	1	—	54	1	—	1	—	88	23	21	6	—	8	6	—	24	24	2
141	Oeynhausen	1	—	—	1	—	1	1	28	1	1	—	—	617	63	59	53	69	28	—	12	333	342	7
142	Ohlau	—	1	1	—	—	1	—	48	1	1	—	—	85	31	17	4	25	6	—	—	2	47	8
143	Olbernhau	—	1	1	—	—	1	—	9½	1	—	1	—	10	4	5	—	1	—	—	—	—	3	—
144	Oppeln	—	[19] 1	1	—	—	1	—	*—	1	—	1	—	[20] 48	18	12	11	7	—	—	—	—	48	—
145	Oschersleben a. B.	1	—	—	1	—	1	1	52	1	—	—	1	141	25	27	43	32	9	2	1	2	72	1
146	Ostritz	1	—	—	1	—	1	1	*—	—	—	1	—	111	32	[21] 28	.	22	—	—	—	29	82	—
147	Pegnitz	—	1	—	1	—	1	1	8	1	1	—	—	9	3	—	—	—	—	5	—	1	23	—
148	Penig i. S.	1	—	—	1	—	1	1	*—	1	1	—	—	77	29	4	6	14	4	8	2	10	49	2
149	Penzig O.-L.	1	—	—	1	—	1	1	*—	1	—	1	—	288	34	22	44	111	33	7	18	24	21	—
150	Pirmasens	1	—	—	1	—	1	—	*—	1	—	1	—	737	129	154	230	29	11	—	8	181	45	12
151	Potsdam	1	—	—	1	—	1	—	10	1	1	—	—	841	217	120	216	133	89	2	5	59	508	3
152	Preetz i. H.	1	—	—	1	—	1	1	*—	1	1	—	—	170	16	29	84	—	25	—	—	16	160	—
153	Prenzlau	1	—	—	1	—	1	1	14	1	—	1	—	196	79	33	24	15	31	—	14	—	26	—
154	Pulsnitz	1	—	—	1	—	1	1	*—	1	1	—	—	640	183	73	195	93	42	38	—	16	43	—
155	Quedlinburg	1	—	—	1	—	1	—	24	1	—	1	—	599	158	93	164	54	31	17	19	63	216	—

Tabelle 7. Die Auskunftstellen der Gewerkschaftskartelle im Jahre 1913.

Laufende Nummer	Ort	Auskunft wird erteilt unentgeltlich: in alle Auskunftsuchenden	Auskunft wird erteilt unentgeltlich: nur an Gewerkschaftsmitglieder	Die Auskunft erteilt: der Kartellvorsitzende	Die Auskunft erteilt: eine andere, dazu gewählte Person	Die Auskunft erteilt: mehrere Personen	Mündliche Auskunft wird erteilt: an Wochentagen	Mündliche Auskunft wird erteilt: an Sonntagen	Mündliche Auskunft wird erteilt: Stunden insgesamt pro Woche	Schriftl. Auskunft wird erteilt	Die Auskunfterteilung erfolgt: in einer Privatwohn.	Die Auskunfterteilung erfolgt: in einem Bureau oder Vereinszimmer	Die Auskunfterteilung erfolgt: in einem öffentl. Lokal	Zahl der im Jahre 1913 erteilten Auskünfte	Arbeiterversicherung	Arbeits- und Dienstvertrag	Bürgerliches Recht	Gemeinde- u. Staatsangelegenheiten	Strafrecht	Arbeiterbewegung	Privatversicherung	Andere Angelegenheiten	Schriftsätze wurden angefertigt	Pers. Vertretung haben stattgef.
1	Aken	1	—	1	—	—	1	—	6	1	1	—	—	167	34	5	24	64	26	1	5	8	36	—
2	Alfeld a. d. L.	1	—	—	1	—	1	—	*—	1	1	—	—	23	3	6	8	—	8	—	—	3	2	—
3	Amberg	1	—	—	1	—	1	—	*—	1	1	—	—	30	14	8	2	6	—	—	—	—	21	3
4	Annaberg-Buchholz	1	—	—	—	1	1	—	48	1	—	1	—	194	68	21	16	9	6	5	2	67	39	—
5	Aue i. Erzgeb.	1	—	—	—	1	1	—	49	1	—	1	—	177	71	27	27	39	5	—	2	6	60	—
6	Bad Dürkheim	1	—	1	—	—	1	1	*—	1	1	—	—	8	6	1	—	—	—	1	—	—	2	2
7	Baden-Baden	1	—	—	1	—	1	—	2	1	—	1	—	258	88	39	73	21	11	6	9	11	50	15
8	Bautzen	1	—	—	1	—	1	1	*—	1	.	.	1	?	.	.	.	.	.	.	.	.	?	.
9	Bergedorf-Sande	1	—	—	—	1	1	—	3	1	—	1	—	429	188	39	151	44	28	—	—	29	205	—
10	Bernau	1	—	—	1	—	1	1	14	1	1	—	—	153	69	29	26	10	5	—	4	10	21	—
11	Bietigheim	1	—	1	—	—	1	1	*—	—	1	—	—	74	12	10	6	4	18	16	2	6	—	2
12	Bitterfeld	—	[1] 1	—	1	—	—	1	[1] —	1	—	1	—	271	79	34	56	92	8	—	—	2	161	1
13	Blankenburg a. H.	1	—	—	1	—	1	1	*—	1	—	—	1	315	47	212	13	7	16	—	—	20	44	1
14	Bocholt	1	—	1	—	—	—	1	*—	1	1	—	—	35	11	16	—	8	—	—	—	—	6	—
15	Bockwitz	1	—	—	1	—	1	1	*—	—	1	—	—	37	.	.	.	.	.	.	.	.	?	—
16	Brake [2])	1	—	—	1	—	1	—	3	1	—	1	—	14	8	—	2	1	1	—	2	—	15	—
17	Bramsche [3])	—	1	—	1	—	1	—	[4] —	1	1	—	—	120	42	7	45	20	2	—	3	1	45	—
18	Bruchsal [5])	1	—	—	1	—	1	—	1	1	—	1	—	320	129	25	149	14	2	—	—	1	74	12
19	Bunzlau [6])	1	—	—	1	—	1	1	*—	1	1	—	—	280	.	.	.	.	.	.	.	.	269	—
20	Burgstädt	1	—	1	—	—	1	—	32	1	—	1	—	270	30	72	76	8	28	2	2	52	48	6
21	Calbe a. S.	1	—	1	—	—	1	—	*—	1	1	—	—	14	8	3	1	—	2	—	—	—	3	—
22	Cöslin [7])	1	—	—	1	—	1	1	13	1	—	1	—	386	105	23	64	9	7	42	14	122	418	32
23	Cöthen	1	—	—	1	—	1	—	27	1	—	1	—	634	174	139	157	97	58	5	—	4	187	2
24	Colditz i. S.	1	—	—	1	—	1	1	16	1	1	—	—	470	105	43	200	82	13	1	7	19	122	3
25	Coswig i. Anh.	—	[8] 1	—	1	—	1	—	30	1	—	1	—	302	29	33	94	84	24	—	6	32	106	6
26	Crimmitschau	1	—	—	1	—	1	1	12	1	—	1	—	629	118	73	223	154	38	—	7	16	222	—
27	Culmsee	—	1	1	—	—	1	1	*—	1	1	—	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	8	—
28	Cüstrin	1	—	1	—	—	1	—	*—	1	1	—	—	139	65	18	40	—	—	16	—	—	40	—
29	Delitzsch	1	—	—	1	—	1	1	54	1	—	—	1	79	21	11	42	2	3	—	—	—	29	—
30	Delmenhorst	—	[9] 1	—	1	—	1	—	24	1	—	1	—	701	256	30	[10] 415	—	—	—	—	—	142	81
31	Döbeln	—	[8] 1	—	1	—	1	1	5	1	—	1	—	872	89	68	86	99	15	—	8	7	119	1
32	Dommitzsch	—	1	1	—	—	1	1	14	1	1	—	—	6	2	2	—	2	—	—	—	—	4	—
33	Droyßig	—	[8] 1	—	1	—	—	1	2	1	1	—	—	164	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—
34	Eberswalde	1	—	—	1	—	1	1	4	1	—	1	—	173	56	27	47	10	19	2	5	7	91	—
35	Eilenburg	1	—	—	—	1	1	1	*—	1	1	—	—	327	85	31	24	60	18	15	7	87	170	2
36	Einbeck	—	1	1	—	—	1	1	*—	1	1	—	—	?	.	.	.	.	.	.	.	.	?	—
37	Eisenach	1	—	—	1	—	1	—	10	1	—	1	—	1607	518	127	572	183	86	23	56	42	423	8
38	Eisenberg, S.-A.	—	1	—	1	—	1	1	*—	—	1	—	—	242	61	24	41	68	14	1	8	25	125	1
39	Elmshorn	1	—	—	1	—	1	—	6	1	—	1	—	1165	257	97	288	316	78	—	—	129	342	—
40	Emden	1	—	1	—	—	1	1	19	1	—	1	—	463	156	70	89	—	28	19	20	81	151	—
41	Emmendingen [11])	—	1	1	—	—	1	—	*—	1	1	—	—	94	19	17	82	9	—	—	—	17	58	—
42	Emmerich	1	—	1	—	—	1	1	*—	1	1	—	—	196	14	12	15	92	13	16	—	34	76	5
43	Eschwege	1	—	1	—	—	1	1	*—	1	1	—	—	286	158	31	—	57	7	—	2	31	91	6
44	Falkenstein i. V.	1	—	—	1	—	1	—	*—	1	—	1	—	324	28	195	43	21	15	4	—	18	85	—
45	Finsterwalde, N.-L.	1	—	—	1	—	1	1	9	1	1	—	—	664	320	134	55	24	12	64	—	55	412	8
46	Frankenberg i. S.	1	—	—	1	—	1	1	13	1	1	—	—	85	33	23	13	5	3	2	2	4	13	2
47	Frankenthal	1	—	1	—	—	1	1	*—	1	1	—	—	47	22	10	—	9	—	—	—	6	?	—
48	Freiberg i. S. [12])	1	—	1	—	—	1	—	24	1	—	1	—	123	33	22	46	8	6	1	3	4	17	—
49	Freising	—	1	—	1	—	1	1	4	—	—	—	1	912	221	49	210	127	101	78	—	126	368	10
50	Fürstenfeldbruck	—	1	1	—	—	1	1	*—	1	1	—	—	?	.	.	.	.	.	.	.	.	?	—
51	Fürstenwalde, Spree	—	1	—	1	—	1	—	42	1	—	1	—	876	93	82	140	15	29	17	9	41	75	6
52	Furtwangen	1	—	—	—	1	1	—	[4] —	1	—	—	1	8	.	.	.	.	.	.	.	.	2	—
53	Geringswalde	1	—	—	—	1	1	1	*—	1	1	1	—	58	28	3	3	10	2	8	1	3	36	—
54	Geschwenda	1	—	—	1	—	1	1	*—	1	—	1	—	94	16	15	10	13	7	11	2	20	47	—
55	Geyer	1	—	1	—	—	1	—	*—	—	—	1	—	?	.	.	.	.	.	.	.	.	?	—
56	Glauchau	1	—	—	—	1	1	1	4	1	—	1	—	?	.	.	.	.	.	.	.	.	67	2
57	Glückstadt	1	—	—	1	—	1	—	12	1	1	—	—	720	233	84	46	60	46	41	45	165	285	12
58	Göttingen	1	—	—	1	—	1	1	15	1	1	—	—	406	159	20	15	—	—	20	—	198	70	—
59	Goslar a. H.	1	—	1	—	—	1	1	*—	1	1	—	—	127	32	24	88	19	6	2	—	6	53	—
60	Grimma i. S.	1	—	—	1	—	1	1	5	1	—	—	1	289	106	32	16	56	7	3	4	15	93	.
61	Groitzsch i. S.	1	—	—	1	—	1	1	65	1	1	—	—	22	10	1	4	3	—	—	1	3	13	—
62	Großenhain	1	—	—	1	—	1	1	*—	1	1	—	—	370	156	42	16	61	7	37	2	49	142	2
63	Groß-Rhüden	—	1	1	—	—	1	1	*—	—	1	—	—	12	8	4	—	—	—	—	—	—	—	—
64	Großschönau i. S.	—	[8] 1	—	1	—	1	1	14	1	1	—	—	66	19	20	8	17	—	1	—	1	28	8
65	Groß-Zimmern	1	—	—	1	—	—	1	*—	1	1	—	—	50	.	.	.	.	.	.	.	.	?	3
66	Hainichen	1	—	1	—	—	1	1	*—	1	1	—	—	34	11	5	2	9	—	—	2	5	8	—
67	Hameln [31])	1	—	—	1	—	1	1	20	1	—	1	—	457	136	111	122	36	22	4	17	9	174	.
68	Hartha i. S.	1	—	—	1	—	1	—	2	1	—	1	—	81	23	5	39	4	2	6	—	2	33	—
69	Haynau i. Schl.	1	—	1	—	—	1	1	75	1	—	1	—	575	76	166	149	134	44	2	2	2	245	2
70	Herborn	1	—	1	—	—	—	—	*—	—	—	—	1	37	8	2	2	4	5	6	—	10	28	3
71	Hirschfelde i. S.	1	—	—	1	—	1	1	*—	1	1	—	—	42	14	2	3	6	6	7	2	2	2	3
72	Höchst a. M.	1	—	—	—	1	1	—	24	1	—	1	—	506	.	.	.	.	.	.	.	.	178	.
73	Husum	1	—	—	1	—	1	—	3	1	1	—	—	116	21	7	58	3	6	4	—	17	21	—
74	Jastrow, Westpr.	1	—	—	—	1	1	1	*—	1	1	1	—	139	.	.	.	.	.	.	.	.	92	—
75	Ilmenau, Th.	1	—	—	1	—	1	—	*—	1	1	—	—	860	.	.	.	.	.	.	.	.	?	.
76	Ingolstadt	1	—	—	1	—	1	1	14	1	1	—	—	140	75	8	26	17	5	3	—	6	13	11
77	Johanngeorgenstadt	1	—	—	1	—	1	1	4	1	—	1	—	225	51	—	77	70	6	6	—	15	106	—
78	Jüterbog	1	—	—	1	—	1	1	4	1	1	1	—	811	91	81	62	57	33	—	13	24	287	13

Tabelle 8. **Die Organisationszugehörigkeit der bei den Sekretariaten Auskunft- und Rechtshilfesuchenden.**

Laufende Nummer	Von den gewerkschaftlich organisierten Personen, welche die Sekretariate in Anspruch nahmen, gehörten an: dem Verbande der	Auskunft erhielten: Mitglieder	Auskunft erhielten: in Sekretariaten	Rechtshilfe erhielten: Mitglieder	Rechtshilfe erhielten: in Sekretariaten
1	Asphalteure	241	13	17	6
2	Bäcker und Konditoren	4339	108	362	43
3	Bauarbeiter	62149	125	6669	61
4	Bergarbeiter	[1] 41657	82	[2] 8866	33
5	Bildhauer	763	68	34	17
6	Blumenarbeiter	128	7	—	—
7	Böttcher	2124	94	255	31
8	Brauerei- und Mühlenarbeiter	9849	114	1280	52
9	Buchbinder	3960	97	247	36
10	Buchdrucker	8494	117	490	42
11	Buchdruckerei-Hilfsarbeiter	1567	61	66	17
12	Bureauangestellten	546	70	48	15
13	Dachdecker	2187	101	352	37
14	Fabrikarbeiter	38970	119	4949	57
15	Fleischer	1383	84	137	24
16	Friseure	631	79	36	17
17	Gärtner	1175	83	113	25
18	Gastwirtsgehilfen	2116	87	243	33
19	Gemeindearbeiter	9053	97	869	36
20	Glasarbeiter	3306	72	367	29
21	Glaser	1095	64	63	20
22	Handlungsgehilfen	2686	107	257	41
23	Hausangestellten	1426	46	216	13
24	Holzarbeiter	41803	124	3511	57
25	Hutmacher	1884	38	158	6
26	Kupferschmiede	914	71	57	15
27	Kürschner	344	35	14	6
28	Landarbeiter	2019	64	492	22

Laufende Nummer	Von den gewerkschaftlich organisierten Personen, welche die Sekretariate in Anspruch nahmen, gehörten an: dem Verbande der	Auskunft erhielten: Mitglieder	Auskunft erhielten: in Sekretariaten	Rechtshilfe erhielten: Mitglieder	Rechtshilfe erhielten: in Sekretariaten
29	Lederarbeiter	2720	70	151	23
30	Lithographen u. Steindrucker	2968	82	236	28
31	Maler	10295	116	879	45
32	Maschinisten u. Heizer	5833	111	664	46
33	Metallarbeiter	132192	121	14059	57
34	Notenstecher	26	4	1	1
35	Porzellanarbeiter	1642	61	161	16
36	Sattler und Portefeuiller	2014	82	149	22
37	Schiffszimmerer	637	12	94	8
38	Schneider	7487	113	888	47
39	Schuhmacher	6906	104	500	43
40	Steinarbeiter	3661	92	484	36
41	Steinsetzer	1528	95	195	32
42	Tabakarbeiter	2547	90	189	29
43	Tapezierer	2144	94	146	31
44	Textilarbeiter	21473	103	3821	44
45	Töpfer	1707	79	187	27
46	Transportarbeiter	38530	120	4891	59
47	Xylographen	34	6	4	2
48	Zimmerer	11710	121	1344	55
49	Zivilmusiker	287	38	29	12
	Sonstigen Organisationen[3]	1882	60	117	16
	Gegnerischen Organisationen[4]	579	42	93	8
	Zusammen	505611	127	59450	67
	Einzel-Angaben fehlen für	—	—	4166	1
	Summa	505611	127	63616	68

[1] Davon 17983 in 15 Sekretariaten, welche vom Bergarbeiterverband errichtet sind und von diesem ganz oder zum größten Teil unterhalten werden. [2] Davon 3166 in 8 Sekretariaten wie 1. [3] Unter „Sonstige Organisationen" sind Mitglieder unabhängiger Verbände, lokaler Vereine, ausländischer Organisationen und der Privatbeamten-Verbände verzeichnet. [4] Unter „Gegnerische Organisationen" sind Mitglieder der christlichen, der Hirsch-Dunckerschen Verbände, der katholischen Fachvereine und der polnischen Berufsvereinigung gezählt.

Tabelle 7. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Ort	Auskunft wird erteilt unentgeltlich: an alle Auskunftsuchenden	Auskunft wird erteilt unentgeltlich: nur an Gewerkschaftsmitglieder	Die Auskunft erteilt: der Kartellvorsitzende	Die Auskunft erteilt: eine andere, dazu gewählte Person	Die Auskunft erteilt: mehrere Personen	Mündliche Auskunft wird erteilt: an Wochentagen	Mündliche Auskunft wird erteilt: an Sonntagen	Mündliche Auskunft wird erteilt: Stunden insgesamt pro Woche	Schriftl. Auskunft wird erteilt	Die Auskunfterteilung erfolgt: in einer Privatwohn.	Die Auskunfterteilung erfolgt: in einem Bureau oder Vereinszimmer	Die Auskunfterteilung erfolgt: in einem öffentl. Lokal	Zahl der im Jahre 1913 erteilten Auskünfte	Die erteilten Auskünfte verteilen sich auf folgende Gebiete: Arbeiterversicherung	Arbeits- und Dienstvertrag	Bürgerliches Recht	Gemeinde- u. Staatsangelegenheiten	Strafrecht	Arbeiterbewegung	Privatversicherung	Andere Angelegenheiten	Schriftsätze wurden angefertigt	Pers. Vertretung haben stattgef.
156	Radolfzell	1	—	—	—	1	1	1	7	1	1	—	—	13	3	4	1	2	—	2	—	1	3	1
157	Rastatt [22])	1	—	—	1	—	1	—	1	1	—	—	1	58	22	8	18	4	2	1	—	8	13	.
158	Rastenburg	—	1	1	—	—	1	1	*—	1	1	—	—	3	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—
159	Rathenow	1	—	—	1	—	1	—	9½	1	—	1	—	981	282	261	249	108	86	—	27	28	187	56
160	Rauscha [23])	1	—	—	1	—	1	—	[23] —	1	—	1	1	208	33	23	83	21	12	1	9	26	39	—
161	Regensburg	1	—	1	—	—	1	1	52	1	—	1	—	1287	281	246	156	86	23	116	34	345	473	26
162	Reichenau i. S.	1	—	1	—	—	1	1	48	1	—	1	—	106	84	25	8	13	6	9	—	11	34	2
163	Reichenbach i. Schl.	—	[19] 1	—	1	—	1	—	48	1	—	1	—	447	103	31	118	127	32	—	13	28	188	—
164	Rendsburg	1	—	—	1	—	1	—	9	1	—	1	—	1016	277	175	281	164	49	21	27	22	258	3
165	Riesa	—	[9] 1	—	1	—	1	—	24	1	—	1	—	1052	213	173	328	176	116	6	80	15	209	3
166	Roda S.-A.	1	—	1	—	—	1	—	12	1	1	—	—	2	1	—	1	—	—	—	—	—	6	—
167	Roßlau a. d. E.	1	—	—	1	—	1	1	14	1	1	—	—	40	4	15	4	3	5	3	—	6	9	3
168	Roßwein	1	—	—	1	—	1	1	*—	1	—	—	—	99	31	16	20	21	2	3	—	6	29	—
169	Rötha	1	—	—	1	—	1	—	2	1	1	—	—	311	35	—	59	158	10	—	—	54	150	—
170	Sagan i. Schl.	1	—	—	1	—	1	—	48	1	—	1	—	262	45	54	79	28	37	9	6	4	142	5
171	Salzungen	1	—	—	1	—	1	—	*—	1	1	—	—	42	3	4	2	30	1	2	—	—	85	—
172	Salzwedel	1	—	1	—	—	1	—	6	1	1	—	—	130	82	6	24	6	3	—	—	9	12	—
173	St. Ingbert [24])	—	1	—	1	—	1	—	12	1	—	1	—	44	88	—	4	2	—	5	—	—	16	2
174	Schkeuditz	1	—	—	—	1	—	1	2	1	—	1	—	379	95	21	68	167	17	—	3	8	264	—
175	Schmölln, S.-A.	1	—	—	1	—	1	1	45	1	—	1	—	120	83	15	8	17	12	6	23	6	16	—
176	Schönebeck	1	—	—	1	—	1	1	13	1	—	—	1	246	98	21	16	58	6	8	9	80	206	3
177	Schwabach	1	—	—	—	1	1	—	24	1	—	1	—	72	21	21	9	14	3	—	8	1	4	5
178	Schwäb.-Gmünd	1	—	1	—	—	1	—	24	1	—	1	—	167	80	21	81	22	4	2	—	7	44	—
179	Schwandorf	1	—	1	—	—	1	1	13	1	1	—	—	17	10	3	1	1	2	—	—	—	—	—
180	Schwedt a. O.	1	—	—	1	—	1	1	7	1	1	—	—	109	81	11	46	10	4	—	8	4	73	—
181	Schweidnitz	1	—	—	1	—	1	1	8	1	1	—	—	478	98	50	145	101	50	4	21	12	216	—
182	Schwenningen a. N.	1	—	—	—	1	1	—	*—	1	—	1	—	125	28	21	15	16	8	10	12	15	45	1
183	Schwerte [25])	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	?	.	.	.	.	.	.	.	.	?	—
184	Schwetzingen	1	—	—	1	—	—	1	2	—	1	—	—	385	121	65	80	28	4	12	7	68	—	—
185	Schwiebus	1	—	1	—	—	1	1	14	1	—	1	—	148	53	9	27	32	10	1	9	7	156	—
186	Sebnitz	1	—	—	1	—	1	—	16	1	—	1	—	501	107	112	100	96	32	8	4	42	153	2
187	Seifhennersdorf	1	—	—	—	1	1	1	*—	1	1	—	—	86	49	6	3	18	3	3	—	4	32	—
188	Sommerfeld, N.-L.	1	—	—	1	—	1	—	11	1	—	1	—	101	23	15	35	20	7	1	—	—	42	—
189	Sondershausen [6])	1	—	1	—	—	1	1	14	1	—	—	1	?	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—
190	Sonneberg	1	—	—	1	—	1	—	6	1	—	1	—	600	130	80	70	100	50	50	20	100	63	14
191	Stade	1	—	—	1	—	1	1	9	1	—	1	—	134	23	54	21	—	11	1	3	21	17	—
192	Stadthagen	1	—	—	1	—	1	—	[26] —	1	—	—	1	10	8	—	—	—	1	—	1	—	2	—
193	Starnberg	1	—	1	—	—	1	1	8	—	—	1	—	6	3	2	—	1	—	—	—	—	—	—
194	Staßfurt	1	—	—	1	—	1	—	24	1	—	1	—	870	134	68	79	53	21	3	9	3	168	3
195	Stendal	1	—	1	—	—	1	1	12	1	1	—	—	?	.	.	.	.	.	.	.	.	?	—
196	Stollberg	1	—	1	—	—	1	1	*—	—	1	—	—	146	123	5	2	4	—	—	—	12	8	1
197	Stralsund	1	—	—	1	—	1	—	*—	1	1	—	—	658	.	.	.	.	.	.	.	.	90	—
198	Straubing	—	1	—	1	—	1	1	*—	1	1	—	—	18	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
199	Strausberg [18])	1	—	—	1	—	1	1	6	1	1	—	—	58	7	1	16	13	14	1	1	—	22	—
200	Strehlen [27])	1	—	—	—	1	—	—	*—	1	1	—	—	?	.	.	.	.	.	.	.	.	?	—
201	Striegau [28])	1	—	—	1	—	1	1	15½	1	—	1	—	202	52	87	88	16	12	—	12	85	162	—
202	Tangermünde	1	—	—	1	—	1	1	*—	1	1	—	—	928	425	185	66	37	75	48	27	115	257	8
203	Thale a. H.	1	—	1	—	—	1	1	*—	1	1	—	1	251	52	12	26	11	31	46	9	64	78	—
204	Torgelow [7])	1	—	1	—	—	1	—	21	1	—	1	—	65	36	6	—	10	8	—	2	8	?	—
205	Treuenbrietzen [18])	1	—	—	1	—	1	1	4	1	1	—	—	81	15	13	19	21	6	3	—	4	41	—
206	Tuttlingen	1	—	1	—	—	1	—	24	1	1	1	—	?	.	.	.	.	.	.	.	.	?	—
207	Uetersen	1	—	—	1	—	1	—	4	—	1	—	—	126	51	16	21	24	5	—	3	6	37	—
208	Ulm a. D.	1	—	1	—	—	1	—	12	1	—	1	—	325	136	129	17	9	4	15	3	12	52	2
209	Varel	—	1	1	—	—	1	1	*—	1	1	—	—	56	11	—	26	2	12	1	—	4	7	—
210	Velbert	—	1	1	—	—	1	—	30	1	—	1	—	[20] 140	18	6	2	93	2	—	5	14	140	—
211	Velten	1	—	—	1	—	1	1	*—	1	—	—	1	?	.	.	.	.	.	.	.	.	?	—
212	Verden [29])	1	—	—	—	1	—	1	8	1	—	1	—	86	26	14	34	12	—	—	—	—	6	1
213	Villingen	1	—	—	1	—	1	1	*—	1	—	1	—	200	.	.	.	.	.	.	.	.	13	2
214	Waiblingen	—	1	1	—	—	1	1	15	—	1	—	—	?	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—
215	Waldheim i. S.	1	—	—	—	1	1	—	3	1	—	1	—	231	45	14	21	127	1	—	—	28	180	—
216	Waldkirch i. Br.	1	—	1	—	—	1	—	1	—	—	1	—	58	18	10	24	6	3	—	—	2	5	—
217	Waltershausen [6])	1	—	—	1	—	1	—	48	—	—	1	—	603	176	134	178	15	39	—	—	61	272	70
218	Weida	1	—	1	—	—	1	1	*—	1	—	1	—	1029	212	124	155	422	41	11	6	58	421	—
219	Weimar	1	—	—	—	1	1	1	2	1	—	—	1	353	113	54	104	55	25	2	—	—	36	4
220	Weinheim	1	—	—	—	1	1	1	*—	1	—	1	—	20	—	—	—	12	—	8	—	—	12	3
221	Weißwasser	1	—	1	—	—	1	—	6	1	—	1	—	194	56	27	86	29	12	—	8	26	41	3
222	Werben a. E.	1	—	1	—	—	1	1	22	1	1	—	—	162	95	27	12	4	2	10	1	11	76	—
223	Werdau	1	—	—	1	—	1	—	6	1	—	1	—	232	41	—	44	17	19	—	19	92	101	6
224	Werden a. d. R.	—	1	—	1	—	1	1	14	—	1	—	—	[30] 61	6	7	81	5	2	—	—	10	67	2
225	Werder	1	—	—	1	—	1	1	*—	1	1	—	—	30	.	.	.	.	.	.	.	.	?	—
226	Wurzen	1	—	—	1	—	1	1	14	1	1	—	—	469	226	47	88	62	27	6	5	8	185	—
227	Zehdenick	1	—	1	—	—	—	—	*—	1	1	—	—	228	57	18	22	24	19	4	8	76	41	4
228	Zeitz	1	—	—	1	—	1	—	4	1	—	1	—	422	146	77	126	25	37	2	1	8	117	—
229	Zeulenroda	1	—	—	1	—	1	—	2	1	—	1	—	48	9	2	16	4	—	—	—	12	5	—
230	Zittau	1	—	—	1	—	1	—	1	1	—	1	—	44	18	8	18	9	1	—	—	—	14	3
231	Zossen	1	—	—	1	—	1	1	14	1	1	—	—	87	33	5	7	42	—	—	—	—	87	—
232	Zwickau [30])	1	—	1	—	—	1	—	24	1	—	1	—	85	15	9	1	8	—	5	—	2	—	3
	Summa	192	40	66	182	34	220	188	—	210	115	102	20	52718	13967	7114	10972	7253	2878	1495	1091	4968	18013	740

Tabelle 10. Die Arbeitersekretariate nach Bundesstaaten und Landesteilen.

Bundesstaaten	Arbeitersekretariate (Die mit * bezeichneten wurden 1913 errichtet)	
Preußen		
Prov. Ostpreußen	1	Königsberg
„ Westpreußen	1	Danzig
„ Pommern	1	Stettin
„ Posen	1	Posen
„ Schlesien	10	Breslau, Freiburg, Görlitz, *Hirschberg, Kattowitz, Landeshut, Lauban, *Liegnitz, Neurode, Waldenburg
„ Brandenburg	6	Brandenburg, Cottbus-Spremberg, Forst, Guben, Luckenwalde, Senftenberg
Stadtkreis Berlin	1	Berlin
Prov. Sachsen	10	*Aschersleben, Burg, Erfurt, Halberstadt, Halle, Helbra, Magdeburg, *Nordhausen, Weißenfels, Zeitz
„ Hannover	4	Hannover, Harburg, Hildesheim, Osnabrück
„ Schlesw.-Holst.	4	Flensburg, Itzehoe, Kiel, Neumünster
„ Westfalen	15	Bielefeld, Bochum, Castrop, Dortmund, Gelsenkirchen, Gladbeck, Hagen, Hamm, Herford, Iserlohn, Lüdenscheid, Lünen a. L., Minden, Plettenberg, Recklinghausen
„ Rheinland	13	Aachen, Barmen-Elberfeld, Cöln, Crefeld, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Hamborn, M.-Gladbach, Oberhausen, Remscheid, Saarbrücken, Solingen
„ Hessen-Nassau	4	Cassel, Frankfurt a. M., Hanau, Wiesbaden
Zusammen Preußen	71	
Bayern	18	Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg, *Bamberg, Bayreuth, *Erlangen, Fürth, Hof, Kempten, Kronach, *Ludwigshafen, Marktredwitz, München, Nürnberg, Reichenhall-Bad, Rosenheim, Schweinfurt, Würzburg
Sachsen	10	*Borna, Chemnitz, Dresden, Dresden-Döhlen, Leipzig, Lugau, Meißen, Pirna, Plauen i. Vogtl., *Zwickau
Württemberg	2	Eßlingen, Stuttgart
Baden	5	Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim
Hessen	4	Darmstadt, Mainz, Offenbach, Worms
Mecklenburg	1	Rostock
Oldenburg	2	*Oldenburg, Rüstringen-Wilhelmshaven
Braunschweig	1	Braunschweig
Anhalt	2	Bernburg, Dessau
Thüring. Staaten	6	Altenburg, Arnstadt, Gera, Gotha, Jena, Rudolstadt
Hamburg	1	Hamburg
Bremen	3	Bremen, Bremerhaven, Vegesack
Lübeck	1	Lübeck
Elsaß-Lothringen	2	Mülhausen, Straßburg
Gesamtzahl	129	

Tabelle 11. Die Frequenz der Sekretariate von 1901–1913.

Jahr	Zahl der an der Statistik beteiligten Sekretariate	Gesamtzahl der Auskunft- und Rechtshilfesuchenden	Von den Auskunft- und Hilfesuchenden waren Arbeitnehmer oder deren Angeh.		Von den auskunft- und hilfesuchenden Personen waren gewerksch. organisiert		Von sämtlichen Auskunftsuchenden wohnten nicht am Orte des Sekretariats		Gesamtzahl der Auskünfte
			Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	
1901	29	167 368	90 715	54,2	74 655	44,6	34 324	20,5	173 548
1902	32	195 679	121 469	62,1	97 501	49,9	45 531	23,3	197 927
1903	36	200 575	123 624	61,6	106 787	53,2	45 156	22,5	205 906
1904	48	226 260	157 168	69,0	130 208	58,0	59 231	26,2	238 540
1905	67	283 767	262 111	92,0	160 264	58,6	73 555	25,9	295 374
1906	83	365 132	345 300	94,5	228 105	63,2	98 693	27,0	382 261
1907	96	419 832	401 950	95,7	261 438	62,6	111 707	26,6	438 213
1908	103	488 895	465 100	95,1	344 623	70,8	131 485	26,9	515 039
1909	112	543 304	517 371	95,2	379 194	70,1	145 150	26,7	569 246
1910	112	579 085	545 451	94,2	409 070	70,9	149 887	25,9	610 897
1911	119	627 029	590 758	94,2	445 817	71,7	160 413	25,6	658 958
1912	120	672 499	686 815	94,7	484 628	72,3	166 163	24,7	706 788
1913	127	683 890	651 250	95,2	505 611	74,3	164 323	24,0	725 092
Zus.	—	5 453 810	4 909 082	90,0	3 627 901	66,5	1 385 618	25,4	5 717 789

Anmerkungen zur Tabelle 12. [1] Inklusive Vereins- und Versammlungsrecht. [2] Inklusive Handels- und Gewerbesachen. [3] Bei diesen Berechnungen sind 1831 wiederholte Auskünfte in München, 986 schriftliche Auskünfte in Cöln und 498 schriftliche Auskünfte in Leipzig wegen fehlender Angaben nicht berücksichtigt, so daß 721 777 Auskünfte den Prozentberechnungen zugrunde liegen.

Tabelle 9. Die Kartelle, die Rechtsauskunftstellen,
Zahl der erteilten Auskünfte und angefertigten Schriftsätze nach Staaten und Landesteilen.

Staaten und Landesteile	Es bestanden im Jahre 1913											
	Kartelle *	mit angeschlossenen		Sekretariate	diese erteilten Auskünfte	fertigten Schriftsätze an	Auskunftstellen	diese erteilten Auskünfte	fertigten Schriftsätze an	Rechtsschutzeinrichtungen zusammen	diese erteilten Auskünfte	fertigten Schriftsätze an
		Gewerkschaften	Mitgliedern									
Ostpreußen	6	75	23016	1	10241	2887	1	3	—	2	10244	2887
Westpreußen	10	103	14929	1	5991	1465	2	145	95	3	6136	1560
Brandenburg mit Berlin	54	680	368035	7	52289	14532	22	5697	2673	29	57986	17205
Pommern	15	161	35388	1	11670	4250	3	1104	508	4	12774	4758
Posen	10	91	6793	1	651	325	—	—	—	1	651	325
Schlesien	51	617	95393	10	33660	12894	19	3705	1697	29	37365	14591
Sachsen	54	778	128698	10	42663	12114	25	7958	3192	35	50621	15306
Schleswig-Holstein	35	393	51743	4	27941	6755	7	3313	1103	11	31254	7858
Hannover	38	483	81650	4	35223	9261	14	2301	576	18	37524	9837
Westfalen	43	459	81854	15	53046	18159	5	886	348	20	53932	18507
Hessen-Nassau	18	262	77924	4	46363	11274	4	851	297	8	47214	11571
Rheinland	42	615	152148	13	88471	26914	5	779	442	18	89250	27356
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Preußen	376	4717	1117571	71	408209	120830	107	26742	10931	178	434951	131761
Bayern rechts des Rheins	73	837	205520	17	67915	13199	17	3682	1064	34	71597	14263
„ links „ „	16	188	26627	1	674	135	7	1187	125	8	1861	260
Sachsen	91	1270	383035	10	62939	9373	51	9480	2858	61	72419	12231
Württemberg	38	426	87107	2	17480	1893	7	691	141	9	18171	2034
Baden	35	384	61631	5	35190	8145	11	2079	416	16	37269	8561
Hessen	36	344	38478	4	14206	3915	3	303	208	7	14509	4123
Mecklenburg-Schwerin	15	156	13783	1	4485	790	—	—	—	1	4485	790
Großherz. Sachsen	10	163	16175	1	5917	2251	5	3892	899	6	9809	3150
Mecklenburg-Strelitz	3	8	425	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oldenburg	12	144	18635	2	5611	1980	4	805	177	6	6416	2157
Braunschweig	12	133	26180	1	10593	1203	2	356	79	3	10949	1282
Sachsen-Meiningen	8	100	11105	—	—	—	3	700	132	3	700	132
Sachsen-Altenburg	12	141	19026	1	3407	432	4	389	150	5	3796	582
Sachsen-Coburg-Gotha	12	105	9175	1	5087	1769	1	603	272	2	5690	2041
Anhalt	9	141	17113	2	6975	2178	3	976	302	5	7951	2480
Schwarzburg-Sondershauf.	5	40	3760	1	?	?	3	94	47	4	94	47
Schwarzburg-Rudolstadt	8	57	4054	1	2386	380	—	—	—	1	2386	380
Waldeck	1	5	337	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reuß ältere Linie	2	33	6539	—	—	—	1	43	5	1	43	5
Reuß jüngere Linie	4	57	14695	1	4422	1009	—	—	—	1	4422	1009
Schaumburg-Lippe	1	10	552	—	—	—	1	10	2	1	10	2
Lippe	4	35	1630	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lübeck	1	32	10908	1	15732	5020	—	—	—	1	15732	5020
Bremen	3	92	53868	3	25692	4358	—	—	—	3	25692	4358
Hamburg [1]	4	93	149169	1	19909	3491	1	429	205	2	20338	3696
Elsaß-Lothringen [2]	9	136	27346	2	8263	2988	1	257	—	3	8520	2988
Deutsches Reich	800	9847	2324444	[3] 129	725092	185339	[4] 232	52718	18013	361	777810	203352

* Einschließlich der an der Berichterstattung nicht beteiligten Kartelle; es sind bei denselben die Zahlen der Gewerkschaften und Mitglieder des Vorjahres verwandt worden. Es waren an der Berichterstattung nicht beteiligt: 29 Kartelle mit 165 Gewerkschaften und 12 607 Mitgliedern. [1] Erstreckt sich auch auf die Orte Altona, Schiffbek und Wandsbek in Schleswig-Holstein und Wilhelmsburg in Hannover. [2] Darunter ein Kartell in Luxemburg mit 549 Mitgliedern. [3] Davon haben 2 nicht berichtet. [4] Davon haben 16 keine Angaben über Zahl der Auskünfte und 22 über Zahl der Schriftsätze gemacht.

Herr Dr. Schaefer äußert sich an einer anderen Stelle, auf Seite 110, wie folgt: „Der besondere Rechtsschutz liegt zwar heute noch zum weitaus größten Teil in den Händen der Arbeiterorganisationen; der Staat und die Kommunen gewinnen aber von Jahr zu Jahr neuen Einfluß auf die Bewegung." Von Staat und Gemeinden geschieht für Rechtsauskunfterteilung und Rechtsschutz an Minderbemittelte gewiß mehr als früher. Besser aber als die Neuerrichtung von Auskunftstellen wäre oft die Unterstützung und der Ausbau der bestehenden. Aus eigener Kraft hat die Arbeiterschaft Vorbildliches auf diesem Gebiete geleistet. Ob die gemeindlichen und staatlichen Rechtsauskunftstellen jemals berufen sein werden, die Arbeitersekretariate überflüssig zu machen, wird davon abhängen, ob die erstgenannten in gleichem Maße das Vertrauen der Arbeiter er-

(Fortsetzung auf Seite 240.)

Tabelle 13. Das Gebiet der Arbeiterversicherung in den Sekretariaten 1901—1913.

Jahr	Erteilte Auskünfte in bezug auf Arbeiterversicherung	Unfallversicherung			Krankenversicherung			Knappschaftswesen			Invalidenversicher.		
		in Sekretariaten	erteilte Auskünfte Zahl	Proz.	in Sekretariaten	erteilte Auskünfte Zahl	Proz.	in Sekretariaten	erteilte Auskünfte Zahl	Proz.	in Sekretariaten	erteilte Auskünfte Zahl	Proz.
1901	46 838	28	[1] 27 526	58,7	28	9 648	20,5	—	—	—	28	9 664	20,8
1902	[2] 57 586	32	33 416	58,0	32	10 377	18,0	2	1 246	2,2	32	11 683	20,3
1903	59 786	36	35 495	59,3	36	11 033	18,5	4	1 441	2,4	36	11 817	19,8
1904	[3] 71 487	47	40 741	57,0	46	14 278	20,0	5	2 316	3,2	47	12 748	17,8
1905	89 286	67	52 664	59,0	65	16 870	18,9	20	3 251	3,6	67	16 501	18,5
1906	114 920	83	70 183	61,1	83	20 361	17,7	39	3 470	3,1	83	20 906	18,1
1907	130 447	96	79 244	60,7	94	24 338	18,7	52	2 938	2,3	94	23 927	18,3
1908	154 784	103	91 145	58,9	102	30 461	19,7	59	4 273	2,7	103	28 905	18,7
1909	[4] 171 375	112	101 606	59,3	112	33 147	19,3	60	4 680	2,7	112	31 823	18,6
1910	182 880	112	108 814	59,5	111	34 064	18,6	65	4 943	2,7	112	35 059	19,2
1911	196 519	119	116 179	59,1	118	35 705	18,2	65	5 018	2,6	119	39 617	20,1
1912	209 971	120	121 402	57,8	119	37 759	18,0	75	5 270	2,5	120	* 45 540	21,7
1913	208 222	127	117 211	56,3	126	40 711	19,6	77	4 271	2,0	127	* 46 029	22,1
Zus.	1 694 101	—	995 626	58,8	—	318 752	18,8	—	43 117	2,5	—	334 219	19,7

[1] Einschl. Knappschaftswesen. [2] Für 864 sind keine Spezialangaben gemacht. [3] Für 1404 sind keine Spezialangaben gemacht. [4] Für 119 sind keine Spezialangaben gemacht. * Einschl. Privatangestelltenversicherung.

Tabelle 14. Von den Sekretariaten angefertigte Schriftsätze 1901—1913.

Jahr	Gesamtzahl der angefertigten Schriftsätze	Von den angefertigten Schriftsätzen betrafen: die Arbeiterversicherung		Arbeits- und Dienstvertrag		Bürgerliches Recht		Gemeinde- und Staatsangelegenheiten		Strafrecht		sonstige Sachen	
		Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.
1901	37 128	7 990	21,5	1 911	5,1	—	—	—	—	—	—	27 227	73,4
1902	44 639	12 403	27,8	2 656	5,9	—	—	—	—	—	—	29 580	66,3
1903	47 626	14 200	29,8	—	—	—	—	—	—	—	—	33 426	70,2
1904	64 332	18 826	29,2	—	—	—	—	—	—	—	—	45 506	70,8
1905	81 421	31 198	38,3	7 494	9,2	—	—	—	—	—	—	[1] 36 453	44,7
1906	91 969	34 422	37,4	9 754	10,6	—	—	—	—	—	—	[2] 36 978	40,2
1907	105 015	37 028	35,3	12 085	11,5	[3] —	—	[3] —	—	[3] —	—	[4] 45 816	43,6
1908	131 129	45 525	34,7	12 476	9,5	16 411	12,5	19 355	14,8	5 667	4,3	[5] 21 693	16,5
1909	144 355	48 297	33,5	13 028	9,0	20 652	14,3	33 232	23,0	6 525	4,5	[6] 16 183	11,2
1910	141 088	48 929	34,7	13 626	9,7	22 674	16,1	29 586	21,0	7 405	5,2	[7] 12 769	9,1
1911	150 050	52 373	34,9	15 784	10,5	25 301	16,7	31 384	20,9	7 626	5,1	[8] 13 572	9,0
1912	174 998	57 058	32,6	17 060	9,7	26 819	15,3	35 737	20,4	8 982	5,1	[9] 13 200	7,5
1913	185 339	60 763	32,8	16 781	9,1	30 630	16,5	37 898	20,4	9 185	5,0	[10] 13 425	7,2
Zus.	1 399 084	469 007	33,5	122 655	8,8	142 487	10,2	187 192	13,4	45 390	3,2	345 778	24,7

Anmerkungen zur Tabelle 14 siehe Seite 240.

Tabelle 15. Die Frequenz der Auskunftstellen der Gewerkschaftskartelle 1905—1913.

Jahr	Angaben liegen vor überhaupt von Auskunftstellen	über Zahl der Auskünfte von Auskunftstellen	Zahl der erteilten Auskünfte	Die erteilten Auskünfte betreffen: Arbeiterversicherung	Arbeits- und Dienstvertrag	Bürgerliches Recht	Gemeinde- und Staatsangelegenheiten	Strafrecht	Arbeiterbewegung	Privatversicherung	andere Angelegenheiten	Angaben über die Art der Auskünfte fehlen von Auskunftstellen	für erteilte Auskünfte
1905	111	91	20 572	6 246	2 999	2 899	1 656	993	937	—	2 470	9	2 372
1906	116	102	22 167	6 578	3 882	3 394	1 561	1 236	927	—	1 885	7	2 709
1907	132	123	26 272	7 197	3 377	3 174	2 346	1 184	898	—	3 109	10	4 992
1908	157	150	36 618	8 616	4 386	5 052	3 750	1 776	1 412	606	2 485	12	3 535
1909	172	160	40 226	11 262	5 808	6 201	5 031	2 368	1 310	786	2 926	13	4 584
1910	203	186	46 346	12 747	6 714	8 225	5 768	2 698	1 600	1 050	3 291	17	*4 253
1911	198	184	47 367	12 580	6 540	10 020	6 621	2 803	1 796	1 059	3 844	8	2 154
1912	211	195	51 772	14 487	7 295	10 095	7 119	2 864	1 674	1 118	3 880	7	3 745
1913	232	216	52 718	13 987	7 114	10 972	7 253	2 878	1 495	1 091	4 968	12	2 965
Zus.	—	—	344 058	93 645	48 115	60 032	41 105	18 800	12 044	5 655	28 858	—	36 309

Tabelle 12. Uebersicht über die Gebiete der Auskunfterteilung und Rechtshilfe der Sekretariate in den Jahren 1901—1913.

(a) Jahr	Arbeiterversicherung: in Sekretariaten	Arbeiterversicherung: erteilte Auskünfte	Arbeiterversicherung: Prozentsatz der Auskünfte	Arbeits- und Dienstvertrag: in Sekretariaten	Arbeits- und Dienstvertrag: erteilte Auskünfte	Arbeits- und Dienstvertrag: Prozentsatz der Auskünfte	Bürgerliches Recht: in Sekretariaten	Bürgerliches Recht: erteilte Auskünfte	Bürgerliches Recht: Prozentsatz der Auskünfte	Gemeinde- und Staatsangelegenheiten: in Sekretariaten	Gemeinde- und Staatsangelegenheiten: erteilte Auskünfte	Gemeinde- und Staatsangelegenheiten: Prozentsatz der Auskünfte	Strafrecht: in Sekretariaten	Strafrecht: erteilte Auskünfte	Strafrecht: Prozentsatz der Auskünfte
1901	28	46 838	26,1	28	31 149	17,0	27	49 694	28,0	28	14 169	8,0	27	[1] 12 923	7,0
1902	32	57 586	29,1	32	32 722	16,5	32	57 595	29,1	31	18 190	9,2	32	[1] 14 448	7,3
1903	36	59 786	29,6	36	32 937	16,3	36	58 974	29,2	36	20 247	10,0	36	[1] 12 824	6,3
1904	48	71 487	30,6	48	38 760	16,6	48	68 539	29,4	47	19 971	8,5	48	[1] 15 526	6,6
1905	67	89 286	30,3	67	48 498	16,4	67	87 018	29,4	67	32 218	10,9	66	21 531	7,3
1906	83	114 920	30,1	82	60 497	15,8	83	112 426	29,4	83	42 234	11,0	82	29 051	7,6
1907	96	130 447	29,8	95	67 597	15,5	96	127 762	29,2	96	57 719	13,1	96	31 838	7,3
1908	103	154 784	30,1	103	73 759	14,3	103	149 814	29,1	103	75 348	14,6	102	33 017	6,4
1909	112	171 375	30,1	112	75 949	13,3	112	164 883	29,0	112	93 751	16,5	111	33 397	5,9
1910	112	182 880	29,9	112	84 016	13,8	112	181 614	29,7	112	90 610	14,8	111	39 177	6,4
1911	119	196 519	29,8	119	92 483	14,0	119	199 485	30,3	119	94 461	14,3	119	42 372	6,4
1912	120	209 971	29,7	120	97 692	13,8	120	216 766	30,7	120	103 488	14,6	120	45 571	6,4
1913 [3]	127	208 222	28,8	127	97 782	13,5	127	228 140	31,6	127	109 853	15,2	126	44 019	6,1
Zusammen	—	1 694 101	29,7	—	833 841	14,6	—	1 702 710	29,8	—	772 259	13,5	—	375 694	6,6

(b) Jahr	Arbeiterbewegung: in Sekretariaten	Arbeiterbewegung: erteilte Auskünfte	Arbeiterbewegung: Prozentsatz der Auskünfte	Vereins- und Versammlungsrecht: in Sekretariaten	Vereins- und Versammlungsrecht: erteilte Auskünfte	Vereins- und Versammlungsrecht: Prozentsatz der Auskünfte	Privatversicherung: in Sekretariaten	Privatversicherung: erteilte Auskünfte	Privatversicherung: Prozentsatz der Auskünfte	Handels- und Gewerbesachen: in Sekretariaten	Handels- und Gewerbesachen: erteilte Auskünfte	Handels- und Gewerbesachen: Prozentsatz der Auskünfte	Diverses: in Sekretariaten	Diverses: erteilte Auskünfte	Diverses: Prozentsatz der Auskünfte
1901	20	1 819	1,0	—	—	—	24	[2] 1 959	1,0	—	—	—	24	13 770	12,0
1902	27	6 167	3,1	—	—	—	30	[2] 3 191	1,6	—	—	—	28	9 043	4,6
1903	31	2 713	1,3	—	—	—	36	[2] 3 464	1,7	—	—	—	31	11 361	5,6
1904	39	3 380	1,4	—	—	—	46	[2] 5 818	2,5	—	—	—	29	10 253	4,4
1905	55	5 297	1,8	47	1 366	0,5	55	2 473	0,8	51	2 271	0,8	46	5 416	1,8
1906	72	10 064	2,6	62	1 016	0,3	76	2 946	0,8	71	2 565	0,7	70	6 542	1,8
1907	83	7 412	1,7	82	995	0,2	90	3 629	0,8	83	2 733	0,6	86	8 081	1,8
1908	93	7 509	1,5	66	1 093	0,2	97	4 889	0,9	91	3 535	0,7	93	11 291	2,2
1909	103	6 676	1,2	88	1 481	0,3	106	6 500	1,1	101	4 369	0,8	105	10 865	1,9
1910	104	6 904	1,1	98	1 969	0,3	110	7 609	1,2	102	4 574	0,7	105	11 544	1,9
1911	107	6 715	1,0	108	2 284	0,3	116	8 337	1,3	108	5 428	0,8	107	10 874	1,7
1912	107	6 575	0,9	107	2 145	0,3	118	8 785	1,2	109	4 718	0,7	109	11 077	1,6
1913 [3]	113	6 984	1,0	110	2 280	0,3	121	9 811	1,4	119	4 930	0,7	115	9 756	1,4
Zusammen	—	77 715	1,4	—	14 629	0,3	—	69 411	1,2	—	35 123	0,6	—	129 873	2,3

Tabelle 16. Sekretariate und Auskunftstellen 1912 und 1913.

Rechtsauskunftstellen	* Zahl der Auskunftstellen	* Zahl der Auskünfte (einschl. der Fälle mit Anfertigung von Schriftsätzen)	* Zahl der Schriftsätze	* Zahl der Persönliche Vertretungen wurden wahrgenommen	* Zahl der Auskunftstellen	* Zahl der Auskünfte (einschl. der Fälle mit Anfertigung von Schriftsätzen)	* Zahl der Schriftsätze	* Zahl der Persönliche Vertretungen wurden wahrgenommen
	im Berichtsjahre 1912				im Berichtsjahre 1913			
I. Gemeindliche und staatliche R.A.	119	337 071	57 563	712	144	387 764	58 777	.
II. R.A. gemeinnütziger Vereinigungen	32	194 292	36 016	633	36	207 753	38 546	.
III. R.A. für Frauen	93	45 485	8 859	213	107	52 869	11 961	.
IV. R.A. von Arbeitervereinen:								
1. Freie Gewerkschaften:								
a) Arbeitersekretariate	119	701 718	173 897	6 417	127	725 092	185 339	6 733
b) Auskunftstellen der Gewerkschaftskartelle	211	51 772	18 748	994	232	52 718	18 013	740
2. Deutsche Gewerkvereine (H.-D.):								
a) Arbeitersekretariate	9	32 422	4 473		10	33 441	4 808	
b) Rechtsauskunftstellen	29	23 839	6 109	873	37	26 587	6 709	744
c) Auskunftbureaus	17	2 104	603		13	1 938	460	
3. Christl. Gewerkschaften	55	40 056	22 490		83	18 974	23 400	.
4. Polnische Berufsvereinigung	8	21 081	12 224	1 235	13	28 073	16 913	.
5. Sonstige Arbeitervereinigungen	6	3 166	1 516	388	9	5 294	3 162	.
6. Wirtschaftsfriedliche Arbeitervereinigungen	—	—	—	—	28	27 654	11 778	.
V. R.A. von Arbeitgebern	9	12 461	5 017	11	13	13 905	5 320	.
VI. Konfessionelle R.A.:								
1. Evangelische	23	30 838	13 434	504	58	43 894	15 529	.
2. Katholische	122	235 638	90 713	3 880	134	258 313	102 451	.
3. Verband polnischer katholischer Arbeitervereine der Erzdiözese Gnesen-Posen	—	—	—	—	19	10 785	6 913	.
4. Verband katholischer Vereine erwerbstätiger Frauen und Mädchen	—	—	—	—	10	3 899	1 344	.
VII. R.A. politischer Vereinigungen	32	33 732	14 463	522	25	18 611	8 421	.
VIII. R.A. von Privatangestelltenverbänden	23	58 703	1 319	1 160	42	62 528	1 661	.
IX. R.A. ländlicher Genossenschaften	9	17 056	584	38	[1]) 1	2 710	—	.
Zusammen	916	1 841 434	468 028	17 580	1 141	1 982 752	521 505	8 217

* Zahlen nach dem „Reichs-Arbeitsblatt" unter Berücksichtigung der berichtigten Zahlen für unsere Sekretariate und Auskunftstellen. [1] Rechtsauskunftstelle des Bayerischen Landwirtschaftsrats; die ländlichen Genossenschaften haben nicht berichtet.

Anmerkungen zur Tabelle 14. [1] Frankfurt a. M. mit 6276 Schriftsätzen keine Spezialangaben. [2] Coburg, Elberfeld und Frankfurt a. M. mit zusammen 10 815 Schriftsätzen keine Spezialangaben. [3] Vor 1908 nicht besonders registriert. [4] Dresden, Frankfurt und Königsberg mit zusammen 10 091 Schriftsätzen keine Spezialangaben. [5] Dresden, Frankfurt a. M., Heidelberg, Hildesheim und Rosenheim mit zusammen 10 002 Schriftsätzen keine Spezialangaben. [6] Frankfurt a. M. mit 6488 Schriftsätzen keine Spezialangaben. [7] Coburg, Dresden, Königsberg i. P. und Neumünster mit 6094 Schriftsätzen keine Spezialangaben. [8] Aachen, Dresden und Königsberg i. P. mit 4010 Schriftsätzen keine Spezialangaben. [9] Dresden, Frankfurt a. M., Gladbeck, Hof i. B., Königsberg i. P. mit 16 142 Schriftsätzen haben keine Spezialangaben gemacht. [10] Für Dresden, Frankfurt a. M., Gladbeck und Königsberg mit zusammen 16 657 Schriftsätzen fehlen Spezialangaben.

ringen werden. Wie die Dinge zurzeit liegen, muß die organisierte Arbeiterschaft an der Erhaltung und dem Ausbau ihrer Sekretariate und Auskunftstellen weiterarbeiten, weil sie die beste Gewähr für eine nutzbringende Rechtshilfe für die minderbemittelten Kreise sind, und weil sie am ehesten berufen sind, der Gesetzgebung für das Wohl der Arbeiterklasse neue Wege zu weisen. Der entsetzliche, ungeheure Werte vernichtende Krieg bedroht auch den Bestand und die Entwickelung der Rechtshilfeeinrichtungen der Arbeiterschaft. Wir dürfen aber hoffen, daß es der Arbeiterschaft gelingen wird, etwaige schädliche Folgen wieder auszugleichen und der gehemmten Entwickelung eine Periode neuen Fortschritts und Ausbaus des Bestehenden folgen zu lassen, zum Segen der arbeitenden und unbemittelten Bevölkerung.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Statistische Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 8 Herausgegeben am 28. November **1914**

Inhalt:

	Seite
Die deutschen Gewerbe-, Berg- und Kaufmannsgerichte im Jahre 1913.	
Tabellen:	
Tabelle 1. Organisation der Gewerbe-, Berg-, Innungs- sowie Kaufmannsgerichte im Jahre 1913	241
Tabelle 2. Zahl der anhängigen und erledigten Rechtsstreitigkeiten vor den Gewerbe- und Berggewerbegerichten im Jahre 1913, Art und Dauer ihrer Erledigung	242—243
Tabelle 3. Zahl der anhängigen und erledigten Streitigkeiten vor den Kaufmannsgerichten im Jahre 1913, Art und Dauer ihrer Erledigung	244—245
Tabelle 4. Tätigkeit der Gewerbe-, Berg- und Kaufmannsgerichte als Einigungsamt sowie Gutachten und Anträge im Jahre 1913	246
Tabelle 5. Die Gewerbegerichte von 1900—1913 (Zahl der Gerichte und Streitigkeiten, Art und Dauer ihrer Erledigung)	247
Tabelle 6. Die Kaufmannsgerichte von 1905—1913 (Zahl der Gerichte und Streitigkeiten, Art und Dauer ihrer Erledigung)	247
Tabelle 7. Die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte als Einigungsamt sowie Gutachten und Anträge von 1902—1913	247

Die deutschen Gewerbe-, Berg- und Kaufmannsgerichte im Jahre 1913.

Auf eine Umfrage des Handwerkskammertages gaben die meisten Handwerks- und Gewerbekammern ihrer Ansicht dahin Ausdruck, daß sich die Gewerbegerichte sehr gut bewährt hätten. Besonders wurden lobend hervorgehoben: die Schnelligkeit und Billigkeit des Verfahrens, die Urteilsfällung durch praktische Männer, schnelle Orientierung über gewerbliche Verhältnisse und die günstige Wirkung des Vergleichsamtes. Demgegenüber glaubten einige Kammern Klagen über einseitige Rechtsprechung zugunsten der Arbeitnehmer und politische Einflüsse bei den Gewerbegerichtswahlen vorbringen zu müssen. Hierbei

Tabelle 1.

Organisation der Gewerbe-, Berg-, Innungs- sowie Kaufmannsgerichte im Jahre 1913.

Bundesstaaten	Zahl der Gewerbegerichte (§ 1, 2, 82 G.-G.-G.)							Zahl der Gewerbegerichte auf Grund von Landesgesetzen	Zahl der Innungsschiedsgerichte	Zahl der Kaufmannsgerichte					
	insgesamt	davon zuständig für								insgesamt	den Gewerbegerichten angegliedert	davon zuständig für			
		einzelne Gemeinden	mehrere Gemeinden	mehrere Kommunalverbände	Gemeinden über 20000 Einwohner	Bergwerke, Salinen, Brüche	bestimmte Gewerbe und Fabriken					einzelne Gemeinden	mehrere Gemeinden	mehrere Kommunalverbände	Gemeinden über 20000 Einwohner
Preußen	263	184	20	54	138	5	1	10	313	186	157	163	11	12	154
Bayern	72	50	13	7	21	2	—	—	17	30	26	28	2	—	22
Sachsen	51	33	11	7	15	—	—	5	31	22	22	15	5	2	15
Württemberg	27	22	5	—	5	—	—	—	—	14	14	8	6	—	4
Baden	19	13	6	—	4	—	—	—	—	7	7	6	1	—	6
Hessen	12	11	—	2	5	—	—	—	—	5	5	5	—	—	5
Mecklenburg-Schwerin	3	3	—	—	3	—	—	—	12	3	3	3	—	—	3
Sachsen-Weimar	8	6	2	—	4	—	—	—	8	4	3	4	—	—	4
Oldenburg	5	4	1	—	1	—	—	—	—	3	2	3	—	—	2
Braunschweig	6	5	—	—	1	1	—	—	25	3	2	3	—	—	1
Sachsen-Meiningen	4	3	—	1	—	—	—	—	—	2	1	2	—	—	—
Sachsen-Altenburg	4	3	1	—	—	—	—	—	3	1	1	—	1	—	—
Sachsen-Coburg-Gotha	9	7	1	1	2	—	—	—	—	2	2	2	—	—	2
Anhalt	7	6	1	—	2	—	—	—	2	3	3	2	1	—	2
Schwarzb.-Sondersh.	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—
Schwarzb.-Rudolstadt	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reuß ältere Linie	2	2	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	1
Reuß jüngere Linie	1	—	1	—	—	—	—	—	8	1	—	—	1	—	—
Lippe	5	3	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Lübeck	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	—	1
Bremen	2	2	—	—	1	—	—	1	—	2	2	2	—	—	2
Hamburg	1	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	1	—	—
Elsaß-Lothringen	[1] 1	—	1	—	—	—	—	7	—	4	—	4	—	—	4
Deutsches Reich 1913	**504**	**359**	**66**	**72**	**203**	**8**	**2**	**25**	**420**	**296**	**253**	**253**	**29**	**14**	**228**
" " 1912	498	353	65	76	199	9	1	21	429	291	250	249	27	15	213

[1] Außerdem 1 Gewerbegericht (Gebweiler), das in der Statistik noch nicht berücksichtigt wurde.

Tabelle 2. Zahl der anhängigen und erledigten Rechtsstreitigkeiten vor den Gewerbe- und Berggewerbegerichten im Jahre 1913, Art und Dauer ihrer Erledigung.

Bundesstaaten bezw. Regierungsbezirke	Anhängige Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern durch Klage der		Arbeitern desselben Arbeitgebers	Erledigte Streitigkeiten durch						Unerledigte Streitigkeiten	Dauer d. Rechtsverfahrens bis zur Verkündung d. Endurteils					Wert des Streitgegenstandes					Berufung wurde eingelegt in Fällen
	Arbeiter	Arbeitgeber		Vergleich	Verzicht	Anerkenntnis	Versäumnisurteil	Endurteil	andere Weise		unter 1 Woche	1 bis ausschl. 2 Wochen	2 Woch. b. ausschließl. 1 Mon.	1 bis ausschl. 3 Monate	3 Monate und mehr	bis 20 Mk.	über 20 bis 50 Mk.	über 50 bis 100 Mk.	über 100 Mk.	nicht festgestellt	
Königreich Preußen:																					
Königsberg	962	25	1	320	2	15	127	185	278	61	14	53	80	35	3	464	308	127	70	19	8
Gumbinnen	273	12	—	96	33	6	18	33	83	16	4	17	9	3	—	123	70	38	34	20	4
Allenstein	118	6	—	37	—	3	19	16	27	22	—	1	4	9	2	46	34	22	15	7	—
Danzig	1216	27	1	358	—	31	127	250	427	51	48	47	104	49	2	568	280	155	129	112	9
Marienwerder	380	21	2	138	2	2	39	126	81	15	35	30	44	13	4	187	128	30	44	14	—
Potsdam	7097	118	9	2669	65	111	967	1323	1752	337	287	333	441	229	33	3112	1936	1278	699	199	44
Frankfurt a. O.	709	58	—	308	13	29	60	116	232	14	32	32	30	21	1	353	229	82	69	34	8
Berlin	12637	984	26	4956	156	117	1813	1425	4724	456	43	291	654	402	35	5624	4055	2625	1843	—	90
Stettin	1039	43	3	441	7	21	104	139	345	28	23	58	51	11	1	432	322	155	88	88	6
Köslin	193	12	—	89	—	2	27	32	51	4	6	8	11	6	1	92	63	24	21	5	3
Stralsund	106	15	—	51	3	2	21	22	18	4	4	3	14	1	—	59	35	17	9	1	2
Posen	647	23	—	243	—	7	54	40	314	12	6	1	26	7	—	271	211	88	98	2	1
Bromberg	509	24	—	190	53	10	89	66	104	21	4	17	19	23	3	233	129	61	54	56	—
Breslau	2022	198	1	774	—	26	349	227	669	176	25	74	79	46	3	855	694	310	211	151	12
Liegnitz	845	97	2	381	11	10	72	171	269	30	58	33	38	37	5	459	238	106	80	61	5
Oppeln	2272	59	1	661	56	29	252	618	643	73	185	215	90	112	16	1033	713	356	190	40	15
Magdeburg	1029	45	2	376	—	19	96	231	308	46	39	88	66	29	9	445	342	171	95	23	15
Merseburg	959	118	3	377	5	28	113	254	267	36	47	87	65	54	1	449	337	173	102	19	2
Erfurt	596	52	2	227	3	27	78	104	197	14	18	40	32	12	2	261	181	111	50	47	6
Schleswig	1820	48	—	568	7	26	226	507	476	58	213	191	81	19	3	754	522	368	164	60	11
Hannover	860	31	1	328	5	9	101	139	282	28	23	48	46	20	2	363	236	164	117	12	5
Hildesheim	217	12	—	94	5	10	34	37	46	3	14	11	8	3	1	111	59	31	18	10	3
Lüneburg	395	7	—	144	—	4	30	87	133	4	26	29	22	7	3	194	94	70	32	12	3
Stade	203	6	—	74	—	3	15	61	53	3	23	31	7	—	—	85	50	35	31	8	3
Osnabrück	357	13	—	171	—	4	58	32	98	7	6	17	7	1	1	218	96	29	24	3	1
Aurich	374	7	1	108	2	19	24	140	81	8	31	36	46	24	3	177	118	49	23	15	2
Münster	1321	27	—	582	40	8	138	262	290	28	41	72	68	59	22	627	347	248	104	22	28
Minden	706	54	—	336	1	12	59	128	183	41	23	39	48	14	4	305	259	102	80	14	2
Arnsberg	7153	186	14	2381	319	130	935	1533	1717	338	255	471	462	314	31	2869	2331	1397	528	228	27
Cassel	1033	40	4	474	30	12	117	136	291	19	41	55	24	16	—	422	305	147	104	99	4
Wiesbaden	2529	523	2	1577	16	16	349	315	752	29	128	84	35	63	5	1222	911	647	270	4	10
Coblenz	736	59	—	190	10	25	69	246	194	61	49	53	72	68	4	351	251	108	58	27	3
Düsseldorf	5524	171	45	1674	114	97	778	1619	723	735	430	440	497	221	31	2347	1667	1143	468	120	32

Cöln	437	18	—	145	—	4	44	144	105	13	50	45	30	10	9	238	117	45	36	19	3
Trier	820	23	1	298	2	7	108	178	220	46	31	60	59	21	2	363	212	166	69	34	2
Aachen	936	67	—	457	14	6	49	195	258	24	55	73	38	25	4	406	312	177	81	27	2
Gewerbegerichte zusammen[1]	59030	3229	121	22283	974	887	7554	11132	16691	2861	2317	3178	3407	1984	246	26118	18192	10855	5603	1612	366
Dazu Berggewerbegerichte:																					
Breslau	575	8	—	185	23	35	32	212	138	8	71	63	61	16	1	192	247	90	28	21	4
Bonn	86	—	—	13	—	—	3	31	28	11	—	1	14	16	—	22	35	14	10	5	1
Dortmund	1483	15	—	154	126	115	78	608	281	141	28	112	202	226	35	478	595	216	160	49	29
Berggewerbegerichte zusammen	2144	18	—	302	149	150	113	846	447	155	99	176	277	258	36	692	877	320	198	75	34
Dazu Königl. Gewerbegerichte																					
Düsseldorf	7664	674	8	3268	496	23	424	917	2971	242	71	399	345	93	9	3972	2112	1195	533	529	28
Cöln	5296	186	9	3190	1034	38	359	375	458	37	188	94	43	47	8	2523	1533	916	454	65	10
Königl. Gewerbegerichte zus.	12960	860	12	6458	1530	61	783	1292	3429	279	259	493	388	140	12	6495	3645	2111	987	594	38
Königreich Preußen überhaupt	74134	4107	133	29043	2653	1098	8450	13270	20567	3295	2675	3847	4072	2382	294	33305	22714	13286	6788	2281	438
Bayern:																					
Gewerbegerichte	6429	363	42	3135	61	50	601	1040	1767	180	369	307	276	80	8	3273	1879	1023	490	169	21
Berggewerbegerichte	11	—	—	5	—	—	—	3	2	1	—	—	2	1	—	6	1	1	1	2	—
Königreich Bayern zusammen	6440	363	42	3140	61	50	601	1043	1769	181	369	307	278	81	8	3279	1880	1024	491	171	21
Sachsen	12974	1008	41	6429	241	155	1433	924	4613	228	357	309	188	54	16	6098	3909	1867	1065	1084	31
Württemberg	1763	320	1	747	12	74	271	336	572	72	125	116	68	22	5	849	591	284	234	126	10
Baden	3060	167	2	1300	7	36	302	685	832	67	299	217	118	42	9	1338	1013	525	289	64	19
Hessen	1573	109	2	653	16	12	159	305	482	57	130	104	57	12	2	753	506	266	116	43	5
Mecklenburg-Schwerin	266	10	—	108	—	3	29	69	56	11	35	14	13	7	—	108	75	37	42	14	—
Sachsen-Weimar	372	159	—	220	72	8	47	74	101	9	28	21	19	5	1	206	170	75	59	21	2
Oldenburg	323	14	—	128	23	8	27	68	79	4	32	16	15	5	—	126	105	52	38	16	3
Braunschweig	[2] 252	21	—	[2] 89	9	25	29	52	68	1	26	15	9	2	—	102	[2] 90	34	43	4	1
Sachsen-Meiningen	232	30	—	142	7	4	9	28	72	—	19	6	3	—	—	77	99	36	11	39	—
Sachsen-Altenburg	113	20	—	76	—	2	15	5	30	5	1	2	—	1	1	62	44	16	6	5	—
Sachsen-Coburg-Gotha	312	44	—	126	27	10	29	71	89	4	53	10	5	3	—	149	104	48	29	26	1
Anhalt	268	31	1	103	—	6	13	53	113	12	17	19	12	3	2	119	104	37	17	23	2
Schwarzburg-Sondershausen	47	8	—	12	—	1	6	20	16	—	8	7	3	2	—	18	21	5	4	7	—
Schwarzburg-Rudolstadt	32	5	—	15	—	—	3	8	11	—	3	4	1	—	—	19	13	5	—	—	—
Reuß ältere Linie	65	16	—	37	—	4	4	9	25	2	5	1	2	1	—	39	26	6	3	7	1
Reuß jüngere Linie	251	3	—	91	—	—	9	54	96	4	3	3	7	41	—	156	54	23	21	—	2
Lippe	86	12	—	50	1	2	11	4	19	11	—	1	1	1	1	20	30	13	30	5	—
Lübeck	191	12	—	68	—	—	15	29	86	5	6	6	7	9	1	68	66	38	23	8	1
Bremen	953	60	—	810	—	140	74	221	190	78	96	79	31	13	2	377	328	188	113	7	11
Hamburg	5552	116	12	3158	—	94	616	807	816	259	109	382	253	50	13	2322	1471	928	519	440	36
Elsaß-Lothringen[3]	1000	9	—	395	—	—	36	103	462	13	26	36	33	7	1	497	275	137	75	25	—
Deutsches Reich 1913[1]	**110259**	**6644**	**234**	**46440**	**3129**	**1662**	**12188**	**18238**	**31164**	**4318**	**4422**	**5522**	**5195**	**2743**	**356**	**50087**	**33688**	**18930**	**10016**	**4416**	**584**
„ „ 1912	112408	7604	373	48661	3427	1446	12848	17858	31482	4708	4811	5531	4935	2264	317	51942	35004	18656	9971	4807	525

[1]) Die Summe der erledigten und unerledigten Streitigkeiten ergibt 2 mehr als anhängig waren, weil in einer Sache zwei Urteile ergangen sind und eine Sache durch Vergleich und Verzicht erledigt wurde. [2]) Darunter eine beim Berggewerbegericht anhängige und erledigte Streitigkeit. [3]) Ueber die Geschäftstätigkeit des in Gebweiler im Jahre 1912 errichteten Gewerbegerichts sind Mitteilungen nicht eingegangen.

Tabelle 3. Zahl der anhängigen und erledigten Streitigkeiten vor den Kaufmannsgerichten im Jahre 1913, Art und Dauer ihrer Erledigung.

Bundesstaaten bezw. Regierungsbezirke	Anhängige Streitigkeiten auf Klage der		Erledigte Streitigkeiten durch							Unerledigte Klagen	Dauer des Verfahrens bis zur Erledigung durch Endurteil					Art des Streitgegenstandes						Wert des Streitgegenstandes						Eingelegte Berufungen
	Kaufleute	Gehilfen, Lehrlinge	Vergleich	Verzicht	Anerkenntnis	Zurücknahme	Versäumnisurteil	Endurteil	andere Weise		unter 1 Woche	1 bis ausschl. 2 Wochen	2 Wochen bis ausschl. 1 Mon.	1 bis ausschl. 3 Monate	3 Monate und mehr	Antritt, Fortf., Ende des Arbeitsverhältn., Zeugnisse (Inhalt)	Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis	Rückgabe v. Zeugniss. u. Legitim.-Papieren	Schadensersatzansprüche	An- u. Berechnung v. Krankenversicherung	Konkurrenzklausel	bis 20 Mk.	über 20—50 Mk.	über 50—100 Mk.	über 100—300 Mk.	über 300 Mk.	nicht festgestellt	
Königsberg	12	270	80	—	3	22	14	69	86	8	7	7	35	17	3	157	113	5	5	1	1	19	35	53	76	81	18	9
Gumbinnen	3	58	25	2	3	12	1	5	7	6	1	3	—	—	1	3	34	1	23	—	—	5	8	15	17	12	4	—
Allenstein	1	30	12	—	—	5	3	4	3	4	—	—	2	2	—	1	16	—	14	—	—	4	4	6	12	4	1	—
Danzig	18	311	101	—	3	35	12	78	74	26	5	7	34	30	2	39	204	6	76	—	4	29	59	82	81	39	39	2
Marienwerder	2	76	25	1	1	14	3	19	7	8	6	2	6	3	2	9	66	2	1	—	—	8	12	15	21	14	8	1
Potsdam	69	1978	678	4	22	285	202	401	329	126	61	104	132	85	19	238	1537	48	214	2	8	156	266	430	720	337	138	33
Frankfurt a. O.	16	145	52	5	1	17	13	29	25	19	1	5	5	10	8	9	136	1	15	—	—	21	25	29	62	19	5	2
Berlin	255	5770	2094	171	51	1530	574	883	364	358	10	89	357	367	60	481	5169	148	182	5	40	330	714	1160	2214	1020	587	94
Stettin	21	247	120	1	1	42	15	46	33	10	2	13	25	6	—	128	103	7	30	—	—	19	30	50	86	41	42	1
Köslin	10	34	19	—	1	5	5	11	1	2	1	4	3	3	—	1	12	1	28	—	2	—	9	3	19	11	2	—
Stralsund	1	22	10	—	—	3	3	7	—	—	1	2	3	—	1	2	17	—	4	—	—	—	4	7	10	2	—	1
Posen	9	189	81	—	—	40	14	10	43	10	1	1	3	5	—	20	172	5	1	—	—	24	32	34	56	25	27	3
Bromberg	7	105	42	2	3	18	6	28	9	4	—	6	10	11	1	12	45	1	53	—	1	7	7	24	38	17	19	1
Breslau	51	743	274	—	9	124	71	124	168	24	20	48	36	19	1	82	653	16	38	—	5	62	118	132	257	143	82	17
Liegnitz	9	158	56	—	—	32	5	49	17	8	15	12	17	4	1	84	62	5	16	—	—	14	21	24	61	30	17	1
Oppeln	32	387	113	12	8	85	35	109	32	25	28	23	29	21	8	55	293	11	60	—	—	53	79	82	151	43	11	6
Magdeburg	33	434	191	—	3	98	37	66	49	23	10	25	21	8	2	45	244	19	156	2	1	58	71	105	156	70	7	7
Merseburg	42	278	85	7	5	63	20	82	43	15	6	23	34	15	4	127	132	19	34	2	6	19	37	65	118	64	17	8
Erfurt	10	152	73	—	2	32	9	30	13	3	3	10	12	4	1	33	75	1	50	—	3	8	19	23	57	32	23	3
Schleswig	29	322	111	1	12	53	35	97	23	19	13	37	32	12	3	27	175	8	137	1	3	25	40	73	140	52	21	5
Hannover	43	366	146	—	9	78	28	77	38	33	4	17	34	18	4	44	169	10	171	—	15	12	48	65	173	102	9	13
Hildesheim	6	56	18	—	3	24	3	11	—	3	1	1	8	—	1	3	18	—	39	—	2	2	6	9	23	17	5	2
Lüneburg	6	67	22	—	1	18	5	16	3	8	5	6	3	2	—	15	33	4	20	—	1	6	10	5	31	17	4	—
Stade	3	46	13	—	—	13	5	10	8	—	1	5	3	1	—	22	11	—	16	—	—	8	3	2	19	11	6	2
Osnabrück	1	50	19	—	2	9	4	6	4	7	—	—	1	4	1	3	23	1	24	—	—	5	4	5	21	16	—	3
Aurich	—	37	12	1	1	1	1	17	—	4	1	8	3	3	2	2	35	—	—	—	—	4	4	8	14	5	2	2
Münster	3	143	66	—	2	21	6	34	10	7	4	8	14	5	3	19	79	2	46	—	—	13	25	21	45	37	5	2
Minden	13	110	46	—	2	16	11	30	3	15	2	7	9	8	4	7	75	2	39	—	—	6	14	25	43	32	3	1
Arnsberg	52	819	288	11	11	103	59	224	116	59	34	56	67	54	13	96	450	45	270	2	8	61	124	173	266	193	54	28
Cassel	14	202	89	1	5	28	7	44	37	5	4	15	14	8	3	31	100	6	75	—	4	23	20	41	60	41	31	4
Wiesbaden	59	778	445	1	5	22	71	126	147	20	19	50	42	13	2	67	470	22	262	3	13	38	81	165	330	221	2	19
Coblenz	5	77	21	—	—	21	7	24	7	2	3	2	9	10	—	8	49	1	22	1	1	3	9	17	22	24	7	3
Düsseldorf	139	1864	788	11	8	399	123	450	82	142	44	121	177	87	21	250	1274	34	424	5	16	135	235	345	670	481	137	60
Cöln	105	1260	816	—	11	279	71	164	10	14	30	59	43	29	3	134	661	28	529	1	12	93	184	292	475	307	14	21
Trier	16	203	74	—	—	46	24	44	11	20	2	6	15	15	6	11	194	5	3	—	6	17	29	34	72	40	27	2
Aachen	22	128	48	—	1	46	5	34	11	5	6	4	13	10	1	60	77	2	10	—	1	13	26	29	38	36	8	3
Königreich Preußen	1117	17915	7153	231	189	3639	1507	3458	1813	1042	351	786	1251	889	181	2325	12976	466	3087	25	153	1300	2412	3648	6654	3636	1382	354

Bayern	154	1355	676	—	8	184	115	233	225	68	32	76	61	46	18	222	753	61	450	3	20	100	240	332	475	283	79	18
Sachsen	255	2860	1504	11	15	497	303	204	485	96	29	47	74	41	13	340	1853	85	799	13	25	232	387	506	1114	519	357	44
Württemberg	50	391	172	—	3	90	39	90	19	28	16	28	30	14	2	44	188	13	184	3	9	14	32	62	165	136	32	28
Baden	59	515	228	2	4	75	29	135	74	27	39	45	32	17	2	146	308	11	100	1	8	26	65	123	186	147	27	21
Hessen	30	229	99	—	2	61	15	58	21	3	17	14	19	7	1	33	104	12	108	—	2	19	30	51	87	52	20	3
Mecklenb.-Schwerin	4	44	21	—	1	7	1	13	3	2	3	4	4	2	—	1	45	—	2	—	—	6	6	8	18	9	1	1
Sachsen-Weimar	5	104	43	—	—	29	6	23	7	1	5	5	8	2	3	31	40	1	37	—	—	2	11	15	37	25	19	6
Oldenburg	2	49	17	—	—	9	4	19	2	—	2	7	3	6	1	12	23	2	14	—	—	4	4	5	24	9	5	2
Braunschweig	5	84	22	2	—	11	9	33	10	2	14	11	8	—	—	27	48	4	8	—	2	5	10	14	30	27	3	5
Sachsen-Meiningen	—	6	3	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	3	—	3	—	—	1	—	2	2	1	—	—
Sachsen-Altenburg	2	14	10	—	—	3	—	—	1	2	—	—	—	—	—	3	6	—	7	—	—	1	3	4	7	1	—	—
Sachs.-Cob.-Gotha	5	30	18	—	1	6	2	2	5	1	1	1	—	—	—	5	15	—	14	—	1	2	6	10	9	3	5	—
Anhalt	1	56	17	—	1	7	2	10	10	10	1	4	3	2	—	7	40	2	8	—	—	8	6	8	15	15	5	—
Schwzbg.-Sondersh.	1	7	1	—	—	3	1	2	1	—	—	—	1	1	—	—	7	—	1	—	—	—	2	—	2	4	—	1
Reuß ältere Linie	—	11	7	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	9	—	—	—	—	—	2	3	2	3	1	—
Reuß jüngere Linie	8	67	41	—	—	14	2	4	8	1	—	—	2	2	—	2	65	1	2	—	—	7	10	18	21	14	—	—
Lübeck	3	46	10	—	1	11	1	12	10	4	—	—	3	7	2	7	21	1	17	—	3	2	7	9	10	14	7	8
Bremen	20	199	91	—	5	43	14	52	1	13	28	15	5	3	1	18	96	5	93	—	7	10	20	43	90	51	5	7
Hamburg	103	1727	1055	—	3	177	182	190	112	111	15	43	81	43	8	97	831	38	847	3	14	92	182	309	613	432	202	38
Elsaß-Lothringen	21	823	147	—	—	86	18	50	34	9	8	11	20	10	1	33	300	2	6	—	3	14	52	55	124	89	10	6
Deutsches Reich 1913	**1840**	**26032**	**11335**	**246**	**234**	**4956**	**2251**	**4589**	**2841**	**1420**	**561**	**1097**	**1605**	**1093**	**233**	**3355**	**17731**	**704**	**5787**	**48**	**247**	**1845**	**3487**	**5225**	**9685**	**5470**	**2160**	**537**
" " 1912	1883	24765	10610	280	238	4568	2118	4615	2621	1598	659	1099	1545	1100	212	3087	16861	578	5832	29	261	1833	3417	4960	9413	5083	1942	532

wurden auch einige Reformwünsche geäußert, deren Erfüllung zum Teil keineswegs eine Verbesserung der Gewerbegerichte bedeuten würde, so u. a. Gleichstellung der Innungsschiedsgerichte mit den Gewerbegerichten, Vorschußpflicht des Klägers, Herabsetzung der Berufungsgrenze auf 50 Mk. Diese Wünsche finden zum Teil eine Beleuchtung in der „Statistik der Tätigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte im Jahre 1913", die als Sonderbeilage zum „Reichs-Arbeitsblatt" Nr. 7 im Juli dieses Jahres erschienen ist. Aus ihr ist folgendes hervorzuheben:

Die Vermehrung der Gewerbegerichte von 498 in 1912 auf 504 in 1913 war nur gering. Errichtet wurden 1913 7 Gewerbegerichte, davon 3 in Sachsen, 2 in Preußen und je 1 in Bayern und Oldenburg. Demgegenüber weist Hessen eine Abnahme um eins auf. Außer diesen 504 Gewerbegerichten bestanden 1913 noch 25 auf Grund von Landesgesetzen errichtete. Ihre Zahl ist seit 1906 um fünf gewachsen, wovon vier in Sachsen neu errichtet wurden. Hinzu kommen noch 420 Innungsschiedsgerichte gegen 429 im Vorjahre. Sie weisen gegen 1912 eine Abnahme um 9 auf. Die Gesamtzahl der 1913 bestehenden Gewerbe- und Innungsschiedsgerichte betrug demnach 949.

Streitigkeiten waren 1913 3243 weniger anhängig als 1912; ihre Zahl sank von 120 330 auf 117 137. Wie in den drei vorhergehenden Jahren ist auch im Berichtsjahre der Anteil der Arbeitgeberklagen zurückgegangen; er betrug 1912: 6,3 Proz. (7604), 1913: 5,7 Proz. (6644). Aehnlich ist es bei den Klagen zwischen Arbeitern, die von 0,3 Proz. (373) auf 0,2 Proz. (234) fielen. Dagegen stieg der Prozentsatz der Arbeiterklagen gegen Arbeitgeber von 93,4 auf 94,1, was einem absoluten Rückgang um 2144 von 112 403 auf 110 259 entspricht.

Erledigt wurden 112 821 Streitigkeiten, 1912: 115 672, während 1913: 4318 = 3,7 Proz., 1912: 4708 = 3,9 Proz. unerledigt blieben. Von den erledigten Streitigkeiten endeten die meisten wieder durch Vergleich, nämlich 46 440 = 41,1 Proz. Absolut und prozentual ist hier eine Abnahme vorhanden; denn 1912 waren es 48 661 = 42,1 Proz. Von den anderen Klagen fanden 3129 = 2,8 Proz. (1912: 3427 = 3,0 Proz.) durch Verzicht, 1662 = 1,5 Proz. (1446 = 1,2 Proz.) durch Anerkenntnis, 12 188 = 10,8 Proz. (12 848 = 11,1 Proz.) durch Versäumnisurteil, 18 238 = 16,2 Proz. (17 858 = 15,4 Proz.) durch Endurteil und 31 164 = 27,6 Proz. (31 432 = 27,2 Proz.) in anderer Weise Erledigung.

Die Dauer des Rechtsverfahrens betrug bei 9944 = 54,5 Proz. (1912: 10 342 = 57,9 Prozent) der durch Endurteil erledigten 18 233 Klagen unter 2 Wochen, bei 5195 = 28,5 Proz. (1912: 4935 = 27,6 Proz.) 2 Wochen bis ausschließlich 1 Monat, bei 2743 = 15,0 Proz. (2264 = 12,7 Proz.) 1 bis ausschließlich 3 Monate und bei 356 = 2,0 Proz. (317 = 1,8 Proz.) 3 Monate und mehr. Daraus ist zu ersehen, daß im allgemeinen das Verfahren längere Zeit in Anspruch nahm als 1912.

Der Wert des Streitgegenstandes wurde festgestellt bei 112 721 Klagen (1912: 115 578); er fehlt für 4416 = 3,8 Proz. (1912: 4807 = 4 Prozent). Wie im Vorjahre ist auch jetzt wieder ein Steigen der Werte, um die es sich bei den Streitigkeiten handelt, ersichtlich. Diejenigen um Wertobjekte bis 20 Mk. gingen zurück von 51 942 = 44,9 Prozent in 1912 auf 50 087 = 44,4 Proz. in 1913, solche um über 20 bis 50 Mk. Wert von 35 004 =

Tabelle 4. Tätigkeit der Gewerbe-, Berg- und Kaufmannsgerichte als Einigungsamt sowie Gutachten und Anträge im Jahre 1913.

Bundesstaaten bezw. Regierungsbezirke	Die Gewerbeger. waren als Einigungsamt tätig										Die Kaufmannsgerichte waren als Einigungsamt tätig										Gutachten und Anträge der			
	auf Anrufung der			Ergebnis:			Dem Schiedsspruch unterwarfen sich				auf Anrufung der			Ergebnis			Dem Schiedsspruch unterwarfen sich				Gewerbegerichte		Kaufmannsgerichte	
	beider Teile	Arbeitgeber	Arbeiter	Vereinbarung	Schiedsspruch	erfolglos	beide Teile	nur Arbeitgeber	nur Arbeiter	keine der Parteien	beider Teile	Arbeitgeber	Gehilfen u. Lehrlinge	Vereinbarung	Schiedsspruch	erfolglos	beide Teile	nur Arbeitgeber	nur Gehilfen und Lehrlinge	keine der Parteien	Gutachten	Anträge	Gutachten	Anträge
Gewerbe- bezw. Kaufmannsgerichte																								
Königsberg	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Gumbinnen	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Allenstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Danzig	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Marienwerder	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Potsdam	6	—	—	2	3	1	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	4	—
Frankfurt a. O.	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berlin	41	—	2	3	36	2	32	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Stettin	7	—	3	—	5	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Köslin	6	—	—	3	2	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stralsund	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Posen	4	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bromberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Breslau	3	—	5	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Liegnitz	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oppeln	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Magdeburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Merseburg	2	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erfurt	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleswig	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Hannover	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hildesheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lüneburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stade	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Osnabrück	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aurich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Minden	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Arnsberg	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Cassel	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wiesbaden	12	—	—	11	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	1
Coblenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Düsseldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
Cöln	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Trier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aachen	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Berggewerbegerichte																								
Breslau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bonn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dortmund	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kgl. Gewerbegerichte																								
Düsseldorf	1	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cöln	5	—	4	2	2	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Königreich Preußen	94	2	31	35	50	9	42	4	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	2	16	2
Bayern	77	12	83	108	18	51	12	2	4	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	5	4	1	—
Sachsen	19	2	9	15	1	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
Württemberg	4	2	2	5	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baden	2	—	2	1	3	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
Hessen	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Mecklenburg-Schwerin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen-Weimar	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oldenburg	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Braunschweig	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Sachsen-Meiningen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen-Altenburg	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen-Coburg-Gotha	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
Anhalt	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzburg-Sondersh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reuß ältere Linie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reuß jüngere Linie	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lippe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lübeck	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—
Hamburg	4	—	2	3	1	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Elsaß-Lothringen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deutsches Reich 1913	203	18	138	164	75	75	57	10	7	1	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	17	9	27	4
„ „ 1912	142	12	155	185	42	77	85	4	1	2	5	—	1	3	—	8	—	—	—	—	18	4	88	46

Tabelle 5.

Die Gewerbegerichte von 1900 bis 1913.
(Zahl der Gerichte und Streitigkeiten, Art und Dauer ihrer Erledigung.)

Jahr	Zahl der Gerichte: Gewerbe-G.	Berggew.-G.	Innungs-G.	Landesgel. G.-G.	Zahl der Rechtsstreitigkeiten, Anhängig auf Klage der: Arbeitg.	Arbeiter	zwischen Arbeitern	Erledigt durch: Vergleich	Verzicht	Anerkenntnis	Versäumnisurteil	Endurteil	Dauer des Verfahrens bis Verkündung des Endurteils: unter 1 Woche	1 bis ausschl. 2 Wochen	2 Wochen bis ausschl. 1 Mon.	1 bis ausschl. 3 Monate	über 3 Monat	Wert des Streitgegenstandes: bis 20 Mk.	über 20—50 Mk.	über 50—100 Mk.	über 100 Mk.	Eingelegte Berufungen
1900	293	7	427	27	70	209	406	29579	16548	998	5540	13203	.	.	.	.	.	.	.	.	.	215
1901	306	7	415	24	70	227	274	29475	15448	976	5780	14355	.	.	.	.	.	.	.	.	.	292
1902	347	7	413	24	5461	80043	411	38888	4181	1600	8200	15332	4728	5083	3707	1748	150	39649	29355	10474	5106	389
1903	374	7	409	24	7008	87429	454	42135	2629	1678	9332	15289	4705	4877	3830	1692	185	44014	30696	11050	5587	414
1904	384	7	419	24	6574	93850	345	44617	2564	1602	10308	16230	5152	5119	4046	1765	148	47510	31727	12199	6026	402
1905	380	7	433	24	7872	99763	882	47148	2787	1796	10942	17105	5545	5364	4192	1809	196	50013	33757	13891	6983	458
1906	399	7	429	20	10655	103532	848	48629	2436	1845	11658	18831	5808	6118	4612	2006	287	54587	33100	14368	7804	525
1907	425	7	419	20	9472	102674	897	47873	2940	1651	11356	18196	5610	5410	4782	2194	244	51615	32444	15522	8551	527
1908	448	8	422	21	5672	106269	340	47595	2799	1541	11874	18221	5472	5428	4887	2167	267	48584	34616	16954	8574	587
1909	462	8	423	21	6249	102518	363	45658	2546	1383	10984	17050	5147	5469	4438	1751	245	47853	32662	16452	8613	502
1910	472	8	423	21	7857	106725	305	48480	3263	1583	11723	17767	5792	5282	4562	1887	244	50718	33420	17335	8769	800
1911	489	10	426	21	8086	111833	355	49698	3267	1566	12301	18434	5103	5778	4965	2224	364	58122	34272	17978	9608	624
1912	498	9	429	21	7604	112403	878	48661	3427	1446	12848	17858	4811	5531	4935	2264	317	51942	35004	18656	9971	525
1913	**504**	**8**	**420**	**25**	**6644**	**110259**	**234**	**46440**	**3129**	**1662**	**12188**	**18238**	**4422**	**5522**	**5195**	**2743**	**356**	**50087**	**33688**	**18930**	**10016**	**584**

Tabelle 6.

Die Kaufmannsgerichte von 1905 bis 1913.
(Zahl der Gerichte und Streitigkeiten, Art und Dauer ihrer Erledigung.)

Jahr	Zahl der Kaufmannsgerichte: überhaupt	Dav. an Gewerbeger. angeschlossen	Zahl der anhängigen Klagen von: Kaufleuten	Gehilfen und Lehrlingen	Zahl der erledigten Streitigkeiten durch: Vergleich	Verzicht, Zurücknahme	Anerkenntnis	Versäumnisurteil	Endurteil	Dauer des Rechtsverfahrens bis zur Verkündung d. Endurteils: unt. 1 Woche	1 bis ausschl. 2 Wochen	2 Wochen bis ausschließlich 1 Monat	1 bis ausschl. 3 Monat	3 Monat und mehr	Wert des Streitgegenstandes: bis 20 Mk.	über 20—50 Mk.	über 50—100 Mk.	über 100—300 Mk.	über 300 Mk.	Eingelegte Berufungen
1905	227	187	785	18 500	6290	1962	111	935	3821	546	708	705	560	125	1271	2084	2836	4823	2414	246
1906	248	208	2050	17 117	8075	3062	145	1170	5202	700	1030	918	736	165	1446	2659	3924	6569	3413	392
1907	256	195	1683	18 786	8675	3344	159	1506	5488	718	1054	1009	854	187	1462	2745	3896	7126	3600	361
1908	262	221	1413	20 708	9375	3885	197	1720	5911	724	1171	1180	764	129	1543	2937	4206	7756	4275	440
1909	267	217	1489	21 656	9627	4083	209	1813	4002	675	1073	1309	804	144	1681	2978	4423	8255	4437	502
1910	271	230	1677	22 210	9855	4191	224	1907	3694	590	1057	1319	838	160	1754	3096	4471	8297	4614	458
1911	282	240	1694	23 794	10340	4461	216	2142	4391	643	1120	1425	1025	178	1905	3287	4778	8817	4893	532
1912	291	250	1888	24 765	10610	4848	238	2118	4615	659	1099	1545	1100	212	1833	3417	4960	9413	5083	532
1913	**296**	**253**	**1840**	**26 032**	**11335**	**5202**	**234**	**2251**	**4589**	**561**	**1097**	**1605**	**1093**	**233**	**1845**	**3487**	**5225**	**9685**	**5470**	**537**

Tabelle 7.

Die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte als Einigungsamt sowie Gutachten und Anträge von 1902 bis 1913.

Jahr	Die Gewerbegerichte waren als Einigungsamt tätig, auf Anrufung der: beiden Teile	Arbeitgeber	Arbeiter	Ergebnis: Vereinbarung	Schiedsspruch	erfolglos	Dem Schiedsspruch unterwarfen sich: beide Teile	nur Arbeitgeber	nur Arbeiter	keine beider Parteien	Die Kaufmannsgerichte waren als Einigungsamt tätig, auf Anrufung der: beiden Teile	Arbeitgeber	Arbeiter	Ergebnis: Vereinbarung	Schiedsspruch	erfolglos	Dem Schiedsspruch unterwarfen sich: beide Teile	nur Arbeitgeber	nur Arbeiter	keine beider Parteien	Gutachten und Anträge der Gewerbegericht.: Gutachten	Anträge	Gutachten und Anträge der Kaufmannsgerichte: Gutachten	Anträge
1902	25	119		35	10	40	2	1	12	4											23	16		
1903	39	135		54	18	36	7	4	10	1											23	18		
1904	7	156		80	21	47	10	8	5	8											33	34		
1905	165	10	175	128	25	164	14	8	6	2	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	30	1	34	14
1906	253	6	234	195	38	20	29	8	4	2	3	—	1	3	—	—	—	—	—	—	38	8	59	68
1907	180	9	150	135	51	78	40	7	2	3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	25	6	134	75
1908	181	6	134	151	35	76	26	6	3	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	33	48	49	83
1909	154	9	130	121	29	52	20	7	1	1	1	—	2	1	—	—	—	—	—	—	20	16	35	51
1910	230	28	118	174	48	88	35	4	5	4	4	—	1	5	—	—	—	—	—	—	25	10	147	46
1911	151	30	184	144	68	65	49	6	6	7	1	—	5	3	—	2	—	—	—	—	15	6	30	24
1912	142	12	155	135	42	77	35	4	1	2	5	—	1	8	—	3	—	—	—	—	18	4	36	46
1913	**203**	**18**	**138**	**164**	**75**	**75**	**58**	**10**	**7**	**1**	—	—	**2**	—	—	**2**	—	—	—	—	**17**	**9**	**27**	**4**

Statistische Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 9 Herausgegeben am 12. Dezember 1914

Inhalt.

Seite
Die Bewegungen im allgemeinen 249
Die Bewegungen ohne Arbeitseinstellung 250
Die Streiks und Aussperrungen . . . . 250—252
Zahl und Umfang der Kämpfe insgesamt 250
Zahl und Umfang der Angriffstreiks, Abwehrstreiks und Aussperrungen 250
Ursachen und Ausgang der Angriffstreiks, Abwehrstreiks und Aussperrungen 251
Ausgang der Kämpfe insgesamt 251
Verteilung der Streiks und Aussperrungen auf die Berufsgruppen 251
Die Resultate der Bewegungen insgesamt . . . 252
Der Abschluß von Tarifverträgen 252

Tabellen:

Gesamtübersicht über die Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen, gruppiert nach Staaten und Landesteilen 253
Tabelle 1: Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen im Jahre 1913 . . . . 254—255
Tabelle 2: Streiks und Aussperrungen im Jahre 1913 256—257
Tabelle 3: Bewegungen ohne Arbeitseinstellung im Jahre 1913 258
Tabelle 4: Angriffstreiks im Jahre 1913 259
Tabelle 5: Abwehrstreiks im Jahre 1913 260
Tabelle 6: Aussperrungen im Jahre 1913 261
Tabelle 7: Streiks und Aussperrungen, an denen die Verbände nur mitbeteiligt waren 262
Tabelle 8: Streiks und Aussperrungen, die am 1. Januar 1914 nicht beendet waren 263
Tabelle 9: Streiks und Aussperrungen 1913 nach Gewerbegruppen 263
Tabelle 10: Streiks und Aussperrungen 1913, gruppiert nach ihren Ursachen . . . . 264—266
Tabelle 11: Ursachen und Ausgang der Streiks und Aussperrungen 1913 267
Tabelle 12: Organisations- unp Familienverhältnisse der Streikenden und Ausgesperrten 268
Tabelle 13: Die durch Vergleichsverhandlungen beendeten Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen . . 269
Tabelle 14: Ausgang der Bewegungen ohne und mit Arbeitseinstellung im Jahre 1913 270
Tabelle 15: Erfolge der Bewegungen ohne und mit Arbeitseinstellung im Jahre 1913 270
Tabelle 16: Die Resultate der Bewegungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Jahre 1913 . 271
Tabelle 17: Die Resultate der Bewegungen zur Abwehr von Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen im Jahre 1913 272
Tabelle 18: Die Resultate der Abwehrstreiks im Jahre 1913 273
Tabelle 19: Die Resultate der Aussperrungen im Jahre 1913 274
Tabelle 20: Die Arbeitszeitverkürzungen im Jahre 1913 275
Tabelle 21: Die Lohnerhöhungen im Jahre 1913 . . . 276
Tabelle 22: Die Abwehr von Arbeitszeitverlängerungen im Jahre 1913 277
Tabelle 23: Die Abwehr von Lohnkürzungen im Jahre 1913 277
Tabelle 24: Arbeitszeitverkürzung und Lohnerhöhung 1913 nach Gewerbegruppen . . . . 278—279
Tabelle 25: Arbeitszeitverkürzung und Lohnerhöhung 1912 und 1913 279
Tabelle 26: Korporative Arbeitsverträge 1913 280
Tabelle 27: Die korporativen Arbeitsverträge 1911—1913 280
Tabelle 28: Ausgang der Streiks 1900—1913 281
Tabelle 29: Ausgang der Bewegungen ohne Arbeitseinstellung von 1905—1913 282
Tabelle 30: Zahl der Bewegungen ohne und mit Arbeitseinstellung von 1905—1913 282
Tabelle 31: Erfolge der Bewegungen ohne und mit Arbeitseinstellung vor 905—1913 282
Tabelle 32: Die Streiks und Aussperrungen nach Gewerbegruppen von 1909—1913 283
Tabelle 33: Die Angriffstreiks von 1890—1913 . . . 283
Tabelle 34: Die Abwehrstreiks und Aussperrungen von 1890—1899 (Abwehrstreiks von 1900—1913) . . . 283
Tabelle 35: Die Aussperrungen von 1900—1913 . . . 284
Tabelle 36: Zahl, Umfang und Ausgang der Streiks und Aussperrungen von 1890—1913 284

Die Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen im Jahre 1913.

Die Bewegungen insgesamt.

Das fortgesetzte Ringen der Arbeiterschaft um eine ständige Verbesserung ihrer Lebenslage, das besonders in der Führung wirtschaftlicher Kämpfe zum Ausdruck kommt, ist zweifellos für die kulturelle Entwicklung des gesamten deutschen Volkes von hoher Bedeutung. Das Interesse an der Bewertung dieser Kämpfe muß jedoch zurücktreten in einer Zeitperiode, die erfüllt ist von einem gewaltigen, blutigen Kampf der Nationen, dessen Tragweite für die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Völker heute noch nicht sicher abgeschätzt werden kann. Es erschien jedoch nicht ratsam, aus diesem Grunde die Fortführung dieser Jahresstatistiken zu unterbrechen, doch ist es wohl angebracht, die Besprechung der Ergebnisse der im Jahre 1913 von den Centralverbänden geführten wirtschaftlichen Kämpfe auf die wichtigsten Punkte zu beschränken. Im übrigen verweisen wir auf die Durchsicht des Tabellenwerkes, dessen Anlegung in der gleichen Weise wie in den Vorjahren erfolgt ist.

Im Jahre 1913 fanden insgesamt 9972 Bewegungen ohne und mit Arbeitseinstellungen statt, an denen 1 214 523 Personen beteiligt waren. Die Bewegungen erstreckten sich auf 36 130 Orte und wurden davon 92 463 Betriebe mit 1 724 967 darin beschäftigten Personen erfaßt. 1912 betrug dagegen die Zahl der Bewegungen 9961 und die der Beteiligten 1 254 358. Ziffernmäßig weichen in der Zahl und dem Umfang der Bewegungen die Ergebnisse der beiden Jahre nicht erheblich voneinander ab. Doch müssen bei einem Vergleich zwei Tatsachen berücksichtigt werden, welche die beiderseitigen Zahlen stark beeinflussen. Für 1912 kommt in Betracht der im Frühjahr dieses Jahres stattgefundene große Bergarbeiterausstand, welcher in der Statistik mit 4 Streikfällen und 237 732 Beteiligten gezählt wurde. Im Jahre 1913 vollzog sich dagegen im Baugewerbe nach einer Zeitperiode von 3 Jahren wiederum die centrale Tarifbewegung. Sie wurde auf dem Wege friedlicher Verständigung erledigt und kommt in der vorliegenden Statistik bei den Verbänden der Bauarbeiter und Zimmerer in einer erheblich gesteigerten Zahl von Bewegungen ohne Arbeitseinstellung mit Beteiligten zum Ausdruck. Wie stark diese außergewöhnliche Steigerung auf das Gesamtergebnis einwirken muß, ist ersichtlich aus den nachfolgenden genaueren Angaben. Beide Verbände, Bauarbeiter und Zimmerer, hatten zusammen 1912 413 Bewegungen ohne Arbeitseinstellung mit 21 280 Beteiligten, 1913 dagegen **1929** Bewegungen mit **417 216** beteiligten Personen. Sieht man von dieser Tarifbewegung im Baugewerbe ab, und stellt man für 1912 die Beteiligten des Bergarbeiterausstandes außer Rechnung, so ist gegen das Vorjahr eine starke Abnahme der wirtschaftlichen Bewegungen an Zahl der Fälle und Beteiligten zu erkennen. Diese Erscheinung entspricht auch der ungünstigen wirtschaftlichen Lage im Jahre 1913.

30,3 Proz. auf 33 688 = 29,9 Proz. Dagegen stieg die Anzahl der Klagen um einen Wert von über 50 bis 100 Mk. von 18 656 = 16,1 Proz. auf 18 930 = 16,8 Proz. und bei solchen von über 100 Mk. von 9971 = 8,6 Proz. auf 10 016 = 8,9 Proz. Während 1912 der Prozentsatz der eingelegten Berufungen zu den 9971 berufungsfähigen Klagen mit 5,3 = 525 Fällen seit 1902 am niedrigsten war, ist er 1913 wieder gestiegen auf 5,8; denn es wurde in 584 Fällen von 10 016 dieses Rechtsmittel in Anspruch genommen.

Die einigungsamtliche Tätigkeit der Gewerbegerichte war im Berichtsjahre im Gegensatz zum Vorjahre wieder etwas größer, während 1912 ein Rückgang eingetreten war. Angerufen wurden die Gewerbegerichte 359 mal (1912: 309 mal), und zwar 203 mal (142) von beiden Teilen, 13 mal (12) von Arbeitgebern und 138 mal (155) von Arbeitern. Von 314 Fällen liegen Angaben über die Ergebnisse vor, von denen 164 = 52,2 Proz. eine Vereinbarung, 75 = 23,9 Proz. einen Schiedsspruch zur Folge hatten und 75 = 23,9 Proz. erfolglos waren. 1912 wurden von 254 Fällen 135 = 53,2 Proz. durch Vereinbarung, 42 = 16,5 Proz. durch Schiedsspruch erledigt, und 77 = 30,3 Proz. verliefen erfolglos. Den gefällten Schiedssprüchen unterwarfen sich beide Teile in 57 Fällen, gleich 76 Proz. der gesamten.

Die Inanspruchnahme der Gewerbegerichte zur Abgabe von Gutachten ist sehr gering; nur 17 mal wurde diese Tätigkeit ausgeübt gegen 18 mal im Vorjahre. Dasselbe ist von dem Stellen von Anträgen zu sagen, wo allerdings eine Vermehrung von 4 auf 9 zu verzeichnen war.

Die Kaufmannsgerichte wurden von 291 auf 296 vermehrt. Hiervon waren 253 = 85,5 Prozent (1912: 250 = 85,9 Proz.) den Gewerbegerichten angegliedert. 1912 hatten 213 Gemeinden mit über 20 000 Einwohnern Kaufmannsgerichte, 1913: 228.

Die Zahl der anhängigen Streitigkeiten steigt fortgesetzt, während für die Gewerbegerichte im Berichtsjahre das Gegenteil zutraf. Anhängig waren 1912: 26 648, 1913: 27 872 Streitigkeiten. Von diesen kamen 1912: 1883 = 7,1 Proz. auf Arbeitgeber und 24 765 = 92,9 Proz. auf Arbeitnehmer, 1913 dagegen auf die ersteren 1840 = 6,6 Proz. und auf die letzteren 26 032 = 93,4 Proz.

Streitgegenstände waren bei den Klagen: Antritt, Fortsetzung und Ende des Arbeitsverhältnisses sowie Inhalt der Zeugnisse 3355 = 12,0 Proz., Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis 17 731 = 63,6 Proz., Rückgabe von Zeugnissen und Legitimationspapieren 704 = 2,5 Proz., Schadenersatzansprüche 5787 = 20,8 Proz., An- und Berechnung von Krankenversicherung 48 = 0,2 Proz. und die Konkurrenzklausel 247 = 0,9 Proz.

Der Wert des Streitgegenstandes ist für 25712 Klagen angegeben; von 2160 = 7,7 Prozent (1912: 1942 = 7,3 Proz.) fehlt eine derartige Feststellung. Die Klagen um Werte bis zu 50 Mk. nehmen im Verhältnis zur Gesamtzahl ab. Es waren wohl 1913 einige mehr anhängig; die Prozentzahlen gingen jedoch zurück, und zwar bei denen bis zu 20 Mk. von 7,4 Proz. (1833) auf 7,2 Prozent (1345), bei über 20 bis 50 Mk. von 13,8 (3417) auf 13,5 Proz. (3487). Absolut und prozentual nahmen die Klagen um Wertobjekte von über 50 bis 100 Mk. zu, von 1912: 4960 = 20,1 Prozent auf 5225 = 20,3 Proz. Die Streitigkeiten um Werte von über 100 bis 300 Mk. nahmen von 9413 auf 9685 zu, was einem Sinken des prozentualen Anteils von 38,1 auf 37,7 entspricht; dagegen stiegen die mit über 300 Mk. bewerteten berufungsfähigen Klagen absolut und prozentual von 5083 = 20,6 Proz. auf 5470 = 21,3 Proz. Bei 537 = 9,8 Prozent der letzteren wurde Berufung gegen das Urteil eingelegt.

Die Erledigung der Streitigkeiten erfolgt im größeren Maße durch Vergleich, als dies bei den Gewerbegerichten der Fall ist. Hierin ist gegen das Vorjahr wieder eine prozentuale Zunahme zu verzeichnen, nachdem 1912 eine Abnahme eingetreten war. Erledigt wurden von den 27 872 Streitigkeiten 26 452 = 94,9 Proz., 1912: 25 050 = 94,0 Proz., davon 11 335 = 42,9 Proz. durch Vergleich (1912: 10 610 = 42,4 Proz.), 246 = 0,9 Proz. (280 = 1,1 Proz.) durch Verzicht, 234 = 0,9 Proz. (238 = 1,0 Proz.) durch Anerkenntnis, 4956 = 18,7 Proz. (4568 = 18,2 Proz.) durch Zurücknahme, 2251 = 8,5 Proz. (2118 = 8,4 Proz.) durch Versäumnisurteil, 4589 = 17,4 Proz. (4615 = 18,4 Proz.) durch Endurteil und 2841 = 10,7 Proz. (2621 = 10,5 Proz.) in anderer Weise.

Ueber die Dauer des Verfahrens ist dasselbe zu sagen wie bei den Gewerbegerichten. Auch hier nahm die Erledigung durch Endurteil verhältnismäßig meistens längere Zeit in Anspruch als 1912. Die Zahl der in solcher Weise erledigten Klagen war 1913 niedriger als 1912. Von ihnen dauerten bis ausschließlich 2 Wochen 1658 = 36,1 Prozent (1912: 1758 = 38,1 Proz.), 2 Wochen bis ausschließlich 1 Monat 1605 = 35,0 Proz. (1545 = 33,5 Proz.), 1 bis ausschließlich 3 Monate 1093 = 23,8 Proz. (1100 = 23,8 Proz.) und mindestens 3 Monate 233 = 5,1 Proz. (212 = 4,6 Proz.).

Als Einigungsämter fungieren die Kaufmannsgerichte noch seltener als die Gewerbegerichte. 1913 sind nur 2 erfolglose Anrufungen von Gehilfen und Lehrlingen zu verzeichnen gewesen. 1912 wurden sie fünfmal von beiden Teilen und einmal von Gehilfen und Lehrlingen angerufen, wobei in drei Fällen Vereinbarungen zustandekamen und dreimal die Bemühungen erfolglos waren. Dagegen werden die Kaufmannsgerichte zur Abgabe von Gutachten etwas mehr in Anspruch genommen. Besonders war dies 1912 der Fall. Im Berichtsjahre wurden 27, 1912: 86 und 1911: 30 Gutachten erstattet. Zeigt sich also hier wieder ein Rückgang, so noch mehr bei der Stellung von Anträgen. Von diesem Rechte wurde nur viermal Gebrauch gemacht, während 1912: 46 und 1911: 24 Anträge gestellt wurden.

An der Statistik der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte ist immer noch zu bemängeln, daß über die Tätigkeit der Innungsschiedsgerichte nicht berichtet wird. Letztere gehören als notwendige Ergänzung unbedingt dazu. Der in der Einleitung erwähnte Wunsch auf Gleichstellung dieser Gerichte mit den Gewerbegerichten würde dadurch eine bessere Beleuchtung finden können. Ob diese zugunsten der unserer Ansicht nach überflüssigen Innungsschiedsgerichte ausfallen würde, ist allerdings eine andere Frage. Wir müssen auch verlangen, daß Wünschen auf Einführung der Vorschußpflicht des Klägers und auf Herabsetzung der Berufungsgrenze nicht entgegengekommen wird; denn durch ihre Erfüllung würden diese Gerichte an Wert für die werktätige Bevölkerung ganz bedeutend einbüßen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Der Ausgang der Bewegungen insgesamt war in 6590 Fällen = 66,4 Proz. (7039 = 71,1 Proz.)*) erfolgreich, in 2619 Fällen = 26,4 Proz. (2043 = 20,6 Prozent) teilweise erfolgreich und in 706 Fällen = 7,1 Proz. (748 = 7,6 Proz.) erfolglos. In 4 Fällen blieb der Ausgang unbekannt und 53 Kämpfe waren am Jahresschlusse nicht beendet. Der Stand der erfolglos beendeten Bewegungen ist in beiden Jahren annähernd der gleiche. Bei den erfolgreichen und mit teilweisem Erfolg beendeten Bewegungen ist jedoch gegen das Vorjahr eine ungünstige Verschiebung eingetreten. Der Anteil der ersteren ging um 4,7 Proz. zurück, während der Prozentsatz der teilweise erfolgreichen Bewegungen um 5,8 stieg. Noch stärker als bei den Fällen tritt diese Erscheinung bei den Erfolgsziffern der Beteiligten hervor. Es hatten vollen Erfolg 546 116 Personen = 45,1 Proz. (682 507 = 54,6 Proz.), teilweisen Erfolg 536 629 Personen = 44,3 Proz. (266 654 = 21,3 Proz.) und keinen Erfolg 125 152 Personen = 10,3 Proz. (295 172 = 23,6 Proz.). An den Bewegungen unbekannten Ausganges waren 3084 und an den am Jahresschlusse nicht beendeten Streiks und Aussperrungen 3542 Personen beteiligt. Der erheblich höhere Prozentsatz an Personen, die 1912 keinen Erfolg hatten, ist auf den bereits erwähnten Bergarbeiterausstand mit seinem erfolglosen Ausgang zurückzuführen. Der ungünstigere Abschluß der Bewegungen im Jahre 1913 ergibt sich hauptsächlich aus dem Ergebnis der Tarifbewegung im Baugewerbe. Der Verband der Bauarbeiter registriert allein 972 Bewegungen ohne Arbeitseinstellung mit 325 648 Beteiligten als teilweise erfolgreich, denen nur 126 erfolgreich beendete Bewegungen mit 26 028 Beteiligten gegenüberstehen. Dieses Zahlenverhältnis ist stark genug, um seine Wirkung auf die Erfolgsziffern der gesamten Bewegungen auszuüben. Die ungünstige Lage des Baugewerbes machte einen erfolgreicheren Abschluß der Tarifbewegung unmöglich. Die gesamten Bewegungen, ohne und mit Arbeitseinstellung, erforderten eine Ausgabe von 15 067 689 Mark (11 733 749 Mk.).

Die Bewegungen ohne Arbeitseinstellung.

In dem Rahmen der gesamten wirtschaftlichen Bewegungen der deutschen Arbeiterschaft nehmen die ohne Arbeitseinstellung verlaufenden Bewegungen eine den Arbeitskämpfen (Streiks und Aussperrungen) bedeutend überragende Stellung ein. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der Bewegungen ist auch im Jahre 1913 gegen das Vorjahr gestiegen. Von den gesamten 9972 Bewegungen verliefen 7372 = 73,9 Proz. (7136 = 71,6 Prozent) mit 965 537 Beteiligten = 79,5 Proz. (774 769 = 61,8 Proz.) ohne Arbeitseinstellung. In 6518 (6304) Fällen wurden die Bewegungen unternommen, um eine Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu erzielen, an deren Durchführung 913 778 Personen (736 407) beteiligt waren. 854 Bewegungen (832) mit 51 759 Beteiligten (38 362) wurden geführt, um Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen zurückzuweisen.

Die Angriffsbewegungen waren in 4292 Fällen = 65,8 Proz. (4642 = 73,8 Proz.) erfolgreich und in 2096 Fällen = 32,2 Proz. (1512 = 24,0 Proz.) teilweise erfolgreich. Von den Beteiligten hatten 407 210 = 44,6 Proz. (511 232 = 69,4 Proz.) vollen und 479 357 = 52,5 Proz. (205 581 = 27,9 Proz.) nur einen teilweisen Erfolg. 128 Bewegungen mit 27 211 Beteiligten endeten erfolglos. Die bereits bei dem Ausgange der gesamten Bewegungen gemachte Wahrnehmung kehrt hier im verstärkten Maße wieder, weil bei diesen Bewegungen der Anteil, den der Bauarbeiterverband an den mit teilweisem Erfolg beendeten hat, bei dem Gesamtergebnis bedeutend mehr ins Gewicht fällt. Der Erfolg der Angriffsbewegungen ohne Arbeitseinstellung ist deshalb erheblich ungünstiger als 1912. Von den Abwehrbewegungen endeten 672 = 78,7 Proz. (676 = 81,2 Proz.) mit 39 612 Beteiligten = 76,5 Proz. (36 477 = 95,1 Proz.) erfolgreich und 101 = 11,8 Prozent (73 = 8,8 Proz.) mit 8039 Beteiligten = 15,5 Proz. (982 = 2,6 Proz.) teilweise erfolgreich. Erfolglos blieben 81 Bewegungen mit 4108 Beteiligten.

Von den gesamten 7372 Bewegungen wurden 7204 = 97,7 Proz. durch Vergleichsverhandlungen beigelegt. Davon 1429 durch Verhandlungen zwischen den einzelnen Unternehmern und ihren Arbeitern, 4177 zwischen Vertretern der Unternehmer und Vertretern der Arbeiterorganisationen und 1598 vor dem Einigungsamt oder vor dritten Personen. Die Ausgabe für die Bewegungen belief sich auf 241 808 Mark.

Die Streiks und Aussperrungen.

Die Gesamtzahl der im Jahre 1913 von den Centralverbänden geführten wirtschaftlichen Kämpfe betrug 2784. In 184 Fällen waren an dem gleichen Kampfe zwei oder mehrere Verbände beteiligt. Nach Ausscheidung dieser doppelt oder mehrfach gezählten Fälle beläuft sich die effektive Zahl der Kämpfe auf 2600 (2825). Davon waren Angriffsstreiks 1307 = 50,3 Proz. (1543 = 54,6 Proz.), Abwehrstreiks 866 = 33,3 Proz. (926 = 32,8 Proz.) und Aussperrungen 427 = 16,4 Proz. (356 = 12,6 Proz. Die Gesamtzahl der Kämpfe hat sich gegen das Vorjahr um 225, also erheblich vermindert. Diese Tatsache kann als ein Zeichen der ungünstigeren wirtschaftlichen Lage des Jahres 1913 angesehen werden. Diese Annahme wird noch weiter bestätigt durch den besonders starken Rückgang der Angriffsstreiks. Ungünstige wirtschaftliche Perioden machen die Arbeiterschaft in dem Gebrauch des Streiks zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen vorsichtiger. Die Abwehrstreiks haben zwar auch eine Abnahme erfahren, jedoch in einem viel geringeren Maße als sie bei den Angriffsstreiks erfolgte. Der prozentuale Anteil der Abwehrstreiks an den Gesamtkämpfen ist gegen das Vorjahr sogar, wenn auch nur unerheblich, gestiegen. Die höhere Zahl der Aussperrungen ist ausschließlich zurückzuführen auf den im Frühjahr 1913 im Malergewerbe stattgefundenen erbitterten Kampf um den neuen Reichstarif, der in einer ganz erheblichen Anzahl von Orten Aussperrungen der Gehilfen zeitigte. Von den gesamten 427 Aussperrungen kommen auf den Verband der Maler allein 264 mit zusammen 27 901 Ausgesperrten.

An den gesamten Kämpfen des Jahres 1913 waren 248 986 Personen, darunter 20 732 weibliche, durch Arbeitseinstellung beteiligt. 1912 nahmen an den Kämpfen 479 589 Personen teil, davon kamen jedoch auf den Bergarbeiterausstand allein 237 732. Diese ausnahmsweise starke Beteiligung von Personen eines Berufs an den Kämpfen macht sich auch bei einem Vergleich des prozentualen Anteils der Personen an den verschiedenen Arten der Kämpfe in den beiden Jahren, besonders bei den Angriffsstreiks, recht erheblich fühlbar. Es nahmen 1913 teil an den Angriffsstreiks 140 615 Personen = 56,5 Proz. (352 090 = 73,4 Proz.) und an den Abwehrstreiks 36 979 Personen = 14,8 Proz. (45 400 = 9,5 Proz.). Von den Aussperrungen wurden betroffen 71 392

*) Die eingeklammerten Zahlen bedeuten stets die Vergleichszahlen des Jahres 1912.

Personen = 28,7 Proz. (82 099 = 17,1 Proz.). Unter dem Einfluß des Bergarbeiterausstandes war die Zahl der an den Angriffsstreiks im Jahre 1912 beteiligt gewesenen Personen um 211 475 höher als 1913. Auch die Abwehrstreiks und Aussperrungen weisen eine geringere Beteiligtenziffer auf.

Von den 1307 Angriffsstreiks wurden 16 mit 898 Beteiligten zur Erreichung einer Arbeitszeitverkürzung unternommen. 678 mit 48 627 Beteiligten fanden statt, um Lohnerhöhungen zu erzielen, und in 477 Fällen mit 82 689 Beteiligten wurde um beides, Arbeitszeitverkürzung und Lohnerhöhung, gekämpft. Bei 136 Streiks mit 8401 Beteiligten handelte es sich um andere Forderungen bezw. Ursachen. Der Ausgang der gesamten Angriffsstreiks war in 791 Fällen = 61,1 Proz. erfolgreich, in 270 Fällen = 20,9 Proz. teilweise erfolgreich und in 233 Fällen = 18,0 Proz. erfolglos. Von den Beteiligten hatten 44 864 = 32,1 Proz. vollen, 31 283 = 22,4 Proz. einen teilweisen und 60 800 = 43,5 Proz. keinen Erfolg.

Von den 866 Abwehrstreiks wurden 383 mit 14 477 Beteiligten geführt, um Lohnreduzierungen abzuwehren, und 31 mit 1249 Beteiligten erfolgten wegen einer Verlängerung der Arbeitszeit seitens der Arbeitgeber. In 205 Fällen entstanden Streiks zur Abwehr von Maßregelungen, an der Durchführung dieser Streiks waren 9453 Personen beteiligt. In 17 Fällen bildete der vom Arbeitgeber verlangte Austritt aus der Organisation die Ursache von Streiks, welche 909 Personen in Mitleidenschaft zogen; 230 Streiks mit 10 891 Beteiligten lagen andere nicht näher bezeichnete Ursachen zugrunde. Die gesamten Abwehrstreiks endeten in 533 Fällen = 63,4 Proz. erfolgreich, in 101 Fällen = 12,0 Proz. teilweise erfolgreich, und in 206 Fällen = 24,5 Proz. erfolglos. Der Erfolg der beteiligten Personen kann bei den Abwehrstreiks nicht in dem gleichen Sinne als bei den Angriffsstreiks bewertet werden. Für 21 767 = 62,1 Proz. Personen war es möglich, eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen erfolgreich abzuwehren. 3959 = 11,3 Proz. Personen erreichten nur einen teilweisen Erfolg, erlitten also eine teilweise Verschlechterung der Arbeitsbedingungen, während für 9076 Personen = 25,9 Proz. die Abwehr der Verschlechterungen erfolglos war.

Die Aussperrungen bilden ein Kampfesmittel der Unternehmer, um Forderungen der Arbeiter abzuwehren oder ihnen eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen aufzudrängen. Unter diesem Gesichtspunkte müssen auch ihre Wirkungen aufgefaßt werden. Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß häufig Streiks als Ursache der Aussperrungen gelten. In solchen Fällen verfolgen die Unternehmer nur die Absicht, durch eine Erweiterung des Kampffeldes den Widerstand kämpfender Arbeiter zu brechen. Im Jahre 1913 fanden 17 Aussperrungen aus Anlaß von Streiks der Arbeiter statt, von diesen Aussperrungen wurden 32 202 Personen betroffen; 303 Aussperrungen, die sich auf 32 335 Personen erstreckten, wurden vollzogen, um die Arbeiter zur Annahme von Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen zu zwingen. Unter diese Aussperrungen fällt auch der bereits erwähnte Kampf um den Reichstarif im Malergewerbe. In 65 Fällen waren Forderungen der Arbeiter, in 14 Fällen verlangter Austritt der Arbeiter aus ihrer Organisation, in 3 Fällen die Verweigerung von Streikarbeit seitens der Arbeiter und in 25 Fällen sonstige Ursachen die Veranlassung von Aussperrungen. Einen vollen Erfolg hatten die Unternehmer nur bei 58 Aussperrungen = 14,1 Proz. der Gesamtzahl, die sich auf 23 957 Personen = 33,9 Proz. aller Ausgesperrten erstreckten. Ergebnislos für die Unternehmer endeten dagegen 302 Aussperrungen = 73,3 Proz. mit 32 663 Ausgesperrten = 46,2 Proz.; der Erfolg war hier auf seiten der Arbeiter. Bei 51 Aussperrungen = 12,4 Proz. mit 13 991 Beteiligten = 19,8 Proz. war der Ausgang für die Arbeiter teilweise erfolgreich, d. h. auch in diesen Fällen mußten die Unternehmer sich zu Konzessionen bereit erklären, wenn auch den Arbeitern kein voller Erfolg beschieden war.

Von den im Jahre 1913 von den Centralverbänden geführten 2600 Kämpfen waren am Jahresschlusse 53 mit 3542 daran beteiligten Personen nicht beendet. Faßt man den Ausgang der gesamten beendeten Kämpfe zusammen, so ergibt sich, daß von diesen 1626 = 63,8 Proz. (1721 = 61,7 Proz.) erfolgreich und 422 = 16,6 Proz. (458 = 16,4 Proz.) teilweise erfolgreich endeten. 497 Kämpfe = 19,5 Prozent (538 = 19,3 Proz.) waren erfolglos und von zwei Kämpfen blieb der Ausgang unbekannt. Von den an den beendeten Kämpfen beteiligt gewesenen 245 444 Personen hatten 99 294 = 40,4 Prozent (134 798 = 28,4 Proz.) einen vollen und 49 233 = 20,1 Proz. (60 091 = 12,6 Proz.) einen teilweisen Erfolg. 93 833 Personen = 38,2 Proz. (274 979 = 57,8 Proz.) war kein Erfolg beschieden. Für 3084 Personen wurde über den Erfolg nicht berichtet. Der Gesamterfolg der Kämpfe war 1913 etwas günstiger als im Vorjahre; der Anteil der erfolgreichen Fälle stieg um 2,1 Proz., während der Stand der teilweise erfolgreichen und der erfolglosen Kämpfe fast der gleiche blieb. Aus der Gegenüberstellung der prozentualen Erfolgsziffern der Beteiligten der Jahre 1912 und 1913 lassen sich Schlußfolgerungen nicht ziehen, da die an dem erfolglos verlaufenen Bergarbeiterausstand beteiligt gewesenen Personen die Verhältniszahlen des Jahres 1912 erheblich beeinträchtigen.

Von den 2547 am Jahresschluß beendet gewesenen Kämpfen wurden 2027 = 79,6 Proz. durch Vergleichsverhandlungen beendet, und zwar in 222 Fällen zwischen den einzelnen Unternehmern und ihren Arbeitern, in 1446 Fällen zwischen Vertretern der Unternehmer und Vertretern der Organisationen der Arbeiter und in 359 Fällen vor dem Einigungsamt oder vor dritten Personen.

Ueber die Verteilung der Streiks und Aussperrungen und der daran beteiligten Personen auf die einzelnen Berufsgruppen gibt folgende Tabelle Aufschluß:

Berufsgruppen	Streiks und Aussperrungen	Davon waren erfolgr. u. teilw. erfolgreich		Beteiligte Personen	An den mit Erfolg beend. Kämpfen beteiligte Personen		Ausgabe
		Zahl	%*		Zahl	%*	
Baugewerbe . .	1153	992	86,6	69 895	64 002	91,7	3 628 067
Metallindustrie und Schiffbau	400	296	76,5	74 883	23 749	31,9	5 199 247
Graph. Gewerbe u. Papierind. .	20	8	44,4	1 222	253	38,6	111 242
Holzindustrie . .	371	275	76,6	18 253	12 457	70,8	1 536 280
Nahrungs- u. Genußmittelind. .	109	77	75,5	4 768	4 371	93,1	157 444
Bekleidungs- und Lederindustrie	147	114	78,6	41 035	20 442	50,2	1 077 792
Handels- und Transportgew.	189	147	79,0	18 113	15 446	86,1	1 868 219
Sonstige Berufe	211	139	69,2	20 817	7 807	39,3	1 247 593
Summa	2600	2048	80,4	248 986	148 527	60,5	14 825 884

* Ermittelt nach Abzug der am Jahresschluß nicht beendeten Kämpfe und der daran beteiligten Personen von den Grundzahlen.

Von den an den gesamten Kämpfen beteiligten 248 986 Personen waren 201 452, darunter 10 389

weibliche, in die Streiklisten eingetragen. Davon gehörten beim Beginn des Kampfes 184 262 der Organisation an. Von diesen organisierten Personen waren 148 915 schon 6 Monate vor Beginn des Kampfes Mitglieder ihres Verbandes. Verheiratet waren 102 122 männliche und 4171 weibliche Personen, die zusammen 189 999 Kinder unter 14 Jahren zu ernähren hatten. Für 196 460 Personen konnte der bei den Kämpfen erfolgte Ausfall an Arbeitstagen und Verdienst festgestellt werden.

Es betrug der Verlust an Arbeitszeit für männliche Personen 5 291 557 und für weibliche Personen 380 477, zusammen 5 672 034 Tage. Der Ausfall an Verdienst beläuft sich bei den männlichen Personen auf 25 239 833 Mk. und bei den weiblichen Personen auf 871 690 Mk., zusammen 26 111 523 Mk. Von dem gesamten Verlust an Arbeitszeit und Verdienst kommt auf die Aussperrungen ein Arbeitszeitverlust von 1 532 314 Tagen und ein Verdienstausfall von 7 268 356 Mk.

Die Kämpfe des Jahres 1913 erforderten eine Gesamtausgabe von 14 825 881 Mk. (11 486 365 Mk.). Sie ist um 3 339 516 Mk. höher als die des Vorjahres. Von den gesamten Kosten kommen auf die Angriffsstreiks 8 830 752 Mk., Abwehrstreiks 2 078 192 Mk. und Aussperrungen 3 840 738 Mk. Außerdem verausgabten 5 Verbände noch 76 199 Mk. an Unterstützung für Mitglieder, die an den Kämpfen anderer Verbände mit beteiligt waren.

Die Resultate der Bewegungen insgesamt.

Die gesamten wirtschaftlichen Bewegungen brachten 1 117 059 Personen einen Erfolg. Für 1 014 674 Personen wurde eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen erzielt und für 102 385 Personen Verschlechterungen völlig oder teilweise abgewehrt. Es erreichten 324 794 Personen eine Arbeitszeitverkürzung von zusammen 695 194 Stunden, 915 972 Personen eine Lohnerhöhung von zusammen 2 021 552 Mk. pro Woche und 434 819 Personen eine sonstige Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Der größte Teil der Erfolge entfällt auf die Angriffbewegungen ohne Arbeitseinstellung. Durch diese wurde erzielt eine Arbeitszeitverkürzung für 283 335 Personen von zusammen 590 733 Stunden, für 772 293 Personen eine Lohnerhöhung von zusammen 1 686 387 Mk. pro Woche und für 383 470 Personen eine sonstige Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Ein Vergleich dieser Zahlen mit den im Jahre 1912 erreichten Erfolgen ergibt, daß 1913 die Zahl der Personen, die eine Arbeitszeitverkürzung erreichten, um 53 391 geringer ist als im Vorjahre und zusammen 144 957 Stunden pro Woche an Arbeitszeitverkürzung weniger erzielt wurden. Die auf jede Person entfallende durchschnittliche Arbeitszeitverkürzung blieb jedoch gleich, sie beläuft sich auf 2¼ Stunden pro Woche. Die 1913 erreichten Lohnerhöhungen übersteigen dagegen weit die im Vorjahre erzielten Resultate. Die Zahl der Personen, die eine Lohnerhöhung erreichten, ist um 385 951 und die Gesamtsumme der Lohnerhöhung um 1 074 591 Mark pro Woche höher als 1912. Der auf jede Person entfallende Durchschnittsbetrag betrug 1913 2,23 Mk. und 1912 1,79 Mk. pro Woche. Dieses bedeutend höhere Maß an erreichter Lohnerhöhung ist besonders der im Baugewerbe stattgefundenen Tarifbewegung zuzuschreiben. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß 1912 die Summe der durch die Erneuerung des Tarifs im Buchdruckgewerbe erreichten Lohnerhöhungen nicht festgestellt werden konnte und dadurch die Gesamtsumme einen starken Ausfall erlitt.

Abgewehrt wurde 1913 für 4903 Personen eine Arbeitszeitverlängerung von zusammen 18 970 Stunden, für 25 883 Personen eine Lohnkürzung von zusammen 43 950 Mk. pro Woche und für 44 894 Personen eine sonstige Verschlechterung der Arbeitsbedingungen. Trotz erfolgter Abwehr trat dagegen ein für 793 Personen eine Arbeitszeitverlängerung von zusammen 3208 Stunden, für 3629 Personen eine Lohnkürzung von zusammen 10 109 Mk. pro Woche und für 2723 Personen eine sonstige Verschlechterung der Arbeitsbedingungen.

In 5403 Fällen (3599) kam es bei den Bewegungen zum Abschluß von Tarifverträgen für zusammen 725 521 Personen (351 548). Der gegen das Jahr 1912 im bedeutend höheren Maße erfolgte Abschluß von Tarifverträgen resultiert besonders aus den Tarifbewegungen der Verbände der Bauarbeiter, Maler und Zimmerer. Die Zahl der „Fälle", in denen es zum Abschluß von Tarifverträgen kam, ist nicht gleichbedeutend mit der wirklichen Zahl der abgeschlossenen Tarifverträge. Diese Zahl wird in der Regel geringer sein, da häufig bei mehreren Bewegungen der gleiche Tarif zum Abschluß kommt. Inwieweit die Abschlüsse von Tarifverträgen als Erfolge der Bewegungen zu bewerten sind, läßt sich aus den summarischen Feststellungen ohne Kenntnis der näheren Abmachungen nicht ersehen. Näheres über die Bestimmungen der Verträge ergibt die amtliche Tarifstatistik.

Schlußbemerkungen.

Auf Seite 253 ist eine tabellarische Uebersicht gegeben über die Verteilung der Bewegungen, Streiks und Aussperrungen nach Staaten und Landesteilen. Diese Uebersicht fand bisher Verwendung bei dem alljährlich in einer besonderen Arbeit erfolgten Vergleich der amtlichen Streikstatistik mit den Ergebnissen der Statistik der Centralverbände. Dieser Vergleich wird für 1913 in Wegfall kommen, da nicht anzunehmen ist, daß bei der gegenwärtigen Lage ein Bedürfnis für eine solche kritische Betrachtung vorliegt. Es erschien jedoch angebracht, die erwähnte Uebersicht als eine Ergänzung unserer Statistik in diese Beilage aufzunehmen.

Das Kriegsjahr 1914 hat die sich bisher in normaler Weise vollziehende Entwicklung der wirtschaftlichen Kämpfe jäh unterbrochen. Der Verteidigungskampf der gesamten deutschen Nation nach außen hat die Interessengegensätze zwischen Arbeit und Kapital im Innern zurücktreten lassen. In der Ausfechtung dieser Interessengegensätze ist Waffenstillstand eingetreten. Wie sich in Zukunft die Entwicklung der Arbeiterorganisationen gestalten wird, läßt sich heut noch nicht voraussehen. Möglich, daß die wirtschaftlichen Kämpfe der Arbeiterschaft eine objektivere Würdigung in bürgerlichen Kreisen finden und die Gewerkschaften künftig verschont bleiben von all den kleinlichen im polizeilichen Geiste von den Behörden bisher in so reichem Maße ausgeübten Drangsalierungen.

Eins ist sicher. Solange wie die kapitalistische Produktionsform besteht, werden ihre inneren Gegensätze zu Kämpfen zwischen Arbeiterschaft und Unternehmertum führen. Nach der Beendigung des Krieges wird dieses Ringen aufs neue einsetzen. Wie bisher, so wird sich auch in den zukünftigen Kämpfen die Arbeiterschaft nur auf ihre eigene Kraft, die in dem machtvollen Ausbau ihrer Organisationen beruht, stützen können. Es ist deshalb dringend notwendig, die Gewerkschaften über den Kriegszustand hinweg aktionsfähig zu erhalten und sie nach dem Kriege mit neuem Leben zu erfüllen.

Gesamtübersicht über die Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen 1913, gruppiert nach Staaten und Landesteilen.*

Staaten und Landesteile	Es fanden statt										Es endeten erfolgreich und teilweise erfolgreich										Am Jahresschluß nicht beendet			
	Bewegung ohne Arbeitseinstellung		Angriffs- und Abwehrstreiks *		Aussperrungen *		Bewegungen insgesamt		In Proz. zu der Gesamtzahl		Bewegung ohne Arbeitseinstellung		Angriffs- und Abwehrstreiks		Aussperrungen		Bewegungen insgesamt		Bewegung insgesamt in Proz. †		Streiks		Aussperrungen	
	i. Fäll.	m. Beteiligt.	i. Fäll.	m. Beteiligt.	i. Fäll.	m. Beteiligt.	i. Fäll.	m. Beteiligt.	der Fälle	der Beteiligten	i. Fäll.	m. Beteiligt.	i. Fäll.	m. Beteiligt.	i. Fäll.	m. Beteiligt.	i. Fäll.	m. Beteiligt.	Fälle	Beteiligt.	i. Fäll.	m. Beteiligt.	i. Fäll.	m. Beteiligt.
Ostpreußen	100	12941	69	2367	10	3914	179	19222	1,80	1,58	97	12613	55	1952	10	3914	162	18479	91,5	97,0	2	165	—	—
Westpreußen	82	10446	34	1146	5	637	121	12229	1,21	1,00	82	10446	28	983	5	637	115	12066	95,0	98,7	—	—	—	—
Berlin	322	90534	171	9553	10	4094	503	104181	5,04	8,58	814	88901	122	8184	8	3751	444	100836	89,3	10,5	5	434	1	385
Brandenburg	452	41608	156	7150	33	3832	641	52590	6,43	4,33	426	38762	119	5274	23	3702	568	47738	89,3	91,3	3	243	2	44
Pommern	153	26860	91	12477	11	829	255	40166	2,56	3,31	143	26187	67	3531	8	530	218	30248	86,2	75,4	1	48	1	2
Posen	56	7473	20	1026	4	330	80	8829	0,80	0,73	56	7473	18	1001	4	330	78	8804	97,5	99,7	—	—	—	—
Schlesien	348	56917	84	6424	22	1425	454	64766	4,55	5,33	344	56310	61	3589	17	1301	422	61200	93,8	94,6	2	57	2	21
Sachsen	417	53434	94	4438	81	1361	542	59233	5,44	4,88	406	52501	70	3193	24	1257	500	56951	92,8	96,2	1	27	2	19
Schleswig-Holstein	336	22538	61	12553	20	849	417	35940	4,18	2,96	329	22062	47	2054	20	849	396	24965	95,0	69,5	—	—	—	—
Hannover	399	34468	109	12549	27	1712	535	48729	5,37	4,01	394	34017	84	3170	22	1274	500	38461	93,6	78,9	1	12	1	65
Westfalen	300	35116	78	2086	17	7664	395	44866	3,96	3,69	291	34419	62	1864	15	7566	368	43849	93,4	97,8	—	—	1	47
Hessen-Nassau	250	32645	86	3290	8	2031	344	37966	3,45	3,13	240	32230	70	2896	7	2020	317	37146	93,0	80,5	3	94	—	—
Rheinland	521	88404	198	12818	29	22035	748	123257	7,50	10,15	512	81639	162	11024	17	3393	691	96056	92,6	78,0	1	85	1	4
Hohenzollern	2	16	—	—	—	—	2	16	0,02	0,00	2	16	—	—	—	—	2	16	100,0	100,0	—	—	—	—
Preußen	**3738**	**513400**	**1251**	**87877**	**227**	**50713**	**5216**	**651990**	**52,31**	**53,68**	**3636**	**497576**	**965**	**48715**	**180**	**30524**	**4781**	**576815**	**92,0**	**88,6**	**19**	**1165**	**11**	**587**
Bayern	773	106204	191	11799	54	3085	1018	121088	10,21	9,97	747	108221	152	9989	43	2606	942	115816	92,9	95,8	3	196	1	4
Sachsen	979	121106	190	10379	27	2789	1196	134274	11,99	11,06	940	118159	150	8272	25	2699	1115	129130	93,7	96,6	5	504	1	77
Württemberg	286	27631	58	2782	20	4395	364	34808	3,65	2,87	274	26638	45	2077	17	726	336	29441	93,1	85,1	3	195	—	—
Baden	267	40187	64	5118	19	857	350	46162	3,51	3,80	260	40012	54	4287	16	797	330	45096	94,6	98,6	1	441	—	—
Hessen	154	18163	42	2627	8	1360	204	17150	2,05	1,41	149	12233	38	2285	8	1360	195	15878	95,5	92,6	—	—	—	—
Mecklenburg-Schwerin	158	10443	26	600	6	283	190	11326	1,90	0,93	158	10443	23	572	4	241	185	11256	97,9	99,5	1	18	—	—
Großherzogtum Sachsen	60	7383	15	882	6	274	81	8539	0,82	0,70	60	7383	13	725	6	274	79	8382	96,3	98,1	—	—	—	—
Mecklenburg-Strelitz	24	1469	2	12	—	—	26	1481	0,26	0,12	24	1469	—	—	—	—	24	1469	92,3	99,2	—	—	—	—
Oldenburg	81	7915	15	753	8	342	104	9010	1,04	0,74	81	7915	12	273	7	312	100	8500	97,1	94,8	—	—	1	30
Braunschweig	95	8942	28	978	2	363	125	10283	1,25	0,85	93	8527	22	828	2	363	117	9718	93,6	94,5	—	—	—	—
Sachsen-Meiningen	52	2760	19	864	7	203	78	3827	0,77	0,32	49	2595	16	833	4	122	69	3550	89,6	92,9	—	—	—	—
Sachsen-Altenburg	66	5015	7	384	3	83	76	5482	0,76	0,45	65	4960	5	113	3	83	73	5156	97,3	96,3	1	126	—	—
Sachsen-Coburg-Gotha	43	2071	12	617	2	283	57	2971	0,57	0,25	41	2020	8	227	2	238	51	2485	89,5	83,6	—	—	—	—
Anhalt	55	4470	13	528	5	144	73	5142	0,73	0,42	55	4470	8	261	4	131	67	4862	93,1	94,8	—	—	1	13
Schwarzburg-Sondershausen	22	1582	4	101	2	147	28	1830	0,28	0,15	21	1288	3	71	2	147	26	1506	92,9	82,3	—	—	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt	25	754	4	88	1	17	30	859	0,30	0,07	25	754	4	88	—	—	29	842	96,7	97,8	—	—	—	—
Waldeck	4	120	1	13	1	16	6	149	0,06	0,01	3	119	—	—	1	16	4	135	80,0	90,6	1	13	—	—
Reuß ältere Linie	16	3620	2	119	1	45	19	3784	0,19	0,31	15	3560	—	—	1	45	16	3605	88,9	97,9	1	101	—	—
Reuß jüngere Linie	26	4035	12	277	1	164	39	4476	0,39	0,37	25	3915	9	228	1	164	35	4307	89,7	96,2	—	—	—	—
Schaumburg-Lippe	4	181	—	—	—	—	4	181	0,04	0,01	3	81	—	—	—	—	3	81	75,0	44,8	—	—	—	—
Lippe	15	576	7	98	3	121	25	795	0,25	0,06	15	576	5	83	3	117	23	776	92,0	97,6	—	—	—	—
Lübeck	24	2680	7	154	1	110	32	2944	0,32	0,24	24	2680	5	111	1	110	30	2901	93,7	98,5	—	—	—	—
Bremen	98	16053	75	12237	9	2343	182	30633	1,82	2,52	98	15823	65	6683	9	2342	172	24848	94,5	81,1	—	—	—	1
Hamburg	192	43875	80	24249	7	2768	279	70892	2,80	5,84	189	38257	51	5075	7	2767	247	46099	89,5	65,1	3	71	—	—
Elsaß-Lothringen	104	15286	45	2207	7	467	156	17960	1,59	1,48	100	14928	89	1907	7	467	146	17302	91,8	96,3	—	—	—	—
Deutsches Reich **	**7372**	**965537**	**2173**	**177594**	**427**	**71389**	**9972**	**1214520**	—	—	**7161**	**934218**	**1695**	**101871**	**353**	**46651**	**920[illegible]**	**1082740**	**92,8**	**89,4**	**38**	**2830**	**15**	**712**

Anmerkungen. * Die doppelt gezählten Streik- und Aussperrungsfälle sind bei dieser Gruppierung ausgeschieden worden. ** Die Schlußzahlen für das Deutsche Reich enthalten 11 Bewegungen ohne Arbeitseinstellung mit 4616 Beteiligten, 8 Streiks mit 11851 Beteiligten und 17 an Aussperrungen beteiligte Personen zusammen, 14 Fälle und 16484 Beteiligte, die bei der Gruppierung nach Staaten und Landesteilen ausgeschieden werden mußten. Von diesen Bewegungen und Streiks fanden 2 in Luxemburg und 7 in der Schweiz (geführt von deutschen Centralverbänden) statt. In 5 Fällen konnten Bewegungen und Streiks bestimmten Landesteilen nicht zugerechnet werden (in der Binnen- und Seeschiffahrt geführte Bewegungen und Streiks). 2[illegible]0 Personen waren an den Kämpfen anderer Verbände beteiligt. † Die am Jahresschluß nicht beendeten Kämpfe mit Beteiligten wurden bei der Berechnung ausgeschieden.

Tabellen zur Statistik der Lohnbewegungen,

Tabelle 1. **Lohnbewegungen, Streiks und**

Laufende Nummer	Verband der	Es fanden statt Bewegungen insgesamt (ohne und mit Arbeitseinstellung): in Fällen	in Orten	in Betrieben	mit Beschäftigten	An den Bewegungen insgesamt waren beteiligt Personen	Darunter weibliche	Ohne Arbeitseinstellung endeten: Bewegungen	mit Beteiligten	Es fand. statt Angriffs-, Abwehrstreiks u. Aussperr.†: in Fällen	mit Beteiligten	Ausgang der Bewegungen: erfolgreich: in Fällen	mit Beteiligten	teilweise erfolgreich: in Fällen	mit Beteiligten	erfolglos: in Fällen	mit Beteiligten	unbek. oder nicht beendet: in Fällen	mit Beteiligten	Es hatten durch die Bewegungen Erfolg Personen
1	Asphalteure	7	7	36	1123	1123	—	6	673	1	450	7	1123	—	—	—	—	—	—	1123
2	Bäcker und Kondit.	80	116	2742	5762	4959	248	66	2577	14	2382	72	3815	7	1130	—	—	1	14	4526
3	Bauarbeiter	[1]1715	19304	20756	386707	383957	—	1120	353449	595	30508	536	46871	1068	332732	109	4297	2	57	381919
4	Bergarbeiter	20	87	87	141040	8436	—	9	5036	11	3400	10	1319	5	4661	4	2124	1	132	29298
5	Bildhauer	56	37	254	1407	1085	—	27	830	29	255	38	938	9	88	8	50	1	14	1021
6	Böttcher	99	79	449	2439	2088	—	65	1723	34	365	44	1036	45	973	9	45	1	34	2199
7	Brauerei- und Mühlenarbeiter	733	480	981	32769	22827	680	654	20807	79	2020	500	16733	173	5745	54	290	6	59	22479
8	Buchbinder	66	69	1054	10731	8587	4402	49	7634	17	953	43	5737	12	1729	9	556	2	565	5773
9	Buchdrucker	1	1	1	15	14	—	—	—	1	14	—	—	—	—	1	14	—	—	—
10	Buchdr.-Hilfsarb.	4	4	8	405	247	132	—	—	4	247	—	—	1	23	3	224	—	—	30
11	Bureauangestellt.	15	15	35	1046	848	—	15	848	—	—	14	821	1	27	—	—	—	—	782
12	Dachdecker	82	90	1221	4937	4605	—	68	3753	14	852	82	4605	—	—	—	—	—	—	4937
13	Fabrikarbeiter	622	639	851	72447	56543	7721	499	43694	123	12849	459	29584	109	18285	51	6173	3	2501	43057
14	Fleischer	108	43	240	1118	989	—	101	912	7	77	100	905	3	15	5	69	—	—	920
15	Friseure	8	8	497	466	466	—	8	466	—	—	8	466	—	—	—	—	—	—	466
16	Gärtner	31	24	417	2451	1971	4	19	1164	12	807	19	959	11	994	1	18	—	—	2004
17	Gastwirtsgehilfen	138	28	197	3778	2509	124	109	2248	29	261	117	2086	10	131	11	292	—	—	2194
18	Gemeindearbeiter	231	108	697	89886	84324	—	226	83132	5	1192	49	12212	134	48916	48	22862	[3]—	334	61128
19	Glasarbeiter	52	48	126	7990	4780	188	30	3275	22	1505	30	2029	12	1744	9	738	1	269	3598
20	Glaser	26	29	543	1638	1569	—	16	1165	10	404	19	1520	7	49	—	—	—	—	1569
21	Handlungsgehilf.	105	129	132	5790	5790	4853	105	5790	—	—	90	4767	14	1005	1	18	—	—	5772
22	Holzarbeiter	696	[4]286	6910	87446	85188	3598	386	69183	310	[5]16005	544	76873	60	2696	82	5008	10	611	78493
23	Hutmacher	164	20	167	4590	4590	1644	157	4200	7	390	150	3833	—	—	14	757	—	—	3833
24	Kupferschmiede	45	33	194	3345	975	—	36	828	9	147	32	782	8	124	5	69	—	—	893
25	Kürschner	4	4	328	2807	1638	1056	3	822	1	816	1	600	3	1038	—	—	—	—	2643
26	Lederarbeiter u. Handschuhm.	90	65	177	7641	·5677	719	80	4501	10	1176	22	812	63	4590	5	275	—	—	5233
27	Lithographen	60	47	92	1209	1209	—	59	1201	1	8	59	1201	1	8	—	—	—	—	1209
28	Maler	[6]348	446	17490	64377	31345	—	70	2962	278	28383	257	24997	72	5728	19	620	—	—	62235
29	Maschinisten	166	130	732	6403	6403	—	131	3411	35	2992	68	1489	73	2914	25	2000	—	—	3808
30	Metallarbeiter	1246	401	7112	424608	208986	10170	868	138829	378	70157	1003	136471	133	23421	101	48609	9	485	162048
31	Porzellanarbeiter	16	15	17	1848	803	390	—	—	16	803	3	97	3	43	4	42	6	621	140
32	Sattler und Portefeuiller	65	34	191	2289	1966	273	44	1459	21	507	46	1424	11	462	8	80	—	—	1755
33	Schiffszimmerer	67	40	175	3645	3173	—	38	1586	29	1587	42	1599	7	229	13	1333	5	12	1782
34	Schneider	173	149	3530	28357	27544	8896	143	24913	30	2631	164	27432	5	92	2	20	2	?	25161
35	Schuhmacher	222	109	2757	48093	14468	2752	184	11818	38	2650	149	7870	46	4996	27	1602	—	—	13220
36	Steinarbeiter	183	179	1179	17999	14647	157	82	11113	51	3534	69	5486	52	7986	11	1153	1	22	10954
37	Steinsetzer	52	60	213	2899	2821	—	31	2479	21	342	47	2730	2	9	3	82	—	—	2759
38	Tabakarbeiter	147	146	500	13675	11008	7793	138	10719	9	289	83	2349	56	8332	8	327	—	—	10582
39	Tapezierer	78	68	1311	3992	3660	—	28	2032	50	1628	60	3455	8	157	7	45	3	3	3704
40	Textilarbeiter	187	132	783	84255	54235	19815	143	21370	44	32865	93	12102	79	22361	13	19441	2	331	26012
41	Töpfer	56	289	1112	3273	3273	—	40	2897	16	376	43	1417	6	307	6	1541	1	8	1558
42	Transportarbeiter	904	[10]232	6895	68975	64384	2407	710	46271	194	18113	524	28403	325	32467	52	3342	3	172	56650
43	Zimmerer	1038	12134	9458	69296	68813	—	809	63767	229	5046	948	67168	13	427	31	836	46	382	67595
	Zusammen	10156	36314	92647	1724967	1214523	78022	7372	965537	2784	248986	6644	546116	2647	536629	759	125152	106	6626	1117059
	Doppelt gezählte Streiks u. Aussp.	184	184	184	—	—	—	—	—	184	—	54	—	28	—	53	—	49	—	—
	Summa	9972	36130	92463	1724967	1214523	78022	7372	965537	2600	248986	6590	546116	2619	536629	706	125152	57	6626	1117059

Anmerkungen zur Tabelle 1. † Siehe hierzu die Tabellen 2 und 4—6. * Einschließlich der Personen, die Maß- trägen kam, stellt nicht die tatsächliche Zahl der abgeschlossenen „Tarifverträge" dar. Deren Zahl ist geringer, da häufig bei mehreren anderer Verbände in Mitleidenschaft gezogen. [2] Angaben über die stattgefundenen Lohnerhöhungen wurden nicht gemacht. [3] Waren Forderungen ohne Arbeitseinstellung bewilligt erhielten. [6] Wurde außerdem in 56 Fällen mit 987 Mitgliedern bei den Kämpfen nicht angegeben wurde. [5] Darunter 10 328 Personen, für welche die Summe der abgewehrten Lohnkürzungen nicht angegeben wurde. dem erstreckten sich drei Bewegungen auf zwei Stromgebiete und eine Bewegung verteilte sich auf die Nord- und Ostsee.

Streiks und Aussperrungen im Jahre 1913.

Aussperrungen im Jahre 1913.

Die Resultate der Bewegungen: Es wurde erreicht: Verkürzung der Arbeitszeit pro Woche: für Personen	Verkürzung der Arbeitszeit pro Woche: zusammen Stunden	Lohnerhöhung pro Woche: für Personen	Lohnerhöhung pro Woche: zusammen Mark	Sonstige Verbesserungen für Personen	Es wurde abgewehrt: Verlängerg. d. Arbeitszeit pro Woche: für Personen	Verlängerg. d. Arbeitszeit pro Woche: zusammen Stunden	Lohnkürzung pro Woche: für Personen	Lohnkürzung pro Woche: zusammen Mark	Sonstige Verschlechterungen für Personen*	Es trat ein: Verlängerg. d. Arbeitszeit pro Woche: für Personen	Verlängerg. d. Arbeitszeit pro Woche: zusammen Stunden	Lohnkürzung pro Woche: für Personen	Lohnkürzung pro Woche: zusammen Mark	Sonstige Verschlechterungen für Personen	Korporativer Arbeitsvertrag wurde abgeschlossen: in Fällen**	Korporativer Arbeitsvertrag wurde abgeschlossen: für Personen	Ausgabe für die Bewegungen mit und ohne Arbeitseinstellung Mark	Laufende Nummer
140	280	1123	3270	1123	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1081	5520	1
1774	13618	3490	5330	946	—	—	—	—	42	—	—	—	—	—	71	5043	66099	2
90058	195545	372149	980728	158956	1168	5849	2719	8981	5342	9	27	270	1092	89	1146	352444	917159	3
81	486	29486	23025	—	600	3600	—	—	—	—	—	110	660	400	1	81	131567	4
559	949	623	1554	527	7	19	6	18	6	—	—	2	5	—	21	699	11638	5
1265	2712	2157	4568	1806	—	—	3	14	18	—	—	—	—	—	73	1754	18418	6
11537	33436	14833	20908	14940	757	1582	584	704	1412	—	—	1	2	102	336	12795	166541	7
1870	2976	5191	7012	2160	—	—	8	29	—	—	—	16	18	8	35	4623	111176	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	995	9
—	—	30	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6213	10
—	—	752	1036	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11
734	1791	4709	13408	4456	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	82	4937	53361	12
9382	22099	39570	60607	13864	—	—	1476	3098	644	30	150	328	438	63	226	16366	844199	13
625	3886	678	984	854	—	—	—	—	105	69	210	15	15	66	210	843	12505	14
425	682	425	289	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	466	3429	15
559	2200	1879	3948	494	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	465	14857	16
301	2804	1384	3876	1755	—	—	52	134	40	—	—	26	129	23	107	1439	11250	17
11013	54237	35367	48265	32604	6	36	154	273	231	323	323	—	—	50	5	268	119368	18
1571	4463	1515	2602	309	96	288	100	532	95	—	—	—	—	—	9	866	94881	19
1251	1403	1524	2490	492	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	1537	56247	20
2467	4476	2994	[2]	5217	—	—	—	—	300	—	—	—	—	—	77	2871	15449	21
68695	88640	71983	162865	21849	110	414	904	3276	1666	—	—	65	148	—	309	68146	1459281	22
55	189	1145	2634	1203	235	310	1616	4473	175	—	—	241	660	—	24	2353	10994	23
476	755	856	2414	446	—	—	25	121	14	—	—	—	—	12	26	726	59973	24
2643	3243	184	276	2643	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2643	27227	25
1531	2656	4354	7317	3196	—	—	27	55	3	—	—	—	—	—	46	2430	52812	26
940	1407	764	1096	1194	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	68	834	858	27
8912	20799	61876	156837	1688	—	—	12	29	1	—	—	—	—	—	283	52282	2275764	28
766	4575	3818	11099	2859	—	—	28	116	590	—	—	—	—	—	78	2155	343186	29
56163	102864	[7] 58219	[7] 92950	72344	993	3628	[8] 14156	[8] 14858	27557	313	2342	457	1872	—	340	44719	4686260	30
[9] —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51504	31
1031	1921	1375	2995	1142	—	—	40	60	18	2	6	—	—	—	35	1335	30776	32
292	868	1722	2455	375	—	—	—	—	41	—	—	—	—	—	10	302	118269	33
3427	6574	24590	52326	6243	—	—	5	28	493	—	—	18	25	12	156	26893	137554	34
2381	6675	6400	8480	6619	79	161	574	1095	697	—	—	40	205	339	37	3735	154786	35
1758	2921	8129	12562	9185	—	—	44	136	94	—	—	38	40	—	104	10206	156766	36
514	1828	2704	8953	898	9	27	2	14	54	—	—	—	—	—	36	2616	19184	37
1267	3464	8787	9406	1620	146	365	1572	1506	767	—	—	414	249	3	51	1890	17377	38
2922	4032	3420	9376	1804	—	—	14	35	59	8	18	—	—	16	42	3527	65493	39
5880	7118	21035	28208	6235	5	30	1109	2538	1314	36	108	94	253	36	15	2685	684211	40
514	1084	1196	2306	345	—	—	96	229	238	—	—	1488	4271	1488	43	1448	22097	41
13879	55509	47295	92948	32051	522	1515	408	1069	2850	8	24	8	24	21	430	21555	1879022	42
15136	80034	66241	175125	20304	170	1146	149	529	28	—	—	3	3	—	829	64463	153423	43
324794	695194	915972	2021552	434819	4903	18970	25883	43950	44894	793	3208	3629	10109	2723	5403	725521	15067689	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
324794	695194	915972	2021552	434819	4903	18970	25883	43950	44894	793	3208	3629	10109	2723	5403	735521	15067689	

regelung und Austritt aus der Organisation abgewehrt haben. ** Die Gesamtzahl der Fälle, in denen es zum Abschluß von Ver-
Bewegungen der gleiche Tarifvertrag abgeschlossen wird. [1] Wurde außerdem in 237 Fällen mit 2433 Mitgliedern bei den Kämpfen
an den Kämpfen anderer Verbände mitbeteiligt. [4] Bezw. Zahlstellengebiete. [5] Darunter 637 Personen, die bei Angriffstreiks die
anderer Verbände in Mitleidenschaft gezogen. [7] Darunter 5856 Personen, für welche die Summe der stattgefundenen Lohnerhöhungen
[9] Die Resultate der Streiks und Aussperrungen für die beteiligten Personen wurden nicht festgestellt. [10] Inklusive 13 Vororte. Außer-

Aussperrungen im Jahre 1913.

Für diese Streikenden und Ausgesperrten betrug der Verlust an Arbeitsverdienst: männliche Personen Mk.	weibl. Personen Mk.	Ausgang der Streiks und Aussperrungen: erfolgreich in Fällen	erfolgreich mit Beteiligten	teilweise erfolgreich in Fällen	teilweise erfolgreich mit Beteiligten	erfolglos in Fällen	erfolglos mit Beteiligten	unbekannt in Fällen	unbekannt mit Beteiligten	nicht beendet** in Fällen	nicht beendet** mit Beteiligten	Es hatten Erfolg durch die Streiks u. Aussperrungen Personen	Ausgabe† Mk.	Von der Ausgabe wurden aus den Mitteln des Verbandes geleistet Mk.	Laufende Nummer
7900	—	1	450	—	—	—	—	—	—	—	—	450	4594	4594	1
59061	1403	9	1974	4	394	—	—	—	—	1	14	2382	61221	61221	2
1451999	—	406	20672	96	7084	91	2695	—	—	2	57	30199	†*896927	896927	3
208173	—	7	1004	—	—	3	2264	—	—	1	132	1004	131567	131567	4
19558	—	16	169	6	36	6	36	—	—	1	14	205	10945	10945	5
43094	—	8	83	16	203	9	45	—	—	1	34	365	17043	17043	6
98866	—	87	1049	19	712	17	200	—	—	6	59	1761	80541	80541	7
91548	41718	5	88	2	134	8	166	—	—	2	565	354	103176	103176	8
1600	—	—	—	—	—	1	14	—	—	—	—	—	995	995	9
7875	4794	—	—	1	23	3	224	—	—	—	—	30	6213	6213	10
105259	—	14	852	—	—	—	—	—	—	—	—	852	52180	52180	11
1313862	69658	69	2989	14	1763	37	5596	—	[1]2306	3	195	4752	842719	842719	12
6223	—	1	2	2	10	4	65	—	—	—	—	12	7686	7686	13
20598	70	5	288	6	501	1	18	—	—	—	—	1006	13407	13407	14
4798	1260	16	138	3	31	10	92	—	—	—	—	169	11012	11012	15
152905	—	—	—	2	18	3	840	—	[1] 334	—	—	18	102755	102755	16
155704	5952	16	985	—	—	5	301	—	—	1	269	958	94629	94629	17
113988	—	3	355	7	49	—	—	—	—	—	—	404	54704	54704	18
1999112	380726	169	8360	49	2026	82	5008	—	—	10	611	9908	[2]1444115	1442441	19
14646	4792	6	292	—	—	1	98	—	—	—	—	292	10842	10842	20
23144	—	5	123	1	7	3	17	—	—	—	—	130	[3] 59331	59331	21
48703	34215	—	—	1	816	—	—	—	—	—	—	921	26962	26962	22
55588	21449	2	52	3	849	5	275	—	—	—	—	1713	[4] 51040	51040	23
1286	—	—	—	1	8	—	—	—	—	—	—	8	858	858	24
4510630	—	229	23989	30	3774	19	620	—	—	—	—	59274	2275764	2020764	25
446455	—	9	22	12	1197	14	1773	—	—	—	—	1219	340792	340792	26
8243393	62481	236	19258	46	2875	87	47539	—	—	9	485	24203	4681014	4681014	27
57174	24638	3	97	3	43	4	42	1	145	5	476	140	51504	51419	28
41670	6026	10	340	3	87	8	80	—	—	—	—	498	28407	28407	29
254805	—	11	240	1	27	12	1308	1	1	4	11	282	118110	118110	30
250651	30270	24	2522	4	89	2	20	—	—	—	—	3476	122995	122995	31
161495	35599	20	786	11	1320	7	544	—	—	—	—	3107	153597	151848	32
329095	544	27	1442	12	917	11	1153	—	—	1	22	2823	152365	152365	33
32240	—	16	251	2	9	3	82	—	—	—	—	312	[5] 19184	19184	34
4658	2974	4	227	1	3	4	59	—	—	—	—	230	[6] 7996	7996	35
144473	—	32	1423	8	157	7	45	3	3	—	—	1672	64177	64177	36
1078158	140714	17	812	16	12477	9	19245	—	—	2	331	6244	683949	683949	37
39226	—	9	188	2	142	4	38	—	—	1	8	386	18923	18923	38
3348503	2407	95	4213	57	11233	39	2495	—	—	3	172	14984	1868219	1868219	39
321717	—	148	3609	9	219	31	836	42	295	4	87	3828	153423	153423	40
25239833	871690	1680	99294	450	49233	550	93833	47	3084	57	3542	180071	14825881	14566973	
—	—	54	—	28	—	53	—	45	—	4	—	—	—	—	
25239833	871690	1626	99294	422	49233	497	93833	2	3084	53	3542	180071	14825881	14566973	

Verbände beteiligt. † Darunter [2] 22564 Mk., [3] 46306 Mk., [4] 3744 Mk., [5] 1760 Mk., [6] 1825 Mk., zusammen 76199 Mk., die hauptsächlich sind unter den Ausgaben in den Tabellen 4–6 nicht enthalten. †* Von dieser Summe entfallen 154189 Mk. auf Unterstützung für die

Laufende Nummer	Verband der	Es hatten: Angriffsstreiks	Abwehrstreiks	Aussperrungen	Kämpfe insgesamt	An den Streiks und Aussperrungen waren beteiligt: männliche Personen	weibliche Personen	zusammen	In die Streiklisten waren eingetragen	Dauer der Streiks und Aussperrungen in Tagen (einschl. der Sonntage)	Summe der verlorenen Arbeitszeit: festgestellt für Streikende und Ausgesperrte Zahl	männliche Personen Tage	weibliche Personen Tage
1	Asphalteure	1	—	—	1	450	—	450	222	12	222	1674	—
2	Bäcker und Konditoren	11	2	1	14	2250	132	2382	2347	326	2161	19461	715
3	Bauarbeiter	325	256	14	595	30508	—	30508	27426	11916	27426	300545	—
4	Bergarbeiter	8	3	—	11	3400	—	3400	3360	310	3400	53990	—
5	Bildhauer*	17	10	2	29	255	—	255	254	891	255	3295	—
6	Böttcher*	26	5	3	34	365	—	365	365	1108	365	8614	—
7	Brauerei- u. Mühlenarb.	42	28	9	79	1980	40	2020	2020	2196	1838	26456	—
8	Buchbinder*	13	2	2	17	403	550	953	915	727	915	20405	24229
9	Buchdrucker	1	—	—	1	14	—	14	14	40	10	360	—
10	Buchdruckerei-Hilfsarb.	4	—	—	4	115	132	247	247	118	247	2043	2368
11	Dachdecker	11	—	3	14	852	—	852	740	512	852	18540	—
12	Fabrikarbeiter*	75	27	21	123	11707	1142	12849	11700	3285	11700	310994	35625
13	Fleischer	3	1	3	7	77	—	77	74	268	74	1328	—
14	Gärtner	12	—	—	12	803	4	807	688	180	684	5223	32
15	Gastwirtsgehilfen	21	4	4	29	237	24	261	254	81	254	853	320
16	Gemeindearbeiter	3	1	1	5	1192	—	1192	1191	128	1191	34553	—
17	Glasarbeiter	5	14	3	22	1368	137	1505	1369	1097	1505	35265	2120
18	Glaser*	4	5	1	10	404	—	404	380	295	380	17235	—
19	Holzarbeiter*	171	117	22	310	14275	1730	16005	13489	10227	13489	419449	155874
20	Hutmacher	2	5	—	7	246	144	390	390	97	390	3467	2146
21	Kupferschmiede*	3	6	—	9	147	—	147	147	248	147	3872	—
22	Kürschner	1	—	—	1	399	417	816	816	52	816	7531	8842
23	Lederarbeiter und Handschuhmacher	9	1	—	10	457	719	1176	1176	284	1176	12364	14185
24	Lithographen	1	—	—	1	8	—	8	8	14	8	186	—
25	Maler	12	2	264	278	28383	—	28383	26937	19508	26937	884291	—
26	Maschinisten*	24	5	6	35	2992	—	2992	2992	1211	2992	170207	—
27	Metallarbeiter	155	186	37	378	68993	1164	70157	55081	11103	55081	1529172	23209
28	Porzellanarbeiter*	5	9	2	16	413	390	803	725	909	725	16572	14907
29	Sattler u. Portefeuiller*	13	6	2	21	439	68	507	480	666	480	8351	1543
30	Schiffszimmerer*	18	1	10	29	1587	—	1587	1419	1133	1411	47489	—
31	Schneider	19	10	1	30	1951	680	2631	2606	541	2606	48192	12645
32	Schuhmacher	18	19	1	38	2079	571	2650	2401	792	2401	42119	14705
33	Steinarbeiter	19	20	12	51	3527	7	3534	3273	1532	3273	78688	235
34	Steinsetzer	12	9	—	21	342	—	342	316	1043	316	7224	—
35	Tabakarbeiter	2	4	3	9	131	158	289	254	434	254	1582	1049
36	Tapezierer*	30	11	9	50	1628	—	1628	1627	1304	1628	24279	—
37	Textilarbeiter	14	27	3	44	20649	12216	32865	10777	1413	10777	269576	64348
38	Töpfer	3	13	—	16	376	—	376	393	621	453	6954	—
39	Transportarbeiter*	124	60	10	194	17806	307	18113	17679	3145	17392	785726	1380
40	Zimmerer*	188	30	11	229	5046	—	5046	4900	5783	229	61432	—
	Zusammen	1425	899	460	2784	228254	20782	248986	201452	—	196460	5291557	380477
	Doppelt gezählte Streiks u. Aussperrungen*	118	33	33	184	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	1307	866	427	2600	228254	20782	248986	201452	—	196460	5291557	380477

Anmerkung zu Tabelle 2. * Siehe hierzu Tabelle 7. ** Siehe hierzu Tabelle 8. [1] Waren an den Kämpfen anderer zur Unterstützung für die an den Kämpfen anderer Verbände beteiligt gewesenen Mitglieder verausgabt wurden. Diese Summen bei den Kämpfen anderer Berufe in Mitleidenschaft gezogenen Mitglieder.

Tabelle 4.

Angriffstreiks im Jahre 1913.

Laufende Nummer	Verband der	Es hatten: Streiks	Es hatten: mit Beteiligten	Es hatten: darunter weibliche Personen	Dauer der Streiks in Tagen (einschl. der Sonntage)	Summe der verlorenen Arbeitszeit: festgestellt für Streikende Zahl	Summe der verlorenen Arbeitszeit: männliche Streikende Tage	Summe der verlorenen Arbeitszeit: weibliche Streikende Tage	Für diese Streikenden beträgt d. Verlust an Arbeitsverdienst: männl. Streikende Mk.	Für diese Streikenden beträgt d. Verlust an Arbeitsverdienst: weibl. Streikende Mk.	Spez. Forderung d. Arbeiter: Verkürzung der Arbeitszeit	Spez. Forderung d. Arbeiter: Lohnerhöhung	Spez. Forderung d. Arbeiter: Verkürzung der Arbeitszeit und Lohnerhöhung	Spez. Forderung d. Arbeiter: Beseitigung mißliebiger Personen	Spez. Forderung d. Arbeiter: And. Forderung. und Ursachen	Ausgang: erfolgreich in Fällen	Ausgang: erfolgreich mit Beteiligten	Ausgang: teilweise erfolgreich in Fällen	Ausgang: teilweise erfolgreich mit Beteiligten	Ausgang: erfolglos in Fällen	Ausgang: erfolglos mit Beteiligten	Ausgang: unbekannt in Fällen	Ausgang: unbekannt mit Beteiligten	Ausgang: nicht beendet** in Fällen	Ausgang: nicht beendet** mit Beteiligten	Es hatten Erfolg durch die Streiks Personen	Ausgabe Mk.
1	Asphalteure	1	450	—	12	222	1674	—	7900	—	—	1	—	—	—	1	450	—	—	—	—	—	—	—	—	450	4594
2	Bäcker u. Konditoren	11	2245	58	303	2117	19286	687	58628	1342	—	—	11	—	—	6	1837	4	394	—	—	—	—	1	14	2245	60292
3	Bauarbeiter	325	21287	—	7389	18859	235113	—	1135271	—	—	229	67	—	29	204	13043	74	6392	46	1825	—	—	1	27	21550	592267
4	Bergarbeiter	8	3003	—	208	3003	47070	—	180554	—	—	7	1	—	—	7	1004	—	—	1	1999	—	—	—	—	1004	118255
5	Bildhauer*	17	208	—	456	208	2472	—	15310	—	4	6	4	2	1	10	152	3	13	3	29	—	—	1	14	165	8380
6	Böttcher*	26	292	—	757	292	5768	—	29200	—	—	1	23	—	2	6	66	12	154	7	38	—	—	1	34	292	12524
7	Brauerei- u. Mühlenarbeiter	42	1216	13	1045	1203	16386	—	57850	—	—	11	30	—	1	20	478	10	576	10	129	—	—	2	33	1054	45674
8	Buchbinder*	13	807	469	589	770	18044	22833	77529	38081	1	1	10	—	1	4	80	1	55	6	107	—	—	2	565	252	93501
9	Buchdrucker	1	14	—	40	10	360	—	1600	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	14	—	—	—	—	—	995
10	Buchdruck.-Hilfsarb.	4	247	132	118	247	2043	2368	7875	4794	—	4	—	—	—	—	—	1	23	3	224	—	—	—	—	30	6213
11	Dachdecker	11	683	—	877	683	12997	—	70971	—	—	7	4	—	—	11	683	—	—	—	—	—	—	—	—	683	35978
12	Fabrikarbeiter*	75	10162	578	1966	9245	241460	16829	1076117	33360	2	50	22	—	1	48	2233	9	1032	18	4591	—	[1]2306	—	—	3265	643104
13	Fleischer	3	14	—	28	14	89	—	383	—	—	—	3	—	—	1	2	1	6	1	6	—	—	—	—	8	721
14	Gärtner	12	807	4	180	684	5223	32	20598	70	—	4	8	—	—	5	288	6	501	1	18	—	—	—	—	1006	13407
15	Gastwirtsgehilfen	21	168	24	71	167	243	320	1658	1260	—	19	—	—	2	13	92	2	25	6	51	—	—	—	—	117	6839
16	Gemeindearbeiter	3	794	—	77	793	31711	—	126453	—	—	2	—	—	1	—	—	2	18	1	538	—	[1] 238	—	—	18	77897
17	Glasarbeiter	5	399	25	442	399	14623	294	40914	882	—	5	—	—	—	5	399	—	—	—	—	—	—	—	—	363	29421
18	Glaser	4	377	—	146	354	16920	—	112482	—	—	1	3	—	—	3	355	1	22	—	—	—	—	—	—	377	53915
19	Holzarbeiter*	171	[2]10127	1153	6292	8791	318256	133432	1543823	331085	2	41	108	2	18	95	[2] 4891	31	1078	43	4128	—	—	2	30	[2] 5853	1131452
20	Hutmacher	2	93	—	18	93	451	—	2386	—	—	2	—	—	—	2	93	—	—	—	—	—	—	—	—	93	1152
21	Kupferschmiede*	3	97	—	58	97	2241	—	12168	—	—	1	2	—	—	2	92	—	—	1	5	—	—	—	—	92	7881
22	Kürschner	1	816	417	52	816	7531	8842	48703	34215	—	—	1	—	—	—	—	1	816	—	—	—	—	—	—	921	26962
23	Lederarbeiter und Handschuhmacher	9	1165	719	280	1165	12320	14185	55362	21449	—	3	6	—	—	1	41	3	849	5	275	—	—	—	—	1702	47171
24	Lithographen	1	8	—	14	8	186	—	1286	—	—	1	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	—	—	—	8	858
25	Maler	12	420	—	214	378	3176	—	14080	—	—	10	—	—	2	4	196	6	150	2	74	—	—	—	—	346	9491
26	Maschinisten*	24	2360	—	783	2360	87136	—	351278	—	1	14	9	—	—	4	8	9	607	11	1745	—	—	—	—	615	263436
27	Metallarbeiter	155	49345	290	4859	37567	1070180	6661	5645611	15465	4	66	71	—	14	106	7858	19	1182	30	40305	—	—	—	—	9936	3058235
28	Porzellanarbeiter*	5	99	8	328	77	2025	159	8210	330	—	3	1	—	1	2	67	—	—	3	32	—	—	—	—	67	4781
29	Sattler u. Portef.*	13	287	25	243	262	2942	127	15501	218	2	6	4	—	1	8	196	1	56	4	35	—	—	—	—	295	8195
30	Schiffszimmerer*	18	1488	—	713	1328	46623	—	250837	—	—	8	10	—	—	9	199	1	27	7	1261	1	1	—	—	229	115398
31	Schneider	19	2193	519	317	2186	43546	10421	225272	26073	—	18	—	—	1	15	2104	4	89	—	—	—	—	—	—	3034	106482
32	Schuhmacher	18	1597	252	567	1433	31193	8317	113194	18661	2	9	7	—	—	7	281	10	1294	1	22	—	—	—	—	2843	103892
33	Steinarbeiter	19	1983	7	623	1837	49659	235	213126	544	—	17	—	—	2	12	1128	2	129	5	726	—	—	—	—	1257	95196
34	Steinsetzer	12	217	—	283	191	2839	—	17423	—	—	4	5	—	3	11	199	—	—	1	18	—	—	—	—	250	9028
35	Tabakarbeiter	2	9	—	161	8	522	—	1218	—	—	2	—	—	—	—	—	1	3	1	6	—	—	—	—	3	1094
36	Tapezierer*	30	1333	—	811	1333	21861	—	102590	—	—	4	26	—	—	17	1147	6	152	4	31	3	3	—	—	1595	58335
37	Textilarbeiter	14	5415	941	419	5044	194783	25299	788298	55925	1	10	2	—	1	2	131	10	4757	2	527	—	—	—	—	5428	474035
38	Töpfer	3	32	—	255	32	1555	—	7155	—	—	2	1	—	—	1	22	—	—	1	2	—	—	1	8	22	3288
39	Transportarbeiter*	124	13952	289	1757	13614	622793	681	2657601	1336	—	56	60	1	7	56	1959	47	10656	20	1235	—	—	1	102	12780	1361621
40	Zimmerer*	188	4406	—	4791	188	54715	—	290465	—	—	116	22	5	45	117	3090	9	219	28	804	32	235	2	58	3309	138797
	Zusammen	1425	140615	5873	—	118078	3248018	251722	15386880	585090	19	741	521	10	134	815	44864	287	31283	273	60800	36	2783	14	885	83557	8830752
	Doppelt gez. Streiks*	118	—	—	—	—	—	—	—	—	3	63	44	1	7	24	—	17	—	40	—	36	—	1	—	—	—
	Summa	1307	140615	5873	—	118078	3248018	251722	15386880	585090	16	678	477	9	127	791	44864	270	31283	233	60800	—	2783	13	885	83557	8830752

Anmerkungen zur Tabelle 4. * Siehe hierzu Tabelle 7. ** Siehe hierzu Tabelle 8. [1] Waren an den Streiks anderer Verbände beteiligt. [2] Darunter 637 Personen, welche die Forderungen ohne Arbeitseinstellung bewilligt erhielten.

Tabelle 3. **Bewegungen ohne Arbeitseinstellung im Jahre 1913.**

Lfde. Nummer	Verband der	Es hatten: Bewegungen	Es hatten: in Orten	Es hatten: in Betrieben	Es hatten: mit Beschäftigten	An den Bewegungen beteiligte Personen: insgesamt	An den Bewegungen beteiligte Personen: darunt. weibl.	Es endeten erfolgreich: Bewegungen	Es endeten erfolgreich: mit Beteiligten	Es endeten teilweise erfolgreich: Bewegungen	Es endeten teilweise erfolgreich: mit Beteiligten	Es endeten erfolglos: Bewegungen	Es endeten erfolglos: mit Beteiligten	Es endeten unbekannt: Bewegungen	Es endeten unbekannt: mit Beteiligten	Es hatten Erfolg durch die Bewegungen Personen	Ausgabe Mk.
	a) Bewegungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen.																
1	Asphalteure	6	6	32	673	678	—	6	673	—	—	—	—	—	—	673	926
2	Bäcker und Konditoren	66	73	1671	2978	2577	116	63	1841	3	786	—	—	—	—	2144	4878
3	Bauarbeiter	1116	17244	19113	358278	358278	—	126	26028	972	325648	18	1602	—	—	351549	20232
4	Bergarbeiter	7	21	21	28294	4556	—	8	315	4	4241	—	—	—	—	28294	—
5	Bildhauer	27	27	183	880	830	—	22	769	3	47	2	14	—	—	816	693
6	Böttcher	65	49	357	1917	1723	—	36	953	29	770	—	—	—	—	1834	1375
7	Brauerei- u. Mühlenarbeiter	323	335	638	17009	17009	430	222	13440	101	3569	—	—	—	—	17009	42000
8	Buchbinder	49	61	994	8862	7634	3852	38	5649	10	1595	1	390	—	—	5419	8000
9	Bureauangestellten	15	15	35	1046	848	—	14	821	1	27	—	—	—	—	782	—
10	Dachdecker	68	73	976	4085	3753	—	68	3753	—	—	—	—	—	—	4085	1181
11	Fabrikarbeiter	471	471	672	52455	42047	6188	373	25546	86	16035	12	466	—	—	37129	1350
12	Fleischer	101	36	230	1008	912	—	99	903	1	5	1	4	—	—	908	4819
13	Friseure	8	8	497	466	466	—	8	466	—	—	—	—	—	—	466	3429
14	Gärtner	19	19	229	1260	1164	—	14	671	5	493	—	—	—	—	998	1450
15	Gastwirtsgehilfen	106	23	165	3110	2201	100	98	1901	7	100	1	200	—	—	1978	238
16	Gemeindearbeiter	219	104	673	87578	82514	—	44	11967	132	48898	43	[1] 21649	—	—	60865	16577
17	Glasarbeiter	28	29	42	5521	3134	51	13	998	12	1744	3	392	—	—	2544	249
18	Glaser	16	16	417	1187	1165	—	16	1165	—	—	—	—	—	—	1165	1543
19	Handlungsgehilfen	104	128	131	5490	5490	4553	89	4467	14	1005	1	18	—	—	5472	15299
20	Holzarbeiter	367	197	6184	70015	68721	1868	357	68116	10	605	—	—	—	—	68169	14973
21	Hutmacher	91	10	75	1470	1470	470	82	1304	—	—	9	166	—	—	1304	95
22	Kupferschmiede	36	26	158	2594	828	—	27	659	7	117	2	52	—	—	763	642
23	Kürschner	3	4	142	1732	822	639	1	600	2	222	—	—	—	—	1722	265
24	Lederarb. u. Handschuhm.	76	56	149	5408	4482	—	16	741	60	3741	—	—	—	—	3504	1700
25	Lithographen	59	46	91	1201	1201	—	59	1201	—	—	—	—	—	—	1201	—
26	Maler	69	70	701	2950	2950	—	27	996	42	1954	—	—	—	—	2949	—
27	Maschinisten	128	86	434	3303	3303	—	57	1439	61	1717	10	147	—	—	2561	2394
28	Metallarbeiter	666	257	5109	226836	106852	4320	596	90718	66	15525	4	609	—	—	106395	4434
29	Sattler u. Portefeuiller	44	25	149	1655	1459	205	36	1084	8	375	—	—	—	—	1257	2369
30	Schiffszimmerer	38	30	117	188[illegible]	1586	—	31	1359	6	202	1	25	—	—	1500	159
31	Schneider	142	118	8404	24909	24909	8216	139	24906	1	3	—	—	2	?	21681	14559
32	Schuhmacher	103	63	2137	28093	9379	1621	69	5158	29	3620	5	601	—	—	8802	957
33	Steinarbeiter	82	73	928	13055	11113	150	42	4044	40	7069	—	—	—	—	8631	4401
34	Steinsetzer	31	31	178	2479	2479	—	31	2479	—	—	—	—	—	—	2447	—
35	Tabakarbeiter	111	114	228	10828	8857	6553	59	846	51	8008	1	3	—	—	8854	7885
36	Tapezierer	28	28	755	2032	2032	—	28	2032	—	—	—	—	—	—	2032	1316
37	Textilarbeiter	117	69	283	39700	19895	6920	54	10041	61	9765	2	89	—	—	18230	197
38	Töpfer	30	53	245	971	971	—	26	806	4	165	—	—	—	—	752	656
39	Transportarbeiter	676	202	3572	48299	44753	2097	400	22821	264	21148	12	784	—	—	40651	10003
40	Zimmerer	807	11861	8860	63742	63742	—	803	63534	4	208	—	—	—	—	63742	—
	Summa	6518	32157	60975	1130253	913778	48349	4292	407210	2096	479357	128	27211	2	—	891277	191244
	b) Bewegungen zur Abwehr einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen.																
1	Bauarbeiter	4	4	5	171	171	—	4	171	—	—	—	—	—	—	171	—
2	Bergarbeiter	2	2	2	675	480	—	—	—	1	420	1	60	—	—	—	—
3	Brauerei- u. Mühlenarbeiter	331	178	242	12587	3798	210	241	2244	53	1464	37	90	—	—	3708	44000
4	Fabrikarbeiter	28	28	29	2753	1647	391	17	1049	9	487	2	111	—	—	1176	130
5	Gastwirtsgehilfen	8	2	8	77	47	—	3	47	—	—	—	—	—	—	47	—
6	Gemeindearbeiter	7	7	19	628	618	—	5	245	—	—	2	373	—	—	245	36
7	Glasarbeiter	2	2	2	354	141	—	1	96	—	—	1	45	—	—	96	3
8	Handlungsgehilfen	1	1	1	300	300	300	1	300	—	—	—	—	—	—	300	150
9	Holzarbeiter	19	16	19	976	462	—	18	397	1	65	—	—	—	—	416	193
10	Hutmacher	66	5	85	2730	2730	1090	62	2237	—	—	4	493	—	—	2237	57
11	Lederarb. u. Handschuhm.	4	4	4	86	19	—	4	19	—	—	—	—	—	—	16	72
12	Maler	1	1	1	12	12	—	1	12	—	—	—	—	—	—	12	—
13	Maschinisten	3	3	3	108	108	—	2	28	—	—	1	80	—	—	28	—
14	Metallarbeiter	202	107	261	82385	31977	4686	171	26495	21	5021	10	461	—	—	31450	812
15	Schneider	1	1	1	55	4	—	1	4	—	—	—	—	—	—	4	—
16	Schuhmacher	81	49	115	13974	2439	560	60	1926	6	56	15	457	—	—	1311	232
17	Tabakarbeiter	27	41	262	2489	1862	1082	20	1276	4	321	3	265	—	—	1493	1496
18	Textilarbeiter	26	14	26	6404	1475	679	22	1249	2	119	2	107	—	—	1538	65
19	Töpfer	10	104	762	1926	1926	—	8	423	—	—	2	1503	—	—	420	2518
20	Transportarbeiter	34	28	92	1586	1518	8	29	1369	4	86	1	63	—	—	1015	800
21	Zimmerer	2	2	2	26	25	—	2	25	—	—	—	—	—	—	25	—
	Summa	854	599	1936	130802	51759	8941	672	39612	101	8039	81	4108	—	—	45713	50564

Anmerkung zur Tabelle 3. [1] Darunter 14240 Beteiligte, die bei Bewegungen mit teilweisem Erfolg ausfielen.

Tabelle 5.

Abwehrstreiks im Jahre 1913.

Laufende Nummer	Verband der	Es hatten: Streiks	Es hatten: mit Beteiligten	Es hatten: darunter weibliche Personen	Dauer der Streiks in Tagen (einschl. der Sonntage)	Summe der verlorenen Arbeitszeit: festgestellt für Streikende Zahl	Summe der verlorenen Arbeitszeit: männliche Streikende Tage	Summe der verlorenen Arbeitszeit: weibliche Streikende Tage	Für d. Streikenden beträgt der Verlust an Arbeitsverdienst: männl. Streikende Mark	Für d. Streikenden beträgt der Verlust an Arbeitsverdienst: weibl. Streikende Mark
1	Bäcker u. Konditor.	2	114	74	3	21	14	28	56	61
2	Bauarbeiter	256	8 476	—	8802	7 831	40 503	—	202 395	—
3	Bergarbeiter	3	397	—	102	397	8 920	—	27 619	—
4	Bildhauer*	10	40	—	420	40	786	—	4 058	—
5	Böttcher*	5	33	—	301	33	2 548	—	12 135	—
6	Brauerei- und Mühlenarbeiter	28	721	27	787	552	7 635	—	30 856	—
7	Buchbinder	2	29	14	47	29	323	350	1 875	1 186
8	Fabrikarbeiter*	27	1 118	216	554	1 009	14 211	3 555	57 240	7 298
9	Fleischer	1	3	—	29	3	120	—	120	—
10	Gastwirtsgehilfen	4	40	—	6	34	314	—	1 400	—
11	Gemeindearbeiter	1	88	—	18	88	850	—	3 687	—
12	Glasarbeiter	14	842	90	530	842	19 450	1 767	109 722	4 863
13	Glaser*	5	23	—	126	22	223	—	1 042	—
14	Holzarbeiter*	117	3 259	184	3146	3 017	51 809	6 156	244 921	13 549
15	Hutmacher	5	297	144	79	297	3 016	2 146	12 260	4 792
16	Kupferschmiede*	6	50	—	190	50	1 631	—	10 976	—
17	Lederarbeiter und Handschuhm.	1	11	—	4	11	44	—	176	—
18	Maler	2	62	—	24	62	206	—	572	—
19	Maschinisten*	5	14	—	71	14	158	—	835	—
20	Metallarbeiter	186	11 559	451	5302	10 167	204 273	7 516	1 095 873	18 085
21	Porzellanarbeiter	9	666	367	539	617	14 400	14 581	48 434	23 921
22	Sattler u. Portefeuiller*	6	98	2	275	97	1 828	44	9 454	115
23	Schiffszimmerer*	1	3	—	10	3	24	—	121	—
24	Schneider	10	431	161	169	413	4 310	2 224	24 035	4 197
25	Schuhmacher	19	1 041	318	219	956	10 866	6 383	48 066	16 926
26	Steinarbeiter	20	689	—	549	665	13 113	—	60 255	—
27	Steinsetzer	9	125	—	760	125	4 385	—	14 817	—
28	Tabakarbeiter	4	104	58	157	78	475	297	1 536	788
29	Tapezierer	11	77	—	233	77	840	—	4 693	—
30	Textilarbeiter	27	2 464	1172	902	2 108	24 664	28 878	83 905	61 192
31	Töpfer	13	344	—	366	421	5 399	—	31 971	—
32	Transportarbeit.*	60	8 317	50	1108	2 934	125 118	15	550 279	45
33	Zimmerer*	36	444	—	542	30	3 589	—	18 697	—
	Zusammen	899	36 979	3328	—	33 043	566 040	73 940	2 714 181	157 016
	Doppelt gezählte Streiks*	33	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	866	36 979	3328	—	33 043	566 040	73 940	2 714 181	157 016

Laufende Nummer	Verband der	Spezielle Ursachen d. Streiks: Austritt aus der Organisation	Maßregelung	Lohnreduzierung	Verlängerung der Arbeitszeit	Andere Ursachen	Ausgang der Streiks: erfolgreich in Fällen	erfolgreich mit Beteiligten	teilweise erfolgreich in Fällen	teilweise erfolgreich mit Beteiligten	erfolglos in Fällen	erfolglos mit Beteiligten	unbekannt in Fällen	unbekannt mit Beteiligten	nicht beendet** in Fällen	nicht beendet** mit Beteiligten	Es hatten Erfolg durch die Streiks Personen	Ausgabe Mark
1	Bäcker u. Konditor.	—	1	1	—	—	2	114	—	—	—	—	—	—	—	—	114	113
2	Bauarbeiter	—	59	111	8	78	192	7 082	20	534	44	860	—	—	—	—	7 842	274 494
3	Bergarbeiter	—	1	1	—	1	—	—	—	—	2	265	—	—	1	132	—	13 312
4	Bildhauer*	—	2	2	3	3	4	10	3	23	3	7	—	—	—	—	33	2 442
5	Böttcher*	—	1	1	—	3	2	17	2	12	1	4	—	—	—	—	33	3 521
6	Brauerei- und Mühlenarbeiter	—	16	4	—	8	17	571	7	112	3	25	—	—	1	13	683	28 097
7	Buchbinder	—	—	1	—	1	1	8	—	—	1	21	—	—	—	—	8	1 820
8	Fabrikarbeiter*	—	5	19	—	3	15	541	3	97	7	362	—	—	2	118	638	37 718
9	Fleischer	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	222
10	Gastwirtsgehilfen	—	—	4	—	—	1	16	1	6	2	18	—	—	—	—	22	1 553
11	Gemeindearbeiter	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	9	—	[1] 79	—	—	—	2 355
12	Glasarbeiter	1	3	7	1	2	8	272	—	—	5	301	—	—	1	269	171	63 831
13	Glaser*	—	1	4	—	—	—	—	5	23	—	—	—	—	—	—	23	617
14	Holzarbeiter*	1	23	52	3	38	63	1 890	14	425	34	813	—	—	6	131	2 050	154 109
15	Hutmacher	—	—	5	—	—	4	199	—	—	1	98	—	—	—	—	199	9 690
16	Kupferschmiede*	1	2	2	—	1	3	31	1	7	2	12	—	—	—	—	38	5 144
17	Lederarbeiter und Handschuhm.	—	—	1	—	—	1	11	—	—	—	—	—	—	—	—	11	125
18	Maler	—	2	—	—	—	1	50	—	—	1	12	—	—	—	—	51	3 306
19	Maschinisten*	—	4	1	—	—	5	14	—	—	—	—	—	—	—	—	14	498
20	Metallarbeiter	6	33	96	10	41	108	6 866	20	794	53	3516	—	—	5	383	7 931	758 473
21	Porzellanarbeiter	1	3	2	1	2	—	—	2	35	1	10	1	145	5	476	35	46 377
22	Sattler u. Portefeuiller*	1	3	1	—	1	1	40	1	13	4	45	—	—	—	—	51	6 908
23	Schiffszimmerer*	—	—	—	—	1	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3	32
24	Schneider	1	4	3	—	2	8	411	—	—	2	20	—	—	—	—	427	15 732
25	Schuhmacher	—	4	8	—	7	12	493	1	26	6	522	—	—	—	—	258	49 583
26	Steinarbeiter	—	6	12	—	2	10	169	6	303	3	195	—	—	1	22	472	28 126
27	Steinsetzer	2	4	2	1	—	5	52	2	9	2	64	—	—	—	—	62	8 401
28	Tabakarbeiter	—	—	3	—	1	2	69	—	—	2	35	—	—	—	—	69	1 875
29	Tapezierer	—	—	5	1	5	6	58	2	5	3	14	—	—	—	—	59	2 136
30	Textilarbeiter	1	5	14	—	7	15	681	5	920	5	532	—	—	2	331	816	98 799
31	Töpfer	—	1	9	—	3	8	166	2	142	3	36	—	—	—	—	364	15 635
32	Transportarbeit.*	5	26	6	2	21	33	1 529	8	478	17	1245	—	—	2	70	1 373	435 251
33	Zimmerer*	—	5	16	1	8	21	404	—	—	3	32	6	8	—	—	404	8 437
	Zusammen	20	214	394	32	239	549	21 767	105	3959	212	9076	7	232	26	1945	24 254	2 078 192
	Doppelt gezählte Streiks*	3	9	11	1	9	16	—	4	—	6	—	6	—	1	—	—	—
	Summa	17	205	383	31	230	533	21 767	101	3959	206	9076	1	232	25	1945	24 254	2 078 192

Anmerkungen zur Tabelle 5. * Siehe hierzu Tabelle 7. ** Siehe hierzu Tabelle 8. [1]) Waren an den Streiks anderer Verbände beteiligt.

Tabelle 6.

Aussperrungen im Jahre 1913.

Laufende Nummer	Verband der	Es hatten: Aussperrungen	Es hatten: mit Beteiligten	Es hatten: darunter weibliche Personen	Dauer der Aussperrung in Tagen (einschl. der Sonntage)	Summe der verlorenen Arbeitszeit: festgestellt für Ausgesperrte Zahl	Summe der verlorenen Arbeitszeit: männliche Ausgesperrte Tage	Summe der verlorenen Arbeitszeit: weibliche Ausgesperrte Tage	Für diese Ausgesperrten beträgt der Verlust an Arbeitsverdienst: männl. Streikende Mk.	Für diese Ausgesperrten beträgt der Verlust an Arbeitsverdienst: weibl. Streikende Mk.	Ursache der Aussperrung war: Forderungen der Arbeiter	Ursache: ein Angriffsstreik	Ursache: Nichtannahme einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen	Ursache: ein Abwehrstreik	Ursache: Austritt aus der Organisation	Ursache: Verweigerung von Streikarbeit	Ursache: andere Ursachen	Ausgang für die Arbeiter: erfolgreich in Fällen	erfolgreich mit Beteiligten	teilweise erfolgreich in Fällen	teilweise erfolgreich mit Beteiligten	erfolglos in Fällen	erfolglos mit Beteiligten	unbekannt in Fällen	unbekannt mit Beteiligten	nicht beendet** in Fällen	nicht beendet** mit Beteiligten	Es hatten Erfolg durch die Aussperrungen Personen	Ausgabe Mk.
1	Bäcker u. Konditor.	1	23	—	20	23	161	—	377	—	—	—	—	—	1	—	—	1	23	—	—	—	—	—	—	—	—	23	816
2	Bauarbeiter	14	745	—	775	736	24929	—	114333	—	5	—	—	—	—	—	9	10	547	2	158	1	10	—	—	1	30	807	30166
3	Bildhauer*	2	7	—	15	7	87	—	190	—	1	—	—	—	—	—	1	2	7	—	—	—	—	—	—	—	—	7	123
4	Böttcher	3	40	—	50	40	303	—	1759	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	2	37	1	8	—	—	—	—	40	998
5	Brauerei- und Mühlenarbeiter	9	88	—	364	83	2435	—	10160	—	5	—	—	—	3	—	1	—	—	2	24	4	46	—	—	3	13	24	6770
6	Buchbinder*	2	117	67	91	116	2038	1046	12144	2451	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	79	1	38	—	—	—	—	94	7855
7	Dachdecker	3	169	—	135	169	5543	—	34288	—	2	—	1	—	—	—	—	3	169	—	—	—	—	—	—	—	—	169	16202
8	Fabrikarbeiter*	21	1569	348	765	1446	55323	15241	180505	29000	10	2	6	—	2	—	1	6	215	2	634	12	643	—	—	1	77	849	162437
9	Fleischer	3	60	—	211	57	1119	—	5820	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	2	56	—	—	—	—	4	6743
10	Gastwirtsgehilfen	4	53	—	4	53	296	—	1740	—	3	—	1	—	—	—	—	2	30	—	—	2	23	—	—	—	—	30	2620
11	Gemeindearbeiter	1	310	—	38	310	1992	—	22765	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	293	—	[1] 17	—	—	—	22503
12	Glasarbeiter	3	264	22	125	264	1192	59	5068	207	1	—	2	—	—	—	—	3	264	—	—	—	—	—	—	—	—	424	1377
13	Glaser	1	4	—	23	4	92	—	414	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	4	172
14	Holzarbeiter*	22	2619	398	789	1681	49384	16286	210368	36092	7	3	8	—	1	1	2	11	1579	4	523	5	67	—	—	2	450	2005	135990
15	Maler	264	27901	—	19270	26497	880909	—	4495978	—	—	—	264	—	—	—	—	224	23743	24	3624	16	534	—	—	—	—	58877	2262967
16	Maschinisten*	6	618	—	357	618	82913	—	94342	—	4	2	—	—	—	—	—	—	—	3	590	3	28	—	—	—	—	590	76858
17	Metallarbeiter	37	9253	423	942	7347	254719	9032	1501909	28931	11	3	13	3	2	—	5	22	4534	7	899	4	3718	—	—	4	102	6336	864306
18	Porzellanarbeit.	2	38	15	42	31	147	167	530	387	1	—	—	—	1	—	—	1	30	1	8	—	—	—	—	—	—	38	346
19	Sattler u. Portef.*	2	122	41	148	121	3581	1372	16715	5693	—	—	1	—	1	—	—	1	104	1	18	—	—	—	—	—	—	152	13304
20	Schiffszimmerer*	10	96	—	410	80	842	—	3847	—	2	3	—	—	1	1	3	1	38	—	—	5	47	—	—	4	11	50	2680
21	Schneider	1	7	—	55	7	336	—	1344	—	1	—	—	—	—	—	—	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	15	781
22	Schuhmacher	1	12	1	6	12	60	5	235	12	—	—	1	—	—	—	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	6	122
23	Steinarbeiter	12	862	—	360	771	15916	—	55714	—	5	2	1	—	2	—	2	5	145	4	485	3	232	—	—	—	—	594	29043
24	Tabakarbeiter	3	176	100	116	168	585	752	1904	2188	1	—	2	—	—	—	—	2	158	—	—	1	18	—	—	—	—	158	3202
25	Tapezierer*	9	218	—	260	218	1578	—	7190	—	9	—	—	—	—	—	—	9	218	—	—	—	—	—	—	—	—	18	3706
26	Textilarbeiter	3	24986	10103	92	3625	50128	10171	205955	23597	—	2	—	—	—	—	1	—	—	[2] 1	[2] 6800	2	18186	—	—	—	—	[2] —	111115
27	Transportarbeit.*	10	844	18	285	844	37815	684	140623	1026	4	—	5	—	—	1	—	6	725	2	104	2	15	—	—	—	—	831	71347
28	Zimmerer*	11	196	—	450	11	3128	—	12555	—	4	1	1	—	1	2	2	5	115	—	—	—	—	4	52	2	29	115	6189
	Zusammen	460	71392	11531	—	45339	1477499	54815	7138772	129584	83	20	306	4	15	5	27	316	32663	58	13991	65	23957	4	69	17	712	72260	3840738
	Doppelt gezählte Aussperrungen*	33	—	—	—	—	—	—	—	—	18	6	3	1	1	2	2	14	—	7	—	7	—	3	—	2	—	—	—
	Summa	427	71392	11531	—	45339	1477499	54815	7138772	129584	65	14	303	3	14	3	25	302	32663	51	13991	58	23957	1	69	15	712	72260	3840738

Anmerkungen zur Tabelle 6. * Siehe hierzu Tabelle 7. ** Siehe hierzu Tabelle 8. [1] Waren an den Aussperrungen anderer Verbände beteiligt. [2] Eine Aussperrung des christlichen Textilarbeiterverbandes in Bocholt, an welcher der Zentralverband der Textilarbeiter mit 6800 Mitgliedern beteiligt war. Es war nicht möglich, festzustellen, inwieweit diese Mitglieder einen Erfolg durch die Aussperrung hatten.

Tabelle 6.

Aussperrungen im Jahre 1913.

Laufende Nummer	Verband der	Es hatten: Aussperrungen	Es hatten: mit Beteiligten	Es hatten: darunter weibliche Personen	Dauer der Aussperrung in Tagen (einschl. der Sonntage)	Summe der verlorenen Arbeitszeit: festgestellt für Ausgesperrte Zahl	Summe der verlorenen Arbeitszeit: männliche Ausgesperrte Tage	Summe der verlorenen Arbeitszeit: weibliche Ausgesperrte Tage	Für diese Ausgesperrten beträgt der Verlust an Arbeitsverdienst: männl. Streikende Mk.	Für diese Ausgesperrten beträgt der Verlust an Arbeitsverdienst: weibl. Streikende Mk.	Ursache der Aussperrung war: Forderungen der Arbeiter	ein Angriffsstreik	Nichtannahme einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen	ein Abwehrstreik	Austritt aus der Organisation	Verweigerung von Streikarbeit	andere Ursachen	erfolgreich: in Fällen
1	Bäcker u. Konditor.	1	23	—	20	23	161	—	377	—	—	—	—	—	1	—	—	1
2	Bauarbeiter	14	745	—	775	736	24929	—	114333	—	5	—	—	—	—	—	9	10
3	Bildhauer*	2	7	—	15	7	87	—	190	—	1	—	—	—	—	—	1	2
4	Böttcher	3	40	—	50	40	303	—	1759	—	3	—	—	—	—	—	—	—
5	Brauerei- und Mühlenarbeiter	9	88	—	364	83	2435	—	10160	—	5	—	—	—	3	—	1	—
6	Buchbinder*	2	117	67	91	116	2038	1046	12144	2451	1	—	—	1	—	—	—	—
7	Dachdecker	3	169	—	135	169	5543	—	34288	—	2	—	1	—	—	—	—	3
8	Fabrikarbeiter*	21	1569	348	765	1446	55323	15241	180505	29000	10	2	6	—	2	—	1	6
9	Fleischer	3	60	—	211	57	1119	—	5820	—	3	—	—	—	—	—	—	—
10	Gastwirtsgehilfen	4	53	—	4	53	296	—	1740	—	3	—	1	—	—	—	—	2
11	Gemeindearbeiter	1	310	—	38	310	1992	—	22765	—	—	1	—	—	—	—	—	—
12	Glasarbeiter	3	264	22	125	264	1192	59	5068	207	1	—	2	—	—	—	—	3
13	Glaser	1	4	—	23	4	92	—	414	—	—	1	—	—	—	—	—	—
14	Holzarbeiter*	22	2619	398	789	1681	49384	16286	210368	36092	7	3	8	—	1	1	2	11
15	Maler	264	27901	—	19270	26497	880909	—	4495978	—	—	—	264	—	—	—	—	224
16	Maschinisten*	6	618	—	357	618	82913	—	94342	—	4	2	—	—	—	—	—	—
17	Metallarbeiter	37	9253	423	942	7347	254719	9032	1501909	28931	11	3	13	3	2	—	5	22
18	Porzellanarbeit.	2	38	15	42	31	147	167	530	387	1	—	—	—	1	—	—	1
19	Sattler u. Portef.*	2	122	41	148	121	3581	1372	16715	5693	—	—	1	—	1	—	—	1
20	Schiffszimmerer*	10	96	—	410	80	842	—	3847	—	2	3	—	—	1	1	3	1
21	Schneider	1	7	—	55	7	336	—	1344	—	1	—	—	—	—	—	—	1
22	Schuhmacher	1	12	1	6	12	60	5	235	12	—	—	1	—	—	—	—	1
23	Steinarbeiter	12	862	—	360	771	15916	—	55714	—	5	2	1	—	2	—	2	5
24	Tabakarbeiter	3	176	100	116	168	585	752	1904	2188	1	—	2	—	—	—	—	2
25	Tapezierer*	9	218	—	260	218	1578	—	7190	—	9	—	—	—	—	—	—	9
26	Textilarbeiter	3	24986	10103	92	3625	50129	10171	205955	23597	—	2	—	—	—	—	1	—
27	Transportarbeit.*	10	844	18	285	844	37815	684	140623	1026	4	—	5	—	—	1	—	6
28	Zimmerer*	11	196	—	450	11	3128	—	12555	—	4	1	1	—	1	2	2	5
	Zusammen	460	71392	11531	—	45339	1477499	54815	7138772	129584	83	20	306	4	15	5	27	316
	Doppelt gezählte Aussperrungen*	33	—	—	—	—	—	—	—	—	18	6	3	1	1	2	2	14
	Summa	427	71392	11531	—	45339	1477499	54815	7138772	129584	65	14	303	3	14	3	25	302

Anmerkungen zur Tabelle 6. * Siehe hierzu Tabelle 7. ** Siehe hierzu Tabelle 8. ¹ Waren an den Aussperrun
lichen Textilarbeiterverbandes in Bocholt, an welcher der Zentralverband der Textilarbeiter mit 6800 Mitgliedern beteiligt war.
einen Erfolg durch die Aussperrung hatten.

Tabelle 7. Streiks und Aussperrungen, an denen Verbände nur mitbeteiligt waren.

a) Angriffsstreiks:

Laufende Nummer	Es war mitbeteiligt an den Kämpfen anderer Verbände: der Verband der	in Fällen	mit Personen	Ursachen der Streiks: Verkürzung der Arbeitszeit	Lohnerhöhung	Verkürzung der Arbeitszeit und Lohnerhöhung	Beseitigung mißliebiger Personen	And. Forderung. und Ursachen	Ausgang der Streiks: erfolgreich, in Fällen	erfolgreich, mit Beteiligten	teilweise erfolgreich, in Fällen	teilweise erfolgreich, mit Beteiligten	erfolglos, in Fällen	erfolglos, mit Beteiligten	unbekannt, in Fällen	unbekannt, mit Beteiligten
1	Bildhauer	4	18	1	2	1	—	—	1	5	2	8	1	5	—	—
2	Böttcher	9	51	—	1	7	—	1	1	8	3	17	5	26	—	—
3	Buchbinder	2	35	—	—	1	—	1	1	8	—	—	1	27	—	—
4	Fabrikarbeiter	2	3257	—	2	—	—	—	1	56	—	—	1	3201	—	—
5	Holzarbeiter	12	3264	1	3	8	—	—	2	26	2	38	7	3195	[1]1	5
6	Kupferschmiede	2	92	—	1	1	—	—	2	92	—	—	—	—	—	—
7	Maschinisten	23	1784	1	13	9	—	—	4	8	8	31	11	1745	—	—
8	Porzellanarbeiter	2	35	—	—	1	—	1	1	28	—	—	1	7	—	—
9	Sattler	1	5	—	—	1	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—
10	Schiffszimmerer	7	1239	—	1	6	—	—	—	—	—	—	6	1238	1	1
11	Tapezierer	3	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3
12	Transportarbeiter	2	100	—	1	1	—	—	—	—	1	82	1	18	—	—
13	Zimmerer	49	409	—	39	5	1	4	10	55	1	5	6	114	32	235
	Zusammen	118	—	3	63	44	1	7	24	—	17	—	40	—	37	—

b) Abwehrstreiks:

Laufende Nummer	Es war mitbeteiligt an den Kämpfen anderer Verbände: der Verband der	in Fällen	mit Personen	Ursachen der Streiks: Austritt aus der Organisation	Maßregelung	Lohnreduzierung	Verlängerung der Arbeitszeit	Andere Ursachen	Ausgang der Streiks: erfolgreich, in Fällen	erfolgreich, mit Beteiligten	teilweise erfolgreich, in Fällen	teilweise erfolgreich, mit Beteiligten	erfolglos, in Fällen	erfolglos, mit Beteiligten	unbekannt, in Fällen	unbekannt, mit Beteiligten
1	Bildhauer	3	7	—	—	—	1	2	2	5	—	—	1	2	—	—
2	Böttcher	1	8	—	—	—	—	1	—	—	1	8	—	—	—	—
3	Fabrikarbeiter	1	41	—	1	—	—	—	1	41	—	—	—	—	—	—
4	Glaser	1	6	—	—	1	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—
5	Holzarbeiter	8	87	1	2	2	—	3	3	26	1	14	3	39	[1]1	8
6	Kupferschmiede	4	20	1	1	1	—	1	2	12	1	7	1	1	—	—
7	Maschinisten	5	14	—	4	1	—	—	5	14	—	—	—	—	—	—
8	Sattler	1	6	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	6	—	—
9	Schiffszimmerer	1	3	—	—	—	—	1	1	3	—	—	—	—	—	—
10	Transportarbeiter	1	4	1	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—
11	Zimmerer	7	11	—	1	6	—	—	1	3	—	—	—	—	6	8
	Zusammen	33	—	3	9	11	1	9	16	—	4	—	6	—	7	—

c) Aussperrungen:

Laufende Nummer	Es war mitbeteiligt an den Kämpfen anderer Verbände: der Verband der	in Fällen	mit Personen	Ursache der Aussperrung war: Forderungen der Arbeiter	ein Angriffsstreik	Nichtannahme e. Verschlechter. d. Arbeitsbeding.	ein Abwehrstreik	Austritt aus d. Organisation	Verweigerung von Streikarbeit	andere Ursachen	Ausgang der Aussperrung für die Arbeiter: erfolgreich, in Fällen	erfolgreich, mit Beteiligten	teilweise erfolgreich, in Fällen	teilweise erfolgreich, mit Beteiligten	erfolglos, in Fällen	erfolglos, mit Beteiligten	unbekannt, in Fällen	unbekannt, mit Beteiligten
1	Bildhauer	2	7	1	—	—	—	—	—	1	2	7	—	—	—	—	—	—
2	Buchbinder	1	38	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	38	—	—
3	Fabrikarbeiter	2	634	1	—	1	—	—	—	—	—	—	2	634	—	—	—	—
4	Holzarbeiter	3	406	1	1	—	—	—	1	—	1	16	1	371	1	19	—	—
5	Maschinisten	5	42	4	1	—	—	—	—	—	—	—	2	14	3	28	—	—
6	Sattler	2	122	—	—	1	—	1	—	—	1	104	1	18	—	—	—	—
7	Schiffszimmerer	4	32	—	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	30	[1]2	2
8	Tapezierer	7	14	7	—	—	—	—	—	—	7	14	—	—	—	—	—	—
9	Transportarbeiter	2	621	1	—	1	—	—	—	—	1	530	1	91	—	—	—	—
10	Zimmerer	5	64	3	1	—	—	—	—	1	2	5	—	—	—	—	3	49
	Zusammen	33	—	18	6	3	1	1	2	2	14	—	7	—	7	—	5	—

[1] Waren am 1. Januar 1914 nicht beendet.

Tabelle 8. Streiks und Aussperrungen, die am 1. Januar 1914 nicht beendet waren.

Laufende Nr.	Verband der	Es waren nicht beendet: Angriffsstreiks in Fällen	Angriffsstreiks mit Beteiligten	Abwehrstreiks in Fällen	Abwehrstreiks mit Beteiligten	Aussperrungen in Fällen	Aussperrungen mit Beteiligten	Kämpfe insgesamt in Fällen	Kämpfe insgesamt mit Beteiligten	Dauer bis Jahresschluß Tage	Verlust an Arbeitszeit Tage	Verlust an Arbeitsverdienst Mark	Ausgabe Mark
1	Bäcker und Konditoren .	1	14	—	—	—	—	1	14	36	410	1029	971
2	Bauarbeiter	1	27	—	—	1	30	2	57	74	950	4275	2470
3	Bergarbeiter	—	—	1	132	—	—	1	132	33	4356	13939	8500
4	Bildhauer	1	14	—	—	—	—	1	14	38	251	1263	787
5	Böttcher	1	34	—	—	—	—	1	34	31	1064	4130	[1] —
6	Brauerei- und Mühlenarb.	2	33	1	13	3	13	6	59	316	3630	11816	12357
7	Buchbinder	2	565	—	—	—	—	2	565	173	34777	102150	83375
8	Fabrikarbeiter	—	—	2	118	1	77	3	195	72	6574	3109	6705
9	Glasarbeiter	—	—	1	269	—	—	1	269	91	9817	58902	28802
10	Holzarbeiter	2	30	6	131	2	450	10	611	788	22870	98993	49770
11	Metallarbeiter	—	—	5	383	4	102	9	485	470	[2] 4322	[2] 21290	90096
12	Porzellanarbeiter . . .	—	—	5	476	—	—	5	476	374	26359	64825	42535
13	Schiffszimmerer . . .	—	—	—	—	4	11	4	11	257	275	1238	1002
14	Steinarbeiter	—	—	1	22	—	—	1	22	10	172	588	771
15	Textilarbeiter	—	—	2	331	—	—	2	331	96	2782	8209	4470
16	Töpfer	1	8	—	—	—	—	1	8	161	888	1542	1720
17	Transportarbeiter . . .	1	102	2	70	—	—	3	172	234	11975	54621	34523
18	Zimmerer	2	58	—	—	2	29	4	87	193	2719	10145	5798
	Zusammen . . .	14	885	26	1945	17	712	57	3542	—	134191	462064	374652
	Dopp. gez. Streiks u. Aussp.	1	—	1	—	2	—	4	—	—	—	—	—
	Summa	13	885	25	1945	15	712	53	3542	—	134191	462064	374652

Anmerkungen zur Tabelle 8. [1] Die Ausgabe für den Streik bis Jahresschluß wurde nicht angegeben. [2] Es fehlen die Angaben für 2 Kämpfe mit einer Gesamtdauer von 222 Tagen und 248 Beteiligten.

Tabelle 9. Die Streiks und Aussperrungen 1913 nach Gewerbegruppen.

Verband der	Streiks und Aussperr.	Davon hatten vollen oder teilweisen Erfolg Zahl	%*)	Beteiligte Personen	Davon endeten erfolgreich u. teilweise erfolgreich Zahl	%*)	Ausgabe Mk.
Baugewerbe.							
Asphalteure . . .	1	1	100,0	450	450	100,0	4594
Bauarbeiter . . .	595	502	84.7	30508	27756	91,1	896927
Dachdecker . . .	14	14	100,0	852	852	100,0	52180
Glaser	10	10	100,0	404	404	100,0	54704
Maler	278	259	93,2	28383	27763	97,8	2275764
Steinarbeiter . .	51	39	78,0	3534	2359	67,2	152365
Steinsetzer . . .	21	18	85,7	342	260	76,0	19184
Töpfer	16	11	73,3	376	330	89,7	18923
Zimmerer . . .	229	152	67,5	5046	3828	77,2	153423
Zusammen	1215	1006	—	69895	64002	—	3628064
Dopp. gez. Kämpfe	62	14	—	—	—	—	—
Summa	1153	992	86,6	69895	64002	91,7	3628064
Metallindustrie, Maschinen- und Schiffbau.							
Kupferschmiede .	9	6	66,7	147	130	88,4	59331
Maschinisten . .	35	21	60,0	2992	1219	40,7	340792
Metallarbeiter .	378	282	76,4	70157	22183	31,8	4681014
Schiffszimmerer .	29	12	48,0	1587	267	16,9	118110
Zusammen	451	321	—	74883	23749	—	5199247
Dopp. gez. Kämpfe	51	25	—	—	—	—	—
Summa	400	296	76,5	74883	23749	31,9	5199247
Graphische Gewerbe und Papierindustrie.							
Buchbinder . . .	17	7	46,7	953	222	57,2	103176
Buchdrucker . . .	1	—	—	14	—	—	995
Buchdr.-Hilfsarb.	4	1	25,0	247	23	9,3	6218
Lithographen . .	1	1	100,0	8	8	100,0	858
Zusammen	23	9	—	1222	253	—	111242
Dopp. gez. Kämpfe	3	1	—	—	—	—	—
Summa	20	8	44,4	1222	253	38,6	111242
Holzindustrie.							
Bildhauer . . .	29	22	78,6	255	205	85,1	10945
Böttcher	34	24	72,7	365	296	86,4	17048
Holzarbeiter . .	310	218	72,7	16005	10886	67,5	1444115
Tapezierer . . .	50	40	80,0	1628	1580	97,1	64177
Zusammen	423	304	—	18253	12457	—	1536280
Dopp. gez. Kämpfe	52	29	—	—	—	—	—
Summa	371	275	76,6	18253	12457	70,8	1536280

Verband der	Streiks und Aussperr.	Davon hatten vollen oder teilweisen Erfolg Zahl	%*)	Beteiligte Personen	Davon endeten erfolgreich u. teilweise erfolgreich Zahl	%*	Ausgabe Mk.
Nahrungs- und Genußmittelindustrie.							
Bäcker	14	13	100,0	2882	2368	100,0	61221
Brauereiarbeiter .	79	56	76,7	2020	1761	89,8	80541
Fleischer	7	3	42,9	77	12	15,6	7686
Tabakarbeiter . .	9	5	55,6	289	230	79,6	7996
Zusammen	109	77	—	4768	4371	—	157444
Dopp. gez. Kämpfe	—	—	—	—	—	—	—
Summa	109	77	75,5	4768	4371	93,1	157444
Bekleidungs-, Leder- und Textilindustrie.							
Hutmacher . . .	7	6	85,7	390	292	74,9	10842
Kürschner . . .	1	1	100,0	816	816	100,0	26962
Lederarbeiter . .	10	5	50,0	1176	901	76,6	51040
Sattler	21	13	61,9	507	427	84,2	28407
Schneider . . .	30	28	93,3	2631	2611	99,2	122995
Schuhmacher . .	38	31	81,6	2650	2106	79,5	153597
Textilarbeiter . .	44	33	78,6	32865	13289	40,8	683949
Zusammen	151	117	—	41085	20442	—	1077792
Dopp. gez. Kämpfe	4	3	—	—	—	—	—
Summa	147	114	78,6	41085	20442	50,2	1077792
Handels- und Transportgewerbe.							
Transportarbeiter	194	152	78,8	18113	15446	86,1	1868219
Dopp. gez. Kämpfe	5	5	—	—	—	—	—
Summa	189	147	79,0	18113	15446	86,1	1868219
Sonstige Berufe.							
Bergarbeiter . .	11	7	70,0	3400	1004	30,7	131567
Fabrikarbeiter . .	128	83	69,2	12849	4752	37,6	842719
Gärtner	12	11	91,7	807	789	97,8	13407
Gastwirtsgehilfen	29	19	65,5	261	169	64,8	11012
Gemeindearbeiter	5	2	40,0	1192	18	1,5	102755
Glasarbeiter . .	22	16	76,2	1505	985	75,6	94629
Porzellanarbeiter	16	6	54,5	803	140	42,8	51504
Zusammen	218	144	—	20817	7807	—	1247593
Dopp. gez. Kämpfe	7	5	—	—	—	—	—
Summa	211	139	69,2	20817	7807	39,3	1247593

Anmerkung zur Tabelle 9. * Der Prozentsatz ist ermittelt nach Abzug der am Jahresschluß nicht beendeten Streiks und Aussperrungen und den daran beteiligten Personen von den Grundzahlen; siehe Tabelle 8.

Tabelle 10. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Verband der	Zahl der Streiks*	Beteiligte Personen	Ausgang: erfolgreich	Ausgang: teilweise erfolgreich	Ausgang: erfolglos	Ausgang: unbekannt oder nicht beendet	Es waren beteiligt Pers. an den erfolgreichen Streiks	Es waren beteiligt Pers. an den teilweise erfolgreichen Streiks
	b) Abwehrstreiks.								
	Austritt aus der Organisation.								
1	Glasarbeiter	1	40	—	—	1	—	—	—
2	Holzarbeiter	[1] 1	14	—	1	—	—	—	14
3	Kupferschmiede	[2] 1	7	—	1	—	—	—	7
4	Metallarbeiter	6	543	—	1	5	—	—	45
5	Porzellanarbeiter	1	10	—	—	1	—	—	—
6	Sattler und Portefeuiller	1	10	—	—	1	—	—	—
7	Schneider	1	120	1	—	—	—	120	—
8	Steinsetzer	2	9	—	2	—	—	—	9
9	Textilarbeiter	1	96	1	—	—	—	96	—
10	Transportarbeiter	[3] 5	60	4	—	1	—	55	—
	Zusammen	20	909	6	5	9	—	271	75
	Dopp. gez. Streiks	3	—	1	2	—	—	—	—
	Summa	17	909	5	3	9	—	271	75
	Maßregelung.								
1	Bäcker u. Konditoren	1	21	1	—	—	—	21	—
2	Bauarbeiter	59	2476	44	6	9	—	2175	180
3	Bergarbeiter	1	200	—	—	1	—	—	—
4	Bildhauer	2	5	2	—	—	—	5	—
5	Böttcher	1	4	—	—	1	—	—	—
6	Brauerei- und Mühlenarbeiter	16	442	9	4	2	1	347	61
7	Fabrikarbeiter	[4] 5	299	1	1	3	—	41	20
8	Glasarbeiter	3	129	2	—	1	—	36	—
9	Glaser	1	5	—	1	—	—	—	5
10	Holzarbeiter	[5] 23	426	10	3	9	1	204	62
11	Kupferschmiede	[6] 2	12	—	—	2	—	—	—
12	Maler	2	62	1	—	1	—	50	—
13	Maschinisten	[7] 4	7	4	—	—	—	7	—
14	Metallarbeiter	33	2411	15	1	17	—	1182	30
15	Porzellanarbeiter	3	246	—	1	—	2	—	19
16	Sattler und Portefeuiller	3	69	1	—	2	—	40	—
17	Schneider	4	158	3	—	1	—	149	—
18	Schuhmacher	4	248	1	—	3	—	25	—
19	Steinarbeiter	6	261	2	2	2	—	58	47
20	Steinsetzer	4	54	3	—	1	—	38	—
21	Textilarbeiter	5	1016	2	1	2	—	319	215
22	Töpfer	1	7	—	1	—	—	—	7
23	Transportarbeiter	26	812	15	2	8	1	664	49
24	Zimmerer	[8] 5	83	5	—	—	—	83	—
	Zusammen	214	9453	121	23	65	5	5444	695
	Dopp. gez. Streiks	9	—	7	—	2	—	—	—
	Summa	205	9453	114	23	63	5	5444	695
	Lohnreduzierung.								
1	Bäcker- u. Konditor.	1	93	1	—	—	—	93	—
2	Bauarbeiter	111	3205	83	7	21	—	2600	181
3	Bergarbeiter	1	65	—	—	1	—	—	—
4	Bildhauer	2	17	—	1	1	—	—	14
5	Böttcher	1	3	1	—	—	—	3	—
6	Brauerei- und Mühlenarbeiter	4	113	2	1	1	—	102	7
7	Buchbinder	1	8	1	—	—	—	8	—
8	Fabrikarbeiter	19	745	13	1	3	2	485	31
9	Gastwirtsgehilfen	4	40	1	1	2	—	16	6
10	Gemeindearbeiter	1	9	—	—	1	—	—	—
11	Glasarbeiter	7	543	4	—	2	1	207	—
12	Glaser	[9] 4	18	—	4	—	—	—	18
13	Holzarbeiter	[10] 52	1267	29	4	15	4	850	55
14	Hutmacher	5	297	4	—	1	—	199	—
15	Kupferschmiede	[11] 2	25	2	—	—	—	25	—
	Uebertrag	215	6448	141	19	48	7	4588	312
	Uebertrag	215	6448	141	19	48	7	4588	312
16	Lederarbeiter und Handschuhmacher	1	11	1	—	—	—	11	—
17	Maschinisten	[12] 1	7	1	—	—	—	7	—
18	Metallarbeiter	96	5361	64	11	18	3	3811	376
19	Porzellanarbeiter	2	162	—	—	—	2	—	—
20	Sattler und Portefeuiller	1	13	—	1	—	—	—	13
21	Schneider	3	111	2	—	1	—	100	—
22	Schuhmacher	8	600	7	—	1	—	333	—
23	Steinarbeiter	12	309	8	3	1	—	111	159
24	Steinsetzer	2	53	1	—	1	—	5	—
25	Tabakarbeiter	3	44	1	—	2	—	9	—
26	Tapezierer	5	16	5	—	—	—	16	—
27	Textilarbeiter	14	980	8	3	1	2	187	454
28	Töpfer	9	129	7	—	2	—	112	—
29	Transportarbeiter	6	107	2	1	3	—	33	14
30	Zimmerer	[13] 16	126	9	—	1	6	115	—
	Zusammen	394	14477	257	38	79	20	9438	1328
	Dopp. gez. Streiks	11	—	2	1	1	7	—	—
	Summa	383	14477	255	37	78	13	9438	1328
	Verlängerung der Arbeitszeit.								
1	Bauarbeiter	8	284	7	1	—	—	263	21
2	Bildhauer	[14] 3	11	1	2	—	—	2	9
3	Fleischer	1	3	—	—	1	—	—	—
4	Glasarbeiter	1	101	—	—	1	—	—	—
5	Holzarbeiter	3	26	3	—	—	—	26	—
6	Metallarbeiter	10	688	4	1	4	1	300	65
7	Porzellanarbeiter	1	16	—	1	—	—	—	16
8	Steinsetzer	1	9	1	—	—	—	9	—
9	Tapezierer	1	5	—	—	1	—	—	—
10	Transportarbeiter	2	27	2	—	—	—	27	—
11	Zimmerer	1	79	1	—	—	—	79	—
	Zusammen	32	1249	19	5	7	1	706	111
	Dopp. gez. Streiks	1	—	1	—	—	—	—	—
	Summa	31	1249	18	5	7	1	706	111
	Andere Ursachen.								
1	Bauarbeiter	78	2511	58	6	14	—	2044	152
2	Bergarbeiter	1	132	—	—	—	1	—	—
3	Bildhauer	[15] 3	7	1	—	2	—	3	—
4	Böttcher	[16] 3	26	1	2	—	—	14	12
5	Brauerei- und Mühlenarbeiter	8	166	6	2	—	—	122	44
6	Buchbinder	1	21	—	—	1	—	—	—
7	Fabrikarbeiter	3	74	1	1	1	—	15	46
8	Gemeindearbeiter	—	79	—	—	—	—	—	—
9	Glasarbeiter	2	29	2	—	—	—	29	—
10	Holzarbeiter	[17] 38	1526	21	6	10	1	810	294
11	Kupferschmiede	[18] 1	6	1	—	—	—	6	—
12	Metallarbeiter	41	2556	25	6	9	1	1573	278
13	Porzellanarbeiter	2	232	—	—	—	2	—	—
14	Sattler und Portefeuiller	[19] 1	6	—	—	1	—	—	—
15	Schiffszimmerer	[20] 1	3	1	—	—	—	3	—
16	Schneider	2	42	2	—	—	—	42	—
17	Schuhmacher	7	193	4	1	2	—	135	26
18	Steinarbeiter	2	119	—	1	—	1	—	97
19	Tabakarbeiter	1	60	1	—	—	—	60	—
20	Tapezierer	5	56	1	2	2	—	42	5
21	Textilarbeiter	7	372	4	1	2	—	79	251
22	Töpfer	3	208	1	1	1	—	54	135
23	Transportarbeiter	21	2311	10	5	5	1	750	410
24	Zimmerer	8	156	6	—	2	—	127	—
	Zusammen	239	10891	146	34	52	7	5908	1750
	Dopp. gez. Streiks	9	—	5	1	3	—	—	—
	Summa	230	10891	141	33	49	7	5908	1750

Anmerkungen zur Tabelle 10. * Darunter: [1] 1, [2] 1, [3] 1, [4] 1, [5] 2, [6] 1, [7] 4, [8] 1, [9] 1, [10] 2, [11] 1, [12] 1, [13] 6, [14] 1, [15] 2, [16] 1, [17] 3, [18] 1, [19] 1, [20] 1, zusammen 33 doppelt gezählte Streiks.

Tabelle 10. Streiks und Aussperrungen im Jahre 1913, gruppiert nach ihren Ursachen.

Laufende Nummer	Verband der	Zahl der Streiks*	Beteiligte Personen	Ausgang: erfolgreich	Ausgang: teilweise erfolgreich	Ausgang: erfolglos	Ausgang: unbekannt oder nicht beendet	Es waren beteiligt Pers. an den erfolgreichen Streiks	Es waren beteiligt Pers. an den teilweise erfolgreichen Streiks
	a) Angriffsstreiks.								
	Verkürzung der Arbeitszeit.								
1	Bildhauer	[1] 4	30	1	2	1	—	18	9
2	Buchbinder	1	4	—	—	1	—	—	—
3	Fabrikarbeiter	2	37	2	—	—	—	37	—
4	Holzarbeiter	[2] 2	29	1	—	1	—	22	—
5	Maschinisten	[3] 1	2	1	—	—	—	2	—
6	Metallarbeiter	4	215	4	—	—	—	215	—
7	Sattler u. Portef.	2	19	—	—	2	—	—	—
8	Schuhmacher	2	453	—	2	—	—	—	453
9	Textilarbeiter	1	109	1	—	—	—	109	—
	Zusammen	19	898	10	4	5	—	403	462
	Dopp. gez. Streiks	3	—	2	1	—	—	—	—
	Summa	16	898	8	3	5	—	403	462
	Lohnerhöhung.								
1	Asphalteure	1	450	1	—	—	—	450	—
2	Bauarbeiter	229	14262	132	58	38	1	8466	4120
3	Bergarbeiter	7	2943	6	—	1	—	944	—
4	Bildhauer	[4] 6	30	5	1	—	—	26	4
5	Böttcher	[5] 1	7	—	—	1	—	—	—
6	Brauerei- und Mühlenarbeiter	11	244	3	3	4	1	85	149
7	Buchbinder	1	30	1	—	—	—	30	—
8	Buchdr.-Hilfsarb.	4	247	—	1	3	—	—	23
9	Dachdecker	7	355	7	—	—	—	855	—
10	Fabrikarbeiter	[6] 50	5539	33	7	10	—	1063	763
11	Gärtner	4	133	2	2	—	—	82	51
12	Gastwirtsgehilfen	19	159	12	1	6	—	86	22
13	Gemeindearbeiter	2	550	—	1	1	—	—	12
14	Glasarbeiter	5	399	5	—	—	—	399	—
15	Glaser	1	41	1	—	—	—	41	—
16	Holzarbeiter	[7] 41	929	25	5	10	1	487	197
17	Hutmacher	2	93	2	—	—	—	93	—
18	Kupferschmiede	[8] 1	2	1	—	—	—	2	—
19	Lederarbeiter	3	776	—	2	1	—	—	774
20	Lithographen	1	8	—	1	—	—	—	8
21	Maler	10	392	4	4	2	—	196	122
22	Maschinisten	[9] 14	1728	2	7	5	—	4	592
23	Metallarbeiter	66	4846	48	8	10	—	3908	326
24	Porzellanarbeiter	3	64	1	—	2	—	39	—
25	Sattler u. Portef.	6	172	3	1	2	—	100	56
26	Schiffszimmerer	[10] 8	204	6	—	2	—	174	—
27	Schneider	18	2107	14	4	—	—	2018	89
28	Schuhmacher	9	551	4	4	1	—	52	477
29	Steinarbeiter	17	1939	10	2	5	—	1084	129
30	Steinsetzer	4	58	4	—	—	—	58	—
31	Tabakarbeiter	2	3	—	1	1	—	—	3
32	Tapezierer	4	30	3	—	1	—	20	—
33	Textilarbeiter	10	2614	—	8	2	—	—	2087
34	Töpfer	2	10	—	—	1	1	—	—
35	Transportarbeiter	[11] 56	4242	21	23	11	1	823	2400
36	Zimmerer	[12] 116	2464	70	3	15	28	1786	60
	Zusammen	741	48627	426	147	135	33	22821	12464
	Dopp. gez. Streiks	63	—	11	10	14	28	—	—
	Summa	678	48627	415	137	121	5	22821	12464
	Arbeitszeitverkürzung und Lohnerhöhung.								
1	Bäcker u. Konditor.	11	2245	6	4	—	1	1837	394
2	Bauarbeiter	67	5194	55	10	2	—	3146	2007
3	Bergarbeiter	1	60	1	—	—	—	60	—
4	Bildhauer	[13] 4	93	2	—	1	1	74	—
	Uebertrag	83	7592	64	14	3	2	5117	2401
5	Böttcher	[14] 23	260	6	12	4	1	66	154
6	Brauerei- und Mühlenarbeiter	30	967	16	7	6	1	438	427
7	Buchbinder	[15] 10	746	3	1	4	2	50	55
8	Dachdecker	4	328	4	—	—	—	328	—
9	Fabrikarbeiter	22	2092	12	2	8	—	945	269
10	Fleischer	3	14	1	1	1	—	2	6
11	Gärtner	8	674	3	4	1	—	206	450
12	Glaser	3	836	2	1	—	—	814	22
13	Holzarbeiter	[16] 108	8717	58	24	25	1	4176	825
14	Kupferschmiede	[17] 2	95	1	—	1	—	90	—
15	Kürschner	1	816	—	1	—	—	—	816
16	Lederarbeiter	6	389	1	1	4	—	41	75
17	Maschinisten	[18] 9	630	1	2	6	—	2	15
18	Metallarbeiter	71	42967	46	7	18	—	3122	255
19	Porzellanarbeiter	[20] 1	7	—	—	1	—	—	—
20	Sattler u. Portef.	[21] 4	60	4	—	—	—	60	—
21	Schiffszimmerer	[22] 10	1284	3	1	5	1	25	27
22	Schuhmacher	7	593	3	4	—	—	229	364
23	Steinsetzer	5	114	5	—	—	—	114	—
24	Tapezierer	[23] 26	1303	14	6	3	3	1127	152
25	Textilarbeiter	2	2670	—	2	—	—	—	2670
26	Töpfer	1	22	1	—	—	—	22	—
27	Transportarbeiter	[24] 60	9412	30	22	8	—	1057	8084
28	Zimmerer	[25] 22	601	14	3	1	4	466	101
	Zusammen	521	82689	292	115	99	15	17997	17168
	Dopp. gez. Streiks	44	—	6	6	24	8	—	—
	Summa	477	82689	286	109	75	7	17997	17168
	Beseitigung mißliebiger Personen								
1	Bildhauer	2	27	1	—	1		6	—
2	Holzarbeiter	2	17	—	—	2	—	—	—
3	Transportarbeiter	1	9	1	—	—	—	9	—
4	Zimmerer	[26] 5	58	3	—	1	1	46	—
	Zusammen	10	111	5	—	4	1	61	—
	Dopp. gez. Streiks	1	—	—	—	—	1	—	—
	Summa	9	111	5	—	4	—	61	—
	Sonstige Forderungen und Ursachen.								
1	Bauarbeiter	29	1831	17	6	6	—	1431	265
2	Bildhauer	1	28	1	—	—	—	28	—
3	Böttcher	[27] 2	25	—	—	2	—	—	—
4	Brauereiarbeiter	1	5	1	—	—	—	5	—
5	Buchbinder	[28] 1	27	—	—	1	—	—	—
6	Buchdrucker	1	14	—	—	1	—	—	—
7	Fabrikarbeiter	1	2494	1	—	—	—	188	—
8	Gastwirtsgehilfen	2	9	1	1	—	—	6	3
9	Gemeindearbeiter	1	[31] 244	—	1	—	—	—	6
10	Holzarbeiter	18	435	11	2	5	—	206	56
11	Maler	2	28	—	2	—	—	—	28
12	Metallarbeiter	14	1317	8	4	2	—	613	601
13	Porzellanarbeiter	[29] 1	28	1	—	—	—	28	—
14	Sattler u. Portefeuil.	1	36	1	—	—	—	36	—
15	Schneider	1	86	1	—	—	—	86	—
16	Steinarbeiter	2	44	2	—	—	—	44	—
17	Steinsetzer	3	45	2	—	1	—	27	—
18	Textilarbeiter	1	22	1	—	—	—	22	—
19	Transportarbeiter	7	289	4	2	1	—	70	172
20	Zimmerer	[30] 45	1283	30	3	11	1	792	58
	Zusammen	134	8290	82	21	30	1	3582	1189
	Dopp. gez. Streiks	7	—	5	—	2	—	—	—
	Summa	127	8290	77	21	28	1	3582	1189

Anmerkungen zur Tabelle 10. * Darunter: [1] 1, [2] 1, [3] 1, [4] 2, [5] 1, [6] 2, [7] 3, [8] 1, [9] 13, [10] 1, [11] 1, [12] 39, [13] 1, [14] 7, [15] 1, [16] 8, [17] 1, [18] 9, [20] 1, [21] 1, [22] 6, [23] 8, [24] 1, [25] 5, [26] 1, [27] 1. [28] 1, [29] 1, [30] 4, zusammen 118 doppelt gezählte Streiks. [31] Darunter 238 Personen, die an Streiks anderer Verbände beteiligt waren.

Tabelle 11. **Ursachen und Ausgang der Streiks und Aussperrungen 1913.**

Ursachen der Streiks und Aussperrungen	Zahl der Kämpfe	Beteiligte Personen	Am Schlusse des Jahres waren nicht beendet *		Der Ausgang der Kämpfe war								Es waren beteiligt an den			
					erfolgreich		teilw. erfolgreich		erfolglos		unbekannt		erfolgreichen Kämpfen		teilweise erfolgreichen Kämpfen	
			Kämpfe	mit beteiligten Personen	in Fällen	in Proz.	in Fällen	in Proz.	in Fällen	in Proz.	in Fällen	in Proz.	Personen	in Proz.	Personen	in Proz.
a) Angriffsstreiks.																
Verkürzung der Arbeitszeit . . .	16	898	—	—	8	50,0	3	18,7	5	31,3	—	—	403	14,9	462	51,4
Lohnerhöhung	678	48 627	5	210	415	61,6	137	20,4	121	18,0	—	—	22 821	47,1	12 464	25,7
Verkürzung der Arbeitszeit und Lohnerhöhung	477	82 689	7	663	286	60,8	109	23,2	75	16,0	—	—	17 997	21,9	17 168	20,9
Beseitigung mißliebiger Personen	9	111	—	—	5	55,6	—	—	4	44,4	—	—	61	55,0	—	—
Andere Forderungen bezw. Ursachen	127	8 290	1	12	77	61,1	21	16,7	28	22,2	—	—	3 582	43,3	1 189	14,4
Zusammen . .	1307	140 615	13	885	791	61,1	270	20,9	233	18,0	—	—	44 864	32,1	31 283	22,4
b) Abwehrstreiks.																
Austritt aus der Organisation .	17	909	—	—	5	29,4	3	17,6	9	53,0	—	—	271	29,8	75	8,3
Maßregelung	205	9 453	5	255	114	57,0	23	11,5	63	31,5	—	—	5 444	59,2	695	7,6
Lohnreduzierung	383	14 477	13	1038	255	68,9	37	10,0	78	21,1	—	—	9 438	70,2	1 328	9,9
Verlängerung der Arbeitszeit . .	31	1 249	1	211	18	60,0	5	16,7	7	23,3	—	—	706	68,0	111	10,7
Andere Ursachen	230	10 891	6	441	141	62,9	33	14,7	49	21,9	1	0,5	5 908	56,5	1 750	16,7
Zusammen . .	866	36 979	25	1945	533	63,4	101	12,0	206	24,5	1	0,1	21 767	62,1	3 959	11,3
c) Aussperrungen.																
Forderungen der Arbeiter . . .	65	5 551	4	81	30	49,2	12	19,7	19	31,1	—	—	3 408	62,3	1 435	26,2
Ein Angriffsstreik	14	28 155	—	2	3	21,4	6	42,9	5	35,7	—	—	925	3,3	8 472	30,1
Nichtannahme einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen .	303	32 335	2	432	250	83,1	28	9,8	23	7,6	—	—	27 326	97,9	3 820	13,7
Ein Abwehrstreik	3	4 047	1	37	1	50,0	—	—	1	50,0	—	—	373	9,3	—	—
Austritt aus der Organisation .	14	323	3	92	4	36,4	—	—	6	54,5	1	9,1	88	38,1	18	7,7
Verweigerung von Streikarbeit .	3	117	1	16	2	100,0	—	—	—	—	—	—	81	80,2	—	—
Andere Ursachen	25	864	4	52	12	57,1	5	23,8	4	19,1	—	—	462	59,9	246	30,3
Zusammen . .	427	71 392	15	712	302	73,3	51	12,4	58	14,1	1	0,2	32 663	46,2	13 991	19,8

Anmerkungen zur Tabelle 11. * Die am Jahresschlusse nicht beendeten Streiks und Aussperrungen mit den daran beteiligten Personen sind bei der prozentualen Berechnung ausgeschieden.

Tabelle 10. (Fortsetzung.)

c) Aussperrungen.

Laufende Nummer	Verband der	Zahl der Aussperr.*	Beteiligte Personen	Ausgang: erfolgreich	Ausgang: teilweise erfolgreich	Ausgang: erfolglos	Ausgang: unbekannt oder nicht beendet	Es waren beteiligt Pers. an den erfolgreichen Aussperr.	Es waren beteiligt Pers. an den teilweise erfolgreichen Aussperr.
	Forderungen der Arbeiter.								
1	Bauarbeiter	5	240	4	1	—	—	223	17
2	Bildhauer	[1] 1	6	1	—	—	—	6	—
3	Böttcher	8	40	—	2	1	—	—	37
4	Brauerei- und Mühlenarbeiter	5	32	—	1	2	2	—	5
5	Buchbinder	1	79	—	1	—	—	—	79
6	Dachdecker	2	156	2	—	—	—	156	—
7	Fabrikarbeiter	[2] 10	989	2	1	7	—	16	523
8	Fleischer	3	60	—	1	2	—	—	4
9	Gastwirtsgehilfen	3	50	2	—	1	—	30	—
10	Glasarbeiter	1	223	1	—	—	—	223	—
11	Holzarbeiter	[3] 7	1862	2	3	1	1	1378	408
12	Maschinisten	[4] 4	30	—	1	3	—	—	2
13	Metallarbeiter	11	965	8	1	1	1	909	45
14	Porzellanarbeiter	1	8	—	1	—	—	—	8
15	Schiffszimmerer	2	12	—	—	2	—	—	—
16	Schneider	1	7	1	—	—	—	7	—
17	Steinarbeiter	5	338	3	2	—	—	122	216
18	Tabakarbeiter	1	18	—	—	1	—	—	—
19	Tapezierer	[5] 9	218	9	—	—	—	218	—
20	Transportarbeiter	[6] 4	187	2	1	1	—	93	91
21	Zimmerer	[7] 4	31	3	—	—	1	27	—
	Zusammen	83	5551	40	16	22	5	3408	1435
	Dopp. gez. Aussp.	18	—	10	4	3	1	—	—
	Summa	65	5551	30	12	19	4	3408	1435
	Ein Angriffstreik.								
1	Fabrikarbeiter	2	127	1	—	1	—	80	—
2	Gemeindearbeiter	1	293	—	—	1	—	—	—
3	Glaser	1	4	—	1	—	—	—	4
4	Holzarbeiter	[8] 3	140	1	1	1	—	16	115
5	Maschinisten	[9] 2	588	—	2	—	—	—	588
6	Metallarbeiter	3	1556	2	1	—	—	829	727
7	Schiffszimmerer	[10] 3	31	—	—	1	2	—	—
8	Steinarbeiter	2	398	—	1	1	—	—	238
9	Textilarbeiter	2	24974	—	1	1	—	—	6800
10	Zimmerer	[11] 1	44	—	—	—	1	—	—
	Zusammen	20	28155	4	7	6	3	925	8472
	Dopp. gez. Aussp.	6	—	1	1	1	3	—	—
	Summa	14	28155	3	6	5	—	925	8472
	Nichtannahme einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen.								
1	Dachdecker	1	13	1	—	—	—	13	—
2	Fabrikarbeiter	[12] 6	323	2	1	3	—	98	111
3	Gastwirtsgehilfen	1	3	—	—	1	—	—	—
4	Glasarbeiter	2	41	2	—	—	—	41	—
5	Holzarbeiter	8	563	6	—	1	1	167	—
6	Maler	264	27901	224	24	16	—	23743	3624
7	Metallarbeiter	13	2548	8	3	1	1	2346	72
8	Sattler u. Portef.	[13] 1	104	1	—	—	—	104	—
9	Schuhmacher	1	12	1	—	—	—	12	—
10	Steinarbeiter	1	5	1	—	—	—	5	—
11	Tabakarbeiter	2	158	2	—	—	—	158	—
12	Transportarbeiter	[14] 5	586	3	1	1	—	561	13
13	Zimmerer	1	78	1	—	—	—	78	—
	Zusammen	306	32335	252	29	23	2	27326	3820
	Dopp. gez. Aussp.	3	—	2	1	—	—	—	—
	Summa	303	32335	250	28	23	2	27326	3820
	Ein Abwehrstreik.								
1	Buchbinder	[15] 1	38	—	—	1	—	—	—
2	Metallarbeiter	3	4009	1	—	1	1	373	—
	Zusammen	4	4047	1	—	2	1	373	—
	Dopp. gez. Aussp.	1	—	—	—	1	—	—	—
	Summa	3	4047	1	—	1	1	373	—
	Austritt aus der Organisation.								
1	Bäcker u. Konditoren	1	23	1	—	—	—	23	—
2	Brauerei- und Mühlenarbeiter	3	32	—	—	2	1	—	—
3	Fabrikarbeiter	2	98	1	—	—	1	21	—
4	Holzarbeiter	1	17	—	—	1	—	—	—
5	Metallarbeiter	2	25	1	—	—	1	14	—
6	Porzellanarbeiter	1	30	1	—	—	—	30	—
7	Sattler u. Portef.	[16] 1	18	—	1	—	—	—	18
8	Schiffszimmerer	1	5	—	—	1	—	—	—
9	Steinarbeiter	2	72	—	—	2	—	—	—
10	Zimmerer	1	3	—	—	—	1	—	—
	Zusammen	15	323	4	1	6	4	88	18
	Dopp. gez. Aussp.	1	—	—	1	—	—	—	—
	Summa	14	323	4	—	6	4	88	18
	Verweigerung von Streikarbeit.								
1	Holzarbeiter	[17] 1	19	—	—	1	—	—	—
2	Schiffszimmerer	[18] 1	1	—	—	1	—	—	—
3	Transportarbeiter	1	71	1	—	—	—	71	—
4	Zimmerer	2	26	1	—	—	1	10	—
	Zusammen	5	117	2	—	2	1	81	—
	Dopp. gez. Aussp.	2	—	—	—	2	—	—	—
	Summa	3	117	2	—	—	1	81	—
	Andere Ursachen.								
1	Bauarbeiter	9	505	6	1	1	1	324	141
2	Bildhauer	[19] 1	1	1	—	—	—	1	—
3	Brauerei- und Mühlenarbeiter	1	19	—	1	—	—	—	19
4	Fabrikarbeiter	1	32	—	—	1	—	—	—
5	Gemeindearbeiter	—	17	—	—	—	—	—	—
6	Holzarbeiter	2	18	2	—	—	—	18	—
7	Metallarbeiter	5	150	2	2	1	—	63	55
8	Schiffszimmerer	3	47	1	—	—	2	38	—
9	Steinarbeiter	2	49	1	1	—	—	18	31
10	Textilarbeiter	1	12	—	—	1	—	—	—
11	Zimmerer	[20] 2	14	—	—	—	2	—	—
	Zusammen	27	864	13	5	4	5	462	246
	Dopp. gez. Aussp.	2	—	1	—	—	1	—	—
	Summa	25	864	12	5	4	4	462	246

Anmerkungen zur Tabelle 10.

* Darunter: [1] 1, [2] 1, [3] 1, [4] 4, [5] 7, [6] 1, [7] 3, [8] 1, [9] 1, [10] 3, [11] 1, [12] 1, [13] 1, [14] 1, [15] 1, [16] 1, [17] 1, [18] 1, [19] 1, [20] 1, zusammen 33 doppelt gezählte Aussperrungen.

Tabelle 12. Organisations- und Familienverhältnisse der Streikenden und Ausgesperrten.

Laufende Nummer	Verband der	Von den an Streiks und Aussperrungen beteiligten Personen waren in die Streiklisten eingetragen		Von den in den Streiklisten Verzeichneten gehörten der Organisation an: bei Beginn des Kampfes		6 Monate vor Beginn des Kampfes		waren verheiratet		Diese Beteiligten hatten Kinder unter 14 Jahren zu ernähren
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	Anzahl
1	Asphalteure	222	—	148	—	69	—	60	—	134
2	Bäcker und Konditoren	2219	128	1951	115	1389	64	491	37	906
3	Bauarbeiter	27426	—	24882	—	18586	—	15857	—	32288
4	Bergarbeiter	3360	—	3360	—	2335	—	1797	—	4728
5	Bildhauer	254	—	228	—	213	—	118	—	136
6	Böttcher	365	—	357	—	341	—	230	—	393
7	Brauer.- u. Mühlenarb.	1980	40	1854	32	1476	27	1503	1	3075
8	Buchbinder	388	527	372	497	272	195	193	215	350
9	Buchdrucker	14	—	14	—	2	—	5	—	6
10	Buchdruck.-Hilfsarbeit.	115	132	30	46	21	32	6	12	17
11	Dachdecker	740	—	629	—	523	—	417	—	861
12	Fabrikarbeiter . . .	10719	981	10203	899	7640	539	5677	438	14385
13	Fleischer	74	—	74	—	56	—	27	—	43
14	Gärtner	684	4	556	4	302	—	165	3	285
15	Gastwirtsgehilfen . .	230	24	206	21	125	1	119	—	289
16	Gemeindearbeiter . .	1191	—	1007	—	831	—	817	—	1327
17	Glasarbeiter	1245	124	1150	102	835	37	725	14	1549
18	Glaser	380	—	364	—	308	—	226	—	321
19	Holzarbeiter	11818	1671	11365	1586	9849	1048	7095	803	12574
20	Hutmacher	246	144	233	138	190	79	195	59	326
21	Kupferschmiede . . .	147	—	146	—	141	—	102	—	160
22	Kürschner	399	417	204	157	146	101	113	105	245
23	Lederarb. u. Handsch.	457	719	436	699	358	237	338	492	1558
24	Lithographen . . .	8	—	8	—	8	—	2	—	5
25	Maler	26937	—	25964	—	22332	—	14532	—	22346
26	Maschinisten	2992	—	2468	—	1724	—	1236	—	2218
27	Metallarbeiter . . .	54150	931	47475	893	40382	563	25718	174	43755
28	Porzellanarbeiter . .	356	369	356	369	287	275	207	233	526
29	Sattler u. Portefeuiller	427	58	403	41	347	23	252	4	272
30	Schiffszimmerer . .	1419	—	1417	—	1346	—	1058	—	1643
31	Schneider	1933	673	1684	621	1159	158	1262	172	2001
32	Schuhmacher . . .	1863	538	1675	462	1475	366	995	196	1728
33	Steinarbeiter . . .	3266	7	3195	7	2193	3	2017	1	4229
34	Steinsetzer	316	—	286	—	250	—	195	—	348
35	Tabakarbeiter . . .	116	138	116	137	108	112	61	73	152
36	Tapezierer	1627	—	1442	—	1038	—	658	—	1136
37	Textilarbeiter . . .	8306	2471	8004	1981	6443	1336	4638	946	8157
38	Töpfer	393	—	365	—	355	—	294	—	343
39	Transportarbeiter . .	17381	298	15715	276	13892	179	9699	193	19434
40	Zimmerer	4900	—	4837	—	4193	—	3022	—	5750
	Summa	191068	10889	175179	9088	143540	5375	102122	4171	189999

Tabelle 13.

Die durch Vergleichsverhandlungen beendeten Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen.

Laufende Nummer	Verband der	Bewegungen ohne Arbeitseinstellung: Stattgefundene Bewegungen*	Durch Vergleichsverhandlungen wurden beendet	Diese Vergleichsverhandlungen wurden geführt: a) zwischen den einzelnen Unternehmern und ihren Arbeitern	b) zwischen Vertretern der Unternehmer und Vertretern der Organisationen der Arbeiter	unter Teilnahme der unter b) Verzeichneten: vor dem Einigungsamt resp. dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts	vor dritten Personen	Bewegungen mit Arbeitseinstellung: Stattgefundene Streiks und Aussperrungen*	Durch Vergleichsverhandlungen wurden beendet	Diese Vergleichsverhandlungen wurden geführt: a) zwischen den einzelnen Unternehmern und ihren Arbeitern	b) zwischen Vertretern der Unternehmer und Vertretern der Organisationen der Arbeiter	unter Teilnahme der unter b) Verzeichneten: vor dem Einigungsamt resp. dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts	vor dritten Personen
1	Asphalteure	6	6	—	5	1	—	1	1	—	1	—	—
2	Bäcker und Konditoren	66	66	3	57	1	5	13	13	2	9	—	2
3	Bauarbeiter	1120	1096	—	480	[1] 616	—	593	489	—	450	[1] 39	—
4	Bergarbeiter	9	7	2	5	—	—	10	7	1	6	—	—
5	Bildhauer	27	24	4	19	1	—	28	23	7	14	1	1
6	Böttcher	65	65	—	65	—	—	33	34	—	33	1	—
7	Brauerei- u. Mühlenarb.	654	654	6	636	6	6	73	61	1	59	—	1
8	Buchbinder	49	49	8	41	—	—	15	8	—	3	5	—
9	Buchdrucker	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
10	Buchdruckerei-Hilfsarb.	—	—	—	—	—	—	4	1	—	1	—	—
11	Bureauangestellten	15	[2] —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Dachdecker	68	67	23	44	—	—	14	14	2	6	5	1
13	Fabrikarbeiter	499	486	188	288	8	2	120	84	18	55	6	5
14	Fleischer	101	100	1	98	—	1	7	3	—	2	—	1
15	Friseure	8	8	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Gärtner	19	19	6	13	—	—	12	11	8	3	—	—
17	Gastwirtsgehilfen	109	108	—	91	5	12	29	18	—	15	—	3
18	Gemeindearbeiter	226	181	119	62	—	—	5	2	—	2	—	—
19	Glasarbeiter	30	28	17	10	—	1	21	16	3	12	—	1
20	Glaser	16	16	—	14	2	—	10	10	—	8	2	—
21	Handlungsgehilfen	105	105	—	105	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Holzarbeiter	386	385	70	253	—	62	300	219	32	175	2	10
23	Hutmacher	157	157	86	71	—	—	7	7	2	5	—	—
24	Kupferschmiede	36	34	9	24	1	—	9	5	1	4	—	—
25	Kürschner	3	3	—	2	1	—	1	1	—	1	—	—
26	Lederarb. u. Handschuhm.	80	80	20	60	—	—	10	5	1	4	—	—
27	Lithographen	59	59	7	46	6	—	1	1	—	1	—	—
28	Maler	70	70	13	45	—	12	278	239	6	16	1	216
29	Maschinisten	131	125	18	106	—	1	35	33	5	28	—	—
30	Metallarbeiter	868	858	446	399	13	—	369	284	81	187	10	6
31	Porzellanarbeiter	—	—	—	—	—	—	11	8	5	3	—	—
32	Sattler u. Portefeuiller	44	44	8	23	13	—	21	13	3	5	4	1
33	Schiffszimmerer	38	38	28	10	—	—	25	13	5	8	—	—
34	Schneider	143	140	—	83	2	55	30	28	—	22	4	2
35	Schuhmacher	184	180	65	113	1	1	38	33	6	23	3	1
36	Steinarbeiter	82	82	—	80	—	2	50	38	1	36	1	—
37	Steinsetzer	31	31	—	29	2	—	21	16	4	10	1	1
38	Tabakarbeiter	138	134	30	103	—	1	9	5	—	4	—	1
39	Tapezierer	28	28	1	27	—	—	50	35	—	24	4	7
40	Textilarbeiter	143	131	93	36	2	—	42	30	14	13	1	2
41	Töpfer	40	38	1	37	—	—	15	10	—	10	—	—
42	Transportarbeiter	710	693	157	501	18	17	191	152	29	112	8	3
43	Zimmerer	809	809	—	88	—	721	225	152	—	146	—	6
	Zusammen	7872	7204	1429	4177	699	899	2727	2122	237	1516	98	271
	Doppelt gezählte Streiks und Aussperrungen	—	—	—	—	—	—	180	95	15	70	1	9
	Summa	7872	7204	1429	4177	699	899	2547	2027	222	1446	97	262

Anmerkungen zur Tabelle 13. Nur die Streiks und Aussperrungen, die am 1. Januar 1914 beendet waren. [1] Und vor dritten Personen. [2] Angaben über die Führung von Verhandlungen wurden nicht gemacht.

Tabelle 14. Ausgang der Bewegungen ohne und mit Arbeitseinstellung im Jahre 1913.

Art der Bewegungen	Es fanden statt: Zahl	Es fanden statt: In Prozenten der Gesamtzahl	An den Bewegungen waren beteiligt Personen: Zahl	An den Bewegungen waren beteiligt Personen: In Prozenten der Gesamtzahl	Am Schlusse des Jahres waren nicht beendet Bewegungen: Zahl	Am Schlusse des Jahres waren nicht beendet Bewegungen: mit beteiligt. Pers.	Der Ausgang war erfolgreich: Bewegungen Zahl	erfolgreich: Bewegungen Prozent	erfolgreich: mit Beteiligten Zahl	erfolgreich: mit Beteiligten Prozent	teilweise erfolgreich: Bewegungen Zahl	teilweise erfolgreich: Bewegungen Prozent	teilweise erfolgreich: mit Beteiligten Zahl	teilweise erfolgreich: mit Beteiligten Prozent	erfolglos: Bewegungen Zahl	erfolglos: Bewegungen Prozent	erfolglos: mit Beteiligten Zahl	erfolglos: mit Beteiligten Prozent	unbekannt: Bewegungen Zahl	unbekannt: Bewegungen Prozent *	unbekannt: mit Beteiligten Zahl	unbekannt: mit Beteiligten Prozent	An den Bewegungen waren Verbände beteiligt	Ausgaben Mark
a) Bewegungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen.																								
Beweg. ohne Arbeitseinst.	6518	65,4	913778	75,2	—	—	4292	65,8	407210	44,6	2096	82,2	479357	52,5	128	2,0	27211	2,9	2	0,0	.	.	40	191244
Angriffsstreiks	1307	13,1	140615	11,6	13	885	791	61,1	44864	32,1	270	20,9	31283	22,4	233	18,0	60800	43,5	—	—	2783	2,0	40	8830752
Zusammen	7825	78,5	1054393	86,8	13	885	5083	65,1	452074	42,9	2366	30,3	510640	48,5	361	4,6	88011	8,3	2	0,0	2783	0,3	—	9021996
b) Bewegungen zur Abwehr von Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen.																								
Beweg. ohne Arbeitseinst.	854	8,5	51759	4,3	—	—	672	78,7	39612	76,5	101	11,8	8039	15,5	81	9,5	4108	8,0	—	—	—	—	21	50564
Abwehrstreiks	866	8,7	36979	3,0	25	1945	533	63,4	21767	62,1	101	12,0	3959	11,3	206	24,5	9076	25,9	1	0,1	232	0,7	33	2078192
Zusammen	1720	17,2	88738	7,3	25	1945	1205	71,1	61379	70,7	202	11,9	11998	13,8	287	16,9	13184	15,2	1	0,1	232	0,3	—	2128756
c) Bewegungen insgesamt.																								
Beweg. ohne Arbeitseinst.	7372	73,9	965537	79,5	—	—	4964	67,4	446822	46,3	2197	39,8	487396	50,5	209	2,8	31819	3,2	2	0,0	.	.	—	241808
Angriff- u. Abwehrstreiks	2173	21,8	177594	14,6	38	2830	1324	62,0	66631	38,1	371	17,4	35242	20,1	439	20,6	69876	40,1	1	0,0	3015	1,7	—	10908944
Aussperrungen	427	4,3	71392	5,9	15	712	302	73.3	32663	46,2	51	12,4	13991	19,8	58	14,1	23957	33,9	1	0,2	69	0,1	—	3840788
Zusammen	9972	100,0	1214523	100,0	53	3542	6590	66,4	546116	45,1	2619	26,4	536629	44,3	706	7,1	125152	10,3	4	0,1	3084	0,3	—	15067689*

* Darunter 76199 Mk., die unter den Ausgaben in den Tabellen 4—6 nicht enthalten sind. Siehe hierzu auch die Anmerkungen zur Tabelle 2, Ziffer 2—6.

Tabelle 15. Erfolge der Bewegungen ohne und mit Arbeitseinstellung im Jahre 1913.

Art der Bewegungen	Es wurde erreicht: Arbeitszeitverkürzung für Personen	Arbeitszeitverkürzung zusammen Stunden pro Woche	Arbeitszeitverkürzung durchschnittl. für jede Person Std.	Lohnerhöhung * für Personen	Lohnerhöhung zusammen Mark pro Woche	Lohnerhöhung durchschnittl. für jede Person Mark	Sonstige Verbesserungen in Fällen	Sonstige Verbesserungen für Personen	Es wurde abgewehrt: Arbeitszeitverlängerung für Personen	Arbeitszeitverlängerung zusammen Stunden pro Woche	Arbeitszeitverlängerung durchschnittl. für jede Person Std.	Lohnkürzung * für Personen	Lohnkürzung zusammen Mark pro Woche	Lohnkürzung durchschnittl. für jede Person Mark	Austritt aus der Organisat. in Fällen	Austritt aus der Organisat. für Personen	Maßregelung in Fällen	Maßregelung für Personen	Sonstige Verschlechterung in Fällen	Sonstige Verschlechterung für Personen	Korporativer Arbeitsvertrag wurde abgeschlossen in Fällen	Korporativer Arbeitsvertrag für Personen
a) Bewegungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen.																						
Beweg. ohne Arbeitseinst.	283335	590733	2	772293	1686387	2,21	3416	383470	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4455	615629
Angriffsstreiks	28965	78773	2¾	75172	166723	2,22	554	36300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	603	48615
Zusammen	312300	669506	2¼	847465	1853110	2,21	3970	419770	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5058	664244
b) Bewegungen zur Abwehr von Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen.																						
Beweg. ohne Arbeitseinst.	1418	1666	1¼	1141	2089	1,83	37	1789	2664	9576	3½	17295	23377	2,38	—	—	147	248	233	28347	32	2066
Abwehrstreiks	498	1775	3½	2053	3338	1,63	146	5985	1571	8279	5¼	8343	20085	3,61	10	376	147	3206	244	9867	48	1599
Zusammen	1916	3441	1¾	3194	5427	1,70	183	7774	4235	17855	4¼	25638	43462	2,65	10	376	294	3454	477	38214	80	3665
c) Bewegungen insgesamt.																						
Beweg. ohne Arbeitseinst.	284753	592399	2	773434	1688476	2,21	3453	385259	2664	9576	3½	17295	23377	2,38	—	—	147	248	233	28347	4487	617695
Angriff- u. Abwehrstreiks	29463	80548	2¾	77225	170061	2,21	700	42285	1571	8279	5¼	8343	20085	3,61	10	376	147	3206	244	9867	651	50214
Aussperrungen	10578	22247	2	65313	163015	2,50	42	7275	668	1115	1¾	245	488	2,67	3	143	2	2	35	2705	265	57612
Zusammen	324794	695194	2¼	915972	2021552	2,23	4195	434819	4903	18970	3¾	25883	43950	2,82	13	519	296	3456	512	40919	5403	725521

* Die Zahl der Personen, für welche keine Angaben über die Summe der erreichten Lohnerhöhungen oder die Summe der abgewehrten Lohnkürzung gemacht wurden, sind bei den Durchschnittsberechnungen ausgeschieden worden. Siehe hierzu die Anmerkungen zur Tabelle 16, 17, 18 und 19.

Tabelle 16. Resultate der Bewegungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Jahre 1913.

Laufende Nummer	Verband der	Ohne Arbeitseinstellung wurde erreicht								Durch Angriffstreiks wurde erreicht							
		Arbeitszeitverkürzung		Lohnerhöhung		Sonstige Verbesserung.		Korporativer Arbeitsvertrag		Arbeitszeitverkürzung		Lohnerhöhung		Sonst. Verbesserung.		Korporativ. Arb.-Vertr.	
		für Personen	zusammen Stunden pro Woche	für Personen	zusammen Mark pro Woche	in Fällen	für Personen	in Fällen	für Personen	für Personen	zusammen Stunden pro Woche	für Personen	zusammen Mark pro Woche	in Fällen	für Personen	in Fällen	für Personen
1	Asphalteure	140	280	673	1920	6	673	5	631	—	—	450	1350	1	450	1	450
2	Bäcker u. Konditor.	773	4078	1942	2969	81	692	60	2324	1001	9535	1431	2251	6	254	10	2620
3	Bauarbeiter	83341	169306	350039	918119	424	147393	1001	335094	6397	24994	20748	60471	113	9008	134	16423
4	Bergarbeiter	—	—	28294	17572	—	—	1	81	81	486	1192	5453	—	—	—	—
5	Bildhauer	458	815	503	1195	11	480	17	610	100	126	114	345	8	41	2	82
6	Böttcher	1083	2332	1844	3868	53	1523	53	1515	158	368	268	614	15	246	17	188
7	Brauerei- und Mühlenarbeiter	10836	28975	12730	17059	290	13860	290	10329	701	4461	1811	3442	29	1080	46	2466
8	Buchbinder	1747	2639	4941	6671	27	2050	33	4557	29	55	250	341	1	8	2	66
9	Buchdruckereihilfsarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	30	—	—	—	—
10	Bureauangestellte	—	—	752	1036	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Dachdecker	401	1300	3907	11564	67	3891	68	4085	338	491	661	1575	8	437	11	683
12	Fabrikarbeiter	8442	19943	36167	55460	188	12181	183	13750	821	2041	2805	4508	35	1605	38	1653
13	Fleischer	628	3881	670	964	225	852	209	841	2	5	8	20	1	2	1	2
14	Friseure	425	682	425	289	41	43	8	466	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Gärtner	147	594	962	1972	5	379	2	387	412	1606	917	1976	4	115	4	78
16	Gastwirtsgehilfen	228	2340	1261	3413	90	1619	92	1321	55	350	93	356	15	118	11	68
17	Gemeindearbeiter	11013	54237	35355	48243	95	32586	4	128	—	—	12	22	2	18	—	—
18	Glasarbeiter	1191	3323	1150	1993	7	262	8	779	—	—	363	607	—	—	1	87
19	Glaser	928	1209	1166	1525	5	160	16	1166	323	194	354	957	3	332	3	355
20	Handlungsgehilf.	2467	4476	2994 [1]	—	97	4917	77	2871	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Holzarbeiter	63313	80703	64910	148363	179	21308	236	62314	4774	7028	5489	10133	16	246	59	3686
22	Hutmacher	55	189	1020	2210	39	613	12	1700	—	—	65	226	1	80	1	76
23	Kupferschmiede	380	557	752	1973	20	344	23	603	90	180	92	405	1	90	2	117
24	Kürschner	1722	941	184	276	3	1722	3	1722	921	2302	—	—	1	921	1	921
25	Lederarbeiter und Handschuhmacher	1389	2401	2652	5496	32	1696	44	2372	142	255	1702	1821	1	1500	2	58
26	Lithographen	940	1407	758	1087	76	1186	63	834	—	—	6	9	1	8	—	—
27	Maler	1294	2751	2673	5503	34	1578	58	2422	105	212	326	885	4	110	5	286
28	Maschinisten	752	4561	2555	7337	75	1622	70	1549	7	11	650	1955	5	626	7	599
29	Metallarbeiter	49283	92751	48307	[2] 73950	361	57142	251	34762	4065	7141	6954	[3] 14281	95	7836	70	5995
30	Sattler und Portefeuiller	762	1547	1135	2440	30	850	27	965	125	219	229	542	6	159	7	287
31	Schiffszimmerer	275	793	1443	1983	12	265	6	184	17	75	229	892	5	107	3	80
32	Schneider	3328	6226	21654	44564	22	3519	139	24792	84	303	2921	7732	10	2690	16	2086
33	Schuhmacher	877	1978	4425	5750	27	5209	31	2235	1485	4688	1694	2235	6	1410	6	1500
34	Steinarbeiter	1084	2309	6527	9807	78	8291	81	8305	674	612	1446	2477	5	644	12	1271
35	Steinsetzer	365	1299	2447	7914	15	776	29	2440	149	529	216	827	7	122	7	176
36	Tabakarbeiter	1267	3464	8784	9403	17	1620	50	1714	—	—	3	3	—	—	—	—
37	Tapezierer	1358	2052	1881	4423	19	1071	28	1929	1556	1966	1521	4914	12	722	14	1598
38	Textilarbeiter	3329	4377	15918	16274	42	4046	14	2667	2551	2741	5023	6896	7	1102	1	18
39	Töpfer	190	532	742	1380	14	166	30	971	22	66	22	55	—	—	1	22
40	Transportarbeiter	12686	51629	34147	71761	416	28202	353	17600	1131	3772	12485	20103	73	2597	61	2870
41	Zimmerer	14443	27856	63604	168661	241	18653	780	62614	654	1961	2592	6444	57	1616	47	1798
	Summa	283335	590733	772293	1686387	3416	383470	4455	615629	28965	78778	75172	166723	554	36300	603	48615

Anmerkungen zur Tabelle 16. [1] Angaben über die stattgefundenen Lohnerhöhungen wurden nicht gemacht. [2] Für 5740 Personen wurde die Summe der erreichten Lohnerhöhung nicht angegeben. [3] Desgl. für 116 Personen.

Tabelle 17. **Resultate der Bewegungen ohne Arbeitseinstellung zur Abwehr von Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen im Jahre 1913.**

Laufende Nummer	Verband der	Es wurde abgewehrt								Es wurde erreicht						Es trat ein						Korporativer Arbeitsvertrag wurde abgeschlossen	
		Arbeitszeitverlängerung		Lohnkürzung		Maßregelung		Sonstige Verschlechterungen		Arbeitszeitverkürzung		Lohnerhöhung		Sonstige Verbesserungen		Arbeitszeitverlängerung		Lohnkürzung		Sonstige Verschlechterungen			
		für Personen	zusammen Stunden pro Woche	für Personen	zusammen Mark pro Woche	in Fällen	für Personen	in Fällen	für Personen	für Personen	zusammen Stunden pro Woche	für Personen	zusammen Mark pro Woche	in Fällen	für Personen	für Personen	zusammen Stunden pro Woche	für Personen	zusammen Mark pro Woche	in Fällen	für Personen	in Fällen	für Personen
1	Bauarbeiter	10	60	161	850	—	—	—	—	—	—	7	17	—	—	—	—	—	—	—	—	1	60
2	Bergarbeiter	600	3600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Brauerei- u. Mühlenarb.	757	1582	584	704	85	111	121	1290	—	—	32	17	—	—	—	—	1	2	11	102	—	—
4	Fabrikarbeiter	—	—	1011	1827	4	34	4	220	—	—	—	—	—	—	—	—	117	162	—	—	—	—
5	Gastwirtsgehilfen	—	—	30	45	—	—	2	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Gemeindearbeiter	6	36	154	273	—	—	8	231	—	—	—	—	—	—	323	323	—	—	1	50	1	140
7	Glasarbeiter	96	288	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Handlungsgehilfen	—	—	—	—	—	—	1	300	—	—	—	—	1	300	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Holzarbeiter	17	51	344	1154	—	—	1	18	92	176	17	24	1	18	—	—	—	—	—	—	2	88
10	Hutmacher	235	810	1447	4196	—	—	1	50	—	—	14	130	19	462	—	—	143	276	—	—	6	281
11	Lederarb. u. Handschuhm.	—	—	16	33	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Maler	—	—	12	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12
13	Maschinisten	—	—	28	116	—	—	—	—	—	—	—	—	2	28	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Metallarbeiter	701	2356	10402	[1] 9824	32	50	45	23409	1006	1006	359	600	8	468	12	21	12	24	—	—	9	486
15	Schneider	—	—	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Schuhmacher	79	161	483	844	10	18	19	511	19	9	275	477	—	—	—	—	40	205	2	43	—	—
17	Tabakarbeiter	—	—	1481	1437	2	4	7	703	—	—	—	—	—	—	—	—	379	195	—	—	1	176
18	Textilarbeiter	5	30	801	1682	6	14	11	773	—	—	—	—	—	—	—	—	51	153	—	—	—	—
19	Töpfer	—	—	45	88	—	—	3	71	293	459	348	678	1	55	—	—	1483	4271	1	1483	7	368
20	Transportarbeiter	158	1102	291	757	7	19	14	731	8	16	89	146	4	435	—	—	—	—	—	—	4	455
21	Zimmerer	—	—	2	3	—	—	1	23	—	—	—	—	1	23	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	2664	9576	17295	23377	147	248	233	28347	1418	1666	1141	2089	37	1789	335	344	2226	5288	15	1678	32	2066

Anmerkung zur Tabelle 17. [1] Für 7483 Personen wurde die Summe der abgewehrten Lohnkürzung nicht angegeben.

Tabelle 18.

Resultate der Abwehrstreiks im Jahre 1913.

Lfde. Nummer	Verband der	Es wurde abgewehrt: Arbeitszeitverlänger.		Lohnkürzung		Austr. a. d. Organisat.		Maßregelung		Sonst. Verschlechterung		Es wurde erreicht: Arbeitszeitverkürzung		Lohnerhöhung		Sonstige Verbesser.		Es trat ein: Arbeitszeitverlänger.		Lohnkürzung		Sonst. Verschlechter.		Korpor. Arbeitsvertr. w. abgeschl.	
		für Person.	zus. Std. p. Woche	für Person.	zus. Mk. p. Woche	i. Fällen	für Person.	i. Fällen	für Person.	i. Fällen	für Person.	für Person.	zusam. Stund.	für Person.	zus. Mk. p. Woche	i. Fällen	für Person.	für Person.	zusam. Stund. p. Woche	für Person.	zusam. Mark p. Woche	i. Fällen	für Person.	i. Fällen	für Person.
1	Bäcker und Konditoren	—	—	—	—	—	—	1	21	1	21	—	—	99	74	—	—	—	—	—	—	—	—	1	99
2	Bauarbeiter	1115	5767	2546	8062	—	—	59	2476	66	2312	206	1131	770	1203	77	2425	9	27	270	1092	5	89	5	312
3	Bergarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	110	660	1	400	—	—
4	Bildhauer	7	19	6	18	—	—	2	3	1	3	—	—	6	14	3	6	—	—	2	5	—	—	2	7
5	Böttcher	—	—	3	14	—	—	—	—	2	18	—	—	8	12	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14
6	Brauerei- u. Mühlenarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	11	11	—	—	260	390	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Buchbinder	—	—	8	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	—	1	8	—	—
8	Fabrikarbeiter	—	—	465	1271	—	—	2	18	8	250	—	—	37	40	—	—	—	—	131	116	4	24	1	44
9	Fleischer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	12	—	—	—	—	—	—
10	Gastwirtsgehilfen	—	—	22	89	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	129	—	—	2	20
11	Glasarbeiter	—	—	56	322	—	—	2	26	3	69	—	—	2	2	1	21	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Glaser	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	12
13	Holzarbeiter	37	90	536	2085	1	8	13	277	33	1225	72	226	125	168	6	200	—	—	65	148	—	—	7	218
14	Hutmacher	—	—	169	277	1	110	3	15	—	—	—	—	46	68	1	48	—	—	98	384	—	—	5	296
15	Kupferschmiede	—	—	25	121	1	7	—	—	1	7	6	18	12	36	2	12	—	—	—	—	1	12	1	6
16	Lederarb. u. Handschuhmach.	—	—	11	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Maler	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Maschinisten	—	—	—	—	—	—	4	7	1	7	7	3	28	55	1	7	—	—	—	—	—	—	1	7
19	Metallarbeiter	284	1232	3671	[1]15408	1	45	25	87	60	3455	133	256	322	608	28	1670	301	2321	362	1699	—	—	4	179
20	Sattler und Portefeuiller	—	—	40	60	—	—	—	—	—	—	11	22	11	13	—	—	2	6	—	—	—	—	—	—
21	Schiffszimmerer	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Schneider	—	—	2	13	1	120	4	158	3	215	—	—	—	—	1	34	—	—	18	25	1	12	—	—
23	Schuhmacher	—	—	91	251	—	—	3	4	5	163	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	296	—	—
24	Steinarbeiter	—	—	44	136	—	—	—	—	5	71	—	—	54	155	6	225	—	—	38	40	—	—	6	225
25	Steinsetzer	9	27	2	14	—	—	4	54	—	—	—	—	41	141	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	Tabakarbeiter	—	—	9	23	—	—	—	—	1	60	—	—	—	—	—	—	—	—	35	54	1	3	—	—
27	Tapezierer	—	—	14	35	—	—	3	4	3	55	—	—	2	4	1	2	3	18	—	—	4	16	—	—
28	Textilarbeiter	—	—	308	856	—	—	—	—	12	527	—	—	94	33	5	1087	36	108	40	96	1	36	—	—
29	Töpfer	—	—	51	141	—	—	—	—	3	167	9	27	84	193	5	124	—	—	—	—	—	—	5	87
30	Transportarbeiter	27	76	117	312	4	81	21	55	24	1228	54	92	51	122	6	101	8	24	8	24	1	8	3	56
31	Zimmerer	92	1068	147	526	1	5	—	—	—	—	—	—	6	7	1	12	—	—	3	3	—	—	1	17
	Summa	1571	8279	8343	20085	10	376	147	3206	244	9867	498	1775	2053	3338	146	5985	362	2516	1206	4475	22	904	48	1599

Anmerkung zur Tabelle 18. [1] Für 2778 Personen wurde die Summe der abgewehrten Lohnkürzung nicht angegeben.

Tabelle 20.

Arbeitszeitverkürzungen im Jahre 1913.

Es erreichten durch Bewegungen ohne Arbeitseinstellung, Streiks und Aussperrungen Arbeitszeitverkürzung pro Woche Personen

Laufende Nr.	Verband der	unter 1/2 Std.	1/2 Std.	3/4 Std.	1 Std.	1 1/4 Std.	1 1/2 Std.	1 3/4 Std.	2 Std.	2 1/2 Std.	3 Std.	3 1/2 Std.
1	Asphalteure	—	—	—	—	—	—	—	140	—	—	—
2	Bäcker u. Konditoren	—	—	—	149	—	84	—	47	—	168	—
3	Bauarbeiter	—	21813	—	14352	—	2172	—	22	6301	40845	358
4	Bergarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Bildhauer	—	—	—	367	—	—	—	14	—	9	163
6	Böttcher	—	240	—	187	35	139	—	40	—	541	2
7	Brauerei- und Mühlenarbeiter	—	—	—	—	—	7413	—	—	—	1940	—
8	Buchbinder	—	125	151	715	—	143	101	243	65	314	13
9	Dachdecker	—	—	—	223	—	—	—	22	374	32	—
10	Fabrikarbeiter	—	579	227	2381	—	1308	532	717	[3] 151	1551	[4] 683
11	Fleischer	—	—	—	81	—	46	—	34	18	149	—
12	Friseure	—	114	—	33	—	171	—	—	61	28	—
13	Gärtner	—	—	—	—	—	143	—	—	—	140	—
14	Gastwirtsgehilfen	—	—	—	—	—	11	—	9	—	—	32
15	Gemeindearbeiter	—	60	—	566	—	1123	—	360	—	1670	60
16	Glasarbeiter	—	—	—	206	—	—	—	—	—	1300	—
17	Glaser	—	313	—	741	—	—	—	85	—	112	—
18	Handlungsgehilfen	—	1018	—	144	—	86	—	331	18	742	—
19	Holzarbeiter	—	2051	404	52559	274	2715	13	4473	[10] 1506	2299	301
20	Hutmacher	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	—
21	Kupferschmiede	—	5	39	163	—	91	—	131	—	33	5
22	Kürschner	—	1562	—	160	—	—	—	—	921	—	—
23	Lederarbeiter und Handschuhmacher	—	227	—	232	—	294	—	419	225	99	11
24	Lithographen	—	—	—	709	7	13	93	6	—	33	7
25	Maler	—	602	—	2086	—	137	—	534	[11] 199	5097	66
26	Maschinisten	7	—	—	18	—	11	—	26	—	104	75
27	Metallarbeiter	85	1240	678	15421	[14] 1908	5077	15120	7645	[15] 717	4153	[16] 339
28	Sattler u. Portefeuill.	—	166	—	241	—	252	—	90	88	66	26
29	Schiffszimmerer	—	112	—	24	—	29	—	—	—	20	—
30	Schneider	—	—	—	2143	—	525	—	—	38	337	—
31	Schuhmacher	—	54	—	478	—	78	61	—	86	1295	—
32	Steinarbeiter	—	360	—	459	—	225	—	260	—	433	—
33	Steinsetzer	—	3	—	—	—	40	—	—	—	250	120
34	Tabakarbeiter	—	60	—	105	—	93	—	14	14	885	36
35	Tapezierer	—	8	—	2355	15	108	—	166	—	144	7
36	Textilarbeiter	—	57	843	3300	595	598	—	192	—	35	60
37	Töpfer	280	—	—	52	—	14	—	—	—	139	—
38	Transportarbeiter	22	297	—	595	76	980	—	161	[18] 403	3591	[19] 1019
39	Zimmerer	—	5045	—	1791	—	84	—	1333	86	5798	352
	Summa	394	36111	2842	103036	2910	24208	15920	17514	11271	78899	3735

Laufende Nr.	Verband der	4 Std.	4 1/2 Std.	5 Std.	5 1/2 Std.	6 Std.	6 1/2 Std.	7 Std.	7 1/2 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.	11 Std.	12 Std.	über 12 Std.	Insgesamt Personen	Insgesamt Stunden pro Woche
1	Asphalteure	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	140	280
2	Bäcker u. Konditoren	22	—	15	—	209	—	271	—	—	—	141	—	668	—	1774	13613
3	Bauarbeiter	174	—	268	—	3368	160	632	—	—	—	—	—	53	[1] 40	90058	195545
4	Bergarbeiter	—	—	—	—	81	—	—	—	—	—	—	—	—	—	81	486
5	Bildhauer	—	—	—	—	5	—	—	—	1	—	—	—	—	—	559	949
6	Böttcher	10	—	23	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1265	2712
7	Brauerei- und Mühlenarbeiter	181	—	—	—	884	—	—	141	—	803	[2] 4	—	171	—	11537	33436
8	Buchbinder	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1870	2976
9	Dachdecker	—	—	—	—	83	—	—	—	—	—	—	—	—	—	734	1791
10	Fabrikarbeiter	382	55	241	31	386	—	—	—	—	—	—	—	123	[5] 35	9382	22099
11	Fleischer	—	34	—	—	86	—	11	—	14	42	—	—	17	[6] 93	625	3888
12	Friseure	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	425	682
13	Gärtner	45	—	—	—	231	—	—	—	—	—	—	—	—	—	559	2200
14	Gastwirtsgehilfen	—	—	—	—	20	—	61	—	—	—	—	—	126	[7] 42	301	2804
15	Gemeindearbeiter	32	100	5	—	6558	—	—	20	—	—	—	—	285	[8] 174	11013	54237
16	Glasarbeiter	—	—	—	65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1571	4463
17	Glaser	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1251	1403
18	Handlungsgehilfen	30	14	37	—	26	—	—	—	7	9	—	—	—	[9] 5	2467	4476
19	Holzarbeiter	1301	30	384	—	265	34	62	6	—	18	—	—	—	—	68695	88640
20	Hutmacher	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	189
21	Kupferschmiede	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	476	755
22	Kürschner	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2643	3243
23	Lederarbeiter und Handschuhmacher	—	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	1531	2656
24	Lithographen	4	—	46	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	940	1407
25	Maler	22	—	10	[12] 14	145	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8912	20799
26	Maschinisten	6	—	6	10	360	18	—	—	—	45	—	—	74	[13] 6	766	4575
27	Metallarbeiter	1332	[17] 21	349	—	1631	419	—	—	28	—	—	—	—	—	56163	102864
28	Sattler u. Portefeuill.	15	—	13	—	74	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1013	1921
29	Schiffszimmerer	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	7	—	292	868
30	Schneider	—	—	24	—	317	—	—	—	—	—	—	—	43	—	3427	6574
31	Schuhmacher	31	32	17	—	249	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2381	6675
32	Steinarbeiter	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1758	2921
33	Steinsetzer	—	—	—	—	101	—	—	—	—	—	—	—	—	—	514	1828
34	Tabakarbeiter	7	—	—	—	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1267	3464
35	Tapezierer	4	—	—	—	115	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2922	4032
36	Textilarbeiter	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5880	7118
37	Töpfer	—	—	—	—	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	514	1084
38	Transportarbeiter	118	4962	31	70	998	10	88	—	32	34	5	—	72	[20] 315	13879	55509
39	Zimmerer	26	—	—	—	410	35	176	—	—	—	—	—	—	—	15136	30084
	Summa	3951	5248	1469	190	16901	676	1325	167	82	951	150	—	1639	710	324794	695194

Anmerkungen zur Tabelle 20. [1] 15 Stunden. [2] 10 1/2 Stunden. [3] Davon 45 Personen 2 1/4 und 44 Personen 2 3/4 Stunden. [4] Davon 430 Personen 3 1/4 Stunden und 169 Personen 3 3/4 Stunden. [5] 24 Stunden. [6] Von 14 bis 30 Stunden. [7] 14 und 15 Stunden. [8] 18 bis 24 Stunden. [9] 18 und 21 Stunden. [10] Davon 205 Personen 2 1/4 Stunden. [11] Davon 148 Personen 2 3/4 Stunden. [12] Davon 3 Personen 5 1/4 Stunden. [13] 22 Stunden. [14] Davon 960 Personen 1 1/3 Stunden. [15] Davon 190 Personen 2 1/4 Stunden. [16] Davon 81 Personen 3 1/4 Stunden und 47 Personen 3 3/4 Stunden. [17] Davon 15 Personen 4 1/4 Stunden. [18] Davon 25 Personen 2 1/4 und 152 Personen 2 3/4 Stunden. [19] Davon 58 Personen 3 1/4 Stunden. [20] 18 bis 24 Stunden.

Tabelle 19.

Resultate der Aussperrungen im Jahre 1913.

Laufende Nummer	Verband der	Es wurde erreicht: Arbeitszeitverkürzung für Personen	zusammen Stunden pro Woche	Lohnerhöhung für Personen	zusammen Mark pro Woche	Sonstige Verbesserungen in Fällen	für Personen	Es wurde abgewehrt: Arbeitszeitverlängerung für Personen	zusammen Stunden pro Woche	Lohnkürzung für Personen	zusammen Mark pro Woche	Austritt aus der Organisat. in Fällen	für Personen	Maßregel. in Fällen	für Personen	Sonstige Verschlechterungen in Fällen	für Personen	Es trat ein: Arbeitszeitverlängerung für Personen	zusammen Stunden pro Woche	Lohnkürzung für Personen	zusammen Mark pro Woche	Sonstige Verschlechterungen in Fällen	für Personen	Korporativer Arbeitsvertrag wurde abgeschlossen in Fällen	für Personen
1	Bäcker u. Konditoren	—	—	18	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Bauarbeiter	114	114	585	918	3	130	43	22	12	69	—	—	—	—	6	554	—	—	—	—	—	—	5	555
3	Bildhauer	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Böttcher	24	12	37	74	2	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	37
5	Buchbinder	94	282	—	—	1	94	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	18	—	—	—	—
6	Dachdecker	—	—	141	269	2	128	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	169
7	Fabrikarbeiter	119	115	561	599	2	78	—	—	—	—	1	24	—	—	2	98	30	150	80	160	2	39	4	919
8	Fleischer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	105	—	—	—	—	66	198	15	15	1	66	—	—
9	Gastwirtsgehilfen	18	114	30	107	1	18	—	—	—	—	—	—	—	—	2	23	—	—	—	—	2	23	2	30
10	Glasarbeiter	380	1140	—	—	1	26	—	—	44	210	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Glaser	—	—	4	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4
12	Holzarbeiter	444	507	1442	4177	4	77	56	273	24	37	—	—	—	—	5	138	—	—	—	—	—	—	5	1840
13	Maler	7513	17836	58877	150449	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	219	49562
14	Maschinisten	—	—	590	1752	1	576	—	—	—	—	—	—	—	—	1	576	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Metallarbeiter	1676	1710	2277	3511	17	5228	8	40	83[1]	126	1	14	2	2	7	495	—	—	83	149	—	—	6	3297
16	Sattler und Portefeuiller	133	133	—	—	1	133	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	—	—	—	—	—	—	1	133
17	Schiffszimmerer	—	—	50	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	38	—	—	—	—	—	—	1	38
18	Schneider	15	45	15	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15
19	Schuhmacher	—	—	6	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Steinarbeiter	—	—	102	123	1	25	—	—	—	—	—	—	—	—	2	23	—	—	—	—	—	—	5	405
21	Tabakarbeiter	—	—	—	—	—	—	146	365	82	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Tapezierer	8	14	16	35	2	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Textilarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	—
24	Transportarbeiter	—	—	523	816	4	716	337	337	—	—	—	—	—	—	6	736	—	—	—	—	1	13	9	574
25	Zimmerer	39	217	39	13	—	—	78	78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	34
	Summa	10578	22247	65313	163015	42	7275	668	1115	245	488	3	143	2	2	35	2705	96	348	197	346	6	141	265	57612

Anmerkungen zur Tabelle 19. [1] Für 62 Personen wurde die Summe der abgewehrten Lohnkürzung nicht angegeben.

Tabelle 21.

Lohnerhöhungen im Jahre 1913.

Laufende Nummer	Verband der	Es erreichten durch Bewegungen ohne Arbeitseinstellung, Streiks und Aussperrungen Lohnerhöhung pro Woche Personen																			Insgesamt	
		bis 50 Pf.	0,51 Mk. bis 1,00 Mk.	1,01 Mk. bis 1,50 Mk.	1,51 Mk. bis 2,00 Mk.	2,01 Mk. bis 2,50 Mk.	2,51 Mk. bis 3,00 Mk.	3,01 Mk. bis 3,50 Mk.	3,51 Mk. bis 4,00 Mk.	4,01 Mk. bis 4,50 Mk.	4,51 Mk. bis 5,00 Mk.	5,01 Mk. bis 5,50 Mk.	5,51 Mk. bis 6,00 Mk.	6,01 Mk. bis 6,50 Mk.	6,51 Mk. bis 7,00 Mk.	7,01 Mk. bis 8,00 Mk.	8,01 Mk. bis 9,00 Mk.	9,01 Mk. bis 10,00 Mk.	10,01 Mk. bis 12,50 Mk.	Keine spezielle Angaben gemacht f. Pers.	Personen	Mark pro Woche
1	Asphalteure	—	—	112	—	—	726	145	140	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 128	3 270
2	Bäcker u. Konditoren	110	1 019	511	1 615	83	79	—	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 490	5 330
3	Bauarbeiter	687	1 651	8 394	53 956	124 622	110 515	26 067	26 684	13 122	3506	1005	1274	—	401	89	100	11	65	—	372 149	980 728
4	Bergarbeiter	—	27 935	148	344	—	180	54	—	825	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29 486	23 025
5	Bildhauer	—	131	59	8	49	268	—	87	6	—	—	—	—	—	5	10	—	—	—	623	1 554
6	Böttcher	7	142	531	601	46	782	23	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 157	4 528
7	Brauerei- und Mühlenarbeiter	4 099	2 549	4 323	1 594	1 411	361	249	86	93	28	11	10	8	5	6	—	—	—	—	14 833	20 908
8	Buchbinder	12	2 238	977	1 495	240	229	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 191	7 012
9	Buchdruckerei-Hilfsarbeiter	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	30
10	Bureauangestellten	—	501	2	224	—	—	—	5	—	—	—	14	3	3	—	—	—	—	—	752	1 036
11	Dachdecker	—	9	178	86	1 452	1 783	—	316	878	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	4 709	13 408
12	Fabrikarbeiter	75	15 041	9 135	8 125	2 434	2 434	217	943	773	353	—	28	12	—	—	—	—	—	—	39 570	60 607
13	Fleischer	58	357	4	213	4	21	1	2	—	15	—	—	—	3	—	—	—	—	—	678	984
14	Friseure	271	154	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	425	289
15	Gärtner	—	14	334	505	598	180	248	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 879	3 948
16	Gastwirtsgehilfen	28	13	378	51	526	26	92	79	—	35	—	62	62	11	21	—	—	—	—	1 384	3 876
17	Gemeindearbeiter	148	4 115	18 154	11 097	1 743	69	3	—	20	—	—	—	—	23	—	—	—	—	—	35 367	48 265
18	Glasarbeiter	71	582	290	162	26	308	—	21	—	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 515	2 602
19	Glaser	—	831	165	218	—	—	310	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 524	2 490
20	Handlungsgehilfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2994	2 994	* —
21	Holzarbeiter	107	4 241	4 084	4 620	27 002	29 428	1 917	444	—	117	—	6	—	—	—	—	17	—	—	71 983	162 865
22	Hutmacher	128	335	67	201	101	57	21	110	—	15	—	72	—	14	10	—	14	—	—	1 145	2 634
23	Kupferschmiede	—	—	171	135	98	67	69	212	98	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	856	2 414
24	Kürschner	—	—	184	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	184	276
25	Lederarbeiter u. Handschuhmacher	—	1 901	316	823	895	407	7	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 354	7 317
26	Lithographen	—	368	239	82	—	63	10	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	764	1 096
27	Maler	134	119	6 885	6 231	12 836	32 061	2 611	751	214	14	—	20	—	—	—	—	—	—	—	61 876	156 887
28	Maschinisten	—	120	504	270	457	1 505	524	17	94	39	154	—	17	—	91	26	—	—	—	3 818	11 099
29	Metallarbeiter	508	7 136	18 807	9 461	4 346	8 932	1 418	568	548	223	190	175	—	20	—	—	3	28	5856	58 219	92 950
30	Sattler u. Portefeuiller	—	94	372	266	220	281	114	—	—	14	—	—	14	—	—	—	—	—	—	1 375	2 995
31	Schiffszimmerer	226	254	278	797	57	90	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 722	2 455
32	Schneider	262	1 874	4 913	6 699	2 495	7 140	926	27	202	—	32	9	11	—	—	—	—	—	—	24 590	52 326
33	Schuhmacher	543	2 117	1 950	1 324	234	117	73	25	6	4	—	7	—	—	—	—	—	—	—	6 400	8 480
34	Steinarbeiter	88	2 439	3 238	660	850	713	56	50	—	17	—	14	—	—	—	4	—	—	—	8 129	12 562
35	Steinsetzer	—	—	—	127	—	1 551	210	276	277	57	70	—	—	110	26	—	—	—	—	2 704	8 952
36	Tabakarbeiter	356	3 800	4 409	206	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8 787	9 406
37	Tapezierer	—	78	92	709	773	1 030	94	17	166	435	26	—	—	—	—	—	—	—	—	3 420	9 376
38	Textilarbeiter	738	10 972	7 284	1 392	149	381	—	51	68	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21 035	23 208
39	Töpfer	—	225	326	363	83	109	14	50	—	—	9	10	—	7	—	—	—	—	—	1 196	2 306
40	Transportarbeiter	1 424	6 055	16 269	7 247	3 869	6 705	1 350	2 589	567	263	57	599	114	—	103	84	—	—	—	47 295	92 948
41	Zimmerer	57	348	1 181	8 972	21 003	21 608	3 518	6 906	2 175	397	18	58	—	—	—	—	—	—	—	66 241	175 125
	Summa	10 132	99 788	115 264	130 909	208 702	280 022	40 341	40 525	20 152	5599	1572	2865	241	597	351	221	45	93	8850	915 972	2 021 512

* Angaben über die stattgefundenen Lohnerhöhungen wurden nicht gemacht.

Tabelle 22. Die Abwehr von Arbeitszeitverlängerung im Jahre 1913.

Lfde. Nummer	Verband der	Es wehrten ab Arbeitszeitverlängerung pro Woche Personen														Insgesamt	
		½ Stunde	1 Stunde	1½ Std.	2 Stunden	2½ Std.	3 Stunden	4 Stunden	5 Stunden	5½ Std.	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	12 Stunden	über 12 Stunden	Personen	Stunden pro Woche
1	Bauarbeiter	93	82	33	—	—	353	—	19	42	293	156	—	97	—	1168	5849
2	Bergarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	—	—	—	600	3600
3	Bildhauer	—	—	—	2	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	7	19
4	Brauerei- u. Mühlenarbeit.	10	84	28	502	—	117	3	6	—	6	—	—	—	1	757	1582
5	Gemeindearbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	6	36
6	Glasarbeiter	—	—	—	—	—	96	—	—	—	—	—	—	—	—	96	288
7	Holzarbeiter	—	—	—	16	10	49	—	—	—	35	—	—	—	—	110	414
8	Hutmacher	—	220	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	235	310
9	Metallarbeiter	—	160	70	—	156	255	—	76	—	190	—	86	—	—	993	3628
10	Schuhmacher	—	—	36	—	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	79	161
11	Steinsetzer	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	9	27
12	Tabakarbeiter	—	—	—	—	146	—	—	—	—	—	—	—	—	—	146	865
13	Textilarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	5	30
14	Transportarbeiter	—	337	—	—	9	18	—	—	—	4	154	—	—	—	522	1515
15	Zimmerer	—	78	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	86	—	170	1146
	Summa	103	961	167	520	364	902	3	101	42	1160	310	86	183	1	4903	18970

Tabelle 23. Die Abwehr von Lohnkürzungen im Jahre 1913.

Laufende Nummer	Verband der	Es wehrten ab Lohnkürzungen pro Woche Personen																	Insgesamt	
		bis 50 Pf.	0,51 Mk. bis 1,— Mk.	1,01 Mk. bis 1,50 Mk.	1,51 Mk. bis 2,— Mk.	2,01 Mk. bis 2,50 Mk.	2,51 Mk. bis 3,— Mk.	3,01 Mk. bis 3,50 Mk.	3,51 Mk. bis 4,— Mk.	4,01 Mk. bis 4,50 Mk.	4,51 Mk. bis 5,— Mk.	5,01 Mk. bis 5,50 Mk.	5,51 Mk. bis 6,— Mk.	6,01 Mk. bis 7,— Mk.	7,01 Mk. bis 8,— Mk.	8,01 Mk. bis 9,— Mk.	9,01 Mk. bis 10,— Mk.	über 10,— Mk.	Keine spezielle Angaben gemacht f. Pers.	Personen	Mark pro Woche
1	Bauarbeiter	246	54	871	578	205	164	180	145	141	143	120	83	58	80	[2] 201	—	—	—	2719	8981
2	Bildhauer	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	18
3	Böttcher	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	14
4	Brauerei- u. Mühlenarbeit.	6	483	89	89	1	5	—	4	—	2	—	—	—	5	—	—	—	—	584	704
5	Buchbinder	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	29
6	Fabrikarbeiter	—	477	128	294	60	284	54	28	107	14	—	15	—	15	—	—	—	—	1476	3098
7	Gastwirtsgehilfen	—	—	36	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	52	134
8	Gemeindearbeiter	8	—	—	146	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	154	273
9	Glasarbeiter	—	2	—	—	—	18	—	—	—	45	—	26	—	—	—	—	9	—	100	532
10	Holzarbeiter	21	25	63	127	79	151	68	103	3	—	101	117	36	—	4	—	6	—	904	3276
11	Hutmacher	—	155	257	186	137	600	—	117	—	37	—	47	21	30	24	5	—	—	1616	4473
12	Kupferschmiede	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—	6	—	—	—	—	—	—	25	121
13	Lederarbeiter und Handschuhmacher	—	9	—	11	—	3	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	55
14	Maler	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	29
15	Maschinisten	—	—	—	2	—	—	—	—	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	116
16	Metallarbeiter	297	129	186	589	144	619	481	255	77	253	35	118	[1] 650	—	—	—	—	10328	14156	14858
17	Sattler und Portefeuiller	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	60
18	Schneider	—	—	—	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—	1	—	—	5	28
19	Schuhmacher	25	210	92	86	7	33	44	38	4	16	—	15	—	—	4	—	—	—	574	1095
20	Steinarbeiter	—	—	—	24	—	—	6	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	44	136
21	Steinsetzer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2	14
22	Tabakarbeiter	582	380	449	152	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1572	1506
23	Tapezierer	—	—	4	—	4	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	35
24	Textilarbeiter	—	—	148	615	161	82	60	17	—	44	—	—	32	—	—	—	—	—	1109	2538
25	Töpfer	14	—	28	28	15	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	96	229
26	Transportarbeiter	—	116	25	77	27	21	20	20	16	80	—	—	—	6	—	—	—	—	408	1069
27	Zimmerer	—	—	8	42	—	60	—	—	—	12	6	—	9	—	—	12	—	—	149	529
	Summa	1199	2040	1869	2996	861	1998	868	735	400	695	262	427	806	138	233	18	15	10823	25838	48950

Anmerkung zu Tabelle 23. [1] Bis 15 Mk. [2] Bis 14 Mk.

Tabelle 24. (Fortsetzung.)

Verband der	Es erreichten*											
	Arbeitszeitverkürzung						Lohnerhöhung					
	ohne Arbeitseinstellung		mit Arbeitseinstellung		insgesamt		ohne Arbeitseinstellung		mit Arbeitseinstellung		insgesamt	
	Personen	zus. Std. pro Woche	Personen	zus. Std. pro Woche	Personen	zus. Std. p. Woche	Personen	zus. Mark p. Woche	Personen	zus. Mark p. Woche	Personen	zus. Mark p. Woche
Sonstige Berufe.												
Bergarbeiter	600	3600	81	486	681	4086	28294	17572	1192	5453	29486	23025
Fabrikarbeiter	8442	19943	940	2156	9382	22099	37178	57287	3868	6418	41046	63705
Friseure	425	682	—	—	425	682	425	289	—	—	425	289
Gärtner	147	594	412	1606	559	2200	962	1972	917	1976	1879	3948
Gastwirtsgehilfen	228	2340	73	464	301	2804	1291	3458	145	552	1436	4010
Gemeindearbeiter	11019	54273	—	—	11019	54273	35509	48516	12	22	35521	48538
Glasarbeiter	1287	3611	380	1140	1667	4751	1150	1993	465	1141	1615	3134
Zusammen	22148	85043	1886	5852	24034	90895	104809	131087	6599	15562	111408	146649
Gesamtübersicht.												
Gewerbegruppen												
Baugewerbe	102489	207361	17875	55346	120364	262707	432353	1128058	90320	237538	522673	1365596
Metallindust., Maschin.-u. Schiffbau	52397	102024	6293	10666	58690	112690	63846	95283	14978	28730	78824	124013
Graph. Gewerbe u. Papierindustrie	2687	4046	123	337	2810	4383	5699	7758	294	409	5993	8167
Holzindustrie	66321	86129	7237	10637	73558	96766	69499	159027	9611	22679	79110	181706
Nahrungs- u. Genußmittelindust.	14256	41980	1850	14366	16106	56346	26223	32553	3721	6285	29944	38838
Bekleid.-, Leder- u. Textilindustrie	11800	18169	5467	10708	17267	28877	50027	84387	12427	21093	62454	105480
Handels- u. Transportgewerbe	15319	57223	1549	4277	16868	61500	38273	73700	13176	21353	51449	95053
Sonstige Berufe	22148	85043	1886	5852	24034	90895	104809	131087	6599	15562	111408	146649
Summa	287417	601975	42280	112189	329697	714164	790729	1711853	151126	353649	941855	2065502

* Einschließlich der abgewehrten Arbeitszeitverlängerung und Lohnkürzungen.

Tabelle 25. Arbeitszeitverkürzung und Lohnerhöhung 1912–1913.

Gewerbegruppen	1912			1913		
	Verkürzung der Arbeitszeit					
	Personen	Zusammen Stunden pro Woche	Durchschn. für jeden Beteiligten Stunden pro Woche	Personen	Zusammen Stunden pro Woche	Durchschn. für jeden Beteiligten Stunden pro Woche
Baugewerbe	18 698	58 561	3	120 364	262 707	$2\frac{1}{4}$
Metallindustrie, Maschinen- und Schiffbau	148 796	261 419	$1\frac{3}{4}$	58 690	112 690	2
Graphische Gewerbe und Papierindustrie	85 244	52 911	$\frac{1}{2}$	2 810	4 388	$1\frac{1}{2}$
Holzindustrie	35 530	68 965	2	73 558	96 766	$1\frac{1}{4}$
Nahrungs- und Genußmittelindustrie	11 257	49 376	$4\frac{1}{2}$	16 106	56 346	$3\frac{1}{2}$
Bekleidungs-, Leder- und Textilindustrie	28 120	81 626	3	17 267	28 877	$1\frac{3}{4}$
Handels- und Transportgewerbe	36 418	199 091	$5\frac{1}{2}$	16 868	61 500	$3\frac{3}{4}$
Sonstige Berufe	21 464	69 244	$3\frac{1}{4}$	24 034	90 895	$3\frac{3}{4}$

Gewerbegruppen	1912			1913		
	Erhöhung des Lohnes					
	Personen	Zusammen Mark pro Woche	Durchschn. für jeden Beteiligten pro Woche Mark	Personen	Zusammen Mark pro Woche	Durchschn. für jeden Beteiligten pro Woche Mark
Baugewerbe	55 406	131 113	2,37	522 673	1 365 596	2,61
Metallindustrie, Maschinen- und Schiffbau	140 687	201 083	1,43	[1] 78 824	124 013	1,98
Graphische Gewerbe und Papierindustrie	16 106	30 214	1,88	5 993	8 167	1,36
Holzindustrie	43 950	92 295	2,10	79 110	181 706	2,30
Nahrungs- und Genußmittelindustrie	40 854	45 372	1,11	29 944	38 838	1,30
Bekleidungs-, Leder- und Textilindustrie	70 429	119 442	1,70	62 454	105 480	1,69
Handels- und Transportgewerbe	71 859	184 067	2,56	[2] 51 449	95 053	1,96
Sonstige Berufe	110 570	182 129	1,65	111 408	146 649	1,32

Anmerkungen zur Tabelle 25. [1] 16 179 Personen, für welche die Summe der erreichten Lohnerhöhung bezw. der abgewehrten Lohnkürzung (Metallarbeiter) nicht angegeben wurde, sind bei der Durchschnittsberechnung ausgeschieden worden. [2] 2 994 Personen, für welche die Summe der erreichten Lohnerhöhung nicht angegeben wurde (Handlungsgehilfen), sind bei der Durchschnittsberechnung ausgeschieden worden.

Tabelle 24. Arbeitszeitverkürzung und Lohnerhöhung 1913 nach Gewerbegruppen.

Verband der	Es erreichten*											
	Arbeitszeitverkürzung						Lohnerhöhung					
	ohne Arbeitseinstellung		mit Arbeitseinstellung		insgesamt		ohne Arbeitseinstellung		mit Arbeitseinstellung		insgesamt	
	Personen	zus. Std. pro Woche	Personen	zus. Std. pro Woche	Personen	zus. Std. p. Woche	Personen	zus. Mark p. Woche	Personen	zus. Mark p. Woche	Personen	zus. Mark p. Woche
Baugewerbe.												
Asphalteure	140	280	—	—	140	280	673	1920	450	1350	1123	3270
Bauarbeiter	83351	169366	7875	32028	91226	201394	350207	918986	24661	70723	374868	989709
Dachdecker	401	1300	333	491	734	1791	3907	11564	802	1844	4709	13408
Glaser	928	1209	323	194	1251	1403	1166	1525	358	965	1524	2490
Maler	1294	2751	7618	18048	8912	20799	2685	5532	59203	151334	61888	156866
Steinarbeiter	1084	2309	674	612	1758	2921	6527	9807	1646	2891	8173	12698
Steinsetzer	365	1299	158	556	523	1855	2447	7914	259	1052	2706	8966
Töpfer	483	991	31	93	514	1084	1135	2146	157	389	1292	2535
Zimmerer	14443	27856	863	3324	15306	31180	63606	168664	2784	6990	66390	175654
Zusammen	102489	207861	17875	55846	120364	262707	432253	1128058	90320	237538	522673	1365596
Metallindustrie, Maschinen- und Schiffbau.												
Kupferschmiede	380	557	96	198	476	755	752	1973	129	562	881	2535
Maschinisten	752	4561	14	14	766	4575	2583	7453	1263	3762	3846	11215
Metallarbeiter	50990	96113	6166	10379	57156	106492	59068	83874	13307	23934	72375	107808
Schiffszimmerer	275	793	17	75	292	868	1443	1983	279	472	1722	2455
Zusammen	52397	102024	6293	10666	58690	112690	63846	95283	14978	28730	78824	124013
Graphische Gewerbe und Papierindustrie.												
Buchbinder	1747	2639	123	337	1870	2976	4941	6671	258	370	5199	7041
Buchdruckerei-Hilfsarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	30	30	30	30
Lithographen	940	1407	—	—	940	1407	758	1087	6	9	764	1096
Zusammen	2687	4046	123	337	2810	4383	5699	7758	294	409	5993	8167
Holzindustrie.												
Bildhauer	458	815	108	153	566	968	503	1195	126	377	629	1572
Böttcher	1083	2382	182	380	1265	2712	1844	3868	316	714	2160	4582
Holzarbeiter	63422	80980	5383	8124	68805	89054	65271	149541	7616	16600	72887	166141
Tapezierer	1358	2052	1564	1980	2922	4032	1881	4423	1553	4988	3434	9411
Zusammen	66321	86129	7237	10637	73558	96766	69499	159027	9611	22679	79110	181706
Nahrungs- und Genußmittelindustrie.												
Bäcker und Konditoren	773	4078	1001	9535	1774	13613	1942	2969	1548	2361	3490	5330
Brauerei- und Mühlenarbeiter	11593	30557	701	4461	12294	35018	13846	17780	2071	3832	15417	21612
Fleischer	623	3881	2	5	625	3886	670	964	8	20	678	984
Tabakarbeiter	1267	3464	146	365	1413	3829	10265	10840	94	72	10359	10912
Zusammen	14256	41980	1850	14366	16106	56346	26223	32553	3721	6285	29944	38838
Bekleidungs-, Leder- und Textilindustrie.												
Hutmacher	290	499	—	—	290	499	2481	6536	280	571	2761	7107
Kürschner	1722	941	921	2302	2643	3243	184	276	—	—	184	276
Lederarbeiter und Handschuhmacher	1389	2401	142	255	1531	2656	2668	5529	1713	1843	4381	7372
Sattler und Portefeuiller	762	1547	269	374	1031	1921	1135	2440	280	615	1415	3055
Schneider	3328	6226	99	348	3427	6574	21657	44579	2938	7775	24595	52354
Schuhmacher	975	2148	1485	4688	2460	6836	5183	7071	1791	2504	6974	9575
Textilarbeiter	3334	4407	2551	2741	5885	7148	16719	17956	5425	7785	22144	25741
Zusammen	11800	18169	5467	10708	17267	28877	50027	84387	12427	21093	62454	105480
Handels- und Transportgewerbe.												
Bureauangestellt.	—	—	—	—	—	—	752	1086	—	—	752	1086
Handlungsgehilf.	2467	4476	—	—	2467	4476	2994	?	—	—	2994	?
Transportarbeiter	12852	52747	1549	4277	14401	57024	34527	72664	13176	21353	47703	94017
Zusammen	15319	57223	1549	4277	16868	61500	38273	73700	13176	21353	51449	95053

Tabelle 26.

Korporative Arbeitsverträge (Tarifabschlüsse).

Verband der	Bei Bewegungen ohne Arbeitseinstellung in Fällen	Bei Bewegungen ohne Arbeitseinstellung für Beteiligte	Bei Streiks und Aussperrungen in Fällen	Bei Streiks und Aussperrungen für Beteiligte	Insgesamt in Fällen	Insgesamt für Beteiligte
Baugewerbe.						
Asphalteure	5	631	1	450	6	1081
Bauarbeiter	1002	835154	144	17290	1146	352444
Dachdecker	68	4085	14	852	82	4937
Glaser	16	1166	7	371	23	1537
Maler	59	2434	224	49848	283	522?2
Steinarbeiter	81	8305	23	1901	104	10206
Steinsetzer	29	2440	7	176	36	2616
Töpfer	37	1339	6	109	43	1448
Zimmerer	780	62614	49	1849	829	64463
Zusammen	2077	418168	475	72846	2552	491014
Metallindustrie, Maschinen- und Schiffbau.						
Kupferschmiede	23	603	3	123	26	726
Maschinisten	70	1549	8	606	78	2155
Metallarbeiter	260	35248	80	9471	340	44719
Schiffszimmerer	6	184	4	118	10	302
Zusammen	359	37584	95	10318	454	47902
Graphische Gewerbe und Papierindustrie.						
Buchbinder	33	4557	2	66	35	4623
Lithographen	63	834	—	—	63	834
Zusammen	96	5391	2	66	98	5457
Holzindustrie.						
Bildhauer	17	610	4	89	21	699
Böttcher	53	1515	20	239	73	1754
Holzarbeiter	238	62402	71	5744	309	68146
Tapezierer	28	1929	14	1598	42	3527
Zusammen	336	66456	109	7670	445	74126
Nahrungs- und Genußmittelindustrie.						
Bäcker u. Konditoren	60	2324	11	2719	71	5043
Brauerei- u. Mühlenarbeiter	290	10329	46	2466	336	12795
Fleischer	209	841	1	2	210	843
Tabakarbeiter	51	1890	—	—	51	1890
Zusammen	610	15384	58	5187	668	20571
Bekleidungs-, Leder- und Textilindustrie.						
Hutmacher	18	1981	6	372	24	2353
Kürschner	3	1722	1	921	4	2643
Lederarb. u Handsch.	44	2372	2	58	46	2430
Sattler u. Portefeuill.	27	965	8	370	35	1335
Schneider	139	24792	17	2101	156	26893
Schuhmacher	31	2235	6	1500	37	3735
Textilarbeiter	14	2667	1	18	15	2685
Zusammen	276	36734	41	5340	317	42074
Handels- und Transportgewerbe.						
Handlungsgehilfen	77	2871	—	—	77	2871
Transportarbeiter	357	18055	73	3500	430	21555
Zusammen	434	20926	73	3500	507	24426
Sonstige Berufe.						
Bergarbeiter	1	81	—	—	1	81
Fabrikarbeiter	183	13750	43	2616	226	16366
Friseure	8	466	—	—	8	466
Gärtner	2	387	4	78	6	465
Gastwirtsgehilfen	92	1321	15	118	107	1439
Gemeindearbeiter	5	268	—	—	5	268
Glasarbeiter	8	779	1	87	9	856
Zusammen	299	17052	63	2899	362	19951

Tabelle 27.

Die korporativen Arbeitsverträge der Gewerbegruppen 1911—1913.

Korporative Arbeitsverträge wurden abgeschlossen

Gewerbegruppen	ohne Arbeitseinstellung 1911 in Fäll.	1911 mit Beteil.	1912 in Fäll.	1912 mit Beteil.	1913 in Fäll.	1913 mit Beteil.	mit Arbeitseinstellung 1911 in Fäll.	1911 mit Beteil.	1912 in Fäll.	1912 mit Beteil.	1913 in Fäll.	1913 mit Beteil.	insgesamt 1911 in Fäll.	1911 mit Beteil.	1912 in Fäll.	1912 mit Beteil.	1913 in Fäll.	1913 mit Beteil.
Baugewerbe	577	37076	514	33315	2077	418168	254	15404	214	14640	475	72846	831	52480	728	47955	2552	491014
Metallindustrie, Maschinen- und Schiffbau	409	37445	173	9053	359	37584	130	17105	400	55246	95	10318	539	54550	573	64299	454	47902
Graphische Gewerbe und Papierindustrie	56	15038	92	73446	96	5391	9	1290	9	2834	2	66	65	16328	101	76280	98	5457
Holzindustrie	343	23776	416	26514	336	66456	155	27053	105	4652	109	7670	498	50829	521	31166	445	74126
Nahrungs- und Genußmittelindustrie	533	18221	402	14912	610	15384	58	9417	40	2129	58	5187	591	27638	442	17041	668	20571
Bekleidungs-, Leder- und Textilindustrie	224	46104	203	26863	276	36734	54	4315	70	12572	41	5340	278	50419	273	39435	317	42074
Handels- und Transportgewerbe	390	28890	490	43407	434	20926	115	5614	76	4979	73	3500	505	34504	566	48386	507	24426
Sonstige Berufe	170	15102	[1]314	23431	299	17058	22	2631	81	8555	63	2899	192	17733	[1]395	26986	362	19951
Zusammen	2702	221652	[1]2604	250941	4487	617701	797	82829	995	100607	916	107826	3499	304481	[1]3599	351548	5403	725521

Anmerkung zur Tabelle 27. [1] Berichtigte Zahlen.

Tabelle 28. Ausgang der Streiks von 1900—1913.

a) Angriffstreiks.

Jahr	Zahl der Streiks	Zahl der Beteiligten	Erfolgreich: Streiks Zahl	Erfolgreich: Streiks Prozent	Erfolgreich: Beteiligte Zahl	Erfolgreich: Beteiligte Prozent	Teilweise erfolgreich: Streiks Zahl	Teilweise erfolgreich: Streiks Prozent	Teilweise erfolgreich: Beteiligte Zahl	Teilweise erfolgreich: Beteiligte Prozent
1900	514	86786	237	46,5	27356	31,5	161	31,6	33088	38,1
1901	291	22761	109	37,5	6487	28,5	92	31,6	7241	31,8
1902	289	32659	117	40,5	8014	24,5	71	24,6	17556	53,7
1903	608	53763	281	47,1	17042	50,3	154	25,8	22379	41,6
1904	886	81427	509	58,7	37882	46,5	213	24,6	24428	30,0
1905	1261	333238	722	57,9	47473	14,2	307	24,6	48381	14,5
1906	2045	183756	1121	55,7	91693	49,9	538	26,7	62374	33,9
1907	1635	142944	830	51,7	51344	35,9	472	29,4	53006	37,1
1908	678	30187	312	46,3	10843	35,9	175	26,0	9813	32,5
1909	832	54030	454	55,2	27359	50,6	173	21,0	14457	26,8
1910	1385	110613	861	63,5	49275	44,5	290	21,4	45406	41,1
1911	1705	169657	1096	65,9	79591	46,9	283	17,0	38120	22,5
1912	1548	352090	940	61,5	56893	16,3	291	19,0	32012	9,2
1913	1307	140615	791	61,1	44864	32,1	270	20,9	31283	22,4
Sa.	14974	1794526	8380	56,7	556116	31,0	3490	23,7	439544	24,5

Verkürzung der Arbeitszeit.

Jahr	Zahl der Streiks	Zahl der Beteiligten	Erfolgreich: Streiks Zahl	Erfolgreich: Streiks Prozent	Erfolgreich: Beteiligte Zahl	Erfolgreich: Beteiligte Prozent	Teilweise erfolgreich: Streiks Zahl	Teilweise erfolgreich: Streiks Prozent	Teilweise erfolgreich: Beteiligte Zahl	Teilweise erfolgreich: Beteiligte Prozent
1900	16	4118	11	68,7	1291	31,1	2	12,5	25	0,6
1901	5	188	3	60,0	72	38,2	1	20,0	44	23,4
1902	1	6	1	100,0	6	100,0	—	—	—	—
1903	13	1241	7	53,8	55	4,4	2	15,4	85	6,8
1904	24	1095	17	70,8	556	50,8	3	12,5	260	23,7
1905	36	3721	14	38,9	767	20,6	12	33,3	2499	67,2
1906	53	3077	35	66,0	2236	72,6	5	9,4	308	10,0
1907	28	5104	12	42,9	595	13,6	7	25,0	3911	76,6
1908	12	351	7	58,3	278	79,0	1	8,4	3	0,9
1909	22	380	13	59,1	134	35,3	2	9,1	39	10,3
1910	23	2169	14	60,9	435	19,8	7	30,4	1717	78,2
1911	50	7840	33	66,0	5930	75,6	6	12,0	1236	15,8
1912	39	5167	27	69,2	3133	60,6	5	12,8	735	14,2
1913	16	898	8	50,0	403	14,9	3	18,7	462	51,4
Sa.	338	35355	202	59,8	15991	45,2	56	16,6	11324	32,0

Lohnerhöhung.

Jahr	Zahl der Streiks	Zahl der Beteiligten	Erfolgreich: Streiks Zahl	Erfolgreich: Streiks Prozent	Erfolgreich: Beteiligte Zahl	Erfolgreich: Beteiligte Prozent	Teilweise erfolgreich: Streiks Zahl	Teilweise erfolgreich: Streiks Prozent	Teilweise erfolgreich: Beteiligte Zahl	Teilweise erfolgreich: Beteiligte Prozent
1900	204	31081	95	46,6	13568	43,7	64	31,4	10784	34,7
1901	127	11323	55	43,3	4127	36,4	34	26,7	3705	32,7
1902	185	17899	87	48,9	6023	33,6	41	23,0	6700	37,4
1903	323	27918	163	50,4	7347	26,3	85	26,3	14264	51,1
1904	480	44691	292	60,9	21805	48,8	103	21,5	11245	25,2
1905	560	48572	341	61,6	22566	46,5	117	21,1	16748	34,5
1906	919	71218	503	55,8	33521	47,7	239	26,5	24404	34,2
1907	829	64642	436	53,3	22793	35,3	234	28,6	22883	35,4
1908	400	17368	182	45,5	7534	43,4	110	27,5	6156	35,4
1909	517	35839	274	53,0	17099	47,6	107	20,7	11375	31,7
1910	724	42706	449	62,0	20072	47,0	151	20,9	14186	33,2
1911	840	78129	539	64,1	27048	34,6	145	17,3	11145	14,3
1912	785	293813	466	59,8	28338	9,7	150	19,2	12976	4,4
1913	678	48627	415	61,6	22821	47,1	137	20,4	12464	25,7
Sa.	7571	833880	4297	56,8	254662	30,5	1717	22,7	179035	21,5

Verkürzung der Arbeitszeit und Lohnerhöhung.

Jahr	Zahl der Streiks	Zahl der Beteiligten	Erfolgreich: Streiks Zahl	Erfolgreich: Streiks Prozent	Erfolgreich: Beteiligte Zahl	Erfolgreich: Beteiligte Prozent	Teilweise erfolgreich: Streiks Zahl	Teilweise erfolgreich: Streiks Prozent	Teilweise erfolgreich: Beteiligte Zahl	Teilweise erfolgreich: Beteiligte Prozent
1900	240	49250	104	43,3	11169	22,7	88	36,6	21827	44,3
1901	108	6316	37	34,3	1815	28,7	51	47,2	3254	51,5
1902	60	13587	17	28,3	1476	10,8	26	43,4	10492	77,2
1903	209	22584	85	40,9	8596	38,0	57	27,2	7597	33,6
1904	303	31327	160	52,8	14127	45,1	97	32,0	12139	38,7
1905	543	276877	306	56,7	22693	8,2	152	28,1	28409	10,3
1906	832	99414	452	55,1	51412	51,7	267	32,6	35568	35,8
1907	641	66656	308	49,4	25834	38,8	218	34,1	25064	37,6
1908	177	6826	85	48,0	2236	32,8	51	28,8	3233	47,3
1909	203	15637	112	55,2	9026	57,7	52	25,6	2623	16,8
1910	522	58070	332	63,6	24749	42,6	117	22,4	27931	48,1
1911	644	71555	425	66,0	42237	59,0	114	17,7	21552	30,1
1912	572	44906	353	62,5	21465	48,1	124	21,9	17388	38,9
1913	477	82689	286	60,8	17997	21,9	109	23,2	17168	20,9
Sa.	5581	845694	3062	55,4	254832	30,1	1518	27,4	224839	26,6

b) Abwehrstreiks.

Jahr	Zahl der Streiks	Zahl der Beteiligten	Erfolgreich: Streiks Zahl	Erfolgreich: Streiks Prozent	Erfolgreich: Beteiligte Zahl	Erfolgreich: Beteiligte Prozent	Teilweise erfolgreich: Streiks Zahl	Teilweise erfolgreich: Streiks Prozent	Teilweise erfolgreich: Beteiligte Zahl	Teilweise erfolgreich: Beteiligte Prozent
1900	292	14295	122	43,6	4670	32,7	48	15,4	1350	9,6
1901	401	17301	149	38,9	4886	28,2	70	17,7	4618	26,6
1902	516	16263	225	45,0	6412	39,4	77	15,2	3835	23,6
1903	597	22967	310	52,9	9929	45,0	78	12,5	2485	11,3
1904	627	23128	337	55,2	12998	56,2	88	13,4	3774	16,3
1905	809	30679	445	56,9	18711	61,0	102	13,1	5481	17,8
1906	1014	38930	575	57,7	18187	46,7	120	12,0	5788	14,9
1907	834	33348	412	51,6	16455	49,3	106	13,3	5466	16,4
1908	1117	36120	525	48,1	16185	44,8	139	12,7	6808	18,9
1909	1007	42720	593	61,0	18559	43,4	123	12,6	8046	18,8
1910	839	31500	521	63,6	17929	56,9	97	11,8	5930	18,8
1911	1002	42239	670	68,5	23508	55,7	97	9,9	6359	15,1
1912	926	45400	599	66,3	29263	65,6	65	7,2	3845	8,6
1913	866	36979	533	63,4	21767	62,1	101	12,0	3959	11,3
Sa.	10847	430969	6016	57,1	219459	50,9	1295	12,3	69544	16,1

Austritt aus der Organisation.

Jahr	Zahl der Streiks	Zahl der Beteiligten	Erfolgreich: Streiks Zahl	Erfolgreich: Streiks Prozent	Erfolgreich: Beteiligte Zahl	Erfolgreich: Beteiligte Prozent	Teilweise erfolgreich: Streiks Zahl	Teilweise erfolgreich: Streiks Prozent	Teilweise erfolgreich: Beteiligte Zahl	Teilweise erfolgreich: Beteiligte Prozent
1900	15	891	3	20,0	222	24,9	2	13,3	95	10,6
1901	15	1230	1	6,7	18	1,4	2	13,3	860	69,6
1902	4	135	2	50,0	47	13,3	—	—	—	—
1903	8	433	—	—	—	—	—	—	—	—
1904	19	767	3	15,8	87	11,3	2	10,5	120	15,6
1905	14	708	2	14,3	242	34,2	2	14,3	248	35,0
1906	16	392	6	37,5	212	54,1	1	6,3	9	2,3
1907	21	726	7	33,3	298	41,0	3	14,4	167	23,0
1908	16	458	5	31,3	118	25,8	1	6,4	196	42,8
1909	21	550	8	38,1	314	57,1	4	19,0	128	23,3
1910	17	862	8	47,1	486	56,4	3	17,6	28	3,2
1911	27	1998	15	55,6	634	31,7	1	3,7	320	16,0
1912	24	933	15	62,5	328	35,2	2	8,3	56	6,0
1913	17	909	5	29,4	271	29,8	3	17,6	75	8,3
Sa.	234	10992	80	34,2	3287	29,9	26	11,1	2302	20,9

Maßregelung.

Jahr	Zahl der Streiks	Zahl der Beteiligten	Erfolgreich: Streiks Zahl	Erfolgreich: Streiks Prozent	Erfolgreich: Beteiligte Zahl	Erfolgreich: Beteiligte Prozent	Teilweise erfolgreich: Streiks Zahl	Teilweise erfolgreich: Streiks Prozent	Teilweise erfolgreich: Beteiligte Zahl	Teilweise erfolgreich: Beteiligte Prozent
1900	78	6048	29	37,2	1079	17,8	11	14,1	378	6,2
1901	60	2813	20	33,3	827	29,4	10	16,7	792	28,1
1902	79	2283	35	46,0	1489	53,7	6	8,0	322	11,4
1903	124	3060	56	45,1	1396	45,6	10	8,0	295	9,6
1904	160	5248	86	53,7	3299	62,8	17	10,6	640	12,2
1905	150	4373	61	43,3	1757	40,2	20	14,2	762	17,4
1906	268	11025	120	45,3	4664	42,3	30	11,3	1384	12,5
1907	220	7817	99	45,8	3819	48,9	25	11,6	967	12,4
1908	179	5724	68	38,8	2010	35,1	27	15,1	621	10,9
1909	181	13421	93	51,4	2660	19,9	19	10,5	848	6,3
1910	175	7371	95	54,3	3829	51,9	19	10,9	1718	23,3
1911	285	12101	173	60,7	6706	55,4	29	10,2	1455	12,0
1912	231	13498	141	64,1	5662	43,6	22	10,0	1294	10,0
1913	205	9453	114	57,0	5444	59,2	23	11,5	695	7,6
Sa.	2395	104235	1190	49,7	44641	42,8	268	11,2	12171	11,7

Lohnreduzierung.

Jahr	Zahl der Streiks	Zahl der Beteiligten	Erfolgreich: Streiks Zahl	Erfolgreich: Streiks Prozent	Erfolgreich: Beteiligte Zahl	Erfolgreich: Beteiligte Prozent	Teilweise erfolgreich: Streiks Zahl	Teilweise erfolgreich: Streiks Prozent	Teilweise erfolgreich: Beteiligte Zahl	Teilweise erfolgreich: Beteiligte Prozent
1900	122	4098	56	46,0	1776	43,3	19	15,6	495	12,1
1901	213	8533	80	37,6	2220	26,0	46	21,6	2283	26,8
1902	277	7676	124	47,3	3207	41,8	50	19,1	1907	24,8
1903	294	9276	164	56,0	5768	62,2	43	14,6	909	9,8
1904	266	7005	153	57,1	3558	50,8	42	15,7	1831	26,1
1905	296	11141	170	59,6	6472	58,1	52	18,2	3208	28,8
1906	322	10571	213	67,0	5920	56,0	31	9,7	1385	13,1
1907	253	11329	130	53,7	7116	62,8	33	13,6	1642	14,5
1908	573	16980	273	47,7	8177	48,2	60	10,5	3142	18,5
1909	490	17039	292	59,6	9301	54,6	63	12,9	4305	25,3
1910	317	11229	211	66,5	6742	60,0	40	12,6	2291	20,4
1911	373	13517	263	70,5	7763	58,4	36	9,6	2548	18,8
1912	333	9978	233	71,7	7383	75,8	26	8,0	1078	11,1
1913	383	14477	255	68,9	9438	70,2	37	10,0	1328	9,9
Sa.	4512	152845	2617	58,0	84841	55,5	578	12,8	28352	18,5

Verlängerung der Arbeitszeit.

Jahr	Zahl der Streiks	Zahl der Beteiligten	Erfolgreich: Streiks Zahl	Erfolgreich: Streiks Prozent	Erfolgreich: Beteiligte Zahl	Erfolgreich: Beteiligte Prozent	Teilweise erfolgreich: Streiks Zahl	Teilweise erfolgreich: Streiks Prozent	Teilweise erfolgreich: Beteiligte Zahl	Teilweise erfolgreich: Beteiligte Prozent
1900	11	402	7	63,6	153	38,0	—	—	—	—
1901	19	1235	9	47,3	683	55,0	2	10,5	112	9,0
1902	22	978	5	22,7	108	11,0	7	31,8	686	70,5
1903	21	784	13	61,9	676	87,5	—	—	—	—
1904	29	4074	15	53,6	3755	92,1	5	17,9	124	3,0
1905	31	540	18	58,1	359	66,5	1	3,2	19	3,5
1906	41	3556	24	61,5	601	16,9	4	10,3	50	1,4
1907	23	3081	12	57,1	295	9,6	2	9,5	61	2,0
1908	37	563	18	48,6	264	46,9	4	10,8	111	19,7
1909	26	495	16	61,5	282	65,3	3	11,6	70	16,2
1910	28	671	12	42,9	423	63,0	5	17,8	111	16,5
1911	34	1393	16	47,1	457	32,8	8	23,5	184	13,2
1912	22	673	15	68,2	433	64,3	1	4,5	140	20,8
1913	31	1249	18	60,0	706	68,0	5	16,7	111	10,7
Sa.	375	19639	198	52,8	9195	46,8	47	12,5	1779	9,1

Tabelle 32.

Die Streiks und Aussperrungen und Zahl der Beteiligten nach Gewerbegruppen 1909—1913.

Gewerbegruppen	1909		1910		1911		1912		1913	
	Streiks und Aussp.	Beteiligte Personen	Streiks und Aussp.	Beteiligte Personen	Streiks und Aussp.	Beteiligte Personen	Streiks und Aussp.	Beteiligte Personen	Streiks und Aussp.	Beteiligte Personen
Baugewerbe	968	55405	1387	181100	845	32625	795	33508	1153	69895
Metallindustrie und Schiffbau	236	15154	430	95516	562	128609	515	78786	400	74883
Graph. Gewerbe u. Papierind.	43	1643	73	4900	89	8259	77	7615	20	1222
Holzindustrie	314	18765	539	24989	494	30000	417	15661	371	18253
Nahrungs- u. Genußmittelind.	102	3345	158	5128	192	28298	153	17094	109	4768
Bekleid.-, Leder- u. Textilind.	174	15360	243	26235	214	46806	317	40885	147	41035
Handels- und Verkehrsgewerbe	84	3898	190	10901	256	16559	248	17477	189	18113
Sonstige Berufe	124	17674	174	20242	262	34097	303	268563	211	20817
Summa . .	2045	131244	3194	369011	2914	325253	2825	479589	2600	248986

Tabelle 33. **Die Angriffstreiks von 1890—1913.**

Jahr	Anzahl	Prozentsatz sämtl. Kämpfe	Zahl der beteiligten Personen	Verlust an Arbeitszeit: Tage	Verlust an Arbeitszeit: festgestellt für Beteiligte	* Ausgang der Streiks: Anzahl: erfolgreich	Anzahl: teilweise erfolgreich	Anzahl: erfolglos	Anzahl: unbekannt	In Prozenten: erfolgreich	In Prozenten: teilweise erfolgreich	In Prozenten: erfolglos	Am 1. Januar noch nicht beend.	Gesamt-Ausgabe Mk.
**1890-99	2023	53,6	311878	—	—	992	559	308	44	49,0	27,6	15,2	—	7763266
1900	514	60,3	86786	903300	46413	237	161	97	15	46,5	31,6	19,0	4	1946823
1901	291	40,0	22761	571047	19524	109	92	84	6	37,5	31,6	28,9	—	1153570
1902	289	33,6	32659	534733	27678	117	71	88	13	40,5	24,6	30,4	—	1136343
1903	603	47,0	53763	865810	42656	281	154	148	14	47,1	25,8	24,8	6	2539698
1904	886	54,5	81427	1254500	72560	509	213	139	6	58,7	24,6	16,0	19	3121709
1905	1261	54,3	333238	5169933	250378	722	307	207	12	57,9	24,6	16,6	13	5868622
1906	2045	58,8	183756	3360185	174459	1121	538	321	32	55,7	26,7	15,9	33	6689328
1907	1635	58,6	142944	2277432	138030	830	472	257	46	51,7	29,4	16,0	30	5082221
1908	678	33,1	30187	497000	28201	312	175	166	21	46,3	26,0	24,6	4	1081799
1909	882	40,7	54030	858095	49234	454	173	178	23	55,2	21,0	21,0	9	2293817
1910	1385	43,3	110613	2419290	104603	861	290	197	7	63,5	21,4	14,5	30	5090617
1911	1705	58,5	169657	3815204	148806	1096	283	278	5	65,9	17,0	16,7	41	8608440
1912	1543	54,6	352090	3053562	201046	940	291	295	3	61,5	19,0	19,3	14	6911857
1913	1307	50,3	140615	3499740	118078	791	270	233	—	61,1	20,9	18,0	13	8880752
Summa	14974	50,6	1794526	29079831	1421666	8380	3490	2683	205	56,7	23,7	18,2	—	60355596

Tabelle 34. **Die Abwehrstreiks und Aussperrungen von 1890—1899**. Die Abwehrstreiks von 1900—1913.**

Jahr	Anzahl	Prozentsatz sämtl. Kämpfe	Zahl der beteiligten Personen	Verlust an Arbeitszeit: Tage	Verlust an Arbeitszeit: festgestellt für Beteiligte	* Ausgang: Anzahl: erfolgreich	Anzahl: teilweise erfolgreich	Anzahl: erfolglos	Anzahl: unbekannt	In Prozenten: erfolgreich	In Prozenten: teilweise erfolgreich	In Prozenten: erfolglos	Am 1. Januar noch nicht beend.	Gesamt-Ausgabe Mk.
**1890-99	1730	**46,4	93155	—	—	714	272	585	57	41,3	15,7	33,8	—	3016317
1900	292	34,3	14295	147859	6933	122	43	108	4	43,6	15,4	38,5	15	375348
1901	401	55,2	17301	499231	13301	149	70	140	24	38,9	17,7	36,6	18	1058842
1902	516	59,9	16263	312388	15561	225	77	183	15	45,0	15,2	36,6	16	776638
1903	597	46,6	22067	243651	14262	310	73	187	16	52,9	12,5	31,9	11	742485
1904	627	38,6	23128	258368	20561	337	82	178	13	55,2	13,4	29,2	17	558958
1905	809	34,8	30679	395613	28504	445	102	213	22	56,9	13,1	26,3	27	871849
1906	1014	29,1	38930	637421	38103	575	120	276	25	57,7	12,0	27,3	18	1298455
1907	834	29,9	33348	470263	32426	412	106	266	15	51,6	13,3	31,9	35	1134782
1908	1117	54,4	36120	642636	31820	525	139	410	17	48,1	12,7	37,5	26	1571565
1909	1007	49,2	42720	729162	39876	593	123	243	13	61,0	12,6	25,0	35	1749444
1910	839	26,3	31500	374162	28852	521	97	194	7	63,6	11,8	23,7	20	848296
1911	1002	34,4	42239	543858	36023	670	97	207	4	68,5	9,9	21,2	24	1255706
1912	926	32,8	45400	394167	39717	599	65	193	46	66,3	7,2	21,4	23	947925
1913	866	33,3	36979	689980	33043	533	101	206	1	63,4	12,0	24,5	25	2078192
Summa	10847	36,7	430969	6288759	382460	6016	1295	3004	222	57,1	12,3	28,5	—	15258485

Anmerkungen zur Tabelle 33 und 34 auf Seite 240.

Tabelle 29. Ausgang der Bewegungen ohne Arbeitseinstellung von 1905—1913.

Jahr	Zahl der Bewegungen	Daran waren beteiligt Personen	Es endeten: erfolgreich: Bewegungen Zahl	Proz.	mit Beteiligten Zahl	Proz.	teilweise erfolgreich: Bewegungen Zahl	Proz.	mit Beteiligten Zahl	Proz.	erfolglos: Bewegungen Zahl	Proz.	mit Beteiligten Zahl	Proz.	Der Ausgang blieb unbekannt bezw. es waren nicht beendet: Bewegungen Zahl	mit Beteiligten Zahl
a) Bewegungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen.																
1905	2763	367090	2193	79,4	268278	74,0	467	17,0	76320	21,0	90	3,3	17612	4,9	16	402
1906	4470	593724	3468	77,5	459306	77,4	911	20,4	112846	19,0	80	1,8	[1]14431	3,6	11	298
1907	4801	507728	3733	77,8	410839	80,9	843	17,5	73641	14,5	205	4,3	[2]15700	3,1	20	7449
1908	3059	401334	1655	54,2	122981	30,6	939	30,7	168495	42,0	372	12,1	91156	22,7	93	18702
1909	3227	288327	2243	69,5	169903	58,9	556	17,2	73165	25,4	321	10,0	27564	9,6	107	17695
1910	5580	628432	3908	70,0	392374	62,4	1443	25,9	186480	29,7	132	2,4	20533	3,3	134	33553
1911	5868	662425	4514	76,9	445841	67,3	1181	20,1	170146	25,7	106	1,8	28217	4,3	67	18221
1912	6304	736407	4642	73,8	511232	69,4	1512	24,0	205581	27,9	127	2,0	19290	2,6	23	241
1913	6518	913778	4292	65,8	407210	44,6	2096	32,2	479357	52,5	128	2,0	27211	2,9	2	—
b) Bewegungen zur Abwehr von Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen.																
1905	205	15420	191	93,2	14242	92,0	8	3,9	865	5,5	5	2,9	229	2,5	1	6
1906	177	7982	158	89,2	7587	95,1	10	5,6	199	2,5	9	5,2	196	2,4	—	—
1907	266	17507	226	84,9	15929	91,0	18	6,8	1197	6,8	22	8,3	381	2,2	—	—
1908	548	48100	435	79,3	36491	75,8	52	9,5	3205	6,7	61	11,2	8404	17,5	—	—
1909	1280	60634	989	77,3	40357	66,6	171	13,4	17860	29,4	119	9,3	1872	3,1	—	—
1910	916	28099	767	83,7	24853	88,4	63	6,9	2055	7,3	86	9,4	1191	4,3	1	545
1911	888	23991	706	79,5	21121	88,0	93	10,5	2087	8,7	89	10,0	783	3,3	—	—
1912	832	38362	676	81,2	36477	95,1	73	8,8	982	2,6	83	10,0	903	2,3	—	—
1913	854	51759	672	78,7	39612	76,5	101	11,8	8039	15,5	81	9,5	4108	8,0	—	—

[1] Einschließlich 6843 Beteiligte, für die keine Angaben gemacht sind. [2] Einschließlich 7449 Beteiligte, für die keine Angaben gemacht sind.

Tabelle 30.
Zahl der Bewegungen ohne und mit Arbeitseinstellung von 1905—1913.

Jahr	Bewegungen fanden statt in Fällen	in Orten	davon wurden betroffen Betriebe	mit Beschäftigten	Gesamtzahl der an den Bewegungen beteiligten Personen	Ohne Arbeitseinstellung endeten Bewegungen	mit Beteiligten	Streiks und Aussperrungen fanden statt	Außerdem waren Verbände an Streiks und Aussperrungen mitbeteiligt in Fällen	An den Streiks und Aussperrungen waren beteiligt Personen	Ausgabe Mark
1905	5291	7328	43759	1150656	890470	2968	382510	2323	281	507960	10999133
1906	8127	18651	62397	1260571	917748	4647	601706	3480	893	316042	13451718
1907	7859	12218	56078	1118233	806265	5067	525235	2792	194	281030	12533561
1908	5659	15580	48939	742704	576317	3607	449434	2052	178	126883	4624325
1909	6552	9400	32143	703518	480205	4507	348961	2045	244	131244	6047605
1910	9690	24587	94943	1540337	1025542	6496	656531	3194	916	369011	18666523
1911	9670	9483	58448	1485975	1011669	6756	686416	2914	309	325253	16272313
1912	9961	10683	50760	1842332	1254358	7136	774769	2825	229	479589	11733749
1913	9972	36130	92463	1724967	1214523	7372	965537	2600	184	248986	15067689

Tabelle 31.
Erfolge der Bewegungen ohne und mit Arbeitseinstellung von 1905—1913.

Jahr	Es wurde erreicht: Arbeitszeitverkürzung für Personen	zusammen Stunden pro Woche	durchschnittlich für jede Person Std.	Lohnerhöhung für Personen	zusammen Mark pro Woche	durchschnittlich für jede Person Mark	Sonst. Verbesserungen in Fällen	für Personen	Es wurde abgewehrt: Arbeitszeitverlängerung für Personen	zusammen Stunden pro Woche	durchschnittlich für jede Person Std.	Lohnkürzung für Personen	zusammen Mark pro Woche	durchschnittlich für jede Person Mark	Sonst. Verschlechter. in Fällen	für Personen	Korporativ. Arbeitsvertrag wurde abgeschlossen in Fällen	für Personen
1905	183658	686137	3¾	412331	857524	2,08	2975	320770	2705	10122	3½	14356	27787	1,94	431	25939	1507	257791
1906	337441	1238725	3¾	684157	1271208	1,86	6541	659787	2028	9394	3¼	7546	19528	2,59	329	13491	2360	317487
1907	245695	900739	3½	497963	955871	1,92	5015	532140	3216	11921	3½	15250	36824	2,41	363	18224	2339	272046
1908	59324	183751	3	236841	365923	1,55	1577	175687	2877	11241	4	23552	52278	2,22	512	39474	1860	282958
1909	66794	215813	3¼	243400	429744	1,77	1786	186208	4126	15858	3¾	31479	66213	2,42	1155	46718	1913	159628
1910	344570	756564	2¼	827627	1815587	2,19	3843	491838	2836	9444	3¼	17942	29779	2,64	1788	181742	4398	607023
1911	293316	760594	2½	592086	1058594	1,79	4086	393618	4350	19127	4½	15648	26344	2,42	1188	37941	3499	304481
1912	378185	830151	2¼	530021	946961	1,79	4138	388563	2337	11042	4¾	19840	38794	2,20	945	55589	4804	351548
1913	324794	695194	2¾	915972	2021552	2,23	4195	434819	4906	18970	3¾	25883	43950	2,82	674	44894	5403	725521

Tabelle 35. Die Aussperrungen von 1900—1913.

Jahr	Anzahl	Prozentsatz sämtlicher Kämpfe	Zahl der beteiligten Personen	Verlust an Arbeitszeit: Tage	Verlust an Arbeitszeit: festgestellt für Beteiligte	*Ausgang – Anzahl: erfolgreich	teilweise erfolgreich	erfolglos	unbekannt †	*Ausgang – In Prozenten: erfolgreich	teilweise erfolgreich	erfolglos	Am 1. Januar noch nicht beendet	Gesamt-Ausgabe Mk.
1900	46	5,4	14630	182866	8927	16	11	12	[1] 4	37,2	25,6	27,9	3	[4] 600493
1901	35	4,8	8460	124275	6088	9	9	13	[1] 4	25,7	25,7	37,1	—	[4] 283576
1902	56	6,5	6791	117196	4910	8	8	25	[2] 15	14,3	14,3	44,6	—	[4] 308028
1903	82	6,4	45763	1512771	32036	32	12	24	[3] 10	41,0	16,7	30,8	4	[4] 1798801
1904	112	6,9	31402	607286	35579	32	22	32	14	32,0	22,0	32,0	12	1870647
1905	253	10,9	144047	1797256	135821	52	125	57	9	21,4	51,4	23,5	10	4193250
1906	421	12,1	93356	2320069	89028	142	107	117	44	34,6	26,1	28,6	11	5315079
1907	323	11,5	104738	2374772	103596	95	109	91	9	31,3	35,9	29,9	19	6147079
1908	257	12,5	60576	905949	45838	54	84	102	11	21,5	33,5	40,6	6	1823675
1909	206	10,1	34494	660255	32061	85	32	69	13	42,7	16,1	34,7	7	1793939
1910	970	30,4	226898	6244123	208539	301	587	76	—	31,2	60,9	7,9	6	11992647
1911	207	7,1	113357	2505178	95244	60	47	45	1	39,2	30,7	29,4	54	5821641
1912	356	12,6	82099	1329089	64216	182	102	50	14	52,3	29,3	14,4	8	3357615
1913	427	16,4	71392	1532314	45339	302	51	58	1	73,3	12,4	14,1	15	3840738
Summa	3751	12,7	1038008	22213399	907222	1370	1306	771	149	38,1	36,3	21,4	—	49147203

Tabelle 36. Zahl, Umfang, Kosten und Ausgang der Streiks und Aussperrungen von 1890—1913.

Jahr	Anzahl der Kämpfe	Zahl der beteiligten Personen	Verlust an Arbeitszeit: Tage	Verlust an Arbeitszeit: festgestellt für Beteiligte	*Ausgang der Kämpfe – Anzahl: erfolgreich	teilweise erfolgreich	erfolglos	unbekannt †	*Ausgang der Kämpfe – In Prozenten: erfolgreich	teilweise erfolgreich	erfolglos	Am 1. Januar noch nicht beendet	Gesamt-Ausgabe †† Mk.
1890—99	[5] 3772	425142	—	—	1706	884	893	104	48,2	23,6	25,5	—	11402758
1900	852	115711	1234025	65761	375	215	217	[1] 23	45,2	25,9	26,1	22	2936030
1901	727	48522	1194553	38913	267	171	237	[1] 34	37,7	24,1	33,4	18	2515888
1902	861	55713	964317	48159	350	156	296	[2] 43	41,4	18,5	35,0	16	2237504
1903	1282	121593	2622232	88954	623	239	359	[3] 40	49,4	19,0	28,5	21	5080984
1904	1625	135957	2120154	128700	878	317	349	33	55,7	20,1	22,1	48	5551314
1905	2323	507964	7362802	414703	1219	584	477	43	53,6	23,5	21,0	50	10933721
1906	3480	316042	6317675	301590	1838	765	714	101	53,8	22,4	20,9	62	13297862
1907	2792	281030	5122467	274052	1337	687	614	70	49,4	25,4	22,7	84	12364082
1908	2052	126883	2045585	105859	891	398	678	49	44,2	19,7	33,6	36	4477039
1909	2045	131244	2247512	121171	1132	328	485	49	56,8	16,4	24,3	51	5934453
1910	3194	369011	9037575	341994	1683	974	467	14	53,6	31,0	14,9	56	18457769
1911	2914	325253	6864240	280073	1826	427	530	12	65,3	15,3	19,0	119	16062906
1912	2825	479589	4776818	304979	1721	458	538	63	61,7	16,4	19,3	45	11486365
1913	2600	248986	5672034	196460	1626	422	497	2	63,8	16,6	19,5	53	14566973
Summa	33344	3688640	57581989	2711848	17472	6923	7351	680	53,9	21,8	22,7	—	137305648

Anmerkungen zur Tabelle 33, 34, 35 und 36. *Das prozentuale Verhältnis des Ausgangs der Kämpfe ist berechnet nach der Zahl der am Jahresschlusse beendet gewesenen Kämpfe. Soweit wie in früheren Jahren von dieser Berechnungsart abgewichen wurde, sind die Prozentzahlen berichtigt worden. ** Bis zum Jahre 1899 fand eine Trennung zwischen Abwehrstreiks und Aussperrungen nicht statt. Die Zahlen der Angriffstreiks und der Abwehrstreiks und Aussperrungen von 1890—1899 sind in den Schlußziffern der Tabellen 33 und 34 nicht enthalten. Der durchschnittliche prozentuale Anteil der Angriff-Abwehrstreiks und Aussperrungen an den Gesamtkämpfen ist berechnet unter Zugrundelegung der Gesamtzahl der Kämpfe, die von 1900 abgeführt wurden. † Darunter [1] 2, [2] 12 und [3] 4 Maifeieraussperrungen. [4] Es fehlt darunter die Ausgabe des Maurerverbandes, die nicht besonders ausgewiesen wurde. [5] Darunter 235 Kämpfe, über die nicht berichtet wurde. †† Einschließlich der Unterstützung an Mitglieder, die an den Kämpfen anderer Verbände beteiligt waren und in den Ausgabeposten der Tabellen 33, 34 und 35 nicht enthalten sind.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Literatur-Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 1 Herausgegeben am 17. Januar 1914

Inhalt:

Seite
Geschichte der deutschen Schneider-Bewegung 1
Gewerkschaftsliteratur. Statistische Erhebungen 2
Literatur anderer Organisationen. Taschenbuch für die deutschen Gewerkvereine 1914 3
Literatur über Arbeiterversicherung. Die Rechte der Landarbeiter aus der Unfallversicherung 3
Literatur über Rechtsfragen. Der Organisationszwang . 4
Volkswirtschaftliche Literatur. Maschinenbau und Tarifverträge. — Eines Arbeiters Weltreise 5
Literatur über Gesundheitspflege. Gemeinde und Alkohol 6
Naturwissenschaftliche Literatur. Populäre Bücher zur Einführung in das Studium der Urzeit des Menschen . 6
Allgemeines und Bibliothekwesen. Brockhaus' Kleines Konversations-Lexikon. — Bibliothektechnischer Ratgeber . 7
Verzeichnis neuer Bücher und Schriften 8

Geschichte der deutschen Schneiderbewegung.

Der Verband der Schneider, Schneiderinnen und Wäschearbeiter Deutschlands hat aus Anlaß des 25jährigen Jubiläums der Verbandsgründung eine Geschichte herausgegeben, deren erster Band (309 Seiten, Selbstverlag des Verbandes, Berlin) in den Jubiläumstagen Anfang Oktober 1913 erschienen ist. Die Bearbeitung wurde dem Genossen Eduard Bernstein übertragen. Der erste Band behandelt die Geschichte des Schneidergewerbes und seiner Arbeiter bis zum Jahre 1888, dem Jahr der Verbandsgründung, während der zweite Band die Entwickelung und Wirksamkeit des Verbandes selbst darstellen soll.

Der Verband der Schneider hatte schon früher die Absicht, ein Geschichtswerk herauszugeben, und er hatte auch zu diesem Zweck eine akademisch geschulte Kraft gewonnen und mit den nötigen Vorarbeiten betraut. Leider kam dieselbe über die Vorarbeiten nicht hinaus und es kostete große Mühe, wieder in den Besitz des angesammelten Materials zu kommen. Nach diesen üblen Erfahrungen wäre es das Nächstliegende gewesen, aus der Reihe der literarisch tätigen Verbandskollegen eine oder mehrere geeignete Kräfte zu gewinnen, die die begonnene Arbeit fertigzustellen hatten. Der Verbandsvorstand zog einen anderen Weg vor und übertrug die Arbeit dem mit der Geschichte der Arbeiterbewegung eng vertrauten Genossen Bernstein, von dem eine gediegene Arbeit wohl von vornherein zu erwarten war. Diese Hoffnung ist auch nicht getäuscht worden, denn die Geschichte der Schneiderbewegung darf sich kühn in die erste Reihe der deutschen Gewerkschaftsgeschichten stellen. Bernsteins umfassende Geschichtskenntnis kam ganz besonders dem älteren historischen Teil des Werkes zugute. Seine Geschichte des Schneiderverbandes in Deutschland ist ein äußerst fesselndes Kapitel, das trotz seiner prägnanten Kürze eine Fülle von historischen Materialien und Tatsachen aus der Zunftperiode, wie aus der Zeit des Kapitalismus enthält. Immerhin bedarf manche Epoche noch mehr der Aufhellung und besonders die Entwickelungsanfänge des Kapitalismus sind etwas dürftig behandelt, namentlich angesichts des reichhaltigen Materials, das Sombart über dieses Problem in seinen Untersuchungen über die Einflüsse des Luxus und des Kriegswesens auf die Entstehung des modernen Kapitalismus gerade aus der Kleidermacherei und Uniformschneiderei erbracht hat. Freilich verträgt sich die Weiterverfolgung geschichtlicher Studien schlecht mit der Geschichtsschreibung auf Einhaltung eines gewissen Jubiläumstermins und diese Zwangslage dürfte dem Verfasser von vornherein eine gewisse Einschränkung auferlegt haben.

Die ersten Versuche moderner Arbeiterorganisationen traten im Schneidergewerbe in den Jahren 1848/49 auf; sie beschränkten sich nach einigen mehr oder minder erfolgreichen Lohnkämpfen auf lokale Vereine, von denen drei am Berliner Arbeiterkongreß 1848 beteiligt waren, und auf die Errichtung von gemeinsamen Werkstätten, die bald wieder eingingen. Erst in den 60er Jahren kam es wieder zu lebhafterer Bewegung, die sich bald in Lohnkämpfen und Vereinsgründungen äußerte. Neuere Organisationsanregungen gingen diesmal von Londoner und Pariser Schneidern aus, die in Deutschland Rückhalt fanden. Im Jahre 1867 wurde eine Generalversammlung der Schneider Deutschlands nach Leipzig einberufen, die die Gründung eines „Allgemeinen Deutschen Schneidervereins" beschloß. Der Sitz des Verbandes wurde nach Köln verlegt. Auf dem deutschen Arbeiterkongreß 1868 in Berlin war der Verein vertreten. Infolge der Zwistigkeiten zwischen der Schweitzerschen und der internationalen Richtung der Gewerkschaftsorganisation kam es im Verein zur Spaltung. Die „Gewerkschaft" Schweitzerscher Richtung ging schon während des deutsch-französischen Krieges ein, während der Allgemeine Deutsche Schneiderverein die Zeit bis 1875 überdauerte und die Wiedervereinigung der beiden Richtungen herbeiführen konnte. Der neue Verein kam nach Gießen und gab ein eigenes Fachblatt „Der Fortschritt" heraus. Leider machte das Sozialistengesetz auch seiner Wirksamkeit ein Ende. Die Versuche, den Zusammenhalt unter den Kollegen aufrechtzuerhalten, füllten die folgenden Jahre aus. Die früher erfolgte Gründung einer Centralkrankenkasse, des „Krankenunterstützungsbundes", erwies sich hierbei als wirksamer Helfer, denn in dieser Kasse fanden sich die freiheitlich gesinnten Elemente zusammen, die jederzeit bereit waren, mit einer neuen Organisation hervorzutreten, sobald die Zeit dazu günstig schien. Im Jahre 1883 konnte ein Fachvereinsverband errichtet werden, eine föderative Organisation, die drei Jahre später einem centralisierteren „Reiseunterstützungsbund" Platz machte. Auch dieser konnte nur eine Durchgangsform bleiben. Anstatt ihn von Grund auf zu reformieren, zog man es vor, die Form fallen zu lassen und 1888 einen völlig neuen „Verband der Schneider" zu schaffen. Dieser Verband sollte dauernden Bestand erreichen; er besteht noch heute und hat sich seitdem zu einer achtunggebietenden Organisation entwickelt.

Der erste Band schließt mit der Wiedergabe einiger Dokumente aus der Geschichte der Schneiderbewegung ab. Auch einige Titelseiten der alten Verbandsorgane sind dem Werke beigegeben. Leider fehlt es der Schneiderorganisation anscheinend an

Prozent der weiblichen Mitglieder sich an der Erhebung beteiligt haben. Dieses Resultat ist um so mehr zu begrüßen, weil diese erstmalige Probe sich auf die Zeitdauer eines ganzen Jahres erstreckte. Auch die Fragestellung war mit 21 bis 23 Fragen ohne Unterfragen etwas reichlich, trotzdem diese Beteiligung. Die Fragebogen waren den einzelnen Branchen angepaßt und ist auch demzufolge die Bearbeitung nach Branchen und nach Ortsgrößenklassen getrennt durchgeführt.

Die Statistik hat das Verdienst, die Rückständigkeit und den schweren Kampf dieser Arbeiterschichten trefflich darzustellen. Nicht weniger wie 35,7 Proz. der männlichen Personen, die Angaben über die Arbeitszeit machen konnten, Heimarbeiter allerdings ausgeschlossen, arbeiten länger als 10 Stunden, und 55,4 Proz. 9¼ bis 10 Stunden. Der Neunstundentag resp. eine kürzere Arbeitszeit ist noch verhältnismäßig wenig anzutreffen. Die Konfektionsbranche trägt im wesentlichen an diesen unsozialen Zuständen die Schuld. Die Lohnvergleichungen sind eine überaus schwierige Materie. Am höchsten steht der Verdienst der Herrenmaßschneider in Berlin. Sofern aber Heimarbeiter in Frage kommen, ist auch die Mitarbeit der Frau zu berücksichtigen. Das reichhaltige Tabellenwerk dieser Erhebung ist deshalb schon von großer Bedeutung, weil jeder Ort nach den verschiedenen Branchen statistisch aufgearbeitet ist nebst Einstreuung von reichlichem Text, so daß sich dieses über 200 Seiten starke Werk als ein gutes Nachschlagewerk für die Funktionäre des Verbandes erweist.

pm.

Literatur anderer Organisationen.

Taschenbuch für die deutschen Gewerkvereine 1914.

Unter Redaktion des Verbands-Vorsitzenden Karl Goldschmidt herausgegeben vom Verband der Deutschen Gewerkvereine (H.-D.) Franz Schneider, Verlag, Berlin-Schöneberg.

Das annähernd hundert Seiten umfassende gebundene Büchelchen wird den Arbeitern, die zur Fahne der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine schwören, zu 30 Pf. abgegeben. Aus den Artikeln, die der Kalender enthält, heben wir hervor: Dr. Bittmann, „Der freie Samstagnachmittag"; Ferd. Hoff, „Das Wahlrecht in den deutschen Bundesstaaten"; Czieslik, „Die Schwereisenindustrie"; Altmann-Gottheiner, „Der Kultureinfluß der Frau als Konsumentin"; Jäckh, „Deutsche Auslandspolitik". Daß der Taschenbuch-Kalender der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine die Auffassung dieser Gruppe über Welt und Dinge enthält, ist ja natürlich. Doch scheint immerhin darüber hinaus noch eine bestimmte Sichtung vorgenommen zu sein, um bei den „Liberalen" nicht irgendwie und irgendwo anzuecken. In dem Artikel über: „Das Wahlrecht in den deutschen Bundesstaaten" wird bei der Schilderung des Wahlrechts zum preußischen Landtag wohl von einer „beispiellosen Ungleichheit" gesprochen, doch vermissen wir ein klares und energisches Bekenntnis zum allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrecht, das die Fortschrittler in den Gemeindeverwaltungen ja so oft verleugnet und verraten haben. Der Beitrag der Frau Altmann-Gottheiner über: „Der Kultureinfluß der Frau als Konsumentin" steuert auf eine Empfehlung der amerikanischen Käuferbünde los, während er die Konsumgenossenschaften mit keinem Worte erwähnt. Was soll man dazu sagen? In dem Artikel von Jäckh: „Deutsche Auslandspolitik" heißt es am Schluß: „Die Geschichte wird es nachweisen können, daß sich Deutschland gegenüber England nur durch die Selbständigkeit seiner Flottenpolitik hat durchsetzen können." Das mögen die Hirsch-Dunckerschen gut und gern glauben. In einem Schlußwort des Taschenbuchs wird die „Literatur der Gewerkvereine" empfohlen und „besonders auch das Verbandsorgan der Gewerkvereine". Ja, wo ist denn die Literatur der Hirsch-Dunckerschen? W. H.

Literatur über Arbeiterversicherung.

Die Rechte der Landarbeiter aus der Unfallversicherung.

Von Rudolf Weck, Verlag von Rich. Lipinski, Leipzig.

Der Verfasser schildert an der Hand gut gewählter Beispiele das hauptsächlichste, was der Landarbeiter von der Unfallversicherung wissen muß. Er bedient sich dabei auch einer leichtverständlichen Ausdrucksweise, so daß auch dem wenig geschulten Leser, für den das Heftchen bestimmt ist, keine besonderen Schwierigkeiten begegnen. Auf einige Irrtümer, die sich eingeschlichen haben, möchten wir aber hinweisen. So läßt der Verfasser auf der letzten Seite die Landesversicherungsämter von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg, die seit Jahresfrist selig entschlafen sind, wieder aufleben, was natürlich nicht nur ein Irrtum, sondern auch nach dem Gesetz gar nicht möglich ist. Falsch ist auch, wie der Verfasser erläutert, in welchen Fällen der Rekurs noch zulässig ist. Nachdem er richtig gesagt hat, wann der Rekurs unzulässig ist, fährt er fort: „Der Rekurs ist also zulässig, wenn es sich um Renten für Hinterbliebene oder um eine voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit handelt, oder wenn zur Beseitigung der Erwerbsunfähigkeit eine Operation erforderlich ist. Wenn ein Rekurskläger mit seinem Antrage Erfolg hat, kann ausnahmsweise die Vorentscheidung auch in anderen Punkten abgeändert werden. (Angehörigenrente während eines Heilverfahrens, Sterbegeld usw.)" Das ist ein ganzer Rattenkönig von Unklarheiten, die der Verfasser in irgendeiner Weise schleunigst aufhellen sollte, ehe die Broschüre in den Handel kommt, damit er keinen Schaden anrichtet. Ganz abgesehen von der Bemerkung über die Angehörigenrente, die, da sie einen ganz selbständigen Anspruch darstellt, auch in Verbindung mit anderen Ansprüchen gar nicht rekursfähig werden kann, und abgesehen von der Rekursfähigkeit, wenn es sich um eine Operation handelt — es ist nicht recht klar, wo der Verfasser dabei hinaus will —, hat er den Unterschied zwischen vorläufiger Rente und Dauerrente absolut nicht verstanden. Denn auch wenn es sich um voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit handelt, ist zunächst der Rekurs ausgeschlossen, so lange vorläufige Renten festgesetzt werden. Will der Verfasser sagen, wann der Rekurs zulässig ist, dann soll er insbesondere auch anführen, daß dies der Fall ist, wenn gar keine Rente gewährt werden soll, sei es weil der Zusammenhang des Leidens mit dem Unfall strittig ist, sei es weil kein Betriebsunfall anerkannt wird, weil die Versicherungspflicht bestritten wird usw., und er soll den Unterschied zwischen vorläufiger und Dauerrente feststellen. Daneben sei noch auf folgendes hingewiesen: Es ist nicht richtig, daß erst jetzt möglich ist, einen Anspruch nach Ablauf zweier Jahre anzumelden, wenn sich innerhalb dieser Frist schon Unfallfolgen zeigten. Das war auch schon

bildlichen Darstellungen der früheren Führer, die uns die Männer, welche in den Jahren der Kämpfe und Stürme das Steuer führten, bekannt machen konnten. Von diesem Mangel abgesehen, ist die Ausstattung des Geschichtswerkes eine durchaus würdige und gute. Das Buch macht seinem Verfasser und dem Schneiderverbande durchaus Ehre.

U.

Gewerkschaftsliteratur.

Statistische Erhebungen.

Der Verband der Gemeindearbeiter hat im letzten Vierteljahr wiederum drei Broschüren herausgegeben über die Lage der in den Gemeindebetrieben beschäftigten Arbeiter. Diese Arbeiten erscheinen alljährlich und sind als Folge der im Vorjahr von uns an dieser Stelle besprochenen Erhebungen zu betrachten. Die Schriften betiteln sich „Die Arbeitszeit in den Gemeindebetrieben“, „Die Arbeitslöhne in den Gemeindebetrieben“ und „Die Arbeiterfürsorge in den Gemeindebetrieben“.

Die statistische Bearbeitung dieser drei Materien ist vollkommen getrennt, jede für sich, durchgeführt und weist gegenüber dem Vorjahre eine erhebliche Verbesserung, aber auch einen nicht zu unterschätzenden Nachteil auf. Als Fortschritt kann ohne weiteres die Gruppierung der Orte nach Größenklassen angesprochen werden. Die erste Gruppe umfaßt die Städte mit über 200 000 Einwohner, die zweite von 100—200 000, die dritte von 50—100 000 und die letzte die unter 50 000 Einwohner. Dadurch sind Vergleiche leichter möglich, wie nach der alphabetischen Ordnung. Als Nachteil muß das Fehlen jeglichen erläuternden Textes bezeichnet werden, wenn wir die Anmerkungen als Text ausschalten wollen. Nach dem Vorwort ist eine textliche Bearbeitung nur in größeren Zwischenräumen in Aussicht genommen, wegen der damit verbundenen größeren Arbeiten. Auch befürchtet man, das Material nicht rechtzeitig veröffentlichen zu können. Ob nun eine zweijährige Erhebung mit ausführlicher Bearbeitung der Herausgabe eines nackten Tabellenwerkes nicht vorzuziehen ist, dürfte der Erwägung wert sein, zweifelsohne würde der agitatorische Wert dadurch sehr gewinnen. An sich stellt die Erhebung wiederum neue Fortschritte gegenüber dem Vorjahre fest.

Da diese Broschüren wohl weniger für die große Masse der Mitglieder, sondern wohl in erster Linie für die Funktionäre berechnet sind, so würde das darin enthaltene zweifelsohne äußerst wertvolle Material leichter zu übersehen sein, wenn die beiden ersten Broschüren in eine vereinigt würden. Noch mehr könnten unsere Stadtväter, welche in erster Linie berufen sind, für die Arbeiter in den Gemeindebetrieben einzutreten, davon profitieren, wenn eine Vereinfachung bei der Bearbeitung dieser Materien durchgeführt würde. Wir haben nicht das Mandat, einer Organisation Vorschriften über die Form und Art ihrer Arbeiten zu machen, glauben aber, daß ein guter Rat immer ein offenes Ohr findet. Es dürfte für den praktischen Gebrauch dieser Materialien von Vorteil sein, wenn neben den Stundenlöhnen auch die Arbeitszeit vermerkt wäre, nicht daß man erst zu der anderen Schrift greifen muß, um die Arbeitsstunden festzustellen.

Wir gestatten uns, hier nur ein Beispiel anzuführen, um den Vorteil eines solchen Verfahrens zu zeigen. In der Gruppe A werden die Berliner Maschinisten der Gaswerke mit einem Höchstlohn nach 12jähriger Tätigkeit von pro Tag mit 6 Mk. aufgeführt. Leipzig, das derselben Klasse angehört, unter denselben Bedingungen mit einem Wochenlohn von 39 Mk., in Tagelohn umgerechnet 6,50 Mk. Anscheinend ist der Lohn in Leipzig höher. Schlägt man das zweite Heft auf, so findet man, daß die Berliner täglich 8 Stunden arbeiten, die Leipziger 12 Stunden und im Winter 9½ Stunden. Die Sommerarbeitszeit der Leipziger Maschinisten ist demzufolge um die Hälfte länger. Sofern die Maschinisten nun auch als Schichtarbeiter zu betrachten sind, so ist in der Leipziger Lohnangabe auch die Entlohnung für den Sonntag mit enthalten. In Stundenlöhne umgerechnet, stehen die Leipziger Verhältnisse daher bedeutend schlechter, was auf den ersten Blick umgekehrt erscheint. Der Verbandsvorstand bezeichnet das Material selbst als Rohmaterial, das unzweifelhaft in durchgearbeitetem Zustande eine Fülle von Anklagen gegen die verschiedenen Kommunen enthält. Soll aber der Stadtverordnete auf gleichartige Städte hinweisen können, so muß ihm die Arbeit jedenfalls etwas erleichtert werden, was nicht so schwer sein dürfte.

Vertieft man sich in dieses Material, so findet man, daß auch selbst unsere größte Gemeinde, und zwar Berlin, sich von Städten der Klasse C und D für einzelne Kategorien von Arbeitern in der Kürze der Arbeitszeit beträchtlich überholen läßt. Der Achtstundentag ist wohl schon sehr weit vorgeschritten, doch wird noch vielfach 12 Stunden, teilweise im Sommer 15 und 16 Stunden gearbeitet. Am besten ist die achtstündige Arbeitszeit in den Gasanstalten eingeführt, und zwar in 78 Gemeinden für 90 Gasanstalten.

Inhaltlich nicht so umfangreich, desto wertvoller ist aber das Material der dritten Broschüre über die soziale Fürsorge der Arbeiter. Die einzelnen Kapitel, Sommerferien, Zahlung der Differenz zwischen Lohn und Krankengeld im Krankheitsfalle, Lohnzahlung bei militärischen Versäumnissen usw., Bezahlung der Feiertage, Familienzulage, Ruhelohn, Hinterbliebenenversorgung und Pensionskassen, deuten schon die Wichtigkeit der gesammelten Ergebnisse an; auch hier ist für später eine textliche Ausnützung des gewonnenen Materials in Aussicht gestellt.

Für die agitatorische Kraft der Organisation dürfte es auch von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein, den Nachweis der errungenen Vorteile nicht auf die Anzahl der Gemeinden zu beschränken, sondern auf die in diesen Gemeindebetrieben beschäftigten Personen zu erweitern.

Die Arbeits- und Einkommensverhältnisse der Schneider, Schneiderinnen und Wäschearbeiter im Jahre 1911. Der Verband der Schneider usw. hat vor einigen Monaten ein in Großformat gehaltenes Werk über die Lage seiner Mitglieder herausgegeben. Die Organisation hat bisher noch keine derartige, über das ganze Reich sich erstreckende Arbeit herausgeben können. Vor dreizehn Jahren wurde einmal der Versuch unternommen, jedoch eine Bearbeitung der eingelaufenen Fragebogen nicht vorgenommen. Von 17 000 ausgesandten Bogen waren 2600 wieder eingekommen, allerdings eine spärliche Anzahl. Die Aufnahme einer Erhebung wurde auch durch die vielen Branchen und die verschiedensten beruflichen Eigenheiten, namentlich durch die Hausindustrie, wesentlich erschwert. Um so mehr darf der jetzige Vorstoß als befriedigend bezeichnet werden, da in den betreffenden Orten 34,7 Proz. der männlichen Mitglieder oder 30,6 Prozent der Beschäftigten und 19,4

Volkswirtschaftliche Literatur.

Maschinenbau und Tarifverträge.

Carl Volk. Entwerfen und Herstellen. Eine Anleitung zum graphischen Berechnen der Bearbeitungszeit von Maschinenteilen. Verlag Julius Springer, Berlin. Preis 2 Mk.

Dr. Jng. E. Weißhuhn. Tarifverträge und gerechte Entlöhnung im Maschinenbau. Verlag J. Springer, Berlin. Preis 2 Mk.

Die Tarifentwickelung für den Maschinenbau ist im Werden, hüben und drüben wird das Problem noch hart umkämpft. Beide Arbeiten sind interessant, weil sie dem Gewerkschaftsmann Beiträge für das Studium dieser Frage liefern.

Drüben im Lager der Unternehmer hat auch für den Maschinenbau der Arbeitsvertrag seine einseitige Lösung gefunden. Der Unternehmervertreter, das ist der Betriebsleiter, bestimmt den Lohn, der für eine Arbeit gezahlt wird und zwar aus zwei Gründen: erstens weil zumeist der Arbeiter als einzelner der wirtschaftlich schwächere Kontrahent ist, zweitens weil der zünftige Werkleiter über den Wert der Arbeitsleistungen im Betriebsprozeß besser orientiert ist wie der Arbeiter. Es sind Methoden zur Bewertung der Arbeitsleistungen ausgearbeitet worden.

Davon handelt zunächst die erste Arbeit, die zwar schon länger erschienen, gegenwärtig aber für die Beurteilung der Frage von unseren Gewerkschaftsbeamten mit Nutzen gelesen werden kann. Die Studie ist von einem Ingenieur für die Fachleute geschrieben worden. Gezeigt wird, wie die Schaubilder, Diagramme, Leistungstabellen sich aufbauen lassen. Der Gewerkschaftsmann, der die notwendigen praktischen Kenntnisse mitbringt und mutig die für ihn nicht unbedingt notwendige Begründung durch Formeln überspringt, hat Gelegenheit, sich so zu orientieren, als wenn er als Hospitant an einem Kursus über praktische Fabrikorganisation für den Maschinenbau teilnimmt.

In dem zweiten Buch wird das Thema noch mehr nach der theoretischen Seite hin behandelt: eingehend wird gezeigt, wie sich für die „gerechte Entlohnung“ (d. i. die Ermittelung der kürzesten Arbeitszeit für jede Arbeitsleistung) die Leistungsversuche, Schnittgeschwindigkeitstabellen verwenden lassen, wie sich im Kalkulationsbureau die gefühlsmäßige Schätzung durch methodische Festlegung der Arbeitspreise ermitteln läßt. Auch der zweite Verfasser kennt sich bei aller Liebesmüh doch nur einseitig aus, er weiß zwar Bescheid in den Methoden, die im Betriebsbureau durchgeführt werden, was er über die allgemeinen Tendenzen der Tarifentwickelung für den Maschinenbau sagt, ist wirklich nicht besonders überwältigend. Wir haben ja früher schon an dieser Stelle die Frage der Preisvereinbarung im Maschinenbau vom Standpunkt des Arbeiters skizziert. Für diesen Industriezweig können Tarifverträge nicht so schematisch übernommen werden, wie es in anderen Berufen möglich ist (Bauarbeiter, Buchdrucker, Holzarbeiter, Schneider usw.). Das Produktionsfeld ist hier besonders wechselvoll durch Veränderung der Herstellungsmethoden, Arbeitsmittel und Fabrikationsausführung. Es wird schwer halten (darüber sind sich im Maschinenbau so ziemlich alle Gewerkschaftsführer einig), Löhne für bestimmte Arbeitsleistungen, Akkordpositionen in Tarifverträgen langfristig festzulegen. Aber der Tarifvertrag erschöpft sich nicht in der Festlegung der Akkordpreise, sondern in der Vereinbarung der Arbeitsbedingungen überhaupt. Und da bleibt auch für den Maschinenbau noch übrig: Regelung der garantierten Minimallöhne, der Arbeitszeit, der gesundheitlichen Arbeitsverhältnisse, der unfalltechnischen Betriebseinrichtungen. Das festzulegen, wird trotz aller „Gegenbeweise“ der Unternehmerliteraten durch die Praxis, durch die gewerkschaftliche Machtfrage, erzwungen.

Aber es ist auch „technisch möglich“, Akkordpreise kollektiv zu vereinbaren. In den großen Centren der Metallindustrie haben die Ortsverwaltungen der Metallarbeiter diese Form der Preisvereinbarung schon zum Teil praktisch durchgesetzt: Sind neue Arbeitspreise durch die technische Veränderung der Arbeitsmittel und Fabrikationsaufgaben zu vereinbaren, so haben in den Einzelbetrieben die Arbeitervertreter (Lohnkommissionen, Vertrauensleute) diese neuen Preise mit zu kalkulieren, haben als Vertreter der Organisation ein Mitbestimmungsrecht an Arbeitslohn und Arbeitsleistung. Was in der Literatur überhaupt noch nicht erörtert wurde, was auch unsere beiden Autoren nicht kennen, was, wenn es erwähnt wird, als undurchführbar, als „technisch unmöglich“ gilt, das haben die Arbeiter zum Teil schon im Maschinenbau praktisch durchgesetzt, zum Teil sind sie auf dem besten Wege dazu.

Deshalb können dem daran interessierten Gewerkschaftsmann vorliegende theoretische Arbeiten als Orientierung für seine praktische Wirksamkeit gute Dienste leisten. R. Woldt.

Eines Arbeiters Weltreise.

Von Fritz Kummer. Stuttgart, Alex. Schlicke u. Cie. 418 S. Mit über 100 Abbildungen und einer Karte. Preis gebunden 4,50 Mk., durch Gewerkschaftskartelle in Partien 3,50 Mk.

Das Buch bildet in gewissem Sinne ein literarisches Ereignis. Man konnte wohl schon englischen und amerikanischen Arbeitern begegnen, die Weltreisen durchführten und mit geübter Feder schilderten. In Deutschland jedoch schloß bereits mit Technikern, Handelsreisenden und Handelsangestellten der Kreis dieser Beobachter und Schriftsteller ab. In diese Ueberlieferung ist nunmehr Bresche geschlagen worden, und zwar sofort in so überraschend glücklicher Weise, daß auch rein schriftstellerisch das Buch keinen geringen Rang einnimmt.

Kummer durchquerte zunächst, mit längerem Aufenthalt im Osten, im Mittelwesten, in San Francisco, die Vereinigten Staaten von Amerika und schiffte sich alsdann nach Japan ein, wo er abermals geraume Zeit in Tokio und Osaka, dem japanischen Manchester, weilte. Die gewöhnliche Passagierschiffahrt führte ihn schließlich, mit den üblichen Unterbrechungen in den großen Hafenstädten, nach Shanghai, Hongkong, Singapore, Colombo und Port Said, und nach einem kurzen Abstecher in das gelobte Land über Genua wieder nach Deutschland zurück. Soweit würde lediglich ein Globetrotter und eine Sammlung von Touristenskizzen mehr zu verzeichnen sein, und ungewöhnlich wäre nur die Energie, mit der im vorliegenden Falle der ganze wohldurchdachte Plan durchgesetzt wurde. Denn Kummer „startete“ von Bremen aus mit ganzen wohlgezählten 521 Mark, und er verschaffte sich die Mittel zur etappenweisen Weiterreise vor allem in Amerika durch Lohnarbeit, neben einigem „Zeitungsschreiberlohn“, mit dem er jedoch, wie zu erwarten, verhältnismäßig schlechte Erfahrungen machte: „In Amerika bringt die Fabrikarbeit mehr ein als die Mitarbeit für Arbeiterblätter; der Arbeiter-Welt-

nach altem Recht möglich, wenn eine neue Unfallfolge eintrat. Die R.V.O. hat lediglich eine ungünstige Auslegung dieser alten Vorschrift beseitigt. Gut wäre gewesen, wenn auch auf die Versicherung der Unternehmer und deren Familienangehörige eingegangen wäre. Denn wenn der Verfasser auch nur die Landarbeiter beraten will, so bewirtschaften doch vielfach die Landarbeiter, wenn auch nur in kleinem Maßstabe, selbständig ein Stück Land. Gut wird auch sein, wenn er in einer Neuauflage darauf hinweist, daß mit dem Aufrücken in eine höhere Altersstufe die Renten der im jugendlichen Alter Verletzten auch nach dem der neuen Stufe entsprechenden Jahresarbeitsverdienst zu berechnen sind. Das beachten nämlich die Verletzten nicht und die Berufsgenossenschaften vergessen es leicht. H. Müller.

Literatur über Rechtsfragen.

„Der Organisationszwang".

Nicht genug können sich die Scharfmacher in Anschuldigungen gegen die klassenbewußten Arbeiter wegen ihres angeblichen Terrorismus ergehen. Da kommt denn eine Schrift sehr gelegen, welche, von einem bürgerlichen Autor verfaßt, die erpresserischen Praktiken schildert, die Kartelle heute zu einem förmlichen System ausgebildet haben.*) Die Studie untersucht die Kämpfe zwischen Kartellen und Außenseitern, kennzeichnet die Maßregeln zur inneren Festigung der Kartelle und behandelt schließlich Parallelerscheinungen bei Arbeiter- und Unternehmerverbänden. Man erfährt daraus mancherlei, was zwar nicht übermäßig neu, doch aber in der systematischen Zusammenfassung von Interesse gerade für uns Gewerkschafter ist.

Nachdem uns gezeigt worden, welcher Art die Ursachen der Konflikte zwischen den Kartellen und den einzelnen Werken inner- und außerhalb des Kartells sind und wie diese Konflikte zur Organisation der Kartelle auf immer höherer Stufenleiter treiben, wird der Kartellzwang geschildert, der sowohl gegen Außenseiter als auch innerhalb der Organisation sowie gegen Neugründungen ausgeübt wird. Man staunt über die Mannigfaltigkeit der Methoden, die zur Anwendung gelangen, und hat nur das Gefühl, daß der bürgerliche Verfasser da sehr schonungsvoll mit den Kartellrittern umgeht und daß er manches verschweigt oder unterdrückt, was zur Charakteristik dieser Zwangsmittel angeführt werden könnte. Offenbar ist er einer von jenen höchst modernen Nationalökonomen, die — um nirgend anzustoßen — sich jedes eigenen Urteils enthalten und deren „Objektivität" soweit geht, daß sie ihre wissenschaftliche Aufgabe in der trockenen Registrierung der Tatsachen erschöpft sehen, ohne auch nur im geringsten die Folgen des von ihnen festgestellten Befundes anzudeuten. Sei dem wie immer, man weiß es ja längst, daß für die gleiche Handlung für unsere bürgerliche Wissenschaft zweierlei Maßstäbe bestehen, je nachdem diese Handlung von einem Unternehmer oder von einem Arbeiter ausgeht. So kommt es, daß die jungen Gelehrten das, was bei diesem als gegen die „guten Sitten" verstoßend erklärt wird, bei jenem als ein selbstverständliches Recht angesehen wird. —

Welches sind nun die Methoden der Kartellpolitik? Da ist vor allem die Materialsperre, die selbstverständlich nur dort möglich ist, wo das Syndikat entweder verschiedene Produktionsstadien umfaßt oder wo mit Organisationen des vorangegangenen Produktionsabschnittes Verabredungen getroffen würden, wo also eine Unternehmung von der anderen abhängig ist und ein Außenseiter nicht in Betracht kommt. Kombinierte Werke können unter solchen Umständen für ein Kartell von besonderem Vorteil sein, da sie mit eigenem Material arbeiten und dieses für andere sperren können. Die Syndikate suchen daher mehrere Produktionsstadien zu kontrollieren; so das Kohlensyndikat die Kohlen- und Koksproduktion, das Braunkohlenkartell die Kohlenförderung und die Verarbeitung zu Briketts und Preßsteinen; das Kalisyndikat die Bergwerke und Rohsalzfabrikation; die Spirituscentrale die Rohbrennereien und Raffinerien; das Tapetenkartell die Fabrikanten und Händler; das Zuckerkartell die Rohzuckerfabriken und Raffinerien.

Von gleicher Wirkung sind Verabredungen zweier Kartelle über den sogenannten ausschließlichen Verbandsverkehr, der darin besteht, daß sich die Kartelle der Lieferanten und der Abnehmer gegenseitig verpflichten, nur den syndizierten Fabriken zu liefern bezw. nur von solchen zu kaufen. Derartige Schutzverbände bilden die Drahtwalzwerke und die Drahtstiftfabriken, die Rohpappen- und die Dachpappenfabriken, in der Textilindustrie usw. Beiderseits bestehende centralisierte Verkaufsbureaus erleichtern eine solche Kartellpolitik. Eine wirkliche Monopolisierung des Materials läßt sich nur auf den unteren Produktionsstufen vollkommen durchführen; je weiter sich die Fabrikation vom Rohstoffe entfernt, desto schwieriger ist die Kartellierung. Trotzdem oder vielmehr eben deshalb werden die Methoden zur Beherrschung desto raffinierter, je mehr Zwischenglieder auf dem Wege der Verarbeitung und des Verbrauchs sich einschieben. Neben dem Materialboykott gelangen noch zahlreiche andere Mittel zur Anwendung: Die Absatzsperre, die Exklusivklausel (wodurch die Abnehmer verpflichtet werden, nur bei Kartellmitgliedern zu kaufen), die Unterwerfung der Händler und ihrer Organisationen, die planmäßige Preisunterbietung, die Sperrung des Kredits, das Aufkaufen von Außenseiterbetrieben, die gesellschaftliche Aechtung, die Sperrung der Arbeitskräfte u. a.

Angesichts dieser umfangreichen Einschnürung des Wirtschaftslebens in die Netze einer Handvoll kapitalistischer Uebermenschen muß es gar seltsamlich anmuten, wenn die Scharfmacher immer nur gegen die Koalitions- und Organisationsbestrebungen der Arbeiter zetern. Das Verständnis dafür, daß man die freie Konkurrenz auf dem Warenmarkt nicht beseitigen kann, ohne zugleich die freie Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkte abzuschaffen, muß ihnen noch beigebracht werden. Sind die Herren gegen die Anarchie in der Produktion und im Handel, dann werden sie sich auch dazu verstehen müssen, die Anarchie im Arbeitsangebote als nicht minder schädlich anzuerkennen, nicht nur aus Rücksicht auf das gleiche Recht der Arbeiter, sondern vor allem wegen der Notwendigkeiten, die dem Kartellzwange entspringen, dem nicht Rechnung getragen werden kann, wenn immer wieder Außenseiter auf unorganisierte oder gelb organisierte Arbeitergruppen sich stützen können. Gerade vom Standpunkte der Organisation der Industrie ist die Organisation der Arbeit unerläßlich. Sigm. Kaff.

*) Dr. Fritz Kestner: Der Organisationszwang. Berlin, Carl Heymanns Verlag. 1913.

In der Sammlung Meyers Volksbücher sind erschienen: Ranke, Diluvium und Urmensch. Hübsch gebunden 65 Pf.

Kolzel, Grundzüge der Völkerkunde. Geb. 65 Pf. Beide Bücher sind Auszüge aus größeren Werken.

Aus Wissenschaft und Bildung ist noch zu nennen: H. Pohlig, Eiszeit und Urgeschichte des Menschen. 1,25 Mk.

Auch seien die in der „Kleinen Bibliothek" (Dietz, Stuttgart) erschienenen drei Bändchen: „Technik der Urzeit" erwähnt.

Britz. Farwig.

Allgemeines und Bibliothekwesen.

Brockhaus' Kleines Konversations-Lexikon.

Das Konversationslexikon hat heute seinen dauernden Platz in öffentlichen und privaten Büchersammlungen erworben. Es ist in seiner Vielseitigkeit, Handlichkeit und Ausstattung fast unentbehrlich geworden. Man informiert sich in der alphabetisch aufgespeicherten Weisheit, die nur das wichtigste über jedes behandelte Wort wiedergibt, rascher als in vielen Spezialwerken. Die Gefahr liegt freilich nahe, daß die Gründlichkeit der Information dabei zu kurz kommt. Man hat davor gewarnt, das Lexikon allzusehr einzubürgern, da es zur Oberflächlichkeit und zur seichten Vielwisserei verleitet. Das hieße aber doch den Wert des Lexikons verkennen, das kein Lehrbuch sein und kein solches ersetzen will, sondern nur ein Hilfsmittel für ein rasches und sicheres Zurechtfinden in dem gewaltigen Wissensgewirr unserer Zeit. Ein gutes Lexikon enthält deshalb auch eine große Fülle von Literaturhinweisen, die zu weiterem Studium des betreffenden Gegenstandes anregen sollen. Für das Studium von Spezialgebieten fehlt es denn ja auch nicht an wissenschaftlich bearbeiteten Handwörterbüchern von größerem oder geringerem Umfange, die selbst den weitestgehenden Ansprüchen genügen dürften.

Die zahlreichen, auf dem Büchermarkt erscheinenden Konversations-Lexika haben den Nachteil gemein, daß ihr Anschaffungspreis für den Mann mit geringen Mitteln zu hoch ist. 150 bis 200 Mk. und darüber für die neueste Auflage sind für die meisten Arbeiter unerschwinglich. Auch das Abzahlungsverfahren hat seine Nachteile, da hierbei oft Jahre vergehen, ehe man in den Besitz des ganzen Werkes gelangt. Aeltere Auflagen, die zum halben oder Drittelpreis zu haben sind, zu erwerben, kann gerade bei dieser rasch veraltenden Literatur auch nicht empfohlen werden. Da bietet das Brockhausche Kleine Konversations-Lexikon, das in nur zwei Halbfranzbänden zum Gesamtpreise von 20 Mk. erscheint, besonders für die Privatbibliothek des Arbeiters einen guten und billigen Ersatz. Die soeben erschienene fünfte Auflage (1914, F. A. Brockhaus. Leipzig. 1042 und 1046 Seiten) ist vollständig neubearbeitet und textlich wie bildlich vorzüglich ausgestattet. Dem Text sind 61 Spezialbeilagen beigegeben, in denen über wichtigere Wissensgebiete alles Wesentliche zusammengefaßt ist. In illustrativer Hinsicht enthält das Werk 431 Karten und 130 Bildertafeln, darunter zahlreiche Buntdrucktafeln, sowie über 2000 Textabbildungen. Kann sich auch natürlich das kleine Lexikon in dieser Beziehung mit den großen 20-bändigen Ausgaben nicht messen, so dürfte es doch für alle bescheideneren Ansprüche ausreichen.

Die textliche Behandlung ist selbstverständlich auf möglichste Kürze eingestellt. An Literaturhinweisen ist indes nicht gespart, so daß der Leser auf den Weg zu weiterer Information hingelenkt wird. In der neuesten Ausgabe sind die wichtigsten Ereignisse bis zum Jahre 1913 (einschließlich) behandelt; die Statistiken reichen bis an die jüngsten Veröffentlichungen heran. So sind die Gewerkschaftsstatistik, Bevölkerungsstatistik, Handelsstatistik, Reichstagswahlen, Eisenbahnunfälle bis zum Jahre 1912, die Arbeiterversicherungsstatistik bis 1911, die deutsche Heeresstärke bis 1913, ebenso die Erfindungen und Entdeckungen bis 1913 behandelt. Die Entdeckung des Südpols, die Südpolkarte, die Neugestaltung der Balkankarte sind berücksichtigt.

Für unsere Leserkreise dürfte besonders von Interesse sein, ob der Kleine Brockhaus auch auf wirtschaftspolitischem und sozialem Gebiete Aufschlüsse zu geben vermag. Wir müssen gestehen, daß wir uns keinen allzu großen Erwartungen nach dieser Richtung hingaben. Um so angenehmer sind wir enttäuscht, als wir fanden, daß ein großer Teil der textlichen Spezialbeilagen gerade dieses Gebiet recht eingehend behandelt. So sind unter dem Stichwort „Gewerkvereine" die wesentlichsten Angaben und Zahlen der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen, die der freien auch in internationaler Ausdehnung wiedergegeben. Die Streiks in Deutschland sind freilich nur nach der amtlichen Statistik dargestellt und die Statistik der Generalkommission nur beiläufig erwähnt. Die Zusammenstellungen über Arbeiter- und Angestelltenversicherung, Berufs- und Gewerbestatistik, Bevölkerungsstatistik, Finanzwesen der Staaten, deutsche Handelsstatistik, Patentwesen, Kinderarbeit, Kriminalstatistik und Versicherungswesen sind vorzüglich. Besonders wertvoll sind die Uebersichten über die parlamentarischen Systeme aller wichtigeren Staaten der Erde und über alle bestehenden Staatsverträge. Ungenügend behandelt sind dagegen die Kapitel Arbeiterschutz, Bergbau (bei dem die Sozial- und Wirtschaftsstatistik völlig fehlt), Genossenschaftswesen (hier ist nur die Statistik des Allgemeinen Verbandes berücksichtigt), Arbeitsnachweis, Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung, sowie die Volkssterblichkeit. Auch die Kapitel Sozialismus und Sozialdemokratie sind etwas dürftig ausgefallen; ebenso ist das Schulwesen etwas zu kurz gekommen.

Die geographischen Kapitel enthalten bei aller Knappheit der Darstellung das Wesentlichste; die beigegebenen Karten sind übersichtlich und entsprechen den neuesten Verhältnissen. Besonders reichhaltig ist das naturwissenschaftliche Gebiet mit Bildertafeln und Textabbildungen ausgestattet. Von den großen Gruppen der Botanik, Zoologie und Mineralogie, sowie Geologie findet der Leser die vollständigen Systemübersichten, wobei bemerkenswert erscheint, daß der Bearbeiter Bedenken getragen hat, den Menschen der „Zoologie" einzugliedern.

Das historische Gebiet weist neben den zahlreichen textlichen Abhandlungen eine Reihe von Zeittafeln auf, deren Wert uns etwas zweifelhaft erscheint. In technologischer Hinsicht bietet das Werk vieles Neue, auch die Illustrationen stehen auf der Höhe. Freilich kann ein Lexikon auf diesem Gebiet am allerwenigsten ein Lehrbuch ersetzen; immerhin ist besonders den Elementarkenntnissen der Technik, Physik und Chemie ein großes Maß von Sorgfalt gewidmet.

Wir glauben damit die wesentlichsten Gesichtspunkte, auf welche unsere Leser Gewicht legen, geprüft zu haben, und unser Urteil geht dahin, daß das Werk zwar noch nicht auf allen Gebieten mustergiltig

reisende, der seine Pläne auf die Unterstützung von Zeitungen baut, ist noch schlimmer daran als der, der sich auf die Hilfe des Himmels verläßt." Aber gerade dieser Lohnerwerb machte den Verfasser mit Bevölkerungsschichten auf das intimste bekannt, die sonst in der Reiseliteratur kaum eine Rolle spielen, weil sie das äußerliche flüchtige Straßen- und Städtebild nicht beherrschen, die jedoch das eigentliche soziale Leben und Treiben überall grundlegend bestimmen. Hier kommt die Ueberlegenheit des Mitarbeitenden und Miterlebenden gegenüber dem noch so fähigen Alltagstouristen in vollstem Maße zur Geltung. Auf diese Weise heben sich die Darstellungen des Proletarierlebens in Amerika und Japan, trotz aller feuilletonistischen Einkleidung und Leichtlesbarkeit, zugleich zu dankenswerten sozialwirtschaftlichen Analysen empor: „Wer die lebendige, die arbeitende Menschheit unverschleiert kennen lernen will, der muß als Arbeiter hinausziehen. Als solcher kommt er in die breiten Niederungen der Gesellschaft; im proletarischen Heim und in der Werkstatt kann er dem Herzschlag der großen Volksmasse lauschen." Wenn selbst für Japan, wo die Sprachfremdheit zweifellos ein schweres Hindernis bildete, die Skizzen über das Arbeiter- und Bauerndasein, über die Arbeiterbewegung vorzüglich gelungen sind, so werden die amerikanischen Kapitel oft zu wahren Kabinettsstücken der packenden und doch belehrenden Schilderung. Besonders seien hier, schon um eine ungefähre Vorstellung von dem Inhalte des Werkes zu geben, die Abschnitte hervorgehoben: Großjerusalem (das früher deutsche, jetzt jüdische Südostviertel New Yorks); Wohnung, Kost und Freilunch; Auf der Suche nach Arbeit; In Pittsburg; Der Eintritt in die gewerkschaftliche Zunft; Verdienst, Kräfteanspannung und Lebensunterhalt usw.

Aus dem ganzen Buche spricht nicht nur ein unbestreitbares Darstellungstalent, sondern zugleich eine ausgeprägte Persönlichkeit. Das gibt manchem Urteil allzuleicht eine einseitige Zuspitzung (beispielsweise über die amerikanischen Gewerkschaften, während umgekehrt die deutsch-amerikanische sozialistische Bewegung wieder zu günstig erscheint). Aber wir möchten diese ausgesprochene Individualität nicht missen, weil sie zugleich eine Voraussetzung bildet, bestimmte Eigenheiten des fremdländischen Massenlebens mit prägnantester Deutlichkeit zu sehen und wiederzugeben.

Minder gelungen und, wenigstens was Amerika anlangt, minder glücklich ausgewählt sind die Illustrationen. Aber alles in allem handelt es sich um ein lebensvolles prächtiges Buch, das dem deutschen Arbeiter alle Ehre macht und deshalb auch von unseren Arbeitern fleißig gelesen werden sollte.

Max Schippel.

Literatur über Gesundheitspflege.

Gemeinde und Alkohol.

Von Ernst Mehlich. Heft 15 der unter Leitung von Paul Hirsch von der Vorwärts-Buchhandlung herausgegebenen Kommunalpolitischen Abhandlungen über sozialdemokratische Gemeindepolitik. Preis der Vereinsausgabe 50 Pf.

Die Anschauungen über die Alkoholfrage und über den besten Weg zur Bekämpfung der Alkoholschäden haben sich mannigfach gewandelt. Erfreulicherweise stark zurückgedrängt sind die Quacksalbereien derer, die den Alkoholismus kurzweg als ein Laster der sündigen Welt kennzeichneten, gegen das nur Kirchengläubigkeit und Bibelfestigkeit helfen können. Aber auch die Meinung jener ist angefochten worden, die da annahmen, daß mit der Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse auch in mechanischer Wechselwirkung die Schäden des Alkoholismus bald verschwinden würden. Diese „Mechaniker" beachteten zu wenig, daß sich die Dinge so einfach nicht auswirken und daß schon das Gesetz der Trägheit Ideen und Anschauungen noch ein Weiterwirken ermöglicht, wenn die sie begründenden Ursachen längst nicht mehr vorliegen. Zum Exempel: Ein Mensch, der wegen schlechter Wohnungsverhältnisse, wegen Sorgen und Not dem Banne des Alkohols verfällt, läßt den Alkohol keineswegs gleich deshalb, weil und wenn er in entsprechend bessere Verhältnisse kommt. Im Gegenteil ist es möglich, daß der Mann, wenn er es sich bei besserem Lohn leisten kann, noch mehr zum Alkohol greift.

Bei der Bekämpfung der Alkoholschäden muß natürlich die Besserung der vielgestaltigen wirtschaftlichen Verhältnisse die Grundlage bleiben, aber daneben hat eine umfassende geistige Beeinflussung zu treten. Diese wichtige soziale Arbeit für das Gebiet der Gemeindepolitik erörtert Mehlich in knappem Rahmen in seiner Schrift über Gemeinde und Alkohol. Mehlich spürt den Alkoholschäden nach den verschiedensten Richtungen nach, und er deckt die Verwickelungen auf, wobei er die Einseitigkeiten beider vorerwähnten Richtungen vermeidet. Wir wünschen dem Schriftchen eine gute Verbreitung.

W. H.

Naturwissenschaftliche Literatur.

Populäre Bücher zur Einführung in das Studium der Urzeit des Menschen.

In der letzten Zeit sind ein paar kleine Werkchen herausgekommen, die die weiteste Verbreitung verdienen. Im allgemeinen mag man mit Recht mißtrauisch sein gegenüber den populärwissenschaftlichen Büchern. Die vorliegenden Bändchen scheinen uns aber für die erste Einführung in das obengenannte so interessante Gebiet sehr geeignet zu sein.

Das erste wäre: Dr. M. Hilzheimer, Urgeschichte des Menschen. Th. Thomas Verlag, Leipzig. 98 Seiten. 40 Pf.

Der Verfasser verfährt recht systematisch. Nach einer kurzen geologischen Einleitung folgt ein schon etwas ausführlicherer Teil über die Anthropologie. Dann erst auf 80 Seiten der Hauptteil. Der Verfasser nimmt in strittigen Fragen eine durchaus selbständige Stellung ein.

Ein zweites Werkchen dieser Art ist jüngst im bekannten Reclam-Verlag als Nr. 5450 erschienen. Als Verfasser zeichnet Karl W. Neumann.

Das Werkchen nennt sich: „Wunder der Urwelt". Naturwissenschaftliche Plauderei. Was der Autor auf 95 Seiten bietet, sind durchaus keine seichten Plaudereien, vielmehr sehr interessante Auseinandersetzungen, die sich auch nicht nur auf das naturwissenschaftliche Gebiet beschränken. Ganz besonders für unseren Nachwuchs ist diese Schrift sehr geeignet.

Wir möchten bei der Gelegenheit noch auf ein paar ältere Werke aufmerksam machen.

Im Göschen-Verlag sind erschienen: Dr. Rudolf Hoernes, Paläontologie. 206 Seiten. 90 Pf.

Dr. M. Hoernes, Urgeschichte der Menschheit. 157 Seiten. 90 Pf.

Das genannte letztere Werk ist neuerdings auch in drei Bändchen herausgekommen: 1. Die Steinzeit, 2. Die Bronzezeit, 3. Die Eisenzeit. 90 Pf.

Literatur-Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 2 Herausgegeben am 21. Februar 1914

Inhalt:

	Seite
Aus Amerikas Arbeiterbewegung	9
Gewerkschaftsliteratur. Streikliteratur. — Die Gelben	11
Volkswirtschaftliche Literatur. Taylors Betriebssystem	12
Soziale Literatur. Glückliche Menschheit	13
Geschichts-Literatur. Geschichte der katholischen Kirche von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum vatikanischen Konzil	14
Literatur über Erdbeschreibung. Kapitän Scott's letzte Fahrt	14
Naturwissenschaftliche Literatur	15
Verzeichnis neuer Bücher und Schriften	16

Aus Amerikas Arbeiterbewegung.

Amerika, das Land der unbegrenzten Möglichkeiten, übt auf den Europäer eine starke Anziehungskraft aus. Millionen sind hinübergewandert, um das zu finden, was ihnen hier Natur, gesellschaftliche oder politische Verhältnisse versagten, — Lebensglück, Frieden, wirtschaftliches Auskommen. Die wenigsten haben gefunden, was sie erträumten, — die meisten sind aber doch drüben geblieben und haben sich eingelebt, helfen ein neues Volk mit neuen staatlichen, wirtschaftlichen und technischen Methoden schaffen. Für das alternde Europa war Amerika nicht bloß das Land der Freiheit und Demokratie, es wurde auch das Land des gigantischen Industrialismus und des rücksichtslosesten Kapitalismus. Seine Maschinerie und Arbeitsteilung, seine Trusts und Arbeitskontrollsysteme wurden Gegenstand der Bewunderung und des eifrigsten Studiums des europäischen Unternehmernachwuchses und eine umfangreiche Amerika-Literatur behandelt diese Seiten des Lebens jenseits des Ozeans in der ausgiebigsten Weise.

Nur Amerikas Arbeiterbewegung ist seither stiefmütterlich behandelt worden, denn für diese hatten die meisten Amerikaschreiber kein Interesse. Daß der riesenhaft entwickelte Industrialismus auch seine Kehrseite, die Arbeiterorganisation, aufweist, wurde beiläufig erwähnt. Die wenigen, die für diese Bewegung etwas mehr Interesse zeigen wollten, wußten zu berichten, daß der Arbeiter da drüben ganz anders sei als in Europa, besonders in Deutschland. Der amerikanische Arbeiter suche vorwärts zu kommen, er arbeite viel mehr, um viel zu verdienen, ein Häuschen zu erwerben und seine Kinder studieren zu lassen. Er habe keinen Sinn für sozialdemokratische Ideen, weshalb die Sozialdemokratie drüben keine Rolle spielen könne. Solche schiefen Darstellungen fanden um so mehr Glauben, als die sozialistische Presse nicht selten scharfe Angriffe auf die amerikanischen Gewerkschaften und ihre Führer enthielt, denen die Schuld an allen möglichen Mißhelligkeiten der Parteibewegung zugeschoben wurde.

Wenn der deutsche Arbeiter dann aber wieder las, daß fast 2 Millionen Arbeiter der Vereinigten Staaten einem einzigen großen Arbeiterbund angehörten, daß es dort möglich war, die Arbeiter eines Gebietes von der Größe Europas und von der Bevölkerungszahl Deutschlands und Frankreichs, mit mehr als 20 Sprachen und mehr als ein Dutzend Religionen und Konfessionen, in einer Einheitsorganisation ohne erhebliche Zersplitterung zusammenzufassen, daß diese Arbeiterorganisationen in zahlreichen Berufen trotz des starken Lohndrucks der Eingewanderten hohe Löhne und die achtstündige Arbeitszeit durchgeführt haben und daß der Achtstundentag sogar von der Bundesgesetzgebung und zahlreichen Bundesstaaten anerkannt ist, — wenn er von Riesenkämpfen mit Mord und Totschlag, von drakonischer Klassenjustiz, Streikverboten und Boykotteinhaltsbefehlen hörte, dann wollte dies sich wenig zusammenreimen mit dem Bilde, das er sich nach den obigen Darstellungen von Amerikas Arbeiterbewegung machte.

Allmählich trat die amerikanische Gewerkschaftsbewegung deutlicher in den Gesichtskreis der Bruderorganisationen der alten Welt, als sie sich nach einer Europareise ihres Führers Gompers' 1909 dem internationalen Gewerkschaftssekretariat anschloß und ihre Isolierung auch dadurch aufgab, daß sie auf eine freiere Gestaltung des Uebertrittsverkehrs hinwirkte. Und im Jahre 1912 kam dann eine dreimonatliche Reisetour des internationalen Sekretärs der gewerkschaftlichen Landescentralen und Vorsitzenden der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands zustande, der die Vereinigten Staaten von der Ost- bis zur Westküste durchreiste und dabei das dortige Organisationsleben der gewerkschaftlichen und politischen Arbeiterbewegung studierte. Der Hauptzweck der Reise Legiens war freilich ein anderer; er galt der Ausführung zweier Vortragstouren, die er für den amerikanischen Arbeiterbund und für die sozialistische Partei übernommen hatte. Die gewerkschaftliche Tour führte ihn von Ost nach West, die politische zurück nach der atlantischen Küste. Eine Trennung wurde notwendig, da ein gutes Verhältnis zwischen Partei und Gewerkschaften nur in den wenigsten Orten besteht. Daß diese Jagden von Bahnhof zu Hotel und Versammlung, dazwischen oft lange Eisenbahnfahrten von mehrtägiger Dauer, nicht viel Zeit zu eingehenden Studien lassen, ist leicht zu erkennen. Dieser Nebenzweck der Reise wäre unmöglich geworden, hätte die Generalkommission Legien nicht einen sprachkundigen Sekretär in der Person des Genossen A. Baumeister mitgegeben und wäre nicht für jede besuchte Stadt eine Zeiteinteilung getroffen worden, die sich im großen und ganzen bewährte. Eine von Versammlungen weniger abhängige Studienreise wäre sicherlich ergiebiger geworden. Um so dankbarer ist es anzuerkennen, daß von dieser Amerikafahrt eine solche Fülle von Kenntnissen, Erfahrungen und Materialien heimgebracht wurde.

Legien hat die Ergebnisse seiner Reise soeben in einem im Verlage der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands erschienenen Buche („Aus Amerikas Arbeiterbewegung", 203 S., 1,75 Mk., geb. 2 Mk.) veröffentlicht. Der Stoff ist in drei Hauptabschnitte eingeteilt, wovon der erstere die Reiseerlebnisse, der zweite das Versammlungswesen und der dritte das Organisationswesen schildert. Der Reiseteil ist sicherlich der ansprechendere Teil, der das Interesse des Lesers am meisten fesseln wird. Er umfaßt nahezu die Hälfte des Buches, enthält aber nicht lediglich Gesehenes und Persönliches, so lehrreich dies Legien auch zu schildern weiß, sondern auch vieles über die gewerkschaftliche und politische

ist, aber doch ganz unverkennbar das ernste Bestreben zeigt, selbst weitgehenden, zeitgemäßen Ansprüchen gerecht zu werden, und daß diese kleine Lexikon-Ausgabe deshalb allen Interessenten, die die hohen Kosten der großen Ausgaben scheuen, unbedenklich empfohlen werden kann. Es sei hinzugefügt, daß der Einband dauerhaft haltbar genug ist, wie es für ein vielbenutztes Nachschlagewerk verlangt werden muß. u.

Bibliothekstechnischer Ratgeber.

Für Volksbibliotheken, Lesehallen und verwandte Büchereien mit Fachliteratur von 1900 bis 1912. Von Otten Bennata. Leipzig 1913. Otto Harrassowitz. 132 S. 2,40 Mk.

Ein Buch aus der Praxis für die Praxis geschrieben. Ohne jede überflüssige Weitschweifigkeit gibt es Anregungen auf den verschiedenen Gebieten des Bibliothekswesens. Durch die zahlreichen Abbildungen werden die Erläuterungen besonders klar gemacht. Die Angaben der Bezugsquellen und vielfach auch der Preise für die Utensilien und Formulare geben dem Buche einen besonders praktischen Wert.

Ob jede technische Einzelheit als unanfechtbar gilt, mag der Praktiker entscheiden. Im allgemeinen darf aber gesagt werden, daß das Buch für alle Bibliotheken, auch für kleine, von großem Wert ist. Es ist vielleicht nur ein Versehen und keine Absicht, daß die von Generalkommission, Bildungsausschuß und Jugendausschuß herausgegebenen Verzeichnisse in der Bibliographie fehlen, daß auch die Artikel des „Correspondenzblattes“ nicht mit angeführt sind; „Bibliothekar“, „Neue Zeit“ und „Sozialistische Monatshefte“ sind eingehend durchgearbeitet.

J. S.

Verzeichnis neuer Bücher und Schriften.

Gewerkschaftliche Publikationen.

a) Deutsche Verbände.

Holzarbeiter. Der Werftarbeiterstreik 1913. 72 S. — Der Braunschweiger Rademacher Schimpf von Anno 1790. Als eine lehrreiche und ergötzliche Begebenheit aus Akten des preußischen Staatsarchivs an den Tag gebracht. 32 S. Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiterverbandes. Berlin.

Hutmacher. Protokoll der 11. Generalversammlung in Berlin (1913). 244 S. Selbstverlag des Verbandes, Altenburg.

Schneider und Wäschearbeiter. Filiale Berlin. Jahresbericht der Ortsverwaltung für 1913. 70 S. — Filiale Frankfurt a. M. 1888—1913. 81 S.

Transportarbeiter. Kalender 1914 für die Binnen-, Küstenschiffahrts- und Fischereibevölkerung. 80 S. Verlag von Paul Müller, Berlin-Karlshorst.

b) Internationales.

Arbeiter öffentlicher Betriebe. Protokoll der 8. internationalen Konferenz in Zürich (1913). 71 S. (Deutsche Ausgabe.) Selbstverlag des Internationalen Sekretariats in Berlin (Albin Mohs).

Schneider. Protokoll der internationalen Konferenz in Wien (1913). 128 S. (Deutsche Ausgabe.) Verlag von H. Stühmer, Berlin.

c) Ausland.

Schweiz. Die Gelben. Geschichte der gelben Schutztruppe der Arbeitgeberverbände der Schweiz. Von F. Spall-Fröhlich. 135 S. Verlag des Schweiz. Metallarb.-Verbandes, Bern.

Norwegen. Landesorganisation der Gewerkschaften. Bericht und Protokoll des Kongresses 1913. 67 und 192 S. Kristiania.

Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht.

Ad. Braun. Die Gewerkschaften, ihre Entwickelung und Kämpfe. Eine Sammlung von Abhandlungen. 503 S. Geb. 6 Mk. Verlag der Fränk. Verlagsanstalt und Buchdruckerei, Nürnberg.

Dr. Halpert. Das Organisationsrecht der Arbeitnehmer. Referat auf dem Parteitag der Demokratischen Vereinigung zu Nürnberg. 23 S. 15 Pf. Demokratische Verlagsanstalt, Berlin-Schöneberg.

Partei-Literatur.

Hugo Schulz. Das Volk in Waffen. Erscheint in 60 Lieferungen à 20 Pf. Reich illustriert mit Bildern und Dokumenten aus der Zeit. Gesamtpreis 12 Mk. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Literatur der Tarif- und Einigungsämter.

Die Statistik des Tarifamts der deutschen Buchdrucker von 1912. Dem Tarifamt vorgelegt im November 1913. 34 S. Selbstverlag des Tarifamts, Berlin.

Literatur über Arbeitsvermittelung.

Mitteldeutscher Arbeitsnachweisverband. 6. Jahresbericht 1912/13. Frankfurt a. M.

Publikationen anderer Organisationen.

a) Berufsvereine.

Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig. Verbandstag 1913 zu Breslau. 171 S. — Jahrbuch 1914. 374 S. Selbstverlag des Verbandes, Leipzig.

b) Andere Organisationen.

Freie Hochschule, Berlin. Programm für das Winterquartal Januar-März 1914.

Volksverein für das katholische Deutschland. Die Jugend. Vorträge für Jugendvereine. 3. Charakterbildung. 130 S. 1 Mk. — Soziale Studienfahrten. Nr. 5. Der deutsche Niederrhein als Wirtschaftsgebiet. 126 S. 1 Mk. — H. Koch. Die deutsche Hausindustrie. 294 S. Geb. 3 Mk. — Kompaß für die Frauen im Handwerk. 118 S. 75 Pf. Volksvereinsverlag M.-Gladbach.

Internationale Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Bulletin 3. Jahrgang Nr. 4 und Berichte über Arbeitslosigkeit und Binnenwanderungen. Paris.

Societa Umanitaria. Mailand. Kalender für die Emigranten. 0,75 Lire. (In italienischer Sprache.) Mailand.

Statistische Literatur.

Deutsches Reich. Die Tarifverträge im Deutschen Reich am Ende des Jahres 1912. (7. Sonderheft zum „Reichs-Arbeitsblatt“.) 77 und 272 S. Preis 8,80 Mk. Carl Heymanns Verlag, Berlin.

Volkswirtschaftliche Literatur.

Fritz Kummer. Eines Arbeiters Weltreise. Mit über 100 Abbildungen und 1 Karte. 418 S. Preis in Leinen gebunden 4,50 Mk. Verlag von A. Schlicke u. Co., Stuttgart.

Literatur über Gesundheitspflege.

Dr. A. Lipschitz. Unsere Genußmittel. (H. 38 der „Arbeiter-Gesundheits-Bibliothek“.) 20 S. 20 Pf. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

E. Mehlich. Gemeinde und Alkohol. (H. 15 der „Sozialdemokratischen Gemeindepolitik“.) 63 S. 50 Pf. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Bibliothekwesen.

Was sollen wir lesen? Verlags- und Sortimentskatalog der Wiener Volksbuchhandlung 1914. 207 S.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Arbeiterbewegung und ihre Beziehung zueinander. Die Mißstände des Arbeiterwohnungswesens, das Fehlen jeglichen Arbeiterschutzes im Eisenkonstruktionsbau, die rücksichtslose Verwüstung von Menschenleben im Eisenbahnverkehr, aber auch die Kämpfe und Erfolge der Arbeiterbewegung haben manche prächtige Darstellung in Wort und Bild erfahren.

Für den gewerkschaftlich und politisch organisierten Arbeiter ist aber der Hauptinhalt des Buches in der Schilderung der amerikanischen Arbeiterbewegung zu suchen. Sie wird eingeleitet mit einer Darstellung des Versammlungswesens, das freilich recht wenig unserem Begriff von „amerikanisch" entspricht, soweit sich derselbe mit geschäftsmäßiger Nüchternheit deckt. Das letztere trifft höchstens auf die rasch improvisierten Straßenversammlungen zu, bei denen ein Redner seine „Kiste" an irgendeiner Straßenecke aufstellt und nun so lange redet, bis ihm einige zuhören. In den in geschlossenen Räumen tagenden Volksversammlungen geht's programmmäßiger zu, als wir es hier gewöhnt sind. Blechorchester, Gesangvereine leiten die Versammlung ein, ein Dutzend zugkräftiger Redner treten als einzelne Nummern auf. In bürgerlichen Versammlungen werden auch Solisten und Akrobaten, Boxerkämpfe u. dergl. als abwechselungsreiche Piecen eingeschoben. Diskussionen mit sachlicher Auseinandersetzung gibt es selten; man liebt es nicht, die Meinung anderer anzugreifen. Häufig gestalten sich auch Banketts zu Versammlungen aus. Ein Ausschank von Getränken in Versammlungen ist nicht üblich. So „stimmungsvoll" es in öffentlichen Versammlungen herzugehen pflegt, so zeremoniell verlaufen die Mitgliederversammlungen der Gewerkschaften. Man glaubt sich in eine Freimaurerloge oder in einen mittelalterlichen Geheimbund versetzt, so peinlich ist jede Handlung, jede Unterlassung und jedes Wort geregelt. Ohne Mitgliedsbuch und geheimes Paßwort erhält niemand Zutritt, und den Mitgliedern wird nicht selten ein Eid, wenigstens aber ein feierliches Gelöbnis abgenommen, für die Prinzipien der Union einzutreten.

Daran schließt sich eine eingehende Darlegung des amerikanischen Gewerkschaftswesens an, die sich auf die vergleichende Betrachtung von fünf Gewerkschaftsverbänden (Zigarrenarbeiter, Küfer, Bauschreiner und Zimmerer, Brauereiarbeiter und Kundenschneider), auf die American Federation of Labor (der amerikanische Arbeiterbund), die Knights of Labor (Ritter der Arbeit) und die Industrial Workers of the World, den syndikalistischen Industriearbeiterbund, erstreckt. An dem Wortlaut der Plattformen (Prinzipienerklärungen) weist Legien nach, daß die amerikanischen Gewerkschaften zwar in ihren Tendenzen nicht übereinstimmen, da der Arbeiterbund es jeder angeschlossenen Gewerkschaft überläßt, über die gewerkschaftlichen Grundsätze hinaus sich völlig frei zu entscheiden, daß man diesen Gewerkschaften aber den Vorwurf einer „reaktionären Masse" nicht machen kann. Dagegen weist Legien auf bedenkliche Treibereien der katholischen Kirche in Kreisen der dem Arbeiterbund angehörenden Gewerkschaften hin, die sich sogar bereits zur Gründung einer Aktionsgemeinschaft, einer „Militia of Christ", verdichtet haben und zweifellos zu ernsten Auseinandersetzungen und zu christlichen Absplitterungen führen müssen.

Die große räumliche Ausbreitung zwingt die Gewerkschaften, in umfangreichen Statuten die Rechte der Mitglieder bis in die kleinsten Einzelheiten zu regeln, die Centralleitung (Exekutive) auf weit voneinander entfernte Orte zu verteilen und dem Präsidenten weitgehendste Vollmachten zu geben. Die verantwortlichen Beamten werden alle in demokratischer Wahl zu ihrem Amt berufen; sie müssen eine Kaution stellen, haben aber das Recht, alles Bureaupersonal anzustellen, das fast nie aus Mitgliederkreisen entnommen wird. Bei der Aufnahme von Mitgliedern wird mit großer Vorsicht und Umständlichkeit verfahren; es werden nur aktiv im Gewerbe tätige Personen zugelassen. Die Festsetzung von Eintrittsgeldern ist in der Regel den lokalen Unions überlassen; die Neigung, die Mitgliederlisten zu schließen oder Zuwandernde durch hohe Eintrittsgelder abzuschrecken, ist in manchen Gewerkschaften noch recht zäh, obwohl der Arbeiterbund und die Centralleitungen auf die freie Zulassung organisierter eingewanderter Arbeiter hinwirken. Nicht selten wird ein hohes Eintrittsgeld auch als Aequivalent für weitgehendes Unterstützungswesen betrachtet; hier bietet die Auferlegung einer gewissen Unterstützungskarenz die Möglichkeit einer freieren Uebertrittsregelung.

Für die Pflege der Statistik zeigt man in den amerikanischen Gewerkschaften wenig Neigung und Verständnis, was um so bemerkenswerter ist, als das dortige Unternehmertum die Statistik mit solchem Erfolg auf die Arbeitskontrolle angewendet hat, daß man jetzt auf dem Wege der „wissenschaftlichen Betriebsführung" ungeheure Leistungen aus den Arbeitern herauszupressen versucht.

Das einzelne Gewerkschaftsmitglied ist in Amerika passiver als irgendwo. Das System des geschlossenen Shops (Betrieb mit nur organisierten Arbeitern) unterbindet die persönliche Agitation; im übrigen ist der Unionist gewöhnt, auf Befehl des Gewerkschaftsagenten, der auch beim kleinsten Streitfall gerufen wird, die Arbeit einzustellen oder wieder aufzunehmen. Diese Agenten haben großen Einfluß, den sie manchmal auch zu unreellen Zwecken ausnutzen, wie Gerichtsurteile gegen solche „Grafters" beweisen. Die Gewerkschaftspresse ist gut entwickelt; es bestehen 78 offizielle Verbandsorgane, daneben nicht wenige lokale Gewerkschaftsblätter, drei Farmerorgane und vier Blätter für die Propaganda der Schutzmarke.

Der amerikanische Arbeiterbund, 1881 gegründet, hatte bis 1893 erst 275 000 Mitglieder und 1899 knapp 350 000. Von da ging es bis 1904 auf 545 000, 795 000, 1 025 000, 1 470 000 und 1 675 000 Mitglieder hinauf. Die Jahre 1905 bis 1910 brachten Rückschläge bis auf 1 460 000 zurück, dann wurden 1911 wieder 1 761 835 Mitglieder erreicht. Die Prinzipienerklärung, das Wirtschaftsprogramm, die Zulassungsbedingungen zu den jährlichen Konventionen, die Satzungen des Exekutiv-Councils, die Regeln für die Erhebung von Extrabeiträgen zur Unterstützung außerordentlicher Kämpfe, die Anweisungen für Schaffung von staatlichen und gemeindlichen Gewerkschaftsverbindungen, die Reglements für Streiks und Boykotts, die Regeln für Industriedepartements (Kartelle der berufsverwandten Verbände, Vorläufer von Industrieverbänden) werden ganz oder auszugsweise im Wortlaut wiedergegeben. Sie gestatten wertvolle Einblicke in den Aufbau und die Wirksamkeit des amerikanischen Arbeiterbundes. Auch die Tätigkeit des letzteren in bezug auf die Organisierung rückständiger Arbeitergruppen, die Taktik zur Durchsetzung sozialpolitischer Forderungen der Arbeiterschaft und damit das Verhältnis zu den ver-

schiedenen Parteien wird eingehend erörtert. Ein besonderes Kapitel widmet Legien der Labelagitation (Schutzmarke) und der Boykottaktik, die drüben mehr als irgendwo als wirtschaftliche Kampfmittel und auch mit gutem Erfolg angewendet werden. Die Boykotts haben freilich das Unternehmertum veranlaßt, die Justizgewalt, die in Amerika über der Gesetzgebung steht, gegen die Gewerkschaften aufzubieten, und so haben sich Richter bereitfinden lassen, das Antitrustgesetz (Sherman-Act), dessen wichtigste Bestimmungen wiedergegeben werden, gegen die Gewerkschaften anzuwenden. Ueberdies wird durch das System einstweiliger Verfügungen (Einhaltsbefehle) jede aggressive Aktion der Gewerkschaften lahmzulegen versucht.

Das Buch schildert dann die gewerkschaftlichen Gegenorganisationen des Arbeiterbundes, die „Ritter der Arbeit" und die „Industriearbeiter der Welt", eine von Sozialisten ausgehende Separation, die später zum größten Teil in syndikalistische Bahnen geriet. Die Kämpfe zwischen den Arbeitsrittern und dem Arbeiterbunde gehören der Vergangenheit an, da jene Organisation heute keinerlei Bedeutung mehr hat. Bedeutungslos sind auch die sozialistisch-syndikalistischen Gegenbündler geblieben, die auf rein schematischer Grundlage, ohne Berücksichtigung von Tradition und Tatsachen, eine Einheitsorganisation aufzubauen wähnten. Sie mußten sich belehren lassen, daß es richtiger ist, das Bestehende weiterzuentwickeln und ihre Kräfte in den Dienst dieser Entwickelung von innen heraus zu stellen. Legien veröffentlicht auch das Absageschreiben, das die Generalkommission den Gründern der Industriearbeiter-Union im März 1905 auf ihre Einladung zu einem Kongreß in Chikago übermittelte.

Von nicht minder großem Interesse ist das der Entwickelung und Haltung der sozialistischen Partei gewidmete Kapitel. Angesichts der Schwierigkeiten, mit denen die früher fast ausschließlich auf deutschsprechende Elemente beschränkte Partei zu kämpfen hatte, erscheint es verständlich, daß ihre Entwickelung von ihrer Haltung gegenüber den Gewerkschaften stark beeinflußt wurde. Sie vollzog sich in scharfen Kämpfen gegenüber dem Arbeiterbund, dem man zunächst politische Gewerkschaften und dann sozialistische Industrieverbände entgegenstellte, bis schließlich die Einsicht Ueberhand gewann, daß die Arbeiterpartei sich auf eine starke gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft stützen müsse und auf gutes Einvernehmen mit den Gewerkschaften zu halten habe. Das ist die Taktik der jetzigen „Sozialistischen Partei", die allem Anschein nach dazu berufen ist, die große Sozialistenpartei Amerikas zu werden, wie der Arbeiterbund die große Gewerkschaftsbewegung Amerikas repräsentiert.

In seinen Schlußbetrachtungen verzichtet Legien darauf, nach einem dreimonatigen Aufenthalt in den Vereinigten Staaten schon ein abschließendes Urteil über die Arbeiterbewegung zu fällen. Er habe sich begnügt, die Dinge so darzustellen, wie er sie gesehen hat, und diese Darstellung durch die Wiedergabe der für die Beurteilung in Betracht kommenden Satzungen, Plattformen und Beschlüsse ergänzt. Im übrigen gibt er eine Reihe von Erklärungen dafür, weshalb seiner Auffassung nach sich die Bewegung, Organisationen und Differenzen in jenem Lande so entwickelt haben, wie sie uns heute gegenübertreten. Diese weise Zurückhaltung des Urteils ist durchaus zu billigen, zumal es eigentlich der erste Versuch einer eingehenden Analysierung der amerikanischen Arbeiterbewegung ist, dem sicherlich in den folgenden Jahren gründlichere Untersuchungen folgen werden. Jedenfalls sticht diese Zurückhaltung angenehm ab gegenüber Schriften und Aufsätzen von Leuten, die aus einem Aufenthalt von wenigen Wochen in New York oder einigen Städten des Ostens schon zu abschließenden Urteilen über die Arbeiterbewegung der neuen Welt gelangten. Wenn wir Amerika gegenüber den Standpunkt einnehmen: „wir haben noch viel zu studieren, um es erst verstehen zu lernen, ehe wir darüber urteilen", dann sind wir auf dem rechten Wege.

Aber gerade deshalb, weil Legiens Reiseergebnisse ein reichhaltiges Studienmaterial erbringen und den Leser in den richtigen Gesichtswinkel stellen, der allein zu nutzbaren Schlußfolgerungen führen kann, wird sein Buch der Gewerkschaftsbewegung der alten Welt den wertvollsten Dienst leisten. U.

Gewerkschaftsliteratur.

Streikliteratur.

1. „Der Werftstreik 1913". Im Verlag des Deutschen Holzarbeiterverbandes. 72 Seiten.

2. „Bericht über den Streik der Binnenschiffer 1913" (Der Kampf um die Nachtruhe). 133 Seiten.

3. „Die Lohn- und Bemannungsverhältnisse der Oderschiffahrt im Jahre 1913". 24 Seiten. Im Verlag des Deutschen Transportarbeiterverbandes.

Nachdem die übrigen für den Werftbetrieb in Frage kommenden Arbeitergruppen beschlossen hatten, die Arbeit wieder aufzunehmen, fühlten sich die Holzarbeiter in einigen Werftorten verpflichtet, aus dem bedauernswerten Disziplinbruch eine Prinzipienfrage zu machen, indem sie weiter im Streik verharrten. Die Unternehmer nahmen das als Vorwand, die Arbeitsnachweise wieder zu schließen. Nunmehr griff der Holzarbeiterverband scharf ein und zwang schließlich die Kollegen, sich dem Beschluß der Hauptvorstände zu fügen. Besonders in Hamburg, aber auch an der Unterweser wurde der Hauptvorstand des Holzarbeiterverbandes darob mit schweren Vorwürfen bedacht. Wohl um einer Legendenbildung in seinen Mitgliederkreisen vorzubeugen, hat der Holzarbeiterverband den „Werftstreik" herausgegeben, als „Bericht an die Mitglieder des Verbandes".

Das Büchlein gibt in zwanzig Kapiteln eine Uebersicht über Einleitung und Verlauf der Bewegung. Besonders der schrille Abschluß wird so ausführlich behandelt, wie es die engen Grenzen des Büchleins erlauben. Nicht etwa, daß etwas Wesentliches vergessen worden wäre, aber es ist doch schließlich bei einer Aneinanderreihung von Beschlüssen, Briefen, Zeitungsnotizen usw. geblieben. Dadurch gewinnt die Darstellung zweifellos an Objektivität. Sollte das Buch aber der Schlußstrich sein unter eine Episode in der Arbeiterbewegung, dann hätte das Material etwas mehr durchgearbeitet werden müssen. Das lebendige Schlußkapitel „Disziplin und Taktik" kann das fehlende nicht ganz ersetzen.

Im Laufe der nächsten Jahre wird an den Werftarbeiterstreik und seine Lehren noch recht oft erinnert werden. Wenn nicht von anderer Seite — Zentralwerftkommission oder Metallarbeiterverband — eine breitere, gewissermaßen populäre Darstellung der Ereignisse und ihrer Lehren gegeben wird, dann muß auf die Materialsammlung des Holzarbeiterverbandes zurückgegriffen werden.

schaftlichen Seminar der Universität Zürich erschienen ist. (Preis 1 Frank.) Ein Hinweis auf diese Arbeit scheint mir deswegen am Platze zu sein, weil der gute Kern der Taylorschen Methode wohl nicht die Beachtung gefunden hat, die er verdient, und zwar führt der Verfasser dies darauf zurück, daß man die beiden unter dem Taylor-System verstandenen Gedanken nicht genügend auseinandergehalten hat. Der Verfasser berücksichtigt vielfach auch die amerikanischen Veröffentlichungen, die er zum Teil in der Ursprache zitiert; ein Umstand, der das Lesen allerdings für manche wohl erschweren wird. Die Beobachtung der zu den einzelnen Verrichtungen aufgewendeten Zeit und die Auslese der wirklichen notwendigen Verrichtungen würde doch sicher die Leistung des einzelnen Arbeiters erhöhen, ohne daß er sich mehr anzustrengen braucht, oder bei gleichbleibender Leistung die Arbeitszeit entsprechend zu verkürzen erlauben. Sache der Gewerkschaften muß es meiner Ansicht nach sein, von diesen Vorteilen möglichst viel für die Arbeiterschaft herauszuholen und den Bemühungen, die Arbeiter durch Inaussichtstellen von Prämien zu überanstrengen, entgegenzutreten. Wenn bei einer Arbeitszeit von 8 Stunden durch wissenschaftliche Beobachtungen festgestellt wird, daß es für die Arbeiter vorteilhafter ist, statt der heute üblichen je nach zwei Stunden eintretenden längeren Pause etwa jede Stunde eine kürzere Pause eintreten zu lassen, so wäre es wirklich schwer einzusehen, aus welchem Grunde sich die Arbeiterschaft einer solchen Maßnahme widersetzen sollte. Bemerkenswert ist das Diagramm auf Seite 4 für die Erhöhung der Leistungsfähigkeit in einer Wäschefabrik innerhalb eines Vierteljahres im Verhältnis von 80 auf 245 (das Diagramm selbst ist technisch insofern nicht ganz einwandfrei gezeichnet, als der Nullpunkt bei zirka 65 angenommen ist, so daß die Steigerung für den uneingeweihten Betrachter zu groß erscheint).

Gelingt es, und es muß eben darum gekämpft werden, bis es erreicht wird, der Arbeiterklasse die Vorteile, die „das" Taylor-System in sich birgt, zuzuwenden, so wird sein Urheber wie so mancher ein Teil der Kraft gewesen sein, die stets das Böse will und das Gute schafft.

Es gibt außerhalb Amerikas und außerhalb der Fabriken noch Möglichkeiten genug, durch Beseitigung überflüssiger Betätigungen — man denke an manches Schreibwerk der Behörden — das Leben zu vereinfachen; das vorliegende kleine Heft ist wohl geeignet, das Feld für kommende Erörterungen zu ebnen.

Hanauer-Berlin.

Soziale Literatur.

Glückliche Menschheit.

Von Frederik van Eeden. Verlag S. Fischer, Berlin W.

Es sind Jahre darüber vergangen, daß der früher auf dem Lande, dann im Norden Berlins praktizierende Arzt Dr. Franz Oppenheimer uns mit seiner Idee der Welterlösung überraschte. Er hatte genugsam das Elend gesehen und kennen gelernt, lebte tagtäglich mit ihm und seine Seele bäumte sich auf dagegen; er aber suchte einen Ausweg zu finden, den Weg zur Befreiung aus Trübsal und Knechtschaft. Diesen Weg sah und fand er im Sozialismus, dem er aber durch Errichtung von Siedelungsgenossenschaften glaubte zum Siege verhelfen zu können. Seine zur praktischen Durchführung dieses Problems gegründete Genossenschaft hat sich wieder aufgelöst. Oppenheimer aber ist, das zeigt sein der deutschen Ausgabe von van Eedens Buch gegebenes Vorwort, ein treuer und überzeugter Anhänger dieser Idee geblieben. Er sieht in den bisherigen Mißerfolgen Teilerfolge, die endlich doch zum Siege führen müssen. Wie bei allen neuen Problemen die ersten Versuche nicht das Ziel brachten, die Fehler erst erkannt und überwunden werden mußten, so, meint er, auch in der praktischen Soziologie.

Von einem solchen Mißerfolg einer Siedelungsgenossenschaft, eines landwirtschaftlichen Betriebes auf kommunistischer Grundlage, berichtet der Holländer Frederik van Eeden in seinem Buche „Glückliche Menschheit". Er erzählt von seinen Taten und Meinungen, seinen Erfahrungen und seinen Empfindungen in der Welt des Widerspruchs, der Not und des Elends. Er ist wie Oppenheimer Arzt, fühlt sich aber bereits während des Studiums von dieser Kunst angeekelt, weil er sieht, wie sie nur dem zuteil wird, der sie sich kaufen kann. Das unerhörte Verhalten seiner Studiengenossen während der Vorführung eines armen Kranken empört ihn. Er findet in der Suggestion einen bedeutenden Heilfaktor, hat glänzende Erfolge damit, aber es widert ihn an, sich für die dem Menschen geleisteten Dienste von dem einzelnen bezahlen zu lassen. Sein Versuch, hierfür eine idealere Lösung zu finden, wird verkannt.

Als Student und auch nachher ist er gleichzeitig erfolgreicher Bühnenschriftsteller. Der Weg zu Ruhm und Ansehen ist ihm offen. Hier jedoch ist es wieder das Cliquenwesen, was ihn abstößt, das Cliquenwesen, das den andern nicht aufkommen läßt, ihn rücksichtslos und voller Neid angreift. Vor dem Treiben der Welt schreckt ihn die Erkenntnis ab: „Räuberei, Schmarotzertum, geschickte Erpressung liegen jedem großen Besitz zugrunde. Tausende von armen Unglücklichen müssen mit dem ganzen Elend eines trüben unvollkommenen Lebens für die Vollkommenheit dieser wenigen bezahlen", er sieht, daß alle, auch er, „von Diebstahl und Betrug lebten, von Freibeuterei und Raub, von Wucher und Monopolen". Der Weg, den die Sozialdemokratie ihm zeigt, ist ihm zu langsam. Er selbst strebt hinaus, will sich befreien aus diesem Jammertal, aus dieser Welt des Scheins und des Betruges. In der Arbeit des Bauern sieht er den Ursprung der menschlichen Existenz, die Grundlage und den Wert der Arbeit überhaupt. Deshalb glaubt er, mit einer kommunistischen Bauernwirtschaft eine neue Gemeinschaft, einen freien Staat im kapitalistischen Staate errichten zu können.

Bei Ausbruch des großen Streiks der Eisenbahner zur Sicherung des Streikrechts stellt er sich mit an die Spitze dieses Kampfes. Er übernimmt die Leitung an einem der wichtigsten Eisenbahnknotenpunkte. Der Verlauf des Streiks, die Versammlungen und Zusammenkünfte, die Beratungen und gegenseitigen Aufmunterungen, das Aufkeimen der Erkenntnis von der sicheren Niederlage, daneben aber die durch nichts begründete Hoffnung auf einen guten Ausgang oder gar den Sieg der guten Sache, das alles ist mit einer überzeugenden Wahrheitstreue, mit fühlendem Herzen anschaulichst geschildert, daß allein dieses Kapitel über den holländischen Eisenbahnerstreik von 1903 das Buch lesenswert macht. Nachdem all seine Mühe, die Streikenden wieder auf ihre alten Plätze zu bringen, vergebens ist, begründet van Eeden eine großartig angelegte Unterstützungsaktion. Er errichtet mit den

Der „Bericht über den Streik der Binnenschiffer“ wurde hauptsächlich deshalb schriftlich gegeben, weil sich die etwa 10 000 streikenden Bootsleute und Steuerleute auf 1178 Orte im Elbe- und Odergebiet verteilen. Aber der Bericht hat über den Kreis der Beteiligten hinaus durch das Objekt des Kampfes an Interesse gewonnen. Seit dem Jahre 1887 werden Enqueten und Erhebungen über die Arbeitszeit in der Binnenschiffahrt vorgenommen. Alt und grau sind die Binnenschiffer geworden, die die ersten Umfragen beantworteten — aber der Weg ist weit. Trotz der berühmten Schnellzugsgeschwindigkeit der deutschen Sozialpolitik wird in der Binnenschiffahrt noch bis zu 72 Stunden hintereinander gearbeitet. Mit Recht gab der Verband dem Bericht den Untertitel: „Der Kampf um die Nachtruhe“. Es ist hier nicht der Platz, zu erörtern, warum die Binnenschiffer trotz ihrer guten Organisation und obgleich 226 Unternehmer bewilligten, den Kampf abbrechen mußten. Darüber gibt der Bericht in sehr gründlicher Weise Aufschluß. Er bringt die Protokolle über die Verhandlungen mit den Unternehmern und über die Verhandlungen der Binnenschifferkonferenzen.

Auch die tief bedauerlichen Differenzen mit dem Waffengefährten, dem Zentralverband der Maschinisten und Heizer, werden gestreift. Ein Mangel ist, daß die Geschichte des 26jährigen Kampfes um die Nacht- und Sonntagsruhe nicht ausführlicher wiedergegeben ist. Sie schon allein ist die beste Rechtfertigung des Binnenschifferstreiks, wenn er einer solchen bedürfte.

Die Hauptschuld an dem Ausgang trägt die Wankelmütigkeit der Privatschiffer. Zwar hatten die Streikenden sie nicht auf die Aktivseite gesetzt, als es galt die Chancen des Kampfes abzuwägen. Aber sie selbst hatten sich oft als Anhänger der Nacht- und Sonntagsruhe bezeichnet, und noch während des Streikes sprachen sie sich für die Gewährung dieser Forderung aus. Wider Erwarten gelang es den Scharfmachern, Oberwasser zu gewinnen. Die Binnenschiffahrt hat schwere Jahre hinter sich, und die Privatschiffer glaubten die Lohnforderung nicht bewilligen zu können, um so weniger, als sie behaupteten, mehr Lohn zu zahlen als die großen Gesellschaften.

Nach dem Streik hat der Transportarbeiterverband diese Behauptung für die Oder nachgeprüft. Das Resultat liegt in einer 24 Seiten starken Broschüre: „Die Lohn- und Bemannungsverhältnisse der Oderschiffahrt“ vor. Die etwa 20 Seitenzahlen dieser Erhebung interessieren jeden, der „Material“ sucht gegen das Dogma vom Sieg des Großbetriebes. Leider liefern die Zahlen auch den Beweis, daß sich die Kleinschiffahrt wie alle Kleinbetriebe vor allem auf Kosten der Arbeiter hält. In der Tat zahlen die Privatschiffer in der Regel etwas höheren Lohn als die Gesellschaften. Dafür nehmen sie aber fast ausschließlich an Stelle eines zweiten Bootsmannes einen Jungen. Allerdings verstoßen auch die Gesellschaften sehr häufig gegen das Bemannungsgesetz: „Die Statistik hat ergeben, daß der Verstoß gegen die strompolizeilichen Vorschriften Regel und die Einhaltung derselben zu den Ausnahmen gehört.“ In „erster Linie“ trifft dies jedoch „für die Privatschiffer zu“. Was das für die Bootsleute bedeutet, geht daraus hervor, daß 2400 Unternehmer 4449 Kähne besitzen, davon 2309 je einen Kahn. (Seite 75 des „Berichts“.)

Im ganzen hat die Statistik für die Organisation ein treffliches Material ergeben. Richtig ausgenützt, wird es den Binnenschiffern gute Dienste leisten.

Carl Lindow.

Die Gelben.

Der Schweizerische Metallarbeiterverband hat eine Geschichte der gelben Schutztruppe der Arbeitgeberverbände der Schweiz unter dem Titel „Die Gelben“ (135 S., Selbstverlag, Bern) herausgegeben, die dadurch besonders charakteristisch ist, daß als Verfasser derselben einer der früheren Vertreter der gelben Propaganda, der Schriftsteller F. Szell-Fröhlich, gewonnen werden konnte. Nachdem Hr. v. Veldegg, der Macher der früheren „Gelben Arbeiter-Zeitung“, seinen Betrieb nach Deutschland verlegt hatte, weil hier seitens der Unternehmer größere Aufwendungen zu erwarten waren, entstand für die Schweizer Industriellen ein Vakuum. Aber es fand sich bald Ersatz, denn zwei Leute stellten sich ihnen zur Verfügung: ein sozialdemokratischer Renegat Pechota und ein Mechaniker und Journalist Szell-Fröhlich, der als Gegner der Sozialdemokratie eine „freie“ Arbeiterbewegung schaffen wollte. Die nötigen Gelder gab der Großindustrielle Sulzer-Ziegler her, und nun wurde eine „Freie Arbeiter-Zeitung“ gegründet. Ueber die Redaktion derselben kam es zwischen Szell-Fröhlich und Pechota und über die Oberaufsicht zwischen Szell-Fröhlich und den Unternehmerverbändlern zu Differenzen, die ihren Höhepunkt nach Sulzers Tode erreichten. Nachdem Sulzer seine schützende Hand über Szell-Fröhlich nicht mehr halten konnte, bemächtigten sich die Unternehmerverbände im Verein mit Pechota und einigen ähnlichen Kreaturen des Blattes und warfen Szell hinaus. Der letztere ging darauf zu den Sozialdemokraten über und mit Enthüllungen vor, denen die vorliegende Schrift dient. Wenn dieselbe auch vorwiegend Schweizer Verhältnisse und Persönlichkeiten betrifft, so fehlt es doch auch nicht an interessanten Fäden, die nach Reichsdeutschland herüberreichen. So versäumte natürlich auch der Reichsverband zur Bekämpfung der Sozialdemokratie nicht, sich der schweizerischen Gelben zur Beschaffung von Streikbrechern zu bedienen; auch die Geschäftsstelle des Berliner Gelbenorgans, „Bund“, wandte sich in der gleichen Sache nach Zürich. Szell-Fröhlich war auch Mitarbeiter der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung“. In einem Schreiben des Sekretärs des Reichsverbandes an Szell-Fröhlich vom 28. Februar 1912 wird erklärt, daß der „Werkverein“, das Blatt der Essener Richtung der Werkvereine, in der Hauptsache von der Firma Krupp unterhalten wird.

Das Buch kann zur Aufklärung der Naturgeschichte der Gelben gute Dienste leisten, weshalb wir nicht versäumen möchten, die Aufmerksamkeit auch der deutschen Gewerkschaftskreise auf dasselbe zu lenken.

u.

Volkswirtschaftliche Literatur.

Taylors Betriebssystem.

In der „Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis“, 6. Jahrgang, 5. Heft, hat Herr W. Wirz eine Studie über das an dieser Stelle ja wiederholt von verschiedenen Seiten behandelte Taylor-System veröffentlicht, die auch als Separatabzug im Verlage von Schultheß in Zürich als Heft 22 der „Mitteilungen aus dem Handeswissen-

von Nutzen sein, wie die Werke von Nansen, Mikkelsen, Sverdrup, Amundsen, Hedin, Weule usw.

Das beste Werk des gegenwärtigen Büchermarktes auf diesem Gebiete ist das im Verlag von F. A. Brockhaus in Leipzig erschienene zweibändige Werk: **Kapitän Scott — Letzte Fahrt.** (360 und 384 S. mit zahlreichen Bildertafeln, Textabbildungen und zwei Karten, pro Band in Leinen 10 Mk.), das die neuesten Ergebnisse der Südpolforschung enthält. Eine hehre Tragik liegt über Kapitän Scotts letzter Fahrt. Zweimal unternahm er die Fahrt zur Entdeckung des Südpols, mit unendlichen Schwierigkeiten kämpfend und allen Gefahren trotzend, und als er den Pol am 18. Januar 1912 mit wenigen Begleitern erreichte, fand er, daß ein andrer, der Norweger Amundsen, ihm um einen vollen Monat zuvorgekommen war, und die Entdeckung einem anderen und einer anderen Nation zufiel. Auf der Rückreise vom Pol nach dem Hauptlager seiner Expedition ist Scott samt seinen Begleitern im März 1912 dem Frost und der Entkräftung erlegen. Scotts Expedition, aus 65 Männern bestehend, war wissenschaftlich und technisch aufs beste ausgerüstet. Zwei Aerzte, zwei Geologen, zwei Zoologen, je ein Biologe, Parasitologe, Meteorologe und Physiker begleiteten die Expedition zur Vornahme wissenschaftlicher Untersuchungen. Ein Photograph war eigens für wissenschaftliche Aufnahmen ausersehen. Die wissenschaftliche Ausbeute war denn auch eine reiche, denn es wurde in den im Hauptlager eingerichteten Laboratorien recht intensiv gearbeitet. Die Berichte der verschiedenen, zu besonderen Untersuchungszwecken ausgesandten Teilexpeditionen füllen den zweiten Band des Werkes; sie sind reich an Schilderungen der furchtbaren Gefahren, mit denen die Männer der Wissenschaft, wie ihre Begleiter in jenen Eiswüsten zu kämpfen hatten. Mußte doch die Nordabteilung unter Campbell in einer Eishöhle überwintern und die Nahrungsrationen bis zur Rückkehr der Sonne und der Pinguine auf das äußerste herabsetzen. Alle Berichte überragt aber das im ersten Band wiedergegebene Tagebuch Robert F. Scotts durch seine wunderbare Erzählungskunst, die um so ergreifender wirkt, als der Leser weiß, daß es das Testament eines Märtyrers der Südpolforschung ist. Vom Tage der Ausfahrt (1. Juni 1910) bis zur letzten Eintragung angesichts des nahenden und unvermeidlichen Todes am 29. März 1912 atmet jede Zeile die gleiche Hingebung an das erkorene Lebenswerk und die liebevolle Teilnahme für das Wohlergehen aller Mitglieder der Expedition. Von ergreifendster Wirkung sind die Abschiedsschreiben, die Scott vor seinem Hinscheiden an die Hinterbliebenen der sein Schicksal teilenden Gefährten richtete, sowie an vermögende Freunde, denen er die unglücklichen Verlassenen empfahl. Seine letzte Tagebuch-Eintragung lautet: „Um Gotteswillen — sorgt für unsre Hinterbliebenen!" Acht Monate später wurden die Leichen gefunden und im ewigen Schnee bestattet, wo sie, vor jeder Verwesung bewahrt, bis in alle Ewigkeit ruhen können.

Die wissenschaftlichen Ergebnisse der Expedition erstrecken sich auf die Erforschung der Roß-Eisbarriere, auf die Physiographie und Glazialgeologie des Südviktorialandes und dessen geologische Geschichte, auf die Biologie des Meeres und die biologischen Arbeiten an Bord des Expeditionsschiffes „Terra Nova", auf Erweiterungen der Eiskunde und auf meteorologische und physikalische Studien.

Die Ausstattung des Werkes ist eine vorzügliche. 12 bunte Tafeln, 165 Tafeln und Textbilder in bestem Photodruck, 3 Textkarten und 2 Kartenbeilagen, sowie die Wiedergabe der letzten Tagebuchzeilen, und Scotts Botschaft an die Oeffentlichkeit in Faksimiledruck sind den beiden Bänden beigegeben. Das Werk kann den Arbeiterbibliotheken, denen Mittel für eine gediegene Literatur zur Verfügung stehen, aufs wärmste empfohlen werden. B.

Naturwissenschaftliche Literatur.

Die deutsche Naturwissenschaftliche Gesellschaft in Leipzig hat den Jahrgang 1913 ihrer Halbmonatsschrift „Natur" mit der Buchbeilage „Wunder und Rätsel des Lebens" (79 S.) von Dr. R. Rosen abgeschlossen. Das Werkchen befaßt sich mit den entwicklungsgeschichtlichen Ursachen der Mißbildungen bei Menschen und Tieren, insbesondere mit den wissenschaftlichen Versuchen zur künstlichen Herbeiführung starker Veränderungen im Organbau bei Tieren und Pflanzen. — Vom Jahrgang 1914 liegen bereits zwei Buchbeilagen vor. Die erste von Dr. E. Hentschel behandelt die „Meeressäugetiere" (94 S.), wobei es besonders die eigenartigen Anpassungserscheinungen dieser Tierarten an das Meeresleben untersucht. Das andere Buch von Dr. W. R. Eckardt ist dem „Praktischen Vogelschutz" gewidmet und erörtert in Anlehnung an v. Berlepsch's klassische Methoden die Vogelschutzbestrebungen, Schaffung von Nistgelegenheiten, Fütterungsarten und Einbürgerung von Vogelarten. Die Bändchen kosten im Einzelbezug 1 Mk., gebunden 60 Pf. mehr. Zu empfehlen ist das Abonnement auf die „Natur" (jährlich 6 Mk.), bei Bezug gebundener Bucheinlagen 8 Mk. — Verlag von Theodor Thomas in Leipzig.

Im selben Verlage ist eine Schrift von Dr. Fr. Knauer „Der Niedergang unserer Tier- und Pflanzenwelt" (95 S. 1 M.) erschienen, dessen Verfasser lebhaft für Naturschutzbestrebungen eintritt. Nach einem reich mit Illustrationen ausgestatteten Rückblick auf die Haupttypen ausgestorbener Tier- und Pflanzenarten früherer Zeitalter führt er uns eine Reihe heute lebender, aber gleichwohl vom Untergang bedrohter Tiere und Pflanzen vor, deren Schutz die Wissenschaft dringend fordern muß. Besonders sind zahlreiche Vogelarten infolge des Massenbedarfs der Mode-Industrien unfehlbar der Ausrottung verfallen, wenn die Staaten der Kulturvölker nicht zu deren Schutz gesetzliche Bestimmungen erlassen. Das Buch ist eine recht wirksame Propagandaschrift für den modernen Naturschutz.

Von der im Verlag von Theodor Thomas in Leipzig erscheinenden Sammlung von Anleitungs-, Exkursions- und Bestimmungsbüchern „Der Naturforscher" behandeln zwei Bände die Tierhaltung im Hause, und zwar „Das Süß- und Seewasser-Aquarium" (248 S.) von Dr. W. Berndt und „Das Terrarium und Insektarium" von Dr. P. Kammerer (209 S.). Die Bücher, gut in Leinen gebunden (Preis à 3,75 M.) erfüllen alle Ansprüche an gute Anleitungswerke für Aquarien- und Terrarienfreunde; sie bieten nicht allein gute Beschreibungen und Illustrationen, sondern auch zahlreiche praktische Winke, deren Beachtung den angehenden Tierliebhaber vor schlimmen Erfahrungen und großen Kosten bewahrt. Sie können daher unbedenklich empfohlen werden. P. B.

Gemaßregelten als Angestellte eine genossenschaftliche Warenvermittelung mit Sparsystem. Dieses Unternehmen gedenkt er mit seiner genossenschaftlichen Bauernwirtschaft zu verbinden, um dieser den Absatz zu sichern. Das Unternehmen wächst mehr als ihm lieb ist und weiter als seine Kraft reicht. Da gründet sein bisheriger Mitarbeiter ein eigenes gleichartiges Unternehmen. Das alte Geschäft ist verfahren. Ein neuer Leiter, der es auf eine sichere Grundlage bringen soll, kauft das Konkurrenzunternehmen auf, das kurz vor dem Zusammenbruch steht und gefährdet damit das alte Geschäft. Um den Arbeitern die angelegten Spargroschen zu sichern, gibt Frederik van Eeden sein ganzes eben ererbtes Vermögen hin und stürzt sich in Schulden, an die er bis an sein Lebensende abzuzahlen haben wird. Er will das in ihn gesetzte Vertrauen nicht täuschen. Zu gleicher Zeit treten auch noch die Bäcker aus dem landwirtschaftlichen Betrieb aus, gründen im gleichen Dorfe eine eigene Bäckerei und verstehen es, die bisherigen Abnehmer an sich zu ziehen. Damit bricht auch diese Genossenschaft zusammen.

Frederik van Eeden hat aber seine Idee der Menschheitserlösung nicht aufgegeben. Er hat aus den Versuchen und den Fehlern gelernt und glaubt in Amerika, dem Lande der unbegrenzten Möglichkeiten, das Land gefunden zu haben, um dort mit reicheren Erfahrungen unter günstigeren Bedingungen mit einer neuen landwirtschaftlichen Genossenschaft den Grund zu einer glücklichen Menschheit legen zu können. Die Grundlage soll eine andere sein. Er will erkannt haben, daß die Menschen für die freie Selbstbestimmung noch nicht erzogen sind und einer starken, geschäftlich tüchtigen Leitung bedürfen, die jeden an seinen für ihn geeigneten Platz stellt. So hofft er, mitten im kapitalistischen Staate ein Unternehmen zu schaffen, das alle Bedarfsartikel selbst schafft und nur den eigenen Bedarf der Mitglieder deckt. Der Arbeiter soll nicht mehr für den reichen Müßiggänger arbeiten, sondern nur noch der Arbeiter für den Arbeiter, frei von Ausbeutung und Unterdrückung. Jeder arbeitet dann nur eben soviel, wie für das eigene Leben nötig ist. Und so lange es noch Arbeiter gibt, die für die Bedürfnisse anderer arbeiten, sieht er die neue Gemeinschaft wachsen und sich ausbreiten. Das ist sein Glaube, der so groß ist, daß er, wenn auch nicht das Ziel, so doch das nahe Ziel noch in seinem Leben zu erreichen hofft. Er rechnet mit der Macht seiner Idee. Ihn zeichnet offenbar neben diesem Glauben eine große Kraft und ein starkes Wollen aus, so daß wir bedauern müssen, daß sich seine Energie nicht dem Kampfe widmet, der allein zur Befreiung der gesamten Arbeiterschaft führt.

Alwin Rudolph.

Geschichts-Literatur.

Geschichte der katholischen Kirche von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum Vatikanischen Konzil.

Von Prof. Dr. Carl Mirbt. Sammlung Göschen Nr. 700. 159 S. 90 Pf.

Der Inhalt des obigen Buches dürfte selbst Katholiken zum großen Teil neu sein. Umso eher kann man die Anschaffung desselben ganz besonders unseren Gewerkschaftsfunktionären in katholischen Gegenden empfehlen.

Ueber das Wesen der römischen Kirche herrschen leider in unseren Kreisen recht häufig die sonderbarsten Anschauungen, was sich natürlich oft genug bitter rächt. Wenn nun auch Prof. Mirbt kein grundlegendes Werk über dieses wenig gekannte und viel besprochene innere Wesen der alleinseligmachenden Kirche gibt, so bietet es dem denkenden Leser doch genug, daß er das Buch nicht ohne Gewinn aus der Hand legen wird.

Durch das ganze Buch zieht sich wie ein roter Faden die staunenswerte Anpassungsfähigkeit der katholischen Kirche, die es ihr bisher immer noch ermöglichte, letzten Endes recht zu behalten und als Siegerin aus den verschiedensten Kämpfen hervorzugehen. Das scheint ein Widerspruch zu sein aber — es *scheint* eben nur so.

Der Verfasser gibt ein Bild von der Lage der Kirche im Zeitalter der bürgerlichen Aufklärung. Hier spielt der **Josephinismus** eine große Rolle. Auch die wechselnden Schicksale der katholischen Kirche während der großen Revolution und der Napoleonischen Aera werden geschildert. Für die deutsche, besonders die norddeutsche Arbeiterschaft ist der **Cölner Kirchenstreit** von größtem Interesse. Der Ausgang des Kampfes war also eine vollständige Niederlage Preußens. In diesem Waffengang mit der protestantischen Vormacht Deutschlands haben die ultramontanen Kreise sich zu einer Partei zusammengeschlossen, die nun die Führung der katholischen Kirche an sich zu reißen suchte.

Der Verfasser schildert uns dann, wie das Papsttum den Gipfelpunkt seiner Macht erklimmt in eben dem Augenblick, als die äußere Macht des Papsttums, der Kirchenstaat, für immer vernichtet ward. Die Unfehlbarkeitserklärung des Papstes geschah zur selben Zeit, als sich das neue Königreich Italien im ewigen Rom häuslich einrichtete. Für uns sind hier die Kämpfe interessant, die sich innerhalb der „höchsten Kreise" der katholischen Geistlichkeit um dieses Dogma abgespielt haben. Unter den schärfsten Gegnern war auch **Ketteler** von Mainz.

Das alles wird uns in durchaus nicht trockener und langweiliger Art geschildert, so daß das Lesen der „Geschichte der katholischen Kirche" auch nach dieser Richtung hin nicht vergebens ist.

H. Farwig-Britz.

Literatur über Erdbeschreibung.

Kapitän Scott's letzte Fahrt.

Die Reiseliteratur nimmt in allen Bibliotheken einen hervorragenden Platz ein, denn sie ist sicherlich eines der besten Bildungsmittel für alle Bevölkerungskreise. Auch Arbeiterbibliotheken können und wollen sie nicht missen, denn gerade die aufstrebende Arbeiterschaft drängt nach ständiger Erweiterung ihrer Kenntnisse von fremden Ländern und Völkern. Für die Jugend wie für Erwachsene gibt es kaum einen besseren Bildungsstoff als ein gediegenes Reisewerk, deshalb finden Reisebeschreibungen immer ein dankbares Lesepublikum. Die Sorge des Bibliothekars muß es um so mehr sein, auf gute Auswahl derartiger Werke zu halten, denn der Leser ist weniger wählerisch, und besonders die Jugend verschlingt mit förmlichem Heißhunger jedes Buch, das ihnen die Romantik des Indianer-, Urwald- oder Goldsucherlebens zu erschließen verheißt. Derartige Neigungen zu befriedigen, kann natürlich nicht der Zweck unserer Bibliotheken sein. Dagegen werden wissenschaftliche Reisewerke, die in die Ergebnisse der Afrika-, Asien- und Polarforschung einführen, immer

Literatur-Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 3 Herausgegeben am 28. März 1914

Inhalt:

	Seite
Das Organisationswesen der Gegenwart	17
Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht. Der Staat als Friedensstifter bei Lohnkämpfen. — Die Gewerkschaften, ihre Entwickelung und Kämpfe	19
Literatur über Arbeiterversicherung. Verwaltungsdienst der Krankenkassen	20
Volkswirtschaftliche Literatur. Der soziale Erdteil. — Beiträge zur Würdigung der Akkordlohnmethode im rheinisch-westfälischen Maschinenbau	20
Statistische Literatur. Statistisches Taschenbuch für das Deutsche Reich	21
Literatur über Gesundheitspflege. Körperbildung als Kunst und Pflicht. — Fortschritte der Hygiene 1888—1913	21
Jugendliteratur	22
Schöne Literatur. Wilhelm Raabes Werke. — Humor	22
Verzeichnis neuer Bücher und Schriften	23

Das Organisationswesen der Gegenwart.

Es ist ein ganz eigenartiges Buch, das der frühere österreichische Justizminister Dr. Franz Klein im Verlag von Franz Vahlen in Berlin herausgegeben hat.*) Er behandelt darin das Organisationswesen der Gegenwart in seinen gesellschaftlichen, staatlichen und rechtlichen Zusammenhängen. Ein solches Buch, das nicht bloß einer gewissen Organisationsart oder -richtung gewidmet ist, sondern das gesamte Organisationswesen, gewissermaßen den Organisationstrieb der Menschheit in seiner Totalentwickelung und in allen seinen Verzweigungen darstellt, bietet für jeden modernen Menschen Interesse, wieviel mehr nicht für diejenigen, die inmitten der gigantischen Organisationskämpfe zwischen Bourgeoisie und Proletariat, zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft stehen. Und dieses Interesse wird keineswegs enttäuscht, denn der Verfasser hat es verstanden, dieses Menschheitsproblem durchaus modern und durchaus großzügig zu behandeln, aber auch den Einzeldingen die Sorgfalt eines Forschers zuzuwenden, der ebenso mit dem Mikroskop wie mit dem Fernrohr zu arbeiten gewöhnt ist.

Die einleitenden Abschnitte des Buches sind dem natürlichen und historischen Entwickelungsprozeß der Organisation gewidmet. Die naturwissenschaftliche Auffassung beherrscht heute alle Zweige des Denkens; der Verfasser wendet sie auch auf das soziale Leben an. Danach ist jeder lebendige naturhistorische Organismus eine Organisation, eine von innerer Zweckmäßigkeit und gegenseitiger Bedingtheit erfüllte Ordnung von Teilen zu einem Ganzen. Die Pflanze, das Tier, selbst ihre einzelnen Organe sind die ursprünglichsten Organisationen. Sie sind vorbildlich geworden und wirken auch in den Beziehungen der Lebewesen zur Außenwelt nach. Die Menschen konnten sich diesem organischen Einfluß nicht entziehen; auch sie in ihren kleineren und größeren Gesamtheiten sind als Organisation aufzufassen. Die Gesellschaft ist der soziale Körper, die gesellschaftlichen Einrichtungen seine Organe. Man spricht von Kastenorganisation, Militärorganisation, feudalistischer Organisation, Organisation der Landwirtschaft, des Gewerbes usw. Die gesellschaftliche Organisation ist historisch und wandelbar; insbesondere befindet sich das Wirtschaftsleben im ewigen Flusse und die engen Beziehungen zwischen Wirtschaft und Gesellschaft sind leicht festzustellen. Streitig sei, ob in einer bestimmten Entwickelung mehr das materielle Element, das Milieu oder das geistige Element überwiege. Man könne eine Entwickelungstheorie nicht schlechthin auf eines dieser beiden Elemente oder auf ihren Gegensatz gründen.

Als subjektiver Entwickelungsfaktor der Organisation treten immer verschiedene Personen in Erscheinung. Klein teilt sie in drei Gruppen: 1. solche, denen die Organisation durch die politische oder rechtliche Ordnung des Gemeinwesens zur Pflicht oder zum Berufe gemacht wird (Obrigkeiten, Behörden, Träger staatlicher Funktionen), 2. solche minderen Rechts oder ohne Recht, die konstitutiv oder durch Ueberlieferung von solchem Einflusse ausgeschlossen sind (heute in der Regel eine juristische Strafgruppe) und 3. solche, die aus eigenem Entschluß oder Wollen auf Gang und Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens Einfluß üben können. In dieser Gruppe zeigt sich vornehmlich die Macht des Vereinigungsgedankens. Ihre Aktionen ergänzen das individuelle Leben, wollen Veränderungen bestehender Einrichtungen anregen, vorbereiten, durchsetzen, gehen bald mit der obrigkeitlichen Gruppe parallel, arbeiten bald außerhalb der Grenzen der letzteren, können auch mit ihr in Widerstreit geraten. Der Verfasser weist die Gestaltung und Entwickelung des Organisationswesens und ihrer Rechtsgrundlagen aus dem alten Rom nach. Es entstand aus religiösen und beruflichen Bestrebungen, beide stark miteinander vermischt; dazu kamen Sterbekassen. Später entstanden vermögensrechtliche Organisationen (societas) und Kollegien, eine Art politischer Vereine, sodann Publikanengesellschaften als Erwerbsgesellschaften öffentlichen Rechts. Während das römische Vereinswesen sich in der republikanischen Zeit ungehindert entfalten konnte, wurde es in der Zäsarenzeit eingeschnürt und unterdrückt, der Grundsatz der Konzessionierung verdrängte die Vereinsfreiheit. Je mehr die Staatsmacht wuchs, desto mehr gingen die Assoziationen im Erwerbsleben zurück. Die Handwerkerinnungen wurden in Zwangskorporationen mit erblicher Mitgliedschaft verwandelt, erhielten Militärbegünstigungen, mußten aber dafür öffentliche Arbeiten ausführen. Schließlich verfällt das Organisationswesen gänzlich.

In der deutschen Geschichte zeigt sich eine ähnliche Entwickelung der Organisationen. Während noch Karl der Große alle beschworenen Vereinigungen verbot und freie Vereinigungen nur für gewisse Unterstützungszwecke zuließ, entwickelte sich allmählich aus dem Gemeinschaftsleben, dem ursprünglichen und lange festgehaltenen Kollektivismus ein gruppenbildendes Moment, das zu einem wahren Reichtum an Verbänden und Vereinigungen im Mittelalter führte. Es entstanden Genossenschaften als freie Form von Arbeitsgemeinschaften (in Jagd, Fischerei, Schiffahrt, Holzarbeit), Mark- und Dorfgenossenschaften, Wald- und Weinbergsgenossenschaften, Brunnen-, Deich-, Mühlen-, Berg-

*) 298 S. 7 Mk., geb. 8 Mk.

Verzeichnis neuer Bücher und Schriften.

Gewerkschaftliche Publikationen.

a) **Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.**

C. Legien. Aus Amerikas Arbeiterbewegung. 203 S. 1,75 Mk., geb. 2 Mk. Selbstverlag der Generalkommission, Berlin. — Kommissionsverlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

b) **Deutsche Verbände.**

Böttcher, Weinküfer und Hilfsarbeiter. Tarifverträge. 456 S. Selbstverlag des Verbandes, Bremen.

Gärtner. Die Gärtnerbewegung. Kurzer Geschichtsabriß, bearbeitet von O. Albrecht. 97 S.

— Zehn Jahre freigewerkschaftliche Gärtnerorganisation. Ein Erinnerungsblatt von O. Albrecht. 32 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

Holzarbeiter. Verhandlungsbericht über die Reichskonferenz der Bürsten- und Pinselmacher 1913. 54 S. Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiterverbandes, Berlin.

— Gesammelte Entscheidungen der Centralvorstände über die Auslegung und Anwendung der Tarifverträge im Holzgewerbe. 32 S. Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiterverbandes, Berlin.

— Verwaltung Bielefeld. Jahresbericht 1913. 63 S.

— Verwaltung Hamburg. Bericht über die Tätigkeit für das Jahr 1913. 200 S.

— Zahlstelle Köln a. Rh. Bericht über die Tätigkeit 1913. 83 S.

— Zahlstelle Leipzig. Geschäftsbericht für die Jahre 1912 und 1913. 123 S.

Lithographen und Steindrucker. Der graphische Zeichner. Erhebungen über die Berufsverhältnisse. 32 S. Verlag von Otto Sillier, Berlin.

Metallarbeiter. Verwaltungsstelle Braunschweig. Geschäftsbericht für das Jahr 1913. 96 S.

— Verwaltungsstelle Harburg. Geschäftsbericht für das Jahr 1913. 30 S.

— Verwaltungsstelle Stuttgart. Geschäftsbericht über das Jahr 1913. 87 S.

Schiffszimmerer. Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Zahlstellen des Verbandes am 1. Januar 1914. 35 S. Selbstverlag des Verbandes, Hamburg.

Transportarbeiter. Protokoll der 2. allgemeinen Konferenz der Berufsautomobilführer 1913 zu Berlin. (Mit Anhang: Gesetz, Verordnung und Anweisungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.) 84 S. Verlagsanstalt „Der Courier", Berlin SO.

— Verwaltungsstelle Leipzig. Jahresbericht 1913. 47 S.

c) **Internationales.**

Internationaler Gewerkschaftsbund. Internationales Adressenverzeichnis der Gewerkschaften. (In deutsch., engl., franz. Sprache.) 79 S. Verlag von C. Legien, Berlin.

Lithographen, Steindrucker. Achter internationaler Kongreß in Wien 1913. 47 S. O. Sillier, Berlin.

Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht.

H. Beims. Vereins- und Versammlungsrecht. Anleitung zum praktischen Gebrauch mit Beispielen und Musterformularen. 63 S. 40 Pf. Verlag von W. Pfannkuch u. Co., Magdeburg.

Aug. Erdmann. Die christlichen Gewerkschaften, insbesondere ihr Verhältnis zu Centrum und Kirche. 206 S. 1,50 Mk. J. H. W. Dietz Nachf., Stuttgart.

Fr. Kleeis. Die Arbeitsordnung in gewerblichen Betrieben Deutschlands. 127 S. Preis 1 Mk. J. H. W. Dietz Nachf., Stuttgart.

Dr. **Charl. Leubuscher.** Der Arbeitskampf der englischen Eisenbahner im Jahre 1911. 118 S. 3 Mk. Verlag von Duncker u. Humblot, München.

Dr. **S. Rabinowitz.** Zur Entwickelung der Arbeiterbewegung in Rußland bis zur großen Revolution von 1905. 97 S. 3,60 Mk. Julius Springer, Berlin.

Dr. **A. Retzbach.** Die Enzyklika Singulari quadam und die wirtschaftliche Organisation der Katholiken, besonders der katholischen Arbeiter. 29 S. 50 Pf. Buchhandlung des Verbandes süddeutscher katholischer Arbeitervereine, München.

Partei-Literatur.

Arbeiter-Bildungsschule, Berlin. Jahresbericht 1912 und 1913. 20 S.

R. Danneberg. Das sozialdemokratische Programm. 196 S. 70 Heller (60 Pf.). Wiener Volksbuchhandlung, J. Brand u. Co., Wien.

Käte Duncker. Sozialistische Erziehung im Hause. 38 S. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Karl Marx. Der 18. Brumaire des Louis Bonaparte. 123 S. 75 Pf., geb. 1 Mk. Verlag J. H. W. Dietz Nachf., Stuttgart.

Herm. Wendel. Zabern. Militäranarchie und Militärjustiz. 16 S. 10 Pf. Buchhandlung Volksstimme Maier u. Co., Frankfurt a. M.

Literatur anderer Organisationen.

Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband. Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. 53 S. 50 Pf. — Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und das Judentum. Von M. d. R. Lattmann. 16 S. 10 Pf. — 39 Gutachten über die völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. 31 S. 20 Pf. — Stimmen über die Notwendigkeit der Sonntagsruhe. 15 S. 20 Pf. Buchhandlung des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, Hamburg.

Verband Deutscher Handlungsgehilfen Leipzig. Die Stellenvermittelung der Handlungsgehilfen. 65 S. 50 Pf. Selbstverlag des Verbandes, Leipzig.

Volksverein für das katholische Deutschland. Der soziale Katholizismus in England. Von Dr. K. Waninger. 139 S. 1,85 Mk. — Soziale Studienfahrten. Nr. 10: Das Kölner Wirtschaftsgebiet. 113 S. 1 Mk. Volksvereinsverlag M.-Gladbach.

Literatur über Arbeiterversicherung.

a) **Krankenversicherung.**

Dr. **F. Hoffmann.** Die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden. 104 S. 2 Mk. Carl Heymanns Verlag, Berlin.

H. Lehmann. Verwaltungsdienst der Krankenkassen. Handbuch des Rechtsstoffs und der Verwaltungspraxis der Krankenkassen. 390 S. Formular-Verlag G. m. b. H., Berlin.

b) **Unfallversicherung.**

Dr. **W. Brandis und Prigge.** Unfallversicherung. 510 S. 9 Mk. Gesetzverlag Schulze u. Co., Berlin.

Normal-Unfallverhütungsvorschriften für die deutschen Baugewerks-Berufsgenossenschaften. 1913. 46 S.

Publikationen von Handelskammern.

H. K. Berlin. Jahresbericht 1913. Erster Teil. 136 S.

Sozialpolitische Literatur.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 38. Bd. H. 1. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Kommunales Jahrbuch. 6. Jhrg. 1913/14. 853 S. 23 Mk., geb. 24 Mk. Verlag von Gustav Fischer, Jena.

Dr. **A. Kaufmann.** Vergleichende Untersuchungen über den Schutz der Arbeiter und Angestellten der Großh. Bad. Staatseisenbahnen und der Schweizer Bundesbahnen. 158 S. Mit 21 Tabellen und graphischen Darstellungen. 6,80 Mk. Verlag von Duncker u. Humblot, München.

Dr. **P. Meyer.** Die Notstandsarbeiten und ihre Probleme. Ein Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. 112 S. 3,50 Mk. Verlag von Gustav Fischer, Jena.

Prof. **Fr. Staudinger.** Kulturgrundlagen der Politik. Zwei Bände. 194 und 250 S. 3,50 und 4,50 Mk. Eugen Diederichs Verlag, Jena.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Der Verfasser hält also das Organisationswesen für natürlich und notwendig und staatliche Eingriffe im allgemeinen für nachteilig. Er kritisiert auch scharf den unersättlichen Strafhunger mancher Kreise, denen die gegen Arbeiterorganisationen verhängten Strafen an Zahl und Schwere noch zu gering sein mögen und spricht in bezug hierauf von einer „Ueberspannung des Begriffs der Rechtswidrigkeit", wobei er als besonderes Beispiel die Rechtsprechung des Reichsgerichts hinsichtlich der Anwendung des Erpressungsparagraphen auf Arbeiterkoalitionen anführt.

Leider fehlt uns der Raum, auf den reichen Inhalt dieses Buches näher einzugehen. Es erschien uns wichtiger, den von Klein behandelten Gesamtkomplex und die hauptsächlichsten Entwickelungszüge des Organisationswesens zu skizzieren, als die Behandlung der verschiedenartigsten Organisationen selbst wiederzugeben, da letzteres auch in kürzestem Auszuge hier unmöglich wäre. So können wir den Gewerkschaftsleitern nur auf das dringendste empfehlen, das Buch selbst zu studieren, da es ein bisher nicht erreichtes Gesamtbild des Werdens, Aufbaues, Wirkens und der Kräfte des Organisationswesens bietet und zur Klärung darüber, was mit einer Organisation erreicht werden kann, in hohem Maße beiträgt. Daß das Werk von einem Juristen geschrieben ist, darin liegt seine Stärke zugleich und seine Schwäche. Der Jurist sucht alle Zusammenhänge privat- und öffentlich-rechtlicher Natur zu erfassen; er erblickt in den Organisationen teils angewendetes, teils werdendes Recht. Der Jurist kann aber Arbeiterorganisationen, ihre Motive, Kräfte und Mittel nicht so beurteilen, wie die Arbeiterschaft von innen heraus sie versteht und beurteilt, und so findet sich auch manche schiefe Auffassung, der wir nicht zustimmen können. Immerhin ist das Buch getragen von einem hohen Maß von Sachlichkeit und der liberale Grundgedanke der Vereinigungsfreiheit wird mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Ein solches Buch kann jedem organisatorisch tätigen Gewerkschaftler nur von großem Nutzen sein. U.

Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht.

Der Staat als Friedensstifter bei Lohnkämpfen.

Man weiß heute, was die Staatsgewalt bei Arbeitskonflikten für eine Rolle spielt: die des Büttels der kapitalistischen Klassen. Auch dort, wo den Arbeitern ein gewisser Einfluß auf die Gesetzgebung eingeräumt ist, lehrt hundertfältige Erfahrung, daß der Klassenstaat das Kartellrecht der Arbeiter als ein minderes Recht betrachtet als das Kartellrecht der Unternehmer. Nicht das Interesse, welches die Masse der Besitzlosen hat, sondern das Interesse, welches die Masse des Besitzes der Besitzenden hat, ist für den Staat maßgebend, weil seine Organe eben nur von den letzteren sich bestellt ansehen. Darum hat die staatliche Friedensvermittlung bei Arbeitskonflikten für die Arbeiter stets etwas Mißliches an sich. Nichtsdestoweniger bleibt bei der gegenwärtigen Sachlage auch für die kämpfende Arbeiterschaft vielfach nichts anderes übrig als die Intervention der Staatsgewalt, die — vorausgesetzt, daß die Arbeiterschaft eine gewisse organisatorische Stärke und Reife erlangt hat — durchaus nicht unbedingt abzulehnen ist.

In den Staaten, wo keine besonderen Einrichtungen für die soziale Friedensstiftung bestehen, keine Einigungsämter, keine Schiedsgerichte und dergleichen, kommt daher die staatliche Verwaltung als Ausgleichsfaktor trotz ihres Klassencharakters gar oft in Betracht. So z. B. fällt in Oesterreich, wo infolge verschiedener Umstände (nationaler, politischer, historischer, kultureller) die Schaffung eigener Friedenskörperschaften Schwierigkeiten bereiten würde, der Bureaukratie die Aufgabe zu, bei Arbeitskämpfen zu intervenieren. Wenigstens ist das die Meinung so manches Bureaukraten, wenn nicht der Bureaukratie selbst. Einer der ihrigen hat in diesem Sinne kürzlich eine Schrift*) erscheinen lassen, die dem Gedanken weitere Kreise erschließen soll. Die Erscheinungen der Klassenkämpfe beunruhigen Bureaukratie und Unternehmertum, die Beilegung dieser Kämpfe beschäftigt sie. Während das letztere sich auf den Herrenstandpunkt stellt und die Machtfrage aufrollt, ist erstere gegen jede Kraftleistung, insbesondere natürlich dagegen, daß die Arbeiterschaft von dem Rechte des Schwächeren Gebrauch macht und die Buchstaben der Gesetze nicht als die unbedingten Meister ihrer Interessen respektiert. Zwar verkennt der Herr Ministerialrat nicht, daß die ewige Schraube der Teuerung einen Stillstand der Gewerkschaftskämpfe unmöglich mache; daß gerade diese ununterbrochene Steigerung der Lebensmittelpreise die Hauptquelle der so störenden Lohnkonflikte sind, und daß man der Arbeiterschaft daraus keinen Vorwurf machen kann, wenn sie stets aufs neue bemüht ist, Nominal- und Reallohn in Uebereinstimmung zu bringen. Er kann auch einer Beschränkung des Koalitionsrechtes nicht ohne weiteres das Wort reden. Aber die wachsende Heftigkeit der Arbeitskämpfe schädige nicht bloß die Volkswirtschaft im allgemeinen und die kämpfenden Parteien im besonderen, sie erschüttere das Rechtsbewußtsein und bedrohe das Staatsinteresse, das Interesse der Allgemeinheit.

Darum ist der Autor dafür, daß eine größere Sicherheit auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages Platz greife. Vor allem müsse den Staatsbeamten, die die Träger und Vermittler des eigentlichen Staatswillens sind, das Koalitionsrecht abgesprochen werden. Desgleichen den Angestellten der staatlichen Betriebe, insbesondere jener Unternehmungen, deren ungestörter Betrieb für die öffentliche Sicherheit und Ordnung notwendig ist. Die Arbeiter dieser Betriebe haben nach der Auffassung des Herrn Ministerialrates in der Sicherung ihres Arbeitsverhältnisses, den besseren Arbeitsbedingungen, den von der Arbeitsleistung oder dem geschäftlichen Erfolg teilweise unabhängigen Lohnsätzen eine vollwertige Kompensation für den Verzicht oder Verlust des Koalitionsrechts.

Anders verhalte sich die Sache bei den Arbeitern der privaten Unternehmungen. Ihnen soll zwar das Koalitionsrecht unbenommen bleiben, aber streiken dürfen sie nicht, wenigstens nicht die Arbeiter in gemeinnötigen Betrieben. Im übrigen wären sie zur Einhaltung der gesetzlichen Schranken zu zwingen. Also keine passive Resistenz, kein „Terror", keine Straflosigkeit des Kontraktbruches, dafür Einführung von Disziplinarstrafen, Neutralisierung der Arbeitsnachweise, Beschränkung des Boykotts und der Anwendung schwarzer Listen, Verpflichtung der Organisationen zum Schadenersatz für die durch gesetzwidrige Kampfmittel verursachten Schäden. Endlich auch Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses, Abkürzung der Arbeitszeit, Verbesserung der Arbeitsbedingungen überhaupt durch Ausgestaltung des Arbeitsrechtes.

*) Jakob Sousek, k. k. Ministerialrat: Der rechtliche Charakter der Arbeitskonflikte. M. Perles, Wien 1914.

bau-, Münzgenossenschaften, Gilden, Genossenschaften der Hofhandwerker, der freien Vasallen, des Lehensadels, Hofgemeinden, Städteverwaltungs-, Universitätsgenossenschaften. Verwandte Organisationen sind die Zünfte als Organisationen des Handwerks, die sich teils aus unfreien Hofhandwerkern, teils aus freien Handwerkern, jedenfalls aber nach den Genossenschaften entwickelt haben. Sie dienen dem Schutz des Broterwerbs, vereinigen ihre Mitglieder aber auch zum Schutze der Stadt, sowie zu religiösen und geselligen Zwecken und sind im 12. und 13. Jahrhundert schon sehr verbreitet. Sie unterstanden strenger Beaufsichtigung durch die städtischen Obrigkeiten. Bald wurden sie so mächtig, daß die Staatsgewalt (von 1219 ab) gegen sie einschritt, sie bald unterdrückte, bald Verabredungen zum Nachteile des Publikums verbot. Im 14. und 15. Jahrhundert sind sie stark genug, den Kampf mit den städtischen Geschlechtern um den Anteil am Rate aufzunehmen. Im 16. Jahrhundert beginnt der Verfall. Die Gilden waren Schwurgenossenschaften mit religiösem Einschlag. Sie erstrebten teils persönlichen Schutz, teils Behauptung wirtschaftlicher oder politischer Vorteile und Vorrechte. Als Gegenstück zu den Gilden und Zünften traten die Gesellenverbände hinzu, die bald interlokale Vereinigungen wurden und im 16. Jahrhundert den Gipfel ihrer Entwickelung erreichten. Das Mittelalter war die Blütezeit des Organisationswesens. Ihm folgte eine Zeit des Niederganges, ähnlich derjenigen im alten Rom. Auch hier stieß das Organisationswesen auf den Widerstand der erstarkenden Staatsgewalt, die ihm ein Teil seiner Aufgaben entzog und die unbequemen Vereinigungen unterdrückte.

Bei der Betrachtung des heutigen Organisationswesens ist zu berücksichtigen, daß ein Teil der den mittelalterlichen Organisationen zugefallenen Aufgaben vom Staate und der öffentlichen Verwaltung (Schutz des Handels, der Verkehrsinteressen, Kunstpflege, Unterricht, Handels-, Privat- und Verwaltungsrecht) erfüllt werden oder von Organisationen, die von Gesetzes wegen dazu bestellt sind (Zwangsinnungen, Kammern, gesetzliche Versicherungskassen). Von diesen Organisationen abgesehen, unterscheidet der Verfasser die freien Vereinigungen in a) Organisationen zur Wahrung einzelwirtschaftlicher Interessen von Berufsständen, deren gemeinsame Interessen gesetzlichen Zwangsorganisationen überwiesen sind; b) Organisationen für die gemeinsamen und die einzelwirtschaftlichen Interessen von Berufsständen, denen eine gesetzliche Interessenvertretung fehlt; c) Organisationen mit religiösen und humanitären Zwecken; d) Organisationen mit geistigen, namentlich künstlerischen Zwecken; e) Organisationen zur Pflege der Geselligkeit. Eine besondere Form der Organisationen sind die Erwerbsgesellschaften, die anknüpfend an die römischen societas, durch das Eindringen des Kapitals, mehr und mehr aus persönlichen zu unpersönlichen Kapitalsgesellschaften sich umwandelten.

Wie die Organisationen, so hat auch das Vereinigungsrecht große Wandlungen durchgemacht. Die frühere Vereinsfreiheit trat vor der Landeshoheit, die gegen alles, was sich in die Verwaltung und in die öffentliche Rechtssphäre einmengte, protestierte, zurück. Die Grundsätze des römischen Rechts kamen der Landeshoheit in der Unterdrückung des Vereinswesens zustatten. Aber sie konnte sich auch auf Naturrechtslehren stützen, die das Vereinswesen als öffentliche Gefahr bezeichneten. Ihren Gipfelpunkt erreichte diese staatliche polizeiliche Tendenz in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Von da ab setzt sich allmählich eine umgekehrte Tendenz der Vereinsfreiheit durch. Ihre Folge ist eine Hochflut von Vereinen.

Eine besondere Organisationsart sind weiterhin die politischen Parteien. Ihr wesentliches Gerüst sind Organisationen, sie selbst ein wesentliches Glied in der Hierarchie vieler Organisationen. Parteien gab es schon im alten Griechenland und Rom; sie knüpften an die unmittelbare Konstitution der menschlichen Gesellschaft an. Die jetzigen politischen Parteien werden hauptsächlich durch Weltanschauungen, durch Ansichten über Staat und Volk, durch wirtschaftliche und gesellschaftliche Gesichtspunkte bestimmt. Vielfach ist noch der alte ursprüngliche Zusammenhang mit Familie, Sippe und Beruf bemerkbar; der Sohn des Tory findet sich selbstverständlich bei den Tories ein, der des Demokraten gesellt sich zu diesen. Die modernen politischen Parteien gehen nicht hinter die 60er Jahre des 19. Jahrhunderts zurück. Sie werden hauptsächlich in parlamentarischen Ländern durch die regelmäßigen Wahlen veranlaßt. Sie sind Komplexe politischer Vereine mit hierarchischer Ordnung. Oft stützen sie sich aber auch auf vereinsrechtlich nicht geregelte Gebilde. In Deutschland ist die Verwendbarkeit politischer Vereine zur Parteiorganisation durch Aufhebung des Verbindungsverbots erhöht worden.

Nunmehr untersucht Dr. Klein das Organisationswesen ganz systematisch, die Voraussetzungen, Motive der Organisationen, ihre Verfassungen, Mittel, ihre Politik, das heißt die Art, wie sie ihre Zwecke verwirklichen, — ferner ihre Wirkungen auf Persönlichkeiten und Gesellschaft, und ihr Verhältnis zur Rechtsordnung. Er schließt sein Werk mit einer Reihe von Rückblicken und Ausblicken auf die weitere Entwickelung und Zukunft. In diesem Abschnitt findet sich das folgende Glaubensbekenntnis des Verfassers:

„Das endliche Schicksal der Organisationen wird sich jedenfalls mit wenigen Ausnahmen nicht im Auf und Nieder ihrer einzelnen Arten entscheiden; es ist vielmehr daran geknüpft, wie sich die Menschen zu Außenwelt und Leben stellen und stellen dürfen. Die freien Organisationen sind ein Protest gegen die Annahme, daß die Dinge in der Gesellschaft oder Menschheit sich von selbst machen oder ausreichend und erschöpfend bloß von den offiziellen Organen der Gesamtheit hergestellt werden können. Sie sind das Mittel der an der Zivilisation bewußt und freiwillig arbeitenden Privatpersonen und Ausdruck der Ueberzeugung, daß solches Mitarbeiten der einzelnen unerläßlich ist. Wenn die Menschen diesen Glauben verlieren oder es ihnen verwehrt wird, ihn weiterhin wie heute zu betätigen, dann wird auch das Organisationswesen zerfallen und höchstens einige ärmliche Reste werden von seiner einstigen Größe zeugen können. . . . Es ist möglich, daß wieder einmal von einer auf willens- und tatkräftige Menschen eifersüchtigen Macht solche Verbote erlassen werden; freiwillig werden die Menschen der jetzigen oder einer ähnlichen Kulturperiode die Lust, selbst Hand anzulegen an die Verbesserung ihres Daseins und der sie umgebenden Verhältnisse, nicht so leicht verlieren. Das ist allerdings zuletzt auch nicht auszuschließen, daß erfindender Geist unerwartet neue und vollkommenere Formen für gemeinsames Arbeiten ersinnt und dann die Organisationen heutiger Art für alle Zeiten in die Rumpelkammer der Geschichte wandern."

Wenn trotz dieser Festigung der Rechtsgrundlagen ein Konflikt entstehen oder ausbrechen sollte, hätte die Staatsverwaltung sofort zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse einzugreifen und eine Verständigung anzubahnen. Und zwar würde diese Aufgabe, je nach dem Umfange des Konfliktes und den besonderen Umständen, von den drei Instanzen der politischen Verwaltung (Bezirkshauptmannschaft, Landesbehörde, Handelsministerium) vorzunehmen sein. Im Falle des Mißlingens wären die Friedensvermittlungsversuche trotzdem nicht einzustellen, sondern so lange fortzusetzen, bis endlich der Erfolg eingetreten. Dabei ist das Originelle der Methode in der systematischen Beeinflussung der streitenden Parteien durch die Oeffentlichkeit gelegen, zu welchem Behufe die Presse von den Behörden regelmäßige Informationen erhielte. Der Verfasser sagt über diesen Teil seines Vorschlages:

„Ist der Konflikt auf Bedingungen beschränkt, welche der freien Vereinbarung der Parteien unterliegen, so müßte sich die Behörde mit peinlicher Unparteilichkeit darauf beschränken, die Parteien zur sachgemäßen Erörterung der einzelnen Punkte zu veranlassen und die Herbeiführung einer Verständigung mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu fördern. Bei den Vergleichsversuchen hätten die Vermittler jeden Schein der Bevorzugung einer Partei strenge zu meiden, wohl aber die Billigkeit der Bedingungen an der Hand analoger Unternehmungen zu prüfen. Ueber das Wesen des Konfliktes wäre die Oeffentlichkeit im Wege der Zeitungen periodisch zu informieren." Auf Grund der gewonnenen Erfahrungen könnte dann die Organisierung ständiger staatlicher Vermittlungsämter ins Auge gefaßt werden. Der Vorschlag läuft also für die Gegenwart auf die Schaffung eines sozialpolitischen „Existenzminimums" und die systematischere Anwendung der Staatsgewalt zur Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten hinaus. Daneben enthält die Schrift noch mancherlei zur Charakteristik der Unternehmerverbände und Arbeiterorganisationen, ihrer Kämpfe und Methoden; für Gewerkschafter darf die Schrift ein gewisses Interesse beanspruchen. Sigm. Kaff.

Die Gewerkschaften, ihre Entwickelung und Kämpfe.

Unter diesem Titel hat Adolf Braun eine Reihe von mehr als 40 Abhandlungen zusammengefaßt, die in den Jahren 1892 bis 1913 in den verschiedensten Zeitschriften erschienen sind (503 S., geb. 6 Mk. Fränk. Verlagsanstalt und Buchdruckerei, Nürnberg). Sie behandeln die Vorläufer und Geschichte der Gewerkschaftsbewegung, deutsche und österreichische, englische und französische Organisationsprobleme, die Organisierbarkeit der Arbeiter, Kampfziele und -methoden, Tariffragen, die Partei und die Gewerkschaften, die Arbeitslosenfrage, die Gewerkschaften und das Unternehmertum, die gelben Organisationen sowie die gewerkschaftliche Statistik. Keine dieser Arbeiten ist neu, sondern wie bemerkt, bereits früher einmal an anderer Stelle veröffentlicht. Keine derselben war aber etwa, wie der Verfasser versichert, in der Absicht geschrieben, später den Teil eines Gesamtwerkes zu bilden. Trotzdem haben sich diese Abhandlungen mit mancherlei Feilungen und Verbesserungen ganz wunderbar zu einem Sammelband zusammenfügen lassen und man muß dem Verfasser dafür Dank wissen, daß er Gelegenheit bietet, seine Arbeiten über gewerkschaftliche Fragen in einem Buche vereint zur Hand nehmen zu können.

Adolf Braun ist den deutschen Gewerkschaftskreisen zur Genüge bekannt, seine Arbeiten sind jederzeit gern gelesen worden und haben stets große Beachtung gefunden. Es bedarf also in diesen Kreisen keiner Empfehlung für ihn und sein Buch. So begnügen wir uns denn auch mit dem Hinweis auf die Herausgabe dieses Werkes, das in der Gewerkschaftsbewegung seinen Platz wohl ausfüllen wird. u.

Literatur über Arbeiterversicherung.

Verwaltungsdienst der Krankenkassen.

Ein Handbuch des Rechtsstoffs und der Verwaltungspraxis der Krankenversicherung von Helmut Lehmann, Berlin. Formular-Verlag.

Das Buch wird seinen Weg machen. Es ist zwar nur für einen beschränkten Kreis bestimmt, füllt aber eine Lücke aus, die recht fühlbar gewesen ist. Wer einen Einblick gewinnen will in die Verwaltungspraxis der Krankenkassen, der hat an dem Buch einen vortrefflichen Führer. Insofern ist es jedem Sozialpolitiker willkommen. Noch mehr werden es aber die Krankenkassen begrüßen, für die es eigentlich geschrieben worden ist, denn die neuen gesetzlichen Vorschriften der R.V.O. machen eine vollständige Neuordnung des Verwaltungsdienstes notwendig. Alles was damit zusammenhängt, ist hier übersichtlich geordnet. In den einzelnen Abschnitten wird immer zunächst der Rechtsstoff, die gesetzlichen Vorschriften, behandelt und im Anschluß daran die in Betracht kommende Verwaltungsarbeit. So baut sich das Buch, beim Meldewesen beginnend, ganz systematisch auf und alle in der Praxis auftauchenden Fragen dürften so ihre Erledigung finden. Eine Sammlung von annähernd 200 Formularen ergänzt den textlichen Teil, und sie sind ohne Frage dem Fachmann nicht weniger willkommen, als die eingehenden Darlegungen. Selbst die großen Krankenkassen, deren Verwaltung naturgemäß komplizierter ist als die der kleinen, werden das Buch kaum jemals vergeblich aufschlagen, den kleinen Kassen bietet es mehr als sie brauchen. H. M.

Volkswirtschaftliche Literatur.

Der soziale Erdteil.

Das unter diesem Titel im Verlag von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin, von Alfred Manes herausgegebene Buch (178 S. Mit Illustrationen und Karte. 3 Mk., geb. 4 Mk.) hat in sozialpolitischen Kreisen Aufsehen und starke Nachfrage hervorgerufen und bereits die vierte Auflage erlebt. Dieser Erfolg ist indes mehr auf die lebendige Erzählungskunst als auf den sozialpolitischen Gehalt des Buches zurückzuführen. Der in Kreisen der Versicherungswissenschaft hochangesehene Verfasser hat eine Reise über Japan, die Philippinen und Samoainseln nach Australien und Neuseeland gemacht und schildert in dem Buche die Ergebnisse seiner Studien in diesem sog. sozialen Erdteil in wirtschaftlicher, politischer und sozialpolitischer Hinsicht. Seine Erfahrungen bieten wenig Neues, zumal in den letzten Jahrzehnten eine recht umfangreiche Literatur über Australien und Neuseeland, besonders über die Entwickelung der Arbeiter- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse dieser Länder erschienen ist. Immerhin zeigen sie den ernsten Versuch, in das innere soziale Gefüge dieses eigenartigen Staatswesens einzudringen und sich wie dem Leser ein Bild davon wiederzugeben. Das Buch steht, wie auch der Verfasser bemerkt, in der Mitte zwischen Reisebeschreibung und wissenschaftlichen Fach-

werken; es will die Ergebnisse nationalökonomischer Forschung in leichter, auch dem Laien verständlicher Form bieten.

Australien und Neuseeland haben auf den Gebieten der Arbeiterschutzgesetzgebung, Arbeiterversicherung und Lösung von Arbeitskonflikten andere Wege beschritten als Europa. Sie haben dem Kapitalismus schon frühzeitig im öffentlichen Interesse Schranken gezogen, den Achtstundentag schon vor 50 Jahren gesetzlich eingeführt, die Ueberflutung des Arbeitsmarktes mit billigen farbigen Lohnsklaven zurückgedämmt, die Heimarbeit und das Schwitzsystem verboten, die Löhne durch staatliche Maßnahmen reguliert und versucht, durch Zwangsschiedsverfahren den friedlichen Austrag von Arbeitsdifferenzen zu gewährleisten. Sie haben die Arbeiterversicherung auf die ganze Bevölkerung ausgedehnt (Altersrente) und die Lasten auf das gesamte Gemeinwesen übernommen. Manches ist noch im Werden begriffen und vieles noch im Flusse. Die Meinungen über staatsrechtliche Eingriffe in das Wirtschafts- und soziale Leben wechseln oft rasch und die Erfahrungen über diese Sozialpolitik sind noch keineswegs abgeschlossen. Insbesondere sind starke Unzufriedenheiten gegen das Zwangsschiedsgesetz in Neuseeland vorhanden, die sich gelegentlich in Sympathiestreiks und Antipathiestreiks äußern. Das Ideal eines streiklosen Staates ist auch dort nicht erreicht und wird es wohl auch nirgends werden. Was es aber in Australien und Neuseeland nicht gibt und worin uns dieser Erdteil vorbildlich sein könnte, das ist das Fehlen einer feudalen Junkerkaste, die in Europa die freie Entwickelung aller staatlichen und sozialen Kräfte hindert. Dort herrscht die wahre Demokratie, die keinen Anstoß daran nimmt, daß auch die Arbeiterschaft die leitenden Minister stellt, und das Wort „sozial" fällt dort in der Tat mit dem Gesamtwohl zusammen. In dieser Beziehung kann Europa allerdings noch recht viel von Australien lernen.

U.

Beiträge zur Würdigung der Akkordlohnmethode im rheinisch-westfälischen Maschinenbau.

Von Aug. Lohr, Doktor der Staatswissenschaften. M.-Gladbach 1912. Volksvereinsverlag. Preis 2,— Mk. 105 Seiten.

Ein fleißige Arbeit. Obschon die Schrift in einem centrumschriftlichen Verlag erschienen ist, hat der Verfasser, ohne polemisch zu werden, doch seinen Stoff vorwiegend aus der freigewerkschaftlichen und sozialdemokratischen Literatur geholt. Besonders die „Metallarbeiter-Zeitung" wird viel erwähnt. Löhr kommt zu dem Schluß, daß die heutige Akkordarbeit unleugbar neben gewissen Lichtseiten auch bedenkliche Schattenseiten habe. Das gelte namentlich von der Akkordfestsetzung und der Akkordgrenze. Wenn aber diese Schattenseiten heute mit der Akkordarbeit verbunden seien, so wären sie doch nicht notwendig mit ihr verknüpft. Der Kampf gegen das Akkordsystem als solches sei durchaus verfehlt und ohne Aussicht auf greifbaren Erfolg. Es komme darauf an, die Fehler in ökonomischer und psychologischer Hinsicht zu bekämpfen. Der Arbeiter habe ein Recht, bei den Fragen der Akordlohnmethode gehört zu werden. Gerade mit Rücksicht auf die herrschende Lohnform müsse die konstitutionelle Verfassung im Fabrikwesen gefordert werden.

W. H.

Statistische Literatur.

Statistisches Taschenbuch für das Deutsche Reich.

Von Dr. Erich Simon. 5. Jahrgang 1914. 1 Mk. Verlag Adolf Bodenburg, Berlin W. 9.

Ein äußerst praktisches kleines Nachschlagewerk, ein wirkliches Taschenbuch, das sich jeder in der gewerkschaftlichen oder politischen Organisation oder sonst irgendwie tätige Genosse anschaffen sollte. Was in nicht viel mehr als 200 Seiten überhaupt untergebracht werden kann, das ist hier in der übersichtlichsten Art, jederzeit leicht auffindbar, untergebracht.

Alle möglichen Zahlen auch aus dem Wirtschaftsleben, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Zahlen, die man oft nötig hat, aber nicht alle im Kopf haben kann, hier findet man sie in wenigen Augenblicken.

Ein besonders reichhaltiges Kapitel ist der Reichshauptstadt gewidmet.

Das Büchlein, das seines bequemen Formats wegen immer mitgeführt werden kann, also ständig zur Hand ist, wird unseren Genossen gute Dienste leisten.

Farwig-Britz.

Literatur über Gesundheitspflege.

Körperbildung als Kunst und Pflicht.

Von Fritz Winther. Delphin-Verlag. München.

Das mit Fleiß und vielem Verständnis für die Not unserer Zeit geschriebene Buch lehnt sich an die Bestrebungen für rhythmisches Turnen an. Eingehend werden die verschiedenen Systeme besprochen und unter Beigabe von wertvollen Abbildungen wird anschaulich dargelegt, wie Turnen, turnerische Spiele, besonders aber rhythmische Uebungen für die Körperbildung, aber auch für eine gesunde Entwicklung des Geistes unerläßlich sind. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß unser Sport vielfach durch unsinnige Wettspiele eher zu einer Schädigung als zu einer Entwicklung der Körperkräfte führt. Mit Hinweis auf die Schulen von Dalcroze, Duncan, dem Kasseler Seminar usw., deren Lehrplan und die ihm zugrunde liegende Idee ausführlich gewürdigt werden, befürwortet der Verfasser die allgemeine Einführung von regelmäßigen hygienischen Uebungen. Nicht nur für Kinder, auch für Erwachsene soll dieses Turnen durchgeführt werden, um eine rassenhygienische Ausbildung, eine kräftigere, widerstandsfähigere Gestaltung des Körpers zu erlangen und damit die Entwickelung von Tatkraft und Entschlossenheit zu fördern. Es werden Hinweise gegeben, wie man den täglichen Gefahren begegnen kann, wie man den Körper durch Einschaltung von Turnübungen vor Einseitigkeit, vor Verbildung bewahren kann. Er gibt Beispiele aus amerikanischen Betrieben, in denen versucht wird, durch Einfügung von Turnstunden der einseitigen Betätigung des Körpers zu begegnen, ihm so eine gesunde Entwicklung zu ermöglichen. „Die Männer üben eine halbe Stunde täglich, teils während der Dienstzeit, teils während ihrer freien Stunden. Bäder sind für alle Angestellte zu haben, zweimal wöchentlich innerhalb der Dienstzeit." Es sind sogar besondere Turnlehrer angestellt und die körperlichen Uebungen werden vom Arzte nach einer Untersuchung über den Gesundheitszustand dem Arbeiter vorgeschrieben.

Nun, wir wissen, daß es in den Betrieben amerikanischer Unternehmer auch anders aussieht. Und

Jacob Corvinus entstandene „Chronik der Sperlingsgasse“ sowie „Unsres Herrgotts Kanzlei“ (1862), „Der Hungerpastor“ (1864), „Abu Telfan“ (1867) und „Schüdderump“ (1870) gehören noch heute zu den gelesensten Werken der Erzählungsliteratur. Aber auch die weniger bekannten und kleinen Arbeiten Raabes enthalten manchen köstlichen Schatz der Erzählungskunst und würden sich Freunde erwerben, wenn sie einem größeren Leserkreis zugänglich gemacht würden.

Es ist deshalb zu begrüßen, daß die Verlagsanstalt für Literatur und Kunst (Hermann Klemm) in Berlin-Grunewald eine „Wohlfeile Gesamtausgabe“ von Wilh. Raabes Werken veranstaltet, die in 3 Serien zu je sechs Bänden (in Leinen gebunden 24 Mk., in Halbfranz 33 Mk. pro Serie) erscheint. Die uns vorliegende erste Serie enthält nach einer kurzen, von Raabe selbst niedergeschriebenen Lebensdarstellung und einem trefflichen Bildnis: „Die Chronik der Sperlingsgasse“, „Der Hungerpastor“, „Ein Frühling“, „Halb Mär, halb mehr“, „Der heilige Born“, „Nach dem großen Kriege“, „Unsres Herrgotts Kanzlei“, „Verworrenes Leben“, „Die Leute aus dem Walde“, „Ferne Stimmen“, „Drei Federn“ und „Der Regenbogen“. Die zweite und dritte Serie sind in Vorbereitung. Die Ausstattung der Ausgabe ist durchaus gediegen und der Preis so gestellt, daß Arbeiterbibliotheken, die auf gute Erzählungsliteratur halten, die Anschaffung möglich ist. Sie kann ihnen nur empfohlen werden, denn Raabe gehört zu jenen Erzählern, die man liebgewinnen muß und die man immer wieder und gern lesen wird. Wir möchten an dieser Stelle dazu beitragen, seinen Freundeskreis zu vermehren und diejenigen, die den alten Raabe bereits aus einigen seiner Werke kennen, auf die Gelegenheit, den „ganzen“ Raabe kennen zu lernen, hinweisen. —m.

Humor.

Schelmuffskys wahrhaftige, kuriose und sehr gefährliche Reisebeschreibung zu Wasser und zu Lande. Von Christian Reuter. Eingeleitet und bearbeitet von Dr. Gottlieb Fritz. Mit Bildern von Ludwig Berwald, Hamburg-Großborstel. Verlag der Deutschen Dichter-Gedächtnis-Stiftung 1912. 148 Seiten. Preis geb. 1 Mk. Band 41 der Hausbücherei.

Hei, was für Humor! Das geht noch über den doch etwas trockenen Münchhausen. Der Schelmufsky ist über 200 Jahre alt und man muß es dem Verlag danken, daß er die prächtige Schrift in seine Hausbücherei aufgenommen hat. Reuter kam als Student in Zwistigkeiten mit seiner dummstolzen und eingebildeten Logismutter, deren Sohn Eustachius in der Folge dem Schelmufsky als Unterlage diente. Eustachius war als Aufschneider und großer Tagedieb vor dem Herrn bekannt. Die Wirtsleute klagten gar gewaltig, als dem Söhnlein derart zu ewigem Ruhm verholfen war; als aber gar noch ein zweiter Teil erschien und mit Hallo und fröhlichem Ergötzen von den Studenten und der Bürgerschaft aufgenommen wurde, ward Reuter von der Universität verwiesen. Die Perücken waren ja allezeit dem frischen Spott gram. Aber „der Tebel hol mer“: Eustachius-Schelmufsky gehört zur Weltliteratur und wir empfehlen jedem, die wirklich höchst kuriosen Abenteuer mitzugenießen. Was hat nicht schon gleich bei der Geburt Schelmufskys eine Ratte alles bewirkt! Vier ganze Monate kam Schelmufsky zu früh auf die Welt, weil das Biest, das „mit dem Besen nicht hatte totgeschlagen werden können“, der Schwester „zwischen die Beine durch“ lief.

„Schelmufsky“ wollte noch eine Fortsetzung seiner Heldentaten geben, er ist aber nicht mehr dazu gekommen.

Freuen wir uns dessen, was wir von ihm haben.

P. Häusgen.

Verzeichnis neuer Bücher und Schriften.

Gewerkschaftliche Publikationen.

a) **Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.**

Die Arbeitslosenversicherung in Reich, Staat und Gemeinde. Denkschrift für die gesetzgebenden Körperschaften des Reiches und der Bundesstaaten und für die Gemeindevertretungen. 2. Auflage. 1914. 111 S. 3 Mk. Verlag der Generalkommission, Berlin.

Bauarbeiterschutz. Protokoll des dritten Bauarbeiterschutzkongresses zu Leipzig. 1913. 171 S. Verlag der Generalkommission, Berlin.

b) **Deutsche Verbände.**

Bergarbeiter. Instruktion für die Mitglieder der Bezirksleitungen und Ortsverwaltungen. 144 S. Selbstverlag Bochum.

Buchbinder. Handbuch für die Bevollmächtigten des Verbandes. 286 S. Selbstverlag, Berlin.

Gärtner. Denkschrift zur Regelung des Arbeitsrechts in den Gärtnerei- und Gartenbaubetrieben. 19 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

Holzarbeiter. Die Arbeitsverhältnisse in den Betrieben der Holzwarenindustrie. Statistische Erhebungen vom Nov. 1912. 68 S.

— Organisationsfragen der Hartgummidrechsler. Verhandlungen der Reichskonferenz 1913. 45 S.

— Zur Lage der Kammacher. Verhandlungen der Konferenz 1914. 48 S. Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiterverbandes, Berlin.

Maler. Die Tarifbewegung im Malergewerbe im Jahre 1913. Eine Materialsammlung. 286 S.

— Jahresbericht des Vorstandes für 1912. 249 S.

— Protokolle der außerordentlichen Generalversammlungen im Jahre 1913. 227 S. Verlag von Alb. Tobler, Hamburg.

Metallarbeiter. Verwaltungsstelle Berlin. Jahresbericht für 1913. 116 S.

— Verwaltungsstelle Dresden. Geschäftsbericht für 1913. 95 S. 10 Pf.

— Verwaltungsstelle Solingen. Geschäftsbericht für 1913. 51 S.

Töpfer. Die Fliesenlegerfrage im Töpfergewerbe. 28 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

Transportarbeiter. Bezirk Groß-Berlin. Jahresbericht für 1913. 182 S.

Zimmerer. Zahlstelle Hamburg und Umgegend. Bericht für das Jahr 1913. 84 S.

*

Bauarbeiterschutz-Kommission im Großherzogtum Oldenburg. Petition des Großherzogl. Staatsministeriums des Innern in Oldenburg, Bauarbeiterschutz betreffend. 1914. 49 S.

c) **Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate.**

Barmen-Elberfeld. Jahrbuch für 1913. 160 S.

Erfurt. Die Gewerkschaftsbewegung in Erfurt im Jahre 1913. 48 S.

Fürth. Jahresbericht des Arbeitersekretariats 1913. 32 S.

Leipzig. Die Leipziger Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1913. 127 S.

d) **Gewerkschaftshäuser und Herbergen.**

Dresden. Geschäftsbericht für 1913.

Leipzig. Volkshaus, Geschäftsbericht 1913.

wenn der Verfasser darauf hinweist, wieviel der Arbeiter selbst bei der Arbeit zur Gesunderhaltung seines Körpers tun kann, wir ihm auch zugeben wollen, daß oft Unkenntnis und mangelhafte Unterweisung den Arbeiter abhält, sich genügend zu schützen, so ist dem doch entgegenzuhalten, daß selbst die bescheidensten gesetzlichen hygienischen Vorschriften deshalb nicht durchgeführt und beachtet werden, weil der Unternehmer meist eine Schmälerung seines Profites befürchtet und den Arbeiter durch ein raffiniertes Antreiber- und Ausbeutersystem geradezu zwingt, selbst die vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln außer acht zu lassen. Wenn er dem Maurer rät, mit Wasser den Staub zu bekämpfen und sich so zu stellen, daß ihn dieser nicht ständig vom Wind in die Nase getrieben wird, so ist das sehr wohlmeinend. Der Maurer kennt das Mittel, aber die Heranschaffung des Wassers an die Arbeitsstelle kostet dem Unternehmer Geld und das Gerüst kann er nicht je nach dem Winde umbauen. Daß seinen Vorschlägen besonders der Widerstand der Unternehmer entgegensteht, sieht er selbst ein, denn er meint, „den Fabrikanten müssen von der Fabrikinspektion liebenswürdige, dann autoritative Ratschläge gegeben werden". Sehr optimistisch aber ist er, wenn er meint, „viele Industrielle werden hoffentlich einsehen, daß größere Zufriedenheit und Kraft des Arbeiters schon im eigenen Vorteil liegt". „Größere Zufriedenheit" wünscht auch der Fabrikant von seinen Arbeitern, nur nicht auf Grund einer höheren Lebenshaltung.

Immerhin gibt das Buch beachtenswerte Vorschläge zur Erstarkung und Ausbildung von Körper und Geist und für die Pflege und Entwicklung des Kindes. Man könnte nur wünschen, daß die Ratschläge zur Besserung der allgemeinen gesundheitlichen Verhältnisse, wie sie der Verfasser macht, durchgeführt würden. Ausreichende Erholungsstätten, Turn- und Spielplätze, Bäder, Schwimmhallen liegen im Interesse der Volksgesundheit.

Alwin Rudolph.

Fortschritte der Hygiene. (1888—1913.)

Unter diesem Titel ist von Dr. S. R. Kreiß-Berlin ein Sammelbändchen herausgegeben worden, das sich zur Aufgabe stellt, die Fortschritte auf den wichtigsten Gebieten der Hygiene im letzten Vierteljahrhundert vorzuführen.*) Es enthält Arbeiten von Dr. A. Keller über „Die Hygiene der ersten Lebensjahre; von Prof. Dr. F. Kemsies über „Fortschritte der Schulgesundheitspflege"; von Prof. Dr. Th. Sommerfeld über „Die Gewerbehygiene"; von Prof. Dr. Grober über „Die Geschichte des Krankenhauswesens" und von Prof. Dr. Rietner über „Die Tuberkulose und ihre Bekämpfung". Diese Fragen sind überaus inhaltreich und leichtverständlich behandelt und damit wird auf diesem Gebiete ein äußerst wertvolles Gesamtbild des heute erreichten Standes gegeben. Von besonderem Interesse für alle Arbeiterkreise ist die Abhandlung des Prof. Dr. Sommerfeld, zweifellos die beste der ganzen Sammlung, die nahezu keinen Zweig der Gewerbehygiene unberücksichtigt läßt. Auch die Arbeit über Schulgesundheitspflege ist ganz vorzüglich. Das Buch verdient einen Platz in jeder Arbeiter- und Gewerkschaftsbibliothek. u.

*) Norddeutsche Verlagsgesellschaft m. b. H. Berlin W. 57. 296 S.

Jugend-Literatur.

Von Steinbeil und Urne. Geschichten von R. Theuermeister. 138 S. 1,60 Mk., geb. 2 Mk.

Am Herzen der Natur. Von Paul Maede. 248 S. 2,40 Mk., geb. 3 Mk.

Von Thüringen nach Italien. Eine Reise mit dem Fahrrade von M. Hecker, Weißenfels. 170 S. 2 Mk., geb. 2,50 Mk. Verlag von Ernst Wunderlich, Leipzig.

Es sind drei ausgezeichnete Jugendbücher, die uns hier vorliegen und denen man nur einen recht großen Leserkreis wünschen kann.

In dem erstgenannten Buche will R. Theuermeister, jedenfalls ein Lehrer, der Jugend das Leben und die Fortentwicklung des Steinzeitmenschen verständlich machen. Er schildert die Erfindung von Waffen und Werkzeugen, die Erzeugung des Feuers, des Einbaumes, die Entstehung der Töpferei, des Getreidebaues, die Zähmung der Haustiere, die Konstruktion des ersten Wagens, die Spinnerei und Weberei, die Errichtung des ersten Hauses, die Entwicklung des Götterglaubens und das Pfahlbaudorf. Die Darstellung ist manchmal allzusehr der kindlichen Auffassungsgabe angepaßt und manche Erklärung dürfte auch in wissenschaftlichen Kreisen starken Zweifeln begegnen. Aber das Büchlein will ja keine wissenschaftlichen Ergebnisse vermitteln, sondern die Phantasie der Jugend auf den primitiven Urbewohner unserer Gegend hinlenken. In dieser Hinsicht erfüllt es seine Aufgabe in glücklichster Weise.

Das zweite Bändchen ist dem Landleben gewidmet, das der Jugend von seiner sonnigen wie gemütvollen Seite geschildert wird. Es geht ein stark innerlicher Zug durch das Buch, aber auch ein starker Sinn für Humor. Freilich ist auch auf dem Lande nicht immer und überall Sonnenschein und die sozialen Gegensätze treten dort nicht minder kraß, ja, sogar oftmals viel roher und unverhüllter hervor. Darüber schweigt der Verfasser, obgleich es auch der Kindesseele durchaus nichts schadet, wenn in schlichter und volkstümlicher Weise die Unterschiede zwischen Reich und Arm und die daraus erwachsenden Schäden für das Gemeinwohl dargelegt werden. Trotz dieser Mängel hat uns die Lektüre dieses Buches großen Genuß bereitet.

„Von Thüringen nach Italien" ist eine Reisebeschreibung für die reiselustige Jugend aus der Feder eines Weißenfelser Lehrers, der auf dem Fahrrad ein Stück Welt durchradelt hat und mit eigenartigem, der Kinderwelt entsprechendem drolligen Humor das Gesehene und seine Erlebnisse schildert. In solcher Begleitung möchte wohl jeder gern einmal reisen und eine solche Reise ist nicht blos angenehm und unterhaltend, sondern auch recht lehrreich.

Die Ausstattung der Bücher ist eine recht gute und der Preis ist demnach als ein angemessener zu erachten. P. B.

Schöne Literatur.

Wilhelm Raabes Werke.

Wilhelm Raabe ist einer der besten Humoristen und Erzähler, dessen Werke der Arbeiterschaft gar nicht genug empfohlen werden können. Sie sind ebenso reich an dichterischer Gestaltungskraft wie an sinnendem Ernst und goldenem Humor und üben einen tiefen Einfluß auf den Leser aus. Von seinen zahlreichen Einzelwerken sind nur wenige in weitere Volkskreise gedrungen, aber einige derselben, vor allem seine im Jahre 1857 unter dem Pseudonym

Partei-Literatur.

Aug. Bebel. Aus meinem Leben. Dritter Teil (Schlußband). Herausgegeben von Karl Kautsky. 270 S. Brosch. 1,80 Mk., geb. 2,25 Mk. Verlag von J. H. W. Dietz Nachf., Stuttgart.

Fr. Engels. Grundsätze des Kommunismus. Herausgegeben von Ed. Bernstein. 31 S. 20 Pf. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Militarismus, Krieg und Arbeiterklasse. Rosa Luxemburg vor der Frankfurter Strafkammer. 16 S. 10 Pf. Buchhandlung Volksstimme, Maier u. Co., Frankfurt a. M.

Sozialdemokratische Frauen-Bibliothek. VIII. Gewinnung und Schulung der Frau für die politische Betätigung. Von L. Zietz. 29 S. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Literatur anderer Organisationen.

a) **Berufsvereine.**

Der Kölner Gewerkschaftsprozeß. Die Grundsätze der christlichen Gewerkschaften in gerichtlicher Beleuchtung. 178 S. Christl. Gewerkschaftsverlag, Köln.

b) **Andere Organisationen.**

Arbeiter-Turnerbund. Die Reaktion am Pranger. Verhandlungen des Deutschen Reichstages über die Olympischen Spiele. Rede des Abg. Dr. Landsberg über die Handhabung des Reichsvereinsgesetzes. 47 S. Arbeiter-Turnverlag, Leipzig.

Internat. Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Generalversammlung in Gent 1913. Berichte zur Arbeitslosenversicherung und über Arbeitslosigkeit und öffentliche Arbeiten. Preis.

Literatur über Arbeiterversicherung.

Dr. **Hoffmann.** Krankenkassenbeamte. (Sonderabdruck aus der Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung.) 32 S. 60 Pf. Jul. Springer, Berlin.

Dr. **R. Schlottmann.** Wie gelangt ein Unfallverletzter zu einer Entschädigung? Ein Führer durch das Unfallversicherungsverfahren. 123 S. Jul. Springer, Berlin.

Literatur über Rechtsfragen.

Dr. **Jos. Kohler.** Einführung in die Rechtswissenschaft. 247 S. 5 Mk., geb. 6 Mk. A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung, Leipzig.

G. Krojanker. Die Entwickelung des Koalitionsrechts in England. 144 S. 3,50 Mk. J. G. Cottasche Buchhandlung Nachf., Stuttgart.

Dr. **Ph. Löwenfeld.** Der Erfinderschutz der Privatangestellten. 69 S. 2 Mk. Duncker u. Humblot, München-Leipzig.

Dr. **H. Sinzheimer.** Ueber den Grundgedanken und die Möglichkeit eines einheitlichen Arbeitsrechts für Deutschland. 48 S. 1 Mk. Franz Vahlen, Berlin.

Politische Literatur.

W. Ilgenstein. Die religiöse Gedankenwelt der Sozialdemokratie. Aktenmäßige Beleuchtung der Stellung der Sozialdemokratie zu Christentum und Kirche. 304 S. 2,50 Mk. Vaterländ. Verlags- und Kunstanstalt, Berlin SW.

Friedr. Naumann. Das Blaue Buch vom Vaterland und Freiheit. 265 S. 1,80 Mk. K. Rob. Langewiesche, Königstein (Taunus) und Leipzig.

Volkswirtschaftliche Literatur.

Dr. **v. Degenfeld-Schonburg.** Die Lohntheorien von A. Smith, Ricardo, J. St. Mill und Marx. 106 S. 3 Mk. Verlag von Duncker u. Humblot, München.

Dr. **A. v. Rieppel.** Die Erziehung des Industriearbeiters. Sonderabdruck aus „Technik und Wirtschaft", Monatsschrift des Vereins Deutscher Ingenieure, Berlin.

Dr. **E. v. Tyszka.** Löhne und Lebenskosten in Westeuropa im 19. Jahrhundert (Frankreich, England, Spanien, Belgien). Mit Anhang: Lebenskosten deutscher und westeuropäischer Arbeiter früher und jetzt. 291 S. 8 Mk. Verlag von Duncker u. Humblot, München.

Sozialpolitische Literatur.

Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung. 4. Jahrg. H. 3. Verlag von C. L. Hirschfeld, Leipzig.

Dr. **K. Landauer** und Dr. **H. Weil.** Die zionistische Utopie. 80 S. 1,20 Mk. Hugo Schmidt, München.

Dr. **Franz Klein.** Das Organisationswesen der Gegenwart. Ein Grundriß. 298 S. 7 Mk., geb. 8 Mk. Franz Vahlen, Berlin.

Dr. **H. Brenner.** Die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte in der Beurteilung des 31. Deutschen Juristentages und der Handwerks- und Gewerbekammern (Sonderabdruck aus „Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung"). Jul. Springer, Berlin.

H. Staudinger. Individuum und Gemeinschaft in der Kulturorganisation des Vereins. 173 S. 3,30 Mk. Eug. Diederichs, Jena.

Dr. **Käte Winkelmann.** Gesundheitliche Schädigungen der Frau bei der industriellen Arbeit. 95 S. 2,50 Mk. Verlag von Gustav Fischer, Jena.

Amtliche Literatur.

Baden. Einkommens- und Wohnverhältnisse der Arbeiter der Maschinenfabrik Gritzner A.-G. in Durlach. Zugleich Beitrag zur Frage der besten Siedelungsform von Industriearbeitern. Von Dr. Fr. Ritzmann. 97 S.

— Jahresbericht Großh. Badischer Gewerbeaufsichtsbeamten für 1913. 192 S. Friedrich Gutsch, Karlsruhe.

Charlottenburg. Wohnungswechsel und Wohnungsmarkt. Dargestellt im Anschluß an die Erhebung im Oktober 1909. 80 S. Kommissionsverlag Carl Ulrich u. Co., Charlottenburg.

Dänemark. Volkszählung vom 1. Februar 1911. 1. Teil. 79 und 155 S. Kopenhagen 1913. (In dän. Sprache.)

— Einfuhr und Ausfuhr im Jahre 1912. Zivil- und Kriminal-Rechtspflege 1906—1910.

— Statistische Mitteilungen. Vierte Reihe. 41. Band. (In dänischer Sprache.)

— Die Arbeitslosenversicherung in Dänemark. 33 S. (In dänischer Sprache.)

Deutsches Reich. Die Verbände der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter im Jahre 1912. 55 und 67 S. 3,50 Mk. (8. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt.)

— Die internationalen Beziehungen der deutschen Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände. 133 S. 3,20 Mk. (9. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt.) Karl Heymanns Verlag, Berlin.

Hamburg. Bericht über die Verwaltung der Stadtbibliothek im Jahre 1912. 24 S.

New York. Jahresbericht des Arbeitsstatist. Bundes. 1912.

— Arbeitsgesetze des Staates New York 1913. 252 S.

— Das Arbeiter-Entschädigungsgesetz des Staates New York 1913. (Sämtl. in engl. Sprache.) Albany.

Niederlande. Beiträge zur Statistik der Niederlande. Nr. 196. Streiks und Aussperrungen von 1912. LVIII und 138 S. (In holländischer Sprache.) s'Gravenhage.

Schweden. Arbeitseinstellungen in Schweden im Jahre 1912. 71 S.

— Kollektivverträge in Schweden 1912. 112 S.

— Arbeitszeit und Arbeitslohn sowie Arbeiterangebot in der schwedischen Landwirtschaft. 1912. 119 S. (Sämtl. in schwed. Sprache.) Stockholm.

Vereinigte Staaten von Amerika. Löhne und Arbeitszeit in den Baumwoll-, Woll- und Seiden-Industrien 1890 bis 1912. 206 S.

— Löhne und Arbeitszeit in den Holzfällereien, Sägereien und Furnierschneide-Industrien 1890—1912. 178 S.

— Beschäftigung von Frauen in Wäschereien mit Kraftbetrieb in Milwaukee. 92 S.

— Einigung und Schiedswesen in den Baugewerben Groß-New-Yorks. 95 S. Sämtliche in englischer Sprache. R. 5 Department of Labor, Washington.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Literatur-Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 4 Herausgegeben am 25. April 1914

Inhalt:

	Seite
Lichtbilder-Vorträge	25
Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht. Der Centralverband der Glaser und verw. Berufsgenossen Deutschlands. — Gewerkschaften und Sozialdemokratie. — Die britische Arbeiterbewegung. — Der Arbeitskampf der englischen Eisenbahner im Jahre 1911	26
Parteiliteratur. Grundsätze des Kommunismus	28
Literatur über Arbeitsrecht. Die Arbeitsordnung in den gewerblichen Betrieben Deutschlands	29
Literatur über Arbeiterschutz. Die Bleigefahr im Feilenhauergewerbe	29
Volkswirtschaftliche Literatur. Der Bourgeois. — Kartelle, Genossenschaften und Gewerkschaften	30
Schöne Literatur. Dorfgenossen	31
Verzeichnis neuer Bücher und Schriften	31

Lichtbilder-Vorträge.

Die modernen Bildungsbestrebungen können sich nicht mehr ausschließlich an der Kunst der Rede genügen lassen. Sie bedürfen der Erweiterung des Gesichtsfeldes durch bildliche Darstellungen. Freilich eignen sich nicht alle Bildungsstoffe für solche bildlichen Darstellungen. Bildungsfächer, die ein abstraktes Denken voraussetzen, wie Nationalökonomie, Theorie der Gewerkschaften, Sozialismus, philosophische Systeme und politische Programme, Erläuterungen und Kritik von Gesetzen und Gesetzesvorschlägen werden sich selten durch das Bild ergänzen lassen. Aber schon mit der Geschichte beginnt das Bedürfnis nach bildlicher Fesselung des leicht entschwindenden Wortes, handele es sich um Vorgänge wie bei der Welt-, Partei- oder Gewerkschaftsgeschichte oder um Typen, Persönlichkeiten und entwickelungsgeschichtliche Tatsachen. Vor allem gewinnt das Zahlengerüst eines Vortrages an Deutlichkeit, Eindrucksfähigkeit und Erziehungskraft, wenn es in bildlicher Form, sei es durch einfache Gegenüberstellung von Zahlen oder durch Diagramme oder andere graphische Darstellungen oder bildliche Vergleiche, erläutert und ergänzt wird. So läßt sich die Entwickelung der Gewerkschaftsbewegung oder einzelner Verbände, ihrer Leistungen, Kämpfe und Erfolge bildlich darstellen, wodurch die Wirkung des gesprochenen Wortes erhöht und verlängert wird. Die Leistungen und Erfolge der Gewerkschaften beschränken sich natürlich nicht auf statistisches Material, sondern es ist vielfach auch möglich, die Arbeitsverhältnisse, die sie ändern wollen, und die Erfolge, die sie in dieser Hinsicht erzielt haben, im Bilde festzuhalten, also ungesunde Arbeitsräume und -methoden verbesserten gegenüberzustellen, die Wirkungen gesundheitsschädlicher Arbeit und die Schutzvorrichtungen und -maßnahmen vorzuführen.

Hier geraten wir bereits in das weite Gebiet der Technik, das ohne das Bild überhaupt kaum mehr erfolgreich bearbeitet werden kann. Auch die abstrakten Gebiete der Mechanik, Physik und Chemie bedürfen der Erläuterung durch Bilder und Experimente, um wieviel mehr nicht die der angewandten Technik und Chemie mit ihren komplizierten Maschinen, Konstruktionen, Apparaten, Fahrzeugen und Anwendungsmöglichkeiten. Für die Arbeiter sind von besonderem Interesse die Werkzeugtechnik, die Technik der Arbeitskontrolle und die Unfallverhütungstechnik. In allen diesen Zweigen läßt sich eine ausreichende Belehrung ohne Zuhilfenahme von Bildern nicht erzielen.

Nicht minder bedürfen die Naturwissenschaften, die Gesundheitslehre und Gesundheitspflege, die Erdkunde des Bildes und schließlich muß sich auch die Belehrung über Kunst desselben bedienen, wenn ihren Worten die richtige Vorstellung und Einprägung folgen soll.

Aber der Mensch hat neben dem Drang nach Belehrung auch das Bedürfnis nach Unterhaltung, und auch da ist das Bild berufen, mit dem gesprochenen Wort in Wettbewerb um die Massenwirkung zu treten, wobei man nicht immer an strenge Unterscheidung oder gar Gegensätzlichkeit zwischen Belehrung und Unterhaltung zu denken braucht. Auch Unterhaltungen sollen möglichst belehrend sein, nur muß der Belehrende es verstehen, die Hörer so zu unterhalten, daß das Gefühl der Belehrung zurücktritt. Das Erfordernis bildlicher Darstellungen hat sich auch schon vor Jahrzehnten geltend gemacht. Nur war die Technik damals noch nicht imstande, es in so vollkommener Weise zu verwirklichen wie heute. Man behalf sich mit Bildertafeln, Zeichnungen, Tabellen und Plänen auf Papier, Pappe oder Leinen. Auch an Photographien wurde nicht gespart. Die Technik des Lichtbildes war zwar in der Laterna magica schon lange vorhanden, aber noch nicht genügend technisch für Massenwirkungen entwickelt. Heute hat das Lichtbild die Vortragstechnik bereits derart erobert, daß es zu den Alltäglichkeiten gehört. Es gibt Lichtbilderfabriken und -verlagsgeschäfte und Tausende Serien von Lichtbildern, es gibt gute Lichtbilderapparate, die auch von weniger geübten Personen bedient werden können, und es gibt Lichtbildercentralen, die sowohl Apparate, als auch Lichtbilderserien, sogar die letzteren mit fertig ausgearbeiteten Vorträgen, für wenige Mark ausleihen, so daß die Möglichkeit, einen Lichtbildervortrag zu veranstalten, selbst kleinen Vereinen für billiges Geld gegeben ist.

Und schon hat das Lichtbild einen erfolgreichen Konkurrenten erhalten in dem lebenden Bild oder Film, der dem stehenden Bild überall da, wo es bewegte Vorgänge wiederzugeben gibt, sei es aus der Natur, aus der Werkstatt, aus dem Verkehr, aus der Hygiene und dem Sport oder schließlich aus der gesellschaftlichen Unterhaltung, unstreitig weit überlegen ist. Freilich ist die Wirkung des lebenden Bildes davon abhängig, daß es gelingt, diejenigen Bewegungsmomente, auf deren Darstellung es vor allem ankommt, richtig zu erfassen und wiederzugeben. Da das wirkliche Leben sich aber nicht immer so greifbar deutlich vor uns abspielt, wie man es dem Publikum zeigen möchte, so werden stark vergröberte Reproduktionen des Lebens, also Aufführungen statt des wirklichen Lebens aufgenommen und das Charakteristische wird durch die Karikatur überboten, um dem Sensationsbedürfnis zu genügen. So ist die Filmindustrie auf die abschüssige Bahn des grobschlächtigen Sensationsdramas und der Clownkomik geraten, auf der sie mehr verderblich als belehrend wirkt. Doch macht sich auch hier eine

Pflege des besseren Genres bemerkbar und es ist weniger Mangel an guten, wissenschaftlichen, künstlerischen und technischen Films vorhanden, als an einem für solche Darbietungen empfänglichen Publikum. Ein solches Publikum vermag die Arbeiterklasse reichlich zu stellen. Es ist nur notwendig, für alle die Vereine und Gruppen, die die Arbeiterbewegung umfaßt, diese Bildungsmittel zu erschließen, sie leichter als bisher verfügbar zu machen. In den Großstädten fehlte es nicht an solchen Möglichkeiten, wissenschaftliche Institute mit Lichtbilder- und Lichtspielvorträgen zu ermäßigten Preisen zu besuchen, desto mehr lag es aber in den mittleren und kleineren Städten in dieser Beziehung im argen. Dazu kommt, daß auch die Erzeugnisse der Lichtbild- und Filmindustrie den Arbeitern nicht wahllos vorgesetzt werden können; denn ganz abgesehen von Darstellungen, die keinerlei bildenden Wert haben und an das Obszöne streifen, tritt bei diesen Zusammenstellungen die Tendenz patriotischer oder religiöser Beeinflussung oft recht ungeniert hervor. Mehr noch zeigt sich dies bei den Vortragstexten, die bei solchen Lichtbilderserien geliefert werden.

Dem Bestreben, auf diesem Gebiete eine Auslese zu halten und möglichst einwandfreie Bilderserien für Vortragszwecke zu ermitteln, verdanken einige Bildungscentralen ihre besonderen Einrichtungen. Die erste war wohl die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung in Berlin, die zirka 400 Lichtbilderserien für Verkauf und Verleihung zusammengestellt hat. Sie pflegt alle Gebiete der Belehrung und Unterhaltung, läßt aber bei den historischen Serien dem Patriotismus einen ziemlich weiten Spielraum. Die M.-Gladbacher Lichtbilderei, eine Schöpfung des katholischen Volksvereins, entstand aus der Tendenz, die katholisch-religiösen Volkskreise vor Lichtbildern und besonders vor Vorträgen zu bewahren, die in religiöser Beziehung verletzend oder zweifelauslösend wirken könnten. Hier überwiegt das patriotische und religiöse Bild und die Auslese erstreckt sich besonders auf verdächtige naturwissenschaftliche Serien und deren Begleitwort. Wenn das Lichtbilderverzeichnis von M.-Gladbach trotzdem noch Serien über „Urmensch", „Affenabstammung" und „Urweltliche Tiere und Pflanzen" enthält, so kann man sich leicht eine Vorstellung davon machen, wie da die wissenschaftlichen Ergebnisse gedeutet werden. Sogar Wilhelm Busch, der treffliche Humorist, ist für M.-Gladbacher Bedürfnisse so ausgewählt worden, daß selbst schwärzeste Kreise nichts Anstößiges mehr entdecken können.

Auch der Centralbildungsausschuß der sozialdemokratischen Partei (Berlin SW. 68, Lindenstr. 3) hat eine eigene Abteilung für Lichtbilder geschaffen, die bereits nahezu 100 Lichtbilderserien aus den Gebieten der Geschichte, Länder- und Völkerkunde, Naturwissenschaft, Gesundheitspflege, Gesellschaftswissenschaften, Technik und Berufswesen, Erziehung, Jugendpflege, Sport und Spiel, Kunst und Kunstgeschichte sowie Märchen für Kinderaufführungen enthält. Die Auslese ist hier besonders nach den Bedürfnissen der sozialistischen Bildungsarbeit hin getroffen worden. Doch hat der Centralbildungsausschuß auch eine Reihe neuer Serien, besonders aus der Technik und dem Berufsleben, geschaffen, deren Benutzung und Erweiterung namentlich für Gewerkschaftskreise von größtem Interesse ist.

Hinsichtlich der Vorträge hat der Centralbildungsausschuß das Prinzip adoptiert, in der Regel keine fertig ausgearbeiteten Vortragstexte, sondern nur Anleitungen zur Anfertigung von Vorträgen mit Literaturhinweisen zu liefern. Diese Anleitungen sind von Fachleuten herausgegeben. Der Bildungsausschuß glaubt dadurch der Gefahr einer Verflachung des Vortragswesens zu steuern. Man kann diesem Prinzip bis zu einem gewissen Grade beistimmen. Der Zweck ist sicherlich gut gemeint. Immerhin kann ein gut ausgearbeiteter Vortrag eines Fachmannes, der als Vorlesung benutzt wird, oft lehrreicher wirken, als ein stümperhaft aufgebauter Vortrag eines Dilettanten, der eben ein oder mehrere Bücher über das zu behandelnde Thema gelesen hat. Die Wahl der Redner wird dadurch recht erschwert, was besonders dann von Belang ist, wenn ein Vortrag für eine vorbereitete Versammlung aus irgendwelchen Gründen gegen einen anderen ausgetauscht werden muß. Für Märchenserien und Serien über Länder- und Völkerkunde liefert die Bildungscentrale aber auch fertige Vortragstexte, so daß in den angedeuteten Notfällen auf einen solchen Lichtbildervortrag zurückgegriffen werden kann. Lichtbilderapparate werden vom Centralbildungsausschuß nicht geliefert. Es bleibt also Aufgabe der Organisationen (Bildungsausschüsse, Kartelle, Gewerkschaften), sich solche Apparate am Orte selbst zu beschaffen oder zu leihen.

Der Centralbildungsausschuß hat in einer kleinen Schrift, betitelt: „Lichtbilder", die Anleitungen zu solchen Vorträgen und ein Verzeichnis seiner Lichtbilderserien mit den einzelnen Lichtbildern zusammengestellt, die von der Geschäftsstelle (Berlin, Lindenstr. 3) zu beziehen ist. Er hat ferner in einer am 10. April im Berliner Gewerkschaftshause veranstalteten Vorstellung eine Anzahl von Proben aus seinem Material an Lichtbilderserien vorgeführt, die durchaus zur Zufriedenheit der aus Kreisen der Funktionäre der Arbeiterorganisationen geladenen Teilnehmer ausfielen.

Wir können den Gewerkschaftskreisen die Benutzung dieser Lichtbilderserien auf das angelegentlichste empfehlen. Von besonderem Interesse war die Mitteilung des Vorsitzenden des Centralbildungsausschusses, daß der letztere auch schon Vorkehrungen für die Aufnahme von Films für Kino-Aufführungen in sein Bildungsmaterial getroffen hat. Hoffentlich wird der Ausschuß durch regen Gebrauch seiner Einrichtungen recht bald in die Lage versetzt, diese zu gleicher Höhe zu entwickeln, wie die übrigen, schon seit längerer Zeit bestehenden Lichtbildercentralen, denn Reichhaltigkeit ist neben der Güte die erste Voraussetzung für diesen Bildungszweig.

Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht.

Der Centralverband der Glaser und verw. Berufsgenossen Deutschlands.

Ueber diese Gewerkschaftsorganisation hat Fritz Pfirrmann aus Speyer eine Doktorarbeit geliefert (Marburg, Joh. Aug. Koch. 112 S.), die den Verband in seiner geschichtlichen und organisatorischen Entwickelung, sein Verhältnis zur Gewerkschaftsbewegung, zu den Arbeitgebern, seine Finanzen und Leistungen, sowie seine statistischen Arbeiten nach allen Seiten hin auf das eingehendste behandelt. Solche Doktordissertationen können in der Regel keinen besonderen Platz in der Gewerkschaftsliteratur beanspruchen und wir würden das vorliegende Buch kaum erwähnt haben, mag es auch eine recht fleißige Arbeit sein, — wenn der Verfasser nicht einen Gegen-

satz zwischen den statistischen Ziffern der Generalkommission der Gewerkschaften und denen des Glaserverbandes aus dessen Quartalsabrechnungen herausgerechnet hätte. Die Statistik der Generalkommission stützt sich indes auf die eigenen Angaben der Verbandsvorstände. Sie brachte bis zur Gewerkschaftsstatistik für das Jahr 1901 nur die Jahresdurchschnittsziffern der Mitglieder (aus dem Durchschnitt der einzelnen Quartale berechnet), von 1902 ab aber neben den Durchschnitts- auch die Quartalsziffern. Der Schluß des Verfassers, daß die Zahlen der Statistik der Generalkommission weniger genau sind, ist durchaus unzutreffend. Eine zuverlässige Information bei den zuständigen Stellen wäre besser am Platze gewesen, als die Erhebung solcher beweislosen Vorwürfe. u.

Gewerkschaften und Sozialdemokratie.

Von Adolf Braun. Berlin 1914. Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiterverbandes G. m. b. H. 48 Seiten.

Dem Genossen Adolf Braun dankt die Gewerkschaftsbewegung manches wegweisendes Wort. Wohl kaum ein zweiter marxistischer Intellektueller ist so häufig für die Gewerkschaften in die Schranken getreten wie Braun; und nicht viele von den in der Gewerkschafts- oder Parteibewegung an führender Stelle stehenden Genossen dürfen so selbstsicher wie Adolf Braun von sich sagen, daß sie über das Problem, das der neuesten Braunschen Schrift den Titel gibt, „stets die gleichen Anschauungen" hatten. Heute freilich ist für die aufgeweckten Arbeiter das Thema: Gewerkschaften und Sozialdemokratie kein Problem mehr. Braun selbst sagt im Vorwort: „Als ich fertig war, sagte ich mir, daß ich lauter Selbstverständlichkeiten niedergeschrieben habe". Aber er wurde daran erinnert, „daß nicht nur die bewußten Feinde der Arbeiterbewegung die Grenzlinien von Politik und Gewerkschaften mit Absicht übersehen, daß auch manche wohlmeinende Leute, ja selbst mangelhaft unterrichtete Arbeiter, die Wesensverschiedenheit von Partei und Gewerkschaften nicht immer klar erkannt haben".

In dem Augenblick, in dem der Bergarbeiterverband für politisch erklärt wird und Jagow der Unerhörte seinen genialen Vorstoß gegen gleich eine Reihe unserer Organisationen unternimmt, kommt die Braunsche Schrift wie gerufen. Entstanden aus einer Artikelserie in der „Holzarbeiterzeitung", werden in leicht verständlicher und anregender Weise die Zwecke, Ziel, Kampfesstellung und -führung der Gewerkschaftsbewegung denen der sozialdemokratischen Parteibewegung gegenübergestellt. Die trennenden Unterschiede werden hervorgehoben, während im 15. Kapitel die „Gemeinsamkeiten der Sozialdemokratie und Gewerkschaften" (Presse, Parlament) mit der allgemein bekannten Tatsache erklärt werden, daß eben nur die sozialdemokratische Presse, die sozialdemokratischen Abgeordneten die Interessen der Gewerkschaftsbewegung vertreten. So ergänzt die Parteibewegung die Gewerkschaftsbewegung dort, wo diese eine natürliche Grenze findet. Im ersten Artikel wird bewiesen, daß alle bürgerlichen wirtschaftlichen Organisationen politische Ausdrucksformen haben — aber nur unsere Gewerkschaften werden verfolgt. Da Braun nicht vergißt, auch die Gründe für diese beamtete und nicht beamtete Feindseligkeit aufzudecken, so wird seine Schrift zugleich ein kleines gewerkschaftliches und politisches Arbeiter-Lesebuch.

Man braucht durchaus nicht jeden einzelnen Satz dieser verdienstlichen Broschüre zu unterschreiben, um sie dringend zu empfehlen.

Ich wüßte nichts Besseres zur Aufklärung der „mangelhaft unterrichteten Arbeiter" über den wahren Zusammenhang zwischen Partei und Gewerkschaft als die Braunsche Broschüre. Da sie sich von jeder gelehrten Schwerfälligkeit freihält, eignet sie sich auch vortrefflich für die Jugendlichen. Die Beibehaltung der Artikelform erleichtert das Studium der Broschüre noch außerordentlich.

Carl Lindow.

Die britische Arbeiterbewegung.

Schlösser, H. H.: Trade Unionsm. VII u. 168 S. London 1913. Methuen.

Schlösser wollte eine Neubearbeitung von Georg Howells wohlbekannter Schrift „Trade Unionism New and Old" vornehmen, doch sagt er selbst in der Vorbemerkung, daß von Howells Schrift nichts übrig blieb als vereinzelte Absätze. Schlösser behandelt einleitend die britische Arbeiterbewegung vom Widerruf des Koalitionsverbots im Jahre 1824 bis zur Entstehung der jetzigen Arbeiterpartei, dann schildert er die Entwickelung dieser Partei und die gesetzgeberischen Erfolge der jüngsten Zeit; nur die letzten zwei Kapitel sind dem Wirken und den Methoden der Gewerkschaften gewidmet. Die ganze Schrift bezeugt, daß ihren Autor vornehmlich die politische Arbeiterbewegung interessiert und daß er in gewerkschaftlichen Dingen nur recht bescheidene Kenntnisse besitzt. Die Schreibweise ist trocken und einschläfernd, sehr im Gegensatz zu Howells temperamentvoller Art zu schreiben; nur den einen Vorzug hat Schlösser Howell gegenüber aufzuweisen: er anerkennt den Wert der besonderen Arbeiterpartei, während Howell als Anti-Sozialist auch von einer unabhängigen Arbeiterpartei nichts wissen wollte. In seinem statistischen Anhang gibt Schlösser den größten Teil des amtlichen Berichts über „eingetragene Berufsvereine" im Jahre 1910 wieder; dabei entging ihm, daß in diesem Bericht Berufsorganisationen der Arbeiter und Unternehmer zusammengefaßt sind. H. Fehlinger.

Der Arbeitskampf der englischen Eisenbahner im Jahre 1911.

Von Dr. phil. Charlotte Leubuscher. Verlag von Duncker u. Humblot. Preis 3 Mk. 118 S.

Das Material zu vorliegender Arbeit wurde im wesentlichen im Sommer 1912, wie die Verfasserin in ihrem Vorwort erklärt, bei einem zehnwöchigen Studienaufenthalt in England gesammelt, wo sie Gelegenheit hatte, mit Vertretern der gewerkschaftlichen und der politischen Arbeiterbewegung sowie der Arbeitgeberkreise und mit sonstigen in der sozialen Bewegung tätigen Persönlichkeiten in Fühlung zu treten. In der knappen Zeit läßt sich, wenn man die schwach centralisierten englischen Organisationsverhältnisse in Betracht zieht, nicht viel ausrichten. Gibt es doch allein im Transport- und Verkehrsgewerbe annähernd 60 Gewerkschaften. Um so mehr überrascht es doch den genauen Kenner der Organisationen im britischen Transport- und Verkehrsgewerbe und der in diesem in den letzten Jahren stattgefundenen wirtschaftlichen Kämpfe, daß es der Verfasserin gelungen ist, mit der vorliegenden Schrift etwas mehr als nur eine Notizenarbeit zu liefern. Auf Grund eines reichen amtlichen Materials — von den Gewerkschaften selbst ist leider meistens wenig zu bekommen — und jedenfalls auch mit ausreichen-

der Sprachkenntnis ausgestattet, war es der Verfasserin möglich, in die Ursachen und Zusammenhänge des Arbeitskampfes der englischen Eisenbahner tiefer einzudringen.

Die Schilderung der Bewegung der englischen Eisenbahner für eine Verbesserung ihrer sozialen und rechtlichen Lage leitet die Verfasserin mit einem Ueberblick über die allgemeinen Entwickelungstendenzen in der heutigen englischen Arbeiterbewegung ein. Einen besonders breiten Raum nimmt das Kapitel über die revolutionären Strömungen der politischen wie gewerkschaftlichen Richtung ein. Wir finden darin die Gewerkschaftsschulen (Ruskin College und Central Labour College), den Gegensatz zwischen älteren und jüngeren Gewerkvereinsführern, die syndikalistischen Publikationen und Propaganda, die Lehren des englischen Syndikalismus usw. geschildert. Alles dieses ist in knappen Zügen und doch klar und scharf gezeichnet. Der Syndikalismus in der englischen Arbeiterbewegung ist dabei etwas zu sehr in den Vordergrund geraten, ganz mit Unrecht, denn in Wirklichkeit hat diese „neue" Bewegung nicht die Bedeutung erlangt, die ihr anscheinend die Verfasserin beimißt. Die Verfasserin hat sich zu sehr durch das aufgeregte Wesen von Tom Mann, Madame Sorgue und anderer sehr fragwürdiger Eingänger bluffen lassen, was aber zu entschuldigen ist, denn beurteilt man diese neueste Entwickelungstendenz nur nach ihren Publikationen und den großen Worten, die von den Plattformen herab zu der wenig gewerkschaftlich aufgeklärten Masse gesprochen werden — in England gibt es keine Einschränkung der Redefreiheit, dagegen eine ganz miserable Gewerkschaftspresse, und die politische Arbeiterzeitung befindet sich im Anfangsstadium —, dann muß man glauben, was Wunder dahinter steckt. Vielen der englischen „Syndikalisten" geht es wie Wilson, dem Präsidenten der Sailors and Firemen's Union, der auf dem Arbeiterkongreß in Newport sagte: „Ich bin ein Syndikalist, aber sagt mir doch, was ist ein Syndikalist?!" Weder der französische Syndikalismus noch der amerikanische Syndikalismus der Industrial Workers of the World, deren Mitgliederzahl nach Tom Mann von 60 000 auf 12 000 herabging, wird auf englischem Boden ebensowenig wie in Deutschland irgendwelche Bedeutung erlangen. Das liegt dem englischen wie dem deutschen Wesen nicht.

Der Kampf im Jahre 1911 brach unter ganz anormalen Verhältnissen aus. Nicht revolutionäre Bestrebungen unter einem Teile der Arbeiterschaft, die sich bald sozialistisch, bald syndikalistisch nennen, bei aller sonstigen Unklarheit ihrer Ziele sich jedoch durch den gemeinsamen Grundgedanken des Klassenkampfes und des Umsturzes der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung kennzeichnen, waren die Triebkräfte für den gewaltigen Arbeitskampf im Jahre 1911, wie die Verfasserin auf Seite 35 meint, nein, es war die Auflehnung gegen ein jahrelanges Unterdrückungs- und Ausbeutungssystem der Shipping Federation und der Eisenbahndirektoren. Es war ein Kampf aus rein wirtschaftlichen Motiven. Kein englischer Arbeiterführer und noch weniger die Arbeitgeber vermuteten im Juni 1911, als das „Signal" zum Beginn des Kampfes von der Sailors and Firemen's Union gegeben wurde, daß die Bewegung solche Ausdehnung annehmen würde, daß nicht nur die Hafenarbeiter, Fuhrleute und Straßenbahner, sondern auch schließlich die Eisenbahner von dem Streikfieber ergriffen werden würden. Die Ueberraschung war anfangs auf beiden Seiten gleich groß. An einen Umsturz der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung dachten weder die Streikenden noch die Führer. Am wenigsten die Eisenbahner. Deshalb ist es auch nicht richtig, wenn die Verfasserin das Hauptgewicht ihrer Untersuchung auf die Hervorhebung revolutionärer Bestrebungen legt, es hätte mehr der Wirklichkeit entsprochen, wenn sie die staatssozialistischen Tendenzen, die teils der Forderung der Arbeiter nach Sicherstellung ihrer Existenz, teils dem Verlangen der Gesamtheit nach einem wirksamen Schutz ihrer Interessen bei Arbeitskämpfen entspringen und zu einer zunehmenden Intervention der staatlichen Faktoren in die Beziehungen zwischen Arbeit und Kapital führten, in den Vordergrund gerückt hätte. Was hier oder da eine besonders radikale örtliche Gruppe als ihre Willensäußerung beschlossen oder ein unter Ausschluß der Oeffentlichkeit erscheinendes syndikalistisches Blättchen geschrieben oder ein schon alle Entwickelungsstadien durchlaufener und sich selbst verantwortlicher Agitator propagiert hat, ist doch nicht so wichtig, daß man daraus nun auf eine besondere Entwickelungstendenz der britischen Trade Unions schließen kann.

Dieses schien uns der Kern der vorliegenden Arbeit, der eine besondere Besprechung herausforderte, aber nichtsdestoweniger wollen wir lobend anerkennen, daß der zweite Teil der Arbeit, der sich speziell mit den englischen Eisenbahnern beschäftigt, eine solche Fülle von Informationen enthält, daß wir, die wir selbst mit den Verhältnissen unserer englischen Berufskollegen innig vertraut sind, jedem Interessenten das Studium der Kapitel über die Eisenbahngesellschaften als Arbeitgeber, die Gewerkvereine der Eisenbahner, ihre Arbeitskämpfe und die Haltung der Regierung während dieser Kämpfe usw. dringend empfehlen möchten.

Berlin. H. Jochade.

Partei-Literatur.

Grundsätze des Kommunismus.

Eine gemeinverständliche Darlegung von Friedrich Engels. Aus dessen Nachlaß herausgegeben von Eduard Bernstein. Berlin 1914. Buchhandlung des Vorwärts. 34 Seiten. 20 Pf.

Nun haben wir auch einen Vorentwurf Engels zu einer Propagandaschrift, die später als Kommunistisches Manifest erschienen ist. Bernstein fand das Manuskript unter den hinterlassenen Papieren Engels. Dem Entwurf Engels fehlen Wucht und Glanz der Sprache, wie sie das Kommunistische Manifest zieren, auch merkt man ihm an einigen Stellen, wie Bernstein mit Recht hervorhebt, die damalige Jugend der Sozialdemokratie und die des Verfassers an. Aber scharf sind auch in dem Entwurf Engels die treibenden Kräfte der Gesellschaft und die Richtung der Entwickelung erkannt. Bernstein hat der Schrift eine Vorbemerkung vorausgeschickt, er hat auch Fußbemerkungen eingestreut und einige Lücken ausgefüllt. Die Schrift Engels, deren Titel vom Verfasser herrührt, während die Nebenbezeichnung von Bernstein zugefügt ist, ist in Katechismusform gehalten, worüber Engels am 24. November 1847 aus Paris an Marx schrieb:

„Ueberlege Dir doch das Glaubensbekenntnis etwas. Ich glaube, wir tun am besten, wir lassen die Katechismusform weg und titulieren das Ding: Kommunistisches Manifest. Da darin mehr oder weniger Geschichte erzählt werden muß, paßt die bisherige Form gar nicht. Ich bringe das hiesige mit, das ich gemacht habe, es ist einfach erzählend, aber miserabel redigiert." Und so weiter.

Wer das Kommunistische Manifest besitzt, und jeder sollte das, wird sich auch das Begleitstück verschaffen, das nun aus dem Dunkel aufgetaucht ist.

W. H.

Literatur über Arbeitsrecht.

Die Arbeitsordnung in den gewerblichen Betrieben Deutschlands.

Von Friedr. Kleeis, Halle. 127 S. 1 Mk. J. H. W. Dietz Nachf., Stuttgart.

Das Buch füllt in der Literatur über Arbeitsordnungen insofern eine Lücke aus, als es nicht bloß einen Kommentar zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bietet, sondern eine Charakteristik auf Grund eines reichhaltigen, 2000 Arbeitsordnungen umfassenden Enquete-Materials, das der Verfasser kritisch gesichtet und verwertet hat. Er weist daraus nach, daß zahlreiche Arbeitsordnungen trotz Prüfung durch die Polizeibehörden und Gewerbeinspektionen ungesetzliche Bestimmungen enthalten und daß das Bestreben der Arbeitgeber, den Arbeitern die Arbeitsbedingungen einseitig zu diktieren, sich wenig um die gesetzlichen Grenzen kümmert.

Sind wir im allgemeinen mit dem Verfasser einverstanden, so doch nicht ganz mit seiner grundsätzlichen Charakteristik der Arbeitsordnung. Er glaubt (S. 119), daß durch die Arbeitsordnung das Bestreben, die individuelle Regelung des Arbeitsverhältnisses durch eine korporative zu ersetzen, verwirklicht worden sei. Diese Auffassung ist u. E. irrig und es muß ihr um so mehr widersprochen werden, als es sich hier um den grundsätzlichen Gegensatz zwischen Arbeitsordnung und Tarifvertrag handelt.

Die Arbeitsordnung ist nicht der Ausdruck einer korporativen Regelung des Arbeitsverhältnisses, sondern der konsequente Ausdruck des einseitigen Herrenregiments des Unternehmers. Sie wird einseitig „erlassen", die Arbeiter brauchen nur „gehört" zu werden. An ihre Einwände ist der Unternehmer nicht gebunden. Der Unternehmerwille ist rechtsverbindlich, selbst da, wo ein Tarifvertrag etwas anderes bestimmt; erst wenn die Vereinbarungen des Tarifvertrages in die Arbeitsordnung aufgenommen oder die entgegenstehenden Bestimmungen der letzteren durch „Erlaß" außer Kraft gesetzt sind, gelten die Bestimmungen des Tarifvertrages. Der Tarifvertrag ist eine paritätische Arbeitsregelung, er steht zu dem Herrenrecht der Arbeitsordnung im Widerspruch und würde dieses umstoßen, wenn es nicht künstlich durch die Gesetzgebung konserviert würde. Ein künftiges Arbeitsrecht kann sich nicht damit begnügen, zu bestimmen, daß die Arbeitsordnung keine Festsetzungen enthalten darf, die mit dem geltenden Tarifvertrag in Widerspruch stehen, — sondern es muß auch Bresche in das häusliche Herrenrecht des Unternehmers legen, indem es die Arbeitsordnungen nicht mehr durch einseitigen Erlaß des Unternehmers, sondern aus paritätischen Vereinbarungen von Unternehmern und Arbeitern bezw. deren Organisationen hervorgehen läßt.

u.

Literatur über Arbeiterschutz.

Die Bleigefahr im Feilenhauergewerbe.

Dargestellt vom Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes auf Grund statistischer Erhebungen. Stuttgart 1914. Druck und Verlag von Alexander Schlicke u. Cie. 60 Seiten 8°.

Die Erforschung der gesundheitlichen Gefahren, die den Arbeitern und Arbeiterinnen in den verschiedenen Gewerben drohen, sowie der Berufskrankheiten bestimmter Arbeiterkategorien ist die wichtigste Voraussetzung für die erfolgreiche Bekämpfung dieser Schädigungen. Daher haben die Gewerkschaften schon immer großen Wert auf die Förderung derartiger Forschungen gelegt. Dem Bestreben, auf derartige Gefahren hinzuweisen, über ihren Charakter aufzuklären und dadurch die Möglichkeit zu erhöhen, sich gegen sie zu schützen, verdankt auch das vorliegende Werkchen sein Erscheinen.

Darin wird nach einer kurzen Einleitung das Blei als Gift gekennzeichnet und die Entstehung und die Folgeerscheinungen der Bleivergiftungen werden im allgemeinen erörtert. Die Kapitel sind für alle Arbeiter lesens- und beachtenswert, die mit Blei, Bleifarben und anderen Bleiverbindungen zu tun haben.

Nach einer Abhandlung über die Feilenindustrie, ihre Verbreitung und ihre Arbeiterschaft und nach einer Darstellung der Klagen der Arbeiter im Feilenhauerberuf wird sodann das Ergebnis der im Mai 1913 vom Deutschen Metallarbeiterverbande veranstalteten Umfrage zur Ermittlung von Bleivergiftungen im Feilenhauergewerbe bekanntgegeben. Diese Umfrage wurde auf Grund eines Beschlusses der Reichskonferenz der Feilenhauer Deutschlands vorgenommen. Sie zeitigte Berichte aus 154 Verwaltungsstellen, die über 347 Werkstätten mit 1890 Beschäftigten Auskunft gaben. Aus den Ermittelungen geht u. a. hervor, daß allein im Jahre 1912 unter 810 von der Erhebung erfaßten Arbeitern 40 nachweisbare Vergiftungsfälle vorgekommen sind. Auf die gesamten Erhebungen und alle 1890 von ihnen umfaßten Personen berechnet, kamen also auf 1000 Personen 20,63 Bleivergiftungsfälle. Werden nur die Orte, aus denen Bleivergiftungen gemeldet wurden, zur Berechnung der Verhältnisziffern herangezogen, so steigt der Anteil auf 35,80 pro Tausend! Von den 40 Vergifteten waren neun bis zu einem Monat, acht mehr als einen bis zu zwei Monaten, vier mehr als zwei bis zu drei Monaten erwerbsunfähig krank; eine Person war ferner über drei Monate (103 Tage), zwei waren gegen sechs Monate und sechs über sechs bis zu neun Monaten krank. Von den übrigen Erkrankten ließ sich die Dauer der Erkrankung nicht genau ermitteln.

Anschließend an eine Darstellung weiterer Untersuchungen über die Bleivergiftung und der staatlichen und behördlichen Maßnahmen gegen die Bleigefahr werden noch die von den Arbeitern gegen die Bleivergiftung geforderten Maßnahmen und die zu überwältigenden Widerstände hervorgehoben. Die Forderungen gipfeln in einem vollständigen Verbot der Bleiverwendung und in dem Erlaß von Bestimmungen, die alle Uebertretungen eines solchen Verbots unmöglich machen.

In einem Anhang werden noch die Bekanntmachungen des Rates der Stadt Chemnitz und des Rates der Stadt Leipzig aus den Jahren 1901 und 1903 über die Verhütung von Bleierkrankungen sowie das vom Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeitete Merkblatt für Feilenhauer und der Fragebogen des Metallarbeiterverbandes im Wortlaut abgedruckt.

Die Broschüre, die wieder einen Beweis für das gemeinnützige Wirken der Gewerkschaften liefert, ist nicht nur für die Angehörigen des Feilenhauergewerbes und die Mitglieder des Metallarbeiterverbandes von hohem Wert, sondern sie verdient auch die Beachtung aller Arbeiter solcher Berufe, die mit

Blei und Bleizusammensetzungen zu tun und infolgedessen auch mit Bleierkrankungen und -vergiftungen zu schaffen haben. Aber auch der Gewerbehygieniker und Arzt, der Sozialpolitiker und Volkswirt wird nicht achtlos an ihr vorübergehen dürfen. Sie ist vielmehr allen Interessenten zum aufmerksamen Studium zu empfehlen. P. B.

Volkswirtschaftliche Literatur.

Der Bourgeois.

Von Werner Sombart: Zur Geistesgeschichte des modernen Wirtschaftsmenschen. 540 S. Verlag Duncker u. Humblot, München, Leipzig 1913. Preis brosch. 12,50 Mk., geb. 14 Mk.

Es ist schwer, dieses Buch mit ein paar Worten zu charakterisieren. „Eine Geistesgeschichte des modernen Wirtschaftsmenschen" wollte Sombart schreiben „auf einer breiten Tatsachenbasis" und „Untermauerung mit historischem Material".

Nach einer Einleitung über den Geist im Wirtschaftsleben und die vorkapitalistische Gesinnung wird uns im ersten Buch die Entwicklung des kapitalistischen Geistes geschildert. Bei der primitiven Gier nach Gold und Geld der Kindheitsvölker fängt Sombart an und untersucht die Mittel zur Geldbeschaffung, das Wesen des Unternehmungsgeistes, die Anfänge der Unternehmung, die Grundtypen des kapitalistischen Unternehmertums. Dann folgt ein Versuch, die kapitalistische Bürgerseele zu deuten, die bürgerlichen Tugenden der heutigen Wirtschaftlichkeit und der Geschäftsmoral, die Rechenhaftigkeit des kapitalistischen Geistes zu würdigen. Ein paar andere Abschnitte behandeln die nationale Entfaltung des kapitalistischen Geistes und den Bourgeois einst und jetzt.

Im zweiten Buch sind die Quellen des kapitalistischen Geistes untersucht, die biologischen Grundlagen, die sittlichen Mächte und die sozialen Umstände.

Das sind nur die Kapitelüberschriften kurz wiedergegeben, das Buch selbst ist eine ungeheuer fleißig und mühsam ausgeführte Arbeit; wir durchwandern mit dem Verfasser ein Stück Menschheitsgeschichte, aus alten Büchern und längst verschollenen Chroniken trägt Sombart Bausteine zusammen, sucht uns den Wirtschaftsmenschen zu erklären.

Und doch enttäuscht uns das Werk. Es ist gründlich und gelehrt und doch erfahren wir nicht das, was wir eigentlich als das wichtigste Ergebnis in dem Buch suchen: Eine Aufklärung des Wirtschaftsmenschen, wie er heute in dem kapitalistischen Getriebe lebt.

Nachdem uns Sombart alte Kirchenväter zitiert hat, nachdem wir mit den Ergebnissen seiner umfangreichen literarischen Tiefseeforschungen bekannt gemacht wurden, kommen wir zwar langsam aber doch endlich in die neue Zeit hinein. Der frühkapitalistische Wirtschaftsmensch, der moderne Unternehmer der ersten Generation, der Arbeitsmensch und gesellschaftliche Emporkömmling wird uns an verschiedenen Einzelzügen ziemlich markant charakterisiert. Aber dann enttäuscht uns das, was Sombart über den Kapitalismus von heute sagt, was wir hören über die Entwicklung des Kapitalismus in der nächsten Zukunft.

Ich setze diese Stellen wörtlich hierher:

„Wer der Meinung ist, daß der Riese Kapitalismus Natur und Menschen zerstört, wird hoffen, daß man ihn fesseln und wieder in die Schranken zurückführen könne, aus denen er ausgebrochen ist. Und man hat dann gedacht, ihn mit ethischen Räsonnements zur Vernunft zu bringen. Er, der die eisernen Ketten der ältesten Religionen zersprengt hat, wird sich gewiß nicht mit den Seidenfäden einer weimarisch-königsbergischen Weisheitslehre binden lassen. Das einzige, was man, solange des Riesen Kraft ungebrochen ist, tun kann, ist, Schutzvorrichtungen zu treffen zur Sicherung von Leib und Leben, Hab und Gut; Feuereimer aufstellen in Gestalt von Arbeiterschutzgesetzen, Heimatschutzgesetzen und ähnlichem und ihre Bedienung einer wohlorganisierten Mannschaft übertragen, damit sie den Brand lösche, der in die umfriedeten Hütten unserer Kultur geschleudert wird."

„Wird aber sein Rasen ewig währen. Wird er sich nicht müde rennen? Ich glaube, er wird es tun. Ich glaube, daß in der Natur des kapitalistischen Geistes selbst eine Tendenz liegt, die ihn von innen heraus zu ersetzen und zu ertöten trachtet. . ." „Was den Unternehmungsgeist, ohne den der kapitalistische Geist nicht bestehen kann, immer gebrochen hat, war das Verflachen in ein sattes Rentnertum oder die Annahme seigneurialer Allüren. Der Bourgeois verfettet in dem Maße, wie er reicher wird und sich gewöhnt, seinen Reichtum in Rentenform zu nützen, gleichzeitig aber auch sich dem Luxus zu ergeben und das Leben eines Landgentlemans zu führen. Sollten diese Mächte, die wir so oft am Werke sahen, in Zukunft nicht wirksam bleiben? Es wäre seltsam."

Das ist gewiß ein sehr mageres Resultat und eine in einem solchen Werk unsichere Charakteristik, die uns von dem heutigen Kapitalismus und seinen Entwicklungsmöglichkeiten gegeben wird. Wir haben die Empfindung, daß Sombart auf seiner langen Wanderung durch die Wirtschaftsgeschichte der Menschheit (denn so ist das Buch angelegt) müde geworden ist. Die letzten Kapitel, die uns schildern sollten, wie heute der Bourgeois, der kapitalistische Wirtschaftsmensch, beschaffen ist, sind Fragmente geworden.

Und so dürfen wir das, was uns hier in dem Buch darüber gesagt wird, als eine Abschlagszahlung betrachten. Sombart wird uns davon noch eine Fortsetzung geben. Gerade neuere Arbeiten von ihm (z. B. im „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik") lassen erkennen, daß er zu den Quellen gestiegen ist: zu den Lebenserinnerungen, Biographien, Monographien, Festschriften. Das Baumaterial ist schon vorhanden und harrt der Bearbeitung. Eine Analyse des modernen kapitalistischen Unternehmers der Gründerperiode, dann der Nachgeborenen in der zweiten und dritten Generation, eine Untersuchung der Wandlungen in Lebensformen und Anschauungen, in der Stellung zur Arbeiterfrage, zum Staat, wie sich das bei den Arbeitsmenschen im Lager der Bourgeoisie jetzt vollzieht, würde gerade auch für unseren Wirtschaftskampf neue Zusammenhänge entwirren, neue Lehren ziehen lassen.

Versteht sich, daß auch in diesem Buch von Sombart alle Eigenheiten des Verfassers hervortreten. Hat man aber einmal gelernt, über diese und jene bizarre Angewohnheit und Sonderbarkeit hinwegzusehen, dann lernt man auch in Sombart den geistreichen Kopf, den so eminent fleißigen Forscher und Materialsammler achten. Mag man mit dieser und jener These nicht einverstanden sein, auch dieses Buch von Sombart wird der an dem Gegenstand stark interessierte Leser mit großem Nutzen durcharbeiten, es regt an, lehrt neue Probleme erfassen und den Horizont erweitern. R. Woldt.

Kartelle, Genossenschaften und Gewerkschaften nach ihrem inneren Zusammenhang im Wirtschaftsleben. Von Ernst Rothschild. (143 S. Jul. Springer, Berlin. 4,80 Mk.)

Es handelt sich bei diesem Buche um eine recht interessante Arbeit über den Nachweis, wie die gleichen Tendenzen der Koalitionsbildung und Koalitionsmethoden bei den Unternehmerkartellen, den Genossenschaften und den Gewerkschaften walten, um die individualistische Wirtschaftsgliederung durch eine „organisierte" Gliederung zu ersetzen. Der Verfasser schildert die Entwicklung des „Marktes" mit seinen verschiedenen Interessengruppen, die Kämpfe dieser Gruppen und die aus diesen Kämpfen entstandenen Koalitionen, die den Kampf auf höherer Stufe, als Kämpfe von Verbänden gegen einzelne oder Verbände, mit vernichtenderen Waffen weiterführen.

Geben diese Darlegungen wenig Anlaß zu Aussetzungen, so desto mehr die Ansicht des Verfassers, daß die Wirkungsmöglichkeiten der Gewerkschaften durch die Tarifverträge erschöpft seien. Die paritätische Regelung durch Tarifverträge befindet sich noch in ihren Anfangsstadien; sie führt zunächst zweifellos zu einer gesetzlichen Umgestaltung des gesamten Arbeitsrechtes und wird weiterhin durch die wachsende Macht der Gewerkschaften derart beeinflußt, daß weitergehende Arbeitsverfassungen, die dem Arbeiter sowohl in materieller, als auch in konstitutioneller Hinsicht einen höheren Anteil an der Gütererzeugung sichern, durchgesetzt werden.

Der Verfasser hofft auf eine Ueberwindung der den Markt usurpierenden Unternehmergruppen durch die Kräftigung ihrer Gegner aus der Sphäre der Konsumenten, Arbeiter und Verfeinerungsproduzenten. Eine etwas abstrakte Lösung, die sich wahrscheinlich nicht ohne schwere Kämpfe vollziehen lassen wird. U.

Schöne Literatur.

Alfred Huggenberger: **Dorfgenossen.** Neue Erzählungen. Verlag von L. Staackmann, Leipzig 1914. Preis brosch. 3 Mk.

Alfred Huggenberger ist den deutschen Arbeitern kein fremder mehr. Seine „Bauern vom Steig" sind in vielen Parteiblättern abgedruckt worden und haben Freude und Erbauung in manches Proletarierheim gebracht. Seine Dorfgenossen sind aus gleichem Holz geschnitten, kraftstrotzende Gestalten aus dem Schweizerdorfe mit eigenem Sinn und eigenem Kopf. Und der ihr Leben schildert ist kein ihnen fremder Intellektueller, der in ihr Dasein hineinriecht und dieses einem überfütterten Leserkreise nach seiner Anschauung auftischt, sondern Huggenberger ist einer der ihrigen, der noch hinter dem Pfluge geht, ihre Leiden und Freuden, ihren Eigensinn wie ihre Langmut aus eigenem kennt. Er ist auch ein Freund der sozialistischen Bewegung und steht somit dem Fühlen der Arbeiterklasse nahe. Aber seine Dichtung ist deswegen keine Tendenzdichtung; sein Sehen ist nur abgeklärter geworden durch seine Bekanntschaft mit der großen Bewegung der Neuzeit. Und deswegen sollten seine Werke einen Ehrenplatz unter der Schönliteratur einer jeden Arbeiterbibliothek einnehmen. W. J.

Verzeichnis neuer Bücher und Schriften.

Gewerkschaftliche Publikationen.

a) **Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.**

Der Kampf um das Koalitionsrecht! Rede des Reichstagsabgeordneten Wolfgang Heine im Deutschen Reichstag. 32 S.

Das Koalitionsrecht in Deutschland. Gesetze und Praxis. Im Auftrag der Generalkommission bearbeitet von S. Nestriepke. 276 S. 1 Mk.

Der gewerkschaftliche Separatismus der Polnisch-Sozialistischen Partei in Deutschland. Bearbeitet nach einem Vortrag von Heinrich Löffler, Kattowitz. 27 S. Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands (C. Legien). Berlin.

b) **Deutsche Verbände.**

Bäcker und Konditoren. Jahrbuch 1913. 400 S. 2 Mk. Verlag: O. Allmann, Hamburg.

Bauarbeiter. Der christliche Gedanke und die Arbeitersolidarität. Ein Gespräch. 16 S.

— Lohn und Arbeitszeit der Maurer und Bauhilfsarbeiter in Deutschland. Ergebnisse statistischer Erhebungen im Jahre 1910. LVII und 105 S. Großquart.

— Protokoll des 2. Verbandstages zu Hamburg (1913). 207 S. Verlag von Fritz Paeplow, Hamburg.

Buchdrucker. Gau Bayern. Bericht für 1913. 68 S.

— Gau Schleswig-Holstein. Bericht und Abrechnung für 1913. 62 S.

Glaser. Verzeichnis der im Jahre 1913 abgeschlossenen Tarif- und Arbeitsverträge im Glasergewerbe. 59 S. Selbstverlag des Verbandes, Karlsruhe.

Holzarbeiter. Handbuch für die Funktionäre des Verbandes. (Teilausgabe.) 47 S. Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiterverbandes G. m. b. H. Berlin.

Lederarbeiter. Tarifverträge, abgeschlossen von 1911 bis 1913. 159 S. Verlag: H. Mahler, Berlin.

Metallarbeiter. Kreisverwaltungsstelle Mainz. Geschäftsbericht für 1913. 40 S.

Porzellanarbeiter. Die Aktiengesellschaften in der deutschen Porzellan- und Steingutindustrie. 138 S. Verlag von J. H. W. Dietz Nachf., Stuttgart.

Sattler und Portefeuiller. Die Tarifverträge im Sattler- und Portefeuillesgewerbe aus dem Jahre 1913. 51 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

Schneider, Schneiderinnen und Wäschearbeiter. Leitfaden für die Ortsverwaltungen des Verbandes. 115 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

Steinsetzer. Was ist es mit dem angeblichen sozialdemokratischen Arbeitsmonopol im Steinsetzgewerbe? (4. Denkschrift des Verbandes.) Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

Transportarbeiter. Mitgliedschaft Binnenschiffer der Elbe, Oder und der märkischen Wasserstraßen. Geschäftsbericht für 1913 und Protokoll der Generalversammlung zu Berlin (1911). 193 S. Verlag von Wilh. Schüning, Berlin.

Bauarbeiterschutz-Konferenz für das Großherzogtum Sachsen. Petition an das Großherzogl. Staatsministerium in Weimar. 54 S.

c) **Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate.**

Bielefeld. Jahresbericht des Gewerkschaftskartells für 1913. 39 S.

Dessau. Bericht des Arbeitersekretariats nebst den Berichten der Kartelle Dessau, Roßlau, Coswig, Zerbst, Raguhn und Jeßnitz für 1913. 24 S.

Dresden. Jahrbuch 1913 der Dresdener Gewerkschaften. (Berichte des Kartells und Sekretariats.) 127 S.

Erfurt. Die Gewerkschaftsbewegung in Erfurt im Jahre 1913. 48 S.

Mannheim. Jahresbericht 1913 des Gewerkschaftskartells und Arbeitersekretariats. 24 S.

Literatur-Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 5 Herausgegeben am 30. Mai 1914

Inhalt:

Seite
„Arbeitswilligenschutz" 33
Von Bibliographien und Katalogen 34
Parteiliteratur. Hamburg und die französische Revolution 35
Genossenschaftsliteratur. Konsum-, Bau- und Sparverein Produktion in Hamburg 35
Literatur über Arbeiterversicherung. Reichsversicherungsordnung, Versicherungsgesetz für Angestellte . . . 36
Soziale Literatur. Die Entwickelung der sozialen Frage . 36
Volkswirtschaftliche Literatur. Verkaufspreis, Arbeitslohn, Unternehmergewinn. — Die deutsche Nähmaschinenindustrie 37
Verzeichnis neuer Bücher und Schriften 39

„Arbeitswilligenschutz".

Unter dem Titel „Arbeitswilligenschutz?" ist im Verlag von Ernst Reinhardt in München ein Vortrag im Druck erschienen, den Prof. Alfred Weber, der bekannte Heidelberger Universitätsprofessor, Ende des vorigen Jahres im Reichsverein liberaler Arbeiter gehalten hat. Weber hofft durch eine Gegenüberstellung einerseits der ideologischen Vorstellungen, die die öffentliche Meinung über die Bedeutung und die Schutzbedürftigkeit der „persönlichen Freiheit" im modernen Wirtschaftsleben hegt (vgl. hierzu die Artikel von Laufkötter in Nr. 5 und 6 des „Corr.-Blatt"), andererseits der Wirklichkeit dieser „Freiheit" zu erreichen, daß die öffentliche Meinung, die hier der wirtschaftlichen Entwickelung sozusagen nachhinke, ihre Stellung zum Arbeitswilligenschutz korrigieren werde. U. E. überschätzt Weber den Einfluß der Kreise, die durch bloße Aufklärung zu einer Aenderung ihrer Stellungnahme in diesen Fragen veranlaßt werden können. Abgesehen von den bei uns in Deutschland den politischen und wirtschaftlichen Tatsächlichkeiten meist vollkommen fernstehenden Kreisen der Intellektuellen, besonders des Akademikertums sind sich jedenfalls die für das parlamentarische Leben einflußreichen Schichten des Unternehmertums in Handel, Industrie und Landwirtschaft wohl kaum im unklaren darüber, daß der Organisationszwang und Koalitionszwang des Arbeitgebertums schlimmer und wirkungsvoller als aller sog. Terrorismus der Gewerkschaften ist und nicht Ideologie, sondern Klassenbewußtsein ist die Triebfeder ihrer arbeiterfeindlichen Agitation, die in der „öffentlichen Meinung", d. h. der von ihnen abhängigen Presse sich widerspiegelt. Vermögen wir also den Optimismus Webers nicht zu teilen, wenn er von einer Revidierung der ideologischen Gesichtspunkte des Persönlichkeitsschutzes allzuviel erwartet, so können wir um so mehr seiner Schilderung der Realität folgen, in der er mit aller Schärfe das Geschrei nach dem Arbeitswilligenschutz auf den Gegensatz von Kapital und Arbeit zurückführt. Er weist nach, daß auf die Zeit des siegreichen Vordringens der Arbeiterorganisationen — nach 1890 — gegenüber einem unorganisierten Unternehmertum, jetzt eine Zeit gefolgt ist, in der „das Kapital in einer doppelten Schlachtlinie, in der Organisation der Syndikate und in der den Arbeitern gegenüber vorgebauten zweiten Linie der Arbeitgeberverbände, den Arbeitern gegenübersteht". Auf dem Arbeitsmarkt der Zwangsarbeitsnachweis, als das Mittel der „Auslese" in dem Arbeitermaterial, „der Heranziehung von nichtwiderstandsfähigen und des Hinausstoßens von unbequemen Elementen", im Betriebe die gelben „Scheinorganisationen", für die „eine eigene patriotische Ideologie als prunkvoller Mantel um die mageren Knochen dieses kapitalistischen Kaufgeschäfts geschaffen worden ist" — das waren die beiden ersten Mittel des organisierten Unternehmertums im Kampf gegen die Arbeiterschaft, zu denen sich jetzt als die Krönung der „Arbeitswilligenschutz" gesellt, die „Forderung der gesetzlichen Zurverfügungstellung jenes Arbeiterersatzmaterials . . ., mit dem man die Organisationen der Arbeiter zerbrechen möchte". Die zu diesem Zwecke geforderten Mittel sind die Verhinderung der Ueberwachung der Arbeitsstätten und die Verschärfung der strafgesetzlichen Bestimmungen über Drohung und Nötigung, wie sie der Strafgesetzentwurf schon enthält. Für das Unternehmertum handelt es sich darum, sagt Weber, mit Hilfe der Gesetzgebung, einen wirtschaftlichen Kulistaat aufzurichten, in dem jene berühmte Autorität gilt, die von der neuen politischen Gemeinschaft verlangt wird, in dem der Zwang gilt und nicht die Freiheit. Unter Hinweis auf das bekannte Buch von Kestner über den „Organisationszwang" erinnert Weber daran, daß Tendenz und Mittel des Organisationszwanges viel stärker, viel ausgebildeter und erfolgreicher in der Kapitalssphäre als in der Arbeitssphäre existieren (vgl. Materialsperre, Kreditentziehung, Absatzsperre, Konventionalstrafen, Wechselhinterlegung); er erinnert ferner an die dem Unternehmertum günstigere Stellung der Justiz und der Verwaltungsbehörden. Vom Standpunkt der sozialen Ethik, deren Bedeutung für unser politisches Leben wir im Gegensatz zu Weber allerdings, wie oben erwähnt, nur gering veranschlagen, leugnet er, daß der nicht organisierte Arbeiter dem organisierten gleichwertig sei, von dessen Aufopferung jener profitiere, ohne die regelmäßigen Lasten des anderen mitzutragen. „Es ist der indolente, indifferente Egoist, der kein Korporationsbewußtsein und keinen Mut besitzt, . . . der von seiten des Unternehmertums gekauft wird, der sich dazu benützen läßt, in scharf gewordenem Kampf der großen Machtfaktoren die Selbsteingliederungs- und Selbstbehauptungsinteressen seiner Klasse systematisch zu zerstören, . . ." „Gleiche gesetzliche Lage und Gerechtigkeit zu schaffen — nicht mehr, aber auch nicht weniger," das ist des Verfassers Schlußpostulat an den Staat.

Abgesehen von den erwähnten Bedenken können wir dem Verfasser in allem beistimmen und möchten das Büchlein wegen seiner knappen, bei aller Kürze aber doch erschöpfenden Darstellung der für die Arbeiterschaft in den nächsten Jahren wichtigsten Frage (der nächste Reichstag dürfte das neue Strafgesetzbuch zu beraten haben) auch den in der Agitation tätigen Gewerkschaftsbeamten und -mitgliedern empfehlen, um so mehr, als es hier eine Stimme aus der bürgerlichen Welt ist, die uns die Waffen für unseren Kampf liefert, der hier nicht ein Kampf bloß einer gewerkschaftlichen Richtung, sondern der gesamten Arbeiterklasse ist.

G. W.

d) **Gewerkschaftshäuser und Herbergen.**

Breslau. Gewerkschaftshaus. Geschäftsbericht 1913.

Frankfurt a. M. Arbeiterherberge (Gewerkschaftshaus). Geschäftsbericht für 1913.

Partei-Literatur.

Die Gelben. Fingerzeige für Referenten und Parteifunktionäre. 8 S. Verband der sozialdemokratischen Wahlvereine Berlins und Umg.

K. Kautsky. Der politische Massenstreik. Beitrag zur Geschichte der Massenstreikdiskussionen innerhalb der deutschen Sozialdemokratie. 302 S. Brosch. 3 Mk., geb. 3,50 Mk. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

H. Laufenberg. Der politische Streik. 260 S. 2 Mk., geb. 2,50 Mk. J. H. W. Dietz Nachf., Stuttgart.

K. Marx. Enthüllungen über den Kommunistenprozeß in Köln. Vierter Abdruck mit Einleitung und Anmerkungen von Franz Mehring. 148 S. 1,50 Mk., geb. 2 Mk. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Gustaf Steffen. Marx und der Materialismus. Entwickelung der materialistischen Geschichtsauffassung K. Marx'. 140 S. 1,25 Kronen. Tidens Förlag, Stockholm. (In schwed. Sprache.)

Die Maifestzeitung 1914 enthält Arbeiten von Ludw. Frank, C. Legien, H. Wendel, Fr. Faaß, sowie Gedichte von Petersson, R. Kipling, und Sprüche von M. Barthel, Zerfaß, Preczang, Bröger und Lessen. Der Bildschmuck ist von Ilse Schütze-Schur gezeichnet. Der Preis beträgt 10 Pf. Zu beziehen durch die Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Ad. Braun. Gewerkschaften und Sozialdemokratie. 48 S. Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiterverbandes G. m. b. H., Berlin.

K. Feßmann. Gelbe Gewerkvereine in Frankreich (Syndicats Jaunes). 119 S. 3 Mk. Leonhard Simion Nf., Berlin.

Prof. Dr. Ad. Weber. Die Lohnbewegungen der Gewerkschaftsdemokratie. Ein antikritischer Beitrag zum Gewerkschaftsproblem. 72 S. 2 Mk. A. Markus und E. Webers Verlag, Bonn.

Aug. Winnig. Der Kampf der deutschen Werftarbeiter im Jahre 1913. (Sonderabdruck aus „Annalen für Sozialpolitik und Gesetzgebung", Bd. 3. H. 3/4.) Verlag von Julius Springer, Berlin.

*

Oesterreich. Was fordern die Sozialdemokraten von der Gemeinde Wien? (Sozialdem. Kommunalprogramm.) 15 S. 6 Heller. Wiener Volksbuchhandlung Ignaz Brand u. Co., Wien.

Schweiz. Demokratie und Militarismus. Betrachtungen über die Voraussetzungen schweiz. Militärpolitik. Von M. Gerber. 95 S. 50 Cts. Buchhandlung d. Schweiz. Grütlivereins, Zürich.

— Echo aus der Katorga. Notschrei an die Menschheit. Sammlung authentischer Briefe aus den russischen Gefängnissen. Von St. Wicher. 40 S. 50 Cts. Buchhandlung d. Schweiz. Grütlivereins, Zürich.

Genossenschaftsliteratur.

E. Vandervelde. Neutrale und sozialistische Genossenschaftsbewegung. Autorisierte Uebersetzung von H. Gernsheimer-Hertz. 154 S. J. H. W. Dietz Nachf., Stuttgart.

Literatur über Arbeiterversicherung.

Dr. R. Schlottmann. Das Einigungsabkommen zwischen Aerzten und Krankenkassen (nebst Ausführungsbestimmungen). 96 S. 1,50 Mk. Verlag von Franz Vahlen, Berlin.

Literatur über Arbeitsvermittelung.

Freiburg i. B. Geschäftsbericht des Städtischen Arbeitsamts für 1912.

Literatur anderer Organisationen.

Deutscher Techniker-Verband. Die Arbeitslosenzählung des D. T.-V. Von H. Kaufmann. Berlin. 23 S. Schriftensammlung des D. T.-V. Berlin.

Freie Hochschule Berlin. Programm für das Frühjahrsquartal April-Juni 1914.

Münchener Freie Studentenschaft. Zur Agrartheorie und -politik der deutschen Sozialdemokratie. 64 S. Georg C. Steinicke, Verlag, München.

Verband Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig. Kommunale Sozialpolitik. Die Sonntagsruhebestrebungen im Handelsgewerbe in deutschen Städten und Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern. 55 S. Buchverlag des V. D. H. zu Leipzig.

Verband süddeutscher kathol. Arbeitervereine. Das Hohelied der Arbeit. Nach Hirtenbriefen des Bischofs v. Keppler. Von O. Gagaur. 32 S. Buchhandlung des Verbandes südd. kathol. Arbeitervereine, München.

Volksverein für das katholische Deutschland. Dr. Alb. Franz. Der soziale Katholizismus in Deutschland bis zum Tode Kettelers. 259 S. 3 Mk.

— W. E. Thormann. Soziale Gedichte. Herausgegeben vom Sekretariat sozialer Studentenarbeit. 114 S. 80 Pf. Volksvereinsverlag, M.-Gladbach.

Amtliche Literatur.

Deutsches Reich. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. 34. Jg. 1913. 2 Mk. Puttkammer u. Mühlbrecht, Berlin.

Norwegen. Arbeitslöhne 1910. 57 S. (In norweg. Sprache.)

Preußen. Jahresberichte der Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1913. Amtl. Ausgabe. 892 S. R. v. Deckers Verlag, Berlin.

Volkswirtschaftliche Literatur.

W. Eucken. Die Verbandsbildung in der Seeschiffahrt. 319 S. 8 Mk. Duncker u. Humblot, München.

Alf. Hoppe. Zur Geschichte und Beurteilung der Papierzölle im Zolltarif von 1902. 80 S. 3,50 Mk. J. G. Cottasche Buchh. Nachf., Stuttgart-Berlin.

G. Naumoff. Arbeiterbudgets in Kiew. 104 S. (In russ. Sprache.) Kiew.

Sozialpolitische Literatur.

Annalen für Soziale Politik und Gesetzgebung. Dritter Band. 3. und 4. Heft. Jul. Springer, Berlin.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 38. Bd. 2. H. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Praktischer Führer durch die österreichische Gesetzgebung. 1. Wie fatiere ich? Wie rekurriere ich? (Einkommensteuergesetz.) 24 S. 20 Heller. 2. Was zahle ich bei Geburten, Trauungen und Begräbnissen dem Pfarrer? (Kirchengebühren.) 24 S. 20 Heller. Wiener Volksbuchhandlung Ignaz Brand u. Co., Wien.

Wie macht man sein Testament kostenlos selbst? Von Rich. Burgemeister. 95 S. 1,10 Mk. L. Schwarz u. Co., Berlin.

Kultur und Fortschritt: Heft 492/94. Kempf, Das Interesse der Industrie an der Ausbildung der weiblichen Arbeiterschaft. — Bernays, Lehrwerkstätten und Schulen in der Textilindustrie. — Liepmann, Schulen für die Wäschekonfektion. 75 Pf.

— Heft 495/96. Pudor, Familienpolitik. 50 Pf.

— Heft 497/98. Katscher, Neue Beiträge zur Volkswohnungsfrage. 50 Pf.

— Heft 499. Bunzel, Die erste Lassallebewegung in Oesterreich. 25 Pf.

— Heft 500. Levinger, Die Reform des Mietrechtes. 25 Pf.

— Heft 501/02. Bruns, Kinderhandel. 50 Pf. Verlag von Felix Dietrich, Gautzsch-Leipzig.

Schöne Literatur.

In Freien Stunden. Illustrierte Wochenschrift. Der zweite Halbjahresband des 17. Jahrg. enthält Gerstäckers Roman „Gold" sowie Erzählungen von R. Schweichel, A. Tschechow, Andersen-Nexö u. a. Autoren. Preis in Leinen geb. 4 Mk., in Halbfranz 5 Mk. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Ferd. Hanusch. Der Bauernphilosoph. Ein Lebensbild in 4 Aufzügen. Regiebuch 2 Mk. 24 Rollenexemplare 14 Mk., mit Aufführungsrecht 16 Mk. Rauh u. Pohle, Leipzig.

— Lazarus' Liebe und Ehe. 272 S. 1,50 Mk., geb. 2 Mk. Wiener Volksbuchhandl. Jg. Brand u. Co., Wien.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Von Bibliographien und Katalogen.

Wie auf allen Gebieten ist es auch in unseren Bibliotheken zur Erzielung eines gesunden Fortschrittes wünschenswert, über den Zweck einer jeden Maßnahme möglichste Klarheit zu besitzen, um danach die erforderlichen Mittel zu seiner Erreichung einzurichten. Es sei daher gestattet, aus der in der Ueberschrift gemachten Gegenüberstellung einige Folgerungen für unsere praktische Arbeit zu ziehen, welche das Maß der bei der Drucklegung unserer Bibliothekskataloge erforderlichen Einzelangaben bei jedem Werk festzustellen erlauben. Die sogenannte Titelaufnahme eines Werkes soll alles enthalten, was zu seiner Beschaffung erforderlich oder nützlich ist: Verfasser, den Titel in seinem wesentlichen Umfange, Format, Seitenzahl, Auflage, Zahl der Bände, Verleger mit Name und Wohnort, Erscheinungsjahr, schließlich den Preis. So einfach diese Liste im ersten Augenblick erscheinen mag, so viele Schwierigkeiten birgt sie in sich, wenn wir in die Praxis sehen. Es gibt Werke mit mehreren Verfassern, dann Zeitschriften, unter deren Herausgeber-Namen man diese vielleicht suchen wird, Uebersetzungen, deren Bearbeiter vielleicht berühmter ist, als vorerst der ursprüngliche Autor. Dann kommen, man darf wirklich sagen, die Schmerzenskinder des Bibliographen, die ohne Namen (anonym) oder unter falschem Namen (pseudonym) erschienenen Druckwerke; damit noch nicht genug: denn es ist denkbar, daß ein ungenannter Verfasser bei späteren Auflagen seinen wirklichen Namen nennt, so daß dann das gleiche Werk an ganz verschiedenen Stellen eines Verzeichnisses aufgeführt ist. Und nun der Titel, der oft mit großem Geschick gewählt zu sein scheint, um den Inhalt des Buches zu verheimlichen — ein verschiedentlich in den verschiedensten Kulturländern beklagter Mißstand. Füllen auch heute nicht mehr wie in früherer Zeit die Titel 10 und noch mehr Zeilen aus, so trifft man doch auch heute noch ziemlich umfängliche Benennungen und Inhaltsangaben, deren Abkürzung auf das erforderliche Maß eine nicht immer einfache Sache ist. Format und Seitenzahl unterrichten über den Umfang, da man ja vorerst noch kein Mittel hat, die Anzahl der in dem Werke enthaltenen Gedanken, insbesondere die der noch nicht anderweitig geäußerten, anders kenntlich zu machen. Die Bibliographien pflegen nun eine ausführliche Beschreibung der Neuerscheinungen, um im Augenblick bei den wichtigsten zu bleiben, zu enthalten, so daß sich der Bibliothekar oder auch der wissenschaftliche Arbeiter einen ungefähren Begriff davon machen kann, ob er die Anschaffung bezw. die Benutzung des Buches ins Auge zu fassen hat. Verlagsort und Verleger sind daher ein Nachweis nicht nur für den Bezug des Buches, sondern zugleich auch für diejenige Büchersammlung, in der das Werk alsbald nach Erscheinen mit einiger Sicherheit anzutreffen ist; denn die Landes-, auch die Provinzialbibliotheken haben die Aufgabe, die wichtige Literatur ihres Landes oder ihrer Gegend zu sammeln — wobei unter Umständen die gesetzlich vorgeschriebene Pflichtlieferung eine große Erleichterung darstellt. Der seit einer Reihe von Jahren ermöglichte und immer weiter ausgebaute Leihverkehr zwischen den Bibliotheken Deutschlands erlöst den Wissensdurstigen von der Tantalusqual, der wohl unsere Vorfahren noch ausgesetzt waren, die heiß ersehnte Labung nicht greifen zu können. Eine genauere Schilderung für eine spätere Gelegenheit aufsparend darf ich erwähnen, daß wir in Deutschland über eine Reihe trefflicher Veröffentlichungen verfügen, die in kurzen und in langen Zwischenräumen über die Neuerscheinungen berichten, umfassende und für Sondergebiete allein. Unter einer kritischen Bibliographie versteht man eine Zusammenstellung von Werken durch Sachverständige, die über den Inhalt und die Brauchbarkeit der aufgeführten Bücher, vielleicht unter Berücksichtigung der Vorbildung der in Betracht kommenden Leser, kurze Bemerkungen anzufügen; zu dieser Gattung soll auch der neue „Wegweiser für Arbeiter-Bibliotheken" gehören, der vom Central-Bildungsausschuß bearbeitet wird. In diesem Zusammenhang kann der „A.L.A.-" Katalog nicht außer Betracht bleiben: ein von der American Library Association bearbeitetes Verzeichnis von etwa 8000 Bänden, die sich für öffentliche Bibliotheken eignen. Die mir vorliegende Ausgabe von 1904 ist in der Staatsdruckerei in Washington hergestellt (wann wird unsere Reichsdruckerei einmal ein solches Werk herstellen?) und wurde an alle Bibliotheken der Vereinigten Staaten in einem Exemplar kostenlos gesandt sowie auch an alle ausländischen Bibliotheken, die mit der Kongreßbibliothek im Tauschverkehr stehen. Das Buch enthält im ersten Teil ein Verzeichnis der Verleger, geordnet nach der alphabetischen Reihe der verwendeten Abkürzungen (ein ins Deutsche übertragenes Beispiel wäre: Vorwärts .... Buchhandlung Vorwärts Paul Singer, Berlin SW. 68), Verzeichnis von Reihen-Werken (also etwa ANuGW. .. Aus Natur und Geisteswelt). Dann ein Quellen-Nachweis für die kritischen Bemerkungen, immer wieder alphabetisch nach den Abkürzungen (S.M. .. Sozialistische Monatshefte). Allgemeine Abkürzungen. Kürzungen der männlichen und weiblichen Vornamen. Kürzungen (Siglen) für die Kennzeichnung der Bücher. Uebersicht über die 1000 Hauptabteilungen der Dezimalklassifikation. Dann der Hauptteil, nämlich die 8000 Titel in systematischer Anordnung. Es folgt dann ein alphabetisches Register zu den einzelnen Kapitelüberschriften, so daß der Suchende (Kredit, politische Oekonomie) auf die Ziffer 332 verwiesen wird. Ein zweiter Teil umfaßt dann dasselbe Material in der Anordnung eines sogenannten Kreuzkatalogs, der alle überhaupt in einem Titel vorkommenden Begriffe nebst dem Verfasser in **einem** durchlaufenden Alphabet aufführt, wobei in dem vorliegenden Falle die Verfassernamen durch fetten Druck hervorgehoben sind. (Das Buch von Henry George „Fortschritt und Armut" wäre also aufzuführen unter „Armut", „Fortschritt", „George", A, F, G, in der Reihenfolge des Alphabets.) Dieser Zusammenstellung ist eine andere in Amerika weitverbreitete Systematik vorangeschickt, weil jedem Titel die entsprechende Signatur gerade nach diesem, von Cutter herrührenden System beigefügt ist. Man hat also eine weitgehende Centralisation eintreten lassen, weil man die Errichtung einer öffentlichen Bibliothek in den bekanntlich oft sehr rasch entstehenden amerikanischen Städten für eine der ersten dringendsten Aufgaben hält und weil dann noch nicht immer die genügend vorgebildeten Persönlichkeiten zur Verfügung stehen. Jedenfalls ist auf diese Weise diese, wenn man es so ausdrücken will, Schablonisierung der Arbeit zustande gekommen, zur Stunde gibt es drüben eine ganze Reihe tüchtiger Bibliothekare und Bibliothekarinnen. Niemand, der sich mit der Herausgabe einer Bibliographie befaßt, sollte an dieser technisch hervorragend bearbeiteten Veröffentlichung vorübergehen; der Inhalt kann naturgemäß — es sind fast nur Werke in englischer Sprache aufgeführt — hier nicht gewürdigt werden.

Was nun den zweiten Teil unseres Themas betrifft, so will ich mich dabei auf die Kataloge unserer Arbeiterbibliotheken beschränken. Es läßt sich da wohl kaum eine Vorschrift geben, wie weit man die Einzelangaben außer Verfasser und Titel, insbesondere Erscheinungsort und Verleger sowie Seitenzahl, Auflage und dergleichen in den Handkatalog, der also handschriftlich oder hoffentlich schon jetzt vielfach mit der Schreibmaschine hergestellt wird, aufnehmen will; manche dieser Angaben werden beim etwaigen Verlust des Buches die Neubeschaffung erleichtern; nur für die Drucklegung möchte ich bei aller Bewunderung für die Amerikaner und für andere Leute den Arbeiterbibliothekaren tunlichste Kürze ans Herz legen: nur das notwendige ist zu drucken, insbesondere kann der Vorname des Verfassers, Druckjahr und Verlegername und -ort so gut wie immer ohne irgendeinen Nachteil wegbleiben. Als einfache Vorschrift mag dabei gelten: kein Buch braucht genauer gekennzeichnet zu sein, als daß Verwechselungen mit anderen — und jetzt kommt die Hauptsache — in der Bücherei ebenfalls tatsächlich vorhandenen Büchern bei der Anwendung der Sorgfalt des ordentlichen Bibliothekars ausgeschlossen bleiben. Ein gedruckter Katalog ist nicht nur wünschenswert, sondern nach den vorliegenden Erfahrungen notwendig; bis wir seine Herstellung in einer Centralstelle für die Arbeiterbibliotheken durchführen können, ist aber jeder Luxus vom Uebel, weil er notwendigermaßen die Neuanschaffungen beeinträchtigt.

Hanauer-Berlin.

Partei-Literatur.

Hamburg und die französische Revolution.

Von Dr. H. Laufenberg, Hamburg 1913. 344 S. 0,80 Mk.

Eine respektable Anzahl von neuen Werken hat uns das „Jubiläumsjahr 1913" beschert. Auch eine Reihe von unseren parteigenössischen Historikern. Die meisten dieser Neuerscheinungen behandeln die Ereignisse der Zeit vor 100 Jahren mehr in ihrem allgemeinen Verlauf. Wenn nun auch noch Arbeiten herauskommen, die speziell die Schicksale bestimmter Gegenden schildern, so könnte man leicht zu der Ansicht hinneigen, daß diese Werke eben nur für jene Gebiete wichtig sind, deren Leiden sie hauptsächlich schildern. Diese Meinung wäre indessen eine ganz verfehlte. Und gerade Laufenberg zeichnet die Bilder aus Hamburgs Vergangenheit immer nur in ihrem Zusammenhange mit den Gesamtereignissen der damaligen Zeit.

Das tritt gleich im ersten Kapitel über die Weltpolitik des Handelskapitals am deutlichsten hervor. Hier werden insbesondere der englisch-französische Gegensatz und die wirtschaftspolitischen Beziehungen zwischen dem engeren und dem östlichen Deutschland bis auf den Grund klargelegt. Eine so gründliche, bis ins einzelne gehende Behandlung des Kontinentalsystems, wie in der Laufenbergschen Arbeit, sind wir noch in keinem anderen Werk der populären Geschichtsliteratur begegnet. Das ergibt sich freilich schon aus der Bedeutung, die die Stadt Hamburg für das Napoleonische System hatte, von selbst.

Nach den Schilderungen, die sich meistens auf direkte Quellen stützen, müssen die Leiden der Hamburger Bevölkerung in jenen Zeiten geradezu furchtbar gewesen sein. Den Höhepunkt erreichten die entsetzlichen Bedrückungen in der Austreibung der Zwanzigtausend am Weihnachtsabend 1813 und später. Wir müssen es uns versagen, auf Einzelheiten des an wichtigem Material überreichen Buches einzugehen und können nur dringend die Anschaffung desselben empfehlen.

Nur noch eins sei uns gestattet zu bemerken: Der Preis von 0,80 Mk. ist ein so niedriger, daß er überhaupt in gar keinem Verhältnis zu dem Gebotenen steht. Zwar ist das Werk nur geheftet, aber sowohl Papier als Druck sind tadellos und dann 344 Seiten für ganze 80 Pf.!

Das Werk ist im Auftrage der Hamburger Parteileitung herausgegeben worden und jedenfalls dadurch der billige Preis ermöglicht. Könnten nicht auch andere Parteileitungen als die Hamburger mal etwas derartiges bieten? Farwig, Britz.

Genossenschaftsliteratur.

Konsum-, Bau- und Sparverein Produktion e. G. m. b. H., Hamburg.

Geschäftsbericht über das 15. Geschäftsjahr mit den Berichten der Handelsgesellschaft Produktion m. b. H. in Hamburg und der Bau- und Grundstückerwerbs-Gesellschaft Produktion in Altona, Hamburg 1914, Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer u. Co. in Hamburg.

Der neu herausgekommene Geschäftsbericht der Hamburger Produktion legt wieder von der großzügigen Arbeit dieses Unternehmens Zeugnis ab. Welche „bewußt auf das Ziel gehende Erkenntnis" vom Tage der Gründung an im Konsum-, Spar-, Bau- und Sparverein Produktion wirksam war, wird in den Einleitungsworten zum letztjährigen Geschäftsbericht geschildert. Da lesen wir:

„. . . . Eine zersplitterte, direktionslose Konsumtion vermag ihrem Willen keinen Ausdruck zu geben. Erst dann, wenn sie als Abnehmer die Notwendigkeit der produzierten Waren, sei es bei einem einzelnen Fabrikanten, sei es innerhalb eines ganzen Produktionszweiges, hindern oder fördern kann, wird sie zur Beherrscherin des Warenmarktes und vermag die so gewonnene Macht zum Besten der in ihrer Organisation vereinigten Konsumenten auszunützen.

Diese Erkenntnis in die Wirklichkeit übertragen, bedeutet aber nicht nur die Notwendigkeit der quantitativen Steigerung des Wareneinkaufes durch den organisierten Konsum, sondern sie heischt auch, die Kaufkraft des einzelnen Konsumenten über alle katastrophalen Einwirkungen hinweg in gleicher Höhe zu halten.

Mit der Erfüllung dieser Aufgabe trägt der organisierte Konsum dazu bei, daß die gesamte Warenproduktion mit der Zeit in geregeltere Verhältnisse kommt. Durch die Vereinfachung der Güterzirkulation schafft er ferner eine Verbilligung der Lebenshaltung, die wiederum eine vermehrte Absatzmöglichkeit der erzeugten Waren im Gefolge hat. In beiden Fällen ist der organisierte Konsum wirtschaftlich von höchster Bedeutung. Durch die im Verhältnis zur Warenentnahme aufgesparten Rücklagen bietet er dem einzelnen Konsumenten die Hand, die verheerenden Wirkungen der periodisch auftretenden wirtschaftlichen Krisen zu mildern, und wirkt dadurch in hohem Grade sozial. Mit der fortschreitenden Annäherung an den natürlichen Ausgangspunkt aller menschlichen Güter hebt der organisierte Konsum den Gegensatz zwischen Produktion und Konsumtion mehr und mehr auf und wirkt läuternd auf die Gesellschaftsmoral."

Die Produktion hatte Ende 1913 73673 Mitglieder, das war ein Zuwachs im letzten Jahre um 10388 Mitglieder. In einer Zeit weitverbreiteter Arbeitslosigkeit konnte die Hamburger Genossenschaft den Mitgliedern aus ihrem Notfonds fast 600,000 Mark zur Verfügung stellen. „Diese Summe kam fast ausschließlich den wirklich Notleidenden zugute und zeigt in der Gegenüberstellung mit den kommunalen Aufwendungen zur Bekämpfung des Notstandes die materielle und moralische Ueberlegenheit der genossenschaftlichen Selbsthilfe. In gerechter Würdigung dieser sozialen Wirksamkeit bleibt es unbegreiflich, daß nach wie vor die Freie und Hansestadt Hamburg Wert darauf legt, durch eine ungerechte und unbegründete Steuergesetzgebung die wirtschaftliche Ausbreitung der Produktion zu unterbinden."

Alle Organisationen, die die Macht und den Einfluß der unterdrückten Volksschichten steigern könnten, sind eben den herrschenden Kreisen unerwünscht und sie werden nach Möglichkeit in ihrer Wirksamkeit gehindert. Dies ist eine Erfahrungstatsache, die für alle Organisationen gilt. Die Herrschenden haben einen guten Klasseninstinkt und es nutzt wenig, Angriffsflächen und Hemmungsgelegenheiten ängstlich aus dem Wege zu gehen. Das hat ja auch die Produktion in richtiger Erkenntnis der Tatsachen und der im Gesellschaftsleben wirksamen Kräfte nicht getan. Unbeirrt und zielsicher ging sie ihren Weg geradeaus.

Der Geschäftsbericht gibt eine gute Uebersicht über die gewaltige Organisationsarbeit der Hamburger Produktion und ihrer vielen Nebenbetriebe. Die „Vereinigung für genossenschaftliche Hauspflege" ist noch entwicklungsfähig; wir denken hier etwa an Hilfeleistungen bei Zwischenfällen in der Familie, bei Geburten, an eine Schwangerenpflege usw. Manche Frau bleibt deshalb im Bannkreis von die Arbeiterbewegung hemmenden „frommen" Gesellschaften, weil diese die Hauspflege entsprechend ihren Zwecken organisiert haben. Wir wissen wohl, daß natürlich in den Kreisen der modernen Arbeiterbewegung die gegenseitige Hilfeleistung auch in den erwähnten Fällen weit verbreitet ist, meinen aber, daß die Organisation die vorhandenen Kräfte wirtschaftlicher beanspruchen und verteilen könnte. —

Schon vor über 25 Jahren schrieb Kautsky in seinem Schriftchen Konsumvereine und Arbeiterbewegung (Wien 1897. Erste Wiener Volksbuchhandlung):

„Früher oder später ist in jedem Lande die Genossenschaftsbewegung berufen, neben dem Kampf der Gewerkschaften um Beeinflussung der Produktionsbedingungen, neben dem Kampfe des Proletariats um die Macht in Gemeinde und Staat, neben dem Bestreben von Gemeinde und Staat nach Ausdehnung und Vermehrung der von ihnen beherrschten und verwalteten Produktionszweige, eine nicht unwichtige Rolle im Emanzipationskampf der Arbeiterklasse zu spielen."

Damals glaubten noch viele sonst recht „forsche" Personen, die in der Arbeiterbewegung standen, die Konsumgenossenschaftsbewegung mit einigen spöttischen und geringschätzenden Redensarten vom „Dütenmachen" abtun zu können. Der Verständige sah weiter, er sah damals im Geiste schon die Hamburger Produktion. Heute sehen wir noch viel weiter.

W. H.

Literatur über Arbeiterversicherung.

Reichsversicherungsordnung. Versicherungsgesetz für Angestellte.

Verlag von Otto Liebmann, Berlin.

Obgleich es sich nur um eine Textausgabe handelt und an solchen wirklich kein Mangel ist, ist das beide Gesetze umfassende Bändchen doch bemerkenswert. Es handelt sich um den dritten Band der im Liebmannschen Verlag erscheinenden Liliput-Ausgabe, einer Gesetzesausgabe kleinsten Formats. Dieses kleine Format ist es, das diese Textausgabe allen denen willkommen erscheinen lassen wird, die durch ihre Tätigkeit genötigt sind, das Gesetz bei sich zu führen. Das Buch läßt sich beinahe in die Westentasche stecken. Dabei ist der Druck klar und deutlich, ein Sachregister erleichtert das Nachschlagen. Die Ausstattung ist die gleiche wie die der bekannten ersten Bändchen der Liliput-Ausgabe, von denen namentlich das Bürgerliche Gesetzbuch in vielen Händen ist.

H. Müller.

Soziale Literatur.

Die Entwickelung der sozialen Frage.

Professor Ferd. Tönnies in Kiel hat im Verlage Göschen (Berlin und Leipzig) ein kleines Werk erscheinen lassen, das den obigen Titel trägt und in mehr als einer Hinsicht hochinteressant ist. Tönnies unterscheidet sich in seinem ganzen Wesen sehr vorteilhaft von den meisten übrigen Professoren, die ja schon Schiller in seiner Jenaer Antrittsrede vor 125 Jahren als „Brotgelehrte" charakterisiert hat, die um Gewinn, Ansehen, Titel und Orden ihre Gesinnung verkaufen und denen es um Wissenschaft und Wahrheit nicht ernstlich zu tun ist. Prof. Tönnies hat bei den verschiedensten Gelegenheiten gezeigt, daß ihm Wesen und Ziele der modernen Arbeiterbewegung nicht fremd sind. Er hat letztere an der Quelle belauscht und studiert. In dem großen Hamburger Hafenarbeiterstreik (1896/97) hatte er sein lebhaftestes Interesse dadurch dokumentiert, daß er an den großen öffentlichen Kundgebungen der Arbeiterschaft für die Streikenden teilnahm und auf Grund der gewonnenen Eindrücke die Ursachen und den tragischen Ausgang des Streiks in einer objektiven Schrift schilderte. Die Scharfmacher ließen ihn das auch genugsam entgelten, denunzierten ihn und malten ihn als den schwarzen Mann, der für die Unternehmer kein Herz habe. Nun, Tönnies hat sich dadurch nicht verblüffen lassen, er ist unbeirrbar seinen Weg weitergegangen in dem Bewußtsein, nur der Sache zu dienen, die ihm höher stand und steht als das Geheul der Scharfmacher, die lediglich ihre Profitinteressen bedroht fühlten und noch fühlen. Gönnen wir ihnen die Bernhard und den übrigen Troß der „Gelehrten" von ganzem Herzen! —

Prof. Tönnies hat es verstanden, auf nur 158 Seiten die soziale Frage von der ältesten Zeit bis in die neueste Zeit zu behandeln. Und wer nur ein wenig mit der Entwickelung der sozialen Frage vertraut ist, muß zugestehen, daß der Verfasser alle bedeutenden Ereignisse in den Bereich der Erörterung gezogen hat. Der Schrift fehlt der professorale Ton vollkommen; sie zeichnet sich durch eine prägnante Kürze aus und in ihr ist doch recht viele Wärme vorhanden, die darauf schließen läßt, daß er mit heißem Bemühen die soziale Frage studiert und sich insbesondere mit der Geschichte der modernen Arbeiterbewegung bekannt gemacht hat. Nirgends, auch wo er zweifellos irrt, findet sich ein versteckter Angriff oder

ein kühnes Hinwegsetzen über die Marx-Engelsche Lehre, wie wir es nachgerade aus dem bürgerlich-gelahrten Lager gewohnt geworden sind. In den 6 Kapiteln spürt man überall den tiefgründigen Geist, der sich mit allen Fragen der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft auseinandersetzen muß, weil bei ihm das sachliche Interesse mit dem persönlichen Interesse zusammenläuft. So kommt er denn zu einer überaus lichtvollen Darstellung der sozialen Bewegung alter und neuer Zeit. „Die soziale Frage steht in furchtbarer Größe vor den Augen aller Denkenden", so leitet er seine Schrift ein. Er stellt drei Hauptgestalten fest: das wirtschaftliche, das politische und das geistige Leben. Jede Hauptgestalt wird nun in ihrer besonderen Erscheinung, in ihren Wirkungen auf die Gesellschaft, den Staat, auf die verschiedenen Klassen usw. untersucht und gewürdigt. Erklärlicherweise beschäftigt er sich in drei besonderen Abschnitten mit der Entwickelung der sozialen Frage in Großbritannien, Frankreich und Deutschland. Mit sicherer Hand geleitet er uns durch das vielgestaltige Leben und Weben der drei großen Völker; wir lernen die gesellschaftliche Gliederung, den sozialen Umgestaltungsprozeß, die hervorragendsten Persönlichkeiten, das Wirken der Utopisten Robert Owen, Saint-Simon, Charles Fourier kennen. Wir sehen den Einfluß dieser Männer in sozialer Beziehung und die Ansätze eines neuen Bewußtseins sich herausbilden.

Von Fichte rührte das erste sozialistische Gedankensystem. Goethe zeichnete in den „Wanderjahren" eine ideale Gesellschaft und der Schneidergeselle Weitling stellte in dem „Evangelium des armen Sünders" den alten Gedanken auf, daß der Stifter des Christentums den Kommunismus gewollt habe. Karl Marx und Friedrich Engels wurden die Begründer des wissenschaftlichen Sozialismus. Damit erhob sich der Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft. Beide wollten nach ihren eigenen Worten abstammen nicht nur von Saint-Simon, Fourier und Owen, sondern auch von Kant, Fichte und Hegel, die deutsche Arbeiterbewegung sei die Erbin der deutschen klassischen Philosophie. Ferd. Tönnies gedenkt weiter des energischen Eingreifens Ferd. Lassalles, der die Arbeiterbewegung durch die Loslösung von der Fortschrittspartei auf eigene Füße stellte, um handelnd in den Gang der Geschichte einzugreifen. Er läßt die verschiedenen bürgerlichen sozialen Strömungen Revue passieren, wie die Arbeiterschutzgesetzgebung zustande kam, welchen Geist sie atmet, um schließlich in den Schlußbetrachtungen ein Bild der sozialen Zukunft zu entwerfen.

Er rollt dabei einen ganzen Komplex von Fragen auf, die heute im Vordergrund der Diskussion stehen: Wie immer noch die Arbeiterorganisationen um ihre Anerkennung ringen müssen, wieweit die Tarifentwickelung gediehen ist und daß man sich staatsseitig gegen die Erfüllung der wichtigsten Forderungen auf den weiten Gebieten der Arbeiterversicherung, des Arbeiterschutzes usw. sträube. Wir erfahren, daß in Oesterreich durch ein Gesetz des Jahres 1910 eine rechtliche Sicherheit der Tarifverträge erreicht ist und daß in England seit Herbst 1911 ein Reichseinigungsamt besteht, das allerdings noch zu wünschen übrig lasse. Das Problem der Arbeitslosigkeit dürfe nicht nur durch eine Sammlung von Materialien studiert, sondern es müßten durch ein planmäßiges Ineinandergreifen aller Faktoren durchgreifende Maßregeln kommen.

Die Gefahren der Reaktion und des Kapitalismus werden eindringlich geschildert, aber er erkennt auch, daß die noch bestehenden Schwierigkeiten überwunden werden müssen. „Die Kartelle sind nur eine Uebergangsstufe, wenn sie auch als solche lange dauern mögen, zu Trusts. Von der Trustentwickelung sagen auch Amerikaner, daß sie die Kulturvölker besser auf den kommenden Sozialismus vorbereite, als die schwachen Versuche der Arbeiter es tun könnten. In Europa handelt es sich allerdings in der Gegenbewegung um mehr als schwache Versuche. Aber nur unbefangene Geister erkennen klar, daß die Tendenz zum Sozialismus nicht nur naturnotwendig, sondern auch moralisch und politisch notwendig ist" (Seite 155.)

„Unermeßbare Schwierigkeiten und Gefahren sind mit den Uebergängen zum Staats- und Gemeinde-, manche auch mit dem zum genossenschaftlichen Sozialismus verbunden, wer aber erkannt hat, daß die Schwierigkeiten und Gefahren eines herrschenden Kapitalismus noch größer und dringender sind, wird jene so wenig scheuen, wie der Chirurg, denen einer rettenden Operation aus dem Wege geht." (Seite 156.)

„In der Tat sind die Reformen und Festlegungen des Arbeiter- und Beamtenrechts dringende Aufgaben. Aber so wenig wie durch Versicherungen und durch Arbeiterschutz wird durch die Erfüllung solcher Aufgaben die soziale Frage gelöst. Sie ist nicht lösbar außer durch energische Bekämpfung und Einschränkung des längst über alles und sittliche Maß hinausgewachsenen Privateigentums an Grund und Boden und an allen Machtmitteln eines überwiegend arbeitslosen Rieseneinkommens. Mannigfach sind die Methoden, die für diesen Prozeß einer sozialistischen Volkswirtschaft möglich und zum guten Teile schon in der Bildung begriffen sind. Der Geburtsakt eines neuen Zeitalters hat schon begonnen. Gewaltsames Handeln würde ihn eher unterbrechen als befördern. Behutsamkeit, Besonnenheit, Geduld zeichnen den Geburtshelfer aus, so gut wie das Wissen um die Lebensbedingungen beider Organismen, deren Ringen er vor Augen hat: des mütterlichen, den er erhalten, des kindlichen, den er entbinden soll. „Umsturz" ist so wenig das Ziel eines wissenschaftlich geläuterten Sozialismus, wie Vernichtung des mütterlichen Lebens das der Kunst sein kann. . . ." (Seite 157.) L. R.

Volkswirtschaftliche Literatur.

Verkaufspreis, Arbeitslohn, Unternehmergewinn.

Ueber diese drei Fragen ist die Literatur um zwei Werke bereichert worden, die durchaus verschieden beurteilt werden müssen. Nicht etwa, daß die grundsätzliche Aufbesserung eine verschiedene wäre. Während das eine Werkchen eine ernste, beachtenswerte Arbeit darstellt, kann das andere als Gedanken eines Mißvergnügten betrachtet werden, wie sie an gewissen Stammtischen über diese Fragen gepflegt werden.

Verkaufspreis und Arbeitslohn von Franz Saspach, Verlag von Franz Siemenroth, Berlin, betitelt sich das erste Werkchen. Die Bedeutung der Frage Verkaufspreis und Arbeitslohn zieht der Verfasser in folgenden Sätzen kurz zusammen. „Unser ganzes Erwerbsleben beruht auf Leistung und Gegenleistung — auf dem kaufmännischen „Soll und Haben." Gegenstand der Leistung ist entweder eine Sache oder eine Tätigkeit (Dienst), die Gegenleistung ist in der Regel ein Geldbetrag, seltener eine andere Leistung. Der Unterschied zwischen einer Sach- und Tätigkeitsleistung (Dienst-

leistung) ist rein äußerlich, ihrem inneren Wesen nach sind die Leistungen gleich. Was für den selbständigen Unternehmer neben seiner Arbeitskraft die zum Gewerbebetriebe erforderlichen Gebäude, Maschinen und Werkzeuge — die Betriebsanlagen —, das ist für den Arbeiter (im weitesten Sinne) seine geistige und körperliche Arbeitskraft und Geschicklichkeit und was er mit dieser Kraft und Geschicklichkeit vollbringt — die Arbeitsleistung — ist seine Ware, welche er im ganzen (Zeitlohn) oder im einzelnen (Stück- oder Akkordlohn) anbietet und verkauft. Die Arbeitsleistung ist also als eine Ware zu betrachten und der Arbeitslohn hinsichtlich seiner Grundlage und Wirkungen denselben Gesetzen unterworfen, wie der Verkaufspreis."

Von dieser gemeinschaftlichen Basis aus untersucht nun der Verfasser zunächst den Verkaufspreis in bezug auf Preisgrenzen, Preisschwankungen, Wirkungen hoher und niedriger Preise, Einwirkungen auf die Preishöhe durch die Verkäufer, Einwirkungen auf die Preishöhe durch die Käufer.

Die gleichen Fragen kehren bei der Untersuchung des Arbeitslohnes wieder. Lohngrenzen, Lohnschwankungen, Wirkungen hoher und niedriger Löhne, Einwirkung auf die Lohnhöhe durch die Arbeiter, Einwirkungen auf die Lohnhöhe durch die Arbeitgeber.

Die Beantwortung der Fragen im einzelnen bringt nichts wesentlich Neues. Der Wert und die Bedeutung der Arbeit beruht vielmehr in der systematischen Gegenüberstellung und Bearbeitung; in dem Hervorheben der Analogie der Wechselwirkungen der beiden Begriffe Verkaufspreis und Arbeitslohn.

Der Verfasser kommt dann zu Schlußfolgerungen, die zurzeit nur in der Theorie ihre Geltung haben und bei denen der grundsätzliche Klassenunterschied zwischen Unternehmer und Arbeiter außer acht gelassen wurde. Nachdem die Gleichartigkeit der Interessen von Unternehmer und Arbeiter, soweit es sich um die Erzielung einer möglichst günstigen und billigen Lebenshaltung der Arbeiterschaft handelt, hervorgehoben wurde, heißt es: „Nicht durch übertriebene Lohnsteigerungen kann der Arbeiter seine Lage verbessern, sondern durch Schaffung von Einrichtungen, welche ihm in schlechten Zeiten bei geringerem Verdienst oder erhöhten Ausgaben einen Ausgleich und Rückhalt bieten, die den Verbrauch und seine Lebenskosten durch billigere Beschaffung und bessere Ausnutzung der Güter vermindern. Und in gleicher Weise kann der Unternehmer nicht dadurch die schlechte Lage seines Unternehmens verbessern, daß er den Arbeitslohn möglichst tief herunterdrückt und einer berechtigten Lohnerhöhung sich widersetzt, sondern nur durch Aenderungen und Verbesserungen in den Betrieben selbst, durch Einführung neuer Maschinen, Arbeitsmethoden und durch bessere Ausnutzung der Betriebsstoffe sowie durch Förderung der Bestrebungen und Einrichtungen, welche die Lebenskosten erringen."

Von der Verwirklichung dieses Gedankens verspricht sich der Verfasser eine Harmonie der Interessen zwischen Unternehmer und Arbeiter, einen Geist der Zusammengehörigkeit. Zu der letzten Konsequenz aber, der Vergesellschaftung der Produktion, vermag sich der Verfasser nicht aufzuschwingen.

Unternehmergewinn und Arbeitslohn im Lichte der neuesten Forschungen betitelt sich das zweite Werk, das **Franz Ruff** zum Verfasser hat. Verlag von Ludwig Degener, Leipzig.

Schon im Vorwort tritt uns der Verfasser als träumerischer Optimist entgegen oder deutlicher gesagt als ein Mann, der die wirtschaftlichen Zusammenhänge und deren Macht ganz erheblich unterschätzt. „In den heutigen gespannten Zeiten der Parteiinteressen," so heißt es im Vorwort, „dürfte vorliegende objektive Arbeit vielfach als Aussöhnungsmittel der Vertreter des Unternehmergewinnes und des Arbeitslohnes dienen."

Wenn ein einzelner Mensch, ein einzelnes Werk so große aussöhnende Wirkungen zu vollbringen vermöchte, so wären wir ja bisher mit unseren großen Organisationen, mit unserer riesigen Literatur auf dem Gebiete vorbeigetappt. Der Messias einer neuen Zeit ist nicht ein einzelnes Wesen, sondern die zielbewußte Masse und deren entschlossenes Handeln. Schon der Gedanke allein, daß ein einzelnes Buch aussöhnend wirken könnte, ist eine so subjektive Anschauung, daß danach nicht besonders auf eine „objektive Arbeit" geschlossen werden kann. Und in der Tat, die ganze Arbeit ist so subjektiv, so von den Ansichten einer einzelnen Person aus ausgefallen, wie es nicht besser religiöse Erbauungsepisteln sein könnten.

Auf 80 Seiten stellt dann der Verfasser zunächst eine Reihe von Zitaten hintereinander, die den Unternehmergewinn und den Arbeitslohn behandeln. Das mag zweifellos ein ganz fleißiges Studium der klassischen und der neuzeitlichen Nationalökonomie zur Voraussetzung gehabt haben, aber man wird von keinem verlangen können, eine solche Zusammenstellung schon als literarische oder gar als wissenschaftliche Leistung betrachten zu müssen.

Herr Ruff ist Zivilingenieur und am Schlusse des Buches empfiehlt er eine eigene Arbeit „Schnellstatiker". In das System seiner statischen Berechnungen zwingt er den Begriff des Unternehmergewinnes und bedient sich dazu der Graphostatik. Aber beim Unternehmergewinn handelt es sich nicht um so konkrete Begriffe und bestimmte Größen wie bei einem eisernen Drehstuhl oder einer eisernen Halle und so bleiben denn die graphischen Darstellungen nichts anderes als ein unlösbares Gewirr von Strichen und Punkten.

Nach der Berechnung der Text. Auch der bleibt zum übergroßen Teil ein unlösbares Gewirr von objektiven Tatsachen und subjektiven Anschauungen. In zusammen 14 Kapiteln bemüht sich der Verfasser den Unternehmergewinn zu ergründen. Wo er aber keine passende Erklärung findet, da spricht er einfach vom Glück. Das ist weder Methode noch Wissenschaft. Auch lassen sich mit Religionsphysiologie wirtschaftliche Abstraktionen nicht erkennen, geschweige denn heute noch beeinflussen. Das letztere war wohl früher der Fall, hat aber heute keine wesentliche Bedeutung mehr. Ueber das Glück im Unternehmergewinn bringt der „objektive" Verfasser folgenden ulkigen Vergleich: „Nach dem Sprichwort: „Die Ehen werden im Himmel geschlossen", könnte man auch sagen: „Der Unternehmergewinn wird im Himmel beschlossen". Eine unberechenbare Verkettung von Ursachen ist jedenfalls bei beiden vorhanden, als eine Abhängigkeit von Glück, Unglück, Neigungen, individuellen Einflüssen usw." Solchen nebelhaft subjektiven Auffassungen aber begegnen wir in allen Kapiteln des 109 Seiten starken Buches. Von all denen hier nur einzelne. Die Frauen im Unternehmergewinn. Die Gleichberechtigung der Frauen dürfte nicht durchzuführen sein. „Sind doch die Frauen von Natur aus nicht bestimmt, über den Mann zu herrschen." — „Wollen die Frauen gleiche

Rechte, dann müßten sie auch gleiche Pflichten haben. Da es in unserem Zeitalter so viele mit männlichen Eigenschaften ausgerüstete Frauen gibt und dieselben in der Ueberzahl sind, würden sie sich auch für Amazonenkriege eignen. Sollte ein solches Verfahren nicht ein besserer Aderlaß für die Nationen gegen Uebervölkerung sein, als die Art der jetzigen Kriegsführung?" Herr Ruff scheint mit den Frauen schlechte Erfahrungen gemacht zu haben, da er die Mehrzahl für Amazonen hält. Aber vergißt er denn ganz und gar, daß der Heerespflicht des Mannes der Mutterberuf des Weibes gegenübersteht, der sicherlich nicht leichter ist. Aber auch zu der sonstigen sentimentalen Philosophie paßt die geradezu ungeheuerliche Ansicht von dem „besseren Aderlaß" absolut nicht. Der Arbeitslohn im Vergleich zum Unternehmergewinn nimmt nicht einmal zwei ganze Seiten ein. Der Verfasser begnügt sich damit darzutun, daß der Arbeitslohn gesicherter ist als der Gewinn der Unternehmer, wovon 70 Proz. nur vegetieren. Er spricht vom Risiko, der Hast der Arbeit, der Sorgen des Unternehmers, die scheinbar beim Arbeiter nicht vorhanden sind. Gegenüber der Gründlichkeit, die der Verfasser seiner Arbeit andichtet, ist die Behandlung der Frage des Arbeitslohnes geradezu leichtfertig zu nennen. Die Lösung der sozialen Frage ist verblüffend einfach: „Die einfachste Lösung wäre die, daß die besitzende wie unbesitzende Klasse vom moralischen Standpunkt beseelt wäre. Dann wäre Arbeit und Glück wirtschaftlich am besten verteilt, außerdem auch die Reizwirkungen des Lebens vorhanden." Düsteres Dunkel. Was wollen die Worte besagen? Ich habe mich vergeblichst darum gefragt und seit einer Predigt der Heilsarmee vor mehreren Jahren solches Zeug nicht wieder gehört noch gelesen. So sind denn auch die Hauptsätze, deren der Verfasser 16 aufgestellt, ein eigenartiges Gemisch von Nationalökonomie, Soziologie, Philosophie und Mathematik, dem die klare Erkenntnis des Wesens der Dinge abgeht. J. Kurth.

Die deutsche Nähmaschinen-Industrie.

Von Dr. Walter Köhler. Verlag von Duncker u. Humblot. Preis 8 Mk.

Die Metallarbeiter stehen im gewerkschaftlichen Kampf auf Vorposten, in dem Sinn verstanden, weil hier die moderne kapitalistische Arbeitsorganisation in den Unternehmungsformen der Metallindustrie mit am konsequentesten durchgeführt werden konnte. Wenn einmal die Zeit dafür vorhanden ist, Marxstudien am heutigen wirtschaftlichen Neu-Deutschland durchzuführen, wenn die Marxtheorien an der Hand konkreter Vorgänge aus der deutschen Industrie zu entwickeln sind, dann werden wir zweifellos in der Metallindustrie und besonders im Maschinenbau klassische Beispiele dafür finden. Hier hat die Arbeitsmaschine ihren höchsten Grad erreicht, hier ist der Rationalismus der industriellen Technik, das Verkoppeln von Mensch und Maschine in wunderbaren Erscheinungsformen durchgeführt, denn der Maschinenbau ist das Waffenarsenal für den heutigen Industrialismus.

Besonders ist die Nähmaschinenindustrie ein interessantes Wirtschaftsgebiet. Die Nähmaschine mußte zu einem Massenprodukt werden, zu einer Standardfabrikation und ebenso wie in der Fahrräder- und jetzt in der Automobilfabrikation finden wir schon frühzeitig in der Herstellung der Nähmaschine das Prinzip verwirklicht, den ganzen Produktionsprozeß aufzulösen in eine große Zahl von Teiloperationen, für jede Einzelarbeit eine Spezialmaschine und eine Spezialvorrichtung zu konstruieren, jeden Menschen zu einem Teilarbeiter, zu einem Maschinenglied zu machen. Bei Seidel und Naumann in Dresden habe ich einen Dreher kennen gelernt, der seit 15 Jahren weiter nichts wie Schnurrollen dreht, eine Arbeitsoperation, die sich aus etwa 6 Handgriffen zusammensetzt . . .

In der vorliegenden Untersuchung wird nun zunächst in einer geschichtlichen Einleitung eine Vorstellung über die Entwickelung der Nähmaschine gegeben, der Produktionsprozeß wird dann klar und faßlich erläutert. Eine statistische Zusammenstellung über die Entwicklung der Betriebsformen und beruflichen Gliederung der beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen folgt. Bei der Gelegenheit lernen wir in der Nähmaschinenindustrie ein Beispiel kennen, wie im Lauf der Betriebsentwickelung bestimmte Verschiebungen in der Verwendung von gelernten und ungelernten Arbeitskräften sich vollziehen. Ein paar größere Nähmaschinenfabriken haben dem Verfasser aus ihren Archiven die Zahlen der jeweilig beschäftigten Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt. Wie in anderen Betriebsformen, so zeigt sich das auch in der Nähmaschinenindustrie: Am Anfang der Betriebsentwickelung herrscht noch eine einfache Maschinenwirtschaft, der handwerksmäßig gelernte Arbeiter ist noch notwendig. Maschinen und Werkzeuge werden verfeinert, der ungelernte Arbeiter erscheint zuerst nur in geringerer Zahl, verschiebt sich das Verhältnis im Laufe der Jahre. Der Prozentsatz der gelernten Arbeiter geht immer mehr zurück, bald kommen auch jugendliche und weibliche Arbeitskräfte hinein in den Betrieb. Hat die Entwicklung der Arbeitsmaschinen ihren höchsten Stand erreicht, dann finden wir auch hier das Mehrmaschinensystem in Anwendung, der Betrieb ist automatisiert worden.

Die Angabe über die Löhne, die in den verschiedenen Fabriken der Nähmaschinenindustrie gezahlt wurden, müssen natürlich der Nachprüfung der entsprechenden Organisation überlassen werden. Ein Schlußkapitel behandelt die Vertriebsorganisation in der Nähmaschinenfabrik.

Die Untersuchung von Köhler verdient beachtet zu werden, dem Autor ist es, augenscheinlich durch persönliche familiäre Beziehungen zu Industriekreisen unterstützt, gelungen, aus den Betrieben selbst mancherlei Material zu bekommen, wie wir es sonst in derartigen Untersuchungen selten genug verarbeitet sehen. R. Woldt.

Verzeichnis neuer Bücher und Schriften.

Gewerkschaftliche Publikationen.

a) Deutsche Verbände.

Brauerei- und Mühlenarbeiter. Jahrbuch 1912. 543 S. (Verspätet zugegangen.) Im Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

— Der IX. Bezirk des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter. (Sitz Straßburg im Elsaß.) 72 S.

Buchdrucker. Rechenschaftsbericht des Verbandsvorstandes 1913. 24 S. Selbstverlag, Berlin.

— Gau Frankfurt-Hessen. Geschäftsbericht 1913. 56 S.

— Gau Rheinland-Westfalen. Rechenschaftsbericht 1913. 80 S.

— Gau Westpreußen. Bericht 1913. 52 S.

— Bezirk Frankfurt a. M. Tätigkeitsbericht 1913. 20 S.

Gastwirtsgehilfen. Statistische Erhebungen betr. die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Caféangestellten. 20 S.
— Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Hoteldiener. 23 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.
Handlungsgehilfen. Geschäftsbericht für 1913. 67 S.
— Protokoll der 1. Reichskonferenz der im Centralverband der Handlungsgehilfen organisierten Lagerhalter und Lagerhalterinnen. 71 S.
— Die Ohnmacht der Handlungsgehilfenbewegung. 16 S.
— Der Weg zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Handlungsgehilfen. 14 S.
— Die Zukunft des Handlungsgehilfen. 12 S.
— Der Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe. (Nach den Kommissionsbeschlüssen des Reichstags.) 8 S. Im Selbstverlag des Verbandes, Berlin.
Holzarbeiter. Tarifverträge vom Jahre 1913. 386 S.
— Die Lage der Arbeiter im Drechslergewerbe. Statistische Erhebungen vom November 1912. 47 S. Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes, Berlin.
Kürschner. Jahresbericht für 1913. 67 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.
Landarbeiter. Die Vertretung der Landarbeiterinteressen im Reichstag und im preußischen Abgeordnetenhaus. 40 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.
Lederarbeiter. Jahresbericht für 1913. 191 S. Mit Anhang: Tarifverträge der Geschäftsperiode 1911—1913. 159 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.
Maschinisten und Heizer. Bericht des Vorstandes für 1912 und 1913. 185 S.
— Tarife 1912/13. 283 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.
Sattler und Portefeuiller. 25 Jahre Sattler-Organisation 1889—1914. 64 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.
Schuhmacher. Geschäftsbericht des Vorstandes für 1912/13 und Rückblick auf das 30jährige Bestehen des Verbandes. 179 S. Selbstverlag des Verbandes, Nürnberg.
Steinarbeiter. Geschäftsbericht für 1912 und 1913. 262 S. Selbstverlag des Verbandes, Leipzig.
Tabakarbeiter. Protokoll des 16. Verbandstages zu Heidelberg (1913). 140 S. Verlag des Verbandes, Bremen.
Tapezierer. Jahresbericht für 1913. 127 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.
Textilarbeiter. Jahrbuch 1913. 452 S. Verlag von Karl Hübsch, Berlin.
— Filiale Neumünster. Jahresbericht 1913. 64 S.
Töpfer. Verwaltungsbericht des Vorstandes für 1913. 28 S.

b) **Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate.**

Chemnitz. Die Gewerkschaftsbewegung in Chemnitz im Jahre 1913. 60 S.
Darmstadt. Jahresbericht des Arbeitersekretariats für 1913. 8 S.
Gotha. Jahresbericht des Arbeitersekretariats und Berichte des Gewerkschaftskartells, der Centralbibliothek, des Bildungsausschusses und der Jugendkommission. 16 S.
Harburg. Bericht des Arbeitersekretariats und Gewerkschaftskartells 1913. 16 S.
Jena. Bericht des Arbeitersekretariats und Gewerkschaftskartells 1913. 20 S.
Kiel. Das Gewerkschaftsleben in Kiel. 70 S.
Lübeck. Bericht des Arbeitersekretariats und Gewerkschaftskartells. 23 S.
Magdeburg. Gewerkschaften und Arbeitersekretariat im Geschäftsjahr 1913. 48 S.
Stuttgart. Bericht des Arbeitersekretariats und der vereinigten Gewerkschaften 1913. 39 S.
Zeitz. Bericht des Gewerkschaftskartells 1913. 48 S.

c) **Internationales.**

Transportarbeiter. Protokoll des 8. internationalen Kongresses in London (1913) nebst Bericht des Centralrates für 1910—1912. 186 S. H. Jochade, Berlin SO. 16.

Partei-Literatur.

M. Adler. Wegweiser. Studien zur Geistesgeschichte des Sozialismus. 248 S. Brosch. 2 Mk., geb. 2,50 Mk. J. H. W. Dietz Nachf., Stuttgart.
Ed. Bernstein. Die Steuerpolitik der Sozialdemokratie. 48 S. 30 Pf. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.
Jul. Bruhns. Die Gemeindepolitik einer sozialdemokratischen Mehrheit. 59 S. 50 Pf. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.
Gegen den staatlichen Gebärzwang. Reden des Abg. Brey, sowie Dr. Silberstein und L. Zietz. 24 S. Verlag der Volksbuchhandlung, Hannover.
Handbuch des Vereins Arbeiterpresse. 3. Jahrgang. 1914. 591 S. Selbstverlag des Vereins, Berlin. Kommissionsverlag: Leipziger Buchdruckerei-A.-G.
Wir Volksschullehrer und die Sozialdemokratie. 40 S. 30 Pf. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.
Das Kapital. Kritik der politischen Oekonomie von Karl Marx. Erstes Buch: Der Produktionsprozeß des Kapitals. Volksausgabe. Herausgegeben von Karl Kautsky. XLVIII und 768 S. Preis broschiert 5,50 Mk., gebunden 6,50 Mk. Verlag von J. H. W. Dietz Nachf. G. m. b. H. in Stuttgart.

Jugenderziehung und Bildungsarbeit.

R. Tronicke. Die Aufgaben des proletarischen Jugendausschusses. 23 S. Centralstelle für die arbeitende Jugend Deutschlands, Berlin.

Amtliche Publikationen.

Bayern. Jahresbericht der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für 1913. LXII und 368 S. Theodor Ackermann, München.
Württemberg. Zahl und Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter in Württemberg im Herbst 1912. Von Finanzrat Dr. A. Schott, Stuttgart. W. Kohlhammer.
— Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten für 1913. 174 S. H. Lindemanns Buchhandlung, Stuttgart.

Statistische Literatur.

Nahrungsmittel, Mietpreise, Tagelöhne 1896—1913. Herausgegeben vom Wirtschaftsstatistischen Bureau von Rich. Calwer, Berlin W. 50.

Literatur über Gemeindewesen.

Kommunales Jahrbuch. 6. Jhrg. 1913/14. 853 S. Brosch. 23 Mk., geb. 24 Mk. Verlag von Gustav Fischer, Jena.

Sozialpolitische Literatur.

A. Günther. Das Problem der Lebenshaltung. 75 S. 2 Mk. B. G. Teubner, Leipzig.
Dr. Br. Kuske. Die städtischen Handels- und Verkehrsarbeiter und die Anfänge städtischer Sozialpolitik in Köln bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. 118 S. 3 Mk. A. Marcus' und E. Webers Verlag, Bonn.
M. Roesler. Arbeiterbeteiligung an Führung, Ertrag und Besitz von Gewerbebetrieben. 74 S. 1 Mk. Verlag von O. V. Böhmert, Dresden.
C. Schaefer. Die deutschen Arbeitersekretariate. 110 S. Heinrich Ludwig, Bonn.

Literatur über Erziehungswesen.

L. Ruhland. Kurzer Leitfaden für Mütter. 31 S. 30 Pf. Kommissionsverlag der Volksbuchhandlung, Hannover.

Literatur über Gesundheitspflege.

Dr. A. Fleck. Die Berufskrankheiten der Maler, Anstreicher und Lackierer. 20 S. 20 Pf. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Schöne Literatur.

Vorwärts-Bibliothek. Otto Ludwig: **Die Heiterethei.** Preis geb. 1 Mk. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Literatur-Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 6 Herausgegeben am 27. Juni 1914

Inhalt:

	Seite
Neuere Literatur zur Arbeitslosenfürsorge	41
Gewerkschaftsliteratur. 25 Jahre Sattlerorganisation	42
Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht. Gelbe Gewerkvereine in Frankreich	43
Literatur über Lehrlingswesen. Das gewerbliche Lehrlingswesen in Deutschland	43
Literatur über Gemeindewesen. Kommunales Jahrbuch 1913/14	45
Volkswirtschaftliche Literatur. Deutsche Arbeitslöhne	45
Soziale Literatur. Ein Lebensgang	45
Philosophische Literatur. Philosophie der Technik	46
Schöne Literatur. Hochofen	47
Verzeichnis neuer Bücher und Schriften	48

Neuere Literatur zur Arbeitslosenfürsorge.

In der literarischen Behandlung der Frage der Arbeitslosenversicherung ist eine Stockung eingetreten. Man hat allseitig das Gefühl, daß ein Mangel an Aufklärung und Führung nicht mehr vorhanden ist, wohl aber ein Mangel an gutem Willen bei den zur Initiative berufenen öffentlichen Körperschaften und daß weder Zeitungsartikel und Broschüren, noch dickleibige Bücher das Problem vorwärts bringen können, sondern daß dem Kampfe von Macht zu Macht, dem politischen Kampf, das letzte Wort bleibt. Der wird auch nicht mehr länger auf sich warten lassen und zweifellos die gesamte Politik des nächsten Jahrzehnts in Reich, Staat und Gemeinde beherrschen.

So bleibt denn nur noch eine kleine Nachlese übrig, die immerhin genug Interessantes bietet, als darin alle Richtungen vertreten sind. Das erste, in Betracht kommende Buch behandelt freilich nur die statistische Seite der Frage. Es ist betitelt: „Untersuchungen über den Umfang der Erwerbslosigkeit innerhalb der einzelnen Berufe und Berufsgruppen" von Dr. H. Post (174 S. 5 Mk. Gustav Fischer, Jena) und hält sich streng innerhalb dieses Rahmens, indem es auf praktische Vorschläge, der Arbeitslosigkeit zu steuern, verzichtet. Der Verfasser hat hauptsächlich die beiden Reichsarbeitslosenzählungen vom 14. Juni und 2. Dezember 1895, sowie die Arbeitslosenstatistik des „Reichsarbeitsblatt" bearbeitet und kommt zu der Auffassung, daß zwar in einigen Berufen und Gewerben die Arbeitslosigkeit zu Besorgnis erregender Höhe emporgetrieben wurde; besonders in den Jahren 1908 und 1909, daß aber der größere Teil der Gewerbe lange nicht in solchem Maße an den gewaltigen Steigerungen der Erwerbslosigkeit teilnahm. Er regt an, besonders zu prüfen, ob sich nicht gegenseitige Ergänzungen in den Saisoncharakteren der verschiedenen Berufe finden ließen, so, daß die günstige Beschäftigungszeit des einen Gewerbes in die ungünstige des anderen fiele und ob sich nicht bei entsprechender Berücksichtigung der gelernten oder gewöhnlich ausgeübten Tätigkeit Vorschläge machen ließen, in welcher Weise einzelne Erwerbszweige im Laufe der einzelnen Jahreszeiten ihre Arbeitskräfte auswechseln und man dadurch zu einer teilweisen Verhütung der Beschäftigungslosigkeit gelangen könnte.

Diese Anregung des Verfassers, die auch durch eine größere, über die Arbeitslosigkeitshöhe in den einzelnen Verbänden und Quartalen informierende Tabelle ergänzt wird, bietet nichts neues, sondern ist ebenso in der Praxis der Industrie wie der Gewerkschaften, wie auch der Arbeitsnachweise gang und gäbe. Es ist bekannt, daß sich Saisonindustriebetriebe in Orten und Gegenden mit Vorliebe ansiedeln, in denen sie für ihre Betriebsperiode ausreichend Arbeitskräfte finden, ohne für diese in den stillen Perioden sorgen zu müssen. In den gewerkschaftlichen Industrieverbänden findet ebenfalls seit langem ein Austausch der Branchen in den verschieden gelagerten Beschäftigungsperioden statt. Ja, in der Nahrungsmittelindustrie haben sich zwei Gewerkschaften bei ihrer Verschmelzung auch davon leiten lassen, daß die tote Saison des einen Berufes die Hochsaison des andern darstellt. Auch die Arbeitsnachweise haben seit je auf einen Austausch der Arbeitskräfte mit zeitlich verschiedenen Beschäftigungsperioden hingearbeitet, vor allem auf den großen Austausch zwischen Industrie und Landwirtschaft. Damit ist das Problem der Arbeitslosigkeit auch nicht einen Schritt der Lösung näher gebracht.

Vom Standpunkt der Arbeitgeber behandelt Dr. M. Wagner „Die Frage der Arbeitslosenversicherung in Deutschland" in einer 115 Seiten starken Schrift (Fr. Zillessen, Berlin, Preis 2 Mk.), in der er namentlich das Genter System heftig bekämpft, weil es nach seiner Behauptung die sozialdemokratischen Gewerkschaften in der einseitigsten Weise begünstige. Gerade diese bedürften solcher Unterstützungen am wenigsten, da sie bereits über ganz gewaltige Geldmittel verfügen, die an sich vollkommen für eine gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung ausreichen würden, aber in der Hauptsache für Streiks und ähnliche Zwecke verwendet würden. Diese Argumentation ist ebenso oberflächlich wie unrichtig und man sollte schon erwarten, daß ein berufener Vertreter der Unternehmerorganisationen in seinen Begründungen vorsichtiger und überzeugender zu Werke gehen würde. Anstatt eines Wortes der Anerkennung dafür, daß die deutschen Arbeitergewerkschaften neben ihrer gewaltigen und erfolgreichen Wirksamkeit für die Verkürzung der Arbeitszeit, für Erhöhung der Löhne, für die Schaffung eines auf korporativer paritätischer Grundlage aufgebauten Arbeitsrechts und für die ganze kulturelle Hebung der Arbeiterklasse auch noch alljährlich Millionen für die Unterstützung in wirtschaftliche oder leibliche Not geratener Mitglieder aufwenden, darunter ganz besonders für die Opfer der Arbeitslosigkeit, höhnt der Verfasser darüber, daß sie nicht ihre gesamten Einnahmen für die Arbeitslosenversicherung ausgeben. Wer so urteilt, hat jedes Maß für ernste Behandlung sozialpolitischer Fragen verloren.

Im Weiteren wiederholt Dr. Wagner die sattsam bekannte Behauptung, daß die Arbeitgeber, die er gleich mit der deutschen Volkswirtschaft identifiziert, eine weitere Belastung durch die sozialpolitische Gesetzgebung nicht mehr vertragen könnten und zu-

nächst einen internationalen Ausgleich abwarten müßten. Die Lasten der sozialpolitischen Gesetzgebung sind für die Unternehmer geringfügig neben den Lohnerhöhungen, die die Unternehmer den Arbeitern zum Ausgleich der Lebenshaltungsverteuerungen gewähren mußten. Im Jahre 1912 betrugen die Arbeitgeberbeiträge zur gesamten Arbeiterversicherung 479,8 Mill. Mk., die Steigerung der Lohnbeträge im Bereiche der Unfallversicherung aber allein 809,2 Mill. Mk. Auf den Kopf des Versicherten entfällt ein täglicher Aufwand der Arbeitgeber für Arbeiterversicherung von etwa 6 Pf., während die Mehraufwendungen für Löhne im gleichen Jahre (gegenüber 1911) 14,7 Pf. pro Tag betrugen. Eine Steigerung der „sozialpolitischen Lasten" von 6 auf 10 Pf. pro Tag ergäbe pro Kopf der Arbeiter einen verfügbaren Versicherungsbeitrag von jährlich 12 Mk., im Ganzen also etwa 250—300 Mill. Mk., mit denen sich eine Reichsarbeitslosenversicherung sehr wohl durchführen ließe. Aber der Kampf des Verfassers gegen das Genter System, das auf Arbeitgeberbeiträge gar nicht reflektiert, sondern nur öffentliche Zuschüsse zur Förderung der Selbsthilfe der Arbeiter verlangt, beweist, daß die Gegnerschaft nicht von der Furcht vor unerträglichen Lasten diktiert ist, sondern eine grundsätzliche ist, d. h. die Arbeitslosenversicherung an sich verwirft. Wagner erklärt denn auch, daß die gesetzliche Arbeitslosenfürsorge in der Arbeiterschaft das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit, für die Tage der Arbeitslosigkeit selbst zu sorgen, beeinträchtigen müsse. Das schreibt ein Unternehmervertreter gegenüber einer Arbeiterschaft, die einen so glänzenden Beweis ihres hochentwickelten Selbstverantwortlichkeitsgefühls erbracht hat durch die großen Aufwendungen für Arbeitslosenfürsorge, die seit 1891 bis 1913 allein aus den Mitteln der freien Gewerkschaften die Summe von 80,9 Mill. Mk. betragen.

Wir würden auf diese Klopffechtereien kaum näher eingehen, wenn diese Argumentationen aus dem Unternehmerlager nicht in jeder kommunalen Vertretung, in allen Landtags- und Reichstagsberatungen wiederkehrten, die zur Frage der Arbeitslosenversicherung Stellung nehmen. Weil es sich aber um den typischen Unternehmerstandpunkt zu dieser Frage handelt, deshalb bietet diese Schrift auch für unsere Kreise ein gewisses Interesse und es ist sehr zu empfehlen, wenn sich die Arbeitervertreter mit dieser Art der Bekämpfung bekannt machen, um derselben wirksam entgegenzutreten.

Den Kampf um die Arbeitslosenversicherung in der Stadt Charlottenburg schildert eine Schrift des Genossen Wilh. Richter (40 Seiten, 25 Pf., Verlag von Otto Flemming, Charlottenburg). Die Schrift ist deshalb wertvoll, weil man unseren Genossen in Charlottenburg einen Vorwurf daraus zu machen beliebt, daß sie schließlich gegen die Arbeitslosenversicherung gestimmt haben. Sie mußten dies tun, nachdem von den Gegnern die Vorlage des Magistrats derartig verschlechtert war, daß sie für die Arbeiterschaft unannehmbar geworden war. Im Kampfe für die Arbeitslosenversicherung wird diese Schrift gute Dienste leisten.

Als letzte Schrift möchten wir auch hier erneut auf die in 2. Auflage von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands herausgegebene Denkschrift über „Die Arbeitslosenversicherung in Reich, Staat und Gemeinde" hinweisen, die die erstmalig 1911 erschienene Denkschrift wesentlich ergänzt. Die neue Auflage enthält eine Vervollständigung der gewerkschaftlichen Statistik für die Jahre 1910 bis 1912, die Beschlüsse des Deutschen Gewerkschaftskongresses zu Dresden (1911) und die seit dem Jahre 1911 in Kraft getretenen Gesetze und städtischen Satzungen, die sich auf die Arbeitslosenversicherung beziehen, so das englische Versicherungsgesetz 1911, sowie die Satzungen von München, Stuttgart, Eßlingen, Schwäbisch-Gmünd, Kaiserslautern und Mannheim und die umgestalteten Satzungen der Kölner städtischen Rückversicherungskasse im vollen Wortlaut.

Die Denkschrift ist den Regierungen, Parlament und den Gemeindeverwaltungen und Vertretungen der größeren Städte sowie den Redaktionen einer größeren Anzahl von Zeitungen zugegangen. Sie enthält vorzügliches Material zur Einführung der Arbeitslosenversicherung in den statistischen Unterlagen der deutschen Gewerkschaften; die Anlagen umfassen 2 Resolutionen, 5 Landesgesetze, 16 Gemeindesatzungen und einen Entwurf. Sie vertritt den Standpunkt des Genter Systems, d. h. der Gewährung öffentlicher Zuschüsse an Arbeitslosenunterstützung zahlende Gewerkschaften und der Schaffung von Ersatzkassen für Nichtorganisierte und Nichtversicherte. Dieses System liegt der dänischen, norwegischen, französischen und Basel-kantönlichen Arbeitslosenversicherung sowie den weitaus meisten der seither zur Einführung gelangten gemeindlichen Arbeitslosenversicherungen in Deutschland zugrunde und bildete auch die Voraussetzung für die durch die Regierung Bayerns geplanten Staatsbeihilfen für Gemeinden mit Arbeitslosenversicherung. Es ist zu erwarten, daß die stark anwachsende Arbeitslosigkeit eine große Anzahl von Gemeinden zu ähnlichen Schritten drängen wird. Zur Beratung aller dahinzielenden Schritte wird die Denkschrift der Deutschen Gewerkschaften den interessierten Kreisen gute Dienste leisten. Die Denkschrift, welche 144 Seiten Kanzleiformat umfaßt, ist von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Berlin SO. 16, Engelufer 15, zu beziehen. u.

Gewerkschaftsliteratur.

25 Jahre Sattlerorganisation.
(1889—1914.)

Die Festschrift, die der Verband der Sattler und Portefeuiller anläßlich seines Vierteljahrhundert-Jubiläums herausgegeben hat, erhebt nicht den Anspruch, eine Verbandsgeschichte zu sein. Sie will nur einen Auszug aus der Geschichte des Verbandes geben und die Erfolge der Organisation vor Augen führen, um die Notwendigkeit gewerkschaftlicher Organisation den Mitgliedern wie auch den Fernstehenden klarzumachen. Die kleine Jubiläumsschrift umfaßt auf 64 Seiten eine kurze Darlegung der Entwickelung des Gewerbes, woran sich die Vorgeschichte der gewerkschaftlichen Organisation bis 1889 und die Geschichte des Verbandes von 1889 bis 1914 anschließt. Fast die Hälfte der Schrift ist der propagandistischen Erläuterung der Verbandsaufgaben, Leistungen und Erfolge gewidmet. Die Schrift ist bildlich und schriftlich sehr gut ausgestattet und vorzüglich zur gewerkschaftlichen Agitation geeignet. Aehnliche Ausgaben, die geschichtliche Rückblicke mit Agitationszwecken verbinden, würden sich auch für andere Gewerkschaften eignen, die bereits im Besitz umfangreicher Verbandsgeschichten sind. u.

Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht.

Gelbe Gewerkvereine in Frankreich.

Die Literatur über die gelben Organisationen hat bereits einen ungewöhnlich großen Umfang angenommen, ein Beweis, welches Interesse allseitig dieser Organisationsspezies entgegengebracht wird. Daß der Kampf zwischen den vom Unternehmertum gedungenen Söldnerscharen und den unabhängigen Arbeiterorganisationen interessierte Zuschauer und wissenschaftliche Bearbeiter findet, ist erklärlich. Handelt es sich doch um eine der eigenartigsten Episoden aus dem großen Ringen der Gegenwart, daß Arbeiter auf Geheiß des Kapitals ihren Klassengenossen, die eben zum siegreichen Ansturm auf das kapitalistische Herrenregiment sich rüsten, in den Rücken fallen, um ihr eigenes Joch zu verlängern, vielleicht sogar zu verewigen. Mit Vorliebe wird seitens der wissenschaftlichen Bearbeiter die französische Herkunft der Gelben behandelt. Man erwartet anscheinend dort, wo diese Bewegung angeblich zuerst aufgetaucht ist, besondere Erklärungsmomente für sie zu entdecken. Das hat auch den Verfasser des vorliegenden Buches, Dr. Karl Feßmann („Gelbe Gewerkvereine in Frankreich", 119 S., 3 Mk., Leonhard Simion Nchf., Berlin) geleitet. Er bekennt indes selbst, daß seine Absicht bei allen denen, die sich mit der französischen Arbeiterbewegung befassen, Erstaunen hervorgerufen habe, und daß einer der besten Kenner französischer Gewerkschaften, Leon de Seilhac vom Musee social in Paris, ihm erklärt habe, er halte es nicht der Mühe wert, sich mit dem Studium einer Bewegung zu befassen, die selbst zu Zeiten ihrer größten Erfolge kaum einen nennenswerten Einfluß auf die französische Arbeiterbewegung ausgeübt habe. Daraus geht hervor, daß diese Bewegung stark überschätzt worden ist und was Dr. Feßmann aus ihrer Entwickelungsgeschichte an Zahlen und sonstigen Mitteilungen zutage fördert, bestätigt dies auch. Fast alle Zahlen von Organisationen, die gelbe Nationalkongresse beschickten, litten an unglaublichen Uebertreibungen. So schmilzt die Mitgliederzahl von 97 150, die Lanoir 1901 als seine Anhänger ausgab, bei näherer Untersuchung auf den vierten Teil, ganze 20- bis 25 000, zusammen. 1902 rechnete Lanoir schon mit 590 096 Mitgliedern. Darunter rechnete er 380 000 Mitglieder von landwirtschaftlichen Vereinen, die wohl einen Kongreß beschickt hatten, ihm aber niemals zugehörten. Von den übrigen bleiben nicht einmal 20 000 wirkliche Mitglieder übrig. Auch sein Nachfolger Biëtry bedient sich der gleichen Uebertreibungen. Schon für seinen Kongreß von 1904 rechnete er 322 000 Mitglieder heraus. Feßmann rechnet für die drei dort vertretenen Gruppen der Arbeitsbörsen 6092, Verbände 14 887 und Vereine 1123, insgesamt 22 102 Mitglieder heraus, wobei sicher noch viele Doppelmitglieder unterlaufen. Als die Bewegung sich dann 1906 zersplitterte und nach wenigen Jahren zusammenbrach, war dann auch die ganze Zahlenherrlichkeit hinweggeblasen.

Immerhin hat diese Bewegung in anderen Ländern Reflexerscheinungen gezeitigt, die viel beachtlicher sind und auch mit ungleich größeren und nachhaltigeren Mitteln gefördert werden als in Frankreich. Besonders hat sich in Deutschland das Unternehmertum der gelben Sache bemächtigt, unter Hinweglassung der Programme und sonstigen Ideologien, und deren Ersatz durch ungleich zugkräftigere Unterstützungskassen eine Werkvereinsbewegung gezüchtet, die die französischen Syndicats jaunes auch zu deren Blütezeit weit überragt. Deshalb ist das Buch Feßmanns gerade für deutsche Gewerkschaftskreise nicht ohne Interesse. Der Leser wird allerdings bald finden, daß zwischen den französischen Gelben und der deutschen Werkvereinsbewegung zwar gewisse Berührungspunkte bestehen, namentlich in dem Hervortreten schwindelhafter Elemente, die sich von Kapitalisten und Reaktionären als Streiter gegen die revolutionäre Arbeiterbewegung aushalten lassen, daß aber die deutsche Werkvereinsbewegung eine ganz andere Behandlung erfahren muß. u.

Literatur über Lehrlingswesen.

Das gewerbliche Lehrlingswesen in Deutschland

seit dem Inkrafttreten des Handwerkergesetzes vom 26. Juli 1897 mit besonderer Berücksichtigung Badens. Von Bernhard Jauch, Doktor der Staatswissenschaften. Gr. 8° (XII u. 228) Freiburg 1911, Herdersche Verlagsbuchhandlung. 3,60 Mk.

Eine Schrift aus diesem Verlag läßt schon von vornherein, genau so wie eine solche etwa aus dem Verlag von Dietz in Stuttgart, auf die Weltanschauung ihres Verfassers schließen. In seinem Vorwort teilt Dr. Jauch mit, daß er vier Jahre lang in der gewerblichen Jugendfürsorge tätig war, bevor er an diese Arbeit herantrat. Nachdem man das Buch gelesen, möchte man diese Angabe dahin ergänzen, daß erst diese Tätigkeit den Verfasser zu seiner Untersuchung veranlaßt hat, in Verbindung mit der Absicht, der konfessionellen Jugendfürsorge einen guten Dienst zu erweisen. In der Anzeige des Verlags wird denn auch die Arbeit den Leitern von Jugendvereinen und allen in der Jugendfürsorge tätigen Personen als „die unerläßliche Unterlage für ihre ganze Arbeit empfohlen. Insofern erweist sich diese Abhandlung als eine wesentliche Ergänzung zu dem bekannten Buche Piepers: Jugendfürsorge und Jugendvereine, sowie zu dem von der Centralstelle für Volkswohlfahrt veröffentlichten Werke: Fürsorge für die schulentlassene männliche Jugend . . ."

Auf allen Gebieten des gewerblichen Lehrlingswesens habe sich seit den neunziger Jahren, infolge der Wirkung des neuen Handwerkergesetzes ein unleugbarer Fortschritt vollzogen, wonach heute so ziemlich alles wohlbestellt sei. Es fehle nur noch an der Fürsorge für die gewerbliche Jugend in ihrer werkfreien Zeit und an ihrer sittlich-religiösen Bewahrung, Erziehung und Weiterbildung. Auf der Arbeitsstätte übe der stete Verkehr und Umgang mit älteren Arbeitskollegen verschiedener sittlicher und religiöser Qualität in sehr vielen Fällen keinen günstigen Einfluß aus und auch in der Schule könnten diese ungünstigen Einflüsse nicht paralisiert werden, da die Schule in den meisten Bundesstaaten keine Gelegenheit zu religiöser Unterweisung und zur Pflege des sittlich-religiösen Lebens und Charakters biete. Diese Lücke sei um so fühlbarer, als der Knabe nach seiner Schulzeit erst recht anfange, selbständig über religiöse Fragen nachzudenken und jetzt erst die großen Weltanschauungsfragen an ihn heranträten. Selbst auf dem sexuellen Gebiete sei, nach einem übernommenen Zitat, weniger die nötige Aufklärung geeignet, sondern vor allem die sittlich-religiöse Stärkung des Willens und dessen Verankerung in der Religion notwendig.

„Uns will scheinen, daß in dieser Beziehung die Einreihung des offiziellen Religionsunterrichts unter die obligaten Schulfächer zur sittlich-religiösen Befestigung und Charakterstärkung einen bedeutenden Fortschritt darstellen würde."

beitsleistung beschäftigt werden, daß Lehrverhältnisse vorkommen, wo die Lehrlinge von ihren Lehrmeistern in unverantwortlicher, oft die Gesundheit schädigender Weise ausgenützt werden durch überlange Arbeitszeit, besonders in den Nahrungsmittelgewerben. Doch das alles ficht ihn schließlich nicht an. Das sind alles Einzelfälle. Allgemein könne man weder von einer weitverbreiteten Lehrlingsausbeutung im Handwerk noch von einem „Ausbeutungsdrang der Handwerksmeister" reden. Aus der Praxis wissen wir das besser, als es sich aus Handwerkskammerberichten erkennen läßt.

Soweit für die Aufstellung von Lehrlingsskalen wirtschaftliche Interessen der Arbeiter und Arbeitgeber in Betracht kommen, soll dies den beteiligten Kreisen selbst überlassen bleiben. Für die Handwerkskammern sei nur der eigentliche Zweck der gesetzlichen Bestimmung, die Sicherung einer geordneten Lehrlingsausbildung, maßgebend. Im Gegensatz zu Coelsch,*) der in der Skala für das Buchdruckgewerbe eine Schädigung der kleinen und mittleren Betriebe sieht, bezeichnet Jauch die Skalen für Setzer- und Druckerlehrlinge als mustergiltig.

Für die Erscheinungen und Vorgänge auf dem Gebiete des Lehrlingswesens bietet die vorliegende Schrift, gleich der von Coelsch, der kritischen Betrachtung wertvolles Material, das sich bei Jauch insbesondere auch auf die gegnerische Jugendfürsorge erstreckt. F. Etzkorn.

Literatur über Gemeindewesen.

Kommunales Jahrbuch für 1913/14.

Das allen in der Gemeindepraxis tätigen Genossen wohlbekannte Kommunale Jahrbuch ist in seinem 6. Jahrgang erschienen (853 S., 23 Mk., Gustav Fischer, Jena). Es enthält Arbeiten von Dr. H. Lindemann (Organisation des Gesundheitswesens, Städtebau und Wohnungswesen, Spezielle Arbeiterpolitik, Bauarbeiterschutz, Wirtschaftspflege, Wasserversorgung, Sammlungen von Ortsstatuten und Polizeiverordnungen, Literatur), Dr. A. Südekum (Badewesen, Schul- und Bildungswesen, Verkehrswesen, Sparkassen und Kreditinstitute, Polizeiwesen, Feuerlöschwesen), Dr. Schwander (Kommunale Beamten, Kommunales Verfassungs- und Verwaltungsrecht), Dr. Badtke (Fürsorge für Ernährung), Dr. Krautwig-Cöln (Bekämpfung der Krankheiten), Dr. Wolff-Halle (Allgemeine Arbeiterpolitik), Dr. Luppe-Frankfurt a. M. (Armenwesen), Dr. Most-Düsseldorf (Finanz- und Steuerwesen), Dr. El. Altmann-Gottheiner (Die Frau in der Gemeindeverwaltung) u. a. mehr. Der stattliche Umfang, den das Jahrbuch bereits erreicht hat, legt Zeugnis ab von der wachsenden Fülle von Erfahrungen und Materialien auf diesen Gebieten, die auch bereits die Herausgabe eines Handwörterbuches der Kommunalwissenschaften nötig macht. Wenn es auch für unsere Gemeindepolitiker keiner besonderen Empfehlung des Jahrbuchs bedarf, so sei doch darauf hingewiesen, daß die Abschnitte über allgemeine und spezielle Arbeiterpolitik ein reiches Material enthalten, das auch für die Gewerkschaftskreise von großem Interesse ist. Insbesondere gilt dies für die Fragen der Arbeitslosenfürsorge, des Bauarbeiterschutzes und Submissionswesens. Leider reicht die Berichterstattung nicht über den Jahresanfang 1913 hinaus. Wenn die Schuld an der verspäteten Herausgabe des Urmaterials auf seiten der Gemeinden liegt, so könnten immerhin die Herren Berichterstatter wenigstens diejenigen neuen Ereignisse und Erscheinungen würdigen, die nicht durch das Verlangsamungstempo der Gemeinden hindurchgehen. U.

*) Literatur-Beilage 1910, S. 53.

Volkswirtschaftliche Literatur.

Deutsche Arbeitslöhne.

Von Ernst Drahn. (Kultur und Fortschritt. Hefte für Volkswirtschaft, Sozialpolitik, Frauenfrage, Rechtspflege und Kulturinteressen, Nr. 510.) Verlag: Felix Dietrich, Gautzsch bei Leipzig. 1911. 24 Seiten Oktav. Preis 25 Pf.

Das Schriftchen enthält eine Fülle von statistischem Material zur Beurteilung der Arbeitslöhne in Deutschland. Es entstand, wie der Verfasser in seinen Vorbemerkungen erwähnt, als Teil einer Seminararbeit, die sich zum Ziel gesetzt hatte, die Lage der arbeitenden Klassen in Deutschland zu untersuchen. Nach einem lesenswerten Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung der Lohnformen und einer Darlegung über Arbeitslohn und Arbeitszeit in ihren Beziehungen zueinander bringt der Verfasser eine von regem Sammeleifer und großem Fleiße zeugende Zusammenstellung von Lohnstatistiken einzelner Gewerbe und Berufe, die lehrreiche Einblicke in die Lohnverhältnisse der verschiedenen Gruppen gelernter und ungelernter Arbeiter und Arbeiterinnen in Deutschland ermöglichen.

Danach schwankt der Lohn bei den ungelernten Arbeitern um die Zahl 22 Mk., bei gelernten Arbeitern um die Zahl 28 Mk., während bei weiblichen Arbeitskräften auf kaum die Hälfte dieses Einkommens zu schließen ist. Auf Grund seiner Statistiken kann Drahn nachweisen, daß die Schätzung von Professor Herkner bei der Tagung des Vereins für Sozialpolitik im Oktober 1911, wonach das Einkommen gelernter Arbeiter zwischen 1500 und 2400 Mark jährlich liegen soll, was einem Wochendurchschnittslohn von ungefähr 40 Mk. gleichkäme, viel zu hoch gegriffen war.

Einige Tabellen über die Löhne und Arbeitszeiten im Bau-, im Metallverarbeitungs- und Maschinenbau- und im Buchdruckgewerbe in England, Deutschland, Frankreich, Belgien und den Vereinigten Staaten, die der Verfasser nach den Forschungen von Dr. Karl v. Tyszka über die Lebenshaltung der arbeitenden Klassen mitteilt, lassen erkennen, daß die deutschen Arbeiter im allgemeinen niedriger entlohnt werden und längere Arbeitszeiten haben als die Arbeiter in den Vereinigten Staaten und in England, während die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in Frankreich und Belgien noch ungünstiger als in Deutschland sind.

Die den Schluß des Schriftchens bildende Aufzählung der vom Verfasser für seine beachtenswerte Studie benutzten Quellen und der Bibliographie zeigt, daß er sein Material zum weitaus größten Teile den statistischen Erhebungen und Veröffentlichungen der freien Gewerkschaften verdankt, wieder ein Beweis für die gute und gründliche Vorarbeit, die sie der ernsten wissenschaftlichen Forschung leisten. P. B.

Soziale Literatur.

Ein Lebensgang.

Roman einer Arbeiterfrau von Marie Wegrainer. Delphin-Verlag, München.

Viele haben es versucht, das Leben des Arbeiters im Roman zur Darstellung zu bringen. Es ist ein Stoff, der den Schriftsteller reizen muß. Hier hat

Auf solche Fortschritte kommt es denn auch dem Verfasser hauptsächlich an, weshalb er die ganzen physischen und psychischen Lebensbeziehungen der Lehrlinge mit der konfessionellen „Fürsorge“ total verfilzt wissen möchte; von der Lehrstellenvermittelung (durch Lehrer und Geistliche in der Schule und in Vereinen — sogenannten Elternabenden), der Unterbringung in Kost und Logis, bis zur geistigen Belehrung und Weiterbildung, wofür alle erdenklichen Mittel vorgesehen sind, darunter auch die „Veranstaltung patriotischer Feste“.

Die Schaffung von Lehrlingsabteilungen durch einige unserer Zentralverbände habe „natürlich“ auch die christlichen Gewerkschaften veranlaßt, ähnliche Einrichtungen als Gegenmaßregeln zu treffen.

Zum Schluß wird auch an den inzwischen so ziemlich durchgeführten Beschluß des 11. Handwerks- und Gewerbekammertages (Stuttgart 1910) erinnert, der unter anderem sagt:

3. „Es ist darauf hinzuarbeiten, daß die sozialistischen Jugendvereine, oder wie sie sonst heißen mögen, *für politische Vereine erklärt* und nicht geduldet werden.“ 4. Es ist den Lehrmeistern zur Pflicht zu machen, die Lehrlinge mit allen gesetzlichen Mitteln von dem Beitritt zu solchen Vereinigungen fernzuhalten. Dieses Verbot ist auch schon obligatorisch in die Lehrverträge aufzunehmen, wie dies teilweise bereits geschehen ist.“

Abgesehen von der Tendenz der Schrift, die den zweiten und dritten Teil beherrscht, hat der Verfasser sich zweifellos bemüht, einen Einblick in das Lehrlingswesen zu gewinnen und dazu recht umfangreiches Material herangezogen. Seine Forderung einer *allseitigen* Berufsausbildung, die es dem Lehrling nach beendeter Lehrzeit ermöglicht, sich auch in anderen größeren oder kleineren Betrieben derselben Branche und in Fabrikbetrieben zurechtzufinden, und umgekehrt, den Fabriklehrlingen „wenigstens in den Industriezweigen mit qualifizierter Arbeit es eventuell möglich“ macht, sich zum selbständigen Handwerker auszubilden, wird ebensosehr ein frommer Wunsch bleiben, wie die weitere, zwar durchaus berechtigte, in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung jedoch unerreichbare Forderung, bei der praktischen Lehrlingsausbildung in Industrie und Handwerk müsse *der private Eigennutz zurückgedrängt* werden. Aber — man dürfe das Ziel der praktisch-technischen Ausbildung auch nicht zu hoch stecken, „wie dies häufig von Arbeitnehmern . . . geschieht“.

Jauch übersieht nicht, daß sich im Lehrmeister und Lehrling *zwei entgegengesetzte Interessen* gegenüberstehen, doch er will diese so miteinander *versöhnen*, daß der eine nicht notleidet, der andere aber auch keine übermäßigen Lasten zu tragen hat. Der Vorwurf der *Lehrlingsausbeutung und Lehrlingszüchterei*, wie ihn Sombart in seinem „Modernen Kapitalismus“ erhob und der heute noch zum eisernen Bestand der sozialdemokratischen Jugendpropaganda gehöre, wie die früheren Jahrgänge der „Jungen Garde“ und die Rubriken „Des Lehrlings Leidenschronik“ oder „Am Pranger der Lehrlingsschinder“ in der „Arbeiter-Jugend“ bewiesen, sei *vor* der Wirkung des Handwerkergesetzes von 1897 weit übertrieben worden und habe *nachdem völlig seine Berechtigung verloren*. Das Gesamturteil über die Lehrlingszüchterei im Handwerk auf Grund des statistischen Materials widerlege zwar die Annahme einer weitverbreiteten Lehrlingszüchterei, rechtfertige aber doch die Vermutung, „daß in *einzelnen* Betrieben und Handwerkszweigen eine unverhältnismäßig große Lehrlingshaltung vorliegt“. Darüber sucht er jedoch durch den Einwand hinwegzukommen, die Verhältniszahl der Lehrlinge zu den Gesellen und Meistern bilde keinen zuverlässigen Maßstab für die Beschaffenheit und den Wert der Lehrlingsausbildung. Erst ein größeres Mißverhältnis lasse die Vermutung gerechtfertigt erscheinen, daß hier die Lehrlingsausbildung gefährdet ist.

Die Gewerkschaften haben noch niemals der Gesamtheit der Handwerker den Vorwurf der Lehrlingszüchterei und der Lehrlingsausbeutung gemacht, sondern stets nur dem zünftlerischen Element, das in den freien Innungen vereinigt und durch die früheren Paragraphen 100e und 100f G.O. auf diesem Gebiete begünstigt war. Das neue Handwerkergesetz hat daran wenig oder nichts geändert. Die statistischen Erhebungen seit diesem Gesetz umfassen jedoch infolge der Bildung von *Zwangsinnungen* auch einen recht erheblichen Teil der nichtzünftlerischen Handwerksmeister, sowie eine Reihe Großbetriebe. Das Bild auf Grund der neueren Erhebungen ist verschleiert, da die Lehrlingszüchterei statistisch auf einen ungleich größeren Personenkreis prozentual verteilt wird.

Dr. Jauch gibt selber zu:

„*Es ist klar, daß das Handwerk die jungen Leute, die es alljährlich ausbildet, nicht alle für sich, weder als Gesellen noch auch als selbständige Handwerker beschäftigen kann*, daß es vielmehr einen Teil als „gelernte Arbeiter“ in die Industrie abgibt.“

Wie in allen Fällen, wo ihm Mißstände begegnen, die in sein Loblied auf die Handwerkslehre einen Mißton bringen müssen, hilft er sich auch hier über diese Tatsache hinweg. Man könne wohl sagen, daß heute schon fast alle strebsamen Handwerkslehrlinge, schon im Interesse ihrer eigenen Ausbildung, einmal längere Zeit in Großbetrieben arbeiten, wenn sie auch später wieder ins Handwerk zurückkehrten. Das kann man schon sagen, ohne daß es deshalb richtig sein muß. Sein Material bietet auch eine Fundgrube für die mannigfachen Mißstände im Lehrlingswesen, vorab im Kleingewerbe. Beauftragte der Handwerkskammer müssen erst mit der Polizei drohen, bis sie Auskunft erhalten und zur Besichtigung der Räumlichkeiten für die Lehrlinge zugelassen werden. Solche Beauftragte müßten von allen Handwerkskammern im Hauptberuf angestellt werden, da sonst wenig Hoffnung bestehe auf eine strengere Handhabung des § 126a G.O. Die *Entziehung der Befugnis zum Halten und Anleiten von Lehrlingen* scheine am meisten notwendig zu sein bei Meistern, deren Geschäftsgang sehr schlecht ist, so daß sie selber nicht voll beschäftigt sind, was im *Friseurgewerbe* häufig zutreffe; *auf dem Lande* auch in anderen Handwerken. Unternehmer machen sich die Vorteile eines langfristigen Lehrvertrages zunutze, um ihre jugendlichen Arbeiter zu binden und zu übervorteilen. Die Bewegung zur *Heraufsetzung der Minimalgrenze der Lehrzeit* nehme unter den Handwerkern in ganz Deutschland an Umfang zu, unter Berufung auf den Fach- und Fortbildungsschulbesuch untertags und die vielfach gesetzlich verkürzte Arbeitszeit. Die Untersuchungen über Lehrgeld und Entlohnung der Lehrlinge legen dem Verfasser die Frage nahe, *ob nicht die Gutmütigkeit und Unerfahrenheit der Eltern manchmal über Gebühr ausgenützt werde*. Er ist sich auch darüber klar, daß die Gründe für das Entlaufen aus der Lehre nicht immer bei den Lehrlingen zu suchen sind. Er weiß, daß Lehrlinge oft immer nur mit der gleichen Ar-

er Menschen im Lebenskampf, Menschen, die um das, was ihnen bitter nottut, schwer ringen müssen, denen jeder Tag neuer Kampf ist und denen Kampf Leben ist; hier ist echte Tragik des Lebens. Sollte uns nicht der Dichter erstehen, der von diesem Stoff ergriffen, ihn zu gestalten weiß zu einem Werk wahrhaft dichterischer Größe? Wir haben in Steinlen und Meunier Bildner der Arbeit, aber es fehlt der Meister des Wortes, der ihnen auch nur gleichkommt. So oft wir ein Buch, das sich auf dem Titel als sozialer Roman ankündet, zur Hand nehmen, tun wir es schon mit gemischten Gefühlen. Haben wir es gelesen, legen wir es enttäuscht beiseite. Es ist nicht das Leben.

Die vom Genossen Göhre herausgegebenen Lebensschicksale von Arbeitern schienen den Weg zu einer kraftvollen Darstellung zu bahnen, sie kündeten ihn an. Auch die von der Genossin Popp erzählte „Jugendgeschichte einer Arbeiterin", die — wie sie selbst sagt — nur das Erlebnis Tausender wiedergibt, war eine Ausnahmeerscheinung in der Literatur. Die heute herrschende Literatur hält sogar diesen Stoff für eine künstlerische Darstellung nicht geignet. Damit aber kennzeichnet sie nur ihr eigenes Unvermögen oder ihre Angst vor der gesellschaftlichen Stellung im Bürgertum. Konnte man doch dieser Tage in einem angesehenen Literaturblatt lesen: Alfons Petzold, der in Wien lebende Arbeiterdichter, werde erst dann die dichterische Höhe erreichen, wenn er in seinen Werken das Wort Sozialdemokratie durch ein anderes ersetze. Darauf kommt es an. Darum auch bleiben die zünftigen Schriftsteller, die sich an den Stoff wagen, stecken und können ihn nicht lebenswahr und echt, auch nicht erschöpfend geben.

Auch die vorliegenden von einer Arbeiterfrau aufgezeichneten Lebensschicksale bedeuten nicht den großen Wurf, wollten es auch nicht sein. Marie Wegrainer, die Frau eines Tischlers in einer kleinen bayrischen Stadt, erzählt an ihrem Lebensabend zurückschauend in rührend schlichter Einfachheit von ihrem Leben. Ein kindlicher Sinn von köstlicher Naivität spricht aus ihren Worten. Sie enthüllt uns ein Leben, voll von unendlicher Sorge und Mühe um das Wohlergehen der Angehörigen, aber auch voll von unbändiger Sehnsucht. Wie sie als Mädchen treu und ergeben ist, ist sie als Mutter ganz Hausfrau und Mutter, immer aufopferungsvoll, zu sehr Hausfrau und Mutter. Es ist in einer kleinen Stadt, in der zu jener Zeit noch nichts zu spüren ist von dem Gluthauch einer neuen Zeit. Wie sie sich in mütterlicher Liebe um die Familie plagt und müht, wie sie immer zum Geben und Helfen bereit, sich überall selbstlos ganz hingibt, so ist sie ganz erfüllt von der unbändigen Sehnsucht nach Liebe, die ihr alles zu opfern bereit ist, die ihr aber ewig ungestillt bleiben soll. Sie glaubt sie gefunden zu haben, muß aber entdecken, daß sie getäuscht ist, sich selbst getäuscht hat. Doch sie hält tapfer aus, wie sie immer, was sie ergriffen, festzuhalten vermag.

Als zweites uneheliches Kind einer Dienstmagd geboren, ist sie von den ersten Tagen ihres Lebensweges an fremden Leuten überlassen. Kommt ihre Mutter zu Besuch, flieht sie sie, weil diese ihren Haß gegen den Erzeuger auf das Kind überträgt, es vom Spiel reißt und zur Arbeit angehalten wissen will. Arbeiten soll sie lernen, denn ihr ganzes Leben wird ja doch Arbeiten sein, meint die Mutter. Hin und her geworfen im Leben, nach kurzer Zeit fremden Dienstes, soll sie noch so etwas wie eine Heimat finden, ein elterliches Heim. Die Mutter heiratet noch spät einen alten republikanischen Schuster, der beim badischen Aufstande am Heckerzug teilgenommen. Aber lange währt auch diese Freude nicht; der sechzigjährige Stiefvater unternimmt den ersten Angriff auf die jungfräuliche Ehre des jungen Mädchens. Sie verläßt das Haus, kommt in den Dienst einer „Gräfin", die geheimnisvolle Besuche beim Könige macht und wird selber von diesem ausersehen zu einer Verbindung von König und Volk. Bei dem Einzug der aus Frankreich zurückkehrenden Truppen erregt sie die Aufmerksamkeit des bayrischen Königs und dieweil die Gräfin bei ihm ist, bestellt er durch einen Kammerdiener deren Dienstmädchen für den Sonntag zu sich, das auch, stets gewohnt, immer zu folgen, zur bestimmten Zeit ins Schloß geht. Was dort vorgeht, verschweigt sie. Zurückgekehrt kann sie sich nur mit knapper Not der Rache der „Gnädigen" entziehen, die sie sofort aus dem Hause jagt und ihr noch ein dauerndes „Andenken" beibringen will. Von dem Schaugepränge des Einzuges sah sie nur die ermatteten, sich mühsam weiterschleppenden Soldaten, die nach dem Vorbeimarsch auf der Straße zu Hunderten umsinken.

In treuer hingebender Liebe heiratet sie einen Tischlergesellen. Dem Verhältnis war bereits ein Sohn entsprossen, der aber bald gestorben war. Mit Entsetzen wandte sich die junge Mutter, der das Heiligste genommen war, von dem die Grabrede haltenden Pfarrer, der als Trostspender es als ein großes Glück bezeichnete, daß sich Gott „solcher" Kinder annehme. In der Ehe hat die Frau erst alle Unbill ihrer Schwiegermutter über sich ergehen zu lassen und wird dann an der Seite eines willensschwachen selbstsüchtigen Mannes die alleinige Erhalterin des Hausstandes, der ohne ihre feste Leitung jeden Halt verloren hätte. Wie sie sich kämpfend bemüht um das Wohl der Familie, wie sie sorgt und rechnet, wie auf ihr die ganze Sorge und die Last des Haushaltes ruht, wie sich dann ihr ältester Sohn nach der Lehre lossagt und sie nicht herauskommt aus dem engen Rahmen der Häuslichkeit, sie wie in Fesseln abgeschlossen ist von der großen Welt da draußen, das alles schildert sie in einfachen Worten ohne geringste Ueberhebung und ohne Stolz. Und wir erkennen mit Ingrimm, daß diese Frau, die für die Welt mehr bedeutet als alle ihre früheren „Herrschaften" zusammen, daß diese Frau für die Welt nicht da ist. Ihre Lebensfreude, ihr Lebensinhalt war Sorge und Mühe von früh bis spät. Wie in einem Kerker lebt sie, verklärt von der unendlichen, hingebenden Liebe, die sie in so reichem Maße verschwendet. Diese Liebe hält sie aufrecht und macht ihr das Leben wert, läßt sie alles verzeihen und gibt ihr, im Alter endlich zur Ruhe gekommen, einen bescheiden-verklärten Lebensabend. Wir lesen auch hier von dem Erlebnis Tausender und doch muß dieser Roman höher gewertet werden, als die durch geschickte Reklame zu hoher Auflage gelangten, die uns überhaupt nichts zu geben vermögen.

Alwin Rudolph.

Philosophische Literatur.

Philosophie der Technik.

Vom Sinn der Technik und Kritik des Unsinns über die Technik von **Eberhard Zschimmer.** Verlegt bei Eugen Diederichs, Jena 1914. 183 Seiten.

Was Zschimmer gibt, ist eigentlich weniger eine Philosophie der Technik als die Philosophie eines Technikers. Damit ist für den Arbeiter gesagt, wie er sich zu dem Zschimmerschen Buche stellen kann.

Philosophen laufen die schwere Menge in der Welt umher: von den Levensteinschen „Arbeiterphilosophen" bis zu dem Philosophaster der Arbeit„geber"-Zeitung. Wir wollen damit der philosophischen Qualifikation Zschimmers nicht zu nahe treten; aber Bausteine zu dem Gebäude, das die Arbeiter errichten wollen, liefert auch er nicht. Auch das an sich prächtige Schlußkapitel ist schließlich nichts anderes als eine idealisierende, sozialistisch schillernde Verherrlichung der Technik an sich, die dazu noch, wie im ganzen Buche, an einer greulichen Verkennung der Rolle leidet, die die Technik im Wirtschafts- und Gesellschaftsleben spielt. Nicht wird uns die Technik zur Demokratie führen, sie ist nur das — allerdings unentbehrliche — Hilfsmittel auf dem Wege zum Sozialismus. Die Technik hat keinen „Selbstzweck", sie will an sich gar nichts! Sie „will" das, was die Menschen mit ihr wollen — heute und in Zukunft noch mehr!

Der Arbeiter wird aus einer Philosophie der Technik nicht sonderlich viel schöpfen können, da etwas philosophisch begreifen von allen konkreten Begleiterscheinungen absehen heißt. So sieht Zschimmer nicht und bestreitet es, daß der Arbeiter immer abhängiger vom mechanischen Arbeitsprozeß wird. So kommt Taylor zu einem Lobe: „Hier handelt es sich um physische und intellektuelle Befähigung zugleich," behauptet Zschimmer. Das ist sicherlich falsch, wie jeder weiß, der Taylors Buch über die „Grundsätze wissenschaftlicher Betriebsführung" gelesen hat. Aber diese Ansicht Zschimmers ist kennzeichnend dafür, wohin es führt, wenn man eine ökonomische Disziplin, wie die Technik, philosophisch behandelt, ohne tiefere ökonomische Einsicht zu haben.

Für die Arbeiter ist die Technik vor allem eine ökonomische Potenz. Wer sich daneben für die philosophische Seite der Technik interessiert, dem ist Zschimmers Buch zu empfehlen: er wird manche geistreiche und originelle Anschauung kennen lernen, die ihn fesselt, auch wenn er ihr nicht folgen kann. Alle anderen Arbeiter tun gut, das Buch liegen zu lassen.

L.

Schöne Literatur.

Hochofen.

Ein Büchlein Psalmen. Von Nikolaus Welter. Escher Druckerei und Zeitungsverlag Paul Schwell, Esch a. d. Alzette (Lux.). 64 Seiten. Preis 1,20 Mk.

Das vor kurzem in dritter Auflage erschienene Heftchen Gesänge verherrlicht das Land der roten Erde und das Sausen und Brausen seiner Walzwerks- und Hüttenarbeit. Es verrät ein starkes Talent. Schade, daß manchem Arbeiter der Preis für die 10 „Psalmen" etwas hoch vorkommen wird. Welter verfolgt das Leben auf der Gichtbühne und anderswo am Hochofen, in der Gießhalle, in der Zentrale, wo die mächtigen Maschinenungetüme ihre Gelenke hin und her stoßen, er schildert das Funkenwerk bei der Arbeit am Konverter und das gewaltige Getöse im Walzwerk, wo „klirrend mit den breiten Eisenschwingen schwebt der Laufkran, ein moderner Vogel Greif." Dann singt Welter ein Loblied den Arbeitern, den Ingenieuren, die die Wunderwerke der Technik erdacht, und den Handarbeitern, die in Glut und Brand ihr Werk verrichten und denen von dem Glück, das ihnen geschuldet, „kaum ein Quentchen" einkommt:

„O ich lieb Euch, namenlose
Masse, Proletarierschar
Mit der schmier'gen Sammethose,
Mit dem schweißverklebten Haar,
Mit den tiefen, sehnsuchtsweiten
Augen, dem beschwerten Schritt!
Seh ich Euch zum Dienste schreiten,
Wandern meine Wünsche mit."

Welter mahnt die geistigen und die Handarbeiter, verbündet für die Zukunft auszuhalten:

„Bringt Ihr jetzt nur Dornenkronen
Statt des Siegergolds nach Haus,
Dennoch, blasse Legionen,
Für die Zukunft haltet aus.
Geist und Kraft, zum Bund geschlossen,
Zeugen die Erlösungstat:
Knecht und König sind Genossen
In dem einen Arbeitsstaat."

Die Mahnung zur Organisationsarbeit ist bei den Arbeitern der Großeisenwerke immer noch sehr am Platze.

Von der Art des Dichters zeugt am besten die Schilderung des Walzwerks, die wir ganz hier wiedergeben wollen:

„Klirrend mit den breiten Eisenschwingen
Schwebt der Laufkran, ein moderner Vogel Greif.
Seine weitgespreizten Klauen
Tauchen in die Wärmegruft,
Packen zu und zwingen
Einen Stahlblock in die Luft,
Golddurchglutet, überreif.
Friedlich steigt der Tonnenschwere,
Bleibt in seines Räubers Fängen
Wie ein toterstarrtes Lämmlein hängen,
Hebt sich wie von selber in die Leere,
Fliegt, ein Wunder anzuschaun.
Wo die Walzenstraße radgerippt
In die Länge wirbelt, hält er still
Und entsinkt den Greifenklaun.
Leuchtend steht er, harrend, was das Schicksal will.
Plötzlich schwankt er, stolpert, kippt
Um. Wie der Verdammte auf das Schaukelbrett
Unterm Fallbeil, streckt er sich aufs Walzenbett.
Schwirrend drehn die Räder, heben, schieben.
Bebt der Block; fährt auf; liegt; dann ruck, ruck, ruck,
Vorwärts, plump, wie ein gemästet Mutterschwein,
Das vom Platz nur weicht mit Ruck und Druck und Zuck,
Doch auf einmal, mit wildem, schrillem Schrein,
Schnauz am Boden, in die Messer stürzt hinein.
Kanten mit den breiten, flachen Händen
Richten. Vorwärts! Stich!
Rückwärts! Kanten wenden,
Richten! Vorwärts! Stich!
Knirschend klemmt die Walze. Ihre Kiefer knacken,
Wenn sie den verhaßten Lichtblock packen.
Wie er schäumt, er wird gereckt;
Wie er bäumt, er wird gestreckt;
Wird gereckt und ausgezwackt,
Wird gestreckt und abgehackt;
Wird vom Pratzenkran mit grimmigem Behagen
Weitern Martern zugetragen;
Muß im Walzenfieber
Durch die sämtlichen Kaliber,
Jetzt als Riese, dann als Krüppel,
Hier als Träger, dort als Knüppel,
So als Schiene, so als Draht
Auf erschütternd grauenvollem Leidenspfad.
Doch ich seh in stummer Ruh
Diesem Martergange zu,

Denn ich weiß, daß all die Not zuletzt
Herrlich sich in Tat umsetzt.
Pfosten ragen und Gestänge,
Tragen Stiegen, tragen Turm und Haus;
Balken schlagen Brücken,
Eisenstränge zogen über ihren Rücken
In die Welt hinaus.
Hundert große, tausend kleine Wirklichkeiten
Leiten, schreiten, gleiten,
Aus dem Zisch und Krisch der Räderwiegen
In den Raum und durch die Zeiten.
Ho, so schwebt,
Goldne Blöcke, schwebt in Meteorenpracht!
Laßt euch pressen in die Walzenzeilen,
Laßt euch rädern, köpfen, hundertteilen,
Euch verstreuen in die Nacht.
O, ihr lebt
So das Los gerad der Besten
Und der Größten,
Die nach heißem Jugendrausch sich stark erlösten
Von der Erdenwünsche Schlackenresten,
Hochgemutet
Für ein selbstlos Ziel gelitten und geblutet
Und, trotz Unverstand, trotz Haß und Neid
Ihrer Taten
Riesensaaten
Pflanzten an den Kreuzweg der Unsterblichkeit.
Goldne Blöcke, groß im Untergang,
Meine Seele grüßt euch mit Gesang.

W. H.

Verzeichnis neuer Bücher und Schriften.

Gewerkschaftliche Publikationen.

a) **Generalkommission der Gewerkschaften.**

Rechenschaftsbericht der Generalkommission vom 1. Juni bis 31. Mai 1914. 82 S. Im Selbstverlag. Berlin.

b) **Deutsche Verbände.**

Brauerei- und Mühlenarbeiter. Jahrbuch 1913. 533 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

Buchdrucker. Odergau. Rechenschaftsbericht 1913. 76 S. Stettin.

Hut- und Filzwarenarbeiter. Jahresbericht 1913. 32 S. Selbstverlag des Verbandes, Altenburg, S.-A.

Transportarbeiter. Jahrbuch 1913. 490 S. Verlagsanstalt „Courier" G. m. b. H., Berlin.

c) **Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate.**

Crimmitschau. Bericht des Gewerkschaftskartells für 1912 und 1913. 84 S.

Gera. Bericht des Arbeitersekretariats, Gewerkschaftskartells und Bildungsausschusses für 1913. 36 S.

Offenbach a. M. Bericht des Arbeitersekretariats und Gewerkschaftskartells für 1913. 64 S.

Mecklenburg. Protokoll der Gewerkschaftskonferenz in Güstrow. (1914). 7 S. Rostock.

d) **Ausland.**

Niederlande. Geschäftsbericht des Bundes der Arbeiter der Handels- und Transportgewerbe zu Land für 1912 und 1913. (In holl. Sprache.) 64 S. Amsterdam.

Schweiz. Stein- und Tonarbeiter. Prozeß St. Margarethen und Unternehmertaktik. 48 S. Zürich.

— Jahresbericht des Typographenbundes 1913. 142 S. Basel.

Literatur anderer Organisationen.

a) **Berufsvereine.**

Bund technisch-industrieller Beamten. Jahrbuch der Angestelltenbewegung. 8. Jbrg. 1914. 1. Heft. Industriebeamtenverlag G. m. b. H., Berlin.

Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig. Rechenschaftsbericht für 1913. 85 S. Leipzig.

b) **Andere Organisationen.**

Akademische Unterrichtskurse für Arbeiter. (E. V.), Sitz Berlin. Jahresbericht Ostern 1914. 14 S.

Deutsche Gesellschaft für ethische Kultur. 19. Jahresbericht der Ersten Oeffentlichen Lesehalle zu Berlin.

Deutscher Handelstag. Bericht der 39. Vollversammlung zu Berlin 1914. Liebheit u. Thiesen, Berlin.

Freie Vereinigung sozialistischer Studenten. Wien. Vorträge und Abhandlungen Nr. 1: Die Nation als Rechtsidee und die Internationale. Von Dr. Karl Renner. 26 S. Selbstverlag. Wien.

Gesellschaft für Soziale Reform. Tarifvertragsrecht — Einigungswesen. (Verhandlungen der 6. Hauptversammlung zu Düsseldorf 1913.) 281 S. Gustav Fischer, Jena.

Internationale Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Hauptversammlung in Gent 1913.

Volksverein für das katholische Deutschland. Dr. P. G. Müller: Jugendliche Wanderarbeiter, Landstreicher und Großstadtbummler. 40 S. 40 Pf. — Dr. P. Bausch: Die Börse. 92 S. 40 Pf. — Unser Steuerwesen im Reich. 7 Flugschriften zusammengestellt. 35 Pf. Volksvereinsverlag, M.-Gladbach.

Zentralkommission für Sport und Körperpflege. Nachschlagebuch für die Leitungen der örtlichen Sportkartelle. Eine Anweisung für die Funktionäre der Arbeitersportbewegung. 79 S. Selbstverlag, Berlin SW. 68, Lindenstr. 2/3.

Literatur über Arbeiterversicherung.

Dr. **B. Schnittmann.** Wegweiser durch die deutsche Reichsversicherung einschließlich der Angestelltenversicherung in gemeinverständlicher Darstellung. 118 S. 1 Mk. Verlag von L. Schwann, Düsseldorf.

Literatur über Rechtsfragen.

Baum-Grünspach. Technikerrecht. 113 S. 3 Mk. geb. Verlag der Werkmeister-Buchhandlung, Düsseldorf.

R. Burgemeister. Welche Rechte hat das uneheliche Kind und seine Mutter? 94 S. 1,10 Mk. L. Schwarz u. Co. Berlin S.

G. Meyer. Beschlagnahme von Lohn- und Gehaltsforderungen. 201 S. J. Guttentag G. m. b. H. Berlin.

Publikationen von Handels-, Gewerbe- und Handwerkskammern.

Berlin. Jahresbericht der Handelskammer 1913. 2. Teil: Bericht über die wirtschaftliche Lage. 502 S.

Annalen für Soziale Politik und Gesetzgebung. 3. Bd. H. 5 und 6.

Amtliche Literatur.

Baden. Einkommens- und Wohnverhältnisse der Arbeiter der Maschinenfabrik Gritzner A. G. in Durlach. Beitrag zur Frage der besten Siedelungsform von Arbeitern. Von Dr.-Ing. F. Ritzmann. Beilage zum Bericht des bad. Gewerbeaufsichtsamts. 97 S. Friedrich Gutsch, Karlsruhe.

Chile. Die Arbeitsunfälle in Chile und im Auslande. 147 S. (In span. Sprache.) Santiago.

— Parlamentarische Kommission zur Untersuchung der Arbeitsverhältnisse in den Provinzen Tarapaca und Antofagasta. 328 S. (In span. Sprache.) Santiago.

Dänemark. Volkszählung am 1. Februar 1911. 2. Teil. 193 S. Kopenhagen.

Italien. Statistik der stattgefundenen Streiks im Jahre 1912. 39 und 386 S. Rom. (In ital. Sprache.)

New-York. 13. Jahresbericht des Arbeitsamts. 1913. 324 S. Albany.

Norwegen. Handwerksverhältnisse in Norwegen: Arbeitszeit. (III. Dauer der Arbeitszeit.) 61 S. Kristiania.

Sachsen-Weimar. Jahresbericht des Gewerbeaufsichtsbeamten für 1913. 45 S.

Vereinigte Staaten. Bericht des Industrierates des britischen Board of Trade über seine Untersuchungen betreffend gewerbliche Vereinbarungen. 41 S.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Literatur-Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 7 Herausgegeben am 25. Juli 1914

Inhalt:

	Seite
Ein Unterrichtskursus für Arbeiterbibliothekare	49
Eine Wanderausstellung für Unfallverhütung	49
Gewerkschaftsliteratur. Gewerkschaftliche Werbeschriften	50
Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht. Geschichte und System der gewerkschaftlichen Agitation. — Die deutschen Arbeitersekretariate	51
Literatur über Arbeiterversicherung. Schadenverhütendes Wirken in der deutschen Arbeiterversicherung	51
Parteiliteratur. Festschrift für den internationalen Sozialisten- und Gewerkschaftskongreß in Wien	52
Politische Literatur. Die religiöse Gedankenwelt der Sozialdemokratie	52
Literatur über Arbeiterinnen- und Frauenfragen. Die Frauenarbeit in der Landwirtschaft. — Gesundheitliche Schädigungen der Frau bei der industriellen Erwerbsarbeit	53
Volkswirtschaftliche Literatur. Als Nationalökonom um die Welt	53
Literatur über Gesundheitspflege. Die Kinder der Tuberkulösen	54
Literatur über Bibliothekswesen. Leitfaden für die Bildungsarbeit in Groß-Berlin	54
Schöne Literatur. Schafhirt Edel, der Philosoph	55
Verzeichnis neuer Bücher und Schriften	55

Ein Unterrichtskursus für Arbeiterbibliothekare.

Innerhalb der proletarischen Bildungsbewegung vollzieht sich seit einiger Zeit ganz sichtbar ein Prozeß der Konzentration, der inneren Festigung. Die schwere Zeit des kümmerlichen Daseins ist erfolgreich überwunden worden. Darauf folgte, bedingt durch den Charakter der Arbeiterbewegung, vielerorts die Centralisation. Ist diese durchgeführt, dann erst beginnt die eigentliche Arbeit, der innere literarische und technische Ausbau der Bibliotheken. Die Aufgaben, die in dieser Hinsicht der Lösung harren, sind zahlreich und keineswegs leicht.

Zu den bedeutendsten gehört aber zweifellos eine sachgemäße Ausbildung der Arbeiterbibliothekare. Bisher ist auf diesem Gebiete so gut wie nichts geschehen, abgesehen von dem, was die Fachliteratur zu leisten bemüht ist. Der beschränkte Standpunkt, als ob der Bibliothekar nur ein mechanischer Bücherausleiher sei, welche Tätigkeit von jedermann ohne besondere Vorkenntnisse ausgeübt werden kann, gehört hoffentlich bald der Vergangenheit an. Der Bibliothekar ist im vollen Sinne des Wortes die Seele der Bibliothek, von ihm ist vor allem die Entwicklung der Bibliothek abhängig; und darum bedarf er einer gründlichen Vorbildung oder es muß ihm später möglich sein, sich in den Grundfragen des Bibliothekwesens eine fachliche Ausbildung anzueignen. Vorträge oder ganze Kurse über solche Fragen sind wohl am besten geeignet, die Fachbildung der Bibliothekare zu fördern. Sie sind auf diesem Gebiet insofern von großem Wert, weil das gesprochene Wort fast immer durch praktische Beispiele ergänzt werden kann.

Ein solcher Kursus, der vielleicht in seiner Art vorbildlich sein kann, fand vom 11. Mai bis 29. Juni ds. Js. in Berlin statt. Der erste, einleitende Vortrag beschäftigte sich mit Wesen, Bedeutung und Aufgabe der Arbeiterbibliothek. Der Schwerpunkt jeder Bibliothek liegt jedoch in ihrem Bücherbestand und in der Art, wie sie ihre Literaturauswahl trifft, ihre Bestände laufend ergänzt. Darum waren neun Vorträge den verschiedenen Literaturgebieten gewidmet. Es sprachen: Dr. Eckstein über Sozialistische und Volkswirtschaftliche Literatur; R. Wissel über Gewerkschafts- und sozialpolitische Literatur; E. Eichhorn über Geschichtsliteratur und Zeitschriften; Dr. Conrad Schmidt über philosophische Literatur; R. Woldt über technische Literatur; Dr. M. H. Baege über naturwissenschaftliche Literatur (organische Naturwissenschaften und Naturphilosophie); E. Däumig über Literaturgeschichte. Die Titel der von den Referenten kritisch besprochenen Bücher wurden vorher in großen Listen zusammengestellt und in Schreibmaschinenschrift vervielfältigt. Jeder Hörer erhielt zu Beginn des Vortrages ein Exemplar dieser vorbildlichen Bücherlisten, so daß er dem Vortrage nicht nur mit erhöhtem Interesse und Gewinn folgen konnte, sondern auch dauernden Nutzen davon hat.

Den Abschluß des Kursus bildeten noch zwei Vorträge über Systematik und Katalogisierung und über praktische Arbeit in der Arbeiterbibliothek. Während den Literaturvorträgen in der Regel keine Debatte folgte, schloß sich an diese beiden Vorträge eine sehr lebhafte Diskussion. Die Ansichten über diese wichtige Frage gehen leider noch weit auseinander. Der Grund hierfür besteht darin, daß in Berlin jede Bibliothek eine gesonderte Existenz führt und jeder Bibliothekar nach seinem persönlichen Ermessen Erfahrungen sammelt, die er für die absolut richtigen hält. Diesem Uebelstand kann nur eine strenge Centralisation beheben. Indes dürfte eine Systematik (Katalog, Ausleihe usw.), die sowohl technisch wie pädagogisch allen Anforderungen gerecht wird, künftig die gegebene Form sein.

Insgesamt aber war der Vortragskursus für Bibliothekare von eminentem Wert; er hat eine Fülle fruchtbarer Anregungen vermittelt, vorhandene Erfahrungen und Kenntnisse vertieft. Die Arbeiterbibliotheken und die proletarische Bildungsarbeit wird aus solchen Vorträgen bleibenden Nutzen ziehen. Mögen sie an recht vielen Orten, wenn die erforderlichen Kräfte vorhanden sind, Nachahmung finden.

F. Petrich.

Eine Wanderausstellung für Unfallverhütung.

Wie ich schon früher gelegentlich an dieser Stelle geäußert habe, halte ich die Verhütung von Arbeitsunfällen für eine außergewöhnlich wichtige Aufgabe der Arbeiterbewegung, denn selbst wenn die Unfallrenten so glänzend wären, wie sie ja heute tatsächlich noch kläglich sind, können sie doch niemals einen Ersatz für ein etwa verlorenes Glied oder Auge tatsächlich bieten. Nun bestehen ja in Berlin und auch in München und wohl auch anderswo in Deutschland wie im Ausland sorgfältig geleitete Ausstellungen für Unfallverhütung, die auch von der Arbeiterschaft fleißig besucht werden. Vielleicht wäre es auch möglich, die Anzahl dieser Ausstellungen zu vermehren. Manche Gewerkschaften tun ihr möglichstes, durch Vorträge mit Lichtbildern und durch Vorführung geeigneter Modelle ihre Mitglieder über die Gefahren aufzuklären, die ihnen auf der Arbeits-

Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht.

Geschichte und System der gewerkschaftlichen Agitation.

Unter dem Namen „Werben und Werden" hat Dr. S. Nestriepke ein Buch herausgegeben, das die gewerkschaftliche Agitation geschichtlich und systematisch behandelt.*) Die Entwickelung der Agitationsmethoden hat sicherlich für den Gewerkschaftler ebenso großes Interesse wie für den Soziologen, und gerade die Zeit des wirtschaftlichen Niederganges mit ihren nachteiligen Einflüssen auf die Werbekraft der Gewerkschaften, mit ihrer wachsenden Fluktuation, ist besonders geeignet, sich mit dieser Seite der Gewerkschaftstätigkeit eingehender zu befassen.

In den Jugendjahren der Gewerkschaftsbewegung wurde die gewerkschaftliche Agitation viel eifriger diskutiert als heute. Da verging kaum ein Verbandstag, auf dem dieses Thema nicht als besonderer Tagesordnungspunkt behandelt wurde, und der Referent ließ es an vielseitigen Anregungen zur Werkstattagitation, Hausagitation, Versammlungsagitation, Agitation durch Unterstützungseinrichtungen und Lohnbewegungen, durch Flugblätter und Verbandsorgane, nicht fehlen. Heute ist die Agitation vielfach von den Mitgliedern auf das Heer der besoldeten und unbesoldeten Funktionäre übergegangen. Die Gau- und Bezirksleiter organisieren sie systematisch, der Verbandsvorstand versorgt sie mit geeigneten Flugblättern und Schriften, man redet und schreibt nicht mehr viel darüber, sondern handelt. Ueberdies läßt man die Tatsachen werben und wirken und manche Gewerkschaft hat heute so viele Werbemittel, daß sie kaum noch besonderer Agitation bedarf. Ihre Unterstützungseinrichtungen üben eine Anziehungskraft aus, und ihre Tarifverträge sorgen dafür, daß sich keiner so leicht den Einflüssen der Organisation entziehen kann. Manchmal treibt auch das Unternehmertum die Widerwilligen durch seine Aussperrungstaktik der Gewerkschaft in die Arme. So fehlt es den Gewerkschaften heute eigentlich nicht an Werbekraft. Wenn trotzdem sich in Zeiten wirtschaftlichen Niederganges Rückgänge der Mitgliederzahlen bemerkbar machen, so ist das ein Beweis dafür, daß die Mitglieder vielfach leichter zu gewinnen als zu halten sind und daß die Bindekraft der Organisation, d. h. die innere Stärke, der Werbekraft nicht gewachsen ist. Diese innere Stärke und Festigkeit kann nun freilich nicht dadurch erlangt werden, daß für die Werbung neuer Mitglieder noch mehr Aufwendungen gemacht werden, sie ist mehr auf seiten der Kampfesfähigkeit und Widerstandskraft der Organisation und ihrer Mitglieder gegen Arbeitgeber und gegen wirtschaftliche Not — Arbeitslosigkeit — zu suchen. Auch läßt sich da mit Schablonisieren nichts erreichen, denn die Berufsverhältnisse sind zu verschieden, und wenn der Buchdruckerverband sein hohes Organisationsverhältnis ohne nennenswerte Ausgaben für Agitation aufrechterhalten kann, so können andere Gewerkschaften sich nicht dasselbe leisten, da sie auf die Gewinnung der schwer zu organisierenden ungelernten Arbeiter angewiesen sind.

Immerhin wird die interessante Zusammenstellung, die Nestriepkes Buch enthält, den praktischen Gewerkschaften manche wertvolle Anregung bieten können und wir hoffen, daß das Buch sich in Gewerkschaftskreisen recht viele Freunde erwerben möge.

U.

*) Fränk. Verlagsanstalt und Buchdruckerei G. m. b. H., Nürnberg. 203 S.

Die deutschen Arbeitersekretariate.

Von Cornelius Schäfer, Doktor der Staatswissenschaften. (Verlag und Druck von Heinr. Ludwig in Bonn.)

Dies 110 Druckseiten umfassende Büchlein wird von den Gewerkschaften und Arbeitersekretären mit besonderem Interesse gelesen werden. Das gesamte Material ist teils amtlichen Quellen, teils den Sammlungen unserer Sekretariate und Rechtsauskunftsstellen entnommen worden. Insbesondere wird des öfteren das „Correspondenzblatt" der Generalkommission der Gewerkschaften als Quelle zitiert. Im allgemeinen muß auch zugegeben werden, daß die Verarbeitung des Materials nach objektiven Gesichtspunkten geschieht, wenngleich dem Verfasser hin und wieder Entgleisungen passieren. So z. B. meint er auf Seite 31, daß die Errichtung eines Arbeitersekretariats jedesmal von der Zustimmung der Generalkommission abhängig ist. Das ist durchaus nicht der Fall. Vielmehr sind im allgemeinen die örtlichen Instanzen über die Errichtung oder Nichterrichtung allein zuständig. Auf Seite 34 wird bei der Darstellung der Errichtung des Hamburger Sekretariats auseinandergesetzt, daß diese nicht ohne Kämpfe innerhalb der Partei erfolgt sei. Der Verfasser dieser Zeilen weiß indes aus eigener Erfahrung, daß dem nicht so ist. Nur die Hamburger Gewerkschaften hatten über die Frage zu entscheiden und sie hätten es sich schön verbeten, wenn die Partei am Orte sich in diese Frage eingemischt hätte. Auf Seite 85 wird gesagt, daß die Reform der Arbeiterversicherung zwar nicht allein das Werk der Sekretariate sei, sondern daß auch die Versicherungsämter die Notwendigkeit der Reform betont hätten. Dabei ist Tatsache, daß die letzteren erst mit der Reform überhaupt ins Leben traten, also nicht vorher schon bestanden haben können. Zu bemängeln ist auch an einzelnen Stellen die Schematisierung des Zahlenmaterials (s. S. 35) und die teilweise Unübersichtlichkeit des letzteren. Im übrigen werden die fünf Kapitel mit Nutzen gelesen werden können. Man erfährt mancherlei über den Ausgangspunkt der ersten Arbeitersekretariate, die Finanzierung und Verwaltung, die Tätigkeit und Bedeutung usw. Die verschiedenen von Schäfer gemachten Vorschläge dürften für die Diskussion manche Handhaben bieten. Wir können aus diesen Gründen die Schrift mit gutem Gewissen empfehlen.

L. R.

Literatur über Arbeiterversicherung.

Schadenverhütendes Wirken in der deutschen Arbeiterversicherung.

Von Dr. jur. et med. h. c. Paul Kaufmann, Präsident des Reichsversicherungsamts. 2. Auflage. (Verlag Franz Vahlen.)

Von der im vorstehenden bezeichneten Schrift, die ich in Nr. 12 der Literaturbeilage des Correspondenzblattes 1913 besprach, liegt jetzt schon die zweite, wesentlich vermehrte Auflage vor. Die lobenden und empfehlenden Worte meiner Besprechung der ersten Auflage kann ich hinsichtlich der zweiten Auflage nur wiederholen und unterstreichen. Kaufmann sieht in den sozialen Aufwendungen, insbesondere denen schadenverhütender Art, nicht nur ein Mittel, die Arbeiter gegen die gesundheitlichen Schäden ihres Berufs zu schützen, sondern auch die Mittel, die Leistungsfähigkeit der Arbeiter nach Maß und Art zu steigern und damit die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands auf dem Weltmarkt zu erhöhen. Als ein „Ja" und

stelle drohen. Doch könnte auf diesem Gebiete sicher noch mehr geschehen, wenn man Wanderausstellungen veranstaltete, ähnlich wie man ja auch von verschiedenen Seiten, insbesondere auch vom Arbeiterabstinentenbund, Wanderausstellungen gegen den Alkoholismus, gegen die Tuberkulose und ähnliches veranstaltet hat. Es wäre natürlich viel zu schwierig, hierfür Maschinen in natürlicher Größe zu verwenden; Modelle würden vielleicht doch nicht alle Einzelheiten so deutlich erkennen lassen, daß der Vorteil im Verhältnis zum Aufwand stände. Dagegen würden wohl photographische Nachbildungen, insbesondere für das Betrachten in Stereoskop hergestellt, hier ausgezeichnete Dienste leisten können, die, einmal gemacht, leicht in größerer Anzahl hergestellt werden können und dann auch in den Bibliotheken zur allgemeinen Benutzung stünden. Ich empfehle: „Aus Natur und Geisteswelt", Nr. 135, „Das Stereoskop und seine Anwendung" von Professor Th. Hartwig. Mit 40 Abbildungen im Text und 19 stereoskopischen Tafeln, die Anwendungen aus den verschiedensten Gebieten enthalten. Brauchbare Stereoskope erhält man bereits für 1 Mk. Es ist mir nicht bekannt, ob jemals dergleichen versucht worden ist; vielleicht trägt die Veröffentlichung an dieser Stelle etwas zur Aufklärung der sehr wichtigen Sache bei. Dr. Hanauer.

Gewerkschaftsliteratur.

Gewerkschaftliche Werbeschriften.

Wirken und Erfolge des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands. Hamburg 1914. Verlag: Verband der Maler usw. 24 S. 8°.

Mit Herz und Mund für unsern Bund! Eine Erzählung für organisierte Bergarbeiter in drei Abschnitten mit einem Vor- und Nachspiel. Verlag des Bergarbeiterverbandes. 32 S. 8°.

Obwohl die Gewerkschaften bereits mehr als eine Viertelmillion Arbeiter in sich vereinigen und obwohl ihre Mitgliederzahl fast ununterbrochen von einem Jahr zum anderen steigt, dürfen sie doch in ihrer ständigen Werbearbeit nicht erlahmen. Denn viele Hunderttausende von organisationsfähigen Arbeitern und Arbeiterinnen stehen ihren Reihen immer noch fern und haben den Weg zum Verbande noch nicht gefunden. Daher ist es notwendig, daß die Gewerkschaften ihre Aufklärungs- und Agitationsarbeit immer ausgedehnter und intensiver gestalten. Nur so wird es ihnen gelingen, im Laufe der Zeit auch den letzten organisationsfähigen Proletarier, die letzte Proletarierin den Verbänden zur Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterschaft zuzuführen, die Reihen der Gewerkschaften auch weiterhin zu stärken und dadurch die Erfolgsaussichten der Kampfverbände bei ihrer Arbeit für die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, für die Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiter immer mehr zu steigern.

Eines der wirksamsten Werbemittel ist die Agitation von Mund zu Mund, die persönliche, mündliche Propaganda der Gewerkschaftsmitglieder unter ihren nichtorganisierten Arbeitsgenossen. Die beiden vorliegenden Schriftchen dienen hauptsächlich dem Zwecke, die Verbandsmitglieder zur intensiven Werbearbeit anzuregen, sie für die persönliche Agitation mit Material zu versehen, ihnen Fingerzeige zu geben für die wirksamste und beste Führung dieser Propaganda von Mund zu Mund.

Von großer Bedeutung für diese Werbe- und Aufklärungsarbeit ist die wirksame Geltendmachung der Erfolge, die eine Gewerkschaft zum Vorteil der Arbeiterschaft bereits erzielte. Diese Erfolge reden eine deutliche Sprache für die Notwendigkeit des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses und üben eine starke Anziehungskraft auf die Unorganisierten aus. In diesem Sinne hat der Vorstand des Malerverbandes seine Werbeschrift gehalten. Sie soll hauptsächlich der Aufklärung über die Tätigkeit, die Entwickelung, die inneren Einrichtungen und die Erfolge des Verbandes dienen. Das Schriftchen behandelt den Zweck und die Tätigkeit der Malerorganisation und gibt einen Ueberblick über ihre Geschichte, über die Mitgliederbewegung, die innere Organisation, die Lohnbewegungen und Streiks und ihre Erfolge, die Entwickelung der Tarifverträge und das Unterstützungswesen des Verbandes. Es kann nicht nur den Verbandsmitgliedern Anregungen zur wirksamen mündlichen Propaganda geben, sondern auch durch sich selbst, wenn es an die Unorganisierten verteilt wird, über die Bedeutung der Gewerkschaft aufklären und dem Verbande viele neue Mitglieder werben. Die kleine Broschüre ist kurz und packend gehalten, die drucktechnische Ausstattung ist ansprechend, so daß die Werbeschrift in jeder Hinsicht ihren Zweck, zu fesseln, aufzuklären und zu werben, erfüllen wird.

Die Werbeschrift des Bergarbeiterverbandes dient hauptsächlich der Schulung der schon organisierten Arbeiter für die Propaganda von Mund zu Mund, insbesondere für die Hausagitation. Sie erörtert und zerstreut in frischer, packender und eindringlicher Weise alle Einwände, die Unorganisierte gegen den Anschluß an den Verband vorbringen. Keine der üblichen Redensarten hält den fesselnden Argumenten stand, mit denen die Notwendigkeit des Anschlusses an die Organisation begründet wird. Alle Entschuldigungen und Scheingründe werden in schonungsloser, aber keineswegs verletzender, sondern überzeugender Weise zerpflückt.

Das Schriftchen ist in Form einer Erzählung gehalten, die in drei Abschnitte und ein Vor- und Nachspiel gegliedert ist. Sie schildert die Einleitung, den Verlauf und den Abschluß einer Hausagitation in einer Mitgliedschaft des Bergarbeiterverbandes, wendet sich an organisierte Bergarbeiter und geht ihnen für ihre Werbearbeit unter den Unorganisierten mit trefflichem Rat und überzeugendem Werbematerial zur Hand. Der Wert des Schriftchens wird sich bald in einer intensiveren Hausagitation und in einer Steigerung der Erfolge dieser Werbearbeit zeigen.

Das kleine Buch wird aber auch für die Hausagitationen anderer Verbände gute Dienste leisten. Denn schließlich bringen doch die Unorganisierten in allen Berufen immer die gleichen Ausreden zur Entschuldigung ihres Fernbleibens aus den Verbänden vor. Und die werbenden Mitglieder aller Verbände können sich daher auch im großen ganzen mit den gleichen Argumenten für die Zerpflückung dieser Ausreden rüsten, die der Bergarbeiterverband seinen Mitgliedern durch das Schriftchen als gutes und übersichtliches Werbematerial zugänglich gemacht hat. Es wird also über den Bergarbeiterverband hinaus wirken und die hausagitatorische Arbeit in der allgemeinen Gewerkschaftsarbeit anregen und befruchten. Nicht nur die organisierten Bergarbeiter, sondern alle Gewerkschafter wird es neu anregen zu tatkräftigem Wirken:

Mit Herz und Mund
Für unsern Bund!

P. B.

„Amen" zu seinen Ausführungen bezeichnet Kaufmann die Ausführungen des Schatzkanzlers Lloyd George über die englische Sozialpolitik: „Nicht zu spät vielleicht, aber sicher auch nicht zu früh, beginnen wir jetzt gesunde kaufmännische Grundsätze auf das Leben und die Unternehmungen unserer Nation anzuwenden. Wir glichen dem kurzsichtigen Kaufmann, der in seiner Gier, große, augenfällige Gewinne zu zeigen, sein Geschäft zugrunde richtet, statt es mit Kapital hinreichend zu fundieren. . . . Einer der wichtigsten Zweige des nationalen Lebens, welchen man aus Mangel an Kapital nicht nur bei uns, sondern in allen Ländern hat verschmachten lassen, ist die Gesundheit und Kraft der arbeitenden Klassen. Wir stecken jetzt mehr Kapital in diesen Zweig des nationalen Geschäfts, mit vollen Händen und voll Vertrauen, denn wir wissen, daß es mit der Zeit hohe Zinsen tragen wird, nicht nur durch den zunehmenden Wohlstand und die wachsende Zufriedenheit der Arbeiter, sondern auch durch größeren materiellen Gewinn für die ganze Welt."

Die ganze Schrift ist ein offenes, mutiges Bekenntnis zum Ausbau der Arbeiterversicherung.

Rud. Wissell.

Partei-Literatur.

Festschrift für den Internationalen Sozialisten- und Gewerkschaftskongreß.

Dieser Kongreß, der am 23. August in Wien beginnen wird, ist zugleich ein Jubiläumsfest der Arbeiterbewegung. Denn es ist jetzt ein halbes Jahrhundert seit der Gründung der alten Internationale vergangen und 25 Jahre sind verflossen, seitdem der erste neue Internationale Sozialistenkongreß in Paris stattgefunden hat.

Die österreichische Arbeiterschaft darf stolz darauf sein, daß ihr die Ehre zuteil geworden ist, diesen Kongreß vorzubereiten und auf ihrem Boden zu begrüßen. Darum hat der Parteivorstand die Herausgabe einer Festschrift beschlossen, die Ende Juli zur Ausgabe gelangt.

Sie wird das Format der Maifestschrift haben, aber 20 Seiten stark und auf Kunstdruckpapier gedruckt sein. Die Beilage, ein künstlerisches Tableau mit den Bildern der Mitglieder des Internationalen Sozialistischen Bureaus, unter denen sich alle bekannten Vorkämpfer der europäischen und der überseeischen Arbeiterbewegung befinden, wird ein Bildschmuck für Wohnungen und Vereinslokale sein. Die Festschrift wird also um 8 Seiten stärker sein als die Maifestschrift.

Für die Festschrift hat Karl Henckell, der bedeutendste sozialistische Dichter der Gegenwart, ein Festgedicht beigesteuert. Interessante Abhandlungen der hervorragendsten Wortführer der Internationale, wie Viktor Adler, Karl Kautsky (Berlin), Eduard Vaillant (Paris), Hermann Greulich (Zürich), sowie wertvolle Beiträge von Karl Renner, N. Rjasanoff, Friedrich Adler und Robert Danneberg erzählen über den Werdegang, die Bedeutung und die Einrichtungen der alten und der neuen Internationale. Ein reicher Bilderschmuck, etwa 90 meist noch nie veröffentlichte Bilder, ziert die Festschrift, welche somit eine illustrierte Geschichte der Internationale darstellt. Da das Papier für die Festschrift besonders angefertigt werden muß, wird ein Nachdruck nicht möglich sein. Die Auflage muß bestimmt werden, weshalb wir um rascheste Bekanntgabe des Bedarfes ersuchen.

Politische Literatur.

Die religiöse Gedankenwelt der Sozialdemokratie.

Von W. Ilgenstein.

Eine aktenmäßige Beleuchtung der Stellung der Sozialdemokratie zu Christentum und Kirche. Verlag der Vaterländischen Verlags- und Kunstanstalt. Berlin S.W. 61, 1914. 304 S. 2,50 Mk.

Einer der eifrigsten Vernichter der Sozialdemokratie ist der Herr Pastor W. Ilgenstein. Und zwar tut er das auf die bequemste Art von der Welt. Er übt das Sammeln von Material im großen. Eine wahre Sammelwut entwickelt er in dem vorliegenden Werke. Es ist ja nun nachgerade nichts Neues mehr, daß einer sich auf die Hosen setzt, vor sich und links und rechts neben sich Berge von Büchern, Broschüren und Zeitungen, und nun lustig darauf los schneidet. Wenn er dann fertig ist, hat er ein Buch geschrieben und darf sich Schriftsteller nennen. So hat es auch Herr W. Ilgenstein (und nicht zum ersten Male!) gemacht und sicherlich hat er jetzt das erhebende Bewußtsein, wieder einmal die ††† Sozialdemokratie mausetot geschlagen zu haben. Oder nicht? „Wie viele hab' ich schon begraben. Und immer zirkuliert ein neues frisches Blut. So geht es fort, man möchte rasend werden."

In dem Vorwort des „Buches" behauptet der Autor, die Veranlassung zur Herausgabe desselben seien die Ausführungen gewesen, die unser Genosse Lensch am 28. April 1913 im Reichstage machte, und die am 28. Oktober desselben Jahres in Berlin abgehaltenen vier Massenversammlungen, die sich mit dem Massenstreik gegen die Kirche beschäftigten. Es hieße von einem Vertreter der christlichen Weltanschauung unmögliches verlangen, wenn er der Weltanschauung der Sozialdemokratie, die sich nun einmal von der ersteren unterscheidet wie der Tag von der Nacht, Verständnis entgegenbringen sollte. So können wir uns auch nicht weiter wundern, wenn es heißt: „Es klingt dem christlichen Ohr ganz unverständlich, wenn er (Engels im Anti-Dühring. D. Verf.) fortfährt: Und wie die Gesellschaft sich bisher in Klassengegensätzen bewegte, so war die Moral stets eine Klassenmoral." Ja, war sie denn das nicht? Und ist sie es nicht auch heute noch? Aber das kann Herr Ilgenstein natürlich nicht zugeben. Weiter folgen Aeußerungen von Marx, Liebknecht sen., Bebel. Eine ganze Menge goldener Worte über die Religion an und für sich, sowie über das Christentum im besonderen. Eigentlich müßte man dem Verfasser noch dankbar sein, daß er all die schönen Stellen aus den verschiedenen Parteitagsprotokollen, aus Liebknechts Broschüren und Artikeln sowie aus denen von Bebel, insbesondere aus seinem Buche „Die Frau und der Sozialismus" — so hübsch geordnet zusammengefügt hat. Er erspart da manchem Genossen, der sich das Material über die Kirche oder die Religion sonst mühsam zusammensuchen muß, manche Stunde Arbeit. Auch er ist also, um nochmals den „Faust" zu zitieren: „ein Teil der Kraft, die stets das Böse will, und doch das Gute schafft".

In einem weiteren Abschnitt folgen dann die „Parteiführer der Gegenwart", hübsch alphabetisch geordnet von Arons bis Zubeil. Dann die „Ausländischen Sozialistenführer", deren Ausbeute allerdings etwas mager ist und sich hauptsächlich auf ein paar Zitate aus dem „Vorwärts" und aus einigen ins Deutsche übersetzten Broschüren von Lafargue und Gonter, ferner aus einem Ausschnitt aus der „Kölnischen Zeitung" (aktenmäßige Beleuchtung?) besteht.

Dann folgt auf 36 Seiten die „Stellung der Parteipresse" chronologisch geordnet von 1877, „Neue Welt" bis zur „**Chemnitzer Volksstimme**" von 1913. Als Zugabe ein Abschnitt: „**Die Vorfahren der Genossen**", worin die angeblich sozialdemokratische Lehre von der tierischen Abstammung des Menschen „verspottet" wird. **Wie heißt es doch im Faust?** (Herr Ilgenstein wird es hoffentlich entschuldigen, wenn uns schon wieder ein Zitat aus dem „Faust" einfällt.) . . . „Spottet ihrer selbst und weiß nicht wie." Auch die gewerkschaftlichen Blätter und sogar ihre Versammlungsanzeigen liefern das Material zur Vernichtung der Sozialdemokratie.

Auf nicht weniger als 60 Seiten wird dann die „**Austrittsbewegung aus der Kirche**" aktenmäßig beleuchtet aus der — „Sozialen Volksbibliothek", einem Gewächs aus **München-Gladbach**, und der „Augsburger Postzeitung", welche seinerzeit die betreffende Notiz aus dem „Pirmasenser Tageblatt" herausgeschnitten hat. Dann folgt an weiteren „aktenmäßigen Quellen" die „Tägliche Rundschau", der „Bayrische Courier", „Die Donauzeitung", Passau, die „Correspondenz des Reichsverbandes". (Warum, Herr Ilgenstein, bringen Sie nicht den vollen Titel dieses „Verbandes"? Der heißt: „**Reichsverband für die Bekämpfung der Sozialdemokratie.**" Den abgekürzten Titel kennen Sie doch auch?) Es folgen weiter: „Die Münchener Zeitung", „Die Arbeit", die Sonntagsbeilage der „Deutschen Volkszeitung" und dann noch: „**Ein zuverlässiger Berichterstatter", „Reichsbote**" usw.

Jetzt kommen die „sozialistischen" Stimmen für die Religion. Wiederum sind die aktenmäßigen Quellen die „Soziale Volksbibliothek". Von Herrn Dr. Max Maurenbrecher wird „Das große ‚Etwas', das durch die Natur und die Geschichte geht", zu den „sozialistischen Stimmen für die Religion" gerechnet.

Unter „Verschiedenes" wird dann die „Geschichte" aus Dortmund, die sich am 1. Mai 1911 zugetragen haben soll, nach dem „Evangelisch-Kirchlichen Anzeiger" wieder aufgewärmt. Auch der fromme „Reichsbote" steuert eine ähnliche „erschütterliche Begebenheit, so sich wahrhaftig zugetragen", bei.

Als Anhang sind eine Reihe von „Urteilen bedeutender Männer über das Christentum" beigefügt. Bunt durcheinander marschieren sie auf, die Zeugen aller Jahrhunderte, von **Papst Gregor** dem Großen bis Darwin. Was Goethe einmal über die Bibel gesagt hat und das über „das Christentum, . . . wie es in den Evangelien schimmert und leuchtet", können auch wir unterschreiben; allein ist das heutige Christentum denn noch das, wie es uns aus den Evangelien entgegentritt?

Doch es ist nutzlos, mit Herrn Ilgenstein darüber zu streiten. Feuer und Wasser verständigen sich nicht.

Eins nur noch: Wenn der Herr Pastor wieder einmal die Sozialdemokratie vernichtet, möge er dann wenigstens nicht seine Arbeit eine „aktenmäßige Beleuchtung" nennen; 's ist nur der Wahrheit wegen.

H. Farwig-Britz.

Literatur über Arbeiterinnen- und Frauenfragen.

Die Frauenarbeit in der Landwirtschaft.

Im Volksvereinsverlag M.-Gladbach ist kürzlich eine Broschüre „Die Frauenerwerbsarbeit in der Landwirtschaft" erschienen. Dr. Karl Müller behandelt darin den Umfang der Frauenarbeit in der Landwirtschaft, die Art der Arbeit, Familienstand und Alter der Frauen, die Lohnverhältnisse, die soziale Lage der Landarbeiterinnen, ihre Ausbildung und Berufsorganisationen nach den Ergebnissen der Berufszählung und einer Reihe das Gebiet berührende Schriften. Aus persönlicher Erfahrung kennt der Verfasser das Leben der Landarbeiter nicht; er würde sonst auch die Ursache der Landflucht in tiefer liegenden sozialen Dingen erblicken, als er im allgemeinen annimmt. An einigen Stellen sieht der Verfasser auch zu sehr durch die M.-Gladbacher Brille, z. B. in der Frage des Koalitionsrechtes und der Mitteilung, daß die von der Sozialdemokratie gegründete Organisation der Landarbeiter (?) weibliche Mitglieder nicht aufnimmt. Gemeint ist der der Generalkommission angeschlossene Landarbeiterverband. Dieser zählte Ende 1912 bereits über 600 weibliche Mitglieder. Der Verfasser erwartet eine soziale und kulturelle Hebung der Frau auf dem Lande durch die Erziehung der weiblichen Landjugend zur Heimatliebe, die die Bevölkerung an die Scholle kettet und beiträgt, berufstüchtige Landfrauen heranzubilden. Das Wirken der inneren Kolonisation und die Ansiedlung von Landarbeitern sollen diese Entwicklung unterstützen und fördern.

Durch die Bearbeitung der Berufszählungen enthält die Schrift manche interessante Angabe. G. H.

Gesundheitliche Schädigungen der Frau bei der industriellen Arbeit.

Von Dr. Käte Winkelmann. (Verlag von Gustav Fischer, Jena.)

Die Verfasserin erbringt in ihrer Arbeit wertvolles Beweismaterial über die gesundheitlichen Schädigungen der industriellen Arbeit, unter besonderer Berücksichtigung einzelner, besonders gefährlicher Berufe. Sie unterstützt dadurch wesentlich die Forderung auf ausgedehnten Arbeiterschutz. Schade nur, daß an einzelnen Stellen die Unkenntnis der Arbeiterverhältnisse aus persönlicher Erfahrung zu Seitenhieben gegen die Arbeiter und ihrer Vertreter in Krankenkassen und Organisationen führt.

G. H.

Volkswirtschaftliche Literatur.

Als Nationalökonom um die Welt.

Von Robert Wilbrandt. Verlegt bei Eugen Diederichs in Jena.

Der Kahnstiftung verdankt Robert Wilbrandt, der sympathische Nationalökonom, das Glück einer halbjährigen Weltreise. Mit den Augen des Nationalökonomen sah er die gigantische Betriebsamkeit in Nord-Amerika, die aus dem Widerstreit zwischen dem Einst und Jetzt entstehende neue Barbarei in Japan, die beginnende Umwälzung in China, wobei auch Korea bedacht wurde und den Niedergang des Europäertums in den Tropen, der nur gehemmt werden kann durch die moralische Wiedergeburt der Europäer. Wilbrandt hat das Glück, tiefer zu sehen als viele Weltreisende. Sein „feuristisches Prinzip", der historische Materialismus bewahrt ihn davor, an den „Rand der Begebenheiten" wandelnd, oberflächliche Schlüsse zu ziehen. Kurz nur behandelt er Nordamerika. Seine Liebe gilt sichtlich Japan und China, wie überhaupt dem Osten. Der Kapitalismus bringt diesen Ländern keine Hilfe. Er stürzt sie in die Barbarei, die wir vor 100 Jahren hatten. Nur wird dieser Zustand in Ostasien um so schrecklicher, als der Kapitalismus in Japan mit einer Kultur zusammentrifft, der das 17. und 18. Jahrhundert fehlt, die uns auf das Maschinen-

zeitalter vorbereiteten. In China gar wird man noch manches Mittelalterliche antreffen. Aber beide Völker haben unter der Uebergangszeit zum Kapitalismus gleich schwer zu leiden. So verschieden auch Denken, Temperament sein mag: „gemeinsam muß allen Völkern sein, was Oekonomie zur Grundlage hat." Wilbrandt sieht in der Revolution Chinas nur den „politischen Ausdruck wirtschaftlicher Gegensätze". Die Untersuchung der Europäisierung des fernen Ostens führt zu unseren sozialen Problemen. „Reicher und stärker geworden durch die kapitalistische Entfaltung der Industrie, mag das chinesische Volk die damit verbundenen sozialen Gegensätze einst überwinden durch den ihnen entspringenden antikapitalistischen Geist des Sozialismus."

Wilbrandt preßte seine Eindrücke und Erfahrungen, die bei anderen Leuten zu einem Wälzer gelangt hätten, in ein schmales Bändchen. Diese Selbstbeherrschung zwingt ihn, sich auf Skizzen zu beschränken. Wer aber den Fragen nicht ganz fremd gegenüber steht, kann sich leicht die Skizze zum anschaulichen Bild erweitern. Immer wird wohl das Bild nicht ganz so werden, wie es Wilbrandt vorschwebte, als er den Stift zur Skizze ansetzte. Dafür hat der Verfasser das Verdienst, seine Leser zum fruchtbaren Nachdenken angeregt zu haben.

Carl Lindow.

Literatur über Gesundheitspflege.

Die Kinder der Tuberkulösen.

Von Dr. W. Weinberg. VII u. 160 S. (Verlag von S. Hirzel in Leipzig.) Preis 5 Mk.

Dr. Weinberg hat auf Grund der Stuttgarter Familienregister und Totenscheine aus den Jahren 1873 bis 1902 eine Untersuchung ausgeführt über die Kinderzahl der verheirateten Tuberkulösen und über die Sterblichkeit dieser Kinder. Im Gegensatz zu der häufig gehörten Annahme einer Ueberfruchtbarkeit tuberkulöser Personen ergab die Untersuchung, daß die Kinderzahl in Familien Tuberkulöser etwas geringer ist als in anderen Familien, was wohl hauptsächlich auf das frühere Sterben der tuberkulösen Eltern zurückzuführen ist. Bei einem Vergleich derselben Altersklassen werden die Unterschiede in der Kinderzahl sehr gering. **Von den Nachkommen der Tuberkulösen erreichen aber relativ viel weniger das fortpflanzungsfähige Alter — das 20. Lebensjahr — als von den Nachkommen anderer Personen. Von den Nachkommen der in den Jahren 1873 bis 1889 gestorbenen Eltern starben bis zum 20. Lebensjahr: Bei Tod des Vaters an Tuberkulose 46,8 Proz., bei Tod des Vaters an anderen Krankheiten 40,3 Proz.; bei Tod der Mutter an Tuberkulose 48,1 Proz., bei Tod der Mutter an anderen Krankheiten 40,2 Proz. Der Unterschied würde noch größer, wenn die an Tuberkulose leidenden, aber an anderen Krankheiten gestorbenen Eltern ausgeschieden werden könnten. Auch wenn man Kinder in gleichem Lebensalter verstorbener Eltern vergleicht, weisen die Nachkommen der Tuberkulösen eine erhöhte Sterblichkeit auf. Die Ursachen der Uebersterblichkeit der Kinder der Tuberkulösen sind vorwiegend sozialer Natur. Wenn drei soziale Schichten unterschieden werden, so ergibt sich folgender Vergleich. Es starben von je 1000 Nachkommen Tuberkulöser vor dem 20. Lebensjahr:**

	Bei Tuberkulose des Vaters	Bei Tuberkulose der Mutter
In der wohlhabenden Schicht	870	888
„ „ Mittelschicht . . .	497	484
„ „ Unterschicht (Arbeiter, Unterbeamte) . .	481	502

Je schlechter die Eltern wirtschaftlich gestellt sind, desto weniger Pflege können sie ihren Kindern angedeihen lassen und desto größer ist die Kindersterblichkeit. In der sozialen Unterschicht wird die Ansteckungsgefahr durch die ungünstigen Wohnverhältnisse bedeutend erhöht. Es sind keine Anhaltspunkte vorhanden, um sagen zu können, daß erbliche Veranlagung keine Rolle spielt; aber die auf die Sterblichkeit einwirkenden äußeren Umstände sind so mächtig, daß sie den etwa bestehenden Einfluß der Veranlagung verdecken.

Fhlgr.

Literatur über Bibliothekwesen.

Leitfaden für die Bildungsarbeit in Groß-Berlin.

Herausgegeben vom Bezirksausschuß Groß-Berlin. 1913.

Ein hervorstechender Zug unserer Zeit ist der Bildungshunger des arbeitenden Volkes, der zu keiner früheren Zeit als Massenerscheinung sich bemerkbar gemacht hat. Diesem Streben kommen auch in Berlin alle möglichen Einrichtungen und Institute entgegen. Da ist die vom alten Liebknecht gegründete Arbeiterbildungsschule. Da sind die von freien Studenten ins Leben gerufenen Kurse für Elementarschüler. Dann die freien Volksbühnen, die sich eine immer größere Bedeutung im Theaterleben Berlins errungen haben. Viel haben auch die einzelnen Organisationen, politische sowohl als auch gewerkschaftliche geleistet.

Woran es aber nun fehlte und was sich gerade in den letzten Jahren als immer dringendere Notwendigkeit herausgestellt hat, war das Planmäßige der Organisation. Die ist nun vorhanden und man darf hoffen, daß sie auf dem Gebiete des Bildungswesens, in welchem bisher eine gewisse Anarchie herrschte, noch recht viel tüchtige Arbeit leisten und Ordnung schaffen wird. Wobei man allerdings nicht verkennen darf, daß mit einer einheitlichen Regelung dieser so wichtigen Aufgaben die Gefahr einer Schablonisierung verbunden ist. Es könnte auch sein, daß in dem berechtigten Bestreben, nur Gutes zu bieten, aufstrebende jüngere Kräfte noch mehr als bisher gehemmt werden. Indessen ist zu hoffen, daß diese Klippen vermieden werden.

In dem vorliegenden Leitfaden wird der Versuch unternommen, den Bildungsausschüssen der einzelnen Organisationen und Orte einen Wegweiser an die Hand zu geben, der diesen ihre Aufgabe erleichtern soll. Wie notwendig das war, zeigt allein schon die freudige Aufnahme, die der Leitfaden in den Kreisen derer, für die er bestimmt ist, gefunden hat.

Die ersten Seiten sind der Einführung gewidmet. Sehr richtig wird bemerkt, daß zwischen den einzelnen Veranstaltungen ein innerer Zusammenhang notwendig ist. Auch sollen die Teilnehmer an einem Vortragskursus auf diesen vorbereitet werden durch eine von Referenten ausgearbeitete Disposition, die den einzelnen Hörern in die Hand gegeben wird.

Im weiteren werden eine ganze Reihe von kleinen und größeren Vortragskursen angeführt, von denen auch wohl die kleinsten Orte sich den einen oder den anderen auswählen können.

Es folgen dann Abschnitte über **„Kunstabende und Feste; Theatervorstellungen; Jugendschriften- und Wandschmuckausstellungen; Kinderabende.**

Der Leitfaden scheint uns ein gutes Hilfsmittel bei Verfolgung der Bildungsaufgaben der Arbeiterschaft zu sein.

H. Farwig-Britz.

Schöne Literatur.

Schafhirt Edel, der Philosoph.

Roman von **Hermann Eilfeld**, Essen. Selbstverlag. 192 Seiten.

Der in der rheinisch-westfälischen Arbeiterbewegung mehr bekannt gewordene Verfasser hat in dem vorliegenden Werk seine Gedanken über die im Naturgeschehen treibenden Kräfte niedergelegt. Die Romanform ist nur die Einkleidung der philosophischen Fragen, die Eilfeld aufwirft und auf seine Art zu lösen sucht. Die Handlung der Schrift ist ziemlich dürftig und die Antworten auf die aufgeworfenen Fragen muten zuweilen recht phantastisch an. Manche der „philosophischen" Stellen sind dagegen ansprechender gehalten. Recht ansprechend sind auch die Stellen am Schluß des Buches, wo der Freund des Schafhirts ihm widerfahrene Unbill in edler Weise durch Wohltaten vergilt. Indes fällt die Dürftigkeit der Handlung um so mehr auf, als der Verfasser neben den oft unverdaulichen philosophischen Antworten auch noch verschiedentlich Lobsprüche über die eingewobenen Gedichtstrophen einstreut, wozu unseres Erachtens wenig Anlaß ist. Man freut sich, wenn man in dem Buch Eilfelds auf einige Stellen stößt, wo Goethes Faust erwähnt wird, aber dies kann über manches andere nicht weghelfen. Uns will bedünken, daß es Eilfeld vor allem an dem erforderlichen Wissen besonders auf philosophischem und naturwissenschaftlichem Gebiete fehlt, um die aufgeworfenen Fragen beantworten zu können und daß demnach die gestellte Aufgabe über seine Kraft ging. Auch die Sprache wird stellenweise mangelhaft gehandhabt.

Daß im übrigen in dem Buche die moderne Arbeiterbewegung und auch die Gewerkschaftsbewegung durchaus günstig geschildert werden, ist gewiß zu loben, es kann uns aber auch nicht davon abhalten, zu erklären, daß wir die Drucklegung der Gedanken für verfehlt halten. W. H.

Verzeichnis neuer Bücher und Schriften.

Gewerkschaftliche Publikationen.

a) Generalkommission der Gewerkschaften.

Die Fachpresse der Gewerkschaften Deutschlands auf der Internationalen Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik. Leipzig 1914. 16 S. Selbstverlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Berlin.

b) Deutsche Verbände.

Asphalteure und Dappdachdecker. Protokoll des 5. Verbandstages in München 1914. 81 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

Buchbinder. Der Deutsche Buchbinderverband im Jahre 1913. 135 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter. Verwaltungs- und Rechenschaftsbericht für 1913. 63 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

Fabrikarbeiter. Jahrbuch für das Jahr 1913. 312 S.
— Statistische Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Zementindustrie im Jahre 1912. 32 S.
— Statistische Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Ziegelindustrie. 125 S. Selbstverlag des Verbandes, Hannover.

Gastwirtsgehilfen. Zur sozialen Lage des Hotel- und Wirtschaftspersonals in der Schweiz. Von Max Bock. 72 S. 40 Pf. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

Gemeinde- und Staatsarbeiter. Das kommunale Arbeiter-Beamtentum in Deutschland. 44 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

Holzarbeiter. Jahrbuch des Deutschen Holzarbeiterverbandes 1913. 368 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

Landarbeiter. Geschäftsbericht für 1912 bis 1913. 88 S. Verlag von Georg Schmidt, Berlin SO. 16.

Lederarbeiter. Jahresbericht des Centralvorstandes für 1913. 159 S. 1,25 Mk.
— Protokoll der 15. Generalversammlung in Berlin 1914. 171 S. Verlag von H. Mahler, Berlin SO. 33.

Lithographen und Steindrucker. Die zweite Tarifperiode der Chemigraphen und Kupferdrucker Deutschlands. Nebst Protokoll der Chemigraphen- und Kupferdruckerkonferenz 1912 in Jena. Verlag der Centralkommission in Berlin.

Maler. Jahrbuch 1913. 336 S.
— Wirken und Erfolge des Verbandes der Maler, Lackierer, Tüncher und Weißbinder Deutschlands. 24 S. Selbstverlag des Verbandes, Hamburg.

Maschinisten und Heizer. Protokoll der 12. Generalversammlung zu Leipzig 1914. 131 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

Tabakarbeiter. Jahresbericht für 1913. 117 S. Selbstverlag des Verbandes, Bremen.

Tapezierer. Jahresbericht für 1913. 127 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

c) Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate.

Altenburg (S.-A.). Geschäftsbericht des Arbeitersekretariats und der Gewerkschaftsbewegung für 1913. 22 S.

Berlin und Umgegend. Jahres- und Kassenbericht der Gewerkschaftskommission und Bericht des Arbeitersekretariats für 1913. 119 S.

Bremen. Bremische Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1913. 63 S.

Hamburg. Ein Führer durch das Hamburger Gewerkschaftshaus. 68 S. Mit Stadtplan und Illustrationen.

Kassel. Die Lage der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter Kassels im Lichte der Statistik. 92 S.

Königsberg i. Pr. Bericht des Arbeitersekretariats und Gewerkschaftskartells für 1913. 67 S.

Groß-Stettin. Arbeitersekretariat und Gewerkschaften im Jahre 1913. 76 S.

Vegesack und Umgegend. Jahresbericht 1913. 54 S.

Weißenfels. Jahresbericht des Kartells 1913. 48 S.

d) Ausland.

Oesterreich. Jahresbericht des Niederösterr. Buchdrucker- und Schriftgießervereins für 1913. 136 S.

Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht.

E. Nestriepke. Werben und Werden. Geschichte und System der gewerkschaftlichen Agitation. 263 S.
— Neue gewerkschaftliche Literatur aus dem Verlag der Fränk. Verlagsanstalt und Buchdruckerei. Nürnberg. (Sonderdruck aus „Werben und Werden", und Brauns: „Die Gewerkschaften, ihre Entwickelung und Kämpfe", den Delegierten zum Gewerkschaftskongreß in München gewidmet.) Fränk. Verlagsanstalt und Buchdruckerei G. m. b. H., Nürnberg.

Partei-Literatur.

Auskunftsstelle der im Auslande lebenden Sozialdemokraten deutscher Zunge. Tätigkeitsbericht vom 1. November 1910 bis 1. April 1914. 15 S. Verlag von P. Riebke, Paris.

K. Haenisch. Die Hetze auf die Arbeiterjugend. 24 S. Centralstelle für die arbeitende Jugend Deutschlands, Berlin.

J. Meerfeld. Der Krieg der Frommen. Materialien zum Centrumsstreit. 64 S. 40 Pf. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

L. Zietz. Warum sind wir arm? Eine eindringliche Frage an alle Arbeiterinnen. 16 S. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 1 Herausgegeben am 10. Januar 1914

Inhalt:

Seite

Wie bewähren sich die neuen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung über die ärztlichen Gutachten? 1

Arbeiterversicherung. Ueber die Unterschriften in den Wahlvorschlagslisten für die Ortskrankenkassenwahlen. — Zu § 1596 der Reichsversicherungsordnung. — Kann die Wählbarkeit zum Ausschuß und Vorstandsmitglied einer Betriebskrankenkasse von mehrjähriger Beschäftigung im Betriebe abhängig gemacht werden? — Der Streit über Anrechnung und Berechnung der Krankenversicherungsbeitrags-Anteile. — Die Mitgliedschaft bei einer Betriebskrankenkasse kann nicht von der ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht werden, sondern wird erworben durch die Aufnahme der Arbeit. — Das Krankengeld muß vollgezahlt werden auch bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit, eine Umrechnung teilweiser Erwerbsunfähigkeit auf volle Tage ist unzulässig. — Zeugengebühren, die aus der Unfalluntersuchung erwachsen, hat die Polizeibehörde zu zahlen, der die Untersuchung obliegt. — Zu den einjährigen Fristen des § 88 Abs. 2 des G.U.V.G. (§ 609 R.V.O.). — Verbotswidriges Handeln schließt Anspruch auf Unfallrente nicht aus. — Hausgewerbetreibende und Invalidenversicherungspflicht 2

Arbeits- und Dienstvertrag. Ist Verschweigen der Zugehörigkeit zu einer freien Gewerkschaft beim Arbeitsantritt und Verweigerung des Beitritts zum Werkverein sofortiger Entlassungsgrund? — Die Stellung der jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge in der Gewerbeordnung. — Ueber die Vereinbarung eines anderen als des gesetzlichen Gerichtsstandes 9

Lohnbeschlagnahmegesetz. Die Beschäftigung einer Kassiererin von 2½ Uhr nachmittags bis 11 Uhr abends ist eine vollständige oder hauptsächliche im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Beschlagnahme des Dienstlohnes. — Anrechnung einer Unfallrente des Schuldners zum Dienstlohn ist bei der Lohnbeschlagnahme unzulässig. — Ist es zulässig, das pfandfreie Arbeitseinkommen des unehelichen Vaters als Schuldner von Unterhaltsforderung werktäglich festzusetzen? 13

Strafrecht. Zum Begriff des Betruges 14

Verschiedenes. Der Eigentumsvorbehalt in den Verträgen der Abzahlungsgeschäfte 16

Wie bewähren sich die neuen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung über die ärztlichen Gutachten?

Eine der schlimmsten Klagen der Arbeiter aus ihren Erfahrungen mit der Unfallversicherung war seit jeher die gewesen, daß der verunglückte Arbeiter in nur zu vielen Fällen kein Gutachten eines u n a b h ä n g i g e n Arztes gegen das Gutachten eines Vertrauensarztes der Berufsgenossenschaft erlangen kann. Demgemäß bemühten sich die sozialdemokratischen Abgeordneten im Reichstage nach Verständigung mit den Arbeitersekretären, einen Weg zu finden, auf dem die Arbeiter ohne Schwierigkeit die notwendigen ärztlichen Gutachten erlangen können. Zu diesem Zweck beantragten die sozialdemokratischen Abgeordneten in der Reichstagskommission:

Auf Antrag des Verletzten muß, wenn er die Kosten im voraus entrichtet, ein Gutachten des von dem Verletzten benannten Arztes eingeholt werden. Dazu sind die Akten bei der Gemeindebehörde des Wohnortes des Arztes zur Einsicht für den Arzt auszulegen. Dem Arzt ist hiervon schriftlich Kenntnis zu geben.

Selbstverständlich war eine weitere Bestimmung beabsichtigt, die die Berufsgenossenschaft verpflichtet, dem Verletzten die Kosten des Gutachtens zu ersetzen, wenn sich das Gutachten als wichtig für die Klärung des Sachverhalts erweist. Endlich sollten diese Bestimmungen entsprechend auch für die Invalidenversicherung gelten.

Die bürgerlichen Parteien und die Regierungen konnten zwar nicht bestreiten, daß die Anträge der Sozialdemokraten einen „berechtigten Kern" enthalten. Trotzdem dachten die Herren nicht daran, den verunglückten oder invaliden Arbeitern in dem Kampfe um die Rente die gleichen Rechte bezüglich der ärztlichen Gutachten zu geben, wie sie die Berufsgenossenschaften und die Versicherungsanstalten haben, die im Besitze der Akten sind und daher zu jeder Zeit ein Gutachten von dem ihnen genehmen Arzt einholen können. In recht langwierigen Verhandlungen erreichten die Sozialdemokraten das, was sie erstrebten, wenigstens für das Verfahren vor dem Versicherungsamt; dagegen gilt für das Oberversicherungsamt und Reichs- oder Landesversicherungsamt eine viel ungünstigere Bestimmung. Vor dem Versicherungsamte kann der Versicherte es unter allen Umständen erzwingen, daß die Behörde das Gutachten von dem Arzte verlangt, den er vorgeschlagen hat. Er muß aber nach § 1596 die Kosten im voraus entrichten, wenn es das Versicherungsamt verlangt.

Jedoch ist das Versicherungsamt durchaus nicht berechtigt, willkürlich die Entrichtung der Kosten vorzuschreiben. Vielmehr muß das Versicherungsamt nach § 1595 das verlangte Gutachten auch ohne die Entrichtung der Kosten in gewissen Fällen herbeischaffen. Diese Fälle sind die, in denen noch nicht ein Gutachten des von dem Versicherten selbst gewählten behandelnden Arztes vorliegt und das vom Versicherten verlangte Gutachten für die Entscheidung von Bedeutung sein kann.

Es fragt sich nun, ob die Versicherungsämter diese Bestimmung des § 1595 im Sinne des Gesetzes durchführen. Ich kenne eine ganze Reihe von Fällen, in denen die Arbeiter den Antrag nach § 1595 gestellt haben; aber noch niemals ist der Antrag angenommen worden. Ja, ich habe den Eindruck, daß das Versicherungsamt oft genug gar nicht die Frage geprüft hat, ob die Voraussetzungen des § 1595 vorliegen.

Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um Aenderung von Dauerrenten handelt oder nicht. In den Fällen der ersteren Art muß je ein Vertreter der Unternehmer und der Versicherten in der mündlichen Verhandlung des Versicherungsamtes mitwirken; und dann kann der Arbeitervertreter die Frage aufwerfen, ob nicht das verlangte Gutachten nach § 1595 herbeizuschaffen ist. In den anderen Fällen freilich ist allein der Vorsitzende des Versicherungsamts maßgebend. Hier können wir nur durch die Besprechung unserer Erfahrungen auf eine bessere Beachtung des § 1595 hinwirken.

Noch wichtiger ist eine andere Beobachtung. Ich habe stets dort, wo ein weiteres Gutachten nötig schien, die Arbeiter auf die Bestimmungen der §§ 1595 und 1596 aufmerksam gemacht und ihnen dringend empfohlen, die Anträge zu stellen und sich ausdrücklich zu erbieten, die Kosten des verlangten Gutachtens im voraus zu entrichten. Das habe ich den Arbeitern möglichst noch einmal eingeschärft unmittelbar, bevor sie auf das Versicherungsamt gegangen sind. Trotzdem ist es auffallend häufig vorgekommen, daß die Arbeiter sich durch den Verlauf der Verhandlung vor dem Versicherungsamt ver-

Bildungsarbeit und Jugendliteratur.

Leitfaden für die Bildungsarbeit in Groß-Berlin. 2. Jg. 1914. 87 S. Bildungsausschuß Groß-Berlin.

Volkslieder für Heim und Wanderung. Enthält 300 schöne Volkslieder mit Melodieangabe in Noten. Preis 1,50 Mk., für Arbeitervereine und Jugendausschüsse 50 Pf. Centralstelle für die arbeitende Jugend. Berlin.

Genossenschaftsliteratur.

Die Revision des Bäcker- und Transportarbeitertarifs. 58 S. Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine. Hamburg.

Festschrift zum 50jährigen Bestehen des Konsumvereins für Magdeburg und Umgegend. 1864—1914. 100 S.

Literatur über Arbeiterversicherung.

Dr. P. Brunn. Wie hoch sind die Beiträge für die Kranken-, Invaliden-, Angestelltenversicherung in Groß-Berlin? 16 S. 30 Pf. Carl Heymanns Verlag.

Gewöhnung an Unfallfolgen und anderes zur Rechtsprechung in Unfallrentenstreitsachen. 132 S. Herausgegeben vom Centralarbeitersekretariat. Verlag der Generalkommission. Berlin.

Gustav Hoch. Reichsversicherungsordnung nebst Einführungsgesetz. 4. durchgesehene Auflage. Verlag von Carl Giebel. Berlin O. 27.

H. Reichardt. Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. 2. Aufl. 32 S.

— Was muß der Arbeiter von der Unfallversicherung nach der R.V.O. wissen? 19 S. Verlag des Gewerkschaftskartells Halberstadt.

Dr. Zadeck. Der Selbstmord in der Praxis der deutschen Arbeiterversicherung. (Sonderabdruck aus der „Arbeiterrechtsbeilage" des „Corr.-Bl.") 20 S. Verlag der Generalkommission, Berlin.

Literatur anderer Organisationen.

Schriften des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes. Bd. 60/61: Sozialpolitische Standesschau des D. H. V. über die Jahre 1911/12. 248 S. 1 Mk. — Bd. 64: Die Neuformung des kaufmännischen Arbeitsnachweises. 45 S. 50 Pf. — Bd. 65: Die Konkurrenzklausel. 47 S. 50 Pf. — Bd. 66: Frauenarbeit und Rassenhygiene. 46 S. 50 Pf. — Bd. 67: Vaterländische Jugendpflege. 40 S. 50 Pf. — Bd. 68: Nationale Aufgaben des deutschen Handels. 72 S. 50 Pf. — Bd. 69: Bericht und Abrechnung für die Jahre 1911 und 1912. 81 S. 50 Pf. — Bd. 70: Protokoll des 13. Verbandstages zu Frankfurt a. M. 1913. 72 S. 50 Pf. Verlag der Buchhandlung des D. H. V. zu Hamburg.

Schweizerisches Arbeitersekretariat. 26. und 27. Jahresbericht für 1912 und 1913. — Der Schweiz. Arbeitertag in Luzern 1914. 106 S. — Bericht über die Beteiligung an der Schweiz. Landesausstellung. 31 S. Zürich.

Volksverein für das katholische Deutschland. Bücherkunde zur Geschichte der katholischen Bewegung in Deutschland im 19. Jahrhundert. Von B. Cramer. 198 S. 2 Mk. — Studenten-Bibliothek. H. 18—20: Im Ringen der Zeit. Sozialethische und sozialstudentische Skizzen von Dr. H. Platz. 146 S. 1,20 Mk. — H. 21: Luxus und Verantwortlichkeit. Von Dr. M. Maresch-Jezewicz. 54 S. 40 Pf. Volksvereinsverlag M.-Gladbach.

Centralstelle für Volkswohlfahrt. Die Fabriksparkasse. Ihre Aufgaben und ihre praktische Einrichtung. Von Dr. J. Altenrath. 96 S. 60 Pf. Carl Heymanns Verlag.

Literatur über Rechtsfragen.

Führer durch das Familienrecht. I. Die rechtliche Stellung der Kinder, Ehegatten und Verwandten. 64 S. 30 Pf. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Dr. H. Sinzheimer. Ueber den Grundgedanken und die Möglichkeit eines einheitlichen Arbeitsrechts in Deutschland. 48 S. Verlag von Franz Vahlen, Berlin.

Politische Literatur.

R. Calwer. Das sozialdemokratische Programm. 128 S. 2 Mk. Eug. Diederichs Verlag, Jena.

Volkswirtschaftliche Literatur.

E. Drahn. Geschichte des deutschen Buch- und Zeitschriftenhandels. 80 S. Mit Illustrationen. Verlag: Centralverein Deutscher Buch- und Zeitschriftenhändler, Berlin.

C. v. Tyszka. Löhne und Lebenskosten in Westeuropa im 19. Jahrhundert. 291 S. München, Duncker u. Humblot.

Sozialpolitische Literatur.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 38. Bd. 3. H. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Prof. P. Arndt. Die Heimarbeit im rhein-mainischen Wirtschaftsgebiet. Monographien, herausgegeben im Auftrage des Wissenschaftl. Ausschusses der Heimarbeiterausstellung zu Frankfurt a. M. 1908. 3. Bd. 2. Teil. Mit Bericht über die Heimarbeiterausstellung von Dr. J. H. Epstein. 696 S. Verlag von Gustav Fischer, Jena.

Uno Auffens. Die Beseitigung der Arbeitslosigkeit — die Lösung der sozialen Frage. 56 S. 2 Mk. Verlag von P. Waser, Berlin-Halensee.

K. Bittmann. Arbeiterhaushalt und Teuerung. XVII und 181 S. 5 Mk. Verlag von Gust. Fischer, Jena.

J. Diamantstein. Die Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter in Deutschland und ihre gesetzliche Regelung. (Dissertationsschrift.) 56 S. Göttingen, Universitätsdruckerei, E. A. Huth.

Aloys Fischer. Der Einheitsgedanke in der Schulorganisation. 38 S. 80 Pf. Eug. Diederichs Verlag, Jena.

Edmund Fischer. Frauenarbeit und Familie. 41 S. 1 Mk. Jul. Springer, Berlin.

E. Fränkel. Die Lage der Arbeiter in den Werkstätten der bayerischen Staatsbahnen. (Dissertation.) 66 S. H. Laupp jr., Tübingen.

Rich. Herbst. Die Methoden der Arbeitslosenstatistik. 183 S. 5 Mk. Verlag: B. G. Teubner, Leipzig.

Immanuel Kant. Zum ewigen Frieden. Mit Ergänzungen von K. Vorländer. LVI und 74 S. 2,80 Mk. Verlag von Felix Meiner, Leipzig.

E. Lederer. Jahrbuch der sozialen Bewegung in Deutschland und Oesterreich. 1913. 234 S. 4 Mk. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Dr. D. Pesl. Der Mindestlohn. 403 S. 10 Mk. Verlag von Duncker u. Humblot, München.

Martha Ringel. Die Polizeiassistentin. Schilderungen aus dem Beruf. 102 S. 2 Mk. Verlag von Felix Meiner, Leipzig.

Amtliche Literatur.

Bayern. Kgl. Bayer. Arbeiter-Museum. Jahresbericht 1913. 25 S.

Deutsches Reich. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Jg. 1914. 471 u. 138 S. 2 Mk. Puttkamer u. Mühlbrecht, Berlin.

Mecklenburg-Strelitz. Jahresbericht des Gewerbeaufsichtsbeamten für 1913. 19 S.

Naturwissenschaftliche Literatur.

E. Graf. Entwickelungsgeschichtliche Streifzüge im Senckenberg-Museum zu Frankfurt a. M. 47 S. 25 Pf. Arbeiter-Bildungsausschuß Frankfurt a. M. Kommissionsverlag: Buchhandlung Volksstimme, Frankfurt a. M.

Schöne Literatur.

P. R. Eichler. Aus meinem Abenteurerleben. Erscheint in 20 Lieferungen à 10 Pf. Wiener Volksbuchhandlung Ignaz Brand u. Co., Wien.

— Aus den Goldfiebertagen Australiens. Preis brosch. 1,50 Mk., geb. 2 Mk. Th. Griebens Verlag (L. Fernau, Leipzig.

Vorwärts-Bibliothek: H. G. Dickreiter: Vom Waisenhaus zur Fabrik. Geschichte einer Proletarierjugend. Preis geb. 1 Mk. — A. Ger: Der Gotteslästerer. Roman aus dem Leben der erzgebirgischen Waldarbeiter. 315 S. 1 Mk. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

leiten ließen, ihren Antrag nicht oder nicht bestimmt genug zu stellen.

Daher stelle ich die Anträge seit einiger Zeit schriftlich im Anschluß an den Einspruch gegen den Bescheid und rate den Arbeitern vor ihrer Vernehmung auf dem Versicherungsamt noch besonders dringend, die Anträge nicht etwa zurückzuziehen. Und doch kommen auch jetzt noch Fälle vor, in denen vor dem Versicherungsamt die Arbeiter auf die von ihnen verlangten Gutachten schließlich verzichteten. Die einen taten dies, weil sie nach den Erklärungen des Vorsitzenden zu der Meinung gekommen sind, ihre Sache stände so gut, daß es eines weiteren Gutachtens gar nicht bedarf, und daß sie deshalb die Kosten für das verlangte Gutachten sparen könnten. Später waren sie freilich um so aufgeregter, als sie den ungünstigen Endbescheid der Berufsgenossenschaft erhielten. Andere wiederum glaubten nach den Verhandlungen vor dem Versicherungsamt, daß sie sich mit dem auf ihre Kosten einzuholenden Gutachten nicht so zu beeilen brauchten; sie hatten ihren Antrag „nur vorläufig" zurückstellen lassen; und, nachdem der ungünstige Endbescheid eingetroffen war, verlangten sie, daß jetzt ihr Antrag auf Beschaffung des verlangten Gutachtens wieder aufgenommen werde. Sie konnten es gar nicht begreifen, daß jetzt die Rechtslage für sie anders und die Behörde nicht mehr verpflichtet sei, ihrem Antrage unbedingt stattzugeben. — Wie war es möglich, daß die Arbeiter durch die Verhandlungen vor dem Versicherungsamt so irregeführt worden sind, obgleich ich sie kurz vorher über die Bestimmungen des Gesetzes aufgeklärt und ausdrücklich davor gewarnt hatte, sich auf die Zurücknahme ihrer Anträge einzulassen?

Freilich vor dem Oberversicherungsamt und dem Reichs- oder Landesversicherungsamt ist es für die Arbeiter noch viel schwieriger, ein notwendiges Gutachten von dem Arzte zu verlangen, den sie für den geeignetsten dazu halten. Den Antrag, daß in bezug auf die ärztlichen Gutachten dieselben Bestimmungen vor den höheren Behörden gelten sollen wie vor dem Versicherungsamt: diesen Antrag haben die bürgerlichen Parteien abgelehnt und dafür die folgende Bestimmung des § 1681 angenommen:

Wenn der Versicherte oder seine Hinterbliebenen beantragen, daß ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werde, kann das Oberversicherungsamt, falls es diesem Antrage stattgeben will, diese Anhörung von der Bedingung abhängig machen, daß der Antragsteller die Kosten vorschießt und, falls das Oberversicherungsamt nicht anders entscheidet, sie endgiltig trägt.

Der Bericht der Reichstagskommission gibt im 6. Teil Seite 64 die Verhandlungen über diesen Antrag ausführlich wieder. Daraus ist zu entnehmen, daß die Entscheidung darüber, ob dem Antrage des Arbeiters Folge gegeben wird, dem Ermessen der Behörde — abgesehen von einem äußerlichen Grunde — nur deshalb überlassen worden ist, weil auf diese Weise eine zwecklose Verschleppung des Verfahrens verhindert werden sollte. Demnach müssen die Behörden dem Antrage des Arbeiters dann Rechnung tragen, wenn es nicht ausgeschlossen ist, daß das verlangte Gutachten von Bedeutung sein kann, sie dürfen nur dann den Antrag ablehnen, wenn sie nach gewissenhafter Prüfung des Falles zu dem Schluß kommen, daß auch ein für den Arbeiter günstigeres Gutachten auf die Entscheidung keinen Einfluß haben kann.

Wird tatsächlich die neue Bestimmung immer in diesem Sinne ausgelegt? Mir sind bereits in manchem Falle starke Zweifel darüber aufgestoßen. Ich fürchte aber, daß nach der Stellung des Reichsversicherungsamts zu der Bestimmung wir in Zukunft hier noch schlechtere Erfahrungen als bisher machen werden.

Aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmung geht hervor, daß § 1681 es den Arbeitern ermöglichen soll, durch die Behörde ein Gutachten des Arztes herbeischaffen zu lassen, den sie benennen. Hat also der Arbeiter ein solches Gutachten verlangt und muß die Behörde anerkennen, daß ein weiteres Gutachten von Bedeutung für die Entscheidung sein kann, dann muß sie, im Sinne der neuen Bestimmung, den vom Arbeiter benannten Arzt zu einem Gutachten auffordern. Tut die Behörde dies nicht, sondern läßt ein neues Gutachten von einem anderen Arzte abgeben, so ist der Arbeiter um sein Recht auf ein Gutachten seines Vertrauensarztes gekommen.*) Der Arbeiter hat von seinem Antrage wahrscheinlich Schaden und keinen Nutzen. § 1681 hat den entgegengesetzten Erfolg, als der Gesetzgeber beabsichtigt hat.

Dies ist so selbstverständlich, daß bei der Beratung der neuen Bestimmung der Antragsteller, Abg. Trimborn, zwar ausführlich den Fall besprach, die Behörde könnte überhaupt kein weiteres Gutachten herbeischaffen, obgleich es notwendig wäre; dagegen ist er gar nicht auf den Gedanken gekommen, daß die Behörde auf den Antrag des Arbeiters zwar ein weiteres Gutachten beschafft — aber nicht vom Vertrauensarzt des Arbeiters, sondern von einem Vertrauensarzt seines Gegners, der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt. Und doch ist ein solch unerhörter Fall bereits vorgekommen, und das Reichsversicherungsamt hat das Unglaubliche wahr gemacht, hat dieses Verfahren für zulässig erklärt. Die Entscheidung hat die Volkstümliche Zeitschrift für praktische Arbeiterversicherung, laufender (19.) Jahrgang, Seite 213, veröffentlicht.

Unter diesen Umständen haben wir guten Grund, genau aufzupassen, wie auch § 1681 durchgeführt wird. Jedes Arbeitersekretariat sollte möglichst viel Belege sammeln, damit wir gegen eine ungünstige Auslegung der neuen Bestimmungen mit Erfolg vorgehen können.

Hanau a. M. Gustav Hoch.

Arbeiterversicherung.

Ueber die Unterschriften in den Wahlvorschlagslisten für die Ortskrankenkassenwahlen.

Die in Gelsenkirchen bestehende Ortskrankenkasse für den Stadtteil der früheren Gemeinde Ueckendorf hat am 28. Juli d. J. die Wahlen zum Ausschuß zum 14. September 1913 ausgeschrieben mit folgenden auf die Wahl- und Vorschlagslisten lautenden Bestimmungen:

„Die Wahl ist geheim; gewählt wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Wahlvorschläge sind dem Vorstande bis zum 16. August 1913 einzureichen. Es werden nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt, die spätestens vier Wochen vor dem Wahltage eingereicht sind.

Die Wahlvorschläge der Wahlberechtigten müssen von mindestens 10 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Mit den Wahlvorschlägen für Versicherte ist von jedem Bewerber eine Erklärung darüber vorzulegen, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist."

*) Siehe auch die Ausführungen in dieser Nummer der Arbeiterrechts-Beilage unter der Ueberschrift „Zu § 1596 der Reichsversicherungsordnung", Seite 3.)

Eine zur Wahl eingereichte Vorschlagsliste der Christlichnationalen trug zwar 10 Unterschriften, doch waren drei von den Betreffenden nicht eigenhändig gegeben. Von den abgegebenen Erklärungen, die Wahl anzunehmen, waren 37 Unterschriften nicht eigenhändig geleistet. Zu der Wahlvorschlagsliste wurden erst vom 22., 23., 26. und 29. August noch je eine Unterschrift beigebracht. Es waren somit 11 Unterschriften vorhanden. Von den 37 fehlenden Unterschriften der Kandidaten betr. Erklärung, die Wahl anzunehmen, wurden bis Ende August 27 beigebracht; die fehlenden 10 wurden dann von der Liste gestrichen. Die gegen diese Manipulationen eingeklagte Beschwerde wurde vom Versicherungsamt als unbegründet zurückgewiesen. Auf die hiergegen beim Oberversicherungsamt Dortmund erhobene Beschwerde hat auch dieses am 31. Oktober 1913 die Beschwerde aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Gemäß § 8 der Wahlordnung der genannten Kasse hat der Vorstand die eingereichten Wahlvorschläge zu prüfen und etwaige Anstände umgehend den Wahlvorschlagsvertretern mitzuteilen. Die Anstände müssen spätestens 2 Wochen vor dem Wahltage beseitigt sein.

Dies ist geschehen. Die drei fehlenden bezw. nicht eigenhändig abgegebenen Unterschriften sind in der vorgeschriebenen Frist sämtlich durch eigenhändige Unterschrift nachgeleistet worden.

Die Namen derjenigen Vorgeschlagenen, die sich nicht in der fraglichen Frist durch nachträgliche Unterschrift zur Annahme der Wahl bereit erklärt hatten, sind ferner auf der Wahlvorschlagsliste gestrichen worden. Da somit die gerügten Mängel rechtzeitig beseitigt waren, lag gemäß § 8 Abs. 5 genannter Wahlordnung kein Anlaß vor, den Wahlvorschlag für ungiltig zu erklären.

Nach der Entscheidung ist es also nicht notwendig, daß die Vorschlagslisten die erforderlichen Unterschriften bis zum Ablauf der Einreichungsfrist tragen, sondern diese können noch nachträglich beigebracht werden. Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß ein anderes Oberversicherungsamt entgegengesetzt entscheidet.

Gelsenkirchen. P. M.

*

Im Anschluß an die vorstehenden Darlegungen sei noch auf eine Entscheidung des Kgl. Oberversicherungsamts zu Dresden-Altstadt vom 1. November 1913 verwiesen. Dieser Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Bezirk des Versicherungsamts Großenhain war eine Vorschlagsliste für die Wahlen zum Ausschuß der Krankenkasse eingereicht, deren eine von dem Unterzeichner nicht persönlich gegeben war. Innerhalb der zur nachträglichen Unterschrift gegebenen dreitägigen Frist war die Unterschrift des Betreffenden nicht zu erlangen, wohl aber erklärte sich ein anderer Wähler innerhalb dieser Zeit bereit, die Wahlvorschlagsliste mit zu unterschreiben. Das Versicherungsamt wies diese angebotene Unterschrift zurück und erklärte, mangels rechtzeitig eingegangener weiterer Liste die auf der einen von anderer Seite eingereichten Liste unterzeichnete Person als gewählt. Die dagegen eingelegte Beschwerde hatte Erfolg. Mit folgender Begründung erklärte das Oberversicherungsamt die Wahlen für ungiltig und ordnete eine Neuwahl an:

Das Versicherungsamt vertritt den Standpunkt, daß, da Rübner auf dem Wahlvorschlage als Unterzeichner in Aussicht genommen gewesen sei, die fehlende Unterschrift auch nur von ihm hätte abgegeben werden dürfen, und daß, da die Wahlvorschläge bis zum 4. Oktober beim Versicherungsamte hätten eingehen müssen, nach diesem Zeitpunkte eine Aenderung der als Vertreter des Wahlvorschlages angegebenen Personen nicht mehr zulässig gewesen sei.

Diese Auffassung läßt sich jedoch nicht rechtfertigen. Der Vertreter des Wahlvorschlages, der für die Beseitigung aller Anstände zu sorgen hat, ist bei Beschaffung der nach § 7 Abs. 2 der Wahlordnung erforderlichen Unterschriften von 10 Wahlberechtigten nicht an diejenigen Personen gebunden, die hierzu zunächst ausersehen waren. Die Aufzählung solcher Personen auf dem Wahlvorschlage ist, da die Wahlordnung die eigenhändige Unterschrift verlangt, bedeutungslos, steht also dem Falle gleich, daß eine Aufzählung überhaupt unterblieben ist. Will oder kann eine der in Aussicht genommenen Personen die Unterschrift nicht leisten, so darf die fehlende Unterschrift von jedem anderen Wahlberechtigten nachgeholt werden. Eine Beschränkung in dieser Richtung kennt die Wahlordnung nicht. Das Versicherungsamt hat somit den Arbeiter Uhlig an der Erfüllung einer Vorschrift der Wahlordnung in unzulässiger Weise gehindert.

Da der Wahlvorschlag I giltig gewesen wäre, wenn U. am 13. Oktober unterschrieben hätte, ist die in der Bekanntmachung des Versicherungsamts vom 17. Oktober 1913 getroffene Entscheidung, daß nur ein giltiger Wahlvorschlag der Versicherten innerhalb der festgesetzten Frist eingegangen sei, nicht zutreffend.

Diese Entscheidung wird deshalb aufgehoben. Das Versicherungsamt wird aufgefordert, die Wahl der Versicherten für den Ausschuß der Allgemeinen Ortskrankenkasse Naundorf zu wiederholen. (Aktenz. Nr. 45 Kr. G. zu Nr. 766 d. V.A.

Zu § 1596 der Reichsversicherungsordnung.

Nach § 1596 R.V.O. ist auf Verlangen des Berechtigten in allen Fällen, wenn er die Kosten im voraus entrichtet, ein von ihm bezeichneter Arzt als Gutachter zu hören. Das Königliche Landesversicherungsamt in Dresden hat in zwei Fällen entschieden, daß eine Verletzung dieser Vorschrift dem Berechtigten ein sehr wichtiges Recht nimmt und als wesentlicher Mangel des Verfahrens die Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz behufs Beseitigung dieses Mangels rechtfertigt.

In der einen Streitsache hatte der Berechtigte den Dr. X. bei der Universitätsklinik verlangt; die Untersuchung erfolgte aber bei Dr. Y. bei derselben Anstalt. (J. L. 93.)

Im anderen Falle war zwar das Verlangen des Berechtigten nicht ganz bestimmt gestellt worden; es ging aber aus der Protokollniederschrift solches Verlangen hervor. (I. L. 46.) Die Entscheidungen sind als grundsätzlich wichtige zu bezeichnen und bei dem immerhin bedeutenden Wirkungskreis des Landesversicherungsamtes für das Königreich Sachsen weitgehender Beachtung wert. St.-Dr.

Kann die Wählbarkeit zum Ausschuß- und Vorstandsmitglied einer Betriebskrankenkasse von mehrjähriger Beschäftigung im Betriebe abhängig gemacht werden?

Einige Betriebskrankenkassen hatten in ihrer Satzung (auf Empfehlung ihres Verbandes) die Wählbarkeit von Ausschuß- und Vorstandsmitgliedern von dreijähriger Arbeitsdauer im Betriebe abhängig machen wollen.

Auf Beschwerde hat das zuständige Oberversicherungsamt die Genehmigung zu diesen Satzungsbestimmungen versagt, da eine solche Beschränkung der Wählbarkeit mit der Reichsversicherungsordnung unvereinbar sei. Letztere spreche sich in dieser Beziehung sehr klar aus. Eine weitere Ergänzung könne nicht ins Belieben einzelner gestellt bleiben, die zur Aufstellung der Satzungen berufen sind. Das Landesversicherungsamt Dresden hat diese Auffassung bestätigt, die eingelegte Beschwerde zurück-

Streitfragen das O.V.A. anzurufen. Die Streitigkeiten sind nicht im Spruchverfahren, sondern im Beschlußverfahren zu erledigen, für das die Bestimmungen in den §§ 1780—1790 der R.V.O. maßgebend sind. Die Verhandlungen im Beschlußverfahren sind nicht öffentlich. Das Verfahren steht, wie das Spruchverfahren, unter dem Grundsatz, daß die materielle Wahrheit von Amts wegen zu erforschen ist. Den Parteien liegt keine Beweislast ob.

Nach der Statistik der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte sind die Streitfälle, in denen es sich allein um die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder handelt, nicht sehr zahlreich. Das hat seinen Grund darin, daß solche Streitigkeiten meist im Zusammenhang mit anderen Lohnfragen auftreten und mit diesen entschieden werden. In Zukunft wird nun vielfach eine Trennung vorgenommen werden müssen. Kommt der Arbeiter nicht durch das Anrufen des Gewerbegerichts zu seinem Rechte, so wird er dann für die Beitragsstreitigkeit noch das Versicherungsamt anrufen müssen. Dabei sei daran erinnert, daß die Streitigkeiten über die Berechnung der Eintrittsgelder deshalb wegfallen, weil die Kassen zur Erhebung von Eintrittsgeldern überhaupt nicht mehr befugt sind. Fr. Kleeis.

Die Mitgliedschaft bei einer Betriebskrankenkasse kann nicht von der ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht werden, sondern wird erworben durch die Aufnahme der Arbeit.

Das Krankengeld muß vollgezahlt werden auch bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit, eine Umrechnung teilweiser Erwerbsunfähigkeit auf volle Tage ist unzulässig.

(Urteil des Amtsgerichts Uerdingen-Rhein vom 14. Januar 1913, 4 C. 495/12, und des Landgerichts zu Krefeld vom 1. Juli 1913, 1 S. 73/13.)

Die Fabrikarbeiterin Frau H. war seit Jahren in der Baumwollspinnerei Uerdingen beschäftigt, stellte die Arbeit wegen der Erkrankung ihres Kindes 7 Wochen lang ein und auf Drängen des Meisters nahm sie am 3. Juni 1912 die Arbeit des Morgens wieder auf. Sie arbeitete den ganzen Tag, bekam in der Nacht einen Blutsturz und mußte ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen. Die Firma macht die Einstellung von Arbeitern von einer ärztlichen Untersuchung abhängig; die ersten 14 Tage gelten als Probezeit, in der jederzeit Entlassung und Austritt zulässig ist. Da Frau H. bei ihrer Wiederaufnahme der Beschäftigung nicht ärztlich untersucht worden war, verweigerte die Betriebskrankenkasse der Firma die Unterstützung für den Krankheitsfall, der eine 15wöchige Erwerbsunfähigkeit zur Folge hatte. Nach der Ansicht des behandelnden Arztes war die Kranke nicht voll erwerbsunfähig, sondern hätte halbe Tage lang leichte Arbeit verrichten können.

Nach erfolgter Beschwerde beim Bürgermeister klagte Frau H. auf Gewährung der statutengemäßen Unterstützung. Das Amtsgericht sprach ihr für zehn Tage Krankengeld a 1 Mk. zu aus folgenden Gründen:

„Durch die glaubwürdigen Aussagen der Zeugen . . . ist festgestellt, daß die Klägerin aufgefordert worden ist, wieder bei der Uerdinger Baumwollspinnerei in Dienst zu treten. Der Zeuge M. hat weiterhin bekundet, daß er als Meister zum Einstellen von Arbeitern befugt war und daß die Klägerin am 3. Juni . . . den ganzen Tag beschäftigt gewesen ist.

Aus diesen Tatsachen folgt, daß die Klägerin gemäß § 2 des Statuts der Beklagten, in Uebereinstimmung mit § 1 des Krankenversicherungsgesetzes Mitglied der Krankenkasse geworden ist, da sie als eine in der Fabrik gegen Lohn beschäftigte Person angestellt war und ihre Beschäftigung durch den Arbeitsvertrag mit dem Zeugen M. auf mehr als eine Woche festgesetzt war.

Daß Klägerin sich vor Eintritt in den Dienst der Beklagten nicht einer ärztlichen Untersuchung unterzogen hat, ist unerheblich. Mag auch, wie der Zeuge B. bekundet, der Portier der Baumwollspinnerei Anweisung haben, keine Person anstellen zu lassen, die nicht durch ärztliche Atteste ihre Gesundheit nachweist, so ist diese Anordnung gegenüber dem § 1 Abs. 2 der Arbeitsordnung unerheblich. Aus derselben ergibt sich lediglich die Verpflichtung für die Arbeiter, sich überhaupt einer von der Krankenkasse geforderten ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Daß dieselbe vor Einstellung in das Arbeitsverhältnis erforderlich ist, ist aus der Arbeitsordnung nicht ersichtlich. Nach erfolgter Einstellung ohne vorherige Untersuchung kann die Beklagte die Nichtbefolgung der Anordnung der Baumwollspinnerei der Klägerin gegenüber nicht geltend machen.

Ist somit Klägerin Mitglied der Beklagten geworden, so ist dieselbe gemäß § 5 ihres Statuts bei einer eintretenden Erwerbsunfähigkeit zur Zahlung des Krankengeldes verpflichtet. Der als Zeuge und Sachverständige vernommene Sanitätsrat Gerharts bestätigt, daß er von der Klägerin verschiedentlich wegen starker Kopfschmerzen und wegen eines Nasenleidens, bei welchem häufig Bluterguß durch den Mund eintrete, konsultiert worden sei. Das Leiden der Klägerin habe jedoch nicht deren vollständige Erwerbsunfähigkeit zur Folge gehabt, sondern habe sie nur teilweise in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt, so daß dieselbe nur eine geringere Stundenzahl täglich zu arbeiten imstande war. Die Frage, inwieweit unter diesen Umständen die Kasse zu einer Unterstützung verpflichtet ist, unterliegt dem billigen Ermessen des Gerichts, welch letztere Ansicht auch bei Hahn, Krankenversicherungsgesetz S. 82 zu § 6, vertreten ist.

Das Gericht hat im vorliegenden Falle eine Unterstützung gemäß dem Gutachten des Sachverständigen, der eine Erwerbsunfähigkeit von 8 bis 10 Tagen annimmt, als angemessen erachtet und eine Verpflichtung zur Zahlung einer Unterstützung für 10 Tage durch die Beklagte in der an sich unbestrittenen Höhe von pro Tag 1 Mk. als gegeben erachtet."

Die hiergegen eingelegte Berufung hatte den Erfolg, daß die Klägerin vom Landgericht das volle Krankengeld für die 90 Tage mit 90 Mk. zugesprochen erhielt. Die Begründung lautet:

„Der Vorderrichter hat offensichtlich den Standpunkt der Praxis, wie er in Hahns Krankenversicherungsgesetz, 6. Auflage, Seite 91 Anm. b, niedergelegt ist, verkannt. Es ist dort ausgeführt, daß der Kranke, wenn er auch immerhin noch in geringerem Maße zu irgendeiner Erwerbstätigkeit fähig sei, doch den Anspruch auf das volle Krankengeld behalte, wenn er nur ohne Gefahr der Verschlimmerung seines Zustandes seiner Arbeit nicht wieder nachgehen könne. Dagegen sei es nicht begründet, das Krankengeld bei teilweiser Erwerbsfähigkeit etwa anteilig nach Bruchteilen zu gewähren. Dies letztere hat aber der Vorderrichter getan. Aus den ärztlichen Gutachten ergibt sich, daß die Klägerin so erheblich leidend gewesen ist und infolge ihres Leidens so stark an Kopfschmerzen gelitten hat, daß sie überhaupt während der ganzen Zeit von 90 Tagen nur in geringerem Maße arbeitsfähig gewesen ist. Unter diesen Umständen steht ihr aber das volle Krankengeld zu.

Unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und des Beschlusses des Bürgermeisters in Uerdingen war daher das erstinstanzliche Urteil dahin abzuändern, daß die Beklagte zur Zahlung von 90 Mk. zu verurteilen war." G. W.

---

gewiesen und damit für das Königreich Sachsen in dieser Klage grundsätzlich zugunsten der Versicherten entschieden. (L.V.A. 987 u. 1049.) St.-Dr.

Der Streit über Anrechnung und Berechnung der Krankenversicherungsbeitrags-Anteile.

Geradezu ein Schulbeispiel dafür, wie zersplittert und unübersichtlich unsere Gesetzgebung in manchen Fragen des Arbeiterrechts ist, bietet die Regelung der Streitigkeiten zwischen dem Unternehmer und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder. Zurzeit finden sich Vorschriften über diesen an sich einfachen Gegenstand zerstreut in den §§ 53a, 65, 72, 73, 78 des K.V.G., § 81a Nr. 4, § 81b Nr. 4 der G.O., § 4 Abs. 1 Nr. 5, §§ 76, 83, 84, 85 des G.G.G. und § 5 Nr. 5, § 19 des K.G.G. Danach sind zuständig zur Erledigung der gedachten Streitsachen:

a) Die reichsgesetzlichen Gewerbegerichte für Versicherte, die vor diesen ihren Gerichtsstand haben,
b) die landesrechtlichen Gewerbegerichte für Versicherte, die vor diesen Recht nehmen,
c) Innungsschiedsgerichte, soweit sie eingerichtet sind, für Streit zwischen Arbeitgebern und Gesellen,
d) die Innung für Streit zwischen Innungsmitglied und Lehrling,
e) die Kaufmannsgerichte, wo solche bestehen, bei Streit zwischen Kaufleuten und ihren Gehilfen und Lehrlingen,
f) die ordentlichen Gerichte (in Württemberg die Gemeindegerichte) für die sonstigen Versicherten und da, wo keine Gewerbe- oder Kaufmannsgerichte bestehen, sowie für alle Versicherten, die nicht nach c oder d Recht zu nehmen haben,
g) die unter f genannten Versicherten oder deren Arbeitgeber können die vorläufige Entscheidung des Gemeindevorstehers anrufen.

Es ist unmöglich, daß sich der einfache Arbeiter in diesem Wust von Bestimmungen zurechtfindet. Nach den Vorschriften ist ein einigermaßen befriedigendes Verfahren zur Schlichtung der in Frage stehenden Streitigkeiten nur dort gegeben, wo Gewerbe- und Kaufmannsgerichte vorhanden sind. Diese sind aber bekanntlich nur für solche Gemeinden obligatorisch, die nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20 000 Einwohner haben. Die Regelung durch die Innungen ist vielfach nicht ohne Bedenken; am ungenügendsten ist natürlich die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte (Amtsgerichte). Die unter g erwähnte, im § 76 des G.G.G. vorgesehene Anrufung des Vorstehers der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher usw.) ist schon heiß umstritten worden. Verschiedene Kommentatoren zum G.G.G. (Mugdan, Anmerk. 3 zu § 1 und Wilhelmi-Bewer, Anmerk. 7 zu § 76) haben sie als unzulässig hingestellt. Jedenfalls ist das Verfahren unter den Versicherten auch sehr unbekannt.

Der Entwurf der R.V.O. sah in seinem § 435 eine Aenderung hierin vor und übertrug die Entscheidung der Streitigkeiten den Versicherungsämtern. Zur Begründung hieß es S. 143 und 145 der Anlagen zum Entwurf der Reichsversicherungsordnung:

„Die Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und den Versicherten über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge sind an sich meist von geringer Tragweite. Soweit sie mit Streitigkeiten über das Lohnverhältnis überhaupt verbunden sind, erledigen sie sich zumeist von selbst zugleich mit der Entscheidung über den Lohnbetrag. Wo sie einen selbständigen Gegenstand des Streites bilden, werden sie unbedenklich den besonderen Instanzen der Reichsversicherungsordnung unterstellt werden können. . . . Die Abhilfe, die der Entwurf nach allen diesen Richtungen hin vorschlägt, wird in der Praxis sicher wohltuend empfunden werden. Müssen jetzt neben dem Krankenversicherungsgesetze selbst stets auch noch die umfangreichen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung oder der Landesgesetze mit herangezogen werden, so faßt der Entwurf die sachlichen und die Verfahrensvorschriften in ein Gesetz zusammen."

Die Kommissionsberatungen über die neue Bestimmung waren sehr kurz, es wurde nur der Zusatz angenommen, daß die Streitigkeiten durch den Beschlußausschuß des Versicherungsamtes zu erledigen seien. Die endgiltige Fassung, die nun § 405 bildet, lautet:

„Entsteht zwischen dem Arbeitgeber und seinen Beschäftigten Streit über die Berechnung und Anrechnung ihrer Beitragsteile, so entscheidet endgiltig das Versicherungsamt (Beschlußausschuß)."

Der Artikel 101 des Einführungsgesetzes zur R.V.O. sagt, daß mit dem nach Artikel 4 desselben Gesetzes festgesetzten Tage (das ist am 1. Januar 1914) die Nr. 5 im § 4 Abs. 1 des G.G.G. und die Nr. 5 im § 5 des Gesetzes betr. K.G.G. w e g f a l l e n. Streitigkeiten, welche vor diesem Zeitpunkt anhängig geworden sind, werden von den bis dahin zuständig gewesenen Stellen erledigt. Die Begründung zu diesem Artikel des Einführungsgesetzes sagt, daß die Nummerfolge in den beiden Paragraphen des G.G.G. und des K.G.G. indessen nicht geändert werden soll, weil dies wieder zahlreiche andere Aenderungen zur Folge haben müßte. Was die Bestimmungen der G.O. über die einschlägigen Aufgaben der Innungen anbetrifft (siehe oben unter c und d), so regelt der Artikel 103 des Einführungsgesetzes das Nähere. Es wird dabei dem § 81a der G.O eine neue Fassung gegeben und dabei als eine Aufgabe der Innung hingestellt: „4. Die Entscheidung von Streitigkeiten der im § 4 des G.G.G. bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen." Der § 81b erhält eine Fassung, nach der die Innungen befugt sind, „4. Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im § 4 des G.G.G. bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen und Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden." Da nun aber im § 4 des G.G.G. die Erledigung der Streitigkeiten über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge gestrichen ist, so ist sie damit auch den Innungen genommen.

In einem Erlaß vom 22. März 1913 macht der preußische Minister für Handel und Gewerbe darauf aufmerksam (und in einigen anderen Bundesstaaten ist man dem Beispiel gefolgt), daß die dem einschlägigen § 4 des G.G.G. und § 5 des K.G.G. entsprechenden Bestimmungen der Preußischen Musterstatuten für Gewerbe- und Kaufmannsgerichte nur noch bis zum 1. Januar 1914 giltig, und von da ab zu streichen sind. Eine alsbaldige Abänderung der Statuten der bereits bestehenden Gewerbe- und Kaufmannsgerichte erscheint nach dem Ministerialerlaß nicht geboten, jedoch werden bei Gelegenheit anderer Statutenänderungen oder bei Aufstellung neuer Statuten die den veränderten gesetzlichen Vorschriften nicht mehr entsprechenden Bestimmungen zu beseitigen sein.

Was nun das neue Verfahren selbst anbetrifft, so sagt § 405 der R.V.O., daß über die Streitigkeiten das Versicherungsamt e n d g i l t i g entscheidet. Es ist also nicht angängig, gegen Urteile über solche

Zeugengebühren, die aus der Unfalluntersuchung erwachsen, hat die Polizeibehörde zu zahlen, der die Untersuchung obliegt.

(§§ 117, 1564 R.V.O.)

Nach § 117 R.V.O. fallen Gebühren für Zeugen, die aus der Rechtshilfe erwachsen, den Versicherungsträgern zur Last. Eine Ausnahme machen die Kosten, die durch die Unfalluntersuchung entstehen. Nach § 1564 R.V.O. hat die Polizeibehörde den Sachverhalt bei Unfällen festzustellen, sie kann Ermittelungen, mit Ausnahme eidlicher Vernehmungen, anstellen. Die durch die Unfalluntersuchung entstehenden Kosten fallen der Polizei zur Last, insbesondere auch die Gebühren für von ihr in der Unfallsache vernommene Zeugen. In Preußen gewährt die Polizei im allgemeinen an Zeugen keine Entschädigung; sie kann jedoch in besonderen Fällen nach billigem Ermessen Entschädigung gewähren. Ein solcher Fall lag in Willich vor. Dort hatte sich im Stahlwerk ein Unfall ereignet. Bei der durch die Polizei vorgenommenen Untersuchung machte sich die Vernehmung eines Zeugen erforderlich, der im Stahlwerk zu Willich in Arbeit stand, aber in Krefeld wohnte. Die Polizei nahm die Vernehmung nicht in Willich vor, sondern ließ den Zeugen durch das Versicherungsamt in Krefeld vernehmen. Hierdurch entstand dem Zeugen ein sechsstündiger Lohnausfall. Das Stahlwerk hat in seiner Arbeitsordnung die Bestimmung des § 616 B.G.B. ausgeschlossen, zahlt also keinen Lohn an den Arbeiter für eine nicht erhebliche Zeit der Behinderung der Dienstleistung ohne sein Verschulden. Da die Polizeibehörde die Versäumnis durch die umständliche Vernehmung in Krefeld zum größten Teil selbst verursacht hatte, stellte der Zeuge bei dieser Antrag auf Erstattung des Lohnausfalls, dem die Polizeiverwaltung in Willich denn auch entsprochen hat.

G. W.

Nachschrift der Redaktion. In einem Erlaß des preußischen Ministers des Innern vom 7. Dezember 1899 ist ausgesprochen, daß die bisher auch bei polizeilichen Vernehmungen in angemessener Höhe gezahlten Zeugengebühren in Zukunft fortfallen sollen, soweit es sich um die Zahlung nicht erstattungspflichtiger Zeugengebühren handelt. Die Verpflichtung, sich den Polizeibehörden zur Vernehmung zu gestellen, sei eine allgemeine und müsse zu den Pflichten gerechnet werden, denen sich die „Untertanen" des Staates im öffentlichen Interesse unentgeltlich zu unterziehen hätten. Dieser Erlaß ist durch eine vom 31. März 1904 datierte Ministerialverfügung wie folgt ergänzt worden.

„Wie die . . . erstatteten Berichte erkennen lassen, sind die Grundsätze des Erlasses vom 7. Dezember 1899 betr. die Gewährung von Zeugen- und Sachverständigengebühren bei polizeilichen Vernehmungen und das Ermittelungsverfahren selbst, in überwiegendem Maße auch auf Vernehmungen, die in Ausführung des § 64 G.U.V.G. . . . aus Anlaß der Unfalluntersuchung notwendig wurden, angewandt worden. Wir bestimmen daher, daß für die Folge allgemein so verfahren werde. Nur in besonderen Fällen, wo umständlichere Erhebungen unvermeidlich sind und dadurch Kosten entstehen, deren Tragung Zeugen in bedrängter wirtschaftlicher Lage nicht zugemutet werden kann, bleibt den Polizeibehörden die Zahlung einer Entschädigung nach billigem Ermessen überlassen."

Zu den einjährigen Fristen des § 88 Abs. 2 des G.U.V.G. (§ 609 R.V.O.)

Ein Verletzter bezog seit 1897 die Vollrente. Dieselbe wurde von der Berufsgenossenschaft mit Wirkung vom 20. November 1909 ab (Abschluß eines Heilverfahrens) auf 40 Proz. herabgesetzt. Das angerufene Schiedsgericht gab 80 Proz. Der Rekurs der Berufsgenossenschaft wurde zurückgewiesen, doch setzte das R.V.A. wegen inzwischen eingetretener Besserung im Zustand des Verletzten die Rente vom 1. Januar 1911 auf 66⅔ Proz. fest. Am 1. November 1911 beantragte die Berufsgenossenschaft die weitere Herabsetzung der Rente auf 50 Proz. Der Antrag wurde aus sachlichen Gründen zurückgewiesen. Auf den hiergegen eingelegten Rekurs hat das R.V.A. am 24. Mai 1913 folgende für die Berechnung der in der Ueberschrift erwähnten einjährigen Fristen wichtige Entscheidung getroffen:

Der Vertreter des Verletzten beantragte, den Rekurs schon aus formellen Gründen zurückzuweisen. Die Teilrente von 66⅔ Proz. sei durch das R.V.A. vom 1. Januar 1911 ab festgesetzt, der Antrag auf Herabsetzung der Rente aber schon am 1. November 1911 gestellt worden. Die Jahresfrist des § 88 Abs. 2 des G.U.V.G. sei also nicht gewahrt und der Antrag verfrüht.

Der Vertreter der Berufsgenossenschaft wies demgegenüber auf die Rekursentscheidungen 1885 und 2332 — Erweiterter Senat — (Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1901 Seite 601 und 1909 Seite 557) hin. Die einjährige Frist beginne nicht mit dem Tage der Rechtskraft des zuletzt erlassenen Rentenabänderungsbescheides oder der den letzten Rentenabänderungsantrag abweisenden Entscheidung, sondern mit dem Tage, der in dem letzten Bescheid als Anfangstag des geänderten Rentenbezugs bezeichnet sei, oder mit dem Tage der Anbringung des letzten Rentenänderungsantrages bei der zuständigen Stelle. Die einjährige Frist solle nicht um die oft lange Dauer des Rechtsmittelverfahrens verlängert werden. Sie sei im vorliegenden Falle vom 20. November 1909 ab — von diesem Tage ab sei die Rente des Verletzten durch den angefochtenen Bescheid vom 21. Januar 1910 geregelt worden — zu berechnen und danach am 1. November 1911, als die Berufsgenossenschaft den jetzt streitigen Minderungsantrag gestellt habe, längst abgelaufen gewesen. Wolle man der Ansicht des Vertreters des Verletzten beipflichten, so würde sich die einjährige Frist je nach dem Ausgange des Rechtsmittelverfahrens ganz verschieden regeln. Hätte z. B. das R.V.A. seinerzeit den Rekurs der Berufsgenossenschaft durch das Urteil vom 31. Januar 1911 ohne weiteres zurückgewiesen, so hätte die einjährige Frist zweifellos mit dem 20. November 1909 begonnen, und die Berufsgenossenschaft wäre in der Lage gewesen, alsbald nach dem Erlaß des Urteils vom 31. Januar 1911 die Rente des Verletzten herabzusetzen. Durch die im Ergebnis für sie anscheinend günstige Entscheidung vom 31. Januar 1911 solle sie nun, wenn man der Ansicht des Vertreters des Verletzten beitreten wolle, den Antrag auf Minderung der Rente erst mit dem 1. Januar 1912 stellen dürfen. Dadurch werde sie tatsächlich schlechter gestellt. Die „Entscheidungen" der Spruchbehörden den „Bescheiden" der Berufsgenossenschaften hinsichtlich des Beginns der einjährigen Frist gleichzuachten, dazu böten die bisher veröffentlichten Rekursentscheidungen und das Gesetz keine Handhabe. Nach alledem sei der Antrag vom 1. November 1911 nicht verfrüht.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Das R.V.A. hat von jeher für sich die Befugnis in Anspruch genommen, etwa im Laufe des Rekursverfahrens eingetretene wesentliche Veränderungen der Verhältnisse im Sinne des § 88 des G.U.V.G. von sich aus selbständig zu berücksichtigen und demgemäß seinerseits eine Rente beim Eintritt wesentlicher Veränderungen der für ihre Feststellung maßgebend gewesenen Verhältnisse innerhalb eines schwebenden Rekursverfahrens in Anwendung des § 88 a. a. O. zu erhöhen oder herabzusetzen (Rekursentscheidungen 391 und 635, Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1887 Seite 209 und 1888 Seite 347; Handbuch der Unfallversicherung 3. Auflage Band 1 Seite 530 Anmerkung 9 zu § 88 des G.U.V.G.). Dieses Verfahren kommt vornehmlich den Berufsgenossenschaften zugute, indem es sie davor bewahrt, während der ganzen Dauer eines unter Umständen lange währenden Rekursverfahrens eine wegen inzwischen eingetretener Besserung nicht mehr

gerechtfertigte Rente zu zahlen. Von diesem Gesichtspunkte aus ist im vorliegenden Fall auch die Rekursentscheidung des R.V.A. vom 31. Januar 1911 zu betrachten und in ihren Folgewirkungen zu beurteilen. Das auf Zahlung einer Teilrente von 80 Proz. vom 20. November 1909 ab erkennende Urteil des Schiedsgerichts vom 14. April 1910 war sachlich gerechtfertigt. Der Rekurs dagegen hätte ohne weiteres zurückgewiesen werden können. Statt dessen ist, um der materiellen Wahrheit gerecht zu werden, die im Laufe des Rekursverfahrens seit der Entscheidung des Schiedsgerichts eingetretene weitere wesentliche Besserung berücksichtigt und die Rente vom 1. Januar 1911 ab auf 66⅔ Proz. festgesetzt worden. Damit ist das Interesse der Berufsgenossenschaft gewahrt worden. Da die Teilrente von 80 Proz. vom 20. November 1909 ab lief, und die Teilrente von 66⅔ Proz. vom 1. Januar 1911 ab festgesetzt worden ist, ist bei der Herabsetzung vom R.V.A. also auch die einjährige Frist des § 88 Abs. 2 des G.U.V.G. gewahrt worden. Warum die durch die Rekursentscheidung vom 31. Januar 1911 vorgenommene Festsetzung der Teilrente von 66⅔ Proz. vom 1. Januar 1911 ab nicht als Feststellung der Rente im Sinne des § 88 des G.U.V.G. gelten soll, von der ab die einjährige Frist zu laufen hat, ist nicht einzusehen. Die Herabsetzung ist zwar vom R.V.A., aber wesentlich im Interesse und gewissermaßen an Stelle der Berufsgenossenschaft vorgenommen worden. Es wäre nicht zu rechtfertigen und würde der klar zum Ausdruck gebrachten Absicht des Gesetzgebers und dem Sinne der in Rede stehenden Vorschrift zuwiderlaufen, wenn man im vorliegenden Falle mit der Berufsgenossenschaft die einjährige Frist des § 88 Abs. 2 a. a. O. nicht vom 1. Januar 1911 — Beginn der Teilrente von 66⅔ Proz. —, sondern vom 20. November 1909 ab — Anfangstag der im Bescheide der Berufsgenossenschaft vom 21. Januar 1910 festgesetzten Rente — rechnen und demgemäß zulassen wollte, daß die vom 1. Januar 1911 ab laufende Teilrente von 66⅔ Proz. alsbald nach dem Erlaß der sie festsetzenden Rekursentscheidung vom 31. Januar 1911, also unter Umständen schon im Februar oder März 1911 erneut gemindert werde. Die Begründung zu § 65 des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der U.V.G. (jetzt § 88 des G.U.V.G.), besagt folgendes (Seite 11): „Es wird zuweilen darüber geklagt, daß in zu kurzen Zwischenräumen Abänderungen der Renten vorgenommen sind, und daß dadurch die Rentenempfänger in ständige Unruhe versetzt werden, die ihrer Wiederherstellung und einer ständigen Gestaltung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zuträglich ist. Auch hier muß zwar für die erste Zeit, welche der Entwurf auf zwei Jahre bemißt, den in schneller Folge eintretenden Veränderungen im Zustande des Verletzten alsbald Rechnung getragen werden. Nach Ablauf dieser Zeit aber soll die Regelung des Rentenbezugs immer auf ein Jahr gelten." Der Rekurssenat war der Ansicht, daß diesem letzteren Grundgedanken unbedingt und unter allen Umständen ausschlaggebend Rechnung getragen werden muß. Im vorliegenden Falle ist tatsächlich vom 20. November 1909 ab eine Teilrente von 80 Proz. und vom 1. Januar 1911 ab eine solche von 66⅔ Proz. festgesetzt worden. Die letztere muß ein Jahr gelten, ehe sie geändert werden kann. Eine Neufestsetzung ist so frühestens vom 1. Januar 1912 ab zulässig. Der Antrag der Berufsgenossenschaft vom 1. November 1911, auf den übrigens auch die Voraussetzungen der Rekursentscheidung 2490 (Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1911 Seite 447) nicht zutreffen, ist danach verfrüht, und der Rekurs war zurückzuweisen, ohne daß es einer sachlichen Prüfung über die Zulässigkeit des Antrages bedurft hätte. (Aktenzeichen Ia 1448/12 12B.)

Verbotswidriges Handeln schließt Anspruch auf Unfallrente nicht aus.

Eine für Eisenbahner wichtige Entscheidung hat das Königl. sächsische Landesversicherungsamt in seiner Sitzung vom 7. Juni 1913 gefällt.

Der Wagenputzer B. in Ebersdorf ist am 7. Dezember 1911 gegen 6 Uhr früh auf dem Hauptbahnhof in Chemnitz verunglückt. Ihm wurden von einer Lokomotive beide Beine derart zermalmt, daß sie amputiert werden mußten. Er hat angegeben:

Er habe sich von seiner Wohnung in Ebersdorf zwecks Verrichtung seines Dienstes nach dem Hauptbahnhof Chemnitz begeben wollen und habe dabei, um abzukürzen, seinen Weg vom Kohlenbahnhof aus über sämtliche Gleise schräg in der Richtung nach Stellerei 2 genommen. Kaum habe er die Kreuzung vor der letzteren überschritten gehabt und sich mit beiden Beinen im Gleise 80 befunden, als die regelmäßig kurz vor 6 Uhr an den Zug 3433 fahrende Zugmaschine genaht sei. Es sei ihm nicht mehr gelungen, aus dem Gleise herauszukommen, er sei rücklings hingestürzt, mit dem Oberkörper außerhalb des Gleises, den Beinen innerhalb desselben und sei so überfahren worden.

Nach der Auskunft vom 30. Januar 1912 befindet sich der Unterkunftsraum für Wagenputzer bei Stellerei 4 am Ende des Bahnsteiges 6. B. hätte seinen Weg dahin über Hilbersdorfer Straße, Schillerstraße, Aktienstraße, Mauerstraße und Georgstraße nehmen sollen. Er hat entgegen dem eingeschärften und angeschlagenen Verbot seinen Weg von der Hilbersdorfer Straße über den Kohlenbahnhof und schräg über sämtliche Bahnhofsgleise genommen. Die Abkürzung hat nach Auskunft nicht im dienstlichen Interesse, sondern im eigenen Interesse B.s gelegen. Bei dem vorgeschriebenen Weg müssen allerdings die Wagenputzer auch die Gleise überschreiten, um an die zu reinigenden Wagen zu gelangen.

Die Königl. Generaldirektion hat das Rentenverlangen des Klägers mit dem Bescheid vom 26. März 1912 abgelehnt, weil B. den Unfall außerhalb der dienstlichen Tätigkeit erlitten habe. Das Oberversicherungsamt der Königl. sächs. Staatsbahnen hat mit seiner Entscheidung vom 19. September 1912 die Berufung des Klägers verworfen, indem es auf die Entscheidungen des Landesversicherungsamtes Nr. 952 von 1908 und Nr. 1116 von 1910 hinweist, ein Unfall auf dem Wege nach der Betriebsstätte könne nur ausnahmsweise, wenn das Obwalten eines Betriebsinteresses erkennbar sei, als Betriebsunfall anerkannt werden; diese Voraussetzung fehle. B. habe zur Abkürzung und nicht im dienstlichen Interesse die Gleise überschritten; daß er auch bei Einhaltung des gebotenen Weges ein Gleis hätte überschreiten müssen, sei bedeutungslos, da der Unfall dabei nicht vorgekommen sei. Hiergegen richtet sich der rechtzeitige Rekurs des Klägers. Der letztere hatte schon in der Berufungsinstanz darauf hingewiesen, daß er auch bei Einhaltung des ihm angesonnenen Weges mindestens ein Gleis hätte überschreiten müssen, um an den Unterkunftsraum für die Wagenputzer zu gelangen, wobei er ebensogut hätte verunglücken können, sowie daß er sich als im Dienst befindlich und zum Gehorsam gegenüber dienstlichen Weisungen verbunden von dem Zeitpunkt an erachtet habe, wo er auf seinem Weg in das Bahnhofsbereich gelangt sei. Die Königl. Betriebsdirektion zu Chemnitz hat unter dem 31. Juli 1912 erklärt, dem B. sei das Verbot des Gleisüberschreitens bei der Verpflichtung bekanntgegeben worden. Die betreffenden Schutzvorschriften der Königl. Generaldirektion seien an den Zugängen zur Arbeitsstätte wie in den Unterkunftsräumen in auffallender Weise angeschlagen. Bestrafungen aus Anlaß des Verbotes seien nicht nötig gewesen. Der Kläger hat noch eine ausführliche Rekursschrift eingereicht und darin geltend gemacht, daß das Verbot der Gleisüberschreitung vom gesamten Bahnhofspersonal ständig ohne Eintritt von Verwarnungen oder Strafe übertreten werde, daß der von ihm am Unfalltage genommene Weg vom gesamten Bahnhofspersonal, soweit es links der Bahnhofsanlage wohne, betriebsüblicherweise eingeschlagen werde und daß das Personal das Verbot in allererster Linie für Privatpersonen bestimmt erachte, sowie endlich, daß das Reichsversicherungsamt bei Eisenbahnarbeitern das ganze bei der Arbeit in Betracht kommende Bahngebiet als einheitliche Betriebsstätte erachte. In ihrer Gegenschrift hat die Beklagte die tatsächlichen Angaben der Rekursschrift bestritten.

Das Landesversicherungsamt hatte weitere Beweiserhebung über das in der Rekursschrift behauptete tatsächliche Vorbringen angestellt. Hierbei wurde festgestellt, daß tatsächlich der größte Teil der Bahnangestellten die betreffenden Gleise benutzte, ohne daß Bestrafungen erfolgt sind.

lichen Deckennäherinnen durch Bundesratsbeschluß (§ 1229 der R.V.O.) noch nicht erstreckt ist.

Der Fall liegt nun weiter so, daß im Betriebe des Unternehmers kein Platz war und ist und nicht nur diese Frau, sondern 20—30 andere Frauen und Mädchen ebenfalls als sogenannte Hausgewerbetreibende beschäftigt wurden. Es ist deshalb gar nicht einzusehen, weshalb die Tätigkeit dieser Frauen usw. nicht der Versicherungspflicht unterliegen soll. Die betr. Frau fristet nur kümmerlich ihren Lebensunterhalt mit den paar Mark, die sie die Woche verdiente.

Die Bundesratsverordnung erweist sich deshalb als durchaus unzureichend. Zum mindesten müßte diese auf alle Hausgewerbetreibende ausgedehnt werden, die keine Gehilfen usw. beschäftigen. Und dann dürften nicht einzelne Industriezweige willkürlich herausgegriffen werden, sondern sie müßte generell auf alle diejenigen Anwendung finden, die als Hausgewerbetreibende in Industrie, Handel und Gewerbe beschäftigt sind. r.

Arbeits- und Dienstvertrag.

Ist Verschweigen der Zugehörigkeit zu einer freien Gewerkschaft beim Arbeitsantritt und Verweigerung des Beitritts zum Werkverein sofortiger Entlassungsgrund?*)

(Urteil des G.G. zu Frankfurt a. M. vom 20. Juli 1913. Aktenzeichen G. 758/1913.)

Der Kläger hatte beim Arbeitsantritt zunächst die Frage, ob er Mitglied des Deutschen Metallarbeiterverbandes sei, bejaht, dann aber, als ihm erklärt wurde, Mitglieder von freien Gewerkschaften würden nicht angenommen, sondern er müsse aus dem Metallarbeiterverband aus- und in den Werkverein eintreten, wenn er die Arbeit erhalten wolle, sich schriftlich dazu bereit erklärt. Als ihm aber nach etwa 14tägiger Beschäftigung das Mitgliedsbuch des Werkvereins vorgelegt wurde, erklärte er, davon nichts wissen zu wollen.

Er wurde darauf sofort entlassen. Seine Klage auf Zahlung des Lohnes während der achttägigen Kündigungsfrist wurde mit folgender Begründung zurückgewiesen:

„Der Kläger fordert auf Grund von § 615 des B.G.B. für eine Woche Lohnentschädigung, da die Beklagte auf diese Zeit mit der Annahme der Dienste des Klägers in Verzug geraten sei; eine die weitere Dienstleistung unmöglich machende Entlassung des Klägers könne nur auf die Gründe gestützt werden, welche in § 123 G.O. aufgeführt seien. Richtig ist in dieser Rechtsmeinung, daß ein r e c h t s giltiges Arbeitsverhältnis von Arbeitgeberseite nur aus jenen Gründen kündigungslos aufgehoben werden kann, welche die Gewerbeordnung erschöpfend aufzählt; aber immer setzt solche Entlassung ein zu Recht bestehendes Arbeitsverhältnis voraus. Anders liegt die Sache, wenn das Arbeitsverhältnis überhaupt nicht in rechtsgiltiger Weise zustande kam, weil der Arbeitgeber in einer den Abschluß des Vertrages von vornherein bedingenden Frage sich eines täuschenden Verhaltens schuldig machte und der andere Teil nach Kenntnisnahme vom wirklichen Sachverhalt seiner Vertragserklärung anfocht; dann wird das Dienstverhältnis in demselben Zeitpunkt hinfällig, in welchem die Anfechtung erklärt wird. Der Kläger hatte in der Vorverhandlung, die zum Vertragsabschluß führte, auf ausdrückliches Befragen die Antwort erteilt, daß er dem Metallarbeiterverband nicht angehöre, ihn auch nicht unterstützen wolle, vielmehr dem Werkverein beizutreten wünsche. Beklagte hatte ihm ausdrücklich erklärt, daß seine Einstellung für den jetzt zu besetzenden Posten nur in Frage komme, wenn er beim Metallarbeiterverband aus- und in den Werkverein eintrete. Kläger hat aber nichts dazu getan, diese von ihm selbst erklärte Absicht durchzuführen; sein nachmaliges Verhalten der Zurückweisung der Mitgliedschaft beim Werkverein bestätigt nur, daß er an die Erfüllung seiner Zusicherung gar nicht gedacht, sondern nur unterschrieben hat, um die betreffende Stelle zu erhalten. Damit aber hat er die Beklagte durch Täuschung zum Abschluß des Arbeitsvertrages bewogen und Beklagte war berechtigt, den Vertrag auf Grund des § 123 B.G.B. anzufechten, und so die von vornherein bestehende Nichtigkeit des Vertrages festzustellen. Aus diesem Grunde war der erhobenen Klage der Erfolg zu versagen."

*) Siehe auch Arbeiterrechts-Beilage 1912 Seite 49.

Dieses Urteil ist ein Fehlspruch. Trotz ausdrücklichen Hinweises des Klägers läßt es außer Betracht, daß die Forderung des Arbeitgebers, aus dem Verbande auszuscheiden, gegen die guten Sitten im Sinne des § 138 des B.G.B. verstößt. Es liegt eine offenbare Ausbeutung der Notlage des Arbeiters vor, wenn die Arbeitsannahme von der Nichtzugehörigkeit zur freien Gewerkschaft und dem Beitritt zum gelben Werkverein abhängig gemacht wird. Das bedeutet für den Arbeiter nicht mehr und nicht weniger als den Ausschluß vom Arbeitsmarkt.

Die Stellung der jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge in der Gewerbeordnung.

A. Jugendliche Arbeiter.

1. Kinder unter 14 Jahren.

Die G.O. unterscheidet zwischen Kindern bis zu 14 Jahren und jungen Leuten von 14 bis zu 16 Jahren, beide Kategorien sind unter dem Begriff „Jugendliche Arbeiter" zusammengefaßt.*)

Die G.O. enthält, mit noch zu erwähnenden Ausnahmen, Bestimmungen über den Kinderschutz nur insoweit, als Kinder mit unter die Vorschriften für Jugendliche fallen. Sie geht von zweierlei Rechtsnormen aus: solchen, die ein Gebot, und solchen, die ein Verbot darstellen. Gebot und Verbot richten sich sowohl an die Gewerbeunternehmer, als auch an die Jugendlichen bezw. deren gesetzliche Vertreter. Wir sehen aus der Statistik, welche Wirkung der erste gesetzliche Eingriff durch die Novelle vom Jahre 1891 hatte.

Es waren jugendliche Arbeiter beschäftigt:

	Kinder von 12—14 Jahren	Junge Leute von 14—16 Jahren	Jugendl. Arbeiter von 12—16 Jahren überhaupt
1890	27 485	214 252	241 737
1895	4 327	217 422	221 749
1902	8 077	316 303	324 380
1905	10 245	382 264	392 509
1910	12 870	476 326	489 196
1911	13 404	505 417	518 821

Die Ausbeutung der Kinder unter 14 Jahren ist erheblich durch die Novelle zurückgedämmt worden, obwohl sie in den letzten Jahren wiederum eine Zunahme erfahren hat.

Die G.O. bietet die Möglichkeit, der sittlichen und körperlichen Verderbnis der Kinder vorzubeugen. Sie verbietet daher den Verkauf geistiger Getränke an Kinder zum sofortigen Genuß. Diese Vorschrift wendet sich gegen die Gewerbeunternehmer (Gastwirte usw.) Sie kann durch Landesverordnungen und ortspolizeiliche Vorschriften erweitert und vervollständigt werden. Es ist ferner verboten, Waren durch Kinder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen feilbieten zu lassen. Jedoch kann dort, wo das Feilbieten der Waren durch

*) Die Schutzvorschriften des Kinderschutzgesetzes vom 30. März 1903 sind in den Rahmen dieser Arbeit nicht aufgenommen.

Gründe:

Der Weg von der Wohnung zur Betriebsstätte und umgekehrt gehört regelmäßig nicht zur Betriebstätigkeit des Arbeiters, sondern kennzeichnet sich durch eigenwirtschaftliche Tätigkeit. Es genügt jedoch, wenn sich bei diesem der Arbeiter noch oder bereits im Banne des Betriebes befindet, dessen Gefahrenbereich unterliegt, um den auf dem Wege eingetretenen Unfall als Betriebsunfall zu kennzeichnen und zu behandeln. („Juristische Wochenschrift", 1910, Seite 953 Nr. 38.) Dabei darf jedoch nur ein willkürliches oder gar verbotenes Beschreiten gefahrdrohender Wege nicht schon für ausreichend erachtet werden, um den Gang von oder nach der Arbeitsstätte an dem Schutze der Betriebstätigkeit teilnehmen zu lassen. Braucht der Eisenbahnarbeiter, um die Betriebsstätte zu erreichen, sich in das Gefahrenbereich überhaupt nicht zu begeben, so wird die Wahl eines Weges, der ihn in dieses Gefahrenbereich führt, nur ausnahmsweise, wenn besondere Interessen zu ihr Anlaß geben, die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes Platz greifen lassen. Liegt dagegen die Betriebsstätte mitten im Gefahrenbereich des Betriebes derart, daß sie nur durch ein Hineintreten in dieses erreicht werden kann, so wird der Gang zu ihr, soweit er in dieses Bereich fällt, ohne weiteres mit von dem Schutzgesetz ergriffen. Zweifel bieten die Fälle, wo ein verhältnismäßig gefahrenloser, wennschon im Bereich der allgemeinen Betriebsgefahren liegender Weg zur Verfügung steht, der Arbeiter aber sich durch Einschlagen eines ausnahmsweisen Zuganges in außergewöhnlichem Maße den Betriebsgefahren aussetzt. Stellt die Bahnverwaltung ihren Arbeitern einen Weg anheim, der über ein oder das andere Gleis führt, so ist zuzugeben, daß dies es noch nicht rechtfertigen würde, daß der Arbeiter aus irgendwelchen persönlichen Gründen seinen Weg mitten durch die gefährdende Anlage, etwa durch ein ganzes Gleisnetz in Erwägung nimmt, daß ja auch auf dem zugewiesenen Weg ein Unfall infolge der Betriebsgefahren eintreten könne. Ein Arbeiter, der so, bloß um abzuschneiden, einen Weg wählt, von dem er wegen der auf ihm bestehenden größeren Gefährdung weiß oder doch voraussetzen muß, daß ihn die Betriebsleitung nicht erlaubt, handelt allerdings nicht im Interesse des Betriebes, sondern nimmt damit eine zuwiderlaufende und deshalb eigenwirtschaftliche Tätigkeit vor. Wenn jedoch tatsächlich der gefährlichere Weg allgemein von den Arbeitern gebraucht wird, ohne daß die Betriebsleitung einschreitet, wird er voraussetzen dürfen, daß diese kein Gewicht darauf legt, daß der eine Zugang den Arbeiter den Betriebsgefahren in höherem Maße aussetzt als der andere. Es handelt sich dann um mehrere Zugänge, von denen jeder bereits in dem Gefahrenbereich liegt, ohne daß jedoch der eine als durch die Interessen des Betriebes verboten erkennbar wäre. Der Arbeiter, der hier auf dem einen oder dem anderen von einem mit den Betriebsgefahren im Zusammenhange stehenden Unfall betroffen wird, hat Anspruch auf Unfallentschädigung nach den Unfallversicherungsgesetzen. Dabei kann es aber nicht einfach auf die Tatsachen ankommen, ob in Ansehung der Benutzung eines anderen als des allgemeinen Zuganges ein Verbot von der Betriebsleitung erlassen und bekanntgegeben worden ist, sondern ob dasselbe allgemein beachtet wird. Die Betriebsleitung hat die Verpflichtung, durch geeignete Ueberwachung und sonstige Maßnahmen die Durchführung ihrer Gebote und Verbote durchzusetzen. Geschieht dies, wie im vorliegenden Falle, nicht, und ist die Angabe des Klägers zutreffend, daß trotz des Verbotes, über die Gleise nach der Betriebsstätte zu gehen, die Bahnarbeiter allgemein der Kürze halber diesen Weg einschlagen, ohne daß ihnen dabei entgegengetreten wird, soweit ihre Wohnungen überhaupt entsprechend gelegen sind, so durfte er wie jeder andere an derselben Betriebsstätte beschäftigte Arbeiter davon ausgehen, daß tatsächlich seine Vorgesetzten nichts dagegen einzuwenden hatten und das Verbot außer Uebung gekommen war (siehe Reichsgericht Band 1 Seite 48, Band 4 Seite 27).

Tat er, was seine Arbeitskameraden allgemein taten, so läßt sich das Einschlagen des Weges über die Schienen zwecks Erreichung der Betriebsstätte als eine betriebswidrige, aus dem Betrieb herausfallende, oder richtiger, in diesen nicht hineinfallende Maßnahme nicht kennzeichnen, vielmehr war dann das Verlangen auf Unfallrente begründet, da der sachgemäße Gang zur Arbeitsstätte bereits in das Bereich der Betriebsgefahr fiel, und diese sich auch während desselben verwirklichte. Darauf, ob der Kläger schuldhaft handelte oder nicht, kommt es bei der Frage eines Betriebsunfalles an sich nicht an. Da nun aber außerdem der von ihm genommene Zugangsweg zu seiner Arbeitsstätte, wenn er von ihm sowie von seinen Arbeitsgenossen als gestattet angesehen werden durfte, auch als ein objektiv sachgemäßer zu erachten war, so war dem auf diesem Wege eingetretenen Unfall der Charakter des Betriebsunfalles auch nicht deshalb abzusprechen, weil ihn der Kläger unter Außerachtlassung der gebotenen Vorschrift gewählt hat.

Durch die Beweiserhebungen ist das Vorbringen des Klägers vollbestätigt worden. Deshalb mußte seinem Rekurs stattgegeben und sein Verlangen auf Unfallrente dem Grunde nach festgestellt werden.

C. B.

Hausgewerbetreibende und Invalidenversicherungspflicht.

Für die Hausgewerbetreibenden, sofern sie keine Personen beschäftigen, hat die R.V.O. sehr schlecht vorgesorgt. Der § 1229 der R.V.O. besagt:

Der Bundesrat kann allgemein oder in einzelnen Bezirken die Versicherungspflicht für bestimmte Berufszweige erstrecken auf

1. Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens einen Versicherungspflichtigen beschäftigen,
2. Hausgewerbetreibende (§ 162) ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer hausgewerblich Beschäftigten.

Der Bundesrat hat durch den Reichskanzler nur in sehr spärlichem Maße von diesem Rechte Gebrauch gemacht. U. a. ist die Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz auf die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation und der Textilindustrie ausgedehnt worden. Soweit die letztere in Frage kommt, bestehen noch bestimmte Einschränkungen, die geradezu unverständlich sind. In der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. März 1894 und 9. November 1895 heißt es nämlich — dem Sinne nach —:

Die Versicherungspflicht erstreckt sich auch

a) auf die zur Herstellung der Gewebe und Wirkwaren erforderlichen Nebenarbeiten — Spulerei (Treiberei), Schererei, Schlichterei usw.

Dieser Passus hat 1895 folgende Fassung erhalten:

a) auf die Nebenarbeiten — Spulerei (Treiberei), Schererei, Schlichterei usw. —, welche zur Herstellung von Geweben, Gewirken und sonstigen Erzeugnissen der Textilindustrie erforderlich sind —, diese Bestimmung ist am 1. Januar 1896 in Kraft getreten; für Versicherte, welche auf Grund dieser Bestimmung der Invaliden- und Altersversicherung neu unterstellt werden, tritt, wo nach §§ 156, 157, 159 und 160 der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes entscheidend ist, an dessen Stelle der 1. Januar 1896; sowie
b) auf die weitere Bearbeitung oder Verarbeitung — Appretierung, Konfektion usw. — der Gewebe und Wirkwaren, soweit diese Arbeiten in den Betriebsstätten der Hausweber oder Hauswirker nebenher ausgeführt werden usw. usw.

In dem hier zur Darstellung gebrachten Falle handelt es sich nun um eine Deckennäherin, die für einen Textilfabrikanten viele Jahre als „Hausgewerbetreibende" beschäftigt worden ist. Ueber ihre Erwerbsunfähigkeit kann nach den übereinstimmenden Gutachten zweier Aerzte kein Zweifel obwalten. Sie wurde aber mit ihren Ansprüchen abgewiesen, weil sie der Versicherungspflicht zu keiner Zeit unterlegen hat und diese auf die hausgewerb-

Kinder herkömmlich ist, durch die Ortspolizeibehörde Genehmigung erfolgen (§ 42b IV).

Verboten ist die Mitführung von Kindern zu gewerblichen Zwecken (§ 62 III).

Während für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ein Arbeitsbuch ausgefertigt werden muß, bestimmt § 107 G.O., daß schulpflichtige Kinder ein Arbeitsbuch nicht benötigen. § 135 G.O. bestimmt, daß in Betrieben mit mindestens 10 Arbeitern Kinder unter 13 Jahren überhaupt nicht, solche über 13 Jahre nur dann nicht beschäftigt werden dürfen, wenn sie nicht mehr schulpflichtig sind. In diesem Falle darf die Arbeitszeit für Kinder im Alter von 13 bis 14 Jahren höchstens 6 Stunden, für solche im Alter von 14 bis 16 Jahren höchstens 10 Stunden betragen.

Bei Vergehen gegen diese Vorschriften finden die Strafbestimmungen der §§ 146, 148 Anwendung.

2. Für junge Leute im Alter von 14 bis 16 Jahren ist ein Maximalarbeitstag von 10 Stunden festgesetzt (§ 135). Die Arbeitszeit darf (§ 136) nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und nicht nach 8 Uhr abends enden. Zwischen der Arbeitszeit müssen Pausen gewährt werden, und zwar für Kinder unter 14 Jahren bei sechsstündiger Arbeitszeit mindestens eine halbe Stunde, für solche im Alter von 14 bis 16 Jahren mindestens zwei Stunden, und zwar eine einstündige Mittags-, je eine halbstündige Vor- und Nachmittagspause. Dauert hingegen die Arbeitszeit nur 8 Stunden, so können die Vor- und Nachmittagspausen fortfallen, sofern die Arbeitszeit am Vor- und Nachmittag nicht mehr als 4 Stunden beträgt. Während der Pausen darf eine Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter nicht stattfinden, ebenso ist der Aufenthalt im Betriebe während der Pausen nicht gestattet, es sei denn, daß diejenigen Teile des Betriebes, in denen die jugendlichen Arbeiter beschäftigt sind, völlig ruhen, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich oder andere geeignete Aufenthaltsräume nicht zu beschaffen sind.

Zwischen den Arbeitsperioden muß eine mindestens 11stündige Ruhezeit liegen. An Sonntagen dürfen jugendliche Arbeiter während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen-, Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionsunterricht bestimmten Stunden nicht beschäftigt werden. **Eine völlige Sonntagsruhe gibt es also auch für jugendliche Arbeiter noch nicht.** Es ist bestimmt, daß jugendlichen Arbeitern nur dann Arbeiten mit nach Hause gegeben werden dürfen, wenn die reguläre Arbeitszeit von 10 Stunden nicht erreicht ist und nur insoweit, als die nach außerhalb des Betriebes mitgegebene Arbeit mit der Betriebsarbeit zusammen nicht mehr als 10 Stunden Arbeitszeit erfordert (§ 137a).

In Betrieben mit jugendlichen Arbeitern hat der Unternehmer ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter mit Angabe ihrer Arbeitstage, Beginn und Ende der Arbeitszeit und Pausen auszuhängen.

Für alle minderjährigen Arbeiter muß vom Unternehmer ein Arbeitsbuch ausgefertigt werden.

Im § 154 G.O. sind von diesen Bestimmungen einzelne Ausnahmen enthalten, auch hinsichtlich der Handwerksbetriebe, für welche die Vorschriften über Arbeitszeit nicht gelten. Strafbestimmungen wegen Vergehen gegen die skizzierten Vorschriften sind in § 146 G.O. enthalten.

Es muß bei Anwendung dieser Bestimmungen beachtet werden, daß durch einzelstaatliche Ausführungsbestimmungen zu den §§ 134i bis 139a und 139b Abänderungen vorgenommen sind, auf die einzugehen sich hier erübrigt. Des ferneren sei darauf hingewiesen, daß in den einzelnen Arbeiterschutzgesetzen auch hinsichtlich der jugendlichen Arbeiter noch Bestimmungen von wesentlicher Bedeutung enthalten sind.

B. Lehrlinge.

Die Bestimmungen betr. das Lehrlingswesen finden sich im Titel VII der G.O. Für die Lehrlinge gelten daher zunächst einmal alle diejenigen gesetzlichen Vorschriften, die für die gewerblichen Arbeiter im allgemeinen gelten, soweit nicht die speziellen Vorschriften für Lehrlinge andere sind und ihre besonderen Normen haben. Wir finden auch in der Gesetzessprache des Titels VII der G.O. immer wieder die Bezeichnung: Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, womit schon ausgedrückt ist, daß Lehrlinge ohne weiteres als gewerbliche Arbeiter gelten.

Es wird daher auch der Lehrling folgendermaßen definiert: „Lehrling ist derjenige Arbeiter, der in ein Arbeitsverhältnis hauptsächlich zu dem Zweck eingetreten ist, um das betreffende Gewerbe zu erlernen. Ob ein Lehrverhältnis vorliegt, ist nach den Umständen des einzelnen Falles, und zwar nach der Absicht der Beteiligten, ohne Rücksicht auf das Alter oder darauf, ob ein Lehrvertrag geschlossen ist, ob Lehrgeld gezahlt wird oder ob die Arbeitsleistung gegen Lohn erfolgt, zu beurteilen. Die väterliche Gewalt schließt ein Lehrverhältnis zwischen Vater und Sohn nicht aus, im Gegenteil wird nach der jetzigen Fassung des § 126b III stets ein Lehrverhältnis anzunehmen und die §§ 126 bis 132a, sowie auch im übrigen Titel VII, insbesondere § 120 anzuwenden sein.“ (Flesch.)

Im großen ganzen gelten also die Bestimmungen des Titel VII. Ausnahmen finden sich für einzelne Gewerbe im § 154 G.O.

Ausnahmen sind gemacht hinsichtlich des Besuchs der Fortbildungsschulen für Bäckerlehrlinge, Bekanntmachung vom 4. März 1896, im Gastwirtsgewerbe vom 23. Januar 1902. Im Handelsgewerbe vergl. §§ 105b, 154 und ebenso die besonderen Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, die in vielen Orten durch besondere Ortsstatute noch verbessert sind.

In offenen Verkaufsstellen ist eine Mindestruhezeit von 10 Stunden zu gewähren, in Gemeinden mit mindestens 20 000 Einwohnern für Betriebe mit mehr als zwei Gehilfen muß die Ruhezeit mindestens 11 Stunden betragen. Die Pause muß „angemessen“ sein und für solche, die außerhalb des Betriebes essen, mindestens einundeinhalb Stunden betragen (§ 139c). Von diesen Bestimmungen gibt es einige Ausnahmen im § 139d; sie brauchen nicht eingehalten werden, wenn Waren vor dem Verderben geschützt werden müssen, wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Inventur vorgenommen werden muß, und außerdem an höchstens 30 Tagen im Jahre, die durch die Ortspolizeibehörde näher bestimmt werden.

Die speziellen Lehrlingsverhältnisse sind im allgemeinen in den §§ 126 ff. niedergelegt. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind zum Halten oder Anleiten von Lehrlingen nicht berechtigt. Solchen Personen, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegenüber den ihnen anvertrauten Lehrlingen schuldig gemacht haben, kann die Befugnis zum Halten oder Anleiten derselben ganz oder zeitweise entzogen werden. Dasselbe kann eintreten, wenn gegen solche Personen Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Be-

ziehung zum Halten oder Anleiten von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen. Das gleiche tritt ein, wenn geistige oder körperliche Gebrechen vorhanden sind, die in Frage kommenden Personen also aus diesem Grunde zu einer sachgemäßen Anleitung nicht geeignet sind.

In allen diesen Fällen erfolgt die Entziehung durch Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde. Gegen diese Verfügung ist Rekurs zulässig an die höhere Verwaltungsbehörde. Die Benennung dieser Behörden bleibt den Einzelstaaten vorbehalten. Die entzogene Befugnis zum Halten und Anleiten von Lehrlingen kann, und zwar durch die höhere Verwaltungsbehörde, nach Ablauf eines Jahres wieder gewährt werden. Der Lehrvertrag ist schriftlich abzuschließen, und zwar spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehre. Er muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Tätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll;
2. die Angabe der Dauer der Lehrzeit;
3. die Angabe gegenseitiger Leistungen;
4. die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrages zulässig ist.

Der Lehrvertrag muß vom Arbeitgeber oder seinem Auftraggeber und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings und diesem selber unterschrieben sein. Er muß in mindestens zwei Exemplaren ausgefertigt und beiden Teilen ausgehändigt werden. Auf Erfordern der Ortspolizeibehörde muß dieser seitens des Lehrherrn der Vertrag eingereicht werden.

Auf staatlich anerkannte Lehrwerkstätten findet das oben Genannte keine Anwendung, ebenso auch nicht auf Lehrverhältnisse zwischen Eltern und Kindern. Der Lehrvertrag ist kosten- und stempelfrei.

Nach der herrschenden Judikatur ist ein Lehrvertrag nicht deshalb ungiltig, weil ihm die schriftliche Form fehlt. Die Wirkung des Mangels der schriftlichen Form ist die, daß bei unberechtigtem Verlassen des Lehrverhältnisses seitens des Lehrlings die Rückkehr desselben nicht geltend gemacht werden kann. Ist jedoch der Lehrvertrag in schriftlicher Form abgeschlossen, so kann der Lehrling durch die Polizeibehörde, durch gerichtliches Urteil oder auch durch eine einstweilige Verfügung zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses angehalten werden. Der Antrag muß innerhalb einer Woche seitens des gewerblichen Unternehmers oder dessen Stellvertreters gestellt werden, nach Ablauf einer Woche ist der Antrag unzulässig. Die Vollstreckung des Antrages oder Urteils oder der einstweiligen Verfügung geschieht durch a) die polizeiliche Gewalt, b) durch Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder Haftstrafe bis zu 5 Tagen. Auch die Geltendmachung einer Entschädigung für die Nichteinhaltung des Lehrvertrages ist nur zulässig im Falle der schriftlichen Form desselben. Sie muß ausdrücklich schriftlich bedungen sein. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt überhaupt, sofern dieselbe nicht spätestens vier Wochen nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem die Einhaltung des Vertrages durch einen der Kontrahenten aufgehoben wurde, durch Klage oder Einrede geltend gemacht wird.

Der Lehrherr hat die Pflicht, den Lehrling in den in seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten zu unterweisen, ihn zum Besuch der Fach- und Fortbildungsschulen anzuhalten und zu überwachen. Er muß ihn selber anleiten oder durch einen ausdrücklich bestimmten Vertreter anleiten lassen. Er hat ihn vor sittlichen oder körperlichen Gefahren jeder Art zu schützen und darf ihm auch keine Arbeiten zumuten, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind. Er muß ihm zum Besuch des Gottesdienstes die erforderliche Zeit gewähren und darf ihn, sofern der Lehrling nicht bei ihm Kost oder Wohnung hat, zu häuslichen Arbeiten nicht heranziehen. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Uebermäßige und unanständige Züchtigungen, wie überhaupt jede Behandlung, die gesundheitsgefährdend ist, ist verboten.

Die gesetzliche Probezeit beträgt vier Wochen; sie kann jedoch bis zu drei Monaten verlängert werden. Eine Vereinbarung, die eine längere Probezeit als drei Monate bedingt, ist nichtig.

Der Lehrling kann vor Beendigung der Lehrzeit entlassen werden nach den für alle gewerblichen Arbeiter giltigen Bestimmungen des § 123 G.O. oder wenn er die im § 127a ihm auferlegten Pflichten wiederholt verletzt oder wenn er den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule vernachlässigt. Von seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit ohne Einhaltung des Vertrages aufgelöst werden, wenn die Voraussetzungen der im § 124 G.O. für alle Arbeiter giltigen Bestimmungen, mit Ausnahme des Abs. 2, vorliegen. Nicht zulässig ist also die Auflösung des Vertrages, wenn sich der Arbeitgeber Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen des Lehrlings oder seiner Familienangehörigen zuschulden kommen läßt. Dagegen ist sie zulässig, wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder zur Erfüllung der ihm obliegenden vertragsmäßigen Verpflichtungen unfähig wird. Durch den Tod des Lehrlings wird der Lehrvertrag aufgehoben, durch den Tod des Lehrherrn nur dann, wenn die Auflösung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.

Wenn der Lehrling sein Lehrverhältnis beendet hat, so hat der Lehrherr ihm ein Zeugnis auszustellen. Dieses muß enthalten: 1. Die Angabe des erlernten Gewerbes, 2. die Dauer der Lehrzeit, 3. die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, 4. das Betragen des Lehrlings. An Stelle dieser Zeugnisse treten sogenannte Lehrbriefe, wenn es sich um Innungen oder andere gewerbliche Vereinigungen handelt. Diese Lehrbriefe können vom Lehrling verweigert werden; es muß ihm dann ein Zeugnis vom Lehrherrn ausgestellt werden.

Ist ein Lehrvertrag bereits abgeschlossen für ein bestimmtes Gewerbe und hat der Lehrling oder dessen gesetzlicher Vertreter die Absicht, ein anderes Gewerbe zu erlernen bezw. erlernen zu lassen, so kann der Lehrvertrag mit vier Wochen Frist aufgelöst werden. Eine kürzere Frist kann beiderseitig vereinbart werden (§ 127e). Der Lehrherr muß in diesem Falle den Grund zur vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses in das Arbeitsbuch eintragen. Wird ein Lehrvertrag in solcher Weise aufgelöst, so darf der Lehrling ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn binnen neun Monaten nach der Auflösung von einem anderen Lehrherrn des gleichen Gewerbes nicht beschäftigt werden. Die Vereinbarungen über eine Entschädigung im Falle der vorzeitigen Auflösung des Vertrages werden hierdurch nicht berührt, so daß die Zahlung der Entschädigung verlangt werden kann. Wenn die Auflösung des Lehrvertrages seitens des Lehrlings unbefugt erfolgt, so kann, wenn eine geringere Entschädigung nicht vereinbart ist, die Höhe der Entschädigung auf die Hälfte des orts-

üblichen Lohnes für Gesellen und Gehilfen des betreffenden Gewerbes für jeden Tag bis zum regulären Ablauf des Lehrvertrages, höchstens aber für sechs Monate, beansprucht werden. Für die Zahlung der Entschädigung ist nicht nur der Lehrling Selbstschuldner, sondern auch der Vater desselben, sofern er die Sorge für den Lehrling hat, sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Vertragsbruch veranlaßt oder ihn in Arbeit genommen, wissend, daß der Lehrling einen Vertragsbruch begangen hat. Der Anspruch erlischt innerhalb vier Wochen nach Erhalt der Kenntnis, wenn innerhalb dieser Frist der Anspruch nicht geltend gemacht wird. Die Mutter des Lehrlings haftet nicht, auch dann nicht, wenn sie die elterliche Gewalt über den Lehrling hat.

In den §§ 128, 1391 ist ein Verbot der Lehrlingszüchterei enthalten. Hat der Lehrherr, dem Umfange seines Betriebes entsprechend, zu viel Lehrlinge, so kann ihm von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung einer bestimmten Anzahl Lehrlinge auferlegt und die Annahme solcher auf eine bestimmte Anzahl festgelegt werden. Auf Beschluß des Bundesrats oder auf Anordnung der Landescentralbehörden kann für bestimmte Gewerbszweige die Zahl der zu haltenden Lehrlinge durch Erlaß einer Vorschrift bestimmt werden.

In Handwerksbetrieben ist das Halten von Lehrlingen nur denjenigen Personen gestattet, die mindestens 24 Jahre alt sind und eine Meisterprüfung bestanden haben. Ist das nicht der Fall oder für das Gewerbe, in dem sie tätig sind, nicht zutreffend, so haben sie die Befugnis nur dann, wenn sie entweder die Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben oder das Handwerk 5 Jahre hindurch persönlich ausgeübt haben oder während einer gleich langen Zeit als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind. Ist auch diese Vorschrift nicht erfüllt, so kann auf Widerruf die höhere Verwaltungsbehörde die Genehmigung erteilen. Bevor das geschieht, ist die Handwerkskammer, außerdem eventuell die Innung gutachtlich zu hören. Ausnahmen im Falle des Todes des Lehrherrn, sofern der Betrieb von der Witwe oder minderjährigen Erben fortgesetzt wird (§ 129 III). Die Lehrzeit kann auch in einem zum Gewerbe gehörenden Großbetriebe erfolgen oder in einer staatlichen Lehrwerkstätte oder in einer sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalt. Vorher muß sich jedoch die Handwerkskammer gutachtlich dazu äußern. Ebenso sind Handwerkskammer und Innung befugt, Vorschriften über die Anzahl der Lehrlinge zu erlassen, sofern seitens des Bundesrats und der Landescentralbehörde keine solchen erlassen sind.

Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre dauern; sie darf vier Jahre nicht übersteigen. Die Handwerkskammer kann auch in Einzelfällen den Lehrling von der festgesetzten Lehrzeit entbinden.

Den Lehrlingen muß vor Ablauf der Lehrzeit Gelegenheit gegeben werden, sich einer Gesellenprüfung unterziehen zu können. Die Abnahme der Prüfung geschieht durch Prüfungsausschüsse. Bei jeder Zwangsinnung wird ohne weiteres ein Prüfungsausschuß gebildet, bei Nicht-Zwangsinnungen nur nach Anhören der Handwerkskammern, die die Ermächtigung zu erteilen haben. Diese Prüfungsausschüsse bestehen aus mindestens zwei Beisitzern und einem Vorsitzenden; letzterer ist von der Handwerkskammer zu bestimmen. Die Beisitzer werden je zur Hälfte von den Lehrherren und Gesellen durch den Gesellenausschuß bestellt.

Die Prüfung hat für den Lehrling den Nachweis zu erbringen, daß der Lehrling die in seinem Handwerk gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist.

Eine Verpflichtung zur Ablegung der Gesellenprüfung besteht für den Lehrling nicht. Allein die vom Gesetzgeber gewollten Nachteile bei Nichtablegung der Prüfung sind so groß, daß in den seltensten Fällen von der Freiheit Gebrauch gemacht wird. Die Prüfungszeugnisse sind stempel- und kostenfrei.

Das Lehrlingswesen wird zu einem guten Teil durch die Innungen bestimmt. Die Aufgaben derselben sind in den §§ 81a, 83 näher formuliert.

Die Hauptaufgabe der Regelung des Lehrlingswesens liegt jedoch den Handwerkskammern ob, ihr Einfluß gegenüber den Innungen ergibt sich speziell aus dem § 103f. Die Innungsvorschriften, die diese für sich erlassen, bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Die Aufgaben der Handwerkskammern ergeben sich aus §§ 103e ff.

Ein gut Teil unserer Aufgaben liegt auf dem Gebiete der Rechtsprechung; mag hier eine soziale Rechtsauslegung mehr und mehr Boden gewinnen, so wird manche Schwäche und manche Härte des Gesetzes verbessert und gemildert werden können. Darum ist dringend zu empfehlen, daß bei Gewerbegerichtsbeisitzerkonferenzen die Frage des jugendlichen Arbeiterschutzes behandelt und Kenntnisse vermittelt werden, die einen Fortschritt der sozialen Rechtsprechung verbürgen. Nur die gründliche Kenntnis der Gesetzesnormen ermöglicht eine soziale Auslegung derselben.

München. Otto Thomas.

Ueber die Vereinbarung eines anderen als des gesetzlichen Gerichtsstandes.

(Urteil des Kgl. Landgerichts, 2. Zivilkammer zu Chemnitz, vom 2. Juli 1912. Aktenz. 2 Dg. 163/12.)

Der Kläger war auf Grund eines am 26. Februar 1912 abgeschlossenen Vertrages für den Beklagten als Reisender und Kassierer tätig. Mit der Klage forderte er unter der Behauptung, er sei am 22. März 1912 ungerechtfertigterweise ohne vorherige Kündigung entlassen worden, die Rückzahlung einer dem Beklagten als Kaution überlassenen Summe von 500 Mk. sowie 25,71 Mk. Gehalt auf die Zeit vom 23. bis 31. März 1912. Wegen des letzteren Anspruchs erwirkte er am 30. März 1912 ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten, gegen das dieser Einspruch einlegte.

Der Beklagte schützte die Unzuständigkeit des vom Kläger angerufenen Kaufmannsgerichts der Stadt Chemnitz vor, weil er durch den Anstellungsvertrag mit dem Kläger wegen aller Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis die ausschließliche Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts zu Hohenstein-Ernstthal vereinbart habe. Das angerufene Gericht verwarf jedoch diese Einrede durch Urteil vom 17. April 1912, weil eine derartige Vereinbarung an sich zwar zulässig, im vorliegenden Falle aber als gegen die guten Sitten verstoßend und daher als nichtig zu erachten sei.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Beklagten. Er beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Kläger forderte Zurückweisung des Rechtsmittels und machte geltend: er habe seinerseits keine Veranlassung gehabt, die Zuständigkeit eines anderen

als des Chemnitzer Kaufmannsgerichts zu vereinbaren; es werde ihm dadurch seine Rechtsverfolgung erschwert und das bedeute eine Gefährdung des vom Gesetzgeber für die wirtschaftlich Schwachen als erforderlich gehaltenen Schutzes. Der Vertrag selbst verstoße schon insofern gegen die guten Sitten, als darin der Uebergang des Eigentums an der Kaution vereinbart sei. Uebrigens habe ihm der Beklagte vor Vertragsabschluß selbst erklärt, er wünsche die Zuständigkeit des Hohenstein-Ernstthaler Kaufmannsgerichts vereinbart zu sehen, weil er an der Unparteilichkeit des Chemnitzer Kaufmannsgerichts zweifle.

Das Gericht gab der Berufung aus folgenden Entscheidungsgründen statt:

„Der Kläger ficht den Dienstvertrag nicht etwa aus irgendwelchem Grunde an, sondern macht auf ihn gestützte Ansprüche geltend. Die von ihm geltend gemachte Tatsache, daß der Vertrag selbst gegen die guten Sitten verstoße, wird also erst von dem zuständigen Gerichte auf ihre Richtigkeit zu prüfen sein, während es sich zurzeit nur um die Entscheidung der Frage handelt, ob das Chemnitzer Kaufmannsgericht sich mit sachlicher Prüfung des Klageanspruches trotz der Vereinbarung über die Zuständigkeit des Hohenstein-Ernstthaler Kaufmannsgerichts befassen darf. An sich richtig prüfen auch die Vorderrichter nur die Frage der Giltigkeit dieser einzelnen Vertragsbestimmung. Sie führen auch überzeugend aus, daß eine derartige Vereinbarung an sich zulässig sei. Die Gründe aber, aus denen sie für den vorliegenden Fall zu einem anderen Erfolge gelangen, gehen fehl.

Sie meinen, der Beklagte habe dadurch, daß er den Kläger die streitige Bestimmung unterschreiben ließ, dessen Unerfahrenheit und Unwissenheit in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise ausgenützt. Damit unterstellen sie aber einen Tatbestand, der erst des Beweises bedurfte. Der Kläger macht jetzt selbst geltend, der Beklagte habe ihn vor Vertragsbruch darüber aufgeklärt, daß er einen anderen Gerichtsstand zu vereinbaren wünsche, weil er an der Unparteilichkeit des Chemnitzer Kaufmannsgerichts zweifle. Das konnte er doch nur dahin deuten, daß der Beklagte das letztere Gericht als gegen ihn und nicht etwa gegen den Kläger voreingenommen erachte. Der Kläger begab sich also mit vollem Bewußtsein der Vorteile, die ihm aus dieser Tatsache zufließen konnten. Im übrigen liegt aber Hohenstein-Ernstthal so nahe an Chemnitz und ist so bequem und rasch und unter Aufwendung der geringfügigsten, übrigens erstattbaren Kosten zu erreichen, daß die Vereinbarung des dortigen Gerichtsstandes an sich keine erhebliche Beschwerung des Klägers bedeutet, die übrigens den Beklagten in genau demselben Grade traf. Vor allem nahm aber der Kläger eine dadurch verursachte Beschwerung freiwillig auf sich, die in der Praxis der Gerichte täglich in noch erheblicherem Maße vorkommt, ohne daß deshalb die Giltigkeit derartiger Zuständigkeitsvereinbarungen je angezweifelt worden wäre. Es ist auch nicht abzusehen, inwiefern der Kläger ihre Bedeutung nicht zu erkennen vermocht hätte, oder gar inwiefern der Beklagte, wiewohl er jenen über seinen Beweggrund aufklärte, dessen Unerfahrenheit erkannt und in unsittlicher Weise ausgenützt haben sollte. Es bleibt danach nur die von den Vorderrichtern in der Tat hauptsächlich zur Rechtfertigung ihrer Entscheidung herangezogene Tatsache übrig, der Beklagte verfahre im allgemeinen mit seinen Angestellten nicht oder doch oft nicht so, wie es nach den Regeln über die guten Sitten sich gebühre, habe damit zu rechnen, daß das mit solcher Geschäftsgebarung bekanntgewordene Kaufmannsgericht zu Chemnitz diese Erfahrung benütze und suche sich den Folgen davon durch die Vereinbarung eines anderen Gerichtsstandes zu entziehen. Dies würde indes, selbst wenn das Berufungsgericht diesen Sachverhalt ebenfalls als erwiesen zu unterstellen vermöchte, nur ergeben, daß sich der Beklagte aus diesen Beweggründen zur Herbeiführung der Einigung über einen anderen Gerichtsstand entschloß, und es erscheint schon nicht zweifelsfrei, ob diese Beweggründe überhaupt sich als unsittliche darstellen oder ob nicht vielmehr der Beklagte sich auf Grund seiner subjektiven, wennschon vielleicht objektiv nicht zutreffenden Auffassung für berechtigt halten durfte, eine solche Einigung als lediglich dem Schutze seiner berechtigten Interessen entsprechend zu erachten. Aber selbst wenn er aus unsittlichen Beweggründen handelte, macht doch dieser Umstand die an sich durch das Gesetz erlaubte Einigung über einen anderen Gerichtsstand selbst durchaus noch nicht zu einer den guten Sitten widersprechenden, daher unerlaubten und nichtigen. Denn es ist nicht erwiesen, wird vom Kläger nicht behauptet und von den Vorderrichtern sogar entschieden verneint, daß der Kläger von derartigen unsittlichen Beweggründen des Beklagten Kenntnis gehabt und sie gebilligt hätte. Der Charakter der Vereinbarung selbst wird aber nicht durch einen unsittlichen Beweggrund nur des einen Vertragschließenden bestimmt. (Seuff. Arch. 65 Nr. 88, E.R.G. 63, 391; 71, 193, Ann. des sächs. O.L.G. 25, 51.) Der Fall des § 138 Abs. 2 B.G.B. liegt ebenfalls nicht vor.

Was im übrigen die Vorderrichter darüber ausführen, daß die Beibehaltung des Chemnitzer Kaufmannsgerichts auch für den Streit der jetzigen Parteien von besonderen, vom Gesetzgeber gewünschten Vorteilen für den Kläger gewesen wäre, ist gegenüber dem Umstand völlig unerheblich, daß der Gesetzgeber es für zulässig erachtet, daß die Parteien sich dieser Vorteile freiwillig durch abweichende Vereinbarungen begeben.

Nach alledem fehlt es an jedem Grunde, die von den Parteien getroffene Vereinbarung über die ausschließliche Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts Hohenstein-Ernstthal für unwirksam zu erachten. Das mußte zur Beachtung der Berufung, zur Aufhebung des Versäumnisurteils und zur Klageabweisung führen.

Lohnbeschlagnahmegesetz.

Die Beschäftigung einer Kassiererin von 2½ Uhr nachmittags bis 11 Uhr abends ist eine vollständige oder hauptsächliche im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Beschlagnahme des Dienstlohnes.

(Beschluß des Amtsgerichts Krefeld vom 15. April 1913. 13 M. 223/13. — §§ 1 und 4 des Gesetzes über die Beschlagnahme des Dienstlohnes.)

Im Krefelder Lichtspielhaus war die Frau T. als Kassiererin tätig an den Wochentagen von mittags 2½ Uhr bis abends 11 Uhr und des Sonntags von 11 Uhr vormittags bis abends 11 Uhr gegen einen Wochenlohn von 25 Mk. Wegen ungerechtfertigter vorzeitiger Entlassung klagte sie am Kaufmannsgericht und erstritt gegen das Lichtspielhaus ein Urteil auf Zahlung von 544 Mk., das in der Berufung vom Landgericht bestätigt wurde. Auf Antrag eines Gläubigers der Frau T. erließ das Amtsgericht Krefeld Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß in diese Forderung gegen das Lichtspielhaus in Höhe von 6,55 Mk. und den Kosten. Die hiergegen eingelegte Erinnerung, die sich darauf stützte, daß die Forderung eine Lohnforderung sei, der Jahresverdienst 1500 Mk. nicht übersteige, wurde von dem Gläubiger mit dem Hinweis bekämpft, daß die Arbeitszeit im Lichtspielhaus die Erwerbstätigkeit der Schuldnerin nicht vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen habe, das Lohnbeschlagnahmegesetz somit nicht zur Anwendung komme.

Das Amtsgericht hob den angefochtenen Beschluß auf aus folgenden Gründen:

„Die Schuldnerin hat unbestrittenermaßen geltend gemacht, daß die gepfändete Forderung eine Lohnforderung ist. Diese Forderung ist unter den Voraussetzungen des § 1 des Lohnbeschlagnahmegesetzes an sich unpfändbar. Diese Voraussetzungen liegen vor. Es ist zwar richtig, daß die Beschäftigung der Schuldnerin im Lichtspielhaus erst um 2½ Uhr nachmittags begann. Es ist aber die Angabe der Schuldnerin, daß diese Beschäftigung ununterbrochen bis 11 Uhr abends dauerte, und daß sie deshalb eine weitere Erwerbstätigkeit gar nicht ausüben konnte,

ohne weiteres glaubhaft, da gerichtsbekanntermaßen die Spielzeit in Lichtspieltheatern bis 11 Uhr abends ununterbrochen zu dauern pflegt. Eine Arbeitszeit von 8½ Stunden täglich nimmt aber die Erwerbstätigkeit des betreffenden Arbeiters, wenn vielleicht auch nicht vollständig, so doch zum mindesten hauptsächlich in Anspruch. Der Lohnanspruch der Schuldnerin wäre mithin nur insoweit der Pfändung unterworfen, als er 1500 Mk. jährlich übersteigt (§ 44 des Gesetzes). Daß dies der Fall sei, hat die Gläubigerin nicht behauptet. Es war daher der angefochtene Beschluß, wie geschehen, aufzuheben.

G. W.

Anrechnung einer Unfallrente des Schuldners zum Dienstlohn ist bei der Lohnbeschlagnahme unzulässig.

(§§ 1 und 4 des Gesetzes über die Beschlagnahme des Dienstlohnes § 119 R.V.O.)

Schuldner hat als Portier einen Monatslohn von 80 Mk. und bezieht eine Unfallrente von 64,50 Mk. pro Monat. Der Gläubiger beantragte beim Königl. Amtsgericht in Krefeld Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß des Arbeitsverdienstes insoweit, als derselbe unter Anrechnung der Unfallrente monatlich 125 Mk. übersteigt. Das Gericht gab dem Antrage statt. Die hiergegen erhobene Erinnerung, in der begründend ausgeführt wurde, daß die Unfallrente an sich unpfändbar sei, ebenso wie der Lohn, da derselbe 1500 Mk. im Jahre nicht übersteige und zwei unpfändbare Einkommen, die aus verschiedenen Quellen fließen, nicht zusammengerechnet werden können, zumal die Unfallrente gemäß § 119 R.V.O. unter diesen Verhältnissen auch nicht in beschränktem Maße der Pfändung unterliege. Der Beschluß pfände somit nicht den Lohn, sondern die hinzugerechnete Unfallrente, insoweit sie zum Lohn gerechnet 125 Mk. monatlich übersteige.

Das Gericht gab der Erinnerung statt, hob den angefochtenen Beschluß (13 M. 199/13) auf.

G. W.

Ist es zulässig, das pfandfreie Arbeitseinkommen des unehelichen Vaters als Schuldner von Unterhaltsforderung werktäglich festzusetzen?*)

(§§ 1 und 4a des Gesetzes über die Beschlagnahme des Dienstlohnes.)

Gegen den Schuldner hatte das Amtsgericht in Krefeld auf Antrag des Gläubigers, eines unehelichen Kindes des Schuldners, Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß in dessen Arbeitsverdienst insoweit erlassen, als er werktäglich 3 Mk. übersteigt. Schuldner ist verheiratet, hat die Ehefrau und drei eheliche Kinder zu unterhalten. In der gegen diesen Beschluß (13 M. 1395/13) erhobenen Erinnerung wurde gebeten, den Beschluß dahin abzuändern, daß dem Gläubiger nur der Betrag zur Einziehung überwiesen wird, der den Wochenverdienst von 24 Mk. übersteigt. In der Begründung wurde angeführt, daß der Gesetzgeber im § 4a des Gesetzes sicherstellen wollte: 1. den notdürftigen Unterhalt des Schuldners und 2. den vollen Unterhalt der Ehefrau und der ehelichen Kinder. Da er seinen Lohn in wöchentlichen Raten erhalte, könne höchstens der zu vorstehender Verpflichtung erforderliche Betrag in diesen Zeiträumen festgesetzt werden. Geschähe das nicht, dann würde es ihm in den Wochen, in denen er weniger als 6 Tage arbeiten könne, wie an Weihnachten usw., unmöglich sein, sich und die Familie zu unterhalten. In diesen Zeiten würde ihm für den Unterhalt der Familie dann nur der Ertrag von vier oder günstigenfalls fünf Werktagen zur Verfügung stehen, während er an sieben Tagen den Unterhalt gewähren muß. Es sei ihm aber unmöglich, in den Zeiten voller Beschäftigung Ersparnisse für Fehlwochen zu machen, da ihm nur das Notdürftigste für die Familie gelassen werde. Das stehe mit dem Willen des Gesetzgebers im Widerspruch.

Das Gericht hob den angefochtenen Beschluß auf, da der Schuldner nur einen Wochenlohn von 23 Mk. habe, dieser Beschluß aber das Mindestmaß dessen bedeute, was der Schuldner unter den heutigen Verhältnissen zur Bestreitung seines notdürftigen Unterhalts und der ihm seiner Familie gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht bedarf.

G. W.

*) Siehe auch Arbeiterrechts-Beilage 1913, S. 138, 139.

Strafrecht.

Zum Begriff des Betruges.

Der Kutscher E. bezog von der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft für die Folgen eines Unfalls vom Jahre 1898, zuletzt seit 1910, eine Rente von 25 Proz. Die Rente war gewährt worden, weil die gehörten Aerzte annahmen, daß das rechte Auge des Verletzten erblindet sei. Eine Nachuntersuchung im Jahre 1909 brachte dem Arzt die Ueberzeugung, daß eine Erblindung nicht bestehe, dieselbe vielmehr simuliert werde. Endgiltig wurde die Rente eingestellt. Die Berufsgenossenschaft veranlaßte ein Strafverfahren gegen den Verletzten, das in erster Instanz mit einer Verurteilung des Verletzten zu 6 Monaten Gefängnis endete. Das bezügliche Urteil des Landgerichts Dresden lautete in den entscheidenden Stellen:

„... Obwohl der Angeklagte sich bewußt war, daß er auf dem rechten Auge nicht erblindet sei, hat er von Anfang 1900 an fortgesetzt den Mitgliedern des Vorstandes der Fuhrwerksberufsgenossenschaft verschwiegen, daß er auf dem rechten Auge sehend war. Der Angeklagte hatte aber, wie er wußte, als Rentenempfänger die Rechtspflicht zur Offenbarung der verschwiegenen Tatsache, und außerdem hat er auch dadurch, daß er immer wieder die Rente erhob, jenen Genossenschaftsbeamten gegenüber ein auf Täuschung berechnetes aktives Verhalten entwickelt; er hat somit bewußt eine wahre Tatsache ihnen gegenüber unterdrückt. Er hat dies zu dem Zwecke getan, um die Beamten in dem bei ihnen vorhandenen Irrtum, er sei auf dem rechten Auge blind, zu belassen und sie vermittels dieses in ihnen geflissentlich unterhaltenen Irrtums zu bestimmen, ihm die Rente, auf die er keinen Anspruch mehr hatte, weiter auszuzahlen. Die Verwirklichung dieser seiner Absicht hat er erreicht, denn die erwähnten Beamten sind durch sein obiges Verhalten, durch Unterdrückung der wahren Tatsache der Brauchbarkeit des rechten Auges, in dem irrigen Glauben, daß das Auge erblindet sei, erhalten und durch diesen Irrtum bestärkt, die Rente weiter zu zahlen. Hierdurch ist aber die Berufsgenossenschaft in ihrem Vermögen geschädigt, indem sie dem Angeklagten zusammen 1727,20 Mk. zuviel ausgezahlt hat. Der Angeklagte hat diese Vermögensschädigung vorausgesehen und gebilligt und er ist von vornherein darauf ausgegangen, den in diesem Rentenbezug liegenden Vermögensvorteil, auf den er bewußtermaßen kein Recht hatte, für sich zu erlangen. Bei seinem gesamten Tun hat er auf Grund und in fortgesetzter Ausführung eines im voraus gefaßten einheitlichen Vorsatzes gehandelt. (2 A. 190/12 — St. A. XI 180/12.)

Die Revision beim Reichsgericht führte zur Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz. Das Reichsgericht sagte:

„... Dagegen sind die Darlegungen über die Annahme eines Betruges nach Str.G.B. § 263 nicht frei von Rechtsirrtum. Die Strafkammer geht davon aus, daß der Angeklagte am 28. Dezember 1898 einen Unfall erlitten hat, infolgedessen zunächst das Sehvermögen seines rechten Auges geschwunden war, daß ihm also dafür durch Bescheid vom 7. Januar 1899 mit Grund eine Unfallrente zugebilligt worden sei. Sie nimmt weiter für er-

wiesen an, daß der Angeklagte seit Anfang 1900 seine Sehkraft wiedererlangt hat und dies auch gewußt habe. In dem fortgesetzten Bezug der für die mangelnde Sehkraft bezogenen Rente erblickt das Gericht nun um deswillen einen Betrug, weil der Angeklagte einmal wegen bestehender **Rechtspflicht** zur Offenbarung die eingetretene Besserung den Vorstandsmitgliedern der Berufsgenossenschaft **verschwieg**, überdies auch durch die fortgesetzte **Erhebung** der Rente ihnen gegenüber ein **aktives** auf Täuschung berechnetes **Verhalten** entwickelte. Dies ist nach beiden Richtungen hin nicht richtig. Eine **Unterdrückung** einer wahren Tatsache im Sinne R.Str.G.B. § 263 liegt nicht schon dann vor, wenn Anstand und Sittlichkeit ihre Offenbarung erheischen würden, sondern lediglich, wenn eine **im Recht** begründete Verpflichtung hierzu besteht. Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 25 S. 95, Bd. 31 S. 208, Bd. 37 S. 61. Eine solche ist aber aus dem Unfallversicherungsgesetz nicht zu entnehmen. § 65 des alten und § 88 des neuen Unfallversicherungsgesetzes lassen allerdings eine anderweitige Festsetzung der Rente zu, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eingetreten ist, und so hätte zweifellos die Berufsgenossenschaft durch einen förmlichen Bescheid die Rente schon von Anfang 1900 ab in Wegfall bringen können, wenn ihr die Wiedererlangung der Sehkraft bei dem Angeklagten bekannt geworden wäre. Solange aber ein solcher Bescheid nicht erlassen war, bestand für den Angeklagten ein **Recht** auf Rente. Das Gesetz gibt ihm nun zwar die **Befugnis**, einen Antrag auf Erlaß eines neuen Bescheides zum Zwecke der **Erhöhung** der Rente bei eingetretener Verschlimmerung seines Zustandes zu stellen, die **Verpflichtung**, einen Antrag auf Erlaß eines Bescheides zum Zwecke der Herabsetzung oder Beseitigung der Rente bei eingetretener Besserung zu stellen, legt es ihm aber aus begreiflichen Gründen nicht auf. Für diesen Fall überläßt es der **Berufsgenossenschaft selbst**, ihre Interessen zu wahren, indem es ihr einmal gestattet, namentlich durch ihre Vertrauensmänner den Rentenempfänger **zu überwachen**, wobei sie allerdings auch auf ein unterstützendes Verhalten desselben Anspruch hat, insbesondere von ihm verlangen kann, daß er einen etwaigen Wohnungswechsel anzeige und sich auf Erfordern ärztlich untersuchen lasse. (Handbuch der Unfallversicherung, 2. Aufl. S. 356 und 3. Aufl. Bd. 1 S. 524.) Sodann weiter, indem es der Berufsgenossenschaft **von Amts wegen** eine andere Feststellung durch Bescheid zu treffen erlaubt. Diese letztere Befugnis ist jedoch im neuen Gesetz sogar nicht unerheblich eingeschränkt worden. Die dort geordneten Fristen lassen insbesondere erkennen, daß das Gesetz selbst mit einer zeitweiligen Fortgewährung der Rente trotz eingetretener Besserung rechnet und für diese Zeit sogar ein wohlbegründetes Recht für den Rentenempfänger besteht. In dem bloßen **Verschweigen** der wiedererlangten Sehkraft ist sonach eine Irrtumserregung oder Unterhaltung im Sinne von § 263 Str.G.B. noch nicht zu finden. Ebensowenig ist aber auch die Annahme, der Angeklagte habe ein „aktives Verhalten auf Täuschung entwickelt", ausreichend dargetan. Wenn die Strafkammer ein solches in dem „**Erheben**" der Rente erblickt, so legt dies die Vermutung nahe, daß sie sich außer Verkennung des eben Dargelegten über die **Art** der Erhebung eine unzutreffende Vorstellung macht. Nach § 64 des alten und § 87 des neuen Unfallversicherungsgesetzes erfolgt die **Auszahlung** der Rente **ohne weiteres Zutun des Rentenempfängers** auf die im allgemeinen erteilte Anweisung des Genossenschaftsvorstandes durch die **Postanstalt**, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz hat. In der **bloßen** Empfangnahme des Rentenbetrages und der hierbei vorzunehmenden Quittungserteilung gegenüber dem Geldbriefträger oder dem Schalterbeamten kann aber eine nebenher gehende Täuschungshandlung in der von der Strafkammer angenommenen Art überhaupt und gegenüber dem „**Genossenschaftsbeamten**" insbesondere nicht erblickt werden.

Aus diesen Gründen war das Urteil **aufzuheben**. Bei der erneuten Feststellung und rechtlichen Würdigung wird zu prüfen sein, ob die schon jetzt getroffenen Feststellungen nicht ausreichen, nach anderer Richtung hin das Vorhandensein des Betruges gegen die Berufsgenossenschaft zu begründen. Die Ausführungen der Strafkammer lassen erkennen, daß der Bescheid vom 7. Januar 1899, mindestens aber der vom 26. Juni 1899 auf den ärztlichen Gutachten der Sachverständigen beruht, daß aber der Angeklagte **diese** ihn zuerst behandelnden Aerzte **absichtlich getäuscht** hat. Solchenfalls würde schon die **Erlangung** der Rente **durch jenen Bescheid** durch Vorspiegelung falscher Tatsachen erschlichen sein und den Tatbestand des Betruges bilden können. (Vergleiche auch Amtl. Nachr. des R.V.A. 1890 S. 192, 1892 S. 343, 1895 S. 253.) Zu prüfen ist sodann auch, ob der Angeklagte nach der erfolgten Festsetzung der Rente in jenen Bescheiden, etwa durch Vortäuschung des Fortbestehens seiner Erblindung den Vertrauensmännern der Berufsgenossenschaft gegenüber oder in anderer Weise den Genossenschaftsvorstand abgehalten hat, von Amts wegen, wie er befugt war, früher als geschehen, durch einen Bescheid oder durch Antrag beim zuständigen Schiedsgericht den Wegfall der Rente herbeizuführen. Da es hierüber allenthalben noch der erforderlichen Feststellung bedarf, **war die Zurückverweisung an das Landgericht zu verfügen.**"
(4 D. 1328/1912, XI 299/13.)

Das neue Urteil des Landgerichts kam diesmal zu einer Verurteilung zu 6 Wochen Gefängnis mit folgender Begründung:

„Dafür jedoch, daß der Angeklagte die Gewährung der Rente von Anfang bis September 1909 durch betrügerische Vorspiegelung des Angeklagten erlangt habe, hat die Hauptverhandlung keine hinreichenden Anhaltspunkte gewährt. Es hat sich nicht erweisen lassen, daß der Angeklagte **selbst** eine Tätigkeit entwickelt habe, die ursächlich die Fuhrwerksberufsgenossenschaft zur Gewährung der Rente beeinflußt habe. Der Angeklagte hat bestritten, daß er irgendwie Vorspiegelungen gebraucht habe. Zwischen ihm und den Vertretern der Berufsgenossenschaft haben, wie nach der Aussage des Sekretärs K. feststeht, keine mündlichen Verhandlungen stattgefunden.... Also insoweit, daß der Angeklagte die gewährte Rente durch betrügerische Vorspiegelungen erlangt habe, hat das Gericht Bedenken getragen, den Angeklagten wegen vollendeten Betruges zu verurteilen. . . . Dagegen haben die weiteren Beweisergebnisse zu der Feststellung geführt, daß sich der Angeklagte wenigstens des **versuchten Betruges** schuldig gemacht hat. Wenn schon der Angeklagte in der angestandenen Hauptverhandlung behauptet hat, daß er auf dem rechten Auge völlig erblindet sei, so stehen demgegenüber die bestimmten ärztlichen Gutachten. Das Gericht hat auch auf Grund des überzeugenden Gutachtens des Dr. med. Oppe für erwiesen angesehen, daß der Angeklagte bereits im Jahre 1909 gewußt hat, daß er auf dem rechten Auge nicht erblindet sei. Nach demselben Gutachten bietet der Angeklagte keine Anzeichen von Unfallhysterie oder traumatischer Neurose. Mit Rücksicht hierauf, sowie des sonstigen geistigen Zustandes, sei mit Bestimmtheit anzunehmen, daß der Angeklagte die Blindheit wider besseres Wissen simuliere. . . . Wenn daher der Angeklagte, nachdem ihm, wie er zugestanden hat, durch die Zustellung des Antrages der Fuhrwerksberufsgenossenschaft vom 8. September 1909 an das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung und der Gutachten, insbesondere des Dr. med. P., die er geständigermaßen am 19. September 1909 in Abschrift erhalten hat, daraus ersah, daß die Berufsgenossenschaft die ihm wegen der angenommenen Blindheit auf dem rechten Auge gewährte Rente aufzuheben beantrage, weil er mit dem rechten Auge zu sehen imstande sei, gleichwohl in der Zuschrift an das Schiedsgericht schreibt: „Ich habe das rechte Auge eingebüßt und stelle deshalb den Antrag, mir die Rente von 25 Proz. zu belassen", so hat er damit bewußt eine unwahre Tatsache vorgespiegelt, um in den Prozeßbeteiligten sowie bei dem Gericht einen Irrtum zu erregen. Für den Fall des Gelingens seiner Absicht wäre das Vermögen der Genossenschaft beschädigt worden.

Wie bereits festgestellt, hat die Tätigkeit des Angeklagten nicht den gewünschten Erfolg gehabt.

Der Angeklagte hat sonach den Entschluß, das Vergehen eines Betruges zu begehen, durch Handlungen betätigt, welche den Anfang der Ausführung dieses Ver-

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 2 Herausgegeben am 14. Februar **1914**

Inhalt:

Seite

Die Verschwiegenheitspflicht des Arztes 17

Versicherungsgesetz für Angestellte. Entscheidungen des Rentenausschusses Berlin zu den §§ 1 und 2 des V. G. f. A. 18

Arbeiterversicherung. Zum Begriff der Dauerrente. — Unfall beim Fortschaffen eines erkrankten Kindes mit dem Fabrikauto. — Tötung bei verbotswidrigem Verhalten. — Sind die statutarischen Mehrleistungen von der Krankenkasse zu gewähren, wenn die Krankmeldung erst nach dem Austritt aus dem Betriebe erfolgt? — Befreiung von der Krankenversicherungspflicht und Leistungspflicht des Arbeitgebers bei Betriebsunfall 19

Medizin und Arbeiterversicherung. Kann der Augenarzt bei einem Einäugigen die „Gewöhnung" an den Verlust eines Auges „wissenschaftlich" feststellen? 23

Arbeits- und Dienstvertrag. Ist eine Bilanz, die auf Schätzung beruht, giltig? — Darf der Lehrmeister dem Lehrling bezw. dessen Vater die Beiträge für die gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule auferlegen? — Der Lohnnachschuß in der Landwirtschaft. — Gelten nach Ablauf eines Tarifs die gesetzlichen Kündigungsvorschriften? 24

Koalitionsrecht. Zur Rechtsprechung des § 153 der G.O. — Dürfen Zwangsinnungen durch Ordnungsstrafen die Aussperrung der bei Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen erzwingen? 27

Zivilprozeßrecht. Sofortiges Anerkenntnis im Sinne des § 93 Z.P.O. — Eine unpfändbare Lohnsumme unterliegt der Pfändung, sobald sie dem zum Geldempfang berechtigten Prozeßbevollmächtigten gezahlt ist, sie bleibt aber insoweit frei von der Pfändung, als sie zum Unterhalt des Schuldners und seiner Familie für 2 Wochen erforderlich ist 29

Strafrecht. Schriftform der Rechtsmittel in Strafsachen . . 30

Verschiedenes. Gehört die Kontraktbruchstrafe zum steuerpflichtigen Einkommen? — Die Wirtschaftskrisis und das Stellenvermittelungsgesetz 31

Die Verschwiegenheitspflicht des Arztes.

In neuerer Zeit ist des öfteren, insbesondere im Zusammenhang mit unserer sozialen Gesetzgebung, die Frage aufgeworfen worden, ob bezw. unter welchen Umständen ein Arzt berechtigt ist, Dritten über von ihm bei der Krankenbehandlung gemachte Beobachtungen und Wahrnehmungen Mitteilung zu machen. Das Verhältnis zwischen Arzt und seinem Patienten ist ein striktes Vertrauensverhältnis: Gerade in dem unumstößlichen Bewußtsein strengster Verschwiegenheit beruht ja die größte Offenherzigkeit des Kranken, es bietet aber vor allem auch eine Stütze von der erheblichsten Bedeutung bei der Anamnese. Wird doch der Arzt durch die Mit**teilungen des Kranken in die Lage versetzt, sich ein zuverlässiges Krankheitsbild zu machen, zum mindesten wird ihm der Weg der Behandlung in gewissem Sinne geebnet.**

Diese eminente Bedeutung des unbegrenzten Vertrauens des Kranken zu seinem Arzt hat denn auch in unserer Gesetzgebung seinen Niederschlag gefunden und ist vom Gesetzgeber ausdrücklich anerkannt und geschützt. Die Bestimmungen sind einmal prozessualer, dann strafrechtlicher Natur.

Die prozessualen Bestimmungen, § 383 Z.P.O., besagen, daß zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind:

> **„Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in betreff der Tatsachen, auf die die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht", und „die Vernehmung ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung deren erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann"**

und entsprechend für Sachverständige § 408 Z.P.O.:

> **„Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens."**

Im § 52 St.P.O. heißt es:

> **„Zur Verweigerung des Zeugnisses sind . . . berechtigt . . . Rechtsanwälte und Aerzte in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufes anvertraut ist"**

und im § 77 St.P.O.:

> **„Dieselben Gründe, die einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens."**

Diese Berechtigung zur Zeugnisverweigerung, d. h. Verschwiegenheit, wird durch die folgende strafrechtliche Bestimmung zu einer Pflicht gemacht, wodurch gleichzeitig zu der vorhergehenden Bestimmung „oder durch gesetzliche Vorschrift geboten" eine Kommentierung gegeben wird. Aehnliche gesetzliche „Gebote" finden sich auch noch anderswo, z. B. G.O. hinsichtlich der Gewerbeinspektoren usw. Der betreffende § 300 des Str.G.B. lautet:

> **„Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Verteidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker sowie die Gehilfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft."**

Damit ist auch gleichzeitig der Geltungsbereich erweitert, indem die Verschwiegenheit über den Kreis der Sachverständigen und sonstigen Zeugen als geschütztes Rechtsgut gegenüber der Gesamtheit hingestellt wird.

Hinsichtlich des Schutzobjekts macht das Gesetz die Bestimmung, daß zunächst ein Geheimnis vorliegen muß, oder wie die analogen Bestimmmungen der Z.P.O. genauer sagen, Tatsachen, deren Geheimhaltung geboten ist und die kraft Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind. Und zwar gilt als anvertraut nicht nur eine Tatsache, die ausdrücklich unter dem Siegel der Verschwiegenheit mitgeteilt worden ist, sondern jede Tatsache, die jemand aus Anlaß eines auf seiner amtlichen, standesgemäßen oder gewerblichen Tätigkeit beruhenden Vertrauensverhältnisses erfährt. Zu den anvertrauten Tatsachen gehören daher nicht nur die Mitteilungen, die der betreffenden Person gemacht sind, sondern auch sonstige Wahrnehmungen, die diese selbst im Rahmen des Vertrauensverhältnisses gemacht hat. Ebenso fallen unter das Berufsgeheimnis auch eigene Handlungen, Ratschläge und Maßnahmen, die dem Auftraggeber gegenüber, bezw. die von dem Beauftragten ergriffen worden sind. Würden nämlich Tatsachen der letzteren Art offenbart, so würde in der überwiegenden Zahl der Fälle die Geheimhaltung überall preisgegeben werden. Diese weite Auslegung des Begriffs der anvertrauten Tatsachen vertritt auch das Reichsgericht in zahlreichen Entscheidungen (vgl. auch Seufferts Archiv Bd. 51 Nr. 144, Gruschot Beiträge Bd. 38 S. 497).

Die Schweigepflicht erstreckt sich aber auch auf Tatsachen, die schon irgendwelchen dritten Personen bekannt geworden sind. So hat z. B. das Reichsgericht in einer Entscheidung (Bd. 26 E.St.S.) in einem Fall, wo die behandelte Person selbst über

gehens enthalten, ohne daß jedoch der Betrug zur Vollendung gekommen wäre und hat sich somit nach §§ 43, 263 Str.G.B. strafbar gemacht. Nach alledem erschien eine **sechswöchige Gefängnisstrafe** als angemessene Ahndung."

Das wiederum angerufene Reichsgericht wies die Sache abermals an die Vorinstanz zurück. Die neue Begründung lautete wie folgt:

„Dagegen reicht die Feststellung des Urteils im übrigen nicht aus, um die Verurteilung wegen versuchten Betruges nach §§ 43, 263 Str.G.B. zu rechtfertigen, und insoweit ist die Beschwerde des Verteidigers begründet. Die Strafkammer erblickt den Betrugsversuch **lediglich** in dem **Schreiben** des Angeklagten vom 23. September 1909, in dem er dem von der Berufsgenossenschaft beim Schiedsgericht gestellten Antrag auf Aufhebung seiner Unfallrente widerspricht und zur Begründung dieses Widerspruches behauptet, er sei auf dem rechten Auge noch gänzlich blind. Wenn die Strafkammer **darin allein** die Vorspiegelung einer unwahren Tatsache findet, um in den Prozeßbeteiligten, nämlich der Berufsgenossenschaft und dem Schiedsgericht, einen Irrtum zu erregen und dies dadurch „zur Weitergewährung der bisherigen Rente zu bestimmen", so gibt diese Begründung allerdings der Annahme Raum, daß die Strafkammer von der rechtsirrigen Anschauung ausgeht, schon **jede** einseitige, durch keinerlei die richterliche Ueberzeugung beeinflussende Beweismittel unterstützte unwahre Parteibehauptung sei geeignet, eine solche falsche Vorspiegelung im Sinne von § 263 Str.G.B. darzustellen. Dies steht in Widerspruch zu der in ständiger Rechtsprechung vom Reichsgericht befolgten gegenteiligen Anschauung (vergl. Rechtsprechung Bd. 1 S. 479/480; R.Str.G.B. Bd. 1 S. 227 (228, 229); Bd. 2 S. 91; Bd. 3 S. 169 (171); Bd. 5 S. 321 (322); Bd. 1 S. 479/480; R.Str.G.B. Bd. 1 S. 227 (228, 229); Bd. 16 S. 193 (195); Bd. 20 S. 391 (392); Bd. 32 S. 1 (3)! Bd. 26 S. 28 (30) —, die auch in der Literatur Anerkennung gefunden hat (**Michel**: „Der strafbare Betrug im Zivilprozeß" in den strafrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von Lilienthal, III. Serie Heft 13 S. 1 ff.). Es kann des näheren auf diese Entscheidungen und ihre Begründung verwiesen werden. Daß das in Betracht kommende Schreiben aber **mehr** enthielt, als solche einseitige Parteibehauptung, ist nicht festgestellt. Aus der Natur des in Unfallsachen geordneten rechtlichen Verfahrens über Aufhebung oder Herabminderung einer zugebilligten Unfallrente folgt aber, da hier in weit größerem Umfange der Grundsatz der von Amts wegen anzustellenden Wahrheitsforschung gilt, als im bürgerlichen Rechtsstreite, daß das Schiedsgericht niemals auf die bloße Behauptung des Angeklagten hin das Urteil fällen und den Antrag der Berufsgenossenschaft zurückweisen konnte, sondern in die Beweiserhebung eingehen mußte. Ebenso darf es als ausgeschlossen gelten, daß die Berufsgenossenschaft, die eben wegen des Verdachts gegen den Angeklagten, daß er nur simuliere, das Aufhebungsverfahren eingeleitet hatte, auf die bloße Behauptung des Angeklagten hin von dessen Durchführung abstehen werde. Zum mindesten hätte diese Annahme und die Voraussetzung für das Vorliegen eines Versuches, daß der Angeklagte selbst mit **diesem** Erfolg seines Schreibens mindestens gerechnet und geglaubt habe, er werde durch sein Schreiben Schiedsgericht oder Berufsgenossenschaft täuschen, nach Lage der Sache einer näheren Begründung bedurft.

Auf ein anderes vom Angeklagten betätigtes täuschendes Verhalten, insbesondere auf ein solches, das auf Herbeiführung unrichtiger Beweismittel, etwa eines unrichtigen Gutachtens durch Irreführung des vom Gericht mit der Feststellung des Sachverhalts ernannten ärztlichen Sachverständigen abzielte, ist die Verurteilung nicht gestützt worden. Nach dem Inhalt des Urteils ist dieses jedoch ohne weiteres für ausgeschlossen zu erachten.

Das Urteil mußte deshalb anderweit aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das Landgericht zurückverwiesen werden." (4 D. 580. 1913 XI. 1897.)

Nun endlich, nachdem genau zwei Jahre seit Einleitung der Strafverfolgung verstrichen waren, entschied das Königl. Landgericht wie folgt:

„Wie bisher vor der Strafkammer und so auch in der jetzigen Hauptverhandlung hat der Angeklagte in dem eingangs erwähnten Rekursschreiben gegen das Urteil des Schiedsgerichts stetig behauptet, daß er auf dem rechten Auge erblindet sei. In dieser Form und in Ermangelung jeglicher die richterliche Ueberzeugung etwa unterstützender Beweismittel hat das Gericht nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung in dem Rekursschreiben nur **eine einseitige unwahre Parteibehauptung** erblickt, die als falsche **Behauptung** im Sinne des § 263 Str.G.B. **nicht** angesehen werden kann. Da somit die Tatbestandsmerkmale eines **versuchten Betruges** nicht vorliegen, ist der Angeklagte **freizusprechen**. Die gerichtlichen Kosten werden auf die Staatskasse übernommen."

B. Menke-Dresden.

Verschiedenes.

Der Eigentumsvorbehalt in den Verträgen der Abzahlungsgeschäfte.

Fast ausnahmslos haben die Abzahlungsgeschäfte in ihre Verträge die Bestimmung aufgenommen, daß ihnen das Eigentum an den verkauften Sachen bis zur völligen Entrichtung des Kaufpreises verbleibt. Der Verkauf nicht ganz abgezahlter Sachen kann evtl. als Unterschlagung gemäß § 246 Str.G.B. bestraft werden. Urteile dieser Art sind schon unzählige ergangen. In nachstehend geschildertem Falle ist aus besonderen Umständen eine Freisprechung erfolgt. Ein Staatsbeamter war außerstande gewesen, seine Verpflichtungen gegen ein Abzahlungsgeschäft zu erfüllen. Gegen ihn erhobene Zivilklage auf Zahlung hatte nicht zur Befriedigung der Gläubigerin geführt. Nach längerer Zeit verkaufte er einen Teil der aus dem Abzahlungsgeschäft entnommenen Sachen aus familiären Gründen. Das von dem Abzahlungsgeschäft veranlaßte Strafverfahren führte zur Freisprechung. Dem Angeklagten wurde der gute Glaube zugebilligt, daß er freies Verfügungsrecht über die Sachen habe. In dem früheren Zivilprozeß hatte nämlich die Abzahlungsfirma nur auf auf Zahlung der rückständigen Summe, nicht aber auch auf eventl. Rückgabe der Sachen geklagt. Der Anwalt des Angeklagten folgerte daraus, daß damit die Firma auf die Rückgabe der Sachen verzichtet habe, der Angeklagte wenigstens dieses Glaubens hätte sein können. Da der Verkauf der Sachen auch nicht aus Not erfolgt sei, sondern nur mit Rücksicht darauf, daß der alleinstehende Kläger nicht mehr Verwendung für die Sachen gehabt habe, fehle die Absicht, sich durch rechtswidrige Zueignung der Sachen einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Die Freisprechung erfolgte aus diesen Gründen.

Das Urteil ist sicherlich bemerkenswert. Hätte der Angeklagte in ärmlichen Verhältnissen gelebt, so würde, dieser Darstellung nach zu urteilen, er der Verurteilung wohl kaum entgangen sein. Immerhin ist dieses Urteil doch nur eine Ausnahme. Es fehlt vielfach in den Kreisen, die mit Abzahlungsgeschäften zu tun haben, das Verständnis für die Folgen, die ein Verkauf der Sachen mit sich ziehen kann. Sie auf diese Folgen aufmerksam zu machen, ist der Zweck dieser Zeilen. Es ist dringend zu raten, sich von Abzahlungsgeschäften überhaupt fernzuhalten und sich lieber mit weniger oder den alten Sachen, so notwendig neue auch wären, zu behelfen. Die bei Abzahlungsgeschäften gekauften Sachen stehen durchweg überaus hoch im Preise. Ihr Wert stellt oft nur einen Bruchteil der gezahlten Summe dar.

C.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Ausfüllen von Vordrucken, der Führung von Listen, Anfertigung kleinerer Schreiben und Aufnahme von Verhandlungen mit dem Publikum beschäftigt werden, unterliegen der Versicherungspflicht nach dem V.G. f. A. Die nichtmechanischen Verrichtungen brauchen nicht zu überwiegen. (B. 446.)

Ein Oberschweizer, auch wenn ihm Hilfskräfte unterstellt sind, gehört nicht zu den nach dem V.G. f. A. versicherungspflichtigen Personen. (B. 96.)

Der Umstand, daß ein gegen Akkordlohn tätiger Ziegelmeister einen Teil der Betriebsunkosten zu tragen hat und die Hilfskräfte annimmt und entläßt, steht der Annahme nicht entgegen, daß er nach Lage des Falles als Angestellter und nicht als selbständiger Unternehmer anzusehen ist. (B. 10.)

Bureaulehrlinge, die eine nach § 1 V.G. f. A. an sich versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, sind trotzdem nicht versicherungspflichtig, wenn sie dafür keinen Entgelt, sondern nur ein Taschengeld beziehen. Eine Vergütung ist in solchem Fall im allgemeinen dann als Taschengeld anzusehen, wenn sie nicht mehr beträgt als die Hälfte des Ortslohns junger Leute. (§ 150 R.V.O. B. 213.)

Ein Bureaugehilfe, der mit der Führung der Registratur betraut ist, ist versicherungspflichtig nach dem V.G. f. A., auch wenn er der Zeit nach überwiegend mit Abschreibearbeiten beschäftigt wird. Mankogelder sind auch insoweit dem Jahresarbeitsverdienst zuzurechnen, als sie tatsächlich zur Deckung von Fehlbeträgen verwendet werden müssen. (B. 528.)

Arbeiterversicherung.

Zum Begriff der Dauerrente.

I.

(Entscheidung des R.V.A. vom 17. September 1913. Ia. 8225/13. 14B.)

Das R.V.A. hat dahin erkannt, daß die Feststellung einer Rente nach dem 31. Dezember 1912 und nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Unfall als Feststellung einer Dauerrente anzusehen ist, wenn die letzte Rentenfestsetzung noch nicht mit Jahresbindung erfolgte. In der Begründung heißt es:

Die Unterlagen, auf Grund deren die Rente gemindert werden sollte, sind dem Berechtigten nach dem 31. Dezember 1912 mitgeteilt worden, also zu einer Zeit, in der die Vorschriften des sechsten Buches (Verfahren) der R.V.O. bereits in Kraft getreten waren. Gemäß Artikel 85, 89 des Einführungsgesetzes zur R.V.O. richtet sich daher das Verfahren im vorliegenden Falle nach den Vorschriften der R.V.O. Nach § 1700 dieses Gesetzes ist der Rekurs aber ausgeschlossen, wenn es sich um vorläufige Renten oder um Neuaufstellung von Dauerrenten wegen Aenderung der Verhältnisse handelt. Der zur Entscheidung stehende Rekurs war mithin nur dann zuzulassen, wenn die durch den Endbescheid vom 16. April 1913 vorgenommene Rentenänderung als Feststellung der Dauerrente im Sinne der R.V.O. (§§ 609, 1585 Abs. 2) anzusehen ist. Das hat der erkennende Senat angenommen.

Allerdings muß es zunächst fraglich erscheinen, ob in der unter der Herrschaft der R.V.O. vorgenommenen Aenderung einer vor dem 1. Januar 1913 festgestellten Rente überhaupt die Feststellung einer vorläufigen oder einer Dauerrente im Sinne der R.V.O. erblickt werden kann. Denn die vorläufige wie die Dauerrente der R.V.O. sind mit materiell-rechtlichen Wirkungen ausgestattet; die vorläufige insofern, als sie ohne Aenderung der Verhältnisse abgeändert und hinsichtlich des Jahres-Arbeitsverdienstes nachgeprüft werden kann*), die Dauerrente dadurch, daß ihre Neuaufstellung nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre vorgenommen oder beantragt werden darf. Der Artikel 60 des Einführungsgesetzes zur R.V.O. sieht aber die Anwendung der materiellrechtlichen Vorschriften der R.V.O. auf Entschädigungsansprüche aus Unfällen, die sich vor dem 1. Januar 1913 ereignet haben, nur unter bestimmten Voraussetzungen für die erste Rentenfeststellung vor. Eine weitere Uebergangsbestimmung (Artikel 100 des Einführungsgesetzes zur R.V.O.) ist nicht erlassen. Es ist indessen davon auszugehen, daß der Artikel 60 des Einführungsgesetzes zur R.V.O., wie die Begründung erkennen läßt, nichts anderes hat vorschreiben wollen als der § 27 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900, dessen Bedeutung das R.V.A. insbesondere in der Rekursentscheidung 1897 (Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1903 Seite 349 ff.) eingehend gewürdigt hat. Der Erweiterte Senat des R.V.A. hat sich in dieser Entscheidung dahin ausgesprochen, daß der § 27 a. a. O. keine erschöpfende und ausschließliche Regelung der zeitlichen Geltung der am 1. Oktober 1900 in Kraft getretenen Unfallversicherungsgesetze enthalte, sich vielmehr auf die Fälle der „eigentlichen Rückwirkung" beschränke. In gleicher Weise ist also auch der Artikel 60 des Einführungsgesetzes zur R.V.O. nicht erschöpfend. Auch er hat allein die „eigentliche Rückwirkung" verfügt (zu vergleichen Laß, Unfallversicherung, Anmerkung zu Artikel 60 des Einführungsgesetzes zur R.V.O.), und es muß deshalb wie bei der Gesetzesänderung von 1900 auch jetzt an dem in der erwähnten Rekursentscheidung aufgestellten Satze festgehalten werden, „daß diejenigen den Anspruch selbst betreffenden (materiell-rechtlichen) Bestimmungen, deren Anwendung von besonderem im Laufe des Rentenbezuges eintretenden Tatsachen abhängt, aus dem neuen Recht entnommen werden, wenn diese Tatsachen sich unter der zeitlichen Herrschaft der neuen Vorschriften zutragen".

Im vorliegenden Falle handelt es sich um die nach dem Inkrafttreten des dritten Buches (Unfallversicherung) der R.V.O. vorgenommene Abänderung einer vor dem 1. Januar 1913 festgestellten Rente. Zur Zeit der letzten Rentenfeststellung waren noch nicht zwei Jahre seit der Rechtskraft der ersten endgiltigen Entscheidung verflossen. Die Rente war also noch nicht mit Jahresbindung festgesetzt, konnte vielmehr zu jeder Zeit abgeändert werden. Andererseits war eine anderweite Berechnung des der Entschädigung zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes nicht mehr angängig, und die Abänderung der Rente abhängig von einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse, die für ihre Feststellung maßgebend gewesen waren. Dieser nach dem G.U.V.G. festgestellten Rente fehlen also die materiell-rechtlichen Kennzeichen sowohl der vorläufigen wie der Dauerrente der R.V.O. Sie kann daher weder als die eine noch als die andere angesehen werden. Als sie jetzt unter der Herrschaft der R.V.O. abgeändert wurde, waren zwei Jahre nach dem Unfall vergangen. Spätestens mit dem Ablauf von zwei Jahren nach dem Unfall ist nach § 1585 Abs. 2 der R.V.O. die Dauerrente festzustellen. Sonach muß in Anwendung des oben anerkannten Grundsatzes in der durch den Endbescheid vom 16. April 1913 abgeänderten Rente eine Dauerrente im Sinne der R.V.O. gesehen werden. Daraus folgt, daß der Rekurs zulässig ist. Mit dieser Auffassung hat sich übrigens der erkennende Senat ganz auf den Boden des Bescheides 2605 (Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1913 Seite 396) gestellt, den das R.V.A. auf eine Anfrage wegen Anwendung der §§ 60, 809, 1585 der R.V.O. auf Fälle, in denen bereits nach den alten Unfallversicherungsgesetzen Renten festgestellt worden sind, erteilt hat.

*) Diese Schilderung der materiell-rechtlichen Wirkung der vorläufigen Rente bezieht sich nur auf die Umänderung der vorläufigen Rente in die Dauerrente. Nur hierbei ist eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse nicht erforderlich und eine Nachprüfung des J.A.V. möglich.

II.

(Entscheidung des R.V.A. vom 18. November 1913. Ia 8870/13 12. B.)

. . . In der Frage der etwaigen Zulässigkeit des Rekurses hat das Reichsversicherungsamt sich dem Bescheid 2605, Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1913 Seite 396 angeschlossen, der übrigens inzwischen durch mehrere Rekursentscheidungen bestätigt worden ist. Danach ist eine Rente, die bereits nach altem Rechte mit Jahresbindung

Verletzungen zu Dritten gesprochen hat, in der Bestätigung ihrer Mitteilungen auf Befragen dieser Dritten seitens des Arztes eine Verletzung des Berufsgeheimnisses gesehen.

Der Kreis der anvertrauten Tatsachen nach den Bestimmungen der Z.P.O. deckt sich nicht mit dem anvertrauten Privatgeheimnis im Sinne des § 300 St.G.B. Ist die anvertraute Tatsache nicht mehr im strafrechtlichen Sinne geheim, so bleibt allerdings die Offenbarung derselben straflos: die Mitteilung ist aber gleichwohl eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht. Nur, wenn die anvertraute Tatsache derart bekannt geworden ist, daß ein Interesse an der Geheimhaltung ersichtlich nicht mehr besteht, wird man die Schweigepflicht als aufgehoben betrachten können. (So Förster-Kann, „Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich".)

Ein Geheimnis liegt endlich immer schon dann vor, wenn die betr. Person an der Geheimhaltung der Tatsachen oder Beobachtungen und Erfahrungen ein Interesse hat. (Vgl. Sydow-Busch, „Zivilprozeßordnung".)

Die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht kann nur von demjenigen erfolgen, der die Tatsachen anvertraut hat, im übrigen entscheidet über die fragliche oder bestrittene Berechtigung zur Zeugnisverweigerung das Prozeßgericht nach Anhörung der Parteien. Gegen dessen Erkenntnis ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben (§ 387 Z.P.O.), doch kann nicht das Gericht die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht, soweit eine solche nach den obwaltenden Umständen und gesetzlichen Bestimmungen begründet ist, aussprechen (Entsch. d. Oberlandesgerichts Hamburg vom 20. Dezember 1902, vgl. Recht VII S. 159, auch Recht VII. S. 239). Aehnlich hat das Reichsgericht in einer analogen Sache entschieden, daß ein Beamter auch nach erteilter Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde zur Aussage (§ 11 R.B.G.) dennoch nicht von der weiterreichenden privaten Schweigepflicht entbunden ist. (Entsch. d. R.G. v. 7. 2. 1903.)

Als Beispiel einer gesetzlichen Entbindung von der Verschwiegenheit im Rahmen der Bestimmungen des § 383 Z.P.O. kann vielleicht das Viehseuchengesetz angeführt werden, wo den zugezogenen Veterinärpersonen unter gewissen Voraussetzungen eine Anzeige bei den Behörden zur Pflicht gemacht wird. Diese Ausnahme ist aber im allgemeinen Interesse erlassen. Wo eine gesetzliche Entbindung von der Verschwiegenheit nicht ausgesprochen ist, kann, von einigen Ausnahmen abgesehen — z. B. ansteckende Krankheiten, Mitteilung an die Familienmitglieder usw. —, eine prinzipielle Entbindung von der Geheimhaltung nicht statuiert werden. Die angedeutete Anzeigepflicht besteht im übrigen ja auch in den vorhandenen sanitätspolizeilichen Vorschriften bei einer Reihe ansteckender Krankheiten des Menschen.

Was nun im besonderen die R.V.O. anbetrifft, so ist im § 1574 gesagt: „Die Vorschriften der Z.P.O. über die Pflicht, als Zeuge oder Sachverständiger zu erscheinen, sich vernehmen oder vereidigen zu lassen, gelten für das Verfahren vor dem ersuchten Richter entsprechend. Die Aussage darf nicht deshalb verweigert werden, weil dieses Gesetz eine Schweigepflicht begründet."

Diese Bestimmung des letzten Satzes bezieht sich aber auf die Vorschriften der R.V.O. selbst und gilt nicht etwa für die Z.P.O. In §§ 141, 142 ist nämlich z. B. gesagt: „Wer unbefugt offenbart, was ihm in amtlicher Eigenschaft als Mitglied eines Organs oder Angestellten eines Versicherungsträgers, einer Versicherungsbehörde, Vertreter oder Beisitzer bei einer Versicherungsbehörde über Krankheiten oder Gebrechen Versicherter oder deren Ursachen bekannt geworden ist," diese Personen, „besondere Sachverständige" usw., „wenn sie unbefugt Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse offenbaren, die ihnen in amtlicher Eigenschaft bekannt geworden sind", werden... bestraft, und ähnlich § 882: „Die Mitglieder der Genossenschaftsorgane, die technischen Aufsichts- und die Rechnungsbeamten sowie die besonderen Sachverständigen werden von dem Versicherungsamt ihres Wohnorts eidlich verpflichtet . . . zu schweigen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt zu verwerten." (Vergl. § 880.)

Hierin ist gleichzeitig ein Beispiel einer gesetzlichen Entbindung von der Verschwiegenheit gegeben. Darin aber, daß nach Nennung dieser Befreiung von einer Geheimhaltungsentbindung der Zeugen überhaupt nicht geredet ist, ist zugleich der Beweis erbracht, daß die besondere Stellung der nach der R.V.O. Versicherten diesen den Schutz der Geheimhaltung nicht nehmen soll.

Was im vorgehenden von der Verschwiegenheitspflicht im allgemeinen gesagt worden ist, gilt naturgemäß auch für den besonderen Geltungsbereich der Reichsversicherungsordnung: neben Zeugen sind auch Sachverständige im Prinzip ohne ausdrückliche Entbindung seitens ihres Auftraggebers durch die Verschwiegenheitspflicht gebunden.

Zum Schluß mag noch ein kürzlich ergangener Entscheid des Ministers für Handel und Gewerbe mitgeteilt werden, durch den der Behauptung einer Preisgabepflicht des Berufsgeheimnisses seitens der sachverständigen Zeugen der Boden entzogen wird.

Der Erlaß lautet:

Wenngleich ein Recht, die Landesversicherungsanstalten, die Versicherungsämter oder Gerichte um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu ersuchen, aus §§ 1571 ff., 1652 und 1665 R.V.O., die die Vorschriften über die eidliche Vernehmung von Sachverständigen und Zeugen im Wege der Rechtshilfe während des erstinstanzlichen Verfahrens enthalten, unmittelbar nicht abgeleitet werden kann, so entspricht ein solches Recht doch dem Grundgedanken des Gesetzes, wie er in der Begründung zu dem dem § 115 R.V.O entsprechenden § 128 des Entwurfs und in den Kommissionsberichten zum Ausdruck kommt, zumal die Landesversicherungsanstalten nach § 1630 R.V.O. entscheidende Behörden sind.

Es ist daher anzunehmen, daß § 1571 R.V.O. das Recht der Versicherungsträger, eidliche Vernehmungen zu verlangen, nicht auf die Versicherungsträger der Unfallversicherung beschränkt, sondern im Gegenteil lediglich eine Einschränkung des allgemeinen Rechts der Versicherungsträger auf solche Vernehmungen zuungunsten der Versicherungsträger der Unfallversicherung enthält.

Für die Frage, ob das Zeugnis oder Gutachten oder Beeidigung verweigert werden darf, greifen nach Maßgabe der §§ 1574, 1652 R.V.O. die Vorschriften der Zivilprozeßordnung Platz. (Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung XIII Nr. 24 vom 31. Oktober 1913.) F.

Versicherungsgesetz für Angestellte.

Entscheidungen des Rentenausschusses Berlin zu den §§ 1 u. 2 des V.G.f.A.

In der Januarnummer der „Amtlichen Nachrichten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte" werden folgende wichtigere Entscheidungen mit ausführlicher Begründung mitgeteilt:

Bureauangestellte, die nicht lediglich mit der Anfertigung von Abschriften, sondern auch mit dem

festgestellt worden ist, als Dauerrente im Sinne der §§ 609, 1585 R.V.O. anzusehen und der Rekurs gegen einen Bescheid, durch den eine solche Rente abgeändert wird, nach § 1700 Nr. 8 daselbst unzulässig.

Es kann sich daher im vorliegenden Fall nur um die Frage handeln, ob die Rente, um deren Aenderung es sich jetzt handelt, schon vor der jetzt strittigen Feststellung das Kennzeichen der Jahresbindung erlangt hatte. Diese Frage hat der Senat bejaht.

Zunächst hatte er keinen Zweifel daran, daß der Bescheid vom 20. September 1911 eine „anderweite" Feststellung im Sinne des § 88 Abs. 2 G.U.V.G. ist. Er ist nach sachlicher Prüfung des Erhöhungsantrages erlassen. Tatsächlich hat dieser zum Teil Erfolg gehabt, indem mit Rücksicht auf die nachgewiesene Verschlimmerung die Rente vom 1. Februar bis zum 3. März 1911 auf den Betrag der Vollrente erhöht worden ist. Wenn der Bescheid es im übrigen bei der früheren Rente bewenden läßt, so hat er damit festgestellt, daß die Verschlimmerung inzwischen beseitigt und für die Folgezeit wiederum eine Teilrente von 60 Proz. angemessen sei. In Wahrheit hat die Berufsgenossenschaft also damals in demselben Bescheide zwei Feststellungen getroffen, die beide durch wesentliche Veränderungen im Zustand des Verletzten bedingt waren.

Aber auch die Jahresbindung ist eingetreten. Zwar ist die Ansicht des Oberversicherungsamts, daß allein der Ablauf von zwei Jahren genüge, um sie herbeizuführen, verfehlt. Die Voraussetzung ist immer, daß tatsächlich nach Ablauf dieser Zeit eine anderweite Feststellung vorgenommen worden ist.

Ebenso unzutreffend ist aber die Ansicht der Beklagten, daß der Zeitpunkt entscheidend sei, an dem die Rentenänderung beginne. Zunächst ist in tatsächlicher Beziehung zu bemerken, daß der Antrag auf Erhöhung der Rente, welcher der letzten Feststellung zugrunde lag, zeitlich nicht begrenzt war, und der Feststellungsbescheid in seiner Wirkung über den für die Jahresbindung maßgebenden Zeitpunkt hinausreichte. Die Beklagte setzt nun den Zeitpunkt, wo die Jahresbindung eintritt, d. h. die Rente das Merkmal der größeren Festigkeit und Bestimmtheit erhält, gleich mit dem Zeitpunkt, wo die einjährige Frist zu laufen beginnt, innerhalb deren eine Aenderung zulässig ist. Diese beiden Zeitpunkte sind aber auseinanderzuhalten.

Wie aus der Begründung des § 88 G.U.V.G. (§ 65 des Entwurfs) hervorgeht, verfolgte diese Gesetzesvorschrift den Zweck, der Berufsgenossenschaft zu ermöglichen, in der ersten Zeit den naturgemäß hier häufigeren Aenderungen im Befinden des Verletzten jederzeit folgen zu können, andererseits nach Ablauf einer bestimmten Zeit eine Art Dauerzustand für den Rentenempfänger herbeizuführen. Er sollte dann in größerer Ruhe im Genusse seiner Rente sein. Den Zeitraum, nach dem dieser Beharrungszustand angenommen wurde, hat der Gesetzgeber auf zwei Jahre nach Rechtskraft der ersten Feststellung bemessen. Dem Zwecke der Vorschrift und ihrem Wortlaute wird man am ehesten gerecht, wenn man die Jahresbindung davon abhängig macht, daß nach Ablauf der zwei Jahre ein Feststellungsbescheid erlassen ist. Dies muß jedenfalls dann gelten, wenn der Bescheid, wie dies hier der Fall war, einen Zeitraum miterfaßt, welcher nach dem Ablaufe der zwei Jahre liegt.

Damit ist aber nicht gesagt, daß von dem Eintritt der Jahresbindung an die einjährige Frist rechnet. Der Gesetzgeber will zwar, daß im späteren Verlauf der Unfallfolgen eine Rente mindestens ein Jahr lang in Kraft bleiben soll, er will aber nicht, daß dieser einjährige Zeitraum durch das an den Antrag sich anschließende Verfahren der Ermittelung und endgiltigen Feststellung beeinflußt und verlängert wird. Deshalb beginnt die einjährige Frist des § 88 G.U.V.G. mit dem Tage, an welchem dem Rentenänderungsbescheid gemäß die neue Rente ihren Anfang nimmt (zu vergleichen Rekursentscheidung 1885, Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1901 Seite 601).

Im vorliegenden Fall war der erste Bescheid unter dem 4. August 1909 erlassen und am 10. August 1909 zur Post gegeben. Der zweite Bescheid ist unter dem 20. September 1911 erlassen und am 23. September 1911 zur Post gegeben. Die Spannung seit Rechtskraft der ersten Feststellung beträgt also mehr als zwei Jahre. Damit hatte die Rente Jahresbindung erlangt und war demgemäß als Dauerrente im Sinne des neuen Rechts zu behandeln. Damit war der Rekurs gegen die jetzt strittige Rentenänderung ausgeschlossen.

Unfall beim Fortschaffen eines erkrankten Kindes mit dem Fabrikauto.

R. F. Dem Werkzeugmacher W. L. brachte sein achtjähriger Sohn mittags das Essen in die Fabrik. Der Sohn bekam einen epileptischen Anfall und auf Weisung des Fabrikportiers fuhr der Chauffeur des Lastautos den Erkrankten, der auf dem Fabrikhof lag, nach der Wohnung im gleichen Ort. Der Vater des Knaben begleitete den Transport ebenfalls auf Befehl des Fabrikportiers nach Hause. Beim Absteigen vom Wagen rutschte der Vater aus und verletzte sich so schwer, daß er nach einigen Tagen starb.

Die Südd. Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft, zu der der Unfallbetrieb D.-Motoren-Gesellschaft Untertürkheim-Stuttgart gehört, wies den Anspruch auf Hinterbliebenenrente ab. Auf erhobene Berufung erkannte die Spruchkammer 6 des Oberversicherungsamts Stuttgart den Anspruch an und stützt sich auf die von ihm gemachten umfangreichen Erhebungen, die den obigen Sachverhalt, namentlich die Weisung des Portiers zur Entfernung des im Fabrikhofs liegenden erkrankten Knaben, bestätigten. — Auf den Rekurs der Berufsgenossenschaft mußte sich das Reichsversicherungsamt mit dem Streitfall beschäftigen. Durch Entscheidung vom 24. September 1913 verwarf das R.V.A. (Ia 14651/12) den Rekurs mit folgender Begründung:

Das Reichsversicherungsamt ist dem angefochtenen Urteil beigetreten. Es ist, wie das Schiedsgericht, davon ausgegangen, daß nicht die Beweggründe der beteiligten Personen (Ausübung der Vaterpflicht, menschliches Mitgefühl) für die Entscheidung maßgebend sein können. Vielmehr kommt es darauf an, ob bei dem Heimtransport des erkrankten Knaben ein wesentliches Interesse des Betriebs mitsprach. Das war zu bejahen. Aus der glaubhaften Aussage des Pförtners geht hervor, daß er es für seine Pflicht hielt, den in der Nähe des Fabrikeingangs liegenden Knaben wegschaffen zu lassen. Die zahlreichen Arbeiter der D.-Werke mußten in wenigen Minuten von der Mittagspause zurückkehren, der Anblick des von Krämpfen Befallenen mußte Aufsehen erregen, konnte eine Betriebsstörung herbeiführen. Die Auffassung des Pförtners, daß er verpflichtet sei, solche Störungen zu verhindern, wird von der Fabrikleitung geteilt. Daß sein Eingreifen im Interesse des Betriebes lag, muß daher anerkannt werden.

Es mag nun dahingestellt bleiben, ob die von dem Pförtner getroffenen Maßnahmen, den Knaben fort-

zuschaffen, zweckmäßig waren und ob es nicht genügt hätte, ihn in der Nähe unterzubringen. Entscheidend ist, was der Pförtner im Rahmen seiner Befugnisse veranlaßt hat. Er hat den Vater des Knaben rufen, auf dessen Veranlassung das vorüberfahrende Lastauto halten lassen, dem Führer zugerufen, er solle den Erkrankten nach Hause fahren, und dem Vater, so hat er sich bei seiner Vernehmung ausgedrückt, empfohlen mitzufahren, damit nichts passiere. Aus dem Zusatz: „damit nichts passiere“ und der vorhergehenden Angabe des Pförtners, daß der Vater nur gefragt habe, ob der Führer des Wagens den Knaben „mitnehmen“ könne, geht mit genügender Deutlichkeit hervor, daß der Pförtner den Vater zum Mitfahren veranlaßt hat, weil er einen Begleiter für nötig hielt.

Daß er dazu berechtigt war, einen Begleiter mitzugeben, steht nach seiner Aussage und der Auskunft der D.-Werke außer Zweifel. Wen er dazu bestimmte, war seine Sache. Hätte er einen anderen Arbeiter beauftragt, den Knaben nach Hause zu bringen und wäre der Arbeiter verunglückt, so könnte es keinem Zweifel unterliegen, daß ein Betriebsunfall vorliege. Daß der Pförtner den Vater — unter den gegebenen Umständen gewiß die geeignetste Persönlichkeit — mitfahren ließ, kann eine abweichende Beurteilung nicht rechtfertigen. Indem der Pförtner innerhalb seiner Befugnisse anordnete, daß der Knabe auf dem Lastauto nach Hause gebracht wurde, wurde der Transport eine Betriebsangelegenheit, und indem der Verstorbene auf Veranlassung des Pförtners den Transport begleitete, blieb er im Betriebe tätig.

Auch ist nicht unwesentlich, daß zum Transport ein Betriebsmittel benutzt wurde. Gegen die Brauchbarkeit des Lastautos zu diesem Zweck sind keine Bedenken erhoben worden. Solange der Verunglückte es innerhalb der getroffenen Maßnahmen benutzte, befand er sich im Gefahrenbereich des Betriebs. Der Rekurs war daher zurückzuweisen.

Tötung bei verbotswidrigem Verhalten.

Der auf der Zeche „Königsborn“ beschäftigt gewesene G. hat am 15. März 1913 nach Verfahren einer Ueberschicht auf dem Wege nach seiner in Königsborn gelegenen Wohnung den um 10 Uhr abends vom Schachte II abfahrenden Kohlenzug benutzt und ist kurz vor Schacht I der genannten Zeche von diesem Zuge überfahren und getötet worden.

Den von der Witwe erhobenen Anspruch auf Gewährung von Hinterbliebenenrente lehnte der Sektionsvorstand durch Bescheid vom 19. April 1913 ab, weil G. sich auf dem Heimwege befand und den Unfall erlitten habe, als er unberechtigterweise den Kohlenzug benutzte. Das Unfallereignis stehe hiernach mit der Beschäftigung im Betriebe in keinem örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang und daher liege ein Betriebsunfall nicht vor.

Dieser Bescheid ist vom Knappschaftsoberversicherungsamt am 19. August 1913 aufgehoben und der Witwe und einem Kinde unter 15 Jahren die Hinterbliebenenrente vom 15. März 1913 ab in gesetzlicher Höhe zugesprochen.

Gründe:

Die Zeche Königsborn hat besondere Personenzüge eingelegt, womit die bei ihr beschäftigten Arbeiter nach der Arbeitsstelle und zurückgebracht werden. So verkehren zwischen den einzelnen Schachtanlagen der Zeche werktäglich zu gewissen Zeiten mehrere Züge, von denen einige dazu bestimmt sind, die in der Nähe des alten Schachtes I wohnenden Arbeiter von dort nach dem neuen Schachte II, der jetzt dem Hauptförderbetrieb dient, zu schaffen und von hier wieder zurückzubringen.

Der Verunglückte war auf Schacht II beschäftigt. Er hatte am Unfalltage im Anschluß an seine gewöhnliche Schicht eine Ueberschicht verfahren und infolgedessen den um 9¼ Uhr abends abfahrenden Personenzug nicht mehr erreicht. Um nun rascher und bequemer nach Hause zu kommen, hat er dann den um 10 Uhr fälligen Kohlenzug erstiegen, dessen Benutzung ihm von dem diensttuenden Hilfsbremser B. angeblich verboten wurde.

Wenn nun auch in Wirklichkeit dem Zugpersonal von der Zeche verboten worden war, Arbeiter mit dem Kohlenzug mitfahren zu lassen, so hat doch die Beweisaufnahme ergeben, daß dieses Verbot nur wenig Beachtung gefunden hat. Hierfür spricht einmal, daß häufig Arbeiter der Zeche den Kohlenzug zur Mitfahrt benutzt haben, ohne daß dagegen vom Zugpersonal in wirksamer Weise eingeschritten worden ist. Sodann läßt aber auch der Umstand, daß der Lokomotivführer B. sowie zwei Eisenbahnbeamte (ein Schichtmeister und ein Zugführer) während des stattfindenden Termins den Vater des Verunglückten auf der Maschine nach Schacht II mitfahren ließen, die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß von einem eigentlichen Verbot nicht die Rede sein kann. Nach Ansicht des Gerichts ist das Mitfahren von einzelnen Arbeitern auf den Kohlenzügen stillschweigend geduldet worden, so daß anzunehmen ist, daß sich der Verunglückte, als er den üblichen Personenzug versäumt hatte, für berechtigt hielt, den Kohlenzug zu benutzen, daß der Hilfsbremser B. dem Verunglückten die Mitfahrt verboten haben soll, erscheint wenig glaubhaft, denn er hätte sonst Haltsignal geben müssen, damit der Verunglückte — der Zug befand sich bereits in Fahrt — wieder hätte absteigen können. Der Verunglückte ist mithin einer Gefahr zum Opfer gefallen, die durch die Gefährlichkeit des Betriebes und dessen Einrichtungen bedingt war. **Es liegt mithin ein entschädigungspflichtiger Unfall vor, für den die Beklagte aufzukommen hat.** Der Umstand, daß sich der Unfall nach beendigter Schicht ereignet hat, ist nicht geeignet, dessen Zusammenhang mit dem Betrieb zu lösen, da die Unfallstelle im Bereich der Zeche liegt und die Fahrt mit dem Kohlenzug unter den obwaltenden Verhältnissen nach dem Betriebe zuzurechnen ist. . . . . J.-Nr. I 16 732. P. L. Nr. 885/13.

E. B.

Sind die statutarischen Mehrleistungen von der Krankenkasse zu gewähren, wenn die Krankmeldung erst nach dem Austritt aus dem Betriebe erfolgt?

Der Tischler K. war auf Grund seiner Beschäftigung bei der Firma J. Mitglied der Ortskrankenkasse. Am Sonnabend, den 21. Dezember 1912, erkrankte er und ließ sich gegen Abend vom Buchhalter eine Bescheinigung zwecks Krankmeldung bei der Ortskrankenkasse ausstellen. Zur Kasse konnte er jedoch nicht mehr gehen, da sie um diese Zeit bereits geschlossen war. Er hat deshalb am Montag, den 23. Dezember, früh von 6 bis 8 Uhr noch einige Nacharbeiten ausgeführt und sich dann bei der Kasse krank gemeldet. Bei der Zahlung des Krankengeldes wurden ihm anstatt täglich 2,60 Mk. nur die Mindestleistungen mit täglich 2 Mk. ausgezahlt. Die Kasse stützte sich dabei auf § 22 des Statuts und § 28 K.V.G., wonach innerhalb 3 Wochen nach Ausscheiden aus der Kasse erwerbsunfähig erkrankte Mitglieder nur Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen haben. Die Krankmeldung sei erst nach Niederlegung der Arbeit bzw. nach seiner Abmeldung von der Kasse geschehen. Die Pflichtmitgliedschaft bei einer Krankenkasse ende aber sofort mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, nicht erst mit dem Ablauf des letzten Tages.

Die Aufsichtsbehörde entschied zugunsten des Beschwerdeführers. Wenn es auch richtig sei, daß als maßgebender Endpunkt für die Unterstützungspflicht

daß der Ortsarmenverband im Falle der Erkrankung eines gemäß § 3a a. a. O. befreiten Arbeiters die Unterstützungspflicht eines solchen Nichtversicherten habe, ist nicht geeignet, die Richtigkeit der Auffassung des Gerichts zu beeinträchtigen. Denn der Ortsarmenverband hat für solche Arbeiter die Unterstützungspflicht nur in Krankheitsfällen, die eintreten ohne Betriebsunfall. Bei Unfällen dagegen soll der § 12 Abs. 2 a. a. O. die fehlende Fürsorge schaffen.

Hiernach erscheint die Entscheidung der beiden Vorinstanzen durchaus zutreffend, so daß der Berufung der Erfolg zu versagen war.

Medizin und Arbeiterversicherung.

Kann der Augenarzt bei einem Einäugigen die „Gewöhnung" an den Verlust eines Auges „wissenschaftlich" feststellen?

Zu dieser Frage ist in der Rostocker Universitäts-Augenklinik verschiedentlich Stellung genommen worden, wobei naturgemäß die Beantwortung der Frage hinauslief auf die Beantwortung der Nebenfrage: Kann der Arzt mittels Meßapparates das Tiefenschätzungsvermögen eines Einäugigen einwandfrei feststellen?

Vor mehreren Jahren schon hat dazu in der „Monatsschrift für Unfallheilkunde und Invalidenwesen", Band XIV Nr. 2, Fischer in einer aus der genannten Klinik stammenden Arbeit ausgeführt, daß, wenn man lediglich die Prüfung an Tiefenschätzungsapparaten der Rentenkürzung zugrunde lege, der begutachtende Arzt das Gefühl nicht loswerden kann, daß dieses Verfahren etwas gekünstelt erscheint und mehr dem Interesse der Berufsgenossenschaften, als dem der Arbeiter dient. Fischer trat schließlich dafür ein, daß die Gewöhnung an die Einäugigkeit nach einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren als etwas Selbstverständliches anzunehmen sei. Die Prüfung mit dem Pfalzschen Apparat diene nur dazu, einer tagtäglichen Erfahrung ein wissenschaftliches Mäntelchen umzuhängen, um die Berufsgenossenschaft in die Lage zu versetzen, bei Einäugigen Kürzungen der Rente vorzunehmen. Der Arzt müsse es ablehnen, ein Votum abzugeben über die Quantität des vorhandenen Tiefenschätzungsvermögens.

Dr. Wolters sagt dann 1909 in seiner „Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der medizinischen Fakultät der Universität zu Rostock": So dankbar wir Pfalz für seine wissenschaftlichen Bemühungen sein müssen, so ist es doch besser, im Interesse der Augenärzte wie der Einäugigen, wenn Apparate zur Prüfung des Tiefenschätzungsvermögens nicht mehr ausschließlich in Frage kommen, um der Gewöhnung an die Einäugigkeit zur Anerkennung zu verhelfen. Die fälschliche Auffassung von Pfalz, als ob Fischer ihm implizite habe vorwerfen wollen, einer praktischen Erfahrung ein wissenschaftliches Mäntelchen umzuhängen, ist von diesem Autor mit der Bemerkung zurückgewiesen worden, daß nicht gegen einen, sondern gegen alle Augenärzte dieser Vorwurf erhoben werden solle.

Wolters führt weiter aus, daß auf Grund von Erfahrungen, die mit Apparaten zur Tiefenschätzung gemacht wurden, in der Rostocker Augenklinik davon Abstand genommen worden sei, dem Ergebnis der Prüfung des Tiefenschätzungsvermögens eine besondere Bedeutung beizulegen, und er sieht „die Aera der Anwendung des Pfalzschen und anderer Apparate zur Ermittelung des Tiefenschätzungvermögens als überwunden" an.

Jetzt hat sich der Direktor der Universitäts-Augenklinik in Rostock, Professor Dr. Peters in der „Aerztlichen Sachverständigen-Zeitung", 1913, Nr. 19, in einem Aufsatz „Zur Frage der Gewöhnung an die Einäugigkeit" bezüglich der Anwendung von Tiefenschätzungsapparaten wie folgt ausgelassen:

„Gegen die Verwendung derartiger Apparate zur quantitativen Bestimmung des Tiefenschätzungsvermögens sind aber schon frühzeitig Bedenken geltend gemacht worden, so z. B. von Fischer, der es bezweifelte, daß man mit Apparaten dieser Art überhaupt zum Ziele gelangen könnte, weil sie den individuellen Verschiedenheiten nicht gerecht würden und auch Cramer, Zeemann und andere sprechen sich in gleichem Sinne aus. Auf Grund meiner von Fischer wiedergegebenen Anschauungen habe ich den Berufsgenossenschaften gegenüber stets den Standpunkt vertreten, daß die Gewöhnung an die Einäugigkeit nach Verlauf von Jahren in der Regel als etwas Selbstverständliches anzusehen, daß aber eine quantitative Prüfung in diesen Fällen untunlich sei. Es könne vielmehr jeder Werkmeister auf der Arbeitsstätte besser darüber Auskunft geben, ob eine Verminderung der Arbeitsleistung auf mangelhaftes Tiefenschätzungsvermögen zurückzuführen sei. Auf Grund dieser ablehnenden Haltung ist eine große Berufsgenossenschaft (gedacht ist die Nordwestdeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft, Sektion IV, Hamburg. — D. V.) dazu übergegangen, die Nachuntersuchung der in der hiesigen Augenklinik behandelten Einäugigen einem auswärtigen Augenarzte (gedacht ist der Augenarzt Dr. Schibalski in Schwerin i. M. — D. V.) zu übertragen, der in seinem Gutachten die präzise Angabe zu machen pflegt, daß das Tiefenschätzungsvermögen in dem betreffenden Falle ein gutes sei, wobei aber nicht weiter angegeben wird, auf Grund welcher Messungen oder Beobachtungen dieses Resultat erhalten wurde. Es liegt auf der Hand, daß derartig differente Aeußerungen der ärztlichen Sachverständigen in einer so häufigen Sache auf die Dauer von allen Beteiligten peinlich empfunden weden müsse."

Auf Grund von Untersuchungen, die Professor Peters neuerdings durch einen seiner Schüler an einer größeren Reihe von Einäugigen hat mittels verschiedener Meßapparate vornehmen lassen, kommt er zu folgender Auslassung: „Es liegt für mich kein Grund vor, von dem bisher vertretenen Standpunkte abzuweichen, und ich kann nur der Hoffnung Ausdruck geben, daß möglichst bald unter den Augenärzten eine Einigung nach der Richtung hin erzielt wird, daß sie die Beantwortung der Frage nach dem Grade des Tiefenschätzungsvermögens ablehnen, weil wir es nicht quantitativ bestimmen können."

Professor Peters sagt in der Abhandlung dann, daß die Methoden zur quantitativen Prüfung des Tiefenschätzungsvermögens auch nie so verbessert werden können, daß sie den individuellen Faktoren hinreichend Rechnung trügen und kommt zu dem Schluß: „Will man in Zukunft der Gewöhnung an die Einäugigkeit weitgehende Rechnung tragen, dann möge man Uebergangsrenten von 40 Proz. für gelernte und von 33⅓ Proz. für ungelernte Arbeiter schaffen, die nach einem halben oder nach einem ganzen Jahre eo ipso auf 33⅓ Proz. und 25 Proz. heruntergesetzt werden. Läßt sich das aber nicht erreichen, dann möge man bei der alten Gepflogenheit bleiben, 33⅓ Proz. resp. 25 Proz. dauernd zu gewähren, und diejenigen nichtqualifizierten Arbeiter,

der Versicherungseinrichtung der Augenblick des tatsächlichen Ausscheidens aus dem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis anzusehen sei und nicht erst der Ablauf des Tages, an dem das Ausscheiden erfolge, so sei es aber unrichtig, anzunehmen: Kläger sei erst nach seinem Ausscheiden erkrankt. Es könne doch nicht behauptet werden, daß, wenn K. erwiesenermaßen noch am 23. Dezember bis 8 Uhr morgens gearbeitet habe, er sodann um 10 Uhr, als er sich bei der Kasse den Krankenschein holte, also in diesen zwei Stunden, Lungentuberkulose bekommen habe. Dem widerspreche auch schon der Umstand, daß ihn der Arzt noch an demselben Tage für arbeitsunfähig erklärte, ihn später sogar in ein Krankenhaus wies und die Landesversicherungsanstalt Schlesien sich genötigt gesehen hat, ein Heilverfahren bei dem Beschwerdeführer einzuleiten.

Wenn die Ortskrankenkasse demgegenüber behaupte, daß bei dem Beschwerdeführer von Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit vor seiner Arbeitseinstellung keine Rede sein könne, da er noch am Abend Ueberstunden gemacht habe, so könne doch Erwerbsunfähigkeit vorliegen, wenn tatsächlich gearbeitet wird.

Die Zeit, wann sich Beschwerdeführer bei der Kasse krank gemeldet habe, sei gleichfalls völlig belanglos. Der Anspruch des Versicherten an den Versicherungsträger könne von der Krankmeldung nicht abhängig gemacht werden. Maßgebend für den Anspruch sei immer der Zeitpunkt der Erkrankung, und weil dieser noch in die Zeit der Kassenmitgliedschaft des Beschwerdeführers falle, sei auch die Kasse verpflichtet, ihm das volle statutengemäße Krankengeld von 2,60 Mk. täglich resp., da er ein solches von 2 Mk. täglich bereits erhalten habe, den Differenzbetrag von 0,60 Mk. täglich für die Zeit seiner nachgewiesenen Erwerbsunfähigkeit zu zahlen. R. A.

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht und Leistungspflicht des Arbeitgebers bei Betriebsunfall.

(§ 3a K.V.G., § 12 G.U.V.G., §§ 173, 577 R.V.O.)

Nach § 12 G.U.V.G., § 577 R.V.O. hat den gegen Betriebsunfälle, nicht aber gegen Krankheit versicherten Arbeitern der Betriebsunternehmer in den ersten 13 Wochen die Leistungen zu gewähren, die krankenversicherungspflichtigen Arbeitern von der Krankenkasse zu gewähren sind. Das gilt nach dem unten wiedergegebenen Urteil auch in den Fällen, wo der an sich krankenversicherungspflichtige Arbeiter wegen verminderter Arbeitsfähigkeit mit Zustimmung des zuständigen Armenverbandes gemäß § 3a K.V.G. (§ 173 R.V.O.) von der Krankenversicherungspflicht befreit ist.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Tatbestand:

Der Beklagte, der im Jahre 1910 bei der Klägerin als Wegearbeiter beschäftigt war, hatte vor seiner Einstellung auf Anweisung der Klägerin, da er bereits 61 Jahre alt war, gemäß § 3 K.V.G. einen Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht gestellt. Diesem Antrage wurde stattgegeben. Am 23. Februar 1912 erlitt der Beklagte im Betriebe der Klägerin einen Unfall. Für diesen Unfall verlangte der Beklagte außer der ihm von der Klägerin zugebilligten Unfallrente nach der 14. Woche auch noch Krankengeld für die ersten 13 Wochen, und zwar auf Grund des § 12 Abs. 2 G.U.V.G.

Der mit der Entscheidung des Streitfalles beauftragte Oberbürgermeister in Oberhausen billigte dem Beklagten durch Entscheidung vom 2. April 1913 das verlangte Krankengeld zu, und zwar für die ersten vier Wochen in Höhe der Hälfte, für die folgenden neun Wochen von zwei Dritteln des für Duisburg ortsüblichen Tagelohnes.

Die Klägerin verlangt Aufhebung dieser Entscheidung. Sie führt aus, die Auffassung des Oberbürgermeisters in Oberhausen, der auf Grund des § 12 Abs. 2 G.U.V.G. zu der Verurteilung gekommen sei, sei irrig. Der § 12 Abs. 2 a. a. O. regele nur die Ansprüche solcher Personen, die überhaupt nicht unter die Krankenversicherungspflicht fielen, nicht aber solcher Personen, die kraft Gesetzes versichert seien. Zu den kraft Gesetzes versicherten Personen gehöre aber der Beklagte, denn seine Beschäftigung im städtischen Dienste sei versicherungspflichtig gewesen.

Durch Urteil des angerufenen Amtsgerichts ist die Klägerin mit ihrer Klage kostenpflichtig abgewiesen worden unter der Begründung, daß zu den nichtversicherten Personen des § 12 a. a. O. auch die auf ihren Antrag befreiten Arbeiter zu rechnen seien; hätte der Gesetzgeber die auf ihren Antrag Befreiten ausschließen wollen, so würde er dies sicherlich zum Ausdruck gebracht haben.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin frist- und formgerecht Berufung eingelegt.

Die Berufung wurde mit Urteil vom 22. September 1913 (Aktenzeichen 4 S 439/13) aus folgenden Entscheidungsgründen abgewiesen:

Sinn des § 12 Abs. 2 G.U.V.G. ist, daß für solche von einem Unfall betroffenen Personen, für die nicht durch das Krankenversicherungsgesetz während der Zeit bis zum Eintritt der Unfallfürsorge gesorgt ist, für die ersten dreizehn Wochen ihrer Krankheit und Erwerbsunfähigkeit der Arbeitgeber eine Unfallfürsorge zu gewähren hat, wie sie durch das Krankenversicherungsgesetz den versicherungspflichtigen Personen für den Fall ihrer Erwerbsunfähigkeit gewährleistet ist.

Zu den Personen, für die nicht durch das Krankenversicherungsgesetz für die ersten 13 Wochen gesorgt ist, gehören aber nicht nur diejenigen, auf welche die Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes überhaupt keine Anwendung finden, sondern auch diejenigen, für welche an sich der gesetzliche Versicherungszwang besteht, jedoch gemäß § 3a außer Kraft gesetzt ist. Beide Arten von Personen stehen sich gleich: Beide unterliegen nicht — oder was dasselbe ist, nicht mehr — der Krankenversicherungspflicht, beide haben keinen Anspruch auf Leistungen aus der Kasse für den Fall ihrer Erkrankung, bei beiden ist die gleiche Unterstützungsbedürftigkeit für die ersten 13 Wochen nach dem Unfalle gegeben. Für diese in gleicher Weise nicht gegen Krankheit versicherten und die Vorteile des Krankenversicherungsgesetzes entbehrenden Personen soll im Falle eines Unfalles der Arbeitgeber eintreten.

Die gegen diese Ansicht von der Klägerin vorgebrachten Gründe sind nicht stichhaltig. Das geltend gemachte Bedenken, die Absicht des § 3a K.V.G., gebrechlichen Leuten eine Beschäftigung gegen Entgelt zu ermöglichen, werde illusorisch gemacht, da kein Arbeitgeber mehr gebrechliche Leute beschäftigen würde, kann nicht maßgebend sein, weil die Gefahr, daß einem gebrechlichen Arbeiter ein Unfall zustößt, nicht groß zu sein pflegt und die Uebernahme eines solchen Risikos keine große Belastung für den Arbeitgeber bedeutet.

Der Einwand, daß es bei dieser Auffassung der Arbeiter in der Hand habe, durch einen Antrag auf Befreiung gemäß § 3a K.V.G. die Versicherungslast, die im Gegensatze zum Krankenversicherungsgesetze gemäß § 12a G.U.V.G. aus eigenen Mitteln des Unternehmers zu gewähren sei, ganz auf den Unternehmer abzuwälzen, ist unbegründet. Denn der Arbeiter hat nur das Antragsrecht auf Befreiung; auf die Genehmigung seines Antrages hat er keinen Einfluß. Auch der Umstand,

sellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen, insbesondere Schulen zu unterstützen, zu errichten und zu leiten sowie über die Benutzung und den Besuch der von ihnen errichteten Schulen Vorschriften zu erlassen. Daraus geht unzweifelhaft hervor, daß die Kosten für derartige Bildungsmittel nicht auf die Lehrlinge oder deren Väter überwälzt werden sollen. Die Gewerbeordnung bezeichnet die Fürsorge für die technische und gewerbliche Ausbildung der Lehrlinge und die Errichtung von Veranstaltungen zur Förderung dieses Zieles als eine der vornehmsten Aufgaben der Innungen, also der in diesen Innungen organisierten Unternehmer.

Es ist nach alledem gar nicht daran zu zweifeln, daß der Lehrherr und nicht der Lehrling die Beiträge zu entrichten hat, wenn die einzelnen Gemeinden von der ihr durch Gesetzesbestimmung zustehenden Befugnis Gebrauch machen.

Selbst wenn der Lehrherr im Lehrvertrag sich ausbedungen hat, daß diese Beiträge vom Lehrling oder dessen Gewalthaber ganz oder teilweise getragen werden, ist dieses nichtig und das müßte eventuell im Wege der Klage festgestellt werden.

W. Koch.

Der Lohnnachschuß in der Landwirtschaft.

In manchen Teilen Deutschlands ist es im landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis üblich, neben dem Wochen- oder Monatslohn eine bestimmte Summe als Extrabezahlung am Schlusse des Arbeitsjahres zu bezahlen. Neben diesem sogenannten Nachschuß gibt es vielfach noch Erntegeld und Kartoffelgeld. Wird das Arbeitsverhältnis vor der Zeit gelöst, dann bestreiten die landwirtschaftlichen Unternehmer meist den Anspruch des Arbeiters auf diese vereinbarten Lohnteile mit der Begründung, es handle sich hierbei nicht um einen berechtigten Lohnanspruch, sondern um eine freiwillige Gratifikation.

Der verheiratete Pferdeknecht H. in Quedlinburg war wegen Krankheit einige Tage der Arbeit ferngeblieben, wurde entlassen und verlangte das ihm neben dem Wochenlohn zugesicherte Erntegeld von 60 Mk., Martinigeld im Betrage von 52 Mk. und Kartoffelgeld in Höhe von 45 Mk.

Das Amtsgericht in Quedlinburg vernahm einen landwirtschaftlichen Unternehmer als Sachverständigen, der bekundete, es sei in der Gegend der Brauch, Martinigeld, Erntegeld oder Kartoffelgeld nur dann einem Arbeiter auszuzahlen, wenn er im Dienst aushalte. Diese Beträge seien gewissermaßen Prämien für treue Dienste. Das Gericht wies den Anspruch des Klägers ab mit diesen Gründen:

Die vom Beklagten am 13. August unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen erklärte Kündigung ist zulässig (§ 262 B.G.B.). Denn ein mehr als eine Woche dauerndes Fernbleiben vom Dienst, selbst wenn es durch eine Krankheit entschuldigt wird, gibt dem Beklagten mit Rücksicht auf die Dienstleistungen, zu deren Verrichtung der nicht in die häusliche Gemeinschaft aufgenommene Kläger in dem Landwirtschaftsbetrieb des Beklagten verpflichtet war, einen wichtigen Grund zur Kündigung, und zwar um so mehr, als das Fernbleiben gerade in die Erntezeit fiel, in eine Zeit, wo es auf die Arbeitskraft jedes einzelnen ankam. Dabei kann die Tatsache, daß der Beklagte zunächst von der Krankheit des Klägers nichts gewußt und lediglich deshalb gekündigt hat, weil er am 12. August nicht zum Dienst erschienen ist, nicht ins Gewicht fallen. Denn wie das Reichsgericht mehrfach ausgesprochen hat, können als Gründe für die sofortige Dienstentlassung auch die zunächst nicht geltend gemachten, ja selbst erst später in Erfahrung gebrachten verwendet werden (zu vergl. z. B. Bd. 56 S. 372 ff.).

Steht somit fest, daß das Dienstverhältnis spätestens am 31. August und damit, was unstreitig ist, vor dem Zeitpunkte rechtsgiltig aufgelöst worden ist, zu dem die als Ernte-, Kartoffel- und Martinigeld zu entrichtenden Beträge üblicherweise gezahlt werden, so ist auch der Klageanspruch unbegründet. Denn auf Grund des durchaus glaubwürdigen Gutachtens des Sachverständigen hat das Gericht die Ueberzeugung gewonnen, daß diese Teile des Dienstlohnes nur den Dienstpflichtigen zustehen, die bis zur Beendigung der Ernte bezw. bis zu Martini im Dienste ausgehalten haben. Sie stellen eine Belohnung des Dienstpflichtigen dar, die ihnen einen Anteil bieten soll, im beiderseitigen Interesse das Dienstverhältnis nicht vorzeitig zu lösen oder der vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Dienstherrn vorzubeugen.

Der Kläger beruhigte sich dabei nicht, legte gegen das Urteil Berufung ein und wies durch eine Erklärung des Krankenkassenvorstandes nach, daß er in der Zeit vom 15. bis 31. August in ärztlicher Behandlung als erwerbsunfähiger Kranker gestanden hatte. Am 12. August, dem Tage seiner Erkrankung, habe er den Arzt noch nicht aufgesucht, weil er geglaubt habe, die Erkrankung werde sich wieder beheben.

Das Landgericht Quedlinburg wies die Berufungsklage gleichwohl ab, wobei es begründend ausführte:

„Die Natur der streitigen Ausgedinge als Ausdauervergünstigungen ist nicht zu bezweifeln. Immerhin muß aber auf seiten des Dienstnehmers ein gewisses Verschulden vorliegen, sei es, daß er selber grundlos kündigt oder austritt oder daß er gerechten Grund zur Entlassung seitens des Dienstgebers bietet; unverschuldete Krankheit würde z. B. nur einen verhältnismäßigen Abzug rechtfertigen. Nun hat aber der Beklagte durch sein ihm als Verschulden anzurechnendes Verhalten einen gewichtigen Grund zur vorzeitigen Entlassung gegeben und damit seine Ausdauer-Belohnung verscherzt.“

Dies sollte geschehen sein, weil der Kläger am am 13. August weggeblieben war, den Nachweis für eine Erkrankung von diesem Tage ab aber nicht führen konnte. Außerdem habe er im März, Mai und Juli je einen Tag gefehlt.

„Damit erschöpfte er endlich die Geduld und Nachsicht seines Dienstherrn; diesem konnte nicht zugemutet werden, sich weiter in seinem großen Betriebe Stockungen und Störungen, je nach der Arbeitslust oder Unlust seines Arbeitnehmers auszusetzen. Damit hat aber der Kläger zugleich sich selbst seiner Aushaltsbelohnung verlustig gemacht.“ (Aktenzeichen 2. 1. S. 137/13.)

22.

Einen schwachen Trost gibt das Urteil den unter ähnlichen Lohnvereinbarungen stehenden Arbeitern nur in dem Passus, der bei „unverschuldeter Krankheit“ oder bei grundloser Entlassung durch den Arbeitgeber nur einen verhältnismäßigen Abzug an den sogenannten Ausdauervergünstigungen zuläßt. Im übrigen ist das Urteil falsch, wie auch das Gutachten, auf das es sich stützt. Der Nachschuß oder das Martinigeld sind, wie auch aus deren erheblicher Höhe hervorgeht, kein Ausdauergedinge, sondern stets ein teilweises Entgelt für die geleisteten Dienste.

P.

---

die früher, nach heutigen Begriffen, zu hoch, mit 33 1/3 Proz. entschädigt wurden, im Genuß ihrer Rente belassen, weil diese Kategorie bald von selbst ausstirbt. Man würde dann nicht mehr nötig haben, die Frage der Gewöhnung überhaupt aufzuwerfen und man würde damit einen Usus beseitigen, der auf die Dauer dem Ansehen der Rechtspflege nicht förderlich sein kann."

Man darf sich wohl leider kaum der Hoffnung hingeben, daß die Ausführungen des Professor Peters bei den Berufsgenossenschaften in dem von Peters gewünschten Sinne Wirkung haben werden. Und diejenigen seiner Berufskollegen, welche glauben, dem einäugigen Arbeiter auf Grund von Hantierungen mit Meßapparaten bezüglich des Tiefenschätzungsvermögens die Zensur „gut" erteilen zu können, werden von dieser Uebung kaum ablassen. Ihr Verfahren rentiert sich; denn die Berufsgenossenschaften scheuen große Reisekosten nicht, um jenen Aerzten ihre einäugigen Rentenempfänger zur Prüfung des Tiefenschätzungsvermögens zuzuschicken. Immerhin ist es angebracht, bei passender Gelegenheit den Versicherungsträgern und rechtsprechenden Instanzen die vorstehenden Auslassungen ärztlicher Sachverständiger vorzuhalten. ck.

Arbeits- und Dienstvertrag.

Ist eine Bilanz, die auf Schätzung beruht, giltig?

Vor dem Kaufmannsgericht in B. klagte eine Filialleiterin gegen eine Engrosfirma der Konfitürenbranche auf Zahlung des letzten Monatsgehalts. Die Firma erhob Widerklage auf Zahlung von 240 Mk. wegen eines beim Abgange der Filialleiterin angeblich vorhandenen Mankos, sowie auf Rückzahlung der von der Firma während der zehnmonatigen Beschäftigungszeit für die Angestellte bezahlten Versicherungsbeitragsanteile im Betrage von 58 Mk. Diese letztere Forderung mußte die Firma ohne weiteres fallen lassen, da dies ja nach §§ 395, 1433 R.V.O. und §§ 179, 345 V.G.f.A. klar geregelt, das heißt unzulässig ist. Wegen des Mankos wurde geltend gemacht, daß die beim Abgange der Klägerin aufgenommene Bilanz zum Teil nur auf Schätzung beruhte. Ein Teil der vorhandenen Warenbestände war bei Aufnahme der Abgangsbilanz nicht gewogen, sondern nach Schätzung in die Bilanz eingestellt. Die Bilanz selbst war durch Unterschrift anerkannt worden. Der Anschauung des Vertreters der Filialleiterin, daß es weder kaufmännischer Verkehrssitte noch den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben entspreche, auf Grund einer, wenn auch nur zum Teil, auf Schätzung aufgestellten Bilanz eine Schadenersatzforderung zu erheben, schloß sich auch das Gericht an. Betreffs der geleisteten Unterschrift wurde der Klägerin der Schutz des § 139 B.G.B. zugebilligt. Klägerin habe durch ihre Unterschrift nur kundgeben wollen, daß eine Prüfung oder Schätzung der vorhandenen Warenbestände stattgefunden habe, nicht aber die Richtigkeit der aufgenommenen Bilanz bestätigen wollen. Da das Gericht während der Verhandlung keinen Zweifel darüber aufkommen ließ, wie der Spruch ausfallen würde, so zog der Vertreter der Firma noch während der Verhandlung die Widerklage zurück. K. Z.

Darf der Lehrmeister dem Lehrling bezw. dessen Vater die Beiträge für die gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule auferlegen?

Durch das preußische Gesetz betr. die Erhebung von Beiträgen für die gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule vom 1. August 1909 ist den Gemeinden die Befugnis zugesprochen, von den Arbeitgebern der Fortbildungsschüler Beiträge zu erheben. Hierzu ist unterm 21. April 1910 ein Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe ergangen (Handelsministerialblatt 1910, S. 142), der in Uebereinstimmung mit dem Gesetz sagt, daß es nicht zulässig sei, im Wege der Arbeitsordnung den Fortbildungsschülern eine Verpflichtung zur Erstattung der vom Arbeitgeber zu zahlenden Fortbildungsschulbeiträge aufzuerlegen.

Trotz dieser Gesetzesbestimmung und des Ministerialerlasses, gibt es eine Reihe Arbeitgeber, die ihre Verpflichtung auf die Lehrlinge oder deren Väter abwälzen. Da das eingangs erwähnte Gesetz und der Erlaß des preußischen Handelsministers wenig bekannt sind, lassen sich die Lehrlinge resp. deren Väter oder die Personen, die die väterliche Fürsorge über den Lehrling haben, eine derartige Auferlegung von Verpflichtungen gefallen.

Das Gesetz für Preußen vom 1. August 1909 lautet:

„Einziger Paragraph. Die Gemeinden und weiteren Kommunalverbände sind befugt, zur Unterhaltung der gemäß § 120 der Gewerbeordnung errichteten gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen von den Arbeitgebern der Fortbildungsschüler Beiträge zu erheben. Die Beiträge sind durch statutarische Bestimmung festzusetzen und dürfen, soweit die Schüler zum Schulbesuche verpflichtet sind, bei gewerblichen Fortbildungsschulen nicht mehr als 10 Mk. und bei kaufmännischen Fortbildungsschulen nicht mehr als 30 Mk. jährlich für jeden Schüler betragen.

Eine Rückforderung der auf Grund statutarischer Vorschriften bisher erhobenen Beträge findet nicht statt.

Die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Heranziehung zu den Fortbildungsschulbeiträgen richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften für die Abgaben der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände."

Der erwähnte Erlaß des preußischen Handelsministers hat folgenden Wortlaut:

„Durch das Gesetz vom 1. August 1909 (G.S. 733) ist die Erhebung von Beiträgen für die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen dahin geregelt worden, daß ihre Zahlung den Arbeitgebern der Fortbildungsschüler von den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden im Wege statutarischer Bestimmung auferlegt werden kann. Eine, sei es auch nur mittelbare Verpflichtung der Fortbildungsschüler zur Entrichtung von Beiträgen für die Fortbildungsschulen kennt das Gesetz nicht. In Uebereinstimmung mit ihnen halte ich es daher nicht für zulässig, im Wege der Arbeitsordnung den Fortbildungsschülern eine Verpflichtung zur Erstattung der vom Arbeitgeber zu zahlenden Fortbildungsschulbeiträge aufzuerlegen.

Der Minister für Handel und Gewerbe."

Das Gesetz legt den Arbeitgebern und nicht den Lehrlingen oder deren Vätern die Verpflichtung, die Beiträge zu entrichten, um deswillen auf, weil die Fortbildungsschulen auch den Interessen der Arbeitgeber dienen und den Nachwuchs für das Gewerbe mit ausbilden sollen. Diese Ausbildung ist aber auf Grund der Vorschriften Aufgabe der Arbeitgeber.

Nach § 81a Ziffer 3 G.O. ist die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung Aufgabe der Innung. Nach § 81b Ziffer 1 hat sie auch Veranstaltung zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Ge-

zugrunde. An diesen Tarifvertrag waren die Parteien durch ihre Organisationen beim Abschluß von Arbeitsverträgen bis zum 28. Februar gebunden, d. h. sie durften im allgemeinen nicht Verträge unter anderen Bedingungen abschließen. Nirgends aber ist bestimmt, daß die Parteien nach dem 28. Februar nicht mehr Verträge unter denselben Bedingungen abschließen dürften, oder daß sie am 28. Februar alle Verträge, die unter den Bestimmungen des Tarifvertrages geschlossen waren, lösen müßten, oder gar, daß jeder am 1. März einen neuen Vertrag und zwar nur zu den Bestimmungen der G.O. abschließen müßte.

Der Kläger also hatte mit dem Beklagten zu den Bestimmungen des Tarifvertrages einen Dienstvertrag von unbestimmter Dauer abgeschlossen. Da er diesen weder am 28. Februar abends noch später gekündigt hat, auch mit dem Beklagten keinen neuen Inhalt des Dienstvertrages vereinbart hat, bleibt der Inhalt ihres Vertrages derselbe. Ob der Tarifvertrag unterdessen abläuft oder nicht, hat auf einen vorher abgeschlossenen nicht gekündigten und nicht aufgehobenen Dienstvertrag der Parteien keinen Einfluß. Das Ablaufen des Tarifvertrages gab lediglich Freiheit, andere Arbeitsbedingungen zu formulieren, je nachdem jede Partei wollte. Dies ist aber nicht geschehen. Also hat der Beklagte das Recht der Entlassung ohne Kündigung gehabt.

Aber selbst wenn man — entgegen der dargelegten Ansicht — auf dem Standpunkt stehen wollte, daß am 28. Februar der Dienstvertrag zwischen dem Kläger und dem Beklagten zu Ende gewesen wäre (was im allgemeinen nur der Fall ist, wenn der Dienstvertrag ausdrücklich nur bis zum 28. Februar abgeschlossen worden wäre), so hätte deshalb der am 1. März neu geschlossene Vertrag doch noch nicht die Bestimmungen der G.O. als Inhalt gehabt. Da vielmehr gar keine neuen Abmachungen getroffen worden sind, auch nicht die alten betreffs der Kündigung bemängelt worden sind, auch sonst keine diesbezüglichen Bemerkungen gefallen sind, so ist nur anzunehmen, daß der am 1. März stillschweigend neu geschlossene Vertrag die Bestimmungen des alten, die den Parteien ja bekannt und geläufig waren, gehabt hat. Hinzu kommt noch, daß der Wegfall der Kündigungsfrist ein alter Brauch im Malergewerbe und eine alte Forderung gerade der Gehilfen ist.

Es berechtigt also auch von diesem Gesichtspunkte aus nichts zu der Annahme, daß, wenn am 1. März ein neuer Dienstvertrag zwischen den Parteien zustande gekommen wäre, diesem andere Bedingungen als die alten zugrunde gelegt worden seien. (So ähnlich auch Urteil des G.G. Chemnitz vom 30. November 1901.) Auf jeden Fall also hat der Beklagte das Recht zur Entlassung ohne Kündigungsfrist gehabt.

Der Klageanspruch war abzuweisen.

Koalitionsrecht.

Zur Rechtsprechung des § 153 der G.O.

Zurzeit, wo Berufene und Unberufene, behördliche und private Institutionen emsig beschäftigt sind, Material für eine Zuchthausvorlage, oder, wie mans verschämt nennt, eines Gesetzentwurfs zum Schutze der Arbeitswilligen zusammen zu tragen, scheint es angebracht, jede individuelle Wertung des vielbeklagten § 153 G.O. an dieser Stelle zu registrieren.

Vor dem Schöffengericht in Rüstringen (Oldenburg) hatte sich der Redakteur Kl. als Verantwortlicher des dortselbst erscheinenden „Norddeutschen Volksblattes" zu verantworten. Und zwar sollte er sich gegen den vorgenannten Paragraphen durch nachfolgende, bereits im Juni v. J. im „N. V." erschienene Notiz vergangen haben:

„Zum hiesigen Klempnerstreik. Uns wird mitgeteilt: Die Klempner und Installateurgehilfen stehen noch immer im Kampfe mit den hiesigen Unternehmern um Anerkennung einer Lohnverbesserung. Der Werftklempner Peter Heuer indes hält es mit seiner Arbeiterehre vereinbar, am Sonntag und nach Feierabend bei dem Klempnermeister Müller in der Wilhelmshavener Straße Arbeitswilligendienste zu verrichten. Hoffentlich veranlassen ihn diese Zeilen, von seinem verwerflichen Tun fernerhin Abstand zu nehmen."

Wie gesagt, stützte sich die am 9. Dezember verhandelte Anklage auf den § 153, und in der Verhandlung forderte der Amtsanwalt Bestrafung des Angeklagten, da er in der Notiz Ehrverletzung und Verrufserklärung erblickte. Nach mehrstündiger Verhandlung, in der der Angeklagte und sein Verteidiger geltend machten, daß es sich hier einmal um einen auf der Werft beschäftigten, also nicht arbeitslosen Arbeitswilligen handele, der nur in den Ueberstunden seinen im Streik stehenden Kollegen in den Rücken falle und also zu keiner Verabredung gezwungen werden solle und könne, und zum anderen die angewandten Ausdrücke durchaus nicht übermäßig scharf seien, erfolgte nach längerer Beratung des Gerichts die Freisprechung des Angeklagten und Uebernahme der Kosten des Verfahrens auf die Staatskasse.

In der Begründung des Urteils betonte der vorsitzende Amtsrichter, daß in bezug der in dem bestreikten Privatbetriebe gemachten Ueberarbeit nach Feierabend des auf der Werft in Wilhelmshaven tagsüber beschäftigten Arbeitswilligen man es hier allerdings mit einem seltenen Fall zu tun habe. Ferner aber habe sich das Gericht auf den Standpunkt gestellt, daß eine solche Handlungsweise, wie sie in der Notiz geschildert sei, heute auch bereits in der Arbeiterschaft fernstehenden Kreisen als wenig anständig angesehen werde und aus diesem Grunde die Bezeichnung „verwerfliches Tun" durchaus nicht zu stark sei. Inzwischen ist, da der Amtsanwalt auf Einlegung der Berufung verzichtete, das Urteil rechtskräftig geworden.

Ob dieses freisprechende Erkenntnis von allen deutschen Schöffengerichten zu erlangen gewesen wäre, ist bei der herrschenden Rechtsprechung sehr zu bezweifeln. Und es will auch etwas besagen, daß die Rüstringer (oldenburgischen) Behörden die Notiz erst unangefochten passieren ließen, während dann, nach dem Zeugnis des vorsitzenden Amtsrichters, die benachbarte Wilhelmshavener (preußische) Polizei die in Oldenburg domizilierende Staatsanwaltschaft auf die Notiz aufmerksam machte und aus dieser Denunziation heraus die Anklageerhebung folgte.

J. Kl.

Dürfen Zwangsinnungen durch Ordnungsstrafen die Aussperrung der bei Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen erzwingen?*)

(Ein wichtiger Entscheid des Breslauer Oberlandesgerichts. Aktenz. 7 W. 778/13.)

Im Frühjahr 1913 versuchte die Breslauer Tapezierer-Zwangsinnung auf Grund des § 81a der G.O., der von den notwendigen Innungsaufgaben handelt, die Innungsmitglieder zur Aussperrung der bei ihnen beschäftigten Gesellen zu zwingen.

Damals hatten sich im Breslauer Tapezierergewerbe die Verhandlungen über den Neuabschluß des Tarifvertrages zerschlagen, weil die Arbeiter die zugemuteten Verschlechterungen der bisherigen Arbeitsbedingungen ablehnten. Eine Innungsver-

*) Siehe auch Arbeiterrechts-Beilage 1913, Seite 173.

Gelten nach Ablauf eines Tarifs die gesetzlichen Kündigungsvorschriften?

(A. Urteil des G.G. Saarbrücken vom 25. August 1913. — Aktenzeichen K. 11 Nr. 339/1913.)
(B. Urteil des G.G. Naumburg a. S. vom 14. März 1913. — Aktenzeichen: Lit. C. Nr. 62/1913.)

A. Kläger begehrt Ersatz des ihm durch kündigungslose Entlassung entstandenen Schadens.

Zur Begründung führte er aus: Der alte Lohntarif für das Dachdeckergewerbe in Saarbrücken enthalte zwar unter Nr. III Z. 3 die Bestimmung, daß Kündigung nicht stattfinde. Dieser Tarif habe aber mit dem 1. April 1912 sein Ende erreicht. Ein neuer Tarif sei noch nicht in Geltung, es müßten also für diese Zwischenzeit die gesetzlichen Regeln eingreifen, wonach u. a. die normale 14tägige Kündigungsfrist einzuhalten sei. Da er 8 Tage nach Kündigung trotz aller Mühe keine Arbeit finden konnte, müßte der Beklagte ihm demgemäß insolange den vereinbarten Lohn weiterzahlen.

Der Beklagte beantragte kostenpflichtige Abweisung der Klage und trat der Rechtsauffassung des Klägers betr. die Kündigung entgegen. Allerdings sei der alte Tarifvertrag am 1. April 1912 abgelaufen und ein neuer noch nicht in Kraft getreten. Es sei jedoch feststehende und allgemein hier ortsübliche Sitte, daß auch noch fernerhin die Kündigungsbestimmung des alten Vertrages eingehalten werde. Zum Beweise, daß dies durchweg so gehandhabt werde, legte Beklagter eine Anzahl von Aeußerungen Saarbrücker Dachdeckermeister vor. Er trat ferner für seine Behauptung auch Sachverständigenbeweis an.

Der Kläger beantragte ebenfalls Zeugenbeweis, sowie Herbeiziehung von Akten zum Beweise des früheren Rechtsstandpunktes des Gewerbegerichts.

Die Klage wurde aus folgenden Gründen abgewiesen:

„**Die vom Kläger angezogenen Beweismittel für die Berechtigung seiner Behauptungen konnten keinen Erfolg haben. Der Zeuge Sch. äußerte sich über keine tatsächlichen Umstände, sondern im wesentlichen über seine persönliche Rechtsauffassung, die für die gerichtliche Entscheidung belanglos war. Das Urteil Orth kontra Münch vom 19. Dezember 1912 spricht, falls eine Verwertung desselben überhaupt in Frage kommen könne, denn der Tatbestand ist hier ein ganz anders gelagerter, in seinem die Klage abweisenden Ergebnis jedenfalls nicht zugunsten des Klägers. Die ferneren Urteile in Sachen gegen Schütze vom 7. Juni 1909 könnten ebenfalls nicht beweiserheblich sein. Sie liegen zeitlich so weit zurück und haben andere Verhältnisse zur Voraussetzung, insofern damals das Bestehen einer ortsüblichen Sitte nicht nachgewiesen worden ist. Zudem wäre das Gericht an eine Rechtsauffassung gleicher Instanz, welche von der heutigen abweichen würde, nicht notwendig gebunden. Dagegen mußte dem Beklagten ein vollständiges Durchdringen seiner vorgebrachten Beweismittel zuerkannt werden. Die sachverständigen Zeugen B. und G. sagen unter ihrem Eid in durchaus glaubwürdiger Weise und übereinstimmend aus, daß seit dem Ende des alten Tarifvertrages dessen Bestimmung über Kündigung auch noch weiterhin und durchgehends im Dachdeckergewerbe gehandhabt werde und den Arbeitern wie den Arbeitgebern in dieser Art bekannt sei. Damit decken sich die vorgelegten Erklärungen noch einer Anzahl anderer namhaft gemachter Dachdeckermeister in Saarbrücken. Das angezogene Urteil in Sachen M. kontra Sch. vom 31. März 1913 betrifft zwar das Malergewerbe, immerhin ist aber seine Begründung auch für das Dachdeckergewerbe rechtlich von Einfluß, da auch hier die Frage, ob nach Beendigung von Tarifbedingungen die allgemeine gesetzliche Bestimmung oder ortsübliche Sitte vorgeht, in letzterem Sinne entschieden worden ist.**

Das Gericht sah mithin als erwiesen an, daß der Standpunkt des Beklagten gerechtfertigt war, nämlich, daß es im Saarbrücker Dachdeckergewerbe stillschweigend ortsübliche Sitte ist, bis zur Geltung neuer Tarifsatzungen sich an die Kündigungsbestimmung des am 1. April 1912 abgelaufenen Vertrages fernerhin zu halten.

Danach findet aber keine Kündigung statt, d. h. die 14tägige gesetzliche Kündigungsfrist ist durch Abkommen ausgeschlossen worden. Dem Kläger mußte das bekannt sein. Seine evtl. Unkenntnis beruht auf Fahrlässigkeit, deren Folgen ihn treffen. Daß aber die Anwendung dieser ortsüblichen Sitte maßgebend ist vor allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, welchen diesesfalls ein nur subsidiärer Charakter zukommt, steht rechtlich außer Zweifel. Der Kläger konnte somit seine Ansprüche nur bis zum Entlassungstage geltend machen und insoweit sind diese auch befriedigt worden. Weitergehende Rechte standen ihm nicht zu, so daß sein dahingehender Klageantrag die Abweisung zu erfahren hatte."

B. Der Malergehilfe S. klagte gegen den Malermeister R., beide in Naumburg, auf 46,92 Mk. wegen kündigungsloser Entlassung. Der Kläger arbeitete bis zum 8. März d. J. bei dem Beklagten nach den Bestimmungen des Reichstarifvertrages im Malergewerbe. Dieser lief nach den Abmachungen der centralen Tarifkontrahenten am 28. Februar ab. Sowohl nach dem Reichstarifvertrag als auch nach dem vor diesem bestandenen Tarifvertrag zwischen den örtlichen Organisationen war Kündigung ausgeschlossen. Der Kläger setzte nach Ablauf des Reichstarifvertrages seine Arbeit stillschweigend weiter fort. — Am 8. März setzte die Aussperrung im Malergewerbe ein. Der Beklagte wurde ohne Kündigung entlassen.

Vom Kläger wurde geltend gemacht, daß, da nach Ablauf des Reichstarifvertrages kein neuer Vertrag zwischen den Parteien zustande gekommen sei, am 1. März die gesetzlichen Bestimmungen an Stelle der Tarifvertragsbestimmungen getreten wären. Insbesondere sei § 122 G.O., der 14 Tage Kündigung vorsehe, wirksam geworden. Danach forderte er für 12 Tage täglich 3,91 Mk.

Das Gericht wies die Klage ab mit folgender Begründung:

Es handelt sich bei der Entscheidung um die Frage, welchen Inhalt der Dienstvertrag zwischen dem Kläger und dem Beklagten am 8. März 1913 gehabt hat. Dabei ist es nicht strittig, daß der Dienstvertrag zwischen den Parteien am 1. März bis 8. März denselben Inhalt gehabt hat. Strittig dagegen ist es, ob der Vertrag vom 1. März ab denselben oder einen anderen Inhalt gehabt hat als vor dem 1. März.

Am 28. Februar war der Dienstvertrag abgelaufen, der für die Zeit vom 16. Januar 1910 bis 15. Februar 1913 zwischen dem Hauptverband deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe, Sitz Berlin, einerseits und den verschiedenen Malerverbänden andererseits geschlossen und bis zum 28. Februar verlängert worden war. Ein neuer Reichstarifvertrag war bis dahin nicht zustande gekommen. Es fragt sich nun, ob an Stelle der Bestimmungen dieses Tarifvertrages ganz von selbst die Bestimmungen der G.O. über den Inhalt von Dienstverträgen zwischen Arbeitgeber und Gehilfen getreten sind.

Diese Frage ist zu verneinen. — Die gesetzlichen Bestimmungen sind getroffen, um einzutreten, wenn in dem Dienstvertrage zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über einen diesbezüglichen Punkt überhaupt keine Abmachungen getroffen sind.

Derartige Abmachungen bedürfen keiner Form. Sie können schriftlich, mündlich oder auch stillschweigend getroffen werden. Auch den Vertragsinhalt ausdrückende übereinstimmende Handlungen genügen dazu. Im vorliegenden Falle hatte der Kläger mit dem Beklagten einen Dienstvertrag von unbestimmter Dauer längere Zeit vor dem 28. Februar 1913 abgeschlossen. Die Bestimmungen des Tarifvertrages lagen dem Vertragsinhalt

widrigkeit nicht zum besonderen Tatbestande des § 153 G.O., so wird doch nach dem ganzen Zwecke der Vorschrift rechtswidriges Handeln für ihre Anwendung vorausgesetzt und deshalb fehlt der zur Anwendung erforderliche Vorsatz, wenn das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit nicht vorhanden ist. Demgemäß ist der Antrag unbegründet.

Die Begründung dieser oberlandesgerichtlichen Entscheidung ist recht merkwürdig. Sollten z. B. die im zweiten Satze ausgesprochenen Bedenken Geltung haben, so wären fast alle Anklagen wegen Drohung aus § 153 gegen am Streik beteiligte Arbeiter gegenstandslos, denn auch unsere Verabredungen kommen meist nicht unter Zustimmung eines jeden der Teilnehmer zustande. Aber die große Wichtigkeit der Entscheidung beruht darin, daß der objektive Verstoß der Innung und des Obermeisters gegen §§ 152, 153 G.O. klar festgestellt wird. Wir sind trotz der Erklärung des Handelsministers vom 16. April 1913 nicht sicher, daß nicht doch wieder Innungsvorstände den Versuch machen, unter Bezugnahme auf § 81a G.O. Aussperrungen zu erzwingen. Es ist im Beschluß klar ausgesprochen, daß der Beschluß der Innung, nichtaussperrende Mitglieder in Strafe zu nehmen, einen unzulässigen Eingriff in das gesetzlich gewährleistete Recht des Arbeitgebers, Arbeiter anzunehmen (oder, wie in diesem Fall, zu behalten), darstellt. Die Innung war also nicht befugt, einen solchen Aussperrungsbeschluß zu fassen. Das Oberlandesgericht erkennt ferner an, daß die Androhung einer Ordnungsstrafe eine Drohung im Sinne des § 153 G.O. und deshalb strafbar ist.

Nach dieser Entscheidung müssen wir Sorge tragen, daß den Innungsleitern der Einwand genommen wird, sie seien des Glaubens, aus § 81a G.O. berechtigt zu sein, Aussperrungen zu beschließen und solche durch Ordnungsstrafen zu erzwingen.

F. Sp.

Zivilprozeßrecht.

Sofortiges Anerkenntnis im Sinne des § 93 Z.P.O.

(Urteil des Königl. Landgerichts II 9. Zivilkammer zu Berlin vom 20. September 1913 Sachen H. c/a M. — 9. S. 334. 13. — Nach den Blättern für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts Nr. 12. 1913. S. 138.)

„Aber auch die zweite Voraussetzung des § 93 Z.P.O. ist gegeben. Der Beklagte hat sofort anerkannt. Unter einem sofortigen Anerkenntnis ist ein solches anzusehen, welches erfolgt sofort, nachdem der Klageanspruch glaubhaft gemacht ist. Denn vorher ist ein Anerkenntnis dem Gläubiger nicht zuzumuten. Erst wenn der bisherige Grund zum Bestreiten für den Gläubiger fortgefallen ist, braucht er anzuerkennen; bis dahin braucht er es nicht. Das ist der Sinn des § 93 Z.P.O. Auch ein erst nach einer Beweisaufnahme erklärtes Anerkenntnis kann als ein sofortiges in Betracht kommen, wenn eben bis dahin keine ausreichende Glaubhaftmachung vorlag. Auf diesem Rechtsstandpunkte steht das Berufungsgericht in ständiger Praxis. Hiervon abzuweichen hat es keinen Anlaß (vergl. K.G.Bl. 11, 69; ebenso das Landgericht I in Berlin, K.G.Bl. 10, 172, und die 10. Zivilkammer des Landgerichts II Berlin, K.G.Bl. 10, 86). Auch das Kammergericht, Zivilsenat 12, verlangt, daß der Gläubiger seinen Herausgabeanspruch gegenüber den intervenierenden Hausmieter glaubhaft mache (vergl. K.G.Bl. 10, 73; 13, 90). Der entgegenstehenden Ansicht der Zivilkammer 7 des Landgerichts III K.G.Bl. 11, 69 konnte nicht beigetreten werden, und zwar schon aus dem Grunde nicht, weil bei Billigung dieser Ansicht der Widersprechende, wenn er vor Klagezustellung keine genügende Glaubhaftmachung beigebracht hatte und dadurch dem Beklagten einen Anlaß zur Freigabe nicht gegeben hatte, diesen gleichwohl in jedem Falle, in dem ihm überhaupt Glaubhaftmachung im Laufe des Rechtsstreites durch Beweisaufnahme gelingen würde, mit den Kosten des Verfahrens beschweren würde.

Danach würde das Recht des Beklagten, vor Freigabe Glaubhaftmachung zu verlangen, so gut wie illusorisch werden.

Daher muß ein erst nach erfolgter Beweisaufnahme abgegebenes Anerkenntnis dann noch immer als ein sofortiges angesehen werden, wenn vorher die Glaubhaftmachung noch nicht erfolgt war.

So liegt nun auch der gegebene Fall.

Im ersten Beweistermine hat der Beklagte nach der Vernehmung der beiden Zeugen, Eheleute L., Eltern der Klägerin, freigegeben. Erst aus den Aussagen beider Zeugen hatte er Anlaß zu nehmen, den Anspruch der Klage als glaubhaft gemacht anzunehmen. Fehl geht auch die Meinung der Klägerin, der Beklagte habe dann wenigstens gleich nach der Vernehmung des ersten Zeugen, des Vaters der Klägerin, anerkennen, und nicht erst noch die zweite Zeugin, die Mutter, vernehmen lassen sollen. Denn zunächst stellte sich der Beweistermin als ein einheitliches Ganzes dar, das nicht in einzelne Teile gerissen werden kann, da somit auch eine einzelne Aussage ebenfalls willkürlich geteilt werden könnte, so daß jeder feste Standpunkt verloren gehen würde. Sodann aber konnte der Beklagte mit Recht abwarten, was die zweite Zeugin für Angaben machen würde, um daraus z. B. aus etwaigen Widersprüchen zwischen den Aussagen beider Zeugen seine Schlüsse zu ziehen, wobei er zu dem Resultat gelangen konnte — und das Gericht mit ihm —, daß das Eigentum der Klägerin in keiner Weise oder nicht genügend glaubhaft gemacht worden sei, woraus sich weiter ergeben konnte, daß er noch immer nicht anzuerkennen brauche. Aus diesen Erwägungen heraus war dem Beklagten nicht zuzumuten, schon nach der Aussage des ersten Zeugen allein anzuerkennen. Sein Anerkenntnis ist also ein sofortiges."

Eine unpfändbare Lohnsumme unterliegt der Pfändung, sobald sie dem zum Geldempfang berechtigten Prozeßbevollmächtigten gezahlt ist, sie bleibt aber insoweit frei von der Pfändung, als sie zum Unterhalt des Schuldners und seiner Familie für 2 Wochen erforderlich ist.

(Beschluß des Kgl. Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15. 10. 13. Aktenz. Gesch.-Nr. 6 W. 118/13.)
(§ 811, Ziffer 2 Z.P.O.)

Der Beschluß der Ferienzivilkammer des Königl. Landgerichts zu Crefeld vom 13. September 1913 wird aufgehoben, desgleichen auf die sofortige Beschwerde der Gläubigerin der Beschluß des Königl. Amtsgerichts in Krefeld vom 28. August 1913.

Die nach Maßgabe der nachfolgenden Gründe erforderlichen Anordnungen werden dem Königl. Amtsgericht in Crefeld übertragen, an das die Sache auch zur Entscheidung über die Kosten der Beschwerde und der weiteren Beschwerde zurückverwiesen wird.

Gründe:

Die Schuldnerin hatte eine größere Lohnforderung gegen die Firma Crefelder Lichtspielhaus-Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das Lichtspielhaus zahlte den geschuldeten Betrag vor dem 4. August 1913 an den Justizrat P. in Crefeld, der die jetzige Schuldnerin im Prozesse gegen das Lichtspielhaus vertreten hatte. Justizrat P. lieferte den Betrag bis auf 35,92 Mk. vor dem 4. August 1913 an die Schuldnerin ab. Die jetzige Gläubigerin erwirkte gegen Frau T. aus dem Urteil und dem Kostenfestsetzungsbeschluß des Amtsgerichts Crefeld vom 31. Oktober 1912 den Beschluß des Amtsgerichts Crefeld vom 30. Juli 1913, durch den die Forderung der Schuldnerin gegen den Justizrat P. auf Auszahlung der für die

sammlung beschloß daher die Aussperrung aller Tapezierergehilfen, aber ein größerer Teil der Innungsmitglieder weigerte sich, diesem Beschluß Folge zu leisten. Diese nichtaussperrenden Mitglieder wurden prompt vom Innungsvorstand in eine Ordnungsstrafe von je 20 Mk. genommen. Immer weitere Ordnungsstrafen wurden für den Fall angedroht, wenn dem Aussperrungsbeschluß nicht binnen 24 Stunden Folge geleistet sei.

Wie sich später herausstellte, war der Obermeister nach Beratung mit dem Syndikus der Breslauer Handwerkerkammer und nach Anhören eines weiteren Juristen zur Bestrafung der dem Aussperrungsbeschluß nicht folgenden Innungsmitglieder geschritten. Beide Juristen hatten dem Obermeister das Recht zu seinem Vorgehen attestiert.

Auf die Lohnbewegung selbst hatte die Aussperrung geringen Einfluß, da sich die Innung schon nach acht Tagen genötigt sah, die Aussperrung aufzuheben, aber es war notwendig, die Ungesetzlichkeit der Strafen nachzuweisen.

Eine Beschwerde beim Breslauer Magistrat brachte nicht die gewünschte prinzipielle Entscheidung. Wohl wurden die Ordnungsstrafen aufgehoben, aber nur auf Grund eines Formfehlers. Die Strafmandate trugen nur eine Unterschrift, statt der nach Innungssatzung notwendigen zwei Unterschriften. Eine prinzipielle Stellungnahme lehnte der Magistrat ab.

Obwohl die Androhung der Ordnungsstrafe durch den Obermeister eine Bedrohung im Sinne des § 153 der G.O., also eine strafbare Handlung darstellte, erfolgte eine Anklage durch den Staatsanwalt nicht, trotzdem die Breslauer Gerichte in bezug auf Verletzungen des § 153 sehr empfindlich sind. Eines der betroffenen Innungsmitglieder stellte daher durch Rechtsanwalt Dr. Heinemann-Berlin Strafantrag gegen den Obermeister wegen Bedrohung zur Teilnahme an einer Verabredung im Sinne der §§ 152, 153 G.O.

Der Amtsanwalt lehnte jedoch eine Anklage mit folgender Begründung ab:

Der Erste Staatsanwalt.
V. 1180/13.

Breslau, den 12. Juli 1913.

Betrifft die Strafanzeige des Tapezierermeisters Otto Altmann in Breslau gegen den Obermeister der Zwangsinnung für das Tapezierer- und Dekorateurhandwerk in Breslau, Julius Mann, wegen Vergehens gegen die §§ 152 und 153 der G.O.

Das Verfahren habe ich eingestellt. Es mag richtig sein, daß in objektiver Beziehung die Tatbestandsmerkmale der §§ 152/153 der G.O. vorliegen, nicht aber in subjektiver Richtung. Der Beschuldigte gibt an, daß er lediglich im Rahmen der dem Innungsvorstande durch die behördlicherseits genehmigte Satzung zustehenden Rechte gehandelt hat. Diese Angabe findet auch ihre Stütze darin, daß in dem Schreiben vom 21. Februar 1913 auf den Beschluß der Innungsversammlung vom 17. Februar, den Beschluß des Innungsvorstandes vom 20. Februar und § 10 der Satzung, der dem Vorstande das Recht gibt, Zuwiderhandlungen gegen Beschlüsse mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. zu ahnden, Bezug genommen ist. Daß aber derjenige Zwang, den die Innungen zur Durchführung ihrer Beschlüsse auszuüben befugt sind, nicht gegen den § 153 der G.O. verstößt, bedarf keiner weiteren Ausführung und wird vom Reichsgericht in dem der Anzeige angeführtem Urteil vom 29. Januar 1909 in Sachen gegen Schmidt und Genossen 28 J. 291/08 des Landgerichts Berlin noch besonders hervorgehoben. Der Beschuldigte hielt den ergangenen Beschluß für rechtswirksam und den Vorstand demgemäß zur Androhung der Ordnungsstrafe für berechtigt. Die Ausführungen des Handelsministers fanden erst in der Sitzung vom 16. April 1913 statt, können daher den guten Glauben des Beschuldigten nicht ausschließen. **(Name.)**

Die gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde lehnte der Erste Staatsanwalt gleichfalls ab. Er entschied:

daß derjenige Zwang, den die Innungen zur Durchführung ihrer Beschlüsse auszuüben befugt sind, nicht gegen die Bestimmungen des § 153 G.O. verstoße. Streitig könne nur sein, ob die Innung befugt war, den fraglichen Beschluß zu fassen. In dieser Hinsicht könne aber dem Beschuldigten nicht widerlegt werden, daß er in dem guten Glauben gehandelt habe, es handle sich bei dem Beschluß um Pflege des Gemeingeistes und Aufrechterhaltung der Standesehre unter den Mitgliedern, also eine gesetzliche Aufgabe der Innungen (§§ 81 ff. G.O.). Wenn er sich hierin geirrt haben sollte, läge ein öffentlich-rechtlicher bezw. tatsächlicher, nicht aber ein strafrechtlicher Irrtum vor.

Gegen diesen Beschluß wurde Beschwerde beim Oberlandesgericht in Breslau geführt. Dieses entschied am 2. Dezember 1913. Zwar wird wieder die Anklageerhebung gegen den Obermeister abgelehnt, aber der Beschluß erkennt ausdrücklich an, daß objektiv eine Verletzung des § 153 G.O. vorliegt. Der Beschluß sagt:

Nach dem aus den Akten ersichtlichen Sachverhalt ist der Angezeigte keines Vergehens gegen den § 153 G.O., aber auch keiner anderen strafbaren Handlung hinreichend verdächtig.

Es kann schon Bedenken unterliegen, ob ein Beschluß einer Zwangsinnung als eine Verabredung im Sinne der §§ 152/153 G.O. zu beurteilen ist, weil eine Verabredung die Zustimmung eines jeden Teilnehmers voraussetzt, was bei einem Beschlusse nicht der Fall ist, wenn er nur durch Zustimmung der Mehrheit der Abstimmenden zustande gekommen ist.

Abgesehen davon ist den Vorentscheidungen darin beizutreten, daß kein Anhalt dafür vorliegt, daß der Beschuldigte den zur Anwendung des § 153 G.O. erforderlichen Vorsatz gehabt hat. Die Androhung einer Ordnungsstrafe im Innungsbeschluß mag in Verbindung mit der Einforderung der angeblich verwirkten Ordnungsstrafe durch den Beschuldigten als Anwendung einer Drohung im Sinne des § 153 G.O. gelten können. Zum Vorsatze gehört in diesem Falle aber nicht nur das Wissen davon, daß eine Drohung vorliegt, sondern das Bewußtsein, daß diese Drohung verboten ist, weil sie gegen die den §§ 152, 153 G.O. zugrunde liegende Norm verstößt. Hier hat aber der Beschuldigte unwiderlegt behauptet, er habe geglaubt, die Innung sei durch den § 81a in Verbindung mit § 83 Absatz 2 Z. 12 G.O. zur Androhung der Ordnungsstrafe und demgemäß er als Obermeister zur Einforderung der Ordnungsstrafe befugt gewesen. Die Ansicht ist objektiv unrichtig, denn der Beschluß der Innung bedeutet einen unzulässigen Eingriff in das gesetzlich gewährleistete Recht, Gesellen, Gehilfen, Arbeiter anzunehmen, welches nur in der G.O. selbst festgestellten Beschränkungen unterliegt (§ 41 G.O.), also nicht durch Innungsbeschluß eingeschränkt werden darf. Die Vorschriften der §§ 81a, 83 Absatz 2 Z. 12 G.O. können also keinen Rechtfertigungsgrund für die Handlung des Beschuldigten hergeben. Der Beschuldigte, der an einen solchen Rechtfertigungsgrund geglaubt hat, hat sich deshalb geirrt. Sein Irrtum ist auch ein Rechtsirrtum, nämlich ein Irrtum über die Anwendbarkeit von Vorschriften der G.O. Dem Antragsteller kann aber nicht zugegeben werden, daß dieser Irrtum zugleich ein Irrtum über den Inhalt des Strafrechts sei. Die Gesetzesvorschrift, über welche sich der Beschuldigte geirrt hat, ist in den §§ 81a, 83 Absatz 2 Z. 12 G.O. enthalten, welche keinen strafrechtlichen Inhalt haben, auch nicht zur Ergänzung der hier in Betracht kommenden strafrechtlichen Vorschrift des § 153 G.O. dienen. Der Irrtum kommt also dem Beschuldigten zugute. Da hiernach der Beschuldigte an einen Rechtfertigungsgrund für seine Handlung geglaubt hat, hat ihm das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seiner Handlung gefehlt. Gehört auch die Rechts-

Schuldnerin eingenommenen Beträge gepfändet und der Gläubigerin zur Einziehung überwiesen wurde. Die Schuldnerin erhob hiergegen Erinnerung. Das Amtsgericht hob durch den Beschluß vom 28. August 1913 die Pfändung und Ueberweisung auf, das Landgericht hob auf die sofortige Beschwerde der Gläubigerin durch den Beschluß vom 13. September 1913 die amtsgerichtliche Entscheidung auf. Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht erhobene weitere sofortige Beschwerde der Schuldnerin, mit der sie die Aufhebung des landgerichtlichen Beschlusses fordert.

Die weitere Beschwerde ist zulässig und begründet.

Die Schuldnerin begründet ihren Widerspruch gegen die Pfändung, die sie als unzulässig bezeichnet, damit, daß der ihr vom Justizrat P. auszuzahlende Betrag aus einer Lohnforderung herrühre, die nach § 850 Abs. 1 Ziffer 1 Z.P.O. der Pfändung entzogen sei. In zweiter Linie macht sie geltend, daß dieser Betrag ihr zur Beschaffung der für 4 Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel nötig sei und nach § 811 Ziffer 2 Z.P.O. der Pfändung nicht unterliege.

Der ersten Begründung, der das Amtsgericht gefolgt ist, kann nicht beigetreten werden. Wie das Landgericht richtig annimmt, ist die Forderung durch die Zahlung an den Justizrat P., dessen Vollmacht zum Geldempfang nicht angezweifelt ist, getilgt und erloschen. Wie der auf eine Lohnforderung an den Benachteiligten selbst gezahlte Geldbetrag bei diesem ohne Rücksicht auf seine Beziehung zu einer Lohnforderung gepfändet werden kann, so ist auch bei der Zahlung an einen Vertreter der Anspruch des Vertretenen gegen ihn auf Herausgabe des gezahlten Betrages der Pfändung ohne Rücksicht auf die frühere Lohnforderung unterworfen.

Die zweite von der Schuldnerin gegebene Begründung ist dagegen, wenn die von ihr behaupteten Tatsachen nachgewiesen werden, zutreffend und vom Landgericht mit Unrecht verworfen. Der § 811 Z.P.O. entzieht allerdings, wie das Landgericht mit Recht annimmt, nur bestimmte körperliche Sachen der Pfändung und erstreckt sich nicht auf Forderungen. Es würden aber die durch ihn verfolgten, auf Schonung des Schuldners gerichteten wirtschaftlichen Zwecke und seine öffentlich rechtliche Bedeutung verkannt, wenn den der Pfändung entzogenen Sachen nicht der Anspruch auf Herausgabe derselben Sachen gleichgestellt würde. Die Lage der Schuldnerin kann nicht dadurch verschlechtert werden, daß ein Gegenstand, der, wenn er im Gewahrsam des Schuldners wäre, der Pfändung entzogen wäre, von einem Dritten für den Schuldner verwahrt wird, der dem Schuldner zur Herausgabe verpflichtet ist. Gaup-Stein Z.P.O. § 811 Anm. II, O.L.G. Cassel in Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 13 S. 203 Anm. 1. Dem eigenen Gewahrsam muß die Verwahrung durch einen Vertreter gleichgestellt werden. Justizrat P. hat die Zahlung des Lichtspielhauses für die Schuldnerin angenommen und verwahrt den Betrag für sie. Diese Sachlage muß im Sinne des § 811 Ziffer 2 Z.P.O. so angesehen werden, als befinde sich der Betrag im Gewahrsam der Schuldnerin. Daß der Anspruch der Schuldnerin auf die Herausgabe des der Pfändung unterworfenen Geldbetrages eine Geldforderung darstellt, darf nicht dazu führen, den § 811 Ziffer 2 Z.P.O. nicht für anwendbar zu halten.

Ob die Voraussetzungen des § 811 Ziffer 2 Z.P.O. tatsächlich gegeben sind, steht noch nicht fest. Diese Prüfung wird zweckmäßig von dem Amtsgericht vorgenommen, dem gemäß § 575 Z.P.O. die erforderlichen Anordnungen übertragen sind. Das Amtsgericht hat festzustellen, wann die Pfändung gemäß § 829 Absatz 3 Z.P.O. bewirkt war, und ob in diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 811 Ziffer 2 Z.P.O. gegeben waren. Dazu gehört die Ermittelung, ob damals der von Justizrat P. der Schuldnerin ausgezahlte Betrag noch vorhanden war, und ob der von der Pfändung betroffene Betrag zusammen mit sonstigen Geldern der Schuldnerin insbesondere der etwa noch vorhandenen Zahlung des Justizrats P. über den in § 811 Ziffer 2 Z.P.O. bezeichneten Geldbetrag hinausgeht. Dabei ist zu beachten, daß nur der für einen Zeitraum von zwei Wochen nötige Geldbetrag in Frage kommt.

Das Amtsgericht hat endlich auch unter Berücksichtigung des Vorbringens in der weiteren Beschwerde darüber zu entscheiden, ob die unter c) genannten Vollstreckungskosten notwendig waren.

Da beide Vorentscheidungen nach dem Ausgeführten unbegründet waren, mußten sie aufgehoben werden, die amtsgerichtliche auf Grund der ersten sofortigen Beschwerde der Gläubigerin, über die das Oberlandesgericht nach der Aufhebung des landesgerichtlichen Beschlusses zu entscheiden hatte. Das Amtsgericht ist gehalten, in seiner demnächstigen Entscheidung bezüglich der ersten, von der Schuldnerin ihrem Widerspruch gegebenen Begründung der oben ausgeführten Rechtsauffassung zu folgen.

Strafrecht.

Schriftform der Rechtsmittel in Strafsachen.

Berufungen, Revisionen und Einsprüche gegen richterliche Strafbefehle, wie gegen solche der Verwaltungsbehörden sind entweder schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erheben. Ueber die Beschaffenheit des Schriftstücks, das das Rechtsmittel enthält, sagt das Gesetz nichts. Selbstverständlich ist, daß aus ihm die Entscheidung oder Verfügung, gegen die Einwand erhoben werden soll, zu ersehen und die Absicht, das Rechtsmittel zu ergreifen, zu erkennen sein muß. Strittig ist, ob die Erklärung, von dem Rechtsmittel Gebrauch zu machen, unterschrieben sein muß. Zu dieser Frage ist bei Einsprüchen gegen richterliche Strafbefehle und bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung gegen Strafbefehle der Verwaltungsbehörden oft Stellung zu nehmen. Es ist nicht selten, daß der mit dem Strafbefehl Bedachte ihn mit der Erklärung, daß er Einspruch einlege oder gerichtliche Entscheidung beantrage, an das Gericht oder die Behörde zurückschickt, ohne die Erklärung unterschrieben zu haben. Manche Gerichte erkennen solchen Einsprüchen und Anträgen wegen des Fehlens der Unterschrift die rechtliche Wirksamkeit ab. Diesen Standpunkt hat das Landgericht Wiesbaden als Beschwerdeinstanz wiederholt eingenommen. In einem Beschlusse aus dem Jahre 1910 begründet es diesen Standpunkt wie folgt:

„Durch polizeiliche Strafverfügung vom 14. April 1910 ist der Angeklagte wegen . . . bestraft worden. Der Strafbefehl ist ihm am 16. April zugestellt, am 17. April 1910 aber der Polizeiverwaltung wieder zurückgegeben worden. Er trug den Vermerk: „Bitte um gerichtliche Entscheidung". Das Amtsgericht hat hierin einen formgerechten Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht gesehen und hat ihn daher abgelehnt. Diesem Standpunkt tritt das Beschwerdegericht bei.

Wenn die Str.P.O. in § 454 für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung Schriftlichkeit verlangt, so geschieht dies, damit der Wille des mit der Strafe Beschwerten, die Sache durch das Gericht zur Erledigung zu bringen, in objektiv erkennbarer Form erklärt wird. Fehlt die Unterschrift des Bestraften, so liegt eine von ihm abgegebene Willenserklärung, die als solche objektiv erkennbar ist, nicht vor, da ja doch zweifelhaft bleibt, wer der Antragsteller ist." (Vergl. auch Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band III S. 442.)

Später hat das gleiche Landgericht eine Beschwerde in einer ähnlichen Sache mit der kurzen Begründung verworfen, daß Erklärungen ohne Unterschrift nach allgemeiner Rechtsauffassung keine Rechtswirksamkeit besitzen. In diesem Falle handelte es sich um einen richterlichen Strafbefehl, den der Empfänger an das Gericht mit dem Vermerk, daß er Widerspruch erhebe, zurückgeschickt hatte. Die Ausführun-

gen des Landgerichts, daß beim Fehlen der Unterschrift zweifelhaft bleibt, wer der Antragsteller ist, sind meines Erachtens unzutreffend. Einen Strafbefehl mit dem Vermerk zu versehen, daß Einspruch erhoben oder Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt wird und ihn zurückzuschicken: daran hat nur der Empfänger des Strafbefehls ein Interesse. Die Identität des Antragstellers steht in solchen Fällen hinreichend fest. Und zur Schriftlichkeit des Rechtsmittels gehört nicht unbedingt die Unterschrift. Hierüber hat sich das Reichsgericht in einem Urteile ausgelassen, in dem es über die Giltigkeit einer Revision, die von dem Verurteilten nicht unterschrieben war, zu entscheiden hatte. In dem fraglichen Falle hatte der in Untersuchungshaft befindliche Angeklagte dem Oberaufseher des Gefängnisses erklärt, daß er gegen das Urteil der Strafkammer Revision einlegen wolle. Die von dem Aufseher verfaßte Schrift hatte der Verurteilte wegen des Sabbats nicht unterschrieben. Sie war — ohne Unterschrift — rechtzeitig an das Gericht gelangt. Das Reichsgericht hat hierin die wirksame Erhebung der Revision anerkannt. In den Gründen des Urteils heißt es:

„Liegt hiernach unzweifelhaft eine zu Protokoll des Gerichtsschreibers geschehene Revisionseinlegung nicht vor, so kann es sich nur noch darum handeln, ob dem alternativ aufgestellten Erfordernisse der Schriftlichkeit trotz mangelnder Unterschrift des Angeklagten genügt ist. Dies war aber zu bejahen. Denn im Begriffe der schriftlichen Einlegung des Rechtsmittels liegt weder die eigenhändige Anfertigung des betreffenden Schriftstücks durch den Erklärenden, noch auch nur die persönliche Leistung der Unterschrift durch denselben. Es genügt vielmehr, wenn aus dem Schriftstück bedenkenfrei die Identität des Beschwerdeführers und die Absicht desselben, das Rechtsmittel einzulegen, ersichtlich ist. Dies trifft aber vorliegend vollkommen zu."

Was das Reichsgericht hier über die Erfordernisse der Revision gesagt hat, muß auch für Einsprüche und Anträge auf gerichtliche Entscheidungen gelten. Besonders dann, wenn Erklärungen dieser Art auf dem Strafbefehl stehen, der dem Bestraften zugestellt ist, kann ernstlich ein Zweifel über die Person des Antragstellers nicht bestehen und auch nicht über seine Absicht, sich bei dem Strafbescheid nicht zu beruhigen, sondern die Sache zum gerichtlichen Austrag zu bringen. J. H.

Verschiedenes.

Gehört die Kontraktbruchstrafe zum steuerpflichtigen Einkommen?

In Nr. 12 der „Arbeiterrechts-Beilage", Jahrgang 1913, brachte der Kollege Aufderstraße-Bochum ein Urteil der Einkommensteuer-Berufungskommission zu Arnsberg, wonach die Gelder für Kontraktbruchstrafe bei den Arbeitern als steuerpflichtig anerkannt wurden. Interessant wäre es auch, wenn man ein Urteil dieser Berufungskommission erhalten könnte, welches bei Arbeitgebern eine eventuelle Kontraktbruchstrafe mit als steuerpflichtig anerkannt hätte. Wir bezweifeln stark, daß in einem solchen Falle die Berufungskommission auch zuungunsten des Arbeitgebers entschieden hätte. Es gibt aber auch einige Fälle, wo die Kontraktbruchstrafe n i c h t als steuerpflichtig anerkannt wurde.

Der Bergarbeiter L. aus Hamborn war zu 31 Mk. veranlagt worden. Sein Jahresverdienst war folgender:

Bruttolohn im Jahre 1912		1 967,17 Mk.
Abzüge:		
a) **Kassenbeiträge** . .	110,13 Mk.	
b) **Grubenkleider** . .	30,— „	
c) **Kontraktbruchstrafe**	36,— „	176,13 „
verblieb Reineinkommen		1 791,04 Mk.

Nach § 19 E.St.G. kamen für zwei Kinder ebenfalls eine Stufe in Anrechnung, so daß L. nur zu 21 Mk. Einkommensteuer veranlagt werden konnte.

Die Veranlagungskommission lehnte es ab, die 36 Mk. für Kontraktbruchstrafe als nicht steuerpflichtig anzuerkennen. Auf die eingelegte Berufung an die Berufungskommission erfolgte nun eine a n d e r w e i t i g e E i n s c h ä t z u n g, wonach die 36 Mk. Kontraktbruchstrafe doch als abzugsfähig anerkannt wurden. Eine Begründung wurde leider nicht gegeben. In einem weiteren Falle, der uns bekannt ist, wurde ebenso verhandelt. Es geht einmal so und einmal so in unserem Musterstaate Preußen. D., H a m b o r n.

Die Wirtschaftskrisis und das Stellenvermittelungsgesetz.

Die Wirtschaftskrise macht sich immer mehr geltend. Aus allen Industriezweigen wird über mangelnde Beschäftigung, und als Folge davon, über große Arbeitslosigkeit geklagt. Leider ist damit zu rechnen, daß die Arbeitslosigkeit einen derartigen Umfang annehmen wird, wie wir ihn in früheren Jahren selten gekannt haben. Aber selbst die Not und das Elend der Arbeitslosen dient gewissenlosen Menschen dazu, durch irreführende und unehrliche Arbeitsversprechungen den Arbeitslosen den letzten Groschen abzunehmen. Die Hoffnung, Arbeit zu erhalten, veranlaßt manchen Arbeitslosen, diesen letzten Groschen zu opfern. Nach Möglichkeit versucht das Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910 dem dunklen Treiben gewissenloser Menschen Einhalt zu tun.

Nur zu oft haben sich die Stellenvermittler von den Stellensuchenden übermäßig hohe Gebühren zahlen lassen. Geradezu enorme Summen mußten oft die Stellensuchenden an den Vermittler zahlen. Häufig wurde von dem Stellenvermittler nur demjenigen eine Stelle vermittelt, der ihm am meisten zahlte. Zur Erzielung vieler Gebühren wurde künstlich ein Stellenwechsel herbeigeführt. Ferner war vielfach zu konstatieren, daß der Stellenvermittler neben der Stellenvermittlung noch ein weiteres Gewerbe betrieb und dadurch die Stellensuchenden noch besonders brandschatzte.

Das Stellenvermittlergesetz will diese Auswüchse soweit wie möglich bekämpfen. Es ist leider nicht so bekannt, wie es wünschenswert ist. Es dürfte deshalb angebracht sein, seine wesentlichsten Bestimmungen zu erörtern. Nach § 1 des Gesetzes darf die Stellenvermittlung nur durch konzessionierte Stellenvermittlungsbureaus bezw. Vermittler vorgenommen werden. Als Vermittler wird derjenige betrachtet, der

1. gewerbsmäßig die Vermittlung einer Arbeitsgelegenheit betreibt, oder
2. der die Gelegenheit einer Arbeitsstelle nachweist und sich deshalb mit Arbeitgeber und Arbeitnehmer in besondere Beziehungen setzt.

Es fällt also nicht nur derjenige unter das Stellenvermittlergesetz, der gegen Entgelt Arbeitsvermittlung betreibt, sondern auch wer sich aus anderen Gründen mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Zwecke der Arbeitsvermittlung in Verbindung setzt. Dieser letztere Fall kommt z. B. in Frage, wenn große Industrie- oder andere Unternehmungen be-

sondere Agenten losschicken, um Leute für das Unternehmen anzuwerben. Im Ruhrrevier haben eine ganze Anzahl Zechen fortwährend Beamte auf Reisen, die in Großstädten Leute für den Bergbau anwerben. Daß dabei häufig Versprechungen gemacht werden, die entweder infolge der bestehenden bergbaupolizeilichen Bestimmungen nicht gehalten werden können oder überhaupt nicht gehalten werden, braucht wohl nicht näher dargelegt zu werden.

Wer in dieser Weise Stellen vermittelt, muß die behördliche Genehmigung (Konzession) haben. Ohne diese Genehmigung ist die Stellenvermittlung nach §§ 12, 13 des Stellenvermittlungsgesetzes strafbar. Die Genehmigung zum Zwecke der Stellenvermittlung wird von der Landescentralbehörde erteilt.

Nach § 2 des Stellenvermittlergesetzes ist die Genehmigung seitens der Landescentralbehörde zu versagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb oder seine persönlichen Verhältnisse dartun,
2. ein Bedürfnis nach Stellenvermittlern nicht vorliegt.

Wer die Stellenvermittlung betreiben will, darf nicht Gast- oder Schankwirtschaft betreiben oder die gewerbsmäßige Vermietung von Wohn- oder Schlafstellen vornehmen. Er darf auch nicht zu einem Arbeitgeber in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen. Der Stellenvermittler darf ferner nicht den Stellensuchenden verpflichten oder anhalten, aus seinem oder einem von ihm bezeichneten Gewerbebetrieb oder Handelsgeschäfte Waren zu entnehmen. Die Uebertretung einer dieser Vorschriften ist strafbar.

Wichtig und beachtenswert ist der § 5 des Gesetzes. Danach werden die Gebühren für die Stellenvermittler von der Landescentralbehörde festgesetzt, und zwar nach Anhörung des Trägers des öffentlichen Arbeitsnachweises und der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Gebühr darf nur erhoben werden, wenn der Vertrag infolge der Tätigkeit des Vermittlers zustande kommt. Hat der Arbeitgeber sowohl wie der Arbeitnehmer die Tätigkeit des Vermittlers in Anspruch genommen, so ist die Gebühr von diesen beiden gemeinsam zu tragen. Eine Vereinbarung, der diese Bestimmung zuungunsten des Arbeitnehmers entgegensteht, ist nichtig und außerdem strafbar (§ 12). Neben den festgesetzten Gebühren dürfen Vergütungen anderer Art, wie Geschenke usw., nicht angenommen werden. Nimmt der Vermittler außer der Taxe, die die Behörde festgesetzt hat, auch noch sonstige Zuwendungen an, macht er sich strafbar.

Die von der Behörde festgesetzte Taxe für die Stellenvermittlung muß der Stellenvermittler vor Abschluß des Vermittlungsgeschäfts dem Stellensuchenden mitteilen. Ferner ist die Vermittlungstaxe in den Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen. Der Stellenvermittler darf nach § 6 keine Dienstbücher, Arbeitsbücher oder sonstige Gegenstände, die aus Anlaß der Stellenvermittlung in seinem Besitz gelangt sind, gegen den Willen des Stellensuchenden festhalten. Insbesondere steht dem Vermittler an solchen Sachen oder Gegenständen ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht nicht zu. Auch hier ist der Verstoß gegen diese Bestimmungen nach § 13 des Gesetzes strafbar.

Stellenvermittler, die weibliche Personen für Stellen im Ausland vermitteln, sind nach § 7 verpflichtet, der zuständigen Polizeibehörde die Namen der vermittelten Personen sowie die Adresse der im Ausland befindlichen Stelle mitzuteilen. Zweck dieser Bestimmung soll sein, dem Mädchenhandel vorzubeugen. Ob dieser Zweck mit dieser Maßnahme erreicht wird, ist fraglich. Jedenfalls tun weibliche Personen, denen Stellen im Ausland nachgewiesen werden, gut daran, sich vorher bei der Polizei davon zu überzeugen, ob die fragliche Stelle der Behörde vom Vermittler gemeldet worden ist. Auch würde es sehr ratsam sein, sich an die Organisation oder an das Arbeitersekretariat zu wenden, damit durch diese nähere Informationen eingezogen werden, soweit dieses mit Hilfe unserer im Ausland befindlichen Auskunftsbureaus möglich ist.

Der § 9 gibt der Behörde die Möglichkeit, die erteilte Erlaubnis für das Gewerbe eines Stellenvermittlers zurückzunehmen. Dies soll dann geschehen, wenn sich aus den Handlungen oder Unterlassungen des Stellenvermittlers ergibt, daß auf dessen „Zuverlässigkeit" nicht mehr zu rechnen ist. Ferner, wenn der Stellenvermittler wiederholt wegen Ueberschreitung der Gebührentaxe bestraft ist oder weiter, wenn er sich neben den Gebühren Vergütungen anderer Art (Geschenke usw.) von den Arbeitnehmern oder Arbeitgebern hat geben lassen. Das Wort „Zuverlässigkeit" ist eine Kautschukbestimmung. In Oberschlesien bestehen eine Anzahl Vermittlungsbureaus, die den Grubenbesitzern im Ruhrrevier die gewünschten Ausbeutungsobjekte liefern. Tausende Personen sind schon nach dem rheinisch-westfälischen Bergbaubezirk vermittelt worden und diese Personen wurden meist nur in Elend und Not gestürzt. Das ist der Behörde bekannt, aber wir haben noch nicht gehört, daß die Aufsichtsbehörde bei den in Frage kommenden Stellenvermittlern „Unzuverlässigkeit" angenommen hat. Noch größerer Unfug wird von den Streikbrechervermittelungsbureaus ausgeübt, die allerhand verbrecherisches Gesindel losschicken oder solche Personen vermitteln, denen ausdrücklich gesagt wird, daß ein Streik nicht in Frage käme. Sehr oft kommt es vor, daß den Arbeitsuchenden von den Stellenvermittlern eine Arbeitsgelegenheit in einer Gegend und bei Arbeitgebern angewiesen oder benannt wird, wo keine Differenzen bestehen und daß dann diese Personen, oft gegen ihren Willen, zu Streikbrecherdiensten angehalten werden. Ein solches Vorgehen von seiten der Stellenvermittler verstößt entschieden wider die guten Sitten und damit auch gegen § 9 des Stellenvermittlungsgesetzes. Bis jetzt ist aber noch nicht zu konstatieren gewesen, daß die Aufsichtsbehörde gegen derartige Stellenvermittler eingeschritten wäre. Aber immerhin würde es zweckmäßig sein, in allen solchen Fällen, wo Stellenvermittler gegen den Willen der Stellensuchenden versucht haben, diese durch Listanwendung usw. als Streikbrecher zu verwenden, der Aufsichtsbehörde unter Schilderung des Tatbestandes Meldung unter Hinweis auf § 9 des Stellenvermittlergesetzes zu machen. Selbst wenn in solchen Fällen die Aufsichtsbehörde nicht einschreiten sollte, würde dieser Weg regelmäßig zu beschreiten sein. Das Material würde dann zur Illustration der „Objektivität" der Behörden und auch als Unterlage bei einer eventuellen Aenderung des Gesetzes dienen können. H.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 3 Herausgegeben am 14. März 1914

Inhalt:

Seite

Die Unfälle des täglichen Lebens 33

Arbeiterversicherung. Unzulässigkeit des Rekurses bei Entziehung einer Dauerrente. — Verbesserung oder Verschlechterung. — Ueber das Verfahren beim Versicherungsamt bei Einspruch des Verletzten. — Eine Einschränkung der ärztlichen Leistungen für Familienangehörige bei dringenden Fällen, § 6a Abs. 1 Ziffer 6, § 26a Abs. 2 Ziffer 2b des K.V.G. und § 368 der R.V.O., ist gesetzlich zulässig. — Wiederholte Gewöhnung. — Wer trägt die Kosten eines Gutachtens bei Invalidenrentenanträgen? — Entscheidungen des Badischen Verwaltungsgerichtshofes. — Für einen Weber bedeutet der Verlust des rechten Mittelfingers auch nach eingetretener Gewöhnung eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit um 10 Prozent. — Ein Grubenschlosser hat für den Verlust eines Auges auch nach eingetretener Gewöhnung Anspruch auf eine Rente von 33 1/3 Prozent. 34

Arbeits- und Dienstvertrag. Das Arbeitsrecht der Gärtnereiarbeiter nach § 154 Abs. 1 Ziffer 4 G.O. 42

Zivilprozeßwesen. Ist eine Zusammenrechnung des Arbeitsverdienstes der Eheleute zum Zwecke der Zwangsvollstreckung zulässig? — Die Pfändung wertvollerer Mobilien ist unzulässig, wenn sie die einzigen im Haushalte des Schuldners sind; auch kann dem Schuldner nicht zugemutet werden, sich an Stelle der gepfändeten wertvollen Sachen billigere zu beschaffen 46

Freizügigkeitsgesetz. Ausweisung aus armenpolizeilichen Gründen 47

Verschiedenes. Gewerkschaftsangestellte als Gewerbegerichtsbeisitzer. 48

Die Unfälle des täglichen Lebens.

Die heiß umstrittene Frage, ob die Unfälle des täglichen Lebens zu den Betriebsunfällen zu rechnen sind, ist jetzt endgiltig entschieden.

In den Sitzungen des Großen Senats des Reichsversicherungsamts vom 21. und 26. Februar hat dieser anerkannt, daß auch die sogenannten Gefahren des täglichen Lebens, wenn ihnen der Verletzte infolge seiner Betriebstätigkeit ausgesetzt sei, als Betriebsgefahren zu gelten haben, Unfälle des täglichen Lebens demnach Betriebsunfälle sind.

Es ist diese Entscheidung im wesentlichen eine Bestätigung schon früher ergangener, denn in dem schon im Jahre 1886 vom Reichsversicherungsamt aufgestellten Grundsatz, daß die Unfallversicherungsgesetze die Entschädigungsberechtigung der Verletzten nicht auf die Fälle von Schädigungen durch besondere Betriebsgefahren beschränken, sondern daß sie Entschädigung für die Folgen a l l e r bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle gewähren, waren folgerichtig auch die Unfälle des täglichen Lebens eingeschlossen.

Das ist bisher aber leider nur selten anerkannt worden. Die meisten in dieser Beziehung ergangenen Entscheidungen haben nach den höheren Betriebsgefahren gesucht und sind, je nachdem, zur Ablehnung oder Anerkennung des Anspruchs gekommen. Ob höhere Betriebsgefahren vorlagen, das war natürlich Sache der subjektiven Anschauung und die Verhältnisse lagen deshalb im allgemeinen im unklaren.

Dem ist nun ein Ende gemacht. Die Entscheidung des Großen Senats besagt ausdrücklich von neuem, daß besondere, dem Betriebe eigentümliche Unfallgefahren nicht zu den Merkmalen des Begriffs „Betriebsunfall“ gehören. Ebensowenig hält er für erforderlich, daß der Versicherte der Gefahr, einen Unfall zu erleiden, in höherem Maße als zufällig an gleicher Stelle befindliche unversicherte Personen ausgesetzt war.

Wir lassen nun den Sachverhalt der beiden Streitsachen und die in der mündlichen Verhandlung verkündeten Gründe folgen.

Dem ersten Falle lag nachstehender Sachverhalt zugrunde. Ein im landwirtschaftlichen Betriebe seines Vaters beschäftigter jugendlicher Arbeiter wurde an einem Feiertage zwecks Ablieferung von Butter und Einkäufen für den landwirtschaftlichen Betrieb in die sieben Kilometer entfernt liegende Stadt gesandt. Hier erledigte er seine Aufträge und kehrte dann nach Hause zurück, begleitet von einem ihm persönlich bekannten Altersgenossen, dem er sich auch auf dem Hinweg angeschlossen hatte. Auf dem Rückwege wurde er von der Kugel aus einer Pistole, die sein Begleiter mit sich führte, ins Auge getroffen. Die Pistole hatte sich dadurch entladen, daß der Begleiter sie aus der einen Tasche in die andere stecken wollte und dabei fallen ließ. In der zweiten Sache handelte es sich um folgendes: Ein auf einem Betriebsgang befindlicher, versicherter landwirtschaftlicher Unternehmer wurde von einem Steinwurf verletzt, den ein Dritter in der irrigen Annahme, eine ihm verfeindete Person vor sich zu haben, auf ihn gerichtet hatte.

Aus den vom Vorsitzenden verkündeten Gründen kann folgendes mitgeteilt werden:

Ein Betriebsunfall ist gegeben, wenn der Verletzte der Gefahr, der er erlegen ist, durch die Betriebsbeschäftigung ausgesetzt war. Damit scheiden für die Haftung der Berufsgenossenschaften im allgemeinen aus plötzliche Gesundheitsschädigungen während der Betriebsbeschäftigung, die lediglich auf körperlicher Veranlagung beruhen und deshalb regelmäßig nicht als Unfälle gelten können, ferner Unfälle von Versicherten, wenn diese durch ihr Verhalten die Beziehungen zum Betriebe gelöst hatten oder eigenwirtschaftlich tätig waren.

Der Begriff des Betriebsunfalls erfordert nicht, daß die Unfallgefahr eine besondere, dem Betriebe eigentümliche oder daß der Versicherte ihr durch die Betriebsbeschäftigung in erhöhtem Maße ausgesetzt war. Anderseits liegt ein Betriebsunfall nicht schon dann vor, wenn ein schädigendes Ereignis mit der Betriebsbeschäftigung nur zufällig örtlich und zeitlich zusammentraf, wie beispielsweise in der Regel bei Unfällen aus allgemein wirkenden Gefahren (Epidemien, Erdbeben, Ueberschwemmungen) oder bei vorsätzlichen Verletzungen, die durch Dritte aus rein persönlichen, gegen den Verletzten gerichteten Beweggründen erfolgten.

Vielmehr bedarf es zur Annahme eines Betriebsunfalls auch des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Betriebe und dem schädigenden Ereignisse. Als Ursachen kommen dabei nicht schon lose und entfernt mit dem schädigenden Ereignisse verbundene, sondern nur solche Umstände in Betracht, die nach Auffassung des praktischen Lebens „rechtlich beachtliche“ sind, d. h. zum Zustandekommen des Unfalls wesentlich beigetragen haben (zu vergleichen die Rekursentscheidung 2585, „Amtliche Nachrichten“ des Reichsversicherungsamts 1912 Seite 930).

Daraus folgt, daß die den Zwecken des Betriebes dienende Beschäftigung ursächlich im obigen Sinne

beim Unfall mitgewirkt haben muß, daß der Versicherte also infolge der Beschäftigung im Betriebe der Gefahr, der er erlegen ist, ausgesetzt wurde. Trifft dies zu, so stellen sich die sog. Gefahren des täglichen Lebens als Gefahren des Betriebes dar, und es werden daher die durch sie herbeigeführten Unfälle von der Unfallversicherung ebenso ergriffen wie andere Unfälle beim Betriebe.

Ob hiernach der ursächliche Zusammenhang gegeben ist, muß von Fall zu Fall unter Abwägung des verschiedenen Wertes der Bedingungen des Erfolges geprüft werden.

Arbeiterversicherung.

Unzulässigkeit des Rekurses bei Entziehung einer Dauerrente.

Welche Renten alten Rechts als Dauerrenten zu gelten haben, dürfte wohl nach den verschiedensten Entscheidungen ziemlich geklärt sein. (Siehe „Arbeiterrechtsbeilage" 1913, Seite 195 ff.; 1914, Seite 19 ff.; sowie „Amtl. Nachr." 1913, Seite 396 u. a.) Doch ist die Frage der Rekursfähigkeit im allgemeinen noch nicht klar. Dies dürfte auch der Grund sein, daß trotz der Bestimmung im § 1692 R.V.O. bei Urteilen, gegen welche der Rekurs ausgeschlossen ist, der Vermerk „hiergegen ist kein Rechtsmittel zulässig", fehlt. Diese Rechtsunsicherheit hat seinen Grund in dem Gesetze selbst.

Bezüglich der Zulässigkeit des Rekurses bei Entziehungen von Dauerrenten ist eine gesetzliche Feststellung nicht vorgesehen. Die Kollegen Wissell und Müller vertreten in ihrem Kommentar deshalb mit Recht den Standpunkt, daß in diesen Fällen der Rekurs zulässig ist. Eine Entscheidung des Reichsversicherungsamts ist meines Wissens in dieser Frage noch nicht ergangen.*) Es dürfte deshalb eine Entscheidung des Bayerischen Landesversicherungsamts von Interesse sein. Leider ist diese nicht zugunsten der Versicherten, indem es den Rekurs bei Einziehung einer Dauerrente für unzulässig erklärt. In der Entscheidung vom 3. Dezember 1913, Nr. 1386 Mitteilung des Kgl. Bayerischen Landesversicherungsamts, 1914, S. 2, heißt es, nachdem festgestellt wird, daß es sich um eine Dauerrente handelt, wie folgt:

„Die von Amts wegen vorzunehmende Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsmittels ergibt, daß der Rekurs unzulässig ist. Nach der hier gemäß Artikel 89 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung anzuwendenden Bestimmung des § 1700 Nr. 8 R.V.O. ist der Rekurs ausgeschlossen, wenn es sich um die Neufeststellung von Dauerrenten wegen Aenderung der Verhältnisse handelt. Da hier — wie oben gezeigt — eine Dauerrente in Frage ist, ergibt sich aus der angeführten Bestimmung die Unzulässigkeit des Rekurses, sofern die Entziehung einer Rente wegen Aenderung der Verhältnisse unter den Begriff der Neufeststellung einer Rente fällt. Diese Frage muß bejaht werden. Wenn auch bei streng wörtlicher Auslegung der Nr. 8 des § 1700 R.V.O. Zweifel bestehen könnten, ob die Entziehung einer Rente der Neufeststellung einer solchen gleich zu erachten sei, so ergibt sich doch die Richtigkeit der hier vertretenen Anschauung unzweifelhaft aus dem Zweck der Bestimmung und aus der Absicht des Gesetzgebers. Nach dem Entwurf der Reichsversicherungsordnung sollte im Unfallversicherungsverfahren an die Stelle des Rekurses die Revision treten. Seitens der Regierungsvertreter wurde diese Maßnahme bei den Kommissionsverhandlungen damit begründet, daß eine Entlastung des Reichsversicherungsamts unumgänglich notwendig und daß eine solche von der Einführung der Revision zu erwarten sei. Die Notwendigkeit einer Entlastung des Reichsversicherungsamts wurde von den Kommissionsmitgliedern allgemein anerkannt, es wurde aber bezweifelt, ob sie durch die Einführung der Revision zu erreichen sei und ob es sich deshalb empfehle, das in Unfallsachen bewährte Rechtsmittel des Rekurses durch die Revision zu ersetzen. Schließlich einigte man sich, um sowohl der Notwendigkeit, das Reichsversicherungsamt zu entlasten, als dem Verlangen nach Beibehaltung des Rekurses Rechnung zu tragen, dahin, den Rekurs beizubehalten, ihn aber in allen Fragen, die nicht von prinzipieller Bedeutung sind, auszuschließen. Aus diesem Kompromiß ist der § 1700 R.V.O. entstanden. Bei der Auslegung seiner Bestimmungen ist also davon auszugehen, daß sein Zweck der war, eine Entlastung des Reichsversicherungsamts dadurch herbeizuführen, daß bei allen Fragen ohne prinzipielle Bedeutung die Rekursfähigkeit ausgeschlossen sein sollte. Beurteilt man die Nr. 8 des § 1700 von diesem Gesichtspunkte aus, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch bei der Entziehung einer Dauerrente der Rekurs ausgeschlossen ist. Bei der Entscheidung, ob eine Rente wegen Wegfalls der Unfallsfolgen entzogen werden soll, handelt es sich ebensowenig um eine Frage von prinzipieller Bedeutung wie bei der Herabsetzung oder Erhöhung einer Rente wegen eingetretener Besserung oder Verschlimmerung der Unfallsfolgen. In beiden Fällen handelt es sich um Fragen von nahezu ausschließlich tatsächlicher Bedeutung, bei denen eine Nachprüfung durch die Rekursinstanz, die doch vor allem den Zweck der Aufrechterhaltung der Rechtseinheit hat, nicht erforderlich ist. Es ist deshalb auch nicht ersichtlich, warum diese Fälle in der Frage der Zulässigkeit des Rekurses einer verschiedenartigen Beurteilung unterliegen sollten. Der Gesetzgeber kann nach der Entstehung des § 1700 R.V.O. unmöglich gewollt haben, daß der Rekurs ausgeschlossen sein soll, wenn z. B. eine Dauerrente von 80 Proz. auf 20 Proz. der Vollrente ermäßigt worden ist, daß er aber bei der Entziehung einer Rente von 10 Proz. zulässig sein soll. Der Rekurs mußte deshalb als unzulässig zurückgewiesen werden."

Diese Logik können wir keinesfalls gutheißen. Denn mit dem gleichen Recht könnte man auch im umgekehrten Falle sagen: wenn bei Feststellung einer Dauerrente von 10 Proz. der Rekurs zulässig ist, muß er bei der Einstellung dieser Rente erst recht zulässig sein. Weiter geht es auch nicht an, daß man aus einer Härte des Gesetzes beliebig andere Härten folgern kann. K. Sch.

Unter den Begriff: „Neufestsetzung einer Dauerrente" fällt auch die Entziehung der Rente. Rekurs ausgeschlossen. (Urteil des R.V.A. vom 2. Januar 1914. Ia 8783/13.)

„Die Rente des Klägers wegen der Folgen des Unfalls vom 21. August 1906 (Quetschung der linken Hand) ist erstmalig durch die Rekursentscheidung vom 1. Februar 1908 festgestellt worden, und zwar in Höhe von 20 Proz. Die Minderung auf 10 Proz. erfolgte durch den rechtskräftig gewordenen Bescheid vom 26. Januar 1911. Diese Rente ist, da sie nach § 88 Abs. 2 G.U.V.G. nur in Zeit-

*) Auch das Reichsversicherungsamt hat sich auf den gleichen Standpunkt wie das Bayerische Landesversicherungsamt gestellt. Im Anschluß an die vorstehenden Ausführungen bringen wir eine Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 2. Januar 1914 zum Abdruck.

räumen von mindestens einem Jahre geändert werden konnte, als Dauerrente im Sinne der §§ 609, 1585 der inzwischen in Kraft getretenen Reichsversicherungsordnung anzusehen. Wenn eine Dauerrente wegen Aenderung der Verhältnisse neu festgestellt wird, ist nach § 1700 Nr. 8 R.V.O. der Rekurs ausgeschlossen. Unter die Neufeststellung einer Dauerrente fällt nach dem Sinne des Gesetzes auch die Aufhebung der Rente, wie sie im vorliegenden Falle durch den Endbescheid vom 26. März 1913 erfolgt ist. Der Rekurs des Klägers ist hiernach unzulässig und war aus diesem Grunde zurückzuweisen (zu vergleichen Bescheid 2605, „Amtliche Nachrichten" des R.V.A. 1913, Seite 396).

Verbesserung oder Verschlechterung.

(Zum § 1608 R.V.O.)

Um Verletzte, denen während eines schwebenden Verfahrens ein neuer Bescheid erteilt worden ist, vor der irrtümlichen Auffassung zu bewahren, daß das laufende Verfahren zugleich den neuen Bescheid mit erfasse, enthielten die Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 die Vorschrift, daß der neue Bescheid eine Rechtsmittelbelehrung enthalten solle. Es mußte in dem die Rente abändernden Bescheid darauf hingewiesen werden, daß durch das gegen den früheren Bescheid eingelegte Rechtsmittel der Eintritt der Rechtskraft des neuen Bescheides nicht gehemmt wurde. Das Reichsversicherungsamt hat sich in seiner Rechtsauslegung auf den Standpunkt gestellt, daß die spätere Erteilung der Rechtsmittelbelehrung in einem besonderen Schreiben nicht genüge, daß vielmehr die Rechtsmittelbelehrung als wirksam nur dann angesehen werden könne, wenn sie tatsächlich in dem Bescheid enthalten war. Trotz dieser Schutzvorschrift ist so mancher Bescheid rechtskräftig geworden, weil die Verletzten den Sinn der Rechtsmittelbelehrung nicht immer erfaßten. Sie hat demnach ihren Zweck nicht voll erfüllt. Um dem abzuhelfen, ist in die Reichsversicherungsordnung eine andere Vorschrift eingefügt worden. Es heißt jetzt im § 1608:

„Erteilt der Versicherungsträger, bevor die frühere Entscheidung über die Höhe der Entschädigung rechtskräftig wird, einen neuen Bescheid, durch den die Rente wegen Aenderung der Verhältnisse neu festgestellt wird, so gelten der Einspruch und die Rechtsmittel gegen den früheren Bescheid auch als Einspruch oder Rechtsmittel gegen den neuen Bescheid."

Diese Vorschrift ist in der Kommission zustande gekommen. Der Entwurf der Reichsversicherungsordnung enthielt sinngemäß die frühere Rechtsmittelbelehrung im § 1571 des Entwurfs. Die Kommission hat, daran kann nach dem Kommissionsbericht gar kein Zweifel sein, den bestehenden Zustand nicht nur verbessern, sondern sie hat auch alle Fälle der Bescheiderteilung durch den Absatz 1 des § 1608 treffen wollen. Sie hat sich leiten lassen von dem Gedanken, daß diese neue Vorschrift unter allen Umständen ausschließe, daß ein Bescheid, der während eines schwebenden Verfahrens erteilt wird, Rechtskraft erlangen kann, auch wenn kein besonderes Rechtsmittel dagegen ergriffen wird, sondern, daß das laufende Verfahren unter allen Umständen den neuen Bescheid mit erfasse.

Wenn es sich um einen Bescheid handelt, durch den die Rente ohne vorangegangenes Heilverfahren erhöht oder herabgesetzt werden soll, dann bedeutet die neue Vorschrift, wenn der Verletzte die Rechtsmittel einlegte, ohne weiteres tatsächlich eine Verbesserung, denn solche Bescheide werden unstreitig wegen wesentlicher Aenderung der Verhältnisse erteilt. Aber wie dann, wenn der Bescheiderteilung ein Heilverfahren vorangegangen ist? Wenn auch unter der Geltung der Reichsversicherungsordnung an der bisherigen Rechtsprechung festgehalten wird, wonach eine Rentenfestsetzung nach einem Heilverfahren keine Festsetzung wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse sei, so erfaßt der § 1608 den neuen Bescheid nicht. Mit anderen Worten, es m u ß t e g e g e n d i e s e B e s c h e i d e o h n e R ü c k s i c h t a u f d a s s c h w e b e n d e V e r f a h r e n E i n s p r u c h e r h o b e n w e r d e n, w e n n s i e n i c h t r e c h t s k r ä f t i g w e r d e n s o l l e n.

Da aber zugleich die Vorschrift gefallen ist, daß den Verletzten während des schwebenden Verfahrens eine besondere Rechtsmittelbelehrung erteilt werden muß, so würde der jetzige Zustand zugleich eine recht wesentliche Verschlechterung sein, und zwar eine Verschlechterung so wesentlicher Natur, daß man sich überhaupt fragen kann, ob der § 1608 als Verbesserung angesprochen werden kann. Er wäre dann eher geeignet, die Verletzten zu verwirren. Diese würden, soweit sie sich überhaupt mit dem Gesetz vertraut machen, den Unterschied zwischen einem Bescheid, der wegen wesentlicher Aenderung der Verhältnisse erteilt worden ist, und einem Bescheid, der ihnen nach einem Heilverfahren zugestellt wird, gar nicht zu ziehen in der Lage sein. Sie würden sehr logisch folgern, daß das Heilverfahren die wesentliche Aenderung in ihrem Zustand bedingt hat und daß sie folglich einen Bescheid in Händen haben, der durch den § 1608 auch getroffen wird.

Dieser Sachverhalt scheint uns eine weitere Bestätigung der in der „Arbeiter-Rechtsbeilage" (siehe Nr. 5 1913 S. 73—76) schon wiederholt vertretenen Auffassung zu sein, daß in der Reichsversicherungsordnung überhaupt kein Raum mehr ist für den bisherigen Unterschied zwischen einem Bescheide wegen wesentlicher Aenderung der Verhältnisse und einem Bescheide nach neuem Heilverfahren, und daß auf Grund der Reichsversicherungsordnung auch nach einem neuen Heilverfahren der Nachweis zu erbringen ist, daß eine wesentliche Aenderung im Zustande des Verletzten eintrat.

Neben den Bescheiden, die nach Abschluß eines neuen Heilverfahrens erteilt werden, erlangen aber sogar Bescheide, die wegen Veränderung der Verhältnisse erteilt werden, Rechtskraft, trotzdem ein Verfahren in der Schwebe ist.

Es kann der Fall eintreten, daß gegen ein Urteil eines Oberversicherungsamts nur die Berufsgenossenschaft Rekurs einlegt. Wird während des schwebenden Rekursverfahrens ein neuer Bescheid erteilt, dann ist die Frage verständlich, ob das von der Berufsgenossenschaft eingelegte Rechtsmittel auch für den Verletzten in der Form wirkt, daß es als von ihm erhobener Einspruch oder sonstiges Rechtsmittel gilt. Diese Frage hat das Reichsversicherungsamt schon beschäftigt und es hat dabei entschieden, daß ein von der Berufsgenossenschaft eingelegter Rekurs vom § 1608 nicht erfaßt wird. Der Verletzte muß in solchen Fällen also Einspruch usw. erheben, sonst wird trotz der „Schutzvorschrift" des § 1608 der neue Bescheid unter allen Umständen rechtswirksam.

Ein Grund mehr, die neue Vorschrift nicht für eine Verbesserung, sondern für eine Verschlechterung zu halten.

Sie ist wieder ein Beispiel dafür, wie die Hetzarbeit, mit der die Reichsversicherungsordnung zusammengeschustert worden ist, sogar zum Gegenteil dessen geführt hat, was der Gesetzgeber unzweifelhaft gewollt hat.

Vielleicht schafft das Reichsversicherungsamt einen Ausgleich, indem es durch ein Rundschreiben die Berufsgenossenschaften anweist, in den in Betracht kommenden Fällen die abgeschaffte Rechtsbelehrung wieder aufleben zu lassen. M.

Ueber das Verfahren beim Versicherungsamt bei Einspruch des Verletzten.

Gegen einen von dem Versicherungsträger der Unfallversicherung erlassenen Bescheid kann der Verletzte Einspruch erheben. Das Einspruchsverfahren ist verschieden, je nachdem, ob eine vorläufige oder eine Dauerrente geändert werden soll. Als Dauerrente ist eine solche anzusehen, die mit Jahresbindung festgestellt ist. Mit Jahresbindung war eine Rente nach dem alten Recht festgestellt, wenn sie nach Ablauf von zwei Jahren seit der erstmaligen rechtskräftigen Rentenfeststellung geschehen war. Nach dem neuen Recht kann in den ersten zwei Jahren nach dem Unfall eine vorläufige Rente gewährt werden, wenn die Rente ihrer Höhe nach noch nicht als Dauerrente festgestellt werden kann. Nach zwei Jahren ist auf alle Fälle die Rente als Dauerrente festzustellen. Ist eine nach früherem Recht gewährte Rente nicht nach Ablauf von zwei Jahren seit der Rechtskraft der ersten Feststellung geändert worden, dann gilt auch sie noch nicht als Dauerrente, selbst wenn sie der Verletzte ein Jahrzehnt und länger bezogen hat. Der Einspruch gegen die Aenderung sowohl einer „vorläufigen" als einer „Dauerrente" begründet nun das Recht auf persönliches Gehör des Verletzten. Bei Aenderung einer vorläufigen und einer nach altem Recht noch nicht mit Jahresbindung festgesetzten Rente kann der Verletzte die Vernehmung vor dem Versicherungsamt verlangen. Bei Aenderung einer Dauerrente hat die Vernehmung vor dem V.A. unter allen Umständen zu erfolgen. Diese Vernehmung ist mit einer Erörterung der Sache unter Zuziehung von je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten verbunden. Daraus ergibt sich, daß auch der Vorsitzende des V.A. oder sein Stellvertreter diese Erörterung zu leiten hat. Zweifel sind aber entstanden, ob auch die Vernehmung vor dem V.A. bei Aenderung einer anderen als einer Dauerrente durch den Vorsitzenden des V.A. oder einen seiner ständigen Stellvertreter unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers geschehen muß, oder ob sie auch durch eine beauftragte Hilfskraft des Amts geschehen darf, darüber gehen die Meinungen bisher auseinander. Ein Erlaß des Kgl. Regierungspräsidenten zu Oppeln an die Versicherungsämter seines Bezirks spricht sich für das zweite hiervon aus, und er empfiehlt es sogar zur Vermeidung überflüssiger Belastung des Vorsitzenden. Im gegenteiligen Sinne hat sich das Oberversicherungsamt Cassel unter dem 4. September 1913 in einem Rundschreiben an die Versicherungsämter seines Bezirks geäußert. Das Oberversicherungsamt Danzig hat am 3. September 1913 den Endbescheid einer Berufsgenossenschaft mit der Begründung aufgehoben, das Verfahren leide an einem wesentlichen Mangel, weil die Vernehmung nur b e i dem Versicherungsamt, nämlich durch einen Hilfsbeamten, aber nicht v o r dem Amte, was nur einer der Vorsitzenden unter Mitwirkung eines vereideten Protokollführers sein könne, stattgefunden habe.

Es heißt in der Begründung wie folgt:

Ein Beamter des Versicherungsamtes, auf dem die Vernehmung erfolgt, ist nicht das Versicherungsamt, vor dem sie nach § 1592 R.V.O. erfolgen soll und das sich nach § 1598 zur Sache äußern kann.

Auch die Bestimmungen in Satz 4 und 5 des § 1592 weisen darauf hin. Aus ihnen ergibt sich, daß der Vernehmung vor dem Versicherungsamt, die dem Versicherten unter Umständen Kosten verursacht, das Gesetz besonderes Gewicht beilegt, wie dies in §§ 1594 ff. noch deutlicher hervortritt.

Ueberdies sagen es die Motive ausdrücklich. Es handelt sich bei dem Ausdruck „Versicherungsamt" um eine beabsichtigte Terminologie. Wie sich aus dem „Bericht der Reichstagskommission über den Entwurf einer Reichsversicherungsordnung" Teil I S. 106 und 129 zweifelsfrei ergibt, ist im Gesetz unter dem Ausdruck „Versicherungsamt" stets der Vorsitzende zu verstehen.

Besonders deutlich tritt diese Terminologie in §§ 1601 und 1602 hervor. Das „Versicherungsamt" in § 1602, dem die Beisitzer hinzutreten, kann nicht etwas anderes sein als das „Versicherungsamt" in § 1601, das zunächst das der mündlichen Verhandlung vorausgehende Vorverfahren erledigt. Jeden Zweifel hierüber beseitigt die Bestimmung in § 1604, wonach das Vorverfahren mit der mündlichen Verhandlung verbunden werden kann. In dem Einspruchsverfahren unter c) dieses Abschnitts der Reichsversicherungsordnung fallen die in §§ 1601 und 1602 (mit 1605) getrennt erscheinenden Vorgänge des Verfahrens unter d) von selbst gemäß § 1592 und 1594 (mit 1598) stereoskopisch zusammen.

Solche Organisation eines Prozeßverfahrens ist auch sonst der Reichsgesetzgebung nicht fremd, wie z. B. in der Konsular- und Kolonial-Gerichtsverfassung, wo im Strafverfahren derselbe Konsul oder Richter, der die unter Zuziehung von Beisitzern stattfindende Hauptverhandlung leitet, vorher als Untersuchungsrichter das Vorverfahren bearbeitet.

Analog den Bestimmungen bei Erledigung des Einspruchverfahrens durch das Versicherungsamt darf die Vernehmung vor der Berufsgenossenschaft nicht einem Angestellten, nicht einmal dem Geschäftsführer übertragen werden; vergl: Lehmann, Reichsversicherungsordnung, Anm. 3 zu § 1592.

Einer anderen Auslegung, wie sie die Beklagte wünscht, fehlt es an einer Grundlage in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes.

Ursprünglich war an die Einführung besonderer „Versicherungsamtmänner" gedacht; und es wurde in den Vorberatungen betont, daß die Versicherungsamtmänner grundsätzlich die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt besitzen müßten. (Bericht der Reichstagskommission Teil I S. 101 ff.) Es wurde ferner hervorgehoben, daß der Versicherungsamtmann besonders große Routine erlangen werde, wenn er alle Vernehmungen vorzunehmen habe. (Teil III S. 109 a. a. O.) Später ist dann von den Versicherungsamtmännern abgesehen worden. Es ist aber dafür Sorge getragen worden, daß den Leitern der unteren Verwaltungsbehörden, mit denen die Versicherungsämter vereinigt sind, zur Wahrnehmung der ihnen durch die soziale Gesetzgebung neu erwachsenden Geschäfte ständige Stellvertreter bestellt werden.

In Preußen sind, soweit hier bekannt, aus Anlaß der Einführung der Reichsversicherungsordnung, wo es erforderlich schien, Landratsämtern höhere Beamte zugeteilt worden. Im Bezirke des hiesigen Oberversicherungsamtes sind durch Verfügung vom 24. Juni 1912 für jedes Versicherungsamt drei Stellvertreter des Vorsitzenden aus der Zahl der Regierungsräte, Regierungsassessoren, Bürgermeister, Stadträte, Kreisdeputierten, Amts- und Gemeindevorsteher ernannt worden; bei den Landratsämtern sind als dritte Stellvertreter die Kreissekretäre bestellt worden. Die erforderlichen Vorbereitungen zur Durchführung des Gesetzes sind also nicht versäumt worden.

Wenn dessen ungeachtet die Vernehmungen häufig durch Kreisassistenten auf Probe, Militäranwärter usw. vorgenommen werden mit der Begründung, daß es vereidigte Protokollführer seien, so läuft dieses Verfahren der Absicht der Gesetzgebung entgegen. Nicht auf den Eid kommt es an, sondern auf die Kenntnis der sozialen Gesetzgebung und eine längere amtliche Erfahrung.

Dagegen gehört ein Protokollführer, wenn er auch vom Gesetz nicht verlangt oder aufgeführt wird, neben dem Vorsitzenden begrifflich zu einer Vernehmung, wie

sie in § 1592 R.V.O. vorgesehen ist. Die irrtümliche Praxis mancher Versicherungsämter, wie sie die Beklagte für richtig hält, führt anscheinend darauf zurück, daß ein Parallelismus in den polizeilichen Vernehmungen gesucht wird, während ein solcher nur in gerichtlichen Vernehmungen gefunden werden kann, zumal sich das Rentenverfahren als ein durch mehrere Instanzen getragenes Prozeßverfahren darstellt, wenn auch mit Offizialmaxime, wie sie dem Verwaltungsstreitverfahren eigen ist und neuerdings nach dessen Vorbild für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten angestrebt wird.

Es wird übersehen, daß die Vernehmung nach § 1592 R.V.O. nicht etwa nur eine schriftliche Eingabe des Versicherten ersetzen, sondern daß mit ihm verhandelt werden soll; und es liegt in der Richtung der selbstverständlichen und im § 1594 betonten Aufgaben des Vorsitzenden, dahin zu wirken, daß der Versicherte sich über alle erheblichen Tatsachen vollständig erklärt und sachdienliche Anträge stellt. Die Beschränkung der an solcher Verhandlung nach § 1592 teilnehmenden Personen auf den Vorsitzenden und denjenigen, der die in § 1594 verlangte Niederschrift anfertigt, ist eine Vereinfachung gegenüber den Verhandlungen nach § 1602, wo zum Vorsitzenden noch die Beisitzer hinzutreten. (Aktenzeichen Nr. 44, 104/13.)

Eine Einschränkung der ärztlichen Leistungen für Familienangehörige bei dringenden Fällen, § 6a Abs. 1 Ziffer 6, § 26a Abs. 2 Ziffer 2b des K.V.G. und § 368 der R.V.O., ist gesetzlich zulässig.

(Entscheidung des Landgerichts in Hamburg vom 21. 11. 1913. — Aktenzeichen: Z Bch. II 669/13.)

Durch Entscheidung des Versicherungsamts Hamburg vom 6. 3. 1913 und des Amtsgerichts Hamburg vom 23. 5. 1913 war die Ortskrankenkasse für Hotels usw. in Hamburg verurteilt worden, die Kosten der Verpflegung eines erkrankten Familienmitgliedes im Krankenhaus zu tragen, da es sich um Kosten in einem dringlichen Falle handelte. (Siehe diese beiden Entscheidungen auf Seite 211 und 212 der „Arbeiterrechts-Beilage" 1913.) Das angerufene Landgericht hat diese Entscheidungen mit folgender Begründung aufgehoben und die Kasse von der Zahlungsverpflichtung befreit:

Im § 21 der Satzung der klagenden Ortskrankenkasse ist den Mitgliedern der Kasse ein Anspruch auf Familienunterstützung gewährt. Die Einfügung dieses Paragraphen in die Satzung beruht auf dem § 21 K.V.G., in welchem bestimmt ist, daß die Kasse — nach freiem Ermessen — durch ihre Satzung gewisse Mehrleistungen anordnen darf. Unter diesen Mehrleistungen sind in Ziffer 5 „freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel für Familienangehörige" angeführt. In dem § 21 der Satzung sind nun nicht schlechthin die im § 21 K.V.G. angeführten Leistungen zugesagt, vielmehr ist im Absatz 1 „freie ärztliche Behandlung durch den Kassenarzt" und im Absatz 3 „für den Fall der Zuziehung eines anderen Arztes in Notfällen" nur ein Anspruch auf Erstattung von 3 Mk. gewährt.

Es fragt sich zunächst, ob es überhaupt zulässig ist, daß eine Kasse, wenn sie sich allgemein für die Gewährung von „Familienunterstützung" entscheidet, im übrigen ihre Leistungen im einzelnen einschränkt. Dies wird von dem Vorderrichter zu Unrecht verneint: § 21 K.V.G. lautet zwar im Absatz 1 wie folgt: Die Erhöhung und Erweiterung der Leistungen der Ortskrankenkassen ist im folgenden Umfange zulässig:

1. . . . . 2. . . . . usw. Es ist jedoch nicht gesagt, daß, wenn die Kasse überhaupt eine Familienhilfe gewähren will, sie dies genau in dem § 21 K.V.G. angeordneten Umfange tun müsse und nicht auch Leistungen geringeren Umfanges anordnen könne. Es muß daher angenommen werden, da es ihr freisteht, ob sie überhaupt eine Familienunterstützung gewähren will, daß es ihr auch freistehe, die Unterstützung im geringeren Maße zu gewähren. Diese Ansicht wird unterstützt durch die in einem Bundesratsentwurf einer Satzung enthaltene Anmerkung 7 zum § 21, daß in diesem Falle die Festsetzung einer Karenzzeit und sonstiger besonderer Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterstützung freigestellt sei. (Vergl. Hoffmann K.V.G. zu § 21 S. 220; Petersen K.V.G. zu § 21 S. 236.)

In einer Hinsicht ist allerdings eine beliebige Einschränkung nicht gestattet; das, was die Kasse auf Grund einer — allgemein — gewährten Familienhilfe leistet, muß sie allen Mitgliedern in der gleichen Weise leisten, sie darf weder einzelne Klassen von Mitgliedern noch einzelne Mitglieder schlechter als die übrigen stellen. Dies erhellt aus dem Grundsatz der Gleichberechtigung aller Mitglieder wegen der von ihnen allen in gleicher Weise geleisteten Beitragszahlungen. (Vgl. Reger, Bd. 22 S. 210.) Nachdem somit festgestellt ist, daß die Kassen, abgesehen von der zuletzt erwähnten Einschränkung, den Umfang ihrer Familienhilfe frei bestimmen können, ist zu untersuchen, ob hier dem Beklagten ein Anspruch gegen die Klägerin auf Ersatz der Auslagen für die Krankenhauspflege seines Kindes und auf Erstattung der gesamten, dem Nichtkassenarzt geleisteten Zahlungen zusteht.

Im § 21 der Satzung ist nun eine Krankenhauspflege nicht erwähnt, sondern nur ärztliche Behandlung durch den Kassenarzt, und in dringenden Fällen bei Inanspruchnahme eines Nichtkassenarztes ein Anspruch auf Erstattung von 3 Mk. zugesagt. Da der Kasse freisteht, den Umfang ihrer Familienunterstützung zu bestimmen, so kann auf eine Gewährung von Krankenhauspflege nicht daraus geschlossen werden, daß im § 14 der Satzung den erkrankten Kassenmitgliedern unter Umständen Krankenhausbehandlung zusteht, weil der § 21 der Satzung aus sich heraus auszulegen ist. —

Aus dem gleichen Gedanken heraus, daß der § 21 der Satzung wegen der Freiheit in der Bestimmung des Umfangs der Leistungen aus sich heraus auszulegen ist, ergibt sich, daß die Bestimmungen des K.V.G. nicht schlechthin für Art und Umfang der zu gewährenden Unterstützungen maßgebend sind. Jedenfalls sind sie es nicht insoweit, als sie in Widerspruch mit einer ausdrücklichen Satzungsordnung stehen. — Soweit ein solcher Widerspruch freilich nicht vorliegt, besteht kein Anlaß, sie zur Auslegung des Umfanges der Unterstützungen nicht heranzuziehen. Ist z. B. ärztliche Behandlung usw. zugesagt, so ergibt sich aus dem K.V.G., was darunter zu verstehen ist. Ferner ergibt sich z. B. aus dem § 26a 2b K.V.G. für die gleichen Fälle, daß, wenn Inanspruchnahme nur bestimmter Aerzte (Kassenärzte) gestattet ist, dennoch in dringenden Fällen auch Anspruch auf Behandlung durch einen Nichtkassenarzt gegeben ist. — Ist aber ausdrücklich die Inanspruchnahme von Nichtkassenärzten auch für dringende Fälle ausgeschlossen oder ist, wie im vorliegenden Falle, in Notfällen nur ein Anspruch von 3 Mk. gewährt, so ist demgegenüber die Bestimmung des § 26a 2b K.V.G. bedeutungslos. (Uebereinstimmend Landgericht I Zivilkammer 38; Berlin vom 28. Januar 1911, Arbeiterverf. Bd. 12 S. 35.) Es ist also unrichtig, wenn der Vorderrichter eine zwingende Natur des § 26a 2b K.V.G. der Art annimmt, daß eine entgegenstehende Bestimmung der Satzung ungiltig sei.

Schließlich kann auch darauf die Ungiltigkeit des § 21 Abs. 3 der Satzung nicht gegründet werden, daß darin eine Schlechterstellung einer bestimmten Klasse der Mitglieder oder einzelner Mitglieder zu erblicken sei. Denn jedes Mitglied kann in die Lage kommen, daß eins seiner Familienmitglieder von einem Notfall betroffen wird (vgl. Arbeiterverf. Bd. 12 S. 35).

Da dem Beklagten mithin ein Anspruch auf Erstattung von Auslagen für Krankenhauspflege überhaupt nicht und wegen der Inanspruchnahme des Nichtkassenarztes nur ein Anspruch auf Erstattung von 3 Mk. zusteht, ist die Klage begründet.

Ich halte das Urteil für unzutreffend. Die zwingende Vorschrift des Gesetzes kann nicht durch die Satzung einer Kasse aufgehoben werden. Wenn schon die Leistungen einer Kasse, die an Familienmitglieder gewährt werden sollen, durch die Satzung nach Art, Maß und Dauer bestimmt werden können, so können sie doch nicht auf andere als dringende Fälle

beschränkt oder in dringenden Fällen nur auf ein bestimmtes Höchstmaß beschränkt werden. Das widerstreitet eben der Gleichberechtigung der Mitglieder. Man braucht sich nur den Fall zu denken, daß die Familienmitglieder eines auswärts wohnenden Mitgliedes erkranken. Dann kann durch die Kassenärzte die Behandlung nicht erfolgen und in solchem Falle die Inanspruchnahme eines anderen Arztes mit 3 Mk. entschädigen zu wollen, würde dieses Mitglied erheblich schlechter stellen heißen, als die anderen Mitglieder gestellt sind. Gleiches würde aber auch gelten, wenn, wie hier, aus anderen Gründen die Behandlung durch die Kassenärzte nicht erfolgen kann. W.

Wiederholte Gewöhnung.

Die ungünstigere Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts, insbesondere die über Finger- und Augenverletzungen, hat auf die alten Unfallrenten nur dadurch ausgedehnt werden können, daß man den Begriff „Gewöhnung" als ein Ding ohne Grenze behandelte. Selbst Renten, welche vor 10 und 20 Jahren bei Eintritt des Dauerzustandes unter Annahme völliger Gewöhnung festgesetzt waren, sind in den letzten Jahren doch gemindert oder aufgehoben worden. Wie weit dieserhalb die Gewöhnung gedehnt wurde, mag folgende Entscheidung zeigen.

Der Bergmann D. erlitt im Jahre 1893 einen Unfall, welcher den Verlust des kleinen Fingers der rechten Hand zur Folge hatte. Dafür bezog er 10 Proz. Rente. Diese war ihm gewährt worden, nachdem die Aerzte festgestellt hatten, daß die Kraft der Hand nicht mehr geschädigt und Angewöhnung erfolgt war. Als dann im Jahre 1910 die Berufsgenossenschaft die Entziehung der Rente beantragte, lehnte das Schiedsgericht diesen Antrag ab, weil bereits bei der letzten Rentenfestsetzung völlige Angewöhnung angenommen gewesen sei und im Laufe der späteren Zeit nicht noch mehr hätte eintreten können. Es mangele also an dem Nachweis einer wesentlichen Besserung.

Das R.V.A. hob aber die Rente mit folgender Begründung auf:

„Wenn schon im Jahre 1895 Gewöhnung vorhanden gewesen sein mag, so ist diese jetzt 15 Jahre später noch vollkommener geworden, derart, daß jetzt auch nicht mehr die damals angemessene Teilrente von 10 Proz. weiter gewährt werden darf."

(Aktenzeichen Ia, 24 009/10.)

Diese und ähnliche Entscheidungen veranlaßten die Berufsgenossenschaften zu immer weiterer Geltendmachung der Gewöhnung, derart, daß schließlich das R.V.A. hier und da schon bremsen mußte, wie es erstmalig in der Entscheidung, „Arbeiterrechts-Beilage" 1912, Seite 61, zum Ausdruck kommt. Dieser Entscheidung ist nunmehr eine weitere gefolgt, welche sich noch strenger an Sinn und Wortlaut des Gesetzes (§§ 88 G.U.V.G. und 608 R.V.O.) hält.

Der Glasbläser S. verlor im Jahre 1889 durch einen Betriebsunfall das linke Auge. Im Jahre 1907 wurde die bis dato höhere Rente von der Berufsgenossenschaft auf 33⅓ Proz. ermäßigt, von dem Schiedsgericht aber wieder auf 40 Proz. erhöht, weil es sich um einen Glasbläser handele, der in ganz besonderem Maße auf gute Sehkraft der Augen angewiesen sei. Bei diesem Rentenstreitverfahren wurde normale Sehkraft des gesunden Auges und völlige Angewöhnung festgestellt. Im Jahre 1912 versuchte die Berufsgenossenschaft trotzdem mit Geltendmachung vollkommener Gewöhnung die Rente auf 25 Proz. herunterzudrücken. Das Schiedsgericht entschied sich für 30 Proz.

Das R.V.A. hat aber durch Urteil vom 19. September 1913 die ganze Rentenfestsetzung für unzulässig erklärt und dies dem Gesetz entsprechend wie folgt begründet:

„Die Voraussetzungen des § 88 G.U.V.G. für eine anderweitige Festsetzung der dem Verletzten aus Anlaß des Unfalles vom 17. Februar 1889 zuletzt zuerkannt gewesenen Teilrente von 40 Proz. liegen nicht vor. Prof. Dr. Pfalz, auf dessen Gutachten vom 12. Januar 1907 die Festsetzung der Teilrente von 40 Proz. beruht, hat sich bereits damals dahin ausgesprochen, daß die Erwerbsfähigkeit des Verletzten die eines Einäugigen bei normaler Beschaffenheit des erhaltenen Auges sei, und das Schiedsgericht hatte damals im Anschluß an dieses Gutachten in der Entscheidung vom 27. Februar 1907 angenommen, daß es sich um den glatten Verlust des einen Auges handle. Hiernach ist schon bei Festsetzung der Teilrente von 40 Proz. mit der Tatsache der Gewöhnung an den Verlust des Auges gerechnet worden, und es erscheint nicht angängig, eine weitere Herabsetzung der Rente nochmals auf Gewöhnung zu stützen. Vielmehr mußte, da eine weitere Besserung der Unfallfolgen nicht ersichtlich ist, der Anspruch des Rekursklägers auf Weitergewährung der Teilrente von 40 Proz. als begründet anerkannt werden."

(Aktenzeichen Ia 13 654/12.) A.-Bochum.

Wer trägt die Kosten eines Gutachtens bei Invalidenrentenanträgen?

(Urteil des Reichsversicherungsamts vom 18. April 1913. — Aktenzeichen: IIa 537/13.)

Nach § 1613 R.V.O. sind Anträge auf die Leistungen der Invaliden-Hinterbliebenenversicherung an das Versicherungsamt zu richten; die Beweisstücke sollen beiliegen. Der Rentenbewerber muß also den Nachweis seiner Behauptungen selbst bringen. Er muß also auch den Nachweis der behaupteten Invalidität führen. Das kann in der Regel nur durch ein ärztliches Gutachten geschehen. Bisher ist über diese Frage, wer die Kosten eines solchen Gutachtens zu tragen hat, eine endgiltige Entscheidung nicht herbeigeführt gewesen. In dem nachstehenden Urteil hat das Reichsversicherungsamt zu dieser Frage Stellung genommen. Als Versicherungsträger kam die Landesversicherungsanstalt Westpreußen in Frage. Sie hatte mit den Aerzten ein Abkommen getroffen, wonach Gutachten zur Feststellung der Invalidität mit 9 Mk. honoriert wurden. Konnten die Rentenbewerber infolge ihrer Armut ein ärztliches Gutachten nicht beibringen, so übernahm die Versicherungsanstalt zunächst die vollen Kosten. Von den 9 Mk. buchte sie aber 6 Mk. als Vorschuß für den Rentenbewerber und zog ihm diese 6 Mk., wenn der Antrag Erfolg hatte, von der Rente ab. Hierbei stützte sie sich auf die obenerwähnte Bestimmung des § 1613 R.V.O., wonach die Beweisstücke beiliegen sollen. Sie sah diese 6 Mk. als einen Vorschuß an, dessen Abzug sie gemäß § 119 R.V.O. und § 1324 R.V.O. für berechtigt hielt. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Falle hatte das Oberversicherungsamt Danzig die gegen den Abzug eingelegte Berufung mit folgender Begründung zurückgewiesen:

Nach § 1613 R.V.O. liegt dem Antragsteller zweifellos die Pflicht ob, die Voraussetzungen ihres Anspruches nachzuweisen. Hierzu gehört die Beibringung eines die Invalidität erweisenden Gutachtens. Vergl. Kommentar

zur R.V.O. von Hanow-Lehmann 5. Bd. D. 224. Anmerkung 15.) Im vorliegenden Falle hat sich der Kläger, wie die Verhandlung vor dem Magistrat vom 12. Februar 1912 ergibt, außerstande erklärt, wegen Armut seinerseits dieser Auflage zu entsprechen, und gebeten, ihn durch Dr. Jeckstadt untersuchen zu lassen. Auf Veranlassung des Magistrats ist er dann durch den genannten Arzt untersucht, der dafür die ihm zustehende Gebühr von 9 Mk. von der Beklagten erhalten hat, von welchem letztere einen Betrag von 3 Mk. aus eigenen Mitteln bestreitet. Zur Einbehaltung des dem Kläger zur Last fallenden Betrages von 6 Mk. war die Beklagte gemäß § 119 Z. 1 R.V.O., welcher dem § 55 Z. 1 I.V.G. vom 13. Juli 1899 entspricht, befugt, da der von dem Beklagten dem Kläger gewährte Vorschuß zur Abwehr einer Notlage gegeben ist, die darin bestand, daß es dem Kläger nicht möglich war, aus eigenen Mitteln das erforderliche ärztliche Gutachten zu beschaffen. (Vergl. Entsch. 1261 A. N. 1906 S. 430.)

Auf die eingelegte Revision, die das Reichsversicherungsamt für zulässig erklärte, hob das Reichsversicherungsamt dieses Urteil mit folgender Begründung auf:

Der Kläger hat bei Stellung seines Antrages auf Gewährung der Invalidenrente erklärt, daß er über Geldmittel nicht verfüge und ein ärztliches Gutachten nicht beschaffen könne. Die untere Verwaltungsbehörde hat daraufhin die ärztliche Untersuchung des Klägers veranlaßt. Das Gutachten ist unter Benutzung des von der Beklagten herausgegebenen Vordruckes erstattet worden. Das Honorar hierfür in der mit der Aerztekammer allgemein vereinbarten Höhe von 9 Mk. hat die Beklagte dem Arzt gezahlt und dem Kläger sodann die Invalidenrente bewilligt. Von den Kosten dieses Gutachtens hat die Beklagte wie in allen Fällen den Betrag von 3 Mk. freiwillig übernommen. Zur Zahlung des Restes hält sie den Kläger auf Grund der §§ 1251, 1613 R.V.O. für verpflichtet und hat demgemäß in dem über die Rentenbewilligung erteilten berufungsfähigen Bescheid erklärt, daß sie von der bereits fälligen Rente diesen, dem Kläger lediglich vorgestreckten, Betrag in Abzug bringe. Das Oberversicherungsamt hat auf die lediglich wegen dieser Einbehaltung eingelegte Berufung des Klägers sich der Ansicht der Beklagten angeschlossen und die Berufung zurückgewiesen. . . . In der Sache selbst konnte der Revision der Erfolg nicht versagt werden, weil das angefochtene Urteil auf die unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts beruht. Die von der Vorinstanz angezogenen §§ 119 Nr. 1 und 1613 R.V.O. treffen den hier allein streitigen Punkt nicht. Daß sich aus § 119 Nr. 1 in Verbindung mit § 1324 a. a. O. die Befugnis des Versicherungsträgers ergibt, gegen den Rentenanspruch des Versicherten einen ihm gewährten Vorschuß aufzurechnen, steht außer Zweifel. Damit ist aber noch nicht über die Berechtigung der Aufrechnung im vorliegenden Falle, nämlich über die Frage entschieden, ob die Beklagte einen Rechtsanspruch auf Rückerstattung des dem Kläger zur Beschaffung des ärztlichen Gutachtens vorgeschossenen Betrages hat. Dieser Anspruch läßt sich auch nicht — wie die Beklagte meint — aus den §§ 1251, 1613 R.V.O. herleiten. Nach diesen Vorschriften ist es allerdings Sache des Rentenbewerbers, die gesetzlichen Voraussetzungen seines Anspruches darzutun. Daraus ergibt sich auch, daß er das zur Unterstützung seines Rentenantrages erforderliche ärztliche Gutachten zunächst auf seine Kosten beschaffen muß. (Rev.-Entsch. 1261 A. N. R.V.A. 1906 S. 430.) Keineswegs aber ist hieraus zu folgern, daß diese Kosten dem Kläger endgiltig zur Last fallen, daß er ihre Erstattung also auch dann nicht von der Beklagten beanspruchen kann, wenn er mit seinem Rentenantrage durchdringt. Dies ist auch nicht der Sinn des Rundschreibens des Reichsversicherungsamts vom 5. November 1900 (A. N. 1900 S. 826), das lediglich im Hinblick auf die §§ 28, 112 I.V.G., denen die §§ 1251, 1613 R.V.O. im wesentlichen entsprechen, gegenüber der abweichenden Ansicht einer Kommunalbehörde die Verpflichtung der Versicherungsanstalten leugnet, die Kosten für die ärztlichen Gutachten über Invalidenrentenanwärter „in allen Fällen" zu tragen. Diese Rechtsauffassung ist auch nicht der vom Oberversicherungsamt angezogenen Revisionsentscheidung 1261 zu entnehmen. Dort wird lediglich die Zulässigkeit der Aufrechnung verneint, soweit es sich um den von der Versicherungsanstalt freiwillig zu den Kosten des nach bestimmten Vordruck erstatteten Gutachtens beigesteuerten Betrag von 3 Mk. handelte, dessen Rückerstattung hier die Beklagte nicht begehrt. Im übrigen erhält jenes Erkenntnis keinen auch nur mittelbar für die Ansicht der Vorinstanzen verwendbaren Ausspruch. Vielmehr hat das Reichsversicherungsamt auch schon unter früherem Recht, und zwar bei der im wesentlichen gleichen Rechtslage des § 120 I.V.G. anerkannt, daß dem Rentenbewerber, der mit seinem Anspruch schon im Feststellungsverfahren durchdringt, alle seine zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung gemachten Aufwendungen von der Versicherungsanstalt zu ersetzen sind (vergl. Rev.-Entsch. vom 9. November 1912, Pr.L. IIa 5858. 11. 4., Arb.V. 1913 S. 258). Der für das Berufungsverfahren ausdrücklich in § 21 der Schiedsgerichtsordnung festgelegte Grundsatz, so führte die Begründung aus, daß dem obsiegenden Rentenbewerber aus der sachgemäßen Wahrnehmung seiner Rechte keine Kosten entstehen sollen, erheische eine entsprechende Anwendung auch für das Verfahren vor dem Versicherungsträger (vergl. Handbuch der U.V. Anm. 2 a. E. zu § 71, Anm. 8 zu § 89 G.U.V.G. Bd. I S. 485, 534, Anm. 5 zu § 21 der Schiedsgerichtsordnung Bd. II S. 620). Diese Rechtsauffassung, die sich aus dem im Verfahren der Arbeiterversicherung in weitem Umfange durchgeführten Grundsatze der Kostenfreiheit herleitet, behält auch unter dem neuen Recht ihre Bedeutung. Wenn bei der Neuordnung des Rechtsstoffes ein Ausspruch im Gesetze über die Kostenerstattungspflicht im Verfahren vor dem Versicherungsträger unterblieben (vergl. § 1670 R.V.O.), so wird der Grund hierfür in der in der Reichstagskommission bei der Beratung des späteren § 1613 des Gesetzes dahin abgegebenen Erklärung eines Regierungsvertreters zu finden sein, daß die Versicherungsanstalten die Kosten der von dem Berechtigten beigebrachten Gutachten zu erstatten pflegen, wenn der Antrag Erfolg hat (vergl. Komm.-B. VI S. 128). Nur diese Uebung erklärt es auch, daß die Rechtsfrage sich einer oberstrichterlichen Entscheidung so lange entziehen konnte. In der Tat erübrigt sich eine ausdrückliche gesetzliche Regelung. Selbst wenn man den §§ 1251, 1613 R.V.O. die Bedeutung beilegt — worüber hier nicht zu entscheiden ist —, daß in ihnen eine Ausnahme von dem Grundsatz des Offizialverfahrens gemacht, dem Rentenbewerber also eine dem bürgerlichen Rechtsstreit ähnliche Beweispflicht auferlegt werden sollte, so würde dies gleichwohl ohne Bedeutung sein für die Pflicht des Versicherungsträgers, die dem Rentenbewerber aus der sachgemäßen Wahrnehmung seiner Rechte erwachsenden Kosten in dem Falle zu ersetzen, daß er mit seinem Antrage durchdringt. Denn daß die Beweispflicht nicht das Recht verwirkt, im Falle des Obsiegens vom Gegner den Ersatz der durch die Ausübung dieser Pflicht entstandenen Kosten zu beanspruchen, zeigt der in § 91 Z.P.O. ausgesprochene Grundsatz, dem § 1670 R.V.O. nachgebildet ist. Was aber für das Spruchverfahren und ebenso für das weitere instantielle Verfahren gilt (§§ 1679, 1698 a. a. O.), muß ebenso auf das Verfahren vor dem Versicherungsträger Anwendung finden. Sonst würde sich die eigenartige und vom Gesetzgeber sicherlich nicht beabsichtigte Folge ergeben, daß Rentenbewerber, deren Recht schon vom Versicherungsträger anerkannt wird, schlechter gestellt wären als diejenigen, die erst im Rechtsmittelverfahren mit ihrem Anspruch durchdringen.

Auf den vorliegenden Fall angewandt, ergibt diese Rechtsauffassung, daß die Beklagte die Rückerstattung des von ihr — zunächst im Interesse des Klägers — vorgeschossenen Betrages für das ärztliche Gutachten nicht verlangen kann. Die Einholung dieses Gutachtens war nicht nur sachdienlich, sondern sogar notwendig, um das Feststellungsverfahren in Lauf zu setzen. Da somit die

Sache spruchreif ist, war auf Grund des § 1715 Abs. 1 Satz 1 R.V.O. unter Aufhebung der Vorentscheidung, dem Antrage des Klägers gemäß zu entscheiden.

Fr. Grünhagen.

Die im vorstehenden Urteil vertretene Rechtsauffassung ist in neueren Entscheidungen vom 3. März 1914 aufrechterhalten.

Entscheidungen des Badischen Verwaltungsgerichtshofes.

—as. Wir haben in der Nr. 4 vom 12. April 1913 der „Arbeiterrechts-Beilage" eine Sammlung von Rechtsentscheidungen aus dem Gebiete des Krankenversicherungsgesetzes des Badischen Verwaltungsgerichtshofes wiedergegeben. Wir wollen heute noch eine Anzahl Entscheidungen desselben Gerichts nachbringen, die das J.V.G. und G.U.V.G. betreffen, soweit diese in Berührung mit dem K.V.G. stehen.

Zu § 18 J.V.G.

1. Antrag auf Einleitung eines Heilverfahrens.

„Eine Krankenkasse erscheint befugt, einen Kranken gemäß § 7 K.V.G. und mit den sich daraus ergebenden Wirkungen in eine Lungenheilanstalt als Spezialheilanstalt einzuweisen, vorausgesetzt natürlich, daß sie hierbei im Einverständnis mit dem Eigentümer der Anstalt handelt. Als eine solche Einweisung kann jedoch der Antrag einer Krankenkasse auf Einleitung des Heilverfahrens nicht angesehen werden. Ebensowenig gilt die Versicherungsanstalt, wenn sie die Einweisung ausspricht, als namens der Krankenkasse handelnd. § 18 J.V.G. stellt es lediglich dem Ermessen der Versicherungsanstalt anheim, ob sie in Rücksicht auf drohende Invalidität ein Heilverfahren einleiten will, sie allein beschließt über die Art des anzuwendenden Heilverfahrens und dessen Dauer; die Krankenkasse hat auf die bezüglichen Entschließungen keinen Einfluß, ihr Antrag hat nur die Bedeutung einer Benachrichtigung von einem zur Heilbehandlung sich eignenden Krankheitsfall und die Verfügung der Versicherungsanstalt hat für die Krankenkasse nur die Wirkung, daß sie der persönlichen Fürsorge für den Kranken zunächst entbunden und verpflichtet ist, das diesem an sich zustehende Krankengeld an die Versicherungsanstalt zu bezahlen. Die Gesichtspunkte, von denen die Versicherungsanstalt bei ihrer Entschließung ausgeht, können auch ganz andere sein, als die für die Krankenkasse maßgebenden." Z.*) 1901 S. 146.

2. Ersatzanspruch der Versicherungsanstalt bei Anordnung des Heilverfahrens.

„Das Eingreifen der Versicherungsanstalt erfolgt regelmäßig in ihrem Interesse, nicht im Interesse der Krankenkasse. Der Erstattungsanspruch der Versicherungsanstalt an die Krankenkasse, deren Fürsorge die Versicherungsanstalt auf ihre Kosten übernommen hat, ist daher in § 18 J.V.G. auf die Höhe des für den Versicherten selbst von der Krankenkasse zu gewährenden Krankengeldes beschränkt. Dagegen steht ihr ein Anspruch auf eine Vergütung für die auf die Versicherungsanstalt übergehende Gewährung der ärztlichen Behandlung und Arznei nicht zu, da die Uebernahme dieser Leistung durch die Versicherungsanstalt in den zahlreichen Fällen, in denen die Krankenkassen Aerzte mit festen Gehältern angenommen haben, eine nennenswerte Ersparnis für die Krankenkasse nicht zur Folge hat. Der gleiche Grundsatz für den Ersatzanspruch der Versicherungsanstalt ist in dem Fall durchgeführt, wo die Versicherungsanstalt, die ein Heilverfahren eintreten läßt, von der ihr durch § 19 J.V.G. gegebenen Befugnis Gebrauch macht, nämlich die Fürsorge für den Erkrankten der Krankenkasse, der er angehört oder zuletzt angehört hat, in dem von ihr für geboten erachteten Umfang überträgt. Auch in diesem nur als Ausnahme gedachten, durch etwaige besondere Verhältnisse begründeten Falle sollen der Kasse alle Mehrkosten, die über den Umfang der von ihr gesetzlich oder statutarisch zu leistenden Fürsorge hinausgehen, von der Versicherungsanstalt ersetzt werden. Zu diesen Mehrkosten gehört alles, was über das Krankengeld hinausgeht, insbesondere der Aufwand für die Unterbringung des Kassenmitgliedes in einem Krankenhaus oder einer anderen Heilanstalt. Denn nach § 7 K.V.G. liegt den Krankenkassen nicht die Verpflichtung ob, kranke Mitglieder in ein Krankenhaus aufzunehmen; vielmehr steht es in dem freien Belieben der Kassenvorstände, ob sie von dem ihnen zustehenden Recht des § 7 K.V.G. Gebrauch machen wollen oder nicht." Z. 1903 S. 23.

3. Ersatzleistung der Krankenkasse beim Heilverfahren.

„Bei Gewährung eines Heilverfahrens dauert die Kassenmitgliedschaft des Versicherten gemäß § 54a K.V.G. fort, wenn die Krankenkasse nach § 18 Abs. 3 J.V.G. auf Grund bestehender Verpflichtung der Versicherungsanstalt Ersatz leistet. Fehlt es an dieser Verpflichtung, weil Erwerbsunfähigkeit des Versicherten nicht vorlag, so stellte sich die Ersatzleistung nicht als Krankenunterstützung im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes dar und kann somit auch nicht die vorbezeichnete Wirkung haben. Daß Erwerbsunfähigkeit vorgelegen habe, kann aber weder aus der Heilstättenbehandlung an sich, die ja den Charakter einer vorbeugenden Maßnahme hat, d. h. regelmäßig dem Eintritt einer erst besorgten Erwerbsunfähigkeit begegnen will, noch aus der tatsächlichen Inanspruchnahme der Krankenkasse ohne weiteres gefolgert werden. Vielmehr ist der Kasse gegenüber dem Unterstützungsanspruch, den der Versicherte für die Zeit nach seiner Entlassung aus der Heilanstalt gegen sie erhebt, unbenommen, unter Beweis zu stellen, daß Erwerbsunfähigkeit nicht vorgelegen und die Kasse nur, um ihre Bereitwilligkeit zur Mitwirkung bei dem behördlich (von der Aushebungsbehörde) angeregten Akt sozialer Fürsorge zu betätigen, den von der Versicherungsanstalt ihr angesonnenen Ersatz geleistet habe." Z. 1903 S. 23.

Zu § 49 J.V.G.

4. Anstaltsverpflegung.

„Die Unterbringung in der Kreispflegeanstalt steht nicht unter einem polizeilichen Zwang, so daß der Rentenempfänger in der Lage war, die Anstalt zu verlassen und seinem Erwerb nachzugehen. Tatsächlich war ihm aber während seines seit einem Jahre dauernden Aufenthaltes in der Anstalt der gesamte Lebensunterhalt durch die öffentliche Armenpflege geliefert und dadurch seine dauernde Hilfsbedürftigkeit bestätigt worden. Diese Umstände rechtfertigen die fortlaufende Ueberweisung der vollen Rente an den Armenverband." Z. 1909 S. 246.

Zu §§ 49 und 50 J.V.G.

5. Streit zwischen Armenverbänden auf Ueberweisung von Familienrente.

„Nach feststehender Rechtsprechung ist der vorläufig unterstützende Armenverband berechtigt, eine von der Krankenkasse erhaltene Teilzahlung ganz auf den Teil seiner Gesamtforderung zu verrechnen, für den ihm die Kasse zum Ersatz verpflichtet ist, und wegen des hierdurch noch nicht gedeckten Restes seiner Aufwendung sich nach Maßgabe des Unfallversicherungsgesetzes an den endgiltig verpflichteten Armenverband zu halten. Das hiermit anerkannte Vorrecht des vorläufig unterstützenden Armenverbandes muß sich auch dann als wirksam erweisen, wenn zuerst der endgiltig verpflichtete Verband in Anspruch genommen worden ist und nachher die Ersatzforderung gegen den Drittverpflichteten, die Versicherungsanstalt, geltend gemacht wird. Dieser Grundsatz, der für die auf gesetzlichem Rechtsübergang beruhenden Ersatzansprüche der Armenverbände gegen Krankenkassen (§ 57 K.V.G.) gilt, findet auch Anwendung, wenn es sich um Ueberweisung von Unfall- oder Invalidenrenten (§ 25 G.U.V.G., § 49 J.V.G.) handelt, ohne daß — bei der Gleichheit des Grundgedankens, auf dem alle diese Bestimmungen beruhen — auf die Verschiedenheit der rechtlichen Konstruktion des Ersatzanspruchs Gewicht zu legen wäre. Hiernach ist der Armenverband, der gemäß § 30 U.W.G. dem vorläufig unterstützenden Armenverband an dem diesem erwachsenen Verpflegungsaufwand den tarifmäßigen Teil ersetzt hat, nicht berechtigt, zu verlangen, daß die zu überweisende Invalidenrente des Unterstützten verhältnismäßig auf beide Armenverbände verteilt werde, sondern durch die Ueberweisung ist zunächst dem vorläufig

*) Z. = Zeitschrift für Badisches Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtspflege.

unterstützenden Armenverband volle Befriedigung für den noch nicht gedeckten Rest seines Aufwandes zu verschaffen. Hiergegen kann auch nicht eine aus § 30 Abs. 4 U.W.G. abgeleitete Rechtsvermutung geltend gemacht werden, daß der letztere Armenverband beim Ersatz nach dem Tarif nichts verliere, denn nach § 30 Abs. 3 U.W.G. ist unter Armenverbänden der Ersatz der „allgemeinen Verwaltungskosten" usw. ausgeschlossen, während gegenüber Drittverpflichteten der Gesamtaufwand in Rechnung gestellt werden darf und der Tarif außer Betracht bleibt." Z. 1905 S. 190.

Zu § 50 Abs. 3 J.V.G.

6. Passivlegitimation.

„Der richtige Beklagte ist der Rentenberechtigte, der durch die Verweigerung seiner Einwilligung zur Ueberweisung die Erhebung der Klage erforderlich gemacht hat. Die Klage ist darauf gerichtet, daß die fehlende Einwilligung des Rentenberechtigten zur Ueberweisung der Invalidenrente durch gerichtliches Urteil ergänzt oder ersetzt werden soll. Die Versicherungsanstalt braucht nicht mitverklagt zu werden, weil sie nicht von sich aus Stellung gegen den Ueberweisungsantrag genommen hat, sondern die Rentenüberweisung nur wegen der Nichtbewilligung des Rentenberechtigten verweigert und zur Ueberweisung bereit ist, sobald der Anspruch der Klägerin durch gerichtliches Urteil festgestellt ist." Z. 1906 S. 255.

Zu § 11 G.U.V.G.:

7. Uebertragung der Auszahlung von Renten an die Krankenkassen.

„Eine Verpflichtung der Krankenkassen zur Uebernahme von Fürsorgemaßnahmen kann nur in dem Umfang anerkannt werden, als es sich um Maßnahmen des Heilverfahrens selbst handelt oder um solche Maßnahmen, die mit einem der Krankenkasse übertragenen Heilverfahren im Zusammenhang stehen. Die Berufsgenossenschaft wird also in der Lage sein, gemäß § 11 Abs. 1 G.U.V.G. der Krankenkasse das Heilverfahren selbst in jedem beliebigen Umfang zu übertragen, und werden die Krankenkassen im Fall einer solchen Uebertragung auf Verlangen auch die damit zusammenhängenden Rentenzahlungen (Angehörigenunterstützung bei Unterbringung des Verletzten in einem Krankenhaus, Unfallrente bei ambulatorischer Behandlung des in Familienpflege befindlichen Verletzten) zu machen haben. Dagegen erscheint es nach dem Grund und Zweck der hier in Frage stehenden Gesetzesvorschrift nicht gerechtfertigt, daß die Berufsgenossenschaft die Krankenkasse lediglich mit der Auszahlung von Renten oder Rentenvorschüssen belastet, während sie selbst das Heilverfahren in der Hand behält, da gar nicht einzusehen ist, inwiefern durch die einseitige Uebertragung dieser Fürsorgemaßregel — als solche muß an sich auch die Auszahlung von Renten angesehen werden — eine Förderung des Heilverfahrens bewirkt werden könnte. Ausnützung der Krankenkassen lediglich als Zahlstellen kann nicht im Sinne der Gesetzesvorschrift gelegen sein, sie bedeutete eine zwecklose Belästigung der Kassen, sie ist auch nicht im Interesse der Versicherten gelegen, die auf diese Weise während der Dauer des Heilverfahrens an zwei Fürsorgestellen verwiesen werden, an die Berufsgenossenschaft, die das Heilverfahren durchführt, und die Krankenkasse, die die Renten oder Rentenvorschüsse auszahlt." Z. 1907 S. 128.

Zu §§ 12 und 13 G.U.V.G.

8. Berechnung des erhöhten Krankengeldes.

„Für die bei der Gemeindekrankenversicherung Versicherten ist die nach § 12 Abs. 1 G.U.V.G. zu gewährende Erhöhung des Krankengeldes ohne Rücksicht auf deren wirklichen Arbeitsverdienst lediglich aus dem der Bemessung des Krankengeldes zugrunde gelegten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 6 K.V.G.) zu berechnen." Z. 1905 S. 130.

9. Taschengeld bei Krankenhauspflege.

„Die Bestimmung des § 12 Abs. 1 G.U.V.G. führt nicht eine selbständige Form des Krankengeldes neu ein; sie ist nicht anwendbar, wenn nach den sonstigen Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes ein Krankengeld in irgendeiner Form überhaupt nicht zu gewähren ist. Der in einem Krankenhaus Untergebrachte, der keine Angehörigen hat, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, kann beim Mangel einer statutarischen Bestimmung über die Gewährung von Taschengeld aus obiger Bestimmung keine Ansprüche ableiten." Z. 1910 S. 87.

10. Anspruch der Kasse gegen den Unternehmer auf Erstattung des erhöhten Krankengeldes.

„Der Anspruch der Kasse auf Erstattung des nach § 12 G.U.V.G. gewährten Mehrbetrages an Krankengeld gegen den Betriebsunternehmer ist ein Ersatzanspruch im Sinne des § 14 G.U.V.G.; zur Entscheidung darüber ist somit in erster Instanz der Bezirksrat, in zweiter der Verwaltungsgerichtshof zuständig. Die Frage, ob ein Betriebsunfall vorliegt, haben diese Behörden hierbei in freier Würdigung der Verhältnisse in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung selbständig zu entscheiden. Ein Betriebsunfall ist anzunehmen, wenn ein Steinhauer kurz nach Beendigung der Arbeit innerhalb der Grenzen des dem Steinbruchbetriebe gewidmeten Grundstückes — sei es auf der mit Abraum bedeckten Fläche oder auf dem Steinbruchweg — durch Ausrutschen zu Fall gekommen ist. Der Verletzte ist nicht den Gefahren des allgemeinen Verkehrs unterlegen, sondern infolge der besonderen Beschaffenheit der Betriebsstätte und der Betriebswege verunglückt; der örtliche, zeitliche und ursächliche Zusammenhang des Unfalles mit dem Betriebe ist gegeben." Z. 1910 S. 249.

11. Geltendmachung des Anspruchs nach § 12 Abs. 2 G.U.V.G. durch den Armenverband.

„Der Anspruch des gegen Krankheit nicht versicherten Unfallverletzten gegen den Betriebsunternehmer aus § 12 Abs. 2 G.U.V.G. geht nach § 62 U.W.G. auf den Armenverband über, der die erforderliche Unterstützung in den ersten 13 Wochen gewährt hat. Bei Geltendmachung des Anspruches hat der Armenverband, wie wenn der Unfallverletzte selbst sich an den Betriebsunternehmer halten würde, nach § 14 G.U.V.G., § 58 Abs. 1 K.V.G. die Entscheidung der Aufsichtsbehörde anzurufen. Die zur Entscheidung im Streitfall berufenen Instanzen haben den Anspruch nach allen Richtungen zu prüfen und festzustellen, ob die für das Eintreten des Arbeitgebers erforderlichen Voraussetzungen vorliegen." Z. 1911 S. 130.

Für einen Weber bedeutet der Verlust des rechten Mittelfingers auch nach eingetretener Gewöhnung eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit um 10 Prozent.

(Entscheidung des R.V.A. vom 2. Januar 1914. Aktenz. Ia 11 837/12 14B.)

. . . . Das R.V.A. hat die Rentenaufhebung nicht zu billigen vermocht. Allerdings ist der Anspruch auf Weitergewährung der Rente nicht schlechthin darauf zu stützen, daß es sich im vorliegenden Falle um den Verlust des rechten Mittelfingers handele. Denn wie die Erfahrung in zahlreichen Fällen gelehrt hat, besteht sehr häufig bei Verlust des rechten Mittelfingers nach Ablauf einer zur Gewöhnung an den veränderten Zustand ausreichenden Zeit eine meßbare Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten nicht mehr. Wenn der erkennende Senat trotz dieser Erfahrung den Anspruch des Verletzten auf Zahlung der Teilrente von 10 Proz. über den 30. April 1912 hinaus anerkannt hat, so ist dies unter besonderer Berücksichtigung der vom Verletzten zur Zeit des Unfalles vom 18. Dezember 1897 wie auch jetzt noch ausgeübten Tätigkeit als Weber geschehen. Das R.V.A. hat die Ueberzeugung, daß der Verletzte bei dieser Tätigkeit infolge des Verlustes des rechten Mittelfingers nach wie vor in erheblichem Maße geschädigt ist. Diese Ueberzeugung gründet sich weniger auf die Bekundungen des Zeugen E. als auf seine eigene Kenntnis von der Bedeutung der einzelnen Finger für die Ausübung der vom Verletzten geleisteten und zu leistenden Arbeit. Sie ist auch durch die Ausführungen des Rechnungsbeamten der B.G. in seinem Bericht nicht erschüttert worden. . . .

Aus dem Urteil des O.L.G. Dresden vom 20. März 1912:

„Die Revision geht von der Voraussetzung aus, daß durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 28. Dezember 1908 keine Aenderung hinsichtlich der Entscheidung der Frage eingetreten sei, ob und inwieweit die Gärtnerei als Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sei. Diese Voraussetzung ist aber unzutreffend. Wie das Oberlandesgericht bereits in dem vom Berufungsgericht angezogenen Urteil vom 29. November 1911 (O.L.G. III 287/11) eingehend dargelegt hat, ist aus der Entstehungsgeschichte des hier einschlagenden § 154 Ziffer 4 G.O. zu folgern, daß mit dem Inkrafttreten der Novelle vom 28. Dezember 1908 am 1. Januar 1910 alle gewerblichen — sowohl die handels- als auch die produktionsgewerblichen — Gärtnereien den Vorschriften der Gewerbeordnung unterstehen, soweit nicht im § 154 Ziffer 4 G.O. ausdrücklich eine Ausnahme davon gemacht ist. Die Ausführungen in der Revisionsbegründung bieten dem erkennenden Senat keine Veranlassung, diesen Standpunkt aufzugeben."

„. . . . Landmann ist denn auch in der 6. Auflage seines Kommentars von seiner früheren Auffassung über das Verhältnis der Gärtnereien zur Gewerbeordnung gerade mit Rücksicht auf die Fassung, welche der § 154 Abs. 1 G.O. durch die Novelle vom 28. Dezember 1908 erhalten hat, ausdrücklich zurückgetreten und hat sich nunmehr dahin ausgesprochen, daß die Gärtnereien unter die Gewerbeordnung fallen, dafern sie gewerbsmäßig, d. h. mit der Absicht auf Erzielung von Gewinn und berufsmäßig betrieben werden und nicht den Charakter eines landwirtschaftlichen Betriebes an sich tragen. (Bd. I S. 30 Anmerkung 1 S. 32, 42 ff.)"

Aus dem Urteil des G.G. Chemnitz vom 18. Juni 1912:

„Eine Erwerbsgärtnerei kann künftighin nur dann nicht als Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung erachtet werden, wenn sie landwirtschaftlichen Charakter hat. (Vergleiche von Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung, 6. Auflage, Band I, Seite 31 ff., Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden in Strafsachen (Aktenzeichen III 287/11).

Im vorliegenden Falle ist der hauptsächlichste Zweig des Betriebes des Beklagten die Friedhofsgärtnerei, d. h. die gärtnerische Herrichtung und Instandhaltung von Erbbegräbnissen und Einzelgräbern. Diese Tätigkeit ist ein Teil der Landschaftsgärtnerei und erfordert wie diese eine besondere gartentechnische Fertigkeit. Ein landwirtschaftlicher Charakter wohnt ihr nicht inne."

Aus dem Urteil des A.G. Dresden vom 28. Juni 1913:

„Würden die Gärtnereien nicht den Bestimmungen der R.G.O. unterliegen, so wäre auch die Hervorhebung des Ausschlusses der Anwendung der §§ 135 bis 139a der R.G.O. in Ziffer 4 des § 154 l. c. nicht notwendig gewesen."

Aus dem Urteil des L.G. Leipzig vom 28. Juni 1913:

„Die Frage, ob und inwieweit Gärtnereien der G.O. unterstehen, ist streitig, wird aber seit der Novelle zur G.O. vom 28. Dezember 1908 unter Berücksichtigung namentlich der Entstehungsgeschichte des § 154 Ziff. 4 G.O. und der darüber gepflogenen Kommissionsverhandlungen überwiegend dahin beantwortet, daß nur der feldmäßig betriebene Anbau von Pflanzen nicht unter die G.O. fällt, daß aber im übrigen die Kunst- und Handelsgärtnerei in allen ihren Zweigen als Gewerbe angesehen wird, also insbesondere auch, soweit sie Urproduktion sind. Zu vgl. Landmann, Komm. zur G.O. 6. Auflage Bd. 1 S. 31, Bd. 2 S. 847 und die neuere Rechtsprechung des O.L.G. Dresden in den Entsch. III/ 287/11 und 77/12. Dieser Ansicht schließt sich das Landgericht an."

Aus dem Urteil des G.G. Charlottenburg vom 9. August 1913:

„Die zunächst zur Entscheidung stehende Frage ist die, ob die Kläger als Arbeiter im Sinne des § 3 G.G.G. anzusehen sind. Nach § 154 Ziff. 4 G.O. finden von den Bestimmungen im Titel VII die §§ 135 bis 139a auf Gärtnereien keine Anwendung, demnach gelten für die Gärtnereien die übrigen Vorschriften des Titels VII."

„. . . . Das G.G. verläßt damit den in der Entscheidung des G.G. Charlottenburg vom 6. März 1906 dargelegten prinzipiellen Standpunkt (cf. Ztschr. Kaufm. und G.G. von 1907 Blatt 128). Dieser beruhte auf der damaligen „Lage der Gesetzgebung". Es ist aber oben ausgeführt, daß die Gesetzgebung seit der Novelle von 1908 anders auszulegen ist."

Aus dem Urteil des L.G. Berlin III vom 24. November 1913:

„Mit Recht hat der Vorderrichter (vergl. Urteil des G.G. Charlottenburg vom 9. August 1913) angenommen, daß nach der G.O.-Novelle vom 28. Dezember 1908 die Gärtnergehilfen, soweit es sich nicht um den rein feldmäßigen Anbau von Pflanzen, Gemüsen und dergleichen handele, unbedenklich als Gewerbegehilfen anzusehen seien. Seinen eingehenden und zutreffenden Darlegungen hat das Berufungsgericht nichts hinzuzufügen."

2. Kann das Merkmal der Urproduktion den Gewerbecharakter beeinträchtigen?

Aus dem Urteil des O.L.G. Dresden vom 20. März 1912:

„Der Hinweis darauf, daß die Gärtnerei in der Form des Gartenbaues Urproduktion sei und schon aus diesem Grunde der G.O. nicht unterstellt werden könne, versagt um deswillen, weil die G.O. selbst den Grundsatz, daß die Urproduktion kein Gewerbe in dem von ihr vorausgesetzten Sinne sei, nicht streng durchführt. Mit Recht weist Landmann schon in der 5. Auflage seines Kommentars zur G.O. (Bd. 1, S. 26) auf diese Eigentümlichkeit des Gesetzes hin und erinnert daran, daß z. B. nach § 74 G.O. Dampfkessel, auch wenn sie landwirtschaftlichen Zwecken dienen, den Vorschriften der G.O. unterworfen seien, daß das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten in § 56 Abs. 3 als Gewerbe behandelt werde, und daß die Bestimmungen über den Schutz gewerblicher Arbeiter zum großen Teil (§§ 105b, 154 Abs. 2, 154a G.O.) auch auf die in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben beschäftigten Arbeiter Anwendung erlitten. Hierzu kommt, daß der Gesetzgeber das unverkennbare Bestreben hat, den Geltungsbereich der G.O. in der angedeuteten Richtung immer weiter auszudehnen, wie Landmann in der 6. (neuesten) Auflage seines Kommentars (Bd. 1 S. 30/31) unter Hinweis auf die Arbeiterschutzvorschriften auf dem Gebiete des Bergwesens (§ 6 G.O.) und die Unterstellung der gewerbsmäßig betriebenen Brüche und Gruben unter die Bestimmungen der G.O. zutreffend hervorhebt."

Aus dem Urteil des G.G. Charlottenburg vom 9. August 1913:

„Diese Auffassung weicht von der bisher in der Literatur und Rechtsprechung überwiegenden Meinung ab, wonach die Gärtnerei, soweit sie Urproduktion ist, also auch die sogenannte Kunst- und Handelsgärtnerei, nicht unter die G.O. fällt. (Vgl. Landmann l. c. in der 5. Auflage.) Indessen wird man der bisherigen Auffassung nicht folgen können, da offenbar der Gesetzgeber das unverkennbare Bestreben hat, den Geltungsbereich der G.O. auch auf die Fälle der Urproduktion auszudehnen. Das ergibt sich ohne weiteres aus der Entstehungsgeschichte der Novelle."

Aus dem Urteil des L.G. Altona a. E. vom 28. Juli 1913:

„Dafür aber, daß die Gärtnerei, weil sie Urproduktion ist, niemals ein Gewerbe darstellen könne, spricht nichts. Vielmehr enthält die G.O. nunmehr im § 154 Abs. 1 Ziffer 4 die Bestimmung, daß von Titel VII gewisse Paragraphen außer Anwendung bleiben sollen; und es muß demnach als der gesetzgeberische Wille gelten, daß die Anwendung der G.O. auf den Gärtnereibetrieb nicht als grundsätzlich ausgeschlossen zu gelten hat."

Aus dem Urteil des L.G. Altona a. E. vom 11. Dezember 1913:

„Es handelt sich um einen Gewerbebetrieb, dessen gewerblicher Charakter nicht dadurch beseitigt wird, daß er eine Urproduktion ist."

Ein Grubenschlosser hat für den Verlust eines Auges auch nach eingetretener Gewöhnung Anspruch auf eine Rente von 33 1/3 Prozent.

(Urteil des R.V.A. vom 17. Dezember 1913. Aktenz. Ia 13 460/12 19A.)

. . . Wenn es auch richtig sein mag, daß dem Kläger zur Verrichtung seiner Arbeiten in der Grube eine besonders helleuchtende Lampe nicht mitgegeben wird, so erfordern doch die von ihm dort zu verrichtenden Reparaturarbeiten an Motoren, Haspeln und Kabeln und das Montieren von Motoren und Haspeln ein gutes und scharfes Sehen. Jedenfalls sind die Ansprüche an das Sehvermögen bei Arbeiten unter der Erde größer als bei gleichartigen Arbeiten bei Tageslicht. Dazu kommt, daß der Kläger nach der Auskunft der Berginspektion vom 17. Juli 1912 auch bei feineren am Tage auszuführenden Reparaturen öfters behilflich ist. Wenn daher das Schiedsgericht unter Würdigung der seinen Mitgliedern wohlbekannten Arbeitsverhältnisse eines Grubenschlossers für Verlust eines Auges auch nach eingetretener Gewöhnung noch eine Rente von 33⅓ Prozent für angemessen erachtet, so hat das R.V.A. keine Veranlassung, dem entgegenzutreten, zumal der Kläger tatsächlich einen geringeren Lohn bezieht als vor dem Unfall und seine Arbeitsleistungen auch gegen früher minderwertig sind. . .

Arbeits- und Dienstvertrag.

Das Arbeitsrecht der Gärtnereiarbeiter nach § 154 Abs. 1 Ziffer 4 G.O.

In Nr. 1 der „Arbeiterrechts-Beilage" vom 11. Januar 1913 ist zweier Urteile des Oberlandesgerichts Dresden Erwähnung geschehen, die sich dahin aussprechen, daß durch § 154 Abs. 1 Ziffer 4 G.O., in der Fassung, die dieser Paragraph durch die Novelle vom 28. Dezember 1908 erhalten hat, die Gärtnerei, soweit sie gewerbsmäßig (als Erwerbsgärtnerei) betrieben wird, als den Vorschriften der Gewerbeordnung unterfallend anzusehen sei. Diese Auffassung, die als erster v. Landmann in der sechsten Auflage seines Kommentars zur Gewerbeordnung zum Ausdruck gebracht hat, ist inzwischen auch von anderen Gerichten bekräftigt worden, sie begegnet aber auch immer noch gewissen Widerständen, besonders bei den Gewerbegerichten und noch viel mehr vielleicht bei den Gerichtsschreibereien der Gewerbegerichte, die über die neue Rechtslage noch ununterrichtet sind und darum den Gärtnergehilfen und Gärtnereiarbeitern, die ihre Klagen dort zu Protokoll geben wollen, erklären, sie seien hier nicht zuständig, müßten sich vielmehr an das Amtsgericht wenden. Auch die Rechtsauskunftsstellen (Arbeitersekretariate und andere Vertrauensstellen und -personen der organisierten Arbeiterschaft) geben noch oftmals Rechtsauskünfte, die die neue Rechtslage unberücksichtigt lassen. Es kommt das hauptsächlich wohl daher, weil man für seine Auskünfte andere als den Landmannschen Kommentar oder eine ältere Auflage des „Landmann" zu Rate zieht und über die neuen Urteile noch nicht unterrichtet ist. Die Kommentare der anderen Autoren gehen entweder der durch § 154 G.O. geschaffenen Rechtslage nicht tiefer nach, oder sie sprechen sich über das Gärtnerrecht ganz verschieden aus, wie in der „Arbeiterrechts-Beilage" 1913 S. 12 schon an einer Anzahl von Beispielen gezeigt ist.

Mit Rücksicht auf diese Umstände dürfte es wohl geboten sein, das bisher in Gerichtsurteilen vorliegende neuere Material an dieser Stelle in einer für die Rechtsauskunft und Rechtspflege zweckdienlichen Weise gruppiert vorzutragen. Die dabei zu beachtenden Hauptgesichtspunkte liegen in folgendem:

1. Warum ist die Rechtslage durch § 154 als geändert anzunehmen?
2. Kann das Merkmal der Urproduktion den Gewerbecharakter beeinträchtigen?
3. Welchen Einfluß hat die berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit eines Betriebes auf das Arbeitsrecht; welchen Einfluß die Zugehörigkeit zu landwirtschaftlichen Interessenvertretungen und eine Veranlagung oder Nichtveranlagung zur Gewerbesteuer?
4. Wie unterscheidet sich die Gewerbegärtnerei von dem landwirtschaftlichen Feldgartenbau?
5. Wie verhält es sich mit dem Recht auf Sonntagsruhe?
6. In welchem Umfange gelten die Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes?

Die nachfolgend gruppierten Urteilsauszüge sind nachbenannten neueren Urteilen entnommen; die in Klammern beigefügten Ziffern sind die Aktenzeichen:

1. Urteil des O.L.G. Dresden, vom 29. November 1911 (O.L.G. III 287/11 Nr. 2).
2. Urteil des O.L.G. Dresden, vom 20. März 1912 (O.L.G. III 77/12 Nr. 2).
3. Urteil des G.G. Chemnitz, vom 18. Juni 1912 (914/12 Nr. 6).
4. Urteil des A.G. Dresden, vom 28. Juni 1913 (23 Cg. 825/13).
5. Urteil des L.G. Leipzig, vom 28. Juni 1913 (2/9 Dg. 125/12).
6. Urteil des G.G. Charlottenburg, v. 9. August 1913 (VI. Pr. L. 480/4 1913).
7. Urteil des L.G. Altona a. E., vom 28. Juli 1913 (5 S. 69/13).
8. Urteil des L.G. Berlin III, vom 24. November 1913 (5 S. 383/8 13).
9. Urteil des L.G. Altona a. E., vom 11. Dezember 1913 (5 S. 398/13).

Das Urteil des O.L.G. Dresden vom 29. November 1911 ist in vollem Wortlaut abgedruckt im „Gewerbearchiv" Bd. 12 S. 104, dasjenige desselben Gerichts vom 20. März 1912 im „Gewerbearchiv" Bd. 12 S. 540 und in den Annalen des Königl. sächs. Oberlandesgerichts Dresden, Bd. 33 S. 406. Die anderen Urteile sind meines Wissens nur erst in einer Sammlung von Entscheidungen zum Gärtnerrecht, betitelt „Gewerbeordnung und Gärtnerei" (im Verlag des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins, Berlin S. 42) erschienen.

1. Warum ist die Rechtslage durch § 154 G.O. als geändert anzunehmen?

Aus dem Urteil des O.L.G. Dresden vom 29. November 1911:

„Eine wesentliche Klärung bezüglich der Rechtsstellung der Gärtnerei brachte die Novelle vom 28. Dezember 1908. Das Gesetz selbst gibt zwar keine Begriffsbestimmung der Gärtnerei, auch nicht im § 154 Ziffer 4 G.O. (Der § 154 Ziffer 3 des Regierungsentwurfes lautete: Von den Bestimmungen im Titel VII finden keine Anwendung — . . . 3. die Bestimmungen der §§ 133i bis 139a auf . . . Gärtnereien.) Aus der Entstehungsgeschichte der zuletzt erwähnten Gesetzesvorschrift ist aber mit Deutlichkeit zu entnehmen, daß der Gesetzgeber unter „Gärtnerei" die gesamte gewerbliche, sowohl die handels- als auch die produktionsgewerbliche Gärtnerei verstanden wissen wollte."

Aus dem Urteil des L.G. Altona a. E. vom 11. Dezember 1913:

„In der ersten mündlichen Verhandlung vor dem G.G., am 16. September 1913, hat der Beklagte auf Befragen erklärt, er habe eine Rosen- und Baumschule, die Pflanzen würden auf natürlichem Boden gezogen, Gewächshäuser, Topfbuden usw. habe er nicht. Die Arbeiten beständen vorzugsweise in der Anlegung von Beeten, Umsetzen der Pflanzen, Veredeln usw. Die veredelten Pflanzen würden zum großen Teil erst nach Jahren abgesetzt. . . . Die Entscheidung des G.G., daß das G.G. unzuständig sei, weil kein Gewerbebetrieb, sondern ein landwirtschaftlicher Betrieb vorliege, ist unzutreffend. . . . Es handelt sich um einen Gewerbebetrieb, dessen gewerblicher Charakter nicht dadurch beseitigt wird, daß er eine Urproduktion ist."

Aus dem Kommentar zur G.O. von Landmann, 6. Auflage:

„Bei den Verhandlungen über die Novelle von 1908 wurde aber die Meinung vertreten, ohne regierungsseitig Widerspruch zu finden, daß nur der „feldmäßig betriebene Anbau von Gemüsen, Pflanzen und Kräutern u. dgl. (Feldgärtnerei)" nicht unter die G.O. falle, und daß im übrigen die Kunst- und Handelsgärtnerei in allen ihren Zweigen als Gewerbe anzusehen sei, d. i. die

Baumschulgärtnerei,
Obstgärtnerei,
Handelsrebschulen,
Obst-, Wein-, Fruchttreibereien,
Gemüsegärtnerei (im Freilandbau),
Gemüsetreiberei (in Frühbeeten u. Gewächshäus.),
Samenzüchterei,
Freilandblumengärtnerei,
Blumentreiberei,
Pflanzengärtnerei (einschl. Staudenzüchterei u. Rosenschulen usw.),
Topfpflanzengärtnerei,
Schnittblumengärtnerei,
Landschaftsgärtnerei,
Blumen- u. Kranzbinderei,
Kranzbinderei,
Friedhofsgärtnerei,
Blumenhandel,
Pflanzenhandel,
Samenhandlung (sofern sie mit irgendeiner Art von Gärtnerei verbunden ist oder gärtnerische Erzeugnisse, z. B. Blumenzwiebeln, Blumensamen, Blumenerde und dergl., vertrieben werden).

Diese Auffassung blieb allerdings nicht unwidersprochen z. B. unter Hinweis auf die Bamberger Gärtner, deren Betrieb übrigens im allgemeinen als ein „feldmäßiger" und daher nicht unter die G.O. fallender anzusehen sein wird."

Landmann sagt auch noch:

„Im allgemeinen wird man nicht fehlgreifen, wenn man diejenigen Gärtner als Gewerbetreibende betrachtet, welche die Gärtnerei als Hauptberuf betreiben, sich selbst als Kunst- und Handelsgärtner bezeichnen und technisch geschultes Personal (Gärtnergehilfen) verwenden."

Dieses können Merkmale sein. Man darf sich durch ihr Nichtvorhandensein aber auch nicht zu einer entgegengesetzten Ansicht verleiten lassen. Seit mehr wie einem Jahrzehnt besteht nämlich eine Bewegung, die planmäßig und mit Erfolg auf die Beseitigung der Firmenbezeichnung „Kunst- und Handelsgärtnerei" hingearbeitet hat. Und vielfach gerade die größeren und größten Betriebe nennen sich heute einfach „Gartenbaubetrieb". Man sucht sich damit vor der Veranlagung zur Gewerbesteuer und vor Anwendung sozialpolitischer Verpflichtungen zu schützen. — Nicht in allen Fällen muß auch technisch geschultes Personal vorhanden sein, im besonderen nicht immer gelernte Gärtnergehilfen. Die wirtschaftlich-technische Entwickelung der Gärtnerei hat eine sehr starke Neigung zur Spezialisierung der Blumen- und Pflanzenzüchterei, das sowohl in Groß- wie auch in Kleinbetrieben. Es kommt infolgedessen heute schon vielfach vor, daß die Zahl der ungelernten Arbeiter die der gelernten überwiegt, und öfters, daß womöglich nur der Betriebsinhaber oder ein von ihm bestellter Betriebsleiter eine eigentlich berufstechnische Schulung besitzt, manchmal gar nur in der Einseitigkeit seiner eigenen Spezialgärtnerei.

Im vorigen Kapitel wurde schon bemerkt, daß die Zugehörigkeit einer Erwerbsgärtnerei zur Gärtnereiberufsgenossenschaft als ein Anhaltspunkt für den Gewerbecharakter des Betriebes betrachtet werden könne. Die Gebietsabgrenzung zwischen landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaft einerseits und besonderer Gärtnereiberufsgenossenschaft andererseits ist nämlich im Hinblick auf den Feldgartenbau zwar nicht unbedingt, aber doch die annähernd gleiche wie die Abgrenzung zwischen gewerblichem und landwirtschaftlichem Arbeitsrecht. In den allermeisten Fällen decken sich die Geltungsbereiche. Es sei nochmals bemerkt, daß hierfür die Bundesstaatsgebiete Bayern, Königreich Sachsen, Hessen, Schaumburg-Lippe, Bremen, Hamburg und Elsaß-Lothringen zurzeit allerdings noch nicht in Betracht kommen können, weil hier eine Aussonderung nicht erfolgt ist.

5. Wie verhält es sich mit dem Recht auf Sonntagsruhe?

Landmann sagt eigentümlicherweise, die Vorschriften der G.O. über die Sonntagsruhe, §§ 105 b und folgende, seien auf Gärtnereien nicht anwendbar, weil sie „nach ihrer Fassung und nach Lage der Sache" auf Gärtnereien nicht Anwendung finden könnten. Diese Auffassung und Darstellung dürfte auf einem Irrtum und auf Verkennung der Sachlage beruhen. Einmal ist es schon ein Widerspruch mit derjenigen Darlegung, die ausführt, auf Gärtnereien hätten alle Bestimmungen Anwendung zu finden, die durch § 154 nicht ausdrücklich ausgenommen sind, und dann kann man auch nicht sagen, jene Vorschriften seien etwa darum nicht anwendbar, weil ihre Anwendung keine geordnete Betriebsführung mehr ermöglichen würde. Das Gegenteil trifft vielmehr zu. Wendet man die §§ 105 b und folgende, im besonderen § 105c, nicht an, dann ist man genötigt, § 105a anzuwenden, dessen Satz 1 lautet: „Zum Arbeiten an Sonn- und Feiertagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten." Und Neukamp sagt hierzu in seinem Kommentar, 8. und frühere Auflagen: „Durch diese Vorschrift ist der wichtige Grundsatz an die Spitze gestellt, daß die Arbeiter eine vertragsmäßig bindende Verpflichtung zur Leistung von Sonntagsarbeiten nicht eingehen können, so daß also für alle diejenigen Gewerbe, bezüglich deren die G.O. über die Sonntagsarbeiten in den §§ 105b ff. nichts Abweichendes bestimmt, z. B. für mehrere in § 35 Abs. 3 G.O. genannte Gewerbe, der Satz ausnahmslose Geltung hat."

Zum schlüssigen Beweise dafür, daß die Vorschriften der §§ 105 b und folgende gerade den Bedürfnissen der Gärtnerei durchaus angepaßt sind, kann auch eine Eingabe der Gärtnereiunternehmer vom Herbst 1911, an Bundesrat und Reichstag, herangezogen werden, durch die u. a. begehrt wird, in § 105c G.O. eine Bestimmung dieses Inhalts einzufügen: „Die Bestimmungen des § 105b finden keine Anwendung: . . . 6. auf Arbeiten in Gärtnereien, welche zur Pflege, Erhaltung und Verwertung von Pflanzen und lebenden Pflanzenteilen erforderlich sind, sofern diese Arbeiten weder an dem vorhergehenden Werktag vorgenommen werden können, noch bis zu dem nächstfolgenden Werktag aufschiebbar sind, sowie auf Arbeiten mit lebendem Blumen- und Pflanzenmaterial, zwecks unmittelbarer Ver-

Ob in den besonderen Fällen überhaupt noch von Urproduktion geredet werden konnte, ist eine andere Frage, die durch die hier grundsätzlich bekundete Stellungnahme hinfällig geworden war. Die Wendungen: „daß sie (oder weil sie) eine Urproduktion ist“ wird man so schwerwiegend nicht zu nehmen brauchen. Bei näherer Untersuchung der einzelnen Betriebsarten würde man finden, daß die allermeisten das Merkmal der Urproduktion längst abgestreift haben. Näheres hierüber wolle man nötigenfalls vergleichen in dem Aufsatze: „Zum Arbeitsrecht der Gärtner“ („Arbeiterrechts-Beilage“ 1913, S. 93 und 94).

3. Welchen Einfluß hat die berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit eines Betriebes, welchen Einfluß die Zugehörigkeit zu landwirtschaftlichen Interessenvertretungen und eine Veranlagung oder Nichtveranlagung zur Gewerbesteuer?

Für die Behauptung, es liege ein gewerblicher Betrieb im Sinne der G.O. nicht vor, ist früher von der Gegenseite oftmals geltend gemacht worden, der Beweis werde schon damit geliefert, daß der Betrieb nicht zu einer Gewerbe-, sondern zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gehöre und daß er nicht zur Gewerbesteuer veranlagt sei. Und merkwürdigerweise hat sich damit auch gar mancher Richter irreführen lassen. Neuerdings ist zu diesen Einwendungen noch eine weitere getreten, nämlich die Zugehörigkeit zur landwirtschaftlichen Interessenvertretung: im Königreich Sachsen die Zugehörigkeit zum Ausschuß für Gartenbau beim Landeskulturrat für das Königreich Sachsen und im Königreich Preußen die Zugehörigkeit zum Gärtnereiausschuß bei einer Landwirtschaftskammer. In Sachsen sind durch Gesetz vom 30. April 1906, in Preußen durch ministerielle Verfügung vom 28. Januar 1913 alle Gärtnereibetriebe, selbst diejenigen mit handelsgewerblichem Charakter, den genannten landwirtschaftlichen Interessenvertretungen zugeteilt worden. Ihr arbeitsrechtlicher Charakter wird dadurch aber ebensowenig berührt wie durch die Zugehörigkeit zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung oder durch eine Befreiung von der Gewerbesteuer. Das O.L.G. Dresden sagt hierüber in seinem Urteil vom 20. März 1912:

„Der hier vertretenen Auffassung kann auch nicht der Einwand entgegengestellt werden, daß Betriebe von der Art wie der Gärtnereibetrieb des Angeklagten in anderer Hinsicht, z. B. in Gemäßheit des sächsischen Gesetzes vom 30. April 1906 die Umgestaltung des Landeskulturrat betr. sowie in Ansehung der U.V. als landwirtschaftlicher Betrieb angesehen würden, da dies durchaus nicht ausschließt, daß in gewerbepolizeilicher Beziehung die gewerblich betriebenen Gärtnereien der G.O. unterworfen sind, soweit nicht besondere Ausnahmen bestehen. Aehnliche Verschiedenheiten in der rechtlichen Beurteilung ergeben sich z. B. auch aus den steuerrechtlichen Vorschriften in den einzelnen deutschen Staaten, ohne daß hieraus ein Rückschluß auf die gewerbepolizeiliche Seite der Sache gezogen werden dürfte (vgl. Landmann 5. Aufl. Bd. 1 S. 26 Anm. 1).“

Im Hinblick auf die Zugehörigkeit zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung sei bemerkt, daß auch hier alle Betriebsarten mit Einschluß der handelsgewerblichen erfaßt werden, weil für diese Zusammenfassung wesentlich andere Gesichtspunkte in Betracht kommen als bei der Beurteilung des Arbeitsrechts. Bemerkenswert ist aber, daß im Rahmen des Gesetzes über die landwirtschaftliche Unfallversicherung seit dem 1. Januar 1913 eine besondere Gärtnereiberufsgenossenschaft besteht, und daß die Zugehörigkeit einer Erwerbsgärtnerei zu dieser sehr wohl als ein Anhaltspunkt für ihren arbeitsrechtlichen Gewerbecharakter betrachtet werden kann. Hierüber einiges weitere im nächsten Kapitel. Die Gärtnereiberufsgenossenschaft erstreckt sich zurzeit über das Deutsche Reich, mit Ausnahme von Bayern, Königreich Sachsen, Hessen, Schaumburg-Lippe, Bremen, Hamburg und Elsaß-Lothringen.

4. Wie unterscheidet sich die Gewerbegärtnerei von dem landwirtschaftlichen Feldgartenbau?

Aus dem Urteil des O.L.G. Dresden v. 20. März 1912:

„Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts betreibt der Angeklagte seine Gärtnerei innerhalb der Stadt Dresden; er nennt sich selbst „Handelsgärtner“, beschäftigt regelmäßig einen Gärtnergehilfen und einen Lehrling, betreibt vorwiegend die Gemüsegärtnerei, indem er auf dem hauptsächlich aus Freiland bestehenden Teil seines Grundstücks auf 23 doppelten und 4 einfachen Frühbeeten verschiedene Gemüsesorten baut und diese teils in seinem Grundstück selbst, teils in einem Stand in der Hauptmarkthalle oder durch Versendung an auswärtige Handelsleute verkauft. Nebenbei züchtet der Angeklagte noch sogen. Sommerblumen, die er auf Wunsch einfach, nicht etwa kunstvoll, zusammenbindet und verkauft. In einem kleinen Treib- oder Gewächshaus treibt er einige eingepflanzte Kamelienstöcke, deren Blüten er verkauft; sonst hat er dort nur noch Blattpflanzen und Zierstöcke sowie verschiedene Gemüsearten, die gegen Kälte geschützt werden sollen, zu stehen. Das Landgericht war daher berechtigt, den Gärtnereibetrieb des Angeklagten zwar nicht als Kunstgärtnerei, wie es das Schöffengericht getan hat, so doch als eine gewerbliche und zwar als eine produktionsgewerbliche Gärtnerei — als „Handelsgärtnerei“ in der in Gärtnerkreisen üblichen Bedeutung des Worts — der G.O. zu unterstellen.“

Aus dem Urteil des L.G. Leipzig vom 28. Juni 1913:

„Der Beklagte betreibt hauptsächlich Rosenzucht im Freiland, zum kleineren Teile daneben noch Kulturen in Erdhäusern. Bei den Verhandlungen über die Novelle von 1908 sind nun aber gerade auch Rosenschulen als unter die G.O. fallend bezeichnet worden. Sie sind im vorliegenden Falle auch deshalb noch nicht als feldmäßig betrieben anzusehen, weil der Beklagte den Boden, auf dem die Rosen stehen, vor Neubepflanzung umackern läßt. Denn dies Ackern, das in der Hauptsache nur alle zwei Jahre, und zwar durch fremde Geschirre, stattfindet, tritt gegenüber der übrigen Pflege der Kulturen so erheblich zurück, daß um deswillen allein der Gärtnereibetrieb nicht als feldmäßig bezeichnet werden kann. Im übrigen wird die Rosenzucht allgemein als spezielle Gärtnerarbeit angesehen, die über die feldmäßige Gewinnung der Bodenerzeugnisse hinausgeht, und bedarf, besonders soweit die Veredelung als die für die Entwickelung der Pflanze wichtigste Arbeit in Frage kommt, einer besonderen gartentechnischen Fertigkeit, unterscheidet sich aber dadurch wesentlich vom landwirtschaftlichen Betriebe.“

Aus dem Urteil des G.G. Charlottenburg vom 9. August 1913:

„Welche Gärtnereien als gewerblich betriebene zu gelten haben, ist nicht abschließend festgelegt worden. Es ist aber, wie insbesondere von Landmann, Komm. zur G.O. 6. Aufl. Bd. 1 S. 30, Bd. 2 Note 2d zu § 154 hervorgehoben wird, bei den Verhandlungen über die Novelle von 1908 ohne Widerspruch der Regierung die Meinung vertreten worden, daß nur der feldmäßig betriebene Anbau von Gemüsen, Pflanzen, Kräutern usw. nicht unter die G.O. fällt und daß im übrigen die Kunst- und Handelsgärtnerei in allen ihren Zweigen als Gewerbe anzusehen sei, insbesondere also die Gemüsegärtnerei, die Samenzüchterei, die Freiland-Blumengärtnerei, die Topfpflanzengärtnerei, die Schnittblumengärtnerei usw.“

Arbeit für Hauskundschaft des Spiegels bedarf, kann der Schuldnerin nicht zugute kommen, da § 811 Ziffer 5 Z.P.O. nur die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlichen Gegenstände schützt. Auch kann ein Pfeilerspiegel im Werte von 40 Mk. nicht als der zum täglichen Ankleiden benötigte Spiegel in Betracht kommen, da dazu ein geringwertiger Spiegel ausreicht. Die Schuldnerin behauptet allerdings, daß der Pfeilerspiegel der einzige im Haushalt vorhandene sei; aber sie hat ihre Angabe nicht glaubhaft gemacht, was um so notwendiger ist, als ein kleiner Spiegel im Werte von vielleicht 30 bis 50 Pf., wie er zum Ankleiden genügt, ebenso leicht angeschafft, als bei dem Pfändungsakt beiseite gebracht werden kann. Wenn der Gerichtsvollzieher den Pfeilerspiegel gepfändet hat, so muß davon ausgegangen werden, daß er die Entbehrlichkeit hinreichend festgestellt hat."

Hiergegen erhob die Schuldnerin weitere Beschwerde und das Oberlandesgericht entschied:

„Unter teilweiser Abänderung des angegriffenen Beschlusses wird die sofortige Beschwerde des Gläubigers gegen den Beschluß des Königl. Amtsgerichts in Krefeld vom 7. Oktober 1913, auch insoweit sie den gepfändeten Nußbaumpfeilerspiegel betrifft, zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Gläubiger auferlegt.

Gründe:

Der Erinnerung der Beschwerdeführerin gegen die am 1. September 1913 für den Gläubiger bewirkte Pfändung eines Sofas, eines Nußbaumpfeilerspiegels und eines Sekretärs ist vom Amtsgericht in Krefeld durch Beschluß vom 7. Oktober 1913 stattgegeben worden. Auf sofortige Beschwerde des Gläubigers hat aber das Landgericht durch Beschluß vom 15. November 1913 die Entscheidung insoweit aufgehoben, als die Zwangsvollstreckung in den Pfeilerspiegel für zulässig erklärt ist.

Hiergegen hat die Schuldnerin in der vorgeschriebenen Form und Frist weitere sofortige Beschwerde eingelegt. Der angegriffene Beschluß enthält auch einen neuen selbständigen Beschwerdegrund, da die der Schuldnerin günstige Entscheidung des Amtsgerichts teilweise aufgehoben ist.

Die Beschwerde ist daher nach Z.P.O. §§ 567 i. V. mit 793, 577 Abs. 2 und 568 Abs. 2 zulässig.

Sie ist auch begründet.

Die Beschwerdeführerin hat durch ihre eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemacht, daß ihre Familie aus ihr und aus sechs Kindern im Alter von 24 bis 5 Jahren, darunter drei Mädchen, besteht. Für diese Familie ist ein Spiegel ein unentbehrliches Hausgerät beim Ankleiden. Es ist auch glaubhaft, daß ein weiterer Spiegel nicht vorhanden ist; denn der Gerichtsvollzieher führt in seinem Berichte vom 25. September 1913 einen anderen Spiegel, den er von der Pfändung freigelassen habe, nicht auf. Der Schuldnerin kann aber nicht zugemutet werden, den gepfändeten Spiegel, den der Gerichtsvollzieher auf 40 Mk. geschätzt hat, dem Gläubiger zu überlassen und einen anderen billigeren Spiegel, der für die Zwecke der Familie ausreicht, zu kaufen. Der vorhandene Spiegel ist daher nach § 811 Z. 1 Z.P.O. der Pfändung nicht unterworfen.

Hiernach war die Entscheidung des Amtsgerichts, soweit sie den Spiegel betrifft, wiederherzustellen."

Krefeld. G. W.

Freizügigkeitsgesetz.

Ausweisung aus armenpolizeilichen Gründen

(Urteil des Kgl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 6. November 1913. Aktenz. IA 181, 12.)

Die Ausweisung ist aufgehoben aus folgenden Gründen:

. . . Der zu Habkirchen in Bayern heimatberechtigte N. F. zog am 12. Februar 1910 in Frankfurt a. M. zu. Mit Rücksicht auf wiederholte, daselbst seiner Familie gewährte öffentliche Unterstützungen und mit der Begründung, daß eine weitere Unterstützung dauernd notwendig sei, ersuchte der Magistrat zu Frankfurt a. M. den Kgl. Regierungspräsidenten zu Wiesbaden, F. mit Familie auszuweisen. Nachdem das Kgl. Bayerische Bezirksamt zu St. Ingbert sich zur Uebernahme der Familie bereit erklärt hatte, verfügte der Regierungspräsident am 22. Mai 1912 aus armenpolizeilichen Gründen die Ausweisung von F., seiner Ehefrau und seiner Kinder aus dem preußischen Staatsgebiete.

Diese Verfügung hat F. zuerst durch Beschwerde bei dem Kgl. Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau und, von diesem durch Bescheid vom 4. September 1912 zurückgewiesen, nunmehr mittels Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten.

Nach mündlicher Verhandlung, in welcher die Akten des Magistrats zu Frankfurt a. M. über die der Familie des Klägers gewährten Unterstützungen vorgelegt sind, war wie geschehen zu erkennen.

Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz findet auf das Königreich Bayern keine Anwendung. Seine Einführung in diesem Bundesstaat ist zwar durch das Reichsgesetz vom 30. Juni 1913 (Reichsgesetzblatt Seite 495) angeordnet; aber diese Einführung ist bisher nicht erfolgt. Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz gilt daher gegenwärtig noch nicht und galt insbesondere zur Zeit des Erlasses der angefochtenen Verfügung nicht in Bayern. Dieser Umstand ist jedoch für die hier zu treffende Entscheidung ohne Bedeutung.

Auszugehen ist bei der Beurteilung von dem Gesetz über die Freizügigkeit, welches im gesamten Reichsgebiete, in Bayern auf Grund des Gesetzes vom 22. April 1871 (Bundesgesetzblatt Seite 87) gilt. Danach steht grundsätzlich jedem Reichsangehörigen das Recht zu, sich an jedem Orte innerhalb des Reichsgebietes aufzuhalten oder niederzulassen. Von diesem Grundsatze läßt das Gesetz selbst nur zwei Ausnahmen zu. Die Ausweisung des Klägers ist daher nur zulässig, wenn eine der beiden Ausnahmebestimmungen auf ihn Anwendung findet.

Das ist nicht der Fall.

Die erste Ausnahme macht das Freizügigkeitsgesetz in § 3 zuungunsten bestrafter Personen. Solchen kann unter bestimmten Voraussetzungen der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate als in dem Heimatsstaate verweigert werden. Die Entschließung über die Verweigerung liegt in der Hand der Landespolizeibehörde.

Von der anderen Ausnahme handeln die §§ 4 und 5 des Gesetzes. Hier wird den Gemeinden die Befugnis gegeben, einen neu Anziehenden abzuweisen oder einem bereits Angezogenen, bevor er an dem Aufenthaltsorte den Unterstützungswohnsitz erworben hat, die Fortsetzung des Aufenthalts zu versagen, in beiden Fällen unter näheren, im Gesetze bezeichneten Bedingungen, aus dem Grunde und zu dem Zwecke, um einer Vermehrung der Armenlast entgegenzutreten. Zur Durchführung eines entsprechenden Beschlusses einer Gemeinde ist im Geltungsbereiche des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz die Ortspolizei berufen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 7 Seite 364); handelt es sich dagegen um die Vollstreckung eines solchen Beschlusses gegenüber einem bayerischen Staatsangehörigen, so ist gemäß § 7 des Freizügigkeitsgesetzes nach dem Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 usw. zu verfahren.

Im vorliegenden Falle kommt eine Verweigerung des Aufenthalts gemäß § 3 des Freizügigkeitsgesetzes nicht in Frage. Wie vielmehr das Ersuchen

wertung in der dazu gehörenden offenen Verkaufsstelle während der Dauer der Verkaufszeit". Durch die hier begehrte Ziffer 6 würden die durch Ziffer 1 bis 5 bereits erlaubten Arbeiten für die Gärtnerei nur näher erläutert, und es würde damit lediglich eine wirksame Vorkehrung getroffen, daß nicht gelegentlich der § 105a Satz 1 angewendet werden könnte.

Ist im § 105b die Gärtnerei heute auch noch nicht besonders mit angeführt, so wird man doch durch die einschlägigen Umstände — einmal, weil durch § 154 nur die §§ 135 bis 139a ausgenommen werden, und dann, weil nach Lage der Sache § 105a Satz 1 nicht angewendet werden kann — soll nicht gelegentlich der geordnete Betriebsgang einer Gärtnerei oder gar ihre ganze Existenz in Frage gestellt werden — genötigt, davon auszugehen, daß die Gärtnerei sinngemäß denjenigen Betriebsarten zuzuzählen ist, die im § 105b Abs. 1 genannt sind.

6. In welchem Umfange gelten die Vorschriften des Kinderschutzgesetzes?

Aus dem Urteil des O.L.G. Dresden vom 20. März 1912:

„Es läßt sich auch nicht einhalten, daß bei Unterstellung der gewerblichen Gärtnereien unter die G.O. ein Zwiespalt nach der Richtung hin bestände, daß zufolge der Ausnahmevorschrift in § 154 Ziffer 4 G.O. die auf jugendliche Arbeiter bezüglichen Vorschriften der §§ 135 ff. für Gärtnereien, in denen mindestens zehn Gehilfen beschäftigt werden, nicht Platz griffen, nach den einschlagenden Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes aber alle gewerblichen Gärtnereien ohne Unterschied der Größe hinsichtlich der Beschäftigung von Kindern erheblichen Beschränkungen unterworfen seien. Denn es ist hierbei zu berücksichtigen, daß die oben erwähnten Schutzbestimmungen der G.O. sich inhaltlich mit den entsprechenden Vorschriften des Kinderschutzes nicht vollkommen decken, sondern bedeutend schärfer sind, z. B. insofern, als sie die Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren überhaupt verbieten, das Kinderschutzgesetz jedoch die Altersgrenze der Kinder, die überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen, auf 12 Jahre herabsetzt und die Beschäftigung der über 12, aber noch nicht 13 Jahre alten Kinder wenigstens in engen Grenzen zuläßt (§§ 3, 5 des Kinderschutzgesetzes).

Dagegen, daß die Gärtnerei des Angeklagten als eine im Freien gelegene Arbeitsstelle und sonach als „Werkstätte" im Sinne von §§ 5 und 18 des Kinderschutzgesetzes anzusehen ist, lassen sich rechtliche Bedenken nicht erheben und sind auch von der Revision nicht erhoben worden."

Der dieser Urteilsbegründung zugrunde liegende Betrieb ist in unserem Kapitel 2: „Wie unterscheidet sich die Gewerbegärtnerei von dem landwirtschaftlichen Feldgartenbau" ausführlich geschildert.

Das Schöffengericht Elmshorn hat am 6. November 1913 in einer Strafsache wegen Uebertretung des Kinderschutzgesetzes in gleichem Sinne entschieden, und die Strafkammer des Landgerichts Altona a. E. hat am 13. Januar 1914 im Berufungsverfahren dieses Urteil bestätigt. Es handelte sich in diesem Falle um eine Baum- und Rosenschulgärtnerei. O. A.

Zivilprozeßrecht.

Ist eine Zusammenrechnung des Arbeitsverdienstes der Eheleute zum Zwecke der Zwangsvollstreckung zuläßig?

(Vergleich am G.G. Krefeld vom 6. Januar 1914. Aktenz. B. 238/13.)

Das Amtsgericht Krefeld hatte gegen die Eheleute B. auf Grund eines Urteils gegen diese Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß in deren Arbeitsverdienst bei der Krefelder Baumwollspinnerei insoweit erlassen, als derselbe monatlich 125 Mk. übersteigt. Hierauf hielt die Firma dem Ehemann von einer Löhnung 25 Mk. ein. Die hiergegen beim Königl. Gewerbegericht erhobene Klage auf Zahlung des einbehaltenen Betrages wurde damit begründet, daß der Beschluß an sich anfechtbar sei, weil er den frei bleibenden Betrag monatlich festsetzt, nicht jährlich, wie es im § 4 des Lohnbeschlagnahmegesetzes vorgeschrieben ist. Aber selbst wenn nach dem Wortlaut des Beschlusses verfahren würde, dann könne nicht dem Ehemann allein der Lohn eingehalten werden, da sich der Beschluß gegen die Eheleute richte. Kläger und seine Ehefrau ständen bei der Baumwollspinnerei in gesonderten Arbeitsverhältnissen, Kläger als Spinner, seine Frau als Aufsteckerin an einer anderen Maschine. Jedes erhalte seinen Lohn für sich berechnet, der Lohn der Ehefrau sei gemäß § 1367 B.G.B. Vorbehaltsgut, also nicht dem Ehemann gehörig. Der Beschluß könne nur so aufgefaßt und verstanden werden, daß jedem der Ehegatten der Lohn beschlagnahmt und dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen werde, den der einzelne über 125 Mk. monatlich verdiene. Das sei aber bei keinem der Fall, folglich müsse die Beklagte den einbehaltenen Betrag nachzahlen.

Das Gewerbegericht gab in der Verhandlung zu erkennen, daß der Standpunkt des Klägers richtig sei, regte einen Vergleich an, nach dem die Beklagte zahlt und Kläger die Klage zurückzieht. Die Parteien stimmten dem zu.

Krefeld. G. W.

Nachschrift der Redaktion: Die in der Klagebegründung vertretene Rechtsauffassung, daß der Lohn eines jeden Ehegatten bei der Berechnung des pfändungsfreien Einkommens besonders zu berechnen sei, ist zutreffend. Anders jedoch ist es mit der Frage, ob die Klage zuläßig ist. Es hätte bei dem Amtsgericht, das den Pfändungsbeschluß erlassen hat, zunächst Erinnerung gegen den Pfändungsbeschluß, eventuell im weiteren Beschwerde erhoben werden müssen. Solange wie der Pfändungsbeschluß besteht, kann nicht durch Klage bei einem anderen, als dem dazu zuständigen, die Ungiltigkeit desselben zu erwirken versucht werden. W.

Die Pfändung wertvollerer Mobilien ist unzulässig, wenn sie die einzigen im Haushalt des Schuldners sind; auch kann dem Schuldner nicht zugemutet werden, sich an Stelle der gepfändeten) wertvollen Sachen billigere zu beschaffen.

Entsch. des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 9. 12. 13. — Aktenzeichen: 6 W. 143/13.

Schuldnerin ist Witwe und hat in ihrem Haushalt 6 Kinder, davon 3 Mädchen. Der Gläubiger hatte auf Grund eines Urteils verschiedene Sachen, darunter einen Nußbaumpfeilerspiegel im Werte von 40 Mk., pfänden lassen. Auf die Erinnerung der Schuldnerin hob das Amtsgericht die Pfändung sämtlicher Sachen auf, und auch der Pfeilerspiegel wurde freigegeben, weil die Tochter der Schuldnerin Schneidert und ein zweiter Spiegel nicht vorhanden ist.

Die hiergegen eingelegte Beschwerde des Gläubigers hatte insoweit Erfolg, als das Landgericht Krefeld die Pfändung des Pfeilerspiegels für zulässig erklärte. Bezüglich dieses Gegenstandes heißt es in dem Beschluß:

„Dagegen ist die Beschwerde bezüglich des Pfeilerspiegels begründet. Daß die erwachsene Tochter Anna, die bereits Direktrice war und jetzt stellungslos ist, zur

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 4 — Herausgegeben am 18. April — 1914

Inhalt:

Seite

Wem gehört das Vermögen einer zu einem Unternehmen gehörigen Strafgelderkasse nach Einstellung des Betriebs? 49

Versicherungsgesetz für Angestellte. Entscheidungen des Rentenausschusses Berlin zu den §§ 1 und 390 des Versicherungsgesetzes für Angestellte 51

Arbeiterversicherung. a) Allgemeines und Verfahren: Die Wahlen zu den Versicherungsbehörden. — Zum Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts" im Sinne des § 21 G.U.V.G. — Unrichtige Belehrung des Berufungsklägers durch das Oberversicherungsamt stellt einen wesentlichen Mangel des Verfahrens dar. — Ueber die Mitteilung ärztlicher Gutachten an die Versicherten. — Unter welchen Voraussetzungen können nach § 1607 Abs. 2 Abschriften von ärztlichen Gutachten gefordert werden? — Ist eine Vorentscheidung durch den Vorsitzenden des Oberversicherungsamts zulässig, wenn bereits eine mündliche Verhandlung vor der Spruchkammer stattgefunden hat? — Wesentlicher Mangel des Verfahrens. — Verstoß gegen die Vorschrift des § 1592 Satz I und II der R.V.O. b) Krankenversicherung: Sterbegeld bei Selbstmord. — Ersatzanspruch, der unter der Herrschaft des alten Rechts entstanden ist und sich in der Geltungszeit des neuen Rechts fortentwickelt hat. — Leistungspflicht der Krankenkasse nach Beendigung der Mitgliedschaft und nach dem Ablauf der Dreiwochenfrist. c) Unfallversicherung: Unfall nach der Schicht. — Rentenkürzung als Heilungsmittel. — Nach völliger Gewöhnung kann weitere Gewöhnung oder Umgewöhnung keine Rentenkürzung begründen. — Gefahrenkreis des Betriebes. — Zum Begriff der versicherungspflichtigen Bauarbeit. — Der Hauer hat für den Verlust eines Auges auch nach eingetretener Gewöhnung Anspruch auf eine Rente von $33\frac{1}{3}$ Prozent. — Berücksichtigung der Arbeitsverhältnisse bei der Bemessung der Unfallrente. — Zum Begriff des landwirtschaftlichen Betriebsunfalls. — Die Heimfahrt von der Feldarbeit ist dem landwirtschaftlichen Betriebe zuzurechnen. — Unfall bei Wurstbereitung landwirtschaftlicher Betriebsunfall. d) Invaliden und Hinterbliebenenversicherung: Für die Beurteilung der Invalidität sind nicht die ärztlichen Gutachten allein entscheidend. — Eintragungen in Quittungskarten. — Hausgeld für die Beobachtungszeit im Invalidenrentenverfahren. — Ueber die Pflicht der unteren Instanzen, die rechtliche Beurteilung der höchsten Instanz gelten zu lassen. — Beginn der Invalidität 52

Arbeits- und Dienstvertrag. Etwas über Konkurrenzklauselverträge. — Freie Beweiswürdigung des Gerichts. — Einstellung des Betriebes wegen Mangel an Mitteln ist kein Grund zur sofortigen Entlassung. — Muß der Arbeiter seine Dienste zuerst anbieten, nachdem durch Urteil seine sofortige Entlassung für ungerechtfertigt erklärt und die Fortdauer des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen wurde? — Ist die sofortige Entlassung eines Arbeiters, der einen Nebenarbeiter außerhalb des Betriebes mißhandelt, zulässig? — Die Bestimmungen eines Tarifvertrags als Ortsbrauch sind auch für Nichtverbandsmitglieder verbindlich erklärt. — Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling. — Die Rechtsprechung über den Gruppenakkord. — Darf der Lehrmeister dem Lehrling bezw. dessen Vater die Beiträge für die gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule auferlegen? 63

Koalitionsrecht. Die Stellung der obersten Gerichte zum Boykott 73

Bürgerliches Recht. Ueber die Nichtigkeit von Abzahlungsgeschäften? — Haftet der Arbeitgeber für den Verlust von Sachen? 76

Zivilprozeßrecht. Unzulässige Pfändung 78

Verschiedenes. Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne 79

Wem gehört das Vermögen einer zu einem Unternehmen gehörigen Strafgelderkasse nach Einstellung des Betriebs?

Von Dr. Philipp Loewenfeld, München.

Im Jahre 1908 klagten 79 Arbeiter einer im Konkurs befindlichen Nürnberger Spielwarenfabrik gegen den Konkursverwalter auf Anerkennung ihres Eigentumsrechts an einem bei einer Nürnberger Bank auf Separatkonto angelegten größeren Geldbetrag, sowie auf Herausgabe dieses Betrags. Der angelegte Betrag bestand aus Strafgeldern, die die Firma auf Grund der Arbeitsordnung vom Lohne der im Betrieb beschäftigten Arbeiter erhoben hatte. Das Landgericht Nürnberg wies die Klage ab mit der Begründung, für die Annahme des Eigentums der Kläger fehle jeglicher Anhaltspunkt. Kraft Gesetzes stehe ihnen keinesfalls Eigentum zu, da der maßgebende § 134b der G.O. in dieser Beziehung nichts enthalte, und ebensowenig habe ein zivilrechtlicher Uebertragungsakt stattgefunden. Auch die Tatsache, daß die Verwaltung der Strafgelder während der Dauer des Betriebs teilweise den Arbeitervertretern überlassen gewesen sei, könne nicht das Eigentum der Kläger begründen oder beweisen. Mit der Anlegung auf Separatkonto habe die Firma nicht die Absicht verbunden, die Arbeiter zu Eigentümern des Geldes zu machen. Den Klägern fehle daher die Aktivlegitimation. Auch ihr neben dem primären Klageantrag eventuell geltend gemachter Anspruch auf Einwilligung des Beklagten in die Verfügungsberechtigung der Arbeiter über das Geld sei unbegründet. Denn sie schließe die Anerkennung des Eigentums in sich. Die Rechtslage sei vielmehr diese: Die Strafgelder gingen im Moment der Erhebung an den Arbeitgeber über. Ihm werde durch § 134b der Gewerbeordnung die Verpflichtung auferlegt, die Gelder zum Besten der in der Fabrik beschäftigten Arbeiter zu verwenden. Das sei indes lediglich eine das Eigentum des Unternehmers einschränkende Bestimmung, die wegfalle, wenn die Arbeiter in der Fabrik nicht mehr beschäftigt seien oder wenn die Fabrik zu existieren aufhöre.

Dieses Urteil befriedigt in seinem Resultat ebensowenig wie in seiner Begründung. Ohne weiteres ist zuzugeben, daß Eigentum der Arbeiter an den Strafgeldern nicht begründet wurde. Es ist richtig, daß die Gelder überhaupt nicht aus dem Eigentum des Unternehmers gelangt sind, daß weder eine Uebergabe, noch ein sonstiger Rechtsakt stattgefunden hat, der das Eigentum der Arbeiter hätte begründen können. Auch die Anlegung des Geldes auf Separatkonto kann man, wenn weiter nichts bestimmt ist, nicht als Eigentumsübertragung ansehen. Damit ist aber noch nicht, wie das Nürnberger Landgericht meint, klar, daß das Geld dem Bereiche der Arbeiter völlig entrückt sei. Denn sind die Arbeiter auch nicht Eigentümer des Geldes, so können sie sehr wohl ein Forderungsrecht oder wenigstens ein Recht auf eine bestimmte Verwendung des Geldes haben. Ob ihnen ein solches zusteht, hat das Landgericht überhaupt nicht untersucht. Dies soll daher hier nachgeholt werden.

Bei Beurteilung der Rechtslage muß man davon ausgehen, daß es sich bei den Strafaktionen des Unternehmers um Dispositionen über den verdienten Lohn von Arbeitern handelt. Statt, daß fällige Lohnforderungen ganz bezahlt werden, geschieht mit ihnen teilweise etwas von dieser Regel Abweichendes, und zwar kraft einer Verfügung, zu der den Unternehmer die Arbeitsordnung be-

des Magistrats zu Frankfurt a. M. an den Regierungspräsidenten ersehen läßt, ist es die Gemeinde Frankfurt a. M., welche sich des Klägers auf Grund des § 5 des Gesetzes entledigen will, um der Unterstützung seiner Familie überhoben zu sein. Dementsprechend hat denn auch der Regierungspräsident ausdrücklich aus armenpolizeilichen Gründen und nachdem er sich nach Vorschrift des Gothaer Vertrages mit der bayerischen Staatsbehörde ins Einvernehmen gesetzt hatte, die Ausweisung verfügt.

Diese Verfügung entbehrt aber einer tatsächlichen Voraussetzung. Wie bereits oben erwähnt, kann die Gemeinde die Fortsetzung des Aufenthalts einer Person nur so lange versagen, als diese dort noch keinen Unterstützungswohnsitz erworben hat. Die Armenakten ergeben jedoch, daß der Kläger trotz der seiner Familie gewährten Unterstützungen und wiewohl er selbst Freiheitsstrafen zu verbüßen hatte, schon vor Ablauf des Jahres 1911 einen unterstützungsfreien und ununterbrochenen Aufenthalt von mehr als einjähriger Dauer in Frankfurt a. M. gehabt hat, und der Magistrat zu Frankfurt a. M. hat auf gerichtsseitige Anfrage noch ausdrücklich bestätigt, daß der Kläger schon vor Erlaß der angefochtenen Verfügung ebenda den Unterstützungswohnsitz erworben hatte. Der Beschluß der Gemeinde, durch welchen ihm die Fortsetzung des Aufenthalts versagt wurde, war daher unzulässig, folgeweise auch die dem Gesuche des Magistrats entsprechende Ausweisung durch den Regierungspräsidenten.

Dieser Ausführung kann nicht mit dem Einwande begegnet werden, daß der Kläger wegen seiner bayerischen Staatsangehörigkeit und weil das Unterstützungswohnsitzgesetz auf Bayern keine Anwendung finde, in Preußen keinen Unterstützungswohnsitz habe erwerben können. Einer solchen Erwägung ist zwar in dem Bescheide des Kgl. Bayerischen Staatsministeriums vom 7. September 1900 (abgedruckt bei von Conta: Die Ausweisung usw. Seite 190) Ausdruck gegeben; sie ist jedoch nicht zutreffend. Das Freizügigkeitsgesetz bestimmt im zweiten Absatz des § 11, daß es bei denjenigen Landesgesetzen sein Bewenden behalte, nach denen durch den Aufenthalt, wenn er eine gewisse Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt sei, der Unterstützungswohnsitz begründet werde. In Preußen erwarb schon nach dem zur Zeit des Erlasses des Freizügigkeitsgesetzes in Kraft stehenden Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 jedermann, Inländer wie Ausländer, den Anspruch auf Unterstützung in der Gemeinde, in der er nach erlangter Großjährigkeit während der drei letzten Jahre vor dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit sich aufgehalten hatte, und nach § 64 des preußischen Gesetzes vom 8. März 1871 (Gesetzsammlung Seite 130) ist in bezug auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes jeder Ausländer, der überhaupt im Staate geduldet wird, einem Deutschen gleich zu behandeln. Daher kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ein bayerischer Staatsangehöriger durch einen unterstützungsfreien Aufenthalt während der Dauer eines Jahres innerhalb einer preußischen Gemeinde den Unterstützungswohnsitz erwerben kann, und daß der so erworbene Unterstützungswohnsitz auch im Hinblick auf § 11 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes der Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts gemäß § 5 dieses Gesetzes entgegensteht. In diesem Sinne hat sich auch der preußische Minister des Innern in den Erlassen vom 18. April 1886 (von Conta Seite 192) und 15. Juni 1886 (Archiv für öffentliches Recht, herausgegeben von Laband und Störk, Band III, Seite 152) ausgesprochen. In dem letzteren ist die Ausweisung bayerischer Staatsangehöriger, die in Preußen einen Unterstützungswohnsitz haben, überdies ausdrücklich verboten, und zwar selbst für den Fall, daß die bayerische Heimatsgemeinde den Antrag auf Ueberführung in die eigene Fürsorge stellt.

Hiernach rechtfertigt sich die in der Hauptsache getroffene Entscheidung. . . .

Verschiedenes.

Gewerkschaftsangestellte als Gewerbegerichtsbeisitzer.

Darüber, ob Gewerkschaftsangestellte als Gewerbegerichtsbeisitzer fungieren können, tauchen häufig Streitfragen auf. Im Dezember vorigen Jahres hat nun der Bezirksausschuß zu Schleswig zu dieser Frage Stellung genommen und folgende Entscheidung gefällt:

Der Vorsitzende
des Bezirksausschusses.
J.-Nr. B. II.b. 1597.

Schleswig, den 9. Dezember 1913.

Bescheid.

Die Beschwerde des Arbeiters O. B. in Wandsbek gegen die Wahl des Arbeiters J. F. in Wandsbek zum Beisitzer des Gewerbegerichts wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der Arbeiter J. F. in Wandsbek ist am 20. Oktober 1913 zum Beisitzer des Gewerbegerichts zu Wandsbek gewählt worden. Gegen diese Wahl hat der Arbeiter O. B. am 29. Oktober 1913 Beschwerde erhoben, weil F. als Angestellter (Hauskassierer) des Transportarbeiterverbandes nicht zu den gewerblichen Arbeitern gehöre und daher nicht wahlberechtigt sei.

Nach den angestellten Ermittelungen ist F. 40 Jahre alt, wohnt in Wandsbek, Quarree 30, und ist bei dem Deutschen Transportarbeiterverband, Verwaltungsstelle Hamburg, gegen Lohn, zahlbar alle 14 Tage, als Hauskassierer angestellt.

Der Hauskassierer F. ist somit Lohnarbeiter. Daß die Arbeiter, um die Wählbarkeit zum Beisitzer zu besitzen, bei einem Gewerbetreibenden in Lohn und Arbeit stehen müssen, ist weder im Gesetz noch im Ortsstatut vorgeschrieben.

Da F. in Wandsbek seit länger als zwei Jahren wohnt, so liegen bei ihm die Voraussetzungen für die Wählbarkeit gemäß § 6 des Ortsstatuts vor.

Gegen diesen Bescheid ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Antrag auf Beschlußfassung durch das Kollegium des Bezirksausschusses oder die Beschwerde an den Provinzialrat zulässig.

Diese Entscheidung hat inzwischen Rechtskraft erlangt. Somit können auch Gewerkschaftsangestellte als Gewerbegerichtsbeisitzer gewählt werden.

mg.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

rechtigt. Die Arbeitsordnung, für Betriebe mit mindestens 20 Arbeitern nach § 134a der G.O. eine durch das Gesetz vorgeschriebene Einrichtung*), ist ein Bestandteil des Arbeitsvertrags. Denn der Gesetzgeber läßt für ihren Inhalt einen ziemlich weiten Spielraum zu und erst durch den Arbeitsvertrag unterwirft sich, wie der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer ihren einzelnen Bestimmungen. Er hat, wenigstens rechtlich, die Möglichkeit, den Abschluß eines Arbeitsvertrages zu unterlassen, wenn ihm die Arbeitsordnung eines Betriebes nicht genehm ist. Durch den Arbeitsvertrag verspricht der Arbeiter also auch, für den Fall eines in der Arbeitsordnung näher umgrenzten Verhaltens einen bestimmten Teil seines Lohnes strafweise durch den Unternehmer einziehen zu lassen.

Dieses Versprechen gibt der Arbeiter aber nur ab unter der Voraussetzung, daß der Unternehmer den eingezogenen Lohnbetrag in einer ganz bestimmten Weise verwendet, nämlich nicht zu seinem eigenen Vorteil, sondern zum Besten der Arbeiter des Betriebs, und zwar der jeweiligen Arbeiter des Betriebs. Ein anderes Versprechen kann der Arbeitnehmer gar nicht mit rechtlicher Wirksamkeit abgeben, denn jedes andere Versprechen ist, weil es der zwingenden Bestimmung des § 134b Abs. 2 Satz 3 zuwiderläuft, nichtig. Hat der Arbeiter aber nur unter der genannten Voraussetzung sich auf eine Strafzahlung eingelassen, so ist es klar, daß im Augenblick der Zahlung an die Stelle des bezahlten Betrags ein Forderungsrecht des Arbeiters auf eine dem Vertrag gemäße Verwendung des Lohnbetrags, das heißt auf Verwendung zum Besten der jeweiligen Arbeiter des Betriebs tritt. Es handelt sich also, soweit nicht der Arbeiter selbst unterstützungsberechtigt wird, um einen Vertrag zugunsten Dritter und aus den Umständen darf man folgern, daß nach dem Willen der Kontrahenten auch die dritten Personen das Recht haben sollen, die Leistung, das heißt die Verwendung zu ihrem Besten, gegebenenfalls unmittelbar zu fordern. (§ 328 B.G.B.) Dieses Recht des einzelnen Arbeiters, der eine Strafe gezahlt hat, und der jeweiligen Arbeiter des Betriebs besteht solange, als eine Verwendung zugunsten der jeweiligen Arbeiter des Betriebs überhaupt möglich ist. Es ist kein Grund zu sehen, warum sie bei Auflösung des Betriebs nicht möglich sein sollte. Im Gegenteil: Der Unternehmer hat hier die verschiedenartigsten Möglichkeiten, die Strafgelder in der in der Arbeitsordnung vorgesehenen Weise zu verwenden. Er kann sie beispielsweise der Organisation der Arbeiter zu dem genannten Zwecke übertragen, er kann aber auch in Form eines Stiftungsgeschäftes, in Form der Begründung eines „kleineren" Versicherungsvereins, einer Zuschußkasse, durch Bestellung eines Treuhänders usw. das Geld seinem Zwecke erhalten.

Die Geltendmachung des Rechts auf vertragsmäßige Verwendung der Strafgelder steht, wie wir gesehen haben, jedem Arbeiter zu, der solche in die Kasse bezahlt hat, und ferner der Gesamtheit der jeweiligen Arbeiter des Betriebs. Dabei ist es für den Anspruch gleichgültig, ob Arbeiter, die Strafgelder bezahlt haben, dem Betriebe noch angehören oder nicht. Zwar kann ein Arbeiter, der aus dem Betriebe ausgeschieden ist, nicht etwa verlangen, daß ihm etwas bezahlt werde, oder gar, daß, während der Betrieb besteht, das Kassevermögen unter die Arbeiter des Betriebes verteilt werde. Denn ein solches Begehren würde dem vertragsmäßigen Zwecke seiner Strafzahlung widersprechen (das Geld soll zugunsten der Arbeiter des Betriebes verwendet werden!). Wohl aber kann er auch nach seinem Austritt, ohne sich in unzulässiger Weise in die Angelegenheiten des Werkes einzumischen, verlangen, daß der Unternehmer den mit ihm eingegangenen Vertrag zugunsten Dritter erfülle. Würde eine Satzungsbestimmung eines Strafgelderfonds diese Befugnis ausschließen, so wäre sie, weil in Widerspruch mit einer zwingenden Gesetzesbestimmung, nichtig. Dies sei deshalb bemerkt, weil Kohler*) bezüglich gewisser Wohlfahrtsfonds der Meinung Ausdruck gegeben hat, es handle sich um eine Art genossenschaftlicher Einrichtungen, die mit der Fabrik in so enger Verbindung stünden, daß mit dem Ausscheiden des Arbeiters ganz naturgemäß die Beziehung zum Fonds aufhören müsse. Mit dem eben umgrenzten Forderungsrecht kann der ausgeschiedene Arbeiter nur etwas zugunsten der jeweiligen Arbeiter des Werks fordern, nämlich vertragsmäßige Verwendung. Dieses Forderungsrecht steht also dem genossenschaftlichen Charakter derartiger Einrichtungen nicht entgegen.

Ist nun aber kein Betrieb mehr vorhanden, so gibt es auch keine „Arbeiter des Betriebs" mehr. Steht deshalb dem Unternehmer das Recht zu, über den Strafgelderfonds zu seinen eigenen Gunsten zu verfügen? Sicher nicht! Denn der Sinn des § 134b Abs. 2 Satz 3 ist, daß es dem Unternehmer unter allen Umständen verwehrt sein soll, sich aus den Lohnbeträgen zu bereichern, deren Einzug ihm das Gesetz nur mit Rücksicht auf die Ordnung seines Betriebes gestattet. Einfach liegt der Fall, wenn die Arbeitsordnung die nach der Gewerbeordnung zulässige Bestimmung vorsieht, daß bei Aufhören des Betriebs die angesammelten Strafgelder unter die Arbeiter verteilt werden sollen. Dann erwerben eben die dem Werke zuletzt angehörigen Arbeiter im Zeitpunkt der Betriebseinstellung ein Forderungsrecht auf Verteilung. Ist aber etwas Derartiges nicht bestimmt, was die Regel sein dürfte, was hätte dann in einem solchen Fall mit den Strafgeldern zu geschehen? Würden sie sozusagen in der Luft hängen? Eine Lösung dieser schwierigen Frage dürfte sich vielleicht bieten, wenn man sich des Begriffs der unselbständigen oder fiduziarischen Stiftung erinnert, das heißt einer Stiftung, die nicht durch Schöpfung einer juristischen Person, sondern durch fiduziarische Zuwendung an eine bereits bestehende Persönlichkeit behufs Verwendung zu einem bestimmten Zweck zustande kommt**). Als zu bedenkende Persönlichkeit kann eine physische Person ebensogut in Betracht kommen, wie eine juristische. Auch das sukzessive Zustandekommen durch aufeinanderfolgende Zuwendungen steht nicht im Widerspruch mit dem Wesen einer derartigen Stiftung. Man kann also in der Tat sagen, daß dem Arbeitgeber hier sukzessive Lohnbeträge zugewendet werden, aber nur fiduziarisch, unter Ausschluß einer Verwertung zum eigenen Nutzen.

*) § 80a des preuß. Berggesetzes schreibt eine Arbeitsordnung für jeden Bergwerksbetrieb, Art. 88 des bayr. Berggesetzes für jeden Bergwerksbetrieb mit mehr als 10 Arbeitern vor.

*) Arch. für bürgerl. Recht Bd. 32 Seite 1 ff.

**) Vgl. hierüber Th. Loewenfeld in von Staudingers Kommentar zum B.G.B. 7./8. Auflage Bd. 1 Vorbem. 1 zu §§ 80—88.

Wenn dann der Stiftungszweck unmöglich wird, ergibt sich das, was nunmehr zu geschehen hat, aus der analogen Anwendung der für die rechtsfähigen Stiftungen bestehenden Ordnung: Das Geld fällt nach § 88 Satz 1 B.G.B. an die in der „Verfassung", also in der Satzung oder Arbeitsordnung bestimmten Personen — unter denen sich, wie gezeigt, der Unternehmer nicht befinden darf — und in Ermangelung einer derartigen Bestimmung nach §§ 88 Satz 2, 45 Abs. 3 an den Fiskus, der ihm nach § 87 Abs. 1 eine andere Zweckbestimmung geben kann, dabei aber dafür Sorge zu tragen hat, daß es dem Personenkreis, dem es nach dem Willen der Stifter, also der vertragsschließenden Arbeiter, zugute kommen sollte, möglichst erhalten bleibt (§ 87 Absatz 2). Der Fiskus müßte also das Geld für entsprechende Arbeiterzwecke verwenden.

Schwierigkeiten bereitet noch die konkursrechtliche Behandlung des Forderungsrechtes der Arbeiter auf vertragsmäßige Verwendung der Strafgelder. Da ein Verteilungsanspruch nach den meisten Arbeitsordnungen nicht besteht, kann normalerweise das Konkursprivileg des § 61 Ziff. 1 K.O. nicht in Betracht kommen. Dagegen erhebt sich die Frage, ob nicht der Gesamtheit der vor Einstellung des Betriebes diesem zuletzt angehörigen Arbeiter ein Aussonderungsrecht nach § 43 K.O. zusteht. Der § 43 lautet:

„Die Ansprüche auf Aussonderung eines dem Gemeinschuldner nicht gehörigen Gegenstandes aus der Konkursmasse auf Grund eines dinglichen oder persönlichen Rechts bestimmen sich nach den außerhalb des Konkursverfahrens geltenden Gesetzen."

Welche Rechte es sind, auf Grund deren ein Aussonderungsanspruch geltend gemacht werden kann, und was ein „dem Gemeinschuldner nicht gehöriger Gegenstand" ist, bemißt sich also zunächst nach bürgerlichem Rechte. Nach diesem hat den Aussonderungsanspruch, „wer an einem zur Masse gezogenen Gegenstand ein Recht hat, das nicht auf Befriedigung eines Guthabens aus dem Gegenstande geht."*) Ein solches Recht steht den Arbeitern an den zur Masse gezogenen Strafgeldern zu, nämlich das Recht auf vertragsmäßige Verwendung. Aber auch in einer anderen Weise sind sie noch an dem Gelde berechtigt. Sie haben zwar kein „Recht auf Befriedigung eines Guthabens" aus dem Geld, wohl aber ein im Werden begriffenes Recht, zu dessen endgiltigem Entstehen nur noch eine einzige Entstehungstatsache fehlt, nämlich der Eintritt der subjektiven Voraussetzungen der Unterstützung, wie sie in den in der Arbeitsordnung oder Satzung enthaltenen Bestimmungen über die Verwendung des Geldes vorgesehen sind. Ein solches im Werden begriffenes Recht nennt man eine Anwartschaft.**) Man kann diese als ein persönliches Recht an dem zur Masse gezogenen Gegenstand bezeichnen, das nicht auf Befriedigung eines Guthabens geht. In Konsequenz dieser Anschauung hat das Reichsgericht z. B. ausgesprochen,***) daß nicht nur dem Fideikommißinhaber, sondern auch dem Anwärter die Widerspruchsklage gegen die Zwangsvollstreckung in zum Fideikommisse gehörige Gegenstände zusteht. Und daß zu den „dem Gemeinschuldner nicht gehörigen Gegenständen" im Sinne des

*) Lothar von Seuffert, Deutsches Konkursprozeßrecht Seite 91.

**) So ist der Begriff der Anwartschaft definiert bei von Thur, Der allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs Seite 180.

***) Entsch. Z. S. Bd. 30 Seite 385.

§ 43 K.O. auch solche gehören können, deren Eigentümer er ist, zeigt die Tatsache, daß der Ehemann im Konkurs der Ehefrau auf Grund seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechts die Aussonderung des eingebrachten Guts verlangen kann.*)

Danach haben also die Arbeiter, die dem Betriebe zuletzt angehört haben, ein Aussonderungsrecht im Konkurse. Sie können, wenn nicht die Arbeitsordnung dies ausdrücklich vorschreibt, nicht Verteilung des ausgesonderten Geldes unter sich, wohl aber seine bestimmungsgemäße Verwendung verlangen.

Nachschrift der Redaktion.

Das Ergebnis der vorstehenden Rechtsuntersuchung ist für die Arbeiter wenig befriedigend. Leider aber entspricht es dem geltenden Recht. Ehe nicht durch eine Aenderung des geltenden Rechts eine andere, das Rechtsgefühl jedes billig Denkenden befriedigende Rechtslage geschaffen ist, wird man mit dieser Tatsache rechnen müssen. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß die Arbeiter nicht eine Aenderung der Rechtslage herbeizuführen versuchen könnten. Herr Dr. Loewenfeld zeigt den Weg, auf dem es geschehen kann. Die Arbeitsordnung kann die Verteilung der Gelder unter die Arbeiter vorsehen. Nun wird die Arbeitsordnung vom Unternehmer erlassen; er braucht beim Erlaß oder der Aenderung einer Arbeitsordnung nur die Arbeiter zu hören. Eine Aenderung der Arbeitsordnung in dem erwähnten Sinne würde namentlich beim Abschluß von Tarifverträgen und bei Gelegenheit der Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten erstrebt werden können.

Wie würde nun wohl eine Bestimmung zu lauten haben, die die angesammelten Strafgelder den zuletzt beschäftigt gewesenen Arbeitern sichert? Dabei drängt sich sofort die Frage auf, ob etwa nur den zuletzt im Betriebe beschäftigten Arbeitern ein Anspruch auf die Strafgelder zustehen soll. Geht ein Betrieb ein, so wird das oft ganz allmählich geschehen. Die Zahl der Arbeiter wird allmählich abnehmen und bei der Schließung werden vielleicht nur noch wenige Arbeiter beschäftigt sein, so daß unter Umständen an diese verhältnismäßig große Summen entfallen können. Auch das wird kaum dem Rechtsgefühl der Arbeiter entsprechen. Man wird vielleicht auf alle im letzten Jahr im Betrieb tätigen Arbeiter zurückgreifen müssen. Dann würde eine die Verwendung der Strafgelder betreffende Bestimmung der Arbeitsordnung etwa wie folgt zu lauten haben:

„Bei Einstellung des Betriebes der Firma . . . ., oder falls über das Vermögen der Inhaber das Konkursverfahren eröffnet wird, werden die angesammelten Strafgelder unter die im letzten Jahre vor der Einstellung oder der Eröffnung des Konkurses im Betriebe beschäftigten oder beschäftigt gewesenen Arbeiter nach Maßgabe ihrer Beschäftigungszeit in diesem Jahre verteilt."

Alle diese Schwierigkeiten würden natürlich behoben sein, wenn die G.-O. die Verhängung von Strafen überhaupt verbieten würde.

Versicherungsgesetz für Angestellte.

Entscheidungen des Rentenausschusses Berlin zu den §§ 1 und 390 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

In der Februar- und Märznummer der „Amtl. Nachr. der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte"

*) Vgl. v. Seuffert a. a. O. Seite 92.

werden folgende wichtigere Entscheidungen mit ausführlicher Begründung mitgeteilt:

Der Hauptberuf bestimmt sich bei mehreren Erwerbstätigkeiten nach dem Verhältnis der auf sie verwendeten Arbeitszeit und des daraus erzielten Einkommens. (B. 373.)

Die Betriebsschreiber in den staatlichen Werkstätten sind versicherungspflichtig, auch wenn sie nach der Arbeitsordnung für die gewöhnlichen Arbeiter angenommen sind und ihr unterstehen und ihre Tätigkeit unter der Verantwortung der Betriebsmeister ausüben. (B. 164.)

Die Meistergehilfen in staatlichen Munitions- und Pulverfabriken, die ohne jede körperliche Mitarbeit die Aufsicht über eine größere Anzahl von Arbeitern unter eigener Verantwortung führen, den Meister zu bestimmten Zeiten selbständig zu vertreten und im übrigen auch schriftliche Arbeiten zu verrichten haben, sind als Angestellte in gehobener Stellung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte zu betrachten. (B. 223.)

Ein Musikergehilfe, der Mitglied einer Stadtmusikkapelle ist, unterliegt als Orchestermitglied der Versicherungspflicht nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte. (B. 443.)

Ein Trichinenschauer an einem städtischen Schlachthof ist versicherungspflichtig, auch wenn ihm nicht die Probeentnahme obliegt. (B. 507.)

Das Einkassieren von Geldbeträgen auf Grund quittierter Rechnungen ist ohne Rücksicht auf die Höhe der Geldbeträge keine versicherungspflichtige Tätigkeit. Liegen aber einem Kassierer neben dieser Tätigkeit noch Bureauarbeiten, und zwar nicht lediglich mechanischer oder niederer Art — Abrechnung über die einkassierten Beträge, Ausrechnen des Verbrauchs von elektrischem Strome, Registraturführung — ob, so ist er als Bureauangestellter versicherungspflichtig, wenn die Bureauarbeiten überwiegen. Letzteres ist auch dann der Fall, wenn die Bureauarbeiten zwar nicht zeitlich, aber an Bedeutung überwiegen. (B. 88/13.)

Der Probeentnehmer an einem städtischen Schlachthofe, dem die Entnahme der Fleischproben zum Zwecke der Untersuchung auf Trichinen und Finnen und die Abstempelung des Fleisches bei Trichinenfreiheit obliegt, ist versicherungspflichtig. (B. 509.)

Der Hauswart eines städtischen Verwaltungsgebäudes, dem neben der Aufsicht über die Reinigung im Gebäude in der Hauptsache die Tätigkeit eines gewöhnlichen Portiers obliegt, ist nicht versicherungspflichtig nach dem V.G.f.A. (B. 902.)

Arbeiterversicherung.

a) Allgemeines und Verfahren.

Die Wahlen zu den Versicherungsbehörden.

§ 13 Abs. 3 R.V.O. schreibt vor, daß zu den Organen der Versicherungsträger nicht wählbar sind Mitglieder einer Behörde, die Aufsichtsbefugnisse über einen Versicherungsträger hat. Diese Vorschrift ist Anlaß lebhafter Meinungsverschiedenheit über die Anwendbarkeit auf die gewählten Mitglieder der Behörden, die Versicherungsvertreter beim Versicherungsamt, die Beisitzer beim Oberversicherungsamt und die nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts gewesen. Das Versicherungsamt Leipzig hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß mit der Wahl von Ausschußmitgliedern und Vorstandsmitgliedern einer Krankenkasse zum Versicherungsamt ihr Amt in den Organen der Krankenkasse erlischt. Die bezügliche Entscheidung lautet in ihren wesentlichsten Teilen wie folgt:

„Nach Ansicht des unterzeichneten Versicherungsamtes, die auch vom hiesigen Königlichen Oberversicherungsamte als zutreffend anerkannt worden ist, und insbesondere von Olshausen in seinem Kommentare und von Hahn in seinem Handbuche vertreten wird, sind als Mitglieder einer Behörde, die Aufsichtsbefugnisse über die Allgemeine Ortskrankenkasse für die Stadt Leipzig ausübt, nicht nur die ständigen Mitglieder des Versicherungsamtes, des Königlichen Oberversicherungsamtes und des Reichsversicherungsamtes anzusehen, sondern auch die Versicherungsvertreter des Versicherungsamtes, die Beisitzer des Oberversicherungsamtes und die nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamtes. Denn auch diese sind Mitglieder der nach §§ 30, 377, 61, 83, 1792, 1797 R.V.O. Aufsichtsbefugnisse über die Allgemeine Ortskrankenkasse für die Stadt Leipzig ausübenden Aemter und, insofern als sie in Beschlußsachen bei ihren Entschließungen (Entscheidungen, Anordnungen, Verfügungen) mitzuwirken haben bzw. nach Ermessen des entscheidenden Amtes zugezogen werden können, an der Aufsichtsführung über die Allgemeine Ortskrankenkasse für die Stadt Leipzig beteiligt. Es würde sonach, wenn Versicherungsvertreter, Beisitzer und nichtständige Mitglieder des Reichsversicherungsamtes zugleich als Mitglieder der Organe der Allgemeinen Ortskrankenkasse für die Stadt Leipzig zugelassen wären, die Möglichkeit einer Beeinflussung vorliegen, der im Interesse der Unparteilichkeit der Aufsichtsbehörden durch Aufnahme der Bestimmungen im § 13 Abs. 3 R.V.O. eben vorgebeugt werden soll."

Das Oberversicherungsamt Detmold hat entgegen dieser Auffassung in einer neueren Entscheidung wie folgt erkannt:

„Die Bestimmung im § 13 Abs. 3 R.V.O. findet auf die Wahl der Vertreter bei den Versicherungsämtern keine Anwendung.

Mitglieder des Vorstandes oder Ausschusses einer Krankenkasse sind auch als Versicherungsvertreter bei den Versicherungsämtern wählbar (vergl. § 41 Abs. 2 und § 47 R.V.O.)."

Das Reichsversicherungsamt hat zu dieser Streitfrage noch nicht Stellung genommen. Doch ist anzunehmen, daß es sich der Auffassung des Oberversicherungsamts Detmold anschließen wird. Sowohl der vom Senatspräsidenten Hanow verfaßte Kommentar wie der Regierungsrat Schultz in seinem Buche: „Die Wahl, insbesondere die Verhältniswahl, in der sozialen Versicherung" sind der Auffassung, daß nur die beamteten Mitglieder der Aufsichtsbehörden nicht in die Organe der Versicherungsträger gewählt werden können. Auch der preußische Handelsminister hat sich in einem Erlaß vom 6. März 1914 (H.-M.-Bl. S. 124) auf diesen Standpunkt gestellt.

Zum Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts" im Sinne des § 21 G.U.V.G.

(Entscheidung des R.V.A. vom 18. Dezember 1913. Aktenz. Ia, 22756/12 18A.)

. . . Der § 21 G.U.V.G. (zu vergleichen jetzt § 596 R.V.O.) bestimmt, daß die Hinterbliebenen eines Ausländers keinen Anspruch auf Rente haben, wenn sie zur Zeit des Unfalls nicht im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Der Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts" im Sinne des § 21 a. a. O. deckt sich nicht mit dem des „Wohnsitzes" im Sinne des bürgerlichen Rechts. Bei dem Aufenthalt handelt es sich um ein rein tatsächliches Verhältnis im Gegensatz zu dem Rechtsbegriff des Wohnsitzes, und zwar ist im § 21 ein Verweilen im Inlande gemeint, bei dem die Verhältnisse nicht auf eine lediglich zufällige oder vorübergehende Anwesenheit, sondern eine solche von längerer Dauer hinweisen (zu vergleichen Handbuch der Unfallversicherung 3. Auflage Band I Seite 301 Anmerkung 2 zu § 21

G.U.V.G.). Die Witwe Larkewitz hatte sich bereits seit Jahren in Deutschland aufgehalten, als sie im Dezember 1911 nach Rußland zu ihrer Mutter reiste, um dort ihre Entbindung abzuwarten. Sie hat also bis zum angegebenen Zeitpunkt unzweifelhaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland gehabt. Fraglich könnte nur sein, ob infolge ihrer Reise nach Rußland und ihres Verweilens daselbst bis zum Unfall ihres Mannes dieser gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland aufgehört hatte. Das Reichsversicherungsamt hat diese Frage ebenso wie das Oberversicherungsamt verneint. Zunächst ist es glaubhaft, daß die Witwe L. nur mit Rücksicht auf ihre bevorstehende Niederkunft nach Rußland gefahren ist. Es ist fernerhin glaubhaft, daß sie die Absicht gehabt hat, nach ihrer Entbindung alsbald wieder nach Deutschland zurückzukehren, wo ihr Ehemann verblieben war. Daß die Witwe L. bis zum 29. April 1912, dem Tage des Unfalls, noch nicht wieder nach Deutschland zurückgekehrt war, findet in ihrem leidenden Zustande eine hinreichende Erklärung. Nach der Bescheinigung des Arztes Dr. Wiedyskiewicz vom 23. September 1912 hat die Klägerin im Verlaufe einer schweren Entbindung an einer Gebärmutterentzündung gelitten und über sechs Wochen das Bett hüten müssen. Nachdem sie das Bett verlassen hatte, hat sie noch längere Zeit besonderer Pflege bedurft. Unter diesen Umständen ist die Annahme gerechtfertigt, daß der Aufenthalt in Rußland nur ein vorübergehender sein sollte und daß die Rückkehr nach Deutschland nur durch Umstände verzögert worden ist, die außerhalb des Willens der Frau L. lagen. Daraus folgt, daß die Genannte zur Zeit des Unfalls ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach wie vor in Deutschland gehabt hat. Ihr Anspruch auf Gewährung der Hinterbliebenenrente ist daher vom Oberversicherungsamt mit Recht als begründet anerkannt worden. Die Rente steht ihr aber erst vom Tage des Unfalls, also vom 29. April 1912, nicht, wie das Oberversicherungsamt offenbar versehentlich angenommen hat, vom 11. Februar 1912 ab zu. Abgesehen hiervon war somit dem Rekurse, soweit er den Anspruch der Witwe L. betrifft, der Erfolg zu versagen.

Was das am 29. Januar 1912 geborene Kind Irene L. anlangt, so ist diese nicht nur in Rußland geboren und tatsächlich dort ununterbrochen seit ihrer Geburt verblieben, sondern es fehlt auch an einem irgendwie sicheren Anhalt dafür, daß die Eltern nach der Geburt entschlossen gewesen sind, ihr erstgeborenes Kind in absehbarer Zeit von der Großmutter fort zu sich nach Deutschland zu nehmen und dort dauernd zu belassen. Deshalb kann abweichend vom Oberversicherungsamt nicht anerkannt werden, daß auch das Kind Irene zur Zeit des Unfalls seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland gehabt hat. Der Klägerin Irene L. steht daher ein Anspruch auf Gewährung der Hinterbliebenenrente nicht zu. Insoweit war hiernach dem Rekurse, wie geschehen, stattzugeben.

Unrichtige Belehrung des Berufungsklägers durch das Oberversicherungsamt stellt einen wesentlichen Mangel des Verfahrens dar.

„Einen solchen Mangel des Verfahrens hat das R.V.A. nach der Rekursentscheidung vom 20. August 1913 (Ia 17 108/12) darin erblickt, daß das O.V.A. dem Kläger, der nach seinem Schreiben in dem Verhandlungstermin persönlich erscheinen wollte, mitgeteilt hat, es stehe ihm, da sein persönliches Erscheinen nicht angeordnet sei, kein Anspruch auf Reisekosten usw. zu. Dies durfte in so allgemeiner Form nicht ausgesprochen werden, denn nach § 21 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung vom 22. November 1900, wären dem Kläger, sofern er obgesiegt hätte, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung aufgewendeten Kosten zu ersetzen gewesen. Wäre er hierauf hingewiesen worden, so wäre er vielleicht im Termin erschienen und hätte durch seine Erklärungen und den Augenschein weitere Aufklärung geben können, die möglicherweise zur Anerkennung des Anspruchs geführt hätte.

Die Sache ist zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das O.V.A. zurückverwiesen worden." (Amtl. Nachr. des R.V.A., Nr. 12/1913, Seite 797, Nr. 2671.)

Ueber die Mitteilung ärztlicher Gutachten an die Versicherten.

Das R.V.A. hat am 3. November 1913 an die Berufsgenossenschaften, Landesversicherungsanstalten und Oberversicherungsämter ein Rundschreiben (I 16 753, Gen. Ia 372, II 7359) erlassen, betreffend die Aussonderung des vertraulichen und entbehrlichen Teiles ärztlicher Gutachten bei Mitteilung an die Versicherten. Nach den Amtl. Nachr. des R.V.A., Nr. 12/1913, Seite 771, hat das Rundschreiben folgenden Wortlaut:

„Das R.V.A. hat schon wiederholt darauf hingewiesen, daß es sich bei der Mitteilung ärztlicher Gutachten empfiehlt, Bemerkungen, die einen für den Versicherten beunruhigenden Inhalt haben, sachlich aber entbehrlich sind, oder Wendungen, die ihn verletzen können, in den für ihn bestimmten Abschriften fortzulassen (zu vergleichen Handbuch der Unfallversicherung, 3. Auflage, Band I S. 479 Anmerkung 4 Abs. 2 zu § 70 des G.U.V.G.; siehe auch Band II S. 594 Anm. 3 letzter Absatz zu § 9 der Schiedsgerichtsordnung).

Nicht überall wird nach diesen Anregungen verfahren. Erst neuerdings hat, wie dem R.V.A. zur Kenntnis gekommen ist, eine Universitätsklinik für Nervenkrankheiten erklärt, jede weitere gutachtliche Tätigkeit ablehnen zu müssen, wenn weiterhin den Untersuchten die Gutachten vollständig, ohne Aussonderung des vertraulichen, besonders desjenigen Teiles, in welchem es sich um die Schilderung persönlicher Charaktereigenschaften handele, mitgeteilt würden und sie dadurch unliebsamen Auseinandersetzungen mit den Untersuchten und anderen Personen ausgesetzt werde. Sie hat bemerkt, es seien für die Kranken solche Mitteilungen meist nur schädlich; sie verleiteten überdies nicht feste Charaktere leicht zur Simulation und zur Uebertreibung von Krankheitserscheinungen.

Die Bedenken der Universitätsklinik müssen geteilt werden. Es besteht in der Tat die Gefahr, daß durch die Mitteilung des vollen Inhalts der ärztlichen Gutachten an den Versicherten ohne Aussonderung des entbehrlichen und vertraulichen Teils unter Umständen berechtigte Interessen der Aerzte, insbesondere auf dem Lande und in kleinen Städten, geschädigt werden, und hierunter zum Nachteil der Versicherungsträger die Sachlichkeit und Vollständigkeit der Begutachtung der Aerzte leiden könnte.

Der Vorstand wird ergebenst ersucht, auf die Aussonderung derartiger Teile der ärztlichen Gutachten sein besonderes Augenmerk zu richten."

Wir können uns dem Rundschreiben des R.V.A. nicht anschließen. Wir sind der Meinung, daß die Anregung des R.V.A. den Versicherten bei der Verfolgung ihrer Rechte mehr schadet als nutzt. Die Erfahrungen, die die Vertreter der Versicherten gemacht haben, wenn sie den Inhalt ärztlicher Gutachten kennen lernen wollten, beweist das klipp und klar. Nach dem ersten Absatze des Rundschreibens hat es den Anschein, als ob das R.V.A. arbeiterfreundliche Zwecke verfolgt. Tatsächlich nimmt es aber die Interessen der Berufsgenossenschaften und Landesversicherungsanstalten wahr, das ergibt zweifelsfrei der Satz, auf den es u. E. ankommt:

der Berufsgenossenschaft unter Berufung auf § 1607 Abs. 2 R.V.O. Abschrift des Gutachtens des Prof. Dr. H. und erbot sich zur Bezahlung der Kosten. Die Berufsgenossenschaft verweigert, diese Abschrift zu erteilen, da auf Grund desselben die Rente nicht entzogen worden sei. Gegen diese Weigerung wird beim O.V.A. Leipzig Beschwerde eingelegt. Dieses weist die Beschwerde mit folgender Begründung ab:

„Zunächst mag dahingestellt bleiben, ob die Vorschrift des § 1607 Abs. 2 a. a. O., wie die B.G. annimmt, sich nur auf solche ärztliche Gutachten bezieht, die zwischen dem Erlasse des Bescheides und des Endbescheides ergangen sind. Jedenfalls kann der Beschwerdeführer nur verlangen, daß ihm solche Unterlagen, worunter auch ärztliche Gutachten inbegriffen sind, zugängig gemacht werden, die für die Ablehnung seines Anspruchs maßgebend gewesen sind. Es ist dies einmal daraus zu folgern, daß im § 89 Abs. 2 des früheren G.U.V.G. eine allerdings in die R.V.O. nicht herübergenommene Bestimmung bestanden hat, daß vor einer Herabsetzung oder Aufhebung der Rente dem Rentenempfänger unter Mitteilung derjenigen Unterlagen, auf Grund deren die Herabsetzung oder Aufhebung erfolgen soll, Gelegenheit zur Aeußerung zu geben ist. Zum anderen aber hat das O.V.A. dies deswegen annehmen zu müssen geglaubt, weil ein Versicherter sonst zu jeder Zeit Kenntnis von jedem ärztlichen Gutachten verlangen könnte, das einmal in seinem Rentenverfahren ergangen ist und offenbar für eine jetzt zu treffende Entscheidung von gar keiner Bedeutung mehr sein würde. Dies würde aber zu einer vom Gesetzgeber zweifellos nicht beabsichtigten Belastung der B.G. mit unnötigem Schreibwerk führen. Da weder die beiden Bescheide der B.G., noch auch das Urteil des Kgl. O.V.A. auf das Gutachten des Professors Dr. H. Bezug nehmen, so ist dies auch nicht als eine solche Unterlage anzusehen, die auf die eben erwähnten Entschließungen von Einfluß gewesen ist und daher dem Beschwerdeführer zugänglich gemacht werden müßte. Falls er glaubt, seinen Rekurs auf ein ihm günstiges ärztliches Zeugnis stützen zu können, muß es ihm überlassen bleiben, sich ein solches selbst zu verschaffen.“

Diese Gründe sind nach meiner Auffassung nicht stichhaltig. Nach dem, was bei Beratung der R.V.O. in der Kommission über diesen Punkt verhandelt worden ist, kann es wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß dem Verletzten, wenn er nur die Kosten vorschießt, Abschriften von ärztlichen Gutachten und anderen Niederschriften unter allen Umständen zu erteilen sind. Auf jeden Fall läßt die Darstellung in Lehmanns Kommentar zu § 1631 R.V.O. diese Meinung zu. Der an zweiter Stelle von dem O.V.A. angeführte Grund, daß dies zu einer Belastung der Berufsgenossenschaften führe, ist deshalb nicht durchschlaggebend, weil der Berufsgenossenschaft ja die Kosten für den Aufwand erstattet werden.

Hoffentlich nimmt das R.V.A. in dem in der Sache anhängig gemachten Rekursverfahren zu der Frage Stellung.

Leipzig. O. H.

Ist eine Vorentscheidung durch den Vorsitzenden des Oberversicherungsamts zulässig, wenn bereits eine mündliche Verhandlung vor der Spruchkammer stattgefunden hat?

Das R.V.A. hat in einer Unfallstreitsache am 30. Dezember 1913, Ia 10 379/13 20B, eine gefällte Vorentscheidung durch den Vorsitzenden des O.V.A. aufgehoben und an das genannte O.V.A. zurückverwiesen. Der Sachverhalt war folgender:

Der Zimmerer M. in Braunschweig bezog infolge eines am 16. Juni 1910 erlittenen Betriebsunfalles eine Teilrente von 15 Proz. von der Norddeutschen Holzberufsgenossenschaft. Im Berufungsverfahren hatte die Spruchkammer des O.V.A. nach mündlicher Verhandlung die Einholung eines Obergutachtens vom Vertrauensarzt Dr. K. beschlossen, aber dem Verletzten den Inhalt des Gutachtens nicht mitgeteilt. Am 1. September 1913 wies darauf der Vorsitzende der Spruchkammer des O.V.A. gemäß §§ 1679, 1657 der R.V.O. ohne mündliche Verhandlung die Berufung durch Vorentscheidung zurück. Diese Vorentscheidung schloß mit dem Hinweis, daß gegen den Bescheid gemäß §§ 1679, 1657 und 1692, Abs. 2, der R.V.O. nur Antrag auf mündliche Verhandlung der Spruchkammer zulässig sei.

Da die im § 1692, Abs. 2, vorgesehene Fristbezeichnung fehlte und ferner gegen die Vorentscheidungen der Vorsitzenden der Spruchkammern an sich das Rekursverfahren in den gleichen Fällen wie gegen die Urteile der Spruchkammern zulässig ist, wurde keine mündliche Verhandlung beim O.V.A. beantragt, sondern das Rekursverfahren beim R.V.A. ergriffen. Die Sondervorschrift des § 1692, Abs. 2, wonach gegen eine Vorentscheidung nur Antrag auf mündliche Verhandlung vor der Spruchkammer zulässig ist, gilt nur dann, wenn das Urteil der Spruchkammer im Rekurs- oder Revisionsverfahren überhaupt nicht angegriffen werden könne. Das R.V.A. verwies unter Stattgebung des Rekurses die Unfallstreitsache hierauf mit folgender Begründung an das genannte O.V.A. zurück:

„Der Rekurs selbst mußte zur Aufhebung der Vorentscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an das O.V.A. führen, da das Verfahren vor dem O.V.A. an einem wesentlichen Mangel leidet. Es kann nämlich eine Vorentscheidung durch den Vorsitzenden der Spruchkammer des O.V.A. dann nicht mehr für zulässig erachtet werden, wenn, wie hier, in der Sache bereits eine mündliche Verhandlung vor der Spruchkammer stattgefunden hat. Dies ist allerdings nicht ausdrücklich in der R.V.O. ausgesprochen worden. Nach dem Wortlaut des § 1657 der R.V.O. kann der Vorsitzende in allen Sachen ohne mündliche Verhandlung eine Vorentscheidung treffen, was indessen nur dahin verstanden werden kann, daß das Gesetz hinsichtlich der Art der zur Entscheidung kommenden Sachen keinerlei Einschränkung will. Nicht dagegen ist die Bestimmung dahin auszulegen, daß der Vorsitzende auch in jeder Lage des Verfahrens allein die Entscheidung treffen kann. Die Richtigkeit dieser Auffassung erhellt mit Sicherheit aus der Entstehungsgeschichte des § 1657. . . .“ (Das wird nun des näheren ausgeführt.)

„Diese Entstehungsgeschichte zeigt also, daß für die §§ 1657 ff. der R.V.O. die Vorschriften des preußischen Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 als Vorbild gedient haben. Der entsprechende § 64 des preußischen Gesetzes bestimmt aber, daß die Klage durch Bescheid zurückgewiesen werden kann, wenn sich erhobene Anspruch sofort als rechtlich unzulässig oder unbegründet herausstellt. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß dieser Bescheid nur zu Beginn des Verfahrens zulässig ist. Nach der Rechtsprechung des preußischen O.V.G. ist der Erlaß eines Bescheides schon unzulässig, wenn der Beklagte zur Gegenerklärung aufgefordert worden ist und eine solche eingereicht hat. Unverkennbar ist demnach auch in dem Verfahren nach der R.V.O. die gesetzgeberische Absicht bei Einführung der Vorentscheidung die ge-

„. . . und hierunter zum Nachteil der Versicherungsträger die Sachlichkeit und Vollständigkeit der Begutachtung der Aerzte leiden könnte."

Schon nach dem bisherigen Rechtszustande, wie er sich — nach unserem Dafürhalten nicht im Einklange mit den gesetzlichen Bestimmungen — auf Grund der früheren Rundschreiben und Bescheide des R.V.A. herausgebildet hatte, war es sehr erschwert, den wesentlichen Inhalt eines Gutachtens zu erfahren, und wir fürchten, daß sich dieser Uebelstand auf Grund des neuen Rundschreibens des R.V.A. noch verschärfen wird. Wenn wir den Schaden mit dem Nutzen abwägen, der den Versicherten aus der Befolgung des Rundschreibens sicher erwachsen wird, so müssen wir sagen, daß wir es für weniger schädlich halten, wenn den Versicherten das Gutachten vollständig bekanntgegeben wird, als wenn es den Versicherungsträgern, die in der Sache ja Partei sind, überlassen bleibt, „vertrauliche und entbehrliche Teile" der ärztlichen Gutachten auszusondern und sie den Versicherten nicht mitzuteilen. Die Sachlichkeit und das Wohlwollen, die bei der Aussonderung der vertraulichen und entbehrlichen Teile eines Gutachtens für den Versicherten geübt werden sollen, werden in Willkür umschlagen und zu einer weiteren Quelle der Erbitterung und des Streites werden, zumal gerade darüber, was wesentlich oder entbehrlich ist, die Ansichten der Versicherten und der Versicherungsträger in den weitaus meisten Fällen erheblich auseinandergehen. Gerade die Teile eines Gutachtens, die die Versicherungsträger als „vertraulich" und „entbehrlich" für sich behalten werden, sind zumeist diejenigen, auf die es ankommt, besonders dem Versicherten und seinem Vertreter ankommt, und die zu kennen nötig ist, um die Interessen des Versicherten wirksam wahrnehmen zu können. Gerade in solchen „vertraulichen" und angeblich entbehrlichen Ausführungen der Gutachten werden oft die gewagtesten, unglaublichsten und direkt unwahre Behauptungen aufgestellt, aus denen sich die Spruchinstanzen ein ganz schiefes Bild von dem Versicherten und seinem Anspruche machen, und es ist unbedingt notwendig, daß man sich dagegen wehrt und Unrichtigkeiten richtigstellt. Dazu ist aber die Kenntnis solcher Ausführungen unerläßlich.

Wenn es den Aerzten unangenehm ist, daß den Versicherten persönlich verletzende Bemerkungen bekannt werden, so brauchten die Aerzte solche Bemerkungen nur zu unterlassen. Es ist durchaus nicht nötig, daß sich die Aerzte bei der Begutachtung verletzender Redensarten bedienen. Wenn sie wirklich glauben, es einmal mit einem Versicherten zu tun zu haben, der unberechtigte Ansprüche erhebt — eine bestimmte Art von Aerzten sieht ja alle Ansprüche der Versicherten als unberechtigt an —, so können sie ihre Ansicht als gebildete und wortgewandte Leute sehr wohl sachlich und nicht in persönlich herabsetzender und beleidigender Form aussprechen. Aber wir haben zahlreiche ärztliche Gutachten gelesen, die allerdings an den Versicherten kein gutes Haar ließen und von persönlichen Beleidigungen strotzten. Wie nötig es ist, daß die Versicherten gerade die „vertraulichen" Teile ärztlicher Gutachten, die für die Versicherten einen „beunruhigenden" Inhalt haben, kennen, wollen wir an einem Beispiele aus der Praxis zeigen. In einem für ein Schiedsgericht für Arbeiterversicherung abgegebenen Gutachten hatte ein Arzt mit amtlichem Charakter behauptet, der Versicherte wäre ein ausgesprochener Alkoholiker, schon die rote Gesichtsfarbe lasse das erkennen. Das Gutachten wurde dem Versicherten unverkürzt bekanntgegeben, und er wurde dadurch in die Lage versetzt, durch zahlreiche Zeugen und einen anderen Arzt den Nachweis zu erbringen, daß er das Gegenteil eines Alkoholikers sei. Die Angabe des Arztes, der Versicherte sei ein ausgesprochener Alkoholiker, hat aber zweifellos einen den Versicherten beunruhigenden Charakter, und so könnte ihm nach dem Rundschreiben des R.V.A. gerade diese Behauptung vorenthalten werden. Wenn in dem erwähnten Falle so verfahren worden wäre, dann wäre der betreffende Arbeiter nicht nur moralisch gebrandmarkt gewesen, sondern auch materiell geschädigt worden.

Daß es möglich ist, den Versicherten ungünstige Gutachten in einer solchen Form auszuführen, daß nicht befürchtet werden muß, die Versicherten mit Erbitterung zu erfüllen, beweisen die Gutachten zahlreicher hervorragender Aerzte, die freilich bei ihrer Begutachtung nicht das Wohlwollen, das Menschlichkeits- und Mitgefühl verlieren, die neben der wissenschaftlichen Unparteilichkeit erwartet werden können und müssen.

Im übrigen ergibt sich aus dem Rundschreiben des R.V.A., daß sich die Versicherten in allen Streitfällen von Arbeitersekretären vertreten und daß sich die Arbeitersekretäre Vollmacht erteilen lassen sollen, um selbständig mit den Versicherungsträgern und den Versicherungsbehörden verhandeln zu können. Dadurch wird es vermieden, daß ärztliche Gutachten unmittelbar in die Hände der Versicherten kommen, und es fällt dann jeder Schein von Berechtigung fort, die Gutachten gekürzt mitzuteilen. Denn die Arbeitersekretäre werden selbst ermessen können, inwieweit der Inhalt eines Gutachtens dem Versicherten bekanntgegeben werden kann oder nicht. In allen Fällen aber, die die Arbeitersekretäre bearbeiten, auch wenn sie keine schriftliche Vollmacht haben, sollten sie sich den Behörden zu erkennen geben. Denn das ist — wie die Erfahrung lehrt — für die Versicherten stets von Vorteil.

Felix Fraenkel.

Unter welchen Voraussetzungen können nach § 1607 Abs. 2 R.V.O. Abschriften von ärztlichen Gutachten gefordert werden?

Zu dieser Frage hat das O.V.A. Leipzig eine Entscheidung gefällt, die nach meiner Meinung unrichtig ist.

Der Tatbestand ist der folgende:

Ein Maurer bezieht eine 15prozentige Rente für den Verlust des linken Mittelfingers. Er erreicht, weil er jetzt Spezialarbeiten verrichtet, einen Lohn um 1 Pf. höher als der Tariflohn beträgt. Aus diesem Grunde, und nur aus diesem Grunde, entzieht die Berufsgenossenschaft die Rente. Ein von der Berufsgenossenschaft befragter ärztl. Sachverständiger hatte im vorliegenden Falle die Weitergewährung der Rente befürwortet. Das O.V.A. bestätigte aber die Entziehung, weil der Verletzte den gleichen, teilweise sogar einen höheren Lohn als seine Kollegen trotz des Fingerverlustes erzielt habe, außerdem habe die Spruchkammer die Ueberzeugung erlangt, daß sich der Verletzte nach Ablauf von 4 Jahren an die Unfallfolgen gewöhnt habe.

Das ärztliche Gutachten — sonst immer Evangelium für die Berufsgenossenschaften — wurde nicht beachtet.

Der Verletzte will sich bei der Entziehung nicht beruhigen, verlangt aber vor Rekurseinlegung von

b) Krankenversicherung.

Sterbegeld bei Selbstmord.

In einer Beschwerdesache der Ehefrau des durch Selbstmord aus dem Leben geschiedenen Färbereiarbeiters P. in Oelsnitz i. V. gegen die Ortskrankenkasse in Oelsnitz wegen Verweigerung des Sterbegeldes hat der Stadtrat von Oelsnitz entschieden:

Die Ortskrankenkasse ist verpflichtet, den Erben des verstorbenen Färbereiarbeiters P. das satzungsgemäße Sterbegeld auszuzahlen.

Gründe:

Der in Oelsnitz i. V. wohnhaft gewesene Färbereiarbeiter W. R. P. stand seit dem 13. März 1912 ununterbrochen bei der Firma R. A. in Oelsnitz in Arbeit und war infolge seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung bei dieser Firma Mitglied der hiesigen Ortskrankenkasse vom 16. März 1912 bis 16. Mai 1913. An diesem Tage erfolgte nach Auskunft der genannten Kasse seine Abmeldung und sein Ausscheiden aus dieser.

Am 11. Juli 1913 wurde P. im Röhrholz, einem Walde nahe der Stadt Oelsnitz, tot aufgefunden und seine Leiche durch die Ortspolizeibehörde aufgehoben. Nach den polizeilichen und ärztlichen Feststellungen hat sich P. durch Erhängen selbst entleibt; er war zum letztenmal am 22. Mai 1913 lebend gesehen worden.

Die Ortskrankenkasse Oelsnitz hat den hierauf von den Erben erhobenen Anspruch auf Auszahlung des Sterbegeldes abgelehnt, da nicht feststehe, ob der Tod innerhalb drei Wochen nach seinem am 16. Mai 1913 erfolgten Ausscheiden aus der Krankenkasse eingetreten und sie zu einer Leistung nach § 22 der Satzungen nur verpflichtet sei, wenn der Unterstützungsfall innerhalb drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Krankenkasse eintrete.

Nach dem ärztlichen Gutachten hat sich auf Grund des Leichenbefundes allein ein bestimmter Zeitpunkt des Eintritts des Todes nicht mehr feststellen lassen. Der Leichnam war bei der Aufhebung durch die Polizeibehörde in Gegenwart des Dr. med. B. bereits stark in Verwesung übergegangen, und das Gutachten des genannten Arztes lautet dahin, daß die Möglichkeit, der Tod sei am 22. Mai 1913 eingetreten, ebenso vorhanden sei wie diejenige, daß der Tod erst nach dem 7. Juni 1913, also nach dem Ablaufe der dreiwöchigen Frist, erfolgt sei.

Diese letztere Möglichkeit muß aber nach dem Ergebnis der anderweiten Feststellungen als ausgeschlossen bezeichnet werden.

Nach den Angaben eines auf dem Kohlenbahnhof beschäftigten, dem Namen nach allerdings nicht mehr zu ermittelnden Gelegenheitsarbeiters hat dieser den ihm bekannten P. am 22. Mai 1913, vormittags, auf der Forststraße in der Richtung nach dem Röhrholz, in dem später der Leichnam gefunden wurde, gehen sehen. Ferner hat der Geschirrführer H. in Oelsnitz glaubhaft bekundet, daß der ihm befreundete P. an dem fraglichen 22. Mai 1913 auf dem hiesigen Kohlenbahnhofe an ihn mit den Worten herangetreten sei: „Gib mir einen Groschen, ich will mir noch einen kaufen, nachher gehe ich und hänge mich", und hierbei einen Strick aus der Tasche hervorgezogen habe. Er habe ihm auch den verlangten Geldbetrag gegeben, den P. höchstwahrscheinlich zum Schnapsankauf verwendet habe.

Hiernach steht aber unzweifelhaft fest, daß P. am 22. Mai 1913 den festen Vorsatz gehabt hat, Selbstmord zu begehen, und daß er sich zur alsbaldigen Ausführung seiner Absicht nach dem Röhrholz begeben hat.

Berücksichtigt man nun, daß er seit diesem Tage, obwohl er vielen Leuten bekannt war, nirgends mehr gesehen und bereits am 22. Mai 1913 bei der Polizeibehörde als vermißt angezeigt worden ist, sowie ferner, daß er zum letzten Male auf dem geraden Wege nach dem Röhrholz gesehen und seine Leiche auch dort aufgefunden worden ist, endlich aber, daß nach dem ärztlichen Gutachten sein Tod auch schon am 22. Mai 1913 eingetreten sein kann, so muß man ohne Bedenken feststellen, daß der Todestag der 22. Mai 1913 ist.

Da dieser Tag aber innerhalb der am 16. Mai 1913 beginnenden Frist von drei Wochen liegt, so ist der Anspruch der Erben auf Gewährung des Sterbegeldes nach § 22 der Satzungen begründet." (Reg. U 177 d.)

Auf Grund dieser Entscheidung hat die Krankenkasse das Sterbegeld ausgezahlt. ff.

Ersatzanspruch, der unter der Herrschaft des alten Rechts entstanden ist und sich in der Geltungszeit des neuen Rechts fortentwickelt hat.

(Entscheidung des Versicherungsamts der Stadt Kiel — G. III. Str. L. 98/13 —.)

Der Arbeiter Sch. in K. bezog bis zum 1. Mai 1912 Unfallrente. Im November 1912 begab er sich auf Rechnung der Ortskrankenkasse K., deren Mitglied er war, wegen Verschlimmerung der Unfallfolgen wieder in ärztliche Behandlung. Die Behandlung dauerte vom 11. November 1912 bis zum 4. Mai 1913. Die Krankenkasse forderte von der Berufsgenossenschaft Ersatz, und zwar für die Zeit vom 11. November bis zum 31. Dezember 1912 gemäß § 25 Abs. 3 G.U.V.G. pro Tag 1 Mk. und vom 1. Januar bis zum 4. Mai 1913 gemäß § 1503 R.V.O. ¾ des Grundlohns, zusammen 283,50 Mk. Hiervon anerkannte die Berufsgenossenschaft 56,13 Mk. und wies die Mehrforderung mit der Begründung ab, daß sie nur für die Tage Ersatz zu leisten habe, an denen ärztliche Behandlung erfolgte, und nicht auch für die zwischen den Konsultationen liegenden Tage.

Die Krankenkasse rief daraufhin die Entscheidung des Versicherungsamts an, das gemäß §§ 1771, 1657 R.V.O. folgenden Bescheid erteilte:

Es handelt sich um einen Ersatzanspruch einer Krankenkasse gegen eine B.G. als die im Innenverhältnis endgiltig leistungsfähige wegen Gewährung von Krankenpflege bei einer Erkrankung, die Folge eines Betriebsunfalles ist, also um einen Anspruch, der auf dem Rechtsboden der U.V. erwächst. Das dritte Buch der R.V.O. ist am 1. Januar 1913 in Kraft getreten, mit ihm zugleich diejenigen ergänzenden Regeln des fünften und sechsten Buches, welche die Beziehungen der U.V. zu den anderen Versicherungsarten und das Verfahren in Angelegenheiten der U.V. regeln (vergl. dazu die Entscheidungen des R.V.A. in Invalidensachen Nr. 1620 [A. N. 1912 S. *875], Nr. 1693 [A. N. 1913 S. 437] und 1700 [A. N. 1913 S. 444]). Da der Anspruch erst nach dem 1. Januar 1913 rechtshängig geworden ist, so ist jedenfalls für das Verfahren das Recht der R.V.O. anzuwenden, auch wenn sich ergeben sollte, daß in der Sache selbst altes Recht anzuwenden wäre. Das folgt aus Artikel 85 E.G. R.V.O., der vorschreibt, daß ein an dem Tage, an dem die Vorschriften des sechsten Buches der R.V.O. in Kraft treten — das ist, soweit die U.V. in Frage kommt, wie oben bereits hervorgehoben, der 1. Januar 1913 —, bereits anhängiges Verfahren nach altem Recht zu erledigen ist, mithin ein erst später anhängig gemachtes Verfahren nach neuem Recht. Daraus folgt dann weiter, daß über den Ersatzanspruch im Spruchverfahren zu entscheiden ist (§ 1515 Abs. 2 R.V.O.). Sachlich zuständig ist das V.A. (§ 1772), örtlich zuständig das V.A. der Stadt Kiel. Zwar ist es nicht für den Hauptanspruch im Sinne des § 1773 zuständig, denn als solcher ist nicht der Anspruch des Sch. gegen die Klägerin gemäß § 182 R.V.O., sondern sein Anspruch gegen die Beklagte gemäß § 558 Nr. 1 anzusehen und über diesen würde, wenn die Beklagte ihn durch Bescheid ablehnte, auf Berufung das O.V.A. zu entscheiden haben (§ 1675). Wohl aber ergibt sich die örtliche Zuständigkeit aus § 1774, da Sch. in Kiel wohnt.

Die Klage ist gegen die Nordwestliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft in Hannover gerichtet. Das V.A. hat die Klage deren Sektion 5 in Büdelsdorf zustellen lassen. Partei ist zwar lediglich die B.G. als solche; die Sektion ist nicht parteifähig (Preuß. O.V.G. 47 S. 367). Die Sektion ist jedoch im vorliegenden Falle als zur Vertretung der B.G. berufen zu erachten, und

wesen, daß in eiligen und klarliegenden Sachen anstelle der mündlichen Verhandlung sofort nach Eingang der Sache eine Vorentscheidung gefällt werden könne, nicht dagegen auch noch dann, wenn die Sache bereits verhandelt worden ist. An den Wortlaut des preußischen Gesetzes hatte sich übrigens schon die kaiserliche Verordnung vom 1. Dezember 1890, betreffend das Verfahren vor den auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten (Amtl. Nachrichten des Reichsvers.-Amts, J.- und A.-V. 1891, S. 11), im § 6 angelehnt, in dem bestimmt ist, daß der Vorsitzende Berufungsanträge, die sich sofort als rechtlich unzulässig oder offenbar unbegründet herausstellten, durch einen mit Gründen zu versehenden Bescheid zurückweisen konnte, gegen den der Antrag auf mündliche Verhandlung zulässig war. Daß bei der Vorschrift der R.V.O. (§ 1657) an eine Vorentscheidung nach mündlicher Verhandlung nicht gedacht war, geht auch daraus hervor, daß der Staatssekretär des Innern in der Reichstagskommission darauf hinwies, daß es zweckmäßig sei, geeignete Sachen von vornherein von der mündlichen Verhandlung fernzuhalten. Bemerkt mag endlich noch werden, daß auch in der Literatur von keiner Seite die Ansicht vertreten wird, daß eine Vorentscheidung noch nach mündlicher Verhandlung erlassen werden könne. Ob die Ansicht von Appelius, daß der Vorsitzende zunächst seinerseits Beweise erheben könne und dann noch zur Vorentscheidung befugt sei (zu vergleichen Anm. 1 zu § 1657 der R.V.O. in dem Kommentar von Düttmann u. Appelius), zutreffend ist, kann hier dahingestellt bleiben (s. Rev.-Entsch. 644 Amtl. Nachr. des R.V.A. 1898, S. 320) . . ."

Braunschweig. R. V.

Wesentlicher Mangel des Verfahrens. Verstoß gegen die Vorschrift des § 1592 Satz I und II der R.V.O. Ia. 12 222/13. 14 B.

Der Verletzte D. erhielt eine Rente von 20 Proz.; diese wurde auf 10 Proz. herabgesetzt. Auf den erhobenen Einspruch wurde D. von dem Geschäftsführer der Norddeutschen Holzberufsgenossenschaft vernommen und ihm dann der Endbescheid erteilt. Das Oberversicherungsamt hob auf die eingelegte Berufung den Endbescheid auf und gewährte die 20 Proz. weiter. Dagegen legte die Berufsgenossenschaft Rekurs ein und beantragte Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils und Wiederherstellung ihres Bescheides. Im Verhandlungstermin wurden seitens des Vertreters des Verletzten formale Einwendungen dagegen geltend gemacht, daß die Vernehmung des Verletzten lediglich durch den Geschäftsführer der Berufsgenossenschaft geschieht, entgegen den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung. Das Verfahren sei daher nichtig und die Berufsgenossenschaft habe einen neuen Bescheid zu erteilen.

Der erkennende Senat (14) hob die Entscheidung des Oberversicherungsamts auf und wies die Sache an die Berufsgenossenschaft zurück. Aus dem Urteil sei die Begründung hier mitgeteilt:

„Durch Bescheid der Feststellungskommission der Beklagten vom 29. Juli 1913 ist die Entschädigung des Klägers für den Unfall vom 4. September 1911 als Dauerrente festgestellt und von 20 Proz. auf eine Teilrente von 10 Proz. herabgemindert worden. Auf rechtzeitigen Einspruch gegen den Bescheid ist der Kläger laut Niederschrift vom 14. August 1913 von dem Geschäftsführer der Beklagten vernommen worden. Dies widerspricht der Vorschrift des § 1592 Satz 1 und 2 R.V.O. Danach soll der Verletzte vor der für den Erlaß des Bescheides zuständigen Stelle persönliches Verhör finden. Der Zweck dieser Gesetzesvorschrift ergibt sich aus dem § 1594 R.V.O. Die zur Vernehmung berufene Stelle hat danach auf tunlichst genaue und vollständige Ausführung der für die Feststellung des Entschädigungsanspruchs erheblichen Tatsachen und auf Angabe von Beweismitteln hinzuwirken. Die zuständige Stelle soll also die erforderliche Kenntnis des Falles unmittelbar aus der Verhandlung mit dem Verletzten schöpfen. Zugleich wird diesem Gelegenheit gegeben, sich über die Unterlagen des Bescheides der Berufsgenossenschaft unmittelbar vor der zuständigen Stelle derselben zu äußern. Dadurch würde, wie bei der Beratung der Gesetzeskommission von einem Mitglied derselben zum Ausdruck gebracht worden ist, „eine weitere Verbesserung des Verfahrens zugunsten der Verletzten und im Sinne einer verbesserten Vorbereitung der Sachen und einer wirksamen Entlastung des Reichsversicherungsamtes eintreten" (zu vergleichen Nr. 946, 6. Teil, Bericht der 16. Kommission über den Entwurf einer Reichsversicherungsordnung Nr. 340 der Drucksachen Seite 79).

Was aber unter der für das persönliche Verhör des Verletzten zuständigen Stelle der Berufsgenossenschaft, die den Bescheid erlassen hat, zu verstehen ist, läßt sich mit genügender Bestimmtheit ebenfalls aus den Gesetzesmaterialien entnehmen. Als ein Antragsteller die Vernehmung des Versicherten im Einspruchsverfahren lediglich vor dem Versicherungsamt stattfinden lassen wollte und dabei ausführte, es sei auch zu bedenken, daß „die Vernehmung vor dem zuständigen Organ der Berufsgenossenschaft nicht heiße, daß sie vor jedem Vertrauensmanne der Berufsgenossenschaft stattfinden könne, sondern ausschließlich vor dem am Sitze der Berufsgenossenschaft oder ihrer Sektion befindlichen Rentenfeststellungsorgan" erfolgen müsse, empfahl demnächst der Vertreter der Verbündeten Regierungen die Möglichkeit der Vernehmung des Versicherten vor dem zuständigen Organe der Berufsgenossenschaft zuzulassen, weil der Versicherte auf seinen Antrag unbedingt vor dem Versicherungsamte vernommen werden müsse. Auf die Anfrage, ob für die Vernehmung als zuständiges Organ der Berufsgenossenschaft auch ihre Vertrauensmänner in Betracht kämen, erwiderte der Regierungsvertreter, diese Anfrage beantworte sich durch den Hinweis, daß „die Vernehmung vor dem zum Erlaß des Bescheides zuständigen Organe der Berufsgenossenschaft geschehen müsse" (zu vergleichen Seite 109 und 110 des Kommissionsberichts). Hiernach mußte der Verletzte im Einspruchsverfahren vor der Stelle der Berufsgenossenschaft vernommen werden, welche im vorliegenden Falle, wo es sich um die Festsetzung einer Dauerrente handelt, nach den Vorschriften des § 1568 Ziffer 2 und des § 1569 Ziffer 2 R.V.O. die Leistungen der Unfallversicherung festzustellen hat. Die Vernehmung des D. durch den Geschäftsführer der Berufsgenossenschaft enthält also einen Verstoß gegen das Gesetz, welcher als ein wesentlicher Mangel des Verfahrens aufzufassen ist.

Sonach waren die Entscheidungen der Vorinstanzen, welche von diesem Mangel getroffen werden, aufzuheben und die Sache zur anderweiten gesetzlichen Erledigung an die Beklagte zurückzuverweisen."

G. Link, Berlin.

zwar schon kraft Gesetzes. Es handelt sich hier um Ersatz für Krankenbehandlung, und diese Leistung stellt die Sektion fest (§ 1568 Nr. 1a). Was für den Hauptanspruch gilt, muß aber auch für den Ersatzanspruch maßgebend sein. Tatsächlich hat, wie die Akten ergeben, auch lediglich die Sektion die Verhandlungen mit der Klägerin geführt.

In der Sache selbst ist gleichfalls zunächst die Frage zu prüfen, ob altes oder neues Recht — G.U.V.G. oder R.V.O. — anzuwenden ist. Die Frage ist einheitlich zu gunsten des alten Rechts zu entscheiden. Die Anwendung von altem Recht auf den Anspruch bis zum 1. Januar 1913, von neuem Recht für die Folgezeit, ist jedenfalls vom Standpunkte der Klägerin aus verfehlt. Nimmt man mit der Klägerin eine fortlaufende ärztliche Behandlung an, so handelt es sich um einen einheitlichen Ersatzanspruch, der unter der Herrschaft des alten Rechts entstanden ist, freilich sich noch in der Geltungszeit des neuen Rechts fortentwickelt hat. Entscheidend ist aber, unter welchem Rechte der Anspruch entstanden ist; in ihm hat er seine Grundlage, aus ihm sind die Regeln über Umfang und Inhalt zu entnehmen. Das ist für Schuldverhältnisse — und um ein öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis handelt es sich hier — anerkannten Rechtes (vergl. die Regelung in Art. 170 E.G. B.G.B.) und läßt sich auch aus dem Einführungsgesetz zur R.V.O. belegen. Denn nur als Ausnahme zugunsten der Versicherten ist in den beim Inkrafttreten des neuen Rechts noch laufenden (Artikel 30) oder noch im Feststellungsverfahren schwebenden (Artikel 60, 79) Versicherungsfällen die Anwendung des neuen Rechts vorgeschrieben, soweit es den Versicherten günstiger ist. Daraus erhellt als Regel, daß in den unter der Herrschaft des alten Rechts zur Entstehung gelangten, aber noch im Zeitbereich des neuen Rechts fortlaufenden Anspruchsfällen altes Recht anzuwenden ist. Nimmt man dagegen mit der Beklagten lauter einzelne, selbständige, unterbrochene Fälle ärztlicher Behandlung an, so würde sich allerdings die Anwendung neuen Rechts auf die nach dem 1. Januar 1913 liegenden Fälle rechtfertigen. Vom Standpunkte der Klägerin aus wäre das dagegen nur dann begründet, wenn man den Ersatzanspruch für jeden einzelnen Tag als einen selbständigen Anspruch ansehen würde. Aber die Auffassung, daß der Klägerin gegen die Beklagte 51 selbständige Ansprüche auf je 1 Mk. und 124 selbständige Ansprüche auf je 1,875 Mk. gegen die Beklagte zuständen, ist offenbar gekünstelt und wird dem Sachverhalt nicht gerecht. Es handelt sich vielmehr vom Standpunkt der Klägerin aus um einen einheitlichen Anspruch, der nur der Höhe nach durch Tagesbeträge bestimmt ist, einen Anspruch auf ein näher bestimmtes Vielfaches eines bestimmten Grundbetrages.

Kernfrage bleibt also, ob dem Sch. während der ganzen Zeit vom 11. November bis zum 4. Mai fortlaufend und begründetermaßen Krankenpflege gewährt worden ist. Bevor darauf näher eingegangen wird, sei jedoch die Auffassung der Beklagten zurückgewiesen, sie brauche der Klägerin nur dasjenige zu ersetzen, was sie selbst nach Lage der Umstände zum Zwecke des Heilverfahrens hätte aufwenden müssen und bei rechtzeitig erlangter Kenntnis von der Notwendigkeit des von der Klägerin eingeleiteten Heilverfahrens wahrscheinlich nur aufgewendet haben würde. Diese Auffassung hat das Reichsversicherungsamt in Anwendung des § 8 U.V.G. vom 6. Juli 1884 vertreten, hat sie aber für das Recht des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900, nachdem dessen § 25 den Ersatz durch Pauschalbeträge eingeführt hatte, ausdrücklich zurückgenommen (Handbuch der Unfallversicherung Bd. I § 25 G.U.V.G., Anm. 6a, f).

Es bleibt also lediglich — und zwar zunächst gemäß § 25 Abs. 3 G.U.V.G., der ja auf alle Fälle für einen Teil des Anspruchs maßgebend ist — zu prüfen, ob und in welchem Umfange die Klägerin Leistungen nach § 6 Nr. 1 K.V.G. für den Sch., dessen Erkrankung ja unstreitig Folge eines von der Beklagten zu vertretenden Betriebsunfalles ist, erbracht hat, und zwar rechtmäßigerweise. Dazu gehört auch, daß die Leistungen tatsächlich erforderlich waren; denn nur dann war die Klägerin zu ihnen verpflichtet (Hahn, K.V.G. § 6 Anm. 2c, letzter Absatz). Diese Notwendigkeit hat die Beklagte zwar etwas in Frage gezogen, aber nicht geradezu bestritten, hat sie vielmehr tatsächlich selbst dadurch anerkannt, daß sie für alle einzelnen Behandlungstage der Klägerin Ersatz geleistet hat. Die Notwendigkeit der ärztlichen Behandlung läßt sich auch nicht wohl mit Erfolg bestreiten. In dem Gutachten von Dr. L. ist lediglich gesagt, daß die Wunde „jetzt" einer besonderen ärztlichen Behandlung nicht mehr bedürfe; aus dem Schreiben von Dr. H. an die Klägerin ist aber zu entnehmen, daß gerade damals, gegen Ende Februar, die Wunde sich fast geschlossen hatte, alsbald nachher aber sich wieder verschlimmerte. Dr. v. M. spricht in seinem Gutachten aus, daß das Geschwür zu seiner Heilung einer Behandlung und eines Verbandes bedürfe, und daß, selbst wenn Sch. den Verband selbst wechsele, er sich jedenfalls in größeren Zwischenräumen immer wieder dem Arzt vorstellen müsse. Die Beklagte selbst hat den Sch. noch am 15. Mai an Dr. L. zur ärztlichen Beaufsichtigung überwiesen. Höchstens darüber, wie häufig Sch. sachgemäß den Arzt aufzusuchen hatte, können Zweifel bestehen. Dabei muß aber gebührend berücksichtigt werden, daß der behandelnde Arzt, Dr. H., der den wechselnden Zustand der Wunde allein ständig beobachtet hat, ausdrücklich erklärt hat, die Behandlung sei notwendig gewesen und auch (am 23. März) noch weiterhin notwendig; gegen die Objektivität dieser Angaben sind, gerade auch mit Rücksicht auf den Inhalt der Gutachten von Dr. L. und Dr. v. M., begründete Bedenken nicht zu erheben. Danach ist es zum mindesten nicht zu beanstanden, daß die Klägerin ärztliche Behandlung in dem Umfange gewährt hat, in dem sie tatsächlich erfolgt ist.

Es bleibt dann für die Höhe des Anspruchs die entscheidende Frage, ob die Krankenpflege als nur an den einzelnen Konsultationstagen oder aber fortlaufend vom 11. November bis zum 4. Mai gewährt anzusehen ist. Die letztere Auffassung ist allein sachgemäß, wenn ein Kranker wegen derselben fortbestehenden Krankheit in kurzen Zwischenräumen, einmal die Woche und häufiger, nämlich 36mal in 25 Wochen, den Arzt in Anspruch nimmt. Ein solcher Kranker wird an jedem Tage innerhalb des Anfangs- und Endzeitpunktes von sich mit Recht sagen können, er stehe in ärztlicher Behandlung. Jede einzelne Beratung und Behandlung dient auch für die folgenden Tage bis zur nächsten. Eingestellt in dem Sinne, daß sie als beendet gelten sollte, hat der Arzt die Behandlung erst am 4. Mai. In solchen Fällen, in denen die gleiche Krankheit in regelmäßiger kurzer Wiederkehr ärztlich behandelt wird, liegt im Sinne des Krankenversicherungsrechts regelmäßig ein einheitlicher Unterstützungsfall, eine fortlaufende Gewährung von Krankenpflege vor. Mit Recht beruft sich die Klägerin dafür auch auf die Rechtsprechung des preußischen Oberverwaltungsgerichts zu § 57 Abs. 5 K.V.G., der mit § 25 Abs. 3 G.U.V.G. in allen wesentlichen Teilen wörtlich übereinstimmt; vgl. die Entscheidung vom 5. November 1903 (Arbeiterversorgung XXI, 131) und die dort angeführte ältere Rechtsprechung. Dort ist auch bereits der Einwand zurückgewiesen, mit dem die Beklagte ihre Weigerung vor allem begründet, daß nämlich die Klägerin, wenn sie für jeden Tag den Pauschalbetrag erhalte, weit mehr Ersatz bekomme, als sie tatsächlich ihrerseits aufgewendet habe. Es liegt eben im Wesen des Pauschalbetrages, daß er in einem Falle zu viel, im anderen zu wenig gibt; ist er richtig bemessen, so gleichen sich die Unterschiede bei einer größeren Zahl von Fällen im wesentlichen aus. Die Krankenkasse hat, ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Aufwendungen, ein Recht auf den Pauschalbetrag, sobald die Voraussetzungen für den Ersatzanspruch vorliegen. Dahingestellt mag bleiben, ob nicht auch schon die Lieferung des Verbandstoffes, der ja zweifellos nicht nur für die Konsultationstage, sondern gerade auch für die dazwischen liegenden Tage diente, ohne weiteres den Anspruch auf den Pauschalbetrag für jeden Tag begründen würde; Krankenpflege im Sinne des § 6 Nr. 1 K.V.G. ist das ja jedenfalls auch.

Steht somit fest, daß die Klägerin vom 11. November bis zum 4. Mai fortlaufend Krankenpflege gewährt hat, so folgt daraus, wie oben bereits dargelegt, daß für den Ersatzanspruch lediglich altes Recht, d. h. § 25 Abs. 3 G.U.V.G., maßgebend ist. Danach kann die Klägerin die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes für jeden Tag verlangen. Da der durchschnittliche Tagelohn des Sch. 4 Mk. überschreitet — er gehört der Klasse I der Klägerin (mehr als 4 Mk. den Tag) an — so ist der Mindestlohn nach § 20 Nr. 1 K.V.G. 4 Mk., das Mindest-

krankengeld mithin 2 Mk. Die Klägerin kann also als Pauschalbetrag 1 Mk. den Tag verlangen, wie sie es für die Zeit vor dem 1. Januar 1913 auch richtig fordert. Den höheren Pauschalbetrag des § 1503 R.V.O. dagegen kann sie nicht fordern, weil dieser für den vorliegenden Fall noch nicht gilt. Insofern fordert sie zu viel und muß mit dieser Mehrforderung abgewiesen werden. Zu beanspruchen hat sie für 175 Tage 175 Mk. Davon hat sie 56,13 Mk. erhalten, hat mithin noch 118,87 Mk. zu fordern, während sie die weiteren 108,50 Mk., die sie eingeklagt hat, nicht verlangen kann.

Den so der Höhe nach festgestellten Ersatzanspruch kann die Beklagte auch nicht mit dem Hinweise darauf beanstanden, daß die Klägerin ihn erst am 14. Februar bei ihr angemeldet habe. Einerseits fehlt jeder Anhalt dafür, daß diese Verspätung aus menschlichen Beweggründen, etwa nur um den in diesem Falle vorteilhaften Pauschalbetrag auszunutzen, erfolgt sei. Es ist durchaus möglich, daß die Verzögerung durch anfängliche Zweifel darüber bedingt war, ob Unfallfolgen vorlägen und welche Berufsgenossenschaft zuständig sei, zumal da die Beklagte sich Dr. H. gegenüber zunächst für unzuständig erklärt hatte. Andererseits hat sie selbst die Behandlung nicht sofort, sondern erst volle drei Monate später, als klargestellt war, daß es sich um Unfallfolgen handle, übernommen.

In der Sache selbst war demnach, wie geschehen, zu entscheiden.

Zu prüfen bleibt noch die Frage, wie über die Kosten zu entscheiden ist. Das Verfahren vor dem Versicherungsamt ist kostenlos nur in dem Sinne, daß für die Verhandlungen, Beschlüsse und Entscheidungen keine Gebühren zu entrichten sind. Dagegen haben nach § 59 Abs. 2 „die Versicherungsträger die in Spruchsachen (§§ 1591—1674) entstehenden Barauslagen des Verfahrens mit Ausnahme der Bezüge der Versicherungsvertreter zu erstatten". Die angeführten Paragraphen umfassen außer dem Einspruchsverfahren gegen die Unfallrentenbescheide und dem Begutachtungsverfahren in Invalidenrentensachen, die beide nicht eigentlich Spruchsachen sind, nur die im Feststellungsverfahren zu erledigenden Spruchsachen, nicht aber die in §§ 1771 ff., zur Hauptsache durch Verweisung auf das Feststellungsverfahren geregelten „anderen Spruchsachen", zu denen vor allem die Streitsachen über Ersatzansprüche gehören. Es ist kein innerer Grund ersichtlich, warum nur in jenen, nicht in diesen Spruchsachen das Versicherungsamt seine baren Auslagen ersetzt erhalten soll. Ebenso, wie der Ausdruck „Spruchsachen" in § 59 Abs. 2 ungenau ist, wird auch die Anführung der Paragraphen als ungenau anzusehen sein (Hahn, Handbuch der Krankenversicherung, § 59 Anm. 4). Mit Recht nennt daher auch der Erlaß des Ministers des Innern vom 11. Oktober 1912 unter den Spruchsachen im Sinne des § 59 Abs. 2 R.V.O. auch das Spruchverfahren gemäß §§ 1771 R.V.O.

Die Erstattung der Barauslagen fällt stets den Versicherungsträgern zur Last, auch dann, wenn, wie im Feststellungsverfahren die Regel, als Partei auf der einen Seite ein Versicherter beteiligt ist. Wie die Kosten unter den Parteien zu verteilen sind, wenn beide Parteien Versicherungsträger sind, ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt, ob, wie Hahn a. a. O. annimmt, dann stets jedem Versicherungsträger die Hälfte der Kosten aufzuerlegen ist, oder ob nicht vielmehr die Regeln der Zivilprozeßordnung (§§ 91 ff.) über die Kostenverteilung entsprechend anzuwenden sein würden, mag hier dahingestellt bleiben. Denn da hier beide Parteien je zur Hälfte unterliegen, rechtfertigt sich hier auf jeden Fall die Halbierung.

Ob und in welcher Höhe Kosten entstanden sind, ist hier nicht zu prüfen; § 1670 R.V.O. kommt nicht in Betracht, da er nur die außergerichtlichen Kosten der Parteien betrifft, solche aber im vorliegenden Falle nicht in Frage kommen.

Gegen diese Entscheidung legte die Berufsgenossenschaft beim Oberversicherungsamt in Schleswig Berufung ein. Dieses hat die Berufung zurückgewiesen und ist der Vorinstanz vollständig beigetreten.

Leistungspflicht der Krankenkasse nach Beendigung der Mitgliedschaft und nach dem Ablauf der Dreiwochenfrist. (§ 214 R.V.O.)

Von Interesse dürfte folgender Fall sein: Eine Krankenkasse gewährte Unterstützung für die Zeit vom 25. 9. bis zum 26. 10. 1913. Vom 27. 10. 1913 an nahm der behandelnde Arzt Arbeitsfähigkeit an. Beschäftigung fand der Mann nicht, er blieb arbeitslos. Nach etwa 2 Wochen klagte der Mann über Magenbeschwerden, die er auf die erste Erkrankung zurückführte. Der Arzt stellte weder Arbeitsunfähigkeit noch die Notwendigkeit zur Heilbehandlung fest. Am 26. November 1913 — einen Monat nach der Beendigung der Unterstützungsdauer — erkrankte der Mann heftig, es wurde nun die Heilbehandlung notwendig und es bestand Arbeitsunfähigkeit. Mit seinen Ansprüchen an die Kasse wurde der Mann abgewiesen und zwar unter Berufung auf den Ablauf der Frist von 3 Wochen.

Im Beschwerdeverfahren wurde nun behauptet, daß die Erkrankung am 26. 10. tatsächlich nicht behoben war und daß die Gesundmeldung vom 27. 10. auf einen Irrtum des Arztes zurückzuführen sei. Krankheit und Arbeitsunfähigkeit habe tatsächlich fortbestanden. Nach eingeholten ärztlichen Gutachten wurde festgestellt, daß die zweite Erkrankung eine unmittelbare Folge der ersten war. Bei der ersten Erkrankung wurde Quecksilber angewendet, und dieses hatte die Entstehung eines Magengeschwürs zur Folge. Die zweite Erkrankung schloß sich unmittelbar an die erste an. Es bestand demnach eine fortlaufende Erkrankung, die nur zeitweise keine Arbeitsunfähigkeit bedingte, diese trat mit dem 26. 11. wieder ein und von diesem Tage hatte die Kasse das Krankengeld weiter zu gewähren. Die ärztliche Behandlung war auch für die Zwischenzeit zu vergüten. Nach diesem Sachverhalt erkannte die Kasse an.

K. M., Augsburg.

c) Unfallversicherung.

Unfall nach der Schicht.

Urteil des O.V.A. Metz vom 5. Juli 1913.

Kläger erlitt am 4. Mai 1912 durch einen Betriebsunfall einen Bruch des linken Oberschenkels, wofür er eine Entschädigung nicht erhielt, da nach den Ermittelungen das Vorliegen eines Betriebsunfalles nicht erwiesen sei.

Hiergegen richtet sich die form- und fristgemäße Berufung mit dem Antrage auf Bewilligung einer entsprechenden Rente.

Auf die Parteischriftsätze wird Bezug genommen.

Nach den Feststellungen des Kaiserlichen Bergmeisters sowie auf Grund des Ergebnisses der Zeugenaussagen und der Ortsbesichtigung des Kaiserlichen Amtsgerichts vom 24. Oktober 1912 sowie derjenigen des Kaiserlichen Oberversicherungsamts vom 5. Juli 1913 hat Kastner am Samstag um 10 Uhr abends Schicht gemacht. Da etwas länger gearbeitet wurde, hat er etwa 10 Uhr 10 Minuten sein Handwerkszeug zusammengepackt, dann das Werkzeug nach dem Aufbewahrungsraum gebracht, die Lampe abgegeben und seine Marke abgeworfen. Beim Suchen nach der Marke in den Taschen will Verletzter bemerkt haben, daß er seine Trikotjacke nicht anhabe, wobei ihm in Erinnerung gekommen sei, daß er die Jacke bei Punkt a des Planes, wo er Ziegelsteine in einen Förderwagen geladen und dabei die Jacke abgelegt hatte, habe liegen lassen.

Daraufhin hat sich Verletzter nach seiner Darstellung von Punkt 1 nach Punkt a des Planes be-

geben, dort die nötige Umkleidung vorgenommen und dann auf dem Rückwege bei Punkt f des Planes den Oberschenkel gebrochen. Verletzter behauptet, bewußtlos geworden zu sein und nicht zu wissen, wie lange er in diesem Zustande bei Punkt f gelegen habe. Der Unfall habe sich ereignet beim Ausrutschen bzw. Hängenbleiben an der etwas aufwärts gebogenen Kante des als Uebergang über den in den Ortsbesichtigungsprotokollen beschriebenen Graben dienenden Eisenblechs. Die Zeugen Backes und Fries wollen um 11½ Uhr abends ein Schreien in der Gegend der Unfallstelle gehört haben. Die Zeugen Becker und Minette sind, ersterer etwa um 11¾ Uhr, letzterer um etwa 10¾ Uhr abends, an der Unfallstelle vorbeigegangen und haben den Kastner nicht gefunden. Erst zwischen 12¼ und 12½ Uhr nachts wurde Kastner durch die Zeugen Fries und Backes, die durch Hilferufe aufmerksam gemacht waren, entdeckt. Die Berufsgenossenschaft hat nun angenommen, daß das Vorliegen eines Betriebsunfalles nicht erwiesen sei, weil es völlig unaufgeklärt sei, wo Kastner die Zeit von 10½ bis 11½ Uhr zugebracht habe. Jedenfalls habe Kastner um 10½ Uhr abends durch Abgabe der Lampe und Marke den Zusammenhang mit dem Betriebe gelöst. Wenn er dann die Grubenanlage zur Ausführung einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit nochmals betreten habe, so sei das Vorkommen des Unfalls nicht als Betriebsunfall im gesetzlichen Sinne aufzufassen. Auch die von dem Oberversicherungsamt vorgenommene Ortsbesichtigung konnte eine völlige Klarheit darüber, wo Kastner sich in der Zeit von 10½ bis 11½ Uhr abends aufgehalten hat, nicht erbringen. Der Zeuge Becker, welcher unter Eid bekundet hatte, daß er die Unfallstelle um 10¾ Uhr abends passiert, den Kastner aber nicht bemerkt habe, ist inzwischen gestorben und konnte deshalb nicht noch einmal über alle Einzelheiten, besonders über die Beleuchtung der Unfallstelle in der kritischen Zeit, vernommen werden, was von besonderer Wichtigkeit gewesen wäre, da es nicht ausgeschlossen ist, daß die Unfallstelle wenigstens vorübergehend im Schatten lag.

Es steht nach allem zweifellos fest, daß Kastner im Bereich des Betriebes einen Unfall erlitten hat, und es ist auch durchaus glaubhaft, daß derselbe in der von Kastner geschilderten Weise vor sich gegangen ist, als er die vergessene Arbeitsjacke samt Metermaßstock geholt hatte, die er am anderen Tag zu Betriebszwecken brauchte. Daß es sich hierbei lediglich um eine nicht versicherte eigenwirtschaftliche Tätigkeit gehandelt habe, vermochte das Oberversicherungsamt nicht anzunehmen, den Ausführungen auf Seite 94 des Handbuchs für Unfallversicherung Band I folgend, wonach auch Unfälle, die den Versicherten nach Abschluß der Betriebsarbeit betreffen, sich unter Umständen als Unfälle beim Betriebe darstellen können. In Anwendung dieser Grundsätze ist die Tätigkeit des Holens der vergessenen Jacke, verbunden mit dem Umkleiden, da sie innerhalb angemessener Zeit erfolgte, nach Ansicht des Oberversicherungsamts zweifellos noch dem Betriebe zuzurechnen. Infolgedessen war die Verurteilung der Beklagten zur Anerkennung des Anspruchs auszusprechen, vorbehaltlich der Feststellung der Höhe der dem Verletzten während der einzelnen Zeitperioden seiner Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Dieses Urteil hat Rechtskraft erlangt.

K. K.

Rentenkürzung als Heilungsmittel.

Oefter findet sich in den ärztlichen Gutachten über Unfallverletzte und auch in den Entscheidungen der Spruchinstanzen der Passus, daß die Arbeitsaufnahme bei dem Verletzten zur Heilung eine dringende Notwendigkeit sei. Diese Gewohnheit hat sich schon soweit eingebürgert, daß das Oberversicherungsamt Coblenz bei einem Verletzten, der wegen Geisteskrankheit nicht einmal verhandlungsfähig war, auch dieses „Heilmittel" anwandte. Diesmal konnte noch der Rekurs eingelegt werden, was leider für die Zukunft nicht immer möglich sein wird.

Das R.V.A. hat sich gegen die allzu krasse Anwendung dieses „Heilmittels" wie folgt ausgesprochen:

Daß sich die Folgen des Unfalls vom 14. Dezember 1903 seit der Rentenaufhebung im September 1910 wesentlich verschlimmert haben und den Anspruch auf Wiedergewährung einer Rente rechtfertigen, wird von sämtlichen Sachverständigen bestätigt und von der Beklagten auch nicht bestritten. Nur die Höhe der dem Verletzten zukommenden Rente ist streitig. Nach dem jetzigen ärztlicherseits aufgenommenen Untersuchungsbefunde bestehen bei V. geistige Schwächezustände und in das Gebiet der Hysterie gehörende nervöse Störungen. Wenn es sich bei ihm auch nicht um einen organischen Verblödungsprozeß handelt und wenn auch die Wiedererlangung seiner vollen Gesundheit zu erhoffen ist, so ist das Leiden zurzeit doch so schwer, daß ihm eine irgendwie erhebliche Arbeitsleistung nicht zugemutet werden kann und die Aerzte ihn für vollständig erwerbsunfähig halten. Trotzdem hat ihm das O.V.A. nicht die Vollrente, sondern nur eine Teilrente von 75 Proz. zugesprochen, weil es im Interesse des Verletzten liege, daß er sich wenigstens als teilweise erwerbsfähig ansehe. Das Rekursgericht hat sich der Auffassung des O.V.A. nicht anschließen können.

Bei traumatischen Erkrankungen wirkt zwar die Nichtgewährung der Vollrente in der Regel erzieherisch und anspornend und gibt den Anlaß, daß der Kranke die Auffassung seiner Unzulänglichkeit allmählich verliert. Ob solche Erwägungen bei Festsetzung der Rente, welche die tatsächlich bestehende Erwerbsunfähigkeit des Verletzten ausgleichen soll, maßgebend sein dürfen, kann unerörtert bleiben. Jedenfalls setzen sie voraus, daß der Verletzte überhaupt imstande ist, sich über seine wirtschaftliche Lage ein klares Bild zu machen. Dies fehlt im vorliegenden Falle. V. ist zurzeit geistig so minderwertig, daß er irgendwelchen Erwägungen hinsichtlich seiner Lebensbedürfnisse unzugänglich ist und gar nicht das Bestreben hat, seine Lage zu verbessern. Es erscheint daher zurzeit aussichtslos, ihn durch eine unzureichende Rente zu einer Tätigkeit anzuspornen.

Deshalb gebührt ihm, auch wenn man der Erwägung der Vorinstanz Rechnung trägt, jetzt die Vollrente auch über den 11. August 1912 hinaus.

(Ia 15 517/12 6A, Entsch. vom 24. 10. 1913.)

Nach völliger Gewöhnung kann weitere Gewöhnung oder Umgewöhnung keine Rentenkürzung begründen.

Dieser Satz sollte eigentlich selbstverständlich sein, trotzdem mußte das R.V.A. ihn in einer Rentenstreitsache zweimal betonen.

Für die Folgen eines Unfalles aus dem Jahre 1902 (Verletzung der rechten Hand) bezog der Arbeiter H. anfangs Rente von 30 Proz., die nach zirka drei Jahren wegen völliger Angewöhnung auf 20 Proz. herabgesetzt wurde. Nach weiteren 5 Jahren beantragte die Berufsgenossenschaft die Herabsetzung auf 15 Proz., was sie mit der Annahme weitgehender Gewöhnung begründete. Das Schiedsgericht zu Wiesbaden kam dem Antrage auch nach, wenn auch keine objektive Aenderung in den Unfallsfolgen eingetreten sei, müsse doch angenommen werden, daß der Verletzte sich im Laufe der Jahre völlig an den

Zustand gewöhnt habe. Auf den Einwand, daß die Annahme der Gewöhnung nicht mehr zur Rentenkürzung verwendet werden könne, weil schon früher mit völliger Gewöhnung die Rentenherabsetzung begründet worden sei, ging das Schiedsgericht gar nicht ein. Das R.V.A. hob das Urteil des Schiedsgerichts auf und verurteilte die Berufsgenossenschaft zur Weitergewährung der Rente von 20 Proz. In der entscheidenden Stelle der Begründung des Urteils heißt es: „Bei Vergleichung dieses Gutachtens (des neuen) mit dem früheren desselben Arztes, das für die Festsetzung der Teilrente von 20 Proz. maßgebend gewesen ist, muß dem Verletzten zugegeben werden, daß eine Aenderung in dem Befund der Unfallfolgen inzwischen nicht eingetreten ist und daß auch der Eintritt einer völligen Anpassung und Gewöhnung als Grund für die erfolgte Rentenverkürzung nicht wieder erwartet werden kann, da Dr. E. auch in dem früheren Gutachten festgestellt hat . . ., daß schon damals weitgehende Gewöhnung an die Unfallfolgen eingetreten gewesen sei." Trotz dieser klaren Entscheidung beantragte die Genossenschaft zwei Jahre später, im Oktober 1912 beim O.V.A. zu Wiesbaden die gänzliche Entziehung der Rente, weil Angewöhnung, nein weil „Umgewöhnung" eingetreten sei, so hatte ein anderer Gutachter als der frühere sich ausgedrückt. Der Verletzte erhob wieder den Einwand, daß keine Aenderung eingetreten sei, daß die Annahme der Gewöhnung die Entziehung der Rente nach der Entscheidung des R.V.A. nicht begründen könne und daß er faktisch noch in ganz nennenswertem Grade in der Arbeitsfähigkeit beschränkt sei. Das O.V.A. ging aber auf das alles gar nicht ein, sondern stellte, dem Antrag der Genossenschaft entsprechend, die Rente ein. Die Begründung des Urteils war ein einziger Satz: „Nach dem sachlich begründeten Gutachten des Dr. G. hat das O.V.A. für erwiesen angenommen, daß in dem Zustande des Rentenempfängers seit der früheren Festsetzung der Entschädigung eine wesentliche Besserung eingetreten ist, daß eine wirtschaftlich meßbare Einbuße an Erwerbsfähigkeit jetzt nicht mehr vorhanden ist." Mit der früheren Entscheidung des R.V.A. setzte sich das O.V.A. gar nicht auseinander. Das R.V.A. kassierte auch diese Entscheidung des O.V.A. wieder und verurteilte die Berufsgenossenschaft zur Weiterzahlung der Rente von 20 Proz. In den Gründen wird darauf hingewiesen, daß für die Kürzung der Rente von 30 auf 20 Proz. die Annahme völliger Gewöhnung maßgebend gewesen sei. Dann wird die Herabsetzung von 20 auf 15 Proz. erwähnt, die das Schiedsgericht mit der Annahme weiterer Gewöhnung ausgesprochen hat. Hierauf fahren die Gründe fort: „Diese Entscheidung ist durch Urteil des R.V.A. vom 19. Dezember 1910 aufgehoben worden. In den Gründen dieses Urteils ist ausdrücklich ausgeführt, daß die Feststellung einer völligen Anpassung und Gewöhnung als Grund für die erfolgte Rentenkürzung nicht wieder verwendet werden könne. . .

Im vorliegenden Rechtsstreit handelt es sich wiederum um die Frage, ob eine Rentenkürzung wegen Gewöhnung oder wie sich der Dr. G. in Frankfurt a. M. in seinem Gutachten vom 21. September 1912 ausdrückt, wegen „Umgewöhnung" vorgenommen werden könne.

Der Verletzte hatte in der dem Oberversicherungsamte überreichten Widerspruchsschrift auf die Entscheidung des R.V.A. vom 19. Dezember 1910 hingewiesen. Das Oberversicherungsamt hat es, wie die Urteilsgründe ergeben, nicht für geboten erachtet, diesem Hinweise näherzutreten. Dem O.V.A. hätte alsdann die Begründung des Bescheides vom 5. Mai 1905 und des Urteils vom 19. Dezember 1910 nicht entgehen können. . . Wenn Dr. G. meint, daß der Verletzte durch „Umgewöhnung" eine höhere Arbeitsfähigkeit erlangt habe, so ist das erkennende Gericht der Ansicht, daß Umgewöhnung nur eine andere Bezeichnung für Angewöhnung ist — die Fähigkeit und Geschicklichkeit, andere Glieder zum möglichsten Ersatz verloren gegangener zu verwenden ist schon in der Annahme völliger Gewöhnung eingeschlossen — und daß nach *völliger* Gewöhnung eine weitere Angewöhnung zwecks Rentenkürzung nicht herangezogen werden kann. Dementsprechend war der Rentenminderungsantrag vom 1. Oktober 1912 zurückzuverweisen." (Urteil des R.V.A. vom 23. Januar 1914, Ia 20231/12 6B.)

Gefahrenkreis des Betriebes.

Die Arbeiterin R. erlitt, als sie den Hof des Fabrikgrundstückes überschritt, um sich an ihre Arbeitsstelle zu begeben, einen Unfall, indem sie von einem Pferd einen Schlag gegen den rechten Oberschenkel erlitt.

Die Norddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft lehnte den Anspruch des Verletzten ab. Die Genossenschaft erklärte, daß ein Unfall des täglichen Lebens vorliegt, bei welchem R. den besonderen Gefahren des Betriebes nicht ausgesetzt war. „Wie die Klägerin selbst angegeben hat, ist sie von einem Pferd geschlagen worden, welches vor einen nicht der Betriebsfirma gehörigen Wagen gespannt war. Der Wagen stand auf einem Hof, den sie während der Mittagspause durchschritt. Abgesehen davon, ob dieser Hof als Betriebsstätte aufzufassen ist, so kann jedenfalls nicht von einer Betriebseinrichtung die Rede sein, mit der die Verletzte in Berührung gekommen und durch welche sie zu Schaden gekommen ist." Das Schiedsgericht erkannte den Unfall als Betriebsunfall aus folgenden Gründen an:

„Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes ist als Betriebsgebiet oder Betriebsstätte im allgemeinen nur die Gesamtheit der Räume zu verstehen, über welche der Betriebsunternehmer zu Zwecken des Betriebes verfügt. Häufig erstreckt sich das Gefahrenbereich eines Betriebes aber noch über die Grenzen der eigentlichen Betriebsstätte hinaus. So ist der Weg des Arbeiters zu und von der Arbeit, soweit er über die Betriebsstätte führt, ein Teil seiner auf dem Arbeitsplatze zu leistenden Verrichtungen; auf diesem Wege ist er daher in gleicher Weise versichert wie bei der eigentlichen Betriebstätigkeit.

Nach den angestellten Ermittelungen gehört der Fabrikhof, auf dem sich der Unfall ereignet, zu dem Fabrikgrundstück, in dem sich mehrere Betriebe befinden und wird von allen Betrieben gemeinsam benutzt. Dem Arbeitgeber der Verletzten diente der Hof als Aufbewahrungsort für zwei ihm gehörige Handwagen, auch mußten die im Betriebe tätigen Leute den Hof überschreiten, um zu den Aborten zu gelangen. Auf Grund dieser Tatsachen hat das Schiedsgericht unter Berücksichtigung der vorher angeführten Grundsätze des Reichsversicherungsamtes im vorliegenden Falle den Fabrikhof als zum Betriebe gehörig angesehen und daher den Unfall der Klägerin als Betriebsunfall anerkannt."

Berlin. E. Br.

Zum Begriff der versicherungspflichtigen Bauarbeit.

(Urteil des R.V.A. vom 17. Januar 1914, Ia 1434/1320B.)

Am 6. Mai 1912 sind in Gingst zwei zu dem Nachlasse des verstorbenen Webermeisters Schmidt gehörende Gebäude abgebrannt. Die Grundstücke

nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß in den für die letzte Rentenfestsetzung maßgebend gewesenen Verhältnissen eine wesentliche Besserung eingetreten ist und daß der Verletzte in der Erwerbsfähigkeit infolge des Unfalles in bezifferbarem Grade jetzt nicht mehr beeinträchtigt wird. Dr. Kühnast führt in seinem Gutachten aus, daß eine Aenderung in dem objektiven Befunde nicht festgestellt werden kann und daß der kleine Finger durch seine Versteifung die Hand mehr hindert, als wenn er überhaupt fehlen würde. Diese Ueberzeugung hat auch das Oberversicherungsamt erlangt. Durch das Herausstehen des kleinen Fingers beim Faustschlusse ist bei Arbeiten ständig die Gefahr gegeben, daß der Verletzte mit dem Finger anstößt oder hängen bleibt.

Dr. Kühnast hat trotzdem eine Einziehung der Rente für zulässig erachtet, weil er mit Rücksicht auf den hohen Arbeitsverdienst des Verletzten annimmt, daß dieser sich auch an den ungünstigen Zustand des Fingers gewöhnt habe.

Der Verletzte ist jetzt Fräser in der Vogtländischen Maschinenfabrik in Plauen und verdient seinen eigenen Angaben nach gegen 30 Mk. die Woche. Das Oberversicherungsamt hat aber Bedenken getragen, deshalb den Eintritt einer hinreichenden Gewöhnung anzunehmen. Zunächst ist zu bedenken, daß die Vogtländische Maschinenfabrik bei ihrem guten Geschäftsgange ganz ungewöhnlich hohe Löhne zahlt. Ferner muß hervorgehoben werden, daß der hervorstehende kleine Finger bei der Tätigkeit eines Fräsers weniger stört als bei anderen Arbeiten. Wenn der Verletzte gezwungen wird, eine andere Arbeit zu ergreifen, dann wird er jedenfalls noch wesentlich behindert sein." (Aktenzeichen Bgw. Nr. 92/12.)

Die vorstehend wiedergegebenen Gründe, die volles Verständnis für die Lage eines Arbeiters beweisen, stechen vorteilhaft von tausenden anderer Entscheidungen ab, die ein solches Verständnis gänzlich vermissen lassen. Die Berufsgenossenschaft legte noch Rekurs ein, der vom Reichsversicherungsamte mit folgender Begründung verworfen wurde:

„Bei dem Verletzten besteht als Folge des Unfalles vom 27. August 1903 neben dem Verlust des Nagelgliedes eine Versteifung des kleinen Fingers der rechten Hand. Ob der Kläger hierdurch noch in meßbarem Grade in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt wird, konnte bei seinen günstigen Lohnverhältnissen zweifelhaft sein.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit dem Oberversicherungsamt, das die verletzte Hand besichtigt hat, angenommen, daß der Schaden über den einer bloßen Unbequemlichkeit hinausgehe. Denn die Versteifung des Fingers ist derart, daß sie die Gebrauchsfähigkeit der Hand in einem höheren Grade beeinträchtigt als der glatte Verlust des Kleinfingers. Bei dieser Sachlage erschien die Belassung der Teilrente von 10 Proz. im Hinblick namentlich auf die Verhältnisse des allgemeinen Arbeitsmarktes angemessen." (Aktenzeichen Ia 17 390/12. 17 B.) ff.

Zum Begriff des landwirtschaftlichen Betriebsunfalls.

Die Heimfahrt von der Feldarbeit ist dem landwirtschaftlichen Betriebe zuzurechnen.

(Urteil des R.V.A. vom 13. Dezember 1913. Aktenz. Ia 15 779/12 4B.)

Das Oberversicherungsamt verneint das Vorliegen eines Betriebsunfalles, weil der Rekurskläger keinen Auftrag gehabt hat, mit ins Feld zu fahren und dort zu arbeiten, und weil er offenbar nicht im Betriebsinteresse, sondern nur zum Vergnügen mitgefahren sei. Dieser Auffassung konnte nicht beigetreten werden. Ob der Rekurskläger von irgend jemand den Auftrag erhalten hat, sich auf das Feld des Diefenhardt zu begeben, um dort eine Arbeit zu verrichten, ist nicht das allein Entscheidende. Es genügt schon, wenn der Rekurskläger aus eigenem Antriebe, aber unter Duldung und mit Wissen des Diefenhardt, auf dessen Land eine Tätigkeit verrichtet hat, die für den landwirtschaftlichen Betrieb des Diefenhardt von Nutzen, diesem Betriebe förderlich war. Diese Voraussetzung ist aber gegeben, denn nach der eigenen Bekundung des Diefenhardt ist der Rekurskläger etwa um 1 Uhr nachmittags mit dem Diefenhardt auf dessen Feld gefahren, hat hier etwa drei Stunden lang zusammen mit den Söhnen des Diefenhardt in des letzteren Gegenwart, also mit seinem Wissen und Willen, Kartoffeln gelesen und Welschkorn gemacht. Diese Tätigkeit war nach ihrer Art und Dauer keineswegs eine nutzlose und diente nicht nur der Befriedigung des kindlichen Spieltriebes, sie war vielmehr durchaus ernsthaft und für den landwirtschaftlichen Betrieb des Diefenhardt von erheblichem Nutzen. Der Rekurskläger ist sonach im landwirtschaftlichen Betriebe des Diefenhardt tätig und deshalb bei der beklagten Berufsgenossenschaft während dieser Tätigkeit gegen Unfall versichert gewesen. Zwar hat er den Unfall nicht mehr auf dem Felde des Diefenhardt und während der Arbeit erlitten, sondern erst auf der Heimfahrt. Da aber der Wagen, auf dem er heimfuhr und von dem er herabfiel, dem Betriebsunternehmer Diefenhardt gehörte, und mit den geernteten Kartoffeln beladen war, und da es betriebsüblich ist, daß der Unternehmer seine Arbeiter nach beendigter Feldarbeit auf seinen eigenen Gefährten heimbefördert, so muß die Heimfahrt noch dem landwirtschaftlichen Betriebe des Unternehmers zugerechnet werden.

Unfall bei Wurstbereitung landwirtschaftlicher Betriebsunfall.

(Urteil des R.V.A. vom 12. Dezember 1913. Aktenz. Ia 15 505/12 15A.)

Nach der ständigen Rechtsprechung des R.V.A. ist das Schlachten eines in der eigenen Landwirtschaft gehaltenen Schweines, wenn es sich wie im vorliegenden Falle innerhalb der Betriebsgrenzen vollzieht, als eine landwirtschaftliche Betriebstätigkeit anzusehen, da es den Abschluß der auf die Gewinnung des Fleisches gerichteten landwirtschaftlichen Tätigkeit bildet. Die Wurstbereitung aus dem Fleisch eines in der eigenen Landwirtschaft gehaltenen Schweines aber ist nach der ständigen Rechtsprechung des R.V.A. regelmäßig als eine hauswirtschaftliche anzusehen, es sei denn, daß sie im unmittelbaren Anschluß an das Schlachten geschah, so daß beide Tätigkeiten sich versicherungsrechtlich nicht auseinanderhalten ließen, vielmehr als einheitlicher Vorgang zu betrachten waren (vergleiche Kompaß Entsch. Samml. 1906 Seite 196 Breihaupt Rechtsprechung Seite 472 ff.). Die Wurstbereitung durch die Klägerin, welche am frühen Morgen des auf die eigentliche Schlachtung folgenden Tages geschah, ist aber nach der Ueberzeugung des erkennenden Senats als im unmittelbaren Anschluß an das Schlachten erfolgt anzusehen und gilt deshalb als eine dem landwirtschaftlichen Betriebe dienende, versicherte Tätigkeit.

Aber auch dann, wenn die Wurstbereitung im vorliegenden Falle als hauswirtschaftliche Tätigkeit anzusprechen wäre, würde das Ergebnis ein anderes nicht sein, weil die Voraussetzungen des § 2 des U.V.G. für Land- und Forstwirtschaft, § 41 des Statuts, der Beklagten hier vorliegen. Die Wirtschaft des Ehemannes der Klägerin umfaßt 8 Hektar 6 Ar 40 Quadratmeter und es werden in ihr 4 Kühe, durchschnittlich 12 Schweine und etwa 30 Stück Federvieh gehalten; der Haushalt besteht aus den Eheleuten Schürmann, ihrem 6jährigen Kinde, den Eltern des Ehemannes Schürmann, einer Dienstmagd und einem Kuhhirten. Unter solchen Umständen ist nach der Erfahrung des R.V.A. anzunehmen, daß die Klägerin in der Hauswirtschaft höchstens zu einem Drittel, überwiegend aber in der Landwirtschaft tätig ist, zumal ihr Ehemann um die Viehversorgung sich nicht bekümmert.

Da sonach die Tätigkeit, bei welcher der Unfall sich ereignete, als eine versicherte anzusehen war, unterlag das Urteil des O.V.A. der Aufhebung, und es war die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin für die Folgen des Unfalls am 6. Januar 1911 zu entschädigen.

wurden von dem Rechtsanwalt Gentzen in Bergen verwaltet und das eine der beiden Gebäude wurde von dem Kläger bewohnt. Bei den Aufräumungsarbeiten will der Kläger am 15. Mai 1912 dadurch verletzt worden sein, daß er infolge Ausgleitens nach vorn fiel und mit dem Auge auf einen stumpfen Gegenstand aufschlug. Da am folgenden Tage starke Schmerzen auftraten, ließ er den Arzt Dr. Barten rufen, der ihn nach Greifswald in die Universitäts-augenklinik schickte. Hier wurde eine Zerreißung der Bindehaut und Hornhaut des linken Auges und eine Quetschung des ganzen Augapfels festgestellt. Das Auge mußte später entfernt werden. Das R.V.A. hat den Angaben des Klägers, die mit seiner Schilderung des Unfalles gegenüber dem Dr. Barten übereinstimmen und denen auch der ärztliche Befund nicht entgegensteht, Glauben geschenkt und den Unfall für ausreichend erwiesen erachtet.

Die Frage, ob der Kläger bei den erwähnten Aufräumungsarbeiten versichert war, ist aus folgenden Gründen bejaht worden: Aufräumungsarbeiten auf der Brandstätte von Gebäuden, wie im vorliegenden Fall, stellen, wie das R.V.A. wiederholt ausgesprochen hat, Bauarbeiten dar, die der gesetzlichen Versicherungspflicht unterliegen. Die Beklagte hat die Eigenschaft des Klägers als Arbeiter deshalb verneint, weil er selbst zu den Erben des oben erwähnten Schmidtschen Nachlasses gehört und deshalb nur als Mitunternehmer der Arbeiten anzusehen sei. Dieser Auffassung konnte sich das R.V.A. indessen nicht anschließen. Denn es steht zunächst fest, daß der Nachlaß noch ungeteilt war, und daß somit die Erbengemeinschaft Unternehmerin der Arbeiten war. Auf Grund der Bekundungen der Zeugen Friedrich Hopp und Karl Krüger in Gingst vom 5. Juli 1912, sowie der Angaben des Rechtsanwalts Gentzen in Bergen, Vertreters eines Haupterben, des Ingenieurs Dr. Nindemann in Brooklyn, muß auch angenommen werden, daß der Kläger auf Grund der mit dem Rechtsanwalt Gentzen getroffenen Vereinbarung den Auftrag hatte, die Aufräumungsarbeiten auszuführen bezw. fortzusetzen. Wegen der Erkrankung des Arbeiters Niemann hat er die Arbeiten allein ausgeführt. Rechtsanwalt Gentzen nahm, obschon bei der Besprechung gelegentlich der Regulierung des Brandschadens von Lohn keine Rede war, gleichwohl als selbstverständlich an, daß Karl Niemann, Johann Schmidt (der Kläger) oder wer sonst die Arbeit machte, dies auf gemeinschaftliche Rechnung der Erben tun würde. Diese Annahme steht auch im Einklang mit der wirtschaftlichen Stellung des Klägers, der landwirtschaftlicher Arbeiter und im Sommer hauptsächlich als Drainierer tätig ist. Der Kläger war somit als Arbeiter bei Ausführung der von der Erbengemeinschaft in eigener Regie ausgeführten Aufräumungsarbeiten, die als Bauarbeiten der gesetzlichen Versicherung unterlagen, versichert.

Der Hauer hat für den Verlust eines Auges auch nach eingetretener Gewöhnung Anspruch auf eine Rente von 33 1/3 Prozent.

I.

(Urteil des Reichsversicherungsamtes vom 21. Nov. 1913. Aktenz. Ia 18 831/12 6A.)

Allerdings hat das Reichsversicherungsamt den Grundsatz aufgestellt, daß bei dem Verlust eines Auges nach eingetretener Gewöhnung eine Rente von 25 Proz. eine ausreichende Entschädigung darstelle. Das Amt hat aber Ausnahme von dieser Regel gemacht bei solchen Arbeitern, welche durch die Art ihrer Arbeit einer Gefährdung auch des verbliebenen Auges ausgesetzt sind oder bei solchen, deren Arbeit an das Sehvermögen höhere Anforderungen stellt, die also das verbliebene Auge in höherem Grade anstrengen müssen. Zu den letzteren gehört in der Regel der Kohlenhauer und nach der Ansicht des Senats im vorliegenden Falle der Verletzte. Die Rente von 33⅓ Proz. ist auch nach eingetretener Gewöhnung die zutreffende und deshalb war dem Rekurse stattzugeben.

II.

(Urteil des R.V.A. vom 6. Dezember 1913, Aktenz. Ia 17 040/12 10A.)

... Der Verletzte ist als Kohlenhauer verunglückt und gehört daher zu denjenigen Arbeitern, die für den Verlust eines Auges auf eine Dauerrente von 33⅓ Proz. deshalb Anspruch haben, weil sie bei ihrer Berufsarbeit der Gefahr, durch abspringende Stein- oder Eisensplitter verletzt zu werden, besonders ausgesetzt sind (zu vergleichen Handbuch der Unfallversicherung, 3. Auflage, Band I, Seite 266, Anmerkung 23 zu § 9 des G.U.V.G.). Allerdings soll nach der Rekursentscheidung 2461 (Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1911, Seite 391) bei Augenverletzungen der Grad der Erwerbsunfähigkeit unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Verletzten geschätzt werden und in erster Linie der allgemeine Arbeitsmarkt für die Bemessung der Erwerbsunfähigkeit entscheiden. Dies schließt aber nicht aus, daß im Einzelfalle der Beruf des Verletzten in Betracht gezogen wird. Daß der Verletzte auch jetzt als Kohlenhauer tätig ist, kann nicht bei der Bemessung der Rente den Ausschlag geben, weil er dabei auf eigene Gefahr handelt und die Berufsgenossenschaft daraus keinen Vorteil ziehen kann...

Berücksichtigung der Arbeitsverhältnisse bei der Bemessung der Unfallrente.

Es ist eine alte Klage, daß bei der Beurteilung von Unfallsfolgen und bei der Feststellung der Rente die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse fast gar nicht beachtet werden. Weder die Berufsgenossenschaften noch die Spruchbehörden ziehen in der Regel die allgemeinen Verhältnisse des Unfallbetriebes und die besonderen Arbeitsverhältnisse eines Verunglückten in den Bereich ihrer Erwägungen. D. h. die Berufsgenossenschaften insbesondere berücksichtigen wohl häufig die Betriebs- und Arbeits-, vor allem die Lohnverhältnisse; aber nur dann, wenn sie sich nach Ansicht der Berufsgenossenschaft zur Begründung einer Rentenkürzung oder einer Entziehung verwerten und ausnutzen lassen — im entgegengesetzten Falle jedoch nicht. Einen solchen entgegengesetzten Fall hat das Oberversicherungsamt in Zwickau in der Unfallsache des Bauarbeiters L. in Plauen gegen die Sächsische Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Dresden mitsprechen lassen, um den Antrag der Berufsgenossenschaft, dem Verletzten die zehnprozentige Rente zu entziehen, abzulehnen. L. arbeitete nach dem Unfalle in der Vogtländischen Maschinenfabrik in Plauen, in der die Arbeiter bis vor einiger Zeit einen verhältnismäßig hohen Arbeitsverdienst hatten. Darauf fußend, verlangte die Berufsgenossenschaft die Entziehung der Rente. Das Oberversicherungsamt wies diesen Antrag zurück, und die Begründung dieser Entscheidung ist in allen ihren Teilen äußerst verständig und verständnisvoll gegenüber den Arbeitsverhältnissen. Es heißt da u. a.:

„**Auf Grund der Besichtigung und auf Grund des ... ärztlichen Gutachtens hat das Oberversicherungsamt**

Die Gewährung des Hausgeldes empfiehlt sich mehr als die Bezahlung des Verdienstentganges, da bei letzterem der Verpflegungsaufwand abzuziehen wäre und in jedem einzelnen Falle erst besondere Erhebungen angestellt werden müßten über die Höhe des Verdienstes und des Verpflegungsaufwandes, die sich bei durchschnittlich sechstägiger Beobachtung nicht lohnen. Der Beschluß lautete dahingehend, daß

1. bei allen Beobachtungen im Heilverfahren,
2. bei allen Beobachtungen für Rentengewährung und -entziehung

ein Hausgeld gewährt wird. Das Hausgeld beträgt für Verheiratete die Hälfte, für Ledige ein Viertel des Ortslohnes. Eine höhere Entschädigung kann gewährt werden, wenn ein größerer Schaden nachzuweisen ist. Bei Beobachtungen für eventuelle Rentenentziehungen wird die Rente in Anrechnung gebracht. — Vielleicht ist es den Versichertenvertretern im Vorstand der übrigen Landesversicherungsanstalten möglich, in ähnlicher Weise vorzugehen und eine Klarstellung zu erreichen.

R. Fette.

Ueber die Pflicht der unteren Instanzen, die rechtliche Beurteilung der höchsten Instanz gelten zu lassen.

Beginn der Invalidität.

(Urteil des R.V.A. vom 15. Dezember 1913. Aktenz. IIa 2455/13₅.)

. . . Auf die von der Klägerin eingelegte Revision ist durch Urteil des Reichsversicherungsamtes vom 6. Februar 1913 die Entscheidung des Oberversicherungsamtes vom 2. Juli 1912 aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Oberversicherungsamt zurückverwiesen worden. In den Urteilsgründen ist ausgeführt worden, daß das Gutachten des Oberarztes Dr. Bingel und Dr. R. vom 25. Mai 1912, auf welches die Feststellung des Oberversicherungsamtes, die Klägerin sei erst seit dem 9. August 1911 invalide, gestützt war, eine nähere Begründung für diese Auffassung vermissen lasse und daß deshalb zunächst zum mindesten der Inhalt des in dem Gutachten bezeichneten Attestes vom 9. August 1911, an welchem Tage die Klägerin aus dem Krankenhause entlassen worden ist, von dem Oberversicherungsamt hätte ermittelt werden müssen. Dieser Auflage ist das Oberversicherungsamt in dem neuen Verfahren nachgekommen; es hat auf Grund neu angestellter Ermittelungen festgestellt, daß ein Attest vom 9. August 1911 nicht existiere, daß der in dem Gutachten des Professors Dr. B. niedergelegte Sachverhalt sich auf das von Dr. E. ausgestellte Attest vom 8. August 1911 beziehe, dessen Abschrift das Reichsversicherungsamt der Beklagten bei der Terminsbenachrichtigung vom 6. Februar übersandt habe. Das Oberversicherungsamt hat in dem angefochtenen Urteil vom 29. Mai 1913 an diese Feststellung die Bemerkung geknüpft, daß sonach der Inhalt dieses Attestes sowohl zur Zeit der Verhandlung und Entscheidung des Oberversicherungsamtes vom 2. Juli 1912, als auch zur Zeit der Revisionsentscheidung vom 6. Februar 1913 festgestanden, daß daher der in der Revisionsentscheidung als Grund für die Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils hervorgehobene Mangel nicht vorgelegen habe. Diese Kritik der oberrichterlichen Entscheidung enthaltene Vermerk mußte als formell unzulässig und materiell unbegründet zurückgewiesen werden.

Nach § 1715 Abs. 2 R.V.O. ist die Stelle, an welche bei Aufhebung eines Urteils das Reichsversicherungsamt die Sache zurückverweist, an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung des angefochtenen Urteils zugrunde liegt. Im vorliegenden Falle war das Urteil des Oberversicherungsamtes vom 2. Juli 1912 wegen unzureichender Aufklärung des Sachverhalts, also wegen eines Mangels im Verfahren aufgehoben worden, und es hatte das Oberversicherungsamt kein Recht zur Nachprüfung, ob der vom Revisionsgericht hervorgehobene Mangel gegeben war oder nicht. Jedenfalls muß es als unangemessen bezeichnet werden, daß das Oberversicherungsamt in den Gründen des neu erlassenen Urteils zu dieser seiner Entscheidung gar nicht unterliegenden Frage ausdrücklich Stellung genommen und dem im Instanzenzuge vorgesetzten Gericht Irrtum in der Beurteilung der Rechtsfrage vorgeworfen hat. Ueberdies geht dieser Vorwurf auch sachlich fehl, denn das Oberversicherungsamt hat den Aufhebungsgrund völlig verkannt, wenn es annimmt, daß der von dem Reichsversicherungsamt gerügte Mangel zur Zeit der Entscheidung nicht vorhanden gewesen sei, weil das erwähnte Attest, auf welches in dem Attest vom 25. Mai 1912 verwiesen worden ist, sich zur Zeit der Entscheidungen vom 2. Juli 1912 und 6. Februar 1913 bereits bei den Akten befunden habe. Nicht darauf kam es an, ob das Beweismittel, welches von dem Reichsversicherungsamt für wesentlich erachtet worden ist, sich bei den Akten befunden hat und deshalb von dem Oberversicherungsamt hätte geprüft werden können, sondern darum, ob es bei der in Frage stehenden Urteilsfindung auch geprüft worden ist. Diese Prüfung hat bei der Entscheidung des Oberversicherungsamtes vom 2. Juli 1912 zweifellos nicht stattgefunden; denn das Oberversicherungsamt hat in diesem Urteil das Attest vom 8. August 1911 gar nicht erwähnt, es hat erst längerer Ermittelungen bedurft, um festzustellen, daß ein Attest vom 9. August 1911 nicht vorhanden sei, daß der in dem Gutachten vom 25. Mai 1912 enthaltene Hinweis sich auf ein Attest des Professors Dr. B. und Dr. E. vom 8. August 1911 beziehe.

In dem auf Grund des Urteils des Reichsversicherungsamtes vom 6. Februar 1913 eingeleiteten neuen Verfahren hat das Oberversicherungsamt nach Klarstellung des Sachverhalts wegen des Attestes weiteren Beweis über den Beginn der dauernden Invalidität der Klägerin erhoben und hat von dem Gemeindevorsteher in Burgsdorf eine Auskunft darüber erfordert, bei welchen Arbeitgebern die Klägerin vor ihrer Aufnahme in das Herzogliche Krankenhaus gearbeitet hat. Es hat weiter von dem Professor Dr. B. ein Gutachten über den Beginn der dauernden Erwerbsunfähigkeit erfordert. Wenn das Oberversicherungsamt sodann im Anschluß an das von Professor Dr. B. erstattete Gutachten vom 24. April 1913 zu der Feststellung gelangte, daß dauernde Invalidität erst seit dem 9. August 1911 bestehe, so ist diese Feststellung im Wege der Revision nicht zu beanstanden. Nach § 1255 R.V.O. erhält der Versicherte, der infolge von Krankheit dauernd invalide ist, Invalidenrente. Der Beginn der dauernden Invalidität ist nicht auf den Zeitpunkt festzusetzen, seit welchem der Rentenbewerber außerstande gewesen ist, die für ihn in Betracht kommende Verdienstgrenze durch Lohnarbeit zu erreichen, sondern es ist der Beginn der dauernden Invalidität auf den Zeitpunkt zu verlegen, von dem ab nach dem Krankheitsbilde, wie es sich dem nachträglichen Beurteiler zeigt, der Eintritt der Heilung bezw. die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit ausgeschlossen oder doch unwahrscheinlich war (zu vergleichen Revisionsentscheidung 273, „Amtliche Nachrichten" des Reichsversicherungsamts J. u. A.V 1893 Seite 124). Nach dieser Richtung hat das Oberversicherungsamt beim Erlasse der angefochtenen Entscheidung vom 29. Mai 1913 den Sachverhalt geprüft und wenn es dabei im Anschluß an das Gutachten des Professors Dr. B. vom 24. April 1913 zu dem Ergebnis gekommen ist, daß das Hauptleiden der Klägerin, die hysterischen Beschwerden, bis zum 9. August 1911 noch der Heilung zugänglich gewesen ist, und mit Rücksicht hierauf den Beginn der dauernden Invalidität auf den 9. August 1911 festgesetzt hat, so hat es die Grenzen der freien Beweiswürdigung nicht überschritten. Es konnte mit Rücksicht auf dieses Gutachten auch von der Einholung eines weiteren ärztlichen Gutachtens und von der Vernehmung der Arbeitgeber der Klägerin absehen, weil das von Professor Dr. B. erstattete Gutachten in sich schlüssig ist und auch die über den Beginn der dauernden Invalidität getroffene Feststellung rechtfertigt. Mangels eines ausreichenden Revisionsgrundes mußte es bei der Vorentscheidung bewenden.

---

d) Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Für die Beurteilung der Invalidität sind nicht die ärztlichen Gutachten allein entscheidend.

(Urteil des Kaiserl. Oberversicherungsamts Metz vom 24. Januar 1914.)

Nach dem Gutachten des Dr. Frantz in Metz vom 21. März 1912 ist in dem Zustande des Klägers eine Besserung insoweit eingetreten, als sich sein Ernährungs- und Kräftezustand gekräftigt hat und der Rentenbewerber wieder imstande ist, leichte und mittelschwere Arbeiten zu verrichten.

Das Oberversicherungsamt hat auf Grund der Behauptung des Klägers, sein Zustand habe sich seit seiner letzten Untersuchung durch Dr. Frantz verschlimmert, auch sei er nicht imstande, ein Drittel des gesetzlichen Erwerbsdrittels, 550 Mk. pro Jahr, zu verdienen, weitere Beweise erhoben.

Die von Dr. Redlob in Straßburg am 4. November 1913 und von Dr. Lederhose in Straßburg am 28. November 1913 vorgenommene Untersuchung des Rentenbewerbers hatte den Erfolg, daß der Kläger vom ärztlichen Standpunkte aus nicht für invalide im Sinne des Gesetzes anzusehen sei, vielmehr leichte und mittelschwere Arbeiten verrichten könne, auch sei seit der von der Landesversicherungsanstalt veranlaßten Untersuchung durch Dr. Frantz nicht nur keine Verschlimmerung, sondern eher eine Besserung eingetreten, indem das Körpergewicht zugenommen und das Zittern zurückgegangen sei.

Dagegen haben die Ermittelungen über die Erwerbsverhältnisse des Klägers ergeben, daß der Rentenbewerber zurzeit seiner Frau, welche einen Hausierhandel betreibt, gelegentlich aushilft und durch Gepäckfahren zum Bahnhof, welches ein- bis zweimal in der Woche erfolgt, 1 bis 2 Mk. pro Woche verdient. Die Zeugen Pennerath, Fischer und Nikolaus in Porzelette sind alle der Ansicht, daß der Kläger keine 550 Mk. pro Jahr verdient und auch beim besten Willen nicht verdienen kann.

Angesichts dieses Ergebnisses der Beweisaufnahme konnte das Oberversicherungsamt nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß die von § 1304 R.V.O. für die Entziehung der Invalidenrente aufgestellten Voraussetzungen erfüllt seien, obwohl in den Verhältnissen des Klägers vom rein ärztlichen Standpunkte aus eine wesentliche Besserung eingetreten sei.

Denn die Entziehung der Invalidenrente setze einerseits voraus, daß seit der Rentenbewilligung in den Verhältnissen des Rentenempfängers eine wesentliche Aenderung eingetreten ist, anderseits, daß derselbe wieder imstande ist, durch Arbeit im Sinne des § 1255 Abs. 2 R.V.O. das gesetzliche Erwerbsdrittel zu verdienen.

Da das gesetzliche Mindestdrittel 550 Mk. beträgt, konnte das Oberversicherungsamt auf Grund der tatsächlichen stattgefundenen Feststellungen nicht annehmen, daß der Kläger zurzeit durch eine versicherungspflichtige Tätigkeit diesen Betrag verdienen kann.

Wegen Fehlens der Voraussetzungen des § 1304 R.V.O. war unter Aufhebung des Bescheides der Landesversicherungsanstalt, wie geschehen, zu erkennen.

Eintragungen in Quittungskarten.

Man sollte meinen, daß Eintragungen in Quittungskarten der Invalidenversicherung, die zum Zwecke der Kennzeichnung von Arbeitern gemacht werden, heute nicht mehr vorkommen. Aber neue Tatsachen belehren uns doch immer wieder, daß manche Arbeitgeber immer noch Mittel und Wege finden, um die Kennzeichnung von Arbeitern durch die Quittungskarte vorzunehmen. Ein ganz harmloses Beginnen sollte es z. B. vorstellen, wenn in einer Augsburger Weberei in die Quittungskarten von ausgeschiedenen Arbeitern die Krankheitszeiten mit Bleistift eingetragen wurden. Diese Eintragungen dürfen bekanntlich nur von den amtlichen Stellen gemacht werden.

Eine Arbeiterin, die öfter krank war, erhielt bei ihrem Austritt die Quittungskarte von der Firma und fein sauber waren die Krankheitszeiten eingetragen. Das war ja ganz leicht zu bewerkstelligen, denn die Firma hat ihre eigene Betriebskrankenkasse. Andere Firmen in der Branche haben ebenfalls eigene Krankenkassen, man kann sich also denken, welchen Zweck derartige Eintragungen erfüllen sollen. Die Arbeiterin konnte denn auch keine Arbeit finden; nachdem sie die Karte vorgelegt hatte, erfolgte stets sofortige Abweisung.

Es wurde Klage erhoben auf Entfernung der Eintragung und Zahlung von Schadenersatz in Höhe des Lohnausfalles bis zur Entfernung der Eintragung. Das Gewerbegericht entschied entsprechend.

Die Entscheidung an sich war einfach und klar, von Interesse an der Sache war aber die Ausrede der beklagten Firma, „daß sie nur den amtlichen Stellen Arbeit ersparen wollte!“ Neben dem Betrage für Schadenersatz wird die Firma hoffentlich noch eine gehörige Strafe bezahlen müssen?!

K. M., Augsburg.

Hausgeld für die Beobachtungszeit im Invalidenrentenverfahren.

In Nr. 11 v. J. wurde von ff. mitgeteilt, daß es gegenüber der Versicherungsanstalt Königreich Sachsen gelungen war, den Anspruch auf Hausgeld während der Dauer der Beobachtung in einer Heilanstalt zwecks Durchführung eines Heilverfahrens zur Anerkennung zu bringen. Bei der Versicherungsanstalt Württemberg war die Bezahlung des Hausgeldes in solchen Fällen längst üblich, wenn auch nicht allgemein durchgeführt. Nach einer Aussprache im Vorstandskollegium wurde aber eine generelle Regelung für nötig erachtet und deshalb vom Unterzeichneten der Antrag eingebracht, in allen Fällen der Beobachtung Hausgeld zu gewähren.

In der letzten Vorstandssitzung lag dieser Antrag zur Beschlußfassung vor. Zur Begründung wurde vom Referenten insbesondere darauf verwiesen, daß im Berufungsverfahren des Rentenstreits seither schon der ganze Verdienstentgang dem Kläger bei Beobachtung im Krankenhaus bezahlt werden mußte. Auch nach § 1669 R.V.O. ist dem Antragsteller, wenn er auf Anordnung des Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung erscheint, auf Verlangen der Ersatz barer Auslagen und Zeitverlust zu gewähren. Deshalb ist noch zweifelhaft, ob nicht der ganze Verdienstentgang zu bezahlen ist unter Anrechnung des Verpflegungsaufwandes. In einer neuerlichen Revisionsentscheidung zu § 1306 R.V.O. hat auch das Reichsversicherungsamt zu der Frage Stellung genommen und anerkannt, daß die durch eine Beobachtung entstehenden Mehrkosten der Versicherungsanstalt zur Last fallen. („Arbeiterversorgung“, Jahrgang 31, Seite 70.) Damit ist für alle Versicherungsanstalten die Verpflichtung zur Bezahlung von Hausgeld festgelegt.

Arbeits- und Dienstvertrag.

Etwas über Konkurrenzklauselverträge.

Die Firma F. W. Dischreit in Plauen i. V. legt sämtlichen bei ihr beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen beim Abschlusse des Arbeitsvertrages einen Konkurrenzklauselvertrag zur Unterschrift vor, und nur diejenigen werden von der Firma beschäftigt, die den Vertrag unterschreiben. Die Konkurrenzklausel hat folgenden Wortlaut:

Der (die) Unterzeichnete, derzeit angestellt im Hause F. W. Dischreit, Plauen i. V., verpflichtet sich, innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach erfolgtem Austritt aus dem Dienste der Firma F. W. Dischreit, dieser Austritt mag erfolgen aus welchem Grunde es auch sei, infolge Kündigung seitens der genannten Firma oder infolge eigener Kündigung oder aus welchem Grunde sonst, eine Stellung bei den folgenden Firmen: Robert Dischreit, Plauen; Vogtl. Bleicherei und Appreturanstalt vormals Schmidt u. Co., Weischlitz; Uebel u. Co., Plauen; Spitzenappretur, Plauen, nicht anzunehmen, und verpflichtet sich, im Fall der Zuwiderhandlung hiergegen an die Firma F. W. Dischreit eine Konventionalstrafe von 300 Mk., geschrieben: dreihundert Mark, zu zahlen.

Gelesen und unterschrieben.

Auf Grund dieses Vertrages hat die Firma F. W. Dischreit in zahllosen Fällen Arbeiter und Arbeiterinnen, die teils freiwillig bei ihr aufgehört hatten, zum anderen Teile aber gekündigt worden und darauf bei einer der durch den Konkurrenzklauselvertrag gesperrten Firmen in Arbeit getreten waren, aufgefordert, dieses Arbeitsverhältnis sofort zu lösen. Und da sich die Arbeiter und Arbeiterinnen daran nicht kehrten, hat die Firma F. W. Dischreit in einer ganz kurzen Spanne Zeit einen ganzen Rattenkönig von Konkurrenzklauselprozessen angestrengt. Die Firma verlangte aber mit den Klagen nicht die Auflösung des verbotenen Arbeitsverhältnisses oder die Zahlung der Konventionalstrafe, sondern sie verlangte die Auflösung des jetzigen Arbeitsverhältnisses und das Verbot, bis zum Ablaufe des dreijährigen Zeitraumes bei einer der gesperrten Firmen in Arbeit zu treten — bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder Haft bis zu 6 Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung.

In einem dieser Prozesse wurde der Einwand geltend gemacht, daß der Konkurrenzklauselvertrag gegen die guten Sitten verstoße. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, daß

1. die Beklagte nur einfache Arbeiterin sei, irgendwelche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Klägerin nicht zur Kenntnis der Beklagten gekommen seien und daß diese daher solche Geheimnisse nicht bei der Konkurrenz verwerten könne;

2. daß der Vertrag auf Schikane beruhe und eine unbillige und unzulässige Erschwerung des Fortkommens und der Existenz der Beklagten bewirke; hierbei wurde die trostlose Lage des Arbeitsmarktes in Plauen und dem Vogtlande, die schwere wirtschaftliche Krise und die ungewöhnlich große Arbeitslosigkeit angeführt — Erscheinungen, die bereits zu der Zeit ihren Anfang nahmen, als der fragliche Vertrag geschlossen wurde;

3. der hohe Betrag der Konventionalstrafe (300 Mark), der in keinem angemessenen Verhältnis zu dem geringen Lohne der Beklagten stehe, die lange Dauer des Vertrages (3 Jahre) und die Sperrung aller der Firmen, die gerade für die Beklagte in Betracht kämen, bewiesen, daß die Klägerin nur beabsichtige, die Beklagte zu schikanieren und zu schädigen.

Ferner wurde geltend gemacht und auch durch den Buchhalter der Klägerin bewiesen, daß die letztere der Beklagten selbst gekündigt hat; daß der Klageantrag, mit dem eine Unterlassung begehrt wurde, unzulässig sei, da durch die Festsetzung einer Geld- oder Haftstrafe nur die Vornahme einer Handlung, nicht aber eine Unterlassung erzwungen werden könne.

Die klagende Firma wandte dagegen ein, daß die Beklagte noch bei anderen als den durch den Vertrag gesperrten Firmen hätte Beschäftigung finden können, und sie verlangte, daß die Beklagte bei ihr wieder in Arbeit trete.

Darauf wurde erwidert, daß sich die Beklagte bei einer sehr großen Zahl namentlich angeführter Firmen um Arbeit beworben, aber keine erhalten habe; daß sie auch nicht verpflichtet sei, wieder zur Klägerin zurückzukehren und sich von neuem deren Konkurrenzklausel aufhalsen zu lassen. Außerdem habe die Firma, bei der sie damals beschäftigt war, ebenfalls eine Konkurrenzklausel gegen die klägerische Firma, so daß sie, wenn sie dem Verlangen der Klägerin entspreche, von einer zweiten Klage bedroht sein würde.

Das Kgl. Amtsgericht in Plauen wies die Klage am 10. Oktober 1913 ab.

Gründe:

„Der Klageantrag stützt sich formell richtig auf § 890 Z.P.O.

Die Zuständigkeit des Gerichts ergibt sich aus § 4 Abs. 2 G.G.G.

Die Frage, ob der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag nur den Zweck haben kann, der Beklagten Schaden zuzufügen oder ob er gegen die guten Sitten verstößt, ist zu verneinen. Wenn auch zur Zeit des Vertragsabschlusses der Geschäftsgang in der Textilindustrie schlecht war und sich zurzeit noch verschlechtert hat, so ist doch bei den zahlreichen Bleicherei- und Appreturanstalten in Plauen der Beklagten durch die vertragsmäßige Verschließung dreier Firmen (es sind vier Firmen) nicht jede Arbeitsmöglichkeit genommen worden.

Wenn es weiterhin wohl möglich ist, daß auch eine gewöhnliche Arbeiterin in einem Unternehmen, wie es das der Klägerin ist, Gelegenheit hat, in Betriebsgeheimnisse Einblick zu bekommen, deren Verheimlichung gegenüber Konkurrenzfirmen von höchstem Werte ist, so handelt die Klägerin nur in berechtigtem Interesse, wenn sie die Vertragsfreiheit ihrer Arbeiter wie geschehen einschränkt.

Dagegen rechtfertigt der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag selbst das Klagebegehren der Klägerin nicht.

Der Vertrag geht dahin, daß die Beklagte sich verpflichtet, eine Stellung bei den genannten Firmen nicht anzunehmen, für den Fall aber, daß sie es doch tut, eine Konventionalstrafe von 300 Mk. zu zahlen. Es liegt also für die Beklagte in dem Vertrage nur die Pflicht, für den Fall, daß sie eine verbotene Stellung annimmt, die vereinbarte Konventionalstrafe zu zahlen, nicht aber für die Klägerin das Recht, in diesem Falle sowohl die Strafe wie Unterlassung oder eins von beiden wahlweise zu fordern. Bei der Klarheit der Fassung kann der Vertrag auch auf Grund der §§ 133, 157 B.G.B. keine andere Auslegung erfahren.“ (1 Cg. 892/13.)

Dieses zum ersten Male für einen beklagten Arbeiter obsiegende Urteil wurde leider am 1. Dezember 1913 vom Landgericht Plauen wieder aufgehoben, und die beklagte Arbeiterin wurde antragsgemäß verurteilt. 2 Dg. 198/13.

Gründe:

„Nach den Einwendungen, die die Beklagte erhoben hat, kommt zunächst in Frage, ob der Vertrag vom 10. Juni 1912 rechtsgiltig ist. Diese Frage ist zu bejahen. Er verstößt nicht gegen die guten Sitten. Denn was nach § 74 H.G.B. bei den Handlungsgehilfen gesetzlichen Schutz findet, kann, auf gewerbliche Arbeiter angewendet, unmöglich gegen die guten Sitten sein. Es ist nicht einzusehen, weshalb Beschränkungen von Handlungsgehilfen hinsichtlich eines Dienstverhältnisses nach Beendigung des bisherigen unter anderen Gesichtspunkten zu behandeln seien als die von gewerblichen Arbeitern. Es läßt sich auch nicht sagen, daß die Vertragsstrafe zu hoch und die Dauer der Vertragswirkung zu lang bemessen sei. Denn wenn die Strafe die Beklagte verhältnismäßig schwer trifft und die Verpflichtung zur Strafzahlung auch für eine längere Zeit besteht, so ist doch mit Rücksicht auf den beabsichtigten Zweck dagegen nichts einzuwenden. Wenn ein solcher Vertrag überhaupt wirken soll, so müssen die für den Vertragsbruch festgestellten Folgen so bemessen sein, daß eben ein Vertragsbruch unterbleibt. Ebensowenig kann anerkannt werden, daß der Vertrag aus dem Grunde nicht bestehen könne, weil er nur auf eine Schädigung der Beklagten abziele. Der Vertrag verfolgt seinem Inhalte nach offensichtlich den Zweck, die Klägerin im Wettbewerb der Firma Uebel u. Co. zu schützen, und das bedeutet keinen Schaden für die Beklagte. Er enthält selbstverständlich eine Beschränkung der Arbeitsmöglichkeiten der Beklagten, zumal in Anbetracht des schon im Sommer 1913 bemerkbar ungünstigen Geschäftsganges der Spitzen- und Stickereiindustrie und damit der Bleicherei- und Appreturanstalten. Aber dem kann sie mit Rücksicht auf den in der Gegenwart allgemein bestehenden Wettbewerb und seine ineinandergreifenden Wirkungen nicht entgehen. Im übrigen hat die Beklagte für das Bestehen dieser Schädigungsabsicht nichts beigebracht.

Es ist auch nicht richtig, daß der Vertrag deswegen hinfällig sei, weil eine Arbeiterin wie die Beklagte gar nicht Betriebsgeheimnisse kennen lernen und dann an die Konkurrenzfirma verraten könne. Es ist vielmehr recht wohl denkbar, daß auch einer einfachen, nicht in hervorgehobener Stellung beschäftigten Arbeiterin in einer Fabrik wie der der Klägerin Gelegenheit geboten ist, von Angelegenheiten des Betriebes Kenntnis zu erlangen, deren Geheimhaltung gegenüber einer Konkurrenzfirma wünschenswert ist.

Besteht sonach der Vertrag vom 10. Juni 1912 zu Recht, so ist weiter zu prüfen, was er seinem Wortlaute und seinem Sinne nach für die Klägerin besagt. Er gewährt ihr nach seinem Wortlaute und nach seinem Sinne zweierlei, einmal: das Recht, zu verlangen, daß die Beklagte bei der gesperrten Firma Uebel u. Co. nicht in Stellung tritt, wozu als etwas Selbstverständliches gehört, daß sie ein dort eingegangenes Arbeitsverhältnis wieder auflöst, zum anderen: daß die Beklagte, wenn sie es gleichwohl tut, 300 Mk. Konventionalstrafe an die Klägerin zahlen soll. Von diesen beiden getrennt zu haltenden Ansprüchen bedeutet der erstere das Verbot, bei der gesperrten Firma zu arbeiten, verlangt also, eine Handlung zu unterlassen, und dem steht das gesetzliche Zwangsmittel des § 890 Abs. 1 Z.P.O. ausdrücklich zur Seite. Der andere Anspruch begründet die — vertragsmäßige — Konventionalstrafe für den Fall, daß die Beklagte diesem Verbot zuwiderhandelt. Es ist selbstverständlich, daß der Vertragsberechtigte die Wahl zwischen diesen beiden ihm zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln hat und der Vertragsverpflichtete sich dieser Wahl zu fügen hat. Diese Wahl hat die Klägerin mit ihrem Antrage getroffen, und diesem Antrage gemäß ist zu erkennen.

Das angefochtene Urteil war daher so wie geschehen abzuändern.

Die Kosten beider Rechtsgänge treffen die unterlegene Beklagte nach § 91 Z.P.O."

Der vorstehend geschilderte Fall beweist schlagend die Notwendigkeit des Verbotes der Konkurrenzklausel oder mindestens eine Beschränkung der Wirksamkeit der Konkurrenzklausel in die von der Sozialdemokratie geforderten Grenzen.

Freie Beweiswürdigung des Gerichts.

Urteil des Gewerbegerichts Hamburg vom 17. März 1913. A. Z. 5154/12. Urteil des Landgerichts Hamburg vom 7. Januar 1914. A. Z. Bf. VI 437/13.

Bei der Vorenthaltung von Legitimationspapieren, von Entlassungszeugnissen oder Arbeitsgeräten, die bei Differenzen mit Arbeitgebern nicht selten vorkommen, ist der Arbeitnehmer häufig an der Erlangung einer anderen Stelle gehindert, ohne daß er den ihm hieraus entstehenden Schaden ziffernmäßig anzugeben vermag. Für solche Fälle bestimmt der erste Satz in § 287 Z.P.O.: „Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung." Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung zeigt folgender Streitfall: Ein Elektrotechniker forderte bei seinem Abgang am 23. November von seinem Arbeitgeber die Ausstellung einer Arbeitsbescheinigung, erhielt sie aber nicht. Er klagte vor dem Gewerbegericht auf die Bescheinigung und auf Schadenersatz für deren Vorenthaltung. Der Arbeitgeber bestritt, daß der Kläger überhaupt die Bescheinigung gefordert habe; er lehnte daher jede Entschädigung ab, erklärte sich aber am 11. Dezember durch einen Teilvergleich bereit, dem Kläger den gewünschten Entlassungsschein auszustellen. Erst am 16. Dezember gelangte der Kläger dann in den Besitz des Scheines.

Das Gewerbegericht verurteilte den Arbeitgeber zur Zahlung von 83,37 Mk. Schadenersatz für die unberechtigte Vorenthaltung des Entlassungsscheines an den Kläger. Aus der Begründung dieses Urteils sei folgendes wiedergegeben: „Nach der Beweisaufnahme muß als erwiesen gelten, daß der Beklagte dem Kläger unberechtigterweise die Erteilung eines Zeugnisses über die Art und Dauer seiner Beschäftigung bei ihm verweigert habe. (§ 113 G.O.) Der Beklagte erscheint daher verpflichtet, dem Kläger denjenigen Schaden zu ersetzen, der ihm durch die verspätete, erst am 16. Dezember erfolgte Aushändigung des Zeugnisses entstanden ist. Wie hoch nun dieser Schaden ist, läßt sich auf Heller und Pfennig natürlich nicht berechnen, denn es wird sich niemals mit Sicherheit feststellen lassen, wie viel Tage der Kläger in der Zeit von seiner Entlassung beim Beklagten bis zum Empfange des Scheines Arbeit gehabt haben würde, wenn er gleich bei der Entlassung den Schein bekommen hätte. Daß der Kläger sofort andere Arbeit erhalten und dieselbe auch behalten haben würde, wie er es behauptet, kann das Gericht, welches ja einige Erfahrung auf diesem Gebiete besitzt, nicht ohne weiteres annehmen. Aber andererseits kann das Gericht auch nicht den Standpunkt des Beklagten verstehen, der ohne Beweise nicht zugeben will, daß der Kläger überhaupt in der Zeit vom 23. November bis 16. Dezember irgendwo Arbeit bekommen haben würde. Beweiserhebungen in solchen Fällen führen erfahrungsgemäß selten zu bestimmtem Resultat, und das Gericht macht daher, wie in der Regel, so auch hier, von dem ihm im § 287 Z.P.O. gegebenen Recht Gebrauch, unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung zu schätzen, wie hoch der entstandene Schaden ist, d. h. wie lange der Kläger wohl in der fraglichen Zeit gearbeitet und wieviel er wohl verdient haben würde. Zwischen dem Entlassungstage und dem Tage des Teilvergleichs über die Arbeitsbescheinigung lagen vierzehn Arbeitstage. Das Gericht nimmt an, daß der Kläger in dieser Zeit etwa

vier Tage ohne Arbeit, also nur zehn Tage in Arbeit gewesen wäre, und hat ihm unter Zugrundelegung des in Hamburg für Elektrotechniker üblichen Tagelohnes von 5,95 Mk. einen Schadenersatz von 59,50 Mark zugebilligt. Das Gericht ging ferner davon aus, daß der Kläger, wenn er am 11. Dezember den Schein bekommen hätte, nicht gleich am 12., sondern erst am 13. Dezember andere Arbeit erhalten haben würde; denn der Kläger hat, obwohl er am 16. Dezember den Schein erhielt, tatsächlich erst am 18. Dezember eine andere Stellung gefunden. Es ist ihm daher noch für 36 Arbeitsstunden der von ihm in der neuen Stellung bezogene Lohn von 66,3 Pf. pro Stunde gutzubringen. Hiernach ist der Gesamtschaden des Klägers zu schätzen auf 83,37 Mk."

Da der Kläger in der Klage noch weitere Ansprüche geltend gemacht hatte, die hier nicht interessieren, weil der Beklagte deren Rechtmäßigkeit anerkannte, betrug der Streitwert über 100 Mk. Der Beklagte machte daher von dem ihm zustehenden Rechte Gebrauch, gegen die Entscheidung beim Landgericht Berufung einzulegen.

Das Berufungsgericht bestätigte das Urteil des Gewerbegerichts jedoch vollen Inhalts. Die Höhe des vom Gewerbegericht geschätzten Schadens sei wohlbegründet und durch ein sachverständiges Gutachten nicht zu widerlegen. Die Behauptung des Beklagten, der Kläger habe in früherer Zeit Arbeit gefunden, indem er sich in den Tageszeitungen als selbständiger Arbeiter angeboten habe und er würde sich solche Arbeit auch jetzt ohne die Arbeitsbescheinigung verschafft haben können, wenn er sich mehr Mühe gegeben hätte, sei so wenig begründet, daß es völlig ausgeschlossen erscheine, dem Kläger einen diesbezüglichen Eid aufzuerlegen.

Einstellung des Betriebes wegen Mangel an Mitteln ist kein Grund zur sofortigen Entlassung.

In der Arbeiterrechtsbeilage, Jahrgang 1913, Seite 103, ist die Frage erörtert, ob die Arbeiter bei Ausbruch eines Konkurses auch dann Zahlung der Kontraktbruchstrafe verlangen können, wenn das bankerotte Werk ihnen die weitere Beschäftigung freistellt, dabei aber bekanntgibt, daß die fernere Zahlung des Lohnes unsicher sei. Für den so liegenden Fall hatte das Landgericht zu Dortmund den Anspruch auf Kontraktbruchstrafe abgewiesen, da die plötzliche Entlassung der Arbeiter nicht gegen deren Willen erfolgt sei.

Anders ist die Rechtslage, wenn bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers eine Fortführung des Betriebes nicht möglich ist. In diesem Falle bleibt nur die eine Frage, ob an und für sich die eingetretene Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers ein Grund zur kündigungslosen Entlassung ist und daher von der Zahlung der Kontraktbruchstrafe befreit.

Das Berggewerbegericht Dortmund hatte diese Frage bejaht. Das Landgericht Dortmund hob das Urteil aber wieder auf, sprach den Klägern die Kontraktbruchstrafe zu und begründete das wie folgt:

„Wenn auch die Abschneidung des Kabels durch das Elektrizitätswerk den unmittelbaren Anlaß zur Stillegung der beklagten Zeche gab, so bestand die Ursache dieser Maßnahme, wie die Beklagte schon in erster Instanz entsprechend ihrer Klagebeantwortung vom 16. August 1913 angegeben, darin, daß es der Beklagten an Betriebsmitteln fehlte, und daher hängt die Entscheidung der Klage insoweit davon ab, ob der Mangel an Betriebsmitteln nach dem Allgemeinen Berggesetze oder nach der für die Parteien maßgebend gewesenen Arbeitsordnung der Beklagten einen zu fristloser Entlassung berechtigenden Grund darstellt. Das Berggesetz läßt im § 83a (gleichlautend mit § 124a G.O. D. R.) die fristlose Kündigung beim Vorliegen eines wichtigen Grundes zu, ebenso wie das Bürgerliche Gesetzbuch im § 626 und das Handelsgesetzbuch im § 70. Ob ein wichtiger Grund im Sinne dieser Gesetze vorliegt, bestimmt sich regelmäßig nach der besonderen Lage des einzelnen Falles. Jedoch kann von vereinzelten, hier nicht in Frage kommenden Ausnahmen abgesehen, der Mangel an Betriebsmitteln weder nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, noch nach dem Handelsgesetzbuch, noch nach dem Berggesetze als ein die fristlose Kündigung rechtfertigender Grund angesehen werden (vgl. Staub H.G.B. 1912 Band I S. 358, Staudinger B.G.B. Band II S. 1137 zu § 626). Dies ergibt sich auch schon ohne weiteres aus § 22 der Konkursordnung, wo nicht einmal im Falle eines Konkurses eine fristlose Entlassung gestattet, sondern die gesetzliche Kündigungsfrist einzuhalten ist, falls nicht etwa die vereinbarte kürzer ist. Auch die Arbeitsordnung der Beklagten sieht eine fristlose Entlassung beim Mangel an Betriebsmitteln nicht vor. Zweifelhaft könnte nur sein, ob nicht etwa in diesem Falle auf Grund des § 14 der Arbeitsordnung ein Lohn- oder Ersatzanspruch ausgeschlossen ist. Die Bestimmung lautet: „Im Falle der vollständigen oder teilweisen Unterbrechung des Betriebes wegen Störungen, Mangel an Absatz oder aus anderen Gründen, haben die davon betroffenen Arbeiter keinen Anspruch auf Lohn; wenn jedoch eine solche Unterbrechung drei oder mehr aufeinanderfolgende Tage dauert, so können die betreffenden Arbeiter gemäß § 4 die sofortige Entlassung beanspruchen." In dieser Vorschrift ist nur von vollständiger oder teilweiser „Unterbrechung" des Betriebes die Rede, wobei offenbar mit dem Fortbestande des Arbeitsverhältnisses gerechnet wird. Der Fall der Stillegung aus Mangel an Betriebsmitteln ist nicht vorgesehen, und zu einer ausdehnenden Anwendung der Vorschrift auf diesen Fall liegt um so weniger Anlaß vor, als § 14 der Arbeitsordnung selbst eine Ausnahmebestimmung darstellt. Durch diese Bestimmung ist demnach der im § 5 der Arbeitsordnung vorgesehene Ersatzanspruch im Falle fristloser aus Mangel an Betriebsmitteln zurückzuführender Entlassung nicht außer Kraft gesetzt, so daß die Beklagte verpflichtet war, den Klägern den der Höhe nach nicht bestrittenen Lohn für 6 Schichten mit 4 Proz. Zinsen seit dem 7. Juli 1913 zu zahlen."

A. — Bochum.

Muß der Arbeiter seine Dienste zuerst anbieten, nachdem durch Urteil seine sofortige Entlassung für ungerechtfertigt erklärt und die Fortdauer des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen wurde?

(Urteil des Gewerbegerichts Braunschweig vom 5. Dezember 1913. Aktenzeichen Nr. 146.)

Kläger hatte beim Gewerbegericht beantragt, festzustellen, daß er zu Unrecht entlassen sei und daß sein Vertragsverhältnis noch 14 Tage fortdauere. Durch Urteil vom 21. November wurde diesem Antrage entsprochen.

Der Kläger war der Meinung, daß die Beklagte ihn zur Fortsetzung der Arbeit auffordern müsse und hat aus dem Grunde seinerseits keine Schritte getan, um die Arbeit wieder aufzunehmen. Dies wäre um so mehr Pflicht der Beklagten gewesen, da sie das vorher bestandene Arbeitsverhältnis rechtswidrig gelöst habe. Er hat den Antrag gestellt,

„die Beklagte kostenpflichtig zur Zahlung von 42 Mk. zu verurteilen."

Die Beklagte hat die Höhe des Lohnes nicht bestritten, hat aber ihrerseits Klageabweisung beantragt mit der Begründung, daß der Kläger die Verpflichtung gehabt hätte, sich nach Verkündung des Urteils sofort wieder bei ihr zur Weiterarbeit zu melden.

Das Gewerbegericht gab der Forderung des Klägers statt und begründete sein Urteil folgendermaßen:

Beiden Parteien muß der Vorwurf gemacht werden, daß sie nicht so gehandelt haben, wie sie eigentlich hätten handeln müssen. Für die Beklagte wäre es ein Leichtes gewesen, den Kläger durch Postkarte oder sonstwie zur Weiterarbeit aufzufordern. Hätte der Kläger dann die Fortsetzung der Arbeit verweigert, so hätte er keine Ansprüche an die Beklagte machen können. Andererseits wäre es aber auch wohl Pflicht des Klägers gewesen, der Beklagten seine Dienste zur Verfügung zu stellen. Es ist zu untersuchen, auf welcher Seite das größte Verschulden vorliegt. Bei Prüfung dieser Frage hat das Gericht den Standpunkt vertreten, daß die Beklagte in erster Linie dazu verpflichtet war, den Kläger zur Weiterarbeit aufzufordern; denn durch Urteil vom 21. November v. J. ist festgestellt, daß letzterer zu Unrecht von ihr entlassen worden ist. Ihre Pflicht war es also, das dem Kläger geschehene Unrecht wieder gutzumachen. Dieser Pflichtverletzung gegenüber ist das Verschulden des Klägers nur als gering zu bezeichnen.

Die Beklagte war demnach zur Zahlung der 42 Mk. zu verurteilen.

Ist die sofortige Entlassung eines Arbeiters, der einen Nebenarbeiter außerhalb des Betriebes mißhandelt, zulässig?

Das Gewerbegericht Freiburg i. B. hat diese Frage bejaht. Der Sachverhalt war folgender: Der Kläger hat nach Arbeitsschluß einen Nebenarbeiter außerhalb des Betriebs auf der Straße geschlagen. Der Arbeitgeber hat deshalb die sofortige Entlassung verfügt. Der Entlassene erhob Klage und beanspruchte gemäß § 124b G.O. wegen Vertragsbruch eine Entschädigung in Höhe des ortsüblichen Taglohnes für eine Woche mit 6×3,70 Mk. = 22,20 Mk. Das Gericht wies jedoch die Klage mit folgender Begründung ab:

„Was den . . . Einwand des Klägers betrifft, die Schlägerei habe nicht im Fabrikanwesen, sondern auf dem Heimwege von der Arbeit auf der Landstraße stattgefunden, so muß dem entgegengehalten werden, daß die betreffende Bestimmung in der Arbeitsordnung darüber nichts bestimmt, wo die Tätlichkeit stattfinden muß, sondern nur allgemein von Tätlichkeiten und groben Beleidigungen spricht. Es mag dahingestellt bleiben, ob jede Tätlichkeit und grobe Beleidigung, gleichgiltig wann und wo sie erfolgt ist, die Entlassung begründen kann. Auf alle Fälle war sie aber gerechtfertigt, wenn die Tätlichkeit, wie hier, in unmittelbarem Zusammenhang mit der Arbeit, nämlich auf dem Heimweg in nächster Nähe der Fabrik erfolgt ist.“

Die fragliche Bestimmung der Arbeitsordnung lautet: „Es werden Ordnungsstrafen verhängt von 60 Pf. bei groben Beleidigungen und Tätlichkeiten gegen andere Arbeiter, sofern nicht sofortige Entlassung eintritt.“

Es scheinen bei dem Urteil nicht nur ernstliche Erwägungen, sondern auch solche moralischer Art — wenn auch dem Richter ganz unbewußt — mitgewirkt zu haben. Aus rein rechtlichen Gründen ist das Urteil nicht haltbar. Eine Arbeitsordnung kann nur die Verhältnisse innerhalb des Betriebes regeln. Für erwachsene Arbeiter kann sie über das Verhalten außerhalb des Betriebes nichts bestimmen. Das ergibt sich zweifelsfrei aus § 134b, Abs. 3 G.O., in dem bestimmt ist, daß mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebs aufgenommen werden können. Damit ist negativ zum Ausdruck gebracht, daß das nicht für erwachsene Arbeiter geschehen darf.

Die Bestimmungen eines Tarifvertrags als Ortsbrauch sind auch für Nichtverbandsmitglieder verbindlich.

(Urteil des Gewerbegerichts Braunschweig vom 5. Dezember 1913. Aktenzeichen Nr. 145.)

Am 29. November ist Kläger ohne vorherige Aufkündigung entlassen. Er hat beantragt,

„festzustellen, daß sein Vertragsverhältnis zum Beklagten bis einschließlich 6. Dezember d. J. fortdauere“

und zur Begründung ausgeführt:

Den Tarifvertrag, durch den Kündigungsausschluß vereinbart sei, haben die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter abgeschlossen. Beklagter gehöre dem Arbeitgeberverbande für das Baugewerbe nicht an. Also gelte für ihn der Tarifvertrag nicht, und es bestehe für die Parteien die 14tägige gesetzliche Kündigungsfrist. Er wolle aber nur eine einwöchige Kündigungsfrist beanspruchen.

Beklagter hat um „Abweisung der Klage“ ersucht und vorgebracht:

Der Ortsbrauch sei maßgebend. Im übrigen gehöre er auch dem Arbeitgeberverbande an.

Die Klage wurde abgewiesen.

Gründe.

Wie Kläger zugibt, ist es Ortsbrauch im hiesigen Baugewerbe, keine Kündigungsfrist zu halten. Dies ist auch dem Gericht bekannt. Es kann dahingestellt bleiben, ob Beklagter dem Arbeitgeberverbande angehört. Denn wenn auch die Bestimmungen des Tarifvertrages für ihn nicht maßgebend sein sollten, so gilt doch für ihn und sein gewerbliches Personal der Ortsbrauch ohne weiteres, wenn keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Dies ist im vorliegenden Falle nicht geschehen.

Hiernach ist die Klage unbegründet.

Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling.

H.-Mek. Mit dieser Frage hatte sich das Kaufmannsgericht Naumburg a. S. zu beschäftigen. Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein 21jähriger Seminarist wollte sich dem kaufmännischen Berufe widmen. Auf ein Inserat wandte er sich an die Firma Karl Fr. Richter in Naumburg. Er wurde von dieser auch engagiert, und zwar unter folgenden Bedingungen: Vom 1. Juli bis 1. Oktober 1913 trat er als Volontär gegen eine monatliche Entschädigung von 50 Mk. bei der Firma ein. Am 1. Oktober 1913 sollte die Anstellung als Gehilfe bei einem Gehalt von 100 Mk. pro Monat erfolgen.

Entsprechend diesen Vereinbarungen erhielt der Gehilfe von Juli bis Oktober 50 Mk., von Oktober bis Dezember 1913 100 Mk. Gehalt; er war also nach den Vereinbarungen Gehilfe. Wegen grober Beleidigung durch den Prinzipal verließ er jedoch die Stellung ohne Kündigung. Im Klagewege forderte er Gehalt bis Ablauf Januar 1914. Die Art der Beleidigung ist aus folgender Stelle aus der Gegenerklärung auf die Klageschrift ersichtlich:

„Es ist richtig, daß ich gesagt habe, daß seine Briefe von Arroganz strotzen, und es ist auch richtig, daß ich ihn einen eingebildeten Laffen genannt habe. Auch ist es richtig, daß es in meiner Absicht lag, den . . . zu beleidigen, um ihm dadurch etwas mehr Feuer unter den Frack zu machen. Durch Güte hatte ich nichts erreicht. Auch sagte ich ihm, daß er sein Examen nicht bestanden hätte, weil er ja jedenfalls auf der Schule genau so schlapp war wie bei mir.

Für meine Behauptung, daß er ein eingebildeter Laffe ist, führe ich an, daß man ihn nur anzusehen

des bei der Beendigung der Arbeit sich ergebenden Arbeitsverdienstes.

Die Lehre vom Gesellschaftsvertrage unterscheidet auch scharf zwischen dem Gesellschaftsvermögen (§ 718) und dem bei Auflösung der Gesellschaft verbleibenden Ueberschuß (§§ 734, 735). Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches seien sonach unanwendbar; es würden auch die Grundsätze über die Gewinnbeteiligung und die jederzeit zulässige Kündigung (§§ 722, 723) dem Willen der Parteien nicht entsprechen.

Wir haben also hier zwei direkt widersprechende Urteilsbegründungen. Die Auslegung des letzten Urteiles hat aber nicht vermocht, die entgegenstehende Auffassung wesentlich zu beeinflussen.

Wenn behauptet wurde, der einzelne Kolonnenarbeiter habe sich durch den Gesellschaftsvertrag seiner Rechte begeben, er hätte den Kolonnenführer zu seinem Bevollmächtigten bestellt, so steht dem § 2 des Lohnbeschlagnahmegesetzes entgegen. Es kann also bei Kolonnenarbeitern von Gesellschaftern gar keine Rede sein, weil auch nach § 719 B.G.B. einzelne Arbeiter nicht über ihre Anteile verfügen können.

Das Berliner Gewerbegericht hat sich in einem 1910 erlassenen Urteil in seiner Begründung von neuem auf den Standpunkt gestellt, daß Kolonnenarbeiter im Gesellschaftsverhältnis zueinander ständen. Der Lohnanspruch sei ein gemeinschaftlicher und könne nicht an den einzelnen ohne Zuziehung der anderen zum Nachteil der letzteren festgestellt werden. Das geschehe, wenn man die Einzelklage auf Zahlung zulieẞe. (Siehe Baum S. 246.)

Es stehe zwar dem einzelnen frei, seine Lohnansprüche geltend zu machen, aber er müsse seine Klage dann darauf richten, daß der Arbeitgeber an die Gesamtheit der Kolonnenmitglieder zahlen solle, oder er müsse in Vollmacht der anderen klagen.

Nach all dem Angeführten ist die Rechtslage der Kolonnenarbeiter gegenüber dem Unternehmer die folgende:

Der Unternehmer gilt als Arbeitgeber den Kolonnenarbeitern gegenüber. Die Kolonne stellt einen Bevollmächtigten, den sogenannten Geschäftsführer. Mit diesem allein hat der Unternehmer oder Arbeitgeber die Gesamtheit der Kolonne bindenden Verträge zu schließen. Erfüllt der Unternehmer nicht die eingegangenen Bedingungen, kann nicht der einzelne aus der Kolonne auf Erfüllung des Vertrages klagen, sondern nur der Geschäftsführer, der Kolonnenführer, im Auftrage der Gesamtheit. Will der einzelne seine Forderung sichern, so kann er auf Zahlung derselben an die Kolonne klagen. Nur wenn die Kolonne Teilung gehalten und jedem Mitgliede ein bestimmter Anspruch überwiesen würde, können die entstandenen Ansprüche an den Arbeitgeber auch vom einzelnen der Kolonne verfolgt werden.

Nun müssen wir fragen: **Wer gilt als ein Kolonnenführer und wer als selbständiger Arbeitgeber?** Gar oft stoßen wir im Leben auf die Tatsache, daß z. B. der Bauherr schon vorher mit einem Arbeiter vereinbart hatte, die und die Arbeit ist zu machen, und er muß sich verpflichten, soundso viel Mann an dem bestimmten Tage zur Stelle zu bringen. Der Unternehmer verfolgt dabei den Zweck, sich der Anmelde- und Beitragspflicht, die ihm die soziale Gesetzgebung auferlegt, zu entziehen.

Wenn in einem solchen Vertrage der „Meister“ oder „selbständige“ Unternehmer nicht bessergestellt ist wie die übrigen Arbeiter und nicht für die Versicherungsbeiträge der Kolonnenarbeiter aufkam, so ist trotz des Vertrages der Bauunternehmer, für den die Arbeit zu leisten ist, der Arbeitgeber. Und erst recht gilt dies, wenn er sich ein gewisses Verfügungsrecht über die Kolonne oder die übrigen Arbeiter ausbedingt. (S. 176, Schulz und Schalhorn.)

Nun herrscht noch die Meinung vor, daß der Bauunternehmer allen Verpflichtungen enthoben sei, wenn der Kolonnenführer den Lohn zur Auszahlung an seine Arbeiter empfangen hat, gleich, ob letzterer die Löhnung unterschlagen hat oder nicht.

Durch wiederholte Urteile von Land- und auch Gewerbegerichten kann festgestellt werden, daß der Bauunternehmer durch den vom Kolonnenführer geschlossenen Vertrag unmittelbar den Arbeitern gegenüber verpflichtet ist. So durch das Landgericht Stettin 1896, das den Bauherrn zur Lohnzahlung an die vom Kolonnenführer angenommenen Arbeiter verurteilte, weiter die Urteile der Gewerbegerichte in Königsberg, Hamburg, Charlottenburg 1902, Berlin 1894. (S. 238, Baums Handbuch.)

Die Begründung des folgenden Urteils ist schon wieder bedenklich:

Der Unternehmer hat nicht darüber zu wachen, wie der Kolonnenführer das von ihm empfangene Geld an die Mitarbeiter verteilt. Wenn der Kolonnenführer die Lohnsumme an einzelne Mitarbeiter abführt, so geschieht das nicht namens des Arbeitgebers, sondern namens der Kolonne. (Baum, Urteil des Gewerbegerichts Berlin 1903, S. 244.) Diese Auffassung entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Der Unternehmer kann nicht von der Pflicht freigesprochen werden, zu untersuchen, inwiefern berechtigte Klagen gegen den Kolonnenführer zutreffend sind und inwieweit Abhilfe zu schaffen war. Ja, sagt dasselbe Urteil, wenn verabredet worden wäre, daß der Unternehmer über die Art und Weise der Lohnverteilung zu wachen hat, dann konnte dem Kläger der durch den Kolonnenführer zu wenig gezahlte Lohn zugesprochen werden.“ Nun ist ja inzwischen mit diesem Unfug teilweise aufgeräumt worden, indem die Gewerkschaften diese wichtige Frage tariflich geregelt haben. Aber das ist doch nur teilweise geschehen. Deshalb darf die Kolonne die Pflicht nicht außer acht lassen, zu vereinbaren, daß die Lohnverteilung nicht allein Sache des Kolonnenführers ist.

Eine weitere Frage ist die: Kann der Kolonnenführer von den Mitarbeitern auf Schadenersatz vor dem Gewerbegericht verklagt werden? Ja! Der Kolonnenführer hat durch die Vollmacht seiner Mitarbeiter eine gewisse Verantwortung übernommen. Handelt er fahrlässig, indem die angenommenen Kolonnen-Hilfspersonen nicht richtig gelöhnt werden, so ist er den letzteren haftbar (Baum, S. 248), hat er neu in die Kolonne eintretenden Arbeitern wichtige Umstände verschwiegen, so hat der Kolonnenführer diesen hieraus entstehende Nachteile zu ersetzen. („Reichsarbeitsblatt“ Nr. 7 1910, S. 541.)

Der Kolonnenführer ist berechtigt, Auslagen für Speisen und Getränke, die dem mutmaßlichen Willen und Interesse des Mitarbeiters entsprechen, bei der Löhnung in Abzug zu bringen. Das Aufrechnungsverbot kommt hier nicht in Betracht. (Schulz und Schalhorn, S. 217.)

Aus all dem angeführten Tatsachenmaterial ist ersichtlich, wie ungemein schwerfällig Streitigkeiten aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnis behandelt werden. Was sind denn Kolonnenarbeiter im einfachen Sprachgebrauch? Doch nichts weiter als Lohnarbeiter schlechthin. Gesellschafter sind sie, sagt

und sprechen zu hören braucht, um sich meiner Meinung anzuschließen."

Trotz dieser offenkundigen schweren Beleidigungen, die von dem Beklagten mit einer gewissen Wichtigtuerei zugegeben werden, wurde die Klage abgewiesen, weil die Beleidigungen nur eine zulässige Zurechtweisung seien. Lassen wir die Entscheidungsgründe des Urteils reden:

Das Kaufmannsgericht ist zuständig, da der Kläger trotz des Titels „Volontär" Gehalt bezogen hat und festen Regeln im Dienstbetriebe durch Vertrag unterworfen war. Es fragt sich, ob der Kläger Lehrling oder Handlungsgehilfe im Sinne des Handelsgesetzbuches gewesen ist. Bei einem Handlungsgehilfen könnte es zweifelhaft sein, ob nicht die vom Beklagten gebrauchten Aeußerungen eine erhebliche Ehrverletzung darstellen, die dem Kläger zur Auslösung des Dienstverhältnisses und zum Schadenersatz berechtigen.

Im Lehrlingsverhältnis berechtigen derartige Aeußerungen seitens des Lehrherrn den Lehrling nicht zum Verlassen des Dienstes.

Das Gericht sieht das Verhältnis zwischen den Parteien als das eines Lehrlings zum Lehrherrn an. Vom 1. Juli bis 1. Oktober war es dies unzweifelhaft. In dem Brief, der dem Antritt des Dienstverhältnisses vorausging, schreibt der Beklagte ausdrücklich, daß er durch den Namen „Volontär" nur den etwas härteren Ausdruck Lehrling zu mildern beabsichtige. Unbedingt war der Kläger, dem jede kaufmännische Vorbildung fehlte, ein Lernender.

Der Beklagte hatte die Pflicht zur Ausbildung übernommen. Wohl war davon die Rede gewesen, daß der Kläger vom 1. Oktober 1913 in eine freie Stellung — wenn er sich gut mache — aufrücken könne. Daß dies geschehen ist, ist durch die Erhöhung des Gehalts allein nicht bewiesen. Irgendeine dahin deutende Aussprache oder Abmachung hat nicht stattgefunden.

Dagegen sieht es das Gericht als feststehend an, daß der Kläger auch nach dreimonatiger Ausbildungszeit noch nicht ausgelernt habe, daß er vielmehr, um einen Uebergang in einen neuen Lebensberuf zu ermöglichen, selbst das größte Interesse an einer abgeschlossenen Ausbildung, die ihm auch schriftlich hätte bestätigt werden können, gehabt habe. Zu diesem Zwecke habe er die Stellung bei dem Beklagten angenommen, so habe der Beklagte seine Pflicht zur Ausbildung auch aufgefaßt.

Nach alledem war das Verhältnis der Parteien als Lehrlingsverhältnis — wenn auch mit besonderem Namen und abweichenden Formen — aufzufassen. (Aehnlich auch Staub, Handelsgesetzbuch, Anm. 10 zu § 59, 9. Auflage.)

In solchem Falle aber steht dem Lehrherrn die Befugnis zu, sich auch kräftigerer Ausdrücke zu bedienen, um den Eifer des anderen anzuspornen und ihn zu einem tüchtigen Kaufmann auszubilden. Ein Vorwurf schwerer sittlicher Art — wie z. B. der der Untreue, Diebstahl usw. liegt zudem in den gebrauchten Ausdrücken nicht.

Dem Beklagten ist also keine schuldhafte Vertragsverletzung bewiesen; dem Kläger steht daher kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

Die Klage war demnach abzuweisen.

Dieses Urteil ist ein arges Fehlurteil. Nirgends schreibt das Handelsgesetzbuch eine bestimmte Dauer für das Lehrverhältnis vor; dies ist der freien Vereinbarung der Parteien überlassen. Die Parteien waren sich einig darüber, daß das Volontärverhältnis mit dem 1. Oktober beendigt war; von diesem Tage ab war der Volontär Gehilfe und wurde als solcher entlohnt. Für die Lösung des Dienstverhältnisses galten somit die Bestimmungen der §§ 70, 71 des Handelsgesetzbuches. Wenn das Gericht die Beschimpfungen als zulässige Zurechtweisung eines Lehrlings gelten läßt, so konnte es das niemals auch für den Gehilfen gelten lassen. Es ist übrigens bezeichnend für die Umgangsformen zwischen Prinzipal und Angestellten im Handelsgewerbe, daß ein Fachgericht die Beschimpfungen eines 21jährigen Mannes als zulässige Zurechtweisung betrachtet.

Die Rechtsprechung über den Gruppenakkord.

Wer gilt mehreren Arbeitern gegenüber, die in einer Kolonne gemeinsame Arbeit verrichten, als Arbeitgeber? Kann der einzelne aus der Kolonne den Unternehmer, für den die Kolonne am letzten Ende die Arbeit leistet, auf Erfüllung einer Lohnforderung verklagen?

Diese Fragen spielen in der Rechtsprechung der Gewerbegerichte seit Jahrzehnten eine große Rolle. Es ist aber bis heute noch nicht möglich gewesen, eine klare, unzweideutige Antwort darauf zu erhalten.

„Im Jahre 1902 wurde vom Gewerbegericht Berlin, 3. Kammer (siehe v. Schulz und Dr. Schalhorn S. 207), eine Arbeitsübernahme durch eine Mehrheit von Arbeitern als ein Abschluß eines Gesellschaftsvertrages gemäß § 705 B.G.B. bezeichnet. Die Gesellschaft (die Mehrheit der Arbeiter) sei den Gesellschaftsvertrag eingegangen. Es wird die auf Grund des Vertrages erwachsene Lohnforderung gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter gemäß §§ 718, 719 B.G.B. Wenn nun ein einzelner der Kolonne oder Gesellschaft gegen den Bauherrn auf Zahlung eines Restlohnes klagen will, so kann er höchstens auf Zahlung an die Kolonne oder auf Sicherheitsleistung klagen. Nur wenn die Kolonne bereits Teilung gehalten und dem einzelnen bestimmte Ansprüche überwiesen hat, könnte der einzelne für sich klagen. Für solche Klagen aber, die sich nicht auf den gemeinschaftlichen Arbeitsvertrag, sondern sich auf die Ueberweisung einer Forderung stütze, ist das Gewerbegericht nicht zuständig.

Die gerichtliche Geltendmachung der Lohnforderung könnte im übrigen nur gemeinschaftlich oder durch den Geschäftsführer, d. i. der Kolonnenführer, geltend gemacht werden."

Diese juristische Auffassung ist zwar nicht unwidersprochen geblieben. Ein Urteil des Breslauer Gewerbegerichts vom Jahre 1906 (siehe Baum, Handbuch S. 219) hat dahin erkannt, daß die Teilnehmer einer Putzerkolonne in einem Dienstvertrag mit dem verklagten Bauleiter ständen. Die Kläger seien zur Leistung von Arbeit, der Beklagte zur Gewährung der vereinbarten üblichen Vergütung verpflichtet. Der zwischen den Parteien bestehende Vertrag sei kein Gesellschaftsvertrag. Zum Begriff des Gesellschaftsvertrages gehöre, daß die Gesellschafter in einer Vermögensgemeinschaft ständen (§ 718 B.G.B.). Der Beitrag eines Gesellschafters könne in der Leistung von Diensten bestehen (§ 706 B.G.B.), aber nicht der Beitrag aller Gesellschafter (Lotmar). Der Zweck der Gesellschaft sei die Schaffung eines gemeinsamen Vermögens, ein solches werde von Personen, die sich zur Herstellung einer Arbeit vereinigten, nicht geschaffen. Das Ziel der Teilnehmer an einer gemeinsamen Arbeit sei nicht Schaffung eines gemeinsamen Vermögens, sondern Teilung

Ein Buchdrucker weigerte sich als Vater seiner beiden die Fortbildungsschule besuchenden Söhne, Schulgeld zu zahlen. Er berief sich auf das Gesetz und die Erlasse des Herrn Ministers. Als Zwangsvollstreckung vorgenommen werden sollte, leistete er unter Protest Zahlung. Er forderte zunächst den Magistrat auf, ihm die Summe von 9,20 Mk. zurückzuzahlen. Als der Magistrat dem nicht nachkam, wurde Klage beim Bezirksausschuß erhoben. Dieser wies die Klage wegen Unzuständigkeit ab. Nunmehr wurde Berufung beim Oberverwaltungsgericht eingelegt. Die Berufung wurde zurückgewiesen. Aus den Gründen sei hervorgehoben:

„Das Verwaltungsstreitverfahren ist nach den §§ 7, 54 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung nur zulässig, soweit dies besonders gesetzlich vorgeschrieben ist.

Eine solche besondere Vorschrift enthält das Gesetz betreffend die Erhebung von Beiträgen für die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen vom 1. August 1909 (Gesetzsammlung Seite 733), indem es im Abs. 3 vorschreibt, daß die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Heranziehung zu den Fortbildungsschulbeiträgen sich nach den entsprechenden Vorschriften für die Abgaben der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände richtet. Nach diesen Vorschriften steht gegen die Heranziehung dem Herangezogenen der Einspruch und gegen den Einspruchsbescheid die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu (§§ 69, 70 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893). Auch wenn dasjenige, das gefordert ist, zu den Gebühren, Beiträgen, Steuern oder Naturaldiensten im Sinne des § 69 des Kommunalabgabengesetzes gehört, finden die gleichen Rechtsbehelfe statt.

Es kommt daher darauf an, welchen rechtlichen Charakter die streitige Forderung hat. Dies kann, wie der Gerichtshof stets mit Recht angenommen hat, nicht danach beurteilt werden, ob die erhobene Forderung begründet oder unbegründet ist, sondern nur nach der rechtlichen Eigenschaft, welche der Fordernde seiner Forderung tatsächlich zugrunde gelegt hat. (Urteil vom 9. Dezember 1890, Entsch. des O.V.G. Bd. 20 S. 58, 64.)

Danach kann zunächst die Zulässigkeit der Klage nicht durch Berufung auf die durch das Gesetz vom 1. August 1909 gegebenen Rechtsbehelfe begründet werden. Diese setzen nämlich voraus, daß eine Heranziehung zu den Fortbildungsschul**beiträgen**, d. h. zu Beiträgen zur Unterhaltung der gemäß § 120 G.O. errichteten gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungsschulen erfolgt ist. Eine solche Heranziehung hat hier nicht stattgefunden. Vielmehr ist von den Klägern gemäß § 5 des Hildesheimer Ortsstatuts **Schulgeld** erfordert worden. Zur Zahlung von Schulgeld sollen nach § 5 a. a. O. die Schüler verpflichtet sein. Die streitigen Beträge sind denn auch von den Klägern als Schüler der Fortbildungsschule verlangt worden. Das Schulgeld unterscheidet sich wesentlich von den Beiträgen. Jenes bildet ein Entgelt für die Darbietung des Unterrichts (Urteil vom 2. April 1882, Entsch. des O.V.G. Bd. 23 S. 110), während die Beiträge eine Leistung zur Unterhaltung der Schule darstellen."

Nach dieser Entscheidung brauchen also Arbeitgeber keine Beiträge zu leisten, wenn die Gemeinden Schulgeld erheben. Und dieses kann eben von den Schülern bzw. Eltern erfordert werden. Damit ist den Gemeinden ein Fingerzeig gegeben, wie die Arbeitgeber entlastet und die Lehrlinge belastet werden können. Um den Lehrlingen bzw. deren Eltern Unannehmlichkeiten zu ersparen, empfiehlt es sich, in den Lehrverträgen aufzunehmen, daß das **Schulgeld** von dem Lehrmeister zu zahlen ist. Dann kann kein Unterschied zwischen Beiträgen und Schulgeld gemacht werden. Wegener.

Koalitionsrecht.

Die Stellung der obersten Gerichte zum Boykott.

In neuerer Zeit ist verschiedentlich versucht worden, mit Hilfe zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche den gewerkschaftlichen Kampf zu erschweren. Eine Reihe zivilrechtlicher Klagen, als Folge von Boykotts und Streiks, hat in den letzten Jahren die Gerichte bis zum Reichsgericht beschäftigt und zur Aufstellung von teilweise recht unklaren und zweideutigen Rechtsgrundsätzen geführt. Die Verantwortung der Gewerkschaftsleitungen ist damit wiederum erhöht worden, zumal — wie zu zeigen sein wird — im Hinblick auf die zivilrechtlich zulässigen Kampfesmethoden.

Es dürfte angebracht sein, die bedeutendsten Entscheidungen der letzten Jahre an dieser Stelle für die Gewerkschaftsbeamten zusammenzustellen.

Die Rechtsprechung knüpft vorwiegend an den § 826 B.G.B. an, welcher lautet:

„Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet."

Hin und wieder — zumal versuchen dies die unteren Instanzen — knüpfen sie an den § 823 I B.G.B. an.

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig . . . das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen (als solches wird dann der boykottierte Gewerbebetrieb angenommen) verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet."

Von § 823 II B.G.B., der **strafrechtlich** verfolgbare Handlungen als Fundament der Zivilklage voraussetzt — vorwiegend handelt es sich um § 153 G.O. —, kann hier abgesehen werden.

Der allgemeine Begriff der „guten Sitten" in § 826 B.G.B. zeigt sogleich die Vorzüge und Nachteile einer so elastischen Bestimmung, die dem Richter eine gewaltige Macht verleiht und die einerseits die wünschenswerte Berücksichtigung des einzelnen Falles gestattet, andererseits bei politischen und wirtschaftlichen Fragen in der Gegenwart leicht ungewollte Klassenurteile fördert. Wir vermissen denn auch in der Rechtsprechung jedes tiefere Verständnis für die kulturelle Bedeutung aller gewerkschaftlichen Arbeit, wenn wir beobachten, wie z. B. das Reichsgericht — bei aller Bemühung im einzelnen — niemals daran denkt, daß letzten Endes in diesen Kämpfen der Gegensatz zwischen den toten Sachgütern und der lebenden Persönlichkeit ausgefochten wird.

Das Reichsgericht hat seinen allgemeinen Begriff der Sittenwidrigkeit im Sinne des § 826 B.G.B., „sittenwidrig ist, was gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt", für den wirtschaftlichen Kampf dahin ergänzt, daß dieser „erlaubt ist, sofern der dadurch erstrebte **Zweck** berechtigt ist, **die Art seiner Durchführung** sich in den Grenzen des Zulässigen hält und der durch den Boykott (oder andere Kampfesmaßregeln) angerichtete **Schaden**, der nicht zur völligen Vernichtung des Gegners führen darf, in keinem Mißverhältnis zu dem erstrebten Ziele steht." (Siehe „J. W.", 1913, S. 35, S. 134, Nr. 11;

der Jurist. Was bedeutet das Wort Kolonnenführer schlechthin? Nichts weiter als Werkmeister, Polier, Hilfsperson des Unternehmers. Geschäftsführer einer „Gesellschaft", so der Jurist. Darum wäre es wirklich zu wünschen, wenn sich unsere Richter, und namentlich unsere Gewerbegerichtsbeisitzer in solchen Dingen mit beiden Füßen auf den realen Boden der Wirklichkeit stellen, die Dinge immer beim richtigen Namen nennen und danach handeln.

Alf. P., Breslau.

Nachschrift der Redaktion.

Die in den vorstehenden Ausführungen angeschnittene Rechtsprechung bei Gruppenakkorden führt uns auf ein Gebiet unseres Arbeitsvertragsrechts, auf dem wie auf keinem zweiten die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung gegeben ist. Hier kann keine Klarheit von der Rechtsprechung erhofft werden, nicht von dem Bestreben der Richter, sich mit beiden Füßen auf den realen Boden der Wirklichkeit zu stellen, sondern nur vom Gesetz. Neben der Vorschrift, daß ein Akkordvertrag stets als Dienstvertrag zu gelten hat, neben dem Verbot der Akkordarbeit bei einer Erhöhung der Betriebsgefahren für die Arbeiter durch solche Arbeit, neben der Sicherung des Akkordlohnes,*) wird eine gesetzliche Regelung der Akkordarbeit auch die rechtlichen Verhältnisse des einzelnen Arbeiters beim Gruppenakkord zu klären haben. Ueberwiegend geht die Auffassung der Gewerbegerichte dahin, daß die an einem Gruppenakkord beteiligten Arbeiter eine Gesellschaft im Sinne des B.G.B. bilden. Die Folge dieser Auffassung ist dann die weitere, daß die auf Grund des Vertrages erwachsene Lohnforderung gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschaft wird. Daraus folgt, daß die gerichtliche Geltendmachung der Forderung nur gemeinschaftlich oder durch den Geschäftsführer, d. i. der Kolonnenführer, geschehen kann. Die Gerichte sagen: wie der einzelne sich nur in Gemeinschaft mit anderen dem Arbeitgeber verpflichtet habe, wie eine einheitliche Arbeitsleistung übernommen sei, sei der Arbeitgeber auch nur verpflichtet, einen einheitlichen Lohn zu zahlen. Nur wenn die Kolonne Teilung gehalten und dem einzelnen bestimmte Ansprüche überwiesen habe, würde der einzelne für sich gegen den Arbeitgeber klagen können. Sei keine Teilung gehalten, so könne der einzelne gegen den Arbeitgeber nur auf Zahlung an die Gesamtheit, auf Feststellung oder auf Hinterlegung klagen. Was folgt nun aber aus dieser Auffassung? Zahlt der Arbeitgeber an den Geschäftsführer, so wird er seiner Verpflichtung ledig. Wie nun, wenn der Geschäftsführer untreu ist? Dabei muß man beachten, daß es sich in vielen Fällen nicht um einen von den Arbeitern bestimmten Geschäftsführer handelt. Zumeist wird der Arbeiter so ohne weiteres einem anderen beigegeben, mit dem der Arbeitgeber den Akkord vereinbart hat. Soll in allen diesen Fällen der Arbeiter den Schaden tragen? Läßt sich das mit der Forderung einer wirksamen Lohnsicherung vereinbaren? Es heißt, diese Fragen nur aufwerfen, um zu zeigen, daß die Bejahung allem Rechtsgefühl widerstreitet.

Bei Gruppenakkord ist also zu fordern, daß der einzelne Arbeiter und nicht die Kolonne insgesamt einen Lohnanspruch gegenüber dem Arbeitgeber erwirbt und daß der Anspruch des einzelnen auf den eventl. Akkordüberschuß mangels abweichender Vereinbarung der Kolonnenmitglieder sich nach der geleisteten Arbeitszeit im Verhältnis der Stundenlöhne der Arbeiter richtet. Damit würde auch der Streit erledigt sein, der heute über die Frage entstanden ist, wo denn die Klage eines Arbeiters auf Zahlung eines ihm von der Kolonne überwiesenen Anspruchs anzubringen ist. „Solche Klage," so heißt es in einem Urteil des Berliner Gewerbegerichts vom 10. Februar 1902, Kammer 3, abgedruckt in „Das Gewerbegericht Berlin" von v. Schulz und Schalhorn, S. 209, „würde aber nicht mehr vor das Gewerbegericht gehören, da sie sich nicht auf den gemeinschaftlichen Arbeitsvertrag, sondern auf die Ueberweisung (Abtretung) stützt." Anderer Meinung ist wieder Wölbling, der in seinen Grundsätzen des Akkordvertrages S. 28 Ziffer 5 sagt, daß das Gewerbegericht auch für Klagen auf Zahlung des dem Arbeiter von der Kolonne überwiesenen Anteils zuständig sei.

Was Recht ist, hängt also von der Auffassung des Richters ab. Wie nun, wenn er im Sinne der Entscheidung des Berliner Gewerbegerichts erkennt? Nach dem G.G.G. ist das Gewerbegericht zuständig über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis. Wenn solche Klage auf Zahlung für geleistete Arbeit nicht vor das Gewerbegericht gehört, ist damit doch auch zugleich ausgesprochen, daß es sich bei eingeklagter Leistung nicht um eine solche aus dem Arbeitsverhältnis handelt. Ist es nicht ein Formalismus sondergleichen, mittels juristischer Konstruktionen aus einem Lohnanspruch einen gewöhnlichen Zessionsanspruch zu machen? Was wird die weitere Folge einer solchen Auffassung sein? Daß auch § 406 des B.G.B. Anwendung findet, d. h., daß gegebenenfalls der Arbeitgeber in vollem Umfange gegen die Forderung des Arbeiters aufrechnen kann. Wenn eine solche Auffassung möglich ist, wie sie in diesem Urteil des Gewerbegerichts ausgesprochen ist, dann zeigt sich, wie notwendig es ist, eine klare rechtliche Grundlage für diese Fragen zu schaffen.

*) Ich verweise noch besonders auf die lichtvollen Ausführungen Prof. Lotmers in der Abhandlung: Lohnabzug wegen vorzeitiger Aufhebung eines gewerblichen Akkordes. (Arbeiterrechts-Beilage 1913 S. 158.)

Darf der Lehrmeister dem Lehrling bezw. dessen Vater die Beiträge für die gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule auferlegen?

Diese Frage behandelt W. Koch in Nr. 2 der „Arbeiterrechts-Beilage" und kommt zu dem Schluß, daß dies durch das Gesetz nicht gestattet sei. Dieser Ansicht bin auch ich gewesen im Hinblick auf das Gesetz vom 1. August 1909 und die Erlasse des Handelsministers vom 29. September 1909 und 21. April 1910.

Ich bin aber eines besseren belehrt worden durch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 5. Januar 1912. Bis dahin habe ich angenommen, daß Beiträge zur gewerblichen Fortbildungsschule und Schulgeld ein und dasselbe sind. Das ist es nach der genannten Entscheidung nun nicht. Die Gemeinden können von den Arbeitgebern Beiträge für die gewerblichen Fortbildungsschulen erheben, sie können aber auch von den Schülern Schulgeld fordern. Schulgeld fordern ist gestattet, nicht aber Beiträge von den Schülern.

Im Ortsstatut für das gewerbliche Forbildungsschulwesen für die Stadt Hildesheim heißt es im § 5:

„Jeder Schüler hat, soweit nicht nach Maßgabe der dieserhalb erlassenen besonderen Vorschriften ein Erlaß erfolgt, das festgesetzte Schulgeld zu den Zeiten und an der Stelle, die der Direktor bezeichnet, zu zahlen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung wird es im Verwaltungswege unter Anrechnung der Mahn- und Eintreibungsgebühren zwangsweise von den Schulpflichtigen oder den Eltern oder Vormündern eingezogen."

„J.-Z.“, 32. Spruchsammlung 1913, S. 232; „Arbeiterrechtsbeilage“ 1912, S. 55.)

Den merkwürdigen Begriff des „Anstandsgefühls aller billig und gerecht Denkenden“ wollen wir hier unerörtert lassen. Das hat Prof. Lotmar in seiner Besprechung des Reichsgerichtsurteils über die Werkpensionskassen schon getan („Arbeiterrechtsbeilage“ 1912, S. 22), der verwundert fragt: Wie konnte es (das Reichsgericht) ohne weiteres glauben, daß sein eigenes Moralgefühl das allgemeine sei, wo doch eine Reihe von Gewerbe- und Landgerichten — von den zahllosen Arbeitern zu schweigen — für wider die guten Sitten verstoßend erklärt haben, was das Reichsgericht mit der Moral in Einklang findet. Sollten jene Unterrichter sich nicht zu den „billig und gerecht Denkenden“ zählen dürfen?

In einer Reihe von Entscheidungen hat das Reichsgericht an der Hand einzelner Fälle klargelegt, was es unter „berechtigten Zwecken“ und „zulässigen Formen“ der Durchführung des Boykotts versteht.

Hinsichtlich des Zweckes hat es zunächst die politischen und wirtschaftlichen Zwecke gesondert betrachtet.

Den politischen Saalboykott hat es in zwei ausführlichen Entscheidungen ausdrücklich gebilligt.

Das eine Mal handelte es sich um den alltäglichen Fall des Boykotts über einen Saalbesitzer, der seine Räume nicht für sozialdemokratische oder freigewerkschaftliche Versammlungen hergab. Hier führt das Reichsgericht („J. W.“ 1909, S. 109, Nr. 6) aus, daß ein Boykott nicht sittenwidrig sein kann, der der Arbeiterschaft die durch Reichstagswahlgesetz § 17 und Vereinsgesetz § 6 II, 12 II, vorausgesetzten Mittel des Wahlkampfes —, nämlich Versammlungsräume — zu verschaffen bezwecke.

Das andere Mal handelte es sich um den Boykott des einer Gemeinde gehörigen Saales, der von dieser unter der Bedingung verpachtet war, ihn nicht für Versammlungen der organisierten Arbeiterschaft herzugeben. Hier führt das Reichsgericht aus (E., Bd. 76, S. 35 ff.):

„Für die Veranstalter hat es sich . . . um eine Gegenwehr gegen die in der Saalverweigerung liegende Nichtachtung ihrer Ansprüche auf gleichberechtigte Benutzung des Gemeindegrundstücks gehandelt. Dieser Gegenwehr kann vom Standpunkt der Beklagten aus die sittliche Berechtigung nicht abgesprochen werden. . . . Auch einer Minderheit,“ fügt das Reichsgericht hinzu, „wäre es nicht zu verübeln, wenn sie die Abstellung einer von ihr als ungerecht empfundenen Maßregel durchzusetzen suchte.“

Den wirtschaftlichen Boykott hat das Reichsgericht mehrfach behandelt und ist dabei trotz aller Anerkennung des Rechts zum Boykott an sich, z. B. behufs Besserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, der Einkaufs- und Verkaufsbedingungen, zu Ergebnissen gekommen, deren konsequente Durchführung die Vereitelung jeder gewerkschaftlichen Aktion bedeutet.

Das Reichsgericht geht in seiner Stellungnahme von der unhaltbaren Voraussetzung aus, daß es

„einer Gruppe einseitig Beteiligter versagt sein müsse, soziale Probleme, welchen die Gesetzgebung noch zögernd und zweifelnd gegenübersteht, im wirtschaftlichen Machtkampf zu lösen“,

es verkennt hierbei, daß die moderne Spezialgesetzgebung bei aller ihrer Unvollkommenheit mehr und mehr alle Gebiete der Arbeitsvermittelung und des Arbeitsvertrages zu erfassen im Begriffe ist, daß kaum irgendeine gewerkschaftliche Frage nicht zugleich eine Frage der Gesetzgebung ist, also damit nach der Deduktion des Reichsgerichts dem gewerkschaftlichen Kampf entzogen wäre. (Vgl. Arbeitslosenversicherung, Heimarbeit, Mindestlohn, Arbeitsnachweis, Tarifvertrag, Frauen- und Kinderschutz.)

Die jüngste Entscheidung dieser Art („J. W.“, 1913, S. 35) behandelt die Forderung des Verbandsarbeitsnachweises unter diesem Gesichtspunkt. Aber die prinzipiellen Darlegungen auch dieser Entscheidung haben ihre Bedeutung für alle möglichen anderen Gebiete des wirtschaftlichen Kampfes. Es heißt dort:

„Zur Austragung derartiger wirtschaftlicher und sozialer Machtfragen darf aber der Boykott nicht verwendet werden. . . . Die Frage des Arbeitsnachweises ist ein schwieriges soziales Problem, dessen befriedigende Lösung bisher noch nicht gefunden ist (wird näher ausgeführt). Auch hier gilt, daß es unerträglich und deshalb sittlich unerlaubt erscheint, wenn eine Gruppe einseitig Beteiligter es unternehmen dürfte, derartig bedeutungsvolle und weittragende Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik vermöge der in ihre Hand gegebenen Machtmittel zum Schaden der anderen Volksteile auf dem Wege des Zwanges und der Geschäftssperre gewaltsam zu lösen.“

Ebenso in der Frage des Verbandsarbeitsnachweises, Reichsgericht in „J. W.“, 1913, S. 91, Nr. 7, und Reichsgericht in „Recht“, 1912, Nr. 2239, wo zum ersten Male, und zwar anläßlich eines Boykotts, der die Beseitigung der Heimarbeit zugunsten von Betriebswerkstätten bezweckt — diese Argumente auftauchen: „Wegen dieser sich entgegenstehenden, auf beiden Seiten schutzwürdigen Interessen,“ heißt es da, „treten Gesetzgeber und Verwaltungsbehörden mit der größten Behutsamkeit und Zurückhaltung an die Lösung der Aufgaben heran.“ Hier findet sich auch eine bemerkenswerte Einschränkung obiger Erwägungen. Ein solcher einseitiger Eingriff ist gerechtfertigt, „wenn der Betroffene ein gemeinschädliches Gewerbe betriebe oder die mit seiner Betriebsweise verknüpften Uebelstände sich auf anderem Wege nicht beheben ließen“. Sollte das nicht gerade für die Heimarbeit zu einem dem Urteil entgegengesetzten Ergebnisse führen?*)

Im erfreulichen Widerspruch zu den obigen Darlegungen ist auch nach der Ansicht des Reichsgerichts ein der Durchführung des Tarifvertrags dienender Boykott, der sich gegen einen Tarifgenossen richtet, welcher Tarifbestimmungen über Schmutzkonkurrenz nicht innehält, nicht unsittlich:

„Es handelt sich,“ sagt das Reichsgericht hierüber in „J. W.“ 1913, S. 213 Nr. 13, um die Verpflichtung zur Unterlassung und Unterdrückung eines dem sich Verpflichtenden selbst als ein ungesunder Auswuchs erscheinenden,

*) Daß übrigens das Reichsgericht bei anderen Waren als der Arbeitskraft die Ausnutzung eines tatsächlichen Mangels nicht für „unsittlich“ hält, zeigt eine Entscheidung in Band 79 S. 225: Eine mit Monopolrechten ausgestattete Elektrizitätsgesellschaft lieferte Strom nur an Abnehmer, die ihre Installation von bestimmten, mit der Gesellschaft vertraglich gebundenen Installateuren sich besorgen ließen. Für die übrigen auf diese Weise brotlos gemachten Installateure hat das Reichsgericht nur den schwachen Trost, daß der Eingriff sie nicht „unmittelbar“, sondern nur „mittelbar“ durch die von von dem Monopol der Gesellschaft abhängigen Abnehmer treffe. — Die boykottierenden Lieferanten der Ware „Arbeitskraft“ treffen den Boykottierten auch nur, indem sie auf Dritte einwirken, mit jenem nicht Verträge zu schließen; „unmittelbar“ hindern auch sie ihn nicht, an andere zu verkaufen. Wirtschaftlich gesprochen nutzen das Elektrizitätswerk, das Warenhaus (dies führt das Reichsgericht als Beispiel hier an) und die Gewerkschaft nur ihre Macht als Inhaberin von Waren aus. Allerdings soll — nach der Entscheidung des Reichsgerichts — auch das Elektrizitätsmonopol bei Stellung „unbilliger und unverhältnismäßiger Bedingungen“ unsittlich sein.

unsoliden, der Allgemeinheit der Beteiligten schädlichen Geschäftsgebarens.)**

Ist nach den angeführten Entscheidungen die Stellung des Reichsgerichts gegenüber dem Zweck des Boykotts schon nicht recht klar und eindeutig, so bedarf es nach der bis in die jüngste Zeit reichenden Rechtsprechung einer um so größeren Vorsicht, um nicht durch die Kampfes mittel des Boykotts schadenersatzpflichtig zu werden.

Das Reichsgericht hat zu den in den verschiedenen Stadien des Boykotts vorkommenden Kampfesmitteln Stellung genommen, es hat die Verhandlungen vor dem Boykott, seine Durchführung durch Flugblätter, Presse, Boykottposten, Aufforderungen an die Arbeiterschaft im allgemeinen, an die organisierte Arbeiterschaft oder an die Allgemeinheit der Bevölkerung erörtert.

Bezüglich der der Boykotterklärung vorausgehenden Verhandlungen hat das Reichsgericht mehrfach ein Eingreifen des Verbandes gerügt, so lange nicht die Angestellten selbst mit ihren Arbeitgebern unterhandelt haben; besonders für die Fälle hat das Reichsgericht dies betont, in denen die Zahl der Organisierten sowohl im einzelnen, in Frage stehenden Betrieb, wie im ganzen Beruf verhältnismäßig gering ist, vgl. Reichsgericht in „J. W.", 1913, S. 35; aber auch allgemein sagt es („J. W.", 1913, S. 91, Nr. 7 [Fleischerboykott]): „Es darf billig bezweifelt werden, ob es bei solcher Sachlage für ein befriedigendes Verhältnis zwischen Meister und Gesellen förderlich ist, wenn sich zwischen beide ohne weiteres die Organisation, der die Gesellen insgesamt oder zum Teil angehören, einschiebt." Diese Ansicht begründet das Reichsgericht auch mit Rücksicht auf die durch die Innungsgesetzgebung vorgesehene Beratung zwischen Innungsvorstand und Gesellenausschuß. In einer Entscheidung im „Recht", 1912, Nr. 2240, rügt es, daß „nicht vorher versucht worden ist, den mit dem Boykott verfolgten Zweck auf gütlichem Wege zu erreichen".

Ueber die der Durchführung des Boykotts dienenden Mittel hat das Reichsgericht sich in einer großen Anzahl wenig erfreulicher Entscheidungen geäußert, die dazu zwingen, sorgfältig darauf zu achten, daß nicht siegreiche Lohnkämpfe für die Gewerkschaftskasse in ihr Gegenteil verwandelt werden.

Ueber den Inhalt der Flugblätter — das gleiche gilt für die Presse — sagt das Reichsgericht in einer der neuesten Entscheidungen („J. W.", 1913, S. 35): Es sei notwendig, daß die Begründung und Aufforderung zum Boykott „den Sachverhalt, soweit es sich nicht um Streitfragen allgemeiner Natur oder sonst dem Publikum bereits allgemein bekannter Verhältnisse handelt," — diese Beschränkung ist besonders betont, Gruchot 54, S. 643, beim Mannheimer Metzgerboykott —, „den Sachverhalt wahrheitsgemäß darlege und diejenigen Personen, an welche er sich wendet, in die Lage setze, sich ein eigenes Urteil zu der Sache zu bilden und ihr Verhalten danach einzurichten". (Vgl. Reichsgericht 64, S. 53: Unterlassung „allgemeiner, auf das Solidaritätsgefühl berechneter Schlagwörter".) In der Unterlassung dieser Aufklärungspflicht erblickt das Reichsgericht regelmäßig einen Verstoß gegen die guten Sitten, z. B. bei dem fraglichen Boykott, darin, daß in der „Forderung der Benutzung des Verbandsarbeitsnachweises" nicht dessen „ausschließliche" Benutzung als Forderung auf dem Flugblatt angegeben waren.*) Auch eine bloß fahrlässige Verletzung der Wahrheitspflicht, wenn auch nicht jedes leichte Versehen, macht die Boykott-Veröffentlichung unsittlich, vgl. „J. W.", 1912, S. 749, Nr. 14, besonders, „wenn . . . der Kampf gegen einen Produzenten von Waren des allgemeinen und unentbehrlichen Bedarfs geführt und das Publikum in diesen Streit hineingezogen wird". Nur während, aber nicht vor Beginn des Kampfes unterlaufende Unwahrheiten sollen entschuldbar sein. Als Beispiele erheblicher falscher Behauptungen gegenüber der Wirklichkeit führt das Urteil an: eine Differenz von 2—3 Arbeitsstunden an Wochentagen, von vier Stunden bei Sonntagsarbeit, die Bezeichnung der Art, in der Verhandlungen abgelehnt wurden, als „rundweg" statt „augenblicklich".**)

Bezüglich der Form des Flugblatts rügt das Urteil, daß das Flugblatt „durch seine maßlos übertriebene und gehässige Darstellung von den angeblich in den Bäckereien vorhandenen Mißständen, die mit der Frage des Arbeitsnachweises nicht im entferntesten Zusammenhang stehen, in aufreizender Form die Leidenschaften der Volksklassen aufzustacheln suche und dadurch den Boykott zu einer unerlaubten Handlung stempele". Aehnlich auch als allgemeiner Grundsatz, Reichsgericht 76, 35, aber mit der Einschränkung für den fraglichen Fall — es handelt sich um politischen Saalboykott —: Es „ist nicht außer acht zu lassen, daß die Presse, die über den engen Kreis der Gebildeten hinaus auf die weniger feinfühlige, an grobe Kost gewohnte Masse zu wirken sucht, sich, gleichviel welcher Partei sie angehört, beim politischen Kampfe starker und übertreibender Ausdrücke zu bedienen und aufzutragen pflegt, ohne daß das Volksempfinden darin einen Verstoß wider die guten Sitten zu erblicken pflegt". Die dann in dem Urteil folgenden Unterscheidungen erlaubter und unerlaubter Ausdrücke sind derart subtil, daß schon ein gut Teil Tüftelei dazu gehört, um im Sinne des Reichsgerichts die Spreu vom Weizen zu sondern. Der Verfasser von Flugblatt und Artikel dürfte sich jedenfalls der Unterschiede nicht bewußt gewesen sein; jedenfalls liegt in dieser zwar guten und gerecht gemeinten, aber am grünen Tisch ausgeheckten Differenzierung der angewandten

*) Nicht zur Kategorie der rein ökonomischen und politischen Zwecken dienenden wirtschaftlichen Kämpfe gehörten die der Bekundung der Solidarität oder der Wahrung der Klassenehre entspringenden Konflikte. Wenn z. B. ein nicht organisierter Arbeiter durch Druck auf den Arbeitgeber seitens der Arbeitsgenossen aus seiner Stellung gedrängt wird, wenn also das Ziel nicht Gewinnung für den Verband etwa mittels nach § 153 G.O. strafbaren Koalitionszwanges ist, sondern die bloße Verdrängung, ist dieses im gewerkschaftlichen Interesse vielleicht nicht wünschenswert, aber bisweilen erklärliche Verhalten „unsittlich" im Sinne von § 826 B.G.B. (vgl. „Markenschutz und Wettbewerb" 12. Jahrg. S. 135). Ferner ist eine Sperre, die wegen Beschäftigung eines nicht organisierten Arbeiters über eine Firma verhängt worden war und diesen Arbeiter zum Anschluß an den Verband oder zum Fortzug zwingen sollte, für „unsittlich" im Sinne von § 826 B.G.B. erklärt worden — abgesehen von § 153 G.O. — („J. Z." 1913, 32. Spruchsammlg. S. 232).

Dagegen hat das Reichsgericht eine Werkstattsperre, die nach einem Lohnkampf die Wiedereinstellung von 44 grundlos nicht wieder angenommenen Arbeitern bewirken sollte, für nicht unsittlich erachtet (vgl. Reichsgericht „J. W." 08 S. 679 Nr. 11).

*) Der Vorsatz des § 826 B.G.B. bezieht sich, wie feststeht, nur auf die Schädigung, nicht auf den Verstoß gegen die guten Sitten, der objektiv zu beurteilen ist.

**) Bei der Schadenersatzklage eines auf die schwarze Liste gesetzten Arbeiters hält dagegen das Reichsgericht den Bericht des betreffenden Arbeitgebers an den Arbeitgeberverband als eine hinreichende Grundlage für den Aussperrungsbeschluß, für einen, wie das Reichsgericht selbst sagt, „schwerwiegenden Eingriff" in die Existenz des Arbeiters (Reichsgericht 71, 108).

Ausdrücke eine schwere Gefahr für die Führung des Boykotts. Wir führen einige Beispiele an:

Der der Gemeindevertretung gemachte Vorwurf, „die personifizierte Interessenvertretung der Besitzenden“ zu sein, ist nach dem Reichsgericht nicht sittenwidrig, zumal er „gleichermaßen gegen die Sozialdemokraten oder die Arbeiter dort, wo sie die Mehrheit in der Vertretung haben, erhoben wird“. (So ist der Vorwurf, wie wir ehrlich zugeben wollen, jedenfalls nicht gemeint.) Sittenwidrig ist dagegen der Ausdruck „in echt protzenhafter Manier“ für die Art, wie die Freigabe des Saales auch für die Arbeiterschaft durch die Gemeindevertretung abgelehnt sei. Sittenwidrig ist ferner der Vorwurf des „Betruges um das Koalitionsrecht“, der Behandlung wie „Sklaven“ (mit der Begründung, daß die Arbeiter doch ein freies (!) Kündigungsrecht haben), der „Protzenhaftigkeit“, des „Herrenstandpunktes“.

Diese einzelnen, nach Ansicht des Reichsgerichts sittenwidrigen Ausdrücke machen freilich nicht den ganzen Boykott sittenwidrig, sondern bewirken nur eine Ersatzpflicht der an den einzelnen in Frage kommenden Druckschriften beteiligten Personen. Die Höhe dieses Schadens soll vom freien richterlichen Ermessen abhängen.*) Für sittlich zulässig hat das Reichsgericht dagegen Flugblätter und Artikel erklärt, die „zur Unterstützung in dem schweren Kampfe um Erringung menschenwürdiger Lohn- und Arbeitsbedingungen“ aufforderten (Reichsgericht 64, 53, Kieler Bäckerboykott) und die Forderungen der Arbeiter als „bescheiden“ bezeichneten.

Das Postenstehen, das das Kammergericht in jener Entscheidung als sittenwidrig bezeichnet hatte, hält das Reichsgericht — unter Hinweis auf das erlaubte Streikpostenstehen — für erlaubt, aber unter gewissen, zum Teil recht schiefen Einschränkungen:

„Streikposten wenden sich an einen bestimmten Personenkreis; sie sind mehr oder weniger auf die Benutzung der Straße angewiesen, sie beeinträchtigen auch nicht notwendig den allgemeinen Verkehr.“ Anders Boykottposten: „Sie pflegen den Angehörigen ganzer Bevölkerungsklassen oder vielleicht jedem Vorübergehenden ihr Anliegen kundzutun. Damit ist . . . fast unvermeidlich eine Belästigung des Gesamtpublikums verknüpft. Anderseits genügen zur Bekanntmachung die Veröffentlichungen durch die Versammlung, Zeitung, Flugblatt und die von Mund zu Mund gehenden Mitteilungen. Das Postenstehen ist dazu nicht unerläßlich.“

Als zweifellos sittenwidrig bezeichnet das Reichsgericht — Band 76, S. 35 ff. — die nach der tatsächlichen Feststellung des Vordergerichts vorgekommenen Vorfälle: Das Zurückhalten einzelner vom Betreten des Lokals, das Nachgehen auf die Treppe, die Aufstellung vor der Tür der Stehbierhalle, das Aufhalten von nicht zur Sozialdemokratie gehörigen Personen, Kampfesmittel, die eine „regelrechte, wochenlange Belagerung“ darstellen, eine dauernde „Belästigung des Publikums und Behinderung des freien Verkehrs“. Es erblickt darin sogar einen unmittelbaren Eingriff in den Gewerbebetrieb, der als Verletzung eines „sonstigen Rechts“ schon nach § 823 I ersatzpflichtig mache. Aehnlich auch der Standpunkt des Reichsgerichts bei Gruchot, Band 54, S. 643.

Bezüglich der zum Boykott aufgeforderten Personen hat das Reichsgericht zwischen Partei- und Gewerkschaftsgenossen einerseits und unbeteiligten Fremden anderseits unterschieden.

*) Anderer Ansicht R.G. in Gruchot 54, 643.

Die mehrfach von den Untergerichten gemachten Versuche, die scharfe Betonung der Partei- und gewerkschaftlichen Pflichten als unsittlichen Parteiterrorismus zu betrachten, hat das Reichsgericht mit Entschiedenheit zurückgewiesen: „Keine Partei oder andere Vereinigung, die auf straffe Zucht unter ihren Mitgliedern hält, kann es dulden, daß ihre Befehle oder Beschlüsse von diesen unbeachtet gelassen werden. Es ist nicht unerlaubt, wenn sie die Befolgung der Beschlüsse den Mitgliedern einschärft und den Lässigen oder Zuwiderhandelnden mit Strafen droht, denen sie sich satzungsgemäß für den Fall des Ungehorsams unterworfen haben.“ (Reichsgericht 76, S. 35 ff.) Eine Androhung in einem an die organisierte Arbeiterschaft sich wendenden Aufruf, die nicht Folgeleistenden zur Rechenschaft zu ziehen, bedeutet nur „die Androhung von Maßregeln, welche nach den Satzungen dieser Organisationen gegen Mitglieder, die ihre Pflichten nicht erfüllen, ergriffen werden können“, ist also ein kraft Rechtstitel bestehendes Zwangsrecht. (Reichsgericht 64, S. 53. Aehnlich „J. W.“, 1909, S. 109, Nr. 6.) Der allgemeine Ausdruck Boykott sei „ebenso gemein und ehrlos, wie Streikbruch“ ist in dem Urteil des Reichsgerichts, in Gruchot 54, S. 643, für unsittlich erklärt worden. Den Appell an die Oeffentlichkeit, solange er sich nicht derartiger herabsetzender Ausdrücke gegenüber den nicht Beitretenden bedient, hat das Reichsgericht unbedenklich zugelassen, vgl. J. W. 1909, S. 109 Nr. 6; Reichsgerichtsentscheidung Bd. 76 S. 35 (besonders bezüglich der Belästigung der nicht zur Arbeiterschaft gehörigen Oeffentlichkeit); Gruchot Bd. 54, S. 643; ferner Reichsgericht 64, 653: der Weg durch die Presse ist nicht unsittlich, „solange nicht bei den hierauf gerichteten Kundgebungen besonders verwerfliche Mittel zur Anwendung gebracht werden.“ Was den Gegner im Kampfe betrifft, so ist der Versuch des Kammergerichts, „einen Boykott als sittenwidrig zu behandeln, weil er einen Dritten, an den bekämpften Zuständen Unschuldigen“ betreffe, vom Reichsgericht mit Berufung auf die an sich erlaubten Sympathiestreiks und Aussperrungen zurückgewiesen worden (Reichsgericht 76 S. 35 ff.).

Was den durch den Boykott dem Gegner voraussichtlich erwachsenden Schaden als Merkmal der Sittenwidrigkeit betrifft, so hat das Reichsgericht es mehrfach abgelehnt, den Vorsatz der völligen Vernichtung des Gegners ohne weiteres als vorhanden anzunehmen und daraus die Sittenwidrigkeit herzuleiten (Reichsgericht 76, S. 35). „Ohne Nachweis wird man nicht unterstellen dürfen, daß die Veranstalter des Boykotts auf die Vernichtung der Existenz des Gegners ausgingen.“ Aehnlich Gruchot 54, S. 643.

Mit diesen Darlegungen möchten wir heute die Ausführungen schließen.

Bürgerliches Recht.

Ueber die Nichtigkeit von Abzahlungsgeschäften.

Häufig enthalten Abzahlungsgeschäftsverträge folgende Bestimmungen:

a) Sämtliche Gegenstände einschließlich der nachträglich noch entnommenen Sachen bleiben bis zur völligen Bezahlung des Gesamtkaufpreises Eigentum des Verkäufers, und es hat der Käufer sich solange jeder Verfügung darüber zu enthalten.

b) Entnimmt Käufer später noch weitere Waren auf Verträge mit Eigentumsvorbehalt, so bleibt

es dem Verkäufer überlassen, auf welchen Vertrag er die vom Käufer geleisteten Zahlungen verrechnen will, und es sollen jedenfalls sämtliche Gegenstände aller abgeschlossenen Verträge solange Eigentum des Verkäufers bleiben, als die Gesamtschuld aus denselben voll bezahlt ist.

Diese Vertragsbestimmungen sind sowohl jede für sich betrachtet, als auch in ihrer Wechselwirkung zueinander als nichtige anzusprechen:

Die Vertragsbestimmung a verstößt gegen Sinn und Zweck der §§ 1, 2 Abzahlungsgesetzes, die dahin gehen, dem wirtschaftlich schwächeren Käufer die Möglichkeit des Erwerbes von Dingen zu geben, welche er bei sofortiger Bezahlung nicht erwerben könnte, ihm aber zugleich im Falle der Vertragsaufhebung — abgesehen von einem billigen Schadenersatze für den Verkäufer — die Rückgewähr seiner Abzahlungen zu sichern, ihn also vor unsittlicher Ausnutzung durch die Abzahlungsgeschäfte zu schützen. Diese Kautelen versagen indessen bei der Vertragsbestimmung a: Entnimmt nämlich Käufer vor völliger Bezahlung eines vielleicht wertvolleren und umfangreicheren Warenpostens einen neuen, vielleicht kleineren und weniger wertvollen Warenposten, so kann ihn der Zahlungsverzug hinsichtlich des späteren Postens der Erwerbsmöglichkeit des ersteren Postens, den er vielleicht unterdessen sogar bezahlt hat, berauben. Daß diese vom Gesetzgeber ganz gewiß nicht gewollte Härte durch die beiderseitige Rückgewährpflicht des § 1 Abz.G. nur in unzureichender Weise ausgeglichen wird, zeigt die Praxis des täglichen Lebens, da die seitens des Käufers geleisteten Abzahlungen zumeist in größerem Umfange auf die Gegenansprüche des Verkäufers aus § 2 Abz.G. zur Verrechnung gelangen. Die Gesetzwidrigkeit der Vertragsbestimmung a erhellt ganz besonders auch dann, wenn die Teilzahlungen bei den verschiedenen Warenposten nach Zeit und Höhe verschieden sind. Der Verzug mit der dem Käufer vielleicht nach Zeit und Umfang lästigeren Teilzahlung hat dann Rückgewährfolgen für den anderen Warenposten, bezüglich dessen dem Käufer von vornherein günstigere Abzahlungsbedingungen gewährt waren. Die Nichtigkeit der Vertragsbestimmung a folgt also einmal aus § 1 Abs. 1 Schlußsatz Abz.G., ferner aber aus § 134 B.G.B. und schließlich aus § 138 B.G.B., weil die aus dieser Bestimmung sich ergebenden Rechtsfolgen nicht nur dem Willen des Gesetzgebers, sondern auch dem Anstands- und Billigkeitsgefühl aller gerecht Denkenden widersprechen.

Auch durch Zusammenschweißung der Verträge über die einzelnen hintereinander entnommenen Warenposten zu einem einheitlichen Vertrage mit neuen Zahlungsbedingungen wird der Nichtigkeit des so entstandenen neuen Vertragsgebildes in der Regel nicht vorgebeugt werden, da fast immer Käufer die durch die bereits geleisteten Zahlungen erworbenen Rechte im neuen Vertrage in einer dem Sinn und Zwecke des § 1 Abz.G. widersprechenden Weise aufzugeben gezwungen sein wird.

In noch weit höherem Maße widerspricht die Vertragsbestimmung b dem gesetzgeberischen Willen des Abzahlungsgesetzes: Denn liegt die Verrechnung der jeweils gezahlten Teilraten ganz im Belieben des Verkäufers, so kann er willkürlich die Rechtsfolgen des § 1 Abz.G., d. h. die Rückgewähr der gelieferten Sachen gerade hinsichtlich eines wertvolleren Warenpostens herbeiführen, indem er die gezahlten Gelder auf minderwertigere Warenposten verrechnet. Verkäufer kann aber ebenso beliebig die Fälligkeit eines dem Käufer lästigeren Warenpostens durch entsprechende Verrechnung der geleisteten Abzahlungsteile auf andere dem Käufer weniger lästige Warenposten herbeiführen. Die Vertragsbestimmung b ist also sowohl aus § 1 Abs. 1 Schlußsatz, wie aus § 4 Abs. 2 Abz.G., § 134 B.G.B., nichtig. Sie ist es aber besonders auch aus § 138 B.G.B., weil sie in einer den guten Sitten widersprechenden Weise die rechtsgeschäftliche Bewegungsfreiheit des Käufers einschränkt und ihn in völlige Abhängigkeit vom Verkäufer bringt. Wenn es ferner nach einer diesseitigem Ermessen richtigen Entscheidung des Oberlandesgerichts Kiel (Schlesw.-Holst. Anzeigen 1911, 10) schon gegen die guten Sitten verstößt, wenn Verkäufer einer unter Eigentumsvorbehalt verkauften Sache die Annahme des Kaufpreises dem Gläubiger des Käufers verweigert, um ihm die Zwangsvollstreckung in diese Sache unmöglich zu machen, so muß um so mehr die Vertragsbestimmung b der Nichtigkeit anheimfallen, welche es dem Verkäufer in einer nach außen hin oft nicht erkennbaren Weise ermöglicht, im Falle der dem Käufer drohenden Zwangsvollstreckung je nach einem Belieben durch entsprechende Verrechnung der geleisteten Abzahlungen den Zugriff der Gläubiger des Käufers in der Richtung auf minderwertige Sachen zu bestimmen oder jeweilig ganz auszuschalten.

Die Gerichtspraxis wird gut tun, Vertragsbestimmungen der besprochenen Art jede Gültigkeit abzusprechen und hierdurch ungesunden Auswüchsen auf dem Gebiete der Abzahlungsgeschäfte entgegenzuwirken. Der Regel nach wird gemäß § 139 B.G.B. durch den Wegfall der besprochenen nichtigen Vertragsteile die Giltigkeit des Abzahlungsgeschäftes an sich nicht berührt werden.

(Landgerichtsrat Dr. Eisner, Beuthen O.-Schl. in der Juristischen Wochenschrift vom 2. März 1914, S. 263.)

Haftet der Arbeitgeber für den Verlust von Sachen? *)

(Urteil des Amtsgerichts Berlin-Mitte vom 8. 5. 13. Aktenzeichen: 46. C. 444/12.)

Durch Urteil des Innungsschiedsgerichts vom 2. Dezember 1912 ist der Kläger mit seiner Klage auf Schadenersatz wegen bei der Beklagten abhanden gekommener Sachen abgewiesen worden.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Klage erhoben mit dem Antrage:

> Unter Aufhebung des Urteils des Innungsschiedsgerichts vom 2. Dezember 1912 die Beklagte kostenpflichtig und vorläufig vollstreckbar zur Zahlung von 83 Mk. an den Kläger zu verurteilen.

Er hat folgendes vorgetragen: Er sei als Modelltischler bei der Beklagten beschäftigt gewesen. Die Garderobe der Arbeiter befinde sich auf dem Boden in einem Verschlage, der vom Flur aus für jedermann zugänglich und nur durch eine Tür mit gewöhnlichem Schnappschloß abgeschlossen sei. Die Sachen hingen in einzelnen Schränken, die nicht verschließbar seien. Am 15. November, abends kurz vor 5 Uhr, habe er nun entdeckt, daß ihm aus seinem Garderobenschrank sein Ulster mit der Stadtbahnmonatskarte und sein Jackett gestohlen worden sei. Der Kläger nehme die Beklagte für diesen Schaden in Anspruch. Die Verwahrung des Garderobenraumes sei nicht genügend. Außerdem habe an

*) Siehe auch Arbeiterrechts-Beilage 1913, S. 25.

dem fraglichen Tage über Mittag der Raum stundenlang offen gestanden. Der Wert der Sachen habe 83 Mk. betragen.

Demgegenüber hat die Beklagte die Abweisung der Klage begehrt.

Sie hat geltend gemacht, daß die Verwahrung der Garderobe durchaus sorgfältig erfolgt sei. Der Raum, in dem die Sachen aufbewahrt würden, befinde sich über der Werkstatt. Er sei durch eine Tür mit einem Schnappschloß verschlossen, wie der Kläger selbst angeführt habe. Der Schlüssel befinde sich in Verwahrung des Meisters. Im Gesetze sei nirgends gesagt, daß für den in Rede stehenden Zweck ein besonders sicheres Schloß verwendet werden müsse. Ein Schnappschloß sei deshalb gewählt, damit jeder, der den Raum verlasse, ihn sofort hinter sich zuschließen könne. Es sei absolut unmöglich, das Schloß mit einem Messer oder Draht zu öffnen. Mit einem Dietrich sei die Oeffnung vielleicht nicht ausgeschlossen. Dies sei aber auch bei jedem anderen Schloß der Fall. Daß am fraglichen Tage der Raum stundenlang offen gewesen sei, werde bestritten. Jedes Offenstehen der Tür sei im übrigen Schuld der den Raum benutzenden Arbeiter, zu denen auch der Kläger gehört habe. Für ein Offenstehen der Tür sei die Beklagte nicht verantwortlich. Der Kläger habe auch unterlassen, den Diebstahl, falls es sich um einen solchen gehandelt habe, sofort der Polizei zu melden. Er habe dies erst getan, nachdem er vor dem Schiedsgericht mit seiner Klage abgewiesen worden und hier erst darauf aufmerksam gemacht worden sei, der Polizei von dem Geschehenen sofort Mitteilung zu machen. Im übrigen werde bestritten, daß der Kläger am fraglichen Tage einen Ulster getragen und eine Monatskarte bei sich geführt habe, und ferner bestritten, daß Ulster, Monatskarte und Jackett ihm fortgekommen seien.

Das Amtsgericht hat für Recht erkannt:

Wenn der Kläger folgenden Eid leistet:

„Mir sind am 15. November 1912 in dem Garderobenraum der Beklagten ein Ulster, eine Stadtbahnmonatskarte und ein Jackett weggekommen,"

so wird der klägerische Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

Wenn der Kläger den Eid nicht leistet, so wird die Klage abgewiesen und der Kläger verurteilt, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Entscheidungsgründe.

Die Klage ist eine Schadensersatzklage.

Das Vertragsverhältnis, nach dem sich die Haftung des Beklagten richtet, ist nicht etwa der Verwahrungsvertrag (§ 688 flg. B.G.B.), denn die Vorschriften der §§ 688 flg. finden nur Anwendung, wenn die Verpflichtung zur Aufbewahrung den alleinigen oder hauptsächlichsten Gegenstand des Vertrages bildet. Ist dagegen die Aufbewahrung die Rechtsfolge einer anderweitigen Vertragspflicht, z. B. aus dem Dienstvertrage, so treten die das betreffende Rechtsverhältnis regelnden Vorschriften an die Stelle der § 688 flg. B.G.B. (Staudinger 5. bis 6. Aufl. Vorbem. zu § 688). Im vorliegenden Falle kommt also der § 276 B.G.B. für die Frage des Verschuldens des Beklagten zur Anwendung.

Das Gericht ist nun der Auffassung, daß die Garderobenräume bei dem Beklagten nicht derartig angelegt waren, daß der Beklagte von Fahrlässigkeit freigesprochen werden kann. Die Garderobenräume, in denen auch die Sachen des Klägers aufbewahrt wurden, liegen, wie durch Augenschein festgestellt worden ist, nicht neben den eigenen Fabrikräumen, in denen die Beschäftigung der Arbeiter stattfindet, sondern eine Treppe höher. Zu ihnen führen drei Türen, von denen die beiden ersten nach Angabe des Geschäftsführers der Beklagten Zinke und nach Aussage des Zeugen Köhler nicht verschlossen waren. Die zu dem Garderobenraum direkt führende Tür ist mit einem Schnappschloß versehen. Ein derartiges Schnappschloß ist aber nach Auffassung des Gerichts nicht der geeignete Verschluß, um die Garderobe der Arbeiter zu verwahren. Denn mit einem einfachen Draht ist es leicht möglich, ein derartiges Schloß zu öffnen. Nimmt man aber selbst an, daß dies Schnappschloß als genügende Versicherung gelten könnte, so wäre es doch notwendig gewesen, die einzelnen Schränke, in denen die Arbeiter ihr Zeug verwahrten, mit Schlössern zu versehen und die Schlüssel den einzelnen Arbeitern auszuhändigen, um sie gegen Diebstahl von seiten der Arbeitsgenossen zu schützen. Nach den Feststellungen im Augenscheinsprotokoll vom 4. Februar 1913 sind diese Sicherungsmaßnahmen aber nicht getroffen worden. Diese Sicherungsmaßnahmen erübrigen sich, wenn die Garderobenräume neben den Fabrikräumen liegen, so daß eine ständige Kontrolle seitens der in den Fabrikräumen befindlichen Arbeiter stattfindet. Wenn diese Räume aber eine Treppe höher als die Fabrikräume liegen und keiner besonderen Beaufsichtigung unterstehen, so muß für jeden Arbeiter ein besonders verschließbarer Garderobenschrank bereit gestellt werden.

Hiernach ist der Beklagte von einem Verschulden in der Aufbewahrung der Kleidungsstücke seiner Arbeiter nicht freizusprechen.

Voraussetzung für die Haftung des Beklagten ist nun aber weiter, daß nachgewiesen wird, daß die vom Kläger angeführten Sachen ihm wirklich fortgekommen sind.

Das Gericht hat durch die Aussagen der Zeugen Köhler und Ladewig eine große Wahrscheinlichkeit dafür erbracht angesehen, daß die Sachen dem Kläger fortgekommen sind, und hat kein Bedenken getragen, ihm den richterlichen Eid dafür anzuvertrauen.

Das Gericht ist auch nicht etwa der Ansicht, daß den Kläger ein konkurrierendes Verschulden deswegen trifft, weil er den Diebstahl nicht sofort bei der Polizei angezeigt hat. Denn es kann nicht unterstellt werden, daß mit irgendwelcher Wahrscheinlichkeit der Dieb entdeckt worden wäre.

Endlich sei noch bemerkt, daß die Klage gegen den Spruch des Innungsschiedsgerichts rechtzeitig erhoben ist § 91 G.O.

Hiernach rechtfertigt sich die Entscheidung in der Hauptsache, indem über den Grund vorab entschieden worden ist. (Das Urteil ist rechtskräftig geworden.)

Zivilprozeßrecht.

Unzulässige Pfändung.

Nach dem § 811, Ziffer 5 der Zivilprozeßordnung sind bei Künstlern, Handwerkern, gewerblichen Arbeitern und anderen Personen, welche aus Handarbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlichen Gegenstände der Pfändung nicht unterworfen. Als solche Gegenstände können auch Bienenkörbe gelten, wie aus folgenden Entscheidungen des Amtsgerichts sowie des Landgerichts Hamburg hervorgeht:

Auf erfolgte Pfändung von Bienenstöcken fällte das Amtsgericht Hamburg auf erhobene Beschwerde unterm 16. Oktober 1913 folgende Entscheidung (XVII. F. 3950/1913):

„Die am 1. Oktober 1913 unter Zw.-Reg.-Nr. 32 535 bei dem Schuldner, Tischler W. in Hamburg, vorgenommene Pfändung von 5 Kästen zum Einfangen von Bienen und von einem hölzernen Bienenstand (Schauer) wird für unzulässig erklärt und das Gerichtsvollzieheramt angewiesen, diese Pfandstücke freizugeben.

Gründe: Der Schuldner ist Tischler. Da er nicht genug verdient, um seine aus vier Personen bestehende

Familie ernähren zu können, betreibt er die Bienenzucht, deren Ertrag er mit zum Unterhalt seiner Familie verwendet. Den Verkauf von Honig hat er durch Vorlage von zwei Bescheinigungen von Abnehmern glaubhaft gemacht. Die reklamierten Kästen müssen ihm belassen werden, denn wenn er auch in der Heide, wo seine Bienenstöcke sind, Kästen zum Einfangen der Bienen hat, so genügen diese doch nicht zu der beabsichtigten Ausdehnung der Bienenzüchterei (siehe Zivilprozeßordnung von Gaupp-Stein, 10. Auflage, Anm. zu § 811 Ziffer 5 Seite 610, wonach die zeitweise Nichtausübung des Berufs die Befreiung nicht ausschließt, ebensowenig der Umstand, daß der zu Erwerbszwecken eingerichtete Betrieb noch nicht eröffnet ist). Die zur Vergrößerung eines Erwerbsgeschäfts notwendigen Gegenstände sind ebenso wie diejenigen, die zu einem noch gar nicht eröffneten Betriebe erforderlich sind, der Pfändung nicht unterworfen. Auch der Bienenstand (Schauer) ist freizugeben, denn da der Schuldner in der Heide, wo seine Bienenstöcke stehen, keinen Bienenstand hat, muß er den reklamierten Bienenstand zum Schutze der Bienenstöcke gegen Witterungseinflüsse gebrauchen. Die vorhandene Teerpappebekleidung schützt nicht gegen jede Witterung."

Die darauf vom Gläubiger eingereichte weitere Beschwerde wurde vom Landgericht **Hamburg** unterm 17. Dezember 1913 (Z. Bs. IX. 916/13) als unbegründet zurückgewiesen.

Begründung: Nach § 811 Nr. 5 Z.P.O. sind u. a. der Pfändung nicht unterworfen bei Personen, die aus Handarbeit oder **sonstigen persönlichen Leistungen** ihren Erwerb ziehen, die zur **persönlichen Fortsetzung** der Erwerbstätigkeit unentbehrlichen Gegenstände. Das Hanseatische Oberlandesgericht hat in der Sache B. gegen R. (Z. Bs. IX. 1414/1434/11) diese gesetzliche Bestimmung angewandt auf den Fall, daß ein Schuldner Fische in Aquarien zum Verkauf züchtet, und danach die Aquarien für unpfändbar erklärt. Der Beschwerdefall ist analog zu beurteilen. Nach dem Akteninhalt ist als erwiesen anzusehen, daß der Schuldner zur Zeit der Pfändung Bienen gehalten und sie persönlich besorgt hat, um den Honig zum Verkauf zu erzielen. Dann waren aber nach dem Gutachten des zugezogenen Sachverständigen R. der Bienenstand und die 5 Kästen zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlich. Denn eine rationelle Bewirtschaftung der Bienen ist bei Verwendung von Teerpappenbedeckung ausgeschlossen. Und der 5 Kästen bedurfte der Schuldner für den zu erwartenden Zuwachs. Ob der Schuldner aus Liebhaberei zur Bienenzucht gekommen ist, ist ebenso unerheblich wie der Umstand, daß er vor der Pfändung Dritten seine Bienenzuchtutensilien zum Kauf angeboten hat. Ebenfalls liegt nichts dafür vor, daß der Schuldner aus dem Verkauf des Honigs keinerlei Gewinn gezogen hat. Er hat dem Gerichtsvollzieher erklärt, daß jedes Volk einen Ertrag von 10 bis 20 Pfund im Durchschnitt bringe. Den Honig verkaufe er mit 1,10 Mk. pro Pfund, als Futter verwende er Kristallzucker zu 15 Pf. pro Pfund, jedes Volk brauche 10 bis 15 Pfund, die Einnahmen seien demnach 11 bis 44 Mk., er erziele mithin einen Gewinn von 9 bis 40 Mk. Diesen Angaben hat der Sachverständige irgendwelche Bedenken nicht entgegengesetzt. Bei dieser Sachlage kann unerörtert bleiben, ob die gepfändeten Gegenstände etwa nach § 811 Nr. 4 Z.P.O. als zum Landwirtschaftsbetrieb erforderliches Gerät der Pfändung entzogen seien.

mg.

Verschiedenes.

Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 26. März 1914 die nachstehenden Bestimmungen über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne beschlossen:

§ 1.

Familien, von denen eheliche oder den ehelichen gesetzlich gleichstehende Söhne durch Ableistung ihrer gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen als Unteroffiziere oder Gemeine eine Gesamtdienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt haben, erhalten auf Verlangen Aufwandsentschädigungen in Höhe von 240 Mk. jährlich für jedes weitere Dienstjahr eines jeden seiner gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht genügenden Sohnes in denselben Dienstgraden. Auf den Dienst in den Schutztruppen finden diese Bestimmungen entsprechend Anwendung, falls die berechtigten Eltern, Großeltern oder Stiefeltern (§ 2) nicht ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in dem Schutzgebiet haben. Die Gesamtdienstzeit wird vom Tage der Einstellung bis zum Tage der Entlassung gerechnet, jedoch mit folgenden Maßgaben:

a) Bei Berechnung der sechsjährigen Gesamtdienstzeit bleibt die Zeit einer Beurlaubung zur Disposition außer Betracht, soweit sie drei Monate überschritten hat.

b) Für Mannschaften, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März eingestellt sind, gilt die gesetzliche Dienstzeit am bestimmungsmäßigen Herbstentlassungstage des zweiten oder dritten Dienstjahrs als erfüllt. Für Mannschaften des Heeres, die in der Zeit vom 1. April bis 30. September eingestellt sind, ist die zwei- oder dreijährige Dienstzeit tageweise vom Einstellungstag ab zu berechnen; für Marinemannschaften gilt die Dienstzeit in diesem Falle bereits mit der Märzentlassung des dritten Dienstjahres als erfüllt.

c) Für unsichere Dienstpflichtige, aufgegriffene oder brotlose Rekruten des Heeres rechnet die Dienstzeit erst von dem auf die Einstellung folgenden Rekruteneinstellungstermin ab. Bei der Marine gilt für Mannschaften der bezeichneten Art,

wenn sie in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März eingestellt sind, die Dienstzeit nach drei Jahren vom 1. April ab gerechnet als zurückgelegt,

wenn sie in der Zeit vom 1. April bis 30. September eingestellt sind, nach drei Jahren vom 1. Oktober ab gerechnet als zurückgelegt.

d) Bei Volksschullehrern und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben (Wehrordnung § 9 Ziffer 1), wird die von ihnen abgeleistete kürzere Dienstzeit mitgerechnet, sofern sie nicht als Einjährig-Freiwillige gedient haben. Das gleiche gilt bezüglich der Dienstzeit der Trainsoldaten (Heerordnung § 13 Ziffer 3).

§ 2.

Auf die Aufwandsentschädigungen haben Anspruch:

a) die Eltern oder der überlebende Elternteil.

Die Eltern haben in der Regel den Anspruch gemeinschaftlich geltend zu machen. Als empfangsberechtigt für die Aufwandsentschädigung gilt im Zweifel der Vater.

Leben die Eltern getrennt, so kann der Anspruch von jedem Elternteile geltend gemacht werden. In Fällen dieser Art entscheidet die im § 6 bezeichnete Behörde nach billigem Ermessen, welchem Elternteile

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 5 Herausgegeben am 16. Mai **1914**

Inhalt:

Seite

Zum Begriff der „anderen" in § 153 G.O. 81

Arbeiterversicherung. Beschränkung der Kassenleistungen bei einem neuen Unterstützungsfall. — Zutreffende Würdigung der „Gewöhnung". — Milzbrandinfektion. — Betriebsunfall 83

Arbeits- und Dienstvertrag. Anspruch auf Weihnachtsgratifikation. — Wem gehört das Vermögen einer zu einem Unternehmen gehörigen Strafgelderkasse nach Einstellung des Betriebes? 85

Lohnbeschlagnahmegesetz. Die Lohnpfändung bei Unterhaltsansprüchen unehelicher Kinder 87

Koalitionsrecht. Die Boykottandrohung gegen Dritte verstößt gegen den § 153 der G.O. 87

Seite

Vereins- und Versammlungsrecht. Ist die Zahlstelle eines Centralverbandes ein politischer Verein? 90

Bürgerliches Recht. Zur Auslegung privatrechtlicher Versicherungsbedingungen. — Die Anfechtung der Ehelichkeit kann nur binnen Jahresfrist erfolgen 91

Zivilprozeßrecht. Die Pfändbarkeit des Fahrrades des Arbeiters. — Darf eine einstweilige Verfügung in der Berufungsinstanz auf Personen ausgedehnt werden, die nicht beklagt waren und daher keine Berufung eingelegt hatten? 93

Aus der Sekretariatspraxis. Die Vertretung vor dem Oberversicherungsamt in Königsberg i. Pr. 94

Verschiedenes. Unternehmer-Vertragsstrafe kein steuerbares Einkommen! 96

Der Begriff der „anderen" in § 153 G.O.

I.

Zu denjenigen Begriffen des § 153 G.O., die, wie fast sämtliche Worte dieser Gesetzesbestimmung, zu Fallstricken der Arbeiterbewegung geworden sind und Auslegungen der seltsamsten Art erfahren haben, gehört auch gleich zu Anfang das unscheinbare Wörtchen „andere": wer „andere" durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird . . . ."

Von dem engsten Kreis der Berufsgenossen bis zu dem Gegner im Lohnkampf hat die Rechtsprechung in ständigem Schwanken den Kreis der „anderen" gezogen.

Wir wollen in Anbetracht der Bedeutung, die der fragliche Begriff für den täglichen Lohnkampf hat, besonders auch im Hinblick auf die komplizierte Technik des modernen Gewerkschaftskampfes, die in jüngster Zeit zu einer unseres Wissens weder in der juristischen noch in der gewerkschaftlichen Literatur beachteten Reichsgerichtsentscheidung geführt hat („Juristische Wochenschrift" 1913, S. 1054), die für die Gewerkschaftsbeamten und Vertrauensleute sehr wichtige Frage, wen § 153 G.O. mit den „anderen" meint, an der Hand der Rechtsprechung und Literatur darstellen.

In der älteren Rechtsprechung ist es nur die zweite Alternative von den dreien des § 153 — das Folgeleisten —, die in der verschiedensten Weise ausgelegt wird; in der jüngeren Rechtsprechung, mit dem Aufkommen von Tarifverträgen, handelt es sich auch um den Zwang zur „Teilnahme" an Tarifverträgen (darüber, daß diese nach richtiger Ansicht mangels Kampfzwecks nicht unter § 153 fallen, vgl. Heinemann, Arbeiterrechtsbeilage 1913, S. 69 ff.).

Den Anfang mit der Erstreckung des Begriffs „andere" auch auf den bewilligenden Arbeitgeber als Gegner macht 1890 das Oberlandesgericht Celle,[1] ihm folgte nach einigem Schwanken[2]) das Kammergericht[3]) (9. April 1894), dem sich das Reichsgericht in einem nicht veröffentlichten Urteil vom 23. Juni 1896 anschloß.[4]) In Abänderung seiner Ansicht vom 9. April 1894 erklärte dann das Kammergericht am 8. Dezember 1898,[5]) andere könnten nur „die auf der gleichen Seite der Lohnbewegung Stehenden" sein, also „Arbeiter gegen Arbeiter", „Arbeitgeber gegen Arbeitgeber". Ein Jahr zuvor hatte das Reichsgericht[6]) (23. November 1897) seinen Standpunkt von 1896 aufrechterhalten, daß nach § 153 „niemand, weder ein Berufsgenosse, noch irgendeine andere Person" beeinflußt werden dürfe. In einer weiteren Entscheidung vom 25. April 1902[7]) spricht derselbe Senat allerdings von dem „besonderen Schutz . . . gegen den sog. Terrorismus der auf derselben Seite des Lohnkampfes Stehenden gegen ihre Genossen", ohne daß aber ersichtlich ist, ob der Senat jetzt den Schutz nur auf diese Personen erstrecken will. Am 30. April 1903 hält der III. Senat[8]) ein Urteil aufrecht, durch das der Beauftragte der Siebenerkommission eines aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildeten Tarifverbandes verurteilt worden war, weil er auf einen dem Verband nicht angehörigen Unternehmer mittels eines nach § 153 strafbaren Mittels eingewirkt hatte. Ein Urteil des Oberlandesgerichts Kiel vom 29. August 1905[9]) lehnt es ab, den durch Sperre geübten Druck auf Meister, die abseits vom Tarif stehen und zu dessen Anerkennung genötigt werden sollen, als unter § 153 fallend zu betrachten, da, von „Grenzfällen" abgesehen, nur „Zugehörige der Lohnkampfpartei als andere" aufzufassen seien (das Urteil spricht auch aus, daß Tarifverträge nicht unter § 152 fallen). In einer viel besprochenen Entscheidung vom 12. Juni 1906 (Kieler Bäckerboykott)[10]), die eine Anzahl neuer Gesichtspunkte bezüglich des Lohnkampfes enthält (vgl. bes. über den Begriff der Drohung das. S. 59), läßt der VI. Zivilsenat es dahingestellt, ob er der in Band 36, S. 236 vertretenen Auslegung des Wortes „andere" insoweit beipflichten könnte, „daß darunter u. U. auch Personen zu rechnen seien, welche ihrer Stellung nach nicht zu der Partei gehören, für welche durch Anwendung von Kampfmitteln günstige Arbeits- und Lohnbedingungen erlangt werden sollen". (Er kommt aus dem hier nicht zu erörternden Begriff der „Drohung" heraus zur Ablehnung des § 153.)

Ein etwas von dem üblichen abweichender Tatbestand liegt der zeitlich folgenden Entscheidung des III. Senats

[1]) Goltdammers Archiv 38, 377.

[2]) Goltdammers Archiv 40, 269 Anm. 2 (1891).

[3]) Entscheidungen des R.G. 15, 241.

[4]) Zitiert bei v. Tischendorf. Goltdammers Archiv 54, 447.

[5]) Reger 20, 32.

[6]) Entscheidungen in Strafsachen Bd. 30, 359 (es handelt sich um die Einwirkung eines Maurers auf einen gewerblichen Arbeiter des gleichen Betriebes).

[7]) Bd. 35, 205.

[8]) Bd. 36, 236.

[9]) Gewerbe-Archiv 5, 357.

[10]) Entscheidungen in Zivilsachen (Bd. 64 S. 52).

die Aufwandsentschädigung zukommt. Sie kann auch die Aufwandsentschädigung unter die Eltern angemessen teilen;

b) wenn Eltern nicht mehr vorhanden sind:

die Großeltern oder der überlebende Großelternteil.

Der Anspruch der Großeltern besteht nur dann, wenn sie erwerbsunfähig und bis zum Zeitpunkt der Einstellung von dem Eingestellten dauernd unterstützt worden sind.

Wird der Anspruch von den Großeltern erhoben, so zählen nur die Dienstzeiten von Söhnen desselben Abkömmlings;

c) Stiefeltern; diese sind in gleicher Weise wie Eltern berechtigt, den Anspruch geltend zu machen, wenn sie vom Stiefsohn bis zu seiner Einstellung dauernd unterstützt worden sind. Sie gehen den Großeltern vor.

Wird der Anspruch von Stiefeltern oder einem Stiefelternteil erhoben, so kommen die Dienstzeiten voll- und halbbürtiger Brüder des Eingestellten in Anrechnung.

§ 3.

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist bei der Gemeindebehörde des Ortes, in dem der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, anzumelden.

Hält sich der Berechtigte im Ausland auf, so ist der Anspruch bei der Gemeindebehörde des letzten inländischen Aufenthaltsorts des Berechtigten, in Ermangelung eines solchen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden, in deren Bezirke der Sohn, dessen Dienst den Anspruch auf Aufwandsentschädigung begründet, zur Einstellung gelangt ist.

§ 4.

Die Gemeindebehörde prüft den Anspruch und füllt für jede einzelne Familie einen Vordruck nach dem anliegenden Muster*) aus. Der Vordruck ist mit der Bescheinigung über die Anmeldung des Anspruchs unverzüglich an die untere Verwaltungsbehörde weiterzugeben.

Wird der Anspruch in den Fällen des § 3 Abs. 2 unmittelbar bei der unteren Verwaltungsbehörde erhoben, so liegt dieser die Prüfung des Anspruchs und die Ausfüllung des Musters ob.

§ 5.

Die bei der Gemeindebehörde erhobenen Ansprüche werden von der unteren Verwaltungsbehörde nachgeprüft. Zu diesem Zwecke ersucht sie die Truppen- (Stammarine-) Teile, bei denen die Söhne gedient haben oder noch dienen, die Richtigkeit der Angaben über die Dienstzeit und den Eintritt in Heer, Marine oder Schutztruppe zu bescheinigen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat die von ihr mit Prüfungsbescheinigung versehenen Anmeldungen der nach § 6 zur Entscheidung zuständigen Behörde unverzüglich einzureichen.

§ 6.

Die Entscheidung über den Anspruch trifft die Landescentralbehörde oder die von ihr bezeichnete Behörde, welche auch die Anweisung zur Zahlung erläßt. Die Auszahlung erfolgt durch die von der Landescentralbehörde bezeichnete Kasse nach den für die Leistung anderer Reichsausgaben geltenden Vorschriften.

*) Das Muster ist hier nicht mitabgedruckt.

§ 7.

Für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung wird ein Monatsbetrag von 20 Mk. zugrunde gelegt.

Die Zahlungen erfolgen halbjährlich nachträglich am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres.

Beim Beginn oder Wegfall des Anspruchs im Laufe eines Monats ist der volle Monatsbetrag zahlbar.

§ 8.

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung soll von dem Berechtigten innerhalb vier Wochen nach Eintritt des Sohnes, dessen Dienst in Heer, Marine oder Schutztruppe den Entschädigungsanspruch begründet, angemeldet werden.

§ 9.

Der Anspruch erlischt mit der Entlassung oder mit dem Tode des Sohnes, dessen Dienst den Entschädigungsanspruch begründet.

§ 10.

Die Geltendmachung des Anspruchs ist nach Ablauf von sechs Monaten nach der Entlassung oder dem Tode des betreffenden Sohnes ausgeschlossen.

§ 11.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung wird eingestellt

a) wenn und solange der dienende Sohn vor Ablauf seiner gesetzlichen aktiven Dienstzeit zur Disposition seines Truppen- (Stammarine-) Teils beurlaubt ist,

b) wenn er sich dem Dienste länger als vier Wochen entzieht,

c) wenn er eine Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchiger Dauer verbüßt.

Stellt sich im Falle zu b) nachträglich heraus, daß ein Verschulden nicht vorliegt, so wird die Aufwandsentschädigung nachgezahlt.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung unterbleibt in den Fällen zu b) und c) für diejenigen Monate, in denen der dienende Sohn länger als 10 Tage dem Dienste entzogen war, wobei § 7 Abs. 3 keine Anwendung findet.

§ 12.

Die im § 6 bezeichneten Behörden haben den Truppen- (Stammarine-) Teilen diejenigen Mannschaften zu bezeichnen, deren Familien Entschädigung gewährt wird. Die Truppen- (Stammarine-) Teile haben diese Behörden von der Entlassung oder dem Tode solcher Mannschaften unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das gleiche gilt in den Fällen des § 11.

§ 13.

Die Landescentralbehörden haben dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) bis zum 15. Mai jeden Jahres eine Nachweisung der im Laufe des verflossenen Rechnungsjahres gezahlten Aufwandsentschädigungen einzureichen.

§ 14.

Die Frist für die Geltendmachung des Anspruchs (§ 10) wird hinsichtlich solcher Mannschaften, deren Dienstzeit vor dem 1. April 1914 abläuft, bis zum 30. November 1914 verlängert.

§ 15.

Diese Bestimmungen haben so lange Geltung, als der Reichshaushaltsetat Mittel für ihre Durchführung zur Verfügung stellt.

Berlin, den 26. März 1914.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

vom 29. Oktober 1906[11]) zugrunde. Es handelt sich um den Boykott eines Warenhauses zwecks Verbesserung der Lage der Gewerbegehilfen mittels Flugblätter. Das Reichsgericht verurteilt unter Hinweis auf Reichsgericht 30, 360 und 36, 236, da andere „jedermann" sei, auch die kürzlich ergangene Zivilentscheidung des VI. Senats nicht entgegenstehe, da sie nur von der Straflosigkeit der an den Gegner gerichteten Boykott-drohung spreche. Von einer ähnlichen Einwirkung auf dritte Nebenstehende handelt ein Beschluß des Oberlandesgerichts Dresden vom 25. Juli 1906[12]), der im Wege der einstweiligen Verfügung gegen Boykottflugblätter vorgeht, welche sich „an die Einwohnerschaft Leipzigs", die „Parteigenossen", die „Gewerkschaftsmitglieder", „alle Hausfrauen", „Arbeiter", überhaupt „an das verehrliche Publikum" wandten. Das Verbot der Flugblätter ist begründet mit der darin enthaltenen versteckten „Verrufserklärung", die nach § 153 strafbar mache, außerdem — unter Bezugnahme auf Reichsgericht 36, 236 — mit dem den Arbeitgebern bei weiterem Widerstand angedrohten Ruin. Ebenso hatte in dem gleichen Jahre das bayerische Oberste Landesgericht (München, 16. Januar 1906)[13]) die Verurteilung Streikender gebilligt, die auf den Maurermeister einer anderen Stadt, der die Ausführung eines bestreikten Baues übernehmen wollte, im Sinne der Ablehnung der Uebernahme eingewirkt hatten. Da „weder auf einen Berufsgenossen noch auf irgendeine andere Person, also auch nicht auf einen Arbeitgeber seitens eines Arbeiters . . ." nach § 153 eingewirkt werden dürfe.

Ein Urteil des Landgerichts Mainz vom 3. Oktober 1907[14]) lehnt es ab, zu den „anderen" auch den Arbeitgeber zu rechnen und erstreckt im übrigen den Begriff auf Personen jeden Standes mit der bemerkenswerten Einschränkung, daß der andere zum „Gewerbebetrieb" gehören müsse; als Beispiele einer nicht unter § 153 fallenden Nötigung führt es die Einwirkung von Pferdeknechten auf die Arbeiter eines landwirtschaftlichen Nebenbetriebes oder die Einwirkung von Maurern auf die Köchin des Unternehmers an. Wohl unter dem Einfluß parlamentarischer Debatten — vgl. Stenographischer Bericht des Reichstags vom 20. April 1907, S. 976 ff., S. 982 (Abgeordneter Heine, Staatssekretär Dr. Nieberding) — sowie unter dem Einfluß der scharfen literarischen Kritik seitens bedeutender Juristen erfährt dann die Anschauung des Reichsgerichts in zwei Entscheidungen des IV. Senats in Band 40, 226 (18. Juni 1907) und Band 41, 365 (26. Juni 1908) eine erhebliche Abänderung.

Beide Entscheidungen sind in der gleichen Sache ergangen, da das erste, vom Reichsgericht zur nochmaligen Verhandlung zurückverwiesene Urteil erneut mit der Revision angegriffen wurde.

In Band 40 will das Reichsgericht zwar unter den anderen „an sich jeden Dritten" verstanden wissen, auch außerhalb der Berufsgenossen, aber nur unter der „Voraussetzung . . . daß durch die Einwirkung oder versuchte Einwirkung auf die anderen mit Bezug auf eine Vereinigung oder Verabredung zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen ihre Teilnahme oder ihr Folgeleisten erreicht werden kann und nach Absicht des Täters erreicht werden soll". Dies müsse nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles beurteilt werden, erscheine aber bei dem bloßen Streben, den Gegner zur Bewilligung von Forderungen zu veranlassen, ausgeschlossen; anders läge es z. B., meint das Reichsgericht dann, „wenn gerade die Unterwerfung einzelner Gegner unter die gestellten Forderungen als Mittel zur Einwirkung für die Unterwerfung der übrigen dienen solle" — wann dies in praxi der Fall ist, sagt das Urteil nicht —[15]); ebenso bilde einen besonderen Fall strafbarer Nötigung des Gegners der in Band 36, 236 behandelte Tatbestand, da es sich um eine Vereinigung von Arbeitgebern und -nehmern gehandelt habe (der Versuch des Reichsgerichts, seine ältere Rechtsprechung mit der veränderten Stellungnahme hier in Einklang zu bringen, erklärt sich wohl aus der bekannten Scheu des Reichsgerichts vor Plenarentscheidungen; tatsächlich sind unseres Erachtens die Urteile miteinander unvereinbar).

Auf die nochmalige Revision in der gleichen Sache, Bd. 41, 365, betont das Reichsgericht erneut, daß trotz der „Möglichkeit einer gewissen Beteiligung an der Koalition" auch seitens des Kampfgegners dennoch die Anwendbarkeit des § 153 ausgeschlossen sei, wo die Einwirkung lediglich „zwecks Bewilligung der durchzusetzenden Forderungen geschehe" und nicht „zwecks Erreichung der Beteiligung an der Koalition, um deren Zwecke in derselben Richtung zu fördern", . . . „um damit das Erlangen der erstrebten Lohn- und Arbeitsbedingungen zu fördern" (wann dies durch den Gegner stattfinden kann, sagt auch dieses Urteil nicht klar); allerdings beziehe sich — ungeachtet obiger Einschränkung — der Schutz des § 153 nicht bloß „auf die Berufsgenossen"; es sei vielmehr bei „Folgeleisten" an „ein Gefolgschaftleisten im Sinne einer die Ziele und Maßnahmen der Koalition durch entsprechendes Verhalten gewolltermaßen unterstützenden Förderung seitens dessen, auf den eingewirkt wird, gedacht"; daher fiele unter § 153 auch die Einwirkung auf solche, die „als Abnehmer von Waren bei einem mit Boykott bedrohten Unternehmer in Frage kommen", eventuell auch die Einwirkung auf den Gegner.

Unter Bezugnahme auf die Entscheidung Band 40 billigt das Oberverwaltungsgericht Darmstadt[16]) am 21. Juni 1910 die Verurteilung streikender Bauarbeiter, die auf einen als Ersatz der Bauarbeiter verwendeten Bahnarbeiter durch ein nach § 153 strafbares Mittel eingewirkt hatten, da „andere" nicht nur Berufsgenossen bezeichne und eine „Begrenzung des Begriffs" sich nicht erkennen lasse. Die jüngste höchstgerichtliche Entscheidung zu der hier behandelten Frage ist am 19. Dezember 1912 ergangen[17]): Der Angeklagte hatte Kunden eines Fabrikanten bestimmen wollen, für die Dauer eines gegen diesen geführten Streiks ihren Warenbezug bei dem Fabrikanten einzustellen, und zwar mit der Drohung, daß sonst die im Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter vereinigten Arbeiter ihrerseits bei jenen Kunden des bestreikten Fabrikanten keine Mehl- und Backwaren mehr kaufen würden. Das Urteil sagt: Der § 153 verbiete, „andere auf die Seite der Koali-

[11]) Gewerbe-Archiv 6, 679.

[12]) Seufferts Archiv 62, 396 (über die Verkennung des Begriffs der Verrufserklärung in dem Beschluß vgl. Maschke S. 260 ff.).

[13]) Gewerbe-Archiv 5, 517.

[14]) Gewerbe-Archiv 7, 521.

[15]) Darüber, daß schließlich auch jede Bewilligung in diesem Wege eine Stärkung der Koalition schafft, also auf diese Weise der Gegner doch wieder als „anderer" betrachtet werden könnte, vgl. v. Tischendorf, Goltdammers Archiv 54, 447 ff., bes. S. . . .

[16]) Gewerbe-Archiv 10, 671.

[17]) „Juristische Wochenschrift" 1913 S. 1054.

tion zu ziehen, andere zu bestimmen, an den Bestrebungen der Koalition mittelbar oder unmittelbar teilzunehmen"; davon möge zwar in bezug auf die Beeinflussung des Gegners nicht die Rede sein, im übrigen aber sei jeder, also auch der Zwischenhändler, als „dritte, am Lohnkampf unbeteiligte Person" ein „anderer" im Sinne des § 153; wenn nun der Zwischenhändler unter dem Druck des Boykotts den Bezug der Waren einstellte, weil er sie nicht mehr absetzen könnte, so unterstütze er damit die Koalition, indem er den Gegner durch Minderung des Warenabsatzes wirtschaftlich schwäche, und insofern leiste er der Koalition im Sinne des Urteils Bd. 41, 365, Folge.

Die Folge dieses Urteils zeigt das in dieser Nummer der Arbeiterrechtsbeilage veröffentlichte Schöffengerichtsurteil betreffend die durch Boykottandrohung versuchte Einwirkung auf Abnehmer von Großschlächtereien, die eine Lohnbewegung durch Abbruch der Geschäftsbeziehungen mit den Großschlächtern unterstützen sollten[18]).

Der Uebersicht über die Rechtsprechung lassen wir nunmehr die über die Literatur folgen.

Der Landmannsche Kommentar zur Gewerbeordnung versteht unter den „anderen" nur die „Berufsgenossen",[19]) und zwar nur, soweit sie unmittelbar, also z. B. nicht durch Geld (man denke an Geldsammlungen für Streikende) die Koalitionsabrede befolgen. Er rechnet zu den „Berufsgenossen" alle, „welche den Koalierten, in deren Interesse die Nötigung ausgeübt wird, sozial gleichstehen"[20]) (so daß z. B. danach das Ergebnis von R.G. 30, 359 richtig ist), also auch — beim Boykott — die nichtorganisierte Arbeiterschaft, nicht aber — beim allgemeinen Boykott — jedermann.

v. Rohrscheidt[21]) versteht unter „andere" „jedermann, auch Arbeitgeber", nimmt aber dann zustimmend auf die Entscheidung in Bd. 40 Bezug. Sein Standpunkt ist daher wenig klar.

Neukamp[22]) rechnet zu den anderen nur die „derselben sozialen Gruppe Angehörigen".

Stenglein[23]) schließt sich der Rechtsprechung des R.G. an.

v. Tischendorf[24]) versteht unter „anderen" regelmäßig Berufsgenossen, aber im übrigen auch Personen, die, ohne Arbeiter zu sein, in bestreikten Betrieben Ersatzarbeiten leisten, u. a. beim Boykott auch jedermann als Abnehmer, oder bei der Materialiensperre die dem Gesperrten liefernden Arbeitgeber.

Maschke[25]) nimmt an, daß „andere" über die wörtliche Auslegung als „unmittelbare Kampfgenossen" hinaus auszulegen sei, da der „Sinn des Gesetzes" dies mit Rücksicht „auf die komplizierter gewordene Technik der gewerblichen Kämpfe" und die Ausnützung der „wirtschaftlichen Beziehungen der aufeinander angewiesenen Interessentengruppen" erheische: daß also z. B. Baumaterialienhändler im Verhältnis zu Bauunternehmern, das Hefesyndikat im Verhältnis zu Bäckermeistern „andere" seien, ferner Bierfahrer im Verhältnis zu Brauereiarbeitern, Zimmerer im Verhältnis zu Maurern[26]).

Kiehl[27]) meint, daß ursprünglich der Gesetzgeber zwar bei den „anderen" nur an Berufsgenossen gedacht habe, daß aber infolge Veränderung der „Schutzbedürftigkeit" jeder darunter verstanden werden müsse, der „tauglich ist, sich an Verabredungen der in § 152 genannten Art zu beteiligen", sei es durch unmittelbare oder mittelbare (z. B. Geldspenden) Förderung, daß aber nie der Gegner zu den „anderen" gehören könne.

Die eben gegebene Uebersicht weist eine Fülle der verschiedensten Ansichten auf, sie zeigt einen mannigfachen, das Koalitionsrecht zum Teil aufs äußerste gefährdenden Wechsel der Rechtsprechung und läßt es, zumal das Reichsgericht noch immer nicht prinzipiell abgelehnt hat, sogar den Gegner als einen „andern" aufzufassen, angebracht erscheinen, den Begründungen der verschiedenen Ansichten im einzelnen nachzugehen. Auch die veränderte gewerkschaftliche Taktik (vergl. die jüngste Rechtsprechung und die Beispiele von Maschke) hat infolge der Notwendigkeit, Dritte in die Kämpfe gegen Großfabrikanten und -händler hineinzuziehen, alle diese Fragen kompliziert.

Es soll zunächst kurz die Entstehungsgeschichte der Bestimmung, alsdann ihr Wortlaut in grammatischer und logischer Hinsicht untersucht werden.

G. W.

Arbeiterversicherung.

Beschränkung der Kassenleistungen bei einem neuen Unterstützungsfall. (§ 26c K.V.G., § 188 R.V.O.)

(Entscheidung des Versicherungsamtes der Stadt Chemnitz vom 13. Februar 1914.)

Der Antragsteller trat am 2. September 1912 als Former in der Sächsischen Maschinenfabrik vorm. Rich. Hartmann A.-G. in Chemnitz an, als solcher wurde er Pflichtmitglied der Allgemeinen Krankenkasse für Maschinenfabriken und Gießereien der Stadt Chemnitz. Er erkrankte am 4. Dezember 1912 erwerbsunfähig an Asthma und Bronchialkatarrh und bezog vom 5. Dezember 1912 bis 29. März 1913 Krankenunterstützung von der genannten Kasse, von Ende März bis zum 10. Mai 1913 arbeitete der Antragsteller wieder als Former in der Sächsischen Maschinenfabrik, am 10. Mai erkrankte er von neuem, und zwar wiederum an Asthma und Bronchialkatarrh. Die Kasse gewährte daraufhin vom 10. Mai Krankenunterstützung, stellte diese aber am 7. August 1913 mit der Begründung ein, sie sei satzungsgemäß zur Gewährung weiterer Krankenunterstützung nicht verpflichtet, weil sie nach § 5 Abs. VIII ihrer Satzung einem Mitgliede, das die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraumes von 12 Monaten für 26 Wochen bezogen habe, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die vorangegangene gleiche, nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden sei, innerhalb

[18]) Diese Art von Anklagen scheint jetzt Schule zu machen. Nach einer Notiz des „Vorwärts" vom 5. April 1914 wurde jüngst in Mannheim gegen einen Gewerkschaftssekretär wegen Vergehens gegen § 153 Anklage erhoben, weil er eine Mannheimer Brotfabrik, die Großabnehmerin einer bestreikten Kölner Mühlenfirma war, unter Boykottandrohung aufgefordert hatte, den Mehlbezug von der Kölner Firma während des Kampfes zu unterlassen. Die Verhandlung endete mit einem Freispruch, soweit der Bericht erkennen läßt, wegen Verneinung des Vorliegens einer Drohung.

[19]) 6. A. 1912. § 153, 2b (so schon seit der 2. Auflage).

[20]) Landmann, „Deutsche Juristenzeitung" 1908 S. 265 ff.

[21]) 2. A. 1912. § 153 A. 2.

[22]) 8. A. § 153.

[23]) Strafrechtliche Nebengesetze 4. A. Bd. III. § 153 A. 3.

[24]) Goltdammers Archiv Bd. 54, 441 ff.

[25]) Boykott, Sperre und Aussperrung S. 26 ff.

[26]) Maschke rechnet aber offenbar im Falle des Boykotts des Zwischenhändlers diesen nicht zu den „anderen", denn er lehnt (S. 265) die Annahme ab, daß diese „zur Abbestellung der boykottierten Waren, also zur Förderung der Koalition gezwungen werden sollen".

[27]) Gruchot Bd. 52 S. 23 ff.

teten, daß die beiden Todesfälle lediglich als zufällige Erscheinungen, die mit dem Betriebe nicht im Zusammenhange stehen, anzusehen seien.

Aus dem ausführlichen Urteil des Oberversicherungsamtes ist über die Annahme, daß durch Milzbrandinfektion herbeigeführter Tod vorliegt, folgendes zu entnehmen:

„Der behandelnde Arzt Dr. H., der unter Zuziehung des Dr. B. die Leichenöffnung des zuletzt verstorbenen Arbeiters A. vorgenommen hatte, hat in seinem Gutachten berichtet, A. habe am 8. März 1913 sich nicht wohl gefühlt, sei aber am Montag, den 10. März 1913, noch zur Arbeit gegangen. Die Arbeit habe er abbrechen müssen. Nachmittags ½5 Uhr sei er, der Arzt, in die Wohnung des A. gekommen. Der Patient habe angegeben, daß er früh Stuhlgang gehabt und gebrochen habe. Fieber sei nicht vorhanden, der Puls sei beschleunigt gewesen. Links unter dem Nabel sei der Leib druckempfindlich gewesen. Die ärztliche Diagnose habe auf Dünndarmgeschwür gelautet. Nach Verabreichung von 25 Gramm bismut. subnitric. Pulver habe sich der Befund des Patienten verschlechtert und er sei früh 3 Uhr verstorben. Das Medikament sei chemisch untersucht und richtig befunden worden. Am Nachmittage habe die Eröffnung der Bauchhöhle in Gegenwart des Dr. B. stattgefunden. Bei Eröffnung der nicht aufgetriebenen Bauchhöhle habe sich hellgelbe, etwas trübe Flüssigkeit entleert. Das Netz sei mit kleinen stecknadelkopfgroßen weichen Knötchen wie besät gewesen. Der sichtbare Dünndarm sei nicht aufgetrieben, aber etwas gerötet gewesen. Beim Auseinanderziehen der einzelnen Schlingen haben sich mehrere (5 bis 6) annähernd groschengroße, dunkel verfärbte Stellen, in der Mitte schwärzer, nach der Peripherie blauer, gezeigt. Der Magen sei etwas aufgetrieben, rosa verfärbt gewesen, von außen habe er viele frische rote Punkte und kleine Striche (kleine innere Schleimhautblutungen) gehabt, und zwischen den Dünndarmschlingen seien frische, weiche, dem Darm anhängende gelbe Fibrinausscheidungen gewesen. Danach sei von ihnen, den Aerzten, die Diagnose Milzbrandgeschwür im Dünndarm als gesichert angesehen worden.

Dr. H. hat ein Stück Netz und etwas Flüssigkeit dem Geheimen Medizinalrat Dr. Schm. in D. zur Untersuchung auf Milzbrandkeime geschickt. Bevor die Sendung zur Untersuchung kommen konnte, waren die Untersuchungsobjekte schon stark in Fäulnis übergegangen. (Dr. Schm. war verreist gewesen und hatte die Objekte zwei Tage später zur Untersuchung erhalten.) Auf Grund der Untersuchung der Ausstrichpräparate, des Tierversuches und der bakteriologischen Untersuchung hat sich Professor Dr. Schm. in seinem Gutachten dahin ausgesprochen, daß es wahrscheinlich ist, daß bei A. eine tödlich verlaufene Milzbrandinfektion vorgelegen hat, daß aber eine andere auf infektiöser Basis entstandene Krankheit bei der Todesursache nicht ausgeschlossen werden kann. Nachdem dann dem Professor Dr. Schm. mitgeteilt worden ist, daß die Gewerbeinspektion festgestellt habe, daß im Betriebe undesinfiziertes Borstenmaterial verwendet worden sei, hat er sich dahin geäußert, daß sich dadurch in seinem Gutachten nichts ändere und daß unter diesen Umständen mit der Möglichkeit gerechnet werden müsse, daß die Infektion durch undesinfizierte Borsten vorkommen könne.

Auf Veranlassung der Berufsgenossenschaft ist als Obergutachter Geheimer Rat Professor Dr. H. in L. gehört worden, der unter ausführlicher Würdigung der Krankengeschichte und des Untersuchungsbefundes des Professors Dr. Schm. sowie unter Berücksichtigung der Tatumstände sich abschließend in seinem Gutachten dahin äußerte, daß die Möglichkeit der Milzbrandinfektion bei A. ernsthaft in Erwägung gezogen werden müsse, ein besonderer Grad von Wahrscheinlichkeit aber nicht nachgewiesen werden könne, weil die notwendigen objektiven Unterlagen für die Diagnose zu spärlich und sonstige Fälle von Milzbrand in der Fabrik nie vorgekommen seien. Immerhin seien Verdachtsgründe vorhanden, insbesondere wegen zeitlichen Zusammentreffens zwischen der von der Gewerbeinspektion am 6. Februar 1913 festgestellten Bündelung undesinfizierten Materials im Arbeitsraume und der am 7. Februar 1913 eingetretenen Erkrankung des Borstenzurichters H. Der Obergutachter hält daher die Ablehnung der Entschädigungsansprüche der Hinterbliebenen nicht für durchführbar. . . .

Die Berufsgenossenschaft hat Abweisung des Rechtsmittels beantragt und auch in diesem Falle das Gehör des Professors Dr. L. in B. als Obergutachter beantragt und zugleich auf die Unterlagen über einen Milzbrandtodesfall, der der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft vorgelegen hat, verwiesen. . . .

Aus den Erörterungen ergibt sich, daß bei der Firma Gebr. St. in F. Borsten und Roßhaare verarbeitet werden, die aus Rußland, China und Indien bezogen sind. Derartiges Rohmaterial bietet an sich eine gewisse Gefährdung der im Betriebe beschäftigten Arbeiter, da in den Ursprungsländern keine genügenden Sicherheitsmaßnahmen für die unschädliche Beseitigung von Kadavern an Milzbrand gefallener Tiere bestehen. Dazu kommt, daß nach den Erörterungen der Königlichen Gewerbeinspektion am 6. Februar 1913 undesinfiziertes Borstenmaterial in den Arbeitsräumen gebündelt worden ist. Wenn auch angenommen werden kann, daß danach eine Reinigung des Arbeitsraumes stattgefunden hat, so ist doch bei der Art des Materials und bei der Staubentwickelung, die bei der Bündelung entsteht, nur mit einer sehr beschränkten Sicherheit für die Beseitigung etwa vorhandener Krankheitskeime durch die Reinigung zu rechnen. Weiter war aber in Erwägung zu ziehen, daß innerhalb eines Monats zwei Arbeiter desselben Betriebes an schweren infektiösen Erscheinungen, die nach den Gutachten der Aerzte Anzeichen einer Milzbrandinfektion nicht ausschließen, gestorben sind. Der Umstand, daß die Erkrankung des A. erst am 8. März 1913 eingetreten ist, kann, wie insbesondere aus dem Gutachten des Geheimen Rats Professor Dr. H. hervorgeht, eine Milzbrandinfektion nicht ausschließen. Diese Umstände ergeben erhebliche Verdachtsmomente dafür, daß der Tod des A. mit einer Milzbrandinfektion in Zusammenhang zu bringen ist. Der Umstand, daß bei den zur Untersuchung gekommenen Leichenteilen Milzbrandbazillen nicht haben festgestellt werden können, kann für eine abweichende Beurteilung nicht ausschlaggebend sein. Denn das Untersuchungsmaterial ist, wie aus den Gutachten der Aerzte Professor Dr. Schm. und Professor Dr. H. hervorgeht, so wenig einwandfrei gewesen, daß es für eine Beweisführung nicht ausreichen kann. Das Oberversicherungsamt hat demnach unter Abwägung aller dieser Umstände die volle Ueberzeugung erlangt, daß mit großer Wahrscheinlichkeit der Tod des A. mit seiner Beschäftigung im Betriebe und der hierbei eingetretenen Milzbrandinfektion im ursächlichen Zusammenhange steht. . . .“

Die Berufsgenossenschaft hatte noch ein Gutachten des Professors K. in L. eingeholt, auf das sie zur Begründung des Rekurses Bezug nimmt. Dieser Gutachter äußerte sich dahin, daß mit einer auch nur einigermaßen höheren Wahrscheinlichkeit nicht angenommen werden kann, daß Milzbrand die Todesursache sei. Dies sei zwar nicht ausgeschlossen; es könnten aber mit derselben Wahrscheinlichkeit auch andersartige Ursachen, und zwar durch Eiterbakterien den Tod herbeigeführt haben. Der Rekurs der Berufsgenossenschaft wurde indessen verworfen.

Arbeits- und Dienstvertrag.

Anspruch auf Weihnachtsgratifikation.

(Urteil des Reichsgerichts. Aktenzeichen III. 154/13.)

Die Frage, ob und unter welchen Umständen ein Anspruch auf Gewährung der Weihnachtsgratifikation besteht, ist eine der vielumstrittenen Fragen des Angestelltenrechts. Das Reichsgericht hat sich vor kurzem mit der Frage befaßt und dabei interessante Grundsätze ausgesprochen, so daß im nachstehenden näher auf das betreffende Urteil eingegangen werden möge. Aus dem Tatbestand:

Ein Angestellter wurde von seiner Firma im Juli zu dem darauffolgenden 1. April in Gemäßheit des Anstellungsvertrages gekündigt. Nach neuen Differenzen wurde er am 23. Oktober sofort ent-

der nächsten 12 Monate Krankenunterstützung nur auf die Dauer von 13 Wochen zu gewähren habe. Der Antragsteller, dem seitens der Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen Krankenrente vom 8. November 1913 ab bewilligt worden ist, fordert Zahlung des Krankengeldes über den 7. August 1913 hinaus bis zum Ablauf der 26. Krankheitswoche, also bis zum 7. November 1913. Nach der beigezogenen Aussprache des behandelnden Arztes Dr. Claus, der den Antragsteller vom 4. Dezember 1912 bis 29. März 1913 und vom 10. Mai 1913 bis 7. August 1913 behandelt hat, hat es sich während der bezeichneten Krankheitszeiten um dieselbe Krankheit gehandelt; die Krankheit habe seines Erachtens auch während der sechswöchigen Wiederbeschäftigung fortgedauert, eine Notwendigkeit einer Heilbehandlung habe während dieses Zeitraumes nicht vorgelegen.

Die Ablehnung des erhobenen Anspruchs beruht auf einer irrigen Auslegung der angeführten Satzungsbestimmung, der genannte § 5 Abs. VIII der Kassensatzung stützte sich auf § 26a Abs. 2 Ziffer 3 K.V.G. Der Sinn dieser Vorschrift ist, daß die darin bezeichneten „nächsten 12 Monate" von dem Ablauf der dem neuen Unterstützungsfall vorausgegangenen Krankenunterstützung ab zu berechnen sind und daß innerhalb der diesem Zeitpunkte vorangegangenen 12 Monate während 26 Wochen Krankenunterstützung gewährt sein muß. Dieser Sinn der Bestimmung kommt in dem jenem § 26a K.V.G. nachgebildeten § 188 R.V.O. deutlich zum Ausdruck. Eine Beschränkung der Leistungen auf die Dauer von 13 Wochen ist also nur für solche Versicherte zulässig, die binnen 12 Monaten bereits für 26 Wochen Krankengeld bezogen haben und im Laufe der nächsten 12 Monate an der gleichen, nicht gehobenen Krankheitsursache erkranken. Diese Voraussetzungen treffen hier jedoch nicht zu. Die Krankenkasse hat dem Antragsteller lediglich vom 4. Dezember 1912 bis 29. März 1913, also für 16 Wochen Krankenunterstützung gewährt. Vor der mit dem 10. Mai 1913 beginnenden anderweiten Krankenunterstützung hatte die Kasse also noch gar nicht Krankenunterstützung für 26 Wochen gewährt, sie muß daher dem Antragsteller vom 10. Mai 1913 ab Krankenunterstützung für die satzungsmäßige Dauer von 26 Wochen gewähren, erst nach Ablauf dieser Unterstützungsdauer könnte sich die Kasse bei einem neuen Unterstützungsfalle, falls die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, auf jene Vorschrift berufen.

Anderweite Einwendungen gegen den für die Zeit vom 7. August bis 7. November 1913 erhobenen Anspruch auf Zahlung des Krankengeldes hat die Kasse nicht erhoben; sie war daher antragsgemäß zur Gewährung des Krankengeldes — und zwar nach Maßgabe ihrer bis 31. Dezember 1913 in Geltung gewesenen Satzung — zu verurteilen.

Zutreffende Würdigung der „Gewöhnung".

Es hieße Platz verschwenden, wollte man an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, welcher Unfug von den Versicherungsträgern mit dem Begriff der Gewöhnung bei Rentenminderungen und Einstellungen getrieben wird. Besonders rigoros geht die bayerische Holzindustrie-Berufsgenossenschaft vor. Sie konnte bei der Minderung der Rente für den Verlust sämtlicher fünf Finger der linken Hand und einen Teil des Handtellers nur Angewöhnung an den Zustand als Grund angeben. Dabei wurde in keiner Weise die Verstümmelung der rechten Hand durch einen früheren Unfall berücksichtigt. Es blieben an dieser Hand nur Daumen und Zeigefinger unverletzt, die übrigen Finger sind in Krallenstellung versteift. Dafür bezieht der Verletzte 25 Proz. Rente. Trotzdem sollte die Rente für den Zustand der linken Hand, der dem Verlust der Hand gleichzuachten ist, von 60 auf 50 Proz. herabgesetzt werden. Die Berufung hatte Erfolg; der hiergegen eingelegte Rekurs der Berufsgenossenschaft wurde vom bayerischen Landesversicherungsamt mit folgender treffender Begründung zurückgewiesen:

Wenn auch im Laufe der Jahre in dem Zustand dieser Hand eine Besserung insofern eingetreten ist, als der Handstumpf gut bedeckt und nicht druckempfindlich ist, so kann darin eine Erhöhung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten nicht erblickt werden. Dieser Zustand war auch schon im Jahre 1893 bei der Herabsetzung der Rente von 100 auf 60 Proz. ziemlich der gleiche. Es ist nicht abzusehen, inwiefern der Handstumpf anders als durch Ausübung eines gewissen Druckes verwendet werden könnte, was, da auch die rechte Hand nur in beschränktem Maße ein Ergreifen und Festhalten von Gegenständen ermöglicht, für die Verrichtung einer Lohnarbeit nach wie vor gleich bedeutungslos ist. Von Gewöhnung an den Zustand kann hierbei wohl nur in dem Sinne gesprochen werden, als der Verletzte sich mehr und mehr an die Nichtbenützung der linken Hand gewöhnt hat. Das bedeutet aber sicher nicht eine Erhöhung der Gebrauchsfähigkeit. Wenn daher auch im medizinischen Sinne eine Besserung gegeben sein mag, so ist diese doch für die Wertung des Verletzten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkte ohne alle Bedeutung. (Nr. I 430 — A. 56/14.)

F. E. F.

Milzbrandinfektion — Betriebsunfall.

Zwei in einer Bürsten- und Pinselfabrik beschäftigt gewesene Arbeiter sind nach kurzem Kranksein am 11. Februar und 11. März 1913 verstorben. Es wurde nach dem Tod des am 11. März verstorbenen Arbeiters vermutet, daß bei beiden der Tod durch Milzbrandinfektion verursacht worden sei, da dieser Arbeiter nach nur zweitägiger Krankheit unter schweren infektiösen Erscheinungen verstarb.

Die Berufsgenossenschaft lehnte den Anspruch der Hinterbliebenen ab, da eine Milzbrandinfektion nicht nachgewiesen sei. Oberversicherungsamt und Landesversicherungsamt haben den Anspruch anerkannt.

Bei der Unfalluntersuchung ergab die Vernehmung des Vertreters der Firma, daß Schweineborsten und Roßhaare aus Rußland, China und Indien im Betriebe verarbeitet werden, nachdem sie in einem Desinfektionsapparat unter einem Druck von mindestens 6 Atmosphären desinfiziert worden sind. Mit undesinfizierten Borsten wären die Verstorbenen überhaupt nicht in Berührung gekommen. Eine übermäßige Staubentwickelung bestehe auch nicht. Die amtlichen Ermittelungen der Gewerbeinspektion ergaben hingegen, daß undesinfiziertes Borstenmaterial am 6. Februar 1913 im Arbeitsraume gebündelt worden ist. Von der Vernehmung von Zeugen, daß die im Betrieb beschäftigten Arbeiter mit undesinfiziertem Material zusammenkommen, hat das Versicherungsamt abgesehen, da die amtlichen Ermittelungen als genügende Feststellungen anzusehen wären.

Es sind von der Berufsgenossenschaft noch einige Interessenten gehört werden, und zwar einige Inhaber von Bürsten- und Pinselfabriken, die behaup-

zu überweisen sei. Eine derartige willkürliche Regelung, die keinerlei Rechtsgarantien bietet, ist keineswegs zu empfehlen.

Es empfiehlt sich, daß Arbeiterausschüsse in mittleren und größeren Betrieben sich einmal genau die Arbeitsordnung und die Bestimmungen über Verwendung der Strafgelder ansehen. Vielleicht ist doch hier und da eine Bestimmung einzufügen, die für den Fall der Auflösung eines Betriebes die Strafgelder den Arbeitern oder wenigstens gemeinnützigen Zwecken sichert. Die Ueberweisung an eine Krankenkasse ist nicht immer zu empfehlen und wenigstens dann nicht, wenn es sich um eine Betriebskrankenkasse handelt.

Unterstreichen will ich zum Schluß nochmals, daß die sicherste und beste Lösung die wäre, gesetzlich das Verbot der Strafgelderauferlegung auszusprechen. K. M.-Augsburg.

Lohnbeschlagnahmegesetz.

Die Lohnpfändung bei Unterhaltsansprüchen unehelicher Kinder.

Nach § 4 Lohnbeschlagnahmegesetz ist der Lohn der Arbeiter insoweit pfändbar, als er nicht zum eigenen notdürftigen Lebensunterhalt und zur Erfüllung der der Ehefrau oder den ehelichen Kindern und Verwandten gegenüber obliegenden Unterhaltspflicht gebraucht wird.

Dem Maurer B. in B. wird durch das Königl. Amtsgericht in B. der Lohn gepfändet, soweit er den Betrag von 15 Mk. in der Woche übersteigt. — Auf die eingelegte Erinnerung wird dieser Beschluß dahin abgeändert, daß dem Schuldner, der verheiratet und Vater von zwei ehelichen Kindern ist, 20 Mk. belassen werden. Beantragt waren 25 Mk.

Der Schuldner legt gegen diesen Beschluß des Amtsgerichts weitere Beschwerde ein, mit der Begründung, daß der Betrag von 20 Mk. zu seinem eigenen notdürftigen und dem Unterhalt seiner Familie nicht ausreichend sei. Das Gesetz spricht ja nur von seiner eigenen notdürftigen, im übrigen nur von der dem Schuldner obliegenden Unterhaltspflicht, die bei der Ehefrau und den Kindern zweifellos über das „Notdürftige" hinausgeht.

Das Landgericht weist aber die Beschwerde zurück. Begründet wird die Ablehnung damit, daß es im Stande des Schuldners allgemein üblich sei, daß die Frau zum Lebensunterhalt der Kinder beiträgt. Dem Schuldner selbst sei auch nur das Notdürftigste zu belassen, insbesondere habe er keinen Anspruch auf Taschengeld und dergleichen.

Ferner sagt dann aber das Landgericht noch, daß es doch nicht anginge, daß der uneheliche Vater sich einfach durch seine Verheiratung und die Erzeugung von ehelichen Kindern seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem unehelichen Kinde entziehen könne.

Eine gegen diesen Beschluß nochmals beim Oberlandesgericht eingelegte Beschwerde wurde gemäß § 568 Abs. 2 Z.P.O. abgewiesen.

Der Beschluß des Landgerichts scheint uns in mehr als einer Beziehung fehlzugehen.

Zunächst einmal die Begründung der Ablehnung damit, daß es im Stande des Schuldners allgemein üblich sei, daß die Frau zum Unterhalt der Kinder beiträgt. Dieser Grundsatz widerspricht zunächst dem sonst immer aufgestellten Grundsatz, daß die Frau ins Haus gehöre. Sodann aber und das ist das Wichtigere, hätte das Gericht den Einzelfall berücksichtigen und untersuchen müssen, ob für die Frau auch die Möglichkeit zum Lebensunterhalt beizutragen überhaupt vorliegt. Die Frau sieht einer neuen Geburt entgegen und ist schon aus diesem Grunde weder jetzt noch nach der Geburt imstande, zu diesem Unterhalt beizutragen. Sodann münzte das Landgericht die Worte des Lohnbeschlagnahmegesetzes, daß dem Schuldner der „notdürftige" Lebensunterhalt belassen werden muß, um in das Wort „der notdürftigste". Nach allgemeinem Sprachgebrauch heißt „der notdürftigste" natürlich etwas anderes als „der notdürftige".

Und dann zum Schluß der Satz, daß es doch nicht anginge, daß sich der Vater eines unehelichen Kindes durch seine Verheiratung und die Erzeugung ehelicher Kinder seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem unehelichen Kinde entziehe. Das Gericht hat doch lediglich das bestehende Gesetz anzuwenden. Derartige Sentenzen dürfen u. E. doch keinen Einfluß auf die Entscheidungen des Gerichts ausüben. Die Richter können ja, als Staatsbürger, auf die Abänderung der Gesetze hinwirken. Solange die Gesetze aber einmal da sind, müssen sie doch entsprechend angewandt werden. Alb. Weber.

Koalitionsrecht.

Die Boykottandrohung gegen Dritte verstößt gegen den § 153 der G.O.

(Urteil des Schöffengerichts Stettin vom 14. Febr. 14, Aktenzeichen 15D 51/14.)

Im Oktober 1913 kam es zu einem heftigen Kampfe im Stettiner Fleischergewerbe. Bei einem Fleischermeister, der von den Gesellen eine 16—17stündige tägliche Arbeitszeit verlangte, kam es zum Streik und Boykott, weil der fragliche Fleischermeister jede Verhandlung mit der Gesellenorganisation ablehnte. Daraufhin verlangte die Fleischerinnung, an die sich nunmehr der Fleischermeister gewandt hatte, innerhalb 3 Tage die Zurücknahme aller Maßnahmen gegen ihr Mitglied, anderenfalls würde die Aussperrung aller organisierten Gesellen erfolgen. Der Fleischerverband versuchte mit der Innung zu verhandeln, was aber gleichfalls ergebnislos war, weil nicht nur jedes Zugeständnis abgelehnt wurde, sondern auch die streikenden Gesellen nicht wieder eingestellt werden sollten. Es blieb beim Kampf und die Innung machte ihre Drohung wahr.

Den Gesellen wurde ein Revers vorgelegt, wonach sie ihren Austritt aus dem Verband erklären sowie sich verpflichten mußten, dem Verband nie wieder beizutreten. Wer den Revers nicht unterschrieb, wurde entlassen. Infolgedessen verhängte das Gewerkschaftskartell über eine Anzahl Fleischermeister den Boykott. Da es sich um Fleischermeister handelte, die ihre Wurst en gros an die Kolonialwaren- und Delikatessengeschäfte lieferten, mußte naturgemäß eine Einwirkung auf diese Geschäfte, die als Zwischenhändler in Frage kamen, versucht werden.

Der Bevollmächtigte des Fleischerverbandes versandte als Beauftragter der Boykottkommission an diese Geschäftsinhaber ein Schreiben, in welchem die Ursachen des ausgebrochenen Kampfes dargelegt wurden und die Geschäftsinhaber ersucht wurden, die Fleischergesellen in dem aufgezwungenen Kampfe zu unterstützen. Des weiteren wurde darauf hingewiesen, daß die Boykottkommission gezwungen sei, jene Geschäftsinhaber der Arbeiterschaft zur Kenntnis zu bringen, welche noch boykottierte Wurstwaren vertreiben. Das sollte ihm zum Verhängnis werden. Er wurde wegen Vergehen gegen den § 153 G.O. zu einer Woche Gefängnis ver-

lassen und die Gehaltszahlung vom 1. November ab verweigert. Der Angestellte machte neben der Gehaltszahlung bis zum 1. April Ansprüche auf eine Weihnachtsgratifikation geltend, die ihm ebenfalls von der Firma verweigert wurde. Das Reichsgericht hat diese Ansprüche für dem Grunde nach gerechtfertigt erklärt, und zwar mit folgender

Begründung:

Nach der Feststellung des Berufungsgerichts ist dem Kläger eine Weihnachtsgratifikation in Aussicht gestellt und auch bis zu dem vorhergehenden Weihnachten gegeben worden, zu dem strittigen Weihnachten ist auch den übrigen Angestellten der Firma eine solche Gratifikation erteilt. Das Berufungsgericht folgert mit Recht, daß dem Kläger ein gewisses Recht auf die Gratifikation erwachsen sei, das ihm nicht willkürlich entzogen werden könne.

In Ermangelung besonderer gesetzlicher Bestimmungen sind die Voraussetzungen für die Entstehung des Anspruchs auf die Weihnachtsgratifikation dem einzelnen Dienstvertrag und dessen ergänzender richterlicher Festsetzung gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte zu entnehmen. Nach der Auffassung des Verkehrs sind die Weihnachtsgratifikationen keine reinen Freigebigkeiten der Dienstberechtigten, deren Gewährung ihnen anheimgestellt wäre. Sie stellten vielmehr eine besondere Vergütung neben dem Gehalt dar, die insbesondere den Zweck hat, den Angestellten für das Ausharren im Dienste zu belohnen und ihn zur Fortsetzung der Dienste anzuspornen. Deshalb ist auch regelmäßig die Entlohnung des Anspruchs davon abhängig, daß der Angestellte bis Weihnachten im Dienste verbleibt.

Der Prinzipal kann andererseits zur Gewährung der Gratifikation dann nicht verpflichtet werden, wenn vor Weihnachten durch ein Verschulden des Angestellten eine Sachlage geschaffen wird, die eine Kündigung des Dienstverhältnisses als billig und gerechtfertigt erscheinen läßt, und zwar auch dann, wenn die Kündigung erst zu einer Weihnachten nachfolgenden Zeit in Wirksamkeit tritt, z. B. durch eine erhebliche Pflichtverletzung. Der Grund, der den Prinzipal zur Verweigerung der Gratifikation berechtigt, braucht dabei nicht notwendig ein wichtiger im Sinne des § 70 H.G.B. zu sein. F.

Wem gehört das Vermögen einer zu einem Unternehmen gehörigen Strafgelderkasse nach Einstellung des Betriebes?

Vorstehende in Nr. 4 der Arbeiterrechtsbeilage von Dr. Loewenfeld in München behandelte Frage ist wert, einer Besprechung unterzogen zu werden. Für den Schreiber dieser Zeilen ist die Frage um so interessanter, als er selbst schon Gelegenheit hatte, in einem ähnlich liegenden Falle einzugreifen. Es handelte sich damals um den Konkurs einer größeren Firma. Ein recht hoher Betrag war aus den Mitteln der Strafkasse vorhanden. Nun lag das Rechtsverhältnis aber insofern günstiger, als seitens der Konkursmasse der Betrieb mit einigen älteren Arbeitern weitergeführt wurde, also Personen vorhanden waren, die eine Aussonderung des Strafgelderbetrages fordern und dessen Verwendung zu gesetzlichen Zwecken nach § 134b der Gewerbeordnung verlangen konnten. Es mußte aber damit gerechnet werden, daß der Betrieb in absehbarer Zeit zur Einstellung gelange und daher war die rechtliche Klarstellung der Sache geboten. Bei der ungenügenden Regelung der gesetzlichen Bestimmungen für Strafgelder, bezüglich des Rechtsanspruchs auf diese, entstanden natürlich Streitigkeiten mit der Konkursverwaltung und den Konkursgläubigern. Es gelang aber die Sache noch außergerichtlich zu regeln, da sich inzwischen eine alte Bestimmung gefunden hatte, die seinerzeit zwischen Arbeitgeber und Arbeiterausschuß zustande gekommen war und die etwa folgende Rechtslage ergab: „Bei einer Auflösung des Betriebs sollten die noch vorhandenen Strafgelderbeträge an den Stadtmagistrat überwiesen werden. Der Stadtmagistrat sollte die Gelder verzinslich anlegen und verwalten. Zunächst sollten die Zinsen und Geldbestände dazu benutzt werden, um alte Arbeiter der Firma, die in Not gerieten, daraus zu unterstützen. Falls Berechtigte nicht mehr in Frage kommen sollten, war der noch vorhandene Restbetrag an die städtische Armenkasse zu verweisen." Diese Bestimmung wurde dann von beiden Teilen anerkannt und danach verfahren. Nun ist nicht zu bestreiten, daß trotz der früher gegebenen Zustimmung des Arbeiterausschusses zu einer solchen Regelung, diese selbst dem Wortlaut des § 134b nicht gerecht wird. Mangels eines besseren Auswegs war aber auch nachträglich zuzustimmen, wenigstens wurde damit der Fonds der Verfügung der Firma bzw. der Konkursgläubiger entzogen.

Vielleicht zeigt der geschilderte Vorgang einen Weg, der zu einer gesetzlichen Regelung im gleichen Sinne führen kann. Allerdings würde es besser sein, wenn die G.O. den Abzug von Strafgeldern überhaupt untersagte. Meines Erachtens wird eine derartige Bestimmung nicht erreicht werden und daher darf man schon darüber sprechen, in welcher Art die gesetzliche Regelung der Frage anzustreben ist. Jedenfalls herrscht darüber Uebereinstimmung, daß die Strafgelder auch nach Auflösung eines Betriebes zugunsten der im Betriebe beschäftigt gewesenen Arbeiter zu verwenden sind. Bestimmungen ließen sich schon finden, um die Legitimation und Berechtigung im Betrieb beschäftigt gewesener Arbeiter klarzustellen. Da nun mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß Arbeiter eines Betriebes nicht mehr vorhanden sind oder ermittelt werden können, auch eine Unterstützungsnotwendigkeit nicht nachgewiesen werden könnte, so wäre m. E. eine Bestimmung gar nicht unzweckmäßig, aus der sich ergebe, daß etwa nach Ablauf von 10 Jahren (falls kein Unterstützungsberechtigter mehr Ansprüche stellte) der Restbetrag an die Armenkasse zu verweisen sei. Damit würden die Gelder wenigstens zu gemeinnützigen Zwecken verfügbar gestellt. Damit der Arbeiterschaft ein Recht eingeräumt würde, über die Verwendung und Zuweisung derartiger Fonds zu wachen, könnte bestimmt werden, daß z. B. die Beisitzer der Gewerbegerichte zu bezüglichen Beschlußfassungen beizuziehen seien. Dazu genügt die Bestimmung einiger Personen.

Nicht empfehlenswert scheint mir eine Regelung, wonach die Strafgelder bei Auflösung eines Betriebes an die noch vorhandenen Arbeiter zu verteilen seien. Damit könnte erreicht werden, daß nur wenige Arbeiter sich in das Geld teilten und ob das gerade immer die Bedürftigsten und Würdigsten wären, das ist eine andere Frage.

Es wurde mir auch schon bekannt, daß ein Unternehmer den ganzen Mammon — nach Auflösung des Betriebes — behielt, denselben als Sparkassenkonto anlegte, und zwar mit der Maßgabe, daß bei Gründung eines neuen Betriebes der Betrag zur Bildung eines Arbeiterunterstützungsfonds an diesen

noch als erlaubt, auch gegen Dritte den Boykott zu führen. Wie die Rechtsprechung im allgemeinen immer mehr zuungunsten der Arbeiter sich entwickelt, so hat sich dieselbe insbesondere bei Boykotts und bei Verstößen gegen den § 153 G.O. verschlechtert, und sie wächst sich nachgerade zu einem Ausnahmezustand gegen die organisierten Arbeiter aus.

Das Gericht widerspricht sich selbst, es sagt in seinem Urteil: es sei erlaubt, auf die Zwischenhändler einzuwirken, daß sie keine boykottierte Waren absetzen, das war im vorliegenden Falle ja auch nur der Zweck des Schreibens an die Kolonialwaren- und Delikatessengeschäfte, die eben Zwischenhändler sind. Das Gericht hebt seine eigene Meinung, daß der Boykott gegen Zwischenhändler erlaubt sei, schon im nachfolgenden Satz auf, indem es ausspricht: „aber strafbar ist es, wenn direkt, wie es hier geschehen ist, auf andere eines der im § 153 bezeichneten Mittel angewendet wird, um auf ihre Entschließung einzuwirken.“ Also der Boykott ist statthaft, seine Androhung unter Umständen strafbar. Das ist eine juristische Auslegekunst, die der gesunde Menschenverstand nicht faßt. Die neuere Rechtsprechung geht Wege — siehe auch den Artikel über die Boykottrechtsprechung in Nr. 4 der Arbeiterrechtsbeilage —, die den Boykott mit der Zeit gänzlich unmöglich machen. Wenn der Boykott gegen Dritte nicht mehr erlaubt, sondern strafbar ist, dann ist in einer Reihe von Gewerben der Boykott geradezu unmöglich. Was hat ein Boykott gegen eine Brauerei für einen Zweck, wenn die Gastwirte nicht mit in den Boykott einbezogen werden. Der Boykott gegen eine Großbäckerei wäre wirkungslos, wenn eine Einwirkung auf die Zwischenhändler, die das Brot vertreiben, nicht stattfände. Genau so verhält es sich bei Boykotts gegen Wurstfabriken, auch dort wird das Produkt durch die Kolonialwaren- und Delikatessengeschäfte vertrieben; der Boykott lediglich gegen die Wurstfabrik wäre Torheit, weil er zwecklos ist. Wenn die Zwischenhändler auf die boykottierten Produkte aufmerksam gemacht werden und ihnen Gelegenheit gelassen wird, die unter Boykott stehenden Produkte aus boykottfreien Geschäften zu beschaffen, so ist die Rücksicht, die im öffentlichen Interesse erforderlich ist, geübt. Es kann dann aber auch kein Verstoß gegen den § 153 G.O. sein, wenn das Publikum aufmerksam gemacht wird, wo die boykottierten Waren vertrieben werden. Zuletzt ist es doch gar nicht zu umgehen, dem Publikum mitzuteilen, wo die unter Boykott stehenden Produkte verkauft werden, wenn der Boykott als solcher überhaupt einen Zweck und Sinn haben soll.

Wir ersehen daraus wieder einmal, daß die Arbeiterschaft alle Kraft darauf konzentrieren muß, den § 153 G.O. zu beseitigen; nur dann ist eine wirkliche Koalitionsfreiheit gewährleistet. In der Praxis ist der § 153 G.O. nur gegen die Arbeiter da, gegen die Arbeitgeber kommt derselbe so gut wie gar nicht zur Anwendung. Bei dem fraglichen Kampfe übten die Arbeitgeber den skrupellosesten Terrorismus, verstießen zweifellos gegen den § 153, aber kein Staatsanwalt fand sich, um diesen Terrorismus zu rächen. Die Fleischermeister zwangen die Gesellen, bei Strafe der sofortigen Entlassung und gänzlicher Aushungerung, denn der Arbeitsnachweis wurde für organisierte Gesellen gesperrt, aus der Organisation auszutreten resp. die im § 152 gewährleistete Koalitionsfreiheit nicht auszuüben. Sie zwangen ferner durch Androhung des wirtschaftlichen Boykotts und Zahlung einer Konventionalstrafe die Viehkommissionäre, jenen Fleischermeistern, die den Tarif des Fleischerverbandes unterzeichnet hatten, kein Vieh zu verkaufen. Es blieb nicht nur bei der Drohung, sondern dieser Terrorismus wurde auch praktisch durchgeführt. Man zwang also dort gleich zwei „andere“, die Viehkommissionäre und die tariftreuen Fleischermeister, an einer Verabredung im Sinne des § 153 G.O. teilzunehmen. Gegen die Ausüber dieses Zwanges wurde keine Anklage erhoben.

Das Urteil ist leider rechtskräftig geworden, ohne daß die höheren Instanzen es hätten nachprüfen können.

Von juristischer Seite wird uns zu diesem Urteil geschrieben:

Das Urteil, das der in der „Jur. Wochenschrift“ 1913, S. 1054 publizierten Entscheidung in allen Punkten folgt, ist in doppelter Hinsicht unhaltbar:

1. Es verkennt, wie dies freilich die Rechtsprechung der R.G. zum § 253 Str.G.B. (Erpressung) seit Jahren unter ständig zunehmendem Widerspruch der namhaftesten strafrechtlichen Theoretiker tut, den Begriff der „Drohung“, indem es von dem Erfordernis der „Widerrechtlichkeit“ der Drohung absieht.

Allerdings ist die Widerrechtlichkeit der Drohung noch nicht durch die Zulässigkeit des angewandten Nötigungsmittels beseitigt. Dies zeigt das angeführte Beispiel der im eigennützigen Interesse erfolgenden Drohung mit der erlaubten Strafanzeige, in welchem Fall es sich zweifellos um eine unzulässige, widerrechtliche Drohung handelt.

Die Widerrechtlichkeit der Drohung mit erlaubten Uebeln entfällt aber nach der heute herrschend gewordenen Formulierung (vgl. näheres Frank, Kommentar zum Str.G.B. 1911, § 253 II 2), wenn es sich um „verkehrsmäßige“ Drohungen handelt, d. h. solche, die „im legalen Verkehr durchaus üblich sind“. Zu diesen „verkehrsmäßigen“ Drohungen gehören namentlich Drohungen mit solchen erlaubten Uebeln, die, wie Streik und Boykott, sich mit der Zufügung nicht erschöpfen, sondern deren Zufügung außerdem stets die Drohung ihrer Fortsetzung evtl. Wiederholung enthält (vgl. Haschke: Boykott, Sperre, Aussperrung, Seite 40/41).*) Denn anderenfalls wäre die Zufügung selbst wegen der in ihr enthaltenen Drohung rechtswidrig, was vom Reichsgericht bisher nie behauptet worden ist, auch mit den Normen des B.G.B. und § 152 G.O. unvereinbar wäre.

Der Boykott über Dritte ist, wie das Urteil selbst zugibt (vgl. außerdem „Jur. Wochenschr.“ 1913, S. 1054 am Anfang), in Fällen, wie dem vorliegenden, unbedenklich statthaft. Es seien auch noch die Worte des Reichsgerichts Bd. 76, S. 35 ff., bes. S. 37 angeführt, in denen sich das Reichsgericht gegen die Ansicht des Berufungsgerichts wendet, daß ein Boykott, weil er einen unschuldigen Dritten treffe, unsittlich sei: „Ein Boykott ist aber auch nicht schlechthin unsittlich, weil er sich gegen unschuldige Dritte richtet oder weil sie darunter leiden. Ist eine Handlung nicht widerrechtlich, so verstößt sie nicht schon deshalb wider die guten Sitten, weil gar . . . Dritte Schaden dabei nehmen.“ Dies gelte namentlich für Sympathieausstände oder -aussperrungen oder den Wirtschaftsboykott bei Bierkriegen.

*) Ueber diesen Charakter des Boykotts vergl. die zutreffenden Bemerkungen des Urteils. „Juristische Wochenschrift“ 1913, S. 1054.

urteilt, weil er durch Drohung andere zu bestimmen versucht habe, an einer Verabredung im Sinne des § 152 G.O. teilzunehmen.

Hören wir darüber das Urteil selbst. Das Gericht sagt zur Begründung seines Spruches:

Derjenige Teil des Schreibens, den die Anklage zugrunde legte, ist folgender: „Die Boykottkommission hat beschlossen, neben der Veröffentlichung der boykottierten Fleischermeister auch die Groß-Abnehmer derselben zu veröffentlichen, um der Bevölkerung Stettins kundzutun, welche Geschäfte noch Waren von jenen Fleischermeistern vertreiben, die ihren Gesellen das gesetzlich gewährleistete Koalitionsrecht rauben und sie bei Anwendung dieses gesetzlichen Rechtes dauernd brotlos machen. Da Sie als Geschäftsmann sicher ein hohes Interesse daran haben, daß Sie nicht als ein solches Geschäft veröffentlicht werden, welches das ungerechte Vorgehen dieser Fleischermeister noch unterstützt, indem Sie die Produkte derselben vertreiben, gestatten wir uns deshalb die Frage, ob Sie den Bezug von Fleisch- und Wurstwaren bei den obenbezeichneten Fleischermeistern einstellen wollen. Wir geben Ihnen Gelegenheit zur Aeußerung, damit Sie nicht erst unnütz veröffentlicht werden, wenn Sie Ihr Gerechtigkeitsgefühl und Ihr Geschäftsinteresse veranlaßt, den Bezug der Waren von jenen arbeiterfeindlichen Fleischermeistern einzustellen."

In diesen Worten ist zwar vorsichtig die unverblümte Aufforderung zur Teilnahme an dem Boykott vermieden, aber aus dem Zusammenhange, namentlich dem Hinweis darauf, daß diejenigen Geschäfte, welche den Warenbezug von den boykottierten Meistern nicht einstellen, als solche öffentlich genannt werden würden, die das ungerechte Vorgehen der boykottierten Fleischermeister unterstützen, ergibt sich zweifellos die recht nachdrückliche Aufforderung, den Warenbezug bei den boykottierten Meistern sofort einzustellen, also diese ebenfalls zu boykottieren.

Aeußern sich die Geschäfte selbstverständlich in zusagendem Sinne nicht, so wird ihnen in Aussicht gestellt, daß ihre Namen resp. Firmen veröffentlicht werden würden, um der Bevölkerung Stettins kundzutun, welche Geschäfte noch Waren von Fleischermeistern bezögen, die ihren Gesellen das gesetzlich gewährleistete Koalitionsrecht rauben und sie bei Anwendung dieses gesetzlichen Rechtes dauernd brotlos machen.

Der Zweck dieser Veröffentlichung liegt auf der Hand. Es soll das Publikum veranlaßt werden, bei diesen Geschäften nichts mehr zu kaufen. Daß Angeklagter sich dieses Zweckes voll bewußt war, geht hervor aus den Worten: „Sie als Geschäftsmann haben sicher ein hohes Interesse daran, daß Sie nicht als ein solches Geschäft veröffentlicht werden, welches das ungerechte Vorgehen dieser Fleischermeister unterstützt."

Es fragt sich, ob hierdurch der Tatbestand des § 153 G.O. erfüllt ist.

1. „Drohung" ist schon die Ankündigung eines Uebels, dessen Verwirklichung von dem drohenden abhängt und dessen Eintritt der Bedrohte derart fürchtet, daß dadurch seine Entschließung beeinflußt werden kann. (O.L.G. Hamburg vom 10. Mai 1900, Goltdammer Archiv 48, 158.)

„Drohung", so sagt die „Juristische Wochenschrift" von 1913 S. 1054, ist die Ankündigung eines Uebels, mit der eine Einwirkung auf den Willen des Bedrohten bezweckt wird.

Die öffentliche Namhaftmachung von Geschäften in dem in Aussicht gestellten Zusammenhange ist sicherlich ein Uebel. Denn, gleichgiltig, ob die Veröffentlichung gerechtfertigt ist oder nicht, das Publikum wird in einer für die fraglichen Geschäfte unliebsamen Weise auf sie aufmerksam gemacht, was den Geschäften nie nützen, sondern nur schaden kann. Hieraus folgt zugleich, daß die Geschäfte den Eintritt dieses Uebels derart fürchten und fürchten müssen, daß dadurch ihre Entschließung beeinflußt werden kann, indem sie es vorziehen, um einen geschäftlichen Rückgang zu vermeiden, bei den boykottierten Meistern keine Waren mehr zu entnehmen. Daß ferner die Verwirklichung der Drohung der Veröffentlichung in der Macht des Drohenden steht, bedarf keiner Erörterung. Der Zweck der Drohung endlich war, die fraglichen Geschäfte davon abzuhalten, bei den boykottierten Meistern Waren fernerhin zu beziehen. Es sollte somit auf den Willen der Bedrohten eine Einwirkung ausgeübt werden, die dem Verlangen des Angeklagten entsprach.

Das Vorliegen einer nach § 153 G.O. unter Strafe gestellten „Drohung" ist daher zu bejahen.

2. Das Gesetz verlangt, daß jemand einen anderen durch Drohungen zu bestimmen versucht, d. h. der Wille des Täters muß darauf gerichtet sein, den anderen durch eines der im Gesetze genannten Mittel zu der verlangten Handlung oder Unterlassung zu bestimmen (vergl. die Entsch. in Anm. Ie zu § 153 G.O. von Neukamp). Auch dies ist unbedenklich zu bejahen. Angeklagter hat durch sein Rundschreiben erreichen wollen, daß die fraglichen Geschäfte auch ihrerseits aktiv in den zwischen Meistern und Gesellen schwebenden Lohnkampf dadurch eingriffen, daß sie fortan jede Geschäftsverbindung mit den boykottierten Meistern abbrechen und sie infolgedessen wirtschaftlich schwächen oder ruinieren sollten.

3. Ferner ist nach der Judikatur anzunehmen, daß die Inhaber der Kolonialwaren- und Delikatessengeschäfte „andere" im Sinne des Gesetzes sind. Es ist zwar nicht unbestritten, wer als „andere" anzusehen sind (vergl. Anm. I zu § 153 G.O. von Neukamp); das Reichsgericht hat sich aber grundsätzlich auf den Standpunkt gestellt, daß die Bezeichnung „anderer" sich auf jede beliebige dritte Person beziehe. In gleichem Sinne spricht sich auch die „Juristische Wochenschrift" S. 1054 aus. Das Gericht hat sich auf denselben Standpunkt gestellt.

4. Schließlich ist auch erwiesen, daß der Angeklagte den Versuch gemacht hat, die genannten Geschäfte zu bestimmen, an dem Boykott (einer Verabredung im Sinne des § 152) teilzunehmen.

Die Kolonialwaren- und Delikatessengeschäfte waren an den Lohnkämpfen zwischen den Fleischermeistern und Gesellen vollständig unbeteiligt. Der Angeklagte suchte sie durch die festgestellte Drohung zu veranlassen, die Gesellen im Lohnkampf gegen die Meister zu unterstützen, auf Seite der ersteren am Kampfe teilzunehmen und ihre Ziele zu fördern. Dies ist nach § 153 G.O. strafbar, selbst wenn es erlaubt ist, dem Gegner, um ihn zum Nachgeben zu veranlassen, den Boykott anzudrohen. Denn während der § 152 die Koalitionsfreiheit gewährt, verbietet § 153 den Koalitionszwang, insbesondere auch den Zwang durch Drohung, der bezweckt, „andere" auf die Seite der Koalition zu ziehen, andere zu bestimmen, an den Bestrebungen der Koalition mittelbar oder unmittelbar teilzunehmen. Jeder Versuch, andere durch die in § 153 der G.O. bezeichneten Mittel auf die Seite der Koalition zu zwingen und zu bestimmen, ihre Maßnahmen, namentlich auch eine von ihr beschlossene Sperre zu unterstützen, fällt nach dem Wortlaut und Zweck des Gesetzes unter die Strafandrohung des § 152 G.O. (So die „Juristische Wochenschrift" von 1913 S. 1054.)

Es ist zwar erlaubt, die Tatsache eines Boykotts wirken zu lassen, die unter Umständen wohl auf andere einwirken kann, z. B. daß der Zwischenhändler boykottierte Waren nicht mehr absetzt usw., aber strafbar ist es, wenn direkt, wie es hier geschehen ist, auf andere eines der im § 153 bezeichneten Mittel angewendet wird, um auf ihre Entschließungen einzuwirken.

Da hiernach die sämtlichen Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt sind, war die Schuldfrage zu bejahen.

Bezüglich der Strafzumessung kam strafmildernd in Betracht, daß der Angeklagte unbestraft ist, daß der Boykott in sehr kurzer Zeit beendet worden ist und der Angeklagte sofort den Geschäften von der Beendigung des Boykotts Mitteilung gemacht hat. Immerhin kann die Tat des Angeklagten nicht ganz milde angesehen werden, weil sie geeignet ist, eine große Beunruhigung der Geschäftswelt hervorzurufen. Das Gericht hat daher die erkannte Strafe von 1 Woche Gefängnis für angemessen erachtet.

Das hier wiedergegebene Urteil zeigt drastisch, daß das Gericht sich außerordentlich bemüht hat, um nachzuweisen, daß sich der Angeklagte strafbar gemacht hat. Strafbar gegen den ominösen § 153, der vom Koalitionszwang spricht. Man hat also wieder einmal „nachweisen" können, daß die Gewerkschaften „andere" terrorisieren. Bis vor kurzem galt es

Verein? Diese Frage ist von dem Schöffengericht bejaht, von dem Berufungsgericht aber verneint worden. Allerdings ist das letztere aus denselben Erwägungen wie der Vorderrichter ebenfalls zu der Ansicht gelangt, daß der Holzarbeiter **verband** als solcher als politischer Verein anzusehen ist. Es ist aber der Meinung, daß hieraus noch nicht ohne weiteres der politische Charakter einer jeden einzelnen Zahlstelle des Verbandes zu folgern ist. Der Verband bezweckt zwar nach dem Wortlaut seiner Satzungen lediglich die Förderung der geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder und es ist auch nicht erwiesen, daß auf den Verbandstagen eine politische Tätigkeit entfaltet worden ist. Richtig ist auch, daß von seiten des Verbandes (in dem sog. Handbuch für Funktionäre des Verbandes) darauf hingewiesen worden ist, daß bei Versammlungen der Zahlstellen Anträge und Fragen politischen und religiösen Inhalts vom Leiter der Versammlung nicht zur Verhandlung zuzulassen seien.

Aber mit dem Inhalt der Satzungen und der Nichterörterung politischer Fragen auf den Verbandstagen allein ist ein Nachweis dafür, daß der Holzarbeiterverband nicht als politischer Verein anzusehen sei, noch nicht erbracht. Zur Entscheidung dieser Frage ist vielmehr eine Prüfung der **gesamten** Verbandstätigkeit, insbesondere auch die Feststellung der Art und Weise, in der das Verbandsorgan die Interessen des Verbandes wahrzunehmen und seine Ziele zu fördern sucht, erforderlich. Denn gerade ein Verbands- oder Vereinsorgan ist der deutliche Ausdruck für die in einer Vereinigung wirklich herrschenden Anschauungen und der beste Wegweiser für die wirklich erstrebten Ziele und es erbringt für die Mittel und Wege, mit denen die Verwirklichung jener Ziele erreicht werden soll, einen sicheren und besseren Beweis als eine manchmal bereits veraltete und von der wirklichen Betätigung der Vereinigung überholte Satzung. Organ des Holzarbeiterverbandes ist die in Berlin erscheinende „Holzarbeiter-Zeitung". Aus dieser Zeitung sind Gegenstand der Beweisaufnahme gewesen die in dem ersten Urteil wiedergegebenen Stellen — auf die Bezug genommen wird — aus folgenden Nummern der Zeitung, nämlich die Artikel:

„Die Reichstagswahl und die Gewerkschaften" in der Nr. 46 vom 18. November 1911,

„Endlich" in der Nr. 50 vom 16. Dezember 1911,

„In letzter Stunde" in der Nr. 1 vom 6. Januar 1912,

„Mit uns das Volk, mit uns der Sieg" in der Nr. 5 vom 3. Februar 1912, und

„Zum 1. Mai" in der Nr. 17 vom 27. April 1912.

In diesen Artikeln wird eine sehr lebhafte politische Tätigkeit, nämlich eine ausgesprochene Agitation für die sozialdemokratische Partei, entfaltet, deren Kandidaten bei der Reichstagswahl im Jahre 1912 zu wählen die Mitglieder des Holzarbeiterverbandes von Verbands wegen auf das dringendste aufgefordert werden. Die Artikel erwecken den bestimmten Eindruck, daß der Verband als solcher seine wirtschaftlichen Interessen mit den politischen Interessen der sozialdemokratischen Partei auf das engste verknüpft und sich von einer Förderung der sozialdemokratischen Partei zugleich eine Förderung seiner Verbandsinteressen verspricht, und zwar durch eine in diesem Sinne erfolgende Einwirkung der politischen Partei auf Gesetzgebung und Verwaltung in den gesetzgebenden Körperschaften.

Daß es sich bei diesen Artikeln etwa um eine von der Verbandsleitung nicht gebilligte „Entgleisung" der Redaktion der „Holzarbeiter-Zeitung" handeln könnte, erscheint ausgeschlossen. Dagegen spricht schon ohne weiteres die lange Spanne Zeit, innerhalb der die Artikel erschienen, die ein Eingreifen der Verbandsleitung ermöglicht hätte. Das Gericht hat vielmehr die Ueberzeugung erlangt, daß jene Artikel nicht nur unter stillschweigender Billigung, sondern geradezu auf Veranlassung der Verbandsleitung erschienen sind, die damit die Absicht verfolgte, eine bestimmte politische Richtung im ganzen Verbande zu fördern und zur ausschlaggebenden Geltung zu bringen, zu dem weiteren Zwecke, durch diese die sozialdemokratische Partei selbst Einfluß auf Verwaltung und Gesetzgebung zur Förderung auch ihrer wirtschaftlichen Ziele zu gewinnen.

Der Holzarbeiterverband ist hiernach in Uebereinstimmung mit dem Vorderrichter als ein Verein, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckte, im Sinne des § 3 des R.V.G. angesehen worden.

Ist aber der Holzarbeiterverband ein politischer Verband, so folgt daraus, nach der Ansicht des Berufungsgerichts, noch nicht ohne weiteres, wie der Vorderrichter meint, daß auch eine jede der zahlreichen, dem Verbande angehörigen Zahlstellen auch ihrerseits als politische Vereine angesehen werden müssen. Es ist unzweifelhaft, daß eine jede Zahlstelle — wenn sie auch in zahlreichen Fragen von der Centralleitung des Verbandes abhängig ist —, selbständigen Vereinscharakter besitzt. Sie hat einen besonderen Vorstand, eine besondere Kasse, besondere Buchführung und ist (in einem bestimmten Falle) auch selbständig zuständig, ein Mitglied auszuschließen. Die Zahlstellen sind befugt, zu den vom Verband festgesetzten Beiträgen örtliche Zuschläge zu erheben, über die sie frei verfügen dürfen. Ein Streik kann der Zahlstelle von der Verbandsleitung gegen den Willen der Mehrheit der Zahlstellenmitglieder nicht aufgezwungen werden.

Hiernach muß eine Zahlstelle des Holzarbeiterverbandes als ein selbständiger Verein im Sinne des § 3 des R.V.G. angesehen werden. Ist nun die Zahlstelle Friedland im Sinne der obigen Ausführungen ebenfalls als ein politischer Verein anzusehen? Daß sie irgendeine selbständige politische Tätigkeit innerhalb oder außerhalb ihrer Versammlungen entwickelt habe, hat sich nicht feststellen lassen. Wohl aber ist durch ihren Vorstand auch die „Holzarbeiter-Zeitung" mit ihren politischen Artikeln unter ihren Mitgliedern verbreitet worden. Dies allein reicht aber nicht aus, um eine selbständige politische Betätigung der Zahlstelle als erwiesen anzusehen. Es ist immerhin möglich — wenn auch nicht sehr wahrscheinlich — daß in der Zahlstelle Friedland des Holzarbeiterverbandes die „Holzarbeiter-Zeitung" nur mit Rücksicht auf ihren die **wirtschaftlichen** Interessen der Holzarbeiter, insbesondere ihre Beziehungen zu den einzelnen Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden oder die Lohnverhältnisse betreffenden Inhalt verbreitet oder gelesen worden ist, daß nur diese Fragen, nicht auch die reinpolitischen Artikel von Interesse für die Mitglieder waren. Daß gleichwohl die „Holzarbeiter-Zeitung", trotz ihres teilweise **politischen Inhalts**, von der Zahlstelle Friedland überhaupt bezogen wurde, ist nicht verwunderlich. Denn die Zahlstelle mußte sie satzungsgemäß von der Centralleitung beziehen und der Vorstand der Zahlstelle hatte auf Inhalt und Richtung der Zeitung keinen Einfluß. Mangels weiterer tatsächlicher Unterlagen hat das Gericht es deshalb nicht für erwiesen erachtet, daß das Haupt- oder auch nur Nebenziel der Zahlstelle Friedland gewesen ist, die politischen Ziele der Sozialdemokratie auch durch das **eigene selbständige Vereinsleben**, insbesondere durch die Verbreitung der „Holzarbeiter-Zeitung" zu fördern.

Ist hiernach nicht für festgestellt erachtet worden, daß die Zahlstelle Friedland eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckte, war sie also **kein** politischer Verein, so war der Angeklagte als ihr Vorsitzender zur Einreichung des von der Polizeiverwaltung von ihm erforderten Verzeichnisses der Mitglieder des Vorstandes der Zahlstelle nicht verpflichtet und er hat sich durch die Ablehnung dieser Aufforderung nicht auf Grund der §§ 3 und 18 des R.V.G. strafbar gemacht. Er mußte deshalb, wie geschehen, unter Aufhebung des ersten Urteils von der Anklage einer Uebertretung des Reichsvereinsgesetzes freigesprochen werden.

Bürgerliches Recht.

Zur Auslegung privatrechtlicher Versicherungsbedingungen.

Der auf dem linken Auge erblindete Brunnenbauer N. war bei der Nürnberger Lebensversicherungsbank in Nürnberg als Abonnent des Familienblatts „Nach Feierabend" versichert. Er erblindete durch Unfall auch auf dem rechten Auge und machte

Vgl. noch die zutreffenden Bemerkungen bei Haschke, S. 23 und S. 265: Verlange man, daß die Schädigung Unbeteiligter (Brauereien, Brotfabriken, Großverleger von Bier usw.) vermieden werde, so würde eine durch nichts gerechtfertigte Privilegierung jener Fabriken und Großbetriebe folgen, die dann, allein von allen, überhaupt nicht boykottiert werden könnten . . . „Die Angriffspartei darf dazu auffordern, diesen Laden gänzlich zu meiden."

Handelt es sich also um die Ankündigung eines erlaubten Boykotts, so liegt nach obiger Darstellung keine Drohung im Rechtssinne vor.

Aber auch nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts selbst ist — wenn auch nicht aus den hier vertretenen Gründen — diese Boykottandrohung straflos. Das dem Stettiner Urteil zugrunde liegende Urteil der „Jur. Wochenschr." 1913, S. 1054, verneint zu Unrecht die Anwendbarkeit des Urteils, Bd. 64 der Entscheidungen in Zivilsachen, S. 52 ff. bes. S. 59, weil es sich dort um das Verhältnis zum Gegner im Lohnkampfe gehandelt habe, hier aber um die Einwirkung auf die Zwischenhändler.

Das Reichsgericht führt in Bd. 64 aus, es handele sich bei der Boykottandrohung um Beeinflussung „durch an sich erlaubte Kampfmittel", die regelmäßig darauf berechnet seien, „den Willen des Gegners zu beugen, diesem durch Zufügen eines Uebels zum Nachgeben zu zwingen". „Die wirkliche Anwendung der dabei in Betracht kommenden Maßnahmen stellt, verglichen mit der bloßen Androhung derselben, das schärfere, zur Brechung des Widerstandes wirksamere Mittel dar. Es erscheint unmöglich, anzunehmen, daß der Gesetzgeber das intensivere Zwangsmittel habe gestatten, das mildere aber habe mit Strafe bedrohen wollen; es wäre das auch vom Standpunkt der Zwangsmäßigkeit aus gar nicht zu verstehen."

Diese Ausführungen treffen genau den Fall der Boykottandrohung gegenüber dem Zwischenhändler, sofern der Boykott selbst, was das Reichsgericht in durchaus zutreffender Begründung ausführt, erlaubt ist. Was das Reichsgericht („Jur. Wochenschr." 1913) vorbringt, um die verschiedene Behandlung beider Arten von Drohung zu rechtfertigen, daß nämlich der Kampf gegen den Zwischenhändler *kein erlaubter wirtschaftlicher Kampf* sei, ist unzutreffend: ist der Boykott des Zwischenhändlers zulässig, so ist eben der Kampf erlaubt. Was nicht sittenwidrig ist — nach § 826 B.G.B. —, kann auch nicht unerlaubt sein.

Was das Reichsgericht sodann über den Unterschied des nach § 152 G.O. erlaubten Lohnkampfes gegen den Gegner und des dort nicht geregelten Kampfes gegen unbeteiligte Dritte sagt, ist unerheblich, weil das Urteil Bd. 64 nicht, was auch angängig gewesen wäre, vom Begriff des „anderen", sondern vom Begriff der „Drohung" aus (dies ist für den Erpressungsbegriff wesentlich), zu seiner Ansicht gekommen ist.

Wir wollen uns mit diesen Andeutungen begnügen, die hinreichend die Unvereinbarkeit der beiden Entscheidungen Bd. 64 und „Jur. Wochenschr." 1913 hinsichtlich des Merkmals der Drohung beweisen dürften.

2. Ueber die Verkennung des Begriffs „andere" vgl. diese Nummer S. 81.

Vereins- und Versammlungsrecht.

Ist die Zahlstelle eines Centralverbandes ein politischer Verein?

a) Urteil der Strafkammer des Kgl. Landgerichts Waldenburg vom 8. April 1913. — N. 10/13.

b) Urteil der Strafkammer des Kgl. Oberlandesgerichts in Breslau vom 24. Juni 1913. — 7. S. 244/13.

Die Frage ist verneint.

Aus den Gründen:

a) Die Revision ist zulässig, aber unbegründet. Die Annahme, daß der Angeklagte die §§ 3 und 18 des Vereinsgesetzes übertreten habe, hat zur Voraussetzung, daß „die Zahlstelle Friedland des Deutschen Holzarbeiterverbandes" ein Verein ist, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt. Daß die bezeichnete Zahlstelle ein Verein ist, hat das Berufungsgericht angenommen, nicht aber, daß er eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt. Nach beiden Richtungen hin ist die Begründung des angefochtenen Urteils frei von Rechtsirrtum.

In der Revisionsbegründung findet sich der Ausspruch: „Die Pflicht jeder Zahlstelle ist es, die Bestrebungen des Gesamtverbandes, also auch seine politischen zu unterstützen. Dies ergibt sich schon daraus, daß die Zahlstelle auf Grund ihrer Satzungen verpflichtet ist, die „Holzarbeiter-Zeitung" für seine Mitglieder zu beziehen und unter ihnen zu verteilen."

Der erste Satz dieses Ausspruchs will wohl die Bedeutung einer allgemeinen Wahrheit für sich in Anspruch nehmen. Die Richtigkeit dieses Satzes kann also nicht zugegeben werden. Richtig ist nur soviel, daß ein von einer größeren Vereinigung abhängiges und ihr untergeordnetes Vereinsgebilde, wie es die fragliche Zahlstelle ist, dazu bestimmt ist, die Ziele der größeren Vereinigung zu fördern. Damit ist aber nicht ohne weiteres gesagt, daß der untergeordnete Verein jeden einzelnen Zweck verfolgen müßte, den die übergeordnete Vereinigung verfolgt. Lediglich aus Erwägungen allgemeiner Art läßt sich die Frage nicht beantworten, es kommt immer auf die Verhältnisse des einzelnen Falles an.

Der zweite Satz des angeführten Ausspruches der Revisionsbegründung wendet sich der gegebenen Sachlage zu. Er weist darauf hin, daß die fragliche Zahlstelle satzungsmäßig verpflichtet ist, die „Holzarbeiter-Zeitung" für ihre Mitglieder zu beziehen und unter ihnen zu verteilen. Daraus soll gefolgert werden, daß die Zahlstelle eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezwecken müsse, weil die „Holzarbeiter-Zeitung" dies tue. Aber auch dieser Schluß geht fehl. Wer eine Zeitung bezieht und verbreitet, braucht keineswegs zu bezwecken, in der Richtung der Ziele der Zeitung wirksam zu sein. Allerdings kann das Beziehen und Verbreiten einer Zeitung ein Anzeichen dafür sein, daß der Beziehe und Verbreiter damit im Sinne der Ziele der Zeitung wirksam sein will. Im vorliegenden Falle hat nun aber das Berufungsgericht in der Verteilung der „Holzarbeiter-Zeitung" unter die Mitglieder der Zahlstelle das erwähnte Anzeichen nicht gefunden. Diese tatsächliche Würdigung kann das Revisionsgericht nicht nachprüfen.

Im übrigen ergibt die Begründung des angefochtenen Urteils, daß lediglich deshalb die Eigenschaft der Zahlstelle als eines politischen Vereines verneint worden ist, weil bisher weder die Verfassung noch die Aeußerungen des Vereinslebens dieser Zahlstelle einen Anhalt gewähren könnten, daß der Verein als solcher den Zweck einer Einwirkung auf politische Angelegenheiten verfolge. Damit ist gesagt, daß keine solche tatsächliche Feststellung getroffen werden konnte, aus der die Merkmale des politischen Zweckes der Zahlstelle hätten gefolgert werden können. Bei dieser tatsächlichen Würdigung ist eine Beeinflussung durch irgendeinen Rechtsirrtum nicht erkennbar. Die Revision war daher unter Beachtung des § 505 Str.P.O. zu verwerfen.

b) Es fragt sich nun, ist die Zahlstelle Friedland des Deutschen Holzarbeiterverbandes ein solcher politischer

daß er die Herausgabe der drei Kinder forderte, die eheliche waren und deren gesetzlicher Vertreter er nach Aufhebung der Todeserklärung wurde. Es gelang, A. von seiner Absicht abzubringen mit dem Hinweis, daß er auch dann für den Unterhalt der Kinder verpflichtet sei und B. davon ganz frei würde. Er strengte nunmehr gegen die Kinder die Klage auf Unehelichkeitserklärung an, und nachdem durch das Gericht der Klage stattgegeben, erkannte B. die Kinder als eheliche an, so daß der gesetzliche Vater nunmehr mit dem natürlichen Vater in einer Person vereinigt war. Die Anfechtungsklage der Ehelichkeit war noch statthaft, weil B. dieselbe innerhalb eines Jahres anhängig machte, nachdem er von der Geburt der Kinder Kenntnis erhielt.

Der Färber O. hatte vor 16 Jahren die Klage auf Ehescheidung gegen seine Frau angestrengt und Scheidung der Ehe erreicht, weil die Frau mit einem andern die Ehe gebrochen hatte. Aus diesem Ehebruch entsproß ein Kind. O. hatte es versäumt, gegen das Kind auf Unehelichkeitserklärung zu klagen, und da dasselbe noch während des Bestehens der Ehe mit O. geboren war, galt es als sein Kind, er war gesetzlicher Vertreter desselben. O. hatte weder von der früheren Frau, noch von deren Kind je etwas gehört noch gesehen. Jetzt wird er durch den Landeshauptmann der Rheinprovinz angehalten und verpflichtet, zu den Kosten der Fürsorgeerziehung des Kindes beizutragen, weil das Kind sittlich verdorben und in Zwangserziehung gekommen ist. Wir konnten ihm leider nicht helfen, weil er seit 16 Jahren Kenntnis von der Geburt des Kindes hat, die Anfechtungsklage aussichtslos ist.

Der Arbeiter E. war wegen Betruges mit drei Jahren Zuchthaus bestraft. Auf Grund dieses Urteils setzte seine Frau die Scheidung der Ehe durch. Nachdem E. ein Jahr seiner Strafe verbüßt hatte, gebar Frau E. ein Kind, das unmöglich von E. gezeugt sein konnte. Da es aber innerhalb 302 Tagen nach rechtskräftiger Lösung der Ehe geboren war, galt es als eheliches Kind des E. Nach der Geburt des Kindes heiratete die Frau E. den natürlichen Vater des Kindes und ersuchte den im Zuchthaus befindlichen E., die Ehelichkeit des Kindes anzufechten, gab ihm somit Kenntnis von der Geburt des Kindes. E. schrieb zurück, daß er daran gar nicht denke. Das Kind solle seinen Namen führen, unterhalten möge es der jetzige Gatte seiner früheren Frau. Da nur der Vater, also in diesem Falle E., zur Anfechtungsklage berechtigt ist, muß sich das Kind und deren natürliche Eltern darin fügen, mit dem Zuchthäusler verwandt zu sein. Da diese Verwandtschaft auch die Unterhaltspflicht gemäß § 1601 B.G.B. bedingt, trifft das Kind, abgesehen von allen anderen Nachteilen, schließlich später das harte Los, für den Zuchthäusler sorgen zu müssen.

Diese drei Fälle zeigen, daß eine Erweiterung des Anfechtungsrechtes dringend nottut. Zum wenigsten müßte auch dem Kinde das Recht gewährt werden, sich seinen natürlichen Vater als den gesetzlichen zu erstreiten.

Zivilprozeßrecht.

Die Pfändbarkeit des Fahrrades des Arbeiters.

Gegen die Pfändung des Fahrrads hatte der Schuldner, ein Arbeiter, mit der Behauptung Erinnerung erhoben, daß er das Fahrrad zur Erreichung seiner weit abgelegenen Arbeitsstelle unbedingt gebrauche. — Die Erinnerung wurde vom Amtsgerichte zurückgewiesen, das Landgericht hat den Beschluß des Amtsgerichts abgeändert, das Kammergericht hat ihn wiederhergestellt, mit folgender Begründung:

„Es kann sich nur fragen, ob das Fahrrad deshalb unpfändbar ist, weil es dem Schuldner zur persönlichen Fortsetzung seiner Erwerbstätigkeit unentbehrlich ist (§ 811 Ziff. 5 Z.P.O.). Dies ist zu verneinen. Der Schutz der genannten Bestimmung beschränkt sich auf Künstler, Handwerker, gewerbliche Arbeiter und andere Personen, die aus Handarbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen und erstreckt sich auf die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlichen Gegenstände. Unpfändbar sind also nur Sachen, die mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit des Schuldners in unmittelbarem Zusammenhange stehen, die für die Erwerbstätigkeit des Schuldners kennzeichnend sind. Diese Voraussetzung trifft für das hier streitige Fahrrad, das der Schuldner benutzt, um zu seiner Arbeitsstelle zu gelangen, nicht zu. Daß auch Fahrräder unter den Schutz des § 811 Ziffer 5 Z.P.O. fallen können, ist nicht zu bezweifeln; so ist z. B. ein Motorrad, das ein Brauereivertreter dazu gebrauchte, um die Geschäftskunden persönlich aufzusuchen, für unpfändbar erklärt, weil der Schuldner mit Rücksicht auf ein Beinleiden am längeren Gehen verhindert war und genügende Eisenbahnverbindungen nicht gegeben waren. —

(O.L.G. 15, 165). Anders verhält es sich aber im vorliegenden Falle; die Benutzung des Fahrrades, um zur Arbeitsstelle zu gelangen, enthält nichts für die Ausübung der gewerblichen oder handwerksmäßigen Tätigkeit Charakteristisches; kaufmännische Angestellte, die nicht zu den in § 811 Ziff. 5 Z.P.O. aufgeführten Personen gehören, benötigen im gegebenen Falle in gleicher Weise wie der Arbeiter des Fahrrades, um zur Arbeitsstelle zu gelangen. Das Fahrrad unterliegt hiernach im vorliegenden Falle der Pfändung."

Beschluß des Amtsgerichts Berlin-Wedding 17 M. 505. 13 vom 29. Januar 1913, des Kgl. Landgerichts III, Berlin, 4. T. 189. 13 vom 25. Februar 1913, des Kgl. Kammergerichts 8. W. 931. 13 vom 15. März 1913. (Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts 1914. S. 37.)

Darf eine einstweilige Verfügung in der Berufungsinstanz auf Personen ausgedehnt werden, die nicht beklagt waren und daher keine Berufung eingelegt hatten?

Den Grund zu dieser Frage bildet ein ganz merkwürdiges Verfahren, welches das Landgericht Halberstadt gegen zwei Angestellte des Buchbinderverbandes einschlug und das mit einer Verurteilung der beiden Angestellten endete.

Der Tatbestand ist kurz folgender: Im Herbst 1912 brach in Aschersleben ein Streik der Papierwarenarbeiter, die im Buchbinderverbande organisiert waren, aus. Vom Vorstande des Buchbinderverbandes war der Bezirksleiter Kornacker-Hannover nach Aschersleben zur Führung der Lohnbewegung gesandt worden. Dieser versandte im Oktober ein Rundschreiben an einige große Kunden der Ascherslebener Hauptfirma B., in dem auf die niederen Löhne der Arbeiter dieser Firma und auf die unhygienischen Zustände in deren Heimarbeitsstätten sowie darauf hingewiesen wurde, daß es der Arbeiterschaft als Konsumentin zuwider sei, Bedarfsmittel in Verpackungen kaufen zu müssen, die unter so ungewerkschaftlichen und unhygienischen Zuständen hergestellt würden. Im Anschluß daran wurde an die betreffenden Kunden die Bitte gerichtet, an Kornacker mitzuteilen, ob sie ferner ihre Verpackungen von B. beziehen wollten.

Darauf erwirkte B. vom Amtsgericht Aschersleben eine einstweilige Verfügung, die Kornacker den weiteren Versand solcher Rundschreiben bei Strafe untersagte. Hiergegen legte Kornacker durch seinen Rechtsanwalt beim Landgericht Halberstadt

nun Anspruch auf die bei Ganzinvalidität zu gewährende Summe von 1000 Mk. Die Versicherungsgesellschaft lehnte den Anspruch ab, denn wenn N. infolge seiner bereits bestehenden Erblindung des linken Auges Ganzinvalide auf Lebensdauer geworden sei, so könne er doch nur die Summe verlangen, die ein anderer Versicherter verlangen könne, der ein Auge verloren habe aber noch das andere besitze. Bei normalem Körperzustande würde der neue Unfall nicht herbeigeführt sein. Im sich entwickelnden Zivilprozeß erhob die Versicherungsgesellschaft noch den Einwand, daß sie wegen des Gebrechens der Blindheit des linken Auges des Klägers, das schon zur Zeit der Eingehung der Versicherung desselben bestanden, höchstens verhältnismäßig für die eingetretene Invalidität hafte. Dagegen führte der Kläger aus, daß die Beklagte ihm nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen den für dauernde Ganzinvalidität eingesetzten Betrag von 1000 Mk. zu zahlen habe. Wenn die Beklagte die Blindheit des linken Auges nicht früher für unbeachtlich gehalten habe, so würde sie ihn überhaupt nicht versichert haben.

Demgegenüber legte die Beklagte dar, *sie* habe gar nicht den Kläger in die Versicherung aufgenommen, vielmehr sei der Versicherungsvertrag zwischen dem Verleger des Blattes und der Beklagten zugunsten der Abonnenten des Blattes abgeschlossen worden. Der Vertrag werde nur dann nicht abgeschlossen, wenn der Abonnent zu mindestens 40 Proz. invalide sei. Diese Invalidität habe aber bei der Erblindung des linken Auges nicht vorgelegen.

Die Beklagte ist vom Landgericht verurteilt worden, die dagegen eingelegte Berufung vom Oberlandesgericht Düsseldorf am 15. April 1913 — Aktenzeichen: 6 U 28/13 — zurückgewiesen.

Aus der Begründung:

1. Die Versicherungsbedingungen der Beklagten kennen zufolge ihres § 1 als Versicherungsfall, abgesehen von der „tödlichen" Verunglückung", lediglich die dauernde Ganzinvalidität und die dauernde teilweise Invalidität, erstere nur mit der Versicherungssumme von 1000 Mk. und letztere nur mit Versicherungssummen von 30 bis 300 Mk. gemäß § 4 der Bedingungen. Daraus geht hervor, daß die Unfallskala des § 4, die für Verlust bestimmter Glieder bezw. eines Auges Versicherungssummen von 30 bis 300 Mk. festgesetzt, ausschließlich dann in Anwendung kommen kann, wenn infolge des versicherten Unfalls bloß teilweise Invalidität eingetreten ist. Da nun der Kläger, wie er ohne Widerspruch der Beklagten vorbringt und wie zum Ueberflusse aus dem einwandfreien Gutachten des in der Vorinstanz vernommenen Sachverständigen Dr. Steffens hervorgeht, durch den versicherten Unfall, d. h. den Verlust der Sehkraft des rechten Auges vollständig erwerbsunfähig geworden ist, so ist er dadurch Ganzinvalide geworden. In § 4 Satz 1 der Versicherungsbedingungen ist freilich als gänzliche Invalidität der Verlust der Sehkraft *beider* Augen bezeichnet, jedoch ist dieser Fall dort nur als Beispiel aufgeführt und schließt daher nicht aus, daß schon beim Verlust der Sehkraft *eines* Auges unter Umständen Ganzinvalidität angenommen wird. Für den Kläger als Ganzinvaliden kommt nach dem oben Gesagten die Unfallskala des § 4 a. a. O. nicht in Betracht, sondern nur der in § 1 für Ganzinvalidität vorgesehene Satz. Dies ergibt sich übrigens auch aus dem von der Beklagten irrigerweise zu ihren Gunsten in bezug genommenen § 2 Schlußsatz, wonach für *einen* Unfall stets nur *eine* der versicherten Entschädigungssummen gezahlt wird, entweder nur für Tod, nur für Ganzinvalidität oder nur für teilweise Invalidität; denn hieraus ist zu entnehmen, daß die Beklagte, auch wenn die Gebrauchsunfähigkeit eines der in der Unfallskala aufgeführten Körperteile eintritt, doch den Satz für Ganzinvalidität, und zwar solchen allein, zu zahlen hat, wenn diese die Folge jener Gebrauchsunfähigkeit ist.

2. Es entspricht allerdings der Billigkeit und wird auch allgemein angenommen, daß der Versicherer dann nur verhältnismäßig haftet, wenn der hohe Grad der entstandenen Invalidität oder die Ganzinvalidität, außer auf den Unfall, auf anderweitige mitwirkende Umstände (z. B. Krankheit, Gebrechen) zurückzuführen ist. Diese Umstände müssen aber selbstverständlich außer Betracht bleiben, wenn sie bereits zur Zeit der Eingehung der Versicherung bestanden und der Versicherer den Versicherungsvertrag, trotz ihres Vorhandenseins, ohne darauf bezüglichen Vorbehalt hinsichtlich des Grades seiner Verpflichtungen abgeschlossen hat. Die Beklagte macht nun freilich geltend, nicht sie, sondern der Verleger des Familienblatts „Nach Feierabend" habe den Kläger in die Versicherung aufgenommen und sie habe keine Kenntnis von der Erblindung des linken Auges des Klägers gehabt. Gleichzeitig sagt sie aber selbst, daß der Vertrag mit dem Abonnenten nur dann nicht abgeschlossen werde, wenn dieser zu mindestens 40 Proz. invalide sei, und läßt auch den Vertrag mit dem Kläger, der nach Dr. Steffens trotz der Erblindung des linken Auges voll erwerbsfähig war, durchaus gelten. Bei Abschluß ihres Vertrages mit dem Verleger des Blattes „Nach Feierabend" mußte die Beklagte aber voraussehen, daß es bei den von ihr gestellten Höchstanforderungen auch zur Versicherung solcher Leute kommen würde, die schon an Krankheiten oder Gebrechen (wie Verlust der Sehfähigkeit eines Auges und dergleichen) litten, die den Grad der durch einen Versicherungsunfall entstehenden Invalidität in erheblichem Maße ungünstig beeinflussen würden. Wenn die Beklagte nun wollte, daß in diesen Fällen ihre Haftung verhältnismäßig gemindert würde, so mußte sie in Gemäßheit des § 9 Z. 1 und 2 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1911 einen dahingehenden Vermerk in die Versicherungsbedingungen aufnehmen. Da sie das nicht getan, sondern schlechthin den versicherten Abonnenten und damit auch dem Kläger für den Fall dauernder Ganzinvalidität durch Unfall die festbestimmte Versicherungssumme von 1000 Mk. versprochen hat, so kann sie sich heute nicht darauf berufen, daß die Ganzinvalidität des Klägers zum Teil auf die schon vor seiner Versicherung entstandene Erblindung des linken Auges zurückzuführen sei. Dies um so weniger, als der Kläger trotz dieser Erblindung vor dem Unfalle vom 30. Januar 1911 noch voll erwerbsfähig, also auch nicht teilweise invalide im Sinne der Versicherungsbedingungen (vgl. besonders § 4 derselben) war.

III. Die Beklagte hat nach vorstehendem dem Kläger eine Versicherungssumme von 1000 Mk. zu zahlen, wovon aber als Anteil an den „Regulierungskosten" nach § 5 der Versicherungsbedingungen 20 Mk. in Abzug zu bringen sind. Der Vorderrichter hat daher zu Recht dem Kläger, abgesehen von dem durch das Anerkenntnisurteil vom 19. April 1912 erledigten Betrage von 135 Mk. noch 845 Mk. nebst Verzugszinsen zugesprochen.

Die Berufung der Beklagten unterlag demzufolge der Zurückweisung."

Die Anfechtung der Ehelichkeit kann nur binnen Jahresfrist erfolgen. § 1594 B.G.B.

Diese Bestimmung birgt eine große Härte nicht nur für den Vater, sondern auch für das Kind in sich, wie folgende Fälle zeigen.

Der Weber A. war kurz nach seiner Verheiratung nach Amerika ausgewandert. Die Frau blieb hier und hatte ein Verhältnis mit B. angeknüpft, dem im Laufe der Jahre drei Kinder entsprossen waren. Da die Ehe mit A. nicht gelöst war, galten die Kinder als eheliche des A. Als dieser mehr als zehn Jahre nichts von sich hören ließ, wurde er auf Antrag der Ehefrau für tot erklärt und hiernach die Ehe mit B. von Frau A. geschlossen.

Die Eheleute B. lebten nun in glücklicher Ehe, und als eines Tages A. hier erschien und seinen dauernden Aufenthalt nahm, konnte er wohl seine Todeserklärung anfechten, nicht aber die neue Ehe seiner Frau. Er wollte dieselbe nun dadurch zur Anfechtung der mit B. geschlossenen Ehe zwingen,

Berufung ein. Und siehe da, plötzlich erschien in den Schriftsätzen der klägerischen Firma B. der Verbandsvorsitzende Kloth als der Hauptschuldige, da nach ihrer Deduktion die Zahlstelle Aschersleben des Buchbinderverbandes kein selbständiger Verein sei und der Bezirksleiter Kornacker nur den Anweisungen der Verbandsleitung bzw. von deren Vorsitzenden Kloth gefolgt sei. Gegen Kloth war aber weder ein Antrag auf Einhaltsbefehl gestellt, noch war vom Amtsgericht Aschersleben eine einstweilige Verfügung gegen ihn erlassen worden. Die Firma B. suchte zwar ihren Antrag auf einstweilige Verfügung gegen Kornacker damit zu begründen, weil so Kloth schneller davon unterrichtet worden wäre. Allein dieser Einwand konnte sehr leicht als ein Beweis gegen ihre eigene Deduktion der Verantwortlichkeit des Verbandsvorsitzenden Kloth widerlegt werden. Denn ihr war Kloths Adresse sehr genau aus dessen Briefen bekannt. Ein direkter gegen Kloth gerichteter Einhaltsbefehl hätte diesen somit naturgemäß schneller erreichen müssen, als auf dem Umwege über Kornacker. Es gewann daher durchaus den Anschein, daß sich die Firma B. erst dann auf Kloth als den Verantwortlichen besonnen hatte, als Kornacker beim Landgericht Halberstadt gegen die einstweilige Verfügung Berufung eingelegt hatte. Nichtsdestoweniger trat das Landgericht der Auffassung der Firma B. bei, indem es Kloth wider Willen mit als Berufungsteilnehmer erscheinen ließ und auch gegen ihn die einstweilige Verfügung des Amtsgerichts als geltend ansah und bestätigte.

Das von Kloth und Kornacker angerufene Oberlandesgericht Naumburg half sich nun gleichfalls in merkwürdiger Weise über den eigenartigen Fall hinweg. Da nämlich inzwischen die Firma B. ihren Antrag auf Aufrechterhaltung der einstweiligen Verfügung deswegen zurückgezogen hatte, weil letztere selbst durch Beendigung des Streiks gegenstandslos geworden war, so fällte das Oberlandesgericht Naumburg sein Urteil nur wegen der Kosten.

Da die Zahlstelle Aschersleben in Streikangelegenheiten mindestens auch als Organ des Verbandes handelte, könnten die einstweiligen Verfügungen, weil sie gegen den „Buchbinderverband Zahlstelle Aschersleben“ gerichtet und dem Vorstand der Zahlstelle zugestellt seien, nicht ohne weiteres als unwirksam gelten. Soweit aber ein Mangel hierin zu erblicken sei, sei er dadurch geheilt, daß der Verband sich in der ersten Instanz, ohne Widerspruch zu erheben, auf die Verhandlung zur Hauptsache eingelassen habe eE. K.

Aus der Sekretariatspraxis.

Die Vertretung vor dem Oberversicherungsamt in Königsberg i. Pr.

Nachdem im Jahre 1907 das Arbeitersekretariat in Königsberg i. Pr. gegründet war, war es selbstverständlich, daß der Sekretär, Genosse Stolt, auch versuchte, durch persönliche Vertretung vor den Versicherungsinstanzen wie vor dem Gewerbegerichte die Rechte der Versicherten wahrzunehmen.

Vor dem Gewerbegericht nahm die Herrlichkeit sehr bald ein Ende. Dürfen wir uns hier in Königsberg i. Pr. doch rühmen, in dieser Beziehung, freilich wie in so mancher anderen, zu den rückständigsten Bezirken hinzugerechnet zu werden. Hier werden nicht nur die Arbeitersekretäre, sondern auch alle Gewerkschaftsangestellte kurzerhand zurückgewiesen.

Vor dem Schiedsgericht für Arbeiterversicherung ging die Sache eine Zeitlang, bis — nun, bis man auch da plötzlich entdeckte, daß Genosse Stolt die Vertretung „geschäftsmäßig“ betrieb. Ob zu dieser plötzlichen Entdeckung auch der Umstand beigetragen hatte, daß Genosse Stolt einigemal die Urteile und die Verhandlungsmethode vor dem Schiedsgericht in der hiesigen „Volkszeitung“ ein wenig scharf unter die Lupe genommen hatte, weiß ich nicht. Aber richtig ist jedenfalls, daß man seitens des Schiedsgerichts den Kollegen Krüger und nach Stolts Weggang auch den Schreiber dieser Zeilen ohne Beanstandung als Vertreter zuließ. Freilich, zu oft machten wir davon auch keinen Gebrauch, konnten es auch gar nicht, weil uns keine Zeit dazu verblieb. Kollege Krüger hatte mit gewerkschaftlichen Arbeiten so viel zu tun, daß zirka ⅔ seiner Tätigkeit damit ausgefüllt wurde und daß mir infolgedessen gar keine Zeit zur Uebernahme von Vertretungen verblieb. So hatten wir im Jahre höchstens ein halbes Dutzend Vertretungen.

Als nun aber die Reichsversicherungsordnung uns anscheinend das Recht zur Vertretung gab, wollten auch wir uns dieses Recht sichern, wenn wir auch vielleicht nicht viel öfter als sonst davon Gebrauch machen würden. Wir wollten wenigstens nicht immer das Damoklesschwert der Ablehnung über uns hängen haben. Aber es hätte auch sicher wohl eine etwas häufigere Vertretung stattfinden müssen, weil ja jetzt das Oberversicherungsamt in vielen Fällen letzte Instanz ist und deshalb eine möglichst sachgemäße Vertretung um so notwendiger erscheint.

Auf unsere Eingabe um Zulassung als Vertreter beim Oberversicherungsamt erhielten wir die folgende Antwort, die wir unverändert zum Abdruck bringen, weil sie bei einer auszugsweisen Wiedergabe viel von ihrer Schönheit verlieren würde.

„Nach § 28 Abs. 2 der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren vor den Oberversicherungsämtern vom 24. Dezember 1911 („R.-G.-Bl.“ S. 1095) hat der Vorsitzende der Spruchkammer das Sach- und Streitverhältnis mit den Beteiligten zu erörtern und dahin zu wirken, daß sie über alle erheblichen Tatsachen sich vollständig erklären sowie die angemessenen und sachdienlichen Anträge stellen. **Die Interessen der Berufungskläger sind hiernach von Amts wegen in vollem Umfange zu berücksichtigen.** Wenn es ihnen trotzdem unbenommen bleibt, eine andere Person mit ihrer Vertretung zu beauftragen, **so kommen hierfür in erster Reihe Rechtsanwälte in Betracht.** Bei der großen Zahl der in Königsberg wohnenden Rechtsanwälte dürfte dem Bedürfnis der Rentenbewerber in ausreichendem Maße genügt sein. Ein Bedürfnis, andere Personen zur Verhandlung vor dem Oberversicherungsamt **generell** zuzulassen, kann daher nicht anerkannt werden.

Da auch im übrigen die im § 1663 R.V.O. für die Zulassung vorgesehenen Voraussetzungen bei Ihnen nicht vorliegen, so weise ich den in der Eingabe vom 7. August d. J. gestellten Antrag zurück.

Sie wollen dem Mitunterzeichner der Eingabe, Arbeitersekretär Franz Krüger, von dieser Entscheidung Kenntnis geben. J. V. Altendorf.

An den Arbeitersekretär Herrn Albert Weber, hierselbst.“

In unserer an den Handelsminister gerichteten Beschwerde machten wir darauf aufmerksam, daß das Gesetz, trotz der Verpflichtung des Oberversicherungsamts, das Sach- und Streitverhältnis zu prüfen und dahin zu wirken, daß die Beteiligten sich vollständig äußern und die angemessenen und sachdienlichen Anträge stellen, Rechtsbeistände zugelassen habe. Der Gesetzgeber habe also wohl doch die Ansicht vertreten, daß eine solche Vertretung so manchem Verletzten als Notwendigkeit erscheinen könne.

Die Tatsache, daß die Berufsgenossenschaften und die Landesversicherungsanstalten stets Vertreter, und zwar sachkundige Vertreter haben oder doch senden können, beweist die Notwendigkeit, daß auch die Versicherten sich solcher sachkundigen Vertreter bedienen.

Gegenüber dem Einwand des Oberversicherungsamts, daß zur Uebernahme der eventuell noch erforderlichen Vertretungen in erster Linie die Rechtsanwälte da seien, wiesen wir darauf hin, daß, abgesehen von der Tatsache, daß die Rechtsanwälte im allgemeinen mit dieser Materie weniger vertraut sind, doch auch die Verletzten in den meisten Fällen unbemittelt seien und sich die Hilfe der Rechtsanwälte schon deshalb nicht sichern könnten. Wir wären demnach, da wir die Vertretung vollkommen kostenlos ausübten, die eigentlich beruflichen Vertreter der armen Verletzten und Rentenbewerber.

Die politische und religiöse Betätigung dürfe nach der Reichsversicherungsordnung keinen Ablehnungsgrund abgeben, und sonstige wichtige Gründe seien nicht angeführt.

Auf unsere Beschwerde hin wurde die Entscheidung des Oberversicherungsamts denn auch aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung an das Oberversicherungsamt zurückverwiesen.

Etwas über zwei Monate später erhielten wir dann auch den neuen Bescheid des Oberversicherungsamtes. Während aber auf unseren gemeinschaftlichen Antrag auf Zulassung zur Vertretung vor dem Oberversicherungsamt uns das erstemal von diesem sowie auch auf die Beschwerde ein gemeinsamer Bescheid geworden war, erhielten wir nunmehr jeder einen gesonderten Bescheid.

Und das hatte seinen guten Grund. Hatte sich der erste Bescheid des Oberversicherungsamts mit unserem Antrage sachlich befaßt und versucht, denselben mit sachlichen Gründen abzuweisen, so wurde jetzt die Ablehnung jedes einzelnen von uns persönlich begründet. Den ersten Bescheid hatte der Herr Regierungsrat und Direktor des Oberversicherungsamts gezeichnet, den zweiten zeichnete der Herr Regierungspräsident Graf Kayserlingk. Und das gab dem Bescheid erst die rechte Weihe.

Und was war es nun, was uns unwürdig machte, Unfallverletzte und Rentenbewerber vor dem Oberversicherungsamt zu vertreten?

Doch lassen wir auch da wieder die Bescheide selbst sprechen.

Da sei zunächst der Bescheid an den Kollegen Krüger wiedergegeben, weil er der größere Sünder ist.

„Die infolge Ihres Antrages auf Zulassung zur geschäftsmäßigen Rechtsvertretung vor dem Königlichen Oberversicherungsamt angestellten Ermittelungen haben ergeben, daß Sie wie folgt vorbestraft sind:

1. Durch Erkenntnis des Königl. Landgerichts zu Königsberg vom 23. Juni 1906 wegen Vergehens gegen das Terminsgesetz mit 30 Mk. mit 10 Tagen Gefängnis,

2. durch Erkenntnis desselben Gerichts vom 14. August 1906 wegen gleichen Vergehens mit sechs Wochen Gefängnis,

3. durch Erkenntnis desselben Gerichts vom 19. April 1907 wegen Widerstandes mit drei Monaten Gefängnis,

4. durch Erkenntnis desselben Gerichts vom 23. April 1907 wegen Widerstandes mit einem Monat Gefängnis,

5. durch Erkenntnis des Schöffengerichts zu Königsberg vom 8. März 1909 wegen Beleidigung mit 30 Mk. event. sechs Tagen Gefängnis,

6. durch Erkenntnis desselben Gerichts vom 16. Oktober 1912 wegen Beleidigung mit 30 Mk. event. sechs Tagen Gefängnis.

Nach diesen Vorstrafen trage ich Bedenken, bei Ihnen die Sachlichkeit und Zuverlässigkeit vorauszusetzen, wie sie bei einer Person, die sich mit der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten befaßt, unbedingt gefordert werden muß.

Der Antrag wird daher zurückgewiesen.

Kayserlingk.

An den Arbeitersekretär Herrn Franz Krüger, hier."

Freilich sind dem Herrn Regierungspräsidenten dabei einige recht grobe Schnitzer passiert, die zunächst gleich einmal richtiggestellt werden mögen.

Es muß unter 1. nicht heißen: wegen Vergehens gegen das Terminsgesetz, sondern gegen das Vereinsgesetz, und nicht: mit 30 Mk. mit 10 Tagen Gefängnis, sondern: mit 30 Mk. event. 10 Tagen Gefängnis.

Ferner muß es unter 3. nicht heißen: wegen Widerstandes, sondern: wegen des gleichen Vergehens.

Schließlich ist es auch nicht richtig, wenn es heißt: zu einer Gefängnisstrafe von 4 Monaten, sondern es muß heißen: zu einer solchen von 1 Monat.

Es sind auffallend viel solcher bösartigen Schnitzer in einem amtlichen Schriftstück.

Der mir erteilte Bescheid lautete folgendermaßen:

„Die infolge Ihres Antrages auf Zulassung zur geschäftsmäßigen Rechtsvertretung vor dem Königlichen Oberversicherungsamt angestellten Ermittelungen haben ergeben, daß Sie, wie folgt, vorbestraft sind:

1. durch Erkenntnis des Königlichen Amtsgerichts zu Papenburg vom 26. Juli 1884 wegen Bettelns mit 2 Tagen Haft,

2. durch Erkenntnis des Königlichen Landgerichts zu Kiel vom 5. März 1902 wegen öffentlicher Beleidigung mit zwei Monaten Gefängnis,

3. durch Erkenntnis des Königlichen Landgerichts zu Danzig vom 17. Oktober 1911 wegen öffentlicher Beleidigung mit 300 Mk. Geldstrafe event. 30 Tagen Haft.

Nach diesen Vorstrafen trage ich Bedenken, bei Ihnen die Sachlichkeit und Zuverlässigkeit vorauszusetzen, wie sie bei einer Person, die sich mit der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten befaßt, unbedingt gefordert werden muß.

Der Antrag wird daher zurückgewiesen.

Kayserlingk.

An den Arbeitersekretär Herrn Albert Weber, hier."

In unserer selbstverständlich wieder eingelegten Beschwerde haben wir darauf verwiesen, daß die er-

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 6 Herausgegeben am 13. Juni **1914**

Inhalt:

Seite
Der Begriff der „anderen" in § 153 G.O. II. . . . 97
Arbeiterversicherung. Die Unfälle des täglichen Lebens. — Die Beiladung von Versicherungsträgern der Unfallversicherung zum Verfahren. — Zum Begriff des Betriebsunfalls. — Schlaganfall als Betriebsunfall. — Grad der Erwerbsbeschränkung bei einer Fußverletzung. — Rentenbemessung beim Zusammenwirken mehrerer Unfälle. — Zu den Wahlordnungen für die Krankenkassenwahlen . 99
Arbeits- und Dienstvertrag. Die Rechtsprechung über den Gruppenakkord. — 1. Kann ein Schiedsgericht in einer Sache entscheiden, wenn eine Klageerhebung nicht stattgefunden hat? 2. Was ist eine Maßregelung im Sinne des Tarifvertrags? 105
Koalitionsrecht. Streikunterstützung braucht nicht zurückgezahlt zu werden 107
Aus der Sekretariatspraxis. Die Vertretung vor den Spruchinstanzen der Reichsversicherungsordnung . . . 108
Verschiedenes. Die neue Hinterlegungsordnung 111

Der Begriff der „anderen" in § 153 G.O.

II.

Die Entstehungsgeschichte der §§ 152 und 153 G.O. ist von Schippel („Neue Zeit" 1898/99, 17. Jahrgang, 2. Band, S. 81 ff., 101 ff., 132 ff., 177 ff.) und Kiehl in Gruchots Beiträgen, Band 52, S. 23 ff., geschildert. Auf diese Aufsätze sei hiermit verwiesen. Die überaus sorgfältige Arbeit von Kiehl erbringt den zweifellosen Nachweis, daß die preußischen bzw. norddeutschen Entwürfe einer Gewerbeordnung (vom 10. Februar 1866, 7. April 1868, 4. März 1869) unter „andere" in den mit dem heutigen § 153 wörtlich übereinstimmenden Bestimmungen nur die Berufsgenossen verstanden. Wenn das Reichsgericht in den Entscheidungen Band 30, 359, Band 36, 236, Band 41, 365, aus herausgerissenen Stellen der Motive von 1869 (Drucks. d. Reichst. Nr. 13, S. 85) und der Reden Laskers vom 3. Mai 1869 (Stenographischer Bericht S. 775), in denen vom Schutz „der freien Entschließung" von der Strafbestimmung als „unentbehrlichem Korrelat des § 168" (jetzt 152) die Rede ist, folgert, das Gesetz sei nicht für bestimmte Personenklassen, sondern „zum Schutz gegen Ausschreitungen auf einem gewissen Gebiete des Lebens, dem gewerblichen Lohnkampf" bestimmt (Reichsgericht 41, 365), so fällt diese Folgerung, weil ihre Voraussetzung falsch ist. Denn die Motive nehmen als selbstverständlich an, daß es sich jeweils nur um den Schutz der Berufsgenossen handelt; noch der Entwurf vom 7. April 1868 hatte (S. 7 der Begründung) an der betreffenden Stelle von der „freien Entschließung der *Arbeiter*" gesprochen, welche letzten Worte im Entwurf des nächsten Jahres fortblieben, weil man jetzt auch den Schutz der Arbeitgeber hineinzog (siehe Kiehl S. 31). Und Laskers Worte beweisen gerade das Gegenteil von dem, was das Reichsgericht meint. Die Koalitionsfreiheit kann nur Freiheit der Koalition unter *Berufsgenossen* bedeuten, nicht auch unter Gegnern — was unsinnig wäre —; das strafrechtliche Korrelat der Koalitionsfreiheit kann also nur die Strafbarkeit eines „Mißbrauchs" dieser Freiheit bilden. Im übrigen spricht Lasker selbst in jener Rede von dem auf „freie Arbeitnehmer" geübten Zwang. Zu allem Ueberfluß aber sei zur Widerlegung der Ansicht des Reichsgerichts, daß auch der bedrohte Gegner ein „anderer" im Sinne des § 153 sei, auf eine unseres Wissens bisher nicht beachtete Stelle der preußischen Motive vom 10. Februar 1866 hingewiesen, in denen die Aufhebung der Koalitionsbeschränkungen des bisherigen Rechts wie folgt begründet ist: Es ist „von Wert, daß die Arbeiter in der Vereinigung die Kraft suchen können, welche dem einzelnen abgeht, um durch *Androhung* gemeinschaftlicher Arbeitseinstellung ein richtigeres Verhältnis in der Bemessung des Lohnes zum Unternehmergewinn herbeizuführen". Den gleichen Gedanken spricht der Abgeordnete Becker im Norddeutschen Reichstag am 14. Oktober 1867 bei Begründung des Antrages Schulze-Delitzsch und Becker aus: „Eine Hauptsache . . . ist doch . . ., daß dem Arbeitgeber die *Möglichkeit* vor Augen steht, daß die Arbeiter ihm den Dienst kündigen . . . ."

So beweist die Entstehungsgeschichte, daß nach dem Willen beider gesetzgebenden Faktoren „andere" nur Berufsgenossen sein können, auf die durch die im § 153 genannten Mittel weder hinsichtlich des Zwanges zum Beitritt noch der Hinderung des Rücktritts ein Druck ausgeübt werden soll. Es hieße den Zweck des Gesetzes (Schutz gegen den Zwang der *Genossen*) in sein Gegenteil verkehren, wollte man annehmen, daß die Zulässigkeit von Zwangsmitteln gegenüber dem Gegner über das Strafgesetzbuch hinaus habe eingeschränkt werden sollen, daß der Gesetzgeber die im Interesse des sozialen Friedens gerade besonders erwünschten Ausgleichsverhandlungen habe unmöglich machen wollen, zumal damit konsequenterweise überhaupt der Streik, der stets die Androhung seiner Fortsetzung oder Wiederholung in sich enthält, verboten wäre, was durch § 152 ausgeschlossen ist (so besonders v. Tischendorf S. 446).

Das gleiche Resultat wie aus der Entstehungsgeschichte folgt aber auch aus der grammatischen und logischen Auslegung des Gesetzes selbst.

Zuvor sei daran erinnert, daß strafrechtliche Bestimmungen niemals einer analogen Ausdehnung fähig[28]), im besonderen aber Ausnahmebestimmungen[29]) vom gemeinen Strafrecht strikte zu interpretieren sind.

Nach strafrechtlicher Auslegungsmethode ist es daher äußerst bedenklich, weil an analoge Auslegung grenzend, wenn z. B. Maschke (S. 27) seine Auslegung von „andere" über „Berufsgenossen" hinaus bloß mit veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen rechtfertigt (ähnlich Reichsgericht 41, 365: Hinweis auf „Verhältnisse, an welche die gesetzgebenden Faktoren noch nicht gedacht haben"; ebenso auch Kiehl S. 33).

Die *grammatische* Auslegung des § 153 läßt es als undenkbar erscheinen, daß in den drei Alternativen der Bestimmung (Zwang zur *Teilnahme* und zum *Folgeleisten* und Hinderung am *Rücktritt*) das nur einmal vorkommende Wort „andere" eine verschiedene Bedeutung haben solle. Bezieht sich aber, wie unstreitig aus dem Zusammenhang der §§ 152, 153 hervorgeht, die erste

[28]) Es sei an die vom R.G. seinerzeit mit Recht abgelehnte Bestrafung wegen „Entziehung elektrischer Kraft" vor Schaffung des besonderen Gesetzes hierüber erinnert, da „Kraft" keine „Sache" im Sinne des Diebstahlsparagraphen ist.

[29]) Ueber den Charakter des § 153 als Ausnahmebestimmung vgl. Landmann, Kommentar § 153, 2b und „Deutsche Juristenzeitung" 1908 S. 265 ff., sowie Heinemann in „Arbeiterrechtsbeilage" 1913 S. 1 ff.

littenen Strafen ohne Ausnahme wegen politischer Vergehen verhängt sind und ferner, daß sie uns nicht wegen unserer Tätigkeit als Arbeitersekretär, sondern wegen unserer außerdienstlichen Tätigkeit zuerkannt worden sind.

Im § 1663 Abs. 4 R.V.O. ist aber ausdrücklich bestimmt, daß die Zulassung nicht versagt werden darf aus Gründen, die sich auf die politische oder religiöse Tätigkeit beziehen.

Auch die Strafe Krügers wegen Widerstandes bezieht sich auf seine politische Tätigkeit.

Es blieb also keine einzige Strafe, die sich nicht auf politische Tätigkeit bezog, denn auch von meinen Strafen hatte ich die zweimonatige zudiktiert erhalten als Redakteur der „Schlesw.-Holst. Volkszeitung" und die zu 300 Mk. wegen eines in Danzig gehaltenen Referats.

Nur meine Strafe von 2 Tagen Haft wegen Bettelns aus dem Jahre 1884 ist die einzige nichtpolitische Strafe.

Wir waren selbstverständlich ganz geknickt, als uns so unser Sündenregister vorgehalten wurde. Aber schließlich sagten wir uns: „Es gibt ja noch ein Kammergericht in Berlin." Und wenn das Kammergericht in diesem Fall auch bloß ein Minister wär, so hofften wir doch, daß er wenigstens dem Gesetze Achtung verschaffen würde, das seine Untergebenen unserer Meinung nach falsch auslegten.

Aber Hoffen und Harren . . .

Etwas mehr Kopfzerbrechen hat den Herren in Berlin die Ablehnung zwar gemacht. Die Antwort auf unsere erste Beschwerde erhielten wir in Monatsfrist, die neue Antwort kam aber erst nach zirka 2½ Monaten. Sie lautet:

„Die Beschwerde vom 20. Januar d. J. über den Ihre Zulassung zur geschäftsmäßigen Rechtsvertretung vor dem dortigen Oberversicherungsamt ablehnenden Bescheid des Oberversicherungsamts vom 6. Januar d. J. wird hiermit zurückgewiesen, weil die Zulassung aus zutreffenden Gründen versagt ist.

In Vertretung.

Kayserlingk.

An Herrn Arbeitersekretär Albert Weber in Königsberg."

Wenn man sich freilich die Antwort ansieht, so wundert man sich, daß deren Fabrizierung so lange Zeit beansprucht hat. Aber das sind die Gedanken so unsachlicher und unzuverlässiger Köpfe. In der Konzentration der Gedanken, die der Bescheid darstellt, liegt auch die Begründung für die Zeit, die zu seiner Herstellung gebraucht wurde. In der Kürze liegt hier die Würze.

Im übrigen braucht man sich über den Sachverhalt nicht zu wundern. In Preußen — und namentlich hier in Ostpreußen — macht man das eben so. A. W.

Verschiedenes.

Unternehmer-Vertragsstrafe kein steuerbares Einkommen!

In Nr. 2 der Arbeiterrechtsbeilage wird vom Kollegen D. Hamborn die Frage angeschnitten, ob eine Vertragsstrafe eines Unternehmers wohl auch als steuerpflichtiges Einkommen angesehen worden wäre.

Hierzu kann ich eine Entscheidung aus den „Mitteilungen in Steuersachen usw." anführen, die zwar nur das württembergische Einkommensteuergesetz direkt betrifft, die aber allgemeines Interesse beanspruchen darf.

Nach Artikel 9 I des Gesetzes sind bei Ermittelung des steuerbaren Einkommens von den Einnahmen in Abzug zu bringen: 1. die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben, insbesondere die Verwaltungs- und Betriebsausgaben einschließlich solcher indirekten Abgaben, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind . . . .

Ein Bauwerkmeister wollte sich diese Vorschrift zunutze machen und erhob gegen seine Steuerfestsetzung Beschwerde an das Königlich württembergische Steuerkollegium, dessen 3. Beschwerdekommission am 20. März 1907 dem Antrage auf Abzug einer Vertragsstrafe und der dadurch erwachsenen Prozeßkosten entsprach. Aus den Gründen:

Der Beschwerdeführer muß als Werkmeister einer allgemeinen Uebung entsprechend in den von ihm abzuschließenden Werkverträgen bei Uebernahme größerer Bauaufträge sich für den Fall der Nichterfüllung, der verspäteten oder nicht vertragsmäßigen Erfüllung seiner Verpflichtungen aus solchen Verträgen den Vertragsstrafen unterwerfen. Die Unterwerfung unter diese allgemein übliche Vertragsbedingung ist für ihn Voraussetzung für die Erwerbung, Sicherung und Erhaltung seines gewerblichen Einkommens. Entstehen für ihn hieraus Ausgaben, so sind diese mit seinem Gewerbebetrieb in ursächlichem Zusammenhang stehenden Ausgaben als zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung seines Einkommens gemacht anzusehen und von seinem Roheinkommen in Abzug zu bringen, ehe sich ein steuerbares Einkommen ergibt. Unerheblich ist, ob diese Ausgaben hätten vermieden werden können, da nach Artikel 9 I 1 die tatsächliche Verwendung und nicht die Möglichkeit der Vermeidung von Ausgaben entscheidend ist. . . . Zu vergleichen Urteil des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 27. Juni 1901, Bd. 10, S. 137, insbesondere S. 141 der Entscheidungen in Staatssteuersachen."

Nach der Bezugnahme auf das Urteil des O.V.G. scheinen in Preußen, dessen Gesetz mir nicht zur Verfügung steht, die gleichen Vorschriften und Grundsätze zu gelten, und es müßte möglich sein, für Arbeiterkontraktbruchstrafen die gleiche Vergünstigung generell zu erzielen. R. Fette.

Die oben angegebene Entscheidung des Königlich Preußischen O.V.G. vom 27. Juni 1901 lautet in den entscheidenden Stellen wie folgt:

„Wenn ein Beamter oder im Privatdienst Angestellter, ein Arzt oder ein Rechtsanwalt usw. bei Ausübung seines Berufes ein Versehen begeht und infolgedessen gegenüber dem Geschäftsherrn oder dritten Personen zum Ersatze des von ihm verschuldeten Schadens verpflichtet ist, so handelt es sich für ihn um Aufwendungen, die mit seinem Berufe in ursächlicher Verbindung stehen und als solche aus dem quellenmäßigen Rohertrage bestritten werden müssen, bevor ihm ein als Einkommen zu verwendender und anzurechnender Reinertrag verbleibt. . . .

Ob das Versehen hätte vermieden werden können, ist unerheblich, da für die Aussonderung der Aufwendungen gemäß § 9 I 1 aus dem Rohertrage der Quelle nach feststehender Rechtsprechung überall der tatsächliche Zustand, nicht aber die Möglichkeit der Vermeidung oder Verminderung von Ausgaben entscheidet . . ."

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Gruben und Brüchen gilt, also nicht z. B. für Dienstboten, landwirtschaftliche Arbeiter, Landwirte und nichtgewerbliche Arbeitgeber (a. A. Kiehl, S. 37; vgl. aber das Urteil des Landgerichts Mainz im Gewerbe-Archiv 7, 521 oben). Heimarbeiter und selbständige Gewerbetreibende, Handlungs- und Apothekengehilfen werden von den Kommentatoren der Gewerbeordnung dem § 153 unterstellt[35]; Lehrlinge dagegen unterstehen den §§ 152/153 nicht[35]. Schließlich sei noch darauf hingewiesen (vgl. Kiehl), daß „andere" nur physische, nie juristische Personen oder Personenmehrheiten sein können, also die Einwirkung auf die „Gelben" usw. nie unter § 153 fallen kann, falls nicht etwa darin eine Einwirkung auf die einzelnen Mitglieder zu erblicken ist.

Wir haben damit das Anwendungsgebiet des Begriffes „andere" in § 153 G.O. dargestellt und gezeigt, welche Schicksale bisweilen die harmlosesten, scheinbar klarsten Begriffe in der Hand einer Justiz erfahren, die nur allzu leicht sich unbewußt zum Kampf gegen die Arbeiterbewegung benutzen läßt. Mögen die parlamentarischen Vertreter der Arbeiterklasse auch aus diesem Beitrag zur Geschichte und Anwendung des Koalitionsrechts ersehen, daß die Bestimmungen des gewerblichen Rechts gar nicht sorgfältig genug gefaßt werden können. G. W.

Arbeiterversicherung.

Die Unfälle des täglichen Lebens.

(Entscheidung des R.V.A. vom 26. Februar 1914. Großer Senat.)

Die in Nr. 3 der „Arbeiterrechtsbeilage" S. 33 erwähnten Entscheidungen des Großen Senats über die Unfälle des täglichen Lebens liegen nunmehr vor. Ihrer prinzipiellen Wichtigkeit wegen lassen wir die entscheidende Begründung nachstehend im Wortlaut folgen:

Die reichsgesetzliche Unfallversicherung, die sich nach § 1 U.V.G. vom 6. Juli 1884 auf die Folgen der „bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle" erstreckte, hat die in diesen Worten liegende Kennzeichnung ihres Inhalts in ihrer späteren Entwickelung beibehalten. So sind nach dem Gewerbeunfallversicherungsgesetz und dem für den vorliegenden Streitfall maßgebenden Unfallversicherungsgesetze für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 die der Unfallversicherung unterstellten Personen „gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle" versichert. Hinsichtlich der Auslegung der auch von der Reichsversicherungsordnung übernommenen Wortverbindung „Unfälle beim Betriebe" besteht in Rechtsprechung und Literatur insofern Uebereinstimmung, als unter den Unfällen „beim Betriebe" nicht alle Unfälle verstanden werden, die „während" des Betriebes eintreten. Vielmehr wird ein Betriebsunfall nur dann angenommen, wenn der Verletzte der Gefahr, der er erlegen ist, durch die Betriebsbeschäftigung ausgesetzt war. Als herrschende Ansicht kann auch gelten, daß als „Unfälle", das heißt plötzliche körperschädigende Einwirkungen, während der Betriebsbeschäftigung eintretende Gesundheitsschädigungen nicht angesehen werden können, die lediglich auf körperlicher Veranlagung beruhen. Dahin gehören zum Beispiel Herz- oder Gehirnschläge, Lungenblutungen, Bruchschäden, sofern bei ihnen die Betriebsarbeit eine schädigende Wirkung nicht ausgeübt hat. Da der Versicherte der Gefahr, der er erlegen ist, durch die Betriebsbeschäftigung ausgesetzt gewesen sein muß, so scheiden ferner für die Haftung der Berufsgenossenschaften solche Unfälle aus, die den Versicherten betroffen haben, nachdem er durch betriebswidriges Verhalten die Beziehungen zu dem Betriebe gelöst hatte. Das Gleiche gilt, wenn sich der Unfall bei einer Tätigkeit ereignete, deren Zweckbestimmung auf das rein eigenwirtschaftliche Interesse des Versicherten gerichtet war.

Hinsichtlich der verschiedenen Gruppen der „Unfälle beim Betriebe" ist zu unterscheiden zwischen den Unfällen, die „besonderen, dem Betriebe eigentümlichen Gefahren" entspringen und den sonstigen beim Betriebe sich ereignenden Unfällen. Unter der ersteren Gefahrengruppe werden zusammengefaßt sowohl die Gefahren, die der einzelnen Betriebsgattung ausschließlich oder vornehmlich eigen sind, als auch die, welche in den allgemeinen, auch bei anderen Unternehmungen vorkommenden Betriebseinrichtungen begründet sind. Dieser Gruppe sind anzugliedern die ohne äußere Einwirkung unmittelbar durch die Betriebsverrichtung hervorgerufenen Schädigungen, wie beispielsweise Sturz auf ebenem Boden, Stolpern über eine Türschwelle auf der Betriebsstätte. Daß ein Versicherter, der einen solchen Unfall erleidet, zu entschädigen ist, hat die Rechtsprechung stets anerkannt. Zweifelhaft dagegen blieb die Beurteilung der Unfälle, die ihre Ursache nicht unmittelbar im Betriebe haben, die vielmehr durch ein von außen kommendes selbständiges Ereignis wesentlich mitveranlaßt sind. Diese Fälle hat man vielfach als Unfälle des täglichen Lebens bezeichnet.

Da das Gesetz selbst nicht mit Sicherheit erkennen läßt, ob und in welchem Umfange die Unfallversicherung den Arbeitern auch Deckung gegen die sogenannten „Gefahren des täglichen Lebens" gewähren soll, war zunächst zu prüfen, ob Entstehungs- und Entwickelungsgeschichte der Unfallversicherungsgesetzgebung hierfür Anhaltspunkte bieten. Der erste Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, aus dem Jahre 1881 hatte den Ausdruck „Unfälle beim Betriebe" aus § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 übernommen. Dieses erklärte für die „bei dem Betriebe" einer Eisenbahn entstehenden Körperschädigungen den Betriebsunternehmer für haftbar, sofern nicht als Entstehungsursache höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Verletzten nachgewiesen ist. Nach der Auslegung des § 1 a. a. O. in der Rechtsprechung, besonders des Reichsgerichts, verstand man unter „Betrieb" den Inbegriff derjenigen Betriebsäußerungen, die dem Eisenbahngewerbe die ihm eigentümliche Gefährlichkeit verleihen, und unter „Unfällen beim Betriebe" solche Unfälle, die mit derartigen Betriebsäußerungen in ursächlichem Zusammenhange stehen (zu vergleichen Eger, Kommentar zum Reichshaftpflichtgesetz, 7. Auflage 1912, Anmerkung 2 zu § 1 des Gesetzes, S. 11). Der Unfallversicherungsgesetzentwurf vom Jahre 1881 stellte sich zunächst in bewußten Gegensatz zum Gesetze vom 7. Juni 1871, indem er die Prüfung der Schuldfrage beim Unfall für den Entschädigungsanspruch des Verletzten völlig ausschaltete. Nach ihm sollte die Versicherung „alle beim Betriebe vorkommenden Unfälle umfassen, ohne Unterschied, ob sie in einem Verschulden des Unternehmers oder seiner Beauftragten oder in dem eigenen Verhalten des Verunglückten oder in zufälligen, niemandem zur Last zu legenden Umständen ihren Grund haben" (Begründung zum Entwurf, Verhandlungen des Reichstags Bd. 64 S. 231). Während ferner das Haftpflichtgesetz die verschärfte Haftpflicht auf die dem Eisenbahnbetrieb eigentümlichen Gefahren beschränkte, nahm der Entwurf von 1881 nach seiner Begründung auf einen weitergehenden Schutz der ihm unterstellten Personenkreise Bedacht. Die damals in Aussicht genommene Verteilung der Lasten der Unfallversicherung auf Arbeiter, Arbeitgeber und Reich wurde unter anderem damit begründet, „daß die Unfallversicherung, um ihren Zwecken zu entsprechen, auch diejenigen zahlreichen Unfälle mitberücksichtigen muß, welche zwar bei der Arbeit eintreten, aber keineswegs durch die eigentümlichen Gefahren der Beschäftigung bedingt sind, vielmehr unabhängig davon in ganz gleicher Weise auch bei anderen nicht industriellen Beschäftigungen vorkommen" (Verhandlungen des Reichstags Bd. 64 S. 233). In der Begründung des Unfallversicherungsgesetzentwurfs von 1884 trat dieser Gedanke nicht mehr hervor. Hier wurde in den Bemerkungen über die Aufbringung der Lasten der künftigen Unfallversicherung ausgeführt: „Wie dem Betriebsunternehmer die an dem Anlage- und Betriebskapital entstehenden Schäden und Verluste zur Last fallen, so soll derselbe auch die Verluste an persönlicher Arbeitskraft, welche durch die seinem Industriezweige eigentüm-

[35]) Landmann § 152 A. 2; Rohrscheidt § 152 A. 3.

und dritte Alternative nur auf Abreden von „*Berufsgenossen*", so daß auch die „anderen" nur Berufsgenossen sein können (vergl. Tischendorf S. 443 und Landmann, „Deutsche J." 2), so kann auch in der zweiten Alternative „andere" sich nur auf diese und nicht auch auf dritte Unbeteiligte oder gar den Gegner beziehen.

Aber auch *logischerweise* können nur Berufsgenossen der Abrede des § 153 *Folge leisten*[30]).

Denn der Gegner soll nicht — der Abrede gemäß — bei sich nicht kaufen, von sich Zuzug fernhalten[31]), sondern er soll die Forderungen, deren Durchsetzung die Verabredung bezweckt, bewilligen; aber auch dritte Unbeteiligte können der Koalitionsabrede nicht „Folge leisten". Die Bedeutung dieses Begriffs ergibt sich aus dem Gegensatz zu dem vorhergehenden „Zwang zur *Teilnahme*". Er soll die Lücke ausfüllen, die sonst bei straflosem Zwang zur Befolgung der Koalition — ohne daß Beitritt erfolgt ist — bestände. Folge leisten kann nur, wer dasjenige tut, „was" (von den Teilnehmern) „verabredet worden ist". (Tischendorf S. 444.) Dann ist aber das Folgeleisten nur eine *andere Form* der Mitwirkung an der Koalition, ohne daß sich an dem Subjekt das geringste ändert, und die zweite Alternative hat nicht nur, wie v. Tischendorf — seinen eigenen Voraussetzungen untreu werdend — meint, „im wesentlichen", sondern völlig dieselbe Bedeutung wie die erste und dritte Alternative; der Kreis der Personen ist in allen drei Fällen der gleiche, nur die Berufsgenossen sind „andere".

Wer bestimmt wird, den Streik durch Abbruch des Geschäftsverkehrs mit dem bestreikten Fabrikanten zu unterstützen, tut etwas anderes als die Streikenden verabredet haben; er fördert und unterstützt wohl die Koalition, aber er leistet ihr nicht Folge; wer bestimmt wird, dem nicht aussperrenden Arbeitgeber nicht zu liefern, tut ebensowenig, was der aussperrende Arbeitgeberverband verabredet hat, wenn er sperrt nicht aus, und wie hier mit Recht die Strafverfolgung aus § 153 stets unterbleibt, so darf sie auch in dem vorhergehenden Falle nicht stattfinden, wenn anders nicht mit Recht der Vorwurf der Klassenjustiz erhoben sein soll.

Im folgenden seien die Hauptfälle der Einwirkung auf Nichtberufsgenossen kurz dargestellt.

Solche Einwirkung kann zwei scharf voneinander zu trennenden Zwecken dienen[32]); einmal kann beabsichtigt sein, daß der Dritte, sei es mit den gleichen Mitteln wie der Bestimmende, sei es mit anderen Mitteln, den Gegner bekämpft: Dies kann *auf seiten der Arbeiter* vorkommen als allgemeiner, nicht auf die Arbeiterschaft beschränkter Boykott (bei einem sich bloß an die Arbeiterschaft wendenden Boykott nimmt Landmann, wohl mit Recht — „D. J.-Z." 1908, 265 ff. — § 153 als anwendbar an), sodann als Bestimmung von Händlern, den Geschäftsverkehr mit dem bestreikten Fabrikanten abzubrechen, als Bestimmung von Fabrikanten, den Verkehr mit dem bestreikten Händler abzubrechen, auch als eine seitens der Streikleitung an den fremden Fabrikanten gerichtete Aufforderung, keine Streikarbeit zu übernehmen; *auf seiten der Unternehmer* wird dieser Fall der straflosen Einwirkung auf Dritte seltener sein, weil der produktionsmittellose Proletarier von dritter Seite höchstens in seiner Eigenschaft als Konsument getroffen werden kann, wenn z. B. die Arbeitgeber den Inhaber eines Versammlungsraumes veranlassen, diesen den Ausgesperrten nicht mehr zur Verfügung zu stellen und so die Unternehmerkoalition zu fördern. Der zweite Fall der straflosen Einwirkung auf Dritte liegt dann vor, wenn die Mitwirkung des Dritten den abseitsstehenden Berufsgenossen zum Beitritt zwingen soll: Dies wird auf seiten der Unternehmer häufig vorkommen als Materialiensperre und als Absatzsperre[33]) (vgl. das Beispiel von den Viehkommissionären und den Fleischermeistern in dem Arbeiterrechtsbeilage Nr. 5 S. 87 ff. mitgeteilten Stettiner Fall), und zwar sowohl als Koalitionszwang wie als Organisationszwang (d. h. in gewerblichen Kriegs- wie Friedenszeiten)[33]); auf seiten der Arbeiter wird dieser Fall der straflosen Einwirkung auf Dritte kaum vorkommen, da der produktionsmittellose Klassengenosse auch auf dem Umwege über Dritte höchstens in seiner *Person* getroffen werden könnte, z. B. wenn ein Gastwirt bestimmt werden würde, sein Lokal für bestimmte Arbeiter, die abseits von der Koalition stehen, nicht mehr herzugeben.

Alle diese Fälle der Einwirkung auf dritte Nichtberufsgenossen sind nach dem oben Dargelegten — im Gegensatz zu der Ansicht der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden, soweit es sich um die Nötigung von seiten der Arbeiter handelt — straflos, die Entscheidungen Gewerbe-Archiv 6, 679, Seufferts Archiv 62, 396, „Jur. Wochenschrift" 1913, S. 1054, Arbeiterrechtsbeilage Nr. 5 S. 88 also unzutreffend.

In der Literatur wird diese Ansicht allein von dem Landmannschen Kommentar vertreten; die übrigen Schriftsteller kommen durch die u. E. strafrechtlich unzulässige analoge Ausdehnung von „Folge leisten" = „fördern", „unterstützen" (z. T. unter Hinweis auf eine angebliche Schutzbedürftigkeit der Arbeitgeber, von der auch das Reichsgericht Band 41, 365 ff. spricht) zu einer nur den „Gegner" ausschließenden Auffassung des Wortes „andere". Auch das Reichsgericht faßt „Folgeleisten", worunter es bis zur Entscheidung Band 40 sogar die Bestimmung des Gegners verstand, als „Fördern", „Stärken der Koalition" u. dgl. auf, indem es so den Gegensatz zu der „Teilnahme" gänzlich verwischt; nach seiner Anschauung sind denn auch die Abnehmer des — durch Streik oder Boykott — bekämpften Fabrikanten „andere".

Der Begriff „Berufsgenossen" dürfte nach der wohl zutreffenden Landmannschen Definition (s. oben) alle den Koalierten sozial Gleichstehenden umfassen[34]). Danach wäre die Auffassung von v. Tischendorf (S. 447) abzulehnen, daß Ersatzkräfte für streikende Arbeiter generell „andere" seien (man denke an die bei Straßenbahnerstreiks vorgekommene Verwendung von Ingenieuren); immerhin dürfte diese Frage nach geltendem Recht zweifelhaft sein.

Eine Einschränkung des Umfanges des § 153 ergibt sich noch daraus, daß § 153 nur für gewerbliche Arbeitgeber und -nehmer (mit Ausnahme der in § 6 G.O. genannten Kategorien) sowie für die in § 154a bezeichneten Besitzer und Arbeiter von Bergwerken,

---

30) So auch K.G. bei Reger 20, 32 („die andere Ansicht würde das Koalitionsrecht beseitigen").

31) Vgl. O.L.G. Kiel im Gewerbe-Archiv 5, 357.

32) Es ist zum besseren Verständnis dieser Fälle ratsam, sich als Mittel der Einwirkung hier stets Verrufserklärung oder Ehrverletzung vorzustellen; die Annahme einer Drohung als Mittels erschwert das Verständnis, da hierbei stets das Problem der *Widerrechtlichkeit* der Drohung mit erlaubten Uebeln auftaucht.

33) Vgl. hierzu Kestner, Der Organisationszwang.

34) Richtig also im Ergebnis R.G. 30, 359 und Gewerbe-Archiv 10, 671.

lichen Gefahren veranlaßt werden, tragen und für beide in dem Gesamtertrage des Unternehmens Deckung finden" (Verhandlungen des Reichstags Bd. 77 S. 66). Demgemäß sprach auch bei der zweiten Beratung des Entwurfs im Plenum des Reichstags der damalige Berichterstatter nur von der „solidarischen Haftung der Industrie für Unfälle, die aus ihrer Beschaffenheit hervorgehen" (zu vergleichen Verhandlungen des Reichstags Bd. 76 S. 751). Der Abgeordnete Freiherr v. Maltzahn-Gültz bezeichnete ohne Widerspruch als das Ziel der Unfallversicherung „eine möglichst auskömmliche Versicherung des verunglückten Arbeiters, und zwar in Zukunft möglichst aller Arbeiter bzw. der von ihnen Ernährten, selbstverständlich, soweit sie nach der Natur ihrer Arbeiten Unfällen ausgesetzt sind" (S. 764 a. a. O.). Die von einem Regierungsvertreter während der Kommissionsberatung erbetene authentische Auslegung der Worte „bei dem Betriebe" beschränkte sich auf den allgemeinen Hinweis darauf, daß durch obige Fassung „das Vorhandensein eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem Betriebe und dem eingetretenen Unfalle gefordert werde". Hierdurch wurde insbesondere die Auslegung zurückgewiesen, daß die Worte „bei dem Betriebe" gleichbedeutend mit „während des Betriebes" seien, das Wort „bei" also lediglich eine örtliche und zeitliche Verbindung des Unfalls mit dem Betriebe erfordere (Verhandlungen des Reichstags Bd. 78 S. 861).

Bietet somit die Geschichte der Unfallversicherungsgesetzgebung vor 1900 keine ausreichende Grundlage für eine völlig sichere Umgrenzung der Haftung der Berufsgenossenschaften, so gilt dies auch von den Unfallversicherungsgesetzen vom 30. Juni 1900. Weder in der Begründung noch bei den Beratungen des Reichstages erfolgte eine ausdrückliche Stellungnahme zu dieser Frage. Dabei ist aber zu beachten, daß die Gesetzgebung von 1900 den Bereich der Unfallversicherung innerhalb eines bestimmten Rahmens auch auf Unfälle aus zweifellos nicht dem Betrieb eigentümlichen Gefahren erstreckte. Denn in § 3 G.U.V.G., § 2 U.V.G. für Land- und Forstwirtschaft und § 2 Bau-U.V.G. wurde der Versicherungsschutz auch auf häusliche und andere Dienste erstreckt, zu denen Versicherte neben der Beschäftigung im Betriebe herangezogen werden.

Daß die Unfallversicherung auch Unfälle des täglichen Lebens ergreifen kann, ist erst von den mit der Handhabung des Gesetzes befaßten Spruchinstanzen, insbesondere dem Reichsversicherungsamt, ausgesprochen worden. Diese Rechtsprechung hat sich erst allmählich entwickelt. Zunächst schlossen sich die Spruchbehörden der Rechtsprechung an, die bei den ordentlichen Gerichten zu § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes ausgebildet worden war. Später wurde mehr und mehr eine die besonderen Zwecke der Unfallversicherung berücksichtigende Auffassung maßgebend, bis schließlich die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts bei Anerkennung eines Betriebsunfalls das Erfordernis der Einwirkung einer besonderen, dem Betriebe eigentümlichen Gefahr fallen ließ. Dem hat sich auch das Reichsgericht, und zwar sowohl auf dem Gebiete der Unfallversicherung als auch auf dem verwandten Gebiete der Unfallfürsorge für Beamte angeschlossen (zu vergleichen Urteile des Reichsgerichts vom 19. März 1908, 25. Oktober 1909 und 26. September 1910, Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1908 S. 506; 1909 S. 611; 1911 S. 503).

Bei den Beratungen des Entwurfs der Reichsversicherungsordnung im Reichstage wurde insofern zur Frage der Behandlung der sogenannten „Unfälle des täglichen Lebens" besonders Stellung genommen, als die in neueren Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes niedergelegte Auffassung gebilligt worden ist. So hat in der Reichstagskommission ein Abgeordneter, ohne Widerspruch zu finden, „seine Genugtuung über neuere Entscheidungen des Reichsversicherungsamts ausgesprochen, wonach die reichsgesetzliche Unfallversicherung sich auf alle Gefahren erstreckt, die der Betrieb bietet, und wonach hierzu auch die Gefahren des täglichen Lebens gehören, sofern der Versicherte ihnen infolge seiner Betriebstätigkeit ausgesetzt ist" (Kommissionsbericht III S. 28). In dem gleichen Sinne bewegten sich Erklärungen in späteren Reichstagsverhandlungen über den Etat des Reichsversicherungsamts.

Mit Aufstellung des Grundsatzes, daß zur Anerkennung eines Betriebsunfalls eine besondere, dem Betriebe eigentümliche Gefahr nicht zu erfordern ist, erwuchs der Rechtsprechung die Aufgabe, in dem hiernach erweiterten Rahmen Grenzlinien festzustellen, innerhalb deren die sogenannten „Unfälle des täglichen Lebens" als Unfälle beim Betriebe anerkannt werden können.

Zunächst lag es nahe, dies in der Weise zu tun, daß, soweit die Unfälle nicht dem dem Betriebe eigentümlichen Gefahrenkreis entspringen, für die Anerkennung des Betriebsunfalls eine durch den Betrieb „erhöhte Gefahr" gefordert werden müsse. Das Vorliegen eines Betriebsunfalls ist denn auch in der Rechtsprechung vielfach aus dem Grunde bejaht worden, weil für den Verletzten an der fraglichen Stelle eine erhöhte Gefahr bestanden hätte. Dem Wirksamwerden der Gefahr sei er deshalb durch den Betrieb in höherem Maße ausgesetzt gewesen als andere, nicht im Betriebe beschäftigte Personen. In dieser erhöhten Gefahr wurde ohne weiteres der ursächliche Zusammenhang zwischen Betrieb und Unfall gefunden. Dieser Rechtsprechung standen andere Entscheidungen des Reichsversicherungsamts aus der gleichen Zeit gegenüber. In diesen ist ein Betriebsunfall nicht deswegen, weil eine durch den Betrieb erhöhte Gefahr vorgelegen hat, sondern aus anderen Gründen anerkannt worden. Hierhin gehören insbesondere Entscheidungen, in denen bei Unfällen des Straßenverkehrs, auf Betriebswegen usw. das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Unfalls deshalb bejaht wurde, weil der Verletzte einer Gefahr erlegen war, „die ein solcher Weg seiner Natur nach mit sich brachte", „die durch die Betriebstätigkeit für ihn geschaffen war" usw. (zu vergleichen Rekursentscheidung 906 vom 28. April 1890, Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1890 Seite 596). Dahin gehören auch Entscheidungen über Unfälle aus Witterungseinflüssen, Unwetter und dergleichen. In ihnen wurde ausgesprochen, daß die Gefahr der Schädigung mit der Betriebstätigkeit, mit dem durch diese bedingten Aufenthalte im Freien verknüpft war, ohne daß hierbei entscheidendes Gewicht darauf gelegt wurde, ob andere Personen, die an demselben Tage sich ins Freie begaben, in gleicher Weise gefährdet waren (zu vergleichen Rekursentscheidung 1444 vom 26. März 1895, Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1895 S. 238).

Gegenüber diesem Entwickelungsgang in der Rechtsprechung und den Zweifeln, zu denen sie hinsichtlich der Frage des Erfordernisses einer durch den Betrieb erhöhten Gefahr Anlaß gab, hat der Große Senat grundsätzlich angenommen, daß der Begriff des Betriebsunfalls nicht voraussetzt, daß der Versicherte der Gefahr, der er erlegen ist, durch die Betriebstätigkeit in erhöhtem Maße ausgesetzt war.

Wie das Erfordernis einer durch den Betrieb erhöhten Gefahr hat der Große Senat auch die Auffassung abgelehnt, daß das rein zufällige Zusammentreffen der Betriebstätigkeit mit dem schädigenden Ereignisse für die Annahme eines Betriebsunfalls genüge. Daß diese Ansicht nicht zutreffen kann, beweisen insbesondere die Fälle allgemein wirkender Gefahren, wie Epidemien, Erdbeben, Ueberschwemmungen, Gefahren, denen der Betroffene vermutlich auch erlegen sein würde, wenn er sich zu der fraglichen Zeit nicht im Betriebe befunden hätte. Dies zeigen ferner die Fälle vorsätzlicher Verletzungen, die durch Dritte aus rein persönlichen, gegen den Verletzten gerichteten Beweggründen erfolgen. Bei beiden Gruppen von Unfällen ist ein Betriebsunfall, obwohl das schädigende Ereignis örtlich und zeitlich mit der Betriebsbeschäftigung zusammenfällt, nicht anzuerkennen. Denn der Verletzte war hier der Gefahr, die für ihn wirksam wurde, nicht durch die Betriebsbeschäftigung ausgesetzt.

Es trifft nicht zu, daß das Reichsversicherungsamt in einzelnen Entscheidungen, insbesondere in der Rekursentscheidung 2305 (Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1909 S. 443), die Ansicht vertreten habe, daß das rein zufällige Zusammentreffen eines schädigenden Ereignisses mit der Betriebsbeschäftigung zur Annahme eines Betriebsunfalles genüge. In den Gründen jener Entscheidung ist ausgeführt, daß der Kläger der Gefahr, von einer verirrten Kugel getroffen zu werden, infolge der Tatsache seiner Beschäftigung im Betriebe ausgesetzt gewesen sei. Nur die Ausübung der Betriebstätigkeit habe es mit sich

gebracht, daß der Verletzte sich im Augenblicke des Unfalls an der gefährdeten Stelle befunden habe: der Unfall stehe also nicht nur im zeitlichen und örtlichen, sondern auch im ursächlichen Zusammenhange mit dem versicherten Betriebe. Aus der Begründung ergibt sich danach gerade, daß nach Ansicht des Senats der bloße zeitliche und örtliche Zusammenhang nicht genügt, vielmehr ein ursächlicher Zusammenhang zu erfordern ist. Wenn dieser darin erblickt wurde, daß der Kläger der Gefahr, der er erlegen ist, infolge der Tatsache seiner Beschäftigung im Betriebe ausgesetzt gewesen sei, so ist allerdings hierbei auf die Art der nach dem Begriffe der Ursächlichkeit erforderlichen Mitwirkung des Betriebes nicht näher eingegangen worden. Dies hat dazu geführt, ohne genügende Beachtung desjenigen Teiles der Begründung, der die Notwendigkeit des ursächlichen Zusammenhangs berührt, aus ihr den Grundsatz zu entnehmen, es genüge in allen Fällen für die Annahme eines Betriebsunfalls, daß sich der Versicherte während des Betriebes zufällig an einer Stelle befunden habe, an der eine Gefahr wirksam wurde. Eine Entscheidung in diesem Sinne, die allerdings von der früheren Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts wesentlich abgewichen sein würde, sollte indessen nach Ansicht des Großen Senats damals nicht getroffen werden. In der dritten Auflage des Handbuchs der Unfallversicherung sind auch die Rekursentscheidung 2305 und die ihr verwandte Rekursentscheidung 2324 (Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1909 S. 510) nicht als gegensätzlich zu anderen Entscheidungen der neueren Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts bezeichnet worden. Vielmehr sind den im ersten Bande des Handbuchs S. 76 angezogenen Rekursentscheidungen aus den Jahren 1886 bis 1907, nach denen der Versicherte einer Gefahr erlegen sein muß, die durch den Betrieb „geboten", der er also durch seine Betriebstätigkeit ausgesetzt war, im dritten Bande des Handbuchs S. 536, sowie im Ergänzungsbande S. 5, die Rekursentscheidungen 2305 und 2324 als neuere Entscheidungen der gleichen Richtung angereiht worden, und zwar unter ausdrücklicher Wiederholung des Hinweises darauf, daß die Gefahr „durch den Betrieb geboten" sein müsse. Als durch den Betrieb „gebotene" Gefahren sind aber auf S. 76 des ersten Bandes des Handbuches ausdrücklich solche bezeichnet, deren Wirksamwerden mit dem Betriebe in ursächlichem Zusammenhange stand.

Wenn auch der Große Senat der Rekursentscheidung 2305 insofern beipflichtet, als darin eine durch den Betrieb erhöhte Gefahr nicht mehr erfordert wird, so ist er doch der Ansicht, daß auf das in der Rekursentscheidung 2585 (Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1912 S. 930) eingehend erörterte Moment der Ursächlichkeit, nämlich der Mitwirkung des Betriebes bei der Entstehung des Unfalls, mehr Nachdruck zu legen ist, als die Gründe jener Entscheidung erkennen lassen. Wie es zur Annahme eines Betriebsunfalls neben einer örtlichen und zeitlichen Verbindung auch des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Betriebe und dem schädigenden Ereignisse bedarf, so kann auch nur unter Berücksichtigung dieses Erfordernisses der Ursächlichkeit und unter Würdigung der besonderen Lage des Falles die Frage beantwortet werden, ob ein sogenannter „Unfall des täglichen Lebens" als Betriebsunfall anzusehen ist. Nach den in der bisherigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts maßgebenden Grundsätzen über den Begriff der Ursächlichkeit ist von den Bedingungen, die bei der Entstehung des schädigenden Ereignisses zusammengewirkt haben, nicht jeder Umstand, der irgendwie zum Erfolge beigetragen hat, als rechtlich beachtliche Mitursache anzusehen. Es sind nicht alle Bedingungen des Erfolges, wie es der philosophischen Lehre der Ursächlichkeit entspricht, in ihrer Gesamtheit gleichwertig als Ursache zu behandeln. Vielmehr muß zwischen den Bedingungen des Erfolges, die im Rechtssinne als Ursache oder Mitursache zu gelten haben, und solchen, die dies nicht sind, unterschieden und die Unterscheidung im Einzelfalle aus der Auffassung des praktischen Lebens abgeleitet werden. Wie in der Rekursentscheidung 2585 zutreffend ausgeführt ist, versteht im Gegensatz zur philosophischen Lehre das Leben unter Ursache nicht alle Bedingungen des Erfolges, einerlei, mit welcher Schwere sie zu ihm beigetragen haben und in welchem Zusammenhange sie dazu stehen. Als Ursachen und Mitursachen greift es vielmehr unter Abwägung ihres verschiedenen Wertes nur die Bedingungen heraus, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolge zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben.

Aus diesen Erwägungen ist auch bei den sogenannten Unfällen des täglichen Lebens unter Abwägung des verschiedenen Wertes der Bedingungen des Erfolges zu prüfen, ob eine Verbindung bestand zwischen den durch den Betrieb geschaffenen oder beeinflußten Bedingungen und dem den Abschluß der Ursachenreihe bildenden Ereignis, derart, daß letzteres nach vernünftigem Ermessen als Folge jener Umstände anzusprechen ist. Andernfalls war die Verbindung nur eine lose und entfernte und kann als rechtlich beachtliche nicht angesehen werden. Die mit der Betriebsbeschäftigung zusammenhängenden Umstände müssen somit erheblich dazu beigetragen haben, den Versicherten in die Lage zu bringen, in der das schädigende Ereignis wirksam geworden ist. Liegt aber diese Voraussetzung vor, so dürfen Unfälle aus den Gefahren des täglichen Lebens nicht anders als die Unfälle aus sonstigen Gefahren behandelt werden. Der Große Senat ist hiernach zu folgenden Grundsätzen gelangt:

Ein Betriebsunfall ist gegeben, wenn der Verletzte der Gefahr, der er erlegen ist, durch die Betriebsbeschäftigung ausgesetzt war. Damit scheiden für die Haftung der Berufsgenossenschaften im allgemeinen aus: plötzliche Gesundheitsschädigungen während der Betriebsbeschäftigung, die lediglich auf körperlicher Veranlagung beruhen und deshalb regelmäßig nicht als Unfälle gelten können, ferner Unfälle von Versicherten, wenn diese durch ihr Verhalten die Beziehungen zum Betriebe gelöst hatten oder eigenwirtschaftlich tätig waren.

Der Begriff des Betriebsunfalls erfordert nicht, daß die Unfallgefahr eine besondere, dem Betriebe eigentümliche, oder daß der Versicherte ihr durch die Betriebsbeschäftigung in erhöhtem Maße ausgesetzt war. Andererseits liegt ein Betriebsunfall nicht schon dann vor, wenn ein schädigendes Ereignis mit der Betriebsbeschäftigung nur zufällig örtlich und zeitlich zusammentraf, wie beispielsweise in der Regel bei Unfällen aus allgemein wirkenden Gefahren (Epidemien, Erdbeben, Ueberschwemmungen) oder bei vorsätzlichen Verletzungen, die durch Dritte aus rein persönlichen, gegen den Verletzten gerichteten Beweggründen erfolgten.

Vielmehr bedarf es zur Annahme eines Betriebsunfalls auch des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Betriebe und dem schädigenden Ereignisse. Als Ursachen kommen dabei nicht schon lose und entfernt mit dem schädigenden Ereignisse verbundene, sondern nur solche Umstände in Betracht, die nach Auffassung des praktischen Lebens „rechtlich beachtlich" sind, das heißt zum Zustandekommen des Unfalls wesentlich beigetragen haben (zu vergleichen die Rekursentscheidung 2585, Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1912 S. 930).

Daraus folgt, daß die den Zwecken des Betriebes dienende Beschäftigung ursächlich in obigem Sinne beim Unfall mitgewirkt haben muß, daß der Versicherte also infolge der Beschäftigung im Betriebe der Gefahr, der er erlegen ist, ausgesetzt wurde. Trifft dies zu, so stellen sich die sogenannten Gefahren des täglichen Lebens als Gefahren des Betriebes dar, und es werden daher die durch sie herbeigeführten Unfälle von der Unfallversicherung ebenso ergriffen wie andere Unfälle beim Betriebe.

Ob hiernach der ursächliche Zusammenhang gegeben ist, muß von Fall zu Fall unter Abwägung des verschiedenen Wertes der Bedingungen des Erfolges geprüft werden.

Die Beiladung von Versicherungsträgern der Unfallversicherung zum Verfahren.

Die Frage, welche Berufsgenossenschaft bei Eintritt eines Betriebsunfalls entschädigungspflichtig ist, läßt sich nicht immer sofort einwandfrei feststellen. Infolgedessen kann es leicht vorkommen, daß der Verletzte einen Entschädigungsanspruch gegen eine Berufsgenossenschaft erhebt, die nicht für ihn in Frage kommt und er deshalb mit seinem Entschädigungsanspruch abgewiesen wird. In diesem Falle bleibt

ihm nichts übrig, als ein neues Verfahren einzuleiten und seinen Anspruch gegen eine andere Berufsgenossenschaft zu richten, die nach Lage der Verhältnisse als entschädigungspflichtig zu erachten ist. Ein solches Vorgehen kann jedoch sehr langwierig werden. Diesem Uebel wurde durch § 82 G.U.V.G. und die gleichlautenden Bestimmungen des landwirtschaftlichen als auch des Seeunfallversicherungsgesetzes entgegengewirkt. Danach konnte das Reichsversicherungsamt wie auch das Landesversicherungsamt in den Fällen, wo seiner Ansicht nach nicht die im Verfahren in Anspruch genommene, sondern eine andere Berufsgenossenschaft als entschädigungspflichtig in Frage kam, diese andere Berufsgenossenschaft zur Verhandlung beiladen. Machte das Reichsversicherungsamt von diesem Rechte Gebrauch, so wurde gegen die beigeladene Berufsgenossenschaft mit verhandelt und konnte sie zur Leistung einer Entschädigung verurteilt werden, auch wenn ein Anspruch gegen dieselbe bereits rechtskräftig abgelehnt war.

Diesem sehr hoch anzuschlagenden Vorteil haftete nur der Mangel an, daß die Beiladung erst im Rekursverfahren beantragt und vorgenommen werden konnte. Hatte z. B. ein Verletzter seinen Entschädigungsanspruch gegen eine Berufsgenossenschaft erhoben, deren Entschädigungspflicht sich nachträglich als zweifelhaft oder unbegründet herausstellte, so standen ihm für die Weiterverfolgung seines Anspruchs zwei Wege offen. Er konnte seinen Entschädigungsantrag oder die etwa bereits eingereichte Berufung zurückziehen und seinen Anspruch bei einer anderen Berufsgenossenschaft anhängig machen. Damit war aber die Einleitung eines neuen Verfahrens notwendig, was zugleich eine erhebliche Verzögerung, unter Umständen auch eine Schädigung des Verletzten bedeutete. Infolgedessen war es meist vorteilhafter, das als aussichtslos erkannte Verfahren gegen die irrtümlich in Anspruch genommene Berufsgenossenschaft fortzuführen, um auf diese Weise schließlich bei der Anwendung des Rekursmittels die Heranziehung der entschädigungspflichtigen Berufsgenossenschaft ermöglichen zu können. Das war umständlich und unpraktisch und brachte eine unnötige Belastung und Verlängerung des Verfahrens mit sich. Bei der bekanntlich äußerst langsamen Erledigung der Rekurse beim Reichsversicherungsamt geriet der Verletzte bei diesem Verfahren in eine sehr unangenehme Situation, da er bis zu dessen Abschluß entschädigungslos blieb. Dennoch kam er auf diese Weise in der Regel schneller zum Ziel, als wenn er die Einleitung eines neuen Verfahrens betrieb.

Die Reichsversicherungsordnung hat in dieser Richtung eine Besserung gebracht. Nunmehr kann in jedem Stadium des Verfahrens, bei der Berufung wie beim Rekurse, die Beiladung eines anderen Versicherungsträgers erfolgen, und zwar sowohl von Amts wegen wie auf Antrag. Der gleiche Vorteil ist übrigens auch für das Verfahren in Krankenversicherungssachen geschaffen worden. Hier kann nach § 1652 R.V.O. der Vorsitzende des Versicherungsamtes bei der Vorbereitung der zur Verhandlung stehenden Streitsache auch andere Versicherungsträger beiladen. Das gleiche kann im weiteren Verlaufe des Verfahrens vor dem Oberversicherungsamt erfolgen, da gemäß § 1679 R.V.O. die Bestimmung des § 1687 des gleichen Gesetzes über das Verfahren in Unfallsachen auch in Krankenversicherungssachen Anwendung findet. Im Rentenverfahren der Unfallversicherung findet aber § 1652 R.V.O. keine Anwendung, da den Versicherungsämtern gegenüber den Berufsgenossenschaften weder eine Aufsichts- noch Entscheidungsbefugnis zusteht. Eine Ausnahme bilden nur die Fälle, bei denen es sich um Streitigkeiten über die Leistung von Unfallzuschuß oder Krankengeld über die 13. Woche nach dem Unfall hinaus handelt und die vom Versicherungsamt im Spruchverfahren zu erledigen sind. Der dem Verletzten nach § 573 R.V.O. von der 5. bis zur 13. Woche nach dem Unfall zu gewährende Zuschuß zum Krankengeld gelangt nach wie vor durch die Krankenkasse zur Auszahlung, wenn es nicht die Berufsgenossenschaft vorzieht, diese Verpflichtung von vornherein auf sich zu übernehmen, was aber nur in den seltensten Fällen geschieht. Diesen der Krankenkasse über ihre Regelleistungen entstehenden Mehraufwand hat die Berufsgenossenschaft bzw. der den Verletzten beschäftigende Unternehmer zu ersetzen. Hierbei ist auf eine nicht unwichtige Aenderung aufmerksam zu machen. Vor Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung hatte der Unternehmer den Unfallzuschuß in jedem Falle selbst zu zahlen, jetzt besteht diese Verpflichtung für ihn nur noch in solchen Fällen, die nicht über die 13. Woche hinaus Entschädigung fordern. Für die länger zu entschädigenden Fälle hat die Berufsgenossenschaft einzutreten. Es steht ihr jedoch nach § 576 R.V.O. das Recht zu, auf Grund einer entsprechenden ihrer Satzung einzufügenden Bestimmung den Unfallzuschuß für alle Fälle auf sich zu nehmen.

Im allgemeinen verursacht die Feststellung des entschädigungspflichtigen Versicherungsträgers im Unfallentschädigungsverfahren keine besonderen Schwierigkeiten. Die Leistungen der Unfallversicherung sind von Amts wegen festzustellen, wozu auch die Ermittelung des entschädigungspflichtigen Versicherungsträgers gehört. Trotzdem ist dem Verletzten nicht zu raten, vertrauensvoll die Hände in den Schoß zu legen und abzuwarten, bis ihm seine Rente wird; er kann unter Umständen sehr lange warten. Es ist deshalb stets zweckmäßig — vorausgesetzt, daß entschädigungspflichtige Unfallfolgen bestehen — wenn der Verletzte oder die sonstigen Bezugsberechtigten ihren Entschädigungsanspruch bei dem zuständigen Versicherungsträger anmelden und diesen zur Entschädigungsfestsetzung auffordern. Ein derartiges Vorgehen wird immer beschleunigend auf das Verfahren einwirken. Lehnt der Versicherungsträger die Gewährung einer Entschädigung ab, weil er sich nicht für entschädigungspflichtig erachtet, so hat er dies dem Bezugsberechtigten durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen. Hiergegen ist gemäß § 1591 R.V.O. bei dem für den Wohnort des Bezugsberechtigten zuständigen Versicherungsamt Einspruch zu erheben. Der Einspruch hat nur die Wirkung, daß das Versicherungsamt sich gutachtlich zu der Frage der Entschädigungspflicht äußert; eine Entscheidung wird jedoch nicht gefällt. Bleibt der Versicherungsträger bei der Ablehnung seiner Entschädigungspflicht, so ist gegen den von ihm erteilten Endbescheid Berufung einzulegen. Hierbei entsteht nun die Frage, ob der Verletzte von dem ihm nach § 1687 R.V.O. zustehenden Recht der Beiladung weiterer Versicherungsträger zum Berufungsverfahren Gebrauch machen will. Er ist dabei keineswegs nur auf die Beiladung eines Versicherungsträgers beschränkt, sondern es können deren mehrere in Betracht kommen. Wird die Beiladung im Berufungsverfahren versäumt, so kann sie nach § 1737 R.V.O. im Rekursverfahren vor dem Reichsversicherungsamt oder dem an dessen Stelle zuständigen Landesversicherungsamt nachgeholt werden.

Wie der Verletzte oder sonst Bezugsberechtigte kann auch der Versicherungsträger die Beiladung

weiterer Träger beantragen. Wird z. B. eine Berufsgenossenschaft für die Folgen eines entschädigungspflichtigen Unfalls zur Entschädigungsleistung herangezogen, obwohl sie sich nicht für entschädigungspflichtig hält, so hat sie zwar nach § 1735 R.V.O. dem Entschädigungsberechtigten eine vorläufige Fürsorge zuzuwenden, gleichzeitig aber auch dem anderen von ihr für entschädigungspflichtig erachteten Versicherungsträger die Verhandlungen mitzuteilen und ihn zur Anerkennung der Entschädigungspflicht aufzufordern. Lehnt der andere Versicherungsträger die Entschädigungspflicht ab oder erklärt er sich nicht binnen sechs Wochen, so ist die Sache dem Reichsversicherungsamt vorzulegen, das im Spruchverfahren entscheidet, welcher Versicherungsträger entschädigungspflichtig ist. An Stelle des Reichsversicherungsamtes entscheidet das Landesversicherungsamt, wenn der Bezirk des beteiligten Versicherungsträgers sich nicht über das Gebiet des Bundesstaats hinaus erstreckt. Ergibt sich, daß an Stelle der in Anspruch genommenen Versicherungsträger andere für die Entschädigungspflicht in Betracht kommen, so kann das Reichsversicherungsamt diese in dem Verfahren beiladen und sie zur Entschädigung verurteilen, auch wenn der Anspruch gegen sie bereits rechtskräftig abgelehnt worden ist. Ein ähnliches Verfahren ist nach § 1740 R.V.O. möglich. Handelt es sich nämlich um einen Unfall, für den mehrere Versicherungsträger einzutreten haben, sich aber über die Entschädigungslast nicht einigen können, so hat das Reichsversicherungsamt auf Antrag eines der Beteiligten die Entschädigungslast nach billigem Ermessen zu verteilen. Hierbei ist es auf Grund der angeführten Bestimmung befugt, einen am Streite nicht beteiligten Träger der Unfallversicherung beizuziehen und ihm einen Teil der Entschädigung zu überbürden, selbst wenn der Anspruch gegen ihn schon rechtskräftig abgelehnt wurde.

Von welcher Bedeutung die Beiladung eines Versicherungsträgers für den Verletzten sein kann, dafür sei nur ein Beispiel angeführt. Der Bauer und landwirtschaftliche Tagelöhner D. war seinem Nachbarn, dem Bauern F., bei der Reparatur des Scheuernbodens behilflich. Hierbei brach er durch und stürzte auf die Tenne herunter. Er erlitt schwere innere Verletzungen, die ihn nahezu völlig erwerbsunfähig machten. Obgleich zweifellos ein landwirtschaftlicher Betriebsunfall vorlag, lehnte die in Anspruch genommene landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ihre Entschädigungspflicht ab, indem sie bestritt, daß zwischen D. und F. ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bestand. Diese Ablehnung wurde rechtskräftig, weil der Anwalt des D. es unterließ, gegen den berufsgenossenschaftlichen Bescheid Berufung zu erheben, dafür aber dem D. im Wege der Haftpflicht eine Entschädigung zu verschaffen suchte. Wie vorauszusehen war, ging der mit hohem Kostenaufwand geführte Prozeß in allen Instanzen verloren und stand D. nun als vermögensloser, erwerbsunfähiger Mann trotz seines Rechtsanspruchs gegen die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ohne Entschädigung da.

Hier bot nun die Beiladungsmöglichkeit das einzige Mittel, doch noch zu einer Unfallentschädigung zu gelangen. Zu diesem Zwecke wurde noch unmittelbar vor Ablauf der zweijährigen Verjährungsfrist — denn solange hatte der Haftpflichtprozeß gedauert — der Unfall des D. bei der für seinen Bezirk zuständigen Baugewerks-Berufsgenossenschaft angemeldet, die, wie zu erwarten war, die Entschädigungspflicht ebenfalls bestritt. Das machte aber nichts aus, denn im Grunde genommen kam es nur darauf an, Berufung erheben zu können und so Gelegenheit zur Beiladung der zweifellos entschädigungspflichtigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu erhalten. Das Vorgehen hatte Erfolg; dem Beiladungsantrag wurde entsprochen und die beigeladene Berufsgenossenschaft zur Entschädigung des D. verurteilt. Auf diese Weise war die Sache zu, wenn auch spätem, so doch gutem Ende gebracht.

Solche Fälle wie der vorstehende, wo Verletzte infolge Unkenntnis der Verhältnisse die gesetzliche Verfolgung ihres Entschädigungsanspruchs unterlassen oder sich an eine falsche Adresse wenden und so ihre Rechte gefährden, sind zwar nicht allzu häufig. Sie kommen aber auch nicht gar zu selten vor und ist es wohl nicht unangebracht, im Interesse der Verletzten auf die für solche Fälle einschlägigen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und ihre Beachtung hinzuweisen. Mt.

Zum Begriff des Betriebsunfalls.

(Urteil des R.V.A. vom 17. Februar 1914, Aktenzeichen Ia 10 482/13 10 B.)

Das Rekursgericht hat in Abweichung von den Entscheidungen der Vorinstanzen einen Betriebsunfall angenommen. Der Gang zur Verrichtung der Notdurft, auf dem der Kläger verunglückt ist, war allerdings zu rein persönlichen Zwecken unternommen, das Wohnen des Klägers in der Arbeiterkaserne und somit auch der den Unfall herbeiführende Gang muß aber dem Betriebe der Arbeitgeberin zugerechnet werden. Diese hatte nämlich die Arbeiterkaserne im Interesse des Betriebes auf dem Fabrikgrundstück errichtet. Sie wollte die Arbeiter auf dem Grundstück stets zur Hand haben und sich dadurch, daß sie den Arbeitern dort eine billige Schlafgelegenheit bot, einen festen Arbeiterstamm schaffen. Einer Gefahr, die diese Betriebseinrichtung bot, ist der Kläger erlegen. Die nach polizeilicher Feststellung nicht betriebssichere Treppe, die der Kläger auf dem Gange passieren mußte, hat den Unfall verschuldet. Die Beklagte hat mithin für die Folgen des Unfalls aufzukommen und dem Verletzten eine Entschädigung zu gewähren, deren ziffernmäßige Feststellung ihr vorbehalten worden ist.

Schlaganfall als Betriebsunfall.

(Urteil des R.V.A. vom 17. November 1913. Aktenz. Ia 17 060/12 15A.)

. . . . Die angestellten Ermittelungen haben ergeben, daß am 19. Juli 1911 schon in den Vormittagsstunden eine sehr erhebliche Hitze geherrscht hat. Die Einwirkung dieser Hitze auf den Kläger war besonders stark, weil er in nächster Nähe von zwei offenen Nietfeuern arbeitete. Auch mußte die ständige Einwirkung der Sonnenstrahlen eine sehr intensive Hitzeausstrahlung bewirken, da der Arbeitsraum mit einem Blechdach eingedeckt war. Hierzu kommt, daß die Arbeit des Klägers am Unfalltag sehr anstrengend war. Es ist erwiesen, daß der etwas schwächliche Kläger mit Handnieten erst seit einigen Tagen vor dem Unfall, wenn nicht überhaupt am Unfalltag zum erstenmal beschäftigt wurde, diese anstrengende Arbeit ihm also besonders schwer fallen mußte und daß sie die schädliche Einwirkung der Hitze auf den Körper um so mehr begünstigte, als der Kläger hierbei sehr lange in gebückter Stellung arbeiten mußte. Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, daß beim Kläger schon vor dem Unfall eine krankhafte Beschaffenheit des Gehirns oder der Gefäße vorhanden war, liegen nicht vor. Bei dieser Sachlage hat das R.V.A. ebenso wie die Vorinstanz in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Geheimen Obermedizinalrats Dr. H. die Ueberzeugung gewonnen, daß die linksseitige Lähmung des Klägers auf eine in einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum eingeschlossene gesundheitsschädigende Einwirkung der außergewöhnlichen Hitze und der schweren Betriebsarbeit zurückzuführen ist, also auf einen Betriebsunfall.

weiterer Träger beantragen. Wird z. B. eine Berufsgenossenschaft für die Folgen eines entschädigungspflichtigen Unfalls zur Entschädigungsleistung herangezogen, obwohl sie sich nicht für entschädigungspflichtig hält, so hat sie zwar nach § 1735 R.V.O. dem Entschädigungsberechtigten eine vorläufige Fürsorge zuzuwenden, gleichzeitig aber auch dem anderen von ihr für entschädigungspflichtig erachteten Versicherungsträger die Verhandlungen mitzuteilen und ihn zur Anerkennung der Entschädigungspflicht aufzufordern. Lehnt der andere Versicherungsträger die Entschädigungspflicht ab oder erklärt er sich nicht binnen sechs Wochen, so ist die Sache dem Reichsversicherungsamt vorzulegen, das im Spruchverfahren entscheidet, welcher Versicherungsträger entschädigungspflichtig ist. An Stelle des Reichsversicherungsamtes entscheidet das Landesversicherungsamt, wenn der Bezirk des beteiligten Versicherungsträgers sich nicht über das Gebiet des Bundesstaats hinaus erstreckt. Ergibt sich, daß an Stelle der in Anspruch genommenen Versicherungsträger andere für die Entschädigungspflicht in Betracht kommen, so kann das Reichsversicherungsamt diese in dem Verfahren beiladen und sie zur Entschädigung verurteilen, auch wenn der Anspruch gegen sie bereits rechtskräftig abgelehnt worden ist. Ein ähnliches Verfahren ist nach § 1740 R.V.O. möglich. Handelt es sich nämlich um einen Unfall, für den mehrere Versicherungsträger einzutreten haben, sich aber über die Entschädigungslast nicht einigen können, so hat das Reichsversicherungsamt auf Antrag eines der Beteiligten die Entschädigungslast nach billigem Ermessen zu verteilen. Hierbei ist es auf Grund der angeführten Bestimmung befugt, einen am Streite nicht beteiligten Träger der Unfallversicherung beizuziehen und ihm einen Teil der Entschädigung zu überbürden, selbst wenn der Anspruch gegen ihn schon rechtskräftig abgelehnt wurde.

Von welcher Bedeutung die Beiladung eines Versicherungsträgers für den Verletzten sein kann, dafür sei nur ein Beispiel angeführt. Der Bauer und landwirtschaftliche Tagelöhner D. war seinem Nachbarn, dem Bauern F., bei der Reparatur des Scheuernbodens behilflich. Hierbei brach er durch und stürzte auf die Tenne herunter. Er erlitt schwere innere Verletzungen, die ihn nahezu völlig erwerbsunfähig machten. Obgleich zweifellos ein landwirtschaftlicher Betriebsunfall vorlag, lehnte die in Anspruch genommene landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ihre Entschädigungspflicht ab, indem sie bestritt, daß zwischen D. und F. ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bestand. Diese Ablehnung wurde rechtskräftig, weil der Anwalt des D. es unterließ, gegen den berufsgenossenschaftlichen Bescheid Berufung zu erheben, dafür aber dem D. im Wege der Haftpflicht eine Entschädigung zu verschaffen suchte. Wie vorauszusehen war, ging der mit hohem Kostenaufwand geführte Prozeß in allen Instanzen verloren und stand D. nun als vermögensloser, erwerbsunfähiger Mann trotz seines Rechtsanspruchs gegen die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ohne Entschädigung da.

Hier bot nun die Beiladungsmöglichkeit das einzige Mittel, doch noch zu einer Unfallentschädigung zu gelangen. Zu diesem Zwecke wurde noch unmittelbar vor Ablauf der zweijährigen Verjährungsfrist — denn solange hatte der Haftpflichtprozeß gedauert — der Unfall des D. bei der für seinen Bezirk zuständigen Baugewerks-Berufsgenossenschaft angemeldet, die, wie zu erwarten war, die Entschädigungspflicht ebenfalls bestritt. Das machte aber nichts aus, denn im Grunde genommen kam es nur darauf an, Berufung erheben zu können und so Gelegenheit zur Beiladung der zweifellos entschädigungspflichtigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu erhalten. Das Vorgehen hatte Erfolg; dem Beiladungsantrag wurde entsprochen und die beigeladene Berufsgenossenschaft zur Entschädigung des D. verurteilt. Auf diese Weise war die Sache zu wenn auch spätem, so doch gutem Ende gebracht.

Solche Fälle wie der vorstehende, wo Verletzte infolge Unkenntnis der Verhältnisse die gesetzliche Verfolgung ihres Entschädigungsanspruchs unterlassen oder sich an eine falsche Adresse wenden und so ihre Rechte gefährden, sind zwar nicht allzu häufig. Sie kommen aber auch nicht gar zu selten vor und ist es wohl nicht unangebracht, im Interesse der Verletzten auf die für solche Fälle einschlägigen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und ihre Beachtung hinzuweisen. Mt.

Zum Begriff des Betriebsunfalls.

(Urteil des R.V.A. vom 17. Februar 1914, Aktenzeichen Ia 10482/13 [10]B.)

Das Rekursgericht hat in Abweichung von den Entscheidungen der Vorinstanzen einen Betriebsunfall angenommen. Der Gang zur Verrichtung der Notdurft, auf dem der Kläger verunglückt ist, war allerdings zu rein persönlichen Zwecken unternommen, das Wohnen des Klägers in der Arbeiterkaserne und somit auch der den Unfall herbeiführende Gang muß aber dem Betriebe der Arbeitgeberin zugerechnet werden. Diese hatte nämlich die Arbeiterkaserne im Interesse des Betriebes auf dem Fabrikgrundstück errichtet. Sie wollte die Arbeiter auf dem Grundstück stets zur Hand haben und sich dadurch, daß sie den Arbeitern dort eine billige Schlafgelegenheit bot, einen festen Arbeiterstamm schaffen. Einer Gefahr, die diese Betriebseinrichtung bot, ist der Kläger erlegen. Die nach polizeilicher Feststellung nicht betriebssichere Treppe, die der Kläger auf dem Gange passieren mußte, hat den Unfall verschuldet. Die Beklagte hat mithin für die Folgen des Unfalls aufzukommen und dem Verletzten eine Entschädigung zu gewähren, deren ziffernmäßige Feststellung ihr vorbehalten worden ist.

Schlaganfall als Betriebsunfall.

(Urteil des R.V.A. vom 17. November 1913. Aktenz. Ia 17060/12 15A.)

.... Die angestellten Ermittelungen haben ergeben, daß am 19. Juli 1911 schon in den Vormittagsstunden eine sehr erhebliche Hitze geherrscht hat. Die Einwirkung dieser Hitze auf den Kläger war besonders stark, weil er in nächster Nähe von zwei offenen Nietfeuern arbeitete. Auch mußte die ständige Einwirkung der Sonnenstrahlen eine sehr intensive Hitzeausstrahlung bewirken, da der Arbeitsraum mit einem Blechdach eingedeckt war. Hierzu kommt, daß die Arbeit des Klägers am Unfalltag sehr anstrengend war. Es ist erwiesen, daß der etwas schwächliche Kläger mit Handnieten erst seit einigen Tagen vor dem Unfall, wenn nicht überhaupt am Unfalltag zum erstenmal beschäftigt wurde, diese anstrengende Arbeit ihm also besonders schwer fallen mußte und daß sie die schädliche Einwirkung der Hitze auf den Körper um so mehr begünstigte, als der Kläger hierbei sehr lange in gebückter Stellung arbeiten mußte. Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, daß beim Kläger schon vor dem Unfall eine krankhafte Beschaffenheit des Gehirns oder der Gefäße vorhanden war, liegen nicht vor. Bei dieser Sachlage hat das R.V.A. ebenso wie die Vorinstanz in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Geheimen Obermedizinalrats Dr. H. die Ueberzeugung gewonnen, daß die linksseitige Lähmung des Klägers auf eine in einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum eingeschlossene gesundheitsschädigende Einwirkung der außergewöhnlichen Hitze und der schweren Betriebsarbeit zurückzuführen ist, also auf einen Betriebsunfall.

ihm nichts übrig, als ein neues Verfahren einzuleiten und seinen Anspruch gegen eine andere Berufsgenossenschaft zu richten, die nach Lage der Verhältnisse als entschädigungspflichtig zu erachten ist. Ein solches Vorgehen kann jedoch sehr langwierig werden. Diesem Uebel wurde durch § 82 G.U.V.G. und die gleichlautenden Bestimmungen des landwirtschaftlichen als auch des Seeunfallversicherungsgesetzes entgegengewirkt. Danach konnte das Reichsversicherungsamt wie auch das Landesversicherungsamt in den Fällen, wo seiner Ansicht nach nicht die im Verfahren in Anspruch genommene, sondern eine andere Berufsgenossenschaft als entschädigungspflichtig in Frage kam, diese andere Berufsgenossenschaft zur Verhandlung beiladen. Machte das Reichsversicherungsamt von diesem Rechte Gebrauch, so wurde gegen die beigeladene Berufsgenossenschaft mit verhandelt und konnte sie zur Leistung einer Entschädigung verurteilt werden, auch wenn ein Anspruch gegen dieselbe bereits rechtskräftig abgelehnt war.

Diesem sehr hoch anzuschlagenden Vorteil haftete nur der Mangel an, daß die Beiladung erst im Rekursverfahren beantragt und vorgenommen werden konnte. Hatte z. B. ein Verletzter seinen Entschädigungsanspruch gegen eine Berufsgenossenschaft erhoben, deren Entschädigungspflicht sich nachträglich als zweifelhaft oder unbegründet herausstellte, so standen ihm für die Weiterverfolgung seines Anspruchs zwei Wege offen. Er konnte seinen Entschädigungsantrag oder die etwa bereits eingereichte Berufung zurückziehen und seinen Anspruch bei einer anderen Berufsgenossenschaft anhängig machen. Damit war aber die Einleitung eines neuen Verfahrens notwendig, was zugleich eine erhebliche Verzögerung, unter Umständen auch eine Schädigung des Verletzten bedeutete. Infolgedessen war es meist vorteilhafter, das als aussichtslos erkannte Verfahren gegen die irrtümlich in Anspruch genommene Berufsgenossenschaft fortzuführen, um auf diese Weise schließlich bei der Anwendung des Rekursmittels die Heranziehung der entschädigungspflichtigen Berufsgenossenschaft ermöglichen zu können. Das war umständlich und unpraktisch und brachte eine unnötige Belastung und Verlängerung des Verfahrens mit sich. Bei der bekanntlich äußerst langsamen Erledigung der Rekurse beim Reichsversicherungsamt geriet der Verletzte bei diesem Verfahren in eine sehr unangenehme Situation, da er bis zu dessen Abschluß entschädigungslos blieb. Dennoch kam er auf diese Weise in der Regel schneller zum Ziel, als wenn er die Einleitung eines neuen Verfahrens betrieb.

Die Reichsversicherungsordnung hat in dieser Richtung eine Besserung gebracht. Nunmehr kann in jedem Stadium des Verfahrens, bei der Berufung wie beim Rekurse, die Beiladung eines anderen Versicherungsträgers erfolgen, und zwar sowohl von Amts wegen wie auf Antrag. Der gleiche Vorteil ist übrigens auch für das Verfahren in Krankenversicherungssachen geschaffen worden. Hier kann nach § 1652 R.V.O. der Vorsitzende des Versicherungsamtes bei der Vorbereitung der zur Verhandlung stehenden Streitsache auch andere Versicherungsträger beiladen. Das gleiche kann im weiteren Verlaufe des Verfahrens vor dem Oberversicherungsamt erfolgen, da gemäß § 1679 R.V.O. die Bestimmung des § 1687 des gleichen Gesetzes über das Verfahren in Unfallsachen auch in Krankenversicherungssachen Anwendung findet. Im Rentenverfahren der Unfallversicherung findet aber § 1652 R.V.O. keine Anwendung, da den Versicherungsämtern gegenüber den Berufsgenossenschaften weder eine Aufsichts- noch Entscheidungsbefugnis zusteht. Eine Ausnahme bilden nur die Fälle, bei denen es sich um Streitigkeiten über die Leistung von Unfallzuschuß oder Krankengeld über die 13. Woche nach dem Unfall hinaus handelt und die vom Versicherungsamt im Spruchverfahren zu erledigen sind. Der dem Verletzten nach § 573 R.V.O. von der 5. bis zur 13. Woche nach dem Unfall zu gewährende Zuschuß zum Krankengeld gelangt nach wie vor durch die Krankenkasse zur Auszahlung, wenn es nicht die Berufsgenossenschaft vorzieht, diese Verpflichtung von vornherein auf sich zu übernehmen, was aber nur in den seltensten Fällen geschieht. Diesen der Krankenkasse über ihre Regelleistungen entstehenden Mehraufwand hat die Berufsgenossenschaft bzw. der den Verletzten beschäftigende Unternehmer zu ersetzen. Hierbei ist auf eine nicht unwichtige Aenderung aufmerksam zu machen. Vor Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung hatte der Unternehmer den Unfallzuschuß in jedem Falle selbst zu zahlen, jetzt besteht diese Verpflichtung für ihn nur noch in solchen Fällen, die nicht über die 13. Woche hinaus Entschädigung fordern. Für die länger zu entschädigenden Fälle hat die Berufsgenossenschaft einzutreten. Es steht ihr jedoch nach § 576 R.V.O. das Recht zu, auf Grund einer entsprechenden ihrer Satzung einzufügenden Bestimmung den Unfallzuschuß für alle Fälle auf sich zu nehmen.

Im allgemeinen verursacht die Feststellung des entschädigungspflichtigen Versicherungsträgers im Unfallentschädigungsverfahren keine besonderen Schwierigkeiten. Die Leistungen der Unfallversicherung sind von Amts wegen festzustellen, wozu auch die Ermittelung des entschädigungspflichtigen Versicherungsträgers gehört. Trotzdem ist dem Verletzten nicht zu raten, vertrauensvoll die Hände in den Schoß zu legen und abzuwarten, bis ihm seine Rente wird; er kann unter Umständen sehr lange warten. Es ist deshalb stets zweckmäßig — vorausgesetzt, daß entschädigungspflichtige Unfallfolgen bestehen — wenn der Verletzte oder die sonstigen Bezugsberechtigten ihren Entschädigungsanspruch bei dem zuständigen Versicherungsträger anmelden und diesen zur Entschädigungsfestsetzung auffordern. Ein derartiges Vorgehen wird immer beschleunigend auf das Verfahren einwirken. Lehnt der Versicherungsträger die Gewährung einer Entschädigung ab, weil er sich nicht für entschädigungspflichtig erachtet, so hat er dies dem Bezugsberechtigten durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen. Hiergegen ist gemäß § 1591 R.V.O. bei dem für den Wohnort des Bezugsberechtigten zuständigen Versicherungsamt Einspruch zu erheben. Der Einspruch hat nur die Wirkung, daß das Versicherungsamt sich gutachtlich zu der Frage der Entschädigungspflicht äußert; eine Entscheidung wird jedoch nicht gefällt. Bleibt der Versicherungsträger bei der Ablehnung seiner Entschädigungspflicht, so ist gegen den von ihm erteilten Endbescheid Berufung einzulegen. Hierbei entsteht nun die Frage, ob der Verletzte von dem ihm nach § 1687 R.V.O. zustehenden Recht der Beiladung weiterer Versicherungsträger zum Berufungsverfahren Gebrauch machen will. Er ist dabei keineswegs nur auf die Beiladung eines Versicherungsträgers beschränkt, sondern es können deren mehrere in Betracht kommen. Wird die Beiladung im Berufungsverfahren versäumt, so kann sie nach § 1737 R.V.O. im Rekursverfahren vor dem Reichsversicherungsamt oder dem an dessen Stelle zuständigen Landesversicherungsamt nachgeholt werden.

Wie der Verletzte oder sonst Bezugsberechtigte kann auch der Versicherungsträger die Beiladung

Grad der Erwerbsbeschränkung bei einer Fußverletzung.

(Urteil der R.V.A. vom 29. Dezember 1913. Aktenz. Ia 10924/12 18B.)

. . . . Es handelt sich nicht nur um den glatten Verlust der linken Großzehe, sondern auch um den Verlust des größten Teils der zweiten und dritten Zehe. Ein derartiger Substanzverlust läßt es glaubhaft erscheinen, daß der Verletzte, wie die Auskunft des Bürgermeisteramts in Durlach vom 28. Februar 1912 ergibt, zu schwereren Arbeiten und zu Arbeiten im Wasser vorläufig noch nicht verwendet werden kann. Hierzu kommt, daß der Verletzte in seinen Lohnverhältnissen hinter den Bezügen gleichartiger, unverletzter Arbeiter noch zurücksteht und in seinem Berufe als Steinsetzer und Erdarbeiter auf festes und zuverlässiges Stehen besonders angewiesen ist. Unter diesen Umständen hat der erkennende Senat entgegen den beiden Gutachten von Dr. P. und Dr. E. die völlige Entziehung der Rente nicht für gerechtfertigt erachtet. Da das Schiedsgericht auf Grund eigenen Augenscheines die noch bestehende Einbuße an Erwerbsfähigkeit auf 10 Proz. bemessen hat, lag für das Rekursgericht kein begründeter Anlaß vor, von dieser Schätzung abzuweichen. Der Rekurs der B.G. war deshalb zurückzuweisen. . . .

Rentenbemessung beim Zusammenwirken mehrerer Unfälle.

(Entscheidung des R.V.A. vom 23. Februar 1914 Ia 6452/12[1].)

„Gleichwohl (wennschon durch Festigung der Narben und Angewöhnung eine Besserung im Zustande der linken Hand eingetreten ist) ist die Herabsetzung der bisherigen Rente von 30 Proz. nicht gerechtfertigt zu erachten. Der Sachverständige und die Berufsgenossenschaft gehen von der irrigen Annahme aus, daß bei einer Herabsetzung der Rente auf 20 Proz. der Verletzte noch eine Gesamtrente von 40 Proz. erhalte und diese Rente für den jetzigen gesamten Zustand der Hand eine ausreichende Entschädigung bilde. Der Verletzte war bereits infolge des früheren Unfalls um 20 Proz. in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt gewesen. Der spätere Unfall betraf ihn also in einer um 20 Proz. verminderten Erwerbsfähigkeit. Die Rente von 30 Proz., die ihm für die Folgen des neuen Unfalls bisher gewährt worden ist, bezog sich danach nicht auf die normale volle Erwerbsfähigkeit, sondern auf die ihm nach dem früheren Unfall noch verbliebene geringere Erwerbsfähigkeit. Die Rente von 30 Proz. würde deshalb unter Zugrundelegung der vollen Erwerbsfähigkeit nur einer Rente von 24 Proz. der vollen Erwerbsfähigkeit entsprechen. Das ist bei der ziffernmäßigen Berechnung der Rente von 30 Proz. auch dadurch zum Ausdruck gekommen, daß der Berechnung nur der geringere Jahresarbeitsverdienst, den der Verletzte nach dem früheren Unfall bezogen hat, zugrunde gelegt worden ist, nämlich 891 Mk., während die Rente von 20 Proz., die ihm infolge des früheren Unfalls gewährt worden ist, nach dem früher erzielten höheren Jahresarbeitsverdienst von 931 Mk. berechnet worden ist. Daß der Unterschied zwischen diesen beiden Verdiensten nicht ganz der Minderung der Erwerbsunfähigkeit um 20 Proz. entspricht, kann nicht ins Gewicht fallen, da der später noch erzielte Verdienst auf anderen Ursachen, namentlich Lohnsteigerung und besonderer Geschicklichkeit, beruhen kann. Dementsprechend würde eine Herabsetzung der Rente von 30 Proz. auf 20 Proz. nur einer Rente von 16 Proz. der normalen vollen Erwerbsfähigkeit entsprechen. Der Verletzte würde dann insgesamt, nämlich einschließlich der 20 Proz., die er für die Folgen des ersten Unfalls erhält, nur eine Rente von 36 Proz. der vollen Erwerbsfähigkeit erhalten. Diese Rente würde aber bei der erheblichen Schädigung der Hand durch beide Unfälle nicht als ausreichende Entschädigung erachtet werden können. Die linke Hand, an der nur der Daumen unversehrt ist, kann zwar zur Unterstützung der anderen Hand, in geringem Maße auch noch zum Zufassen verwendet werden, ist aber, wie das Schiedsgericht auf Grund seiner Augenscheinseinnahme zutreffend hervorhebt, so verstümmelt, daß ihre Gebrauchsfähigkeit auf ein geringes Maß beschränkt ist. Aus vorstehenden Gründen erscheint die Herabsetzung von 30 Proz. für die noch vorhandenen Folgen des Unfalls vom 3. Oktober 1902 trotz der inzwischen eingetretenen, aber nicht für wesentlich zu erachtenden Besserung nicht gerechtfertigt."

Zu den Wahlordnungen für die Krankenkassenwahlen.

Die Wahlordnungen der südbayerischen Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen stimmen in ihrem Wortlaut mit den Mustersatzungen, wie sie nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. März 1913 erlassen wurden, ziemlich überein. Es wurde nahezu überall, wie sich aus den nunmehr vorliegenden Satzungen ergibt, nach streng gebundenen Listen gewählt. Nur in einer einzigen Kasse wurde nach freien Listen gewählt.

Bezüglich der Wählerlisten ist zu bemerken, daß bei zwei Drittel aller Wahlordnungen der allgemeinen Ortskrankenkassen, die Aufstellung von getrennten Wählerlisten (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) vorgesehen ist. Bei den Innungs- und Betriebskrankenkassen verschiebt sich dieses Verhältnis insofern, daß nur die Hälfte der Kassen die Aufstellung von Wählerlisten in den Wahlordnungen bestimmt. Wo die Aufstellung von Wählerlisten nicht vorgesehen ist, wird bestimmt, daß zur Prüfung der Wahl- und Stimmberechtigung das Arbeitgeber- und Mitgliederverzeichnis dient. Die Wahlausschreibungen müssen zum übergroßen Teil 6 Wochen vor der Wahl erfolgen. Die Bekanntmachungen zur Wahl müssen die Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzmänner, den Ort der Vorschlagslisteneinreichung und den Ort der Einsichtnahme der eingereichten Vorschlagslisten enthalten.

In einzelnen Kassensatzungen wird bestimmt, daß der Vorstand die Pflicht hat, eine Vorschlagsliste einzureichen. Wo dies der Fall ist, muß die Vorschlagsliste auf der amtlichen Bekanntmachung veröffentlicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge müssen meist von 10 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Nur in einzelnen Wahlordnungen genügen 5 Unterschriften von Wählern zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Nur die allgemeine Ortskrankenkasse Mainburg (Niederbayern) bestimmt in der Wahlordnung, daß die Wahlvorschläge der Arbeitgeber von mindestens 5 Wahlberechtigten mit 15 Stimmen, bei den Versicherten von 15 Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen. Die Wahlordnungen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Die Ausführung dieser Wahlordnungen durch die Versicherungsämter, Gemeindebehörden und Kassenvorstände ließen bei den Wahlen zu den Ortskrankenkassen nicht nur vieles, sondern alles zu wünschen übrig. Bei den ersten Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung waren in den meisten Krankenkassen zwar Wahlordnungen in den genehmigten Satzungen vorhanden, aber die wenigsten Mitglieder hatten Kenntnis von den Bestimmungen der Wahlordnung. Dazu kam noch, daß für die neu zu schaffenden Ortskrankenkassen die Satzungen nur von den Versicherungsämtern, unter Mitwirkung der Gemeinden gemacht wurden, so daß der Einfluß der Versicherten vollständig ausgeschaltet wurde.

Für Bayern hat das Staatsministerium des Innern unterm 2. August 1913 in Anlehnung an die Bekanntmachung des Bundesrats vom 11. Juli 1913 Uebergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung erlassen. Diese Uebergangsvorschriften mögen ganz gut gemeint gewesen sein, aber die von einem großen Teil von Versicherungsämtern beliebte Auslegung war geradezu ein Hohn auf die Bestimmungen dieser Vorschriften. Jedes Versicherungs-

amt beliebte eine andere Auffassung, zwei ganz gleiche Meinungen dieser Behörden waren kaum zu erlangen. Wurde nach einer klaren Auslegung der Bestimmungen verlangt, hörte man nur wenn und aber, nur persönliche Meinungen ohne jedes positive Ergebnis. Kurz ein Kunterbunt von Auslegungen auf eigene Faust, wie es wohl so leicht nicht wieder vorkommen wird.

Als wesentlicher Mangel muß es empfunden werden, daß in keiner Wahlordnung (mit Ausnahme München) die sogenannten Versicherungsberechtigten, wenn diese zuvor eine Erklärung bei der Ortskrankenkasse dahingehend abgaben, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterstellen und ab 1. Januar 1914 Mitglieder bei der Kasse werden, zur Wahl zugelassen wurden. Als geradezu auffallend muß es bezeichnet werden, daß in einer ganzen Reihe von Versicherungsämtern die Wahlordnungen wohl auf dem Papier standen, daß man sich aber bei der Wahl um die vorhandenen Wahlordnungen von seiten vieler Gemeinden nicht kümmerte. In der vom Kgl. Staatsministerium des Innern herausgegebenen Wahlordnung heißt es in Absatz I: In die Wählerlisten sind alle Personen einzutragen, die wahlberechtigt wären, wenn die neuen Kassen nicht erst mit Wirkung vom 1. Januar 1914, sondern am Zeitpunkt der Wahl ins Leben treten würden. Wahlberechtigte, deren Wahlrecht ohne weiteres feststeht, sind von Amts wegen einzutragen usw. Nach dieser klaren Bestimmung hätte man erwarten dürfen, daß die früher in den Gemeindekrankenkassen Versicherten ohne weiteres von Amts wegen in die Wählerliste eingetragen werden. Dies ist in sehr vielen Fällen nicht geschehen und wurde dadurch ein übergroßer Teil von Wählern von der Wahl zurückgewiesen.

Im Absatz II der bayerischen Wahlordnung heißt es weiter: Wahlberechtigte, die nicht in die Wählerliste eingetragen sind, sind gleichwohl zur Wahl zuzulassen, wenn sie an der Anmeldung verhindert waren und einen Ausweis über ihre Berechtigung vorlegen. Als Ausweis gilt eine Bestätigung der Gemeindebehörde, bei Versicherten auch die Bestätigung einer Krankenkasse des alten Rechtes, oder eine mit Firmenstempel versehene oder von der Gemeindebehörde beglaubigte Bescheinigung des Arbeitgebers, bei Dienstboten genügt das Dienstbuch.

Ein übergroßer Teil von Gemeinden entzog am Wahltag (dieser war nahezu überall ein Sonntag) den Wählern diese Gelegenheit, der Erbringung eines Beweises, dadurch, daß die Gemeindekanzleien während der Wahlzeit nicht geöffnet, sondern geschlossen waren. Wer die unerfahrenen Wähler in den Landgemeinden kennt, der weiß, daß diese Leute nicht unter der Woche sich ihre Bestätigung holen, sondern am Sonntag der Wahl. Diese Gelegenheit war den Wählern durch das Vorgehen der Gemeindebehörden genommen und sie gingen ihres Wahlrechts verlustig. Ob hier die Aufsichtsbehörde rechtzeitig nach dem Richtigen gesehen, ist sehr in Frage zu stellen.

Die Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen bei den Wählern, die bäuerlich-bureaukratische Stellung der ländlichen Gemeindebehörden, die miserable Auslegung der Uebergangsbestimmungen und die große Abneigung der zuständigen Distriktsräte gegen jeden sozialen Fortschritt haben Tausende von Wählern um ihr Wahlrecht gebracht.

In einigen Versicherungsämtern ging man sogar so weit, die bisher bei den Gemeindekrankenkassen freiwillig Versicherten von der Wahl auszuschließen. Man konnte aber auch anders! In einem Versicherungsamt hat man die Eisenbahner, die bei der Betriebskrankenkasse der Kgl. bayerischen Militärverwaltung versichert sind, also bei der Ortskrankenkassenwahl absolut kein Wahlrecht besaßen, zur Wahl zugelassen.

Vollständige Unklarheit herrschte, sowohl in den Wahlordnungen wie bei den Versicherungsbehörden selbst, hinsichtlich der Wahlberechtigung der staatlichen Forstarbeiter. Für diese Arbeiter bestand bisher die staatliche Unterstützungseinrichtung. Auf eine telephonische Anfrage des Gewerkschaftsvereins München bei der Kammer der Forsten, Vorsitzender Herr Forstrat Reim, wurde uns mitgeteilt, daß das Ministerium zu dieser Frage noch nicht Stellung genommen habe. Es wurde jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Forstarbeiter dort, wo allgemeine Ortskrankenkassen in Frage kommen, wahlberechtigt sind. Auf die Frage, ob dieselben auch gewählt werden können, wurde uns eine ausweichende Antwort zuteil. Demgemäß wurden unsere Anweisungen gegeben. Bei der Wahl selbst ergab sich, daß diese Wähler in den allermeisten Fällen nicht in die Wählerliste aufgenommen waren. Diese Leute arbeiten zum übergroßen Teil in den Hochforsten, gehen Montag von ihren Wohnungen weg und kommen erst Samstag wieder zurück. Die Folge war, da sie am Wahltag wegen Schließung der Gemeindekanzleien einen Nachweis über ihre Wahlberechtigung nicht mehr erbringen konnten, daß sie ihres Wahlrechts verlustig gingen. Dies trifft auf die Mehrzahl der bayerischen Forstarbeiter zu. Wenn nun schon bei den Landgemeindebehörden nicht allzuviel Kenntnis der sozialen Gesetzgebung vorhanden ist, so müßte man doch von den Staatsbehörden — als Ausführungsbehörden — der Arbeiterversicherung erwarten, daß diesen die gesetzlichen Vorschriften so weit bekannt sein müßten, daß nicht durch ihr Verhalten die Arbeiter in ihrem Wahlrecht geschädigt werden. Auch hier Wandel zu schaffen, ist eine dringliche Aufgabe.

München. G. Sch.

Arbeits- und Dienstvertrag.

Die Rechtsprechung über den Gruppenakkord.

Die unter der obigen Ueberschrift in Nr. 4 der Arbeiterrechtsbeilage gemachten Ausführungen haben der Redaktion die Frage eingetragen, wie denn eine Klage auf Zahlung des Ueberschusses bei Gruppenakkord zweckmäßig zu lauten habe. Da es sich in der Tat um eine Frage von allgemeinerem Interesse handelt, sei der Entwurf einer solchen Klage im nachstehenden wiedergegeben:

Berlin, den 24. Mai 1914.

Klage des Mechanikers Emil Redlich zu Berlin N. 39, Sparrstr. 109 wider den Maschinenfabrikanten Fr. Sonderbar zu Berlin N.W. 37, Beusselstr. 149 wegen Lohnzahlung.

Kläger war vom 26. Januar 1911 bis zum 14. Oktober 1911 beim Beklagten als Mechaniker beschäftigt. Am 15. September 1911 begann Kläger als Mitglied einer Arbeitskolonne 30 Etagenschalter mit 5 Haltestellen a 35 Mk. im Gesamtbetrage von 1050 Mk. in Akkord anzufertigen.

Am 14. Oktober 1911 war Kläger ordnungsmäßig von der Arbeit ausgeschieden. Von der angefangenen Akkordarbeit waren 15 Etagenschalter komplett fertig, die anderen etwa zu drei Viertel. Ein Weiterarbeiten an der Akkordarbeit war unmöglich, weil das zur Fortführung der Arbeit benötigte Material fehlte. (Das

Material ist auch etwa erst drei bis vier Wochen später gekommen.)

Beweis: Zeugnis des Meisters Müller bei der beklagten Firma.

Schon am 4. Oktober 1911 hatte Kläger dem Meister mitgeteilt, daß, da ihm versprochen worden sei bei seiner Einstellung, daß er nicht in der Kolonne zu arbeiten brauche, er andere Arbeit als die jetzt angefangene nicht mehr übernehmen werde. Als die Fortführung der angefangenen Akkordarbeit des fehlenden Materials wegen am 14. Oktober nicht möglich war, ist dann vom Kläger das Arbeitsverhältnis gelöst worden. Später ist die angefangene Akkordarbeit vollendet worden und an die Kolonne insgesamt ein Lohnbetrag von 988,62 Mk. ausbezahlt.

Beweis: Eid.

Nicht ausgezahlt ist ein Betrag von 30,90 Mk., der nach der üblichen Berechnung auf den Kläger als Akkordüberschuß entfallen würde und ebenso ein weiterer Betrag von 30,48 Mk., der dem Arbeiter Rosier zukam. Die Auszahlung dieser Beträge ist von dem Beklagten mit Rücksicht auf § 11 Absatz 1 der Arbeitsordnung verweigert worden. § 11 Abs. 1 der Arbeitsordnung lautet:

„Jeder Arbeiter, der eine übernommene Akkordarbeit durch eigenes Verschulden (wozu auch Verstöße gegen die Fabrikordnung gehören) nicht beendet, hat für die verwendete Zeit nur Anspruch auf den ortsüblichen Tagelohn."

Selbst wenn die Voraussetzungen dieses Paragraphen zuträfen, was nicht der Fall ist, so hat der Beklagte kein Recht, der Gesamtkolonne den in Betracht kommenden Teil der Akkordsumme vorzuenthalten. Ich beantrage daher:

1. den Beklagten kostenpflichtig zu verurteilen, an die Kolonne, bestehend aus den folgenden Personen:
Arthur Kersten, Charlottenburg, Gerwinusstraße 21 IV, bei Schuster;
Hermann Teuchert, Ketschendorf a. Spree, Chausseestraße 172 bei Kuhnert;
Bruno Kaczyk, Berlin N.W. 87, Wiclefstr. 130 bei Hahn;
Emil Redlich, Berlin N. 39, Sparrstr. 109 III;
Paul Rosier, Alt-Moabit 175, Packhof;
Robert Sturk, Reinickendorf-Ost, Amendestr. 76 II;
Fritz Bock, Berlin N. 54, Gormannstr. 154, r. Stfl. IV;
Karl Schwendi, Berlin N.W. 87, Wiclefstr. 130 bei Hahn;
Erich Luckenberg, Berlin N. 65, Schulstr. 112;
Willy Flaubert, Berlin N. 65, Utrechtstr. 15, v. I;
Fritz Schröder, Berlin N. 4, Wöhlertstr. 22 und
Friedrich Rein, Berlin N. 58, Gethsemanestr. 17
zu zahlen und

2. das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Abschrift zur Mitteilung an den Beklagten liegt bei.

Unterschrift.

---

1. Kann ein Schiedsgericht in einer Sache entscheiden, wenn eine Klageerhebung nicht stattgefunden hat?

2. Was ist eine Maßregelung im Sinne des Tarifvertrags?

Unter Vorsitz des Stadtsyndikus Dr. Aull fällte das Central-Tarifamt für die Lederwaren- und Reiseartikel-Industrie in Offenbach a. M. in seiner letzten Sitzung zwei wichtige Entscheidungen:

1. Das Central-Tarifamt hat die Frage unter 1 bejaht. Folgender Tatbestand lag zugrunde:

Am 18. Juni 1913 hatte die Schlichtungskommission für die Lederwaren- und Reiseartikel-Industrie eine Lederwarenfirma zu einer Strafe von 100 Mk. verurteilt, weil die Firma das in § 4 des Tarifvertrages vorgeschriebene Lohnbuch nicht der Vorschrift entsprechend geführt hat. Der Verband der Sattler und Portefeuiller ist damals mit der Behauptung aufgetreten, die Firma zahle für die gleichen Artikel nicht die gleichen Löhne, wodurch sie gegen den § 3 des Tarifvertrages verstoße. Der Vorsitzende stellte fest, daß das Lohnbuch nicht vorschriftsmäßig geführt sei. Dieser Tarifverstoß wurde sowohl von dem Firmenvertreter als auch von dem Vertreter der Arbeitgeberorganisation zugegeben. Trotzdem hat der Vorsitzende der Arbeitgeberorganisation gegen den Spruch der Schlichtungskommission Berufung eingelegt mit der Motivierung, die Verurteilung der Firma sei unzulässig, weil ihre Verfehlung, die vorschriftswidrige Führung des Lohnbuches, nicht durch schriftliche Klageerhebung an die Schlichtungskommission gebracht worden sei. Von dem Vertreter der Arbeiter wurde Zurückweisung der Klage beantragt, weil die Schlichtungskommission als überwachendes Organ der Tarifgemeinschaft jeden Tarifbruch, der hier zur Kenntnis komme, ohne weiteres prüfen kann und weil die Führung des Lohnbuches und die Vorschrift über Zahlung gleicher Löhne für denselben Artikel und die Ausfüllung der Arbeitszettel nicht voneinander zu trennen sind.

Das Central-Tarifamt hält die Berufung für sachlich unbegründet, da nach § 9 des Tarifvertrages die Schlichtungskommission die Einhaltung des Tarifvertrages zu überwachen hat. Es heißt da in der Begründung des Schiedsspruches:

Um dieser überwachenden Funktion den erforderlichen Nachdruck zu verleihen, ist der Kommission die Macht eingeräumt, Tarifbrüche mit Geldstrafen zu ahnden. Für das Verfahren, in dem solche Geldstrafen zu verhängen sind, hat der Tarifvertrag keine besonderen Vorschriften vorgesehen. Als Wille der Vertragsparteien muß aber unterstellt werden, daß die Geldstrafen nicht ohne rechtliches Gehör der Beteiligten ausgesprochen werden dürfen. Ein Verfahren muß eingehalten werden, das die möglichen Garantien für die Ermittelung der Wahrheit bietet. Beim Fehlen jeglicher Norm müssen daher die Vorschriften beobachtet werden, die für das schiedsrichterliche Verfahren der Schlichtungskommission gegeben sind, wenn diese die Streitigkeiten aus dem Vertrag, die ihr von Arbeitgebern oder Arbeitern überwiesen werden, zu entscheiden hat. Als solche Vorschriften kommen in Betracht die für die Schlichtungskommission und das Tarifamt eigens vereinbarten Satzungen, die auch von der Schlichtungskommission herkömmlicherweise beobachtet werden. Nach § 4 dieser Satzungen sind alle Klagen an die Schlichtungskommission schriftlich und begründet in zwei Ausfertigungen mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorsitzenden einzureichen. Das Tarifamt hält freilich diese Formvorschrift insofern nicht für absolut zwingend, als es auch mündlich erhobene Klagen vor der Schlichtungskommission für zuläßig erachtet, wenn der Gegner sich auf die Verhandlung einläßt und durch Unterlassen einer Rüge zu erkennen gibt, daß er sich durch den Formmangel in seiner Verteidigung nicht beschränkt fühlt. Im vorliegenden Fall hat aber das Tarifamt die Auffassung, daß durch die schriftliche Klage, welche sich über ungleiche Löhne beschwert, auch der Tatbestand der vorschriftswidrigen Lohnbuchführung ohne weiteres an die Schlichtungskommission gebracht war. Eine Beschwerde über ungleiche Lohnbemessung involviert auch eine Beschwerde über die Führung des Lohnbuchs, weil nach § 3 des Tarifvertrages das aushängende Lohnbuch für alle Löhne maßgebend ist und andere Löhne als die im Buch verzeichneten nicht gezahlt werden dürfen. Wenn die Schlichtungskommission über die ungleichartige Lohnbemessung entscheiden sollte, konnte sie sich einem Eingehen auf die Verfassung des Lohnbuchs unter keinen Umständen

entziehen. Aus diesem Grunde war die Schlichtungskommission auch befugt, wegen der vorschriftswidrigen Einrichtung des Lohnbuchs auf Strafe zu erkennen, ohne daß es notwendig war, den strafbaren Tatbestand mit besonderer schriftlicher Klage an die Kommission zu bringen. Infolge ihrer tarifüberwachenden Kompetenz war die Kommission auch nicht an einen förmlichen Antrag auf Bestrafung gebunden. Die in § 9 gewährte Strafgewalt kann die Schlichtungskommission von Amts wegen gebrauchen; sie untersteht bei der Bestrafung nur insoweit dem Vorbringen und den Anträgen der Parteien, als die Verfehlung gegen den Tarif durch Klage an die Kommission gebracht sein muß. Dies ist aber hier nach dem Ausgeführten geschehen. In der Strafbemessung und in der Verfügung darüber, ob überhaupt zu strafen sei, ist die Schlichtungskommission an keine Anträge gebunden. Sie erkennt ihre Strafen nach dem Offizialprinzip als Organ der Tarifgemeinschaft und nach ähnlichen Grundsätzen, wie etwa der Vorstand eine Vereinsstrafgewalt gegen die Vereinsmitglieder ausübt. Da übrigens die Firma R. u. K. den Tarifvertrag unbestrittenermaßen unterschrieben hat und daher von seinem Inhalt auch hinsichtlich der Strafbestimmung erfaßt wird, geht der Spruch der Schlichtungskommission vollständig in Ordnung und die Berufung gegen ihn ist nicht begründet. Das Tarifamt urteilt daher, wie geschehen und belastet nach II § 4 der Satzungen für das Tarifamt den unterlegenen Berufskläger mit den Kosten.

2. Eine Lederwarenfirma in Offenbach a. Main hat gegen mehrere Bestimmungen des Tarifvertrages für die Lederwaren- und Reiseartikel-Industrie verstoßen. Ein bei ihr beschäftigter Portefeuiller war dadurch in seinem Verdienste erheblich geschädigt und beauftragte den Verband der Sattler und Portefeuiller, für ihn Klage bei der Schlichtungskommission zu erheben. Der Firma wurde unter Strafandrohung aufgegeben, die Verstöße gegen den Tarifvertrag zu beheben und dem Arbeiter die Differenz nachzuzahlen. Dagegen wurde sie von dem Teil der Klage freigesprochen, daß die Entlassung des Arbeiters eine Maßregelung sei. Die Firma hat nämlich dem Arbeiter, der vorher in Akkord beschäftigt war und in den letzten 8 Wochen einen Durchschnittsverdienst von 27 Mk. erzielte, entgegen dem Tarifvertrage 25 Mk. Wochenlohn angeboten. Als der Portefeuiller mit diesem Angebot nicht einverstanden war und auf sein tarifliches Recht Anspruch erhob, wurde er entlassen, weil bei der schlechten Konjunktur die Firma einen höheren Lohn nicht zahlen könne. Der Arbeiter sah darin eine Maßregelung, doch die Schlichtungskommission hat diesem nicht beigepflichtet. Weil aber der Arbeiter nachweislich nur wegen Beharrens auf seinem tariflichen Recht entlassen wurde, wurde vom Verband der Sattler und Portefeuiller Berufung beim Tarifamt eingelegt, welches auch dann die Entlassung als Maßregelung mit folgender Begründung anerkannte:

Nach § 11 Ziffer 5 des Tarifvertrages sind Maßregelungen oder Entlassungen aus Anlaß der Agitation für den Tarif verboten. Wird ein Arbeiter diesem Verbot zuwider entlassen, so ist ihm nach § 11 Ziffer 6 des Tarifvertrages eine bestimmte Entschädigung zu zahlen. Es ist nun nicht bestritten, daß der Portefeuiller K. H. in den letzten 8 Wochen vor der Kündigung einen durchschnittlichen Wochenlohn von 27 Mk. verdient hatte. Es ist weiter nicht bestritten, daß H., als er mit Zeitlohn beschäftigt werden sollte, nach § 2 Absatz 3 des Tarifvertrages die Weiterzahlung des durchschnittlichen Wochenlohnes von 27 Mk. beanspruchen konnte und daß die Firma es ablehnte, ihm diesen Lohn zu gewähren. Endlich ist nicht bestritten, daß H. auf Zahlung des tarifmäßigen Lohnes von 27 Mk. bestand und er alsdann die Kündigung erhielt, weil er sich mit dem geringeren, von der Firma angebotenen Lohn nicht zufrieden gab. Es ist also nicht zu bezweifeln, daß H. seine Kündigung erhielt, weil er auf der Einhaltung einer tariflichen Verpflichtung beharrte. Zwischen seinem Beharren auf einem tariflichen Recht und der Kündigung besteht ein ursächlicher Zusammenhang. Hierin ist aber eine Maßregelung zu erblicken. Unter einer Maßregelung ist die Zufügung eines Uebels zu verstehen, also auch eine unerwünschte Kündigung gegenüber einem Arbeiter, der ohne die Kündigung seine Arbeitsstelle bei dem betreffenden Arbeitgeber nicht verlassen hätte. Wenn der Tarifvertrag die Maßregelung, also auch die Kündigung, aus Anlaß der Agitation für den Tarif verbietet, so muß dies auch gelten, wenn ein Arbeiter die Einhaltung des Vertrages im eigenen Interesse fordert. Wenn die Agitation als die schwerere, nachdrücklichere Art des Kampfes geschützt ist, so genießt den Schutz nicht weniger auch das Eintreten für den Tarif im internen Verhältnis des einzelnen Arbeiters zu seinem Arbeitgeber. Das Tarifamt stellt also fest, daß die Firma S. B. den Portefeuiller H. wegen seines Eintretens für die Einhaltung des Tarifvertrages durch Kündigung gemaßregelt hat. Die Entscheidung der Schlichtungskommission muß insoweit als rechtsirrtümlich aufgehoben werden, als sie eine solche Maßregelung nicht als vorliegend erachtet. Der Berufung wird hiernach stattgegeben und der Berufungsbeklagte als unterlegener Teil mit den Kosten belastet.

Koalitionsrecht.

Streikunterstützung braucht nicht zurückgezahlt zu werden.

So entschied am 12. März 1914 das Schöffengericht zu Düsseldorf (Aktenzeichen 39. C. 974/13).

Der Bohrer J. K. war 1912 Mitglied des Christlichen Metallarbeiterverbandes (Verwaltungsstelle Düsseldorf und Umgegend). Während eines Streiks erhielt er 158,75 Mk. Unterstützung. Diese Summe floß aber nicht aus der Hauptkasse, sondern aus der Lokalkasse, denn K. hatte damals noch keinen Anspruch auf Unterstützung. Dafür mußte er am Tage nach der Beendigung des Streiks ein Schriftstück ausfertigen, worin er den Empfang der 158,75 Mk. bestätigte und weiterhin erklärte: „Da diese Gelder durch lokale Zuschläge zum wöchentlichen Beitrage des Christlichen Metallarbeiterverbandes erhoben worden sind, mithin auf diese Weise als Eigentum der Allgemeinheit gelten, mir, da ich noch nicht durch die Dauer meiner Mitgliedschaft die Rechte der Allgemeinheit erworben habe, trotzdem zur Verfügung gestellt wurden, so verpflichte ich mich, den oben bezeichneten Betrag in gleicher Weise der Lokalkasse dieser Vereinigung wieder zurückzuführen, wie derselbe von den Mitgliedern genannter Vereinigung zusammengebracht worden ist. Im anderen Falle betrachte ich obigen Betrag als eine von mir an den jeweiligen Kassierer dieser Vereinigung zurückzuleistende Schuld." Genau 30 Wochen danach schied aber K. aus dem christlichen Verbande und trat dem Deutschen Metallarbeiterverband bei. Während dieser Zeit hatte er 4,30 Mk. von den 158,75 Mk. zurückerstattet. Daraufhin klagte der Christliche Metall-

Zu 1. Ich kann eine Sache nur richtig vorbereiten, wenn ich die Menschen genau kenne, die um eine Rente einkommen. Es ist eine Tatsache, daß über die wichtigsten Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung in den Kreisen der Rentenbewerber noch eine greuliche Unkenntnis herrscht. Ueber die Voraussetzungen der Gewährung einer Rente, die Anmeldung der Ansprüche, die Bedeutung, Höhe und den Begriff der Rente sind sich die meisten unserer Klienten nicht klar. Deshalb werden auch Ansprüche erhoben, die mit dem Gesetz nicht im Einklang stehen. Der Sekretär darf die Vertretung nicht übernehmen, wenn er von der Aussichtslosigkeit der Sache überzeugt ist. Das schließt natürlich nicht aus, sondern ein, daß in zweifelhaften Sachen, wo das Gesetz nicht klar formuliert oder die Rechtsprechung nicht einheitlich ist, der Rechtsweg versucht werden muß. Konzessionen an das Gefühl scheinen mir nicht am Platze zu sein, wo eine klare Sachlage vorliegt. Gefälligkeitsvertretungen, die dem Bewerber das Bewußtsein suggerieren, daß seine Sache aussichtsreich sei — trotzdem sie aussichtslos ist — müssen vermieden werden. Das liegt im Interesse des Ansehens des Sekretariats, das sonst bei den Spruchinstanzen und in der Oeffentlichkeit in Mißkredit kommt. Der Sekretär, der von vornherein aussichtslose Vertretungen übernimmt, wird nicht mehr ernst genommen und wenig oder gar kein Ansehen genießen.

Der Sekretär soll sich auf die Kunst der Behandlung von Menschen verstehen. Selbst wenn er über dieses oder jenes entrüstet sein sollte — was sein Klient getan oder nicht getan hat — dann darf er das nicht zur Schau tragen, um so weniger, wenn er nach Lage des Falles ein richtiges Handeln von dem Versicherten nicht erwarten durfte. Andererseits soll der Sekretär aber nichts unversucht lassen, um die Einzelheiten des Falles aufzuklären. Es ist das oft eine mühevolle Arbeit, zumal wenn der Klient die Umstände seiner Sache nicht genügend zu schildern weiß. Es gibt auch Fälle, wo er gewissermaßen sondieren muß, was bei dem Klienten auf Einbildung beruht und was er bewußt hinzugesetzt hat. Selbstverständlich geht es nicht an, von vornherein bei dem Rentenbewerber Unwahrhaftigkeit anzunehmen, wie es heute viele Aerzte, Berufsgenossenschaften und Spruchinstanzen leider noch tun. Der Sekretär soll in zweifelhaften Fällen — wo Schein und Wirklichkeit sich die Wage halten — kluge Zurückhaltung beobachten, um das Maß von Vertrauen nicht zu verscherzen, das er für sein soziales Amt unbedingt braucht. Ertappt er seinen Klienten bei der Darstellung seines Falles auf einer offenbaren Unwahrheit, so soll der Sekretär ihm die Unmöglichkeit seiner Darstellung vor Augen halten und ihm zeigen, daß er mit der Wahrheit besser fährt, als wenn er Angaben macht, die leicht widerlegt werden können. Immer muß dem Sekretär das Ansehen des Sekretariats vor Augen schweben, in dessen schweren und schönen Dienst er gestellt ist.

Ist nun gewissenhaft und mehr oder weniger umständlich die Sache durch Befragung des Klienten in ihren Einzelheiten festgestellt, muß der Sekretär durch Herbeischaffung der sonstigen Materialien (ärztliche Gutachten, Zeugenprotokolle usw. usw.) die Lücken im Aktenmaterial zu schließen versuchen. Bei vielen unserer Rentenbewerber herrscht eine Unordnung sondergleichen in der Aufbewahrung der Papiere, die oftmals für die Beurteilung des Falls von Bedeutung sind. Für die Spruchinstanzen, die Berufsgenossenschaften und die Landesversicherungsanstalten bildet nun einmal das Aktenmaterial die Grundlage für die Beurteilung. Oftmals habe ich meinen Leuten sagen müssen, daß ich mit den paar Schriftstücken nichts anfangen könne und vor den Spruchinstanzen mit Neid auf die dicken Aktenbände geblickt, die auf dem Richtertisch lagen und jedes Stadium in der Entwicklung der Sache genau beschrieben. Der Hauptwert der Tätigkeit des Sekretärs liegt in der Vorbereitung der Sache. Die Herbeischaffung der Materialien, die Anfertigung von Schriftsätzen unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der jeweiligen Rechtsprechung usw. verdient die höchste Aufmerksamkeit.

Ist das Material chronologisch geordnet und geheftet — auch diese, wenn man will bureaukratische Maßregel muß sein, um rasch einen Ueberblick zu gewinnen — ist in den Schriftsätzen alles gesagt, was zu sagen ist, dann bin ich auf den zweiten Teil des Kampfes gerüstet: die Vertretung vor den Spruchinstanzen. Ich pflege mir in jeder Sache vorher eine kurze Disposition zu machen, um im Termin das Wichtigste noch einmal betonen zu können. Ich behaupte nicht, daß diese Disposition unter allen Umständen notwendig ist. Es ist möglich, daß andere Kollegen sie entbehren können. Wenn es sich aber um schwierigere Fälle handelt, erweist sich die Disposition als ein guter Kompaß durch die Irrungen und Wirrungen einer Rentensache, um die entscheidenden Gesichtspunkte im Termin hervorzuheben. Die Verhandlung vor dem Versicherungsamt hat in der Regel nur Formbedeutung. Die Berufsgenossenschaften beharren in 95 von 100 Fällen doch auf ihrem erstmaligen Bescheid, selbst wenn der Rentenbewerber ein ihm günstiges Gutachten beschafft hat. Der Vertrauensarzt der Berufsgenossenschaft ist eben für das „Urteil“ maßgebend. Erfahrungsgemäß habe ich deshalb das Schwergewicht meiner Tätigkeit nicht oder weniger auf die Vertretung vor dem Versicherungsamt gelegt, wenn ich auch selbstverständlich alles tue, um den Kampf für meinen Klienten so kurz wie möglich zu gestalten und ihn in den „Genuß“ der Rente zu bringen. Indes kann nach Erteilung des Endbescheides und Einlegung der Berufung vor dem Oberversicherungsamt in ganz anderer Weise gearbeitet und verhandelt werden. Hier wird der ganze Tatbestand von neuem aufgerollt und nach den Akten in chronologischer Reihenfolge vorgegangen. Bei der Aufzählung der Einzelheiten muß der vertretende Sekretär vor allem sein eigenes Aktenmaterial vergleichen mit dem, das der Vorsitzende der Spruchkammer verliest. Letzterer trägt ja das Material so weit vor, als es für die Urteilsbildung der Beisitzer nötig ist. Die Vergleichsmöglichkeiten in bezug auf das Aktenmaterial sind vielfach nicht gegeben. (Siehe oben.) Als ich z. B. kürzlich in einer Sache um Einholung eines Obergutachtens plädierte, wies das Oberversicherungsamt die Sache an die Berufsgenossenschaft zurück, weil der Klient nicht — wie es die Rechtsprechung verlangt — von dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Versicherungsamts, sondern von einem Kanzleibeamten vernommen worden war. Aus meinen Akten war das nicht ersichtlich.*) Die Leute aber, die in ihrer Sache erstmalig vor dem Versicherungsamt vernommen werden, kennen die sie vernehmenden Personen gar nicht

*) Das liegt nur daran, daß Kollege R. nicht von der Vorschrift des § 1607 R.V.O. Gebrauch gemacht hat. W.

arbeiterverband durch dessen Düsseldorfer Kassierer gegen ihn, mit dem Antrag, „den Beklagten kostenpflichtig zu verurteilen, an den Kläger 154,20 Mk. nebst 4 Proz. Zinsen seit dem Klagezustellungstage zu zahlen und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären". Der Beklagte beantragte, die Klage kostenpflichtig abzuweisen, im Falle der Verurteilung aber nur die Verpflichtung zur Rückzahlung in wöchentlichen Raten von 10 Pf. auszusprechen.

Die Verhandlung ergab folgendes: Der Beklagte bestritt zunächst die Aktivlegitimation des Klägers. Er gab zu, daß dieser der Empfangsberechtigte sei, wendete aber zugleich ein, daß deshalb doch der Verband der Gläubiger wäre. Dieser aber sei keine juristische Person, habe damit auch kein Klagerecht und könne infolgedessen kein solches Recht auf einen Dritten übertragen. Zudem wäre auch mit der Klage keine Zuwendung an die Person des Klägers gewollt. Weiterhin wendete der Beklagte ein, hier komme die Bestimmung des § 152, 2 der Gewerbeordnung in Frage, wonach eine Klage, wie die vorliegende, unzulässig sei; denn der Christliche Metallarbeiterverband wäre eine Vereinigung im Sinne des § 152 G.O., und die gezahlte Unterstützung sei eine Streikunterstützung.

Der Kläger führte demgegenüber aus, die vorliegende Bescheinigung enthalte entweder einen Vertrag zugunsten Dritter oder eine fiduziarische Inkassozession. Daher wäre der Kläger legitimiert. Im übrigen sei der Christliche Metallarbeiterverband keine Vereinigung im Sinne des § 152 G.O., vielmehr eine bloße Vereinigung von Arbeitern. Sein Zweck wäre nach § 2 seiner Satzungen „die geistige und gewerbliche Ausbildung seiner Mitglieder, sowie die Verbesserung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf christlicher und gesetzlicher Grundlage". Und als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes würden im § 3 dieser Satzungen angeführt: „Möglichste Wahrung eines friedlichen Ausgleichs zwischen Arbeiter und Arbeitgeber", „Unterstützung bei Maßregelung, Aussperrung und Streik". Sonach erstrebe der Verband die Erreichung günstiger Existenzbedingungen nur im allgemeinen. Der § 152 G.O. aber betreffe bloß solche Vereinigungen von gewerblichen Arbeitern, die in einem konkreten Falle auf die Erreichung günstiger Existenzbedingungen gerichtet seien. Deshalb wäre auch die Schuldsumme eigentlich gar keine Streikunterstützung, denn nach § 3 der Statuten sei der Streik nicht alleinige Ursache, sondern nur Bedingung der Unterstützung; vielmehr handle es sich hier gleichsam um einen Versicherungsfall. Die Schuldsumme sei dem Beklagten als Verbandsmitglied gegeben worden, nicht, weil er gestreikt habe; und sie wäre ihm gegeben worden unter der Verpflichtung, sie wieder zurückzuzahlen. Also liege hier ein ernstlich gewolltes Darlehen vor, eine von dem ursprünglichen Schuldgrund losgelöste Verbindlichkeit.

Das Gericht wies die Klage ab und gab dabei in der Hauptsache folgendes an, nachdem es die Frage nach der Aktivlegitimation als nebensächlich beiseite geschoben hatte: Der über Deutschland verbreitete Christliche Metallarbeiterverband mag allerdings im ganzen genommen keine Vereinigung im Sinne des § 152 G.O. sein, da er an sich die Erreichung günstiger Existenzbedingungen nur im allgemeinen verfolgt. Aus der Schuldbescheinigung geht jedoch hervor, daß die streikenden Mitglieder aus lokalen Zuschüssen zum wöchentlichen Beitrag unterstützt werden. Wenn also in einem Werke des Verbandsbezirks gestreikt wird, so werden die an die Streikenden zu zahlenden Unterstützungen durch die anderen Mitglieder desselben Bezirks aufgebracht, die in den übrigen Werken weiter arbeiten. Hiernach liegt auf Grund der Statuten des Verbandes ein Zusammenschluß der streikenden und nichtstreikenden Arbeiter desselben Bezirks zur Erreichung günstiger Existenzbedingungen in einem konkreten Falle und somit eine Vereinigung im Sinne des § 152 G.O. vor. Mit dem lokalen Streik hat der ganze Verband insofern zu tun, als es eben nur seine Mitglieder sind, die sich hier in einem Bezirk zusammenschließen, und zwar auf Grund der für den ganzen Verband geltenden Satzungen. Danach stellt sich der Lokalverband zur Zeit des Streiks als eine Vereinigung zur Erreichung günstiger Lohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Verbandes dar, und der Beklagte gehörte zur fraglichen Zeit einer Vereinigung im Sinne des § 152 G.O. an. Nun wurde dem Beklagten die Schuldsumme als Streikunterstützung gewährt, und diese Summe ist nicht in eine abstrakte Schuld verwandelt worden, denn bei der Schuldbescheinigung handelt es sich lediglich um eine Beweisurkunde für die ursprüngliche Schuld, wie aus deren Erwähnung hervorgeht, daß die Gelder durch lokale Zuschüsse aufgebracht worden seien und daß der Beklagte unterstützt worden wäre, obwohl er noch keinen Anspruch auf Unterstützung gehabt habe. Die Zurückforderung einer einmal gewährten Streikunterstützung durch einen Verband im Wege der Klage ist aber nach § 152 G.O. ausgeschlossen. Demzufolge war der Kläger mit seinem Klageanspruch kostenpflichtig abzuweisen.

Dieses Urteil hat inzwischen Rechtskraft erlangt.

cw.

Aus der Sekretariatspraxis.

Die Vertretung vor den Spruchinstanzen der Reichsversicherungsordnung.

Im letzten Jahre sind im Deutschen Reich eine ganze Anzahl Bezirksarbeitersekretariate ins Leben gerufen worden, deren Aufgabe es ist, die Interessen der Rentenbewerber und Kranken besser als bisher wahrzunehmen. Es erscheint mir ein Austausch der bisher bei der Vertretung gemachten Erfahrungen sehr zweckmäßig. Ob eine mündliche Aussprache in gewissen Zeiträumen angebracht ist, möge vorerst ununtersucht bleiben.*) Möglich ist das schon, denn es gibt eine Anzahl delikater Fragen, die man zunächst in engeren Berufskreisen erörtert. Immerhin mögen hier einige andere Fragen besprochen werden, die mir von Wichtigkeit dünken. Man schreibt Aufsätze, nicht nur um andere zu belehren, sondern auch, um sich innere Rechenschaft abzulegen, um klärend zu wirken und durch einen Meinungsaustausch Irrtümer zu vermeiden oder abzustellen. Bei den von mir übernommenen Vertretungen vor den Spruchinstanzen lasse ich mich von folgenden Grundsätzen und Methoden leiten.

Für jede zur Bearbeitung übernommene Sache unterscheide ich drei Hauptpunkte:

1. die Vorbereitung der Sache,
2. die Vertretung vor den Spruchinstanzen,
3. die Wahrnehmung der Interessen der Versicherten nach einer Entscheidung.

*) Es wird sich schon auf der nächsten Sekretärkonferenz ermöglichen lassen.

Sekretär, wenn er in einer persönlichen Aussprache mit dem Klienten das Für und Wider besprechen kann. Wo das aber nicht möglich ist, sei es nun, weil die Kosten einer Reise zum Sitz des Sekretariats zu hoch sind, da sollte wenigstens an den größeren Orten eine Person sein (Kartellvorsitzender etwa), die den Verkehr zwischen dem Rentenbewerber und dem Sekretär führen kann. Das Bezirksarbeitersekretariat Zwickau, dem ca. 50 000 gewerkschaftlich organisierte Arbeiter und Arbeiterinnen angeschlossen sind, hat seit seiner Gründung vor einem halben Jahr ungefähr 300 Rentensachen zu bearbeiten gehabt, die teils noch schweben. Ziehe ich die Bilanz der bereits erledigten Sachen, so stellt sich der für die Rentenbewerber erzielte Erfolg in Geld und Geldeswert auf mindestens 3000 Mark, ungerechnet die Werte, die nicht in die Bilanz eingestellt werden können. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß das Sekretariat erst am Beginn seiner Tätigkeit steht und andere wichtige Aufgaben sowieso noch der Bearbeitung und Erledigung harren.

Es war im Rahmen dieses Aufsatzes natürlich ausgeschlossen, auf die sonstigen Vertretungen der Versicherten und Arbeiter vor den anderen Gerichten und Behörden einzugehen. Ich denke aber, daß das Gesagte genügt, und daß Erfahrungen, Winke und Ratschläge aus den Kollegenkreisen gegeben werden, die unseren Erfahrungsschatz erweitern.

L. Radloff.

Verschiedenes.

Die neue Hinterlegungsordnung.

Am 1. April d. J. ist die neue preußische Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913 in Kraft getreten. Da sie auch für die Arbeiterschaft größere Bedeutung haben kann, sei sie hier kurz besprochen.

In den einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, und zwar in den §§ 372—386 wird gesagt, daß und wie ein Schuldverhältnis durch Hinterlegung zum Erlöschen zu bringen ist. Der § 372 benennt ausdrücklich die Sachen, die hinterlegt werden können: Geld, Wertpapiere sowie sonstige Urkunden und Kostbarkeiten. Die Hinterlegung ist zulässig, wenn sich der Schuldner seiner Schuld entledigen will und die Annahme derselben durch den Gläubiger verzögert wird oder wenn der Schuldner sich nicht klar ist, an wen er, ohne in die Gefahr zu kommen, materiellen Schaden zu erleiden, zahlen muß. Das ist nicht selten der Fall, wenn es sich z. B. um die Zahlung der Miete handelt, die von einem oder gar von mehreren Gläubigern des Hausbesitzers in Anspruch genommen wird. Die Gläubiger erlassen zunächst Pfändungsankündigungen und erwirken dann Pfändungsbeschlüsse. Der Mieter kann sich in einer solchen Situation fast regelmäßig nur durch Hinterlegung vor Schaden schützen. In solchen Fällen ist übrigens der Mieter nicht nur zur Hinterlegung berechtigt, sondern er kann auf Verlangen der Gläubiger dazu verpflichtet werden.

Nach § 374 B.G.B. hat die Hinterlegung bei der Hinterlegungsstelle des **Leistungsortes** zu erfolgen. Hinterlegt der Schuldner bei einer anderen Stelle, so hat er dem Gläubiger den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Der Schuldner hat dem Gläubiger die Hinterlegung unverzüglich anzuzeigen; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist.

Wichtig erscheint auch § 376 B.G.B., der die Zurücknahme der hinterlegten Sache betrifft und wo gesagt wird:

Der Schuldner hat das Recht, die hinterlegte Sache zurückzunehmen.

Die Rücknahme ist ausgeschlossen:

1. wenn der Schuldner der Hinterlegungsstelle erklärt, daß er auf das Recht zur Rücknahme verzichte;

2. wenn der Gläubiger der Hinterlegungsstelle die Annahme erklärt;

3. wenn der Hinterlegungsstelle ein zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner ergangenes rechtskräftiges Urteil vorgelegt wird, das die Hinterlegung für rechtmäßig erklärt.

Solange also der Gläubiger der Hinterlegungsstelle die Annahme nicht erklärt hat, ist eine Rücknahme zulässig. Sie ist aber auch dann zulässig, wenn der Schuldner nicht der Hinterlegungsstelle, sondern nur dem Gläubiger gegenüber auf das Recht der Rücknahme verzichtet hat.

Diese Abschweifung in das bürgerliche Rechtsgebiet war zum besseren Verständnis der Hinterlegungsordnung notwendig, weil ja das rein Privatrechtliche der Hinterlegung durch das Bürgerliche Gesetzbuch geregelt wird.

Die neue Hinterlegungsordnung unterscheidet sich nun von der bisher in Geltung gewesenen vom 14. März 1879 dadurch, daß jetzt an die Stelle der Regierungshauptkassen die Amtsgerichte als Hinterlegungsstellen getreten sind, die früher nur in dringenden Fällen die vorläufige Verwahrung zu übernehmen hatten. Außerdem war aber den Amtsgerichten noch die Annahme der Hinterlegung anderer als der im § 372 B.G.B. genannten Gegenstände überlassen. Es bestanden also zwei nebeneinander hergehende Organisationen, die im Grunde für den gleichen Zweck bestimmt waren. Dieser Zustand ist durch die in Kraft getretene Hinterlegungsordnung beseitigt. Nunmehr ist also stets das Amtsgericht des Leistungsortes Hinterlegungsstelle.

Ist nun das Geld hinterlegt, so kommen die §§ 6 und 7 der Hinterlegungsordnung in Betracht. § 6 besagt:

Das hinterlegte Geld geht in das Eigentum des Staates über. Die Staatskasse haftet dem zum Empfange Berechtigten für das Kapital nebst Zinsen.

§ 7 regelt die Art der Verzinsung. Es heißt dort:

Der Satz, zu dem hinterlegtes Geld zu verzinsen ist, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Beträge unter 100 Mk. werden nicht verzinst, höhere Beträge nur insoweit, als der jeweilige Betrag mit 10 teilbar ist. Der sich ergebende Rest bleibt unverzinst. Die Verzinsung findet nur statt, wenn die Hinterlegung mindestens drei Monate gewährt hat. Die für kürzere Fristen hinterlegten Gelder bleiben unverzinst.

Die Zinsen werden nach Jahren und Kalendermonaten berechnet. Ihr Lauf beginnt für alle innerhalb eines Monats zur Hinterlegung gelangten Beträge mit dem ersten Tage des folgenden Monats und hört mit dem Ablaufe des Monats auf, der dem Tage der Zahlungsanweisung vorhergeht.

und das ihnen abschriftlich übermittelte Protokoll wird nicht aufgehoben. Ist eine Vergleichung des Aktenmaterials aber möglich, dann hat der Sekretär scharf aufzupassen, daß auch alles Wesentliche verlesen wird. Insbesondere bezieht sich das auf die ärztlichen Gutachten. Wo sich Lücken und Unvollständigkeiten in der Darstellung zeigen, muß er eingreifen und nötigenfalls ergänzen. Ich lege bei Vertretungen vor dem Oberversicherungsamt möglichst Wert darauf, daß die Gutachten und Zeugenaussagen vollständig verlesen werden. Der Rechts- und Materialstoff muß überhaupt möglichst erschöpfend vorgetragen werden, es handelt sich doch in jedem Falle um Lebensschicksale, die in Frage stehen.

Nicht überflüssig ist es, ein Wort über die Form der Verhandlungen mit dem Oberversicherungsamt zu verlieren. Ich bevorzuge die konziliante Form, ohne in der Sache ein Jota von meinem Standpunkt abzuweichen.

Jede Rechthaberei vermeide ich. Wo ich irre, gebe ich es unumwunden zu; wo ich in meinem Recht zu sein glaube, bleibe ich fest. In den von mir angefertigten Schriftsätzen — was eigentlich schon oben hätte gesagt werden müssen — sind Gefühlsäußerungen unterlassen, weil sie doch ohne jeden Eindruck auf das Gericht bleiben und deshalb der Sache nicht dienen können.

Man wird sich in der Verhandlung auch prägnantester Kürze befleißigen müssen, wenn nicht die besonderen Umstände eine längere Betrachtung erforderlich erscheinen lassen. Die Spruchrichter vermeiden jeden Ballast bei der Erörterung des Falls und es muß deshalb selbst eine mehr dem Gefühl nahekommende Aeußerung vermieden werden. Ich habe deshalb doch die Beobachtung gemacht, daß die Richter bei der Beurteilung des gesamten Tatsachenkomplexes ein gewisses Gefühl mitsprechen lassen, soweit das Gesetz dem nicht entgegensteht. Wenn die Vertreter der Berufsgenossenschaften und der Landesversicherungsanstalten in mehr oder weniger unverblümter Weise gegen den Rentenbewerber den Vorwurf der Simulation, der Uebertreibung erheben, weise man derartige Angriffe sachlich zurück. Meine Beobachtung geht übrigens dahin, daß die Vertreter der Genossenschaften und Landesversicherungsanstalten sich hüten, in Gegenwart der vertretenden Sekretäre derartige Angriffe auszusprechen — — weil sie die Veröffentlichung der letzteren in der Arbeiterpresse fürchten.

Weit ärger gefallen sich einige dieser Vertreter darin, die kühnsten Behauptungen aufzustellen, Aerzten, deren Gutachten nicht in ihren Kram passen, die Sachverständigkeit abzustreiten oder aber selbst die klarsten Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung auf den Kopf zu stellen. Nur zwei Fälle seien registriert:

Der Augensachverständige des Oberversicherungsamts Zwickau hatte einen Teppichweber für farbenblind und invalide erklärt. Der Vertreter der Landesversicherungsanstalt Sachsen bestritt dem Sachverständigen das Recht, festzustellen, ob ein Farbenblinder noch Teppich weben könne! —

In einer Unfallsache, wo der Arzt Milch verschrieben hatte, weigerte sich die Berufsgenossenschaft zu zahlen, weil sie für das Heilverfahren nicht notwendig sei! —

In solchen Fällen können sich in den ernsten Räumen des Oberversicherungsamts häufig dramatische Szenen abspielen, namentlich wenn die erschienenen Rentenbewerber cholerischer Natur sind.

Der Sekretär muß nicht nur den Aktenstoff beherrschen, sondern auch sofort in der Lage sein, auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen schiefe und unrichtige Auffassungen der Vertreter der Berufsgenossenschaften und Landesversicherungsanstalten sachlich scharf zurückzuweisen.

Im allgemeinen verhandeln die Oberversicherungsämter ohne Beisein des Rentenbewerbers. Erscheinen letztere trotzdem, dann werden die Kosten nur erstattet, wenn deren Erscheinen zur Aufhellung des Tatbestandes notwendig war. Ich mache es nun immer so, daß ich, wenn es sich um Verstümmelungen handelt (Arme, Beine, Körper usw.) in der Berufungsschrift das Erscheinen im Termine für notwendig und zweckentsprechend empfehle, damit sich das Gericht ein selbständiges Urteil bildet. Die Oberversicherungsämter sind keineswegs immer geneigt, sich blindlings dem Gutachten der Aerzte anzuschließen. Das entspricht durchaus der Anschauung des Reichsversicherungsamts. Schon mancher Bescheid der B. G. hat dadurch eine Korrektur erfahren.

Wenn sich bei der Vertretung vor dem O.V.A. herausstellt, daß die Sache aussichtslos ist, dann beschränke ich mich auf kurze Ausführungen, etwa dahin, daß ich bitte, nach Lage der Sache zu entscheiden. Schöpfe ich aber aus der Verhandlung die Ueberzeugung, daß der Klient im Recht ist, dann führe ich das ganze mir zur Verfügung stehende Geschütz auf, zitiere aus den Gutachten die markantesten Stellen und beziehe mich — wo ich kann — auf analog gelagerte und bereits entschiedene Fälle.

Ein Wort zu den Vergleichen. Es gibt z. B. Berufsgenossenschaften, die zu Vergleichen geneigt sind. Man kann letztere Schachergeschäfte nennen, die vor den Spruchinstanzen abgeschlossen werden. Aber sie sind nicht zu entbehren, weil sie gewissermaßen den besten Ausweg aus einer zweifelhaften Sache bilden. Das Recht oder was wir darunter verstehen, ist genau so flüssig wie das Wasser. Es zerrinnt vor unseren Augen und es versteht sich deshalb, daß man den Spatz in der Hand der Taube auf dem Dache vorzieht.

Ich komme zum letzten Punkte, der uns in diesem Aufsatze beschäftigen soll, nämlich der Wahrnehmung der Interessen nach der Entscheidung des Oberversicherungsamts. Auch in der glücklich zu Ende geführten Sache ist noch oft auf Zahlung der Rente durch die betr. Genossenschaft oder die Landesversicherungsanstalt zu dringen und überhaupt alles zu tun, um das Schlußverfahren zu beschleunigen und zu beendigen. Hierzu gehören mancherlei Arbeiten, die im einzelnen wohl nicht aufgeführt zu werden brauchen. Wenn wir die Interessen der Rentenbewerber von Anfang bis zu Ende mit Akkuratesse führen, wird der Verletzte die Gewähr mit nach Hause nehmen, daß er wohl daran tat, seine Sache dem Sekretär anzuvertrauen.

Der Erfolg einer Rentensache wird nicht nur durch den Sekretär herbeigeführt und garantiert — das wäre eine unbescheidene Ueberhebung —, sondern durch ein Zusammenwirken einer ganzen Anzahl von Faktoren, die nicht im voraus festzustellen sind. Die Träger der Bezirksarbeitersekretariate sind die Gewerkschaftskartelle. Daraus geht hervor, daß die Rentenbewerber oft viele Kilometer vom Sitz des Sekretariats entfernt wohnen. Am liebsten ist es natürlich dem

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 7 Herausgegeben am 11. Juli 1914

Inhalt:

Seite

Ansprüche an die Krankenkasse nach dem Ausscheiden aus dem die Versicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnis 113

Arbeiterversicherung. Wenn die Berufsgenossenschaft das Heilverfahren in den ersten 13 Wochen übernommen hat, kann sie die Versagung der Rente wegen Weigerung des Verletzten in ein Krankenhaus zu gehen nicht dann aussprechen, wenn in einem Streitverfahren nach den Vorschriften der Krankenversicherung die Weigerung des Verletzten für unbegründet erklärt ist. Rechtskraft eines unzulässigen Bescheides. — Die Berufsgenossenschaft hat selbständig zu prüfen, ob der Anspruch des Verletzten gegen die Krankenkasse weggefallen ist. Entscheidungen der Rechtsmittelinstanzen in dem Verfahren über den Anspruch des Verletzten gegen die Krankenkasse binden nicht. — Zerstörung eines künstlichen Gebisses bei der Betriebsarbeit. — Steht den Berufsgenossenschaften ein Ersatzanspruch auf die Invalidenrente eines zu Unrecht Unterstützten zu? — Urteile zu § 1445 R.V.O. 114

Arbeits- und Dienstvertrag. Die Pfändung des Arbeitslohnes. — Irrtümliche Anwendung des § 124b der G.O. 120

Seite

Zivilprozeßrecht. Wird das in einer Gewerbestreitsache angerufene ordentliche Gericht sachlich zuständig, wenn das Gewerbegericht zuvor sich durch rechtskräftiges Urteil für unzuständig erklärt hat? 123

Bürgerliches Recht. Haftung des Fabrikunternehmers nach bürgerlichem Rechte für den über die Leistung der Baugewerks-Berufsgenossenschaft hinausgehenden Schaden infolge eines Unfalles, den ein Arbeiter eines Bauunternehmers bei einer in einer Fabrik vorgenommenen Maurerarbeit durch heiße Dämpfe aus einem Fabrikkessel erleidet. — Steht den Arbeitern der in § 1 Nr. 7 G.U.V.G. bezeichneten Betriebe gegen den Betriebsunternehmer, welcher fahrlässiger Weise unterlassen hat, seine Firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, ein Schadensersatzanspruch zu, wenn sie infolge dieser Unterlassung der durch die Unfallversicherung gewährten Rechte verlustig gehen? — Für die Zukunft kann auf den Unterhalt nicht verzichtet werden 123

Koalitionsrecht. Ein Beitrag zur Rechtsprechung bei Streikdelikten 123

Verschiedenes. Ausschluß aus einem Konsumverein . . 12

Ansprüche an die Krankenkasse nach dem Ausscheiden aus dem die Versicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnis.

(Zu den §§ 214 und 313 R.V.O.)

Mit dem Ausscheiden aus einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnis erlosch auch schon nach altem Recht nicht immer jeder Anspruch an die Krankenkasse. Unter bestimmten Voraussetzungen konnten Personen, die infolge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausschieden, noch innerhalb dreier Wochen nach dem Ausscheiden bei eintretenden Unterstützungsfällen ihre Ansprüche geltend machen, oder sie konnten überhaupt die Kassenmitgliedschaft fortsetzen. Beides ist auch jetzt noch möglich. Nur haben sich die Voraussetzungen, unter denen es geschehen kann, verändert. Zum Teil verbessert, zum Teil verschlechtert.

Erwerbslose, die innerhalb drei Wochen nach dem Ausscheiden noch Ansprüche geltend machen konnten, mußten nach altem Recht mindestens drei Wochen ununterbrochen einer auf Grund des Gesetzes errichteten Krankenkasse angehört haben. Jetzt ist diese Frist um drei Wochen verlängert, sie beträgt sechs Wochen. Das ist eine Verschlechterung, der allerdings wieder die Verbesserung gegenübersteht, daß auch solche Versicherte einen Anspruch auf die Leistungen innerhalb dreier Wochen nach ihrem Ausscheiden aus der Kasse behalten, die in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen versichert gewesen sind. Es ist also nicht mehr wie früher notwendig, daß eine dreiwöchige Kassenzugehörigkeit dem Ausscheiden aus der Kasse unmittelbar vorangegangen sein muß, sondern der Anspruch kann auch erhoben werden, wenn sie innerhalb des dem Ausscheiden vorangegangenen Jahres zusammengerechnet mindestens 26 Wochen versichert waren. Diesen Anspruch haben nur solche Mitglieder, die nach ihrem Ausscheiden aus der Kasse erwerbslos sind, und zwar während der Dauer der Erwerbslosigkeit (§ 214 R.V.O.).

Eine viel weiter gehende Umgestaltung hat jedoch die Vorschrift erfahren, wonach ein aus der Kasse ausscheidendes Mitglied berechtigt ist, der Kasse freiwillig weiter anzugehören. Nach § 27 K.V.G. war die Möglichkeit der freiwilligen Mitgliedschaft in jedem Falle gegeben, wenn vorher die Pflichtversicherung bestanden hatte. An eine bestimmte Dauer der Pflichtversicherung war die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung nicht gebunden. Das ist geändert worden. Auch in den Fällen, wo ein ausscheidender Versicherter die Mitgliedschaft fortsetzen will, muß er jetzt entweder in den dem Ausscheiden vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen versichert gewesen sein. Das ist eine Verschlechterung des früheren Rechtes, der als Verbesserung gegenübersteht, daß die Zeit, während der die Meldung bei der Kasse erfolgen muß, verlängert worden ist. Früher mußte diese Meldung innerhalb einer Woche erfolgen, jetzt haben die Versicherten drei Wochen Zeit. Diese Verbesserung ist jedoch wieder mit einem „Aber" verbunden. Wer nämlich versäumt, sich innerhalb der ersten Woche zu melden, hat für eine Krankheit, die in der zweiten oder dritten Woche eintritt, für die Dauer dieser Krankheit keinen Anspruch an die Krankenkasse, auch wenn er vor Ablauf der drei Wochen seine freiwillige Mitgliedschaft bei der Kasse vorschriftsmäßig gemeldet hat.

Es hat zunächst den Anschein, als ständen diese Vorschriften des § 313 im Widerspruch zu den oben besprochenen des § 214, wonach einem aus der Kasse Ausscheidenden innerhalb dreier Wochen der Anspruch verbleibt, gleichviel, ob er in der ersten oder in der dritten Woche erkrankt, wenn nur der Beginn der Krankheit selbst in die drei Wochen fällt. Aber der Widerspruch ist nur ein scheinbarer. Wie schon betont, betrifft der § 214 *Erwerbslose für die Dauer der Erwerbslosigkeit*, während § 313 ganz allgemein gilt.

Scheidet also jemand infolge Erwerbslosigkeit aus der Kasse aus und bleibt er erwerbslos, so bleibt sein Anspruch auf die Regelleistungen der Kasse bestehen für Krankheitsfälle, die innerhalb dreier Wochen eintreten. Der § 313 schränkt diesen Anspruch nicht ein. Dies gilt auch für die Fälle, in denen der Erwerbslose von der Absicht, seine Mitgliedschaft fortzusetzen, der Kasse *nach* Ablauf der ersten Woche Mitteilung macht und er dann innerhalb der zweiten oder dritten Woche erkrankt. Es kann dann die Krankenkasse sich nicht auf den § 313 stützen und ihm die Kassenleistungen verweigern. Sie ist dann gebunden, ihm auf Grund der Vorschrift

Eine Verzinsung der Zinsen findet nicht statt.

Des weiteren wird auf die Verwahrung Bezug genommen im § 11, der wie folgt lautet:

Ist zur Befreiung eines Schuldners von seiner Verbindlichkeit hinterlegt, so kann die Hinterlegungsstelle den Schuldner unter Bezugnahme auf die Vorschriften des § 382 B.G.B. zu dem Nachweis auffordern, daß und wann der Gläubiger die im § 374 Abs. 2 B.G.B. vorgeschriebene Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat. Wird der Nachweis nicht vor dem Ablaufe von drei Monaten nach der Aufforderung geführt, so ist die Hinterlegungsstelle ermächtigt, dem Gläubiger die Anzeige im Namen und auf Kosten des Schuldners zu machen; die Aufforderung muß einen Hinweis auf diese Rechtsfolge enthalten.

Ueber die Herausgabe der hinterlegten Sache enthält der vierte Abschnitt der Hinterlegungsordnung die einschlägigen Bestimmungen. Das Wesentlichste ergeben die nachstehenden Paragraphen:

§ 13. Die Herausgabe erfolgt auf Verfügung der Hinterlegungsstelle.

§ 14. Die Verfügung ergeht auf Antrag, wenn die Berechtigung des Empfängers nachgewiesen ist. Der Nachweis gilt als geführt:

1. wenn die Herausgabe an den Empfänger durch die Beteiligten schriftlich oder zu Protokoll der Hinterlegungsstelle, eines Gerichts oder eines Gerichtsschreibers bewilligt oder wenn die Empfangsberechtigung in gleicher Weise anerkannt ist;

2. wenn die Berechtigung des Empfängers durch rechtskräftige Entscheidung mit Wirkung gegen die Beteiligten festgestellt ist;

3. wenn die Herausgabe an den Empfänger durch eine zuständige Behörde gegenüber den Beteiligten angeordnet ist.

Aus einem nachher entstandenen Grunde kann auch in diesen Fällen die Berechtigung beanstandet werden.

§ 15. Die Verfügung ergeht ferner auf Ersuchen einer zuständigen Behörde um Herausgabe an sie selbst oder an eine in dem Ersuchen bezeichnete Person. Ergibt sich ein von der ersuchenden Behörde nicht bereits berücksichtigtes Bedenken gegen die Berechtigung des Empfängers, so ist es der Behörde unter Aussetzung der Verfügung mitzuteilen. Dem weiteren Ersuchen ist ungeachtet des Bedenkens zu genügen.

§ 16. Zur Berücksichtigung einer Person, deren Beteiligung auf einer nach der Hinterlegung eingetretenen Aenderung in den Rechtsverhältnissen beruht, ist die Hinterlegungsstelle nur verpflichtet, wenn ihr die Aenderung von einem Beteiligten oder einer zuständigen Behörde schriftlich oder zu Protokoll mitgeteilt ist.

§ 18. Ist die Erklärung eines Beteiligten (§§ 14, 16) schriftlich erfolgt, so kann die Hinterlegungsstelle verlangen, daß die Echtheit der Unterschrift durch eine zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigte Person unter Beidrückung ihres Siegels oder Stempels bescheinigt oder daß die Urkunde öffentlich beglaubigt wird.

§ 19. Ist die Veranlassung für eine Hinterlegung weggefallen, so kann die Hinterlegungsstelle, wenn ein Antrag auf Herausgabe gestellt ist, Beteiligten, welche die Herausgabe nicht bewilligt, auch die Empfangsberechtigung nicht anerkannt haben, eine nach Wochen zu bemessende Frist bestimmen, binnen deren sie ihr eine dieser Erklärungen abzugeben oder die Erhebung der Klage wegen ihrer Ansprüche nachzuweisen haben.

Diese Bestimmung ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Zustellungen im Verwaltungszwangsverfahren bekanntzumachen. Sie unterliegt der sofortigen Beschwerde, die binnen einer Frist von zwei Wochen seit dem Zeitpunkte der Bekanntmachung einzulegen ist. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

Die im ersten Absatze bezeichnete Frist beginnt mit der Rechtskraft der sie bestimmenden Verfügung. Nach Ablauf der Frist gilt die Einwilligung als erteilt, wenn nicht inzwischen die Erhebung der Klage nachgewiesen ist.

§ 20. Ist nach den vorstehenden Bestimmungen die Herausgabe verfügt und erfolgt, so kann die Staatskasse lediglich auf Grund eines besseren Rechts zum Empfange nicht in Anspruch genommen werden.

§ 24. Der Staat ist nicht verpflichtet, hinterlegte Gelder und andere Sachen an einem anderen Orte als dem Sitze der Hinterlegungskasse herauszugeben.

Zwar bringt die neue Hinterlegungsordnung noch einige grundsätzliche Aenderungen, die sich zum Teil auf die Auslosung und Kündigung hinterlegter Wertpapiere beziehen. Aber diese Neuerungen greifen so wenig in das Wirtschaftsleben der Arbeiter ein, daß sich eine Erörterung dieser Vorschriften erübrigen dürfte. Erwähnenswert wäre noch, daß nach § 31 der Ausführungsbestimmungen alle Hinterlegungsangelegenheiten als schleunige Sachen zu behandeln sind. Zu begrüßen ist auch die Anordnung, die in den Absätzen 2 und 3 des § 6 der Ausführungsbestimmungen niedergelegt ist, und die wir nachstehend im Wortlaut wiedergeben:

Ist ein unrichtiger oder unvollständiger Antrag eingegangen, so hat die Hinterlegungsstelle auf die Berichtigung oder Vervollständigung hinzuwirken. Der Gerichtsschreiber der Hinterlegungsstelle und die Beamten der Hinterlegungskasse haben dem persönlich erschienenen Antragsteller bei der Abfassung behilflich zu sein; Aenderungen und Ergänzungen sind mit Zustimmung des Antragstellers a u c h o h n e a u s d r ü c k l i c h e s V e r l a n g e n von dem den Antrag entgegennehmenden Beamten selbst zu bewirken. Derartige Aenderungen oder Ergänzungen sind aber vom Antragsteller auf dem Hinterlegungsantrage als richtig anzuerkennen.

Diese Anordnung sichert den Hinterlegenden eine erfreuliche Hilfe, die um so wertvoller ist, als gerade die recht wenig bekannten Vorschriften über die Hinterlegung diese Hilfe sehr wünschenswert erscheinen lassen.

Zum Schluß soll noch darauf hingewiesen werden, daß die bisherigen Hinterlegungsstellen bis zum 30. September 1914 zuständig bleiben für Hinterlegungen, die bei ihnen mit dem Ablauf des 31. März 1914 noch anhängig waren. P.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

des § 214 die Regelleistungen zu gewähren. Aber nur die Regelleistungen. Hat also der Arbeitslose seine Meldung nicht innerhalb der ersten Woche vollzogen, so hat er sich nur insofern geschädigt, als ihm dadurch für Krankheitsfälle innerhalb der ersten drei Wochen das verloren geht, was über die Regelleistungen hinaus von der Kasse gewährt wird. Es ist das unter Umständen auch schon eine recht empfindliche Schädigung und nach wie vor ist Arbeitslosen zu empfehlen, ihre Mitgliedschaft rechtzeitig, d. h. innerhalb der ersten Woche freiwillig fortzusetzen. Es mag richtig sein, daß die Beitragserhöhung, die mit der Erweiterung der Kassenleistungen Hand in Hand gegangen ist, es den Arbeitslosen noch mehr wie früher erschwert, die Beiträge aufzubringen. Aber diesem Umstande kommt die neue Vorschrift entgegen, daß die Mitgliedschaft auch in einer niedrigeren Klasse oder Lohnstufe fortgesetzt werden kann.

Dabei taucht nun sofort die Frage auf: Ist jemand, der die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzt und einer niedrigeren Beitragsklasse beitritt, deren Leistungen niedriger sind als die Regelleistungen der Klasse, der er früher angehörte, genötigt, sich mit diesen niedrigeren Leistungen abfinden zu lassen, wenn er als Erwerbsloser innerhalb der ersten drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse erkrankt? Es muß angenommen werden, daß das nicht der Fall ist. Es wäre unbillig im höchsten Grade, einen Versicherten, der von dem Recht der freiwilligen Versicherung in einer niedrigeren Beitragsklasse Gebrauch macht, schlechter zu stellen, als einen Mitarbeiter, der mit ihm zusammen Mitglied der höheren Klasse gewesen ist, mit ihm zusammen erwerbslos wurde und sich nicht freiwillig weiterversicherte. Für Krankheitsfälle, die innerhalb der ersten drei Wochen nach Ausscheiden aus der Kasse eintreten, werden immer die jeweils höheren Leistungen der Kasse von dem erwerbslosen Mitglied beansprucht werden können.

Sollte, was nicht zu erwarten ist, die Rechtsprechung sich auf einen anderen Standpunkt stellen und dahingehend entscheiden, daß in eine niedere Klasse übergetretene Erwerbslose nur Anspruch auf diese niederen Leistungen auch in während der ersten drei Wochen nach Eintritt der Erwerbslosigkeit eintretenden Krankheitsfällen hätten, dann müßte von Fall zu Fall geprüft werden, ob der Erwerbslose nicht den letzten Meldetermin benutzen soll.

Es scheiden jedoch nicht nur Mitglieder aus der Kasse aus, weil sie erwerbslos geworden sind, sondern auch, weil sie einen Erwerb ergreifen oder eine Stellung einnehmen, die die Versicherungspflicht nicht begründet. Ein Arbeiter, der Werkführer wird, ist z. B. dann nicht mehr versichert, wenn das Gehalt in seiner neuen Stellung 2500 Mk. übersteigt. Für alle unter Nr. 2—5 des § 165 Angeführten erlischt ebenfalls in dem Augenblick die Versicherungspflicht, wo ihr Gehalt über 2500 Mk. hinausgeht. Sie alle haben aber das Recht der freiwilligen Weiterversicherung. Machen sie von diesem Recht innerhalb der ersten Woche keinen Gebrauch, so gehen ihnen die Kassenleistungen verloren bei solchen Krankheitsfällen, die innerhalb der zweiten und dritten Woche nach dem Erlöschen der Versicherungspflicht eintreten.

Eine andere Streitfrage taucht aber auch noch auf in den Fällen, wo ein aus der Kasse Ausgeschiedener innerhalb der ersten Woche erkrankt, ohne daß er während dieser Zeit der Kasse davon Mitteilung gemacht hat, daß er freiwilliges Mitglied bleiben will. Ist er verpflichtet, die Meldung innerhalb der ersten Woche nachzuholen, oder hat er drei Wochen Zeit? Nach dem Gesetzestext muß sich unseres Erachtens die Kasse gefallen lassen, wenn der während der ersten Woche Erkrankte innerhalb der drei Wochen seine Meldung, daß er freiwilliges Mitglied zu werden wünsche, einreicht, und daß er dann auf Grund dieser Meldung Anspruch auf die vollen Leistungen erhebt. Wird diese ausdrückliche Anmeldung der freiwilligen Mitgliedschaft versäumt, dann hat bei innerhalb der ersten Woche eingetretenen Krankheitsfällen der Erwerbslose lediglich Anspruch auf die Mindestleistungen, der aus anderen Gründen aus der Kasse Ausgeschiedene überhaupt keinen Anspruch an die Kasse. Gefallen lassen muß sich die Krankenkasse, daß die Meldung der freiwilligen Mitgliedschaft bis zum Ablauf der dritten Woche erfolgt und daß auf diese Meldung gestützt, der Erkrankte unter Hinweis darauf, daß die Erkrankung selbst in der ersten Woche erfolgt ist, Anspruch auf die vollen statutarischen Kassenleistungen erhebt. Aber erfolgen muß diese Meldung. Die Krankmeldung selbst kann sie nicht ersetzen. In dieser Beziehung läßt der Gesetzestext wohl keinen Zweifel aufkommen, denn § 313 sagt ausdrücklich, daß wer Mitglied bleiben wolle, es der Kasse binnen drei Wochen anzuzeigen habe und daß der Anzeige gleichstehe, wenn in der gleichen Frist die satzungsmäßigen Beiträge voll gezahlt werden.

Zu Zweifeln könnte lediglich eine Erklärung des Kommissions-Vorsitzenden Veranlassung geben. Nach Seite 198 des Kommissionsberichtes hat der Vorsitzende aus dem Verlauf der Verhandlungen festgestellt, es sei Absicht des Antrages, daß der nach § 313 Ausscheidende bei einer Erkrankung innerhalb der ersten Woche als Mitglied zu gelten habe. Dieser Feststellung hat die Kommission zugestimmt, sie hat aber versäumt, diese ihre Auffassung im Gesetz ausdrücklich niederzulegen und es kann nach allem aus der Fassung des Gesetzes nur gefolgert werden, daß für innerhalb der ersten Woche nach dem Ausscheiden Erkrankte durch die Erkrankung die Mitgliedschaft gewahrt bleibe, wenn die Meldung innerhalb der ersten drei Wochen nachgeholt wird. M.

Arbeiterversicherung.

Wenn die Berufsgenossenschaft das Heilverfahren in den ersten 13 Wochen übernommen hat, kann sie die Versagung der Rente wegen Weigerung des Verletzten in ein Krankenhaus zu gehen nicht dann aussprechen, wenn in einem Streitverfahren nach den Vorschriften der Krankenversicherung die Weigerung des Verletzten für unbegründet erklärt ist.

Rechtskraft eines unzulässigen Bescheides.

(Urteil des R.V.A. vom 13. Februar 1914 Ia 15 314/12 8 B.)

Der Kläger hat am 7. November 1911 einen entschädigungspflichtigen Unfall, bestehend in einer Verrenkung (Distorsion und Kontusion) des linken Kniegelenks, erlitten. Am 14. November 1911 hat ihm der Vorstand der neunten Sektion der Beklagten einen formlosen Bescheid dahin erteilt, daß nach seinen Feststellungen eine Spezialbehandlung in einem Krankenhause bzw. einer Heilanstalt notwendig sei, und daß er nach § 76c K.V.G. das Heilverfahren auf seine Kosten übernehme. Er hat demgemäß den Kläger in dem Bescheide aufgefordert, sich am 16. No-

vember 1911 in die stationäre Behandlung der Ernst-Ludwigs-Heilanstalt in Darmstadt zu begeben und ihn darauf aufmerksam gemacht, daß er, falls er die angeordnete Behandlung verweigere oder vor dem Abschluß des Verfahrens eigenmächtig abbreche, seine etwaigen Ansprüche auf Unfallrente nach § 23 Absatz 2 G.U.V.G. verliere. Am 25. November 1911 hat der Sektionsvorstand den Kläger demnächst um Mitteilung ersucht, warum er seiner Aufforderung vom 14. November 1911 bis dahin nicht nachgekommen sei, ihn nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß er (der Sektionsvorstand) bei fernerer Weigerung berechtigt sei, ihm jegliche Entschädigung aus dem Unfalle zu versagen, und daß er von diesem Rechte unbedingt Gebrauch machen werde; in demselben Schreiben hat der Sektionsvorstand dem Kläger mitgeteilt, daß er vorerst die Zahlung des Krankengeldes habe sperren lassen. Am 28. November 1911 hat die Ehefrau des Klägers dem Sektionsvorstande hierauf geantwortet, daß der Kläger sich in guter ärztlicher Behandlung und auf dem Wege der Besserung befinde und es deshalb nicht für nötig halte, in die Heilanstalt zu gehen. In einem von dem Sektionsvorstande eingeholten Gutachten des Dr. Schad in Lich vom 6. Dezember 1911 hat dieser erklärt, daß er die Ueberweisung des Klägers in eine Heilanstalt für überflüssig halte, weil seiner Ueberzeugung nach innerhalb der ersten 13 Wochen die völlige Heilung des Klägers zu erwarten sei. Durch berufungsfähigen Bescheid vom 21. Dezember 1911 hat der Sektionsvorstand dem Kläger darauf jede Entschädigung auf die Dauer eines Jahres gemäß § 23 Absatz 2 G.U.V.G. versagt. Auf die von dem Kläger hiergegen rechtzeitig eingelegte Berufung hat das Schiedsgericht am 10. Juli 1912 den angefochtenen Bescheid nach Einholung von Gutachten seitens des Königlichen Kreisarztes Dr. Haberkorn und des Professors Dr. Böttcher in Gießen dahin abgeändert, daß es die Beklagte verurteilt hat, dem Kläger für die Zeit vom 6. Februar bis zum 15. März 1912 eine Teilrente von 75 Proz. der Vollrente und vom 16. März bis zum 10. Juli 1912 eine solche von 15 Proz. zu gewähren, und daß es weiterhin dem Kläger die Rente auf die Dauer von drei Monaten versagt hat. Das Schiedsgericht hat auf Grund der stattgehabten Beweisaufnahme angenommen, daß der Kläger sich ohne triftigen Grund den gemäß § 76c in Verbindung mit § 7 Ziffer 1 K.V.G. seitens der Beklagten getroffenen Anordnungen entzogen habe, obwohl er seitens des Sektionsvorstandes der Beklagten darauf hingewiesen worden sei, daß ihm der Schadenersatz auf Zeit ganz versagt werden könne, und daß durch sein Verhalten seine Erwerbsunfähigkeit ungünstig beeinflußt werde. Es hat weiter angenommen, daß nach Lage der Sache die Versagung der Rente nur auf die Dauer von drei Monaten gerechtfertigt sei, daß die Wirkung der Versagung mit Rücksicht auf den § 76 Absatz 5 G.U.V.G. erst mit dem Tage der Verkündung seines Urteils beginnen könne, und daß es verpflichtet sei, über die dem Kläger vom Beginne der 14. Woche seit dem Unfall bis zur Verkündung seines Urteils zu gewährende Rente zu befinden. Das Schiedsgericht hält für die genannte Zeit nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme die in dem Urteil festgesetzte Entschädigung für angemessen und geht davon aus, daß für die spätere Zeit die Beklagte durch einen neuen Bescheid über die dem Kläger zu bewilligende Rente Bestimmung zu treffen haben werde. Gegen das Urteil des Schiedsgerichts, auf dessen Inhalt verwiesen wird, hat die Beklagte rechtzeitig Rekurs eingelegt und beantragt, ihren Bescheid vom 21. Dezember 1911 wiederherzustellen.

Sie führt aus, das Schiedsgericht habe zu Unrecht für den Kläger eine Rente für die Zeit vom Beginne der 14. Woche nach dem Unfall bis zum Tage der Verkündung seines Urteils festgesetzt, da sie durch den angefochtenen Bescheid lediglich die Versagung der Rente auf ein Jahr ausgesprochen habe. Zu letzterem sei sie auch ohne die gleichzeitige Festsetzung einer Rente befugt gewesen. Durch die vorerwähnte Rentenfestsetzung habe das Schiedsgericht zu Unrecht in die ihr durch den § 69 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes erteilten Befugnisse eingegriffen. Ueberdies habe das Schiedsgericht ohne hinreichenden Grund die Rente nur auf die Dauer von drei Monaten versagt. Da der Kläger trotz wiederholter Belehrung nicht in die von ihrem Sektionsvorstande ihm vorgeschlagene Heilanstalt eingetreten sei und dadurch seine völlige Wiederherstellung aufgehalten habe, sei die Versagung der Rente auf die Dauer eines Jahres gerechtfertigt.

Der Kläger hat beantragt, den Rekurs als unzulässig zu verwerfen und zugleich den angefochtenen Bescheid für rechtsunwirksam zu erklären.

Er führt aus, die Beklagte sei zum Erlasse des angefochtenen Bescheides nicht zuständig gewesen und ferner, er habe einen triftigen Grund gehabt, in die ihm von dem Sektionsvorstande der Beklagten vorgeschlagene Heilanstalt nicht einzutreten, weil der ihn behandelnde Arzt Dr. Schad in Lich, dem der Königliche Kreisarzt Dr. Haberkorn in Gießen in seinen Gutachten vom 13. Februar und 9. März 1912 beigetreten sei, die Behandlung in einer Heilanstalt für überflüssig gehalten habe.

Im einzelnen wird wegen der Ausführungen der Parteien auf den Inhalt der Rekursbegründung, der Gegenschrift und des Schriftsatzes des Klägers vom 16. Januar 1913 verwiesen.

In dem Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Reichsversicherungsamt sind Vertreter beider Parteien erschienen und mit ihren Ausführungen gehört worden. Es war wie geschehen zu erkennen.

Der Rekurs ist zulässig. Denn es handelt sich einmal um die Frage, ob das Schiedsgericht befugt war, für den Kläger eine Rente für die Zeit vom Beginne der vierzehnten Woche nach dem Unfall bis zur Verkündigung seines Urteils festzusetzen, wobei nach dem Urteile des Schiedsgerichts davon auszugehen ist, daß die Rente nicht bloß für die Dauer einer voraussichtlich nur vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewähren ist und ferner um die Frage, ob dem Kläger die Rente gemäß § 23 Absatz 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes nicht bloß auf drei Monate, sondern auf ein Jahr zu versagen ist (zu vergleichen § 80 Absatz 1 und § 69 Absatz 1 Ziffer 1b und Ziffer 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes).

Der Rekurs ist aber nur insoweit begründet, als durch das angefochtene Urteil dem Kläger eine Rente zugesprochen ist. Denn das Schiedsgericht durfte, da durch den angefochtenen Bescheid lediglich über die Versagung der Rente eine Feststellung getroffen ist (zu vergleichen Rekursentscheidung 2000, Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1903 Seite 468 bis 471, besonders Seite 471), über die Rente selbst überhaupt keine Entscheidung treffen. Es mußte die Feststellung der Rente vielmehr in vollem Umfang der dafür nach § 69 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes allein zuständigen Beklagten überlassen. Es war also die Aufhebung des angefochtenen Urteils geboten, soweit dasselbe dem Kläger eine Rente zuspricht. Im übrigen rechtfertigt sich die Zurückweisung des Rekurses, obwohl das Verfahren, welches die Beklagte bei der Versagung der Rente eingeschlagen hat, und auch das Verfahren des Schiedsgerichts wesentliche Mängel aufweisen, deshalb, weil der Kläger seinerseits gegen das Urteil des Schiedsgerichts Rekurs nicht eingelegt hat.

Nach § 76c Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883/25. Mai 1903 war die Beklagte allerdings befugt, das Heilverfahren schon innerhalb der ersten Wochen nach dem Unfall auf ihre Kosten zu übernehmen, und gemäß § 7 Absatz 1 Ziffer 1 daselbst auch dazu, den verheirateten, unstreitig der Krankenversicherung angehörigen Kläger ohne seine Zustimmung einer Heilanstalt zu überweisen, wenn die Art seiner auf den Unfall zurückzuführenden Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellte, welchen in seiner Familie nicht genügt werden konnte. Die Ueberweisung in eine Heilanstalt hatte in diesem Falle ohne einen berufungsfähigen Bescheid zu erfolgen, zu vergleichen Bescheid 1424, Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1895 Seite 222, und Bescheid 2514, Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1911 Seite 514 sowie Hahn, das Krankenversicherungsgesetz 1907, Seite 376 Anmerkung 2 zu § 76c. Kam der Kläger der innerhalb der ersten 13 Wochen nach dem Unfall an ihn gerichteten Aufforderung der Beklagten, in eine Heilanstalt zu gehen, ohne triftigen Grund nicht nach, obwohl er, wie es vorliegend geschehen ist, von ihr darauf hingewiesen worden war, daß ihm der Schadensersatz im Falle unbegründeter Weigerung auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden könne, so konnte die Beklagte an sich, wenn durch sein Verhalten seine Erwerbsfähigkeit nachweisbar ungünstig

beeinflußt worden ist, aus seiner Weigerung auch einen Grund entnehmen, ihm die Rente auf Zeit ganz oder teilweise zu versagen. Denn in den Fällen des § 76c des Krankenversicherungsgesetzes, welcher die der Krankenversicherung angehörigen Verletzten betrifft, ist die Anwendung des § 23 Absatz 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes nach dessen Wortlaut an sich unbeschränkt zulässig, wie das Reichsversicherungsamt in seinem Bescheide vom 7. April 1911 auf eine Anfrage einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft hinsichtlich der Anwendbarkeit des dem § 23 Absatz 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes genau entsprechenden § 24 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft bereits ausgesprochen hat (zu vergleichen Bescheid 2514 a. a. O.). Die Beklagte war aber, weil der Kläger der innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle an ihn erlassenen Aufforderung, in eine Heilanstalt zu gehen, widerstrebte, nicht berechtigt, ohne weiteres den § 23 Absatz 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes anzuwenden, sie mußte vielmehr zunächst das Verfahren einschlagen, das für Streitigkeiten dieser Art durch den Absatz 2 des § 76c a. a. O. vorgeschrieben ist. In dieser Gesetzesbestimmung ist verordnet, daß Streitigkeiten aus der Uebernahme des Heilverfahrens eines durch einen Unfall Verletzten seitens der Berufsgenossenschaft innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall, soweit sie zwischen dem Erkrankten und der Berufsgenossenschaft entstehen, nach § 58 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes, d. h. durch die Aufsichtsbehörde, entschieden werden. Die vorerwähnte Bestimmung des Absatzes 2 des § 76c a. a. O. ist die Konsequenz davon, daß während der Uebernahme des Heilverfahrens gemäß Absatz 1 des § 76c, also innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall, die Berufsgenossenschaft im Verhältnis zum Verletzten an Stelle der Krankenkasse steht (zu vergleichen Hahn Anmerkung 2 a. a. O. und Hoffmann, das Krankenversicherungsgesetz 1908, Anmerkung 10 zu 76c). Die Beklagte mußte also, da der Kläger der Aufforderung, sich in die Ernst-Ludwigs-Heilanstalt in Darmstadt zu begeben, widerstrebte, zunächst die Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde über die Berechtigung dieser Weigerung herbeiführen. Erst nach Abschluß dieses Verfahrens wäre sie, vorausgesetzt, daß die Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu ihren Gunsten ausgefallen wäre, zur Anwendung des § 23 Absatz 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, wenn dessen Voraussetzungen im übrigen gegeben waren, berechtigt gewesen. Die Beklagte hat nun aber vor dem Erlasse des die Rente auf die Dauer eines Jahres ganz versagenden Bescheides vom 21. Dezember 1911 trotz des Widerstrebens des Klägers gegen ihre Aufforderung, in die ihm vorgeschlagene Heilanstalt zu gehen, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über die Berechtigung dieses Widerstrebens nicht herbeigeführt. Mangels einer solchen Entscheidung war sie aber zur Anwendung des § 23 Absatz 2 a. a. O. nicht befugt. Der Bescheid vom 21. Dezember 1911 war also unzulässig, und das Schiedsgericht hätte ihn deshalb ganz aufheben müssen. Da aber der Kläger seinerseits gegen das Urteil des Schiedsgerichts Rekurs nicht eingelegt hat, andererseits dasselbe aber auf den Rekurs der Beklagten zu ihren Ungunsten nicht abgeändert werden darf, so muß es bei der in der Entscheidung des Schiedsgerichts ausgesprochenen Versagung der Rente auf drei Monate trotz des vorbezeichneten Mangels dieser Entscheidung sein Bewenden behalten. Eine Verlängerung der Dauer der Versagung der Rente über drei Monate hinaus konnte aber nach dem Vorerörterten schon deshalb nicht in Frage kommen, weil der angefochtene Bescheid, wie ausgeführt, überhaupt unzulässig war.

Ueber die Festtellung der Rente des Klägers hat die Beklagte demnächst einen berufungsfähigen Bescheid zu erteilen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es nach der jetzt seitens des Reichsversicherungsamts ergehenden Entscheidung bei der in dem angefochtenen Urteile des Schiedsgerichts ausgesprochenen Versagung der Rente auf drei Monate, gerechnet vom 10. Juli 1912 ab, verbleibt.

Die Berufsgenossenschaft hat selbständig zu prüfen, ob der Anspruch des Verletzten gegen die Krankenkasse weggefallen ist. Entscheidungen der Rechtsmittelinstanzen in dem Verfahren über den Anspruch des Verletzten gegen die Krankenkasse binden nicht.

(§ 13 G.U.V., jetzt § 582 R.V.O.)

Hierzu hat das Reichsversicherungsamt in der Entscheidung vom 8. November 1912 (Ia 17 157/11) folgendes ausgeführt:

Der Kläger bemängelt die ihm nach Ablauf der 13. Woche seit dem Unfall gewährte Rente zwar nicht, beansprucht aber für die Zeit vom 30. Dezember 1910 bis zum 16. Januar 1911 eine Unfallrente, weil er in dieser innerhalb der ersten 13 Wochen nach dem Unfall liegenden Zeit mindestens teilweise erwerbsunfähig gewesen, mit seinem Anspruch aber von der Ortskrankenkasse und der Aufsichtsbehörde durch Entscheidung vom 18. Oktober 1911 rechtskräftig abgewiesen worden sei. Der Kläger glaubt daher, daß zu seinen Gunsten der Fall des § 13 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vorliege und die Beklagte verpflichtet sei, ihn für die Zeit seit Wegfall seines Anspruchs auf Krankengeld zu entschädigen.

Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Die von der Ortskrankenkasse gehörten Sachverständigen bezeichnen den Kläger als Neurastheniker; aber ihre Annahme, daß er am 30. Dezember 1910 trotzdem erwerbsfähig gewesen sei, wird durch den von Dr. R. aufgenommenen Befund widerlegt. Daraus ergibt sich, daß er auch am 30. Dezember 1910 und in der Folgezeit erwerbsunfähig gewesen ist. Sein Anspruch auf die Fürsorge der Krankenkasse bestand daher über den 29. Dezember 1910 hinaus bis zum Ablauf der 13. Woche nach dem Unfall fort. Die abweichende Beurteilung der Kasse und der Aufsichtsbehörde hat nicht die Zahlungspflicht der Beklagten zur Folge. Die Haftpflicht der Berufsgenossenschaft ist nach § 13 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes nicht schon dann gegeben, wenn die Fürsorge der Krankenkasse tatsächlich aufgehört hat, sondern sie setzt voraus, daß der Anspruch des Verletzten gegen die Krankenkasse weggefallen ist. Ob dies der Fall ist, haben die Berufsgenossenschaft und die Instanzen der Unfallversicherung selbständig zu prüfen. Die Rechtskraft der Entscheidung der Aufsichtsbehörde der Krankenkasse ist ohne rechtliche Bedeutung, weil sie gegen die Beklagte, als eine dritte im Streite nicht befangen gewesene Person, nicht wirken kann. Wenn der Kläger darauf hinweist, daß die Ablehnung seiner Ansprüche eine Unbilligkeit bedeute, so kann ihm diese Erwägung allein zur Anerkennung seines Anspruchs gegen die Beklagte nicht verhelfen, namentlich da seine Annahme, daß die Berufsgenossenschaft einen Rückgriff gegen die Krankenkasse habe, mit Rücksicht darauf wesentlichen Bedenken unterliegt, daß dieser Anspruch nur ein abgeleiteter (§ 13 Abs. 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes) und durch die rechtskräftige Entscheidung der Aufsichtsbehörde erledigt ist. Der Rekurs mußte deshalb als unbegründet zurückgewiesen werden. (A. N. d. R.V.A. 1913, S. 462, Z. 2617.)

Widersprechende Entscheidungen, wie sie sich aus dem vorstehenden Urteil ergeben, dürften unter der Herrschaft der R.V.O. wohl kaum mehr möglich sein, da die rechtsprechenden Instanzen sowohl für das Gebiet der Krankenversicherung wie der Unfallversicherung jetzt dieselben sind.

Zerstörung eines künstlichen Gebisses bei der Betriebsarbeit.

(Grundsätzliche Entscheidung.)

Eine gesetzliche Pflicht der Berufsgenossenschaften zum Ersatze des Schadens, der durch die Zerstörung eines künstlichen Gebisses bei der Betriebsarbeit verursacht ist, besteht nicht. Dem Kläger, einem Schneidemüller, flog bei der Arbeit im Sägewerk ein Stück Holz in das Gesicht und zerstörte sein künstliches Gebiß. Das Reichsversicherungsamt ist der

Auffassung des Schiedsgerichts, daß dem Kläger ein Anspruch auf Ersatz des zerbrochenen Gebisses gegenüber der Berufsgenossenschaft nicht zustehe, in der Entscheidung vom 12. Juli 1913 (Ia 8492/12) mit folgender Begründung beigetreten:

Nach dem Gesetze haften die Berufsgenossenschaften nur für Unfälle, die über die dreizehnte Woche nach dem Eintritt des Unfalls hinaus die körperliche oder geistige Gesundheit des Versicherten schädigen (zu vergleichen Handbuch der Unfallversicherung 3. Auflage Band 1 S. 69 Anmerkung 26 zu § 1 und S. 249 Anmerkung 1 zu § 8 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes). Auf andere Beschädigungen, die ein Arbeiter bei dem Betriebe erleidet, erstreckt sich die Unfallversicherung nicht. Dies ergibt sich auch daraus, daß das Gesetz nur für die Fälle der „Verletzung", der Körperverletzung einschließlich der Schädigung der geistigen Gesundheit und der Tötung, einen Schadenersatz zubilligt und demgemäß die Art der Entschädigung dahin regelt, daß freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel, gewisse die Folgen der Verletzungen erleichternde Hilfsmittel und im gegebenen Falle eine Rente zu gewähren sind (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 558 der Reichsversicherungsordnung). Einen weiteren Schadenersatz, insbesondere den Ersatz eines Sachschadens, kennt das Gesetz nicht. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um einen Schaden, der dem Körper des Klägers zugefügt worden ist, sondern ausschließlich um die Beschädigung einer nicht zum Körper gehörenden Sache, nämlich des künstlichen Gebisses, das auch nicht etwa um deswillen als Teil des menschlichen Körpers anzusehen ist, weil es ohne die Zugehörigkeit zu ihm seinen Zweck überhaupt verlieren würde. („Kompaß" 1914, S. 70.)

Steht den Berufsgenossenschaften ein Ersatzanspruch auf die Invalidenrente eines zu Unrecht Unterstützten zu?

Der Zimmermann J. F. bezieht von der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau seit dem 28. Januar 1908 eine monatliche Invalidenrente von 14,90 Mk. Infolge eines angeblich am 5. Februar 1907 erlittenen Betriebsunfalles erhob F. gegen die Tiefbau-Berufsgenossenschaft Anspruch auf Unfallrente. Durch Urteil des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung zu Mainz vom 26. März 1909 ist die Berufsgenossenschaft zur Gewährung der Vollrente im Betrage von 71,50 Mk. verurteilt worden. Gegen dieses Urteil hat die Berufsgenossenschaft Rekurs eingelegt, während des schwebenden Rekursverfahrens aber gemäß § 80 Abs. 1 G.U.V.G. vom 26. März 1909 ab die Vollrente gezahlt. Durch Urteil des Reichsversicherungsamts vom 4. November 1911 ist der ablehnende Bescheid der Tiefbau-Berufsgenossenschaft vom 3. Oktober 1908 wiederhergestellt worden. Die Berufsgenossenschaft hat auf Grund dieses Urteils F. auf Rückzahlung der zu Unrecht empfangenen Rentenbeträge in Höhe von 2162 Mk. verklagt und auch ein obsiegendes Urteil gegen F. erlangt. Die von ihr gegen F. eingeleitete Zwangsvollstreckung ist erfolglos geblieben.

Die Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau hat für die Zeit vom 1. Juli 1909 bis zum 30. November 1911 die Zahlung der Invalidenrente eingestellt, weil F. in dieser Zeit eine die Invalidenrente übersteigende Unfallrente bezogen hat. Vom 1. Dezember 1911 ab hat sie die Invalidenrente dem Empfänger wieder zur Auszahlung angewiesen. Sie ist auch bereit, die für die Zeit vom 1. Juli 1909 bis zum 20. November 1911 rückständigen Invalidenrentenbeträge in Höhe von 432,10 Mk. an F. zu zahlen. Dagegen hat jedoch die Tiefbau-Berufsgenossenschaft Widerspruch erhoben und beim Reichsversicherungsamt beantragt, die Landesversicherungsanstalt anzuweisen, ihrem Antrag auf Ueberweisung der dem F. zustehenden rückständigen Invalidenrente zu entsprechen.

Das Reichsversicherungsamt hat die Streitsache der Zuständigkeit halber an das Versicherungsamt der Stadt Mainz verwiesen. Dieses hat den Ersatzanspruch der Tiefbau-Berufsgenossenschaft zurückgewiesen, weil ein solcher Ersatzanspruch sich aus keiner Bestimmung der Reichsversicherungsordnung herleiten lasse, insbesondere nicht aus einer sinngemäßen Anwendung der §§ 1522 Abs. 3 und 1324 R.V.O., wie dies die Berufsgenossenschaft begehrte. Auch das dann von der Berufsgenossenschaft in Anspruch genommene Oberversicherungsamt hat den Anspruch der Berufsgenossenschaft zurückgewiesen. Dagegen hat die Berufsgenossenschaft Revision beim Reichsversicherungsamt erhoben. Sie gab zu, daß kein besonderer Paragraph des Gesetzes den von ihr geltend gemachten Anspruch regele, es stehe aber doch nichts entgegen, entspreche vielmehr durchaus dem Sinn des Gesetzes und der Billigkeit, die Vorschriften der beiden obengenannten Paragraphen auch im vorliegenden Fall in analoger Weise Anwendung finden zu lassen. Die Gesetze seien so auszulegen bzw. anzuwenden, wie es dem Sinn des Gesetzes entspreche, zumal nach der Absicht des Gesetzgebers ein Rentenberechtigter n i e m a l s aus demselben Grunde eine doppelte Rente erhalten wird.

Dieser Revisionsbegründung wurde folgendes entgegengehalten:

Die Beziehungen der Versicherungsträger zueinander seien im V. Buche der Reichsversicherungsordnung viel eingehender geregelt worden, als es in einem der früheren Versicherungsgesetze der Fall gewesen sei. Man müsse daher von einer erschöpfenden Regelung sprechen, die es ausgeschlossen erscheinen lasse, Vorschriften, die Ersatzansprüche der Invalidenversicherung an die Träger der Unfallversicherung regeln, auch auf Ersatzansprüche der Träger der Unfallversicherung an die der Invalidenversicherung anzuwenden. Die Berufsgenossenschaft irre auch, wenn sie meine, daß einem Rentenberechtigten niemals aus demselben Grunde ein doppelter Anspruch erwachse. Das ganze V. Buch der Reichsversicherungsordnung geht von der Annahme aus, dem Verletzten in gewisser Hinsicht einen doppelten Anspruch sowohl gegen die Träger der Krankenversicherung, wie die der Unfallversicherung zu sichern. Störend greife in diese Regelung nur die Vorschrift des § 1511 ein, aber auch er schließe es nicht aus, daß dem Verletzten noch immer ein doppelter Anspruch gegeben sei. Wenn auf den vorliegenden Fall eine Bestimmung der Reichsversicherungsordnung Anwendung finden könne, dann die des § 119 Abs. 3, wonach der Berechtigte auch in anderen als den im Gesetz ausdrücklich geregelten Fällen seinen Anspruch ganz oder zum Teil auf andere übertragen könne. Das übrigens auch nur mit Zustimmung des Versicherungsamts. Wenn der Verletzte von diesem Rechte keinen Gebrauch machen wolle, fehle jede Möglichkeit, den Ersatzanspruch der Berufsgenossenschaft zu rechtfertigen.

Das Reichsversicherungsamt hat in seiner Sitzung vom 20. April 1914 den Ersatzanspruch der Berufsgenossenschaft ebenfalls zurückgewiesen. Es fehle eine gesetzliche Bestimmung, die diesen Ersatzanspruch gerechtfertigt erscheinen lasse. W.

Rentennachsucher vor Ablauf der 10 Jahre abgegebene Anerkenntnis, daß die verwendeten Marken nicht Pflichtbeiträge gewesen seien, die gleiche Folge habe. Ebensowenig wie eine derartige Feststellung ist aber ein solches Anerkenntnis erfolgt. Eine bloße Aeußerung im Rentengesuche und dem dazu verwendeten Formulare ist noch kein Anerkenntnis. Zur Annahme eines solchen wird immer erfordert werden müssen, daß die Aeußerung den Willen erkennen lasse, eine verpflichtende Erklärung abzugeben und vor allem, daß sie gegenüber der Versicherungsanstalt oder einer zu deren Vertretung befugten Behörde oder Organisation bewirkt sei. Das Gemeindeamt, das das Rentengesuch des Klägers aufgenommen hat, war nicht zuständig zur Entgegennahme des Anerkenntnisses an Stelle der Landesversicherungsanstalt. Das Rentenverlangen des Klägers war überhaupt erst mit der Abgabe an das Versicherungsamt, an das es nach § 1613 der R.V.O. zu richten war, formell gestellt. Vorher konnte deshalb auch ein etwa in ihm enthaltenes Anerkenntnis nicht als abgegeben gelten. Das Gemeindeamt hatte insoweit nur die Stellung eines Boten. Das Rentengesuch ist aber erst nach dem 24. August 1913, also nach Ablauf der 10 Jahre, nämlich erst am 30. August 1913 bei der Amtshauptmannschaft, bei der das zuständige Versicherungsamt gebildet war, eingegangen und dann von diesem mit dem Gutachten des Vorsitzenden an die Landesversicherungsanstalt gelangt.

Die 184 Beitragsmarken der Quittungskarten 1 und 2 waren sonach als Pflicht- oder Selbstversicherungsbeiträge zu behandeln und die Wartezeit war gewahrt.

Eine Zurückverweisung setzte allerdings nach § 1690 der R.V.O. einen wesentlichen Mangel des Verfahrens voraus und ein solcher liegt dann nicht vor, wenn das Oberversicherungsamt in der Berufungsinstanz den Streit auf eine andere Grundlage gestellt hat. Dieser Fall ist aber dann nicht gegeben, wenn die Versicherungsanstalt eine unzutreffende Ansicht befolgt und infolgedessen die Erörterungen nicht vorgenommen hat, die sie hätte vornehmen müssen, wenn sie die richtige Rechtsauffassung vertreten hätte. Wenn solchenfalls das Oberversicherungsamt die letztere zur Geltung bringt, so stellt es den Streit nicht auf eine neue Grundlage, wie etwa in dem Falle, wo es nachträglich eine Heilung der Anwartschaftsverwirkung dadurch herbeiführt, daß es dem Versicherten die Nachbringung von Beiträgen ermöglicht, sondern tut nur das, was bereits die Versicherungsanstalt hätte tun müssen. Es liegt dann, wenn es noch weiterer Erörterungen, wie hier in Ansehung des Vorliegens der Invalidität, bedurfte, um von der zutreffenden Rechtsansicht aus zu einem der Sachlage entsprechenden Bescheid zu gelangen, ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vor und das Oberversicherungsamt ist dann befugt, an den Versicherungsträger zurückzuverweisen.

Durch zehnjährigen Zeitablauf geschützte Beiträge gelten als Pflichtbeiträge, wenn zu der Zeit, als sie geleistet wurden, das Recht auf Selbstversicherung nicht bestand.

(Entscheidung des Ober-Versicherungsamts Chemnitz. Aktenzeichen J. 156/13.)

Tatbestand und Gründe:

Der am 7. Februar 1847 geborene Kläger hat am 23. August 1913 den Antrag auf Gewährung der Invalidenrente gestellt und dazu acht Quittungskarten mit 700 Beitragsmarken und 5 bescheinigten Krankheitswochen beigebracht. Ueber seine Arbeitsverhältnisse hat er angegeben, daß er vom 11. Februar bis 16. März 1900 als Hofarbeiter und vom 22. März bis 11. August 1900 als Tiefbauarbeiter beschäftigt gewesen sei, danach aber bis in die Gegenwart selbständig die Korbmacherei betrieben habe. Für die Beschäftigung als Tiefbauarbeiter hat er eine Arbeitsbescheinigung beigebracht. Der Vorsitzende des Versicherungsamtes hat sich in seinem Gutachten über den Antrag dahin ausgesprochen, daß nur 25 Pflichtbeiträge nachgewiesen seien und deshalb die Wartezeit nicht erfüllt sei. Die Beklagte hat darauf den Anspruch des Klägers . . . wegen Nichterfüllung der Wartezeit abgewiesen. Mit der rechtzeitig dagegen eingewendeten Berufung hat der Kläger unter Bezugnahme auf § 1445 R.V.O. die Gewährung der Invalidenrente beantragt.

In dem weiteren Verhandlungstermin vom 5. Dezember 1913 hat der Kläger angegeben, daß auch nach seinem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung die Krankenkasse die Invalidenversicherungsbeiträge regelmäßig weiter von ihm eingehoben habe. Er habe zwar bemerkt, daß er von da ab auch den Arbeitgeberanteil habe tragen müssen, das sei ihm jedoch nicht besonders aufgefallen, sondern er habe geglaubt, die Beiträge weiter zahlen zu müssen. . . .

Der Kläger beruft sich auf den Absatz 3 des § 1445 R.V.O., in dem bestimmt ist, daß nach Ablauf von zehn Jahren seit Aufrechnung der Quittungskarte die rechtsgiltige Verwendung der in der Aufrechnung bescheinigten Marken nicht mehr angefochten werden kann, es sei denn, daß der Versicherte oder sein Vertreter oder ein zur Fürsorge für ihn Verpflichteter die Verwendung der Marken in betrügerischer Absicht herbeigeführt habe. Hiernach könne die rechtsgiltige Verwendung der 184 Beitragsmarken in den Quittungskarten 1 und 2, deren letztere am 24. August 1913 aufgerechnet sei, nicht mehr angefochten werden. Die für die Zeiten freiwilliger Versicherung verwendeten Marken dieser Karten seien wie Pflichtbeiträge anzusehen. Die Wartezeit sei hiernach erfüllt.

Die Beklagte hat eingewendet, der Kläger habe nur 25 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet, da er seit August 1900, dem Zeitpunkte, bis zu dem die 25 Pflichtbeiträge verwendet worden seien, keine versicherungspflichtige Lohnarbeit mehr getan, sondern als selbständiger Unternehmer die Korbmacherei betrieben habe. In die Selbstversicherung habe er nicht eintreten können, da er damals das 40. Lebensjahr bereits überschritten habe. Da er mithin nur 25 Pflichtbeiträge nachweisen könne, könnten auch die sämtlichen freiwilligen Beiträge auf die Wartezeit nicht angerechnet werden. Der Schutz des § 1445 Abs. 3 R.V.O. stehe dem Kläger nicht zur Seite, weil dann gegen die eindeutige Bestimmung des § 1279 R.V.O. verstoßen sei, die bestimme, daß mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung geleistet sein müßten.

Die Einwendungen der Beklagten sind unzutreffend. Das Reichsversicherungsamt hat in einer größeren Anzahl von Entscheidungen unter Zurückweisung der auch hier noch von der Beklagten erhobenen Einwände ausgesprochen, daß aus den gemäß § 1445 Abs. 3 geschützten Beiträgen ein unanfechtbares materielles Versicherungsrecht erwächst und daß diese durch Zeitablauf geschützten Beiträge entweder als Pflicht- oder als Selbstversicherungsbeiträge gelten, und das Recht zur Weiterversicherung und

Urteile zu § 1445 R.V.O.

Die Vorschrift, daß Marken durch zehnjährigen Zeitablauf geschützt sind und ihre Verwendung nicht mehr angefochten werden kann, setzt nicht voraus, daß mindestens 100 Beiträge auf Grund gesetzlicher Versicherungspflicht geleistet sind.

(IIa 460/13. A. N. 1913. S. 517. Z. 1717, in Verbindung mit IIa 1179/13. A. N. 1913. S. 485. Z. 1711.)

Die Ansicht des Beklagten, daß § 1445 Abs. 3 der R.V.O. erst dann anzuwenden sei, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund gesetzlicher Versicherungspflicht geleistet seien, findet im Gesetze keine Stütze und widerspricht auch dem Grundgedanken des § 1445 Abs. 3. Diese Vorschrift betrifft ebenso wie der die Wirkungen eines Anerkenntnisses der Versicherungspflicht oder der Versicherungsberechtigung durch die Versicherungsanstalt regelnde § 1445 Abs. 2 Satz 2 a. a. O. die sogenannte formale Versicherung. Diese ist vom Gesetz unter den in den bezeichneten Vorschriften bestimmten Voraussetzungen mit Rücksicht auf die Grundsätze von Treu und Glauben und die Sicherheit des Rechtsverkehrs der Markenverwendung auf Grund gesetzlicher Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung gleichgestellt worden. Zur freiwilligen Fortsetzung der Versicherung ist jeder berechtigt, der aus einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist. Dies trifft auch dann zu, wenn er bei diesem Ausscheiden noch keine 100 Pflichtbeiträge geleistet hatte, zumal nach § 1445 Abs. 3 mit dem Ablauf von zehn Tagen seit Aufrechnung einer Quittungskarte die in dieser verwendeten Marken als Pflicht- oder als Selbstversicherungsbeiträge zu gelten haben, was im Gefolge hat, daß unter Umständen auch jemand eine Invalidenrente erlangen kann, der nicht mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen hat.

Liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vor, wenn die Versicherungsanstalt eine unzutreffende Ansicht befolgt und infolgedessen die Erörterung nicht vorgenommen hat, die sie hätte vornehmen müssen, wenn sie die richtige Rechtsauffassung vertreten hätte?

Gelten auf Grund freiwilliger Weiterversicherung verwendete Marken als versicherungspflichtig (§ 1445 Abs. III R.V.O.), wenn das Rentengesuch vor Ablauf der 10 Jahre beim Versicherungsamt eintrifft?

Ist eine bloße Aeußerung im Rentengesuch, daß die verwendeten Marken solche auf Grund freiwilliger Weiterversicherung sind, ein Anerkenntnis?

Vom Sächsischen Landesversicherungsamt sind die ersten zwei Fragen bejaht und die dritte verneint worden. (Nr. 9. S./L.)

Der Entscheidung liegt folgender Tatbestand zugrunde:

Der am 7. Februar 1847 geborene Kläger hat am 23. August 1913 beim Gemeindeamt Antrag auf Invalidenrente gestellt und dazu 8 Quittungskarten mit 700 Beitragswochen und 5 bescheinigten Krankheitswochen beigebracht. Ueber seine Arbeitsverhältnisse hat er angegeben, daß er vom 11. Februar bis 16. März 1900 als Hofarbeiter und vom 22. März bis 11. August 1900 als Tiefbauarbeiter beschäftigt gewesen sei, danach aber bis in die Gegenwart selbständig die Korbmacherei betrieben habe. Nach seinem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen, mit 25 Wochenbeiträgen belegten Beschäftigung habe die Krankenkasse die Invalidenversicherungsbeiträge regelmäßig weiter von ihm eingehoben, er habe seine Zahlungspflicht demgegenüber angenommen.

Die Landesversicherungsanstalt hat dem Vorschlag des Versicherungsamtes entsprechend das Rentenverlangen wegen Nichterfüllung der Wartezeit abgewiesen, da nur 25 Pflichtbeiträge nachgewiesen seien.

Das Oberversicherungsamt hat die Sache zur weiteren Erörterung und Bescheidserteilung an die Landesversicherungsanstalt zurückgewiesen. Gemäß § 1445 Abs. III R.V.O. könne die rechtsgiltige Verwendung der in den Quittunskarten 1 und 2 nachgewiesenen 184 Beitragsmarken wegen Ablaufs der Zehnjahresfrist seit der am 24. August 1903 erfolgten Aufrechnung der Quittungskarte 2 nicht mehr angefochten werden und sei somit die Wartezeit erfüllt. Da die Beklagte mit ihrem Bescheide gegen die grundsätzlichen Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes, an die auch sie gebunden ist, verstoßen hat, auch die Frage der Invalidität des Klägers noch nicht erörtert hat, so ist die Sache wegen des in der Nichtanwendung bestehenden Rechts liegenden wesentlichen Mangels des Verfahrens zur weiteren Erörterung und neuen Bescheidserteilung an die Beklagte zurückverwiesen worden.

Demgegenüber macht die Beklagte geltend: Der Kläger habe dadurch, daß die Frage 20 des Fragebogens vom 23. August 1913 nach den Zeiten, für die er das Versicherungsverhältnis freiwillig fortgesetzt habe, von ihm dahin beantwortet worden sei, „von 1900 im August bis jetzt Korbmacherei" einen Tag vor Ablauf der Zehnjahresfrist selbst zugegeben, daß die seit August 1900 verwendeten Marken auf Grund freiwilliger Weiterversicherung beigebracht seien. Die unanfechtbaren Beiträge hätten aber dann nicht als Pflicht- oder Selbstversicherungsbeiträge zu gelten, wenn durch Anerkenntnis vor Ablauf der Schutzfrist festgestellt sei, daß die Marken als Weiterversicherungsbeiträge verwendet worden seien. (Archiv für Reichsversicherung Band 2 Seite 140 Ziffer 7.) Außerdem rügt die Beklagte, daß das Oberversicherungsamt nach § 1690 R.V.O. nicht habe zurückverweisen dürfen, weil ein Mangel des Verfahrens nicht dadurch begründet werden könne, daß in der Berufungsinstanz der Streit auf eine andere Grundlage gestellt und dadurch die bisher unterbliebene Erörterung der Invalidität notwendig sei.

Das Sächsische Landesversicherungsamt hat die Revision der Landesversicherungsanstalt verworfen. Es führt aus: Wie das Reichsversicherungsamt namentlich in den Entscheidungen in den amtlichen Nachrichten von 1813 Nr. 1711 und 1717 ausgeführt hat, gelten mit Ablauf von 10 Jahren seit Aufrechnung einer Quittungskarte die darin verwendeten Marken nach § 1445 Abs. III R.V.O. regelmäßig als Pflicht- oder Selbstversicherungsbeiträge, so daß trotz des Nichtnachweises von 100 Pflichtbeiträgen der Versicherte solchenfalls, wenn die unanfechtbaren Beiträge die Zahl von 100 erreicht hatten, die freiwillige Weiterversicherung als rechtswirksam behandeln und eine Invalidenrente erlangen könne. Das Gesetz stellt insofern die formale Versicherung der Markenverwendung auf Grund der gesetzlichen Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung gleich. Allerdings kann vor Ablauf der 10 Jahre jederzeit die Feststellung, daß die Marken nicht als Selbstversicherung oder Pflichtbeiträge zu gelten haben, mit der Wirkung erfolgen, daß die formale Versicherung nicht Rechtswirksamkeit äußert. Es kann auch zugegeben werden, daß das von dem

Fortsetzung der Selbstversicherung begründen. Als Selbstversicherungsbeiträge können die fraglichen Beiträge hier nicht erachtet werden, weil der Kläger bei dem Eintritte in die Versicherung das 40. Lebensjahr bereits überschritten hatte. Sie müssen daher entsprechend der glaubhaften Erklärung des Klägers, daß er geglaubt habe, die Beiträge weiter zahlen zu müssen, und da jeder Anhalt für eine betrügerische Absicht bei der Markenverwendung fehlt, als Pflichtbeiträge aufgefaßt werden (zu vergl. Revisionsentscheidungen 1600, 1601, 1637, 1660, 1683, 1717 und 1718 Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1912 Seite 680, Seite 681, Seite 938, Seite 1194; 1913 Seite 406, Seite 517; desgleichen auch die Entscheidung Prozeßliste IIa 5791/111 vom 3. Dezember 1912 Archiv für Reichsversicherung 1913 Heft 4 Seite 111.) Mithin sind auch die übrigen Beiträge für die Weiterversicherung gültig und der Kläger hat sonach die Wartezeit erfüllt.

Da die Beklagte mit ihrem Bescheide gegen die grundsätzlichen Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes, an die auch sie gebunden ist, verstoßen hat, auch die Frage der Invalidität des Klägers noch nicht erörtert hat, so ist die Sache wegen des in der Nichtanwendung bestehenden Rechts liegenden wesentlichen Mangels des Verfahrens zur weiteren Erörterung und neuen Bescheiderteilung an die Beklagte zurückverwiesen worden.

Arbeits- und Dienstvertrag.

Die Pfändung des Arbeitslohnes.

(Gehaltspfändung gegen Schauspieler.)

Die Bestimmungen des Lohnbeschlagnahmegesetzes über die Pfändung des Arbeits- und Dienstlohnes sind hier schon mehrfach zum Gegenstand der Besprechung gemacht. (Siehe z. B. Arbeiterrechts-Beilage 1913, S. 138, 139.) Naturgemäß ist es immer die Frage, wie der der Pfändung entzogene Betrag von „1500 für das Jahr“ zu berechnen sei, die Anlaß zu der verschiedensten Beurteilung gibt. In dem nachstehenden Beschluß des Landgerichts Karlsruhe vom 29. Dezember 1913, der die Gehaltspfändung gegen Schauspieler betrifft, wird nun auch Rücksicht auf eine spätere Verdienstlosigkeit genommen. Er ist deshalb von größerer Bedeutung. Wir zitieren den Beschluß nach „Der neue Weg“, herausgegeben von der Gesellschaft deutscher Bühnenangehöriger 1914, S. 172.

Auf Antrag des Gläubigers E. hat das Amtsgericht die Forderung der Schuldnerin G. an die Direktion des Stadttheaters in Pf. aus Gehalt, soweit dieselbe 125 Mk. monatlich übersteigt, gepfändet und dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen. Gegen den ihre Einwendung zurückweisenden Beschluß des Amtsgerichts hat die Schuldnerin Frau G. gemäß §§ 577, 793 der Zivilprozeßordnung Beschwerde erhoben, mit dem Antrag, den Beschluß des Amtsgerichts aufzuheben und die Forderungspfändung für unzulässig zu erklären. Sie machte geltend, § 4 des Lohnbeschlagnahmegesetzes sei nicht auszulegen, wie es das Amtsgericht tue, daß der Betrag der Monatsgage, soweit sie 125 Mk. übersteigt, überhaupt pfändbar sei, sondern das Gesetz wolle dem Schuldner als Minimum 1500 für das Jahr belassen. Bei der Schuldnerin handele es sich um einen Saisonberuf; sie habe lediglich vom 1. Oktober bis 1. April Stellung, während in der übrigen Zeit ihre Bezüge wandelbar und manchmal gleich Null seien. Ihre Anstellung bei dem städtischen Theater in Pf. werde vertragsmäßig am 15. April 1914 zu Ende sein, da an diesem Tage das Theater geschlossen werde. Vom 1. April 1913 bis 1. Mai 1913 sei sie stellungslos gewesen und habe somit keinen Verdienst gehabt; vom 1. Mai 1913 bis 1. Juli 1913 habe sie zusammen mit ihrem Manne eine Anstellung gehabt, sie hätten zusammen 250 Mk. bezogen, auf die Schuldnerin Frau G. seien mithin 125 Mk. im Monat entfallen; vom 1. Juli bis 15. September 1913 sei sie wieder stellungslos gewesen. Seit 15. September sei sie beim Theater in Pf. und beziehe vertragsmäßig 100 Mk. monatlich Gehalt; außerdem beziehe sie Spielgelder, welche sich unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertragsmäßigen Abzüge auf etwa 50 Mk. belaufen. Hieraus ergebe sich, daß sie in dem Jahre vom April 1913 bis dahin 1914 im ganzen ein Einkommen von 1300 Mk. habe. Dieses Einkommen für das ganze Jahr sei maßgebend. Es sei unzulässig, das Jahreseinkommen auf den Monat zu berechnen und entsprechende Pfändung zu erlassen. Das Amtsgericht habe schon wiederholt das Einkommen von Mitgliedern des Viktoriatheaters zu Pf., selbst wenn es monatlich 180 Mk. erreicht habe, als pfändungsfrei erklärt, weil es allgemein bekannt sei und von ihr auch unter Beweis gestellt werden kann, daß die Schauspieler nur 6 bis höchstens 8 Monate im Jahr beschäftigt seien. Auf näheres Befragen erklärte die Beschwerdeführerin unter Berufung auf die beiden Direktoren des Pf.er Stadttheaters als Zeugen und sachverständige Zeugen weiter: Ein Engagement nach Beendigung ihrer Spielzeit in Pf. habe sie bis heute noch nicht; sie könne ein solches auch nur sehr schwer erhalten. Ihr Einkommen in der Zeit vom 1. Oktober 1913 — von diesem Zeitpunkt an ist das gepfändete Gehalt rückständig, die Pfändung mithin an sich wirksam — bis dahin 1914 werde den Betrag von 1500 Mk. gleichfalls nicht übersteigen.

Nach dem Ergebnis der angeordneten Beweiserhebung erachtete das Gericht die Beschwerde als begründet.

1. Das Amtsgericht hat in seinem Beschluß bereits darauf hingewiesen, daß durch die Forderungspfändung nur derjenige Betrag des Gehalts, welcher 125 Mk. im Monat übersteigt, von der Pfändung und Ueberweisung betroffen werden kann, nicht das ganze Gehalt. Das Amtsgericht hat an sich auch mit Recht hervorgehoben, daß von diesem Mehrbetrag des künftig verfallenden Gehalts nicht noch ein Betrag aus dem Grunde in Abzug gebracht werden dürfe, weil der Schuldnerin Unterhaltspflichten gegenüber ihren Familienangehörigen obliegen. Denn eine derartige Ausnahme und Rücksicht zugunsten der Unterhaltsforderungen ehelicher Verwandter sieht das Gesetz nur vor gegenüber der Beitreibung der Unterhaltsansprüche der unehelichen Kinder, für welche nach § 850 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung und § 4a des Lohn-Beschlagnahmegesetzes, abgesehen von besonderen Ausnahmen, die Bezüge des Schuldners (§ 850 Abs. 1 Ziffer 7 und 8 der Zivilprozeßordnung, § 1 Lohn-Beschlagnahmegesetz) nicht nur in dem 1500 Mk. für das Jahr übersteigenden Betrag, sondern im ganzen Betrag gepfändet werden können.

2. Bei dem Dienst- und Arbeitslohn ist der Betrag der Vergütung, der „1500 Mk. für das Jahr“ übersteigt, nach § 4 Ziffer 4 Lohn-Beschlagnahmegesetz pfändbar und zwar jetzt gemäß III E.G. zu dem Gesetz vom 17. Mai 1898 im Gegensatz zu der ursprünglichen Fassung des Lohn-Beschlagnahmegesetzes bei jedem Dienstverhältnis ohne Unterschied der dauernden oder vorübergehenden Anstellung. Aus dieser Gleichstellung und der hervorgehobenen Wortfassung — es heißt nicht 1500 Mk. im Jahre — folgt, daß der Betrag von 1500 Mk. grundsätzlich nur den Berechnungsmaßstab dafür abgiebt, wieviel bei jedem Lohnzahlungstermin freibleiben muß. Bei monatlich zahlbarem Lohne kann z. B. der Ueberschuß über 125 Mk. gepfändet werden. Nur dann, wenn bereits zur Zeit der Pfändung als feststehend betrachtet werden kann, daß das Einkommen nur für einzelne Monate bestehe, für spätere Monate aber nicht ein solches erwartet werden kann, nur dann ist der wirkliche Gesamtbetrag zugrunde zu legen und an jedem Gehaltszahlungstermine nur so viel der Pfändung unterworfen, daß noch die Summe von 1500 Mark insgesamt freibleibt. Die Beweislast für diese Ausnahme trägt aber der Schuldner. Aehnlich Gaupp-Stein, Zivilprozeßordnung § 850, III, 1; Oberlandesgericht Düsseldorf vom 24. Januar 1907, Rsp.O.L.G. 15, 167 Rh.Arch. 104, 26; Oberlandesgericht Marienwerder vom 3. Mai 1907, Rsp.O.L.G. 16, 309; Pos.M. 1907, 81; Oberlandesgericht Celle vom 14. Mai 1903. Buschs.Z. 32, 400.

Im vorliegenden Falle machte die Schuldnerin zunächst geltend, daß sie vom 1. April bis 1. Mai und weiter in der Zeit vom 1. Juli bis 15. September 1913 ohne Verdienst gewesen sei. Für diese Zeit hat jedoch die Schuldnerin einen Unterhalt nicht mehr zu bestreiten, wie er durch die Pfändungsbeschränkung des Lohnbeschlagnahmegesetzes sollte gewährleistet werden; vergl. § 1613 B.G.B. Die Berücksichtigung etwaiger Ersatzforderungen solcher Personen, welche dem Schuldner zum Zwecke der Bestreitung des Lebensunterhaltes Vorschüsse geleistet haben, kommt aber gegenüber der gesetzlich zugelassenen Lohnbeschlagnahme nicht in Betracht. In § 4 des Lohn-Beschlagnahmegesetzes handelt es sich nur um den noch nicht verfallenen, den künftig geschuldeten Lohn. Gerade darin sind die Schwierigkeiten der Gesetzanwendung begründet. Dem Gläubiger ist es regelmäßig unmöglich, den künftigen Erwerb des Schuldners zu ermitteln. Was der Schuldner in der Zeit vor der Wirksamkeit der Beschlagnahme verdient hat, ist für die Berechnung des der Pfändung entzogenen Teiles seiner künftigen Vergütung unmittelbar nicht von Belang. Bei der Berechnung des der Lohnperiode entsprechenden Teilbetrages von 1500 Mk., der nach § 4 Ziffer 4 des Lohnbeschlagnahmegesetzes für das Jahr freizubleiben hat, kann daher eine Verdienstlosigkeit nur in dem Jahre in Betracht kommen, das auf den Zeitpunkt folgt, für welchen die Lohnbeschlagnahme erstmals wirksam ist; im übrigen kann eine Stellenlosigkeit vor dem Zeitpunkt der Pfändung unmittelbar nicht in Betracht kommen.

3. Wollte man der Berechnung das Kalenderjahr zugrunde legen, so würde man, wie das Oberlandesgericht Celle a. a. O. ausgeführt hat, zu ganz widersinnigen Ergebnissen gelangen. Es müßte, wenn der Schuldner in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres einen Lohn von 1500 Mk. verdient hat, seine für den Rest des Jahres aus einem anderen Dienstverhältnis begründete Lohnforderung im vollen Umfange der Pfändung zugänglich sein. Und umgekehrt könnte bei dem Schuldner, der dartut, daß er bis zum 1. Dezember des Kalenderjahres ohne Verdienst gewesen ist, der aber von da ab 1500 Mk. im Monat verdient, vom Gehalt im gleichen Jahre nicht gepfändet werden. Es muß also für die Berechnung des tatsächlichen künftigen Jahreslohnes, sofern es in dem gedachten Ausnahmefall auf diese Berechnung ankommt, dasjenige Jahr zugrunde gelegt werden, das von dem Beginn der Lohnperiode an läuft, für welche die Pfändung erstmals wirkt.

4. Nun wollte zwar das Oberlandesgericht Celle in dem angeführten, ganz ähnlich gelagerten Falle das Bedenken, das daraus abgeleitet werden könnte, daß nach seiner Auffassung solche Arbeiter, die durch die Art ihres Berufes darauf angewiesen sind, ihren Lebensunterhalt der Hauptsache nach zu einer bestimmten Jahreszeit zu verdienen (Artisten, in Gasthöfen angestellte Fremdenführer usw.) schlechter gestellt sind als andere, praktisch durch die Erwägung erledigen, daß denselben während der übrigen Zeit des Jahres anderweite Arbeit nicht verschlossen ist. Jedenfalls falle dieses Bedenken gegenüber dem zuvor Ausgeführten, d. h. gegenüber den Schlußfolgerungen aus Wortlaut und Sinn des abgeänderten § 4 Ziffer 4 des Lohn-Beschlagnahmegesetzes nicht ins Gewicht. Es ist aber zu berücksichtigen, daß die widersinnigen Folgen, welche sich aus der Zugrundelegung des tatsächlichen Lohnes in dem betreffenden Kalenderjahr ergeben, noch keineswegs die ausnahmslose Zugrundelegung des tatsächlichen Lohnes für eine bestimmte Lohnperiode und des rechnerisch auf sie entfallenden Teilbetrages des pfandfreien Jahresarbeitsverdienstes von 1500 Mk. rechtfertigen. Diese Berechnung muß freilich die Regel bleiben. Es würde nicht dem Gesetz entsprechen, dem Schuldner einzuräumen, einen höheren Lohn als den auf die betreffende Lohnperiode entfallenden anteiligen Betrag von 1500 Mk. z. B. von 125 Mk. für den Monat oder von 1500 : 300 = 5 Mk. für den Tag als pfandfrei in Anspruch zu nehmen, bloß weil der Schuldner mit der Möglichkeit oder einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu rechnen hat, daß er innerhalb des von dem angegebenen Zeitpunkte an laufenden Jahres einige Zeit ohne Verdienst sein, daß er nicht regelmäßig beschäftigt sein werde. Das würde die gesetzliche Grenze des pfändbaren Dienstlohnes über den Betrag von 1500 Mk. im Ergebnis ungebührlich hinausschieben und zur Rechtsunsicherheit führen; das Einkommen eines Schuldners, der fortwährend seine Stelle wechselt, wäre fast niemals pfändbar (Oberlandesgericht Düsseldorf a. a. O.), und die vom Gesetz gegebene Pfändungsmöglichkeit würde ein dauerndes Dienstverhältnis notwendig voraussetzen, ein Erfordernis, das durch das abgeänderte Gesetz vom 17. Mai 1898 ausdrücklich aufgehoben ist. (Oberlandesgericht Marienwerder a. a. O.) Es wird auch in der Regel davon auszugehen sein, daß der Schuldner, der nur für eine bestimmte Jahreszeit eine Stelle oder eine seinem Hauptberuf entsprechende Stelle hat, für die übrige Zeit nach einem anderen, seinen Fähigkeiten entsprechenden Verdienst umsehen und einen solchen zu finden in der Lage sein wird. Andererseits geht es aber bei der großen Spezialisierung der Berufsarten und den häufigen großen Schwierigkeiten eines Wechsels im Beruf oder in der Beschäftigung, wie sie das gegenwärtige wirtschaftliche Leben mit sich bringt, nicht an, auch solche Fälle nach dieser Regel zu behandeln, in denen nach aller Erfahrung die Erlangung eines angemessenen Verdienstes für die Restzeit eines Jahres ausgeschlossen erscheint. Und wenn auch dem Schuldner der Beweis dafür obliegt, daß der Fall so gelagert ist, daß er für einen Teil des Jahres nicht in der Lage sein werde, Stellung und Verdienst zu finden, daß ihm folglich mit der Belassung des Betrages von 125 Mk. im Monat oder eines sonstigen der Lohnperiode entsprechenden Teilbetrages von 1500 Mk. für das Jahr tatsächlich der genannte Betrag für das Jahr nicht gewährleistet wird, so darf es doch mit diesem Beweis nicht allzu streng genommen werden, weil er streng genommen unmöglich ist.

5. So hat das Oberlandesgericht in Hamm am 22. April 1913 in Ansehung eines Bergmannes auf weitere Beschwerde die amtsgerichtliche Entscheidung wiederhergestellt, daß der Pfändung des 5 Mk. am Tage übersteigenden Lohnes die Bestimmung beizufügen sei, daß dem Schuldner monatlich ein Betrag von 125 Mk. vom Lohne belassen werden müsse. Das Oberlandesgericht will berücksichtigt haben, daß ein selbst arbeitswilliger Bergmann im Hinblick auf Betriebsstörungen, Unfälle, Krankheiten, Freischichten, hervorgerufen durch verminderten Umsatz oder Wagenmangel usw. erfahrungsgemäß nicht damit rechnen könne, an 300 Tagen im Jahre beschäftigt zu sein. Erstrecke sich eine Lohnpfändung auf ein Jahr, so würde der Ausfall auch nur eines Arbeitstages bewirken, daß der Schuldner nicht mehr ein Jahreseinkommen von 1500 Mk. pfandfrei habe. Wolle man soweit gehen, daß man die Lohnbeschlagnahme sogar für die Zeit eines Tages zulasse, so müsse man jedenfalls dann ein einschränkende Bestimmung hinzufügen, wenn damit zu rechnen sei, daß eine Zahl von 300 Arbeitstagen nicht erreicht werde, was bei jedem Bergmann zutreffe. („J. W." 1913, 1007.)

Hiernach erscheint es angemessen und dem Zwecke des Gesetzes entsprechend, eine geltend gemachte spätere Verdienstlosigkeit wenigstens dann zu berücksichtigen, wenn sie nach der Erfahrung, insbesondere nach den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach der Art des Berufes des Schuldners in Verbindung mit einer erfahrungsgemäßen besonderen Schwierigkeit eines Berufs- oder Beschäftigungswechsels und auch nach den bisherigen Erwerbsverhältnissen des Schuldners einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit entspricht und keinerlei Anhaltspunkte vorliegen, daß es trotzdem dem Schuldner gelingen werde, für die Zeit nach Beendigung der seinem Hauptberuf entsprechenden Beschäftigung einen entsprechenden Verdienst zu finden, durch welchen sein gesamtes Jahreseinkommen auf einen höheren Betrag als 1500 Mk. gebracht würde.

6. Nach den Aussagen der Zeugen und Sachverständigen L. und S. steht fest, daß die Schuldnerin als Schauspielerin gegen eine monatliche feste Gage von 100 Mk. angestellt ist und außerdem im Monat 60 Mk. Spielgeld erhält; bei Berücksichtigung der regelmäßigen Abzüge stellt sich mithin das Monatsgehalt auf 150 Mk. Das Engagement hat am 15. September 1913 begonnen und endigt am 5. April 1914. Nach den Aussagen der genannten Sachverständigen ist ein Sommerengagement sehr schwierig zu erhalten, weil es sich um verhältnismäßig wenig Sommertheater handelt und das Angebot an Schauspielerkräften für die Sommerzeit besonders groß ist. Infolge

tungen nachzukommen usw." — genügen nicht. Weil der Nachweis eines Schadens mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, riet auch im Arnstadter Fall der Gewerbegerichtsvorsitzende der klägerischen Firma von einer Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches ab.

Alles in allem: Bei Anziehung des § 124b G.O. wolle man stets seine Anwendbarkeit nach § 134 Abs. 1 prüfen. Emil Kloth.

Zivilprozeßrecht.

Wird das in einer Gewerbestreitsache angerufene ordentliche Gericht sachlich zuständig, wenn das Gewerbegericht zuvor sich durch rechtskräftiges Urteil für unzuständig erklärt hat?

Das Gewerbegericht der Amtshauptmannschaft Dresden war in einer Lohnstreitsache zur Entscheidung des Falles angerufen worden. Es erklärte sich aber durch rechtskräftiges Urteil sachlich als unzuständig. Der Betrieb des Beklagten (eine Erwerbsgärtnerei) sei kein Gewerbe- sondern ein landwirtschaftlicher Betrieb, deshalb sei die Klage beim Amtsgericht anhängig zu machen.

Die Klageforderung ließ sich aber nur auf Grund der Gewerbeordnung vertreten. Unter Miteinreichung des gewerbegerichtlichen Urteils wurde deshalb beim Amtsgericht geltend gemacht, das Gewerbegericht habe sich rechtsirrtümlich für unzuständig erklärt und wurde im übrigen die Forderung auch hier auf Grund der Gewerbeordnung erhoben. Das Amtsgericht Dresden folgte dem klägerischen Vorbringen, es entschied durch Urteil vom 28. Juni 1913 (Aktenzeichen 23 Cg. 825/13), daß es sich in dem Betriebe des Beklagten um einen Gewerbebetrieb handle, und — erklärte sich nun auch seinerseits für unzuständig. Aus den Gründen:

„Sonach unterliegt aber der hier gegen die Beklagte geltend gemachte Anspruch des Klägers der Zuständigkeit des Gewerbegerichts — vgl. §§ 1, 3 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 30. Juni 1901 — und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen — vgl. § 6 l. c. —

„Demnach war die Klage mangels sachlicher Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes abzuweisen, ohne daß in der Sache selbst eine Entscheidung getroffen werden konnte. Hieran konnte auch das Urteil des Gewerbegerichts Dresden vom 2. Mai 1913 in dieser Sache nichts ändern, vielmehr muß es nunmehr dem Kläger überlassen bleiben, eine Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Ziffer 6 Z.P.O. herbeizuführen."

Gegen dieses Urteil wurde beim Landgericht Berufung eingelegt. Das Landgericht Dresden entschied darauf am 11. August 1913 (12 Dg. 321/13):

„Nach § 28 des Gewerbegerichtsgesetzes findet die Bestimmung in § 11 Z.P.O. über die bindende Wirkung der die sachliche Unzuständigkeit des ordentlichen Gerichts aussprechenden Entscheidung im Verhältnisse des Gewerbegerichts zum ordentlichen Gerichte Anwendung. Die die sachliche Zuständigkeit verneinende rechtskräftige Entscheidung des Gewerbegerichts, deren Existenz bei den übereinstimmenden Parteierklärungen keinem Zweifel unterliegt, bindet das ordentliche Gericht. Der erste Richter hat sich daher mit Unrecht für sachlich unzuständig erklärt. Die von ihm angezogene Bestimmung in § 36 Ziffer 6 Z.P.O. käme erst zur Anwendung, wenn die Entscheidung beider Gerichte rechtskräftig geworden wäre. Das angefochtene Urteil muß deshalb der Aufhebung unterliegen. Nach § 538 Abs. 1 Ziffer 2 Z.P.O. ist die Sache an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen (R.G.E. 70, 179 ff.), da eine weitere Verhandlung in der Sache erforderlich ist."

Die in dem vorstehenden Urteil angezogene Bestimmung des § 36 Ziff. 6 Z.P.O. lautet: „Die Bestimmung des zuständigen Gerichts erfolgt durch das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht: . . . 6. wenn verschiedene Gerichte, von welchen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben." Da das Amtsgerichtsurteil noch nicht rechtskräftig geworden war, mußte also eine Zurückverweisung an das Amtsgericht erfolgen, das nun in der Sache zu entscheiden hatte. Dadurch wurde die Sache selbst zugleich auch berufungsfähig.

Wäre das Unzuständigkeitsurteil des Amtsgerichts vor Einlegung der Berufung schon rechtskräftig gewesen, so hätte das Landgericht auch erst prüfen müssen, ob die anhängig gemachte Sache nach der Gewerbeordnung oder (wie das Gewerbegericht annahm) nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag zu beurteilen sei, und es würde nach der daraus gewonnenen Auffassung den Gerichtsstand bestimmt haben. Ein Umstand, der wohl zu beachten ist. Denn wenn Kläger und Beklagter über den rechtlichen Charakter des Arbeitsverhältnisses gegenteiliger Meinung sind, dann wird in der Regel, wie es auch hier war, eine nochmalige Berufung an das Landgericht, also eine zeitliche Hinausschiebung des endgültigen Urteils, erfolgen.

Es dürfte sich in derartigen Fällen also — einer Beschleunigung wegen — empfehlen, erst die Rechtskraft des amtsgerichtlichen Urteils abzuwarten und dann dagegen beim Landgericht Berufung einzulegen. A.

Bürgerliches Recht.

Haftung des Fabrikunternehmers nach bürgerlichem Rechte für den über die Leistung der Baugewerks-Berufsgenossenschaft hinausgehenden Schaden infolge eines Unfalles, den ein Arbeiter eines Bauunternehmers bei einer in einer Fabrik vorgenommenen Maurerarbeit durch heiße Dämpfe aus einem Fabrikkessel erleidet.

(§§ 135, 140 G.U.V.G., § 2 Haftpflicht-G., § 823 B.G.B.)

Der Maurer B., der bei der Baufirma H. u. S. Nachf. tätig war, hatte im Auftrag und für Rechnung dieser Firma am 14. Juni 1911 in einem Fabrikraum der Firma F. u. R. in S. ein Loch durch eine Mauer zu stemmen. In diesem Raume befand sich ein Kessel, der zur Auflösung von Seifenstein diente. Als B. bei jener Arbeit beschäftigt war, schossen plötzlich, explosionsartig, heiße Dämpfe und heiße Teile der Mischung aus dem Kessel, wodurch er schwere Verletzungen erlitt; um einer weiteren Verbrühung zu entgehen, sprang er von der Leiter, auf der er sich bei der Arbeit befand, herab und verstauchte dabei beide Füße. Er hat für den ihm entstandenen Schaden die Firma F. u. R. und deren Inhaber nach § 2 des Reichs-Haftpflichtgesetzes und nach §§ 823, 831, 847 B.G.B. verantwortlich gemacht und beantragt, ihre Schadensersatzpflicht festzustellen und sie zu verurteilen, ihm 3000 Mk. Schmerzensgeld sowie den bisher durch seine Erwerbsunfähigkeit entstandenen Schaden nach Abzug des Krankengeldes und der ihm von der Berufsgenossenschaft gewährten Unfallrente zu ersetzen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Kammergericht aber auf die Berufung des Klägers den Leistungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und dem Feststellungsanspruche, soweit nicht die Berufsgenossenschaft den weiter entstehenden Schaden ersetzt, stattgegeben. Hiergegen haben die Beklagten Revision eingelegt. Das Reichsgericht, VI. Zivilsenat, hat die Revision durch Urteil vom 29. März 1913 zurückgewiesen und in der Begründung u. a. folgendes ausgeführt:

Der hauptsächliche Angriff der Revision richtet sich dagegen, daß das Berufungsgericht den § 135 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes auf die Beklagte nicht angewendet, diese vielmehr als Dritte im Sinne des § 140 angesehen hat; sie führt aus, der Kläger sei in zwei ver-

des großen Angebots finden meist nur die Schauspielkräfte von größeren Bühnen solchen Sommerverdienst, während Kräfte von kleineren Theatern, wie desjenigen zu Pf., meist leer ausgehen. Nach der Anschauung der beiden Sachverständigen ist es als höchst unwahrscheinlich anzusehen, daß es der Schuldnerin gelingen werde, für den Zeitraum vom 1. Oktober 1913 bis 1. Oktober 1914 ein Jahreseinkommen zu erzielen, das 1500 Mk. erreicht oder übersteigt. Diese Sachverständigen erachten es als sehr unwahrscheinlich, daß es der Schuldnerin gelinge, für die Zeit vom 5. April bis 1. Oktober 1914 einen entsprechenden Verdienst oder wenigstens einen dauernden Verdienst zu erhalten (vgl. Dr. Ludwig Seelig „Soziales vom Theater", „Der neue Weg", herausgegeben von der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger, 42, Heft 45 vom 8. November 1913). Nimmt man auch an, daß es der Schuldnerin trotzdem ebenso wie im Jahre 1913 so auch im Sommer 1914 möglich sein werde, für zwei Monate einen Verdienst von je 125 Mk. zu finden, so ist hiernach als erwiesen zu erachten, daß sich ihr Jahresverdienst für die Zeit vom 1. Oktober 1913 bis dahin 1914 nur auf 6½ × 150 und 250, somit auf etwa 1250 Mk. belaufen, jedenfalls aber den Betrag von 1500 Mk. nicht übersteigen werde. Unter diesen Umständen muß aber auch derjenige Betrag ihres gegenwärtigen Gehalts, welcher den Betrag von 125 Mk. im Monat übersteigt, gemäß § 4 Ziffer 4 des Lohnbeschlagnahmegesetzes als der Pfändung nicht unterworfen erachtet werden, weil das Gehalt den Gesamtbetrag von 1500 Mk. für das Jahr nicht übersteigt. Auf die Beschwerde der Schuldnerin wurde daher der Beschluß des Amtsgerichts und die Forderungspfändung in Ansehung der Frau G. aufgehoben und der Antrag des Gläubigers, soweit er die Pfändung des Gehalts der Beschwerdeführerin bezweckt, abgewiesen.

Irrtümliche Anwendung des § 124b der G.O.

Manche Irrtümer haben ein zähes Leben. Das trifft auch auf dem Irrtum zu, der bezüglich der Anwendung des § 124b G.O. vielfach besteht und zu unrichtigen Urteilen führt. Denn schon im „Correspondenzblatt" von 1905 habe ich auf die oft vorkommende unrichtige Auslegung des betreffenden Paragraphen und auf seine Beziehung zum § 134 G.O. hingewiesen, doch Erfahrungen aus neuerer Zeit beweisen mir, daß solche Belehrungen nicht immer genügend beachtet werden. Davon konnte ich mich auch im vorigen Jahre überzeugen, als ich vor dem Gewerbegericht in Arnstadt eine Anzahl Kollegen und Kolleginnen zu vertreten hatte, die wegen Kontraktbruchs und Schadenersatzes angeklagt waren, aber freigesprochen wurden, weil ich nachweisen konnte, daß auf sie der § 124b nicht angewendet werden durfte, da der § 134 Abs. 1 G.O. solches ausdrücklich verbiete. In derselben Sitzung des Gewerbegerichts und vor denselben Richtern wurde dagegen kurz vorher ein Arbeiter schlankweg wegen Kontraktbruchs zum Schadenersatz in Höhe eines Wochenlohnes, berechnet nach dem ortsüblichen Tagelohn, auf Grund des § 124b verurteilt, obgleich dieser Paragraph auf ihn ebensowenig als auf meine Kollegen angewendet werden durfte, weil auch in dem Betriebe, wo er zuletzt gearbeitet, gleichfalls mindestens 20 Arbeiter beschäftigt waren.

Und nur auf Arbeitgeber und Arbeiter in Betrieben mit weniger als mindestens 20 Beschäftigten darf der § 124b bzw. seine Quintessenz angewendet werden, *wonach der Arbeitgeber von dem Arbeiter und auch umgekehrt der Arbeiter vom Arbeitgeber bei Kontraktbruch als Entschädigung einen Wochenlohn nach den Sätzen des ortsüblichen Tagelohns verlangen kann, ohne daß er an den Nachweis eines Schadens gebunden ist.*

Für Betriebe mit mindestens 20 Beschäftigten schließt der § 134 Abs. 1 die Anwendung des § 124b aber ausdrücklich aus.

Woher rührt nun jener fast unausrottbar erscheinende Irrtum, der sicherlich viel öfter zum Schaden des Arbeiters als des Arbeitgebers sich geltend machen wird?

Wohl hauptsächlich aus der nicht glücklichen Fassung des § 124b, den wir zum besseren Verständnis wörtlich anführen wollen:

„§ 124b. Hat ein Geselle oder Gehilfe rechtswidrig die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, Reichsgesetzblatt S. 73) fordern. Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Durch ihre Geltendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und auf weiteren Schadenersatz ausgeschlossen. Dasselbe Recht steht den Gesellen oder Gehilfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist."

Wäre der Nachsatz vorhanden: „Auf die Arbeitgeber und Arbeiter in Betrieben mit mindestens 20 Beschäftigten finden die Bestimmungen des § 124b keine Anwendung" — so könnte kein Zweifel entstehen. Jedoch eine solche Erklärung gibt erst der § 134 im Absatz 1. Allerdings suchen die Kommentare zur Gewerbeordnung diesen Mangel durch entsprechende Anmerkungen zu beheben, allein diese werden zuweilen übersehen und hat sich dann erst ein Irrtum in der Spruchpraxis eines Gewerbegerichts eingeschlichen, so kann er viele Jahre lang seine schädliche Wirkung geltend machen. Es wurde mir beispielsweise von kompetenter Seite in Arnstadt seinerzeit erklärt, daß der § 124b bisher unterschiedslos auf alle Arbeiter, ganz gleich aus welchen Betrieben, vom dortigen Gewerbegericht angewendet worden sei. Und so wie dort mag es mancherorts geschehen sein.

Der wesentliche Unterschied der beiden §§ 124b und 134 Abs. 1 besteht darin, daß der § 124b dem Inhaber oder Arbeiter eines handwerksmäßigen Betriebes (mit unter 20 Beschäftigten) ohne weiteren Nachweis eines Schadens das Recht zuspricht, bei Kontraktbruch als Schadenersatz eine Summe in Höhe des ortsüblichen Wochenlohnes (die Woche zu 6 Tagen gerechnet) zu fordern, während der § 134 Abs. 1 dem Fabrikanten (Betriebsinhaber mit mindestens 20 Beschäftigten) untersagt, „für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen".

Diese „Ausbedingung" kann vor rechtswidriger Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch Arbeitsvertrag oder Arbeitsordnung geschehen. Ist die Lohnverwirkung als Schadenersatz vereinbart, so fällt jeder weitere Schadenersatzanspruch fort; soll sie aber eine Vertragsstrafe sein, so kann nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch außerdem Schadenersatz verlangt werden. Schadenersatz kann ja auch ohne entsprechende Bestimmungen im Arbeitsvertrag oder der Arbeitsordnung von den Fabrikanten geltend gemacht werden, doch muß der positive Nachweis eines Schadens erbracht werden. Allgemeine Behauptungen, wie: „jeder Arbeiter bringt mir so und soviel ein, also verlange ich dementsprechend Schadenersatz" — oder: „durch das unberechtigte Verlassen der Arbeit war ich nicht imstande, meinen Lieferungsverpflich-

Angestellte hat, denen durch die Nichteintragung der Firma ein Schaden entstehen könnte. Daß die Nichterfüllung der Verpflichtung schädliche Folgen für die im Gewerbetrieb Beschäftigten haben kann, ist daher nicht geeignet, den rechtlichen Charakter der Verpflichtung zu ändern. In erhöhtem Maße gilt hier, was das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung bezüglich der im Invalidenversicherungsgesetz geordneten Verpflichtungen des Arbeitgebers angenommen hat, daß aus diesen öffentlichrechtlichen Verpflichtungen keine Erweiterung der aus dem Arbeitsvertrag entspringenden Leistungspflicht des Arbeitgebers herzuleiten sind (vgl. Entsch. in Zivils. Bd. 58 S. 102, Bd. 63 S. 55.)

Fehl geht auch der Versuch der Revision, die Verpflichtung des Kaufmanns, seine Eintragung in das Handelsregister herbeizuführen, damit als eine vertragliche, dem Arbeiter gegenüber obliegende zu begründen, daß sie die Unfallversicherung als eine übliche, und damit nach § 612 B.G.B. auch vertragliche Vergütung der Dienstleistung hinstellt. Diese Auffassung ist nicht einmal vom rein wirtschaftlichen Standpunkt aus gerechtfertigt; denn die Versicherung bildet nicht einen Entgelt für die geleistete Arbeit, sondern eine Entschädigung für die aus den Gefahren des Betriebes dem Arbeiter erwachsenden nachteiligen Folgen. Rechtlich ist sie vollends unbegründet. Weder die vom Arbeitgeber aufzubringenden, an die Berufsgenossenschaft abzuführenden Beiträge, noch die von der Berufsgenossenschaft dem verletzten Arbeiter zu zahlende Entschädigung bildet eine aus dem Arbeitsvertrage geschuldete Vergütung. Ein privatrechtlicher Anspruch darauf ist nicht gegeben; jede vertragsmäßige Beschränkung der Rechte des Versicherten, jede Anrechnung der Versicherungsbeiträge auf den Lohn ist bei Strafe verboten (§ 141 G.U.V.G.). Das Gewerbeunfallversicherungsgesetz beruht, wie die Arbeiterversicherungsgesetzgebung überhaupt, auf öffentlichem Rechte; die darin dem Arbeitgeber auferlegten Verpflichtungen sind öffentlichrechtliche, nicht aus dem das Arbeitsverhältnis begründenden Vertrage herzuleiten (vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 61 S. 373).

Die Schadensersatzpflicht des Arbeitgebers kann auch nicht auf § 823 Abs. 1 B.G.B. gegründet werden. Denn bevor nicht die Eintragung des Betriebsunternehmers in das Handelsregister erfolgt ist, besteht für den in den hier in Betracht kommenden Betrieben beschäftigten Arbeiter nicht einmal ein bedingtes Forderungsrecht auf die Unfallrente, sondern lediglich ein rechtliches Interesse, durch die Eintragung einen solchen bedingten Anspruch zu erlangen. Dies genügt aber nach der Rechtsprechung und Rechtslehre keinesfalls, um ein „Recht“ im Sinne des § 823 Abs. 1 B.G.B. zu begründen.

Endlich versagt auch die Begründung des Schadensersatzanspruchs auf § 823 Abs. 2 B.G.B. Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, welche den Kaufmann zur Anmeldung seiner Firma zur Eintragung in das Handelsregister verpflichten und dem Registerrecht die Befugnis geben, ihn durch Ordnungsstrafen zur Erfüllung dieser Verpflichtung anzuhalten, sind überhaupt nicht Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 B.G.B. Die Umgrenzung dieses Begriffes des Schutzgesetzes bereitet der Rechtsprechung erhebliche Schwierigkeiten. Der in der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs — Guttentagsche Ausgabe Bd. 2 S. 568 — ausgesprochene Leitgedanke, daß „nur solche Gebote und Verbote in Betracht kommen, welche darauf abzielen, die Interessen des einen vor der Beeinträchtigung durch den anderen zu bewahren, nicht dagegen die im Interesse der Gesamtheit auferlegten gesetzlichen Pflichten, welche, weil sie den Interessen aller förderlich seien, auch jedem irgendwie Beteiligten zugute kommen“, wird zwar nicht als schlechthin maßgebend anerkannt. Aber aus diesem Grundsatz ist doch zu entnehmen, daß bloße im allgemeinen Interesse erlassene Ordnungsvorschriften nicht zu den Schutzgesetzen im angegebenen Sinne zu rechnen sind.

Um eine solche Ordnungsvorschrift aber handelt es sich bei der Verpflichtung zur Firmeneintragung. Diese Verpflichtung ist teils im eigenen Interesse des Kaufmanns gegeben, der durch die Eintragung bestimmte, von dieser abhängige Rechte erlangt (vgl. z. B. § 30 H.G.B., § 104 Abs. 1, § 113 G.V.G.), teils im „Interesse an der Kenntnis der Firmen“, weil sie da, wo sie schon vor Erlaß des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuches bestand, sich „im hohen Grade als taugliches Mittel zur Beförderung der Sicherheit und des Kredites bewährt“ habe (vgl. Protokolle der Nürnberger Kommission zur Beratung eines Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuchs S. 32/33 bei von Hahn § 1 zu Art. 19 A.D.H.G.B.). Die Folgen der Erfüllung oder Nichterfüllung dieser Verpflichtung sind auch im Handelsgesetzbuch, sowie in den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, welche an die Eintragung im Handelsregister eine bestimmte Wirkung knüpfen, erschöpfend geregelt. Der Gedanke, daß die schuldhafte Nichterfüllung dieser Verpflichtung einen allgemeinen Schadensersatzanspruch begründen könnte, ist nicht nur dem Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuch von 1861, sondern auch dem geltenden Handelsgesetzbuch völlig fremd.

Wollte man aber auch die Auffassung des § 29 H.G.B. als eines Schutzgesetzes im Sinne des § 823 Abs. 2 B.G.B. nicht völlig ablehnen, so könnte damit doch nur der Schutz derjenigen bezweckt worden sein, welche im geschäftlichen Verkehr auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Handelsregisters vertrauen. Dieser Zweck des Gesetzes läßt eine Erweiterung des geschützten Personenkreises auf die im Betriebe des Handelsgewerbes beschäftigten Personen, deren Unfallversicherung von der Tatsache der Eintragung des Betriebsunternehmers selbst abhängt, ohne Rücksicht darauf, ob sie von dieser Kenntnis haben oder nicht, ohne weiteres nicht zu. Hierzu hätte es eines Ausspruches im Gesetze bedurft. Uebrigens würde der Zwang zur Firmeneintragung auch durchaus kein wirksames Schutzgesetz für die Arbeiter dieser Betriebe bilden. Denn die Eintragung in das Handelsregister erfolgt vielfach, ohne daß den Kaufmann irgendwelches Verschulden trifft, erst einige Zeit nach der Eröffnung des Betriebes. Vollzieht sich gar der Uebergang von dem Klein- zum Großbetrieb wie im vorliegenden Falle, allmählich, so wird regelmäßig während einer längeren Uebergangszeit die Unterlassung der Anmeldung zum Handelsregister des Verschuldens entbehren.

Daß im Falle vorsätzlicher Nichterfüllung der Anmeldungspflicht ein Schadensersatzanspruch des Arbeiters, der des Rentenanspruchs verlustig gegangen ist, nach § 826 B.G.B. begründet sein kann, ist selbstverständlich.“

Für die Zukunft kann auf den Unterhalt nicht verzichtet werden.

(§ 1614 B.G.B.)

Diese Bestimmung findet eine Einschränkung in den §§ 1580 Abs. 2 und 1714 B.G.B.

Nach § 1580 kann der unterhaltsberechtigte geschiedene Ehegatte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser Grund liegt gewöhnlich dann vor, wenn der allein für schuldig erklärte Ehegatte eine neue Ehe eingehen will und durch den nun fälligen Unterhalt der Ehefrau und der zu erwartenden Kinder der Unterhaltsteil der geschiedenen Ehefrau geschmälert oder ganz verlustig wird. Nach § 1609 B.G.B. steht der neue Ehegatte den minderjährigen unverheirateten Kindern gleich, und der geschiedene Ehegatte kommt erst hinter diese zu stehen, d. h. er hat nur dann Anspruch auf Unterhalt gegen den früheren Ehegatten, wenn dessen Einkommen seinen und seiner Ehefrau sowie der minderjährigen Kinder standesgemäßen Unterhalt übersteigt. Der Anspruch auf Unterhalt wird somit für geschiedene Ehegatten aus dem Arbeitsverhältnis zweifelhaft, sobald der schuldig befundene, unterhaltspflichtige Ehegatte eine neue Ehe eingeht (§ 1579 B.G.B.). Mit Erfolg wird daher der unterhaltsberechtigte Ehegatte bei der Wiederverheiratung des schuldigen unterhaltspflichtigen Ehegatten den Abfindungsantrag resp. die Klage auf Abfindung geltend machen können.

Der Schreiner W. war in der seitens seiner Ehefrau angestellten Ehescheidungsklage für den

sicherungspflichtigen Betrieben zu Schaden gekommen; gegen keinen der beiden Unternehmer könne der Kläger daher einen Anspruch auf Ersatz des infolge des Unfalls erlittenen Schadens geltend machen.

Diese Auffassung ist unbegründet. Der Kläger stand als Maurer bei der Firma H. u. S. Nachfl. in Arbeit, er hat den Unfall erlitten in Ausübung des Maurerhandwerks bei Besorgung einer Arbeit, die er im Auftrag und für Rechnung seines Arbeitgebers, jener Baufirma, vornahm, also in Ausübung einer Tätigkeit, die zu dem versicherungspflichtigen Betriebe des letzteren gehörte. Es liegt mithin ein Unfall im Betriebe, d. h. in Ausübung des Betriebes der genannten Baufirma vor; diese ist daher dem Kläger gegenüber als Betriebsunternehmer anzusehen. Daß der Kläger durch jene Arbeit in der Fabrik der Beklagten zu dieser in ein — wenn auch nur vorübergehendes — Arbeitsverhältnis oder in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis getreten wäre, dafür gebricht es an jedem Anhalt, ist auch von der Beklagten nicht behauptet worden. Richtig ist allerdings, daß der Unfall durch den Betrieb der Beklagten und, räumlich genommen, in ihrem Betriebe sich ereignet hat; allein das ändert, wie das Berufungsgericht mit Recht sagt, nichts daran, daß der Kläger in Ausübung einer nur in den Betrieb jener Baufirma fallenden Tätigkeit den Unfall erlitten hat mit der Rechtsfolge, daß ihm die Berufsgenossenschaft, der sein Arbeitgeber als Betriebsunternehmer angehört, auf Grund des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und gegen den Unternehmer des fremden Betriebes auf Grund der Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§ 2 des Reichs-Haftpflichtgesetzes, §§ 823 ff. B.G.B.), unter Berücksichtigung des § 140 jenes Gesetzes, ein Entschädigungsanspruch zusteht. Das ergibt auch § 28 Abs. 4 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, wonach Unfälle in fremden Betrieben die Berufsgenossenschaft zu entschädigen hat, wenn sich diese Unfälle bei Betriebshandlungen ereignen, zu denen ein der Berufsgenossenschaft angehörender Betriebsunternehmer den Auftrag gegeben und für die er die Löhne zu zahlen hat. Hiernach hat die Berufsgenossenschaft, der die Baufirma H. u. S. Nachfl. angehört, die Entschädigung zu leisten, da diese Firma zu der Betriebshandlung — das Durchstemmen des Loches — dem Kläger den Auftrag gegeben, und da sie für diese Betriebshandlung den Lohn gezahlt hat. Die Tätigkeit des Klägers ist auch keineswegs von der Leitung der Beklagten abhängig gewesen; sie stellt sich keineswegs als eine versicherungspflichtige Beschäftigung im gewerblichen Betriebe der Beklagten dar und hat auch im versicherungsrechtlichen Sinne ein Arbeitsverhältnis in diesem Betriebe zwischen den Parteien nicht begründet.

Die Revision glaubt für ihre gegenteilige Ansicht auf das in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 74 S. 222 ff. abgedruckte Urteil des erkennenden Senats, das das Berufungsgericht angezogen hat, sich berufen zu können, jedoch mit Unrecht. In diesem Urteil ist allerdings ausgesprochen, daß eine gleichzeitige Beschäftigung in verschiedenen Betrieben durch das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz nicht ausgeschlossen sei; es sei möglich, mehrere als Unternehmer im Sinne des Versicherungsrechts anzunehmen; die Tätigkeit, bei der der Unfall sich ereignet habe, habe sowohl zu dem versicherungspflichtigen Betriebe des verklagten Eisenbahnfiskus, als auch zu dem der Witwe W. gehört und deshalb sei § 135 auf jeden der beiden Betriebsunternehmer anzuwenden. Die Revision übersieht aber, daß der hier zur Entscheidung stehende Fall völlig anders gelagert ist, daß nach der Feststellung des Berufungsgerichts der Kläger in dem Betriebe der Beklagten nicht tätig war, mit diesem gar nichts zu tun hatte, sondern verletzt worden ist lediglich bei einer Tätigkeit im Betriebe von H. u. S. Nachfl. und nur infolge eines Betriebsvorganges in der Fabrik der Beklagten, bei dem er in keiner Weise beteiligt war. Jenes Urteil hat gerade darauf, daß die Tätigkeit des Verletzten, bei der der Unfall sich ereignete, zu dem versicherungspflichtigen Betriebe des damaligen Beklagten gehörte, entscheidendes Gewicht gelegt (vgl. auch das in den angezogenen Entscheidungen Band 79 S. 51 ff. abgedruckte Urteil des erkennenden Senats. Amtl. Nachr. d. R.V.A. 1913, S. 526.)

Steht den Arbeitern der in § 1 Nr. 7 G.U.V.G. bezeichneten Betriebe gegen den Betriebsunternehmer, welcher fahrlässigerweise unterlassen hat, seine Firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, ein Schadensersatzanspruch zu, wenn sie infolge dieser Unterlassung der durch die Unfallversicherung gewährten Rechte verlustig gehen?

(B.G.B. § 823 Abs. 1 und 2. H.G.B. § 29. G.U.V.G. § 1 Nr. 7. Urteil des Reichsgerichts vom 4. Februar 1910. Rep. III. 146/09. Entsch. d. R.G. i. Z. Bd. 72, S. 408.)

Die Frage wurde, in Uebereinstimmung mit dem Berufungsgericht, verneint.

Aus den Gründen:

„Nach § 1 Nr. 7 G.U.V.G. sind die Arbeiter und Betriebsbeamten der der Lagerung, Holzfällung oder der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betriebe, sofern nicht einer der unter Nr. 4 und 5 aufgeführten, schlechthin versicherungspflichtigen Betriebe vorliegt, gegen die Folgen von Betriebsunfällen nur dann versichert, wenn die Betriebe verbunden sind mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen ist. Daß der Gewerbetreibende im Handelsregister eingetragen ist, bildet hiernach eine Voraussetzung der Versicherungspflicht des Betriebes. Darüber, unter welchen Voraussetzungen der Gewerbetreibende verpflichtet ist, seine Eintragung in das Handelsregister herbeizuführen, sagt das Gesetz nichts; es läßt es in dieser Beziehung bei dem bestehenden Rechte bewenden. Es stellt also insbesondere auch keine Verpflichtung für den Kaufmann auf, seine Eintragung in das Handelsregister zu dem Zweck herbeizuführen, damit die in seinem Betriebe beschäftigten Personen der Vorteile der Unfallversicherung teilhaftig würden.

Bei der Beratung des Gesetzes in der Reichstagskommission ist allerdings gegenüber einem demnächst abgelehnten Antrag, das Erfordernis der Eintragung in das Handelsregister als Voraussetzung der Versicherungspflicht der betreffenden Betriebe zu beseitigen, unter Zustimmung der Vertreter der verbündeten Regierungen folgendes ausgeführt worden: „Da die Großbetriebe bezüglich der Eintragung gerichtlichem Zwange unterliegen, so würde der Fall, daß ein Verletzter infolge Nichteintragung des Geschäfts um seine Rente käme, kaum vorkommen. Zudem würde in einem solchen Falle der Geschäftsinhaber, der die Eintragung seines Betriebes in das Handelsregister in nicht entschuldbarer Weise unterlassen habe, dem Verletzten, der hierdurch nicht zu seiner Rente gelangen könne, nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches schadensersatzpflichtig sein.“ (Vgl. Drucksachen des Reichstages 10. Legislaturpeiode. I. Session 1898/1900 Nr. 703 a. S. 6.)

Auch hierin ist nicht der Wille kundgegeben, durch das zur Beratung stehende Gesetz eine neue Verpflichtung oder auch nur einen neuen Verpflichtungsgrund für den Kaufmann zur Anmeldung seiner Firma zum Handelsregister zu schaffen, sondern lediglich die Rechtsauffassung, daß mit dem Erlasse des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes die bereits bestehende Verpflichtung zur Anmeldung die Bedeutung gewinne, daß ein Arbeiter, der infolge der schuldhaften, d. h. fahrlässigen Nichterfüllung dieser Verpflichtung des Rentenanspruchs verlustig gehe, nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch einen Schadensersatzanspruch gegen den Dienstherrn erlange.

Diese Rechtsauffassung kann jedoch nicht für zutreffend erachtet werden. Von den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, aus welchen ein solcher Schadensersatzanspruch hergeleitet werden könnte, können nur die über den Dienstvertrag sowie der § 823 Abs. 1 und 2 in Frage kommen. Keine dieser Bestimmungen kann indes den Anspruch rechtfertigen.

Die Verpflichtung des Vollkaufmanns, seine Firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, ist, wie auch die Begründung zu § 1 Nr. 7 G.U.V.G. — Drucksachen des Reichstages a. a. O. Nr. 523 S. 41 — anerkennt, eine öffentlichrechtliche. Sie besteht ohne Rücksicht darauf, ob der Kaufmann in seinem Handelsgewerbe

allein schuldigen Teil erklärt worden. Das der Ehe entsprossene Kind nahm die Frau an sich, da ihr nach § 1635 B.G.B. die Sorge für dasselbe zustand. Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt nach § 1631 B.G.B. das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Die Vertretung des Kindes blieb nach § 1635 Abs. 2 dem Vater. Als W. eine neue Ehe einging und Gefahr bestand, daß derselbe weiterhin den Unterhalt der Frau und des Kindes erster Ehe bestreiten könne, klagte dieselbe auf Festsetzung einer Rente für sich und das Kind. Die Klage wurde durch Vergleich erledigt. W. verpflichtete sich, die Ehefrau durch Zahlung von 1000 Mk. mit ihrem Unterhaltsanspruch abzufinden und für das Kind einen vierteljährlich im voraus zu zahlenden Betrag von 30 Mk. zu leisten. Soweit wie durch den Vergleich der Unterhaltsanspruch der Frau getroffen war, bestand der Vergleich zu Recht. Anders lag die Sache mit dem Unterhaltsanspruch des Kindes. Hier konnte die Mutter das Kind nicht vertreten, da W. der gesetzliche Vertreter des Kindes blieb, trotzdem die Sorge für das Kind der Mutter desselben zustand. Der Unterhaltsanspruch ist ein selbständiger Anspruch des Kindes, umfaßt den gesamten Lebensbedarf, auch die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Beruf. (§ 1610 Abs. 2 B.G.B.) Da nun der Vater, also W., gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Kindes war und nur durch den gesetzlichen Vertreter des Kindes der Anspruch geltend gemacht werden konnte, mußte gemäß § 1909 B.G.B. ein Pfleger für das Kind gestellt werden, weil der Vater die Rechte des Kindes gegen sich selbst nicht vertreten kann. Es kam denn auch so, daß, als die Mutter den Unterhalt des Kindes nicht aufbringen konnte, W. zum völligen Unterhalt des Kindes verpflichtet wurde, zumal seine Vermögenslage sich gebessert hatte.

Koalitionsrecht.

Ein Beitrag zur Rechtsprechung bei Streikdelikten.

In den Nummern 1—6 der „Arbeiterrechtsbeilage", 1913, erschien eine Artikelserie des Rechtsanwalts Heinemann, worin die Rechtsprechung bei Streikdelikten eingehend erörtert wurde. Ganz besonders wurde dargelegt, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, um den § 153 R.G.O. bei Streikvergehen anwenden zu können. Heinemann betonte: „Die Ausnahmevorschrift des § 153 hat es lediglich mit Verabredungen zu tun, deren Ziel die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen ist. Verfolgt die zur schließlichen Arbeitsniederlegung führende Bewegung andere Zwecke, so kann der Arbeiter sich niemals in die Schlingen dieser Strafbestimmung fangen. Seine Handlung ist vielmehr straflos, sofern sie sich nicht als eine durch das allgemeine Strafgesetzbuch verbotene darstellt." Einen Beitrag zu dieser von Heinemann vertretenen Rechtsauffassung bildet ein Prozeß, der anläßlich des Streiks in der Cocos-Teppich-Fabrik Neumünster geführt wurde und in der ersten Instanz Freisprechung brachte, während die zweite Instanz zu einer Verurteilung und die dritte dann wieder zur Freisprechung kam. Dem Prozeß lag folgender Vorgang zugrunde:

Mit der Cocos-Teppich-Fabrik Neumünster A.-G. bestand seit dem Jahre 1908 ein Tarifvertrag, der die Lohn- und Arbeitsbedingungen erschöpfend regelte und alljährlich im Oktober erneuert wurde. Noch vor Ablauf des Vertrages kam es im Jahre 1913 zu Differenzen, die aus einem Streit zwischen den beschäftigten Meistern und Arbeitern entstanden waren und — weil die Direktion eine Verhandlung ablehnte — am 23. Juni zur Arbeitseinstellung führten. Während des Streiks ging einer der beteiligten Arbeiter in die Wohnung einer arbeitswilligen Frau, um sie zur Niederlegung der Arbeit zu bewegen. Als dann am nächsten Tage die Frau tatsächlich die Arbeit einstellte, meldete die Direktion diesen Fall der Polizeibehörde, worauf der Arbeiter sofort in Untersuchungshaft genommen wurde, weil er sich einer Ehrverletzung im Sinne des § 153 der R.G.O. schuldig gemacht habe. Als die arbeitswillige Frau von der Verhaftung Kenntnis erhielt, gab sowohl sie selbst, wie auch ihr Ehemann, die schriftliche Erklärung ab, daß der Verhaftete sich ihr gegenüber keiner Ehrverletzung schuldig gemacht habe. Nun wurde der Arbeiter nach fünftägiger Untersuchungshaft wieder freigelassen, aber das Verfahren wurde nicht eingestellt. Die erste Verhandlung fand am 27. November 1913 vor dem Schöffengericht in Neumünster statt und endete, wie schon betont, mit der Freisprechung des Angeklagten. In den Entscheidungsgründen des schriftlichen Urteils (Geschäftsnummer 2D 189/13 heißt es:

„Der Angeklagte bestreitet, sich auf Grund des vorliegenden Tatbestandes im Sinne des § 153 G.O. strafbar gemacht zu haben. Nach seiner Behauptung liege zunächst ein Streik zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen überhaupt nicht vor, es habe sich lediglich um Schlichtung persönlicher Differenzen gehandelt. Ferner habe er zwar möglicherweise der Zeugin gegenüber die Ausdrücke gebraucht, es sei unehrenhaft für sie, jetzt, wo in der Cocos-Teppichfabrik der Streik ausgebrochen sei, trotzdem weiterzuarbeiten, er halte dies aber nicht für eine Ehrverletzung im Sinne des § 153 der G.O., zumal die Zeugin, wie sie bekundet habe, sich durchaus nicht in ihrer Ehre gekränkt gefühlt habe.

Das Gericht ist gleichfalls nicht der Ansicht gewesen, daß es sich bei dem vorliegenden Streik um eine Verabredung im Sinne der §§ 153, 152 R.G.O. handle. Auf jeden Fall kann vorliegend nur in Frage kommen, ob es sich um die Erlangung günstigerer Arbeitsbedingungen handelt, denn es lag der Arbeiterschaft nur daran, zu erzielen, daß in Zukunft ihr eine bessere Behandlung seitens des Meisters W. und des Gehilfen R. zuteil werde. Nach der Bekundung des Zeugen R. verfolgte der Streik einen anderen Zweck nicht. Es kann der Streik aber auch nicht als zur Erlangung günstigerer Arbeitsbedingungen veranstaltet angesehen werden, denn einmal handelt es sich nicht um Arbeitsbedingungen im Sinne des Gesetzes, wie z. B.: Arbeitszeit und Dauer, sondern lediglich um Nebenumstände, unter denen die Arbeit verrichtet werden mußte, und andererseits wollte die Arbeiterschaft nur eine solche Behandlung erzielen, wie sie ihr bereits nach dem Tarif zustand, sie wollte nicht etwas erkämpfen, worauf sie nach dem mit der Arbeitgeberin bestehenden Vertragsverhältnis keinen Anspruch hatte.

Das Gericht hat aber auch Bedenken getragen festzustellen, daß der Angeklagte sich bei der Unterredung mit der Zeugin ehrverletzender Ausdrücke bedient hat. Nach seinen Angaben ist es möglich, daß er den Ausdruck „unehrenhaft" gebraucht hat. Da die Zeugin dies aber nicht bestätigen kann und bekundet, daß der Angeklagte es stets nur im Guten versucht habe, hat das Gericht geglaubt, diese Feststellung, es sei das Wort unehrenhaft gefallen, nicht treffen zu können.

Der Angeklagte mußte daher aus doppeltem Grunde freigesprochen werden."

Der Amtsanwalt legte trotzdem Berufung ein. Die Berufungsinstanz kam zwar zu denselben Ergebnissen in der Beweisaufnahme als das Schöffengericht, aber zu anderen Schlußfolgerungen und demnach auch zu einer Verurteilung. Die neue Verhandlung fand am 15. Januar 1914 vor der Strafkammer

des Landgerichts in Kiel statt. In der Urteilsbegründung wird ausgeführt (3N 120/13 — 17—):

„Das angefochtene Urteil wird aufgehoben. Der Angeklagte wird wegen Vergehens gegen § 153 G.O. zu einer Woche Gefängnis und in die Kosten des Verfahrens verurteilt. Vier Tage der Strafe sind durch die Untersuchungshaft verbüßt.

Gründe:

„. . . Der Angeklagte war im Sommer 1913 in der Cocos-Teppichfabrik Neumünster A.-G. als Weber beschäftigt. Zwischen dieser Firma und ihren Arbeitern bestand zu dieser Zeit ein sogenannter Tarifvertrag, der das gesamte Arbeitsverhältnis regelte, so die Löhne und die Arbeitszeit, der ferner die Bestimmung enthielt, daß alle zwischen den Arbeitern und der Direktion entstehenden Streitigkeiten in gemeinsamer Beratung der Direktion und eines aus den Arbeitern gewählten Arbeiterausschusses geregelt und falls dabei keine Einigung erzielt würde, an das Gewerbegericht als Einigungsamt verwiesen werden sollten.

An einem Sonnabend, Ende Juni 1913, verlangte der Arbeiterausschuß von dem Zeugen St., dem Direktor der Fabrik, Entlassung des Hilfsmeisters R., weil dieser eine Arbeiterin unangemessen behandelt habe. Der Arbeiterausschuß erschien zu diesem Zwecke in dem Zimmer des Zeugen Werkmeisters W., in dem sich der Direktor St. befand, und stellte die Forderung an diesen, daß R. entlassen werde. St. entgegnete jedoch, er lasse sich auf nichts ein.

An diesem Sonnabend wurde trotzdem die Arbeit noch nicht niedergelegt, auch an dem darauf folgenden Montag erschienen die Arbeiter zur Arbeit. An diesem Tage ereignete sich noch folgender Vorfall: Der Direktor St. ließ einen jungen Weber, der in den letzten Tagen auffallend weniger Geld als früher verdiente, zu sich kommen und fragte ihn nach den Gründen dieses Minderverdienstes aus, weil er annahm, daß dahinter eine Verabredung der Arbeiterschaft steckte. Unter anderem wollte St. von diesem die Namen derjenigen wissen, welche ihn zu diesem Verhalten veranlaßt hätten, um diese Leute zu entlassen.

Nachdem diese Maßnahme des Direktors unter den Arbeitern bekannt geworden war, begab sich der Arbeiterausschuß wiederum zum Direktor, um ihn zum Unterlassen der Nachforschungen zu bewegen. Da St. auch hierüber eine Verhandlung ablehnte, erfolgte am Montag die vollständige Arbeitseinstellung. Die Fabrik nahm neue Arbeiter an. Unter anderem trat die Zeugin Frau D. als Arbeiterin neu in die Fabrik ein.

Einige Tage später kam der Angeklagte mittags in die Wohnung der Eheleute D. in Neumünster mit der Absicht, Frau D. zur Arbeitsniederlegung zu bewegen und ihren Mann, den Zeugen D., dazu zu bestimmen, daß er seiner Frau die Niederlegung der Arbeit anbefehle.

Zu diesem Zwecke stellte er den Mann deswegen zur Rede, daß er seine Frau arbeiten lasse, obwohl alle anderen die Arbeit niedergelegt hätten und gebrauchte dabei ihm gegenüber in Gegenwart der Frau D. die Worte: „Wenn Du Dich nicht blamieren willst, laß Deine Frau nicht zur Arbeit" und ferner: „Wenn Du etwas von Deiner Frau hältst, dann laß sie nicht weiter arbeiten."

Der Angeklagte bestreitet, sich den Eheleuten D. gegenüber einer Ehrverletzung oder Drohung schuldig gemacht zu haben, und sucht anzuführen, daß die Arbeitseinstellung nicht Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, sondern nur Erfüllung der im „Tarifvertrage" getroffenen Abrede, alle Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis durch Verhandlungen zwischen Firma und Arbeiterausschuß zu regeln, bezweckt habe.

Für den letzteren Punkt kommen die Vorfälle am Sonnabend und Montag, wie sie oben erörtert sind, in Betracht. Der Sonnabendvorfall hatte zwar nicht sofort zur Arbeitseinstellung geführt, aber die Erregung über ihn wirkte noch Montag fort und war zusammen mit dem neuen Vorfall am Montag für die Arbeitsniederlegung bestimmend. In keinem dieser Fälle handelte es sich um die Erfüllung der vom Angeklagten erwähnten Vertragsabrede, sondern im ersten Falle forderten die Arbeiter: Entlassung des unbeliebten Hilfsmeisters R., im zweiten Falle: Unterlassung der Nachforschung nach den Gründen für eine plötzliche Aenderung der Arbeitsweise, die nur zur Durchführung eines geheim gehaltenen, gegen die Firma gerichteten Abkommens der Arbeiter dienen konnte. Beide Punkte betreffen Angelegenheiten, die allein der Firma überlassen bezw. vorbehalten bleiben müssen, wenn sie sich nicht der Willkür der Arbeiter aussetzen will. „Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis" lagen somit nicht vor. In beiden Fällen ferner beabsichtigten die Arbeiter nicht, mit der Firma „Verhandlungen" über die betreffenden Gegenstände zu führen, sondern stellten feste, unabänderliche Forderungen. Die Arbeiter wollten beide Male ihren Willen der Firma aufzwingen, um über den Vertrag hinaus Rechte zu erlangen, also günstige Arbeitsbedingungen zu schaffen. Der daraufhin beschlossene Streik war lediglich ein sogenannter Machtstreik. . . ."

In dem schriftlichen Urteil der Strafkammer heißt es, die Arbeiter forderten die Entlassung des Hilfsmeisters, während es in dem Urteil des Schöffengerichts heißt: „es lag der Arbeiterschaft nur daran, zu erzielen, daß ihr in Zukunft eine bessere Behandlung seitens des Gehilfen R. zuteil wurde. Nach der Bekundung des Zeugen R. verfolgte der Streik einen anderen Zweck nicht." Dieselbe Aussage hat der Zeuge R. auch vor der Strafkammer gemacht und sie entsprach auch den tatsächlichen Verhältnissen. Genau so verhält es sich mit dem zweiten Vorfall, auch da forderte die Arbeiterschaft nicht „Unterlassung der Nachforschung nach den Gründen für eine plötzliche Aenderung der Arbeitsweise", sondern nur eine Klarstellung darüber, daß die vom Direktor genannten Arbeiter nicht die Urheber des geringen Verdienstes des jungen Webers seien. Diese Widersprüche sowohl in der Beweisaufnahme, wie auch in dem Urteil der Strafkammer veranlaßten den Angeklagten, Revision beim Oberlandesgericht anzumelden.

Die Verhandlung vor dem Oberlandesgericht in Kiel fand am 14. März 1914 statt und endete mit der Freisprechung des Angeklagten. Die Kosten wurden der Staatskasse auferlegt. Das schriftliche Urteil führt aus (S. 21/14 — 22):

Die frist- und formgerecht eingelegte Revision rügt mit Recht eine Verletzung der §§ 153, 152 R.G.O. Die Nachprüfung des angefochtenen Urteils ergibt, daß schon das erste Tatbestandsmerkmal des § 152 R.G.O., wonach die Arbeitseinstellung zwecks Erlangung günstiger Arbeits- und Lohnbedingungen erfolgt sein muß, nicht in geeigneter Weise festgestellt ist.

Nach dem hier zugrunde zu legenden, von dem Landgericht festgelegten Sachverhalt ist davon auszugehen, daß die Arbeiter der Cocos-Teppichfabrik, zu denen auch der Angeklagte gehörte, die Arbeit eingestellt haben, nachdem der Fabrikdirektor St. sich geweigert hatte, mit dem Arbeiterausschuß über dessen Forderungen auf Entlassung des Hilfsmeisters R. und auf Unterlassung seiner Nachforschungen über die Gründe der Minderleistung eines jungen Arbeiters in Verhandlungen einzutreten. Rechtsirrig ist nun die aus diesem Sachverhalt gefolgerte Annahme der Strafkammer, die Arbeitseinstellung sei zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen im Sinne des § 152 R.G.O. erfolgt. Richtig ist, daß der Begriff „Lohn- und Arbeitsbedingungen" in weitestem Sinne zu verstehen ist. Die Vorschrift des § 152 R.G.O. umfaßt, wie das Reichsgericht, R. i. St. B. 38 S. 161, aus der Geschichte dieser Bestimmung nachweist, nicht nur Verabredungen, die eine Beeinflussung der Löhne und der konkreten Arbeitsbedingungen der Kämpfenden bezwecken, sondern darüber hinaus auch alle Abmachungen, durch die sonstige für die eine oder andere Seite günstige Ziele, so z. B. die Entlassung eines unliebsamen Meisters verfolgt werden. Auf der anderen Seite werden aber vom § 152 R.G.O. nicht diejenigen Verabredungen und Bestrebungen betroffen, bei denen es sich um die Erfüllung rechtsgiltig bestehender kontraktlicher Verpflichtungen handelt.

Gerade um diese letzteren Bestrebungen handelt es sich aber hier.

Wie das Berufungsgericht feststellt, bestand zu der

Zeit der Arbeitseinstellung ein das gesamte Arbeitsverhältnis regelnder sogenannter Tarifvertrag zwischen der Firma und ihren Arbeitern. Es heißt in diesem Vertrage: „Der Ausschuß wird von der Firma anerkannt und hat alle aus dem Arbeitsverhältnis entstandenen Differenzen zu regeln. Differenzen, welche durch Verhandlung zwischen der Firma und dem Ausschuß nicht geregelt werden können, werden dem hiesigen Gewerbegericht als Schiedsgericht übertragen. Dem Schiedsspruch des Gewerbegerichts unterwerfen sich beide Parteien."

Nach dem klaren Wortlaut dieses Vertrages haben somit die Arbeitnehmer der Firma einen vertragsmäßigen Anspruch darauf, daß die Firma mit dem Arbeiterausschuß über alle aus dem Arbeitsverhältnis entstehenden Differenzen, welcher Art sie auch sein mochten, gleichviel ob es sich insbesondere um die Entlassung eines mißliebigen Meisters oder die Abstandnahme von bestimmten Nachforschungen seitens der Firma handelte, in Verhandlungen eintrat.

Das Berufungsgericht will nun zwar das Verlangen des Arbeiterausschusses nach Entlassung des Meisters R. und nach der Abstandnahme von weiteren Nachforschungen über den Grund verminderter Arbeitsleistung eines jungen Webers nicht unter die vorerwähnte Vertragsabrede unterordnen, allein seine diesbezügliche Annahme steht in direktem Widerspruch mit dem unzweideutigen Wortlaut dieser Vertragsbestimmung und entbehrt auch jeder tatsächlichen für das Revisionsgericht bindenden Begründung dahin, daß dieser Vertragsbestimmung von den Vertragschließenden ein von ihrem Wortlaut abweichender Inhalt gegeben worden wäre. Die Schlußfolgerung des Berufungsgerichts, „Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis liegen somit nicht vor", ist daher eine rechtsirrtümliche.

Offensichtlich im Zusammenhang mit dieser unrichtigen Auslegung des Tarifvertrages und in teilweisem Widerspruch mit den vorherigen tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts stehen sodann auch die weiteren Ausführungen, daß die Arbeiter mit der Firma nicht verhandeln, sondern der Firma ihren Willen aufzwingen wollten, um über den Vertrag hinaus Rechte zu erlangen. Auch sie sind von einer rechtsirrtümlichen Auffassung beeinflußt und nach ihrer ganzen Fassung nicht sowohl das Revisionsgericht bindende tatsächliche Feststellungen, als vielmehr rechtsirrige für das Revisionsgericht unbeachtliche Schlußfolgerungen.

Hatte sonach der Arbeiterausschuß einen Anspruch darauf, daß der Direktor mit ihm über die entstandenen Streitigkeiten verhandelte und bezweckte die Arbeitseinstellung die Durchsetzung dieses Anspruchs, so erfolgte der Streik nicht zum Behufe der Erlangung günstiger Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne des § 152 R.G.O. Damit entfällt aber eins der Tatbestandsmerkmale des § 153 R.G.O. und der Angeklagte muß, selbst wenn er Frau D., was dahingestellt bleiben kann, durch Drohung oder Ehrverletzung zur Teilnahme an dem Streik bestimmt hat, freigesprochen werden."

Ein Vergleich der drei schriftlichen Urteile zeigt, daß die Strafkammer auf die bereits vorliegenden Entscheidungen höherer Instanzen, insbesondere auf die Richtlinien, die das Reichsgericht aufgestellt hat, leider keine Rücksicht genommen hat, obwohl der Verteidiger in ausführlicher Weise darauf hinwies. So einfach die Sachlage nach der Verhandlung vor dem Schöffengericht erschien, so bedurfte es doch noch der Verhandlung vor dem Oberlandesgericht, um eine endgültige Freisprechung zu erzielen.

Th. Kotzur, Neumünster.

Verschiedenes.

Ausschluß aus einem Konsumverein G. m. b. H.

(Urteil der II. Zivilkammer des Landgerichts Halle a. S. vom 5. März 1914. 20. 375/13.)

In einer Generalversammlung des Allgemeinen Konsumvereins zu D., in dem sich eine „nationale" und eine freigewerkschaftliche Richtung gegenüberstanden, ließ sich das Mitglied Sch. dazu hinreißen, einige Male zu rufen: „Die ganze Verwaltung ist versumpft." Darauf erfolgte der Ausschluß aus dem Verein. Sch. sollte die Interessen des Vereins aufs schwerste geschädigt haben. Dagegen erfolgte die Klage beim Landgericht, wobei Sch. anführte, er habe nur das Tun der Verwaltung kritisieren wollen, dazu sei er als Mitglied befugt gewesen. In der Klagebeantwortung betonte der Konsumverein, die materielle Prüfung der Frage, ob ein Ausschlußgrund vorliege, entziehe sich der Zuständigkeit des Gerichts. Sch. sei Führer der Sozialdemokratie, er störe fortwährend die Ordnung im Verein durch unberechtigte Angriffe gegen die Verwaltung. Sein Verhalten habe 17 Mitglieder des Vereins zu der Erklärung veranlaßt, daß sie austreten würden, wenn er nicht ausgeschlossen würde. Sch. bestritt diese Behauptungen, zu seinen Zwischenrufen sei er gereizt worden. Die Klage wurde abgewiesen. Entscheidungsgründe:

Nach § 37 Ziff. 3 des Statuts der beklagten Genossenschaft kann ein Genosse ausgeschlossen werden, wenn er „gegen deren (der Genossenschaft) Interessen handelt". Die Zulässigkeit der Festsetzung eines solchen Ausschließungsgrundes ergibt sich aus § 68 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Es ist daher zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 37 Ziff. 3 in tatsächlicher Hinsicht im vorliegenden Falle zutreffen. Daß eine solche Nachprüfung durch die Gerichte formal überhaupt zulässig ist, ist mit dem Reichsgericht aus den in seiner Entscheidung vom 3. März 1904 (Bd. 54, S. 154 ff.) angeführten Gründen anzunehmen. Danach ist die Entscheidung über die Frage, ob ein Ausschließungsgrund tatsächlich vorliegt, nicht den genossenschaftlichen Organen allein überlassen, weil es „sich bei der Entscheidung über den Ausschluß um wichtige Vermögensrechte des betreffenden Mitgliedes handeln kann und die Genossenschaft dabei als eigner Richter fungieren würde." Ein so weitgehendes Recht würde vom Gesetz der Genossenschaft nicht stillschweigend zugesprochen werden.

Die bezüglich der eingetragenen Vereine des B.G.B. abweichende Ansicht des Reichsgerichtes („Jur. Wochenschrift" 1901 S. 829 ff. und 1900 S. 147), wonach die sachliche Berechtigung des Ausschlusses eines Vereinsmitgliedes der Nachprüfung durch das Gericht nicht unterliegt, kann, wie das Reichsgericht in Bd. 57 S. 154 ff. ausführt, wegen der wirtschaftlichen Verschiedenheit auf die Genossenschaften keine Anwendung finden.

Eine danach statthafte Nachprüfung führt im vorliegenden Falle zu dem Ergebnis, daß die Ausschließung sachlich gerechtfertigt ist. Der Kläger hat in der Versammlung — wie er zum Teil selbst zugibt und wie aus der Eingabe vom 25. März 1913 hervorgeht — durch andauernde Zurufe schwer beleidigenden Inhalts wie: „Die ganze Verwaltung ist versumpft!" die Fortführung der Versammlung unmöglich gemacht. Selbst wenn er wirklich dadurch gereizt gewesen sein sollte, daß der Versammlungsleiter einem anderen Mitglied zugerufen hätte „Du bist wohl dumm", so hat der Kläger auf jeden Fall die Grenzen einer berechtigten Kritik überschritten. Sein Benehmen, durch das die vorzeitige Schließung der Versammlung nötig wurde, schädigt das Ansehen und auch das wirtschaftliche Interesse des Beklagten in hohem Maße. Das geht auch daraus hervor, daß 17 Mitglieder mit ihrem Austritt aus der Genossenschaft gedroht haben, wenn der Kläger nicht ausgeschlossen würde. Der Ausschließungsgrund des § 37 Ziff. 2 ist daher gegeben, wobei dahingestellt bleiben kann, inwieweit das Verhalten des Klägers durch politische Motive beeinflußt war. Da die Ausschließung auch formell in ordnungsmäßiger Weise, durch Beschluß des Vorstandes und des Aufsichtsrates — wie unbestritten ist — zustande gekommen und dem Kläger durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes unverzüglich mitgeteilt worden ist (§ 37 bezw. 373 des Statuts), so ist die Ausschließung formell und materiell zu Recht erfolgt. F. Kl.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Adressen-Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 1. Herausgegeben am 3. Januar. **1914.**

Das nächste Adressenverzeichnis erscheint Anfang April. In demselben können nur die Adressenänderungen **berücksichtigt werden, die uns vor dem 12. März** gemeldet worden sind. Das gleiche gilt auch für die **Ueberweisung des „Correspondenzblatt"**, die für das II. Quartal am 15. März erfolgt. Später eingehende Adressenveränderungen können, soweit die Zustellung des „Correspondenzblatt" in Frage kommt, **erst für das III. Quartal berücksichtigt werden.** Diese Bezieher müssen ihre Adressenänderung sofort **dem zuständigen Postamte mitteilen und für die Nachsendung,** sofern ein anderer Bestellbezirk in Frage **kommt, 50 Pf. Gebühr zahlen.** Unregelmäßigkeiten in der Zustellung des Blattes müssen stets **dem Postamte mitgeteilt werden. Im Laufe des Quartals** gewählte Kartellvorsitzende müssen bis **Quartalsschluß das Blatt von ihren Vorgängern im Amte einfordern.** Adressenänderungen, die uns **vom 12. März ab gemeldet werden, finden erst** in dem Anfang Juli erscheinenden **Verzeichnis Aufnahme.**

Inhalt: Gewerkschaftliche Landescentralen. — Internationale Gewerkschaftssekretariate. — Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. — Agitationskommissionen. — Die Vorsitzenden der deutschen Centralverbände. — Arbeitersekretariate. — Gewerkschaftskartelle. — Gewerkschaftshäuser. — Gewerkschaftspresse. — Sozialistische Presse Deutschlands. — Landes- und Bezirksvorstände der sozialdemokratischen Partei.

Gewerkschaftliche Landescentralen.

1. **Deutschland:** C. Legien, Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15.
2. **Oesterreich:** A. Hueber, Gewerkschaftskommission Oesterreichs, Wien V., Rechte Wienzeile 97.
3. **Ungarn:** Jászai Samu, Ungarländischer Gewerkschaftsrat, Budapest, VIII. Conti-Utca 4.
4. **Kroatien:** W. Bukseg, Gewerkschaftssekretariat, Agram, Ilica 55.
5. **Bosnien-Herzegowina,** Franz Rauscher, Arbeiter-Heim, Sarajevo.
6. **Serbien:** L. Pavlowitsch, Centralverband der Gewerkschaften Serbiens, Belgrad, Radničke Novine.
7. **Rumänien:** D. Pop, Comisiunea Generala a Sindicatelor din Romania. Bukarest, Piata Amzei 26.
8. **Bulgarien** (Engherzige): G. Dimitrow, Centralverband der Gewerkschaften Bulgariens, Sofia, Rue Maria Luisa 60.
9. **Bulgarien** (Weitherzige): A. Mitzoloff, Ul. Exsarch Josef 35.
10. **Schweiz:** Schweizer Gewerkschaftsbund, A. Huggler, Bern, Kapellenstr. 6.
11. **Italien:** Confederazione Generale del Lavoro, R. Rigola, Mailand, Via Manfredo Fanti 2.
12. **Spanien:** Vincente Barrio, Union general de Trabajadores, Madrid, Calle de Piamonte 2.
13. **Frankreich:** L. Jouhaux, Conféderation générale du Travail, Paris, Xe, 33, Rue de la Grange-aux Belles.
14. **Belgien:** C. Mertens, Commission Syndicale, Brüssel, Rue Joseph Stevens 17.
15. **Niederlande:** Nederlandsch Verbond van Vakvereenigingen, Amsterdam, J. Oudegeest, Reguliersgracht 80.
16. **Grossbritannien:** General Federation of Trade Unions, London, W. A. Appleton, 34, Guilford St., Russel Square.
17. **Dänemark:** C. F. Madsen, De Samvirkende Fagforbund i Danmark, Kopenhagen K., Nörre Farimagsgade 49, 1. Sal.
18. **Schweden:** H. Lindqvist, Landssekretariatet, Stockholm, Barnhusgatan 16.
19. **Norwegen:** Ole O. Lian, Arbejdernes fagl. Landsorganisation, Christiania, Folkets Hus, Youngsgaden 13.
20. **Finland:** O. Tokoi, Amattyärjestön Tormisto, Helsingfors, Sirkuskatu 3.
21. **Nordamerika:** Sam. Gompers, American Federation of Labor, Washington D. C., 801—809 G. Street, N. W.
22. **Argentinien:** Federation Obrera Argentinia, Hector Mattai, Buenos Aires, Saranti 896.
23. **Brasilien:** Confederazione obrera brasiliana, Rosendo dos Santos, Caixa Postal 1427, Rio-de-Janeiro.
24. **Transvaal:** Transvaal Federation of Trade Unions, O. H. Evans, Wades Hall, Johannesburg.
25. **Türkei:** Union des Syndikats de Constantinople, Coule Dibi Raghib Pacha Han 4, Galata-Constantinople.
26. **Australien:**
    - a) Neusüdwales: Trades and Labour Council, Sidney (N. S. W.).
    - b) Queensland: Trades and Labour Council, Brisbane (Queensland).
    - c) Südaustralien: Trades and Labour Council, Adelaide (South-Australia).
    - d) Westaustralien: Trades and Labour Council, Perth (Western-Australia).
    - e) Victoria: Trades Hall Council, Carlton (Victoria).

Agitations-Kommissionen.

Gewerkschaftliches Frauen-Agitations-Comité. Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15 IV. T.-A. Moritzplatz 4631.

Agitations-Kommission für Schlesien (Centralstelle der Gau- und Bezirksleiter). Breslau, Carl Dietrich, Margaretenstr. 17.

Agitations-Kommission für Elsaß-Lothringen. Straßburg, C. Imbs, Steinwallstr. 58.

Bezirkssekretariat der Gewerkschaftskartelle für die Provinz Sachsen und Anhalt. Magdeburg, A. Undeutsch, Gr. Münzstr. 3 I.

Agitations-Kommission für Oberschlesien. Kattowitz, Richard Andersch, Bernhardstr. 8.

Agitations-Kommission für Oberfranken. M. Weiß, Marktredwitz 442.

Agitations-Kommission für Ostfriesland. B. Stuckenbrock, Emden, Schweckendickstraße 5.

Agitations-Kommission für Pommern. Stettin, Aug. Horn, Bismarckstr. 8. T.-Nr. 3737.

Agitations-Kommission für Posen. Bromberg, Paul Stössel, Brunnenstr. 13a. T.-Nr. 901.

Agitations-Kommission für West- und Ostpreußen. Elbing, H. Trile, Leichnamstr. 130.

Agitations-Kommission für das Saargebiet. St. Johann a. Saar, Karl Krämer, Gerberstraße 24.

Agitations-Kommission für Rheinland-Westfalen. Düsseldorf, Hch. Meyer, Wallstr. 10 II.

Agitations-Kommission für Süd-Bayern. F. Jacobsen, München 1, Pestalozzistr. 40/42.

Agitations-Kommission für Nord-Bayern. Gg. Bohl, Nürnberg, Breitegasse 25/27.

Centralkommission für Bauarbeiterschutz. G. Heinke, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15.

Centralausschuß der Gewerbegerichts-Beisitzer Deutschlands (Arbeitnehmer). Rob. Schmidt, Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Central-Comité der Gewerkschaften in Sachsen. M. Haack, Dresden, Weimarischestr. 12 I.

Die Vorsitzenden der deutschen Centralverbände.

1. **Asphalteure.** Wilh. Püstow, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15 I.
2. **Bäcker und Konditoren.** O. Allmann, Besenbinderhof 57, Hamburg 1.
3. **Bauarbeiter.** Fr. Paeplow, Hamburg 25, Wallstr. 1.
4. **Bergarbeiter.** H. Sachse, Wiemelhauserstr. 38/40, Bochum. T.-Nr. 98.
5. **Bildhauer.** P. Dupont, Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2, II.
6. **Blumen-, Feder- und Blätterarbeiter.** H. Sinn, Berlin N. 20, Stettinerstr. 30.
7. **Böttcher.** C. Winkelmann, Faulenstr. 58/60, Bremen.
8. **Brauerei- u. Mühlenarbeiter.** M. Etzel, Schicklerstraße 6, Berlin O. 27. T.-A. Königstadt 275.
9. **Buchbinder.** E. Kloth, Urbanstr. 63 I, Berlin S. 59. T.-A. Moritzplatz, 8653.
10. **Buchdrucker.** E. Döblin, Chamissoplatz 5 II, Berlin SW. 29. T.-A. Kurfürst, 1191.
11. **Buch- u. Steindruckerei-Hilfsarbeiter.** Frau Paula Thiede, Elbingerstraße 18, Berlin NO. 18. T.-A. Königstadt, 13679.
12. **Bureauangestellte.** C. Giebel, Berlin C. 25, Kaiser Wilhelmstr. 20. T.-A. Königstadt, 6170.
13. **Dachdecker.** G. Diehl, Allerheiligenstr. 51, Frankfurt a. M.
14. **Fabrikarbeiter.** A. Brey, Nikolaistr. 7, Hannover. T.-Nr. 3002.
15. **Fleischer.** P. Hensel, Muskauerstr. 28, II, Berlin SO. 33. T.-A. Moritzplatz, 14044.
16. **Friseurgehilfen.** Fr. Eylorn, Berlin N. 113, Bornholmerstr. 39, III. T.-A. Norden 11304.
17. **Gärtner.** Josef Busch, Berlin S. 42, Luisenufer 1. T.-A. Moritzplatz 3725.
18. **Gastwirtsgehilfen.** Robert Zeiske, Gr. Hamburgerstraße 18/19, Berlin N. 24. T.-A. Norden, 4026.
19. **Gemeindebetriebsarbeiter.** Albin Mohs, Winterfeldtstraße 24, Berlin W. 57. T.-A. Lützow, 6488.
20. **Glasarbeiter.** E. Girbig, Goßlerstr. 29, 2. Et., Berlin O. 17. T.-A. Königstadt, 10423.
21. **Glaser.** Herm. Eichhorn, Wilhelmstr. 47, Karlsruhe.
22. **Handlungsgehilfen.** Otto Urban, Berlin NW. 23, Holsteiner Ufer 16. T.-A. Moabit, 8634.
23. **Hausangestellten.** Frau Luise Kähler, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 21. T.-A. Moritzpl., 298.
24. **Holzarbeiter.** Th. Leipart, Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2. T.-A. Moritzplatz, 14720.
25. **Hutmacher.** A. Metzschke, Nordstr. 57, Altenburg, S.-A.
26. **Kupferschmiede.** Julius Saupe, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15, I.
27. **Kürschner.** Wilh. Leisler, Hamburg 23, Marienthalerstr. 136 pt.
28. **Landarbeiter.** Georg Schmidt, Berlin SO. 16, Michaelkirchplatz 1 II. T.-A. Moritzplatz, 298.
29. **Lederarbeiter.** H. Mahler, Muskauerstr. 30, 2. Et., Berlin SO. 33. T.-A. Moritzplatz, 11670.
30. **Lithographen und Steindrucker.** O. Sillier, Elsasserstraße 86/88. Berlin N. 24. T.-A. Norden, 5246.
31. **Maler.** A. Tobler, Claus-Grothstr. 1, II., Hambg. 25.
32. **Maschinisten und Heizer.** F. Scheffel, Skalitzerstr. 47/48, Berlin SO. T.-A. Moritzplatz, 844.
33. **Metallarbeiter.** A. Schlicke, Rötestr. 16a, Stuttgart. T.-Nr. 8800—8801.

f) Tasmania: Mr. Woods, M. P. Secretary, Workers' Party, Parliament House, Hobart (Tasmania).

g) Neu-Seeland: United Federation of Labour, Wellington. Box 108 G.P.O.

27. **Japan**: G. Yamane, Kingsley Hall, Kanda, Tokyô.

Internationaler Sekretär der gewerkschaftlichen Landes-Centralen: C. Legien, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15.

Internationaler Sekretär der sozialdemokratischen Arbeiterparteien aller Länder: Camille Huysmans, Maison du Peuple, Brüssel.

Internationale Gewerkschafts-Sekretariate.

Arbeiter öffentlicher Betriebe. Alb. Mohs, Berlin, Winterfeldtstraße 24. T.-A. Lützow, 6488.

Bäcker. O. Allmann, Hamburg 1, Besenbinderhof 57.

Bauarbeiter. Fr. Paeplow, Hamburg 25, Wallstr. 1,

Bergarbeiter. Thomas Ashton, Manchester, England. Old Road.

Brauereiarbeiter. M. Etzel, Berlin O. 27, Schicklerstraße 6.

Buchbinder. Emil Kloth, Berlin S. 59, Urbanstr. 63 I.

Buchdrucker. P. Stautner, Stuttgart, Heusteigstr. 54.

Diamantarbeiter. L. v. Berckelaar, Antwerpen, Korte Kievitsstraat 35.

Fabrikarbeiter. Aug. Brey, Hannover, Nikolaistr. 7.

Fleischer. P. Hensel, Berlin SO. 33, Muskauerstr. 28.

Friseurgehilfen. Fr. Etzkorn, Berlin N. 113, Bornholmerstraße 89 III. T.-A. Norden 11304.

Glasarbeiter. E. Girbig, Berlin O. 17, Goßlerstraße 29 II.

Handlungsgehilfen. Edo Fimmen, Amsterdam, Reguliersgracht 80.

Holzarbeiter. Th. Leipart, Berlin SO. 16. Am Köllnischen Park 2. T.-A. Moritzplatz 14720.

Hotel-, Restaurant- und Café-Angestellte. Berlin N. 24, Große Hamburgerstr. 18/19.

Hutarbeiter. A. Metzschke, Altenburg, S.-A., Nordstr. 57.

Kürschner. A. Regge, Berlin NO. 43, Weinstr. 8 pt.

Lithographen, Steindrucker u. verw. Berufe. Otto Sillier, Berlin N. 24, Elsasserstr. 86/88.

Maler. A. Tobler, Hamburg 25, Claus-Grothstraße 1 II.

Metallarbeiter. Alex. Schlicke, Stuttgart, Rötestraße 16 A. T.-Nr. 8800—8801.

Porzellanarbeiter. Charlottenburg, Rosinenstr. 3, Seitenfl. II.

Sattler. Joh. Sassenbach, Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Schneider. H. Stühmer, Berlin SO. 16, Michaelkirchstraße 42 III.

Schuh- und Lederarbeiter. J. Simon, Nürnberg, Breitegasse 25—27.

Steinarbeiter. Rob. Kolb, Zürich III, Langstr. 10.

Steinsetzer. A. Knoll, Berlin N. 24, Elsasserstraße 86/88. T.-A. Norden 1198.

Tabakarbeiter. C. Deichmann, Bremen, Faulenstraße 58/60.

Transportarbeiter. (Eisenbahner, Handels-, Transportarbeiter, Hafenarbeiter, Maschinisten und Seeleute.) H. Jochade, Berlin SO. 16, Engelufer 21 II.

Textilarbeiter. Thomas Shaw, Weavers Office, Colne (Lancashire) England.

Töpfer. A. Drunsel, Berlin SO. 36, Wienerstr. 7.

Zimmerer. F. Schrader, Hamburg 1, Besenbinderhof 57, Zimmer 31.

Für nach **Paris** reisende deutsche Arbeiter ist Verbindungsadresse: Deutsches Gewerkschaftskartell Paris, 82 Rue Notre-Dame de Nazareth.

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Alle für die Kommission, für das Bureau und für die Expedition bestimmten Zuschriften und Sendungen sind zu adressieren:

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands,
Berlin SO. 16, **Engel-Ufer 15.**

Für die Redaktion bestimmte Sendungen sind zu adressieren:

Redaktion des Correspondenzblattes der Generalkommission, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15.

Geldsendungen richte man an die persönliche Adresse des Kassierers, Hermann Kube, Berlin SO. 16 Engel-Ufer 15, und vergesse nicht dabei anzugeben, für welchen Zweck die Gelder bestimmt sind.

Als Telegrammadresse genügt für alle vorstehenden: C. Legien, Berlin SO. 16. Telephon für Bureau, Redaktion, Expedition und Kasse: Amt Moritzplatz, 14851/52.

Redaktion und Expedition des „L'Operaio Italiano", Hamburg 25, Wallstr. 1.

Bestellungen, Zuschriften und sonstige Sendungen für das in polnischer Sprache erscheinende **Gewerkschaftsblatt „Oswiata" sind nur zu richten an: A. Sremski, Posen,** Fischerei 20.

Mitglieder der Generalkommission.

C. Legien, Vorsitzender, **Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15.**
G. Bauer, II. Vors., **Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15.**
H. Kube, Kassierer, **Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15.**
A. Cohen, Berlin C. 54, Linienstr. 83/85.
E. Döblin, Berlin SW. 29, Gneisenaustr. 32.
C. Häbsch, Berlin O. 27, Andreasstr. 61.
A. Knoll, Berlin N. 24, Elsasserstr. 86/88.
G. Sabath, Berlin SO. 16, Michaelkirchplatz 15 II.
J. Sassenbach, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15.
R. Schmidt, Karlshorst, Auguste Viktoriastraße 29.
O. Schumann, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 21.
H. Silberschmidt, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15.
H. Sachse, Bochum, Wiemelhauserstr. 38/40.

34. **Notenstecher.** M. Löblich, Wörthstr. 16, 1. Etage, **Leipzig.**
35. **Porzellanarbeiter.** **Georg Wollmann, Rosinenstr. 3,** Charlottenburg. T.-A. Wilhelm, 14952.
36. **Sattler und Portefeuiller. P. Blum, Brückenstr. 10 b,** Berlin SO. 16. T.-A. Moritzplatz, 2120.
37. **Schiffszimmerer.** H. Allers, Besenbinderhof 57, IV, Hamburg 1. Tel. Gruppe 4, Nr. 2818.
38. **Schneider.** H. Stühmer, Michaelkirchplatz 15, II, Berlin SO. 16. T.-A. Moritzplatz, 6412.
39. **Schuhmacher.** J. Simon, Breitegasse 25/27, 1. Hth. III, Nürnberg.
40. **Steinarbeiter.** **Paul Starke, Zeitzerstr. 32, Leipzig.** T.-Nr. 7503.
41. **Steinsetzer.** A. Knoll, **Berlin N. 24,** Elsasser Straße 86/88, Aufgang B. T.-A. Norden, 1198.
42. **Tabakarbeiter.** **C.** Deichmann, Faulenstraße **58/60,** Bremen. T.-A. 6046.
43. **Tapezierer.** F. Spliedt, Engelufer 19, **I,** T.-A. Moritzplatz, 13789. **Berlin SO. 16.**
44. **Textilarbeiter. C. Hübsch, Andreasstr. 61, Berlin O. 27.** **T.-A.** Königstadt, 1076.
45. **Töpfer.** A. Drunsel, Wienerstr. 7, **Berlin SO. 36.** **T.-A.** Moritzplatz, 6200.
46. **Transportarbeiter.** O. Schumann, **Engelufer 21,** Berlin SO. 16. **T.-A.** Moritzplatz, 950 u. 11864.
47. **Xylographen.** O. Blechschmidt, Humboldtstr. 11, II. Berlin-Steglitz.
48. **Zimmerer.** F. Schrader, Besenbinderhof **57/66,** Tel. Gruppe 3, Nr. 9080. **Hamburg 1.**
49. **Zivil-Musiker.** **Gottl.** Fauth, Berlin N. 37, Lottumstraße 22, III.

Arbeitersekretariate.

(Die mit einem * bezeichneten Sekretariate sind solche des Bergarbeiterverbandes.)

Central-Arbeitersekretariat, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15, T.-A. Moritzplatz, 4631.

1. **Aachen***, Thomashofstr. 21.
2. **Altenburg** (S.-A.), Wallstr. 9 I.
3. **Ansbach,** Emil Pörschmann, Platenstr. 6.
4. **Arnstadt,** Tambuchstr. 2.
5. **Aschaffenburg,** Riesengasse 5 a.
6. **Aschersleben,** Herrnbreite Nr. 1.
7. **Augsburg,** Unteres Kreuz F. 313.
8. **Bad Reichenhall,** Poststraße 13/2.
9. **Bamberg,** Mühlwört 7.
10. **Barmen-Elberfeld,** Alleestr. 237 I.
11. **Bayreuth,** Blumenstr. 22.
12. **Berlin** SO. 16, **Engelufer 15 I.**
13. **Bernburg,** Gewerkschaftshaus, Schulstr. 17.
14. **Bielefeld,** Marktstr. 8 II.
15. **Bochum,** Wiemelhauserstr. 38 a. T.-Nr. 593.
16. **Brandenburg a. H.,** Neust. Markt 2. T.-A. 487.
17. **Braunschweig,** Schloßstr. 2 I.
18. **Bremen,** Faulenstr. 58/60.
19. **Bremerhaven,** Deichstr. 55 (Haus „Eintracht").
20. **Breslau,** Margaretenstr. 17.
21. **Bromberg,** Jakobstr. 17.
22. **Burg,** Bez. Magdeburg, Magdeburgerstr. 46. **Tel. 672.**
23. **Cassel,** Obere Carlstr. 17 I.
24. **Castrop*,** Ph. Hermes, Widumerstraße 40.
25. **Chemnitz,** Zwickauerstr. 152. **T.-Nr. 3356.**
26. **Coburg,** Rosengasse 1.
27. **Cöln a. Rh.,** Severinstr. 199/201 I, Zimmer 6—8.
28. **Cottbus,** Bellevuestr. 7.
29. **Crefeld,** Albrechtsplatz 1.
30. **Danzig,** Schüsseldamm 56.
31. **Darmstadt, Bismarckstr. 19.**
32. **Dessau, Askanischestr. 107.**
33. **Dortmund,** Leibnizstr. 20, II.
34. **Dresden,** Ritzenbergstr. 4 I. **T.-Nr. 9690.**
35. **Döhlen,** Bez. Dresden, Tharandterstr. 78 K.
36. **Düsseldorf,** Wallstr. 10, I. Et., **T.**-Nr. 6996.
37. **Duisburg,** Marienstr. 29.
38. **Erfurt, Magdeburgerstr. 51.** Tel. Nr. 2428, 2439.
39. **Erlangen,** Waldstr. 23.
40. **Essen,** Turmstr. 4.
41. **Eßlingen a. Neckar,** Neckarstr. 3 B. a. Tel. 647.
42. **Flensburg,** Schloßstr. **42** I.
43. **Forst i. L.,** Leipzigerstr. 8, I.
44. **Frankfurt a. M., Stoltzestr. 17, part.**
45. **Frankfurt a. O.,** Oderstr. 51, II.
46. **Freiburg i. Br.,** Ph. Martzloff, Predigerstr. 3.
47. **Freiburg i. Schl.,** Landeshuterstr. 13.
48. **Fürth,** Hirschenstr. 24, part.
49. **Gelsenkirchen** I, Luitpoldstr. 53.
50. **Gera** (Reuß), Steinweg 5 III.
51. **Gladbeck*,** Kaiserstr. 37.
52. **Görlitz,** Louisenstr. 8, rechtes Seitengeb. I.
53. **Gotha,** Mohrenstr. 18, I.
54. **Guben,** Langestr. 4. Tel. 340.
55. **Hagen i. W.,** Kölnerstr. 3 a.
56. **Halberstadt,** Gerberstr. 15.
57. **Halle a. d. S., Harz 42/43.**
58. **Hamborn*,** Ranenbergstr. 52 pt., Tel. 374.
59. **Hamburg I, Besenbinderhof 57, II. Gruppe** III, 9059.
60. **Hamm i. W.,** Nassauerstr. 20.
61. **Hanau,** Mühlstr. 2 a.
62. **Hannover,** Nikolaistr. 7, I.
63. **Harburg a. d. E.,** Großer Schippsee 18.
64. **Heidelberg,** Augustinergasse 5. Tel. 1334.
65. **Helbra*** (Mansf. Seekr.), Ziegelröderstr. 20.
66. **Herford,** Hämelingerstr. 5.
67. **Hildesheim,** Goschenstr. 24, part.
68. **Hof i. Bayern,** Lorenzstr. 23. **Tel.-Nr. 800.**

69. **Jena,** Teichgraben 4 I.
70. **Iserlohn,** Hohlerweg 20.
71. **Itzehoe,** Heinrichstr. 6.
72. **Karlsruhe,** Wilhelmstr. 47.
73. **Kattowitz** (O.-Schl.), Holtzestr. 37.
74. **Kempten** (Allgäu), Bürgersaal, I. Tel. 703.
75. **Kiel, Fährstr. 24, pt. rechts.**
76. **Königsberg i. Pr., Brodbänkenstr. 10 a.**
77. **Kronach, Kirchenplatz 74.**
78. **Landeshut i. Schl., Gasthof „Zur Sonne", II.**
79. **Lauban i. Schl.,** Breitestr. 23.
80. **Leipzig, Zeitzerstr. 32.** Tel.-Nr. 5697.
81. **Liegnitz,** Klosterstraße 8.
82. **Luckenwalde, Karlstr. 56.**
83. **Lübeck, Johannisstr. 48, part.**
84. **Lüdenscheid,** Schillerstr. 7.
85. **Ludwigshafen** (Rhein), Maxstr. 65.
86. **Lugau i. S.*, Stollbergerstraße 46.**
87. **Lünen a. d. Lippe***, Münsterstr. 70, II. Tel.-Nr. 272.
88. **Magdeburg, Gr. Münzstr. 3 I.**
89. **Mainz,** Zanggasse 13, **Hths. II.**
90. **Mannheim,** F. 4, 8.
91. **Marktredwitz** 377.
92. **Meißen,** Martinstr. 6. Tel. 124.
93. **Merseburg,** Weißenfelserstr. 6.
94. **Metz,** C. Becker, Metz-Sablon, St. Petersstr. 1.
95. **Minden i. W., K. Litzinger, Opferstr. 8.**
96. **Mülhausen i. Els.,** Dornacherstr. 3.
97. **M.-Gladbach,** Königstr. 13.
98. **München 1,** Pestalozzistr. 40/42 II.
99. **Neumünster,** Fabrikstr. 32.
100. **Neurode i. Schl.,** Schuhmacherstr. 316.
101. **Nordhausen, Hesseröderstr. 15.**
102. **Nürnberg,** Breitegasse 25/26, Mittelbau I. **Tel. 2307.**
103. **Oberhausen, Rhl.*,** Moltkestr. 60. Tel. 1072.
104. **Offenbach a. M.,** Austr. 9 II.
105. **Oldenburg i. Gr.,** Kurwick 2, II.
106. **Osnabrück,** Breitergang 6.
107. **Pforzheim,** Gymnasiumstr. 24, I.
108. **Pirna, Volkshaus,** Reitbahnstr. 3 I.
109. **Plauen i. V.,** Königstr. 12.
110. **Plettenberg i. W.,** J. Kurth, Kirchplatz 8.
111. **Posen O.,** Bäckerstr. 17.
112. **Recklinghausen*,** Börsterweg 34 a.
113. **Remscheid,** Kirchhofstr. 6.
114. **Rosenheim,** Sterngarten.
115. **Rostock,** Doberanerstr. 6.
116. **Rudolstadt,** Lengefeldstr., Rest. Gambrinus.
117. **Rüstringen-Wilhelmshaven,** Peterstr. 22.
118. **Saarbrücken** 3, Gerberstr. 24.
119. **Schweinfurt,** Manggasse 18 1/2.
120. **Senftenberg*,** Elsterstr. 5.
121. **Solingen,** Kölnerstr. 45 (Gewerkschaftshaus).
122. **Stettin,** Gr. Oderstr. 18/20.
123. **Straßburg i. Els.,** Langstr. 56 I.
124. **Stuttgart,** Nadlerstr. 3 I. Tel. Nr. 4633.
125. **Vegesack,** Gerhard-Rohlfs-Str. 52, Tel. 162.
126. **Waldenburg i. Schl.*,** Friedländerstr 28.
127. **Weißenfels,** F. Geppert, Dammstr. 18 p.
128. **Wiesbaden,** Wellritzstr. 41 II.
129. **Worms,** Gaustr. 20.
130. **Würzburg,** Semmelstr. 46 I.
131. **Zeitz*,** Herm. Weikart, Nordstr. 4.
132. **Zwickau*,** Ant. Strunz, Richardstr. 15.
133. **Zwickau,** Bezirks-Sekretariat, Osterweihstr. 12, pt.

Gewerkschaftskartelle.

Aachen. Jos. Ketteniß, Rudolfstr. 9.
Aalen. Karl Simon, Spitalstr. 8.
Achim b. Bremen. Georg Lührs, Zimmerplatz.
Adlershof. Andreas Kronewald, Hoffmannstr. 17.
Ahlen (Wfl.). Ernst Jordan, Schmahlbachstr. 15.
Aken/Elbe. Louis Ecke, Köthenerstr. 43.
Alfeld a. d. L. Otto Schwandt, Sedanstr. 14.
Altena i. W. Jakob Debus, Iserlohner Str. 32.
Altenburg (S.-A.). K. Voigt, Kauerndorf, Brauereistr. 11.
Alt-Rahlstedt. H. Bramfeld, Farmsen b. A.
Alzey. Heinrich Müller, Schriftsetzer, Käfiggasse.
Amberg. Gottlieb Stark, Amberg E 230 1/2.
Andernach. Richard Bräu, Güntherstr. 52.
Anklam. Albert Häuser, Stettiner Chaussee 11.
Annaberg (Erzgeb.). Emil Ebert, Wolkensteinerstr. 28, II.
Ansbach. Paul Fiedler, Türkenstr. 9.
Antonienhütte. Schmidt, Neudorf b. A., O.-Schl., bei Hausbesitzer Andreas Moll, Privatweg.
Apenrade. Hch. Burrack, Feldstr. 5, II.
Apolda. Hermann Ulrich, Heidenberg 101.
Arheilgen b. Darmstadt. Gg. Anthes, Waldstr. 10.
Arnstadt i. Th. Wilh. Bärwinkel, Ohrdruferstr. 42.
Arnswalde. Karl Sonnenburg, Fischerstr. 6.
Artern. Otto Zimmermann, Luisenstr. 9.
Arzberg (Oberfranken). Johann Wächter, Lagerhalter.
Aschaffenburg. Konrad Pohl, Elisenstr. 3 pt.
Aschersleben. Hermann Henneberg, Staßfurterhöhe 45 c.
Attendorn. Josef Mayworm, Hegenerweg 13.
Aue (Erzgeb.). Adolf Hirthe, Mozartstr. 21.
Auerbach i. V. Max Seydewitz, Sorgaerstr. 13 I.
Augsburg. Gewerkschaftssekretariat, Unt. Kreuz F. 313.
Auma i. Th. Edwin Schmöller, Wetzdorferstr. 2.
Aurich. C. Fischer, Breiter Weg 50 b.
Backnang. W. Erlenbusch, Kronenstr. 25.
Bad Blankenburg (Thür. Wald). Hugo Rößig.
Baden-Baden. August Richter, Lichtenthal b. B. Steinackgasse 5.
Bad-Dürkheim. Hch. Strobel, Gastwirt.
Bad Harzburg. K. Simmerling, Maurer, Westerode, Harz.
Bad-Reichenhall. Arbeitersekretariat, Poststr. 13 II.

Bad.-Rheinfelden. S. Vondrach.
Bad Tölz (Oberbayern). J. Floßmann, Königsstorferstr. 34.
Balingen (**Württbg.**). Chr. Jetter, Dammstr. 189.
Bamberg. Carl Pelikann, Mühlwört 7.
Barby a. d. E. Otto Beckmann, Schulstr. 6.
Barmen-Elberfeld. Paul Sauerbrey, Barmen, Allee 237,
Barmstedt i. Holst. J. Troisselmann, Mühlenstr. 19.
Barth a. d. Ostsee. Franz Ladendorf, Sundische Str. 51.
Bautzen. Aug. Domschke, Tuchmacherstr. 26 II.
Bayreuth. Adam Seeser, Blumenstr. 22.
Beckum. Woldemar Richter, Gartenstr. 54.
Beelitz (Mark). Paul Walter, Kirchplatz 4 I.
Bensheim i. Hess. Oswald Claus, Postgasse 3.
Bergedorf. Ernst Paulig, Brookstraße 2, III.
Berlin. Alwin Körsten, SO. 16, Engelufer 15.
Bernau. Adolf Sasse, Weinbergstr. 40.
Bernburg. Friedrich Wetter, Hohestr. 55.
Beuthen i. O.-Schl. Ernst Trappe, Piekarerstr. 19 III.
Biberach a. Riß. Richard Herold, Radgasse 5.
Bieber b. Offenbach. Gustav Kobsch.
Biebrich a. Rh. Georg Hübschmann, Kaiserstr. 3.
Biedenkopf. Josef Gogowsky, Hainstr. 85.
Bielefeld. Josef Köllner, Marktstr. 8.
Bietigheim. Josef Kern, Marktplatz 6.
Bischofswerda (Sa.) Otto Walther, Neustädterstr. 25 I.
Bitterfeld. Aug. Lamscha, Jeßnitzerstr. 6.
Blankenburg a. H. Ferdinand Müller, Mahnertstr. 8.
Böblingen. Franz Wamsler, Stadtgrabenstr.
Bocholt. Jos. Miekus, Mittelstr. 501/7.
Bochum. Wilh. Thöne, Wiemelhauserstr. 38a.
Bockwitz. Traugott Lesche, Naundorf b. Lauchhammer, Konsum-Verein.
Boizenburg a. E. H. Marschatz, Fährweg 3.
Bolkenhain i. Schl. Alfred Leuschner, Kramstastr. 20.
Bonn a. Rh. Gustav Rösch, Bornheimerstr. 101 II.
Borna b. Leipzig. Robert Immerthal, Lobstädterstr. 447.
Brake i. Old. W. Boyksen, Vorbrake.
Bramsche b. Osnabrück. J. Rienhaus, Peterweg 8.
Brandenburg a. d. H. Arbeiter-Sekret. Neust. Markt 2.
Brand-Erbisdorf i. Sa. Paul Lehmann, Glasarbeiter.
Braunschweig. Aug. Wesemeier, Hamburgerstr. 12b, II.
Bredstedt. Joh. Lübeck, Husumerstr. 35.
Bremen. Herm. Rhein, Arb.-Sekret., Faulenstr. 60 I.
Bremerhaven. Otto Jeske, Lehe, Neubrokshelmder 15 III.
Bremervörde. Chr. Treu, Dammstr. 6.
Breslau. Paul Seibold, Margaretenstr. 17.
Bretten (Baden). Jos. Munding, Bahnhofstr. 9.
Bretzenheim b. Mainz. W. Quetsch, Grabenstr. 30 5/10.
Brieg i. Schl. Karl Pieterek, Neuhäuserstr. 5 I.
Bromberg. Hermann Hartwig, Albertstr. 30/31.
Bruchsal. Ernst Reuter, Orbinstr. 11 I.
Brunsbüttelkoog. Aug. Stelling, Büttel-St. Margarethen i. Holst.
Buer i. Westf. Max Steinbach, Steinmetzstr. 11.
Bünde i. W. C. Menke, Bahnhofstr. 4.
Bützow i. M. W. Krause, Am Ausfall 5.
Bunzlau i. Schl. Hermann Lange, Bahnhofstr. 4.

Burg b. Magdeburg. Carl Ostwald, Coloniestr. 93.
Burgdamm (Hannover). Aug. Hinrichsen, Ihlpohl, Post Lesum.
Burgdorf i. Hann. Frdr. Waßmann, Immenserstr. 14.
Burgstädt i. S. R. Marggraf, Gärtnerstr. 27.
Burgsteinfurt i. W. Heinrich Hohmann, Sackstr. 2.
Buxtehude. Johann Tobaben, Stavenort 2.
Calbe a. d. S. Wilh. Schubert, Ritterstr. 13 (Konsum).
Cassel. Albert Grzesinski, Giesbergstr. 36 I.
Castrop. Hch. Manekeller, Holzstr. 24 II.
Celle. Otto Elsner, Blumhag 72.
Charlottenburg. Wilhelm Richter, Haeselerstr. 11, III.
Chemnitz. Max Heldt, Zwickauerstr. 152 I.
Coblenz. Josef Schwesinger, Metternich b. Coblenz, Triererstr. 128.
Coburg. Joh. Stegner, Steinweg 34.
Cöln a. Rh. Fünferkommission, Severinstr. 197/199.
Cönnern (**Saale**). H. Gneist, Rothenburgerstr. 15.
Cöpenick. Emil Schubert, Flemmingstr. 18/19, I.
Cöslin. Richard Partzsch, Buchwaldstr. 35 I.
Cöthen i. Anhalt. Max Ohland, Schloßstr. 16a.
Colditz i. S. Ambros Matzner, Töpfergasse 382.
Colmar i. E. Charles Schächtele, Catharinenstr. 36.
Coswig i. Anhalt. W. Müller, Volkshaus, Zimmer 26.
Cottbus. Aug. Lehmann, Bellevuestr. 7.
Crefeld. Karl Schwarz, Albrechtsplatz 1.
Crimmitschau. Albert Meyer, Herrengasse 13 II.
Crossen a. O. Otto Klämbe, Dammstr. 379.
Culm (**Danzig**). Richard Sauerzapf, Mühlenstr. 8.
Culmsee. A. Zielenski, Ziegelstr. 21.
Cüstrin. Franz Braun, Plantagenstr. 25.
Cuxhaven. August Giesen, Poststr. 45 III.
Danzig. Fr. Grünhagen, Schüsseldamm 56.
Darmstadt. Anton Klotz, Heinheimerstr. 71.
Delitzsch. Gustav Rennert, Körnerstr. 6.
Delmenhorst. Eduard Schoemer, Mühlenstr. 50.
Dessau. Ernst Völkel, Arbeitersekret., Askanischestr. 107.
Detmold (Lippe). Hch. Pieper, Krummestr. 4.
Deutsch-Lissa. Georg Bräuer, Dyhernfurter Str. 3a.
Diedenhofen. Alexander Keidel, Nieder-Jeutz bei Diedenhofen, Triererstr. 69.
Dietrichsdorf b. Kiel. J. Hauschildt, Kiel-Wellingdorf, Wischhofstr. 28 pt.
Dietzenbach (Hessen). Georg Lehr III.
Dippoldiswalde i. Sa. Herm. Voigt, Wolframsdorfer Straße 12B.
Doberan. Paul Schwarck, Baumstr. 141a IV.
Döbeln i. S. R. Döbbelin, Brauhausgasse 11 pt.
Dommitzsch. Alb. Heinitz, Sandstr. 25.
Dortmund. Josef Klein, Nordmarkt 24, II.
Dresden. Ewald Hänsel, Ritzenbergstr. 4 I. Tel. 9690.
Driesen. Ernst Perseke, Kietzerstr. 1.
Droyßig. Hermann Hornickel.
Duderstadt. Aug. Lux, Gulberg 360.
Düben a. M. Gustav Riediger, Breitestr. 115.
Düren (**Rheinl.**). Joseph Henseler, Krämergasse 24.
Düsseldorf. Franz Kunisch, Wallstr. 10 I, Z. 12, T. 6996.

Duisburg. Gewerkschaftskartell der freien Gewerkschaften, Marienstr. 29.
Durlach i. Baden. Jakob Hirschauer, Lindenstr. 26, pt.
Eberbach (Baden). Fr. Warnecke, Hasenstr. 4.
Ebersbach i. S. ?
Eberstadt b. Darmst. Emil Pritsch, Weingartenstr.
Eberswalde. Wilhelm Naumann, Schöpfurterstr. 26.
Ebingen. Wilhelm Sauter, Schützenstr. 21.
Eckernförde. Hch. Hutzfeld, Gasstr. 5.
Egeln. Karl Günther, Unterknick 22.
Eilenburg. Oswald Heyemann, Leipzigerstr. 16.
Einbeck. Georg Helmke, Hägerstr. 30.
Eisenach. Karl Hermann, Katharinenstr. 147.
Eisenberg (Pfalz). Fritz Brand, Staufenstraße.
Eisenberg (S.-A.). Otto Kotze, Fabrikstr. 7.
Eisleben-Mansfeld. F. Heinrich, Eisleben, Markt 35.
Elbing. Herm. Trilse, Leichnamstr. 130.
Elmshorn. Fr. Jürs, Reisik b. E.
Elsterberg i. V. Karl Kuczora, Piehlerstr. 5.
Emden. Bernh. Maas, Neue Straße 59.
Emmendingen i. Baden. L. Riedmüller, Lammstr. 25.
Emmerich a. Rh. Hermann Storch, Wollenweberstr. 58.
Erding (Bayern). Anton Kleindienst.
Erfurt. H. Schrader, Magdeburgerstr. 51.
Erlangen. Gg. Strauß, Feldstr. 18.
Erzhausen (Hessen). August Lorenz, Maurer.
Eschershausen (Kr. Holzminden). W. Warnecke, Steinmetz.
Eschwege. Fr. Hoßbach, Alter Steinweg 18/20.
Essen a. d. Ruhr. Carl Bräucker, Grabenstr. 67 II.
Eßlingen. K. Frank, Hafenmarkt 6.
Euskirchen. Jos. Kessel, Winkelpfad 35.
Eutin. Otto Glön, Neudorf b. Eutin.
Falkenstein i. V. Karl Pöhlmann, Goethestr. 6.
Fechenheim. Philipp Pleß, Schillerstr. 77, I.
Feuerbach b. Stuttg. H. Ganz, Karlstr. 58 II.
Finsterwalde. Richard Lott, Cottbuserstr. 85.
Finthen bei Mainz. Wilhelm Geiß, Budenheimerstr.
Flensburg. Ferdinand Grabein, Apenraderstr. 34.
Floß (Oberpfalz). Wolfgang Fröhler, Steinmetz Nr. 133.
Forchheim i. Bayern. Jakob Jena, Torfstr. 4, II.
Forst (N.-L.). Moritz Sommer, Frankfurterstr. 11.
Frankenberg i. S. Gustav Lehmann, Reichsstr. 15.
Frankenhausen a. Kyffh. Friedrich Schünzel, Lindenstr. 37.
Frankenthal (Rheinpf.). Julius Handelmann, Mörschenstraße.
Frankfurt a. M. L. Dorschu, Allerheiligenstr. 51 I.
Frankfurt a. d. O. Max Lehmann, Berlinerstr. 45.
Freiberg i. S. E. Rühlemann, Freibergsdorf, Teichgasse 2.
Freiburg i. B. Ph. Martzloff, Predigerstr. 3.
Freiburg i. Schl. Joh. Kustos, Landeshuterstr. 18.
Freienwalde a. O. W. Jordan, Wriezener Str. 34.
Freising. Johann Eichele, Ob. Graben 352.
Freudenstadt (Württb.). Karl Haas, Alfredstr. 41.
Freystadt (Niederschl.). Paul Liebig, Taschenberg 7.
Friedberg i. Hessen. Karl Michel, Engelgasse 30.
Friedland, Bez. Breslau. Wilhelm Schubert, Göhlenauer Kirchsteig 4.
Friedland i. M. C. Siegemund, Schwanbeckerstr. 3, I.
Friedrichroda. Justinus Ortlepp, Verläng. Bachstr.
Friedrichshagen. August Breunig, Linden-Allee 3 II.
Friemersheim-Hochemmerich (Niederrhein). Jos. Düwell.
Frohburg i. S. Ernst Natz, Penigerstr. 92, I.
Fulda. Franz Zehrt, Lichtweg 4.
Fürstenberg a. O. Gustav Winkler, Pohlitzerstr. 7.
Fürstenwalde. Paul Wassermann, Frankfurter Str. 30.
Fürth i. Bayern. Friedr. Scherzer, Hirschenstr. 24.
Fürstenfeldbruck i. Bay. Josef Bergmann, Feldstr. 13, I.
Furtwangen i. Baden. Gottlieb Weißer, Bühlhofstr. 3.
Gaggenau i. B. Jakob Glunz, An der kath. Kirche.
Gardelegen. R. Kuhrt, Sandstr. 501.
Garmisch. W. Stegmüller, Hausmeister, Hotel z. Zugspitze.
Gebweiler i. E. Jakob Schneider, Sulzerstr. 10.
Geesthacht. Gustav Genth, Richtweg 9.
Geislingen. W. Gehrig, Altenstadt b. G., Ueberkingerstr. 12.
Geithain. Emanuel Mazzoldi, Dresdenerstraße.
Gelenau i. Erzgeb. Wilhelm Grund, Nr. 49 c.
Gelsenkirchen. Wilh. Pfeifenbring, Bulmkerstr. 10.
Gengenbach. J. G. Ruof, Maurer.
Genthin. Wilhelm Wegener, Oststr. 5 a.
Georgensgmünd. Georg Böhm, Nr. 12 b.
Gera (R. j. L.). Walter Höfer, Steinweg 5 III. Tel. 1135.
Gera (S.-G.). Karl Robst, Porzellandreher.
Geringswalde. Paul Klose, Hauptstraße 112 B II.
Geschwenda. Richard Kummer, Glasschreiber.
Geyer i. E. Richard Großer, Lagerhalter.
Gießen. Albin Mann, Schanzenstr. 16 I.
Gladbeck i. W. Oswald Clauß, Feldstr. 69.
Glatz. Kurt Ehrentraut, Frankensteinerstr. 61
Glauchau. Artur Sachse, Friedrichstr. 24.
Gleiwitz. Karl Broll, Nikolaistr. 13 III.
Glogau. Theodor Kutschka, Kl. Oderstr. 15.
Glückstadt. H. Puhl, Jungfernstieg 4.
Gnoien. W. Dieckmann, Langestr. 47.
Goldberg i. Schl. H. Müller, Schmiedestr. 10.
Goldlauter b. Erfurt. Emil Fick, Former, Nr. 145 s.
Gommern. Heinrich Lerche.
Gonsenheim b. Mainz. G. A. Datz, Mombacherstr. 34.
Göppingen. Gottfried Frank, Kronengasse 2.
Görlitz. Hugo Keller, Louisenstr. 8, rechtes Seitengeb. I.
Goslar. Christian Ketscher, Am Siechenhof 4.
Gößnitz. Arthur Schulze, Winkelgasse 2.
Göttingen. Fr. Dohrmann, Gronertorstr. 24.
Gotha. Franz Schier, Langensalzaer Straße 26.
Grabow i. Mecklenb. August Drefin, Prislicherstr. 16.
Gräfenhainichen, Bez. Halle. A. Pöhle, Jeßnitzerstr. 18a.
Gräfenthal i. Thür. Ernst Schäferlein, Felsengasse 154.
Gräfinau-Angstedt i. Th. August Blümel in Gräfinau.
Gransee. Otto Müller, Friedrich-Wilhelmstr. 78.
Graudenz. Robert Lauer, Kulmerstr. 50, II.
Greifswald. Wilh. Kohn, Rakowerstr. 3.
Greiz. O. Forkert, Turnerstr. 3.
Grevesmühlen i. Mecklbg. E. Nagel, Am Lustgarten 12.
Griesheim b. Darmstadt. Philipp Höhl, Georgenstr. 4.
Griesheim a. Main. Otto Höfchen, Taunusstr. 11.

Bad Kissingen. Hermann Keul, Salinenstr. 14.
Kitzingen. Baptist Hochmuth, Lindenstr. 9 I.
Klein-Krotzenburg. Kaspar Ludwig, Weih II, Pflasterer.
Königsberg i. Pr. A. Peukert, Münzstr. 24 b II, Zimmer 21.
Königsbrück. Richard Berge, Schulplatz 3.
Königsee i. Thür. Louis Rauhe, Brunnenstr. 223.
Königshütte i. O.-Schl. Adolf Klose, Kreuzstr. 2 a.
Königslutter. Albert Krause, Steinfeld Nr. 12, bei K.
Kolberg. Otto Lange, Scharschmidtstr. 9.
Kolmar i. Posen. Karl Kühn, Bismarckstr. 8.
Konstanz. Teophil Straßer, Konradigasse 39.
Kornwestheim. Robert Binder, Moltkestr. 4 II.
Kostheim b. Mainz. Joh. Porta, Viktoriastr. 24.
Kremmen. Karl Krumnow, Berlinerstr. 275.
Kreuznach. Bruno Dietrich, Römerstr. 19.
Kronach. Josef Seelmann, Kirchplatz 74.
Küpperstieg (Rhld.). Emil Kuckelsberg, Wiesdorf b. H., Birkengartenstr. 4.
Kulmbach. Matthäus Schneider, Grabenstr. 3.
Laasphe. Herm. Fischer, Kirchplatz 14.
Lägerdorf i. Holstein. Paul Wilhelm, Münsterdorferstr. 1b.
Lahr i. Baden. Georg Baumert, Marktstr. 36.
Lambrecht i. d. Pfalz. Heinrich Kimmel, Walkstr. 3.
Lampertheim. Nik. Knatz, Verlängerte Jakobstraße.
Landau i. d. Pfalz. Karl Winter, Riesengasse 7.
Landeshut i. Schl. Gustav Proll, Gasthof zur Sonne II.
Landsberg a. L. Hch. Bunn, Hinteranger 300.
Landsberg a. d. W. Richard Neumann, Dammstr. 65.
Landshut i. Bay. Hans Eckstein, Altstadt 175.
Langelsheim a. H. Aug. Bomberg, Friedrich-Wilhelm-Straße 239.
Langenberg i. Reuß. Paul Müller, Geißstr. 5 b.
Langenbielau. Josef Lang, Langenb. III. 125.
Langenöls (Bez. Liegnitz). Bruno Aedtner, Mittel-Langenöls.
Langensalza. Hermann Meister, Hohestr. 11.
Langewiesen i. Th. Raimund Völker, Oehrenstöcker-Straße 47 I.
Lauban. R. Weiner, Nieder-Altlauban 35, Hinterh.
Lauenburg a. d. E. Franz Wickhorst, Gleisinger Weg 9.
Lauenburg i. Pomm. Emil Spielmann, Friedrichstr. 41.
Lauf a. d. Pegnitz. Georg Reiß, Hersbruckerstr. 29, pt.
Lauffen a. Neckar. Karl Schmierer, Fabrikarbeiter, Seugenstraße.
Lausigk. F. J. Hofmann, Lauterbach b. L.
Leer (Ostfrl.). Jean Bruns, Mühlenstr. 60.
Leipzig. L. Hesselbarth, Brüderstr. 9, I.
Leisnig i. S. Paul Schneeweiß, Kirchplatz 8.
Lemgo. Wilh. Löhr, Maurer, Neuegrabenstraße.
Lengenfeld i. Vogtl. Otto Reißmann, Lindenstr. 17 I.
Leubsdorf (Sa.). Albin Markert, Nr. 117.
Lichtenstein. Hermann Schaaf, Wettinstr. 8.
Liegnitz. Gustav Engel, Jauerstr. 104.
Limbach i. S. P. Haupt, Chemnitzerstr. 37 I.
Limburg (Lahn). Hch. Wallrabenstein, Austraße 1, III.
Lindau i. B. Josef Niedermeier, Maurer, Isigatzbühl 4 1/3
Lippstadt. Paul Schoppe, Rixbeker Str. 91 I.
Löbau i. S. A. Klinger, Konsum-Verein „Vorwärts".
Löhne (Westf.). Karl Dietzelmeyer, Nr. 173.
Lohr a. M. Theodor Schultheiß, Ottenhofstr. 208.
Lörrach i. B. L. Goll, Maler, Bergstraße 8.
Lößnitz i. Erzgeb. Max Neumerkel, Steinweg 366 e.
Löwenberg i. Schl. Max Steindle, Klosterstraße. 181.
Lucka (S.-A.). Max Gerlach, Konsum-Verein.
Luckenwalde. Hermann Bochow, Treuenbrietzenerstr. 142.
Ludwigsburg i. Württ. Richard Schütz, Stuttgarter Str. 85.
Ludwigshafen a. Rh. Friedrich Kern, Dammstr. 7.
Lübbecke. Wilh. Grosse-Nobis, Kleiststr. 5.
Lübeck. Paul Nitschke, Ludwigstr. 72.
Lübben (Lausitz). Ernst Scheerz, Pflaumenstr. 10.
Lübtheen. Fr. Puls, Schulstr. 3.
Lüdenscheid. Carl Eisfeld, Schlittenbacherstr. 14, II.
Lüneburg. H. Jackmann, Kalandstr. 19.
Lünen (Westfalen). Ewald Demtröder, Kaiserstr. 147.
Lütgendortmund. G. Plätzmann, Oespelerstr. 19.
Lunzenau a. d. M. Otto Winkler, Markt 262.
Luxemburg. Nic. Colling, Congrégationsstraße.
Lyck. August Schlisiv, Hauptstr. 39.
Magdeburg. Arbeitersekretariat, Gr. Münzstr. 3, I.
Mainz. Wilh. Thomas, Feldbergstr. 2, IV.
Malchin (Mecklenb.). Ernst Möller, Amtsgerichtsplatz 4.
Mannheim. Gewerkschaftssekretariat F. 4. 8.
Marbach a. Neckar. Gottlieb Wurst, Auerbachstraße.
Marburg a. L. Wilh. Arnold, Wettergasse 1.
Marienburg (Westpr.). Franz Nowack, Willenberg b. M.
Marienwerder. Ferd. Lange, Schmalestr. 1.
Markneukirchen. H. Baumgärtel, Zimmerloh.
Markranstädt. Hch. Lange, Härtelstr. 1 II.
Marktleuthen (Oberfr.). Christian Süß, Glasarbeiter.
Marktredwitz. Herm. Bredow, Gaubureau.
Marne. Carl Wienroth, Wilhelmstr. 53.
Martinroda. Paul Stoppe, Marienstr. 107.
Meerane. Rich. Fritzsche, Querstr. 25.
Mehlis i. Th. Max Wahl, Berggasse 13.
Meiningen. Adam Krautwurst, Obere Kuhtrift.
Meißen. A. Löffler, Martinstr. 6. Tel. 124.
Meldorf i. Holst. Friedrich Lau, Ammerswurther Sandberg.
Melle. Konr. Sternberg, Kuhstr. 58.
Memel. R. Hesselbarth, Bäckerstr. 5/6.
Memmingen. Andreas Leidescher, Luitpoldstr. 21.
Merseburg. Rich. Krüger, Weißenfelserstr. 6.
Metz. C. Becker, Metz-Sablon, St. Petersstr. 1.
Metzingen. Frdr. Keppler, Lindenstr. 12.
Meuselwitz (S.-A.). Richard Seidel, Fasanstr. 12.
Michendorf (Mark). Frdr. Mierheim, Seddin b. Beelitz i. d. Mark.
Miesbach (O.-B.). Jos. Fertl, Haus Nr. 58.
Minden i. W. Wilhelm Schlomann, Opferstr. 8.
Mitterteich, Bayern (Oberpfalz). Frdr. Seebach, Tirschenreuther Straße 278.
Mittweida. Julius Lehmann, Freibergerstr. 40.
Mörs-Homberg. Julius Kleinwächter, Hochheide b. M., Moltkestr. 10.

Grimma i. S. Paul Getz, Prophetenberg 3 I.
Groitzsch i. S. Karl Gründler, Bahnhofstr. 64.
Gronau (Hann.). Wilh. Möller, Blankestr. 148.
Großbreitenbach i. Th. Curt Macholdt, Glasmacher, Nr. 350.
Großenhain i. S. O. Backofen, Carolastr. 9.
Groß-Gerau. Bernhard Fuchs, Steinstr. 8.
Großräschen. Max Herzog, Glasarbeiter.
Groß-Rhüden, Bz. Hann. Wilhelm Hoppe, Klein-Rhüden a. Harz, Maschstr. 111.
Groß-Röhrsdorf. Martin Mißbach, Nordstr. 178b.
Gr.-Schönau i. S. Karl Hartmann, Blumenstr. 755.
Groß-Zimmern. Valentin Pullmann III., Lagerhalter.
Grüna b. Chemnitz. Fritz Steinert, Uhlegäßchen 2.
Grünberg i. Schl. Herm. Schneider, Herrenstr. 9.
Grünstadt. Ludwig Maier, Graf-Leiningerstraße.
Güstrow. W. Lamberg, Eisenbahnstr. 5.
Gütersloh i. Westf. Frdr. Jödicke, Hohenzollernstr. 74.
Guben. Ernst Händchen, Langestr. 4. Tel. 340.
Guhrau (Bez. Breslau). Karl Fischer, Steinweg 11 I.
Gumbinnen. Fr. Broszat, Brauereistr. 5.
Gummersbach. Rud. Rövenstrunk, Kaiserstr. 98.
Gunzenhausen i. Bay. L. Farthöfer, Nürnbergerstr. 314 1/25.
Haan. Max Streppel, Wilhelmstr. 40 II.
Hadersleben. Fritz Strauß, Bauernhöfe 13.
Hagen i. W. Josef Ernst, Kölnerstr. 3a.
Hainhausen b. Offenbach a. M. Carl Chr. Bihn.
Hainichen. Emil Reiß, Auenstr. 3.
Halberstadt. Arbeitersekretariat, Gerberstr. 15.
Hall i. Württemberg. Georg Brotz, Heilbronnerstr. 98.
Halle a. d. S. Fr. Kleeis, Harz 42/43.
Hamborn (Rheinl.). Ant. Pütz, Marxloh b. H., Zietenstr. 5.
Hamburg. K. Hense, Besenbinderhof 57.
Hameln. H. Hölscher, Verl. Königstr. 36.
Hamm i. W. Wilhelm Knappe, Schleppweg 7, I.
Hanau. Carl Pense, Aepfelallee 38.
Hannover. Gewerkschaftssekretariat, Nikolaistr. 7, I.
Harburg a. d. E. H. Vering, Gr. Schippsee 4.
Hartha. Fritz Reimer (Stadt).
Haslach (Kinzigtal). Hans Kreuzer.
Haspe. Karl Dill, Tillmannstr. 3.
Hattingen (Ruhr). Jakob Mennicken, Horst 8.
Havelberg. Karl Schmidt, Langestr. 6.
Haynau i. Schl. C. Töpler, Bahnhofstr. 19, I.
Hechtsheim. Gregor Fischer, Ackergasse 6.
Hecklingen (Anh.). Franz Jur, Ascherslebener Str. 8.
Heide (Holst.). Wilh. König, Friedrichswerk 30.
Heidelberg. Hch. Vogt, Augustinergasse 5, T.-A. 1334.
Heidenheim a. d. Brz. Bernh. Weber, Untere Vorstadt 18.
Heidingsfeld b. Würzb. Vincenz Hemkeppler, Bachgasse 160.
Heilbronn. Karl Britsch, z. Klosterkeller, Klostergasse 5.
Heiligenhaus (Niederrhein). L. Meiburg, Hauptstr. 219 I.
Helmbrechts (O.-Franken). Hch. Will, Hochstr.
Helmstedt. Franz Zimmermann, Conringstr. 3.
Heppenheim a. Bergstraße. ?
Herborn (Dillkreis). Fritz Thurau, Wetzlar, Moritz-Budgestraße 36.
Herford. Fritz Schmidt, Kurfürstenstr. 3.

Hermsdorf, S.-A. Otto Plötner, Lagerhalter.
Herne i. W. Ernst Seltmann, Wischerstr. 141.
Hersbruck (Mittelfranken). Paulus Spieß, Altensittenbach bei Hersbruck.
Hersfeld. R. Henniger.
Herzogenaurach. A. Hering, Ludwigshöhe 373.
Hess. Oldendorf. Fr. Hattendorf, Paulstr. 110, I.
Heusenstamm. Jakob Grundel, Patershäuserstr. 11.
Hiddenhausen (Kreis Minden). Karl Maschmann, Oetinghausen Nr. 54. Post Herringhausen.
Hildburghausen. Aug. Wichtendahl, Hildburghausen-Wallrabs.
Hilden. Chr. Schmitz, Markt 6.
Hildesheim. Gewerkschaftssekretariat, Goschenstr. 24.
Hirschberg i. Schl. Alfred Schöckel, Fabrikarbeiter-Verband, Sand.
Hirschfelde i. Sa. G. Schmidt, Fabrikarb., Rosenthal b. H.
Hockenheim i. Baden. Jakob Hoffmann, Parkstr. 31.
Höchst a. M. H. Kallenbach, Ried b. H., Höchsterstr. 17 I.
Höhr. Josef Krämer, Schützenstr. 42.
Hörde i. W. Th. Becker, Roonstr. 5 III.
Hof i. Bayern. Max Raithel, Lorenzstr. 23.
Holzhausen b. Pyrmont. Karl Kleine.
Holzminden. Wilh. Holzhausen, Weserstr. 5 I.
Homburg (Pfalz). Franz Oelkrug, Untere Allee 9.
Homburg v. d. H. A. Walter, Rathausgasse 15.
Hornberg i. B. Wilhelm Käfer, Poststr. 338.
Hoyerswerda. Oswald Tillner.
Husum. Johann Berg, Osterhusumfeld.
Jastrow i. Westpr. Paul Taterra, Töpferstr. 15.
Jauer. Heinrich Hännig, Friedrichstr. 21.
Jena. Gewerkschaftssekretariat, Teichgraben 4.
Jeßnitz i. Anh. Paul Tennert, Angerstr. 75.
Jever. H. Eiserbek, Wagestr. 224.
Ilmenau. August Pezoldt, Rasen Nr. 7 I.
Immenstadt. Josef Brey, Spitalstr. 126.
Ingolstadt. Johann Schmidt, Sebastianstr. 19.
Insterburg. Richard Barkowsky, Cäcilienstr. 8.
Johanngeorgenstadt. Max Sternkopf, Georgistr. 197.
Iserlohn. W. Siebenschuh, Elisabethstr. 52 I.
Itzehoe. Gust. Schwarz, Feldstr. 17 I.
Jüterbog. A. Schönfeld, Große Straße 28.
Kahla. Franz Keßler, Salzstr. 19.
Kaiserslautern. Karl Jörg, Scheerstr. 10.
Kamen i. Westf. Oskar Gärtner, Schlachthofstr. 16.
Kamenz. A. Hanicke, Klosterstr. 5.
Karlsruhe. August Hipp, Wilhelmstr. 47.
Kattowitz i. O.-Schl. Paul Hauke, Flurstr. 3 III.
Kaufbeuren. Paul Renzer, Augsburgerstr. 7 1/25.
Kehl a. Rh. Josef Rummel, Schulstr. 84.
Kellinghusen. Friedrich Delfs, Gartenstr. 7.
Kempten (Allgäu). Wilh. Deffner, Wiesstr. 42.
Kiel. G. Garbe, Fährstr. 24 II.
Kirchberg i. S. Rich. Günther, Bahnhofstr. 61 II.
Kirchen a. d. Sieg. Karl Söhngen, Siegstr. 11.
Kirchhain (N.-L.). Wilh. Donath, Schützenstr. 14.
Kirchheim u. T. Wilh. Göft, Schuhstr. 2.

Mosbach (**Baden**). Hch. Weidner, Buchdrucker.
Mügeln, Bez. Dresden. Ernst Dietel, Heidenau, Schillerstr. 6.
Mügeln, Bez. Leipzig. Karl Weise, Töpfer, Steigerhaus.
Mühlberg a. E. Wilh. Alex, Neustädtergraben 9.
Mühldorf a. Inn. ?
Mühlhausen i. Th. W. Sperhake, Pfortenstr. 2.
Mülhausen i. Elsaß. Julius Thomann, Fabrikstr. 49 III.
Mühlheim a. M. Jacob Blümmel, Bachgasse 8.
Mülheim a. Rh. Josef Leimbach, Papageienstr. 21.
Mülheim a. Ruhr. Joh. Werner, Eppinghoferstr. 76.
Mülsen-St. Jakob. Albin Zenner, 42 c.
München. J. Timm, Pestalozzistr. 40/42 II.
M.-Gladbach. Hch. Müller, Königstr. 13.
Münden i. Hannover. Otto Böhl, Ritterstr. 7.
Münster i. W. Karl Baumann, Bitterstr. 17/18.
Muskau (**O.-L.**). Gust. Krause, **Glasmacher**, Sor. Ch. 47.
Mutterstadt. Jakob Hartmann, Friedenstr. 14.
Mylau i. Vogtl. Rudolf Schreiber, Karlstr. 2.
Naila. Arthur Tübel, Martinstr. 328.
Nakel a. Netze. Paul Budnick, **Kirchenstr. 172.**
Nauen. Karl Mewes, Wallgasse 16.
Naumburg a. S. Karl Neubert, **Gr. Georgenstr. 4.**
Neheim a. Ruhr. **Hch. Paasch, Schobbostr. 45.**
Neisse. Josef Kneifel, Ring 42.
Netzschkau i. Vogtl. Oscar **Bräutigam**, Königstr. 5.
Neudamm. Jul. Leese, **Bahnhofstr. 4.**
Neugersdorf i. S. **Gust. Heinig, Ritterstr. 274 d.**
Neuhaldensleben. Wilhelm Privenau, Gröperstr. 12 b.
Neu-Isenburg. Wilh. Göbes, Frankfurter Straße 155.
Neumarkt (**Oberpfalz**). Ferdinand Reischböck, Zißberg.
Neumünster. Chr. Brandt, Fabrikstr. 32 II.
Neunkirchen (**Bz. Arnsberg**). Albert Garnjost, Zeppenfeld, Post Neunkirchen, Bz. Arnsberg.
Neunkirchen, Bz. Trier. Christian Dannwolf, Hüttenbergstraße 43.
Neuruppin. Paul Münch, Karlstr. 11.
Neusalz a. O. Fr. **Barylla, Berlinerstr. 37.**
Neuß a. Rh. Gust. **Glätzner, Friedhof 12.**
Neustadt a. d. H. Josef **Münzer, Rathausstr. 11, Restaur.**
Neustadt a. d. Orla. Hermann Rödlich, **Jüdengasse 4 I.**
Neustadt b. Coburg. **Aug. Blum, Heubischerstraße 40.**
Neustadt i. Holstein. Frdr. Wulf, **Waschgraben 33.**
Neustadt i. Sachsen. **Max Philipp, Dresdenerstr. 266 K.**
Neustadt i. O.-Schl. Max Schindler, **Gartenstr. 10.**
Neustrelitz. Rudolf Reinhold, **Strelitzerstr. 53.**
Neuwied. Wilh. Herre, **Römerstr. 27.**
Neviges. Ernst Homberg, Elberfelderstr. 57.
Nieder-Florstadt i. Hessen. **Georg Karl Reis.**
Nienburg a. d. W. **W. Röseler, Verdener Landstraße.**
Nienburg a. S. **Wilhelm Knoll, Agnesstr. 13.**
Niesky (**O.-Lausitz**). **Hch. Bruckert, Mittelstr. 2.**
Nördlingen. Georg **Winter, Gerbergasse C. 165.**
Norden. M. Tammen, **Ekel b. Norden,** An der Gartenallee 21.
Nordenham i. O. Franz **Eisner**, Hansingstr. 10.
Nordhausen. Otto Flagmeyer, Frauenbergerstiege 32.

Nortorf i. H. Walter Döbbel, Laokamp 15.
Nossen. Bruno Zill, **Lagerhalter, Konsumverein.**
Nowawes. Herm. Reinfeldt, **Gr.-Beerenstr. 74 II.**
Nürnberg. **Georg Bohl**, Breitegasse 25/27. **Tel. 2807.**
Nürtingen. K. Fausel, „Zur Traube".
Oberhausen i. Rheinl. **Wilh. Arnswald, Moltkestr. 60.**
Oberlungwitz. Otto **Semper, Zimmerer, Nr. 187.**
Oberndorf a. N. Gotth. Scharr, Gasthaus zum Schützen.
Ob.-Ramstadt b. Darmst. Adam Hofmann, Neugasse.
Oberstein a. Nahe. Robert Cullmann, Setzen 33.
Ochsenfurt. Aug. Koch, Gasthof „Zur Post".
Oederan i. Sachs. Arthur Sacher, **Chemnitzerstr. 358.**
Oels i. Schl. Wilh. Michalsky, Rathe bei O.
Oelsnitz (**Vogtl.**). Herm. Vogel, Karolastr. 2.
Oeynhausen. Wilhelm Meyer, Heinrichstr. 4.
Offenbach a. M. Joh. Käppel, Austr. 9.
Offenburg i. B. Franz Berl, Kirchstr. 11.
Oggersheim i. d. Pf. Georg Laux, Elisabethstr. 12.
Ohlau i. Schl. Emanuel Langner, Ring 18 II.
Ohrdruf. Wilh. Böhler, Schuhm., Gothaerstr. 4.
Olbernhau. Edmund Herkloz, Freibergerstr. 18 II.
Oldenburg i. Gr. Paul Krey, Osternburg b. O., Schulstr. 6.
Oldesloe. Ad. Körting, Wolkenweherweg 34.
Oppau bei Ludwigshafen a. Rh. Hch. Süß, Mozartstraße.
Oppeln. Peter Mundzik, Kräuterei 22 II.
Oranienburg. Ernst Bieling, Havelstr. 38 II.
Orlamünde. Johann Kropf.
Oschatz. Reinh. Lehmann, Seminarstr. 21 II.
Oschersleben. Carl Jost, Gartenstraße 30.
Osnabrück. Walter Bubert, Breitergang 6.
Osterode a. H. Karl Gerlts, Fuchshallerweg.
Osterode (**Ostpreußen**). Max Dorsch, Schlosserstr. 2.
Osterwieck a. H. Franz Kunze, Nikolaistr. 38.
Ostritz i. Sa. Ernst Kallert, Schützenstr. 34.
Ottendorf-Okrilla, Max Lödrich, Kirchstr. 20.
Parchim. Willi Harm, Wockerstr. 11.
Pasewalk. A. Schreen, Grünstr. 17.
Pasing. Simon Knör, Münchnerstr. 47/2.
Passau. Michael Gruber, Seilerwöhr b. P., Schießstadtweg.
Pegau. Max Heinze, Bahnhofstr. 67, F. II.
Pegnitz (**Oberfranken**), Hermann Mellinghoff, Nr. 174.
Peine. August Deppe, Friedrichstr. 54 II.
Peisterwitz, Kr. Ohlau. ?
Penig. Gustav Fiedler, Altes Schützenhaus.
Penzig. Bernhard Menzel, Friedrichstr. 27.
Perleberg. Frdr. Schwartz, Koloniestr. 20.
Pforzheim. Nic. Zürner, Oestl. Karl Friedrichstr. 103 III.
Pfungstadt. Ludwig Klöppinger, verl. Sandstr. 102.
Pinneberg. **Joh. Knaak, Prisdorferstr. 16 pt.**
Pirmasens. **Adolf Schützle**, Pfarrgasse 12.
Pirna. **Martin Mettal, Copitz,** Lohmenerstr. 5.
Plauen i. Vogtl. **Felix Fraenkel**, Königstr. 12.
Plauenscher Grund. **Karl Weiß, Döhlen b. Dresden, Tharandterstr. 78 g. T.-A.: Deuben 2785.**
Plettenberg. **Johann Hoffmann, Oesterthalstr.**

Plön. Gustav Lorke, Markt 15.
Pößneck i. Th. Max Neubauer, Am Aktiengarten 7.
Posen. Friedrich Friehmann, Festungstr. 25 II.
Potsdam. Gust. Ziep, Kiewitt 30.
Preetz. Johs. Schwarz, Postfelderweg 5.
Prenzlau. Hermann Zühlsdorf, Winterfeldtstr. 28.
Pulsnitz i. Sa. Emil Garten, Ohornstr. 190 B.
Quakenbrück. Th. Wessels, Friedrichstr. 4.
Quedlinburg. Karl Wölfer, Marschlingerhof 24.
Radeberg i. S. E. Menzel, Röderstr. 10.
Radolfzell. Paul Strobel, Schützenstr. 75.
Raguhn. Friedrich Strobel, Gartenstr. 11.
Rastatt. Julius Mistele, Kaiserstr. 63, II.
Rastenburg. J. Nikolai, Vordere Neustadt 27, I.
Rathenow. Carl Gehrmann, Jägerstr. 22.
Ratibor. Jos. Trompeta, Bosatzerstr. 12.
Rauscha u. Umgegend. Bruno Marquardt, Glasarbeiter.
Ravensburg. K. Hartmann, Gespinstmarktstraße.
Rawitsch. Hermann Schnier, Friedrichstr. 484.
Recklinghausen. Josef Adamek, Löhrhofstr. 5.
Regensburg. Michael Burgau, Schöne Gelegenheit 10.
Rehau. Paul Besser, Schönwald, Oberfranken.
Reichenau, Sa. Hch. Richter, Geschäftsführer, Nr. 148 d.
Reichenbach i. Schl. Adolf Drieschner, Alte Bahnhofstr. 3.
Reichenbach i. Vogtl. P. Knothe, Friedrich Auguststr. 1.
Remscheid. Wilhelm Koch, Kirchhofstr. 6.
Rendsburg. H. Schulz, Münzstr. 12.
Reutlingen. Otto Wandel, Fizionstr. 44 I.
Rheda i. Westf. Franz Hermann, Langestr. 74.
Riesa. Paul Fiedler, Hauptstr. 60.
Rochlitz i. S. Max Müller, Hohegasse 194.
Roda (S.-A.). Max Beerbaum, Töpferberg 5.
Ronneburg. Franz Pfeiffer, Bergkellergasse 16.
Ronsdorf, Rhld. Frdr. Hilberkus, Luisenstr. 31 a.
Rosenheim i. Bay. Hans Sickinger, Kufsteinerstr. 28 III.
Roßlau i. Anh. Eduard Markmann, Dessauerstr. 61.
Roßwein i. S. Kurt Hause.
Rostock i. M. Julius Asch, Doberanerstr. 43.
Roth am Sand. Hch. Hofmann, Bahnhofstr. 16.
Rötha. Karl Heinze, Wettinstr. 101 H. II.
Rothenburg a. T. Hans Oberländer, Turmsee 1019.
Rudolstadt. Alwin Kirste, Vorwerksgasse 18.
Ruhla. Heinrich Schäfer, Knaudtstr. 46.
Rumpenheim b. Offenbach a. M. Friedrich Hammel, Gartenstr. 12.
Rüsselsheim a. M. Jean Hardt, Ernst-Ludwigstr. 27.
Rüstringen. Hch. Onnen, Papingastr. 10.
Saalfeld a. d. S. R. Fischer, Alter Markt 21.
Saarbrücken 3. Nikolaus Reifers, Mühlenstr. 16, Hths.
Saargemünd. Michael Fischer, Gefängnisstr. 40.
Sagan. Josef Rieger, Fischendorferstr. 19.
Salzuflen (Lippe). Th. Pauk, Brüderstr. 6.
Salzungen. Ernst Röder, Leimbacherstr. 300.
Salzwedel. Albert Bloßfeld, Mittelstr. 8.
Sangerhausen. Otto Zimmermann, Rähmen 13.
St. Georgen i. Schw. Karl Burgbacher, Bahnhofstr. 146.
St. Ingbert. Franz Jung, Neuweilerstr. 2.
St. Ludwig (Elsaß). Franz Schütt, Hegenheimerstr. 9.
Scharmbeck. Theodor Thill, Heiligenbergstr. 232.
Schiffbek. A. Koop, Hamburgerstr. 52 III.
Schkeuditz. Paul Straube, Bismarckstr. 6.
Schleiz (Reuß). Wilh. Düringer, Brunnengasse 38.
Schleswig. Karl Kolar, Kleinberg 11.
Schlotheim i. Thür. Gg. Felbinger, Lagerhalter, Laubgasse.
Schmalkalden. Gotthard Petrie, Neumarkt 1.
Schmiedeberg i. Riesengeb. Robert Reimann, Zillerthal, Quirl 379.
Schmölln (S.-A.). Alois Schell, Moritzstr. 15.
Schneeberg b. Chemnitz. Max Kircheis, Grundstraße.
Schneidemühl. Willy Hoffmann, Martinstr. 4.
Schönberg (Meckl.). Karl Zunk, Wasserstr. 62.
Schönebeck a. d. E. Paul Hofmann, Welslebenstr. 12.
Schöningen. Friedrich Kurz, Brauhof, Konsumverein.
Schönlanke. Otto Boege, Bahnhofstr. 47 I.
Schorndorf (Württbg.). Hch. Talmon-Groß, Neue Str.
Schötmar i. Lippe. Fritz Paukoke.
Schramberg. H. Westermann, Heudöckle 6.
Schwabach. Thomas Gierer, Ziegelgasse 1.
Schwäb.-Gmünd. J. M. Becker, Ledergasse 8.
Schwandorf. Josef Sichler, Kirchplatz 20 E.
Schwartau b. Lübeck. Joh. Ketelhohn, Auguststr. 3.
Schwarzathal. Karl Ginnel, Metallarb., Katzhütte i. Th.
Schwarzenbach a. S. Wolfgang Koch, Geschäftsführer.
Schwedt a. O. Franz Lefevre, Jüdenstr. 10.
Schweidnitz. August Biedermann, Glubrechtstr. 21.
Schweinfurt. Georg Häring, Manggasse $18\frac{1}{2}$.
Schwelm i. W. Ernst Hackler, Hagelsiepen.
Schwenningen i. Württ. J. Schönenberger, Ob dem Brückle 17.
Schwerin i. M. Fritz Boldt, Wittenburgerstr. 81.
Schwerin a. W. H. Wegener, Gr. Töpferstr. 17.
Schwerte. Fritz Roese, Haselackstr. 12.
Schwetzingen. Jakob Eidemocil, Mannheimerstr. 100.
Schwiebus. Reinhold Schulz, Halbestadtstr. 15.
Sebnitz i. S. Emil Weichold, Hertigswalderstr. 140.
Seesen a. H. Arno Kroße, Zigarrenarb., Schulplatz.
Seifhennersdorf. Reinhard Schlegel, Nr. 252.
Segeberg. G. Kiencke, Lübeckerstr. 72.
Selb i. Oberfr. Adam Lang, Reuthweg 187 E.
Seligenstadt (Hessen). Georg Hüter.
Semd i. Hessen, Post Gr. Umstadt. Hch. Vogel XIV.
Senftenberg, N.-L. Julius Koßal, Thamm b. S., Sternstr. 21.
Siegen i. W. Wilh. Nepecks, Sandstr. 74 III.
Sindelfingen. Paul Burger, Bahnhofstr. 29.
Singen (Amt Konstanz). ?
Soest i. W. Hub. Schmitz, Pollhofstr. 24.
Sohland a. d. Spree, Ernst Heinrich, Nr. 437.
Solingen. Aug. Heimann, Blumenstr. 98.
Soltau (Hannover). Ludwig Hörr, Tetendorferstr. 490.
Sömmerda i. Th. Moritz Wandt, Moltkestr. 30.
Sommerfeld (Bezirk Frankfurt a. O.). Richard Krahl, Breitestr. 74 III.

Wismar. Paul Eckermann, Weberstr. 21 I.
Wissen a. d. Sieg. Hch. Schmuck, Hockelbach 23.
Witten a. d. R. Fritz Peter, Cäcilienstr. 16.
Wittenberg (Bez. Halle). Otto Geist, Töpferstraße 1.
Wittenberge. Aug. Ollroth, Lenzener Str. 42.
Wolfenbüttel. W. Willms, Fischerstr. 17.
Wölfis. ?
Wolgast. Emil Neas, Chausseestr. 4a.
Worms. Wunibald Lutz, Alzeyerstr. 14.
Wriezen a. O. Ernst Kulicke, Friedrichstr. 21 II.
Wülfrath (Kr. Mettmann). Otto Heinrichs, Kaiser-Wilhelm-Str. 191 II.
Würzburg. Frz. Wirsching, Semmelstr. 46 I.
Wunsiedel. Karl Leppert, Friedhofsweg 238 1/9.
Wurzen. Rob. Eberhardt, Fischerstraße, Ecke Marienstr.
Zabrze, O.-Schl. Stefan Kunze, Gartenstr. 27.
Zechau (S.-A.). Arnold Rauschenbach, Großröda bei Köstiz (S.-A.).
Zehdenick. Gustav Klammer, Liebenwalderstr. 34.
Zeitz. Julius Schippa, Klosterstr. 13.
Zella-St. Blasii. Karl Pfannschmidt, Hochwald 5.
Zerbst. Karl Fräßdorf, Kupfergasse 19.
Zeulenroda. Artur Drechsler, Greizerstr. 66.
Zielenzig. Paul Grundemann, Am Weinberg 74a.
Zirndorf b. Fürth. J. Grill, Schreiner.
Zittau i. S. Max Strobel, Mühlstr. 2.
Zoppot. Fritz Bäker, Südstr. 82 II.
Zörbig, Bz. Halle. Oscar Berndt, Kl. Ritterstr. 28.
Zossen. Karl Grobe, Kirchplatz 10.
Zuffenhausen. Heinrich Trommer, Rosenstr. 63.
Züllichau. Paul Walter, Mühlstr. 6.
Zweibrücken. Karl Schnitter, Lazarettstr. 14.
Zwickau. Georg Herleb, Stiftstr. 5.
Zwönitz. August Kaufmann, Niederzwönitz 154b, b. Z.

Adressen der Gewerkschaftshäuser.

(Die mit * versehenen Orte haben Gewerkschaftshäuser, die auf eigenem Grund und Boden stehen.)

Alfeld a. d. L., Winzenburgerstr. 21.
Altenburg i. S.-A., „Z. Rautenkranz", Wilhelmstr. 3.
Bamberg, Mühlwörtstr. 7.
* **Berlin,** Engelufer 14/15.
* **Bernburg,** Schulstr. 17.
* **Bonn a. Rh.,** Burggartenstr. 14.
* **Brandenburg a. H.,** Steinstr. 42.
Bremen, Faulenstr. 58/60.
* **Breslau,** Margaretenstr. 17.
* **Charlottenburg,** Rosinenstr. 3.
* **Coswig i. A.,** ?
* **Darmstadt,** Bismarckstr. 19.
Dessau, Ballenstedterstr. 1.
Dortmund, Leibnizstr. 20.
* **Dresden,** Ritzenbergstr. 2.
* **Düsseldorf,** „Volkshaus", Flingerstr. 11—17 und Wallstr. 10.
* **Elberfeld,** ?
* **Frankfurt a. O.,** ?
* **Frankfurt a. M.,** Allerheiligenstr. 51.
* **Gießen,** Schanzenstr. 18.
* **Gotha,** „Volkshaus z. Mohren", Mohrenstr. 18, T.-A. 451.
* **Halle a. S.,** Burgstr. 27.
* **Hamburg,** Besenbinderhof 57/66.
Hannover, Nicolaistr. 7.
Jena, Schloßgasse 19.
Kempten, Bürgersaal.
* **Kiel,** Fährstr. 24.
* **Köln a. Rh.,** Severinstr. 197/199.
* **Lauban i. Schl.,** Breitestr. 23.
* **Leipzig,** Zeitzerstr. 32.
* **Liegnitz,** Katzbachstr. 1.
Lübeck, Johannisstr. 46/52.
* **Mannheim,** F. 4. 8.
Metz, Marzellenstr. 10.
* **München,** Pestalozzistr. 40/42.
Nürnberg, Breitegasse 25/27.
* **Offenbach a. M.,** Austr. 9.
* **Pirna,** Reitbahnstr. 3.
* **Plauen i. V.,** „Schillergarten", Pausaerstr. 95.
* **Remscheid,** ?
* **Ronneburg,** ?
Rudolstadt, Innere Weimarischestr. 6.
Saalfeld a. S., ?
Saarbrücken 3, Gerberstr. 24.
* **Solingen,** Kölnerstraße.
* **Sonderburg,** Bergstr. 7.
* **Stettin,** Gr. Oderstr. 18—20.
* **Stralsund,** ?
* **Stuttgart,** Eßlingerstr. 17/19.
Trier, Brückenstr. 90.
Wald b. Solingen, ?
Weimar, Buttelstedterstr. 8.
Weißenfels a. S., ?
* **Wernigerode,** Vollsgarten, Feldstraße.
Wiesbaden, Wellritzstr. 41.
Worms, Gaustr. 20.
Zeulenroda, ?
* **Zittau,** Breitestr. 41.

Sonderburg. Rich. Hempel, Bergstr. 23.
Sondershausen. Franz Niekrowietz, Jechastr. 34.
Sonneberg i. Th. K. Knauer, Friedrichstr. 6 I.
Sorau. Emil Müller, Schulplatz.
Spandau. Richard Appoldt, Lynarstr. 10 IV.
Speyer. Fr. Ober, Hasenpfuhlstr. 36, Wirtschaft „Zur Rheinstation".
Spremberg. Julius Herbst, Bautznerstr. 18.
Sprendlingen b. Frankf. a. M. G. Ebert III, Ludwigstr. 12.
Sprottau. Arthur Schiller, Markt 39.
Stade. W. Heidtmann, Johannesstr. 6.
Stadthagen. H. Dehne, Querstr. 4.
Stadtilm. Franz Weißmeyer, Rosenstr. 1.
Stadtlengsfeld i. Th. Arthur Brandt, Porzellandreher.
Stadtoldendorf. Ch. Helmker, v. d. Kamphof 96.
Stargard i. P. Paul Suckow, Jobststr. 69.
Starnberg (O.-B.). Fritz Jacobey, Buchdrucker.
Staßfurt. August Schulze, Neue Straße 17.
Steglitz. Richard Hagen, Friedenau, Kaiserallee 115 III.
Stendal. Hch. Hallmann, Rohrstr. 37.
Sterkrade. Oskar Holstein, Bahnhofstraße 39 a.
Stettin. Arbeitersekretariat, Gr. Oderstr. 18/20.
Stockelsdorf. Ernst Schmidt, Lohstr. 19.
Stollberg i. Erzgeb. Richard Früh, Hoheneckerstr. 212.
Stolp i. Pomm. Rudolf Czech, Schlawerstr. 7 a.
Stralsund. Wilhelm Sponholz, Mauerstr. 22, II.
Strasburg, U.-M. August Conrad, Falkenbergerstr. 11.
Straßburg i. E. Karl Schira, Straßburg i. E.-Grüneberg, Altdorferstr. 2.
Straubing. Ludwig Schadenfroh, Bernauergasse 72, I.
Strausberg. Aug. Kiesling, Wilhelmstr. 116.
Strehlen i. Schl. Julius Lorenz, Münsterbergerstr. 15.
Strelitz i. M. Karl Scharp, Rendlitzerstr. 12.
Striegau i. Schl. Oswald Hummel, Bahnhofstr. 11.
Stuttgart. Hermann Haarer, Nadlerstr. 3 I. Tel. 4633.
Suhl i. Th. O. Greifelt, Auf der Mauer 11.
Sulingen. Hch. Barmbold, Gartenstraße.
Swinemünde. Karl Matern, Bedastr. 6.
Tailfingen (Württbg.). Joh. Amann, Schlosserstr. 4.
Tambach (Hzgt. Gotha). Franz Huger, Dietharz b. T., Thielegasse 5.
Tangermünde. Wilh. Schulze, Kirchstr. 26.
Taucha b. Leipzig. Gottfried Butzkamp, Döbitz b. T.
Teterow i. M. Paul Dethloff, Oestliche Ringstr. 29.
Thale a. Harz. Hch. Schinkel, Hüttenchaussee 9.
Themar (Bezirk Erfurt). Ernst Schübel, Lagerhalter.
Thorn. Paul Neumann, Thorn-Mocker, Ulmenallee 7.
Tilsit. E. Dobinsky, Goldschmiedestr. 54 I.
Tirschenreuth. Hugo Pleier, Schmellergasse.
Tondern. Rudolf Grimnitz, Strucks-Allee 46.
Torgau. Albert Kroll, Leipzigerstr. 40 II.
Torgelow. Paul Neumann, Wilhelmstr. 13.
Traunstein. Georg Burghartswieser, Gasstr. 33.
Trebbin. Max Klozin, Zossenerstr. 16 a.
Treuen. Reinhard Medick, Weststr. 512.
Treuenbrietzen. Franz Spiller, Grünstr. 31.
Triberg (Bad. Schwarzwald). A. Haas, Wasserfallstr. 2.

Triebes (Reuß j. L.). H. Wagner, Waldstr. 4.
Trier. Kaspar Goeden, Brückenstr. 90.
Tübingen. Paul Esseke, Mauerstr. 19 a I.
Tuttlingen. J. Schwald, Zeughausstr. 29.
Ueckermünde. Albert Lipke, Liepgartnerstr. 11.
Uelzen. Reinh. Holtz, Louisenstr. 78.
Uetersen i. Holst. Ernst Fritsche, Tornescherweg.
Ulm a. d. D. Jakob Rueß, Fischergasse 6 II.
Unna i. W. Karl Hoffmann, Klosterwall 22 I.
Urach. Traugott Glock, Marktplatz 8.
Varel i. Oldenb. Karl Riepe, Pelzerstr. 5.
Vegesack. Otto Jünger, Gerhard-Rohlfs-Str. 44.
Velbert. Hugo Bröcker, Poststraße 53.
Velten i. d. M. Fr. Hamann, Breitestr. 91.
Verden (Aller). F. Hatzky, Mühlenberg 8.
Vetschau. Hermann Tenzer, Friedhofstr. 7.
Viersen. Johann Türk, Friedhofstr. 11.
Vietz (Ostbahn). August Seibert, Cüstrinerstr. 19 II.
Vilbel (Main-Weserbahn). M. Reck, Frankfurterstr. 184.
Villingen i. Bad. M. Hagenbucher, Schulgasse 7.
Vilsbiburg. Joh. Bapt. Weiß, Seybalddorferstr. 32 1/3.
Visselhövede. Louis Kruse, Große Straße 35.
Waiblingen. A. Wilcke, Kurzestr. 2.
Waldenburg i. Schl. Karl Franz, Friedländerstr. 28.
Waldheim i. S. Richard Rasch, Härtelstr. 6.
Waldkirch i. B. Aug. Sigwart, Neue Friedhofstr. 4 II.
Waldshut i. Baden. Franz Trautweiler.
Walsrode. Fr. Goosmann, Benzerstr. 239 a.
Waltershausen i. Thür. Louis Gräf, Borngasse 13.
Wanne i. W. Friedrich Sohns, Schulstr. 22.
Waren. Karl Moll, Groß-Mauerstr. 15.
Warnemünde. Fritz Koop, Poststr. 4 pt.
Wedel. Johs. Dalke, 1. Hörnstr. 13.
Weferlingen, Prov. Sa. Wilh. Zabel, Magdeburgerstr. 13.
Weida i. Th. Hermann Albert, Weimarische Volkszeitung.
Weilheim, O.-B. Martin Zistl, Mittler Graben 338 a.
Weimar. Otto Kirsten, Friesstr. 14 pt.
Weinheim. Jakob Kraft, Birkenauertalstr. 81.
Weißenburg i. B. Max Müller, Schießgraben 460.
Weißenfels a. S. F. Geppert, Dammstr. 18.
Weißwasser. Karl Kleye, Schuh-Versandgeschäft, Luisenstraße.
Werben a. Elbe. Karl Schabram jr., Schadewachten 121.
Werdau. Robert Ruthmann, Zwickauerstr. 14 I.
Werden a. Ruhr. Karl Eschen, Lagerhalter, Bungertstraße.
Werder a. Havel. Karl Schwerick, Kugelweg 2.
Wermelskirchen. Otto Reetz, Pfarrstr. 10.
Wernigerode. Richard Thormann, Georgistr. 38 I.
Wesel. Reinhold Kopp, Mergermannstr. 12.
Wetzlar. Heinrich Hering, Friedenstr. 9.
Wiesbaden. Richard Eitner, Gustav Adolfstr. 14.
Wildeshausen. Rich. Hannemann, Maurer, Kaiserstr.
Wilster. Friedrich Krüger, Rumflehterstr. 18.
Winsen a. Luhe. Wilhelm Rohlandt, Bahnhofstr. 23.
Wirges (Westerwald). August Koopmann, Dornbergstraße I. Haus 19.

Gewerkschaftspresse.

Central=Organ: **„Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands".** Berlin SO. 16, Engelufer 15 IV. T.=Nr.: Amt Moritzplatz 4631.

Asphalteure. „Der Asphaltarbeiter". Berlin SO. 16, Engel=Ufer 15 I.

Bäcker. „Deutsche Bäcker= und Konditoren=Zeitung". Hamburg I, Besenbinderhof 57/66.

Bauarbeiter. „Der Grundstein". Hamburg 25, Wallstr. 1.

Bergarbeiter. „Bergarbeiter=Zeitung". Bochum, Wiemelhauserstr. 38/40.

Bildhauer. „Bildhauer=Zeitung". Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2, II.

Böttcher. „Deutsche Böttcher=Zeitung". Bremen, Faulenstr. 58/60.

Brauerei= und Mühlenarbeiter. „Verbands=Zeitung". Berlin O. 27, Schicklerstr. 6.

Buchbinder. „Buchbinder=Zeitung". Berlin S. 59, Urbanstr. 63 I.

Buchdrucker. „Korrespondent". Leipzig, Salomonstr. 8.

Buchdruckerei=Hilfsarbeiter. „Solidarität". Berlin NO. 18, Elbingerstr. 18.

Bureauangestellte. „Der Bureau=Angestellte". Berlin C. 25, Kaiser Wilhelmstr. 20.

Dachdecker. „Dachdecker=Zeitung". Hanau, Rhönstr. 6.

Fabrikarbeiter. „Der Proletarier". Hannover, Nikolaistraße 7.

Fleischer. „Der Fleischer". Berlin SO. 33, Muskauerstr. 28 II.

Friseurgehilfen. „Friseurgehilfen=Zeitung". Berlin N. 113, Bornholmerstr. 89 III. T.=A. Norden, 11304.

Gärtner. „Allgemeine Deutsche Gärtner=Zeitung". Berlin S. 42, Luisenufer 1.

Gastwirtsgehilfen. „Der Gastwirtsgehilfe". Berlin N. 24, Gr. Hamburgerstr. 18/19.

Gemeindearbeiter. „Die Gewerkschaft". Berlin W. 57, Winterfeldtstr. 24. „Die Sanitätswarte" (für die Krankenpfleger). Berlin W. 57, Winterfeldtstr. 24.

Glasarbeiter. „Der Fachgenosse". Berlin O. 17., Goßlerstraße 29 II.

Glaser. „Glaser=Zeitung". Karlsruhe i. B., Wilhelmstraße 47.

Handlungsgehilfen. „Handlungsgehilfen=Zeitung". Berlin NW. 23, Holsteiner Ufer 16. T.=A. Moabit, 8634. Ebenda: „Der Filialleiter" (für die Lagerhalter).

Handels=, Transport= und Verkehrsarbeiter. „Der Courier". Berlin SO. 16, Engel=Ufer 21. Ebenda: „Der Straßenbahner", „Die Schiffahrt", „Weckruf". T.=A. Moritzplatz 950 u. 11864.

Hausangestellten. „Zentralorgan". Berlin SO. 16, Engelufer 21, T.=A. Moritzplatz, 298.

Holzarbeiter. „Holzarbeiter=Zeitung". Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2. T.=A. Moritzplatz, 14720.

Hutmacher. „Correspondent". Altenburg, S.=A., Nordstraße 57.

Kürschner. „Der Kürschner". Berlin NO. 43, Weinstraße 8 pt.

Kupferschmiede. „Der Kupferschmied". Berlin SO. 16, Engelufer 15, I.

Landarbeiter. „Der Landarbeiter". Berlin SO. 16, Michaelkirchplatz 1 II, T.=A. Moritzplatz, 298.

Lederarbeiter. „Lederarbeiter=Zeitung". Berlin SO. 33, Muskauerstr. 30 II.

Lithographen und Steindrucker. „Graphische Presse", Friedrichshagen, Viktoriastr. 25.

Maler. „Vereins=Anzeiger". Hamburg 25, Claus=Grothstr. 1 II.

Maschinisten und Heizer. „Deutscher Maschinist und Heizer". Berlin SO. 33, Skalitzerstr. 47/48.

Metallarbeiter. „Metallarbeiter=Zeitung". Stuttgart, Rötestr. 16 A.

Notenstecher. „Der Notenstecher". Leipzig, Wörthstr. 16 pt.

Porzellanarbeiter. „Die Ameise". Charlottenburg, Wallstraße 95 II.

Sattler. „Sattler= und Portefeuiller=Zeitung". Berlin SO. 16, Brückenstr. 10 b.

Schiffszimmerer. „Der Schiffszimmerer". Hamburg 1, Besenbinderhof 57, Zimmer 52.

Schneider. „Fachzeitung für Schneider". Berlin SO. 16, Michaelkirchplatz 15 II.

Schuhmacher. „Schuhmacher=Fachblatt". Gotha, W. Bock.

Steinarbeiter. „Der Steinarbeiter". Leipzig, Zeitzerstraße 32.

Steinsetzer. „Allgemeine Steinsetzer=Zeitung", Berlin N. 24, Elsasserstr. 86/88. T.=A. Norden 1198.

Tabakarbeiter. „Der Tabakarbeiter". Bremen, Faulenstraße 58/60.

Tapezierer. „Correspondenzblatt für Tapezierer". Berlin SO. 16, Engelufer 19.

Textilarbeiter. „Der Textilarbeiter". Berlin O. 27, Andreasstr. 61.

Töpfer. „Der Töpfer". Berlin SO. 36, Wienerstr. 7.

Xylographen. „Zeitschrift für Xylographen". Friedenau, Sponholzstr. 35.

Zimmerer. „Der Zimmerer". Hamburg I, Besenbinderhof 57/66.

Zivilmusiker. „Fachzeitung f. Zivilmusiker". Berlin N. 37, Lottumstr. 22, III.

Für die in Centralverbänden Organisierten erscheinen ferner in italienischer Sprache „L'Operaio Italiano", Hamburg 25, Wallstraße 1, und in polnischer Sprache „Oswiata", Posen, Fischerei 20. Gewerkschaftliche Nachrichten an die Tagespresse vermittelt das „Sozialdemokrat. Pressebureau", Berlin SW. 68, Lindenstr. 3.

Sozialistische Presse Deutschlands.

Altenburg. „Altenburger Volkszeitung", Frauenfelsstraße 4. T.-Nr. 618.

Arnstadt. „Volksblatt für Schwarzburg-Sondershausen".

Augsburg. „Schwäbische Volkszeitung", Maximilianstraße B 31.

Bayreuth. „Fränkische Volkstribüne", Richard Wagner-Straße 23.

Berlin. „Vorwärts", Berliner Volksblatt, SW. 68, Lindenstraße 69. T.-A. Moritzplatz 1983.

Berlin. „Arbeiter-Jugend", SW. 68, Lindenstr. 3.

" „Kommunale Praxis", Zehlendorf (Wannseebahn), Prinz-Handjery-Str. 39.

" „Sozialistische Monatshefte", Berlin-Westend, Kastanien Allee 27.

Berlin-Friedenau. „Die Neue Zeit", Niedstr. 14.

Bielefeld. „Volkswacht", Schulstr. 20. T.-Nr. 353.

Bochum. „Volksblatt", Hermannshöhe 7. T.-Nr. 1236.

Brandenburg. „Brandenburger Zeitung", Kurstr. 73.

Braunschweig. „Volksfreund", Schloßstr. 2.

Bremen. „Bremer Bürgerzeitung", Hankenstr. 21/22. T.-Nr. 1830.

Bremerhaven. „Norddeutsche Volksstimme", Am Hafen 49. T.-Nr. 395.

Breslau. „Volkswacht", Neue Graupenstr. 5 II. T.-Nr. 3141.

Cassel. „Volksblatt für Hessen und Waldeck", Wolfhagerstr. 5/7. T.-Nr. 2530.

Chemnitz. „Volksstimme", Dresdenerstr. 38. T.-Nr. 1996.

Coburg. Gerberg 6.

Cottbus. „Märkische Volksstimme", Am Amtsteich 18.

Crefeld. „Niederrheinische Volkstribüne", Breitestr. 62. T.-Nr. 1158.

Danzig. „Volkswacht", Dominikswall 8.

Darmstadt. „Volksbote", Bismarckstr. 19.

" „Hessischer Volksfreund", Bismarckstr. 19.

Dessau. „Volksblatt für Anhalt", Askanischestr. 107.

Dortmund. „Arbeiter-Zeitung", Kielstr. 5. T.-Nr. 913.

Dresden. „Dresdener Volkszeitung", Zwingerstr. 22.

" „Volkszeitung" (für Freiberg, Oederan, Hainichen,) Zwingerstr. 22.

Düsseldorf. „Volks-Zeitung", Wallstr. 10. T.-Nr. 8744.

Duisburg. „Niederrheinische Arbeiter-Zeitung", Marienstr. 29.

Eisenach. „Eisenacher Volkszeitung", Lutherplatz 1. Tel. 838.

Elberfeld. „Freie Presse", Robertstr. 8.

Erfurt. „Tribüne", Kleine Arche 1. T.-Nr. 824.

Essen a. Ruhr. „Arbeiter-Zeitung", Grabenstr. 67.

Eßlingen. „Eßlinger Volkszeitung", Küferstr. 13.

Frankfurt a. M. „Volksstimme", Gr. Hirschgraben 17. T.-Nr. 2581.

Flensburg. „Flensburger Volkszeitung", Norderstr. 31.

Freiburg i. Br. „Volkswacht", Predigerstraße, Ecke Lindenstraße.

Gera. „Reußische Tribüne", Alte Schloßgasse 11. T.-Nr. 643.

Gießen. „Oberhessische Volkszeitung", Bahnhofstr. 23.

Görlitz. „Görlitzer Volkszeitung", Luisenstr. 6.

Gotha. „Volksblatt", Mohrenberg 7.

Göppingen. „Freie Volkszeitung", Poststr. 42.

Greiz. „Reußische Volkszeitung", Untere Silberstr. 2. T.-Nr. 473.

Halle a. S. „Volksblatt für Halle", Harz 42/43.

Hamburg. „Hamburger Echo", P.-A. 36, Fehlandstraße 11. T.-A. II 3801.

Hannover. „Volkswille", Nikolaistr. 7.

Harburg a. E. „Volksblatt", Großer Schippsee 4, part. T.-Nr. 262.

Heilbronn. „Neckar-Echo", Karlstr. 38a, T.-Nr. 767.

Hof i. B. „Oberfränkische Volks-Zeitung", Bachstraße 4.

Jena. „Weimarische Volks-Zeitung", Schloßgasse 19. T.-Nr. 137.

Karlsruhe. „Volksfreund", Luisenstr. 24. T.-Nr. 128.

Kattowitz O.-Schl. „Freie Presse", Gustav Freytagstraße [illegible].

Kiel. „Schleswig-Holsteinische Volks-Zeitung", Bergstraße 11. T.-Nr. 446.

Köln a. Rh. „Rheinische Zeitung", Ursulaplatz 6.

Königsberg i. Pr. „Königsberger Volks-Zeitung", Köttelstr. 19.

Landsberg a. W. „Neumärkisches Volksblatt", Küstrinerstraße 112.

Langenbielau. „Der Proletarier aus dem Eulengebirge", Ober-Langenbielau, 2. Bezirk, Nr. 35.

Leipzig. „Leipziger Volks-Zeitung", Tauchaerstr. 19/21. T.-Nr. 13 693.

" „Volks-Zeitung für das Muldenthal", Tauchaerstr. 19/21.

Ludwigshafen a. Rh. „Pfälzische Post", Maxstr. 65. T.-Nr. 41.

Lübeck. „Lübecker Volksbote", Johannisstr. 46, Hths. I. T.-Nr. 926.

Lüdenscheid. „Volksstimme", Louisenstr. 19.

Lüneburg. „Lüneburger Volksblatt", Ritterstr. 46.

Magdeburg. „Volksstimme", Gr. Münzstr. 3. T.-Nr. 1794.

Mainz. „Volks-Zeitung", Zanggasse 13. T.-Nr. 803.

Mannheim. „Volksstimme" R 3, 14.

Meißen. „Volkszeitung", Poststraße.

Mühlhausen i. Th. „Volks-Blatt", Ziegelstr. 49/50.

Mülhausen i. E. „Mülhauser Volks-Zeitung", Dreikönigsstraße 37.

München. „Münchener Post", Altheimereck 18/19. T.-Nr. 12 606—12 609.

" „Bayrisches Wochenblatt", Altheimereck 18/19. T.-Nr. 12 865.

Neu-Salzbrunn. „Schlesische Bergwacht", Post Bad Salzbrunn.

Nordhausen. „Nordhäuser Volkszeitung", Wolfstr. 14.

Nürnberg. „Fränkische Tagespost", Breitegasse 25/27. T.-Nr. 1440.

Adressen-Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 2. Herausgegeben am 4. April. **1914.**

Das nächste Adressenverzeichnis erscheint Anfang Juli. In demselben können nur die Adressenänderungen **berücksichtigt werden, die uns vor dem 12. Juni gemeldet worden sind.** Das gleiche gilt **auch für die Ueberweisung des „Correspondenzblatt“**, die für das III. Quartal am 15. Juni erfolgt. Später eingehende Adressenveränderungen können, soweit die Zustellung des „Correspondenzblatt“ in Frage kommt, erst für das **IV. Quartal berücksichtigt werden.** Diese Bezieher müssen ihre Adressenänderung sofort **dem zuständigen Postamte mitteilen und für die Nachsendung**, sofern ein anderer Bestellbezirk in Frage kommt, **50 Pf. Gebühr zahlen.** Unregelmäßigkeiten in der Zustellung des Blattes müssen **stets dem Postamte mitgeteilt werden. Im Laufe des Quartals** gewählte Kartellvorsitzende müssen **bis Quartalsschluß das Blatt von ihren Vorgängern im Amte einfordern.** Adressenänderungen, die uns vom 12. Juni ab **gemeldet werden, finden erst** in dem Anfang Juli erscheinenden Verzeichnis Aufnahme.

Inhalt: Die Vorsitzenden der deutschen Centralverbände. — Arbeitersekretariate. — Gewerkschaftskartelle.

Die Vorsitzenden der deutschen Centralverbände.

Asphalteure. W. Püstow, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15.
Bäcker und Konditoren. O. Allmann, Besenbinderhof 57, Hamburg 1. Tel. Gruppe III. 7050.
Bauarbeiter. Fr. Paeplow, Hamburg 25, Wallstr. 1.
Bergarbeiter. H. Sachse, Wiemelhauserstr. 38/40, Bochum. T.-Nr. 98.
Bildhauer. P. Dupont, Berlin SO. 16, Am Kölln. Park 2.
Böttcher. C. Winkelmann, Faulenstr. 58/60, Bremen. Tel. 7341.
Brauerei- u. Mühlenarbeiter. M. Etzel, Schicklerstraße 6, Berlin O. 27. T.-A. Königstadt 275.
Buchbinder. E. Kloth, Urbanstr. 63 I, Berlin S. 59. T.-A. Moritzplatz, 8653.
Buchdrucker. E. Döblin, Chamissoplatz 5 II, Berlin SW. 29. T.-A. Kurfürst, 1191.
Buch- u. Steindruck.-Hilfsarbeiter. Paula Thiede, Elbingerstr. 18, Berlin NO. 18. T.-A. Königst. 13679.
Bureauangestellte. C. Giebel, Berlin O. 27, Dirckſenstraße 4. T.-A. Königstadt, 6170.
Dachdecker. G. Diehl, Allerheiligenstr. 51, Frankfurt a. M.
Fabrikarbeiter. A. Bretz, Nikolaistr. 7, Hannover. T. 3002.
Fleischer. P. Hensel, Muskauerstr. 28 II, Berlin SO. 33. T.-A. Moritzplatz, 14044.
Friseurgehilfen. Fr. Etzkorn, Berlin N. 113, Bornholmerstr. 89 III. T.-A. Norden 11304.
Gärtner. Josef Busch, Berlin S. 42, Luisenufer 1. T.-A. Moritzplatz 3725.
Gastwirtsgehilfen. Robert Zeiske, Gr. Hamburgerstraße 18/19, Berlin N. 24. T.-A. Norden, 4026.
Gemeindebetriebsarbeiter. Albin Mohs, Winterfeldtstraße 24, Berlin W. 57. T.-A. Lützow, 6488.
Glasarbeiter. E. Girbig, Stralauer Allee 17. Berlin O. 17. T.-A. Königstadt, 10423.
Glaser. Herm. Eichhorn, Wilhelmstr. 47, Karlsruhe.
Handlungsgehilfen. Otto Urban, Berlin O. 25, Landsbergerstr. 43–47. T.-A. Königstadt 10629.
Hausangestellten. Frau Luise Kähler, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 21. T.-A. Moritzpl., 298.
Holzarbeiter. Th. Leipart, Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2. T.-A. Moritzplatz, 14720.
Hutmacher. A. Metzschke, Wallstr. 9, Altenburg, S.-A.
Kupferschmiede. J. Saupe, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15.
Kürschner. W. Leisler, Hambg. 23, Marienthalerstr. 136 pt.
Landarbeiter. Georg Schmidt, Berlin SO. 16, Michaelkirchplatz 1 II. T.-A. Moritzplatz, 298.
Lederarbeiter. H. Mahler, Muskauerstr. 30, 2. Et., Berlin SO. 33. T.-A. Moritzplatz, 11670.
Lithographen und Steindrucker. O. Sillier, Elsasserstraße 86/88. Berlin N. 24. T.-A. Norden, 5246.
Maler. Claus-Grothstr. 1, II., Hambg. 25.
Maschinisten und Heizer. F. Scheffel, Skalitzerstr. 47/48, Berlin SO. T.-A. Moritzplatz, 844.
Metallarbeiter. A. Schlicke, Röteſtr. 16a, Stuttgart. T.-Nr. 8800–8801.
Notenstecher. M. Löblich, Zeitzerstr. 32 II. Leipzig.
Porzellanarbeiter. Georg Wollmann, Rosinenstr. 3, Charlottenburg. T.-A. Wilhelm, 4952.
Sattler und Portefeuiller. P. Blum, Brückenstr. 10b, Berlin SO. 16. T.-A. Moritzplatz, 2120.
Schiffszimmerer. H. Allers, Besenbinderhof 57, IV, Hamburg 1. Tel. Gruppe 4, Nr. 2818.
Schneider. H. Stühmer, Michaelkirchplatz 15, II, Berlin SO. 16. T.-A. Moritzplatz, 6412.
Schuhmacher. J. Simon, Breitegasse 25/27, Nürnberg.
Steinarbeiter. P. Starke, Zeitzerstr. 32, Leipzig. T. 7503.
Steinsetzer. A. Knoll, Berlin N. 24, Elsasserstr. 86/88, Aufgang B. T.-A. Norden, 1198.
Tabakarbeiter. C. Deichmann, Faulenstraße 58/60, Bremen. T.-A. 6046.
Tapezierer. F. Spliedt, Engel-Ufer 19, I, T.-A. Moritzplatz, 13789. Berlin SO. 16.
Textilarbeiter. C. Hübsch, Andreasstr. 61, Berlin O. 27. T.-A. Königstadt, 1076.
Töpfer. A. Drunsel, Wienerstr. 7, Berlin SO. 36. T.-A. Moritzplatz, 6200.
Transportarbeiter. O. Schumann, Engel-Ufer 21, Berlin SO. 16. T.-A. Moritzplatz, 950 u. 11864.
Xylographen. O. Blechschmidt, Humboldtstr. 11, II. Berlin-Steglitz.
Zimmerer. F. Schrader, Besenbinderhof 57/66, Tel. Gruppe 3, Nr. 9080. Hamburg 1.
Zivil-Musiker. G. Fauth, Berlin N. 37, Lottumstr. 22 III.

Offenbach a. M. „Offenbacher Abendblatt", Herrnstr. 16.
Pforzheim. „Freie Presse", Oestl. Karl-Friedrichstr. 37.
Pirna. „Volkszeitung", Schlößligasse 10 b.
Regensburg. „Neue Donaupost", Dreimohrenstr. B. 31.
Remscheid. „Remscheider Arbeiter-Zeitung", Neustr. 2.
Rostock. „Mecklenburgische Volkszeitung", Doberanerstraße 6.
Rüstringen. „Norddeutsches Volksblatt", Peterstr. 20/22.
Saalfeld. „Volksblatt", Rosmaringasse 7.
Solingen. „Bergische Arbeiterstimme", Hohegasse 6.
Sonneberg. „Thüringer Volksfreund", Coburger Allee 7 c.
Stettin. „Volksbote", Schillerstr. 10.
Straßburg i. E. „Freie Presse", Finkmattstaden 2.
Stuttgart. „Schwäbische Tagwacht", Hauptstädterstraße 96. T.-Nr. 3745.
„ „Die Gleichheit", Zeitschrift für die Interessen der Arbeiterinnen, Wilhelmshöhe, Post Degerloch b. Stuttgart.
Ulm. „Donau-Wacht", Rosengasse 12.
Würzburg. „Fränkischer Volksfreund", Semmelstr. 41.
Zeitz. „Volksbote", Voigtsmauer 2 a.
Zittau. „Volkszeitung", Töpferberg 8.
Zwickau. „Sächsisches Volksblatt", Rosenstr. 16. T.-Nr. 1210.

Landes- und Bezirksvorstände der sozialdemokratischen Partei.

Preußen. E. Ernst, Berlin SW. 68, Lindenstr. 2.
Ostpreußen. H. Linde, Königsberg i. Pr., Vorderroßgarten 61/62.
Westpreußen. Julius Gehl, Danzig, Schüsseldamm 56.
Gr.-Berlin. Th. Fischer, Berlin SW. 68, Lindenstraße 2.
Brandenburg. O. Wels, Berlin SW. 68, Lindenstr. 69.
Pommern. A. Horn, Stettin, Bismarckstr. 8.
Posen. Th. Hartwig, Bromberg, Brunnenstr. 13 t.
Breslau. G. Scholich, Breslau, Margarethenstr. 17.
Görlitz. H. Eberle, Görlitz, Luisenstr. 8.
Oberlangenbielau. W. Schöntwälder, Oberlangenbielau, II. Bezirk, Nr. 208.
Kattowitz. O. Hörsing, Beuthen O.-Schl., Virchowstraße 34.
Magdeburg. H. Beims, Magdeburg, Gr. Münzstr. 3.
Halle. R. Drescher, Halle a. S., Harz 42—43.
Erfurt. W. Apel, Erfurt, Kl. Arche 1.
Schlesw.-Holstein. H. Kürbis, Altona, Adolfstr. 29.
Hannover. R. Leinert, Hannover, Nikolaistr. 7.
Oestl. Westfalen. C. Schreck, Bielefeld, Arndtstr. 8.
Westl. Westfalen. M. König, Dortmund, Staufenstraße 8.
Hessen-Nassau. Rob. Dißmann, Frankfurt a. M., Allerheiligenstr. 57.
Hessen-Kassel. G. Thöne, Kassel, Obere Karlstr. 17.
Ober-Rhein. A. Hofrichter, Köln a. Rh., Severinstr. 197/99.
Nieder-Rhein. K. Haberland, Elberfeld, Robertstr. 8a.
Bayern. E. Auer, München, Altheimereck 19.
Nordbayern. M. Walter, Nürnberg, Breitegasse 25—27.
München. Frz. Schmitt, München, Pestalozzistr. 40/42.
Südbayern. H. Nimmerfall, München, Altheimereck 18/19.
Pfalz. Fr. Profit, Ludwigshafen a. Rh., Marstr. 65.
Pfalz. H. Lieser, Homburg i. Pf., Zweibrückerstr. 18.
Sachsen. K. Sindermann, Dresden-A., Wettinerplatz 10/11.
Dresden. O. Kühn, Dresden, Wettinerplatz 10/11.
Erzgebirge. M. Jungnickel, Annaberg i. Erzgeb., Gr. Sommerleite 12.
Leipzig. R. Lipinski, Leipzig, Königstr. 12.
Vogtland. R. Meyer, Zwickau, Bosenstr. 16.
Württemberg. O. Waßner, Stuttgart, Hauptstätterstr. 96.
Baden. K. Hahn, Mannheim, R. 3. 14.
Hessen. Herm. Neumann, Offenbach a. M., Herrnstr. 16.
Mecklenburg-Lübeck. W. Kröger, Rostock, Doberanerstr. 6.
Groß-Thüringen. A. Baudert, Weimar, Pabststr. 18.
Oldenburg. Jul. Meyer, Rüstringen I, Peterstr. 20.
Braunschweig. O. Antrick, Braunschweig, Schloßstr. 2.
Hamburg. H. Stubbe, Hamburg, Gr. Theaterstr. 44.
Bremen. L. Waigand, Bremen, Geeren 6—8.
Elsaß-Lothringen. Ch. Hueber, Straßburg i. Els., Finkmattstaden 2.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Gewerkschaftskartelle.

Aachen. Jos. Kettenitz, Rudolfstr. 9.
Aalen. Karl Simon, Hirschstr. 19.
Achern i. Baden. Ernst Meyer, Rosenstr. 27 II.
Achim b. Bremen. Hch. Siedekum, Mühlenfeld 455.
Adlershof. Andreas Kronewald, Hoffmannstr. 17.
Ahlen (Wfl.). Ernst Jordan, Schulstr. 38.
Ahrensböck (Lübeck). Hch. Hartwig, Lübeckerstr. 207.
Aken/Elbe. Louis Ecke, Köthenerstr. 43.
Alfeld a. d. L. Otto Schwandt, Sedanstr. 14.
Altena i. W. Jakob Debus, Iserlohner Str. 32.
Altenburg (S.-A.). Friedrich Hertig, Kotteritzerstr. 82.
Alt-Rahlstedt. H. Bramfeld, Farmsen b. A.
Alzey. Heinrich Müller, Schriftsetzer, Käfiggasse.
Amberg. Gottlieb Stark, Amberg E 230 ½.
Andernach. Richard Bräu, Güntherstr. 52.
Anklam. Albert Häuser, Stettiner Chaussee 11.
Annaberg (Erzgeb.). Hermann Ruttoff, Turnergasse 1.
Ansbach. Paul Fiedler, Türkenstr. 9.
Antonienhütte. Schmidt, Neudorf b. A., O.-Schl., bei Hausbesitzer Andreas Moll, Privatweg.
Apenrade. Hch. Burrack, Feldstr. 5 II.
Apolda. Fridolin Kummer, Kaiser Wilhelmstr. 10.
Arheilgen b. Darmstadt. Gg. Anthes, Waldstr. 10.
Arnstadt i. Th. Wilh. Bärwinkel, Ohrdruferstr. 42.
Arnswalde. Karl Sonnenburg, Fischerstr. 6.
Artern. Otto Zimmermann, Luisenstr. 9.
Arzberg (Oberfranken). Johann Wächter, Lagerhalter.
Aschaffenburg. Konrad Pohl, Elisenstr. 8 pt.
Aschersleben. Arbeiter-Sekretariat, Herrenbreite 1.
Attendorn. Josef Mathworm, Hegenerweg 13.
Aue (Erzgeb.). Adolf Hirthe, Mozartstr. 21.
Auerbach i. V. Georg Hertel, Hainstr. 5.
Augsburg. Gewerkschaftssekretariat, Unt. Kreuz F. 318.
Auma i. Th. Edwin Schmöller, Wetzdorferstr. 2.
Aurich. C. Fischer, Breiter Weg 50b.
Backnang. Wilh. Münzing, Gartenstr. 38 I.
Bad Blankenburg (Thür. Wald). Hugo Rößig.
Baden-Baden. A. Richter, Lichtenthal-B., Steinackgasse 5.
Bad-Dürkheim. Hch. Jung, Schriftsetzer, Hinterbergstr.
Bad Harzburg. K. Simmerling, Maurer, Westerode, Harz.
Bad-Reichenhall. Arbeitersekretariat, Poststr. 13 II.
Bad.-Rheinfelden. S. Bondrach.
Bad Tölz (Oberbayern). Mathias Löffler, Fischergasse 17.
Balingen (Württbg.). Chr. Jetter, Dammstr. 189.
Bamberg. Carl Pelikann, Langestr. 31, I.
Barby a. d. E. Otto Beckmann, Schulstr. 6.
Barmen-Elberfeld. Paul Sauerbrey, Barmen, Allee 237,
Barmstedt i. Holst. J. Troisselmann, Mühlenstr. 19.
Barth a. d. Ostsee. Franz Labendorf, Sundische Str. 51.
Bautzen. Aug. Domschke, Tuchmacherstr. 26 II.
Bayreuth. Adam Seeser, Blumenstr. 22.
Beckum. Woldemar Richter, Gartenstr. 54.
Beelitz (Mark). Paul Walter, Kirchplatz 4 I.
Bensheim i. Hess. Oswald Claus, Postgasse 3.
Bergedorf. Ernst Paulig, Brookstraße 2 III.
Berlin. Alwin Körsten, SO. 16, Engelufer 15.
Bernau (Mark). Adolf Sasse, Weinbergstr. 40.
Bernburg. Friedrich Wetter, Hohestr. 55.
Beuthen i. O.-Schl. Ernst Trappe, Piekarerstr. 19 III.
Biberach a. Riß. Richard Herold, Radgasse 5.
Bieber b. Offenbach. Samuel Augenblick, Bergstr. 10.
Biebrich a. Rh. Georg Hübschmann, Kaiserstr. 8.
Biedenkopf. Josef Gogowsky, Hainstr. 85.
Bielefeld. Josef Köllner, Marktstr. 8.
Bietigheim. Georg Mäußler, Bahnhofstr. 29.
Bischofswerda (Sa.) Otto Barthel, Kirchstr. 28.
Bitterfeld. Aug. Lamscha, Jeßnitzerstr. 6.
Blankenburg a. H. Ferdinand Müller, Mahnertstr. 8.
Böblingen. Franz Wamsler, Stadtgrabenstr.
Bocholt. Jos. Miekus, Mittelstr. 501/7.
Bochum. Wilh. Thöne, Wiemelhauserstr. 38a.
Bockwitz (Kr. Liebenwerda). E. Klaue, Friedrichstalerstr.
Boizenburg a. E. H. Marschatz, Fährweg 3.
Bolkenhain i. Schl. Alfred Leuschner, Kramstastr. 20.
Bonn a. Rh. Gustav Rösch, Bornheimerstr. 101 II.
Borna b. Leipzig. Robert Immerthal, Lobstädterstr. 447.
Brake i. Old. W. Boyksen, Vorbrake.
Bramsche b. Osnabrück. Oskar Freese, Marienstr. 3.
Brandenburg a. d. H. Arbeiter-Sekret. Neust. Markt 2.
Brand-Erbisdorf i. Sa. Paul Lehmann, Glasarbeiter.
Braunschweig. Aug. Wesemeier, Hamburgerstr. 12b, II.
Bredstedt. Joh. Lübeck, Husumerstr. 35.
Bremen. Herm. Rhein, Arb.-Sekret., Faulenstr. 60 I.
Bremerhaven. Otto Jeske, Lehe, Neubrokshelmder 15 III.
Breslau. Paul Seibold, Margaretenstr. 17.
Bretten (Baden). Jos. Munding, Bahnhofstr. 9.
Bretzenheim b. Mainz. W. Quetsch, Grabenstr. 30 5/10.
Brieg i. Schl. Karl Pieterek, Neuhäuserstr. 5 I.
Bromberg. Paul Stößel, Brunnenstr. 13 a.
Bruchsal. Ernst Reuter, Orbinstr. 11 I.
Brunsbüttelkoog. Gustav Krause, Fährstr. 79.
Buer i. Westf. Hch. Lechtenbörger, Sedanstr. 22.
Bünde i. W. Hch. Schmidt, p. Adr. Konsumverein.
Bützow i. M. W. Krause, Am Ausfall 5.
Bunzlau i. Schl. Hermann Lange, Bahnhofstr. 4.
Burg (Bz. Magdeburg). Carl Ostwald, Coloniestr. 93.
Burgdamm (Hannover). H. Purnhagen, Bremerhavener Chaussee 144.
Burgdorf i. Hann. Frdr. Watzmann, Immenserstr. 14.
Burgstädt i. S. Huldreich Zscherpe, Rochlitzerstr. 9.
Burgsteinfurt i. W. Heinrich Hohmann, Sackstr. 2.
Burtehude. Wilhelm Kehlenbeck, Ferdinandstr. 186.
Calbe a. d. S. Wilh. Schubert, Ritterstr. 13 (Konsum).
Cassel. Albert Grzesinski, Giesbergstr. 36 I.
Castrop. Hch. Manckeller, Holzstr. 24 II.
Celle. Otto Elsner, Blumhag 72.
Charlottenburg. Wilhelm Richter, Haeselerstr. 11 III.
Chemnitz. Max Heldt, Zwickauerstr. 152 I.
Coblenz. J. Schwesinger, Metternich b. C., Triererstr. 128.
Coburg. Joh. Stegner, Steinweg 34.
Cöln a. Rh. Fünferkommission, Severinstr. 197/199.
Cönnern (Saale). H. Gneist, Rothenburgerstr. 15.
Cöpenick. Emil Schubert, Flemmingstr. 18/19 I.
Cöslin. Richard Partzsch, Buchwaldstr. 35 I.
Cöthen i. Anhalt. Max Ohland, Schloßstr. 16a.
Colditz i. S. Franz Torzenoski, Haingasse 257.
Colmar i. E. Charles Schächtele, Catharinenstr. 36.
Coswig i. Anhalt. W. Müller, Volkshaus, Zimmer 26.
Cottbus. Aug. Lehmann, Bellevuestr. 7.
Crefeld. Karl Schwarz, Albrechtsplatz 1.
Crimmitschau. Albert Meyer, Herrengasse 13 II.
Crossen a. O. Wilhelm Gallar, Alt-Rehfeld bei C.
Culm (Danzig). Richard Sauerzapf, Wühlenstr. 8.
Culmsee. Anton Kruszynski, Zimmerstr. 22.
Cunewalde (Amtsh. Löbau). Herm. Husie, Nr. 350.
Cüstrin. Franz Braun, Plantagenstr. 25.
Cuxhaven. Herm. Springer, Bauvereinstr. 2.
Dachau. Anton Eisenberger, Silnerstr. 2.
Danzig. Fr. Grünhagen, Schüsseldamm 56.
Darmstadt. Anton Klotz, Pankratiusstr. 2¼ III.
Delitzsch. Gustav Rennert, Körnerstr. 6.
Delmenhorst. Eduard Schoemer, Mühlenstr. 50.
Dessau. Johann Budnarowski, Taubenstr. 4.
Detmold (Lippe). Hch. Pieper, Krummestr. 4.
Deutsch-Lissa. Georg Bräuer, Dyhernfurter Str. 3a.
Diedenhofen. A. Keidel, Nied.-Jeutz b. Died., Triererstr. 60.
Dietrichsdorf b. Kiel. J. Hauschildt, Kiel-Wellingdorf, Wischhofstr. 28 pt.

Arbeiterſekretariate.

(Die mit einem * bezeichneten Sekretariate ſind ſolche des Bergarbeiterverbandes.)

Central=Arbeiterſekretariat, Berlin SO. 16, Engel=Ufer 15, T.=A. Moritzplatz, 14851, 14852.

1. **Aachen***, Thomashofſtr. 21.
2. **Altenburg** (S.=A.), Wallſtr. 9 I.
3. **Ansbach**, Emil Pörſchmann, Platenſtr. 6.
4. **Arnſtadt**, Tambuchſtr. 2.
5. **Aſchaffenburg**, Rieſengaſſe 5a.
6. Aſchersleben, Herrnbreite Nr. 1. Tel. 171.
7. **Augsburg**, Unteres Kreuz F. 313.
8. **Bad Reichenhall**, Poſtſtraße 13/2.
9. **Bamberg**, Langeſtr. 31, I.
10. **Barmen=Elberfeld**, Alleeſtr. 237 I.
11. **Bayreuth**, Blumenſtr. 22.
12. **Berlin** SO. 16, Engelufer 15 I.
13. **Bernburg**, Gewerkſchaftshaus, Schulſtr. 17.
14. **Bielefeld**, Marktſtr. 8 II.
15. **Bochum**, Wiemelhauſerſtr. 38a. T.=Nr. 593.
16. **Brandenburg a. H.**, Neuſt. **Markt 2.** T.=A. 487.
17. **Braunſchweig**, Schloßſtr. 2 I.
18. **Bremen**, Faulenſtr. 58/60.
19. **Bremerhaven**, Deichſtr. 55 (Haus „Eintracht").
20. **Breslau**, Margaretenſtr. 17.
21. **Burg**, Bez. Magdeburg, **Magdeburgerſtr.46. Tel.** 672.
22. **Caſſel**, Obere Carlſtr. 17 I.
23. **Caſtrop***, Ph. Hermes, Widumerſtraße 40.
24. **Chemnitz**, Zwickauerſtr. 152. **T.=Nr. 3356.**
25. **Coburg**, Roſengaſſe 1.
26. **Cöln a. Rh.**, Severinſtr. 199/201 I, Zimmer 6—8.
27. **Cottbus**, Bellevueſtr. 7.
28. **Crefeld**, Albrechtsplatz 1.
29. **Danzig**, Schüſſeldamm 56.
30. **Darmſtadt**, Bismarckſtr. 19.
31. **Deſſau**, Askaniſcheſtr. 107.
32. **Dortmund**, Leibnizſtr. 20, II.
33. **Dresden**, Ritzenbergſtr. 4 I. T.=Nr. 9690.
34. **Döhlen**, Bez. Dresden, Tharandterſtr. 78 K.
35. **Düſſeldorf**, Wallſtr. 10, I. Et., T.=Nr. 6996.
36. **Duisburg**, Marienſtr. 29.
37. **Erfurt**, Magdeburgerſtr. 51. Tel. Nr. 2428, 2439.
38. **Erfurt**, Bezirksſekret., Magdeburger Str. 51 II.
39. **Erlangen**, Waldſtr. 23.
40. **Eſſen** (Ruhr), Turmſtr. 4.
41. **Eßlingen a. Neckar**, Neckarſtr. 3 B. a. Tel. 647.
42. **Flensburg**, Schloßſtr. 12 I.
43. **Forſt i. L.**, Leipzigerſtr. 8, I.
44. **Frankfurt a. M., Stoltzeſtr. 17, part.**
45. **Frankfurt a. O.**, Oderſtr. 51, II.
46. **Freiburg i. Br.**, **Ph. Martzloff**, Predigerſtr. 3.
47. **Freiburg i. Schl.**, Gartenſtr. 8, pt.
48. **Fürth i. Bayern**, **Hirſchenſtr. 24, part.**
49. **Gelſenkirchen** I, Luitpoldſtr. 53.
50. **Gera** (**Reuß**), Steinweg 5 III.
51. **Gladbeck***, **Kaiſerſtr. 37.**
52. **Görlitz, Louiſenſtr. 8, rechtes Seitengeb. I.**
53. **Gotha**, Mohrenſtr. 18, I. Tel. 775.
54. **Guben**, Langeſtr. 4. Tel. 340.
55. **Hagen i. W.**, Kölnerſtr. 3a.
56. **Halberſtadt**, Gerberſtr. 15.
57. **Halle a. d. S., Harz 42/43.**
58. **Hamborn***, Ranenbergſtr. 52 pt., Tel. 374.
59. **Hamburg I, Beſenbinderhof 57, II. Gruppe** III, 9059.
60. **Hamm i. W.**, Naſſauerſtr. 20.
61. **Hanau**, Mühlſtr. 2a.
62. **Hannover**, Nikolaiſtr. **7, I.**
63. **Harburg a. d. E.**, Großer Schippſee 18.
64. **Heidelberg**, Auguſtinergaſſe 5. Tel. 1334.
65. **Helbra*** (Mansf. Seekr.), Ziegelröderſtr. 20.
66. **Herford**, Hämelingerſtr. 5.
67. **Hildesheim**, **Goſchenſtr. 24, part.**
68. **Hof** i. **Bayern**, Lorenzſtr. 23. **Tel.=Nr.** 800.
69. **Jena**, Teichgraben 4 I.
70. **Iſerlohn**, Hohlerweg 20.
71. **Itzehoe**, Heinrichſtr. 6.
72. **Karlsruhe i. Baden**, Wilhelmſtr. 47.
73. **Kattowitz** (**O.=Schl.**), Holtzeſtr. 37.
74. **Kempten** (Allgäu), Bürgerſaal, I. Tel. 703.
75. **Kiel, Fährſtr. 24, pt. rechts.**
76. **Königsberg i. Pr.**, Vorderroßgarten 61/62 I.
77. **Kronach, Kirchenplatz 74.**
78. **Landeshut i. Schl., Gaſthof „Zur Sonne", II.**
79. **Lauban i. Schl.**, Breiteſtr. 23.
80. **Leipzig, Zeitzerſtr. 32.** Tel.=Nr. 5697.
81. **Liegnitz**, Kloſterſtraße 8.
82. **Luckenwalde, Karlſtr. 56.**
83. **Lübeck, Johannisſtr. 48, part.**
84. **Lüdenſcheid**, Schillerſtr. 7.
85. **Ludwigshafen** (Rhein), Marſtr. 65.
86. **Lugau i. S.***, **Stollbergerſtraße 46.**
87. **Lünen a. d. Lippe***, Münſterſtr. 70, II. Tel.=Nr. 272.
88. **Magdeburg, Gr. Münzſtr. 3 I.**
89. **Mainz, Zanggaſſe 13, Hths. II.**
90. **Mannheim, F. 4, 8.**
91. **Marktredwitz 377.**
92. **Meißen**, Martinſtr. 6. Tel. 124.
93. **Merſeburg**, Weißenfelſerſtr. 6.
94. **Metz**, C. Becker, Metz=Sablon, St. Petersſtr. 1.
95. **Minden i. W., K. Litzinger, Opferſtr. 8.**
96. **Mülhauſen i. Elſ.**, Dornacherſtr. 3.
97. **M.=Gladbach**, Königſtr. 13.
98. **München** 1, Peſtalozziſtr. 40/42 II.
99. **Neumünſter**, Fabrikſtr. 32.
100. **Neurode i. Schl.**, Schuhmacherſtr. 316.
101. **Nordhauſen**, Heſſeröderſtr. 15.
102. **Nürnberg, Breitegaſſe 25/26, Mittelbau I. Tel. 2307.**
103. **Oberhauſen, Rhl.***, Moltkeſtr. 60. **Tel.** 1072.
104. **Offenbach a. M., Auſtr. 9 II.**
105. **Oldenburg i. Gr.**, Kurwick 2, II.
106. **Osnabrück, Breitergang 6.**
107. **Pforzheim**, Gymnaſiumſtr. 24, I.
108. **Pirna, Volkshaus**, Reitbahnſtr. 3 I.
109. **Plauen i. V.**, Pauſaerſtr. 95 II. Tel. 385.
110. **Plettenberg i. W.**, J. Kurth, Kirchplatz 8.
111. **Poſen O.**, Bäckerſtr. 17.
112. **Recklinghauſen***, Börſterweg 34a.
113. **Remſcheid, Kirchhofſtr.** 6.
114. **Roſenheim**, Sterngarten.
115. **Roſtock** (Mcklbg.), **Doberanerſtr. 6.**
116. **Rudolſtadt**, Lengefeldſtr., Reſt. Gambrinus.
117. **Rüſtringen=Wilhelmshaven**, Peterſtr. 22.
118. **Saarbrücken 3, Gerberſtr. 24.** Tel. 1790.
119. **Schweinfurt**, Manggaſſe $18^1/_2$.
120. **Senftenberg*** (N.=L.), Elſterſtr. 5.
121. **Solingen, Kölnerſtr. 45 (Gewerkſchaftshaus).**
122. **Stettin**, Gr. Oderſtr. 18/20.
123. **Straßburg i. Elſ.**, Langſtr. 56 I.
124. **Stuttgart**, Nadlerſtr. 3 I. Tel. Nr. 4633.
125. **Vegeſack, Gerhard=Rohlfs=Str. 52, Tel. 162.**
126. **Waldenburg i. Schl.*, Friedländerſtr 28.**
127. **Weißenfels, F. Geppert**, Dammſtr. 18p.
128. **Wiesbaden, Wellritzſtr. 41** II.
129. **Worms, Gauſtr. 20.**
130. **Würzburg**, Semmelſtr. 46 I.
131. **Zeitz*, Herm. Weikart, Nordſtr. 4.**
132. **Zwickau i. S.*, Ant. Strunz, Richardſtr. 15.**
133. **Zwickau i. S.**, Bezirks=Sekretariat, Oſterweihſtraße 12, pt.

Dietzenbach (Hessen). Georg Lehr III.
Dippoldiswalde i. Sa. H. Voigt, Wolframsdorferstr. 12b.
Doberan (Mcklbg.). Paul Schwarck, Baumstr. 141a IV.
Döbeln i. S. R. Döbbelin, Brauhausgasse 11 pt.
Dommitzsch. Alb. Heinitz, Sandstr. 25.
Dortmund. Heinrich Arnsberg, Auf dem Berge 6.
Dresden. Ewald Hänsel, Ritzenbergstr. 4 I. Tel. 9690.
Driesen. Ernst Perseke, Kietzerstr. 1.
Droyßig. Hermann Hornickel.
Duderstadt (Eichsfeld). Aug. Lux, Sulberg 860.
Düben a. M. Gustav Riediger, Breitestr. 115.
Düren (Rheinl.). Joseph Henseler, Krämergasse 24.
Düsseldorf. Franz Kunisch, Wallstr. 10 I, Z 12, T. 6996.
Duisburg. Gewerkschaftskartell, Marienstr. 29.
Durlach i. Baden. Jakob Hirschauer, Lindenstr. 26, pt.
Eberbach (Baden). Ernst Foshag, Bahnhofstr. 6.
Eberstadt b. Darmst. Leonhard Wurster, Luisenstr. 30.
Eberswalde. Wilhelm Naumann, Schöpfurterstr. 26.
Ebingen. Wilhelm Sauter, Schützenstr. 21.
Eckernförde. Hch. Hutzfeld, Gasstr. 5.
Egeln. Karl Günther, Unterknick 22.
Eilenburg. Oswald Heyemann, Leipzigerstr. 16.
Einbeck. Georg Helmke, Hägerstr. 30.
Eisenach. Karl Hermann, Katharinenstr. 147.
Eisenberg (Pfalz). Fritz Brand, Stauferstraße.
Eisenberg (S.-A.). Otto Kotze, Fabrikstr. 7.
Eisleben-Mansfeld. F. Heinrich, Eisleben, Markt 35.
Elbing. Aug. Meyer, Maaßstr. 5.
Elmshorn. Fr. Jürs, Reisik b. E.
Elsterberg i. V. Karl Kuczora, Piehlerstr. 5.
Elsterwerda. Moritz Purscher, Bahnhofstr. 26.
Emden. Bernh. Maas, Neue Straße 59.
Emmendingen i. Baden. L. Riedmüller, Lammstr. 25.
Emmerich a. Rh. Hermann Storch, Wollenweberstr. 58.
Erding (Bayern). Anton Kleindienst.
Erfurt. H. Schrader, Magdeburgerstr. 51.
Erlangen. Gg. Strauß, Feldstr. 18.
Erzhausen (Hessen). August Lorenz, Maurer.
Eschershausen (Kr. Holzminden). W. Warnecke, Steinmetz.
Eschwege. Fr. Hoßbach, Alter Steinweg 18/20.
Essen a. d. Ruhr. Carl Bräucker, Grabenstr. 67 II.
Eßlingen. K. Frank, Hafenmarkt 6.
Euskirchen. Jos. Kessel, Winkelpfad 35.
Eutin. Ernst Voigt, Peterstraße.
Falkenstein i. V. Karl Pöhlmann, Goethestr. 6.
Fechenheim. Philipp Pleß, Schillerstr. 77, I.
Feuerbach b. Stuttg. H. Ganz, Karlstr. 58 II.
Finsterwalde. Franz Wehle, Karlstr. 6.
Finthen bei Mainz. Wilhelm Geiß, Budenheimerstr.
Flensburg. Ferdinand Grabein, Apenraderstr. 34.
Floß (Oberpfalz). Xaver Senft, Floßenbürgerstr. 132.
Forchheim i. Bayern. Joh. Eckstein, Bambergerstr. 49.
Forst (N.-L.). Max Fettke, Neißestr. 2.
Frankenberg i. S. H. Fischer, Aeuß. Freibergerstr. 15.
Frankenhausen a. Kyffh. Friedrich Schünzel, Lindenstr. 37.
Frankenthal (Pfalz). J. Handelmann, Mörschenstraße.
Frankfurt a. M. L. Dorschu, Allerheiligenstr. 51 I.
Frankfurt a. d. O. Max Lehmann, Berlinerstr. 45.
Freiberg i. S. E. Kühlemann, Freibergsdorf, Teichgasse 2.
Freiburg i. B. Ph. Martzloff, Predigerstr. 3.
Freiburg i. Schl. Joh. Kustos, Gartenstr. 8, pt.
Freienwalde a. O. Max Stranz.
Freising. Georg Birgmeier, Jägerwirtsgasse 349.
Freudenstadt (Württb.). Ernst Wegert, Stuttgarterstr. 10.
Freystadt (Niederschl.). Paul Liebig, Taschenberg 7.
Friedberg i. Hessen. Karl Michel, Engelgasse 30.
Friedland, Bez. Breslau. Wilhelm Schubert, Göhlenauer Kirchsteg 4.
Friedland i. M. C. Siegemund, Schwanbeckerstr. 3, I.
Friedrichroda. Justinus Ortlepp, Verläng. Bachstr.
Friedrichshagen. August Breunig, Linden-Allee 3 II.

Friemersheim-Hochemmerich (Niederrhein). Emil Bosbach, Hochemmerich a. Rh., Atroperstr. 14.
Frohburg i. S. Ernst Raß, Penigerstr. 92, I.
Fulda. Franz Zehrt, Lichtweg 4.
Fürstenberg a. O. Gustav Winkler, Pohlitzerstr. 7.
Fürstenwalde. Paul Wassermann, Frankfurter Str. 30.
Fürth i. Bayern. Friedr. Scherzer, Hirschenstr. 24.
Fürstenfeldbruck i. Bay. Josef Bergmann, Feldstr. 13, I.
Füssen i. B. Adalbert Fink, Kemptnerstr. 7.
Furtwangen i. Baden. Gottlieb Weißer, Bühlhofstr. 3.
Gaggenau i. B. Jakob Glunz, An der kath. Kirche.
Gardelegen. R. Kuhrt, Sandstr. 501.
Garmisch. Josef Lehnerer, Partenkirchen, Antonstr. 196, II.
Gebweiler i. E. Jakob Schneider, Sulzerstr. 10.
Geesthacht. Gustav Genth, Richtweg 9.
Geislingen. W. Gehrig, Altenstadt b. G., Ueberlingerstr. 12.
Geithain. Arthur Rademann, Grimmaische Straße.
Gelenau i. Erzgeb. Wilhelm Grund, Nr. 49c.
Gelsenkirchen. Wilh. Pfeifenbring, Bulmkerstr. 10.
Gengenbach. J. G. Ruof, Maurer.
Genthin. Wilhelm Wegener, Oststr. 5 a.
Georgensgmünd. Georg Böhm, Nr. 12b.
Gera (R. j. L.). Walter Höfer, Steinweg 5 III. Tel. 1135.
Gera (S.-G.). Karl Robst, Porzellandreher.
Geringswalde. Paul Klose, Hauptstraße 112 B II.
Geschwenda. Richard Kummer, Glasschreiber.
Geyer i. E. Richard Großer, Lagerhalter.
Gießen. Albin Mann, Schanzenstr. 16 I.
Gladbeck i. W. Jean Hasse, Buerschestr. 154.
Glatz. Paul Hartwig, Böhmische Straße 25 a.
Glauchau. Artur Sachse, Friedrichstr. 24.
Gleiwitz. Karl Broll, Nikolaistr. 13 III.
Glogau. Theodor Kutschka, Kl. Oderstr. 15.
Glückstadt. Fritz Nitschki, Gr. Neuwerk 92.
Gnesen. Felix Karmolinski, Posenerstr. 25.
Gnoien. W. Dieckmann, Langestr. 47.
Goldberg i. Schl. H. Müller, Schmiedestr. 10.
Goldlauter b. Erfurt. Emil Fick, Former, Nr. 145 s.
Gommern. Heinrich Lerche.
Gonsenheim b. Mainz. G. A. Datz, Mombacherstr. 34.
Göppingen. Gottfried Frank, Kronengasse 2.
Görlitz. Hugo Keller, Louisenstr. 8, rechtes Seitengeb. I.
Goslar. Christian Ketscher, Am Siechenhof 4.
Gößnitz. Arthur Schulze, Winkelgasse 2.
Göttingen. Karl Henkel, Gartenstr. 42, III.
Gotha. Franz Schier, Langensalzaer Straße 26.
Grabow i. Mecklenb. Aug. Krüger, Reitbahn 8.
Gräfenhainichen, Bez. Halle. A. Pöhle, Jeßnitzerstr. 18a.
Gräfenroda i. Thür. Karl Hertam, Ilmenauerstr.
Gräfenthal i. Thür. Ernst Schäferlein, Felsengasse 154.
Gräfinau-Angstedt i. Th. August Blümel in Gräfinau.
Gransee. Otto Müller, Friedrich-Wilhelmstr. 78.
Graudenz. Robert Lauer, Kulmerstr. 50, II.
Greifswald. Wilh. Kohn, Rakowerstr. 3.
Greiz. O. Forkert, Turnerstr. 3.
Grevesmühlen i. Mecklbg. E. Nagel, Am Lustgarten 12.
Griesheim b. Darmstadt. Philipp Höhl, Georgenstr. 4.
Griesheim a. Main. Otto Höfchen, Taunusstr. 11.
Grimma i. S. Paul Gey, Prophetenberg 8 I.
Groitzsch i. S. Karl Gründler, Bahnhofstr. 64.
Gronau (Hann.). Wilh. Möller, Blankestr. 148.
Großbreitenbach i. Th. Curt Macholold, Glasmacher, Nr. 350.
Großenhain i. S. O. Backofen, Carolastr. 9.
Groß-Gerau. Bernhard Fuchs, Steinstr. 8.
Großräschen. Max Herzog, Glasarbeiter.
Groß-Rhüden, Bez. Hann. W. Flügge, Spandorstr. 91.
Groß-Röhrsdorf. Martin Mißbach, Nordstr. 178b.
Gr.-Schönau i. S. Karl Hartmann, Blumenstr. 755.
Groß-Wokern. Rudolf Wotenow, Maurer.
Groß-Zimmern. Valentin Pullmann III., Lagerhalter.
Grüna b. Chemnitz. Fritz Steinert, Uhlegäßchen 2.

Grünberg i. Schl. Herm. Schneider, Herrenstr. 9.
Grünstadt (Pfalz). Ludwig Maier, Graf-Leiningerstraße.
Güstrow. W. Lamberg, Eisenbahnstr. 5.
Gütersloh i. Westf. Hch. Rust, Berlerstr. 3.
Guben. Ernst Hänchen, Langestr. 4. Tel. 340.
Guhrau (Bez. Breslau). Karl Fischer, Steinweg 11 I.
Gumbinnen. O. Schilf, Koruitschatschen b. G., Bahnstr. 17.
Gummersbach. Rud. Rövenstrunk, Kaiserstr. 98.
Gunzenhausen i. Bay. L. Farthöfer, Nürnbergerstr. 314 1/25.
Haan. Max Streppel, Wilhelmstr. 40 II.
Hadersleben. C. Hansen, Platzstr. 5.
Hagen i. W. Josef Ernst, Kölnerstr. 3a.
Hagenau i. E. Sebastian Kuhn, Bärenfeldstr. 6.
Hainhausen b. Offenbach a. M. Carl Chr. Bihn.
Hainichen. Karl Neumann, Georgenstr. 14.
Halberstadt. Arbeitersekretariat, Gerberstr. 15.
Hall i. Württemberg. Georg Brotz, Heilbronnerstr. 98.
Halle a. d. S. Max Schnabel, Harz 42/44.
Hamborn (Rheinl.). Anton Dunker, Theresenstr. 26, pt.
Hamburg. K. Hense, Besenbinderhof 57.
Hameln. H. Hölscher, Verl. Königstr. 56.
Hamm i. W. Bernhard Wagemann, Schillerstr. 43a.
Hanau. Carl Pense, Aepfelallee 38.
Hannover. Gewerkschaftssekretariat, Nikolaistr. 7, I.
Harburg a. d. E. Emil Körner, Gr. Schippsee 18, Z. 22.
Hartha. Fritz Reimer (Stadt).
Haslach (Kinzigtal). Hans Kreuzer.
Hattingen (Ruhr). Jakob Mennicken, Horst 8.
Havelberg. Karl Schmidt, Langestr. 6.
Haynau i. Schl. C. Töpler, Bahnhofstr. 19, I.
Hechtsheim. Gregor Fischer, Ackergasse 6.
Hecklingen (Anh.). Franz Jur, Aschersslebener Str. 8.
Heide (Holst.). Wilh. König, Friedrichswerk 30.
Heidelberg. Hch. Vogt, Augustinergasse 5, T.-A. 1334.
Heidenheim a. d. Brz. Seb. Geiger, Mittlere Vorstadt 16.
Heidingsfeld b. Würzb. Vincenz Hemkeppler, Bachgasse 160.
Heilbronn. Hans Ziegler, Hohestr. 2.
Heiligenhaus (Niederrhein). L. Meiburg, Hauptstr. 219 I.
Helmbrechts (O.-Franken). Hch. Will, Hochstr.
Helmstedt. Franz Zimmermann, Conringstr. 3.
Heppenheim a. Bergstraße. Fr. Lange, Bahnhofstr. 25.
Herborn (Dillkr.). Fr. Thurau, Wetzlar, Mor.-Budgestr. 36.
Herford. Fritz Schmidt, Kurfürstenstr. 3.
Hermsdorf, S.-A. Otto Plötner, Lagerhalter.
Herne i. W. Ernst Seltmann, Wischerstr. 141.
Hersbruck (Mittelfranken). P. Spieß, Altensittenbach b. H.
Hersfeld. R. Henniger.
Herzogenaurach. A. Hering, Ludwigshöhe 373.
Hess. Oldendorf. Fr. Hattendorf, Paulstr. 110, I.
Heusenstamm. Emil Quer, Schulstr. 10.
Hiddenhausen (Kreis Minden). Karl Maschmann, Oetinghausen Nr. 54. Post Herringhausen.
Hildburghausen. A. Wichtendahl, Hildb.-Wallrabs.
Hilden. Chr. Schmitz, Markt 6.
Hildesheim. Gewerkschaftssekretariat, Goschenstr. 24.
Hirschberg i. Schl. A. Schöckel, Fabrikarb.-Verb., Sand.
Hirschfelde i. Sa. Max Hanske, Dittelsdorf Nr. 193 bei H.
Hockenheim i. Baden. Jakob Hoffmann, Parkstr. 31.
Höchst a. M. H. Kallenbach, Nied b. H., Höchsterstr. 17 I.
Höhr. Josef Krämer, Schützenstr. 42.
Hörde i. W. Th. Becker, Dahlackerstr. 4, I.
Hof i. Bayern. Max Raithel, Lorenzstr. 23.
Hohenbocka-Hosena, O./L. Willy Weber.
Hohensalza. Gustav Streich, Heiligegeiststr. 30.
Holzhausen b. Pyrmont. Louis Mücke.
Holzminden. Wilh. Holzhausen, Weserstr. 5 I.
Homburg (Pfalz). Franz Delkrug, Untere Allee 9.
Homburg v. d. H. A. Walter, Rathausgasse 15.
Hornberg i. B. Wilhelm Käser, Poststr. 333.
Hoyerswerda. Oswald Tillner.
Husum Johann Berg, Osterhusumfeld.

Jastrow i. Westpr. Paul Taterra, Töpferstr. 15.
Jauer. Heinrich Hännig, Friedrichstr. 21.
Jena. Gewerkschaftssekretariat, Teichgraben 4.
Jeßnitz i. Anh. Paul Tennert, Angerstr. 75.
Jever. Joh. Heuermann, Prinzenallee 59.
Ilmenau. August Pezoldt, Rasen Nr. 7 I.
Immenstadt. Josef Brey, Spitalstr. 126.
Ingolstadt. Johann Schmidt, Sebastianstr. 19.
Insterburg. Richard Barkowsky, Cäcilienstr. 8.
Johanngeorgenstadt. Max Sternkopf, Georgistr. 197.
Iserlohn. W. Siebenschuh, Elisabethstr. 52 I.
Itzehoe. J. Wendemuth, Heinrichstr. 6.
Jüterbog. A. Schönfeld, Große Straße 28.
Kahla. Franz Keßler, Margarethenstr. 26, II.
Kaiserslautern. Karl Jörg, Haagstr. 8.
Kamen i. Westf. Oskar Gärtner, Schlachthofstr. 16.
Kamenz (Sa.). A. Hanicke, Klosterstr. 5.
Karlsruhe i. B. August Hipp, Wilhelmstr. 47.
Kattowitz i. O.-Schl. F. Bialdyga, Mauvestr. 4, II.
Kaufbeuren. Paul Renzer, Augsburgerstr. 7 1/25.
Kehl a. Rh. Josef Rummel, Schulstr. 84.
Kellinghusen. Friedrich Delfs, Gartenstr. 7.
Kempten (Allgäu). Wilh. Deffner, Wiesstr. 42.
Kiel. G. Garbe, Fährstr. 24 II.
Kilianstädten, Kr. Hanau. Michael Lenz, Konsumverein.
Kirchberg i. S. Rich. Günther, Bahnhofstr. 61 II.
Kirchen a. d. Sieg. Karl Söhngen, Siegstr. 11.
Kirchhain (N.-L.). Wilh. Donath, Schützenstr. 14.
Kirchheim u. T. Wilh. Göft, Schuhstr. 2.
Bad Kissingen. W. Leppert, Hartmannstr. 12, Rest. z. Hirschen
Kitzingen. Gg. Schedel, Kapuzinergasse 10.
Klein-Auheim. Hch. Stephan.
Klein-Krotzenburg. Kaspar Ludwig, Weih II, Pflasterer.
Königsberg i. Pr. A. Peukert, Vorderroßgarten 61/62, II.
Königsbrück. Paul Zeidler, Königstr. 16 II.
Königsee i. Thür. Louis Rauhe, Brunnenstr. 223.
Königshütte i. O.-Schl. Adolf Klose, Kreuzstr. 2a.
Königslutter. Richard Degering, Steinfeld 19.
Kolberg. Otto Lange, Scharschmidtstr. 9.
Kolmar i. Posen. Paul Gast, Schloßstraße 8.
Konstanz. Theophil Straßer, Konradigasse 39.
Kornwestheim. Robert Binder, Moltkestr. 4 II.
Kostheim b. Mainz. Joh. Porta, Viktoriastr. 24.
Kremmen. Karl Krumnow, Berlinerstr. 275.
Kreuznach. H. Ermel, Mannheimer Straße 203.
Kronach. Josef Seelmann, Kirchplatz 74.
Kulmbach. Matthäus Schneider, Grabenstr. 3.
Laasphe. Herm. Fischer, Kirchplatz 14.
Lägerdorf i. Holstein. Paul Wilhelm, Münsterdorferstr. 1b.
Lahr i. Baden. Georg Baumert, Marktstr. 36.
Lambrecht i. d. Pfalz. Heinrich Kimmel, Walkstr. 3.
Lampertheim. Ludwig Kling II, Siegfriedstr. 14.
Landau i. d. Pfalz. Karl Winter, Riesengasse 7.
Landeshut i. Schl. Gustav Proll, Gasthof zur Sonne II.
Landsberg a. L. Hch. Bunn, Hinteranger 300.
Landsberg a. d. W. Hch. Korn, Wilhelmstr. 2.
Landshut i. Bay. Hans Brummer, Herrngasse 376/II.
Langelsheim a. H. A. Bomberg, Friedr.-Wilhelm-Str. 239.
Langenberg i. Reuß. Paul Müller, Geihstr. 5b.
Langenbielau. Josef Lang, Langenb. III. 125.
Langenöls (Bez. Liegnitz). B. Aedtner, Mittel-Langenöls.
Langensalza. Ernst Scharr, Feldstr. 7.
Langewiesen i. Th. R. Völker, Oehrenstöcker Str. 47.
Lauban. R. Weiner, Nieder-Altlauban 35, Hinterh.
Lauenburg a. d. E. Hch. Schumacher, Fürstengarten 2.
Lauenburg i. Pomm. Karl Gillmann, Schmale Gasse 14.
Lauf a. d. Pegnitz. Georg Reiß, Hersbruckerstr. 29, pt.
Lauffen a. Neckar. Karl Schmierer, Seugenstraße.
Leer (Ostfrl.). Th. Jacobs, Christine-Charlottenstr. 20.
Leipzig. L. Hesselbarth, Brüderstr. 9, I.
Leisnig i. S. Paul Schneeweiß, Kirchplatz 8.

Oppeln. Peter Mundzik, Kräuterei 22 II.
Oranienburg. Wilh. Höpfner, Lehnitzstr. 5.
Orlamünde. Johann Kropf.
Oschatz. Reinh. Lehmann, Seminarstr. 21 II.
Oschersleben. Carl Jost, Gartenstraße 30.
Osnabrück. Walter Bubert, Breitergang 6.
Osterode a. H. Karl Gerlts, Fuchshallerweg.
Osterode (Ostpreußen). Johann Münnekhof, Schlosserstr. 6.
Osterwieck a. H. Franz Kunze, Nikolaistr. 38.
Ostritz i. Sa. Ernst Kallert, Schützenstr. 34.
Ottendorf-Okrilla, Max Lödrich, Kirchstr. 20.
Parchim. Willi Harm, Wockerstr. 11.
Pasewalk. Max Hempel, Mittelstr. 2.
Pasing. Simon Knör, Münchnerstr. 47/2.
Passau. Xaver Maisinger, Milchgasse 10.
Pegau. Max Heinze, Bahnhofstr. 67, F. II.
Pegnitz (Oberfranken), Hermann Mellinghoff, Nr. 174.
Peine. August Deppe, Friedrichstr. 54 II.
Penig. Gustav Fiedler, Altes Schützenhaus.
Penzig (O.-L.). Bernhard Menzel, Friedrichstr. 27.
Perleberg. Frdr. Schwartz, Koloniestr. 20.
Pforzheim. Nic. Zürner, Oestl. Karl Friedrichstr. 103 III.
Pfungstadt. Ludwig Klöppinger, verl. Sandstr. 102.
Pinneberg. Joh. Knaak, Prisdorferstr. 16 pt.
Pirmasens. Adolf Schützle, Pfarrgasse 12.
Pirna. Martin Mettal, Copitz, Lohmenerstr. 5.
Plauen i. Vogtl. Felix Fraenkel, Pausaerstr. 95 II.
Plauenscher Grund. K. Weiß, Döhlen, Tharandterstr. 78 g.
Plettenberg. Johann Hoffmann, Oesterthalstr.
Plön. Gustav Lorke, Markt 15.
Pößneck i. Th. Alfred Köber, Wernburgerweg 14.
Posen. Friedrich Friehtmann, Festungstr. 25 II.
Potsdam. Gust. Ziep, Kiewitt 20.
Preetz (Holstein). Johs. Schwarz, Postfelderweg 5.
Prenzlau. Hermann Zühlsdorf, Schnelle 81.
Pulsnitz i. Sa. Emil Garten, Schillerstr. 212 F, pt.
Quakenbrück. Josef Vonier, Wilhelmstr. 50.
Quedlinburg. Karl Wölfer, Marschlingerhof 24.
Rabenau. Max Günther, Forstweg 93.
Radeberg i. S. E. Menzel, Röderstr. 10.
Radolfzell. Paul Strobel, Schützenstr. 75.
Raguhn. Friedrich Strobel, Gartenstr. 11.
Rastatt. Julius Mistele, Kaiserstr. 63, II.
Rastenburg (Ostpr.). J. Nikolai, Vordere Neustadt 27 I.
Rathenow. Carl Gehrmann, Jägerstr. 22.
Ratibor. Jos. Trompeta, Bosatzerstr. 12.
Rauscha u. Umg. O. Ritschke, Glasmacher, Schützenstr.
Ravensburg. K. Hartmann, Gespinstmarktstraße.
Rawitsch. Hermann Schnier, Friedrichstr. 484.
Recklinghausen. Gg. Mohrmüller, König-Ludwig-Str. 9.
Regensburg. Michael Burgau, Schöne Gelegenheit 10.
Rehau. Paul Besser, Schönwald, Oberfranken.
Reichenau, Sa. Hch. Richter, Geschäftsführer, Nr. 148 d.
Reichenbach i. Schl. Adolf Drieschner, Alte Bahnhofstr. 8.
Reichenbach i. Vogtl. P. Knothe, Friedrich Auguststr. 1.
Remscheid. Gustav Koch, Neuscheiderstr. 133.
Rendsburg. Aug. Hering, Proviant hausstr. 1.
Reutlingen. Otto Wandel, Fizionstr. 44 I.
Rheda (Bez. Minden). Franz Hermann, Langestr. 74.
Rheine i. W. Hch. Matthies, Sedanstr. 8.
Riesa. Alfred Jurmann, Stegerstr. 6.
Rochlitz i. S. Max Müller, Hohegasse 194.
Roda (S.-A.). Max Beerbaum, Töpferberg 5.
Ronneburg. Franz Pfeiffer, Bergkellergasse 16.
Ronsdorf, Rhld. Walter Paul, Breitestr. 81.
Rosenheim i. Bay. Hans Eickinger, Kufsteinerstr. 28 III.
Roßlau i. Anh. Eduard Markmann, Dessauerstr. 61.
Roßwein i. S. Kurt Hause.
Rostock i. M. Julius Asch, Doberanerstr. 43.
Roth am Sand. Johann Riffelmacher, Berggasse 247.
Rötha. Robert Reh, Wettinstr. 261 b I.
Rothenburg a. T. Hans Oberländer, Turmsee 1019.
Rudolstadt. Alwin Kirste, Vorwerksgasse 13.
Ruhla. Heinrich Schäfer, Knaudtstr. 46.
Rumpenheim b. Offenbach a. M. F Hammel, Gartenstr. 12.
Rüsselsheim a. M. Jean Hardt, Ernst-Ludwigstr. 27.
Rüstringen. Hch. Onnen, Papingastr. 10.
Saalfeld a. d. S. Carl Klauder, Grünhain 38.
Saarbrücken 3. Nikolaus Reifers, Mühlenstr. 16, Hths.
Saargemünd. Michael Fischer, Gefängnisstr. 40.
Sagan. Josef Rieger, Fischendorferstr. 19.
Salzuflen (Lippe). Th. Pauk, Brüderstr. 6.
Salzungen. Ernst Röder, Leimbacherstr. 300.
Salzwedel. Albert Bloßfeld, Mittelstr. 3.
Sangerhausen. Otto Zimmermann, Rähmen 13.
St. Georgen i. Schw. Karl Burgbacher, Bahnhofstr. 146.
St. Ingbert. Franz Jung, Neuweilerstr. 2.
St. Ludwig (Elsaß). Steiner, Kanalstr. 16.
Scharmbeck. Theodor Thill, Heiligenbergstr. 232.
Schiffbek. A. Koop, Hamburgerstr. 52 III.
Schkeuditz. Oscar Fiedler, Markt 8.
Schleiz (Reuß). Wilh. Düringer, Brunnengasse 38.
Schleswig. Karl Kolar, Kleinberg 11.
Schlotheim i. Thür. Gg. Felbinger, Laubgasse.
Schmalkalden. Gotthard Petrie, Neumarkt 1.
Schmiedeberg i. Riesengeb. R. Reimann Zillert. Quirl 379.
Schmölln (S.-A.). Paul Ahnert, Weststr. 34.
Schneeberg b. Chemnitz. Max Kircheis, Grundstraße.
Schneidemühl. Willy Hoffmann, Martinstr. 4.
Schönberg (Meckl.). J. Schmidt, Siemserstr. 141.
Schönebeck a. d. E. Paul Hofmann, Welsleberstr. 12.
Schöningen. Bernhard Pfeiffer, Salzstr. 16.
Schönlanke. Otto Boege, Bahnhofstr. 47 I.
Schorndorf (Württbg.). Hch. Talmon-Groß, Neue Str.
Schötmar i. Lippe. Fritz Paukoke.
Schramberg. H. Westermann, Heudöckle 6.
Schwabach. Gg. Bolster, Gartenheim 55.
Schwäb.-Gmünd. J. M. Becker, Ledergasse 8.
Schwandorf. Josef Sichler, Kirchplatz 20 E.
Schwartau b. Lübeck. Joh. Ketelhohn, Auguststr. 3.
Schwarzathal. Karl Ginnel, Metallarb., Katzhütte i. Th.
Schwarzenbach a. S. Hans Menzel, Schützenstraße.
Schwedt a. O. Franz Lefevre, Jüdenstr. 10.
Schweidnitz. August Biedermann, Glubrechtstr. 21.
Schweinfurt. Fritz Soldmann, Manggasse 18 1/2.
Schwelm i. W. Ernst Hackler, Hagelsiepen.
Schwenningen i. Württ. J. Schönenberger, Brückle 17.
Schwerin i. M. Fritz Boldt, Wittenburgerstr. 81.
Schwerin a. W. H. Wegener, Gr. Töpferstr. 17.
Schwerte (Ruhr). Fritz Roese, Haselackstr. 12.
Schwetzingen. Jakob Eidemoeil, Mannheimerstr. 100.
Schwiebus. Reinhold Schulz, Halbestadtstr. 15.
Sebnitz i. S. Gustav Bethe, Promenade 376.
Seesen a. H. Arno Kroße, Zigarrenarb., Schulplatz.
Seifhennersdorf. Reinhard Schlegel, Nr. 252.
Segeberg. Karl Fiebiger, Lübeckerstr. 80.
Selb i. Oberfr. Adam Lang, Reuthweg 187 E.
Seligenstadt (Hessen). Georg Hüter.
Semd i. Hessen, Post Gr. Umstadt. Hch. Vogel XIV.
Senftenberg, N.-L. J Koßal, Thamm b. S., Sternstr. 21.
Siegen i. W. August Forg, Hitschelsbach 9.
Sindelfingen. Paul Burger, Bahnhofstr. 29.
Singen (Amt Konstanz). Karl Bauer, Ekkehardstr. 28.
Soest i. W. Hub. Schmitz, Pollhofstr. 24.
Sohland a. d. Spree, Ernst Heinrich, Nr. 437.
Solingen. Otto Schulten, Scheidterstr. 17.
Soltau (Hannover). Ludwig Hörr, Tetendorferstr. 490.
Sömmerda i. Th. Moritz Wandt, Moltkestr. 80.
Sommerfeld (Bez. Frankfurt a. O.). R. Krahl, Breitestr. 74.
Sonderburg. Rich. Hempel, Bergstr. 23.
Sondershausen. Wilh. Schmidt, Kyffhäuserstr. 21.
Sonneberg i. Th. K. Knauer, Friedrichstr. 6 I.

Lemgo. Hch. Tasche, Heustr. 49.
Lengenfeld i. Vogtl. Otto Reißmann, Lindenstr. 17 I.
Leubsdorf (Sa.). M. Heinitz, Dorfschellenberg 11 bei L.
Lichtenstein. Hermann Scharf, Wettinstr. 3.
Liegnitz. Höer, Katzbachstr. 1.
Limbach i. S. P. Haupt, Chemnitzerstr. 37 I.
Limburg (Lahn). Hch. Wallrabenstein, Austraße 1, III.
Lindau i. B. J. Müller, Küfer, Brauerei Köchlin-Reutin.
Lippstadt. Paul Schoppe, Rixbeker Str. 91 I.
Löbau i. S. A. Klinger, Konsum-Verein „Vorwärts".
Löhne (Westf.). F. Lübling, Mennighüffen 125, bei L.
Lohr a. M. Theodor Schultheiß, Ottenhofstr. 208.
Lörrach i. B. L. Goll, Maler, Bergstraße 8.
Lößnitz i. Erzgeb. Richard Günther, Talstr. 27 c.
Löwenberg i. Schl. Max Steindle, Klosterstraße. 181.
Lucka (S.-A.). Max Gerlach, Konsum-Verein.
Luckenwalde. Hermann Bochow, Treuenbrietzenerstr. 142.
Ludwigsburg i. Württ. H. Plocher, Hermannstr. 11.
Ludwigshafen a. Rh. Friedrich Kern, Dammstr. 7.
Lübbecke (Wfl.). Wilh. Grosse-Nobis, Kleiststr. 5.
Lübeck. Paul Nitschke, Ludwigstr. 72.
Lübben (Lausitz). P. Schulze, Gubener Str. 31.
Lübtheen. Fr. Puls, Schulstr. 3.
Lüdenscheid. Carl Eisfeld, Schlittenbacherstr. 14, II.
Lüneburg. H. Jackmann, Kalandstr. 19.
Lünen (Westfalen). Ewald Demtröder, Kaiserstr. 147.
Lütgendortmund. Robert Sehutkowzky, Oespelerstr. 85.
Lunzenau a. d. M. Otto Winkler, Markt 262.
Luxemburg. Nic. Colling, Congrégationsstraße.
Lyck. August Schlisiv, Hauptstr. 39.
Magdeburg. Arbeitersekretariat, Gr. Münzstr. 3, I.
Mainz. Wilh. Thomas, Feldbergstr. 2, IV.
Malchin (Mecklenb.). Ernst Möller, Amtsgerichtsplatz 4.
Mannheim. Gewerkschaftssekretariat F. 4. 8.
Marbach a. Neckar. Gottlieb Wurst, Auerbachstraße.
Marburg a. L. K. Bornscheuer, Renthofstr. 3.
Marienburg (Westpr.). Franz Nowack, Willenberg b. M.
Marienwerder. Ferd. Lange, Schmalestr. 1.
Markneukirchen. H. Baumgärtel, Zimmerloh.
Markranstädt. Hch. Lange, Härtelstr. 1 II.
Marktleuthen (Oberfr.). Christian Süß, Glasarbeiter.
Marktredwitz. Herm. Bredow, Baubureau.
Marne. Carl Wienroth, Wilhelmstr. 53.
Martinroda. Karl Kühn II, Porzellanmaler.
Maulbronn. G. Keller, Dürrmenz-M., Goldhaldenstr. 12.
Meerane (Sa.). Rich. Fritzsche, Querstr. 25.
Mehlis i. Th. Max Wahl, Berggasse 13.
Meiningen. A. Rineck, Eleonorenstr. 8 II.
Meißen. A. Löffler, Martinstr. 6. Tel. 124.
Meldorf i. Holst. F. Lau, Ammerswurther Sandberg.
Melle. Konr. Sternberg, Kuhstr. 58.
Memel. R. Hesselbarth, Bäckerstr. 5/6.
Memmingen. Andreas Lude, Stadtweiherweg 38.
Merseburg. Rich. Krüger, Weißenfelserstr. 6.
Metz. C. Becker, Metz-Sablon, St. Petersstr. 1.
Metzingen. Frdr. Keppler, Lindenstr. 12.
Meuselwitz (S.-A.). Eugen Walter, Clauspruchstr. 9 I.
Michendorf (Mark). F. Mierheim, Seddin b. Beelitz-M.
Miesbach (O.-B.). Jos. Fertl, Haus Nr. 58.
Minden i. W. Wilhelm Schlomann, Opferstr. 8.
Mitterteich (Oberpf.). F. Seebach, Tirschenreutherstr. 278.
Mittweida. Julius Lehmann, Freibergerstr. 40.
Mörs-Homberg. P. Zimmer, Moers (Rhld.), Aktienstr. 66.
Mosbach (Baden). Hch. Weidner, Buchdrucker.
Mügeln, Bez. Dresden. Michael Kimmich, Albertstr. 6.
Mügeln, Bez. Leipzig. Karl Weise, Töpfer, (Ziegelei).
Mühlberg a. E. Wilh. Alex, Neustädtergraben 9.
Mühldorf a. Inn. Wolfgang Herrmann, Bahnhofstr. 153 g.
Mühlhausen i. Th. W. Sperhake, Pfortenstr. 2.
Mülhausen i. Elsaß. Julius Thomann, Fabrikstr. 49 III.
Mühlheim a. M. Anton Dey, Lessingstr. 66.
Mülheim a. Ruhr. Joh. Werner, Eppinghoferstr. 76.
Mülsen-St. Jakob. Albin Zenner, 42 c.
München. J. Timm, Pestalozzistr. 40/42 II.
M.-Gladbach. Hch. Müller, Königstr. 13.
Münden i. Hannover. Otto Böhl, Ritterstr. 7.
Münster i. W. August Hölmer, Wilhelmstr. 7.
Muskau (O.-L.). Gust. Krause, Glasmacher, Sor. Ch. 47.
Mutterstadt. Jakob Hartmann, Friedenstr. 14.
Mylau i. Vogtl. Rudolf Schreiber, Karlstr. 2.
Naila. Arthur Tübel, Martinstr. 328.
Nakel a. Netze. Paul Budnick, Kirchenstr. 172.
Nauen. Karl Mewes, Wallgasse 16.
Naumburg a. S. Karl Neubert, Gr. Georgenstr. 4.
Neheim a. Ruhr. Hch. Paasch, Schobbostr. 45.
Neisse. Josef Kneifel, Ring 42.
Netzschkau i. Vogtl. Friedrich Pfaff, Weststr. 1.
Neudamm. Jul. Leese, Bahnhofstr. 4.
Neugersdorf i. S. Gust. Heinig, Ritterstr. 274 d.
Neuhaldensleben. Wilhelm Privenau, Gröperstr. 12 b.
Neu-Isenburg. Wilh. Göbes, Frankfurter Straße 155.
Neumarkt (Oberpfalz). Franz Janker.
Neumünster. M. Richter, Fabrikstr. 32.
Neunkirchen (Bz. Arnsberg). A. Garnjost, Zeppenfeld, Post Neunkirchen.
Neunkirchen, Bz. Trier. Ludw. Günther, Steinwaldstr. 28.
Neuruppin. Moritz Siebold, Zietenstr. 18.
Neusalz a. O. Fr. Barylla, Berlinerstr. 37.
Neuß a. Rh. Gust. Glätzner, Friedhof 12.
Neustadt a. d. H. Josef Münzer, Rathausstr. 11, Restaur.
Neustadt a. d. Orla. Herm. Bieder, Alexanderstr. 4 III.
Neustadt b. Coburg. Johann Wachtel, Heubischerstr. 57.
Neustadt i. Holstein. Frdr. Wulf, Waschgraben 33.
Neustadt i. S. A. Böche Langburkersdorf b. N. Hauptstr. 14 m
Neustadt i. O.-Schl. Max Schindler, Gartenstr. 10.
Neustrelitz. Rudolf Reinhold, Strelitzerstr. 53.
Neuwied. Wilh. Herre, Römerstr. 27.
Neviges. Ernst Homberg, Elberfelderstr. 57.
Nieder-Florstadt i. Hessen. Georg Karl Reis.
Nienburg a. d. W. W. Röseler, Verdener Landstraße.
Nienburg a. S. Wilhelm Knoll, Schäferplatz 6.
Niesky (O.-Lausitz). Gustav Rönsch, Neuhof.
Nördlingen. Georg Winter, Gerbergasse C. 165.
Norden. M. Tammen, Ekel b. N. Gartenallee 21.
Nordenham i. O. Johann Bruns, Schulstr. 10 I.
Nordhausen. Robert Hohberg, Hesseröderstr. 15.
Nortorf i. H. Walter Döbbel, Larkamp 15.
Nossen. Bruno Zill, Lagerhalter, Konsumverein.
Nowawes. Herm. Reinfeldt, Gr.-Beerenstr. 74 II.
Nürnberg. Georg Bohl, Breitegasse 25/27. Tel. 2307.
Nürtingen. K. Fausel, „Zur Traube".
Oberhausen i. Rheinl. Wilh. Arnswald, Moltkestr. 60.
Oberlungwitz. Otto Semper, Zimmerer, Nr. 137.
Oberndorf a. N. Gotth. Scharr, Gasthaus zum Schützen.
Ob.-Ramstadt b. Darmst. Adam Hofmann, Neugasse.
Oberstein a. Nahe. Robert Cullmann, Seyen 33.
Ochsenfurt. Aug. Koch, Gasthof „Zur Post".
Oederan i. Sachs. Arthur Sacher, Chemnitzerstr. 358.
Oels i. Schl. Wilh. Michalsky, Rathe bei O.
Oelsnitz (Vogtl.). Herm. Vogel, Karolastr. 2.
Oeynhausen. Karl Späth, Rehme bei O.
Offenbach a. M. Wilh. Widmann, Austraße 11, pt.
Offenburg i. B. Franz Berl, Kirchstr. 11.
Oggersheim i. d. Pf. Georg Laux, Elisabethstr. 12.
Ohlau i. Schl. Emanuel Langner, Ring 18 II.
Ohrdruf. Karl Helder, Hohenloherstr. 4.
Olbernhau. Edmund Herklotz, Freibergerstr. 18 II.
Oldenburg. P. Krey. Osternburg b. O., Schulstr. 6.
Oldesloe. Rich. Kählich, Bahnhofstr. 1.
Opladen. E. Kuckelsberg, Wiesdorf Rh., Birkengartenstr. 4.
Oppach (Amtsh. Löb.). J Bretschneider, Konf. „Vorwärts".
Oppau bei Ludwigshafen a. Rh. Hch. Süß, Mozartstraße.

Adressen-Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 3. Herausgegeben am 4. Juli. **1914.**

Das nächste Adressenverzeichnis erscheint Anfang Oktober. In demselben können nur die Adressenänderungen **berücksichtigt werden, die uns vor dem 12. September** gemeldet worden sind. Das gleiche gilt **auch für die Ueberweisung des „Correspondenzblatt“**, die für das IV. Quartal am 15. September erfolgt. Später eingehende Adressenveränderungen können, soweit die Zustellung des „Correspondenzblatt“ in Frage **kommt, erst für das I. Quartal 1915 berücksichtigt werden.** Diese Bezieher müssen ihre Adressenänderung sofort **dem zuständigen Postamte mitteilen und für die Nachsendung,** sofern ein anderer Bestellbezirk in Frage **kommt, 50 Pf. Gebühr zahlen.** Unregelmäßigkeiten in der Zustellung des Blattes müssen stets **dem Postamte mitgeteilt werden. Im Laufe des Quartals** gewählte Kartellvorsitzende müssen bis **Quartalsschluß das Blatt von ihren Vorgängern im Amte einfordern.** Adressenänderungen, die uns **vom 12. September ab gemeldet werden,** finden erst in dem Anfang Januar erscheinenden Verzeichnis Aufnahme.

Inhalt: Agitationskommissionen. — Bezirksarbeitersekretariate. — Arbeitersekretariate. — Gewerkschaftskartelle.

Agitations-Kommissionen.

Gewerkschaftliches Frauen-Agitations-Comité. Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15 IV. T.-A. Moritzplatz 14 851/52.

Agitations-Kommission für Schlesien (Centralstelle der Gau- und Bezirksleiter). Breslau, Carl Dietrich, Margaretenstr. 17.

Agitations-Kommission für Elsaß-Lothringen. Straßburg, C. Imbs, Steinwallstr. 58.

Bezirkssekretariat der Gewerkschaftskartelle für den Regierungsbezirk Magdeburg. Wilhelm Berkling, Magdeburg, Gr. Münzstr. 3 I.

Agitations-Kommission für Oberschlesien. Kattowitz, A. Pachna, Holtzestr. 37.

Agitations-Kommission für Oberfranken. M. Weiß, Marktredwitz 442.

Agitations-Kommission für Ostfriesland. B. Stuckenbrock, Emden, Schweckendieckstraße 5.

Agitations-Kommission für Ostpreußen. Josef Lübbring, Königsberg, Vorderroßgarten 61/62.

Agitations-Kommission für Pommern. Stettin, Aug. Horn, Bismarckstr. 8. T.-Nr. 3737.

Agitations-Kommission für Posen. Bromberg, Paul Stössel, Brunnenstr. 13a. T.-Nr. 901.

Agitations-Kommission für das Saargebiet. St. Johann a. Saar, Karl Krämer, Gerberstraße 24.

Bezirkssekretariat für das lothringische Industriegebiet. Metz-Sablon, Beim Amphitheater 1.

Agitations-Kommission für Rheinland-Westfalen. Düsseldorf, Hch. Meyer, Wallstr. 10 II.

Agitations-Kommission für Süd-Bayern. F. Jacobsen, München 1, Pestalozzistr. 40/42.

Agitations-Kommission für Nord-Bayern. Gg. Bohl, Nürnberg, Breitegasse 25/27.

Agitations-Kommission der Pfalz. Fr. Kern, Ludwigshafen a. Rh., Dammstraße 7.

Centralkommission für Bauarbeiterschutz. G. Heinke, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15.

Centralausschuß der Gewerbegerichts-Beisitzer Deutschlands (Arbeitnehmer). Rob. Schmidt, Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Central-Comité der Gewerkschaften in Sachsen. M. Haack, Dresden, Weimarischestr. 12 I.

Bezirks-Arbeiter-Sekretariate.

Breslau, Margaretenstr. 17.
Erfurt, Magdeburger Str. 51 II.
Frankfurt a. Oder, Oderstr. 51 II.
Gotha, Mohrenstr. 18 II.
Iserlohn, Louisenstr. 12a.
Liegnitz, Klosterstr. 8.
Magdeburg, Gr. Münzstr. 3.
Merseburg, Weißenfelser Str. 6, Tel. 211.
Stralsund, Frankendamm 38.
Zwickau i. Sa., Osterweihstr. 12.

Arbeitersekretariate.

(Die mit einem * bezeichneten Sekretariate sind solche des Bergarbeiterverbandes.)

Central-Arbeitersekretariat, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15, T.-A. Moritzplatz, 14851, 14852.

1. **Aachen***, Thomashofstr. 21.
2. **Altenburg (S.-A.),** Wallstr. 9 I.
3. **Ansbach,** Emil Pörschmann, Platenstr. 6.
4. **Arnstadt,** Tambuchstr. 2.
5. **Aschaffenburg,** Riesengasse 5a.
6. **Aschersleben,** Herrnbreite Nr. 1. Tel. 171.
7. **Augsburg,** Unteres Kreuz F. 313.
8. **Bad Reichenhall,** Poststraße 13/2.
9. **Bamberg,** Langestr. 31, I.
10. **Barmen-Elberfeld,** Alleestr. 237 I.
11. **Bayreuth,** Blumenstr. 22.
12. **Berlin SO. 16, Engelufer 15 I.**
13. **Bernburg,** Gewerkschaftshaus, Schulstr. 17.
14. **Bielefeld,** Marktstr. 8 II.
15. **Bochum,** Wiemelhauserstr. 38a. T.-Nr. 593.
16. **Brandenburg a. H.,** Neust. Markt 2. T.-A. 487.
17. **Braunschweig,** Schloßstr. 8, II. Tel. 313.
18. **Bremen,** Faulenstr. 58/60.
19. **Bremerhaven,** Deichstr. 55 (Haus „Eintracht“).
20. **Breslau,** Margaretenstr. 17.
21. **Burg,** Bez. Magdeburg, Oberstr. 43. Tel. 672.
22. **Cassel,** Obere Carlstr. 17 I.
23. **Castrop***, Ph. Hermes, Widumerstraße 40.
24. **Celle,** Zöllnerstr. 9.

Sorau (N.-L.). Karl Rückert, Seifersdorf, Dorfstr. 102.
Spandau. Arthur Ramm, Kurstr. 21, 2. Hinterh. II.
Speyer. Fr. Ober, Heydenreichstr. 18.
Spremberg. (Lausitz). Max Gumprich, Waldstr. 20.
Sprendlingen b. Frankf. a. M. G. Ebert III, Ludwigstr. 12.
Sprottau. Arthur Schiller, Markt 39.
Stade. Nikolaus von Borstel, Neue Straße 9 I.
Stadthagen. H. Dehne, Querstr. 4.
Stadtilm. Franz Weißmeyer, Rosenstr. 1.
Stadtlengsfeld i. Th. Arthur Brandt, Porzellandreher.
Stadtoldendorf. Ch. Helmker, v. d. Kamphof 96.
Stargard i. P. Paul Suckow, Jobststr. 69.
Starnberg (O.-B.). Ludwig Mendler, Perchastr. $6^{1}/_{2}$.
Staßfurt. August Schulze, Neue Straße 17.
Steglitz. Richard Hagen, Friedenau, Kaiserallee 115 III.
Stendal. Hch. Hallmann, Rohrstr. 37.
Sterkrade. Oskar Holstein, Bahnhofstraße 39 a.
Stettin. Arbeitersekretariat, Gr. Oderstr. 18/20.
Stockelsdorf. Karl Fick, Ahrensböckenerstr. 36.
Stollberg i. Erzgeb. Richard Früh, Hoheneckerstr. 212.
Stolp i. Pomm. Rudolf Czech, Schlawerstr. 7 a.
Stralsund. Hch. Jöhnk, kl. Diebsteig 3 a.
Strasburg, U.-M. August Conrad, Falkenbergerstr. 11.
Straßburg i. E. K. Schira, Str.-Grüneberg, Altdorferstr. 2.
Straubing. Ludwig Schadenfroh, Bernauergasse 72, I.
Strausberg. Aug. Kiesling, Klosterstr. 15.
Strehlen i. Schl. Julius Lorenz, Münsterbergerstr. 15.
Strelitz i. M. Hermann Fischer, Bachstr. 21, II.
Striegau i. Schl. Oswald Hummel, Bahnhofstr. 11.
Stuttgart. Hermann Haarer, Nadlerstr. 3 I. Tel. 4633.
Suhl i. Th. O. Greifelt, Auf der Mauer 11.
Sulingen. Hch. Barmbold, Gartenstraße.
Swinemünde. Ernst Reichardt, Steinbrückstr. 18.
Tailfingen (Württbg.). Joh. Bitzer, Schützenstr. 13 b.
Tambach (Hzgt. Gotha). F. Huger, Dietharz, Thielegasse 5.
Tangermünde. Wilh. Schulze, Kirchstr. 26.
Taucha b. Leipzig. Gottfried Butzkamp, Döbitz b. T.
Teterow i. M. H. Hintze, Gasstr. 19.
Thale a. Harz. Hch. Schinkel, Hüttenchaussee 9.
Thann (Elsaß). J. Mertz, Tempelstr. 8.
Themar (Bezirk Erfurt). Ernst Schübel, Lagerhalter.
Thorn. Paul Neumann, Thorn-Mocker, Ulmenallee 7.
Tilsit. E. Dobinsky, Goldschmiedestr. 54 I.
Tirschenreuth. Hugo Pleier, Schmellergasse.
Tondern. Rudolf Grimnitz, Strucks-Allee 46.
Torgau. Albert Kroll, Leipzigerstr. 40 II.
Torgelow. Paul Neumann, Wilhelmstr. 13.
Traunstein. Georg Burghartswieser, Gasstr. 33.
Trebbin (Kr. Teltow). Max Klozin, Zossenerstr. 16 a.
Treuen. Reinhard Medick, Weststr. 512.
Treuenbrietzen. Franz Spiller, Grünstr. 31.
Triberg (Baden). A. Haas, Wasserfallstr. 2.
Triebes (Reuß j. L.). H. Wagner, Waldstr. 4.
Trier. Peter Lohmer, Paulinstr. 129.
Tübingen. Paul Essele, Mauerstr. 19 a I.
Tuttlingen. J. Schwald, Zeughausstr. 29.
Ueckermünde. Carl Piepkorn, Rochaverstr. 2 a.
Uelzen i. Hann. Ernst Bartels, Oldenstädterstr. 7.
Uetersen i. Holst. Ernst Fritsche, Tornescherweg.
Ulm a. d. D. Jakob Rueß, Fischergasse 6 II.
Unna i. W. Karl Hoffmann, Klosterwall 22 I.
Urach. Traugott Glock, Marktplatz 8.
Varel i. Oldenb. Karl Riepe, Pelzerstr. 5.
Vegesack. Otto Jünger, Gerhard-Rohlfs-Str. 44.
Velbert. Hugo Bröcker, Poststraße 53.
Velten i. d. M. Fr. Hamann, Breitestr. 91.
Verden (Aller). F. Hatzky, Mühlenberg 8.
Vetschau. Hermann Tenzer, Schönebegk, Grüner Weg 84.
Viersen. Johann Türk, Friedhofstr. 11.
Vietz (Ostbahn). Karl Ehrenberg, Wilhelmstr. 26.

Vilbel (Main-Weserbahn). M. Reck, Frankfurterstr. 184.
Villingen i. Bad. Friedr. Ketterer, Kanzleistr. 20.
Vilsbiburg. Joh. Bapt. Weiß, Seybalddorferstr. $32^{1}/_{3}$.
Visselhövede. Louis Kruse, Große Straße 35.
Waiblingen. A. Wilcke, Kurzestr. 2.
Waldenburg i. Schl. Karl Franz, Friedländerstr. 28.
Waldheim i. S. Otto Legel, Feldstr. 12.
Waldkirch i. B. Aug. Sigwart, Neue Friedhofstr. 4 II.
Waldshut i. Baden. Theodor App, Rheinstr. 29.
Walsrode. Fr. Goosmann, Benzerstr. 239 a.
Waltershausen i. Thür. Louis Gräf, Borngasse 13.
Wanne i. W. Friedrich Sohns, Schulstr. 22.
Waren. E. Ahrendt, Fischerstr. 18 I.
Warnemünde. Fritz Koop, Poststr. 4 pt.
Wedel (Holstein). Johs. Dalke, 1. Bäckerstr. 4.
Weferlingen, Prov. Sa. Wilh. Zabel, Magdeburgerstr. 13.
Weida i. Th. Hermann Albert, Weimarische Volkszeitung.
Weilheim, O.-B. Martin Zistl, Mittler Graben 338 a.
Weimar. Otto Kirsten, Friesstr. 14 pt.
Weinheim (Bergstr.). Jakob Kraft, Birkenauertalstr. 81.
Weißenburg i. B. Max Müller, Schießgraben 460.
Weißenfels a. S. F. Geppert, Dammstr. 18.
Weißwasser. Rudolf Weise, Görlitzerstr. 2.
Weiterstadt (Kr. Darmst.). G. Storm II., Darmstadterstr. 39.
Wenningstedt. Hch. Ralle, Maurer.
Werben a. Elbe. Karl Schabram jr., Schadewachten 121.
Werdau. Hermann Zwietz, Wilhelmstr. 20.
Werden a. Ruhr. Karl Eschen, Lagerhalter, Bungertstr.
Werder a. Havel. Friedrich Schugardt, Fischerstr. 98.
Wermelskirchen. Otto Reetz, Pfarrstr. 10.
Wernigerode. R. Thormann, Hasserode, b. W., Konsumver.
Wesel. Reinhold Kopp, Mergermannstr. 12.
Wetzlar. Robert Mainzer, Naubornerstr. 25.
Wiesbaden. Richard Eitner, Gustav Adolfstr. 14.
Wildeshausen. Rich. Hannemann, -Maurer, Kaiserstr.
Wilster. Hinrich Linke, Dickdorf b. W.
Winsen a. Luhe. Wilhelm Rohlandt, Bahnhofstr. 23.
Wirges (Westerw.). A. Koopmann, Dornbergstr. 1, Hs. 19.
Wismar. Paul Eckermann, Weberstr. 21 I.
Wissen a. d. Sieg. Paul Klosek, Schützenstr. 9.
Witten a. d. R. O. Demtröder, Hint. d. evang. Kirche 2.
Wittenberg (Bez. Halle). Otto Geist, Töpferstraße 1.
Wittenberge. Aug. Ollroth, Lenzener Str. 42.
Wolfenbüttel. Hermann Otte, Langestr. 34.
Wolgast. Johann Tesch, Berlinerstr. 2.
Worms. Wunibald Lutz, Alzeyerstr. 14.
Wriezen a. O. Ernst Kulicke, Friedrichstr. 21 II.
Wülfrath (Kr. Mettmann). Hch. Scherer, Schwanenstr.
Würzburg. Frz. Wirsching, Semmelstr. 46 I.
Wunsiedel. Karl Leppert, Friedhofsweg $238^{1}/_{9}$.
Wurzen. Rob. Eberhardt, Fischerstraße, Ecke Marienstr.
Zabrze, O.-Schl. Stefan Kunze, Gartenstr. 27.
Zechau (S.-A.). A. Rauschenbach, Großröda b. Kostitz (S.-A.).
Zehdenick. Frdr. Sonnemann, Dammhaststr. 1.
Zeitz. Julius Schippa, Klosterstr. 13.
Zella-St. Blasii. Karl Pfannschmidt, Hochwald 5.
Zerbst. Karl Fräßdorf, Kupfergasse 19.
Zeulenroda. Artur Drechsler, Greizerstr. 66.
Zielenzig. Paul Grundemann, Am Weinberg 74 a.
Zirndorf b. Fürth. J. Grill, Schreiner.
Zittau i. S. Wilhelm Bekel, Goldbachstr. 26.
Zoppot. Fritz Bäker, Südstr. 82 II.
Zörbig, Bz. Halle. Oscar Berndt, Kl. Ritterstr. 28.
Zossen. Wilh. Witt, Stubenrauchstr. 4.
Zuffenhausen. Bernhard Pleier, Königstr. 5.
Züllichau. Paul Walter, Mühlstr. 6.
Zweibrücken. Karl Schnitter, Lazarettstr. 14.
Zwickau i. Sa. Fritz Langhorst, Richardstr. 15.
Zwönitz. August Kaufmann, Niederzwönitz 154 b, b. Z.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Aschersleben. Arbeiter-Sekretariat, Herrenbreite 1.
Attendorn. Josef Maywurm, Hegenerweg 13.
Aue (Erzgeb.). Adolf Hirthe, Mozartstr. 21.
Auerbach i. V. Georg Hertel, Hainstr. 5.
Augsburg. Gewerkschaftssekretariat, Unt. Kreuz F. 313.
Auma i. Th. Edwin Schmöller, Wetzdorferstr. 2.
Aurich. C. Fischer, Breiter Weg 50b.
Backnang. Wilh. Münzing, Gartenstr. 38 I.
Bad Blankenburg (Thür. Wald). Hugo Rößig.
Baden-Baden. A. Richter, Lichtenthal-B., Steinacher Gasse 5.
Bad-Dürkheim. Hch. Jung, Schriftsetzer, Hinterbergstr.
Bad Harzburg. K. Simmerling, Maurer, Westerode, Harz.
Bad-Reichenhall. Arbeitersekretariat, Poststr. 13 II.
Bad.-Rheinfelden. Franz Krüger, Oberrheinstraße.
Bad Tölz (Oberbayern). Mathias Löffler, Fischergasse 17.
Balingen (Württbg.). Chr. Jetter, Dammstr. 189.
Bamberg. Carl Pelikann, Langestr. 31, I.
Barby a. d. E. Otto Beckmann, Schulstr. 6.
Barmen-Elberfeld. Paul Sauerbrey, Barmen, Allee 237.
Barmstedt i. Holst. J. Troisselmann, Mühlenstr. 19.
Barth a. d. Ostsee. Franz Ladendorf, Sundische Str. 51.
Bautzen. Aug. Domschke, Tuchmacherstr. 26 II.
Bayreuth. Adam Seeser, Blumenstr. 22.
Beckum. Woldemar Richter, Gartenstr. 54.
Beelitz (Mark). Paul Walter, Kirchplatz 4 I.
Bensheim i. Hess. Oswald Claus, Postgasse 3.
Bergedorf. Ernst Paulig („Deutsches Haus"), Sachsenstraße 4.
Berlin. Alwin Körsten, SO. 16, Engelufer 15.
Bernau (Mark). Adolf Sasse, Weinbergstr. 40.
Bernburg. Friedrich Wetter, Hohestr. 55.
Beuthen i. O.-Schl. Ernst Trappe, Piekarerstr. 19 III.
Biberach a. Riß. Richard Herold, Radgasse 5.
Bieber b. Offenbach. Samuel Augenblick, Bergstr. 10.
Biebrich a. Rh. Georg Hübschmann, Kaiserstr. 3.
Biedenkopf. Louis Unkel, Maurer, Tauwinkel.
Bielefeld. Josef Köllner, Marktstr. 8.
Bietigheim. Georg Häußler, Bahnhofstr. 29.
Bischofswerda (Sa.) Otto Barthel, Kirchstr. 28.
Bitterfeld. Aug. Lamscha, Jeßnitzerstr. 6.
Blankenburg a. H. Ferdinand Müller, Alte Halberstädter Straße 2d.
Böblingen. Franz Wamsler, Former, Stadtgraben.
Bocholt. Jos. Miekus, Mittelstr. 501/7.
Bochum. Wilh. Thöne, Wiemelhauserstr. 38a.
Bockwitz (Kr. Liebenwerda). E. Klaue, Friedrichstalerstr.
Boizenburg a. E. H. Marschatz, Fährweg 3.
Bolkenhain i. Schl. Alfred Leuschner, Kramstastr. 20.
Bonn a. Rh. Gustav Nösch, Bornheimerstr. 101 II.
Borna b. Leipzig. Robert Immerthal, Lobstädterstr. 447.
Brake i. Old. W. Boyksen, Vorbrake.
Bramsche b. Osnabrück. Oskar Freese, Marienstr. 3.
Brandenburg a. d. H. Arbeiter-Sekret., Neust. Markt 2.
Brand-Erbisdorf i. Sa. Paul Lehmann, Glasarbeiter.
Braunschweig. Aug. Wesemeier, Hamburgerstr. 12b, II.
Bredstedt. Joh. Lübeck, Husumerstr. 35.
Bremen. Herm. Rhein, Arb.-Sekret., Faulenstr. 60 I.
Bremerhaven. Otto Jeske, Lehe, Neubrokshelmder 15 III.
Breslau. Paul Seibold, Margaretenstr. 17.
Bretten (Baden). Jos. Munding, Bahnhofstr. 9.
Bretzenheim b. Mainz. W. Quetsch, Grabenstr. 30 5/10.
Brieg i. Schl. Karl Pieterek, Neuhäuserstr. 5 I.
Bromberg. Paul Stößel, Brunnenstr. 13a.
Bruchsal. Ernst Reuter, Orbinstr. 11 I.
Brunsbüttelkoog. Gustav Krause, Fährstr. 79.
Buer i. Westf. Hch. Lechtenbörger, Sedanstr. 22.
Bünde i. W. Hch. Schmidt, p. Adr. Konsumverein.
Bützow i. M. Hch. Lüddemann, Wallstr. 13.
Bunzlau i. Schl. Hermann Lange, Bahnhofstr. 4.
Burg (Bz. Magdeburg). Carl Ostwald, Coloniestr. 93.
Burgdamm (Hannover). H. Purnhagen, Bremerhavener Chaussee 144.
Burgdorf i. Hann. Frdr. Waßmann, Immenserstr. 14.
Burgstädt i. S. Huldreich Zscherpe, Rochlitzerstr. 9.
Burgsteinfurt i. W. Heinrich Hohmann, Sackstr. 2.
Buxtehude. Wilhelm Kehlenbeck, Ferdinandstr. 186.
Calbe a. d. S. Wilh. Schubert, Ritterstr. 13 (Konsum).
Cassel. Albert Grzesinski, Giesbergstr. 36 I.
Castrop. Hch. Mankeller, Holzstr. 24 II.
Celle. Otto Elsner, Blumhag 72.
Charlottenburg. Wilhelm Richter, Haeselerstr. 11 III.
Chemnitz. Max Heldt, Zwickauerstr. 152 I.
Coblenz. Peter Scherer, Kornpfortstr. 8 pt.
Coburg. Joh. Stegner, Steinweg 34.
Cöln a. Rh. Fünferkommission, Severinstr. 197/199.
Cönnern (Saale). H. Gneist, Rothenburgerstr. 15.
Cöpenick. Emil Schubert, Flemmingstr. 18/19 I.
Cöslin. Richard Partzsch, Buchwaldstr. 35 I.
Cöthen i. Anhalt. Franz März, Mittelstr. 15a.
Colditz i. S. Franz Torzenoski, Haingasse 257.
Colmar i. E. Charles Schächtele, Catharinenstr. 36.
Coswig i. Anhalt. W. Müller, Volkshaus, Zimmer 26.
Cottbus. Aug. Lehmann, Bellevuestr. 7.
Crefeld. Karl Schwarz, Albrechtsplatz 1.
Crimmitschau. Albert Meyer, Herrengasse 13 II.
Crossen a. O. Karl Klausch, Grabenstr. 328.
Culm (Danzig). Richard Sauerzapf, Wühlenstr. 8.
Culmsee. Anton Kruszynski, Zimmerstr. 22.
Cunewalde (Amtsh. Löbau). Herm. Huste, Nr. 350.
Cüstrin. Franz Braun, Plantagenstr. 25.
Cuxhaven. Herm. Springer, Bauvereinstr. 2.
Dachau. Anton Eisenberger, Silnerstr. 2.
Danzig. Fr. Grünhagen, Schüsseldamm 56.
Darmstadt. Anton Klotz, Pankratiusstr. 2 1/4 III.
Delitzsch. Gustav Rennert, Körnerstr. 6.
Delmenhorst. Eduard Schoemer, Mühlenstr. 50.
Dessau. Johann Budnarowski, Taubenstr. 4.
Detmold (Lippe). Hch. Pieper, Krummestr. 4.
Deutsch-Lissa. Georg Bräuer, Dyhernfurter Str. 3a.
Diedenhofen. A. Keidel, Nied.-Jeutz b. Died., Triererstr. 60.
Dietrichsdorf b. Kiel. J. Hauschildt, Kiel-Wellingdorf, Wischhofstr. 28 pt.
Dietzenbach (Hessen). Georg Lehr III.
Dippoldiswalde i. Sa. H. Voigt, Wolframsdorferstr. 12b.
Doberan (Mcklbg.). Paul Schwarck, Baumstr. 141a IV.
Döbeln i. S. R. Döbbelin, Brauhausgasse 11 pt.
Dommitzsch. Alb. Heinitz, Sandstr. 25.
Dortmund. Heinrich Arnsberg, Auf dem Berge 6.
Dresden. Ewald Hänsel, Ritzenbergstr. 4 I. Tel. 17969.
Driesen. Friedrich Schulz, Kietzerstr. 27.
Droyßig. Hermann Hornickel.
Duderstadt (Eichsfeld). Aug. Lux, Sulberg 860.
Düben a. M. Gustav Riediger, Breitestr. 115.
Düren (Rheinl.). Joseph Henseler, Krämergasse 24.
Düsseldorf. Franz Kunisch, Wallstr. 10 I, Z. 12, T. 6996.
Duisburg. Gewerkschaftskartell, Marienstr. 29.
Durlach i. Baden. Fridolin Link, Aue b. D., Waldhornstraße.
Eberbach (Baden). Ernst Foshag, Bahnhofstr. 6.
Eberstadt b. Darmst. Leonhard Wurster, Luisenstr. 30.
Eberswalde. Rud. Stöcker, Eichwerderstr. 77.
Ebingen. Wilhelm Sauter, Schützenstr. 21.
Eckernförde. Hch. Hutzfeld, Gasstr. 5.
Egeln. Karl Günther, Unterknick 22.
Eilenburg. Oswald Heyemann, Leipzigerstr. 16.
Einbeck. Georg Helmke, Hägerstr. 30.
Eisenach. Karl Hermann, Katharinenstr. 147.
Eisenberg (Pfalz). Fritz Brand, Staufferstraße.
Eisenberg (S.-A.). Otto Kotze, Fabrikstr. 7.
Eisleben-Mansfeld. F. Heinrich, Eisleben, Markt 35.
Elbing. Aug. Meyer, Maaßstr. 5.

25. **Chemnitz,** Zwickauerstr. 152. T.-Nr. 3356.
26. **Cöln a. Rh.,** Severinstr. 199/201 I, Zimmer 6—8.
27. **Cottbus,** Bellevuestr. 7.
28. **Crefeld,** Albrechtsplatz 1.
29. **Danzig,** Schüsseldamm 56.
30. **Darmstadt,** Bismarckstr. 19.
31. **Dessau,** Askanischestr. 107.
32. **Dortmund,** Leibnizstr. 20, II.
33. **Dresden,** Ritzenbergstr. 4 I. T.-Nr. 17969.
34. **Döhlen,** Bez. Dresden, Tharandterstr. 78 K.
35. **Düsseldorf,** Wallstr. 10, I. Et., T.-Nr. 6996.
36. **Duisburg,** Marienstr. 29.
37. **Erfurt,** Magdeburgerstr. 51. Tel. Nr. 2428, 2439.
38. **Erlangen,** Waldstr. 23.
39. **Essen** (Ruhr), Turmstr. 4.
40. **Eßlingen a. Neckar,** Neckarstr. 3 B. a. Tel. 647.
41. **Flensburg,** Schloßstr. 42 I.
42. **Forst i. L.,** Leipzigerstr. 8, I.
43. **Frankfurt a. M.,** Stoltzestr. 17, part.
44. **Frankfurt a. O.,** Oderstr. 51, II.
45. **Freiburg i. Br.,** Ph. Martzloff, Predigerstr. 3.
46. **Freiburg i. Schl.,** Gartenstr. 8, pt.
47. **Fürth** i. Bayern, Hirschenstr. 24, part.
48. **Gelsenkirchen** I, Luitpoldstr. 53.
49. **Gera** (Reuß), Steinweg 5 III.
50. **Gladbeck*,** Kaiserstr. 37.
51. **Görlitz,** Louisenstr. 8, rechtes Seitengeb. I.
52. **Gotha,** Mohrenstr. 18, I. Tel. 775.
53. **Guben,** Langestr. 4. Tel. 340.
54. **Hagen** i. W., Kölnerstr. 3 a.
55. **Halberstadt,** Gerberstr. 15.
56. **Halle a. d. S.,** Harz 42/43.
57. **Hamborn*,** Ranenbergstr. 52 pt., Tel. 374.
58. **Hamburg** I, Besenbinderhof 57, II. Gruppe III, 9059.
59. **Hamm i. W.,** Nassauerstr. 20.
60. **Hanau,** Mühlstr. 2 a.
61. **Hannover,** Nikolaistr. 7, I.
62. **Harburg a. d. E.,** Großer Schippsee 18.
63. **Heidelberg,** Augustinergasse 5. Tel. 1334.
64. **Helbra*** (Mansf. Seekr.), Ziegelröderstr. 20.
65. **Herford,** Hämelingerstr. 5.
66. **Hildesheim,** Goschenstr. 24, part.
67. **Hirschberg i. Schl.,** Sand 48.
68. **Hof** i. Bayern, Lorenzstr. 23. Tel.-Nr. 800.
69. **Jena,** Teichgraben 4 I.
70. **Iserlohn,** Hohlerweg 20.
71. **Itzehoe,** Heinrichstr. 6.
72. **Karlsruhe i. Baden,** Wilhelmstr. 47.
73. **Kattowitz** (O.-Schl.), Holtzestr. 37.
74. **Kempten** (Allgäu), Bürgersaal, I. Tel. 703.
75. **Kiel,** Fährstr. 24, pt. rechts.
76. **Königsberg i. Pr.,** Vorderroßgarten 61/62 I.
77. **Kronach,** Kirchenplatz 74.
78. **Landeshut i. Schl.,** Gasthof „Zur Sonne", II.
79. **Lauban i. Schl.,** Breitestr. 23.
80. **Leipzig,** Zeitzerstr. 32. Tel.-Nr. 5697.
81. **Liegnitz,** Klosterstraße 8.
82. **Luckenwalde,** Karlstr. 56.
83. **Lübeck,** Johannisstr. 48, part.
84. **Lüdenscheid,** Schillerstr. 7.
85. **Ludwigshafen** (Rhein), Maxstr. 65.
86. **Lugau i. S.*,** Stollbergerstraße 46.
87. **Lünen a. d. Lippe*,** Münsterstr. 70, II. Tel.-Nr. 272.
88. **Magdeburg,** Gr. Münzstr. 3 I.
89. **Mainz,** Zanggasse 13, Hths. II.
90. **Mannheim,** F. 4, 8.
91. **Marktredwitz** 442.
92. **Meißen,** Martinstr. 6. Tel. 124.
93. **Merseburg,** Weißenfelserstr. 6.
94. **Minden i. W.,** K. Litzinger, Opferstr. 8.
95. **Mülhausen i. Els.,** Dornacherstr. 3.
96. **M.-Gladbach,** Königstr. 13.
97. **München** 1, Pestalozzistr. 40/42 II.
98. **Neumünster,** Fabrikstr. 32.
99. **Neurode i. Schl.,** Schuhmacherstr. 316.
100. **Nordhausen,** Hesseröderstr. 15.
101. **Nürnberg,** Breitegasse 25/26, Mittelbau I. Tel. 2307.
102. **Oberhausen, Rhl.*,** Moltkestr. 60. Tel. 1072.
103. **Offenbach a. M.,** Austr. 9 II.
104. **Oldenburg** i. Gr., Kurwick 2, II.
105. **Osnabrück,** Breitergang 6.
106. **Pforzheim,** Gymnasiumstr. 24, I.
107. **Pirna,** Volkshaus, Reitbahnstr. 3 I.
108. **Plauen i. V.,** Pausaerstr. 95 II. Tel. 385.
109. **Plettenberg i. W.,** J. Kurth, Kirchplatz 8.
110. **Posen O.,** Bäckerstr. 17.
111. **Recklinghausen*,** Börstetweg 34 a.
112. **Remscheid,** Kirchhofstr. 6.
113. **Rosenheim,** Sterngarten.
114. **Rostock** (Mcklbg.), Doberanerstr. 6.
115. **Rudolstadt,** Lengefeldstr., Rest. Gambrinus.
116. **Rüstringen-Wilhelmshaven,** Peterstr. 22.
117. **Saarbrücken** 3, Gerberstr. 24. Tel. 1790.
118. **Schweinfurt,** Manggasse $18^1/_2$.
119. **Senftenberg*** (N.-L.), Calauer Str. 39. Tel. 213.
120. **Solingen,** Kölnerstr. 45 (Gewerkschaftshaus).
121. **Stettin,** Gr. Oderstr. 18/20.
122. **Straßburg i. Els.,** St. Gotthardstr. 31.
123. **Stuttgart,** Nadlerstr. 3 I. Tel. Nr. 4633.
124. **Vegesack,** Gerhard-Rohlfs-Str. 52, Tel. 162.
125. **Waldenburg i. Schl.*,** Friedländerstr 28.
126. **Weißenfels,** F. Geppert, Dammstr. 18 p.
127. **Wiesbaden,** Wellritzstr. 41 II.
128. **Worms,** Gaustr. 20.
129. **Würzburg,** Semmelstr. 46 I.
130. **Zeitz*,** Herm. Weikart, Nordstr. 4.
131. **Zwickau i. S.*,** Ant. Strunz, Richardstr. 15.

Gewerkschaftskartelle.

Aachen. Jos. Ketteniß, Rudolfstr. 9.
Aalen. Karl Simon, Hirschstr. 19.
Achern i. Baden. Ernst Meyer, Rosenstr. 27 II.
Achim b. Bremen. Hch. Siedekum, Mühlenfeld 455.
Adlershof. Andreas Kronewald, Hoffmannstr. 17.
Ahlen (Wfl.). Ernst Jordan, Schulstr. 38.
Ahrensböck (Lübeck). Hch. Hartwig, Lübeckerstr. 207.
Aken/Elbe. Louis Ecke, Köthenerstr. 43.
Alfeld a. d. L. Wilhelm Wessel, Sedanstr. 23.
Altena i. W. Jakob Debus, Iserlohner Str. 32.
Altenburg (S.-A.). Friedrich Herlig, Kotteritzerstr. 82.
Alt-Rahlstedt. H. Bramfeld, Farmsen b. A.
Alzey. Heinrich Müller, Schriftsetzer, Käfiggasse.
Amberg. Gottlieb Stark, Amberg E $230^1/_2$.
Andernach. Richard Bräu, Güntherstr. 52.
Anklam. Max Stein, Hirtenstr. 6.
Annaberg (Erzgeb.). Hermann Ruttoff, Turnergasse 1.
Ansbach. Paul Fiedler, Türkenstr. 9.
Antonienhütte. Schmidt, Neudorf b. A., O.-Schl., bei Hausbesitzer Andreas Moll, Privatweg.
Apenrade. Hch. Burrack, Feldstr. 5 II.
Apolda. Fridolin Kummer, Kaiser Wilhelmstr. 10.
Arheilgen b. Darmstadt. Gg. Mannhel, Kettenwießerstr. 8.
Arnstadt i. Th. Wilh. Bärwinkel, Ohrdruferstr. 42.
Arnswalde. Karl Sonnenburg, Fischerstr. 6.
Artern. Otto Zimmermann, Luisenstr. 9.
Arzberg (Oberfranken). Johann Wächter, Lagerhalter.
Aschaffenburg. Konrad Pohl, Elisenstr. 8 pt.

Havelberg. Karl Schmidt, Langestr. 6.
Haynau i. Schl. C. Töpler, Bahnhofstr. 19, I.
Hechtsheim. Gregor Fischer, Ackergasse 6.
Hecklingen (Anh.). Franz Jur, Aschersleбener Str. 8.
Heide (Holst.). Wilh. König, Friedrichswerk 30.
Heidelberg. Hch. Vogt, Augustinergasse 5, T.-A. 1334.
Heidenheim a. d. Brz. Seb. Geiger, Mittlere Vorstadt 16.
Heidingsfeld b. Würzb. Vincenz Hemkeppler, Bachgasse 160.
Heilbronn. Hans Ziegler, Hohestr. 2.
Heiligenhaus (Niederrhein). L. Meiburg, Hauptstr. 219 I.
Helmbrechts (O.-Franken). Hch. Will, Hochstr.
Helmstedt. Franz Zimmermann, Conringstr. 3.
Heppenheim a. Bergstraße. Fr. Lange, Bahnhofstr. 25.
Herborn (Dillkr.). Fr. Thurau, Wetzlar, Mor.-Budgestr. 36.
Herford. Fritz Schmidt, Kurfürstenstr. 3.
Hermsdorf, S.-A. Otto Plötner, Lagerhalter.
Herne i. W. Ernst Seltmann, Wischerstr. 141.
Hersbruck (Mittelfranken). P. Spieß, Altensittenbach b. H.
Hersfeld. P. List, Lagerhalter, Neumarkt 38.
Herzogenaurach. A. Hering, Ludwigshöhe 373.
Hess. Oldendorf. Fr. Hattendorf, Paulstr. 110, I.
Heusenstamm. Emil Quer, Schulstr. 10.
Hiddenhausen (Kreis Minden). Karl Maschmann, Oetinghausen Nr. 54. Post Herringhausen.
Hildburghausen. A. Wichtendahl, Hildb.-Wallrabs.
Hilden. Chr. Schmitz, Markt 6.
Hildesheim. Gewerkschaftssekretariat, Goschenstr. 24.
Hirschberg i. Schl. A. Schöckel, Fabrikarb.-Verb., Sand.
Hirschfelde i. Sa. Max Hanske, Dittelsdorf Nr. 193 bei H.
Hockenheim i. Baden. Jakob Hoffmann, Parkstr. 31.
Höchst a. M. H. Kallenbach, Nied b. H., Höchsterstr. 17 I.
Höhr. Josef Krämer, Schützenstr. 42.
Hörde i. W. Th. Becker, Dahlackerstr. 4, I.
Hof i. Bayern. Max Raithel, Lorenzstr. 23.
Hohenbocka-Hosena, O./L. Willy Weber.
Hohensalza. Gustav Streich, Heiligegeiststr. 30.
Holzhausen b. Pyrmont. Louis Mücke.
Holzminden. Wilh. Holzhausen, Weserstr. 5 I.
Homburg (Pfalz). Franz Oelkrug, Untere Allee 9.
Homburg v. d. H. A. Walter, Rathausgasse 15.
Hornberg i. B. Wilhelm Käfer, Poststr. 338.
Hoyerswerda. Oswald Tillner.
Husum. Johann Berg, Osterhusumfeld.
Jastrow i. Westpr. Paul Taterra, Töpferstr. 15.
Jauer. Heinrich Hännig, Friedrichstr. 21.
Jena. Gewerkschaftssekretariat, Teichgraben 4.
Jeßnitz i. Anh. Paul Tennert, Angerstr. 75.
Jever. Joh. Heuermann, Prinzenallee 59.
Ilmenau. August Pezoldt, Rasen Nr. 7 I.
Immenstadt. Josef Brey, Spitalstr. 126.
Ingolstadt. Josef Lindemeier, Paradeplatz 21 I.
Insterburg. Richard Barkowsky, Cäcilienstr. 8.
Johanngeorgenstadt. Max Sternkopf, Georgistr. 197.
Iserlohn. W. Siebenschuh, Elisabethstr. 52 I.
Itzehoe. Wilh. Klünder, Heinrichstr. 6 pt.
Jüterbog. A. Schönfeld, Große Straße 28.
Kahla. Franz Keßler, Margarethenstr. 26, II.
Kaiserslautern. Karl Jörg, Haagstr. 8.
Kamen i. Westf. Oskar Gärtner, Schlachthofstr. 16.
Kamenz (Sa.). A. Hanicke, Klosterstr. 5.
Karlsruhe i. B. August Hipp, Wilhelmstr. 47.
Kattowitz i. O.-Schl. F. Bialdyga, Mauvestr. 4, II.
Kaufbeuren. Konrad Lippert, Kempterstr. 49.
Kehl a. Rh. Josef Rummel, Schulstr. 84.
Kellinghusen. Friedrich Delfs, Gartenstr. 7.
Kempten (Allgäu). Wilh. Oeffner, Wiesstr. 42.
Kiel. G. Garbe, Fährstr. 24 II.
Kilianstädten, Kr. Hanau. Michael Lenz, Konsumverein.
Kirchberg i. S. Rich. Günther, Bahnhofstr. 61 II.
Kirchen a. d. Sieg. Karl Söhngen, Siegstr. 11.
Kirchhain (N.-L.). Wilh. Donath, Schützenstr. 14.
Kirchheim u. T. Wilh. Göft, Schuhstr. 2.
Bad Kissingen. W. Leppert, Hartmannstr. 12, Rest. z. Hirschen.
Kitzingen. Gg. Schedel, Kapuzinergasse 10.
Klein Auheim. Hch. Stephan.
Klein-Krotzenburg. Kaspar Ludwig, Weih II, Pflasterer.
Königsberg i. Pr. A. Peukert, Vorderroßgarten 61/62, II.
Königsbrück. Paul Zeidler, Königstr. 16 II.
Königsee i. Thür. Louis Rauhe, Brunnenstr. 223.
Königshütte i. O.-Schl. Adolf Klose, Kreuzstr. 2 a.
Königslutter. Richard Degering, Steinfeld 19.
Kolberg. Otto Lange, Scharschmidtstr. 9.
Kolmar i. Posen. Paul Gust, Schloßstraße 8.
Konstanz. Theophil Straßer, Konradigasse 39.
Kornwestheim. Robert Binder, Moltkestr. 4 II.
Kostheim b. Mainz. Joh. Porta, Viktoriastr. 24.
Kremmen. Karl Krumnow, Berlinerstr. 275.
Kreuznach. H. Ermel, Mannheimer Straße 203.
Kronach. Josef Seelmann, Kirchplatz 74.
Kulmbach. Matthäus Schneider, Grabenstr. 3.
Laasphe. Herm. Fischer, Kirchplatz 14.
Lägerdorf i. Holstein. Paul Wilhelm, Münsterdorferstr. 1b.
Lahr i. Baden. Georg Baumert, Marktstr. 36.
Lambrecht i. d. Pfalz. Karl Melzer, Maurer, Luhrbach b. L.
Lampertheim. Ludwig Kling II, Siegfriedstr. 14.
Landau i. d. Pfalz. Karl Winter, Riesengasse 7.
Landeshut i. Schl. Gustav Proll, Gasthof zur Sonne II.
Landsberg a. L. Hch. Bunn, Hinteranger 300.
Landsberg a. d. W. Hch. Korn, Wilhelmstr. 2.
Landshut i. Bay. Hans Brummer, Herrngasse 376/II.
Langelsheim a. H. A. Bomberg, Friedr.-Wilhelm-Str. 239.
Langenberg i. Reuß. Paul Müller, Geihstr. 5 b.
Langenbielau. Josef Lang, Langenb. III. 125.
Langenöls (Bez. Liegnitz). B. Aedtner, Mittel-Langenöls.
Langensalza. Ernst Scharr, Feldstr. 7.
Langewiesen i. Th. R. Völker, Oehrenstöcker Str. 47.
Lauban. R. Weiner, Nieder-Altlauban 35, Hinterh.
Lauenburg a. d. E. Hch. Schumacher, Fürstengarten 2.
Lauenburg i. Pomm. Karl Gillmann, Schmale Gasse 14.
Lauf a. d. Pegnitz. Heinrich Kirchbach, Eichenhainstr. 523.
Lauffen a. Neckar. Gottlieb Gayer, Seugenstraße.
Leer (Ostfrl.). Th. Jacobs, Christine-Charlottenstr. 20.
Leeste (Bez. Bremen). Heinrich Siemer, No. 38.
Leipzig. L. Hesselbarth, Brüderstr. 9, I.
Leisnig i. S. Paul Schneeweiß, Kirchplatz 8.
Lemgo. Hch. Tasche, Heustr. 49.
Lengenfeld i. Vogtl. Otto Reißmann, Lindenstr. 17 I.
Leubsdorf (Sa.). M. Heinitz, Dorfschellenberg 11 bei L.
Lichtenstein. Hermann Scharf, Wettinstr. 3.
Liegnitz. Höer, Katzbachstr. 1.
Limbach i. S. P. Haupt, Chemnitzerstr. 37 I.
Limburg (Lahn). Hch. Wallrabenstein, Weiersteinstr. 13.
Lindau i. B. J. Müller, Küfer, Brauerei Köchlin-Reutin.
Lippstadt. Paul Schoppe, Rixbeker Str. 91 I.
Löbau i. S. A. Klinger, Konsum-Verein „Vorwärts".
Löhne (Westf.). F. Lübbing, Mennighüffen 125, bei L.
Lohr a. M. Theodor Schultheiß, Ottenhofstr. 208.
Lörrach i. B. L. Goll, Maler, Bergstraße 8.
Lößnitz i. Erzgeb. Richard Günther, Talstr. 27 c.
Löwenberg i. Schl. Max Steindle, Klosterstraße 181.
Lucka (S.-A.). Max Gerlach, Konsum-Verein.
Luckenwalde. Hermann Bochow, Treuenbrietzenerstr. 142.
Ludwigsburg i. Württ. H. Plocher, Hermannstr. 11.
Ludwigshafen a. Rh. Friedrich Kern, Dammstr. 7.
Lübbecke (Wfl.). Wilh. Grosse-Nobis, Kleiststr. 5.
Lübben (Lausitz). P. Schulze, Gubener Str. 31.
Lübeck. Paul Ritschke, Ludwigstr. 72.
Lübtheen. Fr. Puls, Schulstr. 3.
Lüdenscheid. Carl Eisfeld, Schlittenbacherstr. 14, II.
Lüneburg. H. Jackmann, Kalandstr. 19.
Lünen (Westfalen). Ewald Demtröder, Reuterstr. 20.
Lütgendortmund. Robert Sehutkowsky, Oespelerstr. 85.

Elmshorn. Fr. Jürs, Reisik b. E.
Elsterberg i. V. Karl Kuczora, Piehlerstr. 5.
Elsterwerda. Moritz Purscher, Bahnhofstr. 26.
Emden. Bernh. Maas, Neue Straße 59.
Emmendingen i. Baden. L. Riedmüller, Lammstr. 25.
Emmerich a. Rh. Hermann Storch, Wollenweberstr. 58.
Erding (Bayern). Anton Kleindienst.
Erfurt. H. Schrader, Magdeburgerstr. 51.
Erlangen. Gg. Strauß, Feldstr. 18.
Erzhausen (Hessen). August Lorenz, Maurer.
Eschershausen (Kr. Holzminden). W. Warnecke, Steinmetz.
Eschwege. Fr. Hoßbach, Alter Steinweg 18/20.
Essen a. d. Ruhr. Carl Bräucker, Grabenstr. 67 II.
Eßlingen. K. Frank, Hafenmarkt 6.
Euskirchen. Jos. Kessel, Winkelpfad 35.
Eutin. Ernst Voigt, Peterstraße.
Falkenstein i. V. Karl Pöhlmann, Goethestr. 6.
Fechenheim. Philipp Pleß, Schillerstr. 77, I.
Feuerbach b. Stuttg. H. Ganz, Karlstr. 58 II.
Finsterwalde. Franz Wehle, Karlstr. 6.
Finthen bei Mainz. Wilhelm Geiß, Budenheimerstr.
Flensburg. Ferdinand Grabein, Apenraderstr. 34.
Floß (Oberpfalz). Xaver Senft, Floßenbürgerstr. 132.
Forchheim i. Bayern. Joh. Eckstein, Bambergerstr. 49.
Forst (N.-L.). Max Fettke, Neißestr. 2.
Frankenberg i. S. H. Fischer, Aeuß. Freibergerstr. 15.
Frankenhausen a. Kyffh. Friedrich Schünzel, Lindenstr. 37.
Frankenthal (Pfalz). J. Handelmann, Mörschenstraße.
Frankfurt a. M. L. Dorschu, Allerheiligenstr. 51 I.
Frankfurt a. d. O. Max Lehmann, Berlinerstr. 45.
Freiberg i. S. E. Rühlemann, Freibergsdorf, Teichgasse 2.
Freiburg i. B. Ph. Martzloff, Predigerstr. 3.
Freiburg i. Schl. Joh. Kustos, Gartenstr. 8, pt.
Freienwalde a. O. Max Stranz.
Freising. Georg Birgmeier, Jägerwirtsgasse 349.
Freudenstadt (Württb.). Ernst Wegert, Stuttgarterstr. 10.
Freystadt (Niederschl.). Paul Liebig, Taschenberg 7.
Friedberg i. Hessen. Karl Michel, Engelgasse 30.
Friedland, Bez. Breslau. Wilhelm Schubert, Göhlenauer Kirchsteg 4.
Friedland i. M. C. Siegemund, Schwanbeckerstr. 3, I.
Friedrichroda. Justinus Ortlepp, Verläng. Bachstr.
Friedrichshagen. August Breunig, Linden-Allee 3 II.
Friemersheim-Hochemmerich (Niederrhein). Emil Bosbach, Hochemmerich a. Rh., Atroperstr. 14.
Frohburg i. S. Ernst Naß, Penigerstr. 92, I.
Fulda. August Wehner, Florengasse 21.
Fürstenberg a. O. Gustav Winkler, Pohlitzerstr. 7.
Fürstenwalde. Paul Wassermann, Frankfurter Str. 30.
Fürth i. Bayern. Friedr. Scherzer, Hirschenstr. 24.
Fürstenfeldbruck i. Bay. Josef Bergmann, Feldstr. 13, I.
Füssen i. B. Adalbert Fink, Luitpoldstr. 3.
Furtwangen i. Baden. Gottlieb Weißer, Bühlhofstr. 3.
Gaggenau i. B. Jakob Glunz, An der kath. Kirche.
Gardelegen. Karl Nordt, Bahnhofstr. 34.
Garmisch. Josef Lehnerer, Partenkirchen, Antonstr. 196, II.
Gebweiler i. E. Jakob Schneider, Sulzerstr. 10.
Geesthacht. Gustav Genth, Richtweg 9.
Geislingen. W. Gehrig, Altenstadt b. G., Ueberlingerstr. 12.
Geithain. Arthur Rademann, Grimmaische Straße.
Gelenau i. Erzgeb. Wilhelm Grund, Nr. 49 c.
Gelsenkirchen. Wilh. Pfeifenbring, Bulmkerstr. 10.
Gengenbach. J. G. Ruof, Maurer.
Genthin. Wilhelm Wegener, Oststr. 5 a.
Georgensgmünd. Fritz Traunfelder, Nr. 57.
Gera (R. j. L.). Walter Höfer, Steinweg 5 III. Tel. 1135.
Gera (S.-G.). Karl Robst, Porzellandreher.
Geringswalde. Paul Klose, Hauptstraße 112 B II.
Geschwenda. Richard Kummer, Glasschreiber.
Geyer i. E. Richard Großer, Lagerhalter.
Gießen. Albin Mann, Schanzenstr. 16 I.

Gladbeck i. W. Jean Hasse, Buerschestr. 154.
Glatz. Paul Hartwig, Böhmische Straße 25 a.
Glauchau. Artur Sachse, Friedrichstr. 24
Gleiwitz. Karl Broll, Teuchertstr. 29.
Glogau. Theodor Kutschka, Kl. Oderstr. 15.
Glückstadt. Fritz Nitschki, Gr. Neuwerk 92.
Gnesen. Felix Karmolinski, Posenerstr. 25.
Gnoien. W. Dieckmann, Langestr. 47.
Goldberg i. Schl. H. Müller, Schmiedestr. 10.
Goldlauter b. Erfurt. Emil Fick, Former, Nr. 145 s.
Gommern. Heinrich Lerche.
Gonsenheim b. Mainz. G. A. Datz, Mombacherstr. 34.
Göppingen. Gottfried Frank, Kronengasse 2.
Görlitz. Hugo Keller, Louisenstr. 8, rechtes Seitengeb. I.
Goslar. Christian Ketscher, Am Siechenhof 4.
Gößnitz. Arthur Schulze, Winkelgasse 2.
Göttingen. Karl Henkel, Gartenstr. 42, III.
Gotha. Franz Schier, Langensalzaer Straße 26.
Grabow i. Mecklenb. Aug. Krüger, Reitbahn 8.
Gräfenhainichen, Bez. Halle. Gottlob Apelt, Mittelweg 4.
Gräfenroda i. Thür. Karl Hertam, Ilmenauerstr.
Gräfenthal i. Thür. Ernst Schäferlein, Felsengasse 154.
Gräfinau-Angstedt i. Th. August Blümel in Gräfinau.
Gransee. Otto Müller, Friedrich-Wilhelmstr. 78.
Graudenz. Dietrich Kapp, Petersilienstr. 20 III.
Greifswald. Wilh. Kohn, Rakowerstr. 3.
Greiz. O. Forkert, Turnerstr. 3.
Grevesmühlen i. Mecklbg. E. Nagel, Am Lustgarten 12.
Griesheim b. Darmstadt. Philipp Höhl, Georgenstr. 4.
Griesheim a. Main. Otto Höfchen, Taunusstr. 11.
Grimma i. S. Paul Gey, Prophetenberg 8 I.
Groitzsch i. S. Karl Gründler, Bahnhofstr. 64.
Gronau (Hann.). Wilh. Möller, Blankestr. 143.
Großbreitenbach i. Th. Curt Machold, Glasmacher, Nr. 350.
Großenhain i. S. O. Backofen, Carolastr. 9.
Groß-Gerau. Bernhard Fuchs, Steinstr. 8.
Großräschen. Max Herzog, Glasarbeiter.
Groß-Rhüden, Bez. Hann. W. Flügge, Spandorstr. 91.
Groß-Röhrsdorf. Martin Mißbach, Nordstr. 178 b.
Gr.-Schönau i. S. Karl Hartmann, Blumenstr. 755.
Groß-Wokern. Rudolf Wotenow, Maurer.
Groß-Zimmern. Valentin Pullmann III., Lagerhalter.
Grüna b. Chemnitz. Fritz Steinert, Uhlegäßchen 2.
Grünberg i. Schl. Herm. Schneider, Herrenstr. 9.
Grünstadt (Pfalz). Ludwig Maier, Graf-Leiningerstraße.
Güstrow. W. Lamberg, Eisenbahnstr. 5.
Gütersloh i. Westf. Hch. Rust, Berlerstr. 3.
Guben. Ernst Hänchen, Langestr. 4. Tel. 340.
Guhrau (Bez. Breslau). Karl Fischer, Steinweg 11 I.
Gumbinnen. O. Schilf, Norutschatschen b. G., Bahnstr. 17.
Gummersbach. Rud. Rövenstrunk, Kaiserstr. 98.
Gunzenhausen i. Bay. L. Farthöfer, Nürnbergerstr. 314 1/25.
Haan. Max Streppel, Wilhelmstr. 40 II.
Hadersleben. C. Hansen, Platzstr. 5.
Hagen i. W. Josef Ernst, Kölnerstr. 3 a.
Hagenau i. E. Sebastian Kuhn, Bärenfeldstr. 6.
Hainhausen b. Offenbach a. M. Carl Chr. Bihn.
Hainichen. Karl Neumann, Georgenstr. 14.
Halberstadt. Arbeitersekretariat, Gerberstr. 15.
Hall i. Württemberg. Georg Brotz, Heilbronnerstr. 98.
Halle a. d. S. Max Schnabel, Harz 42/44.
Hamborn (Rheinl.). Anton Dunker, Theresenstr. 26, pt.
Hamburg. K. Hense, Besenbinderhof 57.
Hameln. H. Hölscher, Verl. Königstr. 56.
Hamm i. W. Bernhard Wagemann, Schillerstr. 43 a.
Hanau. Carl Pense, Aepfelallee 38.
Hannover. Gewerkschaftssekretariat, Nikolaistr. 7, I.
Harburg a. d. E. Emil Körner, Gr. Schippsee 18, Z. 22.
Hartha. Herrmann Höhme, Dresdener Str. 113.
Haslach (Kinzigtal). Hans Kreuzer.
Hattingen (Ruhr). Jakob Mennicken, Horst 8.

Strausberg. Aug. Kiesling, Klosterstr. 15.
Strehlen i. Schl. Julius Lorenz, Münsterbergerstr. 15.
Strelitz i. M. Hermann Tischer, Bachstr. 21, II.
Striegau i. Schl. Oswald Hummel, Bahnhofstr. 11.
Stuttgart. Hermann Haarer, Nadlerstr. 3 I. Tel. 4633.
Suhl i. Th. O. Greifelt, Auf der Mauer 11.
Sulingen. Hch. Barmbold, Gartenstraße.
Swinemünde. Ernst Reichardt, Steinbrückstr. 18.
Tailfingen (Württbg.). Joh. Bitzer, Schützenstr. 13b.
Tambach (Hzgt. Gotha). F. Huger, Dietharz, Thielegasse 5.
Tangermünde. Wilh. Schulze, Kirchstr. 26.
Taucha b. Leipzig. Gottfried Butzkamp, Döbitz b. T.
Teterow i. M. H. Hintze, Gasstr. 19.
Thann (Elsaß). J. Mertz, Tempelstr. 8.
Themar (Bezirk Erfurt). Ernst Schübel, Lagerhalter.
Thorn. Paul Neumann, Thorn-Mocker, Ulmenallee 7.
Tilsit. E. Dobinsky, Goldschmiedestr. 54 I.
Tirschenreuth. Hugo Pleier, Schmellergasse.
Tondern. Rudolf Grimmitz, Strucks-Allee 43.
Torgau. Albert Kroll, Leipzigerstr. 40 II.
Torgelow. Paul Neumann, Wilhelmstr. 13.
Traunstein. Georg Burghartswieser, Gasstr. 33.
Trebbin (Kr. Teltow). Max Klozin, Zossenerstr. 16a.
Treuen. Reinhard Medick, Weststr. 512.
Treuenbrietzen. Franz Spiller, Grünstr. 31.
Triberg (Baden). A. Haas, Wasserfallstr. 2.
Triebes (Reuß j. L.). H. Wagner, Waldstr. 4.
Trier. Gg. Müller, Brückenstr. 90.
Tübingen. Paul Essele, Mauerstr. 19a I.
Tuttlingen. J. Schwald, Zeughausstr. 29.
Ueckermünde. Carl Piepkorn, Rochaverstr. 2a.
Uelzen i. Hann. Ernst Bartels, Oldenstädterstr. 7.
Uetersen i. Holst. Ernst Fritsche, Torneschenweg.
Ulm a. d. D. Jakob Rueß, Fischergasse 6 II.
Unna i. W. Karl Hoffmann, Klosterwall 22 I.
Urach. Traugott Glock, Marktplatz 8.
Varel i. Oldenb. Karl Riepe, Pelzerstr. 5.
Vegesack. Otto Jünger, Gerhard-Rohlfs-Str. 44.
Velbert. Hugo Bröcker, Poststraße 53.
Velten i. d. M. Fr. Hamann, Breitestr. 91.
Verden (Aller). F. Hatzky, Mühlenberg 8.
Vetschau. Hermann Tenzer, Schönebegk, Grüner Weg 34.
Viersen. Johann Türk, Friedhofstr. 11.
Vietz (Ostbahn). Karl Ehrenberg, Wilhelmstr. 26.
Vilbel (Main-Weserbahn). M. Reck, Frankfurterstr. 184.
Villingen i. Bad. Friedr. Ketterer, Kanzleistr. 20.
Vilsbiburg. Joh. Bapt. Weiß, Seybalddorferstr. 32 1/3.
Visselhövede. Louis Kruse, Große Straße 35.
Waiblingen. Christian Geck, Sachsenheimer Gasse 7.
Waldenburg i. Schl. Max Latt, Bad Salzbrunn i. Schl., Feldstr. 8.
Waldheim i. S. Otto Legel, Feldstr. 12.
Waldkirch i. B. Aug. Sigwart, Neue Friedhofstr. 4 II.
Waldshut i. Baden. Theodor App, Rheinstr. 29.
Walsrode. Fr. Goosmann, Benzerstr. 239a.
Waltershausen i. Thür. Louis Gräf, Borngasse 13.
Wangen i. Allgäu. Bernh. Kink, Gasthaus z. Bären.
Wanne i. W. Friedrich Sohns, Schulstr. 22.
Waren. E. Ahrendt, Fischerstr. 18 I.
Warnemünde. Fritz Koop, Poststr. 4 pt.
Wedel (Holstein). Johs. Dalke, 1. Bäckerstr. 4.
Weferlingen, Prov. Sa. Wilh. Zabel, Magdeburgerstr. 13.
Weida i. Th. Hermann Albert, Weimarische Volkszeitung.
Weiden, Oberpfalz. Max Groß, Pressatherstr. 12 1/3.
Weilheim (O.-B.). Martin Zistl, Mittler Graben 338a.
Weimar. Otto Kirsten, Friesstr. 14 pt.
Weinheim (Bergstr.). Jakob Kraft, Birkenauertalstr. 81.
Weißenburg i. B. Max Müller, Schießgraben 460.
Weißenfels a. S. F. Geppert, Dammstr. 18.
Weißwasser. Rudolf Weise, Görlitzerstr. 2.
Weiterstadt (Kr. Darmst.). G. Storm II, Darmstadterstr. 39.
Wenningstedt. Hch. Ralle, Maurer.
Werben a. Elbe. Karl Schabram jr., Schadewachten 121.
Werdau. Hermann Zwietz, Wilhelmstr. 20.
Werden a. Ruhr. Karl Eschen, Lagerhalter, Bungertstr.
Werder a. Havel. Friedrich Schugardt, Fischerstr. 98.
Wermelskirchen. Otto Reetz, Pfarrstr. 10.
Wernigerode. R. Thormann, Hasserode, b. W., Konsumver.
Wesel. Reinhold Kopp, Mergermannstr. 12.
Wetzlar. Robert Mainzer, Naubornerstr. 25.
Wiesbaden. Richard Eitner, Gustav Adolfstr. 14.
Wildeshausen. Rich. Hannemann, Maurer, Kaiserstr.
Wilster. Hinrich Linke, Dickdorf b. W.
Winsen a. Luhe. Wilhelm Rohlandt, Bahnhofstr. 23.
Wismar. Paul Eckermann, Weberstr. 21 I.
Witten a. d. R. O. Demtröder, Hint. d. evang. Kirche 2.
Wittenberg (Bez. Halle). Otto Geist, Töpferstraße 1.
Wittenberge. Aug. Ollroth, Lenzener Str. 42.
Wolfenbüttel. Hermann Otte, Langestr. 34.
Wolgast. Johann Tesch, Berlinerstr. 2.
Worms. Wunibald Lutz, Alzeyerstr. 14.
Wriezen a. O. Ernst Kulicke, Friedrichstr. 21 II.
Wülfrath (Kr. Mettmann). Franz Wien, Wiedenhofer Straße.
Würzburg. Hans Rupprecht, Semmelstr. 46 P.
Wunsiedel. Karl Leppert, Friedhofsweg 238 1/3.
Wurzen. Rob. Eberhardt, Fischerstraße, Ecke Marienstr.
Zabrze (O.-Schl.). Stefan Kunze, Gartenstr. 27.
Zechau (S.-A.). A. Rauschenbach, Großröda b. Kostitz (S.-A.).
Zehdenick. Frdr. Sonnemann, Dammhaststr. 1.
Zeitz. Julius Schippa, Klosterstr. 13.
Zella-St. Blasii. Karl Pfannschmidt, Hochwald 5.
Zerbst. Karl Fräßdorf, Kupfergasse 19.
Zeulenroda. Artur Drechsler, Greizerstr. 66.
Zielenzig. Wilhelm Moritz, Konsumverein.
Zirndorf b. Fürth. J. Grill, Schreiner.
Zittau i. S. Wilhelm Bekel, Goldbachstr. 26.
Zoppot. Richard Großmann, Glettkauer Str. 14 II.
Zörbig (Bz. Halle.). Oscar Berndt, Kl. Ritterstr. 28.
Zossen. Wilh. Witt, Stubenrauchstr. 4.
Zuffenhausen. Bernhard Pleier, Königstr. 5.
Züllichau. Paul Walter, Mühlstr. 6.
Zweibrücken. Karl Schnitter, Lazarettstr. 14.
Zwickau i. Sa. Fritz Langhorst, Richardstr. 15.
Zwönitz. August Kaufmann, Niederzwönitz 154b, b. Z.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.